



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

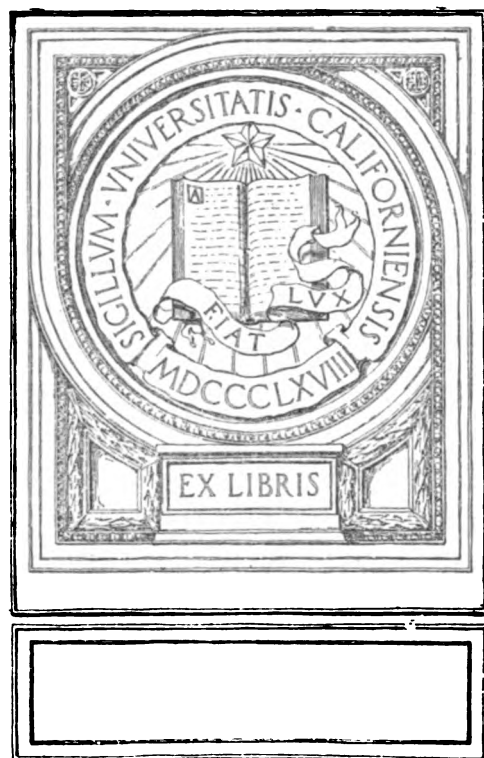
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





APR 12 1922

UNIV. OF
CALIFORNIA

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG
DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
DEUTSCHLANDS * * EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN

DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE,
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE



45. JAHRGANG

BERLIN, 2. JANUAR 1922

NUMMER 1

VERLAG CHEMIE G.M.B.H. BERLIN-LEIPZIG

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W10, Sigismundstraße 3 / Drahtanschrift: Alchimie Berlin / Fernsprecher: Amt Lützow, Nr. 1040—1042, 5930, 6065, 6066.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie.
(§ 1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeußer, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß:

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeußer, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plöner, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie

Holzdestillation

Stickstoff und Carbid

Teerfarben

Sprengstoffe

Chemisch-Pharmazeutische Industrie

Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel

Ätherische Öle und Riechstoffe

Phosphordüngemittel

Leim und Gelatine

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstraße 6

Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank.

Geschäftsführer: Süßmuth, Berlin

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstraße 3

Vorsitzende: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin, Conrad Bruns, Berlin.

Geschäftsführer: W. Ebert, Berlin.

Arbeitgeberseite: Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands.

Arbeitnehmerseite: Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Bund angestellter Chemiker und Ingenieure.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVERBANDES
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
UND DER AUSSENHANDELSTELLE
CHEMIE

FÜNFUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1922

VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN-LEIPZIG

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie

Holzdestillation

Stickstoff und Carbid

Teerfarben

Sprengstoffe

Chemisch-Pharmazeutische Industrie

Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel

Aetherische Öle u. Riechstoffe

Phosphordüngemittel

Leim und Gelatine

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

- Aceton, Gewinnung in der Tschechoslowakei 844
 Acetonsatz, Handelskammergutachten 547
 Act.-Ges. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin 286
 Act.-Ges. für chemische Industrie in Gelsenkirchen-Schalke i. W. 221, 245
 Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin-Treptow 62, 269, 285, 301, 334, 675, 715
 Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Berlin 318
 Act.-Ges. Georg Egestorff's Salzwerke & Chemische Fabriken, Hannover 370
 Act.-Ges. Siegerner Dynamit-Fabrik in Cöln 350
 Act.-Ges. Union, vereinigte Zündholz- und Wichse-Fabriken, Augsburg 170, 239
 Acetylen
 Anerkennung der Zulässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen 362
 Achtstundentag
 Ueberschreibung desselben 22
 Der Achtstundentag aufrecht erhalten 497
 Aegypten
 Boykott englischer Waren 61
 Gegen die englischen Arzneistoffe 138
 Zollbehandlung von Arzneimitteln und alkoholischen Präparaten 393
 Ein- und Ausfuhrverbot für Opium, Morphin, Cocain usw. 411
 Einfuhr von Düngemitteln 411, 463, 495
 Begrenzte Einfuhr von Glucose 495
 Neue Verzollungswerte für vegetabilische Öle und Indigo 526
 Verzollung von alkoholhaltigen Lacken 580
 Einfuhrschwierigkeiten für Feuerwerkskörper 612
 Veränderte Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten 728
 Chemikalien-Ein- und Ausfuhr 845
 Düngemittelverbrauch und -Produktion 845
 Aether aus Branntwein zu ermäßigten Preisen 423
 Aetherische Öle
 Die Industrie in England 294
 Erhöhung der Einfuhrgebühren in der Tschechoslowakei 546, 580
 Einfuhr und Wiederausfuhr in England 843
 Aetznatron
 Zollfrage in Japan 447, 495
 Produktion in Brasilien 550
 Aetznatronlauge, Handelskammergutachten 265
 Akalit-Kunsthornwerke Akt.-Ges. in Beuel b. Bonn 467
 Aktiengesellschaft für Außenhandel und Chemische Fabrik in Berlin 108
 Aktien-Ges. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemann, Berlin 30, 92, 94, 190, 221, 334, 675
 Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse in Berlin 431
 Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München 583
 Aktiengesellschaft für Lackfabrikation, Hamm (Westf.) 847
 Aktiengesellschaft für Teerverwertung, Hamm (Westf.) 15
 Aktien-Gesellschaft Lignose in Berlin 47, 94, 286
 Akt.-Ges. für Lithoponefabrikation in Triebes 255, 285
 Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie in Andernach 155
 Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien 528
 Akt.-Ges. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth in Cassel 254
 Akt.-Ges. für Ozon-Industrie in Berlin-Schöneberg 95
 Akt.-Ges. für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln 46
 Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg 370
 Aktiengesellschaft für Teerindustrie in Heidenau b. Dresden 415
 Alexandra-Aktiengesellschaft, Basel 395
 Algerien
 Erhöhung von Einfuhrzöllen 11
 Postaufträge im Verkehr mit Algerien 152
 Zulassung von Zollgebührenzetteln 613
 Errichtung einer Sprengstofffabrik 845
 Alkohol siehe Branntwein
 Allgemeine Physikochemische Akt.-Ges., Hannover 467
 Aluminium, Gewinnung aus italienischen Leuciten 316
 Aluminiumindustrie, deutsche 106
 Aluminium- und Magnesium-Fabrik Act.-Ges. in Hundelfingen 190, 318
 Allied Chemical and Dye Corporation 396
 Ameisenester, Verkaufsregelung in Deutschland 843
 American Dyes Institute 396
 Ammoniak
 Bericht der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung in Bochum 430
 Ammoniakwerke in Stockton-on-Tees 765
 Herstellung von synthetischem Ammoniak in Frankreich 218, 796, 821, 837
 Ammoniakdünger
 Ueberwachungsstelle 106
 Aufhebung des Zollsatzes im französischen Generaltarif für Ammoniakdünger aus Deutschland 845
 Ammoniumsulfat
 Produktion und Preise in England 464
 Frachtermäßigung in den Vereinigten Staaten 482
 Zollfreiheit in Frankreich 611, 630
 Die Lieferung an die Entente 721
 Ammoniumsalze
 Herabsetzung der Zollkoeffizienten in der Tschechoslowakei 235
 Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat)
 Bekanntmachung über Lagerung 41
 Explosivität desselben 299
 Preise in Japan 122
 Amylalkohol, zollfreie Einfuhr in Australien 447
 Angestelltenversicherung 91, 366, 424, 855
 Anglo-Continental Guano Works 696
 Anilinfarben, Inland:
 Preiserhöhungen 154
 Unerlaubte Ausfuhr 366
 Ausland:
 Einfuhrgenehmigungspflicht in Luxemburg 393, 446, 509
 Einfuhr deutscher Anilinfarben in Brasilien 550
 Ermäßigung des Spezialzolls in den Vereinigten Staaten 692
 Die Industrie in der Schweiz 731
 Marktlage in China 750
 Errichtung einer Fabrik in Jugoslawien 798
 Einfuhr von deutschen Anilinfarben in China 813
 Antidumping-Gesetze
 Australien 11, 279, 496, 729, 747, 857
 Neu-Seeland 312, 650
 Schweden 364
 Tschechoslowakei 495, 582, 611, 649
 Südafrikanische Union 495
 Vereinigte Staaten 546
 England 558, 563, 712, 725
 Finnland 692
 Antimonoxyd, Gutachten der Handelskammer Berlin 365
 Antiseptica
 Herstellung von Hyclorite in den Vereinigten Staaten 368
 Verkaufsregelung in Belgien 424
 Antrick, Dr. Otto, zum 60. Geburtstag 125
 Arbeitgeberverbände
 Stellungnahme der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gegen den Organisationszwang 153
 Arbeitgeberverband für die Deutsche Wachs- und wachseverarbeitende Industrie 169
 Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sitzungen 675
 Arbeitnehmer-Aktien 37, 266
 Arbeitsamt der Studentenschaft 215
 Arbeitsgerichtsgesetz 118
 Arbeitsmarkt, Inland:
 23, 114, 144, 180, 232, 309, 391, 477, 506, 609, 710, 760, 786, 823
 Ausland:
 360, 378
 Arbeitsnachweisgesetz 114, 627
 Arbeitszeitregelung
 Ueberschreitung des Achtstundentages 22

- Die technischen Angestellten im Arbeitszeitgesetz 91
 Verbot der Nebenarbeit 187
 Der Achtstundentag aufrecht erhalten 497
Arbeitsverhältnis, Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen. Von Prof. Dr. Mombert 244
Argentinien
 Verbot von Wachszündhölzern mit Phosphor 77
 Die Quebrachoidindustrie 121, 396
 Ausfuhr von Quebrachoextrakt 550, 616
 Einfuhr deutscher Waren 550
 Handel mit Schuhereme 616
 Der Markt für Schuhwichse 634
 Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder 844
Arieheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft, Arieheller-Rheinbrohl 483
Arsenhaltige Mittel, Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch 394
Arsenikvorkommen in Spanien 798
Arzneibuch
 Deutsches 104
 Frankreich, Codex Pharmaceutique 367
Arzneimittel, siehe pharmazeutische Artikel
Arzneipflanzen, ständige Ausstellung in Ungarn 699
Arzneitaxe, Inland:
 Preiserhöhungen für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel 56
 Neue Ausgabe 105, 134, 248, 295, 344, 493, 561, 689, 793, 809
 Teuerungszuschläge in den Apotheken 263, 544, 579
 Generelle Nachprüfung der Arzneitaxe 314
 Preisänderungen 579, 609, 630, 668, 690, 726, 745, 762, 777, 793, 809, 825, 840
 Ausland:
 Schweden 107
Aspirin, Schmuggel 345
Atlas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Molkau b. Leipzig 30, 222, 415
Aufschläger, Geheimer Hofrat Dr. G. 450
Ausfuhrabgaben, Inland:
 Stärkere Erfassung der Valutagewinne bei der Ausfuhr 21
 Gesetzentwurf über die Erhebung von A. 42, 282
 Abänderungen des Ausfuhrabgabentarifs 88, 233, 281, 570, 648, 726, 793, 856
 Fristablauf für die alten Ausfuhrabgabensätze 89
 Nachzahlungen 135
 Ausfuhrabgabengesetz und Reichswirtschaftsrat 150
 Milderung von Härten bei der erhöhten Ausfuhrabgabe 151
 Nachberechnung und Nachzahlung 410
 Aufhebung der ausfuhrabgabefreien Ausfuhr nach Danzig, Memelland und Eupen-Malmédy 411
 Vertagung des Ausfuhrabgabengesetzes 445
 Eine neue Ausfuhrabgabe (für die Presse) 493
 Keine Herabsetzung der Tarifsätze 494
 Mindestsatz für die Ausfuhrabgabe 494
 Geplante Erhöhung der Ausfuhrabgaben; Stellungnahme der Arbeitgeber im Ausfuhrabgaben-Ausschuß des Reichswirtschaftsrats 508
 Die Abgabe für die Presse 508, 526, 668
 Erleichterungen für die Anwendung des alten Abgabentarifs im besetzten Gebiet 509
 Stellungnahme des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats zur geplanten Erhöhung der Ausfuhrabgaben 535
 Verzinsung derselben bei Stundung 545
 Bezahlung derselben bei den Zollkassen 545
 Keine Presseabgabe bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet 545
 Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgaben 579, 611
 Scheckverkehr bei der Zahlung der Ausfuhrabgaben 579
 Ablehnung der Presseabgabe durch die Interalliierte Rheinlandkommission 611
 Ermäßigung bei erheblichen Kursunterschieden 691
 Die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse 712
 Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens 762
 Erhebung des Pressebeitrags bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen 762
 Keine bevorstehende Ermäßigung des Tarifs 777
 Ausfuhrwert und Ausfuhrabgabenberechnung 793
 30. November Terminablauf für Sicherung der alten Ausfuhrabgabensätze bei Ueberseegeschäften 794
 Neufestsetzung für Glühstrümpfe 808
 Berechnung bei Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen 840
 Für Aufhebung der Zuschläge 850
 Ausland:
 Rumänien 44, 265
 Griechenland 669
Ausfuhrindustrien, Wirkung der Kohlenpreise auf dieselben 252
Ausfuhrsperrre, siehe Außenhandelsregelung
Auskunftspflicht gegenüber Außenhandelsstellen 57
Auskunftsstelle für den Balkanverkehr 154
Auslandskredite, Beziehung zum Kapitalfluchtgesetz 252
Auslandsvertretungen deutscher Firmen 796
Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung 796
Außenhandelsstellen
 Schadenersatzpflicht 41
 Auskunftspflicht 57, 841
 Festsetzung von Gebühren 344
Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser 330
Außenhandel Deutschlands
 236, 449, 497
 Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft. Von Professor Dr. Mombert, Gießen 585
Außenhandel Deutschlands in chemischen Erzeugnissen
 27, 92, 167, 252, 315, 381, 464, 513, 519, 581, 672
Außenhandelsregelung, Inland:
 Bestrafung wegen Ausfuhrvergehens 56
 Ueberschreitung bewilligter Ausfuhrmengen 71
 Änderungen in Ein- und Ausfuhrbewilligungen 106
 Telegraphische Antwort auf Ausfuhranträge 106
 Das Strafverfahren 134
 Ausfuhrverbote und Ausfuhrerleichterungen 150
 Ausfuhr von Arzneimitteln in Warenproben 151
 Gebührenermäßigung für Ausfuhrbewilligungen 202
 Beschlagnahme von Geschäftsbüchern 202
 Im Lagerverkehr 263
 Ausgleichung der Ausfuhrmindestpreise 264
 Mitglieder des Beirats beim Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrgenehmigung 283
 Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen 330
 Abschreibungen von den Ausfuhrbewilligungen durch die Zollstellen 330
 Gesetzentwurf über Neuregelung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle 330
 Besprechung der Beschwerden der Handelskammer Hamburg gegen die Außenhandelskontrolle im Reichswirtschaftsrat 345
 Weitere Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle 363
 Veröffentlichung einer Ausfuhrfreiliste 391
 Ausfuhrbewilligung unter der Bedingung der Wiedereinfuhr 392
 Unverschuldete Fristüberschreitung von Ausfuhrbewilligungen 461
 Veröffentlichung einer Einfuhrfreiliste 487
 Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs 492
 Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Waren sendungen nach Polen 494
 Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen 525
 Einigung zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle 525
 Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse 562
 Verhandlungen zwischen Handel und Industrie über die Außenhandelskontrolle 580
 Bußgelder zur Ablösung der Ausfuhrsperrren 648
 Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung 691
 Ablauf von Ausfuhrbewilligungen 691
 Bargeldlose Zahlung der Gebühren 691
 Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen im besetzten Gebiet 712
 Regelung der Weiterausfuhr aus dem Saargebiet 727
 Ueberschreitung der Weltmarktpreise durch die Inlandpreise 745
 Ausfuhr nach Helgoland 777
 Handelskammergutachten über das Abwälzen der Kosten der Außenhandelskontrolle auf den ausländischen Besucher 795
 Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen 809
 Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen 809
 Verständigung zwischen Industrie und Handel über die Außenhandelskontrolle 841
 Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. und 19. Abschnitts des Zolltarifs 856
Außenhandelstatistik, Grundsätzliche Aenderung der deutschen Außenhandelstatistik 826

Außenhandelsstelle Chemie

- Mitteilungen über die Sitzung des Unterausschusses „An-
geriebene Buch- und Steindruckfarben“ vom 16. 12. 1921 15
Mitteilungen des Unterausschusses „Schwefelsäure“ über
einen Beschluß vom 6. Januar 1922 63
Mitteilungen des Unterausschusses „Holzkohle“ 79
Mitteilung über Vordrucke zu Lieferwerksbescheinigungen
171
Mitteilung über den Unterausschuß „Schwefelnatrium und
Antichlor“ 255
Mitteilung, betreffend die Erteilung von Ausfuhrbewilligun-
gen für Zündhölzer 303
Mitteilungen über Personalveränderungen (an die Stelle des
Herrn Kommerzienrat Dr. Frank tritt als Reichskom-
missar Herr Ebert; Ernennung des Herrn Dr. Schering zum
stellvertretenden Reichsbevollmächtigten für den Be-
reich der Außenhandels-Nebenstellen „Teerfarben“ und
„Chemisch-pharmazeutische Industrie“) 399
Mitteilung über die Erhebung einer Gebühr bei Rück-
erstattungsanträgen 399
Mitteilung über die Begründung des Unterausschusses calc.
und kaust. Soda 431
Mitteilung des Unterausschusses „Back- und Puddingpulver“
451
Mitteilung, betreffend Ausfuhrgenehmigungspflicht für
Knallkorken und Feuerwerkskörper 451
Mitteilung des Unterausschusses „Arzneimittel“ über die
Beibringung von Lieferwerksbescheinigungen 451
Mitteilung, betreffend Devisenablieferung 531
Beschlüsse über Vorschriften für die Valuta-Fakturierung
und die Devisen-Ablieferung 783
Bericht des Unterausschusses „Erdfarben“ über die Casseler
Tagung 815
Mitteilung über den Unterausschuß „Salzsäure“ 859
Preisfestsetzungen 79, 123, 191, 207, 239, 255, 287, 303, 319,
335, 383, 399, 415, 431, 451, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567,
583, 619, 635, 651, 675, 699, 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815,
831, 847, 859
Außere Kennzeichnung von Waren, siehe Markenartikel
Aussiger Chemischer Verein 528, 549
Ausstellungen und Messen
Wasserbau- und Binnenschiffahrts-Ausstellung in Essen 75
Für chemisches Apparatewesen (Achema III) 92
Für Warmwirtschaft in Essen 137, 315
Frankfurter Frühjahrsmesse 251
Deutsche Gewerbeschau, München 280
Messe in Königsberg, Ein- und Ausfuhrregelung 425
Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in
New York 482
Auskunftsstellen über Ein- und Ausfuhrfragen der chemi-
schen Industrie auf der Leipziger Messe 562
Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge 748
Australien
Antidumping-Gesetz 11, 279, 496, 729, 747, 780
Aufnahme der Handelsbeziehungen zu Deutschland 57, 117
376, 463, 526
Änderungen im Zolltarif 298, 729
Briefpostverkehr dorthin 313
Einsetzung einer Zollkommission 331
Benzolgewinnung aus Koksofengasen 359
Gründung einer Gesellschaft für Bleiweißfabrikation 369
Die Schwefel- und Schwefelsäure-Industrie und die Einfuhr-
zölle auf Pyrite und Schwefel 390
Einfuhr von Chemikalien 396
Englisch-australischer Handel 429
Zollfreie Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl 447
Ursprungszeugnisse 463
Der neue Zolltarif 475
Zoll auf Citronensäure 479, 781
Bleiweißproduktion 482
Queenslands Handel mit Deutschland 547
Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 618
Schließung der staatlichen Calciumacetat-Fabrik 618
Die Abspergungspolitik gegen deutsche Ware 692
Einfuhrerlaubnis für Carbid 763
Zollabkommen mit Neuseeland 763
Anwendung des Antidumping-Gesetzes 810
Nauruphosphate 813, 846
Erschwerung der Erzeugung von Kraftalkohol durch gesetz-
liche Bestimmungen 813
Die Aussichten der Soda-Industrie 830
Einfuhr deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales 830
Pyritlager 830
Richtlinien für die Anwendung des Industrieschutzgesetzes 857
„Autophil“ Benzin-Aktiengesellschaft in Berlin 95

B.

- Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.** 14, 46,
62, 169, 220, 285, 291, 333, 371, 397, 651, 674
Bahia, Farbenindustrie 205
Bakelit-Industrie, Fusion in den Vereinigten Staaten 488
Bankgeheimnis und Depotzwang 527
Bansa, Dr. Konrad 273
Barbados, Zolländerungen 462
Bari, Bayerische Gerbstoffwerke Akt.-Ges. in München 398
Bauxit, Ausbeutung der Lager in Britisch-Guiana 845
**Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirt-
schaftlich-chemische Fabrikate Heufeld (Oberbayern)** 14,
271, 483
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München 566
Bayerische Stickstoffwerke Akt.-Ges. in München 206, 398
Beiersdorf, P. & Co., Hamburg 414
**Beiräte, Wahlen im Reichstag für die Branntweinmonopol-
verwaltung und zur Durchführung des Süßstoffgesetzes** 449
Belgien
Einfuhrverbot für deutsche Waren 117
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 129
Differential-Zolltarif für deutsche Waren 248
Das Zollgesetz gegen die deutsche Einfuhr 293
Wirtschaftsunion mit Luxemburg 297
Postpaketverkehr dorthin 298
Ausfuhrverbot für chemische Erzeugnisse 393
Verkauf von Desinfektionsmitteln und Antiseptica 424
Vermehrungskoeffizienten 462
Einfuhrzoll auf Farbmateriale und Anilinfarbstoffe 462
Einfuhrzoll auf Benzin auf Mineralöle 462
Lage der chemischen Industrie 465, 673, 782
Reparationslieferungen im freien Verkehr 690
Wertangabe bei Sendungen dorthin in Postpaketen 693
Erneute Ausdehnung der Kunstseiden-Industrie 697
Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer
697
Amtliche Warnung zur Vorsicht beim Abschluß von Liefere-
ungsverträgen mit Deutschland 714
Stillelegung einer chemischen Fabrik 732
Aus der Kunstseiden-Industrie 732, 811
Zollbestimmungen 746
Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge 748
Einführung eines Zolles auf Superphosphat 763
Wertangabe zu Postpaketen 778
Beurteilung des neun amerikanischen Zolltarifs 778
Neuer Zolltarif-Entwurf 794
Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel 812
Produktion von Thomasschlacke 844
Bevorstehende Reform des Zolltarifs 857
**Bell, Dr. Eduard, Fabrik pharmazeutischer Präparate Akt.-Ges.,
Magdeburg** 39
Bemelmans-Abkommen, siehe Reparationslieferungen
Benzin
Preisermäßigung in der Schweiz 60
Tetralinzusatz 395
Einfuhrzoll in Belgien 462
Handelskammergutachten 547
Ausfuhrverbot in Rumänien 746
Benzol, Inland:
Bewirtschaftung und Höchstpreise 104
Aufhebung der Zwangswirtschaft 167, 200, 216, 236
Benzolnot 236
Marktlage 349
Markt- und Preisberichte 349, 414, 482, 551, 673, 699, 734
Wirtschaftliche Verwertung 549
Regelung der Ein- und Ausfuhr 727
Ausland:
Gewinnung aus Koksofengasen in Australien 359
Produktion in England 695
Zusammenschluß der Fabriken in der Ukraine 698
Produktion in Rußland 812
Benzolverband
Mitgliederversammlung 204, 349
Geschäftsbericht für 1921 430
Berend, Dr. Ludw. 450
Bergin-Verfahren, Ausbeutung in Holland 168
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Bekanntmachung, betreffend Lohnnachweisungen 79
Mitteilung über die Unzulässigkeit des Sprengens von stick-
stoffhaltigen Düngemitteln 108
Die Unfallverhütungsvorschriften 115
Zugehörigkeit einer Fabrik chemisch-technischer Präparate
313
Bekanntmachung der Sektion IV 383

- Mitteilung über die ordentliche Genossenschaftsversammlung 399
 Verwaltungsbericht für das Jahr 1921 472 und Beilage
 Die berufsgenossenschaftliche Versicherung der Fahrzeughaltungen 491
 Entscheidung über Zugehörigkeit 548
Beschlagnahme von Nachkriegs-Guthaben 268
Besetztes Gebiet
 Neuregelung der Ausfuhrverbote 10
 Devisenablieferung 24, 72, 135, 216
 Einfuhrfreiliste 42
 Transportgenehmigung für Kriegsmaterial 44, 249
 Ausfuhr nach Eupen-Malmedy 72
 Ein- und Ausfuhrbewilligung 72, 89, 134
 Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen 72, 311
 Transportgenehmigungspflicht für Chemikalien 203
 Zuständigkeit des Emser Ausfuhramtes 216
 Aufhebung des Zollauschusses im Rheinland 345
 Ausfuhr nach Danzig, Memel und Eupen-Malmedy 445
 Zollabfertigung beim Warenversand über das unbesetzte Gebiet nach dem Ausland 445
Besichtigung beanstandeter Ware durch den Verkäufer (Handelskammergutachten) 795
Betriebsräte
 Schulung von Mitgliedern 119
 Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat 480
Biozone Ltd. 765
Birkhofer, Direktor Fritz 635
Blauholz
 Ausfuhr in Britisch-Honduras 393
 Ausfuhr in Haiti 749
 Aussichten der Industrie in Haiti 845
Bleichpulver, Industrie in Japan 122
Bleiweiß
 Erhöhung der deutschen Preise 237, 283, 515
 Gründung einer Gesellschaft zur Fabrikation in Australien 369
 Produktion in Australien 482
 Anwendung der Bleiweiß-Konvention in England 730
 Vorschriften für den Gebrauch in Tunis 829
Bleiweißkartell 237
Bogisch, Dr. Alfred 430
Böhmische Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld 827
Bohn, Prof. Dr. Renné 169, 198
Böhringer, E. F. & Söhne G. m. b. H. in Mannheim-Waldhof 286
Bohrpaste, Handelskammergutachten 713
Bolivien, Bestimmungen über Konsulatsfakturen 563
Borax
 Plan einer Raffinationsanlage in den Vereinigten Staaten 482
 Produktion von Boraten in den Vereinigten Staaten 482
 Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen in der Tschecho-Slowakei 765
Börsennotierungen der Berliner Börse für Aktien, Devisen und Metalle 14, 30, 46, 62, 78, 94, 107, 122, 139, 155, 169, 189, 205, 220, 237, 253, 269, 284, 300, 317, 333, 349, 369, 383, 397, 414, 430, 449, 466, 482, 498, 515, 530, 551, 566, 582, 618, 635, 650, 674, 699, 715, 735, 751, 767, 782, 799, 815, 831, 847, 859
Bosch, Dr. phil. Karl 859
Boywidt, Dr. Hans 38, 54
Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin 715
Branntwein, Inland:
 Lieferungsverzögerungen 13
 Erzeugung von gewerblichem Branntwein 44
 Erzeugung von technischem Branntwein im Branntweinmonopolgesetz 68
 Abgabe von Branntwein zu gewerblichen Zwecken 84
 Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung 137, 671, 748
 Branntwein für kosmetische Zwecke 137
 Der synthetische Spiritus auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland 144
 Branntweinmonopolgesetz 174, 198, 227, 267
 Vergällungsmittel 283
 Vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 306
 Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung 340
 Abänderung des Monopolgesetzes auf dem Verwaltungswege 374
 Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln 379
 Alkohol für Desinfektions- und wissenschaftliche Zwecke 390
 Aether aus Branntwein zu ermäßigten Preisen 423
 Beirat für die Monopolverwaltung 449
 Rückvergütung eines Teiles des Branntweinpreises beim Export branntweinhaltiger Erzeugnisse 456
 Branntwein für wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten 456, 811
 Branntweinstatistik für das erste Halbjahr 1921/22 457
 Erlaß des Reichsfinanzministers betr. Verarbeitung von Branntwein zu Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, Essenzen usw. 492
 Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein 507
 Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln 525
 Die amtliche Überwachung der Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein 601, 671
 Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Branntwein 610
 Verwendung von vergälltem Branntwein in der Arzneimittelherzeugung 632
 Produktion von gewerblichem Alkohol 646
 Verarbeitung von unverarbeitetem Branntwein 647
 Die neue Branntwein-Verwertungsordnung 665
 Vergällung bei der Herstellung von Essenzen 711
 Preisbegünstigter Branntwein für Heilmittel 718
 Spiritusknappeit und Sulfitspirit 740, 803
 Einschränkung der Lieferung von Branntwein 744
 Zur Herstellung von Heilmitteln 834
Ausland:
 Ungarn, Preise für Branntwein zu technischen Zwecken 188
 Vereinigte Staaten, steuerfreier, denaturierter Branntwein für Parfümerien 176, 514
 Schweiz, Preise für Industriesprit 204
 Litauen, Errichtung eines Monopols 429
 England, Steuernachlaß für Parfümeriealkohol 480
 Formosa, Einführung eines Alkoholmonopols 617
 Deutsch-Oesterreich, neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken 694
 Tschechoslowakei, Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus 732
 Frankreich, Lage der Produktion 811
 Vereinigte Staaten, Gewinnung von Alkohol aus Lärchenholz 844
Branntweinpreise und Monopolausgleich 10, 23, 105, 117, 281, 291, 311, 343, 362, 477, 578, 667, 764, 776
 Für die Parfümerie-Industrie 332
 Reichsrats-Beschluß über Preise 348
 Für besondere Branntweinsorten 711
Brasilien
 Absatzmöglichkeiten für die chemische Industrie 61
 Einfuhrerlaubnis für giftige Drogen 90
 Zolltarif-Änderungen 136
 Zollfreiheit für künstliche Düngemittel 166
 Kennzeichnung von Warensendungen 249
 Farbstoffherzeugung 317
 Errichtung einer Tanninfabrik 396
 Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Santos 413
 Zollformalitäten 547
 Produktion von Farben und Actznatron 550
 Einfuhr deutscher Anilinfarben 550
 Zollerhöhung auf Wäschemittel 763
 Ausfuhr von Carnaubawachs 845
Braumüller, Alexander 714
Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin 483
Bremer Chemische Fabrik A.-G. in Hude 286
Brennschiefer, Ausbeute in Estland 188, 219, 368, 749
British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd. 358
British Cyanides Co. Ltd. 480, 695
British Dyestuffs Co.
 Ausscheiden Dr. Levinsteins 406
 Geschäftsbericht 429
 Kein Ankauf deutscher Farben 695
British Guiana
 Erhebung von Zollzuschlägen bei der Einfuhr 843
 Ausbeutung von Bauxitlagern 845
Britisch Honduras, Ausfuhrzoll auf Blauholz 393
Britisch Njassaland, Einfuhrbestimmungen für Drogen 235
Britisch Ostafrika (Uganda), Zolländerungen 729
Britische Salomons Inseln, Zollerhöhungen 670
Brom
 Ausbeutung der Lager in Tunis 734
 Gewinnung aus Salzsümpfen in Tunis 845
Bromkalium, Einfuhr in den Vereinigten Staaten 346
Bronzefarbenwerke A.-G. vorm. Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg 238
Bronzefarbenwerke Georg Benda in Nürnberg 398
Brunner, Mond & Co., London 476, 843

Buch- und Betriebsprüfungen, zur Steuerveranlagung 19
Bulgarien

- Ein neuer Zolltarif 235
- Lieferung von Chinin für den Staat 268
- Der neue Zolltarif 327
- Bezeichnung des Herkunftslandes bei der Einfuhr 331, 393
- Zollaufgeld 393, 462, 510, 692, 763
- Vereinigung der Rosenölproduzenten 429

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Berlin 14, 334

C.

Cadmium, Gewinnung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 813

Calciumcarbid

- Einführerlaubnis in Australien 763
- Einfuhrzoll in Rumänien 44
- Fabrikation in Tasmanien 830
- Preisfestsetzungen in Deutschland 333, 369, 450, 466, 514, 529, 551, 635, 699, 734, 783, 814
- Wiederaufnahme des Betriebes der norwegischen Carbidfabrik 60

Calzit-Werke A.-G. in Hamburg 398

Campher

- Herstellung von künstlichem Campher in den Vereinigten Staaten 13
- Herstellung von synthetischem Campher in Spanien 28
- Monopolamt in Japan 396
- Lage der Industrie in den Vereinigten Staaten 813
- Ausfuhr in Japan 845

Carbonit Akt.-Ges. in Hamburg 170, 222, 397

Castner-Kellner Alkali Co. 843

Cedenta-Werke A.-G., Berlin 466

Ceresin

- Handelskammerngutachten 75, 203
- Keine Konsumsteuer in Jugoslawien 799

Cellulose Holdings and Investment 696

Cermetall A.-G., Freiberg i. S. 270

Ceylon

- Einfuhr von Cocain 631
- Neuer Zolltarif 729
- Neue Einfuhrzölle 780
- Neue Unternehmungen der chemischen Industrie 846

„Chemia“ G. m. b. H., Kattowitz 139

Chemikalien A.-G. in Liqu. 88

Chemikalien, Inland:

- Handelskammerngutachten 75, 265, 365, 412, 548, 631, 713, 795
- Außenhandel 27, 92, 167, 252, 315, 381, 464, 513, 519, 581, 672

Gesuchte Vertretung für Frankreich 204

Zollerhöhungen in Deutschland 226

Auf der Frankfurter Frühjahrsmesse 251

Ausland:

- Rußland, Ausfuhr 368
- Polen, Zollerleichterungen 380
- England, Marktlage 395
- „ „ „ Einfuhr 395
- Australien, Einfuhr 396
- Belgien, Ausfuhrverbot 393
- Schweiz, Außenhandel 413, 428
- Britisch-Indien, Außenhandel 429
- Tschechoslowakei, Marktlage 481
- Vereinigte Staaten, Ausfuhr 645
- Deutsch-Oesterreich, Handel mit England 695
- Rußland, Produktion 698
- Italien, Ein- und Ausfuhr 798
- Tripolis, Einfuhr über Benghasi 798
- Niederländisch-Indien, Aussichten für die Einfuhr 813
- „ „ „ Ein- und Ausfuhr 830

Chemische Dental-Werke Akt.-Ges. in Berlin 30

Chemische Düngerbau Rendsburg in Rendsburg 335

Chemische Düngerbauwerke Bahnhof Baalberge Akt.-Ges. in Kleinwischleben 254

Chemische Fabrik Ambra A.-G. in Zittau 319

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) in Berlin 79, 155, 220, 350

Chemische Fabrik in Billwälder, vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg 31, 170, 206

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Akt.-Ges. in Hamburg 170, 222, 238

Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg 238, 254, 302

Chemische Fabrik Budenheim, Ludwig Utz m. b. H. in Mainz 223

Chemische Fabrik von E. Devrient Akt.-Ges. in Zwickau 302

Chemische Fabrik Dotzheim Akt.-Ges. in Dotzheim 171

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Akt.-Ges. in Hamburg 95, 287

Chemische Fabrik Eitorf A.-G. in Eitorf a. d. Sieg 398

Chemische Fabrik Entrup Akt.-Ges., Hamburg 15

Chemische Fabrik- und Extraktionswerke Akt.-Ges. in Varel 31

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktien-Gesellschaft in Probststeierhagen 30, 287

Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachse A.-G. (Oesterreich) 695

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau) 303

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron 30, 46, 79, 169, 269, 301, 675

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft in Grünau bei Berlin 15, 63, 431

Chemische Fabrik Hakenfelde Akt.-Ges., Spandau 171

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann, Aktiengesellschaft 847

Chemische Fabrik Heilmann Akt.-Ges. in Hamburg 191

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden 170, 206, 221

Chemische Fabrik von Heyden A.-G. in Radebeul bei Dresden 287, 318, 334

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf 191, 254, 271

Chemische Fabrik M. Jakobi Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 63, 859

Chemische Fabrik Siegfried Kroch, Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee-Leer (Ostfriesland) 767

Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin 301, 450

Chemische Fabrik Dr. Lösenner & Co., G. m. b. H. in Eisenach 108

Chemische Fabrik Lübke & Co., Akt.-Ges., Hamburg 415

Chemische Fabrik Milch Akt.-Ges. in Oranienburg 190

Chemische Fabrik Möhringen Akt.-Ges. in Stuttgart 94, 190

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig in Oker a. Harz 139, 414

Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G. in Oldenbrok 222

Chemische Fabrik Roglin Akt.-Ges., Frankfurt a. M. 170

Chemische Fabrik Teterow, Akt.-Ges., in Teterow 171

Chemische Fabrik Untereibe G. m. b. H., Harburg (Elbe) 583

Chemische Fabrik Verdohl in Verdohl 79

Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer, Uerdingen a. Rh. 63, 269, 349, 651

Chemische Fabrik Weilmordorf Akt.-Ges. in Weilmordorf 15

Chemische Fabrik Weitmar Akt.-Ges. in Düsseldorf 30, 170, 238, 286

Chemische Fabrik Wesseling Akt.-Ges. in Wesseling 319, 334

Chemische Fabrik Wittekind G. m. b. H., Volprihausen 398

Chemische Industrie Akt.-Ges. in Bieberach 95, 191

Chemische Industrie Akt.-Ges. in Köln 95

Chemische Industrie, Inland:

- Wirtschaftslage 34, 67, 101, 144, 161, 200, 242, 275, 339, 387, 418, 471, 503, 534, 600, 622, 701, 719, 754, 781

Ausland:

- Belgien 465, 673
- Britisch-Indien 750
- Dänemark 395, 748
- Deutsch-Oesterreich 459, 626
- England 113, 252, 443, 480
- Finnland 481
- Frankreich 121, 375, 464, 480, 498, 528, 673
- Italien 429, 475, 827
- Japan 45, 829
- Kanada 396, 749
- Lettland 634
- Niederlande 465
- Norwegen 367, 481
- Polen 349, 732
- Rumänien 733
- Rußland 565
- Schweden 316, 367
- Schweiz 107, 121, 300, 481, 797
- Spanien 733
- Tschechoslowakei 138, 315, 465, 697
- Ungarn 766
- Vereinigte Staaten 13, 396, 413, 465, 634, 758, 773, 788

Chemische Kriegführung

Eine englische Stimme über den Zusammenhang zwischen chemischer Kriegführung und Farbenindustrie 21

Vorbereitung des Gaskrieges durch die deutsche Wissenschaft und Industrie 70

- Der deutsch-amerikanische Patentvertrag und die giftigen Gase 236
 Fabrikation von Giftgasen in England und den Vereinigten Staaten 695
Chemisch-Pharmazeutische Werke Bad Homburg Akt.-Ges. 287
Chemische & Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Akt.-Ges., Frankfurt a. M. 95, 271
Chemisch-technische Industrie, Zusammenschluß in Finnland 219
Chemisch-technische Werke Severin Abels A.-G., Zoppenbroich bei Giesenkirchen 467
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert in Amöneburg 302, 369
Chemische Werke Brockhues Akt.-Ges. in Niederwalluf a. Rh. 191
Chemische Werke Grenzach Akt.-Ges. in Grenzach 303
Chemische Werke Henke & Baertling Akt.-Ges. in Bremen 398
Chemische Werke Lubszynski & Co. Akt.-Ges., Berlin-Lichtenberg 190, 238
Chemische Werke Michendorf Akt.-Ges. in Michendorf 223
Chemische Werke vormals P. Römer & Co. in Nienburg (Saale) 286
Chemische Werke Schaumburg A.-G. in Ahnsen bei Bückeburg 206
Chemische Werke Gebr. Schultz Aktiengesellschaft in Perleberg 191
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G. in Reichenbach (Oberlausitz) 270
Chile
 Ausfuhrzahlen im ersten Halbjahr 1922 829
 Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf Salpeter 380
 Jodgewinnung aus Chilesalpeter 368
 Krise in der Salpeterindustrie 36
 Lage der Salpeterindustrie 1921/22 750
 Neue Salpeterpreise auf Grund des metrischen Quintels 844
 Produktion und Ausfuhr von Salpeter 381
 Schätzung des Weltverbrauchs an Salpeter 844
 Stempelabgabe auf Ein- und Ausfuhrwaren 380
 Vom Salpetermarkt 205, 616
 Winke für den deutschen Handel 283
 Wirkungen des neuen Zolltarifs 396
 Zollaufschläge 235
 Zolltarifentscheidungen 692
China
 Einfuhr von Anilinfarben 617
 Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen 813
 Deutsche Einfuhr von Farben, Parfümerien und Arzneimitteln in der Mandschurei 634
 Deutsche Handelskammer in Hankau 714
 Die deutschen Handelsmarken 73
 Deutscher Import von Chemikalien 369
 Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt 513, 527
 Erhöhung der Seezölle 44, 73
 Der Farbstoffhandel 617
 Farbstoffhandel in Shanghai 78
 Rapide Zunahme von deutschen Farbstoffen 634
 Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen erwünscht 514
 Vom Markt für Anilinfarben und künstlichen Indigo 750
 Nachfrage nach kosmetischen Erzeugnissen 369
 Quecksilbervorkommen 845
 Revision der chinesischen Seezölle 805
 Aenderung des Zolltarifs 118
 Revision des Zolltarifs 495
 Der neue Zolltarif 851
 Die Zündholzindustrie 618
Chinchona
 Anbau in Bengalen 61
 Weltproduktion von Chinarinde 498
Chinin
 Ausfuhr aus Japan 219
 Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte in Italien 364
 Erneuerung des Chinin-Abkommens in Holland 27
 Handelskammergutachten 412
 Herstellung von Chininpräparaten in Italien 498
 Zollbehandlung in Griechenland 393
Chlor, Herstellung von flüssigem Chlor in Kanada 844
Chlorat, Herstellung in Norwegen 550
Chlorkalk
 Eisenbahnbeförderung in Deutschland 312
 Einfuhr in den Vereinigten Staaten 482
Chlorsaures Kali, Verstärkte Erzeugung in Schweden 797
Christian Strunck & Sohn, Sprendlingen 31
Citronensäure, Zoll in Australien 479, 781
Citronensäurer Kalk
 Einfuhr in England 300
 Preisfestsetzung in Italien 828
Clouth, Franz, Rheinische Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. in Cöln 139
Coca, Produktion in Niederländisch-Indien 813
Cocain, siehe auch Narkotica
 Einfuhr in den Vereinigten Staaten 364
 Einfuhr in Ceylon 631
Cocosfettsäure, Handelskammergutachten 795
Codex Pharmaceutique 367
„Color“ Leim- & Kittfabrik, G. m. b. H., in Danzig 332
Colour Users Association, England 498, 672
Collodium, Zollfreiheit in Holland 479
Compagnie Française des Phosphates de l'Océani 697
Compagnie Nationale de Dynamite, Frankreich 811
Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djebel Mdilla 797
Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall 169
Consolidierte Alkaliwerke Actien-Gesellschaft für Bergbau und chemische Industrie in Westeregeln 398
Continental-Asphalt-Akt.-Ges. in Hannover 287
Continental Farbwerte Akt.-Ges., Fürstenwalde 123, 286
Cosag, Continental Stickstoff-Werke A.-G., München 170
Costarica, Zollermäßigungen 547
Cuba
 Bestimmungen über den Verkauf von Patentmedizinen 798
 Patent- und Warenzeichenschutz 299
 Verkauf von geschützten Arzneimitteln 631
 Zollvorschriften 265
Cyanid, Zollfragen in den Vereinigten Staaten 297
Cypern
 Einfuhrverbot für gefährliche Drogen 203
 Einfuhrvorschriften für Düngemittel 563

D.

Dachpappe
 Handelskammergutachten 266, 365
 Neue Preise (Inland) 60, 169, 254, 300, 397, 482, 551, 635, 674, 734, 814, 846
 Aus der Industrie in Polen 812
Dänemark
 Bemühungen zur Schaffung einer Waschpulver-Industrie 138
 Aus der chemischen Industrie 395
 Lage der Zündholzindustrie 429
 Zölle auf Luxuswaren; Erhebung von Wertzöllen 650
 Fabrikation von Kunstseide 650
 Lage der chemischen Industrie 748
 Verzollung von alkoholhaltigen Parfums 778, 809
 Einfuhrvorschriften für alkoholische Extrakte usw. für den Toilettegebrauch 842
„Danubia“ Akt.-Ges. für Mineralölindustrie, Regensburg 255
Danzig, siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet.
 Erhöhung des Goldaufschlages auf Zölle 10
 Danzig im polnischen Zollgebiet 11
 Das Danzig-Polnische Wirtschaftsabkommen 22
 Ostchemikalien A.-G. 107
 Erhebung von Manipulationsgebühren 117
 Durchführung der Zollunion mit Polen 151
 Ausdehnung der Industrie 167
 Aufhebung der freien Einfuhr von dort 216
 Neuregelung der Ausfuhr dorthin 234, 264, 296, 425
 Aufhebung der polnischen Außenhandelsstelle 234
 Verkehr mit Saccharin 300
 Danziger Teerindustrie vorm. Ruesscher & Hoffmann A.-G. 300
 Eine Leim- und Kittfabrik 332
 Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
 Aufhebung der ausfuhrabgabenfreien Ausfuhr dorthin 411
 Danziger Glashütte und Kristallsodafabrik, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 412
 „Fuhako Chemische Werke und Handelshaus A.-G.“ 412
 Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet dorthin 445
 Geltung der polnischen Ein- u. Ausfuhrverbote in Danzig 494
 Kontingentscheine bei der Ausfuhr dorthin 508
 Warenzeichenerneuerung 449, 511
 Die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie, von Dr. Gerhard Hild 590
 Erweiterung der Kontingentslisten 668
 Gründung einer Lackfabrik 694
 Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote 745
 Zolltarifentscheidungen 745, 746
 Süßstoffgesetz 796
Danzig-Polnisches Zollgebiet
 Aenderung des Zollmultiplikators 649
 Tarifentscheid über Verzollung von Farben 649

- Verzollung von aromatischen Essenzen 691
 Tarifscheidungen 691, 794
 Beschlüsse des Zollkomitees 857
Davison Chemical Co., Ver. Staaten 529
„Debag“ — Deutsche Betriebsstoff-Akt.-Ges. in Dresden 171
Deiglmayr, Dr. Ivo, Chemische Fabrik Akt.-Ges., München 287
Dellarocca Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Berlin 47, 95
 Desinfektionsmittel, Verkaufsregelung in Belgien 424
Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Akt.-Ges. in Dessau 31, 95
Deutsch-Oesterreich
 Goldparität bei Zollzahlung 25, 58, 186, 297, 330, 479, 495, 509, 526, 630
 Chemikalien-Außenhandel mit Deutschland 1920 27
 Errichtung einer Kristallsodafabrik in Moosbierbaum 121
 Gründung eines Kalk- und Zementwerkes in Nordtirol 168
 Lenzer Permanganatfabriks A.-G. 168, 428
 Die Lage der Zündholzindustrie 187
 Errichtung einer „Holzapfelfarben“-Fabrik 187
 Errichtung einer Stickstofffabrik 252
 Patentgebühren 266
 Güterverkehr mit Deutschland 298
 Güterverkehr mit dem Saargebiet 298
 Begründung einer deutschen Wirtschaftskammer in Wien 332
 Der neue Zolltarifentwurf 376
 Oesterreichische Glanzstofffabrik 395
 Die chemische Industrie 459, 626
 Oesterreichische chemische Industrie A.-G. 464
 Änderungen im Zolltarif 504
 Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien 528
 Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer 580
 Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung 582
 Neue Süßstoffpreise 582
 Behandlung der Einfuhrverbote anlässlich der Herbstmesse 611
 Neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken 694
 Magnesitlager 695
 Chemische Fabrik Dr. Fritz und Dr. Sachsse A.-G. 695
 Chemikalienhandel mit England 695
 Chemikalienmarkt 714
 Neue Zollerhöhung 727
 Änderung von Zollsätzen 746
 Chemikalien-Ein- und Ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922 748
 Einführung einer Essigsäuresteuer 811
 Aufhebung des Süßstoffmonopols 811
Deutsch-Rumänische Gründung 348
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung in Bochum 430
Deutsche Asbestonwerke Akt.-Ges. in Köln 79
Deutsche Asphalt-Actien-Gesellschaft der Limmer & Vorwöhrer Grubenfelder, Hannover 238
Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie 397
Deutsche Cahücit-Werke Akt.-Ges. in Gnaschwitz bei Bautzen 123
Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg 239
Deutsche Chemische Werke Akt.-Ges. in Berlin 31, 467
Deutsche Gelatine-Fabriken A.-G. in Schweinfurt 239
Deutsche Gewerbeschau, München 280
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M. 47, 62, 155, 530
Deutsche Kunstleder-Akt.-Ges. in Kötitz 335
Deutsche Lianosoff-Mineralöl-Import-A.-G. in Hamburg 123
Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachf. A.-G. in Hamburg 318
Deutsche Sprengstoff-Akt.-Ges. in Hamburg 397
Deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich 332
Deutsche Zündholzfabriken Akt.-Ges. in Cassel 270
Deutscher Industrie- und Handelstag
 Neue Mitglieder des Hauptausschusses 120
 Zur Frage des Goldzollaufgeldes 610
 Zur Frage der äußeren Kennzeichnung von Waren 672
Deutsches Eigentum im Ausland
 In den Vereinigten Staaten 26, 60
 Südafrikanische Interessenvertretung 154
Devisenablieferung
 Im besetzten Gebiet 24, 72, 135, 216
 Mitteilung an die Reichsbank 42
 Verkauf ablieferungspflichtiger Devisen 60
 Devisenablieferung und Kurssicherung 163
 Verwertung nicht in Berlin notierter Valuten 165
 Kursberechnung bei der Ablieferung an die Reichsbank 296
 Ablieferung durch Privatbanken 311
 Verzicht der Reichsbank auf Mitteilungen seitens der ausführenden Firmen 478
 Anmahnung der Außenhandelsstelle Chemie 531
 Neues Merkblatt der Reichsbank 562
 Beschlusbassung der Außenhandelsstelle Chemie 783
 Merkblatt über die Devisenablieferungspflicht der Exporteure 803
Diacetylmorphin 413
Diamant Gasglühlicht Akt.-Ges. in Berlin 285
Diebstahl von Kezepten 448
Diskontierung von Wechseln in fremder Währung 632
Dispersoid Français 843
Dobenecker, Bernhard 191
Dominica, Einfuhrfreiheit für Schwefelsäure 564
Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Ges., Rattmannsdorf 414
Dresdner Albuminpapierfabrik A.-G. in Dresden 239
Drogen, Inland:
 Handelskammergutachten 75
 Abänderung der Einfuhrbestimmungen 444
Ausland:
 Einfuhrverbot gefährlicher Drogen in Cypern 203
 Herabsetzung der Einfuhrabgaben in Mexiko 217
 Einfuhrbestimmungen in Britisch-Njassaland 235
 Einfuhrverbot für gefährliche Drogen in Neuseeland 764
 Drogenindex in England 764
 Der Handel mit gefährlichen Drogen in Schweden 842
Druckfarben, Tschechoslowakei, Revision aller Importbewilligungen 202
Duisberg, Geheimrat, Prof. Dr. C.
 Eröffnungsrede bei der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W. 653
Düngerkalkversorgung 375
Düngemittel, künstliche, Inland:
 Bewirtschaftung derselben 19
 Lage der Düngemittelindustrie 21
 Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel 24
 Marktberichte des Stickstoff-Syndikats 29, 93, 168, 220, 300, 382, 449, 498, 566, 673, 750, 830
 Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel 40, 71, 116, 120, 164, 233, 248, 294, 310, 329, 379, 423, 444, 461, 493, 544, 577, 609, 667, 689, 710, 761, 792, 808, 824 840
 Ueberwachungsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 106
 Ausnahmetarif 120
 Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel 184
 Superphosphat und Rhenaniaphosphat 186
 Wirkung der Kohlensteuer auf die Preise 215
 Sozialisierung der Produktion 251
 Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung 315
 Verhandlungen-im Reichstag 339
 Umlage für Rhenaniaphosphat 344
 Preise für Rhenaniaphosphat 349
 Kohlenbelieferung 406, 436
 Änderung der Umlage von Superphosphat 423, 461, 544, 609, 710, 808
 Vertretung des Handels im Düngestickstoffausschuß 436
 Belieferung des Saargebietes 493
 Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2c für Stickstoff-Düngemittel 526
 Errichtung eines Reichsdüngerausschusses 564
 Düngemittelfälschung 612
 Gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln auf gesetzlicher Grundlage 681
 Frachtermäßigung für Düngerkalk 747
 Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kunstdünger 856
 Preisfestsetzung, Anträge des Reichstagsausschusses für Volkswirtschaft 858
Ausland:
 Tschechoslowakei 45, 202, 528, 549, 732
 Brasilien 166
 Vereinigte Staaten 188, 615, 616, 766
 Frankreich 218, 549
 Indochina 317
 Britisch-Honduras 393
 Südafrikanische Union 396, 734
 Aegypten 411, 463, 495, 845
 Italien 481, 765
 Rußland 529
 Ukraine 828
 Polen 563, 698, 733
 Japan 566
 England 649
 Portugal 779

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden 239, 303

Du Pont Co.

Gewinn 1921 269

Kapitalvermehrung 813

Dynamit Act.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 62, 317, 350

Dynamit Nobel (Italien) 825

E.

Ebert, W., Reichsbevollmächtigter der Außenhandelsstelle Chemie 399

Ecuador, Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs 843

Edelmetallsalzhaltige Präparate der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Umsatzsteuergesetz 682

Einfuhrkontingente, deutsche, Frankreich gewährt für chemische Erzeugnisse 794

Eisenbahn-Verkehrsordnung

Sprengstoffe 12, 526, 781

Aenderungen 44, 166, 298

Aenderungen der Anlage C 479, 496

Eisenfässer, im Chemikalienhandel (Handelskammergutachten) 265, 365, 412, 548, 795

Eisenglimmer, Zolltarifauskunft, Inland: 763

Elektrische Kraft

Verbraucheinschränkung 392

Erleichterung für den Verbrauch 312

Preisfestsetzung bei Lieferung 427

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken,

Vortrag von Direktor Hess-München 522, 538, 555

Elektrochemische Werke G. m. b. H., Berlin 334

Elektrosalpeter Werke Akt.-Ges. in Berlin 222

Emser Aus- und Einfuhramt 216, 345, 446

Energiequellen Deutschlands und der Stand ihrer Ausnutzung, Vortrag von Direktor Kreysig 403

England

Neuausgabe des „Yearbook of Pharmacy“ 27

Schellack-Baisse 27

Industrie-Schutzgesetz 43, 165, 218, 228, 243, 278, 293, 358, 363, 381, 421, 462, 474, 495, 558, 630, 725, 757, 809, 822

Merkblatt zum Industrieschutzgesetz 563

Zollfreiheit für Santonin 58

Die deutschen Farben 76, 153, 345

Die chemische Industrie 1921 113, 252

Entwicklung des Außenhandels in Chemikalien 13, 121, 138, 333

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 146

Keine Aufhebung des Farben-Schutzzolles 200

The Hugohütte chemical works Ltd. 204

Aufschwung der Kunstseiden-Industrie 253

Die Frage der deutschen Reparationsfarbstoffe im englischen Unterhaus 261, 267

Herstellung von Morphinum 284, 696

Fortschritte der Farbenindustrie 292

Die Industrie der ätherischen Öle 294

Einfuhr von citronensaurem Kalk 300

Herstellung von Feinchemikalien 315

Export von Chemikalien in den ersten Quartalen von 1913, 1920, 1921, 1922 349

Neuer Färbeprozess 360

Filmfarbstoffe unter dem englischen Einfuhrverbot 363

Zollpflichtigkeit von Verpackungen 363

Außenhandel im 1. Quartal 1922 367

Erhebung der Reparationsabgabe von deutschen aus Holland kommenden Waren 380

Die Farbstoffindustrie 390

Lage des Chemikalien- und Farbstoffmarktes 395

Chemikalieneinfuhr 395

Errichtung einer Sauerstoff-Fabrik 395

Geschäftsbericht von Lever Bros., London 395

Ausscheiden Dr. Levinsteins aus der British Dyestuffs Corporation 406

Farbstoffeinfuhr 412

Forestal Land, Timber and Railways Co. 412

Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation 429

Englisch-Australischer Handel 429

Aus der Teerfarbenindustrie 438, 457

Lage der Schwerchemikalien-Industrie 443

Zum amerikanischen Zolltarif 462

Produktion und Preise von Ammonsulfat 464

Entwicklung der Brunner Mond & Co. 476

Leistung und Preise der Feinchemikalien-Industrie 480

Antrag auf Steuernachlaß für Parfümeriealkohol 480

British Cyanides Co. 480, 695

Zum Farbstoffeinfuhrgesetz 487, 505, 730

Produktion von photographischen Chemikalien 489

Generalversammlung der Colour Users Association 498, 672

Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen 498

Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich 527, 614

Lage der Farbstoffindustrie (Professor Armstrong) 558

Zoubehandlung von Glühstrümpfen 580, 649

Essigsäure als Schlüsselindustrieprodukt 580

Herkunftsbescheinigungen für die Einfuhr von Schlüsselindustrieprodukten 580

Society of Chemical Industrie, Jahresversammlung 607

Chemikalienhandel mit Deutschland im Juni-Quartal 1922 633

Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe 645

Freie Austuhr von künstlichen Düngemitteln 649

Die Farben- und Farbstoffeinfuhr in den ersten 8 Monaten 1922 673

Chemikalienhandel mit Oesterreich 695

Kein Kauf deutscher Farbstoffe durch British Dyestuffs Co. 695

Fabrikation von Giftgasen 695

Wirkung des Industrieschutzgesetzes 695

Ausfuhr von Parfümerien 695

Neue Gerbstoffe 695

Benzolproduktion 695

Anglo-Continental Guano Works 696

Cellulose Holdings and Investment 696

Anwendung des englischen Antidumpingzolls auf deutsche Waren 712

Anwendung der Bleiweiß-Convention 730

Der Indigohandel mit China 730

Nobelgesellschaft 730

Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen 746

Sir Joseph Turner über die Lage der englischen Farbstoffindustrie 748

Firmengründung 748

58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Soda-fabriken 756, 776

Drogenindex 764

Farbstoffeinfuhr im August 765

Beschlagnahme von Novocain 765

Ammoniakwerke in Stockton-on-Tee 765

Gründung chemischer Werke 765

Jahresbericht der Fabrikinspektoren 765

Der Schutz der Schlüsselindustrien in England und Frankreich 771

Englische Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit deutschen Firmen 781

Aus der Farbenindustrie 781

Chemikalienausfuhr Januar—September 1922 796

Verbot von Mustersendungen 796

Neugründung in der Zündholzindustrie 796

Englische und deutsche Chemie 804

Mißerfolg der Emission der British Cellulose Co. 881

Interessengemeinschaft der englischen Superphosphatfabriken gegen die ausländische Konkurrenz 811

Einfuhr und Wiederausfuhr von natürlichen ätherischen Ölen (außer Terpentintöl) in den Jahren 1920/22 843

Brunner Mond & Co. 843

Farbstoffeinfuhr aus Deutschland 843

Liverpool Nitrate Co. 843

Castner-Kellner Alkali Co. 843

Rücksendung von Waren aus England 857

Englische Kolonien, Zolländerungen 462

Entfärbungskohle, Fabrikation in den Vereinigten Staaten 634

Entlassung von Arbeitnehmern, gerechtfertigte 91

Entschädigungsansprüche für Verluste und Beschädigungen beim Bahntransport 420

Erdmann, C., Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Leipzig 222, 255

Erdpech, paraffinfreies, Produktion in Rumänien 733

Erfinderrechte der Angestellten 59, 136

Erste Böhmisches Kunstseidenfabrik A.-G. in Prag 395

„Espagit“ Eifeler Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges., Bochum 47

Essigester, Verkaufsregelung, Inland: 843

Essigsäure, Inland:

Im Branntweinmonopolgesetz 281, 578, 667, 776, 840

Ausland:

Die Industrie in Japan 413

Als Schlüsselindustrieprodukt in England 580

Abgaben bei der Einfuhr in Ungarn 582

Errichtung einer Fabrik in Schweden 797

Einführung einer Steuer in Oesterreich 811

Estland

- Errichtung einer Farbenfabrik durch deutsche Firmen 28
- Der neue Zolltarifentwurf 151
- Fakturierung bei der Ausfuhr dorthin 154
- Die Brennschieferausbeute 188, 219
- Zementindustrie 188
- Abänderung der Einfuhrzölle 341, 794
- Brennschiefer, Ankauf durch ein deutsch-englisches Konsortium 368
- Naphthalager 481
- Lage der chemischen Industrie 634
- Einfuhrvorschriften für Arzneimittel 728
- Brennschieferverwertung 749

Eupen-Malmedy

- Ausfuhr dorthin aus dem besetzten Gebiet 72, 445
- Aufhebung der ausfuhrabgabenfreien Ausfuhr dorthin 411

Explosion

- Der Unglücksfall von Schleißheim 42
- Schadenersatz für Schäden 136
- In der Ammoniakfabrik der „Atmospheric Nitrogen Corporation“ 514
- Oppau 251, 347

Eyacher Kohlensäure-Industrie Akt.-Ges. in Stuttgart 415**F.**

- Fabrik ätherischer Öle Rudolf Lauche in Leipzig 303**
- Fabrik photographischer Papiere, vormals Dr. A. Kurz Aktien-gesellschaft in Wernigerode 271, 319**
- Fabrique de Produits Chimiques de Thann et Mulhouse 731**
- Faerbolwerke Akt.-Ges. Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung in Düsseldorf 95, 222**
- Farbenfabrik Tauberwerke Akt.-Ges. in Weckersheim 190**
- Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer u. Co. in Leverkusen 62, 269, 290, 371, 651**
- Farbentafeln, Verwendung als Drucksache 693**
- Färbeprozess, Neuer, in England 360**
- Farbstoffe und Farbstoffindustrie**
 - Vereinigte Staaten 28, 60, 76, 154, 317
 - Gutachten der Berliner Handelskammer 136
 - Deutsche Farbstoffe für die russische Textilindustrie 137
 - Deutsche Farbstofflieferungen an England 153, 261, 267
 - Preiserhöhungen in der deutschen Industrie 154
 - Die Fabrikation in Jugoslawien 154
 - Deutsche Farbstoffe in Japan 29, 154
 - Die Industrie in Bahia 205
 - Interessengemeinschaft zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie 267
 - Nachfrage in Mexiko 267, 284
 - Einfuhr von Kohlentee-Farbstoffen in Britisch-Indien 284
 - Erzeugung in Brasilien 317
 - Schmuggel mit Farbstoffen in Hamburg 345
 - Filmfarbstoffe, Einfuhr in England 363
 - Steigerung der Erhöhungskoeffizienten in Frankreich 363
 - Einfuhr in Britisch-Indien 369
 - Die Farbstoffindustrie in England 390
 - Die Marktlage in England 395
 - Einfuhr in England 412
 - Farbstoffe der Japan-Dyestuffs Co. 429
 - Aus der englischen Teerfarbenindustrie 438, 457
 - Bericht der amerikanischen Tarifkommission über Produktion Export und Import von Farbstoffen und anderen Kohlentee-Chemikalien 441
 - Zum amerikanischen Farbstoffeinfuhrverbot und Zolltarif 443
 - Zoll auf Anilinfarbstoffe in Belgien 462
 - Zeitliche Beschränkung der Einfuhrlicenzen in den Vereinigten Staaten 462
 - Farbstoffpreise in den Vereinigten Staaten 476
 - Die Industrie in Italien 481
 - Geplante Einführung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr in Japan 495
 - Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen 498
 - Einfuhrgesetz in England 487, 505
 - Verbrauch in Ungarn 528
 - Ablehnung des Embargos auf Farbstoffe in den Vereinigten Staaten 546
 - Verzollung von Alizarinfarbstoffen in den Vereinigten Staaten 547
 - Produktion in Brasilien 550
 - Einfuhr deutscher Anilinfarben in Brasilien 550
 - Hohe Zölle in Rußland 565
 - Außenhandel in den Vereinigten Staaten 1921 565
 - Keine Einfuhrerschwerungen in Japan 581
 - Neugründung in Finnland 615

- Produktion und Einfuhr in Spanien 615
- Die Anilinfarben in der persischen Teppichindustrie 617
- Der Handel in China 617
- Einfuhr von Anilinfarben in China 617, 634
- Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe in England 645
- Tarifentscheid über Verzollung im Danzig-Polnischen Zollgebiet 649
- Einfuhr in England in den ersten acht Monaten 1922 673
- Unzulängliche Produktion in Polen 732.
- Einfuhr im Roten-Meer-Gebiet 734
- Anwendung des neuen amerikanischen Zolltarifs auf Farbstoffe 747
- Aufhebung der Schutzzölle in Japan 747, 780
- Lage des Farbenmarktes in Italien 749
- Die Einfuhr in England im August 1922 765
- Die französische Farbstoffindustrie 790
- Neugründung von Fabriken in Kanada 798
- Ausfuhr von Malerfarben in den Vereinigten Staaten 812
- Gewinnung aus Seetang in den Vereinigten Staaten 813
- Bedarf an Malfarben in Italien 828
- Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe in den Vereinigten Staaten 828
- Einfuhr in den Vereinigten Staaten 828
- Amtliche Preisstatistik über die eingefuhrten Farbstoffe in den Vereinigten Staaten 828
- Lage der Industrie in Japan 829
- Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs 838
- Einfuhr deutscher Farbstoffe in England 843
- Einfuhr englischer Farben in den Vereinigten Staaten 844
- Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. in Nerpchau i. S. 63**
- Farbwerke Aktien-Gesellschaft in Düsseldorf 815**
- Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim 31, 79, 751**
- Farbwerke Max Mühsam G. m. b. H., Berlin-Neukölln 30**
- Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Aktien-Gesellschaft in Mühlheim 351**
- Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. 46, 269, 301, 651, 715**
- Feinchemikalien**
 - Herstellung in England 315
 - Leistung und Preise der Industrie in England 480
- Feuerwerkskörper, Einfuhrschwierigkeiten in Aegypten 612**
- Feuerzeuge Verlängerung der Frist für den Aufbrauch älterer Vorräte, Inland: 690**
- Fichtenteer, Produktion in Portugal 765**
- Fidschi-Inseln**
 - Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde 830
 - Die Zoll- und Ausfuhrabgaben für 1923 842
- Finnland**
 - Bedarf an deutschen chemischen Erzeugnissen 76
 - Zolltarif für 1922 230
 - Zündholzsteuer 107
 - Güterversand dorthin 117
 - Zusammenschluß der chemischen Industrie 138
 - Streichholzausfuhr 188, 465, 615
 - Zusammenschluß der chemisch-technischen Industrie 219
 - Zolltarifänderung 297
 - Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
 - Die einheimische chemische Industrie 481
 - Teerausfuhr 528
 - Gute Aussichten auf dem Teermarkt 565
 - Errichtung einer Schießpulverfabrik 565
 - Neugründungen in der Farbenindustrie 615
 - Fabrikgründung in Tammerfors 615
 - Antidumping-Bestrebungen 692
 - Neue Zündholzfabrik 698
 - Ausfuhr von Zündhölzern und Holztee 765
 - Die Zoll- und Ausfuhrabgaben für 1923 842
- Firnisse**
 - Nachfrage in Mexiko 267
 - Ausfuhr in den Vereinigten Staaten 812
- Fiume**
 - Güterverkehr dorthin 90
 - Keine Einfuhrerlaubnis erforderlich 248
- Flechtheim, Prof. Dr., Steuerfragen 2**
- Floratma, Parfümeriefabrik A.-G. in Berlin 431**
- Forestal Land, Timber and Railways Co. 412**
- Forestal-Trust 730**
- Formosa, Einführung eines Alkoholmonopols 617**
- Frank, Kommerzienrat Dr. Rudolf**
 - Niederlegung seines Mandats als Reichsbevollmächtigter der Außenhandelsstelle Chemie 399

- Wirtschaft und Außenhandel, Vortrag auf der Hauptversammlung des Vereins z. W. 1921 98
- Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Vortrag auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. 677
- Frankfurter Frühjahrsmesse**, Die chemische Industrie auf derselben 251
- Frankreich**
- Bestimmungen über zollpflichtige Sendungen 25
 - Aenderung von Erhöhungskoeffizienten 25, 89, 446
 - Chemikalienhandel mit Deutschland 1919 und 1920 28
 - Abänderung von Zollsätzen 58
 - Zollfreiheit bei Lieferungen auf Grund von Vorkriegsverträgen 72
 - Prohibitive Gestaltung der Zollpolitik 117
 - Lage der chemischen Industrie im Gebiet von Lyon 121
 - Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 129
 - Postaufträge 152
 - Kunstseide-Industrie 188
 - Ausfuhrerlaubnis für phosphorhaltige Schlacke 202
 - Zollvorschriften 217
 - Verkauf einer deutschen Farbenfabrik 218, 284, 731
 - Herstellung von synthetischem Ammoniak 218
 - Aus der Düngemittel-Industrie 218
 - Französische Firma sucht Vertretung für deutsche Chemikalien 204
 - Voraussichtliche Erhöhung der Einfuhrzölle für Farbstoffe 234
 - Vom Chemikalienmarkt 253
 - Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie 253
 - Neue Erhöhungskoeffizienten für Kunstseide 264
 - Aufhebung der Ausfuhrverbote für Holzverkohlungsprodukte 264
 - Haber-Patente 267
 - Aufhebung des Einfuhrverbots für bestimmte Chemikalien aus Deutschland 282
 - Ursprungszeugnisse und Konsularfakturen bei Sendungen nach Frankreich 296
 - Steigerung der Erhöhungskoeffizienten für Farbstoffe 363
 - Ergänzung des „Codex Pharmaceutique“ 367
 - Lage der chemischen Industrie 375, 464, 480, 498, 528, 673, 696, 731
 - Aus der Farbstoffindustrie 395
 - Herstellung von Opiumalkaloiden 420
 - Zoll für Kälber-Lab 446
 - Konsularische Beglaubigung der Fakturen beim Export nach Frankreich 494
 - Lage des Chemikalienmarktes 513
 - Geltung des Minimaltarifs bei deutschen Reparationslieferungen 545, 762
 - Lage der Düngemittelindustrie 549
 - Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise 610
 - Zollfreiheit für Ammoniaksulfat 611, 630
 - Société des mines et produits chimiques des Alpes-Maritimes 633, 731
 - Fortschritte in der chemischen Industrie 696
 - Rückgang im Superphosphatverbrauch 696
 - Ausfuhr von Kalisalzen 696
 - Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe 696
 - Société anonyme des Produits Pyroligneux 696
 - Société de produits chimiques ou vétérinaires Alexandre Fournier 696
 - Compagnie Française des Phosphates de l'Océanie 697
 - Société Industrielle des Dérivés du Soufre 697
 - Société des Produits Chimiques de la Mayenne 697
 - Beunruhigung wegen des neuen amerikanischen Zolltarifs 727
 - Stickstofflieferungen an Frankreich 729
 - Lage der Kaliindustrie 731
 - Lage der Alkoholindustrie 731
 - Jahresabschluß der Société des Produits Azotés 731, 748
 - Fabrique de Produits Chimiques de Tann et Mulhouse 731
 - Société des Parfums de l'île de France 731
 - Ein französischer Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- und Aetzatronindustrie 743
 - Der neue amerikanische Zolltarif 746
 - Keine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zollkoeffizienten 763
 - Chemikalienexport nach England in der ersten Hälfte 1922 765
 - Verkauf der Société Chimique des Usines du Rhône 765
 - Kali-Informationsbüro 765
 - Der Schutz der Schlüsselindustrien in England und Frankreich 771
 - Aenderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden 778
 - Die deutschen Patente in Frankreich 781
 - Wirkung der Markentwertung auf die chemische Industrie 781
 - Die französische Farbstoffindustrie 790
 - Deutsche, Frankreich gewährte Einfuhrkontingente für chemische Erzeugnisse 794
 - Fabrikation von synthetischem Ammoniak 796
 - Kapitalvermehrung der Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djeludilla 797
 - Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 804
 - Diskussion in der Kammer über Phosphatdünger 811
 - Kammerantrag auf Freigabe der Saccharinfabrikation 811
 - Lage der chemischen Industrie. Alkohol 811
 - Société Centrale de Dynamite 811
 - Compagnie Nationale de Dynamite 811
 - Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich 820
 - Der Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak 821, 837
 - Neuer Zolltarif 826
 - Beurteilung des französisch-spanischen Handelsvertrages 826
 - Neue Unternehmungen zur Produktion von Kunstseide 827
 - Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 836, 857
 - Die Propaganda für ein Einfuhrverbot für organische Chemikalien 837
 - Aenderungen der Zollkoeffizienten 838
 - Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak 842
 - Dispersoid Français 843
 - Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko 843
 - Minimaltarif für Lieferungen aus ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen 857
 - Zolländerungen, betreffend Vaselineöl 857
 - Französische Kolonien**
 - Ausfuhrverbot für Narkotica 479
 - Ausfuhrverbot für Pechblende 612 - Französisch-Togoland**, Einführung eines neuen Zolltarifs 826
 - Französisch-Westafrika**
 - Neue Erhöhungskoeffizienten 118
 - Herabsetzung des Zollkoeffizienten für Parfümeriewaren 547 - „Freibleibend“** 187, 235, 448, 510
 - Die holländische Industrie gegen deutsche freibleibende Preise 528
 - Stellungnahme der deutschen Handelskammer in der Schweiz 729 - Fuchs, Dr. Marc** 414
 - „Fuhako“ Chemische Werke und Handelshaus A.-G. in Danzig**
 - Fuselöl
 - Zollfreie Einfuhr in Australien 447
 - Die Frage der Ausfuhr in Ungarn 794
 - Gewinnung in der Tschechoslowakei 844
- G.**
- Gallussäure**, im englischen Industrieschutzgesetz 757
 - Gaskokssyndikat Aktiengesellschaft, Cöln** 398
 - Gaskrieg**, siehe chemische Kriegführung
 - Gasmasken** als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen 560
 - Gasreinigungsmasse**, Preise 56, 410, 690
 - Gefährliche Gegenstände**, Beförderung mit Kauffahrtsschiffen 119, 228, 266, 365, 671
 - Gegenstände des täglichen Bedarfs** im Sinne der Preistreibeiverordnung 427
 - Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden** 31, 287
 - Generatorteer**, Handelskammergutachten 266
 - Genzschow, Gustav, & Co., Akt.-Ges. in Berlin** 107, 319
 - Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Akt.-Ges., Hamburg** 223, 238
 - Gerbrinde**
 - Frachtberechnung 12
 - Verkaufsbedingungen 137
 - Verkauf von Eichenlohrinde in Kreuznach 137
 - Gewinnung heimischer Gerbstoffe, Verhandlungen im preußischen Landtag 259 - Gerbstoffindustrie**
 - Die deutsche Gerbstoffindustrie 354
 - Neue Gerbstoffe in England 695
 - Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde auf den Fidschi-Inseln 830 - Geschäftsbericht** der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W. vom Geschäftsführer Dr. Ungewitter
 - Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau 623
 - Aus- und Einfuhr 638

- Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H., Dortmund-Eving**
 Jahresbericht für 1921 518
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. in Wiesbaden
 254, 285, 302
Gewerbeärzte 310
Gewerbesteuer 689
Gewerblicher Rechtsschutz siehe auch Marken- und Muster-
 schutz
 Luxemburg 166
 Deutsch-Amerikanisches Abkommen 366
Gewerkschaft Burbach in Beendorf 190
Gewinnbeteiligung der Arbeiter bei der Firma Friedr. Krupp
 A.-G. 37
Gifthalige Ware
 Versendung nach Italien 393
 Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung 492
Glanzstoff-Selbstversicherungs-G. m. b. H. 206
Glucose
 Verüstung der amerikanischen Industrie 219
 Zollerhöhung in Spanien 312
 Begrenzte Einfuhr in Ägypten 495
Glühstrümpfe
 Erhöhung der Einfuhrgebühr in der Tschechoslowakei 425
 Zollbehandlung in England 580, 649, 725
 Ausfuhrabgaben in Deutschland 808
Glycerin, Aufhebung des Schutzzolls in Japan 747
Glycerinersatz, Tarifauskunft (Inland) 842
Goldküste, Opiumeinfuhr 44
Goldmark im Inlandsgeschäft 614
Goldmarkbilanzen 571
Goldzollaufschlag, Inland: 137, 202, 216, 445, 478, 493, 508,
 525, 545, 562, 579, 610, 630, 647, 668, 691, 712, 726, 745,
 762, 777, 793, 809, 825, 840, 856
 Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages 610
 Ausland:
 Deutsch-Oesterreich 25, 58, 186, 297, 330, 479, 509, 526, 630
 Ungarn 11, 58, 249, 509
 Italien 73, 165, 235, 331, 509, 580
 Spanien 44, 106, 166, 235, 297, 509, 580
 Jugoslawien 11, 479
 Bulgarien 393, 462, 510
Göpner, Karl, 125, 678
Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Akt.-Ges.,
 Gotha 414
Grenzzollkommissariate 57, 72
Griechenland
 Goldzollaufschlag 235
 Fakturierung bei Sendungen dorthin 311
 Geplante Zollerhöhungen 312
 Zollbehandlung von Chinin 393
 Abänderung der Einfuhrzölle 546
 Erhebung von Ausfuhrabgaben 669
 Aenderung der Zollsätze für Kunstseide 692
 Postpaketverkehr 781
Großbritannien siehe England
Grüter, Dr. R., 450
Guatemala, Zollbestimmungen 763
Güter-Tarif, deutscher
 Gerbrinde 12
 Tarifierhöhungen 44, 58, 74, 266, 298, 564
 Ein neuer Expreßgütertarif 74
 Die neuen Tarife vom 1. Februar 1922 112
 Ausnahmetarif für Düngemittel 120
 Die neue Gütertarifierhöhung vom 1. März 1922 152
 Sommertarife für Kalisalze 331
 Tarifierung von Trichloräthylen 346
 Ausnahmetarif für Schwefelsäure 393
 Tarifierung von Tonerde 393
 Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen
 tierischer Art 448
 Flüssige Kohlensäure 479
 Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2c für
 Stickstoff-Düngemittel 526
 Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien 547
 Der neue Tarif vom 1. Oktober 1922 626
 Tarifermäßigung für Kohlensäure in Flaschen 693
 Antarifierung von Gummiabfällen 713
 Antrag auf Frachtermäßigung für Düngekalk 747
 Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission in Bamberg vom
 12./13. Oktober 1923 795
 Abfälle von Metallen und Metallmischungen 810
Güterverkehr, siehe auch Eisenbahnverkehrsordnung
 Nach dem Balkan 74
 Wagennot 74
 Unhaltbare Zustände im G. 83
 Neue Bedingungen für die Einstellung v. Privatgüterwagen 119
 Nach dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet 120
 Nach Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn 120
 Feste Lieferfristen 218
 Haftbeschränkung der Eisenbahn beim Verlust von Kost-
 barkeiten 267
 Nach Deutsch-Oesterreich 298
 Nach Litauen durch das Memelgebiet 298
 Aus dem Saargebiet nach Oesterreich 298
 Neuregelung der Bestimmungen über Privatgüterwaren 312
 Beförderung von Chlorkalk 312
 Nach dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens 381
 Entschädigungen für Verlust und Beschädigungen 420
 Mit Italien 426, 479
 Aufnahme von Soda in die Dringlichkeitsliste für Wagen-
 gestellung 449
 Mit Rumänien durch Polen 496, 781
 Nach Stationen des Memelgebiets 496
 Beförderung leicht entzündlicher Gegenstände durch den
 polnischen Korridor 547
 Nach dem Saargebiet 670
 Aufhebung der Verordnung über Beschlagnahme von
 Privatgüterwagen 693
 Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-Ober-
 schlesien 693
 Pläne zu Privatgleisanschlußverträgen 747
H.
Haarmann, Dr. Wilhelm, 337
Habers-Patente in Frankreich 267
Haën, E. de, A.-G. in Sesse 319
Hahn, Max, Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Berlin 190
Haiti
 Postpaketverkehr dorthin 12
 Ausfuhr von Farbhölz 749
 Die Aussichten der Blauholz-Industrie 845
Hammonia Stearin-Fabrik in Hamburg 271
Ham's, F. van, Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. in
Bodenkirchen b. Köln 286
Handel und Gewerbe, Nach Berichten der preußischen Han-
 delskammern 34, 101, 161, 242, 308, 387, 503, 600, 706, 754,
 818
Handelsgase auf der Leipziger technischen Messe 581
Handelskammern, deutsche im Ausland
 Niederländische Handelskammer für Deutschland 315
 Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand 315
 Deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich 332
 Deutsche Handelskammern im Ausland 428
 Gründung einer deutsch-italienischen Handelskammer in
 Frankfurt a. M. 613
 Deutsche Handelskammer in China 714
Handelskammergutachten
 Berlin 75, 136, 203, 265, 365, 412, 547, 631, 713, 795
 Leipzig 796
 Reichenberg 394
 Frankfurt a. M.-Hanau 796
Handelsregister, Auszüge betreffend die chemische Industrie
 15, 31, 47, 63, 79, 95, 108, 123, 139, 155, 171, 191, 206, 223,
 239, 255, 271, 287, 303, 319, 335, 351, 371, 398, 415, 431, 451,
 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567, 583, 619, 635, 651, 675, 699,
 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815, 831
Handelsverbot 150
Handelsvereinigung Dietz & Richter-Gebr. Lodde A.-G. in
Leipzig 499
Hanseatische Acetylen-Gasindustrie Aktiengesellschaft Ham-
burg 319
Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Ge-
sellschaft in Gotha 815
Harz
 Amerikanisches (Handelskammergutachten) 394
 Ausfuhr in Spanien 749
 Produktion in Portugal 765
 Produktion im Roten-See-Gebiet 829
Harzgewinnung, Verhandlungen im preußischen Landtag 259
Heilmittel, siehe pharmazeutische Artikel
Heilpflanzen, Der Handel damit in Ungarn 316
Heilserum, Höchstpreise für die Lieferung an Apotheken 344
Heine & Co., Akt.-Ges., Leipzig 169
Heizöl, Handelskammergutachten 548
Helgoland, Ausfuhrregelung dorthin 777
„Helios“ Zündwaren-A.-G., Prag 481
Henkel & Cie., Düsseldorf 450
Herkunftsbezeichnungen, siehe Ursprungszeugnisse
Hermann, H., Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate
Akt.-Ges. in Hagenow 431

- Wirtschaft und Außenhandel, Vortrag auf der Hauptversammlung des Vereins z. W. 1921 98
- Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Vortrag auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. 677
- Frankfurter Frühjahrsmesse**, Die chemische Industrie auf derselben 251
- Frankreich**
- Bestimmungen über zollpflichtige Sendungen 25
 - Änderung von Erhöhungskoeffizienten 25, 89, 446
 - Chemikalienhandel mit Deutschland 1919 und 1920 28
 - Abänderung von Zollsätzen 58
 - Zollfreiheit bei Lieferungen auf Grund von Vorkriegsverträgen 72
 - Prohibitive Gestaltung der Zollpolitik 117
 - Lage der chemischen Industrie im Gebiet von Lyon 121
 - Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 129
 - Postaufträge 152
 - Kunstseide-Industrie 188
 - Ausfuhrerlaubnis für phosphorhaltige Schlacke 202
 - Zollvorschriften 217
 - Verkauf einer deutschen Farbenfabrik 218, 284, 731
 - Herstellung von synthetischem Ammoniak 218
 - Aus der Düngemittel-Industrie 218
 - Französische Firma sucht Vertretung für deutsche Chemikalien 204
 - Voraussichtliche Erhöhung der Einfuhrzölle für Farbstoffe 234
 - Vom Chemikalienmarkt 253
 - Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie 253
 - Neue Erhöhungskoeffizienten für Kunstseide 264
 - Aufhebung der Ausfuhrverbote für Holzverkohlungsprodukte 264
 - Haber-Patente 267
 - Aufhebung des Einfuhrverbots für bestimmte Chemikalien aus Deutschland 282
 - Ursprungszeugnisse und Konsularfakturen bei Sendungen nach Frankreich 296
 - Steigerung der Erhöhungskoeffizienten für Farbstoffe 363
 - Ergänzung des „Codex Pharmaceutique“ 367
 - Lage der chemischen Industrie 375, 464, 480, 498, 528, 673, 696, 731
 - Aus der Farbstoffindustrie 395
 - Herstellung von Opiumalkaloiden 420
 - Zoll für Kälber-Lab 446
 - Konsularische Beglaubigung der Fakturen beim Export nach Frankreich 494
 - Lage des Chemikalienmarktes 513
 - Geltung des Minimaltarifs bei deutschen Reparationslieferungen 545, 762
 - Lage der Düngemittelindustrie 549
 - Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise 610
 - Zollfreiheit für Ammoniaksulfat 611, 630
 - Société des mines et produits chimiques des Alpes-Maritimes 633, 731
 - Fortschritte in der chemischen Industrie 696
 - Rückgang im Superphosphatverbrauch 696
 - Ausfuhr von Kalisalzen 696
 - Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe 696
 - Société anonyme des Produits Pyrolytiques 696
 - Société de produits chimiques ou vétérinaires Alexandre Fournier 696
 - Compagnie Française des Phosphates de l'Océanie 697
 - Société Industrielle des Dérivés du Soufre 697
 - Société des Produits Chimiques de la Mayenne 697
 - Beunruhigung wegen des neuen amerikanischen Zolltarifs 727
 - Stickstofflieferungen an Frankreich 729
 - Lage der Kaliindustrie 731
 - Lage der Alkoholindustrie 731
 - Jahresabschluß der Société des Produits Azotés 731, 748
 - Fabrique de Produits Chimiques de Tann et Mulhouse 731
 - Société des Parfums de l'île de France 731
 - Ein französischer Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- und Aetzatronindustrie 743
 - Der neue amerikanische Zolltarif 746
 - Keine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zollkoeffizienten 763
 - Chemikalienexport nach England in der ersten Hälfte 1922 765
 - Verkauf der Société Chimique des Usines du Rhône 765
 - Kali-Informationsbüro 765
 - Der Schutz der Schlüsselindustrien in England und Frankreich 771
 - Änderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden 778
 - Die deutschen Patente in Frankreich 781
 - Wirkung der Markentwertung auf die chemische Industrie 781
 - Die französische Farbstoffindustrie 790
 - Deutsche, Frankreich gewährte Einfuhrkontingente für chemische Erzeugnisse 794
 - Fabrikation von synthetischem Ammoniak 796
 - Kapitalvermehrung der Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djeludilla 797
 - Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 804
 - Diskussion in der Kammer über Phosphatdünger 811
 - Kammerantrag auf Freigabe der Saccharinfabrikation 811
 - Lage der chemischen Industrie. Alkohol 811
 - Société Centrale de Dynamite 811
 - Compagnie Nationale de Dynamite 811
 - Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich 820
 - Der Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak 821, 837
 - Neuer Zolltarif 826
 - Beurteilung des französisch-spanischen Handelsvertrages 826
 - Neue Unternehmungen zur Produktion von Kunstseide 827
 - Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 836, 857
 - Die Propaganda für ein Einfuhrverbot für organische Chemikalien 837
 - Änderungen der Zollkoeffizienten 838
 - Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak 842
 - Dispersoid Français 843
 - Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko 843
 - Minimaltarif für Lieferungen aus ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen 857
 - Zolländerungen, betreffend Vaselineöl 857
 - Französische Kolonien**
 - Ausfuhrverbot für Narkotica 479
 - Ausfuhrverbot für Pechblende 612 - Französisch-Togoland**, Einführung eines neuen Zolltarifs 826
 - Französisch-Westafrika**
 - Neue Erhöhungskoeffizienten 118
 - Herabsetzung des Zollkoeffizienten für Parfümeriewaren 547 - „Freibleibend“** 187, 235, 448, 510
 - Die holländische Industrie gegen deutsche freibleibende Preise 528
 - Stellungnahme der deutschen Handelskammer in der Schweiz 729 - Fuchs, Dr. Marc** 414
 - „Fuhako“ Chemische Werke und Handelshaus A.-G. in Danzig**
 - Fuselöl
 - Zollfreie Einfuhr in Australien 447
 - Die Frage der Ausfuhr in Ungarn 794
 - Gewinnung in der Tschechoslowakei 844
- G.**
- Gallussäure**, im englischen Industrieschutzgesetz 757
 - Gaskokssyndikat Aktiengesellschaft, Köln** 398
 - Gaskrieg**, siehe chemische Kriegführung
 - Gasmasken** als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen 560
 - Gasreinigungsmasse**, Preise 56, 410, 690
 - Gefährliche Gegenstände**, Beförderung mit Kauffahrteischiffen 119, 228, 266, 365, 671
 - Gegenstände des täglichen Bedarfs** im Sinne der Preistreiberverordnung 427
 - Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden** 31, 287
 - Generatorteer**, Handelskammergutachten 266
 - Genzschow, Gustav, & Co., Akt.-Ges. in Berlin** 107, 319
 - Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Akt.-Ges., Hamburg** 223, 238
 - Gerbrinde**
 - Frachtberechnung 12
 - Verkaufsbedingungen 137
 - Verkauf von Eichenlohrinde in Kreuznach 137
 - Gewinnung heimischer Gerbstoffe, Verhandlungen im preußischen Landtag 259 - Gerbstoffindustrie**
 - Die deutsche Gerbstoffindustrie 354
 - Neue Gerbstoffe in England 695
 - Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde auf den Fidschi-Inseln 830 - Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.**
 - zum Geschäftsführer Dr. Ungewitter
 - Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau 623
 - Aus- und Einfuhr 638

Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H., Dortmund-Eving
 Jahresbericht für 1921 518

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G. in Wiesbaden
 254, 285, 302

Gewerbeärzte 310

Gewerbsteuer 689

Gewerblicher Rechtsschutz siehe auch Marken- und Muster-
 schutz

Luxemburg 166

Deutsch-Amerikanisches Abkommen 366

Gewerkschaft Burbach in Beendorf 190

Gewinnbeteiligung der Arbeiter bei der Firma Friedr. Krupp
 A.-G. 37

Gifthalte Ware
 Versendung nach Italien 393
 Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung 492

Glanzstoff-Selbstversicherungs-G. m. b. H. 206

Glucose
 Vertrustung der amerikanischen Industrie 219
 Zollerhöhung in Spanien 312
 Begrenzte Einfuhr in Aegypten 495

Glühströmpfe
 Erhöhung der Einfuhrgebühr in der Tschechoslowakei 425
 Zollbehandlung in England 580, 649, 725
 Ausfuhrabgaben in Deutschland 808

Glycerin, Aufhebung des Schutzzolls in Japan 747

Glycerinersatz, Tarifauskunft (Inland) 842

Goldküste, Opiumeinfuhr 44

Goldmark im Inlandsgeschäft 614

Goldmarkbilanzen 571

Goldzollaufschlag, Inland: 137, 202, 216, 445, 478, 493, 508,
 525, 545, 562, 579, 610, 630, 647, 668, 691, 712, 726, 745,
 762, 777, 793, 809, 825, 840, 856
 Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages 610

Ausland:
 Deutsch-Oesterreich 25, 58, 186, 297, 330, 479, 509, 526, 630
 Ungarn 11, 58, 249, 509
 Italien 73, 165, 235, 331, 509, 580
 Spanien 44, 106, 166, 235, 297, 509, 580
 Jugoslawien 11, 479
 Bulgarien 393, 462, 510

Göpner, Karl, 125, 678

**Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Akt.-Ges.,
 Gotha** 414

Grenzzollkommissariate 57, 72

Griechenland
 Goldzollaufschlag 235
 Fakturierung bei Sendungen dorthin 311
 Geplante Zollerhöhungen 312
 Zollbehandlung von Chinin 393
 Abänderung der Einfuhrzölle 546
 Erhebung von Ausfuhrabgaben 669
 Aenderung der Zollsätze für Kunstseide 692
 Postpaketverkehr 781

Großbritannien siehe England

Grüter, Dr. R., 450

Guatemala, Zollbestimmungen 763

Güter-Tarif, deutscher
 Gerbrinde 12
 Tarifierhöhungen 44, 58, 74, 266, 298, 564
 Ein neuer Expreßgütertarif 74
 Die neuen Tarife vom 1. Februar 1922 112
 Ausnahmetarif für Düngemittel 120
 Die neue Gütertarifierhöhung vom 1. März 1922 152
 Sommertarife für Kalisalze 331
 Tarifierung von Trichloräthylen 346
 Ausnahmetarif für Schwefelsäure 393
 Tarifierung von Tonerde 393
 Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen
 tierischer Art 448
 Flüssige Kohlensäure 479
 Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2c für
 Stickstoff-Düngemittel 526
 Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien 547
 Der neue Tarif vom 1. Oktober 1922 626
 Tarifiermäßigung für Kohlensäure in Flaschen 693
 Abtarifierung von Gummiabfällen 713
 Antrag auf Frachtermäßigung für Düngekalk 747
 Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission in Bamberg vom
 12./13. Oktober 1923 795
 Abfälle von Metallen und Metallmischungen 810

Güterverkehr, siehe auch Eisenbahnverkehrsordnung
 Nach dem Balkan 74
 Wagennot 74
 Unhaltbare Zustände im G. 83

Neue Bedingungen für die Einstellung v. Privatgüterwagen 119

Nach dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet 120

Nach Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn 120

Feste Lieferfristen 218

Haftbeschränkung der Eisenbahn beim Verlust von Kost-
 barkeiten 267

Nach Deutsch-Oesterreich 298

Nach Litauen durch das Memelgebiet 298

Aus dem Saargebiet nach Oesterreich 298

Neuregelung der Bestimmungen über Privatgüterwaren 312

Beförderung von Chlorkalk 312

Nach dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens 381

Entschädigungen für Verlust und Beschädigungen 420

Mit Italien 426, 479

Aufnahme von Soda in die Dringlichkeitsliste für Wagen-
 gestellung 449

Mit Rumänien durch Polen 496, 781

Nach Stationen des Memelgebiets 496

Beförderung leicht entzündlicher Gegenstände durch den
 polnischen Korridor 547

Nach dem Saargebiet 670

Aufhebung der Verordnung über Beschlagnahme von
 Privatgüterwagen 693

Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-Ober-
 schlesien 693

Pläne zu Privatgleisanschlußverträgen 747

H.

Haarmann, Dr. Wilhelm, 337

Habers-Patente in Frankreich 267

Haën, E. de, A.-G. in Seelze 319

Hahn, Max, Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Berlin 190

Haiti:
 Postpaketverkehr dorthin 12
 Ausfuhr von Farbholz 749
 Die Aussichten der Blauholz-Industrie 845

Hammonia Stearin-Fabrik in Hamburg 271

**Ham's, F. van, Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. in
 Bodenkirchen b. Cöln** 286

**Handel und Gewerbe, Nach Berichten der preußischen Han-
 delskammern** 34, 101, 161, 242, 308, 387, 503, 600, 706, 754,
 818

Handels-gase auf der Leipziger technischen Messe 581

Handelskammern, deutsche im Ausland
 Niederländische Handelskammer für Deutschland 315
 Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand 315
 Deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich 332
 Deutsche Handelskammern im Ausland 428
 Gründung einer deutsch-italienischen Handelskammer in
 Frankfurt a. M. 613
 Deutsche Handelskammer in China 714

Handelskammergutachten
 Berlin 75, 136, 203, 265, 365, 412, 547, 631, 713, 795
 Leipzig 796
 Reichenberg 394
 Frankfurt a. M.-Hanau 796

Handelsregister, Auszüge betreffend die chemische Industrie
 15, 31, 47, 63, 79, 95, 108, 123, 139, 155, 171, 191, 206, 223,
 239, 255, 271, 287, 303, 319, 335, 351, 371, 398, 415, 431, 451,
 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567, 583, 619, 635, 651, 675, 699,
 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815, 831

Handelsverbot 150

**Handelsvereinigung Dietz & Richter-Gebr. Lodde A.-G. in
 Leipzig** 499

**Hanseatische Acetylen-Gasindustrie Aktiengesellschaft Ham-
 burg** 319

**Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Ge-
 sellschaft in Gotha** 815

Harz
 Amerikanisches (Handelskammergutachten) 394
 Ausfuhr in Spanien 749
 Produktion in Portugal 765
 Produktion im Roten-See-Gebiet 829

Harzgewinnung, Verhandlungen im preußischen Landtag 259

Heilmittel, siehe pharmazeutische Artikel

Heilpflanzen, Der Handel damit in Ungarn 316

Heilserum, Höchstpreise für die Lieferung an Apotheken 344

Heine & Co., Akt.-Ges., Leipzig 169

Heizöl, Handelskammergutachten 548

Helgoland, Ausfuhrregelung dorthin 777

„Helios“ Zündwaren-A.-G., Prag 481

Henkel & Cie., Düsseldorf 450

Herkunftsbezeichnungen, siehe Ursprungszeugnisse

**Hermann, H., Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate
 Akt.-Ges. in Hagenow** 431

- Heroin** 413
Heß, Direktor Johannes, München
 Dr. Alexander von Wacker 454
 Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken 522, 538, 555
Heyde, C. F., Chemische Fabrik A.-G. in Berlin 318
Hochgiftige Stoffe, Verwendung zur Schädlingsbekämpfung 492
Hoffmann, Dr. M. K. 269
Höhlendünger, Gewinnung in Oesterreich und Deutschland 811
Hölken, Dr. Adolf, Akt.-Ges. für Farbbänder und Kohlepapiere in Berlin-Charlottenburg 123
Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz 270, 333, 499
Holzverkohlungsprodukte, Aufhebung der Ausfuhrverbote in Frankreich 264
Hommels, Dr., Chemische Werke und Handelsgesellschaft m. b. H. in Altona 318
Homolka, Dr. Benno 414
„Humus“, Kunstdüngerfabrik A.-G. in Prag 827
„Hungaria“ Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik A.-G. 188
- I.**
- Indien, Britisch-**
 Zollherabsetzung für künstliche Seide 25
 Indigo-Zahlen 29, 205
 Chinchona-Anbau in Bengalen 61
 Englands Anteil am Handel, insbesondere mit Chemikalien 77
 Wertbestimmungen für den Ein- und Ausfuhrzolltarif 179
 Außenhandelszahlen für Chemikalien 205
 Direkte Handelsbeziehungen 268
 Einfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen 284
 Patentschutz 299
 Änderungen im Zolltarif 364
 Farbstoffeinfuhr 369
 Opiumerzeugung 369
 Außenhandel in Chemikalien 429
 Neue Zölle auf Schwefel 510
 Aussichten des deutschen Imports 537
 Verdrängung des Morphiums durch Cocain 617
 Schutzzollbewegung 729
 Einfuhr im Juni- und Juli-Quartal 734
 Mitteilungen über die chemische Industrie 750
 Zollherabsetzung für Feuerwerkspräparate zu Schiffsnotsignalen 763
 Einfuhr von Präparaten, die Opium, Morphin oder Cocain enthalten 826
 Leimfabrikation in Madras 830
 Schätzung der Indigoernte 1922/23 830
Indien, Niederländisch
 Schaffung einer Stickstoff-Industrie 253
 Zollerhöhungen 283
 Zolländerungen für aus Alkohol hergestellte Waren 393
 Ungünstige Lage der Oel-Industrie 617
 Aus dem Wirtschaftsleben 628
 Der Verzollungswert für Chinin 692
 Englische Chemikalien nach Java und Madura 813
 Cocaproduktion 813
 Aussichten für die Chemikalien-Einfuhr 813
 Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 830
 Die Opium-Industrie 830
 Rückgang der Indigokultur 830
 Auffindung von Schwefellagern auf Java 845
 Bandoeng Quininefabrik 845
 Liquidation der Jod-Fabrik „Gedangan“ 845
Indigo
 Produktion in Indien 29, 205
 Neue Verzollungswerte in Aegypten 526
 Englands Handel mit China 730
 Marktlage in China 750
 Schätzung der Ernte 1922/1923 in Britisch-Indien 830
 Rückgang der Kultur in Niederländisch-Indien 830
Indochina
 Zunahme des Düngemittelverbrauchs 317
 Sodafabrik 750
Industrie-Schutzgesetz, siehe England
Interalliiertes Aus- und Einfuhramt in Saarbrücken, Gebühren- absetzung bei Ein- und Ausfuhranträgen 311
Internationaler Apotheker-Bund 348, 381
Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe 696
Irland
 Wünsche nach direkten Handelsbeziehungen mit Deutschland 480
 Einfuhrverbot für verschiedene Waren 580
 Ausnutzung der Torflager 696
Italien
 Einfuhr von Schuhputzmitteln und Bolinerwachs 43
 Goldaufschlag bei der Zollzahlung 73, 165, 235, 331, 509, 580, 692, 763
 Beglaubigung von Ursprungszeugnissen 135
 Sachverständige für Zollfragen 135
 Zollerleichterungen 165
 Ausdehnung der Zollbestimmungen auf die annektierten Gebiete 165
 Zusammenschluß der Parfümerie-Fabrikanten, Händler und Importeure 188
 Ein- und ausfuhrverbotene Waren 214
 Klassifikation der Einfuhrwaren 282
 Einfuhr von Waffen und Munition 297
 Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine 312
 Erleichterungen für deutsche Patentanmeldungen 313
 Deutsch-italienische Handelskammer in Mailand 315
 Gewinnung von Kali und Aluminium aus den Leuciten 316
 Einfuhr von Saccharin 364
 Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte 364
 Begründung einer Stickstofffabrik 368
 Versendung giftiger Waren nach Italien 393
 Güterverkehr mit Deutschland 426
 Zusammenschluß der chemischen Industrie 429
 Lage der chemischen Industrie 475
 Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 478
 Industrie der Kunstseide 481, 582
 Düngemittel- und Farbstoffindustrie 481
 Darstellung von Chininpräparaten 498
 Sizilianische Schwefelindustrie 406, 505, 765
 Ausfuhrbewilligungen nach Italien 509
 Pfefferminzöl 514
 Zusammenschluß der Weinsäure-Fabrikanten 529
 Vergeltungszölle 630
 Fabrikationssteuerzuschläge bei der Einfuhr 650
 Ausfuhr von Kalpermanganat 692
 Mineralproduktion 733
 Die Lage des Farbenmarktes 749
 Verbrauch von Düngemitteln 765
 Gesetzesvorlage über radioaktive Mineralien 765
 Die Sizilianische Schwefelindustrie. Ein neuer Gewinnungsprozeß 772
 Ein- und Ausfuhrerleichterungen 778
 Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zölle für organische synthetische Farbstoffe und Zwischenprodukte 779
 Neugründungen chemischer Werke 798
 Chemikalien- Ein- und Ausfuhr in den Monaten Januar bis Mai 1922 798
 Veränderungen in der chemischen Industrie 827
 Bedarf an Mal Farben und Lacken 828
 Dynamite Nobel 828
 Preisfestsetzungen für citronensauren Kalk 828
 Die Sumach-Industrie 844
 Liquidation der Società Prodotti Esplosivi 844
 Unzulängliche Produktion von Leim 844
- J.**
- Jahr, Richard, Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Dresden** 619
Jamaika, Opposition gegen Herkunftsbescheinigung bei der Einfuhr 729
Japan
 Farbstoff-Schutzzoll 25
 Deutsche Farben 29, 154
 Aus der chemischen Industrie 45
 Schwefelsäure-Industrie 77
 Inländische und deutsche Schwefelfarben 77
 Die Folgen des hohen Zolles auf Paraffin 90
 Anfrage über wirtschaftliche Verhältnisse 107
 Außenhandelstatistik 107
 Lage der Bleichpulverindustrie 122
 Ammoniumsulfat-Preise 122
 Vom Farbstoffmarkt 122
 Streichholzmarkt im Fernen Osten 189
 Der Markt für Superphosphat 205
 Ausfuhr von Chinin 219
 Einfuhr aus Deutschland 220
 Scharfer Wettbewerb auf dem Sodamarkt 220
 Wettbewerb der ausländischen Farbstoffe 284
 Einfuhr von Parfümerien 346

- Lage des Chemikalienmarktes 369
 Nippon Dyestuffs Manufacturing Co. 369
 Beitritt zu dem internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
 Das Campher-Monopolamt 396
 Lage der Essigsäureindustrie 413
 Farbstoffe der Japan Dyestuffs Co. 429
 Kampf um den Zoll auf Soda und Aetznatron 447
 Beabsichtigte Einführung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr 495
 Opposition gegen die Zollerhöhung für Soda und Aetznatron 495
 Verbrauch und Produktion von Düngemitteln 566
 Keine Einfuhrerschwerungen für Farben 581
 Lage der Zündholzindustrie 617
 Einfuhrzölle für die japanischen Südseeinseln 631
 Herstellung künstlicher Seide 634
 Rückerstattung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol 729
 Aufhebung der Schutzzölle auf Farbstoffe und Glycerin 747
 Keine Staatsbeihilfe mehr für chemische Fabriken 750
 Kaliproduktion 750
 Abänderung des Einfuhrverbots für Farbstoffe 780
 Handelsverkehr mit Japan 796
 Lage der Farbstoff- und chemischen Industrie 829
 Einfuhr von Parfümerien und parfümierten Seifen 830
 Ausfuhr von Campher, Menthol, Campheröl, Pfefferminzol, Jod und Jodkalium in den Jahren 1920/1922 845
Japan Dyestuffs Co. 429
Jod und Jodkalium
 Gewinnung aus Chilesalpeter in Chile 368
 Gewinnung aus Seetang in den Vereinigten Staaten 813
 Ausfuhr aus Japan 845
Jugoslawien
 Erhöhung des Zollagios 11, 479
 Außenhandelszahlen für Chemikalien 1919 und 1920 28
 Berechnung und Erhebung der Einfuhrzölle 106
 Die Fabrikation von Farbstoffen 154
 Einfuhrverbot für Luxuswaren 229
 Einstellung des Güterbezuges aus Deutschland 282
 Tanninfabriken 316
 Minimalzollsätze für deutsche Waren 510
 Oesterreichische Stickstoffwerke A.G. 529
 Ausstellung von Ursprungszertifikaten 580
 Paketverkehr dorthin 613
 Keine Konsumsteuer auf Paraffin, Ceresin und Stearin 779
 Errichtung einer Anilinfarben-Fabrik 798
 Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach J. 842
Jüttner, Ernst 714

K.

- „Kadag“ Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.G. in Berlin 398
Kali, Inland:
 Die Kaliinteressen der chemischen Industrie 113
 Neue Preise für das Inland 133, 201, 234, 295, 477, 507, 578, 668, 690, 762, 793, 825
 Produktion und Absatz deutscher Kalisalze im Jahre 1921 177
 Sommergevergütungen 314
 Sommertarife für Kalisalze 331
 Kalisalzanalysen 578
 Zulassung von Versuchsanstalten und Handelschemikern zur Ausführung von Kalisalzanalysen 344
 Warum die deutsch-französischen Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben 606
Ausland:
 Erzeugung in den Vereinigten Staaten im Jahre 1920 13
 Stilllegung sämtlicher Kaliwerke in den Vereinigten Staaten 204
 Die Kali-Fabrikanten in den Vereinigten Staaten gegen die deutsche Kaliindustrie 217
 Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie 253
 Gewinnung aus italienischen Leuciten 316
 Gewinnung aus unterem Grünsandstein in den Vereinigten Staaten 368
 Ausfuhr aus Frankreich 696
 Produktion in Japan 750
 Kali-Informationsbüro in Frankreich 765
 Kalilager in der spanischen Provinz Lérida 765
 Produktion aus Seetang in den Vereinigten Staaten 813
Kalilauge, Handelskammergutachten 266
Kalpermanganat, Ausfuhrfreigabe in Italien 692

Kalisyndikat

- Angebliche Unterbietungen seitens des K. in den Vereinigten Staaten 237
 Warum die deutsch-französischen Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben 606
Kaliwerk Krügershall, Akt.-Ges. in Halle a. d. S. 430
Kaliwerke Großherzog von Sachsen Akt.-Ges. in Weimar 286
Kalk und Kalkindustrie, Inland:
 Die Kalkindustrie im Dezember 1921 92
 Wärmewirtschaft in der Kalkindustrie 145
 Kalkverteilung für März—Mai 1922 166
 Kohlennot 218
 Wirtschaftslage 251
 Kalkwerke München 382
 Kalkpreise 515
Ausland:
 Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein in der Tschechoslowakei 580
Kalkstickstoffindustrie, deutsche 276
Kalle & Co., Akt.-Ges., in Bieberich a. Rh. 371
Kamerun, Einfuhrvorschriften für Gifte 780
Kanada
 Neue Formulare für Fakturen zu Sendungen dorthin 11
 Gebührenerhöhung für Postfrachstücke 14
 Bestimmungen über Zollerklärungen 25
 Markierung von Einfuhrwaren 58, 90
 Einfuhr deutscher Farben 77
 Keine Herkunftsbezeichnungen 106
 Außenhandel mit Deutschland 205
 Farbstoffeinfuhr 219
 Außenhandelsbestimmungen 364
 Änderungen der Zollbestimmungen 380
 Fortschritte in der chemischen Industrie 396
 Wirkung des amerikanischen Zolltarifs 447
 Wertberechnung für die Zollerhebung 447
 Währungs-Zertifikat 510
 Verzicht der kanadischen Regierung auf Beschlagnahme deutschen Eigentums 614
 Chemikalienproduktion 1919/1921 616
 Herstellung von Mineralfarben und Chemikalien für die keramische und Glasindustrie 616
 Änderung der Wertbescheinigung für Import-Frachtbriele 631
 Neue Bescheinigungsformulare für Ausfuhrzwecke 631
 Verzollung deutscher Waren 692
 Aufhebung der „Valution“-Klausel des Zolltarifs 747
 Aus der chemischen Industrie 749
 Zunahme des Außenhandels im ganzen und in Chemikalien von 1902/1922 766
 Beurteilung des Fordney-Tarifs 798
 Neugründungen von Farbenfabriken 798
 Schutz deutscher Warenbezeichnungen 810
 Herstellung von flüssigem Chlor 844
Kapitalfluchtgesetz
 Nachnahmeverkehr bei Sendungen aus dem Ausland 59
 Gewährung von Auslandskrediten 252
Kapitalserhöhungen in der deutschen chemischen Industrie 45, 497, 514, 527, 613, 694, 764, 827
Karaus, Farb- und Oelwerke Akt.-Ges. in Düsseldorf 123, 170, 222
Karbolsäure-Verkaufs-G. m. b. H. 285
Kartell- und Verbandswesen 8
 Vereinbarung mit Genossenschaften 137
 Kartellbeirat 236
Katze, Wilhelm, Drogen-Export und Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate in Halle (Saale) 303
Kenya-Kolonie, Neuer Zolltarif 807
Kenya-Extract Syndicate Ltd. 765
Keynes, zur Reparationspolitik 592
Kisten, Handelskammergutachten 412
Kitte, Monopolgebühren in der Schweiz 480
Kleinaktien, siehe Arbeitnehmer-Aktien
Kloppel, Prof. Dr. Edmund 169
Knochenverwertungsgesellschaft in Prag 395
Koerner, Kommerzienrat Heinrich Theodor 46
Kohle und Koks
 Kohlennot 26, 44
 Kohlenmangel in der Stickstoffindustrie 204
 Kohlensteuer und künstliche Düngemittel 215
 Die Koksbelieferung des Leunawerkes 215
 Kohlennot der Kalkindustrie 218
 Kohlenpreise und Ausfuhrindustrien 252
 Steuerfreie Einfuhr ausländischer Kohle 300
 Belieferung der Düngemittel-Industrie 406
Kohlenoxyd, Gefährlichkeit im Leuchtgas 549

Kohlensäure, Inland:

- Frachtberechnung für flüssige K. 479
- Frachtermäßigung für K. in Flaschen 693
- Preisfestsetzung des Syndikats 699

Ausland:

- Herstellung flüssiger K. in Mexiko 616

Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller Akt.-Ges., Rotterdam-Berlin 398**Koholyt Akt.-Ges., Berlin 94****Kokereiindustrie**

- 50 Jahre Entwicklung 536
- Rückgang in der Produktion in den Vereinigten Staaten 828

Köln-Rottweil Akt.-Ges. in Berlin 326, 334**Konsularische Beglaubigung von Fakturen**

- Bei der Ausfuhr nach verschiedenen Ländern 43, 57
- Im Verkehr mit Peru 264, 495
- Im Verkehr mit Frankreich 296, 494
- Im Verkehr mit Nicaragua 297
- Gebührenänderung in Portugal 331, 393
- Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten 479
- Im Verkehr mit Spanien 494
- Im Verkehr mit Bolivien 563
- Im Verkehr mit Litauen 612

Kosmetische Erzeugnisse

- Nachfrage in China 369
- Marktlage in Konstantinopel 634

Kraft-Alkohol, Erschwerung der Erzeugung durch gesetzliche Bestimmungen in Australien 813**Kreidefabrik Prien, Akt.-Ges., vorm. O. Blaschke in Prien 318****Kreysig, Direktor, Deutschlands Energiequellen und der Stand ihrer Ausnutzungen 403****Krupp, Friedr. A.-G. Essen 37****Kunheim, Dr. Erich 9****Kunstseide**

- Zollherabsetzung in Indien 25
- Die Industrie in den Vereinigten Staaten 76
- Verlängerung der Viskose-Patente 152
- Die Industrie in Frankreich 188
- Neue Erhöhungskoeffizienten in Frankreich 264
- Ausfuhrbedingungen in Deutschland 330
- Zoll auf gebleichte K. in Schweden 331
- Lage der Industrie in Holland 332
- Zollerhöhung in Spanien 364
- Gutachten der Handelskammer zu Berlin 365
- Zollbehandlung von Garnen deutscher Herkunft in Tunis 463
- Die Industrie in Italien 481
- Export in der Schweiz 1921 528
- Erzeugung in Japan 634
- Fabrikation in Dänemark 650
- Änderung der Zollsätze in Griechenland 692
- Erneute Ausdehnung der Industrie in Belgien 697
- Aus der Industrie in Belgien 732, 811
- Neue Unternehmungen in Frankreich 827

Kupfervitriol

- Aufhebung des Einfuhrverbots in der Schweiz 264
- Absatzmöglichkeit in der Schweiz 333
- Freigabe der Einfuhr in der Schweiz 392
- Handelskammergutachten 631

Kurssicherung

- Bei Verkäufen nach England 25
- Devisenablieferung und Kurssicherung 163

L.**Lab, Einfuhrbewilligung in der Schweiz 649****Laboschin-Hageda, Dr., Akt.-Ges., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate in Berlin 318****Lack und Lackindustrie**

- Sieg der deutschen Lackindustrie 68
- Handelskammergutachten 365
- Errichtung neuer Lackfabriken in Ungarn 368
- Verzollung von alkoholhaltigen Lacken in Aegypten 580
- Gründung einer Lackfabrik in Danzig 694
- Bedarf an Lacken in Italien 828

Lackfabrik Akt.-Ges. in Vohwinkel 239**Lackfabrik Ludwig Marx Akt.-Ges. in Mainz 47****Lackfarben A.-G. in Berlin 398****Lack- und Farbenfabriken Max Rogeler A.-G. in Düsseldorf-Gerresheim 108****Lagerverkehr, Ein- und Ausfuhr von Waren 263****Leichtöl, Bewirtschaftung und Höchstpreis 104****Leim und Leimleder.**

- Handelskammergutachten 548, 581
- Fabrikation in Madras 830
- Unzulängliche Produktion in Italien 844

Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachf. Akt.-Ges. in Lichtenfels 170**Leitner, Prof. Fr.**

- Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe 45
- Valuta, Kalkulation und Scheingewinne 489

Lettland

- Der Kurs des Goldfranken 235
- Der neue Zolltarif 297, 407
- Postpaketverkehr mit Deutschland 331, 693
- Zollentrichtung in Goldfranken 612
- Zollbehandlung von Packmaterial 612
- Die Zündholzindustrie 633
- Änderungen und Ergänzungen zum Zolltarif 669
- Zollverfügungen 727

Leuchtmittelsteuer 251, 281**Leucite, Gewinnung von Kali und Aluminium aus italienischen Leuciten 316****Leunawerk, Die Kohlenbelieferung 215****Lever Bros., London 395****Lickfett, Dr. H., Stockholm, Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges 594, 660****Liebe, Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümerien-Fabrik, Hameln 171****Lieferfristen, im Güterverkehr 218****„Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ 511****Lieferwerksbescheinigungen 277, 323, 809****Lignum Chemische Fabrik Akt.-Ges. in Breslau 15****Lingner-Werke Akt.-Ges. in Dresden 270, 334****Linzer Permanganatfabriks A.-G. in Linz 168, 428****Litauen**

- Neufestsetzung der Zollsätze 73
- Einfuhr von künstlichen Fruchtessenzen 138
- Postpaketverkehr mit Deutschland 331
- Errichtung eines Branntweinmonopols 429
- Neue Wertverzollungsvorschriften 509
- Vom Chemikalienmarkt 529
- Neuer Zolltarif 537
- Gefährdung der deutschen Einfuhr 550
- Fakturenbeglaubigung bei der Einfuhr 612, 745
- Einführung einer neuen Währung 633
- Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1921 698
- Konsularisches Visum für Frachtbriele 727
- Ein- und Ausfuhrstatistik 749

Literatur.

- Strutz, Dr. jur. G., Handausgabe des Einkommensteuergesetzes 29
- Gärtner, Dr. A., Weyls Handbuch der Hygiene 29
- Elster, Dr. A., Gewerblicher Rechtsschutz 45
- Leitner, Prof. Fr., Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe 45
- Reichsfinanzministerium, Vorschriften betreffend die Mitwirkung der Zollstellen bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 61
- Schmittmann, Prof. Dr., Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestaltung 62
- Brokerhoff & Lippschütz, Zolltarif der Republik Polen und für den Freistaat Danzig 62
- Friedländer, Dr. Heinr., Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung 78
- Mombert, Prof. Dr. P., Besteuerung und Volkswirtschaft 78
- Liebmann, Justizrat Dr., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H. 122
- Bastian, Geh. Finanzrat, Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens 122
- Strutz, Dr. jur. G., Nachtrag zur Handausgabe des Einkommensteuergesetzes 154
- Sabalitschka, Dr. Th., Ueber die Notwendigkeit des Arzneipflanzenanbaus in Deutschland 189
- Bronner, Dr., Der steuerpflichtige Bilanzgewinn 189
- Meyerheim, H., Die Uebersichtsbuchführung 189
- Schmaltz, Dr. H. G., Die Entlassung 189
- Deutscher Drogisten-Kalender 1922 317
- Walter, Gustav-Adolf, Die geschichtliche Entwicklung der rheinischen Mineralfarbenindustrie 529
- Strutz, Dr. jur. G., Handausgabe der Vermögenssteuergesetze 1922 766
- Schau, Max, Die Buchhaltung der Fabrik 766
- Pissel, Oberregierungsrat, Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn 767
- Brummby, Stadtrat, Berliner Steuerkodex 767
- Unternehmer-Taschenbuch 782
- Keffler, Dr. Viktoria, Die Essigsäure 782
- Grün, Paul Alexander, Devisenkurse, Devisenmarkt und Devisenpolitik 782
- Nertinger, I., Goldmark-Buchführung und Goldmark-Bilanzen 799

- Popitz, Ministerialdirektor Dr., Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz 799
- Walther, Rechtsanwalt, und Direktor Diefke, Kommentar zum Reichsmietengesetz 799
- Horneffer, Prof. Ernst, Die große Wunde 814
- Verein Hamburger Reeder, Alphabetisches Verzeichnis zur Seefrachtordnung 831
- Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen 846
- Bronner, Dr. jur. et rer. pol., Vermögenssteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz 846
- Kulemann, Landgerichtsrat W., Die Genossenschaftsbewegung 846
- Dannemann, Dr. Fr., Der Werdegang der Entdeckungen und Erfindungen 859
- Lithopone**
- Abnahme der Produktion in den Vereinigten Staaten 121
- Herstellung einer neuen Farbe in den Vereinigten Staaten 482
- Handelskammergutachten 548
- Liverpool Nitrate Co.** 843
- Loebell, Dr. Willi, Chemische Werke G. m. b. H., Bad Oldesloe-Dresden** 334
- Lohnstatistik, Gesetzentwurf** 328
- Lohse, Gustav, Akt.-Ges., Berlin** 254
- Lonarit-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg** 450
- Lüscher & Bömper A.-G. in Berlin** 335
- Luxemburg**
- Gewerblicher Rechtsschutz 166
- Wirtschaftsunion mit Belgien 297
- Neuregelung des Zollwesens sowie der Ein- und Ausfuhrbestimmungen 312
- Einfuhrgenehmigungspflicht für Anilinfarbstoffe 393
- Ursprungszeugnis für Anilinfarbstoffe 446
- Regelung der Einfuhr von Anilinfarbstoffen 509
- Einfuhrfreiliste 630
- Das zollfreie Einfuhrkontingent 668
- Luxussteuer** siehe Umsatzsteuer
- M.**
- Macedonien, Produktion von Opium** 812
- Madagaskar, Ausbeutung der Uranphosphatlager** 845
- Madri der Abkommen** über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken
- Deutschlands Beitritt 486
- Magnesitindustrie**
- Deutsches Interesse an der steirischen M. 332
- Magnesitlager in Oesterreich 695
- Manganlager in Rumänien** 733
- Markenartikel, nachträgliche Preiserhöhung** 259, 314, 367, 379, 672, 714
- Marken- und Musterschutz**
- Die deutschen Handelsmarken in China 73
- Der Privatklageweg bei Vergehen gegen das Unlautere Wettbewerbsgesetz und das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern 87
- Neues Handelsmarkengesetz in England 91
- In Portugal 426
- Beitritt Deutschlands zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken 486
- Warenzeichenerneuerung in Danzig 511
- Marktstabilisierung, Vortrag von Dr. Schäfer, Hamburg** 738
- Markt- und Preisberichte**
- Carbid 333, 369, 450, 466, 514, 551, 582, 635, 699, 734, 783, 814
- Benzol 349, 414, 482, 551, 673, 699, 734
- Bleiweiß 237, 283, 515, 582
- Chilesalpeter 333, 618
- Dachpappe 60, 169, 254, 300, 397, 482, 551, 635, 674, 734, 766, 814, 846
- Düngemittel 29, 93, 168, 220, 300, 382, 449, 498, 566, 673, 750, 830
- Kalk 515
- Kohlensäure 699
- Salz 167, 237, 349, 482
- Soda 618, 699, 782
- Teer und Teerprodukte 254, 449, 582
- Vom polnischen Chemikalienmarkt 529
- Vom litauischen Chemikalienmarkt 529
- Vom österreichischen Chemikalienmarkt 714
- Der russische Chemikalienmarkt 734
- Marokko**
- Postaufträge 152
- Bestimmungen über die Einfuhr deutscher Waren 380
- Zulassung von Zollgebührenzettel im Verkehr mit Tanger 613
- Zollerhöhung für deutsche Waren 670
- Marquart, Dr. L. C., Akt.-Ges. in Beuel** 31
- Martin, Direktor Eduard** 635
- Martinique, Zolländerungen** 463
- Materialprüfungsamt zu Berlin-Dahlem** 512
- May, Dr. Roman, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Posen** 798
- Medikamente, siehe pharmazeutische Artikel**
- Medizinalweine, Einfuhrverbot in den Vereinigten Staaten** 495
- Memelgebiet**
- Aufhebung der Zollfreiheit für Waren von dort 10
- Vorbereitungen zu Handelsverträgen 89
- Memelländer Chemische Werke A.-G. 283
- Aufhebung der ausfuhrabgabenfreien Ausfuhr dorthin 411
- Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet dorthin 445
- Erleichterte Warenausfuhr dorthin 494
- Güterverkehr dorthin 496
- Neuregelung des Warenverkehrs mit Deutschland 545
- Erhöhung der Gewichtszölle 563
- Änderung der Zollsätze 692, 763
- Errichtung einer Landesuntersuchungsanstalt 694
- Mendel, Albert, Aktiengesellschaft, Berlin** 271
- Menthol, Ausfuhr aus Japan** 845
- Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G., Hamburg** 239
- Metk, Darmstadt, Brand in der chemischen Fabrik** 632
- Messen, siehe Ausstellungen**
- Metallbank u. Metallurgische Ges. Akt.-Ges. in Frankfurt a. M.** 318
- Metallpapier, Bronzefarben-Blattmetallwerke Akt.-Ges., München** 238, 287
- Metallum-A.-G. in Berlin** 254
- Metall und Chemie Ost-Handelsges. m. b. H. in Berlin** 270
- Metall- und Farbwerke Akt.-Ges. in Oker am Harz** 238
- Methylalkohol, Ein Faß M. und seine Erlebnisse** 111
- Mexiko**
- Erhöhung von Einfuhrzöllen 90, 135
- Einfuhrfreiheit für rohes Mineralöl 118
- Herabsetzung der Einfuhrabgaben auf Drogen 217
- Nachfrage nach Farben und Firnissen 267
- Handelsvertreter in Deutschland 283
- Die Aussichten der deutschen Farbstoff-Industrie 284
- Zoll- und Ausfuhrfragen 364
- Herstellung flüssiger Kohlensäure 616
- Einfuhrvorschriften für Opium, Cocain usw. 795
- Michaelis, Heinrich** 237
- Milchalbumin, Tarifierung** 345
- Mimosa Akt.-Ges. in Dresden** 270, 302
- Mineralöle**
- Handelskammergutachten 136
- Deutsche Mineralölzölle 446
- Einfuhrzoll in Belgien 462
- Mineralwässer, künstliche, Limonaden usw., Inland:**
- Verordnung über Besteuerung 59
- Mineralwassersteuer 175, 251, 281
- Ausland:**
- Mexiko, Einfuhrzoll 186
- Mineralwasserflaschen, Handelskammergutachten** 365
- Mittelamerika, Fakturierung in deutscher oder fremder Währung** 311
- Mitteldeutsche Stickstoffwerke Akt.-Ges. in Berlin** 483
- Mittelmeer-Linie ab Stettin** 58
- Mombert, Prof. Dr. P.**
- Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen 244
- Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft 585
- Morphium, siehe auch Narkotika**
- Herstellung in England 284
- Produktion und Export in England 696
- Muscle Shoals-Projekt in Alabama** 460
- N.**
- Naphtha**
- Erhöhung der Preise in Rußland 368
- Lager in Estland 481
- Naphthalinschuppen, Handelskammergutachten** 497
- Narkotika, siehe auch unter Opium, Morphinum, Cocain**
- Einfuhrregelung in den Vereinigten Staaten 359, 462
- Ein- und Ausfuhrverbot in Aegypten 411
- Ausfuhrverbot aus den französischen Kolonien 479
- Verdrängung des Morphiums durch Cocain 617
- Die antinarkotische Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten 757

- Staatseinfuhrmonopol in Schweden 763, 778
 Einfuhrverbot in Neu-Seeland 764
 Einfuhrregelung in Spanien 779
 Einfuhrvorschriften in Kamerun 780
 Einfuhrvorschriften in Mexiko 795
 Einfuhrvorschriften in Britisch-Indien 826
 Abnahme des Schmuggels in den Vereinigten Staaten 829
Natrium bicarbonicum venale, Handelskammergutachten 497
Natriumverbindungen, Produktion von natürlichen N. in den Vereinigten Staaten 482
Nebenerwerb für Studierende 215
Nebenprodukte im Bergbau
 Gewinnung im niederrheinisch-westfälischen Bezirk 53, 283
 Gewinnung des Ruhrgebiets im Januar 1922 153
 Im deutschen Kohlenbergbau 218
 Im rheinisch-westfälischen Bezirk 367, 513, 672
Neue Hebriden, Einfuhrvorschriften für alkoholische Waren 834
Neu-Fundland, Ermäßigung von Zollsätzen 612
Neugründungen in der deutschen chemischen Industrie 45, 497, 514, 527, 613, 694, 764, 827
Neu-Seeland
 Der neue Zolltarif 26
 Einfuhr von Saccharin 298
 Valuta-Schutzzoll 312
 Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln 393
 Zolländerungen 462 547
 Zoll auf photographische Platten 581
 Erhebung von Dumping-Zöllen 650
 Befreiung der italienischen Einfuhr von dem Valutaschutzzoll 670
 Einfuhrverbot für Opium usw. 764
Nicaragua
 Zollumrechnungskurse 135, 780
 Aufhebung von Zöllen 249
 Konsulatsgebühr bei Postpaketen 297
Niederlande
 Chemikalien-Außenhandel 13, 128
 Verbrauchsabgabe für Alkohol 25
 Erneuerung des Chinin-Abkommens 27
 Bildung einer Vereinigung von Industriellen zur Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz 27
 Schwierigkeiten der chemischen Fabriken 45
 Postpaketverkehr 59, 713
 Deutsche Beteiligung an einer Gründung der Koninklijke 93
 Revision des Zolltarifs 264
 Ausbeutung des deutschen Bergin-Verfahrens 168
 Revision des Zolltarifs 264
 Antrag auf Erlaß von Einfuhrverboten 264
 Lage der chemischen Industrie 1921 268
 Zollinhaltsserklärungen zur Frachttücken 282
 Zollinhaltsserklärungen bei Sendungen mit Fakturierung in fremder Währung 297
 Lage der Kunstseiden-Industrie 332
 Bohrungen nach Steinsalz 348
 Lage der chemischen Industrie 465
 Zollfreiheit für Collodium 479
 N. V. Chemische Fabrik „Gembo“ 480
 Sprengstoffmonopol 513
 Gegen deutsche „freileibende“ Preise 528
 Begründung einer deutsch-holländischen Gesellschaft 528
 Patentgesetz 564
 Gesellschaftsgründungen in der chemischen Industrie 633
 Zusatzbestimmungen für die Verzollung gewisser alkoholhaltiger Chemikalien 746
 Handel in Arzneimitteln, Verkauf von Giften 844
 Zollstrafen 856
Niederländische Handelskammer für Deutschland 315
Nigeria, Zollerhöhungen 393
Nippon Dyestuff Manufacturing Corporation 369
Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick 31, 515
Nitroglycerin-Aktiebolaget 316
Nobelgesellschaft (Nobel-Industrie) England 731
Norddeutsche Acetylen-Werke Akt.-Ges. in Hamburg 123, 302
Norddeutsche Sprengstoff-Werke Akt.-Ges. in Hamburg 255
Nord-Rhodesien, Abänderungen des Zolltarifs 779
North-Western Cyanide Co. in Odde 429
Norwegen
 Wiederaufnahme des Betriebes der Carbidgefabriken 60
 Verluste der Norwegischen Stickstoffgesellschaft 60
 Vorschriften über Ursprungszeugnisse 73
 Industrielle Entwicklung 1921 268
 Aus der chemischen Industrie 367
 North-Western Cyanide Co. in Odde 429
 Ausnützung der Rohstoffe 443
 Lage der Calciumcarbid-, Cyanid-, Salpeter- und anderer Industrien 481
 Chlorat-Herstellung 550
 Die Lage des Schwefelmarktes 852
Norwegische Stickstoffgesellschaft 60
Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft 204
Novocain, Beschlagnahme in England 765
N. V. Chemische Fabrik „Gembo“ in Winschoten (Holland) 480
N. V. Verkoopcentrale „Scholten-Sichel“ in Groningen 528
- O.**
- Oberschlesien**
 Ein- und Ausfuhrregelung 42
 Güterverkehr nach dem polnisch werdenden Teil 381
 Ein- und Ausfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien 388, 445
 Ernennung eines Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung 392
 Behandlung von Sendungen aus dem abgetretenen Teil nach Deutschland 445
 Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien 478
 Die Ausfuhrstelle in Oppeln 545
 Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien 547
 Schwefel- und Salpetersäure-Industrie 558
 Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse 562
 Keine Einfuhrzölle in Polnisch-O. 563
 Die Teilung Oberschlesiens und der Warenverkehr, von Dr. Dietrich 588
 Zollerleichterungen für Polnisch-O. 610
 Die Stickstoffwerke von Chorzow 633
 Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-O. 693
 Die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen aus Polnisch-O. 740, 777
 Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil 762
Oberschlesische Kokswerke u. Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin 47, 107, 139, 190, 221, 567
Oberschlesische Sprengstoffwerke A.-G. in Berlin 319
Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. in Berlin 63
Odisalla-Akt.-Ges., Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf in Berlin 302
Oele und Fette
 Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Oele und Fette zu technischen Zwecken 362
 Gutachten der Handelskammer zu Berlin 365
 Neue Verzollungswerte für vegetabilische Oele in Aegypten 526
 Ungünstige Lage der Oelindustrie in Niederländisch-Indien 617
Oesterreichische Glanzstofffabrik 395
Oesterreichische Stickstoffwerke A.-G. 529
Oja Aktiengesellschaft in Berlin 270
Olea Mineralölwerke Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 170
Opium, siehe auch Narkotica
 Einfuhrbestimmungen in der Goldküste 44
 Bayerischer Erlaß über den Verkehr mit Opium 186
 Die Opiumkommission des Völkerbundes 283
 Die Opiumkonferenz 299
 Das Opiumproblem 324, 590
 Erzeugung in Indien 369
 Herstellung von Opiumalkaloiden in Frankreich 420
 Ausfuhr aus den französischen Kolonien 479
 Verkehr mit Opium in Siam 617
 Einfuhrvorschriften in Rumänien 810
 Produktion in Mazedonien 812
 Beteiligung der Vereinigten Staaten an der Opium-Kommission des Völkerbundes 829
 Die Industrie in Niederländisch-Indien 830
Opium-Verteilungsstelle 303
Oppau 251, 347
Oppenheim, Geheimer Regierungsrat Dr. Franz 433, 450
Oppenheim, Assessor Rudolph 533
Orbis-Werke Akt.-Ges. chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig 139
Organisationszwang, Stellungnahme der deutschen Arbeitgeberverbände 153
Ost-Asien
 Pfefferminzölerte 1921 813
 Lage der Schwefelproduktion 829
Ostchemikalien A.-G. in Danzig 107
Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G. 430
Ostpreußen, Verkehr dorthin durch Polen 411
Otto, Dr. C. 536
Oxalsäure, Handelskammergutachten 75, 714

P.**Palästina**

- Einfuhrzölle 203
- Zollverkehr und Einfuhrregelung 346
- Postfrachtstücke dorthin 496
- Freie Einfuhr von Mustern pharmazeutischer Spezialartikel 669

Paraffin

- Die Folgen des hohen Zolles in Japan 90
- Handelskammergeutachten 714
- Keine Konsumsteuer auf P. in Jugoslawien 779

Paraguay

- Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Artikel 187, 282
- Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder 844

Parfümerien

- Deutsche Spritpreise für dieselben 332
- Einfuhr in Japan 346, 830
- Ausfuhr in den Vereinigten Staaten 368
- Lage der Industrie in den Vereinigten Staaten 413
- Abwanderung der englischen Industrie nach Frankreich 527, 614
- Französische Konkurrenz in den Vereinigten Staaten 565
- Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer in Deutschland 580
- Deutsche Einfuhr in der Mandschurei 634
- Ausfuhr aus England 695
- Verzollung in Dänemark 778, 809

Patentmedizinen siehe pharmazeutische Artikel**Patentwesen, Inland:**

- Nennung des Erfinders in der Patentschrift 149
- Verlängerung der Viscose-Patente 152
- Erleichterungen für Patentanmeldungen 313
- Gebührenerhöhung 437, 825
- Praktische Winke für die Zahlung von patentamtlichen Gebühren 448

Ausland:

- Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentvertrages 152, 313, 355
- Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten 196, 210, 361, 438, 459, 474, 511, 614, 682
- Patentgebührenerhöhung in Polen, Tschechoslowakei und Türkei 236
- Patentgebühren in Oesterreich 266
- Haber-Patente in Frankreich 267
- Patentschutz in Cuba 299
- Patentschutz in Britisch-Indien 299
- Patentanmeldungen in den Vereinigten Staaten 331
- Patentschutzrecht in Portugal 426
- Raub der deutschen Patente in den Vereinigten Staaten 541
- Patentgesetz in Holland 564
- Einfuhr patentierter Artikel in den Vereinigten Staaten 728
- Die deutschen Patente in Frankreich 781
- Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich 820

Pechblende, Ausfuhrverbot in den französischen Kolonien 612**Persien**

- Abgaben auf Tragantgummi 447
- Die Anilinfarben in der Teppichindustrie 617

Peru

- Zolländerungen 217
- Konsulatsfakturen 264
- Gebühren für Konsulatsfakturen 495
- Bestimmungen über Medikamente 510
- Neuer Zolltarif 843

Pfälzische Pulverfabriken Akt.-Ges. St. Ingbert 847**Pfefferminzöl**

- Produktion in Italien 514
- Ernte in Ostasien 813
- Ausfuhr aus Japan 845

Pharmazeutische Artikel, Inland:

- Ausfuhr in Warenproben 151
- Einfuhrverbot im Saargebiet 473, 487
- Verkauf von Salvarsan 544
- Ausfuhrbestimmungen zur Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln 561
- Verwendung von vergälltem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln 632
- Arzneimittelfälschungen 632
- Edelmetallsalzhaltige Präparate im Umsatzsteuergesetz 682
- Gefährdung der Arzneimittelherstellung durch die Branntweinpreise 755
- Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln 834
- Ausland:**
- Einfuhrbestimmungen in Paraguay 187, 282
- Zollbehandlung in Aegypten 393

Einfuhrbestimmungen in Spanien 426

- Preise in Warschau 465
- Einfuhrregelung in Rumänien 510
- Regelung des Verkehrs in Peru 510
- Stapellager von englischen Patentmedizinen in Ungarn 565
- Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung 582
- Verkauf von geschützten Arzneimitteln in Cuba 631, 798
- Die pharmazeutische Industrie in Polen 633
- Deutsche Einfuhr in die Mandschurei 634
- Freie Einfuhr von Mustern in Palästina 669
- Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke in den Vereinigten Staaten 670
- Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels 698
- Einfuhr in Polen 727
- Einfuhrvorschriften in Estland 728
- Regelung der pharmazeutischen Produktion in Rußland 766
- Zur Frage der Einfuhr in Frankreich 804
- Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich 836, 857
- Handel mit Arzneimitteln in Holland 844

Philippinen, Auffindung von Phosphatlagern 482**Phosphate**

- Afrikanische 61
- Auffindung von Lagern auf den Philippinen 482
- Ausbeutung der Lager auf Nauru durch England 633, 813
- Ausfuhr aus Tunis 734
- Diskussion in der französischen Kammer über Phosphatdünger 811
- Ausbeutung der Uranphosphatlager auf Madagaskar 845
- Verteilung der Produktion auf Nauru 846

Phosphatfabrik Hoyer mann in Hannover 239**Phosphor**, Beitritt von Danzig, Finnland, Japan zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392**Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine**, Preußischer Gesetzentwurf 274, 300**Phosphorhaltige Schlacke**, Ausfuhrerlaubnis in Frankreich 202**Phosphorsäuredünger** 367**Herstellung in Tasmanien** 413**Photographische Chemikalien**, Fabrikation in England 489**Photographische Platten**

- Teilweises Einfuhrverbot in der Tschechoslowakei 580
- Zoll in Neu-Seeland 581

Polen s. auch Danzig-Polnisches Zollgebiet, sowie Oberschlesien

- Das Danzig-Polnische Wirtschaftsabkommen 22
- Neue Ausfuhrabgaben 43
- Zollerleichterungen 43
- Ermäßigungen und Abänderungen des Zolltarifs 118
- Teerindustrie 121
- Gründung einer Fabrik kosmetischer Artikel 138
- Durchführung der Zollunion mit Danzig 151
- Bestimmungen für den Transitverkehr 151
- Einschränkung der Einfuhrverbotsliste 186
- Plan zur Gründung einer Chemikalienbörse in Warschau 188
- Neue Zündholzfabrik in Bromberg 188
- Verpachtung der galizischen Salzbergwerke 188
- Neue Zoll-Manipulationsgebühren 202
- Patentgebührenerhöhung 236
- Zollpapiere für Warensendungen 248
- Abänderung der Zollvergünstigungen 325
- Geschäftsstile in der chemischen Industrie 349
- Die Salzproduktion 368, 633
- Zollerleichterungen für Chemikalien 380
- Besserung der Industrielage 413
- Arzneimittelpreise in Warschau 465
- Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Warensendungen nach Polen 494
- Vom Chemikalienmarkt 529, 566
- Beförderung leicht entzündlicher Gegenstände durch den Korridor 547
- Ausfuhrverbot für Düngemittel 563
- Ausfuhrverbote 612, 630
- Pharmazeutische Industrie 633
- Zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen 648
- Kartoffelaustausch gegen Kunstdünger 698
- Einfuhr von Kunstdünger 698
- Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 727
- Die chemische Industrie 732
- Bedarf an künstlichen Düngemitteln 733
- Schwefelgruben 733
- Neue Gas- und Teerpreise in Lodz 733
- Die Wirkungen der deutschen Wirtschaftsblockade 749

- Erhöhung des Zollaufgeldes 778
 Einführung gleitender Zölle 794
 Schwierige Lage der Zündholzindustrie 797
 Eine neue chemische Fabrik 798
 Dr. Roman May, Chemische Fabrik A.-G., Posen 798
 Aus der Zündholzindustrie 812
 Aus der Dachpappenindustrie 812
 Neue Zolltaritzuschläge 819
Polmin Mineralöl-Akt.-Ges. in Berlin 139
Portugal
 Bedeutung der neuen Zollgesetzgebung für den deutschen Handel 11
 Handelsabkommen mit Deutschland 42
 Der neue Minimal- und Maximaltarif 70
 Zahlung der Einfuhrzölle in Gold 151
 Aenderung einer Zollsatzbestimmung 166
 Aenderung von Konsulargebühren 331, 393
 Ursprungszeugnisse für die Einfuhr 364
 Patent- und Markenschutzrecht 426
 Bevorstehende Einführung eines Maximal- und Minimaltarifs 669
 Reparationslieferungen im freien Verkehr 712
 Ausfuhrzollzuschläge 728
 Produktion von Fichtenteer, Harz und Terpentin 765
 Einführung einer Umsatzsteuer 779
 Ausfuhrsperr für Düngemittel 779
 Handelsverkehr mit P. 857
Portugiesische Kolonien
 Abänderung der Ein- und Ausfuhrvorschriften 826
Portugiesisch-Ostafrika
 Erhöhung der Sonderabgabe auf eingeführte Waren 203
 Zusatzzölle für Einfuhrwaren 564
Portugiesisch-Westafrika
 Einfuhrzölle 795
Postauftragverkehr
 Erweiterung im Verkehr mit dem Auslande 90
 Im Verkehr mit Tunis 152
 Im Verkehr mit Algerien, Frankreich und Marokko 152
Postfrachtstückverkehr
 Mit Kanada, British-Columbien und Vancouver-Inseln 14
 Mit Spanien 90, 693
 Mit französischen Kolonien 90
 Mit Aegypten, Griechenland und Malta 120
 Zollinhalteerklärungen bei Sendungen nach Holland 282
 Mit Palästina und Syrien 496
Postkartenverkehr, Nach Finnland 120
Postpaketverkehr
 Zwischen Deutschland und Haiti 12
 Aenderung der Freigebühren im Verkehr mit dem Auslande 24
 Im Verkehr mit Holland 59, 713
 Währungsbestimmungen bei Nachnahmesendungen 74
 Im Verkehr mit Nicaragua und Salvator 120
 Erweiterung der Ausdehnungsmaße im Verkehr mit den Vereinigten Staaten 120
 Transitzeugnisse nach Spanien 218
 Im Verkehr mit Belgien 298, 693, 780
 Im Verkehr mit Lettland 331, 693
 Im Verkehr mit Litauen 331
 Zollinhalteerklärungen bei Sendungen nach dem Saargebiet 425
 Beifügung von Fakturen bei der Verzollung in Ungarn 479, 764
 Zollinhalteerklärungen bei Sendungen nach Venezuela 509
 Im Verkehr mit Jugoslawien 613
 Im Verkehr mit Cuba 613
 Versand nach dem Ausland 747
 Rechnungen zu Postpaketen nach Italien 764
 Nach Griechenland und Malta 781
Prager Farbenfabrik, Aktiengesellschaft in Prag 368
Prager Lackfabrik Aktiengesellschaft in Prag 316
 Precht, Prof. Dr. Heinrich 501
Preisausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung 554
Preisberichte für Chemikalien, ausländische
 16, 32, 48, 64, 80, 96, 124, 139, 156, 172, 192, 208, 224,
 240, 256, 272, 288, 304, 320, 336, 352, 372, 384, 400, 416, 432,
 452, 468, 484, 500, 516, 532, 552, 568, 584, 620, 636, 652, 676,
 700, 716, 736, 752, 767, 784, 800, 816, 832, 848, 860
Preistreibereiverordnung 386, 448, 730
Presseabgabe, siehe Ausfuhrabgaben
Pyrite
 Neue Lager in Texas 219
 Einfuhrzölle in Australien 390
 Produktion in den Vereinigten Staaten 488
 Schlechte Lage des Marktes in Spanien 615
 Lager in Australien 830
 Auffindung von Lagern auf Java 845
Q.
Quebrachoholz und -Auszüge
 Produktion in Argentinien 121, 396
 Ausfuhr in Argentinien 616
 Gefahr der Ausrottung der Wälder in Argentinien und Paraguay 844
Quecksilber
 Gewinnung in Spanien 76
 Handelskammergutachten 714
 Vorkommen in China 845
 Quincke, Prof. Dr. Fr. 397
R.
Radioaktive Mineralien, Gesetzesvorlage über Ausnutzung derselben in Italien 765
Radium- und Strombolitwerke Akt.-Ges. in Taucha 31
Rauchloses Pulver, Verwendung zu Sprengzwecken in den Vereinigten Staaten 813
 Reh, Willi 714
Reh & Co. Asphaltgesellschaft San Valentino, G. m. b. H., Berlin 46
Reichsamt für Arbeitsvermittlung 391
Reichsapothekengesetz 260
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie
 Einsetzung einer Tarifkommission 207
 Leitung der Opium-Verteilungsstelle 303
Reichsausschuß für Ernährungsforschung 102
Reichsdüngerausschuß 564
Reichskraftstoff 549
Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk 428, 463
Reichsverband der Deutschen Industrie
 Kundgebung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe 402
 Ueber Erleichterung im Veredlungsverkehr 478
 Zur Einigung von Industrie und Handel in Sachen der Ausfuhrkontrolle 525
 Zur Erhöhung der Ausfuhrabgabe 648
 Zur Presseabgabe bei der Ausfuhr 526
 Eingabe an die Reichsregierung auf Wiederherstellung des Bankgeheimnisses 527
 Zum holländischen Patentgesetz 564
 Zum Vorschlag Schmalenbach (Goldmarkbilanzen) 571
 Zur Diskontierung von Wechseln fremder Währung durch die Reichsbank 632
 Zur Auslandsfakturierung im Inlandsgeschäft 694
 Für Abänderung der Preistreibereiverordnung 730
 Zur Frage der Privatgleisanschlußverträge 747
 Zur Verständigung über die Außenhandelskontrolle 841
 Zur Regelung der Angestellten-Erfinderrechte 136
 Ueber Werkwohnungen 244
Reichsverband der Elektrizitäts-Abnehmer 618
Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfachs G. m. b. H. 583
Reichswirtschaftsgericht 252
Reichswirtschaftsrat
 Zum Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr 42
 Zur Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Waren der chemischen Industrie 52
 Zum Arbeitsnachweisgesetz 114
 Zur Außenhandelskontrolle 134
 Zum Ausfuhrabgabengesetz 150
 Aufhebung der Benzolbewirtschaftung 200
 Zur Frage der Koksbelieferung des Leuna-Werkes 215
 Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen 228, 365
 Einsetzung eines Arbeitsausschusses zur Behebung der Benzinmangel (Benzol) 236
 Zum Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen 296
 Außere Kennzeichnung von Waren 314, 714
 Zum Produktionsprogramm der deutschen Landwirtschaft 315
 Zur Lieferwerksbescheinigung 323, 809
 Besprechung der Beschwerden der Handelskammer Hamburg gegen die Außenhandelskontrolle 345
 Zur Erhöhung der Ausfuhrabgabe 535
 Regelung des Wettbewerbsverbotes 544
 Zu den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz 671

Zur Verteilung des Stickstoffdüngers 694
 Zur Einfuhr und Verteilung von Chilesalpeter an die deutsche Landwirtschaft 770, 787
 Zur Frage der Faktuierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften 793, 825
 Für Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe 850
Remmler, Dr. Hugo, Akt.-Ges. in Bersin 170
Reparationsabgaben, von der deutschen Einfuhr in England
 Rückerstattung des Gegenwertes 10, 57, 264
 Im Veredelungsverkehr 217
 Beim Bezüge deutscher Waren über Holland 380
 Einlösungstrist für die Gutscheine 392
 Einlösung der Gutscheine 425, 478, 526, 610, 809
 Neues Verfahren bei Einlösung der englischen Gutscheine 712
 Aushändigung der Reparationsgutscheine durch englische Kunden 794
 Rücksendung von Waren wegen Nichtzahlung der R. 857
Reparationsfarbstoffe
 Erörterungen im englischen Unterhaus 261
 Verteilung in England 645
Reparationsgutscheine siehe Reparationsabgaben
Reparationslieferungen
 Schon jetzt Sachlieferungen auf Reparationskonto möglich 348
 Im freien Verkehr mit Frankreich 477, 508, 648
 Geltung des französischen Minimaltarifs 545, 762
 Devisenkurse der Federal Reserve Bank für Bezahlung der R. 562, 579
 Bezahlung von Schecks bei R. 648
 Im freien Verkehr mit Belgien 690, 726
 Preisnachbewilligungen bei R. 648
 Im freien Verkehr mit Portugal 712
 Ausfuhrgenehmigung für R. im besetzten Gebiet 712, 809
 Einhaltung der Preisvorschriften der Außenhandelskontrolle bei R. nach dem Bemelmans-Abkommen 777
 Liste B. zum Bemelmans-Abkommen 841
 Konsignationslager im freien Sachlieferungsverkehr 841
Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extraktfabrik Gebr. Müller Akt.-Ges. in Benrath 15, 95, 170
Rheinisch-Westfälische A.-G. für chemisch-technische Produkte in Coesfeld 431
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges. in Köln 14, 382
 Rhenaniaphosphat siehe Düngemittel
 Rhenania, Verein chemischer Fabriken in Aachen 255, 370, 619
 Riebeck'sche Montanwerke, A., Akt.-Ges. in Halle a. S. 466
 Riedel, I. D., A.-G. in Berlin-Brütz 30, 78, 317, 350, 371, 431
 Reyersolms-Gesellschaft, Stockholm 60
 Rogeler-Werke, Aktiengesellschaft, Düsseldorf 619
 Rohbraunkohlenvergasung, Preisausschreiben 554
 Röhm, Dr. O. 483
 Röhm & Haas, Akt.-Ges. in Darmstadt 334
 Rosenholzöl, Handelskammergutachten 796
 Rosenölproduktion, Zusammenschluß der Produzenten in Bulgarien 429
Rotes Meer-Gebiet
 Einfuhr von Farbstoffen 734
 Produktion von Gummi und Harzen 829
Rumänien
 Einfuhrzoll auf Calcium-Carbid 44
 Aenderung von Ausfuhrabgaben 44
 Warenverzeichnis bei Sammelgutsendungen dorthin 90, 393
 Deutsch-rumänischer Wirtschaftsverkehr 128
 Entrichtung der Zölle in Gold 203
 Neuregelung der Erhebung der Ausfuhrtaxe 265
 Begründung der Sulfobioxid Aktiengesellschaft 348
 Ausfuhrverbot für Weinstein 364
 Erhöhung von Einfuhrzöllen 411
 Ausweise für Zündholzsendungen dorthin 462
 Güterverkehr dorthin über Polen 496, 781
 Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse 510
 Aus- und Einfuhrbestimmungen 580
 Verzollung am Bestimmungsort 669
 Beabsichtigte Zollerhöhungen 728
 Lage der chemischen Industrie 733
 Paraffinfreies Erdpech 733
 Manganlager 733
 Verbot der Benzinausfuhr 746
 Einfuhrvorschriften für Opium 810
 Kapitalserhöhung der „Zea“ 844
Runge-Werke, Akt.-Ges. in Spandau 317
Rußland
 Einfuhrbewilligungen 57
 Erhebung von Zollabgaben 135
 Deutsche Farbstoffe für die russische Textilindustrie 137
 Der neue russische Zolllarif 151

Deutsche Industrieausstellung in Moskau 204
 Regelung des Außenhandels 262
 Neue Einfuhrbestimmungen 282
 Abgaben auf die Ladungen fremder Schiffe 312
 Syndikat für den Handel mit R. 347
 Ausfuhr von Chemikalien 368
 Erhöhung der Naphthapreise 368
 Rückgang der Saccharinpreise 429
 Erzeugung von künstlichem Dünger 529
 Aus der chemischen Industrie 565, 812
 Hohe Zölle auf Farben 565
 Streichholztrust 565
 Einschränkung der industriellen Produktion 565
 Der neue Zolllarif 572
 Agitation für ein Einfuhrverbot für Saccharin 612
 Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr 631
 Ausfuhr von Soda 673
 Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels 698
 Sodaindustrie 698
 Produktion von Chemikalien 698
 Zusammenschluß der Benzolfabriken in der Ukraine 698
 Chemikalienmarkt 734
 Angebote von ausländischen Firmen 747
 Regelung der pharmazeutischen Produktion 766
 Schließung von chemischen Fabriken 766
 Die Superphosphatindustrie in der Ukraine 798
 Teerproduktion 798
 Einfuhr-Schutzzoll auf Chemikalien 810
 Benzolproduktion 812
 Tschechoslowakische Industrielle in Charkow 812
 Erschwerung der Chemikalieneinfuhr 843
 Lage der Düngemittelindustrie in der Ukraine 828
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin 351, 371

S.

Saargebiet

Versand nichtdeutscher Waren dorthin 89
 Französische Zollvorschriften für die deutsche Einfuhr 134
 Frachttarife in Frankenwährung 136
 Ausstellung der Ursprungszeugnisse beim Warenversand aus Deutschland nach dem S. 150, 216
 Ausfuhrbewilligungen dorthin 186
 Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr 234
 Warenverkehr mit dem S. 263
 Güterverkehr mit Oesterreich 298
 Zollinhaltsklärungen für Pakete dorthin 425
 Einfuhrverbot für pharmazeutische Erzeugnisse 473, 487
 Belieferung mit künstlichen Düngemitteln 493
 Zum Handelsverkehr mit dem S. 508
 Zollamtliche Vorabfertigung der Ausfuhr Güter bei der Ausfuhr dorthin 546
 Ausdehnung der französischen Handelsverträge auf das S. 579, 610
 Güterverkehr dorthin 670
 Regelung der Weiterausfuhr aus dem S. 727
 Einfuhr von ausländischem Leim in das S. 727

Saccharin, siehe Süßstoff

Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg 169, 221, 530

Sachlieferungen, siehe Reparationslieferungen

Sachverständige bei der Handelskammer Berlin 714, 796

Sackpreise 392

Salmiakgeist, Handelskammergutachten 412

Salpeter

Krise in der chilenischen Salpeterindustrie 36
 Marktlage in Chile 205, 616
 Preise in Chile 333, 618
 Jodgewinnung aus Salpeter in Chile 368
 Herabsetzung der Ausfuhrzölle in Chile 380
 Einfuhr in den Vereinigten Staaten 529
 Einfuhr von Chilesalpeter in Deutschland 605
 Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft 720, 764, 770, 787
 Verteilung von Stickstoffdünger und Chilesalpeter (Deutschland) 721
 Lage der Salpeter-Industrie in Chile 1921/22 750
Salpetersäure, Industrie in Oberschlesien 558
Salpeterwerke Augusta Viktoria Akt.-Ges. in Bremen (in Liquidation) 286, 302
Salz, Inland:
 Salzausfuhr 1921 92
 Salzkontrollgebühr 150
 Preiserhöhung für Steinsalz 167, 237
 Neue Preisfestsetzungen 349, 482

- Salzerzeugung und Verbrauch 1913 bis 1920 356
 Vergällungsmittel für Salz 691, 843
Ausland:
 Verpachtung der galizischen Salzbergwerke 188
 Bohrungen nach Steinsalz in Holland 348
 Salzproduktion in Polen 368, 633
 Erweiterung der Salzindustrie in der Süd-Afrikanischen Union 750
Salzwerk Heilbronn in Heilbronn 47
Sanatol-Werke, Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. 222
Sanktionsabgabe, siehe Reparationsabgabe
Sanktionsschäden, Ersatz derselben 777, 899
San Salvador
 Einfuhrbestimmungen 151
 Neue Zollbestimmungen 728
Santonin, Zollfreiheit in England 58
Sauerstoff, Errichtung einer Fabrik in England 395
Selbstversicherung, in der chemischen Industrie 143
Seltam, F., Nachfolger Akt.-Ges. für chemische Industrie, Forchheim 270
Seychellen, Zimtölproduktion 846
Siam, Verkehr mit Opium 617
Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik Berlin 222, 531
Sichel & Co., Julius, G. m. b. H. in Berlin 170
„Silesia“ Verein Chemischer Fabriken Ida- u. Marienhütte bei Saarau 47, 221, 238
Simmons, Heinr., G. m. b. H., Fabrik kosmetischer Präparate und Apparate in Teltow 398
Sinner A.-G. in Karlsruhe-Grünwinkel (Baden) 222
Società Prodotti Esplosivi 844
Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel 812
Société Anonyme des Produits Pyroligneux 696
Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer 697
Société Anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite) 812
Société Centrale de Dynamite 811
Société Chimique des Usines du Rhône 765
Société des Mines et Produits Chimiques 731
Société des Mines et Produits Chimiques des Alpes-Maritimes 633
Société des Parfums de l'île de France 731
Société des Produits Azotés 731, 748
Société des Produits Chimiques de la Mayenne 697
Société de Produits Chimiques ou Vétérinaires Alexandre Fournier 696
Société Industrielle des Dérivés du Soufre 697
Society of Chemical Industry (England), Jahresversammlung 607
Soda, Inland:
 Sodanot 45
 Handelskammergutachten 75, 266, 714
 Mangel an calcinierter Soda 143
 Die Lage der deutschen Soda-Industrie 158, 194
 Aufnahme in die Dringlichkeitsliste für Wagengestellung 449
 Sodapreise 618, 699, 782
 Calcinierter Ammoniaksoda (Handelskammergutachten) 796
Ausland:
 Lage der Sodaindustrie in der Schweiz 168
 Regelung der Einfuhr in der Schweiz 186
 Einfuhrerlaubnis in der Schweiz 462
 Wettbewerb auf dem Sodamarkt in Japan 220
 Zollfragen 447, 495
 Ausfuhr in Rußland 673
 Produktion in Rußland 698
 Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- und Aetznatronindustrie in Frankreich 743
 Fertigstellung einer Sodafabrik in Indochina 750
 58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Sodafabriken 756, 776
 Die Aussichten der Industrie in Australien 830
„Solo“, Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. 429
Sozialisierung der Düngemittelproduktion 251
Sozialversicherung, Die Sozialversicherung in Deutschland, Schweden und Australien 38, 54
Spanien
 Herstellung von synthetischem Campher 28
 Goldaufschlag und Valutazollzuschlag 44, 106, 166, 235, 297, 509, 580, 692, 763, 826
 Quecksilbergewinnung 76
 Durchfuhrzeugnisse für Warensendungen dorthin 89
 Die englische Industrie gegen den spanischen Zolltarif 89
 Herabsetzung der Wertangabe im Postfrachtstückverkehr dorthin 90
 Der neue Zolltarif vom 12. Februar 1922 130, 149, 249
 Verzollungsgrundsätze 135
 Wertfeststellung bei Verzollung ad valorem 160
 Liste der Waren, für die bei der Einfuhr Ursprungszeugnisse erforderlich sind 203
 Keine Zollrückzahlungen 217
 Transitzeugnisse im Postpaketverkehr 218
 Berichtigung zum Zolltarif 249
 Neue Zollvorschriften 249
 Zollermäßigungen auf Grund des Handelsvertrages mit der Schweiz 278
 Erhöhung des Einfuhrzolles auf Glucose 312
 Ergänzungsgesetz zum neuen Zolltarif 331
 Neue Zollbestimmungen 331
 Zolltarif für die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea 342
 Abänderungen des Zolltarifs 360
 Zollerhöhungen für Kunstseide 364
 Keine Beglaubigung von Konnossementen 364
 Herkunftsbestimmungen 364
 Wiedereinführung der Valutazuschläge 405, 447, 713
 Beglaubigung von Rechnungen bei der Ausfuhr dorthin 411
 Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif 425
 Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Spezialitäten 426
 Ausfuhrperiode dorthin 462
 Ermäßigung von Zollsätzen durch den Handelsvertrag mit Frankreich 473
 Beglaubigung von Fakturen beim Export dorthin 494
 Englisch-spanischer Zollvertrag 509
 Wirkung der Valutazuschläge auf die deutsche Einfuhr 610
 Schlechte Lage des Marktes in Pyriten 615
 Produktion und Einfuhr von Farben 615
 Unterbrechung der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen 630
 Rückzahlung von Valutazuschlägen 692
 Einstellung des Postfrachtstückverkehrs 693
 Zollvergünstigungen für die Vereinigten Staaten 728
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Norwegen 728
 Die chemische Industrie 733
 Export von Terpentin und Harz 749
 Kalilager in der Provinz Lérida 765
 Aenderung der Bestimmungen für die Erhebung der Wertzölle 779
 Der Handelsvertrag mit England 779, 810
 Einfuhr von narkotischen Mitteln 779
 Auffindung von Arsenikvorkommen 798
 Befreiung vom Valutazuschlag 825
 Wirkungen des englisch-spanischen Handelsvertrages 826
Spezialisierungsbestrebungen in der Industrie, von H. Kalpers 50
Spodium-Konzern 413
Sprengstoffe, Inland:
 In der Eisenbahnverkehrsordnung 12
 Erlaubnisscheine für den Bezug 40
 Zulassung eines Sprengstoffs zum Gebrauch in Bergwerksbetrieben 263, 295
 Neuordnung des Sprengstoffwesens im Preussischen Bergbau 329
Ausland:
 Umgruppierung der Industrie in der Tschechoslowakei 368
 Errichtung eines Monopols in Holland 513
 Errichtung einer Schießpulverfabrik in Finnland 565
 Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges, Uebersetzung von Dr. H. Lickfett-Stockholm 594, 660
 Begründung einer Sprengstoffindustrie in Ungarn 615
 Preisermäßigungen in der Tschechoslowakei 698, 765
 Errichtung einer Fabrik in Algerien 845
Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos in Hamburg 351
Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.-G. in Döhmitz 62, 108, 398
Sprengstoffwerke Glückauf, Akt.-Ges. in Hamburg 46, 79, 254, 318
Sprit, siehe Branntwein
Sulfatfabriken A.-G. in Berlin 431
Sulfobioxyd Akt.-Ges. in Bukarest 348
Sulfor A.-G. in Zürich 168
Sumach-Industrie, Lage in Italien 844
Superphosphat, siehe auch Düngemittel
 Bedingte Einfuhr in der Tschechoslowakei 118
 Marktlage in Japan 205
 Preise in der Tschechoslowakei 481, 528
 Rückgang im Verbrauch in Frankreich 696
 Einführung eines Zolls in Belgien 763
 Die Industrie in der Ukraine 798
Superphosphatfabrik Nordenham A.-G. 15
Südafrikanische Interessenvertretung 154
Südafrikanische Union
 Verzollung deutscher Einfuhrwaren 235, 713
 Anerkennung deutscher Fakturen bei der Verzollung 297
 Zolländerungen 364
 Neue Düngerwerke 396

- Antidumpingzölle 495
 Einführung neuer Zollsätze 510
 Lage der Wätfelinden-Industrie 612
 Eine große Düngemittelfabrik 734
 Erweiterung der Salzindustrie 750
 Rabattgewährung bei der Verzollung verschiedener Waren 780
 Chemikalienbedarf 845
Südböhmische Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.-G. in Neuhaus 812
Süddeutsche Teerprodukten- und Brikett-Fabrik Akt.-Ges. in Mannheim 47, 139, 223
Süßstoff, Inland:
 Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft 24
 Absatzregelung 314
 Beirat zur Durchführung des Süßstoffgesetzes 449
 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz 579
 Inkrafttreten des Gesetzes 647
 Entrichtung des Reichsanteils an der Erzeugung 647
 Inlandspreise und Festsetzung des Reichsanteils 667, 744, 824
Ausland:
 Einfuhr in Neu-Seeland 298
 Verkehrsregelung in Danzig 300
 Einfuhr in Italien 364
 Rückgang der Preise in Rußland 429
 Neue Preise in Deutsch-Oesterreich 582
 Süßstoffgesetz in Danzig 796
 Aufhebung des Monopols in Oesterreich 811
 Antrag in der französischen Kammer auf Freigabe der Produktion 811
Syrien
 Einfuhrzölle 203
 Postfrachstücke dorthin 496

St.

- Stahl & Nölke Akt.-Ges. für Zündwarenfabrikation zu Cassel** 783
Stahlflaschen, Handelskammergutachten 795
Starck, Hermann C., Kommanditgesellschaft auf Aktien 846
Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft Staßfurt 171, 206, 751
Statistische Gebühr
 Im Warenverkehr mit dem Ausland 427, 545
 Ausgabe statistischer Gebührenmarken in höheren Werten 611
 Gegenwärtige Rechtslage derselben 755
Stearin, keine Konsumsteuer in Jugoslawien 779
Steatit-Magnesium A.-G. in Nürnberg und Berlin 318
Steinkohlenteeröl, Handelskammergutachten 548
Steinkohlenteer-Hartpech, Handelskammergutachten 75, 497, 548
Steuerfragen, s. auch Umsatzsteuer und Gewerbesteuer
 Vortrag von Professor Flechtheim 2
 Lohnlisten zur Einkommensteuer 12
 Buch- und Betriebsprüfungen zur Steuerveranlagung 19
 Kapitalertragssteuer von Antizipationszinsen 59
 Besteuerung von Mineralwässern usw. 59, 251
 Die Gefahren des steuerlichen Unterwerfungsverfahrens 83
 Körperschaftsteuergesetz 152
 Leuchtmittelsteuer 251, 281
 Verbrauchssteuern 281
 Zündwarensteuer 298, 690
 Unzulässigkeit der selbständigen Anfechtung einer Steuererklärung nach Erlaß des Steuerbescheides 613
 Behandlung des Gewinnvortrages bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftsteuer 748
Stickstoffdüngemittel, siehe auch Düngemittel
 Auflösung der Preisausgleichsstelle 24
 Reichsmittel für die Stickstoffherzeugung 110, 127, 175
 Erhöhte Preise 150
 Erhöhung der Sackpreise 392
 Verteilung derselben 694
 Verteilung von Stickstoffdüngern und Chilesalpeter 721
 Die deutsche Stickstoffproduktion 721
 Lieferungen an Frankreich 729, 818
Stickstoffherzeugung, Inland:
 Kohlenmangel 204, 283
 Stickstoffproduktion und Stickstoffpreise 160
 Die deutsche Stickstoffindustrie in englischer Darstellung 646
 Einheimischer Stickstoff und Chilesalpeter 770
Ausland:
 Neues Verfahren in Schweden 138
 Errichtung einer Stickstofffabrik in Oesterreich 252

- Schaffung einer Stickstoffindustrie in Niederländisch-Indien 253
 Begründung einer Fabrik in Italien 368
 Die Luftstickstoffwerke in Muscel Shoals 616
 Die Stickstoffwerke von Chorzow 633
 Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario 733
 Stickstoffbindung nach dem Lichtbogenprozeß 820
Stickstoff-Kredit-G. m. b. H. in Berlin 334
Stickstoff-Syndikat, Marktberichte 29, 93, 168, 220, 300, 382, 449, 498, 566, 673, 750, 830
Stockholmer Superphosphatfabrik A.-G. in Stockholm 316
Straits-Settlements, Der Außenhandel 1921 846

Sch.

- Schäfer, Dr., Hamburg**
 Die Gefahren der Marktstabilisierung 738
Schallen, Gustav, chemische Fabrik Akt.-Ges. in Magdeburg 467
Schellak, Baisse in England 27
Schering, Dr., stellvertretender Reichsbevollmächtigter für den Bereich der Außenhandels-Nebenstellen „Teerfarben“ und „Chemisch-pharmazeutische Industrie“ 399
Schering Chemical Works Berlin G. m. b. H. 270
Schiedsgerichte über Preisfestsetzungen bei Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser 427
Schleifmittel
 Handelskammergutachten 365
 Freigabe der Ausfuhr in der Tschechoslowakei 462
Schlüsselindustrie, siehe England
Schmidt, Richard, A.-G. in Berlin 467
Schmitz, Direktor 699
Schmuggel von Aspirin und Farbstoffen 345
Schönheitsmittel, siehe auch kosmetische Erzeugnisse
 Auskunftspflicht zur Luxussteuer 366
Schrack, Wilhelm 430
Schuhcreme
 Handelskammergutachten 75
 Krise in der tschechoslowakischen Industrie 204
 Einfuhrverbot in der Tschechoslowakei 393
 Handel in Argentinien 616, 634
Schuldenausgleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten 60
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg 515
Schulz, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern 450
Schutz des gewerblichen Eigentums, siehe auch Gewerblicher Rechtsschutz
 Beitritt Danzigs zur Pariser Uebereinkunft 91
Schweden
 Die Reymersolms-Gesellschaft 60
 Bestehende Ausfuhrverbote 73
 Arzneitaxe 107
 Neues Verfahren zur Stickstoffherzeugung 138
 Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 146
 Die schwedische Industrie gegen die deutsche Einfuhr 175
 Außenhandel in Chemikalien 1920 und 1921 253, 697
 Stockholmer Superphosphatfabrik A.-G. 316
 Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921 316
 Die Nitroglycerin-Aktiebolaget 316
 Zoll auf gebleichte Kunstseide 331
 Das Antidumping-Gesetz 364
 Außenhandel im 1. Quartal 1922 367
 Aus der chemischen Industrie 367
 Lage der Zündholzindustrie 381
 Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922 565
 Falsche Qualitätsbezeichnung im Teerhandel 565
 Die Ausfuhr von Zündhölzern nach Australien 697
 Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrustes 697
 Staatseinfuhrmonopol für narkotische Mittel 763, 778
 Verlängerung des Einfuhrverbots für Munition 778
 Verstärkte Erzeugung von chlorsäurem Kalium 797
 Errichtung einer Essigsäurefabrik 797
 Vom Zündholztrust 797
 Der Handel mit gefährlichen Drogen 842
 Lage der Zündholzindustrie 844
Schwefel
 Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr in Deutschland 52
 Neue Lager in Texas 219
 Die Industrie in Australien 390
 Einfuhrzoll in Australien 390
 Lage der sizilianischen Industrie 406, 505, 765
 Produktion in den Vereinigten Staaten 488
 Neue Zölle in Britisch-Indien 510
 Schwefelgruben in Polen 733

- Die sizilianische Schwefelindustrie. Ein neuer Gewinnungsprozeß 772
Lage der Produktion in Ostasien 829
- Schwefelfarben**, Japan, inländische und deutsche 77
- Schwefelkies**, siehe Pyrite
- Schwefelsäure**, Inland:
Lieferungsbedingungen und Preise 201, 263, 294, 445, 507, 577, 761, 808
Die Oberschlesische Schwefelsäure-Industrie 260, 558
Ausnahmetarif 393
Handelskammergutachten 548
Mangel im Ruhrkohlenbezirk 729
Ausland:
Industrie in Japan 77
Industrie in Australien 390
Produktion in den Vereinigten Staaten 488
Einfuhrfreiheit in Dominica 564
- Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G. in Dänischburg bei Lübeck** 334
- Schwefelschwarz**, Handelskammergutachten 75
- Schweiz**
Beschäftigung schweizer Spezialarbeiter in Deutschland 27
Neue Einfuhrbestimmungen 43
Preisermäßigung für Benzin und Petroleum 60
Lage des Arbeitsmarktes in der chemischen Industrie 107, 300, 481, 549
Tarifentscheide für Chemikalien 117
Aufhebung der Kontrolle über die Paraffinöl- und Benzinbestände 117
Die chemische Industrie 1921 121
Gründung einer deutsch-schweizerisch-französischen Petroleumgesellschaft 138
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 146
Instanzenweg für Zollbeschwerden 151
Sulfur A.-G. 168
Lage der Sodaindustrie 168
Sodaimport 186
Wertangabe in den Zolldeklarationen für die Einfuhr 202
Preise für Industriesprit 204
Rückerstattung von Einfuhrbewilligungsgebühren 235
Aufhebung des Einfuhrmonopols für Kupfervitriol 264
Außenhandel mit Deutschland in Chemikalien 268
Zollermäßigungen auf Grund des Handelsvertrages mit Spanien 278
Aufstellung eines neuen Zolltarifs 282
Gültigkeitsdauer für Einfuhrbewilligungen 330
Zolltarifentscheidungen 331
Absatzmöglichkeiten für Kupfersulfat 333
Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen 346
Außenhandel in Chemikalien 348
Chemische Fabrik vorm. Sandoz 381
Freigabe der Einfuhr von Kupfervitriol 392
Gründung eines elektrochemischen Unternehmens 395
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr im I. Quartal 1921 und 1922 413, 428
Aus der Farbstoff-Industrie 419
Regelung der Ausfuhr 446
Einfuhrerlaubnis für Soda 462
Chemikalien-Außenhandel Januar—Mai 1922 465
Monopolgebühren auf Kiste 480
Besserung der wirtschaftlichen Lage 481
Einfluß der Schutzzollbewegung in England, Frankreich und Amerika auf die chemische Industrie 481
Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen 498
Kunstseide-Export 1921 528
Das neue Zollgesetz 546
Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922 550
Außenhandel in Chemikalien im II. Quartal 1922 614
Einfuhrbewilligung für Lab 649
Farbenhandel mit Deutschland 1913, 1920 und 1921 697*
Anilinfarben-Industrie 731
Versendung von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz 764
Außenhandel in Chemikalien usw. Januar—September 1922 797
Entwicklung der chemischen Industrie nach dem Kriege 797
Société Anonyme Suisse d'Explosifs (Cheditte et Dynamite) 812
Stellungnahme der deutschen Handelskammer in der Schweiz zur Lieferung „freibleibend“ bei Fakturierung in Auslands-währung 729
- Schwerbeschädigte**, Beschäftigung derselben 153
- Schwerchemikalien**, siehe Chemikalien
- T.**
- Tafelparaffin**, Handelskammergutachten 137
- Tanganjika**
Neue Zollbestimmungen 187
Aufhebung des Einfuhrverbots für Farbstoffe 547
Erhöhung von Zollsätzen 581
- Tannin**
Fabrikation in Jugoslawien 316
Errichtung einer Fabrik in Brasilien 396
- Tarifkommission** bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie 207
- Tarifverträge** in der deutschen chemischen Industrie 12, 26, 73, 118, 153, 166, 217, 250, 313, 332, 346, 394, 426, 511, 581, 671, 693, 747, 810, 857
Tarifverhandlungen in der chemischen Industrie Mittel-deutschlands 347
Uebergang der Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit auf das Reichsamt für Arbeitsvermittlung 391
- Tasmanien**
Herstellung von Phosphordünger 413
Carbidfabriken 830
- Teer und Teerzeugnisse**, Inland:
Die Lage der Teerprodukten-Industrie in Oberschlesien 86, 340
Preiserhöhung für Teeröl 204
Erhöhung der Teerpreise 254
Marktbericht 449
Vom Markt der Braunkohlenteerprodukte 529
Ausland:
Die Teerindustrie in Polen 121
Ausfuhr in Finnland 528, 565
Falsche Qualitätsbezeichnung im schwedischen Teerhandel 565
Neue Teerpreise in Lodz 733
Herabsetzung der Teerpreise in der Tschechoslowakei 797
Die Produktion in Rußland 798
- Teerwirtschaft**, Volldestillation 40
- ter Meer**, Geheimer Kommerzienrat Dr. 469
- Teichgräber, Theodor, Akt.-Ges. in Berlin** 15, 334, 414, 735
- Terpentin**
Ausfuhr in Spanien 749
Produktion in Portugal 765
- Terpentinöl**, Handelskammergutachten 581
- Tetralin**, Zusatz zu Benzin 395
- The Hugohütte chemical works Ltd.** 204
- Therstappen, Jos., Dachpappenfabrik, Teerwerk und Baubedarf A.-G. in Düsseldorf** 302
- Thomasmehl**, Handelskammergutachten 631
- Thomasphosphatmehl**, Inland:
Aufhebung der Absatzbestimmungen 24
Preiserhöhung 59, 449
Errichtung einer Preisausgleichsstelle 183
Umlagebeträge 185, 233, 444, 492, 667, 792, 808
Ausland:
Umsatzsteuerpauschalierung in der Tschechoslowakei 185
- Thomasschlacke**
Handelskammergutachten 266
Produktion in Belgien 844
- Thüringer Bleiweißfabrik Aktien-Gesellschaft vorm. Anton Greiner Wwe. & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th.** 735
- Tintenfabrik Grunewald A.-G. in Berlin** 467
- Toluol**, Bewirtschaftung und Höchstpreis 104
- Tonerde**, Tarifierung 393
- Trapp & Münch, Akt.-Ges. zu Friedberg i. Hessen** 303
- Trichloräthylen**, Tarifierung 346
- Trinidad**, Abänderung von Einfuhrzöllen 780
- Trinidad, Deutsche Oel- und Asphalt-Akt.-Ges. in Dresden** 95
- Tripolis**, Einfuhr von Chemikalien über Benghazi 798
- Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft in München** 239, 255, 303
- Tschechoslowakei**
Neue Erhöhungskoeffizienten zum Zolltarif 36
Produktionssteigerung von Kunstdünger 45
Abschluß von Handelsverträgen 58
Einfuhrerschwerungen 58
Monopol auf Petroleumschurf 76
Erweiterung der freien Einfuhr 117
Bedingte Einfuhr von Superphosphat 118
Beigabe von Faktoren bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 135
Lage der chemischen Industrie 138, 315, 697
Gebühr für die Einfuhr von Rohmaterialien für Gerbextrakte 151
Enquete der chemisch-technischen Industrie 154

Die chemische Sektion beim tschechoslowakischen Industriellenverband 154
 Begründung der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie 168
 Neue Zündschnurfabrik 168
 Exportfreiliste und Einfuhrgebühren 186
 Pauschalierung der Umsatzsteuer für Thomasmehl 186
 Aufhebung der staatlichen Zementbewirtschaftung 188
 Lackfabriken Kralup-Mährisch-Schöneberg 188
 Enquete über die Superphosphat-Einfuhr 202
 Revision aller Importbewilligungen für Druckfarben 202
 Handelsbilanz in chemischen Erzeugnissen 1921 204
 Krise in der Schuhcreme-Industrie 204
 Kapitalserhöhung in der Tschechoslowakischen Sprengstoff-Fabrik A.G. 204
 Aenderung der Einfuhrgebühren 217
 Fachsektion der Fabrikanten ätherischer Öle u. Essenzen 219
 Umsatzsteuer bei Lieferung der Reinprodukte des Rohbenzols 219
 Die Ausfuhr dorthin 234
 Die Textilindustriellen gegen das Einfuhrverbot für deutsche Stärke 235
 Neue Importgebühren 235
 Herabsetzung der Zollkoeffizienten für Ammoniumsals 235
 Ausfuhr ohne Bewilligung und Gebühren 235
 Patentgebührenerhöhung 236
 Zollherabsetzungen 249
 Einfuhrzoll für Gerbextrakt 249
 Pauschalierung der Umsatzsteuer für Seife, Kristallsoda und Toilettemittel 249
 Ausfuhrfreie Waren 264
 Neue Farbenfabriken 284
 Schutz gegen die deutsche chemische Industrie 312
 Ausdehnung der Exportfreiliste 312
 Prager Lackfabrik Aktiengesellschaft in Prag 316
 Erweiterung der Ausfuhrfreiliste 346
 Valutavorschriften für die Aus- und Einfuhr 363
 Der deutsche Wettbewerb in Chemikalien 368
 Umgruppierung der Sprengstoff-Industrie 368
 Prager Farbenfabrik, Aktiengesellschaft 368
 Einfuhrverbot für Schuhcreme 393
 Erste böhmische Kunstseidenfabrik A.G. 395
 Gründung einer Knochenverwertungsgesellschaft 395
 Erhöhung der Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe 425
 „Solo“, Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.G. 429
 Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen 446
 Einfuhrfreiliste 447
 Freigabe von Schleifmaterial zur Ausfuhr 462
 Aus der chemischen Industrie 465
 Preise für Superphosphate 481
 Marktlage für Chemikalien 481
 Handelsbilanz für 1921 481
 „Helios“ Zündwaren A.G. 481
 Erlass eines Dumping-Gesetzes 495
 Kronen-Zahlungen an das Ausland für Importwaren 495
 Gebühren bei der Errichtung ausländischer Gesellschaften 528
 Aufhebung der Kunstdüngerabgabe 528
 Verbilligung der Superphosphatpreise 528
 Uebnahmeverhandlungen des Aussiger chemischen Vereins mit einer Budapester chemischen Fabrik 528
 Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Öle 546, 580
 Kunstdüngerpreise 549
 Aussiger chemischer Verein 549
 Teilweises Einfuhrverbot für photographische Platten 580
 Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein 580
 Antidumping-Bestrebungen 582, 611, 649
 Betriebseinschränkungen in der chemischen Industrie 615
 Zur Wirtschaftskrise 615
 Betriebseinstellung der Wilsdorfer Gerbextraktwerke 615
 Geplante Herabsetzung von Zöllen 630
 Zur Revision des Zolltarifs 649
 Ueberprüfung des Zolltarifs und der Einfuhrbeschränkungen 669
 Die Industriekrise in Westböhmen 673
 Erniedrigung der Zollkoeffizienten für Chemikalien 692
 Herabsetzung der Exporttarife 697
 Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jr. A.G. 698
 Herabsetzung der Preise für Sprengstoffe 698, 765
 Aenderung von Ausfuhrgebühren 727
 Herabsetzung der Kunstdüngerpreise 732

Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus 732
 30%ige Lohnermäßigung in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie 732
 Gründung einer chemischen Fabrik A.G. 732
 Neue Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland 745
 Revision der Zollkoeffizienten 746
 Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Harz 746
 Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen 765
 Beratung über die Einführung von Teerfarbenzöllen 778
 Gewährung von Einfuhrbewilligungen 778
 Neuordnung der Mineralölbewirtschaftung 794
 Herabsetzung der Teerpreise 797
 Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921 812
 Gründung einer Südböhmischen Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.G. in Neuhaus 812
 Kapitalserhöhung der Böhmischen Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld 827
 Die „Humus“, Kunstdüngerfabrik A.G. in Prag 827
 Revision der Zollkoeffizienten 843
 Stilllegung einer chemischen Fabrik 844
 Fuselöl- und Acetongewinnung 844
Tschechoslowakische Sprengstofffabrik A.G. 204
Tunis
 Aenderung des Einfuhrzoll auf Mineralöl 118
 Neue Ausfuhrbestimmungen 152
 Postaufträge und Nachnahmen 152
 Zollbehandlung von Kunstseidegarnen deutscher Herkunft 463
 Ausbeutung der Bromlager 734
 Phosphatausfuhr 1913 und 1921 734
 Vorschriften für den Gebrauch von Bleiweiß 829
 Gewinnung von Brom 845
 Aufhebung des Zollsatzes des Generaltarifs für schwefelsaures Ammoniak aus Deutschland 845
Türkei
 Patentgebührenerhöhung 236
 Papiergeld bei Zollzahlungen in Anatolien 265
 Marktlage für kosmetische Artikel in Konstantinopel 634
 Protest der Handelskammer von Konstantinopel gegen die beabsichtigte Erhöhung der Zölle 810

U.

Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel 106
Uganda, Einführung des Zolltarifs von Kenya 826
Ukraine siehe Rußland
Umsatzsteuer
 Steuerfreiheit bei der Einfuhr von Schwefel 52
 Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer 90
 Die Freiliste bei der Einfuhr 136
 Inkrafttreten der erhöhten Steuersätze 166
 Steuerfreiheit bei der Einfuhr von Rohstoffen 175
 Die neue Umsatzsteuer 236
 Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr 250
 Umrechnungskurse für die Ausfuhr 294, 424, 561, 647, 727, 778, 825, 841
 Vorauszahlungen 298
 Neue Ausführungsbestimmungen 322
 Auskunftspflicht über Schönheitsmittel zum Zwecke der Feststellung der Luxussteuer 366
 Abänderung der Ausführungsbestimmungen 436
 Rückerstattung beim Export (Handelskammergutachten) 496
 Bearbeitung und Verarbeitung von Gewürzen 548
 Eine unbillige Härte in den Uebergangsbestimmungen des neuen Gesetzes 671
 Edelmetallhaltige Präparate 682
 Der Einfuhrhandel im Umsatzsteuergesetz; Veröffentlichung der Handelskammer Hamburg 730
Ungarn
 Neuordnung des Zollaufgeldes 11, 58, 249, 509, 728, 746
 Ungarische Lack- und chemische Werke A.G. 76
 Die Zollaufschnitte auf chemische Erzeugnisse 162
 Einfuhr-Freiliste für chemische Erzeugnisse 178
 Branntweinpreise für technische Zwecke 188
 „Hungaria“ Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik A.G. 188
 Der Heilpflanzenhandel 316
 Errichtung neuer Lackfabriken 368
 Verlustbilanz einer Kunstseidenfabrik 395
 Der Spodium-Konzern 413
 Fakturen bei Postpaketen und Postfrachtstücken 479
 Verbrauch deutscher Farbstoffe 525
 Zündholzindustrie 528
 Erhöhung der Gebühren für Ein- u. Ausfuhrbewilligungen 563

- Ungarische Zinnhütte, metallurgische und chemische Industrie-Aktiengesellschaft 565
 Stapellager von englischen Patentmedizinen 565
 Einschränkung der Importfreiliste 580, 611
 Zollmanipulationsgebühren 580
 Abgaben von Essigsäure und Zündhölzern 582
 Begründung einer Sprengstoffindustrie 615
 Mohnausfuhr 698
 Ständige Ausstellung von Arzneipflanzen 699
 Beifügung von Rechnungen im Paketverkehr mit U. 764
 Aus der chemischen Industrie 766
 Einfuhrerleichterungen 778
 Die Frage der Ausfuhr von Fuselöl 794
 Einfuhrverbot für Zinkweiß 795
- Ungewitter, Dr.,** Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.
 Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau 623
 Aus- und Einfuhr 638
- Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina** gegenüber dem Elogius-Platz in Cöln und **Johann Maria Fritz Farina** zum St. Josef in Cöln, Aktien-Ges. in Saarbrücken 431
 „Union“, Fabrik chemischer Produkte in Stettin 223, 254, 286, 414
- United Alkali Co. Ltd.** 359
- Unkenntnis der Rechtslage** bei Ungültigkeit eines Verbots als Verschulden des Verkäufers 299
- Unlauterer Wettbewerb**
 Der Privatklageweg bei Vergehen gegen das Unlautere-Wettbewerbs-Gesetz und das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern 87
 Verrat von Fabrikationsgeheimnissen 463
 Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (wirtschaftlicher Landesverrat) 835
- Unterwerfungsverfahren, steuerliches** 83
- Ursprungszeugnisse**
 Bei der Ausfuhr nach verschiedenen Ländern 43, 57
 Bei der Ausfuhr nach:
 Norwegen 73
 Kanada 106
 Italien 135
 Saargebiet 150, 216
 Spanien 202, 364
 Frankreich 296
 Portugal 364
 Bulgarien 393
 Australien 403
 Vereinigte Staaten 447
 Jugoslawien 580
 Für Anilinfarbstoffe in Luxemburg 446
 Für Schlüsselindustrieprodukte in England 580
- V.**
- Valuta, Kalkulation und Scheingewinne**, Vortrag von Prof. Leitner 489
- Valutafakturierung**
 Verkauf in fremder Währung (Stellungnahme der Solinger Handelskammer) 24
 Nach dem abgetretenen Gebiet von Nordschleswig 117
 Stellungnahme der Reparationskommission zu der Frage beim Ausfuhramt in Ems 134
 Im Inlandverkehr 134, 347, 672, 694
 Im Verkehr mit Mittelamerika 311
 Im Handelsverkehr mit Griechenland 311, 526
 Aus dem besetzten Gebiet nach Griechenland 311, 526
 Stellungnahme des Außenhandelskontrollausschusses des Reichswirtschaftsrats 793
 Beschlüsse der Außenhandelsstelle Chemie 783
 Rundschreiben des Reichskommissars 825
- Vanille**, Produktion in Vera Cruz 829
- Vaselinöl**, Zolländerungen in Frankreich 857
- Veltener Chemische Werke A.-G. in Berlin** 14, 286, 414
- Venezuela**
 Herabsetzung des Einfuhrzolls für Zement 11
 Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen 509
 Aenderung von Einfuhrzöllen 670
- Vera Cruz**, Vanilleproduktion 829
- Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands** 333, 369
- Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten** 60, 169, 206, 254, 300, 397, 814
- Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V. Berlin** 815
- Verbrauchssteuern** 281
- Veredelungsverkehr** 199, 478, 508
 Die 26%ige Einfuhrabgabe in England 217
- Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Zeitz** 170, 222
- Verein Deutscher Kalkwerke E. V.** 123
- Verein für chemische Industrie in Mainz** 30, 223, 270
- Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**
 Fertigstellung des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 1921 79
 Konstituierung der Gruppe Bayern 142
 Beschluß des Gesamtausschusses über Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung 371, 451
 Beschluß des Gesamtausschusses über Satzungsänderungen 399
 Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 531, 551, 567
 Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 583
 Gliederung des Vereins 619
 Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung 702
- Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G.** 169, 190, 238
- Vereinigte Chemische Werke, Aktiengesellschaft, Charlottenburg** 767
- Vereinigte Fabriken photographischer Papiere in Dresden** 223
- Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld** 14, 63, 139, 206, 269, 301
- Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt a. M.** 285
- Vereinigte Malaienstaaten**, Zollsätze für Streichhölzer 564
- Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jun. A.-G., Prag-Karolinenthal** 698
- Vereinigte Staaten**
 Warenzeichenschutz 12
 Kali-Erzeugung im Jahre 1920 13, 28
 Der Kampf um die Kalizölle 58
 Stilllegung sämtlicher Kaliwerke 204
 Die Kali-Fabrikanten gegen die deutsche Kaliindustrie 217
 Kali auf der Freiliste 312
 Kaligewinnung aus unterem Grünsandstein 368
 Aus der chemischen Industrie 13
 Lage der chemischen Industrie 465
 Herstellung von künstlichem Campher 13
 Fragen der Zolltarifrevision 25, 69, 85, 186, 265, 279, 421, 505, 546, 631
 Das deutsche Eigentum 26, 60
 Die Farbstoffindustrie 60
 Senatsuntersuchung über die Farbstoffindustrie 28, 76
 Farbstoffausfuhr 76
 Kunstseidenindustrie 76
 Abnahme der Lithoponeproduktion 121
 Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage 128
 Die deutschen Farbstoffe 147
 Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentgesetzes 152, 313, 355
 Neue Teerfarbstoffe 154
 Neue Verbandsgründung in der chemischen Industrie 168
 Verwendung von steuerfreiem, geeignet denaturiertem Spiritus für Parfümerien 176, 514
 Düngemittel-Erzeugung 188
 Lage der deutschen Patentrechte 196, 210, 361, 438, 459, 474, 511, 614, 682
 Absatz deutscher Waren im Jahre 1921 219
 Vertrustung der Glucose-Industrie 219
 Neue Schwefellager in Texas 219
 Der deutsch-amerikanische Patentvertrag und die giftigen Gase 236
 Angebliche Unterbietungen des deutschen Kalisyndikats 237
 Zahlungseinstellungen in der chemischen Industrie 269
 Du Ponts Gewinn 1921 269
 Entscheidungen der Obersten Abschätzungsbehörde über Verzollung von Waren auf Grund des Notstandstarif-Gesetzes 292
 Import-Lizenzen für Farbstoffe 297
 Zolltarifentscheidungen 297
 Zollfreiheit für Cyanid verlangt 297
 Farbstoffimport und einheimische Produktion 317
 Flußspatproduktion, Export und Import 317
 Patentanmeldungen 331
 Verkürzung der Patentdauer 331
 Einfuhr von Bromkalium 346
 Neue Gesetzesvorlage über die Einfuhr von Narkotika 359
 Einfuhr von Cocain 364
 Abkommen mit Deutschland über den gewerblichen Rechtsschutz 366
 Herstellung eines neuen Antiseptikums 368
 Neue chemische Industrie- und Handelsunternehmungen 368

- Ausfuhr von Parfümerieartikeln 368
 Verkaufs- und Arbeitsbedingungen in der chemischen Industrie 396
 Auflösung des American Dyes Institute 396
 Allied Chemical and Dyes Corporation 396
 Organisation der chemischen Industrie 413
 Bezeichnung von Diacetylmorphium als „Heroin“ 413
 Besserung in der Parfümerieindustrie 413
 Bericht der Tarifkommission über die Produktion, Import und Export von Farbstoffen und anderen Kohlenteer-Chemikalien 441
 Zum Farbstoffeinfuhrverbot und Zolltarif 443
 Herkunftsbezeichnung von Waren 447
 Das Muscle Shoals-Projekt in Alabama 460, 616
 Zeitliche Beschränkung der Farbstoff-Einfuhrlicenzen 462
 Inkrafttreten des Ein- und Ausfuhrverbots für narkotische Drogen 462
 Wachsende Einfuhr in Erwartung des neuen Zolltarifs 463
 Chemical Foundation 474
 Farbstoffpreise 476
 Ausfertigung von Konsulatsfakturen für die Einfuhr 479
 Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in New York 482
 Herstellung einer neuen Lithoponefarbe 482
 Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und Boraten 482
 Plan einer Raffinationsanlage für Borax 482
 Frachtermäßigung für Ammonsulfat 482
 Chlorkalkeinfuhr 482
 Pyrite, Schwefel und Schwefelsäure 488
 Fusion in der amerikanischen Bakelitindustrie 488
 Taxierung von Importwaren 495
 Einfuhrverbot für Medizinalweine 495
 Patente und Warenzeichen deutscher Staatsangehöriger 511
 Explosion in der Ammoniakfabrik der Atmospheric Nitrogen Corporation 514
 Jahresbericht der Davison Chemical Co. 529
 Einfuhr von Chilesalpeter 529
 Der Raub der deutschen Patente 541
 Ablehnung des Embargos für Farbstoffe 546
 Antidumping-Abteilung bei der Zollverwaltung 546
 Verzollung von Alizarinfarbstoffen 547
 Chilesalpeter aus Belgien 550
 Außenhandel in Farbstoffen 1921 565
 Französische Konkurrenz in der Parfümerie-Industrie 565
 Aussichten auf eine große Produktionssteigerung von künstlichen Düngemitteln in Colorado 615
 Lage des Düngemittelmarktes 615
 Mangel an Kunstseide 616
 Statistik der chemischen und Düngemittelindustrie 616
 Neugründungen in der chemischen Industrie 634
 Fabrikation einer neuen Entfärbungskohle 634
 Ausfuhr von Chemikalien 645
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 669
 Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke 670
 Die zollamtliche Wertschätzung 670
 Der neue Zolltarif 683, 707, 721, 740, 792
 Ermäßigung des Spezialzolls auf Anilinfarben 692
 Ausländische Stimmen zum neuen Zolltarif 708
 Das amerikanische Handelsministerium und die chemische Industrie 724
 Chemikaliexport 725
 Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation Aktion der American Chemical Society 725
 Einfuhr patentierter Artikel 728
 Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario 733
 „Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul“ 741
 Die Wirkungen des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalien 742
 Anwendung des neuen Tarifs auf Farbstoffe 747
 Die antinarkotische Gesetzgebung 757
 Die chemische Industrie in den Jahren 1914—1922 758, 773, 788
 Vernachlässigte Düngemittel 766
 Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen 812
 Lage der Campherkultur 813
 Cadmiumgewinnung im Jahre 1921 813
 Kapitalvermehrung der Du Pont Co. 813
 Verwendung von rauchlosem Pulver für Sprengzwecke 813
 Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang 813
 Die Lage der chemischen Industrie und der neue Zolltarif 821
 „Die „Blasen“ im Chemikalientarif brechen durch“ 823
 Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe 828
 Einfuhr von Farben 828
 Amtliche Preisstatistik über die eingeführten Farbstoffe 828
 Rückgang in der Produktion von Kokereinebenprodukten 828
 Beteiligung an der Opium-Kommission des Völkerbundes 829
 Abnahme des Schmuggels in narkotischen Drogen 829
 „Siebzig Millionen Dollar jährlich für die Forschung“ 829
 Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen Zolltarifs 838
 Wirkung des Zolltarifs auf die Preise 840
 Farbstoffeinfuhr aus England 844
 Alkohol aus Lärchenholz 844
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals **Leverkus, Zeltner & Consorten, Cöln** 735
Vergällungsmittel
 Für Branntwein 283
 Für Salz 691, 843
Verkaufssyndikat für Paraffinöle in Halle 95
Verkaufsvereinigung Süddeutscher Mineralöhländler Nürnberg 14
Verrat von Fabrikationsgeheimnissen siehe unlauterer Wettbewerb
Versammlungskalender, (Generalversammlungen von Gesellschaften der chemischen Industrie) 15, 31, 47, 63, 79, 108, 123, 139, 155, 171, 191, 207, 223, 239, 255, 271, 287, 303, 319, 335, 351, 371, 383, 399, 415, 431, 467, 483, 499, 515, 531, 551, 567, 583, 619, 635, 651, 675, 699, 715, 735, 751, 767, 783, 799, 815, 831, 847.
Viskose Akt.-Ges. Elsenach 171
Vorabfertigung, zollamtliche 72

W.

- Wachs und Wachsindustrie**
 Gründung des Arbeitgeberverbandes 169
 Ausfuhr von Carnaubawachs in Brasilien 845
von Wacker, Dr. Alexander 454
Wacker, Dr. Alexander, Familiengesellschaft m. b. H., Sitz München 349
Wallach, Professor Otto 243
Warenproben mit Handelswert nach Italien 152
Warenzeichen- und Musterschutz, Inland:
 Gebührenerhöhung in Deutschland 437
 Neue Bestimmungen über die Anmeldung 668
Ausland:
 In den Vereinigten Staaten 12, 511
 In Cuba 299
 Erneuerung in Danzig 449, 511
 Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada 810
Warmbold, Professor Dr. Hermann 220
Wärmewirtschaft 65, 137, 145, 315
Weber, C. F., Akt.-Ges. in Leipzig-Plagwitz 415
Wegelin, Aug., Aktiengesellschaft in Kalscheuren 302
Weickel, Philipp, Teerprodukten-Fabrik Weinsheimer Zollhaus bei Worms 483
Weinsäureindustrie, Zusammenschluß in Italien 529
Weinstein, Ausfuhrverbot in Rumänien 364
Wengolit-Werke A.-G. in Berlin vormals **A.-G. für Verwertung chemischer Geheimverfahren** 222
Wenzel, Dr. h. c. Otto 499
Werkwohnungen 148, 181, 244, 366, 792
Werner & Mertz, Akt.-Ges. in Mainz 47
Wertsendungen im Verkehr mit Japan und den Nebengebieten 120
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Akt.-Ges. Chemische Fabriken, Berlin 302
Westfälische Bleifarbenwerke Kalkow G. m. b. H. in Offenbach 398
Wettbewerbsverbot 342, 504, 544
Wiederaufbaulieferungen, siehe Reparationslieferungen
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 17, 33, 49, 65, 81, 97, 109, 125, 141, 157, 173, 193, 209, 225, 241, 257, 273, 289, 305, 321, 337, 353, 373, 385, 401, 417, 434, 453, 470, 485, 502, 517, 533, 553, 569, 621, 637, 679, 701, 717, 737, 753, 769, 785, 801, 817, 833, 849
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. 63, 521
Wirtschaftlicher Landesverrat 52, 56
Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Wiedereinrichtung des alten Zollbüros 20
Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk 428, 463
Wirtschaftsberichte englischer chemischer Unternehmungen 358
Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission 345
Wirtschaftslage, Inland (chemische Industrie im besonderen): 34, 67, 101, 144, 161, 200, 242, 275, 339, 387, 418, 471, 503, 534, 600, 622, 701, 719, 754, 786
Ausland: 360, 378

Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins z. W., Dr. Frank, auf der 44. Hauptversammlung 677
Wirtschaft und Außenhandel, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins z. W., Dr. Frank, auf der Hauptversammlung 1921 98
Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse 85
Wladiwostok, Aenderung der Ausfuhrzölle 780
Wolf-Werke, Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Neuß 30

Z.

„Zea“ Chemische Fabrik in Cluj (Siebenbürgen) 844
Zement
 Neue Höchstpreise 88, 105
 Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung in der Tschechoslowakei 188
 Industrie in Estland 188
Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker 356
Zentralverband der chemisch-technischen Industrie, Mitgliederversammlung 397
Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V., Mitgliederversammlung 450
Zimtöl, Produktion auf den Seychellen 846
Zinkweiß
 Handelskammergutachten 548
 Einfuhrverbot in Ungarn 795
Zollabfertungsverfahren 611
Zollausschuß, Aufhebung desselben im Rheinland 345
Zollbüro, Wiedereinrichtung desselben 20
Zollfragen, Inland:
 Zollerhöhungen 226, 263, 281, 296
 Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen 281
 Ersatz der im Sanktionswege erhobenen Zölle 296
 Amtliche Auskunft über die Tarifierung von Milchalbumin 345
 Scheckverkehr bei der Zollzahlung 579
 Neue Zollerhöhungen 648
 Verordnung über Zollerhöhungen vom 27. 9. 22 668
Zolltarife, Neue
 Tschechoslowakei 36
 Finnland 103, 230
 Spanien 130, 149, 360, 473
 Ungarn 162
 Britisch-Indien 179
 Polen 325, 819

Bulgarien 327
 Estland 341
 Lettland 407
 Deutsch-Oesterreich 504
 Litauen 537
 Rußland 572
 Vereinigte Staaten 683, 707, 721, 740, 792
 China 805, 851
 Kenya-Kolonie 807
Zucker-Bewirtschaftung 754, 802
Zündapparate, Monopolbestimmungen in Italien 312
Zündhölzer und Zündholz-Industrie, Inland:
 Die deutsche Industrie 84
 Keine Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Koffer-, Westentaschen- und sonstige Ersatz-Zündhölzer 303
 Erhöhung der deutschen Verkaufspreise 382
 Ausland:
 Argentinien, Verbot von Wachszündhölzern mit Phosphor 77
 Oesterreich, Die Lage der Industrie 187
 Polen, Neue Fabrik in Bromberg 188
 „ Schwierige Lage der Industrie 797, 812
 Finnland, Ausfuhr 188, 465, 615
 „ Neue Fabrik 698
 Japan, Markt im fernen Osten 189
 „ Lage der Industrie 617
 Danzig, Finnland, Japan, Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 392
 Dänemark, Lage der Industrie 429
 Rumänien, Ausweise für Sendungen dorthin 462
 Ungarn, Lage der Industrie 528
 „ Abgaben 582
 Ver. Malayenstaaten, Zollsätze 564
 Rußland, Zündholztrust 565
 China, Lage der Industrie 618
 Lettland, Lage der Industrie 633
 England, Neugründungen 796
 Schweden, Die Ausfuhr nach Australien 697
 „ Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrustes 697
 „ Kapitalserhöhung beim Zündholztrust 797
 „ Die Lage der Industrie 844
Zündwarenfabrik Akt.-Ges. in Düsseldorf 79
Zündwarensteuer, Inland 298, 690
Zwangsanleihe, Kundgebung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zum Entwurf 402



Dr. Ehrenheim

ॐ नमो भगवते वासुदेवाय
ॐ नमो भगवते वासुदेवाय

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 2. JANUAR 1922

Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Hoffnung auf Gesundung?

Das dritte Jahr der Nachkriegszeit liegt hinter uns. Die Lage unserer Wirtschaft, insbesondere der chemischen Industrie, in diesem an schreienden Kontrasten so überreichen Jahre der Scheinblüte ist von berufener Seite, vom Ersten Vorsitzenden des Vereins z. W., Geheimrat Professor Dr. Duisberg, in seiner Eröffnungsrede auf der letzten Jahresversammlung eingehend zur Darstellung gebracht. Einen Ausblick in die Zukunft zu tun, erklärte der Redner infolge der großen wirtschaftlichen und politischen Schwankungen und ständigen Ueberraschungen für unmöglich.

Nur fünf Wochen sind inzwischen verflossen. Was berechtigt da, auf der Schwelle des neuen Jahres die Frage aufzuwerfen: ist eine Hoffnung auf Gesundung vorhanden, liegen Anzeichen für die Möglichkeit vor, den schwerkranken deutschen Wirtschaftskörper der Genesung entgegenzuführen?

Die letzten Wochen des Jahres haben Ereignisse gebracht, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der bedrohlichen Wendung dieser Krankheit, auf welche die Fieberkurve des Valutastandes hindeutete. Die Ereignisse sind: zwei Reisen Dr. Rathenaus nach London, Briands Besuch bei Lloyd George und die Anberaumung der Konferenz von Cannes am 6. Januar. Jahrelange schwere Enttäuschungen haben den deutschen Wirtschaftspolitiker daran gewöhnt, an die Bewertung derartiger Ereignisse mit einem Mindestmaß von Optimismus heranzutreten. Zwei Jahre lang hat man in Deutschland gehofft, die ständig wachsenden Wirtschaftskrisen in allen Ländern Europas würden unsere früheren Kriegsgegner zu der Einsicht führen, daß nur eine Entlastung Deutschlands von der unerträglichen Bürde der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage die Rückkehr einer normalen wirtschaftlichen Weltlage einleiten könne. Die Entscheidungen von Spaai, London und Genf haben diese Hoffnungen gründlich zerstört.

Worauf ist nun die in den letzten beiden Monaten des verflossenen Jahres endlich aufdämmernde Erkenntnis dieser Zusammenhänge zurückzuführen? Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung unserer Währung in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres.

Der Juli begann mit einem Dollarkurs von 75, der bis zum Ende des August allmählich und ohne erhebliche Schwankungen auf 86 anstieg. Die zu diesem Zeitpunkt als Folge der Erfüllung unserer Reparationszahlung allgemein erwartete Kursbesserung trat nicht ein. Der September schloß vielmehr mit einem Stande von 116, und die dann folgende ungeheuerliche Entscheidung von Genf in der oberschlesischen Frage führte zu einem schnellen Aufstieg auf 180 Ende Oktober. Und dann folgte der Monat der schwersten bisher erlebten Erschütterung unserer Währung: am 10. November notierte die Berliner Börse einen Dollarkurs von 310. Dieser katastrophale Zusammenbruch war erforderlich, um in den Ententeländern aus der wachsenden Sorge um den Niedergang der eigenen Wirtschaft den Entschluß zum Handeln entstehen zu lassen. Zwischen englischen und deutschen Wirtschaftskreisen kam es zunächst zu einer privaten Fühlungnahme, um Mittel und Wege zur Verhütung unseres vollen Zusammenbruchs zu erörtern. In der ausländi-

schen Markspekulation befestigte sich das Vertrauen auf einen Aufstieg der deutschen Währung, und die Kauflust der heimischen Dollarspekulanten flaute ab. In scharfem Abstieg eröffnete der Dezember mit einem Kurse von 190, der sich unter mancherlei Schwankungen bis zum Ende des Monats noch weiter ermäßigte.

Inzwischen ist Herr Dr. Rathenau zweimal in London gewesen, und in unterrichteten Kreisen ist es bekannt, daß er Gelegenheit gehabt hat, in einer dreistündigen Konferenz dem englischen Ministerpräsidenten Deutschlands Wirtschaftslage und die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung und Durchführung des Reparationsplanes darzustellen. Wir dürfen das Vertrauen haben, daß die Wahrnehmung unserer Interessen in diesen Stunden in guter Hand lag. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Lloyd George in einer Milderung unserer Zahlungsverpflichtungen das einzige Mittel erblickt, eine wirtschaftliche Katastrophe in Europa zu verhindern.

Briands Besuch in London steht selbstverständlich im engsten Zusammenhang mit den vorhergegangenen Besprechungen zwischen Rathenau und englischen Politikern. Daß die Konferenz in Cannes als Ergebnis der Aussprache zwischen Lloyd George und Briand bereits in wenigen Tagen stattfinden wird, deutet darauf hin, daß zwischen beiden über die grundlegenden Fragen eine Verständigung erzielt ist. Wieweit es dabei dem englischen Premierminister gelungen ist, seinen französischen Kollegen von der Notwendigkeit einer durchgreifenden und nicht nur vorübergehenden Entlastung Deutschlands zu überzeugen, entzieht sich gänzlich der Beurteilung. Hier tritt die politische Belastung dieser Frage in die Erscheinung. Briand hat alle getroffenen Vereinbarungen vor einer Kammer von überwiegend chauvinistisch gerichteter Politik zu verantworten.

Bei der strengen Diskretion, die Briand über seine Verständigung mit Lloyd George gegenüber den Interpellanten in der Kammer wahrte, ist schwer anzunehmen, daß die „sonst zuverlässig unterrichteten“ Korrespondenten deutscher Blätter in London und Paris tatsächlich Authentisches über die in Aussicht genommenen Maßnahmen erfahren haben. Mutmaßungen zu erörtern lohnt aber nicht der Mühe. Als sehr wahrscheinlich kann man jedoch annehmen, daß es sich zunächst nur um eine Regelung unserer Leistungen im Jahre 1922 handeln wird. Eine Umgestaltung des Londoner Zahlungsplanes oder gar eine Revision des Vertrages von Versailles kommt zweifellos nicht in Betracht. Man wird auf jeden Fall gut tun, den kommenden Beratungen in Cannes mit einem recht bescheidenen Maß von Optimismus entgegenzusehen.

Selbstverständlich wird die Entente an ein Entgegenkommen durch Stundung unserer Zahlungen Bedingungen knüpfen. Uebereinstimmend wird von der französischen und englischen Presse bereits die Forderung einer schleunigen Sanierung unseres Finanzwesens und einer Umgestaltung der Beziehungen der Reichsbank zum Reich genannt.

Daß jede Stundung oder Ermäßigung unserer Reparationsverpflichtungen nur einen Zweck hat, wenn es gelingt, unser Finanzwesen zu sanieren, das heißt Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt zu balan-

zieren, ist selbstverständlich. Solange nach dem bisherigen System gewirtschaftet wird, bei dem man die Ausgaben ohne Rücksicht auf Deckung durch Einnahmen in den Etat einstellt und die Ausgleichung des Defizits der Notenpresse überläßt, ist eine Gesundung unserer Finanzlage auch durch Stundungen der Reparationszahlungen niemals zu erreichen.

Um welche außerordentlichen Schwierigkeiten es sich aber bei der Lösung dieser Aufgabe handelt, vermag man nur an der Hand einiger Zahlen zu begreifen. Der kürzlich dem Reichstag vorgelegte dritte Nachtragsetat für 1921 spricht in seinen Zahlen eine Sprache von geradezu erschütterndem Ernst. Die schwebende Schuld des Reichs ist von 165 Milliarden Mark am 1. April 1921 auf 233 Milliarden Mark am 10. Dezember angestiegen. Das bedeutet einen monatlichen Zuwachs an 8,5 Milliarden Mark unfundierter Schuld. Unter Berücksichtigung der letzten Nachtragsforderungen erreichen die Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr eine Höhe von 329,5 Milliarden Mark. Davon entfallen 157,4 Milliarden Mark auf den ordentlichen Haushalt, in dem der ordentliche Kontributionsetat mit 95,1 Milliarden Mark enthalten ist, die in vollem Umfange durch Ausgabe von Schatzwechseln gedeckt werden müssen. Auf den außerordentlichen Etat entfallen 172 Milliarden Mark; darunter befinden sich der Zuschuß zu den Verkehrsbetrieben (Eisenbahnen und Post) in Höhe von 40,6 Milliarden Mark und der außerordentliche Kontributionsetat mit 17,2 Milliarden Mark. Nicht durch Einnahmen gedeckt sind von den Ausgaben des außerordentlichen Etats 66,4 Milliarden Mark. Mit hin müssen im laufenden Jahre insgesamt 161,5 Milliarden Mark durch die Notenpresse gedeckt werden.

Diese letzte Zahl offenbart uns die Quelle der Noteninflation, die bekanntlich eine der Hauptursachen der Zerrüttung unserer Valuta ist. Die Reichsbankausweise zeigen ein Anwachsen des Notenumlaufs von 75,8 Milliarden Mark im Beginn des Juli 1921 auf 104,6 Milliarden Mark am 20. Dezember. Es handelt sich also nicht um die Lösung des Valutaproblems. Der Tiefstand unserer Währung ist nur ein äußeres Kennzeichen, nur eine Folgeerscheinung der völligen Zerrüttung unseres Finanzwesens. Dort muß die Sanierung einsetzen. Ist sie aber auch möglich? Hat eine Parteiregierung, selbst wenn sie auf einer breiten Koalition beruht, bei ihrer unvermeidlichen Rücksichtnahme auf die Stimmungen der Wählermassen die Kraft zu einer drakonischen Steuerpolitik, wie sie die Deckung eines so enormen Defizits erfordert? Bereits zum zweiten Mal hat sich ein Abbau der direkten Besteuerung als notwendig erwiesen. Gibt es im Deutschen Reich mit seinem komplizierten Steuersystem noch neue ungenutzte Steuerquellen, aus denen große Erträge zu erzielen wären? Wenn nicht gleichzeitig mit einem sehr starken Abbau auf der Ausgabeseite des Reichshaushaltes begonnen wird, erscheint eine Bilanzierung des Etats als eine Unmöglichkeit.

Die zweite Hauptursache der Zerrüttung unserer Währung ist wirtschaftlicher Art: die starke Passivität der Handelsbilanz. Auch auf diesem Gebiet zeigt die Entwicklung eine schnell fortschreitende Verschlechterung. Wertzahlen für Ein- und Ausfuhr liegen für die Monate Mai bis Oktober des Jahres 1921 vor. Danach steigerte sich der Einfuhrüberschuß in ganz regelmäßigem Anstiege von 928 Millionen Mark im Mai bis auf 4,2 Milliarden Mark im Oktober. Wie soll diese für die Bewertung der Mark im Ausland so außerordentlich schädliche Entwicklung zum Stillstand kommen? Einschränkung der Einfuhr und Steigerung der Ausfuhr heißt hier die Forderung des Tages. Aber sie ist leichter erhoben als erfüllt. Unsere unzureichende Versorgung mit heimischen Nahrungsmitteln zwingt zu einer starken Einfuhr; wir brauchen fremde Rohstoffe in großem Umfange für unsere industrielle Erzeugung.

Andererseits hat sich bereits eine Beschränkung der Ausfuhr mit Rücksicht auf die Versorgung des inneren Marktes als nötig erwiesen. Auch ist die Ausfuhr an den über den eigenen Bedarf verfügbaren Gütern infolge der durch Kohlenmangel und unzulängliche Wagenstellung eingeeengten Produktion keineswegs nach Bedarf zu steigern. Und schließlich ist nicht zu übersehen, daß auf diesem Gebiet die Interessen der Entente-länder, von denen wir Hilfe erwarten, den unseren gerade entgegengesetzt sind. Sie wollen uns mehr verkaufen und unseren Wettbewerb in der Ausfuhr einschränken.

Es zeigt sich also, daß die Aussicht auf Gesundung unseres schwerkranken Wirtschaftskörpers keineswegs allein von dem guten Willen unserer ehemaligen Kriegsgegner abhängt. Den wichtigsten und zugleich schwierigsten Teil des Sanierungsproblems werden wir selbst zu übernehmen haben; auf finanziellem Gebiet durch Entwicklung der Einnahmen und Beschränkung der Ausgaben, auf wirtschaftlichem durch Bilanzierung von Einfuhr und Ausfuhr.

Die Größe der sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten den Staatsmännern der Entente bei den Verhandlungen in Cannes klar vor Augen zu führen, ist eine Aufgabe von höchster Wichtigkeit. Nur dann werden sie sich zu der Erkenntnis durchringen, daß der Zersetzungsprozeß unserer Wirtschaft zu weit vorgeschritten ist, um mit kleinen Mitteln zum Stillstand gebracht werden zu können. Wenn Frankreich tatsächlich, wie Briand in der Kammer versicherte, auf keines seiner Rechte aus dem Friedensvertrag verzichten will und Lloyd George diesem Standpunkt zugestimmt hätte, dann dürften die Verhandlungen in Cannes ebenso erfolglos verlaufen, wie die in Spa und London. Damit wären dann die Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Wiedergeburt abermals zu Grabe getragen — aber nicht nur für uns, nein, auch für die anderen. — Bl. (2081)

Steuerfragen.

Vortrag des Professor Dr. Flechthelm
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.
am 26. November 1921.

Meine sehr geehrten Herren!

Die Steuerprobleme lassen sich heute eigentlich weniger denn je isoliert betrachten. Sie verlangen im Grunde genommen die Berücksichtigung unseres gesamten Wirtschaftslebens, der inneren und der äußeren Politik, der Einwirkung des Friedensvertrages und der Ultimatusfolgen, der Kreditaktion der Industrie, des Valutaproblems usw. Es ist selbstverständlich unmöglich, diese Gesichtspunkte in ihrer Gesamtheit auch nur in den breitesten Pinselstrichen hier mit zu berücksichtigen, und ich muß mich daher bescheiden, wenn ich in der kurzen Spanne einer Stunde Ihnen etwas Präziseres berichten soll, mich möglichst auf die Steuergesetze, welche zurzeit dem Reichstag vorliegen, zu beschränken. Schon die Frage, ob diese Entwürfe geeignet sind, die Lücke im Etat auszufüllen, die sie bei ihrer Abfassung auszufüllen bestimmt waren, ist heute kaum noch zu beantworten; ich glaube, daß Schätzungen auf diesem Gebiete ziemlich wertlos sind, daß sie nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt stehen; denn inzwischen hat sich schon wieder alles verändert. Das Ergebnis der neuen Gesetzesentwürfe, wenn sie angenommen werden, ist natürlich abhängig von der zukünftigen Produktivität, von dem Verhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr, selbstverständlich aber auch, wie heute alles, in erster Linie von der Weiterentwicklung der Valuta. Aber auch das Moment kann nicht übergangen werden: sie sind in mindestens ebenso weitgehendem Maße abhängig davon, ob es gelingt, die Veranlagungs- und Einziehungstechnik einigermaßen zu verbessern. Denn das geringe Ergebnis der Steuern, die wir besitzen, ist nicht etwa eine

Folge davon, daß wir Mangel an Steuergesetzen hätten (Heiterkeit), sondern davon, daß die Veranlagungsbehörden sich nicht als fähig erwiesen haben, diese Gesetze auch zur nachhaltigen Durchführung zu bringen. Hier liegt der wundeste Punkt der gesamten Steuergesetzgebung. Die Reichsabgabenordnung trägt daran nicht so sehr die Schuld. Sie hat ja nicht unbedeutende Mängel, vor allem tadele ich an ihr den zu geringen Schutz des Steuerpflichtigen, sie ist getragen von Mißtrauen gegen ihn und daher geeignet, das Veranlagungswesen von vornherein zu diskreditieren. Aber daran liegt der Fehler nicht so sehr, als in der Einrichtung der neuen Reichssteuerämter. In der „Verreichlichung“ des Steuerwesens — hier paßt das Wort, sonst paßt es leider absolut nicht (Heiterkeit) —, in der Schaffung der Finanzämter hat man eine Großtat des früheren Reichsfinanzministers Erzberger erblickt. Es ist unzweifelhaft ein kühnes Unternehmen gewesen, aber praktisch hat es sich doch als undurchführbar erwiesen, und die Warnungen der Sachkundigen waren nur zu berechtigt, die da sagten, es gehe nicht an, in derselben Zeit, wo das materielle Steuerrecht auf eine neue Basis gestellt wird, gleichzeitig auch die dafür notwendige Organisation an Haupt und Gliedern zu reformieren. So haben wir nun das Chaos oder den Zusammenbruch des Veranlagungswesens. Ueberall ist eine verhängnisvolle Stockung eingetreten, die kaum wieder gutzumachen ist. Vielfach fehlt es in Deutschland heute noch an der Einziehung der Kriegsteuern, und was das heißen will, wo die Mark, die auf einer Wertgrundlage von 32 Pfg. angenommen ist, jetzt bloß noch 2 Pfg. gilt, das zeigen Ihnen schon diese beiden Zahlen. Sie zeigen auch, wieviel wichtiger Verbesserungen auf diesem Gebiet sein würden, als daß man den Schein erweckt, durch eine Menge neuer Steuergesetze eine scharfe steuerliche Erfassung von Vermögen und Einkommen erzielen zu wollen. Ich möchte als Ausdruck meiner rein persönlichen Auffassung noch hinzufügen, daß der Mangel nicht so sehr an der Qualität des Personals liegt, sondern vielmehr darin, daß den Beamten etwas Unmögliches zugemutet wird; es ist eine geradezu unübersehbare Flut neuer Gesetze, die auf sie herniederprasselt, die, kaum studiert, schon in Kraft getreten sind und manchmal sogar ohne Ausführungsbestimmungen ergehen. Es ist niemandem ein persönlicher Vorwurf daraus zu machen, sondern wir haben es eben mit einem falschen Prinzip zu tun. Sieht man das ein, so muß man dafür sein, daß der Steuerbehörde eine Schonzeit zugestanden wird, und daß bei der Schaffung neuer Steuergesetze das Augenmerk darauf zu richten ist, daß die Prinzipien und die Anwendung der Gesetze so einfach wie irgend möglich gehalten werden. Es ist jetzt außerordentlich viel wichtiger, die Kriegsteuern, das Notopfer und die Einkommensteuern gründlich und prompt einzuziehen. Ich bin überzeugt, daß eine Reihe der neuen Steuern auch nicht annähernd das einbringen wird, was durch die neue Belastung der Finanzämter versäumt wird. Das läßt sich ja nicht zahlenmäßig beweisen, sondern nur aus der Erfahrung herausfühlen. Als zuverlässigste Zeugen führe ich die Leiter von Finanzämtern an, die sich selbst dahin äußern, es sei nicht denkbar, die Steuern richtig zu veranlagern und die Veranlagung nachzuprüfen, wenn man gleichzeitig mit neuen Steuergesetzen und neuen Steuern belastet wird, in die man sich erst wieder hineinarbeiten muß. Ich muß dies vorausschicken, weil ich nun mitzuteilen habe, daß dem Reichstag wieder gleichzeitig 10 neue Steuergesetzentwürfe vorgelegt worden sind. Eine Reihe davon hätten miteinander vereinigt sein können; offenbar sieht die Regierung in völliger Verkennung der Verhältnisse etwas Besonderes darin, die Zahl der Steuergesetze möglichst groß zu gestalten.

Ich beschäftige mich mit den Entwürfen in der Fassung, wie sie jetzt vorliegen. Das ist nicht die ur-

sprüngliche. Die Gesetze haben bereits ziemlich viel Aenderungen gegenüber den ersten Entwürfen erfahren, und zwar hauptsächlich infolge der Mitarbeit des Reichswirtschaftsrates. Herr Geheimrat Duisberg und Herr Dr. Frank haben sich ja bereits in der Morgensitzung über die Tätigkeit und Wirksamkeit des Reichswirtschaftsrates ausgesprochen, beide nicht ohne einen gewissen Skeptizismus. Offensichtlich ist ja, daß beim Reichstag nicht gerade allzuviel Liebe für den Reichswirtschaftsrat besteht, daß der Reichstag nicht sehr geneigt ist, den von politischen Gesichtspunkten nicht getragenen, sondern sachlich und wirtschaftlich gedachten Gutachten des Reichswirtschaftsrats große Bedeutung zu schenken. Um so erfreulicher ist es — und deswegen möchte ich die Tätigkeit des Reichswirtschaftsrats gerade auf diesem Gebiete hoch einschätzen —, daß seine Gutachten zu einer sehr wesentlichen Aenderung dieser Entwürfe geführt haben, daß das Reichskabinett und der Reichsrat doch auf die Gutachten der Reparationskommission des Reichswirtschaftsrats in sehr vielen Punkten wirtschaftlicher Natur entscheidenden Wert gelegt haben. Und da ist nach meiner Ansicht ausschlaggebend gewesen die sachliche Leistung, die in diesen Gutachten steckt und die ganz zweifellos ein hohes Niveau verrät. Ich kann wohl darüber um so eher ein Urteil abgeben, als ich selbst als Sachverständiger einer Reihe von Verhandlungen des Unterausschusses beigewohnt habe. Es ist das natürlich auch nicht zu einem geringen Teil das Verdienst des Vorsitzenden, der gleichzeitig unser Herr Vorsitzender ist, der sich in diese ihm gar nicht so besonders geläufige Materie so eingelebt hat, daß es für einen Sachverständigen eine angenehme Aufgabe war, dort tätig zu sein. In diesen Verhandlungen ist immer wieder von allen Seiten anerkannt worden und mußte bei der Misere, in der wir uns befinden, auch selbstverständlich anerkannt werden, daß neue Steuern unumgänglich sind, daß man ohne neue Steuern nicht auskommt; ebenso selbstverständlich aber, daß man diese neuen Steuern mit bloßen gutgemeinten Ratschlägen nicht zu ersetzen vermag. Es ist nicht sehr zweckmäßig, wenn — wie es von anderen wirtschaftlichen Verbänden geschehen ist — statt eingehend Stellung zu nehmen, Sparsamkeit gepredigt wird; selbstverständlich ist Sparsamkeit sehr nützlich und notwendig, aber damit kommen wir nicht mit einem Ruck über die vorhandenen Schwierigkeiten hinweg. Wenn solche guten Ratschläge ohne materiellen Inhalt weitergegeben werden, wirken sie unter Umständen in ganz entgegengesetzter Richtung. Es kann eben nicht helfen, Resolutionen zu fassen, des Inhalts, daß man bereit sei, der Not des Vaterlandes abzuhelpen bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit — der anderen (Heiterkeit). Sondern man muß dafür doch etwas anderes bieten, mit bloßer Kritik kommen wir nicht mehr fort, das ist ein Weg, der nicht zum Ziele führt und besser vermieden wird.

Dieses vorausgeschickt, möchte ich mich jetzt zu den einzelnen Steuergesetzen, und zwar zunächst zu den wichtigsten, den direkten Steuern, wenden, und ich bespreche zunächst dasjenige Gesetz, welches in diesem Kreise am stärksten im Vordergrund steht, das Körperschaftssteuergesetz. Es ist das Einkommensteuergesetz für die Korporationen, also besonders für die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das System des Gesetzes darf ich als bekannt voraussetzen. Es wird das Einkommen der Körperschaft nach einem doppelten Tarif besteuert, zunächst mit einem festen Satz von 10 Proz. vom gesamten Einkommen, dazu tritt ein besonderer Zuschlag je nach der Höhe des verteilten Gewinnes, der Dividende. Dieser Zuschlag geht bis zu 10 Proz., so daß das Einkommen bis höchstens 20 Proz. steuerlich erfaßt wird. Die Reserven sind also stets nur mit 10 Proz. zu versteuern. Vielfach ist dieser Tarif als gegenüber den

physischen Personen zu niedrig angefochten worden. Der sachliche Grund für eine verschiedenartige Behandlung liegt auf der Hand. Bei Körperschaften haben wir es mit einer Doppelbesteuerung zu tun, weil das Einkommen aus Aktien beim Aktionär noch einmal der Einkommensteuer unterliegt. Nichtsdestoweniger haben sich aus den niedrigen Sätzen der Körperschaftssteuer gewisse Mißstände ergeben, als die Reserven nur mit 10 Proz. versteuert werden und die Dividenden beim Aktionär erst zur Besteuerung kommen, wenn sie ausgeschüttet werden. Haben sich hieraus schon natürliche Folgen entwickelt, die zwar volkswirtschaftlich und steuerlich noch keine große Gefahr, wohl aber augenblicklich einen Ausfall für den Steuerriskus bedeuteten, so war aber schon viel unangenehmer die Erscheinung, daß ein nicht unbedeutender Teil von Privatpersonen, Industriellen, Landwirten usw. sich gewissermaßen eine G. m. b. H. angehängt haben, eine Art Kugelfang gegen die Steuer. Das hat sehr verschneuert, und ich glaube, daß diese nicht sehr geschickte Herausforderung der öffentlichen Meinung nicht dazu führen wird, daß die Steuern niedriger ausfallen. Das ist ein Grund gewesen, hier einzusetzen, um eine Aenderung herbeizuführen. Dann kam hinzu, daß man sagte, es ist immerhin bei einer Aktiengesellschaft eine Erhöhung der Sätze noch erträglich. Da wollte und will man nun mit dem Unterschied zwischen aufgespeichertem Kapital und verteilten Gewinnen aufräumen und eine einheitliche Besteuerung mit 30 Proz. durchführen. Es wird kein Unterschied mehr zwischen Reserven und Dividenden gemacht, es wird auch keine Staffelung des Kapitals, auch nicht nach der Relation zwischen Gewinn und Kapital zugelassen. Derartige ließe sich auch praktisch nicht durchführen. Man wird mit dem Satz von 30 rechnen müssen, zumal der Reichswirtschaftsrat ihn einstimmig als erträglich bezeichnet hat. Eine Milderung tritt insofern ein, als entgegen der bisherigen Gesetzgebung eine Anrechnung dieser Steuer beim Aktionär in gewissem Umfange stattfindet, indem er bei der Einkommensteuer nicht die gesamte Dividende zu versteuern hat, sondern, wenn das Einkommen 100 000 Mk. nicht übersteigt, nur 60 Proz., und wenn es diesen Betrag übersteigt, 80 Proz. Immerhin bedeutet das nur ein Herabgehen bei der Dividende, während die Reserven voll versteuert werden. Während der Reichswirtschaftsrat den Satz von 30 Proz. für erträglich erklärt hat, hat er andererseits eine Differenzierung zwischen ausgeschütteten und aufgespeicherten Gewinnen für wünschenswert erachtet, und zwar nicht aus Gründen steuerlicher, sondern aus Gründen wirtschaftlicher Art. Ich persönlich lege den Befürchtungen, die den Reichswirtschaftsrat hierbei geleitet haben, nicht allzuviel Bedeutung bei, weil ja die Verhältnisse von selbst dazu führen, daß bei sehr hohen Gewinnen die wirtschaftlich notwendige Reservierung doch nicht unterbleibt, auch die Furcht vor der Öffentlichkeit hier mitspielt. Bei allen diesen Gesetzen sollte man überhaupt nicht mit Ewigkeitsbegriffen operieren, es handelt sich bei ihnen allen mehr oder weniger um Augenblicksarbeit. Interessant ist, daß der Reichswirtschaftsrat in stärkerem Maße als es geschehen ist, die Erfassung an der Quelle wünscht. Das ist natürlich von Bedeutung wegen der Ausländer, hat aber andererseits große Bedenken, weil damit die Abstufung für den Aktionär fortfällt oder doch sehr schwer durchzuführen sein würde, und dazu tritt ein weiteres schweres Bedenken wegen der Verteilung auf die Gemeinden, weil dann deren Einkommen durch die Körperschaften sehr gering wird und eine absolute Verschiebung entsteht. Jedenfalls stellen sich hier Komplikationen ein, die so groß sind, daß ich wohl verstehen kann, wenn bei dieser Novellengesetzgebung hierauf nicht eingegangen wird. Immerhin wird ein erträglicher Mittelweg gegangen. Weiter wird auf die Uebertragung der §§ 59 und 59 a des Einkommensteuergesetzes auf die Körperschaften

als auf eine Milderung gegenüber den 30 Proz. hingewiesen. Das ist hinsichtlich des § 59, der eine Förderung des Siedlungswesens bezweckt, ohne weiteres anzuerkennen. Problematischer erscheint dagegen die Bestimmung wegen der steuerfreien Erneuerungsfonds. Es ist eine sehr umstrittene Frage, ob die Industrie darauf Anspruch hat. Der Reichsfinanzhof hat diese Fonds gar nicht oder nur unter solchen Beschränkungen zugelassen, daß praktisch damit nichts anzufangen war, während andererseits sehr namhafte Industrielle auch heute noch eine sehr weitgehende Anerkennung solcher Fonds betreiben. Es ist klar, daß der einzelne Unternehmer das begrüßen würde, aber vom allgemein-wirtschaftlichen Standpunkte aus wird man darüber sehr zweifelhaft sein können. Wir haben erst jüngst gesehen, daß eine Gesellschaft für einige 100 Millionen solche Fonds zurückgestellt hat, aber man weiß nicht, auf Grund welcher Berechnung.

Bekanntlich hat der Reichstag dann den berühmten Mittelweg eingeschlagen, — der aber ein sehr unglücklicher Ausweg war —, daß er zwar die Möglichkeit steuerfreier Erneuerungsfonds anerkannt hat, aber mit Kautelen, deren nähere Ausgestaltung er dem Reichsfinanzminister überlassen hat. Diese Verordnung ist ergangen und hat selbst denen, die der Sache am hoffnungsvollsten gegenüberstanden, keine Freude gemacht. In den vom Minister erlassenen Vorschriften werden alle möglichen Nachweisungen, für jedes einzelne Gebäude, Maschine usw. vorgeschrieben. Davon wird die Industrie wohl keinen Gebrauch machen; es fragt sich ja überhaupt, ob bei den unstabilen Verhältnissen, in denen wir uns befinden, es für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, wenn er für die zukünftige Ersatzanschaffung Rücklagen steuerfrei bildet oder wenn der Betrag erst steuerfrei abgezogen wird, sobald die Erneuerung wirklich gemacht wird. Nun soll nach dieser Verordnung der Unterschied zwischen den Mehrkosten und dem gemeinen Wert entweder über den Betrieb gehen oder im voraus durch angesammelte Reserven gedeckt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß für die bis Ende 1915 angeschafften Gegenstände diese Mehrlast das Sechsfache beträgt. Das wird bei Gebäuden und Maschinen auch nicht annähernd das richtige treffen. Für heute angeschaffte Gegenstände wird der Mehrwert gegenüber dem gemeinen Wert mit nur 40 Proz. angenommen. Mit diesen Bestimmungen haben wir uns eine sehr unangenehme Last auferlegt. Man wird wenig Gebrauch davon machen, aber stets werden sie ins Feld geführt werden, wenn man mit der Steuerbehörde über die Behandlung von Abschreibungen in Streit gerät. Da ist also nicht viel Gutes zu berichten. In einem anderen Punkte ist eine Verbesserung insofern zu begrüßen, als durch das neue Gesetz eine wesentliche Verschlechterung des Körperschaftsteuergesetzes Gott sei Dank vermieden worden ist. Das betrifft die Behandlung der Schachtelgesellschaften. Diese hatten bisher das Privileg, daß in einem gewissen Umfange eine Anrechnung der von der Tochtergesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer bei der Muttergesellschaft stattfindet, und so die Doppelbesteuerung fortfällt. Diese Begünstigung wollte der erste Entwurf aufheben, und dagegen hat der Reichswirtschaftsrat einstimmig entschiedenen Widerspruch erhoben. Er hat darauf hingewiesen, daß es ein durchaus falscher Gesichtspunkt ist, zu glauben, daß Verschachtelungen nur im Sinne der Steuerersparnis gemacht würden. Gerade dann, wenn der Anteil größer ist als 20 Proz., kann man um so weniger annehmen, daß gerade steuerliche Gesichtspunkte maßgebend waren. Aber wie gesagt, diese Bestimmung des ersten Entwurfs ist gefallen, sie tritt in dem Entwurf, der an den Reichstag gesandt ist, nicht mehr auf, und das können wir auch vom Standpunkt der chemischen Industrie nur begrüßen. Die Eigenart der letzteren hat es mit sich gebracht, daß bei uns sehr viel mit Mutter- und Tochter-Gesellschaften

gearbeitet wird. Ich brauche ja nur den Stickstoff zu nennen. Außerdem bietet dieses System doch auch zahlreichen Chemikern die Möglichkeit, in relativ leitende selbständige Stellungen zu gelangen, die sonst nicht in der Lage wären, ihre Fähigkeiten voll auszunützen. Die Streichung dieser Bestimmung wäre auch besonders deswegen verhängnisvoll gewesen, weil die Gesellschaften dann kaum noch in der Lage wären, sich des Ausweges der Fusion zu bedienen. Jetzt muß im Falle der Fusion die Steuer nachgezahlt werden für den gesamten Unterschied zwischen dem Aktienkapital und dem Betrage, der durch die Fusion als Gegenleistung gezahlt wird. Das ist heute so horrend, daß damit, auch ganz abgesehen von den hohen Stempelsteuern, eine Fusion unmöglich wird. Das ist aber vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte zu bedauern. Fusionen haben ihre wirtschaftliche Berechtigung und können nicht später durch andere Formen der Vergemeinschaftung ersetzt werden. Nichts ist überhaupt unrichtiger, als solche Fragen, wie Fusionen, Interessengemeinschaften u. dgl. rein formal zu behandeln. Es kann das für einen Industriellen unter Umständen sehr gut, es kann andererseits für Banken durchaus nicht so förderlich sein. Sie sehen jetzt an dem Fall der Fusion zweier Großbanken, wohin es führt, daß diese Bestimmung im Gesetz geblieben ist. Das ist um so unverantwortlicher, als diese Vorschrift nichts einbringt, sondern lediglich prohibitiv wirkt, gleich als ob eine Fusion an sich ein unlauteres Geschäft wäre, das man verhindern muß. Der Entwurf sieht nun vor, diese Bedenken dadurch zu beseitigen, daß er gestattet, die Fusionssteuer in Raten zu zahlen (Heiterkeit), als ob das der leitende Gesichtspunkt wäre! In sehr vielen Fällen wird so die Fusion, obgleich sie wirtschaftlich angezeigt erscheint, dadurch erschwert oder unmöglich gemacht. Dazu kommt, daß die Steuer nicht nur hoch, sondern unübersehbar ist. Wenn die Kurse nach Bekanntwerden der Fusion steigen, ist der Unterschied womöglich doppelt so hoch wie vorher. Es ist also nicht bloß die Höhe, sondern auch die Unsicherheit der Steuer, die Veranlassung gibt, in diesem Punkt auf entschiedenere Reform zu dringen. — Das hätte ich über die Körperschaftssteuer zu sagen.

Ueber die Einkommensteuer ist gar nichts zu sagen, nicht etwa, weil sie besonders schön ist, sondern weil sie in den Entwürfen nicht enthalten ist. Wohl aber ist darin enthalten ein Satz aus dem sachverständigen Gutachten der Entente auf der Brüsseler Konferenz, den der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes zitiert, ohne aber irgendwelche Konsequenzen daraus zu ziehen, obwohl das dringend nötig wäre:

„Die gegenwärtigen Tarife für die direkten Steuern scheinen in Deutschland bis auf das Höchstmaß gesteigert zu sein. Vielleicht wird man sogar, wenn die Veranlagung wieder in Ordnung ist und die Steuern ihren vollen Ertrag bringen, zu der Feststellung kommen, daß im Interesse des fiskalischen Ergebnisses, welches mit dem wirtschaftlichen Wohlstand eng verbunden ist, eine Ermäßigung gewisser direkter Steuern zu erwägen sein wird, besonders derjenigen, die auf Handel und Industrie lasten.“

Damit komme ich zu der Vermögenssteuer, die ja nun ein neues Gesetz ist, wenn auch der ganze Aufbau nach mancher Richtung an die Ergänzungssteuer anknüpft. Es ist zunächst zu unterscheiden die regelmäßige Vermögenssteuer, entsprechend der Ergänzungssteuer, und dann ein Zuschlag zunächst für 15 Jahre — als ob wir darüber schon so ohne weiteres disponieren könnten! Es ist das auch eine der unbegreiflichsten Naivitäten dieser Steuergesetzgebung. Dann wird gesagt, der Grundstock soll aus dem Einkommen, der Zuschlag aus der Substanz entnommen werden. Beides ist Theorie; wir sehen die Sache unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Belastung an. Die Vermögenssteuer in dieser Form soll das Reichsnotopfer ablösen.

Schneller als man geglaubt hat, ist es eingetroffen, daß das Reichsnotopfer nicht zu halten ist. Der schwerste Fehler des Gesetzes wegen Erhebung des Reichsnotopfers war, daß es die Veranlagung nach einem bestimmten Stichtag, nach dem 31. Dezember 1919, festsetzte. Seitdem sind die größten Umwälzungen erfolgt, neue große Vermögen sind erworben worden, die Welt ist eine ganz andere geworden, das gleiche gilt für die Nennwerte, und immer noch und auf Jahre hinaus wird diese Steuer in Papiermark bezahlt, die nicht mehr annähernd den Wert hat, der bei der Veranlagung zugrunde lag. Dann ist auch die Berechnung finanziell sehr schwer durchzuführen und, was der Entwurf besonders betont, das Betriebsvermögen ist einseitig auf Kosten des Kapitalvermögens begünstigt worden. Man will übergehen zu dem, was früher schon die wirtschaftlichen Sachverständigenkreise als richtig bezeichnet haben. Man kann aber den einmal beschrittenen Weg nicht mehr zurück machen, und so hält man das Notopfer aufrecht für dasjenige, was auf Grund der beschleunigten Einziehung des Reichsnotopfers bezahlt ist, indem diese damit als abgegolten betrachtet wird. Hier besteht freilich im neuen Entwurf die Erschwerung, daß mindestens 40 Proz. des Notopfers gezahlt werden muß. Weiter bestimmt das Gesetz, daß nachträglich die Gesellschaften von den 10 Proz. Reserven noch 5 Proz. zahlen sollen und außerdem noch die Vermögenssteuer. In der Presse ist vielfach hierin eine Begünstigung gegenüber den physischen Personen erblickt worden. Tatsächlich aber bedeuten die neuen Bestimmungen für die Aktiengesellschaften eine ungeheure Erschwerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, und das muß doch gegenüber einer sehr einseitig urteilenden Kritik hervorgehoben werden. Im übrigen bleibt es nach dem Entwurf bei den Aktiengesellschaften dabei, daß die Staffellung nicht eintritt. Die jährliche Vermögenssteuer soll 1½ Proz., der Zuschlag 150 Proz. betragen, im ganzen wird also pro Jahr 3¼ Proz. Steuer auf das Reinvermögen gelegt. Anders bei den physischen Personen. Hier ist eine starke Staffellung von 1 bis 10 Proz. vorgesehen, wozu noch die Zuschläge kommen, die auch noch gestaffelt sind; die Regierung ging mit ihrem Zuschlag bis 300 Proz., der Reichsrat ist nur bis 200 Proz. gegangen. Nach dem Regierungsentwurf sollte bei 10 Millionen Vermögen der Zuschlag 4 Proz. jährlich betragen. Diese Staffellung hat etwas sehr Mißliches darin, daß sie vom Marktbetrag ausgeht; der vorgeschlagene Satz kann bei einem Vermögen von 2 Millionen gerechtfertigt sein in Momenten, wo die Papiermark sehr hoch steht, aber nicht dann, wenn sie sehr niedrig steht; mit anderen Worten, die Erhöhung der Sätze, die auf Mark eingestellt sind, ist bald gerecht, bald höchst ungerecht. Diesem Mißstand will ein in den letzten Tagen im Reichstag eingebrachter Antrag begegnen; es ist von den Demokraten die sogenannte Goldmarktarifizierung vorgeschlagen nach einem Schlüssel, für den die Kaufkraft der Mark im Inlande als maßgebend gilt. Danach soll die Papiermark in Goldmark umgerechnet werden und nach demselben Grundsatz die Steuer in Goldmark berechnet, dann aber zurückgerechnet in Papiermark gezahlt werden. Das ganze ist ein sehr interessantes Problem, ein sehr wichtiger, aber auch ein nicht sehr einfacher Vorschlag. Es liegt auf der Hand, den gleichen Gesichtspunkt auch für die Einkommensteuer einzuführen, was hier noch viel notwendiger erscheint. Bei der jetzigen Grenze von 24 000 Mk. müssen wir alle halbe Jahre eine Einkommensteuernovelle haben. Auf dem neuen Wege würde sich die Sache automatisch regeln. Aber der Gedanke würde überhaupt auch weiter wirken, auch auf die Lohnsätze, ja selbst bei langfristigen Verkäufen würde er eine Rolle spielen, und wir kämen dann vielleicht auf den am Ende nicht zu vermeidenden Weg der Doppelwährung. Es würde viel zu weit führen, hier das pro und contra des Gedankens zu erörtern.

Steuerpflichtig für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen nach Abzug der Schulden. Die auch politisch am meisten im Vordergrund stehende Frage ist die der Bewertung; hier scheiden sich die Geister. Die Reichsregierung will grundsätzlich den gemeinen Wert zugrunde legen. Die Reichsabgabenordnung hat zwei wichtige Ausnahmen gemacht, sie statuiert bei Grundstücken den Ertragswert und bei Betriebsvermögen den Anschaffungspreis. Beide Ausnahmen streicht der Entwurf, und das ist der Gegenstand des Kampfes. Die Landwirtschaft kämpft um den Ertragswert, indem sie gleichzeitig sagt, es sei eigentlich dasselbe. Man kann sagen, der „Herold“ im Streite wird wohl etwas erreichen. An dem Ertragswert festzuhalten, ist politisch vielleicht insofern richtig, als dann auch die Tendenz bei der Industrie, am Anschaffungswert festzuhalten, gestärkt wird; es werden sich hier vielleicht Wege des Kompromisses finden lassen. Ich sehe aber von politischen Gesichtspunkten hier ganz ab und bleibe bei der Frage, ob für die Bewertung des Betriebsvermögens der Anschaffungspreis maßgebend bleiben kann. Ich habe als Gutachter die Ketzerei besessen, auszusprechen, daß ich es nicht für möglich halte, daran festzuhalten. Ich habe eine starke Gegnerschaft gefunden in den Gutachten des Reichsverbandes der Industrie und des Industrie- und Handelstages, und auch Vertreter gewisser Parteien, die politisch anders stehen, sind dem entgegengetreten. Ich bin nicht erstaunt, zu sehen, daß die Meinungen sich inzwischen schon sehr geändert haben, und daß selbst in der Steuerkommission des Reichstages nur noch von einer Seite und auch da nur ganz gelinde, dieser Standpunkt aufrecht erhalten worden ist. Ich habe den Eindruck, als ob hier in dieser Frage sehr viel mit einem rein formalen Schlagwort gearbeitet wird. Nehmen wir eine Baumwollspinnerei, die 1912 errichtet wurde mit 5 Millionen Kapital, das in der Steuerbilanz noch mit 2 Millionen zu Buch steht. Ich glaube nicht, daß der Besitzer sie mit 100 Millionen verkaufen wird; es wäre ja dann auch dumm. Aber soll er nun für die Vermögensteuer diese 2 Millionen ansetzen dürfen und in Mark zahlen, wo die Mark nur $\frac{1}{50}$ dessen wert ist, mit dem er gekauft hat? Das heißt doch auf gut deutsch nur, daß ein gewisser Kreis von Personen den Vorteil haben soll, daß ihre Steuern von anderen bezahlt werden. Das kann ich nicht als eine gottgewollte Situation ansehen. Ich kann es verstehen, daß man die Anschaffungspreise zugrunde lege zu einer Zeit, wo die Mark mit 70, 50, ja 40 und 30 Pfg. bewertet wird, aber ich kann das nicht mehr wirtschaftlich und politisch vertreten in dem Moment, wo sie nur noch 1 bis 2 Pfg. wert ist. Das ist eine Ueberspannung, die praktisch nicht durchführbar ist, und man kann auch nicht sagen, daß so etwas im Interesse der Erhaltung der Produktivität notwendig wäre. Man stelle sich doch nur einmal vor, daß die Erben einer solchen Spinnerei einmal eine offene Handelsgesellschaft und im zweiten Fall eine Aktiengesellschaft bilden. Im ersten Fall bleibt das Vermögen sozusagen steuerfrei, da es nur zu $\frac{1}{50}$ herangezogen wird, im anderen Falle wird es voll erfaßt. Das sind Dinge, die sich nicht halten lassen, und daher glaube ich, ist die in der Industrie noch heute vorhandene Tendenz, an dem Anschaffungspreis festzuhalten, praktisch ebenfalls nicht durchführbar. Ich fürchte ein wenig, es wird dann heißen, dann müßt ihr auch in derselben Mark bezahlen. Wenn also z. B. die Fabrik 1912 begründet war, dann muß in der dem Jahre 1912 entsprechenden Mark bezahlt werden. Das wäre ein Ausweg, gewiß, aber er läge nicht im Interesse der Industrie. Ich gebe aber ohne weiteres zu, daß die Berechnung nach dem gemeinen Wert eine ungemein schwierige Frage ist, und ich würde diese ganze Frage anders beurteilen, wenn es sich um eine einmalige Veranlagung handelte. Hier haben wir es aber mit einer periodischen Veranlagung zu tun, die von 3 zu 3 Jahren

wiederholt wird, und da korrigieren sich im Laufe der Zeit die Fehler, es verbessert sich auch die Veranlagungstechnik, und wir bekommen Gesichtspunkte, die sich durchführen lassen. Da stimme ich dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats zu, der mit vollem Recht vor allzu großer Theoretisiererei auf diesem Gebiete warnt; für die erste Veranlagung knüpfen wir möglichst an das Vorhandene an und sehen zu, wie wir die Dinge allmählich verbessern. Da spielt evtl. vor allem auch die Berücksichtigung des Kurses für die wirtschaftlichen Unternehmungen eine große Rolle. Da wird man auch sagen, die heutigen Kurse sind ja ganz verrückte, aber es sind hier zwei Dinge, die sich ergänzen, die hohen Kurse sind die Auswirkung des schlechten Geldes, und ich zahle in diesem schlechten Gelde. Es ist ja nicht zu leugnen, daß man sich im allgemeinen an die hohen Ziffern eher beim Gewinne gewöhnt, als bei den Steuern (Heiterkeit). Ich will hierbei das eine betonen: Wenn man den gemeinen Wert in der Industrie zugrunde legt, kommt man naturgemäß zu sehr hohen Einnahmen, wenn auch in Papiermark, und da wäre ernstlich zu prüfen, ob die Steuersätze nicht zu hoch sind. Eine Herabsetzung käme nicht einem Teil, sondern der Gesamtheit zugute. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen mir die Sätze, insbesondere auch für Aktiengesellschaften, reichlich hoch, und es wird nötig sein, im weiteren Verlauf der Verhandlungen darüber darauf hinzuweisen. Auch hier haben wir es mit einem Gesetz zu tun, das nicht eine einmalige Steuer bedeutet, sondern mit einem Gesetz, das für 15 und noch mehr Jahre gelten soll. Es kommt hinzu, daß das Gesetz zum ersten Mal per 31. Dezember 1922 in Kraft treten soll, so daß schon aus diesem Grunde manche Fragen, auch die Frage der Höhe der Sätze nicht die volle aktuelle Bedeutung haben. Ich möchte aber vor allem betonen, das liegt mir besonders am Herzen, daß, wenn man diesen Standpunkt einnimmt, daß die Industrie sich gefallen lassen muß, auch hier den gemeinen Wert zugrunde zu legen, daß das dann aber auch die Erfassung der sogen. Sach- oder Goldwerte bedeutet. Das ist es, was ich nicht verstehe, daß man die beiden Dinge nebeneinander haben will; ich kann mir nicht vorstellen, wie man aus demselben Gefäß mehr herausholen will, indem man es an zwei oder drei Stellen gleichzeitig anbohrt. Der Reichsfinanzminister hat das am 25. Oktober ausdrücklich zugegeben. Ich lege darauf deshalb so großen Wert, weil damit dem Geschrei nach Erfassung der Sach- und Goldwerte wirksamer entgegengetreten werden kann, indem man erklärt, daß man ja damit einverstanden sei, als wenn man sich auf die problematische Ablehnung mehr oder weniger versteift. Nur sollte man dafür sorgen, daß diese Auffassung auch im Gesetz zum Ausdruck kommt. Es müßte da geradezu ein populärer Satz in das Gesetz hineingeschrieben werden, etwa des Inhalts: Das gesamte Vermögen wird nach dem wirklichen Sachwert — oder wie man es nennen will — veranlagt. Noch auf eins will ich kurz hinweisen, was politisch schon erledigt ist, nämlich darauf, daß der Reichsfinanzminister sich das Recht einräumen lassen will, die Bewertungsgrundsätze selbst festzusetzen (Heiterkeit). Das ist allein schon aus dem Grunde bedenklich, daß ja jeder Finanzminister andere Grundsätze dieser Art aufstellen kann; es wäre das bloß ein Spott auf ein Gesetz, denn gerade diese Grundsätze geben dem Gesetz erst Fleisch und Blut. Der Reichstag wird das nicht mitmachen. — Das sind die wichtigsten Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes. An den Entwurf knüpft sich dann das Zuwachssteuergesetz an, nach welchem auch von 3 zu 3 Jahren eine Veranlagung erfolgt und dann jeweils das Ergebnis mit den früheren Veranlagungen verglichen wird, und wenn danach gegenüber der früheren höchsten Veranlagung ein Zuwachs stattgefunden hat, soll davon die Zuwachssteuer erhoben werden. Wenn

man gleichzeitig die Goldtarifizierung einführen könnte, wäre ein großes Bedenken gegen dieses Gesetz ausgeräumt, denn der Zugang wird ja meistens bloß ein scheinbarer sein. Aber ich schweige über die weiteren Einzelheiten, weil das Gesetz erst 1926 praktisch wird. Der Entwurf dieses Gesetzes wird nur aus rein politischen Gründen vorgebracht, an sich ist es ein Nonsens.

Dagegen ist um so aktueller der Gesetzentwurf, der den nach dem Kriege entstandenen Vermögenszuwachs besteuern will. Alles was man an sachlichen Gründen gegen dieses rein demagogische Steuerprojekt vorbringen kann, ist so ausgezeichnet in der Begründung dieser Steuervorlage wiedergegeben, daß man sagen muß, der Verfasser dieser Begründung ist sehr ungern an die ihm vor irgendeiner Seite diktirte Aufgabe herangegangen. Der Gesetzentwurf ist lediglich ab irato gemacht worden. Die wirklich Schuldigen werden aber gar nicht betroffen. Man muß berücksichtigen, daß in der Zeit der Veranlagung der Wert der Mark von 32 auf 6 Pfg. gefallen ist. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, die diese ganze Maßnahme auch sonst mit sich bringt, werden nicht etwa in dem Entwurf selbst behandelt und gelöst, sondern das alles sollen die Finanzämter machen. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß dadurch mehr Schaden an laufenden Steuern angerichtet wird, als durch diese Nachkriegsbesteuerung herauskommt. Aber es ist der Schrei der Straße, der Nachkriegsgewinnler muß getroffen werden, und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß der Entwurf ganz fällt. Erfreulich ist immerhin, daß er wenigstens auf eine vernünftiger Basis gestellt worden ist. Ich hatte vorgeschlagen, die hohen Steuern erst da anzusetzen, wo unter Berücksichtigung der Valuta ein Vermögenszuwachs entstanden ist. Diesen Gesichtspunkt hatte der Ausschuß des Reichswirtschaftsrats aufgenommen, und der neue Entwurf hat ihn in bedeutendem Umfange berücksichtigt. Jetzt sind zwei Staffellungen in Aussicht genommen, einmal eine Staffellung nach der absoluten Höhe des Zuwachses, und dann eine Staffellung nach der relativen Höhe des Endvermögens zu dem früheren Vermögen, so daß es bei der Verdoppelung mit einer verhältnismäßig niedrigen Steuer anfängt und dann bei der Verachtfachung bis zu 50 Proz. aufsteigt. Unter diesen Umständen kann man von einer billigen Berücksichtigung des Zweckes des Gesetzes reden. Es sind auch weitgehende Rücksichten auf die Industrie genommen, u. a. sind Warenvorräte nur mit 80 Proz. ihres Anschaffungswertes anzusetzen. Das ist eine durchaus begründete Rücksichtnahme auf die Verhältnisse von Handel und Industrie. Zum ersten Mal hat man auch eine gewisse Rücksicht auf die reinen Kapitalbesitzer genommen, indem eine Durchschnittsberechnung aus den Kursen vom 30. Juni 1919, vom 31. Dezember 1919 und vom 30. Juni 1921 stattfinden soll. Diese drei Kurse werden zusammengerechnet und durch 3 dividiert, und das Ergebnis soll dann das Endvermögen darstellen. Im ganzen kann man sagen, daß der erste Entwurf zweifellos eine gewisse Verbesserung erfahren hat, allerdings nicht etwa eine Veredelung, aber wenigstens sind im Entwurf die schlimmsten Giftzähne ausgezogen. — Damit habe ich die direkten Steuern in ihren wichtigsten Gesichtspunkten erledigt.

Von den indirekten Steuern ist die weitaus ertragreichste und wichtigste die Umsatzsteuer. Diese Steuer hat sich ja als ergiebig erwiesen, und es war sehr bequem, sie immer wieder einfach in die Höhe zu setzen. Ein wunder Punkt an der Umsatzsteuer ist die Luxussteuer; auch hier kommen demagogische Gesichtspunkte stark in Frage. Es lagen drei grundsätzliche Reformvorschlge vor; es war die Umwandlung in eine Fabrikatsteuer, eine hohe Besteuerung für den Uebergang in die letzte Hand und endlich eine Veredelung nach den Vorschlägen des verstorbenen Siemens, die mehr auf eine bilanzmäßige Berechnung hinausläuft, an-

geregt worden. Ich habe es der Regierung nicht verübelt, wenn sie jetzt von einem grundsätzlichen Umbau abgesehen hat. Nach dem ersten Entwurf sollte die Umsatzsteuer von 1½ auf 3 Proz. heraufgesetzt werden, der Reichswirtschaftsrat hat eine Herabsetzung auf 2½ Proz. empfohlen, und der Reichsrat hat diese Herabsetzung auf 2½ Proz. akzeptiert und dem Reichstage in dieser Höhe seinen Vorschlag gemacht. Damit wird man sich abfinden müssen. Sehr interessant sind weitere Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, die vorgeschlagen werden, und die nicht unerheblich auch die Industrie treffen. Das ist einmal die Heranziehung des Import- und Exportgeschäftes; es soll jetzt nur noch die Einfuhr von Lebensmitteln und gewissen Rohstoffen von der Umsatzsteuer freibleiben. Den bezgl. Katalog stellt der Reichsrat auf. Die Ausfuhr wird heute grundsätzlich freigelassen, während sie künftig auch besteuert werden soll; aber der Ausfuhrhandel soll freibleiben. Man beruft sich dabei auf die großen Margen zwischen dem Inlands- und dem Weltmarktpreis. Ich habe das Gefühl, man sollte das heute nicht zu sehr bekämpfen. Wir müssen überall mit der Klausel rebus sic stantibus arbeiten. Ein Fortfall der Luxussteuer ist nicht beabsichtigt, sondern eine grundsätzliche Umgestaltung unter dem Hauptgesichtspunkt, daß man sie nicht auf das Fertigfabrikat, sondern auf das Zwischenfabrikat legen will. Das ist besonders wichtig für die Textilindustrie, weil sonst in fast buchstäblichem Sinne bei der fertigen Robe sehr viel durch die Lappen geht (Heiterkeit). Dann wird auch eine erhöhte Umsatzsteuer für sogen. Schlemmerlokale vorgeschlagen (Große Heiterkeit).

Weiter liegt gegenwärtig dem Reichstag eine Reihe von Steuergesetzentwürfen, die die Versicherung, die Kraftwagen, die Rennwetten betreffen, die alle sehr interessant, aber für uns nicht von Bedeutung sind, ferner ein Gesetzentwurf, der Erhöhungen für einzelne Verbrauchssteuern vorsieht und schließlich der Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes, der sich als ein Torso des Stempelsteuergesetzes darstellt. Der Gesellschaftsstempel bei Aktiengesellschaften für Gründungen und Kapitalerhöhungen soll von 5 auf 7½ erhöht werden. Auch ist eine laufende Besteuerung der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht vorgesehen. Allerdings soll der Finanzminister Befreiungen gestatten können, wenn die Einräumung des erhöhten Stimmrechts im öffentlichen Interesse gelegen ist, wenn also die stereotype Ueberfremdungsgefahr wirklich vorhanden war. Diese ganze Steuer ist an sich nicht sehr sympathisch, höchstens insofern, als darin die gesetzgeberische Anerkennung des ganzen Systems liegen könnte. In dem Entwurf war ursprünglich auch eine besondere Besteuerung für Interessengemeinschaftsverträge vorgesehen. Die ist gefallen. Als das letzte, was ich Ihnen zu sagen habe, möchte ich zitieren, was der Reichswirtschaftsrat darüber gesagt hat. Er hat ausgesprochen, diese Besteuerung sei unbedingt zu vermeiden; die Interessengemeinschaft ist für die Förderung des Wirtschaftslebens von großer Bedeutung, sie bringt die Vorteile des amerikanischen Trustsystems ohne dessen Nachteile und kann im Interesse der Sparsamkeit und Produktivität nicht genug gefördert werden; eine Besteuerung dieser vom Standpunkt des Wirtschaftslebens als Idealgebilde zu betrachtenden Interessengemeinschaften müßte als im hohen Grade wirtschaftsfeindlich bezeichnet werden. Ex ungue leonem! Diese Sätze hat ein ganz besonders Sachverständiger geschrieben (Große Heiterkeit und Beifall), und sie treffen auch für die chemische Industrie zu. Interessengemeinschaften sind gut für die Förderung der Produktion, aber sie eignen sich nicht als Steuerexekutoren. Der so oft und dringlich propagierte Gedanke der Steuergemeinschaft würde auch für unsere chemische Industrie nur von allerhöchstem Nachteil sein.

Prüfung des Kartell- und Verbandswesens in Industrie und Handel.

Ende Oktober v. J. veröffentlichte der Referent für Kartellwesen im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Stern, in der „Industrie und Handelszeitung“ einen offiziellen Aufsatz über die Frage der Kartellaufsicht. Wir haben in Nr. 46 dieser Zeitschrift zu diesen Auslassungen Stellung genommen.

Herr Dr. Stern suchte die Berechtigung zu einer Kartellaufsicht durch die herrschende Arbeitslosigkeit nachzuweisen, indem er davon ausging, daß in der Betätigung der Kartelle die Einschränkung der Produktion im Interesse der Erzielung guter Preise eine wesentliche Rolle spielte. Wir haben den Nachweis geführt, daß die Arbeitslosigkeit, von der Herr Dr. Stern in seinen Betrachtungen ausging, tatsächlich nicht vorhanden war, und daß sich daher aus ihr eine Berechtigung zu einer Kartellaufsicht nicht herleiten ließ.

Im letzten Teil seines Aufsatzes gab Herr Dr. Stern zu, daß die Spitzenorganisationen der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels sich zusammengetan hätten, um die Kartelldifferenzen durch eine Kartell-Einigungsstelle zu schlichten und zu regeln. Aber diese Institution stände bisher nur auf dem Papier. Die Behörde würde daher die Funktion der Kartell-Einigungsstelle selbst übernehmen müssen, was durchaus nicht so schwer sei, als es den Anschein habe, weil ja die Preistreibereiverordnung in zweckmäßiger Anwendung die notwendige Handhabe dazu böte. An sich sei eine Regelung solcher Fragen unter dem Druck von Strafgesetzen eine mißliche Sache; sie würde sich aber kaum vermeiden lassen, wenn ein selbsttätiges Regulativ nicht geschaffen würde. Demgegenüber wiesen wir darauf hin, daß die von Industrie und Handel ins Leben gerufene Kartellausgleichsstelle bereits seit längerer Zeit eine sehr erfolgreiche Tätigkeit ausübte, und daß es infolgedessen in zahlreichen Fällen gelungen sei, Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen auszugleichen.

Nun hat um die Mitte des vorigen Monats der Reichswirtschaftsminister an den Reichsrat und den Reichstag Mitteilungen gelangen lassen über seine bisherigen Bestrebungen hinsichtlich der Beobachtung des Verbandswesens und der Abwehr von Mißbrauch der Monopolgewalt der Verbände. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß diese Mitteilungen des Wirtschaftsministers in einem erfreulichen Gegensatz zu dem Aufsatz seines Referenten für das Kartellwesen stehen. Der Minister schreibt:

Um einen genauen Ueberblick über den derzeitigen Stand des Kartellwesens, die Machtstellung der Kartelle und ihre Zahl, die Formen der Organisation und die Arten der Bindung, die Tragfähigkeit der Körperschaften usw. zu erhalten, habe ich mich mit den Spitzenverbänden der Industrie, des Großhandels und des Einzelhandels in Verbindung gesetzt. Diese sind meiner Anregung gefolgt und damit beschäftigt, die Zahl der bestehenden Kartelle festzustellen und über deren organisatorische Formen und Maßnahmen sich zu unterrichten. Sie sind bereit, mir die bei ihnen hierüber eingehenden Mitteilungen zur Verfügung zu stellen, und haben mir die Einsichtnahme in das ihnen zugehende Material angeboten. Leider ist es noch nicht reichhaltig genug, um ein abschließendes Bild von dem derzeitigen Stand des Kartellwesens zu geben. Es steht aber zu erwarten, daß die Angaben im Laufe der Zeit vervollständigt und allmählich in einer über die wichtigsten Bedingungen des Verbandswesens Aufschluß gebenden Form ausgewertet werden. Ich habe das Entgegenkommen der drei Spitzenverbände um so mehr begrüßt, als die mir bzw. dem Statistischen Reichsamte zur Verfügung gestellten Mittel es kaum gestattet hätten und auch in absehbarer Zeit voraussichtlich kaum gestatten werden, derartige Erhebungen und Bearbeitungen von Amts wegen allein vorzunehmen.

Darüber hinaus schien es mir jedoch bereits notwendig, mit einer Anzahl Führern des Kartellwesens und den Vertretern der von Kartellmaßnahmen in erster Linie betroffenen Kreise unmittelbare Aussprachen herbeizuführen, um deren persönliche Kenntnisse und Erfahrungen zur Aufklärung und

zu meiner Information, wie überhaupt zu gegenseitiger Anregung und Verständigung zu benutzen. Bei diesen Verhandlungen habe ich vor allem Wert darauf gelegt, über die Natur, Ursachen und Wirkungen von Maßnahmen unterrichtet zu werden, die in den gegen Kartelle vorgebrachten Beschwerden eine besondere Rolle spielten, oder denen ich meinerseits besondere Bedeutung beimessen zu müssen glaubte. Bisher hat sich dabei ergeben, daß derartige Besprechungen zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und den Vertretern der Praxis Möglichkeiten bieten können, die Kartelle von der Verfolgung einseitiger Gewinninteressen ab- und sie vielmehr darauf hinführen, die in den Organisationen steckende Kraft auch zur Förderung allgemeiner Interessen, insbesondere der Hebung der Produktivität und der Vergrößerung der Erzeugung zu benutzen. Um aus dieser Möglichkeit wirklichen Vorteil zu ziehen, bedarf es einer von aufrichtigem Willen und gegenseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit der Reichsregierung mit den Vertretern der privaten Körperschaften sowie der unmittelbaren Nutzbarmachung der in diesen Verhandlungen gewonnenen Kenntnisse in der Ausführung der Gesetze und der Anwendung bzw. Umwandlung bestehender Vorschriften.

Ich würde es als einen Fortschritt begrüßen, wenn es durch solche vertrauensvollen, gegenseitigen Aussprachen ermöglicht würde, gemeinsame Grundsätze zu finden, nach denen im einzelnen Falle die Grenzen des Erlaubten und Angemessenen objektiv festgestellt werden können. Denn es darf nicht überschauen werden, daß zur Erkenntnis, ob beispielsweise seitens eines Verbandes Mißbrauch mit einer überlegenen Kartellgewalt getrieben worden ist, erforderlich ist, die gesamten Verhältnisse und die ganz besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Daher schien es mir erforderlich, den beteiligten Wirtschaftsgruppen auch Gelegenheit zu geben, Beschwerden über einzelne Kartelle oder einzelne Kartellmaßnahmen mir vorzutragen, um einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeizuführen zu können. Von dieser Möglichkeit ist bereits in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht worden. Eingehende Untersuchungen, die von mir in jedem Falle angestellt werden, dürften zur Aufklärung und Abstellung führen, soweit den Beschwerden Berechtigung zukommt. Die obengenannten drei Spitzenverbände haben sich außerdem entschlossen, Kartellübergreifen bereits im Wege der Selbstverwaltung zu begegnen. Sie haben eine Kartell-Einigungsstelle errichtet, die die Aufgabe hat, unmittelbar und ohne Beanspruchung der Behörden einen Ausgleich der gegenseitigen Interessen herbeizuführen. Die Teilnahme eines Vertreters des Reichswirtschaftsministeriums an den Verhandlungen dieser Stelle ist statutarisch vorgesehen.

Die Untersuchungen über Beschwerden im Einzelfalle haben mir bisher gezeigt, daß die Maßnahmen der Kartelle den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden, und daß diese Maßnahmen sich mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verändern.

Die vorgenannten von mir unternommenen Bemühungen berechtigen mich daher zurzeit zu der Annahme, daß der Weg, den ich eingeschlagen habe, um die Wirkungen der Kartelle unter den derzeitigen Verhältnissen richtig beurteilen zu können, sowie um Schädigungen der Volkswirtschaft, die aus Mißbrauch von Monopolstellungen erwachsen können, abzuwehren, zurzeit der gangbarste ist. Insbesondere halte ich im Augenblick die Zeit nicht für gekommen, Vorschläge über den Aufbau einer besonderen Verwaltungsbehörde und den Erlass neuer, die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit einschränkender Gesetzesvorschriften zu machen. Vielmehr sind die bestehenden Gesetzesvorschriften, seien es solche des bürgerlichen Rechts, seien es solche des Strafrechts, vor allem aber auch die Einsicht und der gute Wille aller Beteiligten zu benutzen, um dem Ersuchen des Reichsrats zu entsprechen, das Kartellwesen zu beobachten und Mißbräuchen der Monopolgewalt zu begegnen. Sollte es sich allerdings im weiteren Verlaufe ergeben, daß auf diesem Wege der Schutz gefährdeter Interessen nicht sichergestellt werden kann, dann würde ich nicht unterlassen, Vorschläge zu einer weitergehenden Monopolabwehr den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Die vom Reichstag geforderte Mitwirkung von Mitgliedern des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Reichstags begrüße ich. Der in der Entschließung des Reichstags erwähnte Kartellausschuß besteht jedoch noch nicht. Vielmehr habe ich nur mit Vertretern der Wirtschaft, insbesondere der am Kartellwesen in Industrie und Handel nächstbeteiligten Wirtschaftsgruppen, den Spitzenverbänden der Industrie, des Groß-

handels und des Einzelhandels, im Rahmen der verwaltungsmäßigen Befugnisse und Aufgaben Aussprachen abhalten lassen, um einer möglicherweise vorhandenen, einseitigen Gewinnpolitik entgegenzutreten zu können. Den Verlauf und das Ergebnis dieser Besprechungen sowie auch meine Bemühungen, Mißbräuchen im Einzelfalle entgegenzutreten, habe ich bereits oben dargestellt.

Den Wünschen des Reichstags und des Reichsrats Rechnung tragend, beabsichtige ich, einen aus Mitgliedern des Reichstags, des Reichsrats und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats bestehenden Kartellbeirat bei meinem Ministerium zu bilden, damit ich Gelegenheit erhalte, über die Auffassungen der Bevölkerung in der Kartellfrage fortlaufend unterrichtet zu werden. Ich bitte daher um Benennung der drei Mitglieder des Reichstags. An den Herrn Vorsitzenden des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und an den Reichsrat habe ich das gleiche Ersuchen gerichtet.

Der Reichswirtschaftsminister ist also auf Grund der angestellten Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Maßnahmen der Kartelle den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden. Er hält daher die Zeit nicht für gekommen, an die Errichtung einer besonderen Verwaltungsbehörde für Kartellaufsicht und an den Erlass neuer Gesetzesvorschriften heranzutreten, welche die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit einschränken würden. Dieses Ergebnis ist erfreulich. Es zeigt, daß unsere Wirtschaftskreise in der Lage sind, auch in Fragen, wo die Interessen von Produzenten und Handel bzw. Verbrauchern in scharfem Gegensatz stehen, zu einer Verständigung zu gelangen, wenn man sie mit behördlicher Bevormundung verschont und sie ungestört den Weg der Selbsthilfe beschreiten läßt. Geschieht dies, dann wird die Regierung in jeder Frage die Erfahrung machen, daß es zur Ueberwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zur Schlichtung von wirtschaftlichen Konflikten nur eine berufene Instanz gibt: die Einsicht und der gute Wille der Beteiligten. — Bl.

(2059)

Dr. Erich Kunheim †

Erich Kunheim wurde am 15. Februar 1872 in Berlin als erster Sohn des Fabrikbesitzers Dr. Hugo Kunheim geboren. Nach Abschluß der im Kreise treu sorgender Eltern und lieber Geschwister glücklich verlebten Schulzeit, für welche der alljährige Sommeraufenthalt der Familie auf ihrem an der Oberspree in Niederschöneweide gelegenen, von einem großen Park umgebenen Besitztum frohe und gesunde Abwechslung brachte, mit dem Maturitätsexamen, studierte er von Ostern 1892 an auf den Universitäten und technischen Hochschulen in Heidelberg, Straßburg, später in Dresden, Kiel und Berlin Chemie und verwandte Fächer. Nahe am Ziele seiner wissenschaftlichen Ausbildung, legte ihm die Erkrankung seines im Frühjahr 1897 verstorbenen Vaters die Pflicht auf, sich mit dem kaufmännischen Betriebe der Firma näher vertraut zu machen. Wenn dadurch auch der Abschluß des Studiums eine Verzögerung erleiden mußte, nahm der junge Kunheim, neben der Erfüllung seiner geschäftlichen Pflichten, doch alsbald die chemischen Studien, insbesondere die Beschäftigung mit der damals in reger Entwicklung begriffenen praktischen Elektrochemie wieder auf und promovierte im Jahre 1900 mit einer unter Leitung von Professor von Knorre an der Technischen Hochschule in Charlottenburg in Angriff genommenen Arbeit: „Ueber die Einwirkung des Lichtbogens auf Gemische von Sulfaten mit Kohle“.

Noch in demselben Jahre trat Dr. Erich Kunheim als alleiniger Inhaber an die Spitze des vom Urgroßvater begründeten und vom Großvater und Vater zu hoher Blüte entwickelten Fabrikunternehmens. Hierfür befähigte ihn seine persönliche Veranlagung ganz besonders. Ausgestattet mit einem hohen Pflicht- und Ehrgefühl, war er dauernd bestrebt, durch rührige Mitarbeit an der weiteren Entwicklung der Fabrikationen für die Wahrung des alten vorzüglichen Rufes der Firma

zu sorgen. Es wurde ihm zur Gepflogenheit, mit klarem Blick und ruhiger ernster Abwägung tatkräftig in die Beratung über die Zweckmäßigkeit der in Frage stehenden Umwandlungen und Erweiterungen der Betriebe einzugreifen und der Vervollkommnung der Organisation in den kaufmännischen und technischen Büros, sowie dem weiteren Ausbau der auf den Werken bereits vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen lebhaftes Interesse entgegenzubringen.

Als wichtigste Neuerungen, welche die Fabriken in Niederschöneweide (Fabrik Kanne) und in Grube Ilse (Niederlausitz) während der 20 Jahre, in denen Dr. Erich Kunheim der Firma als Chef vorgestanden hat, erfahren haben, seien erwähnt: Die Erweiterung der Thoriumfabrik für die Gewinnung von Mesothorium, die Verwertung der bei der Monazitsandverarbeitung abfallenden Ceritoxide zur Herstellung von pyrophoren Metall-Legierungen (Kunheim-Metall, Pyrolith), die Errichtung der in der Zeit vor dem Kriege täglich bis zu 3000 kg Wolframsäure produzierenden Wolframfabrik unter Ausschluß der Reduktion des größten Teiles dieser Säure zu Metall sowie die Aufnahme der Gewinnung von Ferrolegierungen. Als sich im Jahre 1903 Gelegenheit bot, die bisher unter der Firma Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Rheinau bei Mannheim betriebene Fabrik zu erwerben, entschloß sich Dr. Kunheim zum Ankauf und zur Weiterführung der daselbst vorhandenen Fabrikationen. Später (1911) wurde noch die Schwefelsäureanhydridfabrik der Firma Hugo Blank in Wildau bei Königswusterhausen übernommen.

Zur Fürsorge für die eigenen Werke gesellte sich eine ausgedehnte Mitarbeit bei anderen industriellen und finanziellen Unternehmungen. Dr. E. Kunheim gehörte längere Zeit zum Vorstand der chemischen Berufsgenossenschaft und zum Gesamtausschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. Er war Mitglied der Berliner Handelskammer und italienischer Generalkonsul für Berlin. Die Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft für Kohlensäureindustrie, die beide aus der Firma Kunheim & Co. hervorgegangen sind, ferner die Chemische Fabrik Wesseling A.-G., die Mitteldeutsche Creditbank u. a. schätzten ihn als Mitglied ihres Aufsichtsrates.

Im Jahre 1909 wurde er zum Königl. preußischen Kommerzienrat ernannt und im Laufe der Jahre durch Verleihung mehrerer Orden ausgezeichnet.

Im persönlichen Verkehr war Dr. E. Kunheim eine in allen Kreisen, mit denen er in Berührung stand, hochgeachtete und verehrte Persönlichkeit. Schlicht in seinem Auftreten und einfach in seinen Ansprüchen entzückte er jeden, der ihn näher kannte, durch sein lebenswürdiges und entgegenkommendes Wesen. Er war ein treuer Freund und ein guter Gesellschafter. Wo immer Wünsche an ihn herantraten, war er bestrebt, denselben zu willfahren, und so bedeutet sein frühzeitiges Hinscheiden außer für seine Angestellten und Arbeiter auch für viele wissenschaftliche, technische und gemeinnützige Vereinigungen den Verlust eines allzeit hilfsbereiten Förderers.

Als der Weltkrieg einsetzte, war Dr. Kunheim als Rittmeister im ehemals schleswig-holsteinischen Ulanenregiment Nr. 15 mit unter den ersten, die zu den Fahnen eilten, und auch an ihn sind im Osten und Westen die Strapazen des Feldzuges wiederholt hart herangetreten.

Nach seiner Rückkehr aus dem Felde war er bemüht, die Fabrikationen, von denen einige wegen Mangels an Rohmaterialien usw. hatten stillgelegt werden müssen, neu zu beleben. Leider war aber die Spanne Zeit, die ihm zum Weiterschaffen noch vergönnt war, zu kurz, als daß er sich der Erfüllung seiner Wünsche und des in einigen Jahren fälligen Tages des 100jährigen Bestehens seiner Firma hätte freuen können.

Am 31. Oktober wurde er von seinem Leiden, gegen das alle ärztliche Kunst machtlos blieb, durch einen sanften Tod erlöst. Er hinterläßt außer der Witwe zwei Söhne und eine Tochter. Eine besondere Freude gewährte es dem bereits schlimmer, als er ahnte, erkrankten Vater, daß der älteste Sohn aus innerer Neigung vor kurzem ebenfalls das Studium der Chemie aufnahm.

Mit Dr. Erich Kunheim ist nach einem arbeitsreichen Leben und Wirken zu früh für seine Angehörigen und Freunde, zu früh auch für die Industrie ein edler, allzeit hilfsbereiter und guter, treu-deutscher Mann dahingeshieden. — Dr. A. Hand. (1971)

Die Essigsäure im Branntweinmonopologesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopol beendete am 17. v. Mts. die erste Lesung des Gesetzesentwurfs. Wesentliche Änderungen wurden in den Paragraphen, die noch zur Beratung standen, nur insofern beschlossen, als im dritten Teil des Entwurfs (Essigsäure) im § 159 eine sehr beträchtliche Herab-

setzung des Steuersatzes für Essigsäure vorgenommen wurde.

§ 159 hat im Entwurf folgenden Wortlaut:

„Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Essigsäuresteuer), deren Höhe sich nach dem Verkaufspreise des zur Bereitung von Speiseessig abzugebenden Branntweins (§ 92 Absatz 1 Nr. 2) richtet.

Der Steuersatz beträgt bei einem Verkaufspreise von 1000 Mk. für das Hektoliter Weingeist 900 Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Säure. Er erhöht oder ermäßigt sich für jede Mark, um die der Verkaufspreis höher oder niedriger als 1000 Mk. ist, um 1 Mk. 43 Pfg. mit der Maßgabe, daß der Steuersatz nach unten auf durch 10 in Mark teilbare Beträge abgerundet wird.

Maßgebend ist der Steuersatz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Ware in den freien Verkehr tritt.“

Nach einem Antrag Dietz (Zentrum) wurde der im zweiten Absatz angegebene Steuersatz von 900 Mk. bei 1000 Mk. Branntweinverkaufspreis auf 600 Mk. bei 1500 Mk. Branntweinverkaufspreis herabgesetzt. (r.) (1954)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verkaufspreise für Branntwein im Betriebsjahr 1921/1922.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des am 15. Dezember 1921 vom Monopolamt gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. September 1921 Ziffer III 3 der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt und unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein vom 20. Dezember 1921 an auf 1000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht.

Die Monopolverwaltung ist ermächtigt, für Antriebszwecke je nach der Marktlage den ermäßigten Verkaufspreis herab- oder heraufzusetzen.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

(2052)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Rückertattung der in England erhobenen 26 prozentigen Ausfuhrabgabe.

Anträge auf Rückerstattung der durch die britische Zollbehörde vom britischen Importeur erhobenen 26 prozentigen Ausfuhrabgabe auf aus Deutschland eingeführte Waren werden noch vielfach an unrichtige Stellen gerichtet. Es sei deshalb hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die für die Rückerstattung der in England einbehaltenen Beträge allein zuständige Stelle die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, ist. Die Gutscheine sind im Original von der Firma einzureichen, die in ihnen als Versender genannt ist. Die Firmen werden gebeten, die Gutscheine mit einem Begleitschreiben vorzulegen, in dem das Ausstellungsland, das Datum des Gutscheines, der Valutenbetrag, die Art der ausgeführten Ware, der Empfänger der Ware und die Art der gewünschten Zahlungsüberweisung angegeben sind. Die Auszahlung in deutscher Währung erfolgt unter Zugrundelegung des am Tage der Ausstellung des Gutscheins an der Berliner Börse amtlich festgestellten Geldkurses, und zwar je nach Wunsch des Berechtigten durch Reichsbankgiro, Banküberweisung, Postscheck oder Postbarcheck. (2051)

Die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922 für das besetzte Gebiet.

Die Bekanntmachung für das besetzte Gebiet, betreffend die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922, hat folgenden Wortlaut: Artikel I: Bei denjenigen in der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnittes des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) und in der Bekanntmachung betr. die weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) als ausfuhrverboten bezeichneten Waren, deren Ausfuhr bis zum 31. Dezember 1921 einer Ausfuhrbewilligung nicht bedurfte, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, wenn die Ware vor dem 24. Dezember 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und ein Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 30. Januar 1922 an die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle abgesandt wird. Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das von dem Käufer angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 24. Dezember 1921 abgesandt wurde und der Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 16. März 1922 abgesandt wird. — Artikel II: Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Im Vergleich zum unbesetzten Deutschland sind also die entsprechenden Termine um 15 Tage hinausgeschoben worden. Die Regelung für das besetzte Gebiet ist unter der Voraussetzung getroffen, daß die Interalliierte Rheinlandkommission keine anderen Bestimmungen erlassen sollte. Wie wir aus dem besetzten Gebiet erfahren, hat dieser Vorbehalt nur formalen Charakter. (2034)

Aufhebung der Zollfreiheit für Waren aus dem Memelgebiet.

Die Verfügung vom 30. 7. 20, durch welche die Landesfinanzämter ermächtigt worden sind, für Waren, die sich beim Inkrafttreten des Friedensvertrages im freien Verkehr des Memelgebietes befunden haben, beim Eingang aus diesem Gebiet allgemein Zollfreiheit zu gewähren, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab aufgehoben. Waren aus dem Memelgebiet, die nach diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Zollstelle zur Eingangsabfertigung angemeldet und gestellt werden, sind wie andere ausländische Waren zu behandeln. (2071)

Ausland

Freistaat Danzig. Erhöhung des Goldaufschlages auf Zölle. Laut „Staatsanzeiger für Danzig“ vom 3. Dezember 1921 beträgt das Aufgeld im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember ab bis auf weiteres 3900 Proz. (2041)

Danzig im polnischen Zollgebiet. Die von der Danziger Regierung nach Warschau entsandten Senatoren Jewelowski und Volkman haben in schwierigen Verhandlungen mit dem polnischen Handelsminister Dr. Strasburger neue Vereinbarungen getroffen über den Eintritt des Gebietes der Freien Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet am 1. Januar 1922. Die Höhe der polnischen Zollsätze und des Zollmultiplikators hatten in Danzig die Befürchtung aufkommen lassen, daß das Danziger Wirtschaftsleben durch die Uebernahme dieser Sätze abgewürgt werden sollte. Polen hat nun einige Erleichterungen für Danzig zugestanden. Es hat eine Liste von Waren des täglichen Bedarfs aufgestellt, die Danzig aus Deutschland einführen muß. Diese Waren sind kontingentiert worden, und zwar ist der Verbrauch eines ganzen Jahres im Kontingent festgelegt worden. Der Zoll für diese kontingentierten Waren erfährt eine bedeutende Herabsetzung, die bis auf ein Viertel der jetzigen polnischen Zollsätze heruntergeht, wenn die Waren bis zum 30. September 1922 in Danzig eingeführt werden.

Um die wirtschaftliche Anpassung Danzigs an die polnische Zollgesetzgebung zu erleichtern, werden Maschinen mit Zubehör für Danziger Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker und Landwirte, die ihre Betriebe auf die veränderten Verhältnisse einstellen oder neue Betriebe aufnehmen, bis zum 31. Dezember 1922 zollfrei nach Danzig eingeführt. Die Errichtung oder Umstellung der Betriebe muß mit dem 31. Dezember 1922 begonnen sein. Auch die Rohstoffe, Halbfabrikate usw. für den Veredelungsverkehr sollen zollfrei nach Danzig eingeführt werden. Bei der künftigen polnischen Gesetzgebung wird Danzig ständig durch drei Vertreter der Interessenten und einen Regierungsvertreter beteiligt sein. (2070)

Ungarn. Die Neuregelung des Zollaufgeldes. Nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut der Verordnung des ungarischen Finanzministers Nr. 4663 und des ungarischen Ministeriums Nr. 9690 ist das Zollaufgeld wie folgt geregelt worden: Die Listen A und B, für deren Waren bisher ein Zollaufgeld von 1100 bzw. 1900 Proz. festgesetzt war, sind in etwas abgeänderter Form beibehalten worden, jedoch wurde für die Waren der Liste B das Zollaufgeld auf 3000 Proz. erhöht. Zu diesen beiden Listen A und B ist noch eine dritte Liste C gekommen, für deren Waren ein Zollaufgeld von 7900 Proz. zu entrichten ist. Für alle übrigen Waren, die nicht in diesen drei Listen genannt sind, beträgt das Zollaufgeld 14900 Proz. Für gebrauchte Gegenstände kann der Finanzminister in besonders begründeten Fällen das Zollaufgeld entweder ermäßigen oder ganz erlassen. Beide Verordnungen sind am 23. November d. J. in Kraft getreten. (2040)

Jugoslawien. Weitere Erhöhung des Zollagios. Nach einer neueren Verfügung des jugoslawischen Finanzministers ist mit Wirkung vom 10. Dezember d. J. ab bei der Zahlung der Einfuhrzölle das Goldagio von 400 auf 500 v. H. erhöht worden, so daß für 100 Golddinar 600 Dinar in Dinar- oder Kronendinarnoten zu entrichten sind. Nach diesem erhöhten Goldagio sind alle Waren zu verzollen, für die bis einschließlich 9. Dezember d. J. der Einfuhrzoll noch nicht entrichtet ist. (2047)

Portugal. Die Bedeutung der neueren Zollgesetzgebung für den deutschen Handel. Offiziös wird geschrieben: Durch die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des im „Diario do Governo“ Nr. 228 vom 14. November v. J. veröffentlichten Dekrets Nr. 7801 sind die bisherigen portugiesischen Einfuhrzollsätze als Minimaltarif zwar beibehalten worden, sollen aber verdoppelt als Maximaltarif zur Anwendung gelangen. Diese Aenderung im portugiesischen Zollsistem berührt indessen den deutschen Einfuhrhandel nach Portugal nicht; denn gemäß dem am 6. Dezember v. J. mit sofortiger Wirkung zustande gekommenen deutsch-portugiesischen Wirtschaftsabkommen genießt Deutschland, zunächst für ein Jahr, das Recht der Meistbegünstigung, d. h. hinsichtlich der Verzollung seiner Einfuhrgüter nach Portugal ist lediglich der Minimaltarif maßgebend. Da der Artikel 10 des vorerwähnten Dekrets bestimmt, daß es nach Ablauf von 10 Tagen nach seiner amtlichen Veröffentlichung, also am 25. November v. J., in Kraft tritt, so war immerhin die Möglichkeit gegeben, daß in der Zwischenzeit vom 25. November bis 6. Dezember v. J. der Maximal-(General-)Tarif auf die Verzollung deutscher Waren zur Anwendung komme. Wie aber verlautet, sind kaum irgendwelche deutsche Güter davon betroffen worden. Unabhängig von der Einführung eines Minimal- und Maximaltarifs im portugiesischen Zollsistem sind die beiden in jedem

einzelnen Falle auch bezüglich deutscher Einfuhrwaren ganz allgemein zu prüfenden Fragen: 1. Ob hinsichtlich der betreffenden Ware besondere Zollvorschriften bestehen (generelles Einfuhrverbot wie z. B. für Kriegswaffen, oder Zuschlagssätze), 2. ob der die Ware treffende Zoll ganz oder nur teilweise in Gold zu zahlen ist. —

Die von Zuschlägen betroffenen Waren sind in der Hauptsache Luxuswaren, an deren Einfuhr nach Portugal Deutschland nicht besonders beteiligt ist. — Was nun die Zollzahlung in Gold betrifft, so bestimmt das Dekret Nr. 7826 vom 24. November v. J., daß grundsätzlich der ganze Zollbetrag in Gold zu zahlen ist. Befreit davon bleiben gewisse in einer diesem Dekret beigefügten Liste aufgeführte Waren, an deren Einfuhr nach Portugal Deutschland hauptsächlich beteiligt ist. Da nun dieses Dekret weiter bestimmt, daß einerseits die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über Goldzahlungen der Zölle, die nicht ausdrücklich durch diese Urkunde aufgehoben werden, in Kraft bleiben, und andererseits bestimmt, daß der Zoll auf die von der vollständigen Goldzahlung befreiten Waren wie bisher in Gemäßheit der zurzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben wird, so tritt für den deutschen Handel nach Portugal grundsätzlich keine Aenderung ein. Nach wie vor wird also nur ein gewisser Teil des Zollbetrages in Gold zu zahlen sein. (2063)

Kanada. Neue Fakturen für Sendungen nach Kanada. Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband teilt in dem neuesten Heft seiner Zeitschrift mit, daß das Department of Customs and Excise in Ottawa neue Formulare für die Fakturen für Sendungen nach Kanada herausgegeben hat, die vom 1. Januar 1922 ab angewendet werden sollen. Das für die deutsche Ausfuhr nach Kanada zu benutzende Fakturenformular „M“ ist in Artikel 4 durch folgenden Zusatz erweitert worden: „And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place plus a reasonable profit thereon.“ Die bisherigen Formulare können jedoch weiter benutzt werden, wenn an irgendeiner Stelle der Faktura ein geschriebener Zusatz in nachstehender Form gemacht wird: „The fair market value certified on this invoice is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and in the case of new or unused goods such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place plus a reasonable profit thereon.“ — Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Fakturen für Sendungen aus den kanadischen Vertragsstaaten und für die Entrichtung von Waren, welche auf Konsignation ohne Verkauf durch den Exporteur vor der Verschiffung nach Kanada gesandt werden. Der Vermerk ist von dem Exporteur zu unterschreiben. (2012)

Venezuela. Herabsetzung des Einfuhrzolles für Zement. Laut Beschluß des Präsidenten von Venezuela vom 22. Oktober 1921 ist Zement in die erste Klasse des Zolltarifes eingereiht, wodurch der Zoll um 80 Proz. herabgesetzt ist. (2075)

Algerien. Erhöhung gewisser Einfuhrabgaben. Das französische „Journal Officiel“ vom 6. Dezember 1921 bringt ein Gesetz vom 5. Dezember 1921, nach welchem nachstehende Waren bei der Einfuhr nach Algerien an Stelle der bisher zur Anwendung kommenden geringeren Sätze die gleichen Abgaben zu entrichten haben, wie sie im französischen Zolltarif vorgesehen sind:

Tarifnummer:

99	Pfeffer (im Korn oder gemahlen),
100	Nelken-Pfeffer (im Korn oder gemahlen),
102	Zimt,
103	Cassia lignea,
104	Muskatnüsse,
105	Muskatblüten,
106	Gewürznelken,
107	Vanille.

(2056)

Australien. Annahme des Antidumping-Gesetzes. Einer Reuter-Meldung zufolge ist das von der Regierung eingebrachte Antidumping-Gesetz von den beiden Häusern des Parlaments am 7. bzw. 9. Dezember v. J. angenommen worden. Von der Annahme dieses Gesetzes hat die Australische Regierung bekanntlich die Aufhebung des Verbotes deutscher Waren abhängig gemacht. (2072)

Am 31. Oktober wurde er von seinem Leiden, gegen das alle ärztliche Kunst machtlos blieb, durch einen sanften Tod erlöst. Er hinterläßt außer der Witwe zwei Söhne und eine Tochter. Eine besondere Freude gewährte es dem bereits schlimmer, als er ahnte, erkrankten Vater, daß der älteste Sohn aus innerer Neigung vor kurzem ebenfalls das Studium der Chemie aufnahm.

Mit Dr. Erich Kunheim ist nach einem arbeitsreichen Leben und Wirken zu früh für seine Angehörigen und Freunde, zu früh auch für die Industrie ein edler, allzeit hilfsbereiter und guter, treu-deutscher Mann dahingeschieden. — Dr. A. Hand. (1971)

Die Essigsäure im Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopol beendete am 17. v. Mts. die erste Lesung des Gesetzentwurfs. Wesentliche Änderungen wurden in den Paragraphen, die noch zur Beratung standen, nur insofern beschlossen, als im dritten Teil des Entwurfs (Essigsäure) im § 159 eine sehr beträchtliche Herab-

setzung des Steuersatzes für Essigsäure vorgenommen wurde.

§ 159 hat im Entwurf folgenden Wortlaut:

„Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Essigsäuresteuer), deren Höhe sich nach dem Verkaufspreise des zur Bereitung von Speiseessig abzugebenden Branntweins (§ 92 Absatz 1 Nr. 2) richtet.

Der Steuersatz beträgt bei einem Verkaufspreise von 1000 Mk. für das Hektoliter Weingeist 900 Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Säure. Er erhöht oder ermäßigt sich für jede Mark, um die der Verkaufspreis höher oder niedriger als 1000 Mk. ist, um 1 Mk. 43 Pfg. mit der Maßgabe, daß der Steuersatz nach unten auf durch 10 in Mark teilbare Beträge abgerundet wird.

Maßgebend ist der Steuersatz, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Ware in den freien Verkehr tritt.“

Nach einem Antrag Dietz (Zentrum) wurde der im zweiten Absatz angegebene Steuersatz von 900 Mk. bei 1000 Mk. Branntweinverkaufspreis auf 600 Mk. bei 1500 Mk. Branntweinverkaufspreis herabgesetzt. (r.) (1954)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verkaufspreise für Branntwein im Betriebsjahr 1921/1922.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erläßt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des am 15. Dezember 1921 vom Monopolamt gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. September 1921 Ziffer III 3 der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein vom 20. Dezember 1921 an auf 1000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht.

Die Monopolverwaltung ist ermächtigt, für Antriebszwecke je nach der Marktlage den ermäßigten Verkaufspreis herab- oder heraufzusetzen.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

(2052)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Rückerstattung der in England erhobenen 26 prozentigen Ausfuhrabgabe.

Anträge auf Rückerstattung der durch die britische Zollbehörde vom britischen Importeur erhobenen 26 prozentigen Ausfuhrabgabe auf aus Deutschland eingeführte Waren werden noch vielfach an unrichtige Stellen gerichtet. Es sei deshalb hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die für die Rückerstattung der in England einbehaltenen Beträge allein zuständige Stelle die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, ist. Die Gutscheine sind im Original von der Firma einzureichen, die in ihnen als Versender genannt ist. Die Firmen werden gebeten, die Gutscheine mit einem Begleitschreiben vorzulegen, in dem das Ausstellungsland, das Datum des Gutscheines, der Valutenbetrag, die Art der ausgeführten Ware, der Empfänger der Ware und die Art der gewünschten Zahlungsüberweisung angegeben sind. Die Auszahlung in deutscher Währung erfolgt unter Zugrundelegung des am Tage der Ausstellung des Gutscheins an der Berliner Börse amtlich festgestellten Geldkurses, und zwar je nach Wunsch des Berechtigten durch Reichsbankgiro, Banküberweisung, Postscheck oder Postbillscheck. (2051)

Die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922 für das besetzte Gebiet.

Die Bekanntmachung für das besetzte Gebiet, betreffend die Neuregelung der Ausfuhrverbote ab 1. Januar 1922, hat folgenden Wortlaut: Artikel I: Bei denjenigen in der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnittes des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) und in der Bekanntmachung betr. die weitere Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren des 1. Abschnittes des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel), vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) als ausfuhrverboten bezeichneten Waren, deren Ausfuhr bis zum 31. Dezember 1921 einer Ausfuhrbewilligung nicht bedurfte, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, wenn die Ware vor dem 24. Dezember 1921 mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Fristen in das Ausland verkauft worden ist und ein Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 30. Januar 1922 an die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle abgesandt wird. Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das von dem Käufer angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 24. Dezember 1921 abgesandt wurde und der Antrag, die Ausfuhrabgabe nicht zu erheben, vor dem 16. März 1922 abgesandt wird. — Artikel II: Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Im Vergleich zum unbesetzten Deutschland sind also die entsprechenden Termine um 15 Tage hinausgeschoben worden. Die Regelung für das besetzte Gebiet ist unter der Voraussetzung getroffen, daß die Interalliierte Rheinlandkommission keine anderen Bestimmungen erlassen sollte. Wie wir aus dem besetzten Gebiet erfahren, hat dieser Vorbehalt nur formalen Charakter. (2034)

Aufhebung der Zollfreiheit für Waren aus dem Memelgebiet.

Die Verfügung vom 30. 7. 20, durch welche die Landesfinanzämter ermächtigt worden sind, für Waren, die sich beim Inkrafttreten des Friedensvertrages im freien Verkehr des Memelgebietes befunden haben, beim Eingang aus diesem Gebiet allgemein Zollfreiheit zu gewähren, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab aufgehoben. Waren aus dem Memelgebiet, die nach diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Zollstelle zur Eingangsabfertigung angemeldet und gestellt werden, sind wie andere ausländische Waren zu behandeln. (2071)

Ausland

Freistaat Danzig. Erhöhung des Goldaufschlages auf Zölle. Laut „Staatsanzeiger für Danzig“ vom 3. Dezember 1921 beträgt das Aufgeld im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 10. Dezember ab bis auf weiteres 3900 Proz. (2041)

Danzig im polnischen Zollgebiet. Die von der Danziger Regierung nach Warschau entsandten Senatoren Jewelowski und Volkmann haben in schwierigen Verhandlungen mit dem polnischen Handelsminister Dr. Strasburger neue Vereinbarungen getroffen über den Eintritt des Gebietes der Freien Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet am 1. Januar 1922. Die Höhe der polnischen Zollsätze und des Zollmultiplikators hatten in Danzig die Befürchtung aufkommen lassen, daß das Danziger Wirtschaftsleben durch die Uebernahme dieser Sätze abgewürgt werden sollte. Polen hat nun einige Erleichterungen für Danzig zugestanden. Es hat eine Liste von Waren des täglichen Bedarfs aufgestellt, die Danzig aus Deutschland einführen muß. Diese Waren sind kontingentiert worden, und zwar ist der Verbrauch eines ganzen Jahres im Kontingent festgelegt worden. Der Zoll für diese kontingentierten Waren erfährt eine bedeutende Herabsetzung, die bis auf ein Viertel der jetzigen polnischen Zollsätze heruntergeht, wenn die Waren bis zum 30. September 1922 in Danzig eingeführt werden.

Um die wirtschaftliche Anpassung Danzigs an die polnische Zollgesetzgebung zu erleichtern, werden Maschinen mit Zubehör für Danziger Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker und Landwirte, die ihre Betriebe auf die veränderten Verhältnisse einstellen oder neue Betriebe aufnehmen, bis zum 31. Dezember 1922 zollfrei nach Danzig eingeführt. Die Errichtung oder Umstellung der Betriebe muß mit dem 31. Dezember 1922 begonnen sein. Auch die Rohstoffe, Halbfabrikate usw. für den Veredelungsverkehr sollen zollfrei nach Danzig eingeführt werden. Bei der künftigen polnischen Gesetzgebung wird Danzig ständig durch drei Vertreter der Interessenten und einen Regierungsvertreter beteiligt sein. (2070)

Ungarn. Die Neuregelung des Zollaufgeldes. Nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut der Verordnung des ungarischen Finanzministers Nr. 4663 und des ungarischen Ministeriums Nr. 9690 ist das Zollaufgeld wie folgt geregelt worden: Die Listen A und B, für deren Waren bisher ein Zollaufgeld von 1100 bzw. 1900 Proz. festgesetzt war, sind in etwas abgeänderter Form beibehalten worden, jedoch wurde für die Waren der Liste B das Zollaufgeld auf 3900 Proz. erhöht. Zu diesen beiden Listen A und B ist noch eine dritte Liste C gekommen, für deren Waren ein Zollaufgeld von 7900 Proz. zu entrichten ist. Für alle übrigen Waren, die nicht in diesen drei Listen genannt sind, beträgt das Zollaufgeld 14900 Proz. Für gebrauchte Gegenstände kann der Finanzminister in besonders begründeten Fällen das Zollaufgeld entweder ermäßigen oder ganz erlassen. Beide Verordnungen sind am 23. November d. J. in Kraft getreten. (2040)

Jugoslawien. Weitere Erhöhung des Zollagios. Nach einer neueren Verfügung des jugoslawischen Finanzministers ist mit Wirkung vom 10. Dezember d. J. ab bei der Zahlung der Einfuhrzölle das Goldagio von 400 auf 500 v. H. erhöht worden, so daß für 100 Golddinare 600 Dinar in Dinaren oder Kronendinaren zu entrichten sind. Nach diesem erhöhten Goldagio sind alle Waren zu verzollen, für die bis einschließlich 9. Dezember d. J. der Einfuhrzoll noch nicht entrichtet ist. (2047)

Portugal. Die Bedeutung der neueren Zollgesetzgebung für den deutschen Handel. Offiziös wird geschrieben: Durch die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des im „Diario do Governo“ Nr. 228 vom 14. November v. J. veröffentlichten Dekrets Nr. 7801 sind die bisherigen portugiesischen Einfuhrzollsätze als Minimaltarif zwar beibehalten worden, sollen aber verdoppelt als Maximaltarif zur Anwendung gelangen. Diese Aenderung im portugiesischen Zollsystem berührt indessen den deutschen Einfuhrhandel nach Portugal nicht; denn gemäß dem am 6. Dezember v. J. mit sofortiger Wirkung zustande gekommenen deutsch-portugiesischen Wirtschaftsabkommen genießt Deutschland, zunächst für ein Jahr, das Recht der Meistbegünstigung, d. h. hinsichtlich der Verzollung seiner Einfuhrgüter nach Portugal ist lediglich der Minimaltarif maßgebend. Da der Artikel 10 des vorerwähnten Dekrets bestimmt, daß es nach Ablauf von 10 Tagen nach seiner amtlichen Veröffentlichung, also am 25. November v. J., in Kraft tritt, so war immerhin die Möglichkeit gegeben, daß in der Zwischenzeit vom 25. November bis 6. Dezember v. J. der Maximal- (General-) Tarif auf die Verzollung deutscher Waren zur Anwendung komme. Wie aber verlautet, sind kaum irgendwelche deutsche Güter davon betroffen worden. Unabhängig von der Einführung eines Minimal- und Maximaltarifs im portugiesischen Zollsystem sind die beiden in jedem

einzelnen Falle auch bezüglich deutscher Einfuhrwaren ganz allgemein zu prüfenden Fragen: 1. Ob hinsichtlich der betreffenden Ware besondere Zollvorschriften bestehen (generelles Einfuhrverbot wie z. B. für Kriegswaffen, oder Zusschlagssätze), 2. ob der die Ware treffende Zoll ganz oder nur teilweise in Gold zu zahlen ist. —

Die von Zuschlägen betroffenen Waren sind in der Hauptsache Luxuswaren, an deren Einfuhr nach Portugal Deutschland nicht besonders beteiligt ist. — Was nun die Zollzahlung in Gold betrifft, so bestimmt das Dekret Nr. 7826 vom 24. November v. J., daß grundsätzlich der ganze Zollbetrag in Gold zu zahlen ist. Befreit davon bleiben gewisse in einer diesem Dekret beigefügten Liste aufgeführte Waren, an deren Einfuhr nach Portugal Deutschland hauptsächlich beteiligt ist. Da nun dieses Dekret weiter bestimmt, daß einerseits die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über Goldzahlungen der Zölle, die nicht ausdrücklich durch diese Urkunde aufgehoben werden, in Kraft bleiben, und andererseits bestimmt, daß der Zoll auf die von der vollständigen Goldzahlung befreiten Waren wie bisher in Gemäßheit der zurzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben wird, so tritt für den deutschen Handel nach Portugal grundsätzlich keine Aenderung ein. Nach wie vor wird also nur ein gewisser Teil des Zollbetrages in Gold zu zahlen sein. (2063)

Kanada. Neue Fakturen für Sendungen nach Kanada. Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband teilt in dem neuesten Heft seiner Zeitschrift mit, daß das Department of Customs and Excise in Ottawa neue Formulare für die Fakturen für Sendungen nach Kanada herausgegeben hat, die vom 1. Januar 1922 ab angewendet werden sollen. Das für die deutsche Ausfuhr nach Kanada zu benutzende Fakturenformular „M“ ist in Artikel 4 durch folgenden Zusatz erweitert worden: „And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place plus a reasonable profit thereon.“ Die bisherigen Formulare können jedoch weiter benutzt werden, wenn an irgendeiner Stelle der Faktura eine geschriebener Zusatz in nachstehender Form gemacht wird: „The fair market value certified on this invoice is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and in the case of new or unused goods such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place plus a reasonable profit thereon.“ — Diese Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Fakturen für Sendungen aus den kanadischen Vertragsstaaten und für die Entrichtung von Waren, welche auf Konsignation ohne Verkauf durch den Exporteur vor der Verschiffung nach Kanada gesandt werden. Der Vermerk ist von dem Exporteur zu unterschreiben. (2012)

Venezuela. Herabsetzung des Einfuhrzolles für Zement. Laut Beschluß des Präsidenten von Venezuela vom 22. Oktober 1921 ist Zement in die erste Klasse des Zolltarifes eingereiht, wodurch der Zoll um 80 Proz. herabgesetzt ist. (2075)

Algerien. Erhöhung gewisser Einfuhrabgaben. Das französische „Journal Officiel“ vom 6. Dezember 1921 bringt ein Gesetz vom 5. Dezember 1921, nach welchem nachstehende Waren bei der Einfuhr nach Algerien an Stelle der bisher zur Anwendung kommenden geringeren Sätze die gleichen Abgaben zu entrichten haben, wie sie im französischen Zolltarif vorgesehen sind:

Tarifnummer:

99	Pfeffer (im Korn oder gemahlen),
100	Nelken-Pfeffer (im Korn oder gemahlen),
102	Zimt,
103	Cassia lignea,
104	Muskatnüsse,
105	Muskatblüten,
106	Gewürznelken,
107	Vanille.

(2056)

Australien. Annahme des Antidumping-Gesetzes. Einer Reuters-Meldung zufolge ist das von der Regierung eingebrachte Antidumping-Gesetz von den beiden Häusern des Parlaments am 7. bzw. 9. Dezember v. J. angenommen worden. Von der Annahme dieses Gesetzes hat die Australische Regierung bekanntlich die Aufhebung des Verbotes deutscher Waren abhängig gemacht. (2072)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister hat folgende Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 30. November 1921 erlassen:

- Ia. Sprengstoffe.
- Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.
- 1. Gruppe a).

Der mit „Donarit I“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Donarit I, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammonsalz etc., Pflanzenmehlen oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 25 v. H. Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, auch mit höchstens 4 v. H. mit Kollodiumwolle gelatinisiertem Nitroglyzerin).

Berlin, den 30. November 1921.

(2/74)

Frachtberechnung für Gerbrinde.

Um die Unklarheiten über die Berechnungsweise der Fracht bei Verladung von Gerbrinde durch die Bahn zu beseitigen, wandte sich der Zentralverein der deutschen Lederindustrie an die Eisenbahndirektion Berlin. Nach der Auskunft kommt für die Frachtberechnung von Rinde bei Auflieferung als Wagenladung zunächst die Klasse D der deutschen Gütereinteilung in Frage. Die höherwertigen exotischen Rinden gehören teils als „Gerbstoffe“ der Klasse B an, teils — als ein in der Gütereinteilung nicht genanntes Gut — der Klasse A.

(2086)

Der Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Haiti.

Die Postdirektion von Port au Prince (Haiti) hat bekanntgemacht, daß der Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Haiti für Pakete von 1 bis 5 kg nunmehr wiederhergestellt ist. Die Beförderung der Pakete findet alle drei Wochen statt mit Dampfern der Royal Netherlands West India Mail, die zwischen Amsterdam und Port au Prince verkehren.

(2049)

STEUERWESEN

Lohnlisten für das Kalenderjahr 1921.

Mit Rücksicht auf das für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommene Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl., S. 845) ist nach einem Erlaß des Reichsministers von der in § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vorgesehenen allgemeinen Einforderung von Lohnlisten über das im Kalenderjahr 1921 bezogene Arbeitseinkommen abzusuchen. Jedoch bleiben diejenigen, die Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt im Laufe des Kalenderjahrs 1921 länger als zwei Monate beschäftigt haben, verpflichtet, auf besondere Aufforderung des Finanzamts Lohnlisten mitzuteilen. Richtlinien über die Veranlagung der Arbeitslohnempfänger zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 werden demnächst ergehen.

(2083)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichenschutz in Amerika.

Herr Patentanwalt Dr. Landenberger (Berlin) schreibt uns: „Bei der großen Bedeutung, die dem Warenzeichenschutz für den Wiederaufbau der internationalen Handelsbeziehungen Deutschlands zukommt, erscheint es zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß eine äußerst bequeme und vergleichsweise billige Möglichkeit besteht, Warenzeichenschutz in fast ganz Amerika zu erwerben. Es haben nämlich eine ganze Anzahl nord- und südamerikanische Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Cuba, Haiti, die Dominikanische Republik, Honduras, Nicaragua, Costarica, Guatemala, Panama, Brasilien, Uruguay, Bolivia, Peru und Ecuador im Jahre 1910 die sog. panamerikanische Warenzeichenkonvention geschlossen, und vereinbart, daß in Havanna ein internationales Büro für die Hinterlegung von Warenzeichen geschaffen werden soll mit der Wirkung, daß die Hinterlegung in Havanna für die gesamten Staaten den Warenzeichenschutz in gleicher Weise begründet, wie die Hinterlegung in Bern für die Mitglieder der Madrider Uebereinkunft. Dieses Büro in Havanna ist erst jetzt errichtet worden, so daß nunmehr die Anmeldungen dort erfolgen können. Voraussetzung für die Hinterlegung einer Marke in Havanna ist das Bestehen eines

Warenzeichenschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Das Patentamt der Vereinigten Staaten übermittelt dann die Anmeldung an das Büro in Havanna, und von dort wird sie an die entsprechenden Behörden der oben genannten Staaten weitergegeben. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit der Erwerbung dieser panamerikanischen Marke uneingeschränkt zur Verfügung steht, und daß das Bestehen einer geschäftlichen Niederlassung in irgendeinem der Staaten nicht notwendig ist. Die Kosten der panamerikanischen Anmeldung sind im Vergleich zu den Kosten, die entstehen würden, wenn die Marke in jedem einzelnen Staate eingetragen würde, vergleichsweise gering und belaufen sich einschließlich der deutschen Anwaltskosten auf ca. 100 Dollar für jede Marke. An Unterlagen sind erforderlich: der Nachweis der Eintragung in den Vereinigten Staaten, ein Druckstock, nicht größer als 10 cm in irgendeiner Richtung, ein Verzeichnis der Waren und eine Vertretervollmacht. Es dürfte für deutsche Gewerbetreibende, die Handelsbeziehungen mit Amerika unterhalten, von Vorteil sein, sich dieser Möglichkeit zu bedienen, um ihre wertvollen Marken gegen eine verhältnismäßig geringe Gebühr in dem größten Teil von Amerika unter Schutz stellen zu lassen. Argentinien und Kanada sind dieser Vereinbarung bisher nicht beigetreten.“

(2053)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

1. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Deutscher Apothekerverein, Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker; Tarifverband deutscher Apotheker. — Datum des Abschlusses: 15. 10. 21. RTVt., sowie Schiedsspruch über die ab 1. 11. 21 gültigen Gehaltssätze. — Beruflicher Geltungsbereich: In den Apotheken als Assistenten, Verwalter oder Vertreter tätige approbierte und nicht approbierte Pharmazeuten und Pharmazeutinnen. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Deutschen Reichs. — Einspruchsfrist bis 5. 1. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen und Sprengstoff-Industrie Köln E.V.; Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Köln; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter und weitere fünf Verbände. — Datum des Abschlusses: 17. 10. 21 (Lohnabkommen). — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter der chemischen und Sprengstoff-Industrie in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, mit Ausnahme der Seifen- und Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Kölner Wirtschaftsgebiet, das wie folgt umgrenzt wird: Worringen über Rommerskirchen, Frechen, Brühl, Berzdorf, Kreisgrenze des Landkreises Bonn bis zum Rhein, Lilsdorf, Troisdorf, Wahn, Lustheide, Schlebusch, Opladen, Wiesdorf. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. Vb, Wolfen, Kreis Bitterfeld; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure E.V., Bezirk V. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. IIIa, Hannover; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Hannover, Freistaaten Oldenburg, Braunschweig und Bremen. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. Vb, in Wolfen, Kreis Bitterfeld; Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände; Gewerkschaftsbund der Angestellten; Gesamtverband deutscher Angestellten-gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21 (Gehaltstarif). — Beruflicher Geltungsbereich: Kaufmännische und technische Angestellte der der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isoliergewerbes und der technischen Isolierindustrie), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räum-

licher Geltungsbereich: Provinz Sachsen und die Freistaaten Thüringen und Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 12. 21.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen worden:

1. Die in Nr. 15 des Reichs-Arbeitsblatts vom 15. 5. 21 bekanntgegebene Erklärung der allgemeinen Verbände des Lohn tarifs vom 1. 12. 20 mit der am 5. 2. 21 abgeschlossenen, ab 1. 2. 21 gültigen Abänderung (Lohnfestsetzung) für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der chemischen Industrie wird mit Wirkung vom 1. 6. 21 auf den Regierungsbezirk Stralsund ausgedehnt.

2. Die in Nr. 21 des Reichs-Arbeitsblattes vom 15. 8. 21 bekanntgegebene Verfügung des Reichs-Arbeitsministeriums, betreffend die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 18. 3. 21 für die akademisch gebildeten Angestellten in der chemischen Industrie (in Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören), wird dahin berichtigt, daß die allgemeine Verbindlichkeit sich auch auf die Betriebe der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron im Tarifgebiet (Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt) erstreckt. (2060)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Lieferungsverzögerungen für Spirit.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein teilt uns folgendes mit: Es ist bereits vor einiger Zeit berichtet worden, daß infolge erheblichen Wagenmangels und der in einzelnen Eisenbahnbezirken angeordneten Gütersperren Verzögerungen in der Lieferung von Spirit unvermeidlich sind. Inzwischen haben sich insbesondere in letzter Zeit die Verkehrsschwierigkeiten noch erheblich verstärkt. Wir können deshalb nun von neuem darauf hinweisen, daß Verzögerungen in der Belieferung hauptsächlich auf die vorerwähnten Ursachen zurückzuführen sind. Verzögernd wirkt auch, daß bei der allgemeinen Belastung der Banken die Ueberweisungen meist mehrere Tage erfordern, ehe sie hierher gelangen. (2020)

Ausland

Großbritannien. Chemikalien-Außenhandel im Monat November.*) Der britische Außenhandel in Chemikalien hat sich im November folgendermaßen gestaltet (Angaben in Pfund Sterling):

Einfuhr (Wert cif).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 961 062	859 075
Oele, Fette und Harze	8 934 754	3 138 234

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 601 114	1 398 005
Oele, Fette und Harze	775 307	465 109

Wiederausfuhr (Wert fob).

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	281 662	104 122
Oele, Fette und Harze	511 032	295 941

Bei der Einfuhr hat sich die Gruppe Chemikalien, Drogen usw. fast auf den gleichen Stand wie im Vormonat gehalten, während Oele, Fette und Harze um 776 000 Pfd. Sterl. zurückgingen. Die Ausfuhr nahm in beiden Gruppen um 105 000 bzw. 71 000 Pfd. Sterl. ab. Die Wiederausfuhr blieb gegenüber dem Vormonat praktisch unverändert. (257)

Holland. Chemikalien-Außenhandel. Nach einer der Zeitschrift „In en Uitvoer“ vom 2. November 1921 entnommenen Zusammenstellung gestaltete sich der holländische Außenhandel in Chemikalien folgendermaßen:

Einfuhr (in 1000 Gulden).

I. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Farben- und Farbstoffe	Sept. 1921	Jan./Sept. 1921	Sept. 1920	Jan. Sept. 1920
Chemische Erzeugnisse n. a. g.	2 014	16 446	3 439	27 110
Arznei-Mittel und chemische Nährpräparate	1 390	12 552	1 571	14 146
Farben- und Farbstoffe	1 243	9 602	2 897	20 674
Gesamtsumme:	4 647	38 600	7 907	61 930

*) Siehe „Chem. Ind.“ Nr. 48 S. 532.

II. Oel, Harz, Wachs, Pech, Teer und Teerdestillationsprodukte sowie Erzeugnisse aus diesen Stoffen

Vegetabilische Oele	6 998	55 248	6 840	74 880
Petroleum	1 049	17 614	2 467	20 412
Rohes Erd- und Steinöl	982	21 402	5 877	46 195
Terpentin	218	2 132	343	3 304
Tran	549	1 380	185	1 334
Stearin, Olein u. and. Fettsäuren	165	1 572	304	1 824
Harze n. a. g. Pech und Teer n. a. g. Kohlentee-Erzeugnisse	542	4 478	803	9 425
Wachs, Seife und natürlicher Asphalt sowie Erzeugnisse aus Oelen, Fetten und Harzen	638	4 608	560	4 484
Gesamtsumme:	11 141	108 434	17 379	161 858

Ausfuhr (in 1000 Gulden).

I. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Farben- und Farbstoffe

Chemische Erzeugnisse n. a. g.	1 049	9 841	1 744	14 549
Arznei-Mittel und chemische Nährpräparate	858	8 621	1 263	9 635
Farben- und Farbstoffe	887	7 764	2 065	15 511
Gesamtsumme:	2 794	26 226	5 072	39 695

II. Oel, Harz, Wachs, Pech, Teer und Teerdestillationsprodukte sowie Erzeugnisse aus diesen Stoffen

Vegetabilische Oele	9 435	64 674	6 817	55 974
Petroleum	—	206	20	40
Rohes Erd- und Steinöl	115	788	275	2 842
Terpentin	2	43	6	30
Tran	39	309	12	215
Stearin, Olein u. and. Fettsäuren	700	4 225	1 147	15 988
Harze n. a. g. Pech und Teer n. a. g. Kohlentee-Erzeugnisse	405	2 079	274	2 646
Wachs, Seife und natürlicher Asphalt sowie Erzeugnisse aus Oelen, Fetten und Harzen .	1 470	8 908	2 237	15 508
Gesamtsumme:	12 166	81 232	10 788	93 243

(1808)

Ver. St. von Amerika. Kali-Erzeugung. Wie „The Chemical Trade Journal“ vom 12. November 1921 angibt, wurden im Jahre 1920 in den Vereinigten Staaten etwa 167 346 short tons Kali, bezw. 48 625 short tons Rein-Kali (K₂O) erzeugt. Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Kali-Werke betrug 65 gegenüber 128, bezw. 77 in den Jahren 1918 und 1919.

Die Erzeugung im Jahre 1920, die, trotz des Rückganges in der Zahl der Werke um 57 Proz. größer war als im Jahre 1919 kam aus folgenden Quellen:

	Anzahl der Werke	Rohtonnen	Tonnen K ₂ O
Salinen	17	132 110	38 141
Zementstaub	7	10 056	1 141
Hochofenstaub	9	1 503	152
Destillationsrückstände	4	9 420	3 253
Zuckerraffinerierückstände	7	9 201	3 394
Holzasche	16	294	200
Alunit, Silicatgestein, Seetang und andere Quellen	5	4 762	2 344
Gesamtmenge:	65	167 346	48 625

(1813)

Aus der chemischen Industrie. Nach „The Chemical Age“ vom 26. November 1921 beschäftigten sich im September in den Vereinigten Staaten 35 eingetragene Gesellschaften mit einem Kapital von je mindestens 50 000 Dollar mit der Herstellung von Chemikalien, Farbstoffen und verwandten Erzeugnissen.

Im gleichen Monat wurden Farben und Farbstoffe im Gesamtgewicht von 296 214 lb im Werte von 413 436 Dollar eingeführt; davon kamen aus England 55 132 lb für 61 707 Dollar.

In Washington ist unter dem Namen „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ eine neue Organisation mit Dr. Ch. Herty als Präsident gebildet worden. Zu den Zielen dieser Vereinigung gehört u. a. die Unterstützung der Bestrebungen zur Herstellung aller Arten von organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten, die Bereitstellung von Mitteln für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und im allgemeinen „die Einleitung aller Gesamtmaßnahmen, die für die Herstellung und den Fortbestand der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten auf den Gebieten der organischen Chemie erforderlich sind“. (1887)

Herstellung von künstlichem Kampfer. In Nr. 46 der „Chemischen Industrie“ vom 14. November v. J. war auf S. 494 aus

amerikanischer Quelle eine kurze Mitteilung über die Herstellung von Ersatzstoffen für Kampfer in den Vereinigten Staaten enthalten. Dazu schreibt man uns von fachmännischer Seite:

Die Verwendbarkeit von Triphenylphosphat und von Verbindungen verwandter Art an Stelle von Kampfer ist in der deutschen chemischen Industrie seit 20 Jahren bekannt; indes vermochten diese Kampfer-Ersatzmittel sich keinen dauernden Platz zu erwerben. Die amerikanischen Fabriken, welche diese Kampfer-Ersatzmittel, die nicht als „künstlicher Kampfer“ bezeichnet werden können, herstellen, übersahen offenbar, diese Tatsache dem ersten Chemiker der U.S.-Tariff-Commission zu berichten. (1905)

Kanada. Gebührenerhöhung für Postfrachtstücke nach Kanada einschl. Britisch Columbien mit Vancouver-Insel. Vom 24. Dezember an erhöhen sich die Gewichtsgebühren für Postfrachtstücke nach Kanada einschl. Britisch-Kolumbien mit Vancouver-Insel ab Hamburg wie folgt: bis 5 kg von 77 Mk. auf 150 Mk., bis 10 kg von 130 Mk. auf 250 Mk., bis 15 kg von 200 Mk. auf 380 Mk., bis 20 kg von 250 Mk. auf 455 Mk. (2048)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 12.	19. 12.	Aktien	28. 12.	19. 12.
A. G. f. Anilinfabr. . .	508,—	580,—	Harkort Bergw. . .	1800,—	1719,—
Bad. Anilin	610,—	600,—	Höchst Farb. . . .	590,—	584,—
Byk-Guldenw.	508,—	543,—	C. A. F. Kahlbaum . .	1490,—	1450,—
Chem. F. Buckau . . .	910,—	—	Köln-Rottweil . . .	800,50	851,—
„ Orlesheim	682,—	770,—	Leonoldshall	2100,—	1750,—
„ Grünau	1195,—	1085,—	Linde's Eismasch. . .	550,—	551,—
„ v. Heyden	700,—	712,—	Nitritfabrik	920,—	900,—
„ Milch & Co.	780,—	725,—	Oberschl. Koksw. . .	1525,—	1480,—
„ Weiler	575,—	507,—	Rasquin. Farb. . . .	1800,—	1272,—
„ Gelsenk.	2610,—	2100,—	Rh. W. Sprengst. . .	650,—	622,—
„ W. Albert	1250,—	1245,—	J. D. Riedel	990,—	991,—
„ Concordia	910,—	980,—	Rütgerswerke	870,—	795,—
Dynamit Nobel	708,—	705,—	Schering. Chem. . . .	1120,—	1050,—
Exestorff. Salzw. . . .	870,—	898,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farb.	500,—	600,—	Sraßfurter Chem. . . .	1050,—	1040,—
Fahlberg List	667,—	641,—	Thür. Bleiweiß. . . .	900,—	910,—
Gerbst. Renner	—	820,—	Union Chem. Fabr. . .	1590,—	1575,—
Th. Goldschmidt . . .	990,—	920,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1050,—	950,—
Harb. Wiener O. . . .	1075,—	1150,—	„ Glanzstoff F. . . .	3500,—	3500,—

Devisen	22. 12.	23. 12.	24. 12.	26. 12.	27. 12.	28. 12.
Holland	6650,—	6650,—	—	—	—	6675,—
Schweden	4450,—	4637,50	—	—	—	4540,—
Italien	805,—	842,50	—	—	—	810,—
England	764,—	784,—	—	—	—	770,—
New York	178,50	189,25	—	—	—	183,—
Frankreich	1422,50	1497,50	—	—	—	1430,—
Schweiz	3525,—	3734,—	—	—	—	3590,—
Spanien	2665,—	2810,—	—	—	—	2720,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	28. 12.	21. 12.
Elektrolytkupfer	5598	5287
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4850—4950	4850—4700
Originalhüttenweichblei	2000—2025	1900—1950
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	2025—2075	2100—2025
Zink, umgeschmolzen	1525—1575	1450—1550
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	7900	7500
do. in Walz- oder Drahtbarren	8000	7700
Banczinn	18900—18400	12700—12800
Straitzinn	18900—18400	12700—12800
Australzinn	18300—18400	12700—12800
Hüttenzinn 99 pCt.	18000—18100	12600—
Reinnickel	11700—12000	10800—11000
Antimon-Regulus	1975—2025	1800—1850
Silber in Barren (1 kg)	8850—8400	8050—8100

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Verkaufsvereinigung süddeutscher Mineralölhändler A.G. in Nürnberg. In einer Versammlung am 12. d. M. wurde in München unter Mitwirkung der Dresdner Bank, Filiale Nürnberg, die Gründung der Aktiengesellschaft „Verkaufsvereinigung süddeutscher Mineralölhändler“ mit dem Sitze in Nürnberg vollzogen. Gegenstand des Unternehmens ist der Import und Verkauf von Mineralölprodukten, Errichtung von Betriebsanlagen usw. Das Aktienkapital beträgt zunächst 2 Mill. Mk. und wurde von den Gründern übernommen. Zum Vorstand der Gesellschaft wurde Herr Direktor Hans Urban, Fürth i. B., bestellt. Zum 1. Aufsichtsrat wurden nachgenannte Herren einstimmig gewählt: Vorsitzender Emil Goehring, Freiburg i. Br., Stellvertreter Vorsitzender Joseph Friedmann, Nürnberg, Bankdirektor Teutsch, Nürnberg, Justizrat Dr. Geiershöfer, Nürnberg, Hans Durban, Reichelsdorf i. B., Vitus Schirbl,

München und Willi Sautter, Ulm-Söflingen. In einer am gleichen Tage abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Auflösung des Ein- und Verkaufsverbandes süddeutscher Mineralölhändler e. G. m. b. H. mit Wirkung vom 31. Dezember 1921 beschlossen. Zu Liquidatoren der Gesellschaft wurden die bisherigen Herren des Vorstandes: Hans Durban, Reichelsdorf i. B., und Joseph Friedmann, Nürnberg, einstimmig ernannt. (2027)

Geschäftliches

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.G. in Elberfeld. Die außerordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 40 Mill. Mk. Stammaktien. Der ursprüngliche Verwaltungsantrag hatte einen Ausgabekurs von 200 Proz. vorgesehen. Ferner sollen 30 Mill. Mk. der neuen Aktien den alten Aktionären im Verhältnis von zwei alten zu einer neuen Aktie angeboten und der Rest von 10 Mill. Mk. den Inhabern der Prioritäts-Aktien mit der Verpflichtung überlassen werden, sie nicht anderweitig zu veräußern. Die Anträge wurden jedoch auf Vorschlag aus der Versammlung geändert, der u. a. darauf hinwies, daß der Schutz gegen Ueberfremdungsgefahr durch Heraussetzung des bisher zweifachen Stimmrechts der Prioritäts-Aktien auf das Vierfache erreicht werden könne. Die Kapitalserhöhung wurde begründet mit der Notwendigkeit der Verstärkung der Betriebsmittel infolge der Geldentwertung und zur Ausdehnung der Fabrikation, wozu die Errichtung neuer Fabrikationsstätten erforderlich sei. (2045)

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen. Bei der Gesellschaft konnte bei dem Anfang Dezember wieder in Betrieb genommenen Werk Oppau zunächst die Produktion von Ammoniak wieder aufgenommen werden. An die Erzeugung von Ammonsulfatsalpeter wird vorerst nicht gedacht. (204)

Bayerische Akt.-Ges. für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld (Oberbayern). Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 3,4 auf 5,1 Millionen Mark durch Ausgabe von 1,7 Millionen Mark Inhaberaktien, die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Barzahlung des ganzen Betrages zu 140 Proz. übernommen und den Aktionären zum gleichen Kurse im Verhältnis von 2:1 angeboten werden. Der Geschäftsgang wurde als zufriedenstellend bezeichnet. (2045)

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Akt.-Ges. in Köln. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um 10 Mill. Mk. Stammaktien auf 80 Mill. Mark. Zur Begründung wurde von der Verwaltung auf die bereits von den Kartellgesellschaften Köln-Rottweil und Dynamit Nobel beschlossene Kapitalerhöhung hingewiesen. Es seien neue Betriebsmittel erforderlich infolge der Geldentwertung, der Notwendigkeit der Beschaffung von Rohstoffen und der Umstellung auf die Friedenswirtschaft. Die neu aufgenommenen Fabrikate seien ausgezeichnet und hätten sich auch gut eingeführt. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr seien günstig, und man könne mit einem guten Abschluß rechnen. Ein Aktionär stellte den Antrag, das Kapital um 20 Mill. Mk. zu erhöhen und die neuen Aktien zu 175 Proz. zu begeben. Die Verwaltung widersprach diesem Antrage. Ein gleicher Antrag sei übrigens auch in der Generalversammlung von Köln-Rottweil abgelehnt worden. Der Antrag der Verwaltung wurde mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Die Verwaltung teilte auf eine Anfrage noch mit, daß die Abrüstung mit größter Beschleunigung durchgeführt worden sei. Die Versammlung genehmigte ebenfalls die Verlängerung des Generalkartellvertrages bis zum 31. Dezember 1922. (1968)

Die Veltener Chemischen Werke G. m. b. H., die der Firma Jacob & Scheidt, Kommanditgesellschaft, Berlin, und der Chemischen Fabrik Dr. Hans Sachsse nahestanden, wurden in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von einer Million Mark umgewandelt. Vorstand sind: Herr Dr. Hans Sachsse und Herr Max Scheidt. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: Wirkl. Geh. Rat Dr. Herz, Exzellenz, Berlin-Dahlem (Vorsitzender), Herbert Jacob, i. Fa. Jacob & Scheidt, Berlin (stellv. Vorsitzender), Walter Treuenfels, Prokurist der Firma S. Bleichröder, Berlin, Heinrich Rosenthal, Bankier, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, Julius Berlin, i. Fa. Berlin & Co., Berlin, Ludwig Flörsheim, i. Fa. Metallwerke Ludwig Flörsheim, München-Moosach, Dr. A. Wittgensteiner, Rechtsanwalt, Berlin. (2015)

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das am 30. Juni

1921 beendete Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im Berichtsjahre wurde auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 6. Dezember 1920 das Kapital unserer Gesellschaft auf 14 000 000 Mk. erhöht. Auch im Berichtsjahre hat sich leider der Stand der Reichsmark weiter sehr verschlechtert, so daß wiederum der Kapitalbedarf unserer Gesellschaft stark gestiegen ist. Mit der Verschlechterung der Mark im Zusammenhang stand die weitere Erhöhung aller Betriebskosten, insbesondere durch die außerordentlich gestiegenen Ausgaben für Gehälter und Löhne. In der zweiten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres haben die Verkaufspreise zu wünschen übrig gelassen, und insbesondere auf dem Gebiete der Gerbstoffe und der Teerprodukte waren sie sogar verlustbringend. Wenn es uns trotzdem gelungen ist, ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, so liegt das daran, daß wir in unseren anderen Fabrikationen einen gewissen Ausgleich finden konnten. Wir haben die chemische Fabrik von Knab & Lindenhayn in Niederstrieigis mit allen Aktiven und Passiven käuflich erworben. (1985)

Chemische Fabrik Eutrup A.-G. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1 auf 2 Mill. Mk. durch Ausgabe von 1000 Aktien. Die Aktien werden von einem Konsortium unter Führung des Bankhauses H. Oebel & Co. in Hamburg übernommen. Ferner wurde der Aufsichtsrat ermächtigt, falls es ihm notwendig erscheint, bis spätestens 1. April eine weitere Kapitalerhöhung bis zum Höchstbetrage von 4 Mill. Mark vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten der neuen Kapitalerhöhung bleiben dem Aufsichtsrat überlassen. Die Kapitalerhöhung wurde mit der Erweiterung des Betriebes begründet. Die Fabrik beschäftigt sich in neuerer Zeit mit der Herstellung von Schmierseife und will auch den Vertrieb weiterer chemischer Fabrikate aufnehmen. (1960)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G. In der Aufsichtsratsitzung vom 13. d. Mts. wurde beschlossen, einer auf den 16. Januar 1922 einzuuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 5 500 000 Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung am 1. Januar 1922 vorzuschlagen. Von diesen neuen Stammaktien sollen 4 500 000 Mk. den alten Stammaktionären in der Weise angeboten werden, daß sie auf eine alte Aktie eine neue Aktie zum Kurse von 200 Proz. beziehen können. (198-)

Aktiengesellschaft für Teerverwertung, Hamm (Westf.). In der kürzlich stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Genehmigung zum Kauf der Werksanlagen der Felix Drobig, Kom.-Ges., Hamm (Westf.), erteilt und der Kauf getätigt. Das Aktienkapital ist zu diesem Zweck auf 4 Mill. Mk. erhöht worden. Der Name der Gesellschaft wurde abgeändert in „Felix Drobig, Aktiengesellschaft, Hamm (Westf.)“. Die Gesellschaft befaßt sich nunmehr außer mit dem Betrieb der Großteerdestillation und der Teerproduktenherstellung, auch mit der Fabrikation und dem Handel von Drähten, Drahtseilen, Drahtstiften und Drahtwaren aller Art, ebenso mit dem Bau der einschlägigen Maschinen. (202)

Theodor Teichgräber Akt.-Ges. in Berlin. Die am 15. Dez. unter Vorsitz von Bankdirektor Wilhelm Kleemann, Dresdner Bank, abgehaltene außerordentliche Generalversammlung, in der 7364 Stimmen vertreten waren, genehmigte die vorgeschlagene Kapitalerhöhung um 10 auf 28 Mill. Mk. durch Ausgabe von 9 Mill. Mk. Stammaktien und 1 Mill. Mk. 6proz. Namensvorzugsaktien, sämtlich mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922. (206)

Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller A.-G. in Benrath a. Rh. In der außerordentlichen Generalversammlung machte Direktor Möller von den Farb- und Gerbstoffwerken Arener & Co. A.-G. in Hamburg den Vorschlag, die Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung zu vertagen. Die Aktienmehrheit dieser Gesellschaft sei auf die amerikanische Forestal-Gruppe übergegangen, andererseits habe die Hamburger Firma durch großen Aktienbesitz an rheinischen Unternehmungen starkes Interesse genommen. Da die amerikanische Gesellschaft auch das Benrather Unternehmen unter ihre Kontrolle nehmen möchte, muß die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht besser sei, die Kapitalerhöhung zu vertagen, bis die Angelegenheit endgültig entschieden ist. Die Verwaltung bemerkte hierzu, dieser Vorschlag komme ihr gänzlich überraschend. Nach einer längeren Aussprache zwischen den beiden Gruppen wurde der Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung zurückgezogen, so daß das Aktienkapital von 3 auf 6 Millionen Mark erhöht wurde. Die neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 an der Dividende teilnehmen, werden von einer Gruppe unter Führung des Bankhauses Trinkaus zu 114 Proz. übernommen mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären im Verhältnis 1:1 zu 120 Proz. anzubieten. (1982)

Chemische Fabrik Weillendorf A.-G. in Weillendorf. Unter dieser Firma ist mit einem Grundkapital von 2,5 Mill. Mark eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen gleichartigen Unternehmungen unter beliebiger Rechtsform zu beteiligen und Handelsgeschäfte jeder Art abzuschließen, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen. (1985)

Lignum Chemische Fabrik A.-G. in Breslau. Unter dieser Firma wurde mit 1 Mill. Mk. Aktienkapital eine Aktiengesellschaft gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von chemischen und technischen Produkten jeder Art und der Vertrieb, sowie verwandte Geschäfte. Die Gesellschaft ist auch befugt, Unternehmungen einschlägiger Art zu erwerben, zu pachten oder sich in irgendeiner Art an ihnen zu beteiligen. (2043)

Superphosphatfabrik Nordenham Aktiengesellschaft Nordenham. Die Generalversammlung vom 20. cr. genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie die vorgeschlagene Gewinnverteilung und erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung. In den Aufsichtsrat wurden wiedergewählt Generaldirektor Hans Bie, Berlin, und Generaldirektor Herm. Hahn, Stettin. Für den ausgeschiedenen Bankier Bernh. Loose, Bremen, wurde Dr. Albert Sondheimer von den Metallwerken Unterweser neu gewählt. Ferner wurden die 1,2 Mill. Mk. Vorzugsaktien der Gesellschaft in Stammaktien umgewandelt und die Erhöhung des Aktienkapitals auf 3 Mill. Mk. Stammaktien beschlossen. Nach dem Geschäftsbericht litten die Zufuhren überseeischer Rohstoffe unter der weiteren starken Entwertung und den sprunghaften Schwankungen der deutschen Valuta. Zudem schnellten die Verarbeitungskosten weiter in die Höhe. Die vorgenommenen Abschreibungen reichen infolge der starken Geldentwertung bei weitem nicht aus, um einen Ausgleich für die eingetretenen Wertverminderungen und die unerläßlichen Instandsetzungsarbeiten der Anlagen zu schaffen, weshalb die Gesellschaft sich zur Bildung eines Werkerhaltungs-Kontos für verpflichtet hielt, dem erstmalig 300 000 Mk. zugewiesen wurden. (2044)

Aus dem Handelsregister.

(19. Dezember bis 24. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Bensheimer Rohproduktenhandlung und Fabrikation für die Allgemeine Chemie und Technik Wilhelm Seib & Co., Hähnlein, Hessen.

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chem. Fabrik Schierstein a. Rh. Otto & Cie., aufgelöst.

Chem.-pharm. Gesellschaft m. b. H., Wiesbaden, aufgelöst.

Chem.-pharm. Laboratorium Apotheker Hans Liche & Co., Wiesbaden, aufgelöst. (2078)

Versammlungskalender.

9. Januar: Chem. Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M.: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal der Bankfirma Gebr. Röchling, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 23.

9. Januar: Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M.: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Höchst a. M.

9. Januar: Chem. Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr, im Geschäftshaus, Gutleutstraße 31. (2079)

Außenhandelsstelle Chemie

Unterausschuß „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben“.

Der Unterausschuß „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben“ der Außenhandelsstelle Chemie beschloß in seiner Sitzung vom 16. Dezember die Festlegung von Mindestpreisen für angeriebene Buch- und Steindruckfarben. Die seit Oktober geforderte Beibringung der Lieferwerksbescheinigung wurde vom Unterausschuß gutgeheißen. Aus den Mitgliedern des Unterausschusses wurde ein Arbeitsausschuß gewählt, der aus den Herren Schmidt, Heinersdorf, und Handtke, Pankow, besteht. Als Ausschuß-Vorsitzender für das Jahr 1922 wurde Herr Gleitsmann, Dresden, und als stellvertretender Vorsitzender Herr Grafe, Dresden, gewählt. (2031)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	21. Dez. 1921	22. Dez. 1921	Mitte Dez. 1921	Mitte Dez. 1921	Mitte Dez. 1921	30. Nov. 1921
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	580 Fr.	87,10—90 £	600—650 L	—	150 Kr.	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ cts.
Ameisensäure . . .	80% 350 „	80% 65—67,10 £	—	—	—	75% 18—20 cts.
Ammoniumsulfat . .	105 „	25 ¹ / ₄ % 14,10 £	—	—	—	100 lb 2,60-2,90 \$
Aetzkali	88,92% 250 „	33—33,10 £	88,92% 450 L	88/92 30,— M.	88,92% 85-120 Kr.	5 ³ / ₄ —6 cts.
Aetznatron	76,77% 115 „	76% 25,10—26 £	—	120 9,— ck.	76 77% 76-85 Kr.	100 lb 4—4,10 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	—	—	—	62—65 cts.
Bleiglätte	200 „	35,10—36 £	—	1900,— Kr.	—	8—8 ¹ / ₄ cts.
Bleizucker	blanc 300 „	white 25,10—26 £	—	—	—	white crist. 12—13 cts.
Borax	crist. 175 „	31—32 £	crist. 370 L	crist. 1300,— Kr.	crist. 123 Kr.	5 ¹ / ₂ —6 cts.
Chlorcalcium . . .	fondue 45 „	8,10—9 £	75,80% 80—85 L	—	90,95% 17-20 Kr.	t 23,50—24 \$
Chlorkalk	105/110 80 „	35—37% 14 £	100—110 L	110,115 5,— M.	30 Kr.	100 lb 2,25-2,30 \$
Chromalaun	155 „	37,10—40 £	300 L	36,— M.	—	8 ¹ / ₄ —8 ¹ / ₂ cts.
Citronensäure . . .	kg crist. 12,50 „	lb. 2,4—2,5 s	crist. 2150 L	—	—	44—45 cts.
Cremortartari . . .	98,99% 700 „	98,100% 125-130 £	98,99 1000 L	—	—	—
Cyankalium	kg 17 „	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 5,20 „	100% lb. 10 ¹ / ₂ —11 d	—	—	—	28—28 ¹ / ₂ cts.
Essigsäure	99 ¹ / ₂ % cr. 400 „	99,100% 52,10-55 £	98,99% 1200 L	80% chem. rein 24,50 M.	80% rein 110 Kr.	100 lb. 99 ¹ / ₂ 10-10,5 \$
Formaldehyd	kg 40% 6,60 „	40% 85—90 £	40% 1050 L	—	—	40% 11—11 ¹ / ₂ cts.
Glaubersalz	—	5,5—5,10 £	crist. 35—40 L	calc. 54,— Kr.	crist. 12 Kr.	100 lb. crist. 1,5-1,75 \$
Glycerin	30% pur 500 „	crude 70—72,10 £	raff. bl. 850-900 L	chem. rein 83,— M.	—	—
Kalisalpeter	152 „	ref.: 45—47 £	r. cr. 99% 340-370 L	21,75 M.	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ cts
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2 ¹ / ₂ —1,3 s	—	3000,— Kr.	—	21—21 ¹ / ₄ cts
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 s	—	—	—	28—29 cts
Karbolsäure	40% cr. 280 „	39,40% lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	cr. 39,40% 800-850	—	—	10—12 cts
Kupfersulfat	155—160 „	29,10—30,10 £	98,99% 260-280 L	98,99 670,— Kr.	—	crist. 5 ¹ / ₈ —5 ¹ / ₄ cts
Lithopone	160 „	30% 26—28 £	—	—	—	6 cts
Milchsäure	50% 275 „	50% 40—43 £	80% 400—450 L	—	—	techn. 44% 9,5-10 cts
Natr. Bicarbonat . .	50 „	10,10—11 £	—	—	—	100 lb. 2—2,25 \$
Natr. Bichromat . .	325 „	lb. 6 d	—	—	—	8—8 ¹ / ₈ cts
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	crist. 650—690 L	—	crist. 98/100% 200K.	crist. 14 ¹ / ₂ —15 cts
Phosphorsäure . . .	45% 300 „	1. 5. 45—47 £	—	—	—	50% 13—13 ¹ / ₂ cts
Pottasche	85,90% 170 „	90% 31—33 £	—	80/85 77,— Kr.	87—120 Kr.	80/85% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ cts
Salicylsäure	—	techn. lb. 1,2—1,3 s	am. 1350—1400 L	—	—	techn. 20—21 cts
Salmiak	88/99% 550 „	60—65 £	22% 155 L	—	weiß 98,99% 125 Kr.	7—7 ¹ / ₄ cts
Salpetersäure	40% blanc 130 „	80 Tw. 38—40 £	36% 165—170 L	36% 320,— Kr.	—	40% 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ cts
Salzsäure	20-21% 34 „	30—32 Tw. 7 s	20/21% 32—35 L	—	19/22% 20 Kr.	100 lb. 1,25-1,50 \$
Schwefelnatrium . .	crist. 160 „	crist. 15—17 £	60,62% 320—330 L	60/62 29,50 M.	60,62% 80 Kr.	60,62% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ cts
Schwefelsäure . . .	60% 21 „	92,93% 8—10 £	60% 33—36 L	60% 115,— Kr.	66% 14 Kr.	t 66% 17—18 \$
Soda (calc.)	98-100% 40 „	7 £	—	50,— Kr.	98/100% 27 Kr.	100 lb. 1,80-1,90 \$
Wasserglas	31-33% 125 „	Alk. 11,15 £	140 T 100 L	—	58,60 22 Kr.	100 lb. 40% 95 cts-18
Weinsäure	kg bl. cr. 6,50 „	lb. 1,4—1,5 s	crist. 1075-1150 L	crist. 2800,— Kr.	—	—

(2098)

»Die Chemische Industrie« erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag »Chemie«, G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark postfrei zu beziehen. Für das übrige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 9. JANUAR 1922

Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift war in der Erörterung über die Möglichkeit einer Gesundung unseres Wirtschaftslebens auf die überaus ungünstige Entwicklung unserer Handelsbilanz in den Monaten Mai—Oktober des vergangenen Jahres hingewiesen.

Unmittelbar darauf veröffentlichte das Statistische Reichsamt die Zahlen über die Ein- und Ausfuhr im Monat November. Sie bedeuten eine starke Ueberschätzung und scheinen die pessimistische Auffassung über die künftige Gestaltung unserer Handelsbilanz und die geringen Aussichten auf eine Beseitigung ihrer starken Passivität zu widerlegen. Während noch im Oktober sich der Einfuhrüberschuß auf 4,2 Milliarden Mark belief, ist er im November auf 366 020 Millionen Mark zurückgegangen. Dieses überraschend günstige Ergebnis ist dadurch entstanden, daß die Einfuhr im November gegenüber dem Oktober der Menge nach um 4,7 Millionen dz, dem Werte nach um 1,6 Milliarden Mark zurückgegangen ist, während die Ausfuhr bei nur mäßigem Rückgang der Mengenzahlen eine Wertsteigerung von 2,2 Milliarden Mark erfuhr.

Geht man den wirtschaftlichen Ursachen dieser Veränderungen in den Zahlen der Ein- und Ausfuhr nach, so findet man für den Rückgang der Einfuhr die naheliegende Erklärung, daß die Entwertung der deutschen Mark im Ausland, die im November ihren Höhepunkt erreichte, eine Einschränkung der Einfuhr verursacht hat. Daß dabei die Verringerung der Einfuhrmenge wesentlich größer als die des Einfuhrwertes ist, zeigt den Einfluß des Valutastandes besonders deutlich; die Auslandswaren hatten durch die Markentwertung eine nicht unbedeutliche Preissteigerung erfahren. Ferner hat unzweifelhaft auf die Verminderung der Einfuhr auch die Erhöhung des Goldzollzuschlages von 1900 auf 3900 v. H. eingewirkt. Man hätte wünschen mögen, daß die Einfuhr im Interesse unserer Handelsbilanz einen noch stärkeren Rückgang erfahren hätte. Indessen ist zu berücksichtigen, daß von dem Gesamtwert der Einfuhr in Höhe von 12,2 Milliarden Mark nicht weniger als 8,6 Milliarden auf Nahrungsmittel entfallen, die heute unentbehrlicher denn je sind, weil der Verlust großer Gebiete mit einer Ueberschußproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Mehreinfuhr an Nahrungsmitteln gegenüber der Vorkriegszeit bedingt.

Sehr viel schwieriger lassen sich die Ursachen der Veränderungen unserer Handelsbilanz auf der Ausfuhrseite feststellen. Seit Beginn des vorigen Herbstes setzte bekanntlich mit der zunehmenden Verschlechterung unserer Valuta der sogenannte deutsche Ausverkauf ein. Theoretisch hätte er im Monat November den größten Umfang annehmen müssen, da hier bei dem ungeheuerlichen Tiefstand der Mark das Ausland den größten Anreiz zum Bezuge deutscher Waren hatte. Trotzdem hat die Ausfuhr der Menge nach im November gegenüber dem Vormonat einen Rückgang erlebt, der schwer zu erklären ist. Das Statistische Reichsamt bezeichnet das veröffentlichte Ergebnis für den Monat November als ein vorläufiges, das möglicherweise durch Nachprüfungen noch eine Berichtigung erfahren wird. Derselbe Vorbehalt wurde auch bisher bei

jedem monatlichen Nachweis über den Außenhandel gemacht, ohne daß wesentliche Korrekturen eintraten. Erfreulich ist die Feststellung, daß trotz sinkender Ausfuhrmengen der Wert der Ausfuhr um etwa 2,2 Milliarden im November gestiegen ist. Hierin kommt unzweifelhaft die Preiskontrolle der Außenhandelsstellen zum Ausdruck.

Erst die nächsten Monate werden zeigen, ob tatsächlich ein Umschwung in unserer Handelsbilanz eingetreten ist. Das Ergebnis eines Monats, auf das Zufälligkeiten verschiedenster Art von Einfluß gewesen sein können, läßt zuverlässige Schlüsse nicht zu.

An anderer Stelle veröffentlichen wir eine Uebersicht über die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen der chemischen Industrie. Der Rückgang der Einfuhr in dieser Warengruppe entfällt ganz überwiegend auf künstliche Düngemittel. Auch die Ausfuhr zeigt der Menge nach einen Rückgang von 0,2 Millionen dz; dagegen ist der Wert der Ausfuhr um etwa $\frac{1}{2}$ Milliarde Mark gestiegen.

Bei der Darstellung der trostlosen Finanzlage des Reichs in der vorigen Nummer wiesen wir auf das enorme Anwachsen der schwebenden Schuld hin, die sich am 10. Dezember v. J. auf 233 Milliarden Mark belief. Die zweite Dezemberdekade hat noch eine weitere Steigerung gebracht: innerhalb von 10 Tagen ist ein Zuwachs an schwebender Schuld um 4,4 Milliarden eingetreten, so daß der 20. Dezember mit 237,8 Milliarden abschließt. Das Endergebnis des verflossenen Jahres wird mithin ein Bestand an schwebender Schuld in Höhe von mehr als 240 Milliarden Mark sein. Ungefähr im gleichen Ausmaß hat der Notenumlauf der Reichsbank zugenommen. Die Zunahme betrug 4,4 Milliarden Mark, wodurch ein Gesamtumlauf von 108,9 Milliarden erreicht ist; außerdem ist der Wert der ausgegebenen Darlehenskassenscheine auf 7,9 Milliarden Mark angewachsen. Bei den Beratungen in Cannes wird man nun wohl einsehen, daß eine sofortige und ausgiebige Hilfe erforderlich ist, wenn nicht die Sanierung der Reichsfinanzen und die Eindämmung der Inflation zu unlösbaren Problemen werden sollen.

Ueber die Fragen, die in Cannes zur Verhandlung kommen werden, und über die Grundlagen dieser Verhandlungen läßt sich aus den inzwischen in der Presse erschienenen Mitteilungen bereits ein einigermaßen klares Bild gewinnen. Was die Reparationsfrage betrifft, so haben sich Lloyd George und Briand vorläufig dahin verständigt, daß Deutschland für das laufende Jahr insgesamt „nur“ 500 Millionen Goldmark zahlen soll, und zwar in vier Raten in den ersten vier Monaten des Jahres. Ferner sollen die Besatzungskosten auf 220 Millionen Goldmark herabgesetzt werden. Für die Gütschrift des Wertes der deutschen Kohlenlieferungen wird man den französischen Inlandpreis oder den für englische Kohle frei St. Quentin in Ansatz bringen. Außerdem wird der Gesamtwert der auf Grund des Wiesbadener Abkommens Frankreich von Deutschland zustehenden Sachleistungen eine Herabsetzung erfahren. Eine weitere Vereinbarung bezieht sich auf das zwischen den Alliierten getroffene Abkommen über die Verteilung der deutschen Reparationszahlungen unter ihnen. Dieser

letzte Punkt dürfte bei den Verhandlungen der am meisten umstrittene sein. Frankreich will jedenfalls auf diesem Gebiet auch nicht die geringste Konzession machen.

Ein zweiter wichtiger Programmpunkt wird die Bildung der „Internationalen Industrie-Gesellschaft“ sein, dessen Grundplan in den letzten Tagen des verflossenen Jahres von alliierten Sachverständigen in Paris aufgestellt ist. Ueber den Namen des Unternehmens weichen die Mitteilungen in der Presse erheblich ab; ebenso scheint man über die geplante Organisation noch zu keiner Einigung gelangt zu sein. Als Ziel des Unternehmens wird die „wirtschaftliche Konsolidierung Europas“ angegeben, jedoch scheint es sich ganz überwiegend um den Wiederaufbau Rußlands zu handeln. Darauf deutet die Tatsache hin, daß die Hauptaufgabe der Gesellschaft die Uebernahme der Eisenbahnlinien, Wasserstraßen und Häfen, die unter den Nachwirkungen des Krieges nicht mehr im Betrieb sind, sein soll. Auch die verlangten Garantien für den Schutz des Privateigentums und für die Schaffung einer Währung auf gesetzlicher Grundlage deutet auf Rußland hin. Es dürfte sich um die Lieferung von Erzeugnissen aller Art handeln, die Rußland für seinen Wiederaufbau braucht. Aus diesem Grunde soll auch Deutschland zu dem Unternehmen zugelassen werden. Denn ohne die gründliche Kenntnis der Bedürfnisse des russischen Marktes, die nur Deutschland besitzt, und ohne die Mitwirkung der deutschen Industrie wäre ein solches Unternehmen von vornherein kaum erfolgversprechend. Obwohl es sich um eine rein private Gesellschaft handelt, soll die deutsche finanzielle Beteiligung zur Hälfte „dem Reichsschatz“ entnommen werden. Was den Sachverständigen, die dieses Projekt entwarfen, hierbei vorgeschwebt hat, ist schwer zu sagen. Einen „Reichsschatz“ dürfte man in Deutschland vergeblich suchen. Vielleicht dachte man dabei an den Goldbestand der Reichsbank. Im Verhältnis zu der riesenhaften Aufgabe, die sich das Unternehmen in dem Wiederaufbau Rußlands gestellt hat, ist das vorgesehene Kapital außerordentlich gering. Es soll nach den letzten Nachrichten 100 Millionen Dollar betragen; daran hätte sich Deutschland, ebenso wie England, Frankreich und die Vereinigten Staaten, mit 12,5 Millionen Dollar zu beteiligen, während der Rest auf die kleineren Staaten entfällt. Von dem hierbei erzielten Reingewinn soll Deutschland die Hälfte auf Reparationskonto abführen.

Welche Bedeutung ein solches Unternehmen, wenn es zustande kommen sollte, für die deutsche Industrie haben würde, ist einstweilen schwer zu übersehen. In den Entschlüssen, die die Konferenz in Cannes über diesen Punkt der Tagesordnung fassen wird, liegt für die Gesundung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Notlage keine wesentliche Bedeutung. Viel wichtiger ist die Frage der Entlastung Deutschlands von dem Londoner Zahlungsplan. Und in dieser Beziehung muß man die zwischen Lloyd George und Briand vereinbarten Vorschläge als äußerst dürrig ansehen. Wenn man auf die Bewertung der deutschen Mark im Ausland einen günstigen Einfluß ausüben will, woran bekanntlich die Alliierten ein sehr erhebliches Interesse haben, dann muß man sich zu viel weitergehenden Erleichterungen entschließen. Soll Deutschland noch in diesem Jahr eine Sanierung seiner Finanzlage herbeiführen, indem es Einnahmen und Ausgaben des Reichs in Einklang bringt, dann kann von einer Reparationszahlung in Höhe von 500 Millionen Goldmark gar nicht die Rede sein.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik ist ein Ereignis zu verzeichnen, das die Beachtung unserer wirtschaftlichen Kreise, insbesondere der chemischen Industrie, verdient. Die spanische Regierung hat zum 22. Dezember 1922 den Handelsvertrag mit Deutschland gekündigt. Da der Handelsvertrag zwischen beiden

Ländern ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ohne alle tariflichen Vereinbarungen ist, läßt sich schwer einsehen, welche Erwägungen die spanische Regierung zu diesem Vorgehen veranlaßt haben. Unsere Handelsbeziehungen mit Spanien haben früher kaum jemals zu irgend welchen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben, bis die spanische Regierung im vergangenen Jahr die Valutazuschläge einführte, die sich gegen die Einfuhr aus den Ländern mit entwerteter Valuta richtet. Diese Maßnahme erschwert die deutsche Einfuhr in Spanien sehr erheblich, da sie gegenüber den Erzeugnissen der Länder mit normaler Valuta stark differenziert wird. Nun war neuerdings von seiten der spanischen Regierung eine Aufhebung der Valutazuschläge in Aussicht gestellt, falls Deutschland zu gewissen Erleichterungen in bezug auf die Einfuhr spanischer Erzeugnisse bereit wäre. Die Verhandlungen hierüber sollten im Beginn des laufenden Monats stattfinden. Sie sind zunächst aufgeschoben worden, und inzwischen ist die Kündigung des Handelsvertrages erfolgt.

Neuerdings sind nun Nachrichten aus Spanien eingegangen, die, wenn sie sich als zutreffend erweisen sollten, das Vorgehen der spanischen Regierung gegen Deutschland in einem sehr eigenartigen Lichte erscheinen ließen. Zwischen Spanien und Frankreich besteht bekanntlich seit einiger Zeit ein Zollkrieg, in dem die Valutazuschläge eine erhebliche Rolle spielen, da bei dem Tiefstand des Franc die französische Einfuhr in Spanien ebenfalls mit Valutazuschlägen belastet ist. Zur Beseitigung des Zollkrieges schweben gegenwärtig Verhandlungen. Hierbei soll nun, so wird von gut unterrichteter Seite behauptet, Frankreich der spanischen Einfuhr allerlei Vergünstigungen in Aussicht gestellt haben, falls die Valutazuschläge in Spanien weiter bestehen bleiben gegenüber Ländern mit einer Entwertung der Währung um mehr als 50 v. H. Bei einer solchen Regelung wäre die französische Einfuhr von den Valutazuschlägen befreit, während sie für die unsrige weiter gelten würden. Dadurch wäre unser Wettbewerb auf dem spanischen Markt abermals wesentlich erschwert. Daß derartige Machinationen von französischer Seite versucht werden, ist ohne weiteres glaublich. Frankreich ist bestrebt, die deutsche Ausfuhr in jedem Lande, in dem es über irgend welchen Einfluß verfügt, auf alle Weise zu beeinträchtigen. Deutschland muß zahlen, aber wirtschaftlich ruiniert werden; das ist das politische Leitmotiv jeder französischen Regierung. Seine Anwendung auf handelspolitischem Gebiet haben wir in Jugoslawien erlebt. Aber auch in anderen Ländern, mit denen wir in Unterhandlungen über ein Wirtschaftsabkommen standen oder noch stehen, machen sich feindliche französische Einflüsse fühlbar.

Die Reichsregierung würde gut tun, auf baldige Eröffnung von Verhandlungen mit Spanien zu drängen, um den Ursachen der Kündigung des Handelsvertrages auf die Spur zu kommen und über die Absichten der spanischen Regierung Deutschland gegenüber völlige Klarheit zu erhalten. Die Meistbegünstigung genießt unsere Einfuhr in Spanien ja noch annähernd ein Jahr lang. Ihr Vorteil würde aber, wenn die französischen Bestrebungen bezüglich der Valutazuschläge Erfolg hätten, nahezu illusorisch werden. Dieser Anlaß zeigt erneut, wie notwendig es ist, daß Deutschland so schnell wie möglich eine Zolltarifreform vornimmt, die uns eine Waffe der Abwehr gegen eine feindselige Zollpolitik anderer Staaten in die Hand gibt. Am 1. Januar n. J. gewinnt Deutschland seine Autonomie auf dem Gebiete des Zolltarifs wieder. Es muß unbedingt erreicht werden, daß zu diesem Zeitpunkt ein neuer Zolltarif in Kraft tritt, der die Möglichkeit bietet, die Waren derjenigen Länder von der Einfuhr auszuschließen, in denen man die deutsche Einfuhr durch Zollschanen erschwert oder unmöglich macht. Bl. (2126)

Buch- und Betriebsprüfungen zur Steuer- veranlagung.

Schon seit zwei Jahren geht die Reichsfinanzverwaltung mit dem Gedanken um, einen Buch- und Betriebsprüfungsdienst zur Nachprüfung der Steuererklärungen einzurichten. Mit der Verwirklichung dieser Pläne ist nunmehr begonnen worden. Im Nachtragshaushalt für 1921 ist zum ersten Mal ein Betrag für die Vorarbeiten zur Einrichtung eines Buch- und Betriebsprüfungsdienstes enthalten. In einer dem Reichstag zugegangenen Denkschrift entwickelt das Reichsfinanzministerium die Gründe, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt haben, sowie die Grundzüge der geplanten Organisation und ihres Aufgabenkreises. In der nachfolgenden Darstellung sind die wichtigsten Ausführungen der Denkschrift wiedergegeben:

Das Steuersystem des Reiches ist auf dem Grundgedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufgebaut. Es soll aber aus den Steuern nicht nur der Reichsfinanzbedarf gedeckt werden, sondern es soll auch eine möglichst gerechte Lastenverteilung stattfinden. Die typischen Kennzeichen unserer heutigen Steuern sind hohe und meist stark progressiv gestaltete Steuersätze. Dadurch ist die Gefahr der Steuerhinterziehung wesentlich gesteigert, insbesondere bei den Steuerarten, die auf Grund von Steuererklärungen der Steuerpflichtigen veranlagt werden. Die Gefahr der Steuerhinterziehung wird gegenwärtig noch durch das Sinken der Geschäfts- und Steuermoral wesentlich verstärkt. Dazu kommt, daß eine Verschleierung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse durch das ständige Schwanken des Geldwertes begünstigt wird. Die Beurteilung der Steuererklärungen ist daher für die Steuerbehörden mit viel größeren Schwierigkeiten verknüpft als früher.

Um nun den Versuchen der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung mit größerem Nachdruck entgegenwirken zu können, müssen von seiten der Reichsfinanzverwaltung Kontrollmaßnahmen getroffen werden. Als erste und wichtigste derselben ist ein über das ganze Reich sich erstreckender Buch- und Betriebsprüfungsdienst einzurichten. Dafür sprechen einmal fiskalische Gründe. Durch eine derartige Kontrolle können dem Reiche außerordentlich große Summen gewonnen werden, die sonst verloren gingen. Schon die verhältnismäßig wenigen Buchprüfungen, die bisher von einzelnen Finanzämtern vorgenommen wurden, deckten in den meisten Fällen Unterdeklarationen auf. Diese Erfahrungen lassen den Schluß zu, daß schon die bestehenden Steuern Milliarden mehr erbringen können, wenn in weitgehendem Maße Buch- und Betriebsprüfungen vorgenommen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn in jedem Landesfinanzamtsbezirk eine so hinreichend große Anzahl von Buch- und Betriebsprüfern vorhanden ist, daß damit ein Druck auf sämtliche Steuerpflichtigen zur Abgabe richtiger Steuererklärungen ausgeübt wird. Je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Wirtschaftsbetrieb jedes Steuerpflichtigen in periodischen Zeitabständen einer genauen Buch- und Betriebsprüfung unterliegt, um so wahrheitsgetreuer werden die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen abgeben und um so größer wird das Ergebnis der Steuerveranlagung sein.

Auch aus Gründen der Steuerethik erscheint die Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen erforderlich, weil der gewissenhafte Steuerzahler die Gewähr haben muß, daß tatsächlich alle Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Ebenso erweist sich vom steuerpolitischen Gesichtspunkt die Nachprüfung als notwendig; es geht nicht an, daß ein Teil der Steuerpflichtigen, deren Einkommen an der Quelle erfaßt wird, vollkommen zur Einkommensteuer herangezogen wird, wenn nicht auch bei den übrigen Steuerpflichtigen das Einkommen restlos erfaßt wird.

In Amerika und England sind entsprechende Kontrollmaßnahmen getroffen worden; die Geschäftsbücher und die Betriebe werden dort regelmäßig durch Organe der Steuerverwaltung geprüft. Auch andere Staaten wenden das Prinzip der Nachprüfung mit gutem Erfolg an. Deutschland muß mithin so schnell wie möglich dazu übergehen, da sonst außerordentlich große Steuerbeträge der Reichskasse weiter entgehen.

Die Organisation ist folgendermaßen gedacht: Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst wird dem Reichsfinanzministerium unmittelbar angegliedert. Für besonders schwierige Revisionsfälle wird dort eine Revisionsstelle eingerichtet, welche die Außenstellen in ihrer Revisionsstätigkeit zu unterstützen und von Fall zu Fall selbständig wichtigere Revisionen vorzunehmen hat. Sie ist in zehn Untergruppen für die verschiedenen Gewerbe eingeteilt; Gruppe e ist bestimmt für die chemische Industrie einschließlich Leuchtstoffe, Seife, Öle und Fette. Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst übernimmt ferner den Ausbildungs- und Kontrolldienst für die Buch- und Betriebsprüfer sowie die Verarbeitung der Prüfungsergebnisse zum Zwecke der leichteren Durchführung der Steuerveranlagung und zur Steuerforschung.

In den Landesfinanzamtsbezirken werden Lehrkurse abgehalten, um die Beamten mit der Buch- und Betriebsprüfung vertraut zu machen. Für jeden Landesfinanzamtsbezirk wird ein Buch- und Betriebsprüfungsdienst eingerichtet, der unter Leitung eines durch Veranlagung und Ausbildung dazu befähigten Beamten steht. Für die Finanzämter wird gleichfalls ein Buch- und Betriebsprüfungsdienst eingerichtet, und zwar ist vorgesehen, an den großen Ämtern durchschnittlich drei, den mittleren zwei und an den wichtigsten kleinen je einen Prüfer anzustellen. Mit Rücksicht auf die zunächst beschränkte Zahl der für diesen Dienst ausgebildeten Beamten sind einstweilen 920 Buchprüfer vorgesehen. Ihre Tätigkeit soll sofort beginnen. Bis eine genügende Zahl von beamteten Buch- und Betriebsprüfern zur Verfügung steht, werden Vertragsangestellte herangezogen werden. Es ist in Aussicht genommen, die Prüfungsarbeit noch bei der gegenwärtigen Veranlagung nutzbar zu machen. Bl.

(2100)

Die Bewirtschaftung der künstlichen Düngemittel.

In der Morgenausgabe des „Berliner Tageblatt“ vom 22. Dezember v. J. war ein Aufsatz veröffentlicht unter der Überschrift „Bevorstehende weitere Vertierung der Lebensmittel. Eine Anfrage an den Reichsminister Dr. Hermes.“ Der Aufsatz behandelte die Rückwirkung der Preiserhöhung für künstliche Düngemittel auf die Lebensmittelpreise. Es war ausgeführt, die künstlichen Düngemittel wären bisher der öffentlichen Bewirtschaftung durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt gewesen. Diese hätte in zweckentsprechender Verteilung der vorhandenen Düngemittel, in der Förderung der heimischen Produktion derselben, in der Regelung der Einfuhr ausländischer Düngemittel und schließlich und vor allem in der Preisfestsetzung bestanden. In dieser letzten und wichtigsten Hinsicht sei kürzlich vom Minister Dr. Hermes eine so folgenschwere Aenderung der bisher befolgten Politik vorgenommen, daß man von einem Zusammenbruch der öffentlichen Düngemittelbewirtschaftung sprechen könne. Der Minister hätte dem Ansturm der Düngemittel-Industrie auf Preiserhöhungen nicht standhalten können; seine letzte Preisverordnung wäre in ihren Wirkungen noch gar nicht zu übersehen.

Bisher sei die amtliche Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel auf der Grundlage der Gestehungskosten erfolgt. Die Industrie berechnete ihre Gestehungskosten, die dann vom Wirtschaftsministerium auf ihre Richtigkeit nachgeprüft wurden. Diese Ge-

stehungskosten nebst einem Gewinnzuschlag von 5—10 Proz. ergaben den Höchstpreis. Dieses Prinzip sei jetzt verlassen worden. Nunmehr koste: Stickstoff das Fünfzehn- bis Zwanzigfache (bisher das Neunfache), Thomasmehl das Fünfundzwanzig- bis Dreißigfache (bisher das Neunzehnfache), Superphosphat das Vierzig- bis Fünfzigfache (bisher das Zweiunddreißigfache) des Preises vor dem Kriege. Für diese außerordentlichen Preiserhöhungen, die weit über die Erhöhungen für Frachten, Löhne und zum Teil für die Rohmaterialien hinausgingen, gäbe die neue Preisverordnung keinerlei Gründe an. Dabei sei es in den Kreisen der Industrie wie der Landwirtschaft ein offenes Geheimnis, daß mit dieser Preisverordnung die Preiserhöhungen keineswegs abgeschlossen wären.

Der Reichsminister Dr. Hermes hat daraufhin der Schriftleitung des Blattes eine längere Entgegnung übermittelt, aus der folgendes mitgeteilt wird:

Die Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel erfolgte bisher auf der Grundlage der Gesteungskosten. Die Industrie legte dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ihre Gesteungskosten vor, die von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums und von Beamten des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einer Nachprüfung unterzogen wurden. Diese Art der Preisfestsetzung hatte den erheblichen Nachteil, daß bei plötzlich eintretender Verteuerung der Gesteungskosten die Erhöhung der Preise nicht sofort folgen konnte, vielmehr zunächst die langwierigen, oft monatelang dauernden Nachprüfungen an Ort und Stelle vorhergehen mußten. Dies hatte zur Folge, daß bis zum Abschluß der Prüfungen und endgültigen Festsetzung der neuen Preise, die Industrie oft Monate hinaus den Differenzbetrag verauslagern mußte.

Solange die Preisausgleichsstelle für stickstoffhaltige Düngemittel bestand, konnte die Stickstoffindustrie sich hiermit abfinden, da sie die Gewähr hatte, nachträglich aus den Mitteln der Preisausgleichsstelle die Differenzbeträge zurückzuerhalten. Da indessen die in den letzten Monaten auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens eingetretene sprunghafte Teuerung nicht mehr wie bisher die Sicherheit bot, daß die Preisausgleichsstelle mit ihren beschränkten Mitteln auch für die Zukunft den berechtigten, ziffernmäßig nicht feststehenden Ansprüchen der Industrie würde nachkommen können, wurde sie im Einvernehmen mit Industrie und Landwirtschaft aufgehoben. Danach bestand keine Möglichkeit mehr, der Industrie die erwähnten, von ihr verauslagten Differenzbeträge zurückzuerstatten. Aus diesem Grunde mußte ein anderer Weg gesucht werden, der es ermöglichte, eintretende Teuerungen der Produktionskosten automatisch auf die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel auswirken zu lassen. Die in diesen Fragen führende volkswirtschaftliche Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums schlug als solchen vor, die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel für die Zukunft nach dem Kohlenindex zu berechnen; das heißt, die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel abhängig zu machen von den behördlich kontrollierten Kohlenpreisen. Sie hielt diesen Weg für gangbar, da die Kohlen an den Gesteungskosten der stickstoffhaltigen Düngemittel den größten Anteil, das heißt etwa 60 Proz. der Gesteungskosten, ausmachen. Da die beteiligten Kreise und die Vertreter der Landwirtschaft sich von der Richtigkeit dieses Erfahrungssatzes überzeugten, stimmte das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft einem dahingehenden Beschlusse des Düngestickstoffausschusses zu. Diese Neuordnung sichert der Industrie die im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft notwendige Stabilität der Preise, die um so mehr notwendig war, als bereits wegen Mangel an Rentabilität teilweise Betriebseinschränkungen erfolgt waren.

Die Preisfestsetzung für Thomasmehl erfolgte bisher ebenfalls auf der Grundlage der Nachprüfung der Gesteungskosten. Hierbei führten dieselben Erwägungen wie beim Stickstoff zu der Erkenntnis, daß nur ein fester Schlüssel eine die Landwirtschaft und die Industrie in gleicher Weise befriedigende Lösung bietet. Da indessen beim Thomasmehl nicht die Kohlen, sondern Löhne und Rohmaterialien, insbesondere die ausländischen Erze, auf die Gesteungskosten ausschlaggebend einwirken, mußte hier ein anderer Schlüssel wie bei Stickstoff angewandt werden. Die Landwirtschaft brachte im Einvernehmen mit der volkswirtschaftlichen Abteilung in Vorschlag, die Preise für Thomasmehl auf die inländischen Getreidepreise aufzubauen. Dieser Vorschlag wurde von dem zuständigen Ausschuss gebilligt. Für das Reichsministerium

für Ernährung und Landwirtschaft war dieser Vorschlag um so annehmbarer, als er die Thomasmehlpreise in dasselbe Verhältnis zu den Getreidepreisen brachte, wie in den Vorkriegszeiten.

Bei Superphosphat ist eine Neuregelung der Preisfestsetzung bisher nicht erfolgt. Sie ist nicht notwendig, weil der Industrie die zur Herstellung des Superphosphates erforderlichen Rohphosphate mit Hilfe der von den parlamentarischen Körperschaften bewilligten Mittel zu einem festen Preise zur Verfügung gestellt werden können, und hier die Kohle nicht die ausschlaggebende Rolle spielt. Trotzdem bei Superphosphat mithin nur Arbeitslöhne und Betriebsunkosten in Frage kommen, mußten aber hier ebenso wie bei den anderen Düngemitteln die Preise erheblich erhöht werden, mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung. Außerdem ist in dem Preise für Superphosphat eine Umlage von 3,50 Mk. pro Kilo-Prozent Phosphorsäure enthalten. Diese Umlage ist notwendig, um Mittel anzusammeln, die nach Wegfall der Verbilligung der Rohphosphate durch Reichszuschüsse der Industrie die Einfuhr von Rohphosphaten ermöglichen. Bei dem heutigen Stande unserer Mark würde es im kommenden Wirtschaftsjahr sonst ausgeschlossen sein, Rohphosphate hercuzunehmen und der Landwirtschaft Superphosphat zuzuführen. (2073)

Wiedereinrichtung des früheren Zollbüros.

Im nichtamtlichen Teil des Reichsanzeigers vom 27. Dezember v. J. findet sich folgende Auslassung von amtlicher Seite:

„Mit der Erteilung von Auskunft über die Zollverhältnisse des Auslands befaßte sich früher das im Reichsamt des Innern eingerichtete und später auf das Reichswirtschaftsministerium übergegangene Zollbüro bis zur Ueberleitung des gesamten Nachrichtendienstes an die Außenhandelsstelle, später Abteilung X des Auswärtigen Amtes. Nach Auflösung dieser Abteilung hat sich das Bedürfnis herausgestellt, Einrichtungen zu treffen, damit allen Kreisen von Handel und Industrie wieder die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Zollverhältnisse des Auslands zu unterrichten. Dieses Bedürfnis ist um so dringlicher geworden, als jetzt die Zollgesetzgebung in vielen Ländern stark im Flusse ist und unser wieder in der Entwicklung begriffener Exporthandel durch die auf diesem Gebiete herrschende Unsicherheit sehr beeinträchtigt wird. Das Reichswirtschaftsministerium beabsichtigt deshalb, das frühere Zollbüro allmählich wieder so weit aufzubauen, daß es den Ansprüchen von Handel und Industrie gerecht werden kann. Auf schriftliche und mündliche (nicht telephonische) Anfragen ist das Zollbüro schon jetzt in der Lage, soweit das vorhandene Material ausreicht, Auskunft zu erteilen.“

Diese Nachricht wird in wirtschaftlichen Kreisen mit Genugtuung vernommen werden. In der Nr. 43 der „Chemischen Industrie“ des letzten Jahrgangs war die Frage unseres wirtschaftlichen Nachrichtendienstes behandelt worden. Die auf diesem Gebiet bestehenden, für Handel und Industrie sehr empfindlichen Unzulänglichkeiten boten Anlaß zu einer scharfen Kritik des gegenwärtigen Zustandes. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß eine der Hauptursachen des Versagens unseres amtlichen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes die Auflösung des früher dem Reichsamt des Innern zugehörigen Zollbüros wäre. Aus der obigen Kundgebung der Regierung geht hervor, daß man dieses Zollbüro jetzt im Reichswirtschaftsministerium wieder errichten will. Voraussetzung für sein gedeihliches Arbeiten wäre die Wiedergewinnung derjenigen Kräfte, die früher dazu beigetragen haben, die Tätigkeit des Zollbüros zu einer für Industrie und Handel ersprießlichen zu gestalten. Eine weitere Voraussetzung bildet eine weitgehende Unterstützung des Zollbüros durch die deutschen amtlichen Vertretungen im Ausland. Nur wenn Gesandtschaften und Konsulate angehalten werden, jedes Ereignis auf dem Gebiet der Zolls, Handels- und Wirtschaftspolitik des Auslandes mit

größter Beschleunigung dem Zollbüro mitzuteilen, wird dies in der Lage sein, die am Schluß der obigen Verlautbarung angekündigte Auskunftserteilung den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Kreise entsprechend zu gestalten. Bl. (2122)

Stärkere Erfassung der Valutagewinne bei der Ausfuhr.

Im Reichstag war ein Antrag eingegangen, durch den die Regierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf zur stärkeren Erfassung der Valutagewinne bei der Warenausfuhr den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

In der Sitzung des Reichstags am 15. Dezember wurde über den Antrag beraten. Er war an den 5. Ausschuß zur Vorberatung überwiesen worden. Darüber erstattete der Berichterstatter des Ausschusses einen Bericht, in dem er ausführte, der Ausschuß habe dem Antrag zugestimmt und den Wunsch ausgesprochen, daß die Reichsregierung einen Gesetzentwurf, wie er in dem Antrage gefordert würde, vorlegen möge. Die Warenausfuhr dürfte ohne Zweifel bei der kolossalen Markentwertung in letzter Zeit außerordentlich große Gewinne abgeworfen haben. Zwar bestehe bereits eine Ausfuhrabgabe, diese dürfte jedoch nicht genügen, um die ungeheuren Gewinne, die bei der Warenausfuhr entstehen, auch nur teilweise zu erfassen und dem Reich einen angemessenen Anteil zuzuführen. Die Reichsregierung solle deshalb ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, und zwar vielleicht durch Ausbau der sozialen Ausfuhrabgaben zu einem allgemeinen Steuergesetz, um dadurch die Ausfuhrgewinne stärker zu erfassen. Dem sei zwar in der Kommission von einer Seite entgegengehalten, daß bereits ein Ausschuß des Reichswirtschaftsrats damit beschäftigt sei, die Ausfuhrabgabe entsprechend der Wirtschaftslage herauf- oder herabzusetzen, so daß ein neues Gesetz nicht erforderlich wäre. Die Antragsteller dagegen wünschten, daß die Erfassung der Ausfuhrgewinne nicht nur für soziale Zwecke, sondern auch für allgemeine Finanzzwecke erfolgen solle, zumal die soziale Ausfuhrabgabe in gar keinem Verhältnis zu den bei der Ausfuhr erzielten Gewinnen stände. In diesem Sinne habe die Mehrheit des Ausschusses beschlossen.

Im Namen der demokratischen Fraktion beantragte der Abgeordnete Keinath die Rückverweisung des Antrages an den 5. Ausschuß, weil die Frage einer gründlichen Prüfung bedürfe. Es wäre dabei zu erwägen, ob es sich empfiehlt, an die Stelle der sozialen Ausfuhrabgabe etwa Ausfuhrzölle zu setzen, die in wirtschaftlicher Beziehung vielleicht eine ganz andere Wirkung ausüben würden als die gegenwärtige Ausfuhrabgabe. Der Redner wies ferner darauf hin, daß die Verwendung der Valutagewinne in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft eine durchaus verschiedenartige sei, da sie teilweise unter amtlicher Mitwirkung für bestimmte wirtschaftliche Zwecke, beispielsweise zur Senkung der Inlandpreise, Verwendung fänden.

Im Interesse einer Beschleunigung der gesetzlichen Regelung dieser Frage sprach sich die Mehrheit des Reichstages gegen eine Rückverweisung des Antrages an den Ausschuß aus. Er wurde durch einen Mehrheitsbeschluß angenommen.

Der Reichstag, der diesen Beschluß faßte, war allerdings nicht orientiert über die Pläne, die die Reichsregierung bezüglich der Ausgestaltung der Ausfuhrabgabe hegt. Sobald der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf, dessen Zweck es ist, auch die ausfuhrfreien Waren einer Abgabe zu unterwerfen, verabschiedet ist, wird das Reichswirtschaftsministerium eine Neuregelung des gesamten Ausfuhrabgabentarifs vornehmen, um ihm eine Gestaltung zu geben, bei der das Ziel einer angemessenen Erfassung der Valutagewinne erreicht wird. Es ist beabsichtigt, einen Tarif mit niedrigen Abgabesätzen aufzustellen, auf welche nach dem jeweiligen

Stande der Valuta für gewisse Zeitabschnitte prozentuale Zuschläge erhoben werden. Diese Regelung soll bis zum Frühjahr d. J. fertiggestellt sein.

Was den im Reichstag geäußerten Wunsch einer Nutzbarmachung der Ausfuhrabgabe für allgemeine Finanzzwecke betrifft, so ist derselbe bereits erfüllt. Die Ausfuhrabgabe trägt zwar noch das Beiwort „soziale“, ihre Erträge werden indessen bereits seit einem Jahr vom Reichsfiskus zur Deckung des Finanzbedarfs in Anspruch genommen. — Bl. (2084)

Die Lage der Düngemittelindustrie.

Im Reichstag war eine Anfrage an die Regierung gerichtet, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Düngemittelfabriken Aufträge zur sofortigen Lieferung wie für Lieferung zur Frühjahrsbestellung ablehnten. Weite Kreise der Landwirtschaft würden daher für die nächste Frühjahrsbestellung über Düngemittel nicht verfügen. Eine frühzeitige Eindeckung sei vielfach verabsäumt worden, zumal wiederholt darauf hingewiesen wäre, daß die Stickstoffwerke in der Lage seien, jeden Bedarf zu decken. Die Reichsregierung wurde gefragt, was sie zu tun gedenke, um die hierdurch ernstlich in Frage gestellte Volksernährung sicherzustellen.

Der Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erteilte auf die Anfrage folgende Antwort:

Die Stickstoffindustrie, die Industrie zur Herstellung phosphorsäurehaltiger Düngemittel und die Kalkwerke sind zurzeit nicht in der Lage, neue Bestellungen zur sofortigen Lieferung anzunehmen, weil die ungenügende Wagengestellung selbst die Ausführung der bereits vorliegenden Aufträge unmöglich macht. Bei der Kalkindustrie ist dies weiterhin in der unzureichenden Kohlenversorgung begründet.

Was die Lieferung für die Frühjahrsbestellung angeht, so lehnen die Industrien, die phosphorsäurehaltige Düngemittel herstellen, weitere Bestellungen zum Frühjahr ab. Bei Thomasphosphatmehl ist dies in der Fülle der unerledigten Aufträge und bei der Superphosphatindustrie in der völligen Unsicherheit der Schwefelsäureversorgung und der Zufuhr der benötigten Rohstoffe begründet.

Was Kalisalze angeht, so nimmt das Deutsche Kalisyndikat auch jetzt noch sowohl Bestellungen zur sofortigen Lieferung als auch auf Lieferung für die Frühjahrsbestellung in jeder Höhe an. Ungenügende Wagengestellung macht jedoch die Erledigung dieser Aufträge unmöglich.

Die Stickstoffindustrie hat bereits im Sommer 1921 die Erzeugung für das Düngejahr 1921/22 zum größten Teile verkauft. Auf diese Weise ist nahezu die gesamte Stickstoffproduktion in feste Hand gelangt, und zwar an diejenigen Verteilungsstellen, die mit Zustimmung der Landwirtschaft seit Jahren die Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln übernommen haben. Gleichwohl hat die Stickstoffindustrie schon seit November 1921, sobald sich die Auswirkungen des Oppauer Unglücks überschauen ließen, Aufträge zur Frühjahrsbestellung wieder angenommen. Wenn der Anschein besteht, daß Stickstoffdüngemittel nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, so ist dies vor allem in der mangelhaften Wagengestellung begründet. Die Erzeugung stickstoffhaltiger Düngemittel wird die des Vorjahres um etwa 30 Proz. übersteigen. Falls eine ausreichende Wagengestellung erfolgt, dürfte es gelingen, auch die gegenüber dem Vorjahre erheblich gesteigerte Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln rechtzeitig zu befriedigen. (r.) (2085)

Eine englische Stimme über den Zusammenhang zwischen chemischer Kriegführung und Farbenindustrie.

Manchester Guardian bringt folgende Ausführungen, die eine sehr deutliche Absage an die Monopolbestrebungen der englischen Farbstoffindustrie und zugleich an die Agitation der Herren Lefebure und Genossen bedeuten:

Man nimmt gemeinhin an, daß die Chemie eine immer größere Rolle in der zukünftigen Kriegführung spielen wird. Wenn es schon Kriege geben muß, so ist diese Annahme nicht unvernünftig; aber die weitere Annahme, auf die sich einer der Hauptgründe für das

Farbstofflizenzgesetz stützt, daß nämlich unsere Fähigkeit, einen chemischen Krieg zu führen, gelähmt würde, sofern nicht eine mächtige Farbenindustrie geschaffen wird, ist keineswegs selbstverständlich. Es ist eine von jenen Fragen, wo der Laie nicht weiß, woran er ist; er muß sich auf die Aussage von Sachverständigen verlassen, und die Sachverständigen sind, wie es in der Natur der Sache begründet ist, meist, wenn auch unbewußt, voreingenommen. Hierzulande ist der Beweis, daß die Farbstoffindustrie in Friedenszeiten eine notwendige technische Bedingung für die Kriegsbereitschaft ist, dem Publikum nie erbracht worden, wenn er überhaupt erbracht werden kann. Man hat ihn für unumstößlich gehalten, sowie man die Schlachtschiffe und U-Boote als Vorbedingung für die Flottenbereitschaft betrachtet. In Amerika, wo ähnliche Probleme in größerer Öffentlichkeit als hier behandelt worden sind, hat Oberst Ragsdale, der Organisator des chemischen Kriegsdienstes der Vereinigten Staaten (U. S. Warfare Service), in einer Aussage, die vom „American Economist“ abgedruckt wird, festgestellt, daß die Beziehung zwischen einer Farbenindustrie zu der Fähigkeit Amerikas, Krieg zu führen, tatsächlich besteht, aber in nicht innigerem Maße, als bei einer Reihe von anderen. Nach seiner Meinung „reicht die Farbstoffindustrie an Wichtigkeit nicht einmal an die Herstellung einer Stickstoffindustrie, die Förderung der Flugzeugindustrie und den Bau von strategischen Eisenbahnen heran“. Im Gegensatz zu den meisten Fachleuten hierzulande stellt Oberst Ragsdale dies aber nicht schlankweg als maßgebend hin, sondern gibt ein begründetes Argument, das, soweit es ein Laie beurteilen kann, auch auf England anwendbar ist. Gewiß, soweit der unentbehrliche Stickstoff in Betracht kommt, könnte irgendein Land, das einige Salpeterschiffe auf der langen Reise von Chile torpedierte, die ganze Produktion von Hochexplosivstoffen verhängnisvoll gefährden, da wir die elementare Vorsicht, den Stickstoff aus der Luft herzustellen, fast ganz vernachlässigt haben. Wir wissen nicht, wie lange das Farbstoffgesetz am Leben bleiben wird, obwohl wir uns kaum vorstellen können, daß die Farbstoffverbraucher während der nächsten zehn Jahre, die das Gesetz vorsieht, ruhig dazusitzen werden, unter Einschränkungen, die schon jetzt als drückend empfunden und es in verschärftem Maße sein werden, wenn das Gesetz wieder auflebt. Wenn die Zeit kommt, daß ein allgemeiner Versuch gemacht wird, es rückgängig zu machen, hoffen wir, daß das Publikum sich mehr als früher der Möglichkeit bewußt sein wird, daß es auf einer vollständigen Verkennung unserer militärischen Notwendigkeit beruht. (2110)

Das

Danzig - polnische Wirtschaftsabkommen.

In der letzten Nummer der „Chemischen Industrie“ war eine kurze Mitteilung enthalten über den Abschluß von Verhandlungen, die von Vertretern des Freistaats Danzig in Warschau über den Eintritt Danzigs in das polnische Zollgebiet geführt waren. Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt dieses Wirtschaftsabkommens wieder.

Als das wichtigste Ergebnis sind die von den Polen zugestandenen Zollerleichterungen für eine größere Anzahl von Waren anzusehen. Danzig kann während der ganzen Dauer des Jahres 1922 bestimmte Kontingente an Waren entweder zollfrei oder zu wesentlich ermäßigten Sätzen einführen. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie gehören zu diesen Waren: Zement, dosierte Arzneien, medizinische und kosmetische Seifen, Rotationsfarben, flüssige Tinten, flüssiger Gummi und andere Klebemittel, sowie Lithopone.

Hierdurch erhält Danzig die Möglichkeit, das laufende Jahr zu einer Umstellung auf die durch das Wirtschaftsabkommen mit Polen geschaffene, gänzlich

veränderte Lage einzurichten. Es ist damit zu rechnen, daß auf manchen Gebieten in Danzig eine eigene Industrie entstehen wird, da der neue polnische Zolltarif den Warenbezug aus der alten deutschen Heimat vielfach sehr erheblich erschwert. Die für die Waren, welche Zollfreiheit oder Zollermäßigungen genießen, festgesetzten Kontingente decken etwa den Jahresbedarf; die Einfuhr muß innerhalb der ersten neun Monate erfolgen.

Das Abkommen sichert Danzig ferner die zollfreie Einfuhr von Maschinen und anderen Artikeln für seine Industrie. Weiterhin soll eine Liste solcher Waren aufgestellt werden, welche von der polnischen Industrie nicht hergestellt werden können. Für diese Waren darf dann ein Erhöhungskoeffizient zu den Zollsätzen von höchstens 19—50 zur Anwendung kommen. Auch der Veredelungsverkehr hat im Interesse der Industrie Danzigs eine wesentliche Neurgelung erfahren. Sie ermöglicht, alle Rohstoffe, Halbfabrikate und auch Fertigerzeugnisse, die im Freistaat Danzig zum Zwecke der Ausfuhr bearbeitet werden, zollfrei einzuführen. Bezüglich des Inkrafttretens des neuen polnischen Zolltarifs ist vereinbart, daß alle Waren, die vor dem 31. Dezember 1921 bereits sich auf dem Versand nach Danzig befanden, zu den alten Zollsätzen verzollt werden. Und schließlich sollen Mitte Januar neue Verhandlungen über weitere Zollermäßigungen für einzelne Warengruppen aufgenommen werden; dazu gehören auch Saccharin und Spiritus. (r.) (2123)

Überschreitung des Achtstundentages.

In der Reichstagssitzung am 13. Dezember 1921 wurde eine Anfrage eines Abgeordneten der Kommunistischen Partei behandelt, die sich mit der Frage der Überschreitung des Achtstundentages in einem Notfalle beschäftigte. Die an die Regierung gerichtete Anfrage lautete:

Der Besitzer einer Oel- und Mahlmühle, der wegen Überschreitung der Verordnung vom 23. November 1918, betreffend Anordnungen über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, durch Ueberstunden angeklagt war, wurde am 22. Oktober 1920 von dem Schöffengericht Stettin mit der Begründung freigesprochen, daß es sich in dem betreffenden Falle um Notfälle gehandelt habe, die gemäß Ziffer VI der oben erwähnten Verordnung ein Überschreiten des Achtstundentages zuließen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht legte gegen dieses freisprechende Urteil Berufung ein, die indeß vom Landgericht Stettin am 6. April 1921 mit der gleichen Begründung verworfen wurde. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft erneut Revision beim Oberlandesgericht ein. Indes wurde dieser nicht stattgegeben, sondern das Oberlandesgericht Stettin bestätigte in der Entscheidung vom 24. Mai 1921 das Urteil des Landgerichts Stettin und hob in dieser Begründung ausdrücklich den Zweck der Novemberverordnung hervor, den Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Wir fragen an: Billigt die Reichsregierung die Begründung des Oberlandesgerichts Stettin? Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, daß einem Überschreiten des Achtstundentages nur im Notfalle, wie es das Gesetz vom 23. November 1918 vorschreibt, stattgegeben wird? Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, daß einem Überschreiten des Achtstundentages nur stattgegeben wird bei vorübergehenden Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen entsprechend der Ziffer VI der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter (Reichsgesetzblatt 1918 S. 1335)?

Die Antwort des Vertreters des Reichsarbeitsministeriums lautete:

Ueber die Frage, welche Arbeiten unter den Begriff der Notfälle im Sinne der Ziffer VI der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1334) / 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1436) fallen, haben im einzelnen Falle letzten Endes die Gerichte zu entscheiden. In der Streitsache, die den Anlaß der Anfrage bildet, hat sich das Oberlandesgericht Stettin in seinem Urteil vom 24. Mai 1921 unter Bestätigung der in den Vorinstanzen ergangenen Urteile auf den Stand

punkt gestellt, daß die festgestellte Ueberschreitung des Achtstundentages durch Arbeiten verursacht worden ist, die nach Ziffer VI der erwähnten Anordnung als Arbeiten in Notfällen ohne weiteres, insbesondere ohne behördliche Genehmigung, zulässig sind. Das Urteil des Oberlandesgerichts Stettin ist rechtskräftig. Zu besonderen Maßnahmen der Reichsregierung gibt es keinen Anlaß. (r.) (2065)

Der Arbeitsmarkt im November 1921 nach statistischen Erhebungen.

Das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht in seiner letzten Nummer des verflossenen Jahres folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im November 1921:

Die Beschäftigungslage der deutschen Volkswirtschaft zeigt im Berichtsmonat zum ersten Male einen gewissen Stillstand, nachdem fast ein halbes Jahr hindurch eine mit geringen Schwankungen fast ununterbrochen steigende Anspannung der Kräfte beobachtet werden konnte.

Wenn dieser Stillstand auch an sich trotz des bekannten Sprichwortes noch nicht notwendig einen Rückschritt zu bedeuten braucht, da um diese Zeit des Jahres erfahrungsgemäß ein Nachlassen einzutreten pflegt, so weisen doch Anzeichen darauf hin, daß er in diesem Falle in den seit langem befürchteten Rückschlag hineinüberleiten kann, der um so stärker sich auszuwirken droht, als mit der stillen Zeit in den von der Jahreszeit abhängigen Erwerbszweigen wie Landwirtschaft und Baugewerbe sich zugleich auch für die verschiedenen Industrien hier und da in den Zahlen der Arbeitsmarktsstatistik ein Abflauen des durch die gegenwärtige volkswirtschaftlich ungesunde Hochkonjunktur bisher gesteigerten Beschäftigungsgrades andeutet.

In der Krankenkassenstatistik ist die bisherige stetige Steigerung in der Bewegung der Zahlen der versicherungspflichtigen Mitglieder im November einem Beharrungszustand gewichen, der, soweit die männliche Arbeiterschaft in Betracht kommt, bereits in Richtung einer Verschlechterung weist. Bei den 6225 Kassen, von denen Berichte rechtzeitig vorlagen, stieg die Mit-

gliederzahl von 13 829 365 am 1. November auf 13 848 736 am 1. Dezember, also um 19 371 oder 0,1 Proz. (im Vormonat 1,1 Proz.).

Die Arbeitslosenstatistik ergibt für den November wieder eine geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit unter der organisierten Arbeitnehmerschaft; auch hier ist das männliche Geschlecht ausschließlich an der Verschlechterung beteiligt. Von 5 912 750 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern der Fachverbände waren insgesamt 81 228 oder 1,4 Proz. am Stichtage arbeitslos (im Vormonat 1,2 Proz.).

In der Erwerbslosenstatistik trat nahezu vollkommener Stillstand in der bisher beobachteten Abwärtsbewegung der Zahlen der Unterstützungsempfänger ein. Das gilt vor allem für die männlichen Unterstützten, während bei den Frauen die bisherige günstige Entwicklung sich in wenn auch stark abgeschwächtem Maße noch fortsetzt.

Die Arbeitsnachweisstatistik läßt einen erheblichen Rückgang des Stellenangebots in fast allen Berufsgruppen sowohl für Männer wie für Frauen erkennen. Die Folge ist zunächst eine gewisse Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, die jedoch noch nicht solchen Umfang angenommen hat, um die Lage geradezu als ungünstig erscheinen zu lassen. Insgesamt kamen bei den berichtenden Arbeitsnachweisen im Laufe des November 623 654 offene Stellen zur Meldung; gegenüber dem Oktober mit 697 717 also eine Abnahme um 74 063 oder 10,6 Proz. Die Zahl der Arbeitsgesuche ging in der gleichen Zeit auf 847 722 herunter, gegen 890 771 des Vormonats, also eine Abnahme um 43 049 oder 4,83 Proz. Die Zahl der Vermittlungen senkte sich ebenfalls von 542 486 im Oktober auf 473 515 im Berichtsmonat, d. h. also um 50 971 oder 9,22 Proz. Demnach stellte sich die Zahl der auf je 100 offene Stellen entfallenden Arbeitsgesuche (Andrangsziffer) auf 136 gegen 128 im Vormonat und die der auf je 100 offene Stellen entfallenden Stellenbesetzungen auf 75,93 gegen 75,19 im Vormonat. Von je 100 Arbeitsgesuchen führten 55,86 (im Vormonat 58,88) zur Unterbringung der Arbeitsuchenden in einer offenen Stelle. (r.) (2131)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Branntweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. Dezember v. J. nachfolgende Bekanntmachung:

Nach der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1921 ist der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken usw. abzugebenden Branntwein vom 20. Dezember 1921 an auf 1000 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht worden. Ferner können, da nicht mehr genügend Bestände an Auslandsbranntwein vorhanden sind, die nachstehend unter A 2 und 5 genannten Betriebe nur noch mit Inlandsbranntwein beliefert werden. Hierdurch ändern sich die in der Bekanntmachung vom 28. November 1921 veröffentlichten Branntweinverkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung wie folgt:

A. Unvergällter Branntwein.

Zur Verwendung im eigenen Betriebe

1. zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen und filtrierter Primasprit

innerhalb der Entschädigungszahl des Empfängers	8000 Mk. je hl W.
außerhalb der Entschädigungszahl und an Empfänger ohne Entschädigungszahl	8500 Mk. je hl W.

Bis auf weiteres wird zur Herstellung von Trinkbranntweinerzeugnissen nur Spirit aus Auslandsbeständen zu den vorstehenden Preisen abzugeben.

2. von

- a) nicht öffentlichen Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten zu Heilzwecken und nicht öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten,
- b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen,
- c) Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten zur Ausübung ihres Berufs,
- d) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln,
- e) Gewerbetreibenden, die nicht als Arzneimittelfabriken anzusehen sind — Drogisten usw. — zur Herstellung von Arzneimitteln und kosmetischen Erzeugnissen,
- f) Apotheken zur Verwendung im Apothekenbetriebe,
- g) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen zur Herstellung dieser Erzeugnisse,
- h) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten, ätherischen Ölen usw.,
- i) Kunst-, Buch-, Lichtdruck-, photographischen, optischen Anstalten, Spiegel- und Glaswarenfabriken, Anstalten für Präzisionsinstrumente, Filmreinigung usw., zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen, Emulsion, zum Reinigen der Instrumente usw.

unfiltrierter Primasprit bei Bezug in Kesselwagen 4800 Mk. je hl W.

3. von öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, so wie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten und filtrierter Primasprit bei Bezug in Kesselwagen 650 Mk. je hl W.

4. zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung hochgrädiger Branntwein bei Bezug im Kesselwagen 1000 Mk. je hl W. (Unfiltrierter Primasprit oder Rohspiritus nach Wahl der Monopolverwaltung.)

Besteht der Käufer auf Lieferung von Primasprit, so erhöht sich vorstehender Preis um 50 Mk. je hl W.

5. zur Bereitung von Speiseessig
- | | | |
|---|-----------------------|-----------|
| | innerhalb | außerhalb |
| | der Jahresbezugsmenge | |
| Rohspiritus bei Bezug im Kesselwagen | 1000 Mk. | 1050 Mk. |
| unfiltrierter Primasprit bei Bezug im Kesselwagen | 1050 Mk. | 1100 Mk. |

Sämtliche Preise zu 1 bis 5 sind bei Bezug von filtriertem Primasprit um 140 Mk., von filtriertem Weinsprit um 150 Mk., Marke „Kahlbaum“ um 300 Mk. je hl W. höher, als unfiltrierter Primasprit. Sämtliche Preise zu 1 bis 5 erhöhen sich bei Bezug in $\frac{1}{4}$ Gebinden (etwa 600 l W.) um 2 Mk., in $\frac{1}{2}$ Gebinden (von über 280 bis 400 l W.) um 4 Mk. Für Mengen von weniger als 280 l W. bei 2 und 3 bestehen besondere Preise und Bedingungen — siehe nachstehend „Kleinverkauf“.

B. Vergällter Branntwein.

Für gewerbliche Verbraucher zur Verwendung im eigenen Betriebe

1. vollständig vergällter Branntwein bei Bezug in Kesselwagen 1000 Mk. je hl W.
2. mit Holzgeist vergällter Branntwein bei Bezug in Kesselwagen 1050 Mk. je hl W.

Diese Preise erhöhen sich bei Bezug in $\frac{1}{4}$ Gebinden (etwa 600 l W.) um 2 Mk., bei Bezug in $\frac{1}{2}$ Gebinden (400 l W. und weniger bis 50 l W.) um 4 Mk. je hl W. Für Mengen unter 50 l W. bestehen besondere Preise und Bedingungen — siehe nachstehend „C. Kleinverkauf“.

C. Kleinverkauf.

1. Unvergällter Branntwein.

- a) zur Verwendung in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, sowie in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten:

unfiltrierter Primasprit bis 5 l Raum	9,50 Mk.	je 1 Raum zu
von über 5 l Raum bis 10 l	9,—	92,4 Gewichts-
„ 10 l „ 25 l	8,25	hundertteilen
von 25 l W. bis 60 l W.	8,40	
von über 60 l W. bis 100 l W.	7,90	
„ 100 l „ 150 l	7,55	je 1 W.
„ 150 l „ 280 l	7,25	

- b) zur Verwendung im eigenen Betriebe der vorstehend unter A 2 genannten Anstalten oder Gewerbetreibenden

unfiltrierter Primasprit bis 5 l Raum	54,— Mk.	je 1 Raum zu
von über 5 l Raum bis 10 l	52,70	92,4 Gewichts-
„ 10 l „ 25 l	51,20	hundertteilen
„ 25 l W. bis 60 l W.	51,70	
„ über 60 l W. bis 100 l W.	51,30	
„ 100 l „ 150 l	51,—	je 1 W.
„ 150 l „ 280 l	50,70	

Zu a und b Filtrierter Primasprit 1,40 Mk. 1 W. od. 1 Raum teurer Weinsprit 1,50 „ 1 „ „ „

Marke Filtr. Kahlbaum Weinsprit 3,— „ 1 „ „ „

2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein.

In Mengen von 1 bis 50 Liter Raum 11 Mk. zu 92,4 Gewichtshundertteilen je Liter Raum.

3. Brennspritus in Flaschen.

- a) Einkaufspreis der Kleinhändler 8,80 Mk. je Liter Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
- b) Kleinhandelspreis 10 Mk. je Liter Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen

Zu a und b Pfandpreis der leeren Flasche 3 Mk.

Im übrigen gelten die allgemeinen Lieferungsbedingungen. Berlin, den 23. Dezember 1921. (2107)

Aufhebung der Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl.

Im Reichsanzeiger vom 29. Dezember 1921 ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die Absatzbestimmungen für Thomasphosphatmehl vom 17. März 1921 werden mit dem 31. Dezember 1921 aufgehoben. Berlin, den 28. Dezember 1921.

Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Der Vorsitzende. I. V.: Dr. V e l d e r. (2121)

Auflösung der Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel.

Im Reichs-Gesetzblatt Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Die durch Verordnung vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) errichtete Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel wird mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab aufgelöst.

Berlin, den 21. Dezember 1921. (2119)

Bekanntmachung über Süßstoff.

Im Reichs-Gesetzblatt Nr. 118 vom 29. Dezember 1921 erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 213) wird bestimmt:

Soweit in Ausführungsbestimmungen, die auf Grund der Verordnung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 213) ergangen sind, die Reichszuckerstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 22. Dezember 1921. (2120)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Freigebühren für Postpakete nach dem Ausland.

Vom 1. Januar 1922 an erhöht sich die Freigebühr für jedes Postpaket nach Aden und Britisch-Indien um 50 Cts., nach Siam um 75 Cts., nach Niederl. Indien für die 1-kg-Stufe um 85 Cts., für die 5-Kg-Stufe um 1 Fr. 25 Cts. Bei Postpaketen nach Finnland wird die Freigebühr für die 1-kg-Gewichtsstufe um 50 Cts. ermäßigt, während sie sich für Postpakete über 1 bis 5 kg Gewicht um 25 Cts. erhöht. Ferner erhöhen sich die Freigebühren bei Postpaketen nach allen Ländern, die über Oesterreich geleitet werden, um 10 Cts. Auch die Freigebühren für Postpakete nach den Wechselverkehrsländern (Oesterreich, Tschechoslowakei und Ungarn) sowie nach Griechenland, Jugoslawien und Rumänien im Durchgang durch die Wechselverkehrsländer sind erhöht worden. — Italien, Rumänien sowie die französischen Postanstalten in Marokko und in der Türkei lassen vorläufig keine Zollgebührenzettel zu. (2134)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verkauf in fremder Währung.

In ihrer letzten Sitzung beschäftigte sich die Solinger Handelskammer mit dem Problem des Verkaufs in fremder Währung nach dem Ausland, worüber in den letzten Wochen in den Arbeitgebervereinigungen der Solinger Industrie mehrfach verhandelt wurde. Geheimrat Dr. Duisberg betonte die Notwendigkeit der Ablieferung von Devisen an die Reichsbank, besonders von den Industriezweigen, die ihre Erzeugnisse vornehmlich in das Ausland versenden. In weitestem Umfange sei die deutsche Industrie dazu übergegangen, den Verkauf in ausländischer Währung von den währungsstarken Ländern vorzuschreiben. In der Erörterung wurde darauf hingewiesen, daß auch die ausländische Kundschaft in immer stärkerem Maße nicht mehr in Mark, sondern in der Währung ihres Landes zu kaufen wünsche, weil die Mark zu starken Schwankungen unterworfen sei. Die Schwierigkeiten des Ueberganges wurden nicht verkannt, da ein Rückgang der Aufträge nicht ausbleiben werde. Die Kammer sprach sich einmütig dafür aus, daß nach dem währungsstärkeren Ausland in der Währung des Bestimmungslandes verkauft werden solle. Bezüglich der Währung im Inlandsverkehr stimmte die Kammer der Auffassung des Reichsbankdirektoriums zu, daß es gefährlich sei, im Inlandsverkehr in ausländischer Währung zu rechnen, wenn es auch verfehlt sein würde, die Berechnung in ausländischer Währung durch Verordnung völlig zu verbieten. (2147)

Devisenablieferung im besetzten Gebiet.

Von Ausfuhrfirmen im besetzten Gebiet wird Klage darüber geführt, daß die dortigen Reichsbankanstalten den Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln verweigern. Wie die Devisenabteilung der Reichsbank mitteilt, hat ein Verbot des Ankaufs nicht bestanden; jedoch wurden die Banknoten nur zum Einzug entgegengenommen. Durch einen Erlaß der Reichsbank an die Reichsbankanstalten vom 2. Dezember 1921 wurden die Ankaufsbedingungen wesentlich erleichtert. Die

Annahme zum Einzug ist zwar geblieben, jedoch können die Reichsbankanstalten bereits bei der Einlieferung einen Vor- schuß bis zu 75 Proz. gewähren. Außerdem wird dem Ankauf der Kurswert des Einlieferungstages zugrunde gelegt, was für den Einlieferer einen wesentlichen Vorteil bedeutet. Die Ein- behaltung der 25 Proz. bis zum Verkauf der Noten geschieht in Anbetracht der häufig vorkommenden gefälschten aus- ländischen Banknoten. (2101)

Kurssicherung bei Verkäufen nach England.

Der deutsche Exporteur, der Waren nach England ver- kauft, erhält bekanntlich vom englischen Abnehmer nur 74 Proz. des Warenwertes bezahlt, während der Restbetrag in- folge der 26prozentigen Exportwertbeschlagnahme durch Eng- land seitens des Deutschen Reiches in Papiermark vergütet wird. Der Exporteur, der in ausländischer Währung geliefert hat, ist also nur in der Lage, eine bankmäßige Kurssicherung für 74 Proz. des Warenwertes vorzunehmen, während die Höhe der Entschädigung des Restbetrages von 26 Proz. von dem schwankenden Kurs am Tage der Einfuhr der Waren in Eng- land abhängig ist. Die Reichsbank hat sich wegen Ermög- lichung einer Kurssicherung auch für diesen Restbetrag erneut mit dem Reichsfinanzministerium ins Benehmen gesetzt. Eine Entscheidung ist aber noch nicht erfolgt. In Ausfuhrkreisen ist daher die Frage aufgeworfen worden, wie man sich auch bei diesen 26 Proz. gegen Kursverluste schützen kann. Von einer größeren Firma wird nachstehendes Verfahren mit- geteilt: Die Firma verkauft in der Regel bei Abschluß des Geschäfts bereits die Valuta für den vollen Betrag im De- visenterminhandel und nimmt am Tage des Eingangs der Ware in England bzw. der Einzahlung der 26 prozentigen Einfuhr- abgabe der ihr durch den englischen Käufer telegraphisch mit- geteilt wird, einen Rückkauf für den Betrag dieser Abgabe am freien Markt in Deutschland vor. Da die Rückvergütung der englischen Sanktionsabgabe bei Verkauf in englischer Währung zu dem Berliner amtlichen Geldkurse des Tages der Ausstellung des Gutscheins erfolgt, würde bei diesem Ver- fahren als Kursdifferenz lediglich der Unterschied zwischen dem von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle vergüteten Berliner Geldkurs und dem der Anschaffung zugrunde liegen- den Kurse übrig bleiben. Selbstverständlich hat dieses Ver- fahren nur einen begrenzten Wert, da selbst bei schleunigster Benachrichtigung seitens des englischen Abnehmers bei den heutigen zeitweise sehr starken Schwankungen der Devisen- kurse auch innerhalb eines Tages nicht unerhebliche Diffe- renzen entstehen können. Von anderer Seite erfahren wir noch, daß auch englische Banken solche Rückdeckungskäufe im Auftrage des deutschen Exporteurs vornehmen. (2146)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Goldparität bei Zollzahlungen. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis betref- fend die Zollzahlungen in Gold) für die Periode vom 2. bis 17. Januar mit 1190 K. festgesetzt worden ist. (2102)

Frankreich. Bestimmungen für zollpflichtige Sendungen. Von unrichteter Seite wird mitgeteilt, daß die französische Zollbehörde erfahrungsgemäß alle nicht mit dem vorgeschriebenen grünen Zettel versehenen zollpflichtigen Sendungen beschlagnahmt und erst nach Zahlung einer emp- findlichen Geldstrafe freigibt. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß Firmen, obwohl sie die fragliche Bestimmung kannten, sich nicht an sie hielten, um durch Zollhinterziehung eine Er- sparnis zu erzielen, läßt die französische Zollbehörde Unkennt- nis der Vorschrift nicht als Entschuldigung gelten. Die grünen Zettel tragen die Aufschrift „soumettre à la douane“. Auf ihnen muß Art und Nettogewicht der Waren und Gesamtwert der Sendung angegeben werden. (2108)

Aenderung von Erhöhungskoeffizienten. Für folgende Positionen des französischen Einfuhrzolltarifs sind die Er- höhungskoeffizienten erhöht worden:

Aus- Position	Bezeichnung der Ware	Neuer Koeffizient
110	Reine fette Oele (ausgenommen Baumwoll-, Sesam- und Erdnußöl für die Herstellung von Speisefetten)	3
0378	Quebracho-Auszug:	
	flüssig	4
	fest	—

(2148)

Holland. Verbrauchsabgabe für Alkohol. Laut Verfügung des holländischen Finanzministers vom 8. Februar 1921 Nr. 61 wird unter gewissen Bedingungen die Hälfte der Verbrauchsabgabe für Alkohol bei Herstellung und Einfuhr von Parfüms und Toilettenwasser erlassen. Durch Verfügung vom 6. Dezember 1921 hat der holländische Finanzminister

diese Bestimmung dahin eingeschränkt, daß ein Erlaß der Hälfte der Verbrauchsabgaben für Alkohol nur dann in Frage kommt, wenn die Parfüms und Toilettenwasser in den gleichen Verpackungen eingeführt werden, in denen sie im Einzel- handel an Private abgegeben werden. Als solche Verpackung werden nur Gefäße von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Liter Inhalt angesehen. (2135)

Ver. St. von Amerika. Fragen der Zolltarifrevision. Die Chamber of Commerce of the United States hat ihren Mitgliedern, 1400 Handelsverbänden in allen Teilen des Landes, zur Abstimmung eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die sich mit grundlegenden Fragen des amerikanischen Handelstarifs, vom Standpunkt der nation- alen Handelsinteressen betrachtet, befassen. Diese Empfeh- lungen (sieben an der Zahl) betreffen im wesentlichen die Anwendung dehnbarer, den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen angepaßter Zollsätze, den vernünftigen Schutz der heimischen Industrie, die grundsätzliche Beibehaltung der „anti-dumping“- Gesetzgebung vom Mai v. J., eine Tarifgesetzgebung, die der Er- haltung und Ermutigung des amerikanischen Ausfuhrhandels sowie der Bekämpfung der ausländischen Differenzierung amerikanischer Waren dient, den Fortbestand des gegen- wärtigen Systems der Abschätzung der Einfuhrwaren und die Ablehnung des in Vorschlag gebrachten sogenannten „american valuation plan“. Unter den Mitgliedern des Komitees, das mit der Ausarbeitung der Empfehlungen beauftragt war, bestand bezüglich der Zweckmäßigkeit der letzteren volles Einver- nehmen; nur von einer einzigen Seite wurde die Annahme des „american valuation plan“ befürwortet. An die Empfehlungen knüpft sich die Anfrage, ob es ratsam sei, eine allgemeine Tarifrevision vorläufig noch hinauszuschieben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bisher nicht bekannt gegeben worden. (2111)

Kanada. Abänderung der Bestimmungen, betreffend Zoll- erklärungen. Laut Runderlaß des kanadischen Zollministeriums vom 29. Oktober d. J. erhält der § 1 des Memorandums Nr. 2410 B. vom 22. Juli 1920 einen Zusatz. Der § 1 besagt im wesentlichen, daß für die zolltechnische Wert- berechnung die Preishöhe auf dem Markt des Ausfuhrlandes maßgebend ist, ausgedrückt in der gesetzlichen Währung.

Nun kommt folgender Zusatz neu hinzu: „Mit der Maß- gabe jedoch, daß auf allen Zolldeklarationen für Waren, die von irgendeinem Lande, dessen Papierwährung zur Zeit der Verschiffung eine über 50 Proz. hinausgehende Entwertung gegenüber der Standard- oder amtlich festgesetzten Währung erfahren hat, nach Kanada eingeführt werden, der Inland- marktpreis dieser Waren nur in Papierwährung anzugeben ist.“ Der so in Papierwährung angegebene Wert ist zum Zweck der Verzollung nach Maßgabe der Valutaklausel um- zurechnen. Für den Fall, daß der Inlandmarktpreis nicht in Papierwährung angegeben ist, soll der Wert der Waren zum Zwecke der Verzollung nach Maßgabe der vorstehenden Be- stimmungen abgeschätzt werden. Die Bestimmung bedeutet, daß der Wert von Waren, die in Deutschland etwa in kanadi- schen Dollars verkauft werden sollten, bei der Ankunft in Kanada abgeschätzt und zunächst nach dem Tageskurse in Papiermark umgerechnet werden würde. Der so errechnete Marktbetrag würde dann nach Maßgabe der Valutaklausel be- handelt werden. Wenn z. B. eine Ware zu 100 Dollar ver- kauft werden sollte, so würden bei einem Kurse von einer Mark gleich 0,5 Cent, diese 100 Dollar oder ein etwa vom Schätzer höher als 100 Dollar geschätzter Wert zunächst in Papiermark umgerechnet werden. 100 Dollar würden 20 000 Mark sein. Nach der Valutaklausel würden also 10 000 Mark oder 2382 Dollar der Verzollung zugrunde gelegt werden. Die Fakturierung von Exportwaren in ausländischer Wäh- rung würde demnach für Sendungen nach Kanada bei Waren, die einem Wertzolle unterliegen, keinen Zweck haben.

Das Vorstehende gilt nur für die direkte Ausfuhr aus Deutschland nach Kanada. In den Grundsätzen über die Aus- fuhr auf dem Umwege über dritte Länder ist eine Aenderung nicht eingetreten. (2031)

Indien. Zollherabsetzung für künstliche Seide. Das indische Zollamt gibt bekannt, daß aus künstlicher Seide her- gestellte Waren, die keine Beimischung von wirklicher Seide enthalten, bei der Einfuhr nach Indien einem Zoll von 11 Proz. ad valorem unterliegen; der Zoll von 20 Proz. wird nur für solche Waren erhoben, die aus reiner Seide bestehen. (2094)

Japan. Farbstoff-Schutzzoll. Unter den Farbstoff-Fabrika- ten bestehen Meinungsverschiedenheiten, bis zu welchem Grade der Einfuhrzoll auf Farbstoffe erhöht werden muß. — Zunächst schien man sich auf eine Erhöhung des jetzigen Einfuhrzolles von 35 Proz. ad. val. auf 60 Proz. plus

einer Zusatzsteuer geeignet zu haben. Neuerdings nimmt jedoch die Forderung nach einem 70proz. Zoll ad. val. in Handelskreisen zu. Ferner wird ein besonderes Einfuhr-erlaubnis-System erwogen.

Die Nachfrage nach japanischen Schwefelfarben für zukünftige Lieferung kommt hauptsächlich aus China, dank der niedrigen Preisstellung japanischer Kaufleute. Die Ausfuhr von Farbstoffen nach der Provinz Kwantung und Shanghai soll infolge des Eintreffens verhältnismäßig billiger deutscher Farbstoffe gering sein. (2189)

Neu-Seeland. Der neue Zolltarif. Der dem Parlament am 3. November v. J. von der Regierung vorgelegte, am 4. November provisorisch in Kraft getretene Zolltarif ist Nachrichten aus Wellington zufolge vom Parlament mit geringfügigen Abänderungen angenommen worden. Nach bisher vorliegenden Nachrichten enthält der neue Zolltarif rund 600 Positionen und sieht drei verschiedene Tarife, den General-, den Zwischen- und den Vorzugstarif vor, und zwar den ersten für die Einfuhr aus fremden Ländern allgemein, den zweiten für die Einfuhr aus Ländern mit entsprechendem Gegenseitigkeitsabkommen (zurzeit keine), den dritten für die Einfuhr aus Großbritannien und dem britischen Weltreich. Die Zahl der Positionen, für die ein Vorzugstarif besteht, hat eine Erhöhung auf rund 400 erfahren. Die Vorzugszölle sind ziemlich unverändert geblieben, die Sätze der Zwischentarife entsprechen im allgemeinen denen des früher gültigen Generaltarifs, während der neue Generaltarif gegen früher durchweg nicht unbeträchtlich erhöhte Sätze aufweist. Waren z. B., auf denen früher ein Minimalzoll von 20 und ein Maximalzoll von 30 v. H. ruhte, sind in Zukunft in der Regel je nach dem Vorzugs-, Zwischen- und Generaltarif mit einem Einfuhrzoll von 20, 30 bzw. 35 v. H. belegt. (2133)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen worden:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion V a (Ortsgruppe Zwickau); Gewerkschaftsbund der kaufmännischen Angestelltenverbände in Zwickau. — Datum des Abschlusses: 30. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Angestellte der chemischen Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt und Amtshauptmannschaft Zwickau i. Sa.

2. Vertragsparteien: Berliner Apothekerverein; Deutscher Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 31. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Neue Stadtgemeinde Berlin.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion I a, Berlin; Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 19. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akademisch gebildete Angestellte (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin und der Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau und Teltow.

4. Vertragsparteien: Rheinischer Bezirksarbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion IV a (mit Ausnahme des Kölner und Bergischen Wirtschaftsgebiets); Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 14, Sitz Köln; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Gau V, Köln. — Datum des Abschlusses: 8. 9. 21. — Beruflicher und räumlicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeiter in der chemischen Industrie (Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind), im Umfange der Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnabkommens vom 29. 12. 20. (2130)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kohlennot.

Der Reichsverkehrsminister teilt mit:

„In Kreisen der Industrie herrscht große Erregung darüber, daß das Reichsverkehrsministerium genötigt ist, Industriekohlen zu beschlagnahmen und sie den Verbrauchsstellen

der Eisenbahn zuzuführen. Es ist dies aber das einzige Mittel, um den Stillstand der Eisenbahnen zu verhüten, der das Erliegen des gesamten Wirtschaftslebens als unausbleibliche Folge nach sich ziehen würde.

Das Reichsverkehrsministerium hat von Beginn dieses Frühjahrs an die zuständigen Stellen andauernd und dringend darauf hingewiesen, daß es unbedingt notwendig sei, während der Sommermonate die Eisenbahn mit Kohlenvorräten zu versehen, die ihr ermöglichen würden, auch über Störungen in der Zufuhr während der Herbst- und Wintermonate hinwegzukommen. Alle hierauf gerichteten Bemühungen sind erfolglos geblieben. Vom besetzten Gebiet abgesehen, wo die Besatzungsbehörden eine ausreichende Bevorratung erzwingen, sind die Direktionen der Reichseisenbahn mit einem so geringen Bestand in den Herbst hereingetreten, daß die erste Betriebshemmung zu den größten Schwierigkeiten führen mußte.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß in der Vorkriegszeit die deutschen Staatsbahnen mit Kohlenvorräten für 3 bis 4 Monate versehen waren. Wenn also — wie dies regelmäßig der Fall ist — im Herbst und Winter Betriebshemmungen eingetreten sind, so konnte damals seitens der Staatsbahnen ohne weiteres für Wochen auf die Belieferung mit Kohle verzichtet werden. Die hierdurch freiwerdenden Kräfte — Betriebsstoffe und Betriebsmittel — standen für andere Zwecke zur Verfügung. Auch die wichtigsten Industriezweige, vor allem die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, waren — wie bekannt — in der Vorkriegszeit mit Kohlenvorräten für solche kritischen Perioden gerüstet, in einzelnen Notfällen konnte ihnen aus den Beständen der Eisenbahn ausgeholfen werden.

Es ist durchaus unrichtig, anzunehmen, daß die Verhältnisse, wie sie sich zurzeit in der Kohlenwagengestellung zeigen, außergewöhnliche seien. Auch in der Vorkriegszeit fiel die Wagengestellung in den Kohlengebieten vom Oktober an außerordentlich ab, eine Folge der natürlichen Hemmungen, insbesondere der Betriebserschwernisse auf den Rangierbahnhöfen durch die Kürze der Tage, durch Nebel, Frost und Schnee. Auch die umsichtigste Leitung des Betriebes und die geschicktesten Verkehrsdispositionen konnten damals so wenig wie heute diese Hemmnisse ausgleichen. Warum sie, ebenso wie das regelmäßig damit zusammenstreichende Versagen der Wasserstraßen früher nicht schwer empfunden wurden, liegt einzig und allein darin, daß die Hauptverbraucher früher mit Kohle bevorratet waren, während sie heute mit diesem lebenswichtigen Material nur für wenige Tage versehen sind.

Solange es nicht gelingt, den alten Zustand der Sommerbevorratung wieder zu erreichen, solange werden die beklagenswerten Verhältnisse, die wir heute sehen, sich immer wiederholen.

Die Meinung, die Eisenbahn müßte in der Lage sein, ihren Apparat so auszugestalten, daß sie mit ihm die regelmäßigen Herbst- und Winterstörungen ausgleichen könnte, ist durchaus irreführend. Einen solchen Luxus — denn dieser Apparat wäre während $\frac{1}{2}$ des Jahres nicht ausgenutzt — konnten sich die deutschen Staatsbahnen in ihrer glänzendsten Zeit vor dem Kriege nicht gestatten, und heute erst recht nicht.“ (2129)

Deutsches Eigentum in den Vereinigten Staaten.

Es wird vielfach die Auffassung vertreten, daß am 2. Januar 1922 die Anmeldefrist für Ansprüche deutscher Staatsangehöriger, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt oder liquidiert worden ist, der amerikanischen Regierung gegenüber abläuft. Demgegenüber betont der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in einer Zuschrift an uns, daß diese Auffassung unbegründet ist. Eine sechsmonatige Anmeldefrist vom 2. Juli 1921 an gerechnet, d. h. von dem Tage an, welchen Präsident Harding als den Beginn des Friedenszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erklärt hat, besteht nur für diejenigen „nicht feindlichen Personen“, welche als Dritte Forderungen an deutsche Staatsangehörige oder Firmen haben, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden ist, und die berechtigt sind, eine Befriedigung ihrer Forderungen aus diesem Eigentum in Washington zu beantragen, und ferner für die Persönlichkeiten, die in einem Ergänzungsgesetz vom 5. Juni 1920 unter Sektion 9 b aufgeführt sind. Es wird in der Zuschrift des genannten Verbandes nochmals darauf hingewiesen, daß über das Schicksal des beschlagnahmten rein deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten allein der amerikanische Kongreß zu entscheiden hat, und da es heute noch ungewiß sei, wie diese Entscheidung ausfallen werde, könne von einer Anmeldefrist für Ansprüche an dieses Eigentum gegenüber der amerikanischen Regierung heute überhaupt nicht gesprochen werden, weil eine solche Frist nur dann in Frage kommen würde, nachdem der Kongreß im günstigen Sinne entschieden hat, (2108)

Beschäftigung Schweizer Spezialarbeiter in Deutschland.

Von Schweizer Seite ist die Anregung gegeben worden, geschulte Spezialarbeiter aus der Schweiz, die dort zurzeit beschäftigungslos sind, an denen Deutschland aber Mangel leidet, vorübergehend in deutschen Betrieben zu beschäftigen. In Frage kommen würden vermutlich in erster Linie geschulte Metallarbeiter. In einer Besprechung, die hierüber im Reichsarbeitsministerium stattgefunden hat, wurde sowohl von den Vertretern der Arbeitgeber, als auch von denen der Arbeitnehmer erklärt, daß es wünschenswert wäre, der Beschäftigung Schweizer Spezialarbeiter, soweit in Deutschland an ihnen Mangel herrscht, keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Bedenken, die von Seiten eines Vertreters des Reichswirtschafts-

ministeriums geäußert wurden, konnten als stichhaltig nicht anerkannt werden und fanden auch bei den Vertretern der übrigen Ministerien (Auswärtiges Amt, Reichsarbeitsministerium) keine Unterstützung. Es wurde zugesagt, daß das Reichsamt für Arbeitsvermittlung seinerseits mit der zuständigen Schweizer Stelle in Verbindung treten würde, und daß die Landesstellen angewiesen werden sollten, entsprechende Anträge der in Frage kommenden Industrien zu genehmigen. Allerdings würde es im allgemeinen Sache des einzelnen Unternehmens sein, die im Einzelfall brauchbaren Arbeitskräfte ausfindig zu machen und auszuwählen. Gegebenenfalls würde mit dem zuständigen Landesarbeitsamt in Verbindung zu treten sein. (2127)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten Oktober und November 1921.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r				A u s f u h r			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Oktober	Novbr.	Oktober	Novbr.	Oktober	Novbr.	Oktober	Novbr.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	97 802	33 965	57 716	29 436	1 948 674	1 705 092	404 450	697 560
B. Farben und Farbwaren	6 918	5 947	8 701	10 497	102 552	99 525	336 646	494 566
C. Firnisse, Lacke, Kitte	413	1 238	880	3 342	5 246	6 268	9 929	11 447
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	20 236	11 954	41 237	44 599	4 842	4 927	33 214	45 229
E. Künstliche Düngemittel	223 660	76 450	23 620	8 971	7 102	11 896	791	2 156
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	13 571	1 505	12 410	1 396	4 586	5 517	14 215	18 778
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	73 177	22 644	76 088	46 467	19 097	19 623	86 266	119 262
Insgesamt	435 777	153 723	220 652	144 708	2 092 099	1 852 848	685 511	1 388 998

(2106)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Chemikalien - Außenhandel mit Deutschland im Jahre 1920. Den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ vom 30. November 1921 entnehmen wir folgende Zusammenstellung des gesamten Chemikalienaußenhandels und des deutschen Anteils an diesem Handel:

	Gesamt- Einfuhr Ausfuhr		Deutsches Reich Einfuhr Ausfuhr	
	in 1000 dz			
Mineralien	1017	3009	293	610
Arznei- und Parfümeriestoffe	0,5	0,09	0,3	0,02
Farb- und Gerbstoffe	50	42	9	0,3
Gummen und Harze	88	14	22	0,6
Mineralöle, Braunkohlen- u. Schieferter	799	6	29	0,2
Chemische Hilfsstoffe u. chemische Produkte	713	455	373	140
Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	23	34	16	0,4
Kerzen, Seifen, Wachswaren	16	13	0,4	0,3
Zündwaren	0,6	63	0,3	5

(2097)

Holland. Erneuerung des Chinin-Abkommens. Nach einer Mitteilung des Haager Aneta Büros hat sich schon jetzt eine große Zahl der Chininplanzer bereit erklärt, das bisherige Chininabkommen mit den Fabrikanten um 5 Jahre vom 1. Januar 1924 ab zu erneuern. Ein gleicher Beschluß wurde bereits auf der vorjährigen Oktobertagung der Gesellschaft zur Förderung der Interessen der holländisch-indischen Chininplanzer gefaßt. Ein paar unbedeutende Aenderungs-vorschläge, die allerdings vorgesehen sind, werden an diesem Gesamtergebnis nicht mehr ändern. (2092)

Bildung einer Vereinigung von Industriellen zur Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz. Wie aus Amsterdam geschrieben wird, hat sich dort eine Vereinigung von Industriellen aller Branchen gebildet, um angesichts der täglich sich verschlechternden holländischen Wirtschaftslage eine Abwehrorganisation gegen die zunehmende fremde Konkurrenz aus valutaschwachen Ländern, in erster Linie aus Deutschland zu

schaffen. Zunächst haben sich der Aktion angeschlossen die Vereinigungen der Eisen- und Metallindustrie, die Textilfabrikanten, das graphische Gewerbe, die Möbelfabrikation, die Vereinigung der Lederfabrikanten, die Papierindustrie und eine Anzahl von anderen Zweigen, die unter der fremden Konkurrenz besonders zu leiden haben. Welche Maßregeln zur Abwehr der fremden Konkurrenz ergriffen werden sollen, weiß man noch nicht, die niederländische Regierung, der natürlich daran liegen muß, die sich ausbreitende Arbeitslosigkeit in Holland zu mildern, hat einen Delegierten zu den Beratungen der Organisation ernannt. (2136)

Großbritannien. Neuausgabe des „Yearbook of Pharmacy“. Das bekannte britische Apotheken- und Drogenjahrbuch ist soeben für das Jahr 1921 erschienen. Es enthält u. a. den amtlichen Bericht der diesjährigen Juni-Konferenz in Scarborough, sowie eine Reihe von Patenten aus wissenschaftlich-technischen Blättern. Der Umfang des Buches ist gegenüber den früheren Jahrgängen wesentlich gekürzt worden. Als Herausgeber zeichnet wieder J. A. Braithwaite; neu hinzugekommen sind Th. Stephenson und C. H. Hampshire. (2093)

Schellack - Baisse. Sehr beachtenswert ist die Entwicklung des Schellackmarktes in den letzten Wochen gewesen. Die allmähliche bedeutende Verminderung der Vorräte in den Londoner Lagerhäusern innerhalb der letzten Monate bis auf etwa 7000 Kisten läßt erkennen, daß der Absatz trotz der sehr gestiegenen Preise sich auf einer recht ansehnlichen Höhe gehalten hat. Verkäufe zur sofortigen Lieferung sind vor kurzem bis zu 355/— je cwt. getätigt worden; aber nachdem sind auch schon Zugeständnisse bis zu einem Preise von 335/— gemacht worden. Die Preisherabsetzung war allein das Ergebnis von Schwankungen im Wechselkurs der Rupie. Aus diesem Grunde fiel der Einfuhrpreis von Calcutta aus für künftige Lieferungen auf etwa 290/— cif. London. Spekulationszukunftsverkäufe wurden ferner für Märzlieferung bis herab zu 280/— getätigt. Auf der anderen Seite ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Grunde nicht wesentlich verändert, während der Markt für eine unbestimmte Zeit mit dauernd geringen Vorräten zu rechnen hat, bei ständigem guten Absatz und un-

gewöhnlich beschränkter Zufuhr. Die Mengen, die nach England unterwegs sind, scheinen außergewöhnlich klein zu sein, infolge der großen Mengen, die dauernd nach Amerika gehen, während die vom europäischen Festland aufgenommenen Mengen in den vergangenen Monaten ständig zugenommen haben. (Übers.-D. — 2088)

Frankreich. Chemikalien-Handel mit Deutschland. Nach einer Zusammenstellung in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ vom 23. November 1921 gestaltete sich der deutsch-französische Außenhandel in den Jahren 1919 und 1920 wie folgt:

Einfuhr aus Deutschland.

		Mengen		Tauschwert in 1000 Frs.	
		1919	1920	1919	1920
Farb- und Gerbstoffe . . .	dz	49 329	472	991	156
Weinessig, ausgenommen Parfümerieessig	hl	1 707	10 580	256	1 587
Chemische Erzeugnisse . . .	dz	52 272	338 178	8 601	62 001
Farbstoffe, zubereitet . . .	"	7 391	35 183	13 098	63 233
Farben	"	24 599	27 025	5 096	4 777

Ausfuhr nach Deutschland.

		Mengen		Tauschwert in 1000 Frs.	
		1919	1920	1919	1920
Pflanzenöle, fest	dz	22 219	5 528	12 194	2 606
Aetherische Öle und synthetische oder künstliche Parfüms	"	5	227	3 953	4 227
Pflanzenfette für Nahrungszwecke	"	8 356	7 627	4 262	3 704
Pflanzenwachs, Gummien, Harze, Balsame u. andere harzige Erzeugnisse . . .	"	54 709	98 245	9 365	15 448
Schweröle u. Rückstände von Petroleum	"	96 487	23 987	16 403	3 262
Braunkohlenwachs, Paraffin und Vaseline	"	8 814	5 919	2 990	2 243
Chemische Erzeugnisse . . .	"	350 716	206 010	19 354	19 338
Parfümerien und Seifen . . .	"	76 254	15 962	50 974	11 479
Stärke	"	12 606	10 259	3 278	2 667

(2091)

Jugoslawien. Außenhandelszahlen. Eine Zusammenstellung in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ vom 17. November 1921 bringt über den Außenhandel Jugoslawiens folgende Angaben:

Produkte	Eingeführte Mengen		Tauschwert			
			in 1000 Dinar		in Prozent des Gesamthandels	
	1919	1920	1919	1920	1919	1920
Mineralien und Mineralöle . . . 1000 kg	14626	108708	27553	224396	0,9	6,4
Erdpech, Schusterpech, Schmiere . . 1000 kg	4225	8892	41682	83467	1,4	2,3
Chem. Erzeugnisse, Lacke, Farben, Riech- u. Spengstoffe 1000 St.	48286	73972	134461	225127	4,5	6,4

Gleichzeitig wurden ausgeführt:

Mineralien . . 1000 kg	4650	45867	1235	11423	0,2	0,8
Gerbstoffe 1000 kg	*	4757	*	34310	*	2,6

* Nicht besonders angeführt.

(1809)

Estland. Aufbau der Farbenindustrie durch deutsche Firmen. Wie die estnische Presse berichtet, ist in diesen Tagen mit den Siemens-Schuckert-Werken ein Vertrag wegen Bestellung der technischen Einrichtung der estnischen Farbenindustrie unterzeichnet worden. Ein ähnlicher Vertrag soll mit der Firma Lanz in den nächsten Tagen abgeschlossen werden. (2141)

Spanien. Herstellung synthetischen Kampfers. Der „Manchester Guardian“ gibt unter dem 17. November eine Meldung aus Madrid wieder, wonach die „Resinera Espagnola“ ein Gelände in Santander zur Errichtung einer chemischen Fabrik erworben haben soll. Wie es heißt, wird dort —

zusammen mit einer deutschen Firma — die Herstellung synthetischen Kampfers geplant. Man rechnet für den Anfang mit einer Tagesproduktion von 1 Tonne. Der Preis wird sich auf etwa 7,50 Peseta stellen. (2095)

Ver. St. von Amerika. Die Kaliproduktion. Das Department des Innern veröffentlicht soeben die Zahlen über Produktion, Konsum und Export für 1920. Für die Phosphatgewinnung kommen nur etwa vier Staaten in Frage: an erster Stelle Florida, dann Tennessee und Kentucky und endlich South Carolina. Was sonst in einigen westlichen Staaten gefördert wird, ist vorläufig kaum nennenswert, mag aber später Bedeutung gewinnen. Der Verbrauch fiel von 1911, wo er über 3 Millionen Tonnen im Werte von nahezu 12 Millionen Dollar betragen hatte, auf 1,8 Millionen von knapp 5½ Millionen Wert im Jahre 1915, und erst seit 1917 ist wieder eine Zunahme festzustellen, die von 1919 auf 1920 rund 80 v. H. betrug und die Menge des verkauften Phosphats auf 4 103 982 Tonnen im Werte von 25 079 572 Dollar brachte. Die Produktion stieg gleichzeitig um volle 115 v. H. auf 3 975 001 Tonnen (1919 = 1 851 549). Hiervon entfielen auf Florida 3 255 720 Tonnen (1919 = 1 254 609), auf Tennessee und Kentucky 627 677 (530 973), auf South Carolina 42 709 (49 032) und auf die westlichen Staaten 48 895 (16 935). Auf Lager befanden sich Ende 1920 gegen 537 000 Tonnen im Vergleich zu 555 000 Ende 1919. In dem Absatz von Florida-Phosphaten nahm „Pebble“ sowohl der Menge wie dem Werte nach mit 2 955 182 Tonnen zum Preise von etwa 14¼ Millionen die erste Stelle ein, während von „Hard Rock“ 400 249 Tonnen im Werte von 4 525 191 Dollar verkauft wurden.

Für Exportzwecke kommt nur die Produktion Floridas in Betracht, und zwar nach Deutschland meist jene des hochwertigen „Hard Rock“. Dieser Export war natürlich während des Krieges lahmgelegt und fiel von 1 300 000 Tonnen im Jahre 1913 auf 143 455 Tonnen im Jahre 1918. Erst 1919 setzte wieder eine Aufwärtsbewegung ein, und 1920 war mit 1 069 712 Tonnen nahezu die Höhe der Vorkriegszeit erreicht. Während damals aber die Industrie zu 40 v. H. auf das Ausland als Abnehmer angewiesen war, ist seither der heimische Bedarf gestiegen, und der Export erreicht jetzt nur noch 26 v. H. des Gesamtverbrauchs. Insofern kann man von einer durch den Krieg herbeigeführten Besserung der Lage sprechen. Für die guten Qualitäten ist heute wie früher Deutschland bei weitem der größte Abnehmer (104 433 Tonnen 1920); für „Pebble“ hauptsächlich England und Spanien.

Durch das Gesetz über die unerschlossenen Mineralländer, das im Februar 1920 vom Präsidenten unterzeichnet wurde, sind nahezu 2½ Millionen Acker Phosphatland in Utah, Idaho und Wyoming für die Ausbeutung ihrer Phosphatlager unter dem Pachtssystem freigegeben worden. Dieses System sieht eine Minimumabgabe von 2 v. H. des Bruttowertes der Förderung und einen Pachtzins von 25 Cent für den Acker während des ersten Jahres, 50 Cent vom zweiten bis zum fünften Jahr und danach 1 Dollar vor (bei einer Höchstpachtung von 2560 Ackern). Unter dem Einfluß dieses Gesetzes hat sich die Förderung der westlichen Staaten gegen 1919 im Jahre 1920 um 228 v. H. gehoben, ist aber noch immer geringfügig im Vergleich zu Florida und Tennessee. Einzelne Gesellschaften haben bereits wieder den Betrieb wegen geringer Nachfrage eingestellt. Am aussichtsreichsten erscheint die Zukunft der Anlagen der Anaconda Copper Mining Co., die mit der bei der Verhüttung ihrer Kupfererze gewonnenen und früher wegen Transportkosten wertlosen Schwefelsäure jetzt die Herstellung eines „Anaconda Triple Superphosphate“ in großem Maßstabe aufgenommen hat. (1855)

Die Farbstoff-Untersuchung. Aus New York, 10. v. M., schreibt ein Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: „Die schon erwähnte Resolution, die Farbstoff-„Lobby“ betreffend, ist nun im Senat angenommen worden. Ursprünglich war sie so gefaßt, daß lediglich das Treiben der amerikanischen Propagandisten untersucht werden solle, aber sie wurde dahin erweitert, daß auch über die Betätigungen angeblicher Agenten des deutschen Kartells Erhebungen anzustellen sind. In der Debatte über den Antrag ließ ein Senator eine große Zeichnung in den Saal tragen, auf welcher veranschaulicht ward, in wie vielen Zweigen der Farben- und Sprengstoff-Industrie in den Vereinigten Staaten die Du Ponts maßgebend sind. Der Senator sagte auch, diese Firma im Verein mit den Levensteins von London hätten die ganze Farbstoff-Industrie in der Welt — außerhalb Deutschland — in ihrer Gewalt. Die Untersuchung wird vom Justiz-Komitee des Senats geführt.“ (2082)

Japan. Deutsche Farben. Die zweite Auktion der von der japanischen Regierung beschlagnahmten deutschen Farben endete nach Bericht des „Japan Chronicle“ mit einem Fiasko, da sich zu dem von der japanischen Regierung festgesetzten Preise keine Käufer fanden. Das Finanzministerium ist darauf in Unterhandlungen mit dem Ministerium für Handel und Landwirtschaft eingetreten, um andere Absatzmöglichkeiten ausfindig zu machen. Die durch das Oppauer Unglück verursachte Erhöhung der deutschen Farbenpreise um durchschnittlich 30 Proz., die weitere billige Einfuhren nach Japan verhindert, wird nach dem „Japan Chronicle“ in Japan mit Genugtuung empfunden. Die Farbenpreise in Japan ziehen an. (2032)

Indien. Indigo-Zahlen. Wie „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineer“ vom 19. November 1921 angibt, ist die erste Indigo-Ernte-Schätzung, welche vom Statistischen Department zusammengestellt wurde, auf den Berichten derjenigen 6 Provinzen aufgebaut, die praktisch das ganze mit Indigo bebaute Gebiet umfassen. Die Gesamtanbaufläche wird auf 237 300 acres geschätzt, d. h. auf 31 Proz. mehr, als im Vorjahr. Verglichen mit der endgültigen Schätzung des letzten Vorjahres (238 400 acres) zeigt die gegenwärtige Schätzung nur eine Abnahme von 1100 acres. Die gesamte Farbstoffausbeute wird zurzeit auf 41 000 cwt geschätzt (ausschließlich 1500 cwt in den Berichten von Bombay und Sind), gegenüber 24 800 cwt nach der revidierten Schätzung zur gleichen Zeit des Vorjahres. Verglichen mit der endgültigen Schätzung des Vorjahres (39 200 cwt, ausschließlich Bombay und Sind), weist die gegenwärtige Schätzung eine Zunahme von 5 Proz. auf.

Berichte der Provinzen.

	Fläche in acres		Ertrag cwt.		je acre lbs.	
	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21
Madras	114 500	59 000	28 000	12 000	27	23
Vereinigte Provinzen	42 000	45 000	4 800	4 100	13	10
Bihar und Orissa . .	39 900	44 400	4 900	5 000	14	13
Punjab	21 200	16 200	2 900	3 000	15	21
Bangal	11 100	9 500	400	700	4	8
Bombay und Sind (einschließl. Ind. Staaten)	8 600	7 300	1 500	(a)	20	—
Gesamtsumme	237 300	181 400	41 000	24 800	(b)	(b)

a) nicht festgestellt.

b) ausschließlich Bombay und Sind.

Die Wetterlage war während der Aussaat im allgemeinen günstig. Der Stand der Ernte wird nach den letzten Berichten im ganzen gut beurteilt. (2090)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für Dezember 1921.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Chilesalpeter-Markt war im Auslande während des Monats Dezember sehr ruhig und ohne nennenswerte Preisänderungen. Die Nachfrage nach schw. Ammoniak blieb im Auslande sehr reg. Da eine Ausfuhr aus Deutschland nicht stattfindet, steht zu erwarten, daß im kommenden Frühjahr der Bedarf an schw. Ammoniak im Auslande nicht gedeckt werden kann, was dann vielleicht den anderen Stickstoffdüngemitteln, besonders dem Chilesalpeter, zugute kommen wird.

Der deutsche Stickstoffmarkt stand auch im Dezember im Zeichen des Wagenmangels. Die Folgen der schlechten Wagengestellung wirkten sich in ganz ungenügenden Abladungen von den Werken aus, welche in Abnehmerkreisen den Eindruck einer Knappheit hervorgerufen haben. Von einer solchen kann indes keine Rede sein.

Die Lage ist folgende: Die Lieferwerke sind mit Aufträgen überhäuft; 200 000 Tonnen Stickstoffdünger liegen zum Abtransport bereit; weitere 600 000 Tonnen Stickstoffdünger werden, nachdem das Werk Oppau wieder in Betrieb gekommen ist, bis Ende April noch erzeugt werden.

Die Wagengestellung hat sich zwar in den letzten Tagen um einiges gebessert, ist indes immer noch ganz unzulänglich. Wenn die Eisenbahn nicht in der Lage ist, den vollen Wagenbedarf der Lieferwerke von den nächsten Tagen ab sicherzustellen, ist nicht abzusehen, auf welche Weise diese Mengen den Verbrauchern zugeführt werden können.

Seit dem 5. Dezember 1921 gelten folgende Preise:

Schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	25,80 Mk. f. d. kg Stickstoff
gedarrt und gemahlen	26,40 „ „ „ „
Salzsaures Ammoniak	25,80 „ „ „ „
Ammonsulfatsalpeter	25,80 „ „ „ „
Kaliammonsalpeter	25,80 „ „ „ „

Daneben wird der Kaliegehalt mit den für Kali im Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronsalpeter	31,20 „ „ „ „
Kalkstickstoff	23,— „ „ „ „

(2144)

LITERATUR

Handausgabe des Einkommensteuergesetzes. Von Dr. jur. Georg Strutz, Senatspräsident am Reichsfinanzhof. Dritte, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin, 1921.

Gerade in dem Augenblick, wo aus Anlaß der Abfassung der Steuererklärungen für das Jahr 1921 und der Nachprüfung der jetzt erfolgenden endgültigen Veranlagung für 1920 jeder Steuerpflichtige die Benutzung eines zuverlässigen und alle Fragen der schwierigen Materie völlig erschöpfenden Kommentars als eine zwingende Notwendigkeit empfinden wird, ist aus der Feder der anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Steuerrechts, des Senatspräsidenten am höchsten Steuergerichtshof, Dr. Strutz, die dritte Auflage der Handausgabe zum Einkommensteuergesetz erschienen. Die Bezeichnung „Handausgabe“ für einen Kommentar im Umfang von 539 Seiten erklärt sich daraus, daß im Laufe dieses Jahres noch ein großer Kommentar über das Einkommensteuergesetz von demselben Verfasser erscheinen soll. Gegenüber der zweiten Auflage hat das Werk um 240 Seiten zugenommen, weil nicht nur die inzwischen erschienenen Ausführungsbestimmungen und die Verordnung zur Ausführung des § 59 a (steuerfreie Rücklagen) mit eingehenden Erläuterungen Aufnahme fanden, sondern weil auch andere Abschnitte, insbesondere § 13 (über die Abzüge), eine erweiterte Kommentierung erfahren haben. Den Umfang dieser Erläuterungen erkennt man daraus, daß allein der letzte Paragraph 126 Anmerkungen notwendig machte. Als besonderer Vorzug des Werkes verdient seine leicht verständliche Sprache hervorgehoben zu werden, die es auch dem Nichtfachmann ermöglicht, sich in der außerordentlich verwickelten Einkommensteuergesetzgebung zurechtzufinden. Dazu trägt außerdem ein sehr eingehendes Sachregister bei. Der Strutzsche Kommentar steht auf diesem Gebiet der Steuerliteratur unbedingt an erster Stelle. Bl. (2132)

Weyls Handbuch der Hygiene, von Professor Dr. A. Gärtner, 2. Aufl., VII. Band, Hygiene der chemischen Großindustrie, III. Teil: Organische Betriebe, von Geh. Reg.-Rat Dr. R. Fischer, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

In diesem Teil wird behandelt: 1. die Erdölindustrie, 2. die Leuchtgasindustrie, 3. die Teerindustrie, 4. die Teerfarbenindustrie, 5. die Sprengstoffindustrie, 6. die Industrie der Harze, Firnisse, Lacke, Kautschukindustrie. Der Verfasser beleuchtet gründlich nicht nur die Technik der Herstellung und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe, sondern auch die hygienischen und Unfallgefahren in den einzelnen Industrien nebst ihrer Verhütung. Diese Betriebe weisen eine Reihe von besonderen Gefahren auf, welche selbst in den Fachkreisen viel zu wenig beachtet werden. Die glückliche Verbindung in dem Aufbau des Werkes ist heute für den Betriebsbeamten, welcher zugleich Sozialtechniker sein muß, von besonderer Bedeutung. Gar mancher, der die Technik seines Betriebes gut beherrscht, ist über die Gefahren desselben und ihre Verhütung ganz oder zum Teil in Unkenntnis oder dagegen gleichgültig. Er ist groß geworden in der Ueberzeugung, daß die Produktion die Hauptsache ist und alles andere dagegen zurücktritt. Diese Ansicht ist heute grundfalsch, denn eine Industrie, welche besondere Gefahren aufweist, denen vom Unternehmer nicht wirksam begegnet wird, dürfte bald erledigt sein. Ich möchte sagen, daß von guten gesundheitlichen und betriebssicheren Verhältnissen die Produktion ebenso abhängt, wie von einer guten technischen Einrichtung. Daß diese Ansicht bald Allgemeingut wird, dazu wird das Werk von Dr. Fischer, dem bekannten Gewerbehygieniker, wesentlich beitragen. Es wird für die Unternehmer, Techniker und

Chemiker, welche in den genannten Industrien tätig sind, ein unentbehrlicher Helfer und Ratgeber auf zwei gleich wichtigen Wegen sein, nämlich dem der Fabrikation und der Betriebssicherheit.
Dr. Trzeciok. (2018)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 1.	28. 12.	Aktien	8. 1.	28. 12.
A. G. f. Anilinfabr. . .	679,—	598,—	Harkort Bergw. . .	1850,—	1600,—
Bad. Anilin	685,—	610,—	Höchst Farb. . . .	674,—	590,—
Byk-Guldenw.	630,—	508,—	C. A. F. Kahlbaum . .	1700,—	1480,—
Chem. F. Buckau . . .	1150,—	910,—	Köln-Rottweil . . .	955,—	880,50
„ Griesheim	830,—	682,—	Leopoldshall	2100,—	2100,—
„ Grünau	1200,—	1095,—	Linde's Eismasch. . .	680,—	550,—
„ v. Heyden	991,—	700,—	Nitritfabrik	950,—	920,—
„ Milch & Co.	800,—	730,—	Oberschl. Koksw. . .	1900,—	1525,—
„ Weiler	650,—	575,—	Rasquin, Farb. . . .	1455,—	1300,—
„ Oelsenk.	2475,—	2010,—	Rh. W. Sprengst. . .	640,—	650,—
„ W. Albert	1425,—	1250,—	J. D. Riedel	1240,—	981,—
„ Concordia	1250,—	910,—	Rütgerswerke	875,—	850,—
Dynamit Nobel	739,—	703,—	Schering, Chem. . . .	1300,—	1120,—
Egestorff, Salzw. . . .	1140,—	870,—	Sprengst. Carb. . . .	—	—
Elberf. Farbent. . . .	685,—	500,—	Staßfurter Chem. . .	1300,—	1050,—
Fahlberg List	800,—	667,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1050,—	900,—
Qerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1590,—	1590,—
Th. Goldschmidt . . .	1228,—	980,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1210,—	1050,—
Harb. Wiener G. . . .	1400,—	1076,—	„ Glanzstoff P. . . .	8489,—	8500,—

Devisen	29. 12.	30. 12.	31. 12.	2. 1.	8. 1.	4. 1.
Holland	6840,—	6900,—	6750,—	6875,—	6975,—	7050,—
Schweden	4640,—	4680,—	4615,—	4700,—	4700,—	4760,—
Italien	797,50	790,—	810,—	815,—	805,—	810,—
England	782,50	785,—	771,—	790,—	792,50	810,—
New York	186,—	186,—	184,—	186,75	188,—	193,50
Frankreich	1493,50	1491,50	1492,50	1510,—	1520,—	1545,—
Schweiz	3685,—	3655,—	3625,—	3640,—	3655,—	3730,—
Spanien	2770,—	2780,—	2770,—	2775,—	2800,—	2870,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	4. 1.	28. 12.
Elektrolytkupfer	5969	5596
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5400—5450	4850—4950
Originalhüttenweichblei	2050—2100	2000—2025
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	2240—2250	2025—2075
Zink, umgeschmolzen	1625—1675	1525—1575
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	8300	7800
do. in Walz- oder Drahtbarren	8500	8000
Banczinn	13900—14000	13900—13400
Straitszinn	13900—14140	13900—13400
Australzinn	13900—14000	13900—13400
Hüttenzinn, 99 pCt.	13600—13700	13900—13100
Reinnickel	12000	11700—12000
Antimon-Regulus	2075—2125	1975—2025
Silber in Barren (1 kg)	8700—8725	8850—8400

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel Aktiengesellschaft in Berlin-Britz. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. v. Mts. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 9 Mill. Mark auf 27 Mill. Mk. erhöht durch Ausgabe von Stammaktien. Der Wert, unter dem die Aktien nicht ausgegeben werden dürfen, wird auf 400 Proz. festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Aktien unter Zustimmung des Aufsichtsrates zum Kurse von nicht unter 400 Proz. zuzüglich Schluschein- stempel zu begeben. Das Grundkapital der Gesellschaft wird weiter um 21 Mill. Mk. auf 48 Mill. Mk. erhöht durch Ausgabe von Stammaktien mit Gewinnanteilberechtigung vom 1. Januar 1922 ab. Der Wert, unter dem diese Aktien nicht ausgegeben werden dürfen, wird auf 185 Proz. festgesetzt. Zur Begründung wies die Verwaltung darauf hin, daß schon im November 1920 eine Kapitalerhöhung um 5 Mill. Mk. vorgenommen wurde, eine Interessengemeinschaft der Riedel-Gesellschaft mit der Tetralin G. m. b. H. herbeizuführen. Diese verfüge über ein Terrain von 400 Morgen im Bitterfelder Braunkohlenrevier in Rottleben bei Magdeburg mit Eisenbahnanschluß und erzeuge aus Braunkohlenrückständen den Reichkraftstoff, aus dem unter Zusatz von Spiritus und Benzol Benzin bereitet wird. Die Verbindung der J. D. Riedel-Gesellschaft aus der Tetralin- Ges. m. b. H. hat sich so glänzend bewährt, daß die Verwaltung sich nunmehr entschlossen hat, das Unternehmen vollständig zu erwerben. (2118)

Chemische Dental-Werke A.-G. in Berlin und Lichterfelde. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. v. M. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 5,5 auf 6,5 Mill. Mk. durch Ausgabe von 4 Mill. Mark Stammaktien und 1,5 Mill. Mk. 7proz. Vorzugsaktien erhöht. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die Herren Geheimrat Prof. Dr. Pregl (Graz) und Direktor Eccius (Traunstein) neugewählt. Es wurde beschlossen, die Firma zu

ändern in Cedenta Werke A.-G. in Berlin. Die Abänderung der Firma wurde damit begründet, daß die Erzeugnisse der Gesellschaft unter dem Namen Cedenta-Präparate im Handel bekannt geworden sind und daher diese Bezeichnung zweckmäßig auch in die Firma aufgenommen werde. Dazu kommt noch, daß der Gesellschaft der Generalvertrieb des von Prof. Dr. Pregl erfundenen Jodpräparates übertragen worden ist, mit Ausnahme für Oesterreich und einige Nachbarstaaten. (2038)

Wolfwerke, Chemische Fabriken, A.-G., Neuß. Der Aufsichtsrat beschloß, eine Erhöhung des Aktienkapitals um 9 auf 12 Mill. Mk. einer außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen. (2117)

In Molkau bei Leipzig ist unter der Firma **Atlas A.-G., Chemische Fabrik** eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse, insbesondere für die Schuhfabrikation. Die Gesellschaft ist außerdem befugt, die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Immobilien zu erwerben, sich in jeder zulässigen Form an anderen Geschäften und Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, und zwar sowohl im Inlande als im Auslande, solche Unternehmungen zu erwerben oder zu errichten sowie alle Geschäfte einzugehen, welche geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern und gewinnbringend zu machen. In die Gesellschaft wird die chemische Fabrik Molkau der Atlas-Werke Pöhler & Co., Schuhmaschinen und chemische Fabrik in Leipzig-Stötteritz, die in vollem Betriebe ist, übernommen. Zu den Gründern gehört u. a. auch die Holzverkohlungsindustrie A.-G. in Konstanz, deren Direktor auch dem ersten Aufsichtsrat angehört. (2077)

Th. Goldschmidt A.-G., Essen. Der A.-R. hat beschlossen, einer außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um nom. 25 Mill. Mk. vorzuschlagen, die den alten Aktionären angeboten werden sollen. Außerdem wird eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um nom. 75 Mill. Mk. vorgesehen, welche an nahestehende Kreise zu Ausbau und Ausdehnungszwecken zur Verfügung der Verwaltung begeben, mit 25 Proz. eingezahlt und größtenteils in absehbarer Zeit weder vollgezahlt werden noch auf den Markt kommen sollen. (2176)

Farbwerke Max Mühsam G. m. b. H. in Berlin-Neukölln. Wie die Gesellschaft uns mitteilt, ist der bisherige Prokurist, Herr Dr. phil. Robert Fischer, zum stellvertretenden Direktor bestellt worden. (2149)

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktien-Gesellschaft. Unter Führung der Handels- und Gewerbebank, Kiel, ist unter dem Namen Chemische Fabrik Fries & Co. eine Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von 1¼ Mill. Mk. gegründet worden. Der Zweck der Gesellschaft ist in erster Linie die Herstellung des Nährpräparats „Carnolactin“. (2140)

Chemische Fabrik Weitmar A.-G. in Düsseldorf. Der Aufsichtsrat dieses in diesem Jahre in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens der chemischen Industrie beschloß, einer außerordentlichen Hauptversammlung die Verdoppelung des zurzeit 3 Mill. Mk. betragenden Aktienkapitals auf 6 Mill. Mk. vorzuschlagen. Die neuen Aktien, welche vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sind, werden von einer Bankengruppe unter Führung des Bankhauses Hellenbroich & Gries in Düsseldorf zum Kurse von 130 Proz. übernommen. (2067)

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. In der am 28. Dezember v. J. stattgehabten Aufsichtsratssitzung berichtete der Vorstand, daß das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ein günstiges war, und daß die Geschäftslage weiter eine durchaus befriedigende sei. Mit Rücksicht auf Verhandlungen über den Erwerb von Aktien und Beteiligungen an im Interessengebiet der Gesellschaft liegende Unternehmungen und die erhebliche Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft wird die Verwaltung der auf den 28. Januar 1922 angesetzten außerordentlichen Generalversammlung eine Erhöhung des heute 21 Millionen Mark betragenden Grundkapitals um 29 Millionen auf 50 Millionen Mark vorschlagen. Hiervon soll den bisherigen Aktionären auf je zwei alte Aktien eine neue Aktie zum Kurs von 300 Proz. zum Bezuge angeboten werden. (2104)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft plant auf Werk 1 bei Bitterfeld die Errichtung einer Fabrikanlage zur Herstellung von Phosphorsäure. (2113)

Verein für chemische Industrie in Mainz. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung um 10 Mill. Mk. Stammaktien und 500 000 Mk.

zwanzigstimmige 8 Proz. Vorzugsaktien auf insgesamt 21,5 Mill. Mk. (außerdem bestehen noch 10 000 Genußscheine). Die neuen Stammaktien werden von einem, aus der Mitteldeutschen Creditbank, Frankfurt, und der Firma D. u. J. de Neufville, Frankfurt a. M., bestehenden Konsortium zu pari übernommen und den Aktionären im Verhältnis von 1:1 gleichfalls zu pari angeboten. (2139)

Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim. Eine am 20. Januar cr. stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll u. a. über Umwandlung der 1 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien sowie über Erhöhung des Grundkapitals um 5 Mill. Mk. Stammaktien auf 15 Mill. Mk. beschließen. (2138)

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G. in Dessau. Die auf den 23. Januar einberufene ordentliche Generalversammlung soll auch über Erhöhung des Aktienkapitals Beschluß fassen, und zwar zunächst um 25 auf 50 Mill. Mark durch Ausgabe von Stammaktien mit Dividendberechtigung vom 1. August 1921 ab und sodann um weitere 30 auf 80 Mill. Mk. durch Ausgabe von Vorzugsaktien mit Dividendberechtigung vom 1. Februar 1922 ab. (2125)

Deutsch-Chemische Werke Aktiengesellschaft. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Aktienkapital um 3½ Mill. Mk. auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde: Herr Bankier Dr. Manfred Katz i. Fa. Manfred Katz, Bankgeschäft, Berlin. (2124)

Chemische Fabrik Billwälder Aktiengesellschaft in Hamburg. Die am 30. Dezember in Berlin unter Vorsitz von Kaufmann Jakob Michael abgehaltene außerordentliche Generalversammlung genehmigte die vorgeschlagene Kapitalerhöhung um 7,5 auf 15 Mill. Mk. durch Ausgabe von 7,5 Mill. Mk. ab 1. Januar 1921 dividendenberechtigten Stammaktien, die im Verhältnis 1:1 zum Kurse 115 Proz. an die alten Aktionäre begeben werden. Auf Anfrage eines Aktionärs erklärte der Vorsitzende, daß die Kapitalerhöhung infolge der Steigerung der Rohstoffpreise, auf deren Bezug aus hochvalutarischen Ländern die Gesellschaft angewiesen sei, notwendig geworden sei. (2114)

Christian Strunck & Sohn, Sprendlingen. Die Firma teilt mit, daß die Mineralmühlennanlage der Firma Dr. H. Zehrlund & Co., Mainz, durch käuflichen Erwerb in ihren Besitz übergegangen ist. Die Mühlenanlage wird nach Sprendlingen überführt und erheblich vergrößert; sie wird voraussichtlich bis Mitte Januar in Betrieb genommen werden. Durch besondere Vereinbarung ist auch die Kundschaft usw. auf die Strunckwerke übergegangen. (2112)

Ausdehnung der Gehe & Co. Akt.-Ges., Dresden. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß eine weitere Kapitalerhöhung von 12 auf 20 Millionen Mark in der Weise durchzuführen, daß zunächst 3 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt, weitere 3 Millionen Mark neue Stammaktien und 5 Millionen Mark 6proz. Vorzugsaktien geschaffen werden. Ein Teilbetrag der neuen Stammaktien soll den Aktionären zu 200 Proz. im Verhältnis 3:1 zum Bezüge angeboten werden. U. a. wurde die neue Kapitalerhöhung begründet mit weiteren Expansionsplänen der Gesellschaft, die namentlich auf neue Angliederungen hinielen. (2105)

Radium- und Strombolitwerke A.-G. in Taucha bei Leipzig. Auf der Tagesordnung der auf den 23. Januar d. J. einberufenen ordentlichen Generalversammlung steht auch der Antrag auf Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals um 0,6 auf 1,2 Mill. Mk. Außerdem soll über die vollständige Aenderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden; so soll u. a. die Firma in „Leipziger Emailierwerk und Plakattfabrik A.-G.“ geändert werden. (2116)

Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G. in Varel. Die Gesellschaft ist mit 2,2 Mill. Mk. Kapital im Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb einer chemischen Fabrik und die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art sowie die Vornahme aller mittelbar und unmittelbar damit zusammenhängenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zu diesem gehört auch der Erwerb der zum Betriebe erforderlichen Grundstücke. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen, die mit ihrem Geschäftszwecke in Verbindung stehen, in jeder Form beteiligen. Die Gründer haben sämtliche Aktien zu 108 Proz. übernommen. (2115)

Dr. L. C. Marquart, A.-G., Beuel a. Rhein. Unter dieser Firma wurde die gleichnamige Chemische Fabrik, welche Ende 1916 in den Besitz der Firma M. Lissauer & Cie., Köln a. Rh., übergegangen ist, in eine Aktiengesellschaft mit einem

Kapital von 12 Mill. Mk. umgewandelt. Das Werk beschäftigt zurzeit etwa 300 Arbeiter und Beamte und betreibt als Spezialgebiet die Herstellung von Metallsalzen. Seit 1920 wird auch die Chemische Fabrik Ahlden M. Weiß Nachf. in Hudemühlen a. d. Aller, die phosphorsaures Natron und andere phosphorsäure Salze herstellt, von der Gesellschaft betrieben. Gründer der neuen A.-G. ist die Firma M. Lissauer & Cie., Köln. Der erste Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Herren Meno und Henry Lissauer, die den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat haben, Bruno Griebmann, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Borchers, Aachen, Leop. Lazarus, London, und Rechtsanwalt Dr. Walter Rothschild, Köln. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt die bisherigen Leiter, die Herren Alwin Walter und Hanns Rothschild in Beuel. (2091)

Nitritfabrik Aktiengesellschaft in Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. v. M. berichtete die Verwaltung, daß die Gesellschaft sich an einer neu zu gründenden Gesellschaft der chemischen Industrie in Gemeinschaft mit einer Tochtergesellschaft der Auergesellschaft, der Orgazit G. m. b. H. beteiligen wolle. Die neue Gesellschaft, die die Firma Orgazit G. m. b. H. & Co. führt, hat zum Gegenstand die Herstellung organischer Säuren. Die Fabrik wird auf dem Grundstück der Nitritfabrik errichtet, das diese zum Teil verkauft, zum Teil verpachtet hat. Die Nitritfabrik stellt auch einen Teil ihrer Maschinen dem neuen Unternehmen zur Verfügung. Die für dieses aufzubringenden Mittel werden auf höchstens 14 Mill. Mk. veranschlagt, die je zur Hälfte von den beiden Parteien aufgebracht werden. Infolgedessen sei eine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft erforderlich geworden. Die Versammlung, in der zwei Aktionäre ein Kapital von 2 373 000 Mk. vertraten, stimmte der Beteiligung der Gesellschaft an dem neuen Unternehmen zu und beschloß, das Grundkapital um 5,5 Mill. auf 10 Mill. Mk. durch Ausgabe von 4,9 Mill. Mk. Stammaktien und von 600 000 Mark 6proz. Vorzugsaktien zu erhöhen. (2046)

Aus dem Handelsregister.

(26. Dezember bis 31. Dezember 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Linkao, Chem. Produkte A.-G., Berlin (1000).
Domo, Fabrikation und Vertrieb pharmaz.-kosm. Präparate, G. m. b. H., München-Gauting (21).
Chem. Fabrik und Extraktionswerke A.-G., Varel, Oldenburg (2200).
Noval, chem. Industrie G. m. b. H., Wiesbaden (300).
Borozonal-Gesellsch. Alexander J. Elbert & Co., G. m. b. H., Berlin (30).
Stephan Ketels A.-G., Bremen (3000).
Laboratorium Katz & Co., G. m. b. H., Hannover (20).

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Max Röhr, Chemisch-techn. Produkte, Zeitz, Sitz der Firma nach Neumühle bei Haynsburg verlegt.
Chem. Fabrik Peter Klaus, Dortmund, erloschen. (2142)

Versammlungskalender.

- 10. Januar:** Chem. Fabriken Weiler & ter Meer, Uerdingen a. Niederrhein: außerordentliche Generalversammlung, mittags 12 Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh.
Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Rheinischen Creditbank zu Mannheim.
- 11. Januar:** Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rh.: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 10½ Uhr, im Fabrikkasino der Gesellschaft zu Leverkusen.
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G.: 30. ordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.
- 14. Januar:** Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO. 36, Jordanstraße 1, Ecke Lohmühlenstraße.
- 16. Januar:** Chem. Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Grünau b. Berlin: außerordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokal der Bank für Handel und Industrie, Berlin, Schinkelplatz 1—4. (2143)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Dez. 1921	29. Dez. 1921	19. Dez. 1921	30. Dez. 1921	20. Dez. 1921	7. Dez. 1921
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	— Fr.	85 £	halbsüßl. 650—700 L	—	143 Kr.	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80 ⁰ / ₁₀₀ 350 „	80 ⁰ / ₁₀₀ 60 £	—	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 „	25 ¹ / ₄ 15 £	—	—	—	100 lb 2,30-2,90 \$
Aetzkali	88,92 ⁰ / ₁₀₀ 250 „	89,90 ⁰ / ₁₀₀ 32 £	—	88/92 30,— M.	—	5 ³ / ₄ —6 c.
Aetznatron	76,77 ⁰ / ₁₀₀ blanch 125 „	76 ⁰ / ₁₀₀ 26,10 £	—	128/130 780 Kr.	—	100 lb 3,90—4 \$
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	—	1800,— Kr.	—	62—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 200 „	36 £	—	—	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Bleizucker	blanc (H. P.) 300 „	white 44 £	—	—	—	—
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 31—32 £	crist. 370 L	—	crist. 117 Kr.	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 45 „	7,10 £	—	—	90/96 ⁰ / ₁₀₀ 18 Kr.	fused lump t 23,50-24 \$
Chlorkalk	105/110 80 „	35 ⁰ / ₁₀₀ 14 £	—	110/115 180 Kr.	35/37 ⁰ / ₁₀₀ 29,45 Kr.	100 lb 2,75-2,85 \$
Chromalaun	155 „	37,10—40 £	—	39,— M.	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg crist. 12,50 „	lb. 2,4—2,5 s	—	—	bleifrei 722 Kr.	45—47 c.
Cremortartari . . .	98,99 ⁰ / ₁₀₀ 700 „	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 125-130 £	—	—	—	—
Cyankalium	kg pur 17 „	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 5,20 „	100 ⁰ / ₁₀₀ lb. 10 ¹ / ₂ —11 d	—	—	—	28—28 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	erst. 99 ¹ / ₂ (H. P.) 400 „	99/100 ⁰ / ₁₀₀ 52,10-55 £	—	80 ⁰ / ₁₀₀ 19,50 M.	80 ⁰ / ₁₀₀ rein 113 Kr.	100 lb 99 ¹ / ₂ 10-10,5 \$
Formaldehyd	kg 40 ⁰ / ₁₀₀ 6,10 „	40 ⁰ / ₁₀₀ 85—90 £	40 ⁰ / ₁₀₀ 1200-1250 L	—	—	40 ⁰ / ₁₀₀ 10 ³ / ₄ —11 c.
Glaubersalz	— „	commerc. 5,5—5,10 £	halbsüßl. kg. 50—55 L	calc. 58,— Kr.	crist. 13 Kr.	erst. 100 lb 1,30-1,50 \$
Glycerin	blanche pur 30 ⁰ 500 „	crude 70—72,10 £	techn. 28 ⁰ 780-800 L	—	—	—
Kalisalpeter	raff. 165 „	ref.: 45—47 £	raff. 98,8 ⁰ / ₁₀₀ 240-250 L	20,— M.	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2 ¹ / ₂ —1,3 s	—	—	—	22 ¹ / ₂ —22 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 s	—	—	—	28—29 c.
Karbolsäure	crist. 40 ⁰ / ₁₀₀ 280 „	erst. 39 40 ⁰ / ₁₀₀ 6 ¹ / ₂ —7 d	weiß erst. 39 40 ⁰ / ₁₀₀ 850-880 L	—	—	10—15 c.
Kupfersulfat	155—160 „	29,10—30,10 £	98 99 ⁰ / ₁₀₀ 245-250 L	98/99 610,— Kr.	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 86 Kr.	crist. 5 ¹ / ₈ —5 ¹ / ₄ c.
Lithopone	160 „	30 ⁰ / ₁₀₀ 26—28 £	—	—	—	—
Milchsäure	ind. 50 ⁰ / ₁₀₀ 225 „	50 ⁰ / ₁₀₀ 40—43 £	—	50 ⁰ / ₁₀₀ 36,— M.	—	44 ⁰ / ₁₀₀ techn. 9,5-10 c.
Natr. Bicarbonat . .	50 „	10,10—11 £	150—160 L	—	—	100 lb. 2—2,25 \$
Natr. Bichromat . .	325 „	lb. 6 d	—	—	—	8—8 ¹ / ₈ c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	—	—	crist. 98/100 ⁰ / ₁₀₀ 247K.	cryst. 14 ¹ / ₂ —15 c.
Phosphorsäure . . .	45 ⁰ 300 „	1. 5. 45—47 £	—	—	—	50 ⁰ / ₁₀₀ 13—13 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85,90 ⁰ / ₁₀₀ 170 „	90 ⁰ / ₁₀₀ 31—33 £	—	—	90 Kr.	80/85 ⁰ / ₁₀₀ 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	— „	techn. lb. 1,2—1,3 s	—	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	— „	60—65 £	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 450-470 L	—	weiß 98,99 ⁰ / ₁₀₀ 117 Kr.	white 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	40 ⁰ blanc 130 „	80 Tw. 38—40 £	42 ⁰ 205—210 L	—	—	40 ⁰ / ₁₀₀ 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	20-21 ⁰ 34 „	30—32 Tw. 7 s	—	—	19/22 ⁰ B 19 Kr.	100 lb. 1,25-1,50 \$
Schwefelnatrium . .	— „	crist. 15—17 £	—	—	—	60/62 ⁰ / ₁₀₀ 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	60 ⁰ 21 „	92/93 ⁰ / ₁₀₀ 8—8,10 £	—	—	66 ⁰ B 11 Kr.	66 ⁰ t 17—18 \$
Soda (calc.)	39 „	7 £	—	55,— Kr.	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 25 Kr.	100 lb. 1,90-2,— \$
Wasserglas	31-33 ⁰ 125 „	Alk. 11,15 £	crist. 80—83 L	—	—	40 ⁰ 100 lb. 1-1,05 \$
Weinsäure	kg. blanc crist. 6,25 „	lb. 1,4—1,5 s	—	—	—	—

(2145)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mark bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutige Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W 10, Sigismundstraße 3

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 16. JANUAR 1922

Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Januar 1922.

Unter der Führung von Dr. Rathenau sind Vertreter der Reichsregierung in Cannes eingetroffen, um über Deutschlands Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen gehört zu werden. Ob es ihnen diesmal beschieden sein wird, auf die Entschließungen des Obersten Rats durch ihr Gutachten einen Einfluß auszuüben, bleibt abzuwarten. Die Presse der Ententeländer mit Einschluß der offiziellen Telegraphenbüros wissen bereits die Einzelheiten über die Festsetzung der deutschen Barzahlungen im Jahre 1922 zu berichten. Zwar wird behauptet, die endgültige Entscheidung solle erst nach Anhörung der deutschen Sachverständigen getroffen werden. Da aber bereits zwischen den voneinander stark abweichenden Ansichten des englischen Ministerpräsidenten und seines französischen Kollegen ein Kompromiß abgeschlossen ist, erscheint es höchst fraglich, ob man dem deutschen Gutachten ein solches Gewicht beilegen wird, daß man sich der schwierigen Aufgabe unterzieht, zwischen den englischen und französisch-belgischen Ansichten einen Ausgleich auf anderer Grundlage herbeizuführen.

Als feststehend darf heute angesehen werden, daß Lloyd George von seinem früheren Standpunkt, nach dem Deutschlands Zahlungsfähigkeit im Jahre 1922 mit 500 Millionen Goldmark erschöpft sei, bereits erheblich abgewichen ist. Französische und belgische Sachverständige haben eine Rechnung aufgemacht, nach der die Zahlung von 1 Milliarde Goldmark für Deutschland durchaus im Bereiche der Möglichkeit liege. Man darf wohl fragen, auf welchen Grundlagen beruht diese Berechnung? Aus dem Material, welches die Reichsregierung dem Garantiekomitee der Entente unterbreitet hat, ist ein solcher Grad von Zahlungsfähigkeit unter keinen Umständen herzuleiten. Im Gegenteil, alle Zahlen unserer finanziellen und wirtschaftlichen Lage, über die der Entente erschöpfende Unterlagen zur Verfügung stehen, liefern den klaren Beweis, daß Deutschland in dem laufenden Jahre überhaupt nicht in der Lage ist, irgendwelche nennenswerten Barzahlungen zu leisten.

Zu berücksichtigen bleibt dabei, daß unter allen Umständen eine Beschaffung von Devisen durch Barkäufe seitens der Reichsbank vermieden werden muß, wenn nicht die inzwischen eingetretene Besserung der Valuta, die ja bekanntlich die Entente mit den in Cannes zu beschließenden Zahlungserleichterungen im Interesse der Wirtschaft ihrer Länder erreichen will, in einen neuen Marksturz umschlagen soll. Nur soweit aus unserer Warenausfuhr Devisen über den eigenen Bedarf der deutschen Wirtschaftskreise hinaus für die Reichsbank verfügbar werden, dürfen Barzahlungen auf Reparationsverpflichtungen in Betracht kommen. Nun übt aber die Besserung der Valuta automatisch einen ungünstigen Einfluß auf unsere Ausfuhr aus. In den amtlichen deutschen Berichten über die Wirtschaftslage Deutschlands im Dezember v. J. treten zum ersten Male sichtbare Anzeichen eines Konjunktumschwunges in die Erscheinung, indem neben dem Rückgang des Absatzes auf dem Inlandsmarkt ein starkes Nachlassen der Auslandsaufträge zu verzeichnen

ist. Wie sind in einem solchen kritischen Wendepunkt der Konjunktur französische und belgische Sachverständige bei ihren „Berechnungen“ zu dem Ergebnis gekommen, daß Deutschland eine Barzahlung von 1 Milliarde Goldmark leisten könne?

Es stand von vornherein fest, daß jede Zahlungserleichterung Deutschland nur unter gewissen Bedingungen zugestanden würde. Auch über diese Bedingungen scheint bereits in Cannes Uebereinstimmung erzielt zu sein. An erster Stelle steht die Forderung, Deutschland solle die Zölle nicht mehr in Papiermark, sondern in Goldmark berechnen. Bei der großen Bedeutung, die alle Fragen des Zolltarifs für unsere Wirtschaft haben, lohnt es, dieser Frage etwas auf den Grund zu gehen.

Deutschland soll Goldzölle erheben und keine Papierzölle mit Goldaufschlag. Die gegenwärtige Regelung der Zollzahlung geht in Deutschland dahin, daß zu den Sätzen des Zolltarifs ein Zuschlag erhoben wird, der für einen längeren Zeitraum nach dem Stande der Mark gegenüber dem Dollar festgesetzt wird. Der Zuschlag beträgt gegenwärtig bekanntlich 3900 %. Man hat in Deutschland geglaubt, mit dieser Maßregel die Zahlung der Zölle in Gold einzuführen. Die Entente ist anderer Ansicht. Eine amtliche Kommentierung dieser ersten in Cannes festgesetzten Bedingung liegt noch nicht vor. Sie kann aber nur den einen Sinn haben, daß in Zukunft nicht mehr für bestimmte Zeitabschnitte ein fester Goldaufschlag festgesetzt wird, sondern daß sich die Höhe des Goldaufschlages genau den Bewegungen der Valuta anpaßt. Der Oberste Rat steht also auf dem Standpunkt, daß die deutschen Zölle zu niedrig wären. Selbstverständlich kann der Goldzuschlag, der im Interesse des Außenhandels jeweils für einen längeren Zeitabschnitt festgesetzt wird, nicht bis an die durch die Valutaentwertung ermöglichte Höchstgrenze heranreichen; er muß immer einen gewissen Abstand von dieser Grenze halten, um nicht bei einer sich schnell vollziehenden Valutabesserung überholt zu werden.

Die Gründe, welche die Entente zu der Forderung der Einführung reiner Goldzölle veranlassen, sind uns zweifelhaft finanzieller Natur. In dem Londoner Ultimatum vom 5. Mai v. J. ist vorgesehen, daß die Einnahmen aller deutschen See- und Landzölle zur Sicherstellung des Zinsendienstes der in dem Zahlungsplan vorgesehenen Schuldverschreibungen dienen sollen. Die Entente will also durch eine Erhöhung der Zolleinnahmen diese Sicherheiten verstärken. In finanzieller Beziehung ist die Maßregel kaum zu beanstanden, in wirtschaftlicher dagegen bedeutet sie eine außerordentliche Erschwerung der deutschen Einfuhr und der Zallabfertigung. In bezug auf die Einfuhr ist zu berücksichtigen, daß dem deutschen Importeur, besonders bei Sendungen, deren Lieferung bis zur deutschen Zollgrenze längere Zeit in Anspruch nimmt, eine scharfe Kalkulation unmöglich ist, wenn er die Höhe des Zolles nicht kennt, den er bei der Einfuhr zu zahlen hat. Die Bewegungen unserer Valuta in den verflossenen beiden Monaten haben gezeigt, welche starken Veränderungen durch das System der reinen Goldzölle in der Höhe der Zollsätze entstehen könnten. Aber auch der Exporteur des Auslandes wird unter dieser Unsicher-

heit leiden, denn der deutsche Bezieher fremder Ware muß bei der Preisvereinbarung das Risiko einer Verteuerung durch erhöhten Zollsatz berücksichtigen. Der reine Goldzoll, wie die Entente ihn haben will, bringt also in den Warenaustausch mit dem Ausland ein Moment der Unsicherheit hinein, das in hohem Grade störend wirkt. Für die deutschen Zollbeamten bedeutet naturgemäß die tägliche Berechnung des Goldaufschlages nach dem Valutastand eine außerordentliche Belastung, die in starker Verzögerung der Zollabfertigung in die Erscheinung treten wird.

Die zweite Forderung nach Erhöhung der Tarife für Post und Eisenbahn hat die Reichsregierung schon im voraus erfüllt. Es ist wenigstens nicht anzunehmen, daß der Oberste Rat eine noch weitergehende Tarifierhöhung für möglich halten wird, wie sie für die Post bereits in Kraft getreten ist und für die Eisenbahn mit dem Beginn des nächsten Monats in Aussicht steht. Schon diese Erhöhungen dürften den Nachweis erbringen, daß wir auf dem Gebiete der Verkehrsverwaltungen unbedingt an der Grenze der Einnahmesteigerung angelangt sind. Hier kann nur noch eine Einschränkung der Ausgaben durch rationelle Gestaltung des Betriebes und Entlassung aller entbehrlichen Arbeitskräfte etwas erreichen. Was die Erhöhung des Kohlenpreises betrifft, die in der dritten Bedingung enthalten ist, so lassen die bisherigen Mitteilungen der Presse noch nicht erkennen, ob es sich um eine erhöhte Anrechnung der deutschen Reparationskohle handelt, oder ob eine Heraufsetzung des Inlandspreises gemeint ist. In letzterer Beziehung wird die bevorstehende Erhöhung der Kohlensteuer ihre Wirkung nicht verfehlen.

Die Bedingungen unter 4 bis 7 stehen in engstem Zusammenhang zueinander: Ordnung des Budgets, Verhinderung der Abwanderung des Kapitals ins Ausland, Einschränkung des Papiergeldumlaufs, Umgestaltung des Statuts der Reichsbank. In einen Satz zusammengefaßt, heißen diese Bedingungen: Deutschland soll sein Finanzwesen in Ordnung bringen.

Was die Erfüllung dieser Forderung bedeutet, lehrt ein Blick in den Reichshaushalt für 1922. Bei Aufrechterhaltung des Zahlungsplanes vom 5. Mai 1921 stellt sich der Kontributionsetat auf nicht weniger als 228 Milliarden Mark. Mit solch einem Ausgabeposten einen Etat zum Balanzieren zu bringen, ist, darüber wird sich wohl auch der Oberste Rat im klaren sein, eine vollständige Unmöglichkeit. Wenn er also die Bedingung stellt, Deutschland müsse sofort beginnen, sein Budget in Ordnung zu bringen, so werden die deutschen Delegierten in Cannes darauf nur die eine Antwort geben können: bitte nach Ihnen! Niemand wird behaupten wollen, daß unsere Reichsetats bisher tatsächlich mit der Sparsamkeit aufgestellt worden sind, die mit Rücksicht auf unsere finanzielle Notlage unbedingt geboten war. Aber keine Finanzverwaltung der Welt wäre, auch wenn sie in bezug auf Sparsamkeit bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit ginge, imstande, für Ausgaben in derartiger Höhe Deckung zu schaffen. Hier gibt es nur ein Mittel, und das heißt Abbau des Kontributionsetats bis zu einem Niveau, das durch den Ertrag neuer Steuerquellen erreicht werden kann. Wenn die deutschen Reglerungsvertreter hierüber ein Gutachten zu erstatten haben, dann mögen sie der Tatsache eingedenk sein, daß man sich bereits einmal bei ähnlichen Verhandlungen auf deutscher Seite über unsere Leistungsfähigkeit gründlich geirrt hat.

Es verlohnt noch, auf die von der Entente gestellte Bedingung einer Umgestaltung des Reichsbankstatuts einzugehen. Ihr Ziel soll die Eindämmung der Inflation durch Begrenzung der Notenausgabe sein. In formaler Beziehung wäre eine solche Maßregel ziemlich einfach. Es bedürfte dazu nur einer gesetzlichen Bestimmung, durch welche wieder eine feste Relation zwischen Notenumlauf und Deckung hergestellt wird. Was würden aber in der Praxis die Folgen dieser „Sanierung“

des Notenumlaufs sein? In absehbarer Zeit ist gar nicht daran zu denken, daß das Reich ohne Ausgabe von Schatzwechseln in großem Umfang auskommt. Man denke in dieser Beziehung nur an die Bezahlung der deutschen Sachleistungen für den Wiederaufbau an die liefernde Industrie. Für Rußland sind ähnliche Lieferungen in Aussicht genommen, deren Bezahlung zu einem guten Teil das Reich übernehmen soll. Niemand wird es für möglich halten, auch für diese Ausgaben des Reichs Einnahmen aus Steuern zu schaffen.

In einer anscheinend offiziellen Erläuterung dieser Bedingung führte ein englisches Blatt aus, die Reichsfinanzverwaltung solle in Zukunft ihren durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf durch Ausgabe kurzfristiger Anleihen unmittelbar aus der deutschen Wirtschaft beschaffen. Das heißt, die Schatzwechsel müßten, statt von der Reichsbank gegen Ausgabe neuer Noten, von Banken und Sparkassen gegen Hergabe ihres Notenbestandes übernommen werden. Das könnte unzweifelhaft nur auf dem Wege des Zwanges geschehen, und auch nur in einem Umfang, der dem Bedarf des Reichs bei weitem nicht entspräche. Denn wenn auch nur ein Teil der bisherigen Ausgabe von Schatzwechseln auf diese Weise bewirkt würde, müßte die Liquidität unserer Finanzinstitute in kurzer Zeit auf das schwerste gefährdet werden. Die unausbleiblichen wirtschaftlichen Folgen bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Mit der Begrenzung der Notenausgabe der Reichsbank kann man also die Inflation nur eindämmen, wenn man zunächst die Ursachen der Notenausgabe beseitigt. Sie liegen ganz ausschließlich in der oben angegebenen enormen Ziffer des Kontributionsetats. Sie ist die Quelle aller unserer Not und Noten. Soll das zerrüttete Wirtschaftsleben Europas wieder in Gang kommen, dann muß man in Cannes den Mut haben, die Unsinnigkeiten von Versailles und London offen einzugestehen. Statt Deutschland sieben Bedingungen für eine finanzielle Entlastung zu stellen, muß die Entente selbst eine einzige erfüllen: Abbau des Kontributionsetats bis an die Grenze unserer tatsächlichen Leistungsfähigkeit.

Der letzte Ausweis über die Finanzgebarung des Reichs im verflossenen Jahr enthält eine Zahl, die wie ein Fanal in die Verhandlungen von Cannes hineinleuchten muß: In den 10 Tagen vom 21. bis 31. Dezember hat die Finanzverwaltung 9,1 Milliarden Mark neue schwebende Schulden aufnehmen müssen. Fast jeden Tag eine Milliarde! So schwebten wir denn mit einem Bleigewicht von 247 Milliarden unfundierter Schuld in das neue Jahr hinüber. — Bl. (2215)

Handel und Gewerbe im Dezember 1921.

Nach den Berichten, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Monat Dezember dem Handelsministerium erstattet haben, erschütterte die Preisbesserung der Mark infolge der Washingtoner Konferenz Anfang Dezember das ganze Wirtschaftsleben. Die Börse vom 1. Dezember zeigte alle Merkmale einer Katastrophe, die zum großen Teil eine Folge davon war, daß in bisher ganz unbekanntem Maße weiteste Kreise, insbesondere auch kapitalsschwache, sich an der Börsenspekulation beteiligt hatten. Eine Erholung an den folgenden Börsentagen war nicht von Dauer. Die Kursrückgänge nahmen bis in die Weihnachtswoche hinein zu, und erst nach den Festtagen zeigte sich eine festere Tendenz bei geringem Geschäft. Die Lage des Marktes wurde ganz beherrscht durch das Reparationsproblem, dessen Lösung zwar als notwendig erkannt, aber noch ganz ungewiß ist.

Der Rückgang des Dollarpriess hat dem Einzelhandel das Weihnachtsgeschäft verdorben. War schon vorher die Kaufkraft fast erschöpft, so schwand nunmehr auch die Kauflust dahin. Freilich wäre der Einzelhan-

del zum Teil gar nicht in der Lage gewesen, den Ansprüchen zu genügen, wenn die Nachfrage der Vormonate unvermindert oder gesteigert fortgedauert hätte. Vom Einzelhandel wird darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß er nicht den Tagespreis nehmen dürfe, dahin führe, daß er sich ausverkauft und seine Lager nicht aus dem Betriebskapital ergänzen kann, während ihm auf der anderen Seite außerordentliche Verluste drohen, sobald die Konjunktur zurückgeht und er genötigt ist, mit den sinkenden Preisen mitzugehen.

Da der Einzelhandel deshalb nicht kaufen konnte oder mochte, übertrug sich der Geschäftsrückgang unmittelbar auf den Großhandel. Bei wesentlichem Rückgang seiner Umsätze schildert dieser die Erhöhung der Unkosten durch die Verteuerung von Gehältern und Löhnen, Porti, Frachten und Personenverkehr usw. als sehr drückend, zumal er nicht in der Lage sei, ausreichende Reserven anzusammeln, sondern seine Gewinne von den Steuern voll erfaßt werden.

Aus der Industrie wird von allen Seiten ein Stocken im Auftragseingang gemeldet. Da aber wohl überall ältere Bestellungen vorhanden sind, machten sich die ungünstigen Folgen der Marktbesserung im Augenblick noch weniger geltend, als die der vorangegangenen Entwertung, indem die Produktionsverteuerung durch gesteigerte Löhne, Rohmaterialien und Frachten die Gewinne beschneidet oder gar die Ausführung der Aufträge verlustreich machte. Vor allem aber litt die Industrie sehr unter der schweren Verkehrsnot und dem durch sie außerordentlich verschärften Kohlenmangel. In einzelnen Industriezweigen ist schon jetzt die Erledigung der vorhandenen Aufträge abzusehen und die Weiterbeschäftigung der Arbeiter vom Eingang neuer Aufträge abhängig.

Chemische Industrie, Kaliindustrie.

Der Absatz in Farbstoffen ging infolge der Preiserhöhung des Vormonats in Deutschland merklich zurück. Auch in den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten sowie in Belgien, Holland und den nordischen Ländern (Schweden, Norwegen, Dänemark) hat die Nachfrage nachgelassen. Die belgische Textilindustrie ist noch immer schlecht beschäftigt. Der Wettbewerb der ausländischen Farbenfabriken trat in letzter Zeit besonders in Holland stärker in die Erscheinung. In Italien und Spanien dauert die Wirtschaftskrisis unvermindert an. In Spanien haben nur diejenigen Industriezweige ausreichende Beschäftigung, die für das spanische Heer in Marokko arbeiten. Portugal befindet sich nach wie vor in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage; der Escudo ist weiterhin gesunken. In den russischen Randstaaten Lettland, Estland und Litauen ist eine erfreuliche Entwicklung des Absatzes eingetreten, wenn auch der Umsatz bei weitem noch nicht an den der Vorkriegszeit heranreicht. Die Farbstoffe verbrauchenden Unternehmungen, die ihren Betrieb aufrechterhalten haben, arbeiten zwar noch nicht wieder in vollem Umfange. Lettland und Estland spielen jedoch heute im Transitverkehr nach Sowjet-Rußland eine große Rolle. Sehr viele Ware nimmt ihren Weg über Reval und Riga. Unmittelbare Geschäfte mit Sowjet-Rußland sind bis heute trotz aller Bemühungen noch nicht abgeschlossen worden. Die zahlreichen Angebote an die Russische Handelsvertretung in Berlin sind bisher ohne Erfolg gewesen. Die Geschäftsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten sind auch im Dezember unverändert schlecht geblieben; es ist wenig Aussicht auf Besserung vorhanden, solange das Einfuhrverbot — etwas gemildert durch das Einfuhr-Lizenz-System — bestehen bleibt. Der Absatz in Canada ist noch sehr unbefriedigend, wenn auch in letzter Zeit eine kleine Besserung eingetreten ist. Die Reparationslieferungen auf Grund des Friedensvertrages haben den Absatz chemischer Erzeugnisse nicht nur in den Ländern gestört, an die diese Lieferungen erfolgen, d. h. Amerika, England, Frankreich, Italien, Belgien, Japan und neuerdings Griechenland, sondern auch in vielen an-

deren Staaten, nach denen große Mengen dieser Reparationsfarben z. T. mit Wissen der Regierungen wiederverkauft worden sind. So entstand ein doppelter Verlust für die deutsche chemische Industrie, dadurch, daß alle Reparationslieferungen zu den niedrigsten deutschen Preisen ausgeführt werden mußten und diese Erzeugnisse dann in den Nicht-Entente-Ländern die Preise verdarben. Diesem Uebelstand soll nun allerdings durch das kürzlich zwischen dem Wiederherstellungsausschuß und den chemischen Fabriken abgeschlossene Abkommen abgeholfen werden, durch das sich die beteiligten Mächte verpflichten, die Wiederausfuhr von Reparationsfarben zu untersagen. Eine weitere Erleichterung wird dieses neue Abkommen dadurch bringen, daß die chemische Industrie nicht mehr gezwungen sein wird, die Rückstellung von 25 Proz. der Erzeugung auf unbestimmte Zeit vorzunehmen, sondern die nach einem Zeitraum von stark zwei Monaten nicht abgerufenen Mengen als verfallen betrachtet werden können. Als Gegenleistung ist eine gegebenenfalls auch über 25 Proz. der Erzeugung hinausgehende Lieferung vorgesehen. Die Steigerung des Umsatzes in pharmazeutischen Erzeugnissen hat auch weiterhin angehalten. Wie im vorigen Monat, war auch im Dezember eine strenge Rationierung pharmazeutischer Erzeugnisse notwendig, um Schiebung zu verhindern. Die Beschaffung der Rohstoffe stieß während des Monats Dezember auf die größten Schwierigkeiten. Die Lieferanten waren den plötzlichen Anforderungen nicht gewachsen; andererseits versagten die Verkehrsmittel. Auch die Beschaffung von Weißblechen zur Herstellung von Blechbüchsen stieß in letzter Zeit auf große Schwierigkeiten. Der Mangel an Brennstoffen hat sich in einer seit 1919 unbekannten Weise verschärft. Das Kohlenkontingent entspricht nicht annähernd dem Friedensverbrauch. Während in den ersten neun Monaten dieses Jahres die Versorgung einigermaßen im Rahmen dieses Kontingents erfolgte, waren die Ablieferungen von Oktober an außerordentlich gering. Neben der mengenmäßig unzureichenden Versorgung wird namentlich über den Mangel an Qualitätskohle geklagt. Die Wagengestellung war sehr schlecht. Dadurch erleidet der Versand starke Verzögerungen. Es werden Anschlüsse an Ueberseedampfer versäumt, die zum Teil nur monatlich verkehren, worunter das Ausfuhrgeschäft naturgemäß schwer leidet. Die Aufträge aus dem Ausland haben im laufenden Monat etwas nachgelassen, so z. B. aus den Ländern des alten Oesterreich-Ungarn, in denen Mitte November eine größere Preiserhöhung durch Einführung des Verkaufs in Frankenwährung vorgenommen ist (Sollingen).

Anfang Dezember war die Nachfrage nach den Erzeugnissen der chemischen Industrie unverändert stark. Seit dem Steigen des Marktkurses machte sich stärkere Zurückhaltung bemerkbar, auch im Ausland. Die Preise der Erzeugnisse haben sich langsam der Marktlage angepasst. Daraus, daß man auf Angebote mehrfach die Antwort erhielt, es liege kein Bedarf vor, ist zu ersehen, daß die Befürchtung, es möchte unter allzu starker Bevorzugung des Exportes die Versorgung des einheimischen Bedarfs vernachlässigt werden, unbegründet war, denn tatsächlich ist der einheimische Bedarf voll gedeckt gewesen (Berlin).

Für die chemische Präparaten-Industrie war noch Beschäftigung vorhanden, doch war infolge der Besserung des Standes der Mark eine Zurückhaltung der Auftragserteilung seitens des Auslandes zu beobachten; auch die inländische Nachfrage ließ nach. Die chemische Präparaten-Industrie leidet seit einiger Zeit an einer unzureichenden Belieferung mit Grundrohstoffen, insbesondere mit Soda, Aetznatron und Aetzkali. Es wird empfohlen, daß die Außenhandelstellen vor der Ausfuhrbewilligung sich zunächst vergewissern, ob der Inlandsbedarf auch gedeckt ist (Görlitz).

In der Kaliindustrie lagen genügend Aufträge vor, konnten aber infolge Kohlen- und Eisenbahnwagenman-

gels nur zu einem kleinen Teil, teilweise sogar noch nicht einmal zum zehnten Teile, erledigt werden. In den letzten Tagen brachte das Wiedereinsetzen der Schifffahrt auf der Elbe eine kleine Erleichterung. Entsprechend den Preiserhöhungen für die Produkte wurden auch die Gehälter der Angestellten und die Löhne der Arbeiter erhöht, so daß aus der an sich nicht unbedeutlichen Erhöhung doch den Werken ein größerer Gewinn kaum zufließen kann. Der Eingang von Aufträgen aus dem Ausland hat sich etwas erhöht (Halberstadt). (2152)

Der neue tschechoslowakische Zolltarif.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Aug. 1921 hat die tschechoslowakische Regierung zu dem geltenden Zolltarif vom 19. Mai 1919 neue Erhöhungskoeffizienten festgesetzt, die bereits am 1. Januar d. J. in Kraft getreten sind. Sie bedeuten eine teilweise sehr beträchtliche Erhöhung der Zollsätze; durchschnittlich beläuft sie sich auf 70 bis 200 %, teilweise gehen die Erhöhungen jedoch erheblich weiter. Aus Erklärungen, die der tschechoslowakische Minister Dr. Schuster kürzlich in bezug auf die vorgenommenen Zollerhöhungen abgegeben hat, geht hervor, daß diese Maßregel nur als eine vorläufige anzusehen ist. Die Erhöhungskoeffizienten bedeuten nach Ansicht des Ministers eine sehr wesentliche Vorarbeit für einen künftigen allgemeinen autonomen Zolltarif. Sie sollen eine Grundlage für Handelsvertragsverhandlungen bilden, bei denen die Möglichkeit bestehen würde, durch Ermäßigung der Koeffizienten Konzessionen von Seiten anderer Staaten zu erreichen. Hieraus erklärt sich die zum Teil sehr erhebliche Zollerhöhung, die durch die Neuregelung der Erhöhungskoeffizienten herbeigeführt ist. Die Tschechoslowakei will in anderen Ländern Zollermäßigungen durchsetzen und hat zu diesem Zweck die eigenen Zölle so stark erhöht, daß sie unbedenklich für Gegenleistungen Zollnachlässe einräumen kann. Nach den Erklärungen des Ministers Dr. Schuster werden Handelsvertragsverhandlungen zunächst mit Deutschland und Frankreich aufgenommen werden. Das jetzt zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei geltende Wirtschaftsabkommen ist bekanntlich nur ein vorläufiges. Es wäre erfreulich, wenn zwischen beiden Staaten ein Handelsvertrag zustande käme, der den Warenaustausch wesentlich erleichtert. Schwierigkeiten werden in dieser Beziehung allerdings die in beiden Ländern noch bestehenden Einfuhrverbote bereiten. Nach den Erklärungen des Herrn Dr. Schuster glaubt man in der Tschechoslowakei infolge der Entwertung der Währung in Deutschland und Oesterreich auf Einfuhrverbote einstweilen nicht verzichten zu können.

Die nachstehende Liste enthält aus dem Gebiet der chemischen Industrie diejenigen Tarifpositionen der tschechoslowakischen Zolltarifs, bei denen eine Veränderung des Erhöhungskoeffizienten eingetreten ist. Die erste Reihe enthält den Zollsatz in Kronen für 100 kg, die zweite den neuen und die dritte den bisherigen Erhöhungskoeffizienten. Der Zollbetrag ergibt sich dadurch, daß man den Zollsatz mit dem neuen Koeffizienten multipliziert.

Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz	Koeffizient neu	Koeffizient bisher
90	Anm. 3: Speisefette aller Art, denaturiert zur technischen Verwendung Anm. 4: Oleostearin, Oleomargarin, Cottonstear und konsistente Fettöle zur Erzeugung von Speisefetten und Margarine zu Bedingungen, die durch Verordnung festgesetzt werden . .	4,50	3	—
94b/2	Carnaubawachs u. a. nicht besonders benanntes vegetabilisches Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt .	frei	—	—
		28,—	20	3

Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz	Koeffizient neu	Koeffizient bisher
95	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)	14,—	20	10
97a	Oelsäure	6,—	20	10
b	Degras und Elainsäure	6,—	16	10
98	Zeresin	10,—	25	7
99a	Vaseline und Lanolin in Fässern . .	24,—	13	7
b	in Blechdosen und anderen kleineren Gefäßen	30,—	20	10
100a	Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett	16,—	20	10
b	andere	7,—	20	10
101	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	2,50	17	7
102	Rüböl in Fässern usw.	12,—	16	7
103	Leinöl u. a. nicht besonders benannte fette Öle in Fässern usw. mit Ausnahme der Oelfirnisse	10,—	16	7
148b	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	3,—	15	7
c	geschönt	12,—	20	10
151	Süßholzsaft, eingedickt in Kisten oder zu Blöcken geformt	24,—	10	7
153b	Kampfer, gereinigt (raffiniert)	36,—	13	7
156b	Farbhölzer, zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	2,50	13	—
c	zerkleinert, fermentiert	5,—	13	—
157b	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer, zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	3,—	10	—
163a	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte: a) flüssig	8,—	15	1
	b) fest	8,—	25	1
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlenteer und Schiefernteer	0,50	10	—
166	Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schiefernteer, Petroleum u. Stearinpech	1,20	10	—
167	Binder, Brauer, Bürstenbinder und Seilerpech	2,50	20	3
170	Asphaltpflaster, Asphaltmastix, Harz, zemente (Holzzement)	7,—	1	—
171	Pflasterplatten und Würfel aus Asphalt . .	10,—	1	—
173a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe . .	3,50	15	—
b	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, rohes Bernstein, Hirschhorn u. Kautschuköl; Vogelleim	frei	—	—

(2196)

Die Krise in der chilenischen Salpeterindustrie.

Aus Concepcion (Chile) erhält die „Frankf. Ztg.“ von ihrem Korrespondenten folgenden Bericht: „Unter der Weltkrise leidet die chilenische Salpeterindustrie schwer. Hatte sich die Produktion noch nach dem Kriege stark erhöht, so setzte in der zweiten Hälfte 1920 eine plötzliche Stockung ein, die bald zur fast gänzlichen Stilllegung führte. Die Produktion betrug im Wirtschaftsjahr vom Juli 1919 bis September 1920 9 268 204 kg, dagegen in derselben Zeit 1920 nur 2 468 886 kg. Im September 1920 arbeiteten noch 108 Werke, im gleichen Monat 1921 jedoch nur noch 34 und diese fast nur auf Vorrat. Zehntausende von Arbeitslosen sind aus der Salpetergegend des Nordens nach dem Süden gebracht worden; und auch hier konnte für sie ausreichende Arbeit nicht gefunden werden, so daß sie in Herbergen untergebracht werden mußten.

Die Regierung und der „Verband der chilenischen Salpeterproduzenten“ (Asociacion de productores de salitre de Chile) griffen zu dreierlei Maßnahmen: Die Regierung bewilligte den Unternehmern Darlehen und zwar 6 chil. Pes. für jeden produzierten spanischen Zentner (zu 46 kg) Salpeter en cancha, d. h. auf Lager im Salpeterwerk. Im ganzen sind bisher für 65,90 Mill. Pes. solcher Darlehen, die in Gestalt von Schecks ausbezahlt werden, bewilligt. Ferner werden größere öffentliche Arbeiten in Angriff genommen, um die Arbeitslosen unterzubringen, besonders Eisenbahnen, Chausseen und Hafenausbauten. Auch suchte man dem Salpeter wieder Märkte zu er-

schließen. Aber einmal hat sich in Europa, Chile und Nordamerika ein Stock von 2,35 Mill. kg Salpeter aufgestapelt, dann aber sind die Preise infolge der Spekulation gewaltig in die Höhe gegangen (1920 bis 19 sh für den span. Zentner). Mit dem Preisabbau begann der Produzentenverband, indem er am 30. Juni 1921 die Preise auf 14 sh für Lieferungen bis März 1922 und auf unter 10 sh für spätere herabsetzte. Dem Verband gehörten etwa 98 Proz. aller Produzenten an (auch die deutschen Salpeterwerke). Nur einige nordamerikanische Unternehmen haben sich nicht angeschlossen. Dieser Preisabbau brachte die englischen Salpeterhändler, den sog. „Pool“, dem vor allem Gibbs und Weir angehören, nahe an den Bankrott, da sie den Salpeter z. T. zu viel höheren Preisen eingekauft hatten. Da der englische Einfluß im Verband der Produzenten sehr groß ist, drängten die englischen Unternehmer zu einem Vergleich mit dem Pool. Bekanntlich kam im Oktober ein Abkommen zustande, nach diesem wurden die Preise ab 11. Oktober wie folgt festgesetzt: für Lieferungen im Oktober 10 sh, von November 1921 bis April 1922 11 sh, für solche im Mai 1922 10 sh 9 d, im Juni 10 sh 3 d, für spätere Lieferungen steht die Preisfestsetzung dem Verband zu. Der Verband zahlt an die Käufer (den Pool) folgende Entschädigung für neu produzierten und verschifften Salpeter: für Lieferungen ab 1. Oktober bis 31. März 1922: 20 d für den Zentner, ab 1. April bis 30. Juni 1922 12 d, für spätere Lieferungen bis 30. Juni 1923 4 d. Das Minimum der Entschädigung beträgt 1500 engl. Pfund. Ist bis 30. Juni 1923 diese Summe noch nicht erreicht, so ist die Abgabe noch über diesen Termin hinaus solange zu bezahlen, bis die 1500 engl. Pfund gedeckt sind. Die festgesetzten Preise sind auch für Konsignationsverkäufe des Verbandes bindend. Das Abkommen verschafft dem Pool große Vorteile, die ihm große Einnahmen verschaffen können, wenn die Salpeterproduktion bis zum 30. Juni 1923 sich soweit beleben sollte, daß die Vorkriegsproduktion oder gar die Kriegsproduktion erreicht wird. Große Aussichten dafür scheinen allerdings nicht zu bestehen. Der Vertrag ist von chilenischen Zeitungen und Parteien sehr scharf angegriffen worden. Es wurde behauptet, er verschächere die bedeutendste chilenische Industrie, Chile opfere seine Industrie an ein paar englische Händler usw. Man muß aber immer berücksichtigen, daß jene englischen Händler tatsächlich die Geldgeber sind, deren Beziehungen zum englischen Kapital der chilenischen Industrie unentbehrlich sind, daß sie über eine reiche Erfahrung in den Salpetergeschäften verfügen, und daß sie tatsächlich die einzigen sind, die der Salpeterindustrie die Märkte wieder verschaffen können, deren sie so dringend bedürfen.

Vor kurzer Zeit arbeitete die Regierung ein neues Projekt aus, um der Salpeterindustrie den durch den Krieg verlorenen deutschen Salpetermarkt wieder zu gewinnen. Sie wird der deutschen Regierung vorschlagen, Waren gegen Salpeter einzutauschen. Die chilenische Regierung hat deutschen Firmen größere Aufträge gegeben, so z. B. Krupp und Linke-Hofmann, Bahnmateriale für 300 000 Pfund Sterling. Weitere Aufträge sollen in kurzer Zeit erteilt werden. Die chilenische Regierung schlägt nun vor, diese Lieferungen mit Salpeter zu bezahlen.“
(2153)

Die Beteiligung der Werksangehörigen bei der Fried. Krupp A.-G.

Durch Beschluß der Generalversammlung der Firma Fried. Krupp A.-G. vom 19. Dezember v. J. ist den Werksangehörigen die Möglichkeit eröffnet worden, sich im Rahmen des geltenden Aktienrechts am Grundkapital und damit am Gewinn der Firma zu beteiligen. Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren die Frage der Ausgabe von Kleinaktien zum Zwecke der Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Gewinn der Gesellschaften in den Parlamenten und in der Presse Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen ist, geben wir nachstehend eine Darstellung der von der Firma Krupp für die Beteiligung der Werksangehörigen gewählten Form:

Die Firma gibt neue Aktien aus (Vorzugsaktien Gruppe D), die eine möglichst gute und sichere Kapitalanlage sein sollen und daher mit besonderen Vorrechten ausgestattet sind. Diese Aktien erhalten aus dem Jahresgewinn der Firma einen Gewinnanteil von 6 % vorweg, ehe auf die übrigen Aktien ein Gewinn ausgeschüttet werden darf. Sollte in einem Jahre der Ge-

winn zur Zahlung dieser Dividende nicht ausreichen, so wird der ausfallende Betrag in dem nächsten Gewinnjahre nachgezahlt, und die übrigen Aktionäre erhalten erst dann einen Gewinnanteil, wenn auch diese Nachzahlung an die Vorzugsaktionäre erfolgt ist. Gestattet der Gewinn der Firma die Verteilung einer höheren Dividende als 6 % für alle Aktien, so sind dabei die Vorzugsaktien den anderen Aktien gleichberechtigt; wird z. B. an letztere 8 % Gewinn verteilt, so bekommen auch die Vorzugsaktien zu ihren 6 % noch weitere 2 %. Jedoch ist hier eine Grenze nach oben gesetzt; mehr als 10 % jährlich werden an die Vorzugsaktien Gruppe D nicht ausgeschüttet. Diese Beschränkung ist als ein gewisser Ausgleich gegen die sonstige Bevorzugung in der Gewinnverteilung anzusehen. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß die Firma auch in den besten Jahren der Vorkriegszeit niemals mehr als 12 % Dividende verteilt hat.

Dem Vorrecht im Dividendenbezug entspricht ein Vorrecht bei einer etwaigen Verteilung des Vermögens der Fried. Krupp A.-G., falls diese aufgelöst oder liquidiert werden sollte. Alsdann erhalten die Vorzugsaktien vor allen übrigen Aktien einen festen Betrag von 110 % des Nennwertes, also 1100 Mk. für jede Aktie nebst Zinsen aus der Liquidationsmasse vorweg zurückgezahlt, und erst der Rest steht den übrigen Aktionären zu.

In allen anderen Beziehungen sind die Vorzugsaktien den Aktien der Gruppe C der Fried. Krupp A.-G. gleichgestellt und haben insbesondere volles Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie lauten auf den Betrag von 1000 Mk. Die Ausgabe erfolgt zum Kurse von 106 % des Nennwertes gleich 1060 Mk. für jede Aktie; außerdem hat der Zeichner die gesetzlichen Abgaben von der Aktiengabe zu tragen, deren endgültige Höhe durch das dem Reichstag vorliegende Kapitalverkehrssteuergesetz geregelt werden soll. Die Firma Krupp nimmt einen Betrag von 4 % des Nennwertes an; dieser Betrag von 40 Mk. für jede Aktie ist vorläufig mit einzuzahlen. Sind die Kosten geringer, so wird der Unterschied zurückerstattet; stellen sie sich höher, so muß der Mehrertrag nachträglich gezahlt werden. Im ganzen sind hiernach vorläufig 110 % des Nennwertes gleich 1100 Mk. für jede Aktie zu zahlen. Davon sind 35 % (350 Mk.) bei der Zeichnung, weitere je 25 % (250 Mk.) spätestens am 1. März, 1. April und 1. Mai 1922 zu zahlen. Sofortige Vollzahlung ist zulässig. Die Aktien erhalten Dividende vom 1. Januar 1922 ab; zum Ausgleich sind daher 5 % Zinsen von diesem Tage ab auf alle Einzahlungen zu leisten, die erst später bewirkt werden. Die Vorzugsaktionäre haben das besonders wichtige Recht, einen der Ihren in den Aufsichtsrat der Firma als vollberechtigtes Mitglied zu entsenden.

Die Aktien werden von der Firma nicht unmittelbar an die einzelnen Werksangehörigen ausgegeben, sondern an den zu diesem Zweck gebildeten Verein „Krupp'sche Treuhand“. Wer Aktien übernehmen will, muß Mitglied des Vereins werden; dazu ist jeder berechtigt, der 5 Jahre lang Krupp'scher Werksangehöriger ist. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei den Zeichnungsstellen unter Verwendung von Vordrucken zugleich mit der Zeichnung auf Aktien. Im Zeichnungsschein wird dem Verein der Auftrag erteilt, für den Zeichner die gewünschte Anzahl Aktien zu erwerben. Mehr als 500 Stück können von einem Vereinsmitgliede nicht gezeichnet werden. Die Aktien werden auf den Namen des Vereins ausgestellt, und der Verein gibt dem Mitglied eine Bescheinigung darüber, daß er bestimmte Aktien, deren Nummern aufgeführt werden, für Rechnung des Mitglieds besitzt. Durch Vermittlung des Vereins wird auch die Dividende gezahlt. Die Treuhand erwirbt die Aktien für Rechnung des Mitglieds in eigenem Namen; sie wird als Aktionär in das Aktienbuch der Firma Krupp eingetragen. Sie übt auch das

Stimmrecht für die Aktien ihrer Mitglieder einheitlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.

Der Treuhand-Vertrag sieht vor, daß die Mitglieder ihre Aktien ohne Verlust wieder zurückgeben können, wenn sie das Geld anderweitig benötigen oder aus der Werksgemeinschaft ausscheiden. Ein Recht auf Rückzahlung ist allerdings nur für den Fall des Todes eingeräumt. Wünscht jedoch ein Mitglied das Treuhandverhältnis zu beenden, so wird die Treuhand durch Ablösung dem Wunsche nach Möglichkeit entsprechen. Es ist bereits Vorsorge getroffen, daß eine Rücknahme der Aktien auf Wunsch eines Mitgliedes jederzeit zu 110 % des Nennwertes erfolgen kann. Auch für eine vorübergehende Beleihung der Aktien wird der Verein Einrichtungen schaffen.

Die Firma Krupp hat dem Verein gegenüber sich bereit erklärt, zur Erleichterung des Erwerbs von Aktien für die Aktienzeichnung auf die Einhaltung von Kündigungsfristen bei den Einlegern der bestehenden Sparscheinrichtung und der Kapitalanlage zu verzichten. Die Einzahlung auf die Aktien kann aus diesen Guthaben geschehen, wobei sogleich die Zinsen auf den 1. Januar 1922 verrechnet werden. — Bl. (2178)

Die Sozial-Versicherung in Deutschland, Schweden und Australien.

Eine vergleichende Uebersicht

von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Berlin-Lichterfelde, Syndikus der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungs-trägern Groß-Berlins.

In ihrer ersten Plenarsitzung hatte die Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung in Berlin seinerzeit eine Kommission mit der Prüfung der prinzipiellen Frage beauftragt, ob dem bisherigen System der deutschen Sozialversicherung oder aber den Systemen Schwedens oder Australiens der Vorzug einzuräumen sei. Unabhängig von einer Stellungnahme dieser Kommission soll nachstehend in großen Zügen ein Ueberblick über die Sozialversicherungen in den genannten drei Ländern gegeben werden, damit sich der Leser ein Urteil über die grundsätzlichen Unterschiede zu bilden vermag.

Die durch Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 ins Leben gerufene deutsche Arbeiterversicherung wurde naturgemäß in einzelnen Etappen unter vorsichtiger Erwägung des jeweilig erreichbar Scheinenden aufgebaut.

Anstelle der zunächst gültigen Arbeiterversicherungsgesetze ist die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 getreten, welche den ersten Versuch einer einheitlichen-Modifizierung der gesamten Sozialversicherung bildet. Die Zusammenfassung ist aber insofern eine rein äußerliche, als von einer Verschmelzung der verschiedenen Versicherungszweige abgesehen wurde; dagegen ermöglichte sie es, eine Reihe gleicher und ähnlicher Bestimmungen der verschiedenen Gesetze systematisch zu verarbeiten und insbesondere die Beziehungen der Versicherungsträger bei Zusammenreffen von Ansprüchen Berechtigter einheitlich zu regeln.

Träger der Versicherung bleiben auch unter der Herrschaft der Reichsversicherungsordnung in erster Linie die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten.

Die Krankenversicherung bildet den ältesten Teil der Versicherungsgesetzgebung. Ihr unterliegen zwangsweise im allgemeinen alle Personen, die ihre Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwerten und, soweit sie nicht Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten sind, eine bestimmte Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschreiten, die zurzeit auf 15 000 Mark festgesetzt ist. Daneben ist den Familienangehörigen Zwangsversicherter und auch solchen Per-

sonen, die wegen Ueberschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Zwangsversicherung ausscheiden, die Versicherungsberechtigung gewährt.

Das Gesetz bestimmt, was die Kasse zu leisten hat oder doch leisten darf. Die baren Leistungen (darunter das Krankengeld) werden im allgemeinen nach einem Grundlohn bemessen. An erster Stelle sind dem Versicherten jedoch Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei), nötigenfalls Kur und Verpflegung im Krankenhaus, mit Zustimmung der Erkrankten auch Hilfe und Wartung im Hause, den Wöchnerinnen Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim zu gewähren. Auf weitere Einzelvorschriften sei hier nicht eingegangen.

Die Krankenhilfe endet an sich mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit. Durch Satzung kann die Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitert und Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe, gestattet werden.

Das Krankengeld wird dem Versicherten in der Regel vom 4. Krankheitstage ab zugebilligt, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eingetreten ist, schon von diesem Tage an. Es beträgt die Hälfte des Grundlohnes für jeden Arbeitstag.

Im Todesfalle eines Versicherten wird den Hinterbliebenen Sterbegeld in Höhe des 20fachen des Grundlohns gezahlt, das durch die Satzung bis auf das 40fache erhöht werden kann.

Die Satzung der Krankenkasse darf außerdem Familienhilfe vorsehen.

Träger der Krankenversicherung sind die Krankenkassen, die teils örtlich (Allgemeine Orts- und Landkrankenkassen), teils auch beruflich (Betriebs-, Innungs- und besondere Ortskrankenkassen) gegliedert sind.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen. Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen.

Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Sie vereinigen als Mitglieder die Unternehmer der versicherten Betriebe. Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht. Jede einzelne Berufsgenossenschaft umfaßt alle Betriebe eines bestimmten Gewerbszweiges des Bezirks, für den sie errichtet ist. Darauf ist der Name „Berufs“genossenschaft zurückzuführen. Die Versicherungspflicht ist in diesem Sinne nicht von der Natur des Unternehmens abhängig.

Im Gegensatz zu allen andern Trägern der Sozialversicherung haben die „Berufsgenossen“, d. h. die Arbeitgeber, die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge allein aufzubringen. Die Versicherten haben keinerlei Beiträge zu entrichten.

Die Berufsgenossenschaften erlassen Unfallverhütungsvorschriften, welche das Verhalten der Arbeitgeber und der Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben regeln, sowie Maßnahmen über die Beschaffenheit von Maschinen und Einrichtungen zu dem gleichen Zwecke treffen. Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften wird durch einen besonderen technischen Aufsichtsdienst streng überwacht.

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen und die im Gesetz besonders aufgezählt sind (Betriebsunfälle), sind versichert Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und ferner Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst die Grenze von 40 000 Mark nicht übersteigt. Die Satzung kann die Versicherungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf Betriebsunternehmer erstrecken.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Bei Körperverletzung ist vom Beginn der 14. Woche oder bei früherem Fortfall des Krankengeldes von da ab eine Rente für die Dauer der Erwerbsbeschränkung zu zahlen. Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalles völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente); solange er teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Ist der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so hat die Berufsgenossenschaft die Rente entsprechend bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste zu erhöhen.

Der Jahresarbeitsverdienst richtet sich nach dem Entgelt, den der Verletzte während des Jahres vor seinem Unfall im Betriebe bezogen hat. Soweit der Jahresarbeitsverdienst 10 200 Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.

Neben der Rente wird Krankenbehandlung gewährt; sie umfaßt ärztliche Behandlung (nötigenfalls im Krankenhaus) und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Träger der Unfallversicherung bei Krankheit, die ein Unfall herbeigeführt hat, das Heilverfahren schon innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall übernehmen kann. Von dem Recht der frühzeitigen Übernahme des Heilverfahrens sollen die Berufsgenossenschaften umfassen den Gebrauch machen, denn ihre vornehmste Aufgabe ist neben der Unfallverhütung die Beschränkung der Unfallfolgen auf ein Mindestmaß.

Während bei der Krankenversicherung die Fürsorge der Kasse hinsichtlich der Zeitdauer begrenzt ist und mit dem Tode des Versicherten ihren endgültigen Abschluß findet, haben die Berufsgenossenschaften an die Witwe des durch Unfall Getöteten oder an Unfallfolgen Verstorbenen und an seine Kinder sowie unter Umständen auch an andere Verwandte eine Rente zu zahlen, die einen Bruchteil (in der Regel ein Fünftel) des Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die für das Gebiet des Bundesstaats, für Gemeindeverbände und andere Gebietsteile errichteten Versicherungsanstalten.

Zum Schutze gegen die Folgen von Invalidität und Alter sowie zugunsten der Hinterbliebenen sind vom vollendeten 16. Lebensjahre an im allgemeinen die Personen zu versichern, welche der Krankenversicherung unterliegen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000,— Mark an Entgelt nicht übersteigt, wobei wiederum für Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten die Einschränkung bezüglich der Einkommensgrenze nicht gilt. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern.

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene. Invaliden- oder Altersrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Invalidenrente als Krankenrente erhält für die Dauer der Invalidität, der nicht dauernd invalide ist, aber 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengeldes noch invalide ist. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahre an, auch wenn er nicht invalide ist.

Die Hinterbliebenenfürsorge stellt sich als gesetzliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der gegen Invalidität versicherten Personen dar. In der Hauptsache wird gewährt: Witwenrente nach dem Tode des Ehemannes für die dauernd oder infolge Erkrankung vorübergehend invalide Witwe, Waisenrente nach dem Tode des versicherten Vaters für seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren. Auch anderen Verwandten steht unter Umständen eine Rente zu.

Wie die Berufsgenossenschaften ihr Augenmerk auf die Verhütung von Unfällen zu richten haben, sollen von den Versicherungsanstalten Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität im Wege eines geeigneten Heilverfahrens getroffen werden.

Die Mittel für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom Reich, den Arbeitgebern und Versicherten aufgebracht. Während das Reich Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern beisteuert, entrichten Arbeitgeber und Versicherte für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung laufende Beiträge zu gleichen Teilen.

Die Fürsorge der drei bisher betrachteten Versicherungszweige umfaßt vornehmlich die mit Handarbeit beschäftigte Bevölkerung, das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 dagegen einen Personenkreis, der überwiegend geistig tätig ist. Hierbei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Angestelltenversicherung der Einheitskodifizierung in der Reichsversicherungsordnung vom gleichen Jahre fernblieb.

Die Angestelltenversicherung erfolgt für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen. Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungspflicht derjenigen Angestellten, welche zugleich unter die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung fallen, wird durch die Angestelltenversicherung nicht berührt; diese Angestellten sind daher doppelt versichert. Der Begriff des versicherungspflichtigen „Angestellten“ ist so umschrieben, daß nach unten alle der bloß handarbeitenden Bevölkerungsklasse zugehörigen Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.), nach oben die beruflich Selbständigen ausscheiden.

Als berufsunfähig im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist anzusehen, wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Die Altersrente tritt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Unter den Hinterbliebenen, zu deren Gunsten die Versicherung erfolgt, sind vor allem die Witwe und die Kinder zu verstehen: Die Witwe braucht nicht, wie bei der Invalidenversicherung, erwerbsunfähig zu sein. Versicherte, welche zwar noch nicht dauernd berufsunfähig, aber schon 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen sind, erhalten für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit das sogenannte Krankenruhegeld.

Die Versicherungspflicht unterliegt gewissen Beschränkungen. Sie beginnt mit dem 17. Lebensjahre. Personen, die beim Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr schon vollendet haben, sind nicht mehr versicherungspflichtig, und Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 30 000 Mark übersteigt, bleiben versicherungsfrei.

Wie die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung, kann auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, als die Trägerin der Angestelltenversicherung, ein Heilverfahren einleiten, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden.

Die Aufbringung der Mittel für die Angestelltenversicherung geschieht durch Beiträge, welche von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu gleichen Teilen entrichtet werden. (Schluß folgt.)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 4. Januar d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1919, 10. Februar, 29. März und 8. Dezember 1920, 25. Mai, 7. Oktober und 2. Dezember 1921 (RGBl. 1919 S. 1421; 1920 S. 203, 384, 2034; 1921 S. 713, 1283, 1537) wird, wie folgt, geändert:

1. In Abs. B werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Nummern 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

11. Blutmehl	3000 Pfennig
12. Hornmehl	2600 „
 - b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

in Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „17 Mark“ durch die Worte „30 Mark“ und in Abs. 6 (zu 10) die Worte „10 Mark“ durch die Worte „23 Mark“ ersetzt.

Ferner sind in Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „oder von 14,50 Mark für den neuen 75-Kilogramm-Jutesack einschließlich Füllgebühr“ zu streichen.

2. Abs. C und E erhalten folgende Fassung:

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6). Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl

und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Der Preis für das Kilogramm Gesamtstickstoff beträgt dreiviertel des jeweiligen Stickstoffpreises im schwefelsauren Ammoniak.

Der Preis für das Kilogramm Gesamtphosphorsäure ist gleich dem jeweiligen Preise der Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl, jedoch ohne Umlage.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 800 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum, werden Jutesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 2150 Pfennig für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsraum berechnet.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerks.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Thomaspophosphatmehl.

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 575 Pfennig
zitronensäurelösliche Phosphorsäure 675 „

Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen in § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai, 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 713, 1324 und 1538) und des Art. II dieser Verordnung festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Jutesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 6 Mk. für je 100 kg berechnet. Werden neue Jutesäcke verwandt, so wird ein Aufschlag von 20 Mk. für den Sack von 100 kg Fassungsraum und von 16 Mk. für den Sack von 75 kg Fassungsraum berechnet.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

Der Abzug kommt nicht in Betracht für die Umlagebeträge sowie die Zuschläge für Packungsmaterial.

Artikel II.

§ 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Mai, 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 713, 1324 und 1538) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres werden folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P₂O₅) im Thomaspophosphatmehl 75 Pfennig
für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Thomaspophosphatmehl 75 „
2. für 1 Kilogramm wasserlösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Superphosphat 350 „
3. für 1 Kilogramm Gesamtphosphorsäure (P₂O₅) im Rhenaniaphosphat 90 „
für 1 Kilogramm zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Rhenaniaphosphat 90 „

Artikel III.

Für das nach dem 1. Januar 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Knochenmehl wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai, 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 450, 713, 1324 und 1538) nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung des Artikel 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538) erhält folgende Fassung:

„Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer den jeweiligen Preisen für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 190 Pfennig berechnet werden.“

Artikel V.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1922.

(2152)

Der „Reichsanzeiger“ vom 6. Januar 1921 veröffentlicht folgende

Bekanntmachung

der als Volldestillationen anerkannten Destillationen gemäß Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft. Vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1156):

Zur Bekanntmachung vom 6. November 1920, veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger“ Nr. 256 vom 10. November 1920, wird folgendes bemerkt:

Die Volldestillation der Chemischen Fabrik Dr. Erwin Blümner, Berlin-Plötzensee, Königsdamm, ist in den Besitz der Firma Chemische Werke Zimmer & Co. mit dem Sitze in Berlin-Plötzensee, Königsdamm, übergegangen.

Berlin, den 5. Januar 1922.

Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse.

Der Vertrauensmann: G. A. Meyer. (2208)

Polizeiverordnung, betreffend Sprengstoff-Erlaubnisscheine.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht folgende Verordnung vom 26. November 1921:

Zur Behebung von inzwischen laut gewordenen Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 5 der Verordnung, betr. Sprengstoff-Erlaubnisscheine, vom 10. August d. J. (HMBL. S. 183) und des Schlusses der Erlaubnisscheine Muster A und B Abschriften von Sprengstoff-Erlaubnisscheinen nur von denjenigen Behörden ausgefertigt und beglaubigt werden dürfen, die zur Ausstellung der Urschriften der Erlaubnisscheine befugt sind. Anderswo hergestellte und beglaubigte Abschriften sind deshalb ungültig und einzuziehen.

In der Polizeiverordnung ist im § 2 Abs. (5) unter d zwischen „Sprengstoffen oder“ und „für Herstellung“ ein Gedankenstrich und zwischen „sofern es sich“ und „um den Bezug“ das Wort „nicht“ eingeschaltet. Außerdem hat die Polizeiverordnung im § 9 noch einen Nachtrag erhalten. Dort ist folgender Satz angefügt:

„Diese Verzeichnisse sind am Schlusse eines jeden Jahres den zuständigen Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

Dieser Nachtrag soll den Regierungspräsidenten die Prüfung ermöglichen, ob zu viel Erlaubnisscheine ausgestellt sind.

Weiter wird noch hinzugefügt, daß in den Abdrucken der Runderlasse und der Erläuterung zur Verordnung folgende Verbesserungen einzutragen sind:

1. In den Runderlassen:

a) Auf Seite 2 (im auszugsweisen Runderlaß auf Seite 1 unten) unter b ist im zweiten Absatz hinter „eine Begrenzung der“ das Wort „Lagermenge“ durch „Sprengstoffmenge“ zu ersetzen.

b) Auf Seite 3 (im auszugsweisen Runderlaß auf Seite 2 unten) unter c ist im letzten Absatz hinter „gemäß § 11“ das Wort „zweiter“ durch „vierter“ zu ersetzen.

2. In der Erläuterung zur Verordnung:

a) Auf Seite 10 ist unter „Zu § 5“ im Absatz (2) der Eingang des vierten Unterabsatzes folgendermaßen zu fassen: „Auf die zu den Erlaubnisscheinen Muster A gehörigen Bezugsscheine“

b) Auf Seite 11 muß unter „Zu § 6“ im ersten Unterabsatz des Absatzes (1) der Schluß lauten: „die der Empfänger in kleinen Mengen in den im § 24 a. a. O. erwähnten Ursprungsverpackungen vom Lieferer abholt, diese Ursprungsverpackungen zu verstehen.“

Wir ersuchen, die Landräte, Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergrevierbeamten, die Polizeiverwaltungen der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern und die Ortspolizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen. Die erforderlichen Abdrucke sind beigefügt. (2200)

Lagerung von Ammonsalpeter.

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe erläßt folgende Bekanntmachung vom 16. Dezember 1921:

Das Explosionsunglück in Oppau hat, wenn auch die Entstehung noch nicht völlig aufgeklärt ist, doch zu der bestimmten Erkenntnis geführt, daß ein Gemisch aus rund 50 Teilen Ammonsalpeter und rund 50 Teilen Ammonsulfat durch eine sehr starke Initialzündung zur Explosion gebracht werden kann. Dies ist auch durch nachträglich ausgeführte Versuche mit einem solchen Gemisch, das in Stahlzylinder eingeschlossen und durch eine starke Initialzündung aus Pikrinsäure mit Sprengkapsel gezündet wurde, bestätigt. Die hieraus sich ergebende Lehre, daß Gemische aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder aus Ammonsalpeter und Chlorkalium — gleichviel ob sie ganz oder teilweise als Doppelsalz anzusehen sind — nach dem Festwerden im Lager nicht durch Sprengschüsse gelockert werden dürfen, ist, soweit hier bekannt, von den diese Mischsalze herstellenden Fabriken sogleich nach dem Oppauer Unglück gezogen und wird auch weiterhin beachtet werden müssen.

Selbstverständlicher noch ist die Lehre, daß in reinem Ammonsalpeter, von dem schon länger bekannt ist, daß er unter gewissen Bedingungen sprengfähig ist, nicht geschossen werden darf. Hierauf wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, weil in einer Sprengstofffabrik bei dem Versuch, den bei der Beförderung im Eisenbahnwagen festgewordenen Ammonsalpeter durch Sprengen zu lockern, eine schwere Explosion entstanden ist.

Um das Festwerden des Ammonsalpeters und seiner Gemische in den Lagern so viel als möglich zu verhindern, wird die Schütthöhe in den Lagern möglichst klein zu halten sein.

Eine wichtige Sicherheitsmaßregel für Ammonsalpeterlager, die schon in dem Merkblatt für Geschosß-Füllanlagen (verteilt mit Runderlaß vom 24. Dezember 1907 — III 7877 —) erwähnt war, verdient bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht zu werden. Von unverpackt gelagertem Ammonsalpeter ist Holz fernzuhalten, da es im Laufe der Zeit von dem die Feuchtigkeit aus der Luft anziehenden Ammonsalpeter durchtränkt und dadurch überaus leicht brennbar wird, und ein solcher Brand durch die mit dem Holz in Berührung stehenden Ammonsalpetermengen sehr heftig und gefährlich werden kann. Mehrere Fälle in der Kriegszeit haben dies gezeigt. Lagergebäude für unverpackten Ammonsalpeter müssen also Fußböden und Seitenwände aus unverbrennlichen oder mindestens schwer oxydierbaren Stoffen (Klinker, Fliesen, Asphalt) haben. Leere Kisten, Fässer, Körbe, Säcke sind aus solchen Räumen fernzuhalten. Das Hantieren mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen sind zu verbieten.

Alles dies gilt auch für Räume, in denen gleichzeitig oder abwechselnd Ammonsalpeter und andere Düngerarten oder auch andere Stoffe gelagert werden.

Ganz allgemein ist zu beachten, daß Ammonsalpeter mit anderen Stoffen, die leicht oxydiert werden können, und mit Stoffen, die, wie z. B. Superphosphat, freie Säure enthalten und deshalb den Ammonsalpeter unter Erwärmung zersetzen, nicht zusammen und auch nicht nacheinander auf derselben Stelle gelagert werden dürfen, um eine Vermischung und damit Zersetzung des Ammonsalpeters und Entzündung der gleichzeitig vorhandenen organischen Stoffe zu vermeiden.

Außer den vorhin erwähnten Mischsalzen aus verhältnismäßig viel Ammonsalpeter neben Ammonsulfat oder Chlorkalium werden, soweit hier bekannt ist, in den Düngerfabriken Gemische aus Ammonsalpeter, Thomasschlackenmehl, Kalisalzen und vielleicht auch noch anderen Düngestoffen mit verhältnismäßig geringem Gehalt an Ammonsalpeter hergestellt. Diese Gemische haben, ebenso wie die eingangs erwähnten Mischsalze, die Neigung, bei der Lagerung sich fest zusammenzuballen, und sie sollen deshalb zwecks Lockerung für den Abtransport vielfach gesprengt worden sein. Auch diese Sprengarbeit muß bis auf weiteres aufhören; nicht deswegen, weil die erwähnten Mischungen ohne weiteres als sprengfähig anzusehen wären, sondern mit Rücksicht darauf, daß eine gleichmäßige Durchmischung der ganzen Masse derart, daß überall ein nicht sprengfähiges Gemisch vorhanden ist, vorläufig nicht als genügend gesichert erscheint. Auch die Lageräume für solche Düngergemische mit geringem Ammonsalpetergehalt sollten nach Möglichkeit Fußböden und Seitenwände aus Holz nicht erhalten, da dieses bei längerer Berührung mit jenen Gemischen von dem die Feuchtigkeit schnell anziehenden Ammonsalpeter durchtränkt und so leicht entzündlich gemacht wird.

Wir ersuchen, diejenigen Fabriken und gewerblichen Lager, in denen Ammonsalpeter und Ammonsalpetergemische gelagert werden, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, für welche Abdrucke dieses Erlasses beigefügt sind, mit entsprechender Anweisung zu versehen. Wegen der landwirtschaftlichen Lager haben wir uns mit dem Herrn Landwirtschaftsminister in Verbindung gesetzt.

Wo in den Mischdüngerfabriken für Gemische mit geringem Ammonsalpetergehalt und in gewerblichen Lagern durch das Sprengverbot unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, ist mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, alsbald zu berichten.

Die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Jungfernheide (Post: Berlin-Plötzensee) beschäftigt sich bereits mit der Frage, bei welchen Ammonsalpeter enthaltenden Düngergemischen die Sprengfähigkeit als ausgeschlossen angesehen werden kann, und welche Zusätze das Festwerden der Gemische beim Lagern verhindern. Es empfiehlt sich also für die Düngerfabriken, der bezeichneten Anstalt genaue Angaben über die von ihnen hergestellten Ammonsalpetergemische und die Art ihrer Herstellung und insonderheit des Mischverfahrens baldmöglichst zugehen zu lassen, und auf Anfordern ihr auch Proben der Düngergemische zu übersenden. (2201)

RECHTSPRECHUNG

Schadenersatzpflicht von Außenhandelstellen und Preisprüfungsstellen.

Ueber die Frage der Schadenersatzpflicht von Außenhandelstellen, ihnen angeschlossenen Preisprüfungsstellen und Verbänden hat das Landgericht III in Berlin eine wichtige Entscheidung gefällt.

Eine Maschinenfabrik hatte den Verein deutscher Maschinenbauanstalten auf Schadenersatz verklagt, weil dieser ihres Erachtens die Erteilung der zur Ausfuhr einer Maschine nach Holland notwendigen Ausfuhrbewilligung ungebührlich verzögert und die Firma hierdurch erheblich geschädigt hätte. Demgegenüber machte der Verein geltend, daß der Firma sofort nach Eingang ihres Antrages mitgeteilt worden sei, daß die zuständige Preisprüfungsstelle den Antrag nicht befürworten könne, da der Preis zu niedrig sei; die trotzdem nach Ablauf von zwei Monaten erfolgte Bewilligung sei unmittelbar vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ergangen.

Das Gericht hat die Klage mit folgender Begründung kostenpflichtig abgewiesen: „Der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr, dem auch die Bewilligung von Ausfuhranträgen obliegt, hat diese seine Befugnis in der Regel auf die sogenannten Außenhandelstellen delegiert. Diese Stellen bedienen sich ihrerseits bei der Erledigung von Ausfuhrbewilligungen gewisser Hilfsorgane, die sowohl den von der ausführenden Firma angegebenen Preis auf seine Angemessenheit als auch

das Ausfuhrobjekt auf seine Entbehrlichkeit für die deutsche Volkswirtschaft prüfen. Die erstere Funktion übernehmen die den Außenhandelsstellen angegliederten Preisprüfstellen, die letztere der ebenso in diesem Falle für die Maschinenbauindustrie angeschlossene Verein deutscher Maschinenbauanstalten. Diesen hat nun die Klägerin für die Verzögerung haftbar gemacht; dessen Passivlegitimation ist aber nicht gegeben; denn zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestand überhaupt keine Rechtsbeziehung. Die Klägerin kann sich daher wegen ihrer Ansprüche nur an die Außenhandelsstelle halten. Diese hat aber behördlichen Charakter. Der Klägerin steht kein privatrechtlicher Anspruch ihr gegenüber zu, vielmehr lediglich ein Beschwerderecht an die vorgesetzte Dienststelle, nämlich den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr. Die Klägerin war aus diesen Gründen mit ihrer Klage abzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 91 ZPO.“ (2169)

Das Explosions-Unglück von Schleißheim zum zweiten Male vor dem Reichsgericht.

Wie noch allgemein in Erinnerung sein dürfte, ereignete sich am 22. Januar 1918 in dem Schnellzug Leipzig-Augsburg in der Nähe von Schleißheim ein Explosionsunglück, dem 7 Menschenleben zum Opfer fielen und 75 Personen schwer verletzt wurden. Das Unglück entstand durch Explosion eines Glasballons mit Vulkanisierlösung. Dieser Glasballon sollte von den Continental-Werken in Hannover nach der Firma Riedinger in Augsburg transportiert werden. Die 25 Kilo schwere Flasche ist von dem Begleitmann Winkelmann im Gepäcknetz verstaut worden und dort auf unaufgeklärte Weise plötzlich explodiert. Infolge dieses Unglücks hat die Staatsanwaltschaft München gegen den Chemiker Dr. Richard Weil Anklage wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung erhoben. Der Angeklagte sollte den Begleitmann Winkelmann mit dem Transport der Flasche beauftragt haben, ohne die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Das Landgericht München erkannte schon in seinem ersten Urteil auf Freisprechung des Angeklagten, weil nicht erwiesen sei, daß er die unsachgemäße Beförderungsart veranlaßt habe. Daraufhin hat das Reichsgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen. Das Reichsgericht hat seinerzeit hinreichende Feststellungen darüber vermisst, ob der Angeklagte nicht dadurch, daß er den Begleitmann aufforderte, von der im 3. Stock gelegenen Expeditionsabteilung herunterzukommen und die Flasche unten in Empfang zu nehmen, fahrlässig gehandelt habe. Der Begleitmann hatte angenommen, die Flasche brauche nicht verpackt zu werden, während der Angeklagte nur den Transport der gefährlichen Flasche nach der im 3. Stock gelegenen Expeditionsabteilung erübrigen wollte. Das Landgericht stellte nach erneuter Beweisaufnahme fest, daß der Angeklagte mit der Versendung der Flasche niemals etwas zu tun gehabt hat und er annehmen konnte, die Flasche werde unten genau so sachgemäß verpackt werden wie oben. Er habe keineswegs mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Expeditionsbeamten, die die Gefährlichkeit der Flüssigkeit kannten, wegen seines Auftrages anders handeln würden. Das Landgericht München kam deshalb am 3. Mai 1921 wiederum zur Freisprechung des Angeklagten. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft München wiederholt Revision beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof hat nunmehr dem Antrage des Reichsanwalts entsprechend die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen. (I D 1090. — 5. 1. 22.) (K. M., L. — 2180)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zum Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr.

Der vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates in seiner Sitzung vom 4. Januar einstimmig angenommene Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr von Waren, der die Erhebung einer Ausfuhrabgabe von der Außenhandelskontrolle unabhängig macht und eine Abgabe von der Ausfuhr aller Waren vorsieht, bestimmt, daß seitens der Reichsregierung spätestens bis zum 1. Juni 1922 ein Gesetzentwurf vorzulegen ist, der den Ausfuhrabgabentarif regelt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt die Reichsregierung den Tarif fest. Die Regierung hat zugesagt, daß der Tarif so gestaltet werden soll, daß er sich mög-

lichst den Schwankungen und der Marktlage anpaßt und auch den Anteil an ausländischen Rohstoffen berücksichtigt, der in jeder Ware enthalten ist. Es ist demnach mit einem gleitenden Ausfuhrabgabentarif zu rechnen. (2202)

Einmischung der interalliierten Kommission in Oberschlesien in die Ein- und Ausfuhrregelung.

Wie der „Deutschen Außenhandels-Korrespondenz“ mitgeteilt wird, hat die in Oppeln befindliche interalliierte Kommission für Oberschlesien unter Umgehung der deutschen Bewilligungsstellen in einer größeren Anzahl von Fällen Ausfuhrbewilligungen erteilt, um die Polen mit deutschen Waren zu versorgen. Es ist bekannt, daß die interalliierte Kommission sich unter der Führung Frankreichs schon seit geraumer Zeit bemüht, nicht nur die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, sondern auch die von Einfuhrbewilligungen in die Hand zu bekommen. Die Franzosen möchten in Oberschlesien am liebsten ähnliche Verhältnisse schaffen wie im besetzten Gebiet. Gegen das Verfahren der interalliierten Kommission in Oppeln muß Einspruch erhoben werden. (2203)

Devisenablieferung.

Bekanntlich teilen die Ausfuhrbewilligungsstellen der „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank“, Berlin SW 19, Hausvogteiplatz 1, bis zum 15. jeden Monats die jeder Firma im verflossenen Monat erteilten Ausfuhrbewilligungen mit, soweit die Ausfuhr einen bestimmten Betrag übersteigt. Die Mitteilung erfolgt summarisch, jedoch nach Währungen getrennt. Es ist die Frage entstanden, ob in den Fällen, in denen die Delegierten des Reichskommissars Ausfuhrbewilligungen erteilen, die in die Zuständigkeit einer Außenhandelsstelle fallen und von denen Zweitschriften an die Außenhandelsstellen zur Gebührenerhebung und Statistik gehen, diese Mitteilung an die Reichsbank durch die Delegierten oder die zuständigen Außenhandelsstellen erfolgen soll. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß, um Doppelmeldungen zu vermeiden, die Außenhandelsstellen der Reichsbank das Devisensoll mit Einschluß derjenigen Beträge melden, die von den Delegierten bewilligt worden sind und für die den Außenhandelsstellen Zweitschriften zugehen. Die Delegierten ihrerseits haben der Reichsbank nur diejenigen Beträge zu melden, für welche sie eine Zweitschrift nicht versenden. (2204)

Einfuhrfreiliste für das besetzte Gebiet.

Die Handelskammer zu Köln macht darauf aufmerksam, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1922 auch im besetzten Gebiet die bisher im unbesetzten Gebiet gültige Einfuhrfreiliste des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr nach dem Stande vom 7. April 1921 mit Nachträgen (Deckblätter Nr. 1 bis 110) in Kraft tritt. Damit ist die vom Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems am 28. Juni herausgegebene Einfuhrfreiliste mit sämtlichen Nachträgen ungültig geworden. Mithin unterliegt die Einfuhr einer Reihe bisher im besetzten Gebiet einfuhrfreier Waren dem Einfuhrbewilligungsverfahren des Emser Ein- und Ausfuhramtes. (2188)

Zum deutsch-portugiesischen Handelsabkommen.

Zu dem am 6. Dezember v. J. zustande gekommenen deutsch-portugiesischen Handelsabkommen schreibt die „Ind.-u. Hand.-Ztg.“:

Die Grundlage zu diesem Abkommen bilden die am gleichen Tage in Lissabon ausgetauschten Noten.

Die deutsche Regierung wird nach diesem Abkommen während eines Jahres die Einfuhr von 50 000 Hektoliter Portwein und 10 000 Hektoliter Madeirawein und in den folgenden Jahren die jährliche Einfuhr einer Menge von nicht unter 30 000 Hektolitern im gleichen Verhältnis für Port- und Madeirawein bewilligen gegen die für die gleiche Zeit von der portugiesischen Regierung einzuräumende Konzession des Meistbegünstigungsrechts, das zurzeit in der Anwendung des in Kraft befindlichen oder eines später in Geltung tretenden Minimaltarifs besteht. Die deutsche Regierung wird sich nicht auf die Meistbegünstigungsklausel berufen, um für sich dieselben Begünstigungen zu verlangen, die Portugal gegenwärtig Spanien und Brasilien zur Erleichterung seines Handels mit diesen beiden Ländern zugestanden hat oder zugestehen wird. Es besteht Einverständnis darüber, daß, falls Portugal irgendeinem Lande außer Spanien und Brasilien Nachlaß von der Zahlung in Gold eines Teiles oder der Gesamtheit der Zölle oder die Befreiung von irgendeinem Zollzuschlag einräumt, die gewährten Vergünstigungen während der Geltungsdauer dieses Uebereinkommens auf Deutschland Anwendung finden. Die deutschen Waren wer-

den keinen besonderen Zollzuschlägen unterworfen werden. Dieses Uebereinkommen tritt sofort in Kraft. Es gilt für ein Jahr und wird als verlängert betrachtet für gleiche Zeiträume von je einem Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Regierungen es kündigt mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten, wobei jede Regierung verpflichtet bleibt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens zu erfüllen bis zum Ende des Jahres, in dem das Abkommen abläuft. (2205)

Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen.

Die „Ind.- und Handels-Zeitung“ veröffentlicht die nachfolgende Uebersicht über die Bestimmungen, die bezüglich der Beifügung von Ursprungszeugnissen und Konsulatsfakturen zu Warensendungen, die von Deutschland ins Ausland gehen, in den verschiedenen Ländern gegenwärtig gelten:

Weder Ursprungszeugnisse noch Konsulatsfakturen werden von folgenden Ländern verlangt: Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Griechenland, Holland, Japan, Lettland, Deutsch-Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn.

Für die Ausfuhr nach England bedarf es keiner Ursprungszeugnisse, dagegen sind die Fakturen in dreifacher Ausfertigung einzusenden.

Bei Warensendungen aus Deutschland nach Frankreich ist in keinem Fall die Beifügung von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben, da alle Waren, die aus Deutschland zur Einfuhr nach Frankreich kommen, ohne Rücksicht auf ihr Ursprungsland dem Generaltarif unterworfen sind. Die Beifügung beglaubigter Rechnungen in Ur- oder Abschrift ist durch Artikel 8 und 2 eines im „Journal officiel“ vom 29. August v. J. veröffentlichten Erlasses des französischen Finanzministers vom 28. August v. J. vorgeschrieben worden. Die Rechnung muß ersichtlich machen, daß der Verkäufer der Ware im Ursprungsland derselben ansässig ist, und daß der Verkauf auch dort abgeschlossen worden ist. Unter dieser Bedingung wird der französische Importeur von der Bezahlung der durch Artikel 12 des Budgetgesetzes vom 31. Juli 1921 eingeführten Zuschlagtaxe von 1,10 Proz. (Umsatzsteuer) befreit. Ist der Verkäufer in einem anderen als dem Ursprungsland der Ware ansässig, und hat er weder den Hauptsitz noch eine Zweigstelle seines Geschäfts in Frankreich, so daß er also dort keine Umsatzsteuer zahlt, so muß diese Zuschlagtaxe bei der Einfuhr nach Frankreich an die Zollbehörde entrichtet werden. Die Beglaubigung kann nach Wahl des Versenders entweder von der konsularischen französischen Vertretung oder einer Ortsbehörde erfolgen. Es genügt also die Beglaubigung durch eine deutsche Handelskammer.

In Jugoslawien werden Ursprungszeugnisse allgemein verlangt, soweit Waren auf Grund eines Vertragsverhältnisses nach dem Minimaltarif verzollt werden sollen. Da Deutschland aber bisher die Meistbegünstigung noch nicht besaß, und seine Waren daher nach dem Maximaltarife verzollt wurden, war die Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich. Die Zollbehörden betrachteten die Frachtbrieft als vollständigen Beweis für den Ursprung der Ware. Da unser Wirtschaftsabkommen zwar noch nicht ratifiziert, aber von den Unterhändlern bereits unterzeichnet worden ist, dürfte in Zukunft auch für deutsche Ware die Beibringung von Ursprungszeugnissen verlangt werden. Konsulatsfakturen sind jedoch nicht erforderlich. (Schluß folgt.) (2159)

Ausland

Großbritannien. Erläuterungen zum Industrie-Schutzgesetz. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus den amtlichen Auskünften, die im englischen Unterhaus auf Anfragen über das Industrie-Schutzgesetz erteilt worden sind:

Celluloid: Obgleich Glühstrümpfe der 33%igen Einfuhrabgabe auf einzelne Teile der Strümpfe unterliegen, ist die Abgabe nicht anzuwenden auf eingeführtes Celluloid, welches synthetischen Kampfer enthält. (16. Dezember.)

Menthol: Wieder kristallisiertes Menthol von besserer Beschaffenheit als das gewöhnlich eingeführte japanische Menthol, war im englischen Warenverzeichnis als Erzeugnis eines deutschen Herstellers im Jahre 1911 angegeben; wenigstens eine englische Firma hat in den letzten Jahren dieses Produkt wieder kristallisiert und kleinere Mengen davon verkauft. Aus diesem Grunde wurde dem Menthol in der Liste des Board of Trade der Buchstabe „R“ vorgesetzt. (16. Dezember.)

Glühstrümpfe: In Beantwortung der Behauptung, daß Deutschland den Einfuhrzoll auf Glühstrümpfe verdoppelt hat, daß das Parlament sich gegen ihre Aufnahme in den ersten

Teil des Gesetzes aussprach und daß die Einfuhr von Glühstrümpfen aus Deutschland 1920 15 mal größer war als 1919 und dem ganzen Inlandsverbrauch gleichkam, stellte Mr. Baldwin fest, daß er den Vorschlag, Glühstrümpfe der Abgabe zu unterwerfen, in Erwägung gezogen habe und hoffe, in sehr kurzer Zeit ein Ergebnis mitteilen zu können. (16. Dezember.)

Eingeführte Chemikalien: Wenn es zweifelhaft ist, ob eine eingeführte Chemikalie nach dem Gesetz abgabepflichtig ist, wird eine Probe dem Regierungs-Chemiker übergeben und ein Gutachten mit der geringst möglichen Verzögerung eingeholt. Jeder Einführende kann sofort in Besitz der Waren gelangen, wenn er einen Betrag hinterlegt, der genügt, um die Abgaben zu decken, falls letztes Endes die Zollpflicht der Waren festgestellt wird. Es ist der Regierung nicht möglich, in jedem der verschiedenen Häfen Sachverständige zu halten. (19. Dezember.) (2212)

Gegen das Industrie-Schutzgesetz. Der „Nationale Ueberwachungsausschuß der englischen Chemikalienhändler und -verbraucher“ hat in bezug auf das Industrieschutzgesetz einstimmig folgenden Beschluß angenommen: Nach ausgiebiger und sorgfältiger Ueberlegung und unter voller Berücksichtigung des Umstandes, daß Erfahrungen während des Krieges gezeigt haben, daß gewisse Schlüsselindustrien um des Landes Wohles willen gefördert und geschützt werden müssen, ist dieser Ausschuß der Meinung, daß die Liste, wie sie veröffentlicht worden ist, umfassender und weitergreifend ist, als beabsichtigt wurde, und daß sie nicht die gehörige Beachtung der Zwecke und Ziele zeigt, wie sie während der Beratung des Gesetzentwurfs durch die Volksvertretung festgelegt worden sind. (20/87)

Schweiz. Neue Einfuhrbestimmungen. Die „Recueil des Lois Fédérales“ vom 7. Dezember 1921 bringt eine Verfügung des Schweizer Bundesrats vom 5. gleichen Monats, nach der ab 10. Dezember 1921 die Einfuhr gewisser Waren von einer besonderen Erlaubnis abhängig ist. Für die chemische Industrie kommen in Frage:

Aufgeschlossene Düngemittel (Tarifnummer 169)
Heil-Sera; Impfstoffe (Tarifnummer 973)
Lab (aus Tarifnummer 981)
Zündhölzer (Tarifnummer 1087)

Lab und Zündhölzer dürfen jedoch über die französische und italienische Grenze ohne besondere Erlaubnis eingeführt werden; dagegen nicht Heil-Sera und Impfstoffe sowie aufgeschlossene Düngemittel, welche auch bei Einfuhr auf obigem Wege der Erlaubnis bedürfen. (2174)

Polen. Neue Ausfuhrabgaben. Nach einem dem „Board of Trade Journal“ vom 29. Dezember 1921 zugegangenen Bericht aus Warschau ist durch Regierungsverfügung die Ausfuhrabgabe auf Petroleum und Petroleum-Erzeugnisse mit Wirkung ab 1. November 1921 wie folgt geändert worden:

	Je kg Mark	
	bisher	jetzt
Petroleum	5,40	5,—
Benzin, leicht	9,80	13,—
„ mittel	8,90	9,—
„ schwer	7,10	7,—
Gasöl 0,860/0,880	4,80	4,—
Schmieröle, leicht	—	4,—
„ schwer	—	5,—
Mineralisches Walratöl	—	5,—
Cylinderöl	—	5,—
Paraffin, Wachs und Kerzen	10,—	12,—
Asphalt, Masut usw.	2,—	2,—
Vaseline	—	5,—
Petroleum-Koks	—	2,—
Achsen-Fett	—	2,—
Petroleumrückstände	3,—	3,—

(2179)

Zollerleichterungen. Durch Verordnung des Finanz- und Handelsministers vom 30. November 1921 ist die Verordnung über die Zollerleichterungen vom 18. August 1921, deren Geltungsdauer am 30. November abgelaufen war, vom 1. Dezember 1921 an bis auf weiteres verlängert worden. — Durch Verordnung des polnischen Teilgebietsministers vom 31. Oktober 1921 sind alle Beschränkungen für den Handel mit Teer in Westpolen aufgehoben worden. (2154)

Italien. Einfuhrmöglichkeit für Schuhputzmittel und Bohnenwächse. Die Einfuhr von Schuhputzmitteln und Bohnenwachsen nach Italien, die sich zurzeit in sehr engen Grenzen vollzieht, ist frei. Wenn sie auch auf die natürlichen

Hemmungen einer starken Konkurrenz stößt, da die einschlägigen italienischen Fabriken verhältnismäßig billig und reichlich produzieren, so daß diese die inländische Nachfrage völlig decken und obendrein Ueberschüsse ausführen können, die größer als die Einfuhr sind, so müßte ein zielbewußter Exporteur noch geeignete Absatzmöglichkeiten auf italienischem Boden finden. Allerdings dürfte der Vorteil der billigeren Herstellungsmöglichkeiten von Seiten Deutschlands, der wahrscheinlich nicht einmal sehr groß ist, durch die hohen Transportkosten wieder wettgemacht werden.

Die bedeutendste Fachfabrik Italiens ist die Società Lift. Sie verfügt über eine ausgezeichnete Werbeorganisation und treibt eine großzügige und weitläufige Reklame.

Im Kleinverkauf kostet 1 Schachtel Schuhcreme, schwarz oder gelb, gegenwärtig Lire 1,50 bis 2,—, eine etwas größere Schachtel Lire 3,— bis 3,50. (Uebers.-D. — 2170)

Spanien. **Goldaufschlag für Januar.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank in Spanien anstatt in Gold für den Monat Januar auf 33,52 % festgesetzt worden. (2181)

Durchschnittskurs für Januar. Seitens der spanischen Regierung ist verfügt worden, daß im Monat Januar als Grundlage für die Anwendung der durch die Königliche Verordnung vom 3. Juni 1921 eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge folgender Durchschnittskurs gilt: Deutsche Mark: 3,405. (2182)

Rumänien. **Neuer Einfuhrzoll auf Kalzium-Karbid.** Nach einer im „Moniteur Oficial“ vom 12. November 1921 veröffentlichten Verfügung ist auf Kalzium-Karbid bei der Einfuhr bis auf weiteres neben dem bisherigen Zoll von 60 Lei je 100 kg eine besondere Abgabe von 180 Lei je 100 kg zu entrichten. (2175)

Änderungen von Ausfuhrabgaben. Wie dem „Board of Trade Journal“ vom 5. Januar 1922 aus Bukarest amtlich mitgeteilt worden ist, sind die Ausfuhrabgaben für u. a. folgende Waren, wie hierunter angegeben ist, festgesetzt worden:

Kohlensäure und Mineral-Wasser . . .	je Waggon	50-Lei
Leim und Schuhmacher-Leim . . .	„	500 „
Gemahlene Knochen (für Düngemittel) „	„	100 „
Ruß	„	400 „

(2213)

Goldküste. **Opium-Einfuhr.** Die „Gold Coast Government Gazette“ vom 3. Dezember 1921 bringt folgende amtliche Verfügung:

Jedes Einfuhrgesuch für Opium muß von einer Erklärung des Obersten Sanitäts-Offiziers der Goldküste begleitet sein, in welcher er sein Einverständnis mit der Einfuhr der fraglichen Ladung erklärt und bescheinigt, daß sie für gesetzliche Zwecke bestimmt ist. Auch ist bei medizinischem Opium, Morphinum, Heroin, Kokain und ähnlichen Drogen ausdrücklich in der Bescheinigung zu erklären, daß die Waren einzig und allein für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke benutzt werden sollen. (2214)

China. **Beantragte Erhöhung der Seezölle.** Der neue Finanzminister Kao verhandelte mit chinesischen Banken und dem Generalinspektor der Seezölle über einen zwanzigprozentigen Zuschlag zu den Seezöllen, die bekanntlich für die äußere Schuld Chinas haften, der zur Deckung einer inneren, von den chinesischen Banken zu gewährenden Anleihe dienen soll. Die Verwendung des Anleiheertrages soll von den Banken und dem Inspektor der Seezölle überwacht werden. Die Zustimmung der diplomatischen Vertreter ist nachgesucht, aber noch nicht erteilt worden. Ein Bedenken besteht darin, daß die ganze Kontrolle der chinesischen Finanzen in die Hände einer kleinen Gruppe käme, und daß die Zuschlagszölle verpfändet würden, ohne gleichzeitig eine Neuregelung der übrigen ausländischen Anleihen vorzunehmen. (2155)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister erläßt folgende Verordnung (Reichs-Verkehrs-Blatt Nr. 63 vom 30. Dezember 1921):

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung erhält § 67 Abs. (2) dieser Ordnung nach dem ersten Satze folgenden Zusatz:

Verlangt der Absender die Abfertigung nach einem Tarife, der nicht den billigsten Frachtsatz bietet, so hat er

die Anwendung dieses Tarifs im Frachtbrief ausdrücklich vorzuschreiben.

Die Änderung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1921.

(2150)

Kohlennot bei der Eisenbahn.

Die Kohlenbestände der Eisenbahn sind, da die täglichen Zufuhren hinter dem notwendigsten Verbrauch zurückblieben, an einzelnen Stellen so gering geworden, daß Betriebseinstellungen zu befürchten sind. Aus diesem Grunde hat der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichskohlenkommissars die Eisenbahndirektionspräsidenten bevollmächtigt, auf bestimmten Stationen abgestellte oder rollende Kohlensendungen, die für private Empfänger im eigenen Bezirk bestimmt sind, zu beschlagnahmen. Von dieser Anordnung wird nur an den Stellen, wo die äußerste Notlage besteht, Gebrauch gemacht werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Die Maßnahme, die auf die Zeit bis zum 19. Januar beschränkt ist, wird nur im Benehmen mit der zuständigen Kohlenwirtschaftsstelle angewandt und bezieht sich nicht auf Brennstoffe für öffentliche Betriebe — Gas- und Elektrizitätswerke. Außerdem wird der Versender in jedem einzelnen Falle von einer derartigen Beschlagnahme sofort benachrichtigt. Wie sich schon bei der gleichen Maßnahme im Dezember zeigte, haben die Direktionen von dieser Vollmacht nur im äußersten Notfalle Gebrauch gemacht, sie ist aber unbedingt nötig, um Stilllegungen zu vermeiden. (2117)

Transportgenehmigung für Kriegsmaterial im besetzten Gebiet.

Nach einer der Handelskammer Berlin zugegangenen Mitteilung werden außer den in der Verordnung 67 als Kriegsmaterial bezeichneten Gütern noch eine Reihe anderer von den Kontrollposten für das besetzte Gebiet angehalten, falls sie ohne Transportgenehmigung laufen. Dazu gehören auch alle Rohmaterialien, die zur Sprengstofffabrikation Verwendung finden können, auch wenn sie bei der Auflieferung für andere Zwecke bestimmt sind (z. B. Salpeter, Ammoniak-Nitrate zur Verwendung als Düngemittel), ferner Zellulose. Es wird für diese Güter die Beibringung der Transportgenehmigung dringend empfohlen, da auf eine Erstattung der Standgelder, die durch die Verzögerungen in der Beförderung entstehen, unter keinen Umständen gerechnet werden kann. (2177)

Erhöhung der Gütertarife.

Die Eisenbahndirektion Berlin teilt mit: Der Bezirkseisenbahnrat für die Eisenbahndirektionen Berlin, Stettin und Berlin-Osten trat am 5. Jan. d. J. unter dem Vorsitz des Eisenbahndirektionspräsidenten Wulff im großen Sitzungssaale des Potsdamer Bahnhofs zu einer außerordentlichen Tagung zusammen.

Gegenstand der Verhandlung waren die Erhöhung der Gütertarife um 30 %, die für den 1. Februar 1922 beabsichtigt ist, ferner Vorschläge für eine organische Einarbeitung der sämtlichen seit dem 1. Dezember 1920 festgesetzten Zuschläge in die Tarife, sowie die Aufhebung der Liste A und des Zeichnisses II des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I B. Es wurden zwar von verschiedenen Seiten, so in Sonderheit von Vertretern der Landwirtschaft erhebliche Bedenken gegen die Vorlage geltend gemacht, auch wurde allseitig darauf hingewiesen, daß die geplante Tarifierhöhung eine weitere starke Belastung des wirtschaftlichen Lebens herbeiführen müsse. Trotzdem erkannten die anwesenden Vertreter des Bezirks-eisenbahnrates an, daß die Eisenbahnverwaltung sich in einer Zwangslage befinde, die nur auf dem vorgeschlagenen Wege der Tarifierhöhung beseitigt werden könne. Demgemäß wurde die Vorlage nach längerer Verhandlung in der von der Eisenbahnverwaltung vorgeschlagenen Form angenommen. Sonderwünsche, die sich auf eine Schonung gewisser Güterarten beziehen, werden von der Eisenbahnverwaltung besonders verfolgt werden. (2184)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Erzeugung von gewerblichem Branntwein.

Im Betriebsjahre 1920/21 stellte sich die Erzeugung an Branntwein aus Stoffen, die nach § 136 des Monopolgesetzes dem Reich zur Verarbeitung vorbehalten sind, d. h. aus Zellstoffen, einschließlich den Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Kalzium-Karbid und anderen Stoffen, aus denen Brannt-

wein im Inlande bisher gewerblich nicht gewonnen worden ist, auf 71 666 hl, das sind rund 3,7 % der Gesamterzeugung. Im Betriebsjahr 1919/20 betrug die in diesen Betrieben hergestellte Menge 16 815 hl, das waren 2,7 % der damaligen, wesentlich kleineren Gesamterzeugung. (2176)

Sodanot.

Das Reichswirtschaftsministerium veröffentlicht folgende Mitteilung:

„In den letzten Monaten sind vielfach Klagen über Mangel an Soda laut geworden. Außer einer großen Zahl von kleinen Verbrauchern sind es besonders einige auf die Verwendung von Soda als Rohmaterial angewiesene Industrien, wie die Glasindustrie und die Seifenindustrie, welche unter dem herrschenden Sodamangel leiden. Da Soda an sich in Deutschland in durchaus genügenden Mengen hergestellt wird, ist vielfach angenommen worden, daß eine übermäßig starke Ausfuhr von Soda zum Schaden des inländischen Bedarfs stattfinde. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr ist schon vor zwei bis drei Monaten, als die ersten Klagen über ungenügende Sodabelieferung im Inlande auftauchten, die Ausfuhr von Soda kurzerhand gesperrt worden. Der Grund für die zurzeit herrschende Sodanot ist einzig und allein in der schon seit Monaten überaus ungünstigen Verkehrslage der Eisenbahn zu suchen. Es ist nicht möglich gewesen und auch zurzeit noch nicht in vollem Umfange möglich, den Sodafabriken die zur Abfuhr der Soda in die Verbrauchsgebiete nötige Anzahl Eisenbahnwagen zu stellen. Mit einer völligen Behebung der Sodanot kann daher erst gerechnet werden, sobald eine nachhaltige Besserung in der Betriebslage der Eisenbahn eintritt. (2158)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen im Jahre 1921.

Im 2. Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 4. Januar d. J. findet sich eine Uebersicht über Deutschlands Emissionen im Jahre 1921. Der Charakter des verflossenen Jahres als ein Jahr der Inflation und der Valutaentwertung spiegelt sich mit außerordentlicher Klarheit in den Ergebnissen der Emissionsstatistik. Nie geahnte Summen an industriellen Werten wurden in Deutschland emittiert und im Zeichen der hochgehenden Börsenkonjunktur leicht untergebracht.

Die Zahl der Aktiengesellschaften, die Kapitalserhöhungen vornahmen, belief sich insgesamt auf 1806 (1920: 1541). Der Nominalbetrag der Kapitalserhöhungen erreichte die enorme Summe von 19,2 Milliarden Mark (1920: 7,5 Milliarden Mark); der Effektivbetrag belief sich auf 25,9 Milliarden Mark (1920: 8,8 Milliarden Mark). In der chemischen Industrie nahmen 104 Gesellschaften (1920: 72) Kapitalserhöhungen vor. Der Nominalbetrag belief sich insgesamt auf 1,7 Milliarden Mark (1920: 0,3 Milliarden Mark); der Effektivbetrag 2,3 Milliarden Mark (1920: 0,4 Milliarden Mark).

Neugründungen von Gesellschaften wurden im Jahre 1921 insgesamt 934 (1920: 306) vorgenommen. Der Nominalbetrag ihres Kapitals belief sich auf 6,5 Milliarden Mark (1920: 1,2 Milliarden Mark). In der chemischen Industrie fanden 46 (1920: 21) Neugründungen statt. Es stellte sich der Nominalbetrag des Kapitals auf 198 Millionen Mark (1920: 128,4 Millionen Mark). (2160)

Ausland

Tschechoslowakei. Produktionssteigerung der Kunstdüngerfabriken. Die Erzeugung von Kunstdünger in der Tschechoslowakei steigt seit dem Umsturztag in erfreulichem Ausmaße und besonders für 1921 ist gegenüber den Vorjahren eine bedeutende Erhöhung der Produktion zu verzeichnen. Auch die kürzlich erfolgte Auflösung der staatlichen Bewirtschaftung von künstlichen Düngemitteln hatte wesentlichen Einfluß auf die Steigerung der heimischen Düngererzeugung, so daß von den Inlandsfabriken Angebote von Superphosphaten am Markte sind, welche den Frühjahrsbedarf an Kunstdünger vollkommen decken. Außer inländischen Superphosphaten werden auf den hiesigen Märkten auch Superphosphate ausländischer Provenienz angeboten, welche zum größeren Teil aus Resten stammen, welche im Produktionsland nicht untergebracht werden konnten. (2197)

Holland. Schwierigkeiten der chemischen Fabriken. Nach einem Bericht des Telegraaf hat sich der Absatz der Erzeugnisse der Vereinigten Chemischen Fabriken in den letzten Monaten sehr vermindert. Die Fabrik des Unternehmens in Krallingshever wurde bereits stillgelegt, und umfassende Personalentlassungen haben stattgefunden. Dieselben ungünstigen Verhältnisse machen sich bei der Amsterdam-

schen Superfosfat-Fabrik bemerkbar. Der Hauptgrund für diese ungünstige Entwicklung wird der deutschen Konkurrenz zugeschrieben, wobei auch die Valutafrage eine Rolle spielt. Vor allem aber soll jedoch die letztgenannte Fabrik mit den verbesserten deutschen Methoden nicht konkurrieren können. Für eine Spezialfabrikation hat die Firma Vereinigte Chemische Fabriken kürzlich sehr kostspielige Anlagen ausführen lassen, die sie jetzt nicht verwenden kann. Uebrigens ist diese Gesellschaft durch laufende Verträge gebunden, die zurzeit einen lohnenden Betrieb ausschließen. Die holländische Superphosphaterzeugung ist zurzeit auf die Fabriken Pernis und Zuveindrecht in Amsterdam beschränkt. Auch diese Fabriken arbeiten nur mit bedeutend eingeschränktem Betrieb und zwar hauptsächlich zur Erfüllung eines kleinen laufenden Vertrages nach Dänemark. (2165)

Japan. Aus der chemischen Industrie. Nach einer Zusammenstellung im „Journal of Commerce“, New York, vom 4. November 1921 wurden in Japan während des Monats August 7 neue chemikalische Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 4 650 000 Yen gegründet. Während der ersten 8 Monate des Jahres wurden im ganzen 80 neue Gesellschaften mit 34 025 000 Yen gegründet. 2 Gesellschaften vermehrten ihr Kapital um 4 500 000 Yen, und andere Gesellschaften gaben für 5 000 000 Yen Obligationen heraus, so daß sich die gesamte Kapitalsanlage in dem angegebenen Zeitraum auf 63 525 000 Yen belief. Davon entfielen 1 700 000 Yen auf Korea. Eine Gegenüberstellung der gleichen Zeitabschnitte der letzten 5 Jahre ergibt folgende Kapitalsanlagen in der chemischen Industrie:

1917	72 179 000 Yen
1918	113 615 000 „
1919	138 722 000 „
1920	230 912 000 „
1921	63 525 000 „

(1977)

L I T E R A T U R

Gewerblicher Rechtsschutz, umfassend Urheber- und Verlagsrecht, Patent- und Musterschutzrecht, Warenzeichenrecht und Wettbewerbsrecht. Von Dr. jur. Alexander Elster. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig.

An Kommentaren des Patentrechts, Urheberrechts und der anderen zu dem Gesamtgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gehörenden Gesetze ist kein Mangel. In dem vorliegenden Werk handelt es sich aber um eine von einheitlichen Gesichtspunkten getragene Darstellung des Gesamtgebiets, einschließlich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sein Zweck ist ein doppelter: es will auf Grund der wissenschaftlichen Fortschritte eine Synthese des gewerblichen Rechtsschutzes und eine kurze Analyse der Einzelbestimmungen geben; es will also in den Geist dieser Rechtsmaterie als ein Ganzes einführen und zugleich das wissenschaftlich und gewerblich Wichtige im einzelnen darstellen. Der ersten Aufgabe dient der grundlegende Teil, der zweiten der ausführende Teil des Werkes. In dem letzteren gelangen zur Darstellung: das literarische und musikalische Urheberrecht und Verlagsrecht, das Kunstwerkrecht, das Musterschutzrecht, das Patentrecht, das Warenzeichenrecht sowie der unlautere Wettbewerb. Das Elstersche Werk ist zur praktischen Benutzung im gewerblichen Leben wegen seiner klaren, auch dem Laien verständlichen Darstellung sehr geeignet. Bl. (2151)

Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Von Friedrich Leitner, Professor an der Handels-Hochschule Berlin. Siebente, erweiterte Auflage. J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt a. M.

Das nunmehr in siebenter Auflage vorliegende Buch des in Fachkreisen wohlbekannten Verfassers hat sich die eingehende Darstellung der Methoden der Kostenberechnung zur Aufgabe gemacht. Es versucht, trotz der fast unüberschbaren Mannigfaltigkeit der technischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, der Industriezweige und der Probleme, die wichtigsten, in der Praxis auftauchenden, allgemeinen Fragen zu erörtern. Im Vordergrund des Interesses steht die Verrechnung der Unkosten, der der größte Teil des Buches gewidmet ist.

In dieser neuen Auflage, bei der es im wesentlichen galt, die bestehenden Methoden zu verfeinern, für einzelne Industriezweige auszubauen und auf weitere Industriezweige auszuweiten, hat der Verfasser die reichen Erfahrungen, die er in seiner kriegsamtlichen Tätigkeit in den Preisprüfungsstellen sammeln konnte, niedergelegt. (2133)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 1.	8. 1.	Aktien	10. 1.	8. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	551,—	679,—	Harkort Bergw.	1525,—	1850,—
Bad. Anilin	570,—	685,—	Höchst. Farbw.	650,—	674,—
Byk-Guldenw.	670,—	630,—	C. A. F. Kahlbaum	1775,—	1700,—
Chem. F. Buckau	952,—	1150,—	Köln-Rottweil	710,—	955,—
„ Griesheim	668,—	830,—	Leopoldshall	3500,—	2100,—
„ Grünau	1000,—	1200,—	Linde's Eismasch.	680,—	680,—
„ v. Heyden	775,—	930,—	Nitritfabrik	880,—	950,—
„ Milch & Co.	785,—	890,—	Oberschl. Koksw.	1730,—	1900,—
„ Weiler	585,—	650,—	Rasquin. Farbw.	1350,—	1455,—
„ Oelsenk.	2125,—	2475,—	Rh. W. Sprengst.	520,—	640,—
„ W. Albert	1800,—	1425,—	J. D. Riedel	985,—	1240,—
„ Concordia	1800,—	1250,—	Rütgerswerke	801,—	975,—
Dynamit Nobel	640,—	739,—	Schering. Chem.	1101,—	1380,—
Egestorff. Salzw.	935,—	1140,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	570,—	685,—	Staßfurter Chem.	1280,—	1390,—
Fahlberg List	655,—	800,—	Thür. Bleiweißf.	905,—	1050,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1800,—	1590,—
J. Goldschmidt	1000,—	1228,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1035,—	1210,—
Harb. Wiener O.	1247,—	1400,—	„ Glanzstoff F.	2950,—	3489,—

Devisen	5. 1.	6. 1.	7. 1.	9. 1.	10. 1.	11. 1.
Holland	7425,—	6850,—	6825,—	6175,—	6475,—	6500,—
Schweden	4960,—	4635,—	4580,—	4150,—	4365,—	4425,—
Italien	852,50	812,50	805,—	780,—	750,—	760,—
England	847,50	790,—	780,—	710,—	740,—	749,—
New York	201,50	188,50	185,75	168,50	175,25	176,75
Frankreich	1600,—	1510,—	1502,50	1385,—	1450,—	1460,—
Schweiz	3895,—	3632,50	3600,—	3250,—	3365,—	3430,—
Spanien	2970,—	2792,50	2765,—	2510,—	2590,—	2640,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 1.	4. 1.
Elektrolytkupfer	5623	5969
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	4900—4950	5400—5450
Originalhüttenweichblei	1950—1975	2050—2100
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	2025—2075	2200—2250
Zink, umgeschmolzen	1550—1600	1625—1675
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	7800	8300
do. in Walz- oder Drahtbarren	7800	8500
Bancazinn	12500—12700	13900—14000
Straitzinn	12500—12700	13900—14000
Australzinn	12500—12700	13900—14000
Hüttenzinn, 99 pCt.	12200—12300	13600—13700
Reinnickel	10500—11000	12000
Antimon-Regulus	1940—2040	2075—2125
Silber in Barren (1 kg)	3425—3450	3700—3725

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Kommerzienrat Heinrich Theodor Koerner † Am 28. Dez. v. J. starb in Chemnitz der Seniorchef der Firma Eduard Beyer — Chemnitz, Tintenfabrik, Herr Kommerzienrat Heinrich Theodor Koerner nach nur eintägigem Kranksein. Der Verstorbene hat die Firma während einer dreißigjährigen Inhaberschaft in rastloser und an Erfolgen reicher Arbeit geleitet. (2191)

Geschäftliches

Badische Anilin- & Sodafabrik in Mannheim. In der am 10. d. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung, die über die Kapitalerhöhung um 40 Mill. Mk. zu beschließen hatte, berichtete der Vorsitzende Dr. Müller, daß die Gesamtzahl der Toten und Vermissten bei der Oppauer Katastrophe 565 Personen, die Zahl der Verletzten 1977 Personen betrage. Die Verwaltung habe es als ihre erste Aufgabe angesehen, für die Hinterbliebenen und Verletzten Sorge zu tragen und sie gegen Not und Entbehrung sicherzustellen. Was die Sachschäden anbetrifft, so seien diese nach dem Ergebnis der Berechnungen und nach Abschluß der bei Versicherungsgesellschaften gedeckten Beträge für die Aufräumung und Wiederherstellung der Fabrik Oppau, für Beseitigung der Schäden in der alten Fabrik Ludwigshafen, für die Wiederbeschaffung der zerstörten Vorräte aus eigenen Mitteln aufzuwendenden Kosten auf ca. 460 Millionen Mark zu veranschlagen. Hierbei könnten die durch die zunehmende Teuerung bedingten Mehraufwendungen naturgemäß nur schätzungsweise erfaßt werden. Bei der völligen Unüberschaubarkeit der weiteren Entwicklung der Löhne und Materialpreise sei ein vollkommen zuverlässiges Bild nicht zu gewinnen. Die Firmen der Interessengemeinschaft haben beschlossen, zur Sicherstellung der für den Aufbau der Fabrik Oppau erforderlichen Mittel ihre Stammaktienkapitalien sehr weit zu erhöhen, so daß die drei größten Firmen eine Erhöhung von je 10 % ihrer Stammaktienkapitalien vornehmen und die übrigen Firmen sich in ungefährem Verhältnis ihrer Quote dieser Erhöhung

anschließen. Die jungen Aktien werden unter Ausschluß der gesetzlichen Bezugsrechte zum Nennwert einem Bankkonsortium übergeben und nach Anleitung der Gesellschaftsvorstände unter Ausnutzung des vollen Agio verwendet. Die G. & V. stimmte dem Erhöhungsantrag zu. Es wurden danach 333 332 neue Stammaktien im Nennwerte von 1200 Mk. und eine neue Stammaktie im Nennwerte von 1600 Mk. ausgegeben. (2216)

Die außerordentliche Generalversammlung der Farberwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst, in der 20 Aktionäre mit 133 086 Stamm- und 30 000 Vorzugsaktien vertreten waren, beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 40 auf 240 Mill. Mk. Die neuen ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Stammaktien werden von dem der Gesellschaft nahestehenden Bankkonsortium zu pari zur freihändigen Begebung übernommen, wobei das Aufgeld ganz der Gesellschaft zufließt. Die Kapitalerhöhung wurde mit dem durch das Oppauer Explosionsunglück verursachten Schaden begründet. Der bilanzmäßige Schaden sei zwar durch Reserven und Versicherungen gedeckt, jedoch erfordert der Wiederaufbau weit größere Mittel. Der Anteil der Höchster Gesellschaft werde durch das zu erwartende Aufgeld völlig gedeckt. (2206)

In der Generalversammlung der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron vertraten die anwesenden Aktionäre ein Kapital von 25 320 Stamm- und 8000 Vorzugsaktien. Es wurde beschlossen, das Aktienkapital um 10 auf 118 Mill. Mk. zu erhöhen. Die Begebung der Aktien erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Höchster Werken. (2207)

Glückauf A.-G. für Sprengstofffabrikation in Hamburg. Man schreibt der „Köln. Ztg.“: Die gesamten Neuanlagen dieser Aktiengesellschaft, die im Jahre 1917/18 in Quickborn bei Hamburg erbaut wurden, samt den maschinellen Einrichtungen (mit Ausnahme einiger wenigen Apparate) und einschließlich des Anteils an der Anschlußbahn Glückaufwerk-Tanneck und der eignen Anschlußbahn des Werks, die vor etwa Jahresfrist an eine Hamburger Gruppe (Gesellschaft für Heeresgut m. b. H.) übergegangen sind, sind an eine rheinische Gruppe verkauft worden. Es handelt sich um ein mehrere Millionen Mark betragendes Objekt. Nach der großen Explosion 1916 wurde das Werk von Grund auf in modernster Weise neuerbaut, und bereits beim Entwurf auf die Ueberführung auf die Friedenswirtschaft Rücksicht genommen. Es besteht die Absicht, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von etwa 10 Mill. Mark zu errichten, oder das Werk einer solchen anzuschließen und Friedenserzeugnisse des chemischen Geschäftszweiges herzustellen. Käufer ist Ferdinand Binhold, Köln, der einer bekannten Finanz- und Industriegruppe angehört, so daß anzunehmen ist, daß die Pläne im Rahmen einer Gruppe zur Durchführung gelangen.“ (2209)

Reh & Co. Asphalt-Gesellschaft San Valentino, G. m. b. H., Berlin. Die Gesellschaft teilt mit: Der bisherige Leiter des Unternehmens, Herr Bergwerksdirektor Adolf Reh, hat seine Stellung als Geschäftsführer mit Ablauf des Jahres 1921 seines Alters wegen niedergelegt. Damit erlischt von diesem Zeitpunkt ab seine Befugnis zur Vertretung und Zeichnung der Firma. Herr Reh wird der nächsten Generalversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Die stellvertretenden Geschäftsführer Theodor Jeckel und Arno Reichenbach sind zu ordentlichen Geschäftsführern bestellt worden. Der bisherige Gesamtprokurist Regierungsbaumeister a. D. Karl Lorey ist zum stellvertretenden Geschäftsführer und der langjährige Mitarbeiter, Herr Hans Deter, zu deren Gesamtprokurist bestellt worden. Beide Herren zeichnen die Firma gemeinschaftlich oder einer derselben in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Herrn Paul Tobien. (2210)

A.-G. für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln. Der Abschluß für 1920/21 ergab nach 7 529 262 Mk. Abschreibungen einschließlich 474 734 Mk. Vortrag einen Reingewinn von 1 443 914 Mk., woraus 72 196 Mk. der Rücklage und je 200 000 Mark der Arbeiter- und Beamten-Unterstützungskasse zu fließen, 165 172 Mark als Gewinnanteile und wieder 480 000 Mark als 6 Proz. (wie im Vorjahre) Dividende ausgeschüttet und 326 546 Mk. vorgetragen werden. Hierzu führt der Geschäftsbericht u. a. aus, daß bei den schweren sozialen und Lohnkämpfen in der Industrie auch das Werk stark in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Erst Anfang März 1921, nach einem fünfjährigen Ausstand, konnte der Betrieb unter befriedigenden Bedingungen wieder aufgenommen werden. Die Höchstpreise für Stickstoffdüngemittel seien nach wie vor völlig ungenügend, so daß das Werk zu einer weiteren Einschränkung seiner Erzeugung geschritten sei. — Die Generalversammlung genehmigte die Jahresrechnung. (2187)

Espagit A.-G. Eifeler Sprengstoffwerke, Bochum. Ueber die in Hannover abgehaltene Generalversammlung teilt die Gesellschaft folgendes mit: „Die Revisoren berichteten über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und das Material für die angestrebten Schadensersatzprozesse. Im Anschluß daran wurde die Bilanz ziffernmäßig genehmigt und den Aufsichtsratsmitgliedern v. Gerstein, Strauß und Utermann Entlastung erteilt. Den übrigen früheren Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie dem früheren Vorstände wurde die Entlastung verweigert. Ferner wurde beschlossen, aus formellen Gründen unter entsprechender Aenderung der Aktien das Aktienkapital im Verhältnis 2 zu 1 herabzusetzen und den Sitz der Gesellschaft von Bochum nach Hallschlag zu verlegen. Auf Anfrage aus Aktionärkreisen wurde über die Aussichten von der Verwaltung ausgeführt, daß verschiedene Pläne in der Schwebe seien, teils in bezug auf Angliederung an ein anderes Unternehmen, teils in bezug auf Aufnahme eines neuen Fabrikationszweiges. Die Verwaltung hofft, daß bei Verwirklichung der Pläne die Gesellschaft wieder einer besseren Zukunft entgegengelt.“

(2157)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken. Eine außerordentliche Generalversammlung soll am 2. Februar über die Umwandlung von 20 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien und die Ausgabe von 35 Mill. Mark neuer Vorzugsaktien beschließen. Es soll mit den neuen Mitteln Vorsorge für die Zukunft getroffen werden, außerdem erscheint es der Verwaltung wünschenswert, angesichts der Umwandlung von 20 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien das bisherige Verhältnis zwischen beiden Aktiengattungen aufrechtzuerhalten.

(2185)

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin. Der Aufsichtsrat beruft auf den 25. Januar 1922 eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über Erhöhung des Grundkapitals von 15 auf 50 Mill. Mk. durch Ausgabe von 35 Mill. neuer Aktien, dividendenberechtigt ab 1. Januar 1922, Beschluß fassen soll. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein; über die Begebung der neuen Aktien soll die Versammlung des näheren Beschluß fassen.

(2166)

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt Frankfurt a. M. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals auf 160 Mill. Mark. Es werden 60 Mill. Mark Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922 ausgegeben, die ein Bankkonsortium unter Führung der Darmstädter Bank und Mitwirkung des Bankhauses Gebr. Bethmann sowie der Metallbank übernimmt. Die Verwaltung begründete diese Transaktion mit der ständig fortschreitenden Geldentwertung sowie der Notwendigkeit der Verstärkung der vorhandenen Betriebsmittel.

(2186)

Süddeutsche Teer- und Brikettfabrik A.-G., Mannheim. Das Aktienkapital der im September mit 100 000 Mk. errichteten Gesellschaft wurde auf 2 Mill. Mark erhöht. In den Aufsichtsrat wurden neu hinzugewählt: R.-A. Dr. Eugen Weingart in Mannheim und Bankdirektor Ernst Schörry (Bank für Saar und Rheinland) in Ludwigshafen a. Rh.

(2190)

Salzwerk Heilbronn. Die Gesellschaft beantragt bei einer außerordentlichen Generalversammlung (28. Januar) eine weitere Erhöhung des gegenwärtig aus 6 Mill. Mk. Stamm- und 300 000 Mk. Vorzugsaktien mit zwanzigstem Stimmrecht bestehenden Grundkapitals um 8 Mill. Mk. neue Stamm- und 400 000 Mk. neue Vorzugsaktien auf 14,70 Mill. Mk. Die neuen Stammaktien, deren Erlös hauptsächlich zur Ausdehnung des Unternehmens, besonders auf chemischem Gebiet, dient, werden von einem Konsortium übernommen, das davon 6 Mill. Mark, dividendenberechtigt ab 1. Juli 1921, den alten Aktionären zu 220 Proz. anzubieten hat. Die restlichen 2 Mill. Mk. bleiben zur Verfügung der Gesellschaft.

(2156)

In Mainz ist unter der Firma **Werner & Mertz, Aktiengesellschaft**, eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Fortführung des seither unter der Firma Werner & Mertz bestehenden Fabrikationsgeschäftes, demnach die Wachsbleiche, Herstellung und Vertrieb von Wachswaren und Erdal sowie anderen chemischen Produkten.

(2194)

Unter der Firma **Lackfabrik Ludwig Marx, Aktiengesellschaft**, ist in Mainz eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 6 Mill. Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Herstellung von Lacken, Lackfarben und Firnissen sowie die Fabrikation verwandter Gegenstände, 2. der Handel mit diesen Gegenständen und mit den zur Herstellung notwendigen Rohprodukten, 3. die Uebernahme und Fortführung des unter der Firma Ludwig Marx, Lackfabrik in Mainz, betriebenen Unternehmens.

(2195)

Dellarocca, Chemische Fabriken A.-G., Berlin. Das am 30. Juli geschlossene Geschäftsjahr weist eine weitere Erhöhung des Verlustsaldos auf 375 816 Mk. auf, die sich hauptsächlich aus den Valutaschwierigkeiten erklärt. In der Bilanz beziffern sich Debitoren auf 5766 Mk. (36 477 Mk.) und Kreditoren auf 33 320 Mk. (55 660 Mk.). Wie die Verwaltung mitteilt, ist im Jahre 1920/21 in den Verhältnissen der Gesellschaft keine Veränderung eingetreten. Die Verhandlungen wegen Verkaufes des überseeischen Minenbesitzes ruhen vorläufig. Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung im Jahre 1909 keine Dividende zur Ausschüttung gebracht.

(2193)

50jähriges Jubiläum der Aktien-Gesellschaft „Silesia“, Verein chemischer Fabriken. Die Gesellschaft schließt mit Ende Dezember 1921 das 50. Geschäftsjahr. Am 8. Januar 1872 zu dem Zwecke gegründet: 1. die bisher von der Gesellschaft der Chemischen Fabrik Silesia zu Saarau (C. Kulmiz), 2. das Morgensternwerk zu Rehnau (Chemische Fabrik und Schwefelkiesgruben), 3. die bisher von der Handelsgesellschaft C. Culmiz betriebene chemische Düngerefabrik zu Saarau, 4. die Phosphoritförderung in Nassau usw. fortzuführen, erweiterte sie am 19. Juni 1872 ihren Betrieb durch den Erwerb der Chemischen Düngerefabrik Aktien-Gesellschaft zu Breslau/Weichwitz und war auch in der Folge stets auf eine zeitgemäße Ausdehnung ihrer Anlagen bedacht, so daß sie heute bekanntlich zu den ersten chemischen Fabriken des Ostens Deutschlands zählt. Im Hinblick auf das bevorstehende 50jährige Jubiläum hat die Gesellschaft bereits in ihrer Generalversammlung vom 30. April 1921 1 775 000 Mk. den verschiedenen, für ihre Beamten und Arbeiter bestimmten Wohlfahrtsanstalten zugewiesen. Darüber hinaus bewilligte der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes in seiner letzten Sitzung die Ausgabe einer ähnlich großen Summe für einmalige Zuwendungen an die Angestellten und Arbeiter, die nach dem Dienstalter gestaffelt werden, sowie an die bisherigen Unterstützungs- und Pensionsempfänger und schließlich für die Förderung kultureller Zwecke. Es wurden besonders bedacht der Universitäts-Bund, die Gesellschaft der Freunde der Technischen Hochschule in Breslau, das Ost-Europa-Institut und die Breslauer Universitäts-Sternwarte. Von der Veranstaltung irgendwelcher Festlichkeiten nimmt die Gesellschaft mit Rücksicht auf die allgemeinen Zeitverhältnisse Abstand.

(2192)

Aus dem Handelsregister.

(2. Januar bis 7. Januar 1921.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

- Chem. Handelsgesellsch. „Ingra“ m. b. H., Berlin (20).
Verwertungs-Gesellsch. für chem. Rohstoffe m. b. H., Krefeld (50).
Chemische Fabrik Emden, A.-G. (2500).
Chem. Fabrik Julia, Apotheker Schlichting und Dr. Liede, G. m. b. H., Freiburg i. Br. (255).
Zoellner-Werke, A.-G. für Farben- und Lackfabrikation vorm. S. H. Cohn, Neukölln bei Berlin, mit Zweigniederlassung Badener Mühle bei Gießen (10 000).
J. C. Blödner Sohn A.-G., Gotha (1500).
Chemikalien-Großhandlung Camille Foisy, Wiesbaden.
Apotheker Arthur Fabisch, Großhandlung kosmetischer Präparate, G. m. b. H., Berlin (50).
Chemische Fabrik Nürnberg-Wetzendorf, G. m. b. H., Nürnberg (1500).
Chemisch-pharmazeutische Fabrik Dr. Anton Schmidt, Motzen, Kr. Teltow.

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

- Chem. Produkte Ettgins Gesellsch. m. b. H., Berlin, jetzt: Chem. und Metallurgische Produkte Ettgins G. m. b. H., Berlin.
Hephata, Chemisch-pharmaz. Laboratorium, G. m. b. H., Berlin, Sitz der Gesellschaft ist nach Wiesbaden verlegt.
Stroetzell & Winter chem. pharm. Erzeugnisse „Ströwin“, Cassel, aufgelöst.

(2198)

Versammlungskalender.

- 20. Januar:** Farbwerke Franz Rasquin A. G., Köln-Mülheim, außerordentl. G. V. mittags 12 Uhr im Bankgebäude der Herren Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Gr. Budengasse 8/10.
21. Januar: Chem. Fabrik Weitmar, A. G., Düsseldorf, außerordentl. G. V. vorm. 10 Uhr im Breidenbacher Hof zu Düsseldorf.
23. Januar: Dessauer Werke für Zucker und Chemische Industrie A. G., Dessau, ordentl. G. V. vorm. 11½ Uhr in Dessau im Gebäude der Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H.

(2199)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Januar 1922	3. Jan. 1922	2. Januar 1922	3. Januar 1922	3. Jan. 1922	14. Dez. 1921
Chemische Produkte	England (London) t	Spanien (Madrid) 100 kg	Italien (Mailand) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Holland (Rotterdam) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 82,10—85 £	—	650—700 L	—	55,— G	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80% 65—67,10 £	—	—	—	85% techn. kg 0,50 G	75% 18—20 c.
Ammoniumsulfat	25% delivered 15 £	20/21% 62,— Pes.	—	—	—	100 lb 2,30 2,90 \$
Aetzkali	34 £	—	88/92% 450 L	13,— Kc	—	5 ⁵ / ₈ —5 ³ / ₄ c.
Aetznatron	76% 25,10—26 £	76/77% 74,— Pes.	172,70/72 290—310 L	6,50 Kc	76/77% 31,— G	100 lb 3,90—4 \$
Benzoesäure	lb. 1,10—2 s	—	—	—	kg 1,70 G	62—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Bleizucker	white 42,10—45 £	—	—	—	—	100 lb 10 ⁵ / ₈ —12 c.
Borax	krist. 31—32 £	—	krist. 370 L	krist. 14,— Kc	krist. gran. 0,37 G	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium	8,10—9 £	—	75 88% 100—110 L	—	6 50 G	100 lb 2,50—2,60 \$
Chlorkalk	35/37 % 14 £	—	90—100 L	—	12,— G	100 lb 2,50—2,60 \$
Chromalaun	37,10—40 £	—	300 L	15,— Kc	—	lump 8—8 ¹ / ₄ c.
Citronensäure	lb. 2,2—2,3 s	krist. kg 11,— Pes.	krist. 2150 L	—	kg 3,50 G	cryst. 47 c.
Cremortartari	98/100% 120—125 £	55/60% 1,40 Pes.	98/99 1000 L	40,— Kc	99 1,40 G	40—45 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	96/98% 28 c.
Cyannatrium	lb. 10 ¹ / ₂ —11 d	—	—	—	—	28—28 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	99/100% 52,10—55 £	99/99% kg 3,50 Pes.	98/99% 1200 L	80% 21,— Kc	80% kg 0,45 G	99% 10—10,50 \$
Formaldehyd	40% 82—85 £	—	40% 1200—1250 L	—	—	40% 10 ³ / ₄ —11 c.
Glaubersalz	5,5—5,10 £	—	krist. 40—45 L	—	6,— G	100 lb 1,30—1,50 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	dopp. dest. kg 3,95 Pes.	raff. weiß 900—1000 L	—	2× gedist. 1,20 G	15—15 ¹ / ₂ c.
Kalisalpeter	ref.: 45—47 £	—	krist. 99% 320—350 L	11,50 Kc	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2 ¹ / ₂ —1,3 s	—	1300—1400 L	42,— Kc	150,— G	22 ¹ / ₂ 22 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 2,4—2,6 s	—	—	62,— Kc	—	28—29 c.
Karbolsäure	lb. krist. 39/40% 6 ¹ / ₂ —7 d	—	krist. 39/40% 850—860 L	—	60,— G	10 ¹ / ₂ —15 c.
Kupfersulfat	29,10—30,10 £	—	98/99% 245—250 L	11,— Kc	33,— G	krist. 100 lb 5,65—5,70 \$
Lithopone	30% 26—27 £	—	—	—	40% 25,— G	in bags 6 c.
Milchsäure	50% 43—45 £	—	80% 400—450 L	—	50% techn. 40,— G	44% techn. 9,5—10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	—	pulv. 200—210 L	—	14,— G	100 lb 2,30—2,35 \$
Natr. Bichromat	lb. 6 d	—	—	—	57,— G	7 ⁷ / ₈ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	—	675—725 L	25,— Kc	80,— G	krist. 14 ¹ / ₂ —15 c.
Phosphorsäure	1. 5. 45—47 £	—	—	—	45% kg 0,36 G	50% 13—13 ¹ / ₂ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	85% 7,— Kc	—	80/85% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	lb. techn. 1—1,1 s	—	rein amorph. 1600 L	—	kg 2,60 G	techn. 20—21 c.
Salmiak	60—65 £	—	22° 155 L	0,910 4,50 Kc	34,— G	white 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 38—40 £	40° harter 135,— Pes.	lösli. 36° 165 170 L	36° 5,50 Kc	—	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	30/32 Tw. 7 s	19° 23,— Pes.	20/21° 32—35 L	20/22° 1,10 Kc	20/21° 9,— G	100 lb. 1,25—1,50 \$
Schwefelnatrium	krist. 15—17 £	—	60/62° 320—350 L	4,80 Kc	—	60/62° 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	85° lösli. 25,— Pes.	60° 33—36 L	66° 2,20 Kc	60° 7,— G	66° t 17—18 \$
Soda (calc.)	krist. 7 £	krist. 40,— Pes.	lösli. 45—55 L	krist. 1,60 Kc	krist. 11,50 G	light 100 lb. 1,75—2,10 \$
Wasserglas	Alk. 11,15 £	—	140 T 100 L	—	36/38 7,— G	40° 100 lb. 1—1,05 \$
Weinsäure	lb. 1,4—1,5 s	krist. kg 5,75 Pes.	krist. 1075—1150 L	42,— Kc	kg 1,50 G	krist. 35 c. (2211)

Die Chemische Industrie erscheint einmal wöchentlich am Montag jeder Woche. — Die Zeitschrift ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4 und allen Postanstalten für jährlich 90,— Mark bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das überweltliche Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. — Sendungen an die Redaktion: nach Berlin W 10, Sigismundstraße 4.

Schriftleiter u. verantwortl. für den redakt. Teil: H. BLANKENSTEIN, Berlin W. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 23. JANUAR 1922

Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Januar 1922.

Die Konferenz von Cannes ist durch den in der französischen Regierung eingetretenen Wechsel zu einem vorzeitigen Abschluß gelangt. Die Politik hat wieder einmal die Regelung dringender wirtschaftlicher Fragen vereitelt. Denn wenn auch auf dem Programm von Cannes nicht die Aufrollung der ganzen deutschen Reparationsfrage stand, so war doch vorgesehen, zu endgültigen Beschlüssen über den Zahlungsplan für das Jahr 1922 zu kommen. Klarheit hierüber zu gewinnen, wäre für Deutschland von größter Wichtigkeit gewesen, um die überaus schwierige Aufgabe der Ordnung seines Budgets lösen zu können.

Immerhin darf man behaupten, daß die wenigen Tage der Konferenz von Cannes doch auch positive Ergebnisse für uns gezeitigt haben. An erster Stelle steht in dieser Beziehung die Bewilligung eines provisorischen Moratoriums, durch welches wir über die Schwierigkeiten der beiden kritischen Tage erster Ordnung, der Zahlungstermine von Reparationsraten am 15. Januar und 15. Februar hinweggekommen sind. Die Bewegungen der deutschen Valuta in den Tagen des Abbruchs der Konferenz von Cannes haben die politische Wetterlage gewissenhaft registriert: Briands Rücktritt führte zu einem durch die Unsicherheit über die Wirkungen des Ereignisses gemilderten Rückgang des Markkurses, der aber bereits am nächsten Tage infolge des gewährten Moratoriums wieder ausgeglichen wurde. Das im Westen drohende politische Minimum trat nicht in die Erscheinung, und die deutschen Dollarspekulanten kamen nicht auf ihre Rechnung.

Die finanzielle Wirkung des Moratoriums kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Vom 18. Januar ab hat Deutschland alle zehn Tage eine Rate von 31 Millionen Goldmark in fremden Devisen zu zahlen. Dafür werden die beiden am 15. Januar und 15. Februar fälligen Raten von 500 Millionen und 250 Millionen Goldmark, soweit sie nicht durch Sachleistungen gedeckt sind, gestundet. Von der Januarrate waren bereits 210 Millionen Goldmark durch Warenlieferungen und Devisen bezahlt; von der Februarrate werden 93 Millionen Goldmark (3 Dekadenzahlungen zu 31 Millionen) und Sachleistungen im Werte von etwa 40 Millionen Goldmark abgedeckt. Insgesamt werden also durch das gewährte Moratorium etwa 407 Millionen Goldmark gestundet. Wenn dies auch nicht gerade als ein sehr bedeutendes Maß von Entgegenkommen anzusprechen ist, so hat es uns doch über eine augenblickliche Verlegenheit hinweggeholfen.

Als einen weiteren Gewinn der Beratungen von Cannes darf man die in die Form einer Bedingung für den gewährten Zahlungsaufschub gekleidete Verpflichtung ansehen, binnen 14 Tagen der Reparationskommission einen Reform- und Garantieplan über das deutsche Budget und den deutschen Notenumlauf sowie ein vollständiges Programm für die Barzahlungen und Sachleistungen im Jahre 1922 zu unterbreiten. Die Frist von 14 Tagen erscheint im Verhältnis zu der Riesenaufgabe, um die es sich hierbei handelt, sehr knapp bemessen. Indessen ist zu berücksichtigen, daß es, falls die Konferenz von Cannes kein vorzeitiges Ende erreicht hätte, Sache unserer Vertreter gewesen

wäre, in mündlichen Erörterungen mindestens in großen Zügen darzulegen, wie die gegenwärtige Regierung sich die Ordnung unseres Finanzwesens denkt. Richtlinien hierfür hat Dr. Rathenau in seiner dreistündigen Rede vor dem Obersten Rat am Tage vor dem Abschluß der Verhandlungen bereits gegeben.

Er ging davon aus, daß es gelungen sei, durch Erschließung neuer Steuerquellen den deutschen Reichsetat für 1922 auf dem Papier zu balancieren, wenn die Ausgaben für Reparationen und die inneren Kosten des Friedensvertrages außer Ansatz bleiben. Aber auch dieser Einklang zwischen Ausgaben und Einnahmen steht auf sehr schwacher Grundlage, weil jede weitere Verschlechterung der Valuta und jede neue Teuerungswelle die Ausgabenseite erneut überlastet. Man kann sogar mit Sicherheit voraussehen, daß durch die Verminderung der Ausgaben auf einem Gebiet, nämlich dem der Lebensmittelzuschüsse, automatisch eine Ausgabensteigerung eintreten wird. Denn wenn demnächst als Folge dieser Ausgabenverminderung für die Lebensmittelverbilligung der Brotpreis 12 Mark übersteigt, dann wird damit das Signal zu neuen Lohn- und Gehaltsforderungen gegeben sein. Ob es dann noch möglich sein wird, die Etats der großen Verkehrsverwaltungen mit ihren enormen Personalkosten im Gleichgewicht zu erhalten, erscheint mindestens zweifelhaft. Weitere Tarifierhöhungen müßten unbedingt zu starken Verkehrseinschränkungen führen.

Dr. Rathenau hat dann dem Obersten Rat eine Rechnung aufgemacht, wie sich das deutsche Budget stellen würde, wenn man nach den ursprünglichen englischen Vorschlägen im Jahre 1922 an Barzahlungen 500 Millionen Goldmark und an Sachleistungen 1450 Millionen Goldmark von uns fordern würde, zu denen dann noch die inneren Kosten des Friedensvertrages kämen. Die Ausgabenseite des Etats würde damit, die Goldmark zu 50 Papiermark gerechnet, auf 218,5 Milliarden Papiermark anschwellen. Für mehr als 60 % dieser Ausgaben wäre eine Deckung durch Einnahmen nicht vorhanden. Denn darüber ließ Dr. Rathenau keinen Zweifel, daß eine Verdoppelung der Steuerbelastung eine vollkommene Unmöglichkeit wäre. Es bliebe noch der Weg der Anleihen. Daß in dieser Beziehung vom Auslande eine nennenswerte Hilfe zu erwarten wäre, bezweifelte Rathenau wohl mit vollem Recht.

Was aber ist vom inneren Geldmarkt zu erwarten? Aus den Nachrichten, die über die seit einigen Wochen schwebenden Verhandlungen zur Erzielung eines Steuerkompromisses in die Öffentlichkeit gedrungen sind, ist bekannt, daß die Frage einer inneren Anleihe als Ersatz für die zum parteipolitischen Schlagwort gewordene sogenannte Erfassung der Sachwerte ernstlich erwogen wird. Daß bei der heutigen Lage des Effektenmarktes mit seinem starken Anreiz zur Spekulation eine freie Anleihe, in welcher Form man sie auch wählte, keine Aussicht bietet, ist ohne weiteres klar. Auch eine Prämienanleihe mit raffinierten Anreizmitteln der Spielsucht könnte mit den täglichen Gewinnchancen der Börsenspekulation nicht in Wettbewerb treten. Den Weg einer Zwangsanleihe hat man aber in den letzten drei Jahren wiederholt eingehend erwogen und ist dabei immer zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ertrag an den vorhandenen Bedarf nicht im entferntesten heran-

reichen würde, selbst wenn man bis an die Grenze der Vermögenskonfiskation gehen würde, aus der schwere wirtschaftliche Schäden und Ertragsminderungen aller vorhandenen Steuerquellen, der direkten wie der indirekten, erwachsen müßten. Die Entscheidung muß in den nächsten Tagen fallen, denn das Steuerkompro- miß wird die Grundlage unseres der Reparationskom- mission einzureichenden finanziellen Reformplanes sein. Bei der starken parteipolitischen Belastung dieser Frage kann man dem Ausgang der Verhandlungen nur mit einem Gefühl der Beklemmung entgegensehen.

Als weiteren Erfolg der Konferenz von Cannes darf man die durch Lloyd George ausgesprochene Ein- ladung Deutschlands zur Wirtschaftskonfe- renz in Genua betrachten, über deren Programm sich der Oberste Rat bereits geeinigt hat. Ueberblickt man es, so kann man sich des Gedankens nicht er- wehren, daß die Konferenz vor einer derartigen Fülle von Aufgaben schwierigster Art stehen wird, daß monatelange Beratungen erforderlich wären, um zu einer erschöpfenden Erörterung dieser Probleme zu kommen, selbst wenn man den Schwerpunkt der Verhandlungen in Kommissionen verlegen würde. Ob unter diesen Um- ständen in Genua tatsächlich praktische Arbeit wird geleistet werden können, bleibt abzuwarten. Man will das wirtschaftliche Leben Europas wieder in Gang bringen und dazu die heute vorhandenen Hemmungen beseitigen. Jede Erörterung dieser Frage, von welcher Seite man sie auch in Angriff nimmt, wird immer von neuem mitten in das Reparationsproblem hineinführen. Denn das schwerste Hemmnis für den Gang der euro- päischen Wirtschaft ist Deutschlands zerrüttete Lage. An den Beratungen werden alle Länder Europas und die Vereinigten Staaten beteiligt sein. Möchte Deutsch- land dort durch Männer vertreten sein, welche be- fähigt sind, die sich bietende Gelegenheit zur münd- lichen Darlegung der durch den Friedensvertrag her- aufbeschworbenen moralisch unwürdigen und wirtschaft- lich unerträglichen Lage des deutschen Volkes voll aus- zunutzen. Dann könnte von Genua eine Aufklärung Europas ausgehen, wie sie bisher vergeblich versucht ist.

Welch außerordentliches Interesse auch andere Länder an einer gemeinsamen Arbeit aller Völker zur Wiederaufrichtung der Weltwirtschaft haben, zeigt die soeben veröffentlichte Statistik des englischen Außenhandels für 1921. Seine Zahlen bilden eine vortreffliche Illustration zu dem Ausspruch Lloyd Georges: Frankreich beklagt zerstörte Dörfer, England eine zerstörte Wirtschaft. Um mehr als 50 % ist die Ausfuhr dem Werte nach im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen. Der Einfuhrüberschuß ist dreimal so groß als im letzten Friedensjahr. Hier zeigt sich der Tiefstand der deutschen Valuta in seiner ver- heerenden Wirkung auf einen Industriestaat, der, wie England, auf eine große Ausfuhr angewiesen ist. Der deutsche Markt ist durch die enorme Verteuerung der englischen Waren verschlossen, und auf den Welt- märkten bereiten die billigen Preise der deutschen Aus- fuhr einen empfindlichen Wettbewerb. Die englische Industrie und die englische Arbeiterschaft wissen sehr genau, warum sie heute mit voller Ueberzeugung für Erleichterungen der deutschen Reparationslasten ein- treten.

Wenn die Reichsregierung sich jetzt entschlossen hat, dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur anderweitigen Regelung des Kassenbe- standes der Reichsbank vorzulegen, der es er- möglicht, Teile unseres Goldbestandes als Depot in der Bank von England zu hinterlegen, ohne die buchmäßige Notendeckung dadurch zu beschränken, so dient diese Maßnahme lediglich einer leichteren Beschaffung von Devisen. Es werden voraussichtlich 70 bis 80 Millionen Goldmark demnächst nach London transportiert wer- den, um dort im Bedarfsfalle lombardiert zu werden. Aus dem Sinken unserer Valuta haben wir zu wieder-

holten Malen die schädigenden Wirkungen erkannt, welche aus der Notwendigkeit einer Beschaffung von Devisen zu einem bestimmten Zeitpunkt entstehen. Ver- einbarungen, welche die Reichsbank außer mit der Bank von England auch mit der Niederländischen Bank, der Federal-Reserve-Bank in New York, der Schwedi- schen Reichsbank und der Dänischen Nationalbank ge- troffen hat, werden unzweifelhaft dazu beitragen, die Devisenbeschaffung so zu erleichtern, daß nicht, wie bis- her, ihre Wirkungen in einem Rückgang des Markkurses erkennbar sind. Die Maßnahme der Reichsbank darf auf die Billigung aller wirtschaftlichen Kreise rechnen.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik stehen noch in diesem Monat Verhandlungen mit der Tschechoslowakei bevor, die das Ziel verfolgen, das vorläufige Wirtschaftsabkommen vom Jahre 1920 durch einen Handelsvertrag mit Tarifabkommen zu er- setzen. Die von tschechoslowakischer Seite hierzu er- gangene Anregung beweist, daß sich der Warenaus- tausch zwischen beiden Ländern in guter Entwicklung befindet. Die Regierung in Prag hat sich noch im letzten Augenblick, um Zollvergünstigungen durchzusetzen, reichlich mit Kompensationsmaterial durch gewaltige Steigerung der Erhöhungskoeffizienten, die mit Beginn dieses Monats in Kraft getreten sind, versehen. Wir merkten die Absicht, wurden zwar nicht verstimmt, werden aber hoffentlich dafür sorgen, daß von diesen Zollerhöhungen auf Vorrat ein recht beträchtlicher Teil wieder abgebaut wird, ohne daß wir uns auf allzu reich- liche Gegenleistungen einlassen.

Die in Berlin und Riga zu gleicher Zeit begonnenen Verhandlungen zwischen Deutschland und Lettland haben unter einer wenig erfreulichen Kontroverse in Tageszeitungen beider Länder ihren An- fang genommen. In Berlin handelt es sich um ein Wirt- schaftsabkommen, in Riga um Schadenersatzfragen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit. Während man in Deutschland der Ansicht ist, daß zwischen beiden Fragen kein Zusammenhang besteht, vertritt man in Lettland den entgegengesetzten Standpunkt. Sogar der Führer der lettländischen Delegation in Berlin soll sich Pressevertretern gegenüber zu dem Grundsatz bekannt haben: ohne Entschädigungen kein Handelsvertrag. Wenn man aber berücksichtigt, daß der Kernpunkt des Handelsvertrages eine weitgehende Kreditgewährung von deutscher Seite ist, dann wird man den Grundsatz des lettländischen Unterstaatssekretärs Albat doch etwas gewagt finden. Wenn übrigens Rigaer Zeitungen die Entschädigungsansprüche an Deutschland nach Milliar- den beziffern, so ist dies wohl nur darauf zurückzu- führen, daß im Verkehr mit Deutschland die Milliarde allgemein zur Zahlungseinheit geworden ist. Unsere Entschädigungsbereitschaft dürfte sich in einer be- scheideneren Zahlungseinheit ausdrücken. Bl. (2276)

Spezialisierungsbestrebungen in der Industrie.

Von Dipl.-Ing. H. Kalpers.

Die Spezialisierung nimmt heute im industriellen Leben eine so bedeutungsvolle Stelle ein und wird diese Stelle angesichts der erzielten Erfolge auf den verschiedensten Gebieten noch lange Jahre hindurch behaupten, daß es angebracht erscheint, einiges über Spezialisierungsbestrebungen zu erfahren. Vorausge- schickt sei noch, daß das Verdienst, auf diesem Gebiete nicht nur Anregungen gegeben, sondern vor allem das einmal gesteckte Ziel mit größtem Nachdruck ver- folgt zu haben, vor allem dem Verein deutscher In- genieure und dem von ihm gegründeten Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AwF) gebührt. Gerade dieser letztere hat es verstanden, die Industrie für seine weit- tragenden Pläne zu verständnisvollem Mitwirken zu ge- winnen und auf diese Weise unabschätzbare Werte in

der industriellen Erzeugung zum Allgemeinwohl geschaffen zu haben.

Der Begriff der Spezialisierung selbst ist in letzter Zeit viel genannt worden und bedeutet Vereinfachung des Betriebes durch Herstellung nur ganz bestimmter Erzeugnisse derselben Art. Während z. B. früher als Spezialwerkzeugmaschinenfabrik diejenige galt, die alle Arten von Werkzeugmaschinen herstellte, wird heute nur dasjenige Werk als Spezialfabrik für Werkzeugmaschinen angesehen, das sich nur mit der Erzeugung einer bestimmten Art von Werkzeugmaschinen befaßt, z. B. nur von Drehbänken oder nur von Bohrmaschinen oder nur von Hobelmaschinen. Weiterhin kann die Spezialfabrik, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, alle oder nur einige Größen und Arten des betreffenden Sondergebietes bearbeiten. Ein kennzeichnendes Beispiel bietet die Wirkung der Spezialisierung in der Walzwerkindustrie für Feilenstahl, wie sie während des Krieges vom Stabstahlverband Remscheid durchgeführt wurde. Die Vereinbarungen sind dabei derart, daß jedes Walzwerk nunmehr nur noch je ein Profil walzt und dieses an ein gemeinsames Zentrallager abführt, das seinerseits die Feilenfabriken beliefert, während früher in der nichtspezialisierten Industrie jedes Werk alle oder wenigstens eine Reihe von Profilen walzte, und so der gegenseitige Geschäftsverkehr schwerfällig und mit hohem Zeitverlust und Unkosten für Fracht, Reisende usw. verbunden war.

Die Wirkung der Spezialisierung wird sich in doppelter Hinsicht bemerkbar machen, nämlich:

1. in bezug auf die Herstellung,
2. in bezug auf den Absatz.

Im Gegensatz zur vielseitigen Fabrik kann die Spezialfabrik ihre Pläne, Untersuchungen, ferner ihre Arbeitskräfte auf ein bestimmtes Sondergebiet verlegen und so vollkommene Arbeit leisten; diese wird dann auch Qualitätsarbeit, auf die Deutschland heute gerade mehr denn je angewiesen ist. Neben der Qualität wird weiterhin auch die Quantität der Erzeugung in günstigem Sinne beeinflußt werden, und zwar wird es der Spezialfabrik ein leichtes, durch die Herstellung eines einzigen Gegenstandes ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Reihen- und Massenfertigung in ihrem Betriebe zu fördern. Die Folge dieser Tatsache ist eine Verbilligung der Selbstkosten und auch der Erzeugnisse selbst. Weiterhin ist die Möglichkeit gegeben, in weitgehendstem Maße Maschinen an Stelle von Handarbeit zu verwenden und die Erzeugnisse auf die Weise genauer zu gestalten. In diesem Falle können dann auch gelernte Arbeiter durch ungelernte ersetzt werden. Ein maschineller Betrieb gestattet ferner eine bessere Uebersicht, so daß auch die Kosten für die Aufsicht und Verwaltung geringer werden. Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Massenherstellung besteht in der wesentlichen Verkürzung der Lieferfristen.

In der nichtspezialisierten Industrie bewerben sich eine große Anzahl von Fabriken um den gleichen Kunden, während dieser bei einer Spezialisierungsgemeinschaft auf ein Werk angewiesen ist, so daß die Spezialisierung eine Verminderung des Wettbewerbes zur Folge hat. Auch werden bedeutende Unkosten durch gemeinsame Werbeanzeigen, Druckschriften, Reisevertreter, ferner durch Anfertigung gemeinsamer Pläne, Kostenanschläge u. dgl. mehr vermieden. Auf der anderen Seite läßt sich aber nicht leugnen, daß die Spezialfabriken Gefahr laufen, infolge Absatz- und Beschäftigungsmangels zeitweilig nicht genügend beschäftigt zu sein und infolgedessen unwirtschaftlich zu arbeiten. Möglicherweise kann sogar der Bedarf für ein bestimmtes Erzeugnis vollständig aufhören. In dieser Beziehung würde die Spezialisierung einen großen Nachteil bedeuten, so daß vor übertriebenen und voreiligen Spezialisierung gewarnt werden muß.

Die Spezialisierung kann nur dort mit Erfolg betrieben werden, wo der Bedarf an den betreffenden

Gegenständen bzw. Maschinen in der Industrie oder im gewöhnlichen Leben noch für Jahre hinaus gesichert erscheint. Solche Gegenstände, deren Ausführung noch in der Entwicklung ist, und die noch verbesserungsbedürftig sind, eignen sich nicht für die Spezialisierung. Dasselbe gilt für sogenannte Modeartikel, die dem Wechsel allzusehr ausgesetzt sind. Immer wird es sich empfehlen, von vornherein auf eine Umstellungsmöglichkeit in der Fabrikation Rücksicht zu nehmen. Regelmäßigen und dauernden Absatz finden stets nur beste Erzeugnisse. Gegebenenfalls ist beim Absatzmangel der Frage näherzutreten, ob sich eine Preisermäßigung vornehmen läßt; bei einer mit verständnisvoller Ueberlegung durchgeführten Spezialisierung müßte dies der Fall sein, jedenfalls sollte doch eine Spezialfabrik den Wettbewerb mit einer nichtspezialisierten Fabrik erfolgreich aufnehmen können.

Der Uebergang selbst zur Spezialisierung soll nicht überstürzt werden, vielmehr Schritt für Schritt erfolgen. Zunächst ist die Anstellung von Sonderkonstruktoren und Sonderfachmännern von großem Wert, welche die auszuführenden Größen und Formen des betreffenden Gebietes festlegen und die Einzelteile normen, d. h. vereinheitlichen werden. Ein weiterer Schritt ist die Umstellung der Fertigkeitseinrichtungen auf die Spezialisierung und die Vorbereitung und Organisation des Vertriebes, wobei bis zur Umstellung auf die Spezialisierung in der Herstellung der bisherigen Erzeugnisse fortzufahren ist.

Neben der reinen Spezialfabrik gibt es noch die Fabrik mit beschränkter Spezialisierung, die sich in abwechselnden Zeitabschnitten auf die Herstellung bald des einen, bald des anderen Sonderartikels verlegt, und die Fabrik mit Spezialabteilungen, die verschiedene Erzeugnisse in verschiedenen voneinander getrennten Sonderabteilungen als Spezialartikel herstellt. Die Trennung in dieser letztgenannten Fabrik geht mitunter soweit, daß jede Abteilung für sich abrechnet und mit den anderen Abteilungen wie mit fremden Werken verkehrt. Derartige Spezialisierungsbestrebungen sind natürlich nur in großen Unternehmen möglich.

Um sich die Vorteile der Spezialisierung zu verschaffen, nehmen kleine und mittlere Werke Veranlassung, sich zu sogenannten Produktionsgemeinschaften unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Selbstständigkeit zusammenzuschließen. Derartige Zusammenschlüsse sind sowohl im In- als auch im Ausland auf den verschiedensten Gebieten erfolgt, und zwar namentlich für Werkzeugmaschinen, Transportanlagen, Papierverarbeitungsanlagen, landwirtschaftliche Maschinen, Textilmaschinen, Gießereimaschinen, Kraftwagen, Metallwaren, Emaillewaren, in der Ziegelerzeugung, Textil- und in anderen Industrien.

Die Bildung solcher Produktionsgemeinschaften kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen: So ist die Möglichkeit gegeben, daß die Gesellschaft ein bestimmtes Erzeugnis ganz herstellt, indem sie die Einzelteile als Sonderartikel in den angeschlossenen Betrieben herstellen läßt; ferner kann die Gewinnung von Rohstoffen und Halbfabrikaten in den Arbeitsplan aufgenommen werden, wie z. B. eine Gießerei für eine Maschinenfabrik oder ein Sägewerk für den landwirtschaftlichen Maschinenbau. Einzelteile, wie Lager, Zahnräder, Bolzen, die alle Teilbetriebe benötigen, werden zweckmäßigerweise genormt und von einem der beteiligten Werke hergestellt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Zusammenfassung verschiedener Herstellungsstufen eines Erzeugnisses. Die Zusammenfassung in der Art der Hüttenwerke (Hochofen, Stahlwerk und Walzwerk) wird sich auch in der Produktionsgemeinschaft ermöglichen lassen (sog. vertikale Kombination). Weiterhin ist die Zusammenfassung von Erzeugnissen in Betracht zu ziehen, deren Herstellungsgang nicht aufeinander folgt, sondern nebeneinander

(sog. horizontale Kombination), z. B. in der Automobilindustrie: die Herstellung von Lastwagen, großen Personenwagen und kleinen Personenwagen oder im landwirtschaftlichen Maschinenbau: die Herstellung von Pflügen, Sämaschinen, Erntemaschinen und Dreschmaschinen. Auch die Ausnützung der Abfälle und Nebenerzeugnisse wird insofern eine Rolle spielen, als Fabriken angeschlossen werden können, welche die betreffenden Abfälle mit Nutzen wieder verarbeiten.

Das Bestreben der Produktionsgemeinschaft soll dann auch darauf gerichtet sein, daß alle Werke möglichst gleichmäßig beschäftigt sind, oder daß wenigstens der Ertrag ein möglichst gleichmäßiger ist.

Der AwF hat eine Reihe von wertvollen Schriften herausgegeben, die in leicht verständlicher, knapper, doch gründlicher Form abgefaßt sind und auch dem Vielbeschäftigten in kurzer Zeit willkommenen Aufschluß über das zurzeit bedeutungsvolle Gebiet der industriellen Spezialisierung geben werden. (2253)

Die Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Schwefel.

Dem Reichstag liegt zurzeit ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 vor. Abgesehen von der darin vorgeschlagenen Erhöhung des Steuersatzes ist als wichtigste der vorgeschlagenen Änderungen die Einschränkung der bisherigen Umsatzsteuerfreiheit für Umsätze aus dem Ausland und in das Ausland zu betrachten.

In Nr. 51 S. 573 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie“ wurde zu dieser Frage berichtet, daß der Reichswirtschaftsrat für eine Reihe von Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie Befreiungen von der Umsatzsteuer vorgeschlagen hat, und daß über die Freilassung von Schwefel noch Erörterungen mit dem Reichswirtschaftsministerium stattfinden sollen. Bei der großen Bedeutung, welche die Einfuhr von Schwefel für die deutsche chemische Industrie hat, erscheint eine zusammenhängende Darstellung dieser Frage angemessen.

Das geltende Umsatzsteuergesetz sieht Steuerfreiheit vor: 1. für Umsätze aus dem Ausland; 2. für den ersten Umsatz von eingeführten Gegenständen im Inland, wenn er nicht im Kleinhandel stattfindet und die Herkunft aus dem Ausland sichergestellt ist; 3. für Umsätze von eingeführten Waren, die in der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes enthalten sind, wenn sie erfolgen in und aus den Zollausschlüssen, Freibeirken und aus dem gebundenen Verkehr des Inlands (amtliche und private Zolllager), ferner, soweit es sich um die in der Anlage aufgeführten zollfreien ausländischen Waren handelt, wenn die Umsätze bei der Einfuhr auf dem Seewege in und aus Seehafenplätzen sowie in und aus inländischen, vom Reichsfinanzminister zugelassenen Lagern erfolgen.

In der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind, abgesehen von einer Reihe einzeln aufgeführter Waren, Rohstoffe im allgemeinen enthalten. Zu diesen Rohstoffen gehören Schwefel und Schwefelkies. Infolgedessen ist gegenwärtig die Einfuhr von Schwefel umsatzsteuerfrei, wenn sie unmittelbar aus dem Ausland erfolgt, wenn ein erster Umsatz (im Großhandel) nach der Einfuhr vorliegt und wenn ein Verkauf aus Zollausschlüssen, Freibeirken und privilegierten Lagern in das Zollinland getätigt wird.

Der dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf schlägt nun eine teilweise Abänderung dieser Bestimmungen des geltenden Gesetzes vor. Die unmittelbare Einfuhr soll auch in Zukunft umsatzsteuerfrei bleiben, weil nach dem Aufbau des Gesetzes der liefernde Unternehmer besteuert werden soll, der sich bei der Einfuhr im Ausland befindet und daher nicht der deutschen Steuerhoheit untersteht. Dagegen ist eine

Beschränkung der Steuerfreiheit des jetzt ebenfalls befreiten ersten Umsatzes nach der Einfuhr vorgesehen. Im allgemeinen sollen die ersten Umsätze nach der Einfuhr umsatzsteuerpflichtig sein, wobei finanzpolitische Erwägungen ausschlaggebend sind. Indessen sollen die ersten Umsätze aus dem Ausland bezogener Gegenstände im Inland, die der Reichsrat näher zu bezeichnen hat, soweit die Umsätze außerhalb des Kleinhandels erfolgen, von der Umsatzsteuer befreit sein. Als solche Waren kommen Rohstoffe, Halbfabrikate und notwendige Lebens- und Futtermittel in Betracht. Es soll also in Zukunft neben der bereits bestehenden, oben erwähnten Liste 1 noch eine zweite Freiliste aufgestellt werden. In Nr. 51 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie“ waren diejenigen Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie aufgeführt, die vom Reichswirtschaftsrat bisher für die neue, zweite Freiliste in Vorschlag gebracht sind. Die Entscheidung über Schwefel steht noch aus.

Sollte der Schwefel nicht auf diese Freiliste kommen, so würde sich in bezug auf seine Umsatzsteuerpflicht in Zukunft folgende Lage ergeben: Er wäre steuerfrei bei der unmittelbaren Einfuhr und ferner beim Verkauf aus Freibeirken, privilegierten Lagern usw. (letzteres, weil er auf der Freiliste 1 verbleibt). Dagegen würde der erste Umsatz nach der Einfuhr im freien Handel nicht mehr umsatzsteuerfrei sein. Es entstünde mithin eine verschiedene Belastung des Schwefels je nach dem Wege, auf dem er aus dem Ausland in das verarbeitende chemische Werk gelangt.

Im Interesse der deutschen chemischen Industrie muß die Forderung erhoben werden, daß Schwefel auch auf die neue, vom Reichsrat aufzustellende Freiliste gesetzt wird. Zwar ist der Teil der Schwefeinfuhr, der durch Vermittlung des freien Handels an die chemischen Werke geliefert wird, nicht beträchtlich, da die großen Unternehmungen ganz überwiegend ihren Schwefelbedarf unmittelbar aus dem Ausland decken. Aber die Bezieher des durch Vermittlung des Handels eingeführten Schwefels sind im allgemeinen kleinere Unternehmungen. Bei einer Differenzierung der Schwefeinfuhr in bezug auf die Erhebung der Umsatzsteuer würden mithin die wirtschaftlich schwächeren Unternehmungen benachteiligt werden. Aus diesem Grunde hat auch bereits der Verein z. W. die Forderung erhoben, daß der Schwefel auf die neue Freiliste gesetzt wird. — Bl. (2275)

Wirtschaftlicher Landesverrat.

Von privater Seite war nach dem Vorbild des Gesetzes gegen den Verrat von militärischen Geheimnissen vom 3. Juli 1893 ein Entwurf eines Gesetzes gegen den wirtschaftlichen Landesverrat ausgearbeitet worden. Er ist den zuständigen amtlichen Stellen zur weiteren Bearbeitung unterbreitet.

Bei der Abfassung des Entwurfs ging man von der Erwägung aus, daß bei den sich unter dem Druck unserer wirtschaftlichen Verhältnisse häufigen Fällen des wirtschaftlichen Landesverrats erfahrungsgemäß der strafrechtliche Schutz der deutschen Industrie ein außerordentlich geringer ist, da bei dem Strafverfahren alles auf den Umstand abgestellt werden muß, ob ein Papierdiebstahl nachzuweisen ist oder nicht. Dagegen kommt die Absicht des Landesverrats bei der Beurteilung durch den Strafrichter nicht in Frage, auch sind nach den bestehenden Gesetzen der Versuch und die Vorbereitungshandlungen nicht strafbar, während sich der Täter nach Entdeckung der Handlung in den meisten Fällen im Ausland befindet.

In dem Entwurf wird derjenige mit Zuchthaus bedroht, der vorsätzlich fremde Fabrikationsverfahren, Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wenn

er weiß, daß dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Ausland gefährdet wird. Auch der Versuch und eine Verabredung zu einem derartigen Verbrechen soll unter Strafe gestellt werden.

Gegen den Entwurf wurden aus den Kreisen der Industrie vielfache Bedenken erhoben. Es ist daher von derselben Seite, von welcher der erste Entwurf stammte, ein zweiter ausgearbeitet worden, der die Bestimmungen gegen den wirtschaftlichen Landesverrat in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einarbeitet. Der vom Reichsverband der Deutschen Industrie veröffentlichte Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 17.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17 a.

Wenn dem Täter bekannt ist oder bekannt sein muß, daß durch die Mitteilung oder Verwertung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Auslande gefährdet wird, so kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis- oder Zuchthausstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt zu Zwecken des Wettbewerbs verwertet oder an andere mitteilt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Auslande gefährdet wird.

§ 18.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling oder im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 20.

Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17, 17 a und 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Wird das Unternehmen in der Absicht begangen, von den Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen einen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie im Auslande gefährdenden Gebrauch zu machen oder an andere zu diesem Zwecke mitzuteilen, so kann auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 20 a.

Die Bestimmungen der §§ 4, Abs. 2, 93, 140, Abs. 3 des R.St.G.B. finden auf die in den §§ 17 a und 20 Abs. 2 dieses Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechen Anwendung.

Endlich wäre noch in § 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der § 17 a aufzunehmen, ebenso in § 22, Abs. 1, die §§ 17 a und 20, Abs. 2.

Zur Begründung des Gesetzes wird angeführt:

Zunächst ist gegen das geltende Gesetz insofern eine Änderung eingetreten, als der Strafrahmen des § 17 ausgedehnt und auch der Versuch als strafbar erklärt worden ist. Ferner ist der § 20 auch auf den § 17 Abs. 2 ausgedehnt worden, denn es ist nicht einzusehen,

warum derjenige, der es unternimmt, einen Nichtangestellten zur Spionage zu verleiten, besser gestellt sein soll, als derjenige, der einen Angestellten verleitet.

Da nach der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts — R.G.St. 44, S. 155 — entgegen dem Wortlaut die Anwendung des § 18 bei Angestellten verneint wurde, scheint auch eine entsprechende Abänderung des § 18 für geboten. Dem Reichsgericht ist zu entgegnen, daß der Angestellte durchaus frei in der Verwertung seiner Kenntnisse nach Ablauf des Dienstvertrages sein soll, sofern er sich diese auf lautere Weise verschafft hat. Anders verhält es sich aber bei den im § 18 aufgeführten bestimmten Gegenständen, an denen dem Unternehmer sowohl das körperliche als auch das geistige Eigentum zusteht; wenn der Angestellte dieses Eigentum nach seinem Ausscheiden benutzt, so macht er nicht von seinen eigenen Kenntnissen Gebrauch, sondern verwertet das Eigentum des Unternehmers und schädigt die übrigen im Betriebe befindlichen Angestellten. Bisher konnten daher die Angestellten nicht gefaßt werden, die durch Mittelsmänner Farbrezepte vertrieben haben, weil ihnen nicht nachzuweisen war, auf welche Weise sie in den Besitz der Rezepte bzw. der Abschriften davon gekommen waren.

Die Grundgedanken des Entwurfes eines Gesetzes gegen den wirtschaftlichen Landesverrat sind in den §§ 17 a und 20 Abs. 2 eingefügt worden. Sie bedeuten, abgesehen von der jetzt nur noch wahlweise angedrohten Zuchthausstrafe, insofern eine Abschwächung des Tatbestandes, als nicht mehr reine Vorbereitungshandlungen des Angestellten bestraft werden können. Dagegen dürfte die Strafbarkeit des Versuches immerhin ausreichen. Da auch das bloße Verschaffen von Geheimnissen in landesverräterischer Absicht fallen gelassen ist, ist der Angestellte an sich nicht mehr strafbar, wenn er Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während seines Dienstvertrages zugänglich geworden sind, nach seinem Ausscheiden im Auslande verwertet. Es ist deshalb nötig, hiergegen einen weiteren Schutz in den Fällen zu schaffen, in denen der Angestellte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse trotz ihm auferlegter Sperrzeit zum Schaden der deutschen Industrie im Auslande verwertet. Zu diesem Zwecke ist dem § 17 a ein zweiter Absatz gegeben, der den Schutz auf 1 Jahr nach Ablauf des Dienstvertrages ausdehnt. Der Wortlaut ist der seinerzeitigen Regierungsvorlage entnommen, die aber von der Reichstagskommission gestrichen wurde. Wenn man auch zugeben kann, daß beim Inlandsverrat die Vertragsstrafe einen gewissen Schutz gewährt, ist es bei den vielfachen Versuchen ausländischer Spionageagenten doch nötig, gegen den Auslandsverrat eine Strafbestimmung vorzunehmen, vor allem auch um diesen Agenten das Handwerk zu legen und deren Versuche zu unterbinden, die deutschen Angestellten zu sich herüberzuziehen. (r. 2222)

Die Gewinnung von Nebenprodukten Im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk.

Die alljährlich erscheinende Veröffentlichung der Gewinnungsergebnisse des Ruhrbergbaus, die vom Verlag Glückauf m. b. H. in Essen unter dem Titel „Die Bergwerke und Salinen im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk“ herausgegeben werden, sind soeben für das Jahr 1920 erschienen. Die Verzögerung erklärt sich dadurch, daß sich einer sachgemäßen Erfassung und Gruppierung der Nebenproduktengewinnung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Die diesjährige Ausgabe hat dahin eine Ergänzung erfahren, daß neben der Gewinnung von Ammoniakwasser, schwefelsaurem Ammoniak, Natriumammoniumsulfat und Ammonsalpeter noch der Stickstoffinhalt vermerkt worden ist. Im übrigen zeigt das Heft den gleichen Aufbau wie schon seit Jahren; es gibt eine Übersicht über die Berg-

reviereinteilung des Ruhrbezirks mit den Zechennamen, eine Zusammenstellung der Beteiligungsziffern im Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat, eine zusammenfassende Uebersicht über die gesamte Bergwerksgewinnung des behandelten Bergbaubezirks, ein Verzeichnis der Betriebsleiter, sowie der Interessengemeinschaften im Ruhrbergbau. Den Hauptinhalt des Heftes bilden Angaben über die einzelnen Werke.

Nachstehend geben wir eine Uebersicht über die Gewinnung der Nebenprodukte, und zwar für die letzten beiden Berichtsjahre 1919 und 1920, sowie für das letzte Friedensjahr 1913, um einen Vergleich der Produktion der Nachkriegszeit mit der der Vorkriegszeit zu ermöglichen.

	1913	1919	1920
Verdicht. Ammoniakwasser	3 233	24 861	20 484
Stickstoffinhalt	597	3 909	3 271
Schwefelsaures Ammoniak	333 539	175 925	234 739
Stickstoffinhalt	70 928	37 497	48 436
Natrium-Ammonium-Sulfat	—	9 867	5 253
Stickstoffinhalt	—	2 575	1 050
Ammonsalpeter	1 348	1 163	1 273
Stickstoffinhalt	471	397	445
Dickteer	537	633	2 449
Teer	715 352	469 183	558 407
Leichtöl	—	1 939	2 805
Mittelöl	1 417	2 789	5 822
Schweröl	1 703	1 440	2 525
Teerpech	134 662	98 291	121 532
Rohnaphthalin	13 051	17 214	18 057
Rohanthrazen	2 354	2 587	2 233
Rückstände	1 412	1 345	3 028
Carbolöl (Phenolöl)	—	518	1 059
Carbollaue	—	94	41
Waschöl	15 386	20 880	24 464
Heizöl	3 193	12 714	20 157
Treiböl	604	5 646	3 819
Imprägnieröl	21 810	3 588	5 087
Anthrazenöl	23 976	12 772	15 145
Teerfettöl	—	6 013	8 397
Stahlwerksteer u. präparierter			
Teer	—	2 073	923
Eisenlack	—	675	13 067
Starrschmiere und sonstige			
Schmierfette	640	1 144	1 688
Naphthalin:			
Warmpreßgut	1 163	2 198	3 428
Reinnaphthalin	746	217	363
Rohbenzol	12 889	4 426	2 784
Rohtoluol	1 614	1 085	758
Rohlösungsbenzol I	2 327	1 067	834
Rohlösungsbenzol II	1 301	729	487
Schwerbenzol	—	1 052	753
Gereinigtes Benzol	86 478	65 496	87 506
Reinbenzol	871	1 147	1 594
Gereinigtes Toluol	5 778	8 669	8 689
Reintoluol	1 114	732	1 843
Gereinigtes Lösungsbenzol I	7 767	5 322	9 478
Gereinigtes Lösungsbenzol II	2 007	2 838	3 403
Cumaronöl	—	203	94
Cumaronharze	136	5 289	3 655

(2244)

Die Sozial-Versicherung in Deutschland, Schweden und Australien.

Eine vergleichende Uebersicht

von Rechtsanwalt Dr. Hans Boywidt, Berlin-Lichterfelde, Syndikus der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungs-trägern Groß-Berlins.

(Schluß.)

Nachdem hiermit die Systematik der deutschen Sozialversicherung abgeschlossen ist, folgt nunmehr die Gegenüberstellung der Versicherungsformen in Schweden und Australien.

Die schwedische Sozialversicherung umfaßt heute die Gebiete der Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Krankenversicherung in Schweden ist gegenwärtig noch eine freiwillige. Dieses System hat bewirkt, daß sie zwar eine beträchtliche Ausdehnung angenommen hat (14 Proz. der Bevölkerung), aber nicht diejenigen Personen sichergestellt hat, die am meisten einer Krankheitsfürsorge bedürfen. Es wurde daher bei dem schwedischen Reichstag ein Gesetzentwurf über die obligatorischen Krankenversicherungen eingebracht, der jedoch bisher noch nicht verabschiedet ist. Danach sollen alle Männer und Frauen vom 16. Lebensjahre an versicherungspflichtig werden, sofern sie nicht dauernd arbeitsunfähig oder im öffentlichen Dienst angestellt sind, oder ein Arbeitseinkommen von unter 540 Kr. oder über 8100 Kr. beziehen oder ein Kapitalvermögen von mindestens 25 000 Kr. besitzen.

Die Krankenversicherung soll sich demnach nicht, wie in Deutschland, auf bestimmte Lohnarbeitergruppen, sondern auch auf andere wirtschaftlich den Lohnarbeitern gleichzustellende Bevölkerungskreise, wie z. B. kleine selbstständige Handwerker und Kaufleute, erstrecken. Das Reich wird nach dem bisherigen Gesetzesentwurf in Kassenbezirke für einen oder mehrere Orte, in großen Städten gegebenenfalls nur für einen Teil der Stadt gegliedert, wobei die Anzahl der in einer Kasse Versicherten nicht weniger als 500 betragen und der Bezirk nicht so groß sein soll, daß die Interessen der Versicherten unzureichend geschützt erscheinen.

Die Leistungen der schwedischen Versicherung sollen in Kranken- und Mutterschaftshilfe bestehen. Auf vorbeugende Maßnahmen zur Förderung der Volks-gesundheit und zur Verhütung der Invalidität wird besonders Bedacht genommen. Die Krankenhilfe beruht auf ärztlicher Behandlung und Arzneibelieferung sowie auf Krankengeldzahlung an die Versicherten. Das Krankengeld wird bei Verlust der Arbeitsfähigkeit und bei unmittelbar nach solchem Verluste folgender Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit um wenigstens ein Viertel gewährt. Die Krankheit muß jedoch mehr als drei Tage dauern; das Krankengeld wird vom Tage nach dem Eintritt des Verlustes der Arbeitsfähigkeit gezahlt. Dagegen fehlt das Sterbegeld der deutschen Versicherung. Das Krankengeld hat die Höhe von $\frac{3}{4}$ des täglichen Arbeitsverdienstes des Versicherten (ganzes Krankengeld) bei völligem Verlust der Arbeitsfähigkeit und beträgt bei Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit die Hälfte dieses Betrages (halbes Krankengeld).

Die Mutterschaftshilfe ist ganz ähnlich wie in Deutschland die Wochenhilfe geregelt. Aber in Schweden erhält im Gegensatz zu Deutschland auch die Ehefrau der Versicherten ohne Rücksicht auf ihre eigene Versicherungspflicht diese Hilfe. Ebenso steht der Ehefrau der Versicherten jederzeit Krankenpflege und auch seinen Kindern unter 16 Jahren ärztliche Behandlung und Arznei, aber nicht das Krankengeld, zu. Die Krankenversicherung in Schweden ist also in gewissem Sinne eine Familienversicherung.

Die Kosten der Versicherung werden in erster Linie durch die Versicherungsbeiträge der Versicherten aufgebracht, unter Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Mitteln. Für die Lohnarbeiter zahlen die Arbeitgeber dann Risikobeiträge, wenn die Art und die Verhältnisse der Arbeit die Gefahr der Erkrankung wesentlich erhöhen.

Der Unfallversicherung ist in Schweden jeder Arbeiter, d. h. wer von einem Dritten gegen Entgelt beschäftigt wird, unterworfen, sofern er nicht von seinem Arbeitgeber mehr als 5000 Kronen Entlohnung im Jahre erhält.

Während in Deutschland Träger der Unfallversicherung ausschließlich die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber sind, haben in Schweden die Arbeitgeber die Wahl, ihre versicherungspflichtigen Personen

entweder bei der Reichsversicherungsanstalt des Staates oder bei einer Berufsgenossenschaft zu versichern, die, anders als in Deutschland, freiwillige Einrichtung der Arbeitgeber bleibt.

In Deutschland hat der Verletzte auch dann Anspruch auf die vollen Leistungen der Berufsgenossenschaft, wenn er durch verbotswidriges Handeln oder Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften den Unfall selbst verschuldet hat, ohne vorsätzlich zu handeln. In Schweden dagegen kann die Entschädigungsleistung wesentlich herabgesetzt werden, wenn der Verletzte sich den Unfall durch grob fahrlässige Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder infolge Alkoholgenußes zugezogen hat, und zwar erfolgt die Herabsetzung der Leistungen entsprechend dem Grade seines Verschuldens.

Bei einer durch Unfall veranlaßten Krankheit bezieht der Verletzte bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in Schweden ein Krankengeld in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Arbeitsverdienstes, wobei während der ersten 35 Tage nach dem Unfall dieses Krankengeld jedoch eine Einschränkung erfährt. Folgen dem Unfall dauernder Verlust oder dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so erhält der Versicherte eine Rente nach dem Grade seiner Erwerbsbeschränkung, sobald eine Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit um mindestens $\frac{1}{10}$ vorliegt, jedoch höchstens bis zu $\frac{1}{2}$ seines J.A.V. Im Todesfalle wird eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten in Höhe von $\frac{1}{10}$ des J.A.V., mindestens jedoch 60 Kronen, gewährt. Die Witwenrente beträgt $\frac{1}{2}$, die Kinderrente im allgemeinen je $\frac{1}{10}$ des Arbeitsverdienstes. Auch die Aszendenten erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung. Der Rentenberechnung wird in Schweden nur ein Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2400 Kronen zugrunde gelegt. War der Arbeitsverdienst niedriger als 450 Kronen, so wird diese Summe in Anrechnung gebracht.

Für die Fischer besteht eine freiwillige Unfallversicherung.

Die schwedische Invaliditäts- und Altersversicherung gilt, mit Ausnahme der pensionsberechtigten Beamten und deren Ehefrauen, für das ganze Volk im Alter von 16 bis 67 Jahren. Die beitragspflichtigen Personen entrichten zunächst je drei Kronen jährlich, außerdem haben diejenigen, die während des vorhergehenden Jahres ein Einkommen von wenigstens 600 Kronen bis zu 799 Kronen hatten, 2 Kronen, von 800 bis zu 1199 Kronen 5 Kronen, und darüber hinaus 10 Kronen jährlichen Sonderbeitrag zu zahlen. Die restlichen Unkosten bringen der Staat zu drei Vierteln, die Gemeinden zu einem Viertel auf.

Versorgung erhält, wer invalide ist oder das 67. Lebensjahr vollendete, mit einer Beitragspension für Männer von 30 und für Frauen von 24 v. H. der Gesamtsumme der eingezahlten Pensionsbeiträge, nebst einem Pensionszuschuß von jährlich 150 Kronen für Männer und 140 Kronen für Frauen. Der Pensionszuschuß verringert sich entsprechend einem noch vorhandenen Einkommen und fällt fort, wenn das Jahreseinkommen beim Manne 300 Kronen, bei der Frau 283 Kronen übersteigt. Wird die Pension für dauernde Arbeitsunfähigkeit zugebilligt, und hört diese auf, so kann die Pension oder der Pensionszuschuß entzogen werden.

Eine Gesetzesbestimmung über Vorbeugung und Beseitigung der Invalidität besteht seit Ende 1918, hat jedoch noch keine besonderen Erfolge aufzuweisen.

Träger der Versicherung ist eine zentrale Versicherungsanstalt, der Pensionsvorstand; die Feststellung der Renten erfolgt durch die in den einzelnen Gemeinden bestehenden und durch diese eingesetzten Pensionskommissionen.

Ein wesentlich anderes Bild als die bisher geschilderten sozialen Einrichtungen in Deutschland und Schweden bietet die Arbeiterversicherung in Australien, und zwar stellt sie sich uns als eine allgemeine Alters-

und Invalidenversicherung dar, auf deren Leistungen unter gewissen Voraussetzungen die gesamte Bevölkerung Anspruch hat. Das Gesetz findet Anwendung nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auch auf die wirtschaftlich Selbständigen, ohne Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gewerbliche Berufsangehörige handelt.

Träger der Versorgung ist der Staat selbst, sämtliche Lasten werden aus allgemeinen Mitteln, also auf Kosten aller Steuerzahler, bestritten, und der einzelne Versorgungsberechtigte hat keinerlei Beiträge zu leisten.

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist einmal ein bestimmtes Alter, und zwar für Männer 65 Jahre bzw. 60 Jahre, falls der Bewerber dauernd arbeitsunfähig ist. Für Frauen dagegen beträgt das Mindestalter 60 Jahre. Ferner wird australische Staatsangehörigkeit und außerdem Wohnsitz in Australien seit 25 Jahren verlangt. Diese Frist wird nur für solche Naturalisierte auf 3 Jahre herabgesetzt, die aus dem Mutterkönigreich oder anderen Dominien stammen. Fremde, Asiaten und Ureinwohner Australiens sind ausdrücklich ausgeschlossen. Weiterhin darf der Rentenbewerber nicht ein Vermögen über 310 Pfund Sterling besitzen, und endlich muß er von gutem Charakter und anständigem Lebenswandel sein.

Anspruch auf Invalidenrente hat, wer im Alter von mehr als 16 Jahren infolge eines Unfalls oder aus sonstigen Gründen Invalide geworden ist und noch keine Altersrente bezieht. Auch darf der Unfall oder die Invalidität nicht absichtlich herbeigeführt sein oder dem Bewerber Anspruch auf Grund sonstiger Rechtsverhältnisse gegen Dritte zustehen.

Die Höhe der Rente darf $32\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl., und ferner Rente und sonstiges Einkommen zusammen $58\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl. jährlich nicht übersteigen. Besitzt der Rentner Eigentum, so erfolgt entsprechende Herabsetzung der Rente.

Bezüglich der Organisation sei noch mitgeteilt, daß an der Spitze der gesamten Fürsorge ein Rentenkommissar steht, dem in jedem Staat des australischen Bundes ein Vizekommissar unterstellt ist. Die vorbereitenden Arbeiten für die Feststellung der einzelnen Renten werden durch Registerführer in den einzelnen Bezirken ausgeführt, während die Feststellung selbst durch besonders bestellte richterliche Beamte erfolgt.

Eine eigentliche Unfallversicherung der Arbeiter in dem in Deutschland bekannten Sinne besteht in Australien nicht, sondern für den Verletzten finden sich nur Ansprüche im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtgesetze, d. h. bei vorliegendem Verschulden des Arbeitgebers. Bis zu einem gewissen Grade wird dieses Fehlen einer Unfallversicherung ausgeglichen durch die oben geschilderte Alters- und Invalidenversicherung, da, wie ausgeführt, Invalidenrenten auch bei Invalidität gewährt werden, die durch Unfall entstanden ist.

Eine Krankenversicherung auf staatlicher Grundlage und mit Beitrittszwang kennt man in Australien ebenfalls nicht. Dagegen haben die auf freiwilligem Beitritt beruhenden Hilfsvereine (Friendly societies), die sich neben anderen Unterstützungszwecken insbesondere die Krankenversorgung ihrer Mitglieder zur Aufgabe gemacht haben, großen Umfang genommen, und ihre Bestrebungen werden auch durch Staatsbeihilfen in erheblichem Maße unterstützt.

Nachdem wir so einen Ueberblick über die einzelnen Systeme der Sozialversicherung in Deutschland, Schweden und Australien gewonnen haben, sei noch eine kurze Gegenüberstellung der Hauptunterschiede dieser drei Systeme gegeben.

Während die Sozialversicherung in Deutschland und Schweden wirklich eine Art Versicherung darstellt, insofern im großen ganzen Leistungen der Versicherungsträger nur auf Grund von Gegenleistungen der Versicherten (wenn auch nur teilweise) gewährt werden, ist die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung in

Australien, die, wie wir gesehen haben, die einzige staatliche Einrichtung auf diesem Gebiete ist, eine Art Pensionseinrichtung des Staates, deren Vorteile ohne jede Gegenleistung, abgesehen natürlich von den allgemeinen Staatsbürgerpflichten, genossen werden können. Bezüglich des Umfanges haben wir in Deutschland nur eine wirkliche Arbeiter-(Angestellten-)Versicherung, während in Schweden in der Krankenversicherung nach dem Gesetzentwurf auch die kleineren Selbständigen mit erfaßt werden sollen, und in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wie auch in Australien, wo das gesamte Volk der Versicherung unterliegt.

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, ob und welche Einrichtungen der beiden geschilderten fremdländischen Systeme bei dem Umbau unserer Sozialversicherung von uns übernommen werden könnten, so ist wohl außer Zweifel, daß eine Einrichtung nach australischem Muster bei unsern überaus traurigen Finanzverhältnissen nicht in Frage kommt. Dagegen wäre zu erwägen, ob nicht, wie in Schweden, die Krankenversicherung und auch die Hinterbliebenenversicherung auch auf die kleineren Selbständigen ausgedehnt werden könnte, die gerade in der Jetztzeit, mehr noch wie die Arbeitnehmer, im Krankheitsfall oder im Alter in ihrer Existenz gefährdet sind. (1787)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse.

Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 16. Januar d. J. folgende Bekanntmachung vom 4. Januar 1922:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253) in Verbindung mit der Verordnung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1921 (RGBl. S. 1194) erhält folgende Fassung:

Beim Verkauf von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 Kilo Schwefel in der Originalmasse

66 Pfg.	bei einem Gehalt von 25 % Schwefel aussch.
	bis 30 % Schwefel einschl.,
70 " " "	von 30 % Schwefel aussch.
	bis 35 % Schwefel einschl.,
80 " " "	von 35 % Schwefel aussch.
	bis 40 % Schwefel einschl.,
90 " " "	von 40 % Schwefel aussch.
	bis 50 % Schwefel einschl.,
100 " " "	von 50 % Schwefel aussch.
	bis 55 % Schwefel einschl.,
120 " " "	von mehr als 55 % Schwefel;

b) für 1 Kilo Blau in der Originalmasse

2 Mk.	bei einem Gehalt von über 3 % Blau bis 4 % Blau einschl.,
3 " " "	4 % Blau bis 5 % Blau einschl.,
5 " " "	5 % Blau bis 6 % Blau einschl.,
7 " " "	6 % Blau bis 7 % Blau einschl.,
9 " " "	mehr als 7 % Blau.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2271)

Preiserhöhungen für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 13. Januar d. J. folgende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921 — I. M. II. Nr. 4126 — (Reichsanzeiger

Nr. 306), betreffend das Inkrafttreten der deutschen Arzneitaxe 1922, bestimme ich:

Die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel der deutschen Arzneitaxe 1922, die in Nr. 17 der allgemeinen Bestimmungen und in der Preisliste der Arzneimittel festgesetzt sind, erhöhen sich vom 11. Januar 1922 ab um folgende Zuschläge:

Bei Tinkturen, mit Ausnahme von Tinctura Ferri acetica aetherea, Tinctura Ferri composita, Tinctura Ferri composita cum Lecithino (1 %), Tinctura Ferri pomata, Tinctura Rhei aquosa, Tinctura Rhei vinosa, Tinctura Rusci Hebrae, ferner bei den Spirituspräparaten von Spiritus aethereus, S. 91 der Deutschen Arzneitaxe, bis Spiritus Vini peruvianus, S. 92 der Deutschen Arzneitaxe, und den homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus

für je 10 g der Arznei um 0,40 Mk.,

" " 100 g " " " 3,30 " "

bei Spiritus selbst und bei den übrigen Spirituspräparaten je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90—91 Volumprozenten

für je 10 g Spiritus um 0,55 Mk.,

" " 100 g " " " 4,80 " "

Berlin den 11. Januar 1922.

(2261)

RECHTSPRECHUNG

Bestrafung wegen Ausfuhrvergehens.

Die Strafkammer I des Landgerichts I Berlin hat am 13. Januar den Pianofortefabrikanten W. Sch. wegen Vergehens gegen § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zu 5 Monaten Gefängnis und 200 000 Mk. Geldstrafe sowie den Kosten des Verfahrens verurteilt. Der Angeklagte hatte die Mindestpreise für Klaviere um zirka 100 000 Mk. unterschritten und sich durch unwahre Angaben die Ausfuhrbewilligungen verschafft. In der Urteilsbegründung wurde hervorgehoben, daß in Rücksicht auf die schweren volkswirtschaftlichen Schäden nach dem Willen des Gesetzgebers bei derartigen Ausfuhrvergehen exemplarische Strafen verhängt werden müßten. (2266)

Wirtschaftlicher Landesverrat.

Im Auftrage der Dr. Dupontschen Gesellschaft in Amerika bemühte sich im vorigen Jahre wie die „Vossische Zeitung“ damals meldete, ein Dr. Kunz von der Schweiz aus, Chemiker deutscher Betriebe zu engagieren und Einzelheiten über gewisse Fabrikationsmethoden zu erfahren. Dr. Kunz stand auch im Briefwechsel mit dem bei den Höchster Farbwerken beschäftigten Chemiker Dr. Paul Kappelmeier, der unter dem Verdacht des wirtschaftlichen Landesverrats verhaftet, aber gegen Stellung einer Kaution wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Eine bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte sehr belastendes Material gegen ihn zutage. Es wurde gegen ihn Anklage erhoben. Gleichzeitig mit ihm hatte sich der Chemiker Dr. Albert Sander wegen Unterschlagung und Vergehens gegen § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, weiter wegen Unterschlagung und Diebstahls von Geheimmaterial der Farbwerke zu verantworten.

Die Angeklagten bestritten in der Verhandlung vor der Frankfurter Strafkammer jedes Verschulden. Anfangs 1920

erhielt Dr. Kappelmeier den Brief eines Kollegen, der ihm mitteilte, daß ein Studienfreund in Amerika nähere Angaben über die Herstellung von Superphosphat haben wolle. Es knüpfte sich daran ein Briefwechsel zwischen Kappelmeier und der Dupontschen Gesellschaft, den der erwähnte Dr. Kunz über die Schweiz vermittelte. Dabei gab Kappelmeier dem Vermittler eine Reihe von Farbstoffnamen aus einer geheimzuhaltenden Liste der Farbwerke bekannt. Die Namensliste hatte er der Konstitutionstabelle entnommen, einem streng vertraulich gehaltenen Buch, das er sich geliehen hatte, und von dem er Abschriften anfertigen ließ. Er hatte sich aber auch, wie ihm die Anklage vorwarf, aus Vorträgen und Notizen aus den sogenannten Spaltlisten Auszüge gemacht, die ebenfalls zu den Geschäftsgeheimnissen zählen. Kappelmeier stand übrigens zu gleicher Zeit mit einer anderen amerikanischen Firma in Engagementsverhandlungen. Dr. Sander war vom Februar 1913 bis Ende August 1918 bei den Farbwerken tätig. Ihm wurde zur Last gelegt, daß er auf Anregung Kappelmeiers sich rechtswidrig Notizbücher, Patentanmeldungen und Berichte angeeignet habe, die den Farbwerken gehörten, und daß er in Mitteilungen an Dr. Kunz und Dr. Kappelmeier Geschäftsgeheimnisse preisgegeben habe.

Das Gericht sprach Dr. Sander frei, verurteilte aber Dr. Kappelmeier wegen Vergehens gegen § 17 des genannten Gesetzes zu neun Monaten Gefängnis und 50 000 Mk. Geldstrafe. Es ordnete die sofortige Verhaftung des Angeklagten wegen Fluchtverdachts an. In der Begründung wurde vom Gericht ausgeführt, daß ein grober Vertrauensbruch vorliege. Dr. Kappelmeier hat ein sehr häßliches Doppelspiel getrieben. Nur weil rechtzeitig eingegriffen werden konnte, seien die Farbwerke und die deutsche chemische Industrie vor einem ungeheuren Schaden bewahrt worden. (2247)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufnahme der Handelsbeziehungen mit Australien.

Eine Bekanntmachung der Bundesregierung stellt die Möglichkeit des Handels mit Deutschland und anderen ehemals feindlichen Ländern vom 1. August 1922 ab wieder her. Die inzwischen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen werden als hinreichend betrachtet, um Australien gegen ein deutsches Dumping zu schützen. (2264)

Einfuhrbewilligung für Sendungen nach Rußland.

Die Handelsvertretung der russischen Sowjetrepublik in Berlin gibt bekannt, daß für Rußland die Einfuhr sämtlicher Privatgüter einer Einfuhrbewilligung der genannten Handelsvertretung bedarf. Diese Vorschrift umfaßt auch solche Güter, die für die Hilfsaktion oder zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, sowie dasjenige Reisegut, das über den persönlichen Bedarf hinausgeht. (2258)

Grenzzollkommissariate.

Die Handelskammer Köln teilt mit: „Die Einrichtung der Grenzzollkommissariate und ihre Tätigkeit scheint in Handelskreisen noch nicht genügend bekannt zu sein. Diese Behörden bestehen bereits seit 1920. Sie dienen der Bekämpfung des Ausfuhrschmuggels und dehnen ihre Ermittlungstätigkeit durch Reisen und dergleichen in Verdachtsgründen auf ganz Deutschland und erforderlichenfalls auch auf das Ausland aus. Für den Warenverkehr in Holland ist das Grenzzollkommissariat in Krefeld zuständig. Firmen, die in diesen Angelegenheiten Nachforschungen wünschen, werden auf die Grenzzollkommissariate nachdrücklichst aufmerksam gemacht.“ (2237)

Auskunftspflicht und Außenhandelsstellen.

Die Frage, ob die Außenhandelsstellen auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht berechtigt sind, Auskünfte über alle für die Ueberwachung der Ausfuhrbestimmungen erheblichen Tatsachen zu verlangen, ist vom Reichswirtschaftsminister in einem Bescheid an die Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg bejaht worden, nachdem der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung der Kommission gegenüber den gleichen Standpunkt vertreten hatte.

In dem Bescheid brachte der Reichswirtschaftsminister zum Ausdruck: „Die Vorschrift in § 3 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 in der Fassung der

Verordnung vom 11. April 1918, die in § 6 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 für anwendbar erklärt worden ist, hat die Ausübung der in der Verordnung über die Auskunftspflicht gewissen Stellen übertragenen Befugnisse ausdrücklich auch durch Beauftragte dieser Stellen zuzulassen.

Im übrigen erscheint mir aber auch die Ausübung der in der Verordnung über die Auskunftspflicht übertragenen Befugnisse durch Beauftragte der Außenhandelsstellen wirtschaftlich unbedenklich, da die Vorschriften der §§ 4 und 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht eine ausreichende Gewähr für die Geheimhaltung der den Revisoren zur Kenntnis gelangenden inneren Geschäftsvorgänge bieten dürften.

Gegenüber dem Einwand, daß die in der genannten Verordnung festgesetzte Auskunftspflicht sich nur auf Vorgänge erstreckt, die zur Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage von Bedeutung seien, muß ich darauf hinweisen, daß in § 1 dieser Verordnung die Auskunftspflicht allgemein auf „wirtschaftliche Verhältnisse“ der dieser Verpflichtung unterliegenden Unternehmungen ausgedehnt ist. Nachdem die Verordnung über die Auskunftspflicht für die Durchführung der Außenhandelskontrolle für anwendbar erklärt worden ist und da die hierfür erforderlichen Untersuchungen über die Aufklärung gewisser „wirtschaftlicher Verhältnisse“ der untersuchten Unternehmungen nicht hinausgehen, erscheint es mir unerheblich, wenn die Begründung der Verordnung über die Auskunftspflicht lediglich auf die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft Bezug nimmt.“ (2236)

Die Reparationsgutscheine von Anfang Mai.

Bisher sind die in England auf Grund der Recovery Act einbehaltenen Beträge dem Zahlungsplan des Londoner Ultimatums entsprechend den Exporteuren in deutscher Währung nur soweit erstattet worden, als es sich um Reparationsgutscheine handelte, die nach der Annahme des Ultimatums, also nach dem 12. Mai 1921, ausgestellt waren. Inzwischen haben, wie W. T. B. meldet, die Verhandlungen mit der Reparationskommission und der englischen Regierung zu einer Einigung über die Anrechnung auf Reparationskonto für die Reparationsbeträge geführt, für die Gutscheine in der Zeit vom 1. Mai 1921 einschließlich bis 13. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin, ist daher jetzt angewiesen worden, auch die Reparationsgutscheine einzulösen, die in der Zeit vom 1. Mai 1921 einschließlich bis 13. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Exporteure, die solche Reparationsgutscheine noch in Händen haben, werden gebeten, diese Gutscheine in der gleichen Weise, wie dies für die nach dem 12. Mai 1921 ausgestellten Gutscheine veröffentlicht worden ist, bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle durch die Post, am besten eingeschrieben, zur Einlösung vorzulegen. (2248)

Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen. (Schluß).

Bei Warensendungen nach Norwegen werden Ursprungszeugnisse verlangt für Kakaobohnen, nicht mussierende Wein in Flaschen, Wein in Fässern bis zu 21 % Alkoholarstärke und Kochsalz. Von der Beibringung von Ursprungszeugnissen kann abgesehen werden bei Waren, die auf direktes Konnossement aus Griechenland und kleinasiatischen Häfen ankommen.

Litauen: Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich, wohl aber Fakturen, die durch einen litauischen Konsul oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch eine Handelskammer zu beglaubigen sind.

Italien: Die auf Grund des Deutsch-Italienischen Abkommens vom 28. August 1921 eingeführten oder ausgeführten Waren müssen gemäß Artikel 3 dieses Abkommens von einem Ursprungszeugnis begleitet sein. Diese Bescheinigungen sollen von den zuständigen Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Portugal und portugiesische Kolonien: Bei der Einfuhr nach Portugal sind Konsulatsfakturen (Ladungsdeklarationen) in portugiesischer Sprache vorgeschrieben.

Die Vereinigten Staaten verlangen Ursprungszeugnisse im eigentlichen Sinne nicht, dagegen besteht Markierungszwang. Die amerikanischen Gesetze verlangen, daß jede Ware, die nach den Vereinigten Staaten eingeführt wird, mit der Bezeichnung des Ursprungslandes versehen ist. Jedes Stück der Ware muß mit dieser Ursprungsmarke (made in Germany) versehen sein, soweit das tunlich ist. Verboten ist die Art der Ware die Anbringung eines solchen Vermerkes auf (den einzelnen Exemplaren) der Ware selbst, so muß die Ursprungsbezeichnung auf der Verpackung angebracht sein.

Konsulatsfakturen sind erforderlich, wenn der Wert der Sendung 100 Dollar überschreitet.

Kanada: Infolge der Einwendungen verschiedener kanadischer Handelskammern ist beschlossen worden, von der Durchführung der gesetzlichen Bestimmung über die Einführung von Fakturenbeglaubigungen für aus dem Auslande nach Kanada eingeführte Waren vorläufig Abstand zu nehmen. Für die „Home Consumption Declaration“ ist eine besondere Beglaubigung nicht vorgeschrieben. Da diese Erklärung aber auf die Faktura zu setzen ist, wird sie von den Vorschriften über die Fakturenbeglaubigung mit betroffen.

Für die Verschiffung nach Argentinien und Uruguay sind Ursprungszeugnisse vorgeschrieben.

Nach Haiti sind für folgende Waren deutscher Herkunft Ursprungszeugnisse vorgeschrieben: Strumpfwaren, Zündhölzer, Blech- und Emaillewaren, Zement, Seilerwaren, Steingut, Bindegarn, Bier, Rhein- und Moselweine.

Nach den übrigen spanisch-amerikanischen Ländern bedarf es keiner Ursprungszeugnisse, wohl aber verlangen die meisten dieser Staaten Konsulatsfakturen.

Bei Verladung nach den Philippinen bedarf es für jede auf einen Verladeschein verschifft Partie, deren Wert 100 amerikanische Dollar übersteigt, einer amerikanischen Konsulatsfaktura.

Südafrika: Die Fakturen sind mit der sogenannten „Consumption Clause“ zu versehen. (2159)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Goldparität der österreichischen Krone ist für die Periode vom 15. bis 21. Januar d. J. auf 1405 Kronen festgesetzt worden. (2268)

Großbritannien. Zollfreiheit für Santonin. Das „Board of Trade“ macht bekannt, daß der Schiedsrichter infolge eines Einspruches auf Grund des Industrieschutzgesetzes wegen der ungerechtfertigten Aufnahme von Santonin in die Liste der nach Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren eine Entscheidung getroffen hat, die den Einspruch für berechtigt erklärt. Santonin ist infolgedessen vom 20. Dezember v. J. ab von der Liste gestrichen. (2272)

Frankreich. Abänderung von Zollsätzen. Die Kammer hat am 29. Dezember v. J. dem Gesetzentwurf, der die bis zum 1. Januar 1922 sich erstreckende Wirkung des Gesetzes vom 6. Mai 1916, betr. Ermächtigung der Regierung zur Erhöhung der Zollsätze bis zum 1. Januar 1923 verlängert, zugestimmt. Geändert wurden in der Vorlage die Worte „können erhöht werden“ in „können abgeändert werden“. (2273)

Tschechoslowakei. Die tschechoslowakische Handelspolitik. Anlaßlich einer Tagung der slowakischen Landesgruppe des tschechoslowakischen Industriellenverbandes besprach der Vorstand der handelspolitischen Sektion des Ministeriums des Aeußern, Legationsrat Ing. Dvoráček, die tschechoslowakische Handelspolitik und stellte als Programm das Bestreben hin, das Netz der bestehenden Handelsverträge mit solchen Staaten zu ergänzen, mit denen Handelsverträge noch nicht bestehen, und andererseits die bestehenden Handelsverträge durch Zolltarifverträge, wenn auch kurzfristige, auszubauen. Allerdings müsse die Meistbegünstigung beibehalten und ihre gegenseitige Anwendung in allen Handelsverträgen angestrebt werden, da sonst die Gefahr bestehe, differentiell behandelt zu werden. Der Handelsvertrag mit Deutschland bedarf neuerdings einer Ergänzung. Die diesbezüglichen Verhandlungen werden im Januar stattfinden. (2257)

Einfuhrerschwerungen. Nach einem Bericht, den die „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ aus der Tschechoslowakei erhalten haben, wird dort wieder einer Anzahl deutscher Waren die Einfuhr seitens des Amtes für den auswärtigen Handel mit der Begründung erschwert, daß ein inländisches Unternehmen sich jetzt mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befaßt. So soll die Einfuhr von Farben für Anstrichzwecke neuerdings nicht mehr erlaubt werden; die Käufer würden an die inländischen Fabriken verwiesen, ohne Rücksicht darauf, daß diese den Ansprüchen an gute Qualitäten nicht gerecht werden können. (2274)

Ungarn. Herabsetzung des Zollaufgeldes. Das Handelsmuseum teilt mit, daß in Ungarn mit Wirksamkeit vom 10. Januar das Zollaufgeld für alle jene Waren, die nicht in den Listen A, B und C (zwölfaches, vierzigfaches und achtzig-

faches Aufgeld) enthalten sind, von bisher 14.900 % auf nunmehr 11.900 % herabgesetzt worden ist, so daß für diese Waren nur der hundertzwanzigfache Grundzoll zu entrichten ist. (2259)

Ver. St. von Amerika. Der Kampf um Kalizölle. Aus New-York, 30. Dezember, wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: „Gestern und heute fanden vor dem Finanzkomitee des Bundes-Senats Verhandlungen über die sich auf Düngemittel beziehenden Paragraphen der neuen Tarifvorlage statt. Es erschienen zahlreiche Interessenten, deren Ansichten in einem Punkte völlig übereinstimmten, nämlich daß gegenwärtig Amerika nicht ausreichend Kali produzieren könne. Die Befürworter eines Hochzolls meinten aber, bei ausreichendem Schutz würde die amerikanische Kaliproduktion in längstens fünf Jahren das ganze von der amerikanischen Landwirtschaft benötigte Quantum von 250 000 tons liefern können. Diese Auffassung wurde mit großer Zähigkeit von Senator Smoot von Utah verfochten, in welchem Staate sich bekanntlich ausgedehnte Anlagen zur Kaligewinnung aus Inkrustationen in alten Seen finden. Der Vertreter der Düngergesellschaften, S. D. Crenshaw von der Virginia-Carolina Chemical Company (Südtrust), stellte demgegenüber fest, daß die amerikanische Produktion nur etwa 80 000 tons betrage und auf Doll. 4,50 per Einheit zu stehen komme, während Deutschland jederzeit zu Doll. 1,10 liefern könne. Für die Kaliproduzenten wurde noch erklärt, selbst wenn sie einen höheren Preis als den für Auslandskali gezahlten fordern müßten, würde die Erhöhung doch nur 10 bis 40 Cents per Acre ausmachen. Gegenwärtig hätten 34 amerikanische Düngergesellschaften Kontrakte mit deutschen Interessenten, die sich auf die Lieferung von 75 % des hier gebrauchten Kali bezögen, während die Franzosen den Rest lieferten. — Das Komitee hat sich in der Sache noch nicht schlüssig gemacht.“ (2234)

Kanada. Markierung von Einfuhrwaren. Die neue kanadische Regierung hat die Bestimmungen über die Markierung von Einfuhrwaren (Ursprungsland) durch eine Verordnung außer Kraft gesetzt. Die gesetzliche Aufhebung der Bestimmungen wird für die nächste Parlaments-Session erwartet. (2267)

VERKEHRSWESEN

Erhöhung des Eisenbahn-Gütertarifs.

In der Sitzung des vorläufigen Reichseisenbahnrats am 13. d. Mts. wurde die Vorlage der deutschen Reichsbahn auf Erhöhung des Eisenbahn-Güter- und Tiertarifs angenommen. Die Vorlage sieht im ganzen eine Erhöhung um 33 1/2 % im Durchschnitt vor. Die Erhöhung erstreckt sich nicht nur auf die außerordentlichen Tarifklassen, sondern auch auf die Ausnahmetarife, insbesondere auf den Kohlenausnahmetarif. In der Sitzung selbst wurde eine große Reihe von Wünschen und Anregungen der Interessenten aus den verschiedensten deutschen Gegenden und Wirtschaftskreisen vorgetragen. Die Reichsbahn sagte die Prüfung und, soweit angängig, beschleunigte Durchführung zu.

Damit ist eine weitere Erhöhung der Tier- und Gütertarife für den 1. Februar 1922 beschlossen, die nicht in bestimmten rohen Zuschlägen zu den bisherigen Tarifen besteht, sondern ganz verschieden hoch je nach der Tarifklasse und nach der Entfernung ausfällt. Die Güterklasseneinteilung vom 1. Dezember 1921 bleibt bestehen. Die durch rohe Zuschläge schnell hintereinander erhöhten Tarife sollen aber wieder systematisch gestaltet und in organischen Zusammenhang gebracht werden. Infolgedessen sind die Erhöhungen in den verschiedenen Tarifklassen ganz verschieden ausgefallen. Noch verschiedener ist die Erhöhung bei den einzelnen Entfernungen ausgefallen, infolge der Staffelung der Tarife mittels niedrigerer Einheitssätze für die weiten Entfernungen. Die weiten Entfernungen sind ganz erheblich begünstigt worden.

Gegenüber den Tarifen vom 1. Dezember 1920 werden ab 1. Dezember 1922 beispielsweise mehr erhoben:

Auf 300 Kilometer Entfernung in der höchsten Klasse (Stückgut) 375 %, in der niedrigsten Klasse (Wagenladungstarif E) 297 %; auf 1000 km Entfernung beim Stückgut 350 %, bei Wagenladungen Klasse E 208 %. (2243)

Mittelmeer-Linie ab Stettin.

Die Firma Rob. M. Sloman jr., Mittelmeer-Linie, Hamburg, hat ihre regelmäßigen direkten Dampferfahrten von Stettin nach spanischen und italienischen Mittelmeerhäfen, die durch den Krieg unterbrochen waren, wieder aufgenommen. Die Ab-

fertigung geschieht wie früher durch die Firma W. Kunstmann, Stettin, welche zur Erteilung aller näheren Auskünfte bereit ist. (2246)

Paketverkehr mit Holland.

Das Reichspostministerium gibt bekannt: Im Paketverkehr mit den Niederlanden empfiehlt es sich, zur Vermeidung jeder Zolsschwierigkeit den Wert der Ware in den Zollinhalts-erklärungen nur in holländischer Währung anzugeben. Bei Benutzung der Frankenwährung muß hinzugefügt werden, ob belgische, französische oder schweizerische Franken gemeint sind. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Paketkarten zu Postpaketen nach den Niederlanden außer dem statistischen Anmeldeschein und der Ausfuhrerklärung zwei weiße, für die Niederlande bestimmte Zollinhalts-erklärungen beizugeben sind. (Gr. — 2251)

Kapitalflucht und Nachnahmeverkehr bei Sendungen aus dem Auslande.

Die Eisenbahntarifbestimmungen, die auf Grund des Gesetzes gegen die Kapitalflucht die Nachnahmebelastung bei Sendungen aus dem Auslande ausschließen, mußten in der Zwischenzeit für wichtige Verkehrsgruppen aufgehoben werden, weil die belgischen, französischen und englischen Eisenbahnen, gestützt auf die Bestimmungen im Artikel 366 des Versailler Friedensvertrages, die uneingeschränkte Anwendung des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr forderten. Da nach Artikel 13 dieses Uebereinkommens dem Absender das Recht zusteht, das Frachtgut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme nach Eingang zu belasten, war es gegenüber den zwingenden Bestimmungen des Friedensvertrages nicht möglich, in den Verkehren die Bestimmung aufrechtzuerhalten. Gegen das Nachnahmeverbot bei Sendungen aus dem Ausland, das nach vorstehenden Ausführungen für einen außerordentlich großen Teil des Verkehrs bereits unwirksam geworden ist, sind im Laufe der Zeit zahlreiche Beschwerden von deutschen Gewerbetreibenden erhoben worden, die immer dringender die Beseitigung dieser Vorschrift forderten. Auf Anregung des Reichsverkehrsministers hat sich nunmehr der Reichsminister der Finanzen unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920/4. Juli 1921 damit einverstanden erklärt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Eisenbahnverkehr keine Anwendung mehr finden. (2239)

STEUERWESSEN

Kapitalertragsteuer von Antizipationszinsen.

Der Reichsminister der Finanzen hatte in einem Rund-erlasse vom 27. Dezember 1920 vorbehaltlich einer anderweitigen Stellungnahme des Reichsfinanzhofs die Auffassung vertreten, daß Antizipationszinsen (Zinsen, die der Käufer einer Ware vom Verkäufer bei gänzlicher oder teilweiser Vorauszahlung des Kaufpreises für den im voraus bezahlten Betrag bis zum Lieferungstage erhält) als Forderungszinsen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 4 des Kapitalertragsteuergesetzes anzusehen seien und der Kapitalertragsteuer unterliegen. Nunmehr hat der Reichsfinanzhof nach einem Erlasse des Reichsministers der Finanzen in einem neueren Urteil die Kapitalertragsteuerpflicht der Antizipationszinsen schlechthin verneint. Mit Rücksicht auf diese Entscheidung hat der Reichsminister der Finanzen die Finanzämter angewiesen, von Antizipationszinsen, gleichviel in welcher Höhe sie gewährt werden, Kapitalertragsteuer nicht mehr zu fordern und die verlangte Rückerstattung der für Antizipationszinsen bereits entrichteten Kapitalertragsteuer mit tunlichster Beschleunigung zu veranlassen. Die Kapitalertragsteuerpflicht von Verzugszinsen wird durch die vorerwähnte Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht berührt. (2265)

Besteuerung von künstlichen Mineralwässern, Limonaden usw.

Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht folgende Verordnung:

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849), wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Artikel 1.

(1) Folgende nach dem genannten Gesetze steuerbare Erzeugnisse:

- a) künstliche Mineralwässer,
- b) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum einfachen Steuersatze und
- c) Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum doppelten Steuersatze (§ 2 Abs. 2 Ges.)

sind auch dann zu versteuern, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von solchen Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, die in verschlossenen Gefäßen in Verkehr gebracht werden, sind anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 2.

(1) Die zu versteuernde Menge wird durch ein oder mehrere Zählwerke ermittelt, die an den Herstellungsgeräten anzubringen sind. Die Zählwerke sind für die Abnehmer sichtbar aufzustellen, müssen die ausgeschänkten Mengen einwandfrei anschreiben und sind steuersicher zu verschließen.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann für eine angemessene Uebergangsfrist die Besteuerung durch Abfindung zulassen.

Artikel 3.

Der Reichsminister der Finanzen kann für Betriebe, in denen unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen steuerbare Erzeugnisse ausgeschänkt werden, die ausschließlich mit versteuerten konzentrierten Kunstlimonaden oder mit versteuerten Grundstoffen hergestellt sind, unter besonderen Sicherungsmaßnahmen von der Besteuerung der Erzeugnisse absehen und es bei dem Bezuge der versteuerten Stoffe bewenden lassen.

Artikel 4.

(1) Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen sind sämtliche Herstellungsgeräte, aus denen künstliche Mineralwässer, Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke in unverschlossenen Gefäßen ausgeschänkt werden sollen, der Finanzbehörde anzumelden.

(2) Hinsichtlich der Anmeldung der Erzeugnisse, für die eine Steuerschuld entstanden ist, kann der Reichsminister der Finanzen Erleichterungen zulassen; er kann die Fälligkeit der Steuerschuld abweichend regeln.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1922, Artikel 4 Abs. 1 bereits mit dem 1. März 1922 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1921.

(2238)

SOZIALPOLITIK

Angestelltererfindungen.

Nachdem nunmehr feststeht, daß die gesetzliche Regelung des Rechtes der Angestelltererfindungen in dem in Vorbereitung befindlichen Angestelltenvertragsrecht als Teil des neuen Arbeitsrechts (nicht im neuen Patentgesetz) erfolgen wird, hat der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure die wirtschaftliche Interessenvertretung der industriellen Angestellten mit Hochschulbildung, ausführliche Vorschläge über den Inhalt der Erfindungsschutzregelung dem zuständigen Reichsarbeitsministerium unterbreitet. Sie umfassen zwei wesentliche Forderungen: den Schutz der Erfinderehre, die dem Urheber der Erfindung gebührt und gehört und angemessene Beteiligung an den wirtschaftlichen Früchten der Erfindungen und zwar der patentierten und der nichtpatentierten, der schutzfähigen, aber nicht geschützten und der nichtschutzfähigen Erfindungen. Eine in den Anstellungsvertrag aufzunehmende „Erfindungsklausel“ soll die Formen und Grenzen der Eigentumsübertragung bezüglich zu erwartender Erfindungen festlegen. (Ind. und Hand.-Ztg.) (Gr. — 2163)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Preiserhöhung für Thomasmehl.

Die Preise für zitronenlösliche Phosphorsäure wurden von den Thomasmehlfabriken, rückwirkend ab 1. Januar, um 50 % erhöht. Die Sackpreise wurden gleichfalls erhöht, es werden nunmehr für Jutesäcke 20 Mk. und für Papiersäcke 6 Mk. in Anrechnung gebracht. (2240)

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt: Für Dachpappe mit 80er Rohpappeneinlage 14,50 Mk., 100er 12 Mk., mit 150er 8,50 Mk., 200er 7 Mk. für den Quadratmeter bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug. (2255)

Schwierigkeiten beim Verkauf ablieferungspflichtiger Devisen an Privatbanken.

In Ausfuhrkreisen wird darüber Klage geführt, daß einzelne Privatbanken den Verkäufern von ablieferungspflichtigen Devisen Schwierigkeiten machen. Gleiche Klagen sind auch der Reichsbank zugegangen. Die Reichsbank besitzt keine unmittelbare Handhabe, die Banken zum Ankauf derartiger Devisen zu zwingen. Es ist verständlich, daß die Banken lieber Devisen ankaufen, bei deren Verwendung sie freie Hand haben, als solche, die sie an die Reichsbank weiterzugeben verpflichtet sind. Eine geschäftliche Notwendigkeit der Ablehnung des Ankaufs ablieferungspflichtiger Devisen ist für die Privatbanken jedoch um so weniger vorhanden, als die Reichsbank den Banken diejenigen Devisen, die sie mit der Verpflichtung der Weitergabe an die Reichsbank hereingenommen haben, zu besonders günstigen Bedingungen abrechnet. Die Reichsbank hat Veranlassung genommen, den Privatbanken möglichsten Entgegenkommen beim Devisenankauf anzuempfehlen. Sie stellt den Firmen anheim, die Banken namhaft zu machen, welche Schwierigkeiten bereiten, damit sie in der Lage ist, solchen Fällen nachzugehen. (2236)

Deutsches Privateigentum in den Vereinigten Staaten.

Das Auswärtige Amt hat dem Deutschen Industrie- und Handelstag die Mitteilung zugehen lassen, daß die Frist, während welcher die in den Bestimmungen der Sektion 9 des Trading with the Enemy Act vorgesehene Klage vor den amerikanischen Gerichten zu erheben ist, auf insgesamt 18 Monate verlängert worden ist. Die Verlängerung ist durch einen von den beiden Häusern des amerikanischen Kongresses angenommenen Beschluß, der bereits vom Präsidenten gezeichnet worden ist, erfolgt. Die Frist läuft demnach erst am 2. Januar 1923 ab. (2232)

Schuldenausgleich zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Auf Grund des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages vom 25. August 1921 stand den Vereinigten Staaten das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages ihren Beitritt zu dem im Versailler Vertrag geregelten Schuldenausgleichsverfahren zu erklären. Da die Regierung der Vereinigten Staaten eine solche Erklärung nicht abgegeben hat und die Frist verstrichen ist, kommt das Ausgleichsverfahren für die Regelung von Verbindlichkeiten zwischen Deutschen und Angehörigen der Vereinigten Staaten nicht in Frage. Mit der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 23. Dezember 1921 tritt damit das in dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 enthaltene Zahlungs- und Zahlungsannahmeverbot gegenüber den Vereinigten Staaten außer Kraft. Es steht also einer direkten Regelung deutscher Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten nichts mehr im Wege.

Wegen des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten steht die Entscheidung des amerikanischen Kongresses noch aus; wie diese Entscheidung ausfallen wird, ist heute noch ungewiß. Eine Anmeldefrist für Ansprüche Deutscher, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt oder liquidiert worden ist, kommt daher noch nicht in Frage. Eine sechsmonatige Anmeldefrist vom 2. Juli 1921 an gerechnet, besteht nur für die „nicht feindlichen Personen“, die als Dritte Forderungen an Deutsche haben, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden ist, und die berechtigt sind, eine Befriedigung ihrer Forderungen aus diesem Eigentum in Washington zu beantragen.

Obwohl die Vereinigten Staaten den Vertrag von Versailles nicht ratifiziert haben und dem darin vorgesehenen Ausgleichsverfahren nicht beigetreten sind, so gehören sie doch zu den früheren gegnerischen Staaten und sind nach ausdrücklicher Erklärung im Friedensvertrag zu den alliierten und assoziierten Mächten zu rechnen. Diese Feststellung ist nach dem eingangs Gesagten wichtig im Hinblick auf § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag vom 31. August 1919. Für die Regelung von Geldverbindlichkeiten zwischen Deutschen und Angehörigen der Vereinigten Staaten ist dies aber auch von weitergehender Bedeutung, wenn es sich um die Frage handelt, ob der § 44 des Reichsausgleichsgesetzes für eine Aus-

gleichung der in Rede stehenden Verbindlichkeiten zur Anwendung gelangen kann. Diese Frage ist nach obiger Feststellung und nach der Zweckbestimmung des § 44 zu bejahen. Nach der ganzen Entstehung und dem Sinne des Reichsausgleichsgesetzes würde es eine Härte sein, wenn Deutsche des Vorteils verlustig gehen sollten, der ihnen auf Grund der Bestimmungen des genannten Gesetzes erwächst, lediglich deshalb, weil die Vereinigten Staaten das Ausgleichsverfahren abgelehnt haben. (2233)

Ausland

Schweiz. Preismäßigung für Benzin und Petroleum. Mit Wirkung vom 10. Januar tritt eine Verbilligung des Benzins ein, und zwar wird sie bei faßfreiem Bezug 14 Ct. je Kilogramm für Leichtbenzin, 10 Ct. für Mittel- und 4 Ct. für Schwerbenzin betragen. Die Preise sind damit den herrschenden Weltmarktpreisen angepaßt. Gleichzeitig wird der Petroleumpreis herabgesetzt, und zwar derart, daß der Kleinverkaufspreis sich um 5 Ct. je Liter vermindert. Der Durchschnittspreis soll in Zukunft im allgemeinen nicht mehr als 40 Ct. je Liter betragen. (2249)

Schweden. Die Reymersolms-Gesellschaft, Stockholm (Kupferwerke, Superphosphat- und Säurefabrik usw.), hatte einen Betriebsverlust von 6,37 Mill. Kr. (i. V. 3,60 Mill. Kr. Gewinn). Eine Dividende wird nicht verteilt (i. V. 7 %). (2189)

Norwegen. Voraussichtliche Wiederaufnahme des Betriebes der norwegischen Karbidfabriken. Auf der in diesen Tagen in London abgehaltenen Generalversammlung der Alby United Carbide Factories Ltd., deren große chemisch-technische Fabriken in Norwegen gelegen sind, wurde beschlossen, die zur Debatte stehende Auflösung der Gesellschaft einstweilen hinauszuschieben. Der Grund hierfür ist, daß die norwegische Regierung im letzten Augenblick der Firma bedeutende Zusicherungen für eine eventuelle Wiederaufnahme des seit langem daniederliegenden Betriebes gegeben hat. Die ferner von einer norwegischen Firma verlangte Versteigerung der norwegischen Fabrikanlagen ist ebenfalls bis auf weiteres hinausgeschoben worden. Die bedeutende norwegische Provinzbank Bergens Privatbank, die große Interessen an diesem Unternehmen hat, hat ihre Unterstützung bei der Rekonstruktion zugesagt. Die norwegische Regierung ist namentlich deswegen an der Wiederaufnahme des Betriebes des Unternehmens interessiert, weil dann viele Arbeitslose wieder Beschäftigung finden und sie ist anscheinend entschlossen, sehr weitgehende finanzielle Unterstützung zu gewähren. (2171)

Verluste der Norwegischen Stickstoffgesellschaft. Nach dem jetzt vorliegenden Bericht der Norsk Hydroelektrisk Kvelstrøf A. S. hat die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit einem Verlust von 1,31 Mill. Kr. gearbeitet, gegenüber einem Reingewinn im Vorjahre in Höhe von 24,86 Mill. Kr. Die Tochtergesellschaft des Unternehmens, A. S. Rjukarfos, erzielte in derselben Zeit einen Reingewinn von 0,61 Mill. Kr. gegenüber einem Reingewinn im Vorjahre von 18,66 Mill. Kr. In dem Bericht wird ausgeführt, daß der Absatz der Erzeugnisse der Gesellschaft bereits zu Anfang des Jahres infolge der allgemeinen Depression stark zurückging. Auch nach der Herabsetzung der Preise war die Nachfrage nach Stickstofferzeugnissen ziemlich unbedeutend, so daß die Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres sehr große Lagerbestände hatte. Der Absatz der Spezialerzeugnisse der Gesellschaft, Natrium-Nitrit und Ammonium-Nitrit, ist, namentlich in der ersten Hälfte des Jahres 1921, stark zurückgegangen. Eine Erstarbung der Konkurrenzfähigkeit der norwegischen Stickstoffindustrie kann nur durch eine radikale Herabsetzung aller Unkosten, insbesondere der Arbeiterlöhne und Steuern, herbeigeführt werden. Die Gesellschaft hat vor einigen Monaten eine Obligationssanleihe von 15 Mill. Kr. aufgenommen, und die Einzahlung ist im Laufe August, Oktober und November erfolgt. (2164)

Ver. St. von Amerika. Die Farbstoffindustrie. Bei der Ende Oktober in Boston eröffneten internationalen Textilausstellung waren sowohl die amerikanische Farbstoffindustrie als auch das Kriegsministerium und der Nationalrat für wissenschaftliche Forschungen (National Research Council) in vielen beachteten Ausstellungsobjekten vertreten. Die Industrie fiel durch ein hochkünstlerisches Arrangement der National Aniline and Chemical Co. auf, während das Kriegsministerium und der Nationalrat eine Anlage in miniature zeigten, welche die verschiedenen Phasen der Kohlensteer-Industrie und ihre Verbindung in der Herstellung giftiger Gase veranschaulichte. Für die letzte Ausstellung waren Major H. S. Kimberley sowie

Hauptmann O. E. Roberts von der Regierung als Vertreter anwesend. Diese Regierungsvertreter erklärten den Besuchern der Ausstellung die Produktionsweise für Kohlenteeerfarben und die Verbindung zwischen der Kohlenteeerindustrie und derjenigen für die Herstellung giftiger Gase. Dieses Modell ist bereits den Kongreßmitgliedern vorgeführt worden, als die Frage der Abrüstung besprochen wurde. Die Regierungsvertreter erklärten bei der Berührung dieser Frage, daß natürlich die Vereinigten Staaten die Abrüstung auf jede Weise unterstützen würden, daß jedoch die ungeheuren Erfolge, die die Union in der Herstellung von Kohlenteeerfarben gemacht hätte, nicht deshalb zunichte gemacht werden könnten, weil zufälligerweise die Herstellung von Kohlenteeerfarben auch die Umstellung derartiger Werke für die Produktion giftiger Gase ermögliche. Im übrigen war die Ausstellung wieder eine große Reklame für die amerikanische Farbstoffindustrie; denn den Besuchern wurde stets vor Augen gehalten, daß die Vereinigten Staaten vor dem Kriege nur 7 Fabriken für die Herstellung von Farbstoffen besaßen, während das Land gegenwärtig über 82 derartige Fabriken verfügt. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß die Vereinigten Staaten die Grundprodukte für die Herstellung von Kohlenteeerfarben in den bedeutenden Kohlenvorkommen in Pennsylvania, den Schwefellagern in Louisiana, der Stickstoffgewinnung in Washington und der Alkoholgewinnung aus Zuckermelasse besäßen.

(Gr. — 2062)

Brasilien. Die der Firma Nägeli & Co. verliehenen Patente werden durchweg angefochten und nach gesetzmäßiger Prüfung wahrscheinlich rückgängig gemacht werden. Dadurch entstehen für deutsche Farben gute Absatzmöglichkeiten. Der genannten Firma gelingt es nicht, Farben herzustellen, die den aus Deutschland gelieferten gleichwertig sind. Daher ist zu erwarten, daß es bei planmäßiger Belieferung des brasilianischen Marktes gelingt, die Tätigkeit der Firma, die jahrelang so unheilvoll gewirkt hat, in absehbarer Zeit lahmzulegen. Selbst Schwefelschwarz, das von Nägeli zu friedensstellend zubereitet wird und im Lande Verwendung findet, ist letzten Endes dem deutschen Wettbewerb nicht gewachsen.

Die Bedeutung der Baumwollindustrie des Staates Sao Paulo wird u. a. auch durch die Einfuhr von Anilinfarben gekennzeichnet. Es wurden über Santos eingeführt in 1919 Aniline im Werte von 1600 Contos; 1920 wertete die Einfuhr 5700 Contos. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß 1919 die Einfuhr aus Deutschland, dem Hauptlieferanten von Anilinfarben, noch gewissen Einschränkungen unterworfen war, die 1920 größtenteils fortfielen, außerdem hatten die Preise eine bedeutende Steigerung erfahren. Ferner suchten die Textilfabriken, um nicht wieder mit Anilinfarben knapp zu werden, sich besser zu versorgen. Die neuen Lieferungen aus Deutschland haben bei allen Textilfabrikanten die größte Befriedigung ausgelöst. Sie beklagen sich nur darüber, daß der Zoll für alle Anilingattungen der gleiche ist, 2 Dollar je kg. Die billigen Schwefelfarben sind mit dem gleichen Zoll belastet wie die hochwertigen Aniline, die im Durchschnitt das Zehnfache kosten.

Künstliche Düngemittel haben ohne Zweifel einen guten Markt, da die Landwirtschaft beginnt, mehr nach wissenschaftlichen Grundsätzen behandelt zu werden. Zum Teil wird Kunstdünger schon im Lande aus Knochenabfällen hergestellt. Es fehlt nicht an eifriger Werbearbeit für die künstliche Düngung, aber der hohe Preis für Kunstdünger ist noch ein starkes Hemmnis für seinen Absatz, jedenfalls war Kalisalpeter bisher aus Deutschland nicht zu haben.

Für Aspirin-Tabletten und andere hochwertige Arzneien bildet Brasilien ein gutes Absatzgebiet. Da Aspirin in Tablettenform einem hohen Zoll unterliegt, so wird es als Pulver eingeführt und im Lande verarbeitet. Im übrigen sieht das neue Zollgesetz für Arzneien und Apothekerwaren bedeutende Preisermäßigungen vor. Ebenso ist für Vaseline Nachfrage vorhanden. Die Ware wurde früher in leidlichen Mengen aus Deutschland bezogen, ist aber in letzter Zeit von dort nicht mehr eingetroffen.

(Gr. — 1822)

Afrikanische Phosphate.

Marokko. Die ersten beiden Sendungen von je 400 t Phosphaten aus W. Zem-Burudj sind im August v. J. in Frankreich angekommen. Sie sollen, nach einem Bericht im „Neuen Orient“, an Gehalt und Gleichartigkeit vorzüglich gewesen sein und den Erzeugnissen der Lager von Florida und Kalifornien nicht nachgestanden haben.

Die Mutungen und Ausbeutungen der marokkanischen Phosphatlager erfolgen in Staatsregie durch das Scherifische

Phosphatamt, an dessen Spitze der bisherige Direktor des Phosphat in Jafsa, M. Beaugé, steht. Von einer Vergebung im Submissionswege hat man Abstand genommen, da der hohe Stand des Dollars und des Pfunds französische Interessenten hätte benachteiligen können.

Für eine intensive Ausbeutung der Phosphatlager in W. Zem-Burudj sind 200 Mill. Fr. als notwendig bezeichnet worden. Indes sind vorläufig nur 36 Mill. Fr. von der letzten marokkanischen Anleihe von 744 Mill. Fr. verfügbar.

Während die Arbeiterfrage im Anfang verhältnismäßig leicht zu lösen ist, scheint die Lösung der Fragen der technischen Verfahrensarten, der zum Betriebe erforderlichen Kraft und der Beförderungsmittel auf gewisse Schwierigkeiten zu stoßen.

Die Vorteile des Lagers W. Zem-Burudj sind:

1. seine bedeutende Ausdehnung. Man spricht von Milliarden abbaufähiger Tonnen;
2. der hohe Gehalt gewisser Schichten;
3. seine geringe Entfernung vom Meere im Verhältnis zu den meisten nordafrikanischen Phosphatlägern.

Nachteile sind:

1. die hohen Unkosten des Transports mit Eisenbahn und der Verladung in Casablanca;
2. die 12½ Proz. Wertausfuhrzoll;
3. die Gefahren, die im Regiebetrieb liegen.

Tunis. Die Phosphatausbeute der Minen Kalaa-Djerda, Meheri-Zebbens und Gourgiba betrug 1920 340 885 t. Abgesetzt wurden 363 000 t. Ein größerer Absatz wurde durch das Eingreifen des Office Central des Produits Chimiques Agricoles verhindert. Für 1921 lagen Verkaufsverträge über mehr als 450 000 t vor.

Die gewaltigen Phosphatlager in Tunesien, Algerien und Marokko können nicht nur die französischen, sondern die europäischen Bedürfnisse überhaupt decken. Wenn die großen Gesellschaften eine Phosphatpolitik zu treiben verstehen, dann können die nordafrikanischen Phosphate auf dem europäischen Markt eine Monopolstellung einnehmen. (2128)

Ägypten. Boykott englischer Waren. Als Zeichen des Protestes gegen die englische Regierung wurde, wie die „Deutsche Optische Wochenschrift“ aus Kairo erfährt, von der gesamten eingeborenen Bevölkerung der Boykott aller Waren englischen Ursprungs beschlossen. In den Schulen, Universitäten und Moscheen wird die muselmanische Bevölkerung aufgefordert, die englischen Kaufleute zu meiden und keinerlei englische Erzeugnisse zu verwenden. Es wird vielmehr empfohlen, jeden Bedarf nach Möglichkeit in Deutschland zu decken. (2256)

Indien. Cinchona-Anbau in Bengalen. Nach einem amtlichen englischen Bericht, den das „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 30. November 1921 auszugsweise wiedergibt, litt auch im Jahre 1920/21 die Cinchona-Pflanzungen unter den Nachwirkungen des im Kriege getriebenen Raubbaues. Trotzdem sind die Ergebnisse besser, als sie scheinen. Die gesamte Anbaufläche beträgt 3236 Acres (davon sind 2340 Acres mit Bäumen von weniger als 6 Jahren Alter bebaut). Vorhanden sind 5,4 Millionen Bäume, und die Gesamt-Ernte betrug 501 018 lb trockene Rinde.

In den Werken wurden 617 018 lb gemischte Rinde mit einem Durchschnittsgehalt von etwa 4,6 % Chinin verarbeitet. Ungefähr 92 % des in der Rinde enthaltenen Chinins wurden gewonnen. Das Gesamt-Ergebnis bei allen Arten von angepflanzten Rinden betrug 35 000 lb. (1975)

LITERATUR

Vorschriften betreffend die Mitwirkung der Zollstellen bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes. Herausgegeben im Reichsfinanzministerium. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Preis Mk. 10,—.

Die Vorschriften über die Luxussteuer sind bekanntlich schwer übersichtlich, da sie mehrfach grundlegend abgeändert sind. Es entspricht daher einem tatsächlichen Bedürfnis, daß jetzt eine amtliche Ausgabe aller Vorschriften über die Luxuswaren nach dem Umsatzsteuergesetz erschienen ist. Die Industrie findet in ihm für jede Einzelfrage eine erschöpfende und zuverlässige Orientierung. Das Werk enthält einen Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, der den Abschnitt über die Luxussteuer zur Darstellung bringt. (2231)

Führer durch die deutsche Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestaltung. Von Dr. Schmittmann, ord. Professor der Sozialpolitik an der Universität Köln. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Die deutsche Sozialversicherung ist in der Nachkriegszeit durch eine Fülle von Ergänzungsgesetzen und Verordnungen immer unübersichtlicher geworden. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten zahlreiche neue Bestimmungen. Die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz gelten nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form. Die vorliegende systematische Darstellung berücksichtigt alle bisher ergangenen Neuerungen. Sie behandelt die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Angestelltenversicherung. Wer als Leiter eines industriellen Unternehmens beruflich mit den verschiedenen Zweigen unserer Sozialversicherung in Berührung kommt, wird den Schmittmannschen Führer mit großem Nutzen zur Orientierung verwenden. In gemeinverständlicher Darstellung ist jedes einzelne Gebiet der Sozialversicherung erschöpfend behandelt. Der praktische Wert des Buches wird noch durch einen Anhang erhöht, in dem zahlreiche zuverlässige Muster für Eingaben, Anträge und Beschwerden enthalten sind. (2230)

Zolltarif der Republik Polen und für den Freistaat Danzig. Herausgegeben vom Internationalen Speditionsbüro Brokshoff & Lipschütz, Berlin NW. 7. Im Buchhandel erschienen. Preis Mk. 65,—.

Die seit 3 Jahren im Aufbau befindliche polnische Zollgesetzgebung mit all ihren verschiedenen Agioverordnungen, Ein- und Ausfuhrverboten teils im polnischen Reichsgesetzblatt und teils im polnischen Staatsanzeiger verstreut publiziert, ist in diesem Werke in einen Guß gebracht und in sehr übersichtlicher Form dargeboten. Eine tabellarische Darstellung aller Sonderbestimmungen, die eine Orientierung auf den ersten Blick ermöglicht, ist offenbar aus der Praxis der Herausgeber für den praktischen Gebrauch geschaffen. Bis auf diese Tabelle hat nur amtliches Material Aufnahme gefunden.

Das Buch bildet ein unentbehrliches Hilfsmittel für die im Handelsverkehr mit Polen stehenden Kreise und kann bestens empfohlen werden. (2220)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 1.	10. 1.	Aktien	17. 1.	10. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	547,75	551,—	Harkort Bergw. . .	915,—	1525,—
Bad. Anilin	577,—	570,—	Höchst. Farb. . .	549,—	650,—
Byk-Guldenw. . . .	550,25	670,—	C. A. P. Kahlbaum .	775,—	1775,—
Chem. F. Buckau . .	952,—	952,—	Köln-Rottweil . . .	780,—	710,—
„ Orisheim	680,—	680,—	Leonoldshall . . .	4000,—	3500,—
„ Grünau	1165,—	1000,—	Linde's Eismasch. .	585,50	580,—
„ v. Heyden	800,—	775,—	Nitritfabrik	885,—	880,—
„ Milch & Co. . . .	900,—	765,—	Oberschl. Koksw. .	1801,—	1780,—
„ Weiler	548,—	585,—	Rasquin. Farb. . .	1895,—	1850,—
„ Geisenk.	2400,—	2125,—	Rh. W. Sprengst. .	558,—	520,—
„ W. Albert	1395,—	1900,—	J. D. Riedel	1051,—	985,—
„ Concordia	1800,—	1300,—	Rütgerswerke . . .	820,—	801,—
Dynamit Nobel . . .	631,—	610,—	Scherling. Chem. .	1850,—	1191,—
Ekerstorff. Salzw. .	1030,—	935,—	Sprengst. Carb. . .	—	—
Elberf. Farb. . . .	501,—	570,—	Siaffurter Chem. . .	1680,—	1260,—
Fahlberg List	667,—	655,—	Thür. Bleiweiß. . .	1100,—	905,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	16-0-	1800,—
Th. Goldschmidt . .	1045,—	1000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1000,—	1035,—
Harb. Wiener G. . .	1295,—	1247,—	„ Olanzstoff F. . .	—	2950,—

Devisen	12. 1.	13. 1.	14. 1.	16. 1.	17. 1.	18. 1.
Holland	6670,—	6990,—	6680,—	6775,—	6850,—	6920,—
Schweden	4510,—	4740,—	44-0-	4590,—	4625,—	4720,—
Italien	781,50	821,—	787,5-	805,—	815,—	825,—
England	765,50	802,50	762,50	780,—	784,50	800,—
New York	181,—	189,75	180,75	184,25	186,25	189,25
Frankreich	1499,—	1599,—	1500,—	1512,50	1527,50	1542,50
Schweiz	8500,—	9185,—	8515,—	8570,—	8625,—	8675,—
Spanien	2700,—	2840,—	2700,—	2740,—	2800,—	2825,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	18. 1.	11. 1.
Elektrolytkupfer	5982	5636
Raffinadekupfer 99-99 pCt.	5250-5300	4900-4950
Originalhüttenweichblei	2000-2050	1950-1975
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	2100-2150	2025-2075
Zink, umgeschmolzen	1575-1625	1550-1600
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	8000	7600
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	8200	7800
Bancazinn	18200-18300	12500-12700
Straitzinn	18200-18300	12500-12700
Australzinn	18200-18300	12500-12700
Hüttenzinn 99 pCt.	18000-18100	12300-12400
Reinnickel	11500-12000	10500-11000
Antimon-Regulus	1850-2000	1900-2000
Silber in Barren (1 kg)	8675-8700	8425-8450

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. Wie die Gesellschaft mitteilt, sind die Leiter des Leunawerkes, die Herren Dr. Erich Dehnelt und Dr. Heinrich Oster, als stellvertretende Mitglieder in den Vorstand berufen worden. Ferner wurden die Herren Rudolf Hanser in Mannheim, Dr. Rich. Just, Dr. Hans Keller, Dr. Carl Krauch, Adolf Krauß, Franz Lappe, Dr. Hans Mehner, Professor Dr. Kurt H. Meyer, Dr. Alwin Mittasch, Albert Schüle, Dr. Curt Schumann, Dr. Ernst Schwarz, Adalbert Suckow, Dr. Fritz Trambauer, Rudolf Voigt, sämtlich in Ludwigshafen, und Carl Wolf in Heidelberg zu stellvertretenden Direktoren ernannt. (2242)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen. Der Generalversammlung lag der Antrag auf Erhöhung des Stammkapitals um 40 auf 470 Mill. Mk. vor. Die neuen Aktien, die ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigt sind, sollen unter Ausschluß des Bezugsrechts durch ein Konsortium bestmöglichst verwertet werden. Der Anlaß für die Kapitalserhöhung ist das Oppauer Explosionsunglück, wenn auch die bilanzmäßigen Schäden durch Versicherungen und Reserven gedeckt sind. Der Wiederaufbau erfordert jedoch darüber hinaus bedeutende Mittel. Von einem Aktionär wurde ein Bezugsrecht für die alten Aktionäre verlangt. Geheimrat Duisberg widersprach diesem Verlangen mit dem Hinweis darauf, daß es sich um das größte Unglück handle, das so wohl in bezug auf Verluste an Menschenleben, wie in materieller Beziehung jemals eine Industrie betroffen hat. Weniger kräftig dastehende Unternehmungen wären durch eine solche Katastrophe vollkommen vernichtet worden. Die Verwaltung hat geglaubt, aus dem Unglück zugunsten der Aktionäre keinen Pfennig herausholen zu dürfen. Ein solches Verfahren würde allgemein verurteilt werden. Wenn die Aktionäre hierbei um etwa 10 % geschädigt würden, so sei das ein Opfer, das sie in einem solchen Falle hätten bringen müssen. Die Kapitalserhöhung und die mit ihr zusammenhängenden Anträge wurden hierauf von den Stammaktionären mit allen gegen 20 Stimmen des einen opponierenden Aktionärs angenommen. (2223)

Interessengemeinschaft Gold- und Silber-Scheideanstalt — Metallgesellschaft — Metallbank. Die Verwaltungen der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt, der Metallgesellschaft und der Metallbank und metallurgischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. haben eine Interessengemeinschaft vereinbart unter Zusammenwerfung der Gewinne, die entsprechend den letztjährigen Kapitalziffern vorerst geteilt werden soll, mit je 35 % für die Scheideanstalt und Metallgesellschaft und 30 % für die Metallbank. Bei Veränderung in den Kapitalverhältnissen ist ein Ausgleich in dem Gewinnverteilungsplan vorgesehen. Die Metallgesellschaft wird für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder 20 % Dividende verteilen, die Metallbank 18 (12) % und die Scheideanstalt 25 (15) %. Der Aufsichtsrat der Metallbank beschloß außerdem die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals von 75 auf 105 Mill. Mk. und des 6%igen Vorzugsaktien-Kapitals von 25 auf 35 Mill. Mk. Die zunächst mit 25 % einzuzahlenden Vorzugsaktien werden, wie die früheren, von der Metallgesellschaft, der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt und dem Bankhaus Delbrück, Schickler & Co. zu pari übernommen. Von den Stammaktien werden 25 Mill. durch Vermittlung eines Bankenkonsortiums den bisherigen Stammaktionären zu 300 % derart angeboten, daß je drei alte Stammaktien zum Bezuge einer neuen berechtigt sind. Die restlichen 5 Mill. Mk. Stammaktien werden zum Nennwerte von der Metallgesellschaft übernommen, die damit nach den Weisungen der Metallbank zu verfahren hat. (2226)

Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel — Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnse & Co. A.-G. in Dömitz-Hamburg. Die letztere Gesellschaft hat ein Angebot von der Norddeutschen Bank in Hamburg erhalten wegen eines Umtausches ihrer Stamm- und Vorzugsaktien in solche der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg. Der Aufsichtsrat der Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnse hat sich mit diesem Angebot der Norddeutschen Bank beschäftigt und befürwortet dasselbe einstimmig. Die Gesellschaft wird ihre Aktionäre zu einer Versammlung am 4. Februar 1922 mit entsprechender Tagesordnung einladen. (2225)

A.-G. für Anilinfabrikation, Berlin. In der am 14. d. Mts. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die beantragte Erhöhung des Grundkapitals von 141 Mill. Mk. auf 154 Mill. Mk. durch Ausgabe von 13 Mill. Mk. Stamm-

aktien einstimmig genehmigt. Wie bei den anderen Firmen der Interessengemeinschaft werden die neuen Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Verwertung an ein Bankkonsortium unter voller Ausnutzung des Agios begeben. Zur Begründung der Transaktion wurde auf das Unglück von Oppau verwiesen, da zu dem Wiederaufbau der zerstörten Betriebe alle Firmen der Gemeinschaft verpflichtet seien. Auf verschiedene Anfragen aus Aktionärkreisen wurde weiter mitgeteilt, daß sich noch nicht überschen lasse, ob die gesamten aus der Kapitalserhöhung zufließenden Mittel zum Wiederaufbau benötigt werden, weil noch heute keine Schätzung der hierfür notwendigen Summen möglich sei. Infolgedessen läßt sich auch keine Ertragsschätzung für das abgelaufene Geschäftsjahr abgeben; es kann jedoch gesagt werden, daß es sich nicht ungünstig gestaltet habe. (2250)

Chemische Fabriken vorm. Weller-ter-Beer in Uerdingen am Niederrhein. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß dem Antrage der Verwaltung entsprechend, das Aktienkapital um 2 651 000 Mk. Stammaktien auf 35 976 000 Mark zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Nennwert mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 von einer unter Führung des Bankhauses H. Stein in Köln stehenden Bankengruppe mit der Verpflichtung übernommen, die neuen Aktien unter Ausnutzung des vollen Agios zugunsten der Gesellschaft zu verwerten. Die Kapitalserhöhung, die bekanntlich vorgenommen wird, um neue Mittel für den Wiederaufbau der Oppauer Werke zu erhalten, wurde in derselben Weise begründet, wie in den bereits stattgefundenen Versammlungen von anderen Werken des Konzerns. (2228)

Cedenta-Werke (Chemische Dental-Werke) in Berlin. Wie wir hören, haben die Fabrikate der Gesellschaft in Amerika so guten Absatz gefunden, daß die Verwaltung sich entschlossen hat, eine Zweigniederlassung in den Vereinigten Staaten zu errichten. Die hierauf hinzielenden Pläne sind mit Erfolg durchgeführt worden. (2252)

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A. G., Elberfeld. Die Gesellschaft gibt bekannt, daß Generaldirektor Dr. W. Springorum, Elberfeld, aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. (2245)

Oberschlesische Stickstoffwerke A. G. Die Gesellschaft, die das bisher dem Reich gehörige Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien für 110 Mill. Mk. übernommen hat, veröffentlicht für das erste volle Geschäftsjahr 1920 Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung. Es ergibt sich ein Betriebsverlust von 19,29 Mill. Mk., der sich um Abschreibungen in Höhe von 13,68, Handlungskosten von 3,18, Zinsen von 0,89, Versandspesen von 2,47, Rückstellungen für Zinsbogenssteuer von 0,22 Mill. Mk. auf 39,75 Mill. Mk. erhöht. (2251)

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A. G., Nerchau bei Leipzig. Die ordentliche Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 25 % (i. V. 25 %), außerdem die Auszahlung eines Bonus in Höhe von 10 % (10 %) auf jede Aktie. Ueber die Aussichten für das neue Geschäftsjahr können mit Rücksicht auf die unübersichtliche Lage keine Angaben gemacht werden. (2241)

Chemische Fabrik M. Jakobi A. G. in Frankfurt a. M. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Grundkapitals um 2 Mill. Mk. auf 3,5 Mill. Mark durch Ausgabe von 2000 Stammaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 ab. Von den jungen Aktien werden 1500 Stück einer Bankengruppe unter Führung des Bankhauses Gebr. Röchling in Frankfurt a. M. zu 125 % mit der Bestimmung begeben, sie den Aktionären zum gleichen Kurse im Verhältnis von 1 : 1 anzubieten. Die restliche halbe Million soll im Interesse der Gesellschaft Verwendung finden. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde mit der Steigerung des Umsatzes auf das Vierfache begründet. Ferner wurde beschlossen, das von Kaufmann Moritz Jacobi in Frankfurt a. M. betriebene chemische Unternehmen sowie die dazu gehörigen Grundstücke käuflich zu erwerben. (2227)

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A. G. in Grünau bei Berlin. Nach den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. d. Mts. wird das Grundkapital der Gesellschaft um 5,5 auf 10,5 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht. Die neuen Aktien werden für Rechnung eines Konsortiums von der Bank für Handel und Industrie zu 200 % übernommen. Wie der Vorsitzende, Kommerzienrat Herz, hervorhob, erfolgte die Erhöhung zur Stärkung der Betriebsmittel, die durch die Entwertung des Geldes notwendig werde. (2269)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A. G. In der in Köln abgehaltenen außerordentlichen Hauptversamm-

lung wurden ausschließlich Satzungsänderungen beraten. Die wichtigste ist die, daß an Beratungen und Beschlußfassungen über die gemeinsame Verarbeitung von Nebenerzeugnissen Vertreter von Gaswerken, die die entsprechenden Lieferungsverträge nicht unterschrieben haben, nicht mitwirken dürfen. Der Vorsitzende, Generaldirektor Prenger, bemerkte zur Begründung der Satzungsänderung, diese Maßnahme sei nötig geworden durch die Gründung der Nebenprodukte-Verwertungsgesellschaft, wodurch unter Umständen ein Interessenkonflikt entstehen könnte für diejenigen Vertreter von Gaswerken, die die entsprechenden Lieferungsverträge nicht unterzeichnet haben. (2224)

Aus dem Handelsregister.

(9. Januar bis 14. Januar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Werner & Mertz A. G., Mainz (3000).
Lackfabrik Ludwig Marx, A. G., Mainz (6000).
Chem. Werke Romberg & Co., G. m. b. H., Ratibor (45).
Kaden, Heinrich & Uhlemann, G. m. b. H., Coßmannsdorf (30).
Gloria-Gesellsch. m. b. H., Berlin (20).
Chem. Laboratorium Adolf E. v. Harlessem, Cassel.
Chem.-pharm. Fabriken Albert & Lohmann, G. m. b. H., Fahr (100).
Süddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co., G. m. b. H., Stuttgart (20).
Adolf Engelking A. G., Hamburg (2000).
Chem.-pharmaz. Fabrik Dr. W. Stahl, G. m. b. H., Freiburg im Breisgau (300).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chem.-techn. Fabrik Bertiel, Bernstein & Thiele, Berlin, aufgelöst.
Chem. Werke „Erdgeist“, Hermann Roß, Kapellen, aufgelöst.
Gebr. Schmidt, G. m. b. H., Sitz der Gesellschaft von Kiel nach Hamburg verlegt.
Robert Grosch, Chemikaliengroßhandlung und chem. Laboratorium zu Offenbach a. M., Konkurs.
Chem. Werke München — Otto Bärocher, G. m. b. H., Hauptniederlassung München, Zweigniederlassung Augsburg ist aufgehoben.
Bräunlich & Bernhardt, G. m. b. H., Fabrikation kosmetischer und chem. Präparate, Berlin, jetzt: Jowea Werk & Kosmetik G. m. b. H., Berlin.
Chem. Ditta-Werk, G. m. b. H., Gera, jetzt: Chem. Ditta-Gesellsch. m. b. H., Gera.
Chem. Fabrik vorm. Wilhelm Keime, Höxter, Sitz der Firma nach Köln verlegt. (2262)

Versammlungskalender.

25. Januar: Chem. Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A. G., außerordentl. G. V., nachm. 5½ Uhr, im „Blauen Saal“ des Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
26. „ Th. Goldschmidt A. G., G. V. vorm. 11 Uhr im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Selkenbergsweg 18.
26. „ Dellarocea Chem. Fabriken A. G., Berlin, ordentl. Hauptversammlung, nachm. 5½ Uhr, im Hause der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.
28. „ A. G. für Chem. Produkte vorm. H. Scheidemann, Berlin, außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
30. „ Werra-Werke A. G., Ammoniak-Sodafabrik, ordentl. G. V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Eisenach. (2261)

Außenhandelsstelle Chemie

Unterausschuß Schwefelsäure.

Laut Beschluß des Unterausschusses Schwefelsäure vom 6. Januar 1922 wird die Einfuhr von Schwefelsäure, vorläufig bis zum 15. Februar 1922, lediglich der Schlüsselindustrie gestattet. Diesbezügliche Anträge werden durch den Schwefelsäure-Ausschuß, Berlin W., Genthiner Straße 34, bei der Außenhandelsstelle Chemie eingereicht. Die Ausfuhr wird für die nächsten 3 Monate eingeschränkt.

Als Vorsitzender für das Jahr 1922 wurde Herr Direktor Haefliger, Frankfurt a. M., als stellvertretender Vorsitzender Herr Fritz Kloß, Magdeburg, gewählt. (2219)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Jan. 1922	14. Januar 1922	11. Jan. 1922	13. Jan. 1922	13. Jan. 1922	28. Dez. 1921
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	82,10—85 £	—	—	—	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	—	80 ⁰ / ₁₀₀ 65—67,10 £	—	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	25 ¹ / ₄ % delivered 15 £	—	—	—	100 lb. 2,30-2,90 \$
Aetzkali	—	34 £	—	1100,— Kr.	90/92 ⁰ / ₁₀₀ 54,— kr.	5 ¹ / ₂ —5 ³ / ₄ c.
Aetznatron	76/77 ⁰ / ₁₀₀ 100 Fr.	76 ⁰ / ₁₀₀ 25,10—26 £	88/92 ⁰ / ₁₀₀ 175 Fr.	800,— Kr.	—	100 lb. 3,75—3,80 \$
Benzoessäure . . .	—	1b. 1,10—2 s	—	—	252,— kr.	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	—	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Bleizucker	—	white 42,10—45 £	crist. weiß 210 Fr.	—	—	—
Borax	—	krist. 31—32 £	raff. crist. 195 „	—	krist. 53,— kr.	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium . . .	—	7,10—8 £	90/95 ⁰ / ₁₀₀ 35 „	—	—	lump t 23—24 \$
Chlorkalk	—	35/37 ⁰ / ₁₀₀ 14 £	—	—	—	100 lb. 2,50-2,60 \$
Chromalaun	137 Fr.	30,10—32 £	175—180 Fr.	34,50 M.	—	lump 8—8 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	—	1b. 2,1—2,2 s	—	—	krist. 370,— kr.	—
Cremortartari . . .	—	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 120-125 £	—	—	99/100 ⁰ / ₁₀₀ 190 kr.	—
Cyankalium	—	—	—	—	—	—
Cyannatrium	—	100 ⁰ / ₁₀₀ 1b. 10 ¹ / ₂ —11 d	—	—	—	27—27 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	—	99/100 ⁰ / ₁₀₀ 52,10-55 £	—	—	—	99 ⁰ / ₁₀₀ 100 lb. 10-10,50 \$
Formaldehyd	—	40 ⁰ / ₁₀₀ 81—82 £	—	60,— M.	—	40 ⁰ / ₁₀₀ 10 ³ / ₄ —11 c.
Glaubersalz	krist. 25 Fr.	comm. 4,5—4,10 £	18—19 Fr.	calc. 75,— Kr.	calc. 7,— kr.	100 lb. 1,30—1,50 \$
Glycerin	—	crude 70—72,10 £	—	chem. rein. 28 ⁰ / ₁₀₀ 2900 Kr.	—	—
Kalisalpeter	—	ref. 45—47 £	—	19,— M.	48,— kr.	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	650 Fr.	1b. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	—	3400,— Kr.	—	23—23 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	—	1b. 2,4—2,6 s	—	—	—	29—29 ¹ / ₂ c.
Karbolsäure	—	99/100 ⁰ / ₁₀₀ krist. 1b. 6 ¹ / ₂ —7 d	—	—	92,50 kr.	U. S. P. 11 ¹ / ₂ —15 c.
Kupfersulfat	—	28,10—29 £	—	—	49,50 kr.	krist. 100 lb. 5,65-5,70 \$
Lithopone	170 Fr.	30 ⁰ / ₁₀₀ 26—27 £	—	—	—	—
Milchsäure	—	50 ⁰ / ₁₀₀ 40—43 £	—	—	—	44 ⁰ / ₁₀₀ 100 lb. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	—	10,10—11 £	—	160,— Kr.	—	100 lb. 2,30-2,35 \$
Natr. Bichromat . .	320 Fr.	1b. 6 d	290 Fr.	—	—	7 ⁷ / ₈ —8 c.
Oxalsäure	—	1b. 8—8 ¹ / ₂ d	320—325 „	64,— M.	—	krist. 14 ¹ / ₂ —15 c.
Phosphorsäure . . .	—	1.5 45—47 £	—	—	—	50 ⁰ / ₁₀₀ 13—13 ¹ / ₂ c.
Pottasche	—	90 ⁰ / ₁₀₀ 31—33 £	—	85 ⁰ / ₁₀₀ 22,— M.	96/98 ⁰ / ₁₀₀ 52,50 kr.	80/85 ⁰ / ₁₀₀ 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. 1b. 10 ¹ / ₂ d—1 s	—	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	—	60—65 £	—	krist. 98/100 ⁰ / ₁₀₀ 33 M.	—	gran. white 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure . . .	vol. 36 ⁰ 110-115 Fr.	80 Tw. 35—36 £	36 ⁰ 95 Fr.	—	40,— kr.	40 ⁰ / ₁₀₀ 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	19/21 ⁰ 30 „	30/32 Tw. carb. 7 s	18/20 ⁰ 10 „	—	—	28 ⁰ / ₁₀₀ 100 lb. 1,25-1,50 \$
Schwefelnatrium . .	—	60/62 ⁰ / ₁₀₀ 24,10-25 £	—	—	60/62 ⁰ / ₁₀₀ 40,— kr.	60/62 ⁰ / ₁₀₀ 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	53 ⁰ 19 Fr.	92/93 ⁰ / ₁₀₀ 8—8,10 £	65/66 ⁰ 22 Fr.	60 ¹ 100,— Kr.	100 ⁰ / ₁₀₀ 8,50 kr.	66 ⁰ t 17—18 \$
Soda (calc.)	—	krist. 7 £	krist. 24 „	—	—	light 100 lb. 1,75-2,10 \$
Natron-Wasserglas	—	Alkaline 11,15 £	—	—	—	40 ⁰ / ₁₀₀ 100 lb. 1-1,05 \$
Weinsäure	—	1b. 1,3—1,4 s	—	speziell krist. 3300,— Kr.	—	—

(2260)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin. — Geschäftsführ. Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. Frank, Geschäftsführer: Dr. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übertarutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 30. JANUAR 1922

Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wärmewirtschaft.

Die unzureichende Kohlenversorgung, die geringe Qualität der Kohle und die hohen Kohlenpreise haben seit Beginn der Friedenswirtschaft die Industrie veranlaßt, auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft, teilweise unter Aufwendung erheblicher Mittel, Versuche aller Art zu unternehmen, um hierdurch die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland zu steigern. Mißerfolge und Enttäuschungen sind nicht ausgeblieben. Das letzte Jahr hat jedoch zu erheblichen technischen Fortschritten und infolgedessen zu wirtschaftlichen Errungenschaften geführt, die es für jedes industrielle Unternehmen ratsam erscheinen lassen, dem Gebiete der neuen Wärmewirtschaft seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf der Jahresversammlung des Vereins z. W. am 26. November v. J. bildete die Frage der sparsamen Wärmewirtschaft den Gegenstand eines Vortrages von sachverständiger Seite.

Im Bereiche der chemischen Industrie sind Stellen für Wärmewirtschaft bereits bei der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken und in der Sprengstoff-Industrie (Dynamit-Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 1) errichtet. Beide Stellen haben sich bereit erklärt, ihre Erfahrungen Interessenten zur Verfügung zu stellen. Die Briefanschrift bei der Interessengemeinschaft lautet: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Ingenieur-Abteilung, Leverkusen b. Köln a. Rh.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(2290)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Januar 1922.

Auf einer Konferenz der deutschen Wirtschaftsminister am 12. Dezember v. J. in Darmstadt bildete die Frage eines Systemwechsels unserer Einfuhrpolitik den Gegenstand eingehender Beratungen. In einer halbamtlichen Mitteilung über diese Verhandlungen wurde zum ersten Mal der Öffentlichkeit Kenntnis davon gegeben, daß an den amtlichen Stellen erwogen wird, das bisherige System der Einfuhrverbote durch einen Uebergang zum erhöhten Zollschatz zu ersetzen. Derartige Erwägungen haben bereits monatelang vor der Darmstädter Konferenz geschwebt.

Es kann überraschen, daß in einer Zeit, wo die steigende Marktentwertung eine Absperrung Deutschlands gegen die Einfuhr aller entbehrlichen Waren als eine Selbstverständlichkeit erscheinen ließ, der Gedanke eines Abbaues der Einfuhrverbote an den maßgebenden Stellen Raum gewinnen konnte. Derartige Erwägungen mußten aber in dem Augenblick entstehen, wo die Statistik über Deutschlands auswärtigen Handel für das Jahr 1920 vorlag. Einfuhrverbote sind bekanntlich in erster Linie für solche Erzeugnisse erlassen, die als Luxuswaren anzusprechen sind. Die Einfuhrstatistik für 1920 bot nun die Möglichkeit einer Nachprüfung, wieweit die Einfuhrverbote ihren Zweck erreicht hatten. Diese Prüfung führte zu überraschenden Ergebnissen. Um hier nur ein Beispiel anzuführen, seien für ein Erzeugnis, das unzweifelhaft unter die entbehrlichen Luxuswaren zu rechnen ist, die Einfuhrzahlen der Vorkriegszeit mit der des Jahres 1920 verglichen: Schoko-

lade. In den letzten drei Jahren der Vorkriegszeit, von 1911 bis 1913 führte Deutschland insgesamt 55 607 dz Schokolade aus dem Ausland ein, im Jahre 1920 63 192 dz. Das war das Ergebnis des Einfuhrverbots. Deutschland hatte in dem einen Jahr der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage erheblich mehr ausländische Schokolade konsumiert wie in drei Friedensjahren günstiger wirtschaftlicher Konjunktur. Dabei handelt es sich bei der Einfuhrzahl der amtlichen Statistik nur um diejenige Ware, die auf legalem Wege die deutsche Zollgrenze passiert hatte; die unzweifelhaft außerordentlich große Menge von Schokolade, die auf dem Wege des Schmuggels in die Hände der deutschen Verbraucher gelangt ist, ist begreiflicherweise von der Statistik nicht erfaßt.

Ähnliche Ergebnisse wiesen auch die Einfuhrzahlen anderer unter einem deutschen Einfuhrverbot stehenden Waren auf. Worauf ist nun ein solch überraschender Mißerfolg unseres Einfuhrverbotsystems zurückzuführen? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Einmal waren die mit einer Reihe von Staaten abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen schuld daran. Da Deutschland durch den Vertrag von Versailles die Autonomie über seinen Zolltarif verloren hat, waren bei wirtschaftlichen Verhandlungen Konzessionen für Gegenleistungen irgendwelcher Art nur durch Einschränkung der Einfuhrverbote zu machen. Auch wenn ein Wirtschaftsabkommen uns so gut wie gar keine Vorteile bot, mußten Einfuhrkontingente für solche Waren eingeräumt werden, an deren Ausfuhr das betreffende Land ein Interesse hat. Ein Musterbeispiel für derartige wirtschaftliche Vereinbarungen ist das Abkommen mit Italien, bei dessen Abschluß die hohe Politik eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Ueber die Enttäuschungen, die Deutschland hierbei erfahren hat, ist in der Öffentlichkeit so gut wie nichts bekannt geworden, aber unsere Gegenleistung für die erhofften politischen Wirkungen sind dem deutschen Verbraucher in Gestalt einer Einfuhr von italienischen Waren bis an die Grenze der Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes zum Bewußtsein gekommen. Ähnliche Wirkungen haben die handelspolitischen Vereinbarungen mit der Schweiz gezeitigt, wo es darauf ankam, eine Milderung der dort erlassenen Einfuhrverbote im Interesse der deutschen Ausfuhr durchzusetzen. Auch Deutschland, die Tschechoslowakei und Schweden haben Einfuhrkontingente erhalten, die auf Kosten unserer Einfuhrverbote gingen.

Die zweite Ursache des Versagens der Einfuhrverbote ist die Ausübung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle im besetzten Gebiet durch die Entente. Planmäßig wurde Deutschland als Ablagerungsgebiet für alle Waren benutzt, an deren Ausfuhr andere Länder ein Interesse hatten, und mit deren Absatz ein gutes Geschäft zu machen war, ohne jede Rücksicht auf die enorme Schädigung unserer Valuta, die schließlich selbst den französischen Ministerpräsidenten nötigte, die Reise nach Cannes anzutreten. Man hat die sogenannten Sanktionen als Gnadenbewilligung für die Annahme des Londoner Ultimatums durch Deutschland aufgehoben, aber nach wie vor steht das Einfuhr- und Ausfuhramt in Ems unter Leitung der Entente. Wochenlange Verhandlungen mit dem Interalliierten Ueberwachungsausschuß,

die das Ziel verfolgten, die Ein- und Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet wieder der deutschen Regierung zu unterstellen, sind erfolglos verlaufen.

Inzwischen trat Frankreich mit der Forderung um Gewährung von Einfuhrkontingenten an Deutschland heran, deren Erfüllung einer Freigabe so ziemlich der gesamten Einfuhr vollkommen gleich käme. Eine Bewilligung dieser ungeheuerlichen Einfuhrkontingente konnte daher nicht in Betracht kommen. Die Folge war die Aufrechterhaltung der Ein- und Ausfuhrkontrolle im besetzten Gebiet seitens der Alliierten.

Dies ist die Lage, die die amtlichen Stellen vor die Frage gestellt hat, ob eine Aufrechterhaltung des Systems der Einfuhrverbote noch einen Zweck hat, oder ob es sich nicht empfiehlt, das Ziel, welches die Einfuhrverbote erreichen sollten, aber nicht erreicht haben, auf anderem Wege, und zwar auf dem über den Zolltarif zu erreichen.

Seit Monaten liegt den gesetzgebenden Körperschaften bekanntlich eine Zolltarifnovelle vor, durch welche etwa 200 Positionen unseres Zolltarifs verdoppelt werden sollen. Diese Maßregel steht im engsten Zusammenhang mit den Erwägungen über einen Ersatz des Systems der Einfuhrverbote durch einen vermehrten Zollschatz. Die Novelle wird hoffentlich in nächster Zeit vom Reichstag verabschiedet werden. Obwohl nun bekanntlich die Zollgebühren mit einem Goldzuschlag erhoben werden, der heute eine vierzigfache Bezahlung des Zollsatzes zur Folge hat, erscheint den maßgebenden Stellen die Verdoppelung der Zollsätze, welche die Zolltarifnovelle herbeiführen will, für viele Erzeugnisse doch noch nicht als ein ausreichender Schutz zur Verhinderung unerwünschter Einfuhr im Interesse unserer Währung. In dem Bericht über die Darmstädter Konferenz ist deshalb ausgeführt, daß auch die Frage der Erhöhung von Zollsätzen „in einem erleichterten Verfahren“ erwogen wurde. Die Zolltarifnovelle, die der endgültigen Verabschiedung noch immer harrt, hat die Schwerfälligkeit der Erledigung derartiger Vorlagen als Folge ihrer Durchberatung in einem begutachtenden und zwei gesetzgebenden Körperschaften vor Augen geführt. Wenn bei einem Verzicht auf die Einfuhrverbote die Abwehr gegen unerwünschte Einfuhr durch die Gestaltung des Zolltarifs erreicht werden soll, dann muß die Möglichkeit bestehen, einzelne Zollsätze, sobald sich die wirtschaftliche Notwendigkeit herausstellt, zu erhöhen, ohne daß langwierige Vorverhandlungen, von denen auch das Ausland Kenntnis erhält, stattfinden. Aus diesen Erwägungen will sich die Reichsregierung durch ein Gesetz die Ermächtigung erteilen lassen, Abänderungen des Zolltarifs auf dem Wege der Verordnung vorzunehmen.

Es fragt sich nun, ob ein solcher Systemwechsel als zweckmäßig zu betrachten ist. Wenn man erwägt, daß die Einfuhrverbote aus den oben angeführten Gründen tatsächlich versagt haben, und wenn man ferner berücksichtigt, daß die Machtbefugnisse der Entente über die Außenhandelsregelung im besetzten Gebiet auf den als wirkungslos erkannten Einfuhrverboten beruhen, dann kann ein Verzicht auf die Einfuhrverbote nicht schwer werden. In dem Augenblick, wo sie ihr Ende erreicht haben, kann das Ein- und Ausfuhramt in Ems seine Pforten schließen und die Interalliierte Ueberwachungskommission die Akten einpacken. Deutschland ist wieder Herr im Hause, auch in dessen besetztem Teil. Der außerordentliche Vorteil dieses Zustandes springt ohne weiteres in die Augen.

Zuzugeben ist allerdings, daß der Schutz gegen die Einfuhr unerwünschter Waren durch den Zolltarif kein vollkommener ist. Denn einmal haben wir noch bis zum Beginn des Jahres 1923 keine Freiheit über die Gestaltung des ersten Abschnitts unseres Zolltarifs, und außerdem müssen wir noch eine Reihe von Jahren die zollfreien Einfuhrkontingente aus Elsaß-Lothringen,

Luxemburg und Polen über uns ergehen lassen. Aber diese Nachteile erscheinen nicht erheblich gegenüber denen, die aus dem gegenwärtigen Zustand erwachsen. Zu berücksichtigen bleibt auch, daß uns ein hoher Schutzzolltarif den Abschluß von Handelsverträgen wesentlich erleichtert. Selbst Frankreich wird schwerlich in der Lage sein, die unerhörte Differenzierung der deutschen Einfuhr aufrechtzuerhalten, wenn es einer deutschen Zollmauer gegenübersteht, die den Erzeugnissen seiner Spezialindustrien den Eingang sperrt. Italien, Spanien, Lettland, die Tschechoslowakei und andere Länder, die neuerdings Zollerhöhungen in großem Umfang durchgeführt haben, werden sich herbeilassen müssen, Konzessionen zu machen, wenn sie zu einem Handelsabkommen mit Deutschland gelangen wollen.

Eine unbedingte Voraussetzung für einen Erfolg des Systemwechsels von den Einfuhrverboten zum Zolltarif ist aber, daß die Reichsregierung vor allen Abänderungen von Zollsätzen die beteiligte Industrie ausgiebig zu Worte kommen läßt. Fragen von so einschneidender Wirkung dürfen nicht am grünen Tisch, sondern müssen ausschließlich nach den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Praxis entschieden werden.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik hat uns vor wenigen Tagen ein Funkspruch aus den Vereinigten Staaten eine Ueberraschung bereitet. Seit Monaten rüstet man sich an den deutschen amtlichen Stellen zu Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Amerika. Man nahm an, daß unmittelbar nach Ratifizierung des Friedensvertrages zwischen beiden Ländern die Verhandlungen beginnen würden. Die Amerikaner schienen es aber nicht eilig zu haben. Jetzt hat nun der Handelssekretär Hoover der New Yorker Kaufmannsvereinigung, die naturgemäß ein Interesse an einem Wirtschaftsabkommen mit Deutschland hat, die Mitteilung zugehen lassen, die Regierung in Washington habe beschlossen, die Angelegenheit einstweilen zu vertagen. Amerika hätte sich in dem Friedensvertrage mit Deutschland alle die Rechte und Vorrechte gesichert, welche den anderen alliierten Staaten zustehen. Nach reiflicher Ueberlegung sei man in Washington zu der Ansicht gekommen, daß bei diesem Zustande die Interessen der amerikanischen Geschäftswelt auch ohne einen Handelsvertrag mit Deutschland ausreichend gewahrt wären. Diese Kundgebung der amerikanischen Regierung beweist, wie wenig angebracht es war, Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Amerika mit irgendwelchem Optimismus entgegenzusehen. Was Hoover sagt, hat nur den einen Sinn: Wir haben alle Rechte, Deutschland kann uns daher nichts bieten, wofür wir eine Gegenleistung gewähren müßten. Das ist echt amerikanischer kaufmännischer Egoismus. Ob irgendwelche politischen Erwägungen hinter dieser überraschenden Absage an die deutsche Adresse stecken, ist schwer zu sagen. Möglich wäre es auch, daß Amerika zunächst mit seiner Zolltarifreform zu Ende kommen will. Für Deutschland läge darin eine Mahnung, die eigene große Tarifreform, die im laufenden Jahre durchgeführt werden soll, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Hoffentlich sieht sich die Reichsregierung durch die Hooversche Kundgebung veranlaßt, durch unseren Geschäftsträger in Washington eine Aufklärung herbeizuführen, welche Gründe zu einem Verzicht auf ein Handelsabkommen mit Deutschland geführt haben. Fragen von großer Bedeutung, wie beispielsweise die Patentfrage, an der gerade die chemische Industrie in hervorragendem Maße beteiligt ist, harren der Erledigung. Die Vereinigten Staaten werden sich der moralischen Verpflichtung nicht entziehen können, hierin einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Auch der wirtschaftliche Kriegszustand soll endgültig beseitigt werden; diese Forderung wurde wiederholt gerade von Amerika aus erhoben. — Bl.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

O bwohl der Dezember des abgelaufenen Jahres im allgemeinen einen vorerst noch nicht herabgeminderten Beschäftigungsgrad aufwies, gibt er doch aufs deutlichste den Beweis dafür, daß sich der bisherige Aufschwung auf ungesundem Boden aufbaute. Der befürchtete Rückschlag ist erfolgt; mit dem Steigen der Mark geriet der bisher lebhafteste Auftrags-eingang, wie von allen Seiten gemeldet wird, ins Stocken.

Bestand vorher die Gefahr einer Wiederrücknahme der Arbeitslosigkeit und der Arbeitseinschränkung, weil die unerschwinglichen Auslandspreise bei weiterer Entwertung der Mark es der Industrie unmöglich machen mußten, die bald aufgebrauchten Rohstoffvorräte wieder aufzufüllen, so rückt, je mehr der jetzige Auftragsbestand aufgearbeitet wird, die Notwendigkeit der Arbeiterentlassungen und Betriebszeitverkürzung infolge des Mangels an Bestellungen in greifbare Nähe.

Schwere Beeinträchtigungen in der Abwicklung der laufenden Aufträge erlitt die Industrie im Dezember durch die unverminderte und zum Teil noch gesteigerte Verkehrsnot wie durch verschärften Kohlenmangel. Kennzeichnend ist, daß nach einer Erklärung des Roheisenausschusses des Eisenwirtschaftsbundes wegen der Unmöglichkeit, eine Mehrzuteilung von Koks vorzunehmen, 15—20 kalt stehende Hochöfen nicht in Betrieb gesetzt werden können. Die Martinöfen und Walzwerke sind durchschnittlich nur mit einem Drittel ihrer Leistungsfähigkeit zu beschäftigen.

Nach den Feststellungen der Landesämter für Arbeitsvermittlung hat die Lage in den einzelnen Wochen des Dezember gewisse Schwankungen aufzuweisen gehabt, die mit der Witterung zusammenhängen. In den Berichtswochen, in denen anhaltend scharfes Frostwetter die Berufsgruppen der Landwirtschaft, des Baugewerbes und der Lohnarbeit an Arbeiten im Freien behinderte, ist vielfach eine Verschlechterung der Gesamtlage zu verzeichnen. Um die Mitte des Berichtsmontats Dezember wird fast allgemein ein Rückgang des Beschäftigungsgrades angegeben, nur für Schleswig-Holstein, Oldenburg und Hamburg, für die Rheinprovinz und München wird eine Verbesserung verzeichnet, die im wesentlichen mit der Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Tätigkeit im Baugewerbe bzw. mit örtlicher Steigerung des Beschäftigungsgrades einzelner Industriezweige, wie Metall- und Maschinenindustrie, zusammenhängt.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine Abnahme des Beschäftigungsgrades noch nicht ersichtlich. Von den 1476 für Dezember berichtenden Einzelunternehmungen mit etwas über 1,26 Millionen Beschäftigten waren rund 697 000 Beschäftigte oder 55 % gegen 50 % am 15. November in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig; die Betriebe mit befriedigendem Beschäftigungsgrad sanken von 32 % auf 30 %, die mit schlechter, nicht befriedigender Beschäftigung von 15 auf 14 %.

Chemische Industrie.

In den ersten Tagen des Dezember bot die wirtschaftliche Lage noch das gleiche Bild einer regen Nachfrage wie im Vormonat; danach wich aber die vorher stürmische Nachfrage einer starken Zurückhaltung, die sich auch auf das Ausland erstreckt. Wie der Bericht der Berliner Handelskammer hervorhebt, ist dieser Umschwung ein Beweis dafür, daß sich der gute Geschäftsgang nur aus Spekulationsgründen so lebhaft gestaltete.

Für die chemische Präparateindustrie muß, wie der Bericht der Görlitzer Handelskammer betont, mit Betriebsstörungen und Arbeiterentlassungen gerechnet werden, wenn es nicht gelingt, die seit einiger Zeit unzureichende Belieferung mit

Grundrohstoffen, insbesondere mit Soda, Aetznatron und Aetzkali, zu mildern. Der Farbstoffabsatz ist, nach dem Solinger Handelskammerbericht, im Dezember dem Vormonat gegenüber wesentlich zurückgeblieben. Auch die Nachfrage aus Oesterreich, Belgien, Holland und den nordischen Ländern hat nachgelassen; außerdem ist auch eine Erschwerung des Absatzes durch gesetzliche Absperrungsmaßnahmen neuerdings in Belgien eingetreten. Der Auftragsbestand der Sprengstoffwerke hat nach dem Bericht der Regensburger Handelskammer im allgemeinen noch normalen Stand gehabt. Die Rohstoffversorgung war aber zeitweise sehr schlecht.

Im vierten Vierteljahr 1921 wurde die Zufuhr von Rohstoffen durch den großen Wagenmangel behindert. Infolge des Valutasturzes im Oktober sind die Preise für die vom Auslande einzuführenden Rohstoffe außerordentlich gestiegen. Auch die inländischen Erzeugnisse haben durch erhebliche Lohn- und Frachterhöhungen starke Aufschläge erfahren.

Die Zufuhr an hochwertigen Brennstoffen war während der ganzen Berichtszeit durchaus ungenügend. In geringwertigen Brennstoffen, z. B. in Braunkohlenbriketts, Braunkohle usw., entsprach der Eingang annähernd dem Bedarf, indessen ist auch darin gegen Ende November eine Verschlechterung durch die ungünstige Verkehrslage eingetreten. Da die Zufuhren bei vielen Fabriken dem Verbrauch längst nicht mehr entsprechen, sind die Vorräte aufgebraucht, so daß in den kommenden Monaten angesichts der trostlosen Verkehrsverhältnisse mit großen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen sein wird.

Die Wagengestellung war in allen Teilen Deutschlands derart schlecht, daß die vorzunehmenden Transporte nicht bewältigt werden konnten. Hierzu kommt, daß viele wichtige Plätze, wie z. B. Hamburg, Köln, Frankfurt a. M. und deren Umgebung, für den Bahnverkehr völlig gesperrt werden mußten, da die Bahnverwaltungen nicht in der Lage waren, den Betrieb ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.

In fast allen Produkten der anorganisch-chemischen Industrie hat die Inlands- und Auslandsnachfrage im 4. Quartal die Erzeugung noch voll in Anspruch genommen, obschon sich in manchen Artikeln eine gewisse Sättigung des Marktes bemerkbar macht. In verschiedenen Produkten war die Inlandsnachfrage derart groß, daß das Exportgeschäft völlig eingestellt werden mußte. Insbesondere trifft dies für Aetznatron und calz. Soda zu. Die Versorgung der Soda verbrauchenden Industrien mit Soda hat trotz aller Bemühungen, die von seiten der zuständigen Behörden unterstützt wurden, nicht in dem wünschenswerten Umfange erfolgen können. In erster Linie beeinträchtigte der anhaltende Wagenmangel die Lieferung sowohl von fertigen Waren wie der für die Sodaherstellung nötigen Rohmaterialien.

Wie für Soda stieg der Bedarf des Inlandes auch für Oxalsäure.

Die Beschäftigung der Tonerde-Werke ist zufriedenstellend gewesen. Die Inlandsnachfrage in Tonerdesalzen und Kalialaun ist im Herbst immer stärker als in den Sommermonaten. In diesem Jahre sind ähnlich wie für Soda die Abfälle in einem Maße erfolgt, daß sie dem tatsächlichen Bedarfe nicht entsprechen dürften. Auch scheinen von Zwischenhändlern große Mengen für Spekulationszwecke aufgekauft worden zu sein. Die Tonerdesalze verarbeitende Industrie des Auslandes war in den letzten Monaten besser als im Sommer beschäftigt, so daß aus dem Auslande zahlreiche Aufträge eingingen, jedoch war es den meisten Tonerdewerken infolge ungenügender Versorgung mit Brennstoffen und anderen Rohstoffen nicht möglich, die Produktion der Nachfrage entsprechend zu erhöhen.

Die Erzeugung von Wasserstoffsuperoxyd konnte nicht dem erhöhten Bedarf entsprechend gesteigert werden wegen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Ausgangsmaterialien und Knappheit an elektrischem Strom.

Die bereits im Verlaufe des 3. Quartals beobachtete Belebung bei der Holzdestillation setzte sich in den Monaten Oktober bis Dezember in verstärktem Maße fort. Die überaus starke Beschäftigung der Eisenindustrie hatte insbesondere auch eine Besserung des Holzkohlengeschäfts zur Folge. Ein Umstand, der auf den Holzkohlenabsatz günstig wirkt, ist der Mangel an Anthrazit, der z. B. Besitzer von Sauggas-Anlagen zwang, Holzkohle zu verwenden.

Der Absatz von Stickstoff und Karbid war zufriedenstellend.

In der Teerfarbenindustrie gestaltete sich die Rohstofflage im allgemeinen sehr ungünstig. Im Preise z. B. von Benzol, welches noch den Höchstpreisbestimmungen unterliegt, trat

eine Steigerung seit September von nicht weniger als 100 % ein. Unter der außerordentlich schlechten Wagengestellung hatte insbesondere das Exportgeschäft zu leiden; es werden Anschlüsse an Ueberseedampfer versäumt, die zum Teil nur monatlich verkehren. Die Farbstoff verbrauchenden Industrien waren mit Aufträgen gut versehen. Dementsprechend war auch der Absatz von Farbstoffen sehr lebhaft.

Der Inlandsabsatz an Sprengstoffen ist seit den ersten Monaten dieses Jahres zurückgegangen und ist auch im weiteren Verlaufe dieses Jahres zurückgeblieben.

Die Steigerung des Umsatzes an pharmazeutischen Erzeugnissen hat angehalten. Die illegale Verschlebung ins Ausland von Ware, die für das Inland bestimmt ist, nimmt einen immer größeren Umfang an.

Die Verkäufe in photochemischen Erzeugnissen waren auch im 4. Quartal recht umfangreich. Indessen dürfte im Inlandsgeschäft mit einem Nutzen kaum gerechnet werden können. Der Verbrauch beim Liebhaber wie beim Fachphotographen ist im Inlande immer noch unerheblich; ein erheblicher Teil der durch inländische Wiederverkäufer bezogenen Ware wandert auf Umwegen ins Ausland und beeinträchtigt das direkte Ausfuhrgeschäft in hochvalutarische Länder. Die Fabrikation von Trockenplatten ist in empfindlicher Weise dadurch behindert, daß die Glasfabriken mit ihren Lieferungen wegen schlechter Brennstoffbelieferung im Rückstande sind.

Die Nachfrage nach Mineralfarben im Inland ist gut. Der Versand hat große Verzögerungen erlitten, da die Eisenbahn kaum Wagen stellte.

Das Ausfuhrgeschäft für ätherische Öle und Riechstoffe war sehr rege. Auch der Bedarf der für die Ausfuhr arbeitenden Industrien Deutschlands (Feinseifen, kosmetische Erzeugnisse, Parfümerien, pharmazeutische Präparate) war außerordentlich lebhaft. Es wird betont, daß in einigen besonders wichtigen Exportartikeln dieses Industriezweiges das Geschäft durch die Erhöhung der Ausfuhrabgabe fast völlig lahmgelegt ist.

Die Verhältnisse in der Superphosphatindustrie haben sich seit dem 3. Quartal nicht gebessert. Die Schwefelsäureversorgung der Superphosphatindustrie hat sich sehr verschlechtert. Die Wagengestellung ist derart ungenügend, daß mit einem Zusammenbruch der Versorgung der Verbraucher gerechnet werden muß, wenn nicht bald Besserung erfolgt; insbesondere wird es unmöglich sein, wenn die in den Seehäfen eingekommenen Rohphosphate noch weiterhin oft nicht zur Abfuhr gelangen können, die Rohphosphate, die für die Ernte 1922 gekauft sind, in Form von Superphosphat der Landwirtschaft rechtzeitig und auch nur annähernd im ganzen Umfang zur Verfügung zu stellen. (2280)

Die Erzeugung von technischem Branntwein im Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopolgesetz hat in der vergangenen Woche auf Grund der vorbereitenden Beratungen des Unterausschusses die zweite Lesung des Gesetzentwurfs in Angriff genommen. Bei den Beratungen am 20. d. Mts. wurde im § 22 des Entwurfs, der die Erzeugung von technischem Branntwein regelt, eine wichtige Änderung vorgenommen. Der Gesetzentwurf sieht für § 22 folgende Fassung vor:

„Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) steht ausschließlich der Reichsmonopolverwaltung zu; sie kann die Herstellung anderen gestatten. Ohne Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung hergestellter Branntwein geht ohne Entschädigung in das Eigentum des Reiches über.

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahre eine Branntweinmenge hergestellt werden, die 10 Hundertteilen der gesamten Branntweinerzeugung des vorhergehenden Betriebsjahres entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung 120 000 hl und aus Kalziumkarbid oder anderen Stoffen 40 000 hl Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2,5 Mill. hl Weingeist, so kann den im § 21 Nr. 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Kann der voraussichtliche Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugeben ist, in einem Be-

triebsjahre nicht gedeckt werden, so kann der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen gilt als Herstellung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.“

Wie in Nr. 50 S. 555 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie“ mitgeteilt wurde, war ein von sozialdemokratischer Seite in der ersten Lesung der Kommissionsberatungen gestellter Antrag, die jedenfalls aus Zellstoffen, Ablaugen der Zellstoffgewinnung und Kalziumkarbid freizugebenden Mengen auf 250 000 hl zu bemessen, abgelehnt worden. Zu diesem Punkt lagen der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs eine Reihe von Anträgen vor, die der Förderung der Erzeugung des technischen Branntweins dienen sollten. In diesen Anträgen war eine Erhöhung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Herstellungsmenge von technischem Branntwein von insgesamt 160 000 hl Weingeist auf 250 000 bzw. 350 000 hl vorgeschlagen. Der Ausschuß lehnte die Erhöhung auf 350 000 hl, die im Antrag Buchta (U. Soz.) vorgesehen war, ab, stimmte jedoch einem vom demokratischen Abgeordneten Dietrich-Baden unterstützten Antrage Schöpflin (Soz.), der die Herstellungsmenge auf 250 000 hl festsetzen wollte, zu. Im übrigen wurde der § 22 nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hält das Plenum des Reichstags diesen Beschluß der Kommission aufrecht, dann darf in Zukunft aus Zellstoff und Karbid in einem Betriebsjahre 250 000 hl Weingeist hergestellt werden, das bedeutet eine Steigerung der Erzeugung von technischem Branntwein gegenüber der Regierungsvorlage um 90 000 hl. Bl. (2318)

Sieg der deutschen Lackindustrie.

Der Verband Deutscher Lackfabrikanten schreibt uns:

Im November 1920 fand im Reichswirtschaftsministerium eine Sitzung statt, zu welcher Vertreter der Automobil-, Uhren- und Nähmaschinen-, sowie Lackindustrie geladen waren. Es handelte sich darum, daß dem Reichswirtschaftsministerium lebhafteste Klage darüber zuzuging, daß die deutschen Fabrikate den Ansprüchen der Konsumenten in keiner Weise genügten und daß, wenn nicht Abhilfe geschaffen würde, die betreffenden Industrien gezwungen wären, ihre Betriebe zu schließen. Von seiten der Vertreter der Lackindustrie wurden alle diese Beschwerden energisch zurückgewiesen und die Tatsache festgestellt, daß die deutsche Lackindustrie der ausländischen vollkommen ebenbürtig sei, und daß es nur auf einem Vorurteil beruhe, wenn das Gegenteil behauptet wird. Die sehr scharfe Aussprache führte schließlich zu dem Resultat, daß eine Kommission gewählt wurde, welche die betreffende Angelegenheit fernerhin behandeln sollte.

Im Dezember vorigen Jahres fanden dann weitere Besprechungen statt, die zu dem Ergebnis führten, daß sowohl der Automobilindustrie wie auch der Uhren- und Nähmaschinenindustrie zugestanden wurde, bis zum 1. Juli 1921 ein bestimmtes Quantum ausländischer Lacke einzuführen. Jedoch war hieran die Bedingung geknüpft, daß bis zu dem genannten Termin im Staatlichen Material-Prüfungsamt in Lichterfelde vergleichende Versuche mit inländischen und ausländischen Lackfabrikaten gemacht werden sollten, und wenn diese Versuche zugunsten der deutschen Lackindustrie ausfallen, nach dem 1. Juli 1921 eine Einfuhr von ausländischen Lacken nicht mehr gestattet werden würde.

An den Versuchen haben sich 32 Lackfabriken beteiligt, ferner vier allererste ausländische Firmen. Vom Staatlichen Material-Prüfungsamt liegt nunmehr das Resultat vor. Die Versuche sind mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit und mit vorbildlicher Objektivität

vorgenommen worden. In der Reihenfolge der laufenden Einordnung stehen die ausländischen Lacke an dritter, fünfter, vierzehnter und dreißigster Stelle. Mit hin also ein glänzendes Zeugnis dafür, daß deutsche Lacke teilweise besser sind als ausländische. Dieses Urteil fällt um so mehr für die deutsche Lackindustrie ins Gewicht, weil im vorigen Jahre nur unter den denkbar größten Schwierigkeiten den Lackfabrikanten ermöglicht wurde, Friedensrohstoffe zu verwenden und die Lagerung der Fabrikate nicht so lange Zeit in Anspruch nehmen konnte, wie in den Friedensjahren, während die ausländischen Fabrikate diese Schwierigkeiten absolut nicht gehabt haben.

Das Ergebnis von den eingereichten Möbellacken steht noch aus. Wir erwarten dasselbe im Laufe des nächsten Monats.

Wir blicken voll Stolz auf das nun vorliegende Ergebnis und möchten noch besonders betonen, daß es wohl wenige ausländische Lackfabriken gibt, die sich in ihren Einrichtungen und in wissenschaftlicher Beziehung mit führenden deutschen Fabriken vergleichen können.

Sobald uns das Resultat bekannt wurde, haben wir an das Reichswirtschaftsministerium folgendes Schreiben gerichtet:

„Nachdem im Staatlichen Material-Prüfungsamt die Versuche mit deutschen und ausländischen Lacken beendet sind und zu einem vollen Siege der deutschen Lackindustrie geführt haben, erlauben wir uns, ganz ergebenst den Antrag zu stellen, fernerhin jede Einfuhr von ausländischen Lacken zu verbieten. Wir betrachten es als einen Luxus, wenn deutsche Verbraucher ausländische Lacke beziehen, da hierdurch unserem Nationalvermögen erhebliche Summen entzogen werden. Durch die mit größter Sorgfalt ausgeführten Versuche im Staatlichen Material-Prüfungsamt ist klar und deutlich der Beweis erbracht, daß die deutschen Lacke teilweise besser sind als die ausländischen und daß von den vier ausländischen zwei sogar in weitem Abstände von den deutschen zurückbleiben.“

Wir hoffen, daß unserem, nach jeder Richtung hin berechtigten Antrage entsprochen wird und sprechen die ganz ergebene Bitte aus, möglichst schnell die weiteren Maßnahmen zu veranlassen.“ (2316)

Zur Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten.

Die Unsicherheit, die über dem vom Abgeordneten Fordney im Juni v. J. im Kongreß in Washington eingebrachten Entwurf eines neuen amerikanischen Zolltarifes schwebt, und die Schwierigkeiten einer Durchführung des darin enthaltenen „American Valuation Planes“ werden durch die Tatsache beleuchtet, daß der Notstandstarif der Vereinigten Staaten, der gegen Ende vorigen Jahres außer Kraft treten sollte, bis auf weiteres verlängert worden ist. Wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in Berlin mitteilt, hat am 4. Januar das Finanzkomitee des Senats seine Beratungen über den Fordney-Tarifentwurf, der bekanntlich schon im Juni v. J. vom Repräsentantenhaus verabschiedet worden war, nunmehr wieder aufgenommen. Es wird berichtet, daß dazu die Ergebnisse der Untersuchung über die amerikanischen Produktionskosten industrieller Erzeugnisse vorgelegt worden sind, mit welcher der Senat den früheren Unterstaatssekretär im Schatzamt, James B. Reynolds, im Herbst 1921 beauftragt hatte. Der Hauptkampf geht nach wie vor um den Plan, die Zölle auf eingeführte Waren künftig hin unter Zugrundelegung des amerikanischen Großhandelspreises zu berechnen und zu erheben. In weitesten Kreisen des amerikanischen Wirtschaftslebens hat dieser Plan, der insbesondere auch die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten außerordentlich schwer treffen würde, schärfste Ablehnung gefunden,

und es ist bemerkenswert, daß Präsident Harding, der selbst einer der eifrigsten Verfechter der American Valuation Klausel war, in seiner letzten Botschaft an den Kongreß erklärt hat, daß die Einführung der neuen Wertberechnung „eine zu radikale Abweichung von der bisherigen Praxis angesichts der sich ständig ändernden Lage und des zerrütteten Standes der Geldwährungen bedeuten würde“, und daß er eine mehr bewegliche Tarifpolitik vorschläge. Der republikanische Senator Smoot aus Utah hat nun dieser Tage dem Senatsfinanzkomitee eine Reihe von neuen Vorschlägen für die Gestaltung des künftigen Zolltarifgesetzes unterbreitet. Danach sollen die Wertzölle erhoben werden auf der Basis des amerikanischen Großhandelspreises, den die eingeführten Waren in den Vereinigten Staaten erzielen, anstatt auf der Basis des amerikanischen Großhandelspreises eines mit dem eingeführten Erzeugnis vergleichbaren Artikels amerikanischer Herstellung, wie dies in der Fordney-Bill vorgesehen ist. Ein anderer der neuen Smootschen Vorschläge soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Vollmacht geben, Zölle zu erheben, Einfuhrverbote zu erlassen und sonstige Vergeltungsmaßnahmen gegen andere Nationen anzuwenden, wenn sie in irgendeiner Weise die Vereinigten Staaten unterschiedlich behandeln oder in unfairer Weise Handel treiben. Senator Smoot führte dabei aus, daß er persönlich vorziehen würde, wenn, wie von ihm zuerst vorgeschlagen, die Zölle auf der Basis des ausländischen Großhandelspreises erhoben würden, dabei jedoch dem Präsidenten Vollmacht zu erteilen, in gewissen Fällen bzw. für gewisse Waren die amerikanische Wertberechnung anzuwenden. Es würde z. B. ohne Zeitverlust möglich sein, den amerikanischen Valuationsplan in bezug auf die Einfuhr von solchen Waren in Kraft zu setzen, die hauptsächlich aus Deutschland und anderen Ländern mit entwerteter Währung kommen. Smoot wies darauf hin, daß es verhältnismäßig einfach sein würde, eine Liste von Waren herzustellen, bei welchen die amerikanische Produktion durch die gegenwärtige Erhebung der Zölle auf der Basis des ausländischen Großhandelspreises nicht genügend geschützt werde, und daß bei diesen Artikeln das neue System durch Ausführungsverordnung sofort in Kraft treten könnte. Es war vom Senator Smoot vorgeschlagen worden, die Tarifkommission der Vereinigten Staaten durch den Präsidenten Harding zu ermächtigen, ihrerseits zu entscheiden, welche Zollsätze unter der amerikanischen Wertberechnung zur Anwendung kommen sollen. Dieser Vorschlag, der übrigens auch von Harding schon vor längerer Zeit in die Debatte geworfen worden war, unterstützte das bedenkliche Bestreben gewisser Kreise in den Vereinigten Staaten, der im September 1916 errichteten Tarifkommission einen nicht unwesentlichen Teil der Zolltarifgesetzgebung überhaupt zu übertragen. Die neuen Vorschläge des Senators Smoot sehen als Alternative eine weitere Bestimmung vor, die dem amerikanischen Präsidenten Vollmacht erteilen würde, in Fällen, in denen es notwendig erscheinen sollte, die Wertberechnung eingeführter Waren auf der Basis vergleichbarer Artikel amerikanischer Produktion festzusetzen. — Nach einer Kabelnachricht, die dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband von seiner New Yorker Vertretung dieser Tage zugeht, ist das Senatsfinanzkomitee dahin übereingekommen, versuchsweise als Grundlage für die Wertberechnung der Zölle die Großhandelspreise der eingeführten Waren auf dem amerikanischen Markt festzusetzen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Kongreß in Washington diesem Beschluß beitrifft, wenn gleich hinzugefügt werden muß, daß auch dieser Plan keine Klarheit und Stabilisierung in die künftige Zolltarifpolitik der Vereinigten Staaten bringt und sehr

wahrscheinlich dem gleichen starken Widerstand begegnet, den die amerikanischen Importeure, Warenhäuser, Banken und die großen Verbrauchergruppen jeder Aenderung der Wertberechnungsbasis an sich entgegenstellen. (2296)

Der portugiesische Minimal- und Maximaltarif.

Die portugiesische Regierung hat eine grundsätzliche Aenderung in ihrem bisherigen Zollsistem durch das Dekret Nr. 7801 vom 5. November v. J. vorgenommen. Wenn auch diese Aenderung die deutschen Handelsbeziehungen zu Portugal dank dem kürzlich abgeschlossenen deutsch-portugiesischen Handelsabkommen nicht weiter berührt, so erscheinen die einzelnen Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets doch von allgemeinem Interesse, da sie für den Einfuhrhandel Portugals und für die Handelsbeziehungen der einzelnen Länder zu Portugal von einschneidender Wirkung sein werden.

Artikel 1. Der in Kraft stehende Einfuhrzolltarif bildet mit etwaigen in Zukunft auf gesetzlichem Wege vorzunehmenden Abänderungen den Minimalzolltarif, der in Gemäßheit des § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August v. J. im Vertragsverhältnis anzuwenden ist. — Zusatz: Der Minimaltarif kann ganz oder teilweise zur Anwendung kommen, je nach den gegenseitig auf Grund der von dem Ministerium des Aeußern getroffenen Vereinbarungen gewährten Vorteile.

Artikel 2. Der allgemeine, einseitige oder auf Gegenseitigkeit beruhende Zolltarif wird durch Verdoppelung der Zollsätze des durch Artikel 1 festgesetzten Minimaltarifs gebildet. — Zusatz: Unterliegen die eingeführten Waren nicht den Zollsätzen im Minimaltarif, so haben die Zollämter in Ausführung des allgemeinen Tarifs gemäß § 4 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 1193 vom 31. August v. J. einen Wertzoll von 50 % zu erheben.

Artikel 3. Die Sätze des allgemeinen Tarifs werden, falls nicht eine weitere Erhöhung begründet erscheint, verdoppelt für Waren, die aus Ländern stammen oder herkommen, die mit ihrem Maximaltarif Zwischenhandelszuschläge (sobretaxas de entreposto) auf die aus dem Mutterlande wieder ausgeführten portugiesischen Kolonialerzeugnisse und allgemein auf den gesamten Wiederausfuhrhandel Portugals anwenden. — Zusatz: Falls diejenigen Länder, die den Minimaltarif genießen, die in diesem Artikel erwähnten Zuschläge anwenden, haben die Zollämter einen Ausgleichszoll von 50 % auf die hauptsächlichsten Einfuhrartikel dieses Landes zu erheben.

Artikel 4. Genießt eine einfuhrzollpflichtige oder einfuhrzollfreie Ware in ihrem Herstellungs- oder Herkunftslande mittelbar oder unmittelbar eine Ausfuhrprämie oder irgendwelchen anderen Dumping bezweckenden Vorteil, so soll die Regierung außer den in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Zollsätzen durch die Zollämter einen Betrag erheben lassen, der der Prämie, die die Waren genießen, gleichwertig erachtet wird. — Zusatz: Die Regierung wird diesen Beschluß erst fassen, nachdem sie sich von dem Bestehen der Ausfuhrprämie oder irgendeiner anderen Art des Dumping vergewissert hat.

Artikel 5. In allen Fällen der vorstehenden Artikel bleiben die Zuschläge des Dekrets Nr. 7104 vom 12. November 1920, die gegenwärtig in Kraft sind oder die diese in Zukunft ersetzen, bestehen.

Artikel 6. Waren, die auf Grund von am Datum dieses Dekrets in Kraft stehenden Verträgen über unmittelbare Lieferungen an den Staat und an Verwaltungskörperschaften eingeführt werden müssen und deren Preise unter Zugrundelegung der am Tage des Abschlusses dieser Verträge in Kraft stehenden Zoll-

sätze festgesetzt waren, bezahlen weiterhin die Zollsätze des Tarifs von 1892 in Gemäßheit des § 4 des Artikels 1 des Gesetzes 1193 vom 31. August v. J. mit den auf sie anzuwendenden Zuschlägen bis zum Ablauf der Vertragszeit, wenn sie aus Ländern kommen, die dem durch den Artikel 2 eingeführten allgemeinen Tarif unterworfen sind. — Zusatz: Für die Anwendung der Bestimmung dieses Artikels ist die Beibringung der Ausfertigung des Vertrages erforderlich, die bei der Generaldirektion der Zollämter hinterlegt wird, unbeschadet der Ermittlungen, die diese Generaldirektion in zweifelhaften Fällen für gut finden wird.

Artikel 7. Für Schiffe von Ländern, auf die die im Artikel 3 dieses Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen, werden die zurzeit gültigen Schifffahrtsabgaben auf das Doppelte erhöht.

Artikel 8. Wenn ein Land Einfuhrbeschränkungen oder besondere Einfuhrbestimmungen einführt, die die Ausfuhr portugiesischer Erzeugnisse in ihrer Gesamtheit oder teilweise beeinträchtigen, oder wenn seine Maximaltarife derart sind, daß sie sich gegen eine bestimmte Ware oder gegen Klassen von Waren richten, die ausschließlich in Portugal oder in seinen Kolonien erzeugt werden oder aus irgendeinem anderen bedeutenden nationalen wirtschaftlichen Interesse, werden die im Artikel 2 festgesetzten Sätze des Generaltarifs sowohl für die Waren als auch für die Schiffe des betreffenden Landes in Gemäßheit des Gesetzes 1197 vom 27. August v. J. erhöht. — Zusatz: Die Feststellung der Zollsätze für die gegenwärtig zollfreien Waren, die im Artikel 1 des angezogenen Gesetzes Nr. 1197 vorgesehen ist, wird erfolgen, sobald sie zur Anwendung gelangen soll.

Artikel 9. Binnen einer Frist von 25 Tagen vom Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes gerechnet, wird eine aus drei Vertretern des Conselho do Commercio Exterior (Außenhandelsrat) und drei Vertretern des Oberzollrates bestehende Kommission unter Vorsitz des Finanzministers einen endgültigen doppelten Zolltarif im Einklang mit den nationalen Bedürfnissen vorlegen. Diese Kommission kann sich noch Personen zugesellen, die sie für geeignet hält.

Artikel 10. Dieses Dekret tritt 10-Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, zu welchem Zwecke die Zollämter der anliegenden Inseln telegraphisch entsprechend benachrichtigt werden.

Artikel 11. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben. (2325)

Vorberetung des Gaskrieges durch die deutsche Wissenschaft und Industrie.

In der englischen Zeitschrift „Nature“ hatte Sir Edward Thorpe das berühmte Lefeburesche Werk „Das Rätsel am Rhein“ besprochen und sich dabei mit der Tätigkeit Professor Habers und der des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie beim Kriegsbeginn beschäftigt. Darauf hat Geheimrat Haber der Zeitschrift folgende Zuschrift übermittelt, die in der Ausgabe vom 12. Januar cr. veröffentlicht ist:

Sir Edward Thorpe, welcher das Buch von Lefebure „The Riddle of the Rhine“ in der Nature vom 10. 11. 21, S. 331, besprochen hat, führt eine Stelle daraus an, welche sich mit meinen Arbeiten während des Kriegsbeginns und mit denen des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie, dessen Leiter ich bin, beschäftigt. Die Absicht ist, die Welt glauben zu machen, daß die Materialien für den Gaskrieg durch die deutschen militärischen Sachverständigen und die chemische Industrie für den beabsichtigten Krieg hergestellt wurden, und daß zu diesem Zwecke Versuche in meinem Institute, wenn auch nicht vor dem Kriege, sondern mindestens vom August 1914 ab, angestellt worden sind. Es ist immer gefährlich, wenn man eine richtige Meinung der Absichten anderer aus den Spuren ihrer Taten, die sie hinter sich haben, sich zu bilden versucht. Aber die größten Irrtümer müssen notwendigerweise entstehen, wenn ein Outsider versucht, aus seinen

eigenen Eindrücken die Absichten herzuleiten, deren Wege des Denkens er nicht kennt und nicht verstehen kann. Vielleicht könnte ein Grund für den Argwohn vorhanden sein, wenn Deutschland den Schützengrabenkrieg vorausgesehen hätte, oder wenn wir den Gedanken hätten haben können, daß die deutschen Truppen jemals wochenlang und monatelang vor den feindlichen Drahtverhauen festgehalten würden. Aber vor dem Kriege und bis an die Schlacht an der Marne dachte jeder in Deutschland, daß der Verlauf des Krieges in einer Folge schneller Vormärsche und großen entscheidenden Schlachten verlaufen würde. Und welchen Nutzen hätte das Gas einem Feldheer in einem Bewegungskrieg gebracht? Ich denke, ich kann sicher sagen, daß während des Kriegsverlaufes ich mit jeder Person von Wichtigkeit bekannt wurde, sei es im Heere, in der Industrie oder in der Wissenschaft, der irgend etwas mit der Chemie, soweit sie für Offensiv- und Defensiv-Operationen des Heeres in Betracht kam, zu tun hatte, und daß ich über die Entwicklung und den Verlauf der Kriegsrüstung gut informiert war. Unter diesen habe ich keinen einzigen getroffen, der vor dem Kriege oder während der zwei ersten Monate seines Verlaufs den Gedanken gehabt hätte, das Feldheer mit Gas zu versorgen oder zu diesem Zwecke Untersuchungen gemacht oder Vorbereitungen getroffen hätte. Wir lasen tatsächlich zuerst in der französischen, italienischen und englischen Presse — wie z. B. in der Pall Mall Gazette vom 17. September 1914 — von

den schrecklichen Dingen, welche gegen uns sich vorbereiteten, bevor wir begannen, ähnliche Vorbereitungen für den Anfang des Stellungskrieges zu treffen. Was mein eigenes Institut und seine Arbeit während der ersten Monate des Krieges betrifft, so fehlt jener intelligenten Person, welche nach der von Thorpe angeführten Stelle in Lefebures Buch meine Tätigkeit im Institut hinter der Mauer beobachtete, die Gabe, richtig zu erklären, was er sah und hörte. Besucher kamen im August 1914 tatsächlich in grauen Motorwagen des Hauptquartiers, nicht um den Gegenstand meiner chemischen Mittel für die Kriegsrüstung zu sehen, sondern weil das Hauptquartier eifrigst bemüht war, zu wissen, ob der Motor-Spirituss gegen die Kälte eines russischen Winters ohne Zugabe von Toluol bestehen könne. Die Gasfrage als Mittel der Kriegsrüstung beschäftigte uns erst 3 Monate nach Beginn des Krieges. Im Kriege denken die Menschen anders als im Frieden, und viele Deutsche mögen während der Strenge des Krieges sich den englischen Grundsatz „My country, right or wrong“ zu eigen gemacht haben, aber daß die deutsche Wissenschaft und Industrie vor dem Kriege Vorbereitungen mit der bestimmten Absicht eines Gaskrieges gegen andere Nationen getroffen hätten, ist eine Behauptung, welche im Interesse einer notwendigen Zusammenarbeit der Nationen in den Reichen der Wissenschaft und Industrie in einer so ernst zu nehmenden und geachteten Zeitschrift wie die Nature nicht unwidersprochen bleiben darf. (2313)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 20. Januar cr. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 5 Nr. 3 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. S. 26) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 3. für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat | 300 Pfg. |
| für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat | 300 „ |

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1922. (2303)

Druckfehler in der Deutschen Arzneitaxe.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt erläßt im Reichsanzeiger vom 23. Januar d. J. folgende Bekanntmachung:

In der Deutschen Arzneitaxe 1922 befinden sich folgende Druckfehler:

Es muß heißen: Auf Seite 82 Zeile 5 von unten unter Reagentien: Fehling'sche Lösung, gebrauchsfertig „10 g“ statt 100 g.

Auf Seite 86 Zeile 4 von oben Salipyrin 10 g „9,40 Mk.“ statt 1,40 Mk., Zeile 5 von oben Salit 1 g „1,10 Mk.“ statt 9,10 Mk.

Auf Seite 52 sind bei den Arzneimitteln Folia Salviae, Folia Sennae, Formaldehyd solutus, Formalin die Vorzeichen ausgefallen. Diese Mittel sind der Gruppe I zugeteilt und erhalten als Vorzeichen „“.

Auf Seite 104 muß bei Unguentum Hydrargyri album das Vorzeichen fortfallen, da dieses Mittel der Gruppe II zugeteilt ist.

Berlin, den 18. Januar 1922. (2331)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Richtlinien, betreffend die Ueberschreitung bewilligter Ausfuhrmengen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat hinsichtlich der Ueberschreitung von bewilligten Ausfuhrmengen folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen soll im allgemeinen diejenige Mengeneinheit maßgebend sein, nach welcher das Kaufgeschäft abgeschlossen wird (Gewicht, Maß und Stückzahl).

2. Soweit hiernach Maß- und Stückerheiten in Frage kommen, ist ein Bedürfnis, Mengenabweichungen (Maß, Stück) in gleichem Sinne wie nachstehend unter 3 bis 9 zu begünstigen, nicht anzuerkennen. Die Roh- und Reingewichte sind in diesen Fällen, z. B. für statistische Zwecke, nicht zu entbehren, können aber nur den Charakter unverbindlicher Angaben haben.

3. Ist ein Mehrgewicht auf natürliche Einflüsse zurückzuführen und liegt nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten kein Verdacht einer versuchten oder verübten Schiebung vor, so ist von Fall zu Fall von Weiterungen abzusehen. Die Zollstellen sind entsprechend allgemein zu ermächtigen und anzuweisen, in solchen Fällen nicht das durch Verwiegung festgestellte, sondern das deklarierte Gewicht der Ausfuhrerklärung, welches das wirkliche Gewicht darstellt, zur Abschreibung auf der Bewilligung zu vermerken.

4. Den bewilligenden Stellen ist das Recht einzuräumen, je nach Lage des einzelnen Falles in der Reingewichtsspalte der Ausfuhrbewilligung jegliches Mehrgewicht als unzulässig zu bezeichnen. In der genannten Spalte ist dieses in folgender Weise zu vermerken: „Mehrgewicht unzulässig“. Das angegebene Gewicht ist dann unter allen Umständen das zulässige Höchstgewicht.

5. Da Mehrgewichte auch auf Wiegefehler (Schalendifferenzen) zurückgeführt werden können, so sind die Abfertigungsbeamten zu ermächtigen, von Weiterungen ohne weiteres abzusehen, wenn das Mehrgewicht 5 % des bewilligten Gewichtes — bei Verwiegung auf der Gleiswage 10 % — nicht überschreitet und von der bewilligenden Stelle in der Reingewichtsspalte ein Mehrgewichtsvermerk — siehe Ziffer 4 und 6 — nicht angegeben ist.

6. Die bewilligenden Stellen sind ermächtigt, je nach Lage und Pfüfung des einzelnen Falles in der Reingewichtsspalte Mehrgewichte bis zu 10 % des bewilligten Gewichtes ausnahmsweise als zulässig zu erklären und dort in folgender Weise zu vermerken: „Mehrgewicht bis . . . % zulässig“. (Prozentzahl auch in Buchstaben.) Bei letzterem Vermerk ist

von der bewilligenden Außenhandelsstelle sogleich zu vermerken, ob das eventuelle Mehrgewicht ausfuhrabgabepflichtig ist oder nicht, und ob die Wertbemessung nach Gewicht, Maß oder Stückzahl zu erfolgen hat. Dadurch wird die Prüfung der Zollbeamten, ob durch das Mehrgewicht auch ein Mehrwert bedingt ist, wesentlich erleichtert.

7. Unzulässige Mehrmengen unterliegen der Verfalls-erklärung gemäß § 8 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

8. Nacherhebungen von Ausfuhrabgaben auf Grund festgestellter Mengen und Mehrwerte sind zollseitig im Benehmen mit den bewilligenden Stellen vorzunehmen — siehe auch § 11 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 8. April 1920 und Rundverfügung des Reichsfinanzministeriums vom 2. September 1921 — II Z. 1943 —, betreffend Befugnisse der Zollstellen bei Nacherhebungen. Hierzu wird bemerkt, daß die Nacherhebung oder Neufestsetzung von Ausfuhrabgaben Sache der bewilligenden Stelle ist, während die Zolkasse nur den von der bewilligenden Stelle festgesetzten Betrag nachzuheben hat.

9. Die Behandlung von Mengenüberschreitungen bei Einfuhrbewilligungen würde sich nach Ziffer 3 bis 7 zu richten haben.

Die Prüfungsstellen des Reichskommissars, die Außenhandelsstellen und sonstigen bewilligenden Stellen sind angewiesen worden, nach diesen Grundsätzen zu verfahren, mit denen sich auch das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsfinanzministerium einverstanden haben. — Wie uns mitgeteilt wird, haben einzelne Firmen aus dem ihnen zugewilligten prozentualen Gewichtsspielraum den Anspruch hergeleitet, diesem Prozentsatz entsprechende Mehrmengen ausführen zu dürfen, um den gewährten Gewichtsspielraum bei der Ausfuhr ganz auszunutzen. Ein solcher Anspruch besteht nicht. (2324)

Die Aufgaben der Zollgrenzkommissariate.

Beschwerden von Ausfuhrfirmen über Schmuggelkonkurrenz geben uns Veranlassung, auf die Tätigkeit der Zollgrenzkommissariate hinzuweisen. Anfang 1920 sind Zollgrenzkommissariate als kriminalistische Fahndungsstellen der Reichsfinanzverwaltung für alle Vergehen gegen die Finanzgesetze (Zölle, Verbrauchs-, Besitz-, Verkehrssteuern), gegen die Verordnungen über die Einfuhr und über die Ausfuhr und gegen das Kapitalfluchtgesetz geschaffen und nach und nach zuerst in den Grenzbezirken und dann auch im Innern Deutschlands eingerichtet worden, in der Regel für jede preußische Provinz je eine Stelle, in den übrigen deutschen Staaten im entsprechenden Verhältnis. Wie die „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk“, Nr. 3, mitteilen, besteht im Westen ein Zollgrenzkommissariat in Krefeld, besonders für den Verkehr mit Holland über die hiesige Westgrenze. Es bestehen ferner Zollgrenzkommissariate in Aachen, Trier, Würzburg, Friedrichshafen, Emmerich, Münster, Bremen, Hamburg, Dortmund, Berlin usw. Die Zollgrenzkommissariate haben zurzeit in erster Linie die Land- und Eisenbahneingangsstellen an den ihrem Standort entsprechenden Landesgrenzabschnitten zu überwachen, sind aber in der Verfolgung der aufgefundenen Spuren ins Innere an keinerlei Bezirkseinteilung gebunden und verfolgen die Spuren auch jenseits der Grenzen. Sie sollen hierbei die Verbindung zwischen der Zollverwaltung und den verschiedenen bei der Ueberwachung des Grenzverkehrs tätigen Dienststellen anderer Verwaltungen (Eisenbahn und Polizei, Außenhandelsstellen usw.), sowie mit der Staatsanwaltschaft aufrechterhalten. — Zur Sicherung der Interessen des realen Handels kann den Exportfirmen empfohlen werden, die Zollgrenzkommissariate durch Mitteilungen über unerlaubten Schmuggelexport in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Auch die Mitteilung bloßer unverbindlicher Mitteilungen, sofern sie nicht zu allgemein gehalten sind, sich auf besondere Beobachtungen gründen und bestimmte Fälle betreffen, kann dabei von großer Wichtigkeit sein. Die Benachrichtigung kann an die Zollgrenzkommissariate direkt berichtet werden. Auch sind die Handelskammern bereit, von ihren Firmen derartige Klagen anzunehmen und weiterzuleiten. (2322)

Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet nach Eupen-Malmedy.

Wie die Handelskammer Köln mitteilt, ist für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für gewisse Waren nach Eupen-Malmedy nicht mehr die „Commission des Licences“ in Malmedy, sondern das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems zuständig. Einer Emser Ausfuhrbewilligung für den Versand nach Eupen-Malmedy unterliegen folgende Waren: Anilinfarben, landwirtschaftliche Maschinen und deren Bestandteile,

Lebensmittel, Futtermittel, chemische Düngemittel. Für alle übrigen Warengattungen, mit Ausnahme von Kohlen, bleibt die „Commission“ in Malmedy zuständig. Die Ausfuhranträge, die für die vorgenannten Erzeugnisse an das Ein- und Ausfuhramt Bad Ems gerichtet werden, müssen mit einem Berechtigungsschein der Handelskammer Eupen versehen sein. Im Bewilligungsfalle werden Gebühren und Ausfuhrabgaben vom Ein- und Ausfuhramt Bad Ems nicht erhoben. (2323)

Zollamtliche Vorabfertigung von Ausfuhrsendungen.

In Ausfuhrkreisen wird vielfach über Verzögerungen der Abfertigung von Ausfuhrsendungen bei den Grenzzollämtern geklagt. Diese Verzögerungen hängen meist mit einer Ueberlastung der Grenzbahnhöfe und Grenzzollämter zusammen. Im Interesse einer glatten Abwicklung des Ausfuhrverkehrs werden die Exporteure dringend ersucht, mehr als bisher die zollamtliche Abfertigung der Ausfuhrsendungen bereits am Versand- oder Unterwegsort vornehmen zu lassen. Hierdurch sparen die Versender an Zeit und unnötigen Kosten für die Warenbeschau und für die Güterlagerung, wenn bei den Grenzzollämtern infolge allzu großer Ueberlastung Verzögerungen unvermeidbar sind. Von dem Vorteil der zollamtlichen Vorabfertigung wird von den Exporteuren noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der „Dienstanweisung für die Eisenbahnbehörde über die Behandlung der Aus- und Einfuhrbewilligungen und über die Erhebung der Ausfuhrabgabe“ (Reichszollblatt 1921 Seite 117/128). (2325)

Ein- und Ausfuhrbewilligung im besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat entschieden, daß grundsätzlich für die gesamte Ein- und Ausfuhr aus dem und in das besetzte Gebiet allein die Bewilligung des Ausfuhramtes Bad Ems zulässig sei. Die Zollstellen sind dementsprechend angewiesen worden, auch dann, wenn die Ausfuhr über das unbesetzte Gebiet hinausgeht (z. B. Köln-Schweden) keine Aus- und Einfuhrbewilligungen einer deutschen Außenhandelsstelle mehr anzuerkennen. Das besetzte Gebiet ist demnach vollständig dem Bereiche der deutschen Außenhandelskontrolle entzogen. (2326)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Ueber die Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen durch das Aus- und Einfuhramt in Ems herrschen in Ausfuhrkreisen des besetzten Gebietes noch Unklarheiten. Die Bewilligungen im besetzten Gebiete gelten, wie im freien Deutschland, zunächst drei Monate. Sie können auf rechtzeitigen Antrag hin vom Aus- und Einfuhramt in Ems einmal um zwei Monate verlängert werden. Diese Verlängerungsanträge haben aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine mit den erforderlichen Belegen versehene Begründung beigelegt wird, weshalb die Ausnützung der Bewilligung innerhalb der dreimonatigen Laufzeit nicht erfolgt. Diese Bestimmung wird von den Firmen des besetzten Gebietes vielfach vergessen. Der Verlängerungsantrag ist dem Aus- und Einfuhramt in Ems etwa vierzehn Tage vor Ablauf der Gültigkeitsfrist einzusenden. (2327)

Devisenablieferungskontrolle im besetzten Gebiet.

Zur Sicherung des vermehrten Deviseneinganges für Reparationszwecke sind vom Aus- und Einfuhramt in Ems entsprechend den Richtlinien der Reichsbank und dem bei den Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschland üblichen Verfahren die nötigen Maßnahmen getroffen worden. Das Aus- und Einfuhramt in Ems übersendet der „Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank“, Berlin SW 19, Hausvogteiplatz 1, monatlich eine Nachweisung, aus der die jeder Firma im verflossenen Monat bewilligten Ausfuhrwerte sowie die jeweils vorgeschriebene Ablieferungsquote ersichtlich sind. (2328)

Zollfreiheit bei Lieferungen auf Grund von Vorkriegsverträgen in Frankreich.

Nach Mitteilung eines deutschen Schiedsrichters beim Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof ist in Frankreich ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, wonach die hohen Prohibitivzölle für Lieferungen aus Vorkriegsverträgen herabgesetzt und hierfür voraussichtlich die Vorkriegszölle unter Zugrundelegung des jetzigen Wertes der Ware in Ansatz kommen sollen. Die ständige Uebung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofes ging bisher dahin, daß auch ohne besonderen Antrag zu der der deutschen Vertragspartei zugewilligten Entschädigung auch der Betrag der erforderlichen Zölle hinzugeschlagen wurde, so daß eigentlich die französische Vertragspartei, die zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet war, auch den von der deutschen Vertragspartei aufzuwendenden Zollbetrag mitzuzahlen hatte. Da

also der neue französische Gesetzentwurf, der eine Herabsetzung der Prohibitivzölle bezweckt, im Grunde genommen den Interessen der französischen Kontrahenten dient, ist zu hoffen, daß er auf keinerlei Widerstände in der Kammer stoßen und in nächster Zeit Gesetz werden wird. (2200)

Ausland

Schweden. Noch bestehende Ausfuhrverbote. In Schweden bestehen noch Ausfuhrverbote für eine ganze Reihe von Artikeln; dazu gehören einige Produkte und Rohstoffe der chemischen Industrie, und zwar Salpeterpulver, Schießbaumwolle, rauchschwaches Pulver, Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, Zündhütchen, Zündmittel. (2288)

Norwegen. Vorschriften über Ursprungszeugnisse. Nach einem Beschluß des norwegischen Zolldepartements sind die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse dahin abgeändert, daß Unterlagen für Brantwein nur noch beigebracht werden sollen, soweit es sich um Trinkbrantwein (Brantwein Nr. 1 und 2 des norwegischen Zolltarifes) handelt. Ferner sind Ursprungszeugnisse für folgende Waren vorgeschrieben: Schwefel und Schwefelblüte, Eisenoxyd, Quecksilber, Malagarot.

Dagegen fallen die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für folgende Waren fort: Aether oder Naphtha, Essig, verschiedene spiritushaltige Aether, sowie reine und zusammengesetzte Aetherarten und Essenzen, wohlriechende Wasser, Spiritusfirnis und Politur. (2289)

Litauen. Neufestsetzung der Zollsätze. Die Neufestsetzung der litauischen Zölle nach dem Gewichtssystem, die mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab erfolgen sollte, ist bis auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Zuständigen Ortes wird diese Vertagung damit begründet, daß die Bemessung der Tarifsätze bei den Schwankungen der Warenpreise auf Schwierigkeiten stoße, und daß man eine Zeit größerer Preisstabilität abwarten wolle. Der Zolltarif ist infolgedessen aus dem allgemeinen Zollgesetz, das der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorliegt, ausgeschieden worden. (2298)

Italien. Goldaufschlag bei der Zollerhebung. Das Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Italien ist für die Zeit vom 16. bis 31. Januar d. J. auf 349 % festgesetzt worden; für 100 Goldlire sind also 449 Papierlire zu entrichten. (2293)

China. Erhöhung des Zolltarifs. Die mit der chinesischen Zolltarifrevision betraute Unterkommission auf der Washingtoner Konferenz hat die Erhöhung des Zolles auf einen 5 % igen Wertzoll beschlossen, wodurch die jetzigen Zollsätze, denen noch die alten Warenwerte zugrunde gelegt werden, um etwa 1½ % erhöht werden. Auch ein Zuschlag von 2½ %, der bei gewissen Luxuswaren bis 5 % steigt, soll erhoben werden. In Zollfragen werden alle Nationen völlig gleich behandelt. Es ist beabsichtigt, nach vier Jahren eine neue Zollrevision stattfinden zu lassen, die danach alle sieben Jahre eintreten wird. (2295)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Handelsmarken in China.

Die Verhandlungen über die Wiedereintragung der deutschen Handelsmarken bei der chinesischen Seezollbehörde haben zu einer völligen Anerkennung des deutschen Standpunktes seitens der chinesischen Regierung geführt. Die deutschen Handelsmarken erlangen nunmehr durch Wiedereintragung, die unter den früheren Registernummern erfolgt, ihre alte Wirkungskraft mit Geltung vom Tage der ursprünglichen Eintragung wieder.

Da die deutschen Hong-Namen als Handelsmarke beim Seezollamt eingetragen werden können, so ist ihr Schutz gegen Mißbrauch formell ebenfalls gewährleistet. (2297)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt worden, die nachfolgenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. Va in Leipzig; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bezirksgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses:

22. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Chemiker u. Ingenieure in der chem. Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. Ia, Berlin W.; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bezirksgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angestellte in den Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Ortschaften Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. Va in Leipzig; Allgem. freier Angestelltenbund (Ortskartell Leipzig); Gewerkschaftsbund kaufmänn. Angestelltenverbände; Gewerkschaftsbund der Angestellten. — Datum des Abschlusses: 1. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Kaufmännische u. techn. Angestellte einschließl. der Werkmeister in der chem. Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. II, Breslau; Bund der angest. Chemiker u. Ingenieure, Bezirksgruppe II b. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angestellte in der chem. Industrie in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Ober- u. Niederschlesien u. Restprovinz Posen. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. VII, Frankfurt a. M.; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Gau XIII, Frankfurt a. M.; Verband der Bauarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Metallarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Maschinisten Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Böttcher u. Weinküfer Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Holzarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Maler Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verband der Zimmerer Deutschl., Bez. Frankfurt a. M.; Zentralverband der christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Deutschl., Bez. Frankfurt a. M. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Industrie in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet der Provinz Hessen-Nassau, des Freistaates Hessen u. Birkenfeld. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. u. Sprengstoff-Industrie, Köln; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Zahlstelle Köln; Zentralverband christl. Fabrik- u. Transportarbeiter u. weitere 5 Verbände. — Datum des Abschlusses: 23. 12. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter der chem. u. Sprengstoff-Ind. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Kölner Wirtschaftsgebiet mit folgender Umgrenzung: Worringen über Rommerskirchen, Frechen, Brühl, Berzdorf, Kreisgrenze des Landkreises Bonn bis zum Rhein, Lilsdorf, Troisdorf, Wahn, Lustheid, Schlebusch, Opladen, Wiesdorf. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kreis Bitterfeld; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Gau Magdeburg u. Erfurt; Dtsch. Metallarbeiterverband, Bez. Halle a. S.; Verband der Heizer u. Maschinisten Deutschl.; Verband der Kupferschmiede Deutschl.; Verband der Böttcher u. Weinküfer; Gewerkschaftsverband der dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: 30. 11. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummis, Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Provinz Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 1. 22.

Vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure; Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel u. Industrie. — Datum des Abschlusses: 2. 9. 21/3. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angestellte der chem. Ind. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Deutschen Reiches.

2. Die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkslohnabkommens vom 29. 7. 20 und seiner Nachträge vom 16. 10. 20 und 5. 1. 21 für die Arbeiter der chem. u. Sprengstoff-Industrie in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören, wird auf das Gebiet des Freistaates Baden und der Rheinpfalz mit Wirkung vom 1. 10. 21 auf die chemisch-technischen und pharmazeutischen Betriebe ausgedehnt.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der Verbandsmittelhersteller, Groß-Berlin; Zentralverb. der Angestellten, Ortsgruppe Groß-Berlin. — Datum des Abschlusses: 2. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Kaufmänn. Angestellte in Fabrikationsbetrieben für Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. Ind. Deutschl., Sekt. V a in Leipzig; Verband der Fabrikarbeiter Deutschl., Gau 7, Sachsen; Zentralverband der Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Deutschl., Geschäftsstelle Leipzig. — Datum des Abschlusses: 20. 9. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Industrie, der Oelmühlen u. Apotheken, sowie der Betriebe der Mitglieder der Vereinigung sächs. Fabrikanten von Parfümerien u. kosmet.-pharmaceut. Präparaten. (2281)

VERKEHRSWESEN

Grundsätzliche Aenderung des Gütertarifs.

Die Eisenbahndirektion Berlin schreibt uns (19. 1. 22):

Die ständige Tariffkommission und der ihr beigeordnete Ausschuß der Verkehrsinteressenten, die sich in der am 7./8. Dezember 1921 stattgefundenen 125. a Sitzung mit den zahlreichen Beschwerden wegen Nichteinreihung von Gütern in die Liste A und das Verzeichnis II befaßt haben, haben eine grundsätzliche Aenderung des Tarifs dahin empfohlen, die Liste A und das Verzeichnis II aufzuheben.

An Stelle der Liste A wird neben der bisherigen 5-t-Nebenklasse, die hinfür für Sendungen zwischen 5 und 10 t gelten, eine weitere 10-t-Nebenklasse zu den Hauptklassen A bis D geschaffen, die für Sendungen zwischen 10 und 15 t gilt. Die Frachtsätze der neuen 10-t-Nebenklasse liegen zwischen den Frachtsätzen der Hauptklassen und denen der bisherigen 5-t-Nebenklasse. Durch die neue Tarifmaßnahme wird die bisherige Unsicherheit in der Frachtberechnung je nach dem Ladegewicht des gestellten Wagens beseitigt. Der Absender hat es nun in der Hand, die für ihn zweckmäßigste Verfrachtung zu wählen, ohne daß die Eisenbahn auf den Grundsatz möglichstster Ausnutzung des Ladegewichts im Interesse erhöhter Wirtschaftlichkeit zu verzichten braucht.

Der zehnprozentige Zuschlag für Beförderung in gedeckten Wagen wird fortan ausnahmslos bei allen Gütern, die in gedeckten Wagen befördert werden, erhoben; das Verzeichnis II, das die von diesem Zuschlag befreiten Güter enthält, fällt fort. Zur Erhebung des Zuschlages ist zu bemerken, daß die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für bedeckte Wagen erheblich höher sind als für offene Wagen, ebenso auch die Betriebskosten, da das Eigengewicht der bedeckten Wagen größer ist als bei offenen Wagen. Ein Ausgleich in der Frachtberechnung ist daher gerechtfertigt.

Die neue Tarifmaßnahme wird voraussichtlich zum 1. Februar 1922 anläßlich der Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil IB, durchgeführt. (2317)

Ein neuer Expresßgütertarif. (Amtlich.)

Im Eisenbahn-Expresßgutverkehr wird vom 1. Februar ab der bisherige Kilometertarif durch einen Staffeltarif ersetzt, der durch einen 60 prozentigen Zuschlag zum jeweiligen Eilguttarif gebildet wird. Die Mindestfracht beträgt 12 Mk., Mindestgewicht für Frachtberechnung 10 kg, die Mindestentfernung 10 km. Die Beträge werden auf volle Mark abgerundet. Auch die Fracht für beschleunigtes Eilgut wird vom 1. Februar ab nicht mehr durch Verdoppelung des Gewichts, sondern nach dem einfachen abgerundeten Gewicht für gewöhnliches Eilgut unter Zuschlag von 60 % berechnet; Mindestfracht 20 Mk., Mindestgewicht 20 kg. Damit sind die Tarife für Expresßgut und beschleunigtes Eilgut mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Beförderung gleichgestellt, mit Ausnahme der geringen Unterschiede im Mindestgewicht. (2292)

Währungsbestimmungen bei Nachnahmesendungen nach dem Ausland.

Von Ausfuhrkreisen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für Auslandsverkäufe festgesetzten Fakturierungs- und

Zahlungsvorschriften bei Versendung von Nachnahmepaketen nach dem Ausland nicht eingehalten werden können; da die postalischen Bestimmungen dem entgegenstehen. Das ist zu treffend. Nach einer Mitteilung der Oberpostdirektion Berlin muß der Nachnahmebetrag bei Versendung von Postpaketen nach dem Ausland auf Grund der allgemeinen Bestimmungen in Markwährung angegeben werden. Lediglich bei Postpaketen nach Algerien und Frankreich wird davon eine Ausnahme gemacht und der Betrag in der französischen Frankenwährung ausgedrückt. Abweichungen von diesen Vorschriften können nach Angabe der Postverwaltung leider nicht zugelassen werden. Bei Briefsendungen nach dem Ausland ist dagegen der Nachnahmebetrag in der Währung des Bestimmungslandes auszudrücken, wovon nur im Verkehr mit Portugal abgewichen wird, indem die Angabe des Betrages in deutscher Währung vorgeschrieben ist. Der Gegenwert des in fremder Währung ausgedrückten Nachnahmebetrages wird dem Absender in deutscher Währung gezahlt. (2283)

Güterverkehr nach dem Balkan.

Die sächsische Industrie hat an die zuständigen Regierungsstellen den Antrag gerichtet, durchgehende Güterzüge von Deutschland nach dem Balkan einzuführen. Es müßte dann gegebenenfalls jeden Tag ein derartiger Güterzug von Deutschland nach dem Südosten Europas abgehen. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bisher grundsätzlich zur Förderung dieses Planes bereit erklärt unter der Voraussetzung, daß eine genügende Beteiligung der deutschen Industrie an der Zusammenstellung derartiger Güterzüge erfolgt. Ferner müßte für derartige Züge eine gewisse Verständigung mit den in Frage kommenden Ländern erfolgen. Da Deutschland mit der Mehrzahl der Staaten, durch welche die Züge zu leiten wären, Handelsabkommen abgeschlossen hat, dürfte in dieser Hinsicht eine Durchführung des von der sächsischen Industrie angeregten Planes möglich sein.

Für den sächsischen Export nach dem Balkan allein kommt die tägliche Einstellung eines Güterzuges nicht in Frage. Es dürften aber auch weitere Kreise der deutschen Industrie an einer derartigen Neuregelung Interesse haben. Angesichts der bisherigen außerordentlich langsamen Abfertigung deutscher Gütersendungen nach dem Balkan, die insbesondere dadurch hervorgerufen wird, daß die einzelnen deutschen Güterwagen den verschiedenen ausländischen Güterzügen angefügt werden, scheint die Anregung direkter Güterzüge sehr beachtlich. Mitteilungen hierüber nimmt der Reichsverband der Deutschen Industrie entgegen. (2302)

Wagennot.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Quatz, Most und Vögler richteten folgende Anfrage an die Reichsregierung: Während der Monate August bis Dezember verfloßenen Jahres hat sich im Industriegebiet ein außerordentlich starker Mangel an Wagen sowohl für die Beförderung von Massengütern, als auch für die Beförderung von Fertigfabrikaten gezeigt. Insbesondere hat der Bergbau stark unter dem Mangel an Wagen gelitten. Im Monat Dezember fehlten an einzelnen Tagen bis zu 10 000 Wagen. Das ist fast die Hälfte der Anforderung. Im allgemeinen könnte höchstens zwei Drittel der Anforderung erreicht werden. Ebenso sehr hat er aber auch unter der unregelmäßigen Zufuhr des Leermaterials gelitten. Die Folgen dieses Zustandes haben sich bei einer Anzahl von Zechen dadurch bemerkbar gemacht, daß Feierschichten eingelegt werden mußten — bei einer Zeche vom 20. Oktober bis Dezember 26 Feierschichten —. Andere Zechen, die über Lagerplätze verfügen, mußten zur Haldenlagerung übergehen. Die volkswirtschaftlichen Schäden dieser Entwicklung sind ungeheuer. Die gegenwärtige Kohlennot im Lande ist neben den Kohlentributen ausschließlich auf diese beklagenswerten Zustände bei der Eisenbahn zurückzuführen. Alle Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung, den Umlauf zu beschleunigen, insbesondere auch die verfehlte Erhöhung des Wagenstandgeldes, sind ohne Erfolg geblieben. Die Beunruhigung in den betroffenen Kreisen ist groß, weil zudem befürchtet wird, daß der Ausbau des Wagenparks nicht mit der nötigen Schnelligkeit bewirkt wird. Der Reichsverkehrsminister hat am 15. Dezember in einem Rundschreiben an die Handelskammern die Ausgestaltung des Wagenparks zum Ausgleich von Herbst- und Winterstörungen als einen Luxus bezeichnet, den sich die Bahnen in ihrer glänzendsten Zeit nicht hätten leisten können. Betriebsstockungen in größerem Umfang sind erst seit dem Jahre 1912 aufgetreten. Wenn es nicht gelungen ist, diesen beklagenswerten Zustand damals ganz zu beseitigen, so kann das bei dem gegen früher stark zurückgegangenen Verkehr nur daran liegen, daß die Betriebsleistungen dauernd zurückgegangen sind. Es muß gefordert werden, die Betriebs-

leistungen so zu steigern, daß die Wagentumschlagzeit geringer wird. Gelingt dies nicht, so bleibt nichts anderes übrig, als den Wagenbestand zu erhöhen. Die Öffentlichkeit wünscht dringend einen zahlenmäßigen Nachweis darüber, in welchem Umfange der Wagenpark vermehrt worden ist. Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um die geschilderten Mißstände baldigst zu beseitigen, und welche Maßnahmen sind geplant, um für das nächste Jahr die Wiederholung einer solchen Wagennot zu verhindern? Ist die Reichsregierung bereit, über die zur Vermehrung des Fuhrparks, namentlich nach Abgabe der an die feindlichen Mächte gelieferten Fahrzeuge getroffenen Maßnahmen Auskunft zu geben? (2270)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer Berlin.

Ceresin. Nach unseren Ermittlungen bedienen sich die Erzeuger der Bezeichnung „Ceresin handelsüblich“ nicht; in deutschen Händlerkreisen soll indessen hin und wieder die Bezeichnung „Ceresin handelsüblich“ gebraucht werden. Unter der Bezeichnung „Ceresin“ kam ursprünglich ein aus dem Erdwachs (Ozokerit) durch Umschmelzen, Destillieren, Kristallisieren und weitere Reinigung des Kristallisats oder durch Behandlung mit Mineralsäuren gewonnenes Erzeugnis in den Verkehr. Die reinen Sorten vom Schmelzpunkt 68–72° bilden das Paraffinum solidum der Ph. G. V. Unter der Bezeichnung „Ceresin“ sollen Produkte verkauft werden, die zum größten Teil aus Paraffin bestehen; gewissen Sorten werden auch reines Ceresin, Japan-, Carnaubawachs oder andere Wachsarten zugesetzt. Ceresin wird in Reichsdeutschland unter der Bezeichnung gehandelt: Ceresin weiß 54/56° C Nr. 1, Ceresin weiß 54/56° C Nr. 0, Ceresin weiß 50/52° C, Ceresin weiß 54/56° C, Ceresin weiß 58/60° C, Ceresin weiß 70° C, Ceresin naturgelb 54/56° C, Ceresin naturgelb 58/60° C, Ceresin naturgelb 64/66° C, Ceresin naturgelb 70° C, Ceresin orange gelb 70° C.

Chemikalien. Es ist im Handel mit Waschmitte'n, Schuhcreme und dergleichen Erzeugnissen nicht handelsüblich, daß ein Generalvertreter die Haftung für das Abhandeln kommen der Waren seines Geschäftsherrn übernimmt, die durch seine Vermittlung an die Kunden verkauft werden. — Es ist auch nicht handelsüblich, dieses Risiko durch eine Selbstversicherung zu decken.

Drogen. Im Drogenhandel besteht bezüglich der Untersuchungspflicht kein von den gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB. abweichender Handelsgebrauch. Die Klausel „10 Tage Empfang“ ist nicht eindeutig. Im allgemeinen wird man annehmen müssen, daß diese Klausel, die hauptsächlich Hamburger Firmen anwenden, eine Abwicklung innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware entsprechend den Kaufbedingungen vorschreibt. Ob ein Hamburger Kaufmann noch weitergehende Absichten mit dieser Klausel verbindet, mußte erforderlichen Falles durch Rückfrage bei der Handelskammer Hamburg festgestellt werden. Von einem Berliner Kaufmann wird man jedenfalls nicht ohne weiteres verlangen können, daß er bei Abschluß eines Geschäftes mit dieser Klausel weitergehende Bedingungen als die, das Geschäft innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware abzuwickeln, übernehmen will.

Oxalsäure. Die Herstellung von Oxalsäure ist in Deutschland nur einer beschränkten Anzahl von Fabriken möglich; wie groß diese ist, ist hier nicht bekannt. Der Verkauf der Erzeugnisse sämtlicher Fabriken erfolgt durch die Verkaufsstelle für Oxalsäure G. m. b. H. in Oestrich. Nach den für den Handelsverkehr seitens dieser Verkaufsstelle im August 1918 erlassenen Vorschriften erfolgt die Abgabe von Ware in einer begrenzten Menge, die auf etwa 50–100 kg bei jedesmaligem Bezuge festgesetzt ist, nur an solche Firmen, welche die Erklärung abgeben, daß sie die gelieferte Ware nur im eigenen Betriebe verwenden. Zum Erlaß dieser Vorschrift bildete der Umstand Veranlassung, daß bis zu diesem Zeitpunkt kleinere und größere Mengen Oxalsäure, die von der Verkaufsstelle bezogen worden waren, von den Beziehern mit hohen Preisaufschlägen für die Ausfuhr aus Deutschland verwendet wurden. Diese Ausfuhr von Oxalsäure wollte die Verkaufsstelle selbst vornehmen. Wenn also eine Firma von der Verkaufsstelle Oxalsäure erwerben wollte, bekam sie nur dann eine beschränkte Menge Ware zugeteilt, wenn sie in einem Verpflichtungsschein erklärte, die Ware lediglich im eigenen Betriebe verwenden zu wollen. Wenn eine der Verkaufsstelle nicht angehörende Firma Oxalsäure auszuführen beabsichtigte, mußte sie eine Lieferwerksbescheinigung der Verkaufsstelle beibringen. Nur so war es dieser Stelle möglich, eine Kontrolle über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen

auszuüben und zu erfahren, nach welchen Ländern und zu welchen Preisen die Ausfuhr erfolgt ist. Diese Angaben zu machen, haben die Händler aus begrifflichen Gründen größtenteils sich geweigert; es dürften daher nur verhältnismäßig wenig Lieferwerksbescheinigungen und dann wohl auch nur für kleine Mengen zur Ausgabe gelangt sein, weil die Verkaufsstelle die Ausfuhr von Oxalsäure selbst in ihren Händen belassen wollte. Den Kreisen, die mit Oxalsäure regelmäßig handelten, dürften die Bestimmungen und das Verhalten der Verkaufsstelle sicherlich rechtzeitig bekanntgeworden sein. Es widerspricht kaufmännischer Gepflogenheit, wenn eine Firma einer anderen Firma Ware fest verkauft, über die sie selbst noch nicht das Verfügungsrecht besitzt, oder wofür sie sich nicht die Gewißheit verschafft hat, daß sie die Ware auch unbedingt erhalten kann. Bei einer Anfrage bei der Verkaufsstelle würden jeder Firma sofort die Bedingungen, zu welchen sie Oxalsäure von der Verkaufsstelle erhalten kann, mitgeteilt worden sein. Erfolgt ein solcher Verkauf von Ware ohne diese Gewißheit bzw. ohne Deckung, so geht die Käuferin ein entsprechendes Risiko auf ihre Rechnung ein. Da die von der Verkaufsstelle eingeführte Privatbewirtschaftung erst im August 1918 eingesetzt hat, der Artikel vorher unbeschränkt von der Verkaufsstelle bezogen werden konnte, so ist die Annahme, daß aus der Vorzeit stammende Ware sich noch in zweiter Hand befinden konnte, nicht ausgeschlossen. Eine solche Ansammlung von Ware in zweiter Hand zum Zwecke der Spekulation ist immerhin möglich. Bei einer Menge von 12000 kg müssen allerdings Zweifel auftauchen, ob dieselbe überhaupt vorhanden gewesen sein kann. Die Verkaufsstelle hat im August 1920 einen Lieferpreis von 10,50 Mk. für 1 kg notiert, größere Mengen aber nicht zur Ablieferung gebracht. Die große Bedarfsfrage im In- und Auslande konnte daher nicht befriedigt werden. Es ist verständlich, daß infolgedessen die Bestände in der zweiten Hand ausgekundschaftet und zu Geschäften herangezogen worden sind. Daß man sich, um dies zu erzielen, eines Maklers bedient, ist nichts Außergewöhnliches, vielmehr der durchaus richtige Weg. Daß diejenige Stelle, welche Bedarf hat und Ware haben mußte, sehr hohe Preise anlegte, ist verständlich und muß durch die Knappheit an Ware, der die große Nachfrage gegenübersteht, begründet werden. Die Möglichkeit, daß Auslandsware hereingekommen und gehandelt worden ist, ist nicht von der Hand zu weisen. Auf regelrechtem Wege dürfte aber die Einfuhr nicht erfolgt sein, sondern mutmaßlich zu einer Zeit, wo im Westen des Reiches die Kontrolle über die Einfuhr für eine ganze Reihe von Artikeln nicht ausgeübt werden konnte.

Schuhcreme. Bei einem Umsatz von 100 000 Dosen Schuhcreme im Oktober 1918 im Gesamtwerte von 47 000 Mk. war ein Gewinn von 10 % angemessen.

Schwefelschwarz. Schwefelschwarz wird in den beteiligten Kreisen überwiegend nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen.

Soda. Soda läßt sich im allgemeinen, Trockenheit vorausgesetzt, auch auf Handmühlen zu jeder beliebig einstellbaren Feinheit vermahlen. Im Handmühlenbetrieb arbeitet zumeist eine rotierende geriffelte Mahlscheibe auf eine feststehende geriffelte Mahlscheibe, und die jeweils gewünschte Feinheit erfolgt durch Anpressen der Mahlscheiben vermittels einer Stellschraube. Als größte Feinheit bei Handmühlen ist grobes Tafelsalz, vermischt mit Mehl, anzunehmen. Eine andere Frage ist jedoch die, ob die Handmühle Sodastücke überhaupt aufnimmt. Handmühlen können im allgemeinen nur Stücke bis etwa Haselnußgröße aufnehmen, um überhaupt in die Mühle zu gelangen. Sind die Stücke größer, so verstopfen sie den Zufluß zur Mühle, und das Mahlwerk arbeitet blind.

Steinkohlenteer-Hartpech. Die Frage, ob Steinkohlenteer-Hartpech zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibeiverordnung zu zählen ist, wird in Branchekreisen verschieden beurteilt. Es wird bemerkt, daß im August 1920 große nicht unterzubringende Mengen am Markte waren, auf der anderen Seite wird auf die Verwendung für die Brikettfabrikation und die Dachpappenindustrie hingewiesen. (2277)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Wasserbau- und Binnenschiffahrts-Ausstellung, Essen 1922.

In der Zeit vom 31. März bis 30. April findet in Essen eine Wasserbau- und Binnenschiffahrts-Ausstellung — Essen statt. Der Leitgedanke der Ausstellung ist die Veranschau-

lichung des Ausbaues der deutschen Binnenwasserstraßen und der damit zusammenhängenden Projekte. Vor allem soll der Ingenieur und der Wirtschaftler, der Industrielle und jeder Interessent sich an Hand einer zusammenfassenden Uebersicht aller deutschen Kanalwünsche ein Bild von der Ausführbarkeit und Dringlichkeit der zahlreichen zur Erörterung stehenden Projekte machen können. Mit dieser Ausstellung ist die Darstellung aller Objekte des Wasserbaues im weitesten Umfange, einschließlich der konstruktiven und maschinellen Hilfsmittel, verbunden. Während der Ausstellungszeit werden der Zentralverein für Deutsche Binnenschifffahrt, zusammen mit allen deutschen Kanalvereinen, und der Deutsche Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband ihre Tagungen in Essen abhalten. Auskunft erteilt die Geschäftsleitung der Ausstellung in Essen, Ausstellungshallen, Norbertstraße 2. (2320)

Finlands Bedarf an deutschen chemischen Erzeugnissen.

Das finnländische Konsulat in München hat der Handelskammer für Oberfranken eine Liste von Waren, die zurzeit von Finnland besonders benötigt werden, übersandt. Aus dem Bereiche der chemischen Industrie gehören dazu folgende Waren: pharmazeutische und technische Chemikalien (letztere insbesondere für die Papier-, Cellulose-, Textil- und Lederindustrie); Dachpappe; Steinkohlenteer und dessen Erzeugnisse; Farben und Lacke.

Das finnländische Konsulat erklärt sich zu jeder gewünschten Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Finnland bereit, soweit das ihm zur Verfügung stehende bzw. erreichbare Material dazu dienen kann. (2319)

Ausland

Großbritannien. Die deutschen Farben: Der „Manchester Guardian“ veröffentlicht folgende, die Einfuhr von Farbstoffen behandelnde Zuschrift:

Wie Ihnen zweifellos bekannt ist, ist die Einfuhr von Farbstoffen verboten, wenn nicht das Dyestuffs Advisory Committee des Board of Trade eine Einfuhr-Erlaubnis erteilt. Folgende Erfahrung wird vielleicht Ihre Leser interessieren. Die Firma des Einsenders (eine der ältesten auf dem Gebiet des Lackfarbenhandels) erbat die Erlaubnis zum Kauf einer Tonne Lithol Echt-Scharlach B. N. Dies wurde verweigert, wir mußten ein Monolit Echt-Scharlach von englischen Fabrikanten kaufen. Der Preis des Lithol-Scharlachs ist 9 s., der des britischen Produkts 16 s. das Pfund. — Die Folgen der Ablehnung sind: 1. Es steigt der Preis von 9½ Tonnen hergestellter Lackfarben auf 84 Pfd. Sterl. die Tonne. 2. Unser Abnehmer hat den Auftrag zurückgezogen und will in einem anderen Lande kaufen.

Firmen, wie der unsrigen, sind Anilinfarben Rohstoffe wie anderen die Kohle. Dies scheint das Licensing Committee nicht zu verstehen. Seine einzige Arbeit scheint zu sein, jeden zu zwingen, britische Farben zu kaufen, auch wenn der Preis höher und die Qualität minderwertiger ist. Infolgedessen wird unser ganzer Exporthandel verschwinden.

H. Beckert, Direktor von Bekett and Son.

Chemische Fabrik in Biddulph.

(Gr. — 2311)

Tschechoslowakei. Das Monopol auf Petroleumschurf. Der tschechoslowakische Arbeitsminister hat im Auftrage der Regierung den Vertrag mit der Standard-Oil Franco American Company unterschrieben, laut welchem der Standard-Oil Company das Monopolförderungsrecht für Petroleum als der einzigen Gesellschaft in der ganzen Tschechoslowakei für dreißig Jahre zuerkannt wird. Zuvor wurde der Vertrag von den Vertretern der Standard-Oil Company unterfertigt. Die tschechoslowakische Regierung resp. das Arbeitsministerium hat der Company einige Abänderungen des Vertrages rein formalen Charakters vorgelegt, die auch von den Vertretern der amerikanischen Gesellschaft angenommen wurden. Als Regierungsvertreter werden in den Verwaltungsrat der amerikanischen Gesellschaft die Ministerialräte Dr. Schmaus und Dr. Sourek, welche die Verhandlungen über den Vertrag geführt haben, ernannt werden. (2310)

Ungarn. Ungarische Lack- und chemische Werke A.-G. Unter der Führung der Hungária Bank A.-G. und unter Beteiligung der Berliner Lackfabrik C. F. Heyde G.m.b.H. wurde eine Aktiengesellschaft mit obiger Firmenbezeichnung begründet, welche die Ilitsche Fabrik in Erzsébetfalva von der Hungária Bank erworben hat. Letztere Fabrik wurde bisher im Auftrage der genannten Bank von der Bittner Werke A.-G. geleitet und wird nunmehr durch die Ungarische Lack- und chemische Werke A.-G. bei Verwertung der Patente, der technischen Erfahrungen und Spezialverfahren der seit 1876 bestehenden Berliner Lackfabrik C. F. Heyde G.m.

b.H. zu einer neuzeitigen, mit den Lack- und Firnisfabriken der westlichen Länder konkurrenzfähigen Anlage umgestaltet werden. Es sollen sämtliche Gewerbelacke, ferner spezielle Oel-, Spiritus- und Zaponlacke, Vernis, Lackpräparate und Lackfarben fabriziert werden. (2332)

Spanien. Quecksilber-Gewinnung. In einem Erlaß des spanischen Finanzministeriums wird bekanntgemacht, daß der mit einer Londoner Firma geschlossene Vertrag für den Verkauf des aus den Almaden und Araganes-Gruben gewonnenen Quecksilbers, die staatliches Eigentum sind, am 31. 12. 21 erloschen ist. Die Verwaltungen der beiden Gruben werden den Verkauf des Quecksilbers künftighin allein kontrollieren und haben Vollmacht, Abkommen mit anderen Quecksilber-Produktionszentren zur gemeinsamen Festsetzung eines Mindestpreises für Quecksilber für einen Zeitraum von 6 Monaten zu treffen. (Gr. — 2312)

Ver. St. von Amerika. Senatsuntersuchung über die Farbstoffindustrie. Wie aus New York gemeldet wird, hat die amerikanische Regierung beschlossen, die Geschäftsgebarungen sowohl der amerikanischen Industrie wie auch der Importeure von Farbstoffen eingehend zu untersuchen. Schon im Mai 1921 hatte Senator King im Oberhause des amerikanischen Kongresses in Anregung gebracht, den gegen das amerikanische Farbstoffmonopol erhobenen Beschwerden auf den Grund zu gehen. In diesen Beschwerden wurde nach dem Antragsteller die Anklage erhoben, daß die amerikanische Farbstoffindustrie von einer Vereinigung von Fabrikanten beherrscht werde und tatsächlich einen Trust bilde, der unter Anwendung fragwürdiger Mittel bemüht sei, den Kongreß zu einer seinen Sonderinteressen förderlichen Gesetzgebung, namentlich zu dem Erlaß eines Einfuhrverbots gegen konkurrierende Farbstoffe zu bestimmen. Diese Gesetzgebung sollte dem neuen Tarifgesetz einverleibt werden. Tatsächlich enthält auch der Entwurf des letzteren eine Bestimmung, derzufolge die Einfuhr von Farbstoffen für die Dauer von fünf Jahren untersagt werden sollte. Der Vorschlag beugnete indes im Unterhause des Kongresses wider Erwarten seiner Befürworter einer überaus heftigen Opposition und wurde schließlich abgelehnt. Andererseits ist nun auf Betreiben des Senators Freylinghausen gleichzeitig beschlossen worden, auch die Tätigkeit und die Methoden der Importeure deutscher Farbstoffe, denen von seiten der Verfechter der Interessen des amerikanischen Monopols der Gegenwurf gemacht wird, ihrerseits eine Beeinflussung des Bundeskongresses im Sinne der eigenen Wünsche anzustreben, in den Bereich der Senatsuntersuchung hineinzuziehen, deren Ergebnis sodann späterer Gesetzgebung als Unterlage dienen soll. Man sieht dem Verlauf der Enquete in Interessentenkreisen mit erklärlicher Spannung entgegen. (2301)

Farbstoffausfuhr. Washington. Die Farbstoff-Ausfuhr während des Oktobers 1921 (eingeschlossen Anilinfarben) betrug dem Werte nach 349 981 Doll.; an Blauholzextrakt wurde ausgeführt 58 240 Doll. und an anderen Farbstoffen 73 706 Doll. Die Hauptsendungen gingen nach folgenden Ländern:

Länder	Anilinfarben (in Dollars)	Blauholzextrakte (in Dollars)	And. Farbstoffe (in Dollars)
Belgien	6 152	—	—
Frankreich	3 026	—	—
Deutschland	—	1 087	2 640
Griechenland	872	—	2 000
Portugal	1 292	—	—
Spanien	2 729	—	800
England	—	320	1 564
Kanada	71 093	15 521	49 319
Mexiko	1 348	—	3 948
Cuba	381	—	1 622
Argentinien	14 628	—	—
Brasilien	14 460	683	755
Chile	5 838	540	—
Kolumbien	964	—	2 183
Venezuela	2 844	—	92
China	12 200	—	—
Britisch-Indien	17 202	—	207
Franz.-Indochina	823	—	—
Japan	170 010	40 047	4 034
Australien	19 915	—	647
Brit.-Südafrika	2 641	—	1 710

(Gr. — 2173)

Die Kunstseidenindustrie. Die erste Fabrik zur Herstellung von Kunstseide in den Vereinigten Staaten wurde als Zweig einer englischen Firma im Jahre 1911 errichtet. Sie bediente sich des Viskose-Verfahrens. Ihre Erzeugung betrug im genannten Jahre rund 320 000 Pfund; im Jahre 1920 war diese auf 9 Mill.

Pfund angewachsen. Inzwischen ist der Fabrikationszweig von verschiedenen anderen kapitalkräftigen Stellen aufgegriffen worden, deren wichtigste mit belgischen, französischen und italienischen Interessen in enger Fühlung stehen. Im Jahre 1920 wurden ungefähr 80 % des einheimischen Bedarfs an Kunstseide-Garnen durch die Landesproduktion gedeckt. Die Einfuhr rührte im Jahre 1914 fast zur Hälfte aus England her; daneben kamen nur noch Belgien und Deutschland als wichtigere Herkunftsländer in Betracht. Im Jahre 1921 traten als solche neben England hauptsächlich die Schweiz, dann in der Folge ihrer Bedeutung Italien, Belgien, Frankreich und die Niederlande in den Vordergrund. Im letzteren Jahre betrug die Gesamteinfuhr der Vereinigten Staaten an Garnen usw. aus Kunstseide reichlich 2½ Mill. Pfund im Werte von etwa 5½ Mill. Doll., an fertiger Ware aus demselben Material nicht ganz 2 Mill. Doll. Die amerikanische Erzeugung von Strumpfwaren aus Kunstseide steht auf beachtenswerter Höhe; sie wurde im Jahre 1917 auf 50 Millionen Paar geschätzt. Im Rechnungsjahr 1920 allein gingen über 12 Millionen Paar ins Ausland. Der Hauptabnehmer (in 1921 mit 45 %) war England; dann folgen Argentinien und Australien. Der Gesamtwert dieser Ausfuhr stellte sich im Jahre 1921 auf über 4 Mill. Dollar. (2167)

Kanada. Einfuhr deutscher Farben. Der Monatsbericht des Trade of Canada für September zeigt, daß Deutschlands Farbeinfuhr zugenommen hat. Es wurde an Farb- und Gerbstoffen eingeführt: aus England 24 008 Doll., den Vereinigten Staaten 198 508 Doll., aus anderen Ländern 51 696 Doll., insgesamt 274 212 Doll., gegen 105 336 Doll. aus England, 427 599 Doll. aus den Vereinigten Staaten, 57 551 Doll. aus anderen Ländern, insgesamt 590 486 Doll. im Sept. 1920. Während der 6 Monate bis Ende September betrug die Einfuhr: aus England 116 265 Doll., den Vereinigten Staaten 1 191 434 Doll., aus anderen Ländern 347 224 Doll., insgesamt 1 654 923 Doll., gegen 441 368 Doll. aus England, 2 962 969 Doll. aus den Vereinigten Staaten, 270 561 Doll. aus anderen Ländern, insgesamt 3 674 498 Doll. während der entsprechenden Zeit des vorhergehenden Jahres.

Die Einfuhr an Anilin und Kohlenteerfarbstoffen betrug aus England 21 670 lbs im Werte von 21 460 Doll., den Vereinigten Staaten 92 731 lbs im Werte von 92 730 Doll., aus Deutschland 4808 lbs im Werte von 18 712 Doll., aus der Schweiz 10 225 lbs im Werte von 16 351 Doll., aus anderen Ländern 7 lbs im Werte von 26 Doll., insgesamt 129 441 lbs im Werte von 148 279 Doll., gegen 133 733 lbs im Werte von 89 400 Doll. aus England, 251 804 lbs (261 038 Doll.) aus den Vereinigten Staaten, 560 lbs (7657 Doll.) aus Deutschland, 5073 lbs (10 558 Doll.) aus der Schweiz, insgesamt 391 110 lbs (368 653 Doll.) im September 1920.

Die entsprechenden Zahlen für die 6 Monate bis Ende September 1921 sind: Einfuhr aus England 156 156 lbs (im Werte von 98 966 Doll.), aus den Vereinigten Staaten 510 198 lbs (538 675 Doll.), aus Deutschland 38 188 lbs (106 742 Doll.), aus der Schweiz 38 532 lbs (55 991 Doll.), aus anderen Ländern 227 lbs (476 Doll.), insgesamt 743 301 lbs (800 850 Doll.) gegen 465 016 lbs (323 771 Doll.) aus England, 1 413 319 lbs (1 521 432 Doll.) aus den Vereinigten Staaten, 560 lbs (7657 Doll.) aus Deutschland, 59 481 lbs (123 655 Doll.) aus der Schweiz, 21 lbs (232 Doll.) aus anderen Ländern, insgesamt 1 938 397 lbs (1 976 747 Doll.) in den 6 Monaten bis Ende September 1920.

Während also die Einfuhr aus den verschiedenen Ländern eine wesentliche Abnahme aufweist, ist sie aus Deutschland viel größer als im vergangenen Jahr. (Gr. — 2109)

Argentinien. Zündholzverbot für weißen und gelben Phosphor. Auf Grund einer Regierungsverordnung wird die Herstellung, der Verkauf und die Einfuhr von Wachszündhölzern, die weißen oder gelben Phosphor enthalten, vom 1. Januar 1922 ab verboten. (2006)

Indien. Steigender Anteil Englands am indischen Handel, speziell Chemikalienhandel. Ueber die Lage und die Zukunftsaussichten des indischen Handels und Gewerbes, insbesondere der chemischen Industrie, hat kürzlich der Leiter des Handelsamtes von Indien und Ceylon berichtet, und zwar gilt der Bericht noch für Oktober vorigen Jahres, gibt also ein zutreffendes Bild von den jetzigen Verhältnissen. Der Anteil Englands am gesamten indischen Handel beträgt jetzt 44 %, d. h. 3 % mehr als vor dem Kriege. Sein Anteil an Indiens Einfuhr ist von 46 % im Jahre 1918/19 auf 61 % im Jahre 1920/21 gestiegen und ist jetzt nur um 3 % niedriger als 1913/14. England verschifft nach Indien im Jahre 1920/21 für nicht weniger als 204 Mill. Pfd. Sterl. Waren, von denen für 2 661 000 Pfd. Sterl. Chemikalien waren. 1913/14 fielen von den nach Indien eingeführten Chemikalien 74,7 % auf Eng-

land, 1,5 % auf Japan, 12,4 % auf Deutschland; 1918/19 waren die entsprechenden Zahlen 63,2 %, 24,3 % und Null und 1919/20 75,8 %, 11,9 % und Null. Japan hat zeitweilig den früher von Deutschland eingenommenen Platz erobert, und der Wettbewerb der Vereinigten Staaten nimmt zu. Fast alle Salpetersäure, Schwefelsäure und Karbolsäure kommt aus England, und rund 80 % des Chlorkalkbedarfes werden aus derselben Quelle gedeckt, während in den Rest Japan und Amerika sich teilen. England beherrscht den indischen Sodahandel. Es führte 1920/21 für 411 910 Pfd. Sterl. Soda ein. An der Einfuhr von Kalisalzen ist England mit annähernd 50 % beteiligt (75 074 Pfd. Sterl. im Jahre 1920/21), während der Rest zu ziemlich gleichen Teilen aus Japan, Italien und Schweden kommt. Der Seifenhandel ist fast ausschließlich in britischen Händen gewesen. In Farben und Farbstoffen hat England die Vorrangstellung wiedergewonnen, aber der Wettbewerb Amerikas wird immer größer, besonders in Bleiweiß und hochwertigen Farben. In bezug auf die Teerfarbstoffe und Feinchemikalien liegen die Verhältnisse für England nicht so günstig. Die führenden britischen Farbstoffhersteller verstärken schnell ihre Stellung; aber die Einfuhr deutscher Farbstoffe in großen Mengen während der verfloßenen 12 Monate hat eine schwierige Lage geschaffen, da der Tiefstand der Mark den Deutschen außergewöhnlich niedrige Angebote in Rupien gestattet. Ein Einfuhrverbot, außer unter Bewilligungsscheinzwang, ist kaum zu erwarten; da Deutschland seinerseits einer der größten Verbraucher der indischen Ausfuhr ist, so ist im allgemeinen keine Neigung vorhanden, die Einfuhr von Deutschland zu unterbinden. Wettbewerb wird der englischen Farbindustrie übrigens nicht nur von Deutschland, sondern auch von den Vereinigten Staaten und der Schweiz gemacht. (Uebers.-D. — 2086)

Japan. Die Schwefelsäure-Industrie. Durch Einführung eines Schutzzolles im Jahre 1911 wurde der Schwefelsäure-Industrie in Japan eine starke Förderung zuteil. Nach und nach wurden zahlreiche Fabriken gebaut und die Fabrikation machte gute Fortschritte. Als der Krieg ausbrach und die deutsche Zufuhr von Schwefelsäure aufhörte, waren alle Gummiplantagen auf den Südsee-Inseln auf Japan angewiesen. Infolge der ständigen Aufträge auch aus den bisherigen Hauptabsatzländern, wie den Straits Settlements und China, war die Lage der Industrie bis zum Jahre 1919 sehr gut. Seitdem hörte die Nachfrage auf, die Preise gingen zurück, wodurch die japanische Schwefelsäure-Industrie einen starken Rückgang erlitt.

Folgende Mengen an Schwefelsäure wurden in den letzten Jahren aus Japan ausgeführt:

Jahr	Menge	Wert
1915	1 152 121 Kin	380 698 Yen
1916	1 298 013 "	1 102 252 "
1917	4 257 737 "	3 513 019 "
1918	3 525 878 "	3 599 509 "
1919	3 682 682 "	2 463 516 "
1920	2 240 291 "	1 444 775 "

Japans Ausfuhr an Schwefelsäure hängt größtenteils von der Nachfrage in den Straits Settlements ab, da etwa 50 % der Ausfuhr in normalen Zeiten dorthin gehen. Wenn keine neuen Absatzmärkte gefunden werden, so wird die japanische Schwefelsäure-Industrie bald wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zurückgehen. (2172)

Inländische und deutsche Schwefelfarben. Die Handelsbeilage des „Japan Chronicle“ berichtet: Japanische Schwefelfarben können nicht mehr länger mit deutschen Farben konkurrieren. Die Fabrikation solcher Farben war während des Krieges erstaunlich rasch empor geschossen, freilich nur wegen des gänzlichen Ausbleibens der deutschen Farben. Nicht nur der heimische Bedarf konnte gedeckt werden, darüber hinaus gingen außerdem noch große Mengen nach China. Die Kompira Farbstoff-Gesellschaft, eine der größten für Farben in Japan, hat keine Anstrengungen und Unkosten gescheut, um ihre chinesischen Absatzgebiete festzuhalten, jedoch vergeblich. Es heißt, daß deutsche Farben zum Preise von 33 Yen für 100 kin (à 600 g) nach China eingeführt werden, während sich der japanische Fabrikationspreis für die gleichen Farbenarten auf mindestens 37 bis 38 Yen stellt. Unter diesen Umständen haben die japanischen Exporteure kummervollen Herzens auf die Ausfuhr von Farben nach China verzichten müssen.

Ferner sind die japanischen Farben scharfen Angriffen seitens der Flanellfabrikanten der Wakayama-Präfektur ausgesetzt. Diese Betriebe verwandten früher ausschließlich deutsche Erzeugnisse, mußten sich dann aber während des Krieges entschließen, einheimische Produkte zu gebrauchen. Inzwischen haben sie dann die Erfahrung gemacht, daß die

heimischen Erzeugnisse zwar gut in Farbe sind, aber die Farbe nicht halten, während deutsche Farben diesen Mangel nicht besitzen. Eine Reihe von Großhändlern, die nur Wert auf gutes Aussehen ihrer Ware legen und dabei die Haltbarkeit der Farben außer acht lassen, nehmen zwar auch heute noch willig japanisch gefärbte Produkte an, so daß, obwohl deutsche Farben jetzt wieder überall leicht im Lande zu erhalten sind, die einheimischen Fabrikate noch Absatz finden. Andere Fabrikanten und Geschäftsleute dagegen, die mit Recht fürchten, daß der Ruf japanischer Stoffe und „piece-goods“ weiter leiden wird, sind sogar so weit gegangen, daß sie bei der Behörde um Erlassung eines Verbotes für den Gebrauch japanischer Farbstoffe eingekommen sind! Kürzlich hat der Vizeminister für Ackerbau und Handel, Herr Matsui, die Wakayama-Präfektur bereist, bei welcher Gelegenheit er den beteiligten Fabrikanten auf ihre Vorstellung hin versprochen hat, Erwägungen über eine eventuelle Einschränkung des Handels mit einheimischen Farben anzustellen. Andere Behörden sind der Meinung, daß ein solches Verbot nicht vereinbar sei mit dem Grundsatz, die einheimische Farbenindustrie mit allen Mitteln zu fördern, aber man ist sich doch darüber einig geworden, den Fabrikanten zu raten, den Verbrauch minderwertiger Farben nach Möglichkeit einzuschränken, um den japanischen „piece-goods“-Markt vor Schädigungen zu bewahren. (Gr. — 2137)

China. Der Farbstoffhandel in Shanghai. Die nachfolgende neueste Statistik über den Farbstoffhandel in Shanghai zeigt, in welchem Umfang es der deutschen Farbstoffindustrie gelungen ist, den Markt des fernen Ostens wiederzugewinnen:

Einfuhr in Shanghai

	Synthet. Indigo		Anilinfarben	
	Total-Einfuhr (in Pfund)	davon aus Deutschl. (in Pfund)	Total-Einfuhr (in Dollars)	davon aus Deutschl. (in Dollars)
Januar 1920 . . .	103 066	—	126 615	29 828
Februar „ . . .	700 931	8 000	149 744	—
März „ . . .	679 332	225 199	394 184	221 904
April „ . . .	202 533	—	311 790	15 707
Mai „ . . .	824 131	413 332	238 535	30 848
Juni „ . . .	964 398	22 000	692 661	513 053
Juli „ . . .	1 145 864	892 3 8	776 311	371 052
August „ . . .	1 709 729	623 332	1 007 264	255 250
September „ . . .	1 667 329	1 103 197	—	—
Oktober „ . . .	2 511 060	1 252 797	1 596 926	764 262
November „ . . .	3 116 792	525 065	620 653	234 206
Dezember „ . . .	2 062 395	327 466	505 792	230 964
Total 1920 . . .	15 747 560	5 392 786	6 420 505	2 667 104
Januar 1921 . . .	2 218 394	947 331	397 793	248 809
Februar „ . . .	1 383 463	2 000	388 705	236 884

(2229)

LITERATUR

Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung unter besonderer Berücksichtigung der bilanztechnischen und steuerrechtlichen Fragen von Dr. Heinrich Friedländer, Rechtsanwalt in Charlottenburg. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C. 2.

In der Konzentrationsbewegung, die in Deutschland in den letzten Jahren in außerordentlich starkem Umfang eingesetzt hat, steht die Form der Interessengemeinschaft an erster Stelle. Aus diesem Grunde erfüllt die vorliegende Schrift ein allgemein empfundenes Bedürfnis. Der Verfasser behandelt auf Grund eigener, durch Mitwirkung bei Interessengemeinschaftsverträgen gewonnener Erfahrungen, nach einem Ueberblick über die verschiedenen Formen der industriellen Konzentration überhaupt, eingehend die einzelnen Teile eines Interessengemeinschaftsvertrages. Die oft verschlungenen Zusammenhänge zwischen diesen Verträgen und den Satzungen der sie schließenden Gesellschaften werden an der Hand praktischer Beispiele dargelegt, alle einschlägigen Fragen, wie insbesondere die organisatorischen (Bildung einer besonderen G. m. b. H.), werden behandelt; sodann werden die bilanztechnischen Fragen, die sich bei der Zusammenwerfung sowie schlüsselmäßigen Verteilung der Gewinne ergeben, erörtert, endlich in systematischer Uebersicht und Heranziehung von Literatur und Spruchpraxis zu den steuerrechtlichen Problemen Stellung genommen. Das Buch ist für jeden, der sich für industrielle Zusammenschlüsse interessiert, ein unentbehrlicher Ratgeber. (2309)

Besteuerung und Volkswirtschaft. Von Dr. Paul Mombert, Universitätsprofessor. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B. 1922.

Der bekannte Nationalökonom der Freiburger Universität hat während und nach dem Kriege wiederholt zu den schwebenden Finanz- und Steuerfragen Stellung genommen. Dabei war für ihn stets der leitende Gedanke, den engen Zusammenhang zu betonen, welcher zwischen Besteuerung und Volkswirtschaft besteht, und darauf hinzuweisen, daß wir in weit stärkerem Maße als zuvor die Steuerpolitik als einen Teil der Wirtschaftspolitik betrachten müssen. Wenn Professor Mombert in der vorliegenden Schrift erneut zu dieser Frage Stellung nimmt, so geht er dabei einmal von der Tatsache aus, daß durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und durch die Friedensbedingungen die Steuerprobleme sich für uns ganz anders gestalten haben, als man während des Krieges voraussehen konnte, und daß ferner heute die Fragen der Besteuerung in Gefahr geraten, mehr als es für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nützlich ist, als rein politisches Problem, als Machtfrage der Parteien, behandelt zu werden. Diesem Kampf der Sonderinteressen gegenüber weist Mombert mit größtem Nachdruck darauf hin, in welchem engem Zusammenhang heute gerade die Steuerpolitik zur Entwicklung der Volkswirtschaft und damit auch der nationalen und sozialen Zukunft unseres Volkes steht. Die Schrift verdient nicht nur weitgehende Beachtung unserer Politiker, sondern auch der führenden Kreise unseres Wirtschaftslebens. (2291)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 1.	17. 1.	Aktien	24. 1.	17. 1.
A. G. f. Anilinfabr. . .	594,—	547,75	Harkort Bergw. . .	1090,—	915,—
Bad. Anilin . . .	640,—	577,—	Höchstler Farb. . .	600,—	549,—
Byk-Guldenw. . .	565,—	550,25	C. A. F. Kahlbaum . .	87,—	775,—
Chem. F. Buckau . .	1100,—	952,—	Köln-Rottweil . . .	879,—	780,—
„ Orléans . . .	775,—	680,—	Leopoldshall . . .	400,—	4000,—
„ Grünau . . .	1170,—	1165,—	Linde's Eismasch. . .	650,—	585,50
„ V. Heyden . . .	820,—	800,—	Nitrilfabrik . . .	—	885,—
„ Milch & Co. . .	830,—	900,—	Oberschl. Koks. . .	1800,—	1801,—
„ Weiler . . .	605,—	548,—	Rasquin. Farb. . .	1590,—	1895,—
„ Gelsenk. . .	2550,—	2460,—	Rh. W. Sprengst. . .	683,—	553,—
„ W. Albert . . .	1465,—	1395,—	J. D. Riedel . . .	1190,—	1051,—
„ Concordia . .	1690,—	1800,—	Rützerwerke . . .	880,—	820,—
Dynamit Nobel . .	746,—	681,—	Scherling. Chem. . .	1800,—	1850,—
Ernestorff. Salz. .	1089,—	1030,—	Sprengst. Carb. . .	—	—
Elberf. Farbent. . .	628,—	551,—	Stäbter Chem. . .	1660,—	1660,—
Fahlberg Salz . . .	699,—	667,—	Thür. Bleiweiß. . .	1100,—	1100,—
Gesb. Renner . . .	—	—	Union Chem. Fabr. .	1850,—	1850,—
Th. Goldschmidt . .	1182,—	1045,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1180,—	1000,—
Harb. Wiener O. . .	1832,—	1295,—	„ Glanzstoff F. . .	2250,—	—

Devisen	19. 1.	20. 1.	21. 1.	23. 1.	24. 1.	25. 1.
Holland	6990,—	7210,—	7250,—	7485,—	7800,—	7450,—
Schweden	4740,—	4920,—	49 0,—	5040,—	5275,—	5110,—
Italien	840,—	856,—	872,80	885,—	925,—	875,—
England	805,—	832,50	843 50	862,50	892,50	848,—
New York	190,60	197,25	200,—	204,25	210,—	203,—
Frankreich	1555,—	1620,—	1625,—	1680,—	1710,—	1657,50
Schweiz	3710,—	3850,—	3900,—	3970,—	4120,—	3940,—
Spanien	2845,—	2950,—	2980,—	3035,—	3165,—	3030,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 1.	18. 1.
Elektrolytkupfer	6523	5932
Raffinadekupfer 99-99,3 pCt.	5600— 6650	5250— 5300
Originalhüttenweichblei	2050— 2100	2000— 2050
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	2150— 2200	2100— 2150
Zink, umgeschmolzen	1650— 1700	1575— 1625
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	8500	8000
do. in Walz- oder Drahtbarren	8700	8200
Bancalzin	14000—14100	13200—13300
Straitazin	14000—14100	13200—13300
Australzin	14000—14100	13200—13300
Hüttenzin. 99 pCt.	13800—13900	13000—13100
Reinnickel	12400—12700	11500—12000
Antimon-Regulus	2175— 2200	1950— 2000
Silber in Barren (1 kg)	8800— 8825	8675— 8700

(2333)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. Herr Dr. Hans von Gwinner ist aus dem Aufsichtsrate der Gesellschaft ausgeschieden, um als ordentliches Mitglied und zugleich als stellvertretender Vorsitzender des Direktoriums in den Vorstand einzutreten. Ferner sind die Herren: Dr. Walther Schrauth, Privatdozent an der Universität Berlin, zum ordentlichen Mitglied, Dr. Friedrich Boedecker und Dr. Fritz Riedel zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft berufen worden. Die neu ernannten Direktoren vertreten die

Firma entweder zu zweit oder jeder in Gemeinschaft mit einem anderen Unterschriftsträger, den Herren K. Sell, E. Jüttner, R. Gerber, Dr. A. Eversmann (Vorstandsmitglieder), Dr. C. Grohmann, Dr. L. Hess, Dr. R. Peter (Fabrikdirektoren), Th. Arnhold, H. Haumbach, C. Sammler, E. Schückhaus, H. Schulz (Abteilungsdirektoren), Dr. F. Staubach (Sozialdirektor), H. Schulze (Prokurist), F. Güldenpfennig, R. v. d. Lancken, L. Laubmann, Dr. R. Rosenbusch, P. Stobbe (Handlungsbevollmächtigte). (2308)

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin. Den Herren Paul Staackmann und Gustav Eschwe ist Kollektiv-Prokura erteilt worden. Außerdem wurde den Herren Max Köppen, Martin Krüger und Karl Leininger Handlungsvollmacht erteilt. Die Prokura des Herrn Paul Behrenz, der für die Folge den persönlichen Verkehr mit der Kundschaft pflegen wird, ist erloschen. (2306)

Deutsche Asbest-Tonwerke A.-G. in Köln. Unter dieser Firma wurde mit 5 Mill. Mk. Kapital eine Aktiengesellschaft gegründet, die sich mit der Herstellung und mit dem Vertrieb von Erzeugnissen aus Beton und Asbest befaßt. (2304)

Unter der Firma **Zündwaren Akt.-Ges. in Düsseldorf** wurde mit 2 Mill. Mk. Kapital eine neue Aktiengesellschaft zur Herstellung von Streichhölzern nach einem besonderen Verfahren gegründet. (2307)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Akt.-Ges. in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft plant die Errichtung einer großen technischen Fabrikanlage südlich der Leuna-Werke. Die Regierung knüpft an die Erlaubnis zur Errichtung dieses Werkes die Bedingung, daß die Gesellschaft die nötigen Arbeiterhäuser selbst baut. Dadurch nämlich, daß der größte Teil der Leuna-Arbeiter in den umliegenden Städten wohnt, verkehren im Industriebezirk Halle so viele Arbeiterzüge, daß der übrige Zugverkehr erheblich leidet. (B. B. 22.) (2321)

Chemische Fabrik Werdohl in Werdohl. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Verdoppelung des Aktienkapitals um 3 auf 6 Mill. Mk. Die neuen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigten Aktien werden durch Vermittlung des Bankhauses Hellenbroich & Grig, Kommanditgesellschaft in Düsseldorf, den alten Aktionären im Verhältnis von 1 zu 1 zum Kurse von 130 % zum Bezuge angeboten. Die Verwaltung begründete die Kapitalserhöhung mit der Notwendigkeit, die Betriebsmittel zu verstärken. Die Rohmaterialpreise, die vor einiger Zeit noch 90 Mk. betrugen, seien auf 300 Mk pro 100 kg gestiegen. Im Betriebe seien verschiedene Verbesserungen notwendig, um dem Wettbewerb in der Teerdestillationsbranche besser begegnen zu können. (2305)

Sprengstoffwerke Glückauf A.-G. in Hamburg. Zu dem Verkauf der Anlagen wird nunmehr folgendes mitgeteilt: Die Pressenotiz, wonach die Werke der Gesellschaft an einen rheinischen Industriellen verkauft sind, ist insofern unzutreffend, als das ganze Werk auf Grund eines früher von der Generalversammlung genehmigten Vertrages an Heeresgut verpachtet und dieser Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zum Preise von 1 000 000 Mk. zugesichert war. Heeresgut hat von diesem

Recht bereits am 31. Dezember 1920 Gebrauch gemacht, so daß der Verkauf des Werkes von Heeresgut und nicht von der Glückauf Aktien-Gesellschaft erfolgt ist. (2282)

Farbwerke Franz Rasquin Akt.-Ges. in Köln-Mülheim. Die außerordentliche Generalversammlung vom 20. Januar d. J. beschloß die Ausgabe von 6 Mill. Mk. neuen Stammaktien. Die Kapitalserhöhung wurde mit der gewaltigen Verteuerung der Selbstkosten, sowie mit dem Geldbedarf für die neuen Bauten begründet. Ferner beschloß die Generalversammlung, die bestehenden 1 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit Wirkung vom 1. Juli 1922 in Stammaktien umzuwandeln. Die Verwaltung erklärte, die mit doppeltem Stimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktien erfüllen bei dem erhöhten Aktienkapital nicht mehr den gedachten Zweck, bleiben aber im übrigen als Stammaktien bis zum 30. Juni 1923 gesperrt. Zur Geschäftslage erklärte die Verwaltung, das Werk sei so gut beschäftigt, daß es ihm trotz der vorgenommenen Erweiterung um 50 % nicht möglich sei, alle Aufträge zu bewältigen. (2294)

Aus dem Handelsregister.

(16 Januar bis 21 Januar 1922)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Oelwerke Vöhl A.-G., Düsseldorf (3000).

Chem. Fabrikation „Blanka“ G. m. b. H., Stuttgart (20).

Chem. pharmaz. Laboratorium Apotheker Karl Mayer, Singen a. H.

Oel- und Lackfabrik Franz Herrmann, G. m. b. H., Köln (120).

Chem. Werke Miltenberg Paul Weber, Miltenberg.

Dr. Fritz Kuschel, Chemikalien und Apothekerwaren, Breslau. Rheinisch-Westfälische Farbwerke, G. m. b. H., Nierenhof bei Hattingen (300).

Conrady & Co., Chem. Fabrik Adco, Freudenstadt.

Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg, Filiale Altrahlstedt. Badische Oelfabrik, G. m. b. H., Karlsruhe (100).

Chem. Fabrik Zyma, G. m. b. H., Erlangen (500).

Hanseatische Chemikalien-Gesellsch. m. b. H., Hamburg (100).

Mengers Chemikalien A.-G., Hamburg (1500).

Wilhelm L. Walter & Co., G. m. b. H., Hamburg (100).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Ambriol chem. Gesellsch. m. b. H., Berlin, aufgelöst.

Erzeugung und Vertrieb chem. Produkte Olga Kobler, Berlin-Schöneberg, jetzt: Erzeugung und Vertrieb chem. Produkte Olga Kobler, Kommanditgesellschaft, Berlin-Schöneberg. (2326)

Versammlungskalender.

31. Januar: Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

4. Februar: Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., A.-G., Dömitz-Hamburg, Versammlung der Aktionäre vorm. 11½ Uhr im Patriotischen Gebäude (beim alten Rathause) zu Hamburg. (2327)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die Fertigstellung des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 1921 der „Chemischen Industrie“ hat sich verzögert. Es ist jedoch bestimmt damit zu rechnen, daß Inhaltsverzeichnis und Titel der am 13. Februar erscheinenden Nr. 7 dieser Zeitschrift beiliegen werden. (2330)

Außenhandelsstelle Chemie

Unterausschuß „Holzkohle“.

Der Unterausschuß „Holzkohle“ setzte in seiner Sitzung vom 11. 1. 22 für Retorten und Meilerholzkohle Ausfuhrmindestpreise fest.

Die bisherigen Vorsitzenden, Herr Direktor Aug. Finck, Frankfurt a. M., und Herr Fr. Koch, Hannover, wurden für das Jahr 1922 wiedergewählt. (2314)

Unterausschuß „Buch- und Steindruckfarben“.

Die Ausfuhrmindestpreise für angeriebene Buch- und Steindruckfarben sind nach allen Ländern abgeändert worden. (2315)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie Sektion I

Diejenigen unserer Leser, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, machen wir darauf aufmerksam, daß sie nach gesetzlicher Vorschrift bis spätestens zum 11. Februar 1922 der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1921 gezahlten Löhne nachzuweisen haben. Eine Versäumung dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe bis zu 300,— Mk. festzusetzen. Außerdem hat die Nicht-einreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten, Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen, und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie bis zum 11. Februar 1922 bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, eingehen. (2278)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Jan. 1922	21. Jan. 1922	17. Jan. 1922	21. Jan. 1922	21. Jan. 1922	4. Jan. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (HP) 550 Fr.	pure 82,10—85 £	48—55 G	—	625 L	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80°/o 380 „	80°/o 65—67,10 £	85°/o techn. kg 0,40—0,50 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	100 „	—	—	—	—	100 lb. 2,30 2,90 \$
Aetzkali	88,92° 250 „	34 £	—	—	88,92° 450 L	6—6 ¹ / ₄ c.
Aetznatron	76,77° blanche 125 „	76°/o 25,10—26 £	76 77° 29,50—31 G	128,130 810 Kr.	70,72°/o 280 L	100 lb. 3,75—3,80 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,10—2 s	kg 1,10—1,70 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pur 200 „	35,10—36 £	—	—	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Bleizucker	blanc (HP) 320 „	white 42,10—45 £	—	—	—	10 ² / ₃ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 31—32 £	crist. gran. 0,36—0,37 G	1450 Kr.	crist. 370 L	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium	fondus 45 „	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	75,80°/o 100 L	fused lump t 23—24 \$
Chlorkalk	105,110 80 „	35,37°/o 14 £	11—12 G	—	100 110° 90 L	100 lb. 2,50—2,60 \$
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	—	300 L	lump 8—8 ¹ / ₄ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 2,1—2,2 s	kg 3—3,50 G	—	crist. 2150 L	44—46 c.
Cremortartari	entière 98 99°/o 700 „	98,100°/o 120—125 £	99 kg 1,15—1,40 G	—	98,99°/o 1000 L	25—27 c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	26—26 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	crist. 99 ¹ / ₂ (HP) 400 „	99/100°/o 52,10—55 £	80°/o kg 0,34—0,45 G	—	98,99°/o 1200 L	99 ¹ / ₂ °/o 100 lb. 10—10,50 \$
Formaldehyd	40°/o kg 6,40 „	40°/o 81—82 £	—	—	40°/o 1.00 L	40°/o 10 ³ / ₄ —11 c.
Glaubersalz	—	commerce. 4,5—4,10 £	5—6 G	70 Kr.	—	100 lb. 1,30—1,50 \$
Glycerin	blanche pure 30° 500 „	crude 70—72,10 £	2°/o gedist. kg 1,10—1,20 G	—	dest. 28° 780 L	16—16 ¹ / ₂ c.
Kalisalpeter	raff. 175 „	refined 45—47 £	—	—	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	105—150 G	3450 Kr.	1300 L	24—24 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 s	—	—	—	30—30 ¹ / ₂ c.
Karbolsäure	crist. 40°/o 280 „	cryst. 39 40°/o lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	50—60 G	—	—	U. S. P. 11 ¹ / ₂ —15 c.
Kupfersulfat	145—150 „	28,10—29 £	30—33 G	98 99 720 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,65—5,70 \$
Lithopone	160 „	30°/o 26—27 £	40°/o 22,50—25 G	—	—	—
Milchsäure	ind. 50°/o 300 „	50°/o 40—43 £	50°/o techn. 35—40 G	—	80°/o 400 L	44°/o techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 50 „	10,10—11 £	11—14 G	160 Kr.	pulv. 200 L	100 lb. 2,30—2,35 \$
Natr. Bichromat	325 „	lb. 6 d	55—57 G	—	—	7 ¹ / ₈ —8 c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	57—80 G	—	hdlsübl. crist. 675 L	cryst. 14 ¹ / ₂ —15 c.
Phosphorsäure	45° 300 „	1,5 45—47 £	45° kg 0,36 G	—	—	50°/o 13—13 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85 90°/o 170 „	90°/o 31—33 £	—	85°/o 800 Kr.	—	80/85°/o 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	rein amorph. 1600 L	techn. 20—21 c.
Salmiak	—	60—65 £	31—34 G	—	hdlsübl. 95,96°/o 500 L	gran. white 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	40° blanc 130 „	80 Tw. 35—36 £	—	—	36° 165 L	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	20 21° 30 „	—	20,21° 3,70—9 G	20 22 170 Kr.	20,21° 30 L	20° 100 lb. 1,25—1,50 \$
Schwefelnatrium	—	solid 60 62 24,10—25 £	—	60 62 22 Mk.	60,62°/o 320 L	fused 60 62°/o 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure	60° 21 „	92 93°/o 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	66° 135 Kr.	hdlsübl. 66° 46 L	66° t 17—18 \$
Soda (calc.)	39 „	cyst. 6,10 £	crist. 9—11,50 G	70 Kr.	hdlsübl. roh 45 L	light 100 lb. 1,80—2,10 \$
Natron-Wasserglas	ind. 31 33° 125 „	—	36 38 4,75—7 G	—	—	40° 100 lb. 1-1,05 \$
Weinsäure	blanc crist. kg 6,50 „	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,25—1,50 G	3400 Kr.	crist. 1075 L	32 c. (232°)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin. — Geschäftsführ. Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. Frank, Geschäftsführer: Dr. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 6. FEBRUAR 1922

Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. Februar 1922.

Auf der Konferenz von Cannes war der deutscher Vertretung die Verpflichtung auferlegt, binnen 14 Tagen der Reparationskommission einen Reform- und Garantieplan für die Reichsfinanzgebarung sowie ein Programm für die Reparationszahlung in bar und Sachleistungen zu unterbreiten. Unter dem Druck des unmittelbar bevorstehenden Ablaufs dieser Frist ist dann in letzter Stunde zwischen den eine Mehrheit im Reichstag darstellenden Parteien ein **Steuerkompromiß** zustande gekommen, das auf die Gestaltung der deutschen Wirtschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten von nachhaltigem Einfluß sein wird.

Die Politik hatte die Pätenschaft übernommen, als dieses Kompromiß aus der Taufe gehoben wurde; diese Tatsache muß man sich bei seiner Beurteilung vor Augen halten. Der Besitz mußte zu Opfern herangezogen werden in einem Maße, mit dem sich die grundsätzlichen Gegner der kapitalistischen Wirtschaftsordnung abfinden konnten. Hieraus entstand die Entschließung der Reichsregierung zur Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark. Daß bei einer Vermögensabgabe (denn um etwas anderes handelt es sich zunächst ja doch nicht) in solch' großem Umfang die Erhebung des Reichsnotopfers mit 40 % ihr Ende erreichen soll, daß ferner die in steuerlicher Beziehung höchst anfechtbare und in ihren Erträgen wenig bedeutsame Nachkriegsgewinnsteuer fallen gelassen wird und daß eine Ermäßigung der Reichsvermögenssteuer eintreten soll, sind gegenüber der enormen Höhe des Zwangsanleihebetrages Zugeständnisse von nicht erheblicher Bedeutung. Auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung hält das Kompromiß an den bereits bekannten Entwürfen im wesentlichen fest.

Das Kernstück des Sanierungsplanes unseres Reichsbudgets ist die Zwangsanleihe. Sie soll in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark, das heißt, nach dem gegenwärtigen Stand der Mark berechnet, in Höhe von 45 bis 50 Milliarden Papiermark erhoben werden. Um sich ein Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung eines solchen Eingriffs in das deutsche Volksvermögen zu machen, muß man sich vergegenwärtigen, daß diese Summe ungefähr dem geschätzten Ertrage des Reichsnotopfers entspricht. Als seine Erhebung beschlossen wurde, erschien der geschätzte Ertrag von etwa 50 Milliarden als die äußerste Grenze der Belastungsfähigkeit des deutschen Volksvermögens. Aber die damalige steuerliche Belastung unseres Volkes erreichte die sich aus der Durchführung der neuen Steuervorlagen künftig ergebende Höhe bei weitem noch nicht zur Hälfte. Der neue Eingriff in die Vermögenssubstanz erfolgt also einmal, nachdem bereits 40 % des Reichsnotopfers gezahlt sind, und außerdem in einer Zeit, in der die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung bis an die äußerste Grenze in Anspruch genommen ist.

Aus diesem Grunde wird sich auch die von der Regierung gehegte Absicht, als Maßstab für die Umlegung der Anleihe die Veranlagung zum Reichsnotopfer zu benutzen, unmöglich durchführen lassen. Es ist bei der Ueberlastung der Finanzämter zu verstehen, daß man

eine neue Veranlagung umgehen will; denn es kommt naturgemäß bei der Zwangsanleihe darauf an, so schnell wie möglich große Barbeträge in die Hand zu bekommen. Aber wie will man den Kapitalrentnern, deren wirtschaftliche Lage sich durch die inzwischen eingetretene außerordentliche Geldentwertung in den beiden letzten Jahren so wesentlich verschlechtert hat, zumuten, einen Anteil der Zwangsanleihe zu übernehmen, der dem des Reichsnotopfers entspricht, zumal wenn die Anleihe für eine Reihe von Jahren nicht zinstragend sein soll.

Die Frage der Verzinsung der Zwangsanleihe ist aber nicht nur für die Kapitalrentner, sondern auch für die wirtschaftlichen Unternehmungen von großer Bedeutung. Unzweifelhaft gibt es unter den Gesellschaften eine nicht unbeträchtliche Zahl, deren finanzielle Mittel seit dem Stichtage für das Reichsnotopfer, dem 31. Dezember 1919, so gestiegen sind, daß eine Uebernahme von Zwangsanleihe in der Höhe der Notopferveranlagung keine wirtschaftlichen Schädigungen zur Folge haben würde. Aber als die allgemeine Regel ist dies durchaus nicht anzusehen. Es gibt vielmehr in sehr großer Zahl Unternehmungen, deren Barmittel durch die enorme Steigerung der Produktionskosten voll in Anspruch genommen sind. Für sie wäre eine Uebernahme von Zwangsanleihe in größerem Umfang nur möglich, wenn eine Beleihung eines wesentlichen Teiles der übernommenen Anleihe stattfinden kann. Das aber ist eines der schwierigsten Probleme in dem ganzen Fragenkomplex, der vor Erlaß eines Anleihegesetzes noch zu lösen ist.

Einer der Hauptzwecke, dem die Zwangsanleihe dienen soll, ist die Eindämmung der Inflation. Die endliche Stilllegung der Notenpresse gehört bekanntlich zu den Bedingungen, an die von seiten der Entente die Gewährung eines Zahlungsaufschubes geknüpft wurde. Hätte die Anleihe einen Umfang, der es dem deutschen Kapital ermöglichte, sie aufzunehmen, ohne daß notwendige Betriebsmittel in Anspruch genommen werden müßten, dann wäre eine günstige Rückwirkung auf den Notenumlauf ohne weiteres zu erwarten, da die Finanzverwaltung der Notwendigkeit zur Ausgabe von Schatzwechseln für eine gewisse Zeit überhoben wäre. Wenn aber die Anleihe einen Umfang annimmt, der die Inanspruchnahme auch von Betriebsmitteln unvermeidlich macht, dann wird, wenn nicht schwere wirtschaftliche Störungen eintreten sollen, sich sehr bald die Notwendigkeit herausstellen, Anleihestücke zu lombardieren, um dadurch wieder einen Teil der festgelegten Betriebsmittel flüssig zu machen. Geschieht dies aber in großem Umfang, so daß ein wesentlicher Teil der Anleihe wieder durch Beleihung in Noten umgesetzt wird, dann entsteht die durch die fundierte Anleihe im Augenblick der Ausgabe eingedämmte Inflation auf anderem Wege von neuem.

Für die Möglichkeit der Lombardierung spielt die Lösung der Zinsfrage eine erhebliche Rolle. Ein Verzicht auf jede Verzinsung für eine längere Reihe von Jahren müßte naturgemäß die Lombardierungsmöglichkeit sehr wesentlich beeinträchtigen, weil die Anleihe tief im Kurse stehen würde. Wer also für Zinslosigkeit der Anleihe eintritt, möge sich überlegen, daß er damit die Liquidität unserer Wirtschaft gefährdet. Hier den

richtigen Mittelweg zu finden zwischen einer Gefährdung der inflationseinschränkenden Wirkung der Anleihe und ihrer Beeinträchtigung der Betriebsführung unserer wirtschaftlichen Unternehmungen, wird die schwierigste Aufgabe bei der Festsetzung der Anleihebedingungen sein. Unter allen Umständen wird man die Forderung erheben müssen, daß die Möglichkeit der Lombardierung von Zwangsanleihe sichergestellt wird, wenn ein industrielles Unternehmen den Nachweis erbringt, daß seine Betriebsmittel durch die Anleihe in einem Grade in Anspruch genommen sind, der die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet. Produktionshemmende Einflüsse auf unsere Gütererzeugung bestehen heute bereits in überreichem Maße. Die Quelle unserer Steuerkraft ist aber die Produktion. Sie muß uns auch die Ausfuhr Güter liefern, um damit die unentbehrliche Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen zu bezahlen.

Nunmehr liegt auch für den letzten Monat des verflossenen Jahres die Statistik für unsern Außenhandel vor. Was der November in Aussicht stellte, hat der Dezember erfüllt: Deutschland hat zum ersten Mal seit Beginn der Friedenswirtschaft eine aktive Handelsbilanz zu verzeichnen. Sie ist dadurch zustande gekommen, daß sich die Einfuhr im Dezember um 4,5 Millionen dz gegenüber dem November vermindert hat. Einer Einfuhr von 25,3 Millionen dz im November steht eine solche von 20,8 Millionen im Dezember gegenüber. Trotzdem hat sich der Wert der Einfuhr von 12,3 Milliarden Mark im November auf 13,7 Milliarden im Dezember gehoben, was auf die Preissteigerung der ausländischen Waren infolge der Markentwertung zurückzuführen ist. Unsere Ausfuhr hat der Menge nach eine unerhebliche Steigerung erfahren, nämlich von 19,1 Millionen dz im November auf 19,3 Millionen dz im Dezember. Dagegen ist ihr Wert von 11,9 Milliarden auf 14,5 Milliarden angewachsen. Hieraus ergibt sich ein Wertüberschuß der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr von 0,85 Milliarden Mark.

Es fragt sich nun, ist diese erste Aktivität unserer Handelsbilanz als ein Zeichen wirtschaftlicher Gesundung anzusehen? Die Frage muß verneint werden. Die Mindereinfuhr, auf der der Ueberschuß der Ausfuhr beruht, entfällt ganz überwiegend auf Erzeugnisse des Ackerbaues und auf unentbehrliche Rohstoffe. Wäre die Einfuhrminderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Folge der Steigerung unserer heimischen Produktion, die uns unabhängiger vom Ausland gemacht hätte, dann wäre der Rückgang der Nahrungsmiteleinfuhr als ein großer Erfolg zu verbuchen. Tatsächlich aber haben wir im Monat Dezember nur überwiegend von der Ernte des letzten Herbstes gelebt, so daß eine Einfuhr an Nahrungsmitteln, wie wir sie in den vorhergehenden Monaten gehabt hatten, nicht erforderlich war. Eine stärkere Inanspruchnahme der eigenen Ernte im Dezember wird aber einen früheren Verbrauch der Erntevorräte zur Folge haben, so daß wir in den nächsten Monaten jedenfalls wieder größere Mengen ausländisches Getreide einführen müssen. Denn Deutschlands Bedarf an fremden Nahrungsmitteln ist durch den Friedensvertrag von Versailles, der uns großer Gebiete im Osten mit einer agrarischen Ueberschußproduktion beraubte, gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gestiegen.

Aus diesem Grunde verdient das von der deutschen Landwirtschaft geplante große Hilfswerk, das eine starke Steigerung unserer agrarischen Erzeugung zum Ziel hat, die Beachtung aller deutschen Wirtschaftskreise. Es ist die Bildung von Kreditgenossenschaften auf gesetzlicher Grundlage in Aussicht genommen, deren jede den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz einer Provinz vom Großgrundbesitzer bis zum kleinen Bauer zusammenfaßt. Diese Kreditgenossenschaften sollen Pfandbriefe ausgeben, aus deren Erlös

Meliorationsarbeiten größten Stils, an erster Stelle die Urbarmachung von Moorflächen, auszuführen sind. Es ist bekannt, daß auf diesem Gebiet in Deutschland noch Aufgaben von außerordentlicher Größe und Bedeutung der Lösung harren. Wäre nicht in dem dem Weltkriege vorausgegangenen Jahrzehnt die Ausführung der im Preußischen Landwirtschaftsministerium in allen Einzelheiten fertiggestellten und in der Praxis erprobten großzügigen Pläne für eine Kultivierung unserer Moore an der kleinteiligen Fiskalität des Preußischen Finanzministeriums gescheitert, dann wäre Deutschland in den Weltkrieg mit einem Mehr an landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche im Umfang einer preußischen Provinz eingetreten.

Die Notlage der Nachkriegszeit zwingt dazu, das in Jahren wirtschaftlicher Blüte Versäumte nachzuholen. Zweifello ist bei unserer heutigen Finanzlage dieses Ziel aber nur auf dem von den Führern des Landbundes in Aussicht genommenen Weg zu erreichen. Nur ein örtlicher, auf Zwang beruhender Zusammenschluß der nach Zehntausenden zählenden landwirtschaftlichen Betriebe vermag den wirtschaftlichen Egoismus zu überwinden, den die Kriegs- und Nachkriegszeit auch in der Landwirtschaft zur Entfaltung gebracht hat. Es ist mit Genugtuung zu begrüßen, daß sie sich in dieser Zeit der Not ihrer vaterländischen Pflichten erinnert.

Daß sich der Rückgang unserer Einfuhr im letzten Monat des verflossenen Jahres auch auf Rohstoffe wie Erze erstreckt, deren wir zur Steigerung unserer Produktion so dringend bedürfen, ist ein weiteres Anzeichen dafür, daß wir in der zum ersten Mal erreichten Aktivität unserer Handelsbilanz kein Zeichen wirtschaftlicher Gesundung erblicken dürfen. In den Zeiten wirtschaftlicher Blüte hatte Deutschland als rohstoffarmes Land stets eine passive Handelsbilanz. Sie konnte aber auf unsere Währung niemals einen ungünstigen Einfluß ausüben, weil unsere Zahlungsbilanz durch die Erträge der im Auslande investierten Kapitalien und durch die Leistungen unserer Handelsflotte für fremde Verfrachter dauernd aktiv war. Dieser Hilfsquellen gänzlich beraubt, haben wir auf eine günstige Gestaltung unserer Zahlungsbilanz keine Aussicht. Im Gegenteil; soll es in absehbarer Zeit zu einer Stabilisierung unserer Valuta kommen, dann ist dazu auch die Gewährung einer großen Auslandsanleihe erforderlich, die uns dann neue Zahlungsverpflichtungen an fremde Geldgeber auferlegt zum Schaden unserer Zahlungsbilanz.

„Bei passiver Zahlungsbilanz ist eine anhaltende Festigkeit der Mark nicht möglich,“ so heißt es in den deutschen Vorschlägen, die die Reichsregierung der Reparationskommission unterbreitet hat. Jede nennenswerte Zahlung in fremden Devisen muß eine neue Erschütterung des Markkurses und eine Entwertung aller inneren Einnahmen bei gleichzeitiger Steigerung der Ausgaben und des Notenumlaufs herbeiführen. Regierung und Volksvertretung haben unter Ueberwindung der größten Schwierigkeiten im Reichshaushalt für 1922 das Gleichgewicht hergestellt. Wenn im Eingang der Note über die Gestaltung des Haushalts gesagt wird, es sei dadurch gelungen, eine Reform der Reichsfinanzen zu „sichern“, so erscheint dieser Ausdruck äußerst gewagt. Denn solange nicht eine Stabilisierung des Markkurses erreicht wird, steht jede „Sicherung“ nur auf dem Papier. An ihren tatsächlichen Bestand wird man erst glauben können, wenn der Oberste Rat über die Reparationsleistungen Deutschlands Entschließungen faßt, die er selbst als eine Sicherheit gegen weitere Markentwertung auffaßt. Daß es in absehbarer Zeit zu solchen Entschließungen kommen wird, muß stark bezweifelt werden. Der Poincarismus ist und bleibt ein Hindernis für die Gesundung der Weltwirtschaft. Bl.

(2412)

Die Gefahren des steuerlichen Unterwerfungsverfahrens.

Von Dr. jur. W. Kiesel,

Richter, Universitätssyndikus und beauftragter Dozent für Steuerstrafrecht in Hamburg.

In der Nummer vom 26. 11. 1921 habe ich davon gesprochen, daß den Gefahren, die dem Unternehmer durch das materielle Steuerrecht drohen, nicht zu große Bedeutung beigemessen zu werden braucht. Eine gewisse Gefahr droht aber durch das formelle Strafrecht dem mit dem steuerlichen Unterwerfungsverfahren nicht vertrauten Unternehmer. Diese auf der einen Seite beliebte, auf der anderen Seite schon recht unbeliebte Form, strafrechtlich relevante Differenzen mit der Steuerbehörde aus dem Wege zu schaffen, hat ihre nicht unbedenklichen Seiten, deren Verständnis nähere Bekanntschaft mit dieser Institution voraussetzt. Die Grundlage bildet § 410 der R.A.O., nach dem sich ein Steuerschuldner einer in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe auf Erlaß eines Strafbescides sofort unterwerfen kann, wenn er eine Steuerzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt. Die Unterwerfung steht dann einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Auf diesen letzten Satz wird häufig nicht das nötige Gewicht gelegt. Derjenige, der aus verständlicher Furcht vor Berührung mit Straforganen geneigt ist, das Unterwerfungsverfahren vorzuziehen, muß sich gesagt sein lassen, daß es sich nicht um eine Art öffentlich-rechtlicher Vertragsstrafe ohne die Folgen strafrechtlicher Verurteilung handelt. Auch im Unterwerfungsverfahren handelt es sich um die Beugung unter den ordentlichenstaatlichen Strafanspruch. Die Unterwerfung hat die ordentliche gesetzliche Strafe zur Folge, wird in das Strafregister eingetragen, begründet den Rückfall. Dieses Submissionsverfahren ist ein alter Bekannter aus dem früheren Steuerrecht, dem man nur wegen der Geringfügigkeit der Strafen und wegen der Anschauung vom Steuerdelikt als Delikt des anständigen Mannes nicht die Bedeutung zumaß, die es heute hat. Dieses durch das preußische Gesetz vom 26. 7. 97 geregelte Verfahren bot außerdem dem Steuerschuldner gewisse Vorteile, als nach einer Verfügung des Finanzministers vom 6. 10. 97 die Steuerbehörden ermächtigt waren, im Wege der Nachsicht eine geringere als die gesetzliche Strafe festzulegen, insbesondere auch von der an sich bewirkten Einziehung Abstand zu nehmen.

Auch zu § 410 R.A.O. ist eine Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers ergangen, und zwar die „Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der R.A.O. vom 1. 11. 21“ mit Gesetzeskraft vom 1. 12. 21. Von einer Ermächtigung zur Festsetzung niedrigerer Strafen als der an sich verwirkten oder zur Abstandnahme von der Einziehung ist in ihr nicht die Rede. Wer also glaubt, insoweit durch die Unterwerfung einen Vorteil zu erlangen, wird eine Enttäuschung erleben. Natürlich kann unter Umständen bei der Unterwerfung aus Gründen, die in dem strafrechtlichen Begriffe der fortgesetzten Handlung liegen, ein Vorteil für den Steuerschuldner herauspringen, da im Falle der Aufdeckung eines Teiles von Steuerkonventionen bei Annahme einer fortgesetzten, also einheitlichen Handlung nach ständiger Praxis für den nicht abgeurteilten Rest Straffreiheit eintreten muß. Nur ist es im speziellen Falle fraglich, ob eine solche fortgesetzte Handlung angenommen werden kann, da die Mehrtätigkeit die Regel und die fortgesetzte Handlung nur eine juristische Konstruktion ist, die an bestimmte Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich des einheitlichen, sämtliche Akte umfassenden Vorsatzes gebunden ist. Der Beweis, daß letzteres der Fall ist, wird nicht immer leicht zu erbringen sein.

Die Unterwerfung wird nach der zitierten Verordnung erst mit der Genehmigung der Straffestsetzung durch den Vorsteher des Finanzamtes (Hauptzollamtes)

oder den mit der Genehmigung der Straffestsetzungen allgemein beauftragten Beamten wirksam. Die Genehmigung muß innerhalb dreier Monate erteilt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Steuerschuldner an seine Unterwerfungserklärung gebunden. Diese Bestimmung enthält Härten und Gefahren. Sie ist auch widerspruchsvoll. § 410 sagt, daß die Unterwerfung einer rechtskräftigen Verurteilung gleich steht. Die zitierte Verordnung läßt die Unterwerfung aber erst mit der Genehmigung wirksam, also rechtskräftig werden. Solange Rechtskraft in einer Streitsache nicht eingetreten ist, ist es aber in unserem Rechte üblich, Rechtsbehelfe zuzulassen. Hier aber ist der Steuerschuldner gebunden. In einem Falle unterwarf sich ein Kaufmann. Nachträglich ging er zum Anwalt. Die rechtliche Nachprüfung ergab erhebliche Zweifel gegen die Bezeichnung, wenn nicht deren Unhaltbarkeit. Ist nun in einem solchen Falle die Genehmigung inzwischen erteilt, ist die Angelegenheit zum Nachteil des Steuerschuldners erledigt. War sie nicht erteilt, so kann natürlich versucht werden, das Finanzamt zu überzeugen. Gelingt es nicht, erteilt der Steuerbeamte die Genehmigung, und die formale Bindung des Steuerschuldners war sein Unglück. Wie gern würde in solchem Falle der Beschuldigte ein gerichtliches Verfahren auf sich nehmen, um zu einem objektiven Richterspruch zu gelangen. Die Folgerungen hieraus ergeben sich von selbst, um so mehr, als die Unterwerfung durch ein schwebendes gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen wird.

Für die Uebergangszeit hat der Steuerschuldner auf die Beobachtung gewisser Formalien zu achten. Der § 2 der zitierten Verordnung sagt, daß eine gültige Unterwerfung nur dann vorliegt, wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vor einem Beamten des Finanzamtes vorbehaltlos einräumt, sich der festzusetzenden Strafe unterwirft und auf Erlaß eines Strafbescides verzichtet. Eine solche vor dem 1. 12. 21 erfolgte Unterwerfung steht nur dann einer rechtskräftigen Verurteilung gleich, wenn sie gewissen in § 10 der zitierten Verordnung aufgezählten Mindestvorschriften genügt. Wesentlich sind hiernach die Bestimmungen des genannten § 2, ferner die Beobachtung gewisser protokollarischer Formalien. Diese Prüfung ist wichtig für etwa noch heute zu vollstreckende Strafen oder Strafumwandlungen in Freiheitsstrafen aus Unterwerfungen vor dem 1. 12. 21.

So enthält der § 410 R.A.O. und die Ausführungsverordnung vom 1. 11. 21 verschiedene Klippen, an denen nur der nicht scheitern kann, der sie kennt. (2337)

Unhaltbare Zustände im Güterverkehr.

Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ schreibt: „Die Zustände bei der Eisenbahn, besonders im Güterverkehr, sind unhaltbarer, als für den Außenstehenden erkennbar ist. Wir sind heute in der Lage, folgende Mitteilungen aus der Schwefelsäure- und Ammoniak-Industrie zu bringen, die für die Gewinnung von künstlichem Dünger von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

„Es wurde uns nachgewiesen, daß die zur Ergänzung der deutschen Produktion in Belgien gekaufte Schwefelsäure nur zu einem Bruchteil von der Eisenbahn herangeschafft wird. Für November und Dezember sind statt 2000 und 1800 t nur 584 und 1163 t antransportiert worden, während für den Monat Januar von 4100 t bis zum 18. Januar nur 100 t abgeliefert wurden. Eine große Firma, die über 70 eigene Kesselwagen verfügt und die täglich 10 bis 15 Wagen zu empfangen hat, hat in der Zeit vom 10. bis 17. Januar ganze 14 Wagen erhalten. Bei ihr liegen teilweise bereits seit längerer Zeit Versandanzeigen über 50 Kesselwagen vor; angekommen ist aber keiner. Die Beförderung der gestellten Wagen nimmt außerordentlich lange Zeit in Anspruch. Laufzeiten aus der Pfalz zum Ruhrrevier von 10 bis 14 Tagen sind die Regel. Noch schlimmer ist es um den Abtransport der leeren Kesselwagen bestellt. Wagen aus dem Duisburger Revier sind nach Ludwigshafen unterwegs gewesen 17 bzw. 16 Tage; nach

Rhein in Baden 29, 28, 26, 23 und 16 Tage; nach Leverkusen 23, 11 und 10 Tage; nach Mannheim 26, 21, 18, 17, 15 und 14 Tage. Selbst innerhalb des Reviers kommen Laufzeiten von über einer Woche häufig vor. Für Strecken, die früher eine Laufzeit von einigen Tagen erforderten, sind jetzt beinahe ebensoviel Wochen notwendig. Ein Wagen gebrauchte z. B. von Duisburg-Hochfeld nach dem benachbarten Oberhausen 9 Tage. Von Wagen, die von einer Firma aus dem Industriegebiet an einem Tage nach Stationen im Umkreis von 10 bis 30 km aufgegeben waren, war nach acht Tagen noch kein einziger angekommen; dagegen stand von ihnen nach einer Woche ein Wagen noch an der Abgangsstation, während ein anderer Wagen dem Absender nach über einer Woche irrümlich wieder zugestellt wurde."

Die hier gegebenen Mitteilungen bilden nur einen kleinen Ausschnitt aus dem zur Verfügung stehenden Material. Sie zeigen, daß die Beförderungsverhältnisse geradezu unerträglich sind. Sie sind es in um so höherem Grade, als Schwefelsäure zur Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak, einem außerordentlich wichtigen Kunstdüngemittel, unentbehrlich ist. Infolge des schon seit langer Zeit zu beobachtenden Versagens der Eisenbahnverwaltung verfügen die Zechen, die schwefelsaures Ammoniak herstellen, nicht mehr über Reserve an Schwefelsäure, so daß sie auf täglichen Eingang angewiesen sind. Sobald die Zufuhr stockt, müssen die Betriebe stillgelegt werden. Tatsächlich haben auch schon mehrere Kokeereien ihre Ammoniak-Gewinnungsanlagen stilllegen müssen, und zwar ausgerechnet in einer Zeit, wo die Landwirtschaft vor der Düngungsperiode steht und wo sie infolge der außerordentlichen Teuerung ausländischer Düngemittel unbedingt auf den Bezug inländischen Kunstdüngers angewiesen ist.

Die Gründe für das Versagen der Eisenbahnverwaltung sind keine Gründe. Die Wasserverhältnisse haben sich außerordentlich gebessert, so daß die Wassertransporte die Eisenbahn erheblich entlasten. Von den verantwortlichen Stellen wird die hohe Zahl der Grippeerkrankungen (5000 im Eisenbahndirektionsbezirk Essen) als Entschuldigungsgrund angeführt; demgegenüber muß aber darauf verwiesen werden, daß unter der Grippekrankheit die Privatbetriebe genau so leiden, ohne daß sie ihre Betriebe derartig in Unordnung geraten lassen. Am stichhaltigsten erscheint eine von der Eisenbahndirektion Essen gemachte Angabe, nach der die Stockungen „aus Nachwirkungen des Eisenbahnerstreiks und aus passiver Resistenz sich erklären, gegen die der Eisenbahndirektion Machtmittel nicht zur Verfügung stehen.“ Eine derartige Erklärung bedeutet einen so großen Bankrott der Eisenbahnverwaltung, daß man gut daran tut, sie so schnell wie möglich in eine andere Verwaltungsform überzuführen.“ (2368)

Abgabe von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

Der Reichstagsausschuß für das Branntweinmonopol hat sich bei der Fortsetzung der Beratung des Regierungsentwurfs am 27. Januar cr. mit dem § 92, der die Bestimmungen über die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen enthält, beschäftigt.

In dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf findet sich im § 92 der folgende zweite Absatz:

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und zu sonstigen gewerblichen Zwecken, zu denen Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen bisher nicht abgegeben wurde, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten.“

Wie in Nr. 52 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie“ mitgeteilt wurde, hatte der Reichstagsausschuß diesen zweiten Absatz gestrichen, obwohl der Reichswirtschaftsrat nach Anhörung von Sachverständigen der beteiligten Industrie der Bestimmung im Absatz 2 zugestimmt hatte. In der Erörterung dieses

Beschlusses der Reichstagskommission hatten wir die Erwartung ausgesprochen, daß der Ausschuß bei der 2. Lesung der Vorlage zu einem anderen Ergebnis gelangen würde.

Diese Erwartung ist erfüllt worden. Der Reichstagsausschuß hat § 92 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen, mit der Maßgabe, daß die Ermäßigung eintreten soll, wenn Sicherheit darüber besteht, daß der Alkohol nicht als Genußmittel Verwendung findet. (2378)

Die deutsche Zündwaren-Industrie.

Zu den wenigen Industrien, über deren Produktion fortlaufend statistische Angaben vorliegen, gehört die Zündwaren-Industrie. Ihre Produktion ist aus den Nachweisungen über die Zündwarensteuer zu entnehmen. In der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Statistik und Wirtschaft“, 1. Januarheft 1922, findet sich eine Darstellung über die Produktionsverhältnisse unserer Zündwaren-Industrie, der die nachfolgenden Angaben entnommen sind.

Die Produktion von Zündhölzern wurde besonders gegen Ende des Krieges durch Rohstoffmangel störend beeinflusst, während der Bedarf durch den Mehrverbrauch der Truppen, die Versorgung der besetzten Gebiete mit Zündwaren und die wegen des Benzinmangels erfolgte Einschränkung des Gebrauchs von Feuerzeugen gestiegen war. Die Vorräte von dem hauptsächlich aus Rußland stammenden Espenholz, das fast ausschließlich zur Produktion von Zündhölzern benutzt wird, waren nach Kriegsausbruch bald aufgebraucht. Die Industrie mußte zur Verarbeitung einheimischer Hölzer übergehen, hauptsächlich von Nadel- und Pappelholz, die wegen des hohen Abfalls zur Fabrikation weniger geeignet sind. Seit der Räumung Rußlands durch die deutschen Truppen im Jahre 1918 war die Industrie gänzlich auf einheimische Erzeugnisse angewiesen.

Auch das für Herstellung der Zündmasse verwandte chlorsaure Kali war im Kriege schwer erhältlich, weil es zur Fabrikation von Munition gebraucht wurde.

Der Verbrauch von Zündhölzern hat in den Jahren 1914 bis 1920 gegenüber dem letzten Friedensjahr 1913 eine erhebliche Steigerung erfahren. Der Mehrbedarf wurde durch eine stark anwachsende Einfuhr gedeckt. Die Ausfuhr ist verhältnismäßig gering. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der inländischen Produktion, der Einfuhr und des Gesamtverbrauchs:

Jahr	heimische Erzeugung	Tausend Stück	
		vom Ausland eingeführt	Gesamtverbrauch
1913	90 286 665	258 515	86 236 570
1914	89 105 666	2 854 926	94 372 255
1915	95 955 428	2 364 151	92 369 399
1916	102 675 109	24 642 117	123 850 525
1917	87 297 717	16 350 793	104 583 759
1918	81 952 688	17 311 932	96 904 018
1919	83 486 515	30 462 349	112 388 994
1920	93 112 524	19 203 318	106 236 254

Bei der Gesamtzahl von 106 Milliarden Stück Zündhölzern, die im Jahre 1920 in Deutschland verbraucht wurden, ergibt sich ein Jahresverbrauch von durchschnittlich 1750 Stück auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Produktionszahlen für Feuerzeuge, die erst seit der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1919 in der Statistik aufgeführt werden, ermöglichen einstweilen noch keinen Überblick über die Entwicklung dieses Zweiges der Zündwaren-Industrie. Die Zahlen für das Jahr 1920 erscheinen durchweg gegenüber den nur für das zweite Halbjahr 1919 nachgewiesenen Zahlen sehr niedrig. Die im Rechnungsjahr 1920 hergestellte Gesamtmenge belief sich auf 10,3 Millionen Stück gegen 10,8 Millionen im zweiten Halbjahr 1919.

Die in der Zündholz-Industrie arbeitenden Betriebe sind seit Kriegsbeginn dauernd zurückgegangen: von 70 im Jahre 1913 bis auf 59 im Jahre 1918.

Rechnungs- jahr	Zündholzfabriken		
	Zahl der Betriebe	durchschnittl. männlich	Arbeiterzahl weiblich
1913	70	1 644	2 185
1914	68	1 654	2 421
1915	66	1 703	2 731
1916	62	1 626	3 031
1917	62	1 519	2 912
1918	59	1 729	2 852
1919	59	1 921	3 069
1920	62	1 976	3 244

Die Zahlen der in Zündholzfabriken durchschnittlich beschäftigten Arbeiter zeigen im Kriege ein Steigen der weiblichen Arbeitskräfte, während die Zahlen der männlichen schwanken. Auch nach dem Kriege bleibt die Zahl der weiblichen Hilfskräfte hoch. Von 100 Arbeitern waren 1913: 57, 1917: 66, 1920: 62 weiblich.

Feuerzeuge wurden 1920 in 176 Betrieben hergestellt; davon beschäftigten sich 100 Betriebe mit der Fabrikation im Nebenbetriebe.

Die Ertragnisse der Zündwarensteuer schwanken bis zum Jahre 1919 entsprechend den Zahlen für die verausgabten Mengen; die Erhöhung der Steuer seit der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1919, das Hinzutreten der Steuer auf Feuerzeuge und die allgemeine Preissteigerung der Zündwaren erhöhten seitdem die steuerlichen Eingänge, wie folgende Uebersicht zeigt:

Rechnungsjahr	Mill. Mark
1913	21,7
1914	24,1
1915	23,3
1916	32,0
1917	26,3
1918	24,4
1919	45,7
1920	59,1

(2338)

Der Fordney-Tarif gefallen.

Seit Monaten spielt sich im amerikanischen Wirtschaftsleben ein erbitterter Kampf um eine Zolltarifreform ab, dessen Ausgang für den Außenhandel aller Industrieländer von größter Bedeutung war. Die Grundlage der Neuregelung des amerikanischen Zolltarifwesens bildete ein vom Abgeordneten Fordney vorgelegter Tarifentwurf, als dessen wichtigster und zugleich am meisten umstrittener Teil die Bestimmungen über die sogenannte american valuation anzusehen ist. Danach sollten Wertzölle erhoben werden unter Zugrundelegung der Warenpreise des amerikanischen Großhandels ohne Berücksichtigung der Warenpreise der Ursprungsländer.

Fordney und seine hochschutzzöllnerische Gefolgschaft hatten diese im internationalen Warenaustausch völlig neue Methode der Berechnung von Wertzöllen als erfolgversprechendes Mittel gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit als Folge der stockenden industriellen Erzeugung in den Vereinigten Staaten den breiten Schichten der Verbraucher, einschließlich der Arbeiterschaft, schmackhaft zu machen versucht. Aber der praktische Sinn des amerikanischen Volkes ist nicht auf diesen sozialen Leim gegangen, weil man die wahren Gründe, die hinter der american valuation steckten, und die Gefahren, die sie für die große Masse der Bevölkerung barg, erkannte. Der Handel in allen Zweigen, das Bankgewerbe, die gesamte Landwirtschaft, sowie zahlreiche Organisationen von Arbeitern und Angestellten haben sich in entrüsteten Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften gewandt, um das Zustandekommen des Fordney-Tarifs zu verhindern. Es wurde dargelegt, daß seine Einführung der Errichtung einer Zollschutzmauer gleichkäme, deren Höhe ganz von dem Belieben des amerikanischen Industriellen abhinge. Bei der Festsetzung der amerikanischen Großhandelspreise würde die Möglichkeit bestehen, durch willkürliche Berücksichtigung auch unberechtigter preissteigernd wirkender Faktoren Zollsätze zu erreichen, die zum Schaden des heimischen Verbrauchers jede Wareneinfuhr aus dem Auslande unmöglich machten.

Sogar ausgesprochene Schutzzöllner beteiligten sich an der Agitation gegen den Fordney-Tarif. So hielt der Senator Smoot aus dem Mormonenstaat Utah im Senat eine wirkungsvolle Rede gegen den Ausschluß der deutschen Farbstoffe, die vorläufig jedenfalls noch nicht zu entbehren wären. Für die amerikanische Textilindustrie trat Senator Pomerene ein, indem er im Interesse der amerikanischen Erzeugnisse aus Wolle, Baumwolle und Seide die Zulassung der deutschen Farben forderte, mit denen allein echte Färbungen herzustellen wären. Die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Textilindustrie stehe auf dem Spiel, wenn sie weiterhin auf die minderwertigen amerikanischen Farbstoffe angewiesen wäre. Die Gründe, die die beteiligte Industrie gegen die deutschen Farben anführe, ließen sich auf jede andere Industrie anwenden. Damit käme man zu einer Abschließung der Vereinigten Staaten gegen jede fremde Einfuhr, die die schädlichsten wirtschaftlichen Folgen haben müsse.

Der Gang der Verhandlungen über den Fordney-Tarif im Senat während der letzten Wochen ließ bereits seine Ablehnung als wahrscheinlich erscheinen. Sie ist inzwischen zur Tatsache geworden: der Senat hat die Vorlage verworfen. Die Gefahr der american valuation ist mithin beseitigt. In abschbarer Zeit werden ihr Erfinder und sein Anhang jedenfalls nicht wieder den Mut haben, dem amerikanischen Volk mit derartigen „sozialen“ Heilmitteln gegen die herrschende Wirtschaftskrise zu kommen. — Bl. (2391)

Der Gang der Verhandlungen über den Fordney-Tarif im Senat während der letzten Wochen ließ bereits seine Ablehnung als wahrscheinlich erscheinen. Sie ist inzwischen zur Tatsache geworden: der Senat hat die Vorlage verworfen. Die Gefahr der american valuation ist mithin beseitigt. In abschbarer Zeit werden ihr Erfinder und sein Anhang jedenfalls nicht wieder den Mut haben, dem amerikanischen Volk mit derartigen „sozialen“ Heilmitteln gegen die herrschende Wirtschaftskrise zu kommen. — Bl. (2391)

Geschäftsbericht des Wirtschaftsverbandes für Rohteer und Teererzeugnisse.

In der Vollversammlung des Verbandes am 23. November v. J. wurde der Geschäftsbericht für das 1. Geschäftsjahr vom 15. Juli 1920 bis 30. Juni 1921 vorgelegt, dem wir folgendes entnehmen:

Der Vorläufer der Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. Juni 1920 erschien in Gestalt der vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Verordnung, betr. Verbot der Verfeuerung usw. von Rohteer vom 7. Oktober 1919. Nach dieser waren Absatz und Verwendung von rohem Steinkohlenteer zu anderen Zwecken als zur Weiterverarbeitung in Teerdestillationen bereits verboten. Auch war durch diese Verordnung schon den Erzeugern von Steinkohlenteer die Pflicht der monatlichen Meldung über die Erzeugung und Ablieferung von Rohteer auferlegt.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1919 erfuhr durch ein vom Reichswirtschaftsminister an die deutschen Gaswerke gerichtetes Schreiben vom 7. November 1919 insofern eine kleine Einschränkung, als diese Werke bis zu 5 % der jeweiligen vormonatlichen Teererzeugung, höchstens aber 500 kg im Monat, an einen einzelnen Verbraucher, an Handwerker und sonstige Selbstverbraucher ohne behördliche Genehmigung abgeben durften.

Dem Erlaß der Teerwirtschaftsverordnung durch die Reichsregierung folgte am 14. Juli 1920 die Gründung des zur Regelung der Teerwirtschaft bestimmten rechtsfähigen Selbstverwaltungskörpers in Gestalt unseres Wirtschaftsverbandes.

Eine kurze Betrachtung der Verordnung und der Tätigkeit des durch sie geschaffenen Selbstverwaltungskörpers dürfte unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Einwirkungen dieser regelnden Vorkehrungen am Platze sein. Man kann sich dabei auf diejenigen Bestimmungen beschränken, welche überhaupt in Wirksamkeit gesetzt sind. Es handelt sich hier in erster Linie um den § 13, welcher bestimmt, daß der gesamte Rohteer nur durch die Hersteller an die Inhaber der im § 16 bezeichneten Volldestillationen, und zwar nur unmittelbar an diese abgegeben werden darf. Diese Bestimmung enthält gegenüber derjenigen der Verordnung vom 7. Oktober 1919 nur die Abänderungen, welche die unmittelbare Abgabe des Rohteers an die Destillationsbetriebe unter Ausschaltung der Händler und auch diese nur dann für zulässig erklärten, wenn der Empfänger eine Volldestillation im Sinne der Verordnung ist. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Abgaben bedurften der Genehmigung des Teer-

wirtschaftsverbandes. In Gemäßheit dieser Bestimmungen erließ der Vertrauensmann des Wirtschaftsverbandes eine vom 10. August 1920 datierte Bekanntmachung. Die vom Wirtschaftsverband ausgesprochenen Freigaben von Rohteer bewegten sich zunächst auf Grund des Beschlusses des Ausschusses IV für Zuweisung von Rohteer (18. 8. 20) auf denselben Linien, wie sie bis dahin vom Reichswirtschaftsministerium gezogen und beobachtet worden waren. Diese Richtungsnahme erfolgte gegen den Einspruch des Vertreters des Dachdeckergewerbes.

Nach planmäßiger Gewinnung der erforderlichen zahlenmäßigen Unterlagen wurde durch einen weiteren Beschluß des Ausschusses IV die Grundlage für die nicht einer besonderen Genehmigung bedürftige Abgabe des Rohteers durch die Gaswerke festgelegt und am 29. September 1920 durch den Wirtschaftsverband bekanntgegeben. Die Gaswerke durften nun nach einer sorgfältig festgelegten Staffel gewisse Prozentsätze ihrer vormonatlichen Teererzeugung — Gasanstalten unter 10 t 30 %, solche über 1000 t 1 % — an Handwerker und sonstige Kleinverbraucher unter Ausschließung des Handels zum Selbstverbrauch abgeben, und zwar ohne Einholung der Genehmigung des Wirtschaftsverbandes. Die Abgabe an den einzelnen Kleinverbraucher durfte auch jetzt 500 kg im Monat nicht übersteigen; im übrigen blieben die Bestimmungen der Teerwirtschaftsverordnung unberührt.

Dem vorstehenden Beschluß lag die Annahme zugrunde, daß man von da ab auf ein Jahr gerechnet folgende Rohteer-mengen an verschiedene Gewerbegruppen, soweit es sich nicht um Volldestillationen handelte, abgeben wollte:

an Dachdeckermeister	30 000 t
„ Dachpappenfabrikanten ohne Destillation	8 000 t
„ Dachpappenfabrikanten mit Destillation	40 000 t
„ andere Verbraucher	22 000 t
mithin insgesamt 100 000 t	

Die vorstehenden Beschlüsse kamen nur unter dem heftigen Einspruch des Vertreters des Dachdeckergewerbes zustande, welcher den Jahresbedarf des Dachdeckergewerbes an Steinkohlenteer mit 240 000 t angab, allerdings mit dem Zusatz, daß er nur für die Zeitverhältnisse vor dem Kriege anzunehmen sei.

Fast den ganzen Winter hindurch wurde die Regelung des Rohteerverkehrs auf Grund der Septemberbeschlüsse des Ausschusses IV gehandhabt, bis der sich von Monat zu Monat deutlicher zeigende Ueberfluß an Teer zu dem Beschluß des Ausschusses für Zuweisung von Rohteer führte, welcher durch das Rundschreiben des Wirtschaftsverbandes vom 15. März 1921 bekanntgemacht wurde. Der Rohteer durfte demnach durch die Hersteller nicht nur an die Inhaber der Volldestillationen, sondern auch an diejenigen der Dachdeckereibetriebe und Dachpappenfabriken, ferner an Handwerker und andere Verbraucher zum Selbstverbrauch bzw. zur Weiterverarbeitung im eigenen Betriebe einschränkungslos abgegeben werden.

Von den beschränkenden Bestimmungen der Teerwirtschaftsverordnung blieb somit nur die Ausschaltung der Händler aus der Mitwirkung beim Besitzübergang des Rohteers übrig. Auf diesen einzigen noch stehengebliebenen Damm richteten sich lebhafteste Angriffe der Teerhändler, welche für den nicht für eigene Rechnung handelnden Makler die unbeschränkte Vermittlung von Rohteergeschäften verlangten. Es hat sich keine Notwendigkeit dafür ergeben, über diese Frage eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Der Wirtschaftsverband hat den Rohteerhandel der für eigene Rechnung arbeitenden Händler bis zur Zeit der Abfassung dieses Berichts nicht zugelassen.

In der Zeit vom 1. August 1920 bis 31. Juli 1921 stellte sich die Erzeugung und die Gesamtabgabe von Rohteer folgendermaßen:

Erzeugung von Rohteer	1 166 522 t		
davon in Kokereien	895 960,145 t	= 77 %	der Gesamt- erzeugung
„ Gaswerken	270 562,850 t	= 23 %	„
Gesamtabgabe von Rohteer	1 176 293 t		
davon an:			
Volldestillationen	1 098 941 t	= 94,0 %	der Gesamt- abgabe
Dachpappenfabr. mit Teildestillation	20 300 t	= 1,8 %	„
Dachpappenfabr. ohne Teildestillation	4 248 t	= 0,5 %	„
Dachdecker und Klein- verbraucher	24 574 t	= 2,2 %	„
andere Verbraucher	16 492 t	= 1,5 %	„

Von Dachdeckerbetrieben und Kleinverbrauchern wurden während der 12 Monate vom Anfang August 1920 bis Ende Juli 1921 24 674 t Rohteer abgenommen. Nach genauen, über-

April und Mai von uns angestellten Untersuchungen entfielen ungefähr 10 v. H. dieser Menge auf die Dachdeckermeister allein, also etwa 250 t monatlich, das würde einen Jahresverbrauch von 3000 t ergeben. Zur Ausgleichung aller Lücken in den Meldungen wollen wir diese Zahl vervielfachen, also 15 000 t im Jahr annehmen. Die vom Ausschuß für Zuweisung von Rohteer im September 1920 für die Zuteilung an das Dachdeckergewerbe angenommene Zahl von 30 000 t Jahreszuweisung wurde von dem Vertreter des Dachdeckergewerbes, wie oben schon berichtet war, heftig angegriffen.

Bemerkenswert ist, daß in der Sitzung des Ausschusses IV vom 21. September 1921, sowohl den Dachpappenfabrikanten mit, als auch denen ohne Destillation Rohteer-mengen zugesandt wurden, welche das Doppelte der tatsächlich nachher abgenommenen betragen.

Die im Sommer 1920 im Ausschuß IV über die Zuweisung von Rohteer an das Dachdeckergewerbe geführten Verhandlungen brachten auch die technische Frage zur Erörterung, ob die Dachpappedächer am besten mit präpariertem oder destilliertem Teer oder ob sie, wie der Vertreter der Dachdeckermeister es verlangte, mit Rohteer angestrichen werden müßten. Zur Untersuchung dieser Frage wurde am 21. September 1920 vom Ausschuß IV ein aus 6 Mitgliedern bestehender Dachteerunterausschuß gewählt. Der Ausschuß IV beschloß später (12. 3. 21), daß dem Dachteerunterausschuß 15 000 Mk. bis 20 000 Mk. zur Durchführung der Untersuchungen zur Verfügung zu stellen seien.

Der Dachteerunterausschuß hat die ihm zugewiesene Frage in gemeinschaftlichen Erörterungen mit dem Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem und anderen Sachverständigen, deren Mitarbeit hier mit Dank gedacht werden muß, behandelt. Es ist auf dem Gelände des Staatlichen Materialprüfungsamts ein kleines Versuchshäuschen errichtet worden, an welchem die Bewährung der verschiedenen oben genannten Teerarten während der Dauer von etwa zwei Jahren mit wissenschaftlichen Mitteln beobachtet werden soll.

Im Laufe des Monats Mai 1921 wurde der Wirtschaftsverband wiederholt zu Verhandlungen im Wiederaufbauministerium wegen Lieferung von Briquettpsch und Imprägnieröl seitens des Deutschen Reichs an Italien herangezogen, die Anfang Juni zum Abschluß führten. Die Verteilung der Lieferung erfolgte auf Grund der durch unseren Verband ermittelten Rohteerverarbeitungszahlen. Nach dem Wortlaut der zwischen dem Wiederaufbauministerium und den liefernden Verbänden abgeschlossenen Verträge vermittelt der Wirtschaftsverband den Geschäftsverkehr zur Durchführung zwischen den Lieferanten und Italien einerseits und den Lieferanten und der Reichsregierung andererseits, soweit nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiden Stellen zuzulassen ist. (2372)

Die Lage der Teerprodukten-Industrie in Oberschlesien.

Die oberschlesische Teerprodukten-Industrie hat in letzter Zeit eine sehr starke Beschäftigung aufzuweisen gehabt. Es liegt ein so reichlicher Auftragsbestand vor, daß die Werke auf Monate hinaus besetzt sind. Das hauptsächlichste Rohmaterial der Teerprodukten-Industrie, der Kokereiteer, wird entsprechend der guten Beschäftigung der Kokereien in erheblichen Mengen produziert. Die Gesamtmenge des im Jahre 1921 erzeugten Kokereiteers dürfte der des Jahres 1920 nicht nachstehen, trotz der durch die Unruhen in Oberschlesien im Frühjahr und Sommer vorigen Jahres erfolgten Behinderung. Die Gasteerproduktion hat sich auf der Höhe gehalten, doch ist die Abnahme seitens der Dachpappenfabrikanten zurzeit gering zu nennen. Das liegt an den kolossal hohen Preisen, von denen man annimmt, daß sie später wieder etwas zurückgehen werden. Die Gasteerpreise sind weit über den Stand des Jahres 1920 geschritten; sie haben allmählich eine Höhe erreicht, die eine gewinnbringende Verarbeitung des Gasteers durch Destillation unmöglich macht. Die Dachpappenindustrie ist zum Teil nicht in der Lage, die Preise ihrer Fertigprodukte entsprechend zu erhöhen und geht, wie sie es schon früher getan hat, nach Möglichkeit zur Herstellung von Dachpappen über, die nicht mit Teer, sondern mit anderen Stoffen imprägniert sind. Der Absatz von Produkten der Teerdestillation ist zurzeit befriedigend. Die Preise haben weiter angezogen. Für die Pechlieferungen für

Brikettierungszwecke, welche der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, bewegen sich die Preise ebenfalls in aufsteigender Linie. Früher konnte eine Preiserhöhung wegen der laufenden, meist langfristigen Verträge nur dann vorgenommen werden, wenn die Verträge abgelaufen waren. Jetzt kann man sich auf langfristige Verträge unmöglich einlassen. Der Absatz in schweren Teerölen ist nach wie vor flott, da die Verwendung der Teeröle für Heiz- und Motorenzwecke immer mehr zunimmt. Der Benzolmarkt ist unausgesetzt sehr lebhaft, so daß der Nachfrage unmöglich genügt werden konnte, obwohl die Erzeugung im großen und ganzen eine Steigerung erfahren hat. Auch der Absatz der Homologen des Benzols, wie Toluol und Solvetnaphtha, ließ nichts zu wünschen übrig. Im Naphthalingeschäft ist der Absatz unausgesetzt rege, die Beschäftigung scheint noch zuzunehmen. In Anthracen ist der Absatz ebenfalls ständig gut; im allgemeinen ist das Anthracengeschäft zurzeit nicht unlohnend. Kreosotöl und die übrigen Fabrikate der Teerprodukten-Industrie werden anhaltend gut abgefordert. Die Preise lagen zu Anfang des neuen Jahres wie folgt: Steinkohlen-Rohrteer 260 Mk., Tieftemperaturteer 240 Mark, destillierter Teer 315 Mk. und präparierter Teer 320 Mk., Generatorenöl 235 Mk., Steinkohlenteerpech (Blöcke) 300 Mk., Steinkohlenteerpech (Stücke) 280 Mk., Weichpech 360 Mk., Steinkohlenteerschweröl 330 Mk., Steinkohlenteer-Mittelöl 315 Mk., Kreosotöl 330 Mk., Anthracenöl 330 Mk., Karbolineum 400 Mk. Naphthalin kostete je nach den Sorten 200 Mk. (abgetropft) bis 1000 Mk. (rein). Die Auslandsnachfrage nach oberschlesischen Teerprodukten war bis gegen Ende des alten Jahres recht rege, dann hat sie etwas nachgelassen. Trotzdem sind die Werke immer noch außerordentlich lebhaft mit Arbeit versehen. Da Teerprodukte auch an die Entente abgeliefert werden müssen, so wird aller Voraussicht nach der Beschäftigungsgrad bis auf weiteres hoch bleiben. Da die Preise für Kohlen noch weiter in die Höhe gehen sollen, und da auch die Arbeitslöhne keinen Rückgang, sondern eine weitere Steigerung erfahren dürften, so ist mit einem weiteren Anziehen der Preise für Teerölprodukte zu rechnen. Verschiedene Produkte sind überhaupt schon seit einiger Zeit im freien Handel nicht zu haben. Der Wagenmangel, der bis in die letzte Zeit hinein sehr zu spüren war, hat auch bei der Teerprodukten-Industrie eine glatte Geschäftsabwicklung nicht nur sehr erschwert, sondern überhaupt unmöglich gemacht, so daß oft unangenehme, mit Kosten verknüpfte Reklamationen die Folge waren. Seit kurzem hat sich der Zustand etwas gebessert. Die oberschlesische Teerprodukten-Industrie hat mit den besten Hoffnungen das Geschäft im neuen Jahre begonnen. Viel wird es von der Gestaltung des Devisenmarktes abhängen, wie sich die Preise in kommender Zeit bewegen werden. (B. B. Z.) (2379)

Der Privatklageweg bei Vergehen gegen das Unlautere-Wettbewerbs-Gesetz und das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern.

Durch Reichsgesetz vom 6. April 1921 (Reichsgesetzblatt S. 229) ist der § 414 Abs. 1 der Strafprozeßordnung u. a. dahin geändert worden, daß die Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und den Gebrauchs- und Musterschutz nicht mehr als Officialdelikte zu verfolgen sind, sondern die Geschädigten von der Staatsanwaltschaft auf den Weg der Privatklage verwiesen werden können. Man beabsichtigte, durch das Gesetz eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen, ohne sich anscheinend über die weitere Folge, einer vermehrten Rechtsunsicherheit, die sich in einem für die Industrie bereits recht erheblichen Maße zeigt, Rechenschaft zu geben. Diese Folge mußte sich notwendigerweise aus dem schwerfälligen Verfahren, das

die Strafprozeßordnung für das Privatklageverfahren vorsieht, ergeben, und das eine sofortige wirkungsvolle Strafverfolgung zur Unmöglichkeit macht. Denn die Privatklage kennt kein Ermittlungsverfahren, so daß ihre Maßnahmen, wie Durchsuchung, Beschlagnahme, polizeiliche Vernehmungen und Ermittlungen, entfallen. Ihre Erhebung geschieht bekanntlich durch Einreichung der Privatklagenschrift, an die sich ein oft wochenlanger Schriftwechsel anzuschließen pflegt, in dem es sich im wesentlichen um die Erfüllung der vorgesehenen Formalien handelt. Eine weitere außerordentliche Erschwerung der Strafvollstreckung liegt vor allem darin, daß dem Gegner der Inhalt der Privatklage, und zwar vor der Beschlußfassung des Gerichts, bekanntgegeben werden muß.

Durch den schleppenden Gang sowie das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens und der zuvorigen Mitteilung der Klagenschrift an den Beschuldigten wird diesem reichlich Gelegenheit gegeben, alle Beweismittel rechtzeitig zu beseitigen und die Spur seines Vergehens zu verwischen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat Veranlassung genommen, den zuständigen Referenten im Preussischen Justizministerium auf diese Folgen der Gesetzesänderung aufmerksam zu machen und erfreulicherweise dort auch Entgegenkommen gefunden. Der Vorschlag des Reichsverbandes ging zunächst dahin, das Justizministerium möge durch einen Erlaß auf die Staatsanwaltschaften einwirken, von der Möglichkeit, die Vergehen gegen das Unlautere-Wettbewerbs- und Gebrauchs- und Musterschutzgesetz der privaten Verfolgung zu überlassen, tunlichst wenig Gebrauch zu machen. Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, daß der Generalstaatsanwalt bereits aufgefordert sei, über die bisherige Wirkung des Reichsgesetzes vom 6. April zu berichten. Das Justizministerium selbst beabsichtige, nach dem Eingang des Berichts eine entsprechende Anweisung an die Staatsanwaltschaften zu erlassen.

Wenn diesem Vorgehen auch eine gewisse Wirkung vielleicht nicht abzusprechen ist, so dürfte eine grundsätzliche Besserung der Verhältnisse hierdurch doch nicht erreichbar sein, weil die Handhabung einer derartig allgemein gehaltenen Anweisung den einzelnen Staatsanwaltschaften überlassen bleiben muß und diese bei ihrer bekannten Ueberlastung nur allzusehr bereit sein werden, von der Möglichkeit, die ihnen das Gesetz vom 6. April 1921 läßt, Gebrauch zu machen. Ferner steht der Wirksamkeit eines derartigen Erlasses auch die Tatsache entgegen, daß durch die Verfolgung der Delikte im Officialverfahren der Staatskasse größere Lasten entstehen werden, zu deren Deckung der Etat des Justizministeriums eventuell vergrößert werden müßte, was wiederum auf Schwierigkeiten beim Finanzministerium stoßen wird.

Aus diesen Gründen scheint eine wirkliche Besserung der Verhältnisse nur durch eine Aufhebung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. April 1921 erreichbar zu sein, für die der Boden auch insofern vorbereitet ist, als man anscheinend im Preuß. Finanzministerium selbst bereits die Gefahr, die aus dem Reichsgesetz herrührt, erkannt hat und einer Anregung, die auf eine Aufhebung der angezogenen Bestimmungen des Gesetzes zielt, voraussichtlich nicht ablehnend gegenüberstehen wird.

Des ferneren dürfte der augenblickliche Zeitpunkt für eine Aenderung des Gesetzes auch um deswillen günstig sein, weil die Reform des gesamten Strafrechts in Ausarbeitung begriffen ist und noch im Laufe dieser Legislaturperiode dem Reichstag vorgelegt werden soll.

Der Reichsverband hat sich daher mit einem ihm nahestehenden Reichstagsabgeordneten in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, sich für die Durchführung einer Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. April 1921 zur Verfügung zu stellen. (r. 2221)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Höchstpreise für Zement.

Der Reichskommissar für Zement veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. Januar die folgende Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74) wird bestimmt:

Die Gültigkeit der durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 30. November 1921 (vergl. „Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 280 vom 30. November 1921) festgesetzten Preise für Zement wird bis einschließlich 31. Januar 1922 verlängert.

Vom 1. Februar 1922 ab werden die bisherigen Preise durch Kohlenfrachterhöhung bis auf weiteres in nachstehend angegebener Weise erhöht.

Zement im Sinne dieser Bekanntmachung sind Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1 : 3 bei Wasserlagerung nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 kg/qcm haben. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen mitenthalten.

A) Für Lieferungen an private Zementabnehmer:

- a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes:
Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . . . 6040,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung . . . 195,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab . . . 6235,— Mk.
- b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, einschl. der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:
Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . . . 5800,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung . . . 95,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab . . . 5895,— Mk.
- c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes:
Höchstpreis vom 1. Dezember 1921 ab . . . 6123,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung . . . 260,— „
Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab . . . 6383,— Mk.

Die Zementverbände stellen für die vorgenannten Abnehmer in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise in Rechnung, die je nach Lage der Empfangsstation auf Grund der tatsächlichen oder der Durchschnittsfrachten bemessen und von der Reichsstelle für Zement auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Etwaige Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind auf Anordnung der Reichsstelle für Zement bei der Berechnung späterer Stationsfrankopreise auszugleichen. Diese von den einzelnen Verbänden in Rechnung gestellten Stationsfrankopreise gelten für 10 000 kg Zement ohne Verpackung und sind somit die Zementhöchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, vom 22. März 1917 und der Verordnung vom 17. Januar 1920 (RGBl. 1914 S. 516, 1917 S. 253, 1920 S. 94).

Für den durch den Handel erfolgenden Kleinverkauf wird noch folgendes bestimmt:

Falls über die in diesem Kleinhandelsverkehr zu den obigen Höchstpreisen zu erhebenden Zuschläge zwischen Verbraucher und Händlervereinigungen in den einzelnen Bezirken Vereinbarungen nicht zustande kommen, beträgt der Zuschlag:

1. Bei Abgabe bis zu 50 Sack (je 50 kg Inhalt) nicht mehr als 30 %.
2. Bei Abgabe bis zu 100 Sack nicht mehr als 20 %.
3. Bei Abgabe bis zu 199 Sack nicht mehr als 10 %.

Auch die sich durch diese Zuschläge ergebenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen.

B) Für direkte Lieferungen an die Staatsverwaltung für Staatsbauten gelten dementsprechend folgende Preise:

- a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes
5970 + 195 = 6165 Mk.
- b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes 5730 + 95 = 5825 „
- c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes
6053 + 260 = 6313 „

Diese Preise sind gleichfalls Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

In Zukunft eintretende Kohlenpreiserhöhungen bedingen eine Erhöhung der Zementpreise derart, daß jede Kohlenpreiserhöhung für 10 000 kg entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Zementerzeugung in Anrechnung zu bringen und den Zementpreisen zuzuschlagen ist. Hierbei sind die vom Reichskohlenverband für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikats festgesetzten Höchstpreise (einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

In Zukunft auf den deutschen Reichseisenbahnen eintretende Kohlenfrachterhöhungen sollen ebenfalls eine Erhöhung der Zementpreise bedingen, die auf ähnliche Weise berechnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1922.

(2393)

Chemikalien-A.-G. in Liqu.

Der Reichsschatzminister erläßt im Reichsanzeiger vom 28. Januar d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des Gesetzes über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften (RGBl. 78 vom 29. Juli 1921 Seite 942) erkläre ich hierdurch, daß mit dem 28. Januar 1922 die Chemikalien A.-G. i. Liqu. mit ihren Aktiven und Passiven auf das Reich übergeht.

Mit der Abwicklung der Geschäfte dieser Gesellschaft wird die Reichs-Kredit- und Kontroll-Stelle G. m. b. H., Berlin W 9, Eichhornstr. 9, beauftragt.

Berlin, den 25. Januar 1922.

(2402)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 26. Januar cr. ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht (von den Tarifnummern sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden aufgeführt):

Bekanntmachung.

betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
178 f Sprit und Brennsprit	7
179 b Sprit und Brennsprit	7

(280 b/d) Kalisalze:

- 280 b Carnallit mit mindestens 9 und weniger als 12 % K_2O —
- 280 c Rohsalze mit 12 bis 17,9 % K_2O —
- 280 d Düngesalze mit 18 bis 42 % K_2O —
- 280 e Abraumsalze, sogenannte Staßfurter, vorstehend nicht genannt —

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1922 in Kraft. Soweit ein Abgabesatz erhöht ist, bleiben für alle Geschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, und für die eine Ausfuhrbewilligung bis zum 28. Februar 1922 erteilt worden ist, die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.

I. A.: Trendelenburg.

Der Reichsminister der Finanzen.

I. A.: Ritter.

(2365)

Fristablauf für die alte Ausfuhrabgabe.

Am 31. Januar 1922 ist für eine Reihe von Ausfuhrbewilligungen die Frist abgelaufen, bis zu der der alte niedrigere Ausfuhrabgabensatz Anwendung finden konnte. Nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1921 über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe (Reichsanzeiger Nr. 254) werden folgende Ausfuhrbewilligungen davon betroffen: 1. alte vor dem 1. November 1921 erteilte Bewilligungen, für die kein Gesuch um Berechnung des niedrigeren Abgabensatzes an die bewilligende Stelle eingesandt worden ist; 2. nach dem 1. November 1921 erteilte Bewilligungen, die vor dem 20. Oktober 1921 beantragt waren. (2407)

Versand nichtdeutscher Waren nach dem Saargebiet.

Die Handelskammer Köln macht darauf aufmerksam, daß bei Versand von Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Saargebiet die Ursprungszeugnisse außer durch die zuständige deutsche Handelskammer auch durch eine französische Konsulatsbehörde beglaubigt werden müssen. Wie wir durch Erkundigung festgestellt haben, beruht die Notwendigkeit der Beglaubigung auch durch eine französische Konsulatsbehörde auf einer Bestimmung des französischen Zolltarifs. Ziffer 70 der observations préliminaires. Diese Bestimmung ist allgemein, gilt also nicht nur für das besetzte Gebiet, sondern auch für das unbesetzte Deutschland. (2404)

Ein- und Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Zu der von der Interalliierten Rheinlandkommission den Zollstellen des besetzten Gebietes erteilten Anweisung, für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Ausland keine Ein- und Ausfuhrbewilligungen einer deutschen Außenhandelsstelle mehr anzuerkennen, weil für die gesamte Ein- und Ausfuhr des besetzten Gebietes allein Bewilligungen des Aus- und Einfuhramtes in Ems zulässig seien, wird uns aus dem besetzten Gebiet geschrieben: „Diese Anweisung, durch die erneut bewiesen wird, daß die rechtswidrig aufgerichteten wirtschaftlichen „Sanktionen“ lediglich auf dem Papier aufgehoben worden sind, tatsächlich aber bis heute noch fortbestehen, geht letzten Endes zurück auf Meinungsverschiedenheiten, die infolge unklarer Fassung des Artikels 11 der Verordnung 98 der Rheinlandkommission vom 29. September 1921, betreffend die Aufhebung der wirtschaftlichen „Sanktionen“, entstanden waren. Dieser Artikel besagt nämlich: „Die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet werden vorläufig aufrechterhalten, jedoch lediglich bezüglich des Warenverkehrs über die äußere Grenze des besetzten Gebietes und bis zu dem Augenblick, wo der in dem Beschluß des Obersten Rates vom 13. August 1921 vorgesehene interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann.“ Diese unklare Fassung hatte im besetzten Gebiet teilweise zu der Ansicht Veranlassung gegeben, daß für den Verkehr mit den Ländern, nach denen der Warenverkehr nicht über die deutsche Westgrenze geht, die Ausfuhrbewilligung für das besetzte Gebiet wieder von den fachlichen Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschland erteilt werden könne. Diese Auffassung wurde von der Rheinlandkommission Anfang Oktober 1921 als unzutreffend bezeichnet. Die Rheinlandkommission gab damals bekannt, daß „das Aus- und Einfuhramt in Ems die einzig befugte Stelle zur Prüfung und Aushandigung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und außerdeutschen Ländern“ sei. Die jetzige Anweisung der Zollstellen ist die Folge dieser Bekanntmachung. Von einer Neuregelung der Ein- und Ausfuhr im besetzten Gebiet kann demnach nicht gesprochen werden. (2375)

Durchfuhrzeugnisse für Warensendungen nach Spanien.

Seit dem Ablauf des Zollmodusvivendi mit Frankreich war für alle Fracht- und Postsendungen von Deutschland und den anderen Vertragsländern nach Spanien, die französisches Gebiet berührten, die Notwendigkeit entstanden, Durchfuhrzeugnisse gemäß Ziffer 9 der 10. Bestimmung des neuen spanischen Zolltarifs der spanischen Zollbehörde vorzulegen, wenn der Inhalt der Sendungen nach der zweiten Spalte des Tarifs verzollt werden sollte. Ausgenommen hiervon waren nur die unmittelbar nach Spanien aufgegebenen Postpakete. Diese plötzlich eingetretene Notwendigkeit hatte an den Grenzstationen zu einer erheblichen Stockung des Durchgangsverkehrs geführt, da die Beschaffung der vorgeschriebenen Durchfuhrzeugnisse mit großen Schwierigkeiten verbunden war.

Ein Kgl. Dekret vom 31. Dezember v. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 6. d. M., hat nun für den vor-

geschriebenen Nachweis der Durchgangseigenschaft der Waren mehrere wesentliche Erleichterungen gewährt. Die diesbezüglichen Bestimmungen dieses Dekrets lauten:

Art. 1. Die Waren, welche in die spanischen Zollämter gelangen und in Vertragsländern erzeugt sind oder von solchen herkommen, müssen, wenn sie in einem französischen Hafen verladen wurden oder französisches Gebiet durchquert haben, die Durchfuhr in der Form nachweisen, welche die 10. Bestimmung des Zolltarifs vorschreibt, damit sie die Vorzugsbehandlung genießen können, welche dem Ursprungsland zukommt, insofern es sich um die allgemeine Einfuhr handelt. Art. 2. Hinsichtlich der Handelspakete wird das Durchfuhrzeugnis durch einen Vermerk ersetzt, der von der französischen Zollbehörde in das Sondermanifest aufzunehmen ist, welches alle von anderen Ländern kommenden Handelspakete umfaßt, in dem sie diesen Umstand damit feststellt: dieser Vermerk muß von dem spanischen Konsul oder in Ermangelung eines solchen von dem einer befreundeten Nation visiert sein. Art. 3. Im Falle durch irgendeine Ursache, unabhängig von dem Willen der Einfuhr, diese die Durchfuhr in der vorgenannten Form nicht nachweisen können, werden diese Erscheinungen ersetzt durch die „Récépissés“ oder durch die Scheine (Talones) über die am Ursprung (der Sendung) erfolgte Verladung, welche in der vorgenannten Form visiert sein müssen, insofern es sich um die allgemeine Einfuhr handelt, und durch den zweiten Zollamtsvorsteher, insofern die Ware gemäß besonderem Verfahren abzufertigen ist; diese Dokumente müssen dann mit jenen der Verzollung zwecks Nachprüfung verbunden werden. Art. 4. Die Postpakete, welche eingeführt werden in Uebereinstimmung mit dem Abkommen vom 3. November 1880, bleiben im Hinblick auf das besondere Verfahren, dem sie unterworfen sind, vom Nachweis der Durchfuhr befreit. Art. 5. Die Waren, die auf den gewöhnlichen Landstraßen über die französische Grenze eingeführt werden, werden nach dem ersten Zolltarif verzollt, welches auch ihr Ursprungsland sein möge. Art. 6. Die Durchfuhrzeugnisse oder Urkunden, die sie ersetzen sollen, befreien in keinem Falle von der Vorzeigung eines Zeugnisses über den Ursprung jener Waren, für die es in Uebereinstimmung mit den Zollvorschriften notwendig ist. Art. 7. Die Zeugnisse oder Urkunden, die unter Umständen die Durchfuhr der Handelspakete nachweisen sollen, sind der „Ergänzung“ nicht unterworfen, welche die Ziffer 9 der 10. Bestimmung des Zolltarifs erwähnt. (2347)

Ausland

Memelland. Vorbereitungen zu Handelsverträgen. Zum Abschluß von Handelsverträgen mit Deutschland, Litauen und Polen, die bereits seit längerer Zeit vorbereitet wurden und jetzt die Zustimmung der Botschafterkonferenz in Paris erhielten, hat der Memeler Staatsrat einen Ausschuß eingesetzt, der sich aus Mitgliedern des Landesdirektoriums, des Staatsrats, der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer, der Gewerkschaften und der Fischereivereine zusammensetzt. Ferner hat sich Oberkommissar Petisne an das Memeler Deutsche Reichskommissariat, an die Litauische Mission und an die Memeler Polnische Delegation mit dem Vorschlag gewandt, es möchte ein provisorischer Handelsvertrag mit dem Memelgebiet abgeschlossen werden. (2370)

Frankreich. Neue Erhöhungs-Koeffizienten.* Ein im „Journal Officiel“ vom 11. Januar veröffentlichter Erlaß des Präsidenten vom 9. Januar 1922 verfügt, daß die Verordnung vom 29. Juni 1921 über die Erhöhungs-Koeffizienten zu den Sätzen des Zolltarifs in nachstehend angegebener Weise zu erweitern ist:

No. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungs-Koeffizient
aus 198	Schmieröle, Schweröle und Petroleum-Rückstände sowie andere Mineralöl-Rückstände, jedoch nicht Rückstände des Gasöls, Heizöls und Straßenteeröls, sowie des Schiffeers und des Kokses	3 (2334)

Spanien. Die englische Industrie gegen den spanischen Zolltarif. In der Zeit vom 15. bis 20. März d. J. soll in Barcelona eine Internationale Industrie-Ausstellung stattfinden, zu der die englische Industrie mit dem Ersuchen um Beteiligung eingeladen worden ist. In einer am 21. Januar d. J. abgehaltenen Sitzung des Verbandes der britischen Industrien stellte bei der Erörterung dieser Einladung der Leiter des Verbandes fest, daß die spanische Zolltarifrage ein bedauerliches Hindernis für eine Beteiligung der englischen Industrie an der Ausstellung wäre. Der Verband, der die Interessen aller eng-

* Siehe „Chem. Ind.“ 1921, Nr. 34 S. 337.

lischen Industrien vertritt, würde bei der großen Bedeutung, die Barcelona als Handelszentrum besitzt, nicht geäußert haben, seine Mitglieder zu einer Beteiligung an der Ausstellung anzuregen. Aber der gegenwärtige Zolltarif, und in noch höherem Maße der demnächst in Kraft tretende, lasse eine solche Beteiligung, die immerhin mit erheblichen Ausgaben verbunden wäre, nicht lohnend erscheinen, weil von der Ausstellung infolge der spanischen Zollschränken ein nennenswerter Erfolg für die englische Industrie nicht zu erwarten wäre. Obwohl also die gesamte englische Industrie das Bedürfnis empfinde, mit dem großen und befreundeten Spanien den Warenaustausch nach Möglichkeit zu erweitern, böte sich dazu infolge der spanischen Schutzzölle kaum eine Aussicht. (2376)

Kanada. Markierung bestimmter Waren. Das Department of Customs and Excise in Ottawa hat an die kanadischen Zolleinnehmer und Abschätzer Richtlinien gegeben, die sich auf den Umfang und die Art der Kennzeichnung einer größeren Reihe von Artikeln mit dem Ursprungslande beziehen. Dazu gehören:

Säuren und Chemikalien: in Packungen, jede Packung oder jeder Behälter; in Tankwagen, keine Kennzeichnung erforderlich.

Kohlenteer: in Trommeln oder Behälter, jeder Behälter; in Tankwagen, ohne Angabe zugelassen.

Farbstoffe: Farbstoffe, Trockenfarben, Pulp colours, jede Trommel oder jeder Behälter.

Leim: jede einzelne Packung oder jeder Behälter.

Filme: jede Spule oder jede Rolle. (2380)

Mexiko. Erhöhung von Einfuhrzöllen. Nach dem „Diario oficial“ vom 14. Dezember v. J. ist mit Wirkung vom 1. Januar 1922 der Zollsatz der Tarifposition 541, Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und chemische Produkte um 50 % des geltenden Satzes erhöht worden. Ferner haben Toilettenwasser, Position 519, Gerb- und Farboxtrakte, Position 544, Streichhölzer, Position 546, medizinische Seifen, Position 548, einen Zolzzuschlag von 100 % erhalten. (2369)

Brasilien. Einfuhrerlaubnis für giftige Drogen. Der Präsident hat Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von giftigen oder narkotischen Mitteln erlassen. Mittel wie Opium und seine Derivate, Kokain und ähnliche Drogen dürfen vom Zollamt oder von der Post nur ausgehändigt werden, nachdem das Departement für öffentliche Gesundheitspflege seine Erlaubnis erteilt hat. Diese Erlaubnis ist einzuholen durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde für Apotheken. Für jede Sendung ist die Erlaubnis einzuholen; sie wird erteilt in der Form eines Visums, mit welchem das für die Aushändigung erforderliche Schriftstück versehen wird. Verstöße werden mit einer Strafe von 500 bis 2000 Milreis belegt. (Bulletin of the Pan American Union.) (2394)

Japan. Die Folgen des hohen Zolles auf Paraffin. Zum Schutz der Nippon Glycerin Co. wird seit Juni 1921 ein Zollsatz von 100 % ad val. auf Paraffin erhoben. Dieser prohibitive Zoll ist für die verbrauchenden Industrien sehr nachteilig. Die Ausfuhrpreise für Lichter, Gummi, Elektrolyt, Kupfer usw. sind entsprechend gestiegen. Die Anzeichen mehren sich, daß die Ausfuhr dieser Waren durch fremde Konkurrenz beeinträchtigt wird. Ebenso wie die Verbraucher von Paraffin im Distrikt von Kwanto haben auch die in Kwansai die Regierung ersucht, den jetzigen Zollsatz von 100 % auf 70 % herabzusetzen. (2363)

VERKEHRSWESEN

Erweiterung des Postauftragsverkehrs.

Vom 1. Februar ab können im Verkehr mit Belgien und der Tschechoslowakei die aus der Einlösung von Nachnahmen auf eingeschriebene Briefsendungen und Wertbriefe stammenden sowie die auf Postauftrag eingezogenen Beträge, ferner im Verkehr mit Belgien die aus der Einlösung von Nachnahmen auf Wertkästchen herrührenden Beträge auf ein bei der Postverwaltung des Bestimmungslandes der Sendungen bestehendes Postscheckkonto übertragen werden; ebenso werden vom 1. Februar ab im Verkehr mit Belgien, Frankreich, mit Monaco und Algerien Postaufträge mit Wechseln zum Protest wieder zugelassen. — Vom gleichen Tage an wird der Postanweisungs- und Postauftragsverkehr mit Marokko (ausschließlich spanische Zone) sowie der Postauftragsverkehr mit Ungarn eröffnet. Meistbeträge für Postaufträge von Deutschland nach Ungarn 20 000 Kr., aus Ungarn nach Deutschland 5000 Mk. (2411)

Verkehr mit Fiume.

Nach Fiume bestimmte Sendungen können noch nicht direkt aufgegeben werden. Sie sind zunächst an eine Zwischenadresse (Spediteur) nach einer italienischen Unterwegsstation zu senden und von dort durch den Zwischenadressaten mit neuem Frachtbrief nach Fiume weiterleiten zu lassen. (2353)

Herabsetzung der Wertangabe im Postfrachtstückverkehr mit Spanien.

Fortan ist im Postfrachtstückverkehr mit Spanien nur noch eine Wertangabe bis 10 000 Mk. zugelassen. Die fremde Versicherungsgebühr ist dabei allgemein mit 1,50 Mk. für je 100 Mk. in Ansatz zu bringen. (2346)

Einstellung des Postfrachtstückverkehrs mit Dahomey, Französisch-Aequatorial-Afrika, Französisch-Guinea, Kamerun und Togo.

Der Postfrachtstückverkehr — nicht auch der Postpaketverkehr — nach Dahomey, Französisch-Aequatorial-Afrika, Französisch-Guinea, Kamerun und Togo hat, weil die dortigen Häfen von den in Betracht kommenden Schiffen einstweilen nicht mehr angelaufen werden, bis auf weiteres eingestellt werden müssen. (2345)

Warenverzeichnis nach Rumänien.

In dem von der Eisenbahndirektion Berlin herausgegebenen „Gemeinsamer Tarif und Verkehrs-Anzeiger für den Güter- und Tierverkehr“ findet sich folgende Mitteilung:

Von den rumänischen Grenzzollämtern wird über jeden mit Sammelgut beladenen Wagen ein Warenverzeichnis gefordert, das Zeichen und Nummern, Art der Verpackung, Inhalt, Bruttogewicht und Namen und Wohnort des Empfänger der Güter enthalten muß, andernfalls die Sendungen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Dienststellen haben die in Frage kommenden Versender hiernach zu verständigen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß den Frachtbriefen zu solchen Sendungen stets Warenverzeichnisse beizugeben sind. (2339)

STEUERWESEN

Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind vom Gesamtbetrage der Einkünfte die Werbungskosten in Abzug zu bringen. Zu den Werbungskosten gehören nach Nr. 1a auch Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben, die zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.

Der Reichsminister der Finanzen vertritt vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Rechtsmittelbehörden in einem Runderlaß an die Landesfinanzämter die Ansicht, daß die von den Steuerpflichtigen entrichtete Umsatzsteuer zu den im § 13 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bezeichneten öffentlichen Abgaben gehört und daher, soweit sie zu den Geschäftskosten zu rechnen ist, abzugsfähig ist. Der Abzug ist von dem Einkommen desjenigen Kalender- bzw. Geschäftsjahres zu machen, in dem die Umsatzsteuer fällig geworden ist, d. h. zu zahlen war (§ 38 des Einkommensteuergesetzes). Wird die Einkommensteuer vor der Fälligkeit vorausgezahlt, so ist der vorausgezahlte Betrag von dem Einkommen des Jahres abzusetzen, in dem die Vorauszahlung erfolgt. Ist auf Grund der später stattfindenden Veranlagung ein Betrag an Umsatzsteuer nachzuzahlen, dann ist der nachzuzahlende Betrag von dem Gesamtbetrage der Einkünfte des Jahres abzusetzen, in dem die Nachzahlung fällig wird. Soweit die vorausbezahlte Umsatzsteuer nach der Veranlagung zurückgezahlt oder soweit einem Vergütungsanspruch des Steuerpflichtigen stattgegeben wird, sind die zu erstattenden Beträge, falls die gezahlten Steuerbeträge vom steuerbaren Einkommen abgesetzt waren, dem Einkommen desjenigen Jahres, in dem die Erstattung erfolgt, wieder hinzuzurechnen.

Ein Gewerbetreibender mit kaufmännischer Buchführung wird die Umsatzsteuerschuld schon vor ihrer Fälligkeit von dem Geschäftsgewinn desjenigen Kalender- bzw. Geschäftsjahres absetzen können, in dem sie entstanden ist, d. h. von dem Gewinne desjenigen Jahres, in dem im Falle der Versteuerung nach der Isteinnahme die Entgelte vereinnahmt (§ 8 UStG., § 81 Reichsabgabenordnung) oder — bei der Versteuerung nach der Solleinnahme (§ 9 UStG.) — die Lieferungen oder Leistungen bewirkt worden sind. Wird die bereits abgesetzte Umsatzsteuer im folgenden Kalenderjahre bzw. Geschäftsjahre gezahlt oder werden hierauf Vorauszahlungen

geleistet, dann kann der gezahlte Betrag nicht nochmals abgesetzt werden. Ergibt die später stattfindende Umsatzsteueranlagung, daß die zu entrichtende Umsatzsteuer hinter dem im Geschäftsabschluß abgesetzten Betrage zurückbleibt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen der veranlagten Umsatzsteuer und dem im letzten Geschäftsabschluß eingesetzten Betrag im folgenden Jahre als Einnahme zu buchen. Falls der zu zahlende Betrag die in die vorige Bilanz eingesetzte Umsatzsteuerschuld übersteigt, kann der überschüssende Betrag als Geschäftsausgabe abgesetzt werden. (2385)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Danzig und der internationale gewerbliche Rechtsschutz.

Die polnische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat durch Noten den Beitritt der Freien Stadt Danzig zur Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der revidierten Fassung von 1900 und 1911 sowie zu dem am 30. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte angezeigt. Der Beitritt ist am 21. November 1921 wirksam geworden. — E. E. (2388)

Neues englisches Handelsmarken-Gesetz.

Die Handelskammer in Birmingham beschwert sich seit langer Zeit darüber, daß im Auslande angefertigte Waren mit Angaben versehen werden, die den Anschein erwecken, als ob es sich um ein englisches Erzeugnis handle. Auf Grund der Vorstellungen der interessierten Kreise hat sich das Handelsamt nun entschlossen, dem Parlament in seiner nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die vorhandenen Mängel des alten Handelsmarkengesetzes beseitigen soll. Nach den bis jetzt bekanntgewordenen Grundzügen des Entwurfes kann das Handelsamt genaue Angaben über den Ursprung jedes Artikels verlangen, und alle Beschreibungen des Artikels können nachgeprüft werden. Alle Angaben, die dazu führen könnten, dem Käufer einen falschen Begriff über den Ursprung der Ware zu geben, sind genau aufzuklären. Besonders will man den Gebrauch der englischen Fahne oder des englischen Wappens auf nichtenglischen Waren verhindern, da diese in erster Linie den Anschein erwecken, als ob es sich um englische Artikel handle. Man wird ein Verzeichnis englischer Embleme anfertigen, deren Gebrauch auf Waren fremden Ursprungs ohne besondere Erlaubnis verboten werden soll. Die Ortsbehörden werden angewiesen, Uebertretungen in dieser Hinsicht festzustellen und zu bestrafen. Wird der Name einer englischen Stadt auf fremden Waren angebracht, um den Anschein zu erwecken, als ob die Ware aus diesem Orte stamme, so hat die betreffende Ortsbehörde das Recht, von sich aus gegen die Firma vorzugehen, die den Namen mißbraucht. Die in England eingetragenen Handelsmarken dürfen nur mit Zustimmung des Handelsmarkenamtes auf den Namen einer im Auslande ansässigen Person übertragen werden; die Einfuhr von Waren mit falschen Handelsmarken ist verboten. Die Zollbehörde wird angewiesen, hierauf besonders zu achten.

Die in dem jetzigen Handelsmarkengesetze gebrauchte Wendung „im Ausland gefertigte Waren“ wird wie folgt ersetzt: „Waren, die außerhalb des Vereinigten Königreiches hergestellt sind“. Sobald der Zoll eingeführte Waren freigegeben hat, sind irgendwelche Aenderungen in der Bezeichnung der Ware nicht mehr gestattet.

Die Schaffung eines allgemeinen englischen Warenzeichens wird, wie der „Uebers.D.“ schreibt, nicht beabsichtigt, doch sollen die von gewissen Verbänden oder Gruppen verwalteten Zeichen besonders geschützt werden. Gesetzgeberische Maßnahmen für das Falten von Waren am Stück sollen auf das ganze englische Reich ausgedehnt werden, und, wenn irgend möglich, werden hier internationale Vereinbarungen angestrebt. (2354)

SOZIALPOLITIK

Die technischen Angestellten im Arbeitszeitgesetz.

Angesichts eines in Aussicht stehenden Arbeitszeitgesetzes für Arbeiter und für Angestellte hat der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure E. V. die Forderungen der durch ihn vertretenen Arbeitnehmerkategorien dem Reichsarbeitsministerium sowie dem Reichswirtschaftsrat eingereicht. Darin wendet sich der Bund zu-

nächst gegen die Begriffsfestsetzungen der technischen Angestellten, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht. Insbesondere ist für die Charakterisierung eines bestimmten Berufszweiges der Begriff „Techniker“, da er einen Sammelbegriff vorstellt, durchaus unzureichend. Infolgedessen wird zunächst der Ersatz dieses Begriffes durch einen anderen gefordert, der die Deutung ausschließt, als ob er technische Angestellte mit höherer Bildung, besonders Hochschulbildung und geistiger Tätigkeit mitumfassen solle. Es wird anerkannt, daß für die höheren Angestellten vielfach praktisch die Durchführung des Achtstundentages unmöglich ist; doch müssen auch für diese Kreise bei der Herausnahme aus dem Gesetz Schutzbestimmungen gegen eine übertriebene Ausnützung ihrer Arbeitskraft gefordert werden. Schließlich wendet sich der Bund gegen das im Entwurf vorgesehene Verbot jeder Nebenbeschäftigung. Literarische, unterrichtende, gutachtliche oder ähnliche Tätigkeit muß nebenamtlich auch dem Angestellten möglich bleiben, denn durch ein generelles Verbot derartiger Betätigung würden Technik und Wissenschaft schwer geschädigt werden, zumal da diese auf die Mitwirkung der angestellten Fachleute angewiesen sind. (Gr. — 2335)

Volkswirtschaftlich gerechtfertigte Entlassung von Arbeitnehmern und § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Der § 12 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 sagt, daß Entlassungen aus Anlaß von Wiedereinstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden könne. Hierzu hat der Reichsarbeitsminister bezgl. der Anwendung der Vorschrift auf die Entlassung von Facharbeitern in der folgenden Auslassung Stellung genommen:

„Wie mir mitgeteilt wird, ist die Entlassung von Facharbeitern, die in ihrer Arbeitsstelle entbehrlich, an anderer Stelle des Wirtschaftslebens aber dringend notwendig sind, dadurch erschwert worden, daß auch in diesen Fällen der § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 angewendet worden ist. So ist insbesondere verlangt worden, daß die Arbeit in einem Betriebe gestreckt werde, ehe Bauarbeiter, die in diesen an sich berufsfremden Betrieb übergegangen, dort aber entbehrlich waren, entlassen werden dürften. Diese Auffassung entspricht den Absichten nicht, die der Gesetzgeber mit dem § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 verfolgt hat. Diese Bestimmung beschäftigt sich, wie schon ihr Wortlaut ergibt, nur mit Entlassungen aus Anlaß der Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl. Wenn die Entlassung von Arbeitnehmern mit Rücksicht auf dringende volkswirtschaftliche Bedürfnisse erfolgt, um die Entlassenen auf diese Weise zur Rückkehr in ihren alten Beruf zu veranlassen, wird regelmäßig angenommen werden müssen, daß sie nicht zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl geschieht.“ (2403)

Angestelltenversicherung.

Nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1921 können sich die Angestellten, die durch die Erhöhung der versicherungspflichtigen Gehaltsgrenze auf 30 000 Mk. versicherungspflichtig geworden sind, von der eigenen Beitragsleistung befreien lassen, wenn für sie bis einschließlich 10. Juni 1921 der Abschluß eines Lebensversicherungsantrags beantragt worden ist und der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen am Tage des Befreiungsantrages mindestens dem Beitragsanteile gleichkommt, den sie seit dem 1. August 1921 zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätten. Die Nachversicherungen müssen bis zum 31. Dezember 1921 beantragt worden sein. Die Befreiung ist bis zum 31. Januar 1922 bei der Ausgabestelle der Angestelltenversicherung des Beschäftigungsortes nachzusuchen; vorzulegen ist der Versicherungsschein und die letzte Versicherungskarte aus etwaiger früherer Beschäftigung. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat die Bearbeitung der Befreiungsanträge den Ausgabestellen übertragen. Etwaige Anträge sind daher nur dorthin zu richten. Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen worden sind, fallen fort, wenn die Höhe der Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich der Beiträge für etwa bis zum 31. Dezember 1921 beantragte Nachversicherungen nicht mindestens dem Beitragsanteile gleichkommt, den der Versicherte seit dem 1. August 1921 zur Angestelltenversicherung zu zahlen hätte. Ueber die hiernach etwa erforderlich werdenden Anträge entscheidet gleichfalls die Ausgabestelle. (Gr. — 2336)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

In der Zeit vom 7. bis 11. Juni 1922 findet in Hamburg die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker und gleichzeitig die „3. Ausstellung der Fachgruppe für chemisches Apparatewesen“ (Achema III) statt. Für die Ausstellung sind die im Zoologischen Garten gelegene Ernst-Merck-Halle und eine damit unmittelbar verbundene, in den nächsten Monaten entstehende neue Ausstellungshalle gesichert. Während der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker tagt auch die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen. Es besteht die Möglichkeit, dort über wichtige Apparate, Apparaturen und Verfahren wissenschaftlich begründete Vorträge durch berufene Fachleute abhalten zu lassen. Die Anmeldung für die Ausstellung schließt am 15. März d. J. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins deutscher Chemiker, Herrn Dr. Max Buchner, Hannover-Kleeefeld, Schellingstraße 1. (2390)

Die deutsche Kalkindustrie im Dezember 1921.

Die Klagen der Kalkindustrie über die ungünstige Kohlenversorgung haben auch im Monat Dezember nicht abgenommen. Einzelne, wenn auch kleinere Werke mußten infolgedessen den Betrieb stilllegen. Infolge der fortgesetzten Erhöhungen der Gütertarife und der sonstigen Aufschläge wird übrigens die Verwendung der sog. minderwertigen Brennstoffe immer unwirtschaftlicher. In der Verkehrslage ist im Verhältnis zu den Vormonaten keine Besserung eingetreten. Der Mangel an K-Wagen hält nach wie vor an. Sobald einzelne Wirtschaftsgebiete vorübergehend stärker mit K-Wagen versehen werden, fehlen zu gleicher Zeit an anderen Stellen des Reiches größere Bestände. Die Industrie strebt schon infolge der beträchtlich erhöhten Wagenstandgelder danach, die Umlaufzeit der Wagen zu beschleunigen, wodurch ohne Frage eine bessere Gestaltung erzielt werden kann. Im Verkehr befinden sich zurzeit angeblich ungefähr 13 000 K-Wagen, die bis zum März d. J. um weitere 400 vermehrt werden sollen. Eine Verwendung von O-Wagen kam infolge der ungünstigen Witterung nicht in Betracht.

Für Dezember dürfte mit einer Erzeugung von 350 000 t zu rechnen sein. Zahlreiche kleine Werke, die nur im Sommer den Betrieb eröffnet halten, haben, wie auch in früheren Jahren, für die Wintermonate den Betrieb eingestellt. Es handelt sich hier jedoch nur um Werke mit einer monatlichen Erzeugung von durchschnittlich 30 bis 50 t. Die Ausfuhr an gebranntem Kalk betrug im Dezember 3300 t. Die am stärksten beteiligten Länder sind der Reihenfolge nach: Holland, Dänemark, Frankreich. Die Einfuhr tschechoslowakischen Kalks war wegen des hohen Standes der tschechischen Krone

nicht möglich. Die mitteldeutsche Industrie will den bisherigen Bezichern tschechischen Kalks im weitesten Maße entgegenkommen, um auch in Zukunft die Einfuhr Setzdorfer Kalks zu unterbinden. Die Lohnbewegungen sind wie in allen anderen Industrien noch nicht zum Abschluß gekommen. In Westdeutschland war die Industrie gezwungen, sehr starke Lohnerhöhungen zu bewilligen, um eine Abwanderung der Arbeiter in andere Industrien zu verhindern. Ueber eine Gültigkeitsverlängerung des Reichsarbeitsvertrages ist merkwürdigerweise noch kein Beschluß gefaßt worden. Die Zahl der Arbeiter betrug ungefähr 23 000. (2195)

Salzausfuhr 1921.

Die Gesamtausfuhr von Steinsalz betrug im Jahre 1921 rund 637 000 Tonnen im Werte von 121 Mill. Mk. Sie ist gegen das Jahr 1920, in dem sie 1,236 Millionen Tonnen im Werte von 280,5 Mill. Mk. erreichte, der Menge nach um etwa 50 %, dem Werte nach um etwa 57 % zurückgegangen. Der Grund zu diesem Rückgange lag an der immer noch mangelnden Stetigkeit des deutschen Wirtschaftslebens, den schlechten Verkehrsverhältnissen auf Eisenbahnen und Wasserstraßen (besonders Rhein, Elbe und Donau, die außerordentlich tiefen Wasserstand aufwiesen), an der Weltwirtschaftskrise, die sich in einer Einschränkung der Produktion besonders in Ländern mit hoher Valuta geltend machte, an dem gänzlichen Ausfall der großen Verbrauchsgebiete Polen und Rußland und an den außenpolitischen Störungen, wie dem Londoner Ultimatum, den „Sanktionen“, der 26 prozentigen Abgabe von der Einfuhr deutscher Waren usw. Der beste Abnehmer war Großbritannien mit seinen Ueberseegebieten, das 130 % der Ausfuhr von 1920 aufnahm. Es folgen Belgien (83 %), Finnland (67 %), Ungarn (63 %), Dänemark und Tschechoslowakei (60 %), Schweden (55 %) und Holland (53 %). In Norwegen (29 %) machte sich der Wettbewerb des Mittelmeersalzes stark fühlbar. Nach Jugoslawien und Bulgarien kann eine Steigerung des Absatzes erwartet werden, sobald sich die Anpassung der deutschen Salzproduzenten an die eigenartigen Bedarfsverhältnisse dieser Länder in noch stärkerem Maße vollzogen haben wird. Polen und Rußland werden aussichtsreiche Absatzgebiete werden; denn sie sind noch auf absehbare Zeit auf die deutsche Salzeinfuhr angewiesen. Die Ausfuhr nach Frankreich, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, der Schweiz und Italien war gering. Die Ausfuhr nach Uebersee betrug 41 % der Menge von 1920 und entwickelte sich verhältnismäßig günstig. Die deutsche Salzausfuhr wird mit der Tatsache zu rechnen haben, daß andere Länder sich ihre alten Märkte wieder zurückzuerobieren suchen, und wird daher ihre fernere Preisgestaltung und Ausfuhrpolitik darauf einzustellen haben, diesem Wettbewerb erfolgreich zu begegnen. (2352)

A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar d. J. teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Geh. Justizrat Kempner, mit, daß die Einberufung einer außer-

Einfuhr und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten November und Dezember 1921.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	Einfuhr				Ausfuhr			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Nov.	Dez.	Nov.	Dez.	Nov.	Dez.	Nov.	Dez.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	33 985	65 970	29 436	53 599	1 705 092	1 866 433	697 560	612 800
B. Farben und Farbwaren	5 947	5 542	10 497	11 214	99 525	92 120	494 566	462 426
C. Firnisse, Lacke, Kitte	1 238	126	3 342	540	6 268	4 828	11 447	12 322
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	11 954	19 847	44 599	85 468	4 927	4 800	45 229	40 601
E. Künstliche Düngemittel	76 450	56 712	8 971	11 767	11 896	13 315	2 156	2 490
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	1 505	655	1 396	1 436	5 517	5 452	18 778	22 515
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	22 644	38 374	46 467	71 067	19 623	18 569	119 262	134 814
Insgesamt	153 723	187 226	144 708	235 091	1 852 848	2 005 517	1 388 998	1 287 968

(2367)

ordentlichen Generalversammlung kurz vor der ordentlichen sich dadurch erforderlich gemacht habe, daß der im Interessengemeinschaftsvertrag mit den Chemischen Werken Charlottenburg vorgesehene Umtausch von Aktien bis Ende dieses Monats zu erfolgen hat. Der Abschluß für 1920/21 liege zwar noch nicht endgültig vor, es könne indessen mitgeteilt werden, daß sich das Ergebnis nach Abzug der Kosten der letzten Aktienemission im Betrage von 1½ Mill. Mk., die aus dem Betriebe gedeckt wurden, auf über 10 Mill. Mk. stelle. Bei einem Aktienkapital von 21 Mill. Mk. seien 21 032 000 Mk. Reserven vorhanden. Mit dem Vorschlage der Verteilung von 40 % glaube die Verwaltung die gegenwärtigen Geldverhältnisse vollauf in Betracht gezogen zu haben. Bei einem Umsatze, der im abgelaufenen Geschäftsjahre 414 Mill. Mk. betrug, bei der andauernden Preissteigerung für Materialien und den in Aussicht genommenen ausländischen Angliederungen sei das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Betriebskapital viel zu gering. Es werde daher zur Verstärkung der Betriebsmittel eine Erhöhung um 10½ Mill. Mk. durch Ausgabe neuer, an der Dividende vom 1. Oktober 1921 ab teilnehmender Aktien vorgeschlagen, die einem Konsortium zum Kurse von 270 % plus 25 % für Kosten überlassen werden sollen, mit der Verpflichtung, den bisherigen Aktionären das Bezugsrecht im Verhältnis von 2:1 zum Kurse von 300 % anzubieten. Dadurch würden die Reserven auf die volle Höhe des Aktienkapitals gebracht werden, da der Rest von 18½ Mill. Mk. zum Nennwert für die Angliederung ausländischer Unternehmungen Verwendung finden soll.

Geheimrat Kempner teilte mit, daß die Abmachungen mit den amerikanischen Freunden von diesen nicht voll erfüllt worden sind. Die amerikanische Gesellschaft, bei der sich die Majoritätsverhältnisse gewandelt haben, hat sich nämlich geweigert, die von ihrem verstorbenen Präsidenten gemachten Zusagen hinsichtlich der Bekanntgabe ihrer Erfahrungen auf gewissen Gebieten der Scheidemandel-Gesellschaft bekanntzugeben. Die letztere stehe auf dem Standpunkt, daß alle Punkte des Vertrages vollständige Erfüllung bedingen. Die Amerikaner geben an, daß ihr Präsident keine genügende Vollmacht zum Abschluß eines derartigen Vertrages besessen habe. Es sind nunmehr Verhandlungen im Gange, ob die der amerikanischen Gesellschaft gewährten Aktien dieser belassen werden sollen. Einen besonderen Nutzen habe diese bisher daraus nicht gezogen, da sie zu einer Zeit erworben wurden, als der Markkurs für uns bedeutend günstiger stand. Im Gegensatz hierzu könne er die erfreuliche Mitteilung machen, daß nach in Wien von ihm (Redner) mit Direktor Salomon gepflogenen Verhandlungen ein Abkommen mit der Spodium-Gesellschaft perfekt geworden sei, das die Basis für die Freigabe des An- und Verkaufs unter Fortfall der Konkurrenz in einer großen Anzahl Ländern biete. Weiter sind Verhandlungen wegen Bildung einer tschechoslowakischen Rohag im Gange, über deren Ausgang die Verwaltung hoffe, in der ordentlichen Generalversammlung Genaues mitteilen zu können. Ferner sei es der Geschicklichkeit des leitenden Direktors gelungen, vier schwedische Fabriken zu einer Verbindung mit der Gesellschaft heranzuziehen, wodurch letzterer eine beherrschende Stellung in Skandinavien zufallen wird. Hierfür werden 3 Mill. Mk. Aktien Verwendung finden, wobei die Gesellschaft besonders Bedacht darauf genommen hat, Goldwerte gegen Goldwerte einzutauschen, um so ihre Leistungsfähigkeit weiter zu erhöhen. Die Gesellschaft habe auch die Hälfte des Kapitals der 80 Jahre bestehenden Kerzenfabrik A. Motard & Co. erworben. Es stehe indessen noch nicht fest, ob diese Firma als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft weitergeführt werden soll. Hierfür werden auf Basis reiner Goldwerte 17 Mill. Mk. zu investieren sein. Andere Geschäfte zwecks Abschluß von Freundschaftsverhältnissen und Ausdehnung der Interessengemeinschaft werden erwogen, was gegen die Annahme spreche, die Gesellschaft sei von Monopolbestrebungen geleitet.

Ueber die Entwicklung einiger Auslandsbeteiligungen teilte Redner mit, daß die Wiener Scheidemandel-Gesellschaft sowie die Fattinger & Co. A.-G. in Wien je 40 % Dividende verteilen. In Tschechoslowakien sei die Nostifikation noch nicht durchgeführt. Die Verwaltung hoffe, die ihr nahestehenden fünf Fabriken zu einer Aktiengesellschaft vereinigen zu können. Die jugoslawische Beteiligung, die Laibacher Fabrik, befinde sich in guter Entwicklung. Redner gab die Versicherung ab, daß, abgesehen von den 10½ Mill. Mk., die den Aktionären zum Bezuge angeboten werden sollen, ohne Beschluß der Generalversammlung keine weiteren Aktien der diesmaligen Ausgabe gegen Geld begeben werden, sondern nur im Austausch gegen Goldwerte Verwendung finden sollen.

Generaldirektor Salomon berichtete über die günstigen Erfolge, welche die Gesellschaft trotz des auf dem deutschen

Wirtschaftsleben lastenden Druckes und ihre Organisation des Ein- und Verkaufs in Verbindung mit der „Rohag“ erzielt habe. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß die Tätigkeit des Unternehmens den verschiedenen Leimindustrien Deutschlands zugute gekommen sei, ohne daß es nötig gewesen wäre, behördliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen. Auch die ausländischen Organisationen seien zu einem Anschluß geneigt. Herr Salomon kam dann nochmals auf die erfolgversprechenden Abmachungen für den südöstlichen Teil zu sprechen. Er hoffe, daß die nordöstlichen Beziehungen die gleiche Richtung einschlagen werden. Es sollen nämlich demnächst in Warschau Verhandlungen geführt werden, die auf eine Verständigung mit den Interessenten dieses Landes sowie auf den Wiederaufbau des russischen Geschäfts hinzielen. Durch die Freigabe der belgischen Beteiligung könne voraussichtlich das südamerikanische Geschäftsgebiet wieder eingeschaltet werden. Die Versammlung genehmigte hierauf einstimmig die Anträge der Verwaltung. (2408)

Ausland

Holland. Deutsche Beteiligung an einer Gründung der Koninklijke. Das holländische „Amtsblatt“ enthält die üblichen Angaben über Neugründungen betreffs der Internationalen Bergin Compagnie für Oel- und Kohlen-Chemie in Haag. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und Besitz und die Erlangung finanzieller Vorteile aus Verfahren, Patenten und anderen Schutzrechten, die Bezug haben auf die Verarbeitung von Erdöl und Kohlen und daraus verfertigten Produkten. Das Gesellschaftskapital besteht aus 200 000 Gulden, die eingezahlt werden sollen durch die Bataafsche Petroleum-Gesellschaft in Haag und die Gesellschaft für Kohlen- und Oeltechnik in Haag. Dem Aufsichtsrat gehören außer holländischen Mitgliedern Landrat E. Gerlach, Chef der Zentralverwaltung von Fürst Henckel von Donnersmarck in Neudeck, Generaldirektor C. Goldschmidt in Essen, B. Friedländer in Berlin, Generaldirektor H. Brückmann in Berlin und Bergius in Heidelberg an. (2355)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat Januar 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Chilesalpetermarkt im Auslande hat auch im Januar die erhoffte Belebung nicht erfahren. Der Londoner Pool der Salpeter-Importeure hält zwar seine Verkaufspreise auf der bisherigen Höhe, wird aber von Außenseitern unterboten. Dies gibt der Marktlage ein Gepräge der Unsicherheit, was anscheinend die ausländische Landwirtschaft veranlaßt, mit der Deckung ihres Bedarfs noch zu warten, zumal die in Europa lagernden Bestände ausschließen, daß in der Bedarfszeit die Ware fehlen könnte. Zwar war auch für schwefelsaures Ammoniak der Markt im Auslande ruhig, aber die Preise zeigen feste Tendenz, einmal weil die Anwendungszeit für dieses Düngemittel schon nahe bevorsteht und sodann weil das Angebot nur knapp ist. Auch für Kalkstickstoff rechnet man im Auslande trotz stillen Geschäfts im Augenblick mit einer stärkeren Nachfrage im nächsten Monat.

Auf dem deutschen Stickstoffmarkt ist insofern eine Erleichterung eingetreten, als die Wagengestellung sich seit Anfang Januar ganz bedeutend gebessert hat. Dadurch war es möglich, die Verladefähigkeit der meisten Werke voll auszunutzen und große Mengen Stickstoff herauszuschaffen, wobei wiederholt Rekordleistungen in den Verladungen erzielt wurden. Allerdings sind die Werke auch heute noch mit älteren Aufträgen reichlich versehen; doch ist damit zu rechnen, daß sich deren Erledigung jetzt rascher abwickelt und die angesammelten Lager in kurzer Zeit geräumt sein werden, sofern sich die Hoffnung auf weitere gute Wagengestellung bestätigt.

Im übrigen ist die Nachfrage andauernd stark, jedoch kommen für absehbare Zeit nur Lieferungen auf bereits getätigte ältere Abschlüsse in Frage.

Auch für die nächsten Monate wird überwiegend schwefelsaures Ammoniak zur Verfügung stehen, wogegen in Kalkstickstoff infolge der Ausfälle im Produktionsgebiet Oberschlesien sich eine gewisse Beengung bemerkbar macht.

Mit Wirkung vom 1. Januar haben auch die Verpackungszuschläge eine Aenderung erfahren. Sie betragen für Verladungen von dem genannten Tage ab:

für den 100 kg Jutesack für Ammoniak- und Salpeter-	
sorten	30 Mk.
für den 75 kg Jutesack für Kalkstickstoff	23 „
brutto für netto einschließlich Füllgebühr.	(2401)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 2.	24. 1.	Aktien	1. 2.	24. 1.
A. O. f. Anilinabr.	584,—	504,—	Harkort Bergw.	940,—	1090,—
Bad. Anilin	598,—	640,—	Höcher Farb.	545,—	800,—
Byk-Guldenw.	500,—	585,—	C. A. F. Kahlbaum	750,—	850,—
Chem. F. Buckau	1015,—	1100,—	Köln-Rottweil	810,1/2	879,—
„ Orlesheim	695,—	775,—	Leopoldshall	8860,—	4000,—
„ Grünau	1125,—	1170,—	Linde's Eismasch.	619,—	660,—
„ v. Heyden	720,—	820,—	Nitritfabrik	565,—	—
„ Milch & Co.	—	830,—	Oberschl. Koks.	1770,—	1800,—
„ Weiler	549,—	605,—	Rasquin, Farb.	1468,—	1590,—
„ Gelsenk.	2425,—	2250,—	Rh. W. Sprengst.	579,—	698,—
„ W. Albert	1448,—	1425,—	J. D. Riedel	1185,—	1160,—
„ Concordia	1750,—	1690,—	Rütgerswerke	840,—	980,—
Dynamit Nobel	670,—	748,—	Scherling, Chem.	1200,—	1300,—
Egestorff, Salz.	1065,—	1069,—	Sprengst. Carb.	700,—	—
Elberf. Farbenf.	589,—	628,—	Stäffarter Chem.	1900,—	1650,—
Fahberg List	680,—	699,—	Thür. Bleiweiß.	1100,—	1100,—
Gerbst. Reiner	—	—	Union Chem. Fabr.	—	1850,—
Th. Goldschmidt	1090,—	1182,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1050,—	1180,—
Harb. Wiener O.	1220,—	1392,—	„ Glanzstoff F.	2145,—	2250,—

Devisen	26. 1.	27. 1.	28. 1.	30. 1.	31. 1.	1. 2.
Holland	7370,—	7387,50	7395,—	7500,—	7450,—	7550,—
Schweden	5010,—	5045,—	5060,—	5125,—	5125,—	5180,—
Italien	880,—	890,—	887,50	906,—	920,—	985,—
England	847,—	853,50	858,50	885,—	882,50	878,50
New York	199,75	201,50	200,25	203,75	200,22	204,—
Frankreich	1640,—	1647,50	1650,—	1675,—	1677,—	1695,—
Schweiz	8890,—	8940,—	8910,—	8985,—	8940,—	8980,—
Spanien	8010,—	8045,—	8025,—	8080,—	8060,—	8092,50

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	1. 2.	25. 1.
Elektrolytkupfer	6288	6523
Raffinadekupfer 99,99 pCt.	5650—5700	5600—5650
Originalhüttenweichblei	2025—2075	2050—2100
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	2175—2225	2150—2200
Zink, umgeschmolzen	1700—1750	1650—1700
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	8800	8500
do. in Walz- oder Drahtbarren	9000	8700
Bancalzin	14100—14200	14000—14100
Straitzin	14100—14200	14000—14100
Australzin	14100—14200	14000—14100
Hüttenzin. 99 pCt.	18800—13900	18800—13900
Reinznickel	12400—12700	12400—12700
Antimon-Regulus	2100—2150	2175—2200
Silber in Barren (1 kg)	8750—8800	8800—8835

(2414)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Th. Goldschmidt Akt.-Ges. in Essen a. Ruhr. Die außerordentliche Generalversammlung vom 26. Januar cr. genehmigte einstimmig die beantragte Kapitalerhöhung um 100 Millionen auf 150 Mill. Mk. durch Ausgabe von 100 Mill. Mark neuer Stammaktien. Sämtliche neuen Aktien werden von einem Bankenkonsortium unter Führung der Disconto-Gesellschaft übernommen, und zwar 25 Mill. Mk. zu 172 % mit der Verpflichtung, sie den alten Stammaktionären und den Vorgesaktionären zu 200 % anzubieten. Weitere 25 Mill. Mk. werden zu 100 % von der Bankengruppe übernommen. Die restlichen 50 Mill. Mk. werden zunächst nur mit 25 % eingezahlt. Die letzteren 75 Mill. Mk. neuen Aktien werden gegebenenfalls im Einverständnis mit der Verwaltung von den Banken für Rechnung der Gesellschaft weiter begeben. Sie bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. Zur Begründung der Kapitalerhöhung gab Generaldirektor Dr. Karl Goldschmidt zunächst Aufklärung über die Verwendung der 9,4 Mill. Mk. Stammaktien, die nach der letzten Kapitalerhöhung im vorigen Jahre zur Verfügung der Verwaltung geblieben waren. Die Ausgabe von 25 Mill. Mk. Stammaktien zu 200 % diene lediglich zur weiteren Stärkung der Betriebsmittel von 50 Mill. Mark. Die Ausgabe der übrigen 75 Mill. Mk. zur Verfügung der Verwaltung wurden damit begründet, daß die großen Mittel, die für den Ausbau der eigenen Werke und für Beteiligungen notwendig seien, angesichts der starken Schwankungen des Marktkurses nicht nach den heutigen Preisen eingesetzt werden könnten, sondern nur mit dem Nennwert der für sie gegebenen Aktien in der Bilanz erscheinen dürften. Andernfalls würde bei einem erheblichen Steigen der Kaufkraft der Mark der Nennwert der bei dem heutigen Valutastande errichteten Anlagen Abschreibungen notwendig machen, die auf Jahre hinaus die Gewinne des Unternehmens aufzehren und sogar zur Zusammenlegung von Aktien führen könnten. Die Verwaltung müsse deshalb für Angliederungs- und andere Zwecke diese Aktien zur Verfügung haben, werde aber jedesmal in der Generalversammlung über ihre Verwendung Mitteilungen machen. Dazu trete die Notwendigkeit, angesichts

der schweren Zeiten, denen das deutsche Wirtschaftsleben voraussichtlich entgegengehe und die vielleicht zu großen Erschütterungen führen würden, stets greifbare Kapitalreserven zur Hand zu haben, um eventuell schwankende Unternehmungen angliedern zu können. (2373)

Akt.-Ges. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin. In der Generalversammlung vom 28. Januar d. J. wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 29 Mill. Mk. auf 50 Mill. Mk. genehmigt. Ein Aktienposten von 3 1/2 Mill. Mk. wird den Vereinigten Chemischen Werken Charlottenburg überlassen. Der Vorsitzende teilte in der Generalversammlung die bisher noch nicht bekannten Ziffern des Abschlusses für 1920/21 mit. Danach werden 10 Mill. Mk. den Reserven zugeführt, die dadurch auf über 21 Mill. Mk. anwachsen. In der Bilanz werden Debitoren und Bankguthaben mit 80,5 Mill. Mk. (i. V. 29,1), Kreditoren mit 37,4 Mill. Mk. (23,3) ausgewiesen. Der Gesamtumsatz des Scheidemandel-Konzerns betrug im Berichtsjahr 414 Mill. Mk. Wie bekannt, sollen von 29 Mill. Mk. Aktien 10,5 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären im Verhältnis 2 : 1 zu 300 % angeboten werden. Die restlichen Aktien sollen zur Verfügung der Verwaltung bleiben. Der Vorsitzende gab die Erklärung ab, daß diese Aktien ohne besonderen Beschluß einer Generalversammlung nicht gegen Geld begeben werden könnten, sondern nur zum Umtausch von Goldwerten benutzt werden sollen. Die neuen Aktien sind ab 1. Oktober 1921 dividendenberechtigt. Generaldirektor Dr. Salomon gab über die Entwicklung der deutschen und internationalen Organisationen des Scheidemandel-Konzerns ausführliche Erklärungen ab. (2387)

Die Firma Chemische Fabrik Möhringen A.-G. wurde in Stuttgart mit 3 Mill. Mk. Aktienkapital gegründet zur Herstellung chemisch-technischer Produkte in Ölen, Fetten, Wachsen, Harzen, Wasch- und Putzmitteln usw. Zum Vorstand ist Fr. X. Schury in Stuttgart bestellt. (2396)

Koholyt A.-G. in Berlin. Die Gesellschaft, welche bekanntlich die beiden großen Königsberger Zellstoffunternehmungen, die Königsberger Zellstoff-Fabrik A.-G. und die Norddeutsche Cellulose-Fabrik A.-G. übernahm, veröffentlichte eine Bilanz des Geschäftsjahres 1920/21, wonach Betriebsüberschüsse von 13 230 383 Mk. erzielt wurden, während Handlungsunkosten 3 693 398 Mk. und Abschreibungen 1 897 057 Mk. erforderten. Aus dem Reingewinn von 7 639 828 Mk. werden 25 % Dividende auf 22 Mill. Mk. Aktienkapital verteilt, was 5 1/2 Mill. Mk. erfordert; der Reserve werden 1 349 865 Mk. überwiesen, als Vergütung an den Aufsichtsrat 220 000 Mk. verteilt und 569 963 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen. In der Bilanz erscheinen die Anlagen mit 11,83 (i. V. 13,73) Mill. Mk., wovon auf die Papierfabrik Halbrock in Hillegossen 6,07 Mill. Mark (i. V. 7,37 Mill. Mk.), auf die Königsberger Zellstoff-Fabriken 4,86 (5,45) Mill. Mk. und auf die Rheinischen Elektrowerke in Köln 0,90 (0,91) Mill. Mk. entfielen; andererseits betragen Hypothekenschulden 1,90 Mill. Mk. Materialien und Fabrikate sind mit 103,20 Mill. Mk. bewertet. Beteiligungen mit 28,08 Mill. Mk., bei Debitoren standen 78,15 Mill. Mk. aus. Dagegen hatten Kreditoren 177,32 Mill. Mk. zu fordern, davon Banken 42,88 Mill. Mk. Rückstellungen erscheinen mit 7,22 Mill. Mk., der Reservefonds mit 4,65 Mill. Mk. Neben dem Aktienkapital von 22. Mill. Mk. betragen die der Gesellschaft gewährten Darlehen 2,86 Mill. Mk. (2343)

Aktiengesellschaft Lignose in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 25. Januar d. J. beschloß, das Grundkapital um 35 auf 50 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen nicht unter 115 % weiter begeben werden. Aufsichtsrat und Vorstand sind ermächtigt, die näheren Bedingungen der Begebung festzusetzen. Die Kapitalerhöhung muß bis zum 31. Dezember 1922 durchgeführt sein. An diesem Unternehmen sind, wie bekannt, in der Hauptsache große Montan-Gesellschaften Oberschlesiens beteiligt. Wie die Verwaltung zur Begründung ausführte, besteht die Gefahr, daß der Gesellschaft nach erfolgter Grenzregulierung in Oberschlesien ihr daselbst drei Fabriken verloren gehen. Um für diese Ersatz zu schaffen, müsse beizeiten durch Bereitstellung von Mitteln Vorsorge getroffen werden. Es ist beabsichtigt, andere Fabriken zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, Erweiterungen der vorhandenen Anlagen vorzunehmen u. a. m. Erworben ist bereits die Fabrik Güttler in Reichenstein in Schlesien. Weitere Ankaufsprojekte schweben noch. Die Gesellschaft hat bis Kriegsende Pulver erzeugt und sich jetzt auf die Herstellung von Friedensartikeln umgestellt. Sie befaßt sich nunmehr mit der Herstellung von Erzeugnissen der chemischen Industrie. Um diese für sich zu interessieren, müssen gleichfalls Aktien der Gesellschaft bereit gehalten werden. (2344)

Das Verkaufssyndikat für Paraffinöle in Halle wurde bis 31. März 1923 verlängert. (2351)

Trinitat, Deutsche Oel- und Asphalt-Akt.-Ges. in Dresden. Unter Mitwirkung der Sächsischen Staatsbank und der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Filiale Dresden, wurde in Dresden eine Aktiengesellschaft unter vorstehender Firma gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Oel und Petroleum, kleinen Derivaten und allen bituminösen Produkten, besonders Trinitat-Asphalt, ferner die Verarbeitung und Verwertung aller dieser und einschneidender Produkte sowie der Erwerb gleichartiger und ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an anderen Unternehmungen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 Mill. Mk. Die Gründer der Gesellschaft sind: die Sächsische Staatsbank, Fabrikbesitzer Prof. Dr. phil. Richard Edmund Graefe, Fabrikbesitzer Dr. Albert Sommer, Sarah verwitwete Sommer geb. Joseph, Chemiker Dr. Eduard Paul Graefe, sämtlich in Dresden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Direktor der Sächsischen Staatsbank Paul Gottfried Degenhardt, Bankdirektor Kurt Kästner (Darmstädter Bank, Filiale Dresden), Rechtsanwalt Dr. James Breit, sämtlich in Dresden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Fabrikbesitzer Dr.-Ing. Albert Sommer, Fabrikbesitzer Prof. Dr. phil. Graefe und Kaufmann W. A. R. Jahn in Dresden. (2341)

„Autophil“ Benzin-Aktiengesellschaft. Unter diesem Namen wurde eine neue Aktiengesellschaft mit zunächst 1 Million Barkapital unter Hauptbeteiligung der Firma Philipp Mühsam in Berlin SW. gegründet. Zweck der Gesellschaft ist der Import, die Bearbeitung und der Vertrieb von Benzin und ähnlichen natürlichen und synthetischen Kohlenwasserstoffen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Kurt Mühsam; den Vorstand bilden die Herren Dr. Ernst Brühl und Rechtsanwalt Erich Höhne. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. (2392)

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft in Hamburg. Diese Ende 1920 mit einem Kapital von 1 Mill. Mk. gegründete Gesellschaft hatte zum 25. Januar eine außerordentl. Generalversammlung einberufen, um über eine Kapitalerhöhung um 5 auf 6 Mill. Mk. Beschluß fassen zu lassen. Die Versammlung beschloß entsprechend dem Antrage der Verwaltung, das Grundkapital um 5 auf 6 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung gilt in der Höhe als durchgeführt, in der sie bis zum 31. Dezember 1922 gezeichnet ist, und in Ansehung des Betrages als gescheitert, der bis zu dem angegebenen Tage nicht gezeichnet ist. Zur Begründung führte die Verwaltung aus, daß die neuen Mittel zur Stärkung des Betriebskapitals und zur Bestreitung der Kosten für Erweiterungsbauten erforderlich sind. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat teilte der Vorsitzende mit, daß die Herren Dr. Meyer und Rechtsanwalt Soeling und Victor ihr Amt niedergelegt haben. Es wurde beschlossen, nur zwei Herren neu zu wählen, und zwar Gerichtsassessor Dr. Paul Bock, der dem ersten Vorstände der Gesellschaft angehörte, und Dr. Hans Benfey. (2348)

Chemische Industrie A.-G. in Köln. Die Gesellschaft ist zur Herstellung und zum Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Drogen mit 2 Mill. Mk. Grundkapital eingetragen worden. Die Gründer, die sämtliche zum Nennwert ausgegebenen Aktien übernommen haben, sind: die offene Handelsgesellschaft C. Daevs in Köln, Fabrikant Franz Kieserling in Solingen, Justitiar Dr. Ernst Moldenhauer in Bonn und die Kaufleute Heinrich Langewort und Karl Ueberhorst in Köln. Der erste Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: Regierungsassessor a. D. Hermann Ludwig Dernen in Köln, Fabrikant Robert Kieserling in Godesberg und Prokurist Oskar Söntgen in Essen. Vorstand ist Chemiker Walter Körner in Köln. (2350)

Rheinische Gerbstoff- und Farbbolz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller Aktien-Gesellschaft, Benrath a. Rh. Wie verlautet, wird die Verwaltung der Gesellschaft auch für das abgelaufene Geschäftsjahr die gleiche Dividende wie für 1920 (14 %) vorschlagen. In der ordentlichen Generalversammlung soll den Aktionären auch ein Gebot der Forestal Land, Timber and Railways Company Ltd. in London, die bekanntlich zufolge Einflusses bei der H. Renner & Co. Akt.-Ges. in Hamburg bereits die Majorität der Gebrüder Müller-Aktien kontrolliert, bekanntgegeben werden, wonach die Forestal-Gesellschaft sich bereit erklärt, weitere Aktien der Gesellschaft zu einem Preise von 5145 Mk. zuzüglich 3 Pfd. Sterl. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzukaufen. (2406)

Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktien-Gesellschaft, Frankfurt a. M. In der außerordentlichen Generalversammlung, in der sämtliche Aktienvertreter waren, wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 2,40 Mill. Mk. auf 3,60 Mill. Mk. beschlossen durch Ausgabe von nom. 2,21 Mill. Mk. Stammaktien und 220 000,— Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Die Begebung der neuen Stammaktien erfolgt unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts an ein Bankenkonsortium, bestehend aus der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. und der Bankfirma Kronenberger & Co. in Mainz zu 110 %. — Da der Abschluß für 1921 noch nicht fertiggestellt ist, berichtet der Vorstand vorläufig, daß die Neubauten in dem Flörsheimer Werk der Gesellschaft ihrer Vollendung entgegengehen und in wenigen Wochen die Neubauten in vollen Betrieb genommen werden können. (2382)

Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie A.-G. Die Generalversammlung genehmigte die angekündigte Kapitalerhöhung. Die neuen 25 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividende ab 1. August 1921 werden den Aktionären im Verhältnis 1:1 zu 120 % durch die Deutsche Bank angeboten. Die 30 Mill. Mk. 6 % Vorzugsaktien mit Dividende ab 1. Februar 1922 werden an die Dessauer Zuckerraffinerie G. m. b. H. zum Nennwert begeben und dienen zum Schutz der Ueberfremdung. Beide Aktienarten werden vorerst mit 25 % einbezahlt. (2342)

Chemische Industrie A.-G. in Biberach a. d. Riß. Diese Ende vorigen Jahres gegründete Gesellschaft, die mit 1,5 Mill. Mark Aktienkapital ausgestattet ist, hat die Fabrikation von chemischen Erzeugnissen aller Art, namentlich chemisch-technischer Artikel, Seifen, Kerzen sowie pharmazeutisch-kosmetischer Präparate und den Handel mit solchen Waren zum Gegenstand. (2374)

Farbolwerke A.-G. in Düsseldorf. Die Generalversammlung beschloß, das Aktienkapital um 1 auf 3 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien mit Dividende ab 1. Januar 1922 sollen den Aktionären im Verhältnis von 1:2 zu 135 % angeboten werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, im Auslande eigene Fabrikanlagen zu errichten. Das abgelaufene Geschäftsjahr sei sehr günstig verlaufen, so daß eine Dividende von 7 % in Aussicht gestellt werden könne. (2409)

A.-G. für Ozon-Industrie in Berlin. Die Generalversammlung beschloß die Verlegung des Geschäftsjahres auf den 1. Juli und den Erwerb der Geschäftsanteile der Ozon-Industrie G. m. b. H. In den Aufsichtsrat wurde neugewählt Dr. Rosenberg-Berlin. (2410)

Dellarocca Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung vom 26. Januar genehmigte die Jahresrechnung für 1920/21 und erteilte die Entlastung. Es ergibt sich für das abgelaufene Jahr ein Verlust von 90 743 Mk., um den sich der Verlustvortrag auf 375 816 Mk. erhöht. In den Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Generaldirektor Sigfrid Winkler von der Oberschlesischen Eisenindustrie A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Geheimer Kommerzienrat Oscar Caro (Schloß Paulinum bei Hirschberg), Aufsichtsratsvorsitzender derselben Gesellschaft und Dr. Fritz von Liebermann wiedergewählt. (2349)

Aus dem Handelsregister.

(23. Januar bis 28. Januar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.). „Burgit“ Chem.-pharmaz. Erzeugnisse, Ludwig Burger, G. m. b. H., Berlin (280). Karaus Farben- und Oelwerke, A.-G., Düsseldorf (8500). Chem. Industrie A.-G., Biberach (1500). Chem. Fabrik „Sanitas“ Otto Mertzhau, Bochum. Chem. und Metallurgische Produkte Ettgins Gesellsch. m. b. H., Zweigniederlassung Berlin (500). Chem. Fabrikate Berlin-Steglitz A.-G., Berlin-Steglitz (50). „Hephata“, Chem.-pharmaz. Laboratorium G. m. b. H., Wiesbaden (20).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Johannes Dreßler Fabrik chem. Produkte, Plau i. Th., jetzt: Anilin-Stofffarben-Fabrik Johannes Dreßler, Plau i. Vogtl. Chem. Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Co., Kommanditgesellschaft, Lüneburg. Sitz der Gesellsch. nach Hamburg verlegt. Photochem. Fabrikation Dr. Röttgen & Siefer G. m. b. H., Köln, jetzt: Photochem. Fabrikation Abtonin Dr. Röttgen & Siefer, G. m. b. H., Köln. (2400)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	24. Jan. 1922	28. Jan. 1922	24. Jan. 1922	27. Jan. 1922	24. Jan. 1922	11. Jan. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 82,10—85 £	48—55 G	—	hdlsübl. 625 L	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	—	80% 65—67,10 £	85% techn. kg 1,40—1,51 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,30—2,90 \$
Aetzkali	—	34 £	—	88/92% 1430 Kr.	—	6—6 ¹ / ₄ c.
Aetznatron	—	76% 25,10—26 £	71/77% 29,50—31 G	128/130 960 Kr.	—	100 lb. 3,80—3,85 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 s	kg 1,10—1,70 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	pulv. rein 200 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Bleizucker	blanc (HP) 320 „	white 42,10—45 £	—	raff. krist. 35 Mk.	—	10 ⁶ / ₈ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	raff. crist. 180,5 „	cryst. 31—32 £	crist. gran. 0,36—0,37 G	in Stcken. 34 Mk.	crist. 380 L	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium	—	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	75/80% 100 L	lump t 23—24 \$
Chlorkalk	90 „	35/37% 14 £	11—12 G	—	100/110° 90 L	100 lb. 2,50—2,60 \$
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	32 Mk.	300 L	lump 8—8 ¹ / ₄ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 2,1—2,2 s	kg 3—3,50 G	—	crist. 1970 L	43—45 c.
Cremortartari	98/99% 700 „	98/100% 120—125 £	99% kg 1,30—1,40 G	—	98/99% 950 L	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	26—26 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	—	99/100% 55—60 £	80% kg 0,34—0,45 G	80% dest. rein 20,50 Mk.	98/99% 1200 L	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Formaldehyd	40% kg 6,40 „	40% 81—82 £	—	40% 52 Mk.	40% 1200 L	40% 10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	30 „	commerc. 4,5—4,10 £	5—6 G	krist. 73 Kr.	hdlsübl. crist. 40 L	crist. 100 lb. 1,30—1,50 \$
Glycerin	blanche pure 30' 500 „	crude 70—72,10 £	2x gest. kg 1,10—2,10 G	28° dest. rein 80 Mk.	dest. 28° 780 L	16—16 ¹ / ₂ c.
Kalisalpeter	—	refined 45—47 £	—	—	99% 380 L	7 ¹ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2 ¹ / ₂ —1,3 s	105—150 G	—	1300 L	24 ¹ / ₂ —24 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 s	—	—	—	30—30 ¹ / ₂ c.
Karbolsäure	—	crist. 30/40% 10. 6 ¹ / ₂ —7 d	50—60 G	—	—	11 ¹ / ₂ —15 c.
Kupfersulfat	145—150 „	28,10—29 £	30—33 G	98/99% 850 Kr.	—	crist. 100 lb. 5,60—5,65 \$
Lithopone	—	30% 26—27 £	40% 22,50—25 G	—	—	—
Milchsäure	—	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	—	80% 400 L	44% 100 lb. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat	—	10,10—11 £	11—14 G	—	pulv. 180 L	100 lb. 2,30—2,35 \$
Natr. Bichromat	325 „	lb. 5 ³ / ₄ d	55—57 G	—	—	7 ¹ / ₈ —8 c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	57—58 G	—	hdlsübl. crist. 720 L	crist. 14 ¹ / ₂ —15 c.
Phosphorsäure	45° 300 „	1.5 45—47 £	45° kg 0,36 G	—	—	50% 11—11 ¹ / ₂ c.
Pottasche	—	90% 31—33 £	—	85% 22 Mk.	—	80/85% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	rein amorph. 1600 L	techn. 20—21 c.
Salmiak	—	60—65 £	31—34 G	—	hdlsübl. 95/96% 500 L	gran. white 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	40° gelb 127 „	80 Tw. 35—36 £	—	48° 20 Mk.	36° 165 L	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	20/21° 30 „	—	20/21° 5,70—9 G	—	20/21° 30 L	20° 100 lb. 1,50—1,60 \$
Schwefelnatrium	crist. 90 „	solid 98 24,10—25 £	—	60/62% 22 Mk.	60/62% 320 L	lump 98/99% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure	60° 21 „	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	—	hdlsübl. 66° 46 L	66° t 16,50—17 \$
Soda (calc.)	crist. 19 „	—	crist. 9—11,50 G	krist. 85 Kr.	hdlsübl. roh 45 L	light 100 lb. 1,85—2,10 \$
Natron-Wasserglas	neutr. 35° 40 „	—	36/38 4,75—7 G	—	—	40° 100 lb. 1—1,05 \$
Weinsäure	—	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,50—1,70 G	speziell krist. 4000 Kr.	crist. 1100 L	32 c. (2413)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 13. FEBRUAR 1922

Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. Februar 1922.

Es gibt heute nur eine wirtschaftliche Tagesfrage. Eine Frage, deren furchtbarer Ernst die zahllosen Probleme unserer zerrütteten Wirtschaft in den Schatten stellt: Der Eisenbahnerstreik. Zu einem Zeitpunkt, wo Deutschland zur Erlangung von Erleichterungen seiner Reparationslasten der Entente den Nachweis der Möglichkeit einer finanziellen und wirtschaftlichen Gesundung zu führen hat, bricht als Folge ruchloser Hetzarbeit gewissenloser und pflichtvergessener Beamten über das Reich ein Verkehrstreik aus, der unser gesamtes Wirtschaftsleben bis in seine letzten Verzweigungen erschüttert.

Nicht um einen Streik einer Arbeiterschaft handelt es sich, sondern um den einer Beamtenschaft, deren Pflichttreue und Disziplin in der Vorkriegszeit die rückhaltslose Anerkennung jedes Ausländers fand, der Deutschland bereist hat. Die preußischen Eisenbahner waren einst geradezu die Personifikation der Disziplin, welche die festeste Stütze der staatlichen Betätigung im Reich und in Preußen war. Krieg und Nachkriegszeit haben es zustande gebracht, daß eine solche Beamtenschaft in völliger Verkennung der Rechte, die ihr die Verfassung verleiht, zur schärfsten Waffe des Wirtschaftskampfes, zur Stillegung des Eisenbahnverkehrs greift, um dem Staat ihren Willen aufzuzwingen.

„Wer die Eisenbahnen hat, der hat die Hand an der Gurgel des Staats“, so sprach einer der Führer der streikenden Beamtenschaft, ohne wohl zu ahnen, wie er mit dem Bilde der „Hand an der Gurgel“ gerade das Verbrecherische dieses Vorgehens kennzeichnete. Der Ausspruch beweist aber auch, daß sich die streikende Beamtenschaft der furchtbaren Folgen ihrer Handlungsweise für den Staat, das heißt für die Gesamtheit des deutschen Volkes, voll bewußt ist.

Aus zahllosen Orten Deutschlands liegen Nachrichten vor über Stillegungen industrieller Betriebe infolge von Kohlenmangel. Schon während der letzten Monate hatte die Kohlenzufuhr infolge von Wagenmangel überall gestockt. Nur der äußerste Bedarf für eine beschränkte Produktion konnte gedeckt werden. Von irgendwelchen Vorräten war nirgends die Rede. So erklärt es sich ohne weiteres, daß ein Stocken der Zufuhr selbst für wenige Tage zu einem völligen Erliegen der industriellen Anlagen führen muß. Hunderttausende unersetzlicher Arbeitsstunden sind verlorengegangen, deren Ertrag unserer Wirtschaft so bitter not tut. In seiner Wirkung ist der Eisenbahnstreik dem Generalstreik vollkommen gleich, er führt bei unseren heutigen Verhältnissen automatisch zu einer Einstellung der Produktion auf allen Gebieten. Denn sie beruht auf ausreichender Verfügung über Brennstoffe.

Daß daneben über die breiten Schichten der Bevölkerung durch den gerade in dem jetzigen strengen Winter doppelt empfindlichen Kohlenmangel und durch die Gefährdung der Lebensmittelfuhr Not, Sorge und Entbehrung hereinbrechen, mußte den Urhebern dieses verbrecherischen Streiks klar vor Augen stehen. Wenn sie trotzdem nicht davor zurückschrecken, so offen-

baren sie damit moralische Qualitäten, welche die Anwendung schärfster Repressalien seitens der Regierung unerläßlich machen. Es ist an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und in welchem Grade die finanziellen Forderungen der Eisenbahner berechtigt sind. Daß die heutige Besoldung der Beamten nicht ausreicht zu einem Lebensaufwand, wie wir ihn vor dem Kriege uns gestatten durften, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber das gilt für alle Kreise der Bevölkerung mit Ausnahme einer kleinen Schicht, der die Kriegs- und Nachkriegszeit zum Wohlstand verhalf. Durch die wiederholten Besoldungsreformen der Beamtenschaft ist aber jedenfalls das erreicht, daß die unteren und mittleren Klassen, von denen jetzt der Streik ausgeht, Zulagen erhalten haben, die der eingetretenen Geldentwertung in weit höherem Grade Rechnung tragen, als es bei der großen Masse der Privatangestellten der Fall ist.

In der Unteranlage I zu dem der Reparationskommission vorgelegten Reformprogramm findet sich eine Zusammenstellung der für das Jahr 1922 unter Berücksichtigung der neuen Steuergesetzentwürfe zu erwartenden Reichseinnahmen aus Steuern und Zöllen. Sie erreichen die gewaltige Höhe von 97,3 Milliarden Mark. Demgegenüber belaufen sich die Gesamtaufwendungen des Reichs für Besoldungen nach der Etatsrede des Finanzministers auf rund 50 Milliarden. Eine Erfüllung der Forderungen, welche die Eisenbahner in Form eines Ultimatums der Regierung überreicht haben, würde zu dem Ergebnis führen, daß das gesamte Steueraufkommen ausschließlich für die Beamtenbesoldungen in Anspruch genommen werden müßte. Das durch äußerste Anziehung der Steuer-schraube mühsam erreichte Ziel einer Balancierung des Reichshaushalts wäre bereits wenige Wochen nach Ueberreichung des Reformprogramms wieder zu einer Illusion geworden.

Unter diesen Umständen konnte es für die Reichsregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Entscheidung über die neuen Gehaltsforderungen geben als eine glatte Ablehnung. Denn jedes Entgegenkommen auf halbem Wege hätte die Regierung gezwungen, das Reformprogramm aus den Händen der Reparationskommission wieder zurückzuziehen. Die Folgen eines solchen Schrittes liegen auf der Hand, denn das Reformprogramm bildete eine der Vorbedingungen für das eingeräumte Moratorium. Diese Seite der Sache scheinen sich die Drahtzieher des Eisenbahnerstreiks nicht überlegt zu haben, als sie „dem Staat die Hand an die Gurgel legten“. Sie hatten mit der gegenüber Beamtenforderungen bisher stets bewiesenen Nachgiebigkeit der Regierung gerechnet, ohne zu bedenken, daß ihr diesmal die Freiheit der Entschließung fehlte. Wo sollte heute für einen neuen Ausgabeposten in so enormer Höhe ein entsprechender Einnahmeposten herkommen? Nicht weniger wie 39 verschiedene Steuern (einschließlich der Monopole und Zölle) lasten auf dem deutschen Volk; es dürfte schwer halten, ihre Zahl noch durch eine oder die andere Steuer zu vermehren, die nennenswerte Erträge liefern könnte. Und die Sätze der einzelnen Steuern haben eine Höhe erreicht, die nicht mehr zu überschreiten ist, wenn nicht bei den direkten Steuern

schwere wirtschaftliche Schäden und bei den indirekten Steuern starke Verbrauchseinschränkungen mit entsprechenden Einnahmerückgängen eintreten sollen.

Der Eisenbahnerstreik wird vorübergehen. Aber seine Wirkungen werden sich noch auf lange Zeit in unserem Wirtschaftsleben fühlbar machen. Denn es ist eine bekannte Tatsache, daß eine selbst kurze Störung des komplizierten Organismus eines Eisenbahnbetriebes von der Größe der Reichsbahn in die planmäßige Ausnutzung der Betriebsmittel Hindernisse hereinträgt, die erst ganz allmählich wieder zu beseitigen sind. Unsere Gütererzeugung, auf der allein die Hoffnung auf eine wirtschaftliche Gesundung beruht, wird noch nach Monaten Anlaß haben, sich daran zu erinnern, daß eine pflichtvergessene Beamten-schaft sich zu einem derartigen Attentat gegen die staatliche Autorität und die Gesamtheit unseres Volkes herbeiließ.

Daß in solchen Zeiten der politische Radikalismus die Gelegenheit für günstig erachtet, seine unsauberen Geschäfte zu betreiben, lehren die Ereignisse in der Reichshauptstadt während der letzten Tage. Was an Entbehrungen und Erschwerungen des täglichen Lebens einer Bevölkerung bereitet werden kann, das hat man den Berlinern zugemutet. Auch hier tritt ein moralischer Tiefstand und eine Niedrigkeit der Gesinnung einer nach Tausenden zählenden Schicht in die Erscheinung, die den Glauben an die Wiedergeburt unseres Volkes auf das schwerste erschüttern. Wo soll die Hoffnung auf eine allmähliche Rückkehr normaler Zeiten Wurzel schlagen, wenn jedes derartige Ereignis von neuem den Beweis führt, wie in weiten Kreisen unseres Volkes jede Spur von Verständnis dafür fehlt, daß nur eine Unterordnung des Einzelnen unter die Interessen der Allgemeinheit, nur eine pflichttreue Mitarbeit an dem großen Werk des Wiederaufbaues uns vor dem vollen Zusammenbruch bewahren kann.

Der Hindernisse für eine wirtschaftliche Gesundung Deutschlands sind viele; der moralische Niedergang steht unter ihnen wohl an erster Stelle. — Bl. (2445)

Wirtschaft und Außenhandel.

Vortrag von Kommerzienrat Dr. Frank,
gehalten auf der Gründungssitzung der Landesgruppe
Bayern des Vereins zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Meine Herren!

Dem Herrn Vorsitzenden danke ich bestens für die freundlichen Worte der Begrüßung, die er mir gewidmet hat. Es ist mir eine besondere Freude, heute der Gründungssitzung Ihrer Landesgruppe Bayern unseres V. z. W. beiwohnen zu können. Gerade in heutiger Zeit ist ein fester Zusammenschluß in jeder Hinsicht notwendig. Er muß aber immer in das große Ganze sich fügen. Denn nur die Einigkeit und Geschlossenheit macht stark! Heute mehr wie jemals. Unsere deutsche Wirtschaft ist durch den unglücklichen Krieg zerschlagen, und der Aufbau kann nur aus uns selbst erfolgen. Wir haben keinen Freund in der ganzen Welt, der uns helfen wollte. Trotz allem Haß, der uns verfolgt und uns vernichten will, ist meines Erachtens die Erkenntnis doch langsam auf dem Marsch, daß unser Zusammenbruch auch für die ganze Welt eine Katastrophe bedeuten müßte. Nur aus diesem Grund und keinesfalls uns zu Liebe wird man sich endlich doch entschließen müssen, den Versailler Friedensvertrag zu revidieren. Bis man aber so weit ist, scheint noch ein langer Weg, und diese Zeit müssen wir benutzen, um unsere deutsche Wirtschaft soweit als möglich im Innern in Ordnung zu bringen. Dazu gehört aber in erster Linie ein fester Zusammenschluß der Industrie, auf der endlich und letztlich unsere Lebensmöglichkeit beruht.

Wenn wir auch hoffen dürfen, daß durch rationelle Ausnutzung unseres Bodens durch die Landwirtschaft wir unser Volk einstmals selbst ernähren könnten, so werden bis dahin doch noch lange Jahre vergehen, und in dieser Zeit kann nur die Industrie durch Export die Mittel verschaffen, um das Defizit in der Ernährungsbilanz zu decken.

Darüber hinaus kann eine Entschädigung an die Gegner von uns nur aus dem Export unserer Industrie, aus unserer industriellen Arbeit, getragen werden. Wir müssen uns darüber klar sein, daß, wie auch die Verhältnisse sich selbst zu unseren Gunsten ändern mögen, wir als unterlegener Teil immer eine größere Kriegslast werden tragen müssen als die anderen.

Aus allen diesen Gründen ist eine angestrenzte Arbeit unserer Industrie notwendig, und diese Arbeit muß zielbewußt und mit größtem Nutzeffekt geleistet werden. Um dies zu erreichen, gehört eine geschlossene Front aller Industriellen dazu, und zwar müssen sich besonders die einzelnen Fach-Industrien fest zusammenschließen, sowohl in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht. Wir haben dies in der chemischen Industrie wohl am frühesten erkannt und diesen Zusammenschluß in wirtschaftlicher Hinsicht im Verein z. W. der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands versucht. Ich möchte hier ganz offen aussprechen, daß unser Verein z. W. leider noch manche Gegner hat, weil immer wieder behauptet wird, daß unser Verein ausschließlich unter dem Einfluß der Großindustrie und besonders der Interessengemeinschaft der Teerfarbenfabriken stehe.

Ich finde, es ist gut, über diese Dinge einmal ganz offen zu sprechen und dieses Märchen zu zerstören. Die Gründung unseres Vereins z. W. ging vor einem halben Jahrhundert naturgemäß von der Groß-Industrie aus, und in dieser hatten damals die größten Werke, das waren die Firmen der späteren I.-G., überwiegenden Einfluß. Die Dinge haben sich aber schon seit dem Kriege und besonders in der Nachkriegszeit gründlich gewandelt. Ich darf es als eine weit vorausschauende Tat der führenden Männer der chemischen Großindustrie und speziell der Führer der I.-G. bezeichnen, daß in diesen Kreisen zuerst die Erkenntnis sich Bahn brach, daß nur ein Zusammenschluß der gesamten chemischen Industrie mit allen Unternehmungen aller Branchen und aller Größen uns in der Zukunft die Möglichkeit geben wird, die schweren Zeiten, die gerade unserer deutschen chemischen Industrie harren, zu überwinden.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde schon im November 1918 unser Arbeitgeberverband gegründet, und aus der gleichen Erwägung heraus wurde im Frühjahr 1919 unser Verein z. W. auf eine neue Basis gestellt.

Ich möchte es hier einmal ganz offen aussprechen, daß für meine Wahl zum geschäftsführenden Vorsitzenden des V. z. W. in erster Linie die Tatsache maßgebend war, daß ich in meiner damaligen Stellung als Direktor des Vereins Chemischer Fabriken in Mannheim der I.-G. nicht angehörte. Auch im Aufbau unseres Vereins kam dieser Standpunkt zum deutlichen Ausdruck, indem beim Ausbau unserer Vereinsorganisation die Interessen der einzelnen Branchen unserer chemischen Industrie zu ihrem Rechte kamen und noch in unserer letzten Hauptversammlung der geschäftsführende Ausschuß unseres Vereins durch die Wahl der Herren Barske-Hamburg und Dr. Raschig-Ludwigshafen auf 9 ergänzt wurde, so daß tatsächlich in unserem Verein von einer Majorisierung in irgend-einer Art unmöglich gesprochen werden kann.

Für mich war der Entschluß, nach Berlin zu gehen, gewiß kein leichter, und für mich war bestimmend hierbei die Erkenntnis, daß wir unbedingt für die deutsche chemische Industrie eine Körperschaft haben müssen zu gemeinsamer zielbewußter Arbeit. Für diesen Gedankens dank allein habe ich mich zur Verfügung gestellt, und ich bin heute mehr als je überzeugt davon, daß dieser

Grundgedanke richtig ist. Wenn heute die chemische Industrie in der deutschen Gesamtwirtschaft eine maßgebende und geachtete Stellung einnimmt, so dankt sie dies nur dem Umstand, daß man unsere Geschlossenheit sieht und achtet. In unserer Zeit kann der einzelne Unternehmer, und möge er selbst noch so stark sein, wohl einmal einen vorübergehenden Erfolg allein erreichen; sich durchsetzen in den großen Fragen der Wirtschaft, die alle angehen, kann nur die geschlossene Front einer Fach-Industrie. Diese zu schaffen sind wir bemüht im V. z. W. sowohl, wie im Arbeitgeberverband. Dieser Geschlossenheit soll auch die Gründung Ihrer Landesgruppe Bayern dienen.

Wir haben im V. z. W. Fachgruppen, die jeweils eine Branche unserer chemischen Industrie umfassen. Diese Fachgruppen sollen alle gemeinsamen Fragen einer Branche bearbeiten, von einheitlichem Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung der Auswirkung aller Maßnahmen auf unsere gesamte chemische Industrie und auf unsere deutsche Gesamtwirtschaft.

Die endgültige, zusammenfassende und abschließende Bearbeitung, wie sie z. B. für Zollfragen, Steuerfragen, Friedensvertrag usw. notwendig ist, kann nur zentral von einer Stelle aus für die ganze chemische Industrie geleistet werden; daher muß die fachliche Gliederung an einer Stelle, nämlich in der Zentrale unseres V. z. W., zusammengefaßt bleiben. Ebenso nötig ist es aber, daß in den großen Wirtschaftsgebieten, von denen eines der größten Bayern ist, die der chemischen Industrie angehörigen Unternehmer untereinander dauernd Fühlung haben, um für diese Wirtschaftsgebiete die nötige Geschlossenheit der chemischen Industrie zu verwirklichen und in unserem V. z. W. auch die besonderen Interessen dieser Wirtschaftsgebiete zu vertreten. Diesen Zweck soll Ihre Landesgruppe Bayern in unserem Verein erfüllen, und deshalb hat unser Vorstand und habe ich ganz besonders die Gründung Ihrer Gruppe aufrichtig begrüßt. Möge Ihren Arbeiten ein voller Erfolg erblühen zum Besten der chemischen Industrie Bayerns, zum Besten aber auch unsern gesamten deutschen Wirtschaft.

Ich habe es gern übernommen, Ihnen heute einiges über Wirtschafts- und Außenhandelsfragen zu sagen, möchte aber gleich bemerken, daß ich leider nicht in der Lage bin, Ihnen über unsere deutsche Wirtschaft ein Zukunftsbild zu entwerfen. Sie werden dies auch unter den heutigen Verhältnissen nicht von mir verlangen. Die Zukunft liegt dunkel vor uns, und wir müssen uns immer wieder klarmachen, daß nur eigene Arbeit uns vorwärtsbringen kann und wir uns auf niemanden sonst in der Welt verlassen dürfen. Unsere wirtschaftliche Lage ist verzweifelt, da sie abhängig ist von unseren Feinden. Eines aber können und müssen wir selbst tun: unsere inneren Finanzverhältnisse in Ordnung bringen. Das muß unsere vornehmste Aufgabe sein; denn bevor nicht unser eigener Haushalt wenigstens einigermaßen in Ordnung ist, können wir an den Aufstieg nicht denken. Dies war auch der Grund, daß wir im Reichsverband der Deutschen Industrie die Eisenbahnfrage angeschnitten haben. Denn die Grundlage jeder geordneten Wirtschaft bildet das Verkehrswesen. Es ist auf die Dauer unmöglich, eine Defizitwirtschaft, wie sie bei unseren Eisenbahnen, Post usw. eingegrissen ist, bestehen zu lassen. Dieser Mißwirtschaft muß zuerst ein Ende gemacht werden. Es ist ein großes Verdienst des Reichsverbandes, diese Frage angeschnitten zu haben. Die Wirkung ist auch heute schon da, und die Frage wird nicht wieder von der Bildfläche verschwinden, bis sie gelöst ist.

In weiterem Zusammenhang mit der Lösung unserer deutschen Verkehrsfragen steht die Lösung der Verkehrsfragen für ganz Europa einschließlich Rußland. Eine Wiedereinführung des Ostens und besonders Rußlands in die Weltwirtschaft ist nur durch Lösung der Verkehrsfragen möglich, und zu dieser wird man die

Mithilfe Deutschlands kaum entbehren können. Für die deutsche Industrie ist heute der östliche und besonders der russische Markt notwendig; denn alle anderen Märkte werden uns immer mehr verschlossen. Diese Entwicklung liegt aber auch im Interesse Englands und letzten Endes der Vereinigten Staaten, da sie die einzige Möglichkeit bietet für diese Länder, die Hauptabsatzgebiete Europas, besonders aber Deutschlands, wiederzugewinnen. Diese Erkenntnis beginnt auch in beiden genannten Ländern zu dämmern. Sie wird nur immer wieder verzögert durch das Vorgehen Frankreichs, dessen imperialistische Führer unsere absolute Vernichtung wollen. Diese Bedrohung hat wohl eben ihren Höhepunkt erreicht durch die Ministerpräsidentenschaft Poincarés! Wir werden in der nächsten Zeit schwere wirtschaftliche Krisen durchmachen müssen, denn das Frankreich Poincarés wird auf unsere wirtschaftliche Vernichtung ausgehen. In solchen Situationen sind alle Voraussagen unmöglich. Wir müssen nur alles tun, um im Innern unter allen Umständen die Ordnung aufrechtzuerhalten. Dazu ist der Friede auf sozialem Gebiet in erster Linie notwendig, und die nächste Zeit wird uns auf diesem Gebiet besonders schwere Probleme bringen.

Wir haben in der chemischen Industrie in unserer Reichsarbeitsgemeinschaft die Möglichkeit, mit den Führern der Arbeiter auf sozialem Gebiet zusammenzuarbeiten, und ich habe die Hoffnung, daß es uns, wenn nicht besondere unvorhergesehene Umstände eintreten, doch noch gelingen wird, auch diese Zeiten zu überstehen. Die Führer der großen Arbeiter-Organisationen, mit denen wir zu tun haben, sind sich über die wirtschaftliche Lage unserer Industrie im klaren und wissen ganz genau, daß eine Ueberspannung von Forderungen nicht nur zum Ruin unserer chemischen Industrie, sondern zu ihrem eigenen Nachteil auslaufen würde. Ein großer Teil der deutschen Arbeiterschaft ist der wirtschaftlichen Störungen durch Streiks usw. sehr müde. Wie weit allerdings der Einfluß der ganz linksradikalen Elemente noch reicht, läßt sich nicht übersehen.

Jede neue Last, die uns von der Entente, durch Frankreich erzwungen, auferlegt würde, muß naturnotwendig zu Störungen unserer Wirtschaft und damit zu Stilllegungen und Arbeitslosigkeit führen, deren Folgen nicht abzusehen sind. Für uns ist nur die Hoffnung, daß diese Periode Poincaré die Unmöglichkeit französischer Haßpolitik in Kürze erweisen und dadurch endlich zu einer Gesundung der gesamten Weltwirtschaft beitragen wird.

Die zweite Frage, die ich hier besprechen wollte, ist die Außenhandelskontrolle. Wir sind uns hier wohl alle darüber einig, daß die freie Betätigung der Ein- und Ausfuhr auch für die Industrie ein erstrebenswertes Ziel ist, sowie die Verhältnisse wieder normal werden. Leider sind wir nicht frei in unseren Entschlüssen, sondern sind durch das uns auferlegte Zwangsjoch, den sogenannten Friedensvertrag und seine Folgen, gezwungen, eine Kontrolle unseres Außenhandels durchzuführen. Die Grundlage für diese Kontrolle ist von der Regierung im Dezember 1919 in den Außenhandelsstellen geschaffen worden. Wir haben in der chemischen Industrie diese Außenhandelsstelle zuerst aufgebaut, und sie hat, das kann ich wohl sagen, ihren Zweck, soweit das unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist, erfüllt. Es ist natürlich, daß eine jede Kontrolle Schwierigkeiten begegnet und niemals allen Wünschen gerecht werden kann. Wir haben versucht, im Interesse des Exports rasch und ohne bürokratische Hemmungen zu arbeiten, und berechnete Klagen sind mir in dieser Hinsicht in der letzten Zeit immer weniger zugekommen. Alle Exporteure, die sich mit unserer Organisation und deren Grundsätzen vertraut gemacht haben, können über Schwierigkeiten gewiß nicht klagen.

Ich bin immer dankbar, wenn ich auf wirkliche Mängel unserer Organisation aufmerksam gemacht

werde, und gern bereit, solche im Einvernehmen mit den Interessenten abzustellen. Ein Vorwurf, der uns von jenen, welche unsere Organisation nicht genau kennen, immer wieder gemacht wird, und der speziell hier in Süddeutschland auch immer Wiederhall findet, ist die Zentralisation unserer Außenhandelsstelle in Berlin. Da aber der Sitz unserer Reichsregierung in Berlin ist, müssen auch alle Organisationen, die mit ihr in erster Linie zu tun haben, am gleichen Orte sein. Nachdem eine jede Außenhandelskontrolle nur fachlich, und zwar einheitlich für ganz Deutschland, geregelt werden kann, ist ihre zentrale Zusammenfassung unumgänglich notwendig. Es geht wohl an, eine einzelne fachliche Außenhandels-Nebenstelle auch anderswohin zu verlegen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Dies habe ich auch im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß und dem Herrn Reichskommissar durchgeführt für zwei Nebenstellen, und zwar für Harze und für Drogen, deren Sitz nach Hamburg verlegt wurde, da dort die überwiegenden Interessen dieser Gruppen ansässig sind.

Ich habe vorhin gesagt, daß eine Außenhandelskontrolle fachlich aufgebaut werden muß und diese fachliche Gliederung eine zentrale Behandlung zur Voraussetzung hat. Es geht also nicht an, die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen territorial zu regeln. Dies hat sich ja auch gezeigt bei der Schaffung der Delegierten des Reichskommissars für Teil-Wirtschaftsgebiete, und wir hatten im Anfang große Schwierigkeiten gerade mit diesen Stellen. Ich habe daher auch mit großer Freude die Schaffung Ihrer Landesgruppe Bayern unseres V.z.W. begrüßt und mich gerne bereit erklärt, für den Freistaat Bayern einen eigenen Beauftragten der Außenhandelsstelle Chemie zu bestellen.

Ich hoffe gern, daß diese Regelung im Interesse der bayerischen chemischen Industrie und des bayerischen Exporthandels sich bewähren wird und möchte bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, der bayerischen Regierung besonderen Dank zu sagen für das Entgegenkommen und die Unterstützung, die sie mir in dieser Frage zuteil werden ließ. Die Aufgabe des Beauftragten der Außenhandelsstelle Chemie wird sein, den engen Kontakt mit der bayerischen chemischen Industrie und dem legitimen Chemikalien-Fachhandel für die Ein- und Ausfuhr aufrechtzuerhalten und in allen einschlägigen Fragen mit seinem Räte zur Verfügung zu stehen. Ich betrachte als seine weitere Aufgabe, die speziellen Verhältnisse, wie sie für die Ein- und Ausfuhr auf chemischem Gebiet in Bayern sich ergeben, eingehend zu studieren und zu verfolgen und mich darüber fortwährend zu informieren. Es wird dann für uns in der Außenhandelsstelle Chemie auch leichter möglich sein, Ihre speziellen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist.

Es wird Sie auch interessieren, einige Zahlen über die Arbeit, die in der Außenhandelsstelle in Berlin geleistet wird, zu hören. Es wird uns so häufig der Vorwurf gemacht, daß unsere Organisationen zu groß aufgebaut sind und wir zuviel unnötige Arbeit dort machen. Um Ihnen ein Bild über die Arbeit zu geben, die unbedingt notwendig ist, wenn eine wirklich sachliche Außenhandelskontrolle stattfinden soll, möchte ich mich auf die Tätigkeit im Jahre 1921 beziehen.

Die Anzahl der im Jahre 1921 von der Außenhandelsstelle Chemie erteilten Ausfuhrbewilligungen betrug insgesamt 434 276 Stück, welche sich auf die Monate derartig verteilen, daß die Mindestzahl in einem Monat, und zwar war dies im Januar, 30 232 betragen hat, während die Höchstzahl im Oktober mit 41 659 zu verzeichnen war. Alle diese Bewilligungen müssen registriert und einer fachlichen Prüfung unterzogen werden. Es muß dann die Ausfuhrabgabe berechnet, die Stempelung und Expedition durchgeführt werden. Wenn Sie bedenken, daß es sich hierbei um täglich mindestens 12 bis 1500 derartiger Ausfuhrbewilligungen handelt,

so können Sie sich auch ein Bild über die Arbeit machen, die hierzu notwendig ist. Dabei möchte ich konstatieren, daß nach der Statistik, die wir führen, durchschnittlich 91 % aller Ausfuhrbewilligungen innerhalb 3 bis 4 Tagen erledigt werden, und nur der ganz kleine Rest, bei dem Rückfragen zu stellen sind, einer längeren Zeit bedarf. Man kann also hier von einer Verzögerung oder bürokratischen Arbeit nicht mehr sprechen, und kann wohl sagen, daß die Schnelligkeit, mit der hier gearbeitet wird, das Menschenmögliche ist.

Der Ausfuhrwert dieser im Jahre 1921 erteilten Bewilligungen war 7549 Millionen Mark, und zwar war die niedrigste Ausfuhrzahl im Monat Juli mit 387 Millionen und die höchste im November mit 1147 Millionen. Die auf diese Ausfuhr berechnete sogenannte „soziale Ausfuhrabgabe“ betrug im Jahre 1921 306,9 Millionen. Erheblich geringer ist der Umfang der Einfuhrbewilligungen in unserer chemischen Industrie, was ja auch natürlich ist, da es sich hauptsächlich um Rohstoffe, welche wir beziehen müssen, handelt. — Die Zahl der Einfuhrbewilligungen betrug im Jahre 1921 10 179 mit einem Einfuhrwert von 1684½ Millionen.

Eine interessante Zusammenstellung der Ausfuhrziffern unserer chemischen Industrie hat der Geschäftsführer unseres Vereins, Herr Dr. Ungewitter, mir zusammengestellt, aus der ich Ihnen nachfolgende Ausführungen wiedergebe, welche gewiß Ihr Interesse finden werden.

Um einen Vergleich unserer heutigen chemischen Ausfuhr mit der Vorkriegszeit zu ermöglichen, sind die Ausfuhrziffern der chemischen Industrie, wie sie vom Statistischen Reichsamt veröffentlicht worden sind, zusammengestellt worden.

Im „Vierten Abschnitt“ des amtlichen statistischen Warenverzeichnisses sind die chemischen, pharmazeutischen Erzeugnisse, Farben und Farbwaren zusammengefaßt. In diesen Ziffern sind aber auch einbegriffen die Kali- und Steinsalze, welche üblicherweise nicht zur chemischen Industrie gerechnet werden.

Wenn man sich über die Ausfuhr der chemischen Industrie orientieren will, muß man die Ausfuhrmengen und -Werte für Kali- und Steinsalze aus den amtlichen Ziffern herausnehmen, da diese das Bild wesentlich ändern. Ferner muß man hinzufügen die Teerfarben-zwischenprodukte, welche die amtliche Statistik unter Erzeugnisse der Teerdestillation einreicht. Nachdem man diese Korrekturen vorgenommen hat, kommt man zu folgendem Ergebnis:

1913	Ausfuhr	2822 kt i. W. von	907 Mill. Goldmark
1920	„	538 „ „ „	7508 „ Papiermark
			= 500 „ Goldmark

Die Ausfuhr ist also mengenmäßig zurückgegangen auf 19 %, wertmäßig nur auf 55 %, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß der Goldwert 1920 ein geringerer war als 1913.

Für das Jahr 1921 liegt die amtliche Statistik noch nicht fertig vor, sondern es sind lediglich bisher veröffentlicht die Ziffern für die Monate Mai bis November einschließlich. Die Ziffern für die Monate Januar bis April und für Dezember fehlen noch. Aber auch aus dem bereits vorliegenden Material lassen sich einige sehr interessante Feststellungen machen, vor allem, wenn man die vorliegenden Monatsziffern mit den Durchschnittsmonatsziffern der Jahre 1913 bis 1920 vergleicht.

Mengenmäßig ist das Bild folgendes: 1913 sind durchschnittlich im Monat ausgeführt 235 000 t, 1920 dagegen nur 44 900 t. Im Mai 1921 hat die Ausfuhr sogar nur 19 800 t betragen. Sie ist dann im Verlaufe der weiteren Monate parallel mit der Markentwertung und der dadurch belebten Ausfuhr wieder angestiegen und hat im November 89 600 t erreicht.

Die für diese Ausfuhr erzielten Papiermarkwerte sind natürlich gleichfalls angestiegen, und zwar von 287 Millionen im Mai 1921 auf 1337 Millionen im November. Wenn man aber diese monatlichen Papiermarkwerte auf Goldmark umrechnet, wozu man am zweckmäßigsten den durchschnittlichen Dollarkurs der in Frage kommenden Monate benutzt, so ergibt sich ein anderes Bild: Der Goldwert betrug im Mai 1921 19,6 Millionen Goldmark, stieg bis September auf 33 Millionen Goldmark und ging dann wieder auf 21 Millionen Goldmark im November zurück, d. h. auf das Niveau des Monats Mai, obwohl die Ausfuhr mengenmäßig, wie bereits ausgeführt, von 19 800 t im Mai auf 89 600 t im November gestiegen war. Diese Tatsache demonstriert aufs augenfälligste den wirklichen Charakter der Hausse in den letzten Monaten. Trotz gesteigerter Exporttätigkeit kein entsprechender Mehrerlös in Gold! Der Grund liegt in den auf chemischem Gebiete zurückgegangenen Weltmarktpreisen infolge ausländischer Konkurrenz und in den hohen Schutzzöllen des Auslandes, deren Ertrag von unserem Erlös abgeht. Leider ist die Einsicht, daß die zeitweilige Besserung des Geschäfts, vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, nichts anderes als Papiergeldschwindel ist, immer noch nicht genügend verbreitet.

Von unseren deutschen Unterhändlern in Cannes ist mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß aus der Tatsache der geringen Arbeitslosigkeit in Deutschland gegenüber den Verhältnissen in England und Frankreich nicht auf eine wirtschaftlich bessere Lage geschlossen werden kann. Die Arbeitslosigkeit in Deutschland sei gewissermaßen eine „unsichtbare“. Von seiner geleisteten Arbeit habe Deutschland einen weit geringeren Ertrag wie früher. Wenn man die geleisteten Arbeitsstunden auf der einen Seite und das Ergebnis dieser Arbeit auf der anderen Seite in Beziehung setze, so sei dieses Verhältnis für Deutschland ein überaus schlechtes; viel schlechter als in allen anderen Staaten. Diese Ausführungen werden durch die Ausfuhrziffern der chemischen Industrie in drastischer Weise bewahrt. Um 89 600 t ausführen zu können, wie im November 1921, muß ein ganz anderer Arbeitsaufwand geleistet werden, als wie um nur 19 800 t auszuführen, wie im Monat Mai. Trotzdem ist der Goldwert, den uns das Ausland für diese geleistete Arbeit gezahlt hat, nur von 19 600 000 Goldmark auf 21 000 000 Goldmark gestiegen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen und möchte sie schließen mit der Bitte, mit der ich begonnen habe, daß Sie in erster Linie sich vor Augen halten, daß nur feste Geschlossenheit der Unternehmer unserer chemischen Industrie auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet uns die Hoffnung auf eine bessere Zukunft geben können.

Wenn auch manchmal dabei das Einzelinteresse zu kurz kommt, so muß heute für jeden von uns in erster Linie der feste Wille stehen, selbst unter Opfern mit dazu beizutragen, daß unserer deutschen Wirtschaft die Wege zu neuem Aufstieg geschaffen werden. Und dieses können wir nur erreichen durch intensive Arbeit und durch Einigkeit. (2429)

Handel und Gewerbe im Januar 1922.

Nach den Berichten, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie dem Handelsministerium erstattet haben, hat sich bei geringen Schwankungen ihrer Bewertung im Auslande die Entwertung der Mark im innern Verkehr unaufhaltsam fortgesetzt. Die starke Verteuerung der Lebenshaltung, die teils schon eingetreten ist, teils nach Wegfall der Verbilligung des Brotes durch das Reich eintreten muß, die Erhöhung von Löhnen und Beamtengehältern, die Verteuerung von Post- und

Frachttarifen und die Erhöhung und beschleunigte Einziehung der Steuern verhalf etwa Mitte Januar einer Beurteilung der Lage zum Durchbruch, die im Gegensatz zu der früher weit verbreitet gewesenen Erwartung eines Preisrückganges auf fast allen Gebieten mit einem weiteren Anziehen aller Preise rechnete. Infolgedessen gaben in vielen Geschäftszweigen die Käufer die bis dahin geübte Zurückhaltung auf; in wichtigen Zweigen der Metall- und Textilindustrie gingen wieder neue Aufträge in höherem Maße ein. In anderen Zweigen läßt die Befürchtung, daß die Kaufkraft des Publikums nicht den Preisen werde folgen können, die Zurückhaltung andauern. Diese Befürchtung wird durch die jüngsten Erfahrungen des Einzelhandels begründet, der trotz großer Anstrengungen, die mit Inventurverkäufen, Weißen Wochen usw. gemacht wurden, seine Umsätze nicht entsprechend der Geldentwertung steigern konnte.

Bezeichnend war für den Berichtsabschnitt ferner die Verkehrsnot. Zwar ist die Wagengestellung besser geworden. Sie war aber noch ungleich, und durch Verstopfung von Bahnhöfen, Verkehrssperren auf wichtigsten Strecken usw. litt der Verkehr nicht weniger. Teilstreiks der Eisenbahner Ende Dezember und Anfang Januar haben unverhältnismäßigen Schaden angerichtet. Der Schiffsverkehrsverkehr fiel in der zweiten Monatshälfte gänzlich aus. Die Verkehrsnot hatte Betriebsstillegungen zur Folge, die ihrerseits zur Nichtbelieferung von Abnehmerwerken führten und diese gleichfalls zu Betriebseinstellungen nötigten. Eine fast völlige Vorratslosigkeit, besonders in bezug auf Kohle, gab selbst kurzfristigen Störungen große Bedeutung.

Chemische Industrie.

Der inländische Umsatz in Farbstoffen hat sich nicht wesentlich verändert; der ausländische ist zurückgegangen, vor allem in den österreichisch-ungarischen Staaten, Holland, Belgien, in den nordischen Ländern und in Portugal. In der belgischen Textilindustrie hat die Zahl der durch Streik hervorgerufenen Feierschichten zugenommen. Der dortige Inlandsverbrauch ist seit Juni vorigen Jahres einigermaßen normal geworden. Die Ursachen des Rückganges im Absatz sind darin zu suchen, daß das Ausfuhrgeschäft fast ganz daniederliegt. In Spanien hat sich die wirtschaftliche Lage der Industriezweige gebessert. Sehr gut beschäftigt sind die Fabriken in der Umgebung von Barcelona. Die allgemeine Geschäftslage in Amerika ist noch sehr schlecht, die Arbeitslosenziffern außerordentlich hoch. In Portugal ist eine Zollerhöhung eingetreten um das Elfache. In Japan verlangt die einheimische Industrie, daß ein Sachverständigenausschuß gebildet wird, der über Einschränkung fremder Farbstoffzufuhren beraten soll. Polen hat den Zollmultiplikator von 400 auf 500 erhöht. Der Absatz an pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Infolge der Grippe war die Nachfrage außerordentlich stark. Diesem Umstand mußte die chemische Industrie im Inlande durch besondere Zuteilungen von Ware außerhalb der Rationierung Rechnung tragen. Die Marktlage für Pflanzenschutzmittel im In- und Auslande ist nicht ungünstig zu nennen, obwohl mit einem starken Wettbewerb — namentlich bei Schädlingsbekämpfungsmitteln — zu rechnen ist. Die Lage der Rohstoffversorgung ist von Tag zu Tag immer noch schwieriger geworden. Die Hauptursache liegt in den Transportverhältnissen. Vor allem genügte die Brennstoffzufuhr in keiner Weise. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Weißblech sind nicht behoben. Ferner ist infolge der Gütersperren und sonstigen Verkehrsstockungen die Versorgung mit Zylinderfässern, Glasverpackungen (wie Stechkapselgläser, Ampullen, Flaschen usw.) seit einiger Zeit unzureichend. Löhne und Rohstoffpreise machten eine weitere Heraufsetzung der Inlandspreise

der Erzeugnisse der chemischen Industrie notwendig. — Die Erteilung von Aufträgen in Farbstoffen hat nachgelassen. Der Eingang neuer Aufträge in pharmazeutischen Erzeugnissen aus dem In- und Auslande ist zufriedenstellend. Im Inland mußten nach wie vor wegen der Gefahr einer Verschiebung nach dem Auslande die einlaufenden Bestellungen nachgeprüft werden (Solingen).

Die Abschwächung der Nachfrage nach Erzeugnissen der chemischen Industrie hielt an, doch konnte in den meisten Artikeln nicht von einer Absatzstockung gesprochen werden. Immerhin hat das zeitweise Anziehen des Marktkurses in einigen Artikeln zu Preisermäßigungen geführt. Der Export nach Frankreich ward durch die Einfuhrzölle so gut wie unmöglich gemacht, nach Holland und Belgien leidet er unter der Geschäftslage dieser Länder, nur nach England verlief er einigermaßen befriedigend. Man hofft, daß sich bald Exportmöglichkeiten nach Rußland bieten werden; bisher sind Geschäfte mit Rußland noch nicht zustande gekommen (Berlin).

In der chemischen Präparateindustrie zeigte die inländische Kundschaft, wohl auf optimistische Erwartungen für die Konferenz von Cannes hin, eine starke Zurückhaltung, die auch nach der Unterbrechung der Konferenz, wenn auch vermindert, fühlbar blieb. Im Auslandsabsatz hat dagegen eine merkliche Steigerung der Nachfrage in Japan stattgefunden, das die Ueberlegenheit der deutschen über die ausländischen Produkte allgemein anerkennt. Auch der Absatz nach England und Amerika hat sich gesteigert. Zum größten Teil hat sich jetzt das hochvalutarische Ausland an die Berechnung in fremden Valuten gewöhnt. Die Belieferung mit Rohstoffen, besonders mit Soda und Ätznatron, ebenso infolge des Eisenbahnerstreiks die Kohlenversorgung, ließen viel zu wünschen übrig (Görlitz).

Infolge der Valuta- und Rohstoffpreisschwankungen und der Kurzfristigkeit der Tarifverträge können die Selbstkosten nur für ganz kurze Zeitspannen richtig errechnet werden. Durch die starke Erhöhung der Fracht- und Portosätze wird der Aktionsradius der einzelnen Betriebe außerordentlich beschränkt. Die Folge ist für einzelne Reichsgebiete eine starke Anhäufung der Konkurrenz, für andere Gebiete eine Monopolbildung zugunsten einzelner Betriebe (Wiesbaden).

(2422)

Reichsausschuß für Ernährungsforschung.

Das Studium des Problems der Volksernährung ist erst kurz vor Beginn des Krieges von der Wissenschaft begonnen worden. Die wissenschaftlichen Leistungen auf diesem Gebiete fußen vorwiegend auf dem freien Entschluß einzelner Gelehrter. Im Gegensatz hierzu ist in außerdeutschen Ländern das Interesse für Ernährungswissenschaft, und zwar sowohl für das Studium der Nahrungsmittel, wie für das Studium der ernährungswissenschaftlichen Probleme überhaupt, außerordentlich groß. Diesem lebhaften Interesse für die Erforschung ernährungswissenschaftlicher Fragen verdanken u. a. die Carnegie Institution of Nutrition in Boston, eine der großartigsten Stiftungen der Welt, sowie zahlreiche andere vorzüglich ausgestattete Speziallaboratorien in Amerika, ihre Entstehung. Auch Holland wird im kommenden Jahre ein „Institut für Volksernährung“ erhalten, und selbst die Tschechoslowakei plant auf Initiative ihres Präsidenten die Errichtung einer derartigen Anstalt.

So sehr die Not der Zeit die systematische Erforschung des Problems der Volksernährung erfordert, so gestattet doch die finanzielle Lage des Reichs nicht, den Weg, den außerdeutsche Staaten zur Erreichung dieses Zieles gehen, ebenfalls zu beschreiten und besondere technische Reichsinstitute für die auf dem Gebiete der Ernährungswissenschaft zu lösenden Aufgaben zu schaffen. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat, wie in einem dem Reichshaushaltsplan für 1922 beigegebenen Denkschrift ausgeführt wird, diesem Umstand Rechnung getragen, es aber in Anbetracht der Bedeutung, die das Problem der Volksernährung für das Volkswohl hat, für seine Pflicht gehalten, anregend und fördernd auf die deutsche Wissenschaft dadurch einzuwirken, daß es dem

Ministerium einen „Reichsausschuß für Ernährungsforschung“ angegliedert hat. Aufgabe dieses Ausschusses soll es in erster Linie sein, eine enge Verbindung zwischen den Vertretern der Ernährungswissenschaft und dem Ministerium herzustellen, damit es dem Ministerium ermöglicht wird, die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf besonders dringliche, vom Standpunkt der Verwaltung interessierende Fragen der Volksernährung zu lenken. Daneben soll der Ausschuß bei seinen Beratungen in wissenschaftlicher, technischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht zugleich fortgesetzt anregend auf seine eigenen Mitglieder wirken, durch den gemeinsamen Gedankenaustausch von Vertretern aller beteiligten naturwissenschaftlichen Kreise eine Zersplitterung der Kräfte vermeiden und damit zur vollen Entwicklung aller für die Volksernährung in Betracht kommenden Kräfte beitragen.

In den Ausschuß sind bisher berufen worden die Professoren Dr. Emil Abderhalden in Halle a. S., Dr. Baur in Potsdam, Dr. Ernst Beckmann in Berlin-Dahlem, Dr. Gottlieb Haberlandt in Berlin-Dahlem, Dr. A. Heiduschka in Dresden, Dr. Karl A. Hofmann in Charlottenburg, Dr. A. Juckenack in Berlin, Dr. O. Lemermann in Berlin, Dr. med. Friedrich von Müller in München, Dr. R. O. Neumann in Bonn, Dr. Th. Paul in München, Dr. M. Rubner in Berlin, Dr. R. Willstätter in München und der Statistiker Dr. René Kuczinski in Zehlendorf.

Mit Hilfe des Reichsausschusses für Ernährungsforschung und der ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel will das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft die deutsche Ernährungswissenschaft unterstützen und anregen zur Erforschung von Fragen nach Vermehrung der Quellen der Nahrungsgewinnung, nach sachgemäßer Aufbewahrung (Konservierung) der gewonnenen Rohstoffe und nach der vortheilhaftesten Art der Verwendung und Ausnutzung dieser Rohstoffe für die menschliche Ernährung unter besonderer Beachtung ernährungsphysiologischer Gesichtspunkte.

Dabei ist leitender Gedanke, die Wissenschaft für Fragen zu interessieren, deren Ergebnisse volkswirtschaftlich von Bedeutung sind. Unter den zahlreichen Fragen, die nach dieser Richtung hin noch ungeklärt sind, seien nachstehend folgende aufgeführt:

1. Brot. Von den bei der Ausnutzung des Getreides zum Zwecke der Herstellung von Brot wissenschaftlich interessierenden Fragen steht in erster Linie der Frage, ob und wie es möglich ist, sämtliche Nährstoffe des Getreidekorns dem unmittelbaren menschlichen Genuß zugänglich zu machen, so daß sie weitgehendst ausgenutzt werden können und das Brot zugleich ein leicht verdauliches und angenehm schmeckendes Lebensmittel darstellt. Es ist bisher noch keineswegs in befriedigender Weise geglückt, den nährstoffreichen Inhalt gewisser wichtiger Kleiezellen den Verdauungssäften des menschlichen Körpers zugänglich zu machen, und auch die Verbesserung der Herstellungsart des Brotes bedarf noch eingehendsten Studiums.

2. Fette. Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Fette sind gering, und zwar sowohl was die qualitative Zusammensetzung der Speisefette betrifft, wie namentlich auch hinsichtlich der quantitativen Beschaffenheit der Stoffe. Zunächst muß hier die Forschung intensiver einsetzen, damit klarer gesehen werden kann. Im übrigen versucht die Wissenschaft seit einiger Zeit, auf chemischem Wege aus Kohlenwasserstoffen, den leicht zugänglichen Anteilen des Braunkohlenteers, Fettsäuren herzustellen. Es ist zu untersuchen, inwieweit diese zunächst für technische Zwecke (wie z. B. Seifenfabrikation) bedeutsamen Produkte auch für die Ernährung herangezogen werden können. Auch die Frage der Verwertung anderer Fettsäureester (wie z. B. Aethyl- oder Glykolester) als Glycerinester, aus denen in der Hauptsache die Fette bestehen, ist physiologisch eingehend zu prüfen: vielleicht gelingt es auf diese Weise, für die höheren Fettsäuren, wie Stearinsäure, eine bessere Ausnutzungsmöglichkeit zu schaffen.

3. Eiweiß. Noch komplizierter als das Gebiet der Fettchemie ist das Gebiet der Eiweißchemie, um das sich in der letzten Zeit seines Lebens insbesondere der Chemiker Emil Fischer hervorragende Verdienste erworben hatte. Trotzdem gibt es aber auf diesem Gebiete noch eine Reihe von Fragen zu lösen, die vom ernährungswissenschaftlichen Standpunkt von weittragender Bedeutung sein können.

4. Der Frage der Deckung des Fettbedarfes der Bevölkerung sollen ferner die Versuche dienen, die mit verschiedenen Sorten der Sojabohnen in Deutschland angestellt worden sind und deren Förderung und Fortsetzung im Hinblick auf den

(Fortsetzung Seite 104.).

Der finnländische Zolltarif für 1922.

Seit dem 15. April 1921 gilt in Finnland ein neuer Zolltarif, dessen Sätze für das Jahr 1922 in zahlreichen Positionen erhöht sind. Die erhöhten Sätze sind mit dem 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten. Der nachstehende Abschnitt des Zolltarifs, der die Erzeugnisse der chemischen Industrie umfaßt, ist dem in Berlin erscheinenden „Finnländischen Merkur“ entnommen. Da die Veröffentlichung des Tarifs in der Zeitschrift in einzelnen Abschnitten von geringem Umfang erfolgt, sind wir erst heute in der Lage, die auf die chemische Industrie bezüglichen Tarifpositionen zu bringen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 kg Fmk.	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	A. Oele, Fette und Wachs sowie Fabrikate daraus.				
	Mineralöle:			Putzmittel für Lederarbeiten, nicht alkoholhaltig:	
809	natürliche, rohe, wie Bergöl (Naphta) usw. . .	frei	832	Schuhwächse, schwarz, nicht flüssig	1,20
810	Petroleum	—,08	833	anderer Art	2,40
811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl; Schmieröle, nicht besonders bezeichnet; Paraffin, roh oder gereinigt; Erdwachs u. Ceresin	—,60	835	Anm. Alkoholhaltige Putzmittel für Lederarbeiten werden als Spiritusfirnis verzollt.	
811 ¹	„Waggonöl“. (Beschuß der Zollverwaltung v. 7. 6. 1921)	—,24		Wachsfabrikate, an anderer Stelle nicht genannt, wie Figuren, Blumen, Früchte u. dergl. mehr	1,20
812	Vaselin, auch künstliches, Maschinen- und Wagenschmiere, Schmieröle, die eine Mischung von fettem Öl und Mineralölen darstellen, sofern letzteres den Hauptbestandteil bildet, sowie Schmierstoffe, die nicht besonders bezeichnet sind und die Fette und Öle enthalten	—,40		Anm. Arbeiten aus Ceresin und Paraffin werden als Arbeiten aus Wachs verzollt.	
	Anm. Schmieröle, die eine Mischung von Fettöl und Mineralöl darstellen, werden, wenn sie hauptsächlich aus Fettöl bestehen, als solches verzollt.			Anm. zu NoNo. 814, 824, 825 und 827—35. Das Gewicht von Schachteln, Papier, Flaschen und ähnlicher Verpackung, von Tuben und Blechdosen wird nicht abgezogen.	
813	Harzöl	—,30		B. Asphalt, Teer und Destillationsprodukte daraus.	
814	Vegetabilische und animalische Fette und Fettöle, nicht bes. bezeichnet, auch trocknende: in anderen Gefäßen als in Fässern	3,—	836	Asphalt, natürlich und künstlich, auch Asphaltstein, Asphaltkitt und Asphaltmastix, sowie Pech aus Steinkohlen- und Holzteer	frei
816	flüssige	—,50		Anm. Als Asphalt gelten auch Mischungen sowohl aus natürlichem Asphalt und Mineralöl, als auch Mischungen aus künstlichem Asphalt und Mineralöl.	
817	fest	—,60	837	Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen hergestellter Teer	frei
818	Öl- und andere Oelsäuren, nicht besonders bezeichnet	—,50		Anm. Steinkohlenteer, der beim Trocknen Asphaltlackfirnis gleicht, wird als Asphaltlack verzollt.	
819	Stearin (Stearinsäure)	—,60	838	Steinkohlenteer mit Zusatz von Kreide, Ton, Asbest oder ähnlichen Stoffen, zum Streichen von Dächern oder ähnlichem bestimmt . . .	—,20
820	Glycerin, roh oder gereinigt	—,80	839	Benzol, Toluol, Xylol, Pyridin, Karbolsäure, Kresol, Naphthalin, Karbolineum und andere ähnliche Destillationsprodukte aus Steinkohlenteer, sowie Karbolkalk	—,10
821	Wachs:		840	Kautschuköl, Beinöl, sowie andere durch trockene Destillation hergestellte vegetabilische und animalische Teere und Öle, nicht besonders bezeichnet	—,50
822	Insektenwachs (Bienenwachs)	—,80	841	Holzteer	frei
822	Karnauba-, Palmen- und anderes Pflanzenwachs sowie Montanwachs	—,40		C. Farben und Farbstoffe.	
823	Oelfirnis, gekochtes oder gebleichtes Leinöl . .	1,—		Erdfarben:	
	Anm. 1. Als Oelfirnis gilt außer gekochtem Leinöl jedes gekochte Fett, vegetabilisches Öl mit Zusatz von Trockenmitteln, doch keine anderen Stoffe enthaltend. Somit gehört zu dieser Position nicht Firnis, der Aetherarten, Harz, Terpentinoel, Asphalt, Mineralöl oder ähnliche Stoffe enthält, die als Oellackfirnis verzollt werden.		842	unbearbeitet, wie Böhler, Ocker, Kreide usw. .	frei
	Anm. 2. Als Oelfirnis gelten auch solche Trockenmittel, die aus Öl oder Harz mit Zusatz von Metallmischungen bestehen.		843	Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gefällt, Schlammkreide	—,05
824	Oellackfirnis, Asphaltlack usw.	2,75	844	anderer Art, gebrannt, gemahlen, geschlämmt; trocken oder in Teigform	—,40
825	Alkoholfirnis	6,—	845	Bleiweiße, Zinkweiße usw., Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben, Kaisergrün; auch andere, nicht besonders bezeichnete Mineralfarben .	—,40
826	Kitt, aus Öl und mineralischen Stoffen zubereitet	—,60	846	Knochenkohle, Knochenschwärze, Ruß und andere ähnliche schwarze Farben	—,60
830	Waschseife und flüssige seifenhaltige Appreturmittel, ohne Zusatz von Dextrin oder Stärke	—,75	847	Bronzepulver, Brokatbronze, sowie Glimmerbronze (pulverisierter Glimmer), weiß oder gefärbt; sowie Bronze- und Farbfolien . .	3,—
831	Seifenhaltige Desinfektionsmittel, nicht besonders bezeichnet, wie Lysol und Kreolin; Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fest, flüssig oder in Pulverform, hergestellt aus Seife, Fett oder Öle mit Zusatz von anderen Stoffen; seifenhaltige Appreturmittel in fester Form, die nicht Dextrin oder Stärke enthalten	1,—	848	Farbholz, sowie andere zum Färben verwendbare Pflanzen und Pflanzenteile, nicht zu einer anderen Position gehörend, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder auf andere Weise zerkleinert; sowie Extrakte aus vegetabilischen Farbstoffen, flüssig oder fest .	frei

großen Fett- und Eiweißgehalt der Sojabohne außerordentlich erwünscht ist. Daneben interessiert z. B. auch der Versuch des Anbaues einer anderen ein gutes Speiseöl liefernden Pflanze, nämlich der Erdnuß.

5. Zucker. Es ist bekannt, daß während des Krieges versucht wurde, Holz (Sägespäne) zu verzuckern, um auf diese Weise Alkohol ohne Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln herzustellen. Die angewendeten Verfahren waren lediglich auf die Alkoholgewinnung und die Kriegswirtschaft zugeschnitten. Andererseits berechnen aber andere Arbeiten über die Verzuckerung der Zellulose des Holzes zu der Annahme, daß es gelingen kann, Holz, insbesondere Holzabfälle, sehr weitgehend für verschiedene Zwecke in Zucker überzuführen.

6. Zahlreich sind endlich die Fragen, die auf ernährungsphysiologischem Gebiete noch ungeklärt sind und deren Erforschung für die Volksernährung von weitgehendster Bedeutung werden kann. So bedarf z. B. die Frage, welche Rolle die organischen Verbindungen (Mineralstoffe bzw. sogenannte Nährsalze) im Leben des Menschen, des Nutztieres, der Nutzpflanzen usw. spielen, noch eines sehr gründlichen Studiums. Allgemein bekannt ist es ferner seit mehreren Jahren, daß es gewisse Ergänzungsstoffe der Ernährung, Vitamine, gibt, deren Fehlen in der Nahrung zu schweren Ernährungsstörungen und damit Krankheiten führen kann. Ueber die zurzeit noch dunkle Natur dieser Körper muß versucht werden, eingehenden Aufschluß zu gewinnen. — Ebenso dunkel ist zum Teil noch das Gebiet der Enzyme, jener Stoffe, die im Leben des Menschen, Tieres und der Pflanze eine außerordentlich große Rolle spielen.

In der ersten Sitzung des Ausschusses ist ein vorläufiges Arbeitsprogramm entworfen worden. Die Mitglieder des Ausschusses haben den Bestrebungen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft lebhaftes Interesse entgegengebracht und es gern übernommen, an die Bearbeitung einschlägiger Fragen heranzutreten. Zur Durchführung dieser Arbeiten hat das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Beihilfen an einzelne Forscher gewährt. Diese Arbeiten bewegen sich im wesentlichen in dem oben gezogenen Rahmen, berücksichtigen dabei aber auch ernährungsstatistische Erhebungen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die zur Verfügung stehende Summe bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes viel zu niedrig ist, um umfangreiche Versuche in Angriff nehmen zu können. Die Kosten für die Bezahlung wissenschaftlicher Hilfskräfte und für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche (Gas, elektrischen Strom, Untersuchungsmaterialien u. a.) haben sich seit dem Jahre 1920 ver-

vielfacht. Aus diesem Grunde wird eine Erhöhung des Fonds auf 500 000 Mk. vorgeschlagen.

Die Aufwendung dieser Mittel wird sich zweifellos auch volkswirtschaftlich lohnen. Welche Erfolge zielbewußte Forschungstätigkeit auf dem großen Gebiete der Ernährung im weitesten Sinne haben kann, beweisen die Umwälzungen, die auf dem Gebiete der Ernährung der Pflanzen und des Viehes eingetreten sind, beweist aber vor allem auch das Beispiel der künstlichen Stickstoffherzeugung. (2428)

Neue Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Infolge der Kriegsverhältnisse war es nicht möglich, entsprechend der bisherigen Gepflogenheit nach Ablauf von zehn Jahren ein neues Arzneibuch erscheinen zu lassen. Seit dem Erscheinen der 5. Ausgabe des deutschen Arzneibuchs im November 1910 sind somit fast 11 Jahre verflossen. Nachdem aber nunmehr im Arzneimittelverkehr eine gewisse Stetigkeit zurückgekehrt ist und eine große Anzahl von Arzneimitteln als veraltet, wenig gebraucht oder durch einheimische Mittel ersetzbar aus dem derzeitigen Arzneibuch ausgeschieden werden kann, während umgekehrt eine Reihe von bewährten neuen Mitteln an ihrer Stelle aufzunehmen ist, erscheint es notwendig, an eine Neuauflage des deutschen Arzneibuchs baldmöglichst heranzutreten, damit den derzeitigen Verhältnissen Rechnung getragen und gleichzeitig die Fortschritte der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt werden können. Nach den Beratungen des Reichsgesundheitsrats ist es wegen der aus sachlichen Gründen gebotenen zahlreichen grundsätzlichen Änderungen und auch im Interesse des wirtschaftlichen Ansehens der deutschen Arzneimittellindustrie und des deutschen Apothekerstandes angezeigt, sich nicht mit der Herausgabe von Ergänzungen zu dem jetzigen Arzneibuch zu begnügen, sondern zu einer vollständigen Neuauflage des deutschen Arzneibuchs zu schreiten, so, daß die Schaffung eines übersichtlichen Werkes gewährleistet ist. Die mit der Prüfung der Arzneimittel verbundenen experimentellen Arbeiten, die bisher von den Sachverständigen vollständig unentgeltlich oder nur gegen Ersatz der Unkosten geleistet wurden, erfordern heute teils wegen der Anschaffung des Untersuchungsmaterials und der Reagentien, teils auch wegen der notwendig werdenden Beschäftigung von Hilfskräften, bedeutende Kosten, die in ihrer Gesamtsumme auf 300 000 Mk. zu veranschlagen und auf einen Zeitraum von 2—3 Jahren zu verteilen sind. In den Reichsetat sind entsprechende Mittel eingestellt. (2426)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bewirtschaftung und Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 13 vom 3. Febr. d. J. folgende Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol vom 30. Januar 1922:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 438), angeordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18. KRA —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 (Reichsgesetzbl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 10, 1077, 2165) und vom 23. März, 5. Oktober, 3. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 328, 1281, 1494) wird, wie folgt, geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol):

1 550 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,

1 730 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen;

- b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol:

1 700 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht bei Lieferungen in vollen Kesselwagenladungen ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,

1 880 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht für alle übrigen Lieferungen.

In besonderen Fällen kann der Höchstpreis vom Reichswirtschaftsministerium abweichend festgesetzt werden.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 8 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf neben dem Höchstpreis eine Mietgebühr von 30 Mark für Wagen und Tag gefordert werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 5 Pfennig für jedes Kilogramm Reingewicht und jeden angefangenen Monat, jedoch mindestens 5 Mark für jedes Faß und, wenn die Eisen-

fasser nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat von 15 Pfennig für jedes Kilogramm, jedoch mindestens 15 Mark für jedes Faß;

2. bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 Mark für jede Kanne und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 Mark für jede Kanne;
3. bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 Mark für die angefangenen 100 Kilogramm Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der Deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Benzol, welches auf Freigabescheine, die bis zum 31. Januar 1922 ausgestellt worden sind, geliefert wird, ist zum bisherigen Höchstpreis zu berechnen, auch wenn die Lieferung des Benzols nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erfolgt.

Berlin, den 30. Januar 1922.

(2442)

Neue Brantweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Brantwein erläßt im „Reichsanzeiger“ vom 3. Februar d. J. folgende Bekanntmachung wegen Abänderung der Verkaufspreise für Brantwein im Betriebsjahr 1921/22.

Auf Grund der der Monopolverwaltung durch den Gemeinschaftsbeschluß von Monopolamt und Beirat vom 28. Januar 1922 erteilten Ermächtigung wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 24. September 1921/19. Dezember 1921 der ermäßigte Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Brantwein vom 6. Februar 1922 an auf 1350 Mk. für ein Hektoliter Weingeist erhöht.

Lieferungen nach dem 5. Februar 1922 werden bei Faß- und Kesselwagenbezügen abweichend von den allgemeinen Lieferungsbedingungen der Monopolverwaltung zu den bisherigen Preisen berechnet werden, wenn Bestellung und Gegenwert spätestens am 31. Januar 1922 eingegangen waren.

Berlin, den 2. Februar 1922.

(2439)

Deutsche Arzneitaxe.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Nachdem durch den Herrn Reichsminister des Innern eine Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 unter der Bezeichnung: „Deutsche Arzneitaxe 1922, zweite abgeänderte Ausgabe, Amtliche Ausgabe“ herausgegeben worden ist, bestimme ich, daß diese Neuausgabe mit Wirkung vom 1. Februar 1922 ab für das preußische Staatsgebiet in Kraft und daß an demselben Tage mein Erlaß vom 11. Januar 1922 betreffend die Erhöhung der Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel außer Kraft tritt.

Die Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 und kann von dort zum Preise von 11 Mk. bezogen werden.

Berlin, den 26. Januar 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
I. A.: Gottstein.

(2444)

Neue Höchstpreise für Zement.

Der Reichskommissar für Zement erläßt im Reichsanzeiger vom 3. Februar d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74) wird bestimmt:

Die Gültigkeit der durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 28. Januar 1922 (vergl. „Deutscher

Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 24/v. 28. Jan. 1922) festgesetzten Preise für Zement reicht bis einschließlich 2. Februar 1922.

Vom 3. Februar 1922 ab werden die bisherigen Preise infolge Kohlenpreiserhöhung bis auf weiteres in nachstehend angegebener Weise erhöht.

Zement im Sinne dieser Bekanntmachung sind Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Schlacken- zement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1:3 bei Wasserlagerung nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 kg/qcm haben. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen mitenthalten.

A) Für Lieferungen an private Zementabnehmer:

a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab 6 235,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenpreiserhöhung . . 347,— „

Höchstpreis vom 3. Februar 1922 ab 6 582,— Mk.

b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, einschl. der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab 5 895,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenpreiserhöhung . . 347,— „

Höchstpreis vom 3. Februar 1922 ab 6 242,— Mk.

c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes:

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab 6 383,— Mk.
neuer Zuschlag für Kohlenpreiserhöhung . . 347,— „

Höchstpreis vom 1. Februar 1922 ab 6 730,— Mk.

Die Zementverbände stellen für die vorgenannten Abnehmer in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise in Rechnung, die je nach Lage der Empfangsstation auf Grund der tatsächlichen oder der Durchschnittsfrachten bemessen und von der Reichsstelle für Zement auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Etwaige Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind auf Anordnung der Reichsstelle für Zement bei der Berechnung späterer Stationsfrankopreise auszugleichen. Diese von den einzelnen Verbänden in Rechnung gestellten Stationsfrankopreise gelten für 10 000 kg Zement ohne Verpackung und sind somit Zementhöchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, vom 22. März 1917 und der Verordnung vom 17. Januar 1920 (RGBl. 1914 S. 516, 1917 S. 253, 1920 S. 94).

Für den durch den Handel erfolgenden Kleinverkauf wird noch folgendes bestimmt:

Falls über die in diesem Kleinhandelsverkehr zu den obigen Höchstpreisen zu erhebenden Zuschläge zwischen Verbrauchern und Händlerverbänden in den einzelnen Bezirken Vereinbarungen nicht zustande kommen, beträgt der Zuschlag:

1. Bei Abgabe bis zu 50 Sack (je 50 kg Inhalt) nicht mehr als 30%
2. Bei Abgabe bis zu 100 Sack nicht mehr als 20%
3. Bei Abgabe bis zu 199 Sack nicht mehr als 10%

Auch die sich durch diese Zuschläge ergebenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen.

B. Für direkte Lieferungen an die Staatsverwaltung für Staatsbauten gelten dementsprechend folgende Preise:

- a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes
6 165 + 347 = 6 512 Mk.
- b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes 5 825 + 347 = 6 172 Mk.
- c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes
6 313 + 347 = 6 660 Mk.

Diese Preise sind gleichfalls Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

In Zukunft eintretende Kohlenpreiserhöhungen bedingen eine Erhöhung der Zementpreise derart, daß jede Kohlenpreiserhöhung für 10 000 kg entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Zementherzeugung in Anrechnung zu bringen und den Zementpreisen zuzuschlagen ist. Hierbei sind die vom Reichskohlenverband für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats festgesetzten Höchstpreise (einschl. Kohlen- und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

In Zukunft auf den deutschen Reichseisenbahnen eintretende Kohlenfrachterhöhungen sollen ebenfalls eine Erhöhung der Zementpreise bedingen, die auf ähnliche Weise berechnet wird.

Berlin, den 3. Februar 1922.

(2441)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aenderungen in Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Das in letzter Zeit in wachsendem Umfange beobachtete Verfahren von Firmen, auf Aus- und Einfuhrbewilligungen willkürlich Aenderungen wie Streichungen oder Zusätze zu machen, einzelne Worte und Zahlen auszuradieren und durch andere zu ersetzen, veranlaßt das Ausfuhramt Bad Ems, die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß solche Abänderungen nicht nur unstatthaft sind, sie machen auch die Urkunde als solche ungültig und führen zu Weiterungen strafrechtlicher Natur. Wenn auch das Bewilligungsformular von dem Antragsteller selbst ausgefüllt worden ist, so macht die Vollziehung des ausgefüllten Vordruckes durch den Aufsichtsrat mittels Dienststempels dieses Formular zu einer amtlichen Urkunde, deren Inhalt nur von der vollziehenden Stelle, nicht aber von dritter Seite geändert werden kann. Eine Aenderung des Inhalts der erteilten Bewilligung wird wie die Fälschung einer Urkunde strafrechtlich verfolgt, außerdem ist, da durch die unbefugte Aenderung die Urkunde ihre Gültigkeit verloren hat, die Beschlagnahme und Verfallerklärung der von jener Bewilligung begleiteten Waren zu erwarten. (2440)

Telegraphische Antwort auf Ausfuhranträge.

Das Ein- und Ausfuhramt in Ems schreibt uns: Die genaue Übersetzung einer von der Interalliierten Rheinlandkommission herausgegebenen Nachricht, daß das Ausfuhramt zu Bad Ems Antragstellern von Ein- und Ausfuhrbewilligungen auf deren Ersuchen und Kosten telegraphische Nachricht über das Ergebnis der Prüfung ihrer Bewilligungsanträge gibt, hat in verschiedenen Kreisen den Eindruck erweckt, daß nunmehr Bewilligungen auf telegraphischem Wege erteilt würden. Diese Auffassung trifft nicht zu. Es handelt sich lediglich um telegraphische Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der Anträge. Voraussetzung ist aber die Beifügung eines Telegrammformulars der bezahlten Rückantwort zur Anfrage sowie die genaue Angabe, um was für einen Antrag es sich handelt. Die Bezeichnung der beantragten Ware ist zur Beantwortung unerlässlich. Anfragen wie: „Wo bleibt mein Ausfuhrantrag? Schmitz, Köln,“ können keine Beantwortung finden. (2435)

Keine Herkunftsbezeichnungen auf Warensendungen nach Kanada.

Neben der Änderung einer Reihe von Zollsätzen und der Ergänzung der Zollverwaltungsbestimmungen hatte das kanadische Parlament im Mai v. J. die Vorschrift in Kraft gesetzt, daß alle Waren, die nach Kanada importiert werden, mit dem Lande der Herkunft zu bezeichnen sind. Bekanntlich ist das Datum für die Anwendung der Markierungsvorschriften von dem kanadischen Ministerium immer wieder hinausgeschoben worden. Zuletzt sollte sie am 1. Januar d. J. in Kraft treten. Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in Berlin teilt auf Grund eines Berichtes seiner Vertretung in Toronto mit, daß am 11. Januar eine Order in Council ergangen ist, nach welcher die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Herkunftsbezeichnung eingeführter Waren abermals hinausgeschoben wird und zwar bis zu einer endgültigen Beschlußfassung durch das neue kanadische Parlament, das gegen Ende April eröffnet werden dürfte. Diese Order in Council hebt alle Ausführungsbestimmungen auf, die seitens des Ministeriums für Zölle und Steuern in bezug auf die Herkunftsbezeichnungen erlassen worden waren, während das Gesetz selbst erst durch Parlamentsbeschluß aufgehoben werden kann. (2443)

Ausland

Jugoslawien. Berechnung und Erhebung der Einfuhrzölle. Der jugoslawische Finanzminister hat mit Erlaß vom 14. Dezember 1921 Z.-Nr. 70 602 auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über den Allgemeinen Zolltarif und die Art. 30 und 273 des Zollgesetzes für die Verzollung von Waren, die nach dem Allgemeinen Zolltarif ad valorem (vom Werte) verzollt werden, folgendes Verfahren vorgeschrieben: Der Einfuhrzoll auf Waren, die nach den Tarifpositionen des Allgemeinen Zolltarifs nach dem Werte verzollt werden, wird nach einem festgesetzten Prozentsatz berechnet und auf den also festgesetzten Zollbetrag wird keinerlei Agio erhoben. Für die Nebentaxen, die für eine solche Ware entrichtet werden müssen, wird das vorgeschriebene Agio berechnet,

wie dies bei dem Einfuhrzoll eingehoben wird. In den Wert der Ware werden eingerechnet: 1. der Wert der Ware selbst; 2. der Wert des Verpackungsmaterials und die Kosten der Verpackung; 3. die Frachtkosten, die Versicherung während des Transportes, wie auch alle anderen Kosten, die auf der Ware bis zu demjenigen Zollamt lasten, das die Einfuhrzoll-expedition vornimmt. — Der Deklarant ist verpflichtet, mit der Deklaration nebst den vorgeschriebenen Dokumenten (Faktura usw.) noch eine genaue Spezifikation des Wertes der Ware vorzulegen und zwar unter besonderer Anführung des Wertes der Ware, der Verpackung und aller übrigen Spesen, die in dem vorhergehenden Punkt genannt sind. — Der nach obiger Vorschrift angemeldete Wert dient als Grundlage für die Festsetzung des Einfuhrzolles nur in den Fällen, in denen keinerlei Zweifel über die Richtigkeit der angeführten Beträge bestehen, d. h. wenn kein Zweifel besteht, daß der angemeldete Wert dem tatsächlichen Werte der Ware entspricht und zwar einschließlich des Wertes der Verpackung und aller übrigen Spesen, die in Artikel 2 erwähnt sind. Im Falle, daß die Beamten an der Richtigkeit des deklarierten Wertes Zweifel haben sollten, haben sie hiervon den Vorstand des Zollamtes schriftlich unter Beifügung der betreffenden Deklaration mit allen Beilagen zu verständigen. (2415)

Spanien. Goldaufschlag für Februar. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank in Spanien anstatt in Gold für den Monat Februar auf 28,55 % festgesetzt worden.

Als Grundlage für die Anwendung der durch die königliche Verordnung vom 3. Juni 1921 eingeführten Koeffizienten und zur Berechnung der entsprechenden Zollaufschläge gilt im Monat Februar folgender Durchschnittskurs: Deutsche Mk.: 3,553. (2434)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deutsche Aluminiumindustrie. Das Reich ist beteiligt an der Vereinigte Aluminiumwerke A.-G. Lautawerk mit dem Gesamtbetrage der Aktien in Höhe von 50 Millionen Mark; ferner an der Erftwerk A.-G. Grevenbroich mit dem Gesamtbetrage der Stammaktien in Höhe von 16 Millionen Mark und mit 49 % der Vorzugsaktien in Höhe von 4,41 Millionen Mark (51 % der Vorzugsaktien sind Eigentum der Vereinigten Aluminiumwerke A.-G.). Eingezahlt sind auf die Aktien der Vereinigte Aluminiumwerke A.-G. 23 300 000 Mark, auf die Aktien der Erftwerk A.-G. — bisher 25 % — 5 102 500 Mk. Der durch die Entwertung des Geldes gesteigerte Bedarf an Betriebsmitteln erfordert die Volleinzahlung der Aktien. Das Reich ist durch den Besitz der Aktien zur Volleinzahlung im Bedürfnisfalle verpflichtet. Die Volleinzahlung soll nunmehr durchgeführt werden. Darüber hinaus ist eine Verdopplung des Aktienkapitals der Vereinigten Aluminiumwerke A.-G. erforderlich, um dem Unternehmen die zur Verlegung der Aluminiumerzeugung an den Inn erforderlichen werdenden Mittel zuzuführen. Die Verlegung der Aluminiumwerke an den Inn ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, um die durch den Ausbau der oberbayerischen Wasserkräfte (Alz und mittlerer Inn) geschaffene Möglichkeit des Bezuges von wesentlich billigerem elektrischen Strom auszunutzen zu können. (2427)

Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Zur Verhinderung des Schleich- und Wucherhandels mit künstlichen Düngemitteln war von der Reichsregierung eine Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel eingerichtet. Die frühere Annahme, daß sich die Ueberwachungsstelle in absehbarer Zeit als entbehrlich erweisen würde, hat sich als irrig herausgestellt. Der noch immer zunehmende Schleich- und Wucherhandel mit künstlichen Düngemitteln jeder Art und die dringende Notwendigkeit seiner Bekämpfung im Interesse der Allgemeinheit und der gesamten Volksernährung machen das Weiterbestehen der Ueberwachungsstelle erforderlich, zumal sich deren Wirkungskreis erheblich erweitert hat. Die Ueberwachungsstelle wird von den Gerichten und sonstigen Behörden sowie von privaten Körperschaften zur Anstellung von Ermittlungen, Ausarbeitung ausführlicher Strafanzeigen und Erstattung von Gutachten in Straf- und Zivilprozessen weitgehend in Anspruch genommen. (2423)

Anfragen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Japan.

Anfragen deutscher Firmen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Japan, wie über Absatzmöglichkeiten, Zollangelegenheiten und dergleichen sind des öfteren an die japanische Botschaft in Berlin und an das japanische Generalkonsulat in Hamburg gerichtet worden. Die japanischen Behörden pflegen die betreffenden Firmen an die deutschen Konsulate in Japan zu verweisen. Es ist zweckmäßig, derartige Anfragen, soweit es sich um wirtschaftspolitische Angelegenheiten und den Außenhandel berührende gesetzliche Bestimmungen handelt, an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten. Dieses wird die Anfrage entweder an Hand des vorliegenden Materials unmittelbar beantworten, oder in Fällen, wo die Beurteilung an Ort und Stelle erforderlich erscheint, unverzüglich an die zuständigen deutschen Vertretungen in Japan weiterleiten. Auskünfte über Wirtschaftslage, Absatzmöglichkeiten, Vertreter usw. werden von den Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel in Bremen, Flensburg, Hamburg, München, Nürnberg, Stuttgart erteilt. Zolltechnische Anfragen sind an das Reichswirtschaftsministerium (Zollbüro) zu richten. (Ind. u. H.-Ztg.) (2416)

Ausland

Freistaat Danzig. **Ostchemikalien A.-G.** Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft begründet, deren Zweck die Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, der Großhandel mit Chemikalien und Drogen sowie alle sonstigen Handelsgeschäfte jeder Art ist. Das Stammkapital beträgt 4 Mill. Mk. Geschäftsführer sind Dr. Ernst Unger und Helmuth Gaebler in Danzig sowie Michael Davidsohn in Warschau. (2419)

Schweiz. Die Lage des Arbeitsmarktes in der chemischen Industrie. Wie der „Schweizerische Arbeitsmarkt“ berichtet, ist im Dezember v. J. die Zahl der gänzlich Arbeitslosen weiter gestiegen. Sie betrug Ende November 80692, Ende Dezember 88967. Ueber die Lage in der chemischen Industrie wird berichtet: Etwa 1660 oder 38 % aller Arbeiter arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit (Vormonat 42 %). Es steht keine erhebliche Besserung in Aussicht. Fabrikation pharmazeutischer Produkte: Keine Änderung gegenüber dem Vormonat. (2437)

Schweden. **Arzneimittel.** Die schwedische Arzneitaxe für 1922 erhöhte eine Anzahl Pflanzendrogen, setzte aber Morphium, Cocain, Sublimat, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Phenacetin, Bromsalze z. T. wesentlich herab, Antidiphtherieserum um etwa 30 %, Medizingläser etwa 20 %. (2399)

Finnland. **Zündholzsteuer.** In Finnland ist ein Gesetz erlassen worden, wonach eine Steuer auf Zündhölzer erhoben wird. Die Steuer beträgt 10 Pfennig für eine Verpackung von 70 Zündhölzern. Bei einer Verpackung von mehr als 70 Zündhölzern tritt eine Erhöhung ein. Durch die Steuer werden sowohl die im Lande produzierten als auch vom Auslande eingeführten Zündhölzer getroffen. Die Steuer für die letzteren ist gleichzeitig mit dem Zoll vom Importeur zu zahlen. Der Zoll beträgt nach wie vor 1,20 Fmk. je 1 Kilogramm. Zündhölzer, die in Finnland hergestellt und unter Aufsicht der zuständigen Behörde ausgeführt werden, sind von der Steuer befreit. (2386)

Japan. **Außenhandels-Statistik.** Nach den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ betrug der Außenhandel Japans (Tauschwert in Millionen Yen):

	1920	1. Halbjahr 1921
Wareneinfuhr	2336	798
Warenausfuhr	1948	575

An Erzeugnissen der chemischen Industrie wurden im Jahre 1920 eingeführt (in Millionen Yen):

Oele, Fette, Wachs usw. für	60,3
Drogen, Chemikalien, Arzneimittel, Sprengstoffe für	140,9
Farben und Farbstoffe für	34,4

Im gleichen Zeitraum wurden ausgeführt:

Oele, Fette, Wachs und Waren daraus für	33,5
Drogen, Chemikalien, Arzneimittel und Sprengstoffe für	69,0
Farben, Farbstoffe usw. für	8,8

Die Handelsbilanz Japans ist nach obigen Angaben nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch besonders in ihren chemischen Positionen sehr stark passiv.

An der Gesamteinfuhr Japans war Deutschland im Jahre 1914 mit 7,5 %, 1920 erstmalig wieder mit 0,6 % beteiligt; an der Ausfuhr mit 1,7 bzw. 0,1 %. (2364)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 2.	1. 2.	Aktien	8. 2.	1. 2.
A. O. f. Anilinfabr.	569,50	534,—	Harkort Bergw.	998,—	940,—
Bad. Anilin	618,—	598,—	Höfster Farb.	584,50	545,—
Byk-Quidenw.	549,—	500,—	C. A. F. Kahlbaum	790,—	750,—
Chem. F. Backau	1099,—	1015,—	Köln-Rottweil	829,—	810 1/2
„ Griesheim	724,—	695,—	Leopoldshall	893 1/2	885,00
„ Grünau	1120,—	1125,—	Linde's Eismasch.	686,—	619,—
„ v. Heyden	780,—	720,—	Nitritfabrik	561,—	565,—
„ Milch & Co.	775,—	—	Oberschl. Koksw.	1880,—	1770,—
„ Weller	550,—	549,—	Rasquin, Farb.	1530,—	1498,—
„ Geisenk.	2430,—	2425,—	Rh. W. Sprengst.	802,—	579,—
„ W. Albert	1500,—	1448,—	J. D. Riedel	1075,—	1135,—
„ Concordia	1875,—	1750,—	Rütgerswerke	920,—	840,—
Dynamit Nobel	715,—	670,—	Schering, Chem.	1260,—	1200,—
Egestorff, Salzw.	1145,—	1085,—	Sprengst. Carb.	585,—	700,—
Elberf. Farbenf.	584,—	569,—	Staßfurter Chem.	2110,—	1900,—
Fahlberg List	660,—	630,—	Thür. Bleiweißf.	1240,—	1100,—
Gesbet. Renner	1143,—	1030,—	Union Chem. Fabr.	1005,—	—
Th. Goldschmidt	1201,—	1220,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1105,—	1050,—
Harb. Wiener G.	—	—	„ Glanzstoff F.	2230,—	2145,—

Devisen	2. 2.	3. 2.	4. 2.	6. 2.	7. 2.	8. 2.
Holland	7550,—	7575,—	7512,50	7575,—	7525,—	7425,—
Schweden	5185,—	5220,—	5177,50	5240,—	5215,—	5190,—
Italien	961,50	950,—	945,—	948,—	955,—	955,—
England	876,—	880,—	871,50	881,—	876,—	867,50
New York	208,75	204,62 1/2	201,75	208,—	202,—	199,—
Frankreich	1705,—	1712,50	1690,—	1706,—	1701,—	1685,—
Schweiz	3973,—	4005,—	3990,—	3990,—	3947,50	3893,—
Spanien	8100,—	8120,—	8080,—	8125,—	8110,—	8100,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	8. 2.	1. 2.
Elektrolytkupfer	6084	6268
Raffinadekupfer 99,99 pCt.	5500—5525	5450—5700
Originalhüttenweichblei	1900—1950	2025—2075
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	2125—2150	2175—2225
Zink, umgeschmolzen	1650—1700	1700—1750
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	8500	8800
do. in Walz- oder Drahtbarren	8700	9000
Bancarsina	19800—19800	14100—14200
Straitzinn	19800—19800	14100—14200
Anstralsinn	19800—19800	14100—14200
Hüttenzinn, 99 pCt.	19800—19800	19800—19900
Reinnickel	12000—12900	12400—12700
Antimon-Regulus	2000—2050	2100—2150
Silber in Barren (1 kg)	8700—8725	8750—8800

(2446)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches**

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G., Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Umwandlung von 20 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1922. Diese wurden den Aktionären zum Kurse von 100 % im Verhältnis von 2 : 1 zum Bezuge angeboten. Darauf wurde die beantragte Erhöhung des Grundkapitals um 35 auf 105 Mill. Mark durch Ausgabe von 35 000 Stück Inhaberaktien à 1000 Mark einstimmig angenommen. Die neuen Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 werden in gleicher Weise wie diejenigen in der Generalversammlung vom 29. November 1920 ausgegebenen 30 Millionen Mark Vorzugsaktien ausgestattet und von der Bank für Industriewerte zum Nennwert übernommen. Das Gesamtkapital der Gesellschaft besteht nunmehr aus 60 Millionen Mark Stammaktien und 45 Millionen Mark Vorzugsaktien à 1000 Mark. Als Begründung für die vorgenommene Erhöhung wurde von der Verwaltung angeführt, daß eine starke Kapitalsammlung nötig sei, um den Ansprüchen für geplante Neuanlagen in jeder Weise zu genügen. (2424)

Gustav Genschow & Co. A.-G. in Berlin.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. v. M. hatte über den Antrag der Verwaltung auf Erhöhung des Grundkapitals um 2,5 Mill. Mk. Beschluß zu fassen. Wie der Vorsitzende, Herr Gustav Genschow, ausführte, ist die Kapitalerhöhung durch die andauernde Steigerung der Umsätze und der dadurch notwendig gewordenen baulichen Erweiterungen bedingt. Die neuen Aktien sollen einem Konsortium unter Führung der Bank für Handel und Industrie zum Kurse von 230 % plus 4 % Stückzinsen überlassen werden mit der Maßgabe, davon 1.875.000 Mk. den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 4 : 1 zum Kurse von 255 % zum Bezuge anzubieten. Die restlichen 625.000 Mk. sollen freihändig begeben werden. An dem hieraus zu erzielenden Gewinne bleibt die Gesellschaft hervorragend beteiligt. Die An-

Infolge des Eisenbahnerstreiks sind sämtliche ausländische Marktberichte ausgeblieben. Aus diesem Grunde fehlt in dieser Nummer die Tabelle „Markt- und Preisberichte“.

träge der Verwaltung wurden einstimmig genehmigt. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 10.750.000 Mk. und besteht aus 10 Mill. Mk. Stammaktien, 300.000 Mk. 5%igen und 450.000 Mk. 6%igen Vorzugsaktien. In den Aufsichtsrat wurde Professor Schmohl neu gewählt. (2138)

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.G. in Hamburg. In der am 4. d. Mts. abgehaltenen Generalversammlung wurde das Angebot der Norddeutschen Bank auf Umtausch der alten Aktien gegen Aktien der Dynamitfabrik vormals Alfred Nobel & Co. A.G. in Hamburg vorgelegt. Für je 5000 Mk. Nahnsen-Aktien sollen 3000 Mk. Dynamit-Aktien geliefert werden. Außerdem sollen auf 4000 Mk. der im Umtausch bezogenen Dynamit-Aktien ein Bezugsrecht auf je eine junge Dynamit-Aktie gegen Zuzahlung von 4000 Mk. gewährt werden oder, falls die Aktionäre ihr Bezugsrecht verkaufen wollten, ihnen dies mit 55 % von der Norddeutschen Bank bezahlt werden. Die Gründe, die den Aufsichtsrat zur Befürwortung dieses Angebots veranlaßt haben, bestehen in der Hauptsache darin, daß nach dem abgeschlossenen Vertrag mit der Nobel-Gesellschaft diese am 31. Dezember 1922 das gesamte Geschäft der Sprengstoffwerke zu übernehmen haben zu einem Satz, der nur einen Kurs von 180 % ergibt. Dies macht für fünf Aktien nur einen Betrag von 9325 Mk. aus, während sich bei Zugrundelegung eines Dynamit-Aktienkurses von 645 % ein Wert von 19.350 Mk. ergibt. Einen Beschluß konnte die Versammlung nicht fassen. Es bleibt jedem einzelnen Aktionär überlassen, ob er das von der Nahnsen-Verwaltung befürwortete Angebot annehmen will. (2125)

Unter Führung des Bankhauses Manfred Katz, Berlin, wurde mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mk. eine neue Aktiengesellschaft unter der Firma **Aktiengesellschaft für Außenhandel und Chemische Fabrik** ins Leben gerufen. Das neue Unternehmen beschäftigt sich speziell mit der Großfabrikation von Seifenpulver. Die Neuaufnahme von weiteren chemisch-technischen Präparaten ist bereits im Gange. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankier Dr. Manfred Katz, Apotheker Alfred Keil, Rechtsanwalt Dr. Horst Rosenkampff. (2118)

Die bisherige Firma **Dr. Lösner & Co., Eisenach**, ist geändert worden in **Chemische Fabrik Dr. Lösner & Co., Ges. m. b. H., in Eisenach**. Sie befaßt sich jetzt mit der Fabrikation chemischer, chemisch-technischer, kosmetischer und pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital ist auf 75.000 Mk. erhöht worden. (2397)

Lack- und Farbenfabriken Max Rogler A.G. in Düsseldorf-Gerresheim. Unter dieser Firma wurde die offene Handelsgesellschaft gleichen Namens, unter Mitwirkung der Darmstädter Bank, in eine A.G. mit 10 Mill. Mk. umgewandelt. Den Aufsichtsrat bilden: Fabrikant Max Rogler, Düsseldorf; Bankdirektor Leber von der Darmstädter Bank, Köln, und Fabrikbesitzer Karl Prinz, Langenfeld. (2421)

Aus dem Handelsregister.

(30. Januar bis 4. Februar 1922.)

Neueintragen (Kapital in 1000 Mk.).

Verkaufsgesellschaft der Chemischen Fabrik Timmerbeil zu Witten a. d. Ruhr, G. m. b. H., Hannover, Bahnhofstr. 6-7 (20).
„Dirvin“ Chemische Fabrik, G. m. b. H., Eidelstedt (50).
Chemische Industrie A.G., Köln (2000).
Lack- und Farbwerk, G. m. b. H., Hedelfingen (30).
Chemikalon A.G. für chemische Erzeugnisse, Berlin (500).
Parfümerie Ino G. m. b. H., Leipzig.

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chem. Fabrik Hamburg-Lüneburg Kausch & Co., Kommanditgesellschaft, Sitz der Gesellschaft von Lüneburg nach Hamburg verlegt. (2431)

Versammlungskalender.

15. Februar: Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co., A.G., Hamburg, ordentliche General-Versammlung, nachm. 4 Uhr, im Patriotischen Gebäude in Hamburg, beim alten Rathaus, Zimmer 8.
16. „ „Lipsia“ Chem. Fabrik, Mügeln, ordentliche Generalversammlung, vorm. 11¹/₂ Uhr im Ratskeller zu Mügeln.
17. „ Chem. Fabriken Oker & Braunschweig, A.G., Oker a. H., außerordentliche General-Versammlung, mittags 12 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus“, Braunschweig. (2432)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie Sektion I

Unzulässigkeit des Sprengens von stickstoffhaltigen Düngemitteln.

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie teilt mit: Auf Seite 41 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“, Jahrgang 1922, Nr. 3, ist ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 12. 21 abgedruckt, wonach Gemische aus Ammonsalpeter und Ammonsulfat oder aus Ammonsalpeter und Chlorkalium — gleichviel ob sie ganz oder teilweise als Doppelsalz anzusehen sind — nach dem Festwerden im Lager nicht durch Sprengschüsse gelockert werden dürfen. Dieser Standpunkt deckt sich im großen und ganzen mit der Auffassung der Berufsgenossenschaft. Diese hat bereits unterm 21. November 1921 eine Bekanntmachung erlassen, wonach bis auf weiteres das Sprengen aller stickstoffhaltigen Düngemittel verboten ist, und der erwähnte Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe ist auf eine Anregung des Vertreters der Berufsgenossenschaft in der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken im Reichsarbeitsministerium mit zurückzuführen. (2480)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin — Fernsprecher: Amt Lützow, Nr. 1040—1042, 5930, 6065, 6066.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie

Holzdestillation

Stickstoff und Carbid

Teerfarben

Sprengstoffe

Chemisch-Pharmazeutische

Industrie

Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel

Ätherische Öle u. Riechstoffe

Phosphordüngemittel

Leim und Gelatine

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzhandelt tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übertararische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 20. FEBRUAR 1922

Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Februar 1922.

Der gegenwärtige Beharrungszustand, in dem sich unsere Valuta befindet, der selbst durch eine so schwere Erschütterung des gesamten Wirtschaftslebens, wie der Eisenbahnerstreik sie verursacht hat, nicht gestört werden konnte, scheint in der Regierung und in den gesetzgebenden Körperschaften eine schwer begreifliche Gleichgültigkeit gegenüber den Reichsfinanzfragen hervorgerufen zu haben. Als im vergangenen Herbst die Mark in eine erneute Abwärtsbewegung geriet, war alle Welt darüber einig, daß eine sofortige Erschließung neuer großer Einnahmequellen für das Reich durch schleunige Verabschiedung der in Aussicht genommenen Steuerentwürfe das Gebot der Stunde wäre, um eine weitere Ausgabe von Schatzwechseln zu verhüten.

Inzwischen ist das alte Jahr zu Ende gegangen und wir haben die Mitte des zweiten Monats im neuen Jahr erreicht, ohne daß auch nur abzusehen wäre, wann sich der Reichstag aufrufen wird, die dringendsten aller Aufgaben zu lösen. Dabei ist die schwebende Schuld des Reiches von 247 Milliarden Mark am 31. Dezember 1921 auf 270 Milliarden (einschl. der Zahlungsverpflichtungen aus Schatzanweisungen und Schatzwechseln sowie Sicherheitsleistungen) am 31. Januar 1922 angewachsen. Für die gänzlich unproduktive, durch Verschärfung der Gegensätze der Erledigung wirtschaftlicher Fragen im höchsten Grade schädliche Parteipolitik steht Zeit in jedem Umfang zur Verfügung. Aber Steuerfragen, über die längst allgemeines Einvernehmen erzielt ist, können nicht zur Verabschiedung gelangen, weil mühsam erzielte Kompromisse wieder in die Brüche gegangen sind. Was nützt die Balancierung des Reichsetats auf dem Papier, wenn die Steuereinnahmen, auf denen sie beruht, nicht eingehen, weil die Gesetze nicht zum Beschluß erhoben werden.

Den Schaden, den die Politik anrichtet, hat allemal die deutsche Wirtschaft zu tragen. Das tritt schon jetzt klar in die Erscheinung in der Frage der rückwirkenden Kraft der neuen, noch nicht verabschiedeten Steuergesetze, in erster Linie der erhöhten Umsatzsteuer. Die Finanzverwaltung will den höheren Ertrag der Umsatzsteuer unter allen Umständen vom Beginn des laufenden Jahres ab haben, obwohl der neue Steuersatz, dessen Höhe noch nicht endgültig feststeht, jedenfalls frühestens Anfang März gesetzlich festgelegt wird.

Nun dürften aber Industrie und Handel schwerlich bei ihren im Jahre 1922 bisher getätigten Verkäufen auf den erhöhten Satz der Umsatzsteuer Rücksicht genommen haben. Eine Handelskammer des westlichen Industriegebiets hat zu der Frage Stellung genommen und dabei die Möglichkeit einer Nacherhebung der Differenz durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz berührt. Soweit es sich um Waren handelt, die im Kleinhandel in die Hände des Verbrauchers gelangen, kann von einer solchen Nacherhebung selbstverständlich nicht die Rede sein; und damit erweist sich ein solcher Weg überhaupt als ungangbar. Ebenso wenig kann bei der Ausfuhr, bei der künftig der deutsche Verkäufer in der Regel die Umsatzsteuer dem ausländischen Käufer in Rechnung stel-

len wird, eine Nacherhebung in Betracht kommen. Es wird also der Reichsfinanzverwaltung wohl nichts anderes übrig bleiben, als den erhöhten Satz der Umsatzsteuer erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung zu bringen. Noch größere Schwierigkeiten dürftensich beim Körperschaftsteuergesetz herausstellen. Will der Steuerfiskus Abgaben fordern, die bei der Ausschüttung des Gewinnes gar nicht berücksichtigt werden konnten, da über die schließliche Gestaltung des Gesetzes noch heute vollkommenes Dunkel schwebt? Wenn das Amt des Finanzministers bei den heutigen enormen Schwierigkeiten, die mit ihm verbunden sind, monatelang nebenamtlich verwaltet wird, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Reichsfinanzen dabei Schaden leiden.

Es wäre geradezu verhängnisvoll, wenn die in Aussicht stehende Konferenz von Genua und das uns einstweilen gewährte Moratorium für die Reparationszahlungen den Anlaß bieten würden, die endgültige Regelung unseres Budgets auf die lange Bank zu schieben. Was die Konferenz betrifft, so fehlt einstweilen jeder Anhalt dafür, an ihr wirkliches Zustandekommen in absehbarer Zeit zu glauben. Wenn der Poincarismus es erreichen könnte, das Zustandekommen der Konferenz überhaupt zu verhindern ohne eine vollständige Isolierung Frankreichs herbeizuführen, so würde man dies in Paris ohne jedes Bedenken tun. Aber die neutrale Presse hat inzwischen teilweise Frankreichs Sabotageversuche gegen die Konferenz von Genua in einer solchen Schärfe gegeißelt, daß man in Paris doch schon stutzig geworden ist. Wenn beispielsweise die „Baseler Nachrichten“ schreiben, in der Abneigung Frankreichs vor Konferenzen und in seiner Sabotage — erst Washington, dann Genua — stecke die Angst des bösen Gewissens und die Erkenntnis, daß sich gegen diese Ungerechtigkeit das Weltgewissen und die wachsende Einsicht aller, nicht etwa nur der Besiegten, immer stärker zur Wehr setzen müsse, so lassen diese Worte an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es überrascht deshalb auch nicht, wenn ein Blatt wie der „Intransigeant“ sich zu dem Bekenntnis aufrafft: allein, auf sich selbst gestellt, dem Neide der ganzen Welt ausgesetzt, würde Frankreich innerhalb von 10 Jahren die Widerstände und den Haß der ganzen Welt auf sich ziehen, wie es Deutschland 1914 getan hat; gleich ihm würde Frankreich in der Welt als eine Geißel der Menschheit gelten.

Auch von amerikanischer Seite, wo seit Washington eine sehr starke Abkühlung in den Sympathien für Frankreich eingetreten ist, wären ernste Verwickelungen nicht ausgeschlossen. Die französische Kriegsschuld ist ein Druckmittel zur Bändigung des Pariser Nationalismus, das in richtiger Anwendung seine Wirkung kaum verfehlt. Präsident Harding hat nach einer Meldung aus gut informierten Kreisen von der französischen Regierung eine unzweideutige Erklärung über ihre Haltung gegenüber der Konferenz von Genua gefordert.

Verhindern wird also Herr Poincaré die Konferenz von Genua nicht können. Desto eifriger wird er aber bemüht sein, ihr Ergebnis so zu gestalten, daß der französische Nationalismus dabei auf seine Rechnung kommt. Sein Streben geht dahin, unter den Alliierten durch eine Vorkonferenz über alle Fragen grundsätz-

licher Bedeutung eine Verständigung herbeizuführen, so daß dann, wie die „Westminster Gazette“ sich ausdrückt, die Konferenz nichts weiter als eine Tagung des Obersten Rates wäre, auf der die Alliierten Deutschland und Rußland ihre im Voraus vereinbarten Beschlüsse aufzwingen würden. Diese Methode in Zukunft gänzlich aufzugeben, sei aber der Hauptzweck der Konferenz von Genua. Inzwischen wird zwischen Paris und London verhandelt, um Herrn Poincaré eine goldene Brücke zu bauen, auf der er einen Rückzug von dem in seiner Note festgelegten, für die englische Regierung tatsächlich völlig unannehmbaren Standpunkt antreten kann. Zu Vorverhandlungen scheint Lloyd George geneigt zu sein, wobei die ihm ergebene Presse den Verdacht zurückweist, als ob diese Bereitwilligkeit ein Entgegenkommen Poincaré gegenüber bedeute. Bereits in Cannes wären Vorbesprechungen über die technische Durchführung der Konferenz von Genua vorgesehen. Indessen könne von einer Festlegung von Richtlinien über die Politik der Entente, nach denen sich die Verhandlungen in Genua zu gestalten hätten, unter keinen Umständen die Rede sein. Auf deutscher Seite wird man derartigen Versicherungen auf Grund früher gemachter Erfahrungen ohne irgendwelchen Optimismus gegenüberstehen.

Der einzige Umstand, der uns zu der Hoffnung berechtigen kann, daß die Konferenz von Genua zu einer Erleichterung unserer wirtschaftlichen Lage führen wird, ist die Erkenntnis in den alliierten Ländern (mit Ausnahme von Frankreich), daß eine Gesundung der deutschen Wirtschaft die Gesundung der Wirtschaft Europas bedeutet. Mit besonderem Nachdruck kommt diese Erkenntnis in neuester Zeit in der italienischen Presse aus Anlaß der Widerstände Frankreichs gegen die Konferenz von Genua zum Ausdruck. Alle wirtschaftlichen Kreise Italiens knüpfen an die Konferenz sehr weitgehende Erwartungen in bezug auf die Förderung des italienischen Außenhandels. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise in Italien wird zum größten Teil auf das völlige Versagen des deutschen, österreichischen und russischen Marktes zurückgeführt. Deutschlands Aufnahmefähigkeit für italienische Waren ist enorm zurückgegangen; seine wirtschaftliche Wiedergeburt ist daher eine Lebensnotwendigkeit für die italienische Ausfuhr. Man ist überzeugt, daß ein erfolgreicher Verlauf der Konferenz von Genua eine unmittelbare Belebung des italienischen Handels mit Deutschland zur Folge haben würde. Dabei übersieht man allerdings, daß das Hauptprinzip im internationalen Warenaustausch, dem man in Genua zum Siege verhelfen will, die Gleichberechtigung aller am Welthandel beteiligten Länder ist. Italien müßte daher, ehe die erhoffte Entfaltung seines Handels mit Deutschland Platz greifen kann, die deutsche Einfuhr von allen den Fesseln befreien, die man ihr aufgelegt hat. Der Siegerstandpunkt, der noch in dem deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommen herrscht und in der Verweigerung der Meistbegünstigung an Deutschland besonders schroff zum Ausdruck kommt, muß endgültig aufgegeben werden, bevor sich zwischen beiden Ländern ein Warenaustausch entwickeln kann, wie ihn die italienische Wirtschaft herbeisehnt. Daß auch in England die wirtschaftlichen Kreise in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit Deutschlands Gesundung als eine Vorbedingung für die Ueberwindung der englischen Wirtschaftskrise betrachten, ist bekannt.

Solche Erkenntnis in Ländern, die während der Kriegsjahre den ewigen Wirtschaftskrieg gegen Deutschland mit größtem Eifer vorbereiteten, könnte an sich Anlaß bieten, mit einem gewissen Maß von Optimismus der Konferenz von Genua entgegenzusehen. Indessen in Paris ist Herr Poincaré am Ruder. Diese eine Tatsache genügt schon, um jeden Optimismus im Keime zu ersticken. Außerdem sind von einer internationalen Konferenz unter Beteiligung aller europäischen Staaten mit einem derartig umfassenden Programm, wie man

es in Cannes vorgesehen hat, kaum positive Ergebnisse zu erwarten, die praktisch von erheblicher Bedeutung sein werden. Die Wurzel aller Uebel ist, darauf muß immer von neuem hingewiesen werden, der Friedensvertrag von Versailles und der Zahlungsbefehl von London. Man befreie Deutschland von den Bleigewichten, die ihm durch diese beiden Dokumente auferlegt wurden, und es wird den Weg zur wirtschaftlichen Wiedergeburt von selbst finden ohne Mitwirkung internationaler Konferenzen.

Zwei Pariser Blätter brachten vorgestern, wohl auf Grund amtlicher Inspiration, Mitteilungen über Pläne einer internationalen Kreditoperation, um Deutschlands Reparationszahlungen zu erleichtern und zu beschleunigen. Ähnliche Pläne sind bereits vor Monaten eröffnet. Auch Lloyd George hat sich mit ihnen beschäftigt. Im Endergebnis käme die Sache darauf hinaus, daß die deutsche Milliardenlast um etwa 60 Milliarden verringert würde; dies könnte dadurch erreicht werden, daß die Kriegsschulden Englands, Frankreichs und Italiens bei ihren alliierten Gläubigern gestrichen würden. Eine solche Entlastung Deutschlands böte nach Ansicht der Urheber dieser Pläne die Möglichkeit, für den Rest der deutschen Reparationsschuld internationale Anleihen aufzunehmen, aus denen Deutschland seine Barverpflichtungen gegen Frankreich zu erfüllen hätte. Man kann nur eindringlichst davor warnen, diesen Plänen irgendwelche Bedeutung beizumessen. Die Veröffentlichung der beiden Pariser Blätter ist zweifellos ein Versuchsballon, um aus Washington eine amtliche Kundgebung hervorzurufen, wie man sich dort zu einem Verzicht auf die Rückzahlung der alliierten Schulden stellt. Vermutlich wird die Antwort nicht lange auf sich warten lassen. Bisher haben die Vereinigten Staaten auch nicht die geringste Neigung offenbart, durch die Verpflichtungen der Alliierten aus dem Kriege einen Strich zu machen. Präsident Harding hat im Gegenteil wiederholt durchblicken lassen, daß Amerika gar nicht daran dächte, auf seine Kosten europäischen Ländern finanzielle Erleichterungen zu gewähren, die einen unberechtigt hohen Teil ihrer Staatseinnahmen für militärische Zwecke aufwenden. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo unter Poincarés Oberleitung Nationalismus und Chauvinismus in ganz besonderer Blüte stehen, wird man über derartige naive Wünsche Frankreichs in Washington lächelnd zur Tagesordnung übergehen.

Die deutsche Presse, die diese Pläne ihren Lesern in großer Aufmachung und unter reichlicher Aufwendung von Fettdruck mitteilt, möge sich hüten, trügerische Hoffnungen zu erwecken. Unentwegte Optimisten in Deutschland erwarteten auch von der Großmut der Vereinigten Staaten die Freigabe des deutschen Eigentums. Sie sind bitter enttäuscht worden; und dabei handelte es sich doch um eine Forderung, deren moralische Begründung unanfechtbar ist. Was berechtigt heute zu der Hoffnung, daß Amerika auf ein Milliarden Guthaben verzichtet, um Deutschlands und Europas wirtschaftlichen Wiederaufbau zu ermöglichen? — Bl. (2511)

Reichsmittel für die Stickstoffherzeugung.

Der Hauptausschuß des Reichstages beschäftigte sich in seiner Sitzung am 14. d. M. bei der Beratung des Etats des Reichsschatzministeriums mit der Frage der Bewilligung neuer Reichsmittel für die Stickstoffherzeugung.

Für die Stickstoffindustrie werden insgesamt im Rahmen des Haushalts dieses Ministeriums 470 Mill. Mk. seitens der Regierung beantragt, und zwar 340 Mill. Mk. für den Ausbau der reichseigenen Stickstoffunternehmungen und 130 Mill. Mk. zur Verstärkung der Betriebsmittel der Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.G. Staatssekretär Walter vom Reichsschatzministerium erklärte hierzu, daß die durch den Ausbau der oberbayerischen Wasserkräfte (Alz und mittlerer Inn) zu gewin-

nende elektrische Energie, soweit es sich um inkonstanten elektrischen Strom handle, zur Steigerung der Erzeugung von Kalistickstoff Verwendung finden solle. Zu diesem Zweck soll die in Steiner a. Hart (an der Alz) bereits bestehende Karbidfabrik entsprechend der künftigen zur Verfügung stehenden Menge an elektrischem Strom erweitert werden; dies bedinge gleichzeitig eine Vergrößerung der zur Umwandlung von Karbid in Kalkstickstoff dienenden Anlagen der Mitteldeutschen Stickstoffwerke in Piesteritz, da der größte Teil der künftigen Mehrerzeugung an Karbid voraussichtlich in Piesteritz auf Karbidstickstoff bearbeitet werden wird. Die Abgg. Dr. Cremer (D. V.), Dr. Heim (Bayer. V.) und Dr. Semmler (D. N.) äußerten Bedenken dagegen, daß der Hauptausschuß so große Summen bewillige, ohne daß das ganze Problem der Stickstoffherstellung auf das eindringlichste untersucht worden sei, und ohne daß alle Einzelheiten daraufhin geprüft worden wären, ob das Geld auch ökonomisch angelegt sei, und zwar nutzbringend in einem Ausmaße, der den aufgewendeten Mitteln entspreche. Demzufolge wurde beschlossen, zur Prüfung dieses Fragenkomplexes zunächst einen Unterausschuß unter dem Vorsitz des Abg. Dr. Semmler (D. N.) einzusetzen. (2512)

Ein Faß Methylalkohol und seine Erlebnisse.

Wie Behörden arbeiten.

In der Reichstagssitzung vom 31. Januar d. J. hielt der demokratische Abgeordnete Dietrich (Baden) bei der Beratung des Reichshaushaltsplans für 1922 eine Rede, in der er die Forderung einer Verringerung des Verwaltungsapparats des Reichs mit der Begründung vertrat, daß ein kleinerer Apparat die heutigen Geschäfte durchaus bewältigen könne, wenn nur in unsere Verwaltung wieder ein anderer Geist einzöge. Es fehle an der nötigen Denkarbeit, namentlich an den höheren Stellen. Um die Wirkungen behördlicher Maßnahmen ohne Denkarbeit auf das Wirtschaftsleben an einem Beispiel zu erläutern, trug Herr Dietrich dem Reichstag den nachfolgenden Fall vor:

Jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, wundert sich über den geradezu rasenden Unverstand, mit dem manchmal Geschäfte umgetrieben werden. Ich habe mir hier einen Fall mitgebracht, und ich bitte die Herrschaften, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich Sie mit diesem Fall einmal langweile. Es ist einer aus meinen Erfahrungen heraus; man könnte ihn verzehnfachen, wenn man sich die Zeit nähme, diese Dinge alle aufzuheben. Es handelt sich um ein Faß Methylalkohol, das so ziemlich alle irgendwie in Betracht kommenden Reichsinstanzen beschäftigt hat. Es ist an sich eine untergeordnete Sache, aber der Fall beweist schlagend, wie gearbeitet wird.

Dieser Methylalkohol wurde am 24. November 1919 von der Zweigniederlassung Bruchhausen einer badischen Firma in einem bestimmt gezeichneten Faß abgeschickt. Es wurde dann in Borken in Westfalen von der Erfassungsabteilung des Reichsschatzministeriums in Münster beschlagnahmt. Bruchhausen erfuhr diese Beschlagnahme sofort, reklamierte bei der Militärpolizeistelle des Reichsschatzministeriums in Münster schriftlich und bat um Freigabe des Fasses, wobei sie angab, daß sie die Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars habe, und wobei sie die Nummer und die Bezeichnung dieser Ausfuhrbewilligung angab. Nun sollte man meinen, jetzt wäre die Sache in Ordnung gekommen. Nach vier Monaten aber, meine Damen und Herren, am 4. Mai, erhielt Bruchhausen eine Antwort auf das Schreiben vom 10. Januar, und zwar den Bescheid, daß die Angelegenheit nun nicht etwa erledigt sei, sondern an die Branntweinmonopolverwaltung in Berlin „zuständigkeitshalber“ abgegeben sei. Sie werden mich fragen: was tut diese Sache dort bei der Branntweinmonopolverwaltung? Am 11. Mai 1920 schrieb dann die Firma an das Reichsschatzministerium in Berlin und bat unter genauer Darlegung des gesamten Sachverhalts um Freigabe des Fasses Methylalkohol. Die Zweigniederlassung Bruchhausen lief bei allen Behörden herum, machte allerhand Eingaben und erhielt schließlich am 19. Juni die Nachricht, daß die Eingaben dem Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung

„zuständigkeitshalber“ weitergegeben worden seien. Inzwischen sei das Faß Methylalkohol einer Firma in Hannover, der Firma Kraul & Wilkening, zur Verwahrung übergeben worden. Dort lagerte also nun das Faß. Auf die Eingabe an das Reichsschatzministerium erhielt die Firma am 11. Mai 1920, nachdem sie wiederholt schriftlich und mündlich erinnert hatte, unter dem 28. Juli den Bescheid, daß die Abgabe des Fasses an die Branntweinmonopolverwaltung zu Recht erfolgt sei, da die angestellten Ermittlungen ergeben hätten, daß das Faß nicht Methylalkohol, sondern reinen absoluten Alkohol enthalte. Eine Freigabe könne daher nicht erfolgen. Nun hat es die Firma mit der Angst bekommen, weil sie befürchten mußte, daß der Alkohol von der Branntweinmonopolverwaltung zum Trinken verkauft würde oder daß diese selbst ihn trinken würde, und daß die Leute sich dabei vergifteten. Sie schrieb schleunigst, man möchte vorsichtig sein mit diesem Methylalkohol; es sei nämlich tatsächlich Methylalkohol. Auf dieses Schreiben erhielt die Firma am 27. September 1920 vom Reichsschatzministerium eine Nachricht, in der ihr anheimgestellt wurde, sich mit der Branntweinmonopolverwaltung unmittelbar in Verbindung zu setzen. Inzwischen hatte ein Beamter der Firma Schirmer mündliche Verhandlungen mit einer Reihe von amtlichen Stellen aufgenommen und teilte der Firma mit, daß, nachdem seitens der Außenhandelsstelle „Chemie“ erklärt worden sei, daß die Ausfuhrbewilligung ordnungsgemäß erteilt worden wäre, die Akten an den Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, welcher das Reichsmonopolamt beauftragte, nochmals eine Untersuchung der Ware anzustellen, gegangen seien. Das Reichsmonopolamt habe festgestellt, daß es sich tatsächlich um Methylalkohol handle, und dürfte die Freigabe des Fasses in Bälde erfolgen. Auf ein erneutes Gesuch Schirmers bei dem Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr wurde am 2. September demselben mitgeteilt, daß die Akten nicht eingegangen beziehungsweise nicht vorzufinden seien.

Nun wären wir also soweit, daß wir keine Papiere mehr haben! Darauf stellte Schirmer beim Reichskommissar fest, daß die Akten erst am 29. Oktober per Post an den Reichsbevollmächtigten weitergegeben waren, es wurde ihm von dem Reichskommissar der Bescheid, daß man in der Angelegenheit infolge Weitergebens der Akten nichts weiter tun könne und abzuwarten habe. Laut Mitteilung Schirmers vom 26. Oktober hatten sich die Akten noch nicht vorgefunden. Nach Aussage des Referenten wurde in der Sache insofern ein Fehler gemacht, als der Reichskommissar die Akten an den Reichsbeauftragten für Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sandte, während hierfür das Reichsschatzamt zuständig war. Unter dem 19. November 1920 — im Jahre 1920 sind wir noch! — erhielt die Firma vom Reichsbeauftragten die Nachricht, daß die Akten an die Erfassungsabteilung des Reichsschatzministeriums in Münster „zuständigkeitshalber“ abgegeben worden seien, und daß die Beschlagnahme nur von dieser Stelle wieder aufgehoben werden könne.

Darauf teilte Schirmer am 21. November mit, daß sich die vermißten Akten beim Reichsbeauftragten wieder vorgefunden hätten. Der Reichsbeauftragte hatte die Militärpolizei in Münster angewiesen, zu veranlassen, daß das Faß Methylalkohol freigegeben wird. Darauf hat die Firma nun an die Erfassungsabteilung in Münster geschrieben und ihr Versandvorschriften für das Faß gegeben. Sie hat darauf die Nachricht erhalten, daß die Verwertungsstelle des Reichsmonopolamts für Branntwein in Hannover um umgehende Absendung des Fasses nach Bruchhausen ersucht worden sei.

Nun sollte man meinen — es ist noch lange nicht zu Ende! — das Faß wäre jetzt nach Bruchhausen gegangen. Es ging aber nicht nach Bruchhausen; sondern nachdem das Faß am 30. Dezember 1920 — also kurz nach Weihnachten — noch nicht in Bruchhausen eingetroffen war, erlaubte sich die Firma beim Monopolvertrieb in Hannover nach dem Verbleib desselben zu fragen, und erfuhr unter dem 3. Januar 1921, daß die Freigabe des Fasses seitens der Monopolverwaltung Berlin bisher nicht erfolgt sei, jedoch die nötigen Schritte von der Erfassungsabteilung Münster inzwischen unternommen worden wären.

Am 12. Februar 1921 — also nach zwei Monaten — lag immer noch keine Versandanzeige vor, weshalb die Firma den Versand des Fasses in Hannover erneut anmahnte.

Auf dieses Schreiben der Firma — heißt es nun weiter: erhielten wir vom Monopolbetrieb wiederum Nachricht, und zwar unter dem 15. Februar, daß die Freigabe vom Monopolamt in Berlin, welches hierfür zuständig sei, noch nicht erfolgt wäre und wir uns direkt an dasselbe wenden möchten. Wir wurden darauf durch Schirmer nochmals vorstellig, und es

wurde ihm von der Monopolverwaltung nochmals versprochen, daß die Angelegenheit nunmehr in aller Kürze ihre Erledigung finden würde. Unter dem 28. Februar 1921 schreibt uns sodann diese, daß die Monopolverwaltung in Hannover angewiesen worden sei, das Faß nach Bruchhausen zum Versand zu bringen, und zwar unter Nachnahme der in Hannover entstehenden Lagerkosten in Höhe von 92,50 Mark. Wegen dieser Unkosten wird uns anheimgestellt, uns an den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Berlin zu wenden. Am 31. März 1921 traf das Faß mit einem Manko von sechs Kilo auch schließlich in Bruchhausen ein, und die Ware war durch die lange Lagerung milchig geworden. Die Ware war also verdorben und konnte nicht verwendet werden!

Nun will ich hier aufhören. Denn das ist nur der erste Teil der Komödie; jetzt fängt der zweite Teil an, nämlich die Frage, wer die Zeche zu bezahlen hat. Ich habe noch zwei Schreibmaschinenseiten, die ich Ihnen hier vortragen könnte. Es würde aber Ihre Zeit zu lange in Anspruch nehmen. Ich kann nur sagen, daß die Akten zurzeit in Münster sind, und daß man der Firma eröffnet hat — jetzt, nachdem die Geschichte zwei Jahre schwebt —, daß Aussicht vorhanden wäre, daß die Angelegenheit nach Anhörung einer rechtsverständigen Abteilung in irgend einem Ministerium — in welchem weiß ich nicht — zur Erledigung kommen könnte.

Und nun verstehen Sie, wenn ich sage: es kommt auf den Geist in einer Verwaltung an, in dem gearbeitet wird. Wenn der betreffende Beamte, der mit der Sache zu tun hatte, damals, als er das Faß beschlagnahmte, seinen Kopf in Bewegung gesetzt hätte, statt einen entgegengesetzten Körperteil, dann hätte dieser Beamte das Telefon in die Hand genommen und hätte unter Bezugnahme auf die Nummer und das Zeichen der Ausfuhrbewilligung bei der die Ausfuhr bewilligenden Stelle telefonisch oder telegraphisch angefragt und hätte die Mitteilung bekommen: die Ausfuhrbewilligung ist ordnungsmäßig erteilt und das Faß hätte nach zwei Tagen weiterrollen können. (2488)

Die neuen Eisenbahn-Gütertarife.

Mit Gültigkeit vom 1. 2. 22 sind folgende deutsche Eisenbahn-Gütertarife neu in Kraft getreten: 1. Der deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A, 2. der deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, 3. das Heft C I a: Der Frachtsatzzeiger, 4. das Heft C II: Ausnahmetarife, 5. das Heft: Ausnahmetarif 6 für Steinkohlen usw. Gleichzeitig sind hiermit die Eisenbahnfrachten und Nebengebühren um ungefähr 30 % erhöht worden, wobei allerdings die weiteren Entfernungen besonders geschont wurden.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A.

Dieser Tarif enthält die Paragraphen 1 bis 9 und 53 bis 100 der Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst den von der Eisenbahn erlassenen Ausführungs-Bestimmungen und gibt Auskunft über die allgemeinen Bestimmungen im Güterverkehr, wie über Annahme der Güter, über Nachnahmen, über Frachtszuschläge, über Haftung der Eisenbahnen usw. Der neue Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung A, unterscheidet sich von dem vorhergehenden, der zehn Nachträge enthält, nur unwesentlich. Änderungen sind nur in der Beförderung bedingungsweise zugelassener Güter und über Beladung der Güterwagen eingetreten.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B.

Der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, zerfällt in drei Hauptteile: In die allgemeinen Tarifvorschriften, in die Gütereinteilung und in den Nebengebühren-Tarif. In den allgemeinen Tarif-Vorschriften sind die Grundsätze über die Frachtberechnung festgelegt, ferner Bestimmungen über die Beförderung der Güter in bedeckten, in offenen Wagen, in großräumigen Wagen, in Privatwagen usw. erlassen. Außerst wichtig ist die Gütereinteilung. Aus ihr ist zu erschen, nach welcher Klasse (I, II, I c, II e, A, B, C, D oder E) die Fracht zu berechnen ist. Im Nebengebühren-Tarif sind die Preise angegeben, die die Eisenbahn für Nebengebühren, wie für Wägen der Güter, für Wagenstandgeld, für Deckenmiete usw. erhebt.

Berechnung der Fracht bei Stückgütern.

Man unterscheidet:

1. Frachtstückgüter (Mindestfracht: 8,— Mk.)
2. Eilstückgüter (" 12,— ")
3. beschleunigte Eilstückgüter (" 16,— ")

Die Fracht wird nach den Grundsätzen wie früher berechnet. Also: Mindestgewicht bei Fracht- und Eilstückgütern: 20 kg, bei beschleunigten Eilstückgütern: 40 kg. Angefangene 10 kg werden nach oben voll abgerundet: 81 = 90, 40,5 = 50 usw. Mindestentfernung: 10 Kilometer, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarife. Die Stückgutfracht wird auch für solche Wagenladungen berechnet, die im Einzelnen mit der Eisenbahn als Stückgut verladen sind. Für Stückgüter besteht die allgemeine (I) und die ermäßigte Frachtstückgutklasse (II) und für Eilstückgüter die allgemeine (Ie) und die ermäßigte Eilstückgutklasse (IIe). Welcher Klasse ein Gut angehört, geht aus der Gütereinteilung hervor. Bei sperrigen Gütern wird der Frachtberechnung das eineinhalbfache wirkliche Gewicht der Frachtberechnung zugrunde gelegt. Die sperrigen Güter, das sind solche, die im Verhältnis zu ihrem Raum geringes Gewicht besitzen, sind im Verzeichnis I des Tarifes genannt, z. B.: Mähmaschinen, neue Packmittel aus Eisenblech, ausgenommen ineinandergesetzte, neue Kisten usw. Alle Kisten, sowie alle gebrauchten Packmittel genießen bei Ausgabe als Frachtgut eine Frachtermäßigung. Es wird entweder das halbe wirkliche Gewicht zur Klasse I oder das wirkliche Gewicht zur Klasse II berechnet.

Berechnung der Fracht bei Frachtgut- und Wagenladungen.

Wagenladungen können entweder als Frachtgutladung, als Eilgutladung oder auch als beschleunigte Eilgutladung aufgegeben werden. Durch den neuen Gütertarif, Teil I, Abteilung B, sind wesentliche Änderungen in der Frachtberechnung eingetreten. So bestehen folgende Haupt- und Nebensklassen:

Hauptklasse A mit den Nebensklassen A n 10 und A n 5				
" B " " "	"	B n 10	"	B n 5
" C " " "	"	C n 10	"	C n 5
" D " " "	"	D n 10	"	D n 5

Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen A, B, C, D und E wird ein Gewicht von mindestens 15 000 kg, der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebensklassen A n 10, B n 10, C n 10, D n 10 ein Gewicht von mindestens 10 000 kg und der Frachtberechnung nach den Sätzen der Nebensklassen A n 5, B n 5, C n 5 und D n 5 ein Gewicht von mindestens 5 000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt. Die Liste A ist im neuen Tarif in Wegfall gekommen. An ihre Stelle sind die Nebensklassen A n 10, B n 10, C n 10 und D n 10 getreten. Die Frachtsätze dieser Klassen liegen ungefähr in der Mitte der Frachtsätze der Nebensklassen A n 5, B n 5, C n 5 und D n 5 und der Hauptklassen A, B, C und D. Sendungen, deren Gewicht mehr als 5 000 kg und weniger als 10 000 kg beträgt, werden folgendermaßen berechnet: Man berechnet das wirkliche Gewicht zu den Sätzen der Nebensklasse A n 5, B n 5, C n 5 bzw. D n 5 oder 10 000 kg zu den Sätzen der Nebensklasse A n 10, B n 10, C n 10 bzw. D n 10. Die billigere Fracht wird genommen. Beispiel: 9162 kg Maschinen (Gut der Klasse A). Man berechnet entweder 9200 kg (es wird bei Ladungen auf volle 100 kg aufgerundet) zur Nebensklasse A n 5 oder 10 000 kg zur Nebensklasse A n 10. Ähnlich verhält es sich bei Sendungen, deren Gewicht zwischen 10 000 kg und 15 000 kg liegt. Nur kommt hier das wirkliche Gewicht zu den Sätzen der Nebensklassen A n 10, B n 10, C n 10 bzw. D n 10 oder 15 000 kg zu den Sätzen der Hauptklassen A, B, C, D oder E in Frage. Beispiel: 13 608 kg Eisenschrott (Gut der Klasse D). Es ist zu berechnen entweder 13 700 kg zur Nebensklasse D n 10 oder 15 000 kg zu Hauptklasse D. Die billigste Fracht wird erhoben. Aus nachstehender Tabelle sind die Gewichtsgrenzen hierzu zu erschen. So ist die Nebensklasse:

A n 10	durchweg bis 13,6 t	billiger als d. Hauptkl. A	für 15 t
A n 5	" 9,1 " "	" " Nebekl. A n 10 f. 10 "	" 20 ")
B n 10	" 17,3 " "	" " Hauptkl. B	" 20 ")
B n 10	" 13,0 " "	" " B	" 15 ")
B n 5	" 8,8 " "	" " Nebekl. B n 10	" 10 ")
C n 10	" 16,6 " "	" " Hauptkl. C	" 20 ")
C n 10	" 12,5 " "	" " C	" 15 ")
C n 5	" 8,5 " "	" " Nebekl. C n 10	" 10 ")
D n 10	" 16,0 " "	" " Hauptkl. D	" 20 ")
D n 10	" 12,0 " "	" " D	" 15 ")
D n 5	" 8,3 " "	" " Nebekl. D n 10	" 10 ")

*) Für Güter des § 9 (2).

Vollständig geändert ist die Frachtberechnung bei Wagenladungen, deren Inhalt aus ungleich tarifierten Gütern besteht, wie 5 000 kg rohes Antimon (Gut der Klasse C) und 80 kg kristallisiertes Eisenvitriol (Gut der Klasse D), verladen in einem offenen Wagen. Früher hat man 5 000 kg zur Klasse C

und 80 kg zur ermäßigten Stückgutklasse (II) berechnet. (Eisenvitriol gehört als Stückgut dieser ermäßigten Klasse II an.) Gegenwärtig lautet die Tarifbestimmung: Bei Wagenladungen aus ungleich tarifierten Gütern wird die Fracht für das Gesamtgewicht der Sendung auf Grund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Frachtsatzes für Wagenladungen berechnet, es sei denn, daß das Gewicht der Güter getrennt angegeben ist und die getrennte Berechnung nach den folgenden Bestimmungen eine billigere Fracht ergibt: Die auf volle 100 kg nach oben abgerundeten wirklichen Gewichte werden der Frachtberechnung zugrunde gelegt in der Weise, daß für jeden Teil der Sendung abweichend von § 9 bei einem Gesamtgewicht

- a) von 1 kg bis 5000 kg die Sätze der Nebeklasse für 5 t,
- b) von mehr als 5000 kg bis 10 000 kg die Sätze der Nebeklassen für 10 t,
- c) von mehr als 10 000 kg die Sätze der Hauptklassen berechnet werden.

Falls hierbei die Summe der Einzelgewichte bei a) 5000 kg, bei b) 10 000 kg, bei c) 15 000 Kilo, im Falle der Verladung oder der Beiladung von Gütern des § 9 (2) (siehe weiter vorn) jedoch das Ladegewicht nicht erreicht, so wird das fehlende Gewicht dem aufgerundeten Gewicht des höchsttarifierten Gutes zugeschlagen. Demnach wäre in vorliegendem Falle entweder 5100 kg zur Klasse Cn 5 (5000 + 80, aufgerundet 100 = 5100) oder 5000 kg zur Klasse Cn 5 und 100 kg zur Klasse Dn 5 zu berechnen. Letztere Berechnung würde in diesem Falle billiger kommen. Ein anderes Beispiel:

7312 kg. Gut der Klasse D } Man berechnet 9500 kg zur Klasse
2267 kg. Gut der Klasse A } A n 5 oder 10000 kg zur Klasse
9579 kg } A n 10 oder 7400 kg zur Klasse
D n 10 und 2600 kg zur Klasse A n 10 (7400 + 2300 + 300 = 10 000).

Werden diese ungleich tarifierten Güter in einem bedeckten Wagen befördert, so wird bei getrennter Frachtberechnung abweichend die auf volle 100 kg nach oben abgerundeten, der Frachtberechnung zugrunde zu legenden Gewichte um 10 % erhöht. Eine nochmalige Erhöhung der hiernach sich ergebenden Gewichte findet nicht statt. Würden die Güter in oben genannten beiden Beispielen in einem bedeckten Wagen befördert, so sähe die Berechnung folgendermaßen aus:

1. 5500 kg zur Klasse Cn 5 und 110 kg zur Klasse Dn 5.
2. 8140 kg (7400 + 740) zur Klasse Dn 10 und 2860 kg (2600 + 260) zur Klasse A n 10.

Die Fracht für Eilgut-Ladungen ist bedeutend teurer als die für Frachtgutladungen, da die Fracht zu den Sätzen der Klasse A, A n 10 oder A n 5 für das Doppelte des der Frachtberechnung für Frachtgut zugrunde zu legenden wirklichen, mindestens aber des nach § 9 zu berücksichtigenden Gewichts berechnet wird, ausgenommen sind die Güter, die in der ermäßigten Eilstückgutklasse (IIc) genannt sind, bei denen die Fracht wie bei Frachtgutladungen berechnet wird. Bei beschleunigten Eilgutladungen wird statt des doppelten das vierfache Gewicht für alle Güter genommen.

Das Heft C 1a: Der Frachtsatzzeiger.

In dem Frachtsatzzeiger sind für alle Entfernungen (1 bis 1750 km) die Frachtsätze für sämtliche Klassen (I c, I, II, II c, A n 5, A n 10, A, B n 5 usw.) angegeben.

Der Preis des Tarifs beträgt 4,50 Mk.

Das Heft C II: Ausnahme-Tarife.

Aus diesem Tarif sind die Anwendungs- und die näheren Beförderungsbedingungen, sowie die Frachtsätze folgender Güter, für die Ausnahmetarife bestehen, zu ersetzen: Ausnahmetarif

- 1 a. Rundhölzer, zu Grubenzwecken des Bergbaus bestimmte,
- 2 a. Stoffe zum Spülversatz im Bergwerksbetriebe,
- 2 b. Holzsägemehl usw.,
- 2 c. Sand, Ton, wie in Klasse E genannt,
- 2 d. Haus- und Straßenkehricht,
- 3 a. Kalisalze usw.,
- 3 b. Steinsalz usw.,
- 4 a. Gipssteine, rohe,
5. Steine aus Naturgestein usw.,
- 5 a. Steine, rohe usw.,
- 5 b. Kalkbruchsteine usw.,
- 5 c. Steingrus und Steinschlitt usw.,
- 5 d. Talkschiefer,
- 7, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e. Eisenerz usw.,
8. Puddelofen- und Schweißofenschlacken,
9. Seefische, frische usw.,
9. Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat.

Das Heft C II: Ausnahme-Tarif ist zum Preise von 4,50 Mk. erhältlich.

Das Heft: Ausnahme-Tarif VI für Steinkohlen, Steinkohlen-Briketts, Steinkohlen-Koks, Braunkohlen, Braunkohlen-Briketts, Braunkohlen-Koks und Gaskoks (Preis 2 Mk.) ist ebenfalls neu erschienen. Geändert haben sich die Frachtsätze, die aus dem Tarif zu erschen sind. (Ind. u. Hand.-Ztg.) (2510)

Die Kaliinteressen der chemischen Industrie.

In der Morgenausgabe der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 15. d. M. finden sich folgende Aussagen:

An der Berliner Börse waren in den letzten Wochen allerhand Vermutungen in Umlauf, die von neuen Verfahren zur Gewinnung chemischer Nebenprodukte aus den mitteldeutschen Kalisalzen wissen wollten. Man sprach in Börsenkreisen auch von bevorstehenden oder stattgefundenen Verhandlungen zwischen der Kaliindustrie und der chemischen Großindustrie, welche die Verarbeitung neuer chemischer Produkte und eine Art Interessengemeinschaft zwischen hervorragenden Gruppen auf beiden Seiten zum Gegenstand gehabt hätten. Ein großer Anilinkonzern sollte sich bereits die Kuxenmehrheit einer Gewerkschaft des Kalibergbaus gesichert haben. Hierzu erfahren wir von zuständiger Stelle, daß alle diese Gerüchte zum mindesten stark übertrieben sind und die Tatsachen nur sehr entstellt wiedergeben. Daß unter Leitung der Kaliforschungsanstalt und auch von interessierten Kreisen der chemischen Industrie dauernd Versuche zur weiteren Vervollkommnung der Produktionsmethoden und zur erweiterten Gewinnung der wertvollen Nebenprodukte der Kalierzeugung wie Brom und Bittersalz usw., angestellt werden, ist bekannt. Die Arbeiten auf diesen Gebieten haben schon recht erfreuliche Ergebnisse gezeitigt, und es liegt nahe, daß die chemische Industrie sich an der Verwertung dieser Erfolge mit Kapital beteiligt. Unverbindliche Besprechungen über die Herstellung einer sogenannten vertikalen Konzentration zwischen Kaliwerken und chemischen Fabriken haben in letzter Zeit öfter stattgefunden, aber zu irgendwelchen Entschlüssen über einen organisatorischen Zusammenschluß oder über eine beträchtlichere Kapitalbeteiligung ist man noch nicht gelangt. Diese vertikale Konzentration liegt im naturnotwendigen Gang der Entwicklung, und die nächste Zukunft wird hier noch manche Erscheinungen ans Licht bringen, die man im einzelnen heute noch keineswegs voraussehen kann. (2513)

Die englische chemische Industrie im Jahre 1921,

nach einer Darstellung der „Times“ vom 31. Januar d. J.

Vom Standpunkt des gewöhnlichen Handels war das Jahr 1921 nicht sehr erfolgreich für die englische chemische Industrie und besonders nicht für die englische Farbstoff-Industrie. Eine Schlüsselindustrie wird natürlich durch jede Depression im Handel, mit dem sie in Beziehung steht, ernstlich beeinflusst, und die Farbstoff-Industrie leidet schwer unter der schlechten Lage des Handels, wie sie bereits so viele Monate lang in der Textilindustrie vorhanden ist. Die Dyestuffs (Import Regulation) Act trat im Januar 1921 in Kraft und das mit dieser Act in Verbindung stehende Lizenzsystem hat viele fruchtbare Arbeit getan. Eine große Anzahl von Lizenz-Anwendungen sind erteilt worden; es ist geprüft worden, ob soweit als möglich ein Produkt englischen Ursprunges für eines fremder Herkunft ersetzt worden ist. Die Einfuhr von Farbstoffen von auswärts hat entschieden abgenommen. Nach den vorläufigen Zahlen wurden während der ersten 11 Monate des Jahres 1921 etwa 61 000 cwts oder etwa 3050 t Farbstoffe und Zwischenprodukte eingeführt gegen 9800 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1920. Es ist jedoch un-

möglich, die Statistik der beiden Jahre richtig zu vergleichen, da die Verhältnisse in den farbstoffverbrauchenden Handelszweigen durchaus verschiedene waren. Man hat es für notwendig gefunden, etwa 60 % der Gesamtmenge an Farbstoffen einzuführen, auf die Lizenzbenutzung festgesetzt war. Die Hauptmenge stammte aus Deutschland und der Schweiz. Die Tätigkeit des Licensing Committee hat sicher die britischen Fabrikanten veranlaßt, viele ihrer Produkte zu verbessern, da in manchen Fällen Farbstoffe eingeführt werden mußten, nicht weil sie nicht in England hergestellt waren, sondern weil die englischen Produkte wesentliche Mängel zeigten, die es dem Verbraucher unmöglich machten, sie für seine besonderen Zwecke zu verwenden. Jrgendwelche Entwicklung, welche in der englischen Farbstoff-Industrie während des letzten Jahres stattfand, richtete sich ganz besonders auf die Zukunft der Industrie und die Verbesserung der Handelsbeziehungen. Für diesen Zweck wurde das Dyestuffs Development Committee durch den Präsidenten des Board of Trade im Juli beauftragt, dem betreffenden Departement im Hinblick auf die wirksame und wirtschaftliche Entwicklung der Farbstoffe herstellenden Industrie Ratschläge zu erteilen. Dieses Komitee besteht aus Vertretern der chemischen Industrie, Chemikern von Ruf und Vertretern des Board of Trade, der Admiralität und des War Office. Das Development Committee steht in engem Zusammenhang mit dem Licensing Committee und ist dadurch imstande, die Bedürfnisse der verbrauchenden Industrie kennen zu lernen. Eine andere Funktion und eins der größten Probleme ist die Frage der Kosten der Rohmaterialien und die Versorgung mit Zwischenprodukten guter Qualität.

Auf dem Gebiete der Schwerchemikalien ist das wichtigste Ereignis des Jahres die Entwicklung der Anlage für synthetisches Ammoniak in Billingham am Tees durch die Brunner, Mond and Co. Der Bau dieser Anlage für die Herstellung von Luftstickstoff wurde im Jahre 1918 durch das Ministry of Munition begonnen, sie war für die jährliche Herstellung von 60 000 tons Ammoniumnitrat bestimmt. Die Anlage stellt jetzt künstliche Düngemittel her. Im Jahre 1920 wurde eine Tochtergesellschaft, Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd., mit einem Kapital von 5 Mill. Pfund Sterl. gegründet, um von der Regierung die Herstellung von Stickstoffprodukten aus der Luft zu übernehmen und sie auf eine wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Wenn sie fertig sein wird, wird die neue Anlage täglich 25 tons Stickstoff oder etwa 6—7000 tons jährlich in Billingham herstellen, wo die Werke etwa 850 acres umfassen. Ferner werden in der Nähe der Werke ausgedehnte Gebäude für Wohnräume errichtet. Der Besitz einer Anlage für die Herstellung von Luftstickstoff ist ein sehr wichtiger Aktivbestand für die chemische Industrie Englands. Die Anlage arbeitet mit Verbesserungen des berühmten Haber-Prozesses zur Herstellung synthetischer Stickstoff-Verbindungen, welcher ursprünglich durch die Badische Anilin- und Sodafabrik ausgearbeitet wurde und für die deutschen Heere von unermeßlichem Werte war, als ihre Zufuhr von Salpetersäure aus Chile durch die englische Blockade abgeschnitten war. Brunner, Mond and Co. errichten ferner in Winnigton bei Northwich eine Anlage für die Herstellung von Alkali nach der modernsten Methode. (2507)

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1921.

Das Reichswirtschaftsministerium veröffentlicht im Reichs-Arbeitsblatt nach statistischen Erhebungen folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarkts im Dezember v. J.:

Die Beschäftigungslage erfuhr im Berichtsmonat eine gewisse Verschlechterung, die in erster Linie auf die mit Beendigung des Weihnachtsgeschäftes alljährlich eintretende Entspannung des Wirtschaftslebens und auf die Kälteperiode zurückzuführen sein dürfte. Hin-

einspielen auch die Folgen der zurzeit Deutschland heimsuchenden Grippeepidemie. Wie weit außerdem noch das schon längst befürchtete Nachlassen der Ausverkaufs- und Eindeckungskonjunktur infolge abnehmender Kaufkraft wirksam wurde, das zu beurteilen bieten die statistischen Unterlagen keinen genügenden Anhalt.

Die Krankenkassenstatistik zeigt für den Berichtsmonat eine starke Abnahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5869 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 110 404 am 1. Dezember 1921 auf 11 794 100 am 1. Januar 1922, also um 316 304 oder 2,6 %, während im Vormonat eine nennenswerte Veränderung nicht eingetreten war (Zunahme nur 0,1 %). Wenn auch zu berücksichtigen ist, daß etwa die Hälfte dieses Rückganges auf Erkrankungen infolge der herrschenden Grippeepidemie zurückzuführen sein mag, bleibt das Ergebnis immerhin eine Abnahme, die teilweise wenigstens durch die nach der Weihnachtssaison regelmäßig eintretende Verringerung der Beschäftigung zu erklären sein dürfte.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachorganisationen hat im Dezember eine weitere mäßige Zunahme erfahren; von 6 075 755 durch die Berichte erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren am Stichtage 97 687 oder 1,6 % arbeitslos (im November 1,4 %). Bei der männlichen Arbeiterschaft war das Anschwellen der Arbeitslosigkeit etwas stärker als bei den weiblichen; bei den ersteren betrug die Arbeitslosenziffer 1,7, bei den letzteren nur 1,3 % der Mitgliederzahl.

Die Erwerbslosenstatistik läßt für den Dezember eine erhebliche Zunahme der Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten erkennen. Am 1. Dezember 1921 wurden insgesamt 149 126, am 1. Januar 1922 dagegen 164 322 Vollerwerbslose unterstützt, das bedeutet eine Zunahme um 15 196 oder 10,2 %. Zu bemerken ist, daß die Entwicklung für beide Geschlechter entgegengesetzt verlief, die Zahl der unterstützten Frauen nahm um 5,5 % ab, die der unterstützten Männer um 15,0 % zu.

Aus der Arbeitsnachweisstatistik ist im ganzen ein Nachlassen der Vermittlungstätigkeit zu entnehmen. Auch hier war aber die Entwicklung auf dem weiblichen Arbeitsmarkt noch im ganzen günstig, während sie auf dem männlichen bereits in Richtung einer Verschlechterung wies. Insgesamt kamen zur Meldung 520 001 offene Stellen, 768 966 Arbeitsgesuche und 384 137 Vermittlungen. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Abnahme des Stellenangebots um 16,62 %, der Arbeitsgesuche um 9,29 % und der Vermittlung um 18,88 %.

Auf je 100 offene Stellen kamen demnach 148 Arbeitsuchende (im Vormonat 136) und 73,87 Stellenbesetzungen (im Vormonat 75,93), während von je 100 Arbeitsuchenden 49,96 (im Vormonat 55,86) in offenen Stellen untergebracht werden konnten.

Bei Trennung der Zahlenergebnisse für männliche und weibliche Personen stellt sich die Andrangsziffer bei ersteren auf 166 (im Vormonat 145), bei letzteren auf 109 (im Vormonat 116) Arbeitsuchende je 100 offene Stellen. (2480)

Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichswirtschaftsrat hat am 8. Dezember 1921 den ihm vom Reichsarbeitsminister zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes verabschiedet. Danach sollen sich die Arbeitsnachweismäner nunmehr in Arbeitsnachweise, Landesämter für Arbeitsvermittlung und das Reichsamts für Arbeitsvermittlung gliedern. Die Arbeitsnachweise sind für jeden Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde durch Beschluß der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die Landesämter für Arbeitsvermittlung für das Gebiet eines Landes oder einer Provinz durch Beschluß der obersten Landesbehörde zu errichten, wobei der Reichs-

arbeitsminister nach Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden die Errichtung eines Landesamtes für mehrere Länder oder Teile mehrerer Länder anordnen kann. Das Reichsarbeitsamt für Arbeitsvermittlung mit dem Sitz in Berlin untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Aufgabe der Arbeitsnachweise ist die Arbeitsvermittlung. Darüber hinaus ist ihnen eine Mitwirkung bei der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich zugestanden, ohne daß indessen der Gesetzentwurf Näheres darüber aussagt. Zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung können die Arbeitsnachweise durch die oberste Landesbehörde ermächtigt werden, ohne daß damit die Einrichtungen der Innungen, Handwerks- und Landwirtschaftskammern beseitigt werden sollen. Es ist den Arbeitsnachweisen freigestellt, auch die Vermittlung von Angestellten zu übernehmen. Die bestehenden nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sowie der Innungen, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern für einzelne Berufsfächer können vom Reichsarbeitsminister im Einverständnis mit den Vereinigungen der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die öffentlichen Arbeitsnachweise übergeführt werden. Die Ueberführung kann unabhängig von diesem Einvernehmen erfolgen, wenn diese Arbeitsnachweise den in diesem Gesetz gestellten Aufgaben nicht entsprechen. Sie unterstehen außerdem der Aufsicht des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Von Interesse dürfte es noch sein, daß der Reichswirtschaftsrat die Forderung eines Sichtvermerks des Arbeitsnachweises für Anzeigen und das Verbot von Chiffreanzeigen abgelehnt hat. Dagegen wurde die Aufrechterhaltung des Meldezwinges aller offenen Stellen insofern gutgeheißen, als den Arbeitgebern durch Polizeiverordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten höheren Verwaltungsbehörde ein Meldezwang auferlegt werden kann, während ein Zwang zur Benutzung des Arbeitsnachweises, der von den Arbeitnehmern gefordert wurde, nicht vorgesehen ist. Ebenso ist es nicht erforderlich, auf die nachgewiesenen Arbeitskräfte zurückzugreifen. Jede gewerbsmäßige Stellenvermittlung soll mit dem 31. Dezember 1925 aufhören. Neue Konzessionen dürfen nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erteilt werden. Die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen werden bis dahin der Aufsicht der zuständigen Arbeitsnachweisämter unterstellt.

Das Gesetz enthält außerdem noch ausführliche Bestimmungen über die Verwaltung und Einrichtung von Fachabteilungen, über die Art der Vermittlungstätigkeit, über Verwaltung und Kostenaufbringung. Es wird demnächst im Reichstag zur Beratung gelangen. (2509)

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie hatte ihre alten Unfallverhütungsvorschriften am 31. 12. 1911 außer Kraft gesetzt und neue Unfallverhütungsvorschriften mit Wirkung vom 1. 1. 1912 erlassen.

Infolge der Reichsversicherungsordnung wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1914 ein I. Nachtrag erlassen, der nur Ausführungs- und Strafbestimmungen enthält.

Von den früheren Vorschriften aus den Jahren 1903 und 1906 sind vollständig weggefallen die besonderen Unfallverhütungsvorschriften

- a) für Düngfabriken einschließlich Thomasschlackemühlen mit Ausschluß der Knochenverarbeitung;
- b) für Düngfabriken (einschließlich Abdeckereien) mit Knochenverarbeitung;
- c) für die gewerbsmäßige Herstellung, Verdichtung und Verflüssigung von Acetylen gas;
- d) zum Schutze gegen die Wirkung salpetriger (nitroser) Gase;

e) für die Lagerung leichter Kohlenwasserstoffe des Steinkohlenteers bis zum spezifischen Gewicht von 0,9;

f) gegen Vergiftung durch Arsenwasserstoff nebst sämtlichen Nachträgen.

Diese Vorschriften sind in die neuen Vorschriften hineinverarbeitet worden und bestehen als selbständige Vorschriften jetzt nicht mehr.

Die jetzt gültigen Vorschriften gliedern sich in

- I. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitgeber und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- II. Besondere Unfallverhütungsvorschriften:
 1. Vorschriften für Werkzeug- und Arbeitsmaschinen;
 2. Vorschriften für Aufzüge (Fahrstühle);
 3. Vorschriften für den Betrieb von Dampffässern und sonstigen Gefäßen und Apparaten unter Druck;
 4. Vorschriften zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe;
 5. Vorschriften für Seifenfabriken;
 6. Vorschriften für Mineralwasserfabriken;
 7. Vorschriften für Lack- und Firnißsiedereien;
 8. Vorschriften für die gewerbsmäßige Verdichtung und Verflüssigung von Gasen;
 9. Vorschriften über Transportgefäße für verflüssigte oder verdichtete Gase;
 10. Vorschriften für Fabriken zur Herstellung von Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen;
 11. Vorschriften für Fabriken zur Herstellung von Nitropulver (rauchschwachem Pulver);
 12. Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken;
 13. Vorschriften für Nitroglycerinsprengstofffabriken;
 14. Vorschriften für Trinitrotoluolfabriken;
 15. Vorschriften für Ammonnitrat-Sprengstofffabriken;
 16. Vorschriften für Fabriken von Zündern jeder Art;
 17. Vorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern;
 18. Vorschriften für das Laden von Revolver-, Jagd-, Sport- und Militärpatronen mit Schwarzpulver oder rauchschwachem Pulver und für das Entladen derselben;
 19. Vorschriften für Sprengkapseln und Zündhütchenfabriken.

Diese neuen Vorschriften sind in jahrelanger mühsamer Arbeit fertiggestellt worden und in allen Einzelheiten gut durchdacht. Sie bedeuten zweifellos einen großen Fortschritt gegenüber den früheren Vorschriften.

Leider wurde während des Krieges der Wert der Unfallverhütungsvorschriften von Unternehmern sowohl als auch von der Arbeiterschaft nicht immer nach Gebühr geschätzt; es war auch infolge der besonderen Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich, auf eine genaue Innehaltung der Vorschriften zu dringen.

Auch in der Nachkriegszeit mit ihren nur zu bekannten Erscheinungen wurde die Unfallverhütung oft in den Hintergrund gedrängt.

Nach Eintritt ruhiger Verhältnisse muß aber jetzt der größte Wert auf peinliche Innehaltung der verschiedenen Unfallverhütungsvorschriften gelegt werden.

Nicht nur die Berufsgenossenschaft, sondern auch die höchste Instanz auf dem Gebiet der Unfallverhütung, das Reichsversicherungsamt, drängt auf genaue Beachtung der Vorschriften und bestraft Verstöße scharf.

Es wird in Unternehmerkreisen vielfach noch nicht beachtet, daß Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit Geldstrafen bis zu Mk. 1000,— bestraft werden können. Die Arbeitnehmer können nur mit Strafen bis zu Mk. 6,— belegt werden.

Der Unternehmer kann die ihm durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten geeigneten Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen. Darüber ist aber

eine von beiden Teilen zu unterzeichnende Erklärung festzulegen, die jederzeit vorgelegt werden muß.

Hat ein Unternehmer von dem Recht der Stellvertretung durch einen Angestellten Gebrauch gemacht, so trifft diesen im Zuwiderhandlungsfalle die obengenannte Strafe. Allerdings bleibt der Unternehmer mit haftbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl seines Stellvertreters nicht die im Verkehr zu beachtende Sorgfalt beobachtet hat; er haftet auf jeden Fall auch noch falls die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht beizutreiben ist.

Zur Kontrolle der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hat die Berufsgenossenschaft technische Aufsichtsbeamte angestellt, die die Betriebe revidieren, etwaige Verstöße der Unternehmer und Arbeitnehmer feststellen und ahnden. Diese technischen Aufsichtsbeamten stehen mit ihren weiten Fachkenntnissen den Betrieben aber auch jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Insbesondere bei Neuanlagen, größeren baulichen Veränderungen, Anschaffung neuer Maschinen usw., empfiehlt sich eine vorherige Verständigung mit der Berufsgenossenschaft und dem zuständigen technischen Aufsichtsbeamten, der der Sektion (die Berufsgenossenschaft besteht aus 8 Sektionen) angegliedert ist. Unter Umständen werden dadurch spätere kostspielige Umänderungen erspart, die im Interesse des Arbeiterschutzes auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften verlangt werden müssen.

Durch genaue Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nutzt sich jeder Unternehmer selbst. Die Gesamtkosten für die Entschädigung eingetretener Unfälle werden von den einzelnen Betrieben in Form einer Umlage auf die im Laufe eines Jahres gezahlten Löhne erhoben. Der Arbeitnehmer dagegen bezahlt keinen Pfennig. Sorgt also jeder Unternehmer durch genaue Befolgung der Vorschriften dafür, daß Unfälle möglichst vermieden werden, so kommt dies seinem Geldbeutel zugute, weil sein Beitrag kleiner wird. Jeder einzelne schwere Unfall belastet die Berufsgenossenschaft unter Umständen mit Tausenden von Mark in Form von Rente an den Verunglückten oder dessen Angehörige und Nachkommen, und zwar oft auf viele Jahre hinaus.

Um in Fällen von Verletzungen sofort die nötige erste Hilfe angedeihen lassen zu können, schreibt der § 77 der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften den Aushang einer Tafel mit der ersten Hilfe bei Unfällen vor Ankunft des Arztes vor. Außerdem sind die zum Verbinden usw. nötigen Materialien im Betriebe vorrätig zu

halten und zwar gegen Staub geschützt und leicht erreichbar.

Zur Ueberwachungspflicht der Betriebsunternehmer gehört auch die Unterweisung der Arbeiter über die Gefahren der Arbeit und der Betriebseinrichtungen (vergl. § 40—43 der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften). Diese Unterweisung besteht:

in der mündlichen Belehrung,
in dem Aushang der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.

Das Aushängen der Vorschriften kann selbstverständlich die mündliche Belehrung der Arbeiter nicht ersetzen, es muß jedoch als das Mindestmaß dessen verlangt werden, was für die Aufklärung der Arbeiter über die Betriebsgefahren erforderlich ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei eintretenden Unfällen, die durch Verstöße gegen die vorhandenen Bestimmungen herbeigeführt wurden, leicht nachgeprüft werden kann, ob den Arbeitern Gelegenheit gegeben war, die Vorschriften kennen zu lernen. Die Betriebsunternehmer können sich daher durch die Unterlassung dieser geringfügigen Maßnahme große Weiterungen (Haftbarmachung und Bestrafung) ziehen. (Vorschrift des § 4 des Nachtrages der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften.)

Zweckmäßigerweise sind für den Aushang in Plakatform unzerreißbare Anschläge aus Metall zu wählen, die auch den äußeren Einflüssen (Feuchtigkeit, Dampf, Rauch usw.) besser widerstehen als Papieraushänge.

Da die Unfallverhütungsvorschriften infolge der notwendigen Länge der Texte nicht immer so rasch und stark wirken, wie dies an einzelnen gefährdeten Stellen nötig ist, so sind in den Unfallverhütungsvorschriften für diese Stellen eine Anzahl von besonderen kurzen Warnungs-Anschlägen vorgeschrieben. Diese sind auch teilweise bereits durch andere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben und von der Berufsgenossenschaft in deren Unfallverhütungsvorschriften nur übernommen, z. B. die Anschläge an den Aufzugsanlagen, und die Aushänge betreffend das Rauchen und die Lichtbenutzung in feuergefährlichen Betrieben.

Im Einverständnis mit der Berufsgenossenschaft hält die Firma J. Ed. Wunderle, Mainz-Kastel, sowohl die Erste Hilfe bei Unfällen, als auch die Unfallverhütungsvorschriften und die darin vorgeschriebenen Warnungsaushänge als dauerhafte Metallplakate vorrätig.

Prüfe also jeder Unternehmer seinen Betrieb, ob die Unfallverhütungsvorschriften auch wirklich an allen Stellen befolgt werden.

(2453)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel (vom 8. Februar 1922):

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

In Abs. B der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 2. Dezember 1921 (RGBl. S. 1537) und vom 3. Januar 1922 (RGBl. S. 26) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	2980 Pf.
b) für gedarrte und gemahlene Ware	3060 „
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	2980 „
3. Natriumammonsulfat	2980 „
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	2980 „
5. Kaliumammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorammonium	2980 „
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	3600 „
7. Knochenmehl = Ammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	2980 „
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	2980 „
9. Ammonsulfatsalpeter	2980 „
10. Kalkstickstoff	2650 „
11. Blutmehl	3000 „
12. Hornmehl	2600 „

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Februar 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1922.

(2505)

Vergällung von Salz.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 22. Januar d. J. als Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz zugelassen: Bariumkarbonat oder Witherit (natürlich vorkommendes Bariumkarbonat) — 1 kg auf 1 dz Salz — zur Herstellung von Chlor und natriumhaltigen Erzeugnissen. (2475)

Neue Sätze des ermäßigten Branntweinmonopolausgleichs.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erläßt im Reichsanzeiger vom 9. Februar d. J. folgende Bekanntmachung über die vom 6. Februar 1922 ab geltenden Sätze des ermäßigten Branntweinmonopolausgleichs vom 6. Februar 1922:

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über Erhebung eines Branntweinmonopolausgleichs und über Ergänzung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 975) wird mit Wirksamkeit vom 6. Februar 1922 an in Abänderung der Ziffer II der Bekanntmachung vom 23. September 1921 (Reichsanzeiger Nr. 225 vom 26. September 1921, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 840, Reichszoilblatt S. 163) der ermäßigte Monopolausgleich wie folgt festgesetzt:

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 4 Abs. 1 der Verordnung) auf 350 Mk. für das Hektoliter Weingeist,
- b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 4 Abs. 2 der Verordnung):
 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen auf . . . 140 „
 2. bei Aether auf 420 „
 3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen auf . . . 210 „ für den Doppelzentner.

Berlin, den 6. Februar 1922. (2492)

**ZOLLWESEN;
REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.**
Inland**Fakturierung nach dem abgetretenen Gebiet von Nord-schleswig.**

Wie aus Ausfuhrkreisen mitgeteilt wird, bestehen Schwierigkeiten, nach dem abgetretenen Gebiet von Nord-schleswig in dänischer Währung zu fakturieren, da in diesem Gebiet nicht genügend dänische Kronen im Umlauf sind. Eine Außenhandelsstelle hat dem Rechnung getragen und genehmigt kleinere Ausfuhranträge in Markwährung. Bei großen Beträgen wird der Beauftragte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Flensburg befragt. Soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, hat sich dieses Verfahren, das auch im Interesse des Deutschtums dieser abgetretenen Gebiete liegt, bewährt. (2494)

Belgisches Einfuhrverbot für deutsche Waren.

Im belgischen „Moniteur“ Nr. 1 vom 1. Januar 1922 ist das Gesetz über die Verlängerung des Einfuhrverbots für deutsche Kohlen, Farbstoffe, landwirtschaftliche Maschinen und andere Erzeugnisse deutscher Herkunft im freien Handel, die sonst für Zwecke der Reparation bestimmt sind, veröffentlicht worden. Das Einfuhrverbot gilt für die Dauer der deutschen Reparationslieferungen. (2493)

Güterversand nach Finnland.

Der Handelskammer zu Lübeck ging ein Schreiben der Handelskammer zu Abo (Finnland) zu, in der diese darüber Klage führt, daß die meisten deutschen Lieferanten es versäumen, für ihre Lieferungen Gewichtsspezifikationen zu geben. Oft würde noch einmal die Signierung der Güter aufgegeben. Dieser Umstand verursacht den finnischen Empfängern viele Schwierigkeiten. Da die Zollgebühren nach dem finnischen Zolltarif für die meisten Waren nach Gewicht berechnet werden, muß der Empfänger in Ermangelung der Gewichtsspezifikation, die gewöhnlich von den finnischen Zollbehörden anerkannt wird, die Ware nach der Zollbehandlung wiegen lassen, wodurch Zeitverlust und Kosten entstehen. Auch wird in solchen Fällen die Tara für den Importeur unvorteilhaft berechnet. Die finnische Handelskammer hält deshalb die Wiedereinführung der vor dem Kriege in besonderen Begleitzetteln und in Fakturen gelieferten genauen Spezifikation der Frachttücke mit genauer Angabe der Netto- und Bruttogewichte für äußerst wünschenswert. Es empfiehlt sich, die am Handel mit Finnland interessierten Firmen auf Vorstehendes aufmerksam zu machen. (2484)

Prohibitive Gestaltung der Zollpolitik in Frankreich.

Der Deutsch-Französische Wirtschaftsverein hat dem Reichskanzler eine Denkschrift unterbreitet, in der er auf die für die deutschen Exporteure besonders gefährliche Gestaltung der französischen Zollpolitik und auf deren Wirkungen auf die einzelnen deutschen Industriezweige hinweist. Deutschland unterliegt ziemlich als einziges Land den außerordentlich hohen Sätzen des französischen Generaltarifes, die in vielen Industriezweigen die bisherige Ausfuhr aus Deutschland nach Frankreich vollständig unterbunden haben. Hierfür werden in der Denkschrift Belege angeführt. Ein sehr bedenklicher Faktor ist auch die Tatsache, daß die Koeffizienten des französischen Zolltarifes durch Verordnung des Präsidenten der Republik mit sofortiger Wirkung abgeändert werden können. Da nach Frankreich nicht freibleibend verkauft werden kann, besteht auf diese Weise die Gefahr, daß die Lieferung zu dem vereinbarten Preise mit bedeutendem Verlust für den deutschen Exporteur verbunden ist. Ein weiterer Punkt, über den aus dem am Export nach Frankreich interessierten deutschen Kreisen Klage geführt wird, ist das schikanöse Verhalten der französischen Zollbeamten, deren schon vor dem Kriege in dieser Hinsicht unruhlich bekanntes Verhalten in der letzten Zeit den Händlern den Import deutscher Waren gründlich verleidet hat. (2485)

Einfuhr deutscher Waren in Australien.

Die Bundesregierung von Australien hat die Einfuhr aus Deutschland und anderen ehemals feindlichen Ländern zum 1. August d. J. freigegeben. (2486)

Ausland

Freistaat Danzig. Die Erhebung von Manipulationsgebühren. Der Vertreter des polnischen Finanzministeriums für Zölle in Danzig teilte der Danziger Oberzolldirektion mit, daß bei der Erhebung der Manipulationsgebühr in polnischem Gelde ebenso wie bei der Erhebung des Zolles im Sinne der Artikel 205 (2) und 190 (1) des Abkommens vom 24. Oktober 1921 für die Umrechnung von polnischer Mark in Danziger Geld und umgekehrt als amtlicher Kurs der auf der Danziger Börse des Vortages amtlich festgesetzte Briefkurs dient. — Im Anschluß daran weist die Oberzolldirektion der Freien Stadt Danzig zur Beseitigung von Zweifeln darauf hin, daß vom 11. Februar an eine Manipulationsgebühr zu erheben ist. Diese Gebühr ist zurzeit nur für den Verkehr zwischen Danzig und Polen aufgehoben worden. Es wird Bezug genommen auf die Verfügung vom 5. Januar A 3587. Im Verkehr zwischen dem Zollunionsgebiete und dem Auslande muß sie dagegen ausnahmslos zur Erhebung gelangen, und zwar sowohl bei der Einfuhr, wie bei der Ausfuhr. Gemäß Artikel 219 des Abkommens zwischen Danzig und Polen vom 9. November 1920 ist die fragliche Manipulationsgebühr für Danziger Rechnung zu vereinnahmen. (2471)

Schweiz. Tarifentscheide des eidgenössischen Zolldepartements.

Warenbezeichnung	fällt unter Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz per q in Fr.
Künstliche Badesalze	979/80	Quell- u. Badesalze, in Kisten, Gläsern usw. für den Detailverkauf hergerichtet	5
Tonerde, kalziniert	1003	Chlormagnesium	0,30
Indigo, trocken oder in Teigform	1099	Indigo, künstl. und natürl. Indigolösung	10
Nachtlichte mit Schwimmern all. Art	1136	Wachsarbeiten: Kerzen . . .	30

(2452)

Aufhebung der Kontrolle über die Paraffinöl- und Benzinbestände. Die „Recueil des Lois Fédérales“ vom 30. Dezember 1921 enthält eine Verfügung des Schweizer Bundesrats vom 29. Dezember 1921, durch welche ab 1. März 1922 die Bundesverfügungen vom 12. Februar und 11. April 1916 aufgehoben werden, welche die Einrichtung eines Spezialbüros zur Kontrolle der Einfuhr von Paraffinöl und Benzin nach der Schweiz anordneten. (2457)

Tschechoslowakei. Erweiterung der freien Einfuhr. Der Handelsminister hat als Leiter des Außenhandelsamtes das Verzeichnis der Waren, die ohne Bewilligung und ohne Gebühren ausgeführt werden können, mit Geltung vom 10. Februar um folgende weitere Tarifposten

erweitert: 145 Gips, 147 Schmirgel, ex 150 Rohasbest, Feldspat, Quarz, Kalk, natürliche Zemente, Sand überhaupt, 284a) gebleichte Zellulose, b) nicht gebleicht, 399 Zement usw. Gleichzeitig werden aus dem bisher geltenden Verzeichnis folgende Waren ausgenommen: ex 152 Opium, ex 622 die Alkaloide des Kokains, Morphiums und Heroins, ex 630 Opiumpräparate. Ein neues, vollständiges Verzeichnis mit allen bisherigen Änderungen wird in der nächsten Zeit vom Außenhandelsamt ausgegeben. (2476)

Bedingte Einfuhr von Superphosphat. Das Außenhandelsamt teilt mit: Die Einfuhr von Superphosphat wird bloß landwirtschaftlichen Interessenträgerschaften, Landwirten und legitimen Kunstdüngerhändlern gestattet und ist an die Pflichtabnahme der doppelten Menge heimischen Superphosphates gebunden. Die Einfuhrbewilligung wird erteilt, wenn der Originalabschlußbrief vorgelegt wird, nach welchem der ausländische Lieferer einen Inhalt von mindestens 16 % in Wasser löslicher Phosphorsäure garantiert. Die einfache Garantie in Zitrat löslicher Säure ist ungenügend. (2477)

Polen. Ermäßigungen und Abänderungen des polnischen Zolltarifs. Nach einer Verfügung des polnischen Finanzministeriums sind folgende Positionen abzuändern: Position 68, Punkt 1: Bernstein (auch geschmolzen) zollfrei. Die Waren gemäß Anmerkung zur Position 32, Position 66, Punkt 3 a, Position 65, Punkt 3: Gips, natürlicher, in Stücken, Position 68 Punkt 1: Gagat, Perlmuttermasse, Schildpatt, Meerscham, Elfenbein und Mammutzähne, unbearbeitet werden mit dem Normalzoll (Multiplikator 10) verzollt. Position 66, Punkt 3 b: Steine, Blöcke und Platten in einer Stärke von über 15 cm, gesägt oder geschliffen, Position 66, Punkt 3 c, Punkt 5 a, Punkt 6 und Anmerkung, Position 78, Punkt 1 und Punkt 2: Spiegelglas, bearbeitet nach dem Guß, Tafelglas in Stärke von 5 mm werden mit dem Normalzoll (Multiplikator 50) verzollt.

Nach einer unverbindlichen Auskunft vom 7. Januar zur Tarifposition 41 fällt Scheideschlamm der Zuckerfabriken, der zurzeit im allgemeinen nur zu Düngezwecken verwendet werden kann, und kohlenaurer Kalk mit Phosphorsäure, Kali und Stickstoffverbindungen nebst mechanischer Beimengung von Pflanzenfasern unter die Düngemittel der Tarifnummer 41, Punkt 1 und 2 und ist zollfrei. (2473)

Mexiko. Einfuhrzollfreiheit für rohes Mineralöl. Nach einer im „Board of Trade Journal“ vom 26. Januar 1922 veröffentlichten Nachricht hat der Präsident unter dem 30. November 1921 verfügt, daß rohes Mineralöl (Tarifnummer 257) ab 1. Januar 1922 nach Mexiko zollfrei eingeführt werden darf. (2456)

Tunis. Aenderung des Einfuhrzolls auf Mineralöl. Das „Journal Officiel Tunisie“ vom 28. Dezember 1921 bringt eine Verfügung vom 24. Dezember, welche ab 1. Januar 1922 die Einfuhrabgaben auf Schweröle, Masut und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen (Tarifnummer 198), die nach Tunis eingeführt werden, in nachstehender Weise festsetzt:

Masut 0,40 Fr. je 100 kg (Nettogewicht);
Schmieröle, andere Schweröle und Rückstände 5 Fr. je 100 kg (Nettogewicht).

Obige Abgaben werden auf die Erzeugnisse aller Länder, einschließlich Frankreichs und Algeriens, erhoben. (2455)

Französisch-Westafrika. Neue Erhöhungs-Koeffizienten für das erste Halbjahr 1922. Der General-Gouverneur von Französisch-Westafrika hat unter dem 25. November 1921 die Erhöhungs-Koeffizienten, die bei der Zollberechnung gewisser Waren zur Anwendung kommen, für das erste Halbjahr 1922 neu festgesetzt. Nachstehend werden die alten und neuen Sätze für die Einfuhr verschiedener chemischer Produkte angegeben:

Warenbezeichnung	Erhöhungs-Koeffizient bisher	jetzt
Petroleum und Petroleum-Spiritus	2	2
Salz	2	2
alkoholische Parfümerien	—	2,5
Schießpulver	2	2
Zündhölzer	2	1,5

(2458)

China. Die Aenderung des Zolltarifs. Die Beschlüsse des „Ausschusses für den fernen Osten“ auf der Washingtoner Konferenz sind bisher in der deutschen Presse nur unvollkommen wiedergegeben worden. Es soll demnächst in

Shanghai eine Revision der dem Tarif zugrunde liegenden Warenpreise stattfinden und diese entsprechend den heutigen Preisen neu festgesetzt werden. Damit wird der fünfprozentige Wertzoll, der jetzt erhoben wird, der aber durch zu geringe Warenwerte tatsächlich auf 3½ bis 4 % gesunken ist, seine volle vertragsmäßige Höhe wieder erlangen. Außerdem soll für die meisten zollpflichtigen Waren ein Zuschlagszoll von 2½ %, der bei gewissen Luxuswaren sogar 5 % beträgt, erhoben werden. Diese neue Festsetzung der Zölle soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß der Washingtoner Konferenz beendet sein. Der neue Tarif soll alsdann zwei Monate nach seiner Veröffentlichung ohne weitere Ratifikation in Kraft treten. Die nächste Revision soll in vier Jahren, die weiteren alle sieben Jahre stattfinden. Schon von der jetzigen Revision erhofft man eine Mehreinnahme von 46 Mill. Pfd. Sterl. (2465)

STEUERWESEN

Verwendung von Geschäftsbüchern als Steuerbücher.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in einem an die Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin gerichteten Schreiben vom 14. Januar 1922 — III V 8380 — damit einverstanden erklärt, daß über den Umsatz von Wertpapieren geführte Geschäftsbücher bei Entrichtung der Schlußnotenstempelabgabe im Abrechnungsverfahren als Steuerbücher verwendet werden können, wenn die Geschäftsbücher die für das Steuerbuch erforderlichen Angaben vollständig enthalten und den übrigen Voraussetzungen des § 83 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz entsprechen.

Die Steuerstellen, die über Anträge auf Zulassung von Geschäftsbüchern als Steuerbücher zu befinden haben, sind angewiesen worden, solchen Anträgen möglichst weitgehend stattzugeben und auf der Forderung der Einrichtung besonderer Steuerbücher nur beim Vorliegen ganz besonderer Gründe zu bestehen. (2482)

SOZIALPOLITIK

Arbeitsgerichtsgesetz.

Der Reichsarbeitsminister teilte am 30. Januar folgendes mit: „Der Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes ist nunmehr im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt und wird in nächster Zeit mit Vertretern der Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstigen Beteiligten beraten werden. Der Entwurf gestaltet die Arbeitsgerichte einheitlich nach dem bewährten Vorbild der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und will die Vorzüge eines schnellen und billigen Verfahrens unter paritätischer Heranziehung von Laienbeisitzern, die bisher nur einem Teile der Arbeiter und Angestellten zugute kamen, allen Arbeitnehmern zugänglich machen. Im Interesse der Rechtseinheit und der zweckmäßigen Ausnutzung vorhandener Einrichtungen sollen die neuen Arbeitsgerichte mit den ordentlichen Gerichten in eine organische Verbindung treten, bei der die erforderlichen sozialen Bürgschaften in jeder Weise gesichert sind. Hierdurch wird zugleich erreicht, daß die ordentlichen Gerichte, anstatt durch Abtrennung großer wichtiger Rechtsgebiete zu verkümmern, auch auf ihren sonstigen Tätigkeitsgebieten unter dem befruchtenden Einfluß der Beschäftigung mit sozialen Fragen in enger Fühlungnahme mit sachkundigen Laien stehen. Durch die im Entwurf vorgesehene Uebernahme der Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Vorsitzende der neuen Arbeitsgerichte wird ihre in langjähriger Praxis gewonnene Erfahrung nicht nur für die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, sondern auch für die Heranbildung eines Stammes jüngerer Juristen, die künftig zu Vorsitzenden von Arbeitsgerichten berufen werden, nutzbar gemacht.“ (2487)

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Württembergs; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau XI, Stuttgart-Cannstatt, in Cannstatt; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau II. — Datum des Abschlusses: 4. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Ber.-Gen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme

der Oel- u. Fettfabk., der Seifen- u. Kali-Ind. u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Württemberg u. Hohenzollern. — Einspruchsfrist bis 15. 2. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr. Berlins; Zentralverb. d. Angestellten, Ortsgruppe Gr. Berlin. — Datum des Abschlusses: 5. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kaufmänn. Angest. in Fabrikationsbetrieben für Verbandmittel. — Räuml. Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 2. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen. — Datum des Abschlusses: 22. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind (im Sinne des § 1 des RTVt.) — Räuml. Geltungsbereich: Stadtbezirk Mannheim. — Einspruchsfrist bis 15. 2. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Hannover; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I, Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Hannover. — Datum des Abschlusses: 24. 9. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind) mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig und Oldenburg.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. V b; Arbeitsgemeinschaft freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbund der Angest.; Gesamtverb. dtsh. Angest.-Gwsch. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kaufmänn. u. techn. Angest. der der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gew. u. d. techn. Isolier-Ind.) — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. III a, Hannover; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. Gruppe Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind). — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Hannover, Freistaaten Oldenburg, Braunschweig u. Bremen.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure E. V., Bez. V. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angehören). — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Erfurt; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. der Maschinisten u. Heizer Dtschl., Sitz Berlin; Verb. der Kuperschmiede Dtschl., Sitz Berlin; G.-Verb. der dtsh. Fabrik- u. Handarbeiter, Sitz Berlin (H.-D.); Verb. der Böttcher u. Weinküfer. — Datum des Abschlusses: 14. 9. 21 / 17. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Ber.-Gen. der chem. Ind. angeschlossen sind) mit Ausnahme der Gummis, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. (2479)

Die Schulung von Betriebsratsmitgliedern.

Von den dem Reichsarbeitsministerium in den Haushaltsplänen für die Jahre 1920 und 1921 für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Mitteln von je einer Million Mark sind für das Jahr 1920 600 000 Mk., für das Jahr 1921 500 000 Mk. an die Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften nach ihrer Kopfzahl bemessen, zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Betriebsräteschulen überwiesen worden. Das Reichsarbeitsministerium beabsichtigt auch weiterhin, falls ihm genügende Mittel für die Schulung von Betriebsratsmitgliedern zur Verfügung stehen, diese zum Teil den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden zu überweisen, zum Teil — wie es auch bisher geschehen ist — zur Unterstützung gemeinnütziger, der Betriebsräteschulung dienender Veranstaltungen nicht örtlichen Charakters, wie z. B. der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M., der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse in Münster u. dgl. zu verwenden. (2464)

VERKEHRSWESEN

Neue Bedingungen für die Einstellung von Privatgüterwagen.

Der Ausschuß von Eisenbahndirektionen der Ständigen Tarifikommission, dem die Ausarbeitung der neuen Bedingungen für die Einstellung von Privatgüterwagen obliegt, hat am 21. Januar in Goslar getagt. Ueber das Ergebnis dieser Sitzung können wir vorläufig folgendes mitteilen: Die Beförderung leerer Privatgüterwagen soll nach wie vor grundsätzlich frachtfrei erfolgen. Ebenso bleibt vorerst die Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Eisenbahnverwaltungen berechtigt sind, „für bestimmte Verkehrsbeziehungen mit Zustimmung der beteiligten Bahnen auch für Güter, die nicht in dieses Verzeichnis aufgenommen sind, die Benutzung von Privatgüterwagen und zwar auch von solchen zuzulassen, die keine besonderen Einrichtungen haben.“ (Fußanmerkung zur Liste VI der zur Beförderung in Privatgüterwagen zugelassenen Güter auf Seite 39 des Deutschen Gütertarifs, Teil I, Abt. B.)

Da ab 1. April die Versendung leerer Privatgüterwagen nicht mehr durch Begleitschein, sondern durch Frachtbrief erfolgen soll, wird die Eisenbahn künftig für diese Wagen, wie für alle mit Frachtbriefen beförderten Güter zu haften haben. Für diese Haftung soll dagegen die Bahn berechtigt sein, eine durchschnittliche Gebühr von 50 Mk. für jede Abfertigung zu verlangen. Die Festsetzung des genauen Betrages wird jeweils in Verbindung mit dem Einstellungsvertrag zu erfolgen haben.

Die Weiterbearbeitung der Angelegenheit liegt in den Händen des Eisenbahnverkehrsverbandes bzw. bei der vorsitzenden Eisenbahndirektion Hannover. Besondere Wünsche wären daher der Eisenbahndirektion Hannover mitzuteilen. (2508)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Der Reichswirtschaftsminister teilte am 13. Januar folgendes mit:

„Auf Grund nachteiliger Erfahrungen im Gütertransport ist hamburgischerseits angeregt worden, den § 3 der in allen Küstenländern des Reichs im Jahre 1912 gleichlautend erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen (Seefrachtordnung), in dem Sinne zu ändern, daß die Tatsache, daß gefährliche Gegenstände bereits auf einer deutschen Eisenbahn befördert worden sind, nicht mehr als eine genügende Gewähr für die Innehaltung der Vorschriften seitens der Absender zu betrachten sei, daß vielmehr der Ablader für den Seetransport solcher Güter jedesmal seine verantwortliche Erklärung über Beschaffenheit und Innehaltung der Verpackungsvorschriften nur auf Grund von entsprechenden Bescheinigungen des Auftraggebers gemäß § 3 der Verordnung abgeben dürfe.

Der § 3 der Seefrachtordnung würde demnach folgende Fassung erhalten:

„Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Abschnitte I bis VI a hat der Ablader auf den Verladescheinen (vergl. die Vorschriften der Anlagen 1 und 2 über die Verladung) unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen entspricht; bei Sendungen aus den Gruppen Ia, b, c muß sich die Erklärung ferner darauf erstrecken, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den im Güterverzeichnis der Anlage 1 gestellten Zulassungsbedingungen genügt.

Diese Erklärungen können bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Id) aus den Beständen der Verwaltung der Wehrmacht ohne weiteres abgegeben werden.

Bei anderen als den im zweiten Absatz bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Abschnitte I bis VI a darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund von Bescheinigungen des Auftraggebers, daß Beschaffenheit (Ia, b, c) und Verpackung (I bis VI a) der empfangenen Güter den Bedingungen der Anlagen entsprechen. (Vergl. auch Vorschrift 3 der Anlage 2.)

Solche Bescheinigungen über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige bzw. von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Vorschriften des Reichsverkehrsministeriums vorgenommenen Prüfungen.“

Da ohne Zweifel im Seeverkehr die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Beschaffenheit und Verpackung gefährlicher Waren in der Regel weit schwerere Folgen für das ganze Schiff mit Besatzung und Ladung haben wird, als im Bahnverkehr, bei dem ein in Brand geratener Wagen aus einem Zuge noch verhältnismäßig leicht entfernt werden kann, so

erscheint diese Verschärfung der Beförderungsvorschriften für den Seefrachtverkehr mit gefährlichen Gütern gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse im See- und Landverkehr hält der Herr Reichsverkehrsminister eine Verschärfung der Vorschriften für den Eisenbahnverkehr nicht für geboten.

Die Handelskammer zu Hamburg, die die Angelegenheit geprüft hat, hält die geringe Belästigung des Verkehrs durch die geplante Maßnahme nicht für beträchtlich und legt großen Wert auf die Durchführung der angeregten Aenderung.

Es wäre mir erwünscht, die Ansicht der Interessentenkreise in dieser Frage kennen zu lernen." (2483)

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Die Eisenbahndirektion Berlin veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom 21. Januar 1922:

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1922 erhält der Abschnitt III (Frachtberechnung) folgende Fassung:

III. Frachtberechnung.

1. Bei den im Warenverzeichnis unter 1, 2 und 3 genannten Gütern werden die Frachtsätze der Klassen Cn 5, Cn 10, C, Dn 5, Dn 10, D und E um 20 % (zwanzig Prozent) ermäßigt.

Der durch Abzug von 20 % von dem tarifmäßigen Frachtsatz zu ermittelnde Ausnahmefrachtsatz wird nach oben auf volle Pfennige abgerundet (z. B. 56 Pf. — 20 % = 44,8 = 45 Pf.).

Eine Kürzung der Zuschlagsfrachten (Heft C I b Tfv. 200 und im Verkehr mit den bayerischen Linien der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in den Nachträgen zu den Tarifen Tfv. 279 und 270) findet nicht statt.

Die Anstoßfrachten der Ilmbahn und der Rhene-Diemeltalbahn unterliegen der Kürzung, die der Riesenzugbahn dagegen der Kürzung nicht.

2. Wird nur ein Teil einer Wagenladung als Düngemittel verwendet, so wird die auf diese Menge nach dem Gesamtwert entfallende Fracht um 20 % gekürzt.

3. Im Verkehr mit oder über Bahnen, die im Geltungsbereich nicht genannt sind, wird zunächst die regelrechte Fracht berechnet. Nachträglich werden die Frachtpreise für die im Geltungsbereich durchlaufenen Strecken um 20 % ermäßigt und die sich hierdurch noch ergebenden Unterschiedsbeträge erstattet.

4. Die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I, Abteilung B sowie des gemeinsamen Heftes A (Tfv. 200) oder der betreffenden Gütertarife (z. B. über das der Frachtberechnung zugrunde zu legende Gewicht, die Zuschlagsfrachten usw.) finden sinngemäße Anwendung. (E. D. Berlin 8 Tar. 2/— v. 21. 1. 22.) (2500)

Güterverkehr nach dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet.

Die Eisenbahndirektion Kattowitz schreibt: Es wird Klage darüber geführt, daß Güterabfertigungen im unbesetzten Deutschland Güter nach dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens nur bei Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bzw. der Außenhandelsstellen zur Beförderung annehmen. Der Güterverkehr sowohl nach dem deutsch bleibenden als auch nach dem polnisch werdenden Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes ist nach wie vor völlig frei, es sind weder Aus- noch Einfuhrbewilligungen, noch internationale Frachtbriebe erforderlich. (2498)

Güterverkehr nach Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien und Ungarn.

Trotz wiederholter Bekanntgabe, daß der direkte Verkehr mit den oben genannten Staaten noch nicht wieder aufgenommen worden ist, werden, wie die Eisenbahndirektion Berlin schreibt, immer wieder Sendungen mit direkten internationalen Frachtbrieffen namentlich nach Jugoslawien und Ungarn aufgegeben. Solche Güter werden von den österreichischen Anschlußbahnen nicht mehr übernommen, wodurch für die deutschen Verfrachter erhebliche Schwierigkeiten und Kosten entstehen. Die Abfertigungsstellen sind daher erneut angewiesen, direkte Frachtbriebe zu solchen Sendungen unbedingt zurückzuweisen und die Aufgeber dabei auf die bestehende Möglichkeit direkter Auflieferung bis zu einer österreichisch-jugoslawischen bzw. österreichisch-ungarischen Grenzstation — unter Mitwirkung von Mittelpersonen (Spediteuren) aufmerksam zu machen. (2499)

Postpaketverkehr nach Nikaragua und Salvador mit deutschen Schiffen.

Von der Kosmos- und Roland-Linie sind direkte Dampfschiffverbindungen nach Mittelamerika durch den Panama-

kanal eingerichtet worden, mit denen Postpakete über Bremen nach Nikaragua bis zum Gewicht von 5 kg und nach Salvador bis zum Gewicht von 10 kg befördert werden können. (2450)

Wiederaufnahme des Postfrachtstückverkehrs mit Ägypten, Griechenland und Malta.

Von jetzt an werden bei der Post wieder gewöhnliche Postfrachtstücke bis 20 kg und solche mit einer Wertangabe bis 10 000 Mk. zur Beförderung über Hamburg nach Ägypten, Griechenland und Malta durch Vermittlung der Speditionsfirma Elkan & Co. in Hamburg angenommen. (2451)

Postkartenverkehr nach Finnland.

In der letzten Zeit häufen sich die Klagen der Geschäftswelt in Helsingfors über die Verwendung von Postkarten seitens deutscher Firmen, die das nach den finnischen Postgesetzen zugelassene Höchstmaß von 14×9 cm überschreiten und für welche deshalb hohes Strafporto entrichtet werden muß. Die im deutschen Inlandverkehr zugelassenen, das obige Höchstmaß überschreitenden Postkartenformate sind daher im Austausch mit Finnland nicht verwendbar. (2449)

Erweiterung der Ausdehnungsmaße für Pakete nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Für den Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika tritt mit dem 20. Februar eine Erweiterung in den Ausdehnungsmaßen für gewöhnliche und eingeschriebene Postpakete sowie für die frei bis zum Bestimmungsort zu versendenden Postfrachtstücke bis 10 kg mit und ohne Wertangabe dahin ein, daß bei Paketen in einer Länge bis zu 75 cm die größte Länge und der größte Umfang, letzterer in der Breite um die Sendung herum, zusammen 200 cm nicht überschreiten dürfen. Für Pakete, deren Länge mehr als 75 bis 105 cm beträgt, bleibt die bisherige Vorschrift bestehen, daß die größte Länge und der größte Umfang nicht mehr als 180 cm betragen dürfen. (2504)

Wertbriefe und Wertkästchen nach Japan, Korea (Chosen), Taiwan (Formosa) und Karafuto (Japanisch Sachalin).

Im Verkehr mit Japan und den Nebengebieten Japans sind fortan Briefe und Kästchen mit Wertangabe zu den Vereinsbedingungen zugelassen, und zwar bei Leitung über Schweiz—Italien bis 3000 Fr., bei Leitung über Frankreich bis 10 000 Fr. Wertangabe. Den Wertkästchen sind außer dem statistischen Anmeldeschein und der Ausfuhrerklärung bei Benutzung des ersten Leitwegs drei Zollinhaltserklärungen in französischer Sprache beizugeben, bei Benutzung des zweiten Leitwegs ist eine Zollinhaltserklärung in französischer Sprache beizufügen. (2448)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Deutscher Industrie- und Handelstag.

In den Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages wurden neu gewählt die Herren: Geheimrat Dr. Häuser-Höchst, Mehl-Hamburg, Geheimrat Zuckschwerdt-Magdeburg, Gäbler-Heidelberg, Geheimrat Prof. Dr. Duisberg-Leverkusen, Kommerzienrat Dr. Reusch-Oberhausen. (2469)

Erhöhte Preise für stickstoffhaltige Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Nach Beschluß des Düngestickstoff-Ausschusses vom 4. Februar werden mit Wirkung vom 8. Februar die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel im gleichen Verhältnis erhöht, in welchem die Kohlenpreise ab 1. Februar erhöht worden sind, nämlich:

schwefelsaures Ammoniak					
ungedarrt und ungemahlen	auf 29,80 Mk. f. d. kg Stickstoff				
gedarrt und gemahlen	auf 30,60	"	"	"	"
Natronsalpeter . . .	auf 36,—	"	"	"	"
die übrigen Salpetersorten	auf 29,80	"	"	"	"
Kalkstickstoff . . .	auf 26,50	"	"	"	"

lose
ver-
laden

Gleichzeitig tritt eine entsprechende Erhöhung der Rabatte ein. (2454)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Errichtung einer Kristallsodafabrik in Moosbierbaum. Die Pulverfabrik Skoda-Werke-Wetzler Aktiengesellschaft in Wien hat gemeinsam mit dem Großindustriellen Herrn Dr. Max Landau und der Firma Heilpern & Haas in Moosbierbaum (Niederösterreich) eine Kristallsodafabrik errichtet, welche in der Lage sein wird, den Bedarf an Kristallsoda in Wien und den angrenzenden Absatzgebieten zu decken. Der Bau der Anlage ist so weit vorgeschritten, daß mit der Aufnahme des Betriebes voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats gerechnet werden kann. Den Vertrieb der Produkte wird die Firma Heilpern & Haas besorgen. (2189)

Großbritannien. Entwicklung des Außenhandels im Jahre 1921.* In den soeben veröffentlichten Zahlen des britischen Außenhandels für das Jahr 1921 zeigen sich deutlich die Wirkungen der fortschreitenden Wirtschaftsdepression. Die Gesamteinfuhr nahm gegenüber dem Vorjahr um 43,7 %, die britische Ausfuhr um 47,3 % und die Gesamtausfuhr (einschließlich Wiederausfuhr) um 47,9 % ab. Dieser Rückgang, der noch weit über den Umfang der allgemeinen Preissenkung hinausging, beweist außerdem eine starke Minderung der ein- und ausgeführten Warenmengen.

Der Außenhandel in Chemikalien nahm im angegebenen Berichtsabschnitt folgende Entwicklung (Angaben in Pfund Sterling):

	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	34 329 497	12 682 196
Öle, Fette, Harze	76 853 313	56 589 249
Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr, Wert fob).		
	1920	1921
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	40 536 725	19 057 281
Öle, Fette und Harze	13 626 432	5 230 435

Wie aus obigen Zahlen ersichtlich, ging der Außenhandel bei der Gruppe Chemikalien, Drogen usw. sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr und bei der Gruppe Öle, Fette usw. in der Ausfuhr erheblich über den prozentualen Rückgang des Gesamthandels zurück, während die Einfuhr in Ölen, Fetten usw. in geringerem Maße abgenommen hat. (2420)

Frankreich. Die Lage der chemischen Industrie im Gebiete von Lyon. In einer kürzlich stattgefundenen Versammlung des Syndicat des Fabricants de Produits Chimiques de Lyon et de la Région wurde die Lage der Industrie am Ende des Monats Dezember geprüft. Die Produktion von Schwefelsäure wird als befriedigend bezeichnet; sie übertrifft um ein wenig diejenige von 1913. Die Erzeugung von Salzsäure ist unregelmäßiger, und zwar infolge der starken Vorräte an Natriumsulfat, die während der Dauer der Krise in den Glasfabriken aufgestapelt wurden. Der Preis dieser Säure ist noch beträchtlich hoch. Die diesjährige Kampagne für den Verkauf von Düngemitteln ist beendet. Sie war nicht so günstig, wie man angesichts des allgemeinen Wohlstandes der Landwirtschaft hoffen konnte. Ammoniumsulfat wird von den Landwirten in ständig wachsendem Maße begünstigt. Der Preis hierfür ist seit August um mehr als 30 % gestiegen. Damals zahlte man für 100 kg Ammoniumsulfat 65 Fr., und Anfang Dezember wurden bereits 100 Fr. erzielt, während Chilesalpeter unter dem Satze von 80 Fr. liegt. Man glaubt, daß diese Steigerung des Verkaufspreises von Ammoniumsulfat einmal auf die Explosion von Oppau und dann auf die Maßnahmen Deutschlands zur Einschränkung der Ausfuhr von Ammoniumsulfat zurückzuführen ist.

Die aus tierischen Stoffen gewonnenen chemischen Erzeugnisse, wie Leim, Gelatine, Stearin und Olein, leiden unter dem Mangel an Rohstoffen. Infolge der hohen Löhne, die in den Fabriken gezahlt werden, finden sich nur noch wenige, die das Gewerbe des Knochensammelns ausüben wollen, und daraus ergab sich eine Steigerung der Knochenpreise. In Stearin ist der Umsatz ziemlich regelmäßig. Seifen finden jedoch keinen genügenden Absatz und häufen sich in den Fabriken an, obgleich Preisnachlässe gewährt wurden. (2361)

Schweiz. Ueber die chemische Industrie schreibt in ihrem Jahresberichte für 1921 die Schweizerische Kreditanstalt: Die Farbenindustrie ist mit rückläufiger Bewegung in das Jahr 1921 eingetreten, die bis ans Ende angehalten hat. Einer Absatzverminderung auf etwa ein Drittel im Quantum und auf fast ein Fünftel im Werte steht eine noch schärfere Verminderung im Import der Rohmaterialien gegenüber. Die

Fabriken arbeiteten fast das ganze Jahr hindurch nur vier Tage in der Woche und mußten Entlassungen vornehmen. Auch ein Lohnabbau fand statt, wenn auch in bescheidenen Grenzen. Alles das ist zurückzuführen auf die vollständige Stockung im Absatz, weil die Textilindustrien beinahe überall stillstanden. Hierzu kommen nun noch Verschärfungen durch die Valuta, durch die Importerschwerungen in den Vereinigten Staaten, England und Italien und durch die protektionistischen Zollerhöhungen in anderen Ländern. Wohl am meisten aber hat die Industrie durch die sogenannten „Reparationsfarben“ gelitten, welche die deutschen Fabriken laut Friedensvertrag zu liefern hatten. Die jungen Anilinfarbenindustrien in einigen Ententeländern wurden durch die Folgen dieser väterlichen Vorsorge ihrer Regierungen am unangenehmsten überrascht. Die Preise sind im Sinken. Die laufende Fabrikation verwendete starke Bestände an alten und teuren Rohmaterialien, die nun so ziemlich weggearbeitet sind dürften.

Die Aussichten für die nächste Zukunft seien nicht gut. In den pharmazeutischen Produkten sei das Geschäft ebenfalls nicht befriedigend gewesen. Die Spezialitäten litten unter dem Umstande, daß die festgesetzten Detailpreise in den Ländern mit schwacher Valuta nicht entsprechend erhöht werden konnten. Der Verkauf der anderen Produkte dagegen wurde gehindert durch die Offerten der ausländischen Konkurrenz, bei niedriger Valuta. In England wird nun ein Valutauschlag von einem Drittel des Wertes erhoben. Da der Zuschlag aber auf alle Produkte, auch auf die schweizerischen, berechnet wird, so dient er nur dazu, die Situation für die Schweiz noch mehr zu verschlechtern. (2340)

Polen. Teerindustrie. Aus Polen wird gemeldet, daß man neuerdings mit dem Bau einer Reihe von Öfen zur Verkohlung von Holz und chemischer Gewinnung von Terpen- tin sowie Teerprodukten begonnen hat. Es sollen auch die seit dem Rückzug der deutschen Truppen außer Betrieb befindlichen Teeröfen wieder in Gang gebracht werden. Diese Erzeugnisse, deren Bedarf als recht bedeutend bezeichnet wird, wurden bisher aus dem Auslande eingeführt. Auf Grund einer Verordnung des polnischen Ministeriums für das ehemals preußische Teilgebiet sind alle Beschränkungen für den Handel mit Teer in Westpolen aufgehoben worden. (2389)

Ver. St. von Amerika. Abnahme der Lithoponeproduktion. Die Gesamtmenge an Lithopone, die in der ersten Hälfte des Jahres 1921 hergestellt wurde, betrug nur etwas mehr als 45 000 000 Pfund. Dieses ist ungefähr die Hälfte der Produktion der zweiten Hälfte des Jahres 1919, als die Industrie ihre höchste Leistungsfähigkeit erreicht hatte. Zweifellos beruht der Rückgang der Produktion auf der Steigerung der gesamten Herstellungskosten. Nur 8 von 13 Firmen, die früher Lithopone herstellten, waren während dieses Zeitraumes in Betrieb. In bezug auf die bestehenden Fabrikanlagen arbeitet die Industrie sogar nur mit einem Drittel ihrer gesamten Leistungsfähigkeit. Die acht Firmen, die Lithopone herstellen, erreichten wiederum kaum 40 % ihrer tatsächlichen Produktionsfähigkeit. Der Durchschnittspreis für Lithopone betrug in dieser Zeit 6,76 c. pro Pfund. Der Unterschied zwischen Verkaufsergebnis und Gesamtkosten innerhalb der ganzen Industrie weist für das Geschäftsjahr einen Verkaufsgewinn von ¼ c. für das Pfund auf. (Oil, Paint and Drug Reporter.) (2395)

Argentinien. Die Quebracho-Industrie, die ihrer Eigenart nach eine ausgesprochene Exportindustrie ist, hat unter der schweren Erschütterung des Rohhautmarktes und, damit zusammenhängend, der gesamten Lederindustrie außerordentlich schwere Zeiten durchgemacht, deren Ende vorläufig noch nicht abzusehen ist. Anfang des vergangenen Jahres mußten die größten Betriebe stillgelegt werden, weil ihre Lagerbestände in beängstigender Weise angeschwollen waren und gewaltige Kapitalien zinslos festlagen. Die Aussichten für eine Wiederbelebung des Geschäfts waren nur sehr gering. In den Ausfuhrziffern kommt die heftige Depression, die in diesem Industriezweige herrschte, durchaus nicht voll zum Ausdruck, weil vielfach Verschiffungen auf Lager erfolgten. Alle Hoffnungen sind auf eine eventuelle Wiederbelebung des Leder- und Schuhhandels in den Vereinigten Staaten gerichtet und auf das Wiedereinsetzen der deutschen Bezüge nach Maßgabe der deutschen Kaufkraft. Während der letzten Jahre machte sich parallel mit der Abnahme der Ausfuhr von Quebrachoholz in Blöcken eine Zunahme der Ausfuhr des fertigen Quebracho-Extraktes fühlbar. Diese Entwicklung ergibt sich auch aus den nachfolgenden Außenhandelsziffern (in t):

* Siehe „Chem. Ind.“ Nr. 1, S. 13.

	Quebrachoholz-Blöcke	Quebracho-Extrakt
1913	383 964	79 684
1919	54 642	139 667
1920	56 582	122 837
1921 (erste 6 Monate)	3 707	45 035

(2359)

Japan. Lage der Bleichpulverindustrie. Nach Feststellung der Bleaching Powder Trade Guild erzeugten die dem Verband angehörenden Fabriken im Oktober 1921 3 417 000 lbs. Bleichpulver und 2 310 000 lbs. Aetznatron. Mit Hinblick auf den allmählich zunehmenden Export von Bleichpulver nach China wurde beschlossen, die 65 % ige Einschränkung der Produktion ab Dezember auf 60 % herabzusetzen.

Infolge der Verminderung von Lagerbeständen ist der Preis für schwefelsaures Natron von 6,90 auf 7 Yen gestiegen. Im Anschluß daran haben die Gesellschaften den Verbandspreis um 50 Sen auf 7 Yen heraufgesetzt. (2358)

Ammoniumsulfat-Preise Von einer Lieferung, die seitens einiger Händler in den Distrikten Kwanto und Kwansai auf Lieferung von circa 60 000 t Ammoniumsulfat in Amerika abgeschlossen war, sind im Laufe des September und Oktober 1921 etwa 20 000 t eingetroffen. Bis Ende November wurden weitere 10 000 t erwartet, der Rest von 30 000 t in den Monaten Dezember bis Februar 1922. Der Kaufpreis wird von Osaka Mainishi auf 138 Yen bei Verladung im Jahre 1921 und auf etwa 140 Yen bei Verladung im Januar/Februar 1922 angegeben. Die meisten amerikanischen Händler in Ammoniumsulfat halten jetzt, in Anbetracht der möglichen Abnahme der Produktion als Folge der Einschränkung der Eisenindustrie, zurück.

Auch die englischen Produzenten sind mit der Ausfuhr größerer Mengen aus demselben Grunde zurückhaltend. Unter diesen Umständen ist zurzeit kein Abschluß auf Lieferung cif Japan unter 150 Yen möglich. (2356)

Vom Farbstoffmarkt. Nach einem Bericht des „Yakugyo Shuho“ vom November 1921 werden die viel besprochenen deutschen Reparationsfarbstoffe noch immer in den Zollschuppen von Kobe auf Lager gehalten, und man scheint bezüglich ihrer weiteren Verwendung keine bestimmten Pläne gefaßt zu haben. Andererseits werden große Mengen englischer und deutscher Farbstoffe eingeführt und vermehren die Bestände, während die Nachfrage selbst in dieser sonst für Verkäufe so günstigen Jahreszeit sich nicht erhöht hat. Die Regierung weiß unter diesen Umständen nicht, wie sie die Reparationsfarbstoffe auf günstige Weise los werden soll. Anscheinend bleibt nichts weiter übrig, als sie in einzelnen Posten einem aus Händlern in Tokio und Osaka gebildeten Syndikat zum Verkauf zu übergeben, oder sie im ganzen einigen führenden Firmen zu überweisen. Denn der Versuch, sie von Staats wegen auf einmal und zu niedrigen Preisen abzugeben, müßte mit Sicherheit den ganzen Markt in Unordnung bringen.

Die jüngste Einfuhr von deutschen Farbstoffen und Chemikalien zu sehr niedrigen Preisen hat die japanischen Erzeuger derart beunruhigt, daß sie die Regierung ersucht haben, dieses „Dumping“ zu verhindern. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit hat Herr Ito, Sektions-Chef im Ministerium für Landwirtschaft und Handel, jedoch erklärt, daß man hier keinesfalls von „Dumping“ sprechen könne und daher die entsprechenden Gesetze nicht anwendbar seien. Vielmehr verhalte sich die Sache so, daß die deutschen Waren durch den heftigen Sturz der Mark naturgemäß billiger angeboten werden können. Ueberdies sei es zuweilen ganz wünschenswert, für die allgemeinen Verbraucher billige, fremde Waren ins Land zu bekommen. Aus dieser amtlichen Äußerung wird mit Recht gefolgert, daß auf eine staatliche Unterstützung der Farbstoff- und Chemikalien-Industrien in nächster Zeit nicht gerechnet werden kann. (2054)

LITERATUR

Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nebst Anhang: Das österreichische Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. Von Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57. 384 Seiten. Geb. 70 Mk.

Dieser in der Praxis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Wirtschaftsleben, bei Juristen und Gerichten längst eingebürgerte Kommentar war lange Jahre vergriffen. Es ist sehr zu begrüßen, daß er nunmehr in sechster, gänzlich neu bearbeiteter und nahezu den doppelten Umfang erreicher-

der Auflage neu erschienen ist. Der Kommentar löst erschöpfend alle Zweifelsfragen des Gesetzes unter völliger Beherrschung der wissenschaftlichen Lehre und restloser Erfassung der Rechtsprechung. Aus der Praxis für die Praxis geschöpft, wird er jedem Interessenten als maßgebender Führer willkommen sein, zumal eine andere neue gründliche Bearbeitung des Gesetzes zurzeit überhaupt nicht vorliegt. Klare Druckanordnung und ein sehr eingehendes Sachregister erleichtern auch dem Laien den Gebrauch. Der Liebmannsche Kommentar wird daher vom Wirtschaftsleben, wie von Juristen und Gerichten als unentbehrlicher Ratgeber willkommen geheißen werden. Er ist besonders auch für Neugründungen und Umwandlungen gerade in der gegenwärtigen Zeit unentbehrlich. (2384)

Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens. Begriffe, Ausdrücke und Vorgänge des täglichen Geschäftsverkehrs in ihrer Bedeutung und Anwendung. Von Landesbankdirektor Geheimer Finanzrat Bastian. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Für Industrie und Handel, Banken usw. ein Nachschlagebuch für alle Fachausdrücke im Geschäftsverkehr zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen zu liefern, war die Aufgabe, die sich der Verfasser mit dem vorliegenden Werk gestellt hat. Daß er es verstand, sie zu lösen, beweist die Tatsache, daß schon wenige Monate nach dem Erscheinen der ersten Auflage eine zweite notwendig wurde. Geheimrat Bastian gibt neben der Erläuterung der Fachausdrücke eine kurze, aber erschöpfende Darstellung des Vorganges im geschäftlichen Verkehr, auf den sich der betreffende Fachausdruck bezieht. Trotz der Knappheit, der er sich in seinen Ausführungen befleißigt, steckt in ihnen ein gutes Stück Volkswirtschaftslehre. Was er beispielsweise über das Wesen der Zwangsanleihe sagt, sollte gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo eine solche den deutschen Kapitalisten in einem außerordentlichen Umfang auferlegt wird, allseitig beachtet werden. Das Bastiansche Buch will ein praktischer Geschäftsberater in der drängenden Tagesarbeit sein, aber es ist darüber hinaus ein der Feder eines erfahrenen Finanzmannes mit reicher praktischer Erfahrung entstammendes Lehrbuch aus dem Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens. — Bl. (2383)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 2.	8. 2.	Aktien	15. 2.	8. 2.
A. G. I. Anilinfabr. . .	640,—	589,50	Harkort Bergw. . .	1070,—	998,—
Bad. Anilin	659,—	618,—	Höcherst Farbw. . .	640,—	584,50
Byk-Guldenw.	665,—	549,—	C. A. F. Kahlbaum . .	980,—	790,—
Chem. F. Buckau . . .	1150,—	1099,—	Köln-Rottweil	965,—	829,—
„ Griesheim	789,—	724,—	Leonoldshall	—	865,—
„ Grünau	1160,—	1120,—	Linde's Elmasch. . . .	690,—	686,—
„ v. Heyden	830,—	780,—	Nitritfabrik	700,—	551,—
„ Milch & Co.	850,50	775,—	Oberachl. Koksw. . . .	1995,—	1680,—
„ Weller	650,—	550,—	Raschig. Farbw.	1585,—	1530,—
„ Oelsenk.	2580,—	2430,—	Rh. W. Sorensen. . . .	688,—	802,—
„ W. Albert	1670,—	1500,—	J. D. Riedel	951,—	1075,—
„ Concordia	1948,—	1875,—	Rütgerswerke	970,—	920,—
Dynamit Nobel	839,—	715,—	Schering. Chem.	1824,—	1260,—
Eresterff. Salz.	1150,—	1145,—	Sorensen. Carb.	650,—	585,—
Elberf. Farbenf. . . .	650,—	584,—	Staßfurter Chem. . . .	2190,—	2110,—
Fahlberg List	795,—	680,—	Thür. Bleiweiß.	1655,—	1240,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . . .	—	1605,—
Th. Goldschmidt	1194,—	1148,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1190,—	1105,—
Harb. Wiener G.	1898,—	1201,—	„ Glanzstoff F.	2470,—	2230,—

Devisen	9. 2.	10. 2.	11. 2.	13. 2.	14. 2.	15. 2.
Holland	7175,—	7340,—	7480,—	7580,—	7450,—	7490,—
Schweden	5015,—	5180,—	5180,—	5275,—	5185,—	5250,—
Italien	957,50	970,—	970,50	971,50	963,—	978,50
England	842,50	861,—	870,—	882,50	868,50	875,—
New York	191,75	197,75	200,—	203,—	199,—	200,—
Frankreich	1665,—	1702,50	1710,—	1785,—	1725,—	1735,—
Schweiz	8745,—	8842,50	8905,—	8970,—	8900,—	8905,—
Spanien	8050,—	8110,—	8135,—	8160,—	8120,—	8155,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	15. 2.	8. 2.
Elektrolytkupfer	5983	6084
Raffinadekupfer 99-99,3 pCt.	5450—5500	5500—5525
Originalhüttenweichblei	1900—1950	1900—1950
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	2100—2150	2125—2150
Zink, umgeschmolzen	1750—1775	1650—1700
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	8500	8500
do. in Wals- oder Drahtbarren	8700	8700
Bancalzin	18300—18400	18800—18900
Straitzin	18900—18400	18900—18800
Australzin	18900—18400	18900—18800
Hüttenzin. 99 pCt.	18100—18200	18300—18400
Reinblei	12500—13000	12000—12300
Antimon-Rohzinn	2000—2050	2000—2050
Antimon-Barren (1 kg)	8725—8750	8700—8725

(2514)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Verein Deutscher Kalkwerke E. V. Der Verein hält seine diesjährige 29. ordentliche Hauptversammlung am 23. und 24. Februar in Berlin im Weinhaus „Rheingold“ ab. Während am ersten Tage lediglich geschäftliche Angelegenheiten zur Sprache kommen, werden am folgenden Tage eine Anzahl interessanter Referate über Gewinnung, Verwertung, Transport von Kalk- und Kalksorten gehalten, z. T. an Hand von Lichtbildern. — Am Nachmittag des 23. Februar hält die „Wärmestelle der Kalkindustrie“ eine Tagung ab, auf der über die neuesten technischen Arbeiten und Fortschritte auf dem Gebiete der Kalkindustrie berichtet werden wird. (2501)

Geschäftliches

Deutsche Lianosoff-Mineralöl-Import-A.G. In der Anfechtungsklage des Aktionärs Beerend gegen die Beschlüsse der Generalversammlung vom 26. August 1920 hat das Hanseatische Oberlandesgericht im Gegensatz zum Landesgericht auf Abweisung der Klage erkannt. Es waren von der Opposition die Beschlüsse deshalb angefochten worden, weil dem Verlangen auf Vorlegung der Aktien in der Generalversammlung nicht Folge gegeben war. Das Urteil des Oberlandesgerichts stellt den Grundsatz auf, daß bei den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften in Ermangelung besonderer Legitimationsvorschriften in den Satzungen die allgemeinen parlamentarischen Regeln gelten, daß also die Generalversammlung in bezug auf die Aufforderung zur Führung des Beweises der Legitimation autonom ist. (2460)

Norddeutsche Acetylen-Werke A.G. in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 7 Mill. Mk. Davon werden 2½ Mill. Mk. den Aktionären zu 125 % im Verhältnis von 1:1 angeboten. Die übrigen Aktien bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. Ferner wurde die Aufnahme der Sauerstofferzeugung beschlossen und die Firma in „Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoff-Fabrik A.G.“ geändert. (2462)

Deutsche Cahücit-Werke A.G. in Dresden. Die erst kürzlich mit 0,5 Mill. Mk. gegründete Gesellschaft begab 5½ Mill. Mark neue Aktien zum Nennwerte an die A.G. Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken in Nürnberg als Teilvergütung für übereignete Vermögensgegenstände. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Gnaschwitz bei Bautzen verlegt. (2461)

Continental Farbwerte A.G. in Fürstenwalde. Unter dieser Firma gelangte eine neue Aktiengesellschaft mit 1,5 Millionen Mark Kapital zur Eintragung in das Handelsregister. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und metallurgischen Produkten. Die Gründer haben sämtliche Aktien zuzüglich 10 Proz. Agio für Gründungskosten übernommen. (2491)

Karaüs, Farb- und Oelwerke A.G. Unter dieser Firma wurden in Düsseldorf die Chemische Fabrik Alfred Karaüs & Co. und die Farbenfabrik Anton Driesch mit einem Aktien-

kapital von 8,5 Mill. Mk. zu einer Gesellschaft vereinigt. Die Sacheinlagen betragen nom. 3,5 Mill. Mk. (2503)

Dr. Adolf Hölken A.G. für Farbbänder und Kohlepapiere in Berlin. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2,7 Millionen Mark gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbliche Herstellung von und der Handel mit Farbbändern, drucklichen Bändern für Rechenmaschinen, Kontrollkassen, Farbkissen, Kohle- und Durchschlagpapier, Wachspapier. Von den Gründern übernehmen Frau Dr. Anna Lohmann geb. Thomas verw. Hölken 2349 000 Mk., und zwar 149 000 Mk. durch Barzahlung und 2 200 000 Mk. durch Sacheinlagen, Geh. Baurat Professor Dr. Georg Klingenberg 90 000 Mk., Bankier Louis Michels 210 000 Mk., Dr. phil. Georg Reif 1000 Mk. und Justizrat Dr. Friedrich Wilhelm Erlinghagen 50 000 Mk. Die letzten vier genannten Gründer alle durch Barzahlung, und zwar werden sämtliche 500 000 Mk. durch Barzahlung aufgebracht Aktien mit 250 % eingezahlt. Frau Dr. Lohmann bringt das von ihr bisher unter der Firma Dr. Adolf Hölken betriebene Geschäft mit Wirkung vom 1. November 1921 ein. (2478)

Aus dem Handelsregister.

(6. Februar bis 11. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Gleiwitzer Chem. Fabrik Dr. D. Hiller, G. m. b. H., Gleiwitz, mit Zweigniederlassung in Kattowitz, (120).

Hamburger Farbenwerk G. m. b. H., Hamburg, (50).

Lippische Lack- und Farbenindustrie, G. m. b. H., Bad Salzungen, (20).

Continental Farbwerte, A. G., Fürstenwalde a. Spree, (1500).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chem. Fabrik Unterweser, G. m. b. H., Blumenthal (Hann.), aufgelöst.

Chem. Fabrik Minden Dr. Schnizer & Wittenberg, Minden in Westf., jetzt: Chem. Fabrik Minden, G. m. b. H.

Vigo-Werk, Fabrikation kosmetischer und pharmazeutischer Artikel, G. m. b. H., Züllichau, aufgelöst.

Chem.-techn. Manufactur Gesellschaft m. b. H., Berlin, aufgelöst. (2496)

Versammlungskalender.

22. Februar: Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M., außerordentl. G.V. vorm. 11 Uhr im Sitzungssaale der Gesellschaft. (2497)

Außenhandelsstelle Chemie

(Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“.)

Die Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“ (Mi) der Außenhandelsstelle Chemie hat für die Ausfuhr von Fliegenfängern neue Ausfuhrmindestpreise festgesetzt, die bei der Außenhandelsstelle erfragt werden können. (2470)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Jan. 1922	11. Febr. 1922	7. Febr. 1922	7. Febr. 1922	ca. 1. Febr. 1922	18. Jan. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99 ⁰ / ₁₀₀ (HP) 525 Fr.	80—82,10 £	43—49 G	—	225 Kr.	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80 ⁰ / ₁₀₀ 400 „	80 ⁰ / ₁₀₀ 65—67,10 £	85 ⁰ / ₁₀₀ techn. kg 0,40—0,50 G	—	—	—
Ammoniumsulfat	— 100 „	—	—	—	—	100 lb. 2,30—2,90 \$
Aetzkali	88,92 ⁰ 250 „	34—35 £	—	—	—	6—6 ¹ / ₄ c.
Aetznatron	76/77 ⁰ blanche 125 „	76 ⁰ / ₁₀₀ 25,10—26 £	76 77 ⁰ / ₁₀₀ 29,50—31 G	88,92 ⁰ / ₁₀₀ 1250 Kr.	—	100 lb. 3,75—3,80 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,10—2 s	kg 1,10—1,70 G	120 920 Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 „	35,10—36 £	—	—	—	8—8 ¹ / ₄ c.
Bleizucker	1 ^{er} blanc (HP) 330 „	white 45—47 £	—	—	—	10 ³ / ₈ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 31—32 £	crist. gran. 0,36—0,37 G	in Stecken. 34 Mk.	krist. 104,50 Kr.	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium	fondus 45 „	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	70/75 ⁰ / ₁₀₀ 12,35 Kr.	fused lump t 23—24 \$
Chlorkalk	105/110 80 „	35,37 ⁰ / ₁₀₀ 14 £	10,50—12 G	110/115 230 Kr.	—	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	31 Mk.	—	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 „	lb. 2—2,1 s	kg 3—3,50 G	—	—	44—45 c.
Cremortartari	entière 98,99 ⁰ 700 „	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 120—125 £	99 ⁰ / ₁₀₀ kg 1,30—1,40 G	—	—	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	long t 12—13 \$
Essigsäure	crist. 99 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ (HP) 400 „	99/100 ⁰ / ₁₀₀ 55—60 £	80 ⁰ / ₁₀₀ kg 0,35—0,40 G	—	80 ⁰ / ₁₀₀ chem. rein 80,75 Kr.	99 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ 10 lb. 10—10,50 \$
Formaldehyd	40 ⁰ / ₁₀₀ kg 6,80 „	40 ⁰ / ₁₀₀ 82—83 £	—	—	—	40 ⁰ / ₁₀₀ 10 ³ / ₄ —11 c.
Glaubersalz	—	commere. 4,5—4,10 £	5,25—6,25 G	kalz. 88 Kr.	krist. 8,55 Kr.	100 lb. 1,25—1,30 \$
Glycerin	blanche pure 30 ⁰ 500 „	crude 70—72,10 £	2 ⁰ / ₁₀₀ gedist. kg 1,10—1,20 G	chem. rein 28 ⁰ 3000 Kr.	—	16 ¹ / ₂ —17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pat. 165 „	refined 45—47 £	—	19,50 Mk.	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	105—150 G	4100 Kr.	—	24 ¹ / ₂ —24 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 2,4—2,6 s	—	—	—	29—30 c.
Karbolsäure	150 „	cryst. 39/40 ⁰ / ₁₀₀ lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	50—60 G	—	—	U. S. P. 11 ¹ / ₂ —15 c.
Kupfersulfat	143—145 „	28,10—29 £	30—33 G	—	98/100 ⁰ / ₁₀₀ 78,80 Kr.	cryst. 100 lb. 5,60—5,65 \$
Lithopone	160 „	30 ⁰ / ₁₀₀ 26—27 £	40 ⁰ / ₁₀₀ 22,50—25 G	30 ⁰ / ₁₀₀ Weissiegel 950 Kr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50 ⁰ / ₁₀₀ 325 „	50 ⁰ / ₁₀₀ 40—43 £	50 ⁰ / ₁₀₀ techn. 35—40 G	—	—	44 ⁰ / ₁₀₀ techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat	65 „	10,10—11 £	11—14 G	205 Kr.	—	100 lb. 2,30—2,35 \$
Natr. Bichromat	325 „	lb. 5 ³ / ₄ d	55—57 G	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	425 „	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	57—80 G	—	krist. 98/100 ⁰ 171 Kr.	cryst. 14—14 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure	45 ⁰ 300 „	1,5 43—45 £	45 ⁰ / ₁₀₀ kg 0,36 G	—	—	50 ⁰ / ₁₀₀ 10—10 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90 170 „	90 ⁰ / ₁₀₀ 31—33 £	—	85 ⁰ / ₁₀₀ 22 Mk.	91,50 Kr.	U. S. P. 11 ¹ / ₂ —12 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	—	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	—	60—65 £	31—34 G	—	98/99 ⁰ / ₁₀₀ 85 Kr.	gran. 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salpetersäure	36 ⁰ blanc 115 „	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	40 ⁰ 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	20,21 ⁰ 30 „	—	20,21 ⁰ 5,70—9 G	20,22 techn. rein 200 Kr.	19,22 ⁰ 20,90 Kr.	100 lb. 1,50—1,60 \$
Schwefelnatrium	—	solid 60/62 ⁰ / ₁₀₀ 24,10—25 £	—	60/62 ⁰ / ₁₀₀ 22 Mk.	—	fused 60/62 ⁰ / ₁₀₀ 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure	60 ⁰ 21 „	92/93 ⁰ / ₁₀₀ 8—8,10 £	60 ⁰ 4,90—7 G	—	66 ⁰ 11 Kr.	66 ⁰ t 16,50—17 \$
Soda (calc.)	39 „	—	crist. 9—11,50 G	krist. 85 Kr.	—	light 100 lb. 1,75—2 \$
Natron-Wasserglas	Industr. 31/33 ⁰ 125 „	—	36,38 4,75—7 G	—	—	—
Weinsäure	1 ^{er} blanc crist. kg. 6,50 „	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,50—1,70 G	spiegig krist. 4000 Kr.	—	lb. 32 c.

(2495)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 27. FEBRUAR 1922

Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zwei Geburtstagsfeiern.

Am 22. d. Mts. beging eines der ältesten Mitglieder unseres Vereins, der Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg, Herr Karl Göpner, seinen 70. Geburtstag. Als Mitglied des Gesamtausschusses unseres Vereins hat Herr Göpner in allen die Interessen der chemischen Industrie betreffenden Fragen eine rührige Mitarbeit entfaltet. Auf Grund seiner Beziehungen zum Hamburger Ueberseehandel wurde er zum Vorsitzenden der Kommission betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, berufen. In besonders erfolgreicher Weise betätigte er sich auf sozialem Gebiet als Mitglied des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, dem er seit 37 Jahren angehört. Ein Diplom in künstlerischer Ausstattung, das ihm vom Vorstande der Berufsgenossenschaft aus Anlaß des 70. Geburtstages überreicht wurde, gedenkt dieser segensreichen Tätigkeit in folgenden Worten:

„Hochgeehrter Herr Göpner! Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bringt Ihnen seine herzlichsten Glückwünsche zu Ihrem heutigen 70. Geburtstage dar. Freudige Pflicht und aufrichtiges Bedürfnis ist es ihm, dies zu tun. Als vor nunmehr nahezu 37 Jahren die deutschen Arbeitgeber sich anschickten, den Grundstein zu dem Bau der deutschen öffentlichen Arbeiterversicherung zu legen, deren Bestimmung es sein sollte, den wirtschaftlich Schwachen Schutz zu bieten gegen die durch Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit und Alter herbeigeführten Notlagen des Lebens, da waren Sie der Ersten einer, der mit rührigem Eifer und warmem Herzen Hand mit anlegte, um für die Arbeiter der deutschen chemischen Industrie diejenigen Einrichtungen einzuführen, die ihnen Schutz und Schadloshaltung gewähren gegen Gefahren an Leib und Leben bei der Ausführung ihrer Berufstätigkeit. Schon in der ersten Versammlung der Vertreter der chemischen Industrie, die zur Durchführung der gewerblichen Unfallversicherung in diesem Gewerbezweige im Jahre 1885 berufen wurde, wurden Sie, hochgeehrter Herr Göpner, durch das einmütige Vertrauen Ihrer Berufsgenossen in den Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gewählt, und mit nie ermüdender Hingebung und Arbeitsfreudigkeit haben Sie seitdem die oft mühevollen Pflichten, die Ihnen dieses Ehrenamt auferlegte, allzeit gern und freudig erfüllt. Die Bestrebungen der Berufsgenossenschaft, den Gefahren, denen die Arbeiter in den Betrieben ausgesetzt sind, nachdrücklich entgegenzutreten, fanden bei Ihnen immer ein tiefes Verständnis und nachdrückliche Förderung, nicht minder auch alle Bestrebungen, die Fürsorge für die Opfer der Betriebsgefahren ausreichend zu gestalten und möglichst über das Maß der gesetzlichen Vorschrift hinaus auszuweiten. Für die mehr als 36 jährige ununterbrochene Tätigkeit in dem Vorstand unserer Berufsgenossenschaft schuldet Ihnen diese herzlichsten Dank. Den Dankgefühlen Ausdruck zu verleihen, ist uns der heutige Tag, an dem Sie mit Befriedigung auf 70 Jahre eines inhaltreichen Lebens zurückblicken können, ein willkommener Anlaß.

Der Rückblick auf Ihre Tätigkeit in der Berufsgenossenschaft wird Ihnen immer das stolze Bewußt-

sein geben, daß Sie in Gemeinschaft mit den besten Männern der deutschen chemischen Industrie redlich mitgewirkt haben an der Verwirklichung des großen sozialpolitischen Werkes der öffentlichen Unfallversicherung. In der tatkräftigen Fürsorge für die Schwachen und Bedürftigen haben Sie zugleich für die höchsten Interessen unseres Vaterlandes gewirkt. Möge Ihr Wirken vorbildlich sein für alle späteren Geschlechter!“

Der Verein hat seinem hochverehrten Mitgliede telegraphisch seine aufrichtigen Glückwünsche ausgesprochen. Auch an dieser Stelle geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß es Herrn Göpner vergönnt sein möge, noch manches Jahr in unserer Mitte zum Segen der chemischen Industrie tätig zu sein.

Am 23. d. Mts. feierte der Generaldirektor der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Herr Dr. Otto Antrick, seinen 60. Geburtstag. Der Verein spricht aus diesem Anlaß seinem langjährigen Mitglied die herzlichsten Glückwünsche aus. Herr Dr. Antrick wurde im Jahre 1896 in den Vorstand der Schering'schen Fabrik berufen; seit 22 Jahren steht er als leitender Direktor an ihrer Spitze. Kurz vor dem 50 jährigen Jubiläum der Firma konnte Herr Dr. Antrick als Generaldirektor sein 25 jähriges Dienstjubiläum begehen. Sein erfolgreiches Wirken in diesen Jahren unermüdlicher Arbeit kommt in der hervorragenden Stellung zum Ausdruck, welche die Schering'sche Fabrik heute in der chemischen Industrie einnimmt. Seit zwei Jahrzehnten gehört Herr Dr. Antrick der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als Vorstandsmitglied an. Vom Jahre 1916 ab war er Vorsitzender der Ausfuhrkommission für die chemisch-pharmazeutische Industrie, bis er im Jahre 1919 in den Außenausschuß Chemie berufen wurde. Sein im Jahre 1903 erfolgter Eintritt in das Ältestenkollegium der Kaufmannschaft zu Berlin zeugt von dem hohen Ansehen, dessen sich Herr Dr. Antrick in den wirtschaftlichen Kreisen der Reichshauptstadt erfreut. Als das Kollegium mit der Handelskammer Berlin vereinigt wurde, trat er in diese Körperschaft über. Er gehört ferner dem Großen Rat der Berliner Handelshochschule an.

Deutschlands wirtschaftliche Notlage erfordert mehr denn je die Mitarbeit bewährter Führer der Industrie. Unser Wirtschaftsleben im allgemeinen und die chemische Industrie im besonderen haben daher ein starkes Interesse daran, daß Herr Dr. Antrick noch lange seinem Wirkungskreise erhalten bleibt, in dem er so reiche Erfolge errungen hat.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (2577)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. Februar 1922.

Noch in der letzten Besprechung der wirtschaftlichen Tagesfragen wiesen wir auf den Beharrungszustand hin, in dem sich unsere Valuta trotz der durch den Eisenbahnerstreik verursachten schweren Beruhigung unseres Wirtschaftslebens befand. Die letzten Tage haben leider eine beträchtliche Steigerung der Devisenpreise an den deutschen Börsen und dementsprechend ein weiteres Sinken des Mark,

wertes im Ausland gebracht. An der Berliner Börse wurde am 20. d. M. ein amtlicher Dollarkurs von 216,25 notiert, der im Nachmittagsverkehr sogar auf 225 Mk. stieg.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Augenblick schwer erkennbar. An den Börsen führte man die Devisenhausse überwiegend auf politische Momente zurück. Indessen ist auf diesem Gebiet die gegenwärtige Lage so völlig ungeklärt, daß ein Anlaß zu einer starken Beeinflussung des Valutamarktes daraus nicht hergeleitet werden kann. Wahrscheinlicher ist die Annahme, daß der Getreidehandel zurzeit sich in stärkerem Maße als bisher mit Devisen versorgt, um für eine gesteigerte Einfuhr an fremdem Brotgetreide und Futtermitteln gerüstet zu sein. Bei der Besprechung des im Monat Dezember v. J. in unserem Außenhandel eingetretenen Ausfuhrüberschusses war darauf hingewiesen, daß dieser ganz überwiegend auf eine Verminderung der Einfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zurückzuführen war und daß infolgedessen, da unser Bedarf an fremdem Brotgetreide erheblich höher als in der Vorkriegszeit ist, in den nächsten Monaten mit einer nicht unerheblichen Steigerung der Einfuhr an Agrarprodukten gerechnet werden müßte. Es hat den Anschein, als ob die gegenwärtige Devisenhausse hiermit bereits in Zusammenhang steht. Wie weit auch ein vermehrter Rohstoffbedarf der Industrie an der starken Nachfrage nach Devisen beteiligt ist, läßt sich schwer beurteilen. In unterrichteten Finanzkreisen will man wissen, daß auch die Reichsbank in den letzten Tagen bereits wieder zu Devisenankäufen an den Börsen gezwungen gewesen wäre, weil ihre Bestände durch die alle 10 Tage fälligen Reparationszahlungen bereits aufgebraucht seien. Wäre diese Annahme richtig, dann müßte man mit einer weiteren fühlbaren Verschlechterung unserer Valuta rechnen, weil erfahrungsgemäß die Deviseneinkäufe der Reichsbank für die Spekulation stets das Signal zu erneuter Devisenhamsterei sind. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die Reichsbank sich durch ihre Goldtransaktionen wesentliche Erleichterungen in der Devisenbeschaffung gesichert hat. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß sie schon jetzt wieder Ankäufe in größerem Umfang an den Börsen machen muß.

Man bringt die Valutaverschlechterung auch mit der vor einigen Tagen von der Finanzverwaltung festgesetzten Erhöhung des Goldaufgeldes auf 4400 % in Zusammenhang, indem man annimmt, daß der Importhandel zur Ausnutzung des niedrigen Zollaufgeldes noch schleunige Einkäufe vornimmt, für die er die Zahlungsmittel durch Devisenbeschaffung bereitstellt. Von erheblichem Einfluß kann indessen die Erhöhung des Zollaufgeldes nicht sein, da die Frist bis zu ihrem Inkrafttreten am 1. März zu kurz bemessen ist, um noch größere Warenmengen vorher zur Einfuhr zu bringen.

Die Erhöhung des Zollaufgeldes von 3900 % auf 4400 % eilte der neuesten Valutaverschlechterung voraus, sie ist mithin im Augenblick bereits wieder überholt; denn bei einem Dollarkurs von 220 Mk. wäre ein Zollaufgeld von 5000 % zulässig. Die Ursache für die jetzige Erhöhung auf 4400 % war unzweifelhaft die von der Entente im Interesse einer Steigerung der deutschen Zolleinnahmen geforderte und von der Reichsregierung zugesagte Erhebung der Zölle auf der wirklichen Goldbasis. Wie schwer diese Forderung durchzuführen ist, zeigt in besonders klarer Weise die gegenwärtige Entwicklung. Verschlechtert sich der Markkurs in den nächsten Tagen noch weiter, dann ist damit zu rechnen, daß der Goldaufschlag noch vor Inkrafttreten des erhöhten Satzes abermals eine Steigerung erfahren wird. Die sich hieraus für den deutschen Importhandel ergebenden Schwierigkeiten bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Am 1. März tritt wenigstens teilweise das neue Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln in Geltung. Die nächsten

Monate werden daher vielleicht schon den Nachweis führen, ob die Reglementierung des Verkehrs mit Devisen nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes irgendwelchen Einfluß auf den Stand unserer Valuta haben wird. Der Reichswirtschaftsminister hat seinerzeit selbst der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine fühlbare Einschränkung der Valutaspekulation durch das Gesetz wohl kaum zu erwarten wäre. Diese Ansicht dürfte sich als zutreffend erweisen. Grundsätzlich ist allerdings vom 1. März ab der freie Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln aufgehoben. Aber dieses Prinzip ist durch so zahlreiche Ausnahmen eingeschränkt, daß auch der wirtschaftlich unbegründete Erwerb von Devisen auf seine Rechnung kommen wird. Bis zum 30. April d. J. dürfen noch alle Personen oder Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, wie bisher fremde Zahlungsmittel im freien Handel erwerben. Vom 1. Mai ab müssen dann alle Geschäfte über Devisen durch Vermittlung der Reichsbank oder solcher Banken bzw. Bankiers abgeschlossen werden, die auf Grund des Gesetzes gegen die Kapitalflucht berechtigt sind, Depositengeschäfte zu betreiben. Diese Bestimmung hat aber dadurch eine sehr weitgehende Ausnahme erfahren, daß die Handelskammern berechtigt sind, Firmen und Einzelpersonen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß ihr Gewerbebetrieb den Erwerb von Devisen notwendig macht. Jeder Inhaber einer solchen Bescheinigung ist dann im Devisenhandel völlig frei und unterliegt nicht dem Zwang der Vermittlung durch Banken. Ferner sind auch Banken und Bankiers, die die Befugnis zu Depositengeschäften nicht besitzen, zum Devisenhandel zugelassen, falls sie im Handelsregister eingetragen sind, von ihrer Handelskammer die oben erwähnte Bescheinigung erhalten und die Börse regelmäßig besuchen bzw. besuchen lassen, sofern sich an ihrem Wohnsitz eine solche befindet. Die Banken dürfen Aufträge auf Lieferung von Devisen nur von solchen Personen annehmen, die einen polizeilichen Personalausweis vorlegen. Daß hierin eine Abschreckung von der Devisenspekulation liegen wird, ist schwer einzusehen. Das Gesetz dürfte zu den zahlreichen anderen gehören, die erlassen wurden, nur damit etwas geschieht. Die erhofften wirtschaftlichen Folgen werden schwerlich eintreten.

Als Minister Dr. Rathenau im vergangenen Sommer das Wiesbadener Abkommen über die Sachlieferungen für den Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes abgeschlossen hatte, erblickte man darin einen wesentlichen Gewinn für die zukünftige Entwicklung unserer Valuta, da eine möglichst weitgehende Umwandlung von Barleistungen in Sachleistungen den Devisenbedarf der Reichsfinanzverwaltung erleichtern müßte. Schon damals wurde angedeutet, daß auch andere Länder, in erster Linie England, sich grundsätzlich bereit erklärt hätten, ähnliche Verträge abzuschließen. In der Presse tauchten nun in den letzten Tagen Gerüchte auf, daß die Reichsregierung augenblicklich über den Abschluß derartiger Verträge in Unterhandlung stünde. Die Tatsache ist zutreffend, aber nicht neu. Es schweben allerdings solche Verhandlungen, bei denen von deutscher Seite versucht wird, durchzusetzen, daß das Reich nicht mit dem vollen Gegenwert der Sachleistungen belastet wird. Man will erreichen, daß die Bezüher derselben in den Ententeländern jede Lieferung wenigstens soweit den deutschen Lieferanten bezahlen, wie sich der Wert der verwandten ausländischen Rohstoffe beläuft. Dabei würde dann dem Deutschen Reich die Bezahlung der inländischen Rohstoffe, der Arbeitsleistungen und des Unternehmergewinns zur Last fallen, wofür eine entsprechende Gutschrift auf Reparationskonto stattfindet. Greifbare Ergebnisse aus diesen Verhandlungen liegen noch nicht vor. An sich sind Sachleistungen, die unsere Industrie beschäftigen, unzweifelhaft den Barleistungen, für die Devisen beschafft werden müßten,

vorzuziehen. Daß allerdings sehr umfangreiche Sachleistungen den großen Nachteil einer Steigerung der Inflation zur Folge haben, ist unbestreitbar. Aber die Erfüllung des Friedensvertrages ist nun einmal in jeder Form mit außerordentlich schweren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens verbunden. Und darum muß mit allen Mitteln versucht werden, die Lasten aus dem Verträge von Versailles und dem Londoner Ultimatum nicht durch ein Moratorium, sondern durch einen weitgehenden Verzicht seitens unserer früheren Kriegsgegner zu mildern.

Wenn die neuesten Nachrichten, welche über die zwischen Frankreich und Rußland schwebenden politischen und wirtschaftlichen Verhandlungen in die Öffentlichkeit gedrungen sind, auf Wahrheit beruhen sollten, dann müßte man damit rechnen, daß von französischer Seite sogar der Versuch gemacht wird, unsere Belastung aus dem Friedensvertrag noch wesentlich zu verstärken. Frankreich hat bekanntlich bisher an die Anerkennung der russischen Regierung als verhandlungsfähige Macht die Vorbedingung geknüpft, daß die Sowjetregierung die russischen Anleihen der Vorkriegszeit, an denen das französische Kapital zu einem sehr hohen Prozentsatz beteiligt ist, anerkennt. Die Moskauer Regierung hat hierüber niemals eine Zusage gemacht. Das Ziel der gegenwärtigen französisch-russischen Verhandlungen soll nun sein, eine Anerkennung der russischen Schuld an Frankreich durchzusetzen unter gleichzeitiger Abbildung dieser Schuld auf die deutschen Schultern. Wir haben, wie wohl erinnerlich, im Artikel 116 des Friedensvertrages die Verpflichtung übernommen, wenn die alliierten Staaten es verlangen, Rußland gegenüber alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen auszuführen, die den Grundsätzen des Vertrages entsprechen. Rußland könnte also auf Grund einer Verständigung mit der Entente seine Rechte aus dieser Bestimmung des Vertrages geltend machen. Frankreichs Vorschlag soll nun dahin gehen, daß Rußland gewissermaßen als Ersatz für seine französische Vorkriegsschuld seine Forderungen an Deutschland Frankreich überträgt, wodurch dieses in der Lage wäre, seine Ansprüche an uns um etwa 20 Milliarden Goldfrancs zu erhöhen. Rußland bekäme dafür in einem entsprechenden Betrage deutsche Sachleistungen, die es für seinen Wiederaufbau sehr nötig hat.

Ob sich die übrigen alliierten Staaten mit derartigen Abmachungen zwischen Frankreich und Rußland abfinden würden, erscheint äußerst zweifelhaft. Alle Wirtschaftskreise Englands fordern eine Entlastung Deutschlands, um es wieder aufnahmefähig für englische Ausfuhrwaren zu machen. Genau dieselbe Forderung wird in Italien vertreten. Ein Zuwachs von 20 Goldmilliarden zu unserer bisherigen Belastung aus dem Friedensvertrag könnte nur zu einer völligen Zahlungsunfähigkeit Deutschlands führen. Selbst in Frankreich hat sich ja diese Erkenntnis bereits Bahn gebrochen. „Petit Parisien“ berichtet, die französischen Sachverständigen, die sich mit der Vorbereitung der Konferenz von Genua beschäftigen, seien bereits zu der Erkenntnis gekommen, daß man sich zunächst mit dem Problem der deutschen Leistungsfähigkeit beschäftigen müsse, wenn die Konferenz überhaupt einen Zweck haben sollte. Man könne nicht ungestraft ein großes Land von 50 Millionen Einwohnern, in dem der Wert der Mark in einem Jahre von 25 auf 5 Centimes gesunken sei, zum Nachbarn haben. Deutschland könne den Tiefstand seiner Valuta ausnutzen, um die gesamte europäische Produktion zu beunruhigen. Eine Beschränkung seiner Ausfuhr mache das Land zahlungsunfähig. Solche Erwägungen rollten das ganze Problem der deutschen Kriegsschädigung auf. Zu dieser Erkenntnis sind also nunmehr auch Frankreichs Sachverständige gelangt. Wird die Regierung Poincaré daraus die einzig mögliche Folgerung einer weitgehenden Entlastung Deutschlands ziehen? — Bl.

(2580)

Reichsmittel für Stickstoffherzeugung.

In der vorigen Nummer der „Chemischen Industrie“ wurde berichtet, daß der Hauptausschuß des Reichstages sich bei der Beratung des Etats des Reichsschatzministeriums mit der Frage der Bewilligung neuer Reichsmittel für die Stickstoffherzeugung beschäftigt und zur Prüfung der Angelegenheit einen Unterausschuß eingesetzt hat. Der Unterausschuß hielt am 16. d. Mts. unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Semmler eine mehrstündige Sitzung ab, über die uns der nachfolgende Bericht zugegangen ist:

Es handelt sich um die vom Reichsschatzministerium geforderten 470 Millionen Mark für die Erweiterung der Reichsstickstoffwerke. Zunächst wurden vom Ausschuß mehrere Vorfragen geklärt und weitere Unterlagen von seiten des Reichsschatzministeriums, des Reichsernährungsministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums, die vertreten waren, gefordert. Aus diesem Grunde verlangte Dr. Semmler Auskünfte über die Frage der Stickstoffherzeugung in sämtlichen Hauptbetrieben in den beiden vergangenen Jahren und für das Wirtschaftsjahr 1922/23.

Geheimrat Caro erbrachte die zahlenmäßigen Unterlagen, wonach wir unsere Produktion von Jahr zu Jahr steigern, so daß wir auf eine Erzeugung von rund 400 000 Tonnen Stickstoff in allernächster Zeit kommen werden. Augenblicklich liegt allerdings die Sache so, daß mehr Stickstoff angefordert wird, als geliefert werden kann, sowohl was den Ammoniakdünger anlangt, als auch den Kalkstickstoff, eine Frage, die allerdings auch mit den Verkehrsschwierigkeiten zusammenhängt. Um unabhängig zu werden, wenigstens in bescheidenem Maße, soll versucht werden, die Spitzenenergien, die durch die Wasserwerke in Oberbayern frei werden, zur Herstellung von Kalziumkarbid zu verwenden, das alsdann in Kalkstickstoff umgewandelt werden solle. Die Einwände, die sich gegen diese Absicht anführen lassen, betreffend die Beförderungsfrage und die Transportkosten, würden sich teilweise entkräften dadurch, daß der gewonnene Kalkstickstoff unter Umständen denselben Weg zurückzulegen hätte.

Das Reichsverkehrsministerium erklärte sich bereit, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß so weitgehend wie möglich die Beförderung der Stickstoffdünger bevorzugt werden solle, nur müßte auch im Auge behalten werden, daß eine günstigere Verteilung der Anforderungen durch Benützung auch der verkehrstillen Zeit zu erstreben sei.

Dr. Semmler legte dann besonderes Gewicht darauf, daß, da ja unsere ganze Ernährungsfrage mehr oder weniger abhängig sei von der günstigen Entwicklung der Stickstoffherzeugung und der Preisentwicklung, unter allen Umständen im Interesse des ganzen Volkswohls danach gestrebt werde, die Preise für sämtliche Stickstoffdünger nicht auf eine Höhe zu bringen, die die praktische Anwendung in der Landwirtschaft unmöglich macht. Es liege durchaus im Interesse sämtlicher Volksteile, daß gerade der Stickstofffrage von allen Seiten die größte Bedeutung beigemessen werde. Es wurde ferner von demselben Abgeordneten betont, daß parallelgehend mit der Stickstofffrage auch der Phosphorfrage die nötige Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse, und zwar deshalb, weil im Ackerboden der Stickstoff nicht zu seiner vollen Wirkung kommen könne, wenn es etwa an Phosphorsäure mangle. Aus diesem Grunde dürfe ein bestimmtes Verhältnis der Phosphorsäuremenge zur Stickstoffmenge nicht unterschritten werden. In nächster Zeit würde nur etwa die Hälfte der Menge Phosphorsäure dem Stickstoff gegenüberstehen; unter allen Umständen müsse aber ein günstigeres Verhältnis angestrebt werden, etwa derartig, daß ein Verhältnis von 1 : 1 erreicht wird.

Der Regierungsvertreter versprach in dieser Beziehung für die Erfüllung der geäußerten Wünsche ein-

zutreten. — Schließlich wurde noch die Frage der Herstellung des Harnstoffes, der etwa 46 % Stickstoff enthält, besprochen.

Ueber die endgültige Entscheidung der Bewilligung der angeforderten Summe wird in einer der nächsten Sitzungen des Reichshaushaltshauptausschusses entschieden werden. (2531)

Deutsch-rumänischer Wirtschaftsverkehr.

In einer an den Reichsverband der Deutschen Industrie gerichteten Zuschrift aus Rumänien wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Industrie dem rumänischen Markt zu wenig Interesse entgegenbringe, und daß die Gefahr der vollständigen Verdrängung der deutschen Industrie insbesondere durch tschechoslowakische und österreichische Firmen bestehe, die durch eigene Niederlassungen und unter Benutzung der rumänischen Handelskreise bereits ziemlich festen Fuß gefaßt haben. Da Rumänien zu einem großen Teil auf die Einfuhr angewiesen ist, biete sich hier ein Betätigungsfeld für die deutsche Industrie. Es wird als empfehlenswert bezeichnet, daß die deutsche Industrie dem rumänischen Markt mehr Aufmerksamkeit widmet und insbesondere durch eigene Vertretungen oder durch Uebertragung der Vertretung an rumänische Kaufleute versucht, den deutsch-rumänischen Warenverkehr zu fördern.

Soweit die Zuschrift aus Rumänien. Zweifellos wäre es im höchsten Grade zu bedauern, wenn die deutsche Industrie den rumänischen Markt verlöre. Wenn aber in der obigen Zuschrift gesagt wird, die deutsche Industrie bringe dem rumänischen Markt zu wenig Interesse entgegen, so wird dabei übersehen, daß sich die rumänische Regierung bisher noch nicht entschlossen hat, auf die Rechte aus § 18 der Beilage II des Friedensvertrages zu verzichten. Dieser Paragraph sieht bekanntlich die Berechtigung vor, deutsche Guthaben, die nach Friedensschluß entstanden sind, zu beschlagnehmen, falls das Deutsche Reich seine Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag nicht erfüllt. Andere ehemals feindliche Länder, als erstes England, haben längst die Erklärung abgegeben, keinen Anspruch aus den Rechten aus § 18 herleiten zu wollen und haben damit das größte Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung des Warenaustausches mit Deutschland aus dem Wege geräumt. In Rumänien hat man sich dazu bisher noch nicht entschlossen. Allerdings wußte kürzlich der „Ueberseesendienst“ zu melden, es bestände in dieser Beziehung für die deutsche Ausfuhr keinerlei Gefahr in Rumänien, weil die Regierung tatsächlich aus grundsätzlichen Erwägungen von den Rechten aus § 18 keine Anwendung machte. Irgendwelche Garantien gegen eine Beschlagnahme von deutschen Forderungen bietet naturgemäß diese Mitteilung nicht. Die deutsche Regierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sie für Verluste aus Beschlagnahmen seitens der rumänischen Regierung keinerlei Entschädigungen gewährt. Unter diesen Umständen läge es wohl im dringenden Interesse der deutschen Industrie, daß das Auswärtige Amt den deutschen Gesandten in Bukarest veranlaßt, in dieser Frage bei der rumänischen Regierung erneut vorstellig zu werden. Bl. (2515)

Hollands Außenhandel und Chemikalien-Einfuhr 1921.

Ein holländisches Fachblatt veröffentlicht folgende Angaben über den holländischen Außenhandel des vergangenen Jahres:

Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 2240 Mill. Gulden, der Gesamtwert der Ausfuhr 1370 Mill. Gulden. Der Gesamtwert des Außenhandels ging von 1920 auf 1921 von 5033 Mill. Gulden auf 3610 Mill. Gulden zurück. Gleichzeitig nahm aber der Einfuhrüberschuß von 1631 Mill. Gulden auf 870 Mill. Gulden ab.

Deutschland war an dem Außenhandel des Jahres 1921 mit folgenden Zahlen und Mengen beteiligt:

Einfuhr aus Deutschland 6 194 000 t im Werte von 630 Mill. Gulden, Ausfuhr nach Deutschland 1 041 000 t im Werte von 254 Mill. Gulden.

Wie aus obigen Zahlen zu ersehen ist, war der Wert der Ausfuhr nach Deutschland je Gewichtseinheit um ein Mehrfaches höher als der der Einfuhr.

Deutschlands Anteil an der Gesamtmenge der Einfuhr betrug 36 % (1920: 40 %), an der Gesamtmenge der Ausfuhr 18,2 % (1920: 27,6 %). Sein Anteil am Werte der Ausfuhr ging zurück auf 18,5 % (1920: 24,9 %).

Die Einfuhr von Chemikalien in den Jahren 1920 und 1921 stellte sich folgendermaßen:

	1921		1920	
	Brutto-Gewicht in 1000 kg	Wert in 1000 fl.	Brutto-Gewicht in 1000 kg	Wert in 1000 fl.
Bleiweiß	3 030	1 309	2 332	1 622
davon aus Deutschland	834	369	1 177	798
„ „ Belgien	1 004	452	403	295
„ „ Großbritannien	441	191	333	237
„ „ V. St. Amerika	677	268	408	284
Zinkweiß	7 859	1 836	9 912	3 500
davon aus Deutschland	7 162	1 586	8 069	2 544
„ „ Belgien	684	244	1 534	763
Lithopone	444	106	680	300
davon aus Deutschland	358	87	658	291
„ „ Belgien	75	17	23	9
Bleimennige	1 573	581	2 026	1 188
davon aus Deutschland	824	310	1 234	665
„ „ Belgien	161	60	285	168
„ „ Großbritannien	501	182	430	342
Ocker	1 427	252	2 561	371
davon aus Deutschland	663	111	1 110	135
„ „ Frankreich	376	66	1 001	137
„ „ V. St. Amerika	190	35	—	—
Vermillon	12	31	14	89
Sonst. anorgan. Farbstoffe	4 288	1 801	4 898	2 515
davon aus Deutschland	2 723	921	3 154	1 460
„ „ Belgien	240	133	268	124
„ „ Großbritannien	523	504	682	605
„ „ V. St. Amerika	138	106	148	169
Anilin u. a. Teerfarbstoffe	1 010	5 315	1 831	12 214
davon aus Deutschland	853	4 661	1 447	10 311
„ „ Großbritannien	24	97	164	668
„ „ Frankreich	34	110	6	13
„ „ Schweiz	72	356	109	886
Künstlicher Indigo	201	340	548	1 559
davon aus Deutschland	191	314	516	1 443
Andere künstliche organische Farbstoffe	37	35	8	15
Natürlicher Indigo	2	10	6	21
Färberrot u. a. natürliche organische Farbstoffe	13	58	95	412
davon aus Deutschland	7	36	62	358
Farbholzextrakte	39	40	98	99
Zubereitete Farben	1 013	900	1 109	1 400
davon aus Deutschland	365	351	354	697
„ „ Großbritannien	532	442	563	500
Lackfarben	157	150	133	184
davon aus Deutschland	63	46	76	100
„ „ Belgien	35	30	5	6
„ „ Großbritannien	35	45	36	53
„ „ V. St. Amerika	15	21	13	17
Sikkative u. Glanzfirnisse	170	206	327	459
davon aus Belgien	39	37	43	46
„ „ Großbritannien	68	79	168	205
„ „ V. St. Amerika	28	54	65	121

(2518)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidende Aenderungen in den Schwierigkeiten, die sich im Wirtschaftsleben Nordamerikas seit mehr als Jahresfrist bemerkbar machen, haben sich in letzter Zeit nicht ergeben. Es herrscht in der Geschäftswelt zwar Optimismus, insbesondere wird die Regsamkeit auf dem Effektenmarkte und das gleichzeitige Fallen der Zinssätze als ein Zeichen wiederkehrenden

Vertrauens angesehen. Es scheint auch, als ob die Ueberzeugung, daß die Preissenkungen den tiefsten Stand erreicht haben und ein Wiederanziehen der Preise eintreten wird, in Verbraucherkreisen an Boden gewinnt. Aber trotz einer leichten Zunahme des Warenabsatzes, der z. T. mit dem Verbrauch der Vorräte zusammenhängt, ist doch nicht zu verkennen, daß die Teuerung und die Lähmung der Kaufkraft auf dem Inlandsmarkt Amerikas anhält. Wenn auch die Großhandelspreise in der Zeit vom November 1920 bis November 1921 um 28 % gesunken sind, wenn auch seit Beginn des Jahres 1921 bei allen in erster Linie in Betracht kommenden Waren im Einzelhandel, bei Hausgeräten wie bei Metall und Metallzeugnissen, bei Heiz- und Beleuchtungsbedarf, bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Bekleidungsgegenständen und Nahrungsmitteln wie Baustoffen eine erhebliche Verbilligung zutage trat, so sind doch die Preise noch immer zu hoch; die Lagerhäuser sind noch überfüllt mit Waren, wenn auch nicht mehr in so starkem Grade wie zuvor. Jedenfalls haben im abgelaufenen Jahr 1921 die Bankerotte eine Zahl von 19 602 Fällen bei einer Gesamtsumme der Verbindlichkeiten von 617,7 Mill. Dollar erreicht oder doppelt so viel wie 1920.

Die Anzahl der Arbeitslosen, die in Amerika statistisch nicht näher festgestellt wird, war bis zum November hin nach vorhergehendem starken Ansteigen infolge der zunehmenden Krise wieder etwas zurückgegangen; die Ende November-Dezember einsetzende Wiederrücknahme, wie sie aus dem Wachsen der Abhebungen von den Sparbanken in den großen Städten geschlossen werden kann, hängt wohl ausschließlich mit dem Aufhören der Saisonarbeit gegen Jahresende zusammen. Nach den im November erteilten Baugenehmigungen hat die Bautätigkeit in den Vereinigten Staaten dem Oktober gegenüber um 14 % nachgelassen.

Im einzelnen werden sich geringe Schwankungen von Monat zu Monat leicht bemerkbar machen, ohne daß sich in der entscheidenden Frage der Hebung der Kaufkraft der Bevölkerung, namentlich der auf dem Lande, ein Wechsel vollzogen hätte. Vielleicht noch bedeutsamer würde für Amerika die Hebung der Kaufkraft des Auslandes, welche die Uebererzeugung an Rohstoffen und Waren aufnehmen muß, in die Wagschale fallen. In Wirklichkeit ist aber eine Steigerung des Außenhandels der Vereinigten Staaten nicht erzielt worden. Im Monat Dezember betrug der Wert der Ausfuhr 295,9 Mill. Dollar gegen 295,5 Mill. Dollar im Vormonat und gegen 720 Mill. Dollar im Dezember 1920. Die Einfuhr ist von 211,3 Mill. Dollar im November auf 236,8 Mill. Dollar im Dezember gestiegen; sie bleibt aber auch gegen Dezember 1920 (266 Mill. Dollar) zurück, wenn auch bei weitem nicht so erheblich wie die Ausfuhr. Insgesamt zeigt sich im Jahre 1921 ein außerordentlicher Rückgang des Außenhandels. Die Ausfuhr erreichte mit 4485 Mill. Dollar nur etwas über die Hälfte der Vorjahrsausfuhr (8087 Mill. Dollar), die Einfuhr blieb mit 2508 Mill. Dollar unter der Hälfte der 5284 Mill. Dollar im Jahre 1920 betragenden Gesamteinfuhr. Der Einfluß der Preissenkung ist zwar bei diesen Unterschieden zu berücksichtigen, doch muß gleichwohl ein erheblicher Rückgang auch der Menge zugrunde liegen.

Frankreich.

Waren die Bestrebungen Frankreichs bei Einschränkung des Einfuhrüberschusses und Ausfuhrförderung bis zum Juli des Jahres 1921 nach Ausweis der Handelsstatistik erfolgreich, so setzte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1921 wieder ein Einfuhrüberschuß durch. Die Einfuhr Frankreichs im Jahre 1921 insgesamt beläuft sich auf 23,5 Milliarden Franken gegen 49,9 Milliarden Franken im Jahre 1920. Die Gesamtausfuhr betrug 21,5 Milliarden gegen 26,9 Milliarden im Jahre 1920. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr erscheint in der Gesamtjahreszahl nicht erheblich. Da es sich bei

der Ansetzung der Werte in der französischen Handelsstatistik um Durchschnittsschätzungen von Sachverständigenkommissionen handelt, die nicht den jeweiligen Wert geben, sondern zum Teil weiter zurückliegen, so ist für eine fehlerfreiere Beurteilung der Handelsstatistik Frankreichs die Heranziehung der Mengenzahlen erforderlich. In den ersten 11 Monaten des Jahres 1921 (für den letzten Monat Dezember waren die Mengenangaben noch nicht verfügbar) wurden 32,78 Milliarden Tonnen Nahrungsmittel, Rohstoffe und Fertigfabrikate eingeführt (gegen 45,18 Milliarden Tonnen im Jahre 1920). Die Ausfuhr betrug dagegen nur 13,49 Milliarden Tonnen. Da aber die Ausfuhr 1920 11,69 Milliarden Tonnen betrug, so ist gegen das Vorjahr immerhin eine Steigerung der Ausfuhrmenge erzielt worden. Die Weltwirtschaftskrise hat einer stärkeren Ausdehnung der Ausfuhr entgegengewirkt; wie weit sich aber dabei auch die Hemmnisse geltend gemacht haben, die — als notwendige Folge des starken Schutzzollgürtels — Frankreich erwachsen, ist zahlenmäßig nicht zu umgrenzen. Vorerst sind die Schwierigkeiten, die einem Schutzzolllande wie Frankreich entstehen, im wesentlichen nur daran zu erkennen, daß seine Handelsvertragsverhandlungen nur sehr schwer und langsam vorwärts kamen. Die zum Teil vor drei Jahren begonnenen Vertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, mit Polen, Jugoslawien, Italien, der Schweiz und Kanada haben eine befriedigende Lösung bisher nicht gefunden. Selbst die französische Presse hat vielfach darauf hingewiesen, daß gesunde Abmachungen mit anderen Ländern auf Grundlage der jetzigen französischen Zollpolitik kaum möglich seien.

Belgien.

Der belgische Außenhandel, dessen Ziffern jetzt für die ersten neun Monate des vergangenen Jahres vorliegen, hat sich im dritten Vierteljahr 1921 weiter ungünstig entwickelt. Der Einfuhrwert ist wieder gestiegen, während der Ausfuhrwert weiter abgenommen hat, so daß der Einfuhrüberschuß wieder recht beträchtlich war. Die Gewichtsziffern geben allerdings ein anderes Bild. Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1920 haben die Einfuhr und besonders die Ausfuhr dem Gewicht nach in den ersten neun Monaten des Jahres 1921 — hauptsächlich durch stärkere Rohstoffeinfuhr und -ausfuhr — zugenommen, während beide dem Werte nach zurückgegangen sind.

Die Arbeitslosigkeit ist in den Monaten September und Oktober v. J. wieder zurückgegangen. Bei ungefährem Gleichbleiben der Zahl der erfaßten Mitglieder (738 000 Ende August, 740 000 Ende September und 748 000 Ende Oktober) ist die Zahl der vollständig Arbeitslosen von 76 025 auf 71 246 und 53 573, die der teilweise Arbeitslosen von 84 383 auf 60 958 und 48 506 gesunken, so daß die Gesamtzahl Ende Oktober 102 079 betrug gegen 160 408 Ende August 1921. Sehr deutlich kommt die Besserung der Arbeitsmarktlage auch in dem Rückgang der Verhältniszahl von 21,7 auf 17,7 und 13,6 % zum Ausdruck. Die im vorigen Bericht des Reichsarbeitsblattes (Nr. 28 S. 1204*) gegebene Maßzahl der verlorenen Arbeitstage zeigt die beträchtliche Verminderung von 13,84 (Ende August) auf 11,78 (Ende September) und 9,03 (Ende Oktober). Während sich im September die Lage der chemischen Industrie, der Industrie der Steine und Erden, der Glas- und Papierindustrie noch verschlechtert, die aller anderen Industrien — insbesondere des Bekleidungsgewerbes, der Lederindustrie, der Diamantenindustrie und des Verkehrsgewerbes — allerdings bereits wesentlich gebessert hatte, hat sich im Oktober eine allgemeine Besserung in allen Industriezweigen gezeigt, besonders hervorgetreten ist sie in der Glas- und in der chemischen Industrie, im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe, in der Papier- und Tabakindustrie und im Verkehrsgewerbe. (2181)

(Schluß folgt.)

Der neue spanische Zolltarif.

Durch Königliches Dekret vom 12. Februar d. J. ist in Spanien ein neuer Zolltarif zur Einführung gelangt, der am 16. Februar in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Erhöhungen gelten nicht

1. für solche Waren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens in Zollbehandlung befinden;
2. für Waren, die nach Ausweis des Kanossemments oder einer von einem spanischen Konsulat ausgestellten Bescheinigung das Ursprungsland vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs verlassen hatten;
3. für solche Waren, die sich unter Zollverschluss oder in Transitlagern befinden und vor dem 21. Februar zur Zerzollung angemeldet worden sind.

Die in dem neuen Tarif enthaltenen Zollermäßigungen kommen allen Waren zugute, auch denjenigen, die sich in Zollbehandlung, unter Zollverschluß oder in Transitlagern befinden.

Auf Grund eines Beschlusses des spanischen Ministerrats vom 19. Februar d. J. sind die von der Einfuhr aus valutaschwachen Ländern bisher erhobenen Zuschläge vom 21. Februar d. J. ab aufgehoben worden. Die Bestimmung bezieht sich auf die Waren derjenigen Länder, welche in Spanien als meistbegünstigt auf Verzollung nach dem Tarif II Anspruch haben. Infolgedessen ist die deutsche Einfuhr in Spanien von jetzt ab von den bisherigen Valutazuschlägen befreit.

Nachstehende Tabelle enthält die Abschnitte des Zolltarifs, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen. Für die deutsche Einfuhr in Spanien gelten die Zollsätze des Tarif II. Die Zollsätze sind in Pesetas angegeben.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichts- einheit	Zollsatz		Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichts- einheit	Zollsatz	
			Tarif I	Tarif II				Tarif I	Tarif II
	Klasse VI.				800	Flüssige trocknende vegetabil. Öle, wie Leinöl, Hanföl, Nußöl, Mohnöl, Rizinusöl usw. . .	100 kg	150	50
	Chemische Erzeugnisse und ihre Derivate.				801	Flüssige, nichttrocknende Öle vegetabilischen Ursprungs, wie süßes Mandelöl, Erdnußöl, Rapsöl, Baumwollöl, Maisöl, Sesamöl usw., mit Ausnahme des Olivenöls	"	162	54
	Gruppe I.					Lebertran:			
	Steinkohlen-Derivate.				802	ungereinigt	"	24	8
785	Benzol, Toluol, Xylol und die Steinkohlenbenzine	100 kg	180	60	803	gereinigt, medizinischer . . .	"	36	12
786	Phenol und Kresol	"	300	120	804	Weitere Öle tierisch. Ursprungs: ungereinigt	"	12	4
787	Naphthalin und Anthrazen . . .	"	250	100	805	gereinigt und geruchlos . . .	"	30	10
788	Asphalte, Betone und Schiefer .	"	3	1,50	806	wasserstoffreiche Fette	"	60	30
789	Teere (Alquitranes)	"	3	1		Die Hauptbestandteile der fett-			
790	Nicht gereinigtes Kreosot . . .	"	7	3,50		haltigen Stoffe:			
791	Teere (Breas)	"	3	1	807	Palmitin	"	90	30
792	Die übrigen Rohöle der Steinkohlendestillation und der des Schiefers, der Lignite, Torfe und andere Derivate der Destillation von kohlenstoffhaltig. Materien	"	6	3	808	Olein (handelsübliches) . . .	"	75	25
793	Salpeter u. chlorhaltige Derivate: Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Anilinöl, salzsaures Anilin, Chlorbenzol, Chlortoluol, Chloranilin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Nitro- und Dinitrophenol, Nitrochlorbenzol und Sulfanilsäure	kg	300	150	809	Stearin: unverarbeitet	"	135	45
794	Paranitroanilin, Diphenylamin, Alpha- und Beta- Naphtol und Antrachinon	"	400	200	810	verarbeitet	"	210	70
	Künstliche Farbstoffe organischen Ursprungs:				811	Tierisches Wachs: roh in Stücken	"	120	40
	Steinkohlenderivate und verwandte Stoffe:				812	verarbeitet	"	225	75
c795	in Pulver oder Kristallen . . .	"	8	4		Mineralisches und vegetabilisches Wachs:			
c796	in halbfestem oder festem Zustand, von mindestens 50% Wassergehalt	"	4	2	c813	roh in Stücken	"	120	40
c797	Synthetisches Indigo	"	2	1	c814	verarbeitet	"	180	60
	Gruppe II.				815	Seifen: gewöhnliche Ware geringeren Wertes	"	66	22
	Fette Stoffe und deren Derivate.				816	für den Toilettengebrauch, unparfümiert	kg	8	2
	Öle vegetabilischen Ursprungs:				817	für den Toilettengebrauch, parfümiert	"	5	2
798	Palmöl ungereinigt und nicht entfärbt	100 kg	30	10	818	für industrielle Zwecke . . .	100 kg	75	25
799	Kokosnuß und Palmöl, gereinigt und entfärbt u. ähnliche Stoffe	"	60	30	819	für medizinische Zwecke . .	kg	15	3
						Glyzerine:			
					820	zur Seifenfabrikation	100 kg	66	22
					821	destilliert od. doppelt destilliert	"	125	50
					822	Gereinigtes Lanolin u. Wollfett	"	50	20
	Gruppe III.					Parfümerien u. Essenzen.			
						Parfümerien:			
					c823	alkoholhaltig	kg	20	8
					c824	alkoholfrei	"	15	5

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz		Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz	
			Tarif I	Tarif II				Tarif I	Tarif II
	Essenzen:				855	raffiniert, gemahlen und Schwefelblüte	"	18	6
c825	zum Gebrauch für die Parfümerie				856	Selen, Tellur, Cerium u. Thorium (Steine für Anzünder)	kg	15	6
c826	alkoholhaltige	kg	24	6	857	Salze des Selen, Tellurs, von Cerium und Thorium	"	10	4
	alkoholfrei	"	12	4	858	Phosphor u. dessen Metallverbind.	"	3	1
c827	zu anderen nicht spezifizierten Zwecken	"			859	Arsen	100 kg	66	22
c828	mit Alkohol	"	20	5	860	Arsensalze, mit Ausnahme der unter 883 aufgeführten	"	80	30
c829	ohne Alkohol	"	14	3,50	861	Bor und Silizium	kg	3	1
	Aetherische Oele des Sternanis, der Zitronelle, der Nelke, der Limongras, Limonave und Palmarrosa, (die letzteren Früchte haben keine deutschen Bezeichnungen)	"	1	0,25	862	Alkalische Borverbindungen	100 kg	25	10
830	Nicht parfümerierte Präparate, anderswo nicht genannt	"	20	10	863	Alkalische Perborate	"	170	85
	Gruppe IV.					Alkalische Silikate:			
	Farbstoffe, Tinten und Lacke (Firnisse)				864	fest	"	50	25
	Farbstoffe:				865	flüssig	"	25	10
	Natürlichen mineralischen Ursprungs (Oker usw.)				866	Carborund	"	60	30
831	ungemahlen	100 kg	1	0,50	867	Aetzkali und Aetznatron	"	18	6
832	gemahlen	"	3,60	1,20	868	Magnesiumoxyd (Magnesia usta)	"	100	40
	Künstliche Stoffe mineralischen Ursprungs:				869	Magnesiumcarbonat	"	120	40
	in Pulverform oder Stücken oder mit Wasser angesetzt				870	Magnesiumsulfat	"	6	2
833	Bleiweiß, Mennige, Zinkoxyd und Lithopone	"	50	25	871	Natriumsulfat, entwässert (Anhydrid)	"	25	5
834	die Uebrigen einschl. Ultramarinblau	"	180	90	872	Natriumsulfat cryst. u. die nicht speziell genannten Nitrate	"	10	2,50
835	Elfenbeinschwarz, Ruß, Acetilschwarz, Weinbergsschwarz, Cementschwarz u. alle Farben, die durch Verbrennung oder Verkohlungsprozesse gewonnen werden	"	70	35	873	Natürliche u. künstliche Mineralwässer zum Gebrauch als Getränk	hl	100	40
836	Flüssige Farben oder solche in Pastenform, angesetzt mit Oel, Firniß od. irgendwelche andere Substanzen, die keine künstlichen Farbstoffe organischen Ursprungs enthalten	"	180	60	874	Natürliche Salze von Mineralwässern, kristallisiert oder in Pulverform, in Päckchen, Tabletten oder Pastillen	kg	2	1
837	Farben vegetabilisch. Ursprungs	"	135	45	875	Wasserstoffsulfoxid	100 kg	210	70
838	Farben animalischen Ursprungs	"	150	50	876	Perhydrol u. ähnl. Verbindungen	"	400	200
	Tinten:				877	Alkalische und bisher nicht erwähnte Schwefelverbindungen	"	60	15
839	flüssige, laufende, feste oder Kopiertinten, in Gefäßen bis zu einem Liter	"	180	60	878	Schwefelantimon	"	20	10
840	feine Tinten, Chinesisch. Tusche, farbige Tinten, Füllfederhaltertinten usw.	"	210	70	879	Sulfite, Bisulfite, Metabisulfite u. alkalische Hydrosulfite	"	240	60
841	in anderen Gefäßen	"	150	50	880	Hyposulfite	"	75	25
842	für Druck und Lithographie	"	100	40	881	Flüssige Sulfite und Bisulfite	"	90	30
	Firnisse:				882	Kupfersulfat, handelsüblich, in Kristallen	"	25	10
843	mit Alkohol angesetzt	"	140	70	883	Verbindungen auf der Grundlage von Kupfersulfat, Cyankalium, Cyannatrium und der Arsensalze, ebenso wie der alkalischen Cyanverbindungen und der Natrium- u. Kaliumarsenite; ferner die hierher gehörigen Insektenvertilgungs- und Pflanzenschutz- und Vieh-Desinfektionsmittel	"	10	5
844	mit flüchtigen oder fetten Oelen angesetzt (trocknende Oele)	"	180	90	884	Kaliumsulfat und Chlorkalium, außerdem die übrigen als Düngemittel verwandten Salze und Verbindungen des Kaliums, wie die Staßfurter, Elsässischen und anderen Salze	"	0,20	0,10
845	alle übrigen	"	180	90	885	Natron[Chili]salpeter handelsüblich	"	1	0,10
	Gruppe V.				886	Synthetische Nitrate mit Calcium, Ammonium und Natrium und die übrigen synthetischen Stickstoffverbindungen	"	3	0,10
	Chemische und pharmazeutische Produkte.				887	Calciumcyanamid	"	10	5
846	Flüssiges Chlor	kg	1	0,30	888	Ammoniumsulfat	"	1	0,10
847	Brom	"	0,90	0,45	889	Alkalische Phosphate	"	30	15
848	Jod, nicht gereinigt	"	2	1	890	Calciumsuperphosphat, die präzipitierten Phosphate und die anderen chemisch behandelte Phosphate, die zur Düngung Verwendung finden	"	1	0,22
849	Jod, doppeltsublimiert	"	4	2	891	Entphosphorisierungsschlacken (Thomas- und Martin-)	"	1	0,22
850	Bromverbindungen, mit Ausnahme derjenigen der Edelmetalle	"	1,50	0,60	892	Salzsäure, handelsüblich	"	9	3
851	Jodverbindungen, mit Ausnahme derjenigen der Edelmetalle	"	3,75	1,50	893	Salzsäure, rein	"	20	10
852	Komprimierte Gase aller Art	100 kg	50	25	894	Fluor- und Kieselfluorwasserstoffsäure, außerdem die Fluorverbindungen und Fluorsilikate	"	100	50
	Schwefel:				895	Salpetersäure, handelsüblich	"	30	12
853	roh, ungemahlen	"	9	3	896	Salpetersäure, rein	"	50	25
854	raffiniert, ungemahlen, incl. die geschmolzenen Sorten	100 kg	13,50	4,50					

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz		Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz	
			Tarif I	Tarif II				Tarif I	Tarif II
897	Schwefelsäure: handelsüblich	100 kg	10	4	c946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon	kg	12	4
898	rein	"	24	12	947	Salicylsäure, handelsüblich	"	1	0,50
899	rauchende	"	12	6	948	Salicylsaures Natrium, Amylium, Methyl und Lithium	"	4,50	1,50
900	Schwefelhaltige Anhydride, alkalische Polysulfurverbindungen (flüssiger Schwefel)	"	100	20	949	Thymol und Vanillin	"	20	10
901	Cyanwasserstoffsäure und nicht speziell aufgeführte Cyanverbindungen	"	20	10	950	Eucalyptol, Menthol, Anethol, Synthetischer Kampfer, Geraniol ähnliche Produkte	"	12	4
902	Quecksilbercyanid u. -oxycyanid	"	5	2,50	951	Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff	100 kg	75	25
903	Ferrocyan- und Ferricyanverbindungen und deren Stickstoffverbindungen	"	90	45	952	Trichloräthylen und Tetrachloräthylen und die anderen als Lösemittel verwandten Derivate des Äthylens	"	20	10
904	Phosphorsäuren, ihre Salze und Verbindungen, die bisher nicht erwähnt sind	"	200	35	953	Mit Bor präpariertes Kasein oder solches, das derart mit anderen Stoffen versetzt ist, daß es für die Ernährung nicht mehr in Betracht kommt	"	30	10
905	Borsäure	"	50	25	954	Albumin, Fibrin, Gelatine und andere Albuminderivate und Leime für industrielle Zwecke	"	300	100
906	Zitronensäure	"	240	80	955	Starkleime	"	110	55
907	Calciumcitrat, handelsüblich	"	10	5	956	Lab und Ferment, organischen oder chemischen Ursprungs, für industrielle Zwecke, inkl. Preßhefe	"	100	50
908	Calciumcitrat, rein, für nicht besonders erwähnte Zwecke u. nicht für den medizin. Gebrauch bestimmt	"	200	100	957	do. flüssig	"	50	25
909	Essigsäure und Holzessigsäure	"	225	75	Nicht erwähnte Salze von:				
910	Milchsäure, handelsüblich	"	100	50	958	Kalium und Natrium	"	100	30
911	Milchsäure, rein und die Milch-säureverbindungen	"	200	100	959	Ammonium	"	200	35
912	Schweflige Säure, Rizinsäure und die anderen Fettsäuren	"	80	40	960	Silber	kg	45	15
913	Weinsteinsäure	"	300	80	961	Barium, Strontium und Calcium	100 kg	100	25
914	Calciumtartrat, Keltereirückstände, Tartrate usw.	"	20	10	962	Magnesium, Zink und Cadmium	"	225	75
915	Cremor Tartari, gereinigt, und ähnliche Stoffe	"	200	50	963	Kupfer	"	100	50
916	Pottasche	"	88	22	964	Quecksilber	kg	6	3
917	Soda und die anderen hierhergehörigen nicht erwähnten Stoffe	"	75	15	965	Blei	100 kg	140	70
918	Oxalsäure u. die handelsüblichen Oxalate	"	70	35	966	Nickel und Kobalt	"	100	50
919	Ameisensäure	"	120	60	967	Antimon	"	110	55
920	Ameisensäureverbindungen, handelsüblich	"	50	25	968	Wismut	kg	10	5
921	Ammoniak, handelsüblich	"	20	10	969	Gold	"	30	20
922	Ammoniak, rein	"	50	25	970	Platin	"	45	30
923	Calciumcarbid	"	150	30	971	Zinn	100 kg	80	40
924	Chornatrium	"	15	5	972	Eisen	"	50	10
925	Chlorcalcium und Chlorbarium	"	20	10	973	Chrom und Mangan	"	150	50
926	Chlorkalk und die alkalischen Hypochlorite	"	21	7	974	Aluminium	"	150	50
927	Kaliumchlorat	"	180	35	Die übrigen nicht aufgeführten Chemikalien:				
928	Natriumchlorat	"	180	30	975	handelsüblich	"	100	50
929	Kaliumpermanganat	"	110	55	976	rein und für pharmaz. Zwecke	"	300	150
930	Chrom- und Dichromsäureverbindungen, handelsüblich	"	40	20	977	Weizen- und Reisstärke	"	90	30
931	Chloroform, Chloral und Methylchlorür	kg	10	2	978	Stärkemehl von Kartoffeln, Mais, Sago und andere für industrielle Zwecke	"	30	10
932	Alle Arten Aether, Schwefeläther usw.	"	6	1,50	979	Oblaten	kg	16	8
933	Nicht anderswo erwähnte Ester	"	8	4	980	Malz	100 kg	60	20
934	Formol und Formalin	100 kg	30	15	981	Fertige Appreturen, Dextrin und Senegallin	"	60	20
935	Aceton, Methylalkohol, rohes und denaturiertes Methylen	"	240	80	Pharmazeutische Präparate:				
936	Reine Thonerde	"	1	0,50	c982	Pillen, Kapseln, Zuckerkugeln, Tabletten usw. aller Art für medizin. Zwecke und ähnliche Produkte	kg	12	4
937	Alaun u. die Sulfate, Chlorate und Acetate von Aluminium u. -sulfat	"	20	8	Pharmazeutische Spezialitäten				
938	Calciumacetat	"	30	15	c983	Medizinalweine	"	12	4
939	Eisenpyrolignit u. Eisenferrosulfat	"	6	3	Spezialitäten, enthaltend Zucker, Glukose, Saccharin usw.: ohne Alkohol				
940	Coffein, Spartein u. deren Salze	kg	10	5	c984	mit Alkohol, nicht speziell aufgeführt	"	15	5
941	Chinin und deren Salze	"	12	4	c985	Die anderen pharm. Spezialitäten	"	12	6
942	Morphium, Cokain u. deren Salze	"	16	8	c987	Molken und Lymphen	"	6	3
943	Atropin, Codein und Heroin und die sonst nicht erwähnten Alkaloide	"	24	12	c988	Tierische Produkte zur medizin. Verwendung	"	0,30	0,10
944	Methol, Hydrochinon, Pyrogallussäure, Brenzkatechin, Amidophenole (Amidol, Rodinal) und die anderen Phenolverbindungen für photographische Zwecke	100 kg	400	200	c989	Opo- und organotherapeutische Präparate	"	20	10
945	Saccharin und ähnliche Stoffe	kg	80	16	990	Tierische Kohle u. Knochenkohle	100 kg	8	3
					991	Siegellack jeder Art	kg	3	1

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz		Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz	
			Tarif I	Tarif II				Tarif I	Tarif II
992	Crèmes und Wachsen für Stiefel, Treibriemen und andere industrielle Zwecke	100 kg	225	75	1008	Quebrachoextrakt	100 kg	70	25
993	Pasten und Flüssigkeiten zum Metallputzen	"	100	40	1009	Wurzeln, Hölzer und Rinden für Gerb- und Färbzwecke, roh, geschnitten und geraspelt	"	1	0,25
994	Pulver, Explosivgemische und Zündschnuren für Bergwerke	"	90	45	1010	do. gemahlen	"	2	1
995	Feuerwerkskörper, mit und ohne Ladung	kg	3	1,50	1011	Die anderen Wurzeln, mit Ausnahme der Zichorienwurzel	"	1	0,50
Gruppe VI.					1012	Terpentinöl, rein oder ungerieinigt	"	75	30
996	Copra oder Cocosnüsse, Coquillos (kl. Cocosnüsse), Babassus und Jllipes	100 kg	2,50	1	1013	Die Derivate des Terpentinöls für nicht pharmaz. Gebrauch	"	88	35
997	Leinsamen	"	2,50	1	1014	Kolophonium, vegetabil. Harze und ähnliche nicht speziell aufgeführte harzähnliche Produkte	"	36	12
998	Rizinussamen	"	4	2	1015	Kopalgummi	"	24	8
999	Sesam- und andere nicht speziell aufgeführte Oelsamen	"	2,50	1	1016	Farb- und Gerbextrakte vegetabilischen Ursprungs, flüssig oder fest, einschl. Krapp (ausschl. Quebracho)	"	30	20
1000	Chinarinde	"	15	5	Nicht speziell aufgeführte vegetabilische Erzeugnisse für medizinischen Gebrauch:				
1001	Chinarindenextrakt	"	200	100	1017	roh	"	30	15
1002	Opium, gepulvert oder in Ballen	"	60	20	1018	gemahlen	"	60	30
1003	Opiumextrakt	"	220	110	1019	Runkelrübensamen	"	16	8
1004	Coca in Blättern oder gepulvert	"	15	5	1020	Andere nicht im Tarif erwähnte vegetabilische Produkte	"	10	5
1005	Cocaextrakt	"	150	75					
1006	Nicht speziell aufgeführte medizinische Extrakte	"	300	150					
1007	Lakritzensaft	"	175	70					

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Kalipreise für das Inland.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erläßt im Reichsanzeiger vom 18. Februar d. Js. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unterm 18. Februar 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1921 (Nr. 287 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers“ für 1921) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 20. Februar 1922 beschlossen:

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	193 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	229 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	294 „
„ Düngesalze mit 28 bis 32 % K ₂ O	340 „
„ Düngesalze mit 38 bis 42 % K ₂ O	426 „
„ Chlorkalium mit 50 bis 60 % K ₂ O	475 „
„ Chlorkalium mit über 60 % K ₂ O	521 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	642 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	705 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

- Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 251 Pfg. sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 298 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
- Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 229 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 11,50 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland festgesetzt:

- Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K₂O ein Aufschlag von 400 Mk. für den Doppelzentner K₂O.
- Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 460 Mk. für den Doppelzentner K₂O.

Berlin, den 18. Februar 1922.

(2565)

Einschränkung des Verbots der Ausfuhr von Waren.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsanzeiger vom 18. Februar cr. folgende Bekanntmachung zur Änderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs und des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Zolltarifs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genussmittel), vom 4. Mai 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103 vom 18. Mai 1920) / 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, gestrichen:

Eingedickte Sulfatlauge (aus Ausfuhrnummer 174 des Statistischen Warenverzeichnisses).

§ 2.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, 1. hinzugefügt:

Eingedickte Sulfatlauge (aus Ausfuhrnummer 384a/b des Statistischen Warenverzeichnisses).

(Nr. 2 bis 4 bezieht sich auf Waren, die nicht zum Bereich der chemischen Industrie gehören.)

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 14. Februar 1922.

(2568)

Deutsche Arzneitaxe 1922.

Im Reichsanzeiger vom 17. Februar d. J. wird mitgeteilt: Zu der Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine dritte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 12 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (2569)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland**Französische Zollvorschriften für deutsche Einfuhr ins Saar-gebiet.**

Laut Verfügung der französischen Zolldirektion müssen die Ursprungszeugnisse, die zum Versand von Erzeugnissen bestimmt sind, die nicht deutschen Ursprungs sind, jedoch in Deutschland verarbeitet wurden und dadurch eine vollständige Umwandlung oder Ergänzung erfahren haben, in Zukunft bezeugen, daß die in Deutschland erfolgte Arbeit der Umwandlung oder Ergänzung mindestens 50 % des Gesamtwertes des Produkts darstellt. Dies muß an Ort und Stelle und in der Zeit der Einfuhr ins Saargebiet festgestellt werden. Wenn Ursprungszeugnisse nicht derart ausgestellt sind, so werden die Waren oder Produkte nur nach deren Beschaffenheit, wie sie vor der Umwandlung oder Ergänzung sich befinden, behandelt und der Zolltarif angewendet, welcher sich auf ihren primitiven Ursprung bezieht, laut welchem sie ins Saargebiet eingeführt werden, unter Erhebung der Nachsteuer. (2528)

Die Reparationskommission über Fakturierung in Ausländswährung beim Ausfuhramt in Ems.

Auf Grund bestehender Zweifel über Zulässigkeit der Forderung der Fakturierung in ausländischer Währung durch das Ausfuhramt Bad Ems hatte sich der interalliierte Sachverständigenausschuß in Coblenz an die Reparationskommission gewandt. Diese hat geantwortet: „Was die Einführung der Berechnung in ausländischer Währung betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, daß die Berechnungsart unter keinen Umständen verhindert werden darf, da sie eines der wichtigsten Mittel für Deutschland ist, um sich die fremden Devisen zu beschaffen, deren es zur Ausführung des Zahlungsplanes bedarf.“ (2529)

Regelung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat mit Wirkung vom 16. Februar 1922 den Artikel 11 einer älteren Verordnung aufgehoben und wie folgt ersetzt: Als Uebergangsbestimmung und um jede Störung des wirtschaftlichen Lebens des besetzten Gebietes zu vermeiden, werden bis zu dem Augenblick, da der in dem Beschluß des Obersten Rates vom 13. August 1921 vorgesehene Interalliierte Ausschuß in Tätigkeit treten kann, die Dienststellen zur Prüfung und Ausstellung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das besetzte Gebiet vorläufig aufrecht erhalten, jedoch lediglich bezüglich des Verkehrs von Waren, die 1. aus dem besetzten Gebiete kommen und für das Ausland bestimmt sind, 2. aus dem Auslande kommen und im besetzten Gebiet zu verzollen sind. Die auf Grund dieses Artikels erfolgenden Bewilligungen fallen unter die Schutzbestimmungen der Verordnung 98, insbesondere der Artikel 3, 4, 5 und 6. (2557)

Außenhandelskontrolle.

Der Außenhandelskontroll-Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung am 17. Februar 1922 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, der von dem Unterausschuß für Straf- und Sperrmaßnahmen vorgelegt war. Der Entwurf beabsichtigt, das Strafverfahren zu vereinfachen. Nur noch die Fälle, in denen es sich um eine Ausfuhr ohne vorgeschriebene Bewilligung handelt, sollen den ordentlichen Gerichten zugeleitet werden. Alle übrigen Vergehen sollen durch Verhängung einer Ordnungsstrafe ihre Erledigung finden. Zu diesen Strafen soll die bisher fast allein in Anwendung gebrachte Ausfuhrsperre nur in ganz besonderen Fällen gehören, da sie volkswirtschaftlich ungünstige Folgen, z. B. Betriebseinschränkungen hat. Die Ordnungsstrafen sollen in Geldbußen bis zu einer Million Mark oder bis zum dreifachen Wert der Ware bestehen. Aus Verwaltungsgründen soll die Außenhandelsstelle das Recht bekommen, durch besondere hierfür einzusetzende paritätische

Ausschüsse Ordnungsstrafen bis zum Betrage von hunderttausend Mark zu verhängen. Das ist insofern eine Beschränkung der Machtbefugnisse der Außenhandelsstellen, als nach dem bestehenden Zustande die Verhängung der Ausfuhrsperre durch den Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsstellen erfolgen kann. Den von der Ordnungsstrafe Betroffenen steht die Beschwerde an den Reichskommissar und das Reichswirtschaftsministerium offen. Neu an dem Entwurf ist ferner, daß der § 8 a außer den gewöhnlichen Uebertretungen der Ausfuhrbestimmungen in Ziffer 4 den unter Strafe stellt, der „sich zur Lieferung von Waren in das Zollaussland zu Preisbedingungen erbietet, die den für die Ausfuhr von den Außenhandelsstellen festgesetzten und bekanntgegebenen Preisbedingungen zuwiderlaufen oder solche Preisbedingungen sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.“

In der Erörterung wurde besonders dieser Punkt, der auch freibleibende Offerten betrifft, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des Handels stark angegriffen, weil eine derartige Vorschrift in der Geschäftspraxis des Exporthandels nicht befolgt werden könne. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wies demgegenüber darauf hin, daß das Verfahren endgültig durch die Richtlinien bestimmt wird, die nach dem Entwurf, § 8 a Schluß, von dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung nach Anhörung der Außenhandelsstellen aufgestellt werden sollen. Diese Richtlinien werden dem Außenhandelskontroll-Ausschuß vorher zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Regierung legt Wert darauf, daß eine derartige Bestimmung im Gesetz enthalten ist, weil die Erfahrungen der Vergangenheit bewiesen haben, daß Angebote, und zwar auch freibleibende Angebote unter Preis die Preise auf dem Weltmarkt geworfen haben. Diesen Standpunkt teilte die Mehrheit des Ausschusses und nahm den Entwurf und das dazugehörige Gutachten mit allen gegen eine Stimme an. Ein Einzelfall gab Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob die Außenhandelsstellen verpflichtet sind, den Finanzämtern zum Zwecke der Einkommensteuerermittlung Abschriften der Ausfuhrakten zu überlassen.

Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums führte dazu aus, daß die Rechtsgrundlage dafür in den §§ 177 ff und § 191 der Reichsabgabenordnung gegeben ist. In der Erörterung legten Vertreter der Arbeitgeber der Industrie dar, daß die Außenhandelsstellen keine für die Einkommensteuerermittlung sachdienlichen Auskünfte geben können. Der Ausschuß wird daher an das Reichsfinanzministerium die Anfrage richten, in welcher Weise die Auskünfte der Außenhandelsstellen für Steuerzwecke Verwendung finden sollen. (2554)

Zur Frage der Fakturierung in ausländischer Währung im Inlandsverkehr.

Nunmehr hat auch der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung zur Frage der Fakturierung in ausländischer Währung im Inlandsverkehr Stellung genommen. Nachstehend ist der Wortlaut seiner Ausführungen wiedergegeben:

„In letzter Zeit hat ein Verfahren Platz gegriffen, wonach deutsche Fabrikanten die zur Ausfuhr bestimmten Waren dem deutschen Exporteur in Valuta berechnet und zum Teil auch Zahlung in Valuta verlangt haben. Entsprechende Beschlüsse für ihre Mitglieder sind auch von Industrieverbänden gefaßt worden. Man wird bei der Beurteilung dieser Wirtschaftserscheinung zu scheiden haben zwischen: 1. Berechnung in Valuta und 2. Effektivzahlung in Valuta.

Gegen die Berechnung von zur Ausfuhr bestimmten Waren an deutsche Exporteure in derjenigen Valuta, in welcher den Preisvorschriften gemäß später auch die Ware zur Ausfuhr kommen muß, beabsichtige ich, keine Einwendungen zu erheben. Wenn der Exporteur Valuta hereinnehmen muß, ist es für ihn eine Erleichterung, wenn er auch einen Einstandspreis in der gleichen Valuta hat; er kann dann selbst genau kalkulieren und wird durch Schwankungen der Mark in seinem Verdienst nicht beeinträchtigt. Andererseits ist auch nicht zu verkennen, daß die Berechnung in Valuta gegenüber dem Exporteur die Einhaltung der Valutavorschriften seitens des Exporteurs beim Verkauf ins Ausland zu unterstützen geeignet ist.

Etwas anderes ist es, wenn auch Zahlung in Valuta verlangt wird. Dem stehen stärkste wirtschaftliche Bedenken entgegen. Es muß daraus eine neue Schicht von Devisenkäufern auf dem freien Markt entstehen, welche die Kursschwankungen durch ihre Nachfrage vermehrt. Weiter entsteht dadurch eine Ansammlung auf Vorrat gehaltener Devisen im Inlande, die volkswirtschaftlich nutzlos ist, während die Erwerbung wertvolle Exporte erfordert hat. Der Bedarf der deutschen Wirtschaft an ausländischen Devisen würde so in gänzlich nutzloser Weise gesteigert. Ich muß es daher durchaus mißbilligen,

wenn seitens Fabrikanten oder Verbänden von den Exporteuren Effektivzahlung in Valuta verlangt wird; ich könnte dies nur für diejenigen Fälle unter Umständen für erträglich halten, in denen dem Exporteur eine so lange Zahlungsfrist gewährt wird, daß er diejenigen Devisen, die er für die Exporte der gleichen ihm in Valuta berechneten Waren hereinbekommt, an den Fabrikanten abliefern kann, so daß es also vermieden bleibt, daß er im freien Markt Devisen zu kaufen gezwungen wird. Im übrigen muß aber, soweit die oben gekennzeichnete Berechnung in Valuta erfolgt, dem deutschen Exporteur regelmäßig die Begleichung der Rechnung in deutscher Mark zum Tageskurse möglich bleiben.

Sollte das hiernach zu mißbilligende Verfahren, den vorstehenden Ausführungen zuwider, Ausdehnung gewinnen, so würde ich genötigt sein, den Mißständen entgegenzutreten.

Bemerkt mag noch werden, daß die Verhältnisse bei der Einfuhr ähnlich zu beurteilen sein werden. Es wird von einem Baumwollimporteur schwerlich erwartet werden können, daß er der Spinnerei Baumwolle in Mark verkauft, für die er selbst Dollar zu zahlen hat, da dann bei den heutigen Schwankungen der Mark das Geschäft kaum möglich bliebe. Andererseits müssen aber die in Dollar kaufenden Spinnereien, wenn nicht mit den von ihnen etwa effektiv zu liefernden Dollars nun auch effektiv über den deutschen Importeur der ausländische Lieferant bezahlt wird, auch berechtigt sein, den Dollarbetrag in Mark zum Tageskurse zu begleichen. Vielfach werden auch seitens der Importeure Markpreise auf der Basis eines bestimmten Kurses gestellt, also z. B. „100 Mark auf der Basis Dollar = 200 Mark“. Steht dann der Dollar später auf 220 Mark, so würde der vereinbarte Preis in Mark gleichfalls um 10 % in die Höhe gehen, also auf 110 Mark. Diese Gepflogenheit wird, solange die jetzigen Schwankungen der Mark anhalten, vielfach nicht zu vermeiden sein. Jedoch muß mit allem Nachdruck darauf gesehen werden, daß, sobald die Ware in inländische Verarbeitung übergeht, oder in den reinen Inlandshandel übergegangen ist, man wegen der dann feststehenden Einstandspreise in Mark im allgemeinen zur Rechnung in Mark übergehen kann und, wegen der Rücksicht auf den Inlandskonsum, auch übergehen muß.

Regelmäßig kann also nur in den unmittelbar an Ein- und Ausfuhr anschließenden Geschäften das Rechnen in Valuta unter den obengenannten Bedingungen als tragbar angesehen werden.“ (2517)

Nachzahlung von Ausfuhrabgaben.

Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist bei der Bemessung der Ausfuhrabgabe der Preis zugrunde zu legen, der dem ausländischen Käufer insgesamt berechnet wird. Ändert sich der Preis der Ware, bevor die Ware zur Ausfuhr abgefertigt ist, infolge nachträglicher Vereinbarung, so ist demnach die Abgabe von dem schließlich vereinbarten Preise zu berechnen. Wenn also Firmen vor Versendung der Ware Preiserhöhungen vereinbart haben, so ist von dem erhöhten Preise die Abgabe zu zahlen. Lautet die Ausfuhrbewilligung auf den ursprünglich niedrigeren Preis, so ist die Differenz der Abgabe entsprechend dem vereinbarten höheren Preis nachträglich zu entrichten. Die Firmen müssen daher von Preiserhöhungen der zuständigen Außenhandelsstelle, die die Bewilligung erteilt hat, Mitteilung machen, und zwar unter Beifügung der Bewilligung, damit die Abänderung des Wertes und der Ausfuhrabgabe vorgenommen werden kann. (2574)

Devisenablieferung im besetzten Gebiet.

Wie das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems der Handelskammer Köln mitteilt, haben Firmen des besetzten Gebiets wiederholt die Exportdevisen ihren Banken abgeliefert, ohne dabei zu bemerken, daß die Devisen zur Weitergabe an die Reichsbank bestimmt seien. Das Ein- und Ausfuhramt in Ems weist darauf hin, daß neuerdings an die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen stets die Bedingung geknüpft ist, die eingehenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen. Geschieht das nicht, liegt eine Verletzung der an die Erteilung der Ausfuhrbewilligung geknüpften Bedingung vor, die für die Zuwiderhandelnden zu Weiterungen führen kann. Falls derartige Exportdevisen nicht unmittelbar an eine Reichsbankstelle zur Ablieferung gelangen, müssen sie den Privatbanken mit der ausdrücklichen Anweisung übergeben werden, für ihre Weiterleitung an die Reichsbank Sorge zu tragen. (2575)

Beglaubigung von Ursprungszeugnissen nach Italien.

Wie der Handelskammer zu Berlin von zuständiger Seite mitgeteilt wird, brauchen Ursprungszeugnisse für deutsche

Waren im Verkehr nach Italien, soweit sie überhaupt nach dem Wirtschaftsabkommen erforderlich sind, vom italienischen Konsul nicht mehr beglaubigt zu werden. (2534)

Sachverständige für Zollfragen in Italien.

Von zuständiger Seite ist die Handelskammer Berlin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Comm. Giovanni Marletta, Rom, Via Vittorio Veneto 84, sich damit befaßt, in allen zolltechnischen Fragen sachgemäße Auskünfte zu erteilen und in Zollstreitverfahren die Durchführung der einzelnen Fälle in die Hand zu nehmen. Da der Genannte auch in zahlreichen Fällen mit der deutschen Botschaft zusammen gearbeitet und sich dabei als durchaus zuverlässig gezeigt hat, kann den beteiligten Firmen die Inanspruchnahme des Genannten empfohlen werden. (2535)

Ausland

Spanien. **Verzollungsgrundsätze.** Die spanischen Zollämter sind über die Frage, welche Urkunden zum Nachweis des Zeitpunktes der Absendung von Waren erforderlich sind, mit genauen Anweisungen versehen. Es sind dies: beim Seetransport das Verlade-Konnossement; beim Landtransport der Eisenbahn-Frachtbrief oder dessen vorschriftsmäßig beglaubigte Abschrift; beim Mischtransport der Eisenbahn-Frachtbrief und das Verlade-Konnossement, aus dem sich die Kontinuität der Versendung ergibt. Das Konnossement und der Frachtbrief bedürfen außer in den Fällen, wo der Zolltarif es vorsieht, keines Visums. Die Abschrift des Frachtbriefes muß dagegen visiert sein. Jede andere Urkunde, die von Zollämtern zugelassen ist, entspricht nicht dem Gesetz. Ihre Vorlage kann Anlaß zu Berichtigungen der Zollveranlagung geben. Nur die Generalzolldirektion ist zuständig für die Beurteilung der Gültigkeit anderer als der angegebenen Urkunden. (Ata: laya Alemana, Barcelona.) (2530)

Tschechoslowakei. **Beigabe von Rechnungen bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln aus Deutschland.** Nach einem Erlaß des tschechoslowakischen Finanzministeriums wird vom 1. Januar 1922 an bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, d. i. Superphosphat, Thomasmehl, Knochenmehl aller Art, Chilesalpeter, nordischer Salpeter, Kalkstickstoff, schwefelsaures Ammoniak, Kainit und kalihaltige Salze, ein Steuerpauschalsatz von 4 % des für die eingeführten Waren und Säcke in Rechnung gestellten Wertes, unter Hinzurechnung des Zolles und der Fracht bis zur Grenze, — zahlbar sofort bei der Zollabfertigung — eingehoben. Deshalb ist bei jeder derartigen Sendung dem Frachtbrieft vom Absender stets eine Rechnung beizufügen. (2544)

Sowjet-Rußland. **Zölle.** Das Kommissariat für Außenhandel hat angeordnet, daß von allen ausländischen Waren, die in Sowjetrußland eingehen, Zölle nach dem russischen Zolltarif vom Jahre 1906 zu erheben sind, und zwar unter Zugrundelegung des Goldrubels. Bezahlung erfolgt in Papierrubeln nach dem amtlich festgesetzten Umrechnungskurs. Waren aus Finnland, Estland, Lettland und den kaukasischen Republiken dürfen zollfrei eingeführt werden. — Da bis jetzt die Einfuhr nach Rußland noch verstaatlicht bleibt, kann diese Anordnung nur als Symptom dafür gewertet werden, daß eine Lockerung des Außenhandelsmonopols der Sowjetregierung auf die eine oder die andere Weise eintreten soll. — Gleichzeitig wird bekannt, daß ein neuer Zolltarif ausgearbeitet wird, der für entbehrliche Waren starke Zollerhöhungen, für dringend benötigte Erzeugnisse aber bedeutende Zollermäßigungen bzw. Zollbefreiungen vorsieht. (2543)

Mexiko. **Zollerhöhungen.** Bezüglich der mit Dekret vom 14. Dezember 1921 verfügten und am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen mexikanischen Zollerhöhungen liegen nunmehr genauere Einzelheiten vor. Ein Zuschlag von 50 % erfolgt bei Arzneien, pharmazeutischen Präparaten und nicht besonders aufgeführten Chemikalien. Ferner unterliegen aromatische destillierte Wässer ohne Alkoholzusatz, Gerb- und Farbstoffextrakte, Zündhölzer aller Art, einem Zuschlag von 100 % des tarifmäßigen Satzes. Die Erhöhungen sollen in erster Linie dazu dienen, dem Staate vermehrte Einnahmen zuzuführen und sind nicht als Schutzzollmaßregeln gedacht. (2558)

Nicaragua. **Zoll-Umrechnungskurse.** Die Umrechnungskurse, die in Nicaragua zur Berechnung der Zollgebühren bei Erhebung von Wertzöllen zugrunde gelegt werden sollen, richten sich nach dem Stande des amerikanischen Dollars und werden von Zeit zu Zeit festgelegt. Die letzte Festsetzung durch das Generalzollamt in Managua erfolgte nach dem New Yorker Kurse vom 15. August v. J. Das nach war 1 deutsche Mark = 0,011 655 Dollar, 1 holländischer

Gulden = 0,3114, 1 französischer Frank = 0,078 055, 1 belgischer Franken = 0,07 609, 1 dänische Krone = 0,1593, 1 engl. Pfund Sterl. = 3,664 125. (2553)

Brasilien. Aenderung in den Zollbestimmungen. Eine Zusammenstellung im „Board of Trade Journal“ vom 9. Februar 1922 bringt nachstehende Aenderung des brasilianischen Zolltarifs für das Jahr 1922:

Warenbezeichnung:		Neuer Zollsatz:
Mineralöle, fest oder flüssig (Tarif-Nr. 161):		
brennliche Mineralöle:	je kg brutto	
Heizöl		2 Reis
Kerosen		70 „
Maschinen-Schmieröl u. Destillationsrückstände		40 „
Naphtha und Gasolin		40 „
	je kg	
Petroleumäther		200 Reis
Paraffinwachs, in Klumpen		700 „
Paraffinwachs-Kerzen		1200 „
	je kg brutto	
zum Gebrauch für Dochtlampen (signal oil)		15 Reis
zur Gasherstellung (Pinch)		10 „
	je kg	
weißes oder gelbes Vaseline		300 Reis
nicht besonders bezeichnete Mineralöle		800 „
Kalzium-Karbid		200 „
Arsenobenzol, Salvarsan, Neo-Salvarsan und Novarsenobenzol sind von allen Zollgebühren und der sogenannten „ex-pediente“ in Höhe von 2 % befreit.		
Wie auch in den früheren Bestimmungen wird die Regierung ermächtigt, die Einfuhrzölle zu 55 % in Gold und 45 % in Papier zu erheben. (2536)		

biete auf Grund der tariflichen Regelung gewachsen sind, soll einmal einer gesetzlichen Regelung nähergetreten werden.

Auch bei einer unlängst im Reichsfinanzministerium stattgehabten Besprechung über die Regelung des Erfinderrechtes der behördlichen Angestellten ist die Ansicht sämtlicher anwesenden Herren festgestellt worden, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie nicht erforderlich, ja überhaupt nicht durchführbar ist. Dagegen will der Reichsverband der Deutschen Industrie gemeinsam mit dem Tarifausschuß der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zentralfachliche Verhandlungen mit den jeweils beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer alsbald einleiten. (2527)

STEUERWESEN

Die Freiliste der Umsatzsteuer.

Der noch nicht verabschiedete Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes sieht die Versteuerung der ersten Umsätze eingeführter Waren im Inlande im allgemeinen vor. (Vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 4.) Es soll aber eine Freiliste aufgestellt werden, in welcher im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und der Industrie mit Rohstoffen bestimmte Waren aufgeführt werden, die nach wie vor bei ihrem ersten Umsätze im Inlande der Umsatzsteuer nicht unterliegen sollen. Die von der Reichsregierung aufgestellte Freiliste, die zurzeit dem Reichsrat zur Entscheidung vorliegt, enthält jedoch einzelne Waren nicht, so z. B. nicht die Artikel „Gewürze“ und „Schwefel“. Die Handelskammer zu Düsseldorf hat die Aufnahme dieser für den Massenkonsum und die Industrie (chemische Industrie, Gummi-Industrie) wichtigen Artikel in die Freiliste beantragt. (2560)

VERKEHRSWESEN

Saarbahnen.

Amtlich wird mitgeteilt: Seit 1. Mai 1921 sind die Frachtsätze des Binnenverkehrs der Saarbahnen in Franken erstellt. Im Wechselverkehr der Saarbahnen mit den deutschen Eisenbahnen sind jedoch die Marktarife beibehalten worden. Die Erhebung der Frachten (Frankatur und Ueberweisung) durch die Saarbahnen geschieht in Franken, die Erhebung der Nachnahmen aus Deutschland in Mark. Nachnahmen für Sendungen aus dem Saargebiet sind sowohl in der Mark wie auch in der Frankenwährung zugelassen. Nachnahmebeträge in Franken werden in Mark umgerechnet und in Mark überwiesen. Der Unterschied zwischen den Markfrachtsätzen des Wechselverkehrs und den Binnen-Frankensätzen der Saarbahnen wird durch Zuschlagsfrachten ausgeglichen, die je nach dem Kursstand festgesetzt werden. Die Zuschläge sind von der Versandstation zu den Frachtsätzen des deutschen Verkehrs zuzurechnen. Sie bilden einen Teil der von der Versandstation zu berechnenden Fracht und fallen bei den zu frankierenden Sendungen unter den Begriff „frei“.

Durchgangssendungen durch das Saargebiet sind von dem Zuschlage befreit. Als Durchgangssendungen gelten nur solche Sendungen, deren Versand- und Bestimmungsstation außerhalb des Saargebietes und der Saarbahnen liegen, und die von einem durchgehenden Frachtbrief begleitet sind. (2511)

SOZIALPOLITIK

Regelung der Angestellten-Erfinderrechte.

Ansichts der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung des Erfinderrechtes der Angestellten durch das Reichsarbeitsgesetz hat der Reichsverband der Deutschen Industrie gemeinsam mit der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet. Es wird darin gesagt, daß die Verwirklichung der gesetzlichen Regelung für die Unternehmungen auf dem Gebiete des technischen Fortschritts ganz erhebliche Erschwerungen und Hemmungen zur Folge haben müssen. Die Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen weichen in dieser Beziehung zu sehr voneinander ab, als daß man ihnen bei einer gesetzlichen Behandlung des Stoffes, die notwendigerweise mehr oder minder allgemein ausfallen muß, Rechnung tragen könnte. Es wird deshalb zunächst eine tarifliche Regelung der aus dem Erfinderrecht der Angestellten sich ergebenden allgemeinen und Spezialfragen vorgeschlagen. Später, wenn die Erfahrungen auf diesem Ge-

RECHTSPRECHUNG

Schadenersatz für Explosionsschäden.

Von juristischer Seite wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: „Nach jahrelanger Dauer liegen nunmehr definitive Urteile in einem Falle vor, in welchem die — gegenwärtig besonders aktuelle — Frage der Haftung für unverschuldete Explosionsschäden entschieden wurde. Es handelt sich um einen Fall vom November 1914, in dem durch die Explosion einer Pulverfabrik mit vielen anderen Häusern eines benachbarten Dorfes auch das Haus des Prozeßklägers beschädigt wurde. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der Kläger den Nachweis eines Verschuldens der beklagten Firma nicht zu erbringen vermochte. Die Berufung beim Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. hatte Erfolg, indem dieses Gericht den zweiten Klagegrund, nämlich die gesetzliche Haftung als Folge des behördlicherseits konzessionierten Fabrikbetriebes, abgesehen von jedem Verschulden des Beklagten, für begründet erklärte. Dem Kläger habe jede Rechtshandhabung gefehlt, gegen den benachbarten gefährlichen Fabrikationsbetrieb einzuschreiten. Das Oberlandesgericht nahm an, daß die hierin zu erblickende Beschränkung des Grundstückseigentums nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers für den Fall einer Explosion zur Folge hat. In einem analogen Klagefall ist inzwischen diese Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. vom Reichsgericht (Bd. 101, S. 112) als zutreffend erklärt worden. Interessant ist übrigens, daß bei dem angeführten Prozeßfall das Oberlandesgericht für die Höhe des Schadenersatzes den Zeitwert als maßgebend anerkannte, wie er sich für die Wiedergutmachung der Beschädigung unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen errechnet.“ (2551)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Gerichtliche Gutachten der Handelskammer zu Berlin.

Farben. Im Farbenhandel ist es üblich, dem Makler eine Provision vom Verkaufspreis zu zahlen, nicht vom Reingewinn.

Mineralöl. Sind bei Abschlüssen vom Mineralöl die Eigenschaften genau bezeichnet worden, so muß die Ware diesen Angaben entsprechen, gleichviel, ob ein Ansichtsmuster gefordert wird oder nicht. Jeder Fachmann weiß, daß ein Ansichtsmuster nicht chemisch untersucht werden kann. Bei der Angabe des spez. Gewichts mit ca. 0,835 darf nicht eine Ware mit einem spez. Gewicht von 0,860 geliefert werden, da bei der Angabe ca. 0,835 nach oben und unten eine größere Spanne als 10° nicht üblich ist.

Tafelparaffin. Die Großhändler sind im Handel mit Tafelparaffin nicht auf einen bestimmten örtlichen Geschäftsbereich beschränkt. Dieser Handel geht durch die Hand mehrerer Großhändler, weil der Importeur, der vielfach mit den Verbrauchern nicht in Verbindung steht, die Waren zum großen Teil an andere Firmen abgeben muß, die ihrerseits wiederum entweder an weitere Zwischenhändler oder an die Verbraucher direkt liefern. (2537)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neue Erhöhung des Zollaufgeldes.

Mit Wirkung vom 1. März d. J. ab ist das Zollaufgeld von 3900 % auf 4400 % erhöht worden. Es ist also bei Zollzahlungen in Papiermark das 45-fache des Goldbetrages zu zahlen. Eine Übersicht über die Veränderung der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachfolgende Tabelle:

1919:	
3.—9. August	240 %
10.—16. August	275 %
17.—23. August	280 %
24.—30. August	315 %
1.—6. September	365 %
7.—13. September	365 %
14.—20. September	385 %
21.—27. September	475 %
28. Sept.—4. Oktober	475 %
5.—11. Oktober	425 %
12.—18. Oktober	450 %
19.—25. Oktober	490 %
26. Okt.—1. November	520 %
2.—8. November	520 %
9.—15. November	590 %
16.—22. November	690 %
23.—29. November	775 %
1920:	
März	900 %
25. Mai	700 %
10. November	900 %
1921/22	
20. Oktober 1921	1900 %
23. November 1921	3900 %
1. März 1922	4400 %

(2537)

Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt uns mit: An Stelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds Professor Dr. Flechthelm in Berlin hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 7. Februar 1922 — II st 650 — den Direktor der Deutschen Celluloidfabrik Eilenburg, Herrn Otto Pfitzinger in Eilenburg, zum ordentlichen Mitglied des Gewerbeausschusses ernannt. (2578)

Branntwein für kosmetische Zwecke.

Eine Eingabe des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten in Berlin wegen Herabsetzung des Verkaufspreises für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln benötigten Branntwein wurde auf Grund der Ausschluß-Beschlüsse dahin erledigt, daß für die Zeit vom 15. Februar bis zum Inkrafttreten des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes ein ermäßigter Verkaufspreis von 3000 Mk. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt wurde. (2552)

Eine Vereinbarung zwischen Kartellen und Genossenschaften.

Halbamtlich wird mitgeteilt:

Gegenseitigkeitsverträge zwischen Industrie und Großhandelsverbänden haben seit Kriegsende immer häufiger dazu geführt, den Genossenschaften den direkten Bezug vom Fabrikanten zu nehmen oder erheblich zu verteuern. Hiergegen haben die Spitzenverbände der Genossenschaften den Schutz des Reichswirtschaftsministeriums angerufen. In einer eingehenden Aussprache, die nunmehr zwischen Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels, des Deutschen Genossenschaftsverbandes und des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine im Reichswirtschaftsministerium stattfand, gelang es, die beteiligten Gruppen einander näher zu bringen. Insbesondere wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß eine Benachteiligung der Genossenschaften ihrer Organisationsform wegen nicht erfolgen solle, und daß sofort Maßnahmen getroffen werden, um diese Vereinbarung praktisch durchzuführen. Zu diesem Zwecke soll bei jeder Beschwerde, daß gegen diesen Grundsatz verstoßen werde, eine Kommission aus Vertretern der Industrie, des Großhandels und der Genossenschaften, unter dem Vorsitz des Reichswirtschaftsministeriums, zusammentreten, welche die Berechtigung der Beschwerde zu

prüfen, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und gegebenenfalls Vorschläge zu machen hat, die eine Benachteiligung der Genossenschaften ausschließen. (2519)

Wärmewirtschafts-Ausstellungen.

Der Dampfkessel-Überwachungs-Verein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund plant, in Essen (Ruhr) im Juni/Juli d. J. eine große Wärmeausstellung zu veranstalten. Während der Ausstellung, die am 17. Juni eröffnet werden und etwa 6 Wochen dauern soll, werden in Essen und Umgegend Versammlungen technischer Verbände abgehalten, deren Teilnehmern somit Gelegenheit geboten ist, die auf wärmewirtschaftlichem Gebiete geleistete Arbeit kennen zu lernen. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Ausstellung soll ein zu diesem Zweck zu gründender Ausstellungsverein übernehmen. Wegen der starken Nachfrage und des im Verhältnis dazu beschränkten Raumes ist der Zulassungsausschuß zur Auswahl von Firmen mit neuesten Modellen und Ausführungen gezwungen. Finanzielle Unterstützung des Unternehmens aus öffentlichen und privaten Mitteln ist in größerem Umfang mit Sicherheit zu erwarten. Auskunft über die Ausstellung und den zu bildenden Verein erteilt der obengenannte Dampfkessel-Überwachungs-Verein in Essen (Ruhr), Friedrichstr. 2.

Die Stadtverwaltung von Ludwigshafen a. Rh. plant, im Verein mit der Pfälzischen Kreisregierung, eine Südwest-deutsche Wärmewirtschafts- und Industrie-Ausstellung, die im Vereinshaus der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik stattfinden und am 1. Juni d. J. eröffnet werden soll. Das Ziel der Ausstellung ist, einen Weg zur Linderung der Brennstoffnot zu zeigen. (2516)

Deutsche Farbstoffe für die russische Textilindustrie.

Aus Riga wird der „Berl. Börs.-Ztg.“ gemeldet: Nachdem auf Beschluß der russischen Regierung die großen Kattunfabriken im Moskauer Bezirk wieder in Betrieb gesetzt worden sind, sollen, wie berichtet wird, für den Bedarf dieser Fabriken, welcher außerordentlich bedeutend ist, große Bestellungen in Anilin- und anderen Farbstoffen an Deutschland, welches auch vor dem Kriege Hauptlieferant der Fabriken war, erteilt werden. (2563)

Verkaufsfragen am Gerbrindenmarkt.

Aus Berlin wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: „Zwischen dem Verband der Waldbesitzer und dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie war versucht worden, die Verkaufsfragen über den deutschen Eichenschälwald, insbesondere die Schaffung vernünftiger Verkaufsbedingungen usw. gemeinsam zu lösen. In einer in Leipzig stattgehabten Sitzung des Ausschusses des Zentralvereins kam es jedoch zu keiner Einigung, da die Waldbesitzer gewissermaßen eine Garantie lohnender Preise für die bevorstehenden und künftigen Schälperioden forderten. Die Verhandlungen der Kommissionen beider Verbände sollen demnächst in Frankfurt a. M. fortgesetzt werden.“ (2550)

Eichenlohrindenverkauf in Kreuznach.

Bei einem jüngst stattgehabten Verkauf handelte es sich um 37 500 Zentner Eichenlohrinde aus staatlichen, Gemeinde- und Privatwaldungen. Als dem ersten größeren Verkauf in diesem Jahre sah man dem Verlauf mit großer Spannung entgegen, weil die Erlöse gewissermaßen die Richtlinien abgeben für die Bewertung bei späteren Verkäufen. Bei der großen Knappheit am Gerbrindenmarkt konnte die starke Beteiligung an der Versteigerung nicht überraschen, wie sich auch die hohen Preise aus diesem Umstand erklären. Erzielt wurden je Zentner: für 6600 Ztr. aus der Oberförsterei Bingen für sechs verschiedene Posten 68 Mk., 73 Mk., 81 Mk., 82 Mk., 84, bzw. 85 Mk., 4470 Ztr. aus der Oberförsterei Alzey 77—84 Mk., 2895 Ztr. aus der Bürgermeisterei Meisenheim 84 Mk., 2380 Ztr. aus der Bürgermeisterei Meddersheim 81—82 Mk., 2355 Ztr. aus der Bürgermeisterei Wallhausen 81 Mk., 2250 Ztr. aus der Bürgermeisterei Waldböckelheim 82 Mk., 2950 Ztr. aus der Bürgermeisterei Windesheim 82 Mk., 1960 Ztr. aus der Bürgermeisterei Menzingen 75 Mk., 1900 Ztr. aus der Bürgermeisterei Waldalgesheim 82 Mk., 1860 Ztr. aus der Bürgermeisterei Stromberg 82 Mk., 1800 Ztr. aus der Bürgermeisterei Winterburg 80 Mk., 1760 Zentner der Bürgermeisterei aus Rüdesheim 83 Mk., 1455 Ztr. aus der Bürgermeisterei Kirn-Land 82 Mk., 1450 Ztr. aus der Bürgermeisterei Becherbach 80 Mk., 1400 Ztr. aus den Stadtwaldungen Sobernheim 80 Mk., 1200 Ztr. aus der Oberförsterei Entenpfuhl 75 Mk., 780 Ztr. aus der Bürgermeisterei Langenlonsheim 84 Mk. Außer vorwiegend süddeutschen Firmen traten als Käufer auch solche aus West-, Mittel- und Norddeutschland auf. (2562)

Ausland

Großbritannien. Rückgang des Außenhandels im Jahre 1921. Wie wir schon berichteten, weisen die Ziffern des englischen Außenhandels im letzten Jahr gegenüber dem Jahr 1920 einen bemerkenswerten Rückgang auf, der weit über die durch die Preissenkung gebotene Abnahme hinausgeht und daher auf eine gleichzeitige starke Minderung der ein- und ausgeführten Mengen schließen läßt. Das „Board of Trade Journal“ vom 26. Januar 1921 bringt dazu eine interessante Tabelle, die diese Betrachtung noch weiter ausdehnt und aus diesem Grunde das Jahr 1913 zum Vergleich heranzieht. Zu diesem Zweck sind die im Jahre 1921 ein- und ausgeführten Warenmengen auf den Durchschnittswert der Mengeneinheit im Jahre 1913 zurückgerechnet worden, und es ergibt sich nachstehendes Bild, aus dem die für die chemische Industrie in Frage kommenden Waren aufgeführt werden:

Gesamt-Einfuhr:

	Deklarierte Werte		Werte, berechnet im Jahre 1921, nach dem Durchschnittswert von 1913	Prozentuale Zunahme (+) oder Abnahme (—) d. Durchschnittswerte des Jahres 1921 gegenüber denen von 1913	Prozentuale Abnahme (—) oder Zunahme (+) der Menge im Jahre 1921, verglichen mit deren des Jahres 1913
	1913	1921			
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	£ 13 336	£ 12 682	£ 5 624	+ 125,5	— 57,8
Oele, Fette u. Harze	13 798	56 589	22 937	+ 146,7	+ 66,2

Ausfuhr (ohne Wiederausfuhr):

Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	19 533	19 057	8 160	+ 133,5	— 58,2
Oele, Fette u. Harze	4 444	5 230	1 954	+ 167,7	— 56,0

(2459)

Tschechoslowakei. Die Lage der chemischen Industrie. Die Export-Beilage Nr. 7 des „Prager Tageblatt“ bringt nachstehende Aussagen einer führenden Persönlichkeit der tschechoslowakischen chemischen Industrie über ihre gegenwärtige Lage:

Die Nachfrage aus dem Auslande hat vollkommen aufgehört. Sicher ist die Entwicklung der Valuta mit eine Hauptursache, doch höre ich, daß auch die deutsche chemische Industrie trotz ihrer schlechten Valuta nicht mehr so reichlich beschäftigt ist, als dies noch vor kurzer Zeit der Fall war. Es läßt sich eben die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Kaufkraft in sämtlichen Absatzgebieten wesentlich zurückgegangen ist und daß die chemische Industrie der Welt durch die Kriegserfordernisse eine Vervielfachung erfahren hat.

Nach diesen Tatsachen würde die Zukunft der chemischen Industrie eine trübe sein, und es ist auch anzunehmen, daß die Stapelartikel der chemischen Industrie nicht so bald ein Preisniveau erreichen werden, bei welchem mit einem Verdienst gerechnet werden kann. Es wird ohne Zweifel noch zu einer Säuberung kommen, ehe die Machtverhältnisse der einzelnen Unternehmungen klar erkennbar sind und ehe Vereinbarungen zur Konsolidierung der Industrie, wie dies vor dem Kriege der Fall war, platzgreifen werden. Gleichwohl wird die chemische Industrie bei ihrer Vielgestaltigkeit und bei der Unbegrenztheit der Materie, mit der sie sich beschäftigt, Verdienstmöglichkeiten finden, und zwar insbesondere der Teil in der chemischen Industrie, der systematisch wissenschaftliche Forschungsarbeiten betreibt. (2567)

Schweiz. Gründung einer deutsch-schweizerisch-französischen Petroleumgesellschaft. Durch die Deutsche Erdöl-Akt.-Ges. wurde unter schweizerischer und französischer Mitwirkung in Vaduz im Fürstentum Liechtenstein mit 25 Millionen Schweizerfranken Aktienkapital die Kontinentale Petroleum-Aktien-Gesellschaft gegründet, die Handels- und industrielle Unternehmen besonders auf dem Gebiete der Mineralölindustrie und der Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung von Bodenschätzen und Bodenerzeugnissen betreibt. Der Verwaltungsrat besteht aus: Direktor von Berger, Berlin, Dr. Rud. Ernst, Präsident der Schweizer Bankgesellschaft, Zürich, Dr. Rich. Freund, Haag, Ch. Marchall, Bankier, Paris, Rud. Nöllenberg, Homburg v. d. Höhe (Deutsche Erdöl-A.G.), Gg. Pollet, Präsident der Société des Pétroles Dabrowa, Paris. (2555)

Polen. Gründung einer Fabrik kosmetischer Artikel und Parfüme in Posen. Vor kurzem hat die Fabrik für Parfüme und kosmetische Artikel J. & S. Stempniewicz ihren

Betrieb in Posen aufgenommen. Zunächst wird das Unternehmen etwa 280 Arbeiter mit der Herstellung von Parfümen, kosmetischen Artikeln und Toilettenseifen beschäftigen. Das neue Unternehmen rechnet mit einem erheblichen Export, namentlich auch nach Rußland und den baltischen Staaten, und gedenkt im übrigen eine Musterabteilung in Danzig zu errichten. (2546)

Dänemark. Bemühungen zur Schaffung einer Waschpulver-Industrie. Deutschland und Schweden hatten beinahe ein Monopol auf den Absatz von Waschpulver in Dänemark, denn eine dänische Konkurrenz existierte kaum. Im Herbst 1921 ernannte jedoch der dänische Seifen- und Parfümeriefabrikanten-Verein ein Komitee, das die Möglichkeiten der Schaffung einer dänischen Seifenpulver-Industrie untersuchen sollte. Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist nun in diesen Tagen in Kopenhagen eine kooperative Gesellschaft unter dem Namen Danske Soda- og Sæbefabriks Vaskepulverfabrik gegründet worden. Nur dänische Soda- und Seifenfabriken können Anteile in dem Unternehmen zeichnen, und man bemüht sich, sämtliche dänische Fabriken auf diesem Gebiet zu gewinnen. Die Fabrikation wird einstweilen in den Sodafabriken in Valby aufgenommen werden. Das neue Waschmittel wird unter dem Namen „Nix“ in den Handel gebracht. Die dänischen Fabriken hoffen bereits, daß es ihnen möglich sein wird, den dänischen Markt zu erobern und die ausländische Konkurrenz zu verdrängen. (2502)

Litauen. Einfuhr von künstlichen Fruchtesenzen. Das Litauische Gesundheitsdepartement macht die Einfuhr von künstlichen Fruchtesenzen von den folgenden Bedingungen bezüglich der chemischen Zusammensetzung der Essenzen abhängig:

1. giftige metallische Bestandteile,
2. Anilinfarben,
3. Steinkohlenfarben (gemeint sind Teerfarben),
4. Salicyl- und Borsäure,
5. organische Säuren (Medizinstatut) mit Ausnahme von Zitronensäure, Milchsäure und acidum tartaricum

dürfen in den Produkten nicht enthalten sein.

Die Essenzen werden durch Entnahme einer Probe zwecks Untersuchung im Staatlichen Laboratorium geprüft. Wenn die Untersuchung die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ergibt, werden die Essenzen zur Einfuhr zugelassen. (Mitteilung des Deutschen Auswärtigen Amtes.) (2538)

Schweden. Neues Verfahren zur Stickstoffherzeugung. Die Aktien der Wargöns A.B. sind in den letzten Tagen Gegenstand lebhaftesten Interesses gewesen. Es wurden bei sonst sehr stillem Börsengeschäft 50 000 Kr. umgesetzt. Im allgemeinen wird dies mit gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über den Verkauf eines neuen Patents an das Ausland begründet. Wie „Svensk Handelstidning“ von gutunterrichteter Seite erfährt, entspricht dies Gerücht den Tatsachen. Bei Wargöns Schmelzwerk ist nämlich ein neues Verfahren zur Herstellung von Stickstoff ausprobiert worden, und die Gesellschaft verhandelt zurzeit wegen des Verkaufs dieses Patentes mit den Vereinigten Staaten. Weitere Einzelheiten waren bisher nicht in Erfahrung zu bringen. (2467)

Finnland. Zusammenschluß der chemischen Industrien. Auf Veranlassung des finnländischen Vereins der Chemiker hat kürzlich, wie der „Finnl. Merkur“ meldet, in Helsingfors eine Versammlung der Vertreter der verschiedenen chemischen Industrien stattgefunden, auf der die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der chemischen Industrien zur Wahrung gemeinsamer Interessen in Zoll-, Steuer- und anderen Fragen erwogen wurde. Bei Zusammenstellung des neuen Zolltarifs sollen beispielsweise verschiedene Veränderungen vorgenommen worden sein, die für einige Industriezweige durchaus beeinträchtigend sind. Deshalb sei es von großer Wichtigkeit, bei Zusammenstellung des Zolltarifs für 1923, mit der in nächster Zeit begonnen werden soll, die Interessen der chemischen Industrie zu wahren. (2438)

Ägypten. Gegen die englischen Arzneistoffe. Die ägyptische Aerzte-Gesellschaft in Kairo hat eine Anforderung an alle Apotheker gesandt, keine englischen Arzneistoffe mehr einzuführen, und sie eingeladen, in einer Besprechung mit ihr andere Bezugsquellen zu suchen. Die ägyptischen Aerzte wollen keine Apotheken mehr beschäftigen, welche von jetzt ab noch englische Chemikalien verkaufen. (2466)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 2.	15. 2.	Aktien	22. 2.	15. 2.
A. G. f. Anilinfabr. . .	780,—	640,—	Harkort Bergw. . .	1175,—	1070,—
Bad. Anilin	774,—	650,—	Höchst. Farbw. . .	730,—	640,—
Byk-Guldenw.	720,—	605,—	C. A. F. Kahlbaum . .	950,—	930,—
Chem. F. Buckau . . .	1380,—	1150,—	Köln-Rottweil . . .	960,—	965,—
„ Griseheim	952,—	789,—	Leonoldshall	—	—
„ Grünau	1425,—	1160,—	Linde's Eismasch. . .	789,—	680,—
„ v. Heyden	901,—	830,—	Nitrifabrik	785,—	700,—
„ Milch & Co.	876,—	859,50	Oberschl. Koks. . . .	1875,—	1905,—
„ Weller	724,—	650,—	Rasquin. Farbw. . . .	1909,—	1565,—
„ Oelsenk.	2045,—	2509,—	Rh. W. Sprengst. . .	765,—	688,—
„ W. Albert	1600,—	1670,—	J. D. Riedel	1080,—	951,—
„ Concordia	—	1948,—	Rütgerswerke	1025,—	970,—
Dynamit Nobel	827,—	839,—	Scherling. Chem. . . .	1400,—	1324,—
Egestorff. Salzw. . . .	1175,—	1150,—	Sprengst. Carb. . . .	—	650,—
Elberf. Farb.	758,—	650,—	Staßfurter Chem. . . .	2108,—	2190,—
Fahlberg List	830,—	795,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1850,—	1565,—
Gerbst. Remer	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1850,—	—
Th. Goldschmidt . . .	1810,—	1194,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1348,—	1190,—
Harb. Wiener G. . . .	1550,—	1398,—	„ Glasstoff F.	3050,—	2470,—

Devisen	16. 2.	17. 2.	18. 2.	20. 2.	21. 2.	22. 2.
Holland	7490,—	7590,—	7900,—	8175,—	8525,—	8250,—
Schweden	5270,—	5360,—	5535,—	5690,—	5930,—	5700,—
Italien	972,50	993,—	1022,50	1100,—	1110,—	1070,—
England	876,50	887,50	913,—	952,50	982,50	940,—
New York	200,75	204,50	209,50	216,75	220,—	213,—
Frankreich	1740,—	1795,—	1855,—	2010,—	2010,—	1942,50
Schweiz	3925,—	4010,—	4100,—	4260,—	4275,—	4210,—
Spanien	8160,—	8225,—	8300,—	8470,—	8475,—	8420,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	22. 2.	15. 2.
Elektrolytkupfer	6495	5989
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	5825—5875	5450—5500
Originalhüttenweichblei	1850—2000	1900—1950
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	2200—2250	2100—2150
Zinn, amgeschmolzen	1800—1850	1750—1775
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	9200	8500
do. in Walz- oder Drahtbarren	9400	8700
Bancalium	13500—13600	13300—13400
Straitalium	13500—13600	13300—13400
Australium	13500—13600	13300—13400
Hüttenzinn, 99 pCt.	13200—13300	13100—13200
Reinblei	13800—14000	12500—13000
Antimon-Regulus	2100—2150	2000—2050
Silber in Barren (1 kg)	8850—8875	8725—8750

(2588)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin. Die Gesellschaft, die bekanntlich seit 1919 die Aktienmehrheit der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, Gottesberg, im Besitz hat, beabsichtigt, die Betriebe dieser Gesellschaft zu pachten. Die Generalversammlung der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, die hierüber Beschluß fassen soll, findet am 14. März statt. (2523)

Süddeutsche Teerprodukten- und Briket-Fabrik A.G. in Mannheim. Die Verwaltung beruft auf den 8. März eine außerordentliche Generalversammlung ein zwecks Beschlußfassung über Verkauf des Gesellschaftsvermögens ohne Liquidation, oder Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften, oder Erhöhung des Gesellschaftskapitals, oder Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften. (2521)

„Chemia“ G. m. b. H., Kattowitz. Unter dieser Firma hat sich eine große Anzahl von Kokereien im polnisch werdenden Teil Oberschlesiens zusammengeschlossen, um ihre Nebenprodukte hier zu verwerten. Das Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million deutsche Reichsmark. (2549)

Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker a. H. In der am 17. d. M. in Braunschweig abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Erhöhung des Aktienkapitals auf 4½ Mill. Mk. durch Ausgabe von 1500 Stamm- und 1000 Vorzugsaktien zu je 1000 Mk. beschlossen. Die Aktien werden im Verhältnis von 3:2 zum Kurse von 150 % angeboten werden. Die Vorzugsaktien erhalten 6 % Dividende und sind bis zum 1. Januar 1925 unkündbar. (2548)

Unter der Firma **Polmin Mineralöl-Aktiengesellschaft, Berlin**, ist laut Eintragung in das Handelsregister eine neue Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. Kapital gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung von Erdöl und Erdölprodukten, der Handel mit diesen Artikeln sowie der Betrieb aller im Zusammenhang damit stehenden Geschäfte und Unternehmungen, insbesondere die Aus- und Durchführung des mit der Staatlichen Mineralölfabrik in Drohobycz abzuschließenden Vertrages. (2561)

Ver. Glanzstoff-Fabriken A.G., Elberfeld. Man schreibt der „Frankf. Ztg.“ aus Berlin, 17. d. M.: „Die viel erörterten Pläne des Unternehmens, eine Fabrik unentflammbarer Filme zu bauen, stehen nunmehr dicht vor der Verwirklichung. Die dafür bestimmte Aktiengesellschaft dürfte in diesen Tagen gegründet werden; doch ist über ihre Kapitalisierung Genaueres noch nicht bekannt. Wie man weiß, ist hier die Herstellung unentflammbarer Filme (aus Acetyl-Zellulose) beabsichtigt, während die bestehenden Fabriken ausschließlich Celloidfilm herstellen.“ (2570)

Orbiswerke A.G. Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig. Die Gesellschaft erwarb die gesamten Etablissements der Braunschweiger Moritzburg, um sie zwecks Ausdehnung ihres Betriebes zu Fabrikräumen und Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes umzubauen. Das Unternehmen ist mit Auslandsaufträgen auf lange Zeit versehen. (2520)

Franz Clouth, Rheinische Gummiwarenfabrik A.G. in Köln. Diese vor etwa zwei Jahren mit 4,5 Mill. Mk. Stamm- und 2 Mill. Mk. Vorzugskapital aus einer G. m. b. H. hervorgegangene A.G. hat lt. K. V. die Verbindung zu der Land- und Seekabel A.G. in Köln-Nippes, die 1898 vom verstorbenen Franz Clouth als selbstständiges Unternehmen gegründet wurde, wieder hergestellt, indem an die Land- und Seekabelwerke sämtliche Aktien der Franz Clouth A.G. im Wege des Umtausches übergegangen sind. Die Aktien der Land- und Seekabelwerke befinden sich wiederum fast sämtlich im Besitz der Felten & Guillaume Carlswerk A.G. in Köln-Mülheim. (2547)

Dr. Eduard Bleil, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.G., Magdeburg. Die Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Eduard Bleil in Magdeburg wurde unter Mitwirkung der Bankfirmen Dingel & Co., Magdeburg, und Laband, Stiehl & Co., Berlin, in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 2,5 Mill. Mk. umgewandelt. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Herr Bankier Curt Haase i. Fa. Dingel & Co., Magdeburg, Vorsitzender; Herr Apotheker Dr. Eduard Bleil, stellv. Vorsitzender; Herr Bankier Otto Marx i. Fa. Laband, Stiehl & Co., Berlin; Herr Prof. C. W. Danckworth, Hannover. Der bisherige Teilhaber der Firma, E. Bellensen, Magdeburg, wurde zum alleinigen Vorstandsmitglied bestellt. (2545)

Aus dem Handelsregister.

(13. Februar bis 18. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabr. Staaken, Dr. Crist & Co., G. m. b. H., Staaken (20).
Apotheker Bönicke & Co. G. m. b. H., Berlin.
Chem. Laboratorium „Atlantic“ Karl Sommer in Heidenau.
„Exporta“ Vertrieb chem. Erzeugnisse Erwin Stahl, Berlin.
Bernhard Thymian, Chem.-technische Fabrik, Berlin.
Radisol-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Friedrichshagen (20).
Manzeep-Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer Produkte für das Wäschereiz- und Färbereigewerbe, G. m. b. H., Mannheim (20).
Chem. Fabrik Hessen Gustav Wagner, Biedenkopf.
Lignum Chem. Fabrik A.G., Breslau.
Chem. Werke Rueff & Co. G. m. b. H., Pfungstadt.

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Cefah, Chem. Fabrik Hämelerwald m. b. H., Hämelerwald, Konkurs.
Chem. Fabrik „Alwatrieb“ vormals Allgem. Waren-Vertriebs-Gesellschaft, G. m. b. H., Zweigniederlassung von Berlin-Tempelhof, Zweigniederlassung aufgelöst.
Farben- und Mineralwerke Pezoldt & Ullshöfer, Stadtsteinach, aufgelöst.
Otto Boer Fabrik chemisch-pharmazeutischer und chemisch-kosmetischer Präparate, erloschen.
Veltener Chemische Werke G. m. b. H. in Velten, Spandau, aufgelöst.
Chem. Fabrik Michendorf Johannes Patzer, Potsdam, aufgelöst.
Chem.-pharmaz. Laboratorium „Bika“ Valentin Pöhlmann, jetzt: Chem.-pharmaz. Laboratorium „Bika“ V. Pöhlmann und Apotheker R. Nagel, Stuttgart. (2571)

Versammlungskalender.

2. März: Chem. Fabrik zu Schöningen, außerordentl. G. V. vorm. 10 Uhr im Kontor der Herren Gebrüder Löbbecke & Co., Braunschweig.
3. „ Rheinische Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller A.G., Benrath a. Rh., ordentl. G. V. mittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Bankhauses E. G. Trinkaus, Düsseldorf. (2572)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	18. Febr. 1922	14. Febr. 1922	15. Febr. 1922	17. Febr. 1922	15. Febr. 1922	1. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	80—82,10 £	42—46 G	hdlsübl. 625 L	—	2,15 Kr.	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 65—67,10 £	85% techn. lg 0,40—0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	100 lb. 2,30—2,60 \$
Aetzkali	34—35 £	—	98/92% 450 L	88/92 25 Mk.	—	6—6 ¹ / ₄ c.
Aetznatron	76% 25,10—26 £	76/77% 29,50—31 G	70/72% 300 L	128/130 790 Kr.	—	100 lb. 3,60—3,70 \$
Benzoessäure . . .	lb. 1,10—2 s	kg 1,05—1,60 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	1350 Kr.	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	white 45—47 £	—	—	raff. crist. reinweiß 1320 Kr.	—	10 ⁵ / ₈ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	31—32 £	crist. gran. 0,37 G	crist. 380 L	krist. 34 Mk.	0,95 Kr.	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium . . .	7,10—8 £	4,80—6,50 G	75/80% 100 L	geschmolzen 70/75 5 Mk.	—	fused lump t 23—24 \$
Chlorkalk	35/37% 14 £	10,50—12 G	100/110% 90 L	110/115 215 Kr.	0,25 Kr.	100 lb. 2,25—2,35 \$
Chromalaun	30,10—32 £	—	300 L	31,50 Mk.	—	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure . . .	lb. 2—2,1 s	kg 3—3,50 G	crist. 1970 L	—	—	43—44 c.
Cremortartari . . .	98/100% 120—125 £	99% kg 1,30—1,40 G	98/99% 950 L	—	2,95 Kr.	23—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	43—45 c.
Cyannatrium . . .	—	—	—	—	—	26—26 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% kg 0,35—0,40 G	98/99% 1200 L	80% chem. rein. 24 M.	1,20 Kr.	99% 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd . . .	40% 82—83 £	—	40% 1200 L	—	—	40% 10—10 ¹ / ₂ c.
Glaubersalz	cambr. 4,5—4,10 £	5,25—6,25 G	hdlsübl. crist. 40 L	kalz. 79 Kr.	calc. 96% 0,16 Kr.	cryst. 100 lb. 1,25—1,30 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x dest. lg 1,10—1,20 G	dest. 28° 780 L	chem. rein 28° 2800 Kr.	—	16 ¹ / ₂ —17 c.
Kalisalpeter . . .	refined 45—47 £	—	99% 380 L	19 Mk.	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	105—150 G	1300 L	—	—	25—25 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 2,4—2,6 s	—	—	—	—	33—33 ¹ / ₂ c.
Karbolsäure	cryst. 30/40% lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	49—57 G	—	—	—	U. S. P. 12—16 c.
Kupfersulfat . . .	28,10—29 £	30—33 G	—	98/99 720 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,60—5,65 \$
Lithopone	30% 26—27 £	40% 22—25 G	—	—	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	80% 400 L	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	10,10—11 £	11—14 G	pulv. 180 L	250 Kr.	—	100 lb. 2,20—2,25 \$
Natr. Bichromat . .	lb. 5 ³ / ₄ d	55—57 G	—	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8—8 ¹ / ₂ d	57—80 G	hdlsübl. crist. 720 L	—	—	cryst. 14—14 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	1.5 43—45 £	45% kg 0,35 G	—	—	—	50% 10—10 ¹ / ₂ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	85 22 Mk.	80/84% 0,75 Kr.	80/85% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	rein amorph. 1600 L	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	hdlsübl. 95/96% 500 L	38 Mk.	—	white gran. 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salpetersäure . . .	80 Tw. 30—31 £	—	36° 165 L	36° 650 Kr.	—	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,70—9 G	20/21° 30 L	20/22 techn. rein 220 Kr.	—	100 lb. 1,50—1,60 \$
Schwefelnatrium . .	solid 80/82% 24,10—25 £	—	60/62% 320 L	60/62 23 Mk.	conc. 0,50 Kr.	fused 80/82% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	hdlsübl. 60° 32 L	60° 210 Kr.	—	66° t 16,50—17 \$
Soda (calc.)	—	—	—	krist. 88 Kr.	58% 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,75—2 \$
Natron-Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	—	—	36/38% 0,08 Kr.	—
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,50—1,70 G	crist. 1100 L	schmelz. krist. 4100 Kr.	krist. 2,85 Kr.	30 c. (25°2)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRÄGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 4. MÄRZ 1922

Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. März 1922.

Nach den Berichten, die über die Zusammenkunft zwischen dem britischen und dem französischen Ministerpräsidenten in Boulogne-sur-Mer in der Londoner und Pariser Presse erschienen sind, darf man ohne Uebertreibung behaupten, daß das Schicksal der Konferenz von Genua bereits entschieden ist. In deutschen Wirtschaftskreisen hat man der Konferenz ganz überwiegend mit größtem Skeptizismus gegenübergestanden. Das Ergebnis der Besprechungen in Boulogne-sur-Mer rechtfertigt diese Auffassung in vollstem Umfange. Herr Poincaré ist äußerst zufrieden nach Hause zurückgekehrt, Lloyd George nicht minder. Die englische Presse spricht von seinen Erfolgen, die französische beglückwünscht Poincaré aus demselben Anlaß. Als das wichtigste Ergebnis der Besprechungen zwischen den beiden Staatsmännern ist der Verzicht auf die Erörterung der Reparationsfrage in Genua anzusehen. Die einzige Gegenleistung von seiten Poincarés scheint darin zu bestehen, daß er, wie der englische offiziöse Bericht ausdrücklich hervorhebt, die Konferenz von Genua nicht sabotieren wird.

Wenn man sich erinnert, daß noch vor wenigen Wochen die englische Presse, soweit in ihr maßgebende wirtschaftliche Kreise zu Worte kamen, ganz übereinstimmend als die erste Voraussetzung für einen Wiederaufbau Europas und für eine Beseitigung der englischen Wirtschaftskrise eine gründliche Revision der deutschen Reparationsverpflichtungen bezeichnete, dann erscheint es völlig unbegreiflich, daß sie heute einem Abkommen zustimmt, durch welches die Erörterung der Reparationsfrage in Genua ausgeschaltet wird. Eine Erklärung für diesen Umschwung ist nur in der Nähe der englischen Neuwahlen zu finden. Parteipolitische Rücksichten müssen von ausschlaggebender Bedeutung bei der Stellungnahme der Koalitionspresse sein. In schroffem Gegensatz zu ihr lehnt das führende sozialistische Organ „Daily Herald“ das Ergebnis von Boulogne mit größter Entschiedenheit ab. Lloyd George habe auf der ganzen Linie nachgegeben, und darum sei es kein Wunder, wenn Poincaré und die französische Presse vollkommen zufrieden wären. Poincaré habe alles erreicht, was er erstrebte: er habe den Mißerfolg der Konferenz von Genua besiegelt.

Gegenüber dem Verzicht auf die Erörterung der Reparationsfrage sind alle weiteren Vereinbarungen von Boulogne bedeutungslos. Ob man in Genua am Anfang oder gegen Ende April zusammenkommen wird, ist für Deutschland ohne jedes Interesse. Wir haben von der Konferenz nicht das Mindeste zu erwarten. Diese Auffassung dürfte sehr bald in der Kursentwicklung der Mark zum Ausdruck kommen. Schon heute kostet das englische Pfund über 1000 Mark. Ein Bezug englischer Waren von deutscher Seite wird daher von Tag zu Tag mehr zu einer Unmöglichkeit. Die englische Industrie, die den deutschen Markt nicht entbehren kann und die infolge des Tiefstandes unserer Valuta unter dem deutschen Wettbewerb auf den fremden Märkten schwer leidet, wird schnell genug zu der Einsicht kommen, daß die Konferenz von Boulogne nicht als ein englischer Erfolg zu verbuchen ist.

Ueber die Sachlieferungen für den Wiederaufbau sind nunmehr einige amtliche Mitteilungen veröffentlicht, die notwendig erschienen zur Beseitigung der schiefen Beurteilung, welche die Pläne der Reichsregierung durch unzulängliche Kenntnis ihrer Absichten erfahren hatte. Es scheint jedoch zweckmäßig, auf die Frage noch etwas näher einzugehen, da die offiziöse Verlautbarung durchaus noch nicht alle Zweifel löst. Zunächst ist festzustellen, daß das Wiesbadener Abkommen vom Oktober v. J. durch den neuen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission zur Verhandlung stehenden Lieferungsvertrag nicht berührt wird. Zwar hat das Wiesbadener Abkommen auch heute noch nicht die Zustimmung der Reparationskommission gefunden, es ist aber auch von keiner alliierten Seite abgelehnt worden; deshalb darf man annehmen, daß die Reparationskommission gleichzeitig mit dem neuen, im Entwurf fertigen Verträge auch dem Rathenau-Loucheur-Abkommen zustimmen wird. Die Berücksichtigung des letzteren Abkommens bei der Beurteilung des neuen Vertrages über die deutschen Sachleistungen ist erforderlich, um zu einem klaren Bilde der finanziellen Tragweite des Vertrages zu gelangen. Bei den Besprechungen in Cannes ist es zwar nicht zu einer Beschlußfassung über die Höhe des Wertes der deutschen Sachleistungen im Jahre 1922 gekommen. Jedoch lag allen Erörterungen ein Sachwert in Höhe von 1450 Millionen Goldmark zugrunde; von dieser Zahl darf daher ausgegangen werden. Davon entfallen nach dem Wiesbadener Abkommen auf Frankreich 950 Millionen Goldmark. Es verbleibt mithin ein verfügbarer Rest von 500 Millionen, auf den jedoch verschiedene aus dem Friedensvertrag herrührende Lieferungen an Kohle usw. zur Anrechnung kommen. Man geht jedenfalls nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Wert dieser Lieferungen den größeren Teil der Summe von 500 Millionen Goldmark in Anspruch nehmen wird. Die finanziellen Wirkungen des zur Erörterung stehenden Vertrages für Deutschland könnten mithin 200 Millionen Goldmark jedenfalls nicht überschreiten.

Neben Belgien kommen Italien, Jugoslawien und Griechenland als Kontrahenten für den Vertrag in Betracht. Da aber auch ein Vertreter der britischen Regierung an den Verhandlungen beteiligt war, ist es durchaus möglich, daß auch England dem Abkommen beitrifft.

Die Abwicklung von Lieferungen im freien Verkehr auf Grund des Vertrages wird sich nun folgendermaßen gestalten: will beispielsweise ein Belgier eine Fabrik auf Grund des Vertrages errichten, so wendet er sich für die verschiedenen dabei in Betracht kommenden Lieferungen an deutsche industrielle Unternehmungen bzw. Großhandelsfirmen. Es wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, der der deutschen und der belgischen Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Auf deutscher Seite erstreckt sich die Prüfung des Vertrages vor allem auf die vereinbarten Preise, auf eine angemessene Berechnung des Wertes der verarbeiteten fremden Rohstoffe und auf die Geeignetheit des deutschen Lieferanten. Zu dieser Prüfung werden die Außenhandelsstellen herangezogen werden, deren Grundsätze auch für diese Sachlieferungen maß-

gebend sein sollen. Erzeugnisse, für die ein Ausfuhrverbot besteht, werden daher zur Lieferung nicht zugelassen. Ferner hat die Außenhandelsstelle die Ausfuhrabgaben festzusetzen. Wird der Lieferungsvertrag weder von belgischer noch von deutscher Seite beanstandet, dann steht seiner Ausführung nichts entgegen. Der Belgier bezahlt den Wert der fremden Rohstoffe in Devisen an den deutschen Lieferanten. Der übrige Teil der Faktura gelangt durch die Friedensvertragsabrechnungsstelle zur Auszahlung an den deutschen Lieferanten, und zwar in Papiermark unter Umrechnung des auf belgische Valuta lautenden Betrages nach dem an der New Yorker Börse am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse.

Um eine Schädigung der deutschen Ausfuhr zu verhindern, verlangt die Reichsregierung in dem Vertrage gewisse Garantien seitens der Ententestaaten dafür, daß deutsche Lieferungen auf Grund des Vertrages nicht ins Ausland weiterverkauft werden. Mehr oder weniger dürften diese Garantien allerdings nur auf dem Papier stehen, da Deutschland kaum die Möglichkeit haben wird, einen Verkauf in das Ausland festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß, wie oben ausgeführt ist, der Vertrag in seiner finanziellen Wirkung beschränkt ist. Sehr erhebliche Schädigungen wären daher für die deutsche Industrie kaum zu befürchten. Außerdem legt die Reichsregierung auf eine kurze vertragliche Bindung Wert. Die Möglichkeit einer Kündigung bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages ist vereinbart worden.

Nunmehr liegt auch das Ergebnis der deutschen Außenhandels im Januar d. J. vor. Der im Dezember v. J. eingetretene Ausfuhrüberschuß von 0,9 Milliarden hat eine Steigerung auf 1,7 Milliarden erreicht. Dieses Ergebnis ist dadurch herbeigeführt, daß die Einfuhr von Lebensmitteln weiter zurückgegangen ist. Hierdurch entstand ein Wert der Einfuhr von 12,8 Milliarden Mark gegenüber einem Wert der Ausfuhr von 14,5 Milliarden Mark. Zu irgendwelchem Optimismus bietet dieses Ergebnis keinen Anlaß. Was in den letzten beiden Monaten an Brotgetreide und Futtermitteln aus dem Auslande weniger eingeführt ist, muß in den nächsten Monaten, wenn die Vorräte der heimischen Ernte auf die Neige gehen, mehr eingeführt werden. Wäre die Steigerung der Aktivität unserer Handelsbilanz auf eine vermehrte Ausfuhr von Industrieerzeugnissen zurückzuführen, dann lägen in ihr Keime zu einer Besserung unserer wirtschaftlichen Lage. Aber das Gegenteil ist der Fall; die Ausfuhr hochwertiger Erzeugnisse weist sogar einen nicht unerheblichen Rückgang auf. Diese Tatsache überrascht nicht, denn gegen Ende des vergangenen Jahres trat bereits ein fühlbarer Umschwung in der Konjunktur ein, der in dem Rückgang von Aufträgen aus dem Auslande erkennbar war. Wie sich die Entwicklung weiter gestalten wird, wenn der Wert der Mark im Auslande weiter sinkt, ist einstweilen nicht zu übersehen.

In Schweden regen sich neuerdings die industriellen Kreise zu einer Abwehraktion gegen die deutsche Einfuhr. Der Industrieverband betreibt eine starke Agitation für die Einführung von Valutazuschlägen, wobei man als sichere Wirkung einen starken Rückgang der Arbeitslosigkeit in Aussicht stellt. Diese Bestrebungen sind um so unverständlicher, als man in anderen Ländern, wie beispielsweise in der Schweiz, bereits erkannt hat, daß eine Wirtschaftskrise durch Zollmauern nicht zu heilen ist. Nachdem Spanien sich soeben entschlossen hat, auf die Valutazuschläge zu verzichten, wäre es schwer verständlich, wenn die schwedischen Verbraucher, die im vergangenen Jahre den hohen Schutzzolltarif zu Fall brachten, ihre eigenen Interessen jetzt durch sogenannte Antidumpingzölle schädigen würden.

Daß Deutschland seine Warenausfuhr auch durch eigene Maßnahmen auf finanzpolitischer Grundlage

schadigt, beweist der sehr energische Protest, den kürzlich in einer Sitzung der Deutsch-Südamerikanischen Gesellschaft der brasilianische Bundeskommissar gegen den ungeheuerlichen deutschen Kaffeezoll erhob. Die deutsche Finanzverwaltung glaubt im Interesse einer Steigerung der Zolleinnahmen eine erneute Erhöhung des Kaffeezolls vertreten zu müssen, da der Kaffee als reines Genußmittel einen hohen Zollsatz tragen könne. Dabei wird nur übersehen, daß durch den Goldzuschlag, der gegenwärtig den Zollsatz mit 45 multipliziert, ein Zoll entsteht, der die Einfuhr von Kaffee auf ein Minimum reduziert, weil nur der wohlhabendere Teil der Bevölkerung noch in der Lage ist, sich den Genuß von Kaffee zu gestatten. Die finanzielle Wirkung der Zollerhöhung muß mithin die entgegengesetzte werden, als die Finanzverwaltung annimmt. Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, wenn man in Brasilien den deutschen Kaffeezoll als eine absichtliche Unfreundlichkeit auffaßt und mit Gegenmaßnahmen droht. Deutschland war vor dem Kriege die Kaffeeschwester Europas; sein Kaffeeverbrauch übertraf den aller europäischen Länder relativ und absolut sehr erheblich. Daß Brasilien einen solchen Abnehmer nicht verlieren will, ist begreiflich. Aber auch Deutschland kann den brasilianischen Markt für seine Ausfuhr heute weniger denn je entbehren. Im Jahre 1912 erreichte der Wert unserer Ausfuhr dorthin 372 Millionen Mark. Auf Erzeugnisse der chemischen Industrie entfiel davon ein hoher Prozentsatz. Als die Frage der Erhöhung des Kaffeezolls zwischen den verschiedenen Reichsressorts verhandelt wurde, hat das Wirtschaftsministerium im Interesse unserer Ausfuhr vor einer Ueberspannung gewarnt. Die Finanzverwaltung hat ihren Standpunkt durchgesetzt. Es ist zu befürchten, daß er unserer Handelsbilanz zum Schaden gereichen wird. — Bl.

(2670)

Konstituierung der Gruppe Bayern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Am Freitag, den 27. Januar 1922, fand die konstituierende Sitzung der Gruppe Bayern des Vereins z. W. statt, zu welcher die Vertreter von 16 Firmen erschienen waren. Außerdem nahmen an der Versammlung teil die Herren Kommerzienrat Dr. Frank als geschäftsführender Vorsitzender des Hauptvereins, Dr. Ungewitter als Geschäftsführer des Hauptvereins und die Herren Dr. Berg und Rechnungsrat Meyering.

Die Tagesordnung lautete:

1. Genehmigung der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Vortrag des Herrn Kommerzienrat Dr. Frank, Berlin, über „Wirtschaft und Außenhandel“.
4. Verschiedenes.

Herr Direktor Heß eröffnete die Versammlung und dankte Herrn Kommerzienrat Dr. Frank für seine Bereitwilligkeit, an der Versammlung teilzunehmen und einen Vortrag zu halten.

Herr Direktor Heß führte dann aus, daß anlässlich der Aufhebung des Chemikalienreferates der Rohstoffwirtschaftsstelle in München, das von Herrn Heinemann geleitet worden war, mehrere Firmen in München zusammentraten und dem Wunsch Ausdruck gaben, über eine Stelle in München verfügen zu können, die wirtschaftliche Angelegenheiten der bayerischen chemischen Industrie vertreten sollte. Eine Reihe von Erfahrungen, die besonders im letzten Jahr gesammelt worden seien, wiesen auf das dringende Bedürfnis nach einer solchen Stelle hin, die geeignet sei, den einzelnen Firmen Zeit und Ausgaben für die Behandlung und Vertretung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen, insbesondere gegenüber den Landesbehörden und den Reichsbehörden, zu ersparen. Es sollte also zunächst

nicht etwa eine neue Organisation um jeden Preis geschaffen werden, sondern es sollte etwas Zweckmäßiges erhalten und ausgebaut werden.

Da wirtschaftliche Fragen der chemischen Industrie vom Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands behandelt werden, erschien es als das Gegebene, wenn die bayerischen Firmen sich zu einer Gruppe dieses Vereins zusammenschlossen. Als Geschäftsführer wurde Herr Heinemann in Aussicht genommen. Die Aufgaben der Geschäftsführung würden die folgenden sein:

1. Vertretung gegenüber den Landesbehörden, insbesondere Handelsministerium und Landwirtschaftsministerium.
2. Unterstützung bei Verleihung von Abbaurechten bayerischer Bodenschätze.
3. Vertretung gegenüber Reichsbehörden
 - a) über Handelsministerium,
 - b) über Hauptverein.
4. Vertretung der Wünsche der bayerischen chemischen Industrie gegenüber Rohstoffsyndikat.
5. Verständigung der angeschlossenen Werke über alle die chemische Industrie betreffenden Fragen.
6. Verständigung über Außenhandelsfragen, Ausführungsmindestpreise, Abgaben, Richtpreise für die Interessenten.
7. Statistische Arbeiten.

Dieses Programm fand die Zustimmung der Anwesenden, und es konnte die Konstituierung der Gruppe Bayern festgestellt werden. Hierauf wurden die Statuten verlesen und mit folgenden Abänderungen des Entwurfs genehmigt: die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde auf 14 festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wurde angesichts der Verteuerung von Porto und Papier für Rundschreiben und der Auslagen für allgemeine Spesen für Einzelmitglieder auf 300 Mk., für Werke je Arbeiter und Angestellter 8 Mk. jährlich festgesetzt.

Als erster Vorstand wurden vorgeschlagen: Herr Kommerzienrat Gautsch, Vorsitzender, Herr Direktor Heß, stellvertretender Vorsitzender, Herr Dr. Bloch, Schriftführer, Herr Direktor Freyer, Schatzmeister, Herr Direktor Maul, Herr Direktor Grassl, Herr Oberdirektor Konsul Pelz, Herr Dr. Redlich, Herr Direktor Doetsch, Herr Direktor Grübl, Herr Dr. Burkard, Herr Generaldirektor Schweiker, Herr Direktor Careth.

Einem aus der Versammlung geäußerten Wunsche, wonach Herr Direktor Heß den Vorsitz übernehmen möge, stellte dieser den Antrag entgegen, Herrn Kommerzienrat Gautsch zu bitten, den Vorsitz zu übernehmen. Nur für den Fall, daß Herr Kommerzienrat Gautsch, der leider nicht anwesend sei und sich entschuldigt habe, verhindert sei, erklärte sich Herr Direktor Heß bereit, den Vorsitz für eine gewisse Zeit, bis zur Einführung der neuen Gruppe, übernehmen zu wollen.

Der Vorstand wurde einstimmig vorschlagsgemäß gewählt.

Herr Kommerzienrat Gautsch teilte später mit, daß er wegen Ueberbürdung mit Aemtern und geschäftlicher Tätigkeit den Vorsitz nicht übernehmen könne, auch nicht den stellvertretenden Vorsitz, dagegen im Vorstände mitwirken wolle. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird daher bis auf weiteres vom Schriftführer, Herrn Dr. Bloch, übernommen werden.

Hierauf nahm Herr Kommerzienrat Dr. Frank das Wort zu seinem Vortrage über „Wirtschaft und Außenhandel“, der in Nr. 7 der „Chemischen Industrie“ bereits zum Abdruck gebracht ist.

In einem Schlußwort wies Herr Direktor Heß noch darauf hin, daß die Mitglieder die neue Geschäftsstelle (München, Dienerstr. 11, III, Fernruf 27 939) in Anspruch nehmen möchten, damit sie auch den Vorteil eines Zusammenschlusses feststellen können.

Der Gesamtverband wird denjenigen Mitgliedern, die nicht bereits dem Verein z. W. angehören, Einladung zum Beitritt zugehen lassen, ebenso den außerordentlich interessanten Geschäftsbericht des vergangenen Jahres, sowie die Zeitschrift des Vereins „Die chemische Industrie“ vom 1. Januar d. J. ab. (2592)

Mangel an kalzinierter Soda.

Auf eine im Reichstag vom Abgeordneten Dr. Cremer an die Regierung gerichtete Anfrage über die unzulängliche Versorgung der Seifenindustrie mit Soda ist vom Reichswirtschaftsminister folgende Antwort erteilt worden:

Der zuerst Ende Oktober 1921 in Erscheinung getretene und seitdem in steigendem Maße fühlbar gewordene Mangel an kalzinierter Soda ist im wesentlichen auf die unzureichende Wagengestellung der Eisenbahn zurückzuführen.

Die an sich in genügender Menge vorhandene Soda könnte den Verbrauchsgebieten aus den Fabriken und Lagern des Sodasyndikats lange Zeit nicht in den erforderlichen Mengen zugeführt werden. Es wurde daher seitens der Regierung das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, eine verbesserte Wagengestellung an die Sodaindustrie herbeizuführen. Seit dem letzten Drittel des Dezember hat sich die Wagengestellung bei den Sodafabriken so weit gebessert, daß die Mehrzahl der dringenden Aufträge befriedigt werden kann. Unter der Voraussetzung gleichbleibender Wagengestellung kann damit gerechnet werden, daß eine Entspannung auf dem Gebiete der kalzinierten Soda in absehbarer Zeit eintritt und Betriebsstilllegungen größeren Umfangs bei der Seifenindustrie vermieden werden.

In Aetznatron und Natronlauge ist ein tatsächlicher Mangel an Ware vorhanden; der in erster Linie durch Betriebsunterbrechungen bei mehreren Aetznatron-Fabriken infolge des im abgelaufenen Jahre lang anhaltenden Wassermangels hervorgerufen worden ist. Der hierdurch stark verringerten Produktion steht seit etwa drei Monaten eine durch die Hochkonjunktur bei den verbrauchenden Industrien entstandene außergewöhnlich hohe Nachfrage gegenüber. Um dem Aetznatronmangel zu steuern, sind Produktionssteigerungen bei einem Teile der Fabriken in Vorbereitung. Ferner wird versucht, Aetznatron aus dem Auslande zu beschaffen. Sowohl für Aetznatron und Natronlauge als auch für kalzinierte Soda ist seit Mitte Oktober 1921 die Ausfuhr gesperrt.

Das Reichswirtschaftsministerium ist in ständigem Zusammenwirken mit dem Sodasyndikat, als dem Hauptproduzenten von kalzinierter Soda und Aetznatron, bemüht, die Not der Seifenindustrie zu mildern. Bei einer vor kurzem stattgehabten Besprechung, an der Vertreter der Seifenindustrie und des Syndikats teilnahmen, wurden außer der Versorgungslage die zurzeit geltenden, von Verbrauchersseite stark angegriffenen Verkaufsbedingungen des Sodasyndikats erörtert und weitere Verhandlungen der Interessenten über diesen Punkt angebahnt.

Aetzkali und Aetzkalklauge spielen in der Seifenindustrie eine geringere Rolle als Aetznatron und kalzinierte Soda. Der Reichsregierung sind Klagen über Mangel an Aetzkali bei der Seifenindustrie bisher nicht zugegangen. (2593)

Selbstversicherung der chemischen Industrie.

In Nr. 47 des vorigen Jahrgangs der „Chemischen Industrie“ war über eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Tremmel über die Frage der Selbstversicherung der Industrie, insbesondere der chemischen Industrie, aus Anlaß der Katastrophe von Oppau berichtet. Nunmehr liegt die Antwort des Reichswirtschaftsministers vor, deren Wortlaut wir nachfolgend wiedergeben:

Die beklagenswerte Katastrophe von Oppau hat deutlich vor Augen geführt, welche riesigen Wertschöpfungen angesichts der derzeitigen Werte von Gebäuden, Maschinen und Waren bei einem Brandfall der Vernichtung ausgesetzt sind und welches großes Risiko mit der unterlassenen oder ungenügenden oder nicht hinreichend gewährleisteten Versicherung verbunden ist. Darüber, daß etwa die Interessen der Arbeiter und Angestellten infolge der erheblichen Selbstversicherung, welche hier vorlag, tatsächlich geschädigt worden seien, ist indessen bisher nichts bekannt geworden; die Anfrage selbst erwähnt, daß die chemische Industrie die nicht durch eigentliche Feuerversicherung gedeckten Schäden trägt und daß es sich hier um

eine leistungsfähige Industrie handle, welche in der Lage sei, den Schaden recht schnell wieder zu beheben.

Den Vorgängen auf dem Gebiet der Selbstversicherung wendet das Reichsfinanzamt für Privatversicherung besondere Aufmerksamkeit zu; das Amt hat die Beteiligten bei gegebenem Anlaß auf die Gefahren der Selbstversicherung hingewiesen, und seine Warnungen sind in einzelnen Fällen nicht ohne Erfolg geblieben. Von der Anfertigung einer Denkschrift über die Selbstversicherung glaube ich absehen zu müssen. Die Unterlagen müßten erst im Wege umfangreicher schriftlicher und mündlicher Verhandlungen mit den beteiligten Industrien — gegebenenfalls an Ort und Stelle — beschafft werden; ob ein vollständiges Material gewonnen werden würde, ist zweifelhaft, da die beteiligten Industriekreise nicht verpflichtet sind, die für eine Denkschrift erforderlichen Aufschlüsse und Unterlagen zu geben. Es würde sich um eine zeitraubende und kostspielige Arbeit mit unsicherem Ergebnis handeln, welche ich im Hinblick auf die außerordentliche Belastung der Behörden mit dringenden Arbeiten und die beim Stand der Reichsfinanzen gebotene Sparsamkeit um so mehr vermeiden möchte, als sich erhebliche Mißstände, welche die Einleitung einer solchen Maßnahme rechtfertigen würden, bis jetzt nicht ergeben haben.

Die Frage, ob die sogenannten Selbstversicherungsgesellschaften aufsichtspflichtig sind, wird in dem Reichsaufsichtsamt erneut geprüft. Das Amt hat übrigens bisher nicht schlechthin diese Selbstversicherungseinrichtungen für aufsichtsfrei erklärt, sondern jeweils den Einzelfall geprüft und sich bei Verneinung der Aufsichtspflichtigkeit eine anderweite Stellung für den Fall vorbehalten, daß sich die Grundlagen der Unternehmung und die Art des Geschäftsbetriebs gegenüber dem dem Amte bekanntgegebenen Geschäftsplan im Laufe der Zeit erheblich ändern sollten. Nach Abschluß der Prüfung des Reichsaufsichtsamts beabsichtige ich, mich im Interesse einer einheitlichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörden gegenüber der Selbstversicherung mit den Regierungen der Länder in Verbindung zu setzen.

Weitere Maßnahmen halte ich vorerst nicht für geboten. Im Sinne der Anfrage würde es liegen, nicht nur gegen die sogenannte Selbstversicherung, sondern insbesondere auch gegen die Nichtversicherung durch Einführung des Versicherungszwanges einzuschreiten. Ein solcher Zwang durch Reichsgesetz kann jedoch meines Erachtens insoweit, als nicht überall öffentliche Feuerversicherungsanstalten vorhanden sind, bei denen alle Risiken zu angemessenen Bedingungen aufgenommen werden müssen, nicht in Erwägung gezogen werden.

(2532)

Der synthetische Spiritus auf der Generalversammlung des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

Auf der am 15. Februar d. J. in Berlin abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland erstattete Herr Regierungsrat a. D. Kreth den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Gewerbes. Dabei ging er mit nachfolgenden Ausführungen auf den Entwurf des Branntweinmonopolgesetzes und die darin enthaltene Regelung der Herstellung von synthetischem Spiritus und Essigessenz ein:

Zwar hätte die Aenderung einiger Bestimmungen des Monopolgesetzes genügt, um die Reichseinnahmen aus dem Branntwein, die Hektolitereinnahme, zu erhöhen, das wäre aber kein gesetzgeberisches Kunstwerk geworden, und man wollte die günstige Gelegenheit benutzen, die Vereinfachung, d. h. die Bürokratisierung, auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen. Ob der Patient, das Brennereigewerbe, stark genug war, diese Operation à la Dr. Eisenbart zu überstehen, war kaum Gegenstand der Sorge. Glücklicherweise gelangte dieser Entwurf in die Behandlung des „Vorläufigen Reichswirtschaftsrates“, dessen sachgemäße Kritik, an der sich auch die Vertreter der Arbeitnehmer positiv beteiligten — ihre Parteigenossen im 36. Reichstagsausschusse konnten sich leider später zu ihrer objektiven Betrachtungsweise dieser rein wirtschaftlichen Fragen nicht aufschwingen —, die Reichsregierung zu einer völligen Umarbeitung der Vorlage nach den Vorschlägen des Reichsrats, der sich die sachkundigen Anregungen des Reichswirtschaftsrates zu eigen machte, veranlaßte. Zwar zeigte auch dieser zweite Entwurf,

vom Standpunkte des Brennereigewerbes gesehen, noch manche schwere Mängel, aber er ließ dem Gewerbe wenigstens eine Lebensmöglichkeit. Dieser Entwurf wurde in dem zu seiner Vorberatung eingesetzten Reichstagsausschusse übel „verschandelt“. Fast scheint es, daß sich in ihm alle begeisterten Anhänger der Chemie ein Stelldichein gegeben hatten, so hohe Wogen schlug die Begeisterung für Karbid- und Laugenbranntwein und für die Essigessenz. Hatte schon die Regierungsvorlage, dem Vorschlage des Reichswirtschaftsrats folgend, dem Karbid- und Laugenspiritus eine Erzeugung von 160 000 hl zugesprochen, so erhöhte der Reichstagsausschuß diese Mengen auf 250 000 hl und vernichtete die Wettbewerbsfähigkeit des Gärungssessigs, der jährlich 150 000 hl Weingeist braucht, in erster Lesung vollkommen, in zweiter Lesung begnadigte er das Gärungssessiggewerbe zu lebenslänglichem Siechtum; wie lange dies Leben — besser Vegetieren — dauern wird, wer vermag es zu sagen? 1920/21 wurden aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen rund 71 000 hl hergestellt, in Zukunft sollen es 250 000 hl sein. Nimmt man mit einer vom Reichswirtschaftsrat aufgestellten Berechnung an, daß in Normalzeiten der Absatz an Branntwein — und nach ihm muß sich auf die Dauer die Erzeugung richten — 40 % des Gesamtbrennrechts, also rund 1 320 000 hl betragen wird, so würden nach dem bisher geltenden Monopolgesetz 10 % der Erzeugung des Vorjahres, also 132 000 hl, aus Karbid- und Laugen hergestellt werden dürfen; das neue Gesetz erhöht diese Mengen zu Lasten der alten Brennereien auf 250 000 hl, um 118 000 hl. Verliert das Brennereigewerbe noch die 150 000 hl, die zu Gärungssessig verarbeitet werden, so büßt es mit 268 000 hl mehr als 20 % seiner Erzeugungsmöglichkeit ein, es verbleiben ihm etwa noch 30 % des Gesamtbrennrechts. Das bedeutet natürlich das Ende des Gewerbes!

Doch die Chemiefanatiker und die Reichsregierung spenden reichlichen Trost: der Absatz an Motorspiritus wird so gewaltig anwachsen — kaum ist noch die Nachfrage zu befriedigen! —, daß das Brennereigewerbe alle Kräfte wird anspannen müssen, um den Bedarf zu decken. Und immer noch zerbrechen sich die gelehrtesten Köpfe um Kombinationen zur Verbilligung des Motorspiritus durch Erfindung verbilligender Zusätze. Nun schließlich hat die Spiritus-Zentrale auf diesem Gebiet doch auch nicht geschlafen, sie hat ungeheure Opfer gebracht, um den technischen Absatz zu fördern und hat gerade auf dem Gebiete des Motorspiritus keine großen Erfolge erzielt. Allerdings hatte sie einen unüberwindlichen Gegner — die Goldwährung. Der ist ja nun glücklich aus dem Felde geschlagen. Der Motorspiritus hat zurzeit keinen an Billigkeit überlegenen Konkurrenten. „Wenn sich aber das Blättlein wendet? Man macht doch Gesetze für längere Zeiträume,“ so fragte ein neugieriger Freund einen Vorkämpfer für synthetischen Spiritus. „Bis dahin haben wir längst ein neues Gesetz,“ lautete der Labetrunk aus dem Trostkännlein, das ihm gereicht wurde. Ich fürchte, dieses „neue Gesetz“ wird das Brennereigewerbe kaum erleben, bestimmt nicht lange überleben. (2612)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht des Reichsarbeitsministeriums vom 11. Februar 1922.

Das im Dezember einsetzende Stocken des Bestimmungseinganges hat im Januar im ganzen nicht angehalten. Die allgemeine wirtschaftliche und politische Entwicklung des Berichtsmontats vernichtete die wieder erwachten Erwartungen auf Rückgänge in den Preisen wie die Hoffnung auf eine endgültige Wendung in dem nur zeitweise unterbrochenen Sinken der Mark. Die Lebenshaltungskosten stiegen nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes vom Dezember zum Januar um 5,8 % (der Ernährungsbedarf

allein um 6,3 %), gegenüber Januar 1921 um fast 74 %, gegen Mai, den billigsten Monat des vergangenen Jahres, um etwas über 86 %. Die weitere Verteuerung, die nach Wegfall der Reichszuschüsse zur Brotversorgung eintreten muß, das Inkrafttreten von neuen Porto- und Frachterhöhungen, die beschleunigte Einziehung der Steuern, die starken Lohn- und Gehaltsbewegungen, das neue Sinken der Mark nach dem Abbruch der Verhandlungen in Cannes führten besonders im Spinnstoff wie im Bekleidungsgewerbe und in der Metallindustrie zu neuen Deckungseinkäufen. In verschiedenen Geschäftszweigen dauerte aber das Zurückhalten der Auftragserteilung an, ein bedenkliches Zeichen, weil es aus der Befürchtung erwuchs, daß die Kaufkraft der Verbraucher den Preisen nicht werde folgen können, eine Befürchtung, die sich auf die Erfahrungen des Einzelhandels aus den jüngsten Inventurausverkäufen gründet. — Das Grundkennzeichen der wirtschaftlichen Lage, die Unsicherheit und die Verworrenheit der Bedingungen läßt eine kaufmännische Kalkulation nur für kurze Zeitspannen zu. Die Nötigung zur Eindeckung, sei es mit Rohstoffen oder mit Waren, macht sich deswegen in verhältnismäßig kurzen Fristen geltend. Das spekulative Moment der Erfassung des richtigen Augenblicks gewinnt dadurch auch für den Produzenten ähnlich wie früher für den Händler an Bedeutung. Die Ausnutzung des günstigsten Augenblicks wird aber behindert oder unterbunden durch die dauernde Verkehrsnot und den Kohlenmangel; beide erhalten damit eine für das Wirtschaftsleben weit ernstere Bedeutung, als es aus den zahlenmäßigen Feststellungen jeweils abgelesen werden kann. In kurzen Abständen sich wiederholende, an sich im einzelnen klein erscheinende Schädigungen, die jeder in der Folgezeit wieder auszugleichen verhofft, wirken auf die Dauer mit weit verhängnisvollerem Druck als einzelne große in ihrer unmittelbaren Ursache nachzuweisende Schädigungen.

Aus den Einzelberichten von typischen Industriebetrieben an das Reichs-Arbeitsblatt wird eine leichte Zunahme des Beschäftigungsgrades ersichtlich. Von den 1677 für Januar berichtenden Einzelunternehmungen mit etwas über 1,4 Mill. Beschäftigten waren rund 769 000 Arbeiter und Angestellte oder 54,5 % gegen 52,5 % in Betrieben mit gutem Geschäftsgang tätig; die Betriebe mit befriedigendem Geschäftsgang sanken von 31 % auf 30 %, die mit schlechter Lage von 14,5 auf 14 %.

Die Lage der chemischen Industrie im Januar ist nicht so günstig gewesen wie im Dezember. Die Nachfrage nach den Erzeugnissen hat im allgemeinen eine erhebliche Abschwächung erfahren. Außerdem machte sich besonders die Verkehrsnot bemerkbar. Der Eingang von Brennstoffen war stellenweise ganz unbefriedigend, auch an sonstigen Rohstoffen fehlte es. An Soda und Aetznatron ist z. B., wie ein Bericht an das Reichs-Arbeitsblatt betont, nur ein Drittel der unbedingt erforderlichen Menge zu erlangen gewesen. Zahlreiche Fabriken, welche auf Wasser als Betriebskraft angewiesen sind, litten unter Wassermangel.

Im Auslandsgeschäft ist insbesondere hinsichtlich der Preise ein Rückgang festzustellen.

Schwierig war vor allem wiederum die Lage der Soda- und Aetznatron-Industrie. Es ist trotz erheblicher Anstrengungen nicht gelungen, die Abnehmer auch nur einigermaßen zu befriedigen. Wichtige Betriebe der chemischen Industrie, welche Soda und Aetznatron benötigen, waren in der Produktion stark behindert.

Während der inländische Umsatz in Farbstoffen nicht wesentlich hinter dem Vormonat zurückblieb, hat die Ausfuhr erheblich nachgelassen. Vor allem ging der Absatz nach Oesterreich, Ungarn, Holland, Belgien, den nordischen Staaten wie Portugal zurück.

Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Hier ist das starke Auftreten der Grippe im Inland wie im Ausland von Einfluß auf den Verbrauch gewesen.

In der Kaliindustrie ermöglichte eine erhebliche Besserung in der Güterwagengestellung im Januar zum ersten Male seit vielen Monaten die Ausführung des größten Teiles der vorliegenden Aufträge. Die Inlandsnachfrage nach Kalidüngesalzen für die landwirtschaftliche Verwendung war sehr stark. Die Erledigung der Abrufe nach dem Auslande litt recht beträchtlich unter den nun schon seit Wochen anhaltenden fast ständigen Güterwagensperren nach Hamburg und Harburg. Dem Reiche dürfte dadurch auch eine beträchtliche Anzahl von Auslandsdevisen verloren gegangen sein. Das Inlandsgeschäft in den Nebenprodukten war recht rege. Der Grund hierfür liegt zweifellos in der Gütertarifierhöhung am 1. Februar. Ein Nachlassen des Auftragseinganges wurde trotz der gesteigerten Preise nicht festgestellt. (2584)

Kalk und Wärmewirtschaft.

Jahresversammlung der Wärmestelle der Deutschen Kalkwerke in Berlin.

Unter dem Vorsitz des Fabrikbesitzers Dr. Levy hielt die Wärmestelle der Deutschen Kalkwerke am Donnerstag im Bankettsaale des „Rheingold“ ihre jährliche Tagung ab. In den einleitenden Worten bemerkte der Vorsitzende, daß leider das Verständnis für eine rationelle Wärmewirtschaft bei vielen Kalkinteressenten noch nicht genügend Eingang gefunden habe. Weiter mangelte es der Kalkindustrie an genügenden wärmetechnisch geschulten Kräften. Ferner bilden die Kostenfrage wie die Arbeiterschwierigkeiten Hindernisse für alle wärmetechnischen Versuche. Nichtsdestoweniger werde der Verband bemüht sein, an den einmal gesteckten Zielen weiter zu arbeiten, um zu einem Erfolge zu gelangen. Bisher habe der Verband schon eine Reihe von wärmetechnischen Lehrschriften herausgegeben. Man hat auch damit begonnen, die Betriebsbeamten der Kalkwerke wärmetechnisch auszubilden.

Weiter sprach Direktor Hans Urbach, Berlin, über „Die Wärmewirtschaft der Kalkindustrie“. Vor dem Kriege haben die Deutschen Kalkwerke etwa 6,4 Millionen Tonnen gebrannten Kalkes hergestellt. Nach dem Kriege konnte der stark erhöhte Bedarf nicht befriedigt werden, da es infolge des zu geringen Brennstoffkontingents nicht möglich war, die Erzeugung dem Bedarf entsprechend zu steigern. Die tatsächliche Produktion beträgt nur etwa 61 % der Leistungsfähigkeit aller deutschen Kalkwerke. Ausführlich behandelte der Redner die Einwirkung der Kohle auf den Kalkstein beim Brennprozeß und gab dann an der Hand theoretisch zusammengestellter Unterlagen Wärmebilanzen des Ring- und Schachtofens und deutete auf die Oelfeuerung für Kalköfen und auf die Bestrebungen, den Kalk mit Hilfe des elektrischen Stromes zu brennen, hin.

Ueber „Die Versuchsarbeiten der Wärmestelle der Kalkindustrie im Geschäftsjahr 1921“ sprach der Wärmeingenieur der Wärmestelle, Werner Moritz. Zu den Versuchen hatte man sich die Benutzung einiger Kalköfen erbeten, u. a. einen Kalkofen der Kalkwerke zu Rüdersdorf bei Berlin und einen im Harz. Versuche über die Anreicherung der Verbrennungsluft mit Sauerstoff ergaben, daß eine Rentabilität derselben höchstens dann in Frage kommt, wenn der Sauerstoff ganz billig oder kostenlos zur Verfügung steht. Ausgedehnte Versuche waren angestellt worden über das Gebiet der Zusammensetzung der zur Verwendung gelangenden Brennstoffe. Dabei ergab sich, daß die Beimischung von Torf bis zu einem gewissen Grade einen geringeren Gesamtaufwand an Brennstoffen benötigte. Mit der zunehmenden Beimischung von Torf wurde der Feuerfortschritt immer geringer. In vielen Fällen kann man sagen, daß die teure Steinkohle noch das billigste Brennmaterial ist.

In einem Lichtbildervortrag über „Anwendung und Betrieb von Gasgeneratoren in der Kalkindustrie“ betonte Ingenieur H. Hermanns, daß der in der Praxis so oft gemachte Unterschied zwischen Kohlen- und Gasfeuerung unangebracht sei. Allerdings könne ein Kohlenofen nicht ohne weiteres mit Gas geheizt werden, aber an sich sei es gleichgültig, in welcher Form das Feuerungsmaterial angewandt werde. Eine wirklich rationelle Verwertung minderwertiger Brennstoffe wie Rohbraunkohle und Torf sei erst möglich nach ihrer Ueberführung in die Gasform. Die in der Praxis gemachten ungünstigen Er-

fahrungen mit Braunkohlengeneratorgas seien nur auf Betriebs- und konstruktive Fehler zurückzuführen. In einem kurzen Schlußvortrage sprach Oberingenieur Ullrich, Magdeburg, über „Rückgewinnung von Brennstoffen aus Feuerungsschlacken nach dem neuen trockenmagnetischen Scheideverfahren“ und deutete auf die wirtschaftlichere Betriebführung der Kalkwerke durch Ausnutzung der Brennstoffrückstände hin. (2638)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Ausland.

(Schluß.)

Großbritannien.

Die seit dem Herbst 1920 in England herrschende Depression hat eine allgemeine Abschwächung bis zum Schluß des Jahres 1921 nicht erfahren. Nach dem amtlichen Bericht über den Beschäftigungsgrad im Dezember, den die Januarnummer der „Labour Gazette“ bringt, war die Lage während des letzten Monats im abgelauten Jahre unvermindert schlecht. Im großen Umfange wurde noch mit verkürzter Betriebszeit gearbeitet und vielfach wurden die Feiertage auch auf die Zeit nach Weihnachten noch ausgedehnt. Einzelne Industrien, wie Kohlenbergbau, Wirkwarengewerbe, Lederberei und -zurichtung haben allerdings im Dezember eine Steigerung des Tätigkeitsgrades erfahren, in anderen Berufen aber, wie in der Roheisenerzeugung, der Schwereisen- und Stahlindustrie, sowie im Schuhgewerbe, ist ein weiteres Herabgehen der Beschäftigung zu erkennen. Insbesondere tritt der mit der Jahreszeit zusammenhängende Rückgang des Baugewerbes und der Ziegeleien in Erscheinung.

Die Arbeitslosigkeit ist Ende Dezember dem November gegenüber gestiegen. Nach den Feststellungen für die Gewerkschaftsmitglieder sind Ende Dezember 16,5 % gegen 15,9 % der (gelernten) Arbeiter beschäftigungslos gewesen. Von den der staatlichen Arbeitslosenversicherung unterliegenden Beschäftigten waren am 30. Dezember 16,2 % arbeitslos (gegen 15,7 % am 2. Dezember). Nicht eingerechnet sind hierbei die Kurzarbeiter, selbst die nicht, bei denen der Grad der Arbeitsverkürzung so stark ist, daß sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sind, Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung zu beantragen; am 30. Dezember wurden 316 000 derartiger Kurzarbeiter verzeichnet, die Unterstützung empfangen. Nach den neuesten Meldungen betrug die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen am 10. Januar 1,93 Millionen gegen 1,89 Millionen am 30. Dezember 1921.

Die schwere wirtschaftliche Einbuße, auf welche die steigende Arbeitslosigkeit im Jahre 1921 zurückzuschließen zwingt, ist auch aus anderen wirtschaftlichen Erscheinungen abzulesen, so z. B. aus dem Rückgang des Abrechnungsverkehrs wie des Außenhandels. Der Rückgang der Gesamtumsätze des Londoner Ausgleichsverkehrs von 39 Milliarden Pfund Sterling im Jahre 1920 auf nicht ganz 35 Milliarden im Jahre 1921 kennzeichnet aber in den Zahlen noch nicht einmal genügend deutlich, wie stark die Verminderung des eigentlichen geschäftlichen Verkehrs gewesen ist, denn der Gesamtumsatz von fast 35 Milliarden geht zu einem ganz erheblichen Teil auf die erst im Jahre 1921 vorgenommenen großen Konversionen wie auf die Erneuerung schwebender Schulden durch das Schatzamt und auf den einsetzenden lebhaften spekulativen Devisenverkehr zurück. Wären die durch diese wirtschaftlichen Tatsachen hervorgerufenen Geldumsätze im Abrechnungsverkehr für 1921 nicht enthalten, so würde die Verminderung des sonstigen geschäftlichen Zahlungsverkehrs in erheblich stärkerer Weise sichtbar werden. Obwohl auch die Wertangaben der Handelsstatistik in Anbetracht der Preisveränderungen keinen so klaren Einblick in die Gestaltung des Außenhandels wie erwünscht geben, sind doch die Feststellungen über den Außenhandel ein weiteres deutliches Kennzeichen für die all-

gemeine Krise im englischen Wirtschaftsleben. Die Einfuhr Großbritanniens ging von 1937 Mill. Pfund Sterl. im Jahre 1920 auf 1087 Mill., also fast auf die Hälfte zurück, die Ausfuhr von 1558 Mill. auf 810 Mill. Der Rückgang der Einfuhr erstreckt sich in erster Linie auf Rohstoffzufuhr, ist aber eine Folge der Produktions-einschränkung der britischen Industrie auf Grund der Weltmarktkrise.

Schweden.

Ueber die Weiterentwicklung des schwedischen Außenhandels liegen folgende Zahlen vor:

	Einfuhr Mill. Kr.	Ausfuhr Mill. Kr.	Einfuhr. (—) bzw. Ausfuhr. (+) Ueberschuß Mill. Kr.
September 1921 . . .	125,9	105,4	—20,5
Oktober 1921 . . .	101,2	99,3	— 1,9
November 1921 . . .	94,7	103,0	+ 8,3

Schien der Ausfuhrüberschuß im August 1921 (9,3 Mill. Kr.) eine Wende zum Besseren einzuleiten, so zeigte der Monat September wieder die Kehrseite des Bildes. Allerdings wird das starke Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr im September auf die zufällige Zusammendrängung der Ankünfte, vor allem in Getreide und Lebensmitteln, zurückgeführt; im Oktober ist die Einfuhr von Getreide wieder wesentlich zurückgegangen.

Ein Rückgang der Ausfuhr ist dem Werte nach bei Holz, Holzmasse und Papier festzustellen; die Ausfuhrmenge aber war im September und Oktober beträchtlich größer als im August. Der vorübergehende Aufschwung des Roheisenexports im September war in erster Linie durch die größere englische Nachfrage nach Beendigung des englischen Kohlenarbeiterstreiks verursacht. Gestiegen ist die Ausfuhr an Lokomotiven. Nach der Meßziffer des „Swensk Handelstidning“ ist die schwedische Ausfuhr im November 1921 im Vergleich zum November 1913 (= 100 gesetzt) von 57,5 % im Oktober auf 67,7 % im November gestiegen, die Einfuhr von 67,1 auf 73,8. Die Einfuhr übertraf in den Monaten Januar bis November 1920 die Ausfuhr um 1054,1 Mill. Kronen; im gleichen Zeitraum 1921 wird nach einer vorläufigen Schätzung des Kommerzkollegiums der Gesamteinfuhrüberschuß höchstens 250 Mill. Kr. betragen. Der schwedische Handel ist eifrig dabei, Handelsverbindungen mit dem Ausland anzuknüpfen. Die Zahl der schwedischen-Handelsfirmen im Ausland hat sich von 560 im Jahre 1913 auf 650 im Jahre 1920 vermehrt. Ganz besonders hat der südamerikanische Markt in den letzten Jahren für Schweden an Interesse gewonnen. Auch die Handelsbeziehungen mit dem benachbarten Finnland und Rußland sind sehr rege. Nach schwedischen Blättern wurde neuerdings eine schwedische Firma mit der Lieferung von größeren Maschinen nach Rußland beauftragt, eine andere mit der Lieferung von Wasserturbinen; außerdem sollen Lieferungen von Telefonmaterial, Glühlampen, Haken, Werkzeuggerät usw. nach Rußland unterwegs sein. Mit Bulgarien ist eine Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens, das den Waren beider Länder Meistbegünstigung einräumt, vereinbart worden.

Schweiz.

Die jetzt für das dritte Vierteljahr 1921 vorliegenden Außenhandelsziffern zeigen bei Betrachtung der Hauptsummen, die in der folgenden Uebersicht wiedergegeben sind, eine günstige Entwicklung.

	Einfuhr Mill. Frs.	Ausfuhr Mill. Frs.	Einfuhr. bzw. Ausfuhr. Ueberschuß Mill. Frs.
1. Vierteljahr 1920 . . .	1043	866	—177
2. „ 1920 . . .	1098	899	—199
3. „ 1920 . . .	1073	820	—253
4. „ 1920 . . .	1029	692	—337
1. „ 1921 . . .	783	496	—287
2. „ 1921 . . .	553	513	— 40
3. „ 1921 . . .	408	631	+223

Der Einfuhrwert weist einen weiteren beträchtlichen Rückgang, der Ausfuhrwert eine erhebliche Zunahme auf, so daß die Bilanz mit einem wesentlichen Betrage aktiv erscheint. Es ist aber zu berücksichtigen, daß das Sinken des Einfuhrwertes diesmal nicht nur eine Folge des verringerten Rohstoffbedarfs der darniederliegenden Industrie und des starken Rückgangs der Preise der meisten wichtigeren Einfuhrgüter ist, sondern daß es zu einem ganz beträchtlichen Teil auf dem besonderen Umstande beruht, daß infolge der seit Mitte des Jahres erfolgten Zollerhöhungen, die außerordentlich viele vorläufige Einfuhrverzollungen zur Folge hatten, große Warenmengen handelsstatistisch erst im vierten Vierteljahr in die Erscheinung treten werden, die tatsächlich bereits im dritten Vierteljahr eingeführt worden sind. Das Wachsen des Ausfuhrwertes geht lediglich auf eine außerordentlich starke Zunahme — von 19 Mill. Frs. im ersten auf 66 Mill. Frs. im zweiten und 211 Mill. Frs. im dritten Vierteljahr 1921 — der Goldbarrensendingen ans Ausland zurück, die vorwiegend an die Vereinigten Staaten gingen; diesen Goldsendungen steht im übrigen eine gleichfalls sehr beträchtliche Einfuhr von Goldmünzen gegenüber, die jedoch in den oben angeführten Ziffern nicht mit enthalten ist. Ein besseres Bild der wirklichen Außenhandelslage ergibt sich daher, wenn man die Goldbarrensendingen auf der Ausfuhrseite unberücksichtigt läßt. Es zeigt sich dann statt der Zunahme von 496 auf 513 und 631 Mill. Frs. eine Abnahme der Ausfuhrziffern, und zwar von 477 Mill. Frs. im ersten auf 447 Mill. Frs. im zweiten und 420 Mill. Frs. im dritten Vierteljahr 1921. Der zunächst günstige Eindruck der Entwicklung des Außenhandels verkehrt sich also bei näherer Betrachtung in sein Gegenteil. Charakteristisch für den schlechten Geschäftsgang ist, daß trotz der günstigeren Preislage die Zufuhr von Kohlen, Eisen, Kupfer usw., Baustoffen, Nutz- und Schnittholz, Maschinen und sonstigem Arbeitswerkzeug weiter stark nachgelassen hat; nur die Einfuhr von Rohhäuten, Baumwolle, Rohwolle, Futtermitteln, Dynamos, unverarbeitetem Silber, Monopolsprit, Kaffee, Eiern und Obst hat zugenommen. Auf der Ausfuhrseite sind nur die Wertziffern der Milchzeugnisse, Kraftmaschinen, Rohhäute und -felle und der meisten Kraftfutterarten gestiegen, während die aller anderen wichtigen Ausfuhrgüter weiter stark zurückgegangen sind.

Der weitere Rückgang der Auslandswährungen hat den Bundesrat veranlaßt, unter dem 20. November und 10. Dezember v. J. weitere Einfuhrbeschränkungen in Kraft treten zu lassen, um einem erneuten starken Anwachsen der Arbeitslosenzahl vorzubeugen. Der gewaltigen Steigerung des sogenannten kleinen Grenzverkehrs, der im übrigen inzwischen von der schweizerischen Regierung unterbunden worden ist, und dem Ausbleiben der Bestellungen für die Inlandsindustrie gegenüber erwiesen sich die Zollerhöhungen als wirkungslos, so daß als ultima ratio wieder zu Einfuhrbeschränkungen gegriffen werden mußte. Bemerkenswert ist, daß nach allen aus der Schweiz vorliegenden Nachrichten eine nennenswerte Wirkung der Einfuhrbeschränkungen bisher im allgemeinen ausgeblieben ist. Einer durchgreifenden Belebung des Geschäftsganges steht eben die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung bei hohem Preisstand entgegen. Gegen die schutzzöllnerischen Maßnahmen der Regierung, die, soweit sie Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs betreffen, in starkem Maße der Landwirtschaft zugute kommen, macht sich im übrigen eine immer stärkere Bewegung in Verbraucherkreisen geltend, die das Ausbleiben eines Preisabbaues, wie er in anderen hochwährungsreichen Ländern eingetreten ist, nicht mit Unrecht auf sie zurückführen. Aus demselben Grunde hat die Regierung in ihrer Schutzzollpolitik auch die Ausfuhrindustrie nicht auf ihrer Seite, da ohne erhebliche Verringerung der Lebenshaltungskosten auch ein Lohn-

abbau undurchführbar erscheint und die Ausfuhrindustrie nur in einer ganz erheblichen Verminderung ihrer Erzeugungskosten die Möglichkeit erblicken kann, wieder wettbewerbsfähig zu werden. Bei der außerordentlichen Bedeutung des Ausfuhrgeschäftes für fast die gesamte schweizerische Industrie spielt die Möglichkeit der Durchführung eines Lohnabbaues naturgemäß eine sehr große Rolle. (2181)

Amerika und die deutschen Farbstoffe.

Die „Associated Press“ gibt eine Erklärung zu Präsident Hardings Brief an den Senator Frelinghuysen, in dem der Präsident dafür eintritt, daß die Vereinigten Staaten sich durch gesetzgeberische Maßnahmen den Bezug ihres Anteils an den deutschen Farbstofflieferungen auf Reparationskonto sichern. Der Präsident habe darin ausgeführt, die Vereinigten Staaten sollten ihre Textilfabrikanten gegen ungebührliche Bevorzugung ihrer europäischen Konkurrenten (d. h. gegen die Ueberteuerung durch die amerikanischen Farblieferanten!) schützen. Diese Ansicht des Präsidenten wurde dem Senatsausschuß, der die Beschwerden gegen die Farbstoffmonopole prüft, vorgelegt. Der Ausschuß wird sich weiter mit dem Verlangen des Textilbundes befassen, den Bezug von Farbstoffen wieder in die Wege zu leiten.

Amerika ist, da es den Vertrag von Versailles nicht anerkannt hat, in der Reparationskommission offiziell nicht vertreten; es hat lediglich zu informatischen Zwecken einen Beobachter in die Kommission delegiert. Andererseits hat Amerika sich in dem deutsch-amerikanischen Sondervertrag den Genuß aller Vorteile ausbedungen, die der Friedensvertrag den Alliierten zuspricht. Zu diesen gehören die Farbstofflieferungen, die der Friedensvertrag Deutschland auferlegt. Da ihre Verteilung von der Reparationskommission vorgenommen wird, kann also Amerika seinen Anteil nicht erhalten.

Der „Frankf. Ztg.“ geht dazu von ihrem Korrespondenten in New York folgender Funkspruch zu:

Präsident Harding schiebt die formelle Kundmachung über die Erneuerung der amerikanisch-deutschen Patentverträge auf, bis die gegenwärtig schwebende Untersuchung über die Unregelmäßigkeiten, die der Verwalter des feindlichen Eigentums, Palmer, sich im Jahre 1919 durch den Verkauf von deutschen Farbstoffpatenten an eine amerikanische Gesellschaft zuschulden kommen ließ, beendet ist. Senator King beleuchtete letzthin im Untersuchungsausschuß sehr scharf die dunklen Machenschaften Palmers, die in der amerikanischen Öffentlichkeit so großes Aufsehen erregt haben.

Gegenwärtig leuchtet, wie das Blatt an anderer Stelle ausführt, die von einem Bundesrichter in Boston eingesetzte „Grand Jury“ in diese Sache hinein. Gleichzeitig wird bekannt, das Justizamt untersuche die Gründung der „Chemical Foundation“, der 4000 deutsche chemische Patente, vornehmlich solche für Farbstoffe, für 250 000 Dollars verkauft wurden. Eine der Kreaturen Palmers, Francis P. Garvan, der, nachdem Palmer zum ersten Justizbeamten aufrückte, Verwalter des feindlichen Eigentums wurde, ist der Präsident dieser Gesellschaft.

Unzweifelhaft werden bei der Untersuchung noch manche üble Dinge zur Sprache kommen, aber es mag billig bezweifelt werden, ob sich irgendeinem der in Betracht kommenden Herren die Tore des Gefängnisses öffnen werden. Sie hatten nämlich alle sehr geriebene Advokaten zur Seite, die natürlich auch mit deutschem Eigentum bezahlt worden sind. Allgemein wird aber jetzt schon die Verwaltung des sequestrierten Eigentums als das dunkelste Kapitel des ganzen Krieges bezeichnet, und die daran beteiligten Persönlichkeiten werden sich in der Politik und bei allen anständigen Menschen verfehlt sehen. (2190)

Die Verwaltung und Räumung von Werkswohnungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Berg, München.

I.

Die herrschende Wohnungsnot und die staatlichen Zwangsmaßnahmen auf dem Wohnungsmarkte als deren Folgen sind auch auf die Werkswohnungen nicht ohne Einfluß geblieben. Die Bedeutung der Werkswohnungen in der Industrie ist, worauf mit besonderem Nachdruck hingewiesen wird, keine einseitige Arbeitgeberfrage. Es ist zwar selbstverständlich, daß das industrielle Unternehmen, das Werkswohnungen schafft und unterhält, auch den Zweck damit verfolgt, sich einen Stamm von Arbeitern zu schaffen und zu erhalten; es ist aber verkehrt, zu behaupten, dies geschehe nur zu dem Zwecke, um dadurch Arbeitnehmer in eine unerwünschte Abhängigkeit von dem Arbeitgeber zu bringen. Daß dies nicht geschieht, dafür sorgen zunächst die zum Schutze der Arbeiter in großem Umfange erlassenen sozialpolitischen Gesetze und nicht zuletzt die Arbeiter selbst durch ihren Zusammenschluß in den Gewerkschaften. Gerade die letzte Zeit hat bewiesen, daß auch die Unternehmen, die Werkswohnungen in großem Maße errichtet haben, von Streiks und anderen Arbeiterbewegungen ebenso in Mitleidenschaft gezogen wurden wie andere. Die Schaffung von neuen Wohngelegenheiten in irgendeiner Form bei der heute herrschenden Wohnungsnot ist bei der großen kulturellen Bedeutung der Wohnungsfrage, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, unter allen Umständen zu begrüßen und zu fördern. Tatsächlich hat die Industrie insbesondere in den letzten beiden Jahren außerordentlich große Summen für diesen Zweck aufgewandt. Soweit Mitteilungen vorliegen, beziffern sich diese Beträge für die Jahre 1919/20 und die erste Hälfte des Jahres 1921 auf rund 2 Milliarden Mark, wovon 35 000 Wohnungen erstellt wurden*). Von den dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion Bayern, angeschlossenen Firmen wurden im gleichen Zeitraum allein 20 Millionen Mark zu dem angegebenen Zwecke verausgabt und 338 Wohnungen hergestellt. Nimmt man an, daß jede Wohnung Unterkunft für etwa 4 bis 5 Personen bietet, so ergibt sich, daß für etwa 140 bis 175 000 Menschen neue Unterbringungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Auch in dem Verlangen der Räumung der Werkswohnung durch einen nicht mehr im Dienste des Unternehmens stehenden Arbeitnehmer wird zu Unrecht eine einseitige Vertretung des Arbeitgeberstandpunktes erblickt. Denn die Räumung einer solchen Wohnung erfolgt, von seltenen Ausnahmen abgesehen, immer zu dem ausgesprochenen Zwecke, in dieser Wohnung einen anderen Arbeitnehmer unterzubringen. Mit der Räumung von Werkswohnungen durch nicht mehr beschäftigte Arbeitnehmer verhält es sich nicht anders wie mit der Entlassung von Arbeitnehmern auf Grund der bis vor kurzem in Kraft gewesenen Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen. Auch die auf Grund der angegebenen Verordnung zur Entlassung gekommenen Arbeitnehmer empfanden die Anwendung dieser Verordnung auf ihre Person als eine Härte. Man wird aber nicht sagen können, daß diese Verordnung im Interesse der Arbeitgeber erfolgte. Es sind in der Praxis Fälle vorgekommen, die drastisch bewiesen, daß die Beibehaltung von Werkswohnungen durch nicht mehr in dem Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer zu krassen Mißständen führen können, die in erster Linie andere Arbeitnehmer benachteiligen. So war vor einiger Zeit in der Presse zu lesen, daß an der holländischen Grenze Arbeiter aus einem industriellen Unter-

nehmen freiwillig ausgeschieden waren und in einem benachbarten holländischen Grenzorte gegen Geldbezahlung arbeiteten; sie weigerten sich aber, ihre Werkswohnungen zu verlassen, und machten es dadurch dem Unternehmen unmöglich, da andere Wohngelegenheiten nicht zu beschaffen waren, andere erwerbslose Arbeiter einzustellen. Es sind auch schon Fälle vorgekommen, daß Arbeiter oder Angestellte sich selbständig machten, also Arbeitgeber wurden, sich aber gleichwohl weigerten, ihre Werkswohnung aufzugeben; in einem speziellen Falle wurde es dadurch dem Unternehmen fast unmöglich gemacht, den Betrieb sachgemäß weiterzuführen, weil der bisherige Betriebsleiter, der sich am gleichen Platze selbständig gemacht hatte, die Wohnung nicht räumen wollte und eine andere Unterbringungsmöglichkeit für seinen Nachfolger nicht zu beschaffen war. Diese Beispiele lassen sich leicht vervielfachen.

Daß bei der Räumung von Werkswohnungen Unbequemlichkeiten entstehen können, hat seinen Grund lediglich in der trostlosen Lage des Wohnungsmarktes, wofür die Industrie gewiß nicht verantwortlich gemacht werden kann.

II.

Unter Werkswohnungen sind solche Wohnungen zu verstehen, die von dem Unternehmen zur Unterbringung von Werksangehörigen für die Dauer ihrer Beschäftigung bei dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden**). Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Wohnungen im Eigentum des Unternehmens stehen, oder ob sie von ihm selbst wieder gepachtet oder gemietet sind; es ist auch gleichgültig, ob diese Werkswohnungen unmittelbar beim Werk oder entfernt liegen, entscheidend ist lediglich die Zweckbestimmung.

Es wird hier und da ein Unterschied zwischen Werkswohnung und Dienstwohnung gemacht, wobei unter Dienstwohnung eine für die sachgemäße Ausübung des Dienstes erforderliche Wohnung im Werk oder in dessen unmittelbarer Nähe verstanden wird, insbesondere bei solchen Arbeitnehmern, bei denen eine Dienstbereitschaft außerhalb der normalen Arbeitszeit in Betracht kommt, beispielsweise: Wohnung eines Pförtners, eines Werkmeisters, Chauffeurs usw. Allein diese Unterscheidung ist im allgemeinen ohne besondere rechtliche und praktische Bedeutung.

Ein solcher Unterschied wird in dem bayerischen Landesmanteltarif für die Angestellten gemacht. § 11 Ziff. 2 lautet: „Der Mietvertrag bei Werkswohnungen hat sich nach den örtlichen Gepflogenheiten zu richten und darf mit dem Dienstvertrag nicht verknüpft werden. Wenn es sich um eine eigentliche Dienstwohnung handelt, deren Gewährung mit Rücksicht auf die Diensttätigkeit notwendig ist, so ist die Verknüpfung des Mietvertrages mit dem Dienstvertrag zulässig.“ Diese Bestimmung des Tarifvertrages, die übrigens auf normale Verhältnisse zugeschnitten ist, verbietet lediglich die Verknüpfung eines reinen Mietvertrages mit dem Dienstvertrag. Nicht verboten ist aber durch diese Bestimmung die Gewährung einer Wohnung als Bestandteil des Dienstvertrages, das ist das, was unter einer Werkswohnung im eigentlichen Sinne zu verstehen ist.

Bei der Verwaltung von Werkswohnungen hat der Betriebsrat gemäß § 66 Ziff. 9 des B.R.G. ein Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht des Betriebsrates erschöpft sich jedoch in der Beteiligung an allgemeinen die Werkswohnungen betreffenden Fragen sachlicher Art, ohne daß der Arbeitgeber zu seinen Maßnahmen oder in der Verwaltung an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden ist. Nach einem Bescheid des preußischen Handelsministers vom 24. Sep-

*) Wir verdanken die Zahlen dem Reichsverband der deutschen Industrie, der jedoch darauf hinweist, daß die Ziffern nicht lückenlos sind. In Wirklichkeit werden die angegebenen Zahlen noch höher sein.

**) In seinem Aufsatz „Arbeitsvertrag und Wohnungsvertrag“ (Reichsarbeitsblatt Nr. 30 vom 31. Dezember 1921, Seite 1271) definiert Dr. Potthoff Werkswohnungen: „Neben dem Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein selbständiger Mietvertrag geschlossen“ und Dienstwohnungen: „Die Innehabung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung ist Voraussetzung der Arbeitstätigkeit“. Die Definition des Begriffes „Werkswohnung“ kann nicht als richtig anerkannt werden (vgl. oben).

tember 1921 hat der Betriebsrat insbesondere nicht das Recht, in jedem einzelnen Falle bei der Vergebung einer Werkswohnung mitzureden. Dem Mitwirkungsrecht des Betriebsrates völlig entzogen sind die Werkswohnungen der leitenden Angestellten, Direktoren, Prokuristen usw., da die Interessen dieser Personengruppe nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des B.R.G. von dem Betriebsrat nicht mit vertreten werden.

Wie oben ausgeführt, kann von einer Werkswohnung dann gesprochen werden, wenn einem Arbeitnehmer für die Dauer seiner Beschäftigung in dem betreffenden Werke eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Eine vollkommen freie Verfügung über Werkswohnungen besteht auch heute nicht; gewisse, allerdings im Verhältnis zu den sonstigen Einschränkungen wesentlich geringere Zwangsvorschriften bestehen auch hinsichtlich der Werkswohnungen. Nach der bayer. Ministerialbekanntmachung vom 10. August 1920 haben die Wohnungsämter im allgemeinen das Recht der Beschlagnahme von Räumen zur Unterbringung wohnungsuchender Personen. Von der Beschlagnahme sind zunächst auf Grund einer am 21. März 1921 ergangenen bayer. Ministerialbekanntmachung ausgenommen alle Neubauten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Werkswohnungen oder andere Bauten handelt, die nach dem 31. März 1921 fertiggestellt wurden (Bek. d. Min. f. soz. Fürsorge v. 21. März 1921, Bayer. St.-Anz. Nr. 77). Diese Bestimmung wurde zur Belegung der privaten Bautätigkeit getroffen. Auch die vor dem 31. März 1921 erstellten Werkswohnungen nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als auf Grund des § 15 der Verordnung vom 10. Aug. 1920 die Inanspruchnahme von Werkswohnungen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des gleichen Betriebes zulässig ist*). Eine Beschlagnahme

*) Für Preußen sind ähnliche Verordnungen ergangen. In Preußen unterliegen die nach dem 29. November 1920 erstellten Neubauten nicht der Beschlagnahme, ferner spricht eine Anordnung des Ministeriums für Volkswohlfahrt betreffend Wohnungsbeschlagnahme von Werkswohnungen vom 2. Juli 1920 den gleichen Grundsatz aus, daß Werkswohnungen nur zur Unterbringung werksangehöriger Personen in Anspruch genommen werden können.

dieser Wohnungen durch die Wohnungsämter zur Unterbringung werksfremder Personen ist daher unzulässig.

Der weitere Unterschied in der Rechtsstellung der Werkswohnungen gegenüber anderen Wohnungen besteht darin, daß die Mieterschutzbestimmungen auf Werkswohnungen, d. h. auf solche Wohnungen, die, wie oben ausgeführt, lediglich aus Anlaß der Beschäftigung als Bestandteil des Dienstvertrages überlassen sind, keine Anwendung finden. Die praktische Folge ist, daß bei solchen Wohnungen eine Zustimmung der Wohnungsinhabers zur Kündigung nicht notwendig ist, weil es sich hier nicht um die Beendigung eines Mietverhältnisses handelt, sondern um die Auflösung eines Dienstvertrages. Der Unternehmer kann sich also die Vorzugstellung dadurch sichern, daß die Ueberlassung der Wohnung nicht auf Grund eines Mietvertrages geschieht, sondern zum Ausdruck gebracht wird, daß die Ueberlassung der Wohnung nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und aus Anlaß der Beschäftigung erfolgt, und daß die Ueberlassung der Wohnung als ein Bestandteil des Dienstvertrages zu gelten hat.

Es ist weiterhin die Frage aufgetaucht, ob die gemeindlichen Wohnungsämter, denen nach § 18 der Verordnung vom 10. August 1920 die Zustimmung zur Ueberlassung von Wohnungen ganz allgemein vorbehalten ist, auch bei der Ueberlassung von Werkswohnungen ihre Zustimmung zu erteilen haben. Auch hier kann es sich natürlich nur um vor dem 31. März 1921 erstellte Wohnungen handeln.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

In dem in Nr. 9 der „Chemischen Industrie“ veröffentlichten spanischen Zolltarif sind zwei Druckfehler zu berichtigen. Es muß heißen:

Tarif-Nr. 788 Asphalt, Bitumen und Schiefer
 „ 791 Pech

(2664)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nennung des Erfinders in der Patentschrift.

Der Präsident des Reichspatentamtes veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 20. Februar d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend die Nennung des Erfinders in der Patentschrift:

Es soll, wenn gleich niemandem ein Anspruch darauf steht, daß der Name des Erfinders als solchen in den Veröffentlichungen des Reichspatentamtes angegeben wird, versuchsweise vom 1. März 1922 an zugelassen werden, daß die Patentschrift dazu benutzt wird, den Erfinder, der nicht Anmelder der Erfindung ist, bekannt zu machen. Wegen der Bedingungen, an die diese Vergünstigung geknüpft ist, und der Gesichtspunkte, nach denen dabei verfahren werden soll, wird auf die nachstehenden Richtlinien verwiesen.

I. Der Patentsucher kann dem Amte den Erfinder nennen und beantragen, daß die Patentschrift mit einem Vermerk hierüber versehen wird,

Der Vermerk lautet: „Von dem Patentsucher ist als Erfinder angegeben worden (es folgen Vor- und Zuname und Wohnort)“. Berufsstellung und Wohnung oder sonstige Zusätze werden nicht aufgenommen. Die Angabe einer juristischen Person wird nicht zugelassen.

II. Der Antrag hat für das Patenterteilungsverfahren keine Bedeutung und berührt nicht die dem Amte gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Er wird vielmehr von dem Amte ausschließlich im Verwaltungswege erledigt und ist schriftlich an „das Reichspatentamt, Anmeldeabteilung N.N.“ zu richten. Der Antrag ist auf einem besonderen Blatt einzureichen und nicht mit Erklärungen, die sich auf das gesetzliche Verfahren

beziehen, zu vereinigen. Es wird empfohlen, an die Spitze den augenfälligen Vermerk zu setzen: „Betrifft Nennung des Erfinders“.

Der Antrag soll die Bezeichnung der Erfindung und das amtliche Aktenzeichen sowie eine Erklärung über die Zahlung des Kostenbeitrags enthalten und Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung des Erfinders angeben. Ist das Patent von mehreren Personen nachgesucht, so hat jede von ihnen den Antrag zu unterzeichnen.

Dem Antrage ist die von dem darin genannten Erfinder eigenhändig vollzogene Erklärung seines Einverständnisses beizufügen.

Die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften wird in der Regel nicht gefordert werden.

Als Beitrag zu den Unkosten der neuen Einrichtung ist der Betrag von 50 Mk. an die Amtskasse abzuführen. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, wird dem Antrage keine Folge gegeben.

III. Einen Bescheid darüber, daß dem Antrage stattgegeben wird, hat der Antragsteller nicht zu erwarten. Ist den angegebenen Anforderungen genügt, so wird auf die Erfüllung des ausgesprochenen Begehrens Bedacht genommen werden. Die Ausgabe der Patentschrift wird dadurch nicht aufgehalten. Wichtig ist daher, daß der Antrag zu passender Zeit gestellt wird. Wird er eingereicht, nachdem das Patent endgültig erteilt oder nachdem die Erteilung bekanntgemacht worden ist, so wird seine Berücksichtigung dadurch in Frage gestellt.

Das Amt übernimmt in keinem Falle die Verantwortung dafür, daß die Patentschrift mit dem beantragten Vermerk versehen wird. Ist sie, gleichviel aus welchem Grunde, ohne den Vermerk erschienen, so kann dieser erst und nur dann nachgeholt werden, wenn es aus anderem Anlaß zu einem neuen Drucke der Patentschrift kommt.

IV. Die Richtigkeit der Angabe des Patentsuchers wird von dem Amte nicht geprüft und durch den der Patentschrift begedruckten Vermerk nicht gewährleistet. Das materielle Recht an der Erfindung und das Rechtsverhältnis zwischen dem Patentsucher oder dem von ihm als Erfinder Genannten und einem Dritten werden durch die Veröffentlichung des Vermerks nicht berührt und bleiben bei der Handhabung der gegenwärtigen Richtlinien außer Betracht. Dritte Personen werden mit etwaigen Einwendungen an den Patentsucher verwiesen.

V. Auf ein vor dem 1. März 1922 eingegangenes Gesuch um Veröffentlichung des Namens des Erfinders wird von dem Amte nicht zurückgegriffen. Der Antrag muß, um berücksichtigt werden zu können, unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien wiederholt werden.

Berlin, den 15. Februar 1922.

(2595)

Erhöhte Preise für Stickstoffmischungen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 25. Februar d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. Februar 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 7 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

In Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538) erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 1500 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 3300 Pfennig für das Kilogramm.“

Berlin, den 21. Februar 1922.

(2641)

Handelsverbot.

Im Reichsanzeiger vom 25. Februar d. J. wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) ist dem Chemiker Joe Morton Schlüter (nennt sich Dr. chem. von Schlüter), geboren am 17. Januar 1895 in Duala (Afrika), wohnhaft Hamburg, Hammerbrookstr. 22 I, durch rechtskräftiges Urteil des Wuchergerichts Hamburg vom 8. Februar 1922 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 der obigen Bekanntmachung wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Hamburg, den 21. Februar 1922.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

Lüders, Justizobersekretär.

(2642)

Salzkontrollgebühr.

Der Reichsminister der Finanzen hat am 7. Februar d. J. (Reichs-Zollblatt Nr. 3) folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des § 51 der Salzabgaben-Befreiungsordnung bestimme ich, daß für das gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer I und 2 jener Ordnung abgabenfrei verabfolgte Salz, soweit es nicht zur Natriumsulfat-, Soda- und Glasfabrikation Verwendung findet, als Kontrollgebühr vom 1. März 1922 ab 40 Pf. für je 100 kg zu erheben sind.

(2640)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrverbote und Ausfuhrerleichterungen.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 284), betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs, ist diese Bekanntmachung an die Stelle aller bisher auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) für Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs erlassenen Ausfuhrverbote getreten. Diese Bestimmung wird anscheinend von manchen Zollstellen und Außenhandelsstellen dahin ausgelegt, daß nunmehr auch die Ausfuhrerleichterungen, die durch die Bekanntmachung vom 5. April 1921, betreffend Ausfuhrerleichterungen, und die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1921, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, festgesetzt worden sind, hinfällig geworden seien. Demgegenüber wird erneut darauf hingewiesen, daß durch die eingangs erwähnte Neu-

regelung die Bekanntmachungen vom 5. April 1921 und 21. Oktober 1921 nicht berührt werden.

(2648)

Neue Bestimmungen für Ausstellung der Ursprungszeugnisse beim Warenversand aus Deutschland nach dem Saargebiet.

Die Direktion der französischen Zollverwaltung in Saarbrücken hat am 7. Februar 1922 eine Verfügung erlassen, nach der in Zukunft alle Ursprungszeugnisse für solche aus Deutschland kommenden Waren, die unter Verwendung nicht-deutscher Rohstoffe oder Halbfabrikate in Deutschland hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet wurden, ohne daß dabei eine den deutschen Ursprungscharakter von vornherein mit sich bringende „vollständige Umwandlung“ herbeigeführt wurde, einen beweiskräftigen Vermerk darüber zu tragen haben, daß die in Deutschland erfolgte Bearbeitung (transformation incomplete oder complement de main d'oeuvre) zum mindesten 50 % des Gesamtwertes der Waren darstelle. Als Gesamtwert gilt hierbei der Wert, den die Ware am Ort und im Zeitpunkt der Einfuhr in das Saargebiet aufweist.

Wenn in Zukunft die Ursprungszeugnisse die angegebenen Vermerke nicht enthalten, wird die französische Zollverwaltung die Waren als zollpflichtig behandeln, und zwar an sich nach den aus dem Ursprung der verwendeten nichtdeutschen Grundstoffe sich ergebenden Zollsätzen einschließlich etwa zu erhebender Zuschläge (surtaxe d'origine oder surtaxe d'entrepôt), im übrigen in Ansehung des Zustandes, in dem sich die Ware beim Grenzübergang befindet.

Diese Verfügung tritt nach einer Uebergangszeit von einigen Wochen in Kraft. Der Vermerk wird am einfachsten von der Behörde vorgenommen, die die Ursprungszeugnisse ausgestellt hat. Berechtigt hierzu sind die deutschen Handelskammern, die deutschen Zoll- und Steuerämter, die Kommunal- und Polizeibehörden usw. Ein solcher Vermerk hat beispielsweise folgendermaßen zu lauten: 1. Schiefertafeln aus Schweizer Schiefer, unvollkommene Umwandlung des Rohstoffes mit einer Wertsteigerung von mehr als 50 % des Wertes des Fertigerzeugnisses. (Zollfrei.) 2. Geschroteter Mais: Argentinischer Mais, unvollkommene Umwandlung in Deutschland mit einer Wertsteigerung von weniger als 50 % vom Werte des geschroteten Mais. (Erfolgt Verzollung, wie argentinischer Mais.) 3. Mehl: In Deutschland aus argentinischem Getreide gemahlen. (Vollkommene Umwandlung, daher deutschen Ursprungs, zollfrei.)

Die deutschen Firmen, die Waren nach dem Saargebiet versenden, werden darauf hingewiesen, daß die Beigabe des Ursprungszeugnisses im Frachtbrief genau zu vermerken ist und daß Weiterungen bei den französischen Zollstellen entstehen (Verzögerung der Verzollung, Aufenthalt auf der Bahnstation, Bezahlung von Standgeldern usw.), wenn die Ursprungszeugnisse nicht in der angegebenen Weise ausgestellt sind. Von der französischen Zollverwaltung muß andererseits gefordert werden, daß die Schwierigkeiten beseitigt werden, die gerade in letzter Zeit durch Anzweiflung des Ursprungscharakters der aus Deutschland in das Saargebiet eingeführten Waren den Empfängern im Saargebiet gemacht worden sind.

(2649)

Ausfuhrabgabengesetz und Reichswirtschaftsrat.

Nachdem der Reichswirtschaftsrat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1922, auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Hugo, mit 108 gegen 102 Stimmen beschlossen hat, den Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß zurückzuweisen, hat sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß am 17. Februar 1922 erneut mit dem Gesetzentwurf befaßt. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Reichsrat den Entwurf inzwischen abgeändert habe, so daß die Reichsregierung vor allem hinsichtlich der Tarifgestaltung noch größere Freiheit erhielt. In dem Gesetz könne jetzt allen Veränderungen der wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen werden. Von seiten eines Arbeitgebers der Industrie wurde gegen eine gesetzliche Festlegung Einspruch erhoben, die, abgesehen von den außenpolitischen Wirkungen, in einem Zeitpunkt nicht angebracht sei, in dem sich die Ausfuhrverhältnisse ähnlich wie im Anfang des vorigen Jahres entwickelten, und in dem es sich bereits bemerkbar mache, daß für viele Waren eine Ausfuhrabgabe nicht mehr tragbar sei, oder ausfuhrhemmend wirke. Die Regierung werde nicht in der Lage sein, mit ihren Maßnahmen den wechselnden Konjunkturen schnell genug zu folgen. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß beschloß jedoch, an seiner früheren Stellungnahme festzuhalten und stimmte mit großer Mehrheit dem Gesetzentwurf zu, über den nunmehr der Reichstag zu beraten hat.

In einem am 20. Februar d. J. in der Hochschule für Politik über Ausfuhrabgabe, Valuta und Warenausfuhr gehaltenen

Vortrage hat, wie in diesem Zusammenhang mitgeteilt sei. Geheimer Regierungsrat Thurmman vom Reichswirtschaftsministerium darauf hingewiesen, daß der neue endgültige Abgabentarif die Kalkulationsergebnisse berücksichtigen solle. Es werde angestrebt, dem Exporteur die Möglichkeit zu geben, an einem bestimmten Tage mit einem bestimmten Abgabebetrag kalkulieren zu können. Das würde erreicht werden, wenn für den Tarif der Tag des Verkaufsabschlusses und der jeweilige Valutastand zugrunde gelegt würden. Die Regierung hoffe, einen Schlüssel zu finden, der einen gesunden Abgabentarif verbürgt. (2593)

Ausfuhr von Arzneimitteln in Warenproben.

Im „Post-Nachrichtenblatt“ wird mitgeteilt: Von der allgemeinen Ausfuhrfreiheit von Mustern und Proben sind Chemikalien und Arzneimittel ausgenommen, mithin ausfuhr-genehmigungspflichtig. Diese Bestimmung ist, worauf das „Post-Nachrichtenblatt“ aufmerksam macht, in einzelnen Fällen dadurch umgangen worden, daß der Absender Warenproben mit derartigem Inhalt mit dem Vermerk versehen hat: „Waren für Muster bzw. Versuchszwecke für Aerzte, frei zur Ausfuhr lt. „Post-Nachrichtenblatt 57/505“. Eine derartige Bezeichnung ist irreführend. Chemikalien und Arzneimittel dürfen vielmehr auch in Warenproben nur dann von Postanstalten angenommen und ausgeführt werden, wenn der Absender eine Ausfuhrbewilligung dafür vorlegt. (2621)

Milderung von Härten bei der Erhebung der erhöhten Ausfuhrabgabe.

Das Reichswirtschaftsministerium und Reichsfinanzministerium haben sich dahin verständigt, die Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs auch dann noch zuzugestehen, wenn außergewöhnliche Fälle entweder die Antragsteller verhindert haben, rechtzeitig das Gesuch auf Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs einzusenden, oder wenn sie Vorfälle nicht berücksichtigen konnten, die sich als höhere Gewalt darstellen, die ihnen aber die Möglichkeit versagten, die Ware vor dem 31. Januar 1922 zum Versand nach dem Auslande aufzugeben (Gütersperren, Bahnstreik usw.). Wie wir erfahren, ist binnen kurzem eine entsprechende Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu erwarten. (2622)

Ausland

Die Durchführung der Zollunion zwischen Danzig und Polen.

Wie uns aus Danzig gemeldet wird, haben die neuen Wirtschaftsverhandlungen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen am 22. Februar in Warschau begonnen. Die Durchführung der Zollunion zwischen beiden Staaten stößt auf immer größere Schwierigkeiten, die geeignet sind, das wirtschaftliche Leben Danzigs völlig lahmzulegen. Die polnischen Zollsätze sind bei der Mehrzahl der nach Danzig eingeführten Artikel so katastrophal, daß eine große Anzahl von Deutschland eingeführter Waren bei der Zolldeklarierung nicht angenommen wird und zurückgehen muß. Es stellt sich immer mehr heraus, daß bei Abschluß der Zollunion wenig Rücksicht auf die Eigenart Danzigs genommen worden ist. Fast alle am Handel beteiligten Danziger Verbände haben für die kommenden Verhandlungen eine große Anzahl Wünsche, die unbedingt berücksichtigt werden müssen, soll Danzig nicht auf die polnische Kulturstufe herabsinken. Auch gegen die Manipulationsgebühren, die für die zollfrei eingeführten Waren gezahlt werden müssen, erhebt sich immer größerer Widerspruch. Wie verlautet, sollen diese Gebühren schon in allernächster Zeit durch die polnischen Zollbehörden ermäßigt werden. (2566)

Schweiz. Instanzenweg für Zollbeschwerden.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion hat im schweizerischen Handelsblatt vom 7. Februar nachstehende Bekanntmachung erlassen: Da Begehren und Beschwerden in Zollangelegenheiten öfters an das Finanzdepartement oder sogar an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung, Sektion für Ein- und Ausfuhr usw.) gerichtet werden, wodurch eine mit Zeitverlust verbundene Weiterleitung der Akten an die zuständigen Organe des Zolldepartements notwendig ist, sehen wir uns im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung veranlaßt, die einschlägigen Bestimmungen betreffend den Instanzenweg für Rekurse in Zollsachen erneut bekanntzugeben: Aus Art. 169: Gegen Entscheide der Gebietsdirektion kann bei der Oberzolldirektion, gegen Entscheide der letzteren beim Zolldepartement und gegen Entscheide des Zolldepartements in letzter Instanz beim Bundesrat rekuriert werden. Die Entscheide des Bundesrats sind endgültig (Art. 36 des Zollgesetzes). Rekurse gegen Entscheide unterer Stellen sind den Rekursinstanzen innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Mitteilung der anzufechtenden, Verfügung an, einzu-

reichen, andernfalls diese Rechtskraft erlangt. Demnach sind die Zollgesetzgebung betreffende Geschäfte, soweit sie nicht an untere Instanzen der Zollverwaltung zu richten sind, an die eidgen. Oberzolldirektion in Bern, Bundesgasse 8, zu adressieren. — Rekurse gegen Entscheide der Oberzolldirektion sind nicht an das Volkswirtschaftsdepartement oder an das Finanzdepartement, sondern an das eidgen. Zolldepartement in Bern zu richten. (2606)

Tschechoslowakei. Die Gebühr für die Einfuhr von Rohmaterialien für Gerbeextrakt (Zolltarifpos. 156 a, 157 a und 159 a) wurde auf ¼ % des Fakturawertes, und zwar mit Gültigkeit ab 20. Februar, herabgesetzt. (2634)

Polen. Bestimmungen über den Transitverkehr durch Polen.

Der polnische Industrie- und Handelsminister hat im Einverständnis mit den interessierten Ministerien festgesetzt, daß der Transitverkehr von Waren ohne Genehmigung des Ein- und Ausfuhramtes in folgenden Fällen frei ist: 1. durch den Danziger Korridor, ohne Rücksicht auf das Ursprungsland und das Land der Bestimmung, 2. aus Rumänien nach der Tschechoslowakei und umgekehrt durch die Zollämter Sniatyn einerseits und Oswiecim, Szczakowa, Zembrzowice und Dziedzice andererseits, 3. durch Danzig nach Rumänien und der Tschechoslowakei und zurück ohne Rücksicht auf das Herkunftsland der Waren, 4. aus allen Ländern, die an Polen grenzen ohne Rücksicht auf das Herkunftsland der Waren nach Deutschland, 5. aus Rußland, Weißrußland und der Ukraine in allen Richtungen. Genehmigungen werden verlangt beim Transit nach Rußland, und zwar mit Rücksicht auf den Mangel eines Eisenbahnabkommens und die daraus sich ergebenden technischen Schwierigkeiten, ferner aus Deutschland infolge Mangels eines Handelsabkommens. Der Transit nach dem mittleren Litauen und von dort ist als Ein- und Ausfuhr nach Polen anzusehen. Der Transit nach dem kownoischen Litauen und aus diesem Lande kann nicht durchgeführt werden. Die Zerstörung der Eisenbahnbrücken macht die Transitudurchfuhr von und nach Lettland unmöglich. (2565)

Estland. Der neue Zolltarifentwurf. Der Regierungsentwurf für einen neuen estländischen Zolltarif sieht eine Herabsetzung der Einfuhrzölle für Rohmaterialien und Halbfabrikate von den bisherigen etwa 10 % auf durchschnittlich 8 % der Warenpreise vor. Ferner beansprucht die Regierung einen größeren Spielraum bei der Handhabung der Zölle. Sie kann je nach Bedarf die bestehenden Zollsätze um 50 % erhöhen oder vollständig aufheben. Die Zollsätze im Tarif gelten für 1 kg und nicht mehr wie früher für russische Pfund und Pud. (2588)

Sowjet-Rußland. Der neue russische Zolltarif. Nach längeren Vorarbeiten ist das vom Volkskommissariat für Außenhandel entworfene Projekt des neuen russischen Zolltarifs dem Rat der Volkskommissare zur Bestätigung vorgelegt worden. Der neue Tarif soll zunächst provisorisch für die Dauer von zwei Jahren eingeführt werden. Er wird für die gesamte Föderative Sowjetrepublik, die ein einheitliches Zollgebiet bilden soll, Geltung haben. Die Zollsätze sind in Goldrubeln berechnet. Hohe Zölle sind für Luxusartikel vorgesehen. In der Moskauer „Prawda“ teilt der Volkskommissar für Außenhandel Leshava mit, man habe bei der Festsetzung der Tarife gleichzeitig fiskalische und protektionistische Ziele im Auge gehabt. Der fiskalische Standpunkt habe sich verhältnismäßig leicht durchführen lassen. Dagegen habe man Schutzzölle angesichts des nur langsam möglichen Wachstums vieler Zweige der heimischen Industrie nur mit großer Vorsicht festsetzen können. So seien z. B. für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Erzeugnisse der Elektrizitätsindustrie, Steinkohlen, Gußeisen in Blöcken u. dgl., ferner auch für Getreide, ermäßigte oder ganz geringe Zollsätze in Aussicht genommen. Gewissen Einfuhrwaren gegenüber sei die Rückerstattung der bezahlten Zölle zugelassen worden. Ein besonderes Tarifkomitee wird die Wirkung des neuen Tarifs fortlaufend prüfen und nötigenfalls Änderungen vornehmen. (2564)

Portugal. Zahlung der Einfuhrzölle in Gold. Durch eine Verfügung der portugiesischen Regierung (Nr. 8022 vom 4. Februar 1922) ist u. a. auch Ruß. (Tarifnummer 157) in die Liste derjenigen Waren aufgenommen, die von der vollen Goldzahlung bei Entrichtung des Einfuhrzolls ausgenommen sind. (2516)

San Salvador. Einfuhrbestimmung. Das „Diario Oficial“ vom 7. Dezember 1921 bringt eine Verfügung vom 5. Dezember 1921, welche die zollfreie Einfuhr von Chlorkalk und Kalziumchlorid ab einem Datum gestattet. (2617)

Tunis. Neue Ausfuhrbestimmung. Nach einer im „Board of Trade Journal“ enthaltenen Notiz ist durch Verfügung vom 31. Dezember 1921, veröffentlicht im „Journal Officiel Tunesien“ gleichen Datums, die Ausfuhrabgabe auf Phosphate mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab von 2 Frcs. auf 1 Frc. je metrische Tonne herabgesetzt worden. (2619)

VERKEHRSWESEN

Die neue Gütertariferhöhung.

Die am 1. März 1922 eintretende weitere Erhöhung der Gütertarife um 20 % wird eine durchschnittliche Steigerung der Friedensfracht von 100 Mk. auf 3415 Mk., also um 3315 % ergeben. Diese Zahl stellt, da die im Laufe der Jahre eingetretenen Erhöhungen in den verschiedenen Klassen sehr ungleich, und da die Nahentfernungen stärker als die weiten belastet worden sind, nur einen groben Durchschnitt dar, wie sich aus folgender Tabelle der Frachten für 300 Kilometer (in Pfennig für 100 kg) ergibt:

	Stückgut	
	I	II
1. August 1914	315	260
1. März 1922	13 680	10 944
Steigerung um	4 243	4 109 %

	Wagenladungen Klasse				
	A	B	C	D	E
1. August 1914	192	147	117	78	73
1. März 1922	7008	5088	3816	2304	1764
Steigerung um	3550	3361	3162	2854	2316 %

Die Uebersicht zeigt, daß die Erhöhungen in den einzelnen Klassen zwischen 4243 % und 2316 % schwanken. In der Öffentlichkeit wird häufig darauf hingewiesen, daß, wenn man die Aufhebung der Ausnahmetarife berücksichtigt, die Spannung zwischen der stärksten und der geringsten Erhöhung noch größer sei. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Aufhebung der Ausnahmetarife für eine große Zahl von Gütern nicht zu Frachten geführt hat, die höher sind, als sie sich nach den beseitigten Ausnahmetarifen (unter Annahme der gleichen Erhöhung) ergeben würden. Für einzelne der Hauptgüter ergibt sich folgende Uebersicht der Preise und Frachten:

Ware	Preis (Mark für 1 Tonne)		Steigerung um Proz.
	1914	Februar 1922	
Steinkohle	12	468	3800
Gießereirohisen	74,5	3 371	4425
Baumwolle	1290	121 300	9303
Kartoffeln	40	2 200	5400
Kali	150	2 985	1890
Heu	67	1 900	2736
Rohrzucker	185	10 000	3505

Ware	Preis (Mark für 1 Tonne)			Preis (Mark für 1 Tonne)		
	Fracht für 100 km	am 1. 8. 22	Steigerung um Proz.	Fracht für 500 km	am 1. 8. 22	Steigerung um Proz.
Steinkohle	2,9	83	2762	10,5	262	2395
Gießerei-						
roisen	3,4	102	2900	9,8	314	3104
Baumwolle	5,4	270	4900	23,7	1049	4326
Kartoffeln	2,9	76	2521	10,5	244	2224
Kali	2,32	60,48	2507	7,44	194,88	2519
Heu	2,90	102	3417	10,5	314	2890
Rohrzucker	3,40	201	5812	12,2	747	6023

Eingeschriebene Warenproben mit Handelswert nach Italien.

Zu den Postverwaltungen, die besonders darauf halten, daß Warenproben keinen Handelswert haben, gehört auch die italienische. Nach Mitteilung der Postverwaltung von Italien gehen jedoch daselbst ebenso wie bei dem italienischen Postamt in Konstantinopel fortgesetzt zahlreiche eingeschriebene Warenproben mit erheblichem Handelswert aus Deutschland ein, deren Versendung nach Art. 18 des Weltpostvertrags verboten ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 10, § 1 Abs. 2 des Weltpostvertrags für derartige Sendungen bei Verlust oder Beschlagnahme kein Ersatz geleistet wird. (2651)

Postaufträge und Nachnahmen im Verkehr mit Tunis.

Vom 1. März an sind im Verkehr mit Tunis Postaufträge und Nachnahmen auf eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe, Wertkästchen und Postpakete unter denselben Be-

dingungen wie im Verkehr mit Frankreich zugelassen; Wechselproteste werden jedoch nicht vermittelt. (2652)

Postaufträge aus Algerien, Frankreich und Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone).

Postaufträge aus Algerien, Frankreich (mit Monaco) und Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone) nach Deutschland dürfen künftig nur Wertpapiere für einen Schuldner enthalten. Für Postaufträge aus Deutschland nach den genannten Ländern bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. (2653)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentgesetzes.

Der amerikanische Senat hat in einer Entschliebung den Präsidenten Harding ermächtigt, mit der deutschen Regierung über die Erneuerung des vor dem Kriege geltenden deutsch-amerikanischen Patentgesetzes zu verhandeln. (2625)

Aus der Kunstseidenindustrie.

Durch eine Entscheidung des Reichspatentamts für Patentverlängerung sind die grundlegenden Viskosepatente, im ganzen fünf an der Zahl, um die Kriegsdauer verlängert worden. Es befindet sich darunter das bekannte „Müller-Patent“, die Grundlage des ganzen Viskoseverfahrens in der Kunstseidenindustrie, das bereits im Jahre 1920 abgelaufen war und nun für die Zeit von fünf Jahren neu aufliebt. Auch das sogenannte „Spezial-Bisulfatpatent“, auch Müller 2“ genannt, das die wichtigste und günstigste Anwendungsform des Haupt-Müller-Patents schützt und vom Wettbewerb so überaus stark angegriffen wurde, ist nach Zurücknahme dieser Angriffe nunmehr ebenfalls verlängert worden und erhält damit eine Geltungsdauer bis zum Jahre 1932. Desgleichen drei weitere wichtige Verbesserungspatente. Die Patentverlängerung ist im Deutschen Reichsanzeiger, Beilage Nr. 13, vom Montag, dem 16. Januar 1922, erfolgt. (2586)

STEUERWESEN

Körperschaftssteuergesetz.

Im Reichstagsausschuß für Steuerfragen wurde in der Sitzung vom 23. Februar d. J. bei der Beratung des Entwurfs zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes in der neuen Fassung erörtert, wobei sich eine lebhaftete Debatte entspann.

Der Abgeordnete Dr. Becker (Hessen) der Deutschen Volkspartei schlug vor, als Datum des Inkrafttretens den 31. Dezember 1921 zu wählen. Demgegenüber erklärte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Ministerialrat Dr. Zarden, daß nach der Regierungsvorlage, die im Juli 1921 vorgelegt sei, die erhöhte Körperschaftsteuer für alle nach dem 31. Dezember 1920 abgeschlossenen Geschäftsjahre gelten solle. Da sich aber das Inkrafttreten des Gesetzes wider Erwarten länger hinauszöge, sei die Reichsregierung damit einverstanden, wenn der Stichtag auf den 30. Juni 1921 verlegt werde. Dagegen sei sie nicht in der Lage, dem Antrag Dr. Becker zuzustimmen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie habe sich noch im April 1921 mit dem 30. Juni 1921 einverstanden erklärt. In finanzieller Beziehung würden bei einer Annahme des Antrags Dr. Becker erhebliche Ausfälle entstehen. Vor allem aber könne bei dieser Regelung der Fall eintreten, daß die Geschäftsgewinne noch mit der niedrigeren Steuer belegt werden, die Dividenden aber, wenn sie erst im Jahre 1922 zur Verteilung kommen, mit dem ermäßigten Satz nach den Beschlüssen erster Lesung herangezogen würden. Dies sei aber nicht angängig. Eine Teilung wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden zu kompliziert. Die Regierung bitte, den 30. Juni 1921 zugrunde zu legen.

Eine Entscheidung über die Frage des Inkrafttretens des Gesetzes in der neuen Fassung wurde in dieser Sitzung des Ausschusses noch nicht gefällt.

Bei der Fortsetzung der Beratungen am 24. Februar d. J. wurde ein Antrag von Vertretern der Deutschen Volkspartei, des Zentrums und der Demokraten angenommen, der bestimmt, daß die Vorschriften des Körperschaftssteuergesetzes bei der Veranlagung der Einkommen derjenigen Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gehen.

Ferner wurde ein Antrag eines Mitgliedes der Zentrums-
partei angenommen, nach welchem § 12 des Entwurfs, der die
Dividendenbesteuerung regelt, folgende Fassung erhält:

Sind in dem steuerbaren Einkommen von Steuerpflichtigen,
deren Steuerpflicht auf § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes
oder auf § 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes beruht,
Anteile an dem Gewinn einer nach § 1 Abs. 1 der Körperschafts-
steuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft enthalten,
so werden, wenn das gesamte steuerbare Einkommen
300 000 Mk. nicht übersteigt, 15 %, wenn das gesamte steuer-
bare Einkommen mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr
als 2 Mill. Mk. beträgt, 12½ %, wenn das gesamte steuer-
bare Einkommen mehr als 2 Mill. Mk. beträgt, 10 % des
auf volle Tausend nach unten abgerundeten Betrages der
um die Kapitalertragssteuer gekürzten Gewinnanteile auf
die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer angerechnet.

Würde einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuer-
bares Einkommen eine der im Abs. 1 bezeichneten Ein-
kommengrenzen übersteigt, durch die Anrechnung des
niedrigeren Prozentsatzes ein geringeres Einkommen ver-
bleiben, als wenn sein gesamtes steuerbares Einkommen
die Einkommengrenze nicht überstiegen hätte, so wird der
höhere Prozentsatz auf die Einkommen- und Körperschafts-
steuer angerechnet.

Der anrechnungsfähige Betrag wird nicht erstattet, so-
weit er den Betrag der Einkommensteuer oder Körper-
schaftssteuer übersteigt oder soweit Einkommensteuer oder
Körperschaftssteuer nicht zu entrichten ist.

Die Vorschriften im § 12 des Körperschaftssteuergesetzes
finden für einen Steuerpflichtigen zum ersten Male bei der Ver-
anlagung für das Kalenderjahr 1923 Anwendung. Um aber
Härten zu vermeiden, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen
unter gewissen Umständen eine Anrechnung auf die Ein-
kommensteuer des Jahres 1922 erfolgen. (2613)

SOZIALPOLITIK

Die Beschäftigung von Schwerbeschädigten.

Das Reichsarbeitsministerium hatte beabsichtigt, noch vor
dem Außerkrafttreten des Gesetzes über die Beschäftigung
Schwerbeschädigter am 31. März das Zustandekommen eines
neuen Gesetzes zu ermöglichen. Wie wir erfahren, ist das
Ministerium jedoch jetzt der Ansicht, daß dies nicht mehr
möglich sein wird. Es haben in den letzten Tagen Verhand-
lungen mit den Kriegsbeschädigten-Organisationen, den Ver-
tretern der Arbeitnehmer und denen der Arbeitgeber statt-
gefunden. Das Ministerium beabsichtigt, die Kündigungs-
beschränkungen gegenüber Schwerbeschädigten durch eine
Notverordnung über den 1. April hinaus auszudehnen und
diese und noch andere Fragen später durch eine Novelle en-
dgültig zu regeln. (2611)

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gegen den gewerkschaftlichen Organisationszwang.

Der Große Ausschuß der Vereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände hat am 22. Februar in Berlin getagt. In
dieser Sitzung wurde folgende Entscheidung angenommen:

Der Große Ausschuß der Vereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände hat von dem Bestreben verschiedener
Gewerkschaftsgruppen Kenntnis erhalten, die Vorteile der
tariflichen Bestimmungen nur denjenigen Arbeitnehmern zu-
kommen zu lassen, die in einem der drei hauptsächlichsten
Gewerkschaftsverbände organisiert sind.

Der Ausschuß tritt diesem Bestreben mit aller Ent-
schiedenheit entgegen. Er lehnt es ab, sich beim Abschluß
von Tarifverträgen von anderen als wirtschaftlichen Gesichts-
punkten leiten zu lassen und das Mittel der tariflichen Ver-
einbarung zu einem Mittel des Organisationszwanges ausarten
zu lassen. Er ist des ferneren der Meinung, daß eine solche
Forderung der verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitions-
freiheit widerspricht und ein aus solchem Anlaß und zu
solchem Ziele angefangener Streik der Gewerkschaften ein
unverantwortliches Vergehen an der deutschen Volkswirt-
schaft sein würde. (2608)

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nach-
stehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemeinverbindlich
zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl.,
Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4,
Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb.,
I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie
Berufsgen. Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 24. 12.

21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiter-
innen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Pro-
vinz Pommern. — Einspruchsfrist bis 28. 2. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl.,
Sekt. Va, Leipzig; Allg. fr. Angest.-Bd., Leipzig; Gewerk-
schaftsbd. kaufmänn. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschafts-
bund der Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 17. 1. 22.
— Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschl. der
Werkmeister in d. chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich:
Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis
28. 2. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl.,
Sekt. Ia, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III,
Prov. Brandenburg u. Ortsverw. Groß-Berlin (Chemiekartell).
— Datum des Abschlusses: 8. 12. 21. — Berufl. Geltungs-
bereich: Gewerbl. Arb. in Betrieben, die der Ber.-Gen. d.
chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u.
Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Gel-
tungsbereich: Prov. Brandenburg einschl. d. Einheitsgemeinde
Berlin. — Einspruchsfrist bis 28. 2. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl.,
Sekt. Va, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7
Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer,
sowie Berufsgen. Dtschl., Verw.-St. Leipzig; Dtsch. Metall-
arbeiterverb., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 28. 11. 21.
— Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arb. in den Betrieben,
die der Ber.-Gen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der
Gummis, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken,
sowie der Betr. d. Mitglieder d. Vg. Sächs. Fabrikanten v.
Parfümerien u. kosmet. pharmazeut. Präparaten. — Räum-
licher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist
bis 28. 2. 22. (2645)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Nebenproduktengewinnung des Ruhrgebiets im Januar.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagengestel-
lung hat im Januar eine bedeutende Besserung erfahren, der Ver-
sand ließ sich daher erheblich steigern. Leider wurde dieser Zu-
stand durch den Eisenbahnerstreik jäh unterbrochen. Die Werke
sind infolgedessen auch heute noch reichlich mit alten Auf-
trägen versehen, deren Erledigung erst möglich werden wird,
wenn die Verkehrsverhältnisse sich wieder eingerechnet haben.
Die Einstellung des Eisenbahnbetriebes hat leider auch einen
Mangel an Schwefelsäure und damit mißliche Störungen in der
Herstellung des von der Landwirtschaft so dringend benötigten
schwefelsauren Ammoniaks zur Folge gehabt. Einige Werke
waren dadurch genötigt, die wertvollen Ammoniakgase ent-
weichen zu lassen, wodurch der Landwirtschaft entsprechende
Stickstoffmengen verlorengehen. Infolge der erhöhten Kohlen-
preise hat auch der Preis des schwefelsauren Ammoniaks eine
weitere Erhöhung um rund 15 % erfahren. — Benzol: Die
Nachfrage nach Benzolerzeugnissen war auch im Monat Januar
sehr rege, jedoch wurden die Lieferungen leider durch die
Störungen im Verkehrswesen stark behindert und im ersten
Drittel des Monats Februar durch den Eisenbahnerstreik voll-
ständig unterbrochen. Eine vollständige Stilllegung der Kokerei-
betriebe konnte nur dadurch verhindert werden, daß dank der
verständnisvollen Unterstützung der leitenden Beamten der
Generalbetriebsleitung West sowie der Eisenbahndirektion in
Essen, Köln und Elberfeld die Herbeischaffung von Schwefel-
säure in Sonderzügen ermöglicht wurde. Gemäß der unter
dem 3. Februar d. J. vom Reichswirtschaftsministerium er-
lassenen neuen Höchstpreisverordnung wurden mit Wirkung
vom Tage der Verkündung ab die Höchstpreise für Benzol-
erzeugnisse wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol bzw. Mo-
storenbenzol, ger. 90er Benzol, ger. Toluol, ger. Xylol, ger.
Lösungsbenzol 17,30 Mk. das kg ab Lagerstelle, Reinbenzol,
Reintoluol, Reinxylol 18,80 Mk. das kg ab Lagerstelle. Da
diese Preise auch heute noch ganz erheblich unter den Preisen
für ausländisches Benzin liegen, ist zu erwarten, daß die Nach-
frage nach Benzolerzeugnissen nach wie vor sehr lebhaft
bleiben wird. (2591)

Deutsche Farbstofflieferungen an England.

Die englische Regierung teilte mit, daß das Gesamt-
gewicht der Farbstoffe, die England von Deutschland auf
Reparationsrechnung bis zum 31. Dezember vorigen Jahres
erhalten habe, 4070 Tonnen betrage, wofür Deutschland etwa
577 000 Pfd. Sterl. d. h. 140 Pfd. Sterl. für die Tonne, gut-
geschrieben worden seien. (2598)

Fakturierung bei der Ausfuhr nach Estland.

Ueber die Stellungnahme der estnischen Handelskreise zu der Frage, welche Währung bei deutschen Lieferungen nach Estland am zweckmäßigsten erscheine, wird mitgeteilt: Kleinere Firmen, denen das Arbeiten in verschiedenen Währungen unbequem ist, bevorzugen die Bezeichnung in Reichsmark und weisen darauf hin, daß sich in Estland große Reichsmarkbeträge befinden, die zum Teil noch aus der Zeit der Besetzung stammen, zum Teil aber auch heute noch als Sparbeträge gesammelt werden. Großfirmen ziehen in den weitesten Fällen ein Angebot in Auslandswährung vor, besonders wenn längere Lieferfristen oder Kreditanspruchnahme in Frage kommen. Für gleitende Preise je nach dem Stande der deutschen Valuta herrscht volles Verständnis. Vor allen Dingen wird Wert auf Vertragstreue und längere Angebotsfrist mit bindender Preisangabe gelegt, da der estnische Käufer genügend Zeit haben will, um sich über das Angebot zu entscheiden und kalkulieren zu können. Er will sich auf seinen Vertragsgegner verlassen können. Die Forderung von Nachzahlungen auf den vereinbarten Kaufpreis hat mehrfach Zurückziehung der Aufträge und ihre Überweisung an das feindliche Ausland, besonders Frankreich, zur Folge gehabt. (2621)

Preiserhöhungen in der chemischen Industrie.

Aus Köln, 27. Febr., wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet: „Die allgemeine Verteuerung aller Produktionskosten zeitigt auch in der chemischen Industrie merkbare Folgen für die Preisbildung. Löhne, Roh- und Betriebsstoffe und sonstige Kostenelemente steigen in einem Ausmaß, daß für die meisten Erzeugnisse ziemlich anscheinliche Preisaufschläge unausbleiblich sind. So steht auch die Anilinfarbenindustrie gutem Vernehmen nach im Begriff, infolge der gesteigerten Kosten sowie der Mehraufwendungen für Teerprodukte eine Preiserhöhung eintreten zu lassen, die je nach Art des Fabrikats verschieden ausfällt, im Durchschnitt aber um etwa 30 % herum sich bewegen dürfte.“ (2630)

Südafrikanische Interessenvertretung.

Die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Reichsfinanzministerium durch die Vereinigung Berliner Banken und Bankiers und eine Anzahl Provinzbanken und Bankiers gegründete Südafrikanische Interessenvertretung (eingetragener Verein), durch welche, nachdem die in Frankfurt a. M. seinerzeit gegründete Schutzvereinigung für Südafrikawerte in ihr aufgegangen ist, die einheitliche Vertretung des in der südafrikanischen Union sequestrierten deutschen Eigentums gewährleistet ist, hat ihre Vorbereitungsarbeiten soweit gefördert, daß sie voraussichtlich in Bälde zur Annahme von Aufträgen in der Lage ist. Solche werden nur durch Vermittlung von Banken und Bankiers entgegengenommen, die die näheren Einzelheiten von der Südafrikanischen Interessenvertretung e. V., Berlin W. 8, Behrenstr. 14/16, erfahren können. (2662)

Auskunftsstelle für den Balkanverkehr.

Zahlreichen deutschen Verbänden wie Einzelfirmen ist von dem neu gegründeten „Museum des internationalen Handels und der Industrie“, Belgrad, ein Prospekt zugegangen, worin dieses Unternehmen ausländischen Interessenten seine Dienste bei Anknüpfung von Geschäftsverbindungen zur Verfügung stellt. Aus Mitteilungen von maßgebender Seite geht indessen hervor, daß es sich um ein rein privates Unternehmen handelt, das in persönlicher wie in sachlicher Beziehung keine Gewähr für zuverlässige und objektive Durchführung erteilter Aufträge bietet. In angesehenen Kaufmannskreisen Belgrads betrachtet man das Unternehmen mit Skepsis. (2626)

Ausland

Tschechoslowakei. Enquete der chemisch-technischen Industrie. Am 20. Februar fand im Außenhandelsamt unter Vorsitz des Handelsministers Novák eine Enquete der technisch-chemischen Industrie statt, in der die Folgen des Sturzes der nachbarstaatlichen Valuten zur Debatte standen. Ferner wurde die dadurch hervorgerufene Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit besprochen, sowie die überhandnehmende Einfuhr billiger Halbfabrikate und Fertigprodukte. Minister Novák erklärte, daß die erhöhte Konkurrenz der Nachbarstaaten bloß vorübergehend sei und die Frage der Einfuhr billiger Halbfabrikate mit großer Vorsicht behandelt werden müsse. Für den Augenblick würde wohl die heimische Industrie durch die niedrigen Preise der Halbfabrikate gewinnen, im ganzen würde sich aber ein solcher Import als schädlich erweisen. Er betonte, daß sich diese Angelegenheit lediglich durch ein Kompromiß lösen lasse. Die Beratung wurde in einige Gruppen eingeteilt: Creme, Schuhwichse und chemische Hilfsstoffe für die Schuhwarenindustrie, Harze und Schmiermittel, Tinte, Siegellack und Tusche, Erds, Zement und

chemische Farben, Druckerei- und Anilinfarben, Ultramarin und Lacke. Für jede einzelne Gruppe ergriffen die Interessenten, Erzeuger wie Konsumenten, das Wort, für die graphische Industrie sprachen auch Vertreter der Arbeiterschaft. Die Enquete endete damit, daß die Forderungen auf gemeinsamer Kompromißgrundlage vereinigt werden konnten. Anregungen in Angelegenheit der Zölle und Verschärfung der Einfuhrkontrolle wurden vom Minister mit der Zusage entgegengenommen, eine Regelung herbeizuführen. Schließlich sprach Ing. Novák den Wunsch aus, auch künftighin strittige Fragen der Industrie in gegenseitigem Entgegenkommen zu beiseitigen. (2590)

Die chemische Sektion beim tschechoslowakischen Industriellenverband (Svaz) hält am 3. März, 9 Uhr vormittags, in der Prager Handelskammer ihre ordentliche Generalversammlung ab, in der Fachreferate und Berichte der einzelnen Referenten des Verbandes erstattet werden. Bei dieser Gelegenheit konstituiert sich die Vereinigung der tschechoslowakischen Chemikalienindustrie, welcher Verein die Funktion der bisherigen chemischen Sektion übernimmt. (2633)

Jugoslawien. Die Fabrikation von Farbstoffen. Farbstofffabriken besitzen Belgrad, Ossiek, Brod an der Save, Zagreb, Ljoebljana und Morizie. Die Fabrik in Belgrad stellt außer Farbstoffen noch Firnisse her. Vor dem Kriege war die Mannigfaltigkeit der Produktion überaus groß, nur Zinkweiß, Minium und Pariserblau erzeugte die Fabrik nicht. Die Rohstoffe kommen aus Leskovatz und Arandjelovatz. Diese Fabrik wurde während des Krieges zerstört, aber nunmehr wurde die Wiederherstellung schon aufgenommen.

In Ossiek bestehen zwei Fabriken. Die eine produziert chemische Farbstoffe bis zu einer Jahresproduktion von 150 Waggons. Die Rohstoffe werden aus dem Auslande bezogen, Anilin aus Deutschland, Kaolin aus der Tschechoslowakei usw. Aber auch Inlandrohstoffe aus Pletevnitza verarbeitet diese Fabrik. Die zweite Gesellschaft erreicht eine Jahresproduktion von 100 Waggons. In Brod besteht nur eine Fabrik, die auch nur eine jährliche Produktion von 10 bis 12 Waggons aufweisen kann. Eine sehr leistungsfähige Fabrik besitzt Kropinitza, die eine Jahreskapazität von 80 Waggons hat, jetzt aber nur bis 10 Waggons liefert. Eine Fabrik in Morizie stellt bis zu 50 Waggons Ware pro Jahr her und eine andere in Hrasnik erzeugt hauptsächlich chemische Farbstoffe bis zu einer Jahresproduktion von 120 Waggons. In Zagreb ist eine größere Industrie in dieser Branche mit einer Jahresproduktion von 240 bis 260 Waggons Ware. Diese Fabrik erzeugt meist Eisenoxyd als Grundstoff für Englischrot. (Ind. u. H.-Ztg.) (2417)

Ver. St. von Amerika. Neue Teerfarbstoffe. Unter dem Namen National Quinoline yellow hat die National Aniline and Chemical Co. eine neue saure Farbe herausgebracht, die dem in der Färberei bekannten Chinolingelb gleichwertig sein soll. Die gleiche Firma hat eine neue saure grüne Farbe mit bläulichem Ton unter der Bezeichnung National Wool green S. in den Handel gebracht. Sie soll bedeutende Licht- und Waschechtheit aufweisen. (2556)

Japan. Deutsche Farbstoffe. Die japanischen Textilindustriellen haben, wie Londoner Blätter berichten, beschlossen, keine amerikanischen Farbstoffe mehr zu beziehen, sondern solchen deutschen Ursprungs, die zwar teurer sind als die amerikanischen, aber diese an Beschaffenheit weit übertreffen, den Vorzug zu geben. (1925)

L I T E R A T U R**Nachtrag zur Handausgabe des Einkommensteuergesetzes.**

Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Strutz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin.

Rechtzeitig für die Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 1921 ist der Strutz'sche Nachtrag zu seiner Handausgabe des Reichseinkommensteuergesetzes erschienen. Die Schwierigkeiten der Steuererklärung sind in diesem Jahre noch größer als bisher, da das Formular neue, schwerverständliche Fragen enthält, deren Beantwortung ohne Erläuterungen von autoritativer Seite vielfach auf große Schwierigkeiten stößt. In dem Werke sind jetzt alle Bestimmungen des Gesetzes einschließlich der Änderungen vom 24. März 1921, 11. Juli 1921 sowie der neuesten vom 20. Dezember 1921 eingehend erläutert, insbesondere auch die wichtigen Vorschriften über die Rücklagen nach § 59 a. Außerdem ist das gesamte Material über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn darin enthalten, besonders auch die wichtigen neuen Durchführungsbestimmungen hierzu. (2629)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 3.	22. 2.	Aktien	1. 3.	22. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	752,—	730,—	Harkort Bergw.	1250,—	1175,—
Bad. Anilin	800,—	774,—	Hochster Farbw.	779,—	730,—
Byk-Guldengew.	700,—	720,—	C. A. F. Kahlbaum	920,—	950,—
Chem. F. Buckau	1375,—	1380,—	Köln-Rottweil	1143,—	960,—
„ Griesheim	1000,—	952,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	1525,—	1425,—	Linde's Eismasch.	750,—	739,—
„ v. Heyden	901,—	901,—	Nitritfabrik	850,—	785,—
„ Milch & Co.	860,—	876,—	Oberschl. Koksw.	2050,—	1875,—
„ Weiler	770,—	724,—	Rasquin, Farbw.	2300,—	1909,—
„ Gelsenk.	3300,—	2945,—	Rh. W. Sprengst.	820,—	765,—
„ W. Albert	1700,—	1600,—	J. D. Riedel	1150,—	1080,—
„ Concordia	2875,—	—	Rütgerswerke	1040,—	1025,—
Dynamit Nobel	943,—	827,—	Schering, Chem.	1614,—	1460,—
Egestorff, Salzw.	1600,—	1175,—	Sprengst. Carb.	600,—	—
Elberf. Farbf.	800,—	758,—	Staßfurter Chem.	1955,—	2108,—
Fahlberg List	980,—	890,—	Thür. Bleiweißf.	2300,—	1850,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1725,—	1850,—
Th. Goldschmidt	1410,—	1310,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1570,—	1348,—
Harb. Wiener O.	1610,—	1550,—	„ Glanzstoff F.	3450,—	3050,—

Devisen	28. 2.	24. 2.	25. 2.	27. 2.	28. 2.	1. 3.
Holland	8212,50	8375,—	8500,—	8700,—	8675,—	8750,—
Schweden	5712,50	5800,—	5875,—	6010,—	6060,—	6115,—
Italien	1084,—	1110,—	1126,50	1192,50	1212,50	1220,—
England	046,—	045,—	047,50	048,—	048,—	048,50
New York	215,—	219,25	222,75	228,50	227,50	230,—
Frankreich	1970,—	1995,—	1992,50	2080,—	2090,—	2115,—
Schweiz	4220,—	4285,—	434,—	4475,—	4495,—	4500,—
Spanien	3440,—	3480,—	3530,—	3645,—	3690,—	3670,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	1. 3.	22. 2.
Elektrolytkupfer	6591	6495
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	6175—6250	5825—5875
Originalhüttenweichblei	2050—2110	1950—2000
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	2400—2450	2200—2250
Zink, umgeschmolzen	1925—1975	1800—1850
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	9800	9200
do. in Walz- oder Drahtbarren	10000	9400
Bancazinn	14900—15000	13500—13600
Straitzinn	14900—15000	13500—13600
Australzinn	14900—15000	13500—13600
Hüttenzinn, 99 pCt.	14700—14800	13200—13300
Reinnickel	15000—15500	13800—14000
Antimon-Regulus	2200—2250	2100—2150
Silber in Barren (1 kg)	4125—4150	3850—3875

(2665)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin.
Eine am 22. März cr. stattfindende außerordentliche Generalversammlung hat unter anderem über eine Erhöhung des Grundkapitals um 24,2 auf 48,2 Millionen Mark durch Ausgabe von 22 000 Stück Stammaktien und 2200 Stück Inhaber-Vorzugsaktien, Lit. B. mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar cr. für beide Aktiengattungen Beschluß zu fassen. Von den neu auszugebenden Stammaktien sollen 10 Mill. Mk. im Verhältnis 2:1 den alten Stamm-Aktionären zu einem in der Generalversammlung bekanntzugebenden Kurse zum Bezuge angeboten werden, während die restlichen 12 Millionen für besondere Zwecke zur Verfügung des Vorstandes der Gesellschaft gehalten werden. (2661)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Rößler, Frankfurt a. M. Die außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft vom 22. Februar d. J. genehmigte den am 4. Januar d. J. vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Metallgesellschaft Frankfurt und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft Frankfurt, über den seinerzeit bereits ausführlich berichtet wurde. Im Zusammenhang damit wurde die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 10 und das Geschäftsjahr, das bisher vom 1. April bis zum 31. März lief, auf den 1. Oktober bis 30. September verlegt. Der Zeitraum vom 1. April 1922 bis zum 30. September 1922 soll als besonderes Geschäftsjahr gelten. (2597)

A.-G. für Chemische Industrie in Andernach. Unter dieser Firma wurde mit einem Kapital von 6 Mill. Mk. eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Betrieb der früheren Rhenania-Vakuum-Destillierwerke in Andernach übernommen hat. (2600)

Aus dem Handelsregister.

(20. Februar bis 25. Februar 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chem. Fabrik Molo P. & B. Kohen, Berlin.

Chem. Fabrik „Unterweser“ A.-G. zu Blumenthal (600).

Pharma Fabrik chem.-pharm. Präparate Vahle & Obholzer, Münster i. Westf.

Combinol Chem. Bergwerks- und Hütten-Produkte Gesellschaft m. b. H., Berlin (100).

Bavaria Gesellschaft m. b. H., Fabrikations- und Exportgeschäft chem. Produkte und landwirtschaftlicher Maschinen u. Geräte, Zweigniederlassung München (100).

Deutsche Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin (1000).

Chem. Fabrik m. b. H., Ensen (100).

Dr. med. Gustav Buchsteiner chem. pharmazeut. u. kosmetische Erzeugnisse, Königsberg i. Pr.

Chem. Fabrik Tox, G. m. b. H., Mainz (50).

Fr. Quander, G. m. b. H., Chem. Werke, Königsee Thr. (20).

P. Paul Anderhueber, Fabrik chem. Präparate, Bergzabern.

Rudolf Greth, Medizinaldrogerie und chem.-tech.-Laboratorium, Pirmasens.

Chem. Fabrik Dotzheim A.-G., Dotzheim (1000).

Ströhlein & Cie., G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg.

Zweigniederlassung der Firma Ströhlein & Cie., G. m. b. H., Düsseldorf, mit dem Sitz zu Düsseldorf (100).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chem. Fabrik Unkel G. m. b. H. in Hamm aufgelöst.

Chem. Fabrikations- und Handelsgesellschaft Schneider & Co., Pforzheim, aufgelöst. (2616)

Versammlungskalender.

7. März: Rizinol-Werke A.-G., Aspe, Kr. Rensburg, ordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, in der Fabrik zu Aspe, Kr. Rensburg.

7. „ Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim, außerordentliche Generalversammlung, nachmittags 3 Uhr, in Weikersheim im Gasthaus „Zum Lamm“ (Nebenzimmer).

9. „ Max Hahn, Chemische Fabrik A.-G., Berlin SW. 68, ordentliche Generalversammlung, nachmittags 4 Uhr, Berlin, Alte Jakobstr. 1c, Konferenzzimmer der Gesellschaft. (2647)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. Febr. 1922	21. Febr. 1922	15. Febr. 1922	24. Febr. 1922	15. Febr. 1922	8. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Spanien (Madrid) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	80—82,10 £	42—46 G	—	—	—	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	—	85% techn. kg 0,40—0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	20,21% 62 Pes.	100 lb. 2,50—2,60 \$
Aetzkali	34—35 £	—	—	88,92 25 Mk.	—	5 ⁷ / ₈ —6 c.
Aetznatron	76% 25,10—26 £	70 77% 29,50—31 G	88,92% 175 Fr.	—	76/77% 80 Pes.	100 lb. 3,50—3,60 \$
Benzoessäure . . .	lb. 1,10—2 s	kg 1,05—1,60 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	1200 Kr.	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	white 35—37 £	—	crisl. wdh 215 Fr.	raff. crist. re. wdh 33 Mk.	—	10 ⁵ / ₈ —12 c.
Borax	crist. 31—32 £	erstl. gran. 0,37 G	raff. crist. 195 Fr.	krist. 36 Mk.	—	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium . . .	7,10—8 £	4,80—6,50 G	geschw. 75% 33 Fr.	—	—	lump t 23—24 \$
Chlorkalk	35/37% 14 £	10,50—12 G	—	110 115 215 Kr.	—	100 lb. 2,25—2,35 \$
Chromalaun	30,10—32 £	—	175—180 Fr.	31,50 Mk.	—	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure . . .	lb. 1,11—2 s	kg 3—3,50 G	—	—	crist. kg 10,50 Pes.	42 ¹ / ₂ —43 c.
Cremortartari . . .	98/100% 120—125 £	99 1,20—1,30 G	—	—	55 60 ¹ 1,40 Pes.	24—25 ¹ / ₂ c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium . . .	—	—	—	—	—	26—26 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% kg 0,35—0,40 G	—	80% chem. rein. 24 M.	89,99% kg 3,50 Pes.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd . . .	40% 82—83 £	—	—	—	—	40% 10—10 ¹ / ₂ c.
Glaubersalz	crystall. 4,5—4,10 £	5,25—6,25 G	18 Fr.	kalz. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 1,25—1,30 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x gedist. kg 1,10—1,20 G	—	chem. rein 280 2600 Kr.	dopp. dest. kg 3,95 Pes.	16 ¹ / ₂ —17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	—	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 2,4—2,6 s	105—150 G	—	4000 Kr.	—	25—25 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	—	—	—	—	38—39 c.
Karbolsäure	cryst. 30/40% lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	49—57 G	—	—	—	U. S. P. 12—16 c.
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	—	98,99 700 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,60—5,65 \$
Lithopone	30% 26—27 £	40% 22—25 G	Reitsiegel 122,50 Fr.	30% 800 Kr.	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	—	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	10,10—11 £	11—14 G	—	—	—	100 lb. 2,20—2,25 \$
Natr. Bichromat . .	lb. 5 ³ / ₄ d	55—57 G	290 Fr.	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8 ¹ / ₂ —9 d	57—80 G	320—325 Fr.	—	—	cryst. 14—14 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	1,5 43—45 £	45% kg 0,35 G	—	—	—	50% 9—9 ¹ / ₂ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	245 Fr.	85 610 Kr.	—	80,85% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,20—2,60 G	—	—	—	techn. 20—21 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	—	—	—	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure . . .	80 Tw. 30—31 £	—	36% 95 Fr.	36% 650 Kr.	40% 135 Pes.	40% 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	—	6,75—9,50 G	18,20 10 Fr.	20/22 techn. rein 480 Kr.	19% 23 Pes.	100 lb. 1,25—1,30 \$
Schwefelnatrium . .	solid 88 82% 24,10—25 £	—	—	60/62 23 Mk.	—	fused 88 82% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	92/93% 8—8,10 £	60% 4,90—7 G	65/66% 20—22 Fr.	66% 210 Kr.	65% hdsübl. 25 Pes.	66% t 16—16,50 \$
Soda (calc.)	—	9—11,50 G	crist. 24 Fr.	krist. 88 Kr.	crist. 43 Pes.	light 100 lb. 1,70—1,95 \$
Natron-Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	—	—	—	solution 40% 100 lb. 85c—1 \$
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,50—1,70 G	—	splabing krist. 4000 Kr.	crist. kg 5,75 Pes.	30 c.

(2663)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 11. MÄRZ 1922

Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. März 1922.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird in dem laufenden Monat die Entwertung der deutschen Mark einen Grad erreichen, der die Rekordzahlen vom November v. J. noch weit hinter sich läßt. Diese Entwicklung zwingt dazu, den Ursachen des erneuten Marksturzes nachzuforschen. Die Reichsbank hat vor einigen Tagen in einer nicht öffentlichen Besprechung mit Pressevertretern die Erklärung abgegeben, es liege durchaus kein Grund für die eingetretene Devisenhausse vor. Aber die Reichsbank hat leider auf diesem Gebiet an Autorität dadurch stark eingebüßt, daß sie sich in ihren Annahmen über die voraussichtliche Entwicklung unserer Valuta im vorigen Jahr gründlich geirrt hat. Als im Hochsommer v. J. der Dollar auf 80 stand, rechnete die Reichsbank mit einer wesentlichen Kursbesserung, statt der aber jene Markentwertung eintrat, die in unaufhaltsamem Fortschreiten im November zu einem Dollarkurs von über 300 führte. Außerdem weiß man in wirtschaftlichen Kreisen, daß die Reichsbank unrichtigen Informationen über ihre Versorgung mit Devisen für Reparationszahlungen, die im vorigen Herbst streng vertraulich, aber darum besonders eifrig kolportiert wurden, nicht ferngestanden hat. Die Absicht der Reichsbank mag hierbei die denkbar beste gewesen sein, der Erfolg war aber jedenfalls eine Erschütterung des Vertrauens in ihre Verlautbarungen zur Valutafrage.

Unterrichtete Finanzkreise sind im Gegensatz zur Reichsbank der Ansicht, daß die von Tag zu Tag steigenden Devisenpreise klar erkennbare wirtschaftliche Ursachen haben. Die jetzt überall in die Erscheinung tretende Nachfrage nach Devisen aus der Industrie und dem Getreidehandel muß in dem Augenblick, wo der sinkende Markkurs die Spekulation in der Abgabe von Devisen zur Zurückhaltung veranlaßt, die fremden Zahlungsmittel stark in die Höhe treiben. Auf die Ursachen des steigenden Devisenbedarfs im Getreidehandel ist an dieser Stelle wiederholt hingewiesen. Ueber den Devisenbedarf der Industrie gingen jedoch in letzter Zeit die Ansichten auseinander. Heute besteht Klarheit darüber, daß eine starke Versorgung mit fremden Rohstoffen eingesetzt hat, bei der einmal die Sorge vor einer weiteren Valutaverschlechterung anregend wirkt. Außerdem aber hat nach einem vorübergehenden Abflauen der Konjunktur in einer Reihe von Industrien, z. B. in der Textil-Industrie und Glas-Industrie, eine erneute Kauflust sowohl auf dem Inlandsmarkt wie im Auslande eingesetzt, der stellenweise die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht gewachsen ist. Hand in Hand mit der Valutaverschlechterung geht also eine erneute Scheinkonjunktur, die das charakteristische Merkmal des vergangenen Wirtschaftsjahres war.

Wenn jetzt weiterhin bekannt wird, daß die Reichsregierung die Reparationskommission darauf hingewiesen hat, daß die Aufbringung der Dekadenzahlungen sich von Monat zu Monat immer schwieriger gestalten, dann erkennt man, daß auch unsere Reparationsverpflichtungen wiederum an der steigenden Entwertung der Mark einen wesentlichen Anteil haben. Als auf Grund der Beschlüsse der Konferenz in Cannes

uns in der Form eines Moratoriums Dekadenzahlungen in Höhe von 31 Millionen Goldmark auferlegt wurden, glaubte man in Deutschland allgemein, daß es sich bei diesen Zahlungen nur um ein Provisorium handelte, an dessen Stelle bald eine Neuregelung mit einer weitgehenden Entlastung der Verpflichtungen aus dem Londoner Ultimatum treten würde. Inzwischen ist aber bereits die sechste Dekadenrate gezahlt worden, ohne daß man von einer endgültigen Regelung in diesem Sinne etwas gehört hat. Der Dollarkurs wird wohl erst wieder 300 Mk. überschreiten müssen, um Herrn Lloyd George daran zu erinnern, daß der englischen Wirtschaft eine erneute Krise droht, deren schwere Schäden auch durch das allerherzlichste Einvernehmen mit Herrn Poincaré nicht zu heilen sind. Es ist ausgeschlossen, daß die Exportdevisen der deutschen Industrie und die Goldtransaktionen der Reichsbank ausreichen, um alle 10 Tage 31 Millionen Goldmark abzuliefern. Denn eine Fortführung dieser Dekadenzahlungen würde ja in dem laufenden Jahre zu einer Gesamtleistung führen, welche die als unerfüllbar erkannte Reparationslast auf Grund des Londoner Ultimatums weit überschreitet.

Die amtliche Statistik über die Preisentwicklung der wichtigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände weist nach, daß die Kosten der Lebenshaltung im Februar d. J. gegenüber dem Februar 1921 um nicht weniger als 120 % gestiegen sind. Mit sinkender Valuta wird sich naturgemäß das Zahlenverhältnis gegenüber dem Vorjahr noch weiter verschlechtern. Die unausbleibliche Folge sind neue Lohnforderungen, die zu einer weiteren Verteuerung der heimischen Produktion führen. Wohin diese Entwicklung geht, möge an einem Beispiel gezeigt werden. Vor wenigen Tagen haben Tarifverhandlungen in der Tafelglas-Industrie stattgefunden, die zu einer teilweisen Erfüllung der seitens der Arbeiterschaft gestellten Forderungen führten. Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen erhält beispielsweise ein Glasmacher in den Hütten 1. Klasse einen Wochenlohn von 1467 Mk., d. i. der 32fache Friedenslohn. Der Gehilfe, der im Jahre 1914 einen Wochenlohn von 21 Mk. bezog, erhält jetzt einen solchen von 917 Mk., d. i. der 43fache Friedenslohn. Eine solche Entwicklung gibt zu den schwersten Bedenken Anlaß. Zum guten Teil ist es auf diese enormen Löhne zurückzuführen, daß die deutsche Tafelglas-Industrie trotz des Tiefstandes unserer Valuta kaum noch zu Inlandspreisen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die neueste Lohnregelung nur bis Ende April Geltung hat, da die Arbeitnehmer nur einen beschränkten Teil ihrer Forderungen bewilligt erhielten.

Der Reichskanzler Dr. Wirth hat den gesetzgebenden Körperschaften eine schleunige Verabschiedung der Steuervorlagen ans Herz gelegt. Er hatte alle Veranlassung zu dieser Mahnung; denn im Monat Februar hat die schwebende Schuld des Reiches an diskontierten Schatzanweisungen abermals eine Steigerung von 7,1 Milliarden Mark erfahren. Es ist mithin die allerhöchste Zeit, daß der Reichskasse in großem Umfang neue Mittel aus neuen Steuerquellen zufließen, wenn nicht die Inflation ins Uferlose gehen soll. Die augenblicklich umstrittenste Frage aus dem Gebiet der

Steuervorlagen ist die Gestaltung der Zwangsanleihe. Ueber die wesentlichsten Punkte scheint jetzt eine Verständigung zwischen den Regierungsparteien erreicht zu sein. In diesem Augenblick hat es der Reichsfinanzminister für angemessen gehalten, auch den finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates zu dieser Frage zu hören, da es ihm nicht angängig erscheint, diesen Ausschuß „formell gänzlich zu übergehen“. Bei der außerordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung der Zwangsanleihe erscheint die Heranziehung dieses sachverständigen Gremiums allerdings wohl angebracht.

Die ursprüngliche Absicht, die Veranlagung zum Reichsnotopfer als Grundlage für die Umlegung der Zwangsanleihe zu verwenden, hat sich, wie zu erwarten war, als undurchführbar erwiesen. Der gewichtigste Grund, der dagegen sprach, ist die außerordentlich große Zahl der gegen die Veranlagung zum Reichsnotopfer erhobenen Reklamationen. Ferner ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Rentnerkapital zur Zwangsanleihe nicht in dem Umfang herangezogen werden kann, wie es beim Reichsnotopfer geschehen ist. Dagegen soll, wie offiziös verlautet, das Betriebs- und Anlagekapital stärker erfaßt werden als beim Reichsnotopfer. Weitere Entschließungen hierüber liegen noch nicht vor. Aus diesem Grunde ist es auffallend, daß ein Finanzpolitiker wie Professor Julius Wolf in seiner Betrachtung der kommenden Zwangsanleihe bereits zu dem Ergebnis kommt, die Zwangsanleihe gefährde die Weiterführung der industriellen Betriebe sicher nur in Ausnahmefällen; das zinstragende Anlagekapital verbliebe, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den Unternehmern, eine Bedrohung der Substanz käme nur für den Geldbesitz in Betracht. Bevor man nicht den auf wirtschaftliche Unternehmungen entfallenden Anteil an der Zwangsanleihe kennt, erscheint ein solches Urteil recht gewagt. Nach einer offiziellen Verlautbarung rechnet man mit einer durchschnittlichen Belastung des Volksvermögens von 5 %. Die Staffelung soll nach der Größe des Vermögens bis zu 10 % reichen, wobei der Höchstprozentsatz auf alle Vermögen von mehr als 5 Millionen Mark entfällt. Bei diesen Berechnungen wird jedoch anscheinend übersehen, daß die Umlegung der Zwangsanleihe vom Valutastande sehr stark beeinflußt wird. Die Reichsregierung hat gegenüber der Reparationskommission die Verpflichtung übernommen, eine Zwangsanleihe aufzulegen in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark. Dieser Gegenwert kann, wenn die gegenwärtige Markentwertung sich in dem bisherigen Tempo fortsetzt, rapide anwachsen. Gegenwärtig müßte bereits eine Zwangsanleihe von 60 Milliarden erhoben werden. Schon bei 50 Milliarden setzt die angenommene Belastung des Vermögens von durchschnittlich 5 % ein Volksvermögen von 1000 Milliarden voraus. Glaubt die Finanzverwaltung, damit rechnen zu können?

Die Grundlage zur Erhebung der Zwangsanleihe soll der Vermögensbestand vom 31. Dezember 1922 bilden. Um jedoch schon in diesem Jahre möglichst große Barmittel für Reparationszwecke zu gewinnen, sollen auf Grund einer Selbsteinschätzung Vorauszahlungen geleistet werden, bei denen, soweit sie bis zum 1. Juli d. J. erfolgen, gewisse Abzüge gemacht werden dürfen, während bei Einzahlungen nach dem 1. Oktober d. J. Zuschläge in Aussicht genommen sind. Ungeklärt ist noch immer die Frage der Zinszahlung. Für die ersten drei Jahre wird jedenfalls eine Zinszahlung nicht in Betracht kommen; denn die Zwangsanleihe soll, nach einer amtlichen Meldung „ein Opfer des Besitzes“ sein. Nach Ablauf der zinslosen Jahre dürfte dann eine Verzinsung von nicht mehr als 2 bis 3 % gewährt werden. Was sich aus einer solchen Regelung später für ein Kurs der Zwangsanleihe ergeben

wird, bleibt abzuwarten; Pessimisten nehmen ihn mit ungefähr 30 % an.

Daß die Zwangsanleihe bei unserer heutigen Finanzlage nicht zu umgehen ist, muß ohne weiteres zugegeben werden. Im höchsten Grade bedauerlich ist aber der Umstand, daß sie für laufende Ausgaben der Jahre 1922/23 Verwendung finden soll. Diente sie dem Abbau unserer schwebenden Schuld, dann bedeutete sie wenigstens keinen Verlust an Volksvermögen. So aber wird das Reich erneut mit einer fundierten Schuld in Höhe von jedenfalls 50 Milliarden belastet. Es entsteht mithin für die Zukunft durch die Verzinsung ein Zuwachs bei den laufenden Ausgaben. Wo aber sollen dann die Mittel zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs herkommen? Denn darüber wird man sich doch wohl im klaren sein, daß in absehbarer Zeit eine erneute Zwangsanleihe nicht in Frage kommt. Poincaré und sein gefügiger englischer Kollege haben das Reparationsproblem von der Konferenz in Genua ausgeschlossen. Aber das Reparationsproblem wird immer von neuem sein Haupt erheben und auf eine Lösung drängen, wenn nicht die Weltwirtschaft an ihm zugrunde gehen soll.

Daß unsere pessimistische Auffassung in bezug auf die Bedeutung der Konferenz von Genua auch im neutralen Auslande geteilt wird, zeigt ein Aufsatz des Berner „Bund“, der sich mit der durch die Besprechungen in Boulogne herbeigeführten Einschränkung des Konferenzprogramms für Genua befaßt. Es wird festgestellt, daß es u. a. untersagt wäre, in Genua auf die Reparationsfragen zu sprechen zu kommen; sie blieben also in ihrem Ausmaß und in ihren Ausführungsmodalitäten bestehen. Dann heißt es in dem Artikel:

„Was bleibt denn da vom ursprünglichen Programm für Genua noch übrig? Wie will man unter diesen Einschränkungen und Knebelungen noch zu einem ersprießlichen Ergebnis, zu einer wirklich brauchbaren Lösung der Probleme gelangen? Die Konferenz von Genua ist doch einberufen worden, um das europäische Wirtschaftsleiden und Wirtschaftschaos zu heilen, um in gemeinsamer Arbeit aller europäischen Mächte das Beste für die Gesundung Europas zu suchen. Wo der eigentliche Fieberherd steckt, weiß jedermann, der gesunden und nüchternen Sinnes in die Welt blickt. Aber den Aerzten wird von vornherein strengstens untersagt, das Messer an diesen Eiterherd zu legen und ihn auszuheben. . . . Jede Lösung der europäischen Krise, die nicht die Revision der Friedensverträge ernstlich in Angriff nimmt, ist von Anfang an zur Hoffnungslosigkeit verurteilt. Lloyd George hat dies zuzeiten eingesehen, im letzten Augenblick aber vor der eigenen Courage die Segel wieder eingestrichen. Nach der nunmehr endgültig abgesteckten Marschroute für Genua wird auch diese Konferenz nur einen neuen unzulänglichen Versuch zur Lösung, nicht aber die Lösung selbst bringen.“

Diese Ausführungen gehen nicht von dem deutschen, sondern von dem internationalen Standpunkt aus. Sie zeigen, welch außerordentliches Interesse auch die neutralen Länder an einer endlichen Lösung des Reparationsproblems im Sinne der von Deutschland erhobenen Forderungen haben. Sollten unter diesen Umständen die Vertreter der neutralen Regierungen in Genua nicht den Mut finden, von dem Rechte der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen, oder halten sie es für ihre Pflicht, sich geduldig den Maulkorb so fest anlegen zu lassen, wie es der französische Nationalismus für angemessen hält? Bl. (2706)

Die Lage der deutschen Soda-Industrie.

Am Mittwoch, den 1. d. Mts., fand bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie zu Berlin, Sigismundstraße 3, eine Aussprache in kleinerem Kreise über die Lage der deutschen Soda-Industrie statt. Veranlaßt war diese Aussprache, zu der sowohl das Reichswirt-

schaftsministerium, der Reichskohlenkommissar und das Reichsverkehrsministerium, die Soda-erzeugende Industrie, als auch die wichtigsten Verbraucher-Gruppen (Chemische Industrie, Textil, Seife, Glas), wie auch die Verbände des Fachhandels ihre Vertreter entsandt hatten, durch die immer mehr sich häufenden Klagen über mangelhafte Belieferung mit Soda (kalzinierte und kaustische Soda).

Den einleitenden Bericht über die derzeitigen Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Soda-Industrie hatte der Vertreter der Soda-erzeugenden Industrie, Herr Geheimrat Dr. Eilsberger (Syndikat Deutscher Sodafabriken, Bernburg) übernommen. Wir bringen heute einstweilen ein kurzes Referat über diesen Bericht und werden noch eine weitere Mitteilung über das Ergebnis der Verhandlungen folgen lassen.

Geheimrat Dr. Eilsberger ging in seinen Ausführungen von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß die Sodaverbraucher heute schwer darunter zu leiden haben, daß sie nicht genügend Soda erhalten. Als Gründe der Sodaknappheit bezeichnete er einmal den anormalen Ausverkauf Deutschlands, demzufolge die sodaverbrauchenden Exportindustrien (Textil, Glas, chemische Artikel und andere) außerordentlich hohe Anforderungen an die Sodaindustrie stellten, dann aber das Versagen der wirtschaftlichen Lebenskräfte Deutschlands: der Eisenbahn und der Kohle. Das anormale Ausverkaufsplus glaubte Referent auf 8000 Monatstonnen schätzen zu sollen. Wenn diese 8000 t dem Inlandsabsatz im Industriejahre 1913, vermindert um den Absatz in den verloren gegangenen Gebieten, zugefügt würden, ergäbe sich ein Monatsquantum von 42 000 t, mit dem der gesamte Inlandsbedarf gedeckt werden könnte. Das Plus, welches gegen den Friedensbedarf infolge neuer Verwendungszwecke für Soda hinzugekommen sei und etwa auf 8000 Monatstonnen geschätzt werde, könne aufgerechnet werden gegen den infolge der Verarmung Deutschlands eingetretenen Minderbedarf. — Referent gelangte zu ungefähr der gleichen Bedarfsziffer, indem er von der Summe der tatsächlichen Sodaanforderungen für Februar von ca. 66 000 t ausging und von dieser Summe 35 % als Ueberanforderung abrechnete, die erfolgte einmal in der Absicht, Vorräte hinzulegen, und dann aus der Besorgnis, Abstriche zu erfahren.

Referent erklärte, daß diese 42 000 t, d. h. etwa 6000 t mehr, als die jetzige Monatsproduktion im Syndikat beträgt, von der deutschen Soda-Industrie bis Mitte des Jahres hergestellt werden könnten, falls die erforderliche Wagenzahl zur Anfuhr der Rohstoffe und zur Abfuhr der fertigen Soda und falls ferner die benötigte Kohle zur Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Fabriken gestellt würde. An dem Beispiel der größten deutschen Sodafabrik Bernburg wurde nachgewiesen, daß vom Beginn der Sodaknappheit August 1921 bis Januar 1922 die Fabrik nur durchschnittlich 50 % der angeforderten Wagen erhalten hat, so daß die Silos nicht entleert werden konnten und die Produktion eingeschränkt werden mußte, während draußen größter Sodamangel herrschte. Wenngleich die Wagengestellung im Januar und Februar nach Streikbeendigung besser geworden sei (etwa 70 %), lägen noch heute 6000 t auf Lager, weil bisher die gestellten Eisenbahnwagen zur Abfuhr nicht ausgereicht hätten. Das Abholen per Auto könne wegen der dadurch verursachten Erschwernisse im Fabrikbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die durch den Waggonmangel unter Hinzutreten von Streckensperren verhinderte Abfuhr der Soda und Zufuhr der Rohmaterialien sei der Hauptgrund für die Sodaknappheit. Dazu trete die Kohlennot, die die Fabriken zur Betriebseinschränkung, ja zur zeitweisen Stilllegung nötige. Hätte Bernburg nicht eigene Braunkohle, wäre die Sodakatastrophe längst über die deutsche Industrie hereingebrochen.

Geheimrat Eilsberger trat dringend dafür ein, daß die Soda, als der wichtigste chemische Grundstoff für viele Industrien, von der Eisenbahnverwaltung und dem Reichskohlenkommissar bevorzugt behandelt werden muß. Nur dann besteht Aussicht, die gegenwärtige Produktion aufrecht zu erhalten und zu verstärken und die Verbraucher genügend zu beliefern.

Um dem Notstand abzuhelpen, hat das Soda-syndikat schließlich dazu übergehen müssen, elsässische Soda für die nächsten Monate hereinzunehmen. Für den volkswirtschaftlichen Verlust, der durch das Hereinnehmen dieser teuren elsässischen Soda entstehe, könne die deutsche Soda-Industrie nicht verantwortlich gemacht werden. Er ließe sich, wie gesagt, vermeiden, wenn die deutschen Sodafabriken in den Stand gesetzt würden, ihre Produktionsmöglichkeit auszunutzen und ihre Ware abzufahren.

Beim Aetznatron sehe es insofern schlimmer aus, als hier tatsächlich zurzeit die Produktionsmöglichkeit dem gestiegenen Bedarf nicht entspricht. Dieses Mißverhältnis sei dadurch entstanden, daß ein Teil der Elektrolysen den Betrieb eingestellt habe und die Neuanlage von Kaustifikationen Zeit erfordere. Die Aetznatronnot herrscht auf der ganzen Welt. Nur Amerika kann infolge seiner gegenwärtigen Wirtschaftskrise kaustische Soda abgeben. Das Syndikat vermittele hier Verkäufe zwischen inländischen Verbrauchern und amerikanischen Aetznatronfabriken. Doch hier ginge es nicht an, von Syndikats wegen amerikanisches Aetznatron hereinzunehmen. Der daraus folgende Mischpreis wäre zu hoch und könne der gesamten ätznatronverbrauchenden Industrie nicht zugemutet werden. Immerhin könnten auch hier die deutschen Aetznatronfabriken, wenn es ihnen ermöglicht würde, ihre ganze Leistungsfähigkeit auszunutzen, erheblich mehr als heute, etwa ein Viertel mehr, erzeugen und dadurch den volkswirtschaftlichen Verlust, der aus dem Ankauf amerikanischen Aetznatrons entstände, wesentlich vermindern. Heute müßten Aetznatronfabriken wegen Kohlenmangels zeitweise stillstehen. Die Wiederinstandsetzung einer Kaustifikation, die im Frieden mehrere hundert Monatstonnen hergestellt habe, verzögere sich, weil nach den Erklärungen des Kohlenkommissars die Lieferung der Kohle für den Betrieb der Kaustifikation unmöglich sei.

An diese Ausführungen über Produktion und Versand knüpfte der Vortragende noch einige Bemerkungen über Sodaschiebungen und Wucherpreise. Er nahm die Händler des Syndikats gegen den oft gehörten Vorwurf, daß von ihnen die Schiebungen ausgingen oder gefördert würden, in Schutz und gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die unkontrolliert im Schleichhandel auftretende Soda zum großen Teil von Selbstverbrauchern herstamme, die entweder zuviel Soda sich zu beschaffen gewußt hätten, oder die im richtigen Ausmaß erhaltene Soda schließlich doch nicht verbrauchen könnten. Von seiten des Syndikats geschehe alles, um den Sodaschiebungen auf den Grund zu gehen und den unsauberen Elementen das Handwerk zu legen. Doch solange es Knappheit gebe — das gelte für alle Artikel —, werde sich das Unwesen trotz Gesetz und Gericht nicht ausrotten lassen.

Endlich kam Geheimrat Eilsberger noch auf die Streichungen an den bestellten Mengen zu sprechen, die soviel Mißtrauen in Kundenkreisen hervorgerufen hätten. Während im Frieden auf Grund von Jahres- oder Halbjahresverträgen verkauft sei, habe das Syndikat während des Krieges zu Vierteljahres- und zuletzt zu Monatsverträgen übergehen müssen. Wenn bei den heutigen völlig unübersichtlichen Verhältnissen das Syndikat noch nicht, wie es andere Industrien bereits getan haben, zu Verkäufen zu Tagespreisen auf Einzelbestellungen übergegangen sei, — womit all den Beschwerden wegen Streichung nicht gelieferter Mengen am Monatsende ein Ende gemacht wäre, — so sei

solches lediglich im Interesse der Kunden geschehen, um ihnen wenigstens für einen Monat eine sichere Unterlage zu gewähren. In solchem Falle aber müßte sich das Syndikat notwendigerweise vorbehalten, Mengen, die am Monatsende nicht geliefert wären, zu streichen. Wenn solches durchaus nicht gewünscht würde, bliebe nichts übrig, als entweder die Monatsmengen so gering anzusetzen, daß den Kunden damit auch nicht gedient wäre, oder zu Tagesverkäufen auf Einzelbestellungen überzugehen. Eine Uebertragung der gestrichenen Mengen für den folgenden Monat sei unmöglich. Dann würde es bald nur noch derart bevorzugte Mengen geben, die im nächsten Monat auch nicht geliefert werden könnten und sich in die Unendlichkeit fortschleppen würden. Selbstverständlich würden alle Rückstände eines Monats daraufhin nachgeprüft, ob und inwieweit eine verstärkte Lieferung im nächsten Monat unbedingt notwendig sei. Doch ein Rechtsanspruch darauf könne bei den unklaren Verhältnissen nicht zugestanden werden.

Im übrigen wies Berichterstatter noch darauf hin, daß die augenblickliche allgemeine Knappheit an Soda auch wesentlich zurückzuführen sei auf den kürzlich beendeten Eisenbahnerstreik, infolge dessen eine erhebliche Betriebseinschränkung und teilweise Stilllegung bei den einzelnen Sodafabriken eingetreten wäre, deren Nachwirkungen bis heute noch nicht überwunden seien.

Zum Schlusse teilte Geheimrat Eilsberger mit, daß das Syndikat in Berlin eine Auskunftsstelle eingerichtet hat. (Adresse: Berlin W., Motzstr. 11, Amalienhaus, Tel.: Nollendorf 3528.)

Stickstoffproduktion und Stickstoffpreise.

In dem neuesten Heft der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ findet sich ein Aufsatz „Die Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Stickstoff“, dem die nachfolgenden Angaben über die deutsche Produktion an Stickstoff und dessen Preisgestaltung entnommen sind:

Die deutsche Produktion an Rein-Stickstoff betrug in den Jahren

1913/14	110 000 t
1918/19	115 000 t
1919/20	159 200 t
1920/21	242 000 t
1921/22	290 000 t

(Die Ziffer für 1921/22 ist eine Vorschätzung.)

Von dieser Menge entfällt über die Hälfte auf schwefelsaures Ammoniak, der Rest verteilt sich jährlich in verschiedenen Anteilen, je nach Steigerungsmöglichkeit der Produktion, auf Salpetersorten und Kalk-Stickstoff.

An die deutsche Landwirtschaft sind nach der Niederschrift einer Sitzung im preußischen Landwirtschaftsministerium über allgemeine Düngerangelegenheiten an im künstlichen Dünger enthaltenen Pflanznährstoffen geliefert worden:

Dünger-jahr	Rein-Stickstoff t	Phosphorsäure t	Rein-Kali t
1913	210 000*)	630 000	557 000
1918	115 500	231 000	670 000
1919	159 200	137 800	756 000
1920	212 000	268 000	578 000

*) Davon 100 000 t Chilesalpeter, 110 000 t schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff.

Die Vorschätzung für das Düngerjahr 1921/22 beläuft sich auf 290 000 t Stickstoff. Es ist zu erwarten, daß die gesamte Erzeugung auch in den einheimischen Verkehr gelangt.

Für die Versorgung der Landwirtschaft mit Dünger kommt neben den unmittelbar als Düngemittel verwendeten Produkten der Verbrauch an Futtermitteln in Betracht, die nach der Verfütterung über den Dung dem Boden Nährstoffe zuführen. In der Verwendung der verschiedenen Arten von Düngemitteln sind gegenüber der Friedenszeit wesentliche Verschiebungen eingetre-

ten. Dies ergibt auch nachfolgende Uebersicht über die Mengen, die in den Jahren 1913 und 1920 jeweils mehr eingeführt oder mehr ausgeführt wurden:

Gegenstand	Einfuhr-Ueberschuß (+ Ausfuhr-Ueberschuß)	
	1913 t	1920 t
Futtermittel	6 282 000	540 000
Futtermittelrohstoffe	1 734 000	329 000
Düngemittel:		
Roh-Phosphate	297 000	116 000
Stickstoffverbindungen	710 000	(+ 14 000)
Organische Düngemittel	99 000	1 000
Kalisalz	(+ 1 676 000)	(+ 843 000)

Von ganz besonderer Bedeutung ist es, daß die früher erhebliche Einfuhr an Stickstoff-Verbindungen, namentlich an Chile-Salpeter, infolge der Entwicklung der Valuta und des Aufschwungs der einheimischen Stickstoff-Produktion fortgefallen ist. Andererseits ist der starke Rückgang der Einfuhr an Futtermitteln und Futtermittelrohstoffen für die Düngung sehr nachteilig. Es wird angenommen, daß aus dem im Frieden eingeführten und verfütterten Krafftutter etwa bis zu 100 000 t Stickstoff jährlich als Pflanzennahrung verwertbar waren. Dieser Stickstoff fehlt dem Boden. Der Friedensbetrag der insgesamt als Pflanzennahrung wirksam gewordenen Stickstoffmengen ist somit noch nicht ganz wieder erreicht. Im Düngerjahr 1922/23 wird erstmalig die einheimische Produktion den Bedarf vor dem Kriege überschreiten.

Die Preisgestaltung für Stickstoff (Mk. . . . je kg) zeigt nachstehende Uebersicht:

Zeitpunkt	Schwefelsaures Ammoniak	Natronsalpeter	Kalkstickstoff
1914	1,35	1,40	1,15
11. 1. 1916	1,48	—	1,47
13. 3. 1919	2,60	3,55	2,40
1. 10. 1919	5,40	6,50	5,40
1. 3. 1920	12,—	15,—	10,70
1. 6. 1921	14,50	17,50	12,90
7. 10. 1921	17,40	24,—	15,50
5. 12. 1921	25,80	31,20	23,—
Steigerung Friedenspreis 1 gesetzt	19,1	22,3	20,0

Die insgesamt für das Düngerjahr 1921/22 hergestellten Mengen an Stickstoff stellen nach heutigem Preis berechnet einen Wert von etwa 7 Milliarden Mark dar.

Da das schwefelsaure Ammoniak mehr als die Hälfte des hergestellten Stickstoffes ausmacht, steht die Preisentwicklung für dieses und besonders der gegenwärtige Preis von 25,80 Mk. für das Kilogramm im Vordergrund des Interesses. Die Steigerung des Preises dafür beträgt das 19fache des Friedenspreises. Der Chile-Salpeter steht auf dem Weltmarkt bei einem Dollarkurs von etwa 180 in Mark berechnet etwa auf dem doppelten Preis des im Lande hergestellten Natronsalpeters. Dieser Preisstand kennzeichnet die Erschwerung der Bedarfsdeckung durch Chile-Salpeter und die Notwendigkeit der steigenden eigenen Erzeugung, die Deutschland im Stickstoffdünger vom Weltmarkt unabhängig macht. — (r.) (2667)

Werfeststellung der Waren bei Verzollung ad valorem in Spanien.

In der „Gaceta de Madrid“ vom 5. v. Mts. gelangte eine Kgl. Dekret zur Veröffentlichung, durch das die bei der Verzollung ad valorem notwendige Feststellung des Wertes der eingeführten Waren in grundlegender Weise neu geregelt wird. Bisher geschah die Wertberechnung auf Grund Ziffer 1, 2 und 4 des Artikels 26 der Disposition 4 der Einführungsbestimmungen zum Zolltarif vom 17. Mai 1921, das heißt, maßgebend war für die Berechnung der in der Originalfaktura enthaltene, von der zuständigen „Lokalbehörde“ beglaubigte und vom zuständigen spanischen Konsul visierte Preis, der in der Währung des exportierenden Landes gestellt sein mußte. Für die Um-

rechnung dieses Preises in Peseten galt der Kurs des Tages, an dem die Zollklärung abgegeben wurde. Ergaben sich bei starken Schwankungen des Kurses zwischen der Zeit des Kaufes und der Zeit der Verzollung schon hieraus große Mißstände; so wurden diese noch erheblich verschärft durch die Befugnis der Zollbehörden, trotz ordnungsmäßiger Beglaubigung und Visierung der Fakturen die darin genannten Preise als unrichtig zu beanstanden. Um diesen Mißständen, die Anlaß zu ungezählten Reklamationen gaben, abzuhelfen und um, wie die Begründung des Dekrets ausführt, die in dem inzwischen am 16. Februar d. J. in Kraft getretenen endgültigen Zolltarif weit häufiger als bisher zur Anwendung kommende Ad valorem-Verzollung auf eine zweifelsfreie und stabile Grundlage zu stellen, soll die Wertberechnung ausschließlich auf Grund einer Wertliste geschehen, die von einer der Generalzolldirektion anzugliedernden Amtsstelle für alle in Betracht kommenden Waren ausgearbeitet wird und alle drei Monate vom Generalzolldirektor und vom Finanzminister zu genehmigen ist. Die Originalfakturen sind allerdings auch weiterhin, beglaubigt und visiert wie bisher, den Zollbehörden vorzulegen, aber nicht mehr als Basis der Zollberechnung, sondern nur zu informatorischen Zwecken. Für die Aufstellung der Wertliste sind genaue Richtlinien gegeben. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Artikels 7, wonach die festgesetzten Werte von den Zollbehörden in Gold zum Tageskurse umzurechnen sind, bevor die Zollbeträge errechnet werden. Dies entspricht der Billigkeit, da die Zölle in Gold zu entrichten sind. In der gleichen Nummer der „Gaceta de Madrid“ (Seite 432/33) veröffentlicht der spanische Finanzminister unter dem 4. Februar Ausführungsvorschriften zu dem oben erwähnten Dekret. Danach treten die gegenüber dem bisherigen Zustande nur wenig abgeänderten neuen Vorschriften über die Dokumentation der einführenden Waren (Originalfaktura beglaubigt von der „Lokalbehörde“ und visiert vom spanischen Konsul, nebst Kopie) sofort, d. h. am 5. Februar d. J. in Kraft, während bis zur Fertigstellung der neuen Wertliste die Errechnung der Zollbeträge noch nach dem alten System zu erfolgen hat. (2668)

Industrie und Handel im Februar 1922.

Nach den Berichten, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Monat Februar dem Handelsministerium erstattet haben, hat die Verlegung der Konferenz von Genua und die außenpolitische und finanzpolitische Lage Deutschlands zu einem ungünstigen Urteil des Auslandes über die allgemeine deutsche Wirtschaftslage und zu dem weiteren Sinken der Mark geführt. Die Verteuerung der Lebenshaltung hielt an; sie hat ihre Hauptgründe in der Preissteigerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, vor allem auch der Rohstoffe und der Kohle, in der Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Eisenbahnfrachten, in der immer mehr zur Wirkung kommenden Höhe der Steuern, endlich in den Folgen des verderblichen Eisenbahnerstreiks und der noch jetzt nicht behobenen Verkehrsschwierigkeiten. Bei dieser Entwicklung gaben auf dem Inlandsmarkte die Käufer ihre Zurückhaltung auf und bewirkten dadurch in vielen Geschäftszweigen den Eingang großer Aufträge. Der Absatz im Auslande dagegen wurde ungünstig beeinflusst durch die neue Steigerung der Preise deutscher Erzeugnisse zu einer Höhe, die vielfach den Weltmarktpreisen nahekommt und sie bei Einrechnung der Ausfuhrabgabe in einzelnen Erzeugnissen, z. B. des Schiffbaus und der Schwerindustrie, schon überholt hat. Das Ausland bekämpft außerdem unseren Wettbewerb immer mehr durch Maßnahmen der Zolls, Lohn- und Preispolitik.

Eine ganz außerordentliche und in ihren Wirkungen noch nicht voll übersehbare Schädigung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands hat der Eisenbahnerstreik verursacht. Die Stilllegung der Güterbeförderung aller Art, insbesondere der Kohlen- und Rohstoffzufuhr, die Verhinderung der Abbeförderung fertiggestellter Erzeugnisse schädigte die Industriebetriebe schwer und führte teilweise zu Störungen und Stilllegungen des Betriebes und zu Arbeiterentlassungen. Der Ausfuhrhandel ging infolge des Streiks zum Teil von deutschen auf ausländische Häfen über.

Die Allgemeinheit litt sehr unter der Erschwerung der Lebensmittelzufuhr (besonders Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Milch); zum Teil verdarben größere Warensendungen. Noch jetzt ist im Industriegebiete die Verkehrslage eine sehr gespannte.

Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war ausreichend beschäftigt. Trotz der seit November v. J. gültigen höheren Preise hat der inländische Umsatz in Farbstoffen gegenüber den Vormonaten nicht nachgelassen. Zahlreiche Aufträge dürften ihren Grund in den wiederauftauchenden Gerüchten über weitere Preiserhöhungen haben. Der Umsatz in den früheren österreichisch-ungarischen Ländern und in Finnland ist weiter zurückgegangen, in Holland und Skandinavien dagegen wieder etwas gestiegen. In der Schweiz begegnet die deutsche Farbindustrie einem starken einheimischen Wettbewerb; es sind Bestrebungen im Gange, um die Einfuhr deutscher Farbstoffe zu unterbinden. In Italien sind die Aussichten für den Absatz von Farbstoffen ungünstig, da die Textilindustrie unter den Nachwirkungen der zahlreichen Streiks zu leiden hat und infolge der gegenwärtigen unsicheren Marktlage und des ungünstigen Währungsstandes ihren Bedarf auf das Notwendigste einschränkt und zum Teil durch das Daniederliegen des Ausfuhrgeschäfts empfindlich getroffen ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika erwartet die Textilindustrie in diesem Jahre eine lebhaftere Beschäftigung, was voraussichtlich auch eine Besserung des Farbstoffabsatzes zur Folge haben wird. Der Umsatz in China wird durch die inneren Unruhen und die große Geldknappheit noch immer beeinträchtigt. In Japan tritt der amerikanische Wettbewerb besonders in billigen Massenerzeugnissen auf den Markt, während der japanische Wettbewerb nur noch von einzelnen größeren Werken ausgeht, da eine große Anzahl kleinerer Unternehmungen stillgelegt ist. Der Absatz nach den sonstigen überseeischen Ländern war im allgemeinen befriedigend, insbesondere sind aus den südamerikanischen Industrieländern die Aufträge im Zunehmen begriffen. Bei pharmazeutischen Erzeugnissen wird mit einer weiteren Steigerung des Umsatzes gegenüber den Vormonaten gerechnet.

Die Rohstoffversorgung war auch im Monat Februar mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Infolge des Eisenbahnerstreiks und der Kälteperiode hatten die ohnehin knappen Vorräte an den wichtigsten Rohstoffen stark abgenommen. Auch die Beschaffung der erforderlichen Verpackungsmittel stößt auf Schwierigkeiten, wodurch der Versand der Fertigerzeugnisse beeinträchtigt wird. Die Arbeitslöhne sind Mitte des Monats um 30 % erhöht worden. Die Preise fast aller Rohstoffe, insbesondere für Chinin und Jod, bewegten sich in aufsteigender Richtung. Im Zusammenhang damit und mit den übrigen erschreckend gestiegenen Unkosten steht die fortwährende Steigerung der Gestehungskosten für Fertigerzeugnisse. Trotzdem sind die Verkaufspreise für Farbstoffe noch nicht erhöht worden, während die Preise für pharmazeutische Erzeugnisse ab 1. Februar fast sämtlich gestiegen sind (Solingen). — FFB 2669.

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen blieb im Monat Februar schwankend. Vor allem in den Kreisen des Großhandels machte sich zeitweilige Zurückhaltung bemerkbar. Die Unsicherheit der außenpolitischen Lage und vor allem der Eisenbahnerstreik sind wohl als Ursache dieser Erscheinung anzusprechen. Die neuerliche Festigung der Devisen hat bisher die sonst stets beobachtete Erscheinung der Angstkäufe noch nicht mit sich gebracht. Nachfragen aus dem Auslande lagen stets vor; die Exporttätigkeit, besonders auch nach Uebersee, scheint sich zu beleben. Die Exporteure zeigen große Rührigkeit. Leider konnte der Nachfrage nicht im entferntesten entsprochen werden, da der Eisenbahnerstreik die Fabrikation und den Versand für die erste Monathälfte lahmlegte (Berlin). (2690)

Die Zollaufschläge auf chemische Erzeugnisse bei der Einfuhr in Ungarn.

In Ungarn gilt bekanntlich noch der frühere österreichisch-ungarische Zolltarif vom 1. Juli 1913. Zu den Zöllen wird ein Zollaufschlag in verschiedener Höhe erhoben. Ein Teil der Waren des Zolltarifs ist in drei Listen A, B, C eingereiht; für jede dieser Listen gilt ein nach der Entbehrlichkeit der Waren bemessener Zollaufschlag. Alle in diesen Listen nicht enthaltenen Erzeugnisse sind mit einem Zollzuschlag belegt, der sich gegenwärtig auf Grund einer Verordnung vom 2. Januar 1922 auf 11 900 % beläuft. Nachstehend veröffentlichten wir unter Berücksichtigung der neuesten Veränderungen, die in den drei Listen A, B, C enthaltenen chemischen Erzeugnisse auf Grund einer Zusammenstellung der deutsch-ungarischen Handelskammer in Budapest.

A-Liste — 1100 % Zollaufschlag.

- 94 Wachs, vegetabilisches.
- Von 96 b Paraffin, anderes.
- 98 Zeresin.
- Von 99 Lanolin.
- 101 Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte.
- Von 103 Leinöl und andere nicht besonders benannte Fette, Öle in Fässern, Schläuchen und Blasen.
- 141 Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet.
- 145 b Gips, gebrannt.
- Von 146 b Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), gemahlen, geschlemmt.
- 147 b Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlemmt.
- 148 b Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt.
- 153 b Kampfer, gereinigt.
- 155 Aetherische Öle.
- 156 b u. c Farbhölzer, zerkleinert, d. i. geschnitten, gespalten, gemahlen, zerkleinert fermentiert.
- 157 Quebrachoholz und andere Gerbhölzer.
- 162 Orseille, Persio; Indigo, Cochenille; Kastanienholzextrakt; Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffextrakt, nicht besonders benannt.
- 163 Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte.
- 164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefersteer.
- 165 Harz, gemeines, Kolophonium, Pech, nicht besonders benanntes.
- 166 Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schiefersteer, Petroleum und Stearinpech.
- 167 Binder, Brauer, Bürstenbinder und Seilerpech.
- 168 Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen.
- 169 Asphaltbitumen.
- 170 Asphaltpflaster, Asphaltmastix, Harzzemente (Holzzement).
- 173 Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl); rohes Bernstein, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim.
- 174 Kopalharz, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummigedda, Senegalgummi, Gummigutt, Tragantgummi; Gummien, Harze und Gummiharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte.
- 593 Kochsalz, chemisch reines (Natrium chloratum chemice purum), dann feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
- 594 Salzsolen und kochsalzhaltige Mutterlaugen zu Heilzwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
- 597 a bis c Oxyde und Basen, besonders bekannte: Aetzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), Aetznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes Aetzkali- und Aetznatronlauge (wässrige Lösungen von Aetzkali und Aetznatron), Baryumhydroxyd (Aetzbaryt, kaustischer Baryt), Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein).
- 597 n Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert.

- 597 o u. p Salmiakgeist und Hirschhorngeist, Ammoniak, flüssig (verflüssigtes Ammoniakgas).
- Von 598 d2 Salpetersäure (Scheidewasser).
- 598 e Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat, rauchende).
- 598 f Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure).
- 599 d Soda (kohlen-saures Natrium, Natriumkarbonat), roh oder kristallisiert.
- Von 599 f Soda, kalzinert.
- 599 h Kalisalpeter (Kaliumnitrat).
- Von 599 m Chromsaures Kalium und Natrium (Kalium und Natriumchromat, gelbes) und doppeltchromsaures Kalium und Natrium (Kalium- und Natriumbichromat, rotes), Natriumazetat (essigsaures Natrium).
- 600 d Spodium (Knochenkohle).
- 604 c bis e Anilinöl, Nitrobenzol, Anthrazen, roh, Naphthalin, roh, Karbolsäure, roh, Pyridinbasen, Kresol (Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure).
- Von 604 f Formaldehyd.
- 619 Kollodium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Azeton, Essigsäure, konzentrierte, zu Industriezwecken, unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
- Von 621 Flüssige Gase, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von Oxygen.
- Von 622 Anmerkungen: Gereinigte Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorat, Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, chem. reines Benzol, chem. reines Aetznatron, chem. reine Schwefel- und Salzsäure, Karbamid und Phenolphthalein, sofern die Verzollung nicht nach dem tatsächlichen Wert der Waren, sondern nach Gewicht vorgenommen wird.
- 625 Teerfarbstoffe, sofern die Verzollung nicht nach dem tatsächlichen Wert der Ware, sondern nach Gewicht vorgenommen wird.
- 646 Alle nicht unter der vorhergehenden Tarifnummer begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe.

B-Liste — 3900 % Zollaufschlag.

- 596 b Arsen, metallisches (Arsenik).
- 597 d1 Bariumsuperoxyd, Tonerde, künstlich (Tonerdenhydrat), Aluminiumhydroxyd (Arseniksäure, Arsen-trioxyd), Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkgrau (graues Zinkoxyd), Zinnoxid, künstlich (Zinnasche), Bleiasche, Bleiklette in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldklette), Bleiklette gemahlen, in Pulverform, Massikot und Mennige.
- 597 qu Wasserstoffsuperoxyd.
- Von 598 b Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Holzeisig, roher.
- 598 c1 Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat), nicht rauchende.
- 598 d2 u. e Borsäure, raffiniert, Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure).
- 599 b u. c Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron), Kalium, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat), Kalium und Natrium, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydroxyd); Weinsteinpräparat, Pottasche (kohlen-saures Kali, Kaliumkarbonat) bis zu einem Gehalte von 85 % kohlen-saurem Kalium.
- 599 c Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85 % kohlen-saurem Kalium; Wasserglas, festes.
- Von 599 f Soda, kalzinert; Wasserglas, flüssiges.
- Von 599 g Schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat).
- 599 i Doppelkohlen-saures Kalium und Natrium (Kalium- und Natriumbikarbonat, Sodabikarbonat), Borax, raffiniert; Natriumsulfid, festes (schwefligsaures Natrium); Natriumhyposulfit (unterschwefligsaures Natrium).
- 599 k u. l Natriumnitrit: rohes mangansaures und über-mangansaures Kalium und Natrium (Kalium- und Natriummanganat und -permanganat); Kalium, oxalsaures (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; Ammoniak, kohlen-saures.
- Von 599 m Ammoniak, essigsaures (Ammoniumazetat); Kalium- und Natriumazetat (essigsaures Kalium und Natrium).
- 599 n u. o Ferro- und Ferri-Cyankalium und Natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz), Kalium- und Natriumsulfid (Schwefelkalium und -natrium), auch Schwefelleber, Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chloresaures Kalium und Natrium (Ka-

- lium- und Natriumchlorat); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat).
- 600 b u. c Strontiumkarbonat, künstliches Strontiumhydroxyd (Aetzstrontian, Chlorkalzium, unreines Annaline, künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt (Baryumkarbonat).
- 600 c-k Chlorkalk, Gaskalk, Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz); schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unter schwefligsaurer Kalk in wässriger Lösung, holzessigsaurer Kalk.
- Von 600 L Kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat) künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Kalziumphosphat) künstlicher; Kalziumkarbid; salpetersaures Strontium (Strontiumnitrat); Chlorbaryum (Baryumchlorit); salpetersaurer Baryt (Baryumnitrat).
- 601 Nicht besonders aufgeführte Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, Eisenbeizen aller Art, Eisenvitriol, Zaffer, Smalte, Streuglas, Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid); essigsäure und holzessigsäure Tonerde; Schwefeleisen (Eisensulfid), künstliches; Eisenchlorid, festes; Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammonium).
- Von 602 a Admontervitriol (gemischtes Eisen- und Kupfervitriol), Zinkvitriol, Grünspat, Bleiweiß, holzessigsaures Blei, Zinnsalz, Zinnchlorür und andere Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz; Bleizucker; Bleiessig; salpetersaures Kupferoxyd (Kupferniträt), salpetersaures Bleioxyd (Bleiniträt); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes; Lithophone, Griffithsweiß.
- 603 b, c u. d Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar), Selenschlamm, Chlorschwefel.
- 604 a Glycerin, roh.
- Von 604 f Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate, mit Ausnahme von Formaldehyd.
- 606 Rußbister (Schwarzlack).
- 616 Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe.
- Von 622 und Notiz: Chemische Hilfsstoffe, Produkte, nicht besonders benannte (gereinigte Karbolsäure, Xylol, Magnesiumoxyd, Baryumchlorat, Wolfram-, Molybdän- und Ameisensäure, chemisch reines Benzol, chemisch reines essigsaures Natrium, chemisch reiner Schwefel und Salzsäure, Karbamid, Phenolphthalein, Aspirin, Guajacol und Sulfogajacol) mit Ausnahme der in Klammern stehenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte. Insofern die Verzollung nicht nach dem tatsächlichen Werte, sondern nach Gewicht erfolgt.
- 626 Farben, nicht besonders benannte.

C-Liste — 7900 % Zollaufschlag.

- Von 96 b u. 96 Notiz: Paraffin.
- 96 Degras und Elainsäure.
- 100 Wagenschmiere.
- Von 104 Bäume, Sesame, Erdnuß- und Bucheckernöl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
- 176 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteeröle, roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangen, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung). (War in der Kategorie der Goldparität.)
- 177 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert (gereinigt), oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880 Grade oder weniger beträgt. (War in der Kategorie der Goldparität.)
- 178 Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schieferteer, raffiniert (gereinigt), oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten gemengt. Anmerkung: Schwere Öle, deren Dichte 880 Grade übersteigt (mit Ausnahme der fertigen Schmieröle) für Petroleumraffinerien (Schmierölfabriken) behufs Erzeugung von Schmierölen, auf Grund besonderer Bewilligung und unter Kontrolle. (War in der Kategorie der Goldparität.)
- 179 Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder Reinigung zur Verwendung als Schmieröle oder Fette nicht mehr geeignet mit Ausnahme

der festen Rückstände. (War in der Kategorie der Goldparität.)

- Von 600 L Kalziumkarbid.
- 636 Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Walrath, Palmatin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen.
- 640 Zündhölzer.

Einfuhrfreiliste.

- 96 Paraffin.
- Von 103 Flachsöl und nicht besonders benannte Fettöle, mit Ausnahme von Oelfirnis und Kürbissamenöl.
- Von 104 Baumöl, Maisöl, Mohnöl, Erdnußöl, Eichensamenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
- 146 Schwefelsaurer Baryt.
- 151 Süßwurzelsaft, verdichtet, in Kisten, und Stammwurzelform.
- 152 Kastorium, grau Ambra, Moschus, Kubeba, Opium, Muskatnüsse, Muskatbutter, Bernsteinwasser.
- 160 Katechu (Japanische Erde), Kino lac-dye, orleans.
- 161 Buserextrakt, gereinigt, und gereinigter Lackmus, rohes Sepia in Blasen.
- 165 Geigenharz, besonders nicht benanntes Pech (bisher nur gewöhnliches Harz frei).
- 170 Asphaltleim, Kolophoniumzement (Holzzement), (bisher war nur Asphaltmastix frei).
- 172 Rohes Ozokerit.
- 173 Leim.
- 597 n Ammoniakwasser, konzentriert.
- 603 Besonders nicht benannte Schwefel-, Antimon- und Arsenverbindungen (bisher nur Kohlen Schwefel).
- Von 622 Kalziumsulfhydrat und auch Tannin.
- 652 Tierischer und anderer Dünger, auch künstlicher Dünger (nicht mit Salzmischung), unter Nr. 617 Knochen, Knochenasche, Knochenmehl, tote Knochenkohle, nur für Düngerzwecke, Thomas- und andere Schlacke, gefällte Hörner und Hufe, flüssiges und trockenes Blut, tierische Sehnen, Fleischabfälle für Düngerzwecke, Nebenprodukte der Blutlaugensalzfabrikation, Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht konzentriert. (Bisher war nicht die vollkommene Tarifnummer auf der Freiliste.) (2639)

Devisenablieferung und Kurssicherung.

Wichtig für Exporteure!

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz“ veröffentlicht nachfolgende offiziöse Auslassung, die auf den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zurückzuführen ist:

An den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung sind wegen mangelnden Entgegenkommens einzelner Banken bei der Divisenabnahme mehrfach Beschwerden gelangt. Der Reichskommissar hat erneut mit der Reichsbank verhandelt. Die Reichsbankanstalten werden in allen Fällen das weitestgehende Entgegenkommen zeigen. Wo bei privaten Banken z. B. eine Forderung übermäßiger Sicherheitsleistung bei Devisenterminverkäufen gestellt wird, empfiehlt sich im allgemeinen eine Anfrage an die örtliche Reichsbankanstalt, ob deren Bedingungen nicht günstiger sind.

Die Reichsbank hat den Eindruck, als ob es sich bei den vorgebrachten Beschwerden nur um einzelne Banken, vielleicht um vereinzelte Fälle handelt, bei denen das Verhalten der Banken in den besonderen Verhältnissen oder Anforderungen der betreffenden Firmen begründet ist. Um den Exportkreisen weiterhin entgegenzukommen und wirkliche Anlässe zu Beschwerden soweit als irgend möglich auszuschließen, ist dafür Sorge getragen worden, daß selbst mittleren und kleineren Firmen Gelegenheit gegeben ist, sich für Zwecke der Kurssicherung unmittelbar der Reichsbank zu bedienen. Die Reichsbank weist ferner darauf hin, daß Angebote von Termindvisen im Einzelfall auch wegen Unterschreitung der Mindestgrenze von 50 000 Mk. nicht abgelehnt werden. Allerdings muß mit Rücksicht auf die sonst aus der Menge des Materials erwachsenden großen Schwierigkeiten Wert darauf gelegt werden, daß der Exporteur kleine Beträge, soweit das nach Art und Verfügungsmöglichkeiten tunlich erscheint, ansammelt und dann in einer Summe begibt.

Hinsichtlich der Frage der Sicherheitsleistung, die anscheinend den meisten Anlaß zu Beschwerden über nicht ausreichendes Entgegenkommen der Privatbanken gegeben hat, ist gleichfalls den Reichsbankanstalten weitestgehend Entgegenkommen zur Pflicht gemacht worden. Es ist der Ankauf kleinerer Beträge ohne Sicherheitsleistung auch von sonst nicht

bei der Reichsbank ausdrücklich akkreditierten Firmen gestattet, sofern diese Firmen vertrauenswürdig sind. Selbst bei größeren Beträgen ist ein gleiches Entgegenkommen zugelassen, wenn das Gesamttermindenvisenengagement des Verkäufers sich auf eine größere Anzahl kleinerer Geschäfte mit verschiedenen ausländischen Warenabnehmern verteilt, also eine gute Risikoverteilung schon beim Exporteur vorliegt. Es kann festgestellt werden, daß die allenfalls zu bestellende Sicherheit von der Reichsbank gering bemessen wird und im allgemeinen auch in schwierigen Fällen mäßige Teilbeträge genügen.

Die Reichsbank muß allerdings voraussetzen, daß ihr die geschäftlichen Grundlagen der Devisengeschäfte in jedem Falle in offener und entgegenkommender Weise nachgewiesen werden und daß die genaue Prüfung zu Bedenken keinen Anlaß gibt. Den Reichsbankanstalten ist zwar vorgeschrieben, auch hierbei nicht schematisch vorzugehen und nicht etwa den Nachweis vorgängigen Exports zu fordern, aber immerhin muß es sich um sicher und einwandfrei abgeschlossene Geschäfte handeln. Unbestimmte Angaben in den Devisenangeboten, wie „Warenexport“, Erfüllung eines Lieferungsvertrages“, „Bestellung“ u. dgl., müssen im allgemeinen durch genauere Angaben ersetzt werden. Wenn die Reichsbank hier im Reichs, aber auch im Interesse der Exporteure ein weitgehendes Entgegenkommen üben soll, so kann und muß sie genaue Angaben und genaue und willige Nachweise verlangen.

Besonders wertvoll ist es, wenn die betreffenden Exporteure sich rechtzeitig, jedenfalls vor dem ersten Geschäft der betreffenden Art, persönlich mit der zuständigen Reichsbankanstalt in Verbindung setzen, wodurch die meisten Schwierigkeiten von vornherein vermieden werden können.

Die Mitarbeit der Privatbanken ist nicht zu entbehren und soll auch in keiner Weise ausgeschlossen werden. Sicherlich werden die Banken aus rein geschäftlichem Interesse dem durch die Reichsbank gegebenen Beispiel ganz von selbst folgen. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß neuartige Geschäfte, wie die verschiedenen Formen der Devisenabgabe, zu ihrer reibungslosen Einbürgerung einer gewissen Zeit bedürfen.

Die Reichsbank weist noch auf zwei Punkte hin, die vielfach Anlaß zu Beschwerden gegeben haben.

Der erste Punkt betrifft Beschwerden über unzureichende Befugnisse der Zweiganstalten. Diese Beschwerden sind darauf zurückzuführen, daß wegen der Kursfestsetzung die Abrechnung der Geschäfte regelmäßig nicht sofort bei Einreichung vorgenommen werden kann, was aber mit dem Umfang der Befugnisse der Zweiganstalten nichts zu tun hat. Nur bei Termingeschäften hat sich das Reichsbankdirektorium selbst die Entscheidung vorbehalten. In der Praxis dürfte sich dies aber nach Ansicht der Reichsbank noch kaum störend bemerkbar gemacht haben, da die von den Bankanstalten weitergeleiteten Angebote, vorausgesetzt, daß sie formell in Ordnung waren, kaum jemals abgelehnt worden sind. Außerdem besteht in der Zulassung der telephonischen oder telegraphischen Erledigung der Anträge die Möglichkeit, die sich aus der räumlichen Entfernung von dem Börsenplatze ergeben, nicht aber mit irgendwelchen Zuständigkeitsverhältnissen zusammenhängenden Nachteile auszuschalten.

Der zweite Punkt betrifft den Verzicht der Reichsbank auf Lieferung vorverkaufter Devisen. Dem Wunsch der Exporteure, über die in dem Merkblatt der Reichsbank vom November 1921 genannten vier Fälle hinaus bestimmte allgemeine Zusagen über eine Freistellung von der Devisenablieferungspflicht zu machen, kann von der Reichsbank nicht entsprochen

werden, da hierdurch eine unerträgliche Unsicherheit in das Devisenankaufsgeschäft hineingetragen und die Weiterdispositionen der Reichsbank gefährdet würden.

In dem Merkblatt vom November 1921 ist aber bereits zum Ausdruck gebracht, daß, von einem durch Prolongation zu gewährenden Entgegenkommen ganz abgesehen, auch über die vier Punkte hinaus Erleichterungen, äußerstenfalls selbst volle Befreiung nicht ausgeschlossen werden soll; nur muß sich die Reichsbank die Entscheidung vorbehalten, da sie eine gegebenenfalls auch einklagbare Zusage der Freistellung in weiteren Fällen nicht machen kann, wenn sie sich nicht der spekulativen Ausnutzung durch unlautere Elemente aussetzen will. Beabsichtigt ist aber jedenfalls ein Entgegenkommen bei unverschuldeter Nichtlieferung, und es wird auf jeden Fall vermieden werden, daß eine korrekt handelnde Firma durch unverschuldete Nichterfüllung von Devisenablieferungspflichten in ihrem Bestand und ihrer Leistungsfähigkeit ernstlich gefährdet werden würde.

Wenn Firmen glauben, nicht in allen Fällen mit glatter Abwicklung ihrer Geschäfte rechnen zu können, aus welchem Devisenverkäufe getätigt werden sollen, so weist der Reichskommissar auf ein Verfahren hin, das sich bereits bewährt hat. Von den gesamten in Terminen zu erwartenden Deviseneingängen wird ein gewisser Sicherheitsprozentsatz, vielleicht 10 %, nicht vorverkauft. Bei nicht glatter Abwicklung eines Geschäftes kann dann, wenn auch nach seiner Prolongierung, die regelmäßig gewährt wird, ein Deviseneingang aus diesem Geschäft nicht mehr zu erwarten ist, eine Ersatzdevisenlieferung aus dem Sicherheitsfonds geleistet werden. Es wird sich so erreichen lassen, daß effektive Verluste aus der Nichterfüllung der Devisenablieferung nicht oder nur in einem geringeren Umfange entstehen können. Es bleibt nur das Risiko der Kursschwankung bei dem nicht vorverkauften Devisenprozentsatz, das aber bei laufendem Geschäft regelmäßig getragen werden kann. Eine im übrigen eintretende Schädigung wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners besteht ebenso wie bei der Fakturierung in Valuta auch beim Verkauf in Mark. Sie gehört in dem verbleibenden Umfange zu dem normalen geschäftlichen Risiko und ist keine Folge der Valutafakturierung.

Der Reichskommissar nimmt ferner Veranlassung, nachdrücklich auf folgendes hinzuweisen: Eine große Anzahl von Exporteuren sieht offenbar ihre Devisenablieferungspflicht als erfüllt an, wenn sie den abgabepflichtigen Teil ihres Devisenaufkommens einer Privatbank zuleitet, auch ohne dieser die ausdrückliche Auflage zu machen, diese Beträge an die Reichsbank weiterzuleiten. Diese Auffassung ist unrichtig. Es genügt nicht, wenn der Exporteur den abgabepflichtigen Teil seines Devisenaufkommens lediglich ohne nähere Bestimmung einer Privatbank zuleitet. Die Annahme, daß diese ganz von selbst die Weiterleitung an die Reichsbank vornimmt, ist irrtümlich. Die Privatbank ist lediglich zu einer Weitergabe der Devisen verpflichtet, wenn diese mit der ausdrücklichen Auflage abgegeben werden, die Beträge an die Reichsbank weiterzuleiten. Nur in diesem Falle hat der Exporteur die übernommene Verpflichtung zur Ablieferung des Devisenprozentsatzes erfüllt.

Da die Reichsbank immer wieder auf irrtümliche Auffassung weiterer Kreise stößt, erscheint es zweckmäßig, die Vorschrift, wonach im Falle der Ablieferung an eine Privatbank dieser ausdrücklich die Weitergabe an die Reichsbank zur Pflicht zu machen ist, besonders hervorzuheben. (2670)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 2. März 1922 folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 5 Nr. 2 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom

31. März 1921 (RGBl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. S. 26) erhält folgende Fassung:

2. für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 850 Pfennig.

Artikel II.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1922 (RGBl. S. 207) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	3820 Pfennig
b) für gedarrte und gemahlene Ware	3910 „
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	3820 „
3. Natriumammoniumsulfat	3820 „

4. Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 % Steinsalz gemischt	3820 Pfennig
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorammonium	3820 "
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	4600 "
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	3820 "
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	3820 "
9. Ammonsulfatsalpeter	3820 "
10. Kalkstickstoff	3390 "
11. Blutmehl	3000 "
12. Hornmehl	2600 "

Artikel III.

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256) werden die Worte „60 Pfennig“ durch „150 Pfennig“ ersetzt.

Artikel IV.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538), 3. Januar 1922 und 21. Februar 1922 (RGBl. S. 26 und Reichsanzeiger Nr. 48 vom 25. Februar 1922) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 4220 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer den jeweiligen Preisen für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 299 Pfennig berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1100 Pfennig für 100 kg der Mischung berechnet werden.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 2, mit Wirkung vom 5. März 1922 ab in Kraft.

Artikel IV tritt, soweit er Stickstoff, Kali und Mischlohn betrifft, mit Wirkung vom 10. März 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 2. März 1922.

(2682)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verwertung nicht in Berlin notierter Valuten.

In Verfolg der Fakturierung der Ausfuhr in hochwertiger Auslandswährung bringt der Export hin und wieder auch solche Valuten hervor, für die die Reichsbank im allgemeinen nicht Käufer ist. Eine Devisenablieferungspflicht besteht in diesen Fällen nicht. Um jedoch den Besitzenden derartiger Valuten eine erweiterte Verwertungsmöglichkeit zu schaffen, hat die Reichsbank angeordnet, daß Noten, Schecks und Wechsel — letztere mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten — auf alle dem Weltverkehr angeschlossenen Länder mit Ausnahme der in Deutschösterreich zahlbaren Wechsel und Schecks sowie der auf russische und polnische Währung lautenden Papiere als Auftragspapiere angenommen werden. Die Annahme der hier nach neu in Betracht kommenden Papiere erfolgt unter dem auf der Quittung zu vermerkenden Vorbehalt der Einzugs- und Verwertungsmöglichkeit und gegebenenfalls ohne Gewähr für rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung. Die Zusage des Kurses des Einlieferungstages kann bei denjenigen Währungen, für die in Berlin keine regelmäßige amtliche Notierung besteht, naturgemäß nicht in Frage kommen. Da sich in geeigneten Fällen für die Reichsbank eine Gelegenheit zur Verwertung der betreffenden Papiere vor Verfall bieten kann, wird die Reichsbank prüfen, unter welchen Bedingungen die Devisenabteilung der Reichsbank von den Bankanstalten derartige Papiere kaufen kann. Bei börsenmäßigem oder sonstigem Weiterverkauf wird die Reichsbank den Einreichern den von ihr erzielten Kurs in Anrechnung bringen. Bei Einziehung wird der der Reichsbank von ihrem Korrespondenten gutgebrachte Betrag in üblicher Weise abgerechnet. An Gebühren kommen die allgemeinen Sätze der Reichsbank in Abzug zuzüglich etwa entstehender besonderer Gebühren und Kosten. Eine Kurssicherung kann, wie aus vorstehendem hervorgeht, mit derartigen Devisengeschäften nicht oder nur in sehr bedingter Weise erreicht werden.

(2686)

Ausland

Großbritannien. Die Einreihung in das Industrieschutzgesetz.

Die Schiedsgerichtsverhandlungen darüber, ob Kalziumkarbid in die Liste der nach Teil I des englischen Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren mit einbegriffen werden soll, sind zu einem Abschluß gekommen. Der Schiedsrichter hat seine Vorentscheidung über die Beweismittel getroffen, und jeder weitere Rechtsstreit wird sich lediglich um Rechtspunkte handeln. Der Schiedsrichter hat nach einem Bericht im Chemical Trade Journal und Chemical Engineer gefunden, daß Kalziumkarbid keine organische Chemikalie ist. Die gewundene Beweisführung und die schnellen Angriffe und Abwehren im Wortkampf zwischen den rechtskundigen und wissenschaftlichen Gegnern wären sehr lehrreich gewesen. Die grundsätzliche Wertlosigkeit alteingewurzelter Vorstellungen und seit Jahren von Wissenschaftlern wie Kaufleuten der chemischen Industrie angenommener Begriffserklärungen sei unter der unbarmherzigen Rechtslupe aufgedeckt worden. Es wäre gezeigt worden, daß die Worte „organische Chemikalie“ weder eine technische Bedeutung noch einen handelsüblichen Sinn haben. Der Ausdruck „synthetisch“ sei ebenfalls als bloße Zusammenfügung von Buchstaben nachgewiesen worden, die nichts bedeutet, was ausnahmslos gebilligt wird. Gegen den Schiedsspruch selbst wird eingewendet, daß dieser zwar dem Buchstaben, nicht aber dem Geiste des Gesetzes entspreche. Ganz gleich, ob Kalziumkarbid eine organische oder anorganische Chemikalie sei, so sei doch seine Herstellung zweifellos eine Schlüsselindustrie, wenn dieser letzte Ausdruck überhaupt irgendeinen Sinn habe. Die Obliegenheit des Handelsamtes sei einfach die Aufstellung einer dem Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Liste gewesen. Der Schiedsrichter habe zu entscheiden, ob ein Erzeugnis in die Liste aufgenommen werden sollte oder nicht, wenn gegen irgendein solches Erzeugnis Einwendungen gemacht werden. Das ganze Uebel liege im Wortlaut des Gesetzes selbst. Seine Aufhebung werde von allen Seiten vorausgesagt.

(2614)

Italien. Goldaufschlag bei der Zollerhebung. Das Goldaufgeld für die Entrichtung der Zölle in Italien beträgt für die Zeit vom 1. bis 15. März d. J. 292 %; für 100 Goldlire sind also 392 Papierlire zu entrichten.

(2687)

Zollerleichterungen. Durch königliches Dekret vom 8. Januar 1922, Nr. 5, ist der Finanzminister ermächtigt worden, bis zum 31. März 1922, unter Beobachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften, die Zollfreiheit sowie die Befreiung von der Verkaufssteuer für das zum Betrieb von Motoren zur Erzeugung von Triebkraft in Industrieanlagen bestimmte Benzin als Ersatz für elektrische Kraft zu gewähren; desgleichen auch für rohe Mineralöle und für Destillationsrückstände von Mineralölen, die ausschließlich und unmittelbar als Brennstoffe im Sinne der Anmerkung zu Nr. 643 a des Zolltarifs verwendet werden.

(2672)

Ausdehnung der Zollbestimmungen auf die annektierten Gebiete. Infolge von Kompetenzschwierigkeiten sollen die Zollbestimmungen Italiens auch auf die annektierten Gebiete ausgedehnt werden. Nach dem diesbezüglich aufgestellten Dekretentwurf ist u. a. vorgesehen: Die Bestimmungen des Einheitstextes der mit Königlichem Dekret vom 26. Januar 1896 genehmigten Zollgesetze mit den späteren Abänderungen und Zusätzen auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1908, Nr. 151, vom 17. Juli 1910, Nr. 516 (Zollfreiheit zugunsten der Gemeinde Livigno) und vom 12. Juli 1912, Nr. 812 (wodurch ein Fürsorgefonds zugunsten des Personals der Zollbehörden — Art. 119 des Zollgesetzes — errichtet wird) werden auf die hinzugekommenen Gebiete ausgedehnt werden; desgleichen die Bestimmungen des mit Königlichem Dekret vom 13. Februar 1896, Nr. 65, genehmigten Zollreglements mit den Abänderungen und Zusätzen auf Grund der Königlichen Dekrete vom 24. Februar 1910, Nr. 102, und vom 19. Oktober 1916, Nr. 1460. Alle für die Freizollgebiete der neuen Provinzen in Kraft befindlichen Bestimmungen und die die Zollager außerhalb der Freizollgebiete, den Zollkredit für die Zahlung der Zölle und Dazugehöriges sowie die Küstenschiffahrt betreffenden Vorschriften werden aufrechterhalten. Damit würden diejenigen Privilegien beibehalten, die für eine unbehinderte Abwicklung des Handels besonders erforderlich sind, weil so die Behandlung der unverzollten Ware, die Mischung der Öle, der Verschnitt, das Schalen, das Färben und die Mischung des Kaffees innerhalb der Grenzen des Freizollgebiets ohne weiteres gewährleistet würde. Der Antrag der Interessenten bezüglich der Ausdehnung der Reglementsbestimmungen auf die zeitweilige Einfuhr und aller in den alten Provinzen des Reiches in Kraft befindlichen Vor-

schriften für die Rückerstattung der Zölle und das Nachlassen von Steuern ist nicht genehmigt worden, weil das Finanzministerium sich vorbehalten hat, diese Bestimmungen getrennt zu erweitern, sobald die Ausführungsbestimmungen des neuen diesbezüglichen Einheitstextes, der bereits mit Gesetz vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453, genehmigt worden ist, bewilligt und in Kraft getreten sein werden. (2671)

Spanien. **Goldaufschlag für März.** Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank in Spanien anstatt in Gold für den Monat März auf 24,81 festgesetzt worden. (2680)

Portugal. **Aenderung einer Zollsatzbestimmung.** Durch den Zusatz des Artikels 2 des portugiesischen Dekrets — Nr. 7801 — vom 5. November 1921, das den bisherigen einfachen Zolltarif in einen Minimal- und Maximal-Tarif umgewandelt hat, sind gewisse früher zollfreie Einfuhrwaren mit einem Wertzoll von 50 % belegt worden. Dieser Zusatz hat zu zahlreichen Beschwerden der beteiligten Kreise Anlaß gegeben, weil er einige Waren, wie z. B. Düngstoffe, so verteuerte, daß ihre Einfuhr ausgeschlossen war. Die Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, den erwähnten Zusatz durch das Dekret Nr. 8005 vom 1. Februar d. J. aufzuheben, das bestimmt: Art. 1. Die Befreiungen von den Einfuhrzöllen, die im Zolltarif vom 17. Juni 1892 und in der übrigen, vor Veröffentlichung des Dekrets Nr. 7801 vom 5. November 1921 in Kraft stehenden Gesetzgebung verzeichnet sind, werden aufrecht erhalten. Art. 2. Der Zusatz zu Art. 2 des erwähnten Dekrets und die übrigen entgegenstehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben. (2689)

Brasilien. **Zollfreiheit für künstliche Düngemittel.** In Nr. 9 der „Chem. Ind.“ vom 27. Februar d. J. wird eine Reihe von Aenderungen des brasilianischen Zolltarifs für 1922 mitgeteilt. Nachzutragen ist die Einführung von Zollfreiheit für chemische Düngemittel, sofern sie durch landwirtschaftliche Vereinigungen zur Einfuhr gelangen. (2697)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 16. Februar 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe b.

Unter 3 wird in dem mit „Pikrinsäure“ beginnenden Absatz hinter dem Worte „Melasse“ eingeschaltet:

auch mit einer Mischung Binitrotoluol und Kunstharz, auch mit höchstens 10 % Zellpechlaug.

Ic. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

In Ziffer (2)b wird am Schlusse angefügt:

Bei Stoffen der Ziffer 3 sind keine Ueberkisten erforderlich, wenn starke, dichte, eiserne Fässer verwendet werden, die im Mantel und an den Böden mit einem mindestens 2,5 cm starken, durch Reifen und Winkel aus Bandeisen sicher befestigten Holzbelag versehen sind.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

In Ziffer 8 der Eingangsbestimmungen wird zwischen „Baumwolle“ und „Seide“ eingeschaltet:
Kunstbaumwolle. (2707)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Luxemburg. **Gewerblicher Rechtsschutz.** Die Frist zur Erlangung der Aufrechterhaltung gewerblichen Rechtsschutzes (Anmeldung von Erfindungspatenten, Erneuerung von Fabrik- und Handelsmarken, Zahlung von rückständigen Jahrestaxen), welche durch Großherzoglichen Beschluß vom 10. 9. 21 (veröffentlicht im Luxemburgischen Memorial S. 1187) bis zum 31. 12. 21 verlängert worden war, ist durch Großherzoglichen Beschluß vom 20. 12. 21 (veröffentlicht im Memorial S. 1473) weiter bis zum 3. 3. 22 einschließlich verlängert worden. (2533)

STEUERWESEN

Das Inkrafttreten der erhöhten Umsatzsteuer.

Der 11. Ausschuß des Reichstages hat auch in der zweiten Lesung der Novelle zum Umsatzsteuergesetz dem Vorschlag der Regierung, die erhöhte Umsatzsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft treten zu lassen, zugestimmt und hat die in erster Lesung beschlossene Erhöhung des Steuersatzes von 2 % gutgeheißen. Die Umsatzsteuerpflichtigen werden dieser Rechtslage nur dann gerecht werden und eigene wirtschaftliche Nachteile vermeiden, wenn sie gemäß dem bereits im Dezember 1921 vom Reichsfinanzministerium veröffentlichten Hinweis auch weiterhin die Umsatzsteuer in Höhe von 2 % einrechnen. (2704)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg und Erfurt; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Heizer u. Maschinisten Dtschl.; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Gewerk-Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.A.D.). — Datum des Abschlusses: 30. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummis, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räuml. Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bd. (Ortskartell Leipzig); Gewerkschaftsbd. kaufmänn. Angest.-Verbände; Gewerkschaftsb. d. Angestellten. — Datum des Abschlusses: 1. 9. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschl. d. Werkmeister in der chem. Ind. Die allgem. Verb. erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. (2701)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kalkverteilung für die Monate März — April — Mai 1922.

Am 25. Februar fand im Beisein der Vertreter der amtlichen Aufsichtsbehörden, der Verbraucher, des Handels, der Industrie und der Arbeiterschaft die 14. Kalkverteilungssitzung statt. Den Klagen der Verbraucher über völlig ungenügende Belieferung standen die Klagen der Industrie über den andauernden Kohlenmangel und die außerordentlich ungünstige Wagentstellung gegenüber. Eine weitgehende Versorgung der Verbraucher in den kommenden Monaten wird nur möglich sein, wenn sich die Kohlenlage der Kalkindustrie von Grund auf bessert und ebenfalls den Wünschen bezüglich der Wagentstellung vom Eisenbahn-Zentralamt Rechnung getragen wird. Der Verteilungsschlüssel ist folgender:

Belieferung	März	April	Mai
Eisen und Stahl	100 000 t	100 000 t	100 000 t
Chemie	26 000 t	31 000 t	31 000 t
Kalkstickstoff	25 000 t	25 000 t	25 000 t
Landwirtschaft	100 000 t	100 000 t	100 000 t
Baugewerbe	125 000 t	140 000 t	180 000 t
Kalksandstein	10 000 t	15 000 t	15 000 t
Schwemmstein	6 000 t	6 000 t	7 000 t
zusammen:	392 000 t	417 000 t	448 000 t

In der Sitzung wurde einstimmig folgende Entschliebung angenommen:

Die auf der Kalkverteilungssitzung versammelten Vertreter der Verbraucher, des Handels, der Industrie und der Arbeiterschaft erheben einstimmig gegen die völlig ungenügende Versorgung der deutschen Kalkindustrie mit Kohlen schärfsten Einspruch. Im Jahre 1921 sind dieser Industrie von dem ihr zustehenden Kontingent, das nur 45,3 % des Brennstoffbedarfs für Vollerzeugung darstellt, höchstens 75 % geliefert worden, so daß also nur 34 % des Brennstoffbedarfs der Werke gedeckt werden konnten. Diese unzulängliche Kohlenver-

sorgung hatte eine ganz unzureichende Deckung des Kalkbedarfs zur Folge. In Anbetracht der ständigen Zunahme der Bautätigkeit, der steigenden Verwendung von Kalk als Düngemittel in der Landwirtschaft und des starken Abrufs der Eisen- und Stahl-, der chemischen und Kalkstickstoffindustrie fordert die Versammlung vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung, daß das Kohlenkontingent der Kalkindustrie auf das Doppelte erhöht wird und auch restlos zur Ablieferung gelangt. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Erhöhung der Kohlenförderung notfalls durch Erneuerung des Ueberschichtenabkommens verlangt.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut die Anregung ausgesprochen, den Kohlenverteilungsschlüssel beim Reichskommissar für die Kohlenverteilung einer Neubearbeitung zu unterziehen, um die hochwertigen Brennstoffe in Zukunft nur den Industrien zuzuführen, die unbedingt darauf angewiesen sind. (2691)

Benzolzwangswirtschaft.

Zur Frage der Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft haben die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.—Hanau unter dem 9. Januar d. J. dem Herrn Oberpräsidenten zu Cassel folgendes mitgeteilt:

„Die sämtlichen hiesigen interessierten Gewerbekreise (Hersteller, Händler und Verbraucher) haben sich einstimmig für Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft ausgesprochen. Die Belieferung mit Benzol ist zurzeit durchaus ungenügend. Vor allem aber wirkt die Zwangswirtschaft produktionshemmend und trägt daran Schuld, daß eine große Anzahl von Gaswerken

ihre Benzolgewinnungsbetriebe wegen Unwirtschaftlichkeit stillgelegt haben. Das Bedürfnis der Verbraucher ist stets wechselnd. Diesen wechselnden Bedürfnissen kann sich aber die Zwangswirtschaft nicht anpassen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Zwangswirtschaft den Verkehr mit Benzol erschwert und unlauteren Elementen ein gewinnbringendes Feld der Betätigung durch Schleichhandel bietet.

Die Aufhebung der Zwangswirtschaft wird zu einer Erhöhung der Preise für Benzol und einer Anpassung an die Benzinpreise führen, da bisher die Preise künstlich niedrig gehalten wurden. Wir erwarten aber hiervon eine Steigerung der Produktion, durch die die Nachteile des höheren Preises ausgeglichen werden.

Für die Landwirtschaft wird die Aufhebung der Benzolzwangswirtschaft die Möglichkeit ausreichenden Benzolbezugs bieten. Der Benzolverband, in dem die namhaftesten Benzolhersteller zusammengeschlossen sind, hat sich für den Fall der Aufhebung der Zwangswirtschaft auch für die Dauer seines Bestehens verpflichtet, soweit die deutsche Benzolherzeugung es zuläßt, die deutsche Landwirtschaft in demselben Umfang mit Benzolerzeugnissen zu versorgen wie bisher.

Wir bitten daher, dafür eintreten zu wollen, daß die Zwangswirtschaft so bald als möglich aufgehoben wird.“ (2699)

Preiserhöhung für Steinsalze.

Mit Wirkung ab 1. d. M. haben die Süddeutschen Salinenbetriebe die Verkaufspreise für Steinsalz (fein gemahlene Ware, lose) auf 12,75 Mk. je 100 kg ab Lager festgesetzt. (2692)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten Dezember 1921 und Januar 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r				A u s f u h r			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Dez. 1921	Jan. 1922	Dez. 1921	Jan. 1922	Dez. 1921	Jan. 1922	Dez. 1921	Jan. 1922
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	65 970	65 330	53 599	88 840	1 866 433	2 131 101	612 800	783 293
B. Farben und Farbwaren	5 542	6 489	11 214	19 104	92 120	95 521	462 426	474 576
C. Firnisse, Lacke, Kitte	126	82	540	229	4 828	4 723	12 322	16 579
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	19 847	11 525	85 468	65 076	4 800	5 001	40 601	59 157
E. Künstliche Düngemittel	56 712	45 756	11 767	10 526	13 315	4 899	2 490	1 013
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	655	299	1 436	495	5 452	7 298	22 515	27 727
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	38 374	28 665	71 067	55 555	18 569	16 125	134 814	147 489
Insgesamt	187 226	158 146	235 091	239 825	2 005 517	2 264 668	1 287 968	1 509 834

(2669)

Ausland

Freistaat Danzig. Ausdehnung der Danziger Industrie.

Zu den zahlreichen in den letzten Wochen gegründeten neuen Industrieunternehmen ist in diesen Tagen ein neues hinzugekommen. Es ist eine Kerzen- und Wachwarenfabrik unter der Firma „Danziger Kerzen- und Wachwarenfabrik G. m. b. H.“ gegründet worden. Die Herstellung von Kerzen und Wachwaren aller Art, von technischen Wachsen und allen hiermit verwandten Waren, der Handel mit den hierzu erforderlichen Rohstoffen usw. sind der Gegenstand des Unternehmens. Die Kaufleute Rudolf Rümpler und Werner Rümpler in Spottau und Georg Brückner in Danzig sind zu Geschäftsführern bestellt. (2693)

Großbritannien. Der Außenhandel im Januar 1922.*)

Die Angaben über den britischen Außenhandel im Januar 1922 lassen erkennen, daß die Voraussetzungen für eine langsame, aber gleichmäßige Wiederbelebung der britischen Industrie heute weit günstiger sind, als es seit längerer Zeit waren. Die drei Merkmale der Ziffern des Januar-Handels sind: Die Verringerung des Einfuhrüberschusses auf eine Zahl, die weit unter derjenigen der Vorkriegszeit liegt, das regelmäßige Hereinkommen von Rohmaterialien in einer Menge, gleichwertig derjenigen des Jahres

1920, jedoch zu stark herabgesetzten Preisen, und endlich eine zufriedenstellende Belebung der Ausfuhr, verglichen nicht allein mit den letzten Monaten, sondern auch mit dem Januar 1921.

Im einzelnen nahm die Einfuhr gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres um 34,6 %, die britische Ausfuhr um 31,9 % und die Gesamt-Ausfuhr (einschließlich Wiederausfuhr) um 30,2 % ab. Gleichzeitig ging aber der Einfuhrüberschuß von 14,3 Millionen Pfd. Sterl. auf 4,9 Millionen Pfd. Sterl., d. h. um 66,0 % zurück.

Der Außenhandel in Chemikalien nahm im Monat Januar folgende Entwicklung:

	E i n f u h r (Wert cif).	
	1921	1922
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	2 343 541	764 482
Öle, Fette, Harze	8 951 414	3 493 898
A u s f u h r (ohne Wiederausfuhr, Wert fob).		
	1921	1922
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	3 386 148	2 014 794
Öle, Fette, Harze	335 931	495 357
W i e d e r a u s f u h r (Wert fob).		
	1921	1922
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe u. Farben	153 082	119 716
Öle, Fette, Harze	106 907	173 129

*) Siehe „Chem. Ind.“ Nr. 8, S. 121.

Wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, ging der Außenhandel bei der Gruppe Chemikalien, Drogen usw. um mehr als das Doppelte, bei der Gruppe Öle, Fette usw. um beinahe das Doppelte über den prozentualen Rückgang des Gesamt handels herab, während die Ausfuhr in Chemikalien, Drogen usw. sich in ihrer Abnahme dem Gesamtbild anpaßte. Dagegen hielt sich die britische Ausfuhr von Ölen, Fetten usw. fast auf der Höhe des Monats Januar 1921, während die Wiederausfuhr sogar um einen verhältnismäßig erheblichen Betrag zunahm. (2618)

Holland. Ausbeutung des deutschen Bergin-Verfahrens. Unter der Firma Internationale Bergin Company voor Olie en Koolenchemie ist mit einem Aktienkapital von 200 000 Fl. im Haag eine niederländische A.G. gegründet worden, welche das bekannte deutsche Bergin-Verfahren für Holland auszubeuten bezweckt. Zu den Gründern gehören u. a. die Batavische Petroleum-A.G., die Maatschappij voor Koolen en Olie Technik und die Th. Goldschmidt A.G. in Essen. (2604)

Deutsch-Oesterreich. Bevorstehende Gründung eines Kalk- und Zementwerkes in Nordtirol. Eine Gruppe von Fachleuten hat sich zusammengeschlossen, um die Erschließung eines bedeutenden Kalk- und Zementvorkommens in Nordtirol, dessen Qualitäten die Erzeugung von erstklassigem Portlandzement ermöglichen sollen, in die Hand zu nehmen. Es wird von dieser Seite darauf hingewiesen, daß in der betreffenden Gegend auch reichliche Torflager vorhanden sind, die eine Verarbeitung des gewonnenen Materials an Ort und Stelle ermöglichen würden. An Kapital für dieses Unternehmen werden 150 Millionen benötigt, deren Aufbringung der genannten Gruppe bisher noch nicht gelungen ist. (2620)

Linzer Permanganatfabriks-A.G. Die Linzer Permanganatfabriks-A.G., welche im Vorjahre in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, erhöht ihr Aktienkapital von 100 Millionen Kronen Nominal auf 300 Millionen Kronen. Das Unternehmen nimmt, wie mitgeteilt wird, eine außerordentlich rasche und günstige Entwicklung. Das Werk in Linz, welches Kaliumpermanganat erzeugt, ist bereits seit Monaten in vollem Betriebe. Die Kapitalsvermehrung wird zur Erwerbung der inzwischen angekauften Gründe des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Marchtrenk und Gleisanlagen und zur Errichtung einer Alkali- und Chlorfabrik, sowie einer chemischen Holzverkohlungsanlage verwendet. (2594)

Tschechoslowakei. Begründung der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie. Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt am 3. März d. J. ihre Vollversammlung unter Vorsitz des Direktors Dr. Anton Pavc ab. Der Verbandssekretär Dr. Kulhanek erstattete Bericht über die Lage der chemischen Industrie im vergangenen Jahre, über deren Produktions- und Absatzschwierigkeiten und erwähnte insbesondere die Aktionen, die die Superphosphat- und Seifenindustrie erfolgreich unternommen haben. Das Ministerium hat die Errichtung eines selbständigen Vereins unter dem Namen „Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie“ genehmigt, so daß die Sitzung gleichzeitig die Konstituierung des neuen Vereins darstellt. Hierauf ergriff Generalsekretär Doktor Hodač das Wort: Die heutige Lage der Mehrzahl aller Industriezweige ist weit kritischer als die Öffentlichkeit und die Regierungsfunktionäre glauben. Es wächst die Anzahl der Insolvenzen, es wächst die Beschäftigungslosigkeit. Selbst die Reduktion der Betriebe ist nicht mehr aufrecht zu erhalten, da hierdurch die Produktionskosten zu sehr belastet werden. Die Krise mußte kommen, wie überall beim Übergang von der Kriegswirtschaft zu normalen Verhältnissen. Bei uns wurde sie verzögert, weil die sinkende Valuta selbst bei hohen Gestehungskosten eine Exportprämie bedeutet hat. Sobald allerdings die Krone zu steigen begann, ist die Krise in aller Schärfe hereingebrochen, erhöht noch durch das schnelle Steigen der Valuta. Wir müssen alles tun, uns den neuen Verhältnissen ehestens anzupassen, die Produktion möglichst rationell zu gestalten und die Löhne so zu regeln, daß sie der Leistung und Rentabilität entsprechen. Wir müssen unter allen Umständen wieder zu einem innigen Zusammenhang zwischen Lohn und Leistung gelangen. Allerdings genügt die Lohnherabsetzung allein nicht, um eine solche Verbilligung der Produktionskosten zu erreichen, wie dies für unsere Konkurrenzfähigkeit unerlässlich ist. Hierzu müssen die Steuerlasten erleichtert und die Frachttarife herabgesetzt werden. Insbesondere sind es die Kohlensteuer, die autonomen Zuschläge und die allzu hohen staatlichen Steuern. Die Industrie weiß, daß die Steuern bezahlt werden müssen und daß das Gleichgewicht im Budget erhalten bleiben muß; dies ist aber nur

dann möglich, wenn die Industrie arbeiten und exportieren wird. (2700)

Neue Zündschnurfabrik. Die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel hat in Gemeinschaft mit Bickford & Co., den bekannten englischen Zündschnurerzeugern, in ihrem Trencziner Werke eine Zündschnurfabrik eingerichtet, deren Betrieb bereits in allernächster Zeit aufgenommen wird. (2559)

Schweiz. Sulfur A.G. Unter dieser Firma hat sich, mit Sitz in Zürich, eine Aktiengesellschaft gebildet zum Zwecke der Fabrikation von Erzeugnissen der chemischen Industrie und des Erwerbes von chemischen Unternehmungen. Das Aktienkapital beträgt 100 000 Fr. und ist eingeteilt in 100 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien zu je 1000 Fr. Als Verwaltungsrat ist gewählt: Dr. Arthur Curti, Rechtsanwalt, in Zürich. (2468)

Zur Lage der Sodaindustrie. Der „Neuen Zürcher Ztg.“ zufolge endigt das letzte Geschäftsjahr der schweizerischen Sodafabrik in Zurzach am 31. Oktober 1921 mit einem Verlust von 162 229 Fr. Weiter wird berichtet, daß der Solvay-Konzern zur Behebung der Bedenken der schweizerischen Obligationäre nunmehr eine Garantie für die richtige Verzinsung und Rückzahlung des Obligationenkapitals von 6,5 Mill. Fr., das bisher mit keiner besonderen Pfandsicherheit ausgestattet war, übernommen hat. (2632)

Ver. St. von Amerika. Neue Verbandsgründung in der chemischen Industrie. Die amerikanischen Fabrikanten synthetisch-organischer Chemikalien haben bei Gelegenheit einer Tagung Ende Dezember v. J. in New York, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, die Gründung eines neuen großen Fachverbandes vorgenommen. Der neue Verband — Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association — gliedert sich in einzelne Abteilungen, von denen bisher diejenigen für Farbstoffe, Zwischenprodukte, pharmazeutische und organische Chemikalien konstituiert worden sind. Dem Verband sind bis jetzt etwa 70 Firmen beigetreten. Für die Bearbeitung von Zollfragen ist ein besonderer Ausschuss eingesetzt worden, mit dem Zweck, die Regierung über die künftige Farbstoff-Zollgesetzgebung zu beraten. (2371)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat Februar.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns: Da die Zeit der Frühjahrsdüngung jetzt sehr nahe rückt und besonders in den südlichen Ländern schon begonnen hat, ist die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Februar gestiegen, und das Geschäft hat sich im Auslande allgemein belebt. Schon der Januar dieses Jahres hatte für Chilesalpeter einen erheblichen Mehrabsatz in Europa gebracht, nämlich rund 62 000 Tonnen gegenüber rund 33 000 Tonnen im Januar 1921. Die Preise des Chilesalpeters haben keine nennenswerte Änderung erfahren. In schwefelsaurem Ammoniak besteht im Auslande andauernd Knappheit; die Preise sind daher fest.

Im Inland hält die Nachfrage nach Stickstoffdünger an. Die im Januar einsetzende bessere Abladung, die ermöglichte, 13 577 Wagen herauszubekommen, erfuhr infolge des Eisenbahnerstreiks leider eine jähe Unterbrechung. Während vor dem Streik in der Dekade über 5000 Wagen zur Verladung kamen, ging diese Ziffer in der Dekade, in welcher der Streik fiel, auf etwas über 1000 Wagen zurück. Nach Beendigung des Streiks setzten die Abladungen wieder besser ein, so daß am 1. März die Lagervorräte an Stickstoffdüngemitteln annähernd abgefahren waren.

Die Produktion an Natronsalpeter mußte infolge der Soda-Knappheit zugunsten des schwefelsauren Ammoniaks eingeschränkt werden.

Um die infolge des Oppauer Unglücks ausfallenden Stickstoffmengen zum Teil abzudecken, wurde von landwirtschaftlicher Seite die Einfuhr von 20 000 Tonnen Chilesalpeter beantragt. Die Einfuhrbewilligung ist erteilt. Der Auslandsalpeter wird sich für den Verbraucher auf etwa 73,— Mk. per kg Stickstoff am Verbrauchsort stellen.

Die Höchstpreise für Stickstoffdünger haben im Verlauf des Februar nach Maßgabe der am 1. Februar erfolgten Kohlenpreissteigerung mit Wirkung vom 8. Februar folgende Erhöhungen erfahren:

Schwefelsaures Ammoniak	
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 29,80 Mk. f. d. kg. N.
gedarrt und gemahlen	„ 30,60 „ „ „ „
Natronsalpeter	„ 36,— „ „ „ „
die übrigen Salpetersorten	„ 29,80 „ „ „ „
Kalkstickstoff	„ 26,50 „ „ „ „

(2681)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 8.	1. 8.	Aktien	8. 8.	1. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	685,—	752,—	Harkort Bergw.	1200,—	1270,—
Bad. Anilin	725,—	880,—	Höchst Farb.	690,—	779,—
Byk-Guldenw.	650,—	700,—	C. A. F. Kahlbaum	980,—	920,—
Chem. F. Buckau	1480,—	1875,—	Köln-Rottweil	990,—	1143,—
„ Griesheim	945,—	1000,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	1450,—	1525,—	Linde's Eismasch.	900,—	750,—
„ v. Heyden	903,—	901,—	Nitritfabrik	750,—	850,—
„ Milch & Co.	848,—	890,—	Oberschl. Koksw.	1844,—	2050,—
„ Weiler	670,—	770,—	Rasquin, Farb.	1350,—	2800,—
„ Gelsenk.	8000,—	8800,—	Rh. W. Sprengst.	580,—	820,—
„ W. Albert	1610,—	1700,—	J. D. Riedel	1050,—	1150,—
„ Concordia	2200,—	2875,—	Ritzerswerke	1085,—	1040,—
Dynamit Nobel	842,—	948,—	Schering, Chem.	1551,—	1614,—
Egestorff, Salzw.	1565,—	1600,—	Sprengst. Carb.	750,—	600,—
Elberf. Farbenf.	708,—	800,—	Straßfurter Chem.	1050,—	1065,—
Fahlberg List	850,—	930,—	Thür. Bleiweißf.	2150,—	2900,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	—	1725,—
Th. Goldschmidt	1866,—	1410,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1510,—	1570,—
Harb. Wiener O.	1000,—	1610,—	„ Glanzstoff F.	3050,—	3450,—

Devisen	2. 8.	3. 8.	4. 8.	6. 8.	7. 8.	8. 8.
Holland	9200,—	9650,—	9550,—	9950,—	9900,—	9875,—
Schweden	6360,—	6640,—	6680,—	6900,—	6800,—	6825,—
Italien	1280,—	1365,—	1827,50	1380,—	1850,—	1280,—
England	1681,50	1115,—	1115,—	1158,50	1145,—	1137,50
New York	239,75	261,75	252,—	261,50	261,—	260,—
Frankreich	2190,—	2382,50	2295,—	2390,—	2355,—	2292,40
Schweiz	4700,—	4965,—	4965,—	5145,—	5067,50	5010,—
Spanien	3840,—	4055,—	4030,—	4180,—	4095,—	4060,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	8. 8.	1. 8.
Elektrolytkupfer	7705	6591
Raffinadekupfer 99-99,3 pCt.	7100—7150	6175—6250
Originalhüttenweichblei	2325—2375	2050—2100
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	2775—2825	2400—2450
Zink, umgeschmolzen	2875—2400	1925—1975
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	11000	9800
do. in Walz- oder Drahtbarren	11200	10000
Bancalzin	16300—16500	14900—15000
Straßalzin	16300—16500	14900—15000
Australzin	16300—16500	14900—15000
Hüttenzin, 99 pCt.	16000—16200	14700—14800
Reinnickel	17200—17500	15000—15500
Antimon-Regulus	2525—2550	2200—2250
Silber in Barren (1 kg)	4450—4500	4125—4150

(2719)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Professor Dr. René Bohn, der bis vor wenigen Wochen dem Vorstand der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik angehörte, ist am 6. März nach langem Leiden, aber doch unerwartet, verschieden. Der Verstorbene hat durch seine außergewöhnliche erfinderische Begabung, durch seine verständliche Art, die ihn Schwierigkeiten aller Art glücklich überbrücken ließ, der Gesellschaft Dienste geleistet, die nicht hoch genug eingeschätzt werden können. Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik verliert in Herrn Professor Dr. Bohn einen jener Männer, denen die chemische Industrie ihren Aufbau und ihre Größe verdankt. Sie betrauert in ihm aber auch den treuen, zuverlässigen Freund, dessen Andenken stets hoch in Ehren gehalten werden wird. (2711)

Dem Privatdozenten in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, Herrn Prof. Dr. Edmund Kloeppel, Vorstandsmitglied der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen wurde die Dienstbezeichnung „außerordentlicher Professor“ verliehen. (2710)

Verbandswesen

Gründung des Arbeitgeberverbandes für die Deutsche Wach- und wachverarbeitende Industrie.

In einer von maßgebenden Firmen der Wach- und wachverarbeitenden Industrie besuchten Versammlung in Erfurt am 30. Januar 1922 wurde der „Arbeitgeberverband für die Deutsche Wach- und wachverarbeitende Industrie“ gegründet, der den Zweck verfolgt, als Gesamtvertretung der Arbeitgeberschaft der in Deutschland bestehenden Wach-, Wachwaren-, Zeresin-, Schuhputz-, Bohnerwachs-, Kerzen- und ähnliche Erzeugnisse herstellenden oder verarbeitenden Industrie in allen sozialen und sozialpolitischen Fragen zu wirken. Insbesondere wird der Verband einem aus den beteiligten Kreisen lang gehegten Bedürfnis entsprechend eine seiner Hauptaufgaben in der Schaffung einheitlicher Lohn-

und Arbeitsbedingungen durch einen Reichsmanteltarif erblicken, der durch nach einheitlichen Richtlinien bezirklich abzuschließende Lohnabkommen ergänzt werden wird. Diese Gründung wird für die zukünftige Gestaltung der sozialpolitischen Verhältnisse in der gesamten deutschen Wach- und wachverarbeitenden Industrie von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist vorläufig in Fulda, Sturmstraße 8, und mit der Geschäftsführung zunächst der Syndikus des Arbeitgeberverbandes für Fulda und Umgegend E. V., Herr Dr. H. van der Borcht, beauftragt worden. (2699)

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
16,— 13,30 9,60 8,— Mk. pro qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug. (2699)

Geschäftliches

Interessengemeinschaft Chemische Werke Lothringen—Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen. Von zuständiger Seite wird bestätigt, daß die Verhandlungen über die Herstellung einer Interessengemeinschaft zwischen den zur Lothringen-Gruppe gehörigen Chemischen Werken Lothringen und der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in der Hauptsache zum Abschluß gebracht worden sind. Die Chemischen Werke Lothringen sollen gemeinschaftlich mit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in großem Maßstabe ausgedehnt und ausgebaut werden. Ob im Zusammenhang damit eine Kapitalerhöhung der Chemischen Werke, deren Aktienkapital sich bisher zum großen Teil im Besitz der Bergbau-Akt.-Ges. Lothringen befindet, erfolgt, steht noch nicht fest. (2636)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Nach Mitteilungen in der Tagespresse soll es sich bestätigen, daß zwischen dem Unternehmen und Amerika Verhandlungen schweben über einen Patentverkauf, dessen Erlös angeblich den Aktionären außerhalb der Anilingroup zuzufießen soll. Es ist jedoch noch nicht bestimmt, ob man mit einem endgültigen Ergebnis rechnen kann, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. (2681)

Die Concordia chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall blickte am 28. Februar auf ein 50jähriges Bestehen zurück. (2679)

Saccharin-Fabrik Akt.-Ges. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg. Der Aufsichtsrat schlägt der demnächst einzuberufenden Generalversammlung auf das erhöhte Aktienkapital die Verteilung einer Dividende von 15 % (wie i. V.) und eines Bonus von 10 % (wie i. V.) vor. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr können als sehr gut bezeichnet werden. (2676)

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall. Der Aufsichtsrat der Kaliwerke Aschersleben stimmt in seiner Sitzung am 3. d. Mts. dem Plan eines engen Zusammenschlusses der Kaliwerke Aschersleben mit den Kaliwerken Salzdetfurth, Westeregeln und Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall zu und beschloß im Zusammenhang hiermit einer auf den 29. März 1922 zu berufenden Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 84 000 000 Mk. auf 110 000 000 Mk. durch Schaffung von neuen nom. 23 000 000 Mk. Stammaktien und Erhöhung des Vorzugsaktienkapitals mit mehrfachen Stimmrecht von 7 000 000 auf 10 000 000 Mk. zu verbreiten. Die neu geschaffenen Stammaktien sollen zum vorwiegenden Teil zum Erwerb fast des gesamten Aktienkapitals der Vereinigten Chemischen Fabriken zu Leopoldshall dienen, der restliche Betrag Stammaktien soll den Kaliwerken Salzdetfurth gegen Barzahlung zum ungefähren Tageskurs überlassen werden. In Auswirkung des Zusammenschlusses der obigen Werke sollen Vertreter der Gruppen Westeregeln und Leopoldshall sowie Vertreter des Bankenkonsortiums von Salzdetfurth zur Zuwahl in den Aufsichtsrat der Kaliwerke Aschersleben vorgeschlagen werden. (2685)

Heine & Co., A.G. (Aetherische Öle), Leipzig. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Erhöhung des Stammkapitals um 10 auf 22 Millionen Mark vorzuschlagen. Der größte Teil der auszugehenden neuen Stammaktien soll den Besitzern der alten Stammaktien angeboten werden. Der Geschäftsgang ist nach wie vor günstig, so daß sowohl für das laufende Geschäftsjahr mit einer gleich hohen Dividende wie im Vorjahre gerechnet werden kann. (2693)

Unter dem Namen „Cosag, Kontinentale Stickstoff-Werke A.G.“ wurde in München mit 40,95 Millionen Mark Kapital eine Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb von Stickstoffwerken und aller damit in Zusammenhang stehenden Industrie-Anlagen begründet, die demnächst das erste Stickstoffwerk in Oesterreich in Golling bei Salzburg errichten wird. Außerdem hat sie ein Nutznießungsrecht auf den Abbau von Kalk erworben. Weiter hat das Unternehmen durch Verträge mit der Landesregierung und der Salzburger A.G. für Elektrizitätswirtschaft das alleinige Recht auf Verwertung der in Salzburg vorhandenen Wasserkräfte erworben. (2696)

Chemische Fabriken Weitmar in Düsseldorf. Die Gesellschaft wird unter Uebernahme der Firma Walter Kaersten eine besondere Verkaufsabteilung in Düsseldorf einrichten. Sie wird dort auch die Fabrikation von pharmazeutischen Artikeln aufnehmen. (2678)

Chemische Fabrik Roglin A.G. in Frankfurt a. M. Unter dieser Firma ist unter Mitwirkung der Firma J. G. Mouson & Co. und der „Olea“ Mineralölwerke A.G. eine Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. laut handelsgerichtlicher Eintragung gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Abfallprodukten der Seifenfabrikation, insbesondere von Glycerin sowie überhaupt die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten. (2694)

Chemische Fabrik in Billwälder vorm. Hell & Sthamer A.G., Hamburg. Die am 20. März stattfindende ordentliche Generalversammlung soll u. a. eine erneute (durch eine Verfügung des Registergerichts erforderlich gewordene) Beschlußfassung vornehmen über die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dezember 1921 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um einen Betrag von 7,5 Mill. Mark auf einen Betrag von 15 Mill. Mk. durch Ausgabe von 7500 neuen Stammaktien über je 1000 Mk. unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Ferner wird eine weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um einen Betrag bis zu 15 Mill. Mk. auf einen Betrag bis zu 30 Mill. Mk. vorgeschlagen durch Ausgabe von 15 000 neuen Stammaktien über je 1000 Mk. unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. (2677)

Carbonid Akt.-Ges. in Hamburg, früher Sprengstoff Akt.-Ges. Carbonid. Die Verwaltung beruft zum 14. März eine Generalversammlung ein, um ihr ein Angebot der Norddeutschen Bank in Hamburg vorzulegen betreffs Umtauschs der Aktien in Aktien der Dynamit-Akt.-Ges. vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg. (2688)

Chemische Fabrik Helfenberg Aktiengesellschaft vormals Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 1921 die Verteilung einer Dividende von 25 % auf das erhöhte Stammkapital von 1 800 000 Mk. und 7½ % Dividende auf das Vorzugsaktienkapital von 200 000 Mk. (i. V. 12 % auf 800 000 Mark Gesamtkapital) in Vorschlag zu bringen. Die Generalversammlung findet am 25. März statt. (2674)

„Olea“ Mineralölwerke A.G., Frankfurt a. M. In der ordentlichen Generalversammlung wurde an Stelle des verstorbenen Kommerzienrates Ernst Ladenburg, Präsident der Frankfurter Handelskammer, Bankier August Ladenburg zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Dr. Rosin, Bank für Handel und Industrie, Berlin, ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden und dagegen sind die Herren Dr. ing. h. c. Köth, Mitglied des Aufsichtsrates der genannten Bank, und Direktor Jacob (Filiale der Bank für Handel und Industrie, Frankfurt a. M.) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt worden. Die Vereinbarung mit dem Evagkonzern ist nicht zur Ausführung gekommen. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist anfangs dieses Jahres auf 12 000 000 Mk. erhöht worden durch Schaffung von 2 000 000 Mk. mit vierfachem Stimmrecht versehener Vorzugsaktien, auf die bis zu 6 % Dividende entfällt. (2657)

Karus Farben- und Oelwerke Aktien-Gesellschaft, Düsseldorf. In der zum 18. März einberufenen außerordentlichen Generalversammlung steht auf der Tagesordnung: Die Genehmigung des Ankaufs von Grundstücken und maschineller Anlagen zur Erweiterung des Betriebes. (2656)

Verein chemischer Fabriken in Zeitz. Der demnächst stattfindenden Generalversammlung soll die Erhöhung des Grundkapitals auf 40 Mill. Mk. vorgeschlagen werden. Der Mindestkurs, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, soll auf 150 % festgesetzt werden. (2655)

Leimfabrik in Lichtenfels vormals Andreas Ultzsch Nachfolger Akt.-Ges. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,3 auf 3 Mill. Mark durch Ausgabe von 1700 Stück Stammaktien. Dieselben werden von einem Bankenkonsortium unter Führung der Bayerischen Diskonto- und Wechselbank in Nürnberg zu 145 % übernommen und 1300 Stück den bisherigen Aktionären im Verhältnis 1:1 zu 150 % angeboten. Die restlichen 400 Stück verbleiben dem Konsortium zum freihändigen Verkauf. Die neuen Aktien sind ab 1. April 1922 am Gewinn beteiligt. (2658)

Rheinische Gerbstoff- und Farbhölzextrakt-Fabrik Gebrüder Müller Akt.-Ges. in Benrath (Rheinprovinz). In der Generalversammlung vom 3. d. Mts. wurde der Abschluß für 1921 einstimmig genehmigt und die Dividende von 14 % sofort zahlbar gestellt. An Stelle von zwei ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern wurde neu in den Aufsichtsrat gewählt der Generaldirektor der Rennerwerke Akt.-Ges. in Hamburg, Dr. W. Möller in Hamburg, ferner J. C. Balvin in New York und O. J. Buxton in Haverkley. Diese Wahl erfolgte im Hinblick darauf, daß sich die Mehrheit des Aktienkapitals Müller-Gesellschaft im Besitz der Rennerwerke in Hamburg befindet und diese wiederum von der Forestal Company in London kontrolliert wird. Die Verwaltung gab sodann ein Anerbieten der Forestal Company auf Uebernahme der noch in ihrem Besitz befindlichen Müller-Aktien bekannt, wonach für jede Aktie, einerlei, ob sie der alten oder neuen Emission angehört, ein Betrag von 5154 Mk. zuzüglich 3 Pfd. Sterl. gewährt wird. Die Verwaltung befürwortet dieses Angebot unter Hinweis darauf, daß die Selbständigkeit der Gesellschaft dadurch, daß sie unter der Kontrolle der Renner bzw. Forestal Company gelangt, künftig ausgeschlossen sein werde, und daß es sich empfehle, Hand in Hand mit der Forestal-Gruppe zu arbeiten. Die Verwaltung bleibt deutsch, wie auch die Gesellschaft ihren Charakter als deutsches Aktienunternehmen beibehalten wird. (2683)

Dr. Hugo Remmler A.G. (Fabrik pharmazeutischer Präparate), Berlin. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 8 % fest. Darauf wurde beschlossen, das Aktienkapital um 3 auf 9 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien werden durch die Dresdner Bank, Berlin, und die Firma von Goldschmidt-Rothschild zu 100 % übernommen, den Aktionären aber noch nicht angeboten. Nach Mitteilung der Verwaltung ist das Werk gut beschäftigt und mit Aufträgen reichlich versehen, so daß ein zufriedenstellender Absatz auch fernerhin zu erwarten ist. (2644)

Julius Sichel & Co. G.m.b.H. in Berlin. Die mit 2 Mill. Mark Kapital ausgestattete, zum Sichelkonzern gehörige Gesellschaft ist nunmehr im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der Produkte des Sichel-Konzerns, der geleitet wird von der „Julius Sichel & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien“ in Mainz, sowie allgemein der Handel mit Eisen, Metallen und Artikeln der chemisch-technischen Branche. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen und Fabriken zur Herstellung obiger und verwandter Artikel zu errichten. Sie ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten. (2643)

Chemische Fabrik Brandt & Co. in Hamburg. Die Gesellschaft beantragt eine Kapitalerhöhung um 4 auf 7,5 Mill. Mk. (2654)

Aktiengesellschaft Union vereinigte Zündholz- und Wicse-Fabriken, Augsburg. Nach dem Bericht des Vorstandes gestaltete sich durch die verworrenen Verhältnisse unseres deutschen Wirtschaftslebens das Geschäftsjahr 1921 äußerst schwierig. Seit Eintritt der freien Wirtschaft war die Nachfrage nach Zündhölzern derart, daß die Gesellschaft trotz bedeutender Erhöhung der Fabrikationsziffern den Anforderungen bei weitem nicht genügen konnte und lange Lieferfristen in Anspruch nehmen mußte. In Lederputzmitteln, für welche die empfindliche Verteuerung aller Rohstoffe und Halbfabrikate ebenfalls höhere Verkaufspreise forderte, war die Nachfrage gleichmäßig und lebhaft. Die Gesellschaft konnte allen Anforderungen restlos genügen und den Umsatz entsprechend erhöhen. Es ist auch erfreulicherweise gelungen, den Export nach verschiedenen Ländern, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, wieder aufzunehmen. Es verbleibt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre ein Reingewinn von 1 776 463 Mk. (1 084 680 Mk.), aus dem 25 % Dividende (20 %) ausgeschüttet, verschiedene Rückstellungen vorgenommen und 356 463 Mk. (364 680 Mk.) auf neue Rechnung vorgetragen werden. (2695)

Chemische Fabrik Teterow, A.-G. in Teterow. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktiengesellschaft mit 6 Mill. Mark Kapital in das Handelsregister eingetragen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Generalmajor a. D. Willy von Livonius, Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Goldschmidt, Kaufmann Moritz Lehmann, sämtlich in Berlin. (2628)

Chemische Fabrik Dotzheim A.-G. in Dotzheim. Unter dieser Firma wurde mit 1 Mill. Mk. Kapital eine neue Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen Erzeugnissen aller Art und die Uebernahme und der Betrieb von Drogerien und ähnlichen Geschäften. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sind bestellt: Oberbürgermeister a. D. Dr. Emil Göttelmann, Fabrikant Ernst August Bamberger und Justizrat Dr. Otto Bing, sämtlich in Mainz. (2627)

Viskose Akt.-Ges., Eisenach. Der Aufsichtsrat der bis April 1921 „Erste Stapelfaserfabrik für Volksbekleidung“ firmierenden Gesellschaft schlägt der am 11. März stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eine Kapitalerhöhung um 9 800 000 Mk. auf 11 870 000 Mk. durch Ausgabe von 9800 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu je 1000 Mk. unter gleichzeitiger Umwandlung der 1000 Stück Namensaktien zu je 200 Mk. in 200 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 Mk. vor. Ferner soll der Sitz der Gesellschaft von Eisenach nach Arnstadt verlegt werden. Außerdem wird eine Reihe von Satzungsänderungen vorgeschlagen. (2607)

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg Aktiengesellschaft in Staßfurt. Die Gesellschaft beruft eine außerordentliche Generalversammlung zum 18. März ein zum Zwecke der Beschlußfassung über die Ausgabe von 4 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit 6 % Dividendenberechtigung und einfachem Stimmrecht unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre. (2602)

Unter Mitwirkung des Bankhauses Julius Wechsler, Hannover, ist die Kommanditgesellschaft **Karl Liebe in Hameln**, welche Niederlassungen in Berlin, Bremen, Köln, Essen, Hamburg, Hannover und Königsberg unterhält, mit 3½ Mill. Mk. Aktienkapital unter der Firma **Liebe Aktiengesellschaft Feinseifen- und Parfümerien-Fabrik, Hameln**, umgewandelt worden. (2601)

Unter Mitwirkung der Sächsischen Staatsbank und der Elektra-Akt.-Ges. in Dresden wurde mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Mk. die **Debag, Deutsche Betriebsstoff-Akt.-Ges.** in Dresden gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Einfuhr von Betriebsstoffen jeder Art, Handel und Besorgung von Betriebsstoffen jeder Art und Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Oberregierungsbaaurat Paul Sixtus in Chemnitz, Dr. Albert Sommer und der Direktor Lorenz Strobel, sämtlich in Dresden. Den Aufsichtsrat bilden: Geheimrat Otto Köpcke, Direktor der Staatsbank, Carl Degenhardt, der Direktor Richard Hille, Professor Dr. Edmund Gräfe und Rechtsanwalt Dr. James Breit, sämtlich in Dresden. (2587)

Aachener Naturquellprodukte A.-G. in Aachen. Dieses Unternehmen wurde in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand desselben ist die Gewinnung von natürlichen Quellprodukten aus den Aachener Heilquellen und die Herstellung pharmazeutischer Produkte und auch die Beteiligung an ähnlichen zweckdienlichen Betrieben und Unternehmungen. Das Grundkapital beträgt 500 000 Mk. Gründer sind: Direktor Ludwig Purucker (Düsseldorf), Kaufmann Willy Rothaus (Oberhausen), Exzellenz George von Lueder (Potsdam), Fabrikdirektor a. D. Paul Knoff (Düsseldorf), Prokuristin: Paula Lachenmeier (Düsseldorf). Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Syndikus Dr. Walter Eichhorn (Düsseldorf), Direktor Peter Purucker (Düsseldorf) und Direktor Otto E. Pooch (Aachen). (2522)

Unter der Firma **Chemische Fabrik Hakenfelde Aktiengesellschaft, Spandau**, wurde eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. Mk., das zu 2,5 Mill. Mk. eingezahlt ist, gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik, insbesondere die Herstellung von Seifen und Waschmitteln jeder Art, der Handel mit Erzeugnissen der chemischen Industrie, Oel und ähnlichen Artikeln, insbesondere die Fortführung des unter der Firma **Chemische Fabrik Hakenfelde Carl Lischke** betriebenen Unternehmens. (2705)

Aus dem Handelsregister.

(27. Februar bis 4. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

- Fabrik und Großhandlung pharm. Präparate „Marke Matrose“, Walter Gescus, Berlin.
M. Weltenberg & Co., chem.-techn. Fabrik, Berlin.
Stettiner Spritwerke, chemische Abteilung, G. m. b. H., Stettin (500).
Chemisch-technische Handelsgesellschaft m. b. H. in Kötschenbroda (25).
Chemische Fabrik Roglin A.-G., Frankfurt (Main) (1000).
Saccharin- und Chemikalien-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Berlin (100).
Aminowerk, chemische Fabrik Wilhelm Vick, Rostock.
Akener chemische Fabrik, G. m. b. H., Aken (Elbe) (1000).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Chemische Werke „Phoniak“ i. Liqu. Neuß (Rhein) — aufgelöst.
Chemikalien-A.-G., Berlin — aufgelöst.
Dr. Max Haase & Co., Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, G. m. b. H. — die Firma lautet fortan: Chemische Fabrik Dr. Max Haase & Co., G. m. b. H.
Karl Böttcher & Cie., Reuys & Co., chemische Produkte — aufgelöst.
Aktien-Ges. für Anilinfabrikation — ist jetzt Sitz: Berlin.
Fa. Fritz & Co., Chemikalien-Großhandlung, Essen — aufgelöst.
Chemisch-pharmazeutisches Kontor Gorlicia, W. Weichert & Co., Görlitz — aufgelöst. (2702)

Versammlungskalender.

14. März: Chem. Fabrik Milch A.-G., Oranienburg, ordentl. G.V. 11 Uhr vorm. in Berlin im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Behnstr. 35/39.
Chem. Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., ordentl. G.V. vorm. 11 Uhr in Niederwalluf in deren Geschäftsräumen.
Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg, Altrahlstedt, ordentl. G.V. abends 7½ Uhr im Hotel „Vier Jahreszeiten“ in Hamburg.
15. „ Interessengemeinschaft dtsh. Tintenfabriken, Halle a. S., vorm. 9½ Uhr, im Hotel „Fürstenhof“, Eisenach.
18. „ Chem. Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof, ordentl. G.V. mittags 12 Uhr im Geschäftsgebäude der Nationalbank für Deutschland, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Frauenkirchhof 6.
Staßfurter Chem. Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., außerordentl. G.V. 11 Uhr vorm. im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C. 2, An der Stechbahn 3/4.
Karus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf, außerordentl. G.V. nachm. 5 Uhr „Hotel Breidenbacher Hof“, Düsseldorf.
„Atlas“ A.-G. Chem. Fabrik, Mölkau bei Leipzig, ordentl. G.V. vorm. 10 Uhr in den Geschäftsräumen des Herrn Notar Justizrat Melos, Leipzig, Johannissgasse 3.
Chem. Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen bei Bückeburg, ordentl. G.V. im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Filiale Hannover, in Hannover, um 2 Uhr.
20. „ Chem. Fabrik in Billwärders vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg, ordentl. G.V. mittags 12 Uhr im Blauen Saal des Hotels „Bristol“, Berlin, Unter den Linden 5/6.
Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg, außerordentl. G.V. nachm. 4 Uhr im Patriottischen Gebäude beim Alten Rathaus. (2703)

Außenhandelsstelle Chemie

Vordrucke von Lieferwerksbescheinigungen.

Vordrucke von Lieferwerksbescheinigungen, welche im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung aufgestellt wurden, können durch die Außenhandelsstelle Chemie, Abt. Verwaltung, zum Preise von:
15.— Mk. für 100 Stück,
8.— Mk. für 50 Stück
zuzüglich Porto bezogen werden. (2709)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Febr. 1922	4. März 1922	4. März 1922	1. März 1922	4. März 1922	15. Febr. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Dänemark (Kopenhagen) kg	Holland (Rotterdam) 100 kg	Ungarn (Budapest) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (BP) 500 Fr.	80—82,10 £	2,14 Kr.	42—46 G	—	12 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 380 „	80% 72,10—75 £	90% 1,40 Kr.	95% techn. kg 0,38—0,50 G	—	—
Ammoniumsulfat . .	95 „	—	—	—	—	100 lb. 2,50—2,60 \$
Aetzkali	88/92° 250 „	34—35 £	—	—	—	100 lb. 5,55—5,65 \$
Aetznatron	76/77° blanche 125 „	76% 25,10—26 £	—	70/77% 28,50—31 G	100% 78—83 Kr.	100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,10—2 s	—	kg 1,05—1,60 G	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	poudre pure 180 „	35,10—36 £	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	1er blanc (BP) 350 „	white 45—47 £	—	—	—	10 ⁵ / ₈ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	raff. crist. 175 „	cryst. 29—33 £	0,85 Kr.	erst. gran. 0,37 G	175—190 Kr.	5 ¹ / ₂ —6 c.
Chlorcalcium	fondus 45 „	7,10—8 £	—	4,80—6,50 G	—	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 „	35/37% 14 £	0,24 Kr.	10,50—12 G	24—30 Kr.	100 lb. 2,10—2,25 \$
Chromalaun	155 „	30,10—32 £	—	30—34 G	—	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 „	lb. 1,11—2 s	6,15 Kr.	kg 2,75—3,50 G	—	44—45 c.
Cremortartari . . .	antière 98/99° 700 „	98/100% 120—125 £	2,95 Kr.	99 kg 1,20—1,30 G	—	23—24 ¹ / ₂ c.
Cyankalium	pur kg 17 „	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 5,20 „	—	—	—	—	26—26 ¹ / ₂ c.
Essigsäure	crist. 99 ¹ / ₂ % (BP) 380 „	99/100% 55—60 £	80% 1,20 Kr.	80% chem. roll 0,35—0,40 G	—	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% 6 „	40% 82—83 £	—	—	—	40% 10—10 ¹ / ₂ c.
Glaubersalz	—	commune. 4,5—4,10 £	calc. 96% 0,17 Kr.	5—6,25 G	13—16 Kr.	cryst. 100 lb. 1,25—1,30 \$
Glycerin	blanche pure 30° 500 „	crude 70—72,10 £	chem. roll 2,15 Kr.	2x podist. kg 1,10—1,20 G	—	16 ¹ / ₂ —17 c.
Kalisalpeter	raff. salgo de pol. 165 „	refined 45—47 £	—	—	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 5,50 „	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	—	105—150 G	—	24—25 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 „	lb. 3—3,3 s	—	—	—	—
Karbolsäure	liquid 150 „	cryst. 38/40% lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	—	49—57 G	—	U. S. P. 12—16 c.
Kupfersulfat	140—142 „	28,10—29 £	—	30—33 G	77—82 Kr.	cryst. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	160 „	30% 26—27 £	—	40% 22—25 G	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 300 „	50% 40—43 £	—	50% techn. 35—40 G	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 65 „	10,10—11 £	—	11—14 G	24—28 Kr.	100 lb. 2,20—2,25 \$
Natr. Bichromat . .	325 „	lb. 5 ¹ / ₂ d	—	55—57 G	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	420 „	lb. 8 ¹ / ₂ —9 d	4,75 Kr.	55—80 G	—	cryst. 14 ¹ / ₂ —15 c.
Phosphorsäure . . .	45° 300 „	1,5 43—45 £	—	45° kg 0,35 G	—	50% solution 8 ¹ / ₂ —8 ³ / ₄ c.
Pottasche	85/90% 170 „	90% 31—33 £	96/98% 0,70 Kr.	—	—	80,85% 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	—	kg 1,30—2,60 G	460—500 Kr.	techn. 18—20 c.
Salmiak	—	60—65 £	pulv. 0,90 Kr.	31—34 G	—	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	36° blanc 115 „	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	20/21° 28 „	—	—	20/21° 6,75—9,50 G	—	100 lb. 1,15—1,25 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 24,10—25 £	conc. 0,53 Kr.	—	—	fused 80/82° 4 ¹ / ₂ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	60° 21 „	92/93% 8—8,10 £	0,20 Kr.	60° 4,90—7 G	—	66° t 16—16,50 \$
Soda (calc.)	Solvay 39 „	—	58% 0,23 Kr.	9—11,50 G	(Wassl.) 9—11,50 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,80 \$
Natron-Wasserglas .	neutr. 35° 40 „	—	36/38% 0,10 Kr.	36/38 4,75—7 G	—	solution 40° 100 lb. 85c—1 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg. 6,50 „	lb. 1,3—1,4 s	krist. 2,85 Kr.	kg 1,50—1,70 G	450—500 Kr.	30 c.

(2712)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 18. MÄRZ 1922

Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. März 1922

Der Ausgang der Pariser Finanzministerkonferenz erfährt in der deutschen Presse eine sehr verschiedene Beurteilung. Teils erblickt man in den dort gefaßten Beschlüssen nur eine neue verschärfte Belastung Deutschlands, teils wird der Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, daß sich auf der Konferenz der gemäßigte englische Standpunkt in der Reparationsfrage durchgesetzt habe. Eine Rechtfertigung findet die erstere Auffassung unzweifelhaft in dem Beschluß der Finanzminister, die erste von Deutschland im Jahre 1921 geleistete Goldmilliarde nicht auf Reparationskonto gutzuschreiben, sondern zur Deckung der alliierten Besatzungskosten zu verwenden. Hierin liegt tatsächlich eine schwere Benachteiligung Deutschlands. Und nicht minder darin, daß auch die Kosten der französischen Mobilmachung im Frühjahr 1921 für den ruhmreichen Feldzug gegen die Städte Düsseldorf, Duisburg usw. aus unserer ersten Goldmilliarde bestritten werden sollen. Und wenn ferner der Beschluß gefaßt wurde, Deutschland für seine Kohlenlieferungen an Frankreich nur den Inlandspreis anzurechnen, so kommt in allen diesen Beschlüssen unverhohlen der Sieg des französischen Nationalismus auf der Finanzministerkonferenz zum Ausdruck. Nur ein unverbesserlicher Optimist konnte allerdings etwas anderes erwarten.

Wenn trotzdem in einem Teil der deutschen Presse das Ergebnis der Pariser Verhandlungen im allgemeinen als günstig für uns angesehen wird, so stützt sich dieses Urteil einmal auf die Tatsache, daß bei der Zustimmung der Finanzministerkonferenz zu dem Wiesbadener Abkommen Frankreichs Ansprüche auf Sachleistungen nicht unwesentlich herabgesetzt wurden. Die Tatsache ist zutreffend; nur darf man sie nicht als eine Entlastung Deutschlands betrachten. Als an dieser Stelle am 1. März das neue Abkommen mit Belgien über Sachlieferungen für den Wiederaufbau erörtert wurde, ergab die Berechnung der finanziellen Tragweite dieses Abkommens für Deutschland eine Summe von höchstens 200 Millionen Goldmark, weil von der Gesamtsumme in Höhe von 1450 Millionen allein 950 Millionen auf Frankreich entfallen und auf den Rest noch verschiedene Leistungen aus dem Friedensvertrag zur Anrechnung kommen. Wenn nun die Finanzministerkonferenz den französischen Anteil an diesen Sachleistungen herabgesetzt hat, so ist damit lediglich der den übrigen Ententestaaten zur Verfügung stehende Anteil an den Sachlieferungen entsprechend erhöht worden. Unsere Zahlungspflicht hat also zunächst nicht die mindeste Ermäßigung erfahren.

Weiter hat der Beschluß der Finanzminister, Deutschlands Schuld durch internationale Anleihen zu „mobilisieren“, Anlaß zu einer günstigen Kritik der Pariser Beratungen geboten. Dabei muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß es Frankreich hierdurch ermöglicht worden ist, den Zahlungsplan für 1922, wie er in Cannes festgesetzt wurde, aufrecht zu erhalten. Einstweilen bleibt es also für das laufende Jahr bei einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von 750 Millionen Goldmark. Was nun die in Aussicht genommene internationale Anleihe betrifft, so liegt ihr folgender Plan zugrunde, der auf Sir Robert Hornes zu-

rückzuführen ist. Die deutsche Schuld wird in zwei Teile zerlegt, deren einer in Höhe von 65 Milliarden, entsprechend dem Gesamtbetrage der interalliierten Schulden, überhaupt nur von Deutschland eingefordert werden soll, wenn Amerika auf Erfüllung seiner Forderungen an die Alliierten bestehen sollte. Der andere Teil in Höhe von etwa 70 Milliarden soll durch eine Reihe von internationalen Anleihen in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren gedeckt werden. Ein derartiger Plan ist schon vor einigen Monaten von französischer Seite zur Erörterung gestellt worden. Ohne nähere Prüfung könnte er in Deutschland den Eindruck erwecken, als ob dadurch tatsächlich eine Lösung des Reparationsproblems herbeizuführen wäre, die einen Wiederaufstieg Deutschlands ermöglichte. Aber die Durchführung dieses Anleiheprojektes beruht auf zwei Voraussetzungen, die als äußerst gewagt angesehen werden müssen.

Nichts spricht dafür, daß die Vereinigten Staaten je daran denken werden, durch das Schuldkonto der Alliierten einen Strich zu machen. Wenn auf der Finanzministerkonferenz in Paris der amerikanische Delegierte unmittelbar vor Toresschluß im Auftrage seiner Regierung eine Rechnung in Höhe von fast einer Milliarde Mark für die Kosten der amerikanischen Besetzung des Rheinlandes präsentierte, so erweckt dieser Schritt ganz gewiß nicht den Eindruck, als ob Amerika Neigung hätte, in Geldfragen besondere Großmut zu bekunden. Und wenn Präsident Harding die Einladung zur Konferenz von Genua mit der Begründung ablehnt, es wäre kein Nutzen von ihr zu erwarten, weil Frankreich die Erörterung des Reparationsproblems verhinderte, so läßt sich hieraus auch nicht gerade die Hoffnung herleiten, daß Frankreich als größter Schuldner Amerikas auf besonderes Entgegenkommen zu rechnen hätte. Der erste Teil der Anleihe von 60 Milliarden bliebe also nach wie vor eine ständige Bedrohung unseres Finanzwesens, da für seine Abdeckung irgendwelche Hilfsquellen nicht mehr zur Verfügung stehen könnten.

Und was den zweiten Teil unserer Schuld, für den in Höhe von 70 Milliarden internationale Anleihen aufgelegt werden sollen, betrifft, so darf man wohl fragen, worauf der Optimismus beruht, daß der internationale Geldmarkt derartige Summen aufbringen kann. An Sicherheiten für die Verzinsung und Amortisation der Anleihen würde es zwar nicht fehlen. Aber zunächst müßte einmal ein besonderer Anreiz in Form einer hohen Verzinsung geschaffen werden, um das internationale Kapital zu veranlassen, sich in einem derartigen Umfang an den deutschen Reparationsanleihen zu beteiligen. Eine hohe Verzinsung bedeutete naturgemäß für Deutschland eine sehr starke Belastung mit laufenden Ausgaben. Außerdem aber würde die deutsche Anleihe, wenn Sicherheit und hohe Verzinsung geboten wird, den internationalen Geldmarkt so stark belasten, daß andere Staaten, die weder Veranlassung noch Neigung haben, für ihre Anleihen eine ähnliche Verzinsung zu gewähren, kaum noch Aussicht hätten, ihren Geldbedarf zu decken. Daß aber ein starker Anleihebedarf vorhanden ist, beweisen die von verschiedenen Ländern bereits geführten Unterhandlungen. Es bestände durchaus die Möglichkeit, daß deutsche Reparationsanleihen mit hoher Zinsrate sogar

den Kursstand der fremden Staatsanleihen sehr ungünstig beeinflussen. Aus diesem Grunde würden die Alliierten wahrscheinlich auf die Festsetzung eines mäßigen Zinsfußes Wert legen, was zur Folge haben müßte, daß das internationale Kapital auf eine Beteiligung verzichtete.

Die Finanzminister der Entente haben die Reparationskommission beauftragt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einzelheiten des Anleiheplanes und der Reparationsfrage im allgemeinen zu beschließen. Man darf gespannt sein, zu welchen Entschlüssen die Reparationskommission gelangen wird. Die erste und unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung derartiger Pläne wäre selbstverständlich eine Beteiligung Amerikas. Daß sie nicht zu erreichen ist, solange ein Mann wie Poincaré die Politik Frankreichs und der Entente leitet, ist selbstverständlich. Man wird in Deutschland gut tun, der weiteren Entwicklung des Reparationsproblems ohne jede Spur von Optimismus entgegenzusehen.

Auch sonst ist zu irgendwelcher Hoffnungsfreudigkeit nicht der geringste Anlaß. Als die Reichsregierung der Reparationskommission das deutsche Finanzreformprogramm Ende Januar überreichte, wurde darin mit Genugtuung festgestellt, daß es gelungen sei, den Reichshaushalt für 1922 wenigstens auf dem Papier zu balanzieren. Jetzt wird amtlich mitgeteilt, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung und den Beamtenverbänden zu einer Erhöhung der Gehälter geführt haben, aus der der Reichskasse eine neue Belastung von 30 Milliarden Mark erwächst. Mit einem geradezu unverständlichen Optimismus wird gleichzeitig mitgeteilt, daß die Verkehrsverwaltungen, auf die bekanntlich bei allen Gehaltserhöhungen der größte Teil entfällt, durch Erhöhung der Tarife der Post und Eisenbahn ihre neue Belastung auszugleichen gedenken. Die Frage der Arbeiterlöhne und der Angestelltengehälter wird demnächst entschieden werden; die Zahl von 30 Milliarden, die allein auf die Beamten entfällt, wird mithin noch eine gewaltige Steigerung erfahren. Damit ist der Sanierungsplan der Reichsfinanzen wieder mit einem Schlage über den Haufen geworfen.

Selbst Loucheur scheint allmählich zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß Deutschlands Bankrott kein betrügerischer ist; er hat wenigstens die gegenteilige Behauptung als eine Legende bezeichnet, mit der schleunigst aufgeräumt werden müsse. Deutschland könne dem Sturz der Mark nicht noch längere Zeit standhalten. Man staunt, daß ein Franzose es wagt, eine derartige Wahrheit auszusprechen. Er hat allerdings in ganz besonderem Maße Gelegenheit gehabt, in das deutsche Finanzelend hineinzublicken und die ungeheuerlichen Schäden zu erkennen, die der französische Chauvinismus dort angerichtet hat.

Sein Wiesbadener Abkommen mit Dr. Rathenau hat nunmehr endlich die offizielle Zustimmung der Alliierten gefunden, wenn auch mit einigen Abstrichen von dem französischen Konto. Man darf nun gespannt sein, ob das Abkommen auch wirklich von französischer Seite praktisch zur Ausführung gebracht werden wird. Wenn man die Mitteilungen des Staatssekretärs im Ministerium für Wiederaufbau, Dr. Müller, im Reichstag bei den Etatsberatungen dieses Ressorts über den bisherigen Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes verfolgt, dann kann man tatsächlich irre werden, ob es den Franzosen überhaupt ernst ist mit der Wiederherstellung ihrer zerstörten Gebiete. „Wir haben, das kann ich unumwunden und vor aller Öffentlichkeit aussprechen, mit allen unseren Anregungen auf der französischen Seite keinerlei Gegenliebe gefunden.“ Damit leitete Staatssekretär Dr. Müller seine Ausführungen ein. Deutschland ist vom Wiederaufbau der französischen Bergwerke ausgeschlossen, obwohl über die deutsche Beteiligung eine grundsätzliche

Einigung erzielt und mit den Vorbereitungen bereits begonnen war. Wir haben im Frühjahr v. J. in einer Note an die Reparationskommission alle Möglichkeiten der deutschen Mitarbeit am Wiederaufbau erörtert. Wir haben uns bereit erklärt, den Wiederaufbau in zusammenhängenden Ortschaften mit sämtlichen Kosten in eigener Regie oder durch Vermittlung eines internationalen Unternehmens auszuführen. Wir haben unabhängig davon alle Hilfsmittel zum Wiederaufbau zur Verfügung gestellt, wir haben angeboten: Leistungen, Aufforstungs- und Aufräumarbeiten, Instandsetzung von Ziegeleien, Kalk-, Zementwerken usw. Wir haben 25 000 Holzhäuser angeboten und leistungsfähige, vertrauenswürdige Unternehmer namhaft gemacht, damit unverzüglich die erforderlichen Bauten in Angriff genommen werden könnten. Wir haben uns bereit erklärt, die Gesamtkosten gegen Gutschrift auf Reparationskonto zu übernehmen. Nicht einmal eine Antwort wurde darauf erteilt. Trotz des in Frankreich bestehenden Arbeitermangels, der zur Heranziehung ausländischer Arbeiter zwingt, ist es nicht gelungen, deutsche Arbeiter im Wiederaufbau zu beschäftigen, weil das französische Unternehmertum sich nach wie vor ablehnend dagegen verhält. Man wird abwarten müssen, ob nicht die französische Industrie, die unsere Sachlieferungen für den Wiederaufbau unter starken Vorbehalten gebilligt hat, nun auch ihrerseits die Durchführung des Wiesbadener Abkommens verhindern wird.

Die Berichte über das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse melden außerordentlich große Erfolge, die vor allem durch eine sehr weitgehende Beteiligung des Auslandes an der Messe zustande gekommen sind. Wenn diesmal auch Einkäufer in Leipzig erschienen, die sich bisher noch ferngehalten hatten, so ist diese Tatsache insofern allerdings erfreulich, als sie beweist, daß Deutschland auf gutem Wege ist, in absehbarer Zeit alle seine früheren Absatzgebiete wieder zu erringen. Indessen, darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben: der über Erwarten große Erfolg der Frühjahrsmesse ist kein Zeichen einer günstigen Wirtschaftskonjunktur. Im Gegenteil. Leipzig verdankt seine Erfolge dem deutschen Valutaeld. Loucheur hat recht, wenn er in der Zeitschrift „Homme libre“ sagt, Deutschland sei keineswegs ein blühendes Land, auch wenn es keine Arbeitslosigkeit habe; sein wirtschaftliches Wohlergehen sei nur ein Scheinwohlergehen. Wenn man die Lage Deutschlands nicht bald bessere, werde es, ebenso wie Oesterreich, zusammenbrechen, worin aber für Frankreich durchaus kein Vorteil läge. Welche praktischen Folgerungen wird man in Paris aus dieser Erkenntnis ziehen? Bl.

Branntweinmonopolgesetz.

Am 9. März d. J. begann der Reichstag die zweite Lesung des Branntweinmonopolgesetzes. Die Beratungen wurden nicht zu Ende geführt, da am 10. März infolge andauernder Beschlußunfähigkeit des Hauses die Monopolverlage von der Tagesordnung abgesetzt werden mußte.

Von den die chemische Industrie in erster Linie interessierenden Bestimmungen des Gesetzes sind in der zweiten Lesung § 22 (Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen) und § 92 (ermäßigte Verkaufspreise für Branntwein) in der Fassung der Ausschlußberatungen beibehalten worden.

§ 22 hat folgenden Wortlaut:

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen (§ 21 Nr. 2) steht ausschließlich der Reichsmonopolverwaltung zu; sie kann die Herstellung anderen gestatten. Ohne Genehmigung der Reichsmonopolverwaltung hergestellter Branntwein geht ohne Entschädigung in das Eigentum des Reiches über.

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahr eine Branntweinmenge hergestellt

werden, die zehn Hundertteilen der gesamten Branntweinherzeugung des vorhergehenden Betriebsjahrs entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus den in § 21 Abs. 1 genannten Stoffen 250 000 Hektoliter Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2,5 Millionen Hektoliter Weingeist, so kann den im § 21 unter Nr. 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Kann der voraussichtliche Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugeben ist, in einem Betriebsjahr nicht gedeckt werden, so kann der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

Die Herstellung von Branntwein aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen gilt als Herstellung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichsgesetzblatt S. 79).

Bei den Beratungen am 10. März beantragten die Unabhängigen, den Abs. 2 des § 22 folgendermaßen zu ändern:

Aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen darf in einem Betriebsjahr eine Branntweinmenge hergestellt werden, die zwanzig Hundertteilen der gesamten Branntweinherzeugung des vorhergehenden Betriebsjahres entspricht. Jedoch dürfen jedenfalls aus den im § 21 genannten Stoffen 350 000 Hektoliter Weingeist hergestellt werden. Steigt der gesamte Jahresbedarf an Branntwein über eine Menge von 2 Millionen Hektoliter Weingeist, so kann den im § 21 Abs. 2 genannten Brennereien auch noch die Hälfte der darüber hinausgehenden Menge zur Herstellung überwiesen werden.

Der Antrag wurde abgelehnt und die Fassung des Ausschusses aufrechterhalten.

Beschluß gefaßt wurde ferner über § 92 der Vorlage. Derselbe lautet nach den Beschlüssen des Ausschusses folgendermaßen:

Zu ermäßigten Verkaufspreisen ist nach näherer Bestimmung des Reichsrats Branntwein abzugeben, der zur Bereitung von Speiseessig, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, soweit sie nicht im Abs. 2 aufgeführt sind.

Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und zu sonstigen gewerblichen Zwecken, zu denen Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen bisher nicht abgegeben wurde, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mark enthalten.

Bei den Beratungen am 10. März wurde von kommunistischer Seite die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die ermäßigte Preise bei der Belieferung der Krankenanstalten mit Alkohol vorgesehen hatte, beantragt. Der Reichstag lehnte den Antrag ab und hielt die obige von dem Ausschuss beschlossene Fassung aufrecht.

Die Frage des Steuersatzes für Essigsäure, die im § 159 des Gesetzentwurfs geregelt wird, ist in der zweiten Lesung noch nicht entschieden worden, da die Beratungen bei § 150 abgebrochen wurden. (r.) (2731)

Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Rohstoffen.

In Nr. 4 der „Chemischen Industrie“ vom 23. Januar d. J. wurde in einem Aufsatz „Die Umsatzsteuerfreiheit bei der Einfuhr von Schwefel“ ausgeführt, daß in dem von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 eine Beschränkung der Befreiung von der Umsatzsteuer des gegenwärtig befreiten ersten Umsatzes nach der Einfuhr vorgesehen ist. Indessen sollen für eine Reihe von Rohprodukten und Halbfabrikaten, die der Reichsrat festzusetzen hat, die ersten Umsätze aus dem Ausland, soweit sie außerhalb des Kleinhandels erfolgen, von der Umsatzsteuer befreit bleiben.

Für die vom Reichsrat aufzustellende neue Freiliste I b hat der 12. er Ausschuss des Vorläufigen Reichs-

wirtschaftsrats in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J. einen Entwurf beschlossen, der aus dem Gebiete der chemischen Industrie die nachfolgenden Produkte enthält:

Alaune (Chrom-, Eisen- und Kupfer-) — Asbest, roh und gemahlen — Asphalt — künstliche Balsame — Braunerstein — Chromverbindungen — rohe Drogen — Gerbstoffe, Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen — Harze und zwar Terpentinharze, Kauri u. a. Kopale, Dammar- u. a. Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Traganthgummi, Gummilack, Schellack — Jod — Käsestoff (Casein) — Leimleder, Knochen u. a. tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim und Irländisches Moos (Carrageenmoos) — Naphthensäure — Öle und Fette, mineralische, pflanzliche — Ozokerit (Erdwachs) — Paraffin, Rohphosphat — Quecksilber — Rohölpech — Schwefel — Schwefelkies — Terpentinöl — Tran — Vaseline — Wachs (Bienen- u. a. Insektenwachs), sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet. (r.) (2717)

Reichsmittel für Stickstoffherzeugung.

In Nr. 9 der „Chemischen Industrie“ vom 27. Februar d. J. wurde ein Bericht über die Beratungen des vom Hauptausschuß des Reichstages eingesetzten Unterausschusses zur Prüfung der von der Reichsregierung beantragten Verwendung von 470 Millionen Mark für die Erweiterung der Reichsstickstoffwerke erstattet.

Wie der Reichsschatzminister in der Reichstagsitzung vom 3. März d. J. bei der Beratung seines Etats mitteilte, hat der Haushaltsausschuß des Reichstags die von der Regierung beantragte Summe bewilligt, ohne daß von irgendeiner Seite Einspruch dagegen erhoben wurde. Es darf daher als sicher angenommen werden, daß für das Jahr 1922 der Regierung zur Herstellung von Stickstoff im Interesse der Volksernährung und der Landwirtschaft die beantragten Mittel zur Verfügung stehen werden. (2735)

Mineralwassersteuer.

Der 35. Ausschuss des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern hat die Vorlage der Reichsregierung über die Mineralwassersteuer bis auf eine Bestimmung des Entwurfs unverändert angenommen. Im § 38, 3 sah die Regierung vor folgende Bestimmung vor:

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, eine Abgabe von den zum örtlichen Verbrauch bestimmten Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken zu erheben, jedoch darf diese Abgabe 20 % der in Ziffer 1 a angegebenen Höchstsätze nicht überschreiten.

Diese Bestimmung ist vom Reichstagsausschuß gestrichen worden. Die Mineralwässer und künstlich bereiteten Getränke dürfen daher neben der Reichssteuer mit einer kommunalen Steuer nicht belastet werden. (2736)

Die schwedische Industrie gegen die deutsche Einfuhr.

Man schreibt uns aus Stockholm:

Die Hoffnungen, welche man in Schweden auf das Jahr 1922 gesetzt hat, scheinen sich nicht zu erfüllen. Im Gegenteil, in Handel und Industrie ist in den letzten Wochen eine Verschlechterung zu verzeichnen, die sich in Kursrückgängen sämtlicher Aktien und in einer steigenden Arbeitslosigkeit ausdrückt. Man hat jetzt aus Bank- und Industriekreisen der Regierung zwei Vorschläge unterbreitet, welche darauf hinzielen, die Krise aufzuhalten und eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Der erste Vorschlag, welcher von Finanzkreisen ausgeht, bezweckt die Wiedereinführung des Gold-

münzfußes. Man hofft, dadurch den hohen Stand der schwedischen Krone, die gegenüber dem Dollar fast Friedensparität erreicht hat, zu senken und damit billigere Lebensverhältnisse und bessere Exportmöglichkeiten für die Industrie zu schaffen. Ob dieser Vorschlag angenommen wird, ist sehr fraglich, denn die schwedische Regierung dürfte sich kaum entschließen, als erste der neutralen Regierungen diesen immerhin etwas riskanten Schritt zu tun.

Der zweite Vorschlag geht von dem Verband der schwedischen Industrie aus und zielt dahin, durch eine Valutaabgabe in Form eines Zollzuschlages auf Waren aus valutaschwachen Ländern die einheimische Industrie zu schützen. In einer umfangreichen Denkschrift an die Regierung führt der Industrieverband aus, daß Schweden infolge seiner geographischen Lage und der übrigen Verhältnisse in besonders hohem Grade dem Valutadumping ausgesetzt sei. Der prozentuale Anteil Deutschlands im Export ist in den letzten Jahren ständig gestiegen, und besonders, nachdem andere Länder ihre Industrie durch verschiedene Maßnahmen gegen das Valutadumping schützen, sei die Wareneinfuhr aus valutaschwachen Ländern nach Schweden bedeutend angewachsen. Der Industrieverband hat seine Behauptungen durch Zahlen begründet, die den Nachweis führen, daß das Preisniveau in Deutschland, gerechnet in schwedischer Münze, in der Zeit vom Januar bis November 1921 im Durchschnitt 46 % des schwedischen Preisniveaus ausmachte, und daß die Arbeitslosen in Deutschland in der gleichen Zeit etwa ein Viertel der schwedischen Zahl betrug.

Auf Grund dieser Feststellungen schlägt der Industrieverband zum Schutze der heimischen Industrie und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit die Einführung einer Valutaausgleichs-Abgabe vor, deren Höhe jeweils im Verhältnis zum Valutakurs und der Kaufkraftparität des betreffenden Landes festgesetzt werden soll. Die Zollbehörde soll nunmehr auf Grund dieser Denkschrift des Industrieverbandes eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Schutzzolles ausarbeiten.

(2716)

Verwendung von steuerfreiem, geeignet denaturiertem Spiritus für die Parfümerien Amerikas.

Man schreibt uns:

In Nr. 6 vom 6. 2. 22 dieser Zeitschrift ist auf Seite 84 mitgeteilt worden, daß der Reichstagsausschuß den Entwurf des § 92 Abs. 2 der Bestimmungen über die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Preisen wiederhergestellt hat. Auch hat der Reichsrat eine Eingabe des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten in Berlin wegen Herabsetzung des Verkaufspreises für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln benötigten Branntwein auf Grund der Ausschlußbeschlüsse dahin erledigt, daß für die Zeit vom 15. Februar bis zum Inkrafttreten des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes ein ermäßigter Verkaufspreis von 3000 Mk. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt wurde. Noch aber ist die Bestimmung des § 92 Abs. 2 nicht Gesetz. Es dürfte noch intensiver Arbeit, insbesondere unserer Fachgruppe für ätherische Öle und Riechstoffe, bedürfen, um die gesetzgebenden Körperschaften von der Wichtigkeit dieser Frage vor allem für den Außenhandel unserer Parfümerie- und Riechstoffindustrie zu überzeugen. Als Material hierzu ist vielleicht eine kurze Darlegung darüber von Wichtigkeit, was die amerikanische Parfümerie-Industrie, die in und nach dem Kriege sich in ganz außerordentlicher Weise entwickelt hat, zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber den rigorosen Bestimmungen der amerikanischen Alkohol-Gesetzgebung bei der „Trockenlegung“ Amerikas erstrebt und durch die Erlaubnis zur Verwendung von steuerfreiem, geeignet denaturiertem Spiritus erreicht hat.

Wenn man den neuesten amtlichen Mitteilungen der United States Tariff Commission 1921 A. 14 S. 9 entnehmen kann, daß der Gesamtverbrauch an Parfümerien usw. in Amerika 1914 etwa 20, im Jahre 1919 aber etwa 100 Millionen Dollar betrug, die Ausfuhr von 1909 auf 1919 sich verzehnfacht hat, und wenn man berechnet, welchen großen Anteil bei den Parfümerien die Kosten für Alkohol betragen, dann kann man den Wert des Erfolges der amerikanischen Parfümerie, ihren Alkoholpreis durch Erlaubnis der Verwendung von denaturiertem Alkohol so wesentlich herabgesetzt zu haben, ermessen, aber auch die Bedeutung würdigen, die eine vernünftige Bemessung der deutschen Preise für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Parfümerie-Industrie haben muß.¹⁾

Der „American Perfumer“, eine Zeitschrift, die in vorbildlicher Weise nicht nur die wissenschaftlichen und technischen, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen des Industriezweiges zu vertreten sich bemüht, brachte in der Aprilnummer 1921 S. 40 die Mitteilung, daß die Manufacturing Perfumers Association nach langen schweren Kämpfen es erreicht hat, daß den Parfümeuren vom Internal Revenue Bureau die Verwendung von steuerfreiem, für die Zwecke der Parfümerie geeignet denaturiertem Alkohol gestattet worden ist. Für zahlreiche Denaturierungsmittel, die jeweils einem bestimmten Verwendungszweck des denaturierten Alkohols (Zahnwässer, Kopfwaschwässer, Parfümerien usw.) geschickt angepaßt wurden, sind Formeln ausgegeben worden. So z. B. Formel 37: 100 Gallonen Äthylalkohol werden mit 45 Unzen Eucalyptol, 30 Unzen Thymol und 20 Unzen Menthol versetzt. Formel 39: Auf 100 Gallonen Alkohol: 9 Pfund Natriumsalicylat, 1 1/4 Gallonen Quassiaextrakt, 1 Gallone Aceton. Formel 39a: 100 Gallonen Alkohol werden mit 60 Unzen Chinin oder Chininsulfat oder Cinchonidin und einer Gallone Aceton versetzt. An Stelle von Aceton kann auch Isopropylalkohol bei den obigen Mischungen benutzt werden (American Perfumer Bd. 16 [1921] Nr. 4 S. 137).

Von besonderer Wichtigkeit für die Herstellung von feinen Parfums ist die Ermächtigung mittels Formel 39 b, zur Denaturierung von Alkohol den Phthalsäurediäthylester in Mengen von 2 1/2 % hinzuzufügen. (American Perfumer 16 [1921] Nr. 8 S. 328.) Dieser Zusatz des genannten absolut geruchlosen Esters, der seit 1910 in Deutschland von der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation unter dem Namen Solvarom oder Agfa-Duftgrundlage als Lösungs- und Fixierungsmittel für Riechstoffe in den Handel gebracht worden ist, macht den so denaturierten Alkohol für die feinsten Parfümerien verwendbar. Man muß den amerikanischen Parfümeuren²⁾ Anerkennung zollen für ihre Zähigkeit, mit der sie dieses für ihre Zwecke so ungeheuer wichtige Resultat errungen haben. Man möchte die Hoffnung aussprechen, daß die deutschen Parfümeure auf ein gleiches Sachverständnis bei den maß-

¹⁾ Hierbei ist besonders zu beachten, daß von eingeführten alkoholischen Lösungen in Amerika ein besonderer Alkohol-Zoll von 4,31 Dollar pro Gallone erhoben wird, daß beim heimischen Verbrauch eine Alkohol-Steuer von 3,96 Dollar unter dem neuen Alkohol-Gesetz von den Parfümeuren gezahlt werden mußte, den sie nun gänzlich bei der erlaubten Verwendung von denaturiertem Spiritus ersparen.

²⁾ Das Vorgehen der amerikanischen Parfümeure hat auch die englischen Parfümeure veranlaßt, von den Behörden analoge Erleichterungen bei der Verwendung des Alkohols für Parfümerieprodukte zu erhalten. Nach den Mitteilungen im Perfumery and Essential Oil Record Bd. 12, 1921, S. 165 (Juni) und 245 (Juli) betragen jetzt die Abgaben für Parfümerie-Spirit 74 Sh. per Gallone, während früher nur 13–14 Sh. gezahlt wurden, eine Abgabe, die auch heute noch für Großdrosisten gilt. Die englischen Parfümeure weisen in ihren Eingaben (Perfumery and Essential Oil Record Bd. 12, S. 337 (Oktober)) darauf hin, daß außer den Amerikanern auch die schwedischen und holländischen Parfümeure mit Coloquintenextrakt denaturierten Alkohol verwenden dürfen. In England könne eine Eau de Cologne, die unter alten Verhältnissen für 2 Sh. die Flasche von 4 Unzen verkauft werden konnte, jetzt nicht unter 8 Sh. 6 d geliefert werden. Der jetzt geltende Steuerbetrag (74 Sh.) sei nicht weniger als 75 % der Herstellungskosten der Eau de Cologne und mache einen Wettbewerb, insbesondere mit den Auslandspreisen, unmöglich.

gebenden Faktoren treffen möchten wie ihre amerikanischen Kollegen.

Die Beispiele, die Herr Dr. Franz Meyer in seinem Vortrag auf der letzten Generalversammlung vom „Lande der Gegensätze“ mitteilte*), lassen sich also wohl um ein weiteres vermehren: Die amerikanische Gesetzgebung macht die wahnsinnigste Alkoholgesetzgebung, ihre ausführenden Regierungsorgane aber sind vernünftigen Erwägungen im Interesse der heimischen Industrie durchaus zugänglich und schaffen Bestimmungen, um die man die amerikanischen Industriellen beneiden kann. Ein weiteres Beispiel dieser Gegensätze, das gleichfalls aus dem American Perfumer 1921 (Juni) S. 139 bekannt wird: Die strengste Zollgesetzgebung gegen „Synthetic Chemicals“ hat nicht vermocht, die Zollbehörden so zu verblenden, daß sie vernünftigen Darlegungen gegenüber harthörig blieben. Dem Importeur Ungerer ist es gelungen, die Zollbehörden zu überzeugen, daß Geraniol und Citronellol keine „Synthetic Chemicals“ im Sinne des Zollgesetzes sind, obwohl sie in Laboratorien auf chemischem Wege dargestellt werden können. Er wies ihnen mit Erfolg nach, daß jene importierten Substanzen in Wirklichkeit aus natürlichen ätherischen Ölen gewonnen wurden. Sind die Amerikaner nicht um ihre vernünftigen, sachlichen Belehrungen zugänglichen Behörden zu beneiden?

(Anmerkung der Schriftleitung.) Die große Bedeutung, welche die Frage des Alkoholpreises für die Exportfähigkeit kosmetischer Erzeugnisse auch in Deutschland hat, kommt in einer vom „Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten“ am 28. Februar d. J. an den Reichsrat gerichteten Eingabe, betr. Festsetzung des Rückvergütungsbetrages beim Export, zum Ausdruck.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß die Rückvergütung zu den wesentlichsten Voraussetzungen für die Ausfuhr gehört. Ohne angemessene Rückvergütung ist ein Wettbewerb auf den fremden Märkten unmöglich. Um so wesentlicher sei es, daß die Bemessung der Rückvergütung sich allen Veränderungen der Spirituspreise unverzüglich anschließt, damit die Industrie bei Abschlüssen mit dem Auslande den richtigen Betrag der Rückvergütung in ihre Kalkulationen einstellen könne. Diese so dringend notwendige Rücksichtnahme auf die Interessen des Exports werde außer acht gelassen.

Seit dem 1. Januar werde die Parfümerieindustrie mit Branntwein aus Inlandsbeständen zum Preise von 4800 Mk., anstatt bis dahin 2500 Mk., beliefert. In einer Anfrage des Verbandes an das Monopolamt, wie hoch sich bei dem neuen Preise der Betrag der Rückvergütung beim Export stellen solle, war darauf hingewiesen worden, daß, wenn wie bisher nur ein Betrag von 800 Mk. pro Hektoliter rückvergütet wird, sich der Preis des Spiritus zur Herstellung von Exportwaren auf 4000 Mk. stellen würde gegenüber einem Preise von 215 Fr., den die französische Konkurrenz zu zahlen hat; für die deutsche Parfümerieindustrie würde sich dadurch eine völlig hoffnungslose Lage auf dem Weltmarkte ergeben.

Auf diese Anfrage teilte die Monopolverwaltung mit, daß die Entscheidung über den Satz für die Rückvergütung nicht von der Monopolverwaltung, sondern vom Reichsrat getroffen werde.

Nachdem nunmehr der Reichsrat für die Zeit vom 15. Februar 1922 bis zum Inkrafttreten des § 92 Absatz 2 der neuen Monopolvorlage für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln verwendeten Spiritus einen ermäßigten Verkaufspreis von 3000 Mk. pro Hektoliter festgesetzt hat, erhebt sich von neuem die Frage nach dem Betrage der Rückvergütung, und zwar

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1922, d. h. für die Zeit, für welche die Monopolverwaltung den Betrag von 4800 Mk. pro Hektoliter erhoben hat,
2. für die Zeit vom 15. Februar ab, für welche nach dem Beschlusse des Reichsrats der Preis von 3000 Mk. gilt.

Eine gesonderte Festsetzung des Rückvergütungssatzes für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar würde sich erübrigen, wenn einem vom Verbands bei der Monopolverwaltung gestellten Antrage, aus Billigkeitsgründen den während des Zeitraums vom 1. Januar bis 15. Februar über 3000 Mk. hinaus erhobenen Betrag zurückzuvergüten, stattgegeben würde.

In diesem Falle wäre nur festzustellen, wie hoch sich der Betrag der Rückvergütung beim Export bei einem Spirituspreis von 3000 Mk. stellen soll. — (2666)

Produktion und Absatz deutscher Kalisalze im Jahre 1921.

Nach den vorläufigen Feststellungen der Kalisalzprüfungsstelle beziffert sich die Förderung von Kalisalzen im deutschen Kalibergbau im Jahre 1921 auf zusammen 92 411 794 dz an effektivem Gewicht, bzw. 10 668 487 dz Reinkali. Im Vergleich mit den Förderungszahlen im Jahre 1920, wo zusammen 113 864 388 dz Kalisalze an effektivem Gewicht abgebaut wurden, hat die Kalisalzgewinnung im Jahre 1921 demnach etwas abgenommen. Ihren Grund hat diese Abnahme hauptsächlich in den Schwierigkeiten des Absatzes während eines großen Teiles des vergangenen Jahres.

Von der Gesamtmenge der geförderten Kalisalze verblieben 19 857 579 dz (2 638 202 dz Reinkali) als Rohsalze und 2 626 752 dz (259 439 dz Reinkali) als Carnallit, so wie sie gefördert wurden. Die übrigen Mengen wurden fabrikatorisch weiter verarbeitet und hieraus folgende Handelsmarken und Mengen hergestellt:

Düngesalze:			
18—22 prozentige	3 290 813 dz	(663 820 dz Reinkali)	
28—32 „	886 932 dz	(269 779 dz „)	
38—42 „	7 523 122 dz	(3 052 025 dz „)	

Chlorkalium:			
50—60 prozentiges	3 544 355 dz	(1 823 046 dz Reinkali)	
über 60 „	776 558 dz	(484 411 dz „)	

Schwefelsaures Kali (mit über 42 % K₂O): 446 280 dz (220 641 dz Reinkali)

Kalimagnesia 117 091 dz (32 037 dz Reinkali)

Der Absatz von Kaliprodukten war in der ersten Hälfte des Jahres wenig lebhaft. Er blieb in dieser Zeit beträchtlich hinter dem vorjährigen während des gleichen Zeitraums zurück. Erst vom dritten Viertel des Jahres 1921 ab entwickelte sich eine stärkere Absatzmetätigkeit, die sich in den beiden letzten Monaten, November und Dezember, in einem Umfang steigerte, daß der Minderabsatz während des ersten Halbjahres 1921 einigermaßen ausgeglichen wurde. Im ganzen sind während des Jahres 1921 an Kalisalzprodukten 37 455 547 dz an effektivem Gewicht oder 9 215 646 dz Reinkali abgesetzt worden.

Zum allergrößten Teil wurde die Produktion wieder im Inlande untergebracht, und zwar insgesamt 31 815 302 dz an effektivem Salzgewicht oder 7 687 265 dz Reinkali. Ins Ausland, wohin in der Vorkriegszeit beinahe die Hälfte der gesamten deutschen Kaliproduktion gegangen war, konnten im Jahre 1921 zusammen erst 5 640 245 dz Kalisalze (1 528 381 dz Reinkali) geliefert werden. Gegenüber dem Jahre 1920 haben sich in den Auslandslieferungen allerdings die Verhältnisse etwas gebessert. Es ist vor allem, wie „Wirtschaft und Statistik“ mitteilt, geglückt, durch ein im Oktober v. J. mit amerikanischen Großabnehmern getroffenes Abkommen den Absatzmarkt in Nordamerika wieder zu erschließen, das bis zum Kriege der Hauptabnehmer deutscher Kalisalze im Auslande war. Außerdem sind auch zu anderen Ländern, die früher als Abnehmer von Kaliprodukten in Betracht kamen, wieder die durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen aufgenommen worden; so insbesondere Holland, Skandinavien, England, Oesterreich und die Tschechoslowakei. Doch besteht noch immer keine Absatzmöglichkeit nach dem Osten Europas mit seinen weiten landwirtschaftlichen Gebieten. Auch nach den südeuropäischen Ländern waren die Lieferungen noch sehr gering. Erschwerend auf den Absatz deutscher Kaliprodukte im Ausland wirkt vor allem die Konkurrenz der elsässischen Kalilager, die sich besonders in Amerika mehrfach stark fühlbar gemacht hat, zumal von Frankreich alles versucht wird, die deutschen Kalisalze möglichst vom

*) Chem. Industrie 44 (1921), S. 537 u. 549.

Weltmarkt fernzuhalten. Nach Pressenachrichten soll sich die Förderung des elsässischen Kalibergbaues im Jahre 1921 auf 8 957 440 dz Rohsalze oder 1 463 550 dz Reinkali belaufen. Ueber den Absatz sind Veröffentlichungen bis jetzt noch nicht erfolgt. Die von Spanien zu befürchtende Konkurrenz, wo kurz vor Ausbruch des Weltkrieges ebenfalls Kalilager gefunden wurden, scheint infolge der Schwierigkeiten des dortigen Abbaus für absehbare Zeit ausgeschaltet zu sein.

Der Absatz von Kaliprodukten an die Landwirtschaft betrug im Jahre 1920 zusammen 8 666 783 dz Reinkali, wovon 6 452 962 dz auf die heimische Landwirtschaft entfällt. Der Verbrauch von Kali in der Industrie war, wie schon seit längerer Zeit, verhältnismäßig gering. Insgesamt wurden im Jahre 1920 zu industriellen Zwecken 569 652 dz Reinkali abgesetzt; davon entfiel auf die Industrie des Inlandes 440 949 dz Reinkali.

Der preußische Handelsminister hat soeben dem Landtage eine Denkschrift über die deutsche Kali-Industrie in den Jahren 1920 und 1921 vorgelegt, die einen Ueberblick der Entwicklung der deutschen Kali-Industrie, der Kali-Rohsalzförderung, des Absatzes im Inlande und Auslande, der Entwicklung der Kalipreise, der Gestaltung der Arbeiterlöhne und des Einkommens der technischen Angestellten, der Gruppenbildung innerhalb der Industrie und der finanziellen Ergebnisse der Hauptunternehmungen enthält.

Aus der Denkschrift geht hervor, daß die Rohsalzförderung der staatlichen Werke bei voller Ausnutzung der vorhandenen Betriebsmittel auf mehr als das Doppelte des zehnjährigen Durchschnittes und auf das Eineinhalbfache der bisherigen Höchstförderung gesteigert werden könnte. Dazu wäre aber eine beträchtliche Vermehrung der Belegschaften nötig, die nur durchzuführen wäre, wenn eine entsprechende Zahl neuer Arbeiterwohnungen mit einem Aufwand von 50 bis 80 Millionen Mark errichtet würde. Die volle Ausnutzung der vorhandenen Betriebsmittel könnte voraussichtlich zu einer Verminderung der Selbstkosten der Tonne Rohsalz, unter sonst gleichbleibenden Umständen, um 20 bis 30 % führen, und zwar hauptsächlich durch Ermäßigung der auf eine größere Fördermenge sich verteilenden Generalkosten. Ob mit der Verminderung der Selbstkosten eine Senkung der Kalipreise eintreten würde, erscheint nach den Ausführungen der Denkschrift ungewiß. Die Entscheidung der Frage hängt einmal davon ab, ob sich die Selbstkosten auf den privaten Werken in ähnlichem Maße wie auf den staatlichen verringern werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Privatwerke in ihrer Gesamtheit über mehr als den 15fachen Betrag der Absatzbeteiligung der Staatswerke verfügen, und ferner davon, wie sich der Absatz, namentlich nach dem Auslande, künftig entwickeln wird. (r.) (2729)

Die ungarische Einfuhr-Freiliste für chemische Erzeugnisse.

Das „Board of Trade Journal“ bringt eine Zusammenstellung derjenigen Waren, die nach Ungarn ohne Einfuhrerlaubnis eingeführt werden dürfen. Aus dieser Liste sind nachstehend die für die chemische Industrie in Frage kommenden Erzeugnisse aufgeführt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung:
94	Pflanzenwachs.
95—96	Stearin, Palmitin, Paraffinwachs.
97	Degras (Gerberfett), Oelsäure.
98	Ceresin.
99	Vaselin und Lanolin.
101	Fette und fettige Zusammensetzungen, im Tarif nicht besonders genannt.
	Tierische Erzeugnisse.
	fettige Oele.
aus 103—104,	Fettige Oele (außer Rüböl, Kürbisöl und
105,	Sonnenblumensamenöl) in Fässern.

aus 106	Flaschen, Krügen und fettige Oele in Flaschen, Krügen und ähnlichen Behältern.
	Minerale.
143	Pyrite.
144	Erze, im Tarif nicht besonders genannt, bearbeitet oder nicht.
145	Gips.
146	Weißer Kalk, Schwerspat (natürliches schwefelsaures Barium).
147	Schmirgel.
aus 148	Farberden, roh.
150	Erden und mineralische Substanzen, nicht besonders tarifiert, roh, gebrannt, gemahlen oder gewaschen.
	Medizinische Waren; Färberei und Gerbmateriale.
151—153	Medizinische Waren und Riechstoffe, außer wohlriechenden Wässern und ätherischen Oelen.
156—163	Färberei und Gerbmateriale.
	Gummen und Harze.
164	Teer, außer Braunkohlenteer und Schiefersteer.
165—167	Harz, Kolophonium, Pech.
168—169	Bituminöse Erden und Steine, Asphalt.
170	Asphaltpflicht, Asphaltzement, Harz (Holz-) Zement.
172—173	Terpentin, Terpentinöl, rohes Bernsteinöl, Hirschhornöl und Kautschuköl, Kohlenteeröle der Benzolklasse, Pechöl, Vogelkleim, Ozokerit, roh.
174	Kopalharz, Dammarharz, arabisches Gummi, Jeddah-Gummi, Senegal-Gummi, Gummigutt, Tragant-Gummi; Gummen, Harz, harzartige Gummen, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders genannt.
	Mineralöle, auch Braunkohlenteer und Schiefersteer.
175—179	Mineralöle, auch Braunkohlenteer und Schiefersteer.
	Gummi u. Guttapercha sowie Waren aus diesen Stoffen.
304—308	Gummi und Guttapercha einschließlich Abfälle; Gummi-Lösung, Fäden, Paste.
	Chemikalien.
596	Schwefel, Phosphor, metallisches Antimon, Quecksilber u. metallisches Arsenik.
aus 597	Oxyde und Basen, die unter diese Nummer fallen, mit Ausnahme von flüssiger Kohlensäure.
598	Säuren, als da sind: Phosphor-, Salz-, Salpeter-, rohe Holzessig-, Schwefel-, Bor-, Oxal- und Fluorwasserstoff-Säure (Fluorwasserstoffsäure).
aus 599	Kali-, Natrium- und Ammonium-Salze.
600	Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesium-Salze.
601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobalt-Salze.
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-Salze, mit Ausnahme von Bleiweiß.
603	Schwefel-, Selen-, Antimon- und Arsenik-Salze.
aus 604	Anilinöl; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphthalin; rohe Carbonsäure; Pyridinbasen; Kresol; Kreolin; Lysol und ähnliche Präparate.
605	Ruß, gemahlene Holzkohle und Holzkohlenruß.

(Fortsetzung Seite 180.)

Revidierte Wertbestimmung für den Ein- und Ausfuhrzolltarif in Britisch-Indien.

Durch Bekanntmachung Nr. 7191 der indischen Regierung, herausgegeben am 17. Dezember 1921, sind nachstehende revidierte Wertbestimmungen zum Zwecke der Zollerhebung auf ein- und ausgeführte Waren festgesetzt worden:

Nr.	Bezeichnung der Waren	je	Wert- bestim- mung	Zoll- satz	Nr.	Bezeichnung der Waren	je	Wert- bestim- mung	Zoll- satz
38	Talk, Stearin und Wachs.	cwt	Rs. A. 70 0	11 %		Trona, von natürlicher Soda, uncalciniert	cwt	Rs. A. 5 0	11 %
38a	Pflanzliches Wachs	—	—	—		Alle anderen Arten che- mischer Erzeugnisse und Prä- parate, nicht anderweitig aufgeführt	—	v. Wert	11 %
	Talk und Stearin, einschl. Schmiere (grease), sowie tierisches Fett und Wachs aller Arten, nicht ander- weitig aufgeführt	—	v. Wert	11 %		Aloeholz	—	v. Wert	11 %
	Verschiedenes.					Asa foetida	cwt	125 0	11 %
47	Düngemittel, alle Arten, einschl. tierische Knochen, sowie nach- genannte chemische Düngemittel: basische Schlacke, Ammonium- nitrat (salpetersaures Ammoniak) Chilesalpeter (salpetersaures Natrium), salzsaures Kalium, Kainitsalze, Calciumnitrat (Kalk- salpeter), Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), mineral. Phos- phate und mineralische Super- phosphate	—	—	frei		Asa foetida, roh	cwt	50 0	11 %
	Waffen, Munition sowie Militärausrüstungs- gegenstände.	—	—	frei		Atary (persisch)	—	v. Wert	11 %
55	Pulver für Kanonen, Gewehre, Flinten, Pistolen und Sport- (Jagd-) zwecke	—	v. Wert	20 %		Bánslochan (Bambus-Campher) Calumba-Wurzel	lb cwt	0 9 10 0	11 % 11 %
58	Explosivstoffe, nämlich Spreng- pulver, Sprengelatine, Spreng- dynamit, Sprengborit, Spreng- tonit, sowie alle anderen Arten, einschließlich Detonatoren und Sprengzünder	—	v. Wert	11 %		Campher, gereinigt, anderer als Puder	lb	4 8	11 %
	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel.					Cassia lignea	cwt	28 0	11 %
61	Pestserum	—	—	frei		China-Wurzel (chobchini), roh China-Wurzel (chobchini), ge- schrappt	cwt cwt	17 8 30 0	11 % 11 %
62	Eisenvitriol: 1. eingeführt im ganzen 2. anderweitig eingeführt	cwt —	Rs. A. 6 0 v. Wert	2 1/2 % 2 1/2 %		Cubeben	cwt	175 0	11 %
63	Opium und seine Alkaloide so- wie deren Derivate	Seer von 80 tolas*)	—	Rs. A. 24 0		Galgant-Wurzel (China)	cwt	12 8	11 %
64	Chinin und andere Alkaloide der Chinarinde	—	—	frei		Salep	cwt	350 0	11 %
65	Chemikalien, Drogen und Arznei- mittel, alle Arten, nicht anders- weitig aufgeführt:					Storax, flüssig	cwt	65 0	11 %
	Alkali, indisch (saju-khar)	cwt	Rs. A. 4 0	11 %		Alle anderen Arten von Drogen, Arzneien und Betäubungs- mitteln	—	v. Wert	11 %
	Alaun (Klumpen)	cwt	13 8	11 %		Farbstoffe und Farben.			
	Arsenik (China mansil)	cwt	65 0	11 %		Farben und Farbstoffe aller Arten, sowie Maler- und Anstrichfarben und Materialien für Maler, aller Arten:			
	Arsenik, andere Arten	—	v. Wert	11 %	77	Alizarin, trocken, 40% nicht überschreitend	lb	3 12	11 %
	Bleichpulver	cwt	25 0	11 %		Alizarin, trocken, über 40%, jedoch 50% nicht überschrei- tend	lb	4 4	11 %
	Calciumcarbid	cwt	28 0	11 %		Alizarin, trocken, über 50%, je- doch 60% nicht überschreitend Alizarin, trocken, über 60%, je- doch 70% nicht überschreitend Alizarin, trocken, über 70%, je- doch 80% nicht überschreitend Alizarin, trocken, über 80%	lb lb lb lb lb	4 12 5 4 5 12 6 12 6 12	11 % 11 % 11 % 11 % 11 %
	Kohlensaures Ammonium (Hirschhornsalz)	cwt	50 0	11 %		Alizarin, feucht, 10% nicht überschreitend	lb	0 10	11 %
	Salmiak	cwt	50 0	11 %		Alizarin, feucht, über 10%, je- doch 16% nicht überschreitend Alizarin, feucht, über 16%, je- doch 20% nicht überschreitend Alizarin, feucht, 20% nicht überschreitend	lb lb lb lb	1 0 1 4 2 0 4 0	11 % 11 % 11 % 11 %
	Pfefferminzkristalle	lb	17 0	11 %		Anilin, feucht	lb	4 0	11 %
	Natronwasserglas	cwt	14 0	11 %		Anilin, schwarz, aus der Schwe- fel-Serie	lb	2 0	11 %
	Calcinierte Soda, einschließlich natürlicher calcinierter Soda Saures, kohlensaures Natrium Kaustische Soda (Aetznatron), fest	cwt cwt	7 0 11 0	11 % 11 %		Anilin, kongorot	lb	3 0	11 %
	Kaustische Soda (Aetznatron), in Flocken	cwt	28 0	11 %		Alle anderen Anilin-Farben, trocken	lb	4 8	11 %
	Kaustische Soda (Aetznatron), in Pulverform	cwt	29 0	11 %		Anilinsalze	—	v. Wert	11 %
	Kristallsoda (in bulk)	cwt	10 0	11 %		Avarrinde	cwt	4 8	11 %
	Kupfervitriol	cwt	22 8	11 %		Cochenille	lb	1 0	11 %
	Schwefelblumen	cwt	11 0	11 %		Galläpfel (myrabolams)	—	v. Wert	11 %
	Stängenschwefel	cwt	13 0	11 %		Galläpfel (persisch)	cwt	40 0	11 %
	Schwefel, roh	cwt	10 0	11 %		Gummigutt	lb	2 0	11 %
						Alle anderen Arten von Färb- und Gerbmaterien	—	v. Wert	11 %
						Blei, rot, trocken	cwt	38 0	11 %
						Blei, weiß, trocken	cwt	42 0	11 %
						Ocker, anderer als europäischer, alle Farben	cwt	2 0	11 %
						Terpentin	Imperial gallon	9 0	11 %
						Zinnober, Canton	Schachtel v. 90 Packchen	235 0	11 %

*) 1 tola = 11.6 g

Nr.	Bezeichnung der Waren	je	Wert- bestim- mung	Zoll- satz	Nr.	Bezeichnung der Waren	je	Wert- bestim- mung	Zoll- satz
	Zink, weiß, trocken	—	v. Wert	11 %		2. In Schachteln, mehr als 100 Zündhölzer enthaltend . . .	für je 100 Zündhölzer und Bruchteile davon in jeder Schachtel für je 1 Gros Schachtel	Rs. A.	0 12
	Alle anderen Arten von Maler- und Anstrich-Farben, sowie Materialien für Maler, nicht anderweitig aufgeführt, einschließ- lich Leim und Kitt . . .	—	v. Wert	11 %	119	Parfumerien, mit Ausnahme von wohlriechendem Weingeist . . .	—	v. Wert	11 %
	Verschiedenes.					Gowla, geschält oder ungeschält	cwt	Rs. A.	65 0
107	Kerzen	—	v. Wert	11 %		Kapurkachri (Zedoary)	cwt	25 0	11 %
108	Kinematographische Films: belichtete Standard Film-Positive, neu oder gebraucht	Fuss	0 4	20 %		Patschuliblätter	cwt	35 0	11 %
	andere Films	—	v. Wert	20 %		Rosenblätter, getrocknet	cwt	25 0	11 %
110	Feuerwerk	—	v. Wert	20 %	120	Rosenwasser	Imperial gallon	5 0	11 %
114	Zündhölzer:					Pech, Teer und Dammar, mit Ausnahme von Dammar-Batu .	—	v. Wert	11 %
	1. In Schachteln, nicht mehr als 100 Zündhölzer enthaltend .	1 Gros Schachtel	—	Rs. A. 0 12	129	Dammar-Batu	cwt	7 0	11 %
					130	Seife	—	v. Wert	11 %
					136	Stärke und Satzmehl	—	v. Wert	11 %
						Alle anderen, anderweitig nicht aufgeführten Waren, einschließ- lich der Waren, die durch die Post eingeführt werden	—	v. Wert	11 %

(Fortsetzung von Seite 178.)

612	Albumin und Albuminoide; Casein und Caseinleim.			
aus 619	Collodium, Chloroform, Methylalkohol, Aceton.			
621	Flüssige Gase, im Zolltarif nicht be- sonders erwähnt, mit Ausnahme von Gift- gas für militärische Zwecke.			
aus 622	Jod- und Brom-Präparate, Salicylsäure, Alkaloide und deren Salze, feste Carbol- säure Chlorcalcium, Kaliumcyanür (Cyan- kalium), Kalkhydrosulfat, Ameisensäure und Gerbsäure.			
	Firnisse, Farben, pharmazeu- tische Waren usw.			
625	Teerfarben (Alizarin-Farbstoffe, künst- licher Indigo, Azo- und Schwefelfarbstoffe usw.).			
626	Farben, welche im Zolltarif nicht be- sonders genannt sind.			
627	Alle Farben in Kuchenform, kleinen Beuteln, Pastenform, Tuben, Näpfen, Gläsern, Schalen und Kästchen.			
629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Holz- kohlenstifte, Zeichentinte.			
	Verschiedenes.			
640, 642	Zündhölzer usw., Zünder.			
652	Tierische Düngemittel, andere Dünge- mittel; auch künstliche Düngemittel (so- weit sie nicht aus zusammengesetzten Salzen bestehen), mit Ausnahme von Superphosphaten; Holz- und Kohlenasche; Knochen, Knochenasche, Knochenstaub; gelöschte Knochenholzkohle, nur zur Düngung geeignet; Thomas-Schlacke und andere Schlacken; Horn- und Hufabfälle; Blut, flüssig oder getrocknet; tierische Schnen; Fleischabfälle für Düngezwecke; Rückstände aus der Herstellung von Blut- laugensalz (Blutlaugensalz); Ammoniak- wasser (Gaswasser), nicht konzentriert.			

(2573)

Der Arbeitsmarkt im Januar 1922.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht im Reichs-Arbeitsblatt nach statistischen Erhebungen folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im Januar:

Die Beschäftigungslage wurde durch die im Laufe des Berichtsmonats einsetzende Kälteperiode ungünstig beeinflusst. Die Aufnahme der Arbeiten in den von der

Witterung abhängigen Berufen wurde dadurch hint-
angehalten. Für die Industrie scheinen Stockungen in
größerem als dem bisher beobachteten Umfang einst-
weilen noch nicht eingetreten zu sein.

Die Krankenkassenstatistik läßt vor allem infolge
der vom 1. Januar ab eingetretenen Erhöhung der o-
beren Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht
Schlüsse auf die Veränderung im Umfange der Be-
schäftigung während des Berichtsmonats nicht zu. Bei
den 5727 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen,
stieg die Mitgliederzahl von 11 392 423 am 1. Januar auf
11 489 891 am 1. Februar 1922, also um 97 468 oder 0,9 %.
Es ist anzunehmen, daß diese Zunahme lediglich auf die
erwähnte Maßnahme, nicht aber auf irgendwelche Be-
sorgung in der Beschäftigungslage zurückzuführen ist.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiter-
fachverbänden zeigt eine wesentliche Verschlechterung
der Lage. Die bereits im Vormonat festgestellte Zu-
nahme der Arbeitslosigkeit hat sich im Januar in erheb-
lich verstärktem Maße fortgesetzt. Von 5 797 753 durch
die Berichte erfaßten organisierten Arbeitnehmern
waren am Stichtage 190 614 oder 3,3 % arbeitslos (im
Vormonat 1,6 %). Auch diesmal machte sich die Zu-
nahme beim männlichen Geschlecht weit stärker gel-
tend, als beim weiblichen; bei ersterem waren im
Januar 3,8 (im Vormonat 1,7) %, bei dem letzteren 1,7
(im Vormonat 1,3) % der Mitglieder ohne Arbeit.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen ergibt
für den ersten Monat des Jahres 1922 eine weiter stark
ansteigende Zunahme der Zahl der aus Mitteln der
öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten. Am
1. Februar 1922 wurden insgesamt 196 103 Vollerwerbs-
lose gezählt; das bedeutet gegenüber dem 1. Januar mit
164 958 Unterstützten eine Zunahme von 31 145 oder
18,9 % (im Vormonat 10,2 %). Wie im Vormonat, zeigte
die Zahl der unterstützten Frauen einen Rückgang um
4,2 %, während die Zahl der männlichen Unterstützungs-
empfänger um nahezu ein Viertel, von 131 916 auf
164 450, d. h. um 24,7 % anwuchs.

Die Arbeitsnachweisstatistik ergibt bei steigender
Inanspruchnahme der Nachweise im ganzen eine Ver-
schlechterung der Lage. Insbesondere für männliche
Arbeitskräfte trat eine erhebliche Verschlechterung ein,
während sich die Lage auf dem weiblichen Arbeits-
markte noch etwas verbesserte.

Insgesamt wurden 879 313 Arbeitsgesuche, 587 102
offene Stellen und 413 296 Vermittlungen gemeldet. Das
bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um
14,35 bzw. 12,9 bzw. 7,6 %.

Auf je 100 offene Stellen kamen 150 Arbeitsgesuche
(im Vormonat 148) und 70,4 (im Vormonat 74) Vermitt-
lungen. Von je 100 Arbeitsuchenden konnten 47 (im
Vormonat 50) in offene Stellen vermittelt werden. (2713)

Die Verwaltung und Räumung von Werkswohnungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Berg, München.

(Schluß aus Nr. 10.)

Die Frage ist in einem Falle praktisch geworden, dem folgender Tatbestand zugrunde lag: Ein Miet-einigungsamt einer preußischen Gemeinde hatte in einem Teil einer freigewordenen Wohnung nicht einen von der Werksleitung vorgeschlagenen Werksangehörigen, sondern einen andern eingewiesen. Hiergegen hatte die Firma Beschwerde erhoben, die Maßnahme des Amtes wurde jedoch bestätigt. Die Beschwerdeinstanz hat erklärt, daß die Auffassung der Firma, über jede freigewordene Werkswohnung nach eigenem Belieben verfügen zu können, nicht berechtigt sei und in den Verordnungen keine Stütze finde. Die vorgeschlagene Ueberlassung einer Werkswohnung bedürfe in jedem Falle der Zustimmung des Wohnungsamtes, das dabei naturgemäß die Interessen des Betriebes ebenso berücksichtigen müsse wie die Interessen der Gemeinde.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt auch das bayerische Sozialministerium ein, das in einem Bescheid vom 2. April 1921 erklärt hat, daß sich die bayerischen Vorschriften, wonach Wohnungen nur mit der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde vermietet werden dürfen, auch auf Werkswohnungen beziehen. Der Bescheid lautet: „§ 18 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 10. August 1920 (Statsanz. Nr. 186), wonach Wohnungen nur mit der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde vermietet werden dürfen, bezieht sich auch auf Werkswohnungen. Es ist deshalb auch zur Vergebung von Werkswohnungen die Mitwirkung des gemeindlichen Wohnungsamtes notwendig, um diesem den vollen Ueberblick über den gesamten örtlichen Wohnungsmarkt zu bewahren. Das Wohnungsamt wird bei der Erteilung seiner Zustimmung darauf zu achten haben, daß die Werkswohnungen ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke (vgl. auch § 15 a. a. O.) zugeführt werden und daß den Betriebsinteressen entsprochen wird. Auf dieser Grundlage wird sich ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen der Ortspolizeibehörde (dem gemeindlichen Wohnungsamt) und der Betriebsleitung ermöglichen lassen.“ Ob diese Auffassung der Verwaltungsbehörden einer richterlichen Nachprüfung standhalten würde, ist fraglich, denn man kann sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß in Fällen, in denen die Wohnung den Betriebsangehörigen als Bestandteil des Dienstvertrages abgegeben wird, ein Mitwirkungsrecht des Wohnungsamtes in dem Sinne, daß es selbst einen anderen Werksangehörigen in eine Werkswohnung einweisen kann, nicht besteht und die Nachprüfung des Wohnungsamtes sich lediglich darauf zu erstrecken hat, ob der Wohnungsinhaber ein Betriebsangehöriger ist oder nicht. Der § 18 der bayerischen Verordnung, der besagt, daß Wohnungen nur mit der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde (d. i. das Wohnungsamt in diesem Falle) vermietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden dürfen, wird bezüglich der Werkswohnungen durch die Bestimmung des § 15 der gleichen Verordnung ergänzt, wonach, wie ausgeführt, Werkswohnungen nur zur Unterbringung von Werksangehörigen in Anspruch genommen werden dürfen.

III.

Welche Maßnahmen kann das Unternehmen treffen, wenn ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses seine Werkswohnung nicht räumt?

Da grundsätzlich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses auch das Recht der Wohnungsbenützung erlischt, kann ohne weiteres die Räumung der Wohnung verlangt und nötigenfalls durch Klage auf Räumung gerichtlich erzwungen werden. Der Wohnungsinhaber, der nach Auflösung des Dienstvertrages und nach er-

folgter Aufforderung zur Räumung die Wohnung nicht verläßt, befindet sich zu Unrecht in der Wohnung. Er hat dann auch keinen Anspruch mehr auf Lieferung von Gas, Wasser oder Elektrizität, falls diese Lieferungen oder eine derselben vom Werk aus erfolgen. Der Gang dieses Räumungsverfahrens ist folgender: Zuständig ohne Rücksicht auf den Streitwert ist das Amtsgericht (§ 23 Ziff. 2 Ger. Verf. G.). Der Klageantrag hat zu lauten, daß die Wohnungsinhaber, und zwar bei Eheleuten Ehemann und Ehefrau, verpflichtet sind, die Wohnung zu räumen, mit dem Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit des ergehenden Urteils (§ 709 Ziff. 1 CPO.). Die namentliche Bezeichnung der Wohnungsinhaber ist deswegen notwendig, weil die Vollstreckung nur gegen die im Urteil bezeichneten Personen erfolgen kann. Zur Begründung der Räumungsklage genügt die Behauptung, daß es sich um eine Werkswohnung handelt, die den Beklagten nur für die Dauer der Beschäftigung des Ehemanns zur Verfügung gestellt wurde, und daß das Dienstverhältnis erloschen ist. Diese Tatsachen sind ausreichend für die Klagebegründung, im Prozeß leicht zu beweisen und werden zudem wohl auch nie bestritten werden. Der Haupteinwand, der gegen die Räumungsklage gebracht wird, ist immer der, daß es den Beklagten nicht möglich sei, zurzeit eine andere Wohnung zu bekommen; allein dieser Einwand kann gegen den Klageanspruch nicht ins Feld geführt werden, denn wird anerkannt, daß es sich um eine Werkswohnung handelt, die mit Rücksicht auf die Beschäftigung im Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde, und daß das Dienstverhältnis erloschen ist, dann muß dem Klageantrag auf Räumung stattgegeben werden. Der Einwand der Unmöglichkeit der Beschaffung einer anderen Wohnungsgelegenheit steht dem nicht entgegen. Dieser Standpunkt wird von den Gerichten allgemein eingenommen.

Das Räumungsurteil ist nach den Bestimmungen der CPO. vorläufig vollstreckbar, d. h. es braucht die Rechtskraft des Urteils nicht abgewartet zu werden, um vollstreckbar zu sein. Die Vollstreckung des Urteils geschieht in der Weise, daß die Ausfertigung des Urteils dem Gerichtsvollzieher übergeben und er mit der Vollstreckung des Urteils, d. h. mit der Räumung, beauftragt wird.*) Vereinzelt haben sich Gerichtsvollzieher geweigert, die Räumung vorzunehmen, unter Berufung darauf, daß eine Genehmigung des Wohnungsamtes bzw. des Mieteinigungsamtes nicht vorläge. Hierzu hat der Gerichtsvollzieher kein Recht. In solchen Fällen ist Beschwerde beim Vollstreckungsgericht zu erheben, mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Räumung vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher hat auch nicht danach zu fragen, ob eine andere Wohnung vorhanden ist, und ob und wo die zur Räumung Verpflichteten untergebracht werden können; dafür zu sorgen ist nötigenfalls Sache der Gemeindebehörde. Die Kosten der Räumung treffen den Verurteilten.

In den meisten Fällen wird sich eine zwangsweise Räumung nach erfolgtem Urteil vermeiden lassen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Erwirkung eines Räumungsurteils und die damit verbundene Gefahr der Zwangsvollstreckung vielfach genügen, um den Verurteilten zur Räumung der Werkswohnung zu veranlassen. Die Wohnungsinhaber vertreten meist den unrichtigen Standpunkt, daß man heute niemand aus seiner Wohnung herausbringen könne. Durch die Erlassung des Urteils wird ihnen jedoch zum Bewußtsein gebracht, daß diese Auffassung, insbesondere bezüglich der Werkswohnungen, nicht zutrifft. Infolgedessen wird sich der Verurteilte meist energischer um die Beschaffung einer anderen Wohngelegenheit bemühen, als dies vorher der Fall war. Weiterhin empfiehlt es sich, von der Tatsache der Erlassung eines Räumungsurteils

*) § 885 CPO.: Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

das zuständige Wohnungsamt, gegebenenfalls auch das Bezirksamt in Kenntnis zu setzen, mit dem Hinweis, daß die Vollstreckung des Urteils erfolgen wird, falls die Wohnung nicht innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes freiwillig geräumt ist. Die Wohnungsämter wissen, daß eine Vollstreckung eines solchen Urteils nicht gehindert werden kann, und dies wird sie veranlassen, für die Beschaffung einer Ersatzwohnung Sorge zu tragen.

Ist auch die Räumungsfrist ohne Erfolg verstrichen, bleibt nichts anderes übrig, als die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher durchzuführen, nötigenfalls im Zusammenarbeiten mit den Verwaltungsbehörden, die auch, falls notwendig, die polizeiliche Unterstützung, auf die gemäß § 758 CPO. der Gerichtsvollzieher Anspruch hat, zu stellen haben.

IV.

Wie oben ausgeführt, ist der einheitliche Standpunkt in der Judikatur, daß bei der Ueberlassung von Werkswohnungen als Bestandteil des Dienstvertrages ein Recht der Wohnungsbenuztung mit Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr besteht. Davon sollen aber, wenn der von der Reichsregierung dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (abgedruckt in Nr. 28 des Reichsarbeitsblattes vom 30. November 1921) Gesetz werden soll, einige, die Interessen der Arbeitgeber auf das ernsteste gefährdende Ausnahmen getroffen werden. Zwar bestimmt der § 11 des Entwurfes, daß seine allgemeinen Bestimmungen über Miete nur während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gelten sollen. Die Begründung sagt zwar: „Dem Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer in der Nähe des Ortes seiner Tätigkeit ein Unterkommen schafft, weil ein solches sonst nicht zu finden wäre und, um ihm den Zugang zur Arbeitsstätte oder die Arbeit selbst zu erleichtern, kann nicht wohl zugemutet werden, daß er die Räume dem Arbeitnehmer auch dann beläßt, wenn dieser nicht mehr in seinem Betrieb tätig ist. Würde der Arbeitnehmer derartige Räume trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich behalten dürfen und nur im Wege der Aufhebungsklage daraus entfernt werden können, so bestünde zunächst die Gefahr, daß der Arbeitgeber Ersatzarbeiter nicht unterbringen könnte, und daß damit wesentliche volkswirtschaftliche Interessen in Mitleidenenschaft gezogen würden.“ Grundsätzlich wird also auch von dem Entwurf der Standpunkt vertreten, daß vom Zeitpunkte der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab auch der Ueberlassungsvertrag für die Werkswohnung nach den Vorschriften des BGB. aufgelöst werden könne, allein der Entwurf will einen Schutz des Wohnungsinhabers in der Zwangsvollstreckung vorsehen, die einer Verneinung der obigen Grundsätze vollständig gleichkommt.

Zunächst sagt der § 13, der auch auf Werkswohnungen Anwendung finden soll, daß das Urteil nur vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter, in diesem Falle also dem Arbeitgeber, einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Weiterhin kann die Zwangsvollstreckung im Urteil von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden, daß für den Mieter ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Schon die erste Voraussetzung wird es in den weitaus meisten Fällen dem Arbeitgeber einfach unmöglich machen, die Räumung sofort durchzuführen, denn wie soll er den geforderten Nachweis erbringen, daß ihm das Verbleiben des nicht mehr beschäftigten Arbeiters in einer Werkswohnung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringt? Diese Forderung ist aber auch noch aus einem anderen Grunde verfehlt, denn der Nachteil, der durch das Verbleiben eines nicht mehr beschäftigten Arbeitnehmers in der Werkswohnung entsteht, trifft tatsächlich in den weitaus meisten Fällen nicht den Arbeitgeber, sondern denjenigen Arbeiter, der an Stelle

des nicht mehr Beschäftigten in die Werkswohnung hinein soll. Der für die freierwerdende Werkswohnung in Aussicht genommene Arbeiter muß also vielleicht nach wie vor einen stundenlangen Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen, Fahrgeld aufwenden oder von seiner Familie getrennt sein und anderswo teure Miete bezahlen, während der nicht mehr beschäftigte Arbeitnehmer nach wie vor in der Werkswohnung verbleibt. Zudem soll in einem solchen Falle das Werk, nach einer von Dr. Potthoff in dem oben angeführten Aufsätze über Arbeitsvertrag und Wohnungsvertrag aufgestellten Forderung, nicht das Recht haben, für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine höhere Entschädigung zu fordern als während der Zeit der Beschäftigung.* Es würde wenigstens dem Gebote der Logik entsprechen, wenn die diesbezügliche Bestimmung des Entwurfes lauten würde: „Wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter oder einer anderen Person einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.“

Die im Entwurf enthaltene weitere Voraussetzung, daß die Zwangsvollstreckung von der Feststellung des Mieteinigungsamtes abhängig gemacht werden soll, daß für den zur Räumung Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner Wohnbedürfnisse ein angemessener Ersatzraum gesichert ist, bedeutet eine noch viel größere Einschränkung für die Freimachung von Werkswohnungen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung müßte in der Praxis zu den allergrößten Schwierigkeiten führen.

Ein nicht zu unterschätzender Vorzug der Werkswohnungen besteht darin, daß sie praktisch und hygienisch einwandfrei gebaut sind. Bei der heutigen Wohnungsnot wird es meistens für den nicht mehr beschäftigten Arbeitnehmer eine Verschlechterung bedeuten, wenn er eine Werkswohnung mit einer anderen vertauschen muß, abgesehen davon, daß es auch vielfach eine pekuniäre Verschlechterung mit sich bringt, weil die Mietpreise in anderen Wohnungen durchweg höher sind. Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß der Arbeitnehmer zunächst überhaupt keine andere Wohnung als einen angemessenen Ersatz bezeichnen wird, in dem Bestreben, möglichst lange in der Werkswohnung zu verbleiben. Auch die Praxis hat gezeigt, daß in solchen Fällen die zur Räumung Verpflichteten bezüglich einer Ersatzwohnung keine bescheidenen Ansprüche stellen. Nach welchen Gesichtspunkten soll das Mieteinigungsamt die Angemessenheit einer Wohnung feststellen? Zudem, woher soll der Arbeitgeber eine Ersatzwohnung nehmen? Er kann sie nur, da es sich in solchen Fällen nicht um andere Werkswohnungen handeln kann, durch Vermittlung des Wohnungsamtes bekommen.

Die beiden obenerwähnten Bestimmungen sind daher unannehmbar; es muß vielmehr der Grundsatz nachdrücklich aufrechterhalten bleiben, daß bei Werkswohnungen die Ueberlassung der Wohnung ein Teil des Dienstvertrages ist, und daß mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht zur Benutzung der Werkswohnung erlischt; denn der Arbeitnehmer ist durch die heutige Gesetzgebung ausreichend gegen unberechtigte Entlassungen und damit auch gegen rigorose Verdrängung aus der Werkswohnung ausreichend gesichert. Die hauptsächlichsten Beendigungsgründe eines Dienstverhältnisses sind Kündigung seitens des Arbeitnehmers, Kündigung seitens des Arbeitgebers, Tod des Arbeitnehmers. Kündigt der Arbeiter, dann ist nicht einzusehen, warum er noch das Recht haben soll, obwohl er selbst die Auflösung des Dienstverhältnisses herbeigeführt hat, noch weiter in einer Werkswohnung zu verbleiben. Diesem Falle muß gleichgestellt werden die fristlose Entlassung aus Verschulden des Arbeiters; denn es ist ebenfalls nicht einzusehen, daß ein Arbeiter, der fristlos entlassen wurde, also die Auflösung des

* Bezüglich der Dienstwohnungen verlangt Dr. Potthoff überhaupt von vornherein den Ausschluß jeglicher Vergütung; sogar für den Fall, daß die Dienstwohnung nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geräumt wird!

Dienstverhältnisses sich selbst zuzuschreiben hat, weiterhin in dem Genuß der Werkswohnung bleiben soll.

Eine besondere Behandlung könnte nur in Betracht kommen für den Fall, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgesprochen wurde, ohne daß die Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen. In solchen Fällen ist bereits ein hinreichender Schutz durch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes gegeben, denn wenn ein von dem entlassenen Arbeiter erhobener Einspruch gegen die Kündigung von dem Arbeiterrat als berechtigt anerkannt wird, hat der Schlichtungsausschuß zu entscheiden, ob die Entlassung berechtigt ist oder nicht, insbesondere ob sie eine unbillige Härte darstellt (vgl. §§ 84 ff. BRG.). Kommt der Schlichtungsausschuß zu dem Ergebnis, daß eine unbillige Härte nicht vorliegt, dann muß auch das Recht zur Benutzung der Werkswohnung aufhören; stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Entlassung eine unbillige Härte bedeutet, dann wird durch den Spruch des Schlichtungsausschusses der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeiter wieder einzustellen, womit das Dienstverhältnis und damit auch die Berechtigung zur Wohnungsbenutzung als weiter fortbestehend festgesetzt wird, oder der Arbeitgeber muß eine von dem Schlichtungsausschuß festzusetzende Entschädigung bezahlen, falls er die Wiedereinstellung ablehnt. Das Dienstverhältnis ist jedoch in diesem Falle mit der Wahl des Arbeitgebers, die Entschädigung zu bezahlen, erloschen.

Lediglich für diesen Fall, daß der Arbeitgeber anstatt der Wiederherstellung die Entschädigung wählt, könnte ein besonderer Schutz des Arbeitnehmers in Erwägung gezogen werden, etwa in dem Sinne, daß die Vollstreckung eines Räumungsurteils davon abhängig gemacht wird, daß dem Arbeitnehmer eine Ersatzwohnung zugewiesen wird, nicht aber, wie der Entwurf vorsieht, gesichert ist. Damit müßte zugleich eine Anweisung an die Wohnungsämter verknüpft werden, daß sie solchen Arbeitnehmern vorzugsweise frei werdende Wohnungen zuweisen, denn ist dies nicht der Fall, werden die Wohnungsämter, soweit die Praxis gelehrt hat, sich sehr wenig um die Beschaffung von Wohnungen für Arbeitnehmer, die noch in ihren Wohnungen untergebracht sind, kümmern. Schließlich wird man sich auch damit einverstanden erklären können, daß im Falle des Todes eines Arbeitnehmers seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er in Familiengemeinschaft lebte, für eine gewisse Frist die Innhabung der Wohnung gestattet wird, ähnlich wie es das österreichische Handlungsgehilfengesetz vorsieht.

Es ist notwendig, daß die Gefahren, die für die Werkswohnungen in dem geplanten Entwurf enthalten sind, rechtzeitig erkannt werden und rechtzeitig dagegen Stellung genommen wird. Die Industrie hat bewiesen, daß sie durch die Schaffung von Werkswohnungen bereit ist, das ihrige beizutragen, um den Wohnungsmangel zu lindern; allein die maßgebenden Stellen sollten sich nicht verhehlen, daß dieser gute Wille durch unsachgemäße und einengende gesetzliche Regelungen keine Stärkung erfahren wird. Die Wohnungsnot kann nur durch ausreichende Schaffung von neuen Wohnungen gelindert werden; so ist es erforderlich, daß diejenigen, die an sich dazu bereit sind, in diesem Bestreben nicht durch verfehlte gesetzgeberische Maßnahmen abgeschreckt werden.

Anhang: Muster eines Vertrages für Ueberlassung von Werkswohnungen.

„Zwischen der Firma A und Herrn B wurde folgender Dienstvertrag geschlossen:

Herr B wird bei der Firma A als Arbeiter (nötigenfalls nähere Bezeichnung) eingestellt. Maßgebend für das Dienstverhältnis sind die Bestimmungen der für den Betrieb der Firma A erlassenen Arbeitsordnung und die jeweils gültigen Tarife.

Außerdem erhält Herr B und seine Ehefrau für die Dauer der Beschäftigung bei der Firma eine Werkswohnung im Hause Nr. . . . , bestehend aus

Hierfür hat Herr B eine monatliche Vergütung von . . . Mk. zu entrichten, die in Raten von . . . Mk. am Lohn in Abzug gebracht wird.

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Benützung der Wohnung.

Die Firma ist ferner berechtigt, die Räumung der Wohnung auch während der Dauer des Dienstverhältnisses zu verlangen, wenn von Herrn B oder seinen Familienmitgliedern trotz Verwarnung gegen die Hausordnung verstoßen wird.“

Es empfiehlt sich ferner, eine Hausordnung festzusetzen, in der die allgemein üblichen Bestimmungen der Hausordnung aufgenommen werden, ferner Bestimmungen darüber, ob eine Weitervermietung grundsätzlich verboten oder nur mit Zustimmung der Firma zulässig ist.

Soweit bezüglich Werkswohnungen Mietverträge bestehen, empfiehlt es sich, diese Mietverträge in Ueberlassungsverträge der oben bezeichneten Art zur Vermeidung jeglicher Zweifel überzuleiten. (2385)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verordnungen über Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. März d. J. erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Reihe von Verordnungen über Düngemittel, die nachstehend wiedergegeben werden:

Verordnung

über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl.

Vom 9. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 14. März ausgegebenen Nr. 19 des R.G.Bl. S. 237.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 401)/18. August 1917 (R.G.Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Preisverhältnisse zwischen dem im Inlande hergestellten Thomasmehl einerseits und dem eingeführ-

ten Thomasmehl sowie dem aus eingeführter Thomasschlacke hergestellten Mehl andererseits wird eine „Preisausgleichsstelle für Thomasmehl“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2.

Die Verwaltung der Preisausgleichsstelle erfolgt durch einen Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie 14 ordentlichen Mitgliedern und je einem Stellvertreter der letzteren.

Von den 14 ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern werden je 7 aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Thomasmehlindustrie entnommen. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag der in der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Organisationen und des Vereins der Thomasmehlerzeugung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3.

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 4.

Die zur Regelung der Preisverhältnisse zwischen dem im Inlande hergestellten Thomasmehl einerseits und dem eingeführten Thomasmehl sowie dem aus eingeführter Thomasschlacke hergestellten Mehl andererseits, ferner die zur Bestreitung der Kosten der Preisausgleichsstelle erforderlichen Mittel werden durch Umlage aufgebracht. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch eine im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichende Verordnung festgesetzt.

Die Umlage wird erhoben von den Mengen Thomasmehl deutscher Erzeugung, die als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe des Erzeugers als Düngemittel verwendet worden sind.

Zur Zahlung der Umlage ist jeder Erzeuger von Thomasmehl verpflichtet.

Beim Verkauf von Thomasmehl darf die Umlage dem Preise zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

§ 5.

Die Erzeuger von Thomasmehl sind verpflichtet, der Preisausgleichsstelle oder der von ihr sonst dazu bestimmten Stelle bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats schriftlich Aufgabe über die Mengen Thomasmehl (Gewicht und kg P₂O₅) getrennt nach Gesamt- und zitronensäurelöslicher Phosphorsäure zu erteilen, die im vorhergehenden Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe als Düngemittel verwendet worden sind.

Die Preisausgleichsstelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsbücher der Auskunftspflichtigen einsuchen zu lassen.

§ 6.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der §§ 4 und 5 die Umlage und teilt den Thomasmehlerzeugern den Betrag mit, der als Umlage zu entrichten ist.

Die Ueberweisung des aufgegebenen Betrags hat spätestens am 30. Tage nach Schluß des Liefermonats auf das Reichsbankgirokonto der Preisausgleichsstelle für Thomasmehl in Berlin zu erfolgen.

Mit Ablauf des Tages der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % über den Lombardzinsfuß der Reichsbank zu zahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beitreibung von Reichsabgaben geltenden Vorschriften beigeschrieben.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

§ 8.

Der auf Thomasmehl entfallende Anteil am Vermögen der auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450) errichteten Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel geht auf die neu errichtete Preisausgleichsstelle für Thomasmehl über.

Die Einzelheiten der Auseinandersetzung regeln die neu errichtete Preisausgleichsstelle für Thomasmehl und die Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel im beiderseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Vom 9. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 14. März ausgegebenen Nr. 19 des R.G.Bl. S. 238.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 401)/18. August 1917 (R.G.Bl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1921, 3. Januar 1922, 19. Januar 1922 und 2. März 1922 (R.G.Bl. 1921 S. 1538; 1922 S. 26, 185, 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Der phosphorsäurehaltigen Düngemittel“ ersetzt durch die Worte „für Superphosphat und Rhenaniaphosphat“.
2. a) Im § 3 Abs. 1 wird in Zeile 8 hinter den Worten „sowie aus“ das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“. Die Worte „zwei von der Thomasphosphatmehlindustrie“ fallen fort.

Hinter dem Worte „Knochenmehlindustrie“ werden die Worte „einem von der Rhenaniaphosphatindustrie“ hinzugefügt.

b) Im § 3 Abs. 3 wird bei Buchstabe a hinter dem Worte „Rohphosphaten“ eingefügt „sowie Superphosphat“.

Buchstabe b fällt fort.

In Buchstabe c fallen die Worte „zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Knochenmehl eintretende Verteuerungen sowie“ fort.

3. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „der phosphorsäurehaltigen Düngemittel“ ersetzt durch die Worte „für Superphosphat und Rhenaniaphosphat“, im Abs. 2 die Worte „phosphorsäurehaltige Düngemittel“ durch die Worte „Superphosphat und Rhenaniaphosphat“.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Umlage wird jeweils durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichende Verordnung festgesetzt.“

5. In § 6 werden die Worte „Düngemittel der im § 5 genannten Art“ ersetzt durch die Worte „Superphosphat, Rhenaniaphosphat oder Knochenmehl“.

6. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Rückständige Zahlungen werden nach den für die Beitreibung von Reichsabgaben geltenden Vorschriften beigeschrieben.“

7. Im § 8 werden die Worte „der im § 5 bezeichneten Düngemittel“ ersetzt durch die Worte „von Superphosphat und Rhenaniaphosphat“.

8. Im § 9 Abs. 1 fallen die Worte „für Thomasphosphatmehl und“ fort.

Buchstabe a fällt fort.

In Buchstabe b fallen die Worte „Thomasphosphatmehl und Knochenmehl“ fort.

In Buchstabe c wird hinter dem Wort „Rohphosphaten“, das Wort „Superphosphat“ eingefügt; die Worte „Thomasphosphatmehl und Thomasschlacken“ fallen fort.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 6 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.“

Artikel II.

Der Wortlaut der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 3. Dezember 1921, 3. Januar 1922, 19. Januar 1922, 2. März 1922 (R.G.Bl. 1921 S. 1538, 1922 S. 26, 185, 230) und durch Artikel I dieser Verordnung ergibt, ist im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung

über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Vom 9. März 1922.

(Veröffentlicht in der am 14. März ausgegebenen Nr. 19 des R.G.Bl. S. 239.)

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (R.G.Bl. S. 238) wird der Wortlaut der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 31. März 1921 (R.G.Bl. S. 450), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 3. Dezember 1921, 3. Januar, 19. Januar, 2. März 1922 (R.G.Bl. 1921 S. 1538; 1922 S. 26, 185, 230) und durch Artikel I der Verordnung vom 9. März 1922 ergibt, nachstehend neu bekanntgemacht.

Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung

über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

§ 1.

Zur Regelung der Preisverhältnisse für Superphosphat und Rhenaniaphosphat wird eine „Preisausgleichsstelle für phos-

phosphorsäurehaltige Düngemittel" errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (R.G.Bl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 98, 204 und 234), auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 386) sowie auf Grund der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 388) errichteten Preisausgleichsstellen für Thomasphosphatmehl, Superphosphat und Knochenmehl gehen mit ihren Forderungen und Verpflichtungen auf die neu errichtete Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel über.

§ 2.

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Preisausgleichsstelle ist der Verwaltungsrat beigeordnet.

§ 3.

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichswirtschaftsministeriums, des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die norddeutschen Landesregierungen und des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft für die süddeutschen Landesregierungen sowie aus drei von der Superphosphatindustrie, einem von der Knochenmehlindustrie, einem von der Rhenaniaphosphatindustrie, fünf von der Landwirtschaft zu benennenden Mitgliedern.

Stellvertretung ist in Behinderungsfällen zulässig.

Der Verwaltungsrat ist in allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltung der Preisausgleichsstelle, insbesondere auch bei der Personalbesetzung und bei der Festsetzung der Verwaltungskosten zu beteiligen. Er beschließt über die Höhe der Beiträge, die zu bewilligen sind

- a) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat eintretende Verteuerungen, zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten sowie Superphosphat und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
- b) zur Förderung der Einfuhr von Rohstoffen für die Knochenmehlindustrie,
- c) zum Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Rhenaniaphosphat eintretende Verteuerungen sowie zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten und für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
- d) zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsanweisung.

Bei allen Beschlüssen des Verwaltungsrats hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Einspruchsrecht.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen. Er bestimmt einen Revisor, der regelmäßige Prüfungen der Kasse vornimmt und dem sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen sind. Außerordentliche Revisionen müssen auf Verlangen zweier Mitglieder vorgenommen werden.

§ 4.

Die zur Regelung der Preisverhältnisse für Superphosphat und Rhenaniaphosphat erforderlichen Mittel werden im Wege einer Umlage aufgebracht.

Mit der Umlage werden Superphosphat und Rhenaniaphosphat belegt, soweit sie aus eigener Erzeugung als Düngemittel abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet werden.

Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet.

§ 5.

Die Höhe der Umlage wird jeweils durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichende Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Wer Superphosphat, Rhenaniaphosphat oder Knochenmehl erzeugt, hat der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel oder der von ihr sonst dazu bestimmten Stelle

bis zum 15. jedes Monats, erstmalig bis zum 15. April 1921 für Monat März 1921 schriftlich nach einem von ihr festgesetzten Vordruck anzumelden, wieviel Düngemittel der einzelnen Arten er im vorhergehenden Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet hat. Hierbei ist der Gesamtgehalt an Stickstoff, soweit solcher in den Düngemitteln enthalten ist, und an Phosphorsäure anzugeben, bei letzterer getrennt nach Gesamtphosphorsäure, zitronensäure- und zitratlöslicher Phosphorsäure.

Die Preisausgleichsstelle oder ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftspflichtigen einzusehen.

§ 7.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Erzeuger mit, wieviel er als Umlage zu entrichten hat.

Der Erzeuger hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen vier Wochen nach dem im § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitpunkt auf das „Reichsbankgirokonto der Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel in Berlin“ zu überweisen.

Mit Ablauf des Tages der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % über den Lombardzinsfuß der Reichsbank zu zahlen.

Rückständige Zahlungen werden nach den für Beitreibung von Reichsabgaben geltenden Vorschriften begetrieben.

§ 8.

Bei dem Verkauf von Superphosphat und Rhenaniaphosphat darf die Umlage dem Höchstpreis zugeschlagen werden, auch wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird.

§ 9.

Die Umlagebeträge für Superphosphat, für Knochenmehl sowie für Rhenaniaphosphat sind getrennt zu verwalten und vorzugsweise für Zwecke derjenigen Industrie zu verwenden, von der sie abgeführt worden sind. Die Umlagebeträge dienen in erster Linie

- a) zur Schaffung eines Ausgleichs für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat sowie Rhenaniaphosphat eintretende Verteuerungen,
- b) zur Förderung der Einfuhr von Rohphosphaten, Superphosphat sowie von Rohstoffen der Knochenmehlindustrie,
- c) für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung.

Die Umlagebeträge dienen ferner zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft sowie zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichsstelle.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die in Mischungen hergestellten oder abgelieferten phosphorsäurehaltigen Düngemittel.

§ 12.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Thomasphosphatmehl vom 9. August 1919 (R.G.Bl. S. 1422) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Januar, 10. und 13. Februar 1920 (R.G.Bl. S. 98, 204 und 234), die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 386) und die Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Knochenmehl vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 388) außer Kraft.

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl. Vom 9. März 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (R.G.Bl. S. 237) werden bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 kg Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 75 Pf.
 2. für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 75 „
- Berlin, den 9. März 1922.

Verordnung
über die Umlage für Superphosphat und
Rhenaniaphosphat.
Vom 9. März 1922.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. S. 238) werden bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 850 Pf.
2. für 1 kg Gesamtposphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat 300 ..
3. für 1 kg zitronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Rhenaniaphosphat 300 ..

Berlin, den 9. März 1922. (2738)

Verkehr mit Opium.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat folgenden Erlaß veröffentlicht:

Bei der vorbereitenden Behandlung der Gesuche um Erlaubnis zum Handel mit Opium und ähnlichen Betäubungsmitteln (Gesetz vom 30. Dezember 1920) ist jeweils auch festzustellen, ob der Gesuchsteller die Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln nach der Bekanntmachung vom 22. März 1917 besitzt, oder warum er einer solchen Erlaubnis nicht bedarf. Auf die ME. vom 19. August 1920 wird verwiesen.
München, den 2. März 1922. (2723)

**ZOLLWESEN;
REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**

Inland

Ausfuhrbewilligungen nach dem Saargebiet.

Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken ist ermächtigt worden, Ausfuhrbewilligungen nach dem Saargebiet auf einer Urkunde auch dann zu erteilen, wenn verschiedene Empfänger benannt werden, und wenn dementsprechend für jeden einzelnen dieser Empfänger ein besonderer Berechtigungsschein beigebracht wird. Als Absender ist in ein und derselben Urkunde, wie bisher, stets nur eine Firma zu benennen.

Der Reichskommissar stellt das gleiche, den Verkehr mit dem Saargebiet erleichternde Verfahren auch den Außenhandelsstellen anheim unter der Voraussetzung, daß die Uebersicht in den Bewilligungsjournalen durch die Angabe verschiedener Empfänger nicht beeinträchtigt wird. (2742)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Ahermalige Erhöhung des Zollaufschlages. Nachdem erst vor kurzem für alle Waren, die nicht in der Zollgoldliste enthalten sind und dem Goldzoll unterliegen, das Zollaufgeld auf das 500 fache des Zollsatzes erhöht worden ist, haben nunmehr die zuständigen österreichischen Stellen mit Wirkung ab 9. März eine neuerliche Erhöhung dieses Zollagios auf das 700 fache des Tarifsatzes vorgenommen. Diesem erhöhten Zoll unterliegen alle Waren, die nicht auf Grund der Zollgoldliste den Vorschriften über die Zollzahlung in Gold unterworfen sind. (2732)

Schweiz. Neuregelung der Sodaeinfuhr. Durch Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements wurde die bisher bei der Einfuhr von flüssiger oder fester kaustischer Soda (Aetznatron ex Zolltarifnummer 1000, Natronlauge ex Zolltarifnummer 1001) erhobene Gebühr mit Wirkung ab 15. Februar 1922 aufgehoben. Einfuhrgesuche für diese Produkte sind nicht mehr notwendig. Das Einfuhrverbot für kalzinierte und kristallisierte Soda (Zolltarifnummer 1039 und 1040) bleibt nach wie vor in Kraft. (2631)

Tschechoslowakei. Aenderung der Exportfreiliste und der Einfuhrgebühren. Durch Entscheidung des Handelsministeriums ist mit Geltung vom 6. März d. J. ab die Einfuhrgebühr für Zelluloidwaren (Tarifpos. 361) auf 5 % des Fakturenpreises festgesetzt.

Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Geltung vom 1. März d. J. ab auf die Liste der ohne Bewilligung und ohne Gebühren auszuführenden Waren gesetzt worden:

- aus Tarifpos. 150 Magnesit, roh;
 - aus Tarifpos. 641 Feuerwerkskörper für Weihnachtsbäume.
- (2721)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Thomasmehl.

Das Finanzministerium verordnet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ackerbauministerium und Händlern mit künstlichen Dungstoffen nachfolgendes: Die im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und Ackerbauministerium erlassene Verordnung vom 24. 12. 21, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Lieferungen von Kunstdünger, wird in nachfolgender Weise abgeändert: An Stelle des vierprozentigen Steuerpauschales, welches bei der Einfuhr von künstlichen Dungstoffen vom fakturierten Preise unter Hinzurechnung der Zoll- und Transportkosten an der Grenze erhoben werden soll, wird bei der Einfuhr von Thomasmehl ein festes Steuerpauschale von 3,70 Kc von jedem eingeführten q Bruttogewicht Thomasmehl erhoben, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der Phosphorsäure. Das Pauschale ist gleich bei der Zollabfertigung fällig. (2635)

Polen. Einschränkung der Einfuhrverbotsliste. Durch eine Verordnung des polnischen Finanz- und Handelsministeriums sind die bisher in Kraft gewesenen Einfuhrverbote wesentlich eingeschränkt worden. Zu den Waren, deren Einfuhr infolge dieser Verordnung in Zukunft gestattet ist, gehören auch die Mineralwässer. Einstweilen bleibt das Einfuhrverbot für nachfolgende Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie bestehen:

Position des
Zolltarifs

112 P. 8 c Künstliche Süßstoffe, deren Süßkraft die Süßkraft des Rohzuckers übersteigt (Sulfimid, dessen Salze, Saccharin, Krystallose, Sucramin, Glucin, Sucrol, Zuckerin, Succose, Dulein usw., Orthoamidodisulfobenzoessäure und dergl. zur Saccharinerzeugung dienend).

113 P. 1 Künstliche Produkte, auch in dosierter Form.

119 Kosmetische und wohlriechende Mittel:

P. 1 weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, ohne Alkoholgehalt.

P. 2 Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige Parfüms, wohlriechende Wässer (Blütenwässer), Kölnisches Wasser, Elixiere. (2737)

Ver. St. von Amerika. Stand der Tarifreform. Dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband ist über die Aussichten der amerikanischen Tarifreform von unterrichteter Seite aus New York folgende Mitteilung zugegangen:

„Nach den neuesten Meldungen aus Washington scheint man im Senatsfinanzkomitee geneigt zu sein, dem Präsidenten Vollmacht zu gewähren, auf Empfehlung der Tarifkommission einzelne Raten des Tarifs nach Bedarf zu erhöhen oder zu erniedrigen und eventuell für gewisse Länder Währungszuschläge zu verfügen. Die letztere Idee wird besonders von der Fair Tariff League verfochten (auch von Vertretern der Importeure) und hat in Senator Smoot einen eifrigen Anhänger. Wie immer die Entscheidung ausfallen wird, sicher scheint, daß unter dem neuen Arrangement der Tarifkommission ein sehr viel größerer Einfluß zufallen wird, als er ihr bisher zugestanden worden ist. In dieser Verbindung erhalten die unter Harding vorgenommenen Veränderungen innerhalb der Kommission besondere Bedeutung. Die Ernennung des protektionistischen Herrn Burgeß und die Designierung des ebenfalls entschieden für einen Hochschutzzoll eintretenden Herrn Marvins zum Vorsitzenden der Kommission lassen von ihren künftigen Entscheidungen und Empfehlungen an den Präsidenten nicht viel Gutes erwarten. Die Absetzung des bisherigen Chefs der Abteilung für Zölle im Bundesschatzamt und die Ernennung des Privatsekretärs des Abgeordneten Fordney an seiner Statt sowie die Personalveränderungen an leitender Stelle im New Yorker Zolldienst und dem anderer Häfen zeigen gleichfalls, woher der Wind weht, obwohl manche dieser Ernennungen wahrscheinlich auf innerpolitische Motive zurückzuführen sind und die extremen Hochschutzzöllner besänftigen sollen.“ (2748)

Mexiko. Einfuhrzoll auf Mineralwasser. Nach einem, dem „Board of Trade Journal“ zugegangenen, amtlichen Bericht aus Mexiko bringt das „Diario Oficial“ vom 3. Februar 1922 eine Verfügung, durch welche die Einfuhrabgabe auf natürliche und künstliche Mineralwasser auf 25 Centavos je kg (Bruttogewicht) festgesetzt wird. Diese Bestimmung ist am 1. Februar 1922 in Kraft getreten. (2727)

Paraguay. **Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Artikel.** Bevor einheimische oder ausländische pharmazeutische Spezialartikel zum Verkauf gebracht werden, muß die Erlaubnis von dem National Department of Hygiene eingeholt werden. Ein entsprechendes Gesuch muß von einem approbierten in Paraguay ansässigen Apotheker eingereicht werden, dem beizufügen sind: 1. die genaue Formel der Zusammensetzung, 2. das Herstellungsverfahren, 3. Etiketten und gedrucktes Material aller Art, die mit dem Artikel verkauft werden, 4. eine für eine Analyse genügende Menge des Medikaments und zwei Behälter der zu verkaufenden Spezialität, 5. Angabe . . . der hygienischen und pharmazeutischen Vorteile seiner Verwendung, 6. Gesuche für ausländische Spezialartikel müssen von einem beglaubigten Zeugnis begleitet sein, daß die Firma, die den Spezialartikel vorbereitet oder herstellt, von einem geprüften Chemiker oder Apotheker geleitet wird. Ausländische Spezialartikel müssen das Land angeben, von dem aus sie eingeführt oder in dem sie hergestellt werden. Der Verkauf und die Reklame von Spezialartikeln, die nicht in der vorgeschriebenen Weise zugelassen sind, ist verboten. (The South American Journal.) (2716)

Tanganyika. **Neue Zollbestimmung.** Die „Tanganyika Gazette“ vom 13. Januar 1922 bringt eine Regierungsbekanntmachung (Nr. 6) vom 11. Januar 1922, durch welche u. a. bestimmt wird, daß folgende Waren auf die Freiliste zu setzen sind:

Drogen und Arzneien: eingeführt zu bona fide medizinischen Zwecken und gereinigter Spiritus, nur zum Mischen von Drogen und Arzneien bestimmt. (2728)

RECHTSPRECHUNG

„Preise freibleibend“.

Das Reichsgericht hat neuerdings über die Klausel „freibleibend“ von einem, den Abnehmerinteressen günstigeren Standpunkt aus entschieden. Mit Rücksicht auf die große praktische Bedeutung dieses Urteils geben wir nachstehend einen Auszug aus der Begründung, wie ihn die Handelskammer Leipzig in ihren Mitteilungen veröffentlicht:

Die Einführung der Klausel „freibleibend“ als Bestandteil von Vertragsabschlüssen (nicht etwa bei Vertragsangeboten) stellt, wenngleich sie in der Nachkriegszeit im deutschen Geschäftsverkehr häufig angewandt ist, eine Abweichung von den regelmäßigen, in einem normalen Wirtschaftsleben üblichen Parteivereinbarungen dar. Eine derartige Klausel ist daher als Ausnahmebestimmung streng auszulegen. Weiter ist zu beachten, daß der Verkehr dann, wenn der Verkäufer sich eine Aenderung des eigentlichen Vertragsinhalts vorbehalten will, eine nähere Umschreibung des betreffenden Freivermerks kennt, wie dies z. B. in den Klauseln „freibleibend in den Mengen“ oder „freibleibend im Preise“ oder „hinsichtlich der Lieferzeit“ usw. zum Ausdruck kommt. Danach ist in einem Falle der hier fraglichen Art die zugunsten des Verkäufers eingefügte, nur das Wort „freibleibend“ enthaltene Klausel mangels besonderer dagegen sprechender Umstände dahin zu verstehen, daß dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, den ganzen Vertrag aufzuheben, also von der Lieferung überhaupt Abstand zu nehmen, nicht aber den Inhalt des Vertrages zu einem Teil, etwa nach Preis, Menge usw. zu ändern. Denn eine derartige Aenderung des Vertragsinhalts selbst würde über das bloße „Freibleibend“ des Verkäufers vom Vertrage, dem alsdann ein entsprechendes „Freibleibend“ des Käufers von seinen Vertragspflichten gegenübersteht, hinausgehen, indem der Käufer solchenfalls gebunden wäre, nach Belieben des Verkäufers auch einen Teil der gekauften Ware als Erfüllung anzunehmen oder einen höheren als den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen usw. Eine so weitgehende, von der regelmäßigen Bedeutung der Klausel „freibleibend“ abweichende Freizeichnung des Verkäufers hätte in klarer und eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen. (2717)

SOZIALPOLITIK

Verbot der Nebenarbeit (Schwarzarbeit).

Im März v. J. hatte das Sächsische Wirtschaftsministerium eine Verordnung erlassen, durch Bildung von Ueberwachungsausschüssen und durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft gegen die selbständige Uebernahme von Arbeitsaufträgen durch vollbeschäftigte Arbeiter vorzugehen. Da diese Verordnung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, soll nach einem Schreiben der Handelskammer zu

Dresden vom 21. Februar d. J. in Sachsen eine neue Verordnung erlassen werden, die zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft Gemeinschaftsarbeit erneut empfiehlt und zur gemeinsamen Selbsthilfe anhält. Außerdem will die Sächsische Regierung bei der Reichsregierung den Antrag stellen, daß Arbeiter, die Nebenarbeit leisten, bestraft werden sollen.

Die chemische Industrie hat Nebenarbeit in einigen Bezirksabkommen verboten. (2718)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Lage der Zündholzindustrie.

Die österreichische Zündhölzchenindustrie wurde, nach einem Bericht aus Wien, durch den politischen und wirtschaftlichen Umsturz zu einer vollständigen Neuorientierung gezwungen. In der früheren Monarchie bildeten die Alpenländer und Wien zusammen mit den größten Teil der altösterreichischen Zündhölzchenindustrie beherbergenden Sudetenländern — der derzeitigen Tschechoslowakei — ein einheitliches Versorgungsgebiet, es war daher nur natürlich, daß zur Vermeidung unnutzer Frachtkosten die dem Meere nähergelegenen, jetzt deutschösterreichischen Fabriken den größten Teil ihrer Erzeugnisse nach Triest zum Export nach der Levante fanden, während das ganze nördliche Gebiet Deutschösterreichs aus der heutigen Tschechoslowakei versorgt wurde. Nach der eingetretenen Trennung ergab sich für die österreichischen Fabriken daher in erster Linie die Aufgabe, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und auf die Versorgung des Inlandmarktes bedacht zu sein. Hand in Hand damit mußte aber auch eine große Investitionstätigkeit entfaltet werden, um den der österreichischen Industrie von altersher zukommenden Anteil am Exportgeschäft auch für die Zukunft zu sichern. Diese mit sehr einschneidenden Opfern verbundenen Bestrebungen haben zu dem Erfolge geführt, daß heute nicht nur der Inlandmarkt reichlich versorgt werden kann, sondern daß auch ganz erhebliche Mengen aus der Erzeugung für den Export erubrigt werden. Wenn sich trotzdem noch immer zeitweilig und stellenweise Warenmangel geltend macht, so ist das nur darauf zurückzuführen, daß, wie bei anderen Artikeln, infolge des großen Preisunterschiedes gegen die Nachbarstaaten bedeutende Warenmengen widerrechtlich ins Ausland verbracht werden. Dies fällt bei Zündhölzchen, deren Inlandpreis unter staatlicher Kontrolle steht, noch mehr ins Gewicht. Die Konjunktur auf dem Weltmarkt leidet im allgemeinen unter dem Bestreben aller bisherigen Importländer, sich eine eigene Industrie zu schaffen. Für die österreichische Industrie ist die Lage aber noch immer günstig, weil sie infolge der valutarischen Verhältnisse die Konkurrenz der durchwegs valutatärkeren sonstigen Importländer unschwer auszuhalten kann. (2576)

Geplante Errichtung einer „Holzapfelfarben“-Fabrik. Eine Interessentengruppe plant die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 175 Millionen Kronen zwecks Errichtung einer Fabrikanlage, die die Fabrikation der Holzapfelfarben in Oesterreich aufnehmen soll. Die Holzapfelfarben sind die Fabrikate von 15 über die ganze Erde verteilten Fabriken, deren Stammhaus sich in New Castle befindet; sie werden nahezu ausschließlich als Anstrich für Schiffe, Lokomotiven, Eisenbahnwagen usw. verwendet. Der hohe Eingangszoll für die Farben nach Oesterreich, welcher sich derzeit auf 96 Kronen pro Kilogramm stellt (eine Erhöhung auf 180 Kronen ist in Aussicht genommen), macht jedoch den Import bereits wenig rentabel, und so lag der Gedanke nahe, zur Erzeugung dieser Farbenspezialitäten, wie dies bereits in verschiedenen anderen Industriestaaten geschehen ist, auch in Oesterreich einen unabhängigen Betrieb zu errichten, um so mehr, als die zur Fabrikation nötigen Rohstoffe zum größten Teil im Lande vorhanden sind und die nicht vorhandenen zum überwiegenden Teil zollfrei eingeführt werden können. Die Gruppe hat sich bereits eine dauernde Interessengemeinschaft mit den englischen und deutschen Partnern des Holzapfelkonzerns gesichert, derzufolge die neugegründete Gesellschaft berechtigt ist, die Firma: „Oesterreichische Holzapfelfarben-Fabriks-A.G.“ zu führen und auch sonst den Namen „Holzapfel“ unbeschränkt zu benutzen. Die vollständige Rezeptur der Holzapfelfabrikate wird dem neuen Unternehmen zur Verfügung gestellt, und es ist die Vereinbarung getroffen worden, daß etwaige neue Patente stets unmittelbar kostenlos in den Besitz der österreichischen Gesellschaft übergehen. (2673)

Frankreich. Kunstseide-Industrie. Eine der wenigen Industrien, die gegenwärtig blühen, ist die der Kunstseide; sie dankt dies der außerordentlichen Verteuerung der natürlichen Seide. Die Fabriken können dem Bedarf lange nicht genügen. Der Handelsminister hat daher die Absicht zu erkennen gegeben, den Zollkoeffizienten für die Einfuhr von 4,7 auf 2,5 zu ermäßigen. In erster Linie wird dies belgischen Fabriken zugute kommen. (2743)

Tschechoslowakei. Aufhebung der staatlichen Zementbewirtschaftung. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse in der Zementproduktion, welche die rechtzeitige Erledigung sämtlicher Aufträge ermöglicht, hebt das Arbeitsministerium seinen Erlaß vom 7. März v. J. auf und läßt gleichzeitig von der weiteren Vorlage monatlicher Ausweise über den Stand der Vorräte, der Erzeugung und des Absatzes in den einzelnen Zementwerken mit Beginn des Monats Februar ab. (2493)

Lackfabriken Kralup—Mährisch-Schönberg. Die Kraluper Gesellschaft für chemische Produkte G. m. b. H., die im Vorjahre in Kralup a. M. eine große Lack-, Farben- und Firnißfabrik errichtet hatte, übernimmt die Geschäfte der Oberleithnerischen Lackfabrik in Mährisch-Schönberg. Der Betrieb der letzteren wird gänzlich aufgelassen und die Leistungsfähigkeit des Kraluper Werkes durch weitere Zubauten noch bedeutend gehoben. (2740)

Polen. Plan der Gründung einer Chemikalienbörse in Warschau. In Warschau streben maßgebende Kreise danach, eine Chemikalienbörse zu gründen. In Anbetracht der Bedeutung der chemischen Industrie Polens für das gesamte Wirtschaftsleben der Republik erscheint die Forderung nach einer Chemikalienbörse nicht ungerechtfertigt. Man hofft, durch eine derartige Börse über die Lage und Preise des Chemikalienmarktes im In- und Auslande gut unterrichtet werden zu können, um so zu einer genaueren Kalkulation zu kommen. (2174)

Eine neue Streichholzfabrik in Bromberg. Unter der Firma „Stella“ ist in Bromberg eine neue Streichholzfabrik gegründet worden. Gründer sind Ingenieur L. Stabrowski, Alexander Gersdorf und W. Ferens. Mit dem Bau der Fabrikgebäude wird demnächst begonnen. (2172)

Verpachtung der galizischen Salzbergwerke. Aus Warschau wird gedrahtet: Im Finanz- und Budgetausschusse erklärte der Vertreter des Finanzministeriums, daß die Regierung die galizischen Salzbergwerke verpachten wolle, da das bisherige System der staatlichen Exploitation sich als unrentabel erwies. (2637)

Estland. Die Brennschieferausbeute in Estland 1921 betrug 5 788 341 Pud. Verkauft wurden davon 3 619 883 Pud und in den Gruben verbraucht 398 000 Pud. Zum Ende des Jahres blieb ein Vorrat von 1 770 053 Pud. — Die estnische Regierung hat in diesen Tagen beschlossen, eine weitere Konzession auf Brennschieferausbeutung den englischen Unternehmern Bax-Ersonside und Giffard Oliver zu vergeben, die eine Investition von 4 bis 5 Mill. Pfd. Sterl. beabsichtigen. (2539)

Die Zement-Industrie in Estland wird in erster Linie durch die beiden Fabriken Port-Kunda und Asserien repräsentiert. Diese Industrie ist für Estland insofern von besonderer Bedeutung, als sie weder der Einfuhr von Rohstoffen noch von Heizmaterialien bedarf. Erstere finden sich in dem in Estland in großen Mengen vorkommenden Kalkstein und Ton, die zur Erzielung des sogenannten Portland-Zements im Verhältnis von etwa 3:1 gemischt werden, während als Brennstoff in erster Linie Brennschiefer und auch Torf verwandt werden. Die Industrie leidet zurzeit an einer Absatzkrise, so daß größere Mengen Zement unverkauft auf Lager liegen. Insbesondere Polen macht der estländischen Zement-Industrie starke Konkurrenz, so daß es im vorigen Jahr nur zu kleineren Verkäufen nach Lettland und Schweden kam; das natürliche Absatzgebiet — Rußland fehlt ganz. Infolge dieses Mangels an Absatz, wozu noch die zurzeit ungeklärten Besitzverhältnisse kommen, die die Einsetzung einer Administrativverwaltung notwendig gemacht haben, hat die Fabrik Asserien neuerdings ihren Betrieb eingestellt. (2540)

Finnland. Die finnische Streichhölzerausfuhr ist im Jahre 1921 im Vergleich zum vorhergehenden Jahre erheblich zurückgegangen, und zwar von 2872 Tonnen auf 1926 Tonnen. — Infolge der Preiserhöhung für finnische Streichhölzer ist jedoch der Ausfuhrwert von 19,5 Mill. Fmk. im Jahre 1920 auf 41,4 Mill. Fmk. im Jahre 1921 gestiegen. (2542)

Ungarn. Branntweinpreise für technische Zwecke. Seit dem 1. Dezember 1921 gelten folgende Preise: Zur Essigherstellung dienender Spirit, beim Kaufe von wenigstens 100 hl. Grundpreis pro Hektoliter-Grade 50 Kr., welcher Preis sich bei kleineren Mengen als 100, 50, 25, 10 und 5 hl mit 1, 2, 3, 4 bzw. 5 Kronen verteuert.

Mit einem Denaturierungsmittel vergällter Branntwein, Grundpreis pro Hektoliter-Grade 40 Kr. Zuschläge für kleinere Mengen als 100 hl siehe oben.

Zollfreier Feinsprit für Industriezwecke, Grundpreis pro Hektoliter-Grade 60 Kr., Zuschläge für kleinere Mengen als 100 hl siehe oben.

Bei allen Kategorien sind folgende Zuschläge bestimmt: Pro Hektoliter-Grad Fuhrenausgleich 2 Kr., 1,5 % Kommissionsprämie, welche der A.-G. zufällt und 0,20 Kr. Kontrollgebühren, welche den Vertretern der Ackerbau- und Finanzministerien zufallen.

Die früher üblichen Preisermäßigungen, welche für Apotheker und Essenzfabriken gewährt wurden, sind aufgehoben worden. (2366)

Die „Hungaria“ **Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik** A.-G. hat im Anschluß an ihre in Budapest befindlichen Anlagen eine großangelegte Salzsäure- und Glaubersalzfabrik errichtet und neben diesen Betrieben auch die Herstellung von Krystallsoda aufgenommen. Die neuen Anlagen sind bereits in Betrieb gesetzt. Nach den Plänen von Direktor Szávost soll aus der Krystallsodafabrik später ein großzügiges Werk zur Darstellung von Ammoniak soda im Inlande hervorgehen. (2398)

Italien. Zusammenschluß der Parfümeriefabrikanten, Händler und Importeure. Nach einem Bericht aus Rom tagte kürzlich ein Kongreß von bedeutenden Vertretern aus der Parfümerieindustrie, auf dem sich in erster Linie der Zusammenschluß zu einem Interessenverband unter dem Namen Federazione Nazionale fra Industriali, Commerciali Profumieri ed Affini mit dem Sitz in Mailand vollzog, der seinerseits wiederum sogleich der Confederazione Generale del Commercio Italiano in Mailand beitrug. Im weiteren Verlauf des Kongresses wurden die Besteuerungsmöglichkeiten der italienischen Parfümerieerzeugnisse eingehend besprochen. Man beschloß, bei der Regierung dahingehend vorstellig zu werden, daß mit Rücksicht auf die überaus schwierige Lage der heimischen Parfümerieindustrie eine Stempelsteuer bis zum 30. Juli des Jahres nur beim direkten Verkauf von Parfümerien an das Publikum erhoben werden soll. Im übrigen sei eine grundsätzliche Umgestaltung der bestehenden Parfümeriesteuer das Gebot der Stunde. Vor allem müsse gefordert werden, daß alle Produkte bis zu einem Verkaufspreis von 3 Lire steuerfrei bleiben. Zwecks wirksamer Vertretung der Kongreßbeschlüsse bei der Regierung wurde eine Kommission von Fachleuten ernannt. (2615)

Ver. St. von Amerika. Düngemittel-Erzeugung. Auf einer kürzlich stattgefundenen landwirtschaftlichen Versammlung in Washington machte der Präsident der „National Fertilizer Association“ nach einem Bericht in „The Chemical Trade Journal“ vom 17. Februar 1922 folgende Angaben über die Düngemittel-Erzeugung in den Vereinigten Staaten:

Die Düngemittel-Industrie erzeugt und verteilt ihre Waren durch etwa 600 verschiedene Werke, die in den einzelnen Verbrauchergebieten gelegen sind. Sie verarbeitet auch die Nebenerzeugnisse von 220 Fabriken, welche in der Hauptsache andere Waren herstellen. In der Düngemittel-Industrie sind in Fabriken, Bergwerken, Materialien, Waren und Guthaben etwa 300 Millionen Dollars angelegt, nicht eingerechnet die Anlagen in den Werken, welche nur Nebenprodukte herstellen. Vor dem Kriege stieg die Nachfrage jährlich um etwa 10 %; 7 500 000 t wurden im Jahre 1914 versandt. Im Jahre 1921 verringerte die ungünstige Lage der Landwirtschaft den Bedarf, so daß nur 4 500 000 t verbraucht wurden. Es ist daher sehr wohl möglich, daß die Verluste im Jahre 1921 nicht weit unter 75 Millionen Dollars blieben. — Die notwendigen Rohmaterialien für die normale Düngemittel-Herstellung, mit Ausnahme von Baumwollsaamenmehl, Schlachthausabfällen und Blut, die an die Viehmäster gehen, sind in genügender Menge vorhanden. Die Herstellung von schwefelsaurem Ammonium wurde durch den Kriegsbedarf derart hochgetrieben, daß anstatt der noch im Jahre 1914 erforderlichen Einfuhr von etwa 89 000 t gegenwärtig ein durchschnittlicher Ausfuhrüberschuß von 150 000 bis 200 000 t vorhanden ist. Die Reserven an Phosphatgestein sind größer als in irgendeinem anderen Lande.

Die amerikanische Kali-Industrie, während des Krieges kräftig entwickelt, hat augenblicklich im Kampf mit dem fremden Wettbewerb Schwierigkeiten, da ihre Werke größtenteils im Westen liegen und dadurch nach den Verbrauchergebenden Eisenbahnfrachten von 13 bis 20 Dollar je Tonne bedingen, während die Ozeanfracht von Europa nach den Vereinigten Staaten nur 3 Dollar beträgt. (2714)

Japan. Der Streichholzmarkt im Fernen Osten. Nach einem Bericht des „China Express and Telegraph“ befinden sich gegenwärtig Vertreter der japanischen Streichholzindustrie in Schweden, um mit der schwedischen Streichholzunion ein Uebereinkommen zu schließen, das den Wettbewerb im Fernen Osten regeln soll. (2589)

LITERATUR

Ueber die Notwendigkeit des Arzneipflanzenanbaues in Deutschland, über seine Rentabilität und seine Vorteile für die deutsche Volkswirtschaft und über die zweckmäßigste Inangriffnahme der Medizinalpflanzenkultur in Deutschland. Von Dr. phil. et rer. pol. Theodor Sabalitschka, Assistent am pharmazeutischen Institut der Universität Berlin. Verlag von Gebr. Borntraeger, Berlin W.

Da seit dem Eintreten des Mangels an notwendigen Drogen während des Krieges eine Erweiterung des deutschen Arzneipflanzenanbaus häufig empfohlen wurde, erschien dem Verfasser eine Prüfung der Zweckmäßigkeit einer solchen Erweiterung angebracht. Das vorliegende Werk ist das Ergebnis dieser Prüfung. Es wird an Hand des zur Verfügung stehenden Materials untersucht, welche Drogenmengen Deutschland vor dem Kriege verbrauchte und wie groß die zur Deckung des vorhandenen Bedarfs nötige Einfuhr war. Sodann werden die privatwirtschaftliche Rentabilität des deutschen Arzneipflanzenanbaues und seine Vorteile für die deutsche Volkswirtschaft eingehend geprüft. Da die Ergebnisse dieser Untersuchungen für eine Erweiterung des deutschen Arzneipflanzenanbaus sprechen, sind anschließend die Richtlinien für eine zweckmäßige Medizinalpflanzenkultur angegeben. Endlich schildert der Verfasser noch die Bemühungen des Auslandes zur Hebung des Arzneipflanzenanbaus. Man ersieht daraus, daß auch im Ausland überall die Notwendigkeit einer Förderung der Kultur der Medizinalpflanzen erkannt ist. Es wäre dringend zu wünschen, daß das Werk dazu beiträgt, die deutsche Drogenerzeugung zu erweitern. (2526)

Der steuerpflichtige Bilanzgewinn. Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner. (Elsners Betriebsbücherei 16. Band.) Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H.

Zwei Vorzüge zeichnen das Buch gegenüber ähnlichen aus: einmal enthält es die Rechtslage unter voller Berücksichtigung der gerade im Laufe der letzten Zeit mehrfach geänderten Bestimmungen, und zweitens ist die Sprache trotz sachlicher Exaktheit auch für den im Wirtschaftsleben stehenden Nichtfachmann leicht faßlich. Mit der sich aus vielseitiger Praxis ergebenden Fachkenntnis hat der Verfasser die steuerliche Behandlung der einzelnen Konten, z. B. Waren, Maschinen, Delkrederkonto, schwebende Verbindlichkeiten, Valutafonds usw. dargestellt. Insbesondere die Bewertungsfragen und die steuerfreien Erneuerungsrücklagen sind eingehend erörtert und in zahlreichen Beispielen erläutert. Durch die Beifügung der Erneuerungsrücklagenverordnung des Reichsfinanzministers vom 25. 7. 1921 und der ergänzenden Dienstanzweisung vom 5. 8. 1921 ist das Buch vervollständigt. Im ganzen eine übersichtlich ausgestattete, für den Praktiker geeignete Steuerbilanzanleitung, deren Erscheinen im jetzigen Augenblick besonders wertvoll ist. (2630)

Die Uebersichtsbuchführung, das direkte Buchführungssystem mit den für jede Unternehmung geeigneten Methoden. Von Hugo Meyerheim. Handelspraktischer Verlag, Berlin-Grünwald.

Die Meyerheimsche Uebersichtsbuchführung, die jetzt in einer dritten umgearbeiteten und vermehrten Auflage vorliegt, ist nicht eine Methode der doppelten Buchführung, sondern ein System, das ebenso wie die doppelte Buchführung die automatische Kontrolle aller Buchungen und Ergebnisse enthält und den Reinertrag nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten ausweist. Es besteht sogar noch eine dritte Möglichkeit. Während die doppelte Buchführung erst die beiden Wirkungen der Geschäftsvorfälle verbucht, gruppiert die Uebersichtsbuchführung die Vorgänge direkt; sie schreibt also

die Summe nur einmal, erspart dadurch Arbeit, verhindert Fehler und bietet eine schnellere Uebersicht. Im Anschluß an diese ist es ihr möglich, in die kleinsten Einzelheiten einzudringen. Sie verschafft daher die Grundlage und Kontrolle für die Selbstkostenberechnung. Außerdem weist sie die umsatzsteuerpflichtigen Beträge ohne besondere Schreibarbeit aus und gewährt auch die Möglichkeit, die Abzüge von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu ersehen. Ferner ist mit der Uebersichtsbuchführung zugleich die Ermittlung der Kontokorrentfehler verbunden. Schließlich läßt sich mit ihr der Lagerbestand mit Leichtigkeit kontrollieren. Die in dem Werk enthaltene Beschreibung der Uebersichtsbuchführung erstreckt sich sowohl auf industrielle Betriebe wie auf Handelsunternehmen. Das Buch ist so klar abgefaßt, daß die Methode auch dem Nichtfachmann auf dem Gebiet der Buchführung verständlich wird. (2524)

Die Entlassung. Richtlinien und Stichworte zum Entlassungsrecht des Arbeitgebers. Von Dr. jur. H. G. Schmaltz, Syndikus des Allgemeinen Industrie-Verbandes. Verlag eigener arbeitsrechtlicher Schriften Dr. jur. H. G. Schmaltz, Hamburg.

Das Entlassungsrecht hat sich durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit so verwickelt gestaltet, daß es dem einzelnen Arbeitgeber kaum noch möglich ist, sich darin zurechtzufinden. Es kommt hinzu, daß auch die Gerichte und Schlichtungsbehörden selbst mit ihren Auslegungen der unzulänglichen Gesetzestechnik der letzten Jahre nicht mehr gewachsen sein können, so daß das heutige Entlassungsrecht in dem Arbeitgeber den Eindruck einer völligen Systemlosigkeit hervorruft. Das Werk von Dr. Schmaltz soll dem täglichen praktischen Gebrauch dienen. Diesen Zweck sucht es zu erreichen durch eine kurze geordnete Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen, die Arten und Möglichkeiten sowie den Grund der Entlassung und das Verfahren bei Entlassungsstreitigkeiten; ferner durch eine Behandlung der für die Praxis dringlichen Fragen in augenfälliger Anordnung: Stichworte zum Entlassungsrecht des Arbeitgebers. Auf diese Weise ist der Zweck des Werkes einer schnellen Orientierung über die Rechtslage des Arbeitgebers in der Tat erreicht. (2525)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	15. 8.	8. 8.	Aktion	15. 8.	8. 8.
A. G. f. Anilinfabr. . .	695,—	685,—	Harkort Bergw. . .	1260,—	1200,—
Bad. Anilin	724,—	725,—	Höchst. Farbw. . .	715,—	690,—
Byk-Guldenw.	680,—	650,—	C. A. F. Kahlbaum .	910,—	900,—
Chem. F. Buckau . . .	1560,—	1480,—	Köln-Rottweil . . .	1050,—	990,—
„ Griesheim	936,—	945,—	Leopoldshall	2650,—	—
„ Grünau	900,—	1450,—	Linde's Eismasch. .	1125,—	908,—
„ v. Heyden	905,—	903,—	Nitritfabrik	795,—	750,—
„ Milch & Co.	800,—	848,—	Oberschl. Koksw. . .	1848,—	1844,—
„ Weller	685,—	670,—	Rasquin. Farbw. . .	1851,—	1850,—
„ Oelsenk.	9150,—	8000,—	Rh. W. Sprengst. . .	730,—	580,—
„ W. Albert	1684,—	1610,—	J. D. Riedel	1140,—	1050,—
„ Concordia	2490,—	2200,—	Rütgerswerke	1090,—	1085,—
Dynamit Nobel	855,—	842,—	Schering. Chem. . . .	1585,—	1551,—
Egestorff. Salzw. . . .	1690,—	1565,—	Sprengst. Carb. . . .	789,—	750,—
Elberf. Farbenf.	720,—	708,—	Straßfurter Chem. . .	2110,—	1960,—
Fahlberg List	841,—	850,—	Thür. Bleiweißf. . .	2250,—	2150,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1570,—	—
Th. Goldschmidt	1020,—	1866,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1598,—	1510,—
Harb. Wiener G.	1005,—	1000,—	„ Glanzstoff F. . . .	8180,—	8060,—

Devisen	9. 8.	10. 8.	11. 8.	13. 8.	14. 8.	15. 8.
Holland	9575,—	9610,—	9650,—	9875,—	10800,—	10150,—
Schweden	6615,—	6635,—	6680,—	6825,—	7080,—	6985,—
Italien	1270,—	1287,50	1300,—	1305,—	1825,—	1880,—
England	1097,50	1107,50	1115,—	1140,—	1180,—	1171,50
New York	250,—	254,—	258,25	263,50	275,—	271,—
Frankreich	2245,—	2275,—	2300,—	2315,—	2385,—	2420,—
Schweiz	4875,—	4840,—	4855,—	5110,—	5325,—	5250,—
Spanien	3980,—	3980,—	4010,—	4110,—	4225,—	4190,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	15. 8.	8. 8.
Elektrolytkupfer	7992	7705
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7800—7850	7100—7150
Originalhüttenweichblei	2425—2475	2325—2375
Hüttenrohznick (freier Verkehr)	2850—2900	2775—2825
Zink, umgeschmolzen	2450—2500	2375—2400
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	11500	11000
do. in Walz- oder Drahtbarren	11700	11200
Banczinn	16900—17000	16900—16500
Straitszinn	16900—17000	16800—16500
Australzinn	16900—17000	16800—16500
Hüttenzinn, 99 pCt.	16500—16800	16000—16200
Reinnickel	17100—17800	17200—17500
Antimon-Regulus	2675—2625	2525—2550
Silber in Barren (1 kg)	4575—4600	4450—4500

(2755)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Aktfengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das am 30. September 1921 abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Ausführungen: „Der organisatorische Unterbau unserer Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Erweiterung erfahren, indem wir der bewährten Knochenkaufsorganisation „Rohag“ eine Verkaufsorganisation für eines unserer Hauptprodukte, den Leim, in der „Concernos“, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte m. b. H. an die Seite stellen konnten. Diese Gesellschaft umfaßt nahezu alle maßgebenden Leim-Großhändler Deutschlands. Sie hat trotz ihres kurzen Bestandes bereits eine Stabilisierung der Absatzverhältnisse auf dem Leimmarkt herbeizuführen vermocht. Bei dem engen Zusammenhange zwischen Knochen- und Lederleim-Industrie ergab sich für uns die Notwendigkeit, unsere Beteiligung an der Lederleimindustrie zu erweitern. Zurzeit sind wir damit beschäftigt, unsere bedeutenden Interessen auf dem Gebiete des technischen Fettes derart auszubauen, daß wir uns durch Eingliederung in die Weiterverarbeitung und Veredelung einen Anteil an dem Ergebnis der Endprodukte sichern. Auch unsere Auslandsinteressen haben wir vergrößern können. Die Mittel zu diesen Transaktionen wurden uns durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar d. J. zur Verfügung gestellt, welche die Erhöhung des Aktienkapitals um 29 000 000 Mk. auf 50 000 000 Mk. beschloß. Die nach Abzug eines Bezugsrechts der Aktionäre im Verhältnis von 2:1 verbliebenen 18 500 000 Mk. sind dazu bestimmt, den Erwerb neuer Beteiligungen zu finanzieren. Die Führung der Geschäfte im abgelaufenen Jahr war durch die ungewöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse außerordentlich erschwert. Das befriedigende Arbeiten unserer in- und ausländischen Organisationen und Beteiligungen hat uns trotzdem eine bedeutende Erhöhung des Umsatzes und die Erzielung eines guten Resultats ermöglicht. Die Erträge aus Fabrikation, Handelsgeschäften, Beteiligungen und Zinsen betrugen 21 296 927 Mk. (12 214 849 Mk.), dagegen erfordereten Allgemeine Spesen 6 938 756 Mk. (4 481 824 Mk.), Steuern und Versicherungen 4 161 592 Mk. (3 530 965 Mk.), so daß einschließlich 729 104 Mk. (477 696 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 10 925 681 Mk. (4 679 758 Mk.) bleibt, woraus eine Dividende von 40 % (30 %) verteilt werden soll.“ (2738)

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.G., Leopoldshall-Staßfurt. Der Vorstand der Gesellschaft beruft auf den 30. März eine außerordentliche Generalversammlung ein mit der Tagesordnung: Abänderung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 24. November 1921, dahingehend, daß die zu Punkt 6 und 11 der damaligen Tagesordnung gefaßten Beschlüsse — betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 11 300 400 Mk. um 11 300 400 Mk. durch Ausgabe von 9417 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien über je 1200 Mk. Nennwert — widerrufen werden. Außerdem wird die Versammlung Aufsichtsratswahlen vornehmen. (2730)

Chemische Fabrik Möhringen Akt.Ges., Stuttgart. Das neue Unternehmen, das die Firma Chemische Fabrik Köser & Co. in Möhringen a. F. mit ganzer Fabrik, Bureaueinrichtung und Lagerhalle übernimmt, und zwar um den Betrag von 1,25 Mill. Mk., befaßt sich mit der Fabrikation von chemisch-technischen Produkten, Oelen, Fetten, Wachsen, Wasch-, Putzmitteln und ähnlichen Erzeugnissen sowie dem Handel mit diesen Gegenständen. Das Grundkapital beträgt 3 Mill. Mk. in Aktien, die zu 120 % ausgegeben wurden. Gründer sind: Kommerzienrat Karl Bandell (Stuttgart), Erich Eberspächer, Bankprokurist (Stuttgart), August Gunzenhäuser, Bankier (Stuttgart), Oberstleutnant a. D. Hanz Meyer-Clason (Ludwigsburg), Fabrikant Franz X. Schury (Stuttgart). Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Kommerzienrat Karl Bandell, Bankprokurist Erich Eberspächer, Rechtsanwalt und Notar Dr. Adolf Köstlin (Stuttgart) und Oberstleutnant a. D. Hans Meyer-Clason. (2719)

Max Hahn Chemische Fabrik A.G. in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung vom 8. d. M. genehmigte die Jahresrechnung für 1921, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 15 % fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde Bankdirektor Albert Friedländer vom Berliner Maklerverein neugewählt. Sodann beschloß die Versammlung, das Grundkapital um 2 auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar 1922 ab an der Dividende teil

und werden für Rechnung eines Konsortiums von der Bankfirma Louis Michels zu 115 % mit der Verpflichtung übernommen, 1 Mill. Mk. davon den Besitzern alter Aktien ebenfalls zu 115 % zum Bezuge anzubieten, so daß auf drei alte eine neue Aktie entfällt. Die Erhöhung erfolgt, um die Betriebsmittel zu stärken und die Mittel für den Ankauf von Grundstücken bereitzustellen. Für das neue Geschäftsjahr darf unter dem üblichen allgemeinen Vorbehalt mit einem gesteigerten Umsatze gerechnet werden, da die bisher vorliegenden Monatsziffern doppelt so hoch sind, wie die Zahlen der entsprechenden Vorjahrsperiode. (2731)

Chemische Werke Lubszynski & Co. A.G., Berlin-Lichtenberg. Das abgelaufene Geschäftsjahr war befriedigend, und, soweit überhaupt eine Voraussage möglich ist, verspricht auch das neue Geschäftsjahr wiederum einen zufriedenstellenden Verlauf zu nehmen. Der Waren-Bruttogewinn betrug 5 723 475 Mk. (3 791 760 Mk.), dagegen erfordereten General-Unkosten und Tantieme 5 228 592 Mk. (3 352 601 Mk.), Abschreibungen 11 632 Mk. (23 826 Mk.), so daß einschließlich 207 518 Mk. (249 802 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 750 506 Mk. (674 151 Mk.) bleibt, woraus 15 % (wie i. V.) Dividende gezahlt werden. (2739)

Farbenfabrik Tauberwerke A.G. Weikersheim. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 1,5 auf 3 Mill. Mk. Die jungen Aktien werden einem Bankkonsortium überlassen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis von 1 zu 1 zu 130 % anzubieten. Aus dem Bericht des Vorstandes wird uns mitgeteilt, daß das Werk nunmehr planmäßig ausgebaut und im Vollbetrieb ist. Es sei der Gesellschaft gelungen, einen Teil ihres Rohstoffbedarfs aus den von ihr neuerdings hinzu erworbenen Feldern zu gewinnen, wodurch wesentliche Ersparnisse in der Fabrikation gemacht werden. (2733)

Chemische Fabrik Milch A.G. in Oranienburg. Der Abschluß für 1920/21 sieht die Verteilung von 20 % Dividende vor. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir nachstehende Ausführungen: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Betrieb auf unseren Werken trotz mancherlei Schwierigkeiten ohne größere Störungen verlaufen. Für die Superphosphat-erzeugung standen größere Mengen von ausländischen Rohphosphaten zur Verfügung als im Vorjahre, so daß die Anlagen besser ausgenützt werden konnten. Der Absatz vollzog sich glatt und war nur gegen Ende des Geschäftsjahres durch Waggonmangel behindert. In den anderen Abteilungen hielt sich die Erzeugung etwa auf der vorjährigen Höhe. Im laufenden Geschäftsjahr ist bisher der Absatz unserer Erzeugnisse befriedigend gewesen. Für die Zukunft sind die Aussichten noch ungewiß. Die Beschaffung ausländischer Rohstoffe ist durch die starke Steigerung der Auslandsdevisen sehr erschwert.“ (2741)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken — Kaligewerkschaft Burbach. Zu dem Zusammengehen der beiden Unternehmungen auf dem Gebiete der Mischdüngersfabrikation hört die „Frankfurter Zeitung“, daß beim Zustandekommen des Projektes das Kalisyndikat, dem ausschließlich die Belieferung einer derartigen Fabrikation mit Kali verträglich obliegt, für eine direkte finanzielle Beteiligung an der Neugründung in Betracht kommt. Eine solche Beteiligung dürfte aber auch den einzelnen Kalikonzernen, soweit sie das beanspruchen, angeboten werden. Für die Fabrikation des Mischdüngers wird allerdings noch die Phosphatfrage zu lösen sein. Wahrscheinlich wird, um die Belieferung mit Rohphosphat sicherzustellen, mit den amerikanischen Produzenten, gegebenenfalls mit den über Phosphorsäure verfügenden amerikanischen Mischdüngerkonzernen, verhandelt werden, wobei ein Austausch zwischen Phosphat und Kali in Betracht kommen dürfte. (2722)

Aluminium- und Magnesium-Fabrik A.G. in Gemeldingen. Eine am 5. April einberufene außerordentliche Generalversammlung soll u. a. Beschluß fassen über die Umwandlung der 300 000 Mk. Prioritätsaktien in Stammaktien mit Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1921 an, über die Aenderung der Gewinnverteilung mit Rückwirkung für das Geschäftsjahr 1921, über die Erweiterung des Zwecks der Gesellschaft. (2751)

Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Canalisation und Chemische Industrie, Friedrichsfeld in Baden. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 21. April 1922 einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 % (20 %) vorzuschlagen. Das Aktienkapital der Gesellschaft soll um 4 000 000 Mk. auf 10 000 000 Mk. durch Ausgabe von 4000 neuen Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar

1922 erhöht werden. Diese Aktien sollen der Firma Gebrüder Bonte, Berlin, mit der Verpflichtung überlassen werden, sie den Stammaktionären im Verhältnis von 2:1 und den Vorzugsaktionären von 1:1 zum Kurse von 140 % anzubieten. (2752)

Chemische Werke Brockhues Akt.-Ges. in Niederwalluf am Rhein. Die Gesellschaft beantragt eine Kapitalerhöhung um 15 auf 23 Mill. Mk. Von den neuen Aktien sollen 12 Mill. Mark den Aktionären zu 120 % angeboten werden. Die restlichen 3 Mill. Mk. bleiben zur Verfügung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft bringt gleichzeitig wieder 15 % Dividende in Vorschlag. (2753)

In Perleberg ist unter der Firma **Chemische Werke Gebrüder Schultz Aktiengesellschaft** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2,6 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen, Pacht, Beteiligung, Käufe und Verkäufe von beziehungsweise bei gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, Handel mit Produkten dieser Industrie sowie Verarbeitung derselben, Erwerb und Verwertung einschlägiger Patente und Schutzrechte. (2754)

Unter der Firma **Chemische Fabrik Heilmann Akt.-Ges.** ist in Hamburg eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden, deren 5 Mill. Mk. betragendes Kapital sich aus 400 000 Mk. Stammaktien A, 1 600 000 Mk. Stammaktien B und 3 Mill. Mk. Vorzugsaktien C zusammensetzt. Vorstand ist Dr. Ernst Heilmann, Chemiker zu Güstrow in Mecklenburg. (2759)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte Akt.-Ges. in Düsseldorf. Die Verwaltung schlägt für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder 20 % Dividende bei erhöhten Abschreibungen vor. (2760)

Chemische Industrie Aktiengesellschaft, Biberach a. d. Riß. Eine am 10. April stattfindende außerordentliche Generalversammlung soll die Uebernahme des Geschäfts der Chemischen Industrie G. m. b. H. Biberach genehmigen. (2761)

Aus dem Handelsregister.

(8. März bis 11. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Handelsges. für Chemische Industrie m. b. H. Bode & Günther, Wiesbaden (20).
Dr. Sidler & Co. G. m. b. H., Freiburg (100).
„Chemisch-technisches Werk Janus“ A.-G., Berlin (100).
Haga Gesellschaft für Chemie und Kosmetik m. b. H., Berlin (21).
„Chemia“, G. m. b. H., in Kattowitz O.-S. (1000).

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

„Chemische Industrie Algona, G. m. b. H.“ in Rehau in Bayern aufgelöst.
Fa. Chemische Fabr. Hübner & Co., G. m. b. H., in Heilbronn Konkurs.
Fa. Vertriebsges. für chemische Erzeugnisse m. b. H. in Neheim ist in „Wink und Hombeck Ges.“ m. b. H. in Neheim, Zweigniederlassung Haspe, geändert worden.
Lunawerke August Hesselmann & Co. Chemisch-technische Fabrik, Zweigniederlassung i. Lippstadt, aufgelöst.
Chemikalienaktiengesellschaft Berlin-Mitte, Zweigniederlassung Walbeck, aufgelöst. (2749)

Versammlungskalender.

21. März: Siccio A.-G. Chem. Fabrik, Berlin, außerordentl. G.-V., Berlin, Taubenstr. 16/18, im Sitzungssaale des Bankhauses von Goldschmidt, Rotschild & Co., nachmittags 2 Uhr.
Saccharin-Fabr. A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaale der Allgem. Dtsch. Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77.
22. „ Chem. Fabr. auf Aktien (vorm. E. Schering), Bln. N. 39, Müllerstr. 170/171, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Mitteldeutschen Creditbank, Bln. C. 2, Burgstr. 24, II.
Farbenwerke Friedr. u. Carl Hessel A.-G., außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.
24. „ C. A. F. Kahlbaum, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Schultheiß-Patzenhofer-Brauerei A.-G., Berlin NW. 40, Rosenstr. 6.
25. „ A.-G. f. Chem. Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin, 26. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
Chem. Fabr. Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dietrich, 24. ordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritsche, Dresden-A., Gewandhausstr. 5.
27. „ Chem. Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach-Oberlausitz, ordentl. G.-V., 9¼ Uhr vorm., Görlitz, Struvestr. 27, ptr. rechts, Konferenzsaal.
Verein Chemischer Fabriken A.-G., 15. ordentl. G.-V., vorm. 12¼ Uhr, im Sitzungssaale d. Allgem. Dtsch. Credit-Anstalt, Leipzig. (2750)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelsstelle Chemie

Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben.

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben nach Ländern mit geringwertiger Valuta sind erhöht worden und können bei der Außenhandelsstelle Chemie — Nebenstelle „Mineralfarben“ — erfragt werden. (2726)

Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse haben sich geändert und können bei der Außenhandelsstelle Chemie — Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“ — erfragt werden. (2725)

Unterausschuß „Mineralwasser“.

Der Unterausschuß „Mineralwasser“ der Außenhandelsstelle Chemie beschloß in seiner Sitzung vom 24. 1. 22, daß von jetzt ab Ausfuhrmindestpreise für Mineralwasser, die bei der Außenhandelsstelle erfragt werden können, einzuhalten sind. (2724)

Unterausschuß „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben“.

In der Sitzung des Unterausschusses „Angeriebene Buch- und Steindruckfarben“ wurde am 8. März beschlossen, die Mindestpreisvorschriften vorübergehend außer Kraft zu setzen. Die Lieferwerksbescheinigung für angeriebene Buch- und Steindruckfarben wurde beibehalten.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Hans Kohl, Berlin SO. 33, Pücklerstraße 17, gewählt. (2757)

Am 13. März verschied unerwartet im 36. Lebensjahre als Geschäftsführer der Opium-Verteilungsstelle bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Herr Apotheker Bernhard Dobenecker

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Der Verstorbene war während des Krieges zunächst als Feldapotheker im Westen, dann am Festungslazarett Spandau und seit 1917 als Oberapotheker im Sanitätsdepartement des Kriegsministeriums tätig. Nach der Revolution wurde ihm die Leitung der Opium-Verteilungsstelle übertragen, mit deren Angliederung an die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie trat er in den Dienst dieser Organisation über.

Seine überaus gewissenhafte Geschäftsführung und treue Pflichterfüllung erwarben ihm das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten und der überwachenden Behörde. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie verliert in ihm einen treuen und zuverlässigen Mitarbeiter, dem immer ein ehrenvolles Andenken bewahrt bleiben wird.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	11. März 1922	8. März 1922	4. März 1922	7. März 1922	11. März 1922	22. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Italien (Mailand) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	80—82,10 £	42—46 G	hdlsübl. 650-700 L	—	—	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,30—0,50 G	—	—	80% 15 Kr.	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 2,50-2,60 \$
Aetzkali	34—35 £	—	98/92% 450 L	—	Lauge 40% 7 Kr.	100 lb. 5,65—5,75 \$
Aetznatron	76% 25,10—26 £	70/77% 28,50-31 G	—	—	5,40 Kr.	100 lb. 3,25—3,35 \$
Benzoesäure	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 0,95—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	white 45—47 £	—	—	—	—	10 ³ / ₈ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 29—33 £	crist. gran. 0,37 G	crist. 370 L	krist. 37 Mk.	krist. 10,50 Kr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	cryst. 30/40° lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	49—57 G	cryst. 30/40° 850-860 L	—	—	U. S. P. 12—16 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	100—110 L	—	—	fixed lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	35/37% 14 £	10,50—12 G	z. Desinf. 90—100 L	—	2,95 Kr.	100 lb. 2—2,25 \$
Chromalaun	30,10—32 £	35—45 G	300 L	33,50 Mk.	13,50 Kr.	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure	lb. 1,11—2 s	kg 3—3,75 G	crist. 2150 L	—	—	44—45 c.
Cremortartari	98/100% 120-125 £	99 kg 1,20-1,30 G	98/99% 1000 L	—	—	23—24 ¹ / ₂ c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22 ¹ / ₂ —26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. reln 0,35—0,40 G	98/99% 1200 L	—	80% 25 Kr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 9-9,50 \$
Formaldehyd	40% 75—77 £	—	40% 1200—1250 L	61 Mk.	30% 18 Kr.	40% 9 ³ / ₄ —10 c.
Glaubersalz	common 4,5—4,10 £	5—6,25 G	—	krist. 74 Kr.	calc. 1,70 Kr.	cryst. 100 lb. 1,15-1,25 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x polist. kg 1—1,20 G	techn. gel. 20° 700-800 L	chem. reln 28° 87 Mk.	—	16 ¹ / ₂ —17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	—	9 Kr.	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	105—150 G	—	130 Mk.	36 Kr.	25—25 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3—3,3 s	—	—	—	50 Kr.	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	98/99% 225 L	—	9 Kr.	cryst. 100 lb. 5,55-5,65 \$
Lithopone	30% 26—27 £	40% 22—25 G	—	30% 820 Kr.	Grüßtagel 6,50 Kr.	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 35—40 G	80% 400—450 L	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	—	210 Kr.	—	100 lb. 2,20-2,25 \$
Natr. Bichromat	lb. 5 ¹ / ₂ d	55—57 G	—	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8 ¹ / ₂ —9 d	55—80 G	cryst. hdlsübl. 625 L	—	23 Kr.	cryst. 14—14 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure	1.5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% solution 8-8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	—	—	80/85% 4—4 ¹ / ₂ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 ¹ / ₂ —1 d	kg 1,30—2,60 G	—	—	45 Kr.	techn. 18—20 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	22° 150 L	0,910 460 Kr.	—	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	hdlsübl. 40° 185-190 L	—	—	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	—	20/21° 6,75—9,50 G	20/21° 30—33 L	—	22° 90 Kr.	20° 100 lb. 1,15-1,25 \$
Schwefelnatrium	solid 80/82% 24,10-25 £	—	60/62% 250 L	—	—	fixed 80/82° 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,90—7 G	hdlsübl. 60° 30-33 L	krist. 88 Kr.	—	66° t 16—16,50 \$
Soda	—	9—11,50 G	—	—	(Ammoniak) 2,25 Kr.	light 100 lb. 1,65-1,80 \$
Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	140 T. 100 L	—	—	solution 40° 100 lb. 85c-1 \$
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,40—1,70 G	crist. 1075-1150 L	3700 Kr.	36 Kr.	30 c.

(2745)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 25. MÄRZ 1922

Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. März 1922.

In unserm Wirtschaftsleben ist in den letzten Wochen eine Erscheinung mehr und mehr hervorgetreten, der unsere Industrie die ernsteste Beachtung schenken muß: eine zunehmende Versteifung des Geldmarktes, welche die Banken zwingt, ihre bisherige Kreditgewährung wesentlich einzuschränken. Großbanken haben selbst langjährigen Geschäftsfreunden nahegelegt, sich bei Kapitalserhöhungen möglicher Zurückhaltung zu befleißigen, weil die Uebernahme neuer Emissionen auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es lohnt, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, weil sie auf die weitere Entwicklung unserer Industrie in der nächsten Zeit von schwerwiegender Bedeutung werden könnte.

Bereits vor einiger Zeit wies die „Frankfurter Zeitung“, die sich bekanntlich guter Beziehungen zur Bankwelt erfreut, darauf hin, daß sich in den Tresors unserer Banken noch ungezählte Millionen an Emissionsbeständen befänden, die zur freihändigen Verwertung bei Kapitalserhöhungen industrieller Unternehmungen übernommen wurden. Die Banken verfügten daher noch über ein riesiges Reservoir für jede am Geldmarkt auftretende Nachfrage. Aus Finanzkreisen wird bestätigt, daß allerdings eine Reihe von Großbanken mit starkem Zufluß an Depositengeldern über sehr reichliche Bestände aus übernommenen Emissionen verfügte. Indessen wäre diese Tatsache nicht der ausschlaggebende Grund für die allgemein im Bankgewerbe herrschende Zurückhaltung in der Krediteinräumung. Vielmehr gäbe das sich von Monat zu Monat immer mehr steigernde Kreditbedürfnis der Industrie zu der Befürchtung Anlaß, daß wir einer schweren Wirtschaftskrise entgegensteuern, der die Banken nur bei ausreichender Liquidität gewachsen sein würden.

Woher stammt nun der starke Geldbedarf unserer Industrie? Durch die rapide Verschlechterung unserer Valuta, die unsere an dieser Stelle vor zwei Wochen ausgesprochenen Befürchtungen noch erheblich zu übertreffen scheint, mit ihrer Wirkung auf die Preise ausländischer Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie auf das Preisniveau unserer Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände, das die Löhne und Gehälter entscheidend beeinflusst, werden die Betriebsmittel der Industrie in einem Maße in Anspruch genommen, daß selbst reiche Gewinne aus dem Ausfuhrgeschäft zu ihrer Deckung nicht ausreichen. Kürzlich wurde an dieser Stelle auf die Lohnentwicklung in der Tafelglas-Industrie hingewiesen. Die dabei mitgeteilten Lohnzahlen werden aber in einem verwandten Gewerbezweige, der Hohlglas-Industrie, noch ganz erheblich übertroffen. Die Thermos-Aktiengesellschaft in Berlin hat vor einigen Tagen eine Generalversammlung abgehalten, in der von der Verwaltung die Mitteilung gemacht wurde, daß Lohnforderungen der Glasarbeiter zu einer Stilllegung des Werkes geführt hätten. Der Tagelohn dieser Arbeiter betrug bisher 300 Mark; als die Erhöhung auf 400 Mark abgelehnt wurde, brach der Streik aus. Es wird versichert, daß derartige Löhne heute keineswegs vereinzelt dastehen. Ihre Wirkung auf die Exportfähigkeit der Industrie ist, wie kürzlich ausgeführt wurde,

bei der Tafelglas-Industrie bereits zutage getreten: selbst zu Inlandspreisen sind im Auslande kaum noch Abschlüsse zu erzielen.

Wenn nun nicht die Steigerung der Produktion, sondern die Höhe der Betriebskosten ganz überwiegend die Ursache des rapide steigenden Kapitalbedarfs der Industrie ist, liegt dann nicht alle Veranlassung vor zu der Sorge, daß in absehbarer Zeit trotz der Entwertung unserer Valuta die Ausfuhr an Industrieerzeugnissen zum Stillstand kommen muß? Es ist wahrlich nicht als eine übertriebene Vorsicht unserer Banken anzusehen, wenn sie sich auf den Anbruch solcher Zeiten durch Sicherstellung ihrer Liquidität rüsten. Die Krediteinschränkung wird naturgemäß in erster Linie die kleinen und mittleren Betriebe treffen, die in den glänzenden Zeiten der Scheinkonjunktur nicht in der Lage waren, große Rücklagen zu machen. Kürzlich fanden im Industrieverbande der Tschechoslowakei Beratungen über die Behebung der auf dem gesamten Wirtschaftsleben ruhenden Krise statt. Ueber einen Punkt herrschte allgemeine Uebereinstimmung: eine Wiederbelebung der Ausfuhr sei nur durch einen Abbau der Löhne zu erreichen, wobei auf England hingewiesen wurde, dessen Ausfuhr sich nach den statistischen Nachweisen der neuesten Zeit gerade in den Industriezweigen gebessert habe, in denen Lohnreduktionen vorgenommen wurden. In Deutschland kommen derartige Erwägungen nicht in Betracht. Die Entwicklung geht in entgegengesetzter Richtung, aber sie muß zu einer Krise führen von unabsehbaren Folgen.

In einer solchen Zeit soll unserer Wirtschaft, abgesehen von einem Dutzend anderer neuer Steuern, eine Zwangsanleihe in Höhe von 50 Milliarden Papiermark auferlegt werden; und der Finanzverwaltung erscheinen die wirtschaftlichen Unternehmungen als ganz besonders belastungsfähige Anleiheträger. Was an dieser Stelle an Bedenken gegen die Zwangsanleihe vorgebracht wurde, findet seine volle Rechtfertigung in den Entschlüssen des finanzpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats. Er hält die Emission einer Zwangsanleihe für wirtschaftlich äußerst bedenklich. Die oberste Forderung der Finanzpolitik, nämlich die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt, bliebe unerfüllt. Die Inflation mit ihren verhängnisvollen Wirkungen würde fortauern, und gleichzeitig verdürbe die Zwangsanleihe auf längere Zeit den Anleihemarkt und schädige Deutschlands Kredit im Auslande. Der Ausschuß bedauert, daß nicht andere Arten der Kreditaufbringung, wie die Auflegung einer freien goldwertbeständigen Anleihe, versucht würden, deren in Gold zu berechnenden Zinsen und Amortisationsbeträge dem Besitz aufzuerlegen wären. Ob der Reichstag sich entschließen wird, den Gedanken einer freien Anleihe nach den obigen Grundsätzen weiter zu verfolgen, bleibt abzuwarten. Zu verkennen ist nicht, daß eine solche Anleihe mit einer sehr hohen Zinsrate ausgestattet sein müßte, um einen Erfolg zu haben. Außerdem müßte ihr eine Sonderstellung in bezug auf den Depotzwang eingeräumt werden.

Das Wiesbadener Abkommen, das seinerzeit von einem Teil der deutschen Presse als eine große moralische Errungenschaft der durch Herrn Dr. Rathenau vertretenen deutschen Politik gefeiert wurde, wird

nun, nachdem es endlich die Zustimmung der Reparationskommission gefunden hatte, still zu Grabe getragen werden, ohne daß es überhaupt in Wirksamkeit getreten wäre. Das in dem Abkommen zwischen der deutschen Regierung und Bemelmans festgelegte System des freien Verkehrs zwischen dem deutschen Lieferant und dem Bezieher aus den Ententeländern erscheint jetzt den Franzosen für ihren Wiederaufbau weit geeigneter als die zwischen Rathenau und Loucheur vereinbarte straffe Reglementierung der Sachleistungen. So ziemlich das einzige, was von dem Wiesbadener Abkommen übrig bleibt, ist die Beschränkung der Lieferungen auf den eigentlichen Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes, während in den dem Bemelmans-Abkommen beitretenden Ländern auch für private wirtschaftliche Bedürfnisse Lieferungen stattfinden können. Das Anrechnungsverfahren des Wiesbadener Abkommens ist zwar im Prinzip in dem neuen Abkommen aufrechterhalten, es dürfte jedoch praktisch nicht zur Anwendung gelangen, weil die deutschen Sachlieferungen an Frankreich bekanntlich von der Finanzministerkonferenz der Entente in ihrem Gesamtwert wesentlich eingeschränkt sind.

Die Reichsregierung hat dem Abkommen noch nicht endgültig zugestimmt. Es wird für sie vermutlich nicht ganz leicht sein, die Einwilligung der Länder zu erlangen. Denn bekanntlich haben diese bei dem Wiesbadener Abkommen den größten Wert darauf gelegt, eine gleichmäßige Verteilung der Aufträge auf die industriellen Unternehmungen der einzelnen Länder sicherzustellen. Diesem Ziel sollte die in Berlin errichtete Ausgleichsstelle dienen. Auch das Handwerk, das sich korporativ an den Lieferungen beteiligen wollte, dürfte schwerlich auf seine Rechnung kommen. Der französische Bezieher wird bei der Auswahl seiner Lieferanten keine Neigung haben, innere deutsche Interessen zu berücksichtigen.

Die Konferenz von Genua ist nunmehr, Herrn Poincaré zum Trotz, endgültig gesichert. In London beraten alliierte Sachverständige über die grundlegenden Fragen des Programms. Aber auch die neutralen Staaten Europas haben in den letzten Tagen in der schwedischen Hauptstadt einen Meinungsaustausch über ihre Stellungnahme zur Konferenz gepflogen, bei dem nach amtlicher Verlautbarung eine Uebereinstimmung in allen wesentlichen Fragen erzielt sein soll. Ein solches Ergebnis darf als selbstverständlich betrachtet werden, denn in den neutralen Staaten Europas, die alle mehr oder weniger unter den wirtschaftlichen Folgen des Gewaltfriedens von Versailles leiden, kann über die bevorstehende Konferenz und ihre völlige Zwecklosigkeit nur eine Ansicht bestehen, nachdem Frankreich durchgesetzt hat, daß über die wichtigste aller Fragen für den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft keine Erörterungen stattfinden dürfen. Man stelle sich einen internationalen medizinischen Kongreß vor, der die Aufgabe hat, die Erscheinungen einer europäischen Epidemie zu beraten, ohne die Krankheit selbst erörtern zu dürfen. Genau in der gleichen Lage wird sich nach dem Willen der französischen und englischen Ministerpräsidenten die Konferenz in Genua befinden. Welchen Verlauf sollen beispielsweise die Verhandlungen über den Programmpunkt „Erleichterungen und Garantien für Aus- und Einfuhrhandel“ nehmen, wenn eine Erörterung der Deutschland zu gewährenden Meistbegünstigung streng verpönt ist. Denn diese Frage gehört zu denjenigen, welche als integrierende Bestandteile des Friedensvertrages von jeder Erörterung ausgeschlossen sind. Woher amtliche deutsche Kreise die Zuversicht herleiten, Genua könnte ein Wendepunkt in Deutschlands Leidensweg werden, ist schwer begreiflich. Aus keinem Lande Europas hat man bisher eine Stimme vernommen, in der ehrliches Vertrauen in einen wirklichen Erfolg der Konferenz zum Ausdruck kam.

Inzwischen ist die Reparationskommission rastlos an der Arbeit, die Höhe unserer Zahlungsverpflichtungen und Leistungsverpflichtungen für das laufende Jahr und die Garantien für die Erfüllung dieser Verpflichtungen festzusetzen, um die Konferenz von Genua bei ihrem Zusammentritt am 10. April in dieser Beziehung vor vollendete Tatsachen zu stellen. Nach allem, was bisher über die Beratungen in die Öffentlichkeit gedrungen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß man die Barleistungen mindestens auf der Höhe der Beschlüsse von Cannes halten wird. Indessen scheinen in England doch leise Zweifel an der Durchführbarkeit der internationalen Anleihen zur Mobilisierung der deutschen Reparationsschuld aufzutauchen. Es verlautet, daß die britische Regierung sich zunächst mit den maßgebenden Kreisen derjenigen Länder, welche in erster Linie als Geldgeber für die Milliardenanleihen in Betracht kommen, in Verbindung gesetzt hat. England würde gut tun, einen endgültigen Beschluß der Reparationskommission über den Zahlungsplan für 1922 so lange zu verhindern, bis über die Aussichten der Reparationsanleihen völlige Klarheit herrscht. Man dürfte dann zu der Einsicht kommen, daß man sich in Cannes in einem außerordentlichen Irrtum befunden hat. — Bl. (2821)

Die Lage der deutschen Soda-Industrie.

In Nr. 11 der „Chemischen Industrie“ vom 11. März d. J. wurde über eine bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie am 1. d. Mts. abgehaltene Aussprache berichtet, die sich auf die Lage der deutschen Soda-Industrie bezog. Dem dort zum Abdruck gebrachten Referat des Vertreters der Soda erzeugenden Industrie, Geheimrat Dr. Eilsberger vom Syndikat Deutscher Sodafabriken, fügen wir nachstehend einen kurzen Bericht über den weiteren Gang der Verhandlungen an:

Der Vertreter des Reichskohlenkommissars wies auf die allgemein herrschende Kohlennot als Folge der Pflichtlieferungen an die Entente hin und glaubte, mit Rücksicht auf die Nachwirkungen des Eisenbahnstreiks auf die gesamte Kohlenlage zurzeit keine Hoffnung auf wesentliche Besserung machen zu können; im übrigen würde die Soda-Industrie bereits bevorzugt beliefert.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums gab zu, daß die Leistungen der Eisenbahn den Anforderungen des deutschen Wirtschaftslebens nicht genügten. Ein eigentlicher Wagenmangel bestehe jedoch nicht, die Schwierigkeiten lägen vielmehr in der Umlaufzeit der Wagen. In erster Linie müsse die Volksernährung sichergestellt werden: Kartoffeln, Vieh, Getreide, Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Zeitungsdruckpapier; dann folgten die sonstigen Güter. Wenn die Sodafabrikation 50 % der angeforderten Wagen gestellt bekommen hat, so sei das eine Gestellung, die über dem Durchschnitt der Gesamtgestellung stehe, und die zeige, daß für die Soda-Industrie alles getan sei, was die Verwaltung ermöglichen konnte.

Der Vorsitzende der Versammlung wies darauf hin, daß die Ausführungen des Vertreters des Reichsverkehrsministeriums ein trübes Bild der Lage gäben und erkennen ließen, daß eine Besserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Verkehr und Kohle hingen so innig zusammen, daß die Soda-Industrie dadurch doppelt ungünstig beeinflusst würde. Daß die oberen Stellen der zuständigen Verwaltungen von der Notwendigkeit einer ausreichenden Sodaversorgung überzeugt seien, wurde nicht angezweifelt; es sei aber dringend nötig, auch die nachgeordneten Stellen zu der Erkenntnis zu bringen, daß Soda genau so notwendig wie Nahrungsmittel wären. Diese Erkenntnis müsse dann dazu führen, der Soda eine bevorzugte Stellung einzuräumen.

Ein Vertreter des Reichsverbandes d. Ver. d. Drogen- und Chemikalienfachs wünschte eine Abänderung des dem Großhändler auferlegten Zwischenbezuges. Im Interesse der Verbraucher müsse dem Händler die Möglichkeit gegeben werden, seine Kunden zu bedienen; bekäme er sein Quantum nicht vom Sodasyndikat, dann müsse er die Erlaubnis haben, es sich anderweit zu beschaffen. Sonst bestehe die Gefahr, daß illegitime Kreise dem legitimen Handel die Arbeit außerordentlich erschweren. Durch Vereinbarungen mit dem Großhandel ließen sich auch genügend Kautelen schaffen, um den berechtigten Wünschen auf ordnungsmäßige Preisgestaltung nachzukommen.

Ein Vertreter der deutschen Textilveredelungsindustrie führte aus, es bliebe unverständlich, daß die Sodaproduktion nicht gehoben werden könne, wenn die Nachfrage so groß sei. Kohle und Eisenbahn schienen die einzige Erklärung dafür zu sein. Der Standpunkt, es würde zu viel angefordert, wäre grundsätzlich falsch; beim Aetznatron habe seit einiger Zeit ein bedeutender Verbrauch eingesetzt, der unter keinen Umständen auf das frühere Quantum zurückgehen würde. Große Einbußen entstanden, weil wir nicht veredelte Textilien und Kunstseide exportieren können. Bezüglich einer Abänderung der Zwischenbezugs Klausel schloß sich der Redner den Ausführungen seines Vorredners an.

Der Vertreter der Seifenindustrie bezeichnete die Belieferung seiner Industrie als erschreckend gering. Die Unterproduktion und die Ausfälle an Aetznatron trafen die Seifenindustrie besonders hart, die fast durchweg auf den Inlandsabsatz angewiesen sei. Sie müsse in erster Linie mit kaustischer Soda versehen werden. Das Volksinteresse verlangte dringend, daß die Seifenpreise auf einer erträglichen Höhe gehalten würden.

Ein Vertreter vom Zentralverband des Deutschen Großhandels bezeichnete es als überraschend, daß nach den Ausführungen des Geheimrats Eilsberger in Bernburg stets ein großer Vorrat von Soda verbliebe, während man bisher angenommen hatte, daß der Sodavorrat stets am Monatsschluß restlos verbraucht wäre. Bei dem herrschenden Wagenmangel müsse jeder einzelne Wagen bis zur Grenze der Tragfähigkeit ausgenutzt werden, wozu das Syndikat mit dem Händler nur Verfügungen über volle Wagen vereinbaren dürfe.

Auf eine Anfrage des Vorredners erklärte der Vorsitzende, im letzten Jahre seien Ausfuhrbewilligungen nur in einem Ausnahmefall erteilt worden, wo es sich um einige hundert Tonnen handelte. Es seien jedoch einzelne Posten aus dem besetzten Gebiet herausgegangen, was nicht zu verhindern gewesen wäre. Auch in Zukunft würden Ausfuhrbewilligungen nicht erteilt werden.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums führte aus, die Wagenbüros, die in den einzelnen Direktionsbezirken die Wagenverteilung vornehmen, seien stets darüber unterrichtet, was sie stellen sollten; das gelte auch für die Sodaindustrie. Gerade Bernburg sei in letzter Zeit besonders berücksichtigt worden. Das Syndikat müsse aber dafür sorgen, das Ladegewicht der Wagen voll auszunutzen und dazu seine Sendungen nach Mengen von 15 t austeilten.

Geheimrat Eilsberger gab die bevorzugte Versorgung Bernburgs zu, sie reiche jedoch nicht aus, um das Bedürfnis zu befriedigen. Wenn Lebensmittel, Düngemittel und Zeitungspapier auf der Vorzugsliste ständen, müßten sich die entscheidenden Stellen zu dem Entschluß durchringen, auch die Soda in diese Liste aufzunehmen. Im ganzen handele es sich um etwa 240 Waggons. Für alle in der Sitzung vertretenen Industrien bedeute die Soda den Lebensnerv ihrer Fabrikation.

Auch der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums regte an, wenigstens vorübergehend auf einige Monate die Soda ebenso bevorzugt zu behandeln wie die Düngemittel.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums konnte eine endgültige Antwort auf den Antrag der Aufnahme der Soda auf die Vorzugsliste nicht geben; man überschätze aber wohl die Bedeutung der Vorzugsliste, die lediglich Richtlinien gäbe. Die Schwierigkeiten lägen vor allem darin, die leeren Wagen an Ort und Stelle zu bringen. Es gäbe allerdings Soda verbrauchende Industrien, die volkswirtschaftlich außerordentlich wichtig seien, während dies auf andere nicht in demselben Maße zuträfe. Er würde den ausgesprochenen Wunsch an maßgebender Stelle zur Sprache bringen.

Der Vorsitzende wies auf die Bedeutung hin, welche die Soda für die gesamte Industrie mit Rücksicht auf die Kesselwasserreinigung habe; sie sei ein unentbehrlicher Grundstoff. Deshalb wäre es notwendig, daß sie auf die Vorzugsliste käme. Er stellte eine diesbezügliche Eingabe an das Reichsverkehrsministerium in Aussicht. Unter allgemeiner Zustimmung gab der Vorsitzende seiner Ansicht Ausdruck, daß nach den Ausführungen des Regierungsvertreters die Eisenbahnverwaltung die Bedeutung der Soda noch nicht ganz erfaßt habe.

Der Vertreter eines chemischen Werkes legte dar, daß die chemischen Betriebe stillständen, sobald Soda fehlte. Der daraus erwachsende Schaden sei gar nicht abzuschätzen. Es müsse möglich sein, die geringe Zahl von nur 240 Wagen zu stellen.

Ein Vertreter der Deutschen Solvay-Werke schilderte die Lage der Sodafabriken in Bernburg, die heute 50 % der gesamten Erzeugung des Syndikats stellten. Nur noch für wenige Wochen sei ein kleiner Vorrat von Koks vorhanden; wäre dieser verbraucht, dann käme Bernburg vollständig zum Erliegen.

Der Vorsitzende gab Erläuterungen über die Quellen des Aetznatron, der Chlorelektrolyse und der Kaustizierung. Im Kriege sei die Erzeugung vergrößert worden, weil Chlor in großem Umfange gebraucht wurde. Die betreffenden Anlagen seien aber auf Grund des Friedensvertrages zerstört worden und dürften nicht wieder aufgebaut werden. Auf eine Vergrößerung der Aetznatronproduktion sei zunächst nicht zu rechnen; es bliebe die Vergrößerung durch Kaustizierung. Dazu brauchten wir aber calcinierte Soda und Kohle.

Der Vertreter der Solvay-Werke wies darauf hin, daß Rhenania, Mannheim, Buckau, Stolberg eine erhebliche Produktion an Aetznatron haben könnten, wenn sie ausreichend mit Kohle versorgt würden. In Bernburg würde zurzeit eine große Aetznatronfabrik gebaut, zunächst müsse aber die Vermehrung der Produktion an calcinierter Soda sichergestellt sein.

Der Vorsitzende stellte eine Eingabe an den Reichskohlenkommissar in Aussicht, um so weit als möglich zur Hebung der Produktion beizutragen. Auch die Wünsche der Textil- und Seifenindustrie würden beim Syndikat unterstützt werden. Notfalls müßte die Frage im Reichswirtschaftsrat zur Sprache gebracht werden. Er faßte das Ergebnis der Besprechung dahin zusammen, daß bei der ungünstigen Lage der Kohlen- und Verkehrsverhältnisse für die nächste Zeit eine Besserung kaum zu erhoffen wäre. Soweit aber eine solche durch Produktionssteigerung zu erreichen sei, sollte sie in die Wege geleitet werden. Die Eingaben an das Reichsverkehrsministerium und an den Kohlenkommissar würden hoffentlich zu einer Besserung beitragen. Um die Verbraucher über die Lage der Soda-Industrie zu unterrichten, werde er die Veröffentlichung eines Berichtes in der „Chemischen Industrie“ veranlassen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft würde die Lage aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls wieder eine Sitzung einberufen. (2818)

Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten

unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland.*)

Von Dr. Hermann Isay.

A. Deutsche Rechte in Amerika.

I. Bestehende Patente.

1. Liquidationen.

In der vordersten Linie des Interesses steht aus greiflichen Gründen die Frage, ob eine Aussicht oder eine Möglichkeit besteht, daß die zahlreichen deutschen Patente, die der Alien Property Custodian zwangsweise verkauft hat, ihren früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

Die Lage ist hier die folgende:

Zur Zeit der amerikanischen Kriegserklärung an Deutschland (6. April 1917) galt zwischen beiden Staaten noch der Vertrag vom Jahre 1828, der ursprünglich zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen abgeschlossen, dann aber unter Zustimmung der Vereinigten Staaten auf das Reich übergegangen war. Er hatte als Art. 12 unverändert den Art. 23 des damals zwischen beiden Staaten bestehenden Vertrages von 1799 aufgenommen, der bezüglich der Angehörigen des einen Staates, die sich in dem anderen aufhielten, folgendes bestimmte: Kaufleute sollen (im Falle eines Krieges) berechtigt sein, noch neun Monate zu bleiben, um ihre Forderungen einzuziehen und ihre Geschäfte abzuwickeln und dann unter Mitnahme ihres Vermögens frei abreisen dürfen, die übrigen feindlichen Staatsangehörigen sollen unbelästigt bleiben und ihre Habe nicht zerstört werden dürfen.

Der Vertrag enthielt keine Bestimmung über die Behandlung des Eigentums, das deutschen Staatsangehörigen gehörte, die selbst nicht in den Vereinigten Staaten lebten. Aber der Geist des Vertrages, wie ihn Art. 12 zum Ausdruck brachte, ging sicherlich dahin, daß auch dies Eigentum als solches nicht angetastet werden dürfe.

Das ist denn auch in Amerika selbst empfunden worden.

Bei den Beratungen der Bill, die am 6. Oktober 1917 unter dem Namen Trading with the Enemy Act Gesetz geworden ist, wurde klar ausgesprochen¹⁾, daß das feindliche Eigentum zwar für Kriegszwecke benutzt, aber nicht konfisziert werden dürfe, sondern für den Eigentümer verwaltet werden müsse.²⁾

Dementsprechend gibt denn auch die Trading with the Enemy Act dem Alien Property Custodian, dessen Amt durch sie geschaffen wird, lediglich die Rechte eines „common-law trustee“ (Sect. 12 Abs. 3). Eine Veräußerung ist ihm durch Sect. 12 lediglich dann gestattet, wenn sie notwendig wird, um eine Zerstörung des Eigentums zu verhüten und es zu sichern.

Für Patente kam eine solche Möglichkeit natürlich nicht in Betracht, und daher ist eine Veräußerung von Patenten auch durch das Gesetz nicht vorgesehen.

Das Unglück Deutschlands war, daß zum Alien Property Custodian ein Mann ernannt wurde, dessen Persönlichkeit in Amerika selbst mit den stärksten Ausdrücken gekennzeichnet worden ist, und dessen Mangel an sittlicher Charakterstärke sich mit dem Bedürfnis verband, durch scharfes Vorgehen gegen Deutschland

vergessen zu machen, daß er vorher im Kriege seine Dienste Deutschland zur Verfügung gestellt hatte.

Dieser Mann war A. Mitchell Palmer.

Er hatte nach der Versenkung der „Lusitania“ in der New York Times vom 9. Mai 1915 in einer mit seinem Namen gezeichneten Erklärung das Vorgehen Deutschlands verteidigt, später war in der Aktenmappe von Geheimrat Dr. Albert, die dieser verloren hatte, ein Bericht gefunden und veröffentlicht worden, der dartat, daß Palmer mit deutschen Agenten zusammengearbeitet hatte (Allison S. 227, 228).

Die Tätigkeit Palmers als Alien Property Custodian ging sehr bald darauf aus, die Trading with the Enemy Act — wie er selbst sich in seinem Bericht an den Präsidenten ausgedrückt hat — „zu einer Kriegswaffe zu machen“, um „die deutsche Industriearmee auf amerikanischem Boden gefangen zu nehmen und zu vernichten“. Da ihm die Trading with the Enemy Act hierfür nicht die nötige Grundlage bot, so setzte er im folgenden Jahr die erforderlichen Erweiterungen seiner Befugnisse durch, und zwar nicht auf dem offenen und geraden Wege einer Abänderung des Gesetzes selbst, das die Grundlage seines Amtes bildete, sondern auf dem Schleichwege von Anhangsbestimmungen (rider) zu gelegentlichen Finanzgesetzen. So erschien das wichtige Amendment vom 4. November 1918, durch welches er das Recht erhielt, deutsche Patente zu enteignen, als rider (Anhang) zu dem Notetat für das Fiskaljahr 1918/19 (Appropriations Act to supply deficiencies for fiscal year ending June 30, 1919; vgl. Allison S. 314).

Auch die sachlichen Argumente, mit denen Palmer die Amendments durchsetzte, waren unehrlich; so, wenn er zu ihrer Rechtfertigung behauptete, Deutschland habe seinerseits bereits amerikanisches Eigentum zwangsweise liquidiert (Allison S. 279).

Um sich nach allen Richtungen zu sichern, veranlaßte er zunächst, daß der Präsident Wilson durch Verordnung vom 12. Oktober 1917 die ihm durch Sect. 9 der Trading with the Enemy Act übertragenen Vollmachten auf den Attorney General übertrug und erreichte dann, daß er selbst bald danach zum Attorney General ernannt wurde (Allison S. 266), so daß er nun selbst das oberste Kontrollorgan über die Maßnahmen des Alien Property Custodian bildete.

Für die Art des Vorgehens von Palmer nur ein Beispiel. Am 1. Mai 1918 sequestrierte er die Bosch Magneto Co., eine Gründung von Robert Bosch in Stuttgart, und verkaufte dann die gesamte Fabrik an seinen Freund und Sozium Martin E. Kern für den Preis von etwas über 4 Mill. Doll., während sie etwa das Doppelte wert war. Die der Bosch Co. gehörenden 130 Patente im Werte von vielen Millionen Dollar verkaufte Palmer an Kern für den Buchwert von 1 Dollar (vgl. Allison S. 253).

Die Vorgänge bei diesem Verkauf haben im Januar dieses Jahres den Gegenstand einer Untersuchung vor der Bundes-Großjury in Boston gebildet, über die die amerikanischen Zeitungen berichteten. Ich entnehme der New Yorker Staatszeitung vom 25. Januar d. J., daß sich dabei herausgestellt hat, daß Kern, der Freund Palmers, ein mehrfach vorbestrafter Verbrecher war, der wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebstahls wiederholt längere Freiheitsstrafen verbüßt hatte. Er entzog sich im Januar d. J. der Untersuchung durch die Flucht nach Europa.

Der Nachfolger Palmers als Custodian wurde sein erster Assistent Francis P. Garvan. Dieser hat ganz im Geiste Palmers weitergearbeitet, vielleicht noch etwas großzügiger, weshalb er in dem Bericht Palmers mit besonders ehrenden Worten bedacht wird. Seine beste Leistung ist der Raub der deutschen chemischen Patente.

Im Februar 1919, also einige Monate nach dem Waffenstillstand, gründete Garvan mit fünf Angestellten der Verkaufsabteilung des Custodian-Büros, nämlich George L. Ingraham, Otto T. Bannard, Cleveland

* Vortrag, gehalten am 14. März 1922, in der Mitgliederversammlung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes.

¹⁾ Ich entnehme die nachfolgenden Zitate der verdienstlichen Zusammenstellung in dem Buche von Charles R. Allison, Alien Enemies and Property Rights under the Trading with the Enemy Act, New York 1921.

²⁾ Report des Senate Committee on Commerce v. 15. Aug. 1917: „... it is now thought to be entirely proper to use the property of enemies without confiscating it. . . . The bill next provides for the power of the Government to deal with enemy property so as to conserve and utilize such property found within its jurisdiction so far as practicable, both in the interests of this Government and of the enemy owner.“

„... the taking over and custody of the property by the Government gives to the enemy the best possible protection.“ (Allison S. 163).

H. Dodge, B. Howell Griswold jr. und Ralph Stone eine Gesellschaft, die Chemical Foundation Co., und ließ sie im Staat Delaware eintragen, dessen Aktiengesetzgebung den Gründern am wenigsten auf die Finger sieht⁹⁾. Garvan übernahm das Präsidium, und nun verkaufte Garvan als Alien Property Custodian die gesamten amerikanischen Patente der deutschen chemischen Industrie, 4500 an der Zahl, und einige Hundert Warenzeichen an sich selbst, d. h. an die von ihm geleitete Chemical Foundation Co. für den Betrag von 250 000 Dollar.

Das Kongreßmitglied James A. Frear, Abgeordneter von Wisconsin, der diese Vorgänge am 11. August 1921 anlässlich des Antrages der amerikanischen Farbenindustrie, die Zölle auf Farbstoffe auf den Prohibitivsatz von 35 % dieses Wertes und eines Zuschlages von 7 Cents für das Pfund zu erhöhen, im Repräsentantenhaus zur Sprache brachte, schätzte den Wert der verkauften Patente auf 10 Millionen Dollar, also auf das 40fache des „Kaufpreises“.

Bis heute ist dieser Patentraub ungesühnt geblieben. Am 10. Januar d. J. hat der Abgeordnete für Missouri, Cleveland A. Newton, die Vorgänge wiederum im Repräsentantenhaus in einer glänzenden Rede gegeißelt, ohne daß bis zur Stunde irgend etwas erfolgt wäre.

Die Rechtslage ist die folgende: Wie bereits erwähnt, ist das Amendment vom 4. November 1918, das dem Alien Property Custodian die Befugnis zur Veräußerung von Patenten gab, nicht etwa eine Abänderung des Trading with the Enemy Act gewesen. Die Stellung des Custodian als Common-law Trustee ist nach wie vor unverändert geblieben, wie sie Mitchell Palmer in seiner ersten Ankündigung im Official Bulletin vom 14. November 1917 selbst mit den Worten gekennzeichnet hatte (Allison S. 241):

„The Alien Property Custodian exercises the authority of a common-law trustee; there is no thought of confiscation or dissipation of property thus held in trust.“

Allerdings hat der Rechtsbeistand des Alien Property Custodian, Bradley W. Palmer — der anscheinend trotz der Namensgleichheit kein Verwandter des ersten Custodian war — bei seiner Vernehmung vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten (foreign relations committee) am 31. Juli 1919 den Standpunkt vertreten, durch die oben erwähnten Amendments sei die Stellung des Custodian aus der eines Trustee zu der eines „absolute owner“ geworden (Allison S. 291).

Indessen ist dieser Standpunkt unhaltbar. Die Trading with the Enemy Act ist selbst niemals geändert worden, insbesondere ist Sect. 11, die dem Custodian den Charakter des Trustee beilegt, unverändert geblieben. Daß Einschaltungen (riders) zu Finanzgesetzen, als welche die Amendments erschienen, den rechtlichen Charakter des Custodian weder grundsätzlich ändern wollten, noch konnten, auch wenn sie ihm einzelne besondere Befugnisse gaben, zeigt der ganze Zusammenhang. Es wäre sonst unverständlich, weshalb diese Amendments nicht als Amendments zur Trading with the Enemy Act erlassen sind.

Das, was Palmer und was Garvan getan hatten, verstieß nun in jeder Hinsicht gegen die Pflichten eines trustee, es war Untreue in nacktester Form.

Beide waren sich denn auch völlig klar darüber, daß ihr Schicksal vom Ausgang des Krieges abhängen mußte und daß, nachdem Deutschland zusammengebrochen war, alles darauf ankam, diesen Zusammenbruch auch zu einem Zusammenbruch des Rechtes auszuwerten.

Der Alien Property Custodian erreichte, um zu diesem Ziel zu gelangen, daß der obengenannte Bradley W. Palmer zu den Beratungen des Friedensvertrages nach Versailles entsandt wurde.

Seinem Bestreben, die Handlungen des Alien Property Custodian unanfechtbar zu machen, ist es offenbar mit zu danken, daß in den Anhang zu Art. 297 des Versailler Vertrages des §§ 1 und 2 aufgenommen wurden, durch die Deutschland für sich und seine Angehörigen auf alle Ansprüche wegen Handlungen der Verwalter feindlichen Eigentums verzichtete.

Sollte damit auch auf Ansprüche wegen verbrecherischer Handlungen verzichtet werden?

Ich fürchte, daß die Frage zu bejahen ist. Allerdings haben die alliierten und assoziierten Mächte in ihrer Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge (S. 62) die förmliche Versicherung abgegeben, daß auf Grund deutscher Angaben in Fällen strafbarer Handlungswise eine strafrechtliche Verfolgung der betreffenden Verwalter eingeleitet werden solle, aber gerade diese Antwort zeigt, daß dem deutschen Geschädigten ein eigenes Recht zur Verfolgung solcher Straftaten nicht zugestanden werden sollte.

Immerhin möchte ich nicht verfehlen, zu erwähnen, daß Bradley W. Palmer selber bei seiner oben erwähnten Vernehmung vor dem Senatsausschuß auf die Frage von Senator Fall, ob jeder Verkauf des Custodian, auch ein solcher, der eine Veruntreuung darstelle, durch den Friedensvertrag unanfechtbar geworden sei, die Antwort gab, daß das im Falle eines Fraud nicht anzunehmen sei: „any fraudulent transaction is void“ (Allison S. 295).

In erster Linie ist aber folgendes zu beachten:

Es ist in den Vereinigten Staaten nicht, wie in Deutschland, üblich, Staatsverträge einfach als inneres Gesetz zu verkünden. Vielmehr werden dort, insoweit der Staatsvertrag es möglich macht, die ihm entsprechenden Bundesgesetze erlassen.

Die §§ 1 und 2 des Anhangs zu Art. 297 binden also nicht schon dadurch die amerikanischen Gerichte, daß in dem Friedensvertrag mit Deutschland vom 25. August 1921 die Vereinigten Staaten sich vorbehalten haben, alle Vorteile des Versailler Vertrages für sich in Anspruch zu nehmen. Vielmehr bedürfte es eines besonderen Bundesgesetzes, um den Inhalt der genannten §§ 1 und 2 zu amerikanischem Recht zu machen.

Ein solches Gesetz ist bisher nicht ergangen, und ich bezweifle nach den heftigen Angriffen gegen Palmer und Garvan im Kongreß, daß ein solcher Gesetzentwurf überhaupt vorgelegt werden wird. Und ob, wenn er vorgelegt wird, er ausdrücklich auch eine fraudulent transaction schützen wird, ist gerade nach den oben mitgeteilten Äußerungen Bradley W. Palmers mehr als zweifelhaft.

Daher ist bis heute ein Vorgehen der geschädigten deutschen Firmen m. E. möglich.

Endlich ist aber zweifellos der Weg des Strafantrages seitens der Reichsregierung gangbar, auf den diese in der angeführten Stelle des Ultimatums der alliierten Friedensdelegation hingewiesen worden ist.

Am 18. Juli 1921 hatte bereits das Kongreßmitglied Frear dem Attorney General in einem ausführlichen Schreiben die Vorgänge bei der Gründung der Chemical Foundation Co. mitgeteilt und zu einem strafrechtlichen Vorgehen gegen Garvan und Genossen aufgefordert. Indessen ist ein solcher, wie die Rede des Abgeordneten Newton vom 20. Januar d. J. im Repräsentantenhaus beweist, nicht erfolgt. Die deutsche Regierung hat daher das Recht, eine strafrechtliche Untersuchung der Handlungen von Palmer z. B. im Falle der Bosch Magneto Co. und von Garvan anlässlich des „Verkaufs“ der 4500 chemischen Patente zu fordern.

Daß eine öffentliche Erörterung der Fälle vor den Gerichten ihre Wirkung nicht verfehlen würde, ist zu erwarten.

Im übrigen hat der Kongreß in dem Beschluß, auf dem der Friedensvertrag vom 25. August 1921 beruht, die Rückgabe des gesamten deutschen Eigentums in

⁹⁾ Ich entnehme die folgenden Mitteilungen dem Congressional Record vom 12. Aug. 1921. Eine dort abgedruckte redaktionelle Notiz der Hearst-Presse sagt drastisch: Delaware permitting incorporators to do anything to stock issues short of murder.

Aussicht gestellt, sofern Deutschland sich verpflichtet, die Verluste zu ersetzen, die die Vereinigten Staaten und ihre Angehörigen infolge des Krieges erlitten haben. (Fortsetzung folgt.)

Professor René Bohn †

Am 6. März verschied in Mannheim, einen Tag vor seinem 60. Geburtstag, Dr. René Bohn, Mitglied des Vorstandes der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein. In ihm ist ein Mann dahingegangen, dem die deutsche Teerfarben-Industrie mit in erster Linie ihre Größe und ihr Wachstum zu verdanken hat. Er war so ein lebendiges Beispiel für die Erkenntnis, wie sehr eine überragende Einzelpersönlichkeit der Entwicklung eines Unternehmens Richtung und Ziel zu geben vermag.

Professor Bohn wurde am 7. März 1862 in Dornach bei Mülhausen im Elsaß geboren und erhielt seine Ausbildung teils in Mülhausen, teils in Zürich, wo er auch von 1879 bis 1882 an der Technischen Hochschule Chemie studierte. Am 14. April 1884 trat er als Chemiker in die Alizarin-Abteilung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik ein.

Hier erwies er sich sehr bald als einer der glücklichsten und genialsten Erfinder, der sowohl die Gabe reicher chemischer Phantasie besaß, wie auch über alle Eigenschaften eines gründlichen Beobachters und wissenschaftlichen Forschers verfügte. Es gibt im allgemeinen zwei Arten von Erfindern, einmal solche, die durch zähes, mühevoll und systematisches Durcharbeiten eines neuen Gebietes schließlich auch auf die Goldkörner stoßen, die daselbst bis dahin verborgen waren, und wieder andere, welche ein glückliches und geschicktes Versuchen und Probieren, ein genialer Spürsinn für die sich bietenden günstigen Möglichkeiten und ein zur rechten Zeit und am rechten Ort sich einstellendes Spiel der wissenschaftlichen und technischen Phantasie unmittelbar zu ihren Entdeckungen hinführt. Professor Bohn gehörte zu der letzteren Art, und weil er es auch zugleich meisterhaft verstand, die Reaktionsvorgänge klarzulegen und seine Entdeckungen wissenschaftlich aufzuklären, wird er für immer als der begnadete und erfolgreiche Erfinder in der Geschichte der Teerfarbenchemie fortleben. Unterstützt wurde diese glückliche Anlage seines Wesens durch eine genaue Kenntnis der Anwendungsarten der Farbstoffe in der Praxis, die er sich durch seine engen Beziehungen zu den elsässischen Koloristenkreisen erworben hatte. Er wußte immer für neue Produkte neue Färbemethoden und Verwendungsmöglichkeiten aufzufinden.

Sehr bald nach seinem Eintreten in die Alizarin-Abteilung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik gelang es ihm, derselben einen großen Aufschwung zu verleihen, indem er auf diesem Gebiete, das damals erst wenige Farbstoffe umfaßte, eine große Anzahl neuer Farbstoffe auffand. Dabei schlug er mit seinen Arbeiten immer ganz neue und originelle Bahnen ein und schuf mit ihren Ergebnissen für die Wollechtfärberei eine Reihe höchst wertvoller Produkte, durch welche diese in bezug auf die Echtheitseigenschaften eine völlige Umgestaltung erfuhr. Wir nennen aus der großen Reihe seiner Schöpfungen nur: Alizarinmarron, Anthracenbraun, Alizarinschwarz, Alizaringrün, Alizarinblaugrün, Anthracenblau.

Ihm war es auch vorbehalten, den alten Traum und die ideale Forderung der Chemie der künstlichen Farbstoffe nach einem Farbstoff, der in seiner Schönheit und Echtheit erst mit dem damit gefärbten Stoff selbst zugrunde geht, zu erfüllen. Die von ihm entdeckten und in die Praxis eingeführten Indanthrenfarben, deren einzigartige Eigenschaften heute allgemein anerkannt sind, bilden tatsächlich die Erfüllung und den Abschluß jener Echtheitsbestrebungen. Eine wie glückliche Hand Bohn in der Wahl seiner Versuchsgebiete hatte, beweist auch der Umstand, daß er es war, der den ersten

Schwefelfarbstoff (Echtschwarz) darstellte und zwar mehrere Jahre vor der Zeit, als dieses Farbstoffgebiet seine Bedeutung zu gewinnen begann.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten und Entdeckungen Professor Bohns sind aber auch der weiteren Allgemeinheit zugute gekommen. Hunderttausende bewundern heute die Schönheit und Echtheit der mit Indanthrenfarben erzeugten Färbungen, und viele Tausende ziehen ihren Nutzen davon, ohne daß ihnen der Name ihres Entdeckers bekannt ist. René Bohn teilt so das Schicksal vieler Erfinder, deren Name nur den engeren Fachkreisen geläufig ist, während ihre Schöpfung weiteste Verbreitung und Anwendung gefunden hat.

Als Mensch war Professor R. Bohn eine überaus gültige Natur, von offenem, geradem Wesen und echter männlicher Vornehmheit. Seine verbindliche und echt menschliche liebenswürdige Art befähigte ihn zum glücklichen Vermittler in allerlei schwierigen Lebenslagen.

Sein Wunsch ging dahin, nachdem er jahrelang in leitender Stellung der chemischen experimentellen Forschung ferngehalten war, die vertraute und ihm lieb gewordene Arbeit im Laboratorium wieder aufnehmen zu können. Er folgte da einem inneren Drange, etwas zu verkörpern und am Leben und Wachstum zu erhalten, was er selbst mit erschaffen hatte, und was ein Stück seines Selbst, seines Geistes, seiner Kraft und seines Herzens geworden war.

In seinen letzten Lebensjahren und seinem Ende liegt eine wehmütige Tragik; es war diesem rastlosen und in seinen Erfolgen so glücklichen Arbeiter und außergewöhnlich begabten Forscher nicht beschieden, die Früchte seiner Tätigkeit so, wie er es sich gewünscht hatte, zu genießen. Ein Leiden, das ihn schon seit längerer Zeit heimsuchte, zwang ihn, Anfang dieses Jahres aus der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik auszuschcheiden, und nun hat ihn wenige Wochen danach der Tod dahingerafft. (2811)

Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichstag setzte in seiner Sitzung vom 16. März d. J. die zweite Lesung des Branntweinmonopolgesetzes fort.

Die Abstimmung über § 149, der die Zölle regelt, wurde mit Rücksicht auf die schwache Besetzung des Hauses einstweilen ausgesetzt.

Die §§ 159—172 handeln von der Essigsäure. Nach § 159, in der vom 36. Ausschuss beschlossenen Form, beträgt der Steuersatz der Essigsäuresteuer bei einem Verkaufspreise von 1500 Mk. für das Hektoliter Weingeist, 800 Mk. für den Doppelzentner wasserfreier Säure. Er erhöht oder ermäßigt sich für jede Mark, um die der Verkaufspreis höher oder niedriger als 1500 Mk. ist, um 1,43 Mk. mit der Maßgabe, daß der Steuersatz nach unten auf durch 10 in Mark teilbare Beträge abgerundet wird.

Abg. Höllein (Komm.): Die Sozialdemokraten haben bei der Beratung des § 149 Grundsätze preisgegeben, die sie früher mit gewaltiger Begeisterung den Massen gegenüber vertreten haben. Sie sind der treue Fridolin der Stinnesgruppe geworden. Es handelt sich hier nicht um eine Schutzmaßnahme der einheimischen Industrie, sondern um die Absicht der Erdrosselung einer lebensnotwendigen Industrie Deutschlands. Die Junker haben es auch hier verstanden, Honig aus dieser Kirschblüte zu saugen. Es ist unerhört, daß man auch die Essigsäure auf diese Weise wucherisch verteuert. Man bereichert sich hier auf Kosten des Hungers der breiten Massen. Wir werden unseren Kampf fortsetzen und die Essigsäureindustrie vor der Erdrosselung schützen.

Abg. Duschke (DVP.): Wir können den Gärungseßig nicht ganz entbehren, schon im Interesse des Weinbaus. Wir haben im Ausschuss versucht, einen gerechten

Ausgleich zu schaffen. Die Regierung hatte 900 Mk. gefordert. Die Vertreter der Gärungsessigindustrie wollten eine Steuer von 1000 Mk., die Essigessenzindustrie wollte die Steuer überhaupt nicht erhöht haben. Schließlich haben wir uns dann auf die Mittellinie von 800 Mk. geeinigt. Wir glauben, daß sich mit dem Kompromiß beide Parteien abfinden können und daß sowohl die Gärungsindustrie als auch die Essigessenzindustrie dabei bestehen können.

-Abg. Brey (Soz.): Herr Höllein hat noch gar nicht verstanden, worum es sich hier überhaupt handelt. (Heiterkeit.) Die Interessentenkreise, die sich an Höllein gewandt haben, haben sich auch an uns gewandt. Höllein muß wissen, daß hier zwei Interessengruppen gegeneinander stehen, die Gärungsessigindustrie und die chemisch-technische Industrie. Die chemisch-technische Industrie hat den Vorteil, daß sie bei der Herstellung weder Kartoffeln noch andere Lebensmittel verwendet. Nun will Herr Höllein die Gärungsessigindustrie gegen diesen neuen Industriezweig schützen. Den Schutz eines rückständigen Gewerbes können wir nicht mitmachen.

Abg. Höllein (Komm.): Die Argumentation des Herrn Brey war nur eine Bestätigung dessen, was ich ausgeführt habe. Die chemische Industrie, die Essig herstellt, muß unbedingt geschützt werden, und zwar schon aus dem volkswirtschaftlichen Interesse heraus, daß wichtige Nahrungsmittel nicht vergeudet werden dürfen. Gerade die sozialdemokratische Partei hat vor dem Krieg, vor ihrem Sündenfall (Heiterkeit), diesen Standpunkt vertreten. Wir beantragen, die §§ 159 und 160 zu streichen.

Bei der Abstimmung bezweifelt Abg. Höllein die Beschlußfähigkeit des Hauses. — Die Sitzung muß abgebrochen werden.

In der kurz darauf beginnenden neuen Sitzung wird § 149 (Zölle) gegen die Stimmen der Kommunisten und Unabhängigen angenommen.

Beim § 159 beantragen die Unabhängigen Streichung des Paragraphen. Der Antrag wird abgelehnt, ebenso der Eventualantrag Höllein (Komm.), den Steuersatz für Essigsäure von 800 auf 160 Mk. zu erniedrigen.

Ebenfalls wird der Antrag, den § 160 zu streichen, abgelehnt.

Die zweite Lesung des Branntweinmonopolgesetzes wurde erledigt.

Nachzutragen ist noch, daß der 36. Ausschuß des Reichstags, dessen Beschlüsse zu dem Regierungsentwurf der zweiten Lesung zugrunde lagen, zu § 115, der den Methylalkohol behandelt, einen Zusatz mit folgendem Wortlaut beschlossen hat:

Als Methylalkohol im Sinne dieser Vorschrift gilt auch Holzgeist.

Der Reichstag hat diesem Zusatz in der zweiten Lesung zugestimmt. (r.) (2781)

Erweiterung des zollfreien Veredelungsverkehrs.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat die gerade für die chemische Industrie bedeutsame Frage einer grundsätzlichen Aenderung der Bestimmungen über den Veredelungsverkehr zur Erörterung gestellt.

Einem deutschen Stahlwerke war vor einiger Zeit ein Veredelungsverkehr zum Bezüge ausländischen Roh Eisens unter der Voraussetzung bewilligt worden, daß durch eine Buchkontrolle gemäß § 13 der Veredelungsverordnung vom 7. April 1906 der Nämlichkeitsnachweis hinreichend gesichert werde. Diese Voraussetzung hat sich insofern nicht erfüllen lassen, als der Verbleib des ausländischen Eisens in den Fertigprodukten jedenfalls nicht in dem Sinne zu kontrollieren war, daß nicht auch die für das Inland bestimmten Erzeugnisse ausländisches Eisen der genannten Herkunft enthalten hätten. Da die Aufrechterhaltung dieses Ver-

edelungsverkehrs durchaus im Interesse unserer Wirtschaft liegt, ist angeregt worden, eine gesetzliche Aenderung des § 115 des Vereinszollgesetzes in der Richtung durchzuführen, daß allgemeine Zollfreiheit für gewisse Mengen Rohstoffe unter der Bedingung gewährt wird, daß entsprechende Mengen Halb- oder Ganz-

erzeugnisse ausgeführt werden.

Zu dieser Frage hat die Handelskammer Berlin das folgende Gutachten erstattet:

„Eine Ergänzung der Bestimmungen über den zollfreien aktiven Veredelungsverkehr im § 115 des Vereinszollgesetzes halten wir für sehr zweckmäßig. Es sollte Zollfreiheit für eingeführte Rohstoffe und Halbfabrikate auch dann gewährt werden können, wenn in verarbeitetem Zustande nicht diese nämlichen Rohstoffe oder Halbfabrikate ausgeführt werden, sondern andere Rohstoffe oder Halbfabrikate von gleicher Art und Zolltarifierung und in entsprechender Menge. Der durch Ausfuhr erworbene Anspruch auf zollfreie Einfuhr soll sowohl auf etwaige gestundete Zollobträge für die betreffenden Rohstoffe usw. als auch auf künftig durch deren Einfuhr entstehende Zollforderungen verrechnet werden können.

Es hat sich vielfach als wesentliche Behinderung der deutschen Arbeit für das Ausland, sei sie für ausländische, sei sie für inländische Rechnung ausgeführt, erwiesen, daß ausländische Bestellungen, welche unter Kalkulation von einfuhrvervollten oder dem freien inländischen Verkehr entnommenen Rohstoffen nicht hereinzuholen waren, auch nicht unter Benützung des Veredelungsverkehrs angenommen werden konnten, weil der ausländische Besteller nicht darauf warten wollte, bis der deutsche Fabrikant die Rohware im Auslande bestellte, einfuhrte und verarbeitete. Der Fabrikant seinerseits vermochte für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Ware das dem Ausländer erwünschte feste Preisangebot nicht zu machen, weil er sich bis dahin allem Risiko von Streik, Erhöhungen der Löhne und sonstigen Unkosten ausgesetzt mußte; auch konnte er auf festen Lieferungsstermin nicht eingehen, weil er, zumal unter den Verhältnissen der letzten Jahre, mit Lieferungsverzögerungen aller Art rechnen mußte. Weit günstiger ist in allen diesen Fällen die Lage des deutschen Fabrikanten, wenn er von seinem Lager disponieren und bei der Preisstellung notfalls einen Vorteil einkalkulieren kann, den ein zollfrei einzuführender Ersatz des im ausgeführten Fabrikat enthaltenen zollpflichtigen Rohstoffes oder Halbfabrikates ihm etwa bieten wird. Ferner ist zu beachten, daß bei vielen Fabrikationsvorgängen die beim Veredelungsverkehr festzuhaltende Identität zwischen dem Material, für welches die Zollfreiheit beansprucht wird, und demjenigen Material, welches in der fertigen Ware zur Ausfuhr gelangt, schlechterdings nicht festzustellen ist. Namentlich gilt das dann, wenn in den Fabrikationsvorgängen inländisches und ausländisches gleichartiges Material vermischt wird, beispielsweise Roheisen bei der Herstellung von Stahl, wie es in dem den Ausgangspunkt der dortigen Anfrage bildenden Falle vorgekommen ist.

Der befürworteten Erweiterung des Veredelungsverkehrs könnte man das Interesse entgegenhalten, das der Fiskus ebenso wie die heimischen Fabrikanten der Rohstoffe usw. daran haben, daß der ausländische Bezueher im deutschen Fertigfabrikat soviel als möglich in Deutschland hergestelltes bzw. nach Zahlung des Eingangszolles in den freien Verkehr gebrachtes Rohmaterial oder Halbfabrikat mitbehalte. Daß dies geschehe, ist aber auch das Interesse des Herstellers der Fertigfabrikate selbst, der den immerhin umständlichen Apparat des Veredelungsverkehrs mit seiner Feststellung der Gleichartigkeit usw. des Materials in den korrespondierenden Fällen von Ein- und Ausfuhr nur dann in Bewegung setzen wird, wenn es zur Erlangung des ausländischen Auftrages durchaus notwendig ist. Wo immer möglich, wird er vorziehen, das Material aus dem freien Verkehr des Inlandes zu entnehmen. Wir können daher bei normalem Ablauf dieses erweiterten Veredelungsverkehrs die fiskalischen und Schutzzollinteressen nicht als gefährdet ansehen.

Freilich ist der Nachdruck darauf zu legen, daß ein normaler Ablauf des Veredelungsverkehrs durch geeignete, den Umständen anzunassende Kontrollen gesichert wird. Wenn nach den Vorschlägen an Stelle der Identität eine Fungibilität der Rohstoffe usw. treten soll, so muß die Gleichheit der Art und der Zolltarifierung sowie das Entsprechen der Menge um so sorgfältiger gesichert werden. Würden andere oder anders tarifierte Arten von Rohstoffen usw. eingeführt oder ausgeführt, so würde ja der Gedanke, daß der Gesamtverrat des Inlandes an dem betreffenden Material unberührt bleiben soll, nicht verwirklicht, sondern es würde vielmehr das Angebot und das Konkurrenzverhältnis verändert werden. Wie diese Uebereinstimmung zwischen Ein- und Ausfuhr des Ma-

terials zu sichern sei, wird nur je nach den Umständen des einzelnen hiernach beantragten Rohstoffaustauschsystems, des einzelnen Bearbeitungsvorganges beurteilt werden können. Dabei wird man in weitem Umfange ein System der verbindlichen Erklärung der Fabrikanten an Stelle der beim Veredelungsverkehr überwiegenden objektiven Kennzeichnung der eingeführten Materialien zulassen müssen, wobei unterstützend eine Buchkontrolle der Fabriken auszubilden ist. Weil die Kontrolle dem einzelnen Vorgang anzupassen, und auch weil die wirtschaftliche Wirkung eines einzelnen Anwendungsfalles des erweiterten Veredelungsverkehrs nicht im voraus zu beurteilen ist, so wird man die Genehmigung, ebenso wie es bereits beim bisherigen Veredelungsverkehr der Fall ist, in die Hand der Zentralbehörden bzw. der von ihnen ermächtigten Zollbehörden legen müssen, welche hierbei die berufenen Organe des Handels und der Industrie anzuhören haben werden.

Welche Industriezweige von der beantragten Erleichterung Gebrauch machen werden, läßt sich im voraus nicht übersehen. Als Beispiele werden von uns vorbehaltlich näherer Prüfung für geeignet zur Anwendung des erweiterten Veredelungsverkehrs gehalten die zollfreie Einfuhr von:

Methylalkohol gegen Ausfuhr von Formaldehyd,
essigsäurem Kalk gegen Ausfuhr von Essigsäure und Aceton.

Diese Beispiele würden sich ohne Zweifel noch bedeutend vermehren lassen, namentlich auch auf dem Gebiete der chemischen Industrie, bei welcher ja die Unkenntlichmachung der Rohmaterialien einerseits, die Möglichkeit der Berechnung des Rohmaterials aus dem Fertigfabrikat andererseits besonders ausgeprägt ist.

Je höher die Zölle in unserer Finanznot normiert werden, je mehr dabei, etwa nach dem Vorgang der Besteuerung der Kohle, auch die Rohstoffe zu Einnahmequellen für den Staat gemacht werden, und je mehr andererseits die Schwierigkeit des Wettbewerbes auf dem Weltmarkt wachsen und zu genauester Kalkulation zwingen wird, um so wichtiger ist es, daß unserer Exportindustrie jede vernünftige Erleichterung baldigst zur Verfügung gestellt werde, und zu diesen Erleichterungen rechnen wir die hier in Rede stehende Erweiterung des Veredelungsverkehrs in hohem Grade." (2782)

Keine Aufhebung des Farbenschutzzollens in England.

Das Parlamentsmitglied für Manlesfield, Remer, brachte am 20. d. M. im Unterhaus einen Gesetzesentwurf ein, demzufolge das Farbstoffgesetz von 1920 aufgehoben werden soll. Er führte aus, der Schutz Zoll habe nur einen Sinn, wenn er verhindere, daß leistungsfähige Industriezweige ins Ausland abwandern. Aber das Farbstoffgesetz habe nur einen vorbeugenden Charakter und gewähre keinen wirklichen Schutz. Die British Dyes Limited hätten ungeheuerliche Preise für untugliche Farbmittel verlangt (Hört, hört!) und seien doch nicht imstande gewesen, einen Gewinn herauszuwirtschaften. Der Redner kritisierte ferner den Umstand, daß man wohl Farben die Einfuhr erschwert habe, nicht aber gefärbten Waren. Die Handhabung des Farbstoffgesetzes sei bedauerlich schlecht in die Wege geleitet worden. Man habe Lizenzen erteilt, nicht an hervorragende Männer der Industrie, sondern an Strohmänner, die durch unerlaubte Einfuhren enorme Gewinne erzielt hätten. Das Farbstoffgesetz habe demnach zur Herstellung minderwertiger und unverbesserlicher Farben geführt, ohne den Verbrauchern den geringsten Schutz zu gewähren. Er sei sicher, daß alle Methoden zum Schutze der Farbstoffindustrie nur das Gegenteil ihres Zweckes erreichen können. Oberstleutnant Astbury wandte sich namens der Kalikodrucker und der Farbstoffkonsumenten scharf gegen den Vorredner. Das Geschäft, an dem er, Astbury, beteiligt sei, habe niemals Schwierigkeiten gehabt, alle gewünschten Farben zu erlangen, sowohl von den heimischen, wie von den fremden Produzenten. „Heute bietet Deutschland Farben an, die wir selbst produzieren können, zu einem Preise, der weit unter dem steht, zu dem wir sie herzustellen in der Lage sind. Aber für Farben, die wir nicht produzieren können, fordert Deutschland erpresserische Preise. Wenn die Farbstoff-

industrie in England getötet würde, so würde Deutschland dieselben „erpresserischen“ Preise auch noch für die Farben verlangen, die wir hier herstellen können.“ Die Kaliko-Druck- und Farbenindustrie in Manchester sei im Aufstieg, aber die Fabrikanten fürchteten, daß die Farbstoffakte aufgehoben würden, und daß England dann überhaupt gezwungen sein würde, seine Farbstoffindustrie einzustellen. Dadurch würde England bezüglich der Lieferungen von einem ehemals feindlichen Lande völlig abhängig werden. Die Kosten der Farben seien das Geringste bei den Ausgaben der Werke und betragen nur 3 Prozent der gesamten Produktionskosten. Die Erlaubnis zur Einbringung der Aufhebungsbill wurde mit 197 gegen 115 Stimmen verweigert. (B. T.) (2823)

Aufhebung der Benzolbewirtschaftung.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung am 15. März mit dem Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Benzolbewirtschaftung, die vom Reichswirtschaftsministerium zur Begutachtung vorgelegt war. Eine ähnliche Bekanntmachung war bereits in der Sitzung am 25. Mai 1921 beraten worden. Die Angelegenheit wurde jedoch damals mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage in Oberschlesien vertagt. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wies zur Begründung darauf hin, daß bei dem schwankenden Beschäftigungsgrade der benzolverbrauchenden Erwerbszweige eine zweckentsprechende Verteilung nicht durchzuführen ist. Auch wird der Benzolpreis zum 1. April 1922 annähernd dieselbe Höhe wie der gegenwärtige Benzinpreis erreichen. Der Benzolverband hat sich verpflichtet, die Mengen, welche für die Zwangslieferungen an die Entente aus dem Friedensvertrag notwendig sind, sicherzustellen und alle Teile Deutschlands, insbesondere Ostpreußen und ferner die Landwirtschaft, das Handwerk und die sonstigen kleinen Verbraucher in gleichem Umfange wie bisher zu versorgen. Die Benzolstreckung durch Tetralinmischung, der sogenannte „Reichsbrennstoff“, wird beibehalten.

Auf die Anfrage eines Vertreters der Farbstoffindustrie, ob die Versorgung dieser Industrie mit 90 % Benzol, das allein die Grundlage der Fabrikation bilden kann, gesichert ist, sagte der anwesende Vertreter des Benzolverbandes zu, daß die Farbstoffindustrie mengenmäßig zuerst nach den Lieferungen aus dem Friedensvertrag bedient werden würde.

Der Ausschuß stimmte dem Erlaß der Bekanntmachung zu. (2780)

Die Wirtschaftslage im Februar d. J.

in der Darstellung des Reichsarbeitsministeriums.

Das Sinken der Mark, die weitere Verteuerung der Lebenshaltung und die Preissteigerung der Waren und Rohstoffe wie der übrigen Gestehungskosten, Frachten, Löhne u. dgl. setzte sich im Februar weiterhin fort. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts ist die Reichsindexziffer für die Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung vom vorhergehenden Monat Januar zum Februar um 21,3 % gestiegen, die Gesamtkosten für diesen Teil des Lebensunterhalts haben sich binnen Jahresfrist mehr als verdoppelt. Die Befürchtung vor weiteren Preissteigerungen brachte vielen Geschäftszweigen anhaltend regen Bestellungseingang. Die Beschäftigung der Industrie war infolgedessen fortdauernd lebhaft. Die ungesunde Marktentwertung setzt sich in gesteigerter Arbeit um, die aber nicht gesunden, sondern fieberhaften Charakter ist. Am deutlichsten ist das daran zu erkennen, daß die Fragen der Preiskalkulation und der Kapital- bzw. Kreditbeschaffung sich unter dem Zwang der Notwendigkeit raschen Umsatzes nur so lösen, daß die erzielten Verkaufspreise es nicht ermöglichen, neue Wa-

ren in gleicher Menge und Güte wieder zu beschaffen; trotz eifrigster Arbeit und genauester Kalkulation schmilzt, unverschuldet, das Betriebskapital langsam zusammen, ungeachtet buchmäßigen Gewinnes. — Der Absatz im Auslande wird durch die notwendige Steigerung der Preise bei der beständigen Erhöhung der Gesteigungskosten äußerst erschwert, weil vielfach der Weltmarktpreis erreicht bzw. bei Einrechnung der Unkosten überholt ist.

Der Februar hat für die chemische Industrie einen weiteren Konjunkturückgang gebracht. Die Lohn- und Frachterhöhungen und die Steigerung der sonstigen Unkosten haben ein starkes Ansteigen der Gesteigungskosten zur Folge gehabt, so daß Erhöhungen der Verkaufspreise erfolgen mußten. Der Eisenbahnerstreik hat nicht nur den Absatz, sondern insbesondere auch die Rohstoffversorgung empfindlich gestört. Heranschaffung von Rohstoffen durch Lastautomobile war nur in wenigen Fällen möglich. In einzelnen Betrieben ist es zeitweise zum völligen Stillstand gekommen. Die Einkaufsverhältnisse gestalten sich immer schwieriger und spekulativer. Der Auftragseingang wird für den Wiesbadener Handelskammerbezirk als gering bezeichnet. Die Nachfrage war nach dem Bericht der Berliner Handelskammer schwankend.

Besonders unerfreulich ist immer noch die Lage der Sodaindustrie. Der Waggonmangel hat sich noch nicht genügend gebessert, so daß es auch im Monatsbericht nicht möglich war, die Sodaverbraucher innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie nur einigermaßen genügend zu befriedigen.

Der Absatz an Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen wird als zufriedenstellend bezeichnet. Die chemisch-pharmazeutische Industrie litt unter dem empfindlichen Mangel an Glas. Die zahlreichen Aufträge, die z. T. über den normalen Bedarf der Kundschaft hinausgehen, haben nach dem Bericht

der Handelskammer Solingen zum Teil ihren Grund in den immer wieder auftauchenden Gerüchten über weitere Preiserhöhungen. Der Umsatz in den früheren österreichisch-ungarischen Ländern und in Finnland ist weiter zurückgegangen, in Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark dagegen wieder etwas gestiegen. In Belgien und verschiedenen anderen romanischen Ländern hat der Umsatz wieder etwas abgenommen. Nach den bisher vorliegenden Mitteilungen aus den überseeischen Ländern scheinen sich die Absatzverhältnisse dort befriedigend zu gestalten. Der schweizerische Wettbewerb, der sich im Inland bemerkbar machte, hat etwas nachgelassen, nachdem die Preise für die schweizerischen Erzeugnisse erhöht worden sind. In der Schweiz selbst begegnet die deutsche Farbstoffindustrie nach wie vor einem starken einheimischen Wettbewerb.

Sehr wenig günstig lauten die Nachrichten aus der Leimindustrie. Der Absatz an photochemischen Erzeugnissen war befriedigend.

Die Kaliindustrie hat nach einem Halberstädter Bericht sowohl in Kalisalzen wie auch in chemischen Erzeugnissen reichliche Aufträge, die infolge des durch den Eisenbahnerstreik verschärften Kohlenmangels, der in verschiedenen Fällen Stilllegungen verursachte, aber nur zum geringeren Teil ausgeführt werden konnten. Die Sperre der Ausfuhrhäfen Hamburg und Harburg hat sich nach wie vor unangenehm fühlbar gemacht. Der starke Frost und der Mangel an Brennstoffen hatten große Schäden an Apparaten, Dampf- und Wasserleitungen zur Folge. Es konnte daher auch nach Beendigung des Streiks vielfach längere Zeit noch nicht wieder voll gearbeitet werden, da erst die Schäden ausgebessert und der Eingang von Kohlen abgewartet werden mußte. Ein beträchtlicher Teil der Belegschaften muß infolgedessen weiter feiern. Vom 20. Februar ab sind weitere Lohnzuschläge bewilligt worden, nachdem der Reichskalirat einer Preissteigerung um 15 % zugestimmt hatte. (2783)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Lieferungsbedingungen und Preise für Schwefelsäure.

Der Ausschuß für Schwefelsäure erläßt im Reichsanzeiger vom 18. März d. J. folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, vom 16. Oktober 1920 und 14. Dezember 1921 sind ab 1. März 1922 wie folgt geändert:

1. Lieferung in Kesselwagen:

- a) Die Kesselwagenmietgebühr wird auf 5,25 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht festgesetzt.

2. Lieferung in Eisenfässern:

- a) Als Mietgebühr für Leihfässer werden nicht mehr als 15 Mk. für je 100 kg Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet.
c) Als Füllgebühr wird nicht mehr als 6 Mk. für je 100 kg Säuregewicht berechnet.

3. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Die Füllgebühr für Leihkorbflaschen beträgt 10 Mk. für je 100 kg Säuregewicht.

Als Pfandgebühr wird erhoben:

- für Weidenkorbflaschen 100 Mk. das Stück
„ Bandedisenflaschen 150 „ „ „
„ Vollmantelflaschen 350 „ „ „

- c) Als Füllgebühr werden nicht mehr als 10 Mk. je 100 kg Säuregewicht berechnet.

Berlin, den 16. März 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. März 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 144,50 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 169,50 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 16. März 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (2801)

Neue Kalipreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 21. März d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Der Reichskalirat hat unter dem 21. März 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1922 (Nr. 42 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 22. März 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	234 Pfg.
„ Rohsalze mit 12—15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	277 „
„ Düngesalze mit 18—22 % K ₂ O	356 „
„ „ „ 28—32 % K ₂ O	411 „

für Düngesalze mit 38—42 % K_2O	515 Pfg.
„ Chlorkalium „ 50—60 % K_2O	575 „
„ „ „ über 60 % K_2O	630 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	777 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	853 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. verpflichtet sich, alle diejenigen Bestellungen, die zu prompter Lieferung bis zum 17. Februar 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die am 20. Februar 1922 in Kraft getreten sind.

Für den Fall, daß bis zum 15. April 1922 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten und die Kohlensteuer oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, erhöhen sich vom Tage dieser Steigerung an die vorstehend aufgeführten Kalipreise in demselben Verhältnis, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O durch die Verteuerung des Kohlenbezuges erhöhen, vorbehaltlich der Zustimmung einer aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildenden Kommission, bestehend aus

- 2 Vertretern der Kalierzeuger,
- 2 „ „ Kaliverbraucher,
- 2 „ „ Arbeitnehmer,

sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers. Weitere Preiserhöhungen aus demselben Anlaß bedürfen der Zustimmung des Reichskalirats.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Karnallit mit 304 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 %, K_2O mit 360 Pfennig für 1 %, Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezüge von Stückgut von 300 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 277 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 500 Mk. für den Doppelzentner K_2O .
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 575 Mk. für den Doppelzentner K_2O .
Berlin, den 21. März 1922. (2822)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Gebührenermäßigung für Ausfuhrbewilligungen.

Die Kölner Handelskammer gibt bekannt: Nach einer bei dem Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete eingelaufenen telephonischen Mitteilung des Ausfuhramtes Ems sind die für Erteilung von Ausfuhrbewilligungen beim Ausfuhramt Ems zu entrichtenden Gebühren von 5 auf 3 vom Tausend des Warenwertes ermäßigt worden. (2786)

Beschlagnahme von Geschäftsbüchern usw.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat auf Grund eines Vorfalles, der sich in letzter Zeit ereignet hat, Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß die Revisoren der Außenhandel- und Außenhandelsstellen zur Sicherstellung von Geschäftspapieren, Geschäftsbüchern usw. nicht befugt sind, und daß sie bei Revisionen, die voraussichtlich zu einer Beschlagnahme der genannten Gegenstände führen werden, von vornherein einen Beamten der Staatsanwaltschaft hinzuziehen sollten. (2787)

Goldzölle.

Seit der Aufhebung der Rheinzolllinie hat das Reichsfinanzministerium den Goldzollzuschlag wiederholt erhöht, und zwar so, daß der 20fache, dann der 40fache und nunmehr der 45fache Zollsatz erhoben wird. Bei einer Aussprache über

die Handhabung der Goldzölle wurde der Standpunkt des Reichsverbandes der Deutschen Industrie dahin zusammengefaßt, daß auch hier nach Möglichkeit rasche Schwankungen zu vermeiden seien und eine möglichste Stabilisierung, Festlegung auf möglichst lange Zeiträume, erwünscht wäre. Damit stimmten die Vertreter des Großhandels und der Verbraucher überein. Man sprach sich gegen eine etwaige wöchentliche Festsetzung der Goldzölle aus, wie sie z. B. in Italien stattfindet. Die Forderung der Garantiekommission vom Januar (Cannes), daß Deutschland seine Zölle auf der Goldbasis erheben möge, brauche nicht ausschließlich die Bindung der Zollhöhe an die Wechselkurse, z. B. an den Dollarkurs, zur Folge zu haben, sondern die Erhebung der Zölle in „Goldmark“ lasse sehr wohl die Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark zu, so daß also die Festsetzung der Zölle in Gold im ruhigeren Tempo erfolgen und auch etwas hinter den höchsten Dollarkursen zurückbleiben könne. Künftig notwendig werdende Veränderungen der Goldzölle dürften jeweilig etwa 8 Tage vorher angekündigt werden. Gegen eine längere Zwischenzeit wird auf die Gefahr hingewiesen, daß dann in den Wochen bis zur angekündigten Zollerhöhung eine spekulative Steigerung der Einfuhr eintreten würde. (2800)

Ausland

Frankreich. Ausfuhrerlaubnis für phosphorhaltige Schlacke.

Das „Journal Officiel“ vom 22. Februar 1922 bringt eine Verfügung des französischen Landwirtschaftsministeriums, nach welcher phosphorhaltige Schlacke bis auf weiteres aus Frankreich ohne besondere Erlaubnis aus- oder wiederausgeführt werden darf. (2768)

Schweiz. Wertangabe in den Zolldeklarationen für die Einfuhr.

Nach dem „Schweizer Exporteur“ muß auf Grund der schweizerischen Zollbestimmungen bei den zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten Waren, die an der Grenze verzollt oder zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, in den Deklarationen für die Einfuhr der Wert der Ware (Marktpreis am Versandort zuzüglich der Transportkosten bis zur Schweizer Grenze) in Schweizer Währung angegeben sein. (2808)

Tschechoslowakei. Enquete über die Superphosphat-Einfuhr.

Am 13. März fand im Handelsministerium eine Enquete über die Einfuhr von Superphosphat statt, an der Vertreter des Handels- und des Ackerbauministeriums sowie Vertreter der Industrie, der Landwirtschaft und des Landeskulturrates teilnahmen. Die Landwirte forderten, daß bei der Einfuhr von Superphosphaten an Stelle des bisherigen Verhältnisses von 1:2 das Verhältnis 1:1 treten solle, das heißt, daß die inländischen Abnehmer für jeden eingeführten Waggon von Superphosphat verpflichtet wären, nicht wie bisher 2 Waggon, sondern bloß 1 Waggon von der heimischen Industrie abzunehmen. Da die Vertreter der Industrie auf diesen Vorschlag nicht eingingen und auf dieser Basis keine Einigung erzielt werden konnte, beantragte der inzwischen erschienene Handelsminister, den bisherigen Zustand bis zum 15. April beizubehalten. Dieser Vorschlag wurde von den Anwesenden genehmigt, so daß bis zum 15. April für jeden eingeführten Waggon Superphosphat zwei Waggon von der inländischen Industrie abgenommen werden müssen. (2777)

Revision aller Importbewilligungen für Druckfarben.

Da die Einfuhrbewilligungen für Druckfarben in einigen Fällen von unkompetenten Funktionären ausgeben wurden, sind nach einem Erlaß des Handelsministeriums sämtliche Importbewilligungen für Druckfarben dem Außenhandelsamt zur Revision vorzulegen. Die Zollämter wurden angewiesen, keine Druckfarben auf solche Bewilligungen abzufertigen, deren Geltung nicht mit einer Revisionsklausel bestätigt ist. (2778)

Polen. Neue Zoll-Manipulationsgebühren.

Eine soeben erschienene Verordnung des Finanzministers führt in der Erhebung der Manipulationsgebühren einige Änderungen ein. Während bisher bei der Waren-Ein- und -Ausfuhr ohne Rücksicht auf den Zoll die Manipulationsgebühr lediglich vom Bruttogewicht erhoben wurde, und zwar bei der Einfuhr 50 poln. Mark je 100 kg und bei der Ausfuhr 20 poln. Mark je 100 kg, zahlen nach der neuen Regierungsverordnung bei der Einfuhr: a) dem Zoll unterliegende Waren 2 % vom Zoll inkl. Agio, b) zollfreie Waren 10 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht, c) infolge spezieller Anordnungen des Finanzministers vom Zoll befreite Waren 5 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht, d) vom Zoll auf Grund der Atteste des polnischen General-

konsulats in Oberschlesien befreite Waren oberschlesischer Herkunft 5 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht; bei der Ausfuhr: sämtliche Waren 5 poln. Mark je 100 kg Bruttogewicht.

Nachfolgende Waren sind sowohl bei der Einfuhr wie auch bei der Ausfuhr von den Manipulationsgebühren gänzlich befreit: a) Kohle, Briketts, Koks, Torf, b) im Grenzverkehr ein- und ausgeführte Waren, c) Transitsendungen, d) auf Grund des Versailler Friedensvertrages nach Deutschland ausgeführte Waren, e) Revakuations- und Repatriierungsgüter, f) laut Tarif zollfreie Waren. Von unverzollt ins Ausland retournierten Sendungen wird nur die Ausfuhr-Manipulationsgebühr eingehoben. Zu Veredlungszwecken eingeführte Waren unterliegen keiner Abgabe.

Eine spezielle Manipulationsgebühr in Höhe von 10 % des Zolles inkl. Agio wird von solchen eingeführten Sendungen eingehoben werden, die im gesetzlich bestimmten Termin (48 Stunden nach Eintreffen) beim Zollamte nicht deklariert werden bzw. deren Deklaration vom Zollamte infolge gänzlichen Fehlens einer Originalfaktura oder wegen Mangel einer Gewichtsspezifikation (Brutto- und Nettogewicht) als ungenau bezeichnet wurde. (2775)

Spanien. Liste der Waren, für die bei der Einfuhr Ursprungszeugnisse erforderlich sind. Da sich die Liste derjenigen Waren, für die bei der Einfuhr in Spanien Ursprungszeugnisse erforderlich sind, gegenüber der Liste vom Juli v. J. in Einzelheiten geändert hat, sind nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren zusammengestellt:

Tarif-Nr.

- 795 Künstliche organische Farben (von der Steinkohle abgeleitet) in Pulvern oder Krystallen, in Pasten oder fest.
- 797 Synthetischer Indigo.
- 811/12 Tierisches Wachs.
- 813/14 Mineralisches und vegetabilisches Wachs.
- 823/30 Parfümerien und Essenzen.
- 946 Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin und Pyramidon.
- 982 Pillen, Kapseln, Zuckerkugeln, Tabletten usw. aller Art für medizinische Zwecke und ähnliche Produkte.
- 984 Medizinische Spezialitäten, enthaltend Zucker, Glucose, Saccharin ohne Alkohol.
- 986 Andere pharmazeutische Spezialitäten.
- 987 Molken und Lymphen.
- 988 Tierische Produkte zur medizinischen Verwendung.
- 989 Opo- und organotherapeutische Präparate.
- 1049/50 Papier für photographische Zwecke.
- 1462/66 Celluloidwaren. (2785)

Rumänien. Entrichtung der Zölle in Gold. Aus Bukarest wird gemeldet: Ab 1. April sind die Ausfuhrzölle in Gold oder ausländischen Devisen zu entrichten. Bei der Ausfuhr nach Deutschland, Oesterreich, Polen, Ungarn, Rußland und Bulgarien kann die Ausfuhrsteuer auch in Banknoten der Nationalbank entrichtet werden. (2804)

Cypern. Einfuhrverbot für gefährliche Drogen. Die „Cyprus Gazette Extraordinary“ vom 1. Februar 1922 enthält Abschrift einer Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1922, durch welche ab 1. Februar die Einfuhr von gefährlichen Drogen nach der Kolonie verboten wird; es sei denn, daß eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt.

Als „gefährliche Drogen“ gelten: Opium, Morphin, Cocain, Ekgonin und Diamorphin (gewöhnlich bekannt als Heroin) und ihre Salze, sowie irgendein Präparat, eine Mischung, ein Extrakt oder eine andere Substanz, die nicht weniger als $\frac{1}{10}$ % Morphin (wasserfrei) oder $\frac{1}{10}$ % Cocain, Ekgonin oder Diamorphin enthalten. (2767)

Syrien. Einfuhrzölle. Deutsche Waren werden bei der Einfuhr mit einem Wertzoll in Höhe von 11 % verzollt, solange die begleitende Faktura nicht in Markwährung lautet. Bei Markwährung findet seitens der Zollbeamten eine Wertschätzung statt, die nach Berichten aus Washington stellenweise zur Festsetzung eines Wertzolles bis zu 50 % führt, während der gesetzliche Zoll nur 11 % beträgt. (2809)

Palästina. Einfuhrzölle. Europäische Waren werden mit 11 % verzollt. Jedoch unterliegen Waren, die über Syrien eingeführt werden, nur einem Zoll von 8 %. In beiden Fällen kommt eine Zusatz-Einfuhrabgabe in Höhe von $\frac{1}{2}$ % für die Munizipalität zur Erhebung. (2810)

Portugiesisch Ost-Afrika. Erhöhung der Sonderabgabe auf eingeführte Waren. Nach einem dem „Board of Trade Journal“ vom 2. März 1922 zugegangenen Bericht aus Lourenço Marques ist durch Verfügung Nr. 169 des portugiesischen Gouverneurs bestimmt worden, daß ab 1. Januar 1922 die „Handelsabgabe“ auf alle Waren, welche in den Bezirken von Lourenço Marques, Gaza und Inhambane erzeugt oder eingeführt werden, erhöht wird. Diese „Abgabe“ ist gleichzeitig und in derselben Weise wie der gewöhnliche Zoll zu erlegen und bedeutet deshalb eine Sonderabgabe auf die Einfuhren. Auf eingeführte ausländische Waren ist die Abgabe in Gold zu einem Kurse von 4,50 Escudos auf 1 £ zu entrichten. Für die chemische Industrie kommen nachstehende Waren in Frage:

Warenbezeichnung:	Höhe der „Sonderabgabe“: vom Wert
Minerale und medizinische Wasser ausländischen Ursprungs	3 %
Alkohol für pharmazeutische Zwecke	3 %
Parfümerien irgendwelcher Art	10 %
Petroleum	2 %
Schießpulver	10 %
Seife	2 %
Salz ausländischen Ursprungs	2 %
Waren aus natürlicher oder künstlicher Seide und solchen aus mercerisierter Baumwolle	10 %
Kerzen	2 %
Alle Waren, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind	5 %

(2765)

VERKEHRSWESEN

Transportgenehmigungspflicht im besetzten Gebiet.

Amtlich wird mitgeteilt:

Der General des Verkehrswesens der verbündeten rheinischen Besatzungsarmeen hat in bezug auf die Anlage II zur Verordnung 67 der Interalliierten Rheinlandkommission (Transportgenehmigungen) — s. Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 17/1921, S. 103—106 — folgende Entscheidung getroffen:

1. Schwefelsaures Ammoniak. Dieser Stoff wird als Düngemittel betrachtet und kann frei verkehren.

2. Ammoniumnitrat oder salpetersaures Ammoniak.

a) Reines Ammoniumnitrat. Dieses wird als Grundstoff betrachtet, dessen Transport einem vorhergehenden Antrag auf Genehmigung unterworfen ist.

b) Mit anderen Salzen vermischtes Ammoniumnitrat. Solches kann je nach der Beschaffenheit der Beimischung einen Sprengstoff bilden und ist daher genehmigungspflichtig. Der Transportgenehmigungsantrag muß insbesondere erkennen lassen die genaue Natur des Salzes, den Namen des Fabrikanten und den des Empfängers, sowie die zu befördernden Mengen. (2826)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Ceresin. Im Ceresinhandel hat die Vereinbarung über den Schmelzpunkt die Bedeutung, daß damit eine der zugesicherten Eigenschaften der offerierten und zu liefernden Ware festgelegt wird. — Von manchen Verbrauchern von Ceresin wird eine Vereinbarung über den Schmelzpunkt nicht für bedeutungsvoll gehalten, weil Ceresine mit dem gleichen Schmelzpunkt in der verschiedensten Zusammensetzung hergestellt werden können, und der Schmelzpunkt allein ein bestimmtes Urteil über die Güte bzw. den Wert des Ceresins nicht zuläßt. Ausschlaggebend für die Güte von Ceresin sind vielmehr seine Bindungsfähigkeit mit Oel, Durchsichtigkeit, Geruch, Glanz, Farbe sowie seine sonstigen physikalischen Eigenschaften. Nur aus diesen Merkmalen läßt sich der Wert des Ceresins richtig einschätzen, nicht aber nach dem Schmelzpunkt allein. Wir haben keinen Handelsgebrauch feststellen können, nach welchen Methoden der Schmelzpunkt eines Ceresins mangels besonderer Vereinbarung zu bestimmen ist. Auch eine besondere Handelsübung im Verkehr mit Ceresin, nach welcher der Käufer das mit der Offerte übersandte Muster hinsichtlich seines Schmelzpunktes sofort bzw. vor der Auftragserteilung hätte prüfen müssen, haben wir nicht feststellen können. (2771)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Französische Firma sucht Vertretung für deutsche Chemikalien.

Eine Firma in der Nähe von Paris sucht Vertretung für: Bleiweiß, Zinkoxyd, Bleimennige, Pottasche, doppeltchromsaures Natrium und Kalium, Natriumsulfit, Kupfersulfit, Kaliumhydrat, Ammoniumchlorid, Salmiak. Angebote werden unter Nr. 101 an die Geschäftsstelle des Vereins z. W., Berlin W. 10, Sigismundstr. 3, erbeten. (2825)

Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft.

Im Hauptausschuß des Reichstags wurde ein von fast allen Parteien unterzeichneter Antrag eingebracht, den Förderungsbetrag des Reichs von 20 Millionen Mark auf 40 Millionen zu erhöhen. Nach einer Begründung des Antrags durch den Abgeordneten Schreiber wurde die Erhöhung vom Hauptausschuß bewilligt. (2778)

Kohlenmangel in der Stickstoffindustrie.

Im Hauptausschuß des Reichstags führte in der Sitzung vom 15. d. Mts. der Abgeordnete Semmler Klage darüber, daß die Stickstoffindustrie, namentlich in den Leunawerken, nicht genügend mit Kohle und besonders mit Koks beliefert worden sei; er forderte, daß dieser lebenswichtigste Betrieb in erster Linie dauernd beliefert werde. — Ein Regierungsvertreter gestand diesen Mangel zu und versprach Abhilfe. (2776)

Der Benzolverband hält laut „Köln. Volksztg.“ in Bochum Ende März seine Mitgliederversammlung ab. Die Regierung hat zum 1. April d. J. die Aufhebung der Zwangswirtschaft versprochen für den Fall, daß eine Einigung sämtlicher Benzolherzeuger zwecks Verbandsbeitritt erzielt werden könne, wobei der Verband die auf bis 1. März ausgestellten Freigabescheine entfallenden Mengen zum alten Höchstpreis versenden, künftig Ostpreußen beliefern, die bisherige Belieferung der Landwirtschaft sowie die Belieferung der Kleinverbraucher, namentlich der Handwerker-genossenschaft sicherstellen, die bisherigen Außenseiter nebst Verkaufsorganisationen übernehmen und das Mischungsgeschäft mit Tetralinbenzol fortsetzen muß. Auch müßte der Verbandsvertrag bis Ende 1924 verlängert werden, da die Zwangslieferungen bis Mitte 1924 dauern. (2815)

Preiserhöhung für Teeröl.

Die Gesellschaft für Teerverwertung in Duisburg-Meiderich hat mit Wirkung vom 10. März ab folgende Preisaufschläge vorgenommen: gestrecktes Heizöl 330 Mk. (bisher 255 Mk.), prima Heizöl 370 Mk. (265 Mk.), Meiderol A 650 Mk. (500 Mk.), Meiderol C 800 Mk. (625 Mk.), Förderwagen Spritzfett 825 Mk. (650 Mk.), Seilchmiere 800 Mk. (650 Mk.); alles für 100 kg. (2802)

Ausland

England. „The Hugohütte chemical works Limited“. Die Chemische Fabrik Meittis & Co. in Hugohütte ist unter dieser Firma unter Mitwirkung des Grafen Henkel von Donnersmarck in eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in London umgewandelt worden. Die Begründer der Fabrik Max Meittis und Hermann Witte sind zu Direktoren der Aktiengesellschaft ernannt worden. (2773)

Schweiz. Preise für Industriesprit. Die Alkoholverwaltung liefert den Inhabern von Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit gegen Barzahlung den zur Vergällung bestimmten Industriealkohol in der Alkoholstärke von 92,5 Gewichtsprozenten (= 95,00 Vol. %) und in Mengen von mindestens 125 kg bis auf weiteres zu einem Preise von 80 Fr. per 100 kg Reingewicht (= 65,30 Fr. per Hektoliter), ohne Gebinde. Abnehmern von Industriesprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden auf dem Fakturagewicht nachfolgende Ermäßigungen zugestanden: bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen 5 Fr.; bei Bezug von mindestens 10 000 kg brutto in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt 4 Fr.; in kleineren Gebinden 3 Fr.; bei Bezug von mindestens 5000 kg brutto in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt 3 Fr.; in kleineren Gebinden 2 Fr. (2807)

Tschechoslowakei. Die Handelsbilanz 1921 in chemischen Erzeugnissen. Das Handelsministerium veröffentlicht die nach Zolltarifklassen geordnete Handelsbilanz 1921. Diese Bilanz ist eine reine Mengenbilanz. Die Wertbilanz erscheint später. Aus den Gesamtziffern geht hervor, daß ungefähr 57 Millionen Meterzentner mehr Waren ausgeführt wurden als eingeführt.

Für chemische Erzeugnisse stellt sich die Bilanz in dz folgendermaßen:

Waren:	Einfuhr	Ausfuhr
18. Arznei- und Parfümeriestoffe	641	369
19. Farb- und Gerbstoffe	178 817	104 143
20. Gummien und Harze	132 478	177 550
21. Mineralöle, Braunkohlen- und Schiefersteer	1 042 565	37 761
46. Chemische Hilfsstoffe und Produkte	1 680 653	624 855
47. Firnisse, Farb- und Arzneiwaren	59 106	31 008
48. Kerzen, Seifen und Wachwaren	6 740	16 070
49. Zündwaren	2 227	66 112
		(2803)

Krise in der Schuhereme-Industrie. Vor dem Kriege hatte die Schuhereme-Industrie in der österreichischen Monarchie, ähnlich wie in Deutschland und England, einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine starke Ausfuhr fand nach Rußland, der Levante, nach Afrika und Südamerika statt. In der Tschechoslowakei hat sich nun in den letzten Jahren die Zahl der Schuheremefabriken außerordentlich vermehrt. Gegenwärtig gehören zu der Schuheremesektion beim Verband der tschechoslowakischen Industriellen 58 Fabriken. Außerdem besteht eine große Zahl kleiner Unternehmungen in fast jeder Bezirksstadt. Nach dem politischen Umsturz haben auch ausländische Firmen, die früher in Wien, Budapest und in Deutschland ihren Sitz hatten, Filialfabriken in der Tschechoslowakei errichtet, ohne den erhofften Erfolg zu erzielen. Eine ganze Reihe von Fabriken hat infolgedessen die Herstellung von Schuhereme bereits aufgeben müssen; weitere werden jedenfalls folgen. Trotz der gewaltigen Ueberproduktion ist die tschechoslowakische Schuhereme-Industrie nicht in der Lage, zu exportieren, weil die Gestehungs- und Transportkosten im Vergleich zu ausländischen Produkten zu hoch sind. Hierdurch ist die schwere Krise, welche diese Industrie durchmacht, noch erheblich gesteigert, zumal die gegenwärtigen Verkaufspreise als sehr niedrig bezeichnet werden müssen. (2806)

Kapitalerhöhung der Tschechoslowakischen Sprengstoff-Fabrik A.G. Die genannte Gesellschaft, an der englisches und französisches Kapital beteiligt ist, beantragte eine Kapitalerhöhung von 30 auf 45 Mill. Kronen, nachdem erst im vorigen Jahre eine Verdoppelung des Anfangskapitals per 15 Mill. Kronen durchgeführt wurde. (2799)

Sowjet-Rußland. Eine deutsche Industrieausstellung in Moskau. Der Oberste Volkswirtschaftsrat in Moskau hat die Veranstaltung einer deutschen Industrieausstellung in Moskau für den Sommer dieses Jahres genehmigt und das Protektorat über dieselbe übernommen. Die Zahl der reichsdeutschen Aussteller und ihrer Exponate ist nicht beschränkt. Als Termin ist zunächst Mitte Juli in Aussicht genommen. Die Berliner sowjetrussische Handelsmission ist beauftragt, die deutschen Interessenten von diesem Beschluß in Kenntnis zu setzen und den deutschen Firmen, welche die Ausstellung zu besichtigen wünschen, jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Eine besondere Kommission des Volkswirtschaftsrats wird zum Zwecke der Besprechung mit den deutschen Industrien nach Deutschland abdelegiert und soll schon in den nächsten Tagen in Berlin eintreffen. Die Moskauer Stadtverwaltung stellt die erforderlichen Räume der Ausstellung zur Verfügung und übernimmt den offiziellen Schutz der ganzen Veranstaltung. Geplant wird, die Ausstellung auf dem großen Chodynka-Felde bei Moskau zu veranstalten. Ein besonderer Ausstellungsausschuß von reichsdeutschen und rätussischen Fachmännern ist in Bildung begriffen. Die Ausstellung erhält von der Räteregierung das Privilegium der Exterritorialität. (2816)

Ver. St. von Amerika. Stilllegung sämtlicher Kaliwerke. Zurzeit liegen in Amerika sämtliche Kaliwerke still. Das letzte Werk ist vor einigen Tagen zum Stillstand gekommen, weil sich die Produktion in Anbetracht der niedrigen Preise nicht mehr lohnt. Dadurch dürfte die Ausfuhr von Kali aus Deutschland nach Amerika günstig beeinflusst werden. Andererseits sind aber von amerikanischer Seite Bestrebungen im Gange, die auf einen hohen Schutzzoll hinzielen, um einer allzu großen Einfuhr vorzubeugen. (2720)

Kanada. Außenhandel mit Deutschland. In den ersten fünf Monaten des laufenden Fiskaljahres sind aus Deutschland Waren im Werte von 854 571 \$ eingeführt worden. Die Ausfuhr nach Deutschland in diesem Zeitraum, die hauptsächlich aus Rohstoffen bestand, betrug 1 829 751 \$, wovon sich eine für Deutschland passive Handelsbilanz von fast 1 Million \$ ergibt. Im August 1921 sind deutsche Erzeugnisse insgesamt für 194 057 \$ nach Kanada eingeführt worden. Von dieser Einfuhr entfallen auf Erzeugnisse der chemischen Industrie 42 131 \$. (2381)

Chile. Vom Salpetermarkt. Berichte englischer Blätter verzeichnen nach der „Frankfurter Zeitung“ als Ursache einer Befestigung am Salpetermarkt das Wiederauftreten Deutschlands als Käufer für Chile-Salpeter in der vergangenen Woche, dem weitere Kaufverhandlungen in dieser Woche folgten. Deutschland bezahle gegenwärtig für Chile-Salpeter das Doppelte von dem, was es für seinen künstlichen Stickstoffdünger bis vor kurzem bezahlt habe, weil der Bedarf dringend ist. Wenn aber in der nächsten Zeit durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Kohlenpreise in Deutschland der Preis für den künstlichen Stickstoffdünger bedeutend steigen werde, so hoffen die Chile-Salpeterinteressenten, wieder am deutschen Markt konkurrieren zu können. Zum ersten Male wurde in der vergangenen Woche auch Salpeter nach Rußland verkauft, ebenso war Polen als Käufer am Markt. (2698)

Bahia. Farbenindustrie. In Bahia gibt es keine nennenswerte Farbenindustrie. Es werden dort nur zwei Gattungen von Farben aus Kalk und gelbem Ton hergestellt, „Tabatingo“ und „Pos Preto“, und in Pulverform verkauft. Mit Wasser, zu weissen auch mit Lein- oder Fischöl aufgelöst, gibt dieses Pulver eine rohe Farbe, die wegen ihres billigen Preises viel gekauft wird. Tabatingo kostet im Kleinen 1 amerik. Ct. je lb., Pos Preto rund 16 Ct. Für den Anstrich besserer Häuser benutzt man importierte Farben. Die Lieferung lag früher meist in deutschen Händen, jetzt kommt der größte Teil aus den Vereinigten Staaten, eine geringe Menge aus England. Regierungsvorschriften über die Zusammensetzung von Farben und Firnissen bestehen nicht. Die Einfuhr erfolgt gewöhnlich in runden, in Stroh verpackten Büchsen von 1 Gallone, doch kommen auch Büchsen von 5 Gallonen, sowie Fässer vor. Ansehnlicher Bedarf ist auch für Email- und gemischte Farben in kleinen Büchsen von ½ bis 2 lbs. vorhanden; sie dienen in weitem Maße zum Neuanstrich kleiner Möbelstücke. Die beliebtesten Farben sind weiß, schwarz, grün und rot. Eingeführt wurden in Bahia (Werte in Doll.):

Artikel	1913	1918	1919
fertige Farben	23 615	13 291	2 522
nicht benannte Farben	—	11 732	24 493
Firnis	4 799	3 324	3 569
Schellack	—	5 641	—
Bleiweiß	—	821	566
Zinkweiß	—	4 927	29 054
Bleilot	—	1 006	3 054
Graphitfarben	—	1 292	—

(Gr. — 2490)

Britisch-Indien. Außenhandelszahlen. Das „Chemical Trade Journal“ veröffentlicht nachstehende Angaben über den Chemikalien-Außenhandel Indiens:

Chemikalien, Drogen und Arzneiwaren.

	1919	1920	1921
Einfuhr:	Rs	Rs	Rs
Dezember	25,97,138	48,03,595	35,27,180
Neun Monate bis 31. Dez.	2,70,51,157	3,97,41,236	2,78,31,078
Ausfuhr:			
Dezember	14,19,472	27,89,424	23,22,504
Neun Monate bis 31. Dez.	2,21,95,057	2,82,88,729	2,15,16,352

Farben und Farbstoffe.

	1919	1920	1921
Einfuhr:	Rs	Rs	Rs
Dezember	22,41,801	58,71,335	28,84,519
Neun Monate bis 31. Dez.	2,24 42,758	4,06,51,789	3,17,94,008
Ausfuhr:			
Dezember	30,02,866	9,51,817	5,44,313
Neun Monate bis 31. Dez.	1,78,22,982	81,52,415	93,79,733

(2784)

Indigo-Zahlen. „The Chemical Trade Journal“ vom 20. Januar 1922 veröffentlicht den Schlußbericht des Statistischen Departements über die Entwicklung der Indigo-Kulturen und die Ernteergebnisse für das Jahr 1921/22. Der Bericht stützt sich auf die Angaben derjenigen Provinzen, die praktisch das ganze mit Indigo bebaute Gebiet umfassen. Die Zahlen beziehen sich auf die Ernte, welche jetzt auf den Markt kommt. Die gesamte Anbaufläche wird auf 316 600 acres geschätzt, d. h. auf 32 % mehr als die endgültige Schätzung des letzten Jahres. Die Gesamtausbeute wird auf 60 900 cwt. geschätzt und übertrifft das endgültige Ergebnis des Vorjahres (41 200 cwt.) um 48 %.

Die Einzelangaben für die Provinzen lauten folgendermaßen:

	Fläche in acres		Ertrag cwt.		je acre lbs.	
	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21	1921/22	1920/21
Madras	182 600	106 800	42 900	25 300	26	27
Verein. Provinzen	43 500	45 300	4 900	4 300	13	11
Bihar und Orissa	39 900	44 400	5 400	5 000	15	13
Punjab	31 200	27 000	5 800	4 700	21	19
Bengalen	10 600	9 700	500	700	5	8
Bombay u. Sind (einschl. Ind. Staaten)	8 800	7 300	1 400	1 200	18	18
Gesamtsumme:	316 600	240 500	60 900	41 200	22	19

Die Wetterlage war im ganzen günstig. Der Stand der Ernte wird allgemein gut beurteilt. (2447)

Japan. Der Markt für Superphosphat. Der Markt war Mitte Dezember im allgemeinen leblos, da die früheren Aufträge auf Superphosphat meist ausgeführt und die Großhändler in der Provinz gut versorgt waren. Obwohl die Gesellschaften einen Preis von 1,70 Yen nennen, so wird doch tatsächlich zu 1,60 Yen gehandelt. Die Verpackungskosten nehmen zu, so kostete Strohhemballage im Frühjahr 15 Sen, im Dezember bereits 28 Sen. Auch die Transportkosten sind um etwa 30 % gestiegen. Da die Preise im Dezember nicht lohnend waren, beabsichtigen die Gesellschaften, sie für Februar- und Märzlieferungen zu erhöhen. (2362)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	22. 8.	15. 8.	Aktion	22. 8.	15. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	695,—	695,—	Harkort Bergw.	1299,—	1290,—
Bad. Anilin	756,—	724,—	Höchst Farb.	718,—	715,—
Byk-Guldenw.	625,—	680,—	C. A. F. Kahlbaum	851,—	910,—
Chem. F. Buckau	1780,—	1580,—	Köln-Rottweil	995,—	1050,—
„ Gröndelheim	910,—	986,—	Leopoldsdahl	—	2650,—
„ Grünau	890,—	900,—	Linde's Eismasch.	1180,—	1125,—
„ v. Heyden	898,—	905,—	Nitrilfabrik	890,—	795,—
„ Milch & Co.	725,—	800,—	Oberschl. Koks.	1905,—	1848,—
„ Weiler	678,—	685,—	Rasquin Farb.	1825,—	1851,—
„ Gelsenk.	8250,—	8150,—	Rh. W. Sprengst.	720,—	780,—
„ W. Albert	1605,—	1684,—	J. D. Riedel	1030,—	1140,—
„ Concordia	3700,—	3490,—	Rütgerswerke	1110,—	1090,—
Dynamit Nobel	890,—	865,—	Schering, Chem.	1625,—	1555,—
Egestorff, Salzw.	1695,—	1680,—	Sprengst. Carb.	715,—	799,—
Elberf. Farb.	725,—	730,—	Stabfurter Chem.	2150,—	2110,—
Fahlberg List	800,—	841,—	Thür. Bleiweiß.	2400,—	2250,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1550,—	1570,—
Th. Goldschmidt	991,—	1020,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1595,—	1598,—
Harb. Wiener G.	1010,—	1006,—	„ Glanzstoff F.	8010,—	8180,—

Devisen	16. 8.	17. 8.	18. 8.	20. 8.	21. 8.	22. 8.
Holland	10250,—	10475,—	10475,—	11275,—	11025,—	11800,—
Schweden	7060,—	7285,—	7420,—	7940,—	7580,—	8050,—
Italien	1865,—	1410,—	1465,—	1550,—	1475,—	1550,—
England	1180,—	1211,—	1243,50	1835,—	1264,—	1342,50
New York	271,50	277,75	284,50	805,—	288,50	804,50
Frankreich	2427,50	2515,—	2600,—	2750,—	2605,—	2750,—
Schweiz	5290,—	5440,—	5690,—	5680,—	5650,—	5620,—
Spanien	4225,—	4850,—	4480,—	4720,—	4470,—	4715,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	22. 8.	15. 8.
Elektrolytkupfer	8771	7992
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	8100— 8150	7800— 7850
Originalhüttenweichblei	2835— 2875	2425— 2475
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3300 3250	2850— 2900
Zink, umgeschmolzen	2700 2750	2450— 2500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12900	11500
do. in Walz- oder Drahtbarren	13100	11700
Bancalinn	19300— 19400	16900— 17000
Stralitzinn	19300— 19400	16900— 17000
Australzinn	19300— 19400	16900— 17000
Hüttenzinn, 99 pCt.	18300— 19000	16500— 16800
Reinnickel	19300 19500	17100— 17800
Antimon-Regulus	2900 2900	2675— 2685
Silber in Barren (1 kg)	5050— 5100	4575— 4600

(289)

(2898)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hielt am 15. März in Berlin eine gut besuchte außerordentliche Hauptversammlung ab, die sich in erster Linie mit der gegenwärtigen Lage der Dachpappenindustrie, hervorgerufen durch die Vorgänge auf dem Teermarkte, befaßte. Die Politik des Verbandes in dieser Hinsicht wurde gutgeheißen. Wie aus der Aussprache hervorging, sieht man der Zukunft, da man wegen der großen Zahl der Fabriken eine Ueberproduktion an Dachpappe befürchtet, nicht ohne Besorgnis entgegen, außerdem auch deshalb, weil die dauernden Preissteigerungen der Rohstoffe, insbesondere die für Teerprodukte, an die Kapitalkraft der Unternehmungen große Anforderungen stellen. Verschiedene Vorträge über „Moderne Sandtrocknungsanlagen“ und „Außenhandelsfragen“ fanden lebhaftes Interesse. Es wurden außerdem die folgenden neuen Richtpreise festgesetzt: Für Dachpappe mit 80er Rohpappeneinlage: 20,50 Mk., mit 100er: 17 Mk., mit 150er: 12,50 Mk., mit 200er: 10,50 Mk. für den qm bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug. (2805)

Geschäftliches

Eine Neugründung der Bayerischen Stickstoffwerke.

In den Räumen der Bayerischen Vereinsbank fand die Gründung der Donauwerke A.-G. für Kalkindustrie, München, mit einem Grundkapital von 2 Mill. Mk. statt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme der Anlagen der Kalkwerke, Kalkbrüche und Kalksteinbearbeitungsanlagen von Ernst Cetto in Saal und Kehlheim a. D. Die Gesellschaft beabsichtigt, noch weitere Unternehmungen verwandter Art anzuschließen. Den ersten Aufsichtsrat bilden Geheimrat Pöchlmann (Bayer. Vereinsbank) als Vorsitzender und Geheimrat Dr. Caro (Bayer. Stickstoffwerke) als stellvertretender Vorsitzender, Ernst Ludwig Friedmann (Bankhaus E. L. Friedmann & Co., Berlin), Baurat Janisch Bayer. Stickstoffwerke), Dr. Ernst Petschek, Direktor Carl Zerr (Bayer. Vereinsbank, Filiale Regensburg). Zum Vorsitzenden wurde Direktor Enke bestellt. (2792)

Eine Gründung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld. Unter der Firma Glanzstoff-Selbstversicherungs-G.m.b.H. in Elberfeld wurde mit 300 000 Mk. Kapital eine neue Gesellschaft handelsgerichtlich eingetragen. Zu Geschäftsführern wurden die Herren Walter Ohlschlager und Dr. jur. Fritz Blüthgen, Direktoren der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G., bestellt. (2772)

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dietrich in Helfenberg b. Dresden. Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Ausführungen: Der Geschäftsgang des Jahres 1921 gestaltete sich außerordentlich schwierig. Die von der Valuta beeinflussten dauernden Preisschwankungen der Rohstoffe, die sprunghaft erfolgte Erhöhung von Löhnen und Gehältern, von Fracht und Portokosten erschwerten die Kalkulation in ungewöhnlichem Maße. Trotzdem ist es uns gelungen, Umsatz und Gewinn des abgelaufenen Jahres erheblich zu erhöhen. Die rege Nachfrage nach unseren Spezialpräparaten hat ganz besonders zur Steigerung des Umsatzes beigetragen. Zur Stärkung der Betriebsmittel wurde das Kapital der Gesellschaft im Juli 1921 von 800 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. erhöht. Bei der Ausdehnung des Geschäftes machte sich der Mangel an Räumlichkeiten bemerkbar, so daß wir vor die Frage gestellt wurden, entweder zu bauen oder ein anderes Fabrik-Grundstück zu erwerben. Wir kauften die Chemische Gesellschaft Rhenania G. m. b. H. in Wevelinghoven im Rheinland, ohne Aktiven und Passiven und sicherten uns auf diese Weise für uns geeignete Räumlichkeiten mit sämtlichen maschinellen Einrichtungen und dem nötigen Fuhrpark. Der Betrieb wurde am 1. Oktober 1921 aufgenommen. Zur Deckung des Kaufpreises und zur Stärkung der Betriebsmittel, die sich durch die Erweiterung des Unternehmens erforderlich machten, beschloß die außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 1921 die Erhöhung des Aktienkapitals von 2 000 000 Mk. auf 7 000 000 Mk. Für 1921 verbleibt einschließlich des Vortrages von 1920 ein Reingewinn von 881 905 Mk., aus dem 4 % bzw. 3½ % Dividende auf die Vorzugsaktien (pro Halbjahr) und 25 % Dividende auf die Stammaktien verteilt werden. (2795)

Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg, Akt.-Ges., in Staßfurt. Die außerordentl. Generalversammlung vom 18. d. M. beschloß, das Grundkapital um 4 auf 8 Mill. Mk. durch Ausgabe von Inhaber-Vorzugsaktien zu erhöhen. Die neuen Aktien haben nur einfaches Stimmrecht. Wie der Vorsitzende, Geheimrat Frenkel, hervorhob, wird diese Kapitalerhöhung dadurch veranlaßt, daß die bekannten Konzentrationsbestrebungen in der Kaliindustrie auch auf eine Gesellschaft übergegriffen haben, zu der die Staßfurter Chemische Fabrik jahrzehntelang in engen und freundschaftlichen Beziehungen gestanden hat, und es bestehe die Gefahr, daß diese Bewegung auch auf die Staßfurter Chemische übergreifen könnte. Um sich hiervor zu schützen, müsse man zu der vorgeschlagenen Maßnahme greifen. (Gemeint sind die Vereinigten Chemischen Fabriken in Leopoldshall, mit denen zusammen die Staßfurter Chemische Fabrik bekanntlich die 1000 Kuxe der Gewerkschaft Ludwig II. besitzt.) Durch diese Maßnahme soll die Stabilität der Verwaltung bei der Staßfurter Chemischen Fabrik gesichert werden. Die Aktionäre könnten mit Zuversicht der späteren Zukunft entgegensehen. In den abgelaufenen acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres sind Resultate erzielt worden, die die zur gleichen Zeit des Vorjahres erheblich übersteigen. Es kann somit, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, auf eine wesentlich höhere Dividende als für 1920/21, für das 30 % gezahlt wurden, gerechnet werden. Die beantragten Abänderungen des Statuts wurden einstimmig durch Zuruf genehmigt. (2794)

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg. Die in Berlin am 20. März d. J. abgehaltene Generalversammlung setzte die Dividende auf 25 % fest. Ferner wurde der Antrag der Verwaltung, eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um 15 Mill. Mk. auf 30 Mill. Mk. vorzunehmen, angenommen. Die Erhöhung des Aktienkapitals erfolgt zum Zweck des Ausbaues der eigenen Betriebe und der Beteiligung an anderen Unternehmungen der chemischen Industrie. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis von 1:1 zu 130 % zugeteilt. In den Aufsichtsrat wurde Justizrat Albert Knopf, Berlin, neu gewählt. Eine lebhafte Debatte entspann sich um die Beteiligung der Gesellschaft an der chemischen Fabrik Teterow A.-G., deren gesamtes Aktienkapital von 5,6 Mill. Mk. bereits vor der handelsgerichtlichen Eintragung übernommen und in die Bilanz per 1921 unter Wertpapiere aufgenommen wurde. Der Betrieb soll voraussichtlich gänzlich auf das neue Unternehmen übertragen werden, falls die Rentabilitätsverhältnisse dafür sprechen. Da die Fragen betreffs dieser Beteiligung von der Verwaltung nur unzureichend beantwortet wurden, wurde von 7 Stimmen gegen sämtliche Beschlüsse Widerspruch erhoben. (2813)

Chemische Werke Schaumburg Akt.-Ges. in Ahnsen bei Bückeburg. Die ordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 10 % fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 auf 6 Mill. Mk. Die jungen Aktien sind für 1922 dividendenberechtigt und werden den alten Aktionären zu 150 % im Verhältnis von 1:1 angeboten. Die Aussichten bezeichnet die Verwaltung als recht günstig. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein gutes Ergebnis zu erwarten. (2790)

Aus dem Handelsregister.

(13. März bis 18. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemisch-technische Anstalt „Geschwind“ Dora Geschwind in Werdau, Flemmingstr. 2.
Chemische Handelsgesellschaft Impex m. b. H., Berlin (20).
Eka-Werk Chem. Fabrik G. m. b. H., Hamburg (100).
„Hapenit“ Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Hamburg (50).
Orbiswerke A.-G., Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Braunschweig (1000).
Chemische Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg (2600).
Seleco Chemisches Laboratorium Siegfried Seelig, Berlin.
„Astraca“ Handelsgesellschaft für Chemikalien m. b. H., Berlin (50).
Chemisch-technische Fabrikation Max Tichauer, Beuthen O.-S. Lack- und Farbenfabrik D. Birk & Co., Würzburg.
„Lignum“ Chem. Fabrik A.-G., Breslau, Zweigniederlassung in Plüder O.-S. (1000).
Chemische Fabrik Heilmann A.-G., Hamburg (5000).
F. Menzer, Chemische Fabrik G. m. b. H., Karlsruhe (300).

Geschäftsverlegungen, -Änderungen.

Drogen- und Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Köln, ist geändert in: „Drochemica“, Drogen- und Chemikalien-Gesellschaft m. b. H.

„Suprema“ Chemisch-technische Produktengesellschaft m. b. H., Köln, aufgelöst.
 Kaufmann und Fabrikant chemisch-technischer Artikel Max Clemens Killig, Konkurs.
 Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie Würzburg Adler & Birk in Liquidation, Sitz Würzburg: die offene Handelsgesellschaft aufgelöst.
 Chemische Fabrik Warnow Apotheker Linde zu Rostock erloschen, nach Ribnitz verlegt. (2819)

Versammlungskalender.

28. März: Chemische Werke Lubszynski & Co., A.G., Berlin-Lichtenberg, 9. ordentl. G.V. vorm. 10 Uhr im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Berlin W., Behrenstr. 39.
 29. „ Merck'sche Guano- und Phosphatwerke A.G., Hamburg, 23. ordentl. G.V. vorm. 11½ Uhr im Gebäude der Patriotischen Gesellschaft, Hamburg, beim alten Rathause, Zimmerstr. 8.
 Chem. Werke „Phoniak“ A.G. in Liquidation, Neuß a. Rh., ordentl. G.V. nachm. 4 Uhr im Sitzungszimmer des preußischen Notars, Herrn Justizrat Pütz in Düsseldorf, Bismarckstr. 14.

Kali-Werke Salz-Detfurth A.G., außerordentl. G.V. nachm. 3 Uhr, Berlin W. 8, Behrenstr. 42, II. Th. Goldschmidt A.G., Essen, ordentl. G.V. vorm. 11 Uhr im Geschäftsgebäude der Gesellschaft in Essen, Salkenbergsweg 18.

Allgemeine Gold- und Silber-Scheideanstalt in Pforzheim, ordentl. G.V. nachm. 5 Uhr im kleinen Saale des Melanchtonhauses, Bissinger Straße.
 Kali-Werke Aschersleben, außerordentl. G.V. vorm. 11 Uhr, Berlin W. 8, Behrenstr. 48, II.

30. März: Vereinigte Chemische Fabrik zu Leopoldshall A.G., außerordentl. G.V. mittags 12½ Uhr in den Geschäftsräumen des Bankhauses Delbrück, Schickler & Co., Berlin W. 66, Mauerstr. 61/65.

31. „ Silesia, Verein chem. Fabriken, ordentl. G.V. 3 Uhr im Geschäftshaus des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.
 Konsolidierte Alkaliwerke Westeregeln, außerordentl. G.V. vorm. 11 Uhr in Frankfurt a. M., im Hotel „Frankfurter Hof“.

4. April: Chem. Werke Michendorf, A.G. in Michendorf (Mark), ordentl. G.V. vorm. 11 Uhr im Geschäftsgebäude in Michendorf (Mark). (2820)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Tarifkommission bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Auf Verlangen der vertragschließenden Parteien des Reichstarifvertrages der chemischen Industrie vom 19. Juli 1919, nämlich:

Arbeitgeberverband der chem. Industrie Deutschlands,

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands,
 Zentralverband christl. Fabrik- und Transportarbeiter,
 Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter,

ist durch Beschluß des Sozialen Ausschusses der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie vom 16. Dezember 1921 eine

Tarifkommission

bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie eingesetzt worden, deren Aufgaben in einer zeitgemäßen grundsätzlichen Auslegung und Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Reichstarifvertrages bestehen sollen.

Diese Tarifkommission trat zum ersten Male am 24. und 25. Februar d. J. zusammen. Zu Vorsitzenden wurden aus der Versammlung heraus die Herren Kommerzienrat Dr. R. Frank und Conrad Bruns gewählt. Nach Beratung und Beschlußfassung über die interne Geschäftsordnung wurde die Tagesordnung in Behandlung genommen und folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Erläuterung zu § 11 des Reichstarifvertrages.

„Der § 11 sieht eine Entschädigung für den durch die Erfüllung staatlicher und kommunaler Pflichten entstehenden Lohnausfall in beschränktem Umfange und in beschränkter Höhe vor. Bei der Aufzählung dieser Pflichten sind auch durch die ursprüngliche Interpunktion Dienstverhinderungen aufgeführt, welche nicht als durch die Erfüllung öffentlicher Pflichten bedingt anzusehen sind, sondern nur privater Natur sein können. Infolgedessen wurde die Interpunktion geändert.“

Da nun auf Grund der ursprünglichen Interpunktion private Dienstverhinderungen, wie die Behinderung durch Geburts- und Todesfälle in der Familie, entschädigt worden sind, so will die Tarifkommission diese Behinderung, wenn sie die Frau oder Kinder des Arbeiters betreffen, auch weiterhin als entschädigungspflichtig anerkennen.

Unter behördlichen Angelegenheiten sind solche zu verstehen, welche die Beziehungen des Arbeiters zu

den von Staat und Kommunen eingesetzten Behörden betreffen, z. B. auch Finanzamt, Wohnungs-Mietseinsparungsamt.

Voraussetzung dieser Entschädigungspflicht ist, daß der Arbeiter selbst keinen schuldhaften Anlaß zu der Behinderung gegeben und er keine Gebühren für die Erfüllung der die Behinderung bedingten staatsbürgerlichen Pflichten erhalten hat.“

- b) Erläuterung zu § 12 des Reichstarifvertrages.

„Die Tarifkommission steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Urlaub nicht durch Geld abgegolten werden soll. Greift jedoch nach erworbenem Urlaubsrecht Kündigung des Arbeiters durch den Arbeitgeber Platz, und die gesetzlich oder durch Arbeitsordnung vorgesehene Kündigungszeit ist kürzer, als der erworbene Urlaub, so soll in diesem einem Ausnahmefalle an Stelle des nichtgewährten Urlaubs geldliche Entschädigung in Höhe des geltenden Tariflohnes treten.“

- c) Erläuterung zu § 9 des Reichstarifvertrages.

„Wenn Akkordarbeit über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden muß, treten folgende Zuschläge für die beiden ersten Stunden ein:

auf den normalen Stundenlohn zuzüglich des tariflich garantierten Akkordmehrverdienstes 25 Prozent; alle übrigen Bestimmungen des § 9 finden sinn- gemäße Anwendung.“

Berlin, den 24. März 1921.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie. (2817)

Außenhandelsstelle Chemie

Die **Ausfuhr-Mindestpreise** für Lithopone, Schwarzpulver und rauchloses Pulver sind abgeändert worden. Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 9, erfragt werden.

Bei Lithopone ist Angabe des Bestimmungslandes und der Siegelmarke erforderlich. (2763)

Unterausschuß „Kobalt“.

Die **Ausfuhrmindestpreise** für „Kobaltpräparate“ sind durchgängig herabgesetzt worden. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie — Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg.). (2827)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	18. März 1922	15. März 1922	15. März 1922	14. März 1922	15. März 1922	22. Febr. 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Norwegen (Kristiania) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 80—82,10 £	42—46 G	—	—	204,25 Kr.	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,30—0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	100 lb. 2,50—2,60 \$
Aetzkali	34—35 £	—	—	88/92 35 Mk.	—	100 lb. 5,65—5,75 \$
Aetznatron	76% 25—25,10 £	70/77% 28,50—31 G	88/92% 175 Fr.	128 130 710 Kr.	—	100 lb. 3,25—3,35 \$
Benzoessäure . . .	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 0,95—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	white 42—45 £	—	erst. weiß 205 Fr.	raff. krist. rein weiß 37 Mk.	—	10 ⁵ / ₈ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,37 G	raff. erst. 195 Fr.	krist. 39 Mk.	crist. 99,75 Kr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	cryst. 30/40 lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	49—57 G	—	—	—	12—16 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	geschw. 75% 32 Fr.	geschmolz. 70—75 4 Mk.	70/75% 14,25 Kr.	basal lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	35/37% 13—14 £	10,50—12 G	—	110/115 195 Kr.	35/37% 29,50 Kr.	100 lb. 2—2,25 \$
Chromalaun	30,10—32 £	35—45 G	175 Fr.	35 Mk.	—	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure . . .	lb. 1,11—2 s	kg 3—3,75 G	—	—	—	44—45 c.
Cremortartari . . .	98/100% 125—130 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	—	23—24 ¹ / ₂ c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22 ¹ / ₂ —26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	99% chem. rein 0,35—0,40 G	—	99% chem. rein 1200 Kr.	99% chem. rein 85,50 Kr.	88 ¹ / ₂ % 99 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% wtl. 72,10—75 £	—	—	—	—	40% 9 ³ / ₄ —10 c.
Glaubersalz	commerce. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	18 Fr.	krist. 72 Kr.	crist. 10,45 Kr.	cryst. 100 lb. 1,15—1,25 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x gest. kg 1—1,20 G	—	—	—	16 ¹ / ₂ —17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	—	23 Mk.	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	105—150 G	—	4000 Kr.	—	25—25 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3,9—4 s	—	—	—	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	—	98/99 27,50 Mk.	98/100% 72,20 Kr.	cryst. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	30% 25—26 £	40% 22—25 G	—	30% 700 Kr.	—	—
Milchsäure	50% wtl. 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	10,10—11 £	55—57 G	—	M.B.B. 290 Kr.	—	100 lb. 2,20—2,25 \$
Natr. Bichromat . .	lb. 5 ¹ / ₂ d	11—14 G	290 Fr.	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8 ¹ / ₂ —9 d	55—80 G	320—322 Fr.	—	crist. 99/100% 100,50 Kr.	cryst. 14—14 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	1,5 43—45 £	45% kg 0,35 G	—	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	85% 22 Mk.	76,95 Kr.	80,85% 4—4 ¹ / ₂ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	—	—	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	—	—	—	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure . . .	80 Tw. 30—31 £	—	36° 94—96 Fr.	—	19/22° 16,16 Kr.	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,75—8,50 G	18/20° 10—11 Fr.	20/22 techn. rein 185 Kr.	—	20° 100 lb. 1,15—1,25 \$
Schwefelnatrium . .	solid 90/92% 23,10—24 £	—	—	30/32 4 & Kr.	—	basal 90/92% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	65/66° 22 Fr.	66° 180 Kr.	66° 21,90 Kr.	66° t 16—16,50 \$
Soda	—	9—11,50 G	crist. 24—25 Fr.	krist. 88 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,80 \$
Wasserglas	—	36/38 4,75—7 G	—	36° 95 Kr.	58/60° 34,25 Kr.	solution 50° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	lb. 1,3—1,4 s	kg 1,40—1,70 G	—	spie. kg krist. 3925 Kr.	—	30 c.

(2824)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 1. APRIL 1922

Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. März 1922

Die Pessimisten haben leider wieder einmal Recht behalten. Der Umstand, daß Herr Dr. Rathenau in London Gelegenheit gehabt hat, in mehrstündiger privater Aussprache dem britischen Ministerpräsidenten Deutschlands Wirtschaftslage darzustellen, die weitere Tatsache seiner Verhandlungen in Paris mit maßgebenden Männern der französischen Regierung und schließlich sein sechsstündiger in englischer und französischer Sprache in Cannes gehaltener Vortrag über Deutschlands finanzielle Leistungsfähigkeit erschienen den unentwegten Optimisten in Deutschland als ausreichende Garantien dafür, daß nunmehr die Entente von der Unmöglichkeit ihrer bisherigen Ansprüche überzeugt sein müßte. Die Antwort der Reparationskommission an die deutsche Regierung vom 21. März 1922 hat mit einem Schlage diesen keimenden Glauben an die erwachende Vernunft zerschanden gemacht. Die Note hat eine geradezu vernichtende Wirkung in allen politischen Kreisen Deutschlands zeitigt.

Dabei ist aber festzustellen, daß über die wichtigste Frage der ganzen Note auch an den deutschen amtlichen Stellen verschiedene Auffassungen bestehen. Es handelt sich um die geforderte Vermehrung der Steuereinnahmen des Reiches im Laufe des Rechnungsjahres 1922/23 um mindestens 60 Milliarden Papiermark. Diese Forderung wird erhoben, nachdem vorher die Bedingung gestellt ist, daß das unter dem Namen „Steuerkompromiß“ bekannte Programm vor dem 30. April bewilligt und in Kraft gesetzt wird. Hieraus hat man nun die Auffassung hergeleitet, die Entente fordere neben der Einführung der zwölf neuen Steuern und der Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe von 1 Milliarde Goldmark auch noch weitere Steuern mit einem Ertrage von 60 Milliarden Papiermark. Diese Auslegung der Note kann nicht als zutreffend angesehen werden. Sie findet einmal in der amtlichen Uebersetzung des Wortlautes der Note keine Unterstützung.

In dem Schreiben der Reparationskommission an den Reichskanzler Dr. Wirth wird der Fehlbetrag von 171 Milliarden in dem Haushalt des Friedensvertrages erörtert. Dabei heißt es wörtlich: „Allerdings ist erklärt worden, daß das Reich beabsichtige, zu dem Mittel einer inneren Zwangsanleihe zu greifen, aber der Kommission ist kein Plan vorgelegt worden, der von ihr als geeignet angesehen werden könnte, für die Mittel, den Lasten aus dem Verträge zu entsprechen, wirksame Sicherheit zu bieten.“ Diese Ausführungen lassen keine andere Deutung zu, als daß die Reparationskommission den Plan der Zwangsanleihe einstweilen nicht als einen Faktor des von der deutschen Regierung vorgelegten Sanierungsplanes ansieht. Dagegen erteilt sie den neuen Steuern und Abgaben aus dem Steuerkompromiß ausdrücklich ihre Zustimmung. Durch die Nichtanerkennung der Zwangsanleihe als fester Faktor des Finanzplans entsteht nun in der Auffassung der Reparationskommission eine Lücke, die der Ausfüllung bedarf. Dies geschieht durch die Forderung: „Die deutsche Regierung soll unverzüglich einen Plan der Steuern vorbereiten und in Anwendung setzen, welcher im Laufe des Rechnungsjahres 1922/23 eine Summe von mindestens 60 Milliarden Papiermark über die Einnahme hinaus

ergeben soll, welche in diesem Haushalt berechnet worden ist. Dieser Plan soll vor dem 31. Mai 1922 bewilligt und in Kraft gesetzt werden; er soll die tatsächliche Erhebung von mindestens 40 Milliarden zusätzlicher Einnahmen vor dem 31. Dezember 1922 sicherstellen.“ An anderer Stelle des Schreibens der Reparationskommission an den Reichskanzler ist gesagt, die Kommission sei der Ansicht, daß die Lasten aus dem Verträge in immer stärkerem Maße und mit Beschleunigung in den Haushalt in dem Umfange aufgenommen werden müßten, in welchem die Einnahmen Deutschlands sie decken können, und daß das Kapital Deutschlands, sei es auf dem Wege der Anleihe, sei es durch direkte Abgabe, die weiter erforderliche Anstrengung aufbieten müsse. Eine objektive Prüfung dieses Wortlautes der Note und des Schreibens der Reparationskommission muß zu dem Ergebnis kommen, daß die Forderung nach neuen Reichseinnahmen in Höhe von 60 Milliarden nicht neben der von der deutschen Regierung vorgeschlagenen Zwangsanleihe gestellt wird; es wird vielmehr der deutschen Regierung überlassen, über die Erträge aus den zwölf neuen Steuern hinaus weitere Reichseinnahmen in Höhe von 60 Milliarden zu schaffen, sei es auf dem Wege einer Anleihe, sei es durch Ausbau des Steuersystems.

Aber selbst wenn der Wortlaut dieser Schriftstücke der Reparationskommission nicht für diese Auffassung spräche, wäre beim besten Willen nicht anzunehmen, daß eine Kommission, in der ein Vertreter der Regierung Lloyd Georges eine maßgebliche Stimme hat, eine derartige Forderung erheben könnte. Seit zwei Jahren hat die Entente ausgiebig Gelegenheit gehabt, sich über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands zu informieren. Ihre Sachverständigen dürften über das deutsche Steuersystem und seine Wirkungen auf die breiten Schichten der Bevölkerung vielleicht besser unterrichtet sein, wie mancher deutsche Politiker. Die Reparationskommission muß daher unter allen Umständen wissen, daß die Möglichkeit, neben den bisherigen und neuen Steuern und neben einer Zwangsanleihe von 1 Milliarde Goldmark 60 Milliarden Steuereinnahmen neu zu beschaffen, vollkommen ausgeschlossen ist. Würde diese Forderung allen Ernstes erhoben, dann gäbe es für die Entscheidungen der Reparationskommission nur die eine Erklärung, daß mit vollem Bewußtsein unerfüllbare Bedingungen gestellt werden, um Frankreich in die Lage zu versetzen, von neuem militärische Machtmittel gegen den Besiegten zur Anwendung zu bringen.

Die Reichsregierung hat alle Veranlassung, über diese Frage sofortige Klärung herbeizuführen. Die Abreise der deutschen Vertreter nach Genua steht vor der Tür. Hätte der Aufwand von Zeit und Geld, den Genua mit sich bringt, noch irgendwelchen Zweck, wenn wir zu der Ueberzeugung kommen müßten, daß es der Entente überhaupt nicht darauf ankommt, Deutschland existenzfähig zu erhalten und den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft zu ermöglichen? Als vorgestern im englischen Unterhaus über die von der britischen Regierung für Genua in Aussicht genommene Politik gesprochen wurde, fragte Lord Cavendish unter Beifall und Heiterkeit des Hauses, welchen Zweck es habe, daß Lloyd George nach Genua

gehe, wenn die Reparationskommission in der Zwischenzeit an dem Wechselkurs Europas Sabotage verübe. Der edle Lord hätte auch die Frage stellen können, ob denn die Konferenz von Genua überhaupt noch einen Zweck habe. In derselben Sitzung wurde auch an die Regierung die Frage gerichtet, ob die Veröffentlichung der von Lloyd George im März 1919 der Friedenskonferenz vorgelegte Denkschrift mit Willen und Wissen des Ministerpräsidenten geschehen sei. Herr Chamberlain bejahte die Frage. In Deutschland wird man gut tun, diese Denkschrift von jeder Erörterung auszuschließen, denn es könnten sonst unentwegte Optimisten von neuem auf den Gedanken kommen, in Herrn Lloyd George den Beschützer Deutschlands zu erblicken. Was er mit dieser Veröffentlichung bezweckte, ist vollkommen unerfindlich. Zu politischen Scherzen ist die Zeit eigentlich zu ernst.

Was die übrigen Forderungen der Reparationskommission betrifft, so beruhen diese auf den Festsetzungen von Genua. In der Note der Reichsregierung vom 28. Januar hat sich die Reichsregierung auf den Boden dieser Entscheidungen gestellt. Sie wird daher jetzt den Nachweis zu führen haben, daß die Forderungen der Reparationskommission unter den heutigen Verhältnissen unerfüllbar sind. Der Beweis ist ohne weiteres zu führen durch Hinweis auf die inzwischen eingetretene rapide Entwertung der Reichsmark, die nach der Auffassung von Lord Cavendish und aller verständigen Menschen auf der Sabotage der Wechselkurse durch die Reparationskommission beruht. Deutschland soll vom 15. Mai ab bis zum Oktober monatlich 50 Millionen und in den beiden letzten Monaten des Jahres 60 Millionen Goldmark zahlen. Das sind gegenwärtig 4 bzw. 4,8 Milliarden Papiermark. Aber, wenn diese Zahlungen nur während der ersten Monate geleistet werden müßten, dann würde der Dollarkurs inzwischen einen Stand erreicht haben, durch den sich in den letzten Monaten vielleicht eine Zahlung von 7 bis 8 Milliarden Papiermark ergeben würde.

Neben der Barzahlung von 720 Goldmillionen sind uns Sachleistungen in Höhe des Gegenwertes von 1450 Millionen Goldmark auferlegt. Dabei ist aber keinerlei Sicherheit geboten, daß aus diesen Sachleistungen nicht auch Barleistungen werden können. Denn wenn die Reparationskommission feststellen sollte, daß Sachleistungen infolge „Obstruktion“ der deutschen Regierung oder ihrer Organisationen nicht zustande gekommen sind, so hat an deren Stelle Zusatzzahlung in Bar zu erfolgen. Niemand wird wohl ernstlich bezweifeln, daß sich die Reparationskommission in jedem Fall das Recht zusprechen würde, das Scheitern eines Auftrages auf Böswilligkeit der deutschen Regierung oder der deutschen Industrie zurückzuführen.

Die Reichsregierung wird versuchen, auf dem Wege der Verhandlung Erleichterungen der von der Reparationskommission festgesetzten Zahlungsbedingungen zu erreichen. Es wäre zu wünschen, daß in der deutschen Publizistik bis zu dieser Entscheidung keine Stimmen laut werden, aus welchen die Entente eine Rechtfertigung ihrer Forderungen herleiten könnte. Wir haben bereits kürzlich auf einen Aufsatz des Finanzpolitikers Julius Wolf hingewiesen, in dem er die Ansicht vertritt, die Zwangsanleihe könne von den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen, von Ausnahmen abgesehen, ohne Schwierigkeiten getragen werden. In der Reichsregierung scheint man darüber teilweise jedenfalls anderer Ansicht zu sein. In der letzten Darstellung unserer Wirtschaftslage im Februar d. J. seitens des Reichsarbeitsministeriums, die in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift veröffentlicht wurde, heißt es von der Industrie: trotz eifrigster Arbeit und genauester Kalkulation schmilzt, unverschuldet, das Betriebskapital langsam zusammen, ungeachtet buchmäßigen Gewinnes. — Diese amtliche Darstellung ist ganz gewiß nicht übertrieben. Mangel

an Betriebsmitteln als Folge der Markentwertung dürfte in absehbarer Zeit eine der größten Sorgen der deutschen Industrie sein. Aus diesem Grunde erscheint auch ein Vorschlag der „Frankfurter Zeitung“, die bekanntlich im Ausland viel beachtet wird, zur Erfüllung der Reparationslasten äußerst gewagt. Das Blatt geht von der Annahme aus, daß 60 Milliarden neue Steuern neben der Zwangsanleihe erhoben werden sollten. Es wird für denkbar gehalten, statt einer Goldmilliarde, die die Zwangsanleihe bringen soll, eine Anleihe von rund 2 Goldmilliarden aufzulegen, die teils im Inland und teils im Ausland abzusetzen wäre. Der Zinsen- und Amortisationsdienst wäre durch Steuern aufzubringen. Für den im Inland abzusetzenden Teil könnte der Anleihe der Charakter der Zwangsanleihe insofern gegeben werden, als man den Lieferanten von Sachleistungen für die Reparation die Pflicht zur Inzahlungnahme dieser Anleihe auferlegte. Die deutsche Industrie, die unter zunehmendem Mangel an Betriebsmitteln leidet, soll also für ihre Sachleistungen Anleihen in Zahlung nehmen, die bei dem großen Angebot selbstverständlich nur zu einem sehr geringen Prozentsatz zu beleihen wären. Diese Lösung der Reparationsfrage würde zweifellos am sichersten die Betriebsmittel der deutschen Industrie in einem Grade aufzehren, der zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen müßte. Zu berücksichtigen ist auch, daß, wenn ein industrielles Unternehmen eine Sachleistung ablehnen müßte, weil es infolge der unbaren Bezahlung zur Ausführung außerstande wäre, in jedem Fall die oben erwähnte Bestimmung der Reparationskommission in Kraft träte, nach der an Stelle der Sachleistung Barleistung zu treten hat.

Dasselbe Blatt bespricht wenige Tage vorher das Buch eines konservativen Engländers Sir Henry Penson über seine Reiseindrücke in Deutschland, in dem es an einer Stelle heißt: „Die Fabriken des deutschen Industriellen waren beschäftigt, seine Bücher zeigen einen Nutzen, aber er ist ein wesentlich ärmerer Mann geworden. Er hat an Einkommen verdient, aber er hat an Vermögen verloren. Wenn sein Rohmaterial eingeführt werden muß, so wird die Lage noch schlimmer, weil der äußere Wert der Mark noch mehr gefallen ist als der innere und deshalb das Rohmaterial notwendigerweise viel teurer wird.“ Die „Frankfurter Zeitung“ hält es kaum für nötig, diesen klaren Ausführungen eines Ausländers etwas hinzuzufügen; sie zeigten, daß auch die Steuerkraft der deutschen Industrie kein Reservoir sei, aus dem man beliebige Milliardenziffern schöpfen könne, seien es auch Papiermilliarden. Denn wenn die Industrie in ihrer Mehrheit von Scheineinkommen lebte und dabei Vermögen aufzehrte, so sei es einleuchtend, daß auch ihre steuerliche Belastung im wesentlichen auf eine Abgabe von der Vermögenssubstanz hinausläuft. — Auch diesen Ausführungen eines Inländers ist nichts hinzuzufügen. — Bl. (2883)

Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten

unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland.

Von Dr. Hermann Isay.

(Schluß.)

2. Kriegslizenzen.

Durch Sect. 10 § c der Trading with the Enemy Act war dem Präsidenten das Recht eingeräumt worden, Lizenzen während der Kriegsdauer an Patenten und Warenzeichen zu bewilligen, die einem Feinde gehörten oder von ihm kontrolliert wurden. Der Präsident hatte diese Befugnis durch Exekutive Order weiter auf die Federal Trade Commission und bezüglich der vom Alien Property Custodian beschlagnahmten Patente auf den letzteren übertragen.

Nach § d sollten die Lizenzgebühren bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten hinterlegt werden und von diesem nur auf Gerichtsbeschluß entweder an den Patentinhaber oder den Lizenznehmer ausbezahlt werden.

Ueber das Verfahren, in dem der deutsche Patentinhaber zu seinem Recht kommt, bestimmt § f. Danach muß der Patentinhaber, falls er Anspruch auf die Lizenzgebühren erheben will, binnen einem Jahr nach Kriegsende Klage in equity vor demjenigen District court erheben, in dessen Bezirk der Lizenznehmer wohnt, bzw., falls es eine juristische Person ist, ihre Hauptniederlassung hat. Als Kriegsende ist durch Verordnung des Präsidenten vom 14. November 1921 der 2. August 1921 bestimmt worden, so daß für diejenigen deutschen Firmen, welche Anspruch auf Kriegslizenzgebühren machen wollen, nur mehr $4\frac{1}{2}$ Monate zur Verfügung stehen. Die Klage muß bis zum 2. August 1922 erhoben sein.

Der Lizenznehmer kann sich gegen die Klage mit allen Einwendungen verteidigen, die er gegenüber der Klage aus dem Patent auch sonst hätte, er kann also z. B. auch die Nichtigkeit des Patentbesitzes behaupten, so daß die Klage auf Auszahlung der Kriegslizenzen nicht ohne Risiko für den Patentinhaber ist.

Das Gericht ist nicht schlechthin an die von der Federal Trade Commission bzw. dem Alien Property Custodian festgesetzte Lizenzgebühr gebunden, es kann sie vielmehr auch niedriger, nicht aber höher festsetzen. Der Ueberschuß fällt dann an den Lizenznehmer zurück.

Das Gericht entscheidet endlich auf die Klage hin auch darüber, ob die Kriegslizenz beendet werden oder fort dauern soll; in letzterem Fall kann es die Lizenzgebühr neu festsetzen, und zwar hier auch höher als es im Kriege geschehen war.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung der Sect. 10 f nicht durch Sect. 7 der Nolan Act vom 3. März 1921 abgeändert worden ist. Diese sagt u. a., daß gegen denjenigen, der ein Patent eines Feindes mit Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten in der Zeit vom 1. August 1914 bis 3. März 1921 in Benutzung genommen hat, kein Anspruch erhoben werden darf. Indessen ist die Frage zu verneinen. Von keiner Seite ist bei der Beratung der Nolan Act eine derartige Absicht auf Aenderung des Trading with the Enemy Act kundgegeben. Man wird also Sect. 7 nur auf andere Ansprüche beziehen dürfen als die, welche durch die Regierung der Vereinigten Staaten bei Erteilung der Kriegslizenz selbst begründet worden sind.

3. Sonstige Beschränkungen.

Art. 306 Abs. 5 des Versailler Vertrages hat den alliierten Regierungen das Recht zugesprochen, die Patente deutscher Staatsangehöriger gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, und zwar diejenigen Patente, die ihnen bei Inkrafttreten des Vertrages zustehen, in weiterem Umfange, als diejenigen Patente, die sie erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages erwerben.

Der Versailler Vertrag schafft also hier zwei zeitlich getrennte Gruppen deutscher Patentrechte, von denen die jüngere Gruppe der Nachfriedenspatente einem nicht so weitgehenden Recht der alliierten Regierungen unterliegt wie die ältere Gruppe der Vorkriegspatente.

Indessen ist der Unterschied zwischen beiden praktisch nicht erheblich. Denn das Recht zu Beschränkungen der Nachfriedenspatente ist an eine kautschukartige Voraussetzung geknüpft, nämlich an ein „öffentliches Interesse“, deren Vorliegen zudem noch dem Ermessen der betreffenden Regierung unterliegt.

Man kann daher statt der umständlichen und gelehrt klingenden Wendungen des Versailler Vertrages kürzer und sachlich eindeutiger sagen:

Deutsche Patente unterliegen denjenigen Beschränkungen, deren Einführung die betreffende alliierte Regierung für erwünscht hält.

Zwar gibt es formell die Möglichkeit einer Anrufung des gemischten Schiedsgerichts gemäß Art. 305, indessen wird es sachlich wohl stets unmöglich sein, die Behauptung zu widerlegen, daß für die eingeführte Beschränkung ein öffentliches Interesse vorliege.

Die Bestimmung des Art. 306 führt selbst noch keine Beschränkung ein, sondern gibt lediglich eine Blankovollmacht an die alliierten Regierungen. Für uns ist daher die Frage entscheidend, ob die betreffende alliierte Regierung von dieser Befugnis Gebrauch macht und demgemäß irgendwelche Beschränkungen deutscher Patentinhaber einführt.

Bisher ist dies von seiten der Vereinigten Staaten nicht geschehen, und man darf wohl annehmen, daß, je länger der zeitliche Abstand wird, der die Beziehungen beider Völker von der Kriegspsychose des Versailler Vertrages trennt, die Einführung derartiger gegen ein einzelnes Volk gerichteter feindseliger Bestimmungen um so unwahrscheinlicher wird.

Von den sonstigen Bestimmungen des Versailler Vertrages ist Art. 309 zu erwähnen, der unter alle während des Krieges begangenen Patentverletzungen einen Strich macht: danach kann wegen dieser Verletzungen keine Klage angestrengt werden. Art. 309 bestimmt nun ausdrücklich, daß er nicht im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten gelten solle.

Vom deutschen Standpunkt aus gesehen wäre es wünschenswert, wenn die Bestimmung auch im Verhältnis zu Amerika zur Einführung käme. Denn praktisch ist für deutsche Patentinhaber doch schwerlich mit Aussicht auf Erfolg ein Vorgehen wegen Patentverletzung aus der Kriegszeit gegen amerikanische Firmen möglich, und vor allem ist infolge der Valuta das Kostenrisiko, das immer schon für Patentprozesse in Amerika sehr hoch war, so unerhört gestiegen, daß die Möglichkeit, Schadensersatz für Patentverletzungen zu erlangen, die während des Krieges erfolgt sind, für deutsche Firmen praktisch keinen Wert hat. Dazu kommt, daß wahrscheinlich in den meisten Fällen entweder eine Kriegslizenz oder eine Beschlagnahme des Patentbesitzes vorliegen wird. Der Vorteil der Möglichkeit, gegen Patentverletzungen aus den letzten sieben Jahren vorzugehen, liegt also ausschließlich auf seiten der amerikanischen Inhaber deutscher Patente. Gerade dieser Umstand macht es indessen sehr unwahrscheinlich, daß die Vereinigten Staaten sich auf eine Abänderung des Art. 309 einlassen werden.

Soweit es sich übrigens um Benutzung deutscher Patente durch die Amerikanische Regierung selbst oder durch Private mit ihrer Zustimmung handelt, ist die Klageerhebung durch Sect. 7 der Nolan Act, die oben schon erörtert ist, ausgeschlossen worden.

II. Verwertungsverträge.

Vor dem Kriege haben die deutschen Inhaber amerikanischer Patente in zahlreichen Fällen ihre Patente durch Verwertungsverträge mit amerikanischen Firmen ausgenutzt. Es fragt sich, wie es mit dem Fortbestand dieser Verträge steht.

Die Verträge betreffend die Verwertung eines Patentbesitzes tragen keinen einheitlichen juristischen Charakter. Abgesehen von Kaufverträgen, die hier nicht in Betracht kommen, kann die Ueberlassung eines Patentbesitzes an einen anderen in der Weise erfolgen, daß eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen beiden begründet wird oder so, daß der Patentinhaber nur bestimmte Gebühren erhält.

Im ersteren Falle wird der Vertrag den Charakter eines Gesellschaftsvertrages haben, in letzterem Falle spricht man von Lizenzverträgen. Die rechtliche Behandlung beider Verträge ist verschieden.

Lizenzverträge sind bestehen geblieben. Das englisch-amerikanische common law enthält keine Bestimmungen, durch die sie betroffen würden. Ebenso wenig die Trading with the Enemy Act. Der Versailler Vertrag erklärt sie zwar in Art. 310 für aufgehoben, allein Art. 310 gilt ausdrücklich nicht im Verhältnis zu Amerika.

Anders steht es mit Gesellschaftsverträgen. Sie gehören zu den Verträgen, deren Erfüllung in der Regel einen ununterbrochenen Verkehr (commercial intercourse) zwischen den Vertragsteilen bedingt, der gegen das Verbot des trading with the enemy verstößt. In soweit das im einzelnen Falle zutrifft, ist der Vertrag als aufgehoben, im übrigen als für die Kriegsdauer suspendiert zu betrachten.

Für Patentverwertungsverträge mit Gesellschaftscharakter läßt sich also keine einheitliche Regel feststellen, sie sind von Fall zu Fall zu beurteilen.

III. Schwebende Patentanmeldungen.

Während des Krieges war der Briefverkehr von Deutschland nach den Vereinigten Staaten erschwert, so daß die Einlegung von Rechtsmitteln, die Zahlung von Gebühren, die innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen hatte, in vielen Fällen nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Nach dem System des amerikanischen Patentrechts kommen derartige Gebühren allerdings nur bei Patentanmeldungen, nicht mehr bei erteilten Patenten in Frage. Binnen 2 Jahren nach der Anmeldung ist die Anmeldegebühr (filing fee) von 15 Dollar, binnen 6 Monaten nach dem Erteilungsbeschluß die Erteilungsgebühr (final fee) von 20 Dollar zu zahlen. Außerdem kommen während des Erteilungsverfahrens noch Beschwerdegebühren in Betracht. Dagegen gibt es keine Jahrestaxen; nach Zahlung der Erteilungsgebühr bleibt das Patent 17 Jahre in Kraft.

Bei Beendigung des Krieges bedurfte es daher nur für Patentanmeldungen, nicht für Patente einer Bestimmung, durch welche die Folgen der Nichtzahlung von Gebühren sowie der nicht rechtzeitigen Vornahme anderer Rechtshandlungen beseitigt wurden.

Der Versailler Vertrag enthielt eine solche Bestimmung zur Beseitigung der Kriegsfolgen in Art. 307; danach sollte die Vornahme der Handlung noch ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages nachgeholt werden dürfen.

Da die Ratifikation durch die Vereinigten Staaten sich jahrelang hinzog und außerdem auch im Verhältnis zu Neutralen ebenfalls das Bedürfnis bestand, die Kriegsfolgen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes endlich zu beseitigen, so erging am 3. März 1921 zu diesem Zwecke die sogenannte Nolan Act. Durch ihre Sect. 2 wurde eine Frist von einem Jahr bis zum 3. März 1922 bestimmt, innerhalb deren von den Angehörigen der Staaten, die Amerikanern gleiche Vergünstigungen gewähren, die Handlung nachgeholt, die Gebühr nachträglich bezahlt werden konnte. Damit treten die infolge der Unterlassung erloschenen Anmeldungen wieder in Kraft. Allerdings wirken sie nicht gegen Amerikaner, die vor dem 3. März 1921 die Benutzung der Erfindung in Angriff genommen haben, die durch die erloschene Anmeldung unter Schutz gestellt war (Nolan Act, Sect. 3). Um die Nolan Act auch Deutschen zugute kommen zu lassen, sind dann am 6. Juli 1921 die später zu erwähnenden deutschen Bestimmungen ergangen.

Am 11. November 1921 endlich ist auch der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ratifiziert worden, durch den diese sich die Vorteile des Versailler Vertrages sicherten. Als Zeitpunkt für den Beginn des Laufes seiner Fristen ist der 11. November 1921 bestimmt.

Es steht daher bei den Vereinigten Staaten, noch nachträglich den Art. 307 in Kraft zu setzen, wodurch

die Frist, die am 3. März 1922 abgelaufen war, wieder neu bis zum 11. November 1922 in Lauf gesetzt werden würde.

IV. Neue Anmeldungen.

Bei Ausbruch des Krieges gehörten sowohl Deutschland wie die Vereinigten Staaten der Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums an, deren praktisch wichtigste Bestimmung der Art. 4 war, durch den die deutschen Staatsangehörigen das Recht erhielten, binnen einem Jahr seit Anmeldung eines Patents in Deutschland dieselbe Erfindung in den Vereinigten Staaten mit der deutschen Priorität (Unionspriorität) anzumelden. Die Bedeutung dieser Bestimmung beschränkt sich allerdings auf den Schutz gegenüber der Wirkung einer Patenterteilung im Ausland, da der Schutz gegen die neuheitszerstörende Wirkung von Druckschriften und Vorbenutzungsfällen schon nach inneramerikanischem Recht bestand, das diese Wirkung erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Veröffentlichung eintreten ließ.

Der Weltkrieg mit seiner langen Dauer hatte nun nicht nur die einjährige Frist des Unionsvertrages, sondern auch die zweijährige Frist des amerikanischen Patentrechts längst überholt. Es bedurfte daher einer besonderen Regelung, um auch hier die Kriegsfolgen zu heilen und also Erfindungen, die während des Krieges in Deutschland angemeldet waren, noch nachträglich in den Vereinigten Staaten anmelden zu können.

Art. 308 des Versailler Vertrages hatte für eine solche Anmeldung eine Frist von 6 Monaten seit der Ratifikation des Vertrages vorgesehen. Da, wie erwähnt, die Ratifikation durch Amerika sich hinzog, so war die Lage hier ähnlich wie bezüglich des Art. 307. Auch hier ist die Abhilfe durch die Nolan Act erfolgt. Sie gewährte in Sect. 1 eine Frist von 6 Monaten nach ihrem Erlaß, also bis zum 3. September 1921, um Anmeldungen auf Grund der Unionspriorität in den Vereinigten Staaten nachholen zu können.

Nachdem am 11. November 1921 die Ratifikation des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages erfolgt ist, hat Amerika nunmehr das Recht, auch die Frist aus Art. 308 in Anwendung zu bringen. Damit würde eine neue Frist für Unionsanmeldungen bis zum 11. Mai 1922 eröffnet werden. Es bedürfte dazu aber eines besonderen amerikanischen Gesetzes. Ob ein solches schon ergangen ist, habe ich nicht feststellen können. Daß es erlassen werden sollte, ist allerdings behauptet worden.

Wird auf die nachträgliche Anmeldung ein amerikanisches Patent erteilt, so wirkt es nicht unbeschränkt. Vielmehr haben alle diejenigen amerikanischen Staatsangehörigen, welche vor dem 3. März 1921 die Erfindung in Benutzung genommen haben, das Recht, die Benutzung fortzusetzen (Sect. 3 der Nolan Act).

Dies ist praktisch von erheblicher Bedeutung, da es sich hier um Erfindungen handeln kann, die in Deutschland schon vor 9 Jahren (im Jahre 1913) angemeldet sind. Hier können also so zahlreiche Benutzungsrechte vorliegen, daß das Patent dadurch fast völlig entwertet wird.

B. Amerikanische Rechte in Deutschland.

1. Bestehende Patente.

Die Fragen, die bezüglich bestehender deutscher Patente von amerikanischen Staatsangehörigen aufzuheben, sind zum Teil andere als die, welche im Hinblick auf amerikanische Patente von Deutschen oben zu beantworten waren.

Auf der einen Seite hat Deutschland weder eine Zwangsliquidation von Patenten amerikanischer Staatsangehöriger vorgenommen, noch bestehen Kriegslizenzen an ihnen. Wenn eine solche überhaupt erteilt worden ist, so ist sie jedenfalls sofort nach dem 10. Januar 1920 aufgehoben worden.

Auf der anderen Seite erheben sich dafür Fragen infolge der abweichenden inneren Patentgesetzgebung

Deutschlands, die für das amerikanische Recht gar nicht entstehen können.

1. Verfallene Patente.

Das deutsche Patentgesetz hat, abweichend vom amerikanischen, das System der Jahresgebühren. Wird eine Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so verfällt das Patent.

Da während des Krieges den Amerikanern eine Zeitlang jede Zahlung nach Deutschland untersagt war, so sind eine Anzahl deutscher Patente amerikanischer Staatsangehöriger wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr erloschen.

Auch hier würde Art. 307 des Versailler Vertrages die Abhilfe bringen; er gestattet die Nachholung aller unterlassenen Rechtshandlungen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Vertrages.

Als die Ratifikation der Vereinigten Staaten ausblieb und diese am 3. März 1921 die bereits mehrfach erwähnte Nolan Act erließen, die ihre Vorteile nur den Angehörigen derjenigen Staaten verheißt, die amerikanischen Bürgern „substantially reciprocal privileges“ gewähren, erging daraufhin das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1921 und auf seiner Grundlage die Bekanntmachung vom gleichen Tage, durch die den Amerikanern die von der Nolan Act geforderten „gleichartigen Vergünstigungen“ gewährt werden.

Ihr § 3 erstreckt die Frist zur Nachholung aller Handlungen zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere zur Zahlung von Gebühren bis zum 3. März 1922, und § 5 setzt die mangels Zahlung erloschenen Patente mit dem 14. Juli 1921 wieder in Kraft. Damit waren also zunächst die Kriegsfolgen für die Patente von Amerikanern beseitigt.

Indessen nicht schlechthin. § 6 bestimmt nämlich, daß die Rechte desjenigen, der vor dem 14. Juli 1921 den Gegenstand des Patentes in gutem Glauben im Inland in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, unberührt bleiben sollen.

Welches Recht das ist, sagt der Schlußsatz des § 6 in Anlehnung an § 5 Pgs. Es ist das Recht der Weiterbenutzung.

Diese Bestimmung hat in amerikanischen Kreisen Widerspruch gefunden. Man hat behauptet, daß sie das Erfordernis der Gegenseitigkeit in Frage stelle, die die Nolan Act verlange.

Tatsache ist, daß die amerikanischen Inhaber deutscher Patente infolgedessen gegenüber den Nachwirkungen des Krieges schlechter stehen, als die deutschen Inhaber amerikanischer Patente. Aber mit der Nolan Act hat das nichts zu tun. Sie bezieht sich ja gar nicht auf erteilte Patente, sondern nur auf Patentanmeldungen. Die Ungleichheit ist vielmehr eine Folge der Verschiedenheit der Gebührensysteme: Amerika kennt nur eine einmalige Gebühr, Deutschland jährliche Gebühren. Andererseits wird man anerkennen müssen, daß der Zweck der Nolan Act war, zu erreichen, daß den Amerikanern im Ausland möglichst die gleichen Vorteile zuteil würden, wie sie den Ausländern in Amerika gewährt werden sollten. Eine starke Beeinträchtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland würde mit diesem Zweck in Widerspruch stehen.

Man wird daraus eine Folgerung für die Auslegung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 ziehen müssen. Sie knüpft das Weiterbenutzungsrecht an das Vorliegen des „guten Glaubens“.

Das Erfordernis stammt in diesem Zusammenhang aus Art. 308 des Versailler Vertrages und ist von da in das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 und in Sect. 1 der Nolan Act übernommen worden.

Was bedeutet es in diesem Zusammenhang?

In Art. 308 Versailler Vertrag hat es seinen guten Sinn. Es bedeutet, daß der Anmelder der infolge der Rückbeziehung der Unionspriorität jüngeren Inlands-

anmeldung von der älteren Anmeldung nichts gewußt hat.

Will man den „guten Glauben“ in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 entsprechend auffassen, so würde er besagen, daß der Benutzer von dem erloschenen Patent nichts gewußt haben darf. Hat er dagegen das Patent gekannt und nur gewußt, daß es mangels Zahlung der Jahresgebühr durch den Amerikaner erloschen war, so wird man ihm den guten Glauben nicht zusprechen dürfen. Denn er mußte damit rechnen, daß das Patent nach Kriegsende wieder in Kraft gesetzt würde — eine Forderung, die schon während des Krieges von den Vertretern des gewerblichen Rechtsschutzes allgemein erhoben wurde.

Es gibt übrigens noch einen zweiten Fall des Wiederauflebens von Patenten, die mangels Zahlung der Jahresgebühr erloschen waren. Er liegt dann vor, wenn das Patent verlängert worden ist. In diesem Falle tritt das Patent mit der Verlängerung wieder in Kraft; die Fälligkeit der Gebühren aus der Kriegszeit verliert nachträglich ihre Wirkung (§ 6 des Patentverlängerungsgesetzes vom 21. April 1920).

Hier knüpft das Gesetz das Weiterbenutzungsrecht nicht an das Erfordernis des „guten Glaubens“. Mit der Nolan Act hat das Verlängerungsgesetz auch nichts zu tun. Es liegt daher kein Grund vor, aus ihren Zwecken etwas zu seiner Auslegung zu entnehmen. Nimmt man aber einmal an, daß jemand, der das Patent eines Ausländers benutzt, weil es mangels Gebührenzahlung erloschen war, dies auf seine eigene Gefahr tut, so wird man diesen Gedanken auch hier zur Richtschnur nehmen müssen.

2. Ausübungszwang.

Vor dem Kriege war der Ausübungszwang für deutsche Patente amerikanischer Staatsangehöriger durch den Vertrag vom 25. Februar 1909 praktisch beseitigt. Die Ausführung im Gebiet der Vereinigten Staaten galt als Ausführung in Deutschland.

Dieser Vertrag war durch den Krieg aufgehoben, nach dem Versailler Vertrag (Art. 289) hat aber Amerika bis zum 4. Mai 1922 das Recht, ihn wieder in Kraft zu setzen. Dem Vernehmen nach will Amerika von diesem Recht Gebrauch machen.

Der Vorteil dieses Vertrages liegt ganz bei den Vereinigten Staaten. Die deutsche Industrie hat nichts durch ihn erhalten, was ihr nicht auch ohne den Vertrag zufließt, da das amerikanische Recht keinen Ausführungszwang kennt.

Dagegen wird durch den Vertrag nicht auch das Recht beseitigt, gemäß § 11 Pgs. an Patenten amerikanischer Staatsangehöriger Zwangslizenzen zu erhalten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Nur kann dies öffentliche Interesse nicht darauf gestützt werden, daß das Patent in Deutschland nicht ausgeführt werde.

II. Verwertungsverträge.

Für Verträge, die deutsche Firmen mit amerikanischen Inhabern deutscher Patente geschlossen haben, gilt entsprechend dasselbe, was oben über Verträge amerikanischer Firmen mit deutschen Inhabern amerikanischer Patente gesagt war. Auch hier ist also zwischen Gesellschafts- und Lizenzverträgen zu unterscheiden, von denen die ersteren regelmäßig als aufgelöst anzusehen sind, die letzteren nicht.

Eine besondere Note kommt hier noch durch die Verlängerung von Patenten hinein. Hier mußte binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung der Verlängerung des Patentes die Verlängerung der Lizenz beansprucht werden.

III. Schwebende Anmeldungen.

Auch hier kann auf das verwiesen werden, was bezüglich schwebender Anmeldungen deutscher Reichsangehöriger in den Vereinigten Staaten gesagt worden

ist. Für amerikanische Anmelder in Deutschland gilt das Entsprechende. Die Rechtslage ist hier vollkommen gleich.

Demjenigen, der in gutem Glauben den Gegenstand der Anmeldung in Benutzung genommen hat, gibt § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 das Weiterbenutzungsrecht. „Guter Glaube“ bedeutet nach dem oben Gesagten Unkenntnis der Anmeldung oder Irrtum über ihren Schutzzumfang; die bloße Kenntnis von der Nichtzahlung der Gebühr infolge des Krieges genügt auch hier nicht.

IV. Neue Anmeldungen.

Endlich ist, entsprechend der oben dargestellten Möglichkeit für deutsche Staatsangehörige, nachträglich Anmeldungen auf Grund des Unionsvertrages in den Vereinigten Staaten anzumelden, die gleiche Möglichkeit auch den Amerikanern gegeben.

Die Frist lief gemäß der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 am 3. September 1921 ab.

Falls die Vereinigten Staaten von dem Recht des Art. 308 Versailler Vertrag Gebrauch machen sollten, würde diese Frist wieder eröffnet werden und dann am 11. Mai 1922 ablaufen.

Es war demgemäß für Amerikaner möglich, bis zum 3. September v. J. noch Anmeldungen aus dem Jahre 1913 in Deutschland mit der Priorität ihrer ausländischen Anmeldung zum Patent anzumelden.

Die Wahrscheinlichkeit, daß der Gegenstand der Anmeldung inzwischen auch in Deutschland durch Dritte angemeldet oder benutzt worden ist, ist nicht gering. Zum Schutze dieser Dritten hat die Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 zwei Bestimmungen getroffen.

Handelt es sich um eine Benutzung oder Veranstaltungen dazu, so hat der Dritte ein Weiterbenutzungsrecht, sofern er in „gutem Glauben“ war. Hier bedeutet „guter Glaube“ die Unkenntnis der ausländischen Anmeldung. Er braucht sie aber nicht zu beweisen, vielmehr muß umgekehrt ihm die Kenntnis bewiesen werden.

Handelt es sich um eine Anmeldung, so behält der Dritte alle Rechte aus ihr; ebenso auch seine Lizenznehmer, die die Lizenz vor dem 14. Juli 1921 erworben haben. Voraussetzung ist auch hier die Gutgläubigkeit des deutschen Anmelders, d. h. seine Unkenntnis der ausländischen Anmeldung. (2770)

Ein- u. ausfuhrverbotene Waren in Italien.

Ueber den gegenwärtigen Stand der italienischen Bestimmungen über ein- und ausfuhrverbotene Waren und über deren Anwendung sind bisher die interessierten Kreise wenig orientiert. Im folgenden veröffentlichen wir nach der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ eine Uebersicht der Bestimmungen, soweit sie erreichbar sind, für die aber kein Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erhoben werden kann, da selbst bei den unmittelbar daran interessierten italienischen amtlichen Stellen über Umfang und Art der Anwendung der Bestimmungen keine völlige Klarheit herrscht.

Die Bezeichnungen der Waren und Gegenstände (ihre Bedeutung und Tragweite) in den nachstehenden Tabellen ist italienischerseits allgemein unter Anlehnung an den alten Zolltarif (28. 7. 1910) und dem dazugehörigen Repertorio erfolgt und nicht unter Zugrundelegung des neuen Zolltarifs (1. 7. 21). Die Einfuhrbewilligungen haben durchschnittlich eine Gültigkeit von 180 Tagen, die Ausfuhrbewilligungen dagegen nur eine von 60 Tagen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Gesuche um Verlängerung der Einfuhrbewilligungen hat das Finanzministerium bestimmt, daß die Bewilligungen auch dann Gültigkeit haben, wenn die Ware nach Ueberschreitung der Frist bei dem für die Verzollung zuständigen Zollamt einlaufen, vorausgesetzt, daß sie rechtzeitig, d. h. vor Verfall der Frist, beim Grenzzollamt eingelaufen waren.

Bezüglich des Einfuhrverbots für synthetische organische Farben und der organischen Zwischenprodukte vom 3. Februar 1921 ist zu bemerken: Seitens der Zollbehörde wird die Einfuhr der genannten Waren ohne Rücksicht auf das Ursprungsland verhindert, auch dann, wenn die Einfuhr in Postpaketen erfolgt. In Abweichung vom Verbot kann das Finanzministerium nach Anhörung des Comitato Consultivo die Einfuhr gestatten:

a) von synthetischen Farben, die im Gebrauch nicht durch ähnliche Farben der nationalen italienischen Industrie ersetzt werden können, und von organischen Zwischenprodukten, die von der nationalen Industrie nicht hergestellt werden;

b) von synthetischen organischen Farben und organischen Zwischenprodukten, die von der nationalen Industrie nicht in einer dem Verbrauch genügenden Menge hergestellt werden, nur in der Menge, soweit die nationale Industrie nicht in der Lage ist, sie herzustellen.

Interessieren dürfte, daß die Gesuche um Einfuhrgenehmigung durch Vermittelung der „Unione Produttori e Consumatori Materie Coloranti Artificiali di Milano, Via Balestieri 7“, dem Finanzministerium vorzulegen sind. Die Gesuche müssen die Absende-Firma, die Art und Menge der Farben und die Zollstelle, bei der die Ware verzollt werden soll, enthalten. Die Unione hat die Gesuche dem Finanzministerium einzusenden mit dem Vermerk, ob und inwieweit die einzuführenden Farben von der nationalen Industrie hergestellt werden und ob und inwieweit bei ihr Vorräte in nationalen oder deutschen Produkten vorhanden sind. Handelt es sich um Farben, die in Italien nicht hergestellt werden und von denen die Unione keine Vorräte hat, so wird die Bewilligung unverzüglich erteilt.

Zur Beseitigung von Zweifeln in der Anwendung dieses Verbots seitens der Zollstellen hat das Finanzministerium folgende Mitteilung erlassen:

1. Die synthetischen organischen Farben, gemischt mit mineralischen Farben oder anderen mineralischen oder pflanzlichen Bestandteilen, können ohne besondere Erlaubnis nicht eingeführt werden, wenn die beigefügten mineralischen oder pflanzlichen Bestandteile deren Grundcharakter nicht verändern oder einen der auf Seite 187 des (alten) Repertorio festgelegten Zweck erfüllen.

2. Die synthetischen organischen Farben, die mineralischen oder pflanzlichen Bestandteilen zur Erreichung der Farbtönung oder zu einem ähnlichen Zwecke beigefügt sind, sind nicht als synthetische Farben anzusehen und können deshalb frei eingeführt werden.

3. Als einfuhrverbotene Zwischenprodukte der Fabrikation der synthetischen organischen Farben sind anzusehen: Nitrobenzol, Anilin und Roh-Toluidin (Gemisch der Isomeren), Xylidin, Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin, Anilinderivate (nicht genannte), Dianisidin, Ortho- und Para-Toluidin, Derivate des Benzidins, Toluidins, Dianisidins, Xylidins, Phenylendiamins, Phenetidins und Anisidins (nicht genannte), Antrachinon, Resorcin, α - und β -Naphthol, Naphthol- und Naphthylaminderivate (nicht genannte), Derivate der Carbonsäure (nicht genannte), Benzaldehyd und Derivate, Derivate des Benzols, Toluols und Xylols (nicht genannte).

Im Rahmen des Abkommens zwischen Deutschland und Italien vom 26. August v. J. haben die Ein- und Ausfuhrverbote natürlich keine Geltung.

Nachstehend stellen wir die in den 4 Tabellen enthaltenen Erzeugnisse zusammen, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Tabelle A.

Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren ist von einer ministeriellen Einfuhrgenehmigung abhängig: Parfümerien und wohlriechende Seifen. Explosivstoffe. Hierunter sind nicht die Zünd-

schnüre für Grubenarbeiter zu verstehen, die ein-
fuhrfrei sind.
Schwefel.

Tabelle B.

Die nachstehend aufgeführten Waren sind, gleich
welcher Provenienz, verboten:

Saccharin (auch in Postpaketen).

Zündhölzer. Als verboten sind auch anzusehen:
1. Zündapparate jeglicher Art, welche im Gebrauch die
Zündhölzer ersetzen können, und Feuersteine zu den
Apparaten. 2. Alle Artikel, welche als Ersatz für die
unter 1 genannten Apparate dienen können und alle
Steine dazu.

Tabelle C.

Waren, deren Ausfuhr verboten ist:

5. Rohstoffe für die Industrie. Ge-
trocknetes oder flüssiges Eiweiß und Eigelb. Horn,
Knochen und ähnliche Stoffe, roh (ausgenommen
Hornspitzen, Tintenfischbein). Tanninextrakte jeg-
licher Art (ausgenommen Gerbextrakte, für Kastanien-
extrakt kann die Ausfuhr von dem Produzenten
bewilligt werden). Stärkemehl. Glucose. Tierische
und pflanzliche Fette (ausgenommen Olein der Seifen-
fabrikation und Destillation, Rückstände aus der Raf-
finerie der Oelsamen, Spezialfette für Maschinen aus
nicht genießbaren pflanzlichen Oelen). Tierische und
pflanzliche Oele (ausgenommen Fischtran, Stockfisch-
tran, nicht in Fässern; Rückstände aus der Samenöl-
fabrikation). Palmöl, Cocosöl und andere pflanzliche
Oele für industrielle Zwecke (ausgenommen Mandelöl,
Sulfurolivöl, Rizinusöl, Nußöl, Maschinenfett, auch
wenn es pflanzliche Oele enthält). Mineral-, Harz- und
Teeröle, roh, leicht oder schwer, und Destillations-
rückstände von Mineralölen (ausgenommen Mineral-
öle jeder Art, ausschließlich Petroleum, Benzin, Benzol,
Oildag [öhlartige Lösung von Graphit], Maschinenfette,
auch wenn sie Mineralöle enthalten, Benzin, das in den
Behältern der das Reich verlassenden Automobile ent-
halten ist). Uebermangansäures Kali. Schwefelkies
(ausgenommen Eisenpyritasche). Metallrückstände aus
Kupfervitriolfarben, enthaltend Kupfer, Blei, Silber,
Silicium, Arsenik, gebrannte Ammoniaksalze, die vom
Schmelzen von Zink und vom Verzinken von Eisen her-
rühren und im wesentlichen aus Zinkoxyd, metallischem
Zink und geringeren Mengen von Ammoniaksalzen be-
stehen, Kalisalze (ausgenommen alle Kalisalze außer
denjenigen für Düngezwecke, Kalisalz [salin potas-
sicol], vom Auspressen der Zuckerrüben herrührend,
Leucit, auch für Düngezwecke). Reiner Spiritus (aus-
genommen Amylalkohol).

7. Medizinalien. Chinin, Chininsalze und
-Präparate und Chinin enthaltende Medikamente. (Die
Ausfuhr dieser Erzeugnisse wird nach vorhergehender
Einfuhr der entsprechenden Chininmenge genehmigt.
Für die Chinin enthaltenden Hypodermischen Lösungen
in Phiolen ist nicht die Einfuhr der entsprechenden
Chininmenge erforderlich. Die im Handel unter der
Bezeichnung „Ferrochina“ [Bisleri — Zuppello — Bi-
anchi usw.] bekannten Produkte müssen als Liköre an-
gesehen werden und sind folglich zur Ausfuhr zugelas-
sen ohne vorherige Einfuhr der zur Herstellung der
genannten Erzeugnisse verwendeten Chinarinde.)

9. Düngemittel. Abfälle von Horn, Klauen
und ähnlichen Stoffen. Künstliche Düngemittel und
chemische Erzeugnisse, die irgendwie als Dünger Ver-
wendung finden können (Ammonsulfat, Calcium-
chlorid, Chilesalpeter, Calciumnitrat, Kalisalze), aus-
genommen: getrocknetes oder kristallisiertes Blut, auch
Haematosin genannt, frische oder getrocknete fleischige
Abfälle von Häuten, „Clumina“ [künstliches Dünge-
mittel, hauptsächlich aus Pflanzenerde mit Chlor-
absorbierung bestehend], Leucit, vom Leuchtgas zurück-
gebliebener Kalk. (2847)

Kohlensteuer und künstliche Düngemittel.

Bei der Beratung des Hauptausschusses des Reichs-
tags über den Entwurf des Kohlensteuergesetzes
machte der Abgeordnete Lind folgende Ausführungen:

Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte
passieren vier- oder noch mehrmals das Kohlenfeuer,
ehe sie in die Hände des Landwirts kommen. Die
Kohlensteuer belastet den Landwirt außerordentlich.
Ebenso ist es mit der Phosphorsäure im Thomasmehl
und mit den Stickstoffdüngemitteln. Die Wirkung der
Kohlensteuer erkennt man daran, daß der Zentner
Thomasmehl im Februar 1920 noch 35 bis 38, im Fe-
bruar 1922 bereits 78 Mk. kostete. Schon bei den zur
Stickstoffgewinnung nötigen Rohstoffen wird zweimal
Kohle verbraucht, also zweimal Kohlensteuer bezahlt.
Insgesamt ist der Kalkstickstoff fünfmal mit der
Kohlensteuer belastet; infolgedessen ist der Preis seit
Februar 1920 von 100 Mk. auf 305 Mk. gestiegen. Die
Leunawerke fabrizieren täglich unter enormem Kohlen-
verbrauch 500 t reinen Stickstoff, der weiter in Am-
moniak oder Salpetersäure verwandelt wird. Ohne
dieses Hilfsmittel kann die deutsche Landwirtschaft
nicht bestehen. Der Ammoniak jedoch, der im Januar
1920 120 Mk. pro Zentner gekostet hat, stellt sich heute
auf 382 Mk. Das Hilfswerk der deutschen Landwirt-
schaft ist, da es den Zweck hat, unser Volk aus der
eigenen Scholle zu ernähren, unmöglich, wenn die Land-
wirtschaft nicht genügend künstliche Düngemittel be-
kommt. (2855)

Die Koksbelieferung des Leunawerks.

Der Unterausschuß des vorläufigen Reichswirt-
schaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung
befaßte sich am 22. März mit einer Eingabe der
Badischen Anilin- & Sodafabrik, in der über un-
genügende Koksbelieferung ihres Ammoniakwerkes
Merseburg (Leunawerk) Klage geführt wurde. Koks
dient in der betreffenden Fabrik nicht zur Feuerung,
sondern direkt als Rohprodukt für die Erzeugung des
für die Landwirtschaft und damit für die Ernährung
des deutschen Volkes so außerordentlich wichtigen
Stickstoffs.

Die Regierung gab die Erklärung ab, daß die für die
Klage der betreffenden Fabrik maßgebenden Miß-
stände, die seinerzeit im wesentlichen durch die hohen
Kokslieferungen an die Entente und den Eisenbahner-
streik hervorgerufen worden waren, unterdessen ab-
gestellt seien. Seit Mitte März sei das Monatssoll in
den Lieferungen an das Leunawerk voll erfüllt worden.

Der Ausschuß beschloß, der Regierung nahe-
zulegen, die Belieferung der betreffenden Fabrik mit
Koks unter Ueberwindung bestehender Schwierig-
keiten, im Interesse der Versorgung der Landwirtschaft
mit Stickstoff möglichst zu fördern. (2854)

Schafft den Studierenden Gelegenheit zum Nebenerwerb.

Uns geht der nachfolgende Aufruf mit der Bitte um
Veröffentlichung zu:

Die Studentenschaft ist gewillt, auch aus eigener Kraft
ihre wirtschaftliche Notlage zu mildern.

Viele Studierende suchen die Mittel zum Studium durch
Nebenbeschäftigung — während des Semesters an einigen
Stunden des Tages oder Abends, während der Ferien in ganz-
tägiger und mehrwöchentlicher Tätigkeit — zu erlangen.

In Betracht kommen im wesentlichen:

- A. Allgemeine Büroarbeiten:
Rechnerische, statistische, technisch-redaktionelle, bib-
liothekarische Arbeiten, Übersetzungen, Maschinen-
schreibarbeiten.
- B. Arbeiten in technischen Büros:
Anfertigung von Bauzeichnungen, Konstruktionszeich-
nungen, Maschinenzeichnungen, Entwürfen und dergl.

C. Arbeiten in Werkstätten, Laboratorien, Prüffeldern;

Mitarbeit an den laufenden Aufgaben des Betriebes, Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen, selbständige konstruktive und betriebstechnische Tätigkeit.

D. Erteilung von Vorbereitungs-Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaft, Sprachen.

Das Arbeitsamt der Technischen Hochschule vermittelt sowohl den Nebenerwerb wie auch die Anstellung fertiger Diplom-Ingenieure.

Zahlreich sind die Nachfragen der Studierenden, gering ist die Zahl der Angebote von Arbeitsgelegenheit.

Schafft den Studierenden Gelegenheit zum Nebenerwerb!!!

Das Arbeitsamt der Studentenschaft der Techn. Hochschule, Charlottenburg, Berliner Straße 171/172.

Zimmer 153, Hauptgebäude.

Fernruf: Steinplatz 9000.

Sprechstunde: Mo. u. Fr. 12—1; Mi. 10—11. (2868)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Benzolbewirtschaftung.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 23 (1922) befindet sich folgende Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Benzolbewirtschaftung:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) angeordnet was folgt:

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion O II Nr. 700/7. 18 K.R.A. —, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzin, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern, vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1919 (RGBl. S. 465), 5. Januar, 22. Mai, 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 10, 1077, 2165), vom 23. März, 5. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 328, 1281, 1494) und vom 30. Januar 1922 (RGBl. S. 192), die Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von Betriebsstoffen vom 27. August 1919 (RGBl. S. 1488), die Bekanntmachung, betreffend Ausgabe eines Benzol-Spiritus-Tetralin-Gemisches für Motorbetriebsstoffe, vom 5. Oktober 1921 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 7. Oktober 1921, Nr. 235, S. 1) und die Bekanntmachung über die Benzolverteilungsstelle vom 2. November 1921 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger vom 4. November 1921, Nr. 259, S. 1) werden mit Wirkung vom 1. April 1922 aufgehoben.

Berlin den 21. März 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt. (2885)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Zollaufgeldes.

Nach amtlicher Mitteilung wird das Goldaufgeld mit Wirkung vom 1. April ab bis auf weiteres auf 5900 % festgesetzt. Eine Übersicht über die Veränderungen der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachfolgende Tabelle:

1919:

3.—9. August . . .	240 %	5.—11. Oktober . . .	425 %
10.—16. August . . .	275 %	12.—18. Oktober . . .	450 %
17.—23. August . . .	280 %	19.—25. Oktober . . .	490 %
24.—30. August . . .	315 %	26. Okt.—1. Novemb.	520 %
1.—6. September . . .	365 %	2.—8. November . . .	520 %
7.—13. September . . .	365 %	9.—15. November . . .	590 %
14.—20. September . . .	385 %	16.—22. November . . .	690 %
21.—27. September . . .	475 %	23.—29. November . . .	775 %
28. Sept.—4. Oktober	475 %		

1920/21:

März 1920 . . .	900 %	1. März 1922 . . .	4400 %
25. Mai . . .	700 %	1. April . . .	5900 %
10. November . . .	900 %		
20. Oktober 1921 . . .	1900 %		
23. November . . .	3900 %		

Die Sätze des deutschen Zolltarifs sind mithin vom 1. April ab bei der Einfuhr von Waren sechzigmal zu erhöhen. (2879)

Die Zuständigkeit des Emser Ausfuhramtes und der Außenhandelsstellen im freien Deutschland.

Bekanntlich ist für Firmen des besetzten Gebietes für die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen das Emser Aus- und Einfuhramt zuständig. Es kommt aber erfahrungsgemäß vor, daß Firmen des besetzten Gebietes Waren im unbesetzten Deutschland kaufen und diese ohne Berührung des besetzten Gebietes nach dem Ausland weiterbefördern. In diesem Falle ist die Ausfuhrbewilligung nicht in Ems, sondern bei der zuständigen Außenhandelsstelle im unbesetzten Deutschland einzuholen. Wenn Anträge aus dem besetzten Gebiet an die fachlichen Außenhandelsstellen gelangen, sind diese ohne weiteres nicht in der Lage, festzustellen, ob hier eine irrtümliche Einsendung vorliegt oder ob es sich um Ware handelt, die das besetzte Gebiet gar nicht berührt. Wenn die Außenhandelsstellen das letztere annehmen, erteilen sie natürlich die Bewilligung. Wenn es sich aber doch um Waren des besetzten Gebietes gehandelt hat, werden die erteilten Bewilligungen an der Zollgrenze des besetzten Gebietes nicht anerkannt, sondern nach Ems zurückgesandt. In Ems ist hierdurch sogar der Eindruck entstanden, als wenn eine Absicht der fachlichen Außenhandelsstellen vorläge, die Emser Dienststelle zu umgehen. Die Firmen des besetzten Gebietes werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie genau zwischen Waren des besetzten Gebietes und zwischen solchen unterscheiden müssen, die das besetzte Gebiet nicht berühren, und daß sie nur für die letzteren Ausfuhranträge bei den fachlichen Außenhandelsstellen einreichen. Bei Einreichung der Anträge empfiehlt es sich, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um diese letztere Art von Waren handelt. (2876)

Devisenablieferung im besetzten Gebiet.

Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems wendet neuerdings bei Anträgen auf Ausfuhrbewilligung einen Stempelaufdruck an, der die Höhe des Prozentsatzes der abzuliefernden Devisen auf jedem Bewilligungsformular zum Ausdruck bringt. (2877)

Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Saargebiet.

Die französische Zollbehörde verlangt, daß die deutschen Ursprungszeugnisse für solche Güter, die an sich nicht aus deutschen Erzeugnissen und Stoffen bestehen, aber in Deutschland verarbeitet wurden und dabei eine nicht vollständige Umwandlung oder ergänzende Weiterverarbeitung erfahren haben, einen beweiskräftigen Vermerk darüber tragen, daß die in Deutschland erfolgte Bearbeitung zum mindesten 50 % des Gesamtwertes der Waren darstellt. Als Gesamtwert gilt hierbei der Wert, den die Waren am Orte und am Zeitpunkt der Einfuhr ins Saargebiet aufweisen. Ursprungszeugnisse, die diesen Vermerk nicht tragen, werden von der französischen Behörde künftig nicht mehr anerkannt. Letztere behandelt die fraglichen Waren als zollpflichtig, und zwar die fertigen Erzeugnisse nach den Zollsätzen, die für das Ursprungsland der verwendeten nichtdeutschen Grundstoffe Anwendung finden. (2876)

Aufhebung der freien Einfuhr aus Danzig.

Die Ermächtigung der Zollstellen, Waren aus dem Freistaat Danzig, die laut Bescheinigung der Handelskammer Danzig aus Deutschland stammen oder im Freistaat Danzig ganz aus deutschen Halbfabrikaten oder Rohstoffen hergestellt sind, ohne besondere Bewilligung zur Abfuhr zuzulassen, ist über den 31. März 1922 hinaus nicht mehr verlängert worden und erlischt an diesem Tage. Die amtlichen Danziger Stellen, die Zollstellen und die Kontrollorgane des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon bereits in Kenntnis gesetzt worden. Die Aufhebung der Ermächtigung steht damit im Zusammenhang, daß am 1. April 1922 nach den zwischen Danzig und Polen geschlossenen

Wirtschaftsabkommen, die unter dem Druck der Entente zustande gekommen sind, für Danzig das Recht erlischt, eine eigene Ein- und Ausfuhrkontrolle auszuüben. (2872)

Zollvorschriften im Verkehr mit Frankreich.

Gemäß Artikel 10 (5) des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr hat nach der Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation der Empfänger oder ein Dritter das Recht, die zoll- und steueramtliche Behandlung des Gutes zu besorgen, wenn nicht im Frachtbriefe etwas anderes vorgeschrieben ist. Nach Mitteilung der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg können die Rechnung oder deren Abschrift oder das Ursprungszeugnis in diesem Falle auch vom Empfänger oder dem im Frachtbriefe genannten Dritten dem französischen Zollamte auf der Bestimmungsstation des Gutes vorgelegt werden. Sie brauchen daher nicht auf der Abgangsstation dem Frachtbriefe beigelegt zu werden, sondern können dem Empfänger unmittelbar durch die Post zugesandt werden. Um Schwierigkeiten an der Grenze zu vermeiden, ist aber notwendig, daß der Absender im Frachtbriefe die Verzollung auf der Bestimmungsstation beantragt und weiterhin angibt, daß die Rechnung oder deren Abschrift oder das Ursprungszeugnis dem Empfänger oder dem mit der Verzollung beauftragten Dritten mit der Post zugesandt sind. Die französischen ZolldeklARATIONEN, worin der Wert der Ware und bei verpackten Waren die Stückzahl (auch bei Wagenladungen) angegeben sein müssen, sind aber stets dem Frachtbriefe beizufügen und darin an der vorgeschriebenen Stelle zu vermerken. In Frankreich sind verhältnismäßig wenig Binnenzollämter vorhanden. Es ist Sache des Absenders, sich über das Vorhandensein eines zur Vornahme der Eingangsverzollung zuständigen Binnenzollamtes zu unterrichten, wenn er Verzollung am Bestimmungs-ort vorschreiben will. Diese Folgen für unrichtige Angaben hat der Absender zu tragen. Auf S. 27, Kundmachung 6, II. Teil, ist hierauf hinzuweisen. (2884)

Die 26prozentige Einfuhrabgabe von deutschen Waren und der Veredelungsverkehr.

Nach einer Verordnung des englischen Handelsamtes vom 16. Februar d. J. sollen von den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der 26prozentigen Einfuhrabgabe ausgenommen sein Waren, hinsichtlich deren der Zollbehörde genügend Beweise erbracht werden, daß sie a) in das Vereinigte Königreich zum Zwecke der Veredelung eingeführt und nach vollzogener Verarbeitung wieder nach Deutschland ausgeführt werden; b) von Deutschland unmittelbar an den Fabrikanten im Vereinigten Königreich konsigniert werden, durch den die Verarbeitung vorgenommen werden soll; c) nicht in das Eigentum irgendeiner Person im Vereinigten Königreich übergehen, daß keine Zahlung für sie an Deutschland erfolgt und hinsichtlich deren der Zollbehörde seitens des Fabrikanten die genügende Sicherheit dafür gegeben wird, daß die Waren innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Beendigung des Veredelungsprozesses wieder nach Deutschland zurückgesandt werden. (2875)

Ausland

Tschechoslowakei. Aenderung der Ein- und Ausfuhrgebühren. Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Wirkung vom 25. März d. J. folgende Einfuhrgebühren geändert worden:

150/5	gewöhnlicher Kalk, gebrannt, auch gelöscht	2 %
292 b	lichtempfindliches photographisches Papier	5 %
380	lichtempfindliche photographische Trockenplatten	5 %
604 f 2	Krcolin, Lysol und ähnliche Präparate	5 %
633	Parfümeriewaren	5 %
641	Feuerwerkskörper	5 %

(2831)

Spanien. Keine Zollrückzahlung. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen unternommen wird, einmal nach Spanien eingeführte Waren, für die bereits der Zoll gezahlt wurde, wieder nach Deutschland auszuführen, unter Rückforderung des entrichteten Zollbetrages. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß die spanische Zollgesetzgebung die Rückzahlung einmal gezahlter Zölle in keinem Falle vorsieht. Die letzte Nummer des „Eco de las Aduanas“ berichtet auf Seite 101 über folgenden Fall: Eine Firma in Spanien hat von ihrem Berliner Haus während des Jahres 1921 beträchtliche Warenposten erhalten, bei denen es sich herausstellte, daß ein verhältnismäßig großer Teil mit Fabrikationsfehlern behaftet war, die den Verkauf der Ware unmöglich

machten. Die Firma fragt nun an, ob sie entweder den gezahlten Zoll bei Rücksendung zurückverlangen könne, oder ob es ihr möglich sei, die gleiche Menge gleicher Waren frei von Zöllen als Gegenwert gegen die zurückzusendende Menge einzuführen. Die Firma gab an, sie sei bereit, jede verlangte Art von Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und sie könne dafür einstehen, daß es sich nur um einen Austausch verkäuflicher Ware gegen hier lagernde unverkäufliche handele. Die Antwort geht dahin, daß eine Rückzahlung oder eine freie Einfuhr gegen Rücksendung der unverkäuflichen Ware im Kompensationswege nicht möglich sei. (2830)

Ver. St. von Amerika. Amerikanische Fabrikanten gegen die deutsche Kaliindustrie.

Wie die „New York Times“ meldet, ersuchten die amerikanischen Pottasche-Fabrikanten den Kongreß um Schutz gegen die Unterbietung seitens des deutschen Kalisyndikates, wodurch nach ihrer Behauptung die während des Krieges mit einem Kapitalaufwand von 30 Mill. Dollar geschaffene amerikanische Pottasche-Industrie völlig vernichtet würde. (2880)

Mexiko. Herabsetzung der Einfuhrabgaben auf gewisse Drogen.

Wie das „Board of Trade Journal“ vom 16. März 1922 mitteilt, ist, nach einem amtlichen telegraphischen Bericht aus Mexiko, die vor einiger Zeit vorgenommene 50 prozentige Erhöhung der Einfuhrabgaben auf medizinische Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und chemikalische Erzeugnisse, welche nicht besonders aufgeführt sind (Tarifnummer 541), wieder rückgängig gemacht worden. (2844)

Peru. Zolländerungen.

Der peruanische Zolltarif vom 29. November 1913 hat durch Gesetz Nr. 4480 vom 24. Januar d. J. folgende Aenderungen erfahren: Ein zusätzlicher Wertzoll, dessen Erträge für die Landesverteidigung bestimmt sind, ist in Höhe von 10 % geschaffen worden, u. a. auf Parfüms und Waschmittel. (2818)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allg. fr. Angest.-Bd., Leipzig; Gewerkschaftsb. kaufm. Angest.-Verbände, Leipzig; Gewerkschaftsb. d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 13. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kaufm. u. techn. Angest. einschl. der Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: 30. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Brandenburg einschl. d. Einheitsgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsh. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl. Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia; Allg. fr. Angest.-Bd.; Gesamtverb. dtsh. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsb. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 31. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betr. ausschl. der Direktoren, Prokuristen und der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 25. 3. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb. Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; G. Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H. D.). — Datum des Abschlusses: 14. 1./28. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsg. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 3. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemeinverbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 22. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Chemiker u. Ingenieure in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. (2784)

VERKEHRSWESEN

Ab 1. Mai wieder feste Lieferfristen bei der Reichsbahn.

Das Reichsverkehrsministerium teilt mit: Obwohl die Betriebslage der Reichsbahn noch nicht die frühere Höhe erreicht hat, werden zum 1. Mai d. J. feste Lieferfristen eingeführt. Sie betragen: für beschleunigtes Eilgut Abfertigungsfrist $\frac{1}{2}$ Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 1 Tag, für Eilgut Abfertigungsfrist 1 Tag, Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer 2 Tage, für Frachtgut Abfertigungsfrist 2 Tage, Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometern 2 Tage, bei größeren Entfernungen für weitere je angefangene 100 Tarifkilometer 1 Tag. — Die Fristen sind gegenüber denen der Vorkriegszeit etwas verlängert. Die Lieferfrist beginnt nicht mehr, wie früher, für die vormittags aufgelieferten Güter um 12 Uhr mittags und für die nachmittags aufgegebenen um Mitternacht, sondern allgemein mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Der Lauf der Fristen ruht für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, während des Bestehens von Sperrn und während der Aufenthalte, die durch Maßnahmen der Besatzungsbehörden verursacht werden. Die Lieferfristen sollen im übrigen, um sie beweglicher zu gestalten, bis auf weiteres nicht mehr einen Bestandteil der Verkehrsordnung bilden, sondern durch einen Tarif bestimmt werden. (2849)

Transitzugnisse im Postpaketverkehr zwischen Deutschland und Spanien.

Wie berichtet wird, werden von den spanischen Zollbehörden in Port-Bou für die aus Deutschland kommenden Handelspakete gegenwärtig keine Transitzugnisse mehr verlangt. (2857)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Kohlennot der Kalkindustrie.

Von maßgebender Seite wird uns geschrieben: Die Belieferung der deutschen Kalkindustrie mit Kohle wird immer trostloser. Das zurzeit feststehende Kohlenkontingent stellt — auf Steinkohle umgerechnet — nur 40 % der vor dem Kriege verbrauchten Brennstoffmengen dar, und selbst diese Mengen werden nicht einmal voll angeliefert. Die Werke sind infolgedessen nicht mehr in der Lage, den Bedarf der großen Verbrauchergruppen, wie Baugewerbe, Landwirtschaft, Eisen und Stahl, Chemie, Kalkstickstoff, auch nur annähernd zu decken. Belieferungen von nur 25 bis 30 % des Bedarfs bei den einzelnen Verbrauchergruppen sind keine Seltenheit. Die auf der letzten Kalkverteilungssitzung dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung übermittelten Wünsche der Kalkverbraucher, des Handels, der Arbeiterschaft und der Industrie zwecks besserer Belieferung mit Brennstoffen sind trotz Unterstützung durch das Reichswirtschaftsministerium ungehört verhallt. Infolgedessen sieht sich die deutsche Kalkindustrie, in Anbetracht der sich ständig verschlechternden Verhältnisse, gezwungen, die ihr zukommende Verantwortung

für die Belieferung des Baugewerbes zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, ebenso wie für die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngekalk, mit allem Nachdruck abzuwehren. (2851)

Nebenproduktengewinnung im deutschen Kohlenbergbau im Februar d. J.

Schwefelsaures Ammoniak: Die im Januar 1922 eingetretene bessere Wagengestellung wurde im Februar durch den Ausstand der Eisenbahner jäh unterbrochen. Auch nach Beendigung des Streikes konnten die Verladungen nur allmählich wieder in Gang kommen, so daß der Gesamtumfang der Februarverladungen auf den Dezemberstand zurückging. Erst in den letzten Tagen haben die Verladungen wieder eine Besserung erfahren. Hält diese an, so ist zu hoffen, daß Ende März die vorräufigen Mengen abgefahren sein werden. Infolge der Steigerung der Kohlenpreise, der Lohn- und Frachterhöhung mußten auch die Preise des schwefelsauren Ammoniaks um weitere rund 28 % erhöht werden.

Benzol: Die Nachfrage nach Benzolverzeugnissen ist auch nach Veröffentlichung des letzten Berichtes nach wie vor äußerst rege gewesen; jedoch wurden die Lieferungen leider durch die Störungen im Verkehrswesen in außerordentlich ungünstiger Weise beeinflusst und im ersten Drittel des Monats Februar durch den Eisenbahnerstreik vollständig unterbrochen. (2835)

Ausland

Frankreich. Verkauf einer deutschen Farbenfabrik. In Nr. 52 (Jahrg. 1921) der „Chemischen Industrie“ vom 26. Dezember v. J. war über eine im französischen Senat eingebrachte Interpellation, betr. die Weiterführung des beschlagnahmten Tochterunternehmens der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. (Frankfurt a. M.) in Saint-Fons bei Lyon berichtet. Bei der im vorigen Herbst erfolgten Ausbietung dieses Unternehmens der Manufacture Lyonnaise des Matières Colorantes, war der angesetzte Mindestpreis von 5 1/2 Millionen Frs. nicht erreicht. Nunmehr ist, wie die „Frankf. Ztg.“ mitteilt, ein neuer Verkaufstermin auf den 12. April d. J. angesetzt mit einem Mindestpreis von 4 078 000 Frs. (2860)

Herstellung von synthetischem Ammoniak. Minister Loucheur hat der Kammer vier Zusätze zu dem Gesetz über die Zession des am 11. November 1919 zwischen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik und der französischen Regierung mit Bezug auf die Darstellung von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren abgeschlossenen Vertrages vorgelegt. Minister Loucheur schlägt die Zession dieses Vertrages an Privatgesellschaften vor, aber ohne denselben staatliche Subsidien zu gewähren. Sollte sich keine Gesellschaft bereit finden, die Fabrikation aufzunehmen, so regte er die Errichtung von Fabriken auf Staatskosten an. Der Betrieb derselben sollte privaten Unternehmern überlassen werden, unter Beteiligung des Staates. Ein Teil der Fabriken sollte nach dem Haber-Verfahren, ein anderer nach dem Claude-Verfahren arbeiten. Der Gesamtbetrag der verlangten Kredite beläuft sich auf 120 Millionen Frs., von denen 30 Millionen im Jahre 1922 gebraucht werden sollen. (Chem. Trade Journal.) (2866)

Aus der Düngemittel-Industrie. Nach einer Notiz im „Journal of the Society of Chemical Industry“ bessert sich mit dem Herannahen des Frühlings die Nachfrage nach Düngemitteln, und große Mengen Kali sind nach den Vereinigten Staaten verschifft worden. Wegen des Mangels an Ammoniumsulfat ist etwa die Hälfte der französischen Chilesalpetervorräte verkauft worden; indessen sind neue Sendungen in Dinkirchen und Bordeaux eingetroffen. Es besteht rege Nachfrage nach Superphosphaten. Die Einfuhr von mineralischem Phosphat während der ersten neun Monate 1920 betrug 553 882 metrische Tonnen, von denen 436 000 t aus Tunis, 73 000 t aus Algerien und etwa 40 000 t aus den Vereinigten Staaten kamen. (2829)

England. Industrieschutzgesetz. Auf eine Anfrage im Parlament mit Bezug auf Teil II des Gesetzes („Anti-dumping“, s. Chem. Ind. 1921 S. 381) erteilte der Präsident des Handelsamtes folgende Auskunft: Bis jetzt ist mit Bezug auf Teil II des Gesetzes noch keine Verfügung erlassen worden. 8 Beschwerden sind an die zuständigen Komitees weitergegeben worden, 16 sind zurückgewiesen oder zurückgezogen worden. Die Prüfung der übrigen wird so rasch als möglich vorgenommen werden, aber nur in wenigen Fällen haben die Antragsteller genügendes Material vorgelegt, um das Handelsamt in die Lage zu versetzen, die Beschwerden zu unter-

suchen. Ungefähr 100 Gewerbe oder Gewerbebezüge haben Mitteilungen an das Handelsamt gelangen lassen, aber die Mehrzahl dieser Mitteilungen sind nicht über das Stadium von Erkundigungen mit dem Endzweck der Beschwerdeerhebung hinausgekommen. (2865)

Tschechoslowakei. Fachsektion der Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen. Die Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen haben sich im Rahmen der Allgemeinen Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie, zu einer eigenen Fachsektion der Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen mit dem Sitz in Aussig zusammengeschlossen. Die gründende Versammlung fand am 16. Februar in Prag statt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Ernst Ebert, Inhaber der Fa. J. Kurzhaß & Co., Nachf. Ernst Ebert, Tetschen, gewählt. Die Geschäftsführung der Fachsektion wird durch die Kanzlei der Fachgruppe der chemischen Industrie in Aussig besorgt. Der neugegründeten Fachsektion haben sich außer den deutsch-böhmischen auch die mährischen Fabriken angeschlossen. (2861)

Umsatzsteuer bei Lieferungen der Reinprodukte des Rohbenzols. Laut der zwischen dem Finanzministerium und den Benzolraffinerien getroffenen Vereinbarung haben die Benzolraffinerien bei der Lieferung von Reinprodukten des Rohbenzols (90 % Handelsbenzols, nämlich des Reinbenzols, Toluols, Xylols und der Reinsolvennaphta), vom 1. Oktober 1921 an gerechnet, statt des zufolge Erlasses vom 16. August 1920 entfallenden 1½ prozentigen Steuerpauschales ein Steuerpauschal von 3 % zu zahlen. In den übrigen Punkten bleibt der hierortige Erlaß vom 16. August 1920, betreffend die Versteuerung der Lieferungen von Rohbenzolerzeugnissen durch Benzolraffinerien, mit der Abweichung unverändert aufrecht, daß alle weiteren Lieferungen der Reinprodukte seit 1. Oktober 1921 der 2prozentigen Umsatzsteuer unterliegen. (2850)

Estland. Brennschiefer-Produktion. Man schreibt uns aus Reval: Die Estnische Regierung widmet der Brennschieferfrage größtes Interesse. Der hieszulande gewonnene Brennschiefer enthält 40—60 % organische Stoffe. Bisher wurde nur der rohe Stein gefördert, im Jahre 1920 3 Millionen Pud, die 9000 Kubikfaden Holz entsprechen. In diesem Jahre hofft man die Produktion auf 5 Millionen Pud steigern zu können. Wie der estnische Handelsminister im Sommer v. J. im Reichstag in Beantwortung einer Interpellation ausführte, ist das Brennschieferproblem jedoch erst dann als gelöst zu betrachten, wenn die in dem Schiefer enthaltenen Oele herausdestilliert werden können. An diesem Problem wird jetzt intensiv gearbeitet, die Regierung hat bereits erhebliche Beiträge für Versuche aufgewendet.

In der in Kochtel nach dem System L. Pintsch (Aktien-Ges. J. Pintsch, Berlin) seit dem August v. J. arbeitenden Versuchsanlage soll bei einer täglichen Durchschnittsförderung von 10 Tons Gestein erster Sorte und Destillation in einem Generator bei 500—600° die Ausbeute an Benzenen 3 % und an Rohölen 18—20 % betragen, Abfälle 25—30 % Asche, deren Zusammensetzung dem Roman-Zement nahekommt.

Außer den staatlichen Brennschieferwerken gedenken folgende Gesellschaften, welche bereits Konzessionen erhalten haben sollen, an die Ausbeutung des Brennschiefers zu gehen:

Die Nordische Papier- und Zellstoff-Akt.-Ges. in Reval (3380 Hektar).

Die Aktiengesellschaft Hütte Joud (750 Hektar).

Die Belgisch-Französische Gesellschaft „Jean Fatio“ (10 000 Hektar).

Englische Gesellsch. M. Piero Mariano Salerni (1060 Hektar).

Die Erlaubnis zu Probeschürfungen soll auch die estnische Zementfabrik Port-Kunda erhalten haben; ebenso soll auch dem belgischen Syndikat des Pétroles d'Estonia eine Brennschieferkonzession erteilt worden sein.

Der Leiter der estnischen staatlichen Brennschieferwerke, Ingenieur Raud, war im Auftrage seiner Regierung im September v. J. in Deutschland. Die oben erwähnte Akt.-Ges. J. Pintsch in Berlin soll jetzt den Auftrag zur Lieferung einer Fabrikeinrichtung für Gewinnung von Brennschieferöl erhalten haben. (2813)

Finnland. Zusammenschluß der chemisch-technischen Industrie. Die seit einiger Zeit beabsichtigte Gründung eines Vereins zur Wahrung der Interessen der chemisch-technischen Fabriken Finnlands hat nunmehr statt-

gefunden. Der Verein ist unter der Firma „Importindustrias i Finland Centralförbund“ in Helsingfors eingetragen worden. (2817)

Ver. St. von Amerika. Absatz deutscher Waren im Jahre 1921. Wenngleich die amerikanische Außenhandelsstatistik für 1921 noch nicht in abschließender Form vorliegt, so bieten doch die von dem Handelsministerium in Washington veröffentlichten vorläufigen Mitteilungen über den Gegenstand immerhin einige Anhaltspunkte zur Beurteilung der deutschen Beteiligung an der Einfuhr der Vereinigten Staaten und der Entwicklung dieser Beteiligung in den letzten Jahren sowie im Vergleich zu der Vorkriegszeit. Aus diesen Mitteilungen geht zunächst hervor, daß Amerika von Deutschland im Jahre 1921 Waren im Gesamtwerte von 80,3 Mill. Dollar bezog, gegen 88,8 Mill. in 1920 und 189,9 Mill. in 1913/14. Unter den hauptsächlichsten deutschen Einfuhrwaren stehen dem Wert nach Farben und Farbstoffe an siebenter Stelle. Die Einfuhr betrug der Menge nach 1 050 028 Pfund gegen 1 155 501 Pfund im Jahre 1920. Andererseits ist ihr Wert im Vergleich zu 1913/14 von 5 965 000 auf 1 718 000 Doll. gewichen. Gegen 1920 ergab sich trotz der Abnahme der Menge eine mäßige Steigerung des Wertes. Die Schweiz steuerte in 1921 etwa einhalbmal soviel bei wie Deutschland und strebt aufwärts, wohingegen Großbritannien von 610 703 Pfund in 1919 auf 290 877 in 1921 herunterging. — Von chemischen Erzeugnissen mit größeren Wertzahlen sind noch zu nennen Chlorkalium (945 000 Dollar) und Kreosotöl (280 000 Dollar). (2864)

Vertristung der amerikanischen Glucose-Industrie. Wir entnehmen der Zeitschrift für Spiritus-Industrie, daß die amerikanische Glucose-Industrie schon vor dem Kriege der völligen Vertristung, und zwar in Abhängigkeit von der Standard Oil Co., anheimgefallen ist. In Argo bei Chicago ist eine Riesenfabrik gebaut worden, welche schon 1914 täglich 21 000 dz Mais verarbeitete, während bis dahin Fabriken mit täglich 3000—5000 dz für sehr anscheinlich galten. Insgesamt sind in der amerikanischen Glucose-Industrie mehr als 90 Mill. Dollar investiert und mehr als 6000 Arbeiter beschäftigt. Außer Glucose werden natürlich auch die Zwischenprodukte, wie Dextrin, Stärke, Oel usw. hergestellt. (2815)

Neue Schwefellager in Texas. Wie das „Journal of the Society of Chemical Industry“ berichtet, hat die Texas-Company das Vorhandensein eines Schwefellagers in Hoskins Mound, Texas, nachgewiesen. Das Lager bedeckt eine Fläche von fast 28 000 Acres und soll angeblich das größte Lager der Welt sein. Man beabsichtigt, den Schwefel nach dem Frasch-Verfahren zu gewinnen und eine Fabrik zu errichten, welche gegen Ende des Jahres ihren Betrieb aufnehmen soll. (2831)

Kanada. Farbstoffeinfuhr. Das „Journal of the Society of Chemical Industry“ berichtet, daß die Nachrichten in der kanadischen Presse über die Einfuhr großer Mengen deutscher Farbstoffe nach Kanada während der letzten Monate durch eine Nachprüfung der Einfuhr-Statistiken nicht bestätigt werden. Folgendes sind die Zahlen für September und Oktober 1921:

September:		
Vereinigtes Königreich	21 000 lb	(21 000 \$)
Vereinigte Staaten	92 000 lb	(91 000 \$)
Deutschland	4 800 lb	(18 000 \$)
Schweiz	10 000 lb	(16 000 \$)

Oktober:		
Vereinigtes Königreich	18 692 lb	(14 544 \$)
Vereinigte Staaten	157 111 lb	(127 890 \$)
Deutschland	7 486 lb	(32 256 \$)
Schweiz	6 168 lb	(60 610 \$)

Eine Durchsicht der Angaben für die im September endigenden 6 Monate ergibt, daß, während der Durchschnittspreis für englische Farbstoffe etwa 60 cents je lb betrug, der deutsche sich auf ungefähr 3 \$ je lb belief. Dies würde bedeuten, daß die aus Deutschland eingeführten Farbstoffe in der Hauptsache hoch bezahlte Spezialsorten waren, in denen geringer oder gar kein Wettbewerb von englischer oder amerikanischer Seite besteht. (2830)

Japan. Ausfuhr von Chinin. In Japan hergestelltes Chininsalz wird neuerdings nach London ausgeführt und vom dortigen Markt aufgenommen. Dieser Vorgang wird als Beweis für die Leistungsfähigkeit der japanischen Herstellung von pharmazeutischen Chemikalien angesehen; man rechnet mit weiteren Lieferungen von Japan nach London. (The Weekly Review of the Far East.) (2377)

Japan. Einfuhr aus Deutschland. Nach einer Zusammenstellung im „Yakugyo Shuho“ vom Januar 1922 hat die Einfuhr deutscher Waren letzthin erheblich zugenommen. Sie betrug:

Berichtszeit:	Einfuhrwert:	Zunahme gegenüber dem vorhergehend. Abschnitt:
1920:	Yen	
1. Halbjahr	5 616 000	—
2. „	9 500 562	67 %
1921:		
1. Halbjahr	15 262 283	60 %
2. „	24 571 390	61 %

Der größere Teil obiger Einfuhren bestand aus Farbstoffen und künstlichem Indigo, welche beide zu sehr billigen Preisen geliefert wurden. Das erwähnte 2. Halbjahr 1921 umfaßt dabei nur die am 31. Oktober endigenden 4 Monate, in welchem Berichtsabschnitt Farbstoffe in einem mehrfach so großen Umfang als im gleichen Zeitraum 1920 eintrafen. Folgende Zusammenstellung erläutert dies:

(Angaben in 1000 Yen.)

Anilinfarbstoffe:

	Aus allen Ländern:	Aus Deutschland:
1920:		
2. Halbjahr	7 181	1 902
1921:		
1. Halbjahr	5 142	3 255
2. „	9 290	6 379

Künstlicher Indigo:

1920:		
1. Halbjahr	1 875	1 554
2. „	1 206	748
1921:		
2. Halbjahr	5 553	2 611

Gleichzeitig veröffentlicht die genannte Zeitschrift eine Zusammenstellung der während der ersten 9 Monate des vergangenen Jahres eingeführten Kohlensteer-Farbstoffe. Danach kamen 2 882 947 Kin im Werte von 9 788 061 Yen herein gegenüber 3 036 083 Kin im Werte von 14 083 823 Yen und 1 517 199 Kin im Werte von 8 244 054 Yen während der gleichen Abschnitte der Jahre 1920 bzw. 1919. Die wichtigsten Herkunftsländer und die aus ihnen eingeführten Mengen waren:

	Kin	Yen
Großbritannien	65 960	287 284
Deutschland	1 996 360	6 787 227
Frankreich	42 110	170 043
Schweiz	28 896	386 294
Vereinigte Staaten	481 522	1 425 176
Andere Länder	198 099	732 037

Bemerkt sei dazu noch, daß die aus Deutschland in der angegebenen Zeit hereingekommenen Kohlensteer-Farbstoffe gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 1 603 000 Kin im Werte von 4 967 000 Yen aufweisen. (2766)

Scharfer Wettbewerb auf dem Sodamarkt. Der Wettbewerb zwischen der Brunner Mond Soda Co. und der Taiyo Soda Co., der Vertreterin der African Magadi Soda, der eine Zeitlang wegen Mangels an Zufuhren geruht hatte, lebt wieder auf. Die Brunner Mond Co. beabsichtigte, 4000 t Soda-Asche monatlich im Jahre 1921 und 8000 t im Jahre 1922 einzuführen. Der einheimische Verbrauch beträgt etwa 60 000 t jährlich, so daß 96 000 t stark auf dem Markt lasten werden, ganz abgesehen von dem afrikanischen Soda, das eingeführt werden wird. Mit einem Nachlassen der Preise wird deshalb gerechnet. (2357)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für Monat März 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Die Belebung, die sich im Februar an den ausländischen Märkten für Stickstoffdüngemittel zeigte, hat im März nicht nur angehalten, sondern noch weitere Fortschritte gemacht. Schwefels. Ammoniak ist im Auslande allenthalben knapp bei steigenden Preisen, wodurch die Verbraucher in den verschiedenen Ländern mehr und mehr auf den Chilesalpeter angewiesen sind. Der Salpeter-Pool berichtet von bedeutenden Verkäufen in Europa sowohl als in den Vereinigten Staaten von Amerika, die auch die Preise von Chilesalpeter etwas haben anziehen lassen.

Im Inland herrscht andauernd starke Nachfrage. Werksvorräte sind nicht mehr vorhanden. Die Verladungen erfolgen

nur noch aus der laufenden Erzeugung und sind infolgedessen gegen den Vormonat zurückgegangen.

Zum teilweisen Ausgleich des erheblichen Erzeugungsausfalles, welcher durch die Oppauer Katastrophe, die Unsicherheit im oberschlesischen Industriebezirk und die Verkehrsstörungen entstanden ist, wurden etwa 5000 Tonnen Reinstickstoff in Form von Chilesalpeter, Kalkstickstoff und Norgesalpeter vom Ausland gekauft. Diese Menge entspricht dem allein durch den Eisenbahnerstreik mit seinen Folgen entstandenen Ausfall in der deutschen Erzeugung. Die Preise für diesen ausländischen Stickstoff schwanken zwischen 73,— Mk. und 94,— Mk. per kg Stickstoff.

Die inländischen Höchstpreise haben nach Maßgabe der am 1. März eingetretenen Kohlenpreiserhöhung folgende Heraussetzung mit Wirkung vom 5. März erfahren:

Schwefels. Ammoniak	für das kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 38,20 Mk.
gedarrt und gemahlen	39,10 „
Natronsalpeter	46,— „
Die übrigen Salpetersorten	38,20 „
Kalkstickstoff	33,90 „

(2871)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 3.	22. 3.	Aktien	29. 3.	22. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	740,—	695,—	Harkort Bergw.	1400,—	1399,—
Bad. Anilin	709,75	756,—	Höchst Farb.	747,—	718,—
Byk-Guldenw.	655,—	625,—	C. A. F. Kahlbaum	890,—	851,—
Chem. F. Buckau	2400,—	1780,—	Köln-Rottweil	1048,75	995,—
Griesheim	950,—	910,—	Leopoldshall	8500,—	—
Grünau	884,—	890,—	Linde's Eismaasch.	1280,—	1180,—
v. Heyden	950,—	898,—	Nitritfabrik	844,—	880,—
Milch & Co.	705,—	725,—	Oberschl. Koksw.	2000,—	1900,—
Weller	712,—	675,—	Rasquin, Farb.	1810,—	1825,—
Gelsenk.	8410,—	8250,—	Rh. W. Sprengst.	755,—	720,—
W. Albert	1695,—	1605,—	J. D. Riedel	1100,—	1050,—
Concordia	2895,—	2700,—	Rütgerswerke	1188,—	1110,—
Dynamit Nobel	885,—	880,—	Scherling, Chem.	1640,—	1625,—
Egestorff, Salzw.	1890,—	1895,—	Sprengst. Carb.	780,—	715,—
Elberf. Farbenf.	775,—	725,—	Staßfurter Chem.	2450,—	2150,—
Fahlberg List	815,—	800,—	Thür. Bleiweiß	2675,—	2400,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1555,—	1550,—
Th. Goldschmidt	1045,—	991,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1735,—	1595,—
Harb. Wiener G.	1175,—	1010,—	Glantzstoff F.	8900,—	8010,—

Devisen	23. 3.	24. 3.	25. 3.	27. 3.	28. 3.	29. 3.
Holland	12500,—	12875,—	12900,—	12775,—	12850,—	12560,—
Schweden	8650,—	8610,—	8425,—	8840,—	8880,—	8650,—
Italien	1670,—	1710,—	1680,—	1722,50	1692,50	1685,—
England	1447,50	1447,50	1412,50	1485,—	1480,—	1451,—
New York	827,—	381,50	391,50	388,50	389,—	329,75
Frankreich	2975,—	3020,—	2920,—	3045,—	3082,50	2995,—
Schweiz	6885,—	6525,—	6290,—	6575,—	6585,—	6450,—
Spanien	5100,—	5210,—	5080,—	5360,—	5225,—	5120,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)

	29. 3.	22. 3.
Elektrolytkupfer	9720	8771
Raffinadekupfer 99—99,5 pCt.	9000—9050	8100—8150
Originalhüttenweichblei	8200—8250	8235—8275
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	8575—8625	8200—8250
Zink, umgeschmolzen	8060—8100	2700—2750
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	14000	12900
do. in Walz- oder Drahtbarren	14900	13100
Bancalzin	20600—21000	19800—19400
Stralazin	20600—21000	19800—19400
Australzin	20600—21000	19800—19400
Hüttenzin, 99 pCt.	20200—20400	18900—19000
Reinnickel	21000—21400	19300—19500
Antimon-Regulus	8100—8150	2900—3000
Silber in Barren (1 kg)	5725—5775	5050—5100

(2887)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik Ludwigshafen a. Rh. Herr Professor Dr. Hermann Warmbold in Berlin ist als ordentliches Mitglied in den Vorstand eingetreten. (2863)

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 22 Mill. Mk. ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigte Stammaktien und um 2,2 Mill. Mk. ebenfalls ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigte Vorzugsaktien Lit. B. Von den neuen Stammaktien sollen 10 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären im Verhältnis 2 : 1 zum Kurse von 400 % zum Bezüge angeboten werden. Die restlichen 12 Mill. Mk. sollen zur Verfügung der Verwaltung gestellt werden. Der größte Teil dieser Summe soll zu einer aller Voraussicht nach zustande kommenden größeren Transaktion Verwendung finden. Die neuen Vorzugsaktien werden den bisherigen Vorzugsaktien

gleichgestellt. Die Kapitalerhöhung wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden damit begründet, daß man Kapital gebrauche, um die Aufrechterhaltung der Betriebe im bisherigen Umfang durchzuführen, da die Kundschaft in dieser Zeit mehr Kredit in Anspruch nehme. Ferner sei die Vervollkommnung des technischen Betriebes sowie der weitere Ausbau des neuen Organisationsbetriebes in Eberswalde geplant. Endlich befindet sich eine Transaktion, nämlich die Angliederung eines größeren Fabrikunternehmens, in der Schwebe, die größere Mittel in Anspruch nehmen würde. Letztere würde eine zweckmäßige Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten der Gesellschaft bringen. Es entspann sich eine längere Diskussion, da verschiedene Aktionäre den Ausgabekurs von 400 % als zu hoch erachteten und ein anderes Bezugsverhältnis vorschlugen, und andererseits die Befürchtung laut wurde, daß bei einem eventuellen Zustandekommen der Transaktion ein größerer Aktienposten in den Händen der Verwaltung sei, der eventuell stärker auf den Kurs drücken könnte. Da die Verwaltung ihre Vorschläge damit begründet, daß man bei einem günstigen Bezugsrecht für die Aktionäre eine größere Kapitalerhöhung hätte vornehmen müssen, weil man neben der geplanten Transaktion flüssige Mittel benötige, wurde die Kapitalerhöhung einstimmig genehmigt. (2842)

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel in Berlin. Die ordentliche Generalversammlung vom 25. März d. J. genehmigte ohne jede Erörterung die Jahresrechnung für 1920/21, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 40 % für 21 Mill. Mk. Aktien fest. Der Vorsitzende, Geh. Justizrat Kempner, erklärte, daß er zu dem Geschäftsbericht Ergänzungen nicht zu machen hätte, da in der am 28. Januar abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ausführliche Mitteilungen über die Lage des Unternehmens und die Absichten der Verwaltung gemacht worden sind. Redner hob weiter hervor, daß der Umtausch von jungen Scheidemandel-Aktien gegen Aktien der Vereinigten Chemischen Werke Charlottenburg durchgeführt ist, daß ferner die Verhandlungen mit der Motard & Co. so wie mit der schwedischen Gruppe einen befriedigenden Verlauf nehmen. Weiter erwähnte Redner, daß der Zugang von 1 001 908 Mk. auf dem Grundstücks-Konto einen Zuwachs des Berliner Immobilienbesitzes betreffe. Generaldirektor Salomon berichtete, daß er über die Aussichten für das neue Jahr seinen in der erwähnten außerordentlichen Generalversammlung gemachten Ausführungen heute nichts hinzufügen könne. Es habe sich darin bis heute im wesentlichen nichts geändert, allerdings sei die Entwertung der Reichsmark weiter fortgeschritten, was aber das Geschäft des Unternehmens bilanzmäßig nicht ungünstig beeinflusse. Die Verhandlungen wegen Angliederung weiterer Unternehmungen nehmen einen befriedigenden Verlauf, und die Verwaltung hoffe, hierdurch die Lage des Unternehmens ganz erheblich zu stärken. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden neu gewählt die Herren Dr. Curt Mühsam, der bei der Errichtung der Konzernos G. m. b. H. tätig gewesen ist, und Freiherr Serge von Ompteda, Inhaber der Firma Motard & Co. (2859)

Saccharinfabrik Akt.-Ges. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. Die Generalversammlung setzte die Dividende für die Stammaktien auf 25 % fest und wählte neu in den Aufsichtsrat Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank-Berlin. Der Vorsitzende teilte in Ergänzung des Geschäftsberichtes mit, daß sowohl die Saccharin- wie die Schwefelsäure-Abteilung stabilen Geschäftsgang aufweisen. Wenn auch für das laufende Geschäftsjahr die gleiche Dividende von 1921 kaum gewährt werden kann, so scheinen doch die Aussichten für eine normale Dividende günstig zu sein. (2836)

Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einschl. 194 359 Mk. (i. V. 45 891 Mk.) Vortrag einen Bruttogewinn von 28 979 999 Mk. (15 772 924 Mk.). Soziale Lasten und Steuern nahmen demgegenüber 8 262 817 Mk. (6 814 205 Mk.) in Anspruch, Zinsen 877 309 Mk. (545 700 Mk.); Abschreibungen wurden auf 839 246 Mk. (845 499 Mk.) bemessen. Aus dem Reingewinn von 19 000 627 Mk. (7 567 518 Mk.) sollen 30 % (i. V. 20 %) Dividende auf das erhöhte Aktienkapital ausgeschüttet, 3 Mill. Mark für soziale und gemeinnützige Zwecke, 1 500 000 Mk. Stiftung für Werksangehörige, 2 Mill. Mk. für Kleinwohnungsbau zurückgestellt sowie 270 510 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. In der Bilanz sind Gläubiger von 17 744 628 Mk. auf 110 446 188 Mk. gestiegen, andererseits aber auch Schuldner von insgesamt 42 878 188 Mk. auf 142 684 326 Mk., darunter Bankguthaben von 11 678 194 Mk. auf 51 772 070 Mk. Vorräte stehen mit 41 468 277 Mk. (21 986 572 Mk.) zu Buche, Staatspapiere und Wechsel mit 406 361 Mk.

(7 708 756 Mk.). Im Rechenschaftsbericht wird u. a. ausgeführt, daß die Beschäftigung der Werke im Berichtsjahre nicht gleichmäßig war; jedoch konnte die Gütererzeugung vergrößert werden. Die Kohlenversorgung macht nach wie vor die größten Schwierigkeiten. Die Th. Goldschmidt Komm.-Ges., die mit einer Kommanditeinlage von 50 Mill. Mk. von der Gesellschaft zur organisatorischen Trennung des Beteiligungsgeschäftes vom Fabrikationsgeschäft gegründet wurde, hat eine Reihe von Beteiligungen erworben, so an den Harburger Chemischen Werken Schön & Co. in Harburg, ferner an der Apparatebaugesellschaft Neufeld & Kuhnke in Kiel. Ferner hat die Kommanditgesellschaft verschiedene Verbindungen angeknüpft, die der Verbreiterung der Geschäftsgrundlage und dem Wiederaufbau des durch den Krieg zerstörten Auslandsgeschäftes dienen sollen. Im Hinblick auf den in 1921 wiederkehrenden Erinnerungstag an die vor 75 Jahren erfolgte Gründung der Th. Goldschmidt A.-G. sind, wie oben erwähnt, für soziale Fürsorge größere Mittel bereitgestellt worden. (2878)

Chemische Fabrik Helfenberg vormals Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden. Die ordentliche Generalversammlung setzte in glatter Erledigung der Regularien die sofort bei dem Bankhause Bassenge & Fritzsche in Dresden zahlbare Dividende auf 25 % für die Stammaktien und auf 7½ % für die Vorzugsaktien fest und genehmigte verschiedene Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Aufsichtsratswahl ergab die einstimmige Wiederberufung der satzungsgemäß ausscheidenden Herren Geh. Sanitätsrat Dr. med. Credé und Direktor Willi Bethke in Dresden. Nach Mitteilung des Vorstandes ist der Geschäftsgang auch im laufenden Jahre gut. Es liegen reichlich Aufträge, besonders auch aus dem Auslande, vor. Allerdings gestaltete sich die Rohstoffbeschaffung infolge der gegenwärtigen Verhältnisse etwas schwierig. (2858)

Silesia Verein Chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte. Nach dem Bericht des Vorstandes wurde die Produktion meist schlank untergebracht. Bei größerer Zufuhr von Rohphosphaten wäre sogar ein größerer Absatz von Superphosphat möglich gewesen. Es herrsche eine solche Nachfrage nach Düngemitteln, daß ihr nicht genügt werden kann. Nach Abschreibungen von 1,27 (i. V. 0,70) Mill. Mk. beträgt der Ueberschuß 9,50 (10,48) Mill. Mk., woraus, wie schon gemeldet, wieder 22 % Dividende verteilt werden sollen. Die Bilanz weist 16,78 (10,40) Mill. Bankguthaben, 15,78 (6,45) Mill. Mk. Debitoren, andererseits 21,08 (8) Mill. Mk. Kreditoren als Hauptposten auf. Vorräte sind mit 11,32 (8,76) Mill. Mk. bewertet. (2874)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Berlin. Einem Auszug aus dem Verwaltungsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Unser gesamter Besitz einschließlich des Besitzes unserer Tochtergesellschaften liegt in dem Gebiet, das Deutschland zugesprochen wurde. Wir hoffen, daß sich der für unseren Geschäftsbetrieb bedeutungsvolle Verkehr zwischen dem deutschen und dem polnischen Teile des ober-schlesischen Wirtschaftsgebietes reibungslos abwickeln wird. Die Nachfrage nach allen Erzeugnissen war gut. Jetzt macht sich eine erhebliche Knappheit bemerkbar, hauptsächlich wegen der Reparationslasten. Befriedigend waren die Aufträge aus unseren Abteilungen, die ausgedehnt worden sind. Unter anderen erwarben wir die Aktienmehrheit der C. F. Weber Akt.-Ges. in Leipzig, des größten Dachpappenkonzerns, und erhebliche Beträge der Aktien der Suchwerke A.-G. in Wien, eines chemisch-pharmazeutischen Unternehmens. Ferner gründeten wir mit der Firma Beer Sondheimer & Co. in Frankfurt a. M. die Mineralie G. m. b. H. und traten dem Erdölbohrkonsortium in Baden bei. Ueber die Aussichten des Gesamtgeschäftes läßt sich unter den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen eine bestimmte Voraussage nicht machen. Der Rohgewinn betrug 29,9 (i. V. 25,8). Für das verflossene Jahr ergibt sich ein Reingewinn von 15 394 176 Mk., aus dem eine Dividende von 30 % verteilt werden soll. (2833)

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Gelsenkirchen (Westf.). Das Geschäftsjahr 1921 erbrachte einen Betriebsüberschuß von 9 958 683 Mk. (8 659 371 Mk.). Nach 1 193 086 Mk. (1 136 293 Mk.) Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 6 035 936 Mk. (5 805 128 Mk.), aus dem wieder 25 % Dividende und wieder 500 Mk. Sondervergütung verteilt und 138 686 Mk. (1 383 316 Mk.) vorgetragen werden sollen. Nach dem Geschäftsbericht sind die Aussichten für das Unternehmen zurzeit noch befriedigend. Aber es sei damit zu rechnen, daß der augenblicklichen Lehaftigkeit auch wieder ein Rückschlag folgen werde. (2853)

Wengolit-Werke A.G. in Berlin vormals A.G. für Verwertung chemischer Geheimverfahren. In dem Bericht des Vorstandes für das erste Geschäftsjahr 1921 heißt es: „Die Aktiengesellschaft für Verwertung chemischer Geheimverfahren wurde am 19. Mai 1921 mit einem Gesellschaftskapital von 2 500 000 Mk. gegründet und gelangte am 21. Juni 1921 zur Eintragung. Die Aktiengesellschaft erwarb im August 1921 sämtliche Geschäftsanteile der in Hamburg domizilierenden Wengolit Werke G.m.b.H. und änderte am 5. Januar 1922 den Namen der Aktiengesellschaft für Verwertung chemischer Geheimverfahren in Wengolit Werke Aktiengesellschaft um. Bei Uebernahme des Fabrikationsbetriebes der Wengolit Werke G.m.b.H. war sich die Verwaltung der Aktiengesellschaft darüber klar, daß der bestehende Fabrikbetrieb für die Ausnutzung der in dem Produkt (Steinnuß-Knöpfe-Ersatz) liegenden Chancen nicht ausreicht. Für die Verbesserung der Knöpfe wurden neue erfolgreiche Versuche angestellt und die für eine Massenfabrikation notwendigen neuen Maschinen in Auftrag gegeben. Die Gesellschaft ist für lange Zeit reichlich mit Aufträgen versehen, so daß im laufenden Geschäftsjahr die Einstellung einer weiteren Arbeitsschicht eine Notwendigkeit geworden ist. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sind als günstige anzusehen. Die Gesellschaft erzielte in dem ersten am 31. Dezember 1921 beendeten Geschäftsjahre einen Reingewinn von 15 106 Mk., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. (2862)

Sinner A.G., Karlsruhe-Grünwinkel i. B. Nach dem Bericht für 1921 konnte der Ausstoß der Brauerei erhöht werden. Die Spiritus-Raffinerie arbeite nach wie vor im Lohn für die Reichsbranntwein-Monopol-Verwaltung. Das Entgelt sei aber äußerst ungenügend. Die Stettiner Spritwerke, an denen die Sinner A.G. beteiligt ist, arbeiten im Rahmen des Pacht- und Optionsvertrags mit der Monopolverwaltung. Für die Weiterführung der Chemischen Abteilung, die aus dem Vertrag mit der Monopolverwaltung ausgenommen ist, habe man zusammen mit der Pommerschen Spiritus-Verwertungsgenossenschaft eine neue Gesellschaft unter dem Namen Stettiner Spritwerke, Chemische Abteilung, G.m.b.H., gegründet. Die im Kriege eingestellte Likörfabrikation wurde wieder aufgenommen. Im Mühlenbetrieb habe man auch wieder für eigene Rechnung arbeiten können. Der Absatz der Nahrungsmittelabteilung habe sich gehoben. Die Fabrik in Durmersheim wurde verkauft. Der Abschluß ergibt nach 1 (i. V. 0,65) Mill. Mk. Abschreibungen auf Anlagen und 0,20 (0,10) Mill. Mk. Abschreibungen auf Dubiose einschl. 347 905 (343 453) Mk. Vortrag 8 928 770 (3 719 791) Mk. Reingewinn, woraus 18 (12) % Dividende auf die erhöhten Stamm- und 7 (6) % auf die Vorzugsaktien verteilt werden. Gewinnanteile erfordern 1,07 (0,38) Mill. Mk. Der Reserve werden 1½ (0) Mill. Mk. zugeführt. 0,63 (0,67) Mill. Mk. werden den Beamten und Arbeitern sowie den Wohlfahrtsfonds zugewiesen. Vorgetragen werden 394 139 Mk. (2840)

Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Zeitz. Die Generalversammlung beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 30 % und wählte neu in den Aufsichtsrat Justizrat Tiktin, Rechtsanwalt Ziehe und Rechtsanwalt Dr. Kirchberg, sämtlich in Berlin. Ferner beschloß die Versammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 25 Mill. Mk. Davon werden 20 Mill. Mk. den bisherigen Aktionären zum Kurse von 150 % im Verhältnis 1:1 angeboten. Die restlichen 5 Mill. Mk. bleiben zu besonderen Zwecken reserviert. Die Verwaltung teilte mit, daß im neuen Jahre alle Abteilungen bisher gut gearbeitet haben. (2873)

Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik in Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung am 21. März d. J. wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Mill. Mk. auf 4 Mill. Mk. einstimmig beschlossen. Die neuen Aktien, welche vom 1. Januar d. J. an dividendenberechtigt sind, werden von einem Konsortium mit der Maßgabe übernommen, sie der Groß-Drogenhandlung F. Reichelt G.m.b.H. in Breslau käuflich zu etwa 120 % zu überlassen. — Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden die Herren Apotheker Kunz und Beeler, beide von der Reichelt-Gesellschaft. Der Vorstand der Sicco-Aktiengesellschaft erklärte, daß diese mit dem Hause Reichelt in Breslau eine Gemeinschaft eingegangen sei zum Zwecke eines weiteren großzügigen Ausbaus ihrer Verkaufsorganisation und der Ausdehnung des Fabrikationsbetriebes. Ferner wurde auf Anfrage erklärt, daß die Gesellschaft im verflossenen, am 31. d. M. endenden Geschäftsjahr stark beschäftigt gewesen sei. Wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, dürfte für das um 1 auf 3 Mill. Mk. erhöhte Kapital die gleiche Dividende wie für 1920/21, die bekanntlich 12 % betrug, ausgeschüttet werden. (2839)

Karus Farben- und Oelwerke, A.G. in Düsseldorf. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte den Antrag auf Erwerb einer auswärtigen Fabrikanlage. Wie die Verwaltung berichtet, ist infolge des großen Auftragsbestandes und der günstigen Absatzmöglichkeiten eine umfangreiche Erweiterung der Betriebsanlagen notwendig geworden. Zu diesem Zweck sei ein für verschiedene Absatzgebiete frachtgünstig gelegenes Fabrikunternehmen am Oberrhein erworben worden, für den Ausbau der Düsseldorfer Betriebe sei ein benachbartes Grundstück angekauft worden. Die für die Durchführung der Erweiterung insgesamt erforderlichen 4 Mill. Mk. sollen aus dem vorhandenen Bankguthaben gedeckt werden. Nach Durchführung der vorgesehenen Erweiterung, die um die Jahresmitte fertiggestellt sein wird, könne die Erzeugung auf das Dreifache gesteigert werden. (2841)

Electrosalpeter-Werke A.G. in Berlin. Nach der im Reichsanzeiger veröffentlichten Jahresrechnung verzeichnete die Gesellschaft an Zinsen 72 176 Mk. (i. V. 65 243 Mk.) Unkosten erforderten 17 488 Mk. (7820 Mk.), so daß sich ein Gewinn von 54 688 Mk. (57 423 Mk.) ergibt, um den sich der Verlustvortrag auf 1 272 142 Mk. (1 325 830 Mk.) bei einem Kapital von 3 Mill. Mk. verringert. Das einzige Aktivum besteht in einem Bankguthaben von 1 728 858 Mk. (1 674 170 Mk.) (2837)

In Leipzig wurde unter der Firma **C. Erdmann Chemische Fabrik Aktiengesellschaft** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft führt die von ihr bei der Gründung übernommene, bis dahin unter der Firma C. Erdmann in Leipzig-Lindenau betriebene chemische Fabrik weiter. Sie kann sich an gleichen oder ähnlichen Gesellschaften und Unternehmungen im In- und Ausland direkt oder indirekt beteiligen und Geschäfte aller Art abschließen, die mit einem ihrer Geschäftszweige zusammenhängen. (2832)

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft in Hamburg. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 4 auf 7,15 Mill. Mark. Die neuen Aktien werden von einem Konsortium unter Führung des Bankhauses E. Jordan & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, zu 120 % übernommen mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären zu 125 % im Verhältnis 1:1 anzubieten. Der Rest soll im Interesse der Gesellschaft verwendet werden. Die Kapitalerhöhung wurde mit der Ausdehnung des Geschäfts begründet. Als neues Mitglied in den Aufsichtsrat wurde E. Jordan gewählt. (2814)

Sanatolwerke Akt.-Ges. in Frankfurt a. M. Der Generalversammlung wird die Erhöhung des Grundkapitals von 3 auf 5 Mill. Mk. und die Verteilung einer Dividende von 8 % für das erste Geschäftsjahr vorgeschlagen. (2791)

Atlas Akt.-Ges. Chemische Fabrik in Mölkau. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Grundkapitals um 1 auf 4 Mill. Mk. durch Ausgabe von 1000 neuen Stammaktien die zum Kurse von 110 % begeben werden. Nach Mitteilungen der Verwaltung entwickelt sich das Unternehmen den Erwartungen entsprechend. (2793)

Chemische Fabrik Oldenbrok Akt.-Ges. in Oldenbrok. Die ordentliche Generalversammlung vom 18. d. M. setzte die Dividende auf 30 % fest. Der Vorsitzende teilte mit, daß sich das neue Geschäftsjahr gut angelassen habe. Man hoffe auf ein zufriedenstellendes Ergebnis. (2789)

Färbol-Werke Akt.-Ges. in Düsseldorf. Für das erste nur sieben Monate umfassende Geschäftsjahr wird die Verteilung von 7 % Dividende vorgeschlagen. (2798)

Carbonit Akt.-Ges. in Hamburg. In der Generalversammlung vom 14. März d. J. wurde das Angebot der Dynamit Akt.-Ges. vorm. Alfred Nobel & Co. auf Uebernahme der Carbonit-Aktien (auf 5000 Mk. Carbonit-Aktien sollen 4000 Mk. Dynamit-Aktien, außerdem das Bezugsrecht auf Dynamit-Aktien zu 400 % für 4000 Mk. übernommene Nobel-Aktien gewährt werden) zur Annahme empfohlen. Hervorgehoben wurde, daß die Bestimmung, wonach mit Beginn des Jahres 1926 die Carbonit Akt.-Ges. auf die Nobel Akt.-Ges. gegen Vergütung des kapitalisierten Durchschnittsgewinnes der letzten fünf Jahre übergehen soll, nicht mehr zeitgemäß sei. Bei Verhandlungen habe sich die Nobel-Gesellschaft zu einem Zugeständnis bereit erklärt. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, da es den Aktionären freisteht, von dem Angebot Gebrauch zu machen. (2779)

Verein für chemische Industrie in Mainz. Nach Mitteilung der Verwaltung beträgt der Ueberschuß des Jahres 1921 15 523 496 Mk. (7 660 186 Mk.), wozu noch 600 000 Mk. Gewinnvortrag treten. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. März beschlossen, der am 5. Mai d. J. stattfindenden Generalversammlung eine Dividende von 30 % (25 %) und von 150 Mk. (125 Mk.) für jeden Genußschein auf das erhöhte Aktienkapital von 20 Mill. Mk. vorzuschlagen. (2797)

Süddeutsche Teerprodukten- und Briket-Fabrik Aktiengesellschaft in Mannheim. Eine zum 21. April einberufene außerordentliche Generalversammlung soll Beschluß fassen über Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften; Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf 10 oder 12 Mill. Mk.; Aenderung der Firma und Erweiterung des Gegenstands des Unternehmens. (2838)

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G., Hamburg. Der Jahresbericht dieses in englischen Besitz übergegangenen Unternehmens erklärt, daß Produktion und Absatz während des verflossenen Jahres unter den großen Schwankungen des Marktkurses zu leiden hatten, und daß sich deshalb die Geschäftsergebnisse ungünstig gestalteten. Das früher bestehende enge Verhältnis mit der argentinischen Quebracho-Industrie, deren Hauptvertreterin die Forestal Land Timber u. Railway Co. ist, sei wiederhergestellt worden dadurch, daß das Unternehmen die Vorzugsaktien der Renner-Gesellschaft übernommen hat. Von einer Dividendenausschüttung soll abgesehen werden (i. V. 12 %). Der Reingewinn beträgt 264 787 Mark (i. V. 1 812 207 Mk.), wovon 15 625 Mk. als 5 prozentige Dividende für die Vorzugsaktien benutzt und der Rest von 249 162 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden solle. (2812)

„Union“, Fabrik chemischer Produkte, Stettin. In der Aufsichtsratsitzung vom 24. März d. J. wurde beschlossen, der auf den 19. April 1922 nach Stettin einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 15 % auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen (i. V. 12 %). (2869)

Chemische Fabrik Budenheim Ludwig Utz m. b. H. in Mainz teilt mit, daß Herr Dr. Th. Umbach zum stellvertretenden Direktor ernannt worden ist. Ferner wurde Herrn Josef Obergfell Kollektiv-Prokura, Herrn Heinrich Häffner Handlungsvollmacht erteilt. Die Herren Dr. Umbach und Josef Obergfell sind berechtigt, gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten und Herr Heinrich Häffner gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen die Firma rechtsgültig zu zeichnen. (2870)

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere in Dresden. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1921 nach 281 076 Mark (i. V. 216 606 Mk.) Abschreibungen einen Reingewinn von 316 017 Mk., dessen Verteilung wie folgt vorgeschlagen wird: Tantieme an Vorstand und Beamte 19 251 Mk. (16 251 Mark), 10 % (8 %) Dividende auf die Aktien gleich 115 000 Mk. (92 000 Mk.), Gewinnanteil an die Genußscheine 35 Mk. (20 Mk.) gleich 161 000 Mk. (92 000 Mk.) und als Vortrag auf neue Rechnung 7647 Mk. Der Vorstand bemerkt dazu, daß die Abflauung des Geschäfts, die am Ende des Jahres 1920 eingetreten war, auch in der ersten Hälfte des Jahres 1921 noch anhielt und erst im August ein lebhafterer Absatz eintrat. (2774)

Chemische Werke Michendorf Aktiengesellschaft. In der kürzlich abgehaltenen Bilanzsitzung hat der Aufsichtsrat dieses der Potsdamer Credit-Bank nahestehenden Unternehmens beschlossen, in der am 1. April d. J. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung für das alte Geschäftsjahr, das die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1921 umfaßt, bei reichlichen Abschreibungen auf die Anlagekonten eine Dividende von 7 %, die einer vollen Jahresdividende von 16,8 % entsprechen würde, in Vorschlag zu bringen. Die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres wurden von der Verwaltung als günstig bezeichnet; der vorliegende Auftragsbestand sei befriedigend. Man rechne in Kürze mit der Aufnahme des vollen Betriebes der Holzdestillationsanlage und verspreche sich davon eine nicht unwesentliche Erhöhung der Umsätze sowie eine entsprechende Steigerung der Betriebsergebnisse. Der ordentlichen Generalversammlung soll gleichzeitig die Erhöhung des zurzeit 2 Mill. Mk. betragenden Grundkapitals um einen Betrag von 1,5 bis 2 Mill. Mk. vorgeschlagen werden. (2796)

Aus dem Handelsregister.

(20. März bis 25. März 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

- Georg Bodenstein, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Import und Export, Hannover (20).
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G. in Leipzig (2500).
„Matt-Aetze“ Gesellschaft f. chemische Erzeugnisse m. b. H., Berlin (20).
Wächters Chemische Fabrik Wilhelm Wächter, Bielefeld.
„Vereinigte Seifen- und Sodafabriken“ G. m. b. H., Mainz (Zweigniederlassung der mit dem Hauptsitz in Biebrich a. Rh. bestehenden Gesellschaft).
C. Pohlmann G. m. b. H., Fabrikation pharm. Präparate, Berlin-Schöneberg (20).
„Manenka“ Fabrikation chem.-techn. und kosmetischer Artikel G. m. b. H., Kattowitz (20).
Chem. Fabrik Hakenfelde A.-G., Spandau (3000).

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

- Rizinol-Werke, A.-G., Aspe bei Neumünster, ist geändert in Chemische Fabrik, Aspe. (2881)

Versammlungskalender.

5. April: A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke, ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr im Geschäftslokal des A. Schaafhausenschen Bankvereins, G. G. Köln.
6. „ Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, 12. ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in der Amtsstube des Herrn Justizrats Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.
Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.-G. zu Wefensleben, ordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr im Sitzungssaal des Geschäftshauses des Reichs-Landbundes, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 26, 3. Obergeschoß.
10. „ Chemische Industrie A.-G., Biberach a. d. Riß, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr in den Geschäftsräumen des Bankhauses August Gunzenhäuser in Stuttgart, Friedrichstr. 41.
Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G. zu Berlin, G.-V. vorm. 11 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. (2882)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. März 1922	22. März 1922	22. März 1922	24. März 1922	25. März 1922	8. März 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Belgien (Antwerpen) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 77,10—80 £	42—46 G	—	—	—	12 ¹ / ₂ —12 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,30—0,50 G	—	—	80% 15 öKr.	—
Ammoniumsulfat . . .	—	—	—	—	—	100 lb. 2,85—3 \$
Aetzkali	34—35 £	—	—	88/92 35 Mk.	—	100 lb. 5,65—5,75 \$
Aetznatron	76% 25—25,10 £	70/77% 28,50—31 G	88/92% 175 Fr.	128/130 680 Kr.	5,50 öKr.	100 lb. 3,45—3,50 \$
Benzoesäure	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 0,95—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	erist. weiß 205—210 Fr.	raff. krist. rein weiß 35 Mk.	—	10—12 c.
Borax	cryst. 29—33 £	erist. grau. 0,37 G	raff. erist. 195 Fr.	krist. 45 Mk.	crist. 10 öKr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	erist. 30/40° lb. 6 ¹ / ₂ —7 d	49—57 G	—	—	—	U. S. P. 11 ¹ / ₂ —15 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	geschw. 75% 33 Fr.	—	—	lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	35/37% 13—14 £	10,50—12 G	—	110/115 195 Kr.	2,90 öKr.	100 lb. 1,75—2 \$
Chromalaun	30,10—32 £	35—45 G	170—175 Fr.	40 Mk.	12,50 öKr.	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure	lb. 1,11 ¹ / ₂ —2 s	kg 3—3,75 G	—	—	—	44 ¹ / ₂ —45 c.
Cremortartari	98/100% 120—125 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	—	24—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22 ¹ / ₂ —26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	99% chem. rein 0,35—0,40 G	—	99% chem. rein 1280 Kr.	80% 24 öKr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 9-9,50 \$
Formaldehyd	40% w. 72,10—75 £	—	—	—	30% 8 öKr.	40% 9—9 ¹ / ₂ c.
Glaubersalz	comm. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	18 Fr.	krist. 65 Kr.	crist. 1 öKr.	100 lb. 1,15—1,25 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x gest. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 20° 3050 Kr.	—	16—17 c.
Kalialpeter	refined 45—47 £	—	—	24 Mk.	9 öKr.	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2 ¹ / ₂ s	105—150 G	—	4000 Kr.	35 öKr.	25 ¹ / ₂ —26 c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3,9—4 s	—	—	—	50 öKr.	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	29,50—33 G	—	98/99 750 Kr.	8,50 öKr.	erist. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	30% 25—26 £	40% 22—25 G	—	30% Notstapel 600 Kr.	Grüsstapel 6,50 öKr.	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . . .	10,10—11 £	11—14 G	—	B. 295 Kr.	—	100 lb. 2,10—2,15 \$
Natr. Bichromat . . .	lb. 5 ¹ / ₂ d	55—57 G	290 Fr.	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8 ¹ / ₂ —9 d	55—80 G	320—325 Fr.	—	22 öKr.	cryst. 12—12 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45° kg 0,35 G	—	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	—	—	—	80/85% 4—4 ¹ / ₂ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	—	45 öKr.	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	60—65 £	31—34 G	—	—	—	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	36° 95 Fr.	—	—	40° 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salzsäure	—	20/21° 5,75—8,50 G	18/20° 10—11 Fr.	—	20% 90 öKr.	100 lb. 1,15—1,25 \$
Schwefelnatrium . . .	solid 90/92% 23,10—24 £	—	—	30/32 4 ö Kr.	4,65 öKr.	lump 90/92% 4 ¹ / ₈ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	65/66° 20—22 Fr.	60° 95 Kr.	—	66° t 16—16,50 \$
Soda	—	9—11,50 G	crist. 24—25 Fr.	krist. 88 Kr.	—	light 100 lb. 1,80—1,90 \$
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	—	—	solution 60° 100 lb. 2,50—2,60 \$
Weinsäure	lb. 1,4 s	kg 1,40—1,70 G	—	spieglig krist. 4000 Kr.	34 öKr.	30 c.

(2886)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 8. APRIL 1922

Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. April 1922.

Die Eröffnung der Konferenz von Genua steht unmittelbar vor der Tür. Deutschlands Vertretung im Beginn der Beratungen liegt ausschließlich in den Händen von Politikern. Da es sich aber um eine Konferenz handelt, die sich lediglich mit der Lösung wirtschaftlicher Fragen beschäftigen soll, darf man erwarten, daß in dem Augenblick, wo in die Erörterung dieser Probleme eingetreten wird, berufene Vertreter der deutschen Industrie zur Stelle sind und zu Worte kommen; denn nur hierdurch wäre eine Garantie geboten, daß vor dem internationalen Forum Deutschlands wirtschaftliche Notlage und die Mittel zu ihrer Linderung in einwandfreier Weise zur Darstellung gelangen. Unter den deutschen Behörden, die in Genua vertreten sind, hätte bei dem Charakter der Konferenz das Wirtschaftsministerium die führende Rolle zu übernehmen. Es wird, wie in Ergänzung der unvollständigen Nachrichten über die Zusammensetzung der deutschen Vertretung mitgeteilt werden kann, durch den Minister Schmidt, den Staatssekretär Hirsch und den Regierungsrat Loewe vertreten, Männer mit einer wirtschaftspolitischen Orientierung, die für eine Wahrnehmung der Interessen der deutschen Industrie keine ausreichende Gewähr bietet.

Diese Forderung nach ausgiebiger und sachverständiger Vertretung der deutschen industriellen Interessen findet auch eine Rechtfertigung in den Beratungen der neutralen europäischen Staaten über ihre Stellungnahme in Genua, deren wesentlicher Inhalt sich aus der Presse der beteiligten Länder erkennen läßt. Sie alle leiden gemeinsam unter einem starken Wettbewerb der deutschen Industrie. Die Ursachen dieses Wettbewerbs liegen, wie von der skandinavischen Presse übereinstimmend dargelegt wird, in den handelspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages, welche den alliierten Ländern die Rechte der meistbegünstigten Länder in Deutschland ohne Gegenleistung einräumen. Hierdurch sind diese Staaten in die Lage versetzt, durch Absperrungsmaßnahmen aller Art die deutsche Einfuhr auszuschließen und damit die neutralen Märkte der deutschen Ausfuhr, die zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen auf jede Weise gefördert werden muß, preiszugeben. Professor Cassel, der als Mitglied der schwedischen Vertretung nach Genua gehen wird, hat soeben ein Gutachten veröffentlicht, in dem er mit größtem Nachdruck die Forderung vertritt, die Neutralen müßten sich unbedingt dagegen auflehnen, daß ihr ganzes wirtschaftliches Leben durch ein infolge der Entschädigungsforderungen erzwungenes Valutadumping seitens Deutschlands zerstört würde. Man darf gespannt sein, ob Professor Cassel diesen Standpunkt mit derselben Entschiedenheit auch in Genua vertreten wird. Nach den Erklärungen Poincarés in der Kammersitzung vom 1. April müßte er allerdings damit rechnen, plötzlich eine Tafel mit der Inschrift „Verboten!“ vor sich zu sehen, die ihm das Wort abschneidet, weil die Entschädigungsforderungen zu den Gebieten gehören, die von jeder Diskussion ausgeschlossen sind. Wie sich die Neutralen mit dieser Bevormundung abfinden werden, bleibt abzuwarten. Teilweise begegnet man in deutschen wirtschaftlichen

Kreisen der Auffassung, es läge durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß man in Genua Ueberraschungen erlebte, womit gemeint ist, die französische Beschränkung der Redefreiheit würde möglicherweise dem Drängen der neutralen Staaten nicht standhalten. Poincaré hat für einen solchen Fall den Rücktritt Frankreichs von der Konferenz bereits angekündigt.

Nachdem man aber die Erklärungen Lloyd Georges im Unterhaus über die Genuafrage gehört hat, wird wohl niemand mehr mit der Möglichkeit rechnen, daß die Konferenz zu einer Isolierung Frankreichs führen könnte. Der britische Ministerpräsident offenbart sich in seiner Rede als überzeugter Anhänger des französischen Standpunktes in bezug auf die Ausschließung jeder Erörterung des Friedensvertrages und der Reparationsfrage. Daß er sich dabei zu seiner bisherigen Auffassung über die Ursachen der europäischen Wirtschaftskrise in schroffen Gegensatz stellt, ist für ihn, dessen Anschauungen über die verschiedensten grundlegenden Fragen in den letzten Jahren ganz nach Bedarf gewechselt haben, durchaus unerheblich.

In Uebereinstimmung mit den wirtschaftlichen Kreisen Englands hat Lloyd George wiederholt vor aller Öffentlichkeit den Standpunkt vertreten, Deutschlands Zahlungsbedingungen müßten auf eine andere Grundlage gestellt werden, damit eine Besserung des Marktkurses den deutschen Markt wieder für englische Ausfuhrgegenstände aufnahmefähig mache. Und jetzt behauptet derselbe Lloyd George, die Reparationen hätten die wirtschaftliche Desorganisation Europas nicht verursacht! Die Schwierigkeit der Lage sei vor allem durch die Zerstörung der Kriegsgebiete in Frankreich und Belgien entstanden. In der ganzen Welt dürften diese Ausführungen das größte Erstaunen hervorrufen. Lloyd George darf sich derartiges erlauben, weil er für das geforderte Vertrauensvotum noch über eine gesicherte Mehrheit verfügt. Eine angesehen englische politische Zeitschrift schrieb vor wenigen Tagen, die öffentliche Meinung in England würde der britischen Regierung nicht gestatten, einer etwaigen erneuten Sanktionspolitik Frankreichs Vorschub zu leisten. Der Verfasser dieser Ausführungen wird heute eines Besseren belehrt sein. Nach dem letzten Umfall des Herrn Lloyd George, den eine Parlamentsmehrheit billigte, besteht kein Grund für die Annahme, daß der englische Ministerpräsident seinen Freund und Kollegen Poincaré verhindern würde, in einem großartigen Feldzug gegen das Ruhrgebiet neue Lorbeeren zu ernten.

Daß Deutschland aus Genua keine Hilfe zu erwarten hat, damit hatten sich einsichtige politische und wirtschaftliche Kreise bereits abgefunden. Aber die neueste Rede des britischen Ministerpräsidenten ist auch von weitergehender Bedeutung. Er bestreitet geradezu die Möglichkeit einer Entlastung Deutschlands, weil dadurch die Last auf Frankreich und Belgien verschoben würde; Frankreich könne auf das Recht der Entschädigung nach dem Versailler Vertrage nicht verzichten, und man dürfe Deutschlands äußerste Zahlungsfähigkeit nicht nach seiner gegenwärtigen Lage, die derjenigen des übrigen Europa gleiche, beurteilen. Wenn dies der maßgebende englische Standpunkt ist, wie kann man dann auf die künftigen Verhandlungen

mit der Reparationskommission über unsere Bar- und Sachleistungen im laufenden Jahre noch irgendwelche Hoffnungen setzen? Wir werden uns beizeiten an den Gedanken gewöhnen müssen, daß das letzte Diktat der Reparationskommission in vollem Umfang bestehen bleibt, das heißt, daß der Zeitpunkt, wo Deutschland seine Zahlungsunfähigkeit erklären muß, näher und näher kommt. Die Barzahlungen von 720 Millionen Goldmark müssen unserer Valuta den Todesstoß versetzen, und damit entschwindet jede Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben des Reichs in Einklang zu bringen und die Mittel zur Deckung der Reparationslast aufzubringen. Wir treiben einer Krisis entgegen, bei der lediglich der Zeitpunkt des Eintritts noch zweifelhaft ist.

In bezug auf die von der Reparationskommission gestellten finanziellen Forderungen wurde an dieser Stelle die Ansicht vertreten, daß die in der deutschen Presse und im Reichstag überwiegend zutage getretene Auffassung, die Entente fordere neben den neuen Steuern und der Zwangsanleihe die Beschaffung weiterer 60 Milliarden aus Steuerquellen, nicht berechtigt wäre. Eine Bestätigung hat dieser Standpunkt durch Meldungen des Londoner Berichterstatters der „Frankfurter Zeitung“ gefunden, der auf Grund von Ausführungen an zuständiger englischer Stelle Mitteilungen macht, die sich mit dem hier vertretenen Standpunkt vollkommen decken. Für unsere finanzielle Lage selbst ist es indessen bedeutungslos, welche Vorschriften man uns für die Beschaffung der Mittel für die Reparationszahlungen macht. Das Entscheidende ist nicht, daß man uns freie Hand hierin läßt, sondern daß man unerfüllbare Forderungen an uns stellt.

Der Reichsbankpräsident hat kürzlich bei der Generalversammlung der Reichsbank die Mitteilung gemacht, die Aufnahmefähigkeit unseres Geldmarktes für Reichsschatzwechsel sei im vergangenen Jahr sehr erheblich zurückgegangen. Während noch zu Anfang 1921 etwa zwei Drittel der ausgegebenen Schatzwechsel außerhalb der Reichsbank untergebracht werden konnten, ging diese Quote zu Ende des Jahres auf weniger als die Hälfte zurück. Der nicht von den Banken übernommene Teil mußte also unmittelbar in neue Banknoten umgesetzt werden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß diese Entwicklung sich in dem laufenden Jahr in gleicher Richtung fortsetzen wird. Es ist erforderlich, auf diese Tatsache hinzuweisen; denn sie bildet eine wesentliche Ergänzung zu den Darstellungen, die an dieser Stelle in den letzten Berichten über die Lage des deutschen Geldmarkts gegeben wurden.

Und dabei herrscht nach zuverlässigen Berichten in einzelnen Industriezweigen eine *Hochkonjunktur*, die in den letzten gesegneten Friedensjahren nicht ihresgleichen findet. In der Textil- und Lederindustrie sollen zahlreiche Betriebe schon bis zum Jahreschluß über ihre Produktion verfügt haben. Scheinkonjunktur allerschlimmster Art, die auf dem deutschen Valutaeld beruht, das auch in der weiteren Steigerung der Aktivität unserer Handelsbilanz im Monat Februar zum Ausdruck kommt. Die enorme Verteuerung der ausländischen Waren durch den Tiefstand der Mark schränkt unsere Einfuhr von Monat zu Monat mehr ein. Auf diese Handelsbilanz stolz zu sein, haben wir leider keine Veranlassung.

Auf dem Gebiet unserer wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland ist ein Ereignis zu verzeichnen, das mit Genugtuung begrüßt werden kann: die deutsche Wirtschaft hat einen ihrer besten Männer auf den Botschafterposten in Washington entsandt. Deutschlands bisherige Erfahrungen mit den Vereinigten Staaten seit Friedensschluß berechtigen nicht gerade zu besonderem Optimismus in bezug auf die künftige Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern. Indessen hat die Regierung in Washington und das amerikanische Volk in seiner

überwiegenden Mehrheit die durch Poincaré verkörperte europäische Politik mit solcher Entschiedenheit abgelehnt, daß immerhin nicht alle Hoffnung auf eine Verständigung zwischen Deutschland und der Union, die uns Aussichten auf bessere Zeiten eröffnet, aufgegeben zu werden braucht, wenn demnächst ein Mann von den Qualitäten Dr. Wiedfeldts unsere Interessen in Washington wahrnimmt. Der Schwere der übernommenen Aufgabe ist er sich jedenfalls voll bewußt; völlig frei von Illusionen wird er sich ihr widmen. Und wenn die Worte des neu ernannten amerikanischen Botschafters in Deutschland, Houghton, mit denen er kürzlich die Gesinnung kennzeichnete, in der er in vollem Einvernehmen mit dem Präsidenten Harding seinen Berliner Posten übernimmt, aufrichtig gemeint sind, so läge es durchaus im Bereich der Möglichkeit, „die alten Bande der Achtung und der gegenseitigen Dienste wieder zu erneuern und zu stärken“. Der nüchterne, kaufmännische Sinn der Amerikaner hat nicht vergessen, welche Bedeutung der deutsche Markt für ihre Ausfuhr vor dem Kriege hatte. Die soeben veröffentlichte amerikanische Ausfuhrstatistik weist nach, daß Deutschlands Anteil an der Gesamtausfuhr im Jahre 1921 sich auf 8 % stellte, gegen 14 % im letzten Friedensjahr. Auch die Vereinigten Staaten leiden an einer Wirtschaftskrise, die in Arbeitslosigkeit und wilden Streiks zum Ausdruck kommt. Auch sie steht in engem Zusammenhang mit der europäischen Notlage als Nachwirkung des Weltkrieges.

Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ist also eine Frage, an deren Lösung die Vereinigten Staaten in nicht geringem Grade interessiert sind. Warum sollte es da einem deutschen diplomatischen Vertreter, der aus eigener Praxis über gründliche wirtschaftliche Erfahrungen verfügt, nicht gelingen, zwischen beiden Ländern eine Interessengemeinschaft herzustellen, bei der Amerika mit seinen reichen finanziellen Mitteln durch Einräumung von Krediten und Beeinflussung des Geldmarktes eine Hebung und Stabilisierung der deutschen Valuta übernimmt und dadurch einen gesicherten Absatzmarkt für seine Ausfuhr gewinnt. Dr. Wiedfeldts Entschluß, den Botschafterposten in Washington zu übernehmen, bedeutet keinen Uebertritt in die diplomatische Laufbahn. Lediglich zur Lösung der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten schwebenden Fragen hat er sich zur Verfügung gestellt. Man wird aus dieser Tatsache die Erwartung herleiten dürfen, daß die deutsch-amerikanischen Verhandlungen schnell in Fluß kommen werden. Bl. (295A)

Deutsche Zollerhöhungen auf chemische Erzeugnisse.

Im Reichstag ist nunmehr der Gesetzentwurf über Erhöhung von Zöllen in dritter Lesung zur Annahme gelangt. Das Inkrafttreten der neuen Zollsätze ist mithin demnächst zu erwarten. Bei einer Reihe von Erzeugnissen, wie bei Kaffee, Tee, Schokolade, Gewürzen usw., handelt es sich um Heraufsetzung reiner Finanzzölle zur Erhöhung der Reichseinnahmen. Außerdem aber ist für eine große Anzahl von Industrie-Erzeugnissen eine Verdoppelung des bisherigen Zollsatzes vorgenommen, um für den Fall einer Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote den betreffenden Erzeugnissen einen ausreichenden Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb zu sichern.

Nachstehend geben wir eine Aufstellung derjenigen Waren aus dem Gebiete der chemischen Industrie, welche Zollerhöhungen erfahren haben, mit den neuen Zollsätzen. Die bisherigen Zollsätze sind neben den neuen Sätzen vermerkt. Die Zollsätze beziehen sich auf 1 dz.

Zu berücksichtigen ist, daß gegenwärtig auf die Zollsätze ein Goldaufschlag von 5900 % erhoben wird. Der Zollsatz wird mithin sechszigmal gezahlt. Wenn also beispielsweise für zubereitete Arzneiwaren u. a.

pharmazeutische Artikel in Zukunft der Zollsatz 80 Mk. beträgt, so ist bei der Einfuhr derartiger Waren ein Zoll von 4800 Mk. für den Doppelzentner zu entrichten.

Nr. des Zollsatzes	Zollsatz Mk.	bisher Mk.
67 Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt: Kardamomen, Safran, Sternanis (Badian), Vanille andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte), Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel u. dgl.)	100	50
Anmerkung:		
1. für Gewürze in gemahlenem oder gepulvertem Zustand erhöht sich der Zoll um 50 %.		
2. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle sowie Muskatnüsse und deren Samenhäute zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung	frei	frei
357 Wohlriechende Wässer, nicht äther- oder weingeisthaltig, bei einem Gewicht der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 5 kg	40	20
von weniger als 5 kg	200	100
358 Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend, u. a. Riech- und Schönheitsmittel	200	100
369 Feuerwerk aller Art, Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	60	30
371 Glühstrümpfe, ausgeglüht	240	120
386 künstliche Balsame; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch: nicht äther- oder weingeisthaltig	80	40
äther- oder weingeisthaltig	120	60
387 Säfte von Früchten und Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	120	60
388 zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	80	40
389 Geheimmittel	1000	500
463 Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	200	100
aus 500 Glühstrümpfe	200	100
640 Films, unbelichtet oder belichtet, aus Celluloid od. ähnlichen Stoffen	400	200
663 photographisches Papier, lichtempfindliches (gebrauchsfertiges)	20	10
749 Trockenplatten f. photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse	48	24
(r.)	(2893)	

Dritte Lesung der Branntweinmonopolvorlage im Reichstag.

Am 31. März hat der Reichstag den Entwurf eines Branntweinmonopolgesetzes in dritter Lesung erledigt und damit die Vorlage endgültig angenommen.

Im § 92 (ermäßigte Verkaufspreise für Branntwein) erhielt der von der Kommission abgeänderte erste Satz des zweiten Absatzes eine andere Fassung. Der Absatz lautet nunmehr:

Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen, für alkoholfreie Getränke,

Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genusszwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mark enthalten.

Im § 118, der die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke regelt, wurden in Nr. 3 statt „bis zu 16 Millionen Mark“ 35 Millionen zur Preisermäßigung für weingeisthaltige Heilmittel zur Verfügung gestellt. Ferner in Nr. 5 statt 30 Millionen Mark 40 Millionen zur Verbilligung des Alkohols für Heilzwecke und für öffentliche wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten.

Zu sehr eingehenden Debatten führte die Beratung des § 159 (Essigsäure). Die Abgeordneten Dietrich-Baden (Dem.), Ditz (Ztr.), Dr. Kulenkampff (D. Vp.) beantragen, bei einem Verkaufspreis von 2500 Mark für das Hektoliter Weingeist einen Steuersatz von 1000 Mark für den Doppelzentner wasserfreier Säure festzusetzen (statt 1500 Mark Verkaufspreis und 800 Mark Steuersatz).

Abg. Koroll (Dem.): Beim Reichsmonopolgesetz hat man immer davon gesprochen, daß die landwirtschaftlichen Brennereien und die mittleren Betriebe geschützt werden müssen. Es ist bedauerlich, daß gerade das Zentrum einen Antrag einbringt, der diesen Gesichtspunkt außer Acht läßt. Es sollen danach eine ganze Reihe von selbständigen Existenzen eingeengt werden. Der Antrag bedeutet eine Schädigung der mittelständischen Industrie. Aus volkswirtschaftlichen und fachwirtschaftlichen Gründen ist es notwendig, dieses Gewerbe des Mittelstandes zu erhalten. Aus diesem Grunde bitte ich, den Antrag abzulehnen. Um nicht den letzten Weg eines Kompromisses zu versperren, haben wir einen anderen Antrag gestellt.

Nach diesem Antrag, den Abg. Schulz-Gahmen (Ztr.) begründet, kann der Reichsfinanzminister zusammen mit dem Reichswirtschaftsrat abweichend von dem Absatz 2 eine andere Regelung treffen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Essigsäureindustrie oder des Gärungssessigs nachhaltig gefährdet ist.

Abg. Schulz-Gahmen (Ztr.) führt dann aus: Ich bin der Ansicht, daß unser Antrag bei der Unsicherheit der Verhältnisse der einzig richtige Weg ist, um allen Forderungen gerecht zu werden. Es heißt weiter in diesem Antrage, daß diese anderweitige Regelung nach Anhörung der beteiligten Gewerbezweige erfolgen solle. Ich bin der Ansicht, daß wir niemand zu Liebe und niemand zu Leide solch eine wichtige Entscheidung treffen dürfen. Deswegen glaube ich, daß wir feste Sätze nicht in das Gesetz hineinbringen dürfen. Daher bitte ich, den Antrag Dietz abzulehnen, da er nicht Recht und Gerechtigkeit schafft, dafür aber meinen Antrag anzunehmen.

Abg. Körner (Dn.): Wir lehnen den Antrag Dietz ab. Wir haben uns im Ausschuß lange genug mit dieser Frage auseinandergesetzt und glauben nunmehr, die richtige Lösung gefunden zu haben. Der Antrag Dietz bedeutet den Ruin der Gärungsindustrie. Dem anderen Antrag können wir unter gewissen Voraussetzungen zustimmen.

Abg. Puchta (U. Soz.): Durch die neue Branntweinsteuer wird die Gärungsindustrie außerordentlich belastet. Die jüngste Einschränkung der Essenzindustrie ist volkswirtschaftlich außerordentlich bedauerlich. Unsere chemische Industrie ist in der Lage, aus unwichtigen Rohstoffen den Essigverbrauch Deutschlands zu decken. Ziehen wir diese Stoffe nicht in genügendem Maße heran, so müssen wir notwendige Lebensmittel nehmen, und es ist doch volkswirtschaftlich sinnlos, wenn der § 159 das zu erzwingen sucht. Die Gärungsindustrie geht von der Bearbeitung des Kartoffelspiritus aus. Dieses hochwertige Produkt stammt aus der Kartoffel. Weiter tritt eine gewisse Gefährdung der Ernährung dadurch ein, daß in Zeiten, wo der Fischfang große Erträge bringt, so daß die Fische in Essig konserviert werden müssen, die Gärungsindustrie nicht in der Lage ist, allen Bedürfnissen in dieser Richtung Rechnung zu tragen. Wertvolle Nahrungsmittel würden verlorengehen, wenn die Essenzindustrie nicht eingesprungen wäre. Wenn die Steuer beschlossen wird, wie es die Vorlage vorsieht, so bedeutet das eine Erhöhung der Essigsteuer um ungefähr 1200%. Man muß mit einer Steuer von 75 Pf. auf einen

Liter verdünnten-Essig rechnen gegen 5 Pf. früher. Da der Essig zur Konservierung der Seefische gebraucht wird, so werden diese natürlich ebenfalls im Preise steigen. Unser Versuch, bei der Beratung dieses Gesetzes in zweiter Lesung die Steuern überhaupt zu streichen, gelang nicht. Der Antrag Dietz bedeutet einen Vorteil gegenüber der Regierungsvorlage, weil er die Steuer von 70 auf 30 Pf. herabsetzt; deshalb werden wir den Antrag unterstützen. Den anderen Antrag lehnen wir ab.

Abg. Dusché (D.Vp.): Wir haben uns im Ausschuß eingehend mit diesen Fragen befaßt. Wir sind zu einem Kompromiß gekommen, das von einer großen Mehrheit des Ausschusses angenommen wurde. Begründete Klagen gegen Art und Höhe des Kompromisses wurden von keiner Seite gehört. Meine Fraktion hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß die Essiggewinnindustrie neben der Gärungsindustrie bestehen soll. Es ist nicht richtig, daß die Gärungsindustrie ein überlebtes, dem Untergang geweihtes Gewerbe ist. Wir wissen alle, daß die Bekömmlichkeit des Gärungssessigs von dem anderen Essig noch nicht erreicht ist. Wir sind daher nicht in der Lage, für den Antrag Dietz zu stimmen, und bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen. Um aber ein Entgegenkommen zu zeigen, habe ich den Antrag Schulz-Gahmen mitunterschieden und bitte um seine Annahme.

Abg. Dietz (Ztr.) tritt für seinen Antrag ein. Es ist durchaus irrig, wenn behauptet wurde, daß die Fassung des § 159 in zweiter Lesung ein Kompromiß darstelle. § 159 ist in schwerem Kampf in der Form des Antrages Eggerstedt angenommen worden. Von einer Vernichtung des Gärungssessiggewerbes kann beim besten Willen nicht die Rede sein. Der Rohstoff für den Gärungssessig ist der Spiritus und für diesen die Kartoffel. Bei der Verkohlung des Grubenholzes fällt die Essigsäure als Nebenprodukt ab. Wenn Sie also eine Strangulationssteuer annehmen, dann kann dieses Nebenprodukt überhaupt keine Verwendung finden. Der Gärungssessig ist kein lebenswichtiger Bestand der Landwirtschaft überhaupt. Die Gärungssessigindustrie besitzt gar keine große Bedeutung. Auf die Dauer können nicht solche Alimantationen aus der Reichskasse geleistet werden, die die Gärungssessigindustrie bisher bekommen hat. Auch unter dem Antrag Schulz-Gahmen steht mein Name. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Staatssekretär Zapf: Der vorliegende Paragraph will die gegenseitige Konkurrenzfähigkeit der Gärungssessigindustrie und der Essiggewinnindustrie aufrechterhalten. Bei unseren heutigen Verhältnissen wird aber die Essiggewinnindustrie kaum konkurrenzfähig sein. Man sollte die Verantwortung nicht auf die schwachen Schultern des Reichsfinanzministers legen, wie es der Antrag Schulz-Gahmen will.

Der Antrag Dietrich-Baden-Schulz wird gegen die beiden Rechtsparteien angenommen, der Antrag Schulz-Gahmen gegen die Stimmen der Unabhängigen und Kommunisten.

Mit diesen beiden Änderungen wird § 159 angenommen. (r.) (2927)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats lag in seiner Sitzung am 24. März d. J. ein Antrag der Mitglieder Dr. Frank und Bruns vor, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen. Der Entwurf enthält nach Meinung der Antragsteller Bestimmungen, welche für eine große Anzahl wichtiger zum Export kommender Chemikalien die Verfrachtung über deutsche Seehäfen praktisch unmöglich machen würden. Der Antrag geht dahin, daß die Regierung die Küstenländer des Reichs veranlassen soll, die für den 1. April vorgesehene Inkraftsetzung der neuen Verordnung zurückzustellen und in eine nochmalige Beratung ihrer Bestimmungen unter Mitwirkung von Sachverständigen aus den Interessentenkreisen einzutreten.

Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums führte dazu aus, daß es sich um einen Neudruck der alten Verordnung von 1912 handelt, in dem alle inzwischen eingetretenen Veränderungen, die zum großen Teil auf die Gutachten von jeweils zugezogenen Sachverständigen zurückzuführen sind, aufgenommen worden sind. Preußen und Hamburg haben das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. April bereits

bekanntgegeben, eine Rückstellung sei daher nicht mehr möglich. Die Regierung wäre jedoch bereit, mit den Interessenten in eine Prüfung der sie angehenden Vorschriften einzutreten und den Ländern gegebenenfalls bestimmt umgrenzte Abänderungsvorschläge zu machen. Der Ausschuß setzte für die Prüfung der Verordnung einen Arbeitsausschuß ein. (2949)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

In einem Rückblick auf die letzten Verhandlungen vor dem Handelsamt schreibt das Chemical Trade Journal: Die Entscheidungen des Referenten unter Teil I des Industrieschutzgesetzes (siehe Chemische Industrie 1921, S. 381) haben eine beträchtliche Klärung der Atmosphäre bewirkt. Der Referent stellt fest, daß Weinsäure, Weinstein, Citronensäure und Lactose zu Unrecht in die Liste aufgenommen worden sind. Von noch größerer Bedeutung vielleicht als die tatsächlichen Entscheidungen sind die Erklärungen des Referenten in Beantwortung der Anfrage, ob die getroffenen Entscheidungen als allgemeine Richtlinien aufzufassen seien, welche der Referent in der Beurteilung künftiger Fälle, bei denen es sich um „Feinchemikalien“ handle, als bindend für sich ansähe. Der Referent erklärte, daß es nur zwei Punkte gäbe, die er als bindend für sich betrachte: Der erste sei die Tatsache, daß es keine allgemein angenommene Definition einer „Feinchemikalie“ gäbe, der zweite sei seine Ueberzeugung, daß das entscheidende Kriterium die im Handel und in der Industrie übliche Klassifikation sei.

Dies bedeutet also, daß die ermüdende und nutzlose Methode von Verhör und Gegenverhör in der Definitionsfrage nicht länger zur Anwendung kommen wird, wodurch sowohl Zeit gespart als auch die Geduld der Beteiligten nicht unnötig auf die Probe gestellt werden wird.

Der Entschluß, die in Handel und Industrie übliche Klassifikation bei künftigen Entscheidungen als das maßgebende Prinzip zu betrachten, erscheint als außerordentlich vernünftig und ganz im Einklang mit den Absichten des Gesetzes. Der Referent hat Chemikalien, die für industrielle Zwecke gebraucht werden, nicht völlig von dem Begriff „Feinchemikalien“ ausgeschlossen, aber er hat seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß eine Chemikalie, die ursprünglich und hauptsächlich für die industrielle Verwendung bestimmt ist, nicht als „pharmazeutische Chemikalie“ bezeichnet und klassifiziert werden darf, nur deshalb, weil sie auch einige Verwendung in der Pharmazie gefunden hat.

Es ist zu erwarten, daß infolge dieser Feststellungen, welche die Interpretation des Begriffs „Feinchemikalie“ sehr stark einschränken, das Handelsamt zahlreiche Produkte von der Schlüsselliste streichen wird. St.

Anfragen im englischen Unterhaus über Farbstoffe und Farbstoffangelegenheiten.

1. Anfrage: Ist es dem Herrn Präsidenten des Handelsamts bekannt, daß man in den Kreisen der Textilindustrie nicht der Ansicht ist, daß das Dyestuffs Development Committee eine ausreichende Tätigkeit entfalte, um die Entwicklung der Industrie zu fördern; und wird er einen Bericht über die Tätigkeit des Komitees seit seiner Einsetzung herausgeben?

Antwort: Es sind an mich keine Beschwerden in dem von dem Herrn Abgeordneten angedeuteten Sinne gelangt. Soviel mir bekannt ist, ist das Komitee mit einer sehr sorgfältigen Untersuchung darüber beschäftigt, in welchem Umfang die englischen Fabrikanten in der Lage sind, den Anforderungen der englischen Farbstoffkonsumenten zu genügen, um dann so genau wie möglich die Richtungen feststellen zu können, in welchen die Produktion vor allem entwickelt werden muß. Diese Untersuchung, welche für die sachgemäße Beurteilung des ganzen Problems wesentlich ist, ist na-

türlich sehr schwierig, und ich glaube, es wäre nicht richtig von mir, wenn ich das Komitee in diesem Stadium um die Vorlage eines Berichtes bitten würde.

2. Anfrage: Ist es dem Herrn Präsidenten des Handelsamts bekannt, daß englische Agenten von deutschen Farbstoff-Fabrikanten beträchtliche Mengen von Farbstoffen auf Lager haben und daß eine kürzlich ausgegebene Liste von diesen Farbstoffen 202 verschiedene Arten enthält, von denen viele ebensogut in England hergestellt werden. Da diese Farbstoffe in großen Mengen von diesen Agenten erhältlich sind, wie konnte Einfuhrerlaubnis für dieselben erhalten werden, wenn keine bona fide-Verbraucher sie verlangten und sie nun öffentlich zum Verkauf angeboten werden müssen?

Antwort: Es ist mir bekannt, daß beträchtliche Bestände von deutschen Farbstoffen von Agenten in England auf Lager gehalten werden, wenn auch die erwähnte Liste nicht zu meiner Kenntnis gekommen ist. In der Zeit, als noch keine Beschränkung der Einfuhr bestand, sind von den Agenten Farbstoffe in einem Umfange eingeführt worden, der weit über den laufenden Handelsbedarf hinausging, und die andauernde Depression in der Industrie hat ohne Zweifel die Liquidation dieser Bestände sehr verzögert.

3. Anfrage: Ist dem Herrn Präsidenten des Handelsamts bekannt, daß das Dyestuffs Advisory Licensing Committee Firmen die Einfuhrerlaubnis für „Kalkgrün“ verweigert, trotz der Tatsache, daß englisches Kalkgrün von gleicher Güte wie das eingeführte aus englischem Material nicht hergestellt werden kann? Und ist es dem Herrn Präsidenten bekannt, daß die Verweigerung der Einfuhrerlaubnis die Herstellung von gewissen Farbsorten in England sehr verteuern würde wegen des trotz seiner geringeren Qualität sehr hohen Preises des englischen Kalkgrüns?

Antwort: Soviel mir bekannt ist, ist der vorliegende Fall wiederholt der Gegenstand sorgfältiger Ueberlegungen von Seiten des D. A. L. C. gewesen, welches nach genauer Untersuchung mit Befriedigung feststellen konnte, daß die Behauptung bezüglich der geringeren Qualität des englischen Produktes unbegründet sind, und daß der Preisunterschied unbedeutend ist.

4. Anfrage: Ist der Herr Präsident des Handelsamtes, in Anbetracht der Unzufriedenheit wegen der vielfachen Einfuhrverweigerungen des D. A. L. C. bezüglich gewisser wichtiger Farbstoffe, bereit, die Ernennung eines Referenten zu erwägen, an welchen Personen, welche sich geschädigt fühlen, in ähnlicher Weise appellieren könnten, wie dies beim Industrieschutzgesetz vorgesehen ist?

Antwort: Die Zusammensetzung des D. A. L. C. ist festgelegt durch die Dyestuffs (Import Regulation) Act; es befinden sich in dem Komitee 3 unabhängige Mitglieder, von denen einer der Präsident ist. Die Ernennung eines Referenten würde eine ernstliche und ungerechtfertigte Verdächtigung der Unparteilichkeit und der Kompetenz dieser Herren sein. Wenn irgendwo Unzufriedenheit besteht, so steht es den Beteiligten offen, sich an das Handelsamt zu wenden.

5. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf eine Anfrage im Unterhaus mit Bezug auf die geschäftliche Behandlung der bei dem Handelsamt zufolge des Industrieschutzgesetzes anhängigen Streitfälle erteilte der Präsident folgende Antwort:

Es ist mir bekannt, daß in der Frage der Zollbehandlung der Glühstrümpfe der Referent mitgeteilt hat, was seine Entscheidung in dem vorliegenden Fall sein würde, daß er aber von der Abgabe eines Schiedsspruchs vorläufig Abstand nahm, um beiden Parteien Gelegenheit zu geben, sich an ihn mit dem Ersuchen zu wenden, den Streitfall dem obersten Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen, und daß er danach eine erläuternde Darstellung gab, um Zweifel zu zerstreuen.

Es ist mir bekannt, daß das Industriegesetz festsetzt, daß die Entscheidung des Referenten endgültig und abschließend sein soll, aber welche Anwendung diese Bestimmung auf die Entscheidung des Referenten in dem vorliegenden Fall zu finden hat, das ist eine der Fragen, welche das oberste Reichsgericht zu entscheiden hat, und es kommt mir nicht zu, über diesen Gegenstand eine Meinung zu äußern. (2926)

Jugoslawisches Einfuhrverbot für Luxuswaren.

Der jugoslawische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 1. März 1922 auf Grund des Artikels 15 des allgemeinen Zolltarifgesetzes folgenden Beschluß gefaßt:

Es wird die Einfuhr von Gegenständen aus den Tarifnummern des allgemeinen Zolltarifs, die in dem folgenden Verzeichnis, das ein ergänzender Teil dieses Beschlusses ist, angeführt sind, in das Königreich verboten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Einfuhr der erwähnten Artikel nur in jenen Fällen gestattet werden, bei denen durch authentische Dokumente (Schlußbriefe, Vereinbarungen, Verträge, Fakturen, Bestellbriefe usw. nachgewiesen wird, daß die Bestellungen längstens bis zum Tage (einschließlich) der Veröffentlichung dieses Beschlusses (3. März, d. J.) gemacht worden sind. Solche Beweise sind im Laufe von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dem Finanzministerium-Generalzolldirektion zu unterbreiten. Die Entscheidung erfolgt durch das Finanzministerium-Generalzolldirektion, und sie ist vollziehbar. Eine solche Einfuhr muß längstens nach 60 Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses erfolgen.

Die Bestimmungen des Art. 1 beziehen sich nicht auf Gegenstände, die aus dem Auslande überarbeitet, repariert oder vervollständigt zurückkommen, falls solche Gegenstände aus unserem Lande in das Ausland zur Ueberarbeitung, Reparatur oder Vervollständigung vor Inkrafttreten dieses Beschlusses geschickt worden sind, sowie auf solche, die in das Land zwecks Durchfuhr eingeführt werden unter der Bedingung, daß eine solche Durchfuhr mittels Eisenbahn oder Dampfer zu geschehen hat, und zwar ohne Ausladung in Magazine oder Zollschuppen nach den Vorschriften des Zollgesetzes.

Falls in das Zollmagazin eine Ware kommt, deren Einfuhr verboten ist, so wird das Zollamt — sofern eine solche Ware nicht der Gegenstand eines Streitfalles ist — den Verfrachter auffordern, die betreffende Ware im Sinne des Art. 21 des Zollgesetzes in das Ausland zurückzuschicken. Wenn der Verfrachter in der ihm zugebilligten Frist dies nicht tun will, so wird das Zollamt den Eigentümer auffordern, die Ware nach den Zollvorschriften auszuführen. Falls auch der Eigentümer dies in der ihm zugestandenen Frist nicht tun will, wird das Zollamt die Generalzolldirektion verständigen, nach deren Vorschlag der Finanzminister den Beschluß über die kommissionelle Vernichtung einer solchen Ware oder deren eventuelle Abtretung für den Bedarf der staatlichen Behörden oder an humane Einrichtungen fassen wird. Der Beschluß des Finanzministers ist vollstreckbar.

Der Finanzminister wird alle notwendigen Anweisungen und Erläuterungen zwecks richtiger Anwendung dieses Beschlusses vorschreiben.

Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in „Sluzbene Novine“ in Kraft.

Verzeichnis

der Gegenstände aus den Tarifnummern des Allgemeinen Zolltarifs, deren Einfuhr durch den Beschluß des Ministerrats vom 1. März 1922, Z.-Nr. 13 381, verboten ist:

(Schluß auf Seite 232)

Der finnländische Zolltarif.

In Nr. 7 der „Chemischen Industrie“ vom 13. Februar d. J. ist der für das Jahr 1922 geltende finnländische Zolltarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, veröffentlicht. In dem Gesetz vom 30. Dezember 1921, welches den neuen Zolltarif für 1922 einführt, wurde der Staatsrat ermächtigt, für eine Reihe von Waren die Zölle bis auf das Vierfache zu erhöhen und für eine Anzahl anderer Waren die Zölle bis um ein Drittel zu ermäßigen. Von der ersten Ermächtigung hat der Staatsrat inzwischen Gebrauch gemacht. Hierdurch sind auch bei den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zahlreiche Änderungen in den Zollsätzen eingetreten. Außerdem beruhte die Veröffentlichung des Zolltarifs in Nr. 7 dieser Zeitschrift auf unzulänglicher Berichterstattung eines finnländischen wirtschaftlichen Fachblattes. Aus diesen Gründen veröffentlichen wir nachstehend noch einmal die Teile des für 1922 geltenden finnländischen Zolltarifs, welche für die chemische Industrie von Interesse sind, mit den jetzt geltenden Zollsätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Laufe des Jahres noch weitere Erhöhungen eintreten können. Es wird an dieser Stelle eintretenden Falls berichtet werden.

Bei den mit einem Stern bezeichneten Waren kann der Staatsrat die Zölle bis auf das Vierfache erhöhen und bei den mit zwei Sternen bezeichneten Waren die Zölle bis um ein Drittel ermäßigen. Wenn die Umschließung ganz oder teilweise in das Gewicht der Ware einzurechnen ist, ist dies durch den Buchstaben P kenntlich gemacht.

(294)

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.	Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt.			Steine und Erden.	
	Lakritzen:		739	Gasreinigungsmasse (Eisenoxydhydrat)	frei
*125	ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder Essenzen, in runden Stangen von mindestens 10 mm Durchmesser oder in Blöcken	4	742	Kalk: ungelöscht (100 kg)	0,45
*126	anderer Art	12		Bimsstein, geschliffen oder gemahlen, Schmirgel, Tripel und ähnliche mineralische Putz- und Schleifmittel, unbearbeitet, gepulvert oder geschlämmt:	
	Gewürze, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen.		749	in Packungen von höchstens 2 kg Gewicht . P	0,80
*127	Anis, Sternanis, Fenchel, Coriander	8	750	in anderen Packungen und unverpackt . . .	frei
*128	Zimt, Zimtblüte, Cassia lignea, ungemahlen oder gemahlen (gemahlen P)	36		Glaswaren.	
*130	Cardamomum, Muskat und Muskatblüte, ungemahlen oder gemahlen (gemahlen P)	60	794	Photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten, auch mit Negativbildern P	4
*133	Gewürzpfeffer (Piment), Nelken und Nelkenstengel, ungemahlen od. gemahl. (gemahlen P)	8		Oele, Fett und Wachs, sowie Waren daraus.	
*135	Ingwer, ungemahlen od. gemahlen (gemahlen P)	15	*811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl, Schmieröle, nicht besonders genannt; Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Ozokerit) und Ceresin .	0,60
*136	Safran, Vanille und Vanillin	150	812	Vaseline, auch künstliches, Maschinen- u. Wagenschmiere, Schmieröle, die ein Gemenge aus fettem Öl und Mineralöl darstellen, soweit das letztere den Hauptbestandteil bildet; ferner Schmiermittel, nicht besonders genannt, in denen Fett oder Öl enthalten ist	0,40
	Getränke.		813	Harzöle	0,30
*162	Mineralwässer P	2		Pflanzliches sowie tierisches Fett und fette Oele, nicht besonders genannt, auch trocknend:	
	Papiermasse, Vulkanfiber, Pappe und Karton; ferner Papierabfälle.		*814	in Umschließungen mit einem Rohgewicht von weniger als 15 kg P	3
401	Vulkanfiber und andere chemisch hergerichtete Fiberpappe, in Scheiben oder Platten (Bögen)	0,90	815	(Tarifnummer ist aufgehoben.)	
402	Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teerölen bestrichene oder getränkte Pappen u. Kartons; ebenso Asphalt- u. Teerfilz	0,15		In anderen Umschließungen:	
	Papier.		**816	flüssig	0,50
410	Papier, bestrichen oder getränkt: mit Asphalt, Teer oder Teerölen P	0,25	**817	fest	0,60
411	mit Fett, Oelen, Wachs, Gummi, Leim, Chemikalien, sowie Desinfektionsmitteln und ähnlichen nicht zu den Farben gehörend. Stoffen P	3	818	Olein und andere Oelsäuren, nicht bes. genannt	0,50
	Borsten, Federn, Roßhaar, sowie Knochen, Horn und andere formbare Stoffe, anderweit nicht genannt, sowie Waren daraus.		819	Stearin (Stearinsäure)	0,60
449	Knochen und Horn:		820	Glycerin, roh oder gereinigt	0,80
	a) unbearbeitet	frei		Wachs:	
	Ambroin, Zellhorn, Celloidin, Eburin, Galalith und andere ähnliche formbare künstl. Stoffe, nicht besonders genannt:		821	Insektenwachs (Bienenwachs)	0,80
461	unbearbeitet; ferner Platten, Röhren, Stangen, Tastenscheiben, sowie Messergriffe, auch unfertige P	5	822	Carnaubawachs, Palmwachs und and. Pflanzenwachs, sowie Bergwachs	0,40
	Häute und Felle, Lederwaren, Pelzwaren usw.		823	Oelfirnis, gekochtes oder gebleicht. Leinöl, darunter sogenannte Standöle	1
470	Leimleder und andere Lederabfälle, die als Leder oder für die Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar sind	frei	824	Oellackfirnis, Asphaltlack und Zaponlack usw. P	2,75
			825	Weingeistfirnis P	6
			826	Kitt, aus Öl und mineralischen Stoffen bereitet	0,60
			830	Schmierseife, auch Türkischrotöl und flüssige Seife oder schmierseifehaltige Appreturmittel, die weder Dextrin noch Stärke enthalten . .	0,75
			831	Seife oder schmierseifehaltige Desinfektionsmittel, nicht besonders genannt, wie Lysol und Kreolin; Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fest, flüssig oder in Pulverform, hergestellt aus Seife, Fett oder Öl mit Zusatz von anderen Stoffen; Seife od. schmierseifehaltige Appreturmittel in fester Form, die weder Dextrin noch Stärke enthalten P	1
				Putzmittel, nicht weingeisthaltig, für Lederwaren:	
			832	Wichse, schwarz, nicht flüssig P	1,20
			833	anderer Art P	2,40

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.	Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
834	Wachswaren, anderweit nicht genannt:		863	Methylalkohol (Holzgeist), roh oder gereinigt	1
*835	Waben für Bienenkörbe P	1,50	864	Fuselöl, Amylalkohol und andere nicht besonders genannte Weingeistarten P	2
	ander. Art, wie Figuren, Blumen, Früchte usw. P	120	865	Terpentinöl und Kienöl, sowie Holzteeröle, roh oder gereinigt	0,60
	Asphalt, Teer und Destillationserzeugnisse davon.		866	Nitrobenzol und andere ähnliche zum Wohlriechendmachen bestimmte organische Nitroverbindungen P	1,50
836	Asphalt, im Naturzustand und künstlicher, auch Asphaltstein, Asphaltkitt und Asphaltmastix, sowie Pech von Steinkohlen- und Holzteer	frei	867	Campher, roh oder gereinigt, auch künstlicher	2
837	Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen hergestellter Teer	frei	*868	Bittermandelöl, Terpeneol, Safrol und Menthol; Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere bei der Herstellung von Riechmitteln verwendete wohlriechende Stoffe, nicht besonders genannt, sowie andere flüchtige pflanzliche Öle, natürliche oder künstliche, nicht besonders genannt P	80
838	Steinkohlenteer, mit Zusatz von Kreide, Ton, Asbest oder anderen ähnlichen mineralischen Stoffen bereitet, für den Anstrich von Dächern oder dergleichen	0,20	*869	Wohlriechende Wasser, die weder Aether noch Sprit enthalten, wie Rosen- oder Orangenblütenwasser P	60
839	Benzol, Toluol, Xylol, Pyridin, Carbonsäure, Kresol, Naphthalin, Kreosotöl, Carbolineum und andere gleichartige Destillationserzeugnisse aus Steinkohlenteer; ferner Carbolalkali	0,10		Riech- od. Toilettenwasser, die Aether od. Weingeist enthalten, auch Haartinktur aller Art: in Gefäßen von 3 kg Rohgewicht oder mehr P	160
840	Kautschuköl, Hirschhornöl (Knochenteer), Dippelsöl, sowie andere durch Trockendestillation hergestellte pflanzliche oder tierische Teere oder Öle, nicht besonders genannt	0,50	*870	in Gefäßen von weniger als 3 kg Rohgewicht P	240
841	Holzteer und Teerwasser	frei	*871	Wohlriech. gemachte Fette, Salben u. Pomad. P	200
	Farben und Farbstoffe.		*872	Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpaste, sowie andere ähnliche Riechmittel und Schönheitsmittel, die nicht zu einer anderen Nummer gehören, wie Parfümbriefe u. -beutel, Räucherwerk z. Wohlriechendmach. v. Zimmern usw. P	200
842	Erdfarben:			Kunstdünger.	
843	unbearbeitet wie Bolus, Ocker, Kreide usw.	frei	874	Knochenmehl u. Hornmehl; Guano, auch natürlicher und anderer Dünger aus tierischen Abfällen; Chilesalpeter (Natriumnitrat); Kalksalpeter (Norwegischer Salpeter); Carbidsäurestoff (Kalkstickstoff); Ammoniumsulfat; Ammoniumphosphat als Dünger (Ammonphos); Kalisalze a. Salzgruben, auch gereinigt; Thomaschlacke, auch gemahlen, und Superphosphat	frei
*844	Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gefällt	0,05		Sprengstoffe, Munition, Zündmittel und Feuerwerksgegenstände.	
845	anderer Art, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt; trocken oder in Teigform, auch Eisenoxydfarben	0,40	875	Schwarzpulver (Salpeterpulver):	
846	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Barytweiß, Bleimennig, Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben, Kaisergrün; auch andere, anderweit nicht genannte Mineralfarben	0,40	876	Sprengpulver P	1,80
847	Knochenkohle, Beinschwarz, Kienruß, Ofenruß und andere gleichartige schwarze Farben	0,60	877	anderer Art P	5
848	Bronzepulver, Brokatbronze sowie Glimmerbronze (gepulverter Glimmer), weiß oder farbig; ferner Bronze- oder Farbenfolien P	3	878	Schießbaumwolle P	4
849	Farbholz sowie andere zum Färben verwendbare Gewächse und Teile von Gewächsen, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder in anderer Weise zerkleinert; ferner Auszüge von pflanzlichen Farbstoffen, flüssig oder fest	frei	879	Rauchschwaches Pulver P	5
850	Anilin- und Teerfarben, auch Indigo (auch natürlicher), Alizarin, Cochenille, Carmin, Sepia, sowie Farbauszüge mit Zusatz von lösenden oder beizenden Stoffen wie Essigsäure, Acetin, Gerbsäure, Alaun oder anderen Metallsalzen: in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind (hemfärger) P	2,50	880	Dynamit u. andere Sprengstoffe, nicht bes. gen. P	3
851	in anderen Packungen	1,50	881	Zündhütchen P	4
852	Mit Öl bereitete Farben:		882	Zündschnüre und Zündröhren P	1,20
853	in für den Kleinhandel bestimmten Packungen von höchstens 1 kg Inhalt P	2	883	Patronen, nicht besond. gen., geladen u. ungelad. P	4
854	in anderen Packungen	1,20	884	Nicht besonders genannte Zündmittel für Geschosse und Schießwaffen wie Perkussionszünder, Zeitzünder, Patronen für Kanonen und elektrische Zündmittel P	1,50
*855	Mit Weingeistfirnis bereitete Farben P	6	885	Zündhölzer P	1,20
*856	Druckerschwärze, auch Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt	1,50	*886	Feuerwerksgegenstände, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knallerbsen . P	120
857	Künstlerfarben in Schachteln, Tuben, Gläsern und ähnlichen für den Kleinhandel bestimmt. Verpackungen; Farbkasten mit Zubehör, sowie Farben für Farbkasten; ferner Pastellkreide P	4		Grundstoffe und ihre Verbindungen (Säuren, Oxyde und Salze usw.)	
858	Farben, nicht besonders genannt, unbereitet oder bereitet	1,20	886	Verdichtete Gase aller Art, nicht zu anderen Nummern gehörend	1
*859	Tinte u. Tintenpulver, sowie Tusche (auch flüssig) P	2	887	Schwefel aller Art	frei
860	Schulkreide, Schneiderkreide, schwarze Kreide u. andere Kreide, nicht besonders genannt, in geformten Stücken P	1	888	Phosphor aller Art, sowie Jod und Brom . . P	2
	Aether, Ester und Weingeistarten, anderweit nicht genannt, flüchtige (ätherische) Öle, Riechmittel, Schönheitsmittel usw.		889	Quecksilber und Quecksilberlegierungen . . P	3
*861	Aethyläther P	10	890	Schwefelsäure aller Art, Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) und Phosphorsäure	0,20
*862	Essigäther, Fruchtäther, Kognakessenz u. Arrakessenz, sowie andere Essenzen; in Weingeist gelöste Aether- u. Esterarten, sowie andere, nicht besonders genannte Aether- und Esterarten P	80	891	Salpetersäure aller Art und Borsäure	0,40
				Essig und Essigsäure:	
			892	in Fässern und Demijohns	1
			893	in anderen Gefäßen P	3
			894	Oxalsäure, Ameisensäure und Milchsäure . . .	0,80
			895	Citronensäure, Weinsäure und Salicylsäure . .	1,50
			*896	Natriumhydroxyd (Aetznatron) und Kaliumhydroxyd (Aetzkali), fest oder flüssig, sowie Ammoniaklösung (Aetzammoniak)	0,80
			897	Magnesia (gebrannt) Aluminiumoxyd und Aluminiumhydroxyd	0,10
			898	Bleioxyd (Bleiglätte), Bleisuperoxyd, Kupferoxyde und Bariumoxyde	0,20

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.	Lfd. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 1 kg Fmk.
899	Wasserstoffsuperoxyd P	0,50		Rohstoffe, Zubereitungen und Arzneimittel, nicht besonders genannt.	
** 900	Kochsalz (Natriumchlorid) aller Art; ferner Kaliumchlorid P	0,06	923	Pflanzliche Gerbstoffe wie Eichenrinde, Myrobalanen und Quebrachholz, ganz, in Stücken, geraspelt, gemahlen oder in anderer Weise zerkleinert; Galläpfel; Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest, wie Hemlock-, Mimosen-, Sumach- und Valoneauszüge, sowie Catechu u. Gambir (gelbes Catechu); Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure (Pyrogallol) . . .	frei
901	Ammoniumchlorid (Salmiak), Calciumchlorid, Bariumchlorid und Magnesiumchlorid	0,20	924	Aceton und Acetonöl	0,30
902	Natriumbromid, Kaliumbromid und Kaliumjodid, sowie andere Salze von Bromwasserstoffsäure und Jodwasserstoffsäure (Bromide u. Jodide) P	1,50		Formalin:	
* 903	Chlorkalk	0,40	925	in Wasserlösung P	1
904	Kaliumchlorat und Natriumchlorat	0,75	926	in fester Form (Pastillen) P	1,50
905	Natriumsulfid, Kaliumsulfid und Schwefelleber aller Art	0,15	927	Harz (Kolophonium) in Stücken oder gepulvert, sowie weiches Baumharz (kada) und anderer Balsam im Naturzustand	0,80
** 906	Natriumsulfat (Glaubersalz), Natriumbisulfat, Kaliumsulfat und Kaliumbisulfat	0,06	928	Harzleim oder Harzseife	0,30
907	Alaun aller Art, Aluminiumsulfat, Magnesiumsulfat, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Zinkvitriol und Chromsulfat	0,15	929	Gummi im Naturzustand, nicht besond. genannt, ferner Schellack, Gummigutt u. andere Gummiharze, sowie fossile Harze wie Bernstein u. Kopal	0,80
908	Kalisalpeter (Kaliumnitrat) u. Ammoniumnitrat	0,30	930	Lack (Siegelack und Flaschenlack) P	3
909	Wasserglas (Natrium- oder Kaliumsilikat)	0,15	931	Tischlerleim und anderer fester Leim, nicht besonders genannt	0,50
910	Kaliumchromat und -bichromat, Natriumchromat und -bichromat	0,30	932	Gelatine und Gelatine kapseln P	4
* 911	Soda (Natriumcarbonat), krystallisiert oder calciniert, Natriumbicarbonat, Pottasche (Kaliumcarbonat) Hirschhornsalz (Ammoniumcarbonat) und Magnesiumcarbonat	0,10	933	Albumin und Casein	1
912	Borax P	0,50	934	Pflanzenleim oder Glutenleim	1,50
913	Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	0,15		Leim oder Gummi, flüssig, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, auch mit Zusatz von anderen Stoffen:	
914	Seignettesalz, Brechweinstein und andere, nicht besonders genannte Tartrate, Citronensäuresalze, Salicylsäuresalze wie Natriumsalicylat, sowie Salicylsäureverbindungen wie Aspirin P	2	935	in Gefäß, m. einem Rohgewicht v. 3 kg. o. mehr	2
915	Saccharin, Dulcin und andere künstliche starke Süßmittel P	50	936	in Gefäß, m. einem Rohgew. v. wenig, als 3 kg P	3
916	Weinstein, sowie Ammonium-, Kalium- und Natriumoxalate	0,50	937	Dextrin in fester od. flüssig. Form, Stärkekleister und dextrin- od. stärkehaltige Appreturmittel	1,50
917	Kaliumcyanid und Natriumcyanid, ferner Blutlaugensalz, gelb oder rot P	0,80	938	Walzmasse (elastischer Leim für Buchdruckercylindern), Autographen- u. Hektographenmasse	0,80
918	Essigsäure Salze (Acetate): Calciumacetat, roh (brauner oder grauer essigsaurer Kalk)	0,10	939	Collodium P	3
919	anderer Art	0,80	940	Käselab, nicht besonders genannt, flüssig oder in der Form von Pulver oder Plätzchen	1
920	Calciumcarbid, Carborund (Siliciumcarbid) und andere Carbide nicht besonders genannt . P	0,50	941	Chemisch-technische Zubereitungen (Gemenge), Drogen und fertige Arzneimittel, nicht besonders genannt P	2
921	Gold-, Silber-, Quecksilber- u. Platinverbindung. P	4		Anderweit nicht genannte Waren.	
922	Metalloide, Säuren, Salze und andere Verbindungen von Grundstoffen, nicht bes. genannt P	0,80	954	Glühstrümpfe P	10

(Schluß von Seite 229)

Tarifnummer	Warenbenennung
114	Branntwein aus stärkehaltigen Stoffen und Melasse.
aus 139	(Anm. Essenzen für die Erzeugung von Kognak, Likören, Rum, Branntwein, Slibowitz, Wein und anderen Alkoholgetränken.)
185	Wachsware und Ware aus Zeresin (mit Ausnahme von Kerzen, Lichtern und Zündkerzen): 1. Einzelteile für Blumen; 2. Blumen in Buketts oder Kränzen gebunden; 3. alles andere (Anm. Die Einfuhr von Teilen für Blumen und Kränze, die im Lande in ungenügender Menge hergestellt werden und die für die Erzeugung von Kunstblumen gebraucht werden, ist mit vorheriger Genehmigung des Finanzministers — Generalzolldirektion — erlaubt).
195	Erzeugnisse aus Seifen, Stearin, Paraffin und ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit diese nicht unter höhere Zollsätze fallen, sowie alle andere nicht benannte Ware dieser Gruppe.
258	Wohlriechende Salben und Pomaden sowie wohlriechende Mineralöle.
259	Aether- und alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel: Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Riechwässer.
260	Wohlriechende Wasser ohne Aether und Alkohol: 1. Rosenwasser: a) in Gefäßen über 1 kg, b) in Gefäßen unter 1 kg; 2. Pomeranzenblüten, Maiblumen-, Veilchenwasser usw.: a) in Gefäßen über 1 kg, b) in Gefäßen unter 1 kg.
261	Puder, rote und weiße Schminken; Haarfärbemittel, alles dies wohlriechend; riechendes Papier und

Kerzen und alle anderweit nicht bezeichneten Parfümerien und kosmetischen Mittel. (Anm. 1. Verbieten ist die Einfuhr von Puder, roten und weißen Schminken, auch falls sie nicht riechen, wenn sie nach der Verpackung, Etiketten, Anpreisungen usw. kosmetische Mittel sind. Anm. 2. Gestattet ist die Einfuhr der erwähnten Artikel, wenn dieselben Theater für ihren Bedarf nach vorheriger Genehmigung des Finanzministers — Generalzolldirektion — einführen. Anm. 3. Gestattet ist die Einfuhr antiseptischer Mundwässer, Zahnpulver, Zahnseifen und Zahnpasten.)

aus 267 Raketen und Feuerwerksartikel aller Art; Frösche. Anm. Gestattet ist die Einfuhr von Kapseln und Zündhütchen ohne Unterschied nach vorheriger Genehmigung des Kriegsministeriums und des Finanzministers — Generalzolldirektion.

aus 268 Patronen: 2. Jagdpatronen: a) gefüllte.

aus 270 Beleuchtungs- (Illuminations-) Gegenstände aller Art: 1. Wachsackeln; 2. Antimon-, Magnesium-, Zink- und andere Fackeln. (2947)

Der Arbeitsmarkt im Februar d. J.

Das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im Februar d. J.: Die erste Hälfte des Berichtsmontats stand unter dem Zeichen der Arbeitseinstellung bei Arbeiter- und Beamtenschaft der Reichseisenbahn. Die Wirkungen machten sich in Form von Stockungen der Roh- und Brennstoffzufuhr sowie im Warenabsatz

geltend und hatten vielfach Betriebseinschränkungen zur Folge. Nach der raschen Beilegung und nach Eintritt milderer Witterung besserte sich die Gesamtlage, insbesondere auch für die im Freien arbeitenden Berufe, so daß eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage im ganzen nicht mehr festgestellt werden kann und die Anzeichen in Richtung steigenden Beschäftigungsgrades weisen. Die Krankenkassenstatistik ergab für den Berichtsmonat eine Steigerung der Gesamtzahl aller Beschäftigten bzw. Versicherungspflichtigen. Bei den 5958 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 101 730 am 1. Februar auf 12 304 836 am 1. März 1922 also um 203 106 oder 1,7 %. Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterorganisationen hat nach dem Anschwellen in den Vormonaten wieder einen Rückgang aufzuweisen, zu dem in der Hauptsache das Wiederaufleben der Bautätigkeit den Anstoß gegeben hat. Von 6 159 261 am Stichtage durch die Erhebung erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren 168 575 oder 2,7 % ohne Arbeit (im Vormonat 3,3 %). Unter den Männern waren 3,1 % (im Vormonat 3,8 %), unter den Frauen 1,7 % (im Vormonat 1,7 %) ohne Beschäftigung. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen zeigt ein

Nachlassen der raschen Zunahme an, die in den Vormonaten in den Zahlen der unterstützten Vollerwerbslosen eingetreten war. Am 1. März empfangen Unterstützung im ganzen 209 293 Vollerwerbslose, darunter 178 717 Männer und 30 576 Frauen; das bedeutet gegenüber dem Stande vom 1. Februar eine Zunahme um 4,9 % (im Vormonat + 20,9 %). Die Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise zeigt für den Februar bei einer im ganzen etwa auf der Höhe des Vormonats bleibenden Inanspruchnahme Anzeichen einer gewissen Besserung der Lage, vor allem auf dem männlichen Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitsgesuche belief sich auf 867 583 (im Vormonat 879 313), die der Stellenangebote auf 599 755 (im Vormonat 587 102), die der Vermittlungen auf 410 944 (im Vormonat 413 296); das bedeutet demnach bei den Gesuchen eine geringe Abnahme (— 1,33 %), bei den offenen Stellen eine Zunahme (+ 2,16 %), bei den Vermittlungen eine verschwindende Abnahme (— 0,57 %). Auf je 100 offene Stellen kamen 145 Arbeitsgesuche (im Vormonat 150) und 68,5 Besetzungen (im Vormonat 70,4). Von je 100 Arbeitsgesuchen fanden 47,3 (im Vormonat 47) Erledigung durch Vermittlung von Arbeit. (2937)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung von Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 31. März d. J. wird nachstehende Bekanntmachung über Abänderung der Ausfuhrabgaben veröffentlicht (von den Tarifnummern führen wir nur diejenigen aus dem Gebiet der chemischen Industrie auf):

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 237 h Braunstein	0
aus 317 s Harzleim	2

Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 3. April 1922 in Kraft. Berlin, den 29. März 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.
I. A.: Trendelenburg.
Der Reichsminister der Finanzen.
I. A.: von Brandt. (2935)

Umlage für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. März d. J. folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. März 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

- für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 134 Pfennig
 - für 1 Kilogrammprozent zitroneisensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 134 Pfennig
- Berlin, den 28. März 1922. (2895)

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. März d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. März 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Ver-

ordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel 1.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. I S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1286 Pfennig, für 1 Kilogrammprozent zitroneisensäurelösliche Phosphorsäure 1516 Pfennig. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.“

2. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „6 Mark“ durch die Worte „8 Mark“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 28. März 1922. (2894)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 3. d. M. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abschn. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 2. März 1922 (RGBl. I S. 230) erhält folgende Fassung:

B. Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak	Pfennig
a) für gewöhnliche Ware	4200
b) für gedarrte und gemahlene Ware	4300
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	4200
3. Natriumammoniumsulfat	4200
4. Natriumalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	4200
5. Kaliumalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorammonium	4200

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6. Natronsalpeter	5070
7. Knochenmehlammunsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	4200
8. Gipsammunsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	4200
9. Ammonsulfatsalpeter	4200
10. Kalkstickstoff	3740
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	2600

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 1. April 1922.

(2964)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. April d. J. folgende

Bekanntmachung.

betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Auf Grund der Vorschrift im Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskalirats vom 21. März 1922 (Nr. 68 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) wurden die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Kalisalz-höchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. April 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	244 Pf.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	289 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	372 „
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	429 „
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	538 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	600 „
„ „ „ über 60 % K_2O	658 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	811 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	891 „
für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 317 Pf. sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 376 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 282 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Die für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O sowie für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali in der vorgenannten Bekanntmachung festgesetzten Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland bleiben bestehen.

Das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H. verpflichtet sich, alle diejenigen Bestellungen, die zu prompter Lieferung bis zum 20. März 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die am 31. März 1922 in Geltung waren, so daß kein Auftrag zu prompter Lieferung unter eine zweimalige Preiserhöhung fällt.

Berlin, den 31. März 1922.

(2946)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr des Saargebiets.

Die Handelskammer Saarbrücken (Verkehrs- und Zollabteilung) hat unter dem Titel „Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr des Saargebiets mit Berücksichtigung der durch die „Sanktionen“ bewirkten Änderungen“ als Merkblatt Nr. 9 eine Druckschrift herausgegeben, die nach dem Stande vom 1. März 1922 alle wissenswerten Bestimmungen, die für den Verkehr des Saargebiets in Frage kommen, in übersichtlicher Zusammenstellung enthält. Die Handelskammer weist ferner darauf hin, daß über sämtliche für den Verkehr mit dem Saargebiet in Betracht kommenden Zoll- und Versandbestimmungen sowie über alle Wirtschafts-, Rechts- und

Steuerfragen laufend in der von der Handelskammer im Verein mit den bedeutendsten Wirtschaftsverbänden des Saargebiets herausgegebenen „Saar-Wirtschaftszeitung“ ausführlich berichtet wird. (2956)

Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig.

Bisher bezog die Freie Stadt Danzig deutsche Waren zu Inlandspreisen, wenn es sich um Waren handelte, die für den Danziger Eigenverbrauch bestimmt waren, und wenn diese Verwendung durch eine Bedarfsbescheinigung der Danziger Handelskammer erwiesen wurde. Ferner hatte Danzig nach dem zwischen ihm und Polen geschlossenen Wirtschaftsabkommen das Recht, bis zum 1. April 1922 eine eigene Ein- und Ausfuhrkontrolle auszuüben. Dieses Recht ist nunmehr erloschen. Die bisherige Regelung der Ausfuhr deutscher Waren nach Danzig kommt daher vom 1. April 1922 ab in Fortfall. Es treten neue Bestimmungen in Kraft. Um das Danziger Wirtschaftsleben nicht dem Untergang verfallen zu lassen, sind ab 1. April 1922 deutscherseits der Freien Stadt Danzig zur Deckung ihres eigenen Bedarfs an deutschen Waren bestimmte Warenkontingente eingeräumt worden, bei deren Festsetzung besonders auf die Bedürfnisse der Danziger Industrie, des Kleinergewerbes und der arbeitenden Bevölkerung Rücksicht genommen worden ist. Die deutschen Erzeuger und Händler haben sich bereit erklärt, diese Kontingentswaren auch weiterhin zu Inlandspreisen oder wenig darüber zu liefern. Die Außenhandelsstellen werden nach bestimmten Richtlinien im Rahmen dieser Kontingente Ausfuhrbewilligungen erteilen. Für nicht kontingentierte Waren und für solche Mengen, die über die einzelnen Kontingente hinausgehen, werden deutscherseits jedoch Ausfuhrbewilligungen nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Warenverkehr nach dem Ausland, also zu Ausfuhrmindestpreisen, erteilt. Ausfuhrabgaben werden in allen Fällen der Ausfuhr nach Danzig nach den allgemeinen zurzeit gültigen Bestimmungen erhoben. Diese Regelung ist autonom von Deutschland getroffen worden. (2924)

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei.

Fakturierung in Kronen, Bezahlung in Mark.

Das tschechoslowakische Finanzministerium in Prag hat durch Verordnung vom 30. Januar 1922 verfügt, daß Einfuhrbewilligungen auf mit der betreffenden Fakturierung übereinstimmende Währung lauten, jedoch die Waren in der Währung des jeweiligen Landes bezahlt werden müssen. Die deutschen Einfuhrwaren können deshalb in tschechoslowakischen Kronen fakturiert werden, die Bezahlung derselben muß aber in Mark erfolgen. — Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat zum Ausdruck gebracht, daß dementsprechend bei Fakturierung in tschechoslowakischen Kronen allgemein Zahlung in Mark, möglichst zum Kurse, des Zahlungstages, zugelassen werden kann. — Die Tschechoslowakei bezweckt mit diesen Maßnahmen, ihre deutschen Markbestände abzustößen. (2925)

Ausland

Freistaat Danzig. Aufhebung der polnischen Außenhandelsstelle. Mit der Aufhebung der Wirtschaftsgrenze zwischen Polen und Danzig wird auch die Tätigkeit der polnischen Außenhandelsstelle eingestellt. Alle Ansprüche auf Zurückzahlung der Manipulationsgebühren für die nicht ausgenutzten Ein- und Ausfuhrscheine müssen vom Tage der Bekanntmachung bis 15. April d. J. angemeldet werden. Dem Antrage sind die Original-Ein- und Ausfuhrscheine sowie die Kassaquittungen beizulegen. Nach dem 15. April d. J. werden keine Ansprüche mehr berücksichtigt. (2941)

Frankreich. Voraussichtliche Erhöhung der Einfuhrzölle für Farbstoffe. Die Kommission, die mit der Revision der Erhöhungskoeffizienten betraut ist, hat sich mit einer Stimme Mehrheit für die eventuelle Erhöhung des Koeffizienten auf Farbstoffe, der von 3 auf 6 gebracht werden soll, ausgesprochen. Diejenigen Farbstoffe aber, die in Frankreich noch nicht hergestellt werden, und über die eine Liste aufgestellt wird, sollen nach den Sätzen des alten Tarifes verzollt werden. (2896)

Zurücknahme von Ausfuhrverboten. Eine im „Journal Officiel“ veröffentlichte Verfügung des Finanzministers, datiert vom 11. März 1922, bestimmt, daß u. a. nachstehende Waren aus Frankreich nach allen Bestimmungsorten aus- oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne daß eine besondere Ermächtigung dazu erforderlich ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
39	Organische Düngemittel.
aus 179 ter	natürlicher, phosphorsaurer Kalk.

aus 220 phosphorhaltige Schlacke.
 019—020 schwefelsaures Ammonium.
 0379) Kalk-Superphosphat, chemische Düngemittel.
 0380) Chiusalpeter, Kalk-Ammonsalpeter, Kalk-Stickstoff.
 0380 Chiusalpeter, Kalk-Ammonsalpeter, Kalk-Stickstoff.

Ein Teil der vorstehend genannten Waren war durch Bekanntmachungen im „Journal Officiel“ schon vorher freigegeben worden; die erwähnte Verfügung hat sie nun noch einmal zusammenfassend gebracht. (2911)

Schweiz. **Rückerstattung von Einfuhrbewilligungsgebühren.** In dem Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 54 vom 6. März ist eine Bekanntmachung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über „Rückerstattung von Gebühren für nicht benützte Einfuhrbewilligungen“ veröffentlicht worden. Danach sind Gesuche um Rückerstattung der Gebühren für nicht benützte Einfuhrbewilligungen der Sektion für Ein- und Ausfuhr dieser Amtsstelle spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bewilligungsdauer einzureichen unter Beilage des Bewilligungsformulars. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Bei Gutheißung des Gesuchs wird für Kanzleispesen 1/2 der Gebühren, mindestens aber 2 Fr. und höchstens 20 Fr., zurückbehalten. (2898)

Tschechoslowakei. **Die Textilindustriellen gegen das Einfuhrverbot für deutsche Stärke.** Auf Anregung des Textilvereins fand unter Vorsitz des Handelsministers Ing. Novák im Handelsministerium eine Sitzung statt, an der Vertreter der interessierten Körperschaften und der an der Stärkeproduktion beteiligten Kreise teilnahmen. Die Textilindustriellen forderten eine Herabsetzung des Stärkepreises, der im Inland 10 Kr. gegen 7 Kr. im Auslande beträgt, bzw. die Beseitigung des Einfuhrverbots aus Deutschland. Die Stärkeproduzenten wandten sich gegen diesen Vorschlag und stellten Gegenanträge; doch wurde keine Einigung erzielt. Es wurde beschlossen, in vierzehn Tagen eine neue Beratung einzuberufen und eine private Einigung der beiden interessierten Gruppen zu versuchen. (2950)

Neue Importgebühren. Das Handelsministerium (früheres Außenhandelsamt) hat mit Wirkung vom 1. April folgende Importgebühren neu festgesetzt: Position 154 Ricchwasser 1 %, ex 618 Seifenersatz nicht parfümiert, Poliment, nicht seifenhaltige Putzpasten 2 %, 631 Essige, Fette und Öle, parfümierte 1 %, 632 alkoholische aromatische Essenzen 2 %. (2930)

Herabsetzung der Zollkoeffizienten für Ammoniumsalze. Durch eine Regierungsverordnung vom 16. März wurde der Zollkoeffizient für schwefelsaures Ammoniak von bisher 20 auf 3 und der Koeffizient für Ammoniumchlorid (Salmiak) von 30 auf 3 herabgesetzt. Die Grundgebühren bleiben unverändert. (2951)

Ausfuhr ohne Bewilligung und Gebühren. Das Handelsministerium hat mit Geltung vom 1. April ab aus der Tarifpost 652 stickstoffhaltigen Kalk zur Ausfuhr ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (2931)

Lettland. **Kurs des Goldfranken.** Vom 20. März d. J. ab wird bei der Zahlung des Einfuhrzolls der Goldfrankkurs mit 100 lettlandischen Rubeln berechnet. (2959)

Italien. **Der Zollaufschatz.** Das Goldagio für die Bezahlung der Einfuhrzölle ist nach einer Meldung vom 26. März d. Js. auf 272 % festgesetzt worden. (2966)

Spanien. **Goldaufschlag für April.** Seitens der spanischen Regierung ist der Goldaufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien für den Monat April auf 23,19 % festgesetzt worden. (2965)

Bulgarien. **Ein neuer Zolltarif.** Das bulgarische Parlament hat am 2. März d. J. in dritter und letzter Lesung den Entwurf des neuen bulgarischen Einfuhrzolltarifgesetzes angenommen. Eine Veröffentlichung des Gesetzes im „Bulgarischen Staatsanzeiger“ ist noch nicht erfolgt. Daher ist auch noch nicht bekannt, wann der Tarif in Kraft treten wird. Jedenfalls dürfte das aber in Kürze der Fall sein. (2957)

Griechenland. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Im griechischen Einfuhrzolltarif sind die Zollsätze in Golddrachmen festgesetzt. Hierzu wird ein Zollaufgeld erhoben, falls die Zölle in Papierdrachmen gezahlt werden. Dieses Zollaufgeld betrug bisher 150 v. H., so daß also für 1 Dr. Gold 2,50 Dr. Papier zu entrichten waren. Seit dem 31. März d. J. wird jedoch dieses Zollaufgeld nach dem jeweiligen Tages-

kurs berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient der Tageskurs des englischen Pfundes. Da nach dem jetzigen Stande der Drachme eine Golddrachme den Wert von annähernd 1 Papierdrachmen hat, so bedeutet diese Neuregelung eine wesentliche Erhöhung des Einfuhrzolls, da jetzt also für 1 Dr. Gold etwa 4 Dr. Papier gegen früher 2,50 Dr. Papier zu zahlen sind. Dieses Umrechnungsverfahren gelangt sowohl bei der Berechnung der staatlichen Einfuhrzölle wie auch der städtischen Einfuhrabgaben zur Anwendung. (Vgl. hierzu J. u. H.-Ztg. Nr. 200 v. 37. August 1921, „Zollaufgeld in Griechenland“.) (2942)

Chile. **Zollaufschatz.** Das „South American Journal“ vom 25. März d. J. enthält eine vom 23. März datierte Nachricht der Reuters-Agentur, wonach durch ein neues Dekret ein Zollaufschatz von 10 Centavos für je 100 kg auf alle eingeführten und ausgeführten Waren gelegt wird. (2929)

Britisch-Njassaland. **Einfuhrbestimmung für Drogen.** Die „Nyasaland Government Gazette“ vom 31. Dezember 1921 enthält eine Regierungs-Verfügung (Nr. 305 von 1921), welche unter der „Sale of Drugs and Poisons Ordinance, 1912“ erlassen worden ist und die Einfuhr folgender Drogen in das Protektorat verbietet, außer, wenn sie durch ein Regierungs-Zertifikat in der vorgeschriebenen Form gestattet ist:

Opium, zubereitet oder medizinisch, Morphin, Cocain, Ekgonin, Diamorphin (gewöhnlich bekannt als Heroin) und ihre Salze; irgendein Präparat, eine Mischung, ein Extrakt oder eine andere Substanz, nicht weniger als 1/10 % Morphin oder 1/10 % Cocain, Ekgonin oder Diamorphin enthaltend, wobei der Prozentsatz im Falle von Morphin wie bei wasserfreiem Morphin berechnet wird; irgendein neues Derivat von Morphin oder Cocain bzw. von Morphin- oder Cocain-Salzen oder ein anderes Opium-Alkaloid, irgendeine andere Droge solcher Art, welche tatsächlich oder möglicherweise bei unrichtiger Anwendung gleich ungünstige Folgen hat, wie sie tatsächlich durch Morphin oder Cocain hervorgerufen werden.

Die Verfügung macht ferner bekannt, daß das auf Antrag auszustellende Regierungs-Zertifikat für die Einfuhr doppelt ausgefertigt werden wird. Ein Abdruck ist von dem Empfänger an den Absender zu senden. (2910)

Südafrikanische Union. **Verzollung deutscher Einfuhrwaren.** Die Zollberechnung in der Südafrikanischen Union wird vom 4. April d. J. ab zum Umrechnungskurs von 700 Mk. je Pfd. Sterl. vorgenommen werden. (2943)

RECHTSPRECHUNG

Preise freibleibend.

In Nr. 12 der „Chemischen Industrie“ wurde ein neuerdings ergangenes Urteil des Reichsgerichts über die Klausel „Preise freibleibend“ mitgeteilt. Inzwischen hat das Reichsgericht, wie der „Frankf. Ztg.“ aus Leipzig mitgeteilt wird, in seiner Entscheidung vom 14. Februar d. J. erneut zu der Frage Stellung genommen. In dem Urteil wird ausgesprochen, daß der Käufer bei der Klausel „Preise freibleibend“ an den Vertrag im übrigen gebunden bleibt und höhere Preise in angemessenen Grenzen (§§ 315, 317 BGB.) zu zahlen hat. Aus den Entscheidungsgründen ist von Bedeutung:

Die Klausel ist als Freizeichnung eng auszulegen. Das „freibleibend“ beschränkt sich hier auf die vereinbarten Preise. Es ergibt, daß zwar die Preisabrede nicht unbedingt bindend sein soll, im übrigen aber der Vertrag schlechthin bindend. Liegen also die Voraussetzungen einer Preis-erhöhung vor, so bleibt es bei dem, daß nunmehr zu erhöhten Preisen der Käufer verpflichtet ist, die Ware gegen Bezahlung abzunehmen, aber andererseits auch berechtigt, die Lieferung zu verlangen. Die Unsicherheit und Unberechenbarkeit aller Verhältnisse macht es bedenklich — bis zu einem gewissen Grade für jede solide Geschäftsführung unausführbar —, sich in Lieferungsverträgen auf lange Frist hinaus mit der Preisforderung endgültig festzulegen. Zwischenhandel und Güterumsatz vollziehen sich unter der Ordnung, die der Verkehr sich schafft. Dem entspricht die Klausel, wenn man sie eng auslegt. Die Interessen des Käufers werden darum nicht geschädigt. Verkauft er nach Lieferung der Ware, so kann er seine Preise der nunmehrigen Konjunktur anpassen. Verkauft er auf Lieferung, so kann er sich schützen, indem er gleichfalls die Klausel „freibleibend“ zur Bedingung macht. Anders läge es nur, wenn sich ein entgegenstehender Handels-

brauch bereits gebildet hätte, oder wenn die Parteien es übereinstimmend anders gemeint hätten. Da dies behauptet wird, bedarf es noch weiterer sachlicher Verhandlungen in der Vorinstanz. (II. 437/21. — 14. Februar 1922.) (2951)

STEUERWESEN

Die neue Umsatzsteuer.

Von amtlicher Seite wird mitgeteilt:

Der Reichstag hat die Novelle zum Umsatzsteuergesetz angenommen. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab. Der Satz beträgt 2%. Die Ausfuhr durch den Fabrikanten unterliegt, mag es sich um Gegenstände, die der allgemeinen Umsatzsteuer, oder die der Luxussteuer unterliegen, handeln, seit dem 1. Januar 1922 demselben Satze. Die ersten Umsätze nach der Einfuhr sind grundsätzlich steuerpflichtig, soweit es sich um Gegenstände handelt, die sich auf der Freiliste I b befinden. Die Ausführungsbestimmungen werden etwa Ende April im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht werden. Gleichzeitig werden sie in einer amtlichen Ausgabe veröffentlicht werden. Es wird im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen liegen, sich die neuen Ausführungsbestimmungen nach Erscheinen zu beschaffen. Gegenwärtig ist von besonderer Bedeutung folgendes:

Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz hat das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt. Die Regelung mußte in anderer Weise erfolgen, als bei der Einkommensteuer; denn bei der Umsatzsteuer sind aus naheliegenden Gründen die im letzten Vierteljahr vereinnahmten Entgelte (getätigten Lieferungen) für die Höhe der Vorauszahlung maßgebend und nicht die Veranlagung für das Vorjahr. Die Steuerpflichtigen, die nicht vierteljährlich ihre Steuererklärungen abzugeben haben (Luxussteuerpflichtige), haben im Laufe des April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten (gegebenenfalls der für die bewirkten Leistungen vereinnahmten) Entgelte, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat eine entsprechende Vorauszahlung (2 v. H. dieses Betrages) zu erfolgen.

Haben Steuerpflichtige in den abgelaufenen drei Monaten einen Umsatz von nicht mehr als 5000 Mk. gehabt, so wird ihnen nachgelassen, die entsprechende Vorauszahlung erst zusammen mit der nächsten Vorauszahlung zu leisten. Die im übrigen nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb des Monats April, eingehenden Vorauszahlungen werden ohne weiteres im Zwangswege beigetrieben, wobei, wenn auch keine Voranmeldung angegeben ist, die Vorauszahlungen mindestens auf ein Viertel der für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer berechnet werden.

Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagende Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 % hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 % dieses überschüssigen Betrages. (2938)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentgebührenerhöhung in Polen, Tschechoslowakei u. Türkei.

Polen hat die amtlichen Gebühren um das Fünzigfache erhöht. Die Anmeldegebühr beträgt 3750 poln. Mark, Einspruchsgebühr 1500 und Beschwerdegebühr 2500 poln. Mark. Die Jahresgebühren betragen 2000—30 000 poln. Mark. Die Tschechoslowakei will die Gebühren um das Fünffache erhöhen. In der Türkei beträgt die Anmeldegebühr für ein Patent jetzt 12, für ein Warenzeichen 30 türkische Pfund. (2914)

Der deutsch-amerikanische Patentvertrag und die giftigen Gase.

„New York Tribune“ meldet aus Washington: Der Kriegsssekretär trat im Kongreß für eine Ergänzung der amerikanischen Patentgesetze ein, um zu verhindern, daß Ausländer von Amerikanern entdeckte hochexplosive Stoffe und giftige Gase monopolisieren. Der Kriegsssekretär erklärte, die Erneuerung des deutsch-amerikanischen Patentvertrages ohne die vorgeschlagenen Sicherheiten würde zur Folge haben, daß Amerika ebenso unvorbereitet für einen Krieg wäre, wie es bei Ausbruch des Weltkrieges war. (2899)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Kartellbeirat.

Das Reichswirtschaftsministerium hat, um über die Auffassung der Bevölkerung in der Kartellfrage laufend unterrichtet zu werden, einen Kartellbeirat gebildet, der folgende Zusammensetzung hat:

A. Reichsrat.

1. Preußen: Ministerialdirektor Bail.
2. Bayern: Staatsrat Dr. Rohmer.
3. Sachsen: Ministerialdirektor Graf von Holtzendorff.
4. Hamburg: Senator Strandes.

B. Reichstag.

1. Dr. Reichert (Deutschnationale Volkspartei).
2. Dr. Curtius (Deutsche Volkspartei).
3. Klöckner (Zentrum).
4. Molkenbuhr (Sozialdemokratische Partei).
5. Jäckel (Unabhängige Sozialdemokratische Partei).

C. Reichswirtschaftsrat.

1. Frowein (Arbeitgeber).
2. Wissell (Arbeitnehmer).
3. Bästlein (Verbraucher).
4. Prof. Dr. Schmalenbach (Wissenschaftler).

(2900)

Zur Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Benzols.

Nach der mit dem 1. April beendeten Benzolbewirtschaftung werden die Verkaufsstellen des Benzolverbandes im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium für motorische Zwecke auch fernerhin nur Tetralitbenzol abgeben, einerseits, um die durch Abgabe an den Feindbund stark beschnittenen Inlandmengen tunlichst zu strecken, andererseits, um für die Mischung einheimische Rohstoffe (Tetralin und Spiritus) zu verwenden, die in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Der Verbraucherpreis für Tetralitbenzol ist bis auf weiteres auf 22,50 Mk. je kg ab letzter Lagerstelle festgesetzt worden, während der entsprechende Preis für unvermisches, ger. Benzol 30 Mk. je kg betragen soll. Obwohl also beide Preise nicht unwesentlich erhöht worden sind, so bleiben sie doch ganz bedeutend unter den Weltmarktpreisen für gleichwertige Erzeugnisse. Die große Spanne zwischen Tetralitbenzol und unvermischem Benzol erklärt sich daraus, daß die Streckungsmittel Tetralin und Spiritus niedriger im Preise stehen als das hochwertige Benzol. Bei einem Vergleich des derzeitigen Benzinpreises von rund 34 Mk. je kg mit dem des Tetralitbenzols ergibt sich also, daß dieser dem Auslandserzeugnis durchaus ebenbürtige Betriebsstoff um etwa ein-Drittel billiger zu haben ist. (2928)

Benzolnot.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschloß in seiner Sitzung am 24. März d. J. auf Antrag des Mitglieds Hansen, einen Arbeitsausschuß von fünf Mitgliedern einzusetzen, der beschleunigt Maßnahmen zu prüfen hat, welche die bereits eingetretene und noch schwerer werdende Betriebsstoffnot (Benzol) der gewerblichen Verbraucher zu beheben geeignet sind. (2948)

Deutschlands Außenhandel im Februar d. J.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts weist die deutsche Außenhandelsstatistik auch für den Monat Februar in Papiermark einen Ausfuhrüberschuß auf. Dies Ergebnis ist zunächst darauf zurückzuführen, daß Deutschland, als die Mark im Sommer 1921 zu sinken begann, große Käufe an Getreide und sonstigen Lebensmitteln und Rohstoffen getätigt hat, während es sich im letzten halben Jahr infolge des Valutasturzes bei den Auslandskäufen starke Beschränkungen auferlegen mußte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geringeren Mengen, die importiert worden sind, bei verhältnismäßig hohen Markkursen bezahlt wurden und daher mit entsprechend niedrigeren Markbeträgen in der Statistik erscheinen. Auf der Seite der Ausfuhr dagegen kommt die Steigerung der Papiermarkpreise viel schärfer zum Ausdruck, da die Exporte zu einem erheblichen Teil — infolge der Außenhandelskontrolle in wachsendem Maße — in Auslandsvaluta fakturiert und zu den stark gesunkenen Markkursen des Monats, in dem die Ausfuhr stattfindet, in Papiermark umgerechnet werden. Während der Einfuhr die Markkurse der Zahlungstermine zugrunde liegen, kommen in den

Ausfuhrwerten also teilweise die Marktkurse des Lieferungsmonats zum Ausdruck. Infolgedessen sind die Papiermarkbeträge der Einfuhr mit denen der Ausfuhr, an ihrem Goldwert gemessen, nicht vergleichbar. Die Handelsbilanz erscheint, in der schwankenden Papierwährung ausgedrückt, daher günstiger, als sie bei Zugrundelegung eines einheitlichen Wertmessers wäre.

Die vom Statistischen Reichsamt für Februar vorläufig ermittelten Zahlen sind die folgenden: Die Einfuhr hat im Spezialhandel 14,8 Millionen Doppelzentner im Werte von 12,0 Milliarden Mark, die Ausfuhr 17,5 Millionen Doppelzentner im Werte von 14,5 Milliarden Mark betragen. Gegenüber dem Vormonat ist somit die Einfuhrmenge um 8,3 Millionen Doppelzentner, der Einfuhrwert um 0,8 Milliarden Mark zurückgegangen. Die Ausfuhr weist bei einem Mengenrückgang um 2,8 Millionen Doppelzentner infolge der Preissteigerung der Waren eine geringe Wertzunahme um 12 Millionen Mark auf. Infolge des weit stärkeren Rückgangs der Einfuhr, der hauptsächlich bei Weizen, Oelfrüchten und Sämereien, Baumwolle, Eisenerzen und unedlen Metallen, vor allem Rohkupfer, eingetreten ist, hat sich der Ausfuhrüberschuß auf 2,5 Milliarden Mark erhöht. Immerhin weist die Bilanz der zehn Monate Mai/Februar, noch einen Einfuhrüberschuß von 7,8 Milliarden Mark auf. (2952)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Wie man uns berichtet, erhöhte das Bleiweißkartell die Preise für Bleiweiß in Oel und Pulver. Es betragen nunmehr die Preise für Bleiweiß bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung in Oel 4150 Mk., in Pulver 3750 Mk., bei 10 000 kg in Stückgutbezügen 4355 Mk. bzw. 3955 Mk., bei 5000 kg in einer Ladung 4355 Mk. bzw. 3955 Mk., bei 5000 kg in Teillieferungen 4370 Mk. bzw. 3970 Mk., bei 2500 kg 4385 Mk. bzw. 3985 Mk., bei 1000 kg 4405 Mk. bzw. 4005 Mk. und bei Bezug einzelner Fässer 4425 Mk. bzw. 4025 Mk. die 100 kg. (2917)

Preiserhöhung für Steinsalz.

Mit Wirkung ab 1. April ist der Preis für Steinsalz für die Großindustrie seitens der Württembergischen Steinsalzwerke auf 165 Mk. für die Tonne für ungemahlene Steinsalz und auf 170 Mk. für gemahlene festgesetzt. (2961)

Die angeblichen Unterbietungen des deutschen Kalisyndikats in Amerika.

Aus Kreisen der Kaliindustrie wird geschrieben: Amerikanische Blätter melden, daß die amerikanischen Pottaschefabrikanten den Kongreß um Schutz gegen Unterbietungen seitens des Deutschen Kalisyndikats gebeten haben, da durch diese Unterbietungen die während des Krieges geschaffene amerikanische Pottasche-Industrie in ihrer Existenz vernichtet würde. Angesichts dieses „Schutzgesuches“ dürfte es von Interesse sein, auf folgendes hinzuweisen:

Der Kampf der amerikanischen Kalifabrikanten gegen die Einfuhr bergmännisch gewonnener Kalisalze ist nicht neu. Die künstliche Gewinnung von Kali aus salzigen Seen, aus Seetang und kalihaltigem Gestein, die während des Krieges mangels deutscher Kalieinfuhr in den Vereinigten Staaten geschah, hat jede Berechtigung verloren, nachdem der amerikanischen Landwirtschaft und Industrie deutsche Kalisalze in jeder beliebigen Menge zu vorteilhaften Preisen dauernd zur Verfügung stehen. Dem amerikanischen Farmer kann nicht zugemutet werden, lediglich um die amerikanische Kunstkaliindustrie künstlich aufrechtzuerhalten, einen hohen Zoll zu zahlen, der die Kalidüngung und damit die Preise der landwirtschaftlichen Produkte gewaltig verteuern würde. Die Lage des amerikanischen Farmers ist auch gar nicht dazu angetan, daß er ein Opfer auf dem Altar des halben Dutzend Kalifabrikanten werden soll. Diese Fabrikanten scheuen zur Erreichung ihrer Ziele vor keinem Mittel zurück und verbreiten glatte Unwahrheiten. Sie sprechen von Unterbietungen des Deutschen Kalisyndikats, durch die ihre Industrie vernichtet worden sei. In Wirklichkeit sind die Kalipreise in den Vereinigten Staaten den Preisen für Stickstoff und Phosphorsäure vollständig angepaßt; sie sind wie diese ungefähr auf das Friedensniveau zurückgekehrt. Wollte das Kalisyndikat die Preise höher halten, so würde das lediglich auf Kosten des Absatzes geschehen, der im Jahre 1921 kaum den dritten Teil des Verbrauches von 1913 erreicht hat. Die amerikanische Farmerschaft hat die große Gefahr, die in dem von den Fabrikanten ersehnten Kalischutzzoll liegt, wohl erkannt und wehrt sich mit aller Energie gegen diese Bestrebungen, die auf nichts anderes hinauslaufen, als die Farmer zu schädigen.

Das Deutsche Kalisyndikat hat kein Monopol mehr auf dem amerikanischen Kalimarkt. Es tritt in Wettbewerb mit

der elsässischen Kaliindustrie und muß sich in seiner Preispolitik nach diesem Wettbewerb richten. Es denkt auch in Zukunft nicht daran, durch Preiserhöhungen den Absatz einzuschränken, sondern sein Interesse geht dahin, die Kalidüngung wieder zum Allgemeingut der amerikanischen Farmer zu machen. (2914)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 4.	29. 3.	Aktien	5. 4.	29. 3.
A. G. f. Anilinfabr. . .	696,—	740,—	Harkort Bergw. . .	1825,—	1400,—
Bad. Anilin	778	799,75	Höchstes Farb. . .	669,—	747,—
Byk-Guldenw.	715,—	655,—	C. A. F. Kahlbaum . .	889,—	890,—
Chem. F. Buckau . . .	1890,—	2400,—	Köln-Rottweil . . .	945,—	1040,75
„ Griseheim	880,—	950,—	Leopoldshall	8450,—	8500,—
„ Grünau	850,—	884,—	Linde's Eismasch. . .	18 0.—	1280,—
„ v. Heyden	900,—	950,—	Nitritfabrik	950,—	844,—
„ Milch & Co.	805,—	795,—	Qberschl. Kokaw. . .	—	200 0.—
„ Weiler	698,—	712,—	Rasquin. Farb. . . .	1278,—	1810,—
„ Gelsenk.	8 45.—	8410,—	Rh. W. Sprengst. . .	685,—	755,—
„ W. Albert	2225,—	1895,—	J. D. Riedel	1010,—	1100,—
„ Concordia	2705,—	2895,—	Rütgerswerke	1200,—	1185,—
Dynamit Nobel	820,—	885,—	Schering. Chem. . . .	1535,—	1640,—
Egestorff. Salzw. . . .	2025,—	1890,—	Sprengst. Carb. . . .	745,—	780,—
Elberf. Farbent. . . .	720,—	775,—	Staßfurter Chem. . .	2200,—	2450,—
Fahlberg List	730,—	815,—	Thür. Bleiweiß. . . .	2925,—	2675,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1640,—	1555,—
Th. Goldschmidt . . .	1174,—	1045,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1700,—	1705,—
Harb. Wiener O. . . .	1580,—	1175,—	„ Olanstoff F. . . .	8150,—	8800,—

Devisen	30. 3.	31. 3.	1. 4.	3. 4.	4. 4.	5. 4.
Holland	12275,—	11575,—	11100,—	12150,—	12500,—	12000,—
Schweden	8420,—	7920,—	7720,—	8350,—	8580,—	8240,—
Italien	1650,—	1537,50	1550,—	1677,50	1750,—	1671,—
England	1421,—	1334,—	1301,50	1407,50	1445,—	1389,—
New York	824,50	805,—	808,—	820,—	828,25	815,75
Frankreich	2920,—	2740,—	2740,—	2880,—	2815,—	2889,50
Schweiz	6110,—	5870,—	5810,—	6140,—	6870,—	6115,—
Spanien	5050,—	4650,—	4690,—	4800,—	5050,—	4890,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	5. 4.	29. 3.
Elektrolytkupfer	8916	9720
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	8375 8425	9000 9050
Originalhüttenweichblei	8100 8150	8200 8250
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3400 3450	3570 3625
Zink, umgeschmolzen	2300 2500	8050 8100
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	18500	14000
do. in Walz- oder Drahtbarren	18700	14800
Bancalinn	2 000 20100	20800 21000
Straitalinn	20000 20100	20800 21000
Australinn	2 0 0 20100	20800 21000
Hüttenzinn, 99 pCt.	19800 19700	20200 20400
Reinznickel	208 0 20500	21000 21400
Antimon-Regulus	2950 3000	3100 3150
Silber in Barren (1 kg)	5625 5650	5725 5775

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Herr Heinrich Michaelis von den Chemischen Werken Grenzach A.-G. Abteilung Berlin beging am 1. April d. J. das Jubiläum seines 25 jährigen Wirkens. (2902)

Geschäftliches

Th. Goldschmidt A.-G. in Essen. Die Generalversammlung vom 29. März wählte drei ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder wieder und ferner neu in den Aufsichtsrat Bankdirektor Moritz Kuntze von der Commerz- und Privat-Bank in Berlin. Reichsminister Dr. Rathenau ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Die Dividende von 30 % für die Stamm- und 6 % für die Vorzugsaktien wurde sofort zahlbar gestellt. Wie die Verwaltung mitteilt, ist das Werk zwar besser beschäftigt, als im Vorjahre, doch habe die Beschäftigung bei weitem nicht den Umfang des Jahres 1913 wieder erreicht. Der Wert der vor dem Kriege gezahlten Dividende habe etwa 500 000 Dollar betragen, während er in diesem Jahre nur 60 000 Dollar ausmache. Während vor dem Kriege das Aktienkapital von 15 Mill. Mk. bei einem Kurswerte von 230 % mit 8 Mill. \$ bewertet werden müsse, entspreche das Stammkapital von 40 Mill. Mk. zu 1300 % jetzt nur noch 1,6 Mill. Dollar. Diese Zahlen bewiesen, daß die Vorkehrungen gegen die Ueberfremdungsfahrer berechtigt gewesen seien. Ferner wurde auf die Beschränkungen hingewiesen, die der deutschen Betätigung nach dem Kriege durch die Alliierten auferlegt worden seien. Freie Betätigung sei uns nur in den umgebenden neutralen Ländern und in den Staaten spanischer Zunge gegeben. Von einem Rechtszustande im östlichen und südöstlichen Europa könne noch nicht gesprochen werden. (2909)

Chemische Fabrik Buckau A.-G. in Magdeburg. Aus Essen, 30. März, wird gemeldet: Die Mehrheit der Aktien der Chemischen Fabrik Buckau A.-G., Magdeburg, ist in den Besitz der Th. Goldschmidt A.-G. übergegangen. — Schon vor einiger Zeit verlaute von Fusionsverhandlungen bei der Chemischen Fabrik Buckau. Damals wurden die Deutschen Solvaywerke genannt. Die Gesellschaft hatte, wie erinnerlich, Differenzen mit einem Vorstandsmitgliede, die zu dessen Entlassung führten. Für das letzte Geschäftsjahr wurde keine Dividende verteilt. Trotzdem stieg der Kurs auf 2400 % und wurde in den letzten Tagen wegen starker Nachfrage mehrfach repartiert. Diese Kursentwicklung ließ die Majoritätskäufe bereits erkennen. (2920)

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall Aktiengesellschaft in Leopoldshall. Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. März d. J., in der ein Kapital von 10 435 800 Mk. mit 34 786 Stimmen vertreten war, beschloß, entsprechend dem Antrage der Verwaltung, den in der Generalversammlung vom 24. November 1921 gefaßten Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals um 11 300 400 Mk. auf 22 000 800 Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu widerrufen. Wie der Vorsitzende, Bankier Jörger, ausführte, ist dies eine Folge des bekannten Zusammenschlusses der Gesellschaft mit den Werken Salzdettfurth, Aschersleben und Westeregeln. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat teilte er mit, daß Direktor Jacobsohn sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt hat. Es wurden neu gewählt der Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Dr. Arthur Salomonsohn, Bankdirektor Jacob Goldschmidt, Bankdirektor Justizrat Dr. Katzenellenbogen, Bankdirektor Benno Weil und Bankier Franz Epstein. (2919)

Chemische Fabrik Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft in Berlin-Lichtenberg. Die ordentliche Generalversammlung vom 28. März d. J. genehmigte die Jahresrechnung für 1921, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 15 % fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Bankdirektor Wilhelm Kleemann, Geh. Justizrat Tiemendorfer und Direktor Dr. Erich Alexander von der Deutschen Orient-Bank wiedergewählt. Ueber das Geschäft im neuen Jahre teilte der Vorstand Direktor Paul Lubszynski mit, daß es sich in den abgelaufenen drei Monaten bisher günstig angelassen habe, wenigstens bedeutend besser als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Umsätze sind gegenüber dem Vorjahre erheblich größer gewesen, indes lasse sich unter den obwaltenden unsicheren Verhältnissen die weitere Entwicklung des Geschäfts heute nicht beurteilen. Auf die Anfrage, ob und welche Gründe für die Bewegung des Aktienkurses vorliegen, erwiderte der Vorstand, daß dies auf die Entwicklung des Geschäfts nicht zurückzuführen sei, zumal diese niemand bekannt gewesen sei. Man könnte höchstens annehmen, daß Gerüchte vorgelegen haben, wonach eine Kapitalserhöhung bei der Gesellschaft bevorstände. Eine solche Absicht bestehe aber bei der Verwaltung heute nicht. (2889)

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Hannover. Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Ausführungen: „Im verflossenen Jahre waren unsere Werke durchweg gut beschäftigt. Wenn sich auch zeitweilig eine Geschäftsunlust fühlbar machte, so bestand doch besonders im letzten Viertel des Betriebsjahres wieder sehr lebhaft Nachfrage nach unseren Erzeugnissen, die uns aber infolge der gleichzeitig einsetzenden, anhaltenden Transportschwierigkeiten leider nicht in wünschenswertem Maß zustatten kam. Immerhin war der Absatz nach dem In- und Auslande ein erheblich größerer als im Vorjahre. Auch auf dem Straßenbaugelände hat die Tätigkeit erfreulicherweise zugenommen, wenngleich sich die städtischen Verwaltungen mangels hinreichender Mittel hinsichtlich des Neubaus von Asphaltstraßen noch große Zurückhaltung auferlegen mußten. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Liquidation unserer Niederlassung in England ist inzwischen nicht weiter gediehen. Der im Vorentscheidungsverfahren bislang zur Auszahlung gekommene Betrag ist in der diesjährigen Bilanz enthalten. Neu gebildet haben wir den Werkerhaltungsfonds, dem erstmalig 500 000 Mk. zugewiesen sind. Angesichts des ständig wachsenden Kapitalbedarfs haben wir in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Dezember 1921 beantragt, das bis dahin aus 4 ½ Millionen Stammaktien und 2 Millionen Vorzugsaktien bestehende Grundkapital durch Umwandlung der 2 Millionen Vorzugsaktien in Stammaktien und Ausgabe von 3 Millionen Vorzugsaktien zu erhöhen. Diesem Antrage ist stattgegeben, und nach der durchgeführten Erhöhung beträgt das Aktienkapital nunmehr 6 ½ Millionen Stammaktien und 3 Millionen Vorzugsaktien, welche letztere mit 25 % eingezahlt worden sind. In das neue Geschäftsjahr treten wir mit reichlichen Aufträgen zu auskömmlichen Prei-

sen ein. Bleiben wir im laufenden Jahre von wirtschaftlichen Störungen verschont, so glauben wir, wiederum ein zufriedenstellendes Ergebnis in Aussicht stellen zu können. Der Reingewinn für 1921 beträgt 2 764 287 Mk.; Dividende: 6 % auf 25 % eingezahlte 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien und 40 % auf 4 ½ Mill. Mark Stammaktien. (2915)

Chemische Fabrik Weitmar Akt.-Ges. in Düsseldorf. Der Aufsichtsrat dieser im vorigen Jahre gegründeten Gesellschaft, welche kürzlich ihr Aktienkapital verdoppelte, beantragt nach reiflichen Abschreibungen und Rückstellungen 5 % Dividende zu verteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Geschäftsjahr nur drei Monate umfaßte. Die Gesellschaft hat im neuen Jahre bisher sehr befriedigend gearbeitet. Es sind neue Betriebszweige aufgenommen worden, für welche die Absatzmöglichkeiten sich sehr günstig gestalten. Das Unternehmen ist auf Monate hinaus für alle Abteilungen reichlich mit Aufträgen versehen. (2901)

Silesia, Verein chemischer Fabriken in Ida- und Marienhütte. In der Generalversammlung fanden die auf der Tagesordnung stehenden Punkte einstimmige Annahme. Die auf 22 % festgesetzte Dividende gelangt sofort zur Auszahlung. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Amtsdauer abgelaufen war, sind durch Zuruf wiedergewählt worden. Anwesend waren 7 Aktionäre, die ein Aktienkapital von 5 082 000 Mk., mithin über 90 %, angemeldet hatten. (2939)

Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th. Der Aufsichtsrat beantragt bei einer am 25. April d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung eine Kapitalserhöhung durch Ausgabe von 2,6 Mill. Mk. Stammaktien und 400 000 Mk. 7 % Vorzugsaktien Lit. B, die auf den Namen lauten und einfaches Stimmrecht besitzen sollen. (2907)

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. Hamburg. Der Warengewinn im ersten Geschäftsjahr 1921 betrug 792 358 Mk., während Generalunkosten 364 101 Mk., Abschreibungen 68 365 Mark und Zuwendungen und Rücklagen 100 000 Mk. erforderlich waren, so daß ein Reingewinn von 259 892 Mk. bleibt, woraus, wie gemeldet, 10 % Dividende verteilt werden. In der Bilanz erscheinen bei 3 150 000 Mk. Kapital Kreditoren mit 1 235 563 Mk. Andererseits betragen Waren 1 881 314 Mk., Debitoren 20 101 626 Mk. und Bankguthaben 208 939 Mk. (2904)

Metall- und Farbwerke A.-G. Oker a. Harz. Der Gewinn auf Fabrikations- und Verkaufskonto beträgt 8 879 103 Mk. Nach Abzug der Generalunkosten von 6 736 641 Mk., der Abschreibungen von 1 242 998 Mk. verbleibt ein Reingewinn von 1 242 998 Mk., aus dem 8 % Dividende ausgeschüttet wird. In der Bilanz betragen die Konten Kreditoren und Darlehen 10 715 378 Mk., Bankkredit 15 086 396 Mk. Die Bestände belaufen sich auf 24 481 312 Mk. (2890)

Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft, München. Die am 22. April stattfindende ordentliche Generalversammlung soll Beschluß fassen über Ermächtigung des Aufsichtsrats, die in der Generalversammlung vom 10. November 1921 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals zum Restbetrag von 2 500 000 Mk. bis spätestens 31. Dezember 1922 durchzuführen sowie alle Einzelheiten der Begebung dieser Aktien festzusetzen. Ferner wird Erweiterung der Rechte der Vorzugsaktien und Einziehung der Vorzugsaktien mittels Ankaufs vorgeschlagen. (2906)

Gerb- u. Farbstoffwerke H. Renner & Co. Akt.-Ges. in Hamburg. In der Generalversammlung vom 24. März d. J., in der 11 733 000 Mk. Aktienkapital vertreten waren, wurde der Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung genehmigt und Aufsichtsrat und Vorstand Entlastung erteilt. Es gelangen auf die Stammaktien keine, auf die Vorzugsaktien 5 % Dividende zur Verteilung. Von den satzungsgemäß ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern wurde Bankier B. Schroeder wiedergewählt. An Stelle der Herren Geheimrat W. Boesch und Bankier R. Donner, die wegen ihres hohen Alters die Wiederwahl ablehnten, wurden die Herren Joseph Baldin jun. aus New-York und Oliver James Brix aus Puyford in England, die der Forestal timber and railway angehören, neu gewählt. (2852)

Bronzefarbenwerke A.-G. vorm. Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg. Das Geschäftsjahr schließt einschließlich 179 804 Mk. Vortrag mit einem Reingewinn von 965 070 Mk. (473 589 Mk.) ab. Der Aufsichtsrat schlägt der auf 20. April einberufenen Generalversammlung folgende Verteilung vor: als Rücklage für Besitzveränderungsgebühren 16 000 Mk. (2500 Mark), Altersversorgungsrücklage für Arbeiter und Beamte 100 000 Mk. (50 000 Mk.), für Arbeiterwohlfahrtskasse 50 000 Mark (25 000 Mk.), Straßen- und Wasserleitungsneubauten

200 000 Mk., 6 % (—) Dividende für die Vorzugsaktien und 20 % (12 %) für die Stammaktien, 293 070 Mk. Vortrag auf neue Rechnung. (2892)

A.-G. Union Vereinigte Zündholz- und Wichsefabriken in Augsburg. In der Generalversammlung wurde die Dividende auf 25 % festgesetzt. Nach Mitteilung des Aufsichtsratsvorsitzenden bleibt der Bedarf an Zündhölzern in Deutschland nach wie vor bedeutend. Durch erhöhte Produktion und durch Erzeugung von Qualitätsware wird der ausländischen Konkurrenz mit Erfolg begegnet. Leider habe das Aspernholz eine außerordentliche Verteuerung erfahren, und bezüglich der Wichsefabrikation stehe einer noch ausgedehnteren Produktion ein empfindlicher Mangel an Blech für die Dosenfabrikation hinderlich im Wege. Die Aussichten des Unternehmens für 1922 wurden als günstig bezeichnet. (2903)

Dresdner Albuminpapierfabrik Akt.-Ges. in Dresden. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig das Rechnungswerk I für das abgelaufene Geschäftsjahr, setzte die Dividende auf 8 % für die Aktien Lit. A und auf 23 Mk. für jeden Genußschein fest und entlastete einstimmig die Verwaltung. (2940)

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München II. In der Aufsichtsratsitzung wurde beschlossen, für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft eine Dividende von 9 % auf die Vorzugsaktien und 15 % auf die Stammaktien zur Verteilung zu bringen. Gleichzeitig wird die Generalversammlung über eine Erhöhung des Aktienkapitals zur Stärkung der Betriebsmittel zu beschließen haben. Es wird beabsichtigt, das Aktienkapital von 1 200 000 Mk. auf 2 700 000 Mk. durch Ausgabe von 1500 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien über je 1000 Mk. unter Ausschuß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die Ausgabebedingungen sollen in der Generalversammlung festgesetzt werden. Der Geschäftsgang bei der Gesellschaft entwickelt sich zufriedenstellend, insbesondere durch Verkäufe nach dem Ausland. (2933)

Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg. Die zum Konzern der Köln-Rottweil A.-G. gehörige Gesellschaft hielt am 31. März ihre Generalversammlung ab, die die Jahresrechnung genehmigte, die Dividende auf 20 % festsetzte und Entlastung erteilte. Nach dem Bericht des Vorstandes hat das verflossene Geschäftsjahr trotz vielfacher Schwierigkeiten ein befriedigendes Ergebnis gebracht. Der Ausbau der Anlagen wurde fortgeführt und wird voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahre seinen vorläufigen Abschluß finden. Die Gesellschaft ist zurzeit reichlich beschäftigt. Der Reingewinn betrug 2 507 677 Mk. (Vorjahr 1 940 369 Mk.). (2932)

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere in Dresden. In der ordentlichen Generalversammlung wurde das Rechnungswerk für 1921 einstimmig genehmigt, die vorgeschlagene Dividende auf 10 % (8 %) für die Aktien und 35 Mk. für jeden Genußschein festgesetzt und die Verwaltung einstimmig entlastet. Ferner wurde den beantragten Satzungsänderungen zugestimmt. (2923)

Dünger-Handels-Gesellschaft in Dresden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 28. April einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 % für das abgelaufene Geschäftsjahr in Vorschlag zu bringen. Ferner soll beantragt werden, das Stammkapital um 6 Mill. Mk. und das Vorzugsaktienkapital um 250 000 Mk. zu erhöhen. Die neuen Stammaktien werden den bisherigen Aktionären im Verhältnis 1:1 zum Kurse von 170 % zum Bezüge angeboten werden. (2922)

Phosphatfabrik Hoyer mann in Hannover. Die Gesellschaft erhöhte ihr Stammkapital von 4 auf 8 Mill. Mk. (2921)

Mit 9 Mill. Mk. Aktienkapital, das in 5000 Stammaktien und 4000 Vorzugsaktien zerfällt, ist die **Lackfabrik A.-G. in Vohwinkel** eingetragen worden. Den ersten Aufsichtsrat bilden Fabrikant Hermann Wülfing in Vohwinkel, Bankdirektor Friedrich v. Koch in Elberfeld, Direktor Gustav Schmidt in Düsseldorf und Rechtsanwalt Dr. Richard Frowein in Elberfeld. Den Vorstand bilden Fabrikant Kurt Wülfing und Hermann Ludwig Wülfing der Jüngere, beide in Vohwinkel. (2955)

Merck'sche Guano- & Phosphatwerke Akt.-Ges. in Hamburg. Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 ergibt folgende Einzelheiten: Reingewinn auf Waren 28,75 (10,6) Mill. Mk.; Handlungskosten 7,66 (1,17) Mill. Mk.; Abschreibungen 0,26 (0,31) Mill. Mk.; Reingewinn 7,81 (1,73) Mill. Mk., woraus, wie gemeldet, wieder 20 % Dividende auf 10 (5) Mill. Mk., außerdem ungefähr 20 % Sondervergütung verteilt werden. Rücklagen 2,82 (0,35), Vortrag 0,13 (0,07) Mill. Mk. (2905)

Deutsche Gelatine-Fabriken; Schweinfurt. Die G.-V. beschloß, wiederum eine Dividende von 10 % zu verteilen. Ferner genehmigte sie die Erhöhung des bisher 3 Mill. Mk. betragenden Grundkapitals um 4 Mill. Mk. Stammaktien und 600 000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. (2918)

Aus dem Handelsregister.

(27. März bis 1. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Allgem. Chemikalien-Handels-Gesellschaft m. b. H., Hamburg (20).

Chem. Fabrik Ergolding, Betz und Moshammer, Ergolding.

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

A.-G. Rheinisch-Westfälische A.-G. für chemisch-technische Produkte in Atrop, der Sitz ist nach Coesfeld i. W. verlegt.

Robert Kelp, Chemisch-technische Fabrik in Roßlau, ist geändert in Robert Kelp, Großhandel mit Chemikalien.

Ernst Köllner und Chemische Produkte „Degelin“ David Grünspan, beide in Leipzig. Die Firma ist erloschen.

Drogenversandhaus Marta Schönmeyer, ist geändert in Chemische Fabrik und Versandhaus, G. m. b. H., Kaiserslautern.

G. Paul Dietrich in Dresden, lautet künftig G. Paul Dietrich, Fabrikation chemischer Artikel, Dresden.

Chemische Fabrik „Nassovia“ Hermann Temmler in Detmold mit einer Zweigniederlassung in Wiesbaden, letztere ist geändert in Chemische Fabrik „Nassovia“ Hermann Temmler, Zweigniederlassung Wiesbaden. (2962)

Versammlungskalender.

11. April: Chemische Werke vorm. P. Römer & Co. A.-G., Nienburg a. d. Saale: 25. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin, Viktoriaplatz 8.
11. „ Zellstoff-Fabrik Ragnit, A.-G. in Ragnit: ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Hause der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft A.-G., Mannheim D. 3, 15.
11. „ A.-G. Produkten-Fabrik Pommerensdorf: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause der Firma, Stettin, Viktoriaplatz 8.
12. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G., Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Büro des Herrn Notars Justizrat Dr. Oelsner, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 2.
12. „ Karas Farben- und Oelwerke A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, Hotel Breidenbacher Hof.
13. „ Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G., Dorfstadt i. Vogtl.: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Falkenstein, Vogtland, im Hotel Pohlandt.
13. „ Chlorid Chemische Fabrik A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Büro des Herrn Dr. Heynemann, Berlin, Bellevuestr. 5 a.
15. „ Salpeter-Werke Augusta-Viktoria A.-G. in Liquidation, Bremen: 5. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Alter Wall 6. (2963)

Außenhandelsstelle Chemie

Unterausschuß Zündhölzer der Außenhandelsstelle Chemie.

Das bisherige Ausfuhrkontingent von 1000 Kisten Zündhölzer ist bis auf weiteres mit Wirkung vom 25. 3. 22 ab gestrichen worden. (2913)

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Fliegenfänger haben sich geändert und können bei der Außenhandelsstelle Chemie — Abteilung chemisch-technische Artikel — erfragt werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Mineralwasser sind mit Wirkung vom 25. März bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. (2936)

Nebenstelle Mg der Außenhandelsstelle Chemie.

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben, Schweinfurtergrün, Zinkweiß, Bleiweiß, Bleimennige und Platte sind nach allen Ländern geändert worden. Ferner haben die Ausfuhrmindestpreise für Wasserglas nach Rumänien eine Abänderung erfahren. (2912)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	1. April 1922	29. März 1922	31. März 1922	28. März 1922	1. April 1922	15. März 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,14 Kr.	—	11 $\frac{1}{2}$ —12 c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,30—0,50 G	—	—	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 3-3,15 \$
Aetzkali	34—35 £	—	88 92 41 Mk.	—	90 92 $\frac{1}{2}$ 54,— Kr.	100 lb. 5,65—5,75 \$
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76 77% 28,50—31 G	128/130 663 Kr.	—	—	100 lb. 3,65—3,75 \$
Benzoesäure	lb. 1,7 $\frac{1}{2}$ —1,9 s	kg 0,90—1,20 G	—	—	künstl. 400,— Kr.	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	—	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	—	—	—	9—11 $\frac{1}{2}$ c.
Borax	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,37 G	krist. engl. 46 Mk.	0,85 Kr.	—	5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure	erst. 39 40 $\frac{1}{2}$ lb. 6 $\frac{1}{2}$ —7 d	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11 $\frac{1}{2}$ —15 c.
Chlorcalcium	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	—	—	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	35/37% 13—13,10 £	10,50—12 G	110/115 195 Kr.	0,25 Kr.	—	100 lb. 1,75—2 \$
Chromalaun	30,10—32 £	34—45 G	44 Mk.	—	—	lump 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Citronensäure	lb. 2 s	kg 2,90—3,75 G	—	6,15 Kr.	—	45 46 c.
Cremortartari	98/100% 120—125 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	400,— Kr.	23 $\frac{1}{2}$ —25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	225,— Kr.	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22 $\frac{1}{2}$ —26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	chem. rein 0,34—0,40 G	80% chem. rein 1300 Kr.	1,21 Kr.	—	99 $\frac{1}{2}$ 100 lb. 9-9,50 \$
Formaldehyd	40% vol. 72,10—75 £	—	40% 1740 Kr.	—	—	40% 9—9 $\frac{1}{2}$ c.
Glaubersalz	commerc. 4,5—4,10 £	5—6,25 G	calc. 85 Kr.	calc. 0,17 Kr.	calc. 8,40 Kr.	cryst. 100 lb. 1,15—1,25 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	—	16—17 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	26 Mk.	—	48,— Kr.	7 $\frac{3}{8}$ —7 $\frac{1}{2}$ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2 $\frac{1}{2}$ s	125—170 G	4000 Kr.	—	—	25 $\frac{1}{2}$ —26 c.
Kali, rotes blausaures	lb. 3,9—4 s	—	—	—	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	30—33 G	98/99 740 Kr.	—	—	cryst. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	30% 24—25 £	40% 22—25 G	—	—	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% techn. 32,50—38 G	—	—	—	44% techn. 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	11—14 G	B. 290 Kr.	—	—	100 lb. 2,10—2,15 \$
Natr. Bichromat	lb. 5 $\frac{1}{4}$ d	55—57 G	—	—	105,— Kr.	7 $\frac{3}{4}$ —8 c.
Oxalsäure	lb. 8 $\frac{1}{2}$ —9 d	55—80 G	—	4,75 Kr.	125,— Kr.	cryst. 12—12 $\frac{1}{2}$ c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45% kg 0,33 G	—	—	—	50% solution 8-8 $\frac{1}{2}$ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	96/98 32 Mk.	0,71 Kr.	96,98% 52,50 Kr.	80 85% 4—4 $\frac{1}{2}$ c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 $\frac{1}{2}$ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	—	350,— Kr.	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	60—65 £	30—34 G	fein krist. wolg. 38 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	65,— Kr.	white gran. 7—7 $\frac{1}{4}$ c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	39,— Kr.	40% 6 $\frac{1}{4}$ —6 $\frac{1}{2}$ c.
Salzsäure	—	20 21% 5,75—8,50 G	20 22 techn. r. 170 Kr.	—	—	100 lb. 1,15—1,25 \$
Schwefelnatrium	solid 80 82% 21,10 23,10 £	—	60 62 750 Kr.	conc. 0,53 Kr.	60/62% 36,— Kr.	fused 80/82% 4 $\frac{1}{8}$ —4 $\frac{1}{2}$ c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60% 4,40—6 G	60% 95 Kr.	0,21 Kr.	—	66% t 16—16,50 \$
Soda	—	9—11,50 G	krist. 87 Kr.	calc. 0,23 Kr.	—	light 100 lb. 1,75—1,90 \$
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	0,11 Kr.	—	solution 100 lb. 2,50—2,60 \$
Weinsäure	lb. 1,4 s	kg 1,40—1,70 G	spitz. krist. 12,25 c. Kr.	krist. 2,85 Kr.	250,— Kr.	30 c.

(2908)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 15. APRIL 1922

Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. April 1922.

Die Konferenz von Genua hat programmgemäß ihren Anfang genommen. Auch der deutsche Reichskanzler ist bereits zu Wort gekommen und hat Deutschlands Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an der gemeinsamen Lösung der europäischen Probleme in feierlichen Worten bekundet. In handelspolitischer Beziehung bekannte er sich — und in seinen Worten wird man ein Programm der deutschen Regierung für die Behandlung dieser Frage erblicken dürfen — zu einer Rückkehr zu dem System des unbehinderten Handels und zur Befreiung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs von allen Fesseln. Ueberall warte man darauf, so erklärte Dr. Wirth, ob von Genua eine Heilsbotschaft in die Welt gehen würde; ein Mißlingen der Konferenz würde eine schwere Enttäuschung für alle hoffenden Völker bedeuten. Diese Worte bekundeten ein ziemlich geringes Maß an Optimismus in bezug auf das Ergebnis der Konferenz. Vor ihm sprach Herr Barthou, der Vertreter Frankreichs. Seine Worte beweisen, daß man auf einer internationalen Konferenz unbedenklich die aller Welt bekannten Tatsachen in das Gegenteil verkehren kann, ohne Gefahr zu laufen, Widerspruch hervorzurufen. Herr Barthou sprach den Dank Frankreichs für den gewährten Aufschub der Konferenz aus, der zu einer „ausgiebigeren Vorbereitung“ erforderlich gewesen sei. Es wäre recht interessant gewesen, bei diesen Worten die Mienen der anwesenden Vertreter der europäischen Staaten zu beobachten. Denn keinem der in dem Prunksaal des Genueser Palastes versammelten Delegierten ist es ja ein Geheimnis, worin diese ausgiebiger Vorbereitung bestanden hat. Die Welt ist der leeren Worte müde, sagte Herr Barthou — und sprach trotzdem weiter.

Nach der Osterpause dürfte die Arbeit der Kommissionen beginnen, deren bereits sieben eingesetzt sind, in denen Deutschland die gleiche Vertretung erhalten wird wie die übrigen Staaten. Die deutsche chemische Industrie wird mit Genugtuung vernommen haben, daß sich unter den wirtschaftlichen Sachverständigen der erste Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg, befindet. Damit ist die Gewähr geboten, daß den versammelten Vertretern der europäischen Staaten über die Lage der deutschen Wirtschaft und der Reichsfinanzen eine Darstellung gegeben wird, die auf umfassender, durch jahrzehntelange praktische Betätigung in einem industriellen Großbetriebe und durch rührige Mitarbeit im Reichswirtschaftsrat und in Spitzenorganisationen unserer Wirtschaft erworbener Kenntnis fußt.

Eine Reihe von Wirtschaftspolitikern haben noch unmittelbar vor Eröffnung der Konferenz von Genua der Öffentlichkeit Vorschläge für die Lösung der dringendsten Wirtschaftsfragen unterbreitet. Ein äußerst einfaches und unbedingt erfolgversprechendes Mittel zur Reform des deutschen Geldwesens glaubt der französische Wiederaufbauminister Loucheur gefunden zu haben. Nach seiner Ansicht würde es genügen, die heutige deutsche Papiermark durch ein anderes Geldzeichen zu ersetzen; Deutschland könnte auf diese Weise eine Konsolidierung der Papiermark

durchführen, wenn es als Grundlage den wirklichen Kaufwert der Mark in Deutschland annähme. Der Vorschlag überrascht nicht gerade durch Neuheit. Es scheint Herrn Loucheur unbekannt zu sein, daß der Gedanke einer Devaluation, denn um nichts anderes handelt es sich, in Deutschland längst erwogen und als undurchführbar erkannt ist. Gerade die gegenwärtige Zeit zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß die innere Kaufkraft der Mark eine ständige Abnahme erfährt, die es völlig unmöglich macht, in irgendeinem Zeitpunkt eine Wertfestsetzung für die Mark vorzunehmen, die auch nur für eine kurze Spanne Aussicht auf Bestand hat. Loucheur dürfte ganz genau wissen, welche Tatsachen für diese rapide Markentwertung verantwortlich sind. Seine Ausführungen, die er vor den Industriellen Mittelbelgiens vor einigen Tagen machte, wirken daher nur als eine laienhafte Naivität, über die man stillschweigend zur Tagesordnung übergehen kann.

Ferner hat der französische Deputierte Paul Reynaud, dem besondere Erfahrung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet nachgerühmt wird, auf Grund einer Studienreise in Deutschland im „Matin“ einen Vorschlag über die Lösung des Reparationsproblems veröffentlicht, der immerhin der Erörterung wert ist. Reynaud geht aus von dem Plan internationaler Anleihen zur Befriedigung der deutschen Reparationsgläubiger. Dabei greift er auf den in Deutschland vielfach erörterten Gedanken einer Erfassung der Sachwerte zurück. Er schlägt vor, daß das Kapital der deutschen Aktiengesellschaften und der anderen gewerblichen Unternehmungen durch Ausgabe von Obligationen um ein Fünftel erhöht, und daß ferner der gesamte deutsche Grundbesitz mit einer Zwangshypothek in Höhe von 20 % belastet werden soll. Diese Obligationen und Hypotheken, die, nach dem Marktwert berechnet, einen Gesamtwert von etwa 40 Milliarden Goldmark repräsentieren würden, sollen der Reparationskommission übergeben werden, um als Sicherheit für die internationalen Anleihen zu dienen. Reynaud verspricht sich von dieser Lösung des Reparationsproblems auf geschäftlicher Grundlage eine wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich, die nach seiner Ansicht die Vorbedingungen liefern würde zum Abschluß von Konventionen aller Art zwischen mehreren Industriezweigen beider Länder. Auch politische Früchte glaubt Reynaud aus der Verwirklichung seines Projektes in Aussicht stellen zu können: die Sanktionen würden als zwecklos beseitigt, die Besatzung der Rheinlande um die Hälfte verringert werden, und einer friedlichen Annäherung zwischen beiden Ländern stünde nichts im Wege. Der französische Deputierte scheint von einem Optimismus beseelt zu sein, der überraschend wirkt. Ob in der Aera Poincaré sich ein französisches Kabinett bereit finden ließe, einer Lösung des Reparationsproblems derartige politische Folgen zu geben, erscheint nach den Erfahrungen der letzten Zeit im höchsten Grade zweifelhaft. Was im übrigen von dem Projekt der internationalen Anleihen zu halten ist, ist an dieser Stelle kürzlich erörtert worden. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten sind selbst bei einer Haftung der deutschen Gesamtwirtschaft so erheblich, daß man an

eine Aufbringung so großer Summen, wie sie Frankreich erwartet, schwer glauben kann.

Zu begrüßen ist es, daß die Reparationskommission nunmehr an eine gründliche Prüfung der Anleihefrage herangegangen ist. Eine Studienkommission, der ein englischer, französischer, amerikanischer und neutraler Finanzmann sowie der deutsche Staatssekretär Bergmann angehören, wird demnächst zusammentreten; als neutraler Sachverständiger dürfte der Schweizer Haller in Betracht kommen. Die Kommission soll sich mit den Fragen befassen, unter welchen Bedingungen die Aufnahme einer solchen Reparationsanleihe möglich wäre, mit welchem Betrage unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände der nächsten Jahre gerechnet werden könnte, welche Garantien den Geldgebern gewährt werden müßten, und wie die Verwaltung der Einnahmen und Sicherheiten zu gestalten wäre. Im Interesse einer baldigen Klärung dieses Problems ist zu wünschen, daß sich die Kommission mit möglichster Beschleunigung ihrer Aufgabe widmet. Deutschland müßte, falls ernstlich mit dem Zustandekommen einer solchen Anleihe zu rechnen wäre, unbedingt darauf bestehen, daß aus den Erträgen mindestens für eine Reihe von Jahren die jährlichen Barzahlungen der Reparationslast gedeckt werden dürfen. Bisher hat bekanntlich die Entente den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Bei seiner Aufrechterhaltung hätte Deutschland nicht das geringste Interesse an dem Zustandekommen der Anleihe, aus der ihm dann nur eine sehr hohe Belastung für Verzinsung und Amortisation erwüchse.

Einen Vorschlag zur Stabilisierung der Wechselkurse liefert mit der Absicht seiner Erörterung in Genua der bekannte englische Wirtschaftspolitiker Keynes. Er erblickt das einzige Mittel zur Stabilisierung der Wechselkurse in der Schaffung des Goldstandards in möglichst vielen Ländern. Jedes Land müsse sich darüber klar werden, ob es vorteilhafter für seine Wirtschaft wäre, den Wechselkurs des Landes baldmöglichst zu stabilisieren oder allmählich zu heben. Letzteres kommt nach seiner Ansicht nur für solche Länder in Betracht, die Aussicht hätten, in absehbarer Zeit ihre Vorkriegsparität wiederherzustellen. Zu diesen Ländern gehörte England, Holland, Schweden, Spanien und die Schweiz. Frankreich und Italien müßten, ebenso wie die Länder Mittel- und Osteuropas, zur Stabilisierung schreiten. In den obigen Ländern müßten die Währungen so bald wie möglich gegen Gold austauschbar sein. Theoretisch sind diese Vorschläge unzweifelhaft beachtbar, in der Praxis werden sie aber schwer durchführbar sein. Zunächst ist nicht damit zu rechnen, daß Frankreich sich bereit finden wird, einer Einreihung unter die Länder mit aussichtsloser Valutaentwertung zuzustimmen. Ferner scheint es sehr zweifelhaft, ob die kleineren neutralen Länder das Wagnis eines Ueberganges zur Goldwährung eingehen werden, auch wenn die Konferenz in Genua eine diesbezügliche Entschliebung fassen sollte. Jede Heilung des kranken europäischen Wirtschaftskörpers muß von dem am schwersten infizierten Teile ausgehen. Und das ist Deutschland.

Auf handelspolitischem Gebiet ist das Zustandekommen von Wirtschaftsabkommen mit Jugoslawien und Lettland zu verzeichnen. Beide blicken bereits auf eine längere Vorgeschichte zurück. In Jugoslawien empfanden die wirtschaftlichen Kreise schon seit Friedensschluß das dringende Bedürfnis, mit Deutschland zu einem Wirtschaftsabkommen zu gelangen, durch welches der gegenseitige Warenaustausch sichergestellt würde. Der Abschluß eines solchen Vertrages stand unmittelbar bevor, als Frankreich durch politische Intriguen in Belgrad einen Verzicht der Regierung durchsetzte. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten erwiesen sich jedoch als stärker wie die Einflüsse Frankreichs, und so ist denn der Wirtschaftsvertrag doch zustande

gekommen, von dem sich erwarten läßt, daß er dem gegenseitigen Warenaustausch eine wesentliche Förderung bieten wird.

Weniger erfreulich sind die Verhandlungen mit Lettland verlaufen. Bereits in dem ersten, im Juli 1920 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen vorläufigen Abkommen über die Wiederaufnahme der gegenseitigen Beziehungen war das Meistbegünstigungsrecht von beiden vertragschließenden Parteien zugestanden worden. In dem jetzigen, am 27. März d. J. unterzeichneten Wirtschaftsvertrage ist von lettändischer Seite die bereits gewährte Meistbegünstigung sehr erheblich eingeschränkt, da Lettland gegenüber den anderen baltischen Staaten freie Hand zu behalten wünschte; auch für den Fall des Abschlusses einer Zollunion mit einem anderen Staate nimmt Deutschland an den dabei gewährten Vergünstigungen nicht teil. Und schließlich erstreckt sich Deutschlands Meistbegünstigungsrecht auch nicht auf diejenigen Zollvergünstigungen, die Lettland Rußland gegenüber gewährt. In offiziöser Form ist der Versuch gemacht, diese starken Einschränkungen unseres Meistbegünstigungsrechtes in Lettland als berechtigt und unvermeidlich darzustellen. Die Ausführungen wirken nichts weniger als überzeugend. Da Deutschland durch das Abkommen in Form von Lieferung industrieller Erzeugnisse Kreditgeber Lettlands wird, wäre es wohl möglich gewesen, ein günstigeres Abkommen durchzusetzen.

Mit Spanien und Italien werden nach Abschluß der Konferenz von Genua Verhandlungen über eine Erneuerung der Handelsabkommen ihren Anfang nehmen. Hierbei wird es sich dann herausstellen, ob Genua irgendwelche Einflüsse auf den internationalen Handelsverkehr haben wird. Einstweilen wird es erlaubt sein, an solchen Wirkungen zu zweifeln. Es muß aber von seiten der deutschen Regierung mit allem Nachdruck versucht werden, mit Italien zu einem Abschlusse zu gelangen, in dem Deutschland nicht als der Besiegte, sondern als gleichberechtigter Kontrahent behandelt wird. Sollte Genua auch nicht einmal zu dieser Errungenschaft führen, dann hat man in Deutschland jedenfalls vollkommen vergeblich auf „eine Heilsschafft“ von dort gehofft. Bl. (3022)

Industrie und Handel im März d. J.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Nach den Berichten, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie dem Handelsministerium erstattet haben, wird der Monat März dadurch charakterisiert, daß die Entwertung der Mark bisher nicht erlebte Fortschritte machte. Dies gilt nicht einmal so sehr für die Bewertung der Mark im Auslande, obwohl der Dollar seinen Stand fast fortgesetzt erhöhte, als für die Inlandsbewertung, die in zum Teil noch ungeheuerlicheren Warenpreissprüngen in Erscheinung trat. Wie immer wirkte die Geldentwertung auf Handel und Industrie zunächst stark anregend. Während aber in früheren Monaten den Hauptvorteil die Exportindustrien hatten, belebte sich jetzt besonders der Inlandsabsatz. Von seiten des Handels wie von seiten der gewerblichen und privaten Verbraucher setzte eine Kauflust ein, die größtenteils der Erwartung immer weiter steigender Preise entsprang und fast allein in dem allmählich immer stärker in Erscheinung tretenden Mangel an Geld ihre Grenze fand. Die Aufblähung aller Werte hat aber auch die Industrie vor ernste Schwierigkeiten in der Finanzierung der Betriebe geführt. Noch mehr leidet hierunter der Großhandel, der bei der Industrie nicht mehr den gewohnten Kredit findet und vielfach dem Abnehmer Kredit gewähren muß, wenn er nicht ausgeschaltet werden will. Auch bei dem Kleinhändler halten die Betriebsmittel nicht mit dem Kapitalbedarf Schritt. — Der Auslandsabsatz zog aus der neuerlichen Geld-

entwertung in vielen Geschäftszweigen gar keinen oder nur geringen Nutzen, da die innere Geldentwertung die Preise den Weltmarktpreisen stark angenähert hat, so daß der Vorsprung der deutschen Industrie vor der Auslandskonkurrenz zum großen Teil verloren ist.

Chemische Industrie. Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war im Monat März befriedigend beschäftigt. Der Inlandsabsatz von Farbstoffen hat infolge der zunehmenden Marktentwertung und dadurch hervorgerufenen starken Beschäftigung verschiedener farbstoffverarbeitender Industriezweige beträchtlich zugenommen. Nur in der Papierindustrie und in den Kleiderfärbereien ist der Bedarf zurückgegangen, da für diese die Preise vielfach schon zu hoch sind. Infolge der lebhafteren Nachfrage, insbesondere größerer Eindeckungskäufe vieler Verbraucher, sah sich die deutsche Farbstoffindustrie gezwungen, die Nachprüfung des tatsächlichen Verbrauchs der an deutsche Abnehmer gelieferten Farbstoffe zu verschärfen. Der ausländische Wettbewerb konnte bei dem niedrigen Stande der Mark keine nennenswerten Erfolge erzielen. Die Absatzverhältnisse in Italien sind noch ungeklärt. In Spanien hat der Wegfall der Valutazuschläge Erleichterungen gebracht. Frankreich ist nach wie vor noch kein Absatzgebiet. In Belgien sollen die bestehenden Zölle für chemische Erzeugnisse wesentlich erhöht werden. — Der Absatz der pharmazeutischen Erzeugnisse war im Inlande und Auslande zufriedenstellend. Die Preise für Rohstoffe und Erzeugnisse bewegten sich weiter in steigender Richtung infolge der Rohstoffknappheit, der steigenden Gehälter und Löhne, der Tarifierhöhungen bei Eisenbahn und Post und der Valutaverhältnisse (Solingen, Berlin). ⁽²⁹⁷¹⁾

Professor Otto Wallach.

Vor kurzem konnte Otto Wallach, der Begründer der neueren Chemie der Terpene und ätherischen Oele, seinen 75. Geburtstag feiern. Am 27. März 1847 in Königsberg geboren, war Wallach nach seiner Promotion einige Zeit als Assistent von H. Wichelhaus und Chemiker der Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin tätig, habilitierte sich als Assistent Kekulé's im Jahre 1873 in Bonn und war seit 1889 als Nachfolger Victor Meyers Ordinarius in Göttingen, bis er vor einigen Jahren sich zur Ruhe setzte. Aber heute noch wirkt der erfreulich rüstige Forscher in seinem Laboratorium. Seine epochemachenden Arbeiten über die ätherischen Oele, die ihm im Jahre 1910 den Nobelpreis für Chemie einbrachten, begannen im Jahre 1884. In ununterbrochener Folge hat Wallach dieses Gebiet bearbeitet und etwa 130 Arbeiten darüber veröffentlicht, die der wissenschaftlichen Forschung gänzlich neue Bahnen wiesen und auch die Industrie der ätherischen Oele aus einer rein empirisch arbeitenden zu einer der wissenschaftlich mit am besten begründeten Industriezweige Deutschlands gestaltet haben.

Dieser Industriezweig, der vor 30 Jahren im wesentlichen nur eine einfache Destillation ätherischer Oele aus den natürlichen riechenden Pflanzenteilen war, hat Schritt für Schritt die wissenschaftliche Entwicklung der Terpenchemie mit einer ganz analogen Entwicklung ihres eigenen wissenschaftlichen Strebens begleitet: einer direkten Anregung Wallachs im Jahre 1888 folgend, begründeten die leitenden Firmen auf sachlichen Grundlagen beruhende Methoden zur Analyse der ätherischen Oele. Durch bestimmte Anforderungen an die Eigenschaften wurde der gesamte Handel mit diesen vielfach an ihrem Ursprungsort bereits verfälschten Produkten reformiert. Durch Darstellung bestimmter Bestandteile, die zuerst von den wissenschaftlichen, dann aber auch von den in der Technik tätigen Chemikern aus den ätherischen Oelen isoliert worden waren, bot die Industrie dem Handel ganz andersartig zu verwertende Produkte, als es die Oele waren, aus denen sie gewonnen wurden. Die sich immer mehr erweitern-

den Kenntnisse über die Zusammensetzung der ätherischen Oele ergab dann die Möglichkeit, diese an sich kostbaren Körper aus billigeren Quellen zu isolieren. Man lernte durch die Arbeiten über die Beziehungen der einzelnen Bestandteile der ätherischen Oele wertlose Anteile in wertvollere zu verwandeln und lästige Abfallprodukte rationell zu verwerten.

Aus der Industrie selbst gingen dann eingehende Forschungen über die Zusammensetzung der teuersten ätherischen Oele hervor, auf Grund deren es gelang, künstliche Komplexe Riechstoffe herzustellen, die wertvolle, aber billigere Hilfsmittel für die Verbraucher geworden sind. Hierbei stellte es sich heraus, daß das Wesen und der Charakter vieler wertvoller ätherischer Oele weniger durch die in ihnen enthaltenen Terpen-derivate als durch längst bekannte organische Verbindungen, die niemand bis dahin als Riechstoffe betrachtet hatte, bedingt sind. Diese umfassenden Studien haben nicht nur die heimische Industrie der ätherischen Oele von Grund auf umgewandelt und ihre Produktion auf das Vierfache ihres früheren Wertes gebracht (die gesamte chemische Industrie hat in dem gleichen Zeitraum sich etwa verdoppelt), sondern sie machten auch die deutsche Riechstoff- und Parfümerie-Industrie unabhängig von der durch klimatische Verhältnisse begünstigten Auslandskonkurrenz. Letztere wurde vielmehr, da ihr die in Deutschland auf Grund der wissenschaftlichen Forschung geschaffenen künstlichen Riechstoffprodukte mit jedem Tage unentbehrlicher werden, der deutschen Riechstoff-Industrie ebenso tributpflichtig, wie die deutsche Industrie es früher dem Auslande gegenüber war. ⁽³⁰¹⁸⁾

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Entscheidung des Handelsamts über verflüssigte schweflige Säure (SO₂).

In seiner Entscheidung führte der Referent aus, daß es ihm in diesem Fall nicht leicht geworden sei, zu einem Urteil zu kommen. Die Frage sei, ob das von den Röstöfen kommende Schwefeldioxyd, das zweifellos, wie die Schwefelsäure, eine Schwerchemikalie sei, durch den Reinigungsprozeß eine Feinchemikalie werde. Nach seiner Ansicht sei dies nicht der Fall. Er glaube, daß der Handel, der Schwefeldioxydgas und Schwefelsäure als Schwerchemikalien betrachte, auch die verflüssigte schweflige Säure als eine Schwerchemikalie ansehen werde. Die Klassifikation einer Chemikalie als „Feinchemikalie“ hänge nicht allein von dem Grad der erreichten Reinheit ab. Er sei daher nicht der Ansicht, daß die verflüssigte schweflige Säure zu Unrecht von der Liste ausgeschlossen worden sei und erkläre die Beschwerde für hin-fällig.

Einfluß der Entscheidungen über Weinsäure usw. auf den Chemikalienmarkt.

Zufolge der Entscheidung des Referenten unter Teil I des Industriegesetzes sind *Weinstein*, *Weinsäure* und *Citronensäure* von der Liste der zollpflichtigen Waren gestrichen worden, gemäß der Feststellung, daß diese Produkte keine „Feinchemikalien“ sind. Der Einfuhrzoll blieb für die laufende Woche (26. 3. — 1. 4.) in Kraft, aber es wurden sehr wenige Geschäfte getätigt und die Marktlage war natürlich unbeständig. Werte in pharmazeutischen Chemikalien zeigten allgemein eine fallende Tendenz, so besonders im Fall von *Benzaldehyd*, *Benzonaphthol*, *Milchzucker*, *Methylsulfonal* und *Tereben*. Andererseits notierte *Cocain* etwas höher. (Times Trade Supplement.)

Einfluß auf die Industrie der ätherischen Oele.

„Times Trade Supplement“ berichtet über einen Vortrag „Ueber die Bestandteile der ätherischen Oele“, der in der Society of Arts gehalten wurde (Cantor Vorlesung). Der Bericht enthält interessante Angaben über

die Lage der Industrie der ätherischen Öle in England und über die Bedeutung des *Industrieschutzgesetzes* für diese Industrie.

Der Vortragende führte aus, daß eine Industrie nicht in 3—4 Jahren geschaffen werden könne, daß indessen die englische Industrie der ätherischen Öle bereits beträchtliche Fortschritte gemacht habe und in der Lage sei, eine Reihe der wichtigeren Alkohole, Säuren usw. in vorzüglicher Qualität zu liefern. Aber einige von den selteneren Körpern seien noch nicht verfügbar, und es sei deshalb von der größten Bedeutung, daß das Industrieschutzgesetz so lange als möglich in Geltung bleibe, damit die Industrie sich weiter entwickeln und sämtliche in England benötigten Stoffe herstellen könne.

St. (30/20)

Werkwohnungen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Nach dem Regierungsentwurf über Mieterschutz und Mieteinigungsämter sollten die Werkwohnungen den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im allgemeinen nur insoweit und nur so lange unterliegen, als das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, auf Grund dessen die Werkwohnung überlassen ist, andauert. Nach Aufhebung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses sollte es bei den jetzt geltenden Bestimmungen bleiben, so daß zur Aufhebung des Mietverhältnisses nicht die Erhebung der Klage erforderlich war, sondern die Kündigung des Eigentümers genügte. Nur hinsichtlich der Durchführung der Zwangsvollstreckung sah der Entwurf entgegen den bestehenden Rechtsverhältnissen eine Mitwirkung der Mieteinigungsämter insofern vor, als die Durchführung der Zwangsvollstreckung davon abhängig gemacht werden konnte, daß für den Wohnungsinhaber ein ausreichender Ersatzraum zu beschaffen war. Auf Antrag des Wohnungsinhabers war deshalb in das gerichtliche Urteil eine entsprechende Klausel aufzunehmen. Diese Regelung würde in tatsächlicher Hinsicht gegenüber den jetzt bestehenden Verhältnissen keine Erschwerung bedeuten, weil auch jetzt die Zwangsvollstreckung nur dann stattfindet, wenn dem Inhaber ein anderes Unterkommen zur Verfügung gestellt wird.

Diese im Regierungsentwurf für die Industrie verhältnismäßig günstige Behandlung der Frage der Werkwohnungen läuft Gefahr, eine durchaus unerwünschte Wendung zu nehmen. Der Ausschuß für Siedlungs- und Wohnungswesen des Reichswirtschaftsrates hat nämlich einen Abänderungsantrag zu dem Gesetzentwurf angenommen, demzufolge die Werkwohnungen auch nach Beendigung des Arbeits- und Dienstverhältnisses den Bestimmungen über Mieterschutz und Mieteinigungsämter unterliegen sollen, so daß also nur im Wege der Klage die Beendigung des Mietverhältnisses erreicht werden könnte, allerdings mit der gegenüber den sonstigen Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes vorgesehenen Erleichterung, daß als ausreichender Grund der Nachweis eines begründeten Interesses an der Wiedererlangung des Mietraumes genügen soll. Die Folgen einer derartigen Bestimmung liegen klar zutage, und wir haben daher bereits Veranlassung genommen, uns nahestehende Mitglieder des Reichswirtschaftsrates auf die Bedenken, die gegen eine derartige Regelung bestehen, aufmerksam zu machen und sie gebeten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Abänderungsvorschläge nicht verwirklicht werden. Der Stand der Angelegenheit ist zurzeit der, daß der Reichswirtschaftsrat die Vorschläge zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß für Siedlungs- und Wohnungswesen zurückverwiesen hat, der seinerseits den bereits bestehenden Arbeitsausschuß, an dem Vertreter der Industrie überhaupt nicht beteiligt sind, mit der Weiterberatung beauftragt hat.

Da jedoch die Beschlüsse des Ausschusses für Siedlungs- und Wohnungswesen dem Reichsrat, der zurzeit

den Gesetzentwurf berät, zur Kenntnis gebracht worden sind, erscheint es immerhin fraglich, ob die endgültige Beschlußfassung des Reichswirtschaftsrats zu dem Gesetzentwurf von der Regierung abgewartet wird.

(2888)

Das

Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen.

Von Professor Dr. P. Mombert, Freiburg.

In den letzten Jahren hat das Arbeitsverhältnis bei uns tiefgreifende Wandlungen erfahren. Im Mittelpunkt dieser Wandlungen stehen vor allem zwei Erscheinungen: die Arbeitsgemeinschaften und ferner, in einem gewissen inneren Zusammenhang damit stehend, die Einrichtung von Betriebsräten. Wenn man diese beiden Erscheinungen in ihrer Bedeutung und ihrem tieferen Sinne würdigen will, so kann dies nur geschehen, wenn man sie in einen größeren geschichtlichen Zusammenhang hineinstellt, wenn man das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen in seinem geschichtlichen Ablauf betrachtet und diese neuesten Erscheinungen, Arbeitsgemeinschaften und Betriebsräte, damit als Glied einer großen Reihe von Wandlungen und Kämpfen auffaßt, welche sich im Laufe der Jahrhunderte in den gegenseitigen Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgespielt haben. Bei diesen ganzen Wandlungen spielt dann auch die verschiedene Wertschätzung eine große Rolle, deren sich die körperliche Arbeit im Laufe der Geschichte erfreut hat.

In den ersten Zeiten der menschlichen Entwicklung galt die körperliche Arbeit im allgemeinen als Schande, als etwas, das eines freien, unabhängigen Mannes unwürdig sei. Was Tacitus von den alten Germanen mitteilt, daß sie lieber den Feind herausfordern, als den Acker bearbeiten, daß sie sich vor allem der Jagd widmen und die Bebauung des Bodens den Frauen und Schwächlichen überlassen, das gilt fast allgemein von dieser Wirtschaftsstufe überhaupt. Auch von den Völkern, welche heute noch unter ähnlichen Verhältnissen leben, wie z. B. den Kirgisen, wird uns berichtet, daß dort die Reichen den Boden durch die verarmten Volksgenossen bearbeiten lassen.

Das ganze Altertum hat der körperlichen Arbeit gegenüber eine solch verächtliche Stellung eingenommen. Das war sowohl in Griechenland, wie in Rom der Fall. Es hatte dies seine Hauptursache darin, daß man im Grunde keinen Unterschied zwischen Sklaven und freien Arbeitern gemacht hat. Wer körperliche Arbeit verrichtete, auch als freier Lohnarbeiter, arbeitete in den Anschauungen dieser Zeit nicht für sich, sondern für andere. Er arbeitet nicht selbständig, wie Aristoteles ausführte. Arbeit und Bildung vertragen sich, wie er meinte, nicht miteinander, weshalb auch der Arbeiter von jeder politischen Tätigkeit ausgeschlossen bleiben mußte. Wenn es damals neben den Sklaven auch freie Lohnarbeiter gab, so machte man doch zwischen der Arbeit beiderlei Gruppen keinerlei Unterschied. Damit hing also in erster Linie die große Verachtung der körperlichen Arbeit im Altertum zusammen.

In der Sklaverei lernen wir das erste sogenannte Arbeitssystem kennen, ein System der stärksten Unfreiheit. Hier ist der Arbeiter nach allen Richtungen hin von seinem Herrn abhängig, er hat nach keiner Seite hin seinen eigenen Willen.

Diese Verachtung der körperlichen Arbeit und gleichzeitig auch dies System der Sklavenwirtschaft gingen dann später, vor allem unter dem Einfluß des eindringenden Christentums, sehr stark zurück. Beide verschwanden nicht sofort, nur langsam und nach und nach haben sich hier Änderungen angebahnt, wie ja überhaupt die Geschichte keine Sprünge macht, sondern sich hier das meiste im Ablauf einer langsamen und ruhigen Entwicklung vollzieht.

Von Augustinus, dem größten der Kirchenväter, rührt der Ausspruch her: „Nur körperlich, nicht geistig arbeiten, mag noch so gut erscheinen, es bringt keine Förderung . . . nur geistig und nicht auch körperlich wirken, ist ein Zeichen der Faulheit.“

Die nächste Stufe nach der Sklaverei war nicht die volle Freiheit, sondern eine gemilderte Form der Sklaverei, die sogenannte Halbfreiheit, welche in den verschiedensten Formen aufgetreten ist und zum Teil noch bis tief in die Neuzeit bestanden hat. Der Halbfreie hat keine größeren Rechte, ihm fehlt das Recht der Freizügigkeit, er ist an die Scholle gefesselt; aber er ist nicht mehr unbeschränktes Eigentum seines Herrn, er darf von ihm nicht verkauft werden, er kann im Gegensatz zu dem Sklaven Eigentum erwerben und genießt gegen Uebergriffe desselben den Schutz der Gerichte. Es ist das dasjenige Arbeitsverhältnis, das unter dem Namen der Hörigkeit das ganze Mittelalter hindurch bis tief hinein in die Neuzeit, vor allem auch auf dem flachen Lande, bestanden hat.

Auch in den deutschen Städten des Mittelalters herrschten im Gewerbe zunächst solche Abhängigkeitsverhältnisse, um dann aber in der Höhezeit des Mittelalters, vor allem vom 13. Jahrhundert ab etwa, vollkommen in Fortfall zu kommen. „Stadtluft macht frei,“ dieser mittelalterliche Rechtssatz duldet keine unfreien Elemente mehr in den Städten. Wer in diesen über Jahr und Tag gewohnt hatte, hatte sich damit die Freiheit erworben.

In diesen Städten kam dann mit dem Aufhören dieser Hörigkeitsverhältnisse ein ganz neuartiges Arbeitssystem auf, dessen letzte Ausläufer bis tief in die Neuzeit hineingehen. Auf der einen Seite beruht das hier entstehende Arbeitsverhältnis auf einem Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aber der Inhalt des Vertrages, d. h. die Gesamtheit der Arbeitsbedingungen, war verbindlich für beide Teile, obrigkeitlich festgelegt, zum Teil durch die öffentliche Rechtsordnung, zum Teil durch die Zünfte, die Organisation des damaligen Gewerbes, welche in dieser und mancherlei anderer Hinsicht öffentlich-rechtliche Befugnisse besaß.

So bestand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein vollständig freies Arbeitsverhältnis. Diese öffentlich-rechtlichen Bestimmungen schufen vielmehr für den Arbeiter eine Art von Herrschaftsverhältnis, ein Dienstverhältnis.

Aber in dieser Zeit war ein solches Herrschaftsverhältnis, auch für diese Arbeiter, die Gesellen, durchaus erträglich. Es bestand damals, worauf es vor allem ankam, kein sozialer Unterschied zwischen Meistern und Gesellen. Das Verhältnis zwischen beiden war ein durchaus patriarchalisches im besten Sinne des Wortes. Die Gesellen waren bei dem Meister in Kost und Logis, sie aßen mit ihm am gleichen Tische, und nach Ablauf der Gesellenzeit und nach Ablegung der Meisterprüfung konnte, bei dem geringen Kapitalbedarf, den damals die Selbständigmachung verlangte, jeder Geselle leicht Meister werden. Die Tätigkeit des Arbeiters war also noch nicht Lebensberuf, sondern nur eine notwendige Uebergangsstufe zu späterer Selbständigkeit. Jeder Meister war früher Geselle gewesen, jeder Geselle konnte es ohne weiteres zum Meister bringen. Unter solchen Umständen konnte, wie man leicht einsehen kann, kein sozialer Gegensatz zwischen beiden Teilen entstehen, und wenn der Arbeiter auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses der Autorität von Meister und Zunft unterstand, so war dies unter solchen Voraussetzungen ein durchaus erträglicher Zustand.

Anders wurden die Verhältnisse erst, als mit dem Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, die in erster Linie mit großen Veränderungen im Welthandelsverkehr zusammenhing, sich die Absatzverhältnisse des deutschen Gewerbes un-

günstiger gestalteten, und als eine Ueberfüllung des Handwerkerstandes einzusetzen begann. Da wurden nun von den Zünften die Bedingungen zur Erlangung der Meisterschaft immer mehr erschwert, zum Teil wurden die Zünfte ganz geschlossen, und damit begannen die ersten Ansätze dazu, den Beruf des Arbeiters zum Lebensberuf umzugestalten. Diese Entwicklung erfuhr noch eine wesentliche Förderung dadurch, daß in der gleichen Zeit etwa in manchen Gewerben ein Großbetrieb zu entstehen begann, womit sich dann auch wesentliche Veränderungen für den Arbeiter ergeben mußten.

So wandelt sich in dieser Zeit das Arbeitsverhältnis und die Lage des Arbeiters nach wichtigen Seiten hin um. Die Möglichkeit, eines Tages ebenfalls selbständig zu werden, mindert sich immer mehr, die Arbeit wird immer mehr Lebensberuf für ihn, und mit der Zunahme des Großbetriebs mußten die sozialen Unterschiede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer größer werden.

In dieser Zeit, in welcher sich diese Vorgänge vor allem abspielten, im 16.—18. Jahrhundert, dem Zeitalter des absoluten Fürstenstaates, greift nun, wie auf so vielen anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Verordnungen als regulierende Kraft in das Arbeitsverhältnis ein. Immer mehr Teile der Arbeitsbedingungen werden dem freien Ermessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entzogen. Es werden Fabrikordnungen erlassen, es werden Maßnahmen gegen Arbeiterentlassungen getroffen, es werden Einrichtungen geschaffen, um vorkommende Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter zu regeln, es entstehen Bestimmungen über die Höhe von Lohn und die Dauer der Arbeitszeit, welche zum Teil bis in die kleinsten Einzelheiten gehen. So ist in dieser Zeit von einem freien Arbeitsverhältnis, von einem freien Arbeitsvertrage keine Rede, das Arbeitsverhältnis ist ein obrigkeitlich gebundenes.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab und gegen Ausgang desselben vor allem mit steigender Kraft einsetzend, vollzogen sich in dieser Hinsicht nun große Wandlungen. Sie standen in dem allerengsten Zusammenhange mit den jetzt aufkommenden Lehren des Individualismus, jener Anschauung, welche nach allen Richtungen hin vollste Freiheit im Wirtschaftsleben verlangte und die Meinung vertrat, daß bei einem solch freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte der Wohlstand des ganzen Volkes die größte Förderung erfahre. Es war das die Lehre, wie sie vor allem auch von Adam Smith und der klassischen Nationalökonomie vertreten wurde, und wie sie sich dann um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert in Europa fast ganz allgemein auch in der Praxis durchgesetzt hat.

Für das Arbeitsverhältnis war das Ergebnis dieser Lehre das Arbeitssystem der individuellen Freiheit, der freie Arbeitsvertrag, wie er im wesentlichen das ganze 19. Jahrhundert bei uns herrschend gewesen ist. Bis dahin war das Arbeitsverhältnis ein sogenanntes Dienstverhältnis gewesen, d. h., der Arbeiter war auch außerhalb des eigentlichen Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber in mancherlei Hinsicht unterworfen und seiner Autorität unterstellt.

Nun werden beide Teile durch die neue Ordnung der Dinge einander rechtlich und formal gleichgestellt. Die neue Richtung der Nationalökonomie, wie sie nun allgemein herrschend wird, stellt die Lehre auf, daß der Arbeiter Verkäufer der Ware „Arbeitskraft“ und der Arbeitgeber der Käufer dieser Ware sei, und daß zwischen beiden kein anderes Verhältnis bestehen dürfe, als zwischen dem Verkäufer und Käufer irgendwelcher anderen Ware. Beide, Arbeitgeber und Arbeiter, sollten, von jedem Gesetz vollkommen unabhängig, sich im Arbeitsvertrage über die Arbeitsbedingungen einigen dürfen, alle Arbeitsbedingungen sollten Ge-

genstand freier Vereinbarung zwischen beiden Teilen sein.

Aber nicht nur diese neue Lehre der Nationalökonomie verlangte Freiheit der Arbeit und Abwerfung der bisher bestehenden Fesseln, auch der nun immer mehr aufkommende und wachsende Großbetrieb verlangte dasselbe. Es war das die Zeit, in der eine Erfindung die andere jagte, in der große Umwälzungen in der Technik und im ganzen Produktionsprozeß vor sich gingen, womit sich nun auch die ganze Struktur der gewerblichen Betriebe von Grund aus ändern mußte. Hier mußten die alten Lohnvorschriften, die alten sonstigen strengen Bindungen für das Arbeitsverhältnis als Hindernis wirken. Heute mußten vielleicht die Löhne heraufgesetzt werden, morgen mußte man sie herabsetzen, um einer drohenden Konkurrenz begegnen zu können. Den Fabrikanten mußte es notwendig erscheinen, den Arbeitstag möglichst auszudehnen, um die teuren Maschinen, die bald wieder veralteten, vollkommen auszunutzen und amortisieren zu können. Alledem standen die alten strengen Vorschriften als schweres Hindernis im Wege.

So mußte auch der aufkommende Großbetrieb vollständige Freiheit im gewerblichen Betriebe verlangen, ebenso wie den Verzicht auf jede gesetzliche Einschränkung in den Arbeitsvertrag. So gehen Forderungen und Wünsche der neuen Schule der Nationalökonomie und der immer mehr aufkommenden Großbetriebe Hand in Hand, und der vereinten Kraft beider gelingt es, in dem einen Lande etwas früher, in dem anderen Lande etwas später, die Reste der alten Zunftbestimmungen und die bis dahin geltenden gesetzlichen Einschränkungen für das Arbeitsverhältnis zu beseitigen.

Damit fielen nicht nur alle bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften, die auf das Arbeitsverhältnis Bezug hatten, in manchen Ländern, wie z. B. in England, waren auch alle gemeinsamen Verabredungen zur Beeinflussung der Arbeitsbedingungen, wie Gewerksvereine, aber auch die entsprechenden Organisationen der Unternehmer, unter schwere Strafe gestellt, weil man in solchen Verabredungen eine Bedrohung der Freiheit des Arbeitsvertrages erblickte.

Die Besten jener Zeit haben geglaubt, daß diese unbeschränkte, durch nichts behinderte Freiheit des Arbeitsvertrages auch im Interesse des Arbeiters läge und aufrichtig angenommen, damit dessen Lage zu verbessern. Es war ein Irrtum gewesen. Denn es hat keine Zeit gegeben, in welcher die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft eine schlechtere und gedrücktere gewesen war, als gerade in der Periode, in welcher diese Freiheit des Arbeitsvertrages unbeschränkt bestanden hat.

Die Befürworter dieser Lehre vom freien Arbeitsvertrage hatten einen großen Fehler begangen, als sie behauptet hatten, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer genau das gleiche Verhältnis bestünde, wie zwischen dem Verkäufer und Käufer irgendeiner anderen Ware. Dieser Fehler bestand vor allem in folgendem: Einmal ist die Arbeitskraft nicht eine Ware, wie irgendeine andere. Wenn irgendeine andere Ware verkauft wird, so ist damit der Verkäufer von der verkauften Ware vollkommen losgelöst. Ihm kann es gleichgültig sein, was der neue Besitzer damit beginnt. Dagegen ist der Arbeiter mit seiner Person unlöslich mit der Ware „Arbeitskraft“, die er zu Markte bringt, verbunden, und derjenige, der die Nutzung der Arbeitskraft erwirbt, gewinnt damit unvermeidlicherweise während der Dauer der Arbeitsleistung eine Art von Herrschaftsverhältnis über den Arbeiter.

Die Arbeitsleistung ist ferner, und das ist ein weiterer wichtiger Unterschied, das einzige Gut, das der Arbeiter zu verkaufen hat. Er muß sie unter allen Umständen verkaufen, wenn er seinen Unterhalt gewinnen will. Er kann es nicht machen, wie der Verkäufer einer anderen Ware, der viel eher als der Ar-

beiter in der Lage ist, mit seiner Ware sich vom Markte und vom Verkauf zurückzuhalten, wenn ihm die Verkaufsbedingungen nicht zusagen, wenn ihm z. B. der Preis zu niedrig ist. Der Verkäufer irgendeiner anderen Ware kann sie auch auf dem Markte anbieten, auf dem er den besten Preis erzielen kann, er kann sie in weitentfernte Gegenden verkaufen, das kann der Arbeiter nicht; denn er ist an seinen Wohnort, besonders, wenn er Familie hat, gebunden. Es fehlen dem Arbeiter auch alle individuellen Möglichkeiten, das Angebot der Arbeitskraft zu verringern, wenn die Nachfrage danach zu gering ist und die Gefahr eines Lohndruckes entsteht. Im Gegenteil, wenn der Lohn infolge eines zu hohen Angebotes an Arbeitskraft sinkt, dann kann sogar eine Vermehrung des Arbeitsangebotes eintreten dadurch, daß der Arbeiter Ueberstunden macht, daß Frauen und Kinder mitarbeiten, damit so der Lohnausfall wieder gedeckt wird.

Der letzte Punkt, der einen freien Arbeitsvertrag tatsächlich unmöglich machte, lag in der Tatsache des Großbetriebes. Der große Unternehmer kann beim besten Willen nicht mit dem einzelnen Arbeiter bei seiner Einstellung über alle Arbeitsbedingungen individuell verhandeln. Ein großer Teil dieser Arbeitsbedingungen muß, das verlangt die Natur des Großbetriebes, generell für alle Arbeiter gemeinsam sein; Bestimmungen, die in den Arbeitsordnungen festgelegt sind, müssen für alle in gleicher Weise gelten, welche in dem Betriebe mitarbeiten wollen.

Aus allen diesen Gründen war der Arbeitsvertrag tatsächlich kein freier und konnte es nicht sein. Er konnte es vor allem deshalb auch nicht sein, weil dem einzelnen Arbeiter gegenüber der Unternehmer immer der wirtschaftlich stärkere war. Kann man doch von einem freien Vertrage im tatsächlichen Sinne nur dort sprechen, wo sich beide Teile gleich stark einander gegenüberstehen. Diese Verhältnisse, wie sie eben in aller Kürze dargelegt worden sind, lösten dann in der Folgezeit zwei Wirkungen aus: die eine Tatsache, daß der Arbeiter isoliert beim Abschluß des Arbeitsvertrages wirtschaftlich schwächer war als der Arbeitgeber, führte zum Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerksvereine. Die andere Tatsache, daß im Großbetrieb unmöglich die Arbeitsbedingungen für jeden einzelnen individuell festgesetzt werden können, und daß der Arbeiter mit seiner Person unlöslich mit der Ware „Arbeitskraft“ verbunden ist, führten zum Arbeiterschutz, zu einer staatlichen Gesetzgebung, deren Zweck es war, im Interesse des Arbeiters für das Arbeitsverhältnis ganz allgemein eine Reihe von Vorschriften zu erlassen.

Für die weitere Entwicklung war vor allem wesentlich der Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerksvereine. Damit begann sich das Kräfteverhältnis zwischen beiden Teilen gegenüber früher umzukehren. Im Arbeitskämpfe war der Gewerksverein stärker, als der einzelne Unternehmer, eine Entwicklung, die dann auf dieser Seite zu Gegenmaßnahmen geführt hat. Die Unternehmer schlossen sich zu Arbeitgeberverbänden zusammen, um sich mit Erfolg gegen das Vorgehen der Gewerksvereine wehren zu können.

In ihrem weiteren Verlaufe hatte dann diese Entwicklung wiederum eine Abkehr von dem freien, individuellen Arbeitsvertrage zur Folge. Sie führte zu einem Arbeitssystem hinüber, das man als ein korporativ gebundenes bezeichnen kann. Der Arbeitsvertrag wird nun zwischen den Organisationen der beiden beteiligten Parteien abgeschlossen, wie wir es ja vor allem bei den modernen Tarifverträgen beobachten können. So entsteht aus dem individuellen Arbeitsverhältnis, wie es bis dahin geherrscht hat, der kollektive Arbeitsvertrag. Den von den beiderseitigen Organisationen gefaßten Beschlüssen und festgesetzten Normen für die Arbeitsbedingungen haben sich die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu

unterwerfen. Nur noch in gewissen Einzelfragen, welche jedoch auch noch in dem kollektiven Arbeitsvertrag vielfach genau umschrieben sind, herrscht dann noch zwischen den unmittelbar beteiligten Personen eine gewisse Vertragsfreiheit, die sich aber nicht auf das Wesentliche der Arbeitsbedingungen erstreckt.

Dieser kollektive Arbeitsvertrag ist heute bei uns die weit überwiegende Regel und war das auch schon in vielen Gewerben in den letzten Jahren vor dem Kriege gewesen. Man hat diese Ausbildung des kollektiven Arbeitsvertrages schon mit Recht als ein organisiertes System der Verständigung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen bezeichnet.

Aber es war eine Organisation der Verständigung, die nur zu häufig von scharfen Kämpfen und Gegensätzen, von Streiks auf der einen und Aussperrungen auf der anderen Seite begleitet war, wodurch naturgemäß auch das ganze Wirtschaftsleben ungünstig beeinflusst werden mußte. Diese Verständigungen trugen nur zu oft den Charakter eines Waffenstillstandes, und ein Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer blieb dabei immer bestehen. Es war der Gegensatz von Kapital und Arbeit, der sich in seinem grundsätzlichen Charakter auch durch den kollektiven Arbeitsvertrag nicht aus der Welt schaffen ließ.

Deshalb haben schon früher einzelne Unternehmer im Rahmen ihrer Betriebe den Versuch unternommen, diesen Gegensatz zu überbrücken, oder doch wenigstens zu mildern, und den Arbeiter auch innerlich stärker an den Produktionsleistungen und dem Produktionserfolge des Unternehmens zu interessieren. Der Weg, der dazu führen sollte, war der, den Arbeiter enger und inniger mit dem Schicksal und dem Ertrage des Unternehmens zu verbinden. Hierzu sollte die Einführung der Gewinnbeteiligung, die Ausgabe kleiner Aktien an die Arbeiter, die engere Anteilnahme der Arbeiter an der Verwaltung des Unternehmens durch erweiterte Befugnisse für den Arbeiterausschuß, dienen. Man wollte auf diese Weise zu einem konstitutionellen System im Fabrikbetriebe kommen, ein Vorgehen, das aber bei uns vor dem Kriege über verzelte, wenn auch sehr interessante und beachtenswerte Versuche nicht hinausgekommen ist. Es war deshalb auf diesem Wege auch nicht möglich gewesen, die immerwährenden Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter, in größerem Umfange zu mildern.

In dieser Hinsicht hat nun die Zeit nach dem Kriege zwei neue Erscheinungen gebracht, deren Wirkungsdauer bis heute zwar noch eine viel zu kurze ist, um über sie ein abschließendes Urteil fällen zu können, Einrichtungen jedoch, die wenigstens grundsätzlich für diese Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überaus beachtenswert sind. Es handelt sich hier um die Arbeitsgemeinschaften und die Einrichtung von Betriebsräten. Die Arbeitsgemeinschaften, deren erste die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands am 15. November 1918 ins Leben gerufen wurde, sind gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem ausgesprochenen Zwecke, durch verständnisvolle Zusammenarbeit an dem Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft mitzuarbeiten. Seitdem sind in einer ganzen Reihe von Gewerben solche Arbeitsgemeinschaften entstanden. Es handelt sich dabei um den Zusammenschluß beider Organisationen auf paritätischer Grundlage zur gemeinsamen Lösung aller, die Industrie und die Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, um den großangelegten Versuch, auch die Arbeiterorganisationen an den Fragen der Produktion teilnehmen zu lassen. Irgendein Urteil über den tatsächlichen Erfolg dieser Arbeitsgemeinschaften läßt sich heute noch nicht fällen.

Nach der gleichen Richtung hin bewegen sich wichtige Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. An dieser Stelle soll nur von den allgemeinen wirtschaftlichen Aufgaben derselben die Rede sein. Die in dieser Hinsicht wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist diejenige, daß der Betriebsrat die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, daß die Betriebsleistungen einen möglichst hohen Grad aufweisen und ferner, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten. Auch heute läßt sich noch nicht sagen, ob und in welchem Maße dieser produktionspolitische Zweck erreicht werden kann. Bei der kurzen Zeit, welche das Gesetz in Kraft ist, liegen, der Allgemeinheit zugänglich, noch nicht genügend Erfahrungen dafür vor. Es kommt auch für die Zwecke dieser Betrachtung zunächst nur auf die grundsätzliche Seite der Frage an. Es handelt sich hier nämlich um Ansätze zu wichtigen Wandlungen im Arbeitsverhältnis, demjenigen Problem, welchem ja diese Ausführungen gewidmet sind. Es handelt sich hier um Ansätze dazu, daß der Arbeiter nicht nur als Arbeiter, wie bisher, im Betriebe tätig sein, sondern auch gewissermaßen als Mitvertreter der Produktion an ihm beteiligt sein solle. Was vielen geistigen Urhebern dieses Gesetzes vorgeschwebt hat, war, auf einem solchen Wege eine Art von Selbstverwaltung in der Produktion anzubahnen, also eine Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses in dem Sinne herbeizuführen, daß hier in diesen Unternehmungen eine Art von Gemeinschaft beider Teile in beiderseitigem Interesse und damit auch zum Nutzen der ganzen Volkswirtschaft entsteht.

Es liegt in diesen Überlegungen ein wichtiger sozialpolitischer Gedanke. Das ganze 19. Jahrhundert war erfüllt von einem ausgesprochenen Gegensatz von Kapital und Arbeit, ein Gegensatz, welcher vor allem auch darauf beruhte, daß eine Verbesserung in der Lage der Arbeiterschaft nur auf Kosten des Kapitals und des Unternehmergewinnes möglich schien. Es ist dies eine Auffassung, welche unmöglich in der Praxis größere Erfolge für die Arbeitsgemeinschaft haben konnte, weil bei der relativ geringen Zahl von Kapitalbesitzern und Unternehmern und der großen Zahl von Arbeitern selbst bei einem vollkommenen Fortfall aller Kapital- und Unternehmergewinne zugunsten der Arbeiter keine allzu große Verbesserung in deren Lage möglich gewesen wäre. Aus dem reinen Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter heraus war eine wesentliche Besserung für die Arbeiter unmöglich.

In diesen neuen, oben kurz erwähnten Gedanken, vor allem auch in den genannten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, findet diese Tatsache zweifellos eine gewisse Anerkennung, die Tatsache nämlich, daß der Arbeitslohn ein Teil des Produktionsertrages ist, und daß erst, wenn diese Erträge steigen, sich größere Möglichkeiten zu Lohnerhöhungen zeigen, daß also in dieser Hinsicht des Produktionserfolges unter diesem Gesichtspunkte eine gewisse Solidarität in den Interessen von Unternehmern und Arbeitern vorhanden ist. Erst nämlich, wenn die Produktionsleistungen steigen, wenn damit der Reinertrag der wirtschaftlichen Arbeit eines Landes zunimmt, sind Lohnsteigerungen möglich, welche nicht wieder zu Preissteigerungen führen, die doch wieder letzten Endes zu einem erheblichen Teile auch von der Arbeiterschaft getragen werden müssen. Alle politischen Parteien bei uns sind sich unterschiedslos heute darüber einig, daß für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft eine Zunahme der Produktion und eine Steigerung der Produktivität die unentbehrliche Voraussetzung sind. Von dem Maße, in dem beides möglich ist, wird auch in allererster Linie die weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Lage der Arbeiterschaft abhängen. Wir können es ja heute bei uns tagtäglich beobachten, daß alle Lohn-

steigerungen für den Arbeiter wertlos sind, wenn nicht gleichzeitig die Produktion zunimmt und wenn infolgedessen mit jeder Lohnsteigerung auch wieder die Preise anziehen. Wir müssen uns klar machen, daß wir nicht vom Gelde leben, sondern von Gütern, und daß auf den einzelnen nur dann mehr an Gütern entfallen, also seine Lebenshaltung steigen kann, wenn mehr an Gütern produziert wird, als es zuvor der Fall war. Wo die Löhne und Gehälter heraufgehen, ohne daß gleichzeitig die verfügbare Gütermenge zunimmt, muß, wie wir es ja bei uns jetzt erleben, die Kaufkraft des Geldes sinken, so daß mit dem Steigen des Nominallohnes der Reallohn sinkt.

Unter diesem Gesichtspunkt vor allem müssen wir diese neuesten Ansätze betrachten, die auf einen Wandel im Arbeitsverhältnis hindeuten, und die den tiefen Sinn haben, durch eine Beteiligung des Arbeiters an der Produktion ihn stärker als bisher auch innerlich mit dem Unternehmen, in dem er tätig ist, und mit dessen Betriebserfolgen zu verbinden. Man sieht, daß damit, wenn auch zunächst nur prinzipiell, in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dadurch auch in das ganze Arbeitsverhältnis ein neuer Gedanke hineingetragen worden ist, von dem man im Interesse unserer Zukunft und unseres Volkes nur wünschen kann, daß er auch vollen Erfolg haben möge. Wenn ein solcher Erfolg eintreten wird, eine Möglichkeit, über welche sich heute noch kein Urteil fällen läßt, dann kann damit das Arbeitsverhältnis einen bedeutsamen neuen Wandel erfahren. Aus einem Verhältnis der Gegensätzlichkeit, das es bisher in so vieler Hinsicht gewesen ist, kann es dann ein Verhältnis der Solidarität

werden und einen mehr gemeinwirtschaftlichen Charakter annehmen. Es mag dann sein, daß wir in dieser Hinsicht eines Tages für andere Völker vorbildlich werden können.

Freilich, darüber müssen wir uns klar sein, es wird noch ein weiter Weg sein, bis dieses Ziel vielleicht einmal erreicht werden kann. Ob wir es überhaupt erreichen und wann das der Fall sein wird, kann heute niemand sagen. Erreichen können wir es aber nur auf Grund einer langen Zusammenarbeit der dabei Beteiligten und auf Grund eines langen gemeinsamen Erziehungsprozesses. Heute wird man, von vereinzelt Ausnahmen vielleicht abgesehen, von solchen Wirkungen noch sehr wenig verspüren.

So stellen also diese neuesten Erscheinungen in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keineswegs etwas dar, das nun plötzlich und unvermittelt unter dem Einfluß der politischen Umwälzungen bei uns geschaffen worden wäre. Das Arbeitsverhältnis hat sich bei uns in den letzten Jahrhunderten fortwährend in wesentlicher Hinsicht gewandelt, und auch in Zukunft wird das gleiche der Fall sein müssen. Auch diese neuesten Einrichtungen sind nur eine Fortsetzung dessen, was man schon vor dem Kriege da und dort als Versuche einzelner großer Unternehmer hatte beobachten können. Es gibt in diesen Fragen keinen Stillstand, nur immer eine Fortentwicklung. Ob dann das Neue sich auch bewährt, ob das Neue dann auch für die ganze Volkswirtschaft zum Segen ausschlägt, das werden wir in der Gegenwart nie beurteilen können; spätere Geschlechter werden zu entscheiden haben. (2769)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 10. April d. J. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 7. April 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. Mai 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1538) und vom 2. März 1922 (RGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 4700 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20 prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 404 Pfennigen berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1100 Pfennigen für 100 kg der Mischung berechnet werden.

2. Als § 4 wird folgende Vorschrift angefügt:

§ 4.

Der Höchstpreis gilt frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation. Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Die Aufschläge für Säcke entsprechen den jeweiligen Aufschlägen für Säcke bei Superphosphat.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1922.

(3015)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 8. April d. J. wird mitgeteilt: Zu der vierten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 erscheint binnen kurzem ein Nachtrag, der kostenlos der „Apotheker-Zeitung“, der „Pharmazeutischen Zeitung“ und der „Süddeutschen Apotheker-Zeitung“ beigelegt wird oder von der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, unentgeltlich bezogen werden kann. (2999)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zollpapiere für Warensendungen nach Polen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Warensendungen nach Polen als Handelsdokumente, die unzweifelhaft den Wert der eingeführten Güter angeben, bis auf weiteres nur die Originalfaktura oder eine von der Handelskammer des Versandlandes bestätigte Rechnung anzusehen sind. (2996)

Keine Einfuhrerlaubnis nach Fiume erforderlich.

Aus Fiume wird von zuverlässiger Seite gemeldet, daß sich verschiedene Firmen in Fiume, die mit deutschen Lieferanten in Verbindung stehen, an das Hauptzollamt in Fiume mit der Bitte um Erteilung einer Einfuhrerlaubnis gewandt haben, anscheinend in der Annahme, daß die Vorlage eines Einfuhrerlaubnisscheines von den deutschen Behörden gefordert wird. Zur Aufklärung der interessierten Exporteure sei darauf hingewiesen, daß für die Einfuhr nach Fiume keine besondere Einfuhrerlaubnis erforderlich ist. (3017)

Ausland

Belgien. Zustimmung des Senats zum Differential-Zolltarif für deutsche Waren. Der belgische Senat stimmte dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Differentialzolltarifs für gewisse Waren, die in Deutschland hergestellt werden oder ihren Ursprung haben, zu. Es handelt sich um eine außerordentliche Maßnahme bis zum 30. November d. J. (2995)

Tschechoslowakei. Zollherabsetzungen. Durch Verordnung des Handelsministeriums werden einige Zollsätze abgeändert. So wurde bei Schwefelammoniak der bisherige Koeffizient von 30 auf 3 herabgesetzt, so daß der Zoll für 100 kg bei einem Grundtarif von 3,60 Kronen nunmehr 10,80 Kronen beträgt. Ferner werden die Einfuhrzölle für Rizinusöl, Olivenöl und Erdnußöl zu technischen Zwecken unter der Bedingung, daß sie bei den Hauptzollämtern denaturiert werden, mit 6 Kronen per 100 kg festgesetzt, wobei der Satz 2 Kronen und der Koeffizient 3 beträgt. Die Ermäßigung des Tarifes für Schwefelammoniak hat bis Ende d. J. Geltung. (2997)

Ueber den Einfuhrzoll für Gerbextrakt fand am 5. d. Mts. in der Prager Handelskammer eine Beratung statt, die allerdings ergebnislos verlief. Die Gerbextraktfabriken fordern einen beträchtlichen Zoll, während die Lederfabriken einen solchen ablehnen, unter der Begründung, daß die Extraktfabriken im Inland überhaupt keine Rohstoffe haben. (2998)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Seife, Krystallsoda usw. (Verordnung des Ministeriums.) An Stelle der Umsatzsteuer, welche bei Lieferungen: a) von Seife aller Art (ausgenommen der Luxussteuer unterliegende Seife); b) von Waschpulver und sonstigen Waschmitteln (z. B. Ominol, Borax, Myjava usw.); c) von Krystallsoda (in Stücken und Pulver); d) von Toilettemitteln, welche in Parfümerien und Erzeugungsstätten für Toiletteseifen und kosmetische Mittel erzeugt werden, jedoch der Luxussteuer nicht unterliegen, zu zahlen wäre, wird, angefangen vom 1. April 1922, ein Steuerpauschal eingeführt. Das Steuerpauschal beträgt bei den erwähnten Gegenständen, soweit sie im Inland hergestellt wurden und für heimischen Gebrauch bestimmt sind, 4 % von jenem Preise, welcher vom Erzeuger für die Ware fakturiert wurde (eventuell von der Losung), sowie vom Werte seines Eigenverbrauches. Von Artikeln der oben erwähnten Art, welche aus dem Auslande eingeführt werden, beträgt das Pauschal gleichfalls 4 % vom fakturierten Preise der eingeführten Ware unter Hinzurechnung des Zolls und der Transportkosten bis an die Grenze und ist gleich bei der Zollabfertigung fällig. An Stelle der Luxussteuer und der Umsatzsteuer, welche bei Lieferungen von luxussteuerpflichtigen Toiletteseifen und von anderen Toilettemitteln, die in Parfümerien und Erzeugungsstätten von Toiletteseifen und kosmetischen Mitteln hergestellt werden und der Luxussteuer unterliegen (d. i. Parfüms, Riechsalben, Toiletteseifen, Cremes, Pomaden, Puder, Schminken, Toilettewässern, Haars- und Bartfärbemitteln und allen anderen Hilfsmitteln der Schönheitspflege), zu entrichten wäre, wird, vom 1. April 1922 angefangen, ein Steuerpauschal eingeführt. Das Steuerpauschal beträgt bei oben erwähnten Artikeln, welche im Inland erzeugt wurden und für den heimischen Gebrauch bestimmt sind, 14 % von jenem Preise, welcher vom Erzeuger für die Ware fakturiert wurde (evtl. von der Losung), sowie vom Werte des Eigenverbrauches des Erzeugers. Das Steuerpauschal bei den oben erwähnten Artikeln, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, beträgt gleichfalls 14 % vom fakturierten Preise der eingeführten Ware unter Hinzurechnung des Zolls und der Transportkosten bis an die Grenze und ist gleich bei der Zollabfertigung fällig. (2983)

Ungarn. Erhöhung des Zollaufgeldes. Wie das Handelsmuseum mitteilt, wurde in Ungarn ab 5. d. das Zollaufgeld für alle nicht in den Listen A, B und C genannten Waren auf 16 900 % (170 facher Grundzoll gegenüber dem bisherigen 120 fachen Grundzoll) erhöht. (3000)

Spanien. Berichtigungen zum Zolltarif vom 16. Februar 1922. Durch königliche Verfügung vom 24. März d. J. veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 26. März 1922, sind u. a. nachstehende Berichtigungen des letzten Zolltarifs bekanntgegeben worden:

Tarifnummern 793 und 794 (Kohlenteer-Derivate): für kg setze 100 kg.

Tarifnummer 886 (synthetische Nitrate): In Tarif II beträgt die Abgabe 1 Peseta (und nicht 0,10 Peseta) je 100 kg. (3001)

Neue Zollvorschriften. Die „Gaceta de Madrid“ vom 1. März d. J. veröffentlicht zwei Dekrete vom 28. Februar d. J., die eine Reihe von Einzelheiten in der Handhabung des spanischen Zolldienstes regeln. Seit langer Zeit besteht bei den spanischen Zollbehörden der Brauch, bei Abfertigung der Sendungen neben den vorgeschriebenen Zollsätzen kleine Vergütungen für die Zollbeamten entgegenzunehmen. Diese Vergütungen, die bisher freiwillige Gaben der Interessenten darstellten, werden nunmehr durch das erste der genannten Dekrete, auf Grund einer bereits durch ein Gesetz vom 23. Dezember 1916 erteilten Ermächtigung unter der Be-

zeichnung „derechos obvencionales“ sanktioniert und in einem, nach der Art der Sendung, des Schiffes, Gewicht der Ladung usw. abgestuften, Tarif festgelegt. Von dem Ertrag dieser „derechos obvencionales“ sollen 80 % an die Zollbeamten verteilt werden, während der Rest der Staatskasse verbleibt. Außerdem bestimmt dieses Dekret, daß die Zollämter entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs zu jeder Tages- und Nachtzeit, an Wochentagen wie an Sonn- und Feiertagen, für die Abfertigung von Gütern geöffnet bleiben. (2974)

Zum neuen spanischen Zolltarif.

Durch den am 16. Februar 1922 in Kraft getretenen neuen spanischen Zolltarif sind zwar die die deutsche Ausfuhr nach Spanien schwer belastenden Valutazuschläge beseitigt worden, aber die spanische Regierung hat die Zollsätze für eine große Anzahl von Erzeugnissen so wesentlich heraufgesetzt, daß der durch den Fortfall der Valutazuschläge erreichte Vorteil zum großen Teil wieder hinfällig geworden ist. In Spanien scheint sich jedoch allmählich die Erkenntnis Bahn zu brechen, daß die hohen Schutzzölle für Erzeugnisse, die in Spanien selbst nicht hergestellt werden können, auf die Dauer dem eigenen Lande zum Schaden gereichen müssen. Wie aus Madrid gemeldet wird, ist der spanische Finanzminister durch Dekret vom 14. März 1922 ermächtigt worden, den Cortes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf Ermäßigung der Zölle hinzielt. Hiernach soll die Regierung ermächtigt werden, für gewisse Positionen des Zolltarifs demjenigen Lande niedrigere als die im Tarif II vom 12. Februar 1922 festgesetzten Zölle zu gewähren, das den spanischen Erzeugnissen gleichwertige Vorteile zu bieten vermag. Diese Ermäßigungen sollen sich nur auf bestimmte Nummern des Tarifs beziehen und im allgemeinen nicht mehr als 20 % der im Tarif II festgesetzten Zölle betragen. Fernerhin wird die Regierung ermächtigt, die gegenwärtigen Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln, sofern sich das bisherige Verfahren nachteilig für die spanische Wirtschaft erweisen sollte. Die Regierung muß hierzu das Gutachten des Ausschusses zum Schutze der spanischen Industrie und des ständigen Zolltarifausschusses einholen. Die Regierung wird weiterhin ermächtigt, die Wareneinfuhr aus irgendeinem Lande zu verbieten, wenn außerordentliche Umstände eine solche Maßnahme erforderlich machen; die Einfuhr einer einzelnen, verschiedener oder aller aus einem Lande stammender Waren zu beschränken, wenn letzteres die Einfuhrmenge spanischer Waren in Form eines Einfuhrbewilligungsverfahrens oder in irgendeiner anderen Form beschränkt hat; die Ausfuhr von Waren mit Ausfuhrzöllen zu belegen oder ihre Ausfuhr zu verbieten, wenn es die spanischen Wirtschaftsinteressen erfordern; die zum Schutze der spanischen Industrie notwendigen Maßnahmen gegen das Unterbieten des Auslandes zu treffen. — Hierbei handelt es sich zunächst nur um einen spanischen Gesetzesentwurf, der noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat. (2984)

Brasilien. Kennzeichnung von Warensendungen. Die brasilianischen Zollbehörden haben in mehreren brasilianischen Häfen die Durchführung des Art. 12 § 1 der Zollbestimmungen wieder aufgenommen, der eine Strafe von 2 % vom Werte vorsieht, falls die zu einer Sendung gehörigen Kisten nicht mit durchlaufenden Nummern bezeichnet sind. Die Innehaltung dieser Bestimmung war längere Zeit nicht verlangt worden, und die Sendungen nach Brasilien wurden infolgedessen nicht mehr der Vorschrift entsprechend gekennzeichnet. Art. 12 § 1 lautet: „Marken und Nummern müssen in richtiger Folge in den entsprechenden Spalten auf der Rückseite der Fakturen angegeben sein. Die zu einer Sendung gehörigen Kisten sind mit aufeinanderfolgenden Nummern zu bezeichnen. Die Wiederholung einer Nummer ist unter allen Umständen verboten.“ (M. d. Hk. Lpzg.) (2981)

Nicaragua. Aufhebung von Zöllen. Der Generalzolldirektor hat eine Reihe von Bergbaubedarfsartikeln auf die Liste der zollfrei einzuführenden Erzeugnisse gesetzt. Dazu gehören auch: Calciumcarbid, Schmieröl, Asbest und chemische Glätten. (3003)

VERKEHRSWESEN

Beförderung von Waffen, Munition und Kriegsgerät im besetzten Gebiet.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 10. April findet sich Verordnung 67, betreffend die Beförderung von Waffen, Munition und Kriegsgerät im Verkehr mit dem rheinischen Besatzungsgebiet. Die Interalliierte Rheinlandkommission hat entschieden, daß die Gültigkeitsdauer der

für den Transport von Waffen, Munition und Kriegsgerät erteilten Genehmigungen drei Monate beträgt. Demgemäß kommt der in der Bekanntmachung lfd. Nr. 444, S. 146, dieses Anzeigers unter Ziffer II A (Allgemeine Vorschriften) gemachte Vorbehalt für Kriegsmaterial in Wegfall. Der hierauf bezügliche letzte Satz ist zu streichen und im vorletzten Satz das Wort „Bergwerkssprengstoffe“ durch „Kriegsgerät“ zu ersetzen. Ferner hat der Interalliierte Heeresüberwachungsausschuß in Berlin angeordnet, daß für sämtliche chloresäuren Explosivstoffe einschließlich „Medziankit“ innerhalb des besetzten rheinischen Gebietes sowie im Verkehr zwischen diesem Gebiet und dem unbesetzten Deutschland eine Transportgenehmigung erforderlich ist. (Delegierter der deutschen Eisenbahnen bei der Commission Interalliée des chemin de fer de Campagne Nr. 2264 v. 30. März 22.) (3021)

STEUERWESEN

Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr von der Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Novelle zum Umsatzsteuergesetz Übergangsbestimmungen erlassen, aus denen folgendes hervorgehoben wird: Die Verhandlungen darüber, welche Rohstoffe und Halberzeugnisse auf die Freiliste 1 b (Befreiung der ersten Umsätze nach der Einfuhr) gehören, sind erst durch die Sitzung des Zwölfersausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 22. Februar 1922 zu einem gewissen Abschluß gelangt. Mit Rücksicht darauf, daß über die Gegenstände, die auf die Freiliste 1 b kommen, Unklarheiten bestehen könnten, beabsichtigt der Reichsminister der Finanzen, dem Reichsrat vorzuschlagen, die ersten Umsätze nach der Einfuhr von der Umsatzsteuer zu befreien, sofern sie vor dem 1. April 1922 getätigt sind, und sofern es sich um Rohstoffe und Halbfabrikate handelt, die nicht für die Hauswirtschaft unmittelbar gebrauchsfähig sind. (3010)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

1. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 3. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; GVer. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.D.). — Datum des Abschlusses: 20. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandtmittelhersteller Gr.-Berlins; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 20. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandtmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 4. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandtmittelhersteller Gr.-Berlins; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 4. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. Angest. in Fabrikationsbetrieben f. Verbandtmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 4. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Verw. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 17. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7, Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Verw.-St. Leipzig; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Dresden. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter, Gau 15, Hamburg; Verb. d. Dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Bezirk Hamburg; Zentralverb. der Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

8. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. Gruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 14. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 15. 4. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiterverb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen. Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 24. 12. 21 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen. — Datum des Abschlusses: 22. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind (im Sinne des § 1 des Reichstarifvertrages). — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtbez. Mannheim.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gruppe II b. — Datum des Abschlusses: 29. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in der chem. Ind. (in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind). — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Ober- u. Niederschlesien u. Restprov. Posen.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Württembergs; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau XI, Stuttgart, Cannstatt; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau 2. — Datum des Abschlusses: 3. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Oel- u. Fettfabr., der Seifen- u. Kali-Ind. u. den Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Württemberg u. Hohenzollern.

6. Vertragsparteien: Dtsch. Apotheker-Ver.; Verein zur Wahrung der wirtsch. Interessen dtsch. Apotheker; TVb. dtsch. Apotheker. — Datum des Abschlusses: 15. 10. 21. — Berufl. Geltungsbereich: In den Apotheken als Assistenten, Verwalter oder Vertreter tätige approbierte u. nichtapprobierte Pharmazeuten u. Pharmazeutinnen. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Dtsch. Reiches.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandtmittelhersteller Gr.-Berlins; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 5. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. Angest. in Fabrikationsbetrieben f.

Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin.

8. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verbände Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest. Leipzig. — Datum des Abschlusses: 17. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschl. d. Werkmeister in der chem. Ind. Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arb.-Vt., für die besonders Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- u. Amtshauptmannschaft Leipzig. (2953)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Leuchtmittelsteuererhöhung

tritt am 1. Mai 1922 in Kraft. Eine Nachsteuer wird erhoben für steuerbare Leuchtmittel, die sich am 1. Mai 1922 außerhalb der Räume eines angemeldeten Herstellungsbetriebes oder außerhalb der Zoll- oder Steuerüberwachung befinden. Sie beträgt

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

a) Kohlen- faden- lampen	b) Metallfadenlampen, Nernstbrenner und andere Glühlampen	
		für das Stück

- | | | |
|---|------------|------------|
| 1. bis zu 15 Watt | 15 Pfennig | 30 Pfennig |
| 2. von über 15 bis 25 Watt | 30 " | 60 " |
| 3. von über 25 bis 60 Watt | 60 " | 120 " |
| 4. von über 60 bis 100 Watt | 90 " | 180 " |
| 5. von über 100 bis 200 Watt | 150 " | 300 " |
| 6. für solche von höherem Verbrauche zu a) je 75 Pfennig,
zu b) je 120 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene
Hundert Watt; | | |

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 30 Pfennig für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:

- aus Reinkohle 180 Pfennig für das Kilogramm,
- aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte 300 Pfennig für das Kilogramm;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt 300 Pfennig für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 300 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

Steuerfrei bleiben die für den Privathaushalt natürlicher Personen vor dem 1. Mai bestimmten oder in Benutzung genommenen Leuchtmittel. Die Hauptzollämter sind befugt, von der Erhebung der Nachsteuer auf Antrag abzusehen, wenn die anmeldepflichtigen Vorräte an Leuchtmitteln auch teilweise nicht zur Veräußerung bestimmt sind und den eigenen Bedarf des Anmelders für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Anmeldezwang besteht wie bei der Zuckersteuer; entsprechend ist auch die Nachprüfung geregelt. Die Anmeldung hat zu erfolgen unter Angabe des Aufbewahrungsraumes, der Art (Kohlenfaden-, Metallfadenglühlampen, Nernstbrenner, Brennstifte aus Reinkohle oder aus Kohle mit Leuchtzusätzen usw., Glühstrümpfe, Quecksilberdampfbrenner) und der Stückzahl, bei Brennstiften für elektrische Bogenlampen des Gewichtes. Für elektrische Glühlampen, Quecksilberdampf- und ähnliche elektrische Lampen einschließlich der Brenner, für solche ist ferner die Wattzahl, die der Gebrauchsspannung entspricht, oder, wenn diese nicht bekannt ist, die Art der Lampe (Kohlenfaden-, Metallfadenlampe, Nernstbrenner usw.) und die Kerzenstärke anzugeben. (3026)

Die Mineralwassersteuererhöhung

tritt am 1. Mai 1922 in Kraft. Einer Nachsteuer unterliegen Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden in verschließbaren Gefäßen, die sich am 1. Mai 1922 außerhalb des Herstellungsbetriebes oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kantinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen befinden. Von der Nachsteuer befreit sind im Besitze der im Absatz 1 bezeichneten Personen und Vereinigungen befindlichen Vorräte, welche bei Mineralwässern, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 300 Liter, bei konzentrierten Kunstlimonaden 30 Liter, bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 2 Liter nicht übersteigen. Die Nachsteuer beträgt: bei Mineralwässern 0,05 Mk., bei Limonaden und anderen künstlich be-

reiteten Getränken 0,10 Mk., bei konzentrierten Kunstlimonaden 1,00 Mk., bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden 20,00 Mk. je Liter. Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, die mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten, ist der doppelte Satz zu entrichten. Der Anmeldezwang ist wie bei der Zuckersteuer geregelt. Die schriftliche Anmeldung hat Art, Nachsteuersatz, Raumenge und Aufbewahrungsort zu enthalten. (3027)

Sozialisierung der Düngerproduktion?

Die Sozialdemokratische Fraktion des Preussischen Landtags hat einen Antrag eingebracht, durch welchen das Staatsministerium ersucht wird, dahin zu wirken, daß Einfuhr und Produktion von künstlichem Dünger sowie die Abgabe an die landwirtschaftlichen Erzeuger oder deren Organe in staatliche Regie übernommen werden. (2980)

Die Untersuchung des Oppauer Unglücks.

Der Ausschuß des Reichstages zur Untersuchung des Unglücks in Oppau beriet am 7. April d. J. über die Art des Berichtes und über die Fortführung der Untersuchung. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß vier hervorragende Sachverständige zur chemisch-technischen Untersuchung des gesamten Materials berufen habe. Dem Ergebnis dieser wissenschaftlichen Untersuchung könnte der Ausschuß nicht vorgreifen; es dürfte jedoch nicht vor Ende Mai zu erwarten sein. Die Untersuchung hätte seit der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses so viele neue Momente ergeben, daß bis zu einem gewissen Grade die ganze Arbeit auf eine neue Basis gestellt sei. Der Ausschuß müßte aber bestrebt sein, möglichst noch vor oder mit Eintritt der Sommerferien seine Arbeiten zu beenden. (3023)

Die Wirtschaftslage der Kalkindustrie im März 1922.

Die Kohlenlage der Kalkindustrie ist nach wie vor als trostlos zu bezeichnen. In der letzten Zeit entstand eine weitere Verschlechterung in der Belieferung. Zahlen von 60 % des Kontingents sind als Durchschnitt zu betrachten. Die Folge davon war eine gänzlich ungenügende Bedarfsdeckung. Verhandlungen, die beim Reichskommissar für die Kohlenverteilung über Erhöhung des Kontingents angestrebt wurden, kamen nicht zustande, da sich der Reichskommissar den Anordnungen des Reichswirtschaftsministeriums nicht fügen zu müssen glaubte. Ob der Beschluß des Reichskohlenrats vom 29. März, in Zukunft das Kohlenkontingent der Kalkindustrie restlos auszuliefern, von der erwarteten Wirkung sein wird, steht noch dahin.

Süddeutschland, das auf starken Verbrauch von Koks eingestellt ist, hat unter dem Brennstoffmangel am stärksten zu leiden. Vorübergehend waren die Schwierigkeiten in der Versorgung der Werke mit Kohle auch in der außerordentlich ungünstigen Verkehrslage des Ruhrgebiets zu suchen.

Der K-Wagenmangel hat nach wie vor angehalten. Eine Besserung ist hier nur zu erzielen, sofern mehr K-Wagen in den Dienst gestellt werden und die Umlaufzeit der Wagen bedeutend verringert wird.

Die Ausfuhr an gebranntem Kalk betrug im Monat März rund 5000 t (im Vormonat 2600 t); der Kalk ging hauptsächlich nach Holland und Dänemark. Die Einfuhr erreichte die Höhe von 4700 t (im Vormonat 5400 t) und kam aus Polen und der Tschechoslowakei. (2978)

Die chemische Industrie auf der Frankfurter Frühjahrmesse.

Die „Frankf. Ztg.“ vom 4. April d. J. schreibt: Der erste Eindruck für den Besucher ist der, daß nunmehr Ordnung in die Gruppierung der Erzeugnisse gekommen ist und daß der Sachverständige nicht mehr lange zu suchen braucht, um die Gegenstände seines Faches zu finden. Der zweite Eindruck, den er empfängt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Beteiligung in der Gruppe „Chemie“ womöglich noch geringer als auf den früheren Messen ist. Dies hängt allgemein damit zusammen, daß die chemische Großindustrie für den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht zu sorgen hat, weil die Nachfrage das Angebot weit übersteigt. Im besonderen aber haben auch die Halbfabrikate verarbeitenden kleineren Firmen gegenwärtig unter der „Käuferangst und dem Warenhunger“ so zu leiden, daß auch hier ein Bedürfnis, neue Käuferschichten zu suchen, wohl kaum besteht. So versichern wenigstens die Aussteller selbst.

Was geboten ist, hält aber dem kritischen Blick stand. Es sind im wesentlichen die Erzeugnisse der Bohnerwachs-, Schuhputz- und Lackindustrie, diejenige pharmazeutischer Sonderwaren und endlich Petroleum und eine interessante Zusammenstellung all der wertvollen Stoffe, die bei der Verarbeitung von Tierabfällen nutzbar gemacht werden können, als da sind: Phosphate, Knochenmehl, Leim, Gelatine usw. (2975)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse in den Monaten Januar und Februar 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r				A u s f u h r			
	Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.		Mengen in dz		Werte in 1000 Mk.	
	Februar	Jan./Febr.	Februar	Jan./Febr.	Februar	Jan./Febr.	Februar	Jan./Febr.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	153 719	219 049	70 329	159 169	2 423 407	4 554 508	788 895	1 572 188
B. Farben und Farbwaren	3 732	10 221	6 276	25 380	93 320	188 841	558 640	1 033 216
C. Firnisse, Lacke, Kitte	98	180	240	469	3 913	8 636	16 652	33 231
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	12 279	23 804	104 504	169 580	4 664	9 665	49 534	108 691
E. Künstliche Düngemittel	38 475	84 231	7 660	18 186	4 571	9 470	1 107	2 120
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	250	549	352	847	4 143	11 441	20 376	48 103
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	19 682	48 347	46 691	102 246	16 526	32 651	176 201	323 690
Insgesamt	228 235	386 381	236 052	475 877	2 550 544	4 815 212	1 611 405	3 121 239

(2973)

Reichswirtschaftsgericht.

In der Hauptausschußsitzung des Deutschen Industrie- und Handelstags machte Prof. Dr. Flechtheim, Berlin, Ausführungen über das Reichswirtschaftsgericht, das aus dem Reichsschiedsgerichts für Kriegsbedarf hervorgegangen ist und in Streitigkeiten zwischen Einzelnen und dem Reich zu entscheiden hat, so beispielsweise in Streitigkeiten bei der Ueberführung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, über die Uebernahmepreise bei Leistungen auf Grund des Friedensvertrages, über Okkupationsschäden, Liquidationsschäden usw. Auch in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der Kohlen-, Kali-, Eisen- und Teerwirtschaft ist das Reichswirtschaftsgericht vielfach die einzige Instanz für den Rechtsschutz des einzelnen. Trotz der ungeheuren Arbeitsüberlastung ist das Verfahren von dem Reichswirtschaftsgericht dank der großen Arbeitsfreudigkeit aller Beteiligten außerordentlich schnell. Besonders bewährt hat sich die Mitarbeit von sachverständigen Beisitzern. Jedoch ist der jetzige Zustand insofern unbefriedigend, als das Reichswirtschaftsgericht auf einer Verordnung, aber nicht auf Gesetz beruht.

Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags gab dazu folgende Erklärung ab: „Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags erkennt an, daß das Reichswirtschaftsgericht sich in der kurzen Zeit seines Bestehens bewährt hat und seinen Aufgaben gerecht geworden ist. Es verdankt diesen Erfolg wesentlich dem glücklich durchgeführten Zusammenwirken von rechtskundigen und sachverständigen Beisitzern. Es erscheint nun an der Zeit, das Reichswirtschaftsgericht zum allgemeinen Organ des Rechtsschutzes bei Konflikten und behördlichen Eingriffen in das Vermögen und die Wirtschaft des einzelnen auszubauen und seine Verfassung und Verfahren durch ein grundlegendes Gesetz sicherzustellen.“ (3012)

Kohlenpreise und Ausfuhrindustrien.

In dem Bericht der Direktion des Winterhall-Konzerns für das Jahr 1921 finden sich folgende Ausführungen zur Erhöhung der Kohlensteuer:

Einflußreiche Kreise des deutschen Wirtschaftslebens sind bestrebt, durch fortgesetzte Erhöhungen der Kohlenpreise und der Kohlensteuer die Kohlen an den Weltmarktpreis heranzubringen. Da die Kohle die Grundlage aller Produktion ist, hat deren Verteuerung eine automatische Steigerung der Löhne und damit aller Materialien, auch der Lebensmittel, zur Folge. Mit großer Besorgnis sieht die Kaliindustrie der mit der Kohlenpreis- und Lohnerhöhung verbundenen fortgesetzten Heraufsetzung der Kalipreise entgegen, der sie sich nicht entziehen kann, wenn sie weiterbestehen will. Nicht als ob die Landwirtschaft angesichts der Preise ihrer Erzeugnisse höhere Ausgaben für die Düngung der Aecker nicht tragen könnte, von der die Erträge wesentlich abhängen, sondern das Risiko wächst mit den Kosten ungemein; denn wenn Sonnenschein oder Regen ausbleiben, dann kann die Düngung allein nicht helfen. Die Anpassung der Kohlenpreise

an den Weltmarktpreis muß eine allmähliche Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ausfuhrindustrien und damit eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben, wie sie gegenwärtig in valutastarken Ländern, besonders in England, herrscht. Mögen es sich die maßgebenden Stellen im Reich gesagt sein lassen, daß sie verantwortlich sind für das große Unglück, das über das deutsche Volk zu allem schon vorhandenen Unheil hereinbrechen wird, falls die Kohlenpreise nicht in erträglichen Grenzen gehalten werden. (2945)

Gewährung von Auslandskrediten (§ 8 des Kapitalfluchtgesetzes).

In beteiligten Kreisen bestehen Zweifel darüber, was als Gewährung eines Geldkredites im Sinne des § 8 des Kapitalfluchtgesetzes anzusehen ist. Nach einer Auslassung des Reichsministers der Finanzen an die nachgeordneten Behörden sind als Geldkredite alle Kredite anzusehen, bei denen die Leistung des Kreditgebers in Geld besteht, wobei der Gegenstand der vom Kreditnehmer für die Gewährung des Kredits übernommenen Verpflichtungen nicht maßgebend ist. Es sind daher Geldkredite im Sinne des § 8 auch alle Auslandskreditgewährungen, die mit der Klausel „gegen Aushändigung der Duplikatfrachtbriefe“ oder ähnlich ausgestellt sind. Nur dann, wenn der Kreditgeber Waren, wozu auch Wertpapiere zählen, hingibt, handelt es sich um Warenkredite. — Zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit dem Auslande hat sich der Reichsminister der Finanzen nach Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium auf Grund des § 8 letzter Absatz des Kapitalfluchtgesetzes damit einverstanden erklärt, daß alle von Banken oder Bankiers einer im Auslande ansässigen Person oder Firma eingeräumten, auf Reichswährung lautenden Geldkredite dann von dem Erfordernis der Einwilligung der Reichsbank befreit bleiben, wenn sie auf Antrag von Inländern mit der Klausel „gegen Aushändigung der Duplikatfrachtbriefe, Kognossemente, Dokumente und dergl.“ gewährt werden. (2916)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Bau einer Stickstoffabrik.

Das Land Salzburg hat mit der kontinentalen Stickstoff-A.-G., an der deutsches, besonders bayerisches Kapital beteiligt ist, ein Abkommen geschlossen, das den sofortigen Ausbau des Kraftwerkes in Fusch sichert und in Verbindung damit die Errichtung einer Stickstoffabrik in Oesterreich ermöglicht, die in Golling gebaut werden soll. Der Ausbau des Fuschner Werkes kann sogleich begonnen werden, da die Stickstoff-A.-G. sich verpflichtet hat, die endgültige Finanzierung zum Ausbau auf 100 000 Pferdekkräfte mit einer derzeit angenommenen Kostensumme von 1,3 Milliarden Kronen zu übernehmen. Das Werk soll im April 1923 bereits in Betrieb stehen. (Oest. Chem. Ztg.) (2982)

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie.

„Board of Trade Journal“ bringt einen kurzen, zusammenfassenden Rückblick über die englische Industrie im Jahre 1921. Ueber die chemische Industrie findet sich in diesem Aufsatz folgende Auslassung:

Wenig chemische Fabriken sind auch nur annähernd voll beschäftigt. Der fremde Wettbewerb bleibt weiterhin sehr lebhaft. Der Ausfuhrhandel, welcher sich von Juli bis Oktober gleichmäßig besserte, nahm bis zum Jahreschluß nicht weiter zu; nur die Vermehrung der Ausfuhr von Kupfersulphat und von Natrium-Verbindungen während des letzten Vierteljahrs war bemerkenswert. Sowohl die Preise für Chemikalien als auch für Teer-Produkte neigen nach unten, obwohl letzthin höhere Preise für schwefelsaures Ammonium festgesetzt worden sind. Das Jahr als ganzes betrachtet, fiel der Kupfersulphat-Preis um etwa 30 %. Essigsaurer Kalk ging um über 50 %, Aetznatron etwa 65 % und Weinsteinsäure ungefähr 40 % zurück. Diese Rückgänge sind typisch. (2990)

Aufschwung der Kunstseiden-Industrie. Im Laufe einer Rede, die Mr. Samuel Courtauld, der Direktor der großen Seidenfirma gleichen Namens, auf der Jahresversammlung hielt, entwarf er ein Bild von den in der echten und in der Kunstseiden-Industrie herrschenden Verhältnissen, welches einen auffallenden Gegensatz bot. Er zeigte, daß die englische Produktion echter Seide durch das Dumping billiger Auslandswaren, mit denen kein englischer Fabrikant konkurrieren könnte, bedeutend eingeschränkt und die Produktion der Firma in diesen Stoffen auf etwa 33 % des Vorkriegsumfanges herabgegangen ist. Soweit die Firma Courtaulds betroffen ist, bildet das Weben echter Seide heute nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Geschäftes, da die Kunstseidenbranche den größten Teil der Tätigkeit der Firma in Anspruch nimmt.

Die Herstellung von Kunstseidenfäden wird in Coventry und Flint betrieben. Die Weberei, die früher nur in Essex ihren Sitz hatte und damals völlig mit dem Weben echter Seidenwaren beschäftigt war, besitzt jetzt Fabriken in Leigh (Lanes.), Droylsden bei Manchester und Halifax, außer den vier Essexfabriken. Diese zwei Branchen bilden getrennte Industrien, deren Zusammenhang hauptsächlich darin besteht, daß die Weberei jetzt eine bedeutende Menge der von der anderen Branche hergestellten Kunstseide verbraucht.

Mr. Courtauld teilte mit, daß die Kunstseidenbranche, die zu Beginn des Jahres unter etwas gedrückten Verhältnissen arbeitete, in den letzten Monaten eine Wiederbelebung der Nachfrage erfahren habe. Voller Arbeitszeit wurde innegehalten und ein Markt für alles Garn, das gesponnen werden konnte, gefunden, so daß die Aussichten heute besser seien, als je zuvor. („The Times“, London.) (2997)

Frankreich. Vom Chemikalienmarkt. Nach einer Notiz im „Journal of the Society of Chemical Industry“ besteht zurzeit in Frankreich rege Nachfrage nach Schwermetallchemikalien; der übrige Markt ist jedoch ruhig. Die Feinchemikalienindustrie leide unter dem deutschen Wettbewerb, und in einigen Fällen hätten die Erzeuger wieder zu den Grundsätzen des realen Kaufmanns zurückkehren müssen. Man beginne in gewissen Kreisen zu begreifen, daß es sich auf die Dauer nicht bezahlt macht, minderwertige Erzeugnisse zu hohen Preisen zu verkaufen.

Im Jahre 1921 betrug der Wert der Chemikalienausfuhr aus Frankreich 857 228 000 Fr. gegen 1 133 619 000 Fr. im Jahre 1920 und 211 396 000 Fr. im Jahre 1913. (2999)

Die Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie.

Der Streit um die Neuordnung in der elsässischen Kaliindustrie, der sich jahrelang hingezogen hat, ist nunmehr zu einem gewissen Abschluß gekommen. Der Kammer lagen, wie B. T. französischen Blättern entnimmt, drei Projekte vor. Eines sah für die Kaligruben die Staatsregie, ein anderes die Ausbeutung der Gruben durch eine einzige Aktiengesellschaft (Projekt Lesaché) und endlich ein drittes den Betrieb in drei getrennten Aktiengesellschaften vor.

Die französische Kammer hat sich nunmehr für das Projekt Lesaché, das auch von den elsässischen Deputierten unterstützt wurde, entschieden, und der Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich diesem Projekt, das also die Errichtung einer einzigen Aktiengesellschaft vorsieht, gleichfalls angeschlossen. Ein Teil der Aktien wird der Landwirtschaft vorbehalten. (Im übrigen ist es nicht ersichtlich, wie die Aktien verteilt werden sollen. D. Red.) Für die Arbeiter ist Gewinnbeteiligung vorgesehen. Es wird ferner ein Verkaufskontor sowohl für das Inland, als auch für das Ausland geschaffen. Der französische Staat wird im Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft drei Vertreter haben, einen für die Landwirtschaft, einen für die Gruben selbst und einen für die Finanzen. In diesem Zusammenhang interessieren einige Ziffern, die französische Blätter mitteilen. Danach besitzt Deutschland 206 Kaligruben, Elsaß 17. Die Landwirtschaft absorbiert neun Zehntel der gesamten Weltproduktion, und der Rest findet industrielle Ver-

wendung. Im Jahre 1913 betrug der Weltverbrauch 1 Mill. t reines Kali, wovon die Hälfte in Deutschland, ein Viertel in den Vereinigten Staaten und ein anderes Viertel von Frankreich, England, Holland, Belgien und den übrigen Staaten verbraucht wurde. Die französische Kalipolitik wird nun durch folgende Argumente bestimmt: Die Produktion ist, so sagt man, unbeschränkt, der Verbrauch dagegen beschränkt. Die Hälfte aller Absatzmöglichkeiten wird durch Deutschland in Anspruch genommen. Die elsässische Kaliindustrie kann demnach nur noch auf die andere Hälfte rechnen, wobei die Vereinigten Staaten an erster Stelle stehen.

Die Produktion kann im Elsaß bis auf eine Höhe von 400 000 t reines Kali gebracht werden, man kann aber nur mit einem französischen Verbrauch von 100 000 t rechnen. Der Rest, 300 000 t oder 75 % der gesamten zunächst möglichen elsässischen Ausbringung müßte also, so argumentiert man weiter, entweder auf dem innerfranzösischen Markt durch Anregung zu höherem Verbrauch untergebracht oder aber auf den ausländischen Märkten dem deutschen Kalisyndikat streitig gemacht werden. (2901)

Schweden. Außenhandel in Chemikalien 1920 und 1921.

	Einfuhr in kg:	
	Jan.-Dez. 1920	Jan.-Dez. 1921
Chilesalpeter	23 048 584	26 050 933
Aetzkali und Aetznatron	5 375 484	4 224 448
Kiesabbrände	18 368 960	15 833 894
Chlorkalium	6 058 215	128 385
Chlorkalk	9 028 711	1 853 301
Natriumsulfat und Natriumbisulfat	50 337 585	13 453 072
Norgesalpeter	22 302 544	14 855 659
Pottasche	1 909 067	693 843
Rohphosphat	112 853 261	70 227 811
Soda und Natriumbicarbonat	18 783 409	8 864 372
Staßfurter Kalisalz	49 508 249	37 625 426
Schwefel	57 659 484	21 037 870
Thomaspophosphat	—	5 801 530
Schwefelkies (tons)	114 600	5 801 530

Ausfuhr in kg:		
Calcium- und Bariumcarbid	7 897 177	6 543 963
Kalium- und Natriumchlorat	2 785 332	1 582 047
Kalkstickstoff	100 200	—
Kupfervitriol	151 610	69 755
Superphosphat	42 375 704	18 382 080
Zündhölzer, Sicherheits-	34 800 402	18 519 462
andere	1 649 980	1 455 524

Niederländisch-Indien. Schaffung einer Stickstoff-Industrie. Zur Ausnutzung der Wasserkräfte des Mamasa (Celebes) beabsichtigt das N. V. Stickstoff-Syndikat eine Gesellschaft mit einem Kapital von 50 Millionen Gulden zur Anlage einer Fabrik für Stickstoffdünger zu errichten. Nach übereinstimmenden Meldungen soll die Verwertung der Wasserkräfte in Indien, unter denen der Mamasa von besonderer Bedeutung ist, neuerdings bedeutende Fortschritte machen. Die Aussichten des Unternehmens werden als günstig bezeichnet, da Steinkohle aus Borneo ohne Schwierigkeiten einzuführen ist und Kalkstein in reichen Mengen zur Verfügung steht. Die Herstellung von Carbid, Kalkstickstoff u. a. chemischen Produkten ist daher möglich. Ob das erforderliche Gesellschaftskapital bereits vorhanden ist, läßt sich aus den vorliegenden Meldungen nicht klar erkennen. (2900)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 4.	5. 4.	Aktien	11. 4.	5. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	720,50	696,—	Harkort Bergw.	1240,—	1325,—
Bad. Anilin	708,—	779,—	Höchst Farb.	705,—	669,—
Byk-Guldenw.	690,—	715,—	C. A. F. Kahlbaum	805,—	819,—
Chem. F. Buckau	1900,—	1800,—	Köln-Rottweil	925,—	945,—
„ Griesheim	845,—	880,—	Leopoldshall	—	3450,—
„ Grünau	800,—	850,—	Linde's Eismasch.	1852,—	1330,—
„ v. Heyden	952,—	960,—	Nitritfabrik	940,—	950,—
„ Milch & Co.	780,—	865,—	Oberschl. Koksw.	1540,—	—
„ Weller	690,—	698,—	Rasquin Farb.	1230,—	1276,—
„ Oelsenk.	2975,—	3445,—	Rh. W. Sprengst.	655,—	685,—
„ W. Albert	1975,—	2225,—	J. D. Riedel	1090,—	1010,—
„ Concordia	2625,—	2705,—	Rütgerswerke	1015,—	1200,—
Dynamit Nobel	789,75	820,—	Schering, Chem.	1380,—	1585,—
Egestorff, Salz.	2010,—	2025,—	Sprengst. Carb.	770,—	745,—
Elberf. Farb.	790,—	720,—	Staßfurter Chem.	2190,—	2200,—
Fahlberg List	710,—	730,—	Thür. Bleiweiß.	2075,—	2025,—
Gerst. Remner	—	—	Union Chem. Fabr.	1505,—	1600,—
Th. Goldschmidt	1030,—	1174,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1900,—	1700,—
Harb. Wiener G.	1375,—	1530,—	„ Olanstoff F.	2040,—	3150,—

Devisen	5. 4.	6. 4.	7. 4.	8. 4.	10. 4.	11. 4.
Holland	12000,—	11750,—	11550,—	11850,—	11450,—	10725,—
Schweden	8240,—	8100,—	7975,—	8040,—	7875,—	7400,—
Italien	1871,—	1820,—	1805,—	1824,—	1810,—	1518,50
England	1889,—	1365,—	1345,—	1356,—	1821,—	1948,50
New York	815,75	811,—	806,50	807,25	298,25	281,50
Frankreich	2893,50	2890,—	2800,—	2805,—	2760,—	2615,—
Schweiz	6115,—	6070,—	5857,50	5975,—	5825,—	5500,—
Spanien	4880,—	4761,—	4745,—	4760,—	4685,—	4890,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)		11. 4.	5. 4.
Elektrolytkupfer		8155	8016
Raffinadekupfer 99,99 pCt.		7450—7500	8375—8425
Originalhüttenweichblei		2750—2850	8100—8150
Hüttenrohzeink (freier Verkehr) ..		8100—8150	3400—3450
Zink, umgeschmolzen		2600—2650	2300—2500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken ..		12200	18500
do. in Walz- oder Drahtbarren ..		12200	18700
Bancalinn		19200—19800	20000—20100
Straitalinn		19200—19800	20000—20100
Australzinn		19200—19800	20000—20100
Hüttenzinn 99 pCt.		18800—19000	19000—19700
Reinnickel		18000—18500	20800—20500
Antimon-Regulus		2750—2800	2950—3000
Silber in Barren (1 kg)		5200—5250	5625—5650

(3025)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
24,50 20,30 14,50 11,50 Mk. pro qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. (2979)

Geschäftliches

Erhöhung der Teerpreise.

Die Gesellschaft für Teerverwertung hat die vorläufigen Abschlagpreise für das zweite Viertel des Jahres 1922 folgendermaßen heraufgesetzt: Teer 200 (bisher 125) Mk., rohes Naphthalin Nr. 2 300 (bisher 145) Mk., Nr. 3 250 (bisher 125) Mk., Nr. 4 230 (bisher 150) Mk., Nr. 5 150 (bisher 95) Mk., Pech 250 (bisher 150) Mk., Naphthalinschlamm 100 (bisher 60) Mk., 30 % Anthracen 120 (bisher 65) Mk., schweres Teeröl, qualitätslos 300 (bisher 180) Mk. (3014)

„Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin. Nach dem vom Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr erstatteten Bericht war das Unternehmen im Jahre 1920/21 stärker als im Vorjahre beschäftigt. Von einer vollen Ausnutzung der Leistungsfähigkeit war man jedoch nach wie vor weit entfernt. Die sprunghafte Geldentwertung und die großen Valutaschwankungen wirkten lähmend auf die Entwicklung. Die Instandhaltung der zum Teil jahrelang außer Betrieb befindlichen Anlagen erfordert außerordentliche Aufwendungen. Zur Sicherung der Betriebsfähigkeit wurden dem Werkerhaltungskonto nach vorheriger Uebertragung des Erneuerungskontos und der Rücklage für die Wiederinbetriebsetzung der Fabriken nach dem Kriege 2 Mill. Mk. neu zugeführt. Im Zusammenhang mit der sinkenden Kaufkraft des deutschen Geldes sind die Wertsätze und Außenstände entsprechend gestiegen, weshalb sich die Geschäftsleitung für verpflichtet hielt, das Delkrederkonto auf 2 Mill. Mk. zu erhöhen. Das der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung vom Oktober 1920 zugeflossene Aufgeld ist nach Abzug der Kosten mit 5,6 Mill. Mk. dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt und letzterer alsdann auf 8 Mill. Mk. aufgefüllt. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. Februar 1921 ist das Grundkapital um 9 Mill. Mk. erhöht, worauf zunächst 25 % eingezahlt worden sind. Der Reingewinn beträgt 3 235 596 Mk. gegen 1 158 769 Mk. im voraufgegangenen Jahre; es soll eine Dividende von 15 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien verteilt werden. (3007)

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.G., Wiesbaden. In der Aufsichtsratsitzung der Gesellschaft vom 3. April d. J. wurde beschlossen, der am 27. April in München, Nymphenburger Straße 76, stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen: Verteilung einer Dividende von 25 % (i. V. 20 %), Verdoppelung des Aktienkapitals, wobei den Aktionären ein Bezugsrecht von 1:1 eingeräumt wird. (2985)

Verlegung der chemischen Fabrik Buckau nach Halle. Wie die „Hallischen Nachrichten“ aus zuverlässiger Quelle erfahren, wird die Zentralverwaltung der Chemischen Fabrik Buckau bei Magdeburg in nächster Zeit nach Halle verlegt werden. Die Gesellschaft hat zu diesem Zweck 2 Grundstücke in Halle erworben. Die Verlegung ist erforderlich, weil die Hauptwerke der Firma — die Fabrik in Ammendorf, das Elektrizitätswerk Gröbers und die Braunkohlengrube Gewerkschaft Claraverein — bei Halle liegen. Die Aktienmehrheit der Chemischen Fabrik Buckau ist, wie kürzlich von uns gemeldet wurde, in den Besitz der Chemischen Fabrik Th. Goldschmidt A.G., Essen, übergegangen. Der Erwerb dieser Aktienmehrheit ist auf den Geschäftsbetrieb der Chemischen Fabrik Buckau ohne Einfluß. Es handelt sich für die Goldschmidt A.G. hauptsächlich darum, im Aufsichtsrat der Buckauer Fabrik vertreten zu sein. Die Th. Goldschmidt A.G. verfolgt bei ihrem Vorgehen den Gedanken der vertikalen Konzentration und will sich Einfluß auf einen ihrer Haupt-Rohstofflieferanten sichern. (2989)

Die Verwaltung beruft zum 28. April eine außerordentliche Generalversammlung ein, auf deren Tagesordnung Wahlen zum Aufsichtsrat stehen. (3011)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.G. in Düsseldorf-Oberkassel. Die Generalversammlung setzte die Dividende wieder auf 20 % fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 10,5 auf 16 Mill. Mk. Die neuen vom 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Aktien werden von der Sichelgruppe unter Führung der Westbank A.G. in Frankfurt a. M. zu 225 % übernommen, die davon 5,5 Mill. Mk. im Verhältnis von 1:1 zu 250 % den alten Aktionären anbietet. Die restlichen 5 Mill. Mk. sollen im Interesse der Gesellschaft verwendet werden. Die Aussichten wurden als günstig bezeichnet. (2988)

Metallum A.G. in Berlin. Unter diesem Namen ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 25 Mill. Mark gegründet worden. Gegenstand ist der Handel mit Metallen aller Art, Erzen und Chemikalien. Den Vorstand bilden die Herren Leon Sklarz, Neumann und Herwitz. Dem Aufsichtsrat gehören an Direktor Schultz von der Commerz- und Privatbank, Hofrat Marx, Richard Friedmann und Direktor Schlitter. (2986)

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.G., Baalberge i. A. Die Gesellschaft beruft auf den 29. April eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über eine Erhöhung des Grundkapitals um 2 Mill. Mk. ab 1. Mai dividendenberechtigter Stammaktien auf 6 Mill. Mk. beschließen soll. Gleichzeitig soll über Abberufung und Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beraten werden. (2993)

Sprengstoffwerke Glückauf Akt.-Ges. in Hamburg. Nach Deckung des Verlustvortrages ergibt sich ein Reingewinn von 152 524 Mk., woraus der am 29. April einzuberufende Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 8 % vorgeschlagen wird. (2994)

A.G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth in Cassel. Die Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung um 3,05 Mill. Mk. Stamm- und 0,5 Mill. Mark 6 % Vorzugsaktien. In den Aufsichtsrat wurde neu gewählt Herr Bankier Richard Weinberger von der Firma Herzog und Meyer in München. Das Werk sei vollauf beschäftigt; wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, sei mit einem günstigen Ergebnis zu rechnen. (2987)

Gustav Lohse, A.G. Unter Mitwirkung der Bank für Handel und Industrie wurde die seit dem Jahre 1871 bestehende Firma Gustav Lohse in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien, kosmetischen Erzeugnissen, Seifen und allen sonstigen, bisher von der Firma Gustav Lohse geführten Waren. Das Aktienkapital beträgt 14 Millionen Mark, und zwar 4 Millionen Mark 7 % Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht und 10 Millionen Mark Stammaktien. (3005)

A.G. für Chemische Industrie in Gelsenkirchen-Schalke. Die Generalversammlung vom 5. April d. J. setzte die Dividende auf 25 % und die Sondervergütung auf 50 % fest und stellte beides vom 6. d. M. ab zahlbar. Der Vorsitzende teilte mit, die Verwaltung glaube, durch ansehnliche Rückstellungen für solide Bilanzierung genügend Sorge getragen zu haben, so daß sie die in Papiermark hoch klingende Dividende, welcher in der Bilanz Goldwerte gegenüberstehen, verantworten könne. Man hofft, im nächsten Jahre wieder eine gute Bilanz vorlegen zu können. Bis jetzt verlaufe das Geschäft im neuen Jahre im Rahmen des vorjährigen. (2976)

Norddeutsche Sprengstoffwerke Akt.-Ges. in Hamburg. Die Gesellschaft verteilt nach 0,63 (i. V. 0,18) Mill. Mk. Abschreibungen und nach 1 Mill. Mk. (0) Rückstellungen auf Werkerhaltungskonto aus 485 431 Mk. (91 253 Mk.) Reingewinn 15 % (6 %) Dividende. Die Aussichten werden als befriedigend bezeichnet. (3001)

A.-G. für Lithoponefabrikation, Berlin. In der Generalversammlung wurden sämtliche Anträge der Verwaltung genehmigt. Die Dividende auf die Stammaktien wurde auf 35 % festgesetzt. Auf Anfrage eines Aktionärs über die Aussichten des neuen Geschäftsjahres äußerte sich die Verwaltung, daß die lebhafteste Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft zu auskömmlichen Preisen fortbesteht, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, auch für 1922 wieder ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten sei. Es wurde ferner mitgeteilt, daß die Einführung der Aktien an der Berliner Börse zur offiziellen Notierung in die Wege geleitet ist. (2972)

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft. Den Aufsichtsrat dieser im vorigen Monat in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Firma bilden: Bankdirektor Friedrich Motz-Leipzig, Kaufmann Leo Ehnimb-Hamburg, Bankdirektor Dr. jur. Schaefer-Leipzig, Frau Dr. Wrazidlo-Leipzig, Frau Gericke-Leipzig. Zum Vorstand der Gesellschaft wurde der bisherige Einzelprokurist der Firma C. Erdmann, Dr. Leopold Seidler, bestellt, der für sich allein zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt ist. Herrn Willy Niepraschk wurde Prokura, Herrn Carl Michael Handlungsvollmacht erteilt. (2970)

Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G., in Aachen. Die Verwaltung beabsichtigt, der am 24. Mai stattfindenden Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 20 % (i. V. 30 %) auf das erhöhte Aktienkapital von 80 Millionen Mark vorzuschlagen. (3012)

Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München. Das Unternehmen erzielte im abgelaufenen ersten Geschäftsjahre einen Fabrikationsgewinn von 1 349 808 Mark. Der verbleibende Reingewinn soll folgende Verteilung finden: Gesetzliche Rücklage 50 000 Mk. 9 % Dividende auf Vorzugsaktien 18 000 Mk., Vergütung an den Aufsichtsrat 12 889 Mk., 15 % Dividende auf Stammaktien 150 000 Mk., Vortrag 68 369 Mk. Hierzu bemerkt der Bericht des Vorstandes: Das Berichtsjahr ist das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft, die aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kranseder & Cie. hervorgegangen und unter Mitwirkung der Bayerischen Disconto- und Wechselbank A.-G., Nürnberg, gegründet worden ist. Die Beschäftigung war im abgelaufenen Jahr nicht immer gleichmäßig, doch ist es uns trotz verschiedener Schwierigkeiten, auch in der Materialbeschaffung, und trotz der Preissteigerungen, die bedingt waren durch die Erhöhung der Preise für die Rohstoffe, der Löhne, Gehälter und der sonstigen Unkosten, gelungen, den Umsatz zu erhöhen und ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. (3013)

Aus dem Aufsichtsrat der **Danubia A.-G. für Mineralölindustrie Regensburg** ist Kommerzienrat Max Noack, München, aus dem Vorstand Herr Karl Reumuth, München, ausgeschieden. (3028)

Aus dem Handelsregister.

(3. April bis 8. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, A.-G., München (9000).
Alfred Gude & Co., Chem. Fabrik, Ges. m. b. H., Berlin (20).
Chem. Werke „Famos“ Petersen & Herrmann G. m. b. H., Hamburg (20).
Chem. Fabrik Dr. Arnold Bernstein G. m. b. H., Plauen (35).
Harburger Chem. Werke Schön & Co., A.-G., Harburg (3000).
Chem. Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin (1000); Zweigniederlassung Hamburg.
„Eufro-Werke“, Seifen-, Kerzen- und chemische Fabriken m. b. H., Augsburg (30).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Zoll & Schury: die Firma ist erloschen.
Chem. techn. Industrie Kaldenkirchen, Rhld., G. m. b. H. zu Kaldenkirchen: die Gesellschaft ist aufgelöst. (3018)

Versammlungskalender.

19. April: „Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.
19. „ Herold A.-G., Fabrik chemischer Präparate, Berlin: ordentl. G.-V., 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin, Leipziger Str. 76.
21. „ Bremer chemische Fabrik Hude: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Wachtstr. 14/15.
21. „ Chemisch-pharmazeutische Werke, Bad Homburg, A.-G.: 1. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Kurhaus in Bad Homburg.
21. „ Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Eidelstedt-Hamburg: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr im „Blauen Saal“ des Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.
22. „ Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Düsseldorf, Weinhaus Bettermann, Josefinenstraße.
22. „ Dr. Ivo Deiglmayer, Chemische Fabrik A.-G., München: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in München, im Sitzungszimmer des Hotels „Union“, Barer Str. 7. (3019)

Außenhandelsstelle Chemie

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“.

Die Ausfuhr-Mindest-Preise für Asphalt-Mastix haben sich mit Wirkung vom 4. April 1922 geändert und können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Mi, erfragt werden. (3016)

Die **Außenhandelsstelle** gibt noch nachträglich bekannt, daß in der Sitzung des Unterausschusses Schwefelnatrium und Antichlor am 11. 11. 21

Herr Direktor Carl F. Deydel, Berlin NW.7, Fa. Kunheim & Co., zum Vorsitzenden und
Herr Wilhelm Klünder, Stettin, Gr. Oderstr. 18/20, zum Stellvertreter gewählt wurde. (3004)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. März 1922	8. April 1922	5. April 1922	31. März 1922	8. April 1922	15. März 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 99% (H.P.) 525 Fr.	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,37 Kr.	11 1/2—12 c.
Ameisensäure . . .	80 % 360 Fr.	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 1,45—1,50 G	—	90% 1,42 Kr.	—
Ammoniumsulfat . .	105 Fr.	—	—	—	—	100 lb. 3—3,15 \$
Aetzkali	88/92 % 235 Fr.	34—35 £	—	88/92 41 Mk.	—	100 lb. 5,65—5,75 \$
Aetznatron	76/77% blande 125 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50—31 G	128/130 663 Kr.	—	100 lb. 3,65—3,75 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 1/2—1,9 s	kg 0,95—1,20 G	—	—	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9—11 1/2 c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,36—0,37 G	krist. engl. 46 Mk.	0,85 Kr.	5 1/4—5 3/4 c.
Carbolsäure	liquid 150 Fr.	cryst. 30/40% lb. 6 1/2—7 d	49—57 G	—	—	U.S.P. 11 1/2—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	0,13 Kr.	breit lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	10,50—12 G	110/115 195 Kr.	0,24 Kr.	100 lb. 1,75—2 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	34—45 G	44 Mk.	—	lump 7 1/2—8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2 s	kg 3,20—3,75 G	—	6,17 Kr.	45—46 c.
Cremortartari . . .	entiere 98/99% 700 Fr.	98/100% 120—125 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23 1/2—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22 1/2—26 c.
Essigsäure	cryst. 99 1/2% (H.P.) 300 Fr.	99/100% 55—60 £	88% chem. rein 0,34—0,40 G	88% chem. rein 1300 Kr.	80 % 1,14 Kr.	99 1/2% 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,80 Fr.	40% vol. 72,10—75 £	—	40% 1740 Kr.	—	40% 9—9 1/2 c.
Glaubersalz	—	commune. 4,5—4,10 £	4,50—6,25 G	calc. 85 Kr.	calc. 96% 0,17 Kr.	cryst. 100 lb. 1,15—1,25 \$
Glycerin	blande pure 30% 500	crude 70—72,10 £	2x gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	16—17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pol. 165 Fr.	refined 45—47 £	—	26 Mk.	—	7 3/8—7 1/2 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,2—1,2 1/2 s	125—170 G	4000 Kr.	—	25 1/2—26 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 3,9—4 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	30—33 G	98/99 740 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 23—25 G	—	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 315—325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	44% 100 lb. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 65 Fr.	10,10—11 £	11—14 G	B. 290 Kr.	—	100 lb. 2,10—2,15 \$
Natr. Bichromat . .	335 Fr.	lb. 5 1/4 d	60—62 G	—	—	7 3/4—8 c.
Oxalsäure	420 Fr.	lb. 8 1/2—9 d	73—80 G	—	4,75 Kr.	cryst. 12—12 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	45% 300 Fr.	1,5 43—45 £	45% kg 0,36 G	—	—	50% solution 8—8 1/2 c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98 32 Mk.	96/98 % 0,66 Kr.	80/85% 4—4 1/2 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	—	U.S.P. 22—23 c.
Salmiak	98/99% blanc 235 Fr.	60—65 £	30—34 G	fein krist. weiß 38 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7—7 1/4 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	40° 6 1/4—6 1/2 c.
Salzsäure	20/21% 28 Fr.	—	20/21% 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 170 Kr.	0,11 Kr.	100 lb. 1,15—1,25 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	60/62 750 Kr.	conc. 0,52 Kr.	breit 80/82% 4 1/2—4 3/4 c.
Schwefelsäure . . .	60° 21 Fr.	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 95 Kr.	0,21 Kr.	66° t 16—16,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 87 Kr.	58 % 0,25 Kr.	light 100 lb. 1,75—1,90 \$
Wasserglas	Sonde neutre 35° 38 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	36/38 % 0,11 Kr.	solid 60° 100 lb. 2,50—2,60 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4 1/2 s	1,40—1,70 G	splitting best. 12,25 £ Kr.	krist. 2,85 Kr.	30 c.

(3024)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 22 APRIL 1922

Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. April 1922.

Die Reichsregierung hat der Reparationskommission die Antwort auf deren Entscheidung vom 31. März überreicht. Im Eingang wird auf die in den letzten Monaten eingetretene „über alle Erwartungen hinausgehende Verschärfung der finanziellen Schwierigkeiten“ hingewiesen. Dabei wird festgestellt, daß auf die Entwicklung der Marktentwertung die Dekadenzahlung im März und die Entscheidung der Reparationskommission von schwerwiegendem Einfluß gewesen ist. Die Antwort zeigt dann das enorme Ansteigen der Preise für Nahrungsmittel und unentbehrliche Verbrauchsgegenstände als Wirkung der Zerstörung der inneren und äußeren Kaufkraft der Mark. Für Kohlen, Haushaltsgegenstände, Baumwolle usw. sind in den letzten drei Monaten die Preise auf das Sechszigfache bis Hundertfache des Friedensstandes angestiegen. Trotz des Rückganges des Fleischverbrauchs auf weniger als die Hälfte der Friedenszeit und des Brotverbrauchs um ein Viertel braucht Deutschland einen jährlichen Zuschuß von fremden Lebensmitteln von 2½ Milliarden Goldmark; für das laufende Jahr wird allein die Getreideeinfuhr noch 500 Millionen Goldmark erfordern. Die Reichsregierung sieht daher der Entwicklung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Lage in den nächsten Monaten mit größter Besorgnis entgegen. Wenn es nicht gelinge, die Geldentwertung zum Stillstand zu bringen, wäre der Zusammenbruch nicht aufzuhalten. Nach diesen Ausführungen scheint man sich jetzt auch an den amtlichen Stellen des vollen Ernstes unserer Lage, auf den an dieser Stelle in letzter Zeit mehrfach hingewiesen wurde, bewußt zu sein.

Allein der Weg einer äußeren Anleihe kann nach Ansicht der Regierung den Zusammenbruch verhindern, wenn aus dem Ertrage der Anleihe nicht nur eine Reihe von Jahreszahlungen, sondern auch die sonstigen aus dem Friedensvertrag neben den Reparationslasten bestehenden Devisenverpflichtungen (Ausgleichsverfahren usw.) bestritten werden können. Der innere Geldmarkt soll durch die Zwangsanleihe bis an die Grenze der Möglichkeit in Anspruch genommen werden. Hierbei wird zugegeben, daß diese Anleihe, die drei Jahre unverzinslich bleibt, vollkommen die Wirkung einer Vermögenssteuer habe.

Die Antwort der Reparationskommission auf diese Note hat erstaunlicherweise bei einem Teil der deutschen Presse den Eindruck erweckt, daß sie sich vor früheren Noten durch Vermeidung jeder kränkenden Form auszeichne. Diese Auffassung ist nur dadurch zu erklären, daß man die bisherige anmaßende Tonart aller Ausschlüsse von seiten der Entente als die normale Verkehrsform zwischen Sieger und Besiegten ansieht. Denn wenn die Reparationskommission von der „starrsinnigen Haltung“ der Regierung gegenüber den Forderungen der Alliierten spricht und drohend auf die „Folgen“ einer solchen Haltung hinweist, dann kann man beim besten Willen nicht von einer rein sachlichen Behandlung der Fragen und von einer versöhnlichen Haltung der Kommission sprechen. Die Ausführungen in der Note der Reichsregierung werden als eine Ablehnung der von der Kommission gestellten hauptsächlichsten Bedingungen aufgefaßt. Sie hält an ihrer For-

derung der Deckung sämtlicher Ausgaben der deutschen Finanzverwaltung, einschließlich derjenigen für die Reparationen, aus laufenden Einnahmequellen fest. Zur Beschaffung dieser Einnahmen stimmt die Kommission grundsätzlich der Absicht der Auflegung einer Zwangsanleihe zu. Dabei wird ausgesprochen, daß die Durchführung einer freiwilligen Anleihe anscheinend nicht zu ermöglichen wäre, weil der Kredit der Regierung beim deutschen Volke noch nicht genügend gefestigt sei, da sie noch keinen überzeugenden Beweis von Tatkraft auf steuerlichem Gebiet, beispielsweise durch Besteuerung der gegenwärtigen Gewinne von Handel und Industrie, erbracht habe.

Die Reparationskommission ist also, wie aus den letzten Ausführungen klar und deutlich hervorgeht, noch nicht einmal so weit in die Lage unserer Wirtschaft eingedrungen, daß sie sich von den Dividendenzahlen der deutschen Gesellschaften irreführen läßt. Eine Dividende von 30 %, in Papiermark zahlbar, die überwiegend mit einem in Goldmark eingezahlten Kapital erzielt wurde, erscheint der Kommission als ein Beweis für eine glänzende Geschäftslage. Unter solchen Umständen ist es allerdings begreiflich, wenn von derjenigen Stelle, in deren Hände alle Entscheidungen ruhen, völlig unerfüllbare Forderungen gestellt werden. Ein Mann, wie der französische Minister Loucheur, hat längst begriffen und öffentlich ausgesprochen, daß Deutschlands Bankrott ein tatsächlicher und kein betrügerischer sei. Die Reparationskommission erblickt in der Darstellung unserer verzweifelten Lage nur bösen Willen und starrsinnige Haltung der Reichsregierung, da sie doch in den Gewinnen von Industrie und Handel noch über eine ertragreiche Finanzquelle verfügte. Bei einer derartigen Auffassung fehlt jede Möglichkeit für eine Verständigung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission.

Während nun ein solcher Schriftwechsel über die grundlegende Frage der gesamten europäischen Wirtschaftssanierung zwischen den deutschen und alliierten amtlichen Stellen stattfindet, verhandelt man in Genua über Finanzfragen, Kredite und Wechselkurse, ohne daß es gestattet wäre, die Entscheidung der Reparationskommission, die für die weitere Entwicklung der Wechselkurse von schwerwiegendster, ja geradezu entscheidender Bedeutung ist, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. In dieser Tatsache kommt die ganze Sinnlosigkeit der Konferenz von Genua zum Ausdruck. Die englische Regierung unterbreitete der Konferenz ein sachverständiges Gutachten über die Wiederherstellung Europas, in dem der erste Abschnitt über die Währung auf der Feststellung beruht, daß die Stabilisierung der Währung der einzelnen Länder ein Haupterfordernis für den Wiederaufbau Europas sei; kein Land könne die Kontrolle seiner eigenen Währung zurückgewinnen, solange sein Staatshaushalt einen Fehlbetrag aufweist. Das sind Binsenwahrheiten, die keiner weiteren Erörterung bedürfen. Aber dieser fundamentale Grundsatz wird zu gleicher Zeit von der Reparationskommission, in der dieselbe englische Regierung einen maßgeblichen Einfluß haben könnte, wenn sie nur wollte, völlig ignoriert. Was können unter solchen Umständen die Beratungen der Finanzkommission mit ihren Unterkommissionen in Genua für einen Er-

folg haben, wenn keiner der neutralen Regierungsvertreter oder Sachverständigen den Mut findet, den Maulkorb des Herrn Poincaré abzuschütteln und zu erklären, daß die theoretische Erörterung der Finanz- und Währungsfragen ohne Zusammenhang mit der Reparationsfrage einem Dreschen von leerem Stroh gleichkommt. Bis dahin erscheint ein näheres Eingehen auf die Währungsvorschläge des Londoner Memorandums zwecklos.

Auch die Verhandlungen der Wirtschaftskommission können zu irgendwelchem positivem Ergebnis nicht führen. Gleich im Beginn der Beratungen zeigte es sich, daß eine Trennung in der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen eine Unmöglichkeit ist. Der frühere schweizerische Bundespräsident Schulthess, der sich auch in den während seiner Amtszeit zwischen Deutschland und der Schweiz geführten Wirtschaftsverhandlungen als ein weitblickender und erfahrener Wirtschaftspolitiker gezeigt hat, erklärte nach langen theoretischen Erörterungen der wirtschaftlichen Vorschläge des Londoner Memorandums, daß die Konferenz durch eine derartige Behandlung dieser wichtigen Frage nicht gerade die Bewunderung Europas erwecken würde. Er fragte, wie man denn die Beseitigung von Einfuhrverboten erörtern könnte, ohne auf die furchtbare Währungszerrüttung in Europa einzugehen. Diese durchaus programmwidrige Meinungsäußerung hatte den Erfolg, daß sich die Kommission in ihren weiteren Beratungen zunächst mit dem Währungsproblem, obwohl es einer Sonderkommission vorbehalten ist, beschäftigen wird. Dabei dürfte es dann wohl ganz unmöglich sein, die Entwertung der deutschen Mark von der Erörterung auszuschließen.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß es der Entente tatsächlich nicht darauf ankommt, durch die Konferenz von Genua eine wirkliche Gesundung der europäischen Wirtschaft herbeizuführen, so ist dieser Beweis durch die in dem Londoner Memorandum beliebte Behandlung der Meistbegünstigungsfrage erbracht. Alle Wirtschaftspolitiker der Welt sind sich darüber einig, daß einer der Gründe für das deutsche Valutaelend die durch den Friedensvertrag Deutschland aufgezwungene Verpflichtung der Gewährung der Meistbegünstigung an 21 alliierte und assoziierte Länder ohne jede Gegenleistung ist. In dem Gutachten der Londoner Sachverständigen wird nun im handelspolitischen Abschnitt ausgeführt, es sei auch vorgeschlagen, der Konferenz von Genua eine Resolution zu unterbreiten, nach der während eines gewissen Zeitraums die dort vertretenen Nationen einander gegenseitig das Meistbegünstigungsrecht in Zollangelegenheiten zubilligen sollten, vorbehaltlich gewisser Einschränkungen, die nötig sein würden, um besonderen Schwierigkeiten zu begegnen. Die Annahme einer solchen Resolution hätte dann naturgemäß dazu geführt, daß auch Deutschland das Meistbegünstigungsrecht in den 21 Ländern seiner früheren Kriegsgegner erhielte. Aber zu einem solchen Entschluß konnten sich die englischen wirtschaftlichen Sachverständigen, deren Beratungen zweifellos Richtlinien von Seiten des Herrn Poincaré zugrunde lagen, nicht aufrufen. Ihre Vorschläge sollen die Wirtschaft Europas wieder in Ordnung bringen, aber dem am meisten leidenden Lande ein Recht zu gewähren, das alle übrigen Staaten besitzen, dazu konnten sich diese Sachverständigen nicht verstehen. Deshalb heißt es in dem Text des Memorandums: „Es wurde allgemein zugegeben, daß aus rein wirtschaftlichen Gründen ein derartiger Beschluß bei der gegenwärtigen allgemeinen Lage zu bewillkommen sei, in dessen sahen sich einige der Sachverständigen nicht in der Lage, ihn anzunehmen.“ Hiermit soll wohl von vornherein einer Erörterung der Meistbegünstigungsfrage als aussichtslos vorgebeugt werden. Es ist bedauerlich, daß nicht die Gründe angeführt sind, aus welchen einige Sachverständige einem solchen Beschluß

nicht zustimmen konnten, obwohl „allgemein“ die wirtschaftliche Notwendigkeit anerkannt wurde. Vermutlich wären die ablehnenden Mitglieder des Londoner Gremiums dadurch Gefahr gelaufen, ihre Autorität als wirtschaftliche Sachverständige einzubüßen.

Die Währungsfrage, das Hauptproblem des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, ist auf Anregung Dr. Rathenaus einem Ausschuß von Sachverständigen überwiesen, in dem auch der deutsche Reichsbankpräsident Havenstein vertreten ist. Der Ausschuß wird die viel erörterte Anleihefrage einer gründlichen Prüfung zu unterziehen haben, obwohl sie gleichzeitig auch von der aus fünf Finanzmännern gebildeten Studienkommission in Paris beraten wird. Die Reichsregierung erblickt, wie in einem Exposé über die Finanzfragen dargestellt ist, als das einzige erfolgversprechende Mittel zur Besserung der Zahlungsbilanz und damit der Währung Deutschlands die Gewährung langfristiger Stundungen der Schulden oder internationale Kredite. Solche Kredite sind jedoch nach ihrer Ansicht nur nach Herabsetzung der zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Schuldenverpflichtung erreichbar und würden auch nur unter dieser Voraussetzung von Nutzen sein. Hierzu sollten die Schulden der Schuldnerländer durch internationale Vereinbarungen auf ein erträgliches und durch Arbeitsleistung abzubürendes Maß herabgesetzt werden. Dieser Weg setzt die Beteiligung Amerikas an der Lösung des Reparationsproblems voraus. Infolge des Fernbleibens der Vereinigten Staaten von der Konferenz fehlt die Möglichkeit, das Thema einer Herabsetzung der internationalen Schulden mit Erfolg zu erörtern.

Der am Ostersonntag in Genua zum Abschluß gebrachte Vertrag zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland hat in den Ententeländern eine außerordentliche Aufregung hervorgerufen. Sie mag zunächst darauf beruhen, daß zwei Länder, die bei der Konferenz nur zugelassen, nur geduldet sind, es gewagt haben, unter den Augen ihrer Vormünder auf eigene Faust einen Vertrag abzuschließen, ohne vorher die allerhöchste Ermächtigung Frankreichs und Englands dazu einzuholen. Aber die Entrüstung, die in Frankreich in geradezu grotesken Formen zum Ausdruck kommt, hat noch andere, tieferliegende Gründe. Am 27. Februar d. J. wurde an dieser Stelle über vertrauliche Verhandlungen zwischen Frankreich und Rußland berichtet, die nach Meldungen von gut unterrichteter Seite das Ziel verfolgen sollten, eine Anerkennung der russischen Vorkriegsschuld an Frankreich durchzusetzen unter gleichzeitiger Abwälzung dieser Schuld auf Deutschland. Einen Weg hierzu bot Artikel 116 des Friedensvertrages, nach dem Rußland von der Entente das Recht zuerkannt werden kann, von Deutschland Ersatz aller Kriegsschäden zu fordern. Von diesem Rechte sollte nun Rußland Gebrauch machen und die ihm daraus erwachsende Forderung an Deutschland in Höhe von vielen Milliarden auf Frankreich als Ersatz der Vorkriegsschulden übertragen.

Die gegenwärtigen Ereignisse in Genua erbringen den Beweis, daß es sich bei der damaligen Darstellung keineswegs um Phantasien handelte. Rußland hat am Ostersonntag durch diese fein ausgedachten französischen Pläne einen Strich gemacht, indem es seinen Verzicht auf die Rechte aus Artikel 116 des Friedensvertrages Deutschland gegenüber vertraglich festgelegt hat. Daß ein solcher Schritt Rußlands in Frankreich als eine unerhörte Brückierung aufgefaßt wird, ist begreiflich. Aber die Herren Tschitscherin und Genossen sind nun einmal nicht die devoten Bittsteller, die es für eine Ehre halten, von der französischen und englischen Regierung sich die Richtung ihrer Politik vorschreiben zu lassen. Man würde in den Ententeländern gut tun, den Entwertungsturm bald abflauen zu lassen; denn er offenbart nichts weiter als ein schlechtes Gewissen, weil der im geheimen gegen Deutschland geplante Anschlag ans Licht gekommen und gleichzeitig mißglückt ist. Bl.

(3092)

Nachträgliche Preiserhöhung für Markenartikel.

Die Handelskammer zu Berlin richtete an den Herrn Reichswirtschaftsminister in obiger Sache folgende auszugsweise wiedergegebene Eingabe:

„In der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 ist bestimmt, daß der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich nicht erhöht werden darf. Wir lassen es hier ganz dahingestellt, ob die Verordnung, deren Aufhebung bereits der Deutsche Industrie- und Handelstag gefordert hat, noch eine Berechtigung besitzt, und weiter, ob die Preistreiberei-Verordnung, zu deren Unterstützung die Bekanntmachung dienen soll, den heutigen Verhältnissen noch gerecht wird. Jedenfalls muß aber die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, da sie nur eine andere Form der Bekämpfung der Preistreiberei ist, mit den allgemeinen Grundsätzen des Preistreibereirechts im Einklang stehen. Das tut sie aus verschiedenen Gründen nicht. Einmal deswegen nicht, weil sie nicht gestattet, die Marktlage zu berücksichtigen, während nach der Preistreiberei-Verordnung Rechtsprechung und Wissenschaft sich darüber einig sind, daß bei einer regelmäßigen Marktlage höhere Preise genommen werden dürfen, als den ursprünglichen Herstellungskosten entspricht. Es zeigt sich demnach die Eigentümlichkeit, daß einzig die Hersteller von Markenartikeln bei Wiederkehr regelmäßiger Marktverhältnisse gehindert sind, ihren Absatz damit in Einklang zu bringen und eine gleichmäßige Preisgestaltung herbeizuführen. Insbesondere widerspricht aber die Bekanntmachung dem nach Erlaß der Verordnung aufgestellten Grundsatz des § 2 der Preistreiberei-Verordnung, wonach bei Erwerb eines Artikels zu verschiedenen Preisen Durchschnittspreise genommen werden dürfen. In der praktischen Ausgestaltung dient die Vorschrift nur dazu, der unberechtigten Preisschleuderei und der Uebervorteilung des Publikums Vorschub zu leisten. Die allgemeine Innehaltung bestimmter Preise hat den Zweck, in den Kreisen des kaufenden Publikums Sicherheit dafür zu bieten, daß der Käufer bei der Preisbemessung nirgends übervorteilt wird. Kann auch nur ein Verkäufer sich darauf berufen, daß er zu anderen Zeiten eingekauft hat als der Nachbar, so ist mit der Beseitigung des Einheitspreises unlauteren Verkäufern die Möglichkeit geboten, höhere Preise zu nehmen, als gestattet ist.“

Die oben erwähnte Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstages hat folgenden Wortlaut:

„In dem an den Deutschen Industrie- und Handelstag gerichteten Schreiben vom 24. November v. J. hat der Herr Minister dem Grundsatz zugestimmt, daß den Schwankungen der Warenpreise durch die Berechnung von Durchschnittspreisen begegnet werden kann. Demgegenüber ist die Schwierigkeit zu beachten, die sich bei der Berechnung von Durchschnittspreisen für Lebensmittel ergibt, besonders, wo es sich um gepackte Waren handelt. Nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren müssen auch heute noch gepackte Waren, sogenannte Markenartikel, wie Kaffee-Ersatzmittel, Kakao, Schokolade und Zwieback mit Preisen ausgezeichnet, verkauft werden, die nachträglich nicht erhöht werden dürfen. Die Berechnung von Durchschnittspreisen stößt auf die größten Schwierigkeiten, weil es erfahrungsgemäß dem Kaufmann unmöglich ist, den Preisaufdruck auf den Waren bei steigenden Preisen umzuändern, da dies naturgemäß den Unwillen des kaufenden Publikums erregt. Außerdem möchten wir noch auf die Unmöglichkeit hinweisen, angesichts der gegenwärtigen Preisschwankungen einen gesetzlichen Kennzeichnungszwang für den Kleinverkaufspreis durchzuführen. Gerade in den letzten Monaten ist es infolge der sprunghaften Ver-

teuerung aller Betriebsmittel ganz unmöglich, auf längere Zeit hinaus Verkaufspreise festzusetzen. In immer kürzeren Zeiträumen treten Erhöhungen in den Material- und Personalausgaben eines Geschäftsbetriebs ein. Dazu kommen die ständigen Tarifsteigerungen der Post und Eisenbahn. Dieser Entwicklung folgen notgedrungen schrittweise die Verkaufspreise. Um aber den Absatz der Ware bei fortschreitender Minderung der Kaufkraft der Bevölkerung noch zu sichern, muß die Industrie davon Abstand nehmen, jede Unkostenvermehrung in die Verkaufspreise einzukalkulieren, insbesondere die Unkosten, die bei der Durchführung des Preisaufdrucks entstehen. So werden die Verluste durch wegzuwerfende oder zu verändernde Packungen, die infolge der Preisentwicklung überholt sind, immer größer. Da sie bei der Preisfestsetzung nicht Berücksichtigung finden können, gehen sie auf das Konto des Betriebskapitals.

Die immer dringlicher werdenden Klagen lassen erkennen, daß heute die Bestimmungen über den Kleinverkaufspreis für weite Kreise des Einzelhandels nicht nur ein lästiges und schädliches Hindernis bedeuten, sondern daß sie geradezu eine Notlage herbeiführen, und daß es sich nicht nur um eine Angelegenheit des Einzelhandels, sondern um wichtige Interessen der Industrie handelt. Wir bitten daher, daß die Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 aufgehoben wird.“

Auch der Verein z. W. ist in dieser Frage in dem gleichen Sinne an zuständiger Stelle vorstellig geworden. (3046)

Die Fragen der Harzgewinnung und der Gewinnung heimischer Gerbstoffe im Preußischen Landtag.

Bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Hauptausschuß des Preußischen Landtags ist über die Erfahrungen der Forstverwaltung mit der Harzgewinnung verhandelt worden. Im Anschluß hieran machte bei den Verhandlungen im Plenum des Landtages der Abgeordnete Schmelzer (Zentr.) folgende Mitteilungen:

Im Hauptausschuß wurde auch die Frage aufgeworfen, welche Erfahrungen die Forstverwaltung mit der Harzgewinnung gemacht habe. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Harzgewinnung unsere Wälder schädige. Es wäre ein Schönheitsfehler unserer Wäldungen, daß die Bäume in den Beständen infolge der Harzgewinnung beschädigt seien. Wir sind heute ein armes Volk und können auf Schönheitsfehler keine Rücksicht nehmen. Die Staatsforstverwaltung hat die Möglichkeit, hier zu prüfen, ob eine Schädigung des Zuwachses in erheblichem Maße vorliegt. Sie mag im nächsten Jahre durch Messungen usw. feststellen, ob tatsächlich der Nachwuchs des Holzes durch die Harzgewinnung behindert ist, und ob die Qualität des Holzes darunter leidet. Welche Bedeutung aber im übrigen die Harzgewinnung für unsere Industrie hat, das mögen Sie aus einigen Zahlen ers sehen, die ich Ihnen vortragen werde. Wir hatten in Friedenszeiten eine Einfuhr an Fertigharz von 85 000 t und eine Einfuhr von 33 000 t Terpentinöl. Die Papierindustrie war an dem Verbrauch dieser Produkte mit 24 000 t Fertigharz, die Seifenindustrie mit 8 500 t, die Lack- und Firnißindustrie mit 6 500 t, die Linoleumindustrie mit 5 500 t, die Buch-, Steindruck- und Farbenindustrie mit 4 500 t, die Kabelindustrie mit 4 500 t, die Baupesch-, Schmieröl-, die Flugzeugbau-, Siegel-, Lack-, Tischler- und Metallarbeiter mit 32 000 t beteiligt. Eine große Einfuhr besteht auch heute noch, allerdings ist der Bedarf um etwa 40 % heruntergesetzt, so daß wir heute etwa 50 000 Tonnen Fertigharz und 20 000 Tonnen Terpentinöl einführen müssen bei einem Durchschnittspreis von 8 Mk. für Fertigharz. Uebrigens hat der Preis in den letzten Jahren sehr geschwankt, nämlich zwischen 3 und 23 Mk. Nimmt man einen Preis von 8 Mk. an für Fertigharz, so ergibt sich die Summe von 400 Millionen, und nimmt man einen Preis von 20 Mk. für Terpentinöl pro Kilogramm an, so ergibt sich auch dafür die Summe von 400 Millionen. Das sind 800 Millionen. Auch dieser Preis für Terpentinöl hat in den letzten 3 Jahren zwischen 3,50 Mk. bis 23 Mk. geschwankt. Bei dem Valutarückgang wird eine Preissteige-

rung wiederkommen. Solche großen Werte müssen wir heute durch die Einfuhr decken, und wenn es möglich ist, die Harzgewinnung ohne große Schädigung des Staatswaldes zu tätigen, so muß man hierauf bedacht sein.

Es liegt uns ein Gutachten der Sägewerkindustrie in Ostpreußen vor, welches besagt, es beständen keine wesentlichen Bedenken gegen die Harzgewinnung in bezug auf die Qualität des Holzes, wenn lediglich das Risseverfahren angewendet werde und die Bäume in möglichst kurzer Zeit, nachdem die Harzgewinnung eingesetzt habe, gefällt würden. Das wird bei Kiefern etwa 3 bis 4 Jahre und bei Fichten etwas weniger sein. Wenn die Bäume wenige Jahre vor der Fällung auf Harz genutzt werden, dann kann sich die Qualität des Stammes nicht viel verschlechtern.

In derselben Sitzung machte der Abgeordnete Schmelzer über die Frage der Gewinnung heimischer Gerbstoffe die nachfolgenden Ausführungen:

Ein Wort möchte ich dem Eichenschälwald im Sauerland, Siegerland, an der Mosel und anderen Revieren des preussischen Staates widmen. Der Eichenschälwald hat im Kriege eine glänzende Aufgabe erfüllt; er hat uns die Gerbstoffe geliefert, als wir von aller Welt abgeschnitten waren. Der Eichenschälwald hat damit seine Berechtigung und Wichtigkeit erwiesen. Heute sind wir mehr noch als im Kriege durch unsere schlechte Valuta blockiert. Wir sind nicht imstande, die Gerbstoffe alle aus dem Ausland einzuführen und zu bezahlen, die wir notwendig haben. Es kommt aber noch folgendes hinzu: Unsere einheimische Gerbstoffextraktindustrie ist der Ueberfremdung fast erlegen. Die große Firma Renner & Co. in Hamburg, die größte in Preußen, hat englisches Kapital aufgekauft, ebenso die Firma Gebrüder Müller in Benrath. Mit dem Uebergang der beiden Firmen in ausländische Hände ist etwa ein Drittel bis zur Hälfte der einheimischen Gerbstoffindustrie in den Händen ausländischen Kapitals. Wenn früher der Zoll auf Eichenlohe und Gerbstoffe verweigert worden ist mit dem Hinweis darauf, daß unsere Lederindustrie das nicht ertragen könne, so ist heute die Lederindustrie meiner Ansicht nach und nach Auslassungen verschiedener Leute, die ich gesprochen habe, schon etwas anderer Meinung geworden. Wenn es dem ausländischen Kapital gelingt, noch weiter in unsere Gerbstoffindustrie einzudringen, als sie es schon getan hat, dann wird demnächst das ausländische Kapital unserer Lederindustrie die Gerbstoffpreise um so mehr vorschreiben können, je weniger Eichenschälwald wir haben, und um so weniger werden wir dem ausländischen Kapital Konkurrenz bieten können. Ich möchte bitten, daß die Staatsforstverwaltung ein aufmerksames Auge auf die Entwicklung auf dem Gerbstoffmarkt hat. Im vorigen Jahre war die Sache so: Es wurde uns für die Lohe, infolge der guten Valuta, die wir damals hatten, für ausländische Gerbstoffe 26 bis 30 Mk. für den Zentner geboten. Die Gewinnungskosten betrugen aber schon 25 Mk. Hinzu kamen die Fuhrlohne und andere Unkosten mit 5 bis 6 Mk., so daß wir keine Lohe schälen konnten. Es wurde im allgemeinen wenig oder gar keine Lohe, im Sauerland z. B. sehr wenig, geschält. Nur die Besitzer, die selbst in den Wald gingen und Lohe schälten, waren imstande, etwas auf den Markt zu liefern. Diese Lohe hat heute einen unerschwinglichen Preis. Die Entwicklung der Mark hat es heute dahin gebracht, daß die Lederindustrie wieder auf unseren Eichenschälwald zurückgreift. Im vorigen Jahr wurden die Schälhölzer mit der Rinde abgehauen. Sie wurden mit der Rinde nur zu Brennholz verwertet. Das liegt nicht in unserm volkswirtschaftlichen Interesse, wo wir alles, was auf unserm Grund und Boden wächst, schützen müssen. Sollte sich die Valuta bessern und die Lederindustrie sich wieder den Auslandsgerbstoffen zuwenden, dann ist der Zeitpunkt gekommen, zu überlegen, ob nicht unser Schälwald vielleicht durch einen Zoll geschützt werden muß. Die Preise für Leder haben damit gar nichts zu tun, denn ich muß sagen, daß 3 Pfund Eichenlohe genügen, um ein Pfund Leder herzustellen. Das macht nach den heutigen Preisen auf ein Pfund Leder 3 Mk. Unkosten aus. Daß bei einem Preis von 120 bis 150 Mk. für das Pfund Leder der Preis von 3 Mk. für Gerbstoffe wenig ins Gewicht fällt, liegt auf der Hand. Es muß auch für ausländische Gerbstoffe etwas gezahlt werden; man hat sie nicht umsonst, und es wird, wenn es der ausländischen Gerbstoffindustrie gelingt, unsere Industrie in ihre Hände zu bekommen, diese nach Beseitigung der Eichenschälwälder allein die Preise diktieren. Man muß also der Bewegung auf dem Gerbstoffmarkt Aufmerksamkeit zuwenden und zu gegebener Zeit durch einen Zoll unsern Schälwald schützen. r. (3045)

Reichsapothekengesetz.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat dem Reichsminister des Innern mitgeteilt, daß die Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens erst noch einer gründlichen Klärung zwischen den Apothekenbesitzern und den Drogisten bedürfe, bevor auch andere Kreise dazu Stellung nähmen. Aus diesem Grunde sah auch der Deutsche Industrie- und Handelstag von einer Meinungsäußerung ab, sprach aber den Wunsch aus, daß, sobald die Verhandlungen mit den Apothekenbesitzern im Ministerium beginnen, auch Vertreter der chemischen Industrie und der Drogisten hinzugezogen würden.

Daß über die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zwischen den Apothekern und Drogisten noch verschiedene Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist zutreffend, besonders über das sogenannte Apothekemonopol für den Verkauf von Heilmitteln, dessen Erweiterung vom Apothekergewerbe erstrebt wird, während der Drogenhandel, auch im Interesse der Verbraucher, den entgegengesetzten Standpunkt vertritt. Aber abgesehen von diesen Gegensätzen stehen dem Zustandekommen eines Reichsapothekengesetzes einstweilen noch andere Widerstände entgegen. Das sind die sehr stark voneinander abweichenden Meinungen der Länderregierungen. Das Reichsministerium des Innern macht jetzt durch Verhandlungen mit Vertretern der Länder den Versuch, ob es gelingt, diese Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken. Führen die Verhandlungen zu einem Erfolg, dann soll mit der Aufstellung eines Entwurfs zu einem Reichsapothekengesetz begonnen werden. Man nimmt jedoch an den zuständigen Stellen an, daß die Fertigstellung eines solchen Entwurfs geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. In dem laufenden Jahre dürfte er jedenfalls nicht mehr an den Reichstag kommen. (3041)

Die oberschlesische Schwefelsäure-Industrie.

Ueber die Lage dieser Industrie wird aus Oberschlesien geschrieben: Die Schwefelsäure-Industrie gehört in Oberschlesien zu den wichtigsten Industriezweigen; sie ist neben der flüssigen schwefeligen Säure, die man dem Schwefelgehalt der Zinkblende verdankt, ein Nebenprodukt der Zinkindustrie. Auf den oberschlesischen Rösthütten, deren Zahl vor dem Kriege 13 betrug, die im Laufe der Zeit in die Höhe gingen, werden Schwefelsäure und flüssige schwefelige Säure in besonderen, sehr umfangreichen Anlagen hergestellt, die seit einiger Zeit eine wesentliche Erweiterung erfahren haben. Die Hohenloherwerke, die Gesellschaft von Giesches Erben, die Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Lipine und sonstige Gesellschaften, die Schwefelsäurefabriken im Betriebe haben, haben die Produktion von Schwefelsäure, die noch bis in die letzte Zeit hinein gut abgesetzt werden konnte, allmählich nach Kräften gesteigert. Bei einzelnen Gesellschaften, wie z. B. bei der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb in Lipine, ist allerdings nicht nur die Erzeugung von Schwefelsäure, sondern auch die von flüssiger, schwefeliger Säure im letzten Geschäftsjahre zurückgeblieben. Während die vorgenannte Gesellschaft im Vorjahre 30 425 t Schwefelsäure produzierte, hat sie im letzten Jahre nur 20 900 t dieser Säure erzeugt und 2112 t schwefelige Säure (gegen 2837 t im Jahre vorher). Allerdings sind für diesen Ausfall in erster Linie die verschiedenen Betriebsstörungen ausschlaggebend, die sich im Laufe der Zeit geltend gemacht haben. Ungenügende Stromlieferung und andere mißliche Umstände zwangen die Werke dazu, öfter die Schwefelsäureherstellung einzuschränken bzw. ganz einzustellen und das Röstgas unausgenutzt durch die Esse entweichen zu lassen. Bei diversen Werken ist an Stelle der früheren Oleumerzeugung die Herstellung von

hochprozentiger Schwefelsäure getreten. Die letztgenannte Art Säure ist auch — wie schon in den Vorjahren — in der letzten Zeit mehr und mehr verlangt worden. Die Erzeugung erstreckt sich nunmehr hauptsächlich auf 50 gradige bis 60 gradige Schwefelsäure, auf 66 gradige Schwefelsäure, Anhydrid und wasserfreie flüssige schweflige Säure. Rauchende Schwefelsäure, die vor dem Kriege eigentlich wenig hergestellt wurde, wurde im Verlaufe des Krieges lebhafter produziert, die Produktion dieser Art Schwefelsäure hat aber wieder nachgelassen. Leider sind mit der Zinkindustrie auch die Schwefelsäurefabriken in Oberschlesien zu meist an das jenseitige Gebiet gefallen, so daß ihre weitere Entwicklung noch sehr ins Ungewisse gehüllt ist. Bis in die letzte Zeit hinein waren die sämtlichen oberschlesischen Schwefelsäurefabriken durchaus befriedigend beschäftigt, zumal auch der Abruf an schwefliger Säure seitens der chemischen Fabriken, der Zuckerfabriken und der Stärkefabriken wieder eine Steigerung erfahren hat. Was die Produktionsziffern anbetrifft, so ist zu erwähnen, daß vor dem Krieg in Oberschlesien jährlich über 250 000 t Schwefelsäure erzeugt wurden, daß diese Ziffer im Verlaufe des Krieges noch erheblich gesteigert werden konnte und daß die jetzige Produktionsziffer den Vorkriegsstand schon erreicht, zum Teil überschritten hat. Es sind Maßnahmen getroffen worden, die Schwefelsäure-Industrie noch mehr in die Höhe zu bringen. Ob das unter den neuen Verhältnissen gelingen wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls war jahrelang vor dem Kriege die Lage der oberschlesischen Schwefelsäure-Industrie infolge der hohen Tarifierung dieses Artikels recht mißlich; sie änderte sich erst, als kurz vor Kriegsbeginn nach langjährigen Bemühungen endlich der Wunsch der oberschlesischen Schwefelsäure-Industrie nach Tarifiermäßigung für den Versand wenigstens teilweise erfüllt wurde. Die Tarifsorgen haben die oberschlesische Schwefelsäure-Industrie bis in die neuere Zeit hinein nicht so zur Blüte gelangen lassen, als sie es dem hohen Stande ihrer Entwicklung entsprechend verdient hätte. Waren die bisherigen Tarifiermäßigungen auch meist nicht geeignet, den Schwefelsäure-Erzeugern auf die Dauer einen höheren Erlös für ihre Produkte zu bringen, so haben sie doch wenigstens den Absatzradius dieses Produktes erweitert. — Bezüglich der Preise ist zu sagen, daß sie eine weiter aufwärts strebende Tendenz zeigen. (3047)

Die Frage der deutschen Reparationsfarbstoffe im englischen Unterhaus.

Im Unterhause wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob ihm bekannt sei, daß die Regierung große Mengen von deutschen Reparationsfarbstoffen eingeführt habe und diese durch ihre Agenten in England verkaufe, während sie zu gleicher Zeit durch das D. A. L. C. Geschäftsleuten die Einfuhrerlaubnis für dieselben Stoffe verweigere, und ob, wenn dies der Fall sei, in Anbetracht, daß durch den Verkauf der deutschen Farbstoffe durch die Regierung die englische Farbstoffindustrie ernstlich gefährdet und die Wirkung des Farbstoffimportgesetzes tatsächlich aufgehoben werde, der Präsident des Handelsamts geneigt sei, die sofortige Aufhebung dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen, damit die englischen Geschäftsleute in die Lage versetzt würden, mit der Regierung in Konkurrenz zu treten, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Monopol für den Handel mit deutschen Farbstoffen besitze.

Der Präsident des Handelsamts gab hierauf die folgende Antwort: Die im ersten Teil der Anfrage erwähnten Tatsachen sind mir bekannt. Die Bestände an deutschen Reparationsfarbstoffen, welche sich im Besitz der Regierung befinden, wurden in der Hauptsache zu einer Zeit erhalten, als kein Grund zu der Annahme vorlag, daß eine unmittelbare oder dauernde Abnahme

in der Nachfrage nach Farbstoffen in England eintreten werde, und sie sollten dazu dienen, die inländische Produktion zu ergänzen. Alle weiteren Lieferungen gemäß der durch den Vertrag von Versailles begründeten noch dauernden Option werden auf solche Farbstoffe beschränkt werden, welche in England nicht hergestellt werden und für welche ein gleichwertiger Ersatz von englischen Fabrikanten nicht geliefert werden kann. Ohne Zweifel hat die langsame Liquidation der ursprünglichen Bestände, welche mit der allgemeinen Handelsdepression zusammenhängt, für die englischen Fabrikanten manche Schwierigkeit zur Folge, aber der vorgeschlagene Schritt scheint mir dadurch doch nicht gerechtfertigt zu werden.

Auf die Anfrage, ob diese Farbstoffe nicht an Firmen verteilt werden könnten, welche seit Jahren mit dem Farbstoffhandel vertraut seien, anstatt einer Firma ein Monopol zu geben und alle anderen zu ruinieren, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß ohne Zweifel verschiedene Wege offen stünden, daß er aber ohne nähere Prüfung der Frage nicht in der Lage sei, ein Urteil abzugeben.

Deutschland habe sich gemäß der Reparationsklausel des Versailler Vertrages verpflichtet, den Alliierten gewisse Optionen auf die an einem bestimmten Datum in Deutschland vorhandenen Farbstoffvorräte zu gewähren und ferner auf die Erzeugung während eines Zeitraums von 5 Jahren ab 1. Januar 1920. Da die zweite Option eine fortlaufende sei und der Umfang, in welchem sie ausgeübt werde, sowie die Preise, zu denen die Farbstoffe übernommen werden, von den jeweiligen Marktverhältnissen abhängen, so sei es nicht möglich, eine Schätzung des Gesamtwertes der unter die Vertragsbestimmungen fallenden Farbstofflieferungen aufzustellen. Diese Bestimmungen würden so weit wie irgend möglich ausgenutzt, und Deutschland sei seinen Verpflichtungen in vollem Maße nachgekommen. Aber es bestehe für die deutschen Fabrikanten keine Verpflichtung, ihre Produktion den Bedürfnissen der alliierten Länder anzupassen; die Quote, welche die Alliierten nehmen können, sei genau begrenzt, und diese Quote müsse unter den Alliierten verteilt werden. Es sei daher notwendig, die Reparationslieferungen durch Lieferungen aus anderen Quellen zu ergänzen, und für diese müssen Lizenzen erteilt werden.

An den Präsidenten des Handelsamts wurde ferner die Anfrage gerichtet, ob er die Beschwerde von Th. A. Daniels erhalten habe, daß ihm das Dyestuffs Advisory Licensing Committee die Einfuhr von Alizarin Cyanol-Violet R und Alizarin Brillant-Grün S. E. Pulver verweigert habe, obwohl er das letztere für 16 s. das Pfund einführen könne, während die britische Firma, an die er verwiesen wurde, für dieselbe Farbe, aber von der halben Stärke, 30 s. verlangt habe. Ob der Präsident des Handelsamts geneigt sei, diese Beschwerde zu untersuchen, und ob er, wenn die Angaben als richtig erwiesen würden, bereit sei, das D. A. L. C. zur Erteilung der Einfuhrerlaubnis zu veranlassen.

Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß er die Beschwerde der Firma erhalten habe, deren Inhaber, soviel ihm bekannt sei, Agenten einer deutschen Farbenfabrik seien. Von den in Frage stehenden Beschwerden sei die erste vom D. A. L. C. zurückgewiesen worden, weil ein gleichwertiger britischer Farbstoff zur Verfügung stehe. Die beschwerdeführende Firma habe dann die Frage des Preisunterschiedes berührt, und es sei ihr darauf geantwortet, daß Beschwerden in dieser Beziehung nur durch den wirklichen Verbraucher erhoben werden könnten.

Was den zweiten Fall betreffe, so sei die Frage des Preisunterschiedes nicht von dem Beschwerdeführer zur Sprache gebracht worden, der in Wirklichkeit in seiner Beschwerde an das Komitee den deutschen Preis mit 36 s. angegeben habe und nicht mit 16 s., wie behauptet werde. Er sei nicht befugt, die Entscheidung des D. A. L. C. umzustößen. (3050)

Der Handel mit Rußland.

Am 13. März d. J. hat die Sowjetregierung ein Dekret erlassen, worin der Außenhandel strenger als in irgendeinem Lande der Welt reglementiert wird. Die Kontrolle über den Außenhandel ist dem Kommissariat des Außenhandels in Moskau und dessen an anderen Orten bestehenden Abteilungen übertragen worden, und diese Organe haben nicht nur Lizenzen zu erteilen, sondern auch jeden Kaufabschluß zu prüfen.

Das Dekret ist überraschend gekommen. Man hoffte in Rußland und im Ausland, daß der Handel erleichtert würde. Hierfür sprach u. a. die Aufhebung des Verbots des Imports von Finnland. Statt dessen kam dieses Dekret und vernichtete alle Hoffnungen auf Erleichterungen im Handel mit Rußland.

Bei der Handelsabteilung des Handelsministeriums ist man der Ansicht, daß das Dekret den Handel mit Rußland in hohem Grade erschweren wird. Die im Dekret den Trusts und kooperativen Unternehmungen bewilligte Erlaubnis zu Handelsbeziehungen mit dem Ausland wird dadurch wertlos gemacht, daß die Import- und Exporterlaubnisse vom Kommissariat für Außenhandel eingeholt werden müssen. Die Reglementierung übertrifft an Strenge alles, was während der Kriegszeit in dieser Beziehung gegolten hat. Die Zentralisierung der Kontrolle bei einem einzigen Organ im ganzen großen Rußland wird wahrscheinlich praktisch genommen alle Käufe für einzelne Geschäftsunternehmungen unmöglich machen, und der Handel wird faktisch bei gewissen Staatsorganen und vom Staat begünstigten Unternehmungen konzentriert.

Das Dekret enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen:

Rußlands Außenhandel ist Staatsmonopol. Dieses Monopol wird von dem Kommissariat für Außenhandel, Vnjesjorg genannt, in die Praxis umgesetzt. Diese Organisation verkauft auf ausländischen Märkten diejenigen Waren, welche die Staatseinrichtungen ihr überlassen, oder Waren, die sie selbst angeschafft hat; das durch diese Verhältnisse erhaltene Geld fällt dem allgemeinen Valutafonds des Reichs zu. Die Organisation verkauft auch in Kommission Exportwaren, welche ihr von Staatsunternehmungen oder derartigen Zusammenschließungen, von geschäftsführenden Gouvernementskomitees sowie von den allrussischen kooperativen Geschäften überlassen wurden. Das bei diesen Verkäufen erhaltene Geld wird zu Käufen vom Ausland für Rechnung dieser Organisationen verwendet. Der Monopolinstitution ist gestattet, derartigen Organisationen zu erlauben, unmittelbare Abschlüsse zu machen, diese Abschlüsse sollen aber dem „Vnjesjorg“ zur Prüfung vorgelegt und von ihm gutgeheißen werden. Das „Centrosojus“ ist berechtigt, Verkaufsabmachungen direkt mit kooperativen Unternehmungen im Ausland zu schließen, jedoch mit der Zustimmung des „Vnjesjorg“ und unter dessen Kontrolle.

Bezüglich des Imports wird im Dekret verordnet, daß die ausländischen Warenankäufe der Kommissariate und der von ihnen abhängigen Einrichtungen durch den „Vnjesjorg“ erfolgen sollen, in wichtigeren Fällen unter direkter Mitwirkung der Repräsentanten für diese Einrichtungen. Der „Vnjesjorg“ ist jedoch berechtigt, diesen Einrichtungen zu erlauben, direkte Warenkäufe im Ausland abzuschließen, aber nur unter der Bedingung, daß die Kaufabmachungen zur Genehmigung des „Vnjesjorgs“ im voraus vorgelegt werden. Dasselbe Verfahren wird auch angewendet betreffs der Käufe des „Centrosojus“ und anderer allrussischen kooperativen Unternehmungen, indem sie zu Engroskäufen bei den ausländischen kooperativen Unternehmungen berechtigt sind. Zu diesem Zweck kann das „Centrosojus“ im Auslande Repräsentanten haben, die mit dem „Vnjesjorg“ zusammenarbeiten und unter dessen Kontrolle stehen.

Bei Einwilligung des Arbeits- und Verteidigungsrats bildet der „Vnjesjorg“ russische, ausländische und gemischte Aktiengesellschaften, deren Zweck ist, ausländisches Kapital für die Produktion von Exportwaren aufzunehmen, den Verkauf dieser Waren im Auslande zu besorgen, sowie im Interesse der Volkswirtschaft erforderliche Waren zu importieren. Diese Gesellschaften stehen unter der Kontrolle des „Vnjesjorgs“.

Für alle vom Ausland importierten und dorthin exportierten Waren wird ein Zoll erhoben, der von dem Volkskommissariate festgestellt wird. Die Zölle können durch Konzessionsabmachungen nicht geändert werden. Abänderungen könnten nur auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Mächten vorgenommen werden.

Rußlands Außenhandel 1921. In der „*Ekonomisch*“ vom 21. Februar ist ein sachlicher und sehr vollständiger Bericht über Sowjetrußlands Import und Export für das Jahr 1921 erschienen. Wir geben nachstehend einen kurzen Auszug aus dem Artikel wieder:

Nach den Preisen vor dem Kriege betrug der Wert des Handelsumsatzes für das Jahr 1921 268,7 Mill. Rubel, davon fallen auf den Import 248,5 Mill. Rubel und auf den Export 20,2 Mill. Rubel. Dies entspricht 9,6 % des normalen Handelsumsatzes vor dem Kriege. Nach der Quantität betrug der Import 55,3 Mill. Pud, der Export 12,9 Mill. Pud. Dies entspricht 2,8 % des Umsatzes für das Jahr 1913. Diese Zahlen beweisen, daß der Export auch für die gegenwärtige ökonomische Konjunktur sehr unbedeutend ist und daß dessen Entwicklung besondere Maßregeln erfordert.

Der Außenhandel betrug, in 1000 Pud gerechnet:

	Import	Export	Export in Prozent des Imports
1. Vierteljahr	2 962,1	467,2	15,7
2. „	8 466,9	2 135,6	25,2
3. „	24 217,9	2 979,6	12,3
4. „	19 717,4	7 380,4	7,4
Summa	55 364,3	12 962,8	

An der Einfuhr waren beteiligt (Menge in 1000 Pud):

	Januar—Dezember
England	19 478 35,2 %
Deutschland	13 253 24 %
Die Vereinigten Staaten	8 725 15,8 %

England steht das ganze Jahr hindurch in erster Reihe, und die Bedeutung dieses Landes hat sich fortwährend vermehrt. Neben diesen drei Ursprungsländern kann man noch die skandinavischen Länder mit 10 % und die baltischen Länder erwähnen. Am meisten konstant war der Handel mit England und Deutschland. England lieferte vor dem Kriege hauptsächlich Kohle, Maschinen und Textilwaren. Im Jahre 1921 lieferte es vor allen Dingen Lebensmittel. Der Wert des Importes aus England betrug in 1000 Pfund Sterling: Lebensmittel 2338,3, Textilwaren 2294,8, Ackerbaumaschinen und Geräte 493,8, Kohle 390,2, Saatgut 374,7, Heilmittel und Chemikalien 333,4, Maschinen und Maschinenteile 890,2.

Die Uebersicht gibt ein Bild von den trotz allen Anstrengungen unbedeutenden ökonomischen Leistungen des gegenwärtigen Rußlands im Jahre 1921. Als Beispiel kann man den Flachsexport hervorheben, der 618 000 Pud oder nicht einmal doppelt so viel als derjenige des kleinen Estland ausmacht. Sowjetrußlands Außenhandel beweist deutlich, daß das russische Gewerbeleben von Grund aus zerstört ist, daß nur ausländische Hilfe, ausländisches Kapital Rußlands wirtschaftliche Kräfte lösen und den Warenaustausch zwischen Rußland und dem Auslande wiederherstellen können. Der Wald, der Ackerbau und andere Naturschätze werden die größte Rolle spielen. Das erste Ziel, das Rußland zu erstreben hat, ist der Import landwirtschaftlicher Maschinen und anderer Hilfsmittel zur

Erhöhung der Produktion, dagegen Verzicht auf den Import von Lebensmitteln und Konsumtionswaren. Leider liegt dies erste Ziel keineswegs nahe infolge der drohenden Mißernte in der Ukraine, im Wolgabezirk und im ganzen Rußland auch im Jahre 1922.

Unter den wichtigsten Warengruppen der Einfuhr sind zu erwähnen: Brennstoffe (Asphalt, Kohle, Teer)

im Gewicht von 16,4 Mill. Pud und im Wert von 5,6 Mill. Goldrubel; Rohprodukte für die chemische Industrie, sowie Erzeugnisse daraus im Gewicht von 0,6 Mill. Pud und im Werte von 4 Mill. Goldrubel.

Als Lieferant von chemischen Rohprodukten und Erzeugnissen der chemischen Industrie steht Deutschland an erster Stelle. (3083)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 12. April d. J. folgende

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. April 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 147,40 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60° er Schwefelsäure auf 172,40 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60° er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle: Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 11. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn. (3043)

Teuerungszuschläge in den Apotheken.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt erläßt im Reichsanzeiger vom 15. April d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

Nr. 2 Abs. 1 meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1922 (Reichsanzeiger Nr. 306), wird unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. Februar 1922 (Reichsanzeiger Nr. 53) wie folgt geändert:

Die Apotheker sind berechtigt, vom 15. April 1922 ab folgende Teuerungszuschläge zu erheben:

für jede auf ärztliche Verordnung vom Apotheker zur Abgabe hergerichtete Arznei 3 Mk., in den besetzten Staatsgebieten des Westens hingegen 3,40 Mk.,

für Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen oder in dieser Packung abgegeben werden, für jede Packung 2 Mk.

Berlin, den 13. April 1922. (3089)

Zulassung eines Sprengstoffs.

Das Preußische Oberbergamt zu Dortmund erläßt im Reichsanzeiger vom 15. April d. J. folgenden Bescheid über die Zulassung von Sprengstoffen.

Der Sprengstoff Neorodit der Aktien-Gesellschaft Lignose in Berlin wird hiermit für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts zum Gebrauch in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben über Tage zugelassen.

A) Nähere Merkmale des Sprengstoffes:

1. Herstellende Firma: Aktien-Gesellschaft Lignose.
2. Sitz der Firma: Berlin.
3. Herstellungsort: Fabrik in Schöneberg.
4. Bezeichnung des Sprengstoffes: Neorodit.
5. Chemische Zusammensetzung:
 - 70 % Hexanitrodiphenylamin,
 - 14 % Trinitrotoluol,
 - 14 % Trinitronaphthalin,
 - 2 % Binitrotoluol.

B) Verwendungsbedingungen:

1. Verwendungsbereich: Nur für Tagesbetriebe des Oberbergamtsbezirks Dortmund.
 2. Zulässiger Patronendurchmesser: 25—30 mm.
 3. Der Sprengstoff ist ein Gesteinssprengstoff.
- Dortmund, den 7. April 1922. (3090)

Regelung der Ein- und Ausfuhr im Lagerverkehr.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsanzeiger vom 18. April d. J. folgende Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (R.G.Bl. S. 41)/22. März 1920 (R.G.Bl. S. 334) und der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (R.G.Bl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, vom 21. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 250 vom 25. Oktober 1921) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die Lagerfrist im Sinne des § 1 ist

- a) für alle auf Zolllager (§ 2 a—d) verbrachten Waren gleich der zollgesetzlichen Lagerfrist,
- b) für alle auf Wirtschaftslager (§ 2 e) verbrachten Waren sechs Monate.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die unter b genannte Frist in Ausnahmefällen zu verlängern.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1922.

Der Reichswirtschaftsminister.

I. A.: Dr. Trendelenburg. (3097)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zum Gesetz über Erhöhung von Zöllen.

Der Reichsminister der Finanzen hat eine Verordnung zu dem Gesetz über Erhöhung von Zöllen erlassen, die in den nächsten Tagen im „Reichs-Gesetzblatt“ veröffentlicht wird. Nach der Verordnung tritt das Gesetz über Erhöhung von Zöllen mit Ausnahme der in § 1 für die Tarifnummern 61 und 65 vorgesehenen Zollerhöhungen und des § 3 am 1. Mai 1922 in Kraft. Getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 50 des Zolltarifs) bleiben bis auf weiteres zollfrei. (3079)

Warenverkehr mit dem Saargebiet.

Zu dem Hinweis auf die vom Saarbrücker „Schutzverein für Handel und Gewerbe“ vor kurzem herausgegebenen neuen Ursprungszeugnisse schreibt die Handelskammer zu Saarbrücken: Sofort nach Erlass der neuen Bestimmungen über den Warenverkehr mit dem Saargebiet hatte die Handelskammer zu Saarbrücken durch ein an alle deutschen Handelskammern gerichtetes Rundschreiben empfohlen, die bisher üblichen Ursprungszeugnisse beizubehalten. Die französische Zolldirektion, mit der die Handelskammer zu Saarbrücken dauernd in engster Fühlung steht, hat, entsprechend den bestehenden Bestimmungen, keinerlei bestimmte Regeln für die Formulierung von Ursprungszeugnissen festgesetzt und der Handelskammer ausdrücklich versichert, daß die bisherigen Ursprungszeugnisse nebst den nunmehr erforderlichen und ohne Schwierigkeit anzubringenden Vermerken allen Anforderungen durchaus genügen würden. Da die meisten deutschen Handelskammern wohl noch über größere Bestände an Ursprungszeugnissen verfügen, dürfte diese Regelung wesentlich einfacher und zweckmäßiger sein, als die Benutzung der neuen, vom Schutzverein empfohlenen. (3048)

Ausgleichung der Ausfuhrmindestpreise.

In einem Rundschreiben macht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Schiebungen von Waren über valutastarke Länder sich trotz aller Gegenwirkungen nicht verhindern lassen. Das einzige wirksame Hilfsmittel hiergegen ist eine Preisstellung derart, daß der Weiterverkauf nach höhervalutarischen Ländern allenfalls den normalen Handelsgewinn, aber keinen eigentlichen Valutagewinn mehr ergibt. Dies hat nicht nur für die untervalutarischen Länder des Ostens und Südostens Bedeutung, sondern auch für Länder, deren Valuta hochvalutarisch ist, aber sich doch noch in Entfernung von Dollar und Pfund hält, wie z. B. Dänemark, Italien, Belgien usw. So hat sich z. B. ein dänischer Zwischenhandel mit deutschen Waren nach Schweden entwickelt, über den sich die schwedischen Importeure, die unmittelbar von Deutschland höhere Preise gestellt bekommen, mit Recht beschweren. Auch die Tatsache gewinnt mehr und mehr Bedeutung, daß Kommissionshäuser in den westlichen Ländern deutsche Waren kaufen, um sie in die höchstvalutarischen Länder weiter abzusetzen. Dieser Handel mag in mancher Hinsicht erfreulich sein, aber unerwünscht ist es, daß auf diesem Wege die höchstvalutarischen Länder vielfach zu niedrigeren Preisen beliefert werden können, als durch den deutschen Exporthandel unmittelbar, der sich an die für diese höchstvalutarischen Länder festgesetzten Mindestpreise halten muß. Auch die Gefahr, daß mit deutschen Sachleistungsgütern von Ländern mit schwacher Valuta ein Zwischenhandel nach Höchstvalutaländern getrieben wird, ist in Betracht zu ziehen. Es erscheint daher notwendig, die Ausfuhrpreispolitik mit dem Ziel nachzuprüfen, daß eine größere Ausgleichung der Ausfuhrmindestpreise nach den einzelnen Ländern erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß doch die konkurrierenden Industrien anderer vorwiegend hochvalutarischer Länder, wie England, Belgien usw., von ihren in hochvalutarischer Währung entstehenden Einstandspreisen ausgehen müssen und auch nach untervalutarischen Ländern im allgemeinen nur entsprechend diesen Kosten verkaufen können. Wo in untervalutarischen Ländern eine eigene billiger arbeitende Industrie sich befindet, ist es natürlich, daß diese Industrie den eigenen Markt billig beliefert, aber es erscheint zumindest zweifelhaft, ob die deutsche Industrie richtig handelt, wenn sie, um auch dorthin zu liefern, in solche anormal billigen Preise eintritt. Die Folge muß sein, daß jene Konkurrenzindustrie Waren für die Ausfuhr freibekommt und auf den anderen lohnenderen Absatzmärkten der deutschen Industrie starke Konkurrenz macht. (3028)

Zur Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig.

In Nr. 15 der „Chem. Ind.“ wurde über die Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig berichtet, die ab 1. April 1922 in Kraft getreten ist. Ergänzend hierzu teilen wir noch folgendes mit: In Danzig besteht eine Verteilungsstelle, welche die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente, die in zwei Listen, A und B, zusammengestellt sind, den einzelnen Danziger Gewerbebezügen zuteilt. Die Verteilungsstelle erteilt den Danziger Abnehmern Kontingentscheine, die längstens drei Monate Gültigkeit haben und auf eine bestimmt bezeichnete Ware und Menge, entsprechend den Bezeichnungen der Kontingentslisten, lauten. Die Scheine für Waren der Liste A sind von roter, die für Waren der Liste B von blauer Farbe. Sie enthalten außer der Bezeichnung des Antragstellers folgende Angaben: 1. die laufende Nummer des Kontingents der in Betracht kommenden Liste; 2. die laufende Nummer der für das betreffende Kontingent ausgestellten Scheine; 3. den noch nicht in Anspruch genommenen Restbetrag des betreffenden Kontingents. Die Kontingentscheine werden den deutschen Lieferanten ausgehändigt und sind von diesen mit dem Ausfuhrantrag der zuständigen deutschen Ausfuhrbewilligungsstelle einzureichen. (3036)

Die Reparationsgutscheine aus der German Reparation (Recovery) Act.

Die in England auf Grund der German Reparation (Recovery) Act einbehaltenen Beträge sind bisher den deutschen Exporteuren in deutscher Währung nur insoweit erstattet worden, als es sich um Reparationsgutscheine handelte, die nach dem 1. Mai 1921 (einschließlich) ausgestellt waren. Die Verhandlungen mit der Reparationskommission und der englischen Regierung haben inzwischen zu einer Einigung über die Anrechnung auf Reparationskonto auch für die Reparationsbeträge geführt, für die Gutscheine vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Friedensvertragsabrechnungs-

stelle G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, ist daher angewiesen worden, auch diejenigen Reparationsgutscheine einzulösen, die vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Den Exporteuren, die solche Reparationsgutscheine noch in Händen haben, liegt es ob, diese Gutscheine in der gleichen Weise, wie dies früher für die nach dem 1. Mai 1921 ausgestellten Gutscheine veröffentlicht worden ist, bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle durch die Post — am besten eingeschrieben — zur Einlösung vorzulegen. (3049)

Konsulatsfakturen bei Sendungen nach Peru.

Bei Warensendungen nach Peru konnten die Fakturen bisher nur von den für den Verschiffungshafen zuständigen peruanischen Konsulaten beglaubigt werden. Neuerdings können außer ihnen auch die peruanischen Konsulate die Beglaubigung vornehmen, in deren Amtsbezirk der Ort der Erzeugung, oder des Erwerbs der betreffenden Ware liegt. Zurzeit gibt es peruanische Konsularbehörden in Berlin, Bremen, Kassel, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Lübeck, Mannheim, München, Stettin und Stuttgart. Die peruanische Konsulatsgebühr für die Beglaubigung von Fakturen ist seit dem 28. März d. J. von 2 auf 4 % erhöht worden. (3064)

Ausland

Frankreich. Neue Erhöhungskoeffizienten für Kunstseide. Durch Dekret vom 5. April 1922 (veröffentlicht im Journal officiel vom 7. ds. Mts.) sind die Erhöhungskoeffizienten für die Zollsätze auf Kunstseide in folgender Weise abgeändert worden:

Kunstseide:

Reine, einfache, rohe, 2,5.

Reine, einfache, gefärbt, 3.

Reine, gezwirnte, 3,5.

Gemischte, Koeffizient desjenigen Stoffes, der von der Mischung den höchsten Satz erreicht. (3035)

Aufhebung der Ausfuhrverbote für Holzverkohlungsprodukte. Auf Grund eines Beschlusses des Finanzministers, dessen Wortlaut im Journal officiel vom 8. April d. J. abgedruckt ist, sind die bisherigen Ausfuhrverbote für rohen Holzgeist, rektifiz. Methylalkohol und Aceton aufgehoben worden. Ebenso ist auch die Wiederausfuhr dieser Produkte jetzt ohne besondere Erlaubnis zulässig. (3034)

Holland. Revision des Zolltarifs. Eine allgemeine Revision des niederländischen Zolltarifs ist in Vorbereitung. Obwohl der Gesetzesentwurf, betreffend Erhöhung der Einfuhrzölle von dem gegenwärtigen Finanzminister Jonkheer de Geer zurückgezogen wurde, werden die Vorarbeiten für die geplante Revision doch fortgesetzt. Sie haben jedoch bisher noch zu keinem greifbaren Resultat geführt. Es wird im Gegenteil angenommen, daß die Revision auch im laufenden Jahre nicht zustande kommen dürfte, worauf unter anderem daraus geschlossen werden kann, daß der bekannte, von Boswald Heinsius bearbeitete niederländische Zolltarif mit Zustimmung des Finanzministers in einer völlig umgearbeiteten Neuauflage erschien. Die Staatskommission zur Untersuchung der Zweckmäßigkeit einer Aenderung der bisherigen Handelspolitik hat mit großer Mehrheit beschlossen, der Regierung abzuraten, zu einer Erhöhung der Einfuhrzölle überzugehen. (3074)

Antrag auf Erlass von Einfuhrverboten. In der holländischen zweiten Kammer ist mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Depression der Antrag gestellt worden, die Regierung für die Dauer von einem Jahr zu ermächtigen, die Einfuhr von Artikeln zu verbieten, sofern dies der Regierung notwendig erscheint. (3061)

Schweiz. Aufhebung des Einfuhrmonopols für Kupfer-vitriol. In der Eidgenöss. Gesetzsammlung vom 22. 3. 22 wird mitgeteilt, daß am 15. Juli d. J. der Bundesratsbeschuß vom 21. Juli 1916, betreffend die Einfuhr von Kupfer-vitriol, aufgehoben wird. (3060)

Tschechoslowakei. Ausfuhrfreie Waren. Die nachstehende Liste enthält diejenigen Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie, für welche zurzeit Ausfuhrfreiheit besteht:

Klasse 11: Fette, und zwar P. 95 Stearinsäure, Palmitinsäure; 96 Paraffin; ex 97 Degras; 98 Ceresin; ex 99 Vaselin; 100 Wagenschmiere mit Mineralöl oder Mineralfett u. a.

Klasse 15: ex 135 Holzkohle.

Klasse 16: Drechsler- und Schnitzstoffe mit Ausnahme Celluloid 141 a.

Klasse 17: P. 145 Gips; 147 Schmirgel; 148 Farberden; ex 150 Graft, Sintermagnesit, Rohmagnesit, Rohasbest, Kalk.

Klasse 18: Arznei- und Parfümeriestoffe (ausgenommen ex 152 Opium).

Klasse 19: Farbstoffe und Gerbstoffe; 156 Farbhölzer; 160 Catechu, Kino, Kermeskorner, Orlean; 161 Crappextrakte, Garsancin, Lackmus, Sepia roh in Bläschen; 162 Orseille Indigo usw.; 163 nicht besonders benannte Farbstoffextrakte.

Klasse 20: Gummi, Harze; ex 166 Pech jeder Art aus Braunkohlenteer; 167 Binder, Brauer, Bürstenbinder und Seilerpech; 171 Pflasterplatten, Asphaltwürfel; 172 Ozokerit, roh.

Klasse 46: Chemische Hilfsstoffe und Produkte; 596 besonders benannte Grundstoffe; 597 Oxyde und Basen, besonders benannt, außer Aetznatron; 598 Säuren, besonders benannt; 599 Kalium — Natrium — und Ammoniumsalze, besonders benannte (ausgenommen die ganze Gruppe a, ferner ex b calciniertes Glaubersalz, ex f calc. Soda, ex g Schwefelammonium, die Ausfuhr von Rohstoffen zur Erzeugung von Düngemitteln ist, also nicht erlaubt); 600, 601, 602, 603, ex 604 rohes und raffiniertes Glycerin, Naphthalin roh und raffiniert, weiß; ex 605 Carborasin, 607 zubereitete Schwarzen, 608 Schuhwiche, 609 Kiste, 610 Gelatine, 613 Stärke, 614 Stärkegummi, Kleister, Kleber usw., 615 Preßhefe, 616 andere Hefe, 618 Seifensurrogate, nicht parfümiert, 619 Colloidium, 620 Aether, 621 verflüssigte Gase, nicht besonders gen., 622 chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht bes. ben., mit Ausnahme der Alkaloide des Cocains, Morphiums, Heroins.

Klasse 47: Firnis, Farbstoff, Arznei, Parfümeriewaren; 623 Oelfirnisse, 624 Lackfirnisse, ex 626 Ultramarin, Druckerfarben, chemische Farben; ex 627 gemischte Anilinfarben in Papiersäcken; ex 628 Tinten; 629 Zeichenkreide, Tusche usw.; 630 Arzneiwaren usw., Verbandsmittel zu Heilzwecken usw., mit Ausnahme von Opiumpräparaten; 632 alkohol. aromat. Essenzen; 633 Parfümeriewaren, kosmetische Artikel usw.

Klasse 48: Kerzen, Seifen und Wachwaren (ausgenommen 634 Pechfackeln).

Klasse 49: ex 641 Zündkörper für Weihnachtsbäume.

Klasse 51: ex 652 stickstoffhaltiger Kalk. (3082)

Rumänien. Neuregelung der Erhebung der Ausfuhrtaxe. Im rumänischen Amtsblatt vom 19. v. Mts., Nr. 285, wurde eine Verfügung des rumänischen Ministerrats veröffentlicht, die folgendes bestimmt: 1. Die gegenwärtig von Erdöl-erzeugnissen erhobenen Ausfuhrtaxen sind in Zukunft von den Zollämtern in Gold oder in Devisen desjenigen Landes zu erheben, nach dem nach Wunsch des Exporteurs die Ausfuhr stattfindet. Die Parität wird auf Grund des Wechselkurses durch monatliche Verfügung der Generalzolldirektion festgesetzt. 2. Für die nach Ländern mit entwerteter Währung, wie Deutschland, Oesterreich, Polen, Ungarn, Rußland, Bulgarien erfolgende Ausfuhr können die Taxen in Noten der Rumänischen Nationalbank entrichtet werden. 3. Für den Fall, daß die Kursschwankungen nach oben oder nach unten nur gering sind, kann die Geltung der festgesetzten Parität unter rechtzeitiger Benachrichtigung der Interessenten verlängert werden. Mit der Durchführung vorstehender Verordnung ist der Finanzminister beauftragt worden. Für die Ausfuhr nach Deutschland ergibt sich durch diese neue Bestimmung keine Aenderung, da auf Grund des obenstehenden Art. 2 die Ausfuhrabgaben bei der Ausfuhr nach Deutschland weiterhin, wie bisher, in Noten der Rumänischen Nationalbank gezahlt werden können. (3078)

Türkei. Papiergeld bei Zollzahlungen in Anatolien. Der in Konstantinopel erscheinende „Iqdam“ schreibt: „Der Wert des Papiergeldes ist in allen Ländern verschieden. Aus diesem Grunde herrscht auf den Zollämtern große Verwirrung. Es wird hiermit bestimmt, daß Papiergeld auf den Zollämtern zu dem Werte in Zahlung genommen wird, den die Osmanische Bank festsetzt. Zölle und Gebühren sind demgemäß zu berechnen.“ (3087)

Ver. St. von Amerika. Der neue Zolltarif. Aus Washington, den 11. April, meldet ein Funkpruch: Nach Schätzung der Sachverständigen des Finanzausschusses des Senats weist der dem Senat heute zugegangene Zolltarifentwurf, der im Ausschuss Änderungen erfahren hat, durchschnittlich etwas höhere Sätze auf, als der Payne-Aldrich-Tarif. Im Vergleich mit dem Tarifentwurf des Repräsentantenhauses sind die spezifizierten Zölle im allgemeinen höher, aber die Wertzölle im allgemeinen niedriger, da die Sätze des Entwurfs des Repräsentantenhauses nach dem amerikanischen Geldwerte berechnet waren.

Nach der neuen Bestimmung über die Farbstoffe kann der Präsident der Vereinigten Staaten die gegenwärtige mit einem Konzessionierungssystem verbundene Einfuhrsperre für Farbstoffe

waren über die ursprünglich vorgesehene Frist von einem Jahre von dem Tage der Unterzeichnung an noch ein weiteres Jahr in Kraft setzen. Die Farbstoffinteressenten hatten eine fünfjährige Einfuhrsperre zum Schutze gegen deutschen Wettbewerb verlangt. Die Senatsbill setzt den Zoll für halbfertige Farbstoffe auf 50 % ad valorem fest und für die fertigen Farbstoffe im Werte von 7 Cents pro Pfund auf 60 %.

Ueber die vielumstrittene Frage der American Valuation liegen verschiedene, zum Teil sich widersprechende Meldungen vor. — Nach einer Havasmeldung aus Washington hat der Finanzausschuß des Senats mit sieben gegen drei Stimmen eine republikanische Entschloßung angenommen, wonach dem in Vorbereitung befindlichen endgültigen Zolltarif die Schätzung auf Grund des Wertes im Ursprungslande zugrunde gelegt werden soll. Wie „New York Herald“ mitteilt, ist jedoch vorgesehen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten den Zollsatz bis zu 50 % des im Gesetzentwurf bestimmten Satzes erhöhen kann, falls die Waren nach der einfachen Verzollung auf dem amerikanischen Markte billiger zu stehen kommen als amerikanische Waren. Wenn auch diese Maßnahme noch nicht zum Schutz der amerikanischen Industrie ausreichte, könne der Präsident zunächst die Verzollung auf Grund des amerikanischen Großhandelspreises anordnen und dann den Ausgleich durch Herabsetzung oder Erhöhung des Zollsatzes bis zu 50 % vornehmen. Der Gesetzentwurf geht voraussichtlich am Dienstag an den Senat, wo lange Kämpfe um ihn bevorstehen. (3050)

Cuba. Zollvorschriften. Nach einer kürzlich in „Commerce Reports“ (Washington) erschienenen Notiz hat die kubanische Regierung die Frist, innerhalb derer Waren, die sich zurzeit noch in ihrem Zollverschluß befinden, unverzollt wieder ausgeführt werden dürfen, um weitere 120 Tage — bis zum 6. Juli d. J. — verlängert. Die Rückspedition der Waren nach dem Herkunftsorte, oder aber die Hinterlegung der auf ihnen lastenden Zölle muß jedoch bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein; andernfalls tritt Zwangsversteigerung zugunsten der Staatskasse ein. Es soll sich hierbei um Waren im Gesamtwerte von etwa 60 Mill. \$ handeln. Da seinerzeit bei der Buchführung über die Zuweisung der Güter an die verschiedenen Entrepôts anscheinend nicht die nötige Sorgfalt geübt wurde, haben sich bei der Feststellung des Verbleibs, der Absender und Konsignatäre zahlreicher Sendungen erhebliche Schwierigkeiten ergeben, für deren Beseitigung indes angeblich Vorsorge getroffen ist. (3055)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Aetznatronlauge. Aetznatronlauge wird im allgemeinen vom Syndikat Deutscher Sodafabriken, dem fast alle entsprechenden Fabriken angehören, vertrieben. Die dem Syndikat angehörenden Fabriken fordern für Stellung eiserner Fässer eine Leihgebühr von 75 Pf. für 100 kg für die ersten 4 Wochen vom Tage der Absendung vom Lieferwerk bis zum Abgang vom Bahnhof des Empfängers gerechnet. Wird diese Frist überschritten, so sind für jeden weiteren Tag und jedes Faß 50 Pf. zu bezahlen. Diese Leihgebühren können als angemessen bezeichnet werden. Der Inhalt eines Laugefasses beträgt etwa 500—600 kg.

Chemikalien. Nach kaufmännischer Auffassung bedeutet die übrigens nicht als allgemein üblich zu bezeichnende Vereinbarung „bei rechtzeitig beanstandeten Lieferungen und in begründeten Fällen sind wir bereit, die Waren zurückzunehmen, ohne zur Ersatzlieferung oder Anerkennung sonstiger Ersatzansprüche verpflichtet zu sein“ den Ausschluß des Anspruchs auf Preisminderung, Ersatzlieferung und Schadenersatz. Der Anspruch auf Wandlung wird zugestanden, setzt aber ordnungsgemäße Untersuchung und fristgemäße Mängelrüge voraus.

Wenn im Chemikalien-, Drogen-, Oelhandel Eisenfässer leihweise hergegeben werden, so steht es nicht im Belieben des Käufers, die Fässer gegen den in Rechnung gestellten Betrag zu behalten oder sie gegen Zahlung der Leihgebühr und Rückzahlung des Rechnungsbetrages zurückzusenden. Daß der in Rechnung gestellte Betrag aber niemals den wirklichen Wert der Leihgegenstände zu erreichen pflegt, kann nicht bekundet werden. Der Preis der Eisenfässer ist sehr verschieden, maßgebend für Erstattung des Wertes ist der Tag, an dem im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe eine Vereinbarung über deren Bezahlung erfolgt. (Vgl. auch Gutachten Nr. 5 der „Mitteilungen“ von Mai 1921: „Im Chemikalienhandel besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verlust eines Leihfasses oder bei sonstiger Unmöglich-

lichkeit der Rückgabe nur der Wert ersetzt zu werden braucht, der als Pfandsomme eingesetzt war.")

Dachpappe. Es läßt sich nicht allgemein feststellen, daß Dachpappe während des Transportes regelmäßig durch Einreißen oder Zusammenkleben einzelner Stellen beschädigt wird. Bezüglich des Gefährüberganges bestehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Gebräuche. In letzter Zeit begegnet man häufiger Klagen darüber, daß die Rollen in sehr beschädigtem Zustand am Bestimmungsort ankommen. In den beteiligten Kreisen wird dies zum Teil auf unvorsichtige und nachlässige Behandlung während des Bahntransportes zurückgeführt. Das Zusammenkleben der einzelnen Pappbahnen kann aber auch auf ungenügende Bekiesung zurückzuführen sein. In solchen Fällen wird der Verkäufer gegebenenfalls wegen mangelhafter Lieferung zur Verantwortung gezogen werden können.

Generatorteer. Generatorteer mittlerer Art darf u. E. nicht mehr als 5 % Wasser enthalten. Ein Generatorteer mit 50 % Wasser dürfte im Handel allgemein als minderwertig gelten. Mondgasteer ist unseres Wissens ein nach besonderem System bei mittlerer Temperatur gewonnener Teer, der jedoch in seiner Qualität keineswegs minderwertig ist. Die Frage, ob diese Art Teer als Generatorteer bezeichnet werden darf, möchten wir verneinen. Ein Mondgasteer wird im allgemeinen nicht mehr als 5 % Wasser enthalten.

Kalilauge. Es ist nicht üblich, daß beim Versand von Kalilauge in Ballons die Versicherung gegen Bruch vom Lieferer vorgenommen wird, vielmehr ist es üblich, daß die Ballons ohne Bruchversicherung für Rechnung und Gefahr des Empfängers vom Lieferer abgeladen werden. Falls der Empfänger die Versicherung gegen Bruch wünscht, muß er dies bei der Bestellung zum Ausdruck bringen. In der Rechnung des Lieferers ist für gewöhnlich gekennzeichnet, daß die Sendung gegen Bruch nicht versichert ist.

Soda. Bei einem Verkauf von Soda, der unter der ausdrücklichen Bezeichnung „Syndikatsware“ erfolgt, hat der Käufer nur Anspruch darauf, „Syndikatsware“ zu erhalten, ohne daß sonst die Bedingungen, welche für das Sodasyndikat gelten, Platz greifen.

Thomaschlacke. Beim Handel mit Thomaschlacke in Deutschland ist es allgemein üblich, die Untersuchung auf Phosphorsäure nur in Citronensäure vorzunehmen, da der Verbraucher der Schlacke sich nicht für die gesamte darin enthaltene Phosphorsäure, sondern nur für den citronensäurelöslichen, als den im Erdboden besonders leicht verwertbaren Teil derselben, interessiert. Früher wurde nur die Gesamtphosphorsäure oder die in Citraten lösliche Phosphorsäure bestimmt. Seit etwa 20 Jahren aber untersucht man in Deutschland nunmehr — ursprünglich nach der Wagnerschen, neuerdings nach der Poppischen Methode — auf Citronensäurelöslichkeit, welche die Citratlöslichkeit um etwa 1 % übertrifft. Citronensäurelöslichkeit und Citratlöslichkeit sind sonach keineswegs identische, sondern grundsätzlich verschiedene Begriffe, und demgemäß ist die weitere Frage, ob jeder Händler weiß, daß, auch wenn Thomaschlacke mit mindestens 10 % citratlöslicher Phosphorsäure gehandelt wird, hierunter nur citronensäurelösliche Phosphorsäure zu verstehen ist, zu verneinen. Er muß sich vielmehr im Gegenteil bei nur einiger Fachkenntnis darüber im klaren sein, daß die Bestimmung des Phosphorsäuregehaltes eines derartigen Produktes nach Citronensäurelöslichkeit einen höheren Wert ergeben würde. (3041)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Deutsch-Oesterreich. Patentgebühren. Mit Wirkung vom 15. Februar 1922 sind die Patentgebühren in Oesterreich auf das Zehnfache erhöht. Demnach beträgt die Patentanmeldegebühr 5000 Kr. Die Jahresgebühren steigern sich von 5000 Kr. für das erste Jahr um je 1000 Kr. bis auf 8000 Kr. für das vierte Jahr, dann auf 12000 bis 14000 Kr. für das fünfte bis siebente Jahr und stärker springend weiter bis auf 50000 Kr. für das 14. und 60000 Kr. für das 15. Jahr. Einmalige Zusatzpatentgebühr 10000 Kr., Abänderung der Beschreibung 500 Kr., Einspruch 2000 Kr., Beschwerde 2000 Kr., Antrag an die Nichtigkeitsabteilung 10000 Kr. Entsprechend sind die Gebühren für Marken und Muster und für amtliche Ausfertigungen des Patentamts erhöht. Auch der Gebührentarif für Patentanwälte ist durch Kundmachung des Präsidenten des Patentamts mit Wirksamkeit vom 15. Januar 1922 erhöht. Interessant daraus ist die Bestimmung, daß einem Patentanwalt für

Tätigkeit außerhalb seiner Kanzlei eine Gebühr von 2000 Kr. für die Stunde gebührt, worin die eigentliche Vertretungstätigkeit nicht einbegriffen ist. Für die Anmeldungseingabe ohne sachliche Erörterungen beträgt die Gebühr 1000 Kr. (Dt. A.-Ztg. 143). Gr. (3054)

VERKEHRSWESEN

Neue Erhöhung der Gütertarife.

Die seit dem 1. April in Kraft befindlichen Tarife der Reichsbahn waren nach den in der ersten Märzhälfte geltenden Materialpreisen und nach den mit den Organisationen des Personals Anfang März vereinbarten Gehältern und Löhnen bemessen. Seit dieser Zeit sind die Materialpreise stark angewachsen; so ist beispielsweise die Tonne Stabeisen und die Tonne Schienen von 7500 Mk. Anfang März auf rund 10000 Mk., d. h. um 33 1/3 %, 1 cbm Kiefernholz von 2400 Mk. auf 3400 Mk., d. h. um rund 42 %, 1 kg Kupferblech von 100 Mk. auf 117 Mk. gestiegen. Die vom Reichstag vor kurzem beschlossene Erhöhung der Bezüge der Beamten und die entsprechende Aufbesserung der Löhne der Arbeiter und Angestellten erfordert einen Mehraufwand von rund 4 Milliarden Mk. Insgesamt belasten die sachlichen und persönlichen Mehrausgaben den Haushalt der Reichsbahn mit rund 15 Milliarden Mk.

Zum Ausgleich ist, wie „W.T.B.“ meldet, die Reichsbahn genötigt, erneut die Tarife zu erhöhen. Von einer Steigerung der Personentarife wird abgesehen; dagegen werden die Güter-, Tier- und Expresstguttarife zum 1. Mai d. J. erneut um 20 % der seit dem 1. April d. J. geltenden Tarife erhöht. Die Ersparnismaßnahmen der Reichsbahn (sowohl in den persönlichen, wie in den sachlichen Kosten) werden unvermindert fortgeführt. Sie sind bei der neuen Berechnung der Mehrausgaben bereits berücksichtigt. Die organische Einarbeitung der Tarifierhöhungen in die Tarife erfolgt zum 1. Juli d. J., und zwar nach Anhörung der Eisenbahnbeiräte. (3070)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

In Nr. 4 des Ministerial-Blatts der (preußischen) Handels- und Gewerbeverwaltung macht der Minister für Handel und Gewerbe bekannt, er habe sich mit Rücksicht darauf, daß die Anlagen 1 und 2 zur Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen vom 30. März 1912, durch die bereits erlassenen und die wieder erforderlich gewordenen Abänderungen an Uebersichtlichkeit verlieren, entschlossen, die vorbezeichneten Anlagen in der künftig gültigen Fassung durch die als Sonderbeilage beigefügte Polizeiverordnung neu zu erlassen (vgl. „Chem. Ind. Nr. 15, S. 228). (3057)

SOZIALPOLITIK

Ein Beitrag zur Frage der Arbeitnehmer-Aktien.

Der Betriebsrat der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke — eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens, an dem die Städte des Industrieviers und die großen Werke beteiligt sind —, hat die der Belegschaft dieses Unternehmens zum Kauf angebotenen 25 Millionen Arbeiter-Aktien einstimmig abgelehnt. In der Begründung dieses Beschlusses, der sowohl von den freigewerkschaftlichen als auch von den christlichen Gewerkschaftsorganisationen gebilligt wurde, heißt es:

„Die Arbeitnehmerschaft glaubt, daß den Arbeitgebern zahlreiche andere Mittel zur Verfügung stehen, Leistungssteigerungen zu erzielen, sowie überhaupt die Arbeitnehmer in höherem Maße an dem Betriebe zu interessieren. Sie erblickt solche Mittel besonders in der Förderung der Betriebsdemokratie durch loyale Anwendung des Betriebsrätegesetzes. Darüber hinaus war für die Stellung der Arbeitnehmerschaft die Tatsache entscheidend, daß ein Elektrizitätserzeugungs- und Versorgungsunternehmen nur in gemeinwirtschaftlichem Geiste zu führen ist, d. h. daß es nicht auf hohe Dividende ankommt, sondern darauf, die Allgemeinheit in ausreichendem Maße und möglichst billig, selbstverständlich unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes, mit elektrischer Energie zu versorgen. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die privatwirtschaftlichen Belange den gemeinwirtschaftlichen untergeordnet werden und die Regelung der Elektrizitätswirtschaft nach dem Gesetz vom 31. 12. 1919 schnellstens durchgeführt wird. Eine Beteiligung der Arbeitnehmer auf kapitalistischer Grundlage ist mit dieser Auffassung nicht vereinbar. Die Arbeitnehmerschaft erwartet aus diesem Grunde von den Vertretern der Kommunalverbände

im Aufsichtsrat, die ja die Aktienmehrheit in Händen haben, daß sie in der nächsten Generalversammlung, nachdem sie nunmehr die ablehnende Stellung der Arbeiter und Angestellten kennen, den Vorschlag auf Ausgabe von Namensaktien an die Arbeitnehmer ablehnen werden.“ (3085)

RECHTSPRECHUNG

Haftbeschränkung der Eisenbahn beim Verlust von Kostbarkeiten. (Chinin.)

Am 21. Februar 1920 wurde in Braunschweig eine Kiste mit 36 kg Chinin als Eilgut zur Beförderung an eine Firma in Hamburg aufgegeben. Die Kiste ist unterwegs gestohlen worden. Den Verlust des verlorengegangenen Gutes berechnet die Klägerin, an welche die Empfängerin ihre Ansprüche gegen den Eisenbahnfiskus abgetreten hat, auf 72 352 Mk. Der beklagte Fiskus bestreitet, daß er mehr als 5802 Mk. zu ersetzen habe, weil das verlorengegangene Gut keine Kostbarkeit in frachtrechtlichem Sinne sei und er in diesem Falle gemäß seiner Tarifbestimmung nur bis zum Höchstbetrage von 150 Mk. für das Kilo hafte.

Das Landgericht Hamburg hat sich den Ausführungen des Fiskus angeschlossen und die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht Hamburg den Beklagten klagegemäß verurteilt. Die vom beklagten Eisenbahnfiskus gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und unter Anerkennung der Haftbeschränkung des Fiskus die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen hat. Aus folgenden Entscheidungsgründen: Die Entscheidung hängt davon ab, ob die im Nachtrage V zum deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung A vom 1. Mai 1917 enthaltene Ausführungsbestimmung zu § 29 Abs. 2 Eisenbahnverkehrsordnung rechtsgültig ist. Diese Haftungsbeschränkung ist auf den Grundlagen der §§ 471, 456, 457, 459 ff. HGB. zustandegekommen und wird vom höchsten Gerichtshof gebilligt. In § 462 HGB. wird die Möglichkeit der Festsetzung eines Höchstbetrages als Entschädigung von Kostbarkeiten der Eisenbahnverkehrsordnung überlassen. Die Eisenbahnverkehrsordnung aber sagt in ihrem § 89 nach der Aenderung vom 23. Dezember 1908:

„Die Eisenbahn kann ferner die bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Gegenständen des § 54 Absatz 2 B Ziffer 1 zu leistende Entschädigung im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränken.“ Eine solche Beschränkung haben die deutschen Eisenbahnverwaltungen in dem Nachtrag V zum Gütertarif getroffen, indem sie zu § 89 EVO. eine neue Ausführungsbestimmung des Inhaltes erlassen haben: Für die in der Ausführungsbestimmung II zu § 54 (2) B 1 genannten Kunstgegenstände wird bei Verlust, Minderung oder Beschädigung keine höhere Entschädigung als 5000 Mk. für den einzelnen Gegenstand, für die übrigen dort genannten Gegenstände keine höhere Entschädigung als von 150 Mk. für das Kilogramm der Ware geleistet.“

Das Berufungsgericht gelangt zur Verurteilung, weil es diese Ausführungsbestimmung für rechtsunwirksam erklärt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtsirrtümlich. Sie berücksichtigen nicht in genügendem Maße die Entstehungsgeschichte des § 462 HGB. und des § 89 EVO.

Nach alledem erscheint es dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, wenn die Vorschrift des § 462 HGB. dahin ausgelegt wird, daß der Eisenbahnverkehrsordnung in der Regelung der Höchstbetragsfestsetzung freier Spielraum gelassen ist. Richtig ist es allerdings, daß das Streben der Eisenbahn naturgemäß auf eine Beschränkung ihrer Ersatzpflicht gerichtet ist. Auf der anderen Seite steht aber die Erwägung, daß sich die Eisenbahnen durch einfache Tarifänderungen in den Zeiten häufiger Wertschwankungen leichter den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs anpassen können. Endlich erscheint auch die Erwägung nicht zutreffend, daß die Höchstbetragsfestsetzung auf 150 Mk. für das Kilogramm deshalb nichtig sei, weil sie dem gegenwärtigen Stande der deutschen Wertsverhältnisse keineswegs gerecht werde und die Versender schädige. Dem ist entgegenzuhalten, daß es nicht unbedingt erforderlich erscheint, den Höchstbetrag einer Entschädigung so hoch zu bemessen, daß der Versender beim Verlust von Kostbarkeiten eine ausreichende Entschädigung erhält. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Eisenbahn für die Beförderung von Kostbarkeiten keine besonderen Tarifsätze erhält, und daß

andererseits die große Masse der mit der Eisenbahn beförderten Güter auch unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Kilogrammwert von 150 Mk. nicht erreicht. Infolgedessen kann auch die Haftbeschränkung nicht als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden.

Die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht war geboten, weil dieses sich über die Frage, ob das betr. Gut überhaupt eine Kostbarkeit gewesen ist, noch nicht geäußert hat. Auch ist die Frage des Verlustes durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Beamten des Fiskus noch nicht geprüft worden. (1980)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Branntweinmonopolgesetz.

Das neue Branntweinmonopolgesetz ist am 6. April d. J., in der am 31. März d. J. vom Reichstag in dritter Lesung beschlossenen Fassung, vom Reichsrat angenommen. Die Inkraftsetzung wird erfolgen, sobald die Interalliierte Kommission in Koblenz ihre Zustimmung erteilt hat. (3056)

Die deutschen Farbstofflieferungen an England.

Nach einer Erklärung des englischen Schatzsekretärs Baldwin hat England, wie ein Drahtbericht meldet, auf Reparationskonto von Deutschland seit Dezember 1919 bis 31. März 1920 für 542 Millionen Franks Farbstoffe bezogen, wovon wiederum für über 18 Millionen Franks Farbstoffe ausgeführt wurden. (3044)

Die Interessengemeinschaft zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie.

Die rund ein Jahr dauernden Verhandlungen über den Abschluß einer Interessengemeinschaft zwischen der deutschen und französischen Farbstoffindustrie sind nunmehr nach Mitteilung der „Chicago Tribune“ zum endgültigen Abschluß gelangt. Als Träger dieser Interessengemeinschaft erscheinen auf der französischen Seite die unter Regierungskontrolle stehende Compagnie Nationale des Matières Colorantes et Produits Chimiques, auf der deutschen Seite die im deutschen Farbstoffkartell zusammengeschlossenen sieben großen Firmen. Ueber den Inhalt des Abkommens macht das Blatt, dem von der Compagnie Nationale ausdrücklich die Tatsache des erfolgten Abschlusses bestätigt wird, folgende Angaben: Das deutsche Farbstoffkartell wird der französischen Gesellschaft in weitestem Maße technische Unterstützung angedeihen lassen. Die deutschen Firmen werden ihrem französischen Gemeinschaftspartner alle erforderlichen Angaben über den Herstellungsprozeß zur Verfügung stellen sowie ausgebildete deutsche Chemiker in französische Fabriken zur Ueberwachung des Fabrikationsprozesses entsenden. Die Compagnie Nationale verpflichtet sich ihrerseits, den Gebrauch vieler Farbstoffe auf Frankreich und die französischen Kolonien zu beschränken und an das deutsche Kartell einen Teil ihrer Gewinne abzuführen. Die französische Gesellschaft betont indessen ausdrücklich, daß das Abkommen mit der deutschen Industrie sie in keiner Weise unter die Kontrolle des deutschen Farbstoffkartells bringe. (3076)

Nachfrage nach Farben und Firnissen in Mexiko.

Ein englisches Fachblatt für Oele und Farben teilte kürzlich mit, daß sich in Mexiko stetig zunehmender Bedarf für Farben und Firnisse bemerkbar mache. In Vorkriegszeiten wurde Mexiko hauptsächlich von Oesterreich mit diesen Artikeln versorgt. Gegenwärtig erfolgt der Bezug zumeist aus den Vereinigten Staaten, die einen schwunghaften Außenhandel mit Farben und Firnissen betreiben und solche 1921 im Gesamtwerte von über 12 Mill. \$ im Ausland absetzen konnten. Die mexikanische Nachfrage gilt vor allem den Wasserfarben für Hausinnenschmuck, sowie Oel- und anderen Farben, die für den Anstrich der Eisenbahnwagen Verwendung finden. Der mexikanische Einfuhrzoll beträgt 1½ Pesos je kg. Für den Versand sind Blechbehälter mit Aufdruck in spanischer Sprache zu benutzen. Gr. (3053)

Die Haber-Patente in Frankreich.

Ueber die Haber-Patente zur Erzeugung synthetischen Stickstoffs, die bekanntlich nach dem Krieg von der Badischen Anilin- & Sodafabrik (durch Abkommen der Gesellschaft mit der französischen Regierung vom 11. November 1919) nach Frankreich verkauft worden sind, wird jetzt der

„Frankf. Ztg.“ berichtet, daß nach den Mitteilungen in einer Kommissionsverhandlung der französischen Kammer der Schloesing-Ausschuß sich zugunsten einer praktischen Verwertung der Patente ausgesprochen habe. Wie erinnern, wurde im Zusammenhang mit der Patentabtretung schon 1920 eine besondere Gesellschaft für das Haberverfahren unter der Firma Cie Nationale de l'Azote in Paris gegründet. (3051)

Direkte Handelsbeziehungen mit Indien.

Infolge der Geschäftslage und des wirtschaftlichen Boykotts der englischen Waren in Indien arbeitet die indische Geschäftswelt schon seit langem durch die Vermittlung eines ihr nahestehenden indischen Nachrichten- und Informationsbüros G. m. b. H., Berlin, erfolgreich an der Herstellung direkter Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen. Es liegt im Interesse dieser Entwicklung, daß die indische Geschäftswelt auch direkt über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse unterrichtet wird. Deshalb wird das Indische Nachrichten-Informationsbüro jetzt eine Handelszeitschrift über Deutschlands Verhältnisse ausgeben, die in großer Auflage allen indischen Handelshäusern und Körperschaften zugestellt wird. Der nationalen Vervollständigung der indischen Handelsbeziehungen dient ferner das von dem National-Indischen Verlag in Bombay nach Art des Kelleyschen Jahrbuches herauszugebende Welthandelsadreßbuch. Die Generalvertretung dieses deutschen den Wirtschaftskreisen unentbehrlichen Unternehmens liegt für Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Skandinavien und den Osten ebenfalls in den Händen des indischen Nachrichten-Informationsbüros, Berlin C. 2, im Bürohaus der Börse, an dessen Handelsabteilung sämtliche Anfragen zu richten sind. Gr. (3052)

Verzicht von Ententestaaten auf Beschlagnahme in der Nachkriegszeit erworbenen deutschen Privatvermögens.

Es haben bis jetzt folgende Staaten auf ihr angebliches Recht aus § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages verzichtet:

England, einschließlich der Kolonien ohne self-government, der Protektorate, Indiens und der früheren deutschen Schutzgebiete,
Südafrikanische Union,
Neuseeland,
Japan,
Belgien,
Tschechoslowakei,
Jugoslawien,
Peru.

Ueber Italien, das die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes zugesagt hat, und Portugal, das sich in dem kürzlich mit Deutschland abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen zur Einbringung eines solchen Gesetzes verpflichtet hat, ist Endgültiges noch nicht bekannt. (3042)

Ausland

Holland. Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921. Die Monatsschrift des Zentralbureaus für Statistik veröffentlicht folgende Darstellung der Lage der chemischen Industrie im vergangenen Jahre:

Zu den Industriezweigen, die unter dem Druck der allgemeinen Wirtschaftskrise sehr zu leiden hatten, gehört auch die chemische Industrie. Eine Anzahl Fabriken konnte nur mit einem Teil ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, und die Fälle vorübergehender Stilllegungen waren nicht selten. Von zwei Bleiweißfabriken lag eine still, während die andere nur mit verkürzter Arbeitszeit arbeitete. Die Farben- und Firnisfabriken hatten zwar nicht im gleichen Maße zu leiden, in dessen überwog, namentlich im ersten Vierteljahr, schlechter Geschäftsgang. Eine Fabrik von Anilinfarbstoffen für die Textilindustrie bekam nach einer Zeit schlechten Geschäftsganges im Beginn des Jahres fast normale Beschäftigung. Auch ein Unternehmen, welches Zwischenprodukte für die Farbstofffabrikation herstellt, hatte nach schlechter Konjunktur im ersten Halbjahr eine Besserung im zweiten zu verzeichnen. In der Fabrikation von künstlichem Dünger mit den damit verbundenen Abteilungen für die Herstellung von Schwefelsäure blieb die Beschäftigung durchweg unter dem Normalstand, so daß vorübergehende Stilllegung, allgemein aber Einschränkung der Arbeitskräfte eintrat. Die selbständige Produktion von Schwefel- und Salzsäure wurde nach vorausgegangener erheblicher Einschränkung gegen Mitte des Jahres eingestellt. In der Asphaltindustrie hatten einige Fabriken vorübergehend mit schlechtem Geschäftsgang zu kämpfen, jedoch war überwiegend ausreichende Beschäftigung vorhanden. Vier Fabriken von pharmazeutischen Erzeugnissen waren gut mit Aufträgen versehen: drei Betriebe, die verschiedene che-

mische Produkte herstellen, berichteten über schwachen Geschäftsgang. Besonders das dritte Vierteljahr führte zu zahlreichen Arbeiterentlassungen; gegen Ende des Jahres trat in zwei Fabriken eine geringe Belebung des Geschäftes ein. (3088)

Schweiz. Der Außenhandel mit Deutschland in Chemikalien. Nach der soeben von der Handelsabteilung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements veröffentlichten Statistik des Spezialhandels zwischen der Schweiz und Deutschland stellte sich der Warenaustausch in Chemikalien folgendermaßen:

Einfuhr aus Deutschland

	Menge Nettogewicht dz			Wert In 1000 Franken		
	1913	1920	1921	1913	1920	1921
Drogen, Chemikalien etc.						
Pharmazeut. Produkte 966/81	29,973	8,783	7,997	4,310	8,558	4,145
Parfümerien 982/3	641	919	524	615	1,719	534
Chemikalien total 985/1088	842,177	525,227	344,038	24,451	36,528	17,841
Tonerde etc. 1041	37,764	139,130	130,718	453	8,433	6,984
Essigsäure m. brenzl. Geruch 1051a/b	7,693	4,753	3,129	369	853	281
Methylalkohol 1059	12,087	4,761	4,229	1,450	2,482	1,336
Teerölderivate 1064	31,327	63,910	36,807	345	2,450	913
Farbwaren total 1089/1114	63,719	33,699	28,702	5,946	12,428	5,968
davon Anilinfarben 1098	6,698	4,956	3,624	2,210	8,123	3,396
Andere Waren						
Thomasphosphate 166	477,487	20,549	91,370	2,626	350	1,045
Kalidünger 167	132,230	122,173	61,550	793	1,339	661

Ausfuhr nach Deutschland

Chemikalien 985/1114	494,373	52,814	38,357	17,565	5,487	3,896
davon Kalziumkarbid 1010	250,132	17,362	12,502	5,607	848	485
Leim und Gelatine 1075/7	7,674	8,101	6,511	680	1,385	762

(3096)

Norwegen. Industrielle Entwicklung im Jahre 1921. Ein im „Board of Trade Journal“ vom 6. April 1922 veröffentlichter Rückblick auf die Entwicklung der norwegischen Industrien im Jahre 1921 berichtet über die chemische Industrie folgendes:

Chemische Industrie: Sowohl die elektrochemischen, als auch die elektrometallurgischen Industrien haben schwer gelitten. Die Erzeugung von Carbid hat so gut wie aufgehört, da einmal die Nachfrage gering ist und es sich als unmöglich erwiesen hat, mit den deutschen Preisen, besonders auf den überseeischen Märkten, in Wettbewerb zu treten.

Die Erzeugung von Cyanamid ist gänzlich zum Stillstand gekommen; man nimmt an, daß dieser Zustand auch von Dauer bleiben wird.

Die Nitrat-Fabriken haben ihre Erzeugung auf günstiger Höhe gehalten, litten jedoch auch unter deutschem Wettbewerb. Die Werke in Rjukan sind voll beschäftigt; dagegen wird die Arbeit in Notodden durch Wassermangel beeinträchtigt.

Zündholz-Industrie: Die Zündholz-Industrien haben ihren Betrieb wegen schwacher Nachfrage einschränken müssen und besitzen sehr große Lagerbestände. (3033)

Bulgarien. Lieferung von Chinin für den Bulgarischen Staat.

Am 2. Mai d. J. findet eine Submission über die Lieferung von 5000 kg Chinin und dessen Präparate statt. Die Lieferung wird von der Direktion für Volksgesundheit beim Ministerium des Inneren vergeben. Der Gesamtwert der Lieferung beträgt zirka 18 Millionen Lewa. An der Submission können sich nur Fabrikanten von Chinin und dessen Präparate, wie auch Exporthäuser, die Chemikalien exportieren, beteiligen. Gemäß § 170 des Bulgarischen Budgets muß der an der Submission beteiligte Fabrikant oder Exporteur eine Kautions von 5 % des Gesamtwertes in Art einer Bankbecheinigung, deponiert bei der Bulgarischen Bank, hinterlegen. Offerten werden wie für die ganze Menge, so auch für Teile von derselben, und zwar von 1000 kg aufwärts, entgegengenommen. Die Lieferungsbedingungen liegen in der Direktion für Volksgesundheit zur gefl. Einsichtnahme vor. (3073)

Ver. St. von Amerika. Zahlungseinstellungen in der chemischen Industrie in den Jahren 1920, 1921 und 1922. „Chemical and Metallurgical Engineering“ gibt eine vergleichende Statistik der Zahlungseinstellungen in der chemischen und in verwandten Industrien der Vereinigten Staaten. Die Zahlen der Januar-Bankerotte in den Jahren 1920, 1921 und 1922 werden in der nachstehenden Tabelle gegen das Mittel der Jahre 1912/13 gesetzt; der Januar wurde gewählt, weil im Januar 1922 die meisten Zahlungseinstellungen seit 1915 erfolgten.

	Zahl der Zahlungseinstellungen				Passiva in 1000 Dollars			
	im Januar 1922	1921	1920	Mittel 1912/13	1922	1921	1920	Mittel 1912/13
Chemikalien u. Drogen:								
Fabrikanten . . .	9	13	3	4	376	392	18	111
Händler	64	40	10	50	715	380	66	222
Farben u. Öle:								
Fabrikanten . . .	1	2	—	3	83	40	—	37
Händler	2	6	—	2	40	150	—	16
Gesamtzahl in all. Industrien	2723	1895	569	1824	73796	52137	7240	20878

Die Zahl der Zahlungseinstellungen in der chemischen Industrie erscheint nach dieser Aufstellung als gering im Vergleich zu der Gesamtzahl der Bankerotte. (3055)

Du Ponts Gewinn 1921 stark vermindert.

Der Jahresbericht des bekannten amerikanischen Farbenfabriken-Konzerns E. I. du Pont de Nemours & Co. für 1921 berechnet nach Abzug der Abschreibungen und der Steuern einen Reingewinn von 5762417 \$. Nach weiterem Abzug der Obligationszinsen ergibt sich eine Dividende von 2,35 \$ für die Aktie. Die entsprechenden Zahlen für 1920 sind 14563232 \$ Reingewinn und 16,96 \$ Dividende.

Präsident Irene du Pont gibt in seinem Schreiben an die Aktionäre seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß der verminderte Umsatz direkt auf die Liquidation der Lagerbestände zurückzuführen sei.

„Von den Rohmaterialien, die zur Herstellung der während der ersten acht Monate des Jahres 1921 verkauften Waren verwendet wurden,“ schreibt Herr du Pont, „kam etwa die Hälfte aus den Lagerhäusern, die andere Hälfte wurde gekauft. Das bedeutet, daß diejenigen, welche an die du Pont-Gesellschaft verkauften, eine Herabsetzung ihrer Lieferungen auf die Hälfte, bei dem schon verminderten Bedarf der Firma, erfuhren. Man ist wohl berechtigt, anzunehmen, daß diese scharfe Herabsetzung der Einkäufe eine heftige Konkurrenz der Verkäufer zur Folge hatte und daß dies ein wesentlicher Faktor für das Sinken der Preise war. Die beklagenswerteste Folge der Liquidation der Lagerbestände war aber die dadurch bedingte Arbeitseinschränkung. Die Gesellschaft war gezwungen, zwei Drittel der Lohnempfänger und die Hälfte der Gehaltsempfänger zu entlassen.“ (3058)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 4.	11. 4.	Aktien	19. 4.	11. 4.	
A. G. f. Anilinfabr. . .	750,—	720,50	Harkort Bergw. . .	1312,—	1240,—	
Bad. Anilin	815,—	798,—	Höcherster Farbw. .	760,—	705,—	
Byk-Guldenw.	680,—	690,—	C. A. F. Kahlbaum . .	809,—	805,—	
Chem. F. Buckau . . .	2800,—	1900,—	Köln-Rottweil . . .	1000,—	925,—	
„ Grisehalm	945,—	845,—	Leopoldshall	—	—	
„ Grünau	775,—	809,—	Linde's Eismasch. . .	1380,—	1352,—	
„ v. Heyden	1080,—	952,—	Nitritfabrik	1085,—	940,—	
„ Milch & Co.	748,—	740,—	Oberschl. Koksw. . .	1510,—	1540,—	
„ Weiler	7 6,—	680,—	Rasquin. Farbw. . . .	1220,—	1234,—	
„ Gelsenk.	2880,—	2475,—	Rh. W. Sprengst. . .	680,—	655,—	
„ W. Albert	2495,—	1975,—	J. D. Riedel	1050,—	1090,—	
„ Concordia	2610,—	2625,—	Rütgerswerke	1050,—	1015,—	
Dynamit Nobel	788,—	789,75	Scherling. Chem. . . .	1401,—	1380,—	
Egestorff. Salzw. . . .	2050,—	2110,—	Sprengst. Carb.	780,—	770,—	
Elberf. Farbenf. . . .	778,—	780,—	Stäffurter Chem. . . .	2225,—	2130,—	
Fahlberg List	775,—	710,—	Thür. Bleiweiß . . .	2750,—	2675,—	
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1520,—	1505,—	
Th. Goldschmidt . . .	1075,—	1030,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1750,—	1810,—	
Harb. Wiener G.	1800,—	1875,—	„ Glanzstoff F. . . .	3020,—	2940,—	
Devisen	13. 4.	14. 4.	15. 4.	17. 4.	18. 4.	19. 4.
Holland	11400,—	—	—	—	11075,—	11125,—
Schweden	770,—	—	—	—	7600,—	7550,—
Italien	1634,—	—	—	—	1600,—	1585,—
England	1827,50	—	—	—	1292,—	1287 15
New York	300,—	—	—	—	292,—	291,50
Frankreich	2795,—	—	—	—	2730,—	2705,—
Schweiz	1862,50	—	—	—	5700,—	5670,—
Spanien	4682,50	—	—	—	4550,—	4580,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	19. 4.	11. 4.
Elektrolytkupfer	8720	8155
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7925—7975	7450—7500
Originalhüttenweichblei	2940—3050	2750—2850
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3350—3400	3100—3150
Zink, umgeschmolzen	2825—2875	2600—2650
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12500	12200
do. in Walz- oder Drahtbarren	12700	12200
Bancalan	19700—19900	19200—19300
Straitzinn	19700—19900	19200—19300
Australzinn	19700—19900	19200—19300
Hüttenzinn, 99 pCt.	19400—19500	18800—19000
Reinnickel	19000—19200	18000—18500
Antimon-Regulus	2850—2900	2750—2800
Silber in Barren (1 kg)	5400—5450	5200—5250

(8099)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. M. K. Hoffmann, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied der Cermetall-Aktiengesellschaft und der Chemischen Fabrik Freiburger Mulde G.m.b.H. in Freiberg (Sachsen) gewählt. (3093)

Geschäftliches

Dividendenerhöhung in der Anilingroup. Das am 31. Dezember 1921 abgelaufene Geschäftsjahr der in der Interessengemeinschaft vereinigten Werke der chemischen Großindustrie war eine Zeitspanne sehr nutzbringender Betätigung, zum wesentlichen Teil, weil die Werke namhafte Lieferungen nach dem Auslande vornahmen und angesichts der Entwicklung der Valutaverhältnisse daraus guten Nutzen ziehen konnten. Infolgedessen weisen die Gewinnziffern durchweg neue starke Steigerungen auf. Bei den **Farbwerken vorm. Meister Lucius & Brüning** beträgt der Reingewinn einschl. 3,45 (i. V. 2,74) Mill. Mark Vortrag 115,80 (64,54) Mill. Mk., wovon auf das erhöhte A.-K. eine Dividende von 30 % vorgeschlagen wird gegen 20 % im Vorjahre und 14 % vor zwei Jahren. Für einen Pensions-, Ergänzungs- und Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter sind 35 (8) Mill. Mk., für den Arbeiter-Unterstützungsfonds 5 (12) Mill. Mk. vorgesehen. Die Reserve soll durch Zuweisung von 7 (3,30) Mill. Mk. aufgefüllt werden. Im Mai v. J. war das A.-K. der Gesellschaft von 252 Mill. Mk. auf 430 Mill. Mk. erhöht worden, davon 400 Mill. Mk. Stamm- und 30 Mill. Mk. Vorzugsaktien. Daran schloß sich dann bekanntlich im neuen Jahre eine weitere Erhöhung um 40 Mill. Mark Stammaktien. (G.V. 22. Mai.) — Bei den **Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.** in Leverkusen beträgt bei gleichen Kapitalverhältnissen einschl. 3,05 (2,49) Mill. Mk. Vortrag der Gewinn 201,43 (102,17) Mill. Mk., der Dividendenvorschlag ebenfalls 30 % gegen 20 % i. V. (G.V. 20. Mai). — Eine etwas stärkere Steigerung ihrer Dividende, nämlich um 11 %, nimmt die **Chemische Fabrik Griesheim-Elektron** in Frankfurt a. Main vor, indem sie eine Dividende von 27 % vorschlägt gegen 16 % i. V. (G.V. 23. Mai). — Der Aufsichtsrat der **Chemischen Fabriken vorm. Weiler & Meier** in Uerdingen (Niederrhein) hat beschlossen, die Verteilung einer Dividende von 25 % (i. V. 15 %) auf das Stammaktienkapital von 31 000 000 Mk. vorzuschlagen (G.V. 20. Mai). — Der Aufsichtsrat der **Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation** in Berlin hat beschlossen, der auf den 13. Mai einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 30 % (i. V. 20 %) vorzuschlagen. (3071)

Vereinigte Glanzstofffabriken Akt.-Ges. in Elberfeld. Dem Geschäftsbericht über das letzte Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Nachfrage nach unseren verschiedenen Fabrikaten im Inlande war ununterbrochen stark. Wir haben daher nicht nur nichts, trotz der verlockenden Auslandspreise, ausgeführt — von wenigen Kilo abgesehen —, sondern sogar die Wirkung kleinerer durch Störungen im Betriebe entstandener Ausfälle durch den Bezug von Glanzstoff aus dem Auslande zu mildern gesucht. Wir sind bestrebt, der steigenden Nachfrage durch fortgesetzte Vermehrung der Produktion zu begegnen und die Schwierigkeiten, welche in dem notwendigen Bezuge ausländischen Rohmaterials liegen, im Interesse unserer Leistungsfähigkeit zu überwinden. Die auf Kunstseide umgestellte Fabrik in Sydowsaue liefert bereits beachtenswerte Mengen. Unsere Preispolitik ist von jeher, auch seit dem Jahre 1914, die gleiche geblieben. Wir haben trotz der großen Erschwernisse und Verteuerungen in der Beschaffung von Rohstoffen und in der Fabrikation stets die billigsten Preise für unsere allgemein anerkannten Qualitäten bedungen und dadurch nicht allein eine wesentliche Erweiterung der Verwendung von Glanzstoff erreicht, sondern auch die deutschen Verarbeiter in den Stand gesetzt, mit ihren

Fertigfabrikaten erfolgreich den Wettbewerb auf dem Weltmarkt zu bestehen. Es ist uns möglich gewesen, unsere Interessenverbindungen im Inlande und Auslande wieder zu erweitern, worauf auch die Erhöhung unserer dauernden Beteiligungen in der Bilanz hinweist. Es verbleibt ein Ueberschuß von 50 044 132 Mk. (42 977 350 Mk.). Es werden 30 % (20) Dividende auf die Stammaktien und 6 % (6) Dividende auf die Vorzugsaktien ausgeschüttet. Die Sonderrücklage erhält 5 Mill. Mk. (wie i. V.), Talonsteuerrücklage 250 000 Mk., Dr. Hans-Jordan-Stiftung 7 Mill. Mk. (wie i. V.), Tantiemen und Gratifikationen 3 260 000 Mk. (1 018 071 Mk.) und Vortrag 15 934 132 Mk. (23 809 279 Mk.). (3086)

Schering Chemical Works Berlin, G. m. b. H. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der Erzeugnisse der Firma Schering im Ausland sowie überhaupt die Ausfuhr und Einfuhr von Waren nach dem Ausland und vom Ausland. Stammkapital: 200 000 Mk. Geschäftsführer: Direktor Dr. Walter Zeiß zu Berlin-Friedenau; Direktor: Dr. Julius Weltzien zu Zehlendorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. Februar 1922 abgeschlossen. Die Geschäftsführer Dr. Walter Zeiß und Dr. Julius Weltzien sind einzeln zur Vertretung berechtigt. (3084)

Verein für chemische Industrie in Mainz. Nach dem Bericht für 1921 ist die Brennstoffversorgung weiter knapp geblieben. Sanktionen und Valutaschwankungen brachten im zweiten Vierteljahr eine Absatzstockung, welche die Umsätze auf die Hälfte der normalen Ziffern zurückgehen ließ. Im zweiten Halbjahr hat dann eine immer mehr steigende Nachfrage eingesetzt, so daß nur geringe Bestände verblieben sind. Die Chemische Fabrik Vossowska G. m. b. H., deren Anteile die Gesellschaft besitzt, hat infolge der Teilung Oberschlesiens Monate hindurch stillliegen müssen. Das Werk Gzichow ist unter polnische Liquidation gefallen. Um den Verlust zu decken, wurden aus dem Reingewinn 1,26 Mill. Mk. dem Wertminderungskonto Gzichow zugeführt. Weiter werden aus dem sich einschl. 600 000 (500 000) Mk. Vortrag und nach 420 030 (2 898) Mk. stark erhöhten Abschreibungen ergebenden Reingewinn von 16,12 (7,66) Mill. Mk. 30 % (25 %) Stamm- und 8 % Vorzugsaktien-Dividende und je 150 (125) Mk. auf 10 000 Genußscheine verteilt, 1,05 (—) Mill. Mk. der Reserve, 650 000 (249 499) Mk. Amortisationskosten, 350 000 (0) Mk. dem Delkrederkonto, 300 000 (0) Mk. dem Versicherungskonto und 2,0 (1,0) Mill. Mk. dem Werkerhaltungskonto zugeführt. Tantiemen erfordern 1,93 (0,88) Mill. Mk. (3072)

Holzverkohlungs-Industrie A.-G. in Konstanz. Der Aufsichtsrat beschloß, einer auf den 9. Mai einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals um 45 Mill. auf 90 Mill. Mk. vorzuschlagen, und zwar durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. Stammaktien und 5 Mill. Mk. Vorzugsaktien. Die Stammaktien sollen von einem Konsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den alten Aktionären im Verhältnis von 1:1 zum Kurs von 350 % zur Verfügung zu stellen. Die Vorzugsaktien sollen ebenfalls von einem Konsortium übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den alten Besitzern der Vorzugsaktien im Verhältnis von 1:1 anzubieten. Sowohl für die Stammaktien als auch für die Vorzugsaktien wird die Volleinzahlung vorgeschlagen. Die neuen Aktien sollen ab 1. April 1922 dividendenberechtigt sein. Die letzte Kapitalerhöhung um 27 Mill. Mark (22 Mill. Mk. Stammaktien und 5 Mill. Mk. 7 %ige Vorzugsaktien mit dreifachem Stimmrecht) erfolgte im Januar 1921. (3029)

Cermetall A.-G. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig den vorgelegten Jahresabschluß, der mit einem Verlust von 310 918 Mk. schließt. Aufsichtsrat und Direktion wurde Entlastung erteilt. Des ferneren wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Freiberg in Sachsen zu verlegen. Die Gesellschaft führt in ihrem Geschäftsbericht aus: Im verflossenen Geschäftsjahr waren wir hauptsächlich mit der Einrichtung der Fabriken und der damit im Zusammenhang stehenden Organisation unseres Werkes in Eberswalde, wie derjenigen unserer Tochtergesellschaft, der Chemischen Fabrik Freiburger Mulde G. m. b. H. in Freiberg, beschäftigt. Das Resultat wurde durch diesen Umstand beeinträchtigt, und es war uns daher nicht möglich, den Verlust aus dem Vorjahre auszugleichen. Da wir auf mehrere Monate mit laufenden Aufträgen versehen sind, hoffen wir, über das laufende Geschäftsjahr bessere Resultate aufweisen zu können. (3037)

Mimosa Aktiengesellschaft Fabrik photograph. Papiere, Dresden. Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir nachstehende Ausführungen: „Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahr setzte zunächst ruhig ein, um jedoch bald einer

sehr regen, fortwährend steigenden Nachfrage nach unseren Erzeugnissen Platz zu machen, einer Nachfrage, die bis jetzt unverändert anhielt. Dieser Umstand sowie das von uns durch Verschmelzung mit der Neuen Photographischen Gesellschaft A.-G. in Berlin übernommene Geschäft dieser Gesellschaft hat es uns ermöglicht, ein gutes Ergebnis zu erzielen. Dabei war unser Bestreben stets darauf gerichtet, den Inlandsmarkt nach Kräften zu versorgen, dabei aber auch die volkswirtschaftlich so wichtigen Handelsbeziehungen zum Ausland, in dem sich unsere Fabrikate von jeher besonderer Beliebtheit erfreuten, nicht zu vernachlässigen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Januar d. J. beschlossene Erhöhung unseres Aktienkapitals wurde durchgeführt. Das neue Geschäftsjahr weist einen sehr guten Absatz auf. Der Fabrikationsgewinn und sonstige Einnahmen stellten sich auf 18 520 634 Mk. (i. V. 1 825 574 Mk.). Dagegen erforderten allgemeine Unkosten 14 079 584 Mk., Abschreibungen und Rückstellungen 1 120 562 Mk. (116 513 Mk.), so daß einschließlich 111 349 Mk. (32 560 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 3 431 835 Mark (1 741 571 Mk.) sich ergibt, aus dem eine Dividende von 24 % (wie im Vorjahre) gezahlt werden soll.“ (3081)

Metall und Chemie Ost-Handelsges. m. b. H. in Berlin. Drei bekannte Firmen des Metall- und Chemikalienhandels, Joseph Kober in Breslau-Berlin, H. Schreyer-Berlin und Julius Stern & Co. in Berlin-Nürnberg haben zusammen die obengenannte Firma mit 3 Mill. Mk. Gesellschaftskapital gegründet, um ihre Verbindungen nach den Oststaaten gemeinsam wieder aufzubauen und zu erweitern, möglicherweise zunächst sogar auf der Grundlage des Tausches, z. B. von aus Deutschland auszuführenden Chemikalien gegen einzuführende Altmetalle. In Petersburg und Moskau, sowie an einem Platze der Randstaaten sollen Zweigstellen errichtet und die früheren Vertretungen in Rumänien usw. wieder ins Arbeiten gebracht werden. (3040)

Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel. Die am 9. Mai stattfindende ordentliche Generalversammlung soll u. a. über Verlegung des Geschäftsjahres auf den 1. Juli bis 30. Juni Beschluß fassen. (3030)

F. Seltsam Nachf. A.-G. für chemische Industrie in Forchheim. Der Abschluß für 1920/21 ergibt einen Reingewinn von 1 192 610 Mk. (i. V. 1 188 532 Mk.), woraus eine Dividende von 40 % auf das 2 Mill. Mk. betragende Aktienkapital verteilt wird. (3062)

Oja Parfümeriefabrik Akt.-Ges. in Berlin. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 30 % fest und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 650 000 Mk. Die neuen Aktien, die den Aktionären zu pari angeboten werden, nehmen gemäß ihrer Einzahlung an der Dividende des laufenden Geschäftsjahres teil. (3063)

Lingner Werke Akt.-Ges. in Dresden. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der auf den 12. Mai einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 20 % (i. V. 15 %) auf das erhöhte Aktienkapital vorzuschlagen. (3031)

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktienges. in Reichenbach in Oberlausitz. Der Geschäftsbericht betont, daß im abgelaufenen Geschäftsjahr die Produkte des Unternehmens guten Absatz gefunden haben und der Auftragseingang in der zweiten Hälfte des Jahres in einzelnen Abteilungen größer als die Produktionsmöglichkeit war. Fast alle in Gang befindlichen Betriebe sind im Laufe des Jahres zur Ausnutzung gekommen und zum Teil weiter vergrößert worden. Der Absatz nach dem Auslande hat sich weiter ausgedehnt. Kohlen- und Rohstoffbeschaffung blieb schwierig, namentlich waren einige Rohstoffe, die wir speziell benötigten, nur zeitweise zu beschaffen. Am meisten erschwert wurden die Geschäfte einerseits durch die außerordentlichen Schwankungen der Devisen und damit der Rohstoffpreise, andererseits durch die fortwährenden Erhöhungen der Gehälter und Löhne, die meistens erst nachträglich festgelegt wurden und rückvergütet werden mußten. Mehrere neue Präparate sind in Gang gekommen und haben gute Aufnahme gefunden, andere befinden sich noch in Vorbereitung. Die Leitung hofft auf ein angemessenes Ergebnis bei normalen Verhältnissen. Der Betriebüberschuß stellt sich auf 7 786 998 Mk. (4 987 530 M.). Andererseits erforderten Generalunkosten 6 952 920 Mk. (4 431 559 Mk.), Abschreibungen 73 502 Mk. (100 291 Mk.). Einschließlich des Vortrages vom Jahre 1920 in Höhe von 83 169 Mk. (51 569 Mk.) ergibt sich ein Reingewinn von 870 709 Mark (5 097 750 Mk.), aus dem eine Dividende von 30 % gezahlt werden soll. (3075)

Fabrik photographischer Papiere, vorm. Dr. A. Kurz, A.-G. in Wernigerode. Die auf den 6. Mai einberufene ordentliche Generalversammlung soll über Abänderung des Gesellschaftsstatuts dahin, Beschluß fassen, daß die Tantieme des Aufsichtsrats von 6 % auf 10 % und das Fixum des Aufsichtsrats von 6000 Mk. auf 10 000 Mk. erhöht wird und daß die Steuern für beide Bezüge von der Gesellschaft getragen werden. Zum gleichen Tage werden auch die Genußscheinhaber zu einer Generalversammlung berufen, um ebenfalls zu dem vorstehenden Antrag ihre Genehmigung zu erteilen. (3069)

Bayerische Actien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld (Oberbayern). Nach dem Prospekt läßt die Geschäftslage des Heufelder Werkes auch für das laufende Jahr einen befriedigenden Abschluß erwarten. (Im Vorjahr wurden 19 % Dividende verteilt.) (3068)

Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.-G. in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft erzielte im ersten, am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahre einen Reingewinn von 176 003 Mk. und verteilt daraus 10 % Dividende. Für das von 1,2 auf 2,4 Mill. Mk. erhöhte Aktienkapital könne für das laufende Geschäftsjahr eine angemessene Verzinsung erwartet werden, da die Nachfrage aus dem In- und Auslande gut sei. (3067)

In der Generalversammlung der **Hammonia Stearinfabrik in Hamburg**, die der Nordd. Bank nahesteht, sollte über eine Erhöhung des Grundkapitals um 1 auf 3 Mill. Mk. durch Ausgabe von 1000 Inhabervorzugsaktien Beschluß gefaßt werden. Von der Verwaltung wurde der Antrag mit den steigenden Preisen der Rohmaterialien begründet. Auf Antrag eines Aktionärs fand eine Abstimmung durch Stimmkarten statt. Diese ergab jedoch nicht die für den Antrag statuten-gemäß notwendige Mehrheit, so daß der Antrag damit abgelehnt wurde. (3069)

Am 8. April 1922 wurde die offene Handelsgesellschaft **Albert Mendel, Drogen-Großhandlung, Berlin**, in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 4 000 000 Mk. umgewandelt. In den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren: Reichsminister a. D. Dr. Koeth, Aufsichtsratsmitglied der Bank für Handel und Industrie, als Vorsitzender, Oscar Heilmann, i. Fa. R. M. Maaßen, als stellvertretender Vorsitzender, Professor Dr. Wolfenstein, ordentl. Professor an der Technischen Hochschule, Ludwig Cahen, i. Fa. S. L. Cahen und Bankier Georg Wolfsohn, sämtlich zu Berlin. Als ordentliche Vorstandsmitglieder wurden die bisherigen Inhaber der Firma, die Herren Albert Mendel und Paul Preuß, bestellt. (3066)

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G. in Düsseldorf-Oberkassel. Nach dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Abschluß erzielte die Gesellschaft im abgelaufenen Jahre einen Bruttogewinn von 3 196 241 Mk. (i. V. 2 100 240 Mk.). Es erforderten Generalunkosten 1 177 076 Mk. (753 210 Mk.) und Abschreibungen 685 150 Mk. (286 364 Mk.), so daß ein Reingewinn von 1 334 014 Mk. (1 060 665 Mk.) verbleibt. In der Bilanz erscheinen sofort greifbare Mittel mit 1 522 315 Mk. (1 247 494 Mk.), Debitoren mit 3 936 528 Mk. (2 599 828 Mk.), Effekten und Beteiligungen mit 1 550 006 Mk. (1 505 000 Mk.) und Lager mit 4 106 620 Mk. (2 096 340 Mk.). Kreditoren haben 4 627 306 Mk. (1 746 006 Mk.) zu fordern. (3077)

Aus dem Handelsregister.

(10. April bis 15. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Friedrich Deiglmayr G. m. b. H., München.
Schering Chemical Works Berlin, G. m. b. H., Berlin. (200).
Chemische Fabrik Waren Loch & Co. zu Waren.
Chemisches Werk Winterbach, G. m. b. H., Winterbach (8).
Chemische Produkte Blänsdorf & Co., G. m. b. H., Berlin (20).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

„Chefa“ chemische Fabrik G. m. b. H. in Siegburg . . . der Sitz der Gesellschaft ist nach Bonn verlegt.
Chemische Fabrik Walter Schulze in Altenburg in „Chemische Fabrik Walter Schulze Kommanditgesellschaft Altenburg“ geändert.
Chemische Werke Großschönau i. Sa. Ander & Dornig in Großschönau heißt künftig „Chem. Werke Großschönau i. Sa. Ander & Dornig Kommandit-Gesellschaft“.
Chemische Fabrik Alwatrieb vormals Allgem. Waren-Vertriebs-Ges. m. b. H. in Berlin-Tempelhof ist aufgelöst.
„Friedrich Matheis Fabrik chemisch-technischer Produkte“ in Mannheim ist geändert in Friedrich Matheis & Co.
Chemische Fabrik Zwenkau G. m. b. H. in Zwenkau ist erloschen.
Mittelrheinische chemische Industrie August Köck zu Oberlahnstein ist geändert in August Köck, Frankfurt a. M.
Chem. Fabrik Reno, G. m. b. H., Düsseldorf, ist geändert in: Zapp, Konservenglas-Gesellschaft m. b. H.
Wilhelm Gauger chem. technische Produkte G. m. b. H. ist aufgelöst. (3071)

Versammlungskalender.

25. April: Thüringer Bleiweißfabriken A.-G. vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th.: außerordentl. G.-V., 9 Uhr früh, Hotel „Zur Post“, in Stadt Ilm i. Th.
25. „ Chemische Fabrik „Elz“ A.-G., Elz, Kreis Limburg (Lahn): 2. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co. zu Frankfurt a. M.
26. „ Chem. Düngerefabrik Rendsburg, Rendsburg: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Greens Hotel in Rendsburg.
27. „ Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff A.-G. Chemische Fabriken, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Düsseldorf, im Industrie-Klub, Elberfelder Str. 6.
28. „ Chemische Fabrik von E. J. Devrient A.-G.: ordentl. Hauptversammlung, nachm. 5 Uhr, in den Amtsräumen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Leipzig, Ferdinand-Rhode-Str. 38.
28. „ Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Hotel „Magdeburger Hof“.
29. „ Chemische Düngerefabrik Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. Anhalt: außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen in Baalberge (Anhalt). (3095)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. April 1922	15. April 1922	12. April 1922	31. März 1922	8. April 1922	29. März 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,37 Kr.	11 1/2—12 c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80% 72,10—75 £	85% techn. kg 0,50—0,55 G	—	90% 1,42 Kr.	—
Ammoniumsulfat	105 Fr.	—	—	—	—	100 lb. 3,50 \$
Aetzkali	88/92 % 230 Fr.	34—35 £	—	88 92 41 Mk.	—	100 lb. 6,25—6,40 \$
Aetznatron	76/77% blanche 125 Fr.	76% 25—25,10 £	78% 28,50—31 G	128/130 663 Kr.	—	100 lb. 3,70—3,75 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 1/2—1,9 s	kg 1—1,20 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9—11 1/2 c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,36—0,37 G	krist. engl. 46 Mk.	0,85 Kr.	5 1/4—5 3/4 c.
Carbolsäure	liquid 150 Fr.	cryst. 39/40% alb. 6 1/2—7 d	49—57 G	—	—	U.S.P. 11 1/2—15 c.
Chlorcalcium	fondue 65 Fr.	7,10—8 £	4,80—6,50 G	—	0,13 Kr.	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	11—12 G	110/115 195 Kr.	0,24 Kr.	100 lb. 1,70—1,95 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	32—40 G	44 Mk.	—	lump 7 1/2—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2 s	kg 3,20—3,75 G	—	6,17 Kr.	46 46 1/2 c.
Cremortartari	entière 98/99% 700 Fr.	98/100% 120—125 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23 1/2—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22 1/2—26 c.
Essigsäure	erist. 99 1/2% (H.P.) 400 Fr.	99/100% 55—60 £	80% chem. kg. 0,34—0,40 G	80% chem. reit 1300 Kr.	80 % 1,14 Kr.	99 1/2% 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,60 Fr.	40% 72,10—75 £	—	40% 1740 Kr.	—	40% 8 1/2—9 c.
Glaubersalz	—	commerce 4,5—4,10 £	4,50—6,25 G	calc. 85 Kr.	calc. 96% 0,17 Kr.	cryst. 100 lb. 0,95—1,10 \$
Glycerin	blanche pure 30° 500	crude 70—72,10 £	2x gedist. kg 1—1,20 G	—	chem. reit 2,14 Kr.	16—17 c.
Kalisalpeter	raff. neige de pol. 162 Fr.	refined 45—47 £	—	26 Mk.	—	7 3/8—7 1/2 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,2—1,2 1/2 s	125—170 G	4000 Kr.	—	26—26 1/2 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 3,9—4 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—33 G	98/99 740 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24—26 G	—	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 315—325 Fr.	50% 43—45 £	50% techn. 33—38 G	—	—	44% techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 65 Fr.	10,10—11 £	12,50—16 G	B. 290 Kr.	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5 1/4 d	60—62 G	—	—	7 3/4—8 c.
Oxalsäure	410 Fr.	lb. 8 1/2—9 d	80—84 G	—	4,75 Kr.	cryst. 11 1/2—12 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 43—45 £	45° kg 0,36 G	—	—	50% solution 8—8 1/2 c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98 32 Mk.	96/98 % 0,66 Kr.	80/85% 4 1/2—4 3/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	—	U. S. P. 22—23 c.
Salmiak	98,99% blanc 225 Fr.	60—65 £	30—34 G	fein krist. weiß 38 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7 1/4—7 1/2 c.
Salpetersäure	36 blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6° 4—7 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20 21° 5,75—8,50 G	20 22 techn. reit 170 Kr.	0,11 Kr.	100 lb. 1,15—1,25 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80 82% 21,10 23,10 £	—	60/62 750 Kr.	conc. 0,52 Kr.	fused 80 82% 4 3/8—4 1/2 c.
Schwefelsäure	60° 21 Fr.	92/93% 8—8,10 £	60° 4,40—6 G	60° 95 Kr.	0,21 Kr.	66° t 16—16,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 87 Kr.	58 % 0,25 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	Sonde neutre 35—38,50 Fr.	—	36 38 4,50—7 G	—	36 38 % 0,11 Kr.	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,50—2,60 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4 1/2 s	kg 1,40—1,70 G	spie kg krist. 12,25 c Kr.	krist. 2,85 Kr.	30 c.

(3098)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

15. Jahrgang

BERLIN, 29 APRIL 1922

Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. Konrad Bansa †

Am 21. April d. J. ist im Alter von 53 Jahren der Direktor der Chemischen Fabrik Buckau Akt.-Ges. in Ammendorf, Dr. Konrad Bansa, gestorben. Er war ursprünglich Leiter einer Aetznatronfabrik der Lubimoff-Solvay A.-G. in Südrussland; später trat er in die Firma Wogau in Moskau über und leitete ein Eisenwerk im Ural. Während des Krieges war er als Hauptmann an der Front und betätigte sich später als Leiter des Hauptgasschutzlagers.

Bei der Begründung der Außenhandelsstelle Chemie wurde er zu deren Leiter berufen. Aus dieser Stellung trat er später in die Zentralstelle für Aetzkalkalien und Soda über. Im Sommer 1920 erfolgte sein Eintritt in die Firma Chemische Fabrik Buckau. Bekannt ist seine Gefangennahme durch den Kommunistenführer Hölz Frühjahr 1920. Dr. Bansa hat im mitteldeutschen Wirtschaftsleben durch seine Persönlichkeit und durch die Erfolge, die er in seiner beruflichen Tätigkeit errungen hat, eine führende Rolle gespielt. Auch auf die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen ist er von maßgebendem Einfluß gewesen. In allen Kreisen der chemischen Industrie, mit denen er in Berührung gekommen ist, wird man ihm ein treues Andenken bewahren.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. E. V. (3158)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. April 1922.

Der Korrespondent eines großen deutschen Blattes in Genua stellt in seinem letzten Bericht fest, es herrsche dort eine starke Genuamüdigkeit; alle Delegationen strebten nach Hause. Diese Feststellung müßte eigentlich überraschen, wenn man berücksichtigt, daß an demselben Tage in einer Pressebesprechung der englischen Delegation der Kanzler Lord Birkenhead erklärt hat, die Konferenz von Genua sei „eins der größten, weltgeschichtlichen Ereignisse und eine Etappe auf dem Wege des Friedens der Welt“. Aber da der englische Ministerpräsident die Vaterschaft für den Konferenzgedanken für sich in Anspruch nimmt, muß die Tagung von Genua als weltgeschichtliches Ereignis gelten, auch wenn dabei so gut wie nichts herauskommt. Lloyd George drängt nach Hause, wo wichtige Geschäfte seine Anwesenheit notwendig machen. Es hat den Anschein, daß es nicht möglich sein wird, über die Mitte der nächsten Woche hinaus die Delegationen zusammenzuhalten. Ueberblickt man die bisherigen Ergebnisse der Kommissionsberatungen, dann wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß diejenigen Recht behalten haben, die von vornherein an positive Ergebnisse nicht glauben wollten.

So hat die Wirtschaftskommission nach tagelangen Debatten sich auf eine Formel über die Frage der Ein- und Ausfuhrverbote geeinigt, die für die gesamte Konferenzarbeit als typisch angesehen werden darf. Die Konferenz erkennt an, daß Ein- und Ausfuhrverbote zu den ernstesten Hindernissen im internationalen Warenaustausch gehören. Es sollte folglich nicht unterlassen werden, sie möglichst schnell auf das nötige Mindestmaß herabzusetzen. Die Ein- und Ausfuhrverbote hin-

derten den internationalen Handel derart, daß es ratsam wäre, auf die Schwierigkeit für die Erbringung von Ausnahmebewilligungen möglichst durch Verfügung hinzuweisen, damit die Handelsleute gleich im voraus die Bedingungen kennen, unter denen sie erreicht werden können. Folglich (!) wird beschlossen, anzuerkennen, daß im Falle der Gewährung von Ausnahmebewilligungen die Bedingungen, die zu ihrer Erlangung führen, in klarer Weise veröffentlicht werden müssen. Das Regime der Bewilligung sollte möglichst einfach und stetig sein, damit die Gesuche auf Bewilligung von den zuständigen Organen und Behörden so rasch wie möglich erledigt werden. — Um derartige Weisheiten zutage zu fördern, mußten die Staaten Europas Staatsmänner und Sachverständige nach Genua entsenden! Auch nicht ein einziger Gedanke steckt in diesen Entschlüssen, der zu irgendwelcher praktischen Maßnahme Anlaß bieten könnte. Daß die Teilnehmer an diesen Beratungen und Beschlüssen an Genuamüdigkeit leiden, ist verständlich.

Lloyd George hat erklärt, auch wenn die Konferenz kein weiteres Ergebnis hätte als die Anerkennung Sowjet-Rußlands, würde er völlig zufrieden sein. In diesem Ausspruch findet die vor der Konferenz in deutschen amtlichen Kreisen verbreitete Ansicht, daß es sich in Genua vor allem um die russische Frage handeln würde, volle Bestätigung. Deutschland hat die russische Frage auf eigene Faust gelöst. Und das ist der Erfolg, den die deutschen Delegierten aus Genua nach Hause bringen werden. Er steht allerdings mit der Konferenz selbst in keinem Zusammenhang. Daß es sich dabei tatsächlich um einen Erfolg handelt, beweist auch für diejenigen, der sich nicht in die wirtschaftliche Bedeutung des Abkommens vertiefen will, allein die Tatsache der in Frankreich herrschenden ungeheuerlichen Entrüstung.

Die Konferenz selbst wird zur Erleichterung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Notlage nicht das geringste beitragen. Mit größter Genugtuung weist deshalb Herr Poincaré bereits auf das Datum hin, an dem er durch die Unmöglichkeit der Erfüllung der von der Reparationskommission aufgestellten Forderungen eine Handhabe zu neuen Sanktionen erhalten wird. Man wird in Deutschland gut tun, diese Drohung durchaus ernst zu nehmen. Aber man ist inzwischen auch in weiteren Kreisen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die von Herrn Poincaré geplante Besetzung des Ruhrgebiets keineswegs die erschütternden Wirkungen haben wird, an die man früher glaubte.

Was das deutsch-russische Abkommen betrifft, so muß man sich darüber klar sein, daß seine Bedeutung lediglich in der Beseitigung der uns aus Artikel 116 des Friedensvertrages drohenden finanziellen Belastung beruht. Das Abkommen hat einen Strich unter die Vergangenheit gemacht; wir wissen nun wenigstens, daß wir von russischer Seite auf Ueberraschungen in Form von Reparationslasten nicht mehr gefaßt sein brauchen. Diese Tatsache darf man unzweifelhaft als einen Erfolg verbuchen. Was der Vertrag dagegen für die Zukunft bietet, ist so gut wie nichts. Auf Entschädigung für die dem Kriege und den bolschewistischen Wirtschaftsmethoden zum Opfer gefallenen deutschen Unternehmungen, in denen ungezählte Millionen Goldmark

stecken, ist deutscherseits verzichtet worden. Für die Zukunft besteht Rußlands Leistung aus dem Vertrage lediglich darin, daß wir die Ermächtigung erhalten haben, ungestört mit dem Wiederaufbau der deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zu beginnen. Daß hieran Rußland mit seiner von Grund auf zerstörten Wirtschaft das überwiegende Interesse hat, bedarf keiner Erörterung. Aus eigener Kraft wird das verarmte Land jedenfalls nicht in Jahrzehnten in der Lage sein, derartige Unternehmungen, wie sie die deutsche Technik und Erfindung geschaffen haben, erstehen zu lassen. Inwieweit aber bei den heutigen enormen Kosten, die durch die Zerstörung des russischen Verkehrswesens noch gesteigert werden, die deutsche Industrie in der Lage sein wird, von dem Rechte des Wiederaufbaues des vernichteten Eigentums Gebrauch zu machen, bleibt abzuwarten. Die Bahn für gemeinsame wirtschaftliche Arbeit mit Rußland ist durch den Vertrag freigemacht, und wir sollen dort unter den gleichen Bedingungen uns betätigen können wie unsere Kriegsgegner. Das ist alles, was Rußland zu bieten hat.

Daß man im Ausland das deutsch-russische Abkommen als einen Erfolg für Deutschland ansieht, zeigt die Gestaltung des Markkurses an den ausländischen Börsen. Von seinem höchsten Stand von 340 vor Beginn der Konferenz von Genua ist der Dollar inzwischen auf 250 zurückgegangen. Eine Besserung um 90 Punkte in so kurzer Zeit ist unzweifelhaft eine auffallende Erscheinung. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Vertrag von Rapallo eine der Ursachen dieser Besserung ist. Wenn aber ein vielfach offiziös beeinflusstes Berliner Blatt als einen wichtigen Grund des steigenden Markkurses die „beginnende Isolierung Frankreichs“ ansieht, so kann vor dieser Auffassung nur nachdrücklichst gewarnt werden. Wie oft ist bereits von deutschen Zeitungen der Zerfall der Entente in nahe und sichere Aussicht gestellt worden. Und immer wieder hat sich im entscheidenden Augenblick gezeigt, daß Frankreich in der Durchsetzung auch extremster Forderungen einen treuen Bundesgenossen in England hatte. Hat man die Besprechungen von Boulogne zwischen Poincaré und Lloyd George und ihre Wirkung auf Genua vergessen? Eine Valutabesserung, die auf solchen Hoffnungen der Spekulation beruht, wird nicht von langer Dauer sein. Teilweise führt man diese Besserung unserer Valuta auch auf die in Aussicht stehenden Beratungen des Sachverständigenausschusses für eine internationale Anleihe zurück. Es ist nunmehr als sicher anzunehmen, daß die amerikanische Hochfinanz einen ihrer führenden Männer, Morgan, zur Teilnahme an den Ausschlußberatungen entsenden wird. Hierin liegt wahrlich noch keine Gewähr dafür, daß es auch zu einer Anleihe kommen wird. Immerhin würde Morgans Teilnahme ein erster Schritt Amerikas sein, aus seiner bisher völligen Fernhaltung von der Lösung der europäischen Frage herauszutreten. Die Beratungen dieses Sachverständigenausschusses stehen, trotzdem sie in Paris stattfinden werden, nicht unter dem Einfluß Poincarés und auch nicht unter dem der politischen Atmosphäre von Genua. Die sieben Finanzmänner der Kommission werden sich daher die Freiheit nehmen, auch das Reparationsproblem in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Dabei muß dann die Kommission zu dem Ergebnis kommen, daß unter Aufrechterhaltung der Reparationsverpflichtungen aus dem Friedensvertrag eine internationale Anleihe nicht aufzubringen ist. Ob man dann in Paris und London die Konsequenzen aus dieser Feststellung ziehen wird, bleibt abzuwarten. Eine Hoffnung in dieser Beziehung wäre lediglich aus dem Umstande herzuleiten, daß Frankreich selbst das größte Interesse an dem Zustandekommen einer solchen Anleihe hat.

Alles wird darauf ankommen, ob es gelingt, die öffentliche Meinung in Amerika für eine Mitwirkung bei der Sanierung der europäischen Krise zu gewinnen. In

Berlin ist inzwischen in der Person Allanson Bigelow Houghtons ein neuer amerikanischer Botschafter eingetroffen. Die Worte, die er beim Empfang durch den Reichspräsidenten sprach, wird man, da es sich um eine feierliche Staatsaktion handelte, einer Beurteilung der Denkart des neuen Botschafters nicht zugrunde legen dürfen. Aber wenn man sich der Rede erinnert, die er vor seiner Abreise nach Deutschland in New York gehalten hat, dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in Houghton jetzt ein Mann die amerikanischen Interessen in Deutschland wahrnimmt, der wenigstens nicht unter dem Banne der während der Kriegs- und Nachkriegszeit von London und Paris ausgegangenen und von englisch-französischen Agenten in Amerika weitergeführten Propaganda des Hasses und der Völkerverhetzung steht. Der Botschafter erklärte, Amerika könne als Nation nicht glücklich und zufrieden sein, solange seine eigenen Mitbürger deutscher Abkunft infolge eines Gefühls der Ungerechtigkeit unglücklich und verbittert wären. Er denke an die Jahrzehnte alte Freundschaft, die früher zwischen den beiden Völkern bestanden hat; er wolle diese alten Bande der Achtung und gegenseitigen Dienste wieder erneuern und stärken. Dabei machte er keinen Hehl daraus, daß man den Versuch gemacht habe, auf ihn einzuwirken, um ihn mit anderen Gefühlen die Fahrt nach Deutschland antreten zu lassen. Das sind Worte, die wohl geeignet sind, die Hoffnung in uns zu erwecken, daß der Vertreter der Nation, in deren Händen die Macht läge, Deutschland vor dem Zusammenbruch zu bewahren, ohne jede Voreingenommenheit an eine Regelung der zwischen Deutschland und Amerika schwebenden wirtschaftlichen Fragen herantreten wird.

Jetzt liegt der Abschluß über die Einnahmen und Ausgaben der Reichsfinanzverwaltung in der zweiten Aprildekade vor. Zwei Zahlen genügen, um die rapide Verschlechterung und die hoffnungslose Lage unserer Finanzen zu kennzeichnen: seit dem 1. April 1921 hat sich die schwebende Schuld des Reiches um 110 Milliarden vermehrt; sie erreichte die Höhe von 276,5 Milliarden Mark. Und in vier Wochen wird die Reparationskommission den Nachweis fordern, daß es der Reichsregierung gelungen ist, die Ausgaben und Einnahmen des Reichshaushalts in Einklang zu bringen! — Bl. (3178)

Ein preußischer Gesetzentwurf über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.

Das Preußische Staatsministerium hat dem Staatsrat einen Entwurf zu einem Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung zugehen lassen.

Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 30. November 1916 und die Ausführungsbekanntmachungen vom 8. Januar 1917 und vom 28. Juni 1919 war die Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft m. b. H. (früher: Kriegs-Phosphat-Gesellschaft m. b. H.) in Berlin mit der Förderung der Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor betraut worden. Sie war befugt, auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben; auch konnte sie die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung verlangen. Ueber die Ausübung dieser Befugnisse entschied mangels gütlicher Einigung die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen das Oberbergamt) und auf Beschwerde die Landeszentralbehörde (in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe). Für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen erhielt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Entschädigung, die im Streitfall durch ein vom Reichskanzler zu ernennendes Schiedsgericht von 5 Mitgliedern endgültig festgesetzt wurde.

Eine weitere Ausführungsbekanntmachung vom 5. März 1917 begründete zugunsten der Gesellschaft eine durch Strafbestimmungen gesicherte Anzeige- und Lieferungspflicht für phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, ausgenommen für phosphorhaltige Düngemittel und solche Mineralien oder Gesteine, die sich in Bearbeitung zu phosphorhaltigen Düngemitteln befanden. Den zu zahlenden Uebnahmepreis bestimmte mangels Einigung ein vom Reichskanzler ernannter Ausschuß.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. Juli 1921 sind alle diese Vorschriften vom 1. August 1921 ab außer Kraft gesetzt worden. Die Deutsche Phosphatgewinnungs-Gesellschaft m. b. H. hat auf den Grund der Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 übernommenen Grundstücken die laufenden Arbeiten bis zum 1. April 1922 zu Ende zu führen, und spätestens an diesem Tage erlöschen die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. November 1916 bisher ausgeübten Rechte. Nur für die Streitigkeiten hinsichtlich der Ausübung der Befugnisse der Gesellschaft sowie für die erwähnten Entschädigungsstreitigkeiten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Die Aufhebung der reichsrechtlichen Bestimmungen hat Bayern zum Erlaß eines Zwecken der Uebergangswirtschaft dienenden, am 1. August 1921 in Kraft getretenen „Gesetzes über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine“ vom 27. Juli 1921 veranlaßt, das alle wesentlichen Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 übernommen hat und damit den weiteren Abbau des Amberger Phosphatvorkommens gegen Hemmnisse von seiten der Grundeigentümer und gegen die Gefahr spekulativer Ausbeutung sicherzustellen sucht. Die Erstreckung des zunächst nur für die Amtsgerichtsbezirke Amberg und Sulzbach erlassenen Gesetzes auf weitere Gemeinden oder Amtsgerichtsbezirke ist dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium vorbehalten.

Auch für Preußen, das nennenswerte, der freien Verfügung des Grundeigentümers unterliegende Phosphoritvorkommen vorzugsweise im Lahngebiete, daneben in den Gebieten des Salzgitterschen Höhenzuges und des Peiner Eisenerzvorkommens aufzuweisen hat, empfiehlt sich nach Ansicht der Regierung eine entsprechende Regelung, zumal die Vorkommen im Lahngebiet den bayerischen Vorkommen an Bedeutung überlegen sind und es im Interesse der Landwirtschaft liegt, der Gefahr einer Spekulation im Phosphoritbergbau und des Angebots minderwertiger Rohphosphate als angeblich hochwertiger Düngemittel vorzubeugen. Eine sachgemäße Förderung des heimischen Phosphoritbergbaues ist auch zu dem Zwecke geboten, um die Einfuhr von Phosphaten aus dem Auslande nach Möglichkeit einzuschränken. Dieses Ziel ist nur durch Zusammenfassen des besonders an der Lahn in viele schwache Hände zersplitterten Grundeigentümerbergbaues zu erreichen.

Hierbei ist weiter zu beachten, daß die Phosphorite an den genannten Stellen in engster Vergesellschaftung mit anderen Mineralien (Eisen- und Manganerzen) vorkommen, deren Gewinnung den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterliegt, und daß an der Lahn, wo mehrere Gruben im Betriebe sind, und weitere Gruben wieder in Betrieb gesetzt werden sollen, der Phosphoritbergbau technisch schwierig und wegen des erheblichen Druckes der die Lagerstätte bedeckenden wasserreichen Tertiärbildungen (Ton, Sand, Kies, Geröll) auch gefahrvoll ist. Diese Umstände und die Unwirtschaftlichkeit der unter den bisherigen Verhältnissen entwickelten unvollkommenen Betriebsmethoden (Reifenschachtbetrieb) lassen es notwendig erscheinen, den Phosphoritbergbau gewissen berggesetzlichen Vorbildern dienen kann, die bereits für andere Arten des Grundeigentümerbergbaues getroffen ist, nämlich für den Stein- und Braunkohlenbergbau im sogenannten

Mandatsgebiet durch § 9 des Gesetzes vom 22. Februar 1869, für die linksrheinischen unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche durch die §§ 214 a bis 214 c des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902, sowie für den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover durch § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895. Diesen Gesichtspunkten trägt der Entwurf Rechnung. In seinen übrigen Bestimmungen lehnt sich der Entwurf, der die Ausnutzung der heimischen Phosphorite für die Zeit bis zur endgültigen Regelung durch das Reichsberggesetz sicherstellen will, an das bayerische Vorbild*) und damit an die Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 an.

Das beabsichtigte Vorgehen entspricht sowohl dem Wunsche des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Auffassung der beteiligten Bergbehörden, als auch einem Verlangen des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Gießen), der bereits vor einiger Zeit die Unterstellung des Phosphoritbergbaues an der Lahn unter das Berggesetz beantragt hat, um namentlich auch den aus Lothringen ausgewiesenen und jetzt im Phosphoritbergbau an der Lahn beschäftigten Arbeitern die Vorteile der knappschaftlichen Versicherung wieder zuzuwenden und den seiner Natur nach rein bergmännischen, schon jetzt auf Grund eines Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. April 1918 der Aufsicht des Bergrevierbeamten unterstellten Betrieb auch gesetzlich dieser Beaufsichtigung zu unterwerfen. Für die Ausdehnung der Knappschaftspflicht spricht auch, daß an der Lahn Aufsichtsbeamte und Arbeiter vielfach von dem knappschaftspflichtigen Eisenerzbergbau zum Phosphoritbergbau und umgekehrt übergehen, was für sie bisher versicherungsrechtlich nachteilig ist. (3174)

Die Wirtschaftslage im März 1922.

Die Gesamtwirtschaftslage im Monat März stand völlig unter dem Zeichen der neuen außerordentlich starken Marktentwertung. Die Preissteigerung der Waren und Rohstoffe wie der gesamten Gesteinskosten hat sich im März besonders fühlbar gemacht. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts sind allein die Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung gegen Februar um fast 16 %, gegen Januar um über 40 % und gegenüber dem März des Vorjahres um mehr als 155 % gestiegen. Die Meßziffer der Großhandelspreise zeigt nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts im März eine Steigerung um über 32 % gegen den Vormonat.

Der Marksturz brachte wie früher, auch dieses Mal für den Handel wie den gewerblichen und privaten Verbraucher einen neuen Anreiz, sich vor Eintritt weiterer Preiserhöhungen mit Waren so stark wie möglich einzudecken. Es entwickelte sich eine förmliche Jagd nach Waren. Die früher beim Sinken der Mark eintretende Ausfuhrsteigerung hat sich im März nur in abgeschwächtem Maße bemerkbar gemacht; der Auslandsabsatz erfuhr eine sehr viel schwächere Belebung als sonst, weil die Preise sich durch die innere Geldentwertung stark an die Weltmarktpreise angenähert haben.

Die ungesunde Aufblähung aller Werte stellt Industrie und Großhandel immer mehr unter den Druck der Kreditnot. Vorerst hat die deutsche Industrie voll auf zu tun, der fieberhaften Nachfrage nachzukommen. Behindert wird sie darin aber nicht nur von den wachsenden finanziellen Schwierigkeiten bei Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, wie bei der (an sich vielfach notwendigen) Ausgestaltung der Betriebsanlagen, sondern auch von der immer schärfer sich ausprägenden Verkehrs- und Kohlennot. Beide schnüren seit langem den Beschäftigungsgrad der Industrie so ein, daß es stimmungen zu unterwerfen, wobei die Regelung zum

*) Siehe „Chem. Ind.“ 1921, Nr. 37, S. 374.

nicht möglich ist, die Leistungsfähigkeit der Nachfrage anzupassen, weil infolge von Stockungen in der Rohstoffzufuhr und in der Brennstoffbelieferung in außerordentlich vielen Betrieben nicht einmal die vorhandenen Betriebsanlagen einigermaßen genügend ausgenutzt werden können.

Chemische Industrie. Im März hat die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen zugenommen, da die fortschreitende Entwertung der Mark wieder für die Entwicklung des Warenabsatzes von ausschlaggebendem Einfluß gewesen ist. Die Nachfrage ist aber, wie der Berliner Handelskammerbericht betont, bisher nicht so stürmisch ausgefallen wie im Herbst des vergangenen Jahres. Die Auslandsnachfrage machte sich stark bemerkbar; gleichwohl hat, wie die Handelskammer Würzburg betont, die Ausfuhr in der chemischen Industrie wesentlich nachgelassen; die häufigen Gütersperren und Transportschwierigkeiten werden als äußerst geschäftsschwerend angeführt, nach Belgien werden z. B. seit etwa zwei Monaten keine Güter mehr angenommen. Die Geschäftslage stand überhaupt im ersten Vierteljahr nicht nur unter den Rückwirkungen der Entwertung der Mark, sondern vor allem unter der erheblichen Verschärfung der Transportschwierigkeiten. Zu der Vereisung der Wasserstraßen und der Ueberlastung des Eisenbahnverkehrs, vornehmlich durch die Kohlentransporte, wirkte der Eisenbahnerstreik Anfang Februar auch für die chemische Industrie äußerst verhängnisvoll. In vielen Betrieben mußten Betriebseinschränkungen vorgenommen werden, die in einigen Orten auch Betriebsstillegungen mit sich brachten. Die Anspannung, die in letzter Zeit eintrat, vermochte jedoch bisher durchgreifende Besserung in der mangelhaften Brennstoff- und Rohstoffversorgung nicht zu bringen.

Was die anorganisch-chemische Industrie angeht, so ist im einzelnen für die Sodafabrikation ein außerordentlich großer Ausfall in der Erzeugung durch die anhaltenden Auswirkungen des Eisenbahnerstreiks entstanden. Bei dem überaus starken Sodabedarf einer Reihe von Industrien sind damit die schon vorher bestehenden Schwierigkeiten noch erheblich verschärft worden. Es mußten im März vom Syndikat deutscher Sodafabriken, um dem Mehrbedarf an Soda einigermaßen zu genügen, größere Mengen Soda vom Auslande eingeführt werden. Der Inlandsabsatz von Mineralsäure, Sulfat wie Chlorkalk war so rege, daß in der Zuteilung von Chlorkalk eine Rationierung eintreten mußte. Die Ausfuhr von Aetznatron ist wegen des starken Inlandsbedarfs verboten. Die Nachfrage nach Tonerdesalzen im Inlande ist in den letzten Wochen wesentlich zurückgegangen.

In der **Teerfarbstoffindustrie** machten sich die Schwierigkeiten der Beschaffung von Kohle, Benzol, Methylalkohol, Soda, Dextrin, Naphthalin, Steinsalz, Schwefelsäure, Textilien, wie namentlich auch von Weißblechen, besonders bemerkbar. In vielen Fällen mußten nachträgliche Preiserhöhungen für die Rohstoffe bewilligt werden. Ebenso ist der Brennstoffmangel für die Teerfarbenindustrie außerordentlich groß. Auf einzelnen Werken stockte die Kohlenzufuhr zeitweilig ganz. Der Inlandsabsatz hat infolge der regen Beschäftigung des deutschen Stickstoffgewerbes einen entsprechend großen Umfang angenommen. Es wird aber mit einem Stocken im Farbgeschäft gerechnet, sobald sich die Abnehmer eingedeckt haben. Bemerkbar ist bereits ein Rückgang des Farbstoffverbrauchs in den Kleiderfärbereien. Da vielfach Kleiderstoffe schon mehrfach umgefärbt worden sind, wird einmal wegen der hohen Umfärbungskosten, vor allem aber deswegen, weil mehrmals umgefärbte Ware weitere Verwandlung nicht mehr verträgt, auf abermalige Umfärbung verzichtet. Nach dem Bericht der Sölinger Handelskammer ist auch der Bedarf an Farbstoffen in der Papierindustrie im Verhältnis zu den

früher verbrauchten Mengen zurückgegangen. Auf dem Farbstoffmarkt sind nicht unerhebliche spekulative Farbstoffkäufe, zu denen die große Spanne zwischen In- und Auslandspreisen starken Anreiz bot, vor sich gegangen, trotzdem die deutsche Farbstoffindustrie die Nachprüfung des tatsächlichen Verbrauchs der an deutsche Abnehmer gelieferten Farbstoffe verschärfte.

Für den **Sprengstoffumsatz** hat sich keine Veränderung ergeben, während das Ausfuhrgeschäft infolge der Markentwertung etwas zunahm.

Der Absatz an chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen gestaltete sich zufriedenstellend. Es wird nach wie vor über Störung des Auslandsgeschäftes durch unerlaubte Ausfuhr geklagt. Weniger günstig ist die Geschäftslage für photochemische Erzeugnisse.

Für ätherische Öle und künstliche Riechstoffe trat Anfang März nach dem vorher bemerkbaren Nachlassen der Bedarfsaufträge ein Umschwung ein. Die Leipziger Messe brachte eine große Anzahl in- und ausländischer Aufträge. Auch für Superphosphat war der Absatz im Februar außerordentlich zurückgegangen; er hob sich im März wieder, ohne daß jedoch die versandbereiten Mengen — in erster Linie wegen der unzureichenden Wagengestellung — völlig zur Verladung gekommen sind. Die Herstellung hätte auch größer ausfallen können, wenn nicht die Schwefelsäurebeschaffung erhebliche Schwierigkeiten bereitet hätte. Die Nachfrage nach Knochenleim war stark; die Industrie stellte ihre gesamte Erzeugung dem inländischen Verbrauch zur Verfügung und führte aus den südlichen und östlichen Nachbarländern noch größere Mengen Knochenleim ein. Der Inlandsabsatz für Lederleim war gut.

Die **Kaliindustrie** hatte mit Rücksicht auf die Kalipreiserhöhung vom 22. März ab und die Frachterhöhungen vom 1. April ab zahlreiche Aufträge. Obwohl die Werke voll beschäftigt waren, konnte eine restlose Berücksichtigung aller Neubestellungen nicht erfolgen, zumal infolge des Eisenbahnerstreiks fast überall noch erhebliche Aufträge aus dem Vormonat rückständig waren. Die Eisenbahnwagengestellung hat sich gebessert. Sie stellt sich im Durchschnitt auf etwa zwei Drittel des Bedarfs. Es wird für den Inlandsmarkt nach Beendigung der Frühjahrsbestellung mit beträchtlichem Nachlassen des Kaliabsatzes gerechnet.

Die deutsche Kalkstickstoff-Industrie.

Im Verein für Eisenbahnkunde hat Herr Dr. Siebner, Direktor der Bayerischen Stickstoff-Werke, am 14. März 1922 einen Vortrag über Kalkstickstoff-Industrie gehalten, aus dem er uns folgenden Auszug übermittelte:

Die Stickstoff-Frage ist mit der wichtigste Teil der Düngemittelfrage. Die Lösung dieser Frage wiederum ist mit die wichtigste Vorbedingung zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, die derzeit einen breiten Raum in volkswirtschaftlichen Diskussionen einnimmt, als wichtigste Voraussetzung für die Lösung des Ernährungsproblems, das wiederum die Grundlage für die Konsolidierung der inneren Politik und des Wiederaufbaues von innen heraus bildet. Daher darf angenommen werden, daß auch für Nichtspezialfachleute ein Vortrag über eine Stickstofffrage von Interesse sei.

Der Stickstoffmarkt wurde früher hauptsächlich von Chile mit Salpeter und von den Kokereien und Gasanstalten mit schwefelsaurem Ammon versorgt. Schon vor dem Kriege wollte man sich vom teuren Import des Salpeters unabhängig machen um so mehr, als eine Erschöpfung der Lager in absehbarer Zeit drohte. Im Kriege wurde diese Frage aus dem bekannten Grunde natürlich noch aktueller, so daß sich dann die bereits existierenden Industrien zur Bindung des Luftstickstoffs sowohl im In- als Auslande sehr rasch entwickelten. Es kommen hauptsächlich drei Verfahren in Betracht:

1. das Lichtbogenverfahren nach Eyde-Birkeland (Verbrennung der atmosphärischen Luft im Lichtbogen),
2. das synthetische Verfahren zur Herstellung von Ammoniak nach Haber-Bosch,
3. das Kalkstickstoff-Verfahren (Bindung von atmosphärischem Stickstoff durch Carbid) nach Frank-Caro.

Das erste Verfahren ist nur imstande, pro kW-Jahr höchstens 110 kg Stickstoff zu binden, während man nach Frank-Caro rund 550 kg mit dieser Energiemenge binden kann. Das Lichtbogenverfahren kommt daher nur für Länder mit sehr billigen Wasserkraften in Betracht, also nicht für Mitteleuropa. Das Haber-Bosch- und Frank-Caro-Verfahren dürfte für mitteleuropäische Verhältnisse im ganzen großen gleichwertig sein. Die Entscheidung, welches vorteilhafter sei, wird in der Regel von den zur Verfügung stehenden Kraftquellen abhängen. Besonders vorteilhaft gestaltet sich das Frank-Caro-Verfahren dort, wo die Verwertung nicht konstanter Wasserkraft in Betracht kommt.

Um die Bedeutung der Stickstoff-Industrie zu würdigen, wird darauf hingewiesen, daß nach der Meinung der Fachleute Deutschland imstande wäre, seinen gesamten Bedarf an Nahrungs- und Futtermitteln selbst zu decken, wenn eine genügende Menge von Stickstoffdünger vorhanden wäre. Der frühere preussische Landwirtschaftsminister Prof. Warmbold gibt die für diesen Effekt erforderliche Stickstoffmenge mit 400 000 t Reinstickstoff an, wenn für die Ernährung der Standard des Jahres 1900, der zurzeit noch nicht wieder erreicht ist, zugrunde gelegt wird. Abgesehen von extremen, nach oben oder unten abweichenden Schätzungen finden sich in der Literatur nur Ziffern, die maximal bis zu 500 000 t gehen, sodaß die Warmboldsche Ziffer wohl als richtig angesehen werden kann. Es ist der deutschen Stickstoff-Industrie zwar trotz ihrer gewaltigen Fortschritte noch nicht gelungen, diese Produktionsziffer voll zu erreichen, doch konnte sie den tatsächlich auftretenden Bedarf soweit decken, daß nur unbedeutende, für den Markt kaum in Betracht kommende Mengen ausländischer Stickstoffdüngemittel eingeführt werden mußten, wobei auch noch in Betracht kommt, daß der Weltmarktpreis des Stickstoffs je nach dem Stande der Valuta zwei bis dreimal so hoch ist, als unser Inlandspreis.

Der Vortragende beschreibt dann ausführlicher noch die Fabrikationsmethoden des Kalkstickstoffs sowie seine Weiterverarbeitung auf Ammoniak- und Salpeter-Verbindungen und erläutert diese Vorgänge sowie die Entwicklung der Kalkstickstoff-Industrie aus bescheidenen Anfängen zu einer Weltindustrie an Hand zahlreicher Lichtbilder. (3100)

Lieferwerksbescheinigungen.

Aus industriellen Kreisen wird uns geschrieben:

In den Erörterungen über das System und die Handhabung unserer Außenhandelskontrolle, die zurzeit im Gange sind, wird die Einrichtung der sogenannten Lieferwerksbescheinigung ganz besonders heftig umstritten. Sie war schon während des Krieges bekannt, wo sie von manchen industriellen Verbänden eingeführt wurde, um damit die Verbandstreue ihrer Mitglieder überwachen zu können. Dann machte die Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 die Lieferwerksbescheinigung zu einem wichtigen Werkzeug der staatlichen Ueberwachung unseres Außenhandels, führte sie also aus dem Bereich des privaten Rechtsverkehrs in das öffentliche Recht über. Der Anlaß hierzu war in ihrer ganzen durch den Kriegsausgang geschaffenen politischen und wirtschaftlichen Lage, insbesondere darin gegeben, daß sich alsbald nach Beendigung des Krieges eine immer größer werdende Spannung zwischen unserer Währung und den Währungen der Nachbarländer herausstellte. Darin lag ein

lockender und starker Anreiz zur Steigerung unserer Ausfuhr, die vermöge dieser intervalutarischen Spannung erhebliche Gewinne, wenn auch nur in Papierzetteln, in Aussicht stellte, und damit entstand sofort auch die Frage, wie eine übermäßige, zum völligen Ausverkauf führende Ausfuhr verhindert und andererseits die bei zugelassener Ausfuhr erzielten Gewinne verteilt werden könnten. Um letztere stritten und streiten sich noch das geldbedürftige Reich, der Ausfuhrhandel und die Industrie. Dabei sind gerade jetzt die Auseinandersetzungen zwischen den beiden letztgenannten Parteien ganz besonders lebhaft geworden, und die Lieferwerksbescheinigung ist der Angelpunkt, um den sie sich drehen.

Soweit ein Ueberblick möglich ist, scheint ein erheblicher Teil des Handels der Meinung zu sein, daß die Einrichtung der Lieferwerksbescheinigung von Grund aus verfehlt, schädlich und deshalb schleunigst zu beseitigen sei, während andererseits der überwiegende Teil der Industrie ihre Beibehaltung fordert. Daß die praktische Handhabung der Lieferwerksbescheinigung mit mancherlei Unzuträglichkeiten und auch Härten verbunden sein kann, wird auch in der Industrie anerkannt. Diesem Nachteil werden aber die wirtschaftlichen Vorzüge der ganzen Einrichtung nachdrücklich gegenübergestellt. Der Industrie liegt bei der wirtschaftlichen Notlage, in der wir uns befinden, vor allem die Aufgabe ob, den Inlandsbedarf an Erzeugnissen aller Art zu befriedigen. Die Preise, die sie dabei erzielt, scheinen, in Papiermark genannt, bei oberflächlicher Betrachtung mitunter vielleicht hoch, sind aber in Wirklichkeit bei den außerordentlich hohen Gestehungskosten und unter dem gleichzeitigen Druck wechselseitigen Wettbewerbs nicht derart, daß sie übermäßige Gewinne abwerfen könnten. Zudem ist die Industrie in ihrer Preisstellung für den Inlandsmarkt nicht einmal immer frei, sondern vielfach durch Höchstpreisverordnungen gebunden. Ganz naturgemäß sucht sie daher hierfür in den höheren Auslandspreisen einen Ausgleich, der um so notwendiger ist, als sie ohne ihn auf die Dauer nicht gewinnbringend arbeiten und ihre Betriebe im Gang halten könnte. Für die Sicherung dieses Ausgleichs ist aber unter den heutigen Verhältnissen die sogenannte Lieferwerksbescheinigung, die der Handel bei der Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse beibringen muß, ganz unentbehrlich. Sie besagt, daß die Waren, für die der Händler Ausfuhrbewilligung beantragt, von dem Händler auch wirklich zu Ausfuhrzwecken angekauft worden sind, gibt weiter das Bestimmungsland an und liefert so der Industrie die Möglichkeit, sich mit ihren Preisen entsprechend einzustellen, nach valutastarken Ländern auch die Zahlung in der fremden Valuta zu fordern. Fiele diese Bescheinigung weg, und könnten die im Inland zu Inlandspreisen gekauften Waren ohne weiteres ausgeführt werden, so wäre damit bei der heutigen Lage der Dinge der stärkste Anreiz zu Schiebungen aller Art gegeben und der Weg zu völliger Entblößung des deutschen Marktes von gewerblichen Erzeugnissen freigemacht. Abgesehen davon, wäre auch bei solchen Waren, deren Ausfuhr an amtliche Mindestpreise nicht gebunden ist, mit starken gegenseitigen Unterbietungen der Händler im Ausfuhrgeschäft zu rechnen; denn der einzelne Händler würde seine Preisforderungen eben ganz nach seinem individuellen Gutdünken stellen, das Verschleudern unter den am Auslandsmarkt wirklich erzielbaren Preisen würde an der Tagesordnung sein zum Schaden unserer ganzen Wirtschaft und die Industrie könnte Tag für Tag erleben, daß sie mit ihren eigenen Erzeugnissen am Auslandsmarkt durch Händler, die im Inland von ihr gekauft haben, unterboten würde. Diese Gefahr ist um so größer, als sich angesichts der großen intervalutarischen Spannungen heute alle möglichen Elemente mit Ausfuhrgeschäften befassen, einzig und allein in der Absicht, schnell große Valutagewinne zu erzielen, ohne

dabei in den Bahnen des legitimen Handels zu bleiben. Dem allen wird durch die Lieferwerksbescheinigung ein Riegel vorgeschoben, und diejenigen, die sie bekämpfen, haben bisher noch kein Mittel angeben können, durch das jenen Gefahren wirksam begegnet werden könnte. Solange wir daher genötigt sind, überhaupt eine Außenhandelskontrolle auszuüben, — und das wird so lange der Fall sein, als die gewaltigen Valuta-Unterschiede zwischen uns und dem Auslande liegen — wird die Lieferwerksbescheinigung um so weniger entbehrt werden können, als sie gleichzeitig auch mit dazu beiträgt, dem in elendester Finanzlage befindlichen Reich die Versorgung mit Devisen zu ermöglichen und seinen Anteil an den im Auslandsgeschäft erzielbaren Gewinnen zu sichern. (3153)

Zollermäßigung für deutsche Waren auf Grund des neuen spanisch-schweizerischen Handelsvertrages.

Zwischen Spanien und der Schweiz ist kürzlich ein neuer Handelsvertrag zustande gekommen, in dem sich beide Staaten gegenseitig eine Reihe von Zollermäßigungen eingeräumt haben. Da Deutschland sowohl in Spanien wie in der Schweiz die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, gelten in beiden Ländern die herabgesetzten Zollsätze auch für die aus Deutschland eingeführten Waren, sobald der neue Handelsvertrag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist. Dieser Zeitpunkt wird seinerzeit mitgeteilt werden.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie hat in jedem Lande nur eine Position des Zolltarifs eine Herabsetzung erfahren:

Im spanischen Zolltarif Nr. 797 Synthetischer Indigo, ist der Zollsatz in dem für die deutsche Einfuhr geltenden Minimaltarif von 1 Pes. auf 0,75 Pes. ermäßigt.

Im schweizerischen Zolltarif Nr. 1044 Kupfervitriol und sog. Fungivore ist der Zollsatz von 12 Fr. für 1 dz auf 10 Fr. ermäßigt worden. (3156)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Entscheidungen in schiedsgerichtlichen Verfahren unter Teil 1 (5).

In folgenden Fällen ist bisher Entscheidung des Referenten darüber erfolgt, ob die Gegenstände in die Liste der zollpflichtigen Waren zu Recht oder zu Unrecht eingeschlossen oder von derselben ausgeschlossen worden sind:

Gegenstand:	Entscheidung:
Santonin	zu Unrecht eingeschlossen.
Glühstrümpfe (Thor- u. Cerverbindungen)	zu Recht ausgeschlossen.
Calciumcarbid	zu Recht ausgeschlossen.
R. Lactose	zu Unrecht eingeschlossen.
Weinstein	} zu Unrecht eingeschlossen.
Weinsäure	
Citronensäure	
Schleimsäure	zu Recht eingeschlossen.
Schweflige Säure (verflüssigt)	zu Recht ausgeschlossen.

In drei Fällen, nämlich in dem von Santonin, R. Lactose und in dem von Weinstein, Weinsäure und Citronensäure, sind die Entscheidungen gegen das Handelsamt ausgefallen, und diese Substanzen sind demgemäß von der Liste der zollpflichtigen Waren gestrichen worden.

2. Folgen der Entscheidung des Referenten über Weinstein, Weinsäure, Citronensäure.

Zu dieser Frage, auf welche wir bereits hingewiesen haben („Chem. Ind.“ Nr. 15, S. 228), liegt eine authentische Äußerung des Präsidenten des Handelsamts vor. Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob zufolge den Entscheidungen des Referenten über Weinstein

usw. alle Chemikalien, auf die logischerweise dieselbe Beurteilung Anwendung zu finden habe, von der Liste gestrichen werden würden, um die großen mit den Beschwerden verbundenen Kosten (die sich allein für die Weinstein-Verhandlungen auf £ 5000 belaufen sollen) zu vermeiden, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß nach seiner Ansicht die Prinzipien, welche diesen Entscheidungen zugrunde liegen, nicht so klar und einer allgemeinen Anwendung fähig seien, wie der Abgeordnete voraussetze. Die ganze Frage werde indessen im Lichte dieser Entscheidungen und der bald zu erwartenden weiteren betrachtet werden.

In Beantwortung einer späteren Anfrage teilte der Präsident des Handelsamts mit, daß eine Zusammenstellung der von der Liste abzusetzenden Waren im Lauf der Woche vor Ostern erscheinen werde.

3. Aenderungen an der Liste der zollpflichtigen Chemikalien.

Die von dem Präsidenten des Handelsamts angekündigte Zusammenstellung der Aenderungen an der Liste der zollpflichtigen Chemikalien ist nun erschienen und wird nachstehend wiedergegeben. Der Zusatz „R“ bedeutet, daß nur „Feinchemikalien“ von hohem Reinheitsgrad in der Liste bleiben, während die technischen Produkte zollfrei sind. Die ursprüngliche Liste sowohl, wie alle späteren Aenderungen können von Interessenten in der Geschäftsstelle des Vereins z. W. (Berlin, Sigismundstr. 3) eingesehen werden.

In der Liste ist demnach

zu ersetzen: „Essigsäure 80 % und stärker“ durch „Eisessig“.

zu streichen: Aluminiumsulfofocyanat (thiocyanat) — Anthracen „R“ — Antimonfluorid — Bariumchlorat — Bariumperoxyd — Bariumsulfofocyanat (thiocyanat) — Calciumdiphosphat — Calciumferrocyanat (Ferrocyancalcium) — Chromalaun — Chromoxyd — Chromsulfat — Gallussäure — Gallusgerbsäure (Tannin) — Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein) — Kaliumperchlorat — Kupfersulfofocyanat (thiocyanat) — Magnesiumsilicofluorid — Naphtalin „R“ — Natriumchromat — Natriumperborat — Natriumperchlorat — Natriumpermanganat — Natriumsilicofluorid — Oenanthensäureester — Phenalgin — Pinen — Quecksilberoxyd — Wasserstoffsuperoxyd — Zinnoxid.

Mit „R“ zu versehen: Ammonphosphat — Hämatoxylin — Kaliumbisulfit — Kaliumpermanganat — Kupferoxyd — Methyläthylketon — Natriumacetat — Natriumtriphosphat — Titanoxyd.

zu ändern: „Calciumphosphate „R“ in „Calciumphosphat „R“ (außer Calciumdiphosphat „R“), „Bornylpropionat“ in „Bornylpropionat“.

4. Gerichtliche Entscheidung in der Glühstrümpf-Sache. Glühstrümpfe zollfrei.

Eine der ersten Beschwerden, die vor dem Referenten verhandelt wurden, war die der Glühstrümpffabrikanten, welche behaupteten, daß Glühstrümpfe zu Unrecht von der Liste ausgeschlossen worden seien, da ihre wesentlichen Bestandteile, Thor- und Cerverbindungen, zollpflichtig seien. Der Referent hatte in seinem Schiedsspruch die Beschwerde für unbegründet erklärt (schon 1921), hatte sich aber, hauptsächlich wegen formaler Einwendungen der Beschwerdeführer, bereit erklärt, den Fall dem Gericht zur Entscheidung zu überweisen. Das Gericht (Kings Bench Division) hat am 7. April in formaler und sachlicher Beziehung zugunsten des Referenten entschieden, so daß Glühstrümpfe nun endgültig zollfrei sind.

5. Wirkung des Industrieschutzgesetzes auf die Preisbildung.

Um Zweifel über die Wirkung des Industrieschutzgesetzes zu zerstreuen, gibt „Times Trade Supple-

ment" eine Zusammenstellung der Preise von zwei Gruppen von Chemikalien, von denen die Erzeugnisse der einen ausschließlich oder vorwiegend in England hergestellt, die der anderen ausschließlich oder zum großen Teil eingeführt werden.

Die Auswahl der Erzeugnisse erfolgte ohne jede Tendenz; maßgebend war lediglich die Wichtigkeit der Produkte sowie die Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit des statistischen Materials.

Chemikalien (britische Erzeugung)		Wert 1. Okt. 1921		Wert 1. April 1922	
		s	d	s	d
Aceton	cwt.	85	0	75	0
Aspirin	lb.	3	2	2	10
Benzoessäure	lb.	2	4	1	6
Betanaphthol	lb.	3	6	2	6
Milchsaures Calcium	lb.	2	6	2	0
Formaldehyd	cwt.	95	0	74	0
Ameisensäure	cwt.	65	0	60	0
Salicylsäures Methyl	lb.	2	9	2	4
Salicylsäure	lb.	1	6	1	4
Unterschwefligs. Natrium	cwt.	25	0	19	6
Salol	lb.	2	8	2	0
Chemikalien (eingeführt)					
Amidopyrin	lb.	21	0	18	0
Barbiton	lb.	12	0	11	0
Chloralhydrat	lb.	5	6	5	0
Kohlensaures Guajacol	lb.	12	6	9	6
Hexamin	lb.	4	3	3	0
Kohlensaures Lithium	lb.	12	0	10	6
Paraldehyd	lb.	2	0	1	4
Phenacetin	lb.	6	6	5	3
Phenazon	lb.	8	0	7	6
Phenolphthalein	lb.	4	6	3	3
Uebermangansäures Kali	lb.	1	0	0	9
Resorcin	lb.	8	3	7	3

Addiert man die 4 Reihen, so erhält man folgende Relativwerte:

	In England hergest. Chem.			importierte Chem.		
	£	s	d	£	s	d
1. Oktober	14	8	5	4	17	6
1. April	12	3	0	4	2	4

Die durchschnittliche prozentuale Wertabnahme ist bei beiden Gruppen nahezu gleich (über 15 %). Hierdurch ist erwiesen, daß das Industrieschutzgesetz zu einer allgemeinen Preiserhöhung für den Verbraucher nicht geführt hat, weder bei den britischen noch bei den eingeführten Chemikalien, trotz der 33 % Abgabe und trotz aller Prophezeiungen, welche das Gegenteil voraussagten. (2991)

Der neue amerikanische Zolltarif.

Ueber die von dem Finanzausschuß des Senats an dem Zolltarifgesetzentwurf des Repräsentantenhauses vorgenommenen Aenderungen werden der „Ind.“ u. Hand.-Ztg.“ aus New York unter dem 10. d. M. noch folgende Einzelheiten berichtet:

Die Bill, die in der ihr vom Finanzausschuß gegebenen Fassung seit dem 11. d. M. dem Senat unterliegt, steht dort nunmehr zur Verhandlung. Man nimmt an, daß diese etwa zwei Monate beanspruchen und nicht ohne lebhaftes Auseinandersetzen seitens der interessierten Kreise vor sich gehen wird. Neben den bereits früher erwähnten, dem Präsidenten zum Schutze der amerikanischen Industrie zu erteilenden Vollmachten (Erhöhung der tarifmäßigen Zollsätze um 50 %, nötigenfalls Anwendung des amerikanischen Großhandelsanstatt des in der Bill allgemein vorgesehenen Exportwertes als Grundlage der Abschätzung der Einfuhrwaren) will der Ausschuß in Anlehnung an die in der Kongreßbotschaft des Präsidenten vom Dezember v. J. gegebene Anregung eines „dehnbaren“ Zolltarifs das

Bundesoberhaupt weiterhin auch zur Vornahme von Aenderungen in der tarifmäßigen Klassifizierung von Einfuhrwaren, beispielsweise zur Ueberleitung dieser aus der Freiz. in die Zollpflichtliste, ermächtigen. Ferner soll der Präsident die Befugnis besitzen, Waren, deren Preis in den Vereinigten Staaten von ausländischen Zweckverbänden kontrolliert wird, solange die die amerikanische Produktion differenzierenden Verbandsmaßnahmen nicht beseitigt sind, von der Einfuhr gänzlich auszuschließen. Die in dem „American valuation“-Plan der „Fordney Bill“ enthaltenen Bestimmungen über die Einfuhr von Waren aus valutaschwachen Ländern hat der Ausschuß fallen lassen. Voraussichtlich wird sich die Auseinandersetzung im Senat hauptsächlich um die Tarifpositionen Wolle, Baumwolle, Zucker, Farbstoffe, bearbeitetes Bauholz, Häute und Leder drehen.

„Journée industrielle“ vom 21. April d. J. veröffentlicht eine Reihe von Zollsätzen, wie sie von der Finanzkommission des Senats vorgeschlagen sind. Zum Gebiete der chemischen Industrie gehören davon die nachfolgenden:

Warenbezeichnung	Vorgeschlagener Zoll
Weinstein, roh oder z. T. raffiniert, mit einem Gehalt von nicht mehr als 90 % Kaliumbitartrat	5 %
bei höherem Gehalt, für das Pfd.	5 cts.
Caseinverbindungen, roh oder z. T. verarbeitet, für das Pfd.	25 cts.
völlig verarbeitet, für das Pfd.	40 cts. u. 25 %
Gelatine für Nahrungszwecke im Wert bis 40 cts. für das Pfd.	20 % u. 7 cts.
über 40 cts. für das Pfd.	20 % u. 15 cts.
Leim im Wert bis 40 cts. für das Pfd.	25 % u. 1 1/2 ct.
über 40 cts. für das Pfd.	20 % u. 15 cts.
Glycerin, roh für das Pfd.	1 ct.
raffiniert für das Pfd.	2 cts.
Oele (destilliert) und Erzeugnisse für die Parfümerie (natürlich oder synthetisch) nicht gemischt	25—40 %
Gemische dieser Produkte für das Pfd.	40 cts. u. 50 %
Parfümerieartikel, Toilettepräparate und Schminken ohne Alkohol für das Pfd.	60 %
mit Alkohol für das Pfd.	60 % u. 40 cts.
Ocker, roh, für das Pfd.	1/8 ct.
gemahlen, für das Pfd.	3/8 ct.
Talk, roh, für das Pfd.	1/4 ct.
gemahlen, für das Pfd.	1/2 ct.
Graphit, roh oder raffiniert (amorph.)	10 % (31:5)

Das australische Anti-Dumping-Gesetz.

Mit Rücksicht darauf, daß vom 1. August d. J. ab die Einfuhr deutscher Waren in Australien wieder zugelassen wird, geben wir nachstehend die Bestimmungen des inzwischen dort in Kraft getretenen Anti-Dumping-Gesetzes wieder:

Der Zwecke des Gesetzes ist Schutz der australischen Industrien und gewisser Industriezweige des Mutterlandes.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die folgenden Klassen von Zollzuschlägen vorgesehen:

1. Ein gewöhnlicher Anti-Dumping-Zoll für Waren, die nach Ansicht der Zollbehörde dem australischen Importeur zu einem Preis verkauft worden sind, der niedriger ist als der normale Verkaufspreis im Exportland.
2. Ein Anti-Dumping-Zoll für Waren, die unter dem Herstellungspreis verkauft worden sind.
3. Dumping-Zoll auf Konsignationswaren, die in Australien unter einem angemessenen Preis verkauft werden.
4. Dumping-Zoll auf Waren, die in subsidierten Schiffen zu niedrigeren als den normalen Frachtsätzen (zur Zeit der Verschiffung) herausgebracht werden oder zu ermäßigten Ballast-Frachtsätzen oder frachtfrei.
5. Valuta-Zollzuschläge auf Waren, die infolge der Entwertung der Valuta des Herstellungslandes zu

Preisen fakturiert worden sind, welche eine Gefahr für die australische Industrie bedeuten könnten.

6. Vorzugs-Dumping-Zuschlag zugunsten von Großbritannien. Dieser Zollzuschlag soll erhoben werden, wenn ein fremdes Land etwa den Stand seiner Valuta ausnutzt, um zu Preisen zu verkaufen, die niedriger sind als der normale Marktwert der Ware in Großbritannien. Der Zollzuschlag besteht in diesem Falle aus der Differenz zwischen dem normalen Wert der Ware in Großbritannien und dem tatsächlichen Fakturenwert.

7. Rohmaterial-Dumping-Zoll: Wenn die Zollbehörde der Ansicht ist, daß ein fremder Fabrikant dadurch, daß er Rohmaterial aus einem valutaschwachen Lande benutzt, seine Erzeugnisse zu einem niedrigeren Preise nach Australien liefert, als ihm im Exportlande selbst gewonnene Rohmaterialien es erlauben würden, so kann der Minister die Erhebung eines Zollzuschlages anordnen, der der Preiserhöhung bei Verwendung von Rohmaterial des Exportlandes gleichkommen würde.

Die Zollzuschläge unter Abschnitt 1, 2 und 3, oder unter den drei Positionen zusammen genommen, sollen 15 % vom Fakturenwert nicht überschreiten. Der Dumping-Fracht-Zollzuschlag ist 5 %, während die Valutazollzuschläge je nach der Entwertung der betreffenden Währung bis zu 75 % vom Fakturenwert betragen. Dieser Höchstsatz gilt für deutsche Waren, auf welche das Gesetz in Anwendung gebracht wird.

Die Anwendung der genannten Zollzuschläge erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern hängt jeweils von einer Empfehlung des Tariff Board ab, der nur Folge zu geben ist, wenn nach Ansicht des Ministers die Nichtanwendung der Zuschläge die australische Industrie gefährden würde. (3101)

Deutsche Gewerbeschau München 1922.

Für die Wiederanknüpfung der weltverbindenden Fäden des Handels hat sich in der Nachkriegszeit der glänzend ausgebildete Wirtschaftsapparat der deutschen Messen mit ihrer ständig sich steigenden Internationalität als bedeutungsvoller Faktor erwiesen. Um aber den Aufgaben, die dem deutschen Gewerbe in der gegenwärtigen Lage gestellt werden, vollständig gerecht zu werden, bedarf die Messe-Tradition einer notwendigen Ergänzung und Befruchtung durch den Ausstellungsgedanken, der den rein kaufmännischen Zweck der Messen durch die ausschlaggebende Betonung der besonderen Qualitätsauslese überhöht. Dauernd wird Deutschland nur konkurrenzfähig bleiben — auch nach Wiederkehr einer normalen Kursrelation — durch nachdrückliche Pflege seiner Qualitätsarbeit, und zwar in den zwei Hauptrichtungen der technisch hochwertigen und formal geschmacklichen Leistung.

Eine Sammlung bester deutscher Geschmacksware wird die große Ausstellung bieten, auf der Deutschland im Jahre 1922 die Früchte seines trotz Not und Enge der Zeit reichen Könnens und starken Wollens ausbreitet. Die „Deutsche Gewerbeschau“, die in München von Mai bis Oktober stattfindet, soll dem Inland und Ausland Gelegenheit bieten, die Erzeugnisse des deutschen Gewerbefleißes eingehend zu studieren und sich zu überzeugen, daß die deutsche Ware heute weniger als je ein strenges Urteil zu fürchten braucht.

In dem künstlerisch ausgestatteten Rahmen der mustergültigen ständigen Ausstellungshallen von Bayerns Hauptstadt wird diese erste große Bestandsaufnahme deutscher Wertarbeit nach dem Kriege Sympathie, Vertrauen und Kauflust der Besucher wecken mit der überzeugenden Propaganda der Tat, die noch weit über die gebotene unmittelbare Absatzmöglichkeit hinaus dauernde Früchte reifen wird.

Die Deutsche Gewerbeschau ist keine „Kunst-“ und keine „Kunstgewerbe-“ Ausstellung, aber auch keine allgemeine „Gewerbe-“ und „Industrie-“ Ausstellung. Sie

bietet eine umfassende Auslese der gediegenen und formenschönen Arbeit deutscher Industrie und deutschen Handwerks vom einfachen bis zum höchstwertigen Gegenstände.

Ähnlich wie bei den Messen ist der Hauptgedanke für die Gliederung der Deutschen Gewerbeschau die Einteilung nach Material- und Fachgruppen. Auf der Deutschen Gewerbeschau werden beispielsweise vertreten sein: Steinbearbeitung, Keramik, Glas, Musivische Kunst, Glasmalerei, Metall, Edelmetall, Edelsteine, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Holz, Flechtereie, Leder, Gartenkunst, Mode, Textilien, Wachszieherei, Lebzelterei, Papier, Tapeten, Buchgewerbe, Drucksachen, Gebrauchsgraphik, Angewandte Malerei, Möbel, Wohnräume, Musikinstrumente, Spielsachen, Lichtbilderei, Feinmechanik, Uhrenfabrikation, Kleine Maschinen usw.

Rohstoffe und Halbzeuge fehlen, aber auch solche Fertigfabrikate, bei denen eine Formgebung im allgemeinen ausschcheidet, z. B. Chemikalien, Nahrungsmittel usw. Dagegen können geschmackvolle Packungen und Aufmachungen dieser Waren gezeigt werden. Ausgeschaltet werden im allgemeinen auch die technischen Leistungen im engeren Sinne wie Dampfmaschinen, Treibriemen u. dergl.

Mit dem Ernst der Arbeit wird sich die Heiterkeit der Kunst verbinden. Das berühmte Münchner Künstlertheater wird seine Pforten wieder öffnen; allerlei Erholungs- und Unterhaltungsstätten werden für geschmackvolle Abwechslung sorgen. Ueber den Rahmen der Ausstellung hinaus sind von staatlichen und städtischen Museen und Bibliotheken, den privaten Galerien, den Theatern und großen Musikvereinigungen besondere Veranstaltungen geplant, die während der Gewerbeschau dem Besucher Münchens die künstlerischen und kulturellen Schätze der Stadt veranschaulichen sollen.

Auch die praktischen Fragen des schon durch das zeitliche Zusammentreffen mit den Oberammergauer Passionsspielen aufs höchste gesteigerten Verkehrs wird die bewährte Fremdenstadt zu lösen wissen.

Die Durchführung der Ausstellung ist gesichert. Das Deutsche Reich, der Staat Bayern und die Stadt München fördern das Unternehmen durch namhafte Zuschüsse, so daß die Gewerbeschau außer Gefahr ist, an finanziellen Fragen zu scheitern. Im Haushaltsplan sind für die reichlich veranschlagten Ausgaben 18 650 000 Mark einschließlich einer Reserve von 1 700 000 Mk. eingesetzt. Diesen stehen Einnahmen in gleichem Betrage gegenüber; in Höhe von über 9 000 000 Mk. sind die Einnahmen durch Zuschüsse und Lotterie bereits sicher gedeckt. Die hohe Zahl der zur Ausstellung angemeldeten und zugelassenen Aussteller sowie die günstigen Angebote für Verpachtung ergeben gegen den Voranschlag bedeutend höhere Einnahmeposten. Es darf daher nach menschlichem Ermessen als ausgeschlossen gelten, daß die Veranstaltung mit einem Fehlbetrag abschließt.

Gleichwohl läßt sich die Ausstellungsleitung aus Gründen der Vorsicht die Bildung eines möglichst großen Garantiefonds angelegen sein. Zu diesem Garantiefonds sind von der Stadtgemeinde München bereits 1 000 000 Mk. und allein von Münchener Firmen ebenfalls über 6 000 000 Mk. gezeichnet. Im Interesse dieses der gesamten deutschen Volkswirtschaft dienenden Unternehmens ist es dringender gewünscht, daß sich noch eine weitere Anzahl deutscher Firmen an der Zeichnung des Garantiefonds beteiligt. Alle bisherigen Ausstellungen im Münchener Ausstellungspark sind so verlaufen, daß die Garantiefonds nie in Anspruch genommen werden mußten. Es ist deshalb zuversichtlich damit zu rechnen, daß es auch diesmal so sein wird. Die Geschäftsstelle der Gewerbeschau ist: München, Theresienhöhe 4 a (Ausstellungspark). Bank: Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München. (3137)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Der Reichsanzeiger vom 24. April 1922 enthält eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs. In der Tabelle sind nur die Tarifnummern aus dem Gebiet der chemischen Industrie aufgenommen.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden wie folgt geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
247 a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend 0
aus 275	Borax (borsaures Natron, Natriumborat) 0
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid) 1
	Jodoform 3
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver 1
301	Zinnoxid (Zinnsäureanhydrid), Zinnsäure (Zinnoxidhydrat) 1
aus 309	Schweifurtergrün (arseniksaures Kupferacetat) 0
317 h	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold) 1
317 r	Zinnsalze und sonstige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen 1
aus 317 s	Wismutsalze 3
324 a	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober) 1
328 a	Blauholzauszüge 2
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen 2
aus 390 b	Künstliche Süßstoffe 0
394	Künstliche Seide, ungezwirnt, auch ein- oder zweimal gezwirnt, ungefärbt und gefärbt (auch weiß gefärbt):
	aus ausländischer Kunstseide 1
	aus inländischer Kunstseide 6

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1922.

(3169)

Neue Branntweinpreise und Essigsäuresteuer.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 24. April folgende Bekanntmachung über Branntweinübernahme und Verkaufspreise und über Essigsäuresteuer.

Auf Grund des am 20. April 1922 von der Monopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 24. September 1921 folgende Preisänderungen bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

1. Für Branntwein aus Hefebrennereien tritt an Stelle des bisherigen Abzuges vom Branntweingrundpreise von 150 Mk. für 1 hl Weingeist für die innerhalb des Jahresbrennrechts und vom 1. April 1922 ab erzeugten Mengen ein Zuschlag zum Branntweingrundpreise von 1100 Mk. für 1 hl Weingeist.
2. Für den in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten Branntwein wird ein Zuschlag zum Branntweingrundpreise von 2850 Mk. für 1 hl Weingeist gewährt.

3. Der Uebernahmepreis wird für die nach dem 30. April 1922 abgefertigten Mengen um 20 Mk. je Hektoliter Weingeist erhöht, wenn Branntwein in einer Stärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen und um 40 Mk. je Hektoliter Weingeist, wenn Branntwein in einer Stärke von mindestens 94 Gewichtshundertteilen abgeliefert wird. Die Kürzung für Ablieferungen unter 80 Gewichtshundertteilen bleibt unverändert bestehen.

Zu Ziffer III.

Ermäßigter Verkaufspreis vom 1. Mai 1922 ab:

Für den zur Speiseessigherstellung abzugebenden Branntwein 2500 Mk. für 1 hl Weingeist (Rohspiritus).

Die übrigen vom 1. Mai 1922 ab geltenden Verkaufspreise werden demnächst bekanntgegeben.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1922 ab:

- a) für Essigsäure, die unter Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922, RGBl. S. 405) in der Essigsäurefabrik zur Versteuerung abgefertigt wird, 1000 Mk.;
- b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig 1500 Mk. für den Doppeltzentner wasserfreie Säure.

Berlin, den 22. April 1922.

(3162)

Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 22. April 1922 wird eine Verordnung über Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen vom 5. April 1922 veröffentlicht.

Es werden fünf Bekanntmachungen über vorübergehende Zollerleichterungen aus den Jahren 1915 bis 1917 außer Kraft gesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind in diesen Bekanntmachungen folgende Nummern des Zolltarifs enthalten:

130. Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerbfett).

172. Oelsäure (Olein) und Oeldraß.

Für diese Nummern des Zolltarifs treten vom 1. Mai d. J. ab die Sätze des Zolltarifs wieder in Geltung.

(3150)

Inkrafttreten der neuen Verbrauchsteuergesetze v. 8. April 1922.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 22. April 1922 werden folgende Verordnungen des Reichsfinanzministers veröffentlicht:

Verordnung über das Inkrafttreten der Leuchtmittelsteuererhöhung. Vom 8. April 1922.

Auf Grund von Artikel I Nr. 2 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern, vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 380) bestimme ich: Artikel I des Gesetzes tritt am 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1922.

Gleichzeitig wird eine Leuchtmittel-Nachsteuerverordnung von dem gleichen Tage veröffentlicht.

Verordnung über das Inkrafttreten der Mineralwassersteuererhöhung. Vom 8. April 1922.

Auf Grund des Artikels IV Nr. 3 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern, vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I. S. 380) bestimme ich, was folgt: Die Vorschriften des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern, vom 8. April 1922 treten mit dem 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1922.

Gleichzeitig wird eine Mineralwasser-Nachsteuerordnung vom gleichen Tage veröffentlicht.

(3140)

Verordnung des Reichsfinanzministers zu dem Gesetz über Erhöhung von Zöllen.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 31 vom 22. April 1922 veröffentlicht folgende

Verordnung zu dem Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 386).

Vom 8. April 1922.

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I. S. 386) bestimme ich, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 8. April 1922 tritt mit Ausnahme der im § 1 für die Tarifnummern 61 und 65

vorgesehenen Zollerhöhungen und des § 3 am 1. Mai 1922 in Kraft.

Artikel 2.

Getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 50 des Zolltarifs) bleiben bis auf weiteres zollfrei.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1922 in Kraft.
Berlin, den 8. April 1922.

(3148)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Entwurf des Ausfuhrabgabengesetzes dem Reichstag zugegangen.

Dem Reichstag ist nunmehr der Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr zugegangen, der Ende Februar den Reichsrat und den Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigt hatte. Der Entwurf sieht die allgemeine Erhebung einer Abgabe von der Ausfuhr aller Waren vor. Die Reichsregierung kann in besonderen Fällen die Ausfuhrabgabe erlassen oder ermäßigen, sowie mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Ausnahmen zulassen. Der endgültige Abgabentarif soll erst nach Anhörung zahlreicher Sachverständiger vorgelegt werden. Bis zu seiner Festlegung bleibt der zurzeit gültige Tarif vom 27. Oktober 1921 in Kraft. Die Ausfuhrabgabe soll bei den ausfuhrfreien Waren von den Zollstellen, bei den ausfuhrverbotenen Waren so wie bisher von den Außenhandelsstellen veranlagt werden. Die Erhebung erfolgt in beiden Fällen bei den Zollstellen. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und das Außerkrafttreten, wenn sich durch die Entwicklung unserer Wirtschaftslage eine schnelle Aufhebung der Ausfuhrabgaben als notwendig erweisen sollte.

Die Einnahmen aus den Ausfuhrabgaben, die im Etatsjahre 1921 während der Monate April bis Oktober rund 336,4 Mill. Mk. betrugen, stiegen in Verfolg der am 1. November 1921 eingeführten Erhöhung der Abgabensätze im November 1921 auf 175 Mill. Mk., im Dezember 1921 auf 336 Mill. Mark, im Januar 1922 auf 361 Mill. Mk. und im Februar 1922 auf 399 Mill. Mk. Für den Monat März liegen amtliche Zahlen noch nicht vor. Das bisherige Gesamtaufkommen in den elf Monaten des Etatsjahres 1921 beläuft sich demnach auf 1807,4 Mill. Mk. (3171)

Zollinhaltsklärungen zu Postfrachtstücken nach den Niederlanden.

In den Zollinhaltsklärungen zu Postfrachtstücken nach den Niederlanden hat die Angabe des Wertes der Waren fortan in deutscher und holländischer Währung zu erfolgen. Maßgebend ist der Börsenkurs am Tage des Kaufes (der Bestellung oder der Auftragsbestätigung). Dieser Tag ist in den Zollinhaltsklärungen ebenfalls anzugeben. (3112)

Ausland

Frankreich. Aufhebung des Einfuhrverbots für bestimmte Chemikalien aus Deutschland. Das „Journal officiel“ vom 15. April 22 veröffentlicht einen Erlaß des französischen Handelsministers, wonach — auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1919 — von jetzt ab folgende chemischen Erzeugnisse aus Deutschland ohne besondere Einfuhrlaubnis nach Frankreich eingeführt werden dürfen: Milchsäure; — Gallussäure kryst. u. pulv.; — Pyrogallol (Pyrogallussäure); oxydat., resublim. und crist.; — Calcium ferrophospholactat; — Tannocol; — Eisenalbuminat; — Tannalbuminat; — Tanargentan. (3135)

Schweiz. Aufstellung eines neuen Zolltarifs. Auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung soll der zurzeit gültige provisorische Gebrauchszolltarif, der bekanntlich vom Bundesrat auf Grund einer Vollmacht der Bundesversammlung aufgestellt wurde, so bald wie möglich durch einen endgültigen, regulären Tarif ersetzt werden. Von einer Expertenkommission ist zu diesem Zwecke ein neuer Tarifentwurf ausgearbeitet worden, und es soll nun zur Aufstellung der Ansätze geschritten werden. Alle Kreise sollen Gelegenheit erhalten, ihre bezüglichen Interessen geltend zu machen und die Ansätze vorzuschlagen, die ihnen angemessen erscheinen. Die Fachorgane aller Branchen und die Konsumentenverbände sind vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement durch besondere Schreiben hierzu eingeladen. Firmen, die einer Branche angehören, für welche kein spezielles Organ zur ge-

meinsamen Vertretung der Interessen besteht, werden ersucht, sich bei der Handelsabteilung des genannten Departements. Zolldienst, anzumelden und ihr mitzuteilen, an welchen Artikeln und Positionsnummern des jetzigen Gebrauchstarifs sie interessiert sind. Der Text der entsprechenden neuen Tarifposition wird ihnen alsdann zum Zwecke der Formulierung genauer Vorschläge mit der nötigen Anleitung übermittelt. (3127)

Italien. Klassifikation der Einfuhrwaren. Das technische Büro der italienischen Generalzolldirektion hat sich auf Veranlassung der Deutschen Botschaft in Rom bereit erklärt, in den von der Botschaft beantragten Fällen Zollauskünfte zu erteilen, selbst wenn eine chemische Untersuchung der Warenproben erforderlich sein sollte. Es gilt dies vor allem für solche Waren, die im neuen italienischen Zolltarif nicht ausdrücklich benannt sind, oder über deren Klassifikation Zweifel bestehen. Allerdings werden die Auskünfte nur inoffiziell erteilt, da infolge der Einführung des neuen Zolltarifs eine grundlegende Umarbeitung des amtlichen Warenverzeichnisses erforderlich geworden ist. Anfragende Firmen haben ihr Gesuch nebst drei Warenmustern an die Deutsche Botschaft in Rom zu richten. Sollte die italienische Grenzzollbehörde eine abweichende Klassifikation des fraglichen Artikels vornehmen, so wird die Generalzolldirektion über den eingereichten Antrag gemäß ihrer Auskunft mit möglicher Beschleunigung entscheiden. (Dtsch. Außenhd.) (3128)

Sowjet-Rußland. Neue Einfuhrbestimmungen. Russische Tageszeitungen veröffentlichen Einzelheiten aus einer Verordnung über Regelung der Wareneinfuhr. Danach ist ohne vorherige Einfuhrbewilligung des Außenhandelskommissariats die Einfuhr von Explosivstoffen, Munition, Cocain, Morphin, Opium und sämtlichen narkotischen Mitteln verboten. Ohne Bewilligung eingeführte Waren dieser Art unterliegen der bedingungslosen Beschlagnahme. Dagegen ist die Einfuhr ohne Einfuhrbewilligung gestattet von Parfümeriewaren, Borsäure, Chinin, Jod, Aspirin, Soda, Natron, Glycerin und Vaseline, falls für den persönlichen Gebrauch des Adressaten bestimmt. Für die Einfuhr von Medikamenten wird eine Bewilligung nur auf Grund eines ärztlichen Attestes erteilt. (3140)

Jugoslawien. Einstellung des Güterbezugs aus Deutschland. Ein telegraphischer Bericht aus Belgrad meldet der „Köln. Ztg.“, daß der Finanzwirtschaftliche Ausschuß die zeitweilige Einstellung des Güterbezuges aus Deutschland angeordnet hat. Diese Maßnahme erfolgte wegen der Schwierigkeiten, die bei der Ausarbeitung der Vorschriften über die Verrechnung der Güter auf die Kriegsschadigung entstanden sind. Im Verkehrsministerium wird an einem besonderen Plan für die Güterbeförderung aus Deutschland gearbeitet. (3152)

Paraguay. Einfuhr von pharmazeutischen Spezialartikeln. Das „Board of Trade Journal“ gibt einen Auszug aus den von der Regierung der Republik Paraguay für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialartikeln erlassenen Bestimmungen (Diario Oficial vom 27. Oktober 1921).

Bevor inländische oder ausländische pharmazeutische Spezialartikel, für innerlichen oder äußerlichen Gebrauch, zum Verkauf ausbezogen werden dürfen, muß die Erlaubnis des Nationalen Departements für Hygiene eingeholt werden. Das Gesuch muß durch einen in Paraguay ansässigen genügend qualifizierten Apotheker eingereicht werden, und es müssen ihm die folgenden Beschreibungen, Dokumente, Muster usw. beigelegt werden:

1. Vollständige quantitative Angabe der Zusammensetzung.
2. Beschreibung des Herstellungsprozesses.
3. Etiketten und Drucksachen aller Art, welche zusammen mit dem Artikel verkauft werden.
4. Eine für die Analyse ausreichende Menge des Medikamentes und zwei Packungen des Spezialartikels in der Form, wie sie zum Verkauf gebracht werden sollen.
5. Eine kurze Darlegung des physiologischen und therapeutischen Prinzips, auf welchem das Präparat beruht, und der hygienischen und pharmakologischen Vorzüge, welche demselben zukommen.
6. Gesuchen, welche sich auf ausländische Spezialartikel beziehen, muß außerdem eine ausreichend beglaubigte Bestätigung beigelegt werden, daß die Firma, welche das Präparat herstellt oder fabriziert, von einem genügend qualifizierten Chemiker oder Apotheker geleitet wird.

Ausländische Spezialartikel müssen ferner eine deutliche Angabe des Landes aufweisen, aus welchem sie eingeführt oder in welchem sie hergestellt werden.

Der Verkauf und das öffentliche Angebot von Spezialartikeln, für welche nicht in der vorgeschriebenen Weise die Genehmigung eingeholt worden ist, ist verboten.

Ein weiteres Dekret setzt einen Zeitraum von einem Jahr (ab 26. Oktober 1921) fest, während dessen Spezialartikel, welche von dem Nationalen Departement für Hygiene nicht genehmigt sind, im Lande zum Verkauf gebracht werden können, wenn sie den Kontrollstempel der „Inspecion de Farmacias“ besitzen. Nach dem Ablauf dieser Zeit ist die Einfuhr aller solcher Waren vollkommen verboten. (3131)

Niederländisch-Indien. Zollerhöhungen. Nach einer Mitteilung in der „Gazette de Hollande“ hat die „Bataviaasche Handelsvereniging“ ihre Mitglieder durch ein Zirkular in Kenntnis gesetzt, daß vom 1. März ab für verschiedene Waren bei der Einfuhr in Niederländisch-Indien eine Zollerhöhung um 25 % eingetreten ist. Die Erhöhung findet unter anderem auf folgende Waren Anwendung: Parfümerie, Farben, nasse und trockene. Bis jetzt unterlagen diese Artikel einem Zoll von 12 % vom Wert.

Für die nachstehend genannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten ist der Zoll — in Gulden per kg — wie folgt festgesetzt (die bisherigen Ansätze sind in Klammern angegeben): Chloralhydrat (3,20) 7,—; Aether sulfuricus (5,40) 11,85; Chloroform (3,80) 8,25; Essigäther (3,—) 6,60; Collodium (4,75) 10,50; alle andern ähnlichen aus oder mit Alkohol hergestellten Flüssigkeiten (3,80) 8,25. (3123)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Opiumkommission des Völkerbundes.

Nach einer Meldung aus Genf ist die Opiumkommission des Völkerbundes zu ihrer zweiten Sitzung in Genf am 19. d. Mts. zusammengetreten. Daran nehmen teil: Deutschland, China, Frankreich, England, Indien, Japan, Holland, Portugal und Siam. Die Sitzung wird sich hauptsächlich damit befassen, die Ausfuhr von Opium nur auf Grund behördlicher Einfuhrgenehmigung der Bestimmungsländer lediglich nach medizinischen Gesichtspunkten zu regeln.

Die erste Sitzung wurde hauptsächlich der Frage der Ratifikation der internationalen Haager Opiumkonvention von 1912 gewidmet, die 12 von den 51 Völkerbundsmitgliedern noch nicht unterzeichnet haben. Die Kommission beantragte beim Völkerbundsrate, er solle alle Mitglieder des Völkerbundes dringend einladen, sich der Konvention anzuschließen. Am Donnerstag behandelte die Kommission die Frage der Einfuhrgenehmigungen. Die Erteilung der Ausfuhrbewilligung für Opium und ähnliche Drogen soll abhängig gemacht werden von der Vorlegung einer Einfuhrbewilligung des Bestimmungslandes. Der Völkerbundsrat wird eingeladen, den 1. September 1922 als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen für die europäischen Staaten und Amerika und den 1. Januar 1923 für Asien und Australien zu bestimmen. (3125)

Mangelnde Stickstoffversorgung.

Das Leunawerk hat sich gezwungen gesehen, aus Mangel an Koks die Stickstoffherzeugung einzuschränken. Der Abgeordnete Schiffan (D. Vp.) hat daher im Preußischen Landtag die Anfrage gestellt, ob das Staatsministerium sich bei der Reichsregierung dafür einzusetzen gewillt ist, daß die Stickstoffproduktion in ungestörtem Gang gehalten und aller verfügbare Stickstoff ohne Verzug der Landwirtschaft zugeführt wird. (3172)

Vergällungsmittel zur vollständigen Vergällung von Branntwein.

Nach einem Erlaß des Reichsmonopolamts für Branntwein sind zur vollständigen Vergällung von Branntwein dem zu vergällenden Branntwein 2,5 Liter des Mittels auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen. (3141)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweißkartell hat die Preise für Bleiweiß in Oel und Pulver weiter heraufgesetzt. Es stellen sich nun die Preise bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung für Ware in Oel auf 4650 Mk., in Pulver auf 4250 Mk., bei Abnahme von 1000 kg auf 4905 bzw. 4505 Mk. und bei Abnahme kleinerer Mengen auf 4925 bzw. 4525 Mk. die 100 kg. (3121)

Handelsvertreter von Mexiko in Deutschland.

Nach Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft ist Herr Ingenieur Federico Philippe Serano von der Mexikanischen Regierung zum Handelsvertreter von Mexiko in Deutschland ernannt worden. Die Anschrift des Herrn Serano ist: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 5. (3151)

Mitglieder des beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gebildeten Beirats.

Zu Mitgliedern des beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gebildeten Beirats sind folgende Herren ernannt worden:

Mitglieder des Reichstags: Herr Dr. Gildemeister, Herr Kraetzig, Herr Lange-Hegemann.

Stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat: Herr Geheimer Regierungsrat Fellingner, Herr Ministerialdirektor Rohrer, Herr Senator Strandes.

Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates: Herr Baltrusch, Herr Geheimer Justizrat Kempner, Herr Direktor Kraemer. (3150)

Winke für den deutschen Handel mit Chile.

Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Valparaiso sind folgende Ausführungen entnommen: Eine größere Anzahl bestfundierter deutscher Häuser, die seit Jahrzehnten mit Land und Leuten vertraut sind und vor allem die Schwierigkeiten und Methoden der Kreditgewährung von Grund aus kennen, stehen dem deutschen Fabrikanten und Kaufmann zum Absatz seiner Produkte in Chile zur Verfügung. Auf der Lebensfähigkeit dieser Firmen beruht der deutsche Einfluß und damit die Absatzmöglichkeit für deutsche Waren überhaupt. Deshalb ist allen Kreisen in Deutschland im eigenen und vaterländischen Interesse nur dringend zu raten, sich bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen der in Chile ansässigen Häuser zu bedienen. Leider ist es auch im letzten Jahre hin und wieder vorgekommen, daß deutsche Firmen ihre Vertretungen in die Hände aliiierter Häuser gelegt haben. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Haus die deutsche Vertretung nur solange benutzen wird, bis es selbst ein leistungsfähiges Unternehmen des eigenen Landes ausfindig gemacht hat, dem dann womöglich die Geheimnisse der deutschen Konkurrenz preisgegeben werden.

Die in Chile arbeitenden deutschen Häuser, Banken und sonstigen kommerziellen Unternehmungen haben fast alle ihre Stammhäuser in Hamburg, Bremen, Berlin oder anderen Städten des Reichs. Der deutsche Industrielle und Kaufmann tut am besten, sich der Vermittlung dieser Einkaufshäuser zu bedienen, denn in den allermeisten Fällen werden nach Chile gelangende Anfragen zur Weiterbearbeitung nach Deutschland übermittelt. Von Stellen, die über die Anknüpfung von geschäftlichen Beziehungen mit Chile Auskunft geben können, nennen wir: Verein Hamburger Exporteure (Handelskammer Hamburg), Bremer Exporteurverein (Handelskammer Bremen), Verband deutscher Exporteure (Handelskammer Berlin), Deutsche Ueberseeische Bank (Berlin), Bank für Chile und Deutschland (Berlin), Deutsch-Südamerikanische Bank (Hamburg). Es sei darauf hingewiesen, daß in dem Briefwechsel neben der spanischen die deutsche Sprache vor allem in Betracht kommt, da infolge der vielen Deutschen im Lande unsere Muttersprache bedeutend verbreiteter ist als englisch und französisch. (3134)

Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagenstellung im März war besser als im Februar; doch reichte sie nicht aus, die vorräufigen Mengen vollständig abzufahren. Infolge der Steigerung der Frachten und der Erhöhung der Kohlenpreise mußte auch der Preis des schwefelsauren Ammoniaks weiter um rund 10 % erhöht werden.

Benzol: Am 1. April 1922 erfolgte die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Benzolerzeugnisse, wodurch es allen Verbrauchern ermöglicht wird, sich ohne die mit der zwangsweisen Zuteilung und Verteilung verknüpften Umständlichkeiten die benötigten Benzolerzeugnisse zu beschaffen. Der Benzol-Verband hat den Preis für das Tetralithenzol, das bekanntlich für motorische Zwecke zur Ausgabe gelangt und bei dieser Verwendung dem Benzin als gleichwertig erachtet wird, auf 22,50 Mk. das Kilogramm ab letzter Lagerstelle festgesetzt. Dieser Preis liegt ganz erheblich unter den Preisen für Leichtbenzin, die zurzeit rund 60 % mehr betragen. Unvermischte, gereinigte Benzolerzeugnisse, welche nur für besondere Verwendungszwecke geliefert werden, läßt der Benzol-Verband durch seine Verkaufsorganisation einstweilen zu 30 Mk. das Kilogramm absetzen. (3145)

Ausland

Memelland. In Memel bildete sich unter der Firma Memelländer chemische Werke A.G. eine Gesellschaft zur industriellen Ausbeutung des großen Schwenzeler Moors, südlich von Memel am Haff, welches Torf von etwa 4500 Wärmeeinheiten enthält. Dem Aufsichtsrat gehören bekannte Gelehrte und Moorsachverständige, wie Professor

vorgesehenen Zollerhöhungen und des § 3 am 1. Mai 1922 in Kraft.

Artikel 2.

Getrocknete Bananen zur Herstellung von Möllereierzeugnissen unter Zollsicherung (Anmerkung zu Nr. 50 des Zolltarifs) bleiben bis auf weiteres zollfrei.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1922 in Kraft.
Berlin, den 8. April 1922.

(3148)

ZOLLWESEN; REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Entwurf des Ausfuhrabgabengesetzes dem Reichstag zugegangen.

Dem Reichstag ist nunmehr der Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe bei der Warenausfuhr zugegangen, der Ende Februar den Reichsrat und den Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigt hatte. Der Entwurf sieht die allgemeine Erhebung einer Abgabe von der Ausfuhr aller Waren vor. Die Reichsregierung kann in besonderen Fällen die Ausfuhrabgabe erlassen oder ermäßigen, sowie mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Ausnahmen zulassen. Der endgültige Abgabentarif soll erst nach Anhörung zahlreicher Sachverständiger vorgelegt werden. Bis zu seiner Festlegung bleibt der zurzeit gültige Tarif vom 27. Oktober 1921 in Kraft. Die Ausfuhrabgabe soll bei den ausfuhrfreien Waren von den Zollstellen, bei den ausfuhrverbotenen Waren so wie bisher von den Außenhandelsstellen veranlagt werden. Die Erhebung erfolgt in beiden Fällen bei den Zollstellen. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und das Außerkrafttreten, wenn sich durch die Entwicklung unserer Wirtschaftslage eine schnelle Aufhebung der Ausfuhrabgaben als notwendig erweisen sollte.

Die Einnahmen aus den Ausfuhrabgaben, die im Etatsjahre 1921 während der Monate April bis Oktober rund 536,4 Mill. Mk. betrugen, stiegen in Verfolg der am 1. November 1921 eingeführten Erhöhung der Abgabensätze im November 1921 auf 175 Mill. Mk., im Dezember 1921 auf 336 Mill. Mk., im Januar 1922 auf 361 Mill. Mk. und im Februar 1922 auf 399 Mill. Mk. Für den Monat März liegen amtliche Zahlen noch nicht vor. Das bisherige Gesamtaufkommen in den elf Monaten des Etatsjahres 1921 beläuft sich demnach auf 1807,4 Mill. Mk.

(3171)

Zollinhalteerklärungen zu Postfrachtstücken nach den Niederlanden.

In den Zollinhalteerklärungen zu Postfrachtstücken nach den Niederlanden hat die Angabe des Wertes der Waren fortan in deutscher und holländischer Währung zu erfolgen. Maßgebend ist der Börsenkurs am Tage des Kaufes (der Bestellung oder der Auftragsbestätigung). Dieser Tag ist in den Zollinhalteerklärungen ebenfalls anzugeben.

(3112)

Ausland

Frankreich. Aufhebung des Einfuhrverbots für bestimmte Chemikalien aus Deutschland. Das „Journal officiel“ vom 15. April 22 veröffentlicht einen Erlaß des französischen Handelsministers, wonach — auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1919 — von jetzt ab folgende chemischen Erzeugnisse aus Deutschland ohne besondere Einfuhrlaubnis nach Frankreich eingeführt werden dürfen: Milchsäure; — Gallussäure kryst. u. pulv.; — Pyrogallol (Pyrogallussäure); oxvdat., resublim. und crist.; — Calcium ferrophospholactat; — Tannocol; — Eisenalbuminat; — Tannalbuminat; — Tanargentan.

(3135)

Schweiz. Aufstellung eines neuen Zolltarifs. Auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung soll der zurzeit gültige provisorische Gebrauchszolltarif, der bekanntlich vom Bundesrat auf Grund einer Vollmacht der Bundesversammlung aufgestellt wurde, so bald wie möglich durch einen endgültigen, regulären Tarif ersetzt werden. Von einer Expertenkommission ist zu diesem Zwecke ein neuer Tarifentwurf ausgearbeitet worden, und es soll nun zur Aufstellung der Ansätze geschritten werden. Alle Kreise sollen Gelegenheit erhalten, ihre bezüglichen Interessen geltend zu machen und die Ansätze vorzuschlagen, die ihnen angemessen erscheinen. Die Fachorgane aller Branchen und die Konsumentenverbände sind vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement durch besondere Schreiben hierzu eingeladen. Firmen, die einer Branche angehören, für welche kein spezielles Organ zur ge-

meinsamen Vertretung der Interessen besteht, werden ersucht, sich bei der Handelsabteilung des genannten Departements, Zolldienst, anzumelden und ihr mitzuteilen, an welchen Artikeln und Positionsnummern des jetzigen Gebrauchstarifs sie interessiert sind. Der Text der entsprechenden neuen Tarifposition wird ihnen alsdann zum Zwecke der Formulierung genauer Vorschläge mit der nötigen Anleitung übermittelt.

(3127)

Italien. Klassifikation der Einfuhrwaren. Das technische Büro der italienischen Generalzolldirektion hat sich auf Veranlassung der Deutschen Botschaft in Rom bereit erklärt, in den von der Botschaft beantragten Fällen Zollauskünfte zu erteilen, selbst wenn eine chemische Untersuchung der Warenproben erforderlich sein sollte. Es gilt dies vor allem für solche Waren, die im neuen italienischen Zolltarif nicht ausdrücklich benannt sind, oder über deren Klassifikation Zweifel bestehen. Allerdings werden die Auskünfte nur inoffiziell erteilt, da infolge der Einführung des neuen Zolltarifs eine grundlegende Umarbeitung des amtlichen Warenverzeichnisses erforderlich geworden ist. Anfragende Firmen haben ihr Gesuch nebst drei Warenmustern an die Deutsche Botschaft in Rom zu richten. Sollte die italienische Grenzzollbehörde eine abweichende Klassifikation des fraglichen Artikels vornehmen, so wird die Generalzolldirektion über den eingereichten Antrag gemäß ihrer Auskunft mit möglicher Beschleunigung entscheiden. (Dtsch. Außenhd.)

(3175)

Sowjet-Rußland. Neue Einfuhrbestimmungen. Russische Tageszeitungen veröffentlichen Einzelheiten aus einer Verordnung über Regelung der Wareneinfuhr. Danach ist ohne vorherige Einfuhrbewilligung des Außenhandelskommissariats die Einfuhr von Explosivstoffen, Munition, Cocain, Morphin, Opium und sämtlichen narkotischen Mitteln verboten. Ohne Bewilligung eingeführte Waren dieser Art unterliegen der bedingungslosen Beschlagnahme. Dagegen ist die Einfuhr ohne Einfuhrbewilligung gestattet von Parfümeriewaren, Borsäure, Chinin, Jod, Aspirin, Soda, Natron, Glycerin und Vaseline, falls für den persönlichen Gebrauch des Adressaten bestimmt. Für die Einfuhr von Medikamenten wird eine Bewilligung nur auf Grund eines ärztlichen Attestes erteilt.

(3140)

Jugoslawien. Einstellung des Güterbezugs aus Deutschland. Ein telegraphischer Bericht aus Belgrad meldet der „Köln. Ztg.“, daß der Finanzwirtschaftliche Ausschuß die zeitweilige Einstellung des Güterbezuges aus Deutschland angeordnet hat. Diese Maßnahme erfolgte wegen der Schwierigkeiten, die bei der Ausarbeitung der Vorschriften über die Verrechnung der Güter auf die Kriegsschadensentschädigung entstanden sind. Im Verkehrsministerium wird an einem besonderen Plan für die Güterbeförderung aus Deutschland gearbeitet.

(3152)

Paraguay. Einfuhr von pharmazeutischen Spezialartikeln. Das „Board of Trade Journal“ gibt einen Auszug aus den von der Regierung der Republik Paraguay für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialartikeln erlassenen Bestimmungen (Diario Oficial vom 27. Oktober 1921).

Bevor inländische oder ausländische pharmazeutische Spezialartikel, für innerlichen oder äußerlichen Gebrauch, zum Verkauf ausbezogen werden dürfen, muß die Erlaubnis des Nationalen Departements für Hygiene eingeholt werden. Das Gesuch muß durch einen in Paraguay ansässigen genügend qualifizierten Apotheker eingereicht werden, und es müssen ihm die folgenden Beschreibungen, Dokumente, Muster usw. beigelegt werden:

1. Vollständige quantitative Angabe der Zusammensetzung.
2. Beschreibung des Herstellungsprozesses.
3. Etiketten und Drucksachen aller Art, welche zusammen mit dem Artikel verkauft werden.
4. Eine für die Analyse ausreichende Menge des Medikamentes und zwei Packungen des Spezialartikels in der Form, wie sie zum Verkauf gebracht werden sollen.
5. Eine kurze Darlegung des physiologischen und therapeutischen Prinzips, auf welchem das Präparat beruht, und der hygienischen und pharmakologischen Vorzüge, welche demselben zukommen.
6. Gesuchen, welche sich auf ausländische Spezialartikel beziehen, muß außerdem eine ausreichend beglaubigte Bestätigung beigelegt werden, daß die Firma, welche das Präparat herstellt oder fabriziert, von einem genügend qualifizierten Chemiker oder Apotheker geleitet wird.

Ausländische Spezialartikel müssen ferner eine deutliche Angabe des Landes aufweisen, aus welchem sie eingeführt oder in welchem sie hergestellt werden.

Der Verkauf und das öffentliche Angebot von Spezialartikeln, für welche nicht in der vorgeschriebenen Weise die Genehmigung eingeholt worden ist, ist verboten.

Ein weiteres Dekret setzt einen Zeitraum von einem Jahr (ab 26. Oktober 1921) fest, während dessen Spezialartikel, welche von dem Nationalen Departement für Hygiene nicht genehmigt sind, im Lande zum Verkauf gebracht werden können, wenn sie den Kontrollstempel der „Inspeccion de Farmacias“ besitzen. Nach dem Ablauf dieser Zeit ist die Einfuhr aller solcher Waren vollkommen verboten. (3131)

Niederländisch-Indien. Zollerhöhungen. Nach einer Mitteilung in der „Gazette de Hollande“ hat die „Bataviaasche Handelsvereeniging“ ihre Mitglieder durch ein Zirkular in Kenntnis gesetzt, daß vom 1. März ab für verschiedene Waren bei der Einfuhr in Niederländisch-Indien eine Zollerhöhung um 25 % eingetreten ist. Die Erhöhung findet unter anderem auf folgende Waren Anwendung: Parfümerie, Farben, nasse und trockene. Bis jetzt unterlagen diese Artikel einem Zoll von 12 % vom Wert.

Für die nachstehend genannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten ist der Zoll — in Gulden per kg — wie folgt festgesetzt (die bisherigen Ansätze sind in Klammern angegeben): Chloralhydrat (3,20) 7,—; Aether sulfuricus (5,40) 11,85; Chloroform (3,80) 8,25; Essigäther (3,—) 6,60; Collodium (4,75) 10,50; alle andern ähnlichen aus oder mit Alkohol hergestellten Flüssigkeiten (3,80) 8,25. (3123)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Opiumkommission des Völkerbundes.

Nach einer Meldung aus Genf ist die Opiumkommission des Völkerbundes zu ihrer zweiten Sitzung in Genf am 19. d. Mts. zusammengetreten. Daran nehmen teil: Deutschland, China, Frankreich, England, Indien, Japan, Holland, Portugal und Siam. Die Sitzung wird sich hauptsächlich damit befassen, die Ausfuhr von Opium nur auf Grund behördlicher Einfuhrgenehmigung der Bestimmungsländer lediglich nach medizinischen Gesichtspunkten zu regeln.

Die erste Sitzung wurde hauptsächlich der Frage der Ratifikation der internationalen Haager Opiumkonvention von 1912 gewidmet, die 12 von den 51 Völkerbundsmitgliedern noch nicht unterzeichnet haben. Die Kommission beantragte beim Völkerbundsrate, er solle alle Mitglieder des Völkerbundes dringend einladen, sich der Konvention anzuschließen. Am Donnerstag behandelte die Kommission die Frage der Einfuhrebewilligungen. Die Erteilung der Ausfuhrebewilligung für Opium und ähnliche Drogen soll abhängig gemacht werden von der Vorlegung einer Einfuhrebewilligung des Bestimmungslandes. Der Völkerbundsrat wird eingeladen, den 1. September 1922 als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen für die europäischen Staaten und Amerika und den 1. Januar 1923 für Asien und Australien zu bestimmen. (3125)

Mangelnde Stickstoffversorgung.

Das Leunawerk hat sich gezwungen gesehen, aus Mangel an Koks die Stickstoffherzeugung einzuschränken. Der Abgeordnete Schiffan (D. Vp.) hat daher im Preußischen Landtag die Anfrage gestellt, ob das Staatsministerium sich bei der Reichsregierung dafür einsetzen gewillt ist, daß die Stickstoffproduktion in ungestörtem Gang gehalten und aller verfügbare Stickstoff ohne Verzug der Landwirtschaft zugeführt wird. (3172)

Vergällungsmittel zur vollständigen Vergällung von Branntwein.

Nach einem Erlaß des Reichsmonopolamts für Branntwein sind zur vollständigen Vergällung von Branntwein dem zu vergällenden Branntwein 2,5 Liter des Mittels auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen. (3141)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweißkartell hat die Preise für Bleiweiß in Oel und Pulver weiter heraufgesetzt. Es stellen sich nun die Preise bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung für Ware in Oel auf 4650 Mk., in Pulver auf 4250 Mk., bei Abnahme von 1000 kg auf 4905 bzw. 4505 Mk. und bei Abnahme kleinerer Mengen auf 4925 bzw. 4525 Mk. die 100 kg. (3121)

Handelsvertreter von Mexiko in Deutschland.

Nach Mitteilung der Mexikanischen Gesandtschaft ist Herr Ingenieur Federico Serano von der Mexikanischen Regierung zum Handelsvertreter von Mexiko in Deutschland ernannt worden. Die Anschrift des Herrn Serano ist: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 5. (3151)

Mitglieder des beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrebewilligung gebildeten Beirats.

Zu Mitgliedern des beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrebewilligung gebildeten Beirats sind folgende Herren ernannt worden:

Mitglieder des Reichstags: Herr Dr. Gildemeister, Herr Kraetzig, Herr Lange-Hegemann.

Stellvertretende Bevollmächtigte zum Reichsrat: Herr Geheimer Regierungsrat Fellingner, Herr Ministerialdirektor Rohmer, Herr Senator Strandes.

Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates: Herr Baltrusch, Herr Geheimer Justizrat Kempner, Herr Direktor Kraemer. (3150)

Winke für den deutschen Handel mit Chile.

Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Valparaiso sind folgende Ausführungen entnommen: Eine größere Anzahl bestfundierter deutscher Häuser, die seit Jahrzehnten mit Land und Leuten vertraut sind und vor allem die Schwierigkeiten und Methoden der Kreditgewährung von Grund aus kennen, stehen dem deutschen Fabrikanten und Kaufmann zum Absatz seiner Produkte in Chile zur Verfügung. Auf der Lebensfähigkeit dieser Firmen beruht der deutsche Einfluß und damit die Absatzmöglichkeit für deutsche Waren überhaupt. Deshalb ist allen Kreisen in Deutschland im eigenen und vaterländischen Interesse nur dringend zu raten, sich bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen der in Chile ansässigen Häuser zu bedienen. Leider ist es auch im letzten Jahre hin und wieder vorgekommen, daß deutsche Firmen ihre Vertretungen in die Hände alkierter Häuser gelegt haben. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Haus die deutsche Vertretung nur solange benutzen wird, bis es selbst ein leistungsfähiges Unternehmen des eigenen Landes ausfindig gemacht hat, dem dann womöglich die Geheimnisse der deutschen Konkurrenz preisgegeben werden.

Die in Chile arbeitenden deutschen Häuser, Banken und sonstigen kommerziellen Unternehmungen haben fast alle ihre Stammhäuser in Hamburg, Bremen, Berlin oder anderen Städten des Reichs. Der deutsche Industrielle und Kaufmann tut am besten, sich der Vermittlung dieser Einkaufshäuser zu bedienen, denn in den allermeisten Fällen werden nach Chile gelangende Anfragen zur Weiterbearbeitung nach Deutschland übermittelt. Von Stellen, die über die Anknüpfung von geschäftlichen Beziehungen mit Chile Auskunft geben können, nennen wir: Verein Hamburger Exporteure (Handelskammer Hamburg), Bremer Exporteurverein (Handelskammer Bremen), Verband deutscher Exporteure (Handelskammer Berlin), Deutsche Überseeische Bank (Berlin), Bank für Chile und Deutschland (Berlin), Deutsch-Südamerikanische Bank (Hamburg). Es sei darauf hingewiesen, daß in dem Briefwechsel neben der spanischen die deutsche Sprache vor allem in Betracht kommt, da infolge der vielen Deutschen im Lande unsere Muttersprache bedeutend verbreiteter ist als englisch und französisch. (3134)

Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagenstellung im März war besser als im Februar; doch reichte sie nicht aus, die vorrätigen Mengen vollständig abzufahren. Infolge der Steigerung der Frachten und der Erhöhung der Kohlenpreise mußte auch der Preis des schwefelsauren Ammoniaks weiter um rund 10 % erhöht werden.

Benzol: Am 1. April 1922 erfolgte die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Benzolverzeugnisse, wodurch es allen Verbrauchern ermöglicht wird, sich ohne die mit der zwangsweisen Zuteilung und Verteilung verknüpften Umständlichkeiten die benötigten Benzolverzeugnisse zu beschaffen. Der Benzolverband hat den Preis für das Tetralitbenzol, das bekanntlich für motorische Zwecke zur Ausgabe gelangt und bei dieser Verwendung dem Benzin als gleichwertig erachtet wird, auf 22,50 Mk. das Kilogramm ab letzter Lagerstelle festgesetzt. Dieser Preis liegt ganz erheblich unter den Preisen für Leichtbenzin, die zurzeit rund 60 % mehr betragen. Unvermischte, gereinigte Benzolverzeugnisse, welche nur für besondere Verwendungszwecke geliefert werden, läßt der Benzolverband durch seine Verkaufsorganisation einstweilen zu 30 Mk. das Kilogramm absetzen. (3145)

Ausland

Memelland. In Memel bildete sich unter der Firma **Memelländer chemische Werke A.G.** eine Gesellschaft zur industriellen Ausbeutung des großen Schwenzeler Moors, südlich von Memel am Haff, welches Torf von etwa 4500 Wärmeeinheiten enthält. Dem Aufsichtsrat gehören bekannte Gelehrte und Moorsachverständige, wie Professor

Rahts-Berlin, Dr. Beyschlag-Berlin, Rentier Hermann Domseich-Charlottenburg, Dr. Eickhoff von der Handelskammer Berlin an. Das Moor soll nach dem Prinzip der trockenen Destillation ausgebaut werden. In Verbindung hiermit sollen eine Ueberlandzentrale für das Memelgebiet, ein Hochofenwerk, ein Stickstoffwerk zur Gewinnung künstlicher Düngemittel usw. errichtet werden. Es wird mit einer Tagesproduktion von 60 t gerechnet. Das Kapital ist im Voranschlag mit 10 Mill. Mk. eingesetzt. (3142)

Frankreich. Verkauf einer deutschen Farbenfabrik *). Die auf den 12. April d. J. anberaumt gewesene zweite Versteigerung der Lyoner Zweigfabrik der Leopold Cassella & Co. G.m.b.H. in Frankfurt a.M. ist — wie berichtet wird — auch diesmal wieder ergebnislos verlaufen. Das Mindestgebot war auf 4 078 000 Fr. festgesetzt. Trotzdem dieser Preis gegenüber dem ursprünglichen (22. Sept. v. J.) von 5 750 000 Fr. eine schon ganz erhebliche Herabsetzung bedeutet, fand sich noch immer kein Käufer. Es soll deshalb in einiger Zeit ein dritter Termin stattfinden, wobei voraussichtlich der Mindestpreis noch weiter herabgesetzt werden wird. (3143)

Großbritannien. Herstellung von Morphin. Auf eine Anfrage im englischen Unterhaus wurde erwidert, daß die drei Firmen, die die Lizenz zur Herstellung von Morphin erhalten haben, ersucht worden sind, für angemessene Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, ferner alle nicht ermächtigten Personen auszuschließen und Produktionsstatistiken zu führen usw. Der Export von in England hergestellten Morphin-Präparaten (ausschließlich derjenigen, die in Postpaketen ausgeführt wurden) betrug im Jahre 1921 81 098 Unzen. Die Gesamtmenge der Morphin-Präparate, für die Ausfuhrermächtigungen erteilt wurden, einschließlich der durch die Post ausgeführten Mengen, betrug 112 681 Unzen. Morphin-Präparate wurden nach allen Teilen der Erde ausgeführt; jedoch ging mehr als die Hälfte der Ausfuhr nach Frankreich und mehr als je 5000 Unzen nach Belgien, Kanada und Schweden. (9. März.) (3143)

Tschechoslowakei. Neue Farbenfabriken. Die Vereinigten Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Joh. Setzer, N. Schneider jun., die ihren Sitz in Wien haben, gründen für ihre tschechoslowakischen Betriebe eine gleichnamige Gesellschaft mit dem Sitz in Prag. Die neue A.G. übernimmt u. a. das Elektrizitätswerk in Obermoldau und die Ultramarinfabrik in Karbitz. Außerdem wird sie sich mit der Herstellung von Buchdrucker- und Lithographenfarben befassen. Das Kapital wird, laut „Ustr. Ozn.“, annähernd 4 Mill. Kronen umfassen. Gleichzeitig ist eine neue A.G. in Bildung begriffen, die sich mit der Erzeugung von Farben befassen wird und dem Konzern der Vereinigten Papierfabriken angehört. Diese Gesellschaft hat bereits die Tätigkeit ihrer neuen Fabrik in Vysočan aufgenommen. (3144)

Mexiko. Die Aussichten der deutschen Farbstoff-Industrie. In Ergänzung unserer Mitteilung in Nr. 17 der „Chem. Ind.“ bringt die Zeitschrift „Handel und Industrie“ folgende Ausführungen: Der Bedarf an Teerfarbstoffen ist in der Republik ziemlich bedeutend. In Mexiko bestehen etwa 150 Baumwollspinnereien und Webereien, darunter Unternehmungen großen Umfangs, die alle für die Belieferung mit Teerfarbstoffen in Frage kommen. Außerdem ist die Wollindustrie in verschiedenen Staaten Mexikos heimisch. Die amerikanischen Teerfarbstoff-Fabriken haben während des Krieges den mexikanischen Markt für sich erobert. Aber im allgemeinen bevorzugt die mexikanische Textilindustrie Farbstoffe und Chemikalien deutschen Ursprungs, da die unübertroffene Güte des deutschen Fabrikates allgemein bekannt ist. Es bietet sich also hier ein sehr aussichtsreiches Absatzgebiet für die deutsche Farbstoff-Industrie, zumal die mexikanische Textil-Industrie sich bestrebt zeigt, ihr Absatzgebiet über Mexiko hinaus auf Mittelamerika auszudehnen. (3149)

Britisch-Indien. Einfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen im April-Dezember 1921. Nach einer Notiz im „Board of Trade Journal“ ging die Gesamteinfuhr von Kohlenteer-Farbstoffen während des obengenannten Zeitabschnittes im Werte nur geringfügig von 2,26 auf 2,06 Crores**) zurück. Obgleich die Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich von 0,55 auf 0,58 Crores zunahm, war der Wert

doch nur durch diejenigen Farbstoffe erhöht, die aus Deutschland stammen und auf Reparationskonto eingeführt wurden. Die direkte Verschiffung aus Deutschland stieg von 0,71 auf 0,92 Crores; die deutschen Farbstoffe treten an der Hand des niedrigen Markkurses auf allen indischen Märkten in erfolgreichen Wettbewerb. (3032)

Japan. Der Wettbewerb der ausländischen Farbstoffe. Wie der „Japan Chronicle“ meldet, sind in Japan die Preise für Farbstoffe infolge des andauernden deutschen, englischen und amerikanischen Wettbewerbs stark im Sinken begriffen. So ist, verglichen mit dem Anfang des vorigen Jahres, Auramin für je 100 kin um 100 Yen auf 700 Yen, Malachitgrün um 110 auf 700 Yen und Krystalle (big crystals) und Schwarz (direct black) um 50 Yen auf 400 Yen gesunken. Japanische Farben haben, obgleich schwach im Preise, ihr bisheriges Preisniveau aufrechterhalten. Methyl Violet guter Qualität kostet jetzt 350 Yen und Schwefelschwarz 42 Yen. Nur die Preise für künstlichen Indigo haben sich wegen Mangel an Vorräten auf der bisherigen Höhe erhalten (430 bis 440 Yen). Der Wettbewerb zwischen ausländischen Farbstoffen und Indigo scheint vorläufig nicht ein Ende zu nehmen. Besonders hätten die amerikanischen Importeure ihre Bemühungen verdoppelt, um der Badischen Anilin- & Sodafabrik das Feld streitig zu machen. Diese scharfe Konkurrenz müsse aber der japanischen Farbenindustrie auf die Dauer gefährlich werden. Japanische Interessenten hätten daher nach Mitteilung der japanischen Kobe-Shinbun beschlossen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, die bereits seitens der Gilde japanischer Farbstoffhändler beschlossene Beschränkung der Einfuhr durchzusetzen.

Nach einer anderen Meldung aus Tokio soll wegen der überaus niedrigen Preise, zu denen deutsche Waren, wie Soda, Farben, Chemikalien usw., in Japan eingeführt werden, das Ministerium für Landwirtschaft und Handel zusammen mit dem Finanzministerium einen Gesetzentwurf nach dem Muster des neuen britischen Industriegesetzes und der Antidumping-Bestimmungen vorbereiten. (3128)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	26. 4.	19. 4.	Aktion	26. 4.	19. 4.
A. G. f. Anilinfabr. . .	690,—	750,—	Harkort Bergw. . .	1150,—	1312,—
Bad. Anilin	705,—	815,—	Höchst. Farbw. . .	702,—	760,—
Byk-Guldenw.	615,—	690,—	C. A. F. Kahlbaum .	720,—	800,—
Chem. F. Buckau . . .	2000,—	2300,—	Köln-Rottweil . . .	904,—	1000,—
„ Orlesheim	900,—	945,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	775,—	775,—	Linde's Eisemasch. .	1290,—	1360,—
„ v. Heyden	1044,—	1080,—	Nitrilfabrik	975,—	1045,—
„ Milch & Co.	705,—	738,—	Oberschl. Koksw. . .	1415,—	1510,—
„ Weiler	645,—	716,—	Rasquin. Farbw. . .	1075,—	1220,—
„ Gelsenk.	2620,—	2940,—	Rh. W. Sprengst. . .	654,—	660,—
„ W. Albert	2000,—	2495,—	J. D. Riedel	1004,—	1050,—
„ Concordia	1900,—	2610,—	Rütgerswerke	945,—	1050,—
Dynamit Nobel	725,—	798,—	Scherling. Chem. . .	1170,—	1401,—
Egestorff. Salzw. . . .	1890,—	2050,—	Sprengst. Carb. . . .	750,—	780,—
Elberf. Farbenf. . . .	710,—	773,—	Stäbfurter Chem. . .	2060,—	2225,—
Fahberg List	679,—	775,—	Thür. Bleiweiß. . . .	2550,—	2750,—
Gerbst. Renner	1000,—	1075,—	Union Chem. Fabr. .	1505,—	1520,—
Th. Goldschmidt . . .	1510,—	1600,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1525,—	1750,—
Harb. Wiener Q. . . .	—	—	„ Glanzstoff F. . . .	2650,—	3020,—

Devisen	20. 4.	21. 4.	22. 4.	24. 4.	25. 4.	26. 4.
Holland	10700,—	10400,—	10700,—	9775,—	9575,—	106 0,—
Schweden	7800,—	7125,—	6035,—	6650,—	6555,—	7270,—
Italien	1520,—	1475,—	1445,—	1390,—	1365,—	1580,—
England	1242,50	1210,—	1180,—	1120,—	1115,—	1242,50
New York	281,50	273,62 ^{1/2}	266,87 ^{1/2}	255,—	252,50	279,75
Frankreich	2612,50	2547,50	2495,—	2100,—	2342,50	2647,—
Schweiz	5440,—	5307,50	5222,50	4084,50	4910,—	5585,—
Spanien	4340,—	4215,—	4155,—	3965,—	3935,—	4480,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 4.	19. 4.
Elektrolytkupfer	8258	8720
Raffinadekupfer 99—99,3 pCt.	7500—7550	7925—7975
Originalhüttenweichblei	2850—2900	2950—3050
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	3200—3250	3350—3400
Zink, umgeschmolzen	2600—2700	2825—2875
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12500	12500
do. in Walz- oder Drahtbarren	12200	12700
Bancalzin	19100—19200	19700—19900
Straitazin	19100—19200	19700—19900
Australzin	19100—19200	19700—19900
Hüttenzin, 99 pCt.	19800—19900	19400—19500
Reinnickel	18300—18900	19000—19200
Antimon-Regulus	2750—2800	2850—2900
Silber in Barren (1 kg)	5390—5350	5400—5450

(3183)

*) S. „Chem. Ind.“ Nr. 14, S. 218.

**) 1 Crore = 10 Millionen Rupien.

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Unter der Firma **Karbolsäure-Verkaufs-G. m. b. H.** ist ein Verkaufssyndikat für alle Arten Karbolsäure (Cresol, Phenol, Xylenol) mit dem Sitz Berlin W. 35, Lützowstr. 33/36, gebildet worden. Gesellschafter sind: Chemische Fabrik Weyl A.-G., Mannheim-Waldhof, Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H., Kattowitz, Duisburg-Meiderich, Kokerei-Vereinigung G. m. b. H., Nebenproduktenvertrieb G. m. b. H., Frankfurt a. M. und die Rütgerswerke A.-G., Berlin. (3179)

Geschäftliches

Die **Akt.-Ges. für Anilin-Fabrikation, Berlin**, legt nunmehr ihren Abschluß für 1921 vor. Unter Berücksichtigung der Verrechnung in der Interessengemeinschaft wurde ein Bruttogewinn von 149,464 (i. V. 60,748) Mill. Mk. erzielt. Abschreibungen erforderten 18,338 (10,912) Mill. Mk., Generalunkosten 68,191 (26,628) Mill. Mk. Einschließlich Vortrag aus dem Vorjahr verbleibt ein Ueberschuß von 63,553 (23,738) Mill. Mk. Daraus sollen wieder $3\frac{1}{2}\%$ auf die Vorzugsaktien und 30 % auf 131 Mill. Mk. Stammaktien (i. V. 20 % auf 63 Mill. Mk.) ausgeschüttet und ferner — bei einem Dividendenerfordernis von insgesamt 39,650 Mill. Mk. — 20 (8) Mill. Mk. für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Werksangehörigen zurückgestellt werden. Im Geschäftsbericht schreibt die Verwaltung u. a.:

„Die im vorjährigen Bericht erwähnte Krisis der Weltwirtschaft dauerte im Berichtsjahr an. Gegen dessen Ende nahm die Entwertung der Mark ein bis dahin nicht erreichtes Ausmaß an, und damit begann eine Steigerung unseres Umsatzes im Auslande wie im Inlande, wo namentlich in der Textilindustrie infolge zunehmender Beschäftigung der Bedarf an Farbstoffen stieg, und wo außerdem infolge der sprunghaften Teuerung aller Waren Vorratskäufe auch in unseren Produkten begannen und sich in das laufende Jahr hinein fortsetzten. Unsere Bautätigkeit war im Berichtsjahre, namentlich für Werkwohnungen in Wolfen, sehr lebhaft. Außerdem haben wir an eine Anzahl von Nachbargemeinden Baukostenzuschüsse gewährt und dadurch weitere Wohnungen für unsere Wolfener Werksangehörigen sichergestellt.“ — In der Bilanz erscheinen die Anlagekosten zusammen mit 46,919 Mill. Mk. (33,100). Laut Geschäftsbericht sind die Zugänge auf Anlagen nach Kürzung der Ueberteuerung mit ihren Dauerwerten in die Bilanz eingesetzt. Unter Umständen können auf diese Weise recht erhebliche Beträge abgeschrieben worden sein. Ob die in Frage kommenden Beträge über das reguläre Abschreibungskonto oder aber über Fabrikationskosten geführt worden sind, ist nicht ersichtlich.

Im übrigen erscheinen in der Bilanz Vorräte mit 48,014 (35,447) Mill. Mk., Kasse, Wechsel, Bankguthaben mit 169,200 (66,349) Mill. Mk., Beteiligungen mit 26,731 (19,113) Mill. Mk., Debitoren mit 323,788 (131,701) Mill. Mk. Unter den Passiven sind Kreditoren mit 346,458 (166,631) Mill. Mk. und ist ferner neu ein Werkerhaltungskonto mit 20 Mill. Mk. aufgeführt, das im vorigen Jahre unter Kreditoren verbucht war. (3181)

Der Abschluß der **Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen** ergibt nach Abzug der erforderlichen Abschreibungen einen Reingewinn von 165 261 934 Mk. (i. V. 65 184 493 Mk.). Es steht somit einschließlich Vortrag von 3 483 146 Mk. (291 688 Mk.) der Generalversammlung ein Gesamtreingewinn von 168 745 080 Mk. (68 096 181 Mk.) zur Verfügung. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, der Generalversammlung für ordentliche Reserven 8 263 096 Mk. (3 259 225 Mk.), einem neu zu errichtenden Beamtenpensionsergänzungsfonds 20 Mill. Mk., dem Arbeiterpensionsergänzungsfonds 10 Mill. Mk. (15 Mill. Mark) zur Ueberweisung vorzuschlagen und, wie bereits gemeldet, eine Dividende von 30 % (20 %) zu verteilen, die sich auf das erhöhte Aktienkapital versteht. (3105)

Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G. in Frankfurt a. M. & Kelsterbach. Die zu der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. in Elberfeld in engen Beziehungen stehende Gesellschaft beantragt für 1921 auf das um 8 auf 10 Mill. Mk. erhöhte Aktienkapital eine Dividende von 15 % gegen 9 % im Vorjahre. Dem Bericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Nachfrage nach Kunstseide war im Berichtsjahr überaus stark, so daß wir mit Anspannung aller Kräfte arbeiten mußten, um unsere Kundschaft auch nur einigermaßen befriedigen zu können. Unser Fabrikat fand nach wie vor gute Aufnahme, und haben wir entsprechend dem Beschluß der letzten Generalversammlung unseren Betrieb erweitert. Das vorgesehene

Programm der Vergrößerung unserer Anlagen ist heute bis auf einige Kleinigkeiten durchgeführt und die vorgesehene Produktion beinahe erreicht. Wir sind leider im Jahre 1921 von Störungen nicht verschont geblieben. Unsere Fabrik liegt im besetzten Gebiet. Anfang April richteten die Alliierten eine Zolllinie ein zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland. Der Transport von Waren nach dem unbesetzten Deutschland, wo der größte Teil unserer Abnehmer sich befindet, konnte nur nach vorhergehender Erlaubnis der Kontrollstelle der Besatzungsarmee stattfinden, was den Geschäftsgang außerordentlich erschwerte. Dies um so mehr, weil auch zum Bezüge von Waren aus dem unbesetzten Deutschland, von wo wir speziell unsere Rohstoffe beziehen, zuvor die Genehmigung der Besatzungsbehörde eingeholt werden mußte. Erst am 30. September wurde diese Einrichtung wieder aufgehoben. Wir haben während der Zeit an haren Auslagen 195 700 Mk. bezahlt, die wir auf unsere Abnehmer nicht abwälzen konnten, und die uns trotz aller schönen Versprechungen bis jetzt nicht wieder ersetzt worden sind. Am 24. September veranlaßten turbulente Elemente unter unseren Arbeitern eine Demonstration vor und in unserem Verwaltungsgebäude, nachdem ähnliche Exzesse sich an den vorhergehenden Tagen in den uns benachbarten Orten Höchst und Griesheim zugetragen hatten. Da die Forderung der Arbeitnehmer durchaus unannehmbar und auch den Tarifverträgen zuwider war, beschloß der Arbeitgeberverband die Stilllegung der betroffenen Werke. Erst nach drei Wochen konnten die Betriebe wieder eröffnet werden. (3179)

Diamant Gasglühlicht A.-G., Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß, das Grundkapital der Gesellschaft um 1 Mill. Mk. auf 2,5 Mill. Mk. zu erhöhen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennbetrage, sie nehmen am Gewinn vom 1. Juli 1921 ab teil. Die Aktien werden an die Diamco A.-G. für Glühlicht, Berlin, mit der Verpflichtung übergeben, sie den Aktionären für den Nennbetrag im Verhältnis von 3 : 2 zum Bezüge anzubieten. Ob die jetzige Kapitalerhöhung dem Geldbedürfnis für längere Zeit genügt, hängt von der weiteren Entwicklung der Markvaluta ab. Der Geschäftsgang ist durchaus befriedigend, und es steht zu erwarten, daß durch die Erhöhung des Aktienkapitals eine Schmälerung der bisherigen Rente nicht eintritt. (3115)

Gesellschaft für Lindes Eismaschinen A.-G., Wiesbaden. Die Gesellschaft, die erst im Jahre 1921 ihr Aktienkapital von 16 auf 25 Mill. Mk. erhöhte, schlägt der demnächst stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eine weitere Erhöhung um 26 auf 51 Mill. Mk. vor. Das Jahr 1921 schließt das Unternehmen ab nach Abschreibungen von 3 846 610 (4 384 341) Mk. und Rückstellung von 8 530 000 (5 450 358) Mk. auf Werkerhaltungskonto mit einem Reingewinn von 9 875 705 (5 062 219) Mk. Hieraus soll eine Dividende von 25 (20) % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien verteilt, 2 (1) Mill. Mk. dem Beamtenpensionfonds, 1 Mill. Mk. (wie im Vorjahr) einem Unterstützungsverein zugeführt und 886 205 (458 219) Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dem Rechenschaftsbericht zufolge erreichte der Umsatz an Maschinen und Apparaten im abgelaufenen Jahre 98 683 830 Mk. Ueber die einzelnen Betriebe und Beteiligungen wird u. a. mitgeteilt: Bei der Abteilung A für Kältemaschinen hat sich der Absatz für das Inland etwas gehoben. In umfangreichem Maße kamen wieder Lieferungen nach dem Auslande zur Ausführung, die dem Käufer infolge des geringen Markwertes besonderes Interesse boten. In Spanien, Skandinavien und der Schweiz werden auch unsere Tochterunternehmen durch das allgemeine Darniederliegen der Industrie ungünstig beeinflusst. Immerhin konnte die Sauerstoff- und Wasserstoff-Werk Luzern A.-G. für 1920 21 12 %, die Dansk Ilt u. Brintfabrik A. S. in Kopenhagen für 1920 20 %, die Nordiska Syrgasverken A. B. in Stockholm für 1920 15 %, die Norsk Surstoff u. Vandstoff-Fabrik A. S. in Kristiania für 1920 6 % Dividende verteilen. Abteilung C Maschinenfabrik Sürth. Die Beschäftigung war während des ganzen Jahres in allen Abteilungen des Werkes gleichbleibend günstig. Bezüglich unserer Beteiligungen im feindlichen Ausland ist eine Klärung noch nicht erfolgt. Für das laufende Jahr liegen zurzeit Aufträge auf Maschinenlieferungen vor im Betrage von insgesamt rund 115 Mill. Mk. Damit wären die Grundlagen zu einer ersprießlichen Tätigkeit gegeben. Inwieweit die schwierigen Zeitverhältnisse eine solche zulassen, ist noch nicht zu übersehen. (3116)

Akt.-Ges. für Lithoponefabrikation in Triebes. Die Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 35 %. Die Verwaltung teilte mit, daß auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten sei. (3113)

Die Firma **C. F. Boehringer u. Soehne G. m. b. H.** in Mannheim-Waldhof teilt uns mit: Herr Dr. Richard Müller, bisher in Eilenburg, ist als Gesellschafter in die Firma eingetreten und zu ihrem Geschäftsführer bestellt worden. Er ist, wie die beiden bisherigen Gesellschafter und Geschäftsführer, die Herren Dr. F. C. Engelhorn und Hans Engelhorn, zur Einzelzeichnung der Firma berechtigt. Das Mitglied der Direktion Herr Walter Schickert ist aus Gesundheitsrücksichten aus dem Unternehmen ausgeschieden, womit die ihm erteilte Einzelprokura erlischt. Den Herren Max Roelen und Dr. Hermann Sturm ist Gesamtprokura erteilt worden. Ferner erhielten Handlungsvollmacht mit der Berechtigung, die Firma in Gemeinschaft mit einem der Gesamtprokuristen zu zeichnen, die Herren Heinrich Korndörfer, Karl Schrempf, Richard Spinnhörn. (3157)

Chemische Fabrik Weitmar Akt.-Ges. in Düsseldorf. Die Generalversammlung vom 22. d. M. genehmigte den Abschluß, der einen Reingewinn von 234 041 Mk. für das drei Monate umfassende Geschäftsjahr aufweist. Daraus sollen 5 % Dividende verteilt und 59 589 Mk. vorgetragen werden. Die Verwaltung bemerkte zu dem Abschluß, daß die letzte Kapitalserhöhung um 3 Mill. Mk. auf 6 Mill. Mk. inzwischen durchgeführt worden ist. Bei der großen Geldknappheit, der Entwertung der Mark und der Steigerung der Preise für alle Rohmaterialien habe sich diese Maßnahme für die Gesellschaft als äußerst wertvoll erwiesen. Der Absatz im laufenden Jahre sei bisher auch für die neu aufgenommenen Erzeugnisse befriedigend gewesen. Man glaubt, wenn diese Verhältnisse keine Veränderungen erfahren, würde auch für das laufende Jahr eine recht befriedigende Dividende in Aussicht stehen. Auf Antrag bemerkte die Verwaltung noch, daß sich unter den 3 995 321 Mk. in der Bilanz ausgewiesenen Debitoren etwa 1½ Mill. Mk. Bankguthaben befänden. Der bisherige Aufsichtsrat wurde wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden Kentier Ewald Schulze-Vellinghausen und Direktor R. A. Gelderblom, beide in Düsseldorf. (3147)

Continental Farbwerte Aktiengesellschaft in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 24. d. M. beschloß, das Grundkapital um 1,5 auf 3 Mill. Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar 1922 ab an der Dividende teil, und sie werden einem Konsortium übergeben, und zwar 750 000 Mark zu 115 % zuzüglich 5 % Stückzinsen ab 1. Januar 1922 und 750 000 Mk. zu 125 % zuzüglich 5 % Stückzinsen. Gegen diesen Beschluß gab ein Aktionär, der 5 Stimmen vertrat, einen Protest zu Protokoll. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurde an Stelle des ausgeschiedenen, in den Vorstand übergetretenen Herrn Alfred Böhm Bergrat Zörner von der Humboldt Maschinenbau-Anstalt in Köln-Kalk neugewählt. Ferner genehmigte die Versammlung zwei Kaufverträge, betreffend den Erwerb von Grundstücken in Fürstenwalde. Die Fabrik auf dem Grundstück in Torgau befindet sich noch im Umbau, der in etwa zwei bis vier Wochen beendet sein dürfte. Auch sonst ist das Unternehmen noch in der Entwicklung begriffen. Die Fabrik stellt zurzeit Polimente und Installationskitte her. Die Verwaltung bleibt bemüht, geeignete Artikel für die Fabrikation zu bekommen; sie hat auch bereits verschiedene Angebote, die noch der Prüfung unterliegen. (3165)

F. van Ham's Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G. in Rodenkirchen bei Köln. Die Generalversammlung setzte die Dividende für das erste nach der Umstellung verflossene Geschäftsjahr 1920/21 auf 8 % fest und für das nur einen einzigen Monat — Dezember 1921 — umfassende Zwischengeschäftsjahr ebenfalls auf 8 % p. r. t. und beschloß, zur Verstärkung der Betriebsmittel das Aktienkapital um 7 Mill. Mk. ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigte Stammaktien und um 1 Mill. Mk. vom 1. Januar 1922 dividendenberechtigte 6%ige, für bestimmte Beschlüsse mit dreifachem Stimmrecht ausgestattete Namensvorzugsaktien zu erhöhen. In den Aufsichtsrat wurden neu gewählt: Franz Proenen, in Firma Bierbaum-Proenen in Köln, und Dr. jur. Alfred Schmeltzer-Marienburg. Der Geschäftsgang ist nach Angabe der Verwaltung auch im laufenden Geschäftsjahre durchaus befriedigend. (3107)

Salpeterwerke Augusta Victoria A.-G. in Liquidation in Bremen. Der Abschluß für 1920 ergibt einen rechnungsmäßigen Verlust von 370 985 Mk. Der Liquidationserlös gestattete die Rückzahlung der vollen Vorzugs- und Stammaktien. Es verbleibt noch ein Ueberschuß auf Liquidationskonto von 5 720 601 Mark, aus dem die rückständige Dividende auf die Vorzugsaktien, sowie die entfallenden Steuern und laufenden Unkosten noch zu entrichten sind, bevor eine Auszahlung des Restes an die Stammaktionäre erfolgen kann. In der Generalversammlung wurden die Regularien genehmigt. (3111)

Bremer Chemische Fabrik A.-G. in Hude. Die Generalversammlung genehmigte die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres 1921 und die Verteilung einer Dividende von 30 % gegen 5 % i. V. und beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals von 0,7 Mk. auf 2,4 Mk. Die neuen Aktien, gewinnberechtigt ab 1. Januar 1922, werden zu Bedingungen, deren Festsetzung dem Aufsichtsrat überlassen bleibt, den Aktionären angeboten. (3146)

Chemische Werke vorm. P. Römer & Co., Akt.-Ges., Nienburg, Saale. Aus 1 159 349 Mk. (485 738 Mk.) Reingewinn gelangen für 1921 30 % (12 % + 12 % Bonus) Dividende zur Verteilung. (3110)

Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einen Betriebsgewinn von 16 451 850 Mk. (im Vorjahre 9 390 887 Mk.). Dazu kommt der Vortrag mit 267 524 Mk. (26 038 Mk.). Es erforderten Unkosten 9 470 353 Mk. (4 613 552 Mark), soziale Lasten 213 486 Mk. (148 894 Mk.) und Abschreibungen 349 000 Mk. (403 238 Mk.), so daß ein Reingewinn von 6 686 536 Mk. (4 237 142 Mk.) verbleibt. Aus diesem erhalten die Aktionäre eine Dividende von 30 % (24 %) auf 15 Mill. Mk. (i. V. 14 Mill. Mk.) Stammaktien, die 9 Mill. Mk. Vorzugsaktien erhalten zum ersten Male 6 % für 1921. In der Bilanz erscheinen Warenbestände mit 13 317 298 Mk. (14 985 543 Mark), Wechsel mit 790 471 Mk. (153 454 Mk.), Effekten und Beteiligungen mit 10 976 982 Mk. (10 252 752 Mk.), Debitoren mit 25 786 756 Mk. (10 273 224 Mk.). Kreditoren haben 23 652 057 Mk. (18 207 191 Mk.) zu fordern. (3129)

Aus dem Kalikonzern Glückauf-Sondershausen. Die Kalwerke Großherzog von Sachsen A.-G. in Weimar, die zur Gruppe „Glückauf“ gehört, verzeichnet für 1921 den eigenen Absatz mit 179 156 (i. V. 186 629) dz K₂O. Die Förderung war insgesamt 1,88 (2,71) Mill. dz. Die für den Bau der neuen Chlorkalium-Fabrik und für die Weiterführung des Schachtes III erforderlichen Mittel wurden von der Gewerkschaft Glückauf zur Verfügung gestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeichnet 7,94 (4,18) Mill. Mk. Vergütung auf Grund des Betriebsvertrages von Glückauf. Unter den Zugängen verzeichnet die Bilanz die neue Chlorkalium-Fabrik mit 9,6 Mill. Mk. (3118)

In der am 19. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der „Union“, Fabrik chemischer Produkte, Stettin, wurde die Verteilung eines sofort zahlbaren Gewinnanteils von 15 % beschlossen und sämtliche Punkte der Tagesordnung einstimmig genehmigt. Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Generaldirektor Dr. Berckemeyer und Herr Kommerzienrat Dr. Manasse wurden einstimmig wiedergewählt. Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt Herr Bankdirektor Moritz Schultze von der Commerz- und Privat-Bank, Berlin. (3108)

A.-G. Lignose, Berlin. Die ordentliche Generalversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 20 % und eines Bonus von 10 %. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt: Rittmeister Dr. Allendorf, Klepzig bei Köthen, Kommerzienrat Theodor Bergmann, Gaggenau (Baden), Generaldirektor Euling, Borsigwerk, Oberschlesien, Generaldirektor Gehres, Hannover, Landrat a. D. Gerlach, Neudick, Oberschlesien, Generaldirektor Jacob, Berlin-Zehlendorf, Direktor Dr. Kühling, Hannover, Regierungsrat Schulz, Carlshof, Oberschlesien, Generaldirektor Engelmann, Essen. Auf Anfrage teilte die Verwaltung mit, daß wegen des Schadens, der durch Unglücksfälle entstanden ist, die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften noch schweben, und daß drei Fabriken der Gesellschaft in Gebieten liegen, die an Polen fallen. Die Gesellschaft hofft, daß sich dadurch kein schädlicher Einfluß bemerkbar mache. Im laufenden Geschäftsjahre ist der Betrieb voll beschäftigt, so daß mit einem befriedigenden Ergebnis gerechnet werden kann. (3138)

Veltener chemische Werke A.-G. in Berlin. Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art. Grundkapital 1 Mill. Mk. Vorstand: Fabrikbesitzer Dr. Hans Sachse-Berlin, Kaufmann Max Gescheidt-Berlin. Aufsichtsrat Exz. Wirkl. Geh. Rat Dr. Herz-Berlin-Dahlem, Kaufmann Herbert Jacob-Charlottenburg, Kaufmann Julius Berlin-Berlin, Fabrikbesitzer Ludwig Flörsheim-München-Moosach, Bankier Heinrich Rosenthal-Wilmersdorf, Bankprokurist Walter Treuenfels-Charlottenburg, Rechtsanwalt Dr. Arno Wittgensteiner-Berlin. Eingebraucht wird die Veltener Chemische Werke G. m. b. H. gegen 260 000 Mark Aktien. (3164)

Chemische Fabrik von Heyden A.-G. in Radebeul bei Dresden. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 15. Mai d. J. einzuberufenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 36 % (26 %) auf die für das Geschäftsjahr 1921 dividendenberechtigten Stammaktien und 7 % auf die Vorzugsaktien vorzuschlagen. Außerdem soll der Antrag gestellt werden, das Aktienkapital um 26 Millionen neuer Stammaktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar d. J. ab und um 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien zu erhöhen. Die neuen Stammaktien sollen den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis 5:3 zum Kurse von 250 % zum Bezuge angeboten werden. (3109)

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktien-Gesellschaft, Hamburg. Im Geschäftsjahr 1921 hinderte, ähnlich wie im Vorjahre, die schlechte Kohlenversorgung, sowie der Mangel an Rohstoffen die Gesellschaft daran, ihre Anlagen voll auszunutzen. Wenn trotzdem das Ergebnis als befriedigend bezeichnet werden kann, so liegt dies nach dem Bericht des Vorstandes in der Hauptsache darin, daß die nicht für die Fabrikation benötigten Gelder für Handelsgeschäfte verwandt wurden, aus welchen der Gesellschaft ansehnliche Gewinne zuflossen. Durch teilweise Umstellung und Neubau dürfte, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, für das laufende Geschäftsjahr auch auf fabrikatorischem Gebiete ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erwarten sein. Die Einnahmen aus Fabrikation und Handelsgeschäften betrugen 1 144 412 Mk. (311 577 Mk.). Dagegen erforderten Betriebs- und Geschäftskosten und Steuerrücklagen 822 431 Mk.; Abschreibungen auf Grundstück und Fabrikanlagen 54 150 Mk. (i. V. Unkosten und Abschreibungen 250 488 Mk.), so daß einschließlich 5 997 Mk. Vortrag 273 827 Mk. (61 088 Mk.) Reingewinn zu folgender Verwendung bleiben: Reservefonds 40 000 Mk., Tantieme für Angestellte 5000 Mk., 20 % (10 %) Dividende = 200 000 Mk., Tantieme für den Aufsichtsrat 18 882 Mk. und Gewinnvortrag 9944 Mk. Nach der Bilanz betragen Bankguthaben und Kassenbestand 114 598 Mk., div. Debitoren 1 647 950 Mk. (i. V. Debitoren, Bankguthaben und Kasse 816 780 Mk.), Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate 1 160 382 Mk. (139 214 Mk.), andererseits Kreditoren 1 691 778 Mark (77 390 Mk.). (3139)

Metallpapier-, Bronze- und Blattmetall-Werke A.-G., München. In der Generalversammlung wurde die Dividende für die Stammaktien auf 30 %, für die Vorzugsaktien auf 5 % festgesetzt. Ferner wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 2,5 Mill. Mk. beschlossen. (3166)

Chemisch-Pharmaceutische Werke Bad Homburg Akt.-Ges. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß für das erste, 9 Monate umfassende Geschäftsjahr, der einen Betriebsüberschuß von 62 382 Mk. aufweist. Der Ueberschuß findet für Abschreibungen Verwendung, eine Dividende wird also nicht verteilt. Im neuen Jahr arbeitete die Gesellschaft bis jetzt befriedigend. Die Gesellschaft wurde mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Mk., das im Juli v. J. auf 2 Mill. Mk. erhöht worden ist, gegründet. Gleichzeitig wurde damals ein Vertrag mit der Stadt Homburg v. d. H. abgeschlossen, nach welchem die Gesellschaft von der Stadt das alleinige Ausnutzungsrecht der Bad Homburger Heilquellen auf 25 Jahre erworben hat. (3168)

Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover. In der Aufsichtsratssitzung wurde die Bilanz für 1921 — das fünfzigste Geschäftsjahr der Gesellschaft — vorgelegt. Es wird der auf den 20. Juni einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 25 % und 20 % Bonus (wie im Vorjahre) auf das erhöhte Kapital von 4 500 000 (gegen 2 218 500 Mk. im Vorjahre) vorgeschlagen. Auf den gleichen Tag ist eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, in der beantragt wird, das Grundkapital um 500 000 Mark Stammaktien und 1 000 000 Mk. 6 % Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht zu erhöhen, ferner die Zulässigkeit von Interessengemeinschafts- und ähnlichen Verträgen auszusprechen. Es wird die Beteiligung bei einer neuen mit 5 000 000 Mark Stammaktien und 1 000 000 Mk. Vorzugsaktien zu gründenden Aktiengesellschaft, welche einen Teil der Beteiligungen der Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft übernimmt, beabsichtigt. Den alten Aktionären der Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft soll auf 5000 Mk. ein Bezugsrecht auf 4000 Mk. Aktien der neuen Aktiengesellschaft zum Kurse von etwa 250 % gesichert werden. Der Interessengemeinschaftsvertrag ist so gedacht, daß die Gewinne beider Aktiengesellschaften zusammengeworfen und im Verhältnis des jeweiligen Stamm-Aktienkapitals geteilt, zurzeit also halbiert werden. (3163)

Dr. Ivo Daiglmayr Chemische Fabrik A.-G., München. In der Generalversammlung wurde die Erhöhung des Grundkapitals bis 3 Mill. Mk. genehmigt. Die neuen Mittel sollen der Vergrößerung der Fabrikation dienen. (3167)

Gehe & Co. A.-G. in Dresden. Der Reingewinn beträgt, nach Abzug von 2 226 589 Mk. (1 132 404 Mk.) Abschreibungen, 7 098 541 Mk. (3 183 871 Mk.). Hieraus werden, wie gemeldet, 6 % auf die Vorzugsaktien und 40 % (30 %) auf die Stammaktien in Vorschlag gebracht, während dem Dividenden-ergänzungsfonds 1 750 000 Mk. (0 Mk.) zugewiesen werden sollen. Ferner wurde bestimmt, 500 000 Mk. (300 000 Mk.) an die Angestelltenpensionsstiftung, 500 000 M. (300 000 Mk.) an die Arbeiterstiftung, zur Verfügung der Direktion für Unterstützungen 100 000 Mk. (50 000 Mk.) und für gemeinnützige Zwecke ebenfalls 100 000 Mk. (50 000 Mk.) zu verwenden. Zum Vortrag verbleiben 533 291 Mk. (377 205 Mk.). Die überaus starke Nachfrage nach Fabrikaten der Gesellschaft, die bereits seit Herbst andauert, hat sich auch im neuen Geschäftsjahre ununterbrochen fortgesetzt. (3159)

Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G. in Probsteierhagen. Diese Gesellschaft ist mit 1,5 Mill. Mk. gegründet worden. Die Gründer, zu denen die Handels- und Gewerbebank e. G. m. b. H. in Kiel gehört, haben die Aktien zu 115 % übernommen. (3180)

Aus dem Handelsregister.

(18. April bis 22. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Industrie Pettau & Co. in Langerfeld.
Dtsch. Lack- und Farbenfabrik A.-G., Ratingen (750).
Foramus chemische Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).
Emil Langanhan, Chemische und Farbenfabrik, Frankenhausen.
Metallum A.-G., Berlin (25 000).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Alwatrieb vormals Allgem. Waren-Vertriebs-Gesellschaft, G. m. b. H. in Berlin-Tempelhof ist aufgelöst.
Carl Bens & Co. Chemisch-kosmetische Präparate in Bielefeld ist aufgelöst.
Union-Lackfabrik Scheffelaar & Co. G. m. b. H., Hamburg, jetzt: Scheffelaar & Co., Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Hamburg.
Chem. Fabrik Herford Dr. Ing. Strobach & Uffmann, G. m. b. H., Herford, jetzt: Chem. Fabrik Dr. Strobach, G. m. b. H., Herford. (3160)

Versammlungskalender.

3. Mai: Gehe & Co., A.-G. Dresden: 18. ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, König-Johann-Str. 3.
5. „ Verein für chemische Industrie, Mainz: ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.
5. „ Chem. Fabrik Wesseling A.-G. in Wesseling, Bez. Köln: ordentl. Hauptversammlung, vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling. (3161)

Außenhandelsstelle Chemie

Unterausschuß „Aetzkali“.

„Die Ausfuhrmindestpreise nach Luxemburg für „festes Aetzkali“ und für „Aetzkallauge“ haben sich geändert und können durch die Außenhandelsstelle Chemie, Abt. „Anorganische Chemie“ erfragt werden. (3175)

Abteilung „Mg.“

Die Ausfuhrmindestpreise für „Erdfarben“ nach Ländern mit Untervaluta; sowie die Ausfuhrmindestpreise für „Bleimennige und Zinkweiß“ nach Finnland und den Randstaaten sind abgeändert worden. (3177)

Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe haben sich teilweise geändert und können von der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Chemisch-technische Artikel“ erfragt werden. (3176)

Nebenstelle „Anorg. Chemie“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Chlormagnesium sind geändert worden. Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorg. Chemie“ zu erfahren. (3143)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. April 1922	19. April 1922	21. April 1922	19. April 1922	15. April 1922	5. April 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	77,10—80 £	40,50—44 G	—	—	247 Kr.	11 1/2—12 c.
Ameisensäure	80% 72,10—75 £	85% in 1,51—1,55 G	—	80% 15 ökr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	100 lb. 3,50 \$
Aetzkali	34—35 £	—	88,92° 44 Mk.	40% 7 ökr.	88,92% 74,10 Kr.	100 lb. 6—6,25 \$
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50—31 G	128/130 710 Kr.	5,50 ökr.	—	100 lb. 3,65—3,75 \$
Benzoesäure	lb. 1,7 1/2—1,9 s	kg 1—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	Bleiberger 1020 Kr.	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 1300 Kr.	—	—	9 1/2—12 c.
Borax	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,36—0,37 G	krist. 47 Mk.	crist. 10 ökr.	crist. 88,35 Kr.	5 1/4—5 3/4 c.
Carbolsäure	cryst. 39 40% alk. 6 1/2 d	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11 1/2—15 c.
Chlorcalcium	6,10—7 £	4,80—6,50 G	90/95 10,50 Mk.	—	90,95% 18 Kr.	fixed lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	35/37% 13—13,10 £	11—12 G	—	2,90 ökr.	35 37% 30,40 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	30,10—32 £	32—40 G	43 Mk.	12,50 ökr.	—	lump 7 1/2—8 c.
Citronensäure	lb. 2,2—2,2 1/2 s	kg 3,20—3,75 G	—	—	—	46 46 1/2 c.
Cremortartari	98/100% 120—125 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	—	23 1/2—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	—	—	—	—	—	22 1/2—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	80% chem. kg. 0,36—0,40 G	80% chem. rein 1350 Kr.	80% 24 ökr.	80% chem. rein 85,50 Kr.	80% 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% vol. 72,10—75 £	—	40% 80 Mk.	30% 18 ökr.	—	40% 8 1/2—9 c.
Glaubersalz	common. 4,5—4,10 £	4—6,25 G	krist. 82 Kr.	calc. 1,65 ökr.	—	cryst. 100 lb. 0,95—1,10 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x gedist. kg 1—1,20 G	—	—	—	15 1/2—16 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	28 Mk.	8,80 ökr.	—	7 3/8—7 1/2 c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2 1/2 s	125—170 G	4100 Kr.	34 ökr.	—	26—26 1/2 c.
Kali, rotes blausaures	lb. 4—4,3 s	—	—	49 ökr.	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	31—33 G	98/99 880 Kr.	8,50 ökr.	98,100% 66,50 Kr.	cryst. 100 lb. 5,55—5,65 \$
Lithopone	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	30% Retslegal 770 Kr.	—	—	—
Milchsäure	50% vol. 40—43 £	50% techn. 33—38 G	—	—	—	44% techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat	10,10—11 £	12,50—16 G	—	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat	lb. 5 1/4 d	60—62 G	—	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	lb. 8 1/2—9 d	80—84 G	—	22 ökr.	98,100% 134,80 Kr.	cryst. 11 1/2—12 c.
Phosphorsäure	1,5 43—45 £	45% kg 0,36 G	—	—	—	50% solution 8—8 1/2 c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	96/98 35 Mk.	—	73 Kr.	80/85% 4 1/2—4 3/4 c.
Salicylsäure	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	45 ökr.	—	U. S. P. 25—26 c.
Salmiak	60—65 £	30—34 G	39 Mk.	—	98/99% 82,65 Kr.	white gran. 7 1/4—7 1/2 c.
Salpetersäure	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	—	42 6 1/2—6 3/4 c.
Salzsäure	—	20 21% 5,75—8,50 G	20 22 techn. rein 210 Kr.	22% 90 ökr.	19,22% 16,15 Kr.	100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	solid 80, 82% 21,10 23,10 £	—	60/62% 28,25 Mk.	4,65 ökr.	—	fixed 80 82% 10 3/4—11 1/4 c.
Schwefelsäure	92/93% 8—8,10 £	60% 4,40—6 G	60% 90 Kr.	—	66% 14,75 Kr.	66% t 17—17,50 \$
Soda	—	9—11,50 G	krist. 90 Kr.	—	calc. 98 100% 20,90 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	—	36,38 4,50—7 G	—	—	58 60% 33,25 Kr.	hydr. sol. 100 lb. 2,50—2,65 \$
Weinsäure	lb. 1,4—1,4 1/2 s	kg 1,40—1,70 G	spekt. krist. 4100 Kr.	34 ökr.	—	30 c.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 6. MAI 1922

Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. Mai 1922.

Die deutsche Handelsbilanz ist im Monat März wieder zur Passivität zurückgekehrt. Diese Tatsache bietet ebensowenig Anlaß zu Beunruhigungen, wie der Eintritt der Aktivität in den drei letzten Monaten berechnete Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Wendung zum Besseren erwecken konnte. Bei der Lage, in der sich die heimische Produktion unter den Nachwirkungen des Krieges und des Friedensvertrages befindet, ist, wie an dieser Stelle mehrfach erörtert wurde, eine sogar stark passive Handelsbilanz der natürliche Zustand für Deutschland. Der Tiefstand des Marktkurses an den ausländischen Börsen und seine ständigen Schwankungen, die jede Kalkulation bei der Einfuhr auf das äußerste erschweren, hatte die Einfuhr von Rohprodukten und Lebensmitteln auf ein Mindestmaß beschränkt. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten, wenn nicht die industrielle Erzeugung und die Volksernährung schweren Schaden erleiden sollten. Und so zeigt denn die amtliche Außenhandelsstatistik für den Monat März ein Anwachsen der Einfuhr der Menge nach um 11,6 Millionen dz (das sind mehr als 78 %) und dem Wert nach um 10,9 Milliarden (über 90 %) gegenüber dem vorhergehenden Monat. Dagegen weist die Ausfuhr nur eine Zunahme von 4 Millionen dz und 6,8 Milliarden Mark Wert auf, so daß sich ein Einfuhrüberschuß von 1,6 Milliarden Mark ergibt. Die Zunahme der Einfuhr entfällt ganz überwiegend auf Rohstoffe und Halbfabrikate, während Brotgetreide in noch geringeren Mengen als im Februar aus dem Ausland bezogen wurde. Die letzte Ernte hat also den Bedarf der Volksernährung noch gedeckt, während die Rohstoffe einer Ergänzung in größerem Umfang bedurften. Hiernach ist anzunehmen, daß in den nächsten Monaten trotz des um etwa 25 % verminderten Brotbedarfs durch eine starke Einfuhrsteigerung an ausländischem Getreide die Passivität unserer Handelsbilanz sich noch erhöhen wird.

Der dem Reichstag jetzt vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung der Ausfuhrabgaben bringt nichts wesentlich Neues. Seine Hauptaufgabe ist die Beseitigung der in der Abgabenerhebung bestehenden Ungleichheit zwischen den ausfuhrfreien und den der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Waren. Nach der Verordnung vom Dezember 1919 kann eine Abgabe nur von solchen Erzeugnissen erhoben werden, die unter Ausfuhrkontrolle stehen. Aus diesem Grunde war man gezwungen, um die Erhebung einer Abgabe zu ermöglichen, auch solche Waren wieder in die Ausfuhrregelung einzubeziehen, für die ein sachlicher Grund dazu sonst nicht vorlag. Das Gesetz, dessen Verabschiedung bereits im Dezember v. J. stattfinden sollte, hat also in erster Linie den Zweck, die Erhebung von Ausfuhrabgaben von der Ausfuhrkontrolle gänzlich unabhängig zu machen.

Die sich ständig vollziehende Annäherung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise als Wirkung der rapide steigenden Produktionskosten, die in einzelnen Industrien bereits zu starken Beschränkungen der Ausfuhr geführt hat, könnte es wenig zweckmäßig erscheinen lassen, trotz dieser Entwicklung noch eine neue gesetzliche Festlegung des Systems der Ausfuhr-

abgaben vorzunehmen. Die Begründung der Vorlage setzt sich mit diesem Bedenken auseinander, indem sie die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, die finanzielle Ertragskraft und die soziale Gerechtigkeit der Ausfuhrabgaben betont. Der Schwerpunkt in dieser Begründung liegt unzweifelhaft auf der finanziellen Seite. Die Ausfuhrabgaben sind zu einem festen Einnahmeposten in unserem Reichshaushalt geworden, auf den der Reichsfinanzminister unter keinen Umständen verzichten will. Und wenn man berücksichtigt, daß der Ertrag dieser Abgaben in den ersten beiden Monaten des laufenden Jahres eine Höhe von 760 Millionen Mark erreichte, dann kann man den Standpunkt der Finanzverwaltung verstehen. Es fragt sich nur, ob auch bei der als wahrscheinlich anzusehenden weiteren Steigerung der Produktionskosten und den daraus entstehenden Ausfuhrerschwerungen eine Erhebung der Ausfuhrabgaben in dem bisherigen Umfang möglich sein wird.

Der Gesetzentwurf will einer solchen Entwicklung Rechnung tragen, indem er der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausnahmen von der Abgabepflicht zuzulassen, wobei wohl jedenfalls auch eine Mitwirkung des Reichswirtschaftsrats in Betracht kommt. Der neue Ausfuhrabgabetarif ist der Vorlage noch nicht beigefügt. Die Schwierigkeiten seiner Aufstellung dürften sich als recht erheblich herausstellen, da ein Schlüssel gefunden werden soll, der eine Berücksichtigung der in jeder Warengattung verarbeiteten fremden Rohstoffe ermöglicht. Da aber bei den Schwankungen der Valuta die Preise der ausländischen Rohstoffe selbst großen Schwankungen unterworfen sind, wird die Errechnung eines solchen Schlüssels dem Reichswirtschaftsministerium noch manche schwere Stunde bereiten. Ohne weitgehende Mitarbeit der industriellen Verbände ist die Aufgabe jedenfalls nicht zu lösen.

In Genua nehmen die Unterhaltungen in den Kommissionen über so ziemlich alle akademischen Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik ihren ungestörten Fortgang. Aber das eigentliche Programm der Konferenz, die Sanierung der europäischen Wirtschaft, ist vollkommen in den Hintergrund getreten. Zwei überwiegend politische Fragen, die russische und die eines Zusammentritts des Obersten Rates, beherrschen vollkommen die Situation. Die Russen fordern die Anerkennung der Sowjetregierung durch alle Mächte, weigern sich aber sehr entschieden, die dafür von der Entente gestellte Vorbedingung einer Anerkennung der vor dem Kriege und während desselben gemachten Auslandsschulden zuzugestehen. Einstweilen ist eine Verständigungsformel noch nicht gefunden. Weit bedeutsamer aber ist die Frage einer Tagung des Obersten Rates neben der Konferenz in Genua zu dem Zwecke, die Sanktionsfrage, in der die öffentliche Meinung Englands keineswegs auf französischer Seite steht, durch einen zehnjährigen sogenannten europäischen Bürgerfrieden zu lösen. Wieder zeigt sich das schon mehrfach gesehene Bild eines anscheinend unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen dem englischen und dem französischen Ministerpräsidenten. Man versichert, Lloyd George würde unter keinen Umständen nachgeben, selbst nicht auf die Gefahr eines Bruches mit Frankreich.

Sicher ist, daß Lloyd George den dringenden Wunsch hat, mit einem großen Erfolg aus Genua nach Hause zu kommen, um seinen von Herrn Minister Rathenau entdeckten „sinkenden Stern“ in eine aufsteigende Bahn am politischen Himmel zu lenken. Aber gerade darum kann, darüber sollte man sich in Deutschland doch klar sein, Lloyd George nicht die Entente mit Frankreich in die Brüche gehen lassen, die aus gewichtigen Gründen einen festen Bestandteil des englischen Reparationsprogramms bildet. Es lohnt wahrlich nicht, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, auf welcher Seite Lloyd George in der entscheidenden Stunde liegen wird. Auf jeden Fall wird er für die Lösung der Burgfriedensfrage eine Formel finden, die ihn nicht um den Erfolg von Genua bringt.

Daß dabei wieder Deutschland der leidende Teil sein wird, liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Was nützt es uns, wenn irgendein internationaler Pakt uns vor der Besetzung des Ruhrgebiets bewahrt, ohne daß gleichzeitig die Reparationsfrage zu einer für uns erträglichen Lösung gebracht wird. Und auf diesem Gebiet gibt es eine solche Fülle von Möglichkeiten zu Kompensationen für ein Nachgeben Poincarés, daß eine Verständigung zwischen den beiden führenden Staatsmännern auf Deutschlands Rücken durchaus keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten kann. Seit Lloyd George vor aller Welt verkündet hat, das europäische wirtschaftliche Chaos rühre allein von der Zerstörung des französischen und belgischen Kriegsgebietes her, muß man darauf gefaßt sein, daß er, um in der Sanktionsfrage Sieger zu bleiben, in der Reparationsfrage zu jedem Entgegenkommen Poincaré gegenüber bereit sein wird.

Und was dann? Die deutsche Frage ist in Genua vollkommen in den Hintergrund geraten. Der deutsche Hauptsachverständige in der Finanzkommission ist bereits wieder in Berlin eingetroffen, weil die Beratungen als abgeschlossen zu betrachten sind. Haben sie irgendwelches greifbare Ergebnis gehabt? Nicht im geringsten. Es ist bei theoretischen Erörterungen verschiedener Finanzprobleme geblieben, und drei namhafte finanzpolitische Sachverständige, Cassel, Keynes und Ter Meulen, erklären offen, daß sie an den Wert ihrer Arbeit nicht glauben, solange die Politik von entscheidendem Einfluß in jeder Frage ist. Es bleibt nun abzuwarten, ob die am 8. Mai beginnenden Beratungen der außerhalb der Konferenz stehenden Kommission namhafter Finanzmänner, denen sich bald darauf auch Morgan zugesellen wird, zu einem Erfolge führen werden. Frankreich hat das größte Interesse an einem solchen, denn es braucht dringend eine beträchtliche Barzahlung, die aus der deutschen Reichskasse beim besten Willen nicht herauszuholen ist, wenn man unter Geld etwas anderes als nicht zubringende Schatzwechsel und völlig entwertete, ungedeckte Banknoten versteht.

Es ist an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten einer internationalen deutschen Anleihe wegen der Gestaltung des Zinsfußes hingewiesen, wobei ausgeführt wurde, daß nur eine sehr ansehnliche Zinsrate das internationale Kapital mobilisieren könnte. Jetzt liegen zwei Meldungen vor, die in dieser Beziehung äußerst beachtenswert sind. Die Tschechoslowakei, ein Staat, der in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung sich unzweifelhaft in einem Aufstieg befindet, und der sich der hohen Protektion der Entente erfreut, hat in Holland eine Anleihe aufgelegt in Höhe einer halben Million Pfund Sterling. Trotz einer achtprozentigen Verzinsung bei einem Emissionskurs von 93% wurde die Anleihe nicht voll gezeichnet. Ferner wird aus Belgrad gemeldet, daß aussichtsreiche Verhandlungen in New York wegen einer 100-Millionen-Anleihe geführt werden. Die Morgangruppe soll bereit sein, unter Sicherheit gewisser Staatseinnahmen bei einer Verzinsung von 8% und einem Ausgabekurs von 86% die Anleihe zu 80% zu übernehmen. Was für Bedingungen

hat da Deutschland zu erwarten, dessen finanzielle, wirtschaftliche und politische Lage wahrlich dem internationalen Kapital keine Garantien bietet? Der Zinsendienst einer solchen Anleihe von einigen Milliarden Goldmark würde ja eine enorme Belastung unseres Reichshaushalts zur Folge haben.

Es lohnt, sich diese Seite der Anleihefrage beizeiten klarzumachen. Wenn nicht von vornherein seitens der Reparationskommission die Zusicherung gegeben wird, daß mindestens für eine Reihe von Jahren unsere Barzahlungen an Kriegsentschädigung aus dem Ertrag der Anleihe gedeckt werden dürfen, könnte Deutschland sich niemals auf eine solche Anleihe einlassen, da sie uns dann tatsächlich die erstrebte Atempause nicht bringen würde. Wir werden daher gut tun, auch den Beratungen der Anleihekommission mit einem recht geringen Maß von Hoffnungsfreudigkeit entgegenzusehen.

Bl. (3265)

Wirtschaftsfragen im Geschäftsbericht der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: Die Geschäftslage hat im abgelaufenen Geschäftsjahr außerordentlich geschwankt. Von der wirtschaftlichen Weltkrise, die im Herbst 1920 eingesetzt hat, ist auch die deutsche Industrie nicht verschont geblieben. Das Geschäft in Farbstoffen hat sich erst im Laufe des Berichtsjahres etwas besser entwickelt. In den letzten Monaten war die Textilindustrie sehr stark beschäftigt. Infolgedessen nahm auch der Absatz in Farbstoffen zu. Der Absatz der Vorkriegszeit ist aber noch nicht annähernd erreicht. Die Exportschwierigkeiten unserer Industrie sind bekannt. Die Verhältnisse sind im Berichtsjahre nicht besser geworden. Unser pharmazeutisches Geschäft gestaltete sich ähnlich wie das Farbgengeschäft. Im Anfang des Jahres war der Absatz gering, erst im Spätsommer und Herbst machte sich eine Besserung bemerkbar. Am Schluß des Jahres war der Export recht rege. Unsere photographische Abteilung und unsere vor einigen Jahren ins Leben gerufene landwirtschaftliche Abteilung haben sich zur Zufriedenheit entwickelt. Sehr geschädigt haben uns die wirtschaftlichen Sanktionen, die zur Erzwingung des Londoner Ultimatums uns auferlegt worden sind. Besonders war es die Errichtung der Rheinzolllinie, die ganz willkürlich unser Vaterland zerriß und den Wirtschaftsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet empfindlich störte, ja zum Teil lahmlegte. Die Zollgrenze bestand vom 20. April bis 1. Oktober 1921. Unser Export leidet nach wie vor unter dem Zwang, Ausfuhrbewilligungen einzuholen. Abgesehen von den hohen Ausfuhrabgaben, die den Export belasten, müssen auch wichtige Dampferanschlüsse und sonstige Beförderungsmöglichkeiten häufig verpaßt werden. Hoffentlich haben die Bemühungen des Wirtschaftsausschusses des besetzten Gebietes, für die Sanktionsschäden, soweit sie nicht abgewälzt werden konnten, wenigstens einigermaßen vom Reich entschädigt zu werden, doch noch Erfolg. Infolge der fortgesetzt gestiegenen Preise für Rohstoffe und der mehrmals erhöhten Löhne und Gehälter sind auch die Herstellungspreise unserer Produkte bedeutend gewachsen. Dementsprechend mußten die Verkaufspreise mehrmals erhöht werden. Die Brennstoffversorgung ließ, besonders auch in der Qualität, zu wünschen übrig. Produktion und Absatz unserer Fabrikate litten unter den Verkehrsstockungen, die auf dem Wasserweg durch die anhaltende Trockenheit und auf dem Bahnwege durch die mangelhafte Wagengestellung und die zahlreichen Sperren hervorgerufen waren. Das Verhältnis zu unseren Arbeitern war nach Beendigung des schon im letzten Geschäftsbericht erwähnten Streiks keinen weiteren Störungen unterworfen. Die besonders seit Ende des Berichtsjahres wieder stark eingetretene Entwertung der Mark und die dadurch verursachte

sprunghafte Steigerung der Löhne, Gehälter und Materialpreise erfüllt uns mit großer Sorge. Der Ruin unseres Wirtschaftslebens und damit im Zusammenhang auch die Zerstörung der Weltwirtschaft erscheinen uns unvermeidlich, wenn nicht bald durch Abänderung des Friedensvertrages und Beschränkung der Kriegslasten auf ein für Deutschland erträgliches Maß eine Festigung unserer Währung herbeigeführt wird. Die in der ordentlichen Generalversammlung des Berichtsjahres beschlossene Kapitalerhöhung ist durchgeführt und unser Grundkapital von 252 000 000 Mk. auf 430 000 000 Mk. erhöht. Davon sind 400 000 000 Mk. Stammaktien und 30 000 000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Mit den übrigen Firmen unserer Interessengemeinschaft und besonders der davon in erster Linie betroffenen Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein stehen wir noch unter dem erschütternden Eindruck der furchtbaren Katastrophe in Oppau. Zur Sicherstellung unseres Anteils an den für den Wiederaufbau von Oppau nötigen Mitteln ist in der außerordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 1922 eine weitere Erhöhung unseres Aktienkapitals um 40 000 000 Mk. Stammaktien beschlossen worden. Eine Begebung dieser Aktien an unsere Aktionäre konnte hierbei nicht in Frage kommen.

Einschließlich 3 000 000 Mk. Vortrag ergibt sich ein Reingewinn von 201 425 521 Mk. Dazu bemerkt die Verwaltung: „Wir sind uns darüber klar, daß der der Zahl nach erhebliche Gewinn in seiner wirtschaftlichen Bedeutung nur gering ist und an unsere Friedensgewinne auch nicht annähernd hinreicht. Bei Zugrundelegung einer Kaufkraft des Dollars von nur 200 Papiermark — in Wirklichkeit steht die Papiermark im Verhältnis zum Dollar heute noch ungefähr 50 % niedriger — beläuft sich der Gewinn nur auf etwa 4 000 000 Friedensmark. Und auch, wenn man die Markentwertung nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Löhne unserer Arbeiter gegenüber den Friedenslöhnen gestiegen sind, muß die Gewinnzahl auf mindestens den dreißigsten Teil ermäßigt werden. Dies ergibt einen Friedensgewinn von etwa 6—7 000 000 Mk., während die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Friedensjahres 1913 mit 16 761 851 Mk. trotz dem inzwischen stark gestiegenen Grundkapital einen fast dreimal höheren Gewinn aufweist.“ (3231)

Die Verkaufspreise des Reichsmonopolamts für Branntwein zu industriellen Zwecken.

Am 20. April 1922 hat im Reichsmonopolamt eine gemeinsame Sitzung der Monopolverwaltung und des Beirats stattgefunden, die sich in der Hauptsache mit den bei Inkrafttreten des neuen Monopolgesetzes am 1. Mai 1922 notwendig werdenden Änderungen der Verkaufspreise befaßt hat. Wie die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ hört, soll gegen den in der Sitzung vom 20. April 1922 festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis vom Gewerbeausschuß Beschwerde eingelegt sein, ebenso gegen den ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren. Diese beiden Verkaufspreise, über die der Reichsrat noch endgültig zu entscheiden hat, sind daher neben einer Anzahl anderer ermäßigter Verkaufspreise in der Bekanntmachung vom 22. April (s. Chem. Ind. S. 281) nicht enthalten.

Wie die „Deutsche Allg. Ztg.“ schreibt, hat die Monopolverwaltung einschneidende Bestimmungen vorgesehen, die sich gegen die unrechtmäßige Verwertung des gegen ermäßigten Verkaufspreis zu beziehenden Branntweins richten. Bei der Verarbeitung derartigen Branntweins soll in Zukunft jedesmal ein Kontrollbeamter der Reichsmonopolverwaltung zur Beaufsichtigung zugezogen werden. Die von dieser Verfügung

betroffenen Gewerbe halten es für unmöglich, eine derartige Bestimmung durchzuführen, weil auf diese Weise wichtige Fabrikationsgeheimnisse zur Kenntnis der Kontrollbeamten gelangen können und auch technisch die jedesmalige Hinzuziehung der Beamten große Behinderungen des Betriebes bereiten würde. (3247)

Aus dem Geschäftsbericht der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.

Dem der 49. ordentlichen Generalversammlung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik vorgelegten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Im Geschäftsjahr 1921 wurde unser Unternehmen von einer entsetzlichen Katastrophe betroffen. Auf dem in seiner Vollerleistung stehenden Werke Oppau entstand am 21. September morgens 7½ Uhr in einem Silo eine Explosion, welche einen großen Teil dieses Werkes in Trümmer legte.

Die Ergebnisse der mit Unterstützung und unter Leitung des Reiches eingeleiteten Hilfsaktion sowie der von den verschiedensten Stellen, insbesondere der Presse, veranstalteten Sammlungen zur Linderung der großen Not gaben Zeugnis von der Anteilnahme, die allseits an diesem Schicksalsschlage genommen wurde. Die Zuwendungen sind dem Bayerischen Staatskommissariat für das Hilfswerk Oppau überwiesen und dem Sinne der Spender entsprechend verwendet worden.

Mit Rücksicht auf den großen Umfang der ungedeckten Schäden außerhalb des Werkes haben wir uns im Einvernehmen mit den uns befreundeten Firmen entschlossen, dem Staatskommissariat weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Deckung derjenigen Gebäude- und Gewerbeschäden, deren Behebung fremder Hilfe bedarf.

Dank dem energischen Zugreifen unserer Mitarbeiter ist es gelungen, bereits im Dezember 1921 die Oppauer Ammoniakfabrik, welche durch die Explosion zwar stark, aber weniger als der übrige Teil der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen wurde, wieder in Betrieb und seit Februar d. J. wieder auf ihre Vollerleistung zu bringen. Es ist uns ein Bedürfnis, allen Beamten und Arbeitern, welche an dieser tatkräftigen Mitarbeit beteiligt waren, unsern Dank und unsere Anerkennung auszusprechen. Wir wurden so in die Lage versetzt, unsere große Arbeiterzahl ohne Unterbrechung zu beschäftigen und den Ausfall unserer Stickstoffproduktion und die damit verbundenen finanziellen Einbußen auf das Mindestmaß zu beschränken.

Der Ausbau des Merseburger Werkes hat im Berichtsjahr erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Anlagen haben auch hier nunmehr die volle Leistungsfähigkeit erreicht. Da die Grundbuchüberschreibung der Fabrik Merseburg auf die Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G.m.b.H. sich verzögert hat, wurde dieses Werk im Berichtsjahr noch für unsere Rechnung geführt.

Die Verkaufspreise der von uns hergestellten Stickstoffdünger waren vom 1. März 1920 bis Ende Mai 1921 unverändert geblieben. Von da ab nötigte der steigende Aufwand für Löhne und Materialpreise zu mehrfachen Preiserhöhungen. Dennoch hat Anfang April 1922 der Preis für das schwefelsaure Ammoniak franko Verbrauchsstelle, also einschließlich der gewaltigen gestiegenen Fracht, erst das Zweieinunddreißigfache des Friedenspreises erreicht, während der Preis der Steinkohle einschließlich Steuer ab Grube auf ungefähr das Sechzigfache des Vorkriegspreises gestiegen ist. Der gewaltige Vorteil, welcher der deutschen Landwirtschaft und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft aus der von uns ins Leben gerufenen inländischen Massenerzeugung an Stickstoffdüngern erwächst, läßt sich am besten daraus ermessen, daß die Landwirtschaft für ausländischen Stickstoff zurzeit ungefähr das Zweieinhalbfache des deutschen Inlandspreises aufwenden müßte.

Die Resolution wurde in einer der nächsten Sitzungen des Unterhauses von dem Abgeordneten Kiley zum Gegenstand einer Interpellation gemacht. Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß die Resolution zu seiner Kenntnis gekommen sei, daß er aber die darin aufgestellten Behauptungen nicht für begründet halte und daher nicht in der Lage sei, irgendwelche Schritte zu unternehmen (Chem. Trade Journ. Nr. 1820). St. (3223)

Die Industrie der ätherischen Oele in England.

Chem. Trade Journal schreibt in einem Rückblick auf die Cantor-Vorlesungen von L. G. Radcliffe, in welchen sich der Vortragende neben der wissenschaftlichen Seite auch eingehend mit der Lage der Industrie der ätherischen Oele in England befaßte (vgl. Chem. Ind. Nr. 16 Seite 243), wie folgt:

„Die Notwendigkeit der Gründung einer Studyngesellschaft in der Industrie der ätherischen Oele, und einer eingehenderen Erforschung der Rohstoffe des Reiches für diese Industrie wurde von H. Radcliffe in seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand überzeugend dargelegt. Die wirkliche Bedeutung dieses Zweiges der Feinchemikalienindustrie wird leicht unterschätzt. Wenn auch das Reichsinstitut mit der Forstverwaltung in Indien zusammenarbeitet, um festzustellen, welche ätheri-

schen Oele in Indien gewonnen werden können, und wenn auch dasselbe in Australien und Neuseeland geschieht, so sind doch die Hilfsquellen, welche das Reich besitzt, noch nicht voll ausgenutzt, weder was die Stoffe betrifft, die jetzt dargestellt werden, noch die, welche mit geringem Aufwand von Mühe und Kosten hergestellt werden könnten. Sowohl die natürlichen Parfüme, wie Lavendelöl, als auch die synthetischen, wie Jonon, werden von der englischen Industrie in einer Qualität erzeugt, welche den Vergleich mit keinem ausländischen Produkt zu scheuen braucht, und die Zahl der Präparate ist seit dem Krieg beträchtlich ausgedehnt worden. Indessen ist, um die Bedürfnisse der Parfümerieindustrie im weitesten Umfang zu decken, noch viel mühsame und kostspielige Forschungsarbeit zu leisten, und hierzu bedarf es einer Studiengesellschaft, welche von der Industrie und dem Handel unterstützt wird.

Es mag noch erwähnt werden, daß der Vortragende als ein besonders glänzendes Beispiel für die Leistungen der englischen Industrie der ätherischen Oele die Herstellung von Alpha- und Beta-Jonon durch die Firma Crosfield anführte: „er glaube nicht, daß in der ganzen Geschichte der Chemie etwas so „durchaus wunderbares“ (universally wonderful) und „wirklich wertvolles“ (intrinsically valuable) zu finden sei, wie diese Jononherstellung der Firma Crosfield.“ (3254)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Düngemittelpreise.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 26. April d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. April 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401), bezw. 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1922 (RGBl. I S. 330) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	Pfennig
a) für gewöhnliche Ware	5350
b) für gedarrte und gemahlene Ware	5480
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)	5350
3. Natriumammoniumsulfat	5350
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	5350
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	5350
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	6460
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	5350
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	5350
9. Ammonsulfatsalpeter	5350
10. Kalkstickstoff	4760
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	2600

Artikel II.

Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1922 (RGBl. I S. 454) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 5975 Pfennig für das Kilogramm.

Artikel III.

Die Vorschrift in Artikel I tritt mit Wirkung vom 26. April 1922 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1922.

(3189)

Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 2. Mai d. J. werden folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 24. April 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° B ϵ auf 203,20 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 228,20 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle: Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 29. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank.

Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, vom 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921 und 16. März 1922 sind ab 1. Mai 1922 wie folgt geändert:

Zu 1. a) Die Kesselwagengebühr wird von 5,25 Mk. auf 10 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht, zu 2. a) die Mietgebühr für Eisenfässer von 15 Mk. auf 20 Mk., c) die Füllgebühr für Eisenfässer von 6 Mk. auf 10 Mk., zu 3. a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 10 Mk. auf 15 Mk. für je 100 kg Säuregewicht.

Die Pfandgebühr für Leihflaschen:

für Weidenkorblflaschen von 100 Mk. auf 175 Mk., für Bandeisenflaschen von 150 Mk. auf 250 Mk., für Vollmantelflaschen von 350 Mk. auf 450 Mk., zu 3. c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen von 10 Mk. auf 15 Mk. je 100 kg Säuregewicht.

Berlin, den 29. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank.

Dr. Sohn.

(3254)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 27. April d. J. folgende Bekanntmachung:

Es ist beabsichtigt, den § 31 der im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 937 und 1549, 1921 S. 187, 631, 872, 1003

veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 373 ff.) durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden können, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt.

Die Kurse, die ich auf Grund dieser Bestimmung festzusetzen beabsichtige, werden hiermit vorläufig bekanntgegeben:

Lfd. Nr.	Börsenplatz	Einheit	Jan. 1922	Febr. 1922	März 1922
1	Amsterdam . . .	100 h. Fl.	6 700,—	7 420,—	10 230,—
2	Kopenhagen . . .	100 Kr.	3 650,—	4 070,—	5 700,—
3	Stockholm . . .	100 Kr.	4 550,—	5 160,—	7 050,—
4	Kristiania . . .	100 Kr.	2 860,—	3 290,—	4 700,—
5	Helsingfors . . .	100 f. Mk.	343,—	390,—	550,—
6	Schweiz . . .	100 Fr.	3 540,—	3 860,—	5 260,—
7	Wien . . .	100 Kr.	5,80	5,50	3,—
8	Prag . . .	100 Kr.	313,—	366,—	470,—
9	Budapest . . .	100 Kr.	27,60	30,—	33,—
10	Sofia . . .	100 Lewa	120,—	131,—	180,—
11	Spanien . . .	100 Pes.	2 720,—	3 100,—	4 220,—
12	Brüssel . . .	100 Fr.	1 420,—	1 650,—	2 260,—
13	Italien . . .	100 Lire	800,—	970,—	1 380,—
14	London . . .	1 Pfund Sterl.	770,—	860,—	1 180,—
15	Paris . . .	100 Fr.	1 480,—	1 730,—	2 430,—
16	New-York . . .	1 Dollar	180,—	197,—	270,—
17	Buenos Aires . . .	1 Pap. Peso	62,—	72,—	98,—
18	Rumänien-Noten . . .	100 Lei	139,—	152,—	196,—
19	Warschau . . .	100 Pm.	5,80	5,50	6,—
20	Riga . . .	100 lett. Ro.	76,—	85,—	103,—
21	Reval . . .	100 est. M.	55,—	60,—	74,—
22	Luxemburg . . .	100 Fr.	1 380,—	1 720,—	—
23	Belgrad . . .	100 Dinar	245,—	250,—	330,—
24	Agram . . .	100 Kr.	60,—	63,—	84,—
25	Zaren-Rubelnoten . . .	100 Ro.	—	—	20,—
26	Duma-Rubelnoten . . .	100 Ro.	—	—	3,—
27	Rußland . . .	100 Sowj. Ro.	0,08	0,08	0,04
28	Athen . . .	100 Drachmen	800,—	894,—	1 170,—
29	Konstantinopel . . .	1 türk. Pfund	115,—	135,—	170,—
30	Alexandria . . .	1 ägypt. Pfund	790,—	890,—	1 200,—
31	Tcheran . . .	1 silb. Kran	15,—	17,—	23,—
32	Lissabon . . .	1 Escudo	14,—	15,—	22,—
33	Bombay . . .	1 Rupie	51,—	56,—	75,—
34	Singapore . . .	1 Straits Dollar	90,—	100,—	135,—
35	Hongkong . . .	1 Dollar	100,—	107,—	140,—
36	Shanghai . . .	1 Taël	135,—	143,—	185,—
37	Yokohama . . .	1 Yen	87,—	94,—	127,—
38	Montreal . . .	1 kan. Dollar	173,—	190,—	260,—
39	Montevideo . . .	1 Peso	133,—	160,—	217,—
40	Lima . . .	1 peru. Pfund	654,—	727,—	940,—
41	Buenos Aires . . .	1 Goldpeso	140,—	162,—	220,—
42	Valparaiso . . .	1 Peso	16,—	18,50	27,—
43	Rio de Janeiro . . .	1 Milreis	22,—	24,—	35,—
44	Mexiko . . .	1 Peso	88,—	98,—	130,—

Berlin, den 27. April 1922.

(3185)

Neue Kaliinlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 29. April d. J. erläßt der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung betr. Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unter dem 29. April 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 31. März 1922 (Nr. 78 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Mai 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand . . .	328 Pfg.
„ Rohsalze mit 12—15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand . . .	388 „
„ Düngesalze mit 18—22 % K ₂ O . . .	499 „
„ „ „ 28—32 % K ₂ O . . .	576 „
„ „ „ 38—42 % K ₂ O . . .	722 „
„ Chlorkalium „ 50—60 % K ₂ O . . .	806 „

für Chlorkalium mit über 60 % K ₂ O . . .	883 Pfg.
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O . . .	1089 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia . . .	1196 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 426 Pfg. sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 % K₂O mit 504 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 388 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K₂O ein Aufschlag von 675 Mk. für den Doppelzentner K₂O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 775 Mk. für den Doppelzentner K₂O.

Berlin, den 29. April 1922.

(3213)

Bescheid über die Zulassung von Sprengstoffen.

Das Preussische Oberbergamt zu Dortmund erläßt im Reichsanzeiger vom 2. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Die Sprengstoffe Dominit 5 und Dominit 5 o. N. der Sprengstofffabriken Hoppecke, Aktien-Gesellschaft, in Köln werden hiermit für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts zum Gebrauch in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben zugelassen.

A. Nähere Merkmale der Sprengstoffe:

1. Herstellende Firma: Sprengstofffabriken Hoppecke A. G.
2. Sitz der Firma: Köln.
3. Herstellungsort: Fabriken in Würgendorf und Hoppecke.
4. Bezeichnung der Sprengstoffe: Dominit 5 bzw. Dominit 5 o. N.
5. Chemische Zusammensetzung:

für Dominit 5:

- 71—75 % Ammonsalpeter,
- 3—5 % Kaliumperchlorat,
- 1—4 % Pflanzenmehl,
- 4 % Nitroglycerin,
- 11—15 % Nitroabkömmlinge des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins.

für Dominit 5 o. N.:

- 70—77 % Ammonsalpeter,
- 5—10 % Kaliumperchlorat,
- 1—4 % Pflanzenmehl,
- 10—16 % Nitroabkömmlinge des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins.

6. Besondere Bedingung: Die innerhalb der angegebenen Grenzen gewählte Zusammensetzung des Sprengstoffs muß rechnermäßig genügend Sauerstoff zur vollständigen Verbrennung der Kohlenstoffträger besitzen.

B. Verwendungsbedingungen:

1. Verwendungsbereich: Gesamter Bergbau des Oberbergamtsbezirks Dortmund.
2. Zulässige Patronendurchmesser: 30 mm.
3. Zündung der Sprengstoffe: Nur durch Kapsel Nr. 8 oder stärkere Kapsel.
4. Die Sprengstoffe sind Gesteinssprengstoffe.

Dortmund, den 10. April 1922.

(3267)

Neue Auflage der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 28. April d. J. wird mitgeteilt: Von der Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine fünfte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuauflage ist zum Preise von 19 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

(3197)

Sicher ist, daß Lloyd George den dringenden Wunsch hat, mit einem großen Erfolg aus Genua nach Hause zu kommen, um seinen von Herrn Minister Rathenau entdeckten „sinkenden Stern“ in eine aufsteigende Bahn am politischen Himmel zu lenken. Aber gerade darum kann, darüber sollte man sich in Deutschland doch klar sein, Lloyd George nicht die Entente mit Frankreich in die Brüche gehen lassen, die aus gewichtigen Gründen einen festen Bestandteil des englischen Regierungsprogramms bildet. Es lohnt wahrlich nicht, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, auf welcher Seite Lloyd George in der entscheidenden Stunde liegen wird. Auf jeden Fall wird er für die Lösung der Burgfriedensfrage eine Formel finden, die ihn nicht um den Erfolg von Genua bringt.

Daß dabei wieder Deutschland der Leidende Teil sein wird, liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Was nützt es uns, wenn irgendein internationaler Pakt uns vor der Besetzung des Ruhrgebiets bewahrt, ohne daß gleichzeitig die Reparationsfrage zu einer für uns unerträglichen Lösung gebracht wird. Und auf diesem Gebiet gibt es eine solche Fülle von Möglichkeiten zu Kompensationen für ein Nachgeben Poincarés, daß eine Verständigung zwischen den beiden führenden Staatsmännern auf Deutschlands Rücken durchaus keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten kann. Seit Lloyd George vor aller Welt verkündet hat, das europäische wirtschaftliche Chaos rühre allein von der Zerstörung des französischen und belgischen Kriegsgebietes her, muß man darauf gefaßt sein, daß er, um in der Sanktionsfrage Sieger zu bleiben, in der Reparationsfrage zu jedem Entgegenkommen Poincaré gegenüber bereit sein wird.

Und was dann? Die deutsche Frage ist in Genua vollkommen in den Hintergrund geraten. Der deutsche Hauptsachverständige in der Finanzkommission ist bereits wieder in Berlin eingetroffen, weil die Beratungen als abgeschlossen zu betrachten sind. Haben sie irgendwelches greifbare Ergebnis gehabt? Nicht im geringsten. Es ist bei theoretischen Erörterungen verschiedener Finanzprobleme geblieben, und drei namhafte finanzpolitische Sachverständige, Cassel, Keynes und Ter Meulen, erklären offen, daß sie an den Wert ihrer Arbeit nicht glauben, solange die Politik von entscheidendem Einfluß in jeder Frage ist. Es bleibt nun abzuwarten, ob die am 8. Mai beginnenden Beratungen der außerhalb der Konferenz stehenden Kommission namhafter Finanzmänner, denen sich bald darauf auch Morgan zugesellen wird, zu einem Erfolge führen werden. Frankreich hat das größte Interesse an einem solchen, denn es braucht dringend eine beträchtliche Barzahlung, die aus der deutschen Reichskasse beim besten Willen nicht herauszuholen ist, wenn man unter Geld etwas anderes als nicht unterzubringende Schatzwechsel und völlig entwertete, ungedeckte Banknoten versteht.

Es ist an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten einer internationalen deutschen Anleihe wegen der Gestaltung des Zinsfußes hingewiesen, wobei ausgeführt wurde, daß nur eine sehr anscheinliche Zinsrate das internationale Kapital mobilisieren könnte. Jetzt liegen zwei Meldungen vor, die in dieser Beziehung äußerst beachtenswert sind. Die Tschechoslowakei, ein Staat, der in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung sich unzweifelhaft in einem Aufstieg befindet, und der sich der hohen Protektion der Entente erfreut, hat in Holland eine Anleihe aufgelegt in Höhe einer halben Million Pfund Sterling. Trotz einer achtprozentigen Verzinsung bei einem Emissionskurs von 93% wurde die Anleihe nicht voll gezeichnet. Ferner wird aus Belgrad gemeldet, daß aussichtsreiche Verhandlungen in New York wegen einer 100-Millionen-Anleihe geführt werden. Die Morgangruppe soll bereit sein, unter Sicherheit gewisser Staatseinnahmen bei einer Verzinsung von 8% und einem Ausgabekurs von 86% die Anleihe zu 80% zu übernehmen. Was für Bedingungen

hat da Deutschland zu erwarten, dessen finanzielle, wirtschaftliche und politische Lage wahrlich dem internationalen Kapital keine Garantien bietet? Der Zinsendienst einer solchen Anleihe von einigen Milliarden Goldmark würde ja eine enorme Belastung unseres Reichshaushalts zur Folge haben.

Es lohnt, sich diese Seite der Anleihefrage beizeiten klarzumachen. Wenn nicht von vornherein seitens der Reparationskommission die Zusicherung gegeben wird, daß mindestens für eine Reihe von Jahren unsere Barzahlungen an Kriegsentschädigung aus dem Ertrag der Anleihe gedeckt werden dürfen, könnte Deutschland sich niemals auf eine solche Anleihe einlassen, da sie uns dann tatsächlich die erstrebte Atempause nicht bringen würde. Wir werden daher gut tun, auch den Beratungen der Anleihekommission mit einem recht geringen Maß von Hoffnungsfreudigkeit entgegenzusehen. Bl. (3265)

Wirtschaftsfragen im Geschäftsbericht der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: Die Geschäftslage hat im abgelaufenen Geschäftsjahr außerordentlich geschwankt. Von der wirtschaftlichen Weltkrise, die im Herbst 1920 eingesetzt hat, ist auch die deutsche Industrie nicht verschont geblieben. Das Geschäft in Farbstoffen hat sich erst im Laufe des Berichtsjahres etwas besser entwickelt. In den letzten Monaten war die Textilindustrie sehr stark beschäftigt. Infolgedessen nahm auch der Absatz in Farbstoffen zu. Der Absatz der Vorkriegszeit ist aber noch nicht annähernd erreicht. Die Exportschwierigkeiten unserer Industrie sind bekannt. Die Verhältnisse sind im Berichtsjahre nicht besser geworden. Unser pharmazeutisches Geschäft gestaltete sich ähnlich wie das Farbensgeschäft. Im Anfang des Jahres war der Absatz gering, erst im Spätsommer und Herbst machte sich eine Besserung bemerkbar. Am Schluß des Jahres war der Export recht rege. Unsere photographische Abteilung und unsere vor einigen Jahren ins Leben gerufene landwirtschaftliche Abteilung haben sich zur Zufriedenheit entwickelt. Sehr geschädigt haben uns die wirtschaftlichen Sanktionen, die zur Erzwingung des Londoner Ultimatums uns auferlegt worden sind. Besonders war es die Errichtung der Rheinzolllinie, die ganz willkürlich unser Vaterland zerschnitt und den Wirtschaftsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet empfindlich störte, ja zum Teil lahmlegte. Die Zollgrenze bestand vom 20. April bis 1. Oktober 1921. Unser Export leidet nach wie vor unter dem Zwang, Ausfuhrbewilligungen einzuholen. Abgesehen von den hohen Ausfuhrabgaben, die den Export belasten, müssen auch wichtige Dampferanschlüsse und sonstige Beförderungsmöglichkeiten häufig verpaßt werden. Hoffentlich haben die Bemühungen des Wirtschaftsausschusses des besetzten Gebietes, für die Sanktionsschäden, soweit sie nicht abgewälzt werden konnten, wenigstens einigermaßen vom Reich entschädigt zu werden, doch noch Erfolg. Infolge der fortgesetzt gestiegenen Preise für Rohstoffe und der mehrmals erhöhten Löhne und Gehälter sind auch die Herstellungspreise unserer Produkte bedeutend gewachsen. Dementsprechend mußten die Verkaufspreise mehrmals erhöht werden. Die Brennstoffversorgung ließ, besonders auch in der Qualität, zu wünschen übrig. Produktion und Absatz unserer Fabrikate litten unter den Verkehrsstockungen, die auf dem Wasserweg durch die anhaltende Trockenheit und auf dem Bahnwege durch die mangelhafte Wagengestellung und die zahlreichen Sperren hervorgerufen waren. Das Verhältnis zu unseren Arbeitern war nach Beendigung des Streiks schon im letzten Geschäftsbericht erwähnten Streiks keinen weiteren Störungen unterworfen. Die besonders seit Ende des Berichtsjahres wieder stark eingetretene Entwertung der Mark und die dadurch verursachte

sprunghafte Steigerung der Löhne, Gehälter und Materialpreise erfüllt uns mit großer Sorge. Der Ruin unseres Wirtschaftslebens und damit im Zusammenhang auch die Zerstörung der Weltwirtschaft erscheinen uns unvermeidlich, wenn nicht bald durch Abänderung des Friedensvertrages und Beschränkung der Kriegslasten auf ein für Deutschland erträgliches Maß eine Festigung unserer Währung herbeigeführt wird. Die in der ordentlichen Generalversammlung des Berichtsjahres beschlossene Kapitalerhöhung ist durchgeführt und unser Grundkapital von 252 000 000 Mk. auf 430 000 000 Mk. erhöht. Davon sind 400 000 000 Mk. Stammaktien und 30 000 000 Mk. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Mit den übrigen Firmen unserer Interessengemeinschaft und besonders der davon in erster Linie betroffenen Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen am Rhein stehen wir noch unter dem erschütternden Eindruck der furchtbaren Katastrophe in Oppau. Zur Sicherstellung unseres Anteils an den für den Wiederaufbau von Oppau nötigen Mitteln ist in der außerordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 1922 eine weitere Erhöhung unseres Aktienkapitals um 40 000 000 Mk. Stammaktien beschlossen worden. Eine Begebung dieser Aktien an unsere Aktionäre konnte hierbei nicht in Frage kommen.

Einschließlich 3 000 000 Mk. Vortrag ergibt sich ein Reingewinn von 201 425 521 Mk. Dazu bemerkt die Verwaltung: „Wir sind uns darüber klar, daß der der Zahl nach erhebliche Gewinn in seiner wirtschaftlichen Bedeutung nur gering ist und an unsere Friedensgewinne auch nicht annähernd hinanreicht. Bei Zugrundelegung einer Kaufkraft des Dollars von nur 200 Papiermark — in Wirklichkeit steht die Papiermark im Verhältnis zum Dollar heute noch ungefähr 50 % niedriger — beläuft sich der Gewinn nur auf etwa 4 000 000 Friedensmark. Und auch, wenn man die Markentwertung nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Löhne unserer Arbeiter gegenüber den Friedenslöhnen gestiegen sind, muß die Gewinnzahl auf mindestens den dreißigsten Teil ermäßigt werden. Dies ergibt einen Friedensgewinn von etwa 6—7 000 000 Mk., während die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Friedensjahres 1913 mit 16 761 851 Mk. trotz dem inzwischen stark gestiegenen Grundkapital einen fast dreimal höheren Gewinn aufweist.“ (3231)

Die Verkaufspreise des Reichsmonopolamts für Branntwein zu industriellen Zwecken.

Am 20. April 1922 hat im Reichsmonopolamt eine gemeinsame Sitzung der Monopolverwaltung und des Beirats stattgefunden, die sich in der Hauptsache mit den bei Inkrafttreten des neuen Monopolgesetzes am 1. Mai 1922 notwendig werdenden Änderungen der Verkaufspreise befaßt hat. Wie die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ hört, soll gegen den in der Sitzung vom 20. April 1922 festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis vom Gewerbeausschuß Beschwerde eingelegt sein, ebenso gegen den ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren. Diese beiden Verkaufspreise, über die der Reichsrat noch endgültig zu entscheiden hat, sind daher neben einer Anzahl anderer ermäßigter Verkaufspreise in der Bekanntmachung vom 22. April (s. Chem. Ind. S. 281) nicht enthalten.

Wie die „Deutsche Allg. Ztg.“ schreibt, hat die Monopolverwaltung einschneidende Bestimmungen vorgesehen, die sich gegen die unrechtmäßige Verwertung des gegen ermäßigten Verkaufspreis zu beziehenden Branntweins richten. Bei der Verarbeitung derartigen Branntweins soll in Zukunft jedesmal ein Kontrollbeamter der Reichsmonopolverwaltung zur Beaufsichtigung zugezogen werden. Die von dieser Verfügung

betroffenen Gewerbe halten es für unmöglich, eine derartige Bestimmung durchzuführen, weil auf diese Weise wichtige Fabrikationsgeheimnisse zur Kenntnis der Kontrollbeamten gelangen können und auch technisch die jedesmalige Hinzuziehung der Beamten große Behinderungen des Betriebes bereiten würde. (3217)

Aus dem Geschäftsbericht der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.

Dem der 49. ordentlichen Generalversammlung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik vorgelegten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Im Geschäftsjahr 1921 wurde unser Unternehmen von einer entsetzlichen Katastrophe betroffen. Auf dem in seiner Volleistung stehenden Werke Oppau entstand am 21. September morgens 7¹⁵ Uhr in einem Silo eine Explosion, welche einen großen Teil dieses Werkes in Trümmer legte.

Die Ergebnisse der mit Unterstützung und unter Leitung des Reiches eingeleiteten Hilfsaktion sowie der von den verschiedensten Stellen, insbesondere der Presse, veranstalteten Sammlungen zur Linderung der großen Not gaben Zeugnis von der Anteilnahme, die allerseits an diesem Schicksalsschlage genommen wurde. Die Zuwendungen sind dem Bayerischen Staatskommissariat für das Hilfswerk Oppau überwiesen und dem Sinne der Spender entsprechend verwendet worden.

Mit Rücksicht auf den großen Umfang der ungedeckten Schäden außerhalb des Werkes haben wir uns im Einvernehmen mit den uns befreundeten Firmen entschlossen, dem Staatskommissariat weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar zur Deckung derjenigen Gebäude- und Gewerbeschäden, deren Behebung fremder Hilfe bedarf.

Dank dem energischen Zugreifen unserer Mitarbeiter ist es gelungen, bereits im Dezember 1921 die Oppauer Ammoniakfabrik, welche durch die Explosion zwar stark, aber weniger als der übrige Teil der Anlagen in Mitleidenschaft gezogen wurde, wieder in Betrieb und seit Februar d. J. wieder auf ihre Volleistung zu bringen. Es ist uns ein Bedürfnis, allen Beamten und Arbeitern, welche an dieser tatkräftigen Mitarbeit beteiligt waren, unsern Dank und unsere Anerkennung auszusprechen. Wir wurden so in die Lage versetzt, unsere große Arbeiterzahl ohne Unterbrechung zu beschäftigen und den Ausfall unserer Stickstoffproduktion und die damit verbundenen finanziellen Einbußen auf das Mindestmaß zu beschränken.

Der Ausbau des Merseburger Werkes hat im Berichtsjahr erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Anlagen haben auch hier nunmehr die volle Leistungsfähigkeit erreicht. Da die Grundbuchüberschreibung der Fabrik Merseburg auf die Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G.m.b.H. sich verzögert hat, wurde dieses Werk im Berichtsjahr noch für unsere Rechnung geführt.

Die Verkaufspreise der von uns hergestellten Stickstoffdünger waren vom 1. März 1920 bis Ende Mai 1921 unverändert geblieben. Von da ab nötigte der steigende Aufwand für Löhne und Materialpreise zu mehrfachen Preiserhöhungen. Dennoch hat Anfang April 1922 der Preis für das schwefelsaure Ammoniak franko Verbrauchsstelle, also einschließlich der gewaltig gestiegenen Fracht, erst das Zweieinunddreißigfache des Friedenspreises erreicht, während der Preis der Steinkohle einschließlich Steuer ab Grube auf ungefähr das Sechzigfache des Vorkriegspreises gestiegen ist. Der gewaltige Vorteil, welcher der deutschen Landwirtschaft und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft aus der von uns ins Leben gerufenen inländischen Massenerzeugung an Stickstoffdüngern erwächst, läßt sich am besten daraus ermessen, daß die Landwirtschaft für ausländischen Stickstoff zurzeit ungefähr das Zweieinhalbfache des deutschen Inlandspreises aufwenden mußte.

nicht länger veranlagt, erhoben oder eingezogen werden sollen."

Während nun der Zolleinnehmer von New York auf Grund dieses Schriftwechsels mit dem Schatzamt den Sinn obigen Gesetzabschnitts dahin auslegte, daß die erste 20prozentige Kürzung fünf Jahre nach Passierung, nämlich am 8. September 1921 eintreten solle, faßten die Zolleinnehmer von Boston und Philadelphia den Sinn so auf, daß die erste Kürzung nicht vor dem 8. September 1922 in Kraft treten dürfe, d. h. also sechs Jahre nach Passierung des Gesetzes.

Der Unterstaatssekretär im Schatzamt, Elmer Dover, hat in Anbetracht dieser verschiedenartigen Handhabung des Gesetzes in den genannten Häfen angeordnet, daß der New Yorker Zolleinnehmer die Sondergewichtszölle von $2\frac{1}{2}$ Cents per Pfund und 5 Cents per Pfund nach den Bestimmungen der genannten Positionen bis zum 9. September 1922 weiter erheben soll, und stellt den Importeuren anheim. Einspruch dagegen zu erheben, wenn sie damit nicht zufrieden sind. — Wie es heißt, soll ein Probefall geschaffen und der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten unverzüglich unterbreitet werden mit der Auffassung, daß die erste Zollkürzung von 20 % im September vergangenen Jahres hätte erfolgen müssen. (Mitt. d. Dtsch.-Amerik. Wirtschv.) (3246)

Das belgische Zollgesetz gegen die deutsche Einfuhr.

In dem amtlichen „Moniteur Belge“ vom 13. April d. J. wird das von den Kammern angenommene Gesetz gegen die deutsche Einfuhr, welches mit dem gleichen Tage in Geltung getreten ist, veröffentlicht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der königliche Erlaß vom 31. November 1921, durch welchen ein besonderer Zolltarif für gewisse Waren deutscher Erzeugung oder Herkunft eingeführt ist, wird hiermit für rechtskräftig erklärt.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt:

1. in bezug auf die durch Art. 2 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 zum Zwecke der Feststellung der Herkunft von Waren vorgesehenen Bestimmungen alle Erleichterungen und Dispense, welche mit der Ausübung einer ordnungsmäßigen Kontrolle vereinbar sind, zu gewähren;

2. das dem erwähnten königlichen Erlaß beigelegte Verzeichnis der Einfuhrzölle abzuändern oder zu vervollständigen, sowohl in bezug auf die Auswahl der Waren als auch in bezug auf die Zollsätze und die Zuschläge;

3. den mit Beziehung auf die deutschen Waren aufgestellten Zolltarif im ganzen oder teilweise auch auf Waren anzuwenden, welche in anderen Ländern als in Deutschland hergestellt sind oder von dort kommen, wenn infolge beträchtlichen Sinkens der Wechselkurse dieser Länder und der damit verbundenen wirtschaftlichen Wirkungen die normalen Bedingungen des Wettbewerbs wesentlich verschlechtert sind und die belgische Industrie dadurch gefährdet ist;

4. die Anwendungsdauer der durch das vorliegende Gesetz festgesetzten differenziellen Behandlung, wenn es sich als nötig erweist, über den im Art. 7 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 angegebenen Zeitpunkt hinaus, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1922, zu verlängern.

Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erlassenen königlichen Erlasse müssen den Kammern vorgelegt werden, und zwar sofort wenn dieselben versammelt sind, im anderen Falle während ihrer nächsten Tagung.

Art. 3. Was die Waren betrifft, welche nach Art. 1 und 2 einer differenziellen Behandlung unterworfen und mit Wertzöllen belegt sind, so darf der Wert, welcher zum Zwecke der Erhebung der Zollgebühren angegeben

wird, nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis ähnlicher Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr, unter Abrechnung des für Waren dieser Art zu entrichtenden belgischen Zollsatzes.

Art. 4. Dieses Gesetz wird rechtskräftig mit dem Tage seiner Veröffentlichung im „Moniteur Belge“.

(3256)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von Aceton.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Aceton für industrielle Zwecke nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt wird, aus Calciumacetat und durch einen Fermentationsprozeß, daß beide Produkte identisch sind, und daß nach Teil I des Industrieschutzgesetzes das erste zollfrei, dagegen das zweite zollpflichtig ist. Ob er in der Lage sei, mitzuteilen, wie beim Import dieser Ware die Zollpflicht festgestellt werde.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, es sei ihm bekannt, daß Aceton nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt werde. Untersuchungen über die Möglichkeit einer sicheren Herkunftsbestimmung seien im Gang. Sollte sich eine solche als unausführbar erweisen, so müsse die Entscheidung über die Zollpflichtigkeit oder Zollfreiheit des importierten Acetons gemäß einer von der Zollbehörde als genügend erachteten Erklärung des Importeurs erfolgen.

2. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Eine Beschwerde wegen der unbegründeten Aufnahme von synthetischem Campher in die Schutzliste wird vor dem Handelsamt verhandelt. Eine Entscheidung des Referenten ist noch nicht erfolgt.

Wie das Chemical Trade Journal schreibt, ist dieser Fall einer der wichtigsten, welcher bisher verhandelt wurde. Im Brennpunkt des Interesses wird die Definition des Wortes „synthetisch“ stehen. Die Beschwerde wurde von der englischen Xylonit-Gesellschaft erhoben.

3. Gesuche an das Handelsamt, das Industrieschutzgesetz auf die Einfuhr von Superphosphaten anzuwenden.

An das Handelsamt sind Gesuche gerichtet worden, auf die eingeführten Superphosphate eine Abgabe von $33\frac{1}{4}$ % zu legen; es ist jedoch noch kein „prima facie“-Fall zur Verweisung an ein Komitee unter Teil II des Industrieschutzgesetzes festgestellt worden (15. März).

4. Protest gegen das englische Industrieschutzgesetz und das Farbstoffimportgesetz.

Auf einer Versammlung des „Chemical Merchants' and Users' National Vigilance Committee“ wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die heutige Versammlung von Vertretern der Handelszweige, welche direkt durch die Anwendungen des Farbstoffimportgesetzes und des Industrieschutzgesetzes betroffen werden, spricht ihre Meinung dahin aus, daß diese Gesetze nicht nur die Wirkungen, welche man bei ihrem Erlaß erwartete, nicht gehabt, sondern im Gegenteil schwere Unzuträglichkeiten, große Unsicherheit, ärgerliche Verzögerungen und Verluste an Zeit, Geld und Ansehen zur Folge gehabt haben, und sie verlangt, da das längere Bestehen dieser Gesetze Handelszweige, welche von nationaler Bedeutung sind, mit Gefahr und Vernichtung bedroht und die Arbeitslosigkeit eher vermehrt als vermindert, die baldige Aufhebung dieser Gesetze.“

Bei den vorhergehenden Verhandlungen hatte der Vorsitzende Herrn Kiley dafür gedankt, daß er im Unterhaus „zu allen Stunden des Tages und der Nacht den Präsidenten des Handelsamts mit Anfragen bombardiert habe, welche geeignet waren, das Gesetz lächerlich zu machen und den Schaden zu zeigen, welcher dadurch angerichtet wird.“

Das Betriebsergebnis unserer Stickstoff-Fabriken hat sich durch die Oppauer Explosion leider verlustbringend gestaltet.

Aus dem Farbstoffgebiet hat der Absatz, der gegen Mitte des Jahres in allen Ländern etwas gestockt hatte, allmählich eine Besserung erfahren; im letzten Quartal entwickelte sich namentlich das Auslandsgeschäft sehr erfreulich, so daß sich der Abschluß günstiger gestaltete, als wir bis dahin erwarten konnten.

Unter dem im wesentlichen durch die Reparationslieferungen bedingten Kohlen- und Koks-mangel hatten wir auch im Berichtsjahre sehr zu leiden. Der dadurch besonders in den Ammoniakbetrieben entstandene Ausfall ist um so bedauerlicher, als die Nachtrage nach Stickstoff in der jetzigen Saison nicht voll befriedigt werden kann. Die Folge war, daß seitens der landwirtschaftlichen Organisationen zu den hohen Auslandspreisen Stickstoff eingeführt wurde.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den Anteilseignern der Fa. Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., mit den übrigen I.-G.-Firmen haben die letzteren den größten Teil des Stammkapitals der Fa. Cassella im Austausch gegen eigene Aktien übernommen.

Das Stammaktienkapital beträgt nunmehr 440 Millionen Mark, das Vorzugsaktienkapital 30 Millionen. Im Berichtsjahr wurden für Arbeiter- und Beamtenwohlfahrtszwecke rund 86 Millionen Mark verausgabt, worunter rund 10,4 Millionen gesetzliche und rund 75,6 Millionen freiwillige Ausgaben waren. Das Vermögen der Angestellten-Pensionskasse belief sich Ende 1921 auf 33,5 Millionen Mark.

Der Bilanzgewinn des verflossenen Jahres stellt sich auf 168,7 Millionen Mark. Bei der Beurteilung dieser Ziffer ist der gewaltigen Markentwertung Rechnung zu tragen. In Goldmark umgerechnet bleibt der Abschluß weit hinter den Ergebnissen der Vorkriegsjahre zurück. Während für jedes der Jahre 1912 und 1913 10,08 Millionen Goldmark verteilt werden konnten, beträgt die für 1921 vorgeschlagene Dividende — auf Grund eines Dollarkurses von nur 200 umgerechnet — rund 2,5 Millionen Goldmark, d. h. nur ein Viertel. Das Stammkapital wurde von 36 Millionen Goldmark auf 400 Millionen Mark erhöht. Rechnet man die Kapitalerhöhung auf Grundlage des Dollarkurses am Tage der Einzahlung in Goldmark um, so ergibt sich eine Kapitalerhöhung um 65 Millionen Goldmark. Das Kapital hat sich also, in Goldmark ausgedrückt, seit 1914 rund verdreifacht, während die Dividende auf ein Viertel gesunken ist.

Vergleicht man dagegen die Dividende mit dem Lohnindex, so ergibt sich gegenüber den letzten Vorkriegsjahren zurzeit für die Löhne eine Steigerung auf das Zweihundvierzigfache, wogegen die Dividendensumme sich nur auf das Zwölffache erhöht hat. (3261)

Fortschritte der Farbenindustrie in England. Deutsche Preispolitik.

Auf einem Pressefrühstück, zu welchem der Präsident der British Dyestuffs Corporation, Sir W. Alexander, eingeladen hatte, sprach dieser über die nationale Bedeutung und die Fortschritte der englischen Farbenindustrie. Was bereits geleistet wurde, habe die Industrierausstellung gezeigt. Für den weiteren Fortschritt sei in hohem Maße die Arbeit der Forscher und ihr Zusammenarbeiten von Bedeutung. Hierfür seien ein schönes Beispiel die Untersuchungen von Dr. Renshaw und H. Fairbrother über die antiseptischen Wirkungen der Farbstoffe (wir werden hierauf zurückkommen. Chem. Ind.).

Die Wissenschaft habe der britischen Farbstoffindustrie die verlorengegangene Kunst der Herstellung der Zwischenprodukte wiedergebracht. Phenylglycin, ein unentbehrliches Zwischenprodukt für die Indigofabrikation, sei nach einer ganz neuen Me-

thode erhalten worden, die Gallocyanine und viele Lackfarben seien hergestellt worden. Patent-Blau, Türkis-Blau und Brillant-Gletscher-Blau, alles sehr wertvolle Farben, seien nun auf dem Markt zu haben. Auf keinem Gebiet aber habe die Forschung mehr geleistet als auf dem der Küpfenfarbstoffe. Duranthren Brillant-Violett, das nie vorher in England hergestellt worden war, komme nun zum Verkauf und sei in jeder Beziehung dem deutschen Produkt ebenbürtig.

Zu der deutschen Preispolitik bemerkte Herr Morton (Scottish Dyes Ltd.), er habe viele Belege dafür, daß der Preis des deutschen Produkts erheblich gefallen sei, seitdem das britische Produkt auf dem Markt erschienen ist. Ein besonders geeignetes Beispiel sei ein Fall mit Alizarin Cyanin Grün. Er habe einem Fabrikanten in Yorkshire diesen Farbstoff, dessen Herstellung eben gelungen sei, angeboten. Derselbe habe aber kurz zuvor eine Tonne davon aus Deutschland für 37 sh. 6 d. das Pfund bezogen. Sobald nun durch die Presse bekanntgeworden sei, daß der Farbstoff in England hergestellt werde, sei der Preis auf 13 sh für das Pfund herabgesetzt worden, während der Preis des englischen Produkts 20—22 sh. für das Pfund gewesen wäre. Dies sei typisch für die Methode der Deutschen. Außerdem verlangen die Deutschen keine einheitlichen Preise, der Preis für dasselbe Material sei in dem einen Fall oft das Doppelte wie im andern. Die Preise der Deutschen würden nur unter dem Gesichtspunkt festgesetzt, die englischen Preise zu unterbieten.

Man habe die Farbstoffindustrie für den Zusammenbruch des Textilhandels verantwortlich gemacht, aber es sei leicht nachzuweisen, daß dies unbegründet sei. Im Jahre 1920, unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Textilhandels, habe der Wert des englischen Farbstoffimports 7 500 000 £ betragen gegen 1 750 000 £ vor dem Krieg. Während des ganzen Jahres 1921, in welchem die britische Textilindustrie, wie man sage, aus Mangel an Farben verhungert sei, habe man also in England fünfmal soviel Farben gehabt als je zuvor.

Der Wert des Farbstoffimports aus Deutschland habe 1914 2 000 000 £ betragen, was eine kleine Summe für ein so großes Land sei, und er glaube nicht, daß die Deutschen so handeln würden, wie sie es tun, wenn sie nur die Farbstoffindustrie im Sinn hätten. Aber die Farbstoffindustrie sei ja nur der Kern für die gesamte chemische Industrie, und Deutschland habe im Jahre vor dem Krieg für 97 500 000 £ Feinchemikalien exportiert, nahezu das Doppelte seines gesamten Kohlenexports (Chem. and Drugg. Nr. 2203 u. Chem. Tr. J. Nr. 1821). (3222)

Entscheidung der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten über die Verzollung von Waren auf Grund des Notstandstarif-Gesetzes.

Festsetzung des Zolles auf Farbstoffe. Nach einer Entscheidung der Obersten Abschätzungsbehörde sind die von Alizarin abgeleiteten Farbstoffe nicht mehr, wie bisher, als Kohlentee-farben mit 30 % ad valorem und 5 Cents per Pfund nach dem Gesetz vom 8. September 1916, sondern nur mit 30 % ad valorem nach Position 20 des Gesetzes von 1913 zu verzollen.

Inkrafttreten der Zollermäßigung auf Farbstoffe. Nach dem Gesetz vom 8. September 1916, Titel V, Gruppe 111, Abschnitt 501, Position 2, heißt es, daß „während der Dauer von fünf Jahren, beginnend fünf Jahre nach der Passierung dieses Gesetzes, diese spezifischen Zölle jährlich um 20 % der durch diesen Abschnitt auferlegten Räte gekürzt werden sollen, so daß am Ende dieser Frist diese spezifischen Zölle

nicht länger veranlagt, erhoben oder eingezogen werden sollen.“

Während nun der Zolleinnehmer von New York auf Grund dieses Schriftwechsels mit dem Schatzamt den Sinn obigen Gesetzabschnitts dahin auslegte, daß die erste 20prozentige Kürzung fünf Jahre nach Passierung, nämlich am 8. September 1921 eintreten solle, faßten die Zolleinnehmer von Boston und Philadelphia den Sinn so auf, daß die erste Kürzung nicht vor dem 8. September 1922 in Kraft treten dürfe, d. h. also sechs Jahre nach Passierung des Gesetzes.

Der Unterstaatssekretär im Schatzamt, Elmer Dover, hat in Anbetracht dieser verschiedenartigen Handhabung des Gesetzes in den genannten Häfen angeordnet, daß der New Yorker Zolleinnehmer die Sondergewichtszölle von $2\frac{1}{2}$ Cents per Pfund und 5 Cents per Pfund nach den Bestimmungen der genannten Positionen bis zum 9. September 1922 weiter erheben soll, und stellt den Importeuren anheim. Einspruch dagegen zu erheben, wenn sie damit nicht zufrieden sind. — Wie es heißt, soll ein Probefall geschaffen und der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten unverzüglich unterbreitet werden mit der Auffassung, daß die erste Zollkürzung von 20 % im September vergangenen Jahres hätte erfolgen müssen. (Mitt. d. Dtsch.-Amerik. Wirtschv.) (3216)

Das belgische Zollgesetz gegen die deutsche Einfuhr.

In dem amtlichen „Moniteur Belge“ vom 13. April d. J. wird das von den Kammern angenommene Gesetz gegen die deutsche Einfuhr, welches mit dem gleichen Tage in Geltung getreten ist, veröffentlicht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der königliche Erlaß vom 31. November 1921, durch welchen ein besonderer Zolltarif für gewisse Waren deutscher Erzeugung oder Herkunft eingeführt ist, wird hiermit für rechtskräftig erklärt.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt:

1. in bezug auf die durch Art. 2 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 zum Zwecke der Feststellung der Herkunft von Waren vorgesehenen Bestimmungen alle Erleichterungen und Dispense, welche mit der Ausübung einer ordnungsmäßigen Kontrolle vereinbar sind, zu gewähren;

2. das dem erwähnten königlichen Erlaß beigefügte Verzeichnis der Einfuhrzölle abzuändern oder zu vervollständigen, sowohl in bezug auf die Auswahl der Waren als auch in bezug auf die Zollsätze und die Zuschläge;

3. den mit Beziehung auf die deutschen Waren aufgestellten Zolltarif im ganzen oder teilweise auch auf Waren anzuwenden, welche in anderen Ländern als in Deutschland hergestellt sind oder von dort kommen, wenn infolge beträchtlichen Sinkens der Wechselkurse dieser Länder und der damit verbundenen wirtschaftlichen Wirkungen die normalen Bedingungen des Wettbewerbs wesentlich verschlechtert sind und die belgische Industrie dadurch gefährdet ist;

4. die Anwendungsdauer der durch das vorliegende Gesetz festgesetzten differenziellen Behandlung, wenn es sich als nötig erweist, über den im Art. 7 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 angegebenen Zeitpunkt hinaus, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1922, zu verlängern.

Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ersolgenden königlichen Erlasse müssen den Kammern vorgelegt werden, und zwar sofort wenn dieselben versammelt sind, in anderen Falle während ihrer nächsten Tagung.

Art. 3. Was die Waren betrifft, welche nach Art. 1 und 2 einer differenziellen Behandlung unterworfen und mit Wertzöllen belegt sind, so darf der Wert, welcher zum Zwecke der Erhebung der Zollgebühren angegeben

wird, nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis ähnlicher Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr, unter Abrechnung des für Waren dieser Art zu entrichtenden belgischen Zollsatzes.

Art. 4. Dieses Gesetz wird rechtskräftig mit dem Tage seiner Veröffentlichung im „Moniteur Belge“.

(3256)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von Aceton.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Aceton für industrielle Zwecke nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt wird, aus Calciumacetat und durch einen Fermentationsprozeß, daß beide Produkte identisch sind, und daß nach Teil I des Industrieschutzgesetzes das erste zollfrei, dagegen das zweite zollpflichtig ist. Ob er in der Lage sei, mitzuteilen, wie beim Import dieser Ware die Zollpflicht festgestellt werde.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, es sei ihm bekannt, daß Aceton nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt werde. Untersuchungen über die Möglichkeit einer sicheren Herkunftsbestimmung seien im Gang. Sollte sich eine solche als unausführbar erweisen, so müsse die Entscheidung über die Zollpflichtigkeit oder Zollfreiheit des importierten Acetons gemäß einer von der Zollbehörde als genügend crachteten Erklärung des Importeurs erfolgen.

2. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Eine Beschwerde wegen der unbegründeten Aufnahme von synthetischem Campher in die Schutzliste wird vor dem Handelsamt verhandelt. Eine Entscheidung des Referenten ist noch nicht erfolgt.

Wie das Chemical Trade Journal schreibt, ist dieser Fall einer der wichtigsten, welcher bisher verhandelt wurde. Im Brennpunkt des Interesses wird die Definition des Wortes „synthetisch“ stehen. Die Beschwerde wurde von der englischen Xylonit-Gesellschaft erhoben.

3. Gesuche an das Handelsamt, das Industrieschutzgesetz auf die Einfuhr von Superphosphaten anzuwenden.

An das Handelsamt sind Gesuche gerichtet worden, auf die eingeführten Superphosphate eine Abgabe von $33\frac{1}{4}$ % zu legen; es ist jedoch noch kein „prima facie“-Fall zur Verweisung an ein Komitee unter Teil II des Industrieschutzgesetzes festgestellt worden (15. März).

4. Protest gegen das englische Industrieschutzgesetz und das Farbstoffimportgesetz.

Auf einer Versammlung des „Chemical Merchants' and Users' National Vigilance Committee“ wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die heutige Versammlung von Vertretern der Handelszweige, welche direkt durch die Anwendungen des Farbstoffimportgesetzes und des Industrieschutzgesetzes betroffen werden, spricht ihre Meinung dahin aus, daß diese Gesetze nicht nur die Wirkungen, welche man bei ihrem Erlaß erwartete, nicht gehabt, sondern im Gegenteil schwere Unzuträglichkeiten, große Unsicherheit, ärgerliche Verzögerungen und Verluste an Zeit, Geld und Ansehen zur Folge gehabt haben, und sie verlangt, da das längere Bestehen dieser Gesetze Handelszweige, welche von nationaler Bedeutung sind, mit Gefahr und Vernichtung bedroht und die Arbeitslosigkeit eher vermehrt als vermindert, die baldige Aufhebung dieser Gesetze.“

Bei den vorhergehenden Verhandlungen hatte der Vorsitzende Herrn Kiley dafür gedankt, daß er im Unterhaus „zu allen Stunden des Tages und der Nacht“ den Präsidenten des Handelsamts mit Anfragen bombardiert habe, welche geeignet waren, das Gesetz lächerlich zu machen und den Schaden zu zeigen, welcher dadurch angerichtet wird.“

Das Betriebsergebnis unserer Stickstoff-Fabriken hat sich durch die Oppauer Explosion leider verlustbringend gestaltet.

Aus dem Farbstoffgebiet hat der Absatz, der gegen Mitte des Jahres in allen Ländern etwas gestockt hatte, allmählich eine Besserung erfahren; im letzten Quartal entwickelte sich namentlich das Auslandsgeschäft sehr erfreulich, so daß sich der Abschluß günstiger gestaltete, als wir bis dahin erwarten konnten.

Unter dem im wesentlichen durch die Reparationslieferungen bedingten Kohlen- und Koks-mangel hatten wir auch im Berichtsjahre sehr zu leiden. Der dadurch besonders in den Ammoniakkbetrieben entstandene Ausfall ist um so bedauerlicher, als die Nachfrage nach Stickstoff in der jetzigen Saison nicht voll befriedigt werden kann. Die Folge war, daß seitens der landwirtschaftlichen Organisationen zu den hohen Auslandspreisen Stickstoff eingeführt wurde.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den Anteilseignern der Fa. Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., mit den übrigen i. G.-Firmen haben die letzteren den größten Teil des Stammkapitals der Fa. Cassella im Austausch gegen eigene Aktien übernommen.

Das Stammaktienkapital beträgt nunmehr 440 Millionen Mark, das Vorzugsaktienkapital 30 Millionen. Im Berichtsjahr wurden für Arbeiter- und Beamten-Wohlfahrtszwecke rund 86 Millionen Mark verausgabt, worunter rund 10,4 Millionen gesetzliche und rund 75,6 Millionen freiwillige Ausgaben waren. Das Vermögen der Angestellten-Pensionskasse belief sich Ende 1921 auf 33,5 Millionen Mark.

Der Bilanzgewinn des verflossenen Jahres stellt sich auf 168,7 Millionen Mark. Bei der Beurteilung dieser Ziffer ist der gewaltigen Markentwertung Rechnung zu tragen. In Goldmark umgerechnet bleibt der Abschluß weit hinter den Ergebnissen der Vorkriegsjahre zurück. Während für jedes der Jahre 1912 und 1913 10,08 Millionen Goldmark verteilt werden konnten, beträgt die für 1921 vorgeschlagene Dividende — auf Grund eines Dollarkurses von nur 200 umgerechnet — rund 2,5 Millionen Goldmark, d. h. nur ein Viertel. Das Stammkapital wurde von 36 Millionen Goldmark auf 400 Millionen Mark erhöht. Rechnet man die Kapitalerhöhung auf Grundlage des Dollarkurses am Tage der Einzahlungen in Goldmark um, so ergibt sich eine Kapitalerhöhung um 65 Millionen Goldmark. Das Kapital hat sich also, in Goldmark ausgedrückt, seit 1914 rund verdreifacht, während die Dividende auf ein Viertel gesunken ist.

Vergleicht man dagegen die Dividende mit dem Lohnindex, so ergibt sich gegenüber den letzten Vorkriegsjahren zurzeit für die Löhne eine Steigerung auf das Zweiundvierzigfache, wogegen die Dividendensumme sich nur auf das Zwölffache erhöht hat. (3261)

Fortschritte der Farbenindustrie in England. Deutsche Preispolitik.

Auf einem Pressefrühstück, zu welchem der Präsident der British Dyestuffs Corporation, Sir W. Alexander, eingeladen hatte, sprach dieser über die nationale Bedeutung und die Fortschritte der englischen Farbenindustrie. Was bereits geleistet wurde, habe die Industrieausstellung gezeigt. Für den weiteren Fortschritt sei in hohem Maße die Arbeit der Forscher und ihr Zusammenarbeiten von Bedeutung. Hierfür seien ein schönes Beispiel die Untersuchungen von Dr. Renshaw und H. Fairbrother über die antiseptischen Wirkungen der Farbstoffe (wir werden hierauf zurückkommen. Chem. Ind.).

Die Wissenschaft habe der britischen Farbstoffindustrie die verlorengegangene Kunst der Herstellung der Zwischenprodukte wiedergebracht. Phenylglycin, ein unentbehrliches Zwischenprodukt für die Indigofabrikation, sei nach einer ganz neuen Me-

thode erhalten worden, die Gallocyanine und viele Lackfarben seien hergestellt worden. Patent-Blau, Türkis-Blau und Brillant Gletscher-Blau, alles sehr wertvolle Farben, seien nun auf dem Markt zu haben. Auf keinem Gebiet aber habe die Forschung mehr geleistet als auf dem der Küpferfarbstoffe. Duranthren Brillant-Violett, das nie vorher in England hergestellt worden war, komme nun zum Verkauf und sei in jeder Beziehung dem deutschen Produkt ebenbürtig.

Zu der deutschen Preispolitik bemerkte Herr Morton (Scottish Dyes Ltd.), er habe viele Belege dafür, daß der Preis des deutschen Produkts erheblich gefallen sei, seitdem das britische Produkt auf dem Markt erschienen ist. Ein besonders geeignetes Beispiel sei ein Fall mit Alizarin Cyanin Grün. Er habe einem Fabrikanten in Yorkshire diesen Farbstoff, dessen Herstellung eben gelungen sei, angeboten. Derselbe habe aber kurz zuvor eine Tonne davon aus Deutschland für 37 sh. 6 d. das Pfund bezogen. Sobald nun durch die Presse bekanntgeworden sei, daß der Farbstoff in England hergestellt werde, sei der Preis auf 13 sh. für das Pfund herabgesetzt worden, während der Preis des englischen Produkts 20—22 sh. für das Pfund gewesen wäre. Dies sei typisch für die Methode der Deutschen. Außerdem verlangen die Deutschen keine einheitlichen Preise, der Preis für dasselbe Material sei in dem einen Fall oft das Doppelte wie im andern. Die Preise der Deutschen würden nur unter dem Gesichtspunkt festgesetzt, die englischen Preise zu unterbieten.

Man habe die Farbstoffindustrie für den Zusammenbruch des Textilhandels verantwortlich gemacht, aber es sei leicht nachzuweisen, daß dies unbegründet sei. Im Jahre 1920, unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Textilhandels, habe der Wert des englischen Farbstoffimports 7 500 000 £ betragen gegen 1 750 000 £ vor dem Krieg. Während des ganzen Jahres 1921, in welchem die britische Textilindustrie, wie man sage, aus Mangel an Farben verhungert sei, habe man also in England fünfmal soviel Farben gehabt als je zuvor.

Der Wert des Farbstoffimports aus Deutschland habe 1914 2 000 000 £ betragen, was eine kleine Summe für ein so großes Land sei, und er glaube nicht, daß die Deutschen so handeln würden, wie sie es tun, wenn sie nur die Farbstoffindustrie im Sinn hätten. Aber die Farbstoffindustrie sei ja nur der Kern für die gesamte chemische Industrie, und Deutschland habe im Jahre vor dem Krieg für 97 500 000 £ Feinchemikalien exportiert, nahezu das Doppelte seines gesamten Kohlenexports (Chem. and Drugg. Nr. 2203 u. Chem. Tr. J. Nr. 1821). (3222)

Entscheidung der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten über die Verzollung von Waren auf Grund des Notstandstarif-Gesetzes.

Festsetzung des Zolles auf Farbstoffe. Nach einer Entscheidung der Obersten Abschätzungsbehörde sind die von Alizarin abgeleiteten Farbstoffe nicht mehr, wie bisher, als Kohlenteerfarben, mit 30 % ad valorem und 5 Cents pro Pfund nach dem Gesetz vom 8. September 1916, sondern nur mit 30 % ad valorem nach Position 20 des Gesetzes von 1913 zu verzollen.

Inkrafttreten der Zollermäßigung auf Farbstoffe. Nach dem Gesetz vom 8. September 1916, Titel V, Gruppe 111, Abschnitt 501, Position 2, heißt es, daß „während der Dauer von fünf Jahren, beginnend fünf Jahre nach der Passierung dieses Gesetzes, diese spezifischen Zölle jährlich um 20 % der durch diesen Abschnitt auferlegten Rate gekürzt werden sollen, so daß am Ende dieser Frist diese spezifischen Zölle

nicht länger veranlagt, erhoben oder eingezogen werden sollen."

Während nun der Zolleinnehmer von New York auf Grund dieses Schriftwechsels mit dem Schatzamt den Sinn obigen Gesetzabschnitts dahin auslegte, daß die erste 20prozentige Kürzung fünf Jahre nach Passierung, nämlich am 8. September 1921 eintreten solle, faßten die Zolleinnehmer von Boston und Philadelphia den Sinn so auf, daß die erste Kürzung nicht vor dem 8. September 1922 in Kraft treten dürfe, d. h. also sechs Jahre nach Passierung des Gesetzes.

Der Unterstaatssekretär im Schatzamt, Elmer Dover, hat in Anbetracht dieser verschiedenartigen Handhabung des Gesetzes in den genannten Häfen angeordnet, daß der New Yorker Zolleinnehmer die Sondergewichtszölle von $2\frac{1}{2}$ Cents per Pfund und 5 Cents per Pfund nach den Bestimmungen der genannten Positionen bis zum 9. September 1922 weiter erheben soll, und stellt den Importeuren anheim. Einspruch dagegen zu erheben, wenn sie damit nicht zufrieden sind. — Wie es heißt, soll ein Probestall geschaffen und der Obersten Abschätzungsbehörde der Vereinigten Staaten unverzüglich unterbreitet werden mit der Auffassung, daß die erste Zollkürzung von 20 % im September vergangenen Jahres hätte erfolgen müssen. (Mitt. d. Dtsch.-Amerik. Wirtschv.) (3246)

Das belgische Zollgesetz gegen die deutsche Einfuhr.

In dem amtlichen „Moniteur Belge“ vom 13. April d. J. wird das von den Kammern angenommene Gesetz gegen die deutsche Einfuhr, welches mit dem gleichen Tage in Geltung getreten ist, veröffentlicht. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der königliche Erlass vom 3. November 1921, durch welchen ein besonderer Zolltarif für gewisse Waren deutscher Erzeugung oder Herkunft eingeführt ist, wird hiermit für rechtskräftig erklärt.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt:

1. in bezug auf die durch Art. 2 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 zum Zwecke der Feststellung der Herkunft von Waren vorgesehenen Bestimmungen alle Erleichterungen und Dispense, welche mit der Ausübung einer ordnungsmäßigen Kontrolle vereinbar sind, zu gewähren;

2. das dem erwähnten königlichen Erlass beigefügte Verzeichnis der Einfuhrzölle abzuändern oder zu vollständigen, sowohl in bezug auf die Auswahl der Waren als auch in bezug auf die Zollsätze und die Zuschläge;

3. den mit Beziehung auf die deutschen Waren aufgestellten Zolltarif im ganzen oder teilweise auch auf Waren anzuwenden, welche in anderen Ländern als in Deutschland hergestellt sind oder von dort kommen, wenn infolge beträchtlichen Sinkens der Wechselkurse dieser Länder und der damit verbundenen wirtschaftlichen Wirkungen die normalen Bedingungen des Wettbewerbs wesentlich verschlechtert sind und die belgische Industrie dadurch gefährdet ist;

4. die Anwendungsdauer der durch das vorliegende Gesetz festgesetzten differenziellen Behandlung, wenn es sich als nötig erweist, über den im Art. 7 des königlichen Erlasses vom 3. November 1921 angegebenen Zeitpunkt hinaus, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1922, zu verlängern.

Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ersolgenden königlichen Erlasse müssen den Kammern vorgelegt werden, und zwar sofort wenn dieselben versammelt sind, im anderen Falle während ihrer nächsten Tagung.

Art. 3. Was die Waren betrifft, welche nach Art. 1 und 2 einer differenziellen Behandlung unterworfen und mit Wertzöllen belegt sind, so darf der Wert, welcher zum Zwecke der Erhebung der Zollgebühren angegeben

wird, nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis ähnlicher Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr, unter Abrechnung des für Waren dieser Art zu entrichtenden belgischen Zollsatzes.

Art. 4. Dieses Gesetz wird rechtskräftig mit dem Tage seiner Veröffentlichung im „Moniteur Belge“.

(3256)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von Aceton.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Aceton für industrielle Zwecke nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt wird, aus Calciumacetat und durch einen Fermentationsprozeß, daß beide Produkte identisch sind, und daß nach Teil I des Industrieschutzgesetzes das erste zollfrei, dagegen das zweite zollpflichtig ist. Ob er in der Lage sei, mitzuteilen, wie beim Import dieser Ware die Zollpflicht festgestellt werde.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, es sei ihm bekannt, daß Aceton nach zwei verschiedenen Verfahren hergestellt werde. Untersuchungen über die Möglichkeit einer sicheren Herkunftsbestimmung seien im Gang. Sollte sich eine solche als unausführbar erweisen, so müsse die Entscheidung über die Zollpflichtigkeit oder Zollfreiheit des importierten Acetons gemäß einer von der Zollbehörde als genügend erachteten Erklärung des Importeurs erfolgen.

2. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Eine Beschwerde wegen der unbegründeten Aufnahme von synthetischem Campher in die Schutzliste wird vor dem Handelsamt verhandelt. Eine Entscheidung des Referenten ist noch nicht erfolgt.

Wie das Chemical Trade Journal schreibt, ist dieser Fall einer der wichtigsten, welcher bisher verhandelt wurde. Im Brennpunkt des Interesses wird die Definition des Wortes „synthetisch“ stehen. Die Beschwerde wurde von der englischen Xylonit-Gesellschaft erhoben.

3. Gesuche an das Handelsamt, das Industrieschutzgesetz auf die Einfuhr von Superphosphaten anzuwenden.

An das Handelsamt sind Gesuche gerichtet worden, auf die eingeführten Superphosphate eine Abgabe von 33¼ % zu legen; es ist jedoch noch kein „prima facie“-Fall zur Verweisung an ein Komitee unter Teil II des Industrieschutzgesetzes festgestellt worden (15. März).

4. Protest gegen das englische Industrieschutzgesetz und das Farbstoffimportgesetz.

Auf einer Versammlung des „Chemical Merchants' and Users' National Vigilance Committee“ wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die heutige Versammlung von Vertretern der Handelszweige, welche direkt durch die Anwendungen des Farbstoffimportgesetzes und des Industrieschutzgesetzes betroffen werden, spricht ihre Meinung dahin aus, daß diese Gesetze nicht nur die Wirkungen, welche man bei ihrem Erlaß erwartete, nicht gehabt, sondern im Gegenteil schwere Unzuträglichkeiten, große Unsicherheit, ärgerliche Verzögerungen und Verluste an Zeit, Geld und Ansehen zur Folge gehabt haben, und sie verlangt, da das längere Bestehen dieser Gesetze Handelszweige, welche von nationaler Bedeutung sind, mit Gefahr und Vernichtung bedroht und die Arbeitslosigkeit eher vermehrt als vermindert, die baldige Aufhebung dieser Gesetze.“

Bei den vorhergehenden Verhandlungen hatte der Vorsitzende Herrn Kiley dafür gedankt, daß er im Unterhaus „zu allen Stunden des Tages und der Nacht den Präsidenten des Handelsamts mit Anfragen bombardiert habe, welche geeignet waren, das Gesetz lächerlich zu machen und den Schaden zu zeigen, welcher dadurch angerichtet wird.“

Die Resolution wurde in einer der nächsten Sitzungen des Unterhauses von dem Abgeordneten Kiley zum Gegenstand einer Interpellation gemacht. Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß die Resolution zu seiner Kenntnis gekommen sei, daß er aber die darin aufgestellten Behauptungen nicht für begründet halte und daher nicht in der Lage sei, irgendwelche Schritte zu unternehmen (Chem. Trade Journ. Nr. 1820). St. (3223)

Die Industrie der ätherischen Oele in England.

Chem. Trade Journal schreibt in einem Rückblick auf die Cantor-Vorlesungen von L. G. Radcliffe, in welchen sich der Vortragende neben der wissenschaftlichen Seite auch eingehend mit der Lage der Industrie der ätherischen Oele in England befaßte (vgl. Chem. Ind. Nr. 16 Seite 243), wie folgt:

„Die Notwendigkeit der Gründung einer Studiengesellschaft in der Industrie der ätherischen Oele, und einer eingehenderen Erforschung der Rohstoffe des Reiches für diese Industrie wurde von H. Radcliffe in seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand überzeugend dargelegt. Die wirkliche Bedeutung dieses Zweiges der Feinchemikalienindustrie wird leicht unterschätzt. Wenn auch das Reichsinstitut mit der Forstverwaltung in Indien zusammenarbeitet, um festzustellen, welche ätheri-

schen Oele in Indien gewonnen werden können, und wenn auch dasselbe in Australien und Neuseeland geschieht, so sind doch die Hilfsquellen, welche das Reich besitzt, noch nicht voll ausgenutzt, weder was die Stoffe betrifft, die jetzt dargestellt werden, noch die, welche mit geringem Aufwand von Mühe und Kosten hergestellt werden könnten. Sowohl die natürlichen Parfüme, wie Lavendelöl, als auch die synthetischen, wie Jonon, werden von der englischen Industrie in einer Qualität erzeugt, welche den Vergleich mit keinem ausländischen Produkt zu scheuen braucht, und die Zahl der Präparate ist seit dem Krieg beträchtlich ausgedehnt worden. Indessen ist, um die Bedürfnisse der Parfümerieindustrie im weitesten Umfang zu decken, noch viel mühsame und kostspielige Forschungsarbeit zu leisten, und hierzu bedarf es einer Studiengesellschaft, welche von der Industrie und dem Handel unterstützt wird.

Es mag noch erwähnt werden, daß der Vortragende als ein besonders glänzendes Beispiel für die Leistungen der englischen Industrie der ätherischen Oele die Herstellung von Alpha- und Beta-Jonon durch die Firma Crosfield anführte: „er glaube nicht, daß in der ganzen Geschichte der Chemie etwas so „durchaus wunderbares“ (universally wonderful) und „wirklich wertvolles“ (intrinsically valuable) zu finden sei, wie diese Jononherstellung der Firma Crosfield.“ (3254)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Düngemittelpreise.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 26. April d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 25. April 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401), bezw. 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1922 (RGBl. I S. 330) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff	Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:		
a) für gewöhnliche Ware		5350
b) für gedarrte und gemahlene Ware		5480
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)		5350
3. Natriumammoniumsulfat		5350
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt		5350
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium		5350
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter		6460
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl		5350
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)		5350
9. Ammonsulfatsalpeter		5350
10. Kalkstickstoff		4760
11. Blutmehl		3000
12. Hornmehl		2600

Artikel II.

Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1922 (RGBl. I S. 454) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 2000 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 5975 Pfennig für das Kilogramm.

Artikel III.

Die Vorschrift in Artikel I tritt mit Wirkung vom 26. April 1922 in Kraft, im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1922.

(3189)

Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 2. Mai d. J. werden folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 24. April 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° B_e auf 203,20 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60° er Schwefelsäure auf 228,20 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60° er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle: Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 29. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, vom 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921 und 16. März 1922 sind ab 1. Mai 1922 wie folgt geändert:

Zu 1. a) Die Kesselwagengebühr wird von 5,25 Mk. auf 10 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht, zu 2. a) die Mietgebühr für Eisenfässer von 15 Mk. auf 20 Mk., c) die Füllgebühr für Eisenfässer von 6 Mk. auf 10 Mk., zu 3. a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 10 Mk. auf 15 Mk. für je 100 kg Säuregewicht.

Die Pfandgebühr für Leihflaschen:

für Weidenkorbfasschen von 100 Mk. auf 175 Mk., für Bandeisenflaschen von 150 Mk. auf 250 Mk., für Vollmantelfasschen von 350 Mk. auf 450 Mk., zu 3. c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen von 10 Mk. auf 15 Mk. je 100 kg Säuregewicht.

Berlin, den 29. April 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(3208)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 27. April d. J. folgende Bekanntmachung:

Es ist beabsichtigt, den § 31 der im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 937 und 1549, 1921 S. 187, 631, 872, 1003

veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 373 ff.) durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden können, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt.

Die Kurse, die ich auf Grund dieser Bestimmung festzusetzen beabsichtige, werden hiermit vorläufig bekanntgegeben:

Lfd.Nr.	Börsenplatz	Einheit	Jan. 1922	Febr. 1922	März 1922
1	Amsterdam . . .	100 h. Fl.	6 700,—	7 420,—	10 230,—
2	Kopenhagen . . .	100 Kr.	3 650,—	4 070,—	5 700,—
3	Stockholm . . .	100 Kr.	4 550,—	5 160,—	7 050,—
4	Kristiania . . .	100 Kr.	2 860,—	3 290,—	4 700,—
5	Helsingfors . . .	100 f. Mk.	343,—	390,—	550,—
6	Schweiz . . .	100 Fr.	3 540,—	3 860,—	5 260,—
7	Wien . . .	100 Kr.	5,80	5,50	3,—
8	Prag . . .	100 Kr.	313,—	366,—	470,—
9	Budapest . . .	100 Kr.	27,60	30,—	33,—
10	Sofia . . .	100 Lewa	120,—	131,—	180,—
11	Spanien . . .	100 Pes.	2 720,—	3 100,—	4 220,—
12	Brüssel . . .	100 Fr.	1 420,—	1 650,—	2 280,—
13	Italien . . .	100 Lire	800,—	970,—	1 380,—
14	London . . .	1 Pfund Sterl.	770,—	860,—	1 180,—
15	Paris . . .	100 Fr.	1 480,—	1 730,—	2 430,—
16	New-York . . .	1 Dollar	180,—	197,—	270,—
17	Buenos Aires . . .	1 Pap. Peso	62,—	72,—	98,—
18	Rumänien-Noten . . .	100 Lei	139,—	152,—	196,—
19	Warschau . . .	100 Pm.	5,80	5,50	6,—
20	Riga . . .	100 lett. Ro.	76,—	85,—	103,—
21	Reval . . .	100 est. M.	55,—	60,—	74,—
22	Luxemburg . . .	100 Fr.	1 380,—	1 720,—	—
23	Belgrad . . .	100 Dinar	245,—	250,—	330,—
24	Agram . . .	100 Kr.	60,—	63,—	84,—
25	Zaren-Rubelnoten . . .	100 Ro.	—	—	20,—
26	Duma-Rubelnoten . . .	100 Ro.	—	—	3,—
27	Rußland . . .	100 Sowj. Ro.	0,08	0,08	0,04
28	Athen . . .	100 Drachmen	800,—	894,—	1 170,—
29	Konstantinopel . . .	1 türk. Pfund	115,—	135,—	170,—
30	Alexandria . . .	1 ägypt. Pfund	790,—	890,—	1 200,—
31	Teheran . . .	1 silb. Kran	15,—	17,—	23,—
32	Lissabon . . .	1 Escudo	14,—	15,—	22,—
33	Bombay . . .	1 Rupie	51,—	56,—	75,—
34	Singapore . . .	1 Straits Dollar	90,—	100,—	135,—
35	Hongkong . . .	1 Dollar	100,—	107,—	140,—
36	Shanghai . . .	1 Taël	135,—	143,—	185,—
37	Yokohama . . .	1 Yen	87,—	94,—	127,—
38	Montreal . . .	1 kan. Dollar	173,—	190,—	260,—
39	Montevideo . . .	1 Peso	133,—	160,—	217,—
40	Lima . . .	1 peru. Pfund	654,—	727,—	940,—
41	Buenos Aires . . .	1 Goldpeso	140,—	162,—	220,—
42	Valparaiso . . .	1 Peso	16,—	18,50	27,—
43	Rio de Janeiro . . .	1 Milreis	22,—	24,—	35,—
44	Mexiko . . .	1 Peso	88,—	98,—	130,—

Berlin, den 27. April 1922.

(3185)

Neue Kaliinlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 29. April d. J. erläßt der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung betr. Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Der Reichskalirat hat unter dem 29. April 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 31. März 1922 (Nr. 78 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Mai 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand . . .	328 Pfg.
„ Rohsalze mit 12—15 % K_2O in gemahlenem Zustand . . .	388 „
„ Düngesalze mit 18—22 % K_2O . . .	499 „
„ „ „ 28—32 % K_2O . . .	576 „
„ „ „ 38—42 % K_2O . . .	722 „
„ Chlorkalium „ 50—60 % K_2O . . .	806 „

für Chlorkalium mit über 60 % K_2O 883 Pfg.
 „ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O 1089 „
 „ schwefelsaure Kalimagnesia 1196 „
 für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 426 Pfg. sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 % K_2O mit 504 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 300 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 388 Pfg. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 15 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 675 Mk. für den Doppelzentner K_2O .
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 775 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

Berlin, den 29. April 1922.

(3243)

Bescheid über die Zulassung von Sprengstoffen.

Das Preußische Oberbergamt zu Dortmund erläßt im Reichsanzeiger vom 2. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Die Sprengstoffe Dominit 5 und Dominit 5 o. N. der Sprengstofffabriken Hoppecke, Aktien-Gesellschaft, in Köln werden hiermit für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts zum Gebrauch in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben zugelassen.

A. Nähere Merkmale der Sprengstoffe:

1. Herstellende Firma: Sprengstofffabriken Hoppecke A.-G.
2. Sitz der Firma: Köln.
3. Herstellungsort: Fabriken in Würgendorf und Hoppecke.
4. Bezeichnung der Sprengstoffe: Dominit 5 bzw. Dominit 5 o. N.
5. Chemische Zusammensetzung:

für Dominit 5:

- 71—75 % Ammonsalpeter,
- 3—5 % Kaliumperchlorat,
- 1—4 % Pflanzenmehl,
- 4 % Nitroglycerin,
- 11—15 % Nitroabkömmlinge des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins.

für Dominit 5 o. N.:

- 70—77 % Ammonsalpeter,
- 5—10 % Kaliumperchlorat,
- 1—4 % Pflanzenmehl,
- 10—16 % Nitroabkömmlinge des Toluols und / oder Naphthalins und / oder Diphenylamins.

6. Besondere Bedingung: Die innerhalb der angegebenen Grenzen gewählte Zusammensetzung des Sprengstoffs muß rechnungsmäßig genügend Sauerstoff zur vollständigen Verbrennung der Kohlenstoffträger besitzen.

B. Verwendungsbedingungen:

1. Verwendungsbereich: Gesamter Bergbau des Oberbergamtsbezirks Dortmund.
2. Zulässige Patronendurchmesser: 30 mm.
3. Zündung der Sprengstoffe: Nur durch Kapsel Nr. 8 oder stärkere Kapsel.
4. Die Sprengstoffe sind Gesteinssprengstoffe.

Dortmund, den 10. April 1922.

(3267)

Neue Auflage der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 28. April d. J. wird mitgeteilt:

Von der Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine fünfte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 19 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

(3197)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermächtigung zu Zollerhöhungen.

Dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats lag in seiner Sitzung am 28. April der Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung zu Zollerhöhungen zur Begutachtung vor. Das Gesetz soll die Regierung ermächtigen, nach Anhörung eines aus je vier Mitgliedern des Reichstages, Reichsrates und Reichswirtschaftsrates gebildeten Ausschusses im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses bestehende Zölle zu erhöhen oder für bisher zollfreie Waren Zölle einzuführen.

Zur Begründung führte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums aus, daß bei der heutigen Unsicherheit der Wirtschaftslage sehr schnell das Bedürfnis zu derartigen Zollmaßnahmen eintreten kann. Um mit der gebotenen Beschleunigung Abhilfe schaffen zu können, soll nach dem Entwurf an die Stelle der schwerfälligen Gesetzgebungsmaschine der einfache Verwaltungsweg eintreten. Eine gleiche Regelung ist bereits in anderen Ländern (z. B. Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz) durchgeführt. Im Zusammenhang damit gab der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums Aufklärungen über die zukünftig beabsichtigte Einfuhrpolitik. Wenn auch Beschlüsse von der Konferenz in Genua bisher nicht vorliegen, so ist dort ein Abbau der Einfuhrverbote doch in Aussicht gestellt worden, um allgemein an der Beseitigung der Beschränkungen des internationalen Handels mitzuarbeiten und im besonderen den Vorwurf einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Länder, der sog. Diskriminierung, durch Deutschland zu entkräften. An die Stelle der wegfallenden Einfuhrverbote müßte dann eine entsprechende Gestaltung der Zölle treten. Ähnlich sind bereits Frankreich und die Schweiz vorgegangen, die zum Teil sehr hohe Maximalsätze für Deutschland in Anwendung bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll der Regierung ermöglichen, entsprechende Übergangsmaßnahmen zu treffen, bis der nach Schema und Sätzen revidierte Zolltarif in Kraft treten kann. In der eingehenden Erörterung stimmten die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Gesetzentwurf unter der Bedingung zu, daß er nicht zu einer Aenderung der bisherigen Einfuhrpolitik in der Richtung benutzt werde, daß lebenswichtige Waren, z. B. Rohstoffe und Lebensmittel, mit hohen Zöllen belegt würden. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums gab darauf die Erklärung ab, daß nicht beabsichtigt sei, auf Waren, für die heute keine Einfuhrverbote bestehen, Zölle zu legen; und Ausnahmen nur für solche Fälle in Frage kämen, wo die betreffende Ware andernfalls mit einem Einfuhrverbot zu belegen wäre. Ein Arbeitgebervertreter des Großhandels wies darauf hin, daß der Schutz der Produktion durch Zölle sich in maßvollen Grenzen halten müsse, so daß die erzielende Wirkung der Auslandskonkurrenz nicht fortfalle. Die allgemeinen deutschen Interessen forderten, daß der ausländischen Produktion ein gewisser Spielraum in Deutschland gelassen werde. Außerdem wurde die Befristung des Gesetzes gefordert.

Daraufhin stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zu: Im § 1 wird die Zahl der Ausschußmitglieder auf je sechs des Reichstages, Reichsrates und Reichswirtschaftsrates erhöht. In § 2 wird das Inkraftbleiben des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1923 befristet. (3226)

Ersatz der im Sanktionswege erhobenen Zölle.

Nach einer Erklärung des Reichsministers der Finanzen ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, nach dem für die im Sanktionswege erhobenen Zölle vom Reiche ein Ersatz gewährt werden soll. — Nach Aufhebung der sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen haben die beteiligten Reichsressorts den Standpunkt eingenommen, daß mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reichs ein allgemeiner Ersatz für die durch die sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen verursachten Schäden, wie solche insbesondere durch Produktionseinschränkungen, Verlust an Kundschaft, Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit u. a. entstanden sind, nicht gewährt werden könne. Dagegen ist die Bereitwilligkeit erklärt worden, für die im Sanktionswege erhobenen Zölle, Gebühren und Abgaben einen Ersatz insoweit zu gewähren, als eine Abwälzung der dadurch entstandenen Lasten auf die Allgemeinheit nachweislich nicht erfolgt ist, da andernfalls die Last der Sanktionsabgaben, die von den Ententemächten als Zwangsmaßnahmen gegen das Reich als solches auferlegt worden sind, und deren Erträge auf Reparationskonto gutgeschrieben werden, von einzelnen zu tragen

wäre. Da ein Ersatz nur denjenigen gewährt werden soll, die den Nachweis führen, daß sie die Zölle usw. durch höhere Verkaufspreise oder ähnliche Maßnahmen auf die Allgemeinheit der Verbraucher nicht abgewälzt haben, so kann es sich lediglich um den Ersatz eines tatsächlich erlittenen Schadens handeln. Dieses ist auch den beteiligten Arbeiterkreisen zur Widerlegung der von ihnen geltend gemachten Bedenken dargelegt worden. (3216)

Kursberechnung bei Ablieferung fremder Devisen bei der Reichsbank.

Auf eine an die Reichsbank gerichtete Eingabe einer Firma wegen der Kursfestsetzung für abgelieferte Devisen ist folgende Antwort erteilt: „Die Reichsbank kauft Devisen stets zum Kurse des Einreichungstages an, also zu einem Kurse, der den Bankanstalten im Augenblick der Einreichung noch nicht bekannt ist. Einreichungen nach 12 Uhr mittags, Sonnabends nach 11 Uhr vormittags, werden zum Kurse des nächsten Notiztages abgerechnet. Die früher übliche Berechnung des Vortagskurses hat in sehr großem Umfange zu spekulativer Ausnutzung der Reichsbank geführt und mußte deshalb aufgegeben werden. Nennenswerte Erschwerungen für den Exporteur dürften mit dem jetzigen Verfahren nicht verbunden sein, zumal bei Banknoten 50 %, bei Diskontdevisen sogar der ungefähre volle Gegenwert als Vorschuß gezahlt werden kann. Die Bestimmungen über das Devisengeschäft der Reichsbank sind wegen der den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßten Vielseitigkeit der Formen so umfangreich, daß die Reichsbankstellen beim besten Willen nicht in der Lage sind, telephonisch eine irgendwie eingehende Auskunft zu erteilen. Die Geschäftserledigung bei der Reichsbank nimmt nicht längere Zeit in Anspruch, als durch den Postenlauf der Versendung der Noten nach Berlin und die in der Regel am zweiten Tage nach Eintreffen erfolgende Ueberweisung des Gegenwertes bedingt ist.“ (3228)

Zur Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig.

Die Handelskammer Danzig hat sich bereit erklärt, die Aufgabe der Verteilung der deutschen Bezugskontingente zu übernehmen. Um allen Interessen der Danziger Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist bei der Kontingentsverteilungsstelle der Handelskammer ein Beirat gebildet worden, der sich aus zusammen 13 Vertretern des Senats, der Handelskammer, der Handwerkskammer, der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, der Konsumgenossenschaften und der Hausfrauenvereine zusammensetzt.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherigen Verbleibsscheinigungen der Handelskammer Danzig mit dem 1. April 1922 in Verfolg der Neuregelung der Ausfuhr nach Danzig ihre Gültigkeit verloren haben, so daß sie für Ausfuhranträge vom 1. April 1922 ab nicht mehr als Grundlage dienen können. Verlängerungen für Ausfuhrbewilligungen, die vor dem 1. April 1922 erteilt waren, können nicht mehr vorgenommen werden. Die Außenhandelsstellen sind angewiesen, derartige Anträge wie neue Anträge zu behandeln. (3270)

Ursprungszeugnisse und Konsularfakturen bei Sendungen nach Frankreich.

Bei Warensendungen aus Deutschland nach Frankreich ist in keinem Fall die Beifügung von Ursprungszeugnissen vorgeschrieben, da alle Waren, die aus Deutschland zur Einfuhr nach Frankreich kommen, ohne Rücksicht auf ihr Ursprungsland dem Generaltarif unterworfen sind.

Die Beifügung beglaubigter Rechnungen in Urs- oder Abschrift ist durch Artikel 2 und 8 eines im „Journal Officiel“ vom 29. August v. J. veröffentlichten Erlasses des französischen Finanzministers vom 28. August v. J. vorgeschrieben worden. Die Rechnung muß ersichtlich machen, daß der Verkäufer der Ware im Ursprungsland derselben ansässig ist, und daß der Verkauf auch dort abgeschlossen worden ist. Unter dieser Bedingung wird der französische Importeur von der Bezahlung der durch Artikel 12 des Budgetgesetzes vom 31. Juli 1921 eingeführten Zuschlagstaxe von 1,10 % befreit, dagegen ist die alte Umsatzsteuer von 1,10 % zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn die Befreiung auf Grund des Handelswohnsitzes oder einer bestehenden Filiale (siège de commerce ou succursale) in Frankreich geltend gemacht wird.

Ist der Verkäufer in einem anderen als dem Ursprungsland der Ware ansässig und hat er weder den Hauptsitz noch eine Zweigstelle seines Geschäftes in Frankreich, so daß er also dort keine Umsatzsteuer zahlt, so muß diese Zuschlagstaxe bei der Einfuhr nach Frankreich an die Zollbehörde entrichtet werden. — Die Beglaubigung kann nach Wahl des Versenders

entweder von der konsularischen französischen Vertretung oder einer Ortsbehörde erfolgen. Es genügt also die Beglaubigung durch eine deutsche Handelskammer. (3186)

Zollinhaltsklärungen bei Warensendungen nach Holland.

Der Niederländische Berufungsrat für die Einfuhrzölle hat beschlossen, daß die Verzollung der Warensendungen aus dem Ausland, die in ausländischer Währung und nicht in Gulden fakturiert sind, zum Kurse des Kauftages zu erfolgen hat. Nach der bisherigen Uebung wurde von den Zollbehörden streng darauf gehalten, daß die Zollinhaltsklärungen für Sendungen aus Deutschland, die nicht auf Gulden, Dollar usw., sondern auf Mark lauteten, den Wert der Waren in Mark enthalten mußten. Die Angabe eines bestimmten Umrechnungskurses war nicht statthaft, sondern der Umrechnungskurs wurde vom Zollamt selber festgestellt, als solcher galt der Kurs des Eingangstages in Holland. Den neuen Bestimmungen liegt das Bestreben zugrunde, die Waren nach dem Wert zu verzollen, den sie für den Empfänger am Kauftage hatten. Diesen Kauftag anzugeben und durch Belege (Bestellung, Rechnung, Auftragsbestätigung usw.) nachzuweisen, ist Sache des holländischen Empfängers. Von holländischer Seite wird nunmehr dem ausländischen Absender empfohlen, den Kauftag und Kurs dieses Tages bereits in der Zollinhaltsklärung anzugeben. Nötig ist dies zwar nicht, jedoch muß auf das dringendste davor gewarnt werden, Ware, die aus Deutschland nach Holland geht und in Gulden verkauft ist, anders als in Gulden zu deklarieren, während andererseits Ware, die in Mark verkauft ist, nur in Mark nach dem Rechnungsbetrag deklarieren werden darf. Es ist öfter vorgekommen, daß deutsche Firmen in Gulden verkaufte Ware in der Zollinhaltsklärung nach dem inländischen Wert in Mark deklarieren. Da der holländische Empfänger Belege vorlegen muß und die Richtigkeit der Angaben der deutschen Absender in solchen Fällen nicht nachweisen kann, werden derartige Sendungen mit hohen Zollstrafen belegt. Die holländischen Zollbehörden weisen immer darauf hin, daß die Zollinhaltsklärungen mit den Fakturenbeträgen übereinstimmen müssen, wenn Schwierigkeiten vermieden werden sollen. (3218)

Belgisch-luxemburgischer Wirtschaftsunionvertrag.

Es bestand Unklarheit darüber, ob mit Inkrafttreten des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunionvertrages auch die neuen belgischen Zölle, die Belgien mit Wirkung vom 7. November 1921 für in Deutschland erzeugte oder aus Deutschland kommende Waren festgesetzt hat, auch von Luxemburg erhoben werden. Diese Zölle werden nach Inkrafttreten des Vertrages auch in Luxemburg zur Einführung und Erhebung gelangen. Der fragliche Vertrag wird aller Voraussicht nach am 1. Mai 1922 in Kraft treten. (3196)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Erhöhung des Zollaufgeldes. Wie aus Wien gemeldet wird, wird ab 2. Mai in Oesterreich der Zollaufschlag vom 700fachen auf das 1000fache erhöht. (3217)

Lettland. Der neue Zolltarif. In deutschen Zeitungen finden sich Einzelheiten über den neuen lettischen Zolltarif, die den Anschein erwecken können, als ob ein neuer Tarif bereits in Kraft getreten wäre. Tatsächlich handelt es sich zunächst lediglich um Beschlüsse von Kommissionen der Konstituante. Nach einer Mitteilung des lettischen Konsulats in Berlin dürfte der neue Zolltarif erst am 1. Juli d. J. in Geltung gesetzt werden. (3235)

Finnland. Zolltarif-Aenderung. Der Staatsrat gibt folgende Aenderung im Zolltarif bekannt: Pos. 811. Schmieröl, nicht besonders genannt; Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs und Ceresin für 1 kg 0,30 Fmk. (früher 0,60 Fmk.). (3258)

Italien. Einfuhr von Waffen und Munition. Die „Agenzia Italiana“ bringt in ihrem Nachrichtenblatt vom 30. v. M. folgende Notiz: „Damit die Interessenten, die die Einfuhrgenehmigungen für Waffen oder Munition aus Deutschland oder Erneuerung verfallener Einfuhrbewilligungen nachgesucht haben, nicht unnötig Zeit mit Eingaben verlieren, gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Erteilung und die Verlängerung dieser Einfuhrbewilligungen für einige Zeit eingestellt ist, da die Erledigung einiger kürzlich erhobener Klagen seitens des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten abgewartet werden muß.“ (3238)

Spanien. Der Goldaufschlag für Mai. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Mai auf 25,02 % festgesetzt worden. (3272)

Ver. St. von Amerika. Import-Lizenzen für Farbstoffe.

F. S. Dickson, der Chef der Farbstoff- und Chemikalien-Abteilung im Schatzamt, erklärte, daß 90 % der Importgesuche 8 Tage nach Eingang bewilligt würden. Bei den übrigen tritt eine Verzögerung ein, weil nachgeprüft werden muß, ob die Angaben des Lizenzsuchers, daß das amerikanische Produkt in bezug auf Qualität, Preis und Lieferungsbedingungen seinen berechtigten Ansprüchen nicht genüge, wirklich begründet sind. Ungefähr 5 % der Gesuche werden zurückgewiesen.

Es kamen Fälle vor, wo Verbraucher von Farbstoffen, welche in Amerika hergestellt werden, Einfuhrerlaubnis für deutsche Farbstoffe nachsuchten, obwohl sie tatsächlich nicht imstande waren, einen Unterschied zwischen den beiden Produkten zu erkennen.

Was das Farbstoffmonopol betrifft, so erklärte Herr Dickson, daß ihm davon nichts bekannt sei. (3220)

Zolltarifentscheidungen. Naphthalin. Die Milwaukee Coke & Gas Ges., Milwaukee, hatte zollfreie Einfuhr von Naphthalin nach Gruppe 1, Sektion 500 beantragt, während dieses Produkt nach den Sektionen 500 und 501 einem Zoll von 2½ Cents per Pfund 15% ad valorem unterlag. Da der Erstarrungspunkt des Naphthalins unter 79° lag, wurde dem Antrag auf zollfreie Einfuhr auf Grund der Sektion 500, Gruppe 1, stattgegeben.

Cellulose-Ester. Sogenanntes Acetol, ein feines weißes Pulver, ist als chemische Verbindung mit 15 % ad valorem nach Position 5 des Tarifgesetzes von 1913 und nicht als Cellulose-Ester-Verbindung mit 25 % nach Position 25 zu verzollen. Letztere Position bezieht sich lediglich auf flüssige Lösungen und Verbindungen in Blocks, Tafeln, Stangen, Röhren oder sonstiger Form. (Mitt. des Deutsch-Amerik. Wirtsch.-V.) (3249)

Zollfreiheit für Cyanid verlangt. Angebliche Bedrohung der Goldwährung. Die republikanischen Mitglieder des Finanz Ausschusses des Senats haben durch Senator Oddie einen Antrag auf Zollfreiheit für Cyanid eingebracht. Durch einen Zoll würden die amerikanischen Produzenten, z. B. die Goldfield Consolidated Co., zugunsten eines deutschen Konzerns geschädigt, und die Verarbeitung von Erzabfällen würde unmöglich gemacht. In allen Teilen der Welt sei ein Mangel an Gold mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, und wenn das dort vorhandene Gold nicht ausgebeutet werde, so sei die Goldwährung bedroht. Die Theorie des Schatzsekretärs Mellon, daß die Goldgewinnungsindustrie keine Unterstützung brauche, sei für den finanziellen Zustand der Welt ebenso gefährlich, wie die Theorien von Lenin und Trotzki für ihre politische Struktur. Aus derselben Quelle komme der Vorschlag, den Goldgehalt der Goldmünzen auf die Hälfte herabzusetzen. (3255)

Nicaragua. Konsulatsgebühr bei Postpaketen. Nach dem Amtsblatt („La Gazeta“) Nicaraguas vom 26. Januar d. J. sollen vom 26. April ab die Konsulatsgebühren für Beglaubigung der Warenfakturen bei Postpaketen dahin wie folgt gestaffelt sein: bei Warenwert bis 50 Cordobas 4 % des Werts, bei Warenwert von 50 bis 100 Cordobas 2,50 Cordobas, bei Warenwert von 100 bis 200 Cordobas 3 Cordobas, bei Warenwert von 200 bis 500 Cordobas 5 Cordobas, bei je 100 Cordobas oder Teil davon über 500 Cordobas hinaus 1 Cordoba. (3213)

Südafrikanische Union. Anerkennung deutscher Faktoren bei der Verzollung.

Die Südafrikanische Union hat bekanntgegeben, die deutschen Rechnungen als Grundlage der Verzollung, ohne Umrechnung, unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen allgemein anzuerkennen:

1. Muß der tatsächliche Wert der Ware, der bei einem Verkauf des betreffenden Artikels im großen für den Verbrauch in Deutschland am Tage der Verschiffung erzielt werden würde, in Mark in der Rechnung angegeben werden.
2. Dieser Wert muß der des Tages der Verschiffung sein.
3. Muß die Rechnung den Kurs der Mark im Verhältnis zum Pfund Sterling am Tage der Verschiffung enthalten sowie den Umrechnungskurs, der der Festsetzung des Exportpreises, falls ein solcher in Sterling ausgemacht ist, zugrunde liegt.

4. Liegt der Exportpreis wesentlich unter dem angegebenen Preis für den Verbrauch in Deutschland, so müssen die Gründe hierfür in der Rechnung oder in einem Begleitbrief angegeben werden. Wenn diese Angaben in der Rechnung enthalten und von der Zollbehörde als richtig anerkannt werden, findet eine Umrechnung nicht statt. Im anderen Falle stellt die Zollbehörde fest, welchen Preis gleiche oder ähnliche Güter im Eingangshafen erzielen.

Preisunterschiede zwischen 10 und 15 Prozent werden nicht als eine Veranlassung zur Anwendung des Umrechnungsverfahrens angesehen. Bei solchen Waren, die Deutschland erheblich unter dem Preis anderer Länder herstellt, wie Spielzeug und dergl., wird diese Tatsache in Berücksichtigung gezogen.

Im Falle der Umrechnung wird die Zollberechnung vom 4. April 1922 ab zum Umrechnungskurs von 700 Mk. je Pfund Sterling vorgenommen. (3199)

Australien. Aenderungen im Zolltarif. Pharmazeutische Produkte. Der Einfuhrzoll wird für alle Produkte um 5 % erhöht. Für Artikel, die nicht in Australien erzeugt werden, beträgt der allgemeine Tarif 25 % und der englische Vorzugstarif 15 %. Für die Artikel, welche in Australien hergestellt werden, beträgt der Einfuhrzoll 40 % bzw. 30 %. Düngemittel. Die Einfuhr war früher frei. Diese Freistellung ist nun für Superphosphate nicht englischer Herkunft aufgehoben und der Zoll beträgt 25 %. (3237)

Neu-Seeland. Einfuhr von Saccharin. Der General-Gouverneur des Dominion von Neu-Seeland hat durch Bekanntmachung in der „New Zealand Gazette“ die Order vom 19. August 1919, durch welche die Einfuhr von Saccharin, das nicht in einem Teil des Britischen Reiches hergestellt ist, verboten wird, wieder aufgehoben. (3257)

VERKEHRSWESEN

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 20. April 1922.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom 30. April d. J. erläßt der Reichsverkehrsminister folgende Verordnung:

Die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Im Eingang des mit „Donarit A“ beginnenden Absatzes wird hinter „Gesteins-Tremonit A“ eingeschaltet: Gesteins-Westfalit C 16.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Unter den Eingangsbestimmungen wird als neue Ziffer (13) nachgetragen: 13. Frischer Chlorkalk.

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

Als neue Ziffer (10) wird angefügt:

(10) Frischer Chlorkalk (Ziffer 13) in Holzfässern darf bei der Aufgabe keine Merkmale von Selbsterhitzung aufweisen.

B. Sonstige Vorschriften.

Als neue Ziffer (4a) wird eingeschaltet:

(4a) Bei frischem Chlorkalk (Ziffer 13) in Holzfässern ist in den Monaten April bis September in den Frachtbriefen zu bescheinigen, daß das Gut vor der Auflieferung bereits 4 Tage in den Versandfässern gelagert hat.

Berlin, den 20. April 1922. (3269)

Abermalige Erhöhung der Eisenbahn-Gütertarife.

Im Reichsverkehrsministerium werden augenblicklich neue Tarifierhöhungen ab 1. Juni erwogen, die sämtliche Eisenbahngütertarife umfassen und ungefähr 20 % betragen sollen. Diese Neuerhöhung der Gütertarife soll einen Ausgleich schaffen für die bevorstehende Erhöhung der Beamtgehälter und Arbeiterlöhne, wodurch auch der Eisenbahnverwaltung erhebliche Mehrausgaben erwachsen. Die Personentarife sollen auch diesmal von einer Erhöhung verschont bleiben. (3244)

Güterverkehr von Deutschland und dem Saargebiet nach und von Oesterreich.

Am 1. April 1922 ist ein neuer Eisenbahngütertarif in Kraft getreten, der wesentliche Neuerungen enthält. Folgende Erleichterungen sind eingetreten: 1. Aufhebung des Frankaturzwanges für Sendungen nach Oesterreich, ausgenommen im Verkehr mit Stationen der Südbahn, der Eisenbahn Wien—

Aspang, der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen und der niederösterreichischen Landesbahnen mit Durchgang durch die Tschechoslowakei, 2. Zulassung der Frankierung für die Gesamtstrecke bis zur österreichischen Bestimmungsstation, 3. Aufhebung des Nachnahmeverbots, ausgenommen im Verkehr mit den obenerwähnten Bahnen im Durchgang durch die Tschechoslowakei. (3244)

Güterverkehr zwischen Deutschland und Litauen durch das Memelgebiet.

Der Güterverkehr mit Litauen über Bajohren und Laugszargen ist aufgenommen. Bis zur Einrichtung eines direkten Verkehrs sind die Sendungen mit deutschen Frachtbriefen nur bis zu den Grenzstationen Bajohren und Laugszargen abzufrachten, woselbst Weiterabfertigung (Neuaufgabe) durch einen Spediteur stattfindet. Die Frachtbriefe haben nicht unmittelbar auf die litauische Bestimmungsstation, sondern an einen Grenzspediteur in Laugszargen oder Bajohren zu lauten. Für den Übergang Laugszargen ist auch die Adressierung an einen Tilsiter Grenzspediteur in Laugszargen zulässig. Mitzugeben sind ein deutscher Frachtbrief, ein statistischer Anmeldeschein, eine Ausfuhrerklärung und eine Ausfuhrbewilligung, soweit erforderlich. (3205)

Zulassung dringender Postpakete im Verkehr mit Belgien.

Im Verkehr mit Belgien sind jetzt dringende gewöhnliche Postpakete zugelassen. Die Gebühr beträgt das Dreifache derjenigen anderer Postpakete; jedoch wird bei sperrigen Paketen der Sperrgutszuschlag nur einfach berechnet. Allgemein ist — außer bei postlagernden Paketen — vom Absender die Eilbestellgebühr zu zahlen. (3260)

Postpaketverkehr mit Belgien.

Die belgische Staatsbahnverwaltung führt Klage darüber, daß die Postpakete nach Belgien häufig nur von einer Zollinhaltserklärung begleitet sind, und daß die Zollinhaltserklärungen über Art, Menge, Wert, Gewicht usw. jeder Warengattung oder der einzelnen Gegenstände unvollständige Angaben enthalten. Postpakete nach Belgien müssen von zwei Zollinhaltserklärungen begleitet sein. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten. (3214)

STEUERWESEN

Die Zündholzsteuer.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 27. April 1922 wird die bisher von den Herstellern inländischer Zündhölzer an die Ausgleichskasse für je 600 000 Hölzer abzuführende Umlage von 300 Mk. mit Wirkung vom 1. Mai 1922 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkt tritt die auf Grund des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 10. April 1922 vorgesehene Verdoppelung des bisherigen Zündwarensteuersatzes von 300 Mk. in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen über die Umlage bleiben jedoch für die bis zum 30. April 1922 zu berechnende Umlage noch anwendbar. (3271)

Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer.

Aus dem Reichsfinanzministerium wird geschrieben:

Es wird erneut im Anschluß an eine Veröffentlichung Anfang April darauf hingewiesen, daß die Novelle zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 373 ff.) das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt hat. Die Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerabschnitt mehr als ein Vierteljahr beträgt, haben im Laufe des April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten (gegebenenfalls der für die bewirkten Leistungen vereinbarten) Entgelte, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat, was im Gegensatz zu anderslautenden Nachrichten besonders betont wird, eine entsprechende Vorauszahlung (2 % dieses Betrages) zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt zunächst nicht für diejenigen Berufe, in denen die Umsatzsteuer pauschaliert ist (Banken, Rechtsanwälte, Notare). Haben Steuerpflichtige in den abgelaufenen drei Monaten einen Umsatz von nicht mehr als 5000 Mk. gehabt, so wird ihnen nachgelassen, die entsprechende Vorauszahlung erst zusammen mit der nächsten Vorauszahlung zu leisten. Die im übrigen nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb des Monats April, eingehenden Vorauszahlungen werden ohne weiteres im Zwangswege beigetrieben, wobei, wenn auch keine Voranmeldung abgegeben ist, die Vorauszahlungen mindestens auf ein Viertel der für das voran-

gegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer berechnet werden. Gleichzeitig sind 5 % Verzugszinsen zu zahlen. Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagende Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 % hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 % dieses überschießenden Betrages.

Für die Uebergangszeit ist von Bedeutung, wenn für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes, d. h. vor dem 20. April 1922, mit festen Preisen abgeschlossen worden sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelte in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises zu leisten. Der Preiszuschlag gibt keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Die Umrechnung ausländischer Werte kann an Stelle der Umrechnung im einzelnen, die bisher zugelassen war, zu Kursen stattfinden, die vom Reichsfinanzministerium festgesetzt werden (siehe S. 295).

Wählt der Steuerpflichtige dieses Verfahren, so ist er im Laufe des Kalenderjahres zu einer anderen Art der Umrechnung nicht berechtigt. Die Umsatzsteuerausfuhrkurse für die übrigen Devisen können bei den Spitzenverbänden und den Umsatzsteuerbehörden eingesehen werden; außerdem erfolgt Veröffentlichung im Reichsanzeiger. Die Spitzenverbände und die Umsatzsteuerbehörden können auch über diejenigen Gegenstände Auskunft geben, die endgültig auf die beiden Freilisten, die die Erleichterung bei der Einfuhr bezwecken, gesetzt sind. Die Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird in einer der nächsten Nummern des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. (3187)

RECHTSPRECHUNG

Unkenntnis der Rechtslage bei Ungültigkeit eines Verbots als Verschulden der Verkäuferin.

Die Klägerin, eine Lackfabrik in Bonn, schloß am 1. Dezember 1919 mit einer in Duisburg ansässigen Firma einen Kauf über 1000 Kilogramm Leinöl ab, das ihr zu 17 Mk. für das Kilogramm ab Neuß geliefert werden sollte. Obgleich beide Orte (Bonn und Neuß) im besetzten Gebiet lagen, erhob der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette Einspruch gegen die Verkäufe der Duisburger Firma unter Berufung auf die Verordnung vom 15. Februar 1917 und ersuchte um Einstellung des „verbotenen“ Verkaufs des Leinöls. Infolgedessen nahm die Beklagte von der Lieferung Abstand. Die Klägerin setzte eine Verzugsfrist und erhob nach Vornahme von Deckungskäufen Ansprüche auf Schadenersatz.

Das Landgericht Duisburg wies die Klage ab, weil Leinöl der öffentlichen Bewirtschaftung unterlegen habe, der Verkauf daher nicht ohne Genehmigung des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele haben erfolgen dürfen. Da diese Genehmigung nicht eingeholt worden sei, müsse der vorliegende Vertragsabschluß gemäß § 134 BGB. für nichtig erachtet werden. Dagegen hat auf Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht Düsseldorf den Vertragsabschluß für gültig erklärt, weil das in Betracht kommende Verbot des freien Handels für das besetzte Gebiet zur Zeit des Vertragsschlusses nicht gegolten habe. Die Ware sei aber lediglich von einem Orte des besetzten Gebiets — Neuß — nach einem anderen Orte desselben Gebiets — Bonn — zu liefern gewesen. Der Umstand, daß die Verkäuferin in Duisburg, also im unbesetzten Gebiete ansässig ist, ändert nach der Ueberzeugung des Oberlandesgerichts nichts an der Ungültigkeit des Verbots im besetzten Gebiete. Das Verschulden der Beklagten, das der § 285 BGB. voraussetzt, erblickt das Oberlandesgericht darin, daß die Beklagte sich nicht über die Rechtslage im besetzten Gebiete erkundigt hat. Der Schadenersatzanspruch der Klägerin ist daher begründet.

Die von der Beklagten gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom höchsten Gerichtshof zurückgewiesen worden. Im wesentlichen aus folgenden Entscheidungsgründen: Auch im Anwendungsbereich der Kriegswirtschaftsvorschriften ist es ein anerkannter Grundsatz, daß völlige Nichtigkeit des Geschäftes nach § 134 BGB. nur eintreten soll, wenn das Verbot beide Teile trifft. Die Klägerin mußte also gewußt haben, daß es sich um kein freigegebenes Oel handle, sie mußte weiterhin gewußt haben, daß die einschlägigen Vor-

schriften im besetzten Gebiet uneingeschränkt gelten. Ueber alles dies ist weder etwas festgestellt noch behauptet. Auch im unbesetzten Gebiet wäre der Vertragsschluß mithin als solcher gültig gewesen. Im übrigen aber ist dem Berufungsgericht in folgendem beizutreten: Jedenfalls hätten die Inhaber der Beklagten, wenn sie über die Rechtslage im besetzten Gebiet wirklich nicht unterrichtet waren, darüber an einer zuständigen Stelle Erkundigungen einziehen müssen. Diese Beurteilung ist, wie der Zusammenhang ohne weiteres ergibt, wesentlich konkret auf die geschäftliche Stellung der Beklagten und ihre Kenntnis der Dinge als Oelhändler, die in der nächsten Nähe des besetzten Gebietes ansässig sind, gegründet und läßt insoweit keinen Rechtsverstoß erkennen. Das Verlangen der näheren Erkundigung, — sei es etwa im besetzten Gebiet an behördlicher oder sonst geschäftskundiger Stelle, sei es bei dem Reichsausschuß in Berlin — geht über das Maß der nach § 276 BGB. gebotenen Sorgfalt nicht hinaus, wird auch durch die Rücksicht auf Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr gerechtfertigt. (Aktenzeichen: VI 637/21. — 23. 2. 22.) (3226)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Cuba. Patent- und Warenzeichenschutz. Nach einer im Amtsblatt „Gaceta Oficial“ (Havana) vom 15. Januar d. J. veröffentlichten Verfügung des kubanischen Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und Industrie vom 16. Dezember 1921 müssen Warenzeichen, die nach dem 1. August 1914 in die Zeichenrolle eingetragen sind, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Verfügung verwendet werden. Die durch ein Dekret vom 19. April 1919 aufgehobenen Patentausführungsfristen treten erneut in Kraft. Die Ausführungsfrist wird um zwei Jahre verlängert. Die durch die internationalen Abkommen festgesetzten Prioritätsfristen werden bis zum 30. Juni 1922 ausgedehnt. Für die Erfüllung der den Patent- und Warenzeichenschutz betreffenden gesetzlichen Vorschriften wird eine einjährige Frist gewährt. (3239)

Britisch-Indien. Patentschutz. Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulates in Bombay besteht zwischen England und Indien ein Abkommen, wonach in England eingereichte Patentschriften ohne weiteres auch im indischen Patentbüro in Calcutta aufgelegt werden und umgekehrt. Wird nun der Patentschutz nur an einem Orte eingeholt, z. B. in England, so wird das Patent in Indien Allgemein gut, wenn nicht auch in Indien innerhalb 12 Monaten, von der Publikation hinweg, dieser Schutz speziell nachgesucht wird und ebenso umgekehrt. Nach Ablauf von 12 Monaten kann selbst der Patentinhaber diesen Schutz im anderen Lande nicht mehr erlangen, auch wenn sich niemand anders für das Patent gemeldet hat. Es ist also unbedingt nötig, daß Patente in beiden Ländern zugleich verlangt werden. (3122)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Opiumkonferenz.

Die Opiumkommission des Völkerbundes trat am 24. April in die Prüfung der Antworten der einzelnen Regierungen auf dem vom Völkerbundsekretariat verschickten Fragebogen über die Herstellung und den Verkehr mit Opium und andern gefährlichen Drogen in Ostasien ein. Die Kommission faßte mehrere Beschlüsse über die Ausbreitung der Mohnkultur in China und die Maßnahmen, die man bei der chinesischen Regierung beantragen könne. Die Beschlüsse werden dem Völkerbundrat unterbreitet werden. Darauf befaßte sich die Kommission mit der Frage der Einfuhr von Morphin nach China. Zum Schluß wurde auf die gewaltige Ausfuhr von Morphin und Cocain hingewiesen, die die Schweiz im Jahre 1920 aufwies. Die Kommission brachte den Wunsch zum Ausdruck, die Schweiz möchte bald die internationale Opiumkonvention vollziehen. (3207)

Die Explosivität von Ammoniumnitrat.

Im „Chemical and Metallurgical Engineering“ ist ein Artikel von Charles E. Munroe, dem Vorsitzenden des Forschungskomitees für Explosivstoffe, erschienen, welcher sich mit der Explosivität von Ammoniumnitrat befaßt. Der Artikel

bringt Berichte über verschiedene Unglücksfälle, bei denen Ammoniumnitrat beteiligt war, und gibt die Resultate von Versuchen wieder, welche nach dem Unglück von Oppau angestellt wurden. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß Ammoniumnitrat zwar feuergefährlich ist, aber unter den gewöhnlichen Bedingungen des Transports und der Lagerung nicht als ein Explosivstoff betrachtet werden kann. Weitere Versuche mit Ammoniumnitrat in Mischung mit Ammonsulfat sind im Gange. (3252)

Der Preußische Gesetzentwurf über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine (s. Chem. Ind. S. 274).

Der Preußische Staatsrat hat in seiner Sitzung am 27. April dieses Jahres gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Diese Stellungnahme erfolgte gegen die Stimmen der drei Linksparteien. (3212)

Steuerfreie Einfuhr ausländischer Kohlen nach Deutschland.

Die Reichsregierung hat für die Zeit vom 1. Mai bis vorläufig Ende August genehmigt, daß die nach Deutschland eingeführten ausländischen Kohlenmengen — im wesentlichen handelt es sich dabei um englische Kohle — von der Kohlensteuer befreit sind. Zuletzt wurde die Kohlensteuer auf die eingeführten englischen Kohlen derart berechnet, daß sie über den Steuerbetrag hinausgingen, der für Ruhrfettmüsse erreicht wird; früher überstieg die Steuer auf eingeführte ausländische Kohlen infolge der Berechnung zum Tageskurs und des Einfuhrhafens noch wesentlich den Steuersatz für gleichwertige inländische Kohlen. Die anderweitige Nachricht, wonach die Kohleneinfuhr überhaupt freigegeben worden sei, ist dagegen unzutreffend. Die Einfuhrkontrolle für ausländische Kohlen und die Einfuhrgenehmigung bleiben vielmehr unverändert bestehen. (3215)

Ausland

Freistaat Danzig. Verkehr mit Saccharin. In den Wirtschaftsverhandlungen zwischen Danzig und Polen ist, wie gemeldet wird, über den Verkehr mit Saccharin grundsätzliche Einigung erzielt worden, die den Danziger Verhältnissen Rechnung tragen würde. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Bewirtschaftung von Saccharin hat jedoch mit Rücksicht auf andere Verhandlungen, die noch nicht zum Abschluß gekommen sind, ebenfalls einstweilen verschoben werden müssen. In dieser Zeit können von seiten Danzigs die Vorbereitungen für die Fabrikation von Saccharin beendet werden. (3241)

Danziger Teerindustrie vorm. Buesscher u. Hoffmann A.-G. Die Gesellschaft verteilt eine Dividende von 8 %. Die Entwicklung des neuen Geschäftsjahres wird als erfreulich günstig bezeichnet. (3198)

Großbritannien. Einfuhr von citronensaurem Kalk. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde von der Regierung die Antwort erteilt, daß aus British-West-Indien und Italien im Jahre 1921 206 bzw. 318 Tonnen citronensaurer Kalk eingeführt wurden. Die zur Herstellung von Citronensäure benötigten Citrate fallen nicht unter das Industrieschutzgesetz. (15. März.) (3242)

Schweiz. Zur Lage des Arbeitsmarktes in der chemischen Industrie. Nach dem amtlichen Organ des eidgenössischen Arbeitsamts ist die Gesamtzahl der gänzlich Arbeitslosen im Monat März von 99 541 auf 89 099, also um 10 442, zurückgegangen. Es ist dies der erste Monat seit November 1920, in dem eine Abnahme zu verzeichnen ist. In der chemischen Industrie wurden insgesamt 4298 Arbeiter beschäftigt; davon arbeiteten 1577 oder 37 % mit verkürzter Arbeitszeit. In der Fabrikation pharmazeutischer Produkte sind die Aussichten andauernd schlecht. Nur in einem größeren Betrieb ist eine Besserung zu verzeichnen. (3117)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht für den Monat April 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Nach Londoner Meldungen sollen sich die Salpeterbestände in Europa bis zum 15. April auf rund 450 000 t verringert haben, wovon aber auch schon etwa 80 000 t für baldige Lieferung verkauft sein sollen. Ob es gelingen wird, auch den Restbestand noch im laufenden Frühjahr abzusetzen, so daß dann mit einer stärkeren Abfuhr der in Chile liegenden Vorräte begonnen werden könnte, läßt sich zurzeit noch nicht beurteilen. Schwefelsaures Ammoniak war im Auslande all-

gemein sehr knapp. Die Preise beider Düngemittel haben im April keine wesentliche Änderung erfahren.

Im Inlande gaben die erhöhten Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in diesem Frühjahr starken Anreiz zur vermehrten Anwendung von Stickstoff. Infolgedessen herrschte auch im Monat April rege Nachfrage. Werksvorräte waren keine mehr vorhanden. Die Verladungen beschränkten sich auf die laufende Erzeugung. Die Produktion erlitt durch Koksmanget auf den Leuna-Werken einen neuen Ausfall. Die Landwirtschaft kaufte im Monat April weitere Mengen Stickstoffdünger vom Auslande. Die Preise hierfür stellten sich wesentlich höher wie die inländischen Höchstpreise. Die deutschen Höchstpreise erfuhren nach Maßgabe der am 1. 4. und 20. 4. eingetretenen Kohlenpreissteigerungen eine Erhöhung und zwar

	am 4. 4. 22	am 26. 4. 22
schwefelsaures Ammoniak	für das kg Netto	
nicht gedarrt u. nicht gemahlen	auf M. 42,—	auf M. 53,50
gedarrt und gemahlen	" " 43,—	" " 54,80
Natronsalpeter	" " 50,70	" " 64,60
die übrigen Salpetersorten	" " 42,—	" " 53,50
Kalkstickstoff	" " 37,40	" " 47,60

(3210)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 5.	26. 4.	Aktien	3. 5.	26. 4.
A. G. f. Anilinfabr. . .	708,—	699,—	Harkort Bergw. . .	1180,—	1150,—
Bad. Anilin	785,—	785,—	Höchst Farb. . .	691,—	702,—
Byk-Guldenw.	503,—	615,—	C. A. F. Kahlebaum	780,—	720,—
Chem. F. Buckau . . .	1910,—	2000,—	Köln-Rottweil . . .	860,—	904,—
„ Gröschel	802,—	900,—	Leonoldshall . . .	—	—
„ Grünau	728,—	775,—	Linde's Elmasch. . .	1280,—	1280,—
„ v. Heyden	1010,—	1044,—	Nitritfabrik	924,—	975,—
„ Milch & Co.	724,—	705,—	Oberschl. Koks. . .	1980,—	1415,—
„ Weller	628,—	645,—	Rasquin Farb. . .	1080,—	1075,—
„ Gelsenk.	2850,—	2820,—	Rh. W. Sörenst. . .	599,—	654,—
„ W. Albert	1825,—	2000,—	J. D. Riedel	995,—	1000,—
„ Concordia	2000,—	1900,—	Rütgerswerke . . .	900,—	945,—
Dynamit Nobel	711,12	725,—	Scherling, Chem. . .	952,—	1170,—
Egestorff, Salzw. . . .	2108,—	1800,—	Sörenst. Carb. . . .	660,—	770,—
Elberf. Farbenf. . . .	704,—	710,—	Stäbter Chem. . . .	2075,—	2080,—
Fahlberg List	685,—	679,—	Thdr. Bleiweiß . . .	2450,—	2550,—
Gerst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. .	1465,—	1505,—
Th. Goldschmidt . . .	920,—	1000,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1530,—	1525,—
Harb. Wiener G. . . .	1595,—	1510,—	„ Glanzstoff F. . .	2900,—	2650,—

Devisen	27. 4.	28. 4.	29. 4.	1. 5.	2. 5.	3. 5.
Holland	10775,—	10800,—	10850,—	10750,—	11050,—	11750,—
Schweden	7815,—	7850,—	7840,—	729,—	7540,—	7900,—
Italien	1510,—	1500,—	1500,—	1500,—	1555,—	1605,—
England	1250,—	1255,—	1252,50	1249,—	1290,—	1352,50
New York	282,—	282,75	283,—	282,—	291,50	304,50
Frankreich	2625,—	2590,—	2620,—	2600,—	2690,—	2760,—
Schweiz	5530,—	5490,—	5580,—	5475,—	5650,—	5890,—
Spanien	4405,—	4375,—	4410,—	4372,50	4510,—	4730,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	3. 5.	26. 4.
Elektrolytkupfer	8823	8258
Raffinadekupfer 99,9 pCt.	8050—8250	7500—7550
Originalhüttenweichblei	8100—8150	2850—2900
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3826—3875	3200—3250
Zink, umgeschmolzen	3468	2600—2700
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12900	12700
do. in Walz- oder Drahtbarren	13100	12200
Bancalzin	20600—20800	19100—19200
Straitazin	20600—20800	19100—19300
Australzin	20600—20800	19100—19300
Hüttenzin, 99 pCt.	20100—20300	18900—18900
Reinnickel	18900—20000	18900—18900
Antimon-Regulus	8100—8150	2750—2800
Silber in Barren (1 kg)	5625—5650	5300—5350

(8274)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit
80 er 100 er 150 er 200 er Rohpappeneinlage

26,80 22,30 16,00 13,00 Mk. für den qm
bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80 er 100 er 125 er Rohpappeneinlage
31,50 29,30 27,30 Mk. für den qm.

(3266)

Geschäftliches

Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G., Berlin. Die Firma Kunheim & Co., Berlin NW. 7, teilt uns mit: Die Firma, die im Jahre 1826 als Fabrikunternehmen gegründet wurde und fünf Generationen hindurch im ununterbrochenen Besitz der Familie Kunheim sich befinden hat, ist mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab auf die Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A. G. mit allen Aktiven und Passiven übergegangen. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind ernannt die Herren: Dr. August Lange und Carl F. Seydel, beide in Berlin; zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern die Herren: Dr. Adolf Christ in Mannheim-Rheinau und Dr. Konrad H. Heinecke in Berlin. Zu Gesamtprokuristen sind bestellt: 1. von unserem Berliner Hauptkontor die Herren Otto Lesenberg, Arthur Krumbein, Erich Wiesenbach, Paul Schneider; 2. von unserer Fabrik Kanne in Berlin-Niederschöneweide die Herren Abteilungsleiter Otto Millbradt, Obering. Adolf Goertz, Dr. Ernst Auerbach, Dr. Ludwig Huber; 3. von unserer Fabrik Rheinau in Mannheim-Rheinau die Herren Abteilungsleiter Fritz Jander, Dr. Albert Tscherning; 4. von der Fabrik Wildau in Wildau, Kreis Teltow, Herr Fabrikdirektor Dr. Karl Puls. Zu Handlungsbevollmächtigten gemäß § 58 des HGB. wurden ernannt: 1. von unserem Berliner Hauptkontor die Herren Hartmund Güntner, Max Genolla, Bruno Fischer, Frä. Henriette Gruse; 2. von unserer Fabrik Ilse in Grube Ilse N. L. Herr Dr. Hans Rösner. Zur Zeichnung der Firma sind berechtigt: Je zwei ordentliche oder je zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, oder je ein ordentliches und stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinschaftlich, oder je ein ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied zusammen mit einem Gesamtprokuristen oder mit einem Handlungsbevollmächtigten, oder zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich, oder ein Gesamtprokurist zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten. Zur Zeichnung für die Fabriken Wildau und Ilse sind die Herren Dr. Puls und Dr. Rösner durch ihre alleinige Unterschrift bevollmächtigt. Die den auf unseren Fabriken tätigen Herren erteilten Prokuren und Vollmachten gelten nur für die Bereiche der betreffenden Fabriken.

Das Aktienkapital beträgt 30 000 000 Mk., eingeteilt in 25 000 Stammaktien und 5000 auf den Namen lautende 6 % Vorzugsaktien. Die gesamten Aktien befinden sich im Besitz von Dr. Erich Kunheims Erben. Den Aufsichtsrat bilden die Herren Kommerzienrat Dr.-Ing. Gottlieb Schumann, Generaldirektor der Ilse Bergbau A. G. in Grube Ilse N. L., als Vorsitzender, Frau Else Kunheim geb. Arnhold, Herr Dr. Curt Kühnemann. (3224)

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. Dem Bericht des Vorstandes für 1921 entnehmen wir die nachstehenden Mitteilungen: „Das abgelaufene Geschäftsjahr war sehr erheblichen Schwankungen unterworfen. Der wirtschaftliche Rückgang, welcher sich mit Ende des vorhergehenden Jahres schon fühlbar gemacht hatte, setzte sich weiter fort und verschärfte sich bis zur Mitte des Jahres immer mehr. Besonders ungünstig wirkten hierbei die „Sanktionen“, welche die Entente über das besetzte Gebiet verhängt hatte und welche uns den Verkehr mit dem unbesetzten Deutschland sowie dem Auslande außerordentlich erschwerten. Von Mitte des Jahres ab machte sich, nachdem auch die Sanktionen wieder im wesentlichen beseitigt waren, ein lebhafter Aufschwung unseres Geschäfts geltend. Es trat eine immer mehr zunehmende Nachfrage nach unseren Produkten ein, der wir bei der Knappheit an Rohstoffen, insbesondere bei der fortgesetzt ungenügenden Versorgung mit Brennstoffen, kaum entsprechen konnten. Eine neue bei der Gesamtlage doppelt empfindliche Störung des Geschäfts trat dadurch ein, daß wir Ende September genötigt waren, unsere Betriebe für einige Zeit zu schließen. Die Veranlassung hierzu waren schwere Ausschreitungen, die sich ohne besonderen Grund ein Teil unserer Arbeiterschaft unter Außerachtlassung der tariflichen Vereinbarungen und unter Beiseiteschiebung der Arbeiterorganisationen zuschulden kommen ließ, und die die Fortsetzung eines geordneten Betriebs unmöglich machten. Die Betriebe konnten erst nach Ablauf von etwa 3 Wochen wieder eröffnet werden. Da indessen die Wiederingangsetzung der Betriebe nur allmählich erfolgen konnte, so machte sich die Schließung des Werkes für die Produktion noch auf längere Zeit hinaus ungünstig geltend. Störend wirkte auch auf Produktion und Absatz die mangelhafte Leistungsfähigkeit der Eisenbahn, insbesondere die schlechte Wagengestellung. Mit der in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzenden weiteren Entwertung unserer Valuta ging ein Steigen der Preise aller Rohstoffe und Materialien Hand in Hand. Entsprechend der zunehmenden Teuerung erhöhten sich die Ausgaben für Löhne und Gehälter. Da

sich auch in Höchst und Umgebung eine starke Wohnungsnot geltend macht, haben wir der Beschaffung von Wohnungen unsere ganz besondere Beachtung zugewendet. Seit 1. Januar 1919 sind von uns in Höchst 97 Wohnungen fertiggestellt worden, 53 Wohnungen befinden sich im Bau und weitere 89 Wohnungen in Vorbereitung. In der Bilanz haben wir für Wohnungsbauten den Betrag von 10 Mill. Mark zurückgestellt; außerdem wurden zur gemeinnützigen Beschaffung von Wohnungen weitere 10 Mill. Mark vergeben. Ueber die Aussichten läßt sich bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse nichts sagen.“ (3236)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. Wie bereits mitgeteilt, bringt die Verwaltung für 1921 eine Dividende von 27 % (i. V. 16 %) in Vorschlag. Im Geschäftsbericht heißt es:

„Die in der letzten ordentlichen Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung wurde im Berichtsjahre durchgeführt. Wir haben das Agio aus dieser Erhöhung, abgerundet auf den Betrag von 5 Mill. Mk., dem Reservefonds zugeführt und beantragen, den in unserer Bilanz per 31. Dezember 1920 mit 1 Mill. Mk. erscheinenden Prioritäten-Tilgungsfonds ebenfalls auf dieses Konto zu übernehmen, womit sich dieses auf 18 200 000 Mk. erhöht. Eine weitere Erhöhung der Stammaktien um 10 Mill. Mk., also des Stammkapitals unserer Gesellschaft auf insgesamt 110 Mill. Mk., hat im laufenden Geschäftsjahr stattgefunden. Diese neu geschaffenen Mittel sollen, wie wir in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Januar d. J. bereits ausgeführt haben, zur Sicherstellung des Wiederaufbaues des Werkes Oppau dienen, da durch das Unglück vom 21. September 1921 auch unsere Gesellschaft als Mitglied der Interessengemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde. Unsere Betriebe waren im allgemeinen gut beschäftigt. Der größere Nutzen gegenüber dem Vorjahre ist hauptsächlich auf die Wiederbelebung des Exportes zurückzuführen, bedeutet aber nur ein scheinbares Mehr. In Goldmark ausgedrückt erreicht der Reingewinn lediglich den Betrag von $\frac{3}{4}$ Mill. Mk., während wir 4,3 Mill. Mk. als entsprechende Zahl für das Jahr 1913 ausweisen konnten. Die ausländischen Rohstoffe, auf deren Bezug wir angewiesen sind, konnten nur unter Schwierigkeiten und zu fortgesetzt steigenden Preisen beschafft werden. Auch die Preise für Kohlen und inländische Rohstoffe gingen ununterbrochen höher, und die Eindeckung konnte nur unregelmäßig und in ungenügendem Umfange erfolgen. Die immer größer werdenden öffentlichen Lasten in Verbindung mit der ständigen Erhöhung der Frachten und Abgaben, die mißlichen Verhältnisse auf dem Land- und Wasserwege, die ununterbrochene Verteuerung der Lebenshaltung und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Gehälter und Löhne — wir verausgabten allein hierfür 187 000 000 Mk. mehr als im Jahre 1919 — haben außerdem die Gesteungskosten nachteilig beeinflusst. Es ist zu befürchten, daß bei Fortdauer dieser Umstände unsere Verkaufspreise schließlich eine Höhe erreichen müssen, die unseren Wettbewerb mit dem Auslande in Frage stellen könnte. Infolge der noch immer ungeklärten weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Fragen ist es unmöglich, ein Urteil über den voraussichtlichen Verlauf des Geschäftsjahres 1922 abzugeben. Bis jetzt ist die Beschäftigung unserer Werke zufriedenstellend.“ (3234)

Die am 13. Mai stattfindende Generalversammlung der A. G. für Anilin-Fabrikation in Berlin soll auch über Umwandlung des Stimmrechts der Vorzugsaktien aus einem zweifachen in ein zehnfaches Beschluß fassen. (3106)

Vereinigte Glanzstofffabriken A. G. in Elberfeld. Die Generalversammlung vom 28. April d. J. setzte die sofort zahlbare Dividende auf 30 % für die Stamm- und 6 % für die Vorzugsaktien fest. Generaldirektor Springorum ist in den Vorstand eingetreten. Für ihn wurde eine Neuwahl zum Aufsichtsrat nicht vorgenommen, so daß sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von 6 auf 5 vermindert. Der Vorsitzende bemerkte zum Geschäftsbericht, daß die Nachfrage nach Kunstseide außerordentlich lebhaft sei. Die Kunstseide erobere sich ein immer größeres Feld, und es seien Fabrikate entstanden, die von der Naturseide nicht erreicht werden könnten. Das Unternehmen könne nicht allen Anforderungen genügen, so stark sei die Nachfrage. Die geldliche Lage der Gesellschaft sei günstig, so daß man bei einer eventuell eintretenden rückläufigen Konjunktur auch auf Lager arbeiten könne. Neben den schon bekannten Investitionen in Wertpapieren und dauernden Beteiligungen habe sich die Gesellschaft neuerdings an der Stapelfaserfabrik Jordan & Co., die inzwischen auf Kunstseide eingestellt worden sei, an den Märkischen Tuchfabriken, sowie einer Fabrik für Rohfilme

beteiligt, und zwar besitzt Glanzstoff 20 % des Aktienkapitals des letzteren Unternehmens. Als weitere Beteiligungen wurden noch eine Stapelfaserfabrik und das Verkaufskontor genannt. Die Fabrik liege in der Nähe von Berlin. Sie habe ihre Fabrikation noch nicht aufgenommen. Die Aussichten für dieses Unternehmen wurden als günstig bezeichnet. (3232)

August Wegelin Aktien-Gesellschaft für Rußfabrikation und chemische Industrie in Cöln. Die außerordentliche Generalversammlung, in welcher 2086 Aktien vertreten waren, genehmigte die Kapitalserhöhung um 4 auf 8 Mill. Mark. Die neuen, ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigten Aktien werden von dem Bankgeschäft A. Merzbach (Frankfurt a. M.) zum Kurse von 100 % zuzüglich 5 % Stückzinsen mit der Verpflichtung übernommen, den Aktionären auf eine alte neue Aktie zum Kurse von 105 % zuzüglich 5 % Stückzinsen ab 1. Juli 1922 anzubieten, und die Notiz der jungen Aktien an den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu beantragen. Die Verwaltung begründete die Erhöhung des Aktienkapitals mit dem Mehrbedarf an Betriebsmitteln für die neuerbaute Dachpappenfabrik, welche bereits im vollen Betrieb ist und mit Aufträgen reichlich versehen sei. Auch für das erhöhte Aktienkapital hoffe man, mindestens die Vorjahrsdividende zu erreichen. (3191)

Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg. In der außerordentlichen Generalversammlung wurden wegen des Uebergangs der Aktien der Gesellschaft in die Hände der Th. Goldschmidt A.-G. Essen neu in den Aufsichtsrat hinzugeählt: Dr. Th. Goldschmidt, Dr. Franz Meyer-Heidelberg, Dr. Jos. Weber-Essen und Direktor Wilhelm Schäfer-Essen. (3240)

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich a. Rhein. In der Aufsichtsratssitzung vom 24. April d. J. wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 eingehend behandelt und der Beschluß gefaßt, der am 24. Mai stattfindenden Generalversammlung eine sofort zahlbare Dividende von 30 % in Vorschlag zu bringen. Die Verwaltung beschloß ferner, die Restzahlung von 50 % auf die jungen Aktien, zahlbar am 1. Juni d. J., einzufordern. (3188)

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Berlin. Die am 27. April 1922 in Düsseldorf abgehaltene Generalversammlung stellte die Dividende mit 25 % sofort zahlbar und wählte neu in den Aufsichtsrat Dr. Hans Berkemeyer, Generaldirektor der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G. Ferner beschloß die Versammlung, das Kapital um 15 auf 25 Mill. Mk. vom 1. Juli 1922 ab dividendenberechtigte Aktien zu erhöhen. Die neuen Aktien werden von einer Bankengruppe zu pari übernommen mit der Verpflichtung, hiervon 10 Mill. Mk. den alten Aktionären zum gleichen Kurse im Verhältnis von 1:1 anzubieten. Die restlichen 5 Mill. Mk. Aktien werden der Gesellschaft für chemische Forschung und Verwaltung m. b. H. zum Kurse von 200 % überlassen. Die Kapitalserhöhung erfolgt, um die Betriebsmittel, entsprechend der Ausdehnung des Werkes, zu stärken. Zum gleichen Zwecke wurde die Begebung einer Obligationenleihe in Höhe von 15 Mill. Mk. beschlossen. (3193)

Salpeterwerke Augusta Victoria A.-G. in Bremen. Die Generalversammlungen vom 21. Mai und vom 22. Juni 1920 beschlossen den Verkauf der Salpeterfelder der Gesellschaft in Chile und die Liquidation der Gesellschaft. Die Verwaltung veröffentlicht nun im „Reichsanzeiger“ die Bilanzen für die Jahre 1916, 1917, 1918, 1919 sowie die Liquidationseröffnungsbilanz per 22. Juni 1920 und die Liquidationsrechnung per 31. Dezember 1920. Bei einem Kapital von 3 850 000 Mk. und einer Anleiheschuld von 5 Mill. Mk. stehen per 31. Dezember 1916 das Terrain mit 1 850 000 Mk., der Officialbau mit 5 228 315 Mk. und der Bahnbau mit 772 436 Mk. zu Buch. Debitoren einschließlich Bankguthaben erscheinen mit 1 718 395 Mark. Kreditoren hatten 1 801 647 Mk. Es ergab sich ein auf neue Rechnung vorzutragender Verlust von 1 019 875 Mk., da Anleihezinsen 325 000 Mk., andere Zinsen 37 885 Mk. und Handlungskosten 656 990 Mk. erforderten. In den nächstfolgenden Jahren veränderten sich die Aktiva im ganzen wenig, es stiegen aber die Kreditoren bis Ende 1917 auf 2 719 257 Mk., bis Ende 1918 auf 2 948 843 Mk. und bis Ende 1919 auf 2 373 872 Mk. Bis zu demselben Zeitpunkte erhöhte sich der Verlust auf 2 074 499 Mk. In der per 22. Juni 1920 aufgemachten Liquidationseröffnungsbilanz sind die Aktivposten Terrains, Officialbau und Bahnbau verschwunden und es erscheinen Debitoren einschließlich Bankguthaben mit 15 667 902 Mk. Demgegenüber haben sich Kreditoren auf 471 204 Mk. ermäßigt, und es erscheint ein Liquidationskonto mit 6 349 629 Mk. Der Verlust hat sich um 510 704 Mk. auf 2 585 203 Mk. erhöht. In der per 31. Dezember 1920 gezogenen

nen Liquidationsrechnung sind die Debitoren auf 12 897 414 Mark zurückgegangen, die Anleihen haben sich von 5 Mill. Mk. auf 2 318 000 Mk. ermäßigt. Kreditoren sind auf 1 008 998 Mk. gestiegen. Das Liquidationskonto erscheint mit 5 720 602 Mk. Bei einer Einnahme von 12 436 Mk. aus Mobilienverkauf und von 174 925 Mk. aus Zinsen hat sich ein Verlust von 370 986 Mark ergeben. (3195)

Gesellschaft für Lindes Eismaschinen, Wiesbaden. Die außerordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 25 % fest und beschloß die Kapitalserhöhung um 26 Mill. Mark. Ausgegeben werden 25 ½ Mill. Mk. Stammaktien, die von einer Bankengruppe zu 100 % übernommen werden. Den Aktionären wird ein Bezugsrecht auf 24 ½ Mill. Mk. zu 107 % im Verhältnis von 1:1 gewährt. Die restlichen 1 Mill. Mk. bleiben zur Verfügung der Gesellschaft. Ferner werden 500 000 vinkulierte Namensvorzugsaktien zu je 200 Mk., die mit 6 % kumulativer Dividende mit fünffachem Stimmrecht ausgestattet sind, an die Mitglieder der Verwaltung begeben. Beide Aktiengattungen sind ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigt. (3192)

Chemische Fabrik J. E. Devrient Aktiengesellschaft in Zwickau. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 15 % fest und wählte einen Verwaltungsausschuß, bestehend aus den Herren Heinrich von Hochstedter, Fritz Schneider und Julius Frölich. (3233)

Norddeutsche Acetylenwerke A.-G. in Hamburg. Die Verwaltung beschloß, das Aktienkapital um 7 000 000 Mk. auf 9 250 000 Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen zum Kurse von 115 % ausgeben werden. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, die Firma in „Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. in Hamburg“ abzuändern. (3245)

Mimosa Akt.-Ges. in Dresden. In der Generalversammlung wurde das Rechnungswerk für 1921 sowie die Entlastung der Verwaltungsorgane einstimmig genehmigt und beschlossen, eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 24 % auf die Stammaktien zur Ausschüttung zu bringen, dagegen die in der Gewinnverteilung vorgesehenen Rückstellungen für Gratifikationen der Arbeiter wegen des bei der Gesellschaft ausgebrochenen Streiks nicht zur Verteilung zu bringen, sondern auf neue Rechnung vorzutragen, um teilweise Deckung für Streikschäden zu erhalten. Die Versammlung erhob ferner den Vorschlag der Verwaltung, das Grundkapital um 3 Mill. Mk. auf 11 Mill. Mk. zu erhöhen, widerspruchlos zum Beschluß. Die neuen Aktien sollen an das Bankhaus Gebrüder Arnhold zum Kurse von 100 % mit der Verpflichtung begeben werden, davon 2 334 000 Mk. den alten Aktionären im Verhältnis von 3:1 zum Bezüge anzubieten. Auf diese den Aktionären zufließenden Aktien sollen vorläufig 30 % eingezahlt werden, die seitens der Gesellschaft aus dem neu geschaffenen Einzahlungskonto für neue Aktien gedeckt werden. Die restlichen 660 000 Mk. neuen Aktien sollen für die Gesellschaft bestmöglichst verwertet werden. Nach Mitteilung der Verwaltung war der Geschäftsgang im ersten Vierteljahr außerordentlich stark. Der Umsatz war nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach wesentlich höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Seit Ende März befinden sich die Arbeiter des Werks im Streik, doch sind aussichtsreiche Verhandlungen zu dessen Beendigung im Gange. (3200)

Jos. Therstappen, Dachpappenfabrik, Teerwerk und Baubedarf, A.-G. in Düsseldorf. Diese Gesellschaft wurde mit 3,5 Mill. Mk. errichtet, darunter 200 000 Mk. 5proz. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Sämtliche Aktien werden zum Nennwert ausgeben. Außerdem haben die Gründer folgendes Aufgeld zu zahlen: Therstappen, Lampert, Feldsieper, Simon und L. Poensgen & Co. (letzttere Firma von 500 der von ihr übernommenen Aktien) je 10 % des Nennwertes der von ihnen übernommenen Aktien, die letztgenannte Firma von 900 weiteren von ihr übernommenen Aktien 30 % und von dem Reste 35 % des Nennwertes der Aktien. (3206)

Odissala-Aktiengesellschaft, Fabrik für medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Bedarf in Berlin. Dem Bericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 1921, das nur 4 Monate umfaßt, entnehmen wir folgendes: „Wir können feststellen, daß es gelungen ist, trotz vieler und großer Schwierigkeiten dieses kurze Geschäftsjahr gewinnreich zu gestalten, und es liegt begründete Aussicht vor, wenn wir im neuen Jahr noch mehr wie bisher auf die Unterstützung der ärztlichen Aktionäre rechnen können, daß auch das neue Geschäftsjahr zufriedenstellend verläuft. Es darf dabei naturgemäß nicht außer acht gelassen werden, daß die ganz enorme Entwertung der Mark und die damit verbundene Erhöhung aller Unkosten einen quantitativ wesentlich größeren Umsatz als bisher verlangt, zu dessen Erzielung unsere nur kleinen Mittel angemessen erhöht werden müssen. Es verbleibt ein Reingewinn

von 73 213 Mk. Aus ihm erhalten 600 000 Mk. Kapital 5 % Dividende mit 30 000 Mk., also für ein volles Jahr, obwohl die Gesellschaft erst 4 Monate besteht. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte die Jahresrechnung für das erste Geschäftsjahr 1921, erteilte die Entlastung und setzte die sofort zahlbare Dividende auf 5 % fest. Ferner beschloß die Versammlung, das Grundkapital um 1 750 000 Mk. zu erhöhen. Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar 1922 an der Dividende teil und werden, namens eines Konsortiums von der Bankfirma Kochmann, Zeidler & Co., zu 120 % übernommen mit der Verpflichtung, 1,2 Mill. Mk. den Besitzern alter Aktien zum Kurse von 130 % in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf eine alte zwei neue Aktien entfallen. Die nicht zum Bezuge angebotenen 550 000 Mk. neue Aktien sollen zur Angliederung einer chemischen Fabrik verwendet werden. (3203)

Fabrik ätherischer Öle Rudolf Lauche in Leipzig. Die Firma ist in den Konzern der Bayerischen Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Akt.-Ges. in Nürnberg einbezogen und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Gleichzeitig sind die Chemischen Werke Thansau Akt.-Ges. in Thansau in Oberbayern neu gegründet worden, die in großem Maßstabe die Fabrikation und die Verarbeitung von ätherischen Aromastoffen aufnehmen. Der Vertrieb der Thansauer Erzeugnisse geschieht durch die Rudolf Lauche Akt.-Ges. in Leipzig. (3251)

Dünger-Handels-Gesellschaft Akt.-Ges. in Dresden. Die ordentliche Generalversammlung setzte die sofort zahlbare Dividende auf 7 % für die Vorzugsaktien und 20 % für die Stammaktien fest. Ferner beschloß sie, das Stimmrecht der Vorzugsaktien auf das Zehnfache zu erhöhen und erhob den Vorschlag der Verwaltung auf Neuausgabe von 6 Mill. Mk. Stammaktien und 250 000 Mk. Vorzugsaktien einstimmig zum Beschluß. Die neuen Stammaktien werden den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis 1:1 zum Kurse von 170 % zum Bezuge angeboten. Nach Mitteilung der Verwaltung haben im neuen Jahre die Umsätze bereits eine Höhe von 41 Mill. Mk. erreicht gegen 50 Mill. Mk. des ganzen verflossenen Geschäftsjahres 1921. (3230)

Chemische Werke Grenzach A.-G. in Grenzach. Die Generalversammlung beschloß, aus dem Reingewinn von 652 918 Mark (i. V. 397 718 Mk.) eine Dividende von 20 % zu verteilen und 46 918 Mk. (21 946 Mk.) vorzutragen. Kommerzienrat Theodor Frank ist mit Rücksicht auf seinen Eintritt in die Disconto-Gesellschaft aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An seiner Stelle wurde Herr Willi Wolff von der Süddeutschen Disconto A.-G., Filiale Freiburg, neu in den Aufsichtsrat gewählt und zum Vorsitzenden bestellt. Der Geschäftsgang im ersten Quartal wurde als befriedigend bezeichnet. (3202)

Trapp & Münch Akt.-Ges. in Friedberg in Hessen. Die Generalversammlung setzte in glatter Erledigung der Tagesordnung die sofort zahlbare Dividende auf 15 % fest. Nach Mitteilung der Verwaltung ist der Geschäftsgang im neuen Jahre bisher gut gewesen. Die Umsätze sind gegenüber dem Vorjahre nicht unwesentlich gestiegen. (3201)

Trockenplattenfabrik Kramseder & Cie., Aktiengesellschaft, München. Die Generalversammlung beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 15 % für die Stammaktien und 9 % für die Vorzugsaktien, sowie ferner die Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 Mk. auf 2 700 000 Mk. durch Ausgabe von 1500 Stück auf den Inhaber lautende, ab 1. Januar d. J. dividendenberechtigte Stammaktien über je 1000 Mk. Von diesen 1 500 000 Mk. Aktien werden 1 000 000 Mk. zum Kurse von 130 % und 500 000 Mk. zum Kurse von 150 % ausgegeben und sofort in voller Höhe bar einbezahlt. Die Bayerische Disconto- & Wechsel-Bank, A.-G., Nürnberg, übernimmt hiervon 1 000 000 Mk. mit der Verpflichtung, sie den alten Stammaktionären im Verhältnis von 1:1 zum Kurse von 140 % anzubieten, sowie die weiteren 500 000 Mk. namens eines Konsortiums zur besten Verwertung. Die Lage der Gesellschaft wird als günstig bezeichnet. (3190)

Bronzefarbenwerke vormals Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg. Die ordentliche Generalversammlung, in der sechs Aktionäre 1410 Stimmen vertraten, genehmigte den Abschluß und die Regularien und setzte die Dividende für die Vorzugsaktien auf 6 % und für die Stammaktien auf 20 % (12 %) fest. Die satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden wiedergewählt. (3234)

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau). Die Bilanz für 1921 schließt mit einem Reingewinn einschl. Vortrag von 2 418 112 Mk. (i. V. 1 686 045 Mark) ab. Der Aufsichtsrat beschloß, eine Dividende von 30 % (i. V. 20 %) vorzuschlagen; die Vorzugsaktien erhalten die ihnen statutarisch zustehenden 6 %. (G.-V. 13. Mai.) (3209)

Wilhelm Kathe, Drogen-Export und Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate in Halle (Saale). Die Generalversammlung setzte für das erste Geschäftsjahr die Dividende auf 20 % fest. Ferner wurde beschlossen, das Aktienkapital von 4 auf 9 Mill. Mk. zu erhöhen, wobei die jungen Aktien den Aktionären im Verhältnis von 1:1 zu 107½ % angeboten werden. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurden als günstig bezeichnet. Die Firma besitzt sehr große Aufträge, namentlich aus dem Auslande. (3208)

Aus dem Handelsregister.

(24. April bis 29. April 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Fries & Co. A.-G. in Probstzhausen (1500).
Chem. Laboratorium Dr. Schwenzer, G. m. b. H., Düsseldorf (60).
Chem. Fabrik Badenia, G. m. b. H., Zweigniederlassung Mannheim, als Zweigniederlassung der Fa. Chem. Fabrik Badenia, G. m. b. H., in Berlin (1200).
Orgacid Chem. Fabrik G. m. b. H. u. Co. in Berlin-Cöpenick.
Dtsch. Härte-Chemikalien-Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).
Veltener chemische Werke A.-G., Berlin (1000).
Laboratorium für chemisch-technische Produkte G. m. b. H., Leipzig-Lindenau, Josefstraße 20 (50).
Mitteldeutsche Lack- und Farbenfabrik G. m. b. H., Niederlassung Leipzig, in Leipzig-Stötteritz, Ferdinand-Just-Straße 23 a (100).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

„Alsawa“ Fabrik chem.-pharm. Präparate, Inhaber Karl Schindler, Berlin, lautet jetzt: „Alsawa“, Fabr. chem.-pharm. Präparate, Inhaber Erich Zimmermann.
Chem. Fabrik Emden A.-G. in Emden ist in Chem. Fabrik Dr. H. Sander & Co. A.-G. geändert.
Chemische Werke und Industrie-Laboratorium Dr. Ferdinand Ringer G. m. b. H. in Hirschberg/Schl. — aufgelöst. (3262)

Versammlungskalender.

9. Mai: Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Konstanz in den Geschäftsräumen der Fa. Reichenaustr. 15.
13. „ A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin, 49. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO. 36, Jordanstraße 1 (Ecke Lohmühlenstraße).
Chem. Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont u. Cie., Winkel (Rheingau), 35. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude zu Wiesbaden, Mainzer Str. 25.
15. „ Chem. Fabrik von Heyden A.-G., 23. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, Dresdner Bank, Dresden, König-Johann-Str. 3. (3263)

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie

Opium-Verteilungsstelle.

Mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab übernimmt Herr Dr. Gallas die Leitung unserer Opium-Verteilungsstelle (Berlin W 10, Lützowufer 2). Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen. (3273)

Außenhandelsstelle Chemie

Infolge der Zündholz-Knappheit werden vom 1. Mai 1922 ab Ausfuhrbewilligungen für Koffer-Zündhölzer, Westentaschen-Zündhölzer und sonstige Ersatz-Zündhölzer nicht mehr erteilt. (3250)

Unterausschuß „Tonerdesalze“.

Der Ausführmindestpreis für 18proz. schwefelsaure Tonerde bei Lieferung nach Spanien bei Abnahme von mindestens 50 Tonnen ist herabgesetzt worden. Näheres durch Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Ma. (3191)

Unterausschuß „Lithopone“.

Die Mindestpreise für Lithopone sind mit Wirkung vom 25. April d. J. erhöht worden. Näheres durch unsere Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg). (3229)

Unterausschuß „Aetzkali“.

Die Ausführmindestpreise für Aetzkali fest und Aetzkalilauge sind, teilweise mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt worden. Die geänderten Preise können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“, erfragt werden. (3261)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. April 1922	19. April 1922	21. April 1922	19. April 1922	29. April 1922	12. April 1922
Chemische Produkte	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pure 77,10—80 £	40,50—44 G	—	—	—	10—10½ c.
Ameisensäure . . .	80% 72,10—75 £	85% <i>by</i> 0,50—0,55 G	—	80% 15 čkr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	34—35 £	—	88/92% 44 Mk.	40% 7 čkr.	90/92% 54 Kr.	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50—31 G	128/130 710 Kr.	5,50 čkr.	—	100 lb. 3,60—3,65 \$
Benzoessäure . . .	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1—1,20 G	—	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	35,10—36 £	—	Bleiberger 1020 Nr.	—	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 1300 Nr.	—	—	9½—12 c.
Borax	cryst. 29—33 £	erl. gran. 0,36—0,37 G	krist. 47 Mk.	crist. 10 čkr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	cryst. 39/40% 6½—7 d	49—57 G	—	—	—	U.S.P. 11½—15 c.
Chlorcalcium . . .	6,10—7 £	4,80—6,50 G	90/95 10,50 Mk.	—	—	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	35/37% 13—13,10 £	11—12 G	—	2,90 čkr.	—	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	30,10—32 £	32—40 G	43 Mk.	12,50 čkr.	—	lump 7½—8 c.
Citronensäure . . .	lb. 2,2—2,2½ s	kg 3,20—3,75 G	—	—	425 Kr.	45—46 c.
Cremortartari . . .	98/100% 120—125 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	250 Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium . . .	—	—	—	—	—	22½—26 c.
Essigsäure	99/100% 55—60 £	99% chem. <i>by</i> 0,30—0,40 G	99% chem. rein 1350 Kr.	80% 24 čkr.	—	99½% 100 lb. 9-9,50 \$
Formaldehyd . . .	40% vol. 72,10—75 £	—	40% 80 Mk.	30% 18 čkr.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	commerce. 4,5—4,10 £	4—6,25 G	krist. 82 Kr.	calc. 1,65 čkr.	calc. 8,50 Kr.	cryst. 100 lb. 0,85—1 \$
Glycerin	crude 70—72,10 £	2x <i>goodst.</i> <i>by</i> 1—1,20 G	—	—	(Dynamit) 140 Kr.	15½—16 c.
Kalisalpeter	refined 45—47 £	—	28 Mk.	8,80 čkr.	44 Kr.	7¾—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	lb. 1,2—1,2½ s	125—170 G	4100 Kr.	34 čkr.	—	26—26½ c.
Kali, rotes blausaures	lb. 4—4,3 s	—	—	49 čkr.	—	—
Kupfersulfat	28,10—29 £	31—33 G	98/99 880 Kr.	8,50 čkr.	—	cryst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	30% <i>Reisiegel</i> 770 Kr.	—	—	—
Milchsäure	50% 40—43 £	50% <i>techn.</i> 33—38 G	—	—	—	44% <i>techn.</i> 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	10,10—11 £	12,50—16 G	—	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	lb. 5½ d	60—62 G	—	—	80 Kr.	7½—7¾ c.
Oxalsäure	lb. 8½—9 d	80—84 G	—	22 čkr.	125 Kr.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure . . .	1.5 43—45 £	45% kg 0,36 G	—	—	—	50% <i>salomon</i> 8-8½ c.
Pottasche	90% 31—33 £	—	96/98 35 Mk.	—	96/98% 52,50 Kr.	80/85% 5-5½ c.
Salicylsäure	<i>techn.</i> lb. 10½ d—1 s	kg 1,30—2,60 G	—	45 čkr.	—	U. S. P. 25—26 c.
Salmiak	60—65 £	30—34 G	39 Mk.	—	96% 65 Kr.	<i>white gran.</i> 7—7½ c.
Salpetersäure . . .	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	37 Kr.	42% 6½—6¾ c.
Salzsäure	—	20/21% 5,75—8,50 G	20/22 <i>techn. rein</i> 210 Kr.	22% 90 čkr.	—	100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	<i>solid</i> 88/92% 21,10—23,10 £	—	60/62% 28,25 Mk.	4,65 čkr.	60/62% 36 Kr.	<i>fused</i> 88/92% 4½—4¾ c.
Schwefelsäure . . .	92/93% 8—8,10 £	60% 4,40—6 G	60% 90 Kr.	—	100% 15 Kr.	66% t 17—17,50 \$
Soda	—	9—11,50 G	krist. 90 Kr.	—	—	<i>light</i> 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	—	36/38 4,50—7 G	—	—	—	<i>natr. sol.</i> 60% 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	lb. 1,4—1,4½ s	kg 1,40—1,70 G	<i>spießig krist.</i> 4100 Kr.	34 čkr.	—	30 c. (3275)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 13. MAI 1922

Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Mai 1922.

Die Berichte über Genua sprechen von einer „Krisenhausse“. Von allen Seiten droht man mit dem Abbruch der Konferenz, aber gerade darum nimmt niemand diese Drohungen ernst, da sie doch nur den Zweck haben, die andere Partei zum Nachgeben zu bewegen. Die stärksten Trümpfe spielt die englische Presse aus. Die „Times“ bringt eine Nachricht ihres Korrespondenten aus Genua, nach der Lloyd George Erklärungen abgegeben habe, die darauf hinausliefen, daß die Entente zwischen England und Frankreich zu Ende sei; Großbritannien betrachte sich als frei, andere Freundschaften zu suchen und zu pflegen. Nach der „Daily Mail“ soll Lloyd George sogar schon den Zug bestellt haben, in dem er die Konferenz verläßt, wenn der Ausgleich mit Belgien nicht zustande kommt.

Aber das sind alles Gerüchte, die nicht ernst zu nehmen sind. Der englische Premierminister hat soeben erst vor amerikanischen und englischen Pressevertretern Auskunft auf eine größere Reihe von Fragen erteilt und sich dabei zu der Auffassung bekannt, daß ein vorzeitiger Abbruch der Konferenz unwahrscheinlich sei, weil sich für alle umstrittenen Fragen eine Verständigung finden ließe. Seine angebliche Äußerung über das Ende der Entente sei eine geradezu tolle Erfindung. Daß im übrigen auch er, wie immer, bereit ist, dem französischen Standpunkt ein weites Stück entgegenzukommen, geht aus der Äußerung hervor, er hoffe, daß es noch zu einer gemeinsamen Beratung der Signatarmächte des Friedensvertrages in Genua oder an einem anderen Orte kommen würde. Lloyd George „hofft“ also nur; noch vor kurzem war diese Tagung des Obersten Rates eine Forderung, auf deren Erfüllung er unter keinen Umständen verzichten wollte. Man darf mit Fassung der weiteren Entwicklung der Dinge in Genua entgegensehen, ob Frankreich, ob Belgien, ob die Russen nachgeben oder nicht, die Heilsbotschaft, auf die Herr Reichskanzler Dr. Wirth wartet, wird für Deutschland aus Genua nicht kommen.

Eher hat es den Anschein, als ob sich in neuester Zeit unsere Aussichten auf die Beteiligung der Vereinigten Staaten an einer Deutschland zu gewährenden internationalen Anleihe etwas günstiger gestaltet haben. Nach der Meldung eines im allgemeinen zuverlässig orientierten englischen Blattes sollen die Regierungskreise in Washington die Durchführung einer deutschen Anleihe für möglich erklärt haben, falls die Schuldsumme Deutschlands endgültig festgesetzt und vernünftige Zahlungsbedingungen eingeräumt würden. Die amerikanische Finanzwelt sei übereinstimmend der Ansicht, daß der internationale Geldmarkt für eine derartige Transaktion gegenwärtig so gut vorbereitet sei, wie niemals seit dem Waffenstillstand. Die Nationen Europas sollten alle anderen Streitfragen zurückstellen und sich der Lösung dieser wichtigsten Aufgabe der ganzen Weltwirtschaft zuwenden.

Ähnliche Nachrichten bringt die „Chicago Tribune“ aus Washington. Die amerikanische Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß Anleihen, wie sie die Morgangruppe erwäge, der geeignete Weg seien, den die amerikanische Unterstützung Europa gegenüber einschlagen müsse; die Regierung würde jeden erfolg-

versprechenden Plan einer Sanierung der deutschen Finanzen begrüßen. Das Blatt fügt hinzu, Morgan sei sich vollkommen klar darüber, daß eine Anleihe, welche lediglich die Reparationsverpflichtungen decke, nur den Erfolg hätte, daß die Vereinigten Staaten die finanziellen Forderungen Englands, Frankreichs und Belgiens an Deutschland erfüllten. Nach seiner Ansicht müsse, falls ausreichende Sicherheiten für den Zinsendienst gegeben würden, die Anleihe so hoch sein, daß sie auch eine Organisation von Handel und Industrie ermöglichte. Die letzten Worte lassen wohl nur die Auslegung zu, daß aus der Anleihe auch Rohstoffkredite zur Förderung der deutschen Produktion gewährt werden müßten.

Inzwischen haben, nachdem die eigentlichen Wirtschaftsverhandlungen der Konferenz in Genua vollkommen zum Stillstand gekommen sind, englische und italienische Sachverständige eingehende Beratungen über die an Deutschland zu gewährenden internationalen Anleihen geführt, über deren Ergebnisse ein Berliner Blatt jetzt Einzelheiten zu melden weiß. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die seit längerer Zeit bekannten Vorschläge des englischen Finanzkontrolleurs Blacket, die eine Teilung der deutschen Reparationsschuld in der Gesamthöhe von 110 Milliarden Goldmark in zwei Teile vorsieht, von denen der erstere in Höhe von 65 Milliarden nur für den Fall gefordert werden soll, daß die Vereinigten Staaten die Erfüllung der Ententeschulden fordern sollten. Von den übrigen 45 Milliarden hätte England 5 Milliarden durch Gewährung einer Anleihe zu übernehmen, während 40 Milliarden in Halbjahresraten nach dem Aufteilungsmodus von Spaa zu zahlen wären. Jedes an der Aufteilung beteiligte Land hätte das Recht, mit Deutschland Verträge auf Sachlieferungen abzuschließen. Inzwischen müßte eine internationale Anleihe von 30 Milliarden für Deutschland beschafft werden, aus der die deutsche Finanzverwaltung, von 1922 beginnend, vier Jahresraten von 3, 7 und je 10 Milliarden zu zahlen hätte. Der Plan sieht ferner eine sehr beträchtliche Verminderung der Besatzungskosten vor, wogegen Deutschland sichere Garantien für die Erfüllung seiner Verpflichtungen geben soll.

Ob eine große internationale Anleihe auf diesem oder einem anderen Wege Verwendung fände, ist nicht von entscheidender Bedeutung für die Lösung des Reparationsproblems. Falls sich tatsächlich das internationale Kapital für diesen Zweck in dem nötigen Umfange mobilisieren ließe, würde sich eine Regelung der Reparationszahlungen ohne Schwierigkeiten finden lassen. Es wäre dringend zu wünschen, daß man hierüber möglichst bald Klarheit gewinnen könnte, da die Frage selbstverständlich von sehr erheblichem Einfluß auf das Maß der Beanspruchung des deutschen Kapitalmarktes durch Abgaben und Anleihen ist.

Die Sozialisierungskommission, deren mit beträchtlichen Unkosten verbundenes Weiterbestehen im Reichstag von verschiedenen Seiten beanstandet worden ist, hat in einem vorläufigen Gutachten zur Frage der Stabilisierung des Geldwertes Stellung genommen. Was darin über die bisherige Entwicklung der deutschen Währung und über die Ursachen ihrer Verschlechterung gesagt ist, bietet nichts Neues. Auch darin hat bisher

unter den Wirtschaftspolitikern Uebereinstimmung bestanden, daß als erstes Ziel der Währungsreform das Festhalten einer unteren Grenze für den Markkurs und damit einer oberen Grenze für die Golddevisen in Frage kommt. Es werden dann die Schwierigkeiten der Erreichung dieses Zieles erörtert, die in dem ungünstigen Verhältnis zwischen Produktion und Konsum, in den Schädigungen einer zu weitgehenden Notenausgabe zur Balancierung des Reichshaushalts, in der starken Passivität unserer Zahlungsbilanz und in den Reparationslasten bestehen. Das Gutachten kommt zu der Schlußfolgerung, daß als zweckmäßigste Lösung für die Erleichterung der Reparationslasten die Gewährung einer internationalen Anleihe zur Bestreitung der fälligen Barzahlungen während der nächsten fünf Jahre in Betracht käme.

Daß mit diesem Gutachten die Sozialisierungskommission den Nachweis ihrer Unentbehrlichkeit erbracht hätte, wird man nicht gerade behaupten können. Es läßt sich auch nicht annehmen, daß die Stellungnahme gerade dieses Gremiums auf die Entschlüsse der für die Reparationsfrage in erster Linie zuständigen Staaten von Einfluß sein wird, da man dort alle Bestrebungen, die in dem Namen der Kommission zum Ausdruck kommen, grundsätzlich ablehnt.

Beachtenswerter als das Gutachten der Kommission selbst ist ein von dem Mitgliede Baltrusch erstattetes Zusatzgutachten. Es erblickt in einer internationalen Anleihe, welche lediglich die finanziellen Bedürfnisse unserer Kriegsgegner befriedigt, keine Lösung der Kernfrage. Abgesehen davon, daß die Wahrscheinlichkeit, eine internationale Anleihe auf dem Weltmarkt unterzubringen, sehr gering wäre, würde selbst bei ihrem Gelingen die hauptsächlichste Aufgabe, nämlich die Wiederherstellung der deutschen Kaufkraft bzw. die Aktivierung unserer Zahlungsbilanz keineswegs gelöst sein. Kredite, die nicht unmittelbar produktionsfördernde Wirkung haben, könnten dem erstrebten Ziel einer Stabilisierung des Geldwertes nicht dienlich sein. Internationale Anleihen hätten nur dann einen Wert, wenn sie für wirtschaftliche Produktionszwecke gegeben wurden, das heißt, wenn die durch den Kredit hervorgerufene Steigerung der Produktion größer wäre als die aus den Anleihen erwachsenden Verpflichtungen. Durch eine Mobilisierung der Reparationsschuld auf dem Wege einer Anleihe entstände weder für die Weltwirtschaft noch im besonderen für die deutsche Volkswirtschaft der mindeste Vorteil, weil die letztere lediglich eine starke Zinsbelastung erfahren würde. Diese Anschauungen Baltruschs decken sich mit den oben wiedergegebenen Ansichten Morgans, daß Deutschlands finanzielle Entlastung allein, ohne gleichzeitige Unterstützung seiner Produktionsfähigkeit, zu keiner Sanierung seiner Wirtschaft führen könne.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes für die deutsche Zwangsanleihe ist inzwischen von der Finanzverwaltung dem Reichskabinett unterbreitet worden, um demnächst zur Vorlage im Reichstag zu gelangen. Mit wesentlichen Änderungen des Entwurfs ist kaum zu rechnen, da man sich über die grundlegenden Fragen bereits im Steuerkompromiß geeinigt hat. Die „Frankfurter Zeitung“ dürfte zutreffend unterrichtet sein, wenn sie meldet, daß der Veranlagung zur Zwangsanleihe das Vermögen zugrunde gelegt wird, welches am 1. Mai 1923 vermögenssteuerpflichtig ist. Stichtag für die Einschätzung wird der 31. Dezember 1922 werden. Da jedoch die zwingende Notwendigkeit besteht, bereits in dem laufenden Jahr einen möglichst großen Teil der Anleihe flüssig zu machen, sollen diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche nach ihrem Vermögensbestande zur Beteiligung an der Zwangsanleihe verpflichtet sind, auf Grund eigener Einschätzung Vorauszeichnungen übernehmen. Um eine möglichst zutreffende Voreinschätzung zu erzielen, ist die Erhebung einer besonderen Abgabe vorgesehen,

falls die endgültige Veranlagung zur Zwangsanleihe die Vorauszeichnung um mehr als ein Drittel übersteigt. Die Freigrenze wird sich danach richten, ob das Einkommen der Zensiten überwiegend aus Kapitalbesitz oder aus beruflicher Tätigkeit gewonnen wird. Für reine Rentner dürfte sich die Freigrenze bis zu einem Vermögen von einer Million Mark erstrecken.

Als das Steuerkompromiß seinerzeit im Reichstag zustande kam, war die Verknappung des Geldmarktes, die inzwischen zu einer für die Industrie ernsten Frage geworden ist, noch kaum in die Erscheinung getreten. Der Reichstag wird also bei Beratung des Zwangsanleihegesetzes einer veränderten Wirtschaftslage gegenüberstehen, die bei den Entschlüssen über die Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmungen an der Zwangsanleihe berücksichtigt werden muß. Man möge sich klar darüber sein, daß eine zu weit gehende Inanspruchnahme der durch enorme Produktionskostensteigerung verkümmerten und unter Einschränkung des Bankkredits leidenden Betriebsmittel zu schweren Störungen unserer gesamten Wirtschaft führen könnte.

Im Kapitalbedarf der Industrie ist eine Entlastung nicht zu verzeichnen. Die Zahlen für das erste Viertel des laufenden Jahres zeigen eine ganz außerordentliche Steigerung gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres. Vor allem zeigt der letzte Monat, für den eine Statistik vorliegt, der März, eine Zahl, welche die Summe der beiden vorausgehenden Monate noch übersteigt. Dabei deuten alle Anzeichen darauf hin, daß auch in nächster Zeit die Ansprüche an den Geldmarkt nicht geringer werden dürften. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bekannt und an dieser Stelle mehrfach erörtert. Man kann daher beim besten Willen nicht behaupten, daß unsere Industrie sich gegenwärtig in einer Lage befindet, die eine starke Inanspruchnahme mit Zwangsanleihe möglich erscheinen läßt.

Daß die Unsicherheit der gegenwärtigen politischen Lage, die durch die ununterbrochene Krisenstimmung in Genua hervorgerufen ist, auf den Gang unserer Wirtschaft ihren Einfluß ausübt, läßt sich aus Berichten über die Lage verschiedener Industrien erkennen. Das Schwanken zwischen Hoffnung auf eine Besserung der Valuta durch internationale Kredite und Furcht vor einem neuen rapiden Währungssturz durch das Scheitern dieser Aussichten hat in der Industrie zu einer Einschränkung in der Erteilung neuer Aufträge geführt, die darauf zurückzuführen sein dürfte, daß in den Kreisen der Verbraucher mit der Möglichkeit von Preissenkungen gerechnet wird. Zwar sind die Betriebe der meisten Gewerbe zurzeit noch voll beschäftigt, soweit es die knappe Kohlenversorgung zuläßt, indessen würde, falls die Zurückhaltung der Käufer anhält, in absehbarer Zeit mit einer abflauenden Konjunktur zu rechnen sein. (3351)

Vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol.

Rundverfügung des Reichsfinanzministers zu einzelnen Vorschriften des Gesetzes.

Im Reichszollblatt vom 25. April d. J. werden vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 bekanntgemacht; der Erlaß endgültiger Ausführungsvorschriften ist dem Reichsrat vorbehalten. Ihre Fertigstellung dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Hauptteil der Ausführungsbestimmungen bezieht sich auf § 92 Abs. 2 des Gesetzes, welcher lautet:

Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird. Diese ermäßig-

ten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 85) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800,— Mk. enthalten.

Diese Ueberwachungsvorschrift hat folgende Entstehungsgeschichte: Der Regierungsentwurf für das Branntweinmonopolgesetz enthielt keinen derartigen Vorschlag, es wurde an der bisherigen Buchkontrolle festgehalten. Im Reichstagsausschuß kam zur Sprache, daß in zahlreichen Fällen mit dem zu ermäßigten Preisen für industrielle Zwecke überlassenen Branntwein eine mißbräuchliche Verwendung stattfände, indem er zu Trinkzwecken verarbeitet würde. Daraufhin beseitigte der Ausschuß den Absatz 2 im § 92, so daß eine Abgabe von Branntwein für industrielle Zwecke nicht mehr stattgefunden hätte. Der Ausschuß hat sich dann überzeugen lassen, daß dadurch eine schwere Schädigung besonders unserer pharmazeutischen, kosmetischen und Parfümerie-Industrie entstehen würde, deren Wettbewerbsfähigkeit im Auslande untergraben wäre. Daraufhin wurde Absatz 2 des § 92 nach den Vorschlägen des Entwurfs wiederhergestellt unter Einfügung der Kontrollvorschrift.

In den Paragraphen 6—17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen sind nun die näheren Anordnungen über die Kontrolle der Verwendung des zu ermäßigten Preisen abgegebenen Branntweins enthalten; sie lauten:

§ 6.

Zu § 92 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Verwendung von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreise nach Maßgabe des § 92 Abs. 2 ist auf die in dieser Vorschrift angegebenen Zwecke beschränkt. Zu anderen als den angegebenen Zwecken, z. B. zur Vornahme chemischer Untersuchungen, zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., darf der zum ermäßigten Verkaufspreise nach § 92 Abs. 2 bezogene Branntwein nicht verwendet werden. Insbesondere ist auch ausgeschlossen die Verwendung zur Herstellung solcher Erzeugnisse, die vorwiegend als zu Genußzwecken bestimmt anzusehen sind.

In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsmonopolamt.

§ 7.

Eine Verwendung zur Herstellung von Heilmitteln im Sinne des § 92 Abs. 2 liegt nur vor, wenn aus dem Branntwein Erzeugnisse hergestellt werden, die zu Heilzwecken bestimmt sind. Es ist unzulässig, den zum ermäßigten Verkaufspreise nach § 92 Abs. 2 bezogenen Branntwein in unverarbeitetem Zustande zu Heilzwecken, z. B. zu Einreibungen, Waschungen, Spülungen oder auch zur Reinigung von ärztlichen Instrumenten usw. zu verwenden.

Geheimmittel dürfen aus dem zum ermäßigten Preis abgegebenen Branntwein nicht hergestellt werden.

Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem Branntwein nur in der in diesem Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden.

§ 8.

Als Riech- und Schönheitsmittel, zu deren Herstellung Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden darf, sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),
2. kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel,
3. Kopf-, Mund- und Zahnwasser,
4. wohlriechende, oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wasser.

§ 9.

Als Essenzen, zu deren Herstellung Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden darf, sind nur solche Erzeugnisse anzusehen, die lediglich zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren verwendet werden können. Für Essenzen, die außer zu diesen Zwecken auch noch zur Herstellung von Trinkbranntwein oder anderen Nahrungs- und Genußmitteln verwendbar sind, ist die Abgabe von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis unzulässig. Das Reichsmonopolamt wird jedoch ermächtigt, auch für solche Essenzen den Bezug von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis ausnahmsweise zuzulassen, wenn nicht nur die Verarbeitung des Branntweins zur Essenz, sondern auch die

Weiterverarbeitung der Essenz zu alkoholfreien Getränken amtlich überwacht wird.

§ 10.

Wer Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln oder Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zum ermäßigten Verkaufspreis erstmals beziehen will, hat die Genehmigung hierzu bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem der Branntwein verwendet werden soll (Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters),
2. den Verwendungszweck des Branntweins unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse,
3. nähere Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind,
4. eine Erklärung, ob der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll; im letzteren Falle ist auch der Zusatzstoff und das für erforderlich erachtete Mengenverhältnis anzugeben,
5. nähere Angaben, in welchen Räumen des Betriebes der Branntwein gelagert und verarbeitet wird und wo die fertigen Erzeugnisse lagern.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Inhabern von Betrieben ob, die bisher schon preisbegünstigten Branntwein zu den in Frage kommenden Zwecken verarbeitet haben und den Betrieb nach dem 30. April 1922 fortsetzen wollen.

Das Hauptzollamt hat zu prüfen, ob in dem Betrieb alle Einrichtungen getroffen sind, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gewährleisten. Zu diesem Zwecke kann es weitere Aufschlüsse verlangen; insbesondere ist es auch berechtigt, Proben der herzustellenden Erzeugnisse und gegebenenfalls auch der Zusatzstoffe in angemessenen Mengen zur Prüfung einzufordern. Die Proben sind vom Antragsteller unentgeltlich zu liefern.

Sollen andere Erzeugnisse, als in dem ursprünglichen Antrag angegeben, hergestellt werden oder sollen die in dem ursprünglichen Antrag angegebenen Erzeugnisse eine andere Zusammensetzung erhalten oder sind sonstige Veränderungen in der Verarbeitung des Branntweins beabsichtigt, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

Ueber die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptzollamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 11.

Ueber den Antrag (§ 10) wird vom Hauptzollamt ein schriftlicher Bescheid erteilt. Im Falle der Genehmigung muß der Bescheid die genaue Angabe enthalten, zu welchen Zwecken der Branntwein verwendet werden soll. An bestimmte Jahres- oder Monatsbezugsmengen (Kontingente) ist die Verwendung von Branntwein zu dem genehmigten Zwecke nicht gebunden.

§ 12.

Bei der erstmaligen Bestellung von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis ist der genehmigende Bescheid des Hauptzollamts (§ 11) der Reichsmonopolverwaltung vorzulegen.

Die Reichsmonopolverwaltung liefert den Branntwein mit Begleitschein nach den Vorschriften der Branntweinversendungsordnung.

Bei der Schlußabfertigung muß der Branntwein entweder sofort zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung weiterverarbeitet werden. Soweit die Unbrauchbarmachung oder Weiterverarbeitung nicht sofort stattfindet, muß der Branntwein steuersicher gelagert werden.

§ 13.

Das Reichsmonopolamt bestimmt, mit welchen Zusatzstoffen und Mengen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Es veröffentlicht diese Bestimmungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich, soweit sie für einen größeren Kreis von Beziehern von Bedeutung sind.

Das Reichsmonopolamt kann anordnen, daß Erzeugnisse, aus denen ohne besondere Schwierigkeiten durch Abtrieb reiner Branntwein erhalten werden kann oder die ihrer Zusammensetzung nach als Ersatz für Trinkbranntwein oder als Zusatz bei der Herstellung von Trinkbranntwein Verwendung finden können, mit Zusatzstoffen, die eine derartige Verwendung unmöglich machen oder erschweren, auch dann versetzt werden müssen, wenn die Herstellung der Erzeugnisse unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Die vom Reichsmonopolamt bestimmten Zusatzmengen stellen Mindestmengen dar. Das Hauptzollamt kann die Zusatzmengen auf Antrag erhöhen.

Auf die Unbrauchbarmachung finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 25 der Branntweinvergällungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die ständige amtliche Ueberwachung ist in der Weise auszuführen, daß die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Ueberwachung nicht ersetzt werden. Für die Dauer der Arbeitsunterbrechungen muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß der Branntwein, soweit er noch nicht genügend weiterverarbeitet ist, mißbräuchlich verwendet wird. Von welchem Zeitpunkt an angenommen werden kann, daß die anderweite Verwendung des Branntweins nicht mehr lohnend ist, ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Reichsmonopolamt zu entscheiden.

Für die amtliche Ueberwachung sind Gebühren nach Maßgabe der §§ 31 ff. der Grundbestimmungen zu erheben.

§ 15.

Branntwein, der noch vor dem 1. Mai 1922 nach Maßgabe der bisherigen Freigabebestimmungen geliefert worden ist, darf auch nach dem 1. Mai noch unter den bisherigen Ueberwachungsbedingungen verarbeitet werden. Bis längstens 31. Juli 1922 müssen jedoch diese Mengen vollständig aufgearbeitet sein. Etwa am 1. August 1922 noch vorhandene unverarbeitete Mengen sind nach Vorschrift des § 92 Abs. 2 unter Ueberwachung zu nehmen. Das Hauptzollamt kann den Branntwein auch schon vorher dieser Ueberwachung unterstellen.

Ausnahmsweise dürfen Betriebe, die die nach § 92 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen noch nicht durchführen konnten, den für den Monat Mai 1922 unbedingt notwendigen Bedarf an Branntwein auch nach dem 30. April 1922 noch beziehen und unter den bisherigen Ueberwachungs-vorschriften verarbeiten. Beim Bezuge dieses Branntweins ist der Reichsmonopolverwaltung eine Bescheinigung des zuständigen Hauptzollamts darüber vorzulegen, daß Antrag auf Durchführung der nach § 92 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen gestellt ist und daß diese Maßnahmen nach Ansicht des Hauptzollamts in dem Betriebe durchführbar sind. In der Bescheinigung ist auch die für die Weiterführung des Betriebes im Monat Mai 1922 unbedingt notwendige Branntweinmenge anzugeben.

§ 16.

Das Hauptzollamt kann Betriebe, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, abgesehen von der Einleitung des Strafverfahrens, von dem Bezuge von Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis ausschließen. Ueber Beschwerden entscheidet das Reichsmonopolamt.

Die Rundverfügung des Reichsfinanzministers an die Finanzämter, welche die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ergänzt, enthält zu § 92 Abs. 2 folgende Ausführungen:

Zu § 92 Abs. 2 des Gesetzes und §§ 16 bis 17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen.

Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 4. April 1922 II st 2550.

In allen Zweifelsfragen, die beim Vollzuge der Vorschrift des § 92 Abs. 2 sich ergeben, ist Entscheidung des Reichsmonopolamts herbeizuführen. Die nach § 43 der Vergällungsordnung angeordneten Mitteilungen an das Reichsmonopolamt haben sich auch auf die Verwendung von Branntwein zu den in § 92 Abs. 2 des Gesetzes angegebenen Zwecken zu erstrecken.

Daß die Erzeugnisse nur nach der angegebenen Zusammensetzung (§ 10 der vorl. Ausf. Best.) hergestellt werden, ist von Zeit zu Zeit durch unvermutete Entnahme von Stichproben zu prüfen. Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, ob die Zusammensetzung der Erzeugnisse nicht in einer Weise verändert worden ist, daß sie als vorwiegend zu Genußzwecken bestimmt angesehen werden müssen.

Welche Mittel als Geheimmittel (§ 7 der vorl. Ausf. Best.) anzusehen sind, bemißt sich nach Nr. 389 des Zolltarifs und § 15 II Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) sowie nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Teil III 105 der Anleitung für die Zollabfertigung und § 62 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — Zentralblatt für das Deutsche

Reich 1919 S. 937). Im Zweifelsfall ist vom Hersteller eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (Abt. für Umsatzsteuer) darüber zu fordern, daß das Erzeugnis der erhöhten Umsatzsteuer für Geheimmittel nicht unterliegt.

Im übrigen können bis auf weiteres diejenigen Heilmittel, zu deren Herstellung nisher Branntwein auf Grund der vom Reichsmonopolamt erlassenen Freigabebestimmungen (Rundschreiben dieses Amts vom 25. Oktober 1920 IIa 9930 — R. Zllbl. S. 505) freigegeben werden durfte, auch weiterhin als Heilmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 angesehen werden.

Diese Vorschriften bedeuten eine ganz außerordentliche Belästigung derjenigen Industrien, welche Branntwein zu ermäßigten Preisen verarbeiten. Ein ganzes Heer von Beamten wird erforderlich sein, um diese Vorschriften zu erfüllen. Denn der Kontrollbeamte soll nach § 14 der Ausführungsbestimmungen die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen solange beaufsichtigen, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zweck nicht mehr lohnend ist. Daß hierin, besonders für solche Betriebe, in denen nicht eine ständige Verarbeitung von Branntwein stattfindet, eine empfindliche Behinderung liegt, ist ohne weiteres klar, denn die Branntweinverarbeitung darf in jedem Fall erst begonnen werden, wenn der Kontrollbeamte zur Stelle ist.

Wie wir von unterrichteter Seite hören, schweben über die Durchführung dieser Kontrolle bei einzelnen Industriezweigen noch Erörterungen mit dem Reichsfinanzministerium. Für die pharmazeutische Industrie wird auch das Reichsgesundheitsamt gutachtlich gehört werden. Was die Kosten der Kontrolle betrifft, die der Industrie zur Last fallen, so rechnet die Finanzverwaltung mit einer Entschädigung seitens der Betriebe in Höhe von 2,50 Mk. für jede Stunde, welche der Kontrollbeamte zum Zwecke der Beaufsichtigung in dem Betriebe zubringt.

r. (3299)

Industrie und Handel im April d. J.

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im April dem Handelsministerium erstattet haben, spiegeln den starken Einfluß wider, welchen die Verhandlungen in Genua mit ihren wechselnden Aussichten auf das deutsche Wirtschaftsleben ausübten. Jede Besserung der Mark führte an den Effektenbörsen zu scharfen Kursrückgängen, zumal da die starke Anspannung des Geldmarkts durch den Kreditbedarf des Reiches sowie durch Handel und Industrie in gleicher Richtung wirkte. Aus diesen Gründen wurden die Effektenmärkte auch durch Verschlechterungen der Markbewertung nicht wie früher belebt. Augenfällig war die Wirkung der Markverbesserung auch im Einzelhandel. Nach anfangs lebhaftem Umsatz setzte hier ein starker Rückgang des Geschäftes ein. Besonders auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels kam es infolge starker Zurückhaltung des Verbrauches zu beträchtlichen Preisabschwächungen während vielfach, insbesondere bei Industrieartikeln, für die Preiskonventionen bestehen, die Preise noch weiter erhöht wurden. Da Industrielle und Großhändler außerdem gegen Monatsende, als der Umsatz des Einzelhandels schon stark zurückgegangen war, zu verschärften Ablieferungen an diesen schritten, sah sich der Einzelhandel zum Teil vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt. Auch in die Industrie wurde durch Genua Unsicherheit getragen. In manchen Geschäftszweigen verminderte die Möglichkeit einer Aenderung in der Weltlage den Eingang neuer Aufträge, und Preis erhöhungen, die durch Unkostensteigerungen nahegelegt waren, unterblieben. Die Unkostensteigerung, insbesondere die neuerliche Lohnumwälzung, haben auch den Geldbedarf der Industrie außerordentlich angespannt und das Rentabilitätsverhältnis stark beeinflusst. Gleichwohl bot aber die Industrie im April noch das Bild angespanntesten Geschäftsganges, der durch beträchtliche Verbesserung des Eisenbahnverkehrs und durch

günstigen Wasserstand erleichtert wurde. In einzelnen Geschäftszweigen wurde ein starker Mangel an Facharbeitern fühlbar, zumal da das Baugewerbe aus anderen Geschäftszweigen Arbeiter an sich zog.

Chemische Industrie.

Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war ausreichend beschäftigt. Der Umsatz in Farbstoffen im Inlande wird gegenüber dem Vormonat wesentlich geringer sein, da die Verbraucher in Erwartung der kommenden Preiserhöhungen ihren vorläufigen Bedarf schon früher gedeckt hatten und mit der Erteilung neuer Aufträge zunächst noch zurückhalten. Im Ausland stößt der Absatz von Farbstoffen nach wie vor auf starken ausländischen Wettbewerb. Gleichwohl sind in einigen europäischen Ländern, z. B. in den österreichischen Nachfolgestaaten, die Umsatzziffern etwas gestiegen; in den nordischen Ländern haben sie sich etwa auf der Höhe des Vormonats gehalten. Dagegen ist in verschiedenen anderen Ländern, vor allem in Holland und Belgien, der Absatz wesentlich zurückgegangen, jedoch nicht im Wettbewerb gegen die ausländische Farbstoffindustrie, sondern gegen wilde Farbstoffhändler, die ihre Vorräte in Deutschland aufkaufen und in großen Mengen auf irgendeine Weise über die Grenze schaffen. In Bulgarien ist am 11. April ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, dessen Sätze für Farbstoffe gegenüber den früheren Sätzen erhöht worden sind. In gleicher Weise wird der Absatz von Farbstoffen in Griechenland ungünstig beeinflusst durch eine weitere Erhöhung der für die deutschen Erzeugnisse bereits sehr ungünstigen Zollsätze. In den überseeischen Ländern gestalteten sich die Absatzverhältnisse im allgemeinen befriedigend. In Ostasien macht sich neben dem amerikanischen besonders der energisch arbeitende schweizerische Wettbewerb bemerkbar, der an die Stelle des fast ganz verschwundenen japanischen Wettbewerbs getreten ist. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war im Monat April durchweg befriedigend, so daß mit einer geringen Zunahme der Umsatzziffern gerechnet wird. Die Verkäufe sowohl im Inland als auch im Ausland wickelten sich in zufriedenstellender Weise ab, ausgenommen in denjenigen Ländern, wie Frankreich, England, Vereinigten Staaten usw., in denen durch Einfuhrverbote, Zollmaßnahmen usw. der Abschluß nennenswerter Geschäfte unmöglich gemacht ist. Die Rohstoffversorgung wurde weiterhin durch die Knappheit an Rohstoffen stark beeinträchtigt. Insbesondere konnte Soda nur zu einem Teil des notwendigen Bedarfs beschafft werden. Auch der Mangel an Benzol machte sich unangenehm bemerkbar. Von der am 1. April erfolgten Aufhebung der Benzolbewirtschaftung wird erwartet, daß eine Besserung in der Benzolversorgung eintritt. Die Beschaffung von Salz genügte im allgemeinen, wurde jedoch dadurch, daß den Lieferwerken in Mitteldeutschland nicht genügend Waggons gestellt wurden, wesentlich gehemmt. Brennstoffe, Schwefelkies, Schwerspat, Anhydrit u. a. Rohstoffe gingen einigermaßen regelmäßig ein, wenn auch von einer reichlichen Versorgung noch nicht gesprochen werden kann. Ein wesentlicher Anteil an der Besserung in der Heranschaffung der Rohstoffe entfällt auf die Binnenschifffahrt, die sich wieder stark belebt hat, nachdem der Rhein schon seit längerer Zeit gutes Fahrwasser führt. Den höheren Rohstoffpreisen, Arbeitslöhnen und Gehältern entsprechend sind auch die Gestehungskosten fortgesetzt gestiegen. Infolgedessen war eine Erhöhung der Farbstoffpreise nicht zu umgehen. Von einer Erhöhung der Inlandspreise für pharmazeutische Erzeugnisse ist jedoch, soweit es möglich war, bisher noch Abstand genommen worden. Nur für einzelne Erzeugnisse, bei denen die Steigerung der Gestehungskosten besonders stark in die Erscheinung trat, mußten die Preise heraufgesetzt werden. Neue Aufträge gehen in normalem Umfange ein (Solingen).

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen war im Monat März lebhafter als im April. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage, das Schwanken und besonders in der zweiten Hälfte des Monats das starke Sinken des Dollarkurses legte den Abnehmern Zurückhaltung auf. Die Nachfrage aus dem Auslande blieb dagegen weiterhin lebhaft. Besonders in den Randstaaten scheint man große Hoffnungen auf die Zukunft des Handels mit Rußland zu setzen. Die Produktion der Fabriken war voll in Anspruch genommen, hatte jedoch stark unter dem Mangel einzelner Rohstoffe, vor allem kalzinierter Soda, und von Verpackungsmaterial (Eisensäfer und Glasballons) zu leiden. Die Wagengestellung auf der Eisenbahn war nicht immer zufriedenstellend, die Reisedauer mancher Transporte war oft unnötig lang. Die Kohlenversorgung hat sich gegen den Vormonat nicht gebessert. Die hohen Preise der ausländischen Rohstoffe und die weitere Heraufsetzung der Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter brachte in einigen chemischen Artikeln Preissteigerungen mit sich (Berlin).

Die Versorgung mit Brennstoffen war nicht ausreichend. Die Qualität der Kohle läßt außerordentlich zu wünschen übrig. Spezialanforderungen werden in viel zu geringem Umfange berücksichtigt, Koks wird teilweise überhaupt nicht, teilweise in gänzlich unzureichender Menge geliefert. Die Versorgung mit Rohstoffen war mit Ausnahme der Soda ausreichend. Der Eingang an Aufträgen kann als ausreichend, teilweise als gut bezeichnet werden. Der inländische Absatz ist im allgemeinen befriedigend. Die größte Konkurrenz im Auslande sind deutsche Erzeugnisse, die auf unerklärliche Weise im Auslande unter Ausfuhrmindestpreisen angeboten werden (Wiesbaden). (3279)

Der Arbeitsmarkt im März 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im März d. J.:

Der Arbeitsmarkt zeigte im Berichtsmonat nach den übereinstimmenden Meldungen eine günstige Gestaltung. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Wiederkehr einer sich alle Jahre wiederholenden Erscheinung. Soweit die im Nachfolgenden wiedergegebenen Zahlen einen Schluß gestatten, war es weniger die Industrie, deren Beschäftigung sich besserte, als vielmehr die Landwirtschaft, die im Zusammenhang mit der Frühjahrseinstellung vermehrten Bedarf an Arbeitskräften zeigte, und vor allem das Baugewerbe, in dem der allmähliche Abbau der Mietspreisbeschränkungen und die Notwendigkeit der nach langem Zuwarten nachgerade unaufschiebbar gewordenen Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten erhebliche Mehrbeschäftigung zur Folge hatten.

Aus den Mitgliederbestandsmeldungen der Krankenkassen ließ sich ein weiteres Anhalten der Zunahme der Zahl der Beschäftigten erkennen.

Bei den 6457 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 14 186 447 am 1. März auf 14 477 717 am 1. April 1922, also um 291 270 oder 2,1 % (im Vormonat 1,7 %).

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden hat einen weiteren Rückgang erfahren, der, wie bereits im Vormonat, vorwiegend durch die Belebung im Baugewerbe bedingt wurde. Von insgesamt 6 284 233 durch die Erhebung umfaßten organisierten Arbeitern waren am Stichtage 71 004 (57 902 männliche, 13 102 weibliche) arbeitslos, das ergibt, auf je 100 der Mitgliederzahl berechnet, einen Durchschnittssatz von 1,1 Arbeitslosen (1,2 männliche, 0,9 weibliche) gegenüber 2,7 im Vormonat.

Die Statistik der öffentlichen Arbeitsnachweise zeigt im Berichtsmonat eine starke Zunahme des Stellenangebots bei nur wenig vermehrter Zahl von Arbeitsgesuchten, so daß eine wesentliche Belebung der Vermittlungstätigkeit, vor allem für männliche Kräfte, fest-

gestellt werden konnte. Die Zahl der Arbeitsgesuche belief sich auf 911 649 (670 568 männliche, 241 081 weibliche), die der Stellenangebote auf 807 243 (536 249 männliche, 270 994 weibliche) und die der Vermittlungen auf 560 031 (419 548 männliche, 140 483 weibliche). Das bedeutet bei den Arbeitsgesuchen gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um + 5,08 %, bei den Stellenangeboten um + 34,60 %, bei den Vermittlungen um 36,28 %. Auf je 100 offene Stellen kamen 113 Arbeitsgesuche (i. V. 145) und 69 Besetzungen (i. V. 68). Von je 100 Arbeitsgesuchen konnten 61 durch Vermittlung erledigt werden (i. V. 47). (3306)

Gewerbeärzte.

Nach dem Vorgange anderer Staaten und Länder (England, Holland; Baden, Bayern, Sachsen) hat nunmehr auch Preußen Aerzte in die Gewerbeaufsicht eingestellt. Der Beschluß des Staatsministeriums vom 9. September 1921 sieht zunächst 5 Gewerbeärzte vor, und zwar je einen mit dem Sitz in Düsseldorf, Wiesbaden, Arnsberg, Erfurt und Breslau; außerdem soll Berlin einen Gewerbearzt erhalten.

Die Gewerbeärzte (Gewerbemedizinalräte) sind nach der kürzlich bekanntgegebenen Dienstanweisung Gewerbeaufsichtsbeamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung und haben dementsprechend das Recht der jederzeitigen Besichtigung aller der staatlichen Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe ihres Amtsbezirks. Polizeiliche Anordnungs- und Strafbefugnisse besitzen sie nicht; sie haben aber Anspruch auf die Unterstützung der Ortspolizeibehörden. — Die Gewerbemedizinalräte sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Volkswohlfahrt dienstlich unterstellt. — Neben ihrer selbständigen Tätigkeit als Gewerbeaufsichtsbeamte bearbeiten sie die Angelegenheiten der Gewerbehygiene als Dezernenten in der für ihren Amtssitz zuständigen Regierung; ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gewerbe- und Bergwerksbetriebe.

Der Wirkungskreis umfaßt a) die Beratung und Unterstützung der Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und der Bergaufsicht in gewerbehygienischen Fragen, b) die Vertiefung der Kenntnisse von krankhaften Veränderungen im Organismus der Arbeiter, die durch die gewerbliche Berufstätigkeit bedingt sind, und deren Vorbeugung und Beseitigung, c) den Ausbau allgemeiner gewerbehygienischer Aufgaben und Arbeitsgebiete. — Die Gewerbemedizinalräte haben die Beamten der allgemeinen Gewerbeaufsicht und die Bergaufsichtsbeamten bei der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, soweit gewerbehygienische Fragen in Betracht kommen, zu unterstützen und zu beraten, und dabei ihre Aufmerksamkeit namentlich der besonderen Fabrikhygiene zuzuwenden; sie können auch bei Fragen der Wasser-, Luft- und Bodenverunreinigung und der Geräuschbelästigungen durch gewerbliche Betriebe beteiligt werden. Zu ihren Aufgaben gehört weiterhin die Betätigung auf dem Gebiete der beruflichen Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik; sie

sollen ferner im Einvernehmen mit den übrigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Fabrikationsprozessen und den gewerblichen Erkrankungen und Vergiftungen in den Betrieben nachgehen, in geeigneten Fällen die Arbeiterschaft einzelner Berufs- und Gewerbebezweige systematisch zur Untersuchung ihres Gesundheitszustandes bringen, auch bei der Feststellung der individuellen Eignung der Arbeiter und Angestellten mitwirken usw. — Die Gewerbemedizinalräte haben die Regierungs- und Gewerbeärzte und die Bergbehörden über alle von ihnen beabsichtigten Betriebsbesichtigungen zu unterrichten. Ueber besondere Erhebungen in den Betrieben ist vorherige Verständigung mit den Regierungs- und Gewerbeärzten und den Regierungs- und Medizinalräten, oder den Oberbergämtern herbeizuführen. — Von Gesetzeswidrigkeiten oder Uebeltänden ist dem Regierungs- oder Gewerbearzt oder dem Oberbergamt Mitteilung zu machen. — Selbständiger Anordnungen in den Betrieben haben sich die Gewerbeärzte zu enthalten, sofern es sich nicht um dringliche ärztliche Anordnungen handelt, die an Ort und Stelle vorzunehmen sind; davon sind aber die zuständigen Beamten der allgemeinen Aufsicht zu verständigen. —

Dem hiermit im wesentlichen umrissenen Aufgabenkreise ist zu entnehmen, daß die Tätigkeit der Gewerbeärzte vielfach mit derjenigen der Regierungs- und Gewerbeärzte zusammenfällt. Dabei ist es von vornherein mißlich, daß für die beiden Beamtenkategorien verschiedene Zentralinstanzen maßgebend sind, — für die Beamten der allgemeinen Aufsicht der Handelsminister, für die Gewerbeärzte der Volkswohlfahrtsminister. Es liegt im dringenden Interesse der Industrie wie der Arbeitnehmerschaft, daß auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes Erscheinungen vermieden werden, wie sie in der Unfallverhütung infolge des Nebeneinanderarbeitens der staatlichen und der berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten haben ertragen werden müssen. Die Dienstanweisung für die Gewerbeärzte sieht zwar dagegen schon Sicherungen vor; es wird indessen dafür zu sorgen sein, daß sie auch wirksam werden. In dem der Dienstanweisung beigegebenen Ministerialerlasse ist zutreffend darauf hingewiesen, daß der Gewinn, den die Erweiterung des Arbeitsgebietes für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen an Gesundheit bringen soll, gemindert werden würde, wenn durch die Anstellung der Gewerbemedizinalräte die Einheit des Arbeitsgebietes leiden sollte. Dies ist, — neben der Notwendigkeit persönlichen Zusammengehens, — nachdrücklich zu betonen, zumal die Vermehrung der Stellen der Gewerbeärzte, deren Tätigkeit sich jetzt je über eine größere Zahl von Regierungsbezirken erstreckt, wohl nur eine Frage der Zeit sein dürfte; es kommt hinzu, daß anscheinend auch geplant ist, die Kreisärzte, deren Beteiligung besonders geregelt werden soll, zu stärkerer Mitwirkung in der Gewerbeaufsicht heranzuziehen, um damit der gewerbeärztlichen Tätigkeit in der Lokalinstanz eine breitere Unterlage zu verschaffen. C. (3353)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 6. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.
Vom 4. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Ver-

ordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober und 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538 und 1608) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 wird die Zahl „2150“ durch die Zahl „4200“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1922.

(3316)

Branntweinpreise und Monopolausgleich.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Die Reichsmonopolverwaltung hat in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Beirat am 20. April 1922 mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab den regelmäßigen Verkaufspreis für Branntwein auf 12 500 Mk., den ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1922, RGBL. I, S. 405) auf 6000 Mk. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt. Gegen den Beschluß ist Beschwerde eingelegt.

Bis zur endgültigen Entscheidung ist für die Hektoliter-einnahme ein Betrag von 8500 Mk. zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung des Branntweinaufschlags ist vorläufig ein regelmäßiger Verkaufspreis von 12 500 Mk. in Ansatz zu bringen. Der im § 79 Abs. 1, Satz 3 vorgesehene Abzug vom Branntweinaufschlag ist auf 140 Mk. für 1 hl Weingeist festgesetzt. Sollten die vorläufigen Sätze geändert werden, so wird die Monopolverwaltung wegen Erstattung oder Nacherhebung das weitere veranlassen.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Verkaufspreise ergeben sich vom 1. Mai 1922 ab für den Monopolausgleich folgende vorläufige Sätze:

I. Regelmäßiger Monopolausgleich.

- a) Wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes): 11 500 Mk. für das Hektoliter Weingeist,
b) wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153, Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	4 600 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak	6 900 ..
3. bei anderem Branntwein	11 500 ..
4. bei Aether	13 800 ..
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	6 900 ..
für den Doppelzentner.	

II. Ermäßigter Monopolausgleich.

A. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92, Abs. 1 des Gesetzes):

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist: 350 Mk. für das Hektoliter Weingeist,
b) wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153, Abs. 2 des Gesetzes):
- | | |
|---|---------|
| 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen | 140 Mk. |
| 2. bei Aether | 420 .. |
| 3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen | 210 .. |
| für den Doppelzentner. | |

B. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92, Abs. 2 des Gesetzes):

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 5000 Mk. für das Hektoliter Weingeist,
b) wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153, Abs. 2 des Gesetzes) 2000 Mk. für den Doppelzentner.

Bis zur endgültigen Regelung empfiehlt es sich, die nach den vorläufigen Sätzen erhobenen Monopolausgleichsbeträge zu hinterlegen und den Abgabepflichtigen bei der Abfertigung zu eröffnen, daß möglicherweise eine Nacherhebung in Frage kommt.

Berlin, den 22. April 1922.

(3327)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland**Ablieferung von Ausfuhrdevisen an die Reichsbank durch Privatbanken.**

Die Ausfuhrfirmen werden nochmals dringend darauf hingewiesen, daß die Devisenablieferungs-pflicht an die Reichsbank bei Begebung der Devisen an Privatbanken nur dann erfüllt ist, wenn der betreffenden Privatbank die ungesäumte Weiterleitung an die Reichsbank ausdrücklich vorgeschrieben wird. Wenn das nicht geschieht, kann eine Anrechnung auf das Ablieferungssoll der betreffenden Ausfuhrfirma seitens der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank nicht erfolgen. Soweit die eingekommenen Devisen durch Lieferanten beansprucht worden sind, bleibt die Ausfuhrfirma als Empfänger der Bewilligung gleichfalls der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank gegenüber nachweis-pflichtig. Der

entsprechende Nachweis ist auf Anfordern der Devisenablieferungskontrolle durch Vorlegung von Originalfakturen, Frachtbriefen, Konnossementen usw. zu führen. Voraussetzung dabei ist, daß die Devisen von den betreffenden Lieferanten zur Bezahlung ihrer Einfuhren an Rohstoffen benutzt worden sind, andernfalls kann die Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank eine Befreiung von der Ablieferungsverpflichtung nicht aussprechen. (3300)

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen im besetzten Gebiet.

Nach den bisher im besetzten Gebiet für das Emser Aus- und Einfuhramt bestehenden Bestimmungen konnte eine Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen nur einmal für die Dauer von zwei Monaten vorgenommen werden, mit Ausnahme von Ausfuhrbewilligungen für Maschinen sowie größere Konstruktionen der Eisen- und Holzindustrie, deren Herstellung sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Für diese Erzeugnisse konnte bei entsprechender Begründung des Antrages eine weitere Verlängerung, die der Herstellungsdauer Rechnung trägt, erfolgen. Wie das Aus- und Einfuhramt in Ems mitteilt, können jetzt auch andere Ausfuhrbewilligungen weiter verlängert werden, wenn triftige Gründe für eine nochmalige Verlängerung sprechen. (3301)

Gebührenherabsetzung beim Interalliierten Aus- und Einfuhramt in Saarbrücken.

Nachdem die Gebühren für die Bearbeitung von Aus- und Einfuhranträgen beim Aus- und Einfuhramt in Ems von 5 auf 3 vom Tausend herabgesetzt worden sind, ist seit dem 25. April 1922 auch beim Interalliierten Aus- und Einfuhramt in Saarbrücken, das für den Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Saargebiet zuständig ist, die gleiche Herabsetzung der Gebühren erfolgt. (3351)

Fakturierung nach Mittelamerika.

Ueber die Fakturierung nach Mittelamerika wird von zuständiger deutscher Seite folgende Mitteilung verbreitet, die mit Rücksicht auf manche in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebrachten abweichenden Äußerungen von Interesse sein dürfte:

Die Importfirmen in Nicaragua ziehen die Fakturierung in Mark vor. Vielfach wird in kaufmännischen Kreisen der Wunsch geäußert, die deutschen Preislisten möchten auch Dollarpreise enthalten, wie das teilweise bei holländischen und englischen Preislisten der Fall sei. In Costa Rica ist der Importhandel in seiner Mehrheit damit einverstanden, daß die deutschen Exporteure in Dollar fakturieren. Der von deutschen Exporteuren, insbesondere Händlerfirmen, gegenüber der Reichsregierung verschiedentlich geltend gemachte Einwand, daß die überseeische Kundschaft häufig die Fakturierung in Mark verlange, erscheint, soweit Costa Rica in Betracht kommt, im allgemeinen unzutreffend. Fast alle seriösen Firmen in Costa Rica ziehen heute unbedingt die Fakturierung in Dollar vor, weil die Schwankungen der deutschen Valuta ihnen jede Kalkulation unmöglich machen. Es sind auch Stimmen laut geworden, die besagen, daß die Deutschen viel zu billig verkaufen. Nicht verkannt werden soll, daß es nach wie vor in Ausnahmefällen auch angebracht sein kann, Zahlungen in Mark, ungerechnet zum Tageskurse, statt in Dollar anzunehmen, besonders dann, wenn ein Kunde, der aus spekulativen Gründen früher Mark gekauft hatte, diese jetzt in deutschen Waren investieren will. Im allgemeinen sollten aber Offerten in Dollar gemacht werden. Nennenswerte Markguthaben scheinen in Nicaragua und Costa Rica nicht vorhanden zu sein, während in Panama sich manche Kaufleute erhebliche Markguthaben angeschafft haben. (3355)

Handelsverkehr mit Griechenland.

Dem Reichsverband der Deutschen Industrie geht eine Mitteilung zu, nach welcher aus den Kreisen der griechischen Abnehmer deutscher Waren neuerdings mehr und mehr die Ansicht laut wird, daß die Rechnungsstellung bei Lieferungen nach Griechenland in einer stabilen Auslandswährung der Markfakturierung vorzuziehen sei. Dies erkläre sich durch die ungünstigen Erfahrungen, die man in diesen Kreisen mit nachträglichen Erhöhungen der Markpreise gemacht habe. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß in Griechenland ausländische Devisen nur durch das dazu geschaffene Bankens-konsortium bezogen werden dürfen, das in der Abgabe hochwertiger Devisen im allgemeinen Zurückhaltung beobachtet. Deutschen Firmen, die in ausländischer Währung nach Griechenland verkaufen wollen, wird empfohlen, sich rechtzeitig darüber zu vergewissern, ob ihre Abnehmer sich die erforderlichen Devisen beschaffen können. (3320)

Ausland

Luxemburg. Neuregelung des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Anlässlich des am 1. Mai 1922 erfolgten Inkrafttretens des belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsvertrages hat die Luxemburgische Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

Durch einen Beschluß vom 24. April 1922 werden die bisher in Luxemburg gültig gewesenen Gesetze und Reglements über das Zollwesen, die Zollstatistik, sowie die Zucker-, Talg-, Tabak-, Zigaretten-, Schaumwein-, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer durch die auf Grund des Anschlußvertrages vom 25. 7. 21 einzuführenden belgischen Bestimmungen ersetzt. Insbesondere wird der luxemburgische Zolltarif vom 28. 7. 21 mit dem derzeitigen belgischen Zolltarif vollständig in Uebereinstimmung gebracht.

Durch einen zweiten Beschluß vom gleichen Tage wird das durch den königlich belgischen Beschluß vom 3. November 1921 für gewisse Waren deutscher Ursprungs oder deutscher Herkunft eingeführte besondere Zollregime auch im Großherzogtum Luxemburg in Kraft gesetzt.

Durch einen dritten Beschluß vom gleichen Tage wird unter Aufhebung des bisherigen Ausfuhr-Regimes nachstehendes angeordnet:

Für die Einfuhr: Anilinfarbstoffe dürfen, falls sie deutscher Herstellung oder Herkunft sind, nur nach vorheriger Genehmigung des luxemburgischen Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge eingeführt werden.

Für die Ausfuhr: Die gleiche Genehmigung ist für die Ausfuhr folgender Waren, jedoch nur, falls sie belgischen Ursprungs sind, erforderlich: Fertige Munition für Feuerwaffen; Kalidünger (Kainit, Sylvinit, Hartsalz, Chlor- und Schwefel-Kali usw.); Syrupe aller Art, ausgenommen pharmazeutische Syrupe.

Für die Ausfuhr von Thomasmehl, die strengstens untersagt bleibt, werden Bewilligungen nicht erteilt.

Durch einen weiteren Beschluß vom gleichen Tage ist bestimmt, daß sämtliche Waren, herkommend aus der Schweiz, aus Spanien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen, aus der Tschechoslowakei und aus Deutsch-Oesterreich, bei der Einfuhr in das Großherzogtum Luxemburg der Vorlage eines Ursprungszeugnisses unterworfen sind, das zu besagen hat, daß die eingeführte Ware nicht deutschen Ursprungs ist. Als nicht deutschen Ursprungs sind anzusehen Produkte, die aus Rohstoffen oder Materialien deutscher Herkunft angefertigt sind, unter der Bedingung, daß der Anteil, welcher entweder auf deutsche Arbeit oder deutsche Rohstofflieferung entfällt, 25 % des Wertes der Fertigfabrikate nicht übersteigt. (3313)

Tschechoslowakei. Schutz gegen die deutsche chemische Industrie. Der Verband der chemischen Industrie beim Svaz hielt am 29. April unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Anton Pavec (Kolin) eine Ausschusssitzung ab, in der beschlossen wurde, zum Schutze gegen die Konkurrenz Deutschlands Schritte zur Erhöhung einiger Positionen des Zolltarifes einzuleiten. Es wurde ein engeres Komitee gebildet, das mit der sofortigen Durchführung betraut wurde. Als weitere Ausschußmitglieder wurden kooptiert Fabrikant Ferdinand Holoubek und Karl Latzel, Direktor der Kolinier Spiritusraffinerie. (3310)

Ausdehnung der Export-Freiliste. Mit Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wird mit Geltung vom 1. Mai die Ausfuhr von Häuteöl ex Post 178 (Appreturpräparate für Häute) ohne Bewilligung und ohne Gebühr freigegeben. (3314)

Italien. Monopolbestimmungen für Zündapparate und Feuersteine. Die „Gazetta Ufficiale“ veröffentlicht ein Kgl. Gesetzes-Dekret vom 2. Februar d. J., Nr. 281, das Bestimmungen über die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von selbsttätigen Zündern und Feuersteinen enthält. Danach ist dem Staate vorbehalten: a) die Einfuhr und der Verkauf innerhalb des Königreiches von jeglichem Zündapparat, den Zündhölzern, ähnlichen Artikeln, jeglichem Präparat oder Gegenstand, der imstande ist, eine Flamme, einen Funken oder ein Glühen zu erzeugen, und der im Gebrauch Zündhölzer aller Art ersetzen könnte; b) die Einfuhr und der Verkauf innerhalb des Königreiches von Teilen oder Ersatzstücken der Apparate, Artikel, Gegenstände usw., von denen vorstehend die Rede ist, sowie von Feuersteinen oder anderen ähnlichen zum Gebrauch derselben erforderlichen Dingen. Mit der Ausübung dieses Rechtes ist das Finanzministerium (Generaldirektion der gewerblichen Monopole) betraut. (3288)

Spanien. Erhöhung des Einfuhrzolls für Glucose. Die „Gaceta de Madrid“ vom 8. April enthält einen königlichen Erlaß, datiert vom 7. April, welcher die Einbringung einer Gesetzesvorlage bei den Cortes gestattet, wonach der Einfuhrzoll nach dem 2. Tarif für Zucker, Glucose usw. von 60 auf 85 Peseten für 100 kg netto erhöht werden soll.

Die neuen Zollsätze sollen auf solche Waren Anwendung finden, welche am Tag, an welchem die Vorlage im spanischen Parlament eingebracht wird, oder später bei den Zollstationen eintreffen, oder welche in Zoll- oder Handelslagerhäusern (in bonded or commercial warehouses) sich befinden und deren Absatz erklärungsgemäß an diesem Datum oder später stattfinden soll (are declared for consumption). (3337)

Griechenland. Erhöhung der Zölle in verschiedenen Tarifklassen geplant. Einer ministeriellen Erklärung zufolge wird beabsichtigt, in verschiedenen Tarifklassen die Zollsätze zu erhöhen. (3335)

Sowjet-Rußland. Abgaben auf die Ladungen fremder Schiffe. Das Board of Trade Journal teilt auf Grund eines Berichts der britischen Handelsmission aus Moskau mit:

Das Kommissariat der auswärtigen Angelegenheiten hat die Erhebung von folgenden Abgaben auf die Ladungen von fremden Schiffen, welche russische Häfen anlaufen, angeordnet:

1. ½ Kopeke in Gold für das Pud für Salz, Düngemittel, Ton (mit Ausnahme von colouringclay), Kreide, Kalk, Gips, Alabaster, nicht wertvolle Steine (mit Ausnahme von Marmor), nicht raffiniertes Oel, Oelrückstände;
2. 1 Kopeke in Gold für das Pud für Teer;
3. 2 Kopeken in Gold für das Pud für alle anderen Waren. (3333)

Ver. St. von Amerika. Pottasche auf der amerikanischen Freiliste. Nach einer Meldung aus Washington brachte der demokratische Senator Harris einen Zusatzantrag zu der Tarifbill ein, wonach Pottasche, die in Verbindung mit Düngemitteln gebraucht wird, auf der Freiliste bleiben soll. (3328)

Neu-Seeland. Valuta-Schutzzoll. In einer Bekanntmachung des Zolldepartements von Neu-Seeland werden die Warengattungen näher bezeichnet, von welchen der Valuta-Schutzzoll bei der Einfuhr in das Dominion erhoben wird. Der volle Text dieser Bekanntmachung lautet wie folgt:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß die nachstehende Warenliste sich auf solche Waren bezieht, deren Import nach Neu-Seeland von dem Präsidenten des Zollamts gemäß Abschnitt 13 des Zoll-Zusatzgesetzes (Customs Amendment Act) von 1921 und gemäß deren Ergänzung durch den Abschnitt 18 des Finanzgesetzes (Finance Act) von 1921/22 für schädlich und verderblich für Neu-Seeland oder andere Teile der britischen Dominions gehalten wird.

Der Spezialzoll, welchem gemäß Abschn. 13 des Zoll-Zusatzgesetzes von 1921 Waren, die aus Ländern mit entwerteter Valuta eingeführt werden, unterliegen, wird somit von folgenden Warengattungen erhoben:

1. Parfümierte alkoholische Lösungen und Kölnisches Wasser, wenn sie nach dem Tarif einem Wertzoll unterliegen;
2. Tarifklasse XIV: Düngemittel. (3343)

VERKEHRSWESSEN

Eisenbahnbeförderung von Chlorkalk.

Der Reichsverkehrsminister teilt uns mit:

Das Reichsverkehrsministerium hat unterm 20. April d. J. einige Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung verfügt. Dabei ist auch nach Anhörung des gewerbetechnischen Beirats beim Reichsverkehrsministerium vorgeschrieben worden, daß frischer Chlorkalk bei der Aufgabe zur Eisenbahnbeförderung keine Merkmale von Selbsterhitzung aufweisen darf. Ferner muß in den Monaten April bis September in den Frachtbrieffen bescheinigt werden, daß der frische Chlorkalk vor der Auflieferung bereits 4 Tage in den Versandfässern gelagert hat (vgl. Reichsgesetzblatt Nr. 3, Teil II, S. 77 und „Chem. Ind.“ Nr. 19, S. 298). (3305)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1922 sind die Tarifbestimmungen für Privatgüter- und Privattierwagen neu geregelt worden. Von diesem Zeitpunkte an sind leere Privatgüter- (einschl. Kesselwagen) und Privattierwagen ausschließlich auf Frachtbrief auf-

zugeben. Die Frachtfreiheit auf Leerläufe der Privatwagen ist allgemein aufgehoben. Hinfort ist zu unterscheiden zwischen „Privatwagen, die in den Park einer Eisenbahn eingestellt sind,“ und „nicht eingestellten Privatwagen“. Nicht eingestellte leere Privatwagen, also auch Wagen, die erst zum Zwecke der Einstellung befördert werden, sind, wie bisher, nach dem Fahrzeuggtarif (für $\frac{1}{2}$ des wirklichen Gewichts mindestens für 10 000 kg nach den Sätzen der Hauptklassen A und B oder mindestens 6700 kg nach den Sätzen der Nebenklassen An 10 und Bn 10 oder mindestens für 3400 kg nach den Sätzen der Nebenklassen An 5 und Bn 5, s. § 29 ATV.) abzufertigen. Bei Leerläufen eingestellter Privatwagen wird bei Aufgabe als Frachtgut für jeden Lauf (z. B. zur Beladung, zum Zweck der Umstationierung oder zur Wiederherstellung in Werkstätten) eine ermäßigte Fracht von 50 Mk. für den Wagen erhoben; der Frachtbrief hat zur Begründung dieser ermäßigten Fracht folgende Angaben in der Spalte „Inhalt“ zu enthalten: „Leer“; „Eingestellt bei der . . . Eisenbahn, Heimatstation . . .“. Bei Fehlen dieser Angaben ist die Fracht für nicht eingestellte Privatwagen (s. oben) zu erheben. Wegen der ermäßigten Standgelder für leere Privatgüterwagen siehe den neuen Nebengebührentarif ab 1. Mai 1922. Näheres siehe im Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B, sowie im Nachtrag IX zum Deutschen Eisenbahn-Tierrtarif, Teil I, vom 1. Mai 1922. Im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B, sind infolgedessen die Erläuterungen zu § 50 (8) — Seite 22 des Tarifs — als überholt zu streichen. (3342)

Briefpostverkehr nach Australien.

Auf eine Anfrage, die sich auf die Briefpostbeförderung nach Australien bezieht, hat das Reichspostministerium kürzlich folgenden Bescheid erteilt:

Zur Briefpostbeförderung nach Australien werden von den deutschen Dienststellen die Dampfer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company und der Orient Line benutzt, die abwechselnd alle 14 Tage von Marseille bzw. von Neapel abfahren. Um die Beförderungsdauer der deutschen Briefposten für australische Dienststellen zu ermitteln, sind den Kartenschlüssen für einen längeren Zeitraum sogenannte Ankunfts-meldungen beigegeben worden. Aus diesen hierher zurückgelangten Meldungen geht hervor, daß die Posten für Sydney bei Leitung über Marseille in durchschnittlich 35, bei Leitung über Neapel in durchschnittlich 33 Tagen ihren Bestimmungsort erreichen. Es hat sich aber herausgestellt, daß die über Neapel zu leitenden Kartenschlüsse wiederholt den Anschluß an den nächsten von Neapel abgehenden Dampfer nach Australien nicht erreicht haben, obwohl sie in Italien mit den Zügen angebracht wurden, die für die Beförderung dieser Posten von der italienischen Postverwaltung hierher mitgeteilt worden waren. Seit Januar ist die Absendung der Kartenschlüsse nach Australien so geregelt, daß Anschlußverfehlungen an die von Neapel abgehenden Dampfer nicht mehr vorkommen dürften. (3304)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Der Patentschutzvertrag mit Amerika.

Nach einer telegraphischen Meldung vom 5. d. M. aus Washington erschien Staatssekretär Hughes vor dem Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten, um die Wiedereinkraftsetzung des Patentschutzvertrages mit Deutschland zu befürworten. Hughes erklärte, die amerikanischen Geschäftsinteressen erforderten den Schutz der amerikanischen Patente in Deutschland. (3319)

Erleichterungen für deutsche Patentanmeldungen in Italien.

In Italien ist seit dem 16. November 1921 eine Verordnung vom 21. Oktober 1921 in Kraft, nach der die zur Anmeldung von Einführungs-patenten und zur Geltendmachung von Prioritätsrechten von Ausländern beizubringenden Schriftstücke, soweit sie nicht in italienischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, von einer stempelpflichtigen italienischen Uebersetzung begleitet sein müssen. Von dem Erfordernis der Uebersetzung wird abgesehen, wenn in den gleichliegenden Fällen umgekehrt auch die Italiener in dem in Betracht kommenden Auslandsstaate keine Uebersetzung beizubringen brauchen. Da es für Deutsche, welche in Italien Anmeldungen einreichen wollen, wegen der hohen Kosten, die unter den heutigen Verhältnissen für die Beschaffung italienischer Uebersetzungen aufgewendet werden müssen, von größter Be-

deutung ist, daß sie von der bezeichneten Pflicht befreit werden, ist die italienische Regierung dahin verständigt worden, daß die Voraussetzung von seiten Deutschlands erfüllt ist. In der deutschen Mitteilung an die italienische Regierung ist dieser ohne Einschränkung zugesichert, daß vom Reichspatentamt die in italienischer Sprache abgefaßten Prioritätsbelege angenommen werden und die Beifügung einer Uebersetzung nicht gefordert wird. (3321)

SOZIALPOLITIK

Zugehörigkeit einer Fabrik chemisch-technischer Präparate zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Das Oberversicherungsamt hat, wie die „Drogisten-Ztg.“ mitteilt, folgende Entscheidung gefällt:

In Hamburg hatte die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie eine dortige pharmazeutische Firma in ihr Katasterregister aufgenommen. Die Firma hat später die Löschung ihres Betriebes beantragt, da sie mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung ihrer Arbeiter der Lagerei-Berufsgenossenschaft anzugehören habe. Die Bezeichnung „pharmazeutische Fabrik“ scheint übrigens nicht ganz zutreffend zu sein, mehr wohl diejenige als Fabrik chem.-techn. Präparate. Die technische Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, daß es sich um die Herstellung eines dickflüssigen Metallputzmittels handle; die Inhaber der Fabrik betrieben die Fabrikation selber, während das Arbeiterpersonal das Abfüllen, Verpacken und Austragen der Fabrikate ausführe. Die Lagerei-Berufsgenossenschaft hat im Hinblick auf die eben erwähnte Tatsache um Ueberweisung des Betriebes an sie gebeten. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie beantragte Entscheidung der Streitfrage durch das Oberversicherungsamt. Der von der chemischen Berufsgenossenschaft eingenommene Standpunkt wird von dieser als begründet bezeichnet.

Daß Unternehmungen oder Betriebe, die pharmazeutische Präparate für den Massenabsatz oder in großen Mengen herstellen, eine Fabrik bilden, steht nach der Rechtsprechung fest. Mithin ist davon auszugehen, daß der Tatbestand des § 538 R.V.O. vorliegt, nach dem Versicherungspflicht für das Unternehmen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft tatsächlich besteht. Die Auffassung, daß die Tatsache der weiteren Behandlung der Ware durch die Arbeiter usw. Versicherungspflicht bei der Lagerei-Berufsgenossenschaft begründet, kann vorliegendenfalls um deswegen keine ausschlaggebende Bedeutung gewinnen, weil es sich in letzterer Beziehung nicht um einen selbständigen Betrieb handelt, sondern es handelt sich hier um wesentliche Bestandteile des Hauptbetriebes, und der Hauptbetrieb ist unbestrittenmaßen auf die Fabrikation und den Vertrieb eines flüssigen Metallputzmittels gerichtet. Umfaßt aber ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbe- und Industriezweige, so ist er der Genossenschaft zuzuteilen, der der Hauptbetrieb angehört. Das gleiche gilt von Nebenbetrieben und von denjenigen versicherten Tätigkeiten, die Bestandteile eines Betriebes sind. Schon die Einheitlichkeit der Leitung des Gesamtbetriebes und die Tatsache, daß die Tätigkeit der Angestellten der Firma lediglich auf die Fertigstellung, Verpackung usw. der Erzeugnisse gerichtet ist, stellt klar, daß es sich hier um einen Haupt- und Nebenbetrieb handelt; der auf Behandlung und Handhabung der Ware bzw. ihre Beförderung gerichtete Betrieb erfolgt ganz in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Hauptbetrieb. Bei dieser Sachlage ist also die Versicherungspflicht der beschwerdeführenden Firma bei der chemischen Berufsgenossenschaft begründet. (3104)

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Hannover; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I, Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gau VII, Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 3. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der

Seifen- und Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig u. Oldenburg. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Zentralverb. d. Angest., Ortsgr. Breslau; Dtsch. Werkmeisterverb., Geschäftsst. Breslau; Gesamtverb. Dtsch. Angest., Gwsch., Landesaussch. Schlesien. — Datum des Abschlusses: 26. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Ober- und Niederschlesien, sowie der Restteil der Prov. Posen. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiterverb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen. Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 6. 3. 22. (Lohnfestsetzungen.) — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen i. d. chem. Industrie. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Allg. fr. Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbd. kfm. Angest. Vb, Leipzig; Gewerkschaftsbd. d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 22. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in d. chem. Ind. u. in den Seifenfabriken. Beantragt wird die Ausdehnung der allgem. Verbindlichkeit des Tarifvertrages v. 19. 2. 20 u. des Nachtrags v. 22. 3. 22 auf den unter Ziffer 3 angegebenen erweiterten berufl. Geltungsbereich. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 11 u. 12, Ludwigshafen — Stuttgart; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau Südwestdtschl.; G.-Ver. d. dtsh. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.), Bez. Südwestdtschl.; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Stuttgart; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, Bez. 28, 29 u. 30; Dtsch. Bauarbeiterverb., Sitz Karlsruhe u. Stuttgart; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Sitz Mannheim; Dtsch. Holzarbeiterverb., Sitz Frankfurt a. M. u. Stuttgart; Verb. d. Böttcher, Weinküfer u. Hilfsarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Christl. Metallarbeiterverb., Bez. Südwestdtschl.; Zentralverb. christl. Bauarbeiter, Bez. Südwestdtschl. — Datum des Abschlusses: 30. 9. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Württemberg, Baden u. die Rheinpfalz. — Einspruchsfrist bis 30. 4. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Allg. fr. Angest.-Bund, Ortskart. Gr.-Berlin; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbund d. Angest. — Datum des Abschlusses: 21. 10. 21. — Beruflicher Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschließl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angestellten. Sie erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arb.-Vt., für die besondere Fach-Tvt. in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow.

2. Vertragsparteien: Berl. Apotheker-Verein E. V.; Dtsch. Transportarbeiterverb. — Datum des Abschlusses: 18. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. (3103)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Außere Kennzeichnung von Waren.

In einer gemeinsamen Sitzung des wirtschaftlichen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats und des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte man sich auf Ersuchen des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem § 2 Nr. 2 und 4 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916, insbesondere mit dem Preisaufdruck und der Angabe der

Herstellungszeit. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft legte die Meinung der Interessenten auf Grund der beim Ministerium zahlreich eingegangenen Anträge dar. Gegen den Preisaufdruck wurde geltend gemacht, daß er beim schnellen Wechsel der Preise, wie ihn die heutige Wirtschaftslage, insbesondere die Löhne und Transportkosten, notwendig machten, und bei der Verschiedenheit der Unkosten in den einzelnen Gegenden und Betrieben tatsächlich undurchführbar sei. Der schnelle Wechsel der Preise führe außerdem dazu, daß immer nur kleine Auflagen der Packung usw. gedruckt werden könnten und Verzögerungen im Absatz eintreten. Sodann sei es rechtlich bedenklich, dem Hersteller die Verantwortung für die Angemessenheit der Handelszuschläge zu übertragen und ferner die gesetzlich zugelassene Berechnung von Durchschnittspreisen für die unter die Vorschrift fallenden Artikel zu verhindern. Auch sei es unverständlich, daß der gleiche Artikel, wenn er lose verkauft werde, dieser Preiskontrolle nicht unterstehe. Gegen den Zwang zur Angabe der Herstellungszeit werde geltend gemacht, daß die Durchführung technische Schwierigkeiten bereite und die Aenderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse diese Vorschrift entbehrlich mache. — In der Erörterung ergab sich Uebereinstimmung darin, daß der Zwang zur Angabe des Preises und der Herstellungszeit aufgehoben werden könne, da er tatsächlich heute nicht mehr einheitlich durchgeführt werde. Doch wurde von den Vertretern der Arbeitnehmer und der Verbraucher ein gewisser Schutz gegen Wucher gefordert, welchem Wunsch auch die Vertreter des Handels zustimmten. Die vereinigten Ausschüsse faßten daraufhin einstimmig folgenden Beschluß: „Der wirtschaftspolitische Ausschuß gemeinsam mit dem Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats erklärt sich mit der Aufhebung des § 2 Nr. 2 und 4 (Preisaufdruck und Angabe der Herstellungszeit) der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 und der entsprechenden Bestimmungen in den Bekanntmachungen vom 25. August 1916 (RGBl. S. 962), 5. Dezember 1917 (RGBl. S. 1093) und 23. Dezember 1920 (RGBl. S. 2166) einverstanden mit der Maßgabe, daß Bestimmungen erlassen werden, wonach 1. bei Packungen die Firma des Herstellers aufzudrucken ist; 2. der Hersteller dem Kleinverkäufer den Kleinhandelspreis mitteilen muß und 3. der Kleinverkäufer diese Preismitteilung allen Behörden auf Verlangen vorzulegen hat, damit letztere eine Preiskontrolle vornehmen können.“ (3348)

Aenderung der Arzneitaxe.

Ueber eine generelle Nachprüfung der deutschen Arzneitaxe schweben seit längerer Zeit Beratungen bei dem preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, dem Reichsministerium des Innern und dem Reichsgesundheitsamt. Um ausreichende Unterlagen für eine Neuaufstellung der Arzneitaxe zu erhalten, hat der preußische Wohlfahrtsminister an die Vorsitzenden der deutschen Apothekerkammern Fragebogen, betreffend die Rentabilität der Apotheken, gesandt. Falls die eingeforderten Abschlußzahlen unverzüglich mitgeteilt werden, ist in Aussicht genommen, bereits zum 1. Juli d. J. eine Umgestaltung der Arzneipreise auf neuer Grundlage herbeizuführen. — Vorläufig hat der preußische Wohlfahrtsminister den Apothekern ab 15. April Teuerungszuschläge auf die Arzneien bewilligt. (3289)

Absatz von Süßstoff.

Die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft teilt mit: „Das vom Reichstag verabschiedete Süßstoffgesetz scheint in Handelskreisen mehrfach die Auffassung hervorgerufen zu haben, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes der Absatz von Süßstoff wieder wie vor Kriegsausbruch nur an Apotheken und an solche Personen zulässig sein soll, die eine amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Wie uns demgegenüber von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, ist nicht beabsichtigt, an dem derzeitigen Zustand, wonach Süßstoff ohne Bezugsschein und ohne Erlaubnis frei bezogen und verkauft werden kann, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aenderung einzutreten zu lassen.“ (3341)

Sommervergütungen beim Kalibezug.

Das Deutsche Kalisyndikat teilt mit: Die gewaltige Steigerung der Kohlenpreise und der Kohlensteuer, die Erhöhung der Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter, die Verteuerung der Eisenbahnfrachten und aller Materialien, welche zusammen genommen auf die Jahresproduktion der Kaliindustrie weit mehr als eine Milliarde ausmachen, hat das Kalisyndikat gezwungen, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschafts-

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat März 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	231 035	171 520	1 771 778	920 115
B. Farben und Farbwaren	7 479	26 972	122 986	911 910
C. Firnisse, Lacke, Kitte	603	1 554	4 784	21 880
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	10 833	79 759	5 308	78 752
E. Künstliche Düngemittel	209 839	57 324	29 681	8 405
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	279	294	6 974	43 863
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	37 392	105 721	17 767	241 412
Insgesamt	497 460	443 144	1 959 278	2 226 337 (3280)

ministerium und den Vertretern der Landwirtschaft im Reichskalirat die Kalipreise ab 1. Mai um 34,25 % zu erhöhen. Zur Ausnutzung des Eisenbahnwagenparks, zur Milderung des Wagenmangels im Herbst, zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen und Feierschichten während der stillen Zeit, zur Hebung des Kaliabsatzes und um jeden Landwirt rechtzeitig in den Besitz der Kalisalze zu bringen, die er zur Herbstdüngung benötigt, hat sich das Kalisyndikat entschlossen, hohe Sommervergütung zu gewähren, die beispielsweise auf einen Waggon Kalidüngesalz 40 %, der bis zum 15. Mai zur prompten Lieferung bestellt wird, 4432,— Mk. beträgt. Angesichts dieser Vergütung darf erwartet werden, daß Landwirtschaft, Händler und landwirtschaftliche Genossenschaften während der sonst stillen Absatzmonate dazu übergehen werden, erhebliche Mengen Kalisalze zu lagern, zumal da sie dadurch vor weiteren Preis- und Frachterhöhungen geschützt sind. (3278)

Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hörte in gemeinsamen Sitzungen mit dem Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung am 3., 4. und 5. Mai 1922 die vom Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft bezeichneten Sachverständigen über einzelne Teile des Produktionsprogramms der deutschen Landwirtschaft.

Im Anschluß an einen Vortrag des Regierungsrats Dr. Mickel vom Preußischen Landwirtschaftsministerium über die Möglichkeiten der Produktionssteigerung auf dem Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues äußerten sich über die Düngemittelfrage Herr Generaldirektor Dr. Bueb vom Stickstoffsyndikat, Herr Professor Dr. Warmbold, Direktor der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, und Herr Direktor Beckers vom Verein der Thomasmehlindustrie. (3326)

Wärmeausstellung Essen 1922.

Vom 17. Juni bis 16. Juli 1922 findet in Essen eine Fachausstellung „Die Wärme“ statt, welche folgende vier Abteilungen umfaßt:

1. Allgemeine Wärmewirtschaft.
2. Wärmewirtschaft in einzelnen Betrieben.
3. Wärmewirtschaft im Haushalt und Kleingewerbe.
4. Betriebsüberwachung und Messwesen.

Die Ausstellung, welche von den führenden Verbänden und Industrien der deutschen Wärmewirtschaft getragen wird, beabsichtigt, die technischen Neuerungen und die Betriebsergebnisse aus allen Industriezweigen vorzuführen, um einen Erfahrungsaustausch zu fördern. Alle Industriezweige, die an der Wärmewirtschaft besonders beteiligt sind, sollen daher mit ihren wärmewirtschaftlichen Einrichtungen vertreten sein; auch die chemische Industrie. Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich in Essen, Norbertstraße 2. (3319)

Niederländische Handelskammer für Deutschland.

Die Geschäfte der Niederlassungen der Niederländischen Handelskammer für Deutschland in Düsseldorf und Dortmund sind auf die seit mehreren Jahren bestehende Niederländische

Handelskammer in Frankfurt a. M. übergegangen. Der Geschäftsbereich der Niederländischen Handelskammer für Deutschland, Niederlassung Frankfurt a. M., erstreckt sich nunmehr über ganz Deutschland, mit Ausnahme der Hansestädte und ihrer Umgebung und des linksrheinischen besetzten Gebietes nördlich der Mosel. Es ist dafür Sorge getragen, daß etwa nach Düsseldorf und Dortmund gerichtete Postsendungen, Anfragen usw. an die Niederlassung in Frankfurt weitergesandt werden. Die seither bestehenden Büros sind für persönliche Auskünfte auch weiter geöffnet. (3317)

Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand.

Im Einvernehmen mit der deutschen amtlichen Handelsvertretung hat sich in Italien eine Deutsch-Italienische Handelskammer mit dem Hauptsitz in Mailand gebildet, die sich die Pflege der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen zur Aufgabe gemacht hat. Im einzelnen will sich die Kammer nach ihren Satzungen mit der Beratung in Wirtschafts- und Verkehrsfragen, der Vermittlung von Auskünften, dem Nachweis von Absatzgelegenheiten, Benennung von Vertretern, Schlichtung von Streitigkeiten usw. beschäftigen. Die Handelskammer soll in voller Unabhängigkeit von den amtlichen Vertretungen des Deutschen Reiches wirken, steht jedoch im engen Verkehr mit denselben. Der Jahresbeitrag zu der Deutsch-Italienischen Handelskammer beträgt 100 Lire.

Die Adresse der Deutsch-Italienischen Handelskammer (Camera di Commercio Italo-Germanica) lautet: Mailand (Milano), Via Goito 7. (3211)

Ausland

Großbritannien. Die Herstellung von Feinchemikalien.

Der „Verein der britischen chemischen Fabrikanten“ hat eine neue Liste von in England hergestellten Feinchemikalien mit dem Titel „Britische Feinchemikalien“ erscheinen lassen. Die Liste ist gegenüber einer früheren Ausgabe mit dem Titel „Britische Laboratoriumschemikalien“ beträchtlich erweitert worden, die Zahl der organischen Präparate ist vermehrt und außerdem sind anorganische Feinchemikalien, Indikatoren und mikroskopische Farben neu hinzugekommen.

Die Liste enthält keine vollständige Aufzählung aller in England hergestellten Feinchemikalien, sondern zählt nur die Präparate auf, die von einem Teil der Mitglieder des Vereins geliefert werden.

Im Vorwort richtet der Verein einen Appell an alle Laboratoriumschemiker und andere Verbraucher von Feinchemikalien, die Industrie der Feinchemikalien zu unterstützen:

„Die Industrie der Feinchemikalien ist, wie man nun einsehen, eine Schlüsselindustrie von vitaler Bedeutung für die Sicherheit des Reiches in Kriegzeiten und sie muß daher in Friedenszeiten gehegt und ermutigt werden.“ (3219)

Tschechoslowakei. Die Lage der chemischen Industrie.

Präsident Masaryk hat in den letzten Wochen wiederholt Vertreter der Industrie empfangen, um sich über die Lage der einzelnen Industriezweige Bericht er-

statten zu lassen. Am 4. Mai sprach für die chemische Industrie Dr. Pavec. Diese Industrie leide unter den valutarischen Verhältnissen. Ihre Rohstoffe müsse sie vom Ausland mit hoher Valuta kaufen, während sie größtenteils in Länder mit niedriger Valuta exportieren muß. Das ständige Schwanken des Kurses der tschechoslowakischen Krone mache jede Kalkulation unmöglich, hohe Tarife belasten die Ausfuhr. Dr. Pavec führte aus: Wir exportierten nach Oesterreich und Deutschland, aber heute können nur diejenigen Fabriken exportieren, welche an der Grenze selbst liegen. Chemische Fabriken werden heute eingestellt, und sogar die, welche arbeiten, können notwendige Rekonstruktionen nicht durchführen. Jetzt wird bei uns die Erzeugung von organischen Präparaten eingeführt, die des Schutzes der Regierung gegen ausländische Konkurrenz bedarf, wenn sie platzgreifen und sich ausbreiten soll. Auf die Frage des Präsidenten antwortete Dr. Pavec, daß die chemische Industrie technisch vollkommen modern ausgestattet sei und die Verhältnisse im Auslande sehr intensiv verfolge. (3325)

Prager Lackfabrik Aktiengesellschaft in Prag. Unter Mitwirkung der Böhmisches Kommerzbank und der Firma Josef Klein, Lackfabrik in Wisotschan, wird eine neue Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 5 000 000 öKr. gegründet. Die Gesellschaft wird sich mit der Erzeugung und dem Vertrieb aller in das Gebiet der Lackindustrie fallenden Erzeugnisse beschäftigen. Mit dem Bau einer modernen Fabrik wird in Kürze begonnen. (3323)

Schweden. Die Stockholmer Superphosphatfabrik A.-G. in Stockholm schließt das Geschäftsjahr 1921 mit einem Verlust von 16,55 Mill. Kr. ab (i. V. 1,02 Mill. Kr. Reingewinn, der zu Abschreibungen verwendet wurde). Zur Deckung des Verlustes beantragt die Verwaltung die Herabsetzung des Aktienkapitals von 30 Mill. Kr. auf 15 Mill. Kr. (3330)

Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921. Der jetzt veröffentlichte Verwaltungsbericht des Chemischen Industriekontors Schwedens für 1921 enthält eine wertvolle Uebersicht über die Entwicklung der verschiedenen Zweige der chemischen Industrie Schwedens im vorigen Jahre. Diese Industrien haben zwar, wie die meisten anderen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, sind aber im großen und ganzen doch in der Lage gewesen, den Betrieb im Gange halten zu können, und waren, im geringeren Maße als die anderen Industriezweige, genötigt, die Arbeitszeit einzuschränken oder den Betrieb, der allerdings wenig lohnend war, einzustellen. Die dem obengenannten Zusammenschluß angehörenden Unternehmungen beschäftigten am 1. Januar d. J. 25 072 Arbeiter, deren Anzahl im Laufe des vorigen Jahres sich um 2029 vermehrt hatte. Der bei den Produkten aller Industriezweige eingetretene heftige Preisfall konnte durch Minderung der Produktionskosten nicht völlig ausgeglichen werden, da die Lohnherabsetzungen in der Regel immer nachhinkten. Letztere haben aber doch einen gewissen Gleichgewichtszustand zu schaffen vermocht. Auf verschiedenen Gebieten hat die deutsche Konkurrenz nachgelassen. Die Lagerbestände sind im allgemeinen kleiner geworden. Wenn auch die Aussichten in diesem Jahre für eine Anzahl Industriezweige sehr kümmerlich sind, so kann man doch von anderen sagen, daß sie 1921 einen Sanierungsprozeß durchgemacht haben. Zu den am schwersten betroffenen Industrien zählt die Zementfabrikation, deren Produkte vor dem Kriege bereits stattliche Ausfuhrziffern erreicht hatten. Im Jahre 1913 belief sich die Einfuhr, in Tonnen ausgedrückt, auf 12 119 und die Ausfuhr auf 137 073. Die entsprechenden Ziffern für 1921 lauten 20 386 bzw. 28 938. Die Erzeugung ist im Laufe des Jahres erheblich zurückgegangen. Daß zwei der größten schwedischen Zementfabriken 1921 ganz gute Gewinne erzielen konnten, stimmt allerdings mit diesem trüben Stimmungsbild nicht ganz überein. Das Industriekontor hat, ebenso wie andere Stellen, die gewerblichen Interessen vertreten, bei der Regierung um Hilfe durch Zollschränken nachgesucht. Aus dem Bericht geht aber doch hervor, daß sich die Verhältnisse nach und nach klären, ohne daß man zu diesem Universalmittel zu greifen braucht. (Gr. — 3331)

Die Nitroglycerin-Aktiebolaget. Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Gewinn von 447 108 Kr. gegen 404 509 Kr. im vorhergehenden Jahre erzielt. Das verhältnismäßig günstige Ergebnis wird darauf zurückgeführt, daß die Gesellschaft die unrentablen Fabriken bei Vinterviken stillgelegt und den ganzen Betrieb in der Fabrik bei Gyttopf konzentriert hat. An Dividenden sollen wiederum 8 % verteilt werden. (3120)

Ungarn. Der Heilpflanzenhandel. Eine bedeutsame Branche des ungarischen Handels bildet der Heil- und Industriepflanzenhandel, der jährlich ungefähr 120—130 Waggon Ware im Werte von etwa 60—70 Millionen Kronen exportiert. Der bedeutendste Absatzmarkt des ungarischen Heilpflanzenhandels ist derzeit Deutschland. In der Saison 1920/21 hatte Ungarn eine sehr lebhaft und große Ausfuhr in Andorn und Kamillen (*Camilla flores chamomillae*), die von einer so hervorragenden Qualität sind, daß die im Auslande gewonnenen Kamillen mit ihnen kaum konkurrieren können. Außer Deutschland sind England und Ostasien die Verbraucher der ungarischen Heilpflanzen. Eine beträchtliche Menge Farbwurzeln exportiert der ungarische Heilpflanzenhandel auch nach Frankreich, während Italien in erster Reihe Blattwaren kauft. Sehr lebhaft war im verflossenen Jahre der Export von ungarischen Industriepflanzen in Ziropstroh nach Italien und Frankreich, was eine Folge der ungünstigeren Ernte dieser beiden Länder war. (3267)

Italien. Gewinnung von Kali und Aluminium aus den italienischen Leuciten. Im Märzheft von „Chimie et Industrie“ berichtet U. Pomilio (Elektrochemische Werke Pomilio in Neapel) über das Projekt der Ausbeutung der italienischen Leucitlager auf Kali und Aluminium.

Die vulkanischen Leucite sind Aluminiumkaliumsilikate mit etwa 18—20 % K_2O und 22—24 % Al_2O_3 . Sie stehen in ungeheuren Mengen in den italienischen Vulkanen zur Verfügung, die von dem Vesuv bei der letzten Eruption 1906 ausgeworfene Asche wird auf 200 Millionen Tonnen geschätzt.

Der Artikel ist zunächst auf die Gewinnung von Kali eingestellt, dessen Gewinnung aus hochprozentigen Gesteinen durch die abfallenden Nebenprodukte (Aluminium) der Gewinnung aus den Salzlagern (Staßfurt, Elsaß) überlegen sein soll. Ueber die verfügbaren Mengen werden folgende Angaben gemacht:

		Milliarden Tonnen K_2O
italienische Leucite	$0,88 \times 10^{10}$ Tonnen K_2O	8,8
Staßfurter Lager	$0,84 \times 10^{10}$ „ K_2O	8,4
elsässische Lager	$0,03 \times 10^{10}$ „ K_2O	0,3

Weiterhin wird aber behauptet, daß die Fabrikation auch auf Aluminium als Hauptprodukt und Kali als Nebenprodukt eingestellt werden könne. Die Gewinnung des Aluminiums aus Leucit soll vorteilhafter sein, als die aus Bauxit. Die Produkte sind von hervorragender Reinheit.

Das propagierte Verfahren beruht auf der Aufschließung durch Salzsäure (synthetisch aus elektrolytischem Chlor und Wasserstoff, den Nebenprodukten der elektrolytischen Natronlauge!) nach den Patenten von Blanc. Technische Versuche sind in den Elektrochemischen Werken Pomilio in Neapel ausgeführt worden, neue Versuche sind in den Ceugio-Werken der „Società Italiana dei Prodotti esplosivi“ im Gang. St. (3268)

Jugoslawien. Tanninfabriken. Das schweizerische Konsulat in Zagreb erstattet folgenden Bericht: Die Tanninindustrie in Kroatien und Slowenien gehört zu den bestentwickelten Industrien. Zur Zeit des Krieges vermochte dieselbe sämtliche Bedürfnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie zu decken. Die Tanninfabriken in Nasice, Belisce, Zupanja, Mitrovica und Sisak produzierten zu jener Zeit 2500 bis 3000 Waggon Extrakt. Nach dem Kriege hat sich die Produktion verringert. Die Ursache liegt an den unorganisierten Verhältnissen. In Zagreb wurde unter dem Namen „Tannin“ ein Syndikat aller einschlägigen Fabriken gebildet. Dieses Syndikat könnte täglich 7 Waggon Tanninextrakt produzieren, wozu 70 Waggon Holz erforderlich wären. Aber der Eisenbahnverkehr ist derart schlecht organisiert, daß das Syndikat täglich nur einen Waggon Holz erhält.

Fertigen Geschäftsabschlüssen zufolge müssen bis Ende März 1922 geliefert werden: nach Oesterreich 106, nach Deutschland 44, nach der Tschechoslowakei 28, nach Rumänien 28, nach Ungarn 9, nach der Schweiz 2, nach England 5, nach Belgien 2, nach Australien 1 und nach Japan 1 Waggon. Das sind im ganzen 226 Waggon, ohne die einheimische Bedarfsmenge, die 70 Waggon beträgt. Nachdem keine Waggon für die Holzzufuhr vorhanden sind, ist es absolut unmöglich, den getroffenen Vereinbarungen nachzukommen.

Da das Tannin von besonders guter Qualität ist, wäre es schon im Interesse der hiesigen Valuta geboten, diese Industrie zu unterstützen. Die Tschechen erleichtern durch ihre Zollverfügungen die Einfuhr des hiesigen Tannins; denn es ist weitaus besser, als das ausländische. (3321)

Ver. St. von Amerika. Farbstoffimport und einheimische Produktion. C. R. de Long, der Chef der Chemischen Abteilung der Zollkommission der Vereinigten Staaten, teilt eine Statistik über den Farbstoffimport im Jahre 1920 mit. Der Gesamtimport betrug etwa 3 402 000 lb., d. h. 4—5 % der einheimischen Produktion, welche sich ungefähr auf 88 000 000 lb. beläuft. Die gesamte einheimische Produktion von Teerprodukten betrug im Jahre 1920 113 000 000 lb., davon waren 88 000 000 lb. Farbstoffe. Die Gesamtproduktion (mit Einschluß der Farbstoffe) soll nach Schätzungen auf Grund der unvollständigen Berichte 40—50 000 000 lb. weniger betragen, als im Jahre 1920 (113 000 000 lb.). Diese Abnahme ist zum Teil auf die Ueberproduktion im Jahre 1920 und zum Teil auf den Ausfall im Exportgeschäft infolge der deutschen Konkurrenz zurückzuführen. (3221)

Flußspatproduktion, Export und Import. Die Menge des aus den Minen der Vereinigten Staaten verschifften Flußspats betrug nach H. W. Davis vom Geologischen Landesamt (Geological Survey) im Jahre 1921 ungefähr 35.600 sh. t. im Wert von 708.000 \$, was im Vergleich mit 1920 einen Rückgang von 81 % in der Menge und von 85 % im Wert bedeutet. Der allgemeine Durchschnittspreis für die Tonne Wagen fob in den Verschiffungshäfen wurde im Jahre 1921 für Flußspat (von allen Graden) auf 19,89 \$ geschätzt, d. h. um 5,37 \$ weniger als der Durchschnittspreis im Jahre 1920. Die Gesamtverschiffung im Jahre 1921 war die niedrigste seit 1908. Der Import von Flußspat nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1921 im ganzen 6.229 sh. t. gegen 24.612 sh. t. im Jahre 1920, was einen Rückgang von 75 % im Gewicht und von 74 % im Gesamtwert bedeutet. (3297)

Brasilien. Farbstoff-Erzeugung. Wie die „U. S. Commercial Reports“ berichten, erzeugen zwei Werke in Sao Paulo und eines in Rio de Janeiro Farbstoffe für die lokale Textil-Industrie. Der größte Erfolg soll mit „Schwefelschwarz“ erreicht worden sein. Die Bedingungen sind weniger günstig für die Hersteller von Farbstoffen, da sie nur in geringem Umfange gekauft werden und teurer in der Herstellung sind. Alle notwendigen Zwischenprodukte werden eingeführt. Pflanzen-Farbstoffe sind in einer sehr großen Zahl verschiedenster Schattierungen hergestellt worden; wegen der hohen Kosten hat sich der Vertrieb jedoch nicht gelohnt. Man nimmt daher an, daß eine gedeihliche Entwicklung irgendeiner Industrie dieser Art in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. (3130)

Indochina. Zunahme des Düngemittelverbrauchs. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Saigon nimmt der Gebrauch von künstlichen Düngemitteln unter den Pflanzern Indochinas zu, und man ist der Ansicht, daß seitens der Eingeborenen eine größere Nachfrage nach Düngemitteln eintreten wird, sofern letztere wieder zu mäßigen Preisen angeboten werden. (3170)

LITERATUR

Deutscher Drogisten-Kalender 1922.

Der Verlag des „Drogenhändler“ hat den altbekannten von Prof. Dr. Freise begründeten Deutschen Drogisten-Kalender erworben und dieses kleine Taschenbuch zu einem großen Pultkalender ausgestattet. Es ist ein Jahrbuch für den Drogenhandel geworden, welches über die einschlägige Fachgesetzgebung, das Handels-, Steuer- und Mieterschutzrecht, die sozialpolitische Gesetzgebung, das Versicherungswesen, die Außenhandelsregelung usw. erschöpfend orientiert. (3344)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 5.	9. 5.	Aktien	10. 5.	9. 5.
A. O. f. Anilinfabr. . .	665,—	706,—	Harkort Bergw. . .	925,—	1130,—
Bad. Anilin	730,—	785,—	Höcherst Farbw. . .	680,—	691,—
Byk-Guldenw.	512,—	505,—	C. A. P. Kahlbaum . .	691,—	730,—
Chem. F. Buckau . . .	1850,—	1890,—	Köln-Rottweil . . .	749,—	800,—
„ Grönsheim	751,—	882,—	Leonoldshall	—	—
„ Grünau	625,—	723,—	Linde's Eismasch. . .	1099,—	1280,—
„ v. Heyden	890,—	1010,—	Nitritfabrik	765,—	924,—
„ Milch & Co.	680,—	721,—	Oberschl. Koksw. . .	1280,—	1380,—
„ Weiler	585,—	628,—	Rasquin. Farbw. . .	935,—	1089,—
„ Gelsenk.	2900,—	2850,—	Rh. W. Sprengst. . .	494,—	599,—
„ W. Albert	1805,—	1825,—	J. D. Riedel	890,—	995,—
„ Concordia	1900,—	2000,—	Rütgerswerke	785,—	900,—
Dynamit Nobel	698,—	711 1/2	Scherling. Chem. . . .	890,—	952,—
„ Eggestorff. Salzsw. .	1765,—	2100,—	Sprengst. Carb. . . .	600,—	690,—
„ Harb. Farbenl. . . .	680,—	708,—	Stäbter Chem.	1775,—	2075,—
„ Harberg List	597,—	685,—	Thür. Bleiweiß. . . .	2270,—	2450,—
„ Kerbst. Renner . . .	—	920,—	Union Chem. Fabr. . .	1150,—	1580,—
„ T. Goldschmidt . . .	1500,—	1595,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	2650,—	2900,—
„ v. Wiener G.	—	—	„ Glasstoff F.	—	—

Devisen	4. 5.	5. 5.	6. 5.	8. 5.	9. 5.	10. 5.
Holland	11150,—	10975,—	11125,—	11550,—	11100,—	11950,—
Schweden	7490,—	7400,—	7480,—	7725,—	7425,—	7810,—
Italien	1555,—	1527 50	1562 50	1580,—	1580,—	1515,—
England	1290,—	1270,—	1192 50	1831,—	1282 50	1286,—
New York	288 75	285 75	290 50	297 50	288 50	283 50
Frankreich	2685,—	2617 50	2675,—	2686,—	2627 50	2606,—
Schweiz	5690,—	5510,—	5510,—	5725,—	5685,—	5487 50
Spanien	4610,—	4425,—	4625,—	4606,—	4500,—	4415,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	10. 5.	9. 5.
Elektrolytkupfer	8474	8825
Raffinadekupfer 99,99 pCt.	7700—7750	8050—8250
Originalhüttenweichblei	2950—3000	3100—3150
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3150—3200	3326—3375
Zink, umgeschmolzen	2675—2725	2463
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12000	12900
do. in Walz- oder Drahtbarren	12200	13100
Bancalan	19000—19100	20000—20800
Straitalain	19000—19100	20000—20800
Anstralain	19000—19100	20000—20800
Hüttenzinn, 99 pCt.	18700—18800	20100—20200
Reinnickel	18400—18500	19800—20000
Antimon-Regulus	2830—2850	3100—3150
Silber in Barren (1 kg)	5875—5425	5625—5650

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

J. D. Riedel A.-G. in Berlin-Britz. Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 ergibt einen Reingewinn von 6,1 Mill. Mk. gegen 2,6 Mill. Mk. im Vorjahre. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 16. Juni einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung auf die alten 12 Mill. Mk. Stammaktien die Verteilung einer Dividende von 16 % nebst einer Sonderauschüttung von 100 Mk., wie im Vorjahre, für die Aktie vorzuschlagen; die jungen 6 Mill. Mk. Stammaktien werden zur Hälfte an diesen Sätzen teilnehmen. (3284)

Dynamit A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. Die zum 18. Mai einberufene ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat u. a. auch über eine Reihe von Satzungsänderungen zu beschließen. Darunter befindet sich auch ein Antrag auf Ausschluß des Dividendenbezuges auf die Vorzugsaktien. (3285)

Runge-Werke Aktiengesellschaft in Spandau. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Wie im Jahre 1920, ist im abgelaufenen Geschäftsjahr 1921 die Entwicklung unseres Unternehmens ausschlaggebend von dem niedrigen Stand der Rohkautschukpreise beeinflusst worden. Dieser Einfluß war aber keineswegs nur ein ungünstiger. Die als Folge der niedrigen Rohkautschukpreise besonders vom April ab sich bemerkbar machende Verminderung des Absatzes an Kautschukregeneraten, die erst gegen Ende des Jahres durch eine rücklaufende Entwicklung wieder abgelöst wurde, veranlaßte uns, mit um so größerer Entschiedenheit an die Verwirklichung alter Pläne heranzutreten. Diese Pläne gingen dahin, auf dem Wege vom Altstoff bis zum neuen Fertigerzeugnis nicht beim Zwischenerzeugnis stehen zu bleiben, diesen Weg vielmehr bis ans Ende zu gehen. Dem entsprechend haben wir während der Berichtszeit unserem Unternehmen eine neue Abteilung für die Herstellung von Fertigwaren angegliedert, die im Juli dem Betrieb übergeben werden konnte und gegen Ende des Jahres bereits eine bedeutende Tagesleistung aufwies. Wir haben berechnete Hoffnungen, die Leistungsfähigkeit dieser Abteilung bald weiter beträchtlich steigern zu können. Außerdem waren wir mit Erfolg bemüht, Zwischenerzeugnisse, die wir bei der Herstellung von Lösungsregeneraten erhalten, neuen Industriezweigen zuzuführen. Der Verbrauch an diesen Zwischenerzeugnissen hat gleichfalls am Ende des Berichtsjahres bereits einen großen Umfang angenommen. Bei der Herstellung von Fertigwaren haben wir uns von dem Gesichtspunkt leiten lassen, auch hierbei möglichst neuartige Wege zu gehen. Da das Anwendungsgebiet des Kautschuks im allgemeinen und unserer Erzeugnisse im besonderen einer außerordentlichen Ausdehnung fähig ist, ist uns die Durchführung unserer Absichten auch weitgehend gelungen. Diese Entwicklung und die gleichzeitig fortschreitende Geldentwertung machte zweimal eine Erhöhung unseres Aktienkapitals erforderlich. Die Erhöhung von 1,9 Mill. Mk. auf 8 Mill. Mk. ist durchgeführt.“ Der Gewinn stellt sich auf 706 914,71 Mk.; die Generalversammlung stimmte der Verteilung einer Dividende von 16 % zu. (3345)

Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin. In der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai wurde die Jahresrechnung genehmigt, die Entlastung an Aufsichtsrat und Vorstand erteilt und die Dividende auf 30 % festgesetzt. Ferner wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Erich Kunheim Herr Direktor Dr. Lange, i. Fa. Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G. Grube Ilse in den Aufsichtsrat gewählt. Die Stelle des verstorbenen Aufsichtsratsmitgliedes, Zivilingenieurs Otto Greiner, bleibt vorläufig offen. Dem Geschäftsberichte entnehmen wir folgende Ausführungen: Infolge des verhältnismäßig warmen Sommers hat sich der Absatz an flüssiger Kohlensäure bei uns gegen das Vorjahr gehoben. Entsprechend der rapiden Steigerung aller Materialien, Frachten, Gehälter und Löhne mußte auch der Verkaufspreis flüssiger Kohlensäure weiter in die Höhe gesetzt werden. Bei den wiederholten Erhöhungen der Bahnfrachten erlitten wir jedesmal eine Einbuße durch die erhöhten Mehrausgaben für die Rückfracht der leeren Flaschen, die zu den billigeren Tarifen veranschlagt war. Die Unterhaltung unserer Fabriken in gutem Zustande erforderte beträchtliche Summen. Der schließlich bei dem Verkauf der Kohlensäure verbleibende Nettoverdienst entsprach nicht ganz den gehegten Erwartungen. Einen guten Nutzen dagegen erzielten wir auf Werkstättenkonto. Nicht nur in Deutschland war der Absatz von Ventilen und Ventiltellen für alle komprimierten Gase ein großer, sondern auch nach dem Auslande entwickelte sich ein reges Geschäft. Im ersten Vierteljahr des neuen Jahres ließ sich das Geschäft gut an. Nach Abzug des Generalunkosten-Kontos von 6 948 221 Mk. (3 760 158 Mk.), der Abschreibungen von 602 739 Mk. (gegen 448 414 Mk. i. V.) verbleibt ein Reingewinn von 850 040 Mk. (563 311 Mk.), der zuzüglich des aus 1920 stammenden Gewinnvortrages von 76 458 Mk. (51 541 Mk.) die Verteilung einer Dividende von 30 % (20 %) gestattet. (3307)

Deutsche Salpeterwerke Fölsch & Martin Nachfolger A.G. in Hamburg. Im Geschäftsbericht für 1921 heißt es: „Im Geschäftsjahre 1921 ist der ausländische Besitz unserer Gesellschaft an ein chilenisches Konsortium zum Preise von 30 Millionen Mk. mit der Bedingung verkauft worden, daß der im Betriebsjahre 1921 drüber sich etwa ergebende Gewinn oder Verlust für Rechnung der seitens des Konsortiums gegründeten Gesellschaft, der Compania Salitrera de Taltal, geht. Aus diesem Grunde stellt der in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinende Veräußerungsgewinn lediglich den aus dem Verkauf des Besitzes sich ergebenden Ueberschuß über den Buchwert dar. Wir haben im Berichtsjahre damit angefangen, unseren Hamburger Betrieb durch Einleitung verschiedener Warengeschäfte und Beteiligungen an anderen Unternehmungen umzustellen. Wie sich diese Geschäfte entwickeln werden, läßt sich natürlich noch nicht übersehen. Für unsere noch schwebenden Verbindlichkeiten und für die Umstellung unseres Geschäftes sowie für Steuern haben wir, wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht, erhebliche Rückstellungen machen müssen.“ Der Abschluß weist einen Veräußerungsgewinn für den Taltal-Besitz in Höhe von 20 428 729 Mk. (—) aus. Nach Dotierung einer außerordentlichen Rücklage für Reichsausgleichsamts-Verbindlichkeiten mit 9 Millionen Mk. (—) und Abzug der Steuern in Höhe von 5 456 886 Mk. (933 770 Mk.) verbleibt einschließlich 36 092 Mk. (52 157 Mk.) Vortrag ein Reingewinn von 6 066 264 Mk., aus dem eine Dividende von 55 % gezahlt werden soll. (3312)

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges. in Radebeul bei Dresden. Dem Bericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: Infolge der stetig wachsenden Teuerung wurden unsere Betriebsmittel knapp, und neue Mittel mußten beschafft werden. Laut Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 2. November 1921 wurde das Grundkapital um weitere 14 Millionen Mark Stammaktien erhöht, die vom 1. Januar d. J. ab am Gewinn teilnehmen. Das Grundkapital besteht nunmehr aus 40 Millionen Mark Stammaktien und 2 Millionen Mark Vorzugsaktien. Durch Begebung dieser neuen Aktien erzielten wir nach Abzug sämtlicher Kosten und Stempel ein Aufgeld von 19 070 000 Mk. Dieser Betrag wurde der gesetzlichen Rücklage zugeführt, so daß diese nun nach Hinzunahme der 200 000 Mk. vom Rücklagekonto II, das wir inzwischen durch Uebertragung auf Rücklagekonto I auflösten, auf 26 400 000 Mk., das sind rund 63 % des gesamten Aktienkapitals, angewachsen ist. Die seit der letzten Kapitalerhöhung eingetretene Teuerungswelle, sowie die an sich erfreuliche Erweiterung unserer Betriebe und Ausdehnung unserer Geschäfte bedingen eine nochmalige Vermehrung unserer Betriebsmittel. Wir schlagen deshalb vor, unser Grundkapital um 26 Mill. Mk. neue Stammaktien und 2 Mill. Mk. neue Vorzugsaktien, beide Aktiengattungen gewinnanteilsberechtigigt vom 1. Januar 1922 ab, zu erhöhen. Einschließl. eines Vortrages von 242 838 Mk.

ergab sich ein Reingewinn, aus dem 7 % Dividende auf die Vorzugsaktien und 36 % auf die Stammaktien gezahlt werden sollen. (3311)

Sprengstoffwerke Glückauf A.-G. in Hamburg. Die Hauptversammlung setzte die Dividende auf 8 % fest. Der gesamte Aufsichtsrat, mit Ausnahme des freiwillig ausscheidenden Kommerzienrat Günther, wurde wiedergewählt. Ueber die Aussichten im laufenden Geschäftsjahr wurde mitgeteilt, daß durch die strengen Bestimmungen des Versailler Vertrages die Gesellschaft ihr eigentliches Betätigungsgebiet verloren habe. Man erwäge die Schaffung eines vollkommen neuen Wirkungskreises. (3288)

Steatit-Magnesia A.-G. in Nürnberg und Berlin. Die am 29. April in Dresden abgehaltene ordentliche Generalversammlung stimmte den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zu. Es kommt demgemäß nach sehr reichlichen Abschreibungen und Rücklagen aus dem Reingewinn von 4 563 689 Mark eine Dividende von 15 % zur Verteilung. Weiter wurde das Grundkapital von 17½ Millionen Mk. um nominell 7½ Millionen Mk. ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigter Aktien erhöht. Hiervon werden nominell 6 275 000 Mk. zum Kurse von 166 % im Verhältnis 4 : 1 den bisherigen Aktionären zum Bezuge angeboten werden. Weiter wurden mehrere Satzungsänderungen genehmigt und der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wiedergewählt, sowie die Herren Direktor Dr. Karl Heinrichs in Schweinfurt und Kaufmann Sigmund v. Schwarz in Nürnberg neu gewählt. Nach Mitteilung der Verwaltung nimmt die Umstellung und Zentralisierung der Betriebe einen befriedigenden Fortgang. Bei steigenden Umsätzen ist die Beschäftigung gut. Auch das Auslandsgeschäft, namentlich nach Frankreich, entwickelt sich günstig. Nur die Rohstoffbeschaffung macht einige Schwierigkeiten. Die Einführung der Aktien in den Freiverkehr der Dresdener Börse wird in nächster Zeit erfolgen. (3289)

C. F. Heyde, Chemische Fabrik A.-G. in Berlin. Die seit 1910 bestehende C. F. Heyde G. m. b. H. wurde mit 1,75 Mill. Mark Kapital in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Gewinn der G. m. b. H. pro 1920 beziffert sich auf 290 117 Mk., pro 1921 auf 487 500 Mk. Für die Einbringung des Geschäftes werden sämtliche Aktien in Anrechnung gebracht. Der neuen A.-G. wird ferner ein Erneuerungs- und Reservefonds von je 0,5 Mill. Mk. zugeführt. (3294)

Dr. Hommels Chemische Werke und Handelsgesellschaft m. b. H. in Altona. Unter diesem Namen wurde in Altona ein Unternehmen mit einem Stammkapital von 1 Mill. Mk. gegründet. Zum Geschäftsführer wurde Kaufmann Heinrich Harries bestellt. (3295)

Die Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Akt.-Ges. in Frankfurt a. M., die bisher schon stark an der Akt.-Ges. für Brennstoffvergasung in Berlin beteiligt war, hat sämtliche Aktien des Unternehmens erworben. Infolgedessen sind die Herren: Generaldirektor Dr. H. Berckenmeyer, Generaldirektor Dr. Ing. h. c. Bie, Bergwerksdirektor a. D. Droege, Dr. Gustaf Ratjen, Generaldirektor Dr. Ing. h. c. Segall, Ed. G. Schmer, Generaldirektor Ullner, Generaldirektor Noellenburg, Professor Dr. Ing. R. Drawe aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Neu gewählt in den Aufsichtsrat wurde Major a. D. Heinrich Seidler. Die Metallbank beabsichtigt, die weitere Bearbeitung und Ausnutzung der Verfahren auf dem Gebiete der Wärmetechnik zu übernehmen und einem neu gegründeten Tochterunternehmen, der Lurgi-Gesellschaft für Wärmetechnik m. b. H. zu Frankfurt, zu übertragen. (3291)

Dr. Laboschin-Hageda A.-G. in Berlin. Die Generalversammlung beschloß, für das erste Geschäftsjahr eine Dividende von 15 % auszuschütten. Das Kapital wurde um 4 auf 6 Mill. Mk. Stammaktien erhöht und außerdem 1 Mill. Mk. 6%ige Vorzugsaktien herausgegeben, welche die alten Aktionäre zum festen Besitz übernommen haben. Die neuen Aktien sind ab 1. Januar 1922 dividendenberechtigt. Ueber das laufende Geschäftsjahr äußerte sich die Verwaltung, daß das Werk bisher gut beschäftigt gewesen ist. (3293)

Aluminium- und Magnesium-Fabrik A.-G. in Hemelingen bei Bremen. In der ordentlichen Generalversammlung wurde die ab 8. d. M. zahlbare Dividende für das vereinheitlichte Aktienkapital auf 60 % festgesetzt (i. V. auf die Stammaktien 54 % und auf die Vorzugsaktien 24 %). (3318)

Kreidefabrik Prien Aktiengesellschaft in Prien am Chiemsee. In der ersten ordentlichen Generalversammlung wurden die Regularien sowie die Ausschüttung einer sofort zahlbaren Dividende von 10 % aus 78 229 Mk. Reingewinn genehmigt. In den Aufsichtsrat wurde Bankier Carl Huber in Pfaffenhäusern neu hinzugewählt. (3290)

Fabrik photographischer Papiere vormals Dr. A. Kurz Akt.-Ges. in Wernigerode. Die ordentliche Generalversammlung setzte in Erledigung der Regularien die sofort zahlbare Dividende auf 10 % für die Aktien und 6,95 Mk. für die Genussscheine fest. Ferner genehmigte die Versammlung die beantragten Satzungsänderungen und wählte Herrn Justizrat Dr. Eibes-Dresden wieder, sowie Herrn Kammerrat Otto Bräulke-Wernigerode an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen Bankiers Heinrich Schmidt neu in den Aufsichtsrat. (3323)

E. de Haën A.-G. in Seelze. Unter Mitwirkung der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Hannover, wurde obige Aktiengesellschaft gegründet. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art in enger Anlehnung an die alt angesehene Firma E. de Haën Chemische Fabrik „List“ G.m.b.H. in Seelze. Das Grundkapital beträgt 30 Millionen Mark, eingeteilt in 15 Millionen Mark Stammaktien und 15 Millionen Mark 6%ige Vorzugsaktien. Letztere wurden von der Disconto-Gesellschaft übernommen, während die Stammaktien im Besitze der Familie de Haën verbleiben. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus Herrn Kommerzienrat Dr. phil. W. de Haën als Generaldirektor und den Herren Direktoren Wilh. Siersleben, Dr. phil. Max Buchner, Ernst Scholz, Eduard Grosse, Dr. phil. Joh. Lambrecht. Der erste Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Herren Fabrikant Leopold Peil junior, Nörvenich, Kreis Düren, als Vorsitzender; Generalleutnant a. D. Max von Dieringshofen, Exzellenz, Potsdam, stellvertretender Vorsitzender; Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Schlange, Hannover; General a. D. Arthur Bopp, Schloß Mülhausen bei Illingen a. d. Enz; Bankdirektor Hermann Bartels, Hannover; Rechtsanwalt Dr. jur. Conrad Bohnen, Hannover-Waldhausen. (3292)

Gustav Genschow & Co. A.-G. in Berlin. Die Generalversammlung vom 3. Mai d. J. setzte die sofort zahlbare Dividende für die Vorzugsaktien Lit. A auf 5 %, für die Vorzugsaktien Lit. B auf 6 % und für die Stammaktien auf 20 % fest. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder wieder und die Herren Dr. Joseph Köhn und Direktor Neuhaus neu gewählt. Der Vorsitzende, Herr Gustav Genschow, teilte mit, daß das Geschäft im laufenden Jahre sich sehr günstig angelassen habe. Die Umsätze haben gegen die gleiche Zeit des Vorjahres eine bedeutende Steigerung erfahren. Wenn keine außergewöhnlichen Umstände eintreten, dürfte das Resultat für 1922 ebenfalls zufriedenstellend ausfallen. (3282)

Oberschlesische Sprengstoffwerke A.-G. in Breslau. Unter diesem Namen wurde mit einem Aktienkapital von 20 Mill. Mark eine Gesellschaft gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Sprengstoffen aller Art, insbesondere der Fortbetrieb der den „Miedziankitwerken Fürst von Pleß Kommanditgesellschaft“ gehörigen Sprengstofffabrik in Ober-Lazisk. (3329)

Chemische Fabrik Ambra A.-G. in Zittau. Unter dieser Firma wurde mit einem Kapital von zunächst 1,5 Mill. Mk. eine Aktiengesellschaft errichtet. Der Bau einer Fabrik für die Gesellschaft ist in Angriff genommen, und man rechnet darauf, mit der Fabrikation Anfang Juli beginnen zu können. Die Gesellschaft wird sich mit der Herstellung chemischer Präparate und dem Vertrieb derselben befassen, sowie vornehmlich die Fabrikation eines neuen Kunsthorner betreiben. Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren Fabrikdirektor Siegfried Kroch, in Fa. Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Weißensee, Charlottenburg (Vorsitzender), Direktor Dr. ing. Kurt P. Sachs, Zittau (stellv. Vorsitzender), Professor Dr. Stephan Löffler, Charlottenburg, Techn. Hochschule, Bergwerksdirektor Otto Stutzer, Hirschfelde i. Sa. (3330)

Hanseatische Acetylen-Gasindustrie A.-G. in Hamburg. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1921 einschl. 5563 Mark (i. V. 5279 Mk.) Vortrag einen Bruttogewinn von 2 182 628 Mk. (i. V. 1 168 669 Mk.). Die Betriebsunkosten beanspruchten 1 263 154 Mk. (739 469 Mk.), Abschreibungen 277 560 Mk. (88 636 Mk.), der Reservefonds 35 344 Mk. (i. V. 5000 Mk.), die Rückstellungen 280 000 Mk. (wie i. V.), die Dividende 300 000 Mk. = 15 % (10 %), so daß 6370 Mk. auf neue Rechnungen vorgetragen werden. In der Bilanz erscheinen u. a. Vorräte mit 1 466 030 Mk. (867 999 Mk.), Effekten mit 2 069 450 Mark (628 750 Mk.), Debitoren mit 2 284 478 Mk. (1 315 558 Mark), Bankguthaben mit 900 448 Mk. (1 130 084 Mk.), Kreditoren mit 2 952 288 Mk. (1 033 938 Mk.). (3310)

Chemische Fabrik Wesseling A.-G. in Wesseling. Die Generalversammlung vom 5. Mai d. J. setzte die sofort zahlbare Dividende auf 20 % und den Bonus auf 15 % fest. (3308)

Aus dem Handelsregister.

(1. Mai bis 6. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Werke, Zell-Wildshausen, G. m. b. H. in Wildshausen bei Oeventrup i. W. (50).

Hannoversche Farbenwerke Karl Hayne, Nordstemmen, Haus Nr. 119.

Dr. Hommel's Chemische Werke und Handelsgesellschaft m. b. H., Altona (1000).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

J. Sommer & Co., Chem. pharm. Laboratorium, G. m. b. H. — aufgelöst.

Leonard Dechê, Lackfarbenfabrik, Cassel, der Sitz der Firma ist nach Ihringshausen verlegt.

Dr. Willy Loebell, Chemische Werke, Bad Oldesloe, Sitz der Firma war in Hamburg.

Chem. Fabrik Brückner & Co. in Dresden — aufgelöst.

Ludwig Spang, Fabrik chem. technischer Produkte, Dillingen, ist geändert in Gebrüder Spang, Wachwarenfabrik, Dillingen. (3346)

Versammlungskalender.

18. Mai: Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg: ordentliche Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Firma in Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39, I, vormittags 11 Uhr.

19. „ Alfred Ott, A.-G., Chem. Fabrik für Teererzeugnisse in Erwitte, Westf., mittags 12 Uhr: ordentliche Generalversammlung im Konferenzzimmer des Hotels Köppelmann in Lippstadt (Westf.), daran anschließend: außerordentliche Generalversammlung.

20. „ Chem. Fabriken vorm. Weiler & Meer, Uerdingen (Niederrhein): 33. ordentliche Generalversammlung, vormittags 11½ Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rhein: ordentliche Generalversammlung, vormittags 10½ Uhr.

22. „ Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M.: ordentliche Generalversammlung, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Höchst a. M. (3347)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Walzenmasse und für Pulver sind geändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Chem. techn. Artikel“ bzw. „Sprengstoffe, Pulver, Zündmittel“ zu erfragen. (3351)

Die Ausführmindestpreise für Zinkweiß und Bleimennige sind abgeändert worden. Die Ausführmindestpreise für Wasserglas sind erhöht worden; die Lieferwerkbescheinigung für Wasserglas wird beibehalten. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“.

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses „Wasserglas“ wurde Herr Thiele, Berlin-Spandau, zum stellv. Vorsitzenden Herr Amadori, Worms, gewählt. (3276)

Unterausschuß „Salmiakgeist“.

Der Ausführmindestpreis für „wasserfreies, flüssiges Ammoniak“ für Deutsch-Oesterreich, Tschecho-Slowakei, Polen, Rußland und Randstaaten, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Türkei ist geändert worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid“, zu erfahren. (3352)

Unterausschuß „Schwefelnatrium“.

Die Ausführmindestpreise für Schwefelnatrium nach untermultarischen Ländern wurden mit Wirkung ab 1. Mai 1922 heraufgesetzt. Die geänderten Preise können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“, erfragt werden. (3302)

Unterausschuß „Bleiweiß“.

Die Ausführmindestpreise für Bleiweiß in Pulver und in Oel sind abgeändert worden. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“. (3277)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. April 1922	6. Mai 1922	3. Mai 1922	21. April 1922	1. Mai 1922	19. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (N.P.) 525 Fr.	77,10—80 £	40,50—44 G	—	2,23 Kr.	9—9½ c.
Ameisensäure . . .	80% 360 Fr.	80% 70—72 £	85% techn. kg 0,50—0,55 G	—	90% 1,19 Kr.	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 218 Fr.	34—35 £	—	88/92% 44 Mk.	—	100 lb. 5,75—6,00 \$
Aetznatron	76/77% blande 125 Fr.	—	76/77% 28,50—31 G	128/130 710 Kr.	—	100 lb. 3,65—3,70 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,20—1,40 G	—	—	U. S. P. 60 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	Bleiberger 1020 Br.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (N.P.) 280 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 1300 Br.	—	9¾—12 c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,36—0,37 G	krist. 47 Mk.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40% lb. 6¼—7 d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12 c.
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	90/95 10,50 Mk.	0,13 Kr.	basal lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	13—13,50 G	—	0,27 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	37—40 G	43 Mk.	—	7½—8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,4 s	kg 3,20—3,75 G	—	6,55 Kr.	45½—46 c.
Cremortartari . . .	entleer 98/99% 700 Fr.	98/100% 110—112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,85 Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	erst. 99½% (N.P.) 360 Fr.	99/100% 59—60 £	100% chem. kg 0,30—0,40 G	100% chem. rein 1350 Kr.	80% 1,28 Kr.	99½% 100 lb. 9-9,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,25 Fr.	40% vol. 72,10—73 £	—	40% 80 Mk.	—	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commerce. 4,5—4,10 £	4—6,25 G	krist. 82 Kr.	erst. 0,12 Kr.	erst. 100 lb. 0,85—1 \$
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2x gest. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. neige de pel. 160 Fr.	refined 45—47 £	—	28 Mk.	—	7¾—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,2—1,2½ s	130—170 G	4100 Kr.	—	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 4—4,3 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—33 G	98/99 880 Kr.	—	erst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	30% basispel 770 Kr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 66,50 Fr.	—	12—16 G	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	325 Fr.	—	62 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8½—9 d	78—84 G	—	—	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 43—45 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98 35 Mk.	96/98% 0,76 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	—	U. S. P. 25 c.
Salmiak	98,99° blanc 225 Fr.	—	33—34 G	39 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20 21° 5,75—8,50 G	20 22° techn. rein 210 Kr.	0,09 Kr.	100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	—	—	60/62% 28,25 Mk.	conc. 0,53 Kr.	basal 60/62% 4¼—4½ c.
Schwefelsäure . . .	60° 21 Fr.	92/93% 8—8,10 £	60° 4,75—6 G	60° 90 Kr.	0,21 Kr.	60° t 17—17,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 90 Kr.	calc. 58% 0,24 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	Sonde neutre 35° 30,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	36,38% 0,11 Kr.	dark. sal. 60° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 s	kg 1,55—1,70 G	splitly krist. 4100 Kr.	—	30 c.

(3357)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 20. MAI 1922

Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. Mai 1922

In Genua war man sich allgemein darüber einig, daß ein wesentliches Mittel zur Behebung der europäischen Wirtschaftskrise in der Beseitigung aller den internationalen Warenaustausch beeinträchtigenden Maßnahmen in Form von Einfuhrverboten, Schutzzollmauern, Valutazuschlägen usw. bestände. Der erste praktische Erfolg dieser akademischen Erörterungen tritt in Schweden in die Erscheinung. Seit Monaten bemühen sich die Kreise der schwedischen Industrie, die Regierung zu veranlassen, zur Milderung der wirtschaftlichen Depression die fremde Einfuhr, insbesondere die deutsche, durch Erhebung von Valutazuschlägen zu den Sätzen des Zolltarifs fernzuhalten. Obwohl der schwedische Reichstag bisher keine Neigung gezeigt hat, durch schutzzöllnerische Maßnahmen die ausländische Einfuhr abzusperren und dadurch eine Steigerung der Inlandspreise herbeizuführen, muß man jetzt damit rechnen, daß der Agitation für Einführung für Valutazuschläge ein Erfolg beschieden sein wird. Der schwedische Handelsminister hat am 9. Mai d. J. dem Entwurf eines Bereitschaftsgesetzes gegen Valutadumping eine so warme Befürwortung zuteil werden lassen, daß es der Regierung unbedingt ernst zu sein scheint mit der Durchbringung ihres Schutzgesetzes für die heimische Industrie, wobei allerdings auch parteipolitische Rücksichten von erheblichem Einfluß sind.

Spanien hat bekanntlich die Valutazuschläge wieder aufgehoben, weil man sie als eine unberechtigte Benachteiligung Deutschlands gegenüber anderen Ländern erkannt hatte. In der Schweiz war von industrieller Seite eine lebhaft Agitation für Einführung von Valutazuschlägen im Gange; indessen hat sich die Regierung nicht entschließen können, dieser Forderung nachzugeben. In Holland, dessen Industrie auch unter schweren Absatzstockungen leidet, steht eine überwiegende Mehrheit des Parlaments dem Drängen interessierter Kreise auf Einfuhrsperrmaßnahmen durch sogenannte Dumpingzölle grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Die schwedische Regierung begründet die Notwendigkeit des vorgelegten Bereitschaftsgesetzes in erster Linie mit dem außerordentlichen Unterschied zwischen den Produktionskosten Schwedens und denen in den valutashwachen Ländern. Man darf hieraus entnehmen, daß man in Schweden von der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage in neuerer Zeit eine durchaus unzutreffende Vorstellung hat. Es dürfte doch der schwedischen Regierung kein Geheimnis sein, daß, während in Schweden selbst und anderen europäischen Ländern der Abbau der Produktionskosten durch Lohnherabsetzungen, Verlängerung der Arbeitszeit usw. im vollen Gange ist, in Deutschland die Produktionskosten sich in rapider Aufwärtsbewegung befinden. Das Fachblatt „Stahl und Eisen“ hat soeben erst den Nachweis geführt, daß für die deutsche Eisen- und Stahlindustrie die Möglichkeit, im Ausland Geschäfte zu machen, mehr und mehr schwindet, weil sie unter der enormen Last der Erzeugungskosten die Wettbewerbsfähigkeit mit den fremden Industrien verloren hätte. Und auf der Kölner Tagung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten führte der

Vorsitzende, Geheimrat Dr. Ernst von Borsig, aus, es sei den ausländischen Wettbewerbsindustrien schon jetzt vielfach gelungen, den Preis ihrer Erzeugnisse unter den deutschen Ausfuhrpreis herunterzudrücken und dadurch den deutschen Export lahmzulegen. Das sind Tatsachen, an denen man in Schweden nicht vorübergehen darf, wenn man nicht in absehbarer Zeit die Erfahrung machen will, daß sich die großen Erwartungen, die an die Einführung von Schutzmaßnahmen gegen Valutadumping geknüpft werden, nicht erfüllen.

Der schwedische Handelsminister mußte zugeben, daß es schwer sei, ein Valutadumping nachzuweisen, aber schon die Erhebung von besonderen Ausfuhrabgaben in währungsschwachen Ländern bewiese dessen Vorkommen. Diese Beweisführung geht völlig fehl. In der Begründung zu dem Entwurf eines Ausfuhrabgabengesetzes, der dem Reichstag vorliegt, heißt es in dem Abschnitt, der eine Rechtfertigung der Erhebung von Ausfuhrabgaben versucht: „Die Ausfuhrabgabe ist auch geeignet, auf eine Preiserhöhung der deutschen Ausfuhrwaren hinzuwirken und damit den Beschwerden des Auslandes über Preisunterbietungen und den dagegen gerichteten Maßnahmen entgegenzuwirken.“ Wenn also die deutsche Reichsregierung die Ausfuhrabgabe als ein Mittel gegen die Dumpingbeschwerden des Auslandes preist, kann der schwedische Handelsminister aus dem Bestehen deutscher Ausfuhrabgaben doch wohl keine Berechtigung für die Einführung von Dumpingzuschlägen herleiten. Man sollte sich in Schweden überlegen, daß Deutschland auch Mittel in der Hand hat, sich gegen zollpolitische Unfreundlichkeiten anderer Staaten zu wehren. Hoffentlich wird der Reichstag bald das Ermächtigungsgesetz verabschieden, welches der Regierung die Möglichkeit geben soll, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsrat Zollerhöhungen nach Bedarf vorzunehmen. Es gibt gewisse schwedische Ausfuhrartikel, die heute schon durch den Tiefstand der deutschen Valuta schwer in Deutschland Eingang finden können; eine starke Zollerhöhung müßte ihre Einfuhr völlig lahmlegen. Schweden würde gut tun, sich mit Deutschland über einen neuen Handelsvertrag zu einigen. Die deutsche Regierung hat ihre Bereitwilligkeit dazu wiederholt bekundet.

Bei der oben erwähnten Tagung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten hat der Vorsitzende auch mit großem Nachdruck auf die zu erwartenden Komplikationen schwerster Art hingewiesen, die eintreten müssen, wenn infolge einer Besserung unserer Valuta ein Zusammenbruch der Ausfuhrkonjunktur eintreten würde. Die Lage der Eisen- und Stahlindustrie, wie sie in dem Fachblatt geschildert ist, zeigt uns, wie nahe die Gefahr eines Stockens der Ausfuhr trotz der gegenwärtig im allgemeinen noch günstigen Exportkonjunktur ist. Daß man diese Gefahr auch im Ausland erkannt hat, beweist der Bericht, den der Handelssekretär der englischen Botschaft in Berlin, Thelball, über Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Lage erstattet hat. Er erwartet in dem Augenblick, wo eine Stabilisierung der Mark auf erträglichem Kurse erreicht sein würde, eine Periode von Schwierigkeiten, die

größer sein werden, als sie Deutschland seit dem Jahre 1919 erlebt hat. Thelball faßt seine Betrachtungen in dem Satz zusammen, Deutschland ziehe gegenwärtig allerdings Nutzen aus dem Tiefstand seiner Währung durch leichten Absatz seiner Produkte und dementsprechende Beschäftigung seiner Arbeiterschaft, aber je länger diese Verhältnisse andauern, je weiter auf dem Wege der Inflation fortgeschritten würde, desto schwerer und gefährlicher würde die Rückkehr zu einem normalen Zustand werden, wie die bitteren Erfahrungen anderer Länder in der Gegenwart zeigen.

Die Möglichkeit einer Stabilisierung der Valuta würde tatsächlich gegeben sein, wenn es gelänge, die jetzt schwebenden Verhandlungen über den Abschluß einer großen deutschen Auslandsanleihe zu einem glücklichen Ende zu führen. Morgans Teilnahme an den Beratungen der Anleihekommision war das erste Anzeichen für das erwachende amerikanische Interesse an der Lösung des Reparationsproblems. Der Entschluß des Leiters der amerikanischen Zentralbank, Strong, sich an den Besprechungen der Delegierten der europäischen Notenbanken über die Neuordnung der Währungsverhältnisse zu beteiligen, hat die Hoffnungen, daß es Amerika mit dem Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft ernst ist, wesentlich verstärkt. Denn hier handelt es sich um den Leiter der Zentralbank der Vereinigten Staaten, deren Geschäftsbetrieb der staatlichen und parlamentarischen Kontrolle untersteht. Strong ist also nicht, wie Morgan, ein Vertreter der Finanzwelt, sondern hinter ihm steht gewissermaßen die Autorität der amerikanischen Regierung. Selbstverständlich wäre es durchaus verfehlt, aus der Teilnahme dieser beiden Männer an den Beratungen zweier internationaler Kommissionen bereits übertriebene Hoffnungen auf die Gewährung einer Anleihe an Deutschland und auf die Lösung des Währungsproblems herzuleiten. Zunächst ist noch eine Vorbedingung zu erfüllen, die überwiegend auf politischem Gebiet liegt. Morgan hat erklärt, der Gewährung einer Anleihe müßte die Regelung der deutschen Reparationsverpflichtungen vorausgehen, denn das internationale Kapital würde nur einem Deutschland Kredithilfe gewähren, dessen Finanzlage unbedingte Gewähr für Zinszahlung und Amortisation böte. Dazu sei eine endgültige Feststellung der deutschen Verpflichtungen in einer Höhe erforderlich, die mit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Mit anderen Worten: erst Revision der finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages, dann Anleihe. Es wird sich nun fragen, ob Frankreichs Interesse an einer deutschen Anleihe zur Deckung des französischen Finanzbedarfs so stark ist, daß sich Poincaré und Genossen entschließen können, in eine Diskussion über eine wenigstens teilweise Umgestaltung des Friedensvertrages einzuwilligen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann hätte auch Deutschland keinerlei Interesse daran, Milliardenverpflichtungen auf sich zu nehmen, um dadurch lediglich für einige Jahre Ruhe vor französischen Sanktionsgelüsten zu haben. Nur wenn unbedingte Gewähr dafür besteht, daß unser Finanzbedarf dauernd ohne Inanspruchnahme der Notenpresse aus laufenden Einnahmen gedeckt werden kann, ist eine Milliardenanleihe als eine Hilfe für uns anzusehen.

Auf handelspolitischem Gebiet stehen in der nächsten Zeit mancherlei Ereignisse bevor. So sollen demnächst Verhandlungen mit Oesterreich über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages beginnen. Der Zeitpunkt scheint nicht gerade sehr günstig gewählt, da in Oesterreich im Augenblick noch keine Klarheit über die künftige Gestaltung der Zolltarifpolitik besteht. Die Industrie fordert hohe Schutzzölle, obwohl gerade ihre lebensfähigsten Zweige ganz überwiegend auf die Ausfuhr angewiesen sind. Beispielsweise führt die elektrotechnische Industrie 95 % ihrer Erzeugung in das Ausland aus, da der Inlandsmarkt nur 5 % aufzunehmen vermag. Bei derartigen

Absatzverhältnissen erscheinen hohe Schutzzölle durchaus nicht berechtigt.

Die in Madrid geführten Verhandlungen über den Abschluß eines neuen deutsch-spanischen Handelsvertrages schreiten nur langsam vorwärts, da die spanische Regierung gleichzeitig mit einer Reihe anderer Staaten über Handelsverträge verhandelt. Es hat aber den Anschein, daß es der deutschen Regierung gelingen wird, zu einem Vertragsabschluß zu gelangen, der unsere berechtigten Forderungen im großen und ganzen erfüllt. Vor allem dürfte die Weitergewährung der Meistbegünstigung gesichert sein, was für die Zukunft von erheblicher Bedeutung sein wird, da Spanien in seinen neuen Handelsverträgen jedenfalls eine beträchtliche Zahl von Zollherabsetzungen einräumen wird, die auch der deutschen Einfuhr zugute kommen müssen.

In einem Vortrage, den der Vorsitzende des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats, Direktor Hans Kraemer, kürzlich in der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft hielt, schilderte er seine als Sachverständiger auf der Konferenz von Genua gewonnenen Eindrücke und hob dabei das Interesse hervor, welches von einer ganzen Reihe von Staaten für den Abschluß von Handelsverträgen mit Deutschland unter Gewährung der Meistbegünstigung bekundet sei. Hoffentlich wird sich bald Gelegenheit bieten, durch Verhandlungen mit diesen Staaten festzustellen, daß sie auch bereit sind, aus ihrer Stellungnahme in Genua die praktischen Folgen zu ziehen. Besonders der amtliche italienische Vertreter ist für eine allgemeine Gewährung der Meistbegünstigung eingetreten. Da gerade jetzt die Frage einer Verlängerung des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen Deutschland und Italien zur Erörterung steht, hat die Reichsregierung Gelegenheit, erneut unseren Anspruch auf Behandlung als meistbegünstigte Nation zu erheben, was beim Abschluß des Vertrages im vorigen Jahr nicht zu erreichen war.

Der Abbau in Genua hat begonnen, ohne daß es Lloyd George gelungen ist, den erhofften Erfolg, die Lösung der russischen Frage, mit nach Hause zu nehmen. Es blieb kein anderer Ausweg als eine Vertagung, um zu verhindern, daß die Konferenz mit einem vollen Mißerfolg endete. Das russische Problem soll nun ohne Mitwirkung des Hauptbeteiligten im Haag zur Entscheidung gebracht werden. Ob diese Entscheidung aber auch eine Lösung werden wird, bleibt abzuwarten. — Bl. (3426)

Neue Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

In der am 13. Mai d. J. zur Ausgabe gelangten Nr. 20 des „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ ist eine umfangreiche Verordnung des Reichsfinanzministers wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erschienen.

Die besonderen Interessen der chemischen Industrie werden berührt von den Bestimmungen über die Befreiungen der Einfuhr und Ausfuhr von der Umsatzsteuer.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind nach § 2 Nr. 1a und Nr. 1b des Umsatzsteuergesetzes vom 8. April 1922 ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland (Einfuhr). Ausland im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes ist grundsätzlich staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen; die Zollausschlüsse und Freibeirke gehören nicht zum Ausland. Zum Ausland gehören die auf Grund des Friedensvertrages an Belgien, Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete, das Danziger und Memeler Gebiet und das Gebiet Schlesiens nördlich der festgesetzten Grenzlinie; gleich dem Ausland im Sinne des Gesetzes ist auch das Saarbecken zu behandeln;

II. Umsätze eingeführter Gegenstände, wenn die folgenden unter Nr. 1—5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1a stehen — aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Freiliste 1a folgende Waren:

Albumin — Balata — Benzin — Camphor — Chilesalpeter — Düngemittel — Eigelb — Eiweiß — Erdöle — Feldspat — Fette — Florida-Bleicherde — Gasöl — Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge — Gewürze aller Art — Guttapercha — Holzdestillationsprodukte — Kienöl — Kohlenwasserstoffe — Kunstseide — Leimleder — Mineralöle und Mineralfette — Öle — Pech — Rohdrogen — Rohleim — Rohstoffe (soweit nicht in der Aufzählung bereits enthalten) — Rückstände und Abfälle — Säcke, gebrauchte, die als Warenumschißung eingehen — Schmieröle — Talk und Tran — Teer — Teeröle;

2. die Umsätze müssen erfolgen

a) in oder aus den Zollausschlüssen und Freibeirken;
b) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes. Hierher gehören auch Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder fortlaufende Konten;

c) in oder aus Seehafenplätzen, soweit die in der Freiliste 1a aufgeführten Gegenstände zollfrei sind und die Einfuhr auf dem Seewege erfolgt. Die Voraussetzung der Zollfreiheit ist für den Seehafen Königsberg so lange nicht erforderlich, als Königsberg keinen Freihafen besitzt. Dabei sind als ein Einfuhrhafen anzusehen:

aa) die Unterweser- und Unterelbe-Seehäfen,
bb) jeder Ostseehafen in Verbindung mit einem anderen Ostseehafen oder mit den Unterelbe- und Unterweser-Seehäfen,
cc) die Häfen an der Kieler Förde,
dd) die Seehäfen an der unteren Oder,
ee) die Seehäfen östlich der Weichsel. Die Voraussetzung der Einfuhr auf dem Seeweg ist für die Seehäfen östlich der Weichsel nicht erforderlich;

d) in oder aus inländischen Lagern aller Art und allerorts, also nicht nur an Seehafenplätzen, sofern die in der Freiliste 1a aufgeführten Gegenstände zollfrei und die Lager durch den Reichsminister der Finanzen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt nur auf Antrag und unter der Bedingung, daß der Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhr-Seehafenplätze nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird;

3. die Umsätze dürfen nicht im Kleinhandel stattfinden;

4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung darf nicht erfolgt sein;

5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein.

III. Umsätze eingeführter Gegenstände, wenn die folgenden unter Nr. 1—5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenstände müssen in der Freiliste 1b stehen — aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Freiliste 1b folgende Waren:

Alaune (Chrom, Eisen und Kupfer) — Asphalt — Asbest, roh und gemahlen — Balsame, künstliche — Chromverbindungen — Drogen, roh — Feldspat — Gasruß (amerikanischer) — Gerbstoffe — Gerb- und Farbhölzer, roh oder in Form von Extrakten, Färberrinden, auch gemahlen — Gewürze aller Art — Guttapercha, Kautschuk, Balata, roh — Guttapercha, Kautschuk, Balata, gereinigt; Regenerate in Platten oder Stücken; Abfälle und abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk und von Kautschuk usw. — Harze, und zwar Terpentinharze,

Kauri und andere Kopale, Dammar- und andere Hartharze, Weichharze, natürliche Balsame, Gummiharze, Akaziengummi, ferner Tragantgummi, Gummilack, Scheilack — Isländisches Moos (Carrageenmoos) — Jod — Käsestoff (Casein) — Leimleder, Knochen und andere tierische Abfälle für die Leimherstellung, Rohleim — Naphthensäure — Öle und Fette, mineralische, pflanzliche, tierische — Ozokerit (Erdwachs) — Paraffin — Quecksilber — Rohphosphate — Rohölpech — Schwefel — Schwefelkies — Talkum — Terpentinöl — Tran — Vaseline — Wachs (Bienen- und anderes Insektenwachs) sowie Pflanzenwachs, roh und zubereitet;

2. es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr oder, soweit die Gegenstände auch in der Freiliste 1a stehen, um den ersten Umsatz nach den gemäß II umsatzsteuerfreien Umsätzen handeln;

3. der Umsatz darf nicht im Kleinhandel stattfinden;

4. eine Bearbeitung oder Verarbeitung darf nicht erfolgt sein;

5. die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland muß sichergestellt sein.

Der verfügbare Raum gestattet nicht, die weiteren sehr umfangreichen Ausführungsvorschriften, die sich auf den Außenhandel beziehen, zum Abdruck zu bringen. Wir verwiesen daher auf Nr. 20 des „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ (Carl Heymanns Verlag, Berlin). (311)

Die Lieferwerksbescheinigung.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Außenhandelskontroll-Ausschuß am 13. Mai 1922 mit dem Gutachten der für die Behandlung der Ausfuhrbedingungen eingesetzten Arbeitskommission über die Beibringung von Lieferwerksbescheinigungen bei der Ausfuhr von Waren. Das Gutachten geht davon aus, daß die Lieferwerksbescheinigungen heute als Bestandteil des Systems der Außenhandelskontrolle öffentlich-rechtlichen Charakter gewonnen haben und daher vom allgemeinen Interesse aus beurteilt werden müssen. Dieses liegt 1. in der Kontrolle der Ausfuhrmengen lebenswichtiger Waren (Lebensmittel, Rohstoffe, Halbfabrikate usw.), 2. in der billigen Belieferung des Inlandes bei gleichzeitig höchstmöglichen Ausfuhrpreisen. Die Lieferwerksbescheinigung ist ferner geeignet, eine Beteiligung des Herstellers der Ware am Valutagewinn bei Ausfuhr durch den Handel zu ermöglichen. Zur Wahrnehmung dieser Interessen kann eine Ausgestaltung der Lieferwerksbescheinigung über die einfache Einverständniserklärung des Herstellers hinaus durch Angabe des Absatzlandes und durch Preisbestimmungen erfolgen. Diese Ausgestaltung darf von den Außenhandelsstellen nicht auf Grund „privater Verbandsbedingungen“ gefordert werden, sondern nur, soweit wirklich ein öffentliches Interesse als vorliegend erkannt wird. Preisbestimmungen werden dann zugelassen sein, wenn zwischen den zuständigen Verbänden von Industrie und Handel eine grundsätzliche Verständigung hierüber stattgefunden hat. Als zuständig sind diejenigen Organisationen anzusehen, welche ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Außenhandelsausschusses haben oder sonst einwandfrei als Vertreter der betreffenden Berufsgruppe gelten. Insofern eine Verständigung nicht erzielt wird und der zuständige Außenhandelsausschuß durch Beschluß erklärt hat, daß er dies Verfahren für erwünscht hält, soll im Einzelfalle der Reichskommissar unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an der Durchführung der effektiven Kontrolle und in gleichmäßiger Behandlung der Interessen von Handel und Industrie entscheiden. Der Reichskommissar kann zur Entscheidung schwieriger Fälle ein Gutachten des zuständigen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats ein-

holen. Ebenso wäre bei der Aufnahme der Absatzländer zu verfahren. Soweit für die einzelnen Absatzländer stärker differenzierte Ausfuhrpreise für bestimmte Waren vorgeschrieben sind, ist eine Nennung möglichst weit zu umschreibender Absatzgebiete in der Lieferwerksbescheinigung statthaft. Für besondere Ausnahmefälle schlägt das Gutachten weiter vor, daß bei bestimmter Sachlage Waren, die an sich nur mit Lieferwerksbescheinigung ausgeführt werden sollen, ohne Lieferwerksbescheinigung zur Ausfuhr zuzulassen sind, wenn entweder ein allgemeines Interesse oder ganz besondere persönliche Verhältnisse darauf hinweisen, dem Beteiligten entgegenzukommen. Das Entgegenkommen muß aber begrenzt sein durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ausfuhrpolitik im allgemeinen. Die dafür bereits bestehenden Richtlinien des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung werden gebilligt. Wenn in Einzelfällen die Ausfuhr erwünscht, die Beibringung der Lieferwerksbescheinigung aber besonders schwierig ist, soll von der durch den Reichswirtschaftsminister gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, an Stelle der Lieferwerksbescheinigung dem Antragsteller eine Sonderabgabe aufzuerlegen, soweit sie aus dem Valutagewinn getragen werden kann. Die eingehenden Beträge sollen für die wirtschaftlichen Zwecke und nur mit Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung verwandt werden. Die Berechtigung der Ausstellung einer Lieferwerksbescheinigung soll nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden oder von der Größe des Betriebes abhängig gemacht werden. Dafür, wer als Hersteller einer Ware anzusehen ist, sollen die Außenhandelsstellen für ihre Wirtschaftszweige die maßgebenden Merkmale aufstellen. Dem Reichskommissar soll es überlassen bleiben, für eine gewisse Einheitlichkeit in den Grundsätzen Sorge zu tragen. Einer Lieferwerksbescheinigung soll es in der Regel nicht bedürfen für Waren, die vom Antragsteller nachweislich zu einer Zeit erworben worden sind, als die Ausfuhr ohne die Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung möglich war. Vorschriften für die Lieferwerksbescheinigung, sowie Entscheidungen, ob eine Lieferwerksbescheinigung den Bedingungen entspricht, haben stets durch die Außenhandelsstellen selbst, nicht durch die Preisprüfungsstellen zu erfolgen.

Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung erklärte, daß das Gutachten den Anschauungen des Ministeriums und den bereits bestehenden Richtlinien des Reichskommissars entspräche und empfahl seine Annahme.

In der Erörterung wurde eingehend die Frage behandelt, wer als Hersteller und Berechtigter zur Ausstellung der Lieferwerksbescheinigung bei zusammengestellten Waren zu gelten habe. Aus den gegenüberstehenden Meinungen ergab sich, daß diese Frage nur von Fall zu Fall zu lösen ist. Der Vertreter der Regierung sagte zu, daß der Reichswirtschaftsrat in Zweifelsfällen gehört werde. Ferner machte ein Vertreter des Handels Bedenken gegen die Erschwerung des Einzelhandels geltend, die darin besteht, daß ein für seinen persönlichen Bedarf einkaufender Ausländer eine Lieferwerksbescheinigung beibringen muß, wenn er mit den gekauften Waren über die Grenze will. Der Vertreter der Regierung gab dazu bekannt, daß zurzeit eine Regelung in der Art erwogen werde, daß große Geschäftshäuser mit Auslandskundschaft gegen Zahlung einer besonderen Abgabe von der Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung befreit werden. Von einem Vertreter der chemischen Industrie wurde betont, daß der Nachweis, ob eine chemische Ware vor oder nach Einführung der Lieferwerksbescheinigung erworben ist, sehr schwer zu führen sei, die Befreiung von der Beibringung der Lieferwerksbescheinigung für Waren, die zu einer Zeit erworben worden sind, als die Ausfuhr

noch ohne Lieferwerksbescheinigung möglich war, also auch Waren zugute kommen werde, die eigentlich nicht unter die Befreiung fallen. Da eine einheitliche Regelung nicht möglich ist, schlug der Vertreter der Regierung vor, diese den Richtlinien des Reichskommissars zu überlassen.

Das Gutachten wurde darauf von den vereinigten Ausschüssen einstimmig angenommen. (3421)

Das Opiumproblem.

Anläßlich der Genfer Konferenz bringt „Chemist and Druggist“ zwei interessante Beiträge zur Opiumfrage, besonders über die Verhältnisse in den Hauptländern, China und British-Indien, aus der Feder berufener Sachverständiger.

China. Ueber China berichtet Sir J. Jordan, der britische Vertreter bei der Genfer Konferenz, welcher 1906—1920 britischer Gesandter in Peking war und als einzigartiger Kenner Chinas gilt. Er schreibt:

„Soviel mir bekannt ist, hat es in der ganzen Welt niemals eine so durchgreifende Bewegung gegeben, wie die, durch welche zwischen 1907—1917 der Mohnkultur in China Einhalt geboten wurde. Britische und chinesische, von der Regierung ernannte Kontrolleure und ich selbst haben 50 000 Meilen in China bereist, und außerdem erstatteten die Missionare, die einzelnen Europäer, welche in den entlegenen Gebieten von China leben, der Regierung Bericht über den geheimen Anbau von Mohn. Vom Zentrum aus traf die Regierung drastische Maßnahmen, um die Mohnkultur zu unterdrücken.

Unglücklicherweise wurden 1917, als es in China keine Mohnerte mehr gab, von britischen Fabrikanten ca. 600 000 Unzen Morphin nach Japan exportiert, wovon zweifellos der größte Teil seinen Weg nach China gefunden hat. Dieser Betrag ist nun verringert worden, aber die amerikanische Morphinfabrikation hat zugenommen.

Unterdessen aber hat sich infolge der Schwächung der Zentralregierung die Lage völlig verändert. Die Militärgouverneure der Provinzen fingen an, um ihre Einkünfte zur Bezahlung der Truppen zu erhöhen, die Bauern auf einer solchen Grundlage zu besteuern, als ob ihre Ernte eine Opiumernte wäre. Durch diesen gewissenlosen wirtschaftlichen Druck werden die Bauern genötigt, Opium zu erzeugen.

Unsere Haltung gegenüber China sollte von Mitleid und Hilfsbereitschaft bestimmt sein. Die allgemeine Stimmung in China ist niedergeschlagen. Es scheint mir daher von großer Bedeutung zu sein, daß man der öffentlichen Meinung in Europa und den nicht ganz entmutigten idealistischen Bestrebungen in China dadurch einen neuen Ansporn gibt, daß man die Aussicht auf eine Einschränkung der verheerenden Wirkungen dieser Droge eröffnet.

Indien. Die Stellung Indiens zu dem Opiumproblem wird von Graham Dixon in einer von dem „India office“ herausgegebenen Schrift „Die Wahrheit über das indische Opium“ wie folgt dargelegt: „Die in der Haager Konvention niedergelegten Prinzipien sind von der indischen Regierung, lange bevor die Konvention beschlossen wurde, angenommen und durchgeführt worden. Um die chinesische Regierung bei der Unterdrückung der Mohnkultur zu unterstützen, hat die indische Regierung freiwillig die Opiumproduktion in Indien eingeschränkt, obwohl dies ein jährliches Opfer von 4 000 000 £ oder 8½ % der damaligen indischen Nettoeinkünfte bedeutete, und neue Steuern dadurch notwendig wurden. Außerdem wurde, um den Opiumschmuggel nach China zu verhindern, im Jahre 1912 der Export nach außerchinesischen Märkten um 20 % des normalen Bedarfs dieser Märkte vermindert.

Indien exportiert kein Opium nach irgendeinem Lande, welches die Einfuhr verbietet. Es ist bereit, Opium nach keinem Land in einem höheren Betrage zu exportieren, als es die Regierung dieses Landes wünscht.

Es hat, um die Verantwortung für den Import direkt und öffentlich auf die Regierung des importierenden Landes zu legen, seit 1915 die Politik verfolgt, das Opium direkt an die fremden Regierungen zu verkaufen. Dreiviertel des Exports werden in dieser Weise behandelt, und man versucht, das System noch weiter auszudehnen. Sollte dies gelingen, so würden die Auktionen in Calcutta wahrscheinlich aufhören, und die privaten Händler würden ganz ausgeschaltet werden. Aber selbst über die geringen Mengen, welche gegenwärtig in öffentlicher Auktion verkauft werden (705 Kisten i. J. 1921), haben die Regierungen der importierenden Länder die volle Kontrolle.

Was den Import und Export von anderen Drogen als Rohopium betrifft, so sei folgendes festgestellt: Der Export von verarbeitetem Opium ist verboten, und niemals ist solches aus Indien exportiert worden. Medizinisches Opium wird in Indien nicht hergestellt und ist niemals exportiert worden. Der Import von Morphin ist gering und der von Cocain ganz unbedeutend. Kein Cocain wird in Indien hergestellt oder exportiert, und ebensowenig Morphin, mit Ausnahme von gewissen Abfallprodukten der Staatlichen Opiummanufaktur in Ghazipur, welche für diesen Zweck verwendet werden können. Bis in die letzte Zeit wurden einige von diesen nach England exportiert.

Es ist nicht verständlich, wie sich in einigen Himmelsgegenden der Wahn erhalten kann, als ob Indien die Welt mit Opium überflute und für die Morphiumepidemie in China und den westlichen Ländern verantwortlich sei. Wenn einmal der Betrag der indischen Opiumproduktion und -Ausfuhr in der richtigen Perspektive, verglichen mit der Produktion und Ausfuhr in anderen Teilen der Welt, gesehen wird, muß diese Täuschung sofort verschwinden:

Die legitimen Märkte für indisches Opium, abgesehen von dem Export nach China, nahmen 16 000 Kisten indisches Opium im Jahre auf zu einer Zeit, da der chinesische Handel in vollem Schwung war, und es bestand keine Veranlassung, Opium in dieses Land einzuschmuggeln. Jetzt aber führen diese Märkte nur 6000 bis 11 000 Kisten, und in Zukunft werden es vermutlich noch weniger sein. Indisches Opium wird nicht nach den Vereinigten Staaten exportiert, und chinesisches Opium ist in China im Kleinhandel zu Preisen zu haben, welche geringer sind, als die Produktionskosten in Indien. Das sind die Tatsachen, welche der manchmal gehörten Behauptung gegenüberstehen, daß Indien Amerika und China mit seinem Opium durchtränke.

China produziert siebenmal soviel Opium als Indien. Persien exportiert 30 % mehr als Indien, und die Türkei exportiert in normalen Zeiten ungefähr dieselbe Menge, wie Indien, welches daher für weniger als ein Drittel des Weltexports verantwortlich ist, abgesehen von dem ins Ausland geschmuggelten, in China erzeugten Opium. Weiter, Indien hat die Haager Konvention unterzeichnet, ratifiziert und zur Anwendung gebracht, und es ist über das hinausgegangen, was durch die Bestimmungen der Konvention verlangt wird, um seinen Export vor mißbräuchlicher Verwendung zu sichern, während die Türkei die Haager Konvention nicht unterzeichnet hat und Persien sich seine Freiheit gegenüber dem wichtigsten Artikel der Konvention, welcher von der Verhinderung des Exports nach Ländern handelt, deren Regierungen die Einfuhr verbieten, vorbehalten hat. Indien wäre daher durchaus berechtigt, seine Zustimmung zu einer Verschärfung der Bestimmungen der Haager Konvention solange zu verweigern, bis es überzeugt ist, daß eine solche Verschärfung einen segensreichen Erfolg haben würde. Der Vorschlag, welcher gegenwärtig am meisten den Beifall der Idealisten der ganzen Welt findet, ist der, die beteiligten Nationen zu verpflichten, die Opiumerzeugung auf die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke nötigen Mengen zu beschrän-

ken, und ein Versuch, die internationale Zustimmung zu diesem Ideal zu erhalten, wurde kürzlich von dem Vertreter von China auf der Konferenz des Völkerbunds gemacht. Die Ankläger Indiens wissen, daß es allein imstande wäre, einem solchen Beschluß praktische Bedeutung zu verleihen, welcher, abgesehen davon, daß er unausdenkbare Leiden im Osten verursachen würde, den Erfolg haben müßte, die Opiumproduktion in Persien, China und der Türkei aufs heftigste anzu-spornen. Dieses Opium würde in Tausenden von Kisten dem höchsten Bieter verkauft und ungehindert zu geheimnisvollen Zwecken nach der ganzen Welt exportiert werden. Indien möchte zuerst die Bestimmungen der Haager Konvention von andern in die Wirklichkeit umgesetzt sehen und würde ohne Zweifel jeden Vorschlag mit Entrüstung zurückweisen, welcher dahin zielt, die indische Mohnkultur zu unterdrücken, damit die übrige Welt einen Sündenbock hat. St. (3418)

Abänderung der Zollvergünstigungen in Polen.

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Landtages vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Mai 1919 hat der Finanzminister gemeinsam mit dem Minister für Handel und Gewerbe unterm 7. 4. 22 eine Verordnung über Aufhebung der Zollvergünstigungen in Polen erlassen (veröffentlicht im Dziennik Ustaw Nr. 28 vom 24. April 1922). Die für die chemische Industrie daraus in Frage kommenden Positionen sind nachfolgend zusammengestellt:

§ 2 Nachstehende Waren werden normalmäßig verzollt mit einem Aufschlag-Agio von 900 % (Multiplikator 10):

Zolltarif-Position Nr.	Bezeichnung der Ware
32 Anm.	Natürl. Medizinalmineralwässer, welche in besonderen amtlichen Verzeichnissen benannt sind.
41 P. 3	Mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, Dungkompost und Poudrette.
P. 4	Gebrannte Knochen, Knochenasche und Knochenkohle.
P. 5	Mineralische Superphosphate.
98 P. 2	Ammoniumnitrat.
P. 3	Ammoniumsulfat.
108 P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.
125 P. 1	Kasseler und Veroneser Erde.

§ 3. Nachstehende Waren sind mit einem Agiozuschlage von 4900 % (Multiplikator 50) zollpflichtig:

51 P. 3	Olein.
52 P. 2, 5	Pflanzenwachs: Carnaubas, Japanwachs; bituminöses Wachs aus Kohle.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte.
105 P. 7, b, c	Natriumhydrosulfid, Natriummonosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt, Carbonsäure, kristallisiert, auch flüssig, farblos, und Antrachinon.
112 P. 6, 9	Naphthole und Sulfonate (außer den zu Nr. 135 gehörenden).
112 P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe.
112 P. 9	Chlorbenzol, Calciumbisulfid. — Toluol, Xylol, Carbazolprodukte der Destillate der Teerfabrikation, roh (gereinigt und ungereinigt), Anthracen, gereinigt, Thor-, Cer-, Beryll-, Aluminium- und Magnesiumnitrate zur Glühstrumpffabrikation, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

§ 4. Nachstehende Waren sind mit einem Agiozuschlag von 14 900 % Multiplikator 150) zollpflichtig:

- 104 P. 1—b. Chlorkalcium, nicht gereinigt, ausschließlich zur Fabrikation von Chloroform, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
- 106 P. 1—b. Essigsaurer Kalk, roh, ausschließlich zur Fabrikation von Aceton und Essigsäure, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
- 107 P. 1. Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge), ausschließlich zur Fabrikation von Chloroform, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
- 115. Schwefeläther zur Fabrikation von Kunstseide und rauchlosem Pulver, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
- 124 P. 2 a, b, c. Gerbstoffextrakte, getrocknet, teigförmig und flüssig.
- 129 P. 2. Cochenillecarmin.
- 135. Pigmente und Pigmentlacke zur Fabrikation von Künstlerfarben, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

§ 5. Die in den §§ 2, 3, und 4 vorgesehenen Zollerleichterungen infolge besonderer Bewilligungen des Finanzministeriums werden nur auf Grund von Bestätigung des Handelsministeriums erteilt. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Bestätigung werden vom Ministerium für Handel und Gewerbe festgelegt.

§ 6. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe den Valutazuschlag (Agio) bis auf den Multiplikator 50 für Fabrikeinrichtungen ermäßigen, insofern dieselben als gebrauchte Fabrikeinrichtungen ganz oder geteilt erstanden und in das Gebiet der Republik Polen überführt werden.

§ 7. Waren aus Polnisch-Oberschlesien sind zollfrei. Die zollfreie Abfertigung durch die Zollämter erfolgt auf Grund von Ursprungszeugnissen des polnischen Generalkonsulats in Oberschlesien.

§ 8. Die im Dziennik Ustaw Nr. 70 ex 1921 Position 471 publizierten Zollerleichterungen bleiben in Wirkung, sofern:

- a) die Waren zur Beförderung per Bahn oder per Schiff spätestens am Vortage der Verlautbarung dieser Verordnung unmittelbar in den Bereich der polnischen Republik aufgegeben worden sind. Für solche Waren werden die Zollämter die bisherigen Zollnormen (Multiplikator) auf Grund der Frachtbriebe oder Konnossemente beobachten;
- b) die Waren zur Beförderung per Bahn oder Schiff mittelbar mit der Bestimmung für Empfänger im Bereiche der Republik Polen spätestens am Vortage der Verlautbarung dieser Verordnung verladen worden sind. Die Verzollung solcher Waren auf Grund der bisherigen Normen (Multiplikator) erfolgt mit besonderer Ermächtigung durch das Finanzministerium;
- c) die Waren am Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung im Zollmagazin oder Bahnmagazin oder in öffentlichen oder privaten Lagerhäusern eingelagert waren.

Die Erleichterungen zu a, b und c gelten bis zum Ablauf eines Monats vom Tage des Inkrafttretens vorliegender Verordnung.

§ 9. Vorstehende Verordnung tritt am siebenten Tage nach Verlautbarung, den darauffolgenden Tag der Verlautbarung als ersten Tag gerechnet, in Kraft und bleibt bis zum 31. 8. 22 einschließlich in Geltung.

§ 10. Die Gültigkeit der auf Grund des § 3 der mit Dziennik Ustaw Nr. 70 ex 1921 Position 471 erteilten Zollerleichterungen erlischt mit dem 31. 8. 22.

Mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnungen treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 18. 8. 21 wegen Zollerleichterungen (Dziennik Ustaw Nr. 70 ex 1921 Position 471);
- die Verordnung vom 30. 11. 21 wegen Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 18. 8. 21 wegen Zollerleichterung, sowie
- die Verordnung vom 20. 12. 21 wegen Aenderung des § 4 der Verordnung vom 18. 8. 21 wegen der Verlängerung von Zollerleichterung vom 30. 11. 21 (Dziennik Ustaw Nr. 2 ex 1922). (3101)

Aus dem Geschäftsbericht der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft in Berlin.

Der Bericht des Vorstandes über das Jahr 1921 enthält folgende Ausführungen:

„Das Geschäftsjahr 1921 diente in der Hauptsache dem weiteren Ausbau der neuen Fabrikationszweige. Die im Vorjahre ausgesprochenen Hoffnungen haben sich verwirklicht. Die mit der Einführung neuer Artikel notwendigerweise verbundenen technischen Schwierigkeiten können als überwunden gelten. Die Qualität unserer neuen Produkte findet bei den Verbrauchern ungeteilte Anerkennung. Mit Vulkanfiber befinden wir uns seit geraumer Zeit in einem normalen Großbetrieb von ansehnlichem Umfange. Dieses für die mannigfaltigsten Zwecke in der mechanischen und elektrischen Industrie, sowie als Koffermaterial verwandte Produkt wurde vor dem Kriege ausschließlich aus dem Auslande bezogen. Diese Einfuhr hat zum Vorteil der deutschen Wirtschaft aufgehört. Auch die umfangreiche Neuanlage zur Herstellung unseres Fußboden- und Tischbelages („Triolin“) ist in Betrieb genommen worden. Die Produktion wird fortlaufend gesteigert. Die Belagmasse ist ein neues chemisches Produkt aus einheimischen Rohstoffen. Die vorgenannten Fabrikationen beschäftigten unsere Fabrik Düneberg. In den Fabriken Rottweil und Bobingen ist die Herstellung von Kunstseide mit bestem Erfolge aufgenommen worden. Die Fabrik Premnitz erzeugt eine der Kunstseide verwandte künstliche Faser („Vistra“), die sich als ein sehr geeignetes Rohmaterial für die verschiedenartigsten Textilzweige erwiesen hat. Die gleichfalls in Premnitz neuerrichtete Anlage zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff wurde im Berichtsjahre in Betrieb genommen. Das Produkt findet guten Absatz. Der Verkauf von Jagdpatronen konnte weiterhin erheblich gesteigert werden.

Die neuen Anlagen sind wiederum nur mit ihrem gemeinen Wert in Zugang gebracht worden, wie auch im übrigen bei Aufstellung der Bilanz die altbewährten Grundsätze zur Anwendung gelangt sind. Infolge der fortschreitenden Geldentwertung haben die Neuanlagen naturgemäß größere Ausgaben verursacht, als vorauszusehen war. In noch stärkerem Maße aber wurden die Geldmittel der Gesellschaft durch die wachsende Produktion und die dadurch bedingte Vergrößerung des Betriebskapitals in Verbindung mit der Steigerung aller Preise und Löhne in Anspruch genommen. Wir haben deshalb im verflossenen Geschäftsjahre zweimal eine Erhöhung des Aktienkapitals durchgeführt. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 1921 wurde das Aktienkapital von 66 Mill. Mk. durch Ausgabe von weiteren 34 Mill. Mk. nom. Aktien auf 100 Mill. Mk. erhöht. Die jungen Aktien sind an dem Ergebnis des verflossenen Geschäftsjahres voll beteiligt. Durch diese Kapitalserhöhung flossen dem ordentlichen Reservefonds 14 717 045 Mk. zu. Die außerordentliche Generalversammlung vom 8. Dezember 1921 beschloß eine weitere Erhöhung des Stammaktienkapitals um 25 Mill. Mk. auf 125 Mill. Mk. Dieses neue Aktienkapital nimmt jedoch

(Schluß auf S. 328.)

Pos. Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Leva	Pos. Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Leva
197	c) Säuren:				6. Essigs, mit mehr als 8% Säure, kristallisiert und flüssig	100 kg	8,—
	1. Salpeters	100 kg	10,—		d) Calciumcarbid	"	20,—
	2. Bor	"	20,—		e) Schwefelkohlenstoff	"	20,—
	3. Salz	"	7,—		f) Aethyläther	"	100,—
	4. Schwefel	"	5,—		g) Aceton	"	80,—
	d) Nitrate:				h) Acetate:		
	1. Ammonium	"	12,—		1. Aluminium	"	80,—
	2. Kalium	"	11,—		2. Calcium	"	60,—
	3. Natrium	"	9,—		3. Kupfer	"	50,—
	4. Silber	"	500,—		4. Blei	"	20,—
	e) Borate: Natriumtetraborat (Borax)	"	15,—		i) Kaliumbitartrat (Weinstein)	"	60,—
	f) Chloride:				k) Naphthalin	"	8,—
	1. Ammonium	"	15,—		l) Urinol, Karbolineum, ungereinigt, Kreosot usw.	"	2,—
	2. Kalium	"	—		m) Kreolin, Lysol u. ähnl. Erzeugnisse	1 kg	60,—
	3. Magnesium	"	—		n) Saccharin u. ähnl. synthet. Süßstoffe	100 kg	300,—
	4. Zink	100 kg	8,—		o) Casein	"	40,—
	g) Hypochlorite	"	5,—		p) Alle Arten Sulfurole (Fette)	"	50,—
	h) Chlorate und Perchlorate	"	13,—	194	Chemische Verbindungen, nicht besonders genannt, mit Ausnahme derjenigen, die für Heilzwecke in Frage kommen	"	30,—
	i) Sulfate:			195	Chemisch-technische Erzeugnisse von unbestimmter Zusammensetzung, nicht besonders genannt:		
	1. Aluminium	"	5,—		a) Gegen Tier- u. Pflanzenkrankheiten	"	15,—
	2. Eisen	"	1,—		b) Andere	"	20,—
	3. Kalium	"	5,—	196	Stein-, Koch- und Seesalz	"	3,—
	4. Magnesium	"	5,—				
	5. Kupfer (rein)	"	8,—				
	6. Natrium (norm. u. sauer)	"	2,—				
	7. Alaune	"	4,—				
	8. Zink	"	6,—				
	k) Sulfide:						
	1. Antimon	"	100,—				
	2. Natrium	"	30,—				
	l) Carbonate und Bicarbonate:						
	1. Ammonium	"	30,—				
	2. Kalium	"	10,—				
	3. Natrium	"	4,—				
	m) Silikate: Kalium- und Natrium- (Wasserglas)	"	150,—				
	n) Chromate und Bichromate	"	30,—				
	o) Manganate und Permanganate	"	70,—				
193	p) Gold- und Platinsalze	1 kg	800,—				
	Organische chemische Verbindungen:						
	a) Alkohole:						
	1. Amyl	100 kg	150,—				
	2. Methyl (Holzgeist)	"	30,—				
	b) Aldehyde: Ameisen- (Formaldehyd, Formalin)	"	20,—				
	c) Säuren:						
	1. Wein- und Zitronen	"	150,—				
	3. Carbol	"	20,—				
	4. Milch	"	20,—				
	5. Oxal	"	25,—				

(Schluß von S. 326.)

erst an dem Gewinn des Jahres 1922 teil. Das noch nicht endgültig abgerechnete Aufgeld dieser Emission erscheint in der Bilanz mit 66 250 000 Mk. vorläufig auf einem besonderen Aktienagio-Konto. Bei der letzteren Gelegenheit wurden weiter zur Fernhaltung unerwünschter fremder Einflüsse 75 Mill. Mk. nom. Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht geschaffen, die ebenso, wie die gleichartigen Vorzugsaktien der uns befreundeten Gesellschaften, der Spitzengesellschaft unseres Konzerns, der „Adastra“ Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg überlassen wurden. Eine Finanztransaktion war hiermit nicht verbunden. Der Gegenposten erscheint in der Bilanz unter der Bezeichnung „Adastra“. Bei der gleichzeitig durchgeführten Kapitalerhöhung der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G. Köln haben wir unseren Besitz an diesen Aktien entsprechend vergrößert. Die Ausgaben für Arbeitslöhne betrugen 39 369 243 Mk., die Aufwendungen für Arbeiterwohlfahrt 3 840 924 Mk.

Der Reingewinn einschl. Vortrag aus dem letzten Jahr betrug 27 233 231 Mk., davon fanden 20 Millionen zur Verteilung einer Dividende von 20 % Verwendung.“

(3385)

Ein Gesetzentwurf über Lohnstatistik.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, nebst Begründung zu möglichst baldiger Beschlußfassung zugegangen.

Es sind darin insbesondere folgende Bestimmungen vorgesehen: Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten anordnen; vor dem Erlaß der Anordnung ist der zuständige Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zu hören. Die Reichsregierung beruft auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats einen lohnstatistischen Beirat; der Beirat ist insbesondere bei der Aufstellung der Erhebungsmuster hinzuzuziehen. Die Kosten, die den Ländern durch die auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Erhebungen erwachsen, trägt das Reich. Die Reichsregierung kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft werden.

Da die Lohnstatistik — wird in der beigegebenen Begründung ausgeführt — ihren Zweck nur erfüllen kann, wenn die Erhebungen regelmäßig vorgenommen werden, erscheint es zweckmäßig, ein Rahmengesetz zu schaffen, durch das alle ferneren Lohnerhebungen

sichergestellt werden. Die Anordnung einer Erhebung (Zeitpunkt usw.) wird dann zweckmäßigerweise von der Reichsregierung getroffen, und zwar dem Antrage des Reichsrats gemäß mit Zustimmung des Reichsrats; vor der Anordnung wird die Reichsregierung den zuständigen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats gutachtlich hören. Ist eine Erhebung angeordnet, so erläßt die Reichsregierung nach der Entwicklung der Verhältnisse und den gesammelten Erfahrungen die näheren Bestimmungen über die Durchführung (Erhebungsmuster usw.); zu ihrer Beratung hierbei wird sie auf Vorschlag des Reichswirtschaftsrats einen lohnstatistischen Beirat berufen. Der Beirat wird sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzen. — Es ist beabsichtigt, alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes mit monatlich wiederholten Erhebungen kleineren Umfangs in Gewerbebezügen mit einfach gelagerten Lohnverhältnissen zu beginnen und diesen als Eildienst in Aussicht genommenen Dienst auf Grund der gewonnenen Erfahrungen allmählich auszubauen. Die Zahl der Erhebungsorte, der Erhebungsbetriebe und der Berufsarten soll dabei tunlichst beschränkt und die Fragestellung möglichst vereinfacht

werden, um eine den praktischen Erfordernissen entsprechende schnelle Berichterstattung und Bearbeitung zu ermöglichen. Daneben sollen in größeren Abständen umfassendere Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten stattfinden, die sich auf alle von den Reichsarbeitsgemeinschaften vertretenen Gewerbegruppen und alle Gegenden des Reichs zu erstrecken hätten; aber auch hier wird man sich aus Gründen der Sparsamkeit und der schnelleren Aufarbeitungsmöglichkeit auf eine Reihe von typischen Betrieben — etwa 15 000 im Reiche — beschränken müssen. Die Auswahl der Betriebe und die Aufarbeitung des Materials soll dem Statistischen Reichsamt unter Mitwirkung der Statistischen Landesämter übertragen werden. Jeder Arbeitgeber, dem vom Statistischen Reichsamt oder von dem zuständigen Landesamt die amtlichen Erhebungspapiere zur Lohn- und Gehaltsstatistik zugehen, soll verpflichtet werden, die Vordrucke vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und bis zu einer bestimmten Frist zurückzusenden, während die Arbeitnehmer verpflichtet werden sollen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Vordrucke zu bestätigen. (3407)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 11. Mai d. J. folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 10. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 25. April 1922 (RGBl. I S. 471) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff	Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:		
a) für gewöhnliche Ware		5450
b) für gedarrte und gemahlene Ware		5580
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)		5450
3. Natriumammoniumsulfat		5450
4. Natrammonsalpeter m. 40—45% Steinsalz gemischt		5450
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium		5450
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter		6560
7. Knochenmehlammmonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl		5450
8. Gipsammmonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)		5450
9. Ammonsulfatsalpeter		5450
10. Kalkstickstoff		4860
11. Blutmehl		3000
12. Hornmehl		5000

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1922.

(3379)

Neuregelung des Sprengstoffwesens im preußischen Bergbau.

Im Preußischen Staatsanzeiger vom 15. Mai d. J. veröffentlicht der Minister für Handel und Gewerbe folgende Bekanntmachung:

Aufforderung zur Meldung der Sprengstofffirmen behufs Aufnahme in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe“.

I. Am 1. April 1923 wird das Sprengstoffwesen im preußischen Bergbau eine Neuregelung dahingehend erfahren, daß

1. an den Bergbau nur solche Sprengstoffe vertrieben werden dürfen, die von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe“ aufgenommen worden sind;
2. nur solche Sprengstofffirmen und Sprengstofffabriken den Vertrieb vornehmen dürfen, die in der „Liste der Bergwerkssprengstoffe“ aufgeführt sind.

II. Die „Liste der Bergwerkssprengstoffe“ wird in vier Teile zerfallen:

- A. Liste der Pulversprengstoffe.
- B. Liste der Gesteinsprengstoffe.
- C. Liste der Sprengstoffe aus Nitrokörpern und Nitroglycerinpulvern, welche aus Heeresbeständen stammen,
- D. Liste der Wettersprengstoffe.

III. Nach den Verhandlungen mit Vertretern der Bergwerksbesitzer, der Arbeitnehmer auf den Bergwerken und der Sprengstoffindustrie sollen in die Teile A—C der „Liste der Bergwerkssprengstoffe“ die nachstehend verzeichneten Typen aufgenommen werden:

(Die Bekanntmachung enthält dann eine Aufzählung der zu den einzelnen Teilen der Liste gehörigen Gruppen von Sprengstoffen mit Angabe der Typen und ihrer chemischen Zusammensetzung.)

IV. Die nach den vorstehend genannten Typen hergestellten Sprengstoffe müssen die folgenden allgemeinen Bedingungen erfüllen:

- a) Pulversprengstoffe dürfen nur in gekörntem oder gepreßtem Zustand, nicht in Mehlform, vertrieben werden;
- b) die Gesteinsprengstoffe müssen, soweit sie im Grubenbetrieb unter Tage verwendet werden sollen, theoretisch auf Sauerstoffgleichheit oder Sauerstoffüberschuß aufgebaut sein, d. h. der vorhandene Sauerstoff muß rechnerisch mindestens dazu ausreichen, sämtlichen Wasserstoff zu Wasser und den Kohlenstoff zu Kohlenäure zu verbrennen. Sind Alkalinitrate vorhanden, so ist zunächst auf deren Metalle so viel Sauerstoff und Kohlenstoff zu verrechnen, wie zur Bildung ihrer Carbonate erforderlich ist; dies gilt aber nur insoweit, als die Alkalinitrate nicht dazu dienen, die Bildung freier Salzsäure in den Schwaden zu verhindern;
- c) in Gesteinsprengstoffen, bei deren Umsetzung Salzsäure entsteht, muß mindestens so viel Alkalinitrat vorhanden sein wie zur Bindung der Salzsäure nötig ist;
- d) in Gesteinsprengstoffen, die Nitroglycerin enthalten, darf dies ganz oder teilweise durch andere nitririerte Abkömmlinge des Glycerins oder durch Dinitroglucol ersetzt werden; dies gilt nicht für Sprenggelatine;

- c) Kaliumperchlorat darf, soweit es aus Heeressprengstoffen stammt, bis zu 1,5 % Dinitrobenzol enthalten;
- f) Gesteinsprengstoffe, die unter Verarbeitung von Heeressprengstoffen, wie Perdit und Ammonal, hergestellt werden, müssen mindestens 50 % frische Rohstoffe enthalten;
- g) Gesteinsprengstoffe aus Perdit, das mehr als 5 % Feuchtigkeit enthält, dürfen an den Bergbau nicht vertrieben werden.

V. Diejenigen Sprengstofffirmen, die zum Vertrieb der unter III genannten Sprengstoffe oder eines Teiles dieser Sprengstoffe in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe“ aufgenommen zu werden wünschen, wollen dies bis zum 15. Juni 1922 dem Ministerium für Handel und Gewerbe, Grubensicherheitsamt, Berlin, Leipziger Straße 2, mitteilen. Die Mitteilung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der einzelnen Sprengstofftypen, welche die Firma zu vertreiben gedenkt,
- b) die Bezeichnung derjenigen Fabriken, die für die Herstellung der einzelnen zum Vertrieb angemeldeten Sprengstofftypen in Frage kommen.

Bedingung für die Aufnahme der Firma in die „Liste der Bergwerkssprengstoffe“ ist, daß die Firma selbst Sprengstoffhersteller ist, d. h. über eigene Fabrikanlagen verfügt, in denen die Herstellung der angemeldeten Typen möglich ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind daher alle Firmen, die sich lediglich mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, auch wenn diese nach ihren Angaben von den Fabriken anderer Firmen hergestellt werden, und alle Händlerfirmen.

Berlin, den 10. Mai 1922.

(3422)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat den Reichsfinanzminister gebeten, die Zollstellen anzuweisen, daß Ausfuhrsendungen auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung noch als bewilligt anzusehen sind, wenn aus dem Frachtbrief hervorgeht, daß die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Ausfuhrbewilligung zum Transport aufgegeben worden ist. Durch eine solche Anweisung der Zollstellen wird den berechtigten Wünschen der Ausfuhrinteressenten Rechnung getragen. Bisher hatte sich die Praxis herausgebildet, nur solche Sendungen als bewilligt anzusehen, die wegen offener Verzögerung auf dem Transport höchstens acht Tage nach Ablauf der Bewilligung zur Ausgangsabfertigung gestellt wurden. Diese Praxis hat verschiedentlich zu Unbilligkeiten geführt. Nunmehr müssen die Zollstellen Ausfuhrbewilligungen, auch wenn deren Gültigkeit abgelaufen ist, ohne diese achttägige Beschränkung auch dann anerkennen, wenn aus dem Frachtbrief die rechtzeitige Aufgabe der Ware ersichtlich ist.

(3381)

Abschreibungen von den Ausfuhrbewilligungen durch die Zollstellen.

Einzelne Zollstellen nehmen die Abschreibungen von Teilposten auf den Ausfuhrbewilligungen möglichst genau nach Menge und Wert, sogar unter Bezeichnung der Warengattung, vor, während andere, namentlich die Hamburger Stellen, in Bausch und Bogen abschreiben. Eine genaue Abschreibung nach Menge und Wert und nach den verschiedenen Warengattungen ist aber unbedingt erforderlich. Für die Richtigkeit der Abschreibung ist in erster Linie der Versender verantwortlich, der den Zollbehörden die nötigen Angaben aus dem Frachtbrief, der Ausfuhrerklärung und dem statistischen Anmeldechein machen muß. Die Zollbehörde kann nur in Ausnahmefällen und bei Nachrevisionen die Richtigkeit dieser Angaben prüfen. Da die Zollstellen bisher keine einheitliche Anweisung über die Durchführung der Abschreibungen erhalten haben, ist eine einheitliche Durchführung beim Reichsfinanzministerium beantragt worden.

(3384)

Zum Gesetzentwurf über die Neuregelung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Neuregelung der Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle, der bereits im Februar d. J. den Unterausschuß für Straf- und Sperrmaßnahmen sowie den Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigt hatte, ist vom Reichswirtschaftsminister dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mit dem Ersuchen zugeleitet worden, ihn in dem Beirat des Reichskommissars zur Erörterung zu stellen.

Dieser Beirat besteht aus je drei Mitgliedern des Reichsrats, des Reichstages und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. (3382)

Ab 1. Juni 1922 neue Ausfuhrbestimmungen nach dem Memelgebiet.

Vom 1. Juni 1922 ab werden für die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Memelgebiet, auf Grund des zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet abgeschlossenen Wirtschaftsvertrages, neue Bestimmungen erlassen, die an die Stelle der bisherigen treten. Nähere Anweisungen werden noch veröffentlicht. Es wird jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, daß für alle Sendungen nach dem Memelgebiet vom 1. Juni 1922 ab die Ausfuhrabgabe zu erheben sein wird. (3383)

Ausfuhrbedingungen bei der Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser.

Von der am 1. April 1922 in Verfolg der Neuordnung der Textilwirtschaft neu errichteten Außenhandelsnebenstelle für Kunstseide und Kunstseidenfaser erhalten wir eine Zusammenstellung der für ihren Tätigkeitsbereich zurzeit geltenden Vorschriften, der wir folgendes entnehmen: Die Zuständigkeit der Außenhandelsnebenstelle umfaßt folgende Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses: 394, 395, 399 a, 400 bis 408, 410, 411 (soweit nicht Seide zuständig ist), 412 (soweit nicht Seide oder die Außenhandelsstellen für Schnitz- und Formstoffe und Flechtwaren in Frage kommen). Als Antragsformulare werden einstweilen die Vordrucke der früheren Reichsstelle für Textilwirtschaft benutzt, die bei der Außenhandelsstelle für Textilwirtschaft, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erhältlich sind. Die Gebühren sind bis auf weiteres die gleichen, wie sie früher von der Reichsstelle für Textilwirtschaft erhoben wurden, d. h. bei textilen Rohstoffen $\frac{1}{2}$ ‰, bei Halb- und Fertigwaren 2 ‰ des Wertes der ein- oder auszuführenden Waren, mindestens aber 5 Mk. Im Falle der Lohnveredelung wird die Gebühr von dem Werte der Gegenleistung berechnet. Für abgelehnte Ein- und Ausfuhranträge kommt eine Gebühr von 5 Mk. zur Erhebung. Preisprüfung: Besondere Preisprüfungsstellen sind nicht errichtet. Die Richtlinien für die Einfuhr von Kunstseide, sowie die Grundsätze bei der Ausfuhr sind durch die Außenhandelsnebenstelle zu erfahren. Valutafakturierung: Verkäufe nach hochvalutarischen Ländern müssen in der Währung des betreffenden Landes, jedenfalls aber in Hochvaluta, abgeschlossen werden. Als nicht hochvalutarisch gelten: Portugal, Südslawien, Finnland, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Litauen, Lettland, Estland, Ungarn, Deutsch-Oesterreich, Polen und Rußland. Nach diesen Ländern ist entweder in Hochvaluta oder in Mark zu verkaufen. Ausnahmen nach Richtlinien, die jeweils von einer Kommission bei der Geschäftsstelle festgesetzt werden, sind zulässig. Devisenablieferung: Alle durch Verkäufe in das Ausland eingehenden Devisen sind grundsätzlich an die Reichsbank abzuliefern. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind diejenigen Devisen, die zur Deckung der Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe und zur Deckung der in Hochvaluta entstandenen Spesen notwendig sind. Auf Verlangen der Außenhandelsnebenstelle hat jede Firma über die Verwendung der durch den Verkauf in das Ausland eingegangenen Devisen genauen Nachweis zu erbringen. Die Außenhandelsnebenstelle wird gemäß diesen Beschlüssen Ausfuhranträge auf Grund von Geschäftsabschlüssen, die nach dem 10. März 1922 zustande gekommen sind, bei Ueberschneidungen nach dem 31. März 1922, nur dann befürworten, wenn sie obigen Voraussetzungen entsprechen. Werden nach dem 10. bzw. 31. März 1922 Anträge über Waren eingereicht, die in Mark berechnet werden sollen bzw. für welche die Befreiung von der Devisenablieferungspflicht beansprucht wird, so ist in jedem einzelnen Falle eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, die bestätigt, daß die Aufträge vor dem betreffenden Termin mit der entsprechend festen Preisvereinbarung übernommen worden sind. Ausfuhrmindestpreise sind von der Außenhandelsnebenstelle nicht vorgeschrieben. Für die Erteilung von Bewilligungen gilt als Grundsatz, daß nur die Anträge genehmigt werden, die einen dem ausländischen Rohmaterialpreis angemessenen Verkaufspreis aufweisen. Auslandsverkäufe müssen mithin auf Basis der Auslandspreise für rohe Kunstseide kalkuliert werden. Sämtlichen Ausfuhranträgen ist stets ein Muster der auszuführenden Ware beizufügen.

(3423)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Weitere Erhöhung des Zollaufgedes. Die Goldparität für die Periode vom 15. Mai bis zum 21. Mai wurde mit 1800 Kr. gegen 1600 Kr. in der Vorwoche festgesetzt. (3406)

Schweiz. Gültigkeitsdauer für Einfuhrbewilligungen. Nach Mitteilung der zuständigen Sektion für Ein- und Ausfuhr des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements be-

trägt die durchweg bewilligte Gültigkeitsdauer für schweizerische Einfuhrbewilligungen bei Bahnsendungen: drei Monate, bei Postsendungen: zwei Monate. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird dem Vernehmen nach nur in ganz besonders begründeten Fällen auf Antrag hin bewilligt. Im übrigen sind, nach einer Äußerung des Chefs der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, die schweizerischen Importeure einfuhrbeschränkter Waren durch wiederholte Bekanntmachungen aufgefordert worden, ihre Einfuhranträge erst dann vorzulegen, wenn sie überzeugt sind, die Einfuhr der betreffenden Waren innerhalb der vorgenannten Gültigkeitsfrist der Bewilligungen durchführen zu können. (3109)

Tarifentscheide des Zolldepartements für den neuen Gebrauchtartar vom 8. Juni 1921. (Vom 2. Mai 1922.)

Tarif-Nr. Zollsatz	Bezeichnung der Ware
1127 3,—	Der Entscheid ad 1127 „Gasolin, Keroselen, Kerosin, Ligroin, Neolin, Petroleumäther (Benzolin), Solaröl“ erhält den Zusatz: „nicht zu motorischen Zwecken“ (zu motorischen Zwecken Nr. 1065 b). (3362)

Schweden. Zoll auf gebleichte Kunstseide. Gemäß eines königlichen Dekrets vom 21. April, durch welches die Positionen 359 und 360 des schwedischen Zollsatzes geändert werden, ist vom 23. April ab beim Import nach Schweden für gebleichte Kunstseide ein Zoll von 2 Kr. für das kg zu bezahlen. Ausgenommen sind kleine Packungen für den Detailverkauf. Kunstseide war früher zollfrei. (3117)

Italien. Das Zollaufgeld beträgt für die Zeit vom 16. bis 31. Mai 264 %. Demnach sind für 100 Goldlire 364 Papierlire zu zahlen. (3128)

Spanien. Ergänzungsgesetz zum neuen Zollsatz. Wie in der „Chem. Ind.“ vom 15. April (Nr. 16, S. 249) berichtet wurde, war den Cortes ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher die Regierung zur Herabsetzung und Aenderung der Zölle in bestimmten Fällen ermächtigt. Dieser Entwurf hat mit dem 22. April d. J. Gesetzeskraft erlangt.

Die Bestimmungen des Gesetzes decken sich im wesentlichen mit dem Entwurf. Neu ist die Bestimmung, daß die Regierung zur Herabsetzung der Zölle um mehr als 20 % in Ausnahmefällen nur innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Bekanntgabe des Gesetzes ermächtigt sein soll. (3389)

Neue Zollbestimmung. Die „Gaceta“ veröffentlichte am 11. d. M. eine königliche Verordnung, durch die auch die ausländischen zuständigen Handelskammern ermächtigt werden, künftig Originalfakturen ad valorem verzollter Waren zu beglaubigen. (3127)

Portugal. Aenderung von Konsulargebühren. Nach einer Bekanntmachung im „Diário do Governo“ v. 19. April d. J. sind die Konsulargebühren für das Visieren einer Ladungsdeklaration in dreifacher Ausfertigung geändert. Sie betragen im allgemeinen 2 % vom Wert der Ladung; für Schwefel, Kupfersulfat, chemische Düngemittel 0,75 %; für natürliche Kalkphosphate, Gasolin, mineralische Öle für Beleuchtung, Schmiermittel oder unmittelbaren industriellen Gebrauch 0,50 %. Die Mindestgebühr für das Visum einer Ladungsdeklaration beträgt 4,50 Escudos. (3102)

Bulgarien. Bezeichnung des Herkunftslandes bei der Einfuhr. Vorschriften über die Bezeichnung des Herkunftslandes auf den vom Auslande nach Bulgarien eingeführten Waren bestehen auf Grund des Handels- und Industriemarkengesetzes vom 13. Januar 1904 (vergl. die vom früheren Reichsamt des Innern herausgegebenen Zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen des Auslandes, 7. Heft Bulgarien, Seite 164 ff.) nur für die nachstehenden Waren: Kognak, Wein, Liköre, Tinte, Siegellack, Kleb Gummi, Zündhölzer, Petroleum und Zwirn. Bei allen anderen Waren ist die Bezeichnung des Herkunftslandes nur dann erforderlich, wenn die Ware eine Aufschrift (Marke oder Zeichen) trägt, die den Anschein erwecken kann, daß es sich um ein einheimisches Erzeugnis handelt, wie z. B. wenn die vom Ausland kommende Ware die Firma des bulgarischen Empfängers als Handelsaufschrift trägt. (3377)

Australien. Einsetzung einer Zollkommission (Tariff Board). Nach langer Verzögerung, welche der Industrie und dem Handel nicht geringe Schwierigkeiten verursacht hat, ist nun von der australischen Regierung eine Zollkommission eingesetzt worden, welcher viele für Handel und Industrie wichtige Funktionen übertragen worden sind.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der stellvertretende Zollkontrolleur Oakley, welcher an

der Aufstellung des neuen Zollsatzes tätigen Anteil nahm. Er vertritt die Interessen der Regierung und der Verbraucher. Von den beiden anderen Mitgliedern vertritt der Generaldirektor der Australischen Paper and Pulp Co. die Interessen der Fabrikanten und der frühere Munitionsminister Leitch die Interessen der Importeure.

Die Zollkommission wird sich mit solchen Fragen zu befassen haben, welche sich auf die Erhebung von gestundeten Zollabgaben, auf Verhandlungen mit fremden Ländern wegen Gegenseitigkeit, auf Anti-Dumping-Abgaben und Zollermäßigungen beziehen. Keine Maßnahme nach dem Anti-Dumpinggesetz kann ergriffen werden, ehe das Zollamt den Fall untersucht und darüber dem Minister für das Zollwesen berichtet hat. Die neue Behörde wird auch in verschiedenen Beziehungen ein Apellationsgericht bilden für Importeure, welche sich über Entscheidungen der Zollverwaltung beschweren und für Fabrikanten, welche höheren Zollsatz verlangen. Da das Amt eine beträchtliche Arbeit erwartet, wird es für längere Zeit dauernd seine Tätigkeit ausüben. Es haben sich in dem neuen Tarif eine Reihe von Widersprüchen und Unregelmäßigkeiten ergeben, deren Beseitigung nur nach Prüfung durch das Amt bewerkstelligt werden kann. Die Vorschläge des Amtes werden durch den Minister dem Parlament vorgetragen. (3394)

VERKEHRSWESEN

Sommertarife für Kalisalze.

Seit langem wird in Wirtschaftskreisen und in der Presse angeregt, die Reichsbahn möge für bestimmte Güter in den verkehrsschwachen Sommermonaten billigere Tarife, sog. Saisontarife, einführen. Die Reichsbahn würde bei den Betriebs- und Verkehrsschwierigkeiten, die sich infolge der Verkehrssteigerung im Herbst und Winter regelmäßig einstellen, zu einer derartigen Maßnahme gern übergehen, wenn dadurch eine Verstärkung des Verkehrs in den Sommermonaten und eine Entlastung im Herbst und Winter zu erzielen wäre. Das Reichsverkehrsministerium hat in den letzten Tagen die wichtige Frage mit Vertretern einer Anzahl von Wirtschaftskreisen eingehend erörtert. Dabei kam man allseitig zu der Auffassung, daß derartige Tarifiermäßigungen in den Sommermonaten zurzeit für die meisten dafür überhaupt in Frage kommenden Güter ohne Bedeutung seien, weil es an Vorräten zur Verstärkung des Versandes im Augenblick fehle. Nur für Kali liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung günstig. Hier hat zudem das Kalisyndikat einen Abschlag von den Verkaufspreisen für die Sommerbestellungen zugesichert. Es soll deshalb sogleich ein Sommertarif für Kalisalze für das Gebiet der Reichsbahn eingeführt werden. Die neue Tarifregelung besteht darin, daß an Stelle der bisher gleichmäßigen Ermäßigung von 20 % in Zukunft gewährt werden: in den Monaten Mai, Juni und Juli 30 %, August 20 %, September, Oktober, November 15 %, Dezember 20 %, Januar, Februar 15 %, März, April 20 %. Die stärkere Tarifiermäßigung in den Sommermonaten wird also durch Verringerung der Ermäßigungen in den Wintermonaten ausgeglichen. (3363)

Der Paketverkehr zwischen Deutschland, Lettland und Litauen wird am 15. Mai neu aufgenommen. Es sind zunächst nur gewöhnliche, nicht sperrige Postpakete ohne Nachnahme bis 10 kg Gewicht zugelassen, die auf dem Landwege nach Litauen im unmittelbaren Austausch, nach Lettland über das Memelgebiet und Litauen befördert werden. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten. (3371)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentanmeldungen in den Vereinigten Staaten.

Es empfiehlt sich nicht, Gesuche um Vermittlung der Anmeldung von Patenten bei dem Patentamt in Washington an das deutsche Generalkonsulat in Washington zu richten. Das einzig richtige Verfahren, bei dem Rückfragen nach Deutschland und Versäumnis der Fristen vermieden werden, ist, Patentanmeldungen für die Vereinigten Staaten zunächst von einem deutschen Patentanwalt vorbereiten zu lassen, bis sie zur Einreichung des Gesuches in Washington reif sind. Erst dann würde sich der Patentanwalt in Deutschland mit einer Patentanwaltsfirma in New York in Verbindung zu setzen haben. (Handel u. Gewerbe, Nr. 27.) (3372)

Verkürzung der Patentedauer in den Vereinigten Staaten.

Im Senat wurde ein Gesetzesvorschlag eingebracht, nach welchem ein Patent 5 Jahre nach seiner Erteilung erlöschen soll,

wenn der Patentinhaber von seinem Recht, den Gegenstand der Erfindung herzustellen oder zu benützen, keinen Gebrauch macht. Im Falle der Uebertragung würden die Patentrechte schon nach 2 Jahren bei Nichtausübung erlöschen. (3392)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverw. Gr.-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: a) 6. u. 27. 3., b) 20. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Zu 2a: Prov. Brandenburg ausschließl. der Stadtgem. Berlin, zu 2b: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 15. 5. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. IIb, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsh. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 5. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 15. 5. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ib, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgen., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Bez. I, Stettin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 15. 5. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VII, Frankfurt a. M.; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau XIII, Frankfurt a. M.; Verb. d. Bauarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Metallarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Holzarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Maler Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Zentralverb. d. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M. — Datum des Abschlusses: 21. 12. 21 (Bezirkslohnabkommen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich ferner nicht auf die Arbeitsverträge in der Celluloidwaren-Ind., für die ein besonderer allgem. verb. Tarifvertrag besteht u. nicht auf die Wachswaren- u. Kerzenfabriken. Die Ausdehnung der allgem. Verbindlichkeit auf die Wachswaren- u. Kerzenfabriken bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet d. Prov. Hessen-Nassau, des Freistaates Hessen u. Birkenfeld.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 13. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. einschließl. der Werkmeister in der chem. Ind. — Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig. (3359)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Spritpreise für die Parfümerie-Industrie.

Die Kölnisch-Wasser-Industrie, welche im vorigen Jahre unter den wirtschaftlichen Sanktionen besonders hart zu lei-

den hatte, und gegen die Konkurrenz der französischen Parfümerie-Industrie schwer anzukämpfen hat, glaubt, die kürzlich durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vorgenommene Verdoppelung des Preises für Spirit zur Herstellung von Schönheitsmitteln auf 60 Mk. pro Liter nicht ertragen zu können, und hat bereits durch ihren Verband gegen diese neue Belastung Einspruch erhoben. Einige große Firmen der Kölnisch-Wasser-Industrie sind infolge Spiritmangels bereits zur Streckung der Arbeitszeit übergegangen. Uebrigens droht auch in anderen Gewerbebezügen des besetzten Gebietes infolge Spiritmangels die Gefahr der Notwendigkeit ähnlicher Maßnahmen. Der Spiritmangel wird in den Kreisen der Beteiligten darauf zurückgeführt, daß das Monopol im besetzten Gebiete keine Spritlager unterhält. Auch werden gegen das Geschäftsgebot des Monopolamtes von den mittleren und kleineren Spiritverbraucherfirmen sehr schwere Vorwürfe erhoben, z. B., daß das Amt Waren zurückbehalten habe, um höhere Preise zu erzielen. Ein kleiner Kreis von Spiritverbrauchern, namentlich Großfirmen, haben infolge von Indiskretionen die neuen Bezugsbedingungen im voraus erfahren und sich für viele Millionen Mark zum alten Preise noch mit Spirit eingedeckt. Darüber herrscht in den mittleren und kleinen Betrieben helle Empörung. Die Kölner Handelskammer hat sich dieser Klagen angenommen und will um Abhilfe direkt den Reichsfinanzminister angehen. (3380)

Deutsches Interesse an der steirischen Magnesitindustrie.

Wie aus Berlin gemeldet wird, ist zwischen einer Gruppe deutscher Interessenten und der Steirischen Magnesitindustrie A.-G. in letzter Zeit eine Vereinbarung zustande gekommen, durch welche der deutschen Gruppe die Produktion der Steirischen Magnesitindustrie A.-G. an kaustischem Magnesit auf lange Zeit gesichert wird. Die Steirische Magnesitindustrie A.-G. in Wien betreibt unter dieser Firma die Magnesitwerke Oberdorf und Neuberg in Steiermark und hat vor einiger Zeit auch das Kraubather Magnesitwerk, das kaustischen Magnesit erzeugt, erworben. Die Gesellschaft hat in letzter Zeit in Magnesit auch bedeutende Lieferungen mit nordischen Staaten und Amerika getätigt. Neben der Veitscher Magnesitindustrie A.-G. ist die Steirische Magnesitindustrie A.-G. der größte Magnesitproduzent Oesterreichs. (3378)

Eine deutsche Wirtschaftskammer für Oesterreich.

Vor kurzem hat in Wien die Gründung der Deutschen Wirtschaftskammer für Oesterreich stattgefunden, in deren Vorstand zumeist reichsdeutsche Firmeninhaber und Vertreter der Großindustrie entsendet wurden. Zum Präsidenten wurde Herr Adolf Kachler, zu Vizepräsidenten die Herren Walter Haeßler, Kommerzienrat Robert Metzger, Kommerzienrat Friedrich Rotter und Dr. Albert Veit gewählt. Die Kammer hat den Zweck, alle Industrie- und Handelsinteressen in Oesterreich wahrzunehmen und zu schützen, sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Deutschland zu fördern: Sitz der Kammer ist Wien I, Stubenring 1. Als Syndikus fungiert Oskar v. Schießler, als Sekretär Rudolf Trenker. (3425)

Ausland

Freistaat Danzig. Eine Leim- und Kittfabrik. Die Umstellung auf die durch die Zollunion mit Polen geschaffenen neuen wirtschaftlichen Verhältnisse hat neuerdings auch die Gründung einer Leim- und Kittfabrik in Danzig zur Folge gehabt. Unter der Firma „Color“ Leim- und Kittfabrik, G. m. b. H., ist soeben in Danzig ein Unternehmen gegründet worden, dessen Stammkapital 100 000 Mk. beträgt. Geschäftsführer ist der Kaufmann Helmut Gelsz. (Der Osten Nr. 31.) (3281)

Holland. Zur Lage der Kunstseiden-Industrie. Die Holländische Kunstzijde Industrie in Breda berichtet nach dem „Algemeen Handelsblad“ über den Geschäftsgang des Jahres 1921: Die ersten Monate nach der Inbetriebsetzung Mitte des Jahres hätten zwar noch einige Schwierigkeiten gebracht; während der letzten Monate des Berichtsjahres sei dagegen der Geschäftsgang nicht nur sehr befriedigend gewesen, sondern das Unternehmen hätte auch einen guten Gewinn erzielt. Im Laufe dieses Jahres würde jedenfalls die Leistungsfähigkeit der Fabrik voll ausgenutzt werden. Dieses befriedigende Ergebnis sei zum Teil auch durch die günstige Konjunktur in der Kunstseidenindustrie herbeigeführt. Die Erzeugnisse des Unternehmens erfreuten sich wegen ihrer guten Qualität großer Nachfrage; infolgedessen fände bereits eine Ausfuhr nach einer Reihe europäischer und überseeischer Länder statt, so daß für die nächste Zeit der Absatz der ganzen Produktion gesichert sei. (3401)

Großbritannien. Englischer Außenhandel in Chemikalien 1922 unter Berechnung der Vorkriegswerte von 1913. Vergleich der 1. Quartale (Märzquartale). „Board of Trade Journal“ vergleicht den englischen Außenhandel in den 1. Quartalen von 1913 und 1922. Neben den deklarierten Werten von 1913 und 1922 (Spalte 1 und 2) wird auf Grund des prozentischen Betrages der Ein- und Ausfuhr von 1922 (Spalte 5) unter der Annahme des gleichen Durchschnittswertes der Mengeneinheit ein geschätzter Wert für 1922 gefunden (Spalte 3). Durch dessen Vergleich mit dem deklarierten Wert ergibt sich schließlich eine Wertindexzahl für 1922 (1913 = 100).

- 1.) Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben.
2.) Oele, Fette und Harze.

		Deklarierte Werte		Werte 1922 geschätzt n. d. Durchschnittswerten von 1913	Indexzahlen 1922 vergl. mit 1913 (1913 = 100)	
		1913	1922		Durchschnittswerte	Mengen
		in 1000 £	in 1000 £	%	%	
A. Gesamtimporte	1.)	3 195	2 663	1 444	184,4	45,2
	2.)	3 137	10 406	5 640	184,5	179,8
B. Export von Waren fremder u. kolonial. Herkunft	1.)	418	415	196	211,7	46,9
	2.)	108	828	547	151,4	506,5
C. Zurückbehaltene Importe	1.)	2 777	2 248	1 248	180,1	44,9
	2.)	3 029	9 578	5 093	188,1	168,1
D. Export von Waren die im vereinigten Königreich erzeugt wurden	1.)	5 217	5 265	2 948	178,6	56,5
	2.)	1 110	1 445	695	207,9	62,6

(3387)

Schweiz. Absatzmöglichkeit für Kupfersulfat. „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) schreibt: „In der Schweiz werden beträchtliche Mengen von Kupfersulfat zum Besprengen der Weinstöcke gebraucht. Der Import wechselt zwischen 1 und 3 Millionen Kilogramm im Jahr. 1919 lieferte England für 1 Million Fr. Kupfersulfat nach der Schweiz oder zwei Drittel des ganzen Imports, aber 1920/21 war Deutschland der Hauptlieferant.“ Nach der Aufhebung des Staatsmonopols für die Kupfersulfateinfuhr (am 15. Juli 1922) wird, dem „Chem. Met. Eng.“ zufolge, eine Kostenverminderung von 2000 Fr. für die Lorc eintreten. Für Deutschland kommt außerdem noch die Zollermäßigung von 12 Fr. auf 10 Fr. für den dz in Betracht, welche auf Grund des spanisch-schweizerischen Handelsvertrags Deutschland als meistbegünstigter Nation zusteht (s. Chem. Ind. 1922 S. 278).

(3388)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preise für Chilesalpeter.

Das Komitee für Chilesalpeter in Berlin schreibt uns:

In einer Sitzung des Direktoriums der Asociacion der vereinigten Chilesalpeterproduzenten wurden für die Zeit ab 1. Juli 1922 folgende Verkaufspreise für 100 kg Chilesalpeter fob Westküste festgesetzt (bisher galten die Notierungen an der Westküste für 1 Quintal span. = 46 kg; ab 1. Juli 1922 tritt das metrische System in Kraft):

	£	s	d
1. Juli 1922	—	18	6
16. „ 1922	—	18	9
1. August 1922	—	19	—
16. „ 1922	—	19	3
1. September 1922	—	19	6
16. „ 1922	—	19	9
1. Oktober 1922	1	—	—
16. „ 1922	1	—	2
1. November 1922	1	—	4
16. „ 1922	1	—	6
1. Dezember 1922 bis	—	—	—
30. April 1923	1	—	8
Mai 1923	—	19	7
Juni 1923	—	18	6

Raffinierter Salpeter (96%) 9 d Preisaufschlag.

(3416)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 5.	10. 5.	Aktien	17. 5.	10. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	655,—	665,—	Harkort Bergw.	1080,—	925,—
Bad. Anilin	750,—	780,—	Höchst Farb.	687,—	690,—
Byk-Ouldenw.	525,—	512,—	C. A. F. Kahlbaum	675,—	691,—
Chem. F. Buckau	1875,—	1850,—	Köln-Rottweil	772,—	749,—
„ Griesheim	765,—	750,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	860,—	825,—	Linde's Eismasch.	1170,—	1099,—
„ v. Heyden	614,50	890,—	Nitritfabrik	810,—	765,—
„ Milch & Co.	762,—	680,—	Oberschl. Koksw.	1390,—	1290,—
„ Weller	645,—	585,—	Rasquin, Farb.	965,—	935,—
„ Gelsenk.	2000,—	2300,—	Rh. W. Sorenst.	480,—	494,—
„ W. Albert	1749,—	1605,—	J. D. Riedel	880,—	890,—
„ Concordia	2000,—	1900,—	Rütgerswerke	834,—	785,—
Dynamit Nobel	670,—	636,—	Schering, Chem.	889,75	880,—
Egestorff, Salzw.	1800,—	1755,—	Sperling, Carb.	615,—	600,—
Elberf. Farbenf.	697,—	680,—	Staßfurt Chem.	1820,—	1775,—
Fahlberg List	620,—	597,—	Thür. Bleiweiß	2290,—	2270,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1020,—	—
Th. Goldschmidt	800,—	805,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1175,—	1150,—
Harb. Wiener G.	1640,—	1600,—	„ Glanzstoff F.	2625,—	2650,—

Devisen	11. 5.	12. 5.	13. 5.	15. 5.	16. 5.	17. 5.
Holland	10950,—	11100,—	11175,—	11075,—	10950,—	11250,—
Schweden	7805,—	7332,50	7425,—	7340,—	7250,—	7415,—
Italien	1520,—	1525,—	1520,—	1505,—	1500,—	1525,—
England	1267,50	1279,—	1285,—	1274,50	1269,—	1289,—
New York	285,25	287,25	288,75	286,25	282,50	284,25
Frankreich	2617,50	2635,—	2637,50	2622,50	2600,—	2640,—
Schweiz	5540,—	5570,—	5585,—	5500,—	5425,—	5555,—
Spanien	4455,—	4490,—	4995,—	4457,50	4440,—	4545,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	17. 5.	10. 5.
Elektrolytkupfer	8583	8474
Raffinadekupfer 99-99,3 pCt.	7775-7825	7700-7750
Originalhüttenweichblei	2975-3025	2950-3000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3225-3275	3150-3200
Zink, umgeschmolzen	2725-2775	2675-2725
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12100	12000
do. in Walz- oder Drahtbarren	12300	12200
Bancalzin	19100-19300	19000-19100
Straitzin	19100-19300	19000-19100
Australzin	19100-19300	19000-19100
Hüttenzin, 99 pCt.	18800-19000	18700-18900
Reinblei	18800-19000	18400-18600
Antimon-Regulus	2925-2975	2850-2900
Silber in Barren (1 kg)	5500-5550	5375-5425

(8480)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein. Die bisherigen stellvertretenden Direktoren, die Herren Dipl.-Bergingenieur Otto Scharf, Halle a. d. Saale, und Professor Dr. Kurt H. Meyer, Mannheim, sind als stellvertretende Mitglieder in den Vorstand der Gesellschaft eingetreten. Ferner wurde der Prokurist Herr Karl Weiß, Mannheim, zum stellvertretenden Direktor ernannt. Die bisherigen Prokuristen, die Herren Carl Mosthaf und Carl Schütze, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Ersterer ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten, letzterer hat sich einer selbständigen Tätigkeit zugewendet. (3367)

Verbandswesen

Wie der Verband der Carbide-Großhändler Deutschlands mitteilt, kostet gegenwärtig Calciumcarbid: grobkörnige Ware (25/50, 50/80 u. ¼ mm) 1285 Mk. (gegen 995 Anfang April), mittelkörnige Ware (25/35 mm) 1305 Mk. (1005), feinkörnige Ware (4/7, 8/15, 15/25 mm) 1335 Mk. (1020) per 100 kg netto Carbidgewicht einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Lager befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. (3405)

Geschäftliches

Holzverkohlungs-Industrie A.-G. in Konstanz. In der außerordentlichen Generalversammlung, in der 34 Aktionäre 35 257 Stimmen vertraten, wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 45 Mill. Mk. auf 90 Mill. Mk. beschlossen und zwar durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. den bisherigen Stammaktien gleichberechtigten Stammaktien und von 5 Mill. Mk. den bisherigen Vorzugsaktien gleichberechtigten Vorzugsaktien. Die neuen Aktien sind ab 1. April 1922 dividendenberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Stammaktien werden einem Konsortium mit der Verpflichtung überlassen, sie den alten Stammaktionären im Verhältnis von 1:1 zu höchstens 315 % zuzüglich Schlußnotenstempel zum Bezüge anzubieten. Die neuen Vorzugsaktien sind von einem Uebnahmeconsortium

den alten Vorzugsaktionären im Verhältnis von 1:1 zum Nennwert anzubieten. Die Herren Hofrat Bela Veith, Bukarest, und Dr. Ernst Busemann, Direktor der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M., wurden in den Aufsichtsrat neu zugewählt. (3376)

Scheidemandel-Aktiengesellschaft — Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Darmstadt. Die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel in Berlin hat durch Aktien-austausch ein maßgebendes Interesse an der Röhm & Haas Aktiengesellschaft in Darmstadt genommen. Diese Gesellschaft ist weiten Kreisen durch ihre pharmazeutischen Artikel und wertvollen Produkte für die Zwecke der Gerberei bekannt. Im Gebiete der Leimfabrikation arbeitet sie nach Spezialmethoden. Sie hat stets auf eine breit wissenschaftliche Basis besonderen Wert gelegt und wird ihre geschulten Kräfte auch für die Zwecke der Scheidemandel-Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Vorstand der Röhm & Haas Aktiengesellschaft, Herr Dr. Otto Röhm, tritt als ordentliches Vorstandsmitglied in die Scheidemandel-Aktiengesellschaft ein. Herr Generaldirektor M. Salomon ist in den Aufsichtsrat der Röhm & Haas Aktiengesellschaft gewählt worden. — Diese Gesellschaft arbeitet mit 5 Mill. Mk. Kapital. Sie wurde erst 1920 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Für das erste Jahr wurde keine Dividende ausgeschüttet. (3375)

Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai d. J. gelangt für 1921 eine Dividende von 30 % auf 131 Mill. Mk. Stammaktien und von 3½ % auf 10 Mill. Mk. Vorzugsaktien sofort zur Auszahlung. Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat wurden die ausscheidenden Mitglieder Geheimer Kommerzienrat Eduard Arnhold, Dr. Pfaff, Konsul Hermann Wallich und C. Weidmann wiedergewählt. Die beantragten Abänderungen der Satzungen, die nur formaler Natur waren, fanden einstimmige Annahme. (3408)

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin. Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 13. Juni einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 28,5 Mill. auf 61 Mill. Mk. vorzuschlagen, und zwar durch Ausgabe von 31,5 Mill. Mk. Stammaktien und 1 Mill. Mk. 6 % Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht. Von den Stammaktien sollen seitens des Uebernahmekonsortiums 14 250 000 Mk. den alten Aktionären zum Kurse von 210 % im Verhältnis von 2:1 zum Bezüge angeboten werden. Der Vorstand berichtete über sehr zufriedenstellenden Geschäftsgang. (3435)

Köln-Rottweil A.-G., Berlin. Die Gesellschaft beruft ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung auf den 30. Mai ein. Auf der Tagesordnung steht u. a. ein Antrag auf Statutenänderung betr. die Festlegung eines Tilgungsplanes für die Vorzugsaktien. Die Einziehung der Vorzugsaktien ist zurzeit nach vorher erfolgter dreimonatlicher Kündigung jederzeit zulässig. (3366)

Theodor Teichgraber Aktien-Gesellschaft, Berlin. In der am 10. Mai d. J. stattgehabten Aufsichtsratssitzung ist beschlossen worden, der auf den 30. Mai d. J. anberaumten Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 17 % (14 %) auf das erhöhte Kapital von 27 000 000 Mk. vorzuschlagen. Außerdem wird mit Rücksicht auf den ständig wachsenden Umfang des Geschäftes beantragt werden, das Kapital erneut zu erhöhen und zwar von 27 000 000 Mk. auf 40 500 000 Mark, wobei in Aussicht genommen ist, den alten Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis von 2:1 einzuräumen. (3411)

Chemische Fabrik Wesseling A.-G. in Wesseling. Dem Geschäftsbericht für 1921 zufolge war die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft trotz vorübergehender Stockung des Marktes rege. Bei 9 009 093 Mk. (i. V. 4 432 575 Mk.) Betriebsüberschuß verblieb einschließlich 556 301 Mk. (407 135 Mark) Vortrag und nach 38 000 Mk. (55 500 Mk.) Abschreibungen ein Reingewinn von 5 468 096 Mk. (3 404 601 Mk.), woraus u. a. 20 % (18 %) Dividende, sowie 15 % (0) Sondervergütung gezahlt und 1 390 281 Mk. vorgetragen werden. Der Werk-erhaltungsrechnung werden diesmal 1 250 000 Mk. (750 000 Mk.) zugewiesen. An der Gesellschaft ist die Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. beteiligt. (3373)

Elektrochemische Werke G.m.b.H. in Berlin. Die dem Konzern der A.E.G. angehörende Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahre 1921 einen Bruttogewinn aus Fabrikation und Gewinnbeteiligungen von 10 406 288 Mk. Zinsen erbrachten 537 313 Mk. Nach Abzug der Unkosten und Zinslasten, sowie von 1 876 000 Mk. Abschreibungen, ergibt sich, einschließlich 45 568 Mk. (i. V. 24 676 Mk.) Vortrag, ein Reingewinn von 4 243 370 Mk. (1 940 305 Mk.), woraus u. a. 20 % Dividende

(15 %) verteilt, 69 379 Mk. Tantiemen gezahlt, 1,7 Mill. Mk. dem Ruhegehaltsfonds überwiesen und 73 991 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. In der Bilanz erscheinen bei 12 Mill. Mk. Stammkapital und einem Anleihebetrage von 11 223 000 Mk. die Fabrikanlagen Bitterfeld, Kohlengruben und Kohlenfelder mit 11 381 206 Mk., Beteiligungen und Effekten mit 11 598 152 Mk., Kasse mit 55 526 Mk., Bankguthaben mit 2 168 686 Mk., sonstige Debitoren mit 24 498 262 Mk. und Kreditoren mit 21 438 528 Mk. (3361)

Chemische Fabrik von Heyden Akt.-Ges. in Radebeul-Dresden. Die ordentliche Generalversammlung setzte die Dividende auf 36 % für die Stammaktien und 7 % für die Vorzugsaktien fest und wählte den in seiner Gesamtheit ausscheidenden Aufsichtsrat zurufweise wieder. Ferner erhob die Versammlung den Vorschlag der Verwaltung, das Grundkapital um 28 Mill. Mk. durch Ausgabe von 26 Mill. Mk. Stammaktien und 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien auf 70 Mill. Mk. zu erhöhen, einstimmig zum Beschluß. Die neuen Stammaktien werden der Dresdner Bank mit der Verpflichtung überlassen, hiervon 24 Mill. Mk. den bisherigen Stammaktionären im Verhältnis 5:3 zum Kurse von 250 % zum Bezüge anzubieten. Die 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien werden gleichfalls an die Dresdner Bank begeben. Beide Aktienarten nehmen an der Dividende vom 1. Januar 1922 ab teil. Der Vorsitzende begründete die Kapitalerhöhung mit den allgemeinen Verhältnissen, sowie mit den geplanten Anlagerweiterungen und Neubauten und mit der Absicht, sich an einer Aktiengesellschaft maßgebenden Einfluß durch Erwerb der Aktienmehrheit zu sichern. Wie der Vorsitzende weiter mitteilte, zeigt auch das Auslandsgeschäft jetzt wieder eine wesentliche Belebung. (3420)

Dr. Willy Loebell, Chemische Werke G.m.b.H., Bad Oldesloe-Dresden. Die 1906 gegründete Firma Dr. Willy Loebell, Chemische Werke, Hamburg-Dresden, ist in die Firma Dr. Willy Loebell, Chemische Werke G.m.b.H., Bad Oldesloe-Dresden, übergegangen; zu Geschäftsführern wurden der Gründer der alten Firma, Herr Dr. sc. nat. Willy Loebell, Bad Oldesloe, und Herr Curt Schuhknecht, Dresden, bestellt. Das Unternehmen erfährt gleichzeitig eine wesentliche Erweiterung der Salben- und chemisch-technischen Abteilung. (3412)

Stickstoff-Kredit G.m.b.H. in Berlin. Die Gesellschaft, deren Stammkapital 500 Mill. Mk. beträgt, wovon laut Bilanz 260 Mill. Mk. noch nicht eingezahlt sind, erzielte im Geschäftsjahr 1921 einen Zinsgewinn von 9 554 731 Mk. Demgegenüber betrugen die Vergütungen an Kreditnehmer für Weitergabe von Krediten an Verbraucher 28 739 109 Mk. und die sonstigen Unkosten 1 248 465 Mk. Es ergibt sich somit ein Verlust von 20 432 843 Mk. In der Bilanz erscheinen: Bankguthaben 186 331 205 Mk., Schuldner 151 660 223 Mk., Unverzinsliche Schatzanweisungen 15 000 000 Mk., Wechsel 9 609 798 Mk., Gläubiger 143 034 070 Mk. (3399)

Lingner-Werke Akt.-Ges. in Dresden. In der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai d. J., die wegen der bekannt gewordenen Ueberfremdung der Gesellschaft mit großem Interesse erwartet wurde, vertraten 32 Aktionäre ein Aktienkapital von rund 10 Mill. Mk., wovon 5,4 Mill. Mk. auf die sogenannte schwedische Gruppe entfielen. Die Debatte drehte sich in der Hauptsache um die Bewertung der Bestände, wobei die Verwaltung selbst zugab, daß diese sehr niedrig gehalten worden sind. Auf Anregung der schwedischen Gruppe wurde daraufhin die Bilanz, die ursprünglich die Verteilung von 20 % Dividende (gegen 15 % i. V.) zuließ, dahingehend abgeändert, daß der Buchwert der Bestände um 900 000 Mk. erhöht wird und der dadurch frei werdende Betrag zu einer Erhöhung der Dividende auf 25 % bzw., soweit der Rest in Frage kommt, zu einer entsprechenden Erhöhung des Vortrages Verwendung findet. Die Wahlen in den Aufsichtsrat ergaben die Zuwahl der Herren Kanold in Göteborg, Bankier Rosenhain in Firma Alfred Förster-Berlin und Bankier Curt Meyer in Firma Curt Meyer & Co., Berlin. Graf Seebach ist mit Schluß der heutigen Generalversammlung aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Ueber die geschäftliche Entwicklung im neuen Jahre konnte sich die Verwaltung recht zuversichtlich äußern. (3398)

Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.-G. in Dänischburg bei Lübeck. In 1921 erzielte die Gesellschaft einen Fabrikationsgewinn von 4 771 556 Mk. Nach Abschreibungen von 256 124 Mk. und Unkosten von 1 792 588 Mk. verbleibt, einschließlich 113 562 Mk. Vortrag aus 1920, ein Reingewinn von 2 836 406 Mk. Hieraus wird eine Dividende von 25 % zur Verteilung gebracht. In der Bilanz erscheinen Warenvorräte mit 10 630 879 Mk., Schuldner mit 6 261 979 Mk., gesetzliche Rücklage mit 450 000 Mk., Sonderrücklage mit 650 000 Mk. und Gläubiger mit 9 210 072 Mk. (3397)

Deutsche Kunstleder-A.-G. in Kötitz. Auf die Tagesordnung der am 27. Mai stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung wird nachträglich ein Antrag auf Vornahme von Wahlen zum Aufsichtsrat gesetzt. (3570)

Lüscher & Bömper A.-G. Die Firma Lüscher & Bömper, Fabrik von Verbandstoffen und pharmazeutischen Präparaten, mit Zweigniederlassung u. a. in Berlin, ist in eine Aktiengesellschaft mit 10 Mill. Mk. Kapital umgewandelt worden. Es handelt sich um eine reine Familiengründung. Der überwiegende Aktienbesitz befindet sich in den Händen der Inhaber der seitherigen offenen Handelsgesellschaft Johannes und Otto Lohmann, die auch den Vorstand der A.-G. bilden. (3369)

Chemische Düngemittel-Fabrik Rendsburg. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einen Betriebsgewinn von 18 491 342 Mk. (i. V. 11 259 162 Mk.) mit einem Kapital von 8 Mill. Mk. (wie i. V.), hierzu kommt der Gewinnvortrag mit 34 503 Mk. (12 430 Mk.). Es erforderten Generalunkosten 13 847 151 Mk. (7 944 907 Mk.). Zinsen 103 738 Mk. (61 723 Mk.) und Abschreibungen 709 819 Mark (1 741 896 Mk.), so daß ein Reingewinn von 3 859 137 Mk. (491 871 Mk.) verbleibt. Hiervon erhalten die Aktionäre eine Dividende von 30 % (22 %) mit 2,4 Mill. Mk., der Reservefonds 1 200 000 Mk., der Aufsichtsrat 221 407 Mk. Zurückgestellt werden für Talonsteuer 10 560 Mk. und vorgetragen werden 27 170 Mk. In der Bilanz erscheinen Immobilien mit 7 245 401 Mark (i. V. 2 187 02 Mk.), Waren mit 15 501 915 Mk. (9 770 450 Mark), Bankguthaben mit 206 259 Mk. (65 326 Mk.) und verschiedene Schuldner mit 14 612 792 Mk. (4 712 260 Mk.), zu fordern haben Banken 7 699 031 Mk. (3 719 432 Mk.) und andere Gläubiger 9 723 030 Mk. (4 688 819 Mk.), Hypotheken schulden betragen 3 Mill. Mk. (1 Mill. Mk.) und an Akzepten waren 3 281 138 Mk. (—) im Umlauf. (3365)

Aus dem Handelsregister.

(8. Mai bis 13. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Spezial-Farbenhaus „Ring“ G. m. b. H., Bochum (20).
Bimpage & Co. G. m. b. H., Bochum (20).
Drogen-Spezialitäten Großhandlung „Ebadro“ G. m. b. H. in Bochum (150).
Jakob Kaiser, Leim- und Düngemittelfabrik, G. m. b. H., Stuttgart-Cannstatt (150).
Chemikalien-Handelsgesellschaft m. b. H., Leipzig (=Reudnitz, Langestr. 15) (20).
Chefa, chem. Fabrik, G. m. b. H., Bonn, Bornheimer Str. 78 (300).
Hageda, Handelsgesellschaft Dtsch. Apotheker A.-G., Berlin (53 000).
Steuerrad-Farbwerte A.-G., Nordenham (2000).
Chem. Fabrik Seligenstadt G. m. b. H. in Seligenstadt (50).
Chem. Laboratorium Dr. Rom & Dr. Lang, Berlin-Oberschöne-weide.

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Sieg-Nassauische Farbwerte, G. m. b. H. in Siegen nach Haiger (Dillkreis) verlegt.
Westfälische Düngemittel-Werke G. m. b. H. zu Bochum aufgelöst.
Vereinsbrauerei G. m. b. H. zu Cöpenick geändert in: Farbenfabriken Koenig & Quidde, G. m. b. H., Cöpenick.
Pharmazeutisches Laboratorium Dr. Madaus & Co. in Bonn, geändert in: Dr. Madaus & Co. in Radeburg.
Chem. Fabrik Dr. Brandt & Co. G. m. b. H. aufgelöst.
Ockergrubengesellschaft Sperber & Co. von Nürnberg nach Kirchenreimbach verlegt.
Chem.-technische Industrie Dresden geändert in: Dresdner Walzenmasse-Fabrik G. m. b. H.
Medizinisch-Pharmazeutische A.-G. in Neuwied geändert in: Lüscher & Bömper A.-G., Fahr/Rhein.
Karl Schmitz, Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse G. m. b. H., Niedermendig, Zweigniederlassung in Aachen, letztere ist aufgelöst.
„Alsana“, Fabrik chem.-pharmazeutischer Präparate, Inhaber Erich Zimmermann, Berlin, nach Potsdam verlegt. (3119)

Versammlungskalender.

23. Mai: Rütgerswerke A.-G., vorm. 11 Uhr: G.-V. in den Geschäftsräumen der Firma, Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36, Sitzungssaal.
Chem. Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus Gutleutstr. 31 zu Frankfurt a. M.
Herold A.-G., Fabrik chem. Präparate, Berlin: außerordentl. G.-V., 12 Uhr mittags im Geschäftslokal der Gesellschaft, Leipziger Str. 76.

23. Mai: A.-G. Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover: 50. ordentl. G.-V., nachm. 12½ Uhr, Hannover, Geschäftshaus, Kurze Str. 3.

24. „ Berufsgenossenschaft der chem. Ind., Sektion VIII, Nürnberg, nachm. 2¼ Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Würzburg, alter Bau, Zimmer 145, II: ordentl. Sektionsversammlung. Es werden die Mitglieder der Sektion VIII gemäß §§ 9 und 22 der Satzung der Berufsgenossenschaft ergebenst eingeladen.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen: 49. ordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr in den Geschäftsräumen der Rhein. Creditbank zu Mannheim.

Chem. Werke vorm. H. & E. Albert: 27. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal zu Amöneburg.

Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M.: 27. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Mühlheim a. M.

Rhenania Verein-Chem. Fabriken A.-G., Aachen: ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.

27. „ Chem. Fabr. Lütke & Co. A.-G.: ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr im Hotel „Vier Jahreszeiten“ in Hamburg.

Pharm. Werk A.-G., Barmen: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, i. d. Geschäftsräumen d. Pharm. Werkes A.-G., Barmen, Gartenstr. 5-7.

29. „ Chem. Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen: ordentl. G.-V., 12 Uhr mittags, im Sitzungssaal d. J. F. Schröder-Bank K. a. A., Bremen, Wachtstr. 14/15.
Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G., Köln: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr in Essen a. d. R., Hotel Kaiserhof.
Westdeutsche Sprengstoffe A.-G., Dortmund: 28. ordentl. Haupt-V., morgens 11 Uhr, im Hotel „Kaiserhof“ in Essen a. d. R., Lindenallee.

Anglo-Continentale (vorm. Ohlendorffsche) Guano-Werke, mittags 12 Uhr: außerordentl. G.-V. im Geschäftshaus der Norddeutschen Bank, Hamburg, Adolfsbrücke 10, II. (3420)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Auslandsmarktpreise für Zinkweiß sind abgeändert worden.

Die Bleimennigepreise für außereuropäische Länder sind abgeändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“, zu erfahren. (3361)

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach Mexiko und den südamerikanischen Staaten sind neu festgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Holzkohle nach Italien und der Schweiz sind abgeändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pottasche nach den Randstaaten, Oesterreich und nach dem Balkan sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Tonerdesalze nach Finnland, Deutsch-Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Polen, Rußland und den Randstaaten sind abgeändert worden.

Der Ausfuhrmindestpreis für Pottasche nach Norwegen ist herabgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Belgien, Holland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind neu festgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.

Näheres ist von der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe und Pulver“, zu erfahren.

Für die Zukunft sind für die Ausfuhr von Zahnzement Mindestpreise vorgeschrieben.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-technische Artikel“, zu erfahren.

Die Mindestpreise für Bittersalz sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“, zu erfahren. (3429)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. April 1922	13. Mai 1922	10. Mai 1922	6. Mai 1922	1. Mai 1922	19. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99 ⁰ /100 (H.P.) 525 Fr.	pure 75,10—77,10 £	40,50—44 G	—	2,23 Kr.	9—9½ c.
Ameisensäure	80 % 360 Fr.	80 ⁰ /100 68—70 £	85 ⁰ /100 techn. kg 0,50—0,55 G	—	90 ⁰ /100 1,19 Kr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	33—34 £	—	88/92 ⁰ /100 28 Mk.	—	100 lb. 5,75—6,00 \$
Aetznatron	76/77 ⁰ /100 blande 125 Fr.	76 ⁰ /100 25—25,10 £	76/77 ⁰ /100 28,50—31 G	125/80 31,50 Mk.	—	100 lb. 3,65—3,70 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—9 s	kg 1,20—1,40 G	—	—	U. S. P. 60 c
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	41 Mk.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 280 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9½—12 c.
Borax	raff. crist. 160 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,36—0,37 G	—	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40 ⁰ /100 lb. 6—6½ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12 c.
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	70/75 ⁰ /100 5 30 Mk.	0,13 Kr.	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37 ⁰ /100 13—13,10 £	13—13,50 G	110/50 7,25 Mk.	0,27 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	grob krist. 33 Mk.	—	7½—8 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 s	kg 3,20—3,75 G	—	6,55 Kr.	45½—46 c.
Cremortartari	entière 98/99 ⁰ /100 700 Fr.	98/100 ⁰ /100 110—112,10 £	99 1,20—1,30 G	—	2,85 Kr.	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	cryst. 99½ ⁰ /100 (H.P.) 360 Fr.	99/100 ⁰ /100 59—60 £	99 ⁰ /100 chem. kg 0,30—0,40 G	80 ⁰ /100 46 Mk.	80 ⁰ /100 1,28 Kr.	99½ ⁰ /100 kg 9—9,50 \$
Formaldehyd	40 ⁰ /100 kg 5,25 Fr.	40 ⁰ /100 vol. 72,10—73 £	—	40 ⁰ /100 75 Mk.	—	40 ⁰ /100 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commere. 5,10—6 £	4—6,25 G	calc. 5,10 Mk.	crist. 0,12 Kr.	cryst. 100 lb. 0,85—1 \$
Glycerin	blanc pur 30 ⁰ 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2x redist. kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,14 Kr.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 160 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7½—7¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	150—180 G	—	—	25½—26 c.
Kali, rotes blausaures	kg 12 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—33 G	99/100 ⁰ crist. 34,50 Mk.	—	cryst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30 ⁰ /100 24—25 £	40 ⁰ /100 24,50—26 G	Rotsiegel 18 Mk.	—	—
Milchsäure	indust. 50 ⁰ /100 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50 ⁰ /100 techn. 35—38 G	—	—	44 ⁰ /100 techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 66,50 Fr.	10,10—11 £	62 G	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5¼ d	12—16 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	8½—9 d	75—84 G	98/100 ⁰ crist. 44 Mk.	—	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure	45 ⁰ 200 Fr.	1.5 38—40 £	45 ⁰ kg 0,50 G	—	—	50 ⁰ /100 solid 8—8½ c.
Pottasche	85/90 ⁰ /100 170 Fr.	90 ⁰ /100 31—33 £	—	99/98 ⁰ /100 calc. 27,50 Mk.	96/98 ⁰ /100 0,76 Kr.	80/85 ⁰ /100 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	146 Mk.	—	U. S. P. 25 c.
Salmiak	98/99 ⁰ blanc 225 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	99/100 ⁰ fein crist. 30 Mk.	pulv. 0,90 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure	36 ⁰ blanc 115 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42 ⁰ 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21 ⁰ 28 Fr.	—	20/21 ⁰ 5,75—8,50 G	—	0,09 Kr.	100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 60/62 ⁰ /100 21,10—23,10 £	—	30/32 ⁰ /100 10,75 Mk.	conc. 0,53 Kr.	fused 60/62 ⁰ /100 4¼—4½ c.
Schwefelsäure	60 ⁰ 21 Fr.	92/93 ⁰ /100 7,10—8 £	60 ⁰ 4,75—6 G	—	0,21 Kr.	66 ⁰ t 17—17,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	—	calc. 58 ⁰ /100 0,24 Kr.	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	Sonde noire 35 ⁰ 30,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	Natr. 38,40 ⁰ 3,50 M.	36/38 ⁰ /100 0,11 Kr.	Natr. sol. 0 ⁰ /100 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 s	kg 1,55—1,70 G	—	—	30 c.

(3431)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezug-preise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 27. MAI 1922

Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Zum 75. Geburtstag von Dr. Wilhelm Haarmann.

Am 24. Mai d. J. feierte Dr. Wilhelm Haarmann, der Begründer der Fabrik künstlicher Riechstoffe und chemischer Produkte Haarmann & Reimer in Holzminden seinen 75. Geburtstag. Der Verein zur Wahrung spricht aus diesem Anlaß Herrn Dr. Haarmann, der zu seinen ältesten Mitgliedern zählt, seine herzlichsten Glückwünsche aus. In langjähriger Tätigkeit als Mitglied des Gesamtausschusses hat er sich um die Entwicklung des Vereins und um die Förderung der chemischen Industrie große Verdienste erworben. Herr Dr. Haarmann blickt als Begründer eines wichtigen Zweiges der deutschen chemischen Industrie, dem der künstlichen Riechstoffe, auf eine von reichen Erfolgen gesegnete berufliche Tätigkeit zurück. Nach Abschluß seiner Studien begründete er im Jahre 1874 die Vanillinfabrik Dr. Wilh. Haarmann in Holzminden, um die Fabrikation des Vanillins aus Coniferin auf Grund eigener Forschungsergebnisse praktisch durchzuführen. Es gelang ihm, die Widerstände der Verbraucher des Vanillins zu überwinden und damit an die Stelle der teuren natürlichen Auslandsprodukte die billigeren künstlichen deutschen Nachbildungen zu setzen. Hiermit hatte er der heute in voller Entwicklung stehenden deutschen Riechstoff-Industrie den Weg gebahnt. Möchte es Herrn Dr. Wilhelm Haarmann vergönnt sein, noch manches Jahr zum Nutzen der deutschen chemischen Industrie und insbesondere des von ihm so wesentlich geförderten Zweiges, beruflich tätig zu sein.

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(3476)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Mai 1922

Schon vor längerer Zeit wurde an dieser Stelle die Auffassung vertreten, daß die deutsche Wirtschaft im Laufe des Jahres eine schwere Krise erleben würde, weil durch die rapide Steigerung der Produktionskosten und die dadurch verursachte Angleichung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise eine Absatzstockung auf dem heimischen Markt und auf den ausländischen Märkten eintreten müßte, die jedenfalls zu starken Produktionseinschränkungen und Stillegungen in der industriellen Erzeugung führen würden. Nachrichten aus dem Inland und Ausland deuten jetzt darauf hin, daß die ersten Anzeichen dieser Krise bereits in die Erscheinung treten. Nachdem noch kürzlich die Frühjahrsmessen in Leipzig und Frankfurt im Zeichen einer Hochkonjunktur in der Ausfuhr von Industrieprodukten gestanden haben, die einzelnen Industriezweigen auf Monate hinaus volle Beschäftigung sichert, kommen in der Fachpresse und in den Handelsblättern der großen Tageszeitungen Stimmen zu Worte, nach denen sich allenthalben sichtbare Anzeichen für eine Veränderung in unserer Wirtschaftslage bemerkbar machen.

Die „Frankf. Zeitung“, die bekanntlich dem Großhandel und der Hochfinanz nahesteht, stellt in einem vor wenigen Tagen erschienenen Aufsatz fest, daß sich die Symptome mehrten, die auf eine Wandlung der inneren Struktur der wirtschaftlichen Arbeit Deutschlands hindeuten. Es herrsche zwar noch unter der

Nachwirkung der vorausgegangenen Hochkonjunktur in den Fabriken rege Tätigkeit, aber im Ausfuhrgeschäft mache sich bereits ein Abflauen der Aufträge bemerkbar und im Kleinhandel wären die Umsätze für viele Geschäftszweige zweifellos geringer geworden. Als Hauptursache dieser Entwicklung bezeichnet das Blatt die Angleichung der Innenpreise an das Weltmarktniveau, die sich infolge der starken Preissteigerung der Lebensmittel und der steigenden steuerlichen Belastung wichtigster Rohstoffe auf der ganzen Linie anbahne. Die verminderte Konsumkraft der breiten Schichten unserer Bevölkerung, die selbst im Brotverbrauch eingetreten ist, zeige sich von Tag zu Tag deutlicher und der Augenblick käme heran, in welchem der weite Abstand zwischen den Kosten der Verbrauchsgüter und den erschließbaren Einnahmequellen der Bevölkerungsmassen deren tatsächliche Verarmung in ihrem ganzen Umfang offenbaren würde. In der Ausfuhr sei die in dem Tiefstand der deutschen Valuta liegende Exportprämie durch die wachsenden Produktionskosten so im Abnehmen begriffen, daß selbst die Industrien der hochvalutarischen Länder ihre Konkurrenzfähigkeit der deutschen Erzeugung gegenüber wiedererlangt hätten.

Selbstverständlich vollzieht sich die in diesen Ausführungen geschilderte Entwicklung nicht gleichmäßig in allen deutschen Industriezweigen. So hat kürzlich für die chemische Industrie Herr Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg festgestellt, daß sich der deutsche Inlandsmarkt noch eine verhältnismäßig gute Aufnahme-fähigkeit bewahrt hätte, während unter dem Einfluß der in den Kriegsjahren entstandenen fremden chemischen Industrien der Absatz im Ausland gegenüber der Vorkriegszeit einen außerordentlich starken Rückgang aufwies. Infolgedessen habe sich das Verhältnis zwischen Inland- und Auslandsabsatz erheblich zuungunsten der Ausfuhr verschoben. Also auch in einer Industrie, die vor dem Kriege unter den deutschen Export-Industrien eine hervorragende Stellung einnahm, zeigt sich ein Rückgang in der Ausfuhr.

Das Ausland selbst liefert uns in neuester Zeit sehr beachtenswerte Aufklärungen über die Ursachen unserer abnehmenden Exportfähigkeit, wenn es solcher noch bedürfte. Der „Observer“ brachte einen Bericht über die Jahresversammlung der vereinigten englischen Handelskammern, die in Anwesenheit von etwa 400 Delegierten aus allen Teilen des Landes am 6. Mai tagte. In dieser Versammlung berichtete der Präsident über die Lage der englischen Industrie. Der „Observer“ bemerkt zu diesem Bericht, daß der Präsident Felix I. Blakemore ein Industrieller von anerkannter Autorität wäre, dessen Ausführungen unbedingten Anspruch erheben könnten, ernst genommen zu werden. Sein Bericht stellte zunächst fest, daß die Herstellungskosten der englischen Industrie nunmehr soweit ermäßigt worden seien, daß sie der deutschen Konkurrenz auf dem Weltmarkt erfolgreich begegnen könne. Deutschlands Wettbewerb sei heute nicht mehr so wirkungsvoll wie vor 6 Monaten. Die bedeutenden Kredite, welche sich die deutsche Industrie kurz nach dem Waffenstillstand im Ausland zum Ankauf von Rohmaterial beschafft habe, seien jetzt aufgebraucht; in den letzten Wochen wären die Produktionskosten in Deutschland ungeheuer gestiegen, und sie würden noch weiter steigen, da die

Maßnahmen der Regierung zur Balanzierung ihres Etats eine weitere starke Erhöhung aller Unkosten bedingte. Im Gegensatz dazu hätten sich die Erzeugungskosten der englischen Industrie dadurch wesentlich vermindert, daß die Kosten der Lebenshaltung, auf denen die Lohnabkommen beruhten, von 176 % über den Vorkriegsstand im November 1920 gegenwärtig auf 82 % zurückgegangen seien. Die sofortige Rückwirkung dieser Tatsache auf die englische Industrie sei am klarsten bei der Motorindustrie festzustellen, die jetzt in vollster Blüte stände und zu der Erwartung berechtige, daß bald die gesamte englische Industrie einen großartigen Aufschwung nehmen würde. Also: Trotz des Verlustes des deutschen Marktes und trotz des sogenannten deutschen Valutadumpings auf den Weltmärkten eine Wiederbelebung der englischen Industrie, die zu den größten Hoffnungen berechtigt!

Genau dieselben Feststellungen sind von sachverständiger Seite in den Vereinigten Staaten gemacht worden. Der Leiter des Büros für Außen- und Binnenhandel im Handelsministerium der Vereinigten Staaten, Dr. Klein, hat sich, wie New Yorker Zeitungen melden, zu der Frage, ob und inwieweit Deutschland eine Gefahr für den Absatz amerikanischer Waren im Lande selbst und im Auslande bildet, öffentlich ausgesprochen. Unter Hinweis auf die Entwicklung, die sich gegenwärtig im deutschen Wirtschaftsleben vollzieht, auf die Streiks und sonstigen Störungen, die die deutsche industrielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, kommt er zu dem Schluß, daß eine solche Gefahr tatsächlich nicht bestehe. Als Beweis dafür beruft er sich auf die kürzlich in Brasilien erfolgte Ausschreibung einer Lieferung von Stahlschienen, bei der das deutsche Angebot doppelt so hoch war wie das eines anderen europäischen Mitbewerbers und weit höher als das amerikanische.

Das bedeutendste Handelsblatt der Vereinigten Staaten „Journal of Commerce and Commercial Bulletin“ macht diese Erklärungen Dr. Klein's zum Thema eines Leitartikels, in dem es heißt: Diese Worte von maßgebender Stelle sollten sich recht viele unter uns, die von einer krankhaften Furcht vor dem deutschen Wettbewerb im eigenen Lande und auf fremden Märkten befallen zu sein scheinen, gründlich überlegen. Man hat einzelne Fälle deutscher Unterbietungen in Südamerika, die tatsächlich vorgekommen sind, weidlich für propagandistische Zwecke ausgebeutet. Neuerdings aber hat sich, wie Dr. Klein überzeugend darlegt, die Sachlage wesentlich geändert. Sind seine Ausführungen, soweit sie sich auf neutrale Märkte beziehen, zutreffend, warum dann diese Angst vor einer möglichen Ueberflutung unseres heimischen Marktes mit „billigen“ deutschen Waren? Können wir mit Deutschland in Südamerika erfolgreich konkurrieren, warum dann nicht auch im eigenen Lande? Selbstverständlich ist jeder geschäftliche Erfolg im Inland und Ausland nur mit ständiger Wachsamkeit und rastloser Arbeit zu erzielen; darum müssen wir dafür sorgen, daß wir unsere Erzeugung bis zur Höchstgrenze der Leistungsfähigkeit steigern und auf dieser Höhe erhalten. Geschicht dies, dann ist nicht einzusehen, warum wir nicht mit allen unseren Konkurrenten auch ohne übermäßigen Zollschatz erfolgreich in die Schranken treten könnten.

Diese Zeugnisse aus den beiden großen Industrieländern, mit denen Deutschland vor dem Kriege in erfolgreichem Wettbewerb stand, sollten bei uns die Beachtung finden, die sie verdienen. In einer Zeit, wo der Dollar den 70—75fachen Friedenspreis hat, betrachtet die englische und amerikanische Industrie den deutschen Wettbewerb im allgemeinen nicht mehr als gefährlich. Eine dringende Lehre ist aus dieser Tatsache zu ziehen: gelingt es nicht, jede weitere Steigerung unserer Produktionskosten zu verhindern, dann wird die jetzt noch drohende Krise als wirtschaftliche Katastrophe in kürzester Zeit in die Erscheinung treten. Mögen die Parteien, die sich als Vertretungen der Arbeitnehmerinter-

essen betrachten, sich der ungeheuren Verantwortung bewußt werden, die derjenige auf sich nimmt, der heute noch die Ansicht vertritt, die Notlage der breiten Massen unserer Bevölkerung ließe sich nur durch Lohn- und Gehaltssteigerungen bessern.

Aber auch eine andere Lehre ist aus den obigen Zeugnissen über die Abnahme der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt herzuleiten. Der Reichstag soll sich demnächst mit einem Gesetzentwurf über die Neuregelung der Ausfuhrabgaben beschäftigen. Die Finanzverwaltung glaubt beträchtliche Einnahmen aus diesen Abgaben ziehen zu können. Sie befindet sich damit in Uebereinstimmung mit einem nicht geringen Teil unserer Volksvertreter, der noch immer die bei der Ausfuhr erzielten Gewinne für eine unmoralische Bereicherung einzelner auf Kosten der Allgemeinheit hält. Es wäre dringend nötig, daß sich im Reichstag ein namhafter Vertreter der deutschen Industrie der Aufgabe unterzöge, die Bedeutung der Valutagewinne in unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage in das richtige Licht zu setzen: so lange die deutsche Industrie bei der Ausfuhr noch Gewinne erzielt, hat der deutsche Arbeiter zu leben; ihr Aufhören würde eine Arbeitslosigkeit mit unabsehbaren wirtschaftlichen und politischen Folgen herbeiführen. Denn wenn die Ausfuhr keinen Gewinn bringt, hört sie von selbst auf.

In seiner Etatsrede aus Anlaß der Beratung des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums hat der Reichsminister Schmidt die Frage der Kohlenversorgung unserer Industrie erörtert. Seine Betrachtungen über die Möglichkeiten einer Produktionssteigerung kamen zu dem Ergebnis, daß in absehbarer Zeit nicht daran zu denken sei, eine Kohlenförderung zu erreichen, die unseren heimischen Bedarf deckt. Bereits die Hauptversammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, die am 20. d. M. in Essen stattfand, entwarf ein überaus trübes Bild der Lage unserer Brennstoffversorgung. Trotz einer im allgemeinen erfreulichen Entwicklung unserer Kohlenproduktion im vergangenen Jahr herrscht Kohlenknappheit auf der ganzen Linie. Zwar ist im rheinisch-westfälischen Steinkohlenrevier die Förderleistung des letzten Friedensjahres trotz einer im Jahre 1921 erfolgten Zunahme der durchschnittlichen Belegschaftszahl um etwa 50 000 Köpfe noch nicht wieder erreicht worden; aber es ist wenigstens möglich gewesen, gegenüber dem Vorjahr eine Fördersteigerung von über 6 Mill. t zu erzielen, obwohl das Ueberschichtenabkommen in Kraft kam. Diese immerhin erfreuliche Entwicklung ist, abgesehen von der Belegschaftsvermehrung, auf die Erneuerung der technischen Ausrüstung in unserem Bergbau zurückzuführen. Wenn trotzdem unsere industrielle Erzeugung und insbesondere die der chemischen Industrie (Soda, Stickstoff) andauernd unter schwerstem Brennstoffmangel leidet, so liegt die Schuld daran an dem außerordentlichen Umfang der Wiedergutmachungslieferungen an Kohlen, der fast genau derjenigen Menge entspricht, welche Monat für Monat unserer heimischen Wirtschaft fehlt.

Und dabei erfahren wir aus zuverlässiger französischer Quelle, in welchem Maße Frankreich unter Kohlenüberfluß geradezu leidet. Die „Kölnische Zeitung“ veröffentlichte vor einigen Tagen über dieses Thema einen sehr lehrreichen Aufsatz. Er beginnt mit der Feststellung nach französischen Veröffentlichungen, daß verschiedene Gruben in Frankreich zu Arbeiterentlassungen schreiten mußten und andere über keinen Lagerplatz mehr verfügen; einen derartigen Umfang hat der Kohlenüberfluß angenommen. Nach der Statistik über die Kohlenproduktion erzeugten sämtliche Kohlenbergwerke Frankreichs im vergangenen Jahr 28,2 Mill. t Steinkohlen. Dazu kommen 19,2 Mill. t deutsche Reparationskohle und rund 6 Mill. t Saarkohle. Außerdem aber gelangten 6,4 Mill. t englische Kohle zur Einfuhr, weil die französischen Ver-

braucher in günstiger Frachtlage die wesentlich billigere englische Kohle der heimischen vorziehen. Daß dieses Dumping des Freundes und Verbündeten in Frankreich als illoyale Handlung empfunden wird, ist begreiflich, stört indessen die englischen Lieferanten durchaus nicht. Die Ursache dieser erheblichen Preisdifferenz zwischen französischer und englischer Kohle liegt in der Verschiedenheit der Bergarbeiterlöhne, die in Frankreich noch immer den Friedensstand um das Fünffache übersteigen. Alles in allem verfügt also Frankreich über rund 60 Mill. t Steinkohle, ein Menge, die annähernd dem Friedensverbrauch entspricht. Nun ist aber, wie aus zuverlässigen französischen Quellen ersichtlich ist, infolge der wirtschaftlichen Depression der Kohlenverbrauch um etwa 30 % zurückgegangen. Hieraus entsteht der Ueberfluß, unter dem die französischen Gruben leiden.

Trotzdem muß Deutschland zum schweren Schaden seiner Volkswirtschaft Kohlenablieferungen leisten, deren Umfang dem französischen Ueberfluß und dem deutschen Manko in der Brennstoffversorgung fast genau entspricht! Aber die heutige Geistesverfassung der Franzosen schließt natürlich jede Möglichkeit einer Entlastung Deutschlands von seinen Verpflichtungen aus, selbst wenn dadurch der französischen Wirtschaft ein Nutzen erwachsen würde. — Bl. (3189)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im April d. J.

In der letzten Ausgabe des Reichs-Arbeitsblatt, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, vom 15. Mai d. J. wird folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie im Monat April veröffentlicht:

Die Geschäftslage stand im April vornehmlich unter der Einwirkung der schwankenden Valuta. Insbesondere wird das Exportgeschäft unsicher, aber auch auf das Inlandsgeschäft blieben die Währungsschwankungen nicht ohne Einwirkung, weil diejenigen Chemikalien verbrauchenden Industrien, die für den Export arbeiten, ebenfalls in ihren Auslandsverkäufen gestört wurden und dadurch in ihren Chemikalienankäufen zurückhielten. In Süddeutschland hat die Kauflust merklich nachgelassen; auch behinderte hier wie im Handelskammerbezirk Solingen Mangel an Rohstoffen die Beschäftigung. Die ständig fortschreitende innere Entwertung der Mark und die damit verbundene Steigerung der Gehälter, Löhne und sonstigen Unkosten hat eine weitere Erhöhung der Inlandspreise für Chemikalien zur Folge.

Die Brennstoffversorgung hat sich nicht gebessert, vor allem nicht für besondere Kohlenarten. Koks wird teilweise überhaupt nicht geliefert. Wegen Koks mangels ist eine Einschränkung der Stickstoffherzeugung im Leunawerk vorgenommen worden.

Die Lage der Sodaindustrie ist noch immer die gleiche; diejenigen Zweige der Industrie, welche Soda als Ausgangs- und Hilfsprodukt benötigen, leiden unter empfindlichem Mangel an diesem Stoff.

Der Absatz von Farbstoffen im Inlande ist gegenüber dem Vormonat zurückgegangen, da die Verbraucher in Erwartung der Preiserhöhungen ihren Bedarf schon früher gedeckt hatten und mit Erteilung neuer Aufträge zurückhielten. Im Auslandsgeschäft macht sich der starke ausländische Wettbewerb in verschärftem Maße fühlbar.

Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend; jedoch litt dieser Zweig der chemischen Industrie nach wie vor unter erheblichem Mangel an Glas für Verpackungszwecke. Eine starke Beeinflussung der Preisbildung einer Anzahl pharmazeutischer Erzeugnisse ist von der wesentlichen Verteuerung des Branntweins zu erwarten. Soweit für pharmazeutische Präparate Zucker benötigt wird, war solcher nicht zu beschaffen.

Für die Gestaltung der Lage der Holzverkohlungsindustrie ist der Mangel an Buchenholz von entscheidender Wirkung; noch nicht 10 % der benötigten Mengen sind in diesem Jahre von der Forstverwaltung zur Verfügung gestellt worden. (3196)

Die Kunstdüngerfrage im Reichstag.

Bei den Beratungen des Reichstags über den Haushalt des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft machte der Reichsminister Fehr in der Sitzung vom 19. Mai d. J. über die Frage der Verwendung künstlicher Düngemittel folgende Ausführungen:

Das schnellwirksamste Mittel zur Hebung der pflanzlichen und damit auch der tierischen Erzeugung ist die vermehrte Kunstdüngeranwendung; beruht doch der Rückgang der Ernteerträge während der Kriegs- und Nachkriegszeit in erster Linie auf dem Mangel an Kunstdüngern. Deshalb war die gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln eine Hauptsorge des Reichslandwirtschaftsministers. Seit der Errichtung des Ministeriums hat sich denn auch die Versorgung erheblich gebessert.

Im abgelaufenen Düngerjahr konnte, wie ich schon erwähnte, dem deutschen Boden bereits mehr Kunstdüngerstickstoff zugeführt werden als in den letzten Vorkriegsjahren.

Nicht so günstig, aber wesentlich besser als in den Vorjahren, hat sich die Versorgung mit Phosphorsäure gestaltet. Im Düngerjahr 1920/21 ist es möglich gewesen, für die Landwirtschaft annähernd die doppelte Menge Phosphorsäure bereitzustellen als im Jahre vorher; wir bezogen auf die heutige Fläche des Deutschen Reichs annähernd die Hälfte der Menge der letzten Vorkriegsjahre. Für das laufende Düngerjahr wird sich trotz vieler Schwierigkeiten eine weitere Verbesserung der Versorgung mit Phosphorsäure bemerkbar machen.

Kali wird wie bisher in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Während des vergangenen Jahres und auch in der ersten Hälfte des laufenden Düngerjahres ist es im wesentlichen gelungen, die Preise für Kunstdünger stabil zu halten. Bei Superphosphat, Rhenaniaphosphat und Knochenmehl konnten im Juni vergangenen Jahres (1921) die Preise sogar vorübergehend gesenkt werden. In letzter Zeit mußten die Preise für alle Düngemittel mit Rücksicht auf die stark gestiegenen Erzeugungskosten der Werke und die Gefahr der Einschränkung der Erzeugung wegen Unwirtschaftlichkeit unter gleichzeitiger Aenderung der Preisfestsetzungsgrundsätze mehrfach erhöht werden. Die Notwendigkeit der eingetretenen Preiserhöhung ist auch von den Vertretern der Landwirtschaft jedesmal anerkannt worden.

Die Preisfestsetzung für Thomasmehl erfolgt auf Grund seines Wertverhältnisses zum Getreide. Der Landwirt braucht auch jetzt zum Ankauf eines Kilogramms Phosphorsäure in Thomasmehl nicht mehr Getreide aufzuwenden, als er im Frieden hierfür verwandt hat.

Die Stickstoffpreise sind von den Kohlenpreisen, die einen wesentlichen, je nach dem angewandten Verfahren unterschiedlichen Anteil an den Gestehungskosten ausmachen, abhängig gemacht worden.

Es sind Zweifel entstanden, ob dieser Preisberechnungsgrundsatz gerecht und zweckmäßig ist, so daß augenblicklich die Frage der Abänderung dieser Grundlage untersucht wird.

Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß die Erkenntnis von der Bedeutung des Kunstdüngers für den Ausfall der Ernte und damit sein Verbrauch auch in den Kreisen der bäuerlichen Landwirtschaft, der ja der größte Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens anvertraut ist, eine immer größere Verbreitung gewinnt. Die sachgemäße und ausgedehnte Verwendung des Kunstdüngers muß Gemeingut aller Teile der Land-

wirtschaft vom Kleinbauern bis zur großen Wirtschaft werden; dies soll durch eine ausgedehnte Propaganda, welche die Vorteile der Anwendung von Kunstdünger in der Landwirtschaft mit Hilfe von Düngungsversuchen und Beispielswirtschaften sinnfällig vor Augen führt, im Benehmen mit den Ländern noch gefördert werden.

(3490)

Vom oberschlesischen Teerproduktenmarkt.

Die Steinkohlen-Teerindustrie des oberschlesischen Revieres hat in letzter Zeit Abschlüsse in nennenswertem Umfang nicht tätigen können. Es liegt das daran, daß die Preise für Teer und Teerprodukte nicht bloß den Weltmarktpreis erreichen, sondern ihn sogar überschritten haben. Die Auslandsnachfrage nach oberschlesischen Teerprodukten hat schon seit längerer Zeit nachgelassen. Trotzdem sind die Werke immer noch befriedigend mit Arbeit versehen. Da Teerprodukte auch an die Entente abgeliefert werden müssen, so wird aller Voraussicht nach der Beschäftigungsgrad bis auf weiteres nicht erheblich sinken. Die Ausfuhr nach der Schweiz und anderen Auslandsstaaten dürfte vorderhand auf ein Minimum herabgehen, dagegen erhofft man, in den Oststaaten neue Absatzgebiete zu finden. Was Polen anbetrifft, so scheint der Export dorthin infolge des Darniederliegens der dortigen Dachpappenindustrie bis auf weiteres größere Dimensionen nicht annehmen zu wollen. Auch das Geschäft nach Rußland ist für die oberschlesische Teerproduktenindustrie noch sehr in Frage gestellt; für späterhin, wenn geordnetere Verhältnisse dort eingetreten sind, ist Aussicht auf einen guten Absatz in Teerprodukten nach Rußland, das schon früher für diese Produkte sehr aufnahmefähig sich erwies. Ob es der oberschlesischen Teerproduktenindustrie gelingen wird, in Litauen, Estland, Finnland usw. größere Absatzquellen zu finden, wird in den zuständigen Kreisen bezweifelt. Wie sich die Lage in nächster Zeit gestalten wird, läßt sich mit Sicherheit natürlich nicht übersehen; aber man fürchtet eine weitere Verschlechterung der Situation. Da die Preise gesunken sind, so ist der Gewinn, den viele Betriebe jetzt haben, recht bescheiden. Die Preise auf dem Teerproduktenmarkt haben seit vorigem Jahr (nachdem sie in der ersten Hälfte des Jahres 1921 andauernd zurückgingen) fortgesetzt in aufsteigender Linie sich bewegt und haben jetzt trotz der neuen Erhöhung der Kohlenpreise und trotz der ab 1. Mai eingetretenen Frachterhöhung eine Abschwächung erfahren. Trotz der mäßigeren Preise ist die Zurückhaltung beim Einkauf, die schon seit Wochen sich bemerkbar machte, nicht gewichen. Es ist aber anzunehmen, daß infolge der lebhafter zutage tretenden Bautätigkeit die Nachfrage nach verschiedenen Produkten der Teerindustrie wieder steigen wird. Erstklassige Imprägnieröle werden immerfort rege begehrt. Derartige Öle wurden vor dem Kriege auch viel nach Amerika ausgeführt, das früher keine Verkohlungsanlagen hatte und jetzt so ausreichend damit versorgt ist, daß es auf den Import verzichten kann. An einen Export amerikanischer Teerprodukte scheint vorläufig nicht gedacht zu werden, da Nordamerika so viele Eisenbahnbauten in kommender Zeit auszuführen gedenkt, daß es seine Imprägnieröle selbst gebraucht. Aber mit Pech beteiligt es sich bereits am Weltmarkte. Auch die englische Konkurrenz (früher wurden auch deutsche Teerprodukte vielfach nach England ausgeführt) tritt jetzt immer lebhafter hervor zum Schaden unserer einheimischen Teerproduktenindustrie. Das hauptsächlichste Rohmaterial der Teerproduktenindustrie, der Kokereiteer, kann infolge Einschränkung der Kokserzeugung jetzt nicht in derartigen Mengen produziert werden, wie zu Anfang dieses Jahres. Die Gasteerproduktion ist man bestrebt, auf der Höhe zu halten, doch läßt die Abnahme seitens der Dachpappenfabrikanten zurzeit viel zu wünschen übrig. Man hofft

anscheinend, daß die Preise noch weiter heruntergehen werden. Tatsache ist, daß die Gasteerpreise allmählich eine Höhe erreicht haben, die eine gewinnbringende Verarbeitung des Gasteers durch Destillation unmöglich macht. Die Dachpappenindustrie ist meist nicht in der Lage, die Preise ihrer Fertigprodukte entsprechend zu erhöhen, und geht, wie sie es schon früher getan hat, nach Möglichkeit zur Herstellung von Dachpappen über, die nicht mit Teer, sondern mit anderen Stoffen imprägniert sind. Die Pechlieferungen für Brikettierungszwecke, die der Menge nach für die oberschlesische Industrie die größte Bedeutung haben, sind im großen und ganzen bisher noch recht reichlich gewesen, doch scheint sich auch hier eine Abbröckelung der Preise bemerkbar zu machen. Der Absatz in schweren Teerölen wird sich voraussichtlich nicht merkbar verringern, zumal Teeröle für Heiz- und Motorzwecke nach wie vor stark verwendet werden.

(3475)

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein über das erste Geschäftsjahr.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat dem Reichstag ihren Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 vorgelegt.

Dieses erste Geschäftsjahr stand im Zeichen einer außerordentlich geringfügigen Branntweinerzeugung; eine der Hauptaufgaben der Monopolverwaltung, Trinkbranntweine herzustellen und zu vertreiben, mußte gänzlich zurückgestellt werden. Von besonderem Interesse für die Industrie sind die Angaben des Geschäftsberichtes über die Verteilung des Branntweins, die sich darauf beschränken mußte, die Zwangsbewirtschaftung für Branntwein zu gewerblichen und Haushaltszwecken aufrechtzuerhalten. Demgemäß wurde Branntwein zu regelmäßigen Verkaufspreisen nur zugeteilt zur Verwendung im eigenen Betriebe von

- a) nicht öffentlichen Kranken-, Entbindungs- oder ähnlichen Anstalten,
- b) Laboratorien zur Vornahme von Untersuchungen,
- c) Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Dentisten zur Ausübung ihres Berufes,
- d) Arzneimittelfabriken zur Herstellung von Arzneimitteln,
- e) Gewerbebetrieben, die nicht als Fabriken anzusehen sind (Drogerien usw.) zur Herstellung von Arzneimitteln,
- f) Apotheken zur Verwendung in Apothekenbetrieben.
- g) Fabriken von Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen zur Herstellung dieser Erzeugnisse,
- h) Essenzenfabriken zur Herstellung von Auszügen aus Früchten usw. für alkoholfreie Getränke.

Im allgemeinen wurde die Zuteilung nach dem Betriebsumfang im Betriebsjahre 1913/14 bemessen; jedoch wurden, soweit es die knappen Bestände zuließen, Betriebserweiterungen berücksichtigt und auch neue Betriebe nach Maßgabe des Bedürfnisses bedacht. Es sind im ganzen 67 668 hl zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgegeben worden; davon gingen 17 429 hl unter Belastung mit der Monopolabgabe in Eigenlager, von denen nicht feststeht, ob sie endgültig als zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgegeben anzusehen sind.

Zu ermäßigten Verkaufspreisen sind 814 905 hl Branntwein zur Bereitung von Speiseessig, zu gewerblichen Zwecken, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken abgegeben worden. Die Gährungsessigindustrie wurde mit 135 078 hl, das sind etwa 90 % ihrer Bezugsrechte, beliefert.

Die Branntwein verbrauchenden Industrien wurden anfangs, soweit sie 1913/14 bestanden hatten, im Rahmen des Verbrauchs im Betriebsjahre 1913/14, soweit sie später entstanden waren, unter Würdigung ihrer wirt-

Abänderung der Einfuhrzölle in Estland.

Durch Verordnung vom 18. Februar d. J. (veröffentlicht im Rigii Teataja [Reichsanzeiger für Estland] Nr. 24 u. 25 vom 3. März 1922) sind die estnischen Einfuhrzölle für eine Reihe von Waren mit Wirkung vom 28. Februar abgeändert worden. Für den Bereich der chemischen Industrie kommen daraus folgende Erzeugnisse in Frage:

Artikel	Punkte	Benennung der Waren	Zoll- gebühr Mk.	Artikel	Punkte	Benennung der Waren	Zoll- gebühr Mk.
4	2	Stärke aller Art; Arrowroot, Leikom, Dextrin, Sago, Mandelkleie, unparfümiert, pr. Pud	150			(nämlich: Alizarin, Alizarinlack und alle organischen synthetischen Farbstoffe [Pigmente], ihre Basen und Leukoverbindungen, sowie auch Gemenge und Verbindungen von Pigmenten mit organischen Basen und Salzen [Pigmentlacke, Bakane etc.]; Indigo-tin [Indigoextrakt in trockener Form]), pr. Pud	1000
87		Anmerkung: Die genannten Waren in Packen, Schachteln und anderen kleinen Packungen (bis 5 Pfd. schwer) eingeführt, werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung, unter Zuschlag von 10 % verzollt.				Zusammengesetzte Medikamente und dosierte Präparate:	
	1	Gummi, Gummiharze, harzige Gummiarten und Balsame:		113	1	Zusammengesetzte Medikamente, außer Pflastern auf seidenen oder halbseidenen Geweben, in fertigem Zustande, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist, sowie auch alle chemischen und pharmazeutischen Produkte, welche in dosierter Form eingeführt werden, pr. Pud brutto	5000
	2	Jeder Art, außer den besonders genannten; geschmolzener Bernstein, unverarbeitet; arabisches Gummiharz in jeder Form und Akaroiden-Gummiharz, pr. Pud	200			Kosmetische und wohlriechende Mittel:	
	3	Kautschuk und Guttapercha, roh, desgl. Kautschukabfälle, nicht als Fabrikate verwendbar, pr. Pud	100	119	1	Puder, Schminke, Haarfärbemittel ohne Zusatz von Spiritus, Räucherkerzen; alle nicht besonders genannten kosmetischen Mittel, einschließlich Gewicht der Flaschen, Gefäße, Schachteln und anderer Verpackung, pr. Pud	24000
	4	Weihrauch, gewöhnlicher; Manna, asa foetida, Eiweiß und Eigelb für technische Zwecke pr. Pud	600		2	Parfümerie- und Kosmetikwaren jeder Art mit Alkoholgehalt, als: Parfüms, wohlriechende Wasser, Elixiere usw., pr. Pud brutto	100000
		Anmerkung: Casein, Eiweiß und Eigelb für technische Zwecke, auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie, pr. Pud	50		3	Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt, desgl. jeder Art wohlriechende kristallinische Stoffe, pr. Pud	10000
	4	Amбра, grau; Tolubalsam und Perubalsam, Storax, Benzoecharz; wohlriechende Harze für Parfümeriezwecke, pr. Pud	1000			Anmerkung: Die in Punkt 3 dieses Artikels (119) genannten Waren, bestimmt für Fabriken zur Verarbeitung, mit Genehmigung des Handels- und Industrieministeriums	1000
101		Alaune und schwefelsaure Tonerde:		121	1	Spirituslacke, pr. Pud	1200
	1	Aluminium-Alaun:		124		Gerbstoffe:	
	a	in Krystallen, pr. Pud	6	1	1	Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht pulverisierte, pr. Pud brutto	4
	b	gebrannter und jede Art pulverisierter, pr. Pud	20			Anmerkung: Quebrachoholz in Balken und Scheiten, desgl. Mimosenrinde (außer in Pulverform) passieren	zollfrei
	2	Chrom-Alaun, pr. Pud	50		2	Dieselben in Pulverform, ausgenommen Sumach, der in jeder Form laut Punkt 1 dieses (124) Art. verzollt wird, pr. Pud	10
	3	Schwefelsaure Tonerde, pr. Pud	6		3	Gerbextrakte jeder Art, außer Gallus- und Sumachextrakt, pr. Pud	40
104	2	Kohlensaurer Kalk, niedergeschlagen, pr. Pud	160	132		Bleimennige, pr. Pud	150
105		Natron und Kali:		138	1	Metall- und Mineralerze:	
	1	Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali), pr. Pud	40			Alle, außer Graphit und Bleierz, pr. Pud	zollfrei (3432)
	2	Doppelkohlensaures Natron und doppelkohlensaures Kali, pr. Pud	80				
108		Säuren und Schwefelkohlenstoff:					
	2	Schwefelkohlenstoff, pr. Pud	100				
110		Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten:					
	1	Mit Gold- und Platingehalt, pr. Pud	5000				
	2	Mit Silbergehalt, pr. Pud	1200				
112	1b	Alle in diesem Punkte genannten Produkte, außer Calciumcarbid, pr. Pud brutto	400				
	1c	Calciumcarbid, pr. Pud brutto	160				
	3	Alle jodhaltigen organischen Verbindungen, ausgenommen die unter Art. 135 fallenden					

schaftlichen Verhältnisse bedacht. Mit Rücksicht auf die geringe Branntweinerzeugung sah sich die Monopolverwaltung jedoch gezwungen, vom 1. Mai 1920 ab die Belieferungszahlen um ein Fünftel zu kürzen; nur in besonderen Notfällen wurde davon abgesehen oder Betrieben, die den höheren Preis tragen konnten, zur Ergänzung Auslandssprit zur Verfügung gestellt. Im ganzen wurden der Industrie außer 1386 hl Auslands-sprit und 31 hl Propylalkohol zugeteilt 518 449 hl, und zwar zur unvollständigen Vergällung 136 529 hl, mit Holzgeist vergällt 7930 hl, vollständig vergällt in Fässern 168 134 hl, vollständig vergällt in Flaschen oder Kannen 205 856 hl. Der gewerbliche Branntwein wurde vorwiegend in folgenden Industrien gebraucht: Aether-, Aluminium-, Anilinfarbenfabriken, Appreturanstalten, Arzneimitteln, Bleistiften, Bleiweiß, Chloroform, Colloidfabriken, Desinfektionsanstalten, Druckereien, Färbereien, Filmen, Glühkörpern, Gummiwaren, Hut-

Kunstleder-, Lack-, Leder-, Lederschwarze-, Munitions-, Oel- und Fettfabriken, für Polituren, photographische Artikel, in Reinigungsanstalten, Seifen-, Spiegeln-, Spielwaren-, Sprengstoff-, Süßstoff-, Schellack-, Schuh-, Uhren-, Wachsstoff-, Celluloid- und Zündstofffabriken.

Die vollständige Vergällung geschah ausschließlich durch die Monopolverwaltung. Schwierigkeiten, die sich anfangs aus der Knappheit der Hauptbestandteile des Vergällungsmittels ergaben und zu einem geringeren Zusatz des Mittels zwangen, konnten am Schlusse des Berichtsjahres als beseitigt angesehen werden. Da vergällter Branntwein zum Teil nach Entgällung in erheblichem Maßstabe mißbräuchlich zu Trinkzwecken und zur Herstellung von Parfümerien und Haarwässern verwendet wird — von 91 dem Monopolamt eingesandten Trinkbranntweinproben wiesen beispielsweise 44 Bestandteile des Vergällungsmittels auf —, mußte an eine Verschärfung des Vergällungsmittels gedacht werden;

die neuen Vergällungstoffe kamen jedoch im Berichtsjahr noch nicht zur Anwendung.

Ohne Vergällung zu ermäßigten Verkaufspreisen wurden 6653 hl Weingeist an öffentliche Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten sowie an wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten abgegeben.

Der Preis für Branntwein zu gewerblichen Zwecken, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken mußte auf Grund des § 131 des Gesetzes mindestens 20 Mk. unter dem Grundpreis bleiben und wurde demgemäß auf 160 Mk. bemessen. Für Branntwein zur Bereitung von Speiseessig wurden die Preise entsprechend der Vorschrift des § 132 des Gesetzes wie folgt festgesetzt: Rohbranntwein 195 Mk., Primasprit 205 Mk., Vor- und Nachlauf für Primasprit 204 Mk. Für öffentliche Kranken- usw. Anstalten wurde ein Preis von 205 Mk. normiert.

Schon in den ersten Monaten stellte sich heraus, daß bei der knappen Inlandserzeugung eine Abgabe zum regelmäßigen Verkaufspreise nur an lebenswichtige Betriebe und in geringem Umfange möglich sein würde, da in erster Linie das Gewerbe und die auf Brennspritus angewiesenen Haushalte in einigermaßen zulänglicher Weise beliefert werden mußten. Damit ergab sich auch die Unmöglichkeit, die sehr großen Kosten, die die Abgabe des gewerblichen Branntweins mit sich brachte, auf die geringe Menge der zu regelmäßigen Verkaufspreisen abgesetzten Ware abzuwälzen, mußten doch nicht nur die 20 Mk. pro Hektoliter, die gewerblicher Branntwein unter dem Grundpreis abgegeben wurde, gedeckt werden, sondern auch die gesamten Reinigungs-, Versendungs-, Vergällungs- und Vertriebskosten, die namentlich bei dem Flaschenspirituss sehr beträchtlich sind. Es wurde deshalb, um der Monopolverwaltung für eine andere Preisbildung freie Hand zu schaffen, durch Verordnung vom 3. Mai 1920 der § 131 des Gesetzes bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Vom 16. Mai ab wurden die Preise für gewerblichen Branntwein auf 700 Mk., für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig auf 600 Mk. für das Hektoliter, für Brennspritus auf 5 Mk. für ein Liter W., d. i. 4,75 Mk. für eine Flasche, festgesetzt. Es wurde dabei davon ausgegangen, daß im Interesse des Gewerbes die Preise möglichst niedrig gehalten und nur die Herstellungskosten gedeckt, daß dagegen der größte Teil der Generalunkosten, insbesondere die Entschädigungsbeträge, dem gewerblichen Branntwein nicht anteilweise aufgebürdet werden sollten. Beim Essigbranntwein wurde auf die Wettbewerbsfähigkeit mit der Essigessenz Rücksicht genommen. Besonders bevorzugt wurde, obwohl er die größten Unkosten verursachte, der Flaschenspirituss, da er vorwiegend im Kleingewerbe und in den minderbemittelten Bevölkerungskreisen seinen Absatz fand, für die die Erhöhung am schwersten zu tragen war. (3477)

Zolltarif für die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea.

Königl. Verordnung vom 28. Februar 1922 (Gaceta de Madrid vom 8. und 14. März 1922).

Bestimmungen für die Anwendung des Tarifs.

1. Zollfreie Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft.

1. Gegenstände und Waren, die wegen Seeunfall oder Haverei gelöscht werden, sofern sie später wieder ausgeführt werden, außer den im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten.

2. Alle für die Regierung und die Kolonialverwaltung eingeführten Waren.

3. Alle für katholische Missionen, religiöse Gesellschaften, Krankenhäuser und Heilanstalten eingeführten und für den Gottesdienst und zu Lehrzwecken bestimmten Waren.

5. Werkzeuge und ähnliche Instrumente, von Künst-

lern und Handwerkern zur Ausübung ihrer Berufe eingeführt.

11. Dünger und Desinfektionsmittel.

II. Einfuhrverbote.

a) Die Einfuhr von Zündhütchen sowie von Wachszündkerzen und Zündhölzern in dem Gebiete von Bata und Elobey und auf den Inseln Annobon und Corisco. Die Einfuhr anderen Schießbedarfs in die spanischen Besitzungen am Golf von Guinea darf nur über die Häfen von Santa Isabel, Nueva Bata und Elobey erfolgen; ihr Verkauf und Handel im allgemeinen unterliegen den Förmlichkeiten, die in den jenen Kolonien geltenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Einfuhrzolltarif.

Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz			Art der Verzollung
			bei der Einfuhr aus			
			1. Tarif	2. Tarif	3. Tarif	
			Spanien	Vertragsländern	Nichtvertragsländern	
			Peseten	Peseten	Peseten	
11	Medizinalweine	kg	0,02	0,20	0,30	frei
13	Mineralwässer	100 kg	frei	0,50	0,75	frei
18	Grobes oder Handelspulver	kg	1,—	3,—	5,—	frei
19	Feines Pulver	kg	1,50	3,—	4,—	frei
23	Zündhütchen	1000 St.	5,—	10,—	15,—	frei
24	Schrot, Rehposten usw.	100 kg	6,—	12,—	15,—	frei
25	Patronen, gefüllt	100 St.	3,—	5,—	6,—	frei
26	Patronen, nicht gefüllt	kg	1,—	2,—	3,—	frei
35	Platten für Grammophone	kg	7,50	8,50	11,—	frei
37	Parfümerien mit Alkoholzusatz	kg	8,—	10,—	12,—	frei
38	Sonstige Parfümerien und Essenzen	kg	4,—	5,—	6,—	frei
42	Schreibtischgerät wie Tinte usw., in Kästchen, Etuis oder Flaschen von weniger als 1 Liter	kg	10,—	15,—	20,—	frei
43	Dergl., in Flaschen von 1 Liter oder darüber oder in Paketen	kg	10,—	15,—	20,—	frei
44	Olivöl	100 kg	frei	15,—	20,—	frei
45	Leinöl, Terpentinöl und ähnl. Öle	kg	frei	10,—	15,—	frei
47	Farben in Teigform	kg	frei	5,—	6,—	frei
49	Farben in Pulverform	kg	frei	0,25	0,35	frei
53	Toiletischgerät	100 kg	50,—	100,—	200,—	frei
61	Drogen, Medikamente, soweit sie nicht für die Krankenhäuser bestimmt sind, sowie chirurgische und orthopädische Gegenstände u. chem. Erzeugn.	100 kg	frei	1,—	1,10	frei
62	Fette und Öle zum Verbrauch der Eingeborenen	kg	10,—	15,—	20,—	frei

Ausfuhrzolltarif.

Nr. des Tarifs	Gegenstände	Maß- stab	Zollsatz			Art der Verzollung
			bei der Ausfuhr nach			
			1. Tarif	2. Tarif	3. Tarif	
			Spanien	Ver- trags- ländern	Nicht- ver- trags- ländern	
			Peseten	Peseten	Peseten	
1	Palmöl	100 kg	1,—	5,—	10,—	frei
2	Oelhaltige Mandels, Palm- nuß. Kolanußkerne usw.	„	2,50	30,—	45,—	„
7	Farbholz (Palo rojo y rosa)	„	1,—	2,—	4,—	„

(3467)

Zur Frage des Wettbewerbsverbots.

In Nr. 30 (Jahrgang 1921) der „Chem. Ind.“, S. 287. wurde über einen von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf zur Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und das Wettbewerbsverbot berichtet. In Nr. 41 desselben

Jahrgangs, S. 421, teilten wir den Inhalt einer Denkschrift des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure mit, in der zu der Frage Stellung genommen wurde.

Nunmehr hat die Handelskammer zu Berlin in einem Schreiben an den Landesausschuß der preussischen Handelskammern zu dem Entwurf in folgendem Sinne Stellung genommen:

„Der Gesetzentwurf bezeichnet sich selbst als einen solchen zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots. Er ist, wie die Begründung hervorhebt, dazu bestimmt, durch die Vorschriften des zu schaffenden Arbeitsgesetzbuchs ersetzt zu werden, und trägt demgemäß die Zeichen eines Provisoriums. Der für die Regelung der gesamten Frage wichtigste Begriff „Angestellter“ ist nicht festgelegt, sondern es wird hierzu auf den § 12 des Betriebsrätegesetzes verwiesen, der erst wiederum im Arbeitsgesetzbuch seine endgültige Fassung finden soll.

Die Begründung erkennt an, daß bei der Frage, in welchen Bahnen sich die Regelung des Wettbewerbsverbots zu bewegen haben wird, die Erfahrungen entscheiden müssen, welche die Praxis inzwischen mit der Handhabung des Wettbewerbsverbots bei den Handlungsgehilfen als auch anderweitig gemacht hat. Ferner müsse ein entscheidendes Gewicht auf die gewohnheitsrechtliche Rechtsbildung der Tarifverträge gelegt werden, die sich bei vielen in Betracht kommenden Gewerben mit dem Wettbewerbsverbot beschäftigten. Diese Behauptung dürfte für die Groß-Berliner Industrie nur in beschränktem Umfange zutreffen, da unseres Wissens nur die Tarifverträge der Brauindustrie und der chemischen Industrie eine Regelung in dieser Beziehung versehen.

Die Erfahrungen aus den Tarifverträgen sind, wie die Begründung weiter ausführt, noch nicht abgeschlossen; es stehe zu erwarten, daß die Ergebnisse bis zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit besser überschauen werden könnten. Aus diesen Erwägungen, welche die Begründung selbst an Hand gibt, muß die Frage, ob bis zu dem erwähnten Zeitpunkt das Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich ist, verneint werden. Dies ist um so mehr der Fall, als Mißbräuche, die eine unberechtigte Bindung der Arbeitnehmer und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Unternehmer bezwecken, uns jedenfalls in nennenswertem Umfange nicht bekannt geworden sind und, wenn sie tatsächlich vorgekommen seinsollten, durch Tarifverträge beseitigt werden können. In einer Reihe derartiger Verträge sind Wettbewerbsverbote in jeglicher Form ausgeschlossen, wie in der chemischen Großindustrie, in anderen werden wiederum ausdrücklich die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Handlungsgehilfen gelten, auch für die technischen Angestellten für verbindlich erklärt, wie im Einzelhandel, im Bankgewerbe, in der Brau- und Margarine-

industrie, ein Beweis dafür, daß die Tarifverträge die Möglichkeit bieten, die Frage ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung provisorisch zu regeln. Hierzu kommt, daß § 133 f der Gewerbeordnung, der mangels anderer Vereinbarungen auf die technischen Angestellten Anwendung findet, infolge seiner allgemeinen Fassung dem Richter in weit höherem Maße die Möglichkeit bietet, in Streitfällen seine Entscheidung dem Bedürfnis der Praxis anzupassen, als dies bei einer zahlenmäßigen Festlegung der Karenzzeit und der Gehaltsabgrenzung der Fall sein kann.

Durch die vorzeitige Aufrollung der Frage der gesetzlichen Regelung des Wettbewerbsverbots, die für einen verhältnismäßig geringen Teil der Angestelltenchaft in Betracht kommt, wird schließlich eine Reibungsfläche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen, die zu einem späteren Zeitpunkte, wenn sich bereits bestimmte Gepflogenheiten gebildet haben werden, nicht entstehen kann.

Der Gesetzentwurf bedeutet im wesentlichen die Uebertragung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen auf die technischen Angestellten. Dies hätte die Einführung fest umgrenzter Vorschriften auf einem Gebiete zur Folge, auf dem bisher der § 133 f der Gewerbeordnung, wie oben erwähnt, eine weitgehende Anpassung ermöglichte, ein Vorzug, der früher vielleicht weniger ins Gewicht fiel, heute dagegen unter den im Flusse befindlichen wirtschaftlichen Verhältnissen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes dürfte auch kein allzu großer Nachdruck auf die Entschliebung des Reichstags, eine gesetzliche Regelung im Sinne des Entwurfs vorzunehmen, gelegt werden, da diese Entschliebung bereits drei Vierteljahre zurückliegt und gerade seitdem wieder eine erhebliche Aenderung der allgemeinen Wirtschaftslage eingetreten ist. Es steht zu befürchten, daß durch die Ausdehnung der eng gefaßten kasuistischen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf die technischen Angestellten eine gewisse Erstarrung eintreten könnte und die Frage des Wettbewerbsverbots in Bahnen gelenkt würde, wie sie wieder vom Gesetzgeber noch von denjenigen Kreisen, in deren Schutze die Vorschriften gedacht sind, gewünscht werden. Wir sind der Ueberzeugung, daß eine Materie, wie die in Frage stehende, nur durch ein Gesetz geregelt werden kann, das sich darauf beschränkt, den Rahmen für bestehende Gewohnheiten abzugeben. Aus diesem Grunde sehen wir von einer Einzelkritik ab und fassen unsere Stellungnahme dahin zusammen, daß wir empfehlen, den Gesetzentwurf zurückzustellen, die Entwicklung des Angestelltenrechts geraume Zeit zu beobachten und die Ergebnisse der Erfahrungen im künftigen Arbeitsgesetzbuch zu verwerten. Sollte indessen der Entwurf entgegen unserem Vorschlag zum Gegenstande der Beratung der gesetzgebenden Körperschaften gemacht werden, behalten wir uns eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs vor.“ (3469)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Hektolitereinnahme, Branntweinaufschlag u. Monopolausgleich.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Nachdem mit Wirkung vom 1. Mai 1922 ab der regulmäßige Verkaufspreis für Branntwein auf 12 500 Mk. und der ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1922) auf 4800 Mk. für das

Hektoliter Weingeist endgültig festgesetzt worden ist, beträgt die Hektolitereinnahme vom 1. Mai 1922 ab 8500 Mk.

Vom gleichen Tage ab ist der Branntweinaufschlag unter Zugrundelegung des vorstehenden regulmäßigen Verkaufspreises von 12 500 Mk., des Branntweingrundpreises von 1000 Mark zu berechnen. Der im § 79 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Abzug beträgt 140 Mk. für das Hektoliter Weingeist.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Verkaufspreise ergeben sich vom 1. Mai 1922 ab für den Monopolausgleich folgende Sätze:

I. Regelmäßiger Monopolausgleich:

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 11 500 Mk. für das hl W.,
- b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 4 600 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak 6 900 „
3. bei anderem Branntwein 11 500 „
4. bei Aether 13 800 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 6 900 „ für den Doppelzentner.

II. Ermäßigter Monopolausgleich:

A) Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes),

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist: 350 Mk. für das hl W.,
- b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 140,— Mk.
 2. bei Aether 420,— „
 3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 210,— „ für den Doppelzentner.

B) Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes),

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist: 3800 Mk. für das hl W.,
- b) wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 1520 Mk. für den dz. Etwaige zuviel erhobene Monopolausgleichsbeträge werden durch die Zollbehörde erstattet.

Berlin, den 20. Mai 1922. (3491)

Rhenaniaphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 17. Mai d. J. erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel vom 16. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

Für das nach dem 15. Mai 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Rhenaniaphosphat wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1922 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1922. (3412)

Deutsche Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 20. Mai d. J. wird mitgeteilt:

Zu der deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine 6. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 21 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (3483)

Zulassung von Versuchsanstalten und Handelschemikern zur Ausführung von Kalisalzanalysen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 18. Mai d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende

Bekanntmachung.

Außer den in den Bekanntmachungen vom 14., 22., 30. Dezember 1921, 19. Januar, 14. Februar und 18. März 1922 (Nr. 292, 300, 305 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1921 und Nr. 16, 39, 67 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) namhaft gemachten Versuchsanstalten und öffentlichen Handelschemikern sind noch für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1922 zur Ausführung von Kalisalzanalysen gemäß der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922, betreffend Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen (Nr. 102 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922), zugelassen worden:

Versuchsanstalt:

Nahrungsmitteluntersuchungsamt des Zweckverbandes Regierungsbezirk Stralsund in Stralsund.

Handelschemiker:

Dr. Werner Brüning in Magdeburg, Kaiserstraße 100, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Magdeburg,

Dr. W. Deibel in Saarbrücken 3, Kaiserstraße 38, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Saarbrücken,
Dr. Paul Rößler in Zittau, Georgstraße 26, angestellt für den Bezirk der Handelskammer zu Zittau.

Die Befugnis dieser Versuchsanstalt und öffentlichen Handelschemiker zur Ausführung von Kalisalzanalysen im Sinne der eingangs erwähnten Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet.

Die gemäß Bekanntmachung vom 14. Dezember 1921 — Nr. 292 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1921 — zugelassene

Landwirtschaftliche Versuchsanstalt für die Sächsische Oberlausitz in Pommritz ist auf ihren Antrag vom 1. April 1922 aus der betreffenden Liste ausgeschieden.

Berlin, den 15. Mai 1922. (3438)

Höchstpreise für die Lieferung von Heilserum an die Apotheken.

Im „Preußischen Staatsanzeiger“ vom 18. Mai d. J. veröffentlicht der Minister für Volkswohlfahrt folgende

Bekanntmachung.

Bei der Lieferung von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum an die Apotheken dürfen nach Benehmen mit beteiligten Herstellungsstätten mit Wirkung vom 10. Mai 1922 ab höchstens die folgenden Preise berechnet werden:

Diphtherieserum.

Nr. II	1000 J.E.	14,— Mk.
Nr. III	1500 J.E.	20,— „
Nr. IV	2000 J.E.	27,60 „
Nr. V	3000 J.E.	39,50 „
Nr. III D	1500 J.E.	26,30 „
Nr. IV D	2000 J.E.	34,60 „
Nr. VIII D	4000 J.E.	68,20 „

Meningokokkenserum.

Packung zu 10 ccm	22,50 Mk.
Packung zu 20 ccm	41,85 „

Tetanusserum.

Vierfach.

Nr. I	20 A.E.	15,— Mk.
Nr. II	100 A.E.	47,— „
Nr. III	200 A.E.	87,50 „
Nr. IV	400 A.E.	156,25 „

Sechsfach.

Nr. II D	100 A.E.	67,15 Mk.
--------------------	------------------	-----------

Die Packung zu 15 A.E. wird nicht mehr hergestellt. Alte Packungen dürfen nur zu dem bisherigen Preise abgegeben werden.

Von einer Festlegung des Abgabepreises an das Publikum ist nunmehr abgesehen worden, da seit Einführung der Arzneitaxe 1922 der Verkaufspreis an das Publikum nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe sich berechnet.

Berlin, den 12. Mai 1922. (3439)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Gebühren der Außenhandelsstellen.

Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anfrage im Reichstag dahin beantwortet, daß, da die Außenhandelsstellen bei Festsetzung ihrer Gebühren für Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen das zu erwartende Gebührenertragnis und die Höhe ihrer Unkosten nicht zuverlässig im voraus berechnen können und es überdies notwendig ist, für den Fall der Einschränkung oder Aufhebung der Außenhandelskontrolle einen angemessenen Reservefonds zu sammeln, aus dem die nicht unerheblichen Kosten eines Abbaues der Außenhandelsstellen und insbesondere die zurückzahlenden Gebühren (bei Nichtausnutzung von Bewilligungen) bestritten werden können, erkläre es sich, daß die Gebühreneingänge der Außenhandelsstellen die laufenden Unkosten zeitweise übersteigen. Sobald sich indessen ergebe, daß die Aufrechterhaltung der bestehenden Gebührensätze zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Außenhandelsstelle nicht mehr geboten ist, sollen die Außenhandelsstellen eine angemessene Ermäßigung der Gebühren vornehmen. Dementsprechend hat auch die Außenhandelsstelle für Metallerzeug-

nisse, die bei Inkrafttreten der die Gebührenfrage regelnden Bestimmungen (Mai 1920) für Ausfuhrbewilligungen eine Gebühr von 0,9 % erhob, diese Gebühr allmählich bis zum April 1922 auf 0,4 % herabgesetzt und erst jüngst eine weitere Ermäßigung auf ¼ % eintreten lassen. (3474)

Besprechung der Beschwerden der Handelskammer Hamburg gegen die Außenhandelskontrolle im Reichswirtschaftsrat.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat sich in seiner Sitzung vom 17. d. M. erstmalig mit den Angriffen der Hamburger Handelskammer gegen die Außenhandelskontrolle befaßt. Im Laufe der Erörterung gab, wie uns vom Schriftführer der Reichsbevollmächtigten mitgeteilt wird, ein Regierungsvertreter im Auftrage des Reichswirtschaftsministers folgende Erklärung ab: „Neben den im Jahresbericht der Handelskammer Hamburg gegen das System der Außenhandelskontrolle vorgebrachten Beschwerden, für die nunmehr das Material vorgelegt worden ist, sind auch in der Presse, insbesondere einem Teil der hamburgischen Presse, größtenteils in stark verschärfter Tonart, Vorwürfe gegen die Regierung und die Außenhandelsstellen erhoben. Daraus, daß die Regierung auf diese Presseangriffe bisher nicht eingegangen ist, scheint ein Teil ihrer Urheber die Schlußfolgerung für berechtigt zu halten, daß die Regierung keinen Wert auf Aufklärung lege oder sie sogar zu scheuen habe. Solche Folgerung ist selbstverständlich unrichtig. Der Regierung ist im Gegenteil an völliger Aufklärung der erhobenen Vorwürfe unbedingt gelegen. Sie hat daher von vornherein die Absicht gehabt, den Reichswirtschaftsrat als die zentrale Vertretung der deutschen Wirtschaft um Nachprüfung zu ersuchen, und hat diese Absicht ausgeführt, sobald die Handelskammer Hamburg das Material für ihre Beschwerden vorgelegt hatte. Da sich sowohl die Beschwerden der Handelskammer Hamburg wie auch die in der Presse erhobenen Angriffe — soweit sie überhaupt sachlicher Natur sind — im wesentlichen auf eine Anzahl von Mißständen zurückführen lassen, die man dem System der Außenhandelskontrolle und ihrer Organisation zuschreibt, so wird nach Ansicht der Regierung die untersuchende Tätigkeit des Reichswirtschaftsrats sich neben der gebotenen Prüfung von Einzelfällen darauf zu erstrecken haben, ob und inwieweit sich in der Organisation der Außenhandelskontrolle grundsätzliche Mängel zeigen, die einer Abstellung bedürfen. Die Regierung wird selbstverständlich mit allen Mitteln bestrebt sein, ihrerseits das erforderliche Material vollständig und rückhaltslos zur Verfügung zu stellen. Die Regierung zieht es vor, diesen Weg der sachlichen Nachprüfung zu wählen und von andern Maßnahmen, insbesondere von Strafverfolgungen, Abstand zu nehmen, da sie nicht der Auffassung ist, daß in einem gerichtlichen Verfahren derartige, mit wirtschaftlichen Vorgängen in so engem Zusammenhang stehende Fragen sachgemäße Klärung finden können, und da nur auf dem von ihr gewählten Wege Anregungen für eine etwaige zweckmäßigere Gestaltung der Außenhandelskontrolle zu erwarten sind.“

Auf Grund der Erörterungen wurden sechs Referenten eingesetzt, die grundsätzliche Einzelfragen der Außenhandelsregelung klären und dem Außenhandelskontrollausschuß Bericht erstatten sollen. (3443)

Aufhebung des Zollausschusses im Rheinland.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat mit einer Verordnung 113 den auf Grund des Artikels 8 ihrer Verordnung 83, betreffend die Ordnung des Zollwesens im besetzten Gebiet, eingesetzten Zollausschuß mit dem 5. Mai 1922 aufgelöst. Die dem Zollausschuß nach Aufhebung der Verordnung 81 gemäß Artikel 2 der Verordnung 98 von der Interalliierten Rheinlandkommission übertragenen Befugnisse bezüglich der Entscheidungen deutscher Gerichte in Zollangelegenheiten werden in Zukunft von der Interalliierten Rheinlandkommission selbst ausgeübt. Hinsichtlich der bisher gemäß Artikel 3 der Verordnung 84 vorgeschriebenen, von den deutschen Gerichtsbehörden zu erstattenden Mitteilungen über die von ihnen in Zollangelegenheiten ergangenen Urteile wird bestimmt, daß sie von nun an durch die Gerichtsbehörden an die Interalliierte Rheinlandkommission zu richten sind. (3410)

Interalliierte Umgehung des Emser Aus- und Einfuhramts.

Das Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission gibt durch Anzeige in rheinischen Blättern folgendes bekannt:

„Die Handelskammern sind nicht berechtigt, die bei ihnen zur Weitergabe an das Ausfuhramt in Ems eingereichten Ein- und Ausfuhranträge von sich aus zu genehmigen oder abzulehnen. Anträge, deren Weiterleitung an das Ausfuhramt von Handelskammern oder sonstigen von

Industrieverbänden eingerichteten Sammelstellen verweigert wird, können unmittelbar von den Interessenten selbst beim Interalliierten Sekretariat des Sous-Comité in Ems eingereicht werden.“

Es handelt sich hier augenscheinlich um einen Versuch, die industrielle Selbstverwaltung in Ausfuhrangelegenheiten zu unterbinden und die Preispolitik der Verbände, an die sich nach dem Vorbild der andern Außenhandelsstellen auch das Emser Aus- und Einfuhramt halten müßte, zu durchkreuzen, indem man alle diejenigen Elemente, denen die Ausfuhrvorschriften der Industrie nicht passen, direkt an die interalliierte Behörde verweist. (3441)

Amtliche Auskunft in Zolltarifangelegenheiten. (Auskunft 10./22. Tarifr. 373. Milchalbumin. Zollsatz 10 Mk. Gold für 1 dz.)

Die als Milchalbumin bezeichnete Ware stellt ein feines Pulver von hellgelber Farbe dar. Sie schmeckt und riecht, namentlich nach kräftigem Verreiben in der Handfläche, nach ranziger Butter; in Wasser ist sie unlöslich und daher auf der Zunge sandig. Bei der chemischen Untersuchung ergaben sich folgende, durch die Technische Prüfungsstelle im wesentlichen bestätigten Werte:

Feuchtigkeit	6,2 %
Mineralstoffe (Asche)	14,9 „
Stickstoffsubstanz	61,8 „
Aetherauszug (Fett und Lecithin)	4,8 „
Weingeistauszug (Lecithinalbumin)	3,5 „
Im Wasser löslich:	
organische Substanz	4,0 „
Mineralstoffe	3,6 „

Mit Alkalien quillt die Warenprobe auf, ohne eine Lösung zu bilden.

Die Warenprobe besteht demnach hauptsächlich aus Eiweißstoff (61,8 Proz.), der jedoch, da das Albumin durch die Behandlung bei der Abscheidung, Reinigung und Trocknung seine Löslichkeit fast vollständig eingebüßt hat, nicht mehr als Albumin angesprochen werden kann. Daß die Ware aus Milch gewonnen worden ist, erscheint nach dem Geschmack nicht ausgeschlossen, wenn auch Milchzucker nicht mehr nachweisbar ist. Die Ware hat den Charakter eines veränderten Eiweißstoffes und ist als Käsestoff der Tarifr. 373 zu unterstellen. W. V. Stichwort Käsestoff, Anleitung f. d. Zollabf. Teil III 99. Herstellungsland: Niederlande. Verwendungszweck: Für gewerbliche Zwecke. (Hamburg, 10. 3. 22.) (3462)

Aspirin- und Farbstoffschmuggel.

Gewissenlose Schieber und Fälscher betreiben besonders in den Produkten der chemischen Industrie großen und kleinen Schmuggel ins Ausland. So werden auch die für den Gebrauch der Bevölkerung gelieferten pharmazeutischen Produkte von Schiebern aufgekauft und ins Ausland geschmuggelt. In Hamburg blühte dieses Schiebertum besonders stark. Das dortige Zollgrenzkommissariat hat nunmehr umfangreiche Schieberungen dieser Art, an welchem eine Reihe Hamburger Firmen mehr oder weniger beteiligt ist, aufgedeckt. Es handelt sich vorwiegend um Aspirin- und Farbstoffschieberungen. Die beteiligten Personen, darunter auch mehrere von den Schiebern bestochene Zollbeamte, wurden verhaftet. Die Sache nimmt immer größeren Umfang an. (Berl. Börs.-Ztg.) (3473)

Ausland

Großbritannien. Gegen die deutschen Farbstoffe. Die Times vom 4. Mai d. J. schreibt: Nichts kann unseren Entschluß erschüttern, das Board of Trade zu bestimmen, alle Maßregeln zu ergreifen, die eine vollwertige Farbenindustrie im Lande zu erhalten geeignet sind. Wir haben immer und immer wieder die wirtschaftlichen und militärischen Gründe dargetan, und sind unfähig zu glauben, daß irgendeine patriotisch gesinnte Person nicht von der dringenden Notwendigkeit dieser Forderung überzeugt ist. Zugleich wenden wir uns ebenso dringend an die britischen Händler, das gewünschte Ziel mit kleinen Unbequemlichkeiten erreichen zu helfen. Es werden unglücklicherweise im Textilhandel und anderen Handelszweigen gewisse Farbstoffe gebraucht, welche im Lande noch nicht in gleicher Qualität, wie sie aus Deutschland eingeführt werden, hergestellt werden können, und es ist uns mitgeteilt, daß das Lizenzsystem nicht glatt arbeitet. Fabrikanten, welche gewisse Farben einführen wollen, sind Lizenzen verweigert worden mit der Begründung, daß Vorräte im Lande vorhanden wären, obgleich manchmal zugegeben werden mußte, daß dies nicht der Fall war, und nachher hatte der Bewerber großen Schaden und durch den Aufschub Ge-

schäftsverluste. Die Sache kam vor den Council of the Association of British Chambers of Commerce. Es wurde dahin entschieden, das Licensing Committee zu ersuchen, daß, wenn eine Bewerbung auf Grund der Angabe, daß die Ware aus einer englischen Quelle greifbar wäre, zurückgewiesen würde, das Committee die Quelle angeben müßte. Dies erscheint als ein vernünftiger Vorschlag, obgleich es die Arbeitslast des Committee vermehren würde, aber darin sollte keine Schwierigkeit zu finden sein. Das Wesentliche liegt darin, daß nichts geschieht, was die Schwierigkeit, die Farbenindustrie im Lande zu festigen, erhöht. (Gr. — 3468)

Schweiz. Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Die konsultative Expertenkommission stellte beim Bundesrat den Antrag, die Einfuhrbeschränkungen über den 30. September hinaus zu verlängern. (3453)

Tschechoslowakei. Erweiterung der Ausfuhrfreiliste. (Nach dem Stande vom April 1922.) Die in nachstehender Liste aufgenommenen Waren können ohne Bewilligung des tschechoslowakischen Handelsministeriums und ohne Entrichtung von Ausfuhrgebühren ausgeführt werden.

XI. Fette, und zwar: Pos. 95, 96, aus Pos. 97 Degras, Pos. 98, aus Pos. 99 Vaseline, Pos. 100.

XIV. Aus Pos. 114 Medizinal- oder Apothekeroblaten.

XVII. Mineralien, und zwar: Pos. 147 Schmirgel, Pos. 148 Farberden; aus Pos. 150 Rohasbest, Feldspat, Graphit, Kalk.

XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe (ausgenommen aus Pos. 152 Opium).

XIX. Farb- und Gerbstoffe, und zwar: Pos. 156, 160, 161, 162, 163.

XX. Gummi und Harze, und zwar: aus Pos. 166 Braunkohlenteerpech aller Art, Pos. 167, 171, 172.

XLV. Kochsalz, und zwar: aus Pos. 593 Karlsbader Salz und Quellenprodukte in festem Zustande.

XLVI. Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte (ausgenommen aus Pos. 597 aus a) Aetznatron; aus Pos. 599 a) Dungsalze usw.; Glaubersalz, calciniert (Sulfat), aus i) Soda calciniert; aus g) Ammoniumsulfat; aus 604 aus c) Anilinöl, jedoch nicht Naphthalin roh und Naphthalin gereinigt; d) Pyridinbasen; e) Kresol; f) Kreolin, Lysol usw.; aus Pos. 605 Ruß, Kohlenpulver usw., jedoch nicht Carborafin (Kohle aus Pflanzenstoffen); 606 Rußbister; 611 Leim usw.; 612 Albumin usw.; 617 Superphosphate; aus 622 Cocain, Morphin und Heroinalkaloide).

XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren, und zwar: Pos. 623, 624; aus Pos. 626 Ultramarin, Druckfarben, chemische Farben; aus Pos. 627 gemischte Anilinfarben in Papiersäckchen; aus Pos. 628 Tinten; Pos. 629; aus Pos. 630 Arzneiwaren usw., ausgenommen Opiumpräparate; Pos. 632, 633.

XLVIII. Wachswaren (ausgenommen Pechfackeln Pos. 634).

XLIX. Zündwaren, und zwar aus Pos. 641 Christbaumraketen.

LI. Abfälle, und zwar aus Pos. 652 Kalkstickstoff. (3418)

Palästina. Zollverkehr und Einfuhrregelung. Gemäß einer von der Zolldirektion erlassenen Verfügung vom 1. März 1922 gelten für den Zollverkehr in Palästina folgende Bestimmungen:

Einfuhrzölle.

1. Allgemeiner Zoll: Von allen Waren von fremder Herkunft (mit Ausnahme von Aegypten und der Türkei) wird ein Einfuhrzoll von 11 Proz. ad valorem erhoben.
2. Besondere Zollsätze für bestimmte Waren: Produkte der chemischen Industrie kommen hier nicht in Betracht.
3. Zusatzzoll: Der Zusatzzoll beträgt für die meisten Waren 1 Proz. ad valorem, für feuergefährliche Flüssigkeiten, wie Petroleum usw., 2 Proz.
4. Ausnahmen: Zollfrei sind „Muster ohne Wert“.

Einfuhrverbote.

1. Verboten ist: die Einfuhr von Munition und Explosivstoffen (mit Ausnahme von Jagdmunition) und von Haschisch.
2. Nur mit besonderer Erlaubnis ist gestattet: die Einfuhr von Sprengstoffen und Salpeter (Erlaubnis des Direktors des Sicherheitsdienstes), Jagdmunition (Erlaubnis der Distriktsgouverneure), Cocain, Pikraten, Natrium- und Kaliumchlorat, Sulfonal, Opium, außer wenn diese in Form von Medizinalpastillen und Spezialarzneimitteln vorliegen, deren Zusammensetzung angegeben und vom Gesundheitsamt genehmigt ist (Erlaubnis vom Gesundheitsamt).

Transitverkehr.

Transitwaren können nach Palästina eingeführt werden. Verboten ist der Durchgang von Munition und Explosivstoffen (außer Jagdmunition), Sprengstoffen und Salpeter (außer mit besonderer Erlaubnis des Direktors des Sicherheitsdienstes).

Rückzahlung des Zolls bei Wiederausfuhr.

Für Waren, bei denen die Erlegung des Zolls von den Zollbeamten leicht festgestellt werden kann, kann bei Wiederausfuhr innerhalb 6 Monaten eine Rückzahlung des ursprünglich bezahlten Zolls mit Abzug von 1 Proz. stattfinden. (3466)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr von Bromkalium. Für eine am 6. Dezember 1921 in Hamburg von der Nordischen Salpetergesellschaft verfrachtete Sendung von Bromkalium wurde bei der Einfuhr in New York auf einen Protest hin der Fakturopreis von 40 auf 50 Mk. festgesetzt. (3486)

Japan. Einfuhr von Parfümerien. Die japanische Zollbehörde hat ihr Verhalten gegenüber der Einfuhr von Parfümerien geändert. Nur die natürlichen Parfüme können noch zollfrei eingeführt werden, alle chemisch hergestellten sind zollpflichtig. Bisher mußten die künstlichen Parfüme in der Praxis nur dann verzollt werden, wenn sie in der Kristallform vorlagen. Jetzt wurden die Tarifbestimmungen strenger ausgelegt, und es wird auch von den flüssigen Parfümen der Zoll erhoben. (Oil, Paint, Drug, Rep. Nr. 15.) (3487)

VERKEHRSWESSEN

Tarifierung von Trichloräthylen.

Die Eisenbahndirektion Mainz teilte am 9. Mai folgendes mit: „Es ist beantragt, Trichloräthylen aus der Tarifklasse A nach B zu versetzen. Zur Begründung wird hauptsächlich geltend gemacht, daß im Kriege zur Erzeugung von synthetischem Gummi und Sprengstoffen aus Kalk und Kohle über Acetylen große Mengen Aceton gewonnen wurden, jetzt aber, da synthetischer Gummi durch Naturkautschuk verdrängt und die Sprengstoffe nicht mehr herzustellen seien, gechlorte Derivate des Acetylen (Di-, Tri-, Tetra-, Penta- und Perchloräthylen), die ausgezeichnete Lösungsmittel darstellten und eine Umwälzung in der Extraktionstechnik hervorriefen, zumal sie — im Gegensatz zu Benzol, Benzin, Solventnaphtha usw. — weder brennbar noch explosiv seien. In der Handhabung biete Trichloräthylen den Vorteil, daß es (anders als z. B. Schwefelkohlenstoff) Eisen nicht angreife und deshalb die Verwendung unverzinnter und unverbleiter Extraktionsapparate gestatte. Das Lösungsmittel sei bei seinem spezifischen Gewicht (1,47 gegen 0,7 bei Benzin, dessen Siedepunkt es ungefähr hat) zu gründlicher Durchtränkung des Extraktionsgutes vorzugsweise geeignet. Es sei auch verhältnismäßig billig (Großbezug 1800 Mark für 100 Kilogramm gegen 2400 Mk. für Benzin), stelle sich aber dadurch teurer, daß die Wirkungsweise mehr oder weniger von der Flüssigkeitsmenge abhängt, Benzin also bei seinem viel geringeren spezifischen Gewicht mehr Raummenge und weniger Frachtgewicht ergäbe. Das Auslandsgewicht käme danach bei gleicher Tarifierung (Klasse A) besser weg. Die einheimischen Lösungsmittel Benzol und hydriertes Naphthalin (Tetralin, Dekalin) genossen ebenfalls bereits die Tarifklasse B. (3488)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

1. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II, Breslau; Bund angst. Chemiker u. Ingenieure. — Datum des Abschlusses: 28. 3. 22, Abänderung. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angst. in d. chem. Ind. (in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind). — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Ober- u. Niederschlesien u. Restprov. Posen. — Einspruchsfrist bis 31. 5. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Bund angst. Chemiker u. Ingenieure. Bez. Gruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angst. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgemeinde Berlin u. die Orte Erkner, Königs-

wusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 31. 5. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Bund angst. Chemiker u. Ingenieure, Landesgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses: 7. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angst. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 31. 5. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7, Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Verw.-St. Leipzig; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Bgz. Dresden. — Datum des Abschlusses: 10. u. 25. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Gummis, Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. — Einspruchsfrist bis 30. 5. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Gewerkverein d. dtsh. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: a) 14. 1. 22 Vereinbarung über die Einteilung des TGeb., b) 28. 1. 22 Zusatz-Abk., c) 20. 2. 22 Zusatz-Abk. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in der chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummis, Seifen- und Kali-Ind., der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen und Anhalt.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chem. und Sprengstoff-Ind. Köln E. V.; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zahlstelle Köln; Zentralverb. christl. Fabrik- und Transportarbeiter u. zu 3a) weitere 5 Verbände, zu 3b) weitere 9 Verbände. — Datum des Abschlusses: a) am 17. 10. 21, Lohnabk. nebst Protok. v. gleichen Tage, Anl. 1 v. 19. 1. 21 z. Lohnver-einb. u. Anl. 2 v. 19. 1. 21 (Auslegungsbestimmungen z. Reichst.), b) v. 23. 12. 21, Lohnabk. nebst Anl. v. gleichen Tage. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme der Seifen- und Kali-Ind., der Oelmühlen, Apotheken, der chem.-techn. Betriebe (Kerzen-, Wagenschmiere-, Schuhputz-mittelfabrik) u. d. Fabriken für pharmaz. Präparate. Die Aus-dehnung der allgem. Verbindlichkeit auf die chem.-techn. Be-triebe und die Fabriken für pharmaz. Präparate bleibt vorbe-halten. — Räumlicher Geltungsbereich: Kölner Wirtschafts-gebiet, das wie folgt umgrenzt ist: Worringen über Rommers-kirchen, Frechen, Brühl, Berzdorf, Kr.-Grenze des Landkreises Bonn bis zum Rhein, Lülsdorf, Troisdorf, Wahn, Lustheide, Schlebusch, Opladen, Wiesdorf. (3463)

Tarifverhandlungen in der chemischen Industrie Mitteldeutsch-lands.

Die Verhandlungen über die Lohn- und Gehaltserhöhung in der chemischen Industrie Mitteldeutschlands sind, wie aus Halle gemeldet wird, gescheitert. Die Arbeiter verlangten eine Erhöhung des Stundenlohnes um 6 Mk. Das ist eine prozen-tuale Erhöhung von durchschnittlich 41 %. Die Angestellten fordern 32,5 %. Die Arbeitgeber wollen 15 bzw. 12,5 % be-zwilligen. (3484)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Englische Verdächtigungen zur Oppauer Katastrophe.

Zu der Oppauer Katastrophe schreibt „Chemical Age“: Bis jetzt ist keine genügende Erklärung für die Explosion gefunden worden, aber natürlich haben die deutschen Chemiker Untersuchungen über diese Mischungen von Ammonnitrat und Ammonsulfat angestellt, welche in dem festen Glauben, daß sie ungefährlich seien, verarbeitet und aufgespeichert wurden. Es wird nun behauptet, daß es den Chemikern, welche diese Untersuchungen ausgeführt haben, nicht gelungen ist, diese Verbindungen zur Detonation zu bringen und daß man — so vollständig ist das Vertrauen der Leitung auf das Gut-

achten der Chemiker — beabsichtigt, in der Fabrikation fort-zufahren, als ob sich nichts Schlimmes ereignet hätte.

Das ist die eine Seite der Geschichte. Die andere ist die, daß, wenn auch diese Laboratoriumsversuche über die De-tonation von Mischungen von synthetischen Ammoniumsalsen sehr befriedigend ausgefallen sein mögen, doch Fälle bekannt geworden sind, wo bei Versuchen im großen Maßstab viel Sorgfalt angewendet werden mußte, um eine Detonation zu vermeiden.

Man hört so manche Erzählungen von wunderbaren Dingen, welche sich in Deutschland zugetragen, daß einige Vor-sicht bei der Aufnahme derselben wünschenswert ist, aber wir geben diese Geschichte von der Politik der Oppauer Fabrik-leitung gerade so wieder, wie sie zu unseren Ohren ge-kommen ist. —

Zur Beruhigung des „Chemical Age“ möchten wir ihm mitteilen, daß auch diese Erzählung zu den „wunderbaren Dingen“ gehört, denen gegenüber Vorsicht am Platze ist. Es ist nämlich vom Reichstag ein Ausschuß zur Untersuchung des Unglücks von Oppau eingesetzt worden, der vier hervor-ragende Sachverständige zur chemisch-technischen Unter-suchung des gesamten Materials berufen hat. Das Er-gebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor. Aus diesem Grunde besteht kein Anlaß zu derartigen Verdächtigungen, denen das englische Fachblatt seine Spalten öffnet. (3481)

Zur Verwendung ausländischer Währungen im Inlandsverkehr.

Nachdem bereits früher die Reichsbank gegen die Valuta-fakturierung im Inlandsverkehr scharf Stellung genommen hatte, hat sich der Unterausschuß für Ausfuhrbedingungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats auf Veranlassung des Reparationsausschusses mit der Frage der Verwendung aus-ländischer Währungen im Inlandsverkehr befaßt und folgende Entschliebung angenommen:

„Dem Bestreben der Reichsbank, die Mark im inner-deutschen Verkehr nicht durch fremde Zahlungsmittel ver-drängen zu lassen, stimmt der Ausschuß grundsätzlich zu. Er ist der Meinung, daß beim Verkauf von Waren, die keine aus-ländischen Rohstoffe enthalten, Berechnung in Auslands-währung nur soweit erfolgen darf, als sie zur Ausfuhr be-stimmt sind. Beim Verkauf von Waren, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe in erheblichem Maße verwandt sind, soll auch im Inlandsverkehr Berechnung in ausländischer Währung verantwortet werden dürfen, aber unter Be-schränkung auf denjenigen Anteil am Warenpreis, der dem Inhalt an Auslandsrohstoffen entspricht. Die in dem Schreiben des Reichsbankdirektoriums empfohlenen Maßnahmen können nicht als zweckentsprechend anerkannt werden. Die Wichtig-keit der Erhaltung der Mark als Wertmesser ist unbestritten. Sie darf aber nicht dazu führen, durch verwaltungsmäßiges Eingreifen in die Zahlungsbeziehungen das Wirtschaftsleben in Gefahr zu bringen, nachdem es sich erwiesen hat, daß die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse feste Abgrenzungen nicht gestattet und daß die importierende Industrie und der im-portierende Handel sich gegen die Risiken langfristiger An- und Verkaufsverpflichtungen nur durch Berechnung in Aus-landswährung sichern können. Die Beseitigung eingerissener Mißstände muß vor allem in der Hebung der Produktion, in der Verringerung der Einfuhr solcher ausländischer Rohstoffe, die nicht Wiederausfuhrzwecken dienen, und in der nur da-durch dauernd erreichbaren Vermehrung unserer Zahlungs-bilanz, nicht in Zwangsmaßnahmen für die Binnenwirtschaft gesucht werden.“

Der Reparationsausschuß des Vorläufigen Reichswirt-schaftsrats wird sich in seiner nächsten Sitzung gleichfalls mit der Frage befassen. (3492)

Ein Syndikat für den Handel mit Rußland.

Die Gründung eines Syndikats mit Rußland wird in Breslau seit einiger Zeit vorbereitet und steht vor dem Ab-schluß. Der Zweck des Syndikats ist, zur Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen mit Rußland eine größere Anzahl in-dustrieller Unternehmungen zu gemeinsamem Vorgehen zu-sammenzufassen. Es handelt sich nur um solche Industrien, deren Erzeugnisse dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Ruß-lands dienen können, nicht um Luxusindustrien. Die Namen der angeschlossenen Firmen sind bisher noch nicht veröffent-licht worden, man weiß aber, daß eine ganze Anzahl be-deutender schlesischer Werke dabei ist. Außerdem ist die Beteiligung leistungsfähiger Firmen aus Mittel-, West- und Süddeutschland bereits gesichert. Sitz des Unternehmens wird Breslau sein. Man rechnet darauf, daß nach dem Eintreten der zu erwartenden normalen Verkehrsbeziehungen zu Polen

Breslau der geeignete Ort sein wird, um besonders mit den mittleren und südlichen Gebieten Rußlands in Verbindung zu treten. Die Verhandlungen des Syndikats mit den russischen Stellen gehen teils durch die Vermittlung der russischen Handelsvertretung in Berlin, teils wird direkt mit der Moskauer Regierung verhandelt. Die Verhandlungen erstrecken sich u. a. auch auf den Erwerb einer Bergwerkskonzession. Eine Expedition nach Rußland ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. (Ind. u. Hand.-Zeitung.) (3450)

Reichsrats-Beschluß über die neuen Branntweinpreise.

Der Reichsrat nahm in seiner Sitzung am Donnerstag, den 18. Mai, den mündlichen Bericht des Ausschusses über eine Beschwerde des Reichsmonopolamtes für Branntwein gegen den Gemeinschaftsbeschluß der Monopolverwaltung und ihres Beirates vom 20. April 1922 entgegen, ferner die Beschwerde des Gewerbeausschusses bei der Reichsmonopolverwaltung gegen denselben Gemeinschaftsbeschluß. Der Berichterstatter führt aus: Die Ausschüsse bitten zu beschließen:

1. Die Beschwerde des Gewerbeausschusses als rechtzeitig eingelegt anzusehen,
2. hinsichtlich des regelmäßigen Verkaufspreises für Branntwein es bei dem durch den Gemeinschaftsbeschluß festgesetzten Betrag von 12 500 Mk. für das Hektoliter Weingeist zu belassen,
3. den ermäßigten Verkaufspreis für Branntwein zu Heil-, Riech-, Schönheitsmitteln und Essenzen vom 1. Mai 1922 ab auf 4800 Mk. für das Hektoliter Weingeist festzusetzen,
4. die Beschwerde des Gewerbeausschusses, soweit sie sich auf Regelung der Lieferungsbedingungen bezieht, der Reichsregierung zu überweisen.

Der Reichsrat beschloß demgemäß. (3445)

Schon jetzt Sachlieferungen auf Reparationskonto möglich.

Das französische Ministerium für die befreiten Gebiete teilt, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, mit, daß, obwohl das Wiesbadener und das ergänzende Berliner Abkommen noch nicht vom Parlament ratifiziert worden sind, die französischen Geschädigten schon jetzt deutsche Sachlieferungen beziehen könnten. Die Interessenten müssen um die Eröffnung eines Kredits für Wiederherstellungslieferungen nachsuchen und sich verpflichten, die bezogenen Waren zur Mobilarwiederherstellung zu benutzen. Den deutschen Lieferanten wählen sie selbst und verhandeln mit ihm über die Abschlußbedingungen. Hierbei wird insbesondere der Preis der Waren frei Grenzbahnhof in Franken ausgemacht. Die Bestellung muß mindestens 4000 Frank betragen. (3431)

Tagung des Internationalen Apotheker-Bundes.

Die Sitzung des Internationalen Apotheker-Bundes hat am 29. April d. J. in Brüssel stattgefunden. Es waren vertreten: Die französische Association générale und das französische Syndicat général, die englische Pharmaceutical Society, die schwedische Apotheker-Societät, die niederländische Maatschappij, der Luxemburger Apotheker-Verein und die belgische Nationale Pharmaceutique. Im ganzen gehören dem Bunde jetzt 16 Länder an.

Für die Schaffung eines internationalen Arzneibuch-Sekretariats lagen zwei Vorschläge vor, einer von Professor Tschirch-Bern, der ein Sekretariat und ein Zentrallaboratorium verlangte, und einer von Professor van Itallie-Leyden, der sich auf die Errichtung eines Generalsekretariats beschränkt, welches die Mitteilungen aus den verschiedenen Ländern sammeln soll. Die Versammlung entschied sich für den letzteren Plan.

Der nächste Internationale Pharmazeutische Kongreß wird wahrscheinlich in London abgehalten werden.

Für die Schaffung einer internationalen pharmazeutischen Nomenklatur wird zunächst von einem Ausschuss eine Liste der in den Arzneibüchern der verschiedenen Länder gebräuchlichen lateinischen Bezeichnungen unter Zufügung der Esperanto-Bezeichnung aufgestellt werden.

Für die Frage der pharmazeutischen Ausbildung wurde ein Ausschuss eingesetzt, der den Auftrag erhielt, ein Verzeichnis des Unterrichtsstoffes zu entwerfen. Ein anderer Ausschuss wird die Frage der Arzneispezialitäten studieren. (3170)

Eine neue deutsch-rumänische Gründung.

Die Allgemeine Gesellschaft für Chemische Industrie m. b. H. in Berlin, Unter den Linden 35, hat, nach der Kuxen-Zeitung, mit der Banca Romaneasca, dem Crédit Minier, dem Bankier L. Berkowitz, dem Industriellen Alexander Grigore Jonescu, dem Direktor industrieller Unternehmungen Martin Sain und Joan Savescu, sämtlich zu Bukarest, eine A.-G. mit einem Kapital von 12 Mill. Lei unter dem Titel „Sulfobiooxid

Actiengesellschaft“ begründet. Die deutsche Gesellschaft überläßt an die rumänische Gesellschaft das volle und absolute Eigentum mit allen Patenten, soweit sie solche in Rumänien besitzt, über die Raffinerie von hydrocarburischen Extrakten aus Petroleum und dessen Derivaten nebst den dazu gehörigen Erfindungen und den aus der Praxis erlangten Kenntnissen. Die Gesellschaft erhält dafür 4 Mill. Lei vollgezählte Aktien und 500 000 Lei bar. Der Erste Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Herren von Berger, Disconto-Gesellschaft in Berlin, Bankier Adolph Berkowitz, Bankier Ely Berkowitz in Bukarest, Dr. Lazar Edeleanu in Charlottenburg, Dr. Richard Freund, Generalbevollmächtigter des Baron Theodor von Liebig, im Haag, Alexander Gr. Jonescu, Industrieller in Bukarest, Charles Marchal in Paris, Dr. Meacec, Universitätsprofessor, Direktor des Geologischen Instituts in Bukarest, Constantin Orghidan, technischer Direktor der Banca Romaneasca in Bukarest, Joan Savescu, Direktor der Banca Romaneasca in Bukarest, Dr. Georg Solmsen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft in Berlin, M. P. Stefanescu, Generaldirektor der Banca Romaneasca in Bukarest, und J. J. Demetrescu, Bergwerksingenieur und Direktor des Crédit Minier. (3482)

Ausland

Schweiz. Der Außenhandel in Chemikalien im 1. Vierteljahr 1922. Die eidgen. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im 1. Vierteljahr 1922. Für chemische Erzeugnisse stellen sich die Zahlen folgendermaßen:

		Einfuhr.		
		1913	1921	1922
Düngstoffe		q	q	q
165	Knochenmehl; Rohphosph. etc.	24,889	27,054	40,152
166	Thomasphosphate	96,340	78,694	115,022
167	Kalidünger	65,473	70,942	74,360
169	Aufgeschl. Düngmittel	206,510	34,458	11,597
Chemikalien und Öle				
982/983	Parfümerien	282	368	362
989	Kolophonium	5,413	3,453	3,923
991	Pech, unverarbeitet	6,664	9,403	1,705
993	Schwefel in Stücken etc.	10,252	3,421	9,350
995	Terpentinöl	3,553	2,743	3,266
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	21,748	4,841	11,838
1012	Chlorkalk	3,334	1,372	886
1035	Salzsäure	18,993	5,808	3,784
1036	Schwefelsäure	25,073	19,521	8,603
1041	Tonerde, schwefelsäure etc.	9,513	49,015	4,751
1044	Kupfervitriol	7,205	1,667	504
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist etc.	5,109	622	2,217
1055a/b	Gerbstoffextrakt	8,422	1,908	2,759
1059	Methylalkohol etc.	2,953	2,572	851
1064	Teerölderivate etc.	3,039	16,936	3,135
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrik	7,137	10,717	2,197
1065b	Benzin, Benzol	31,481	80,652	85,373
1066a	Anilin	2,242	466	2,749
1066b	Anilinverbindungen	2,416	868	544
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol etc.	2,760	1,357	926
1078/1081b	Stärke u. Stärkepräparate	10,118	10,553	6,601
1095	Blauholzextrakt	1,713	877	293
1098	Anilinfarben	1,729	820	943
1115	Leinöl	10,526	6,921	12,968
1116	Oliveöl, denaturiert, etc.	1,827	473	3,086
1118	Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	6,609	1,358	3,080
1120	Cocosöl, Palmöl etc.	4,852	2,413	5,803
1121	Talg, Knochenfett etc.	3,404	2,185	4,811
1126	Petroleum	175,652	33,424	42,024
1131b	Maschinenschmieröl	32,094	14,890	23,523

Ausfuhr.

Chemikalien und Farbwaren				
982/983	Parfümerien	359	194	488
1010	Calciumcarbid	74,291	24,508	15,384
1039	Soda, calciniert	—	1,516	1,543
1055a/b	Gerbstoffextrakte	3,597	3,301	1,647
1098	Anilinfarben	17,677	8,025	10,624
1099	Indigo	5,272	225	5,769
1149	Glühlampen	134	497	291

(3185)

Holland. Bohrungen nach Steinsalz. Wie „Algemeen Handelsblad“, Amsterdam, berichtet, sind auf den Bohrtürmen der Reichsnachforschung nach Mineralien in Corle bei Winterswijk die ersten Steinsalzschiechten angebohrt worden. Aus bereits vor einigen Jahren ausgeführten Bohrungen in der Umgebung von Winterswijk wußte man mit Bestimmtheit, daß der Boden dort salzhaltig ist. Die Salz-

schichten werden jedoch in großer Tiefe angetroffen. Auch war die Schichtung unregelmäßig, und es kamen ausgelaugte Teile vor. Es ist darum eine bedeutsame Tatsache, daß es dem Leiter der Reichsnachforschung nach sorgfältiger Untersuchung gelungen ist, einen Platz anzugeben, wo das Salz schon 320 m höher als bei den günstigsten alten Bohrungen, denen bei Ratum, angetroffen wurde. Außerdem ist die Schichtung sehr regelmäßig, so daß man hoffen darf, hier auch noch Kalisalz finden zu können. Die geringere Tiefe kann gegebenenfalls für eine spätere Ausbeutung von großer Bedeutung sein. Die Bohrung wird ausgeführt durch bergbaukundige Werke in Heerlen. (3480)

Großbritannien. Britischer Export im Vergleich der ersten Quartale von 1913, 1920, 1921, 1922.

Ware	1913 1. Qu.	1920 1. Qu.	1921 1. Qu.	1921 4. Qu.	1922 1. Qu.
Ammonsulfat (1000 t)	83	26	52	31	41
Natriumverbindungen (1000 cwt.)	1619	2116	1275	1700	2167
Malerfarben (1000 cwt.)	562	323	241	240	279
Gummi und Harze (1000 cwt.)	378	339	172	301	288
Gerbstoffe (1000 cwt.)	359	774	136	250	234

(3334)

Polen. Geschäftsstille in der chemischen Industrie. In der polnischen chemischen Industrie herrscht gegenwärtig eine Geschäftsruhe, die hauptsächlich durch den Mangel an Rohmaterialien und durch das Fehlen größeren Anlagekapitals begründet ist. Sie macht sich vor allem in der Firnis-, Lack- und Kalkproduktion bemerkbar. Die polnischen Fabriken, die auf der letzten Posener Messe eine verhältnismäßig große Anzahl von Bestellungen entgegengenommen haben, konnten diese Bestellungen zum großen Teil bisher nicht ausführen und nehmen neue Bestellungen nur mit einer Lieferungsfrist von 4 bis 8 Wochen an. Für chemische Erzeugnisse ist eine starke Preissteigerung zu erwarten. (Der Osten.) (3360)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neufestsetzung des Preises für Rhenaniaphosphat.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilt mit: Die stetig wachsenden Gesteinskosten haben auch eine Neufestsetzung des Preises für Rhenaniaphosphat notwendig gemacht. Dieser ist nach Nachprüfung durch die Volkswirtschaftliche Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 15. Mai auf 20,— Mk. für das Kilogramm-Prozent citronensäurelösliche Phosphorsäure und auf 17,— Mk. für das Kilogramm-Prozent Gesamtposphorsäure festgesetzt worden. Eine Umlage wird neben diesem Preise nicht mehr erhoben. Auch die Preise für Säcke sind erhöht worden, und zwar auf 40,— Mk. für den Jutesack von 100 Kilogramm Fassungsraum und auf 16,— Mk. für den Papiersack von 100 Kilogramm Fassungsraum. (3471)

Die Einfuhr von Graukalk wird vorläufig nur in beschränktem Umfang gestattet. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Holzdestillation“ zu erfahren. (3472)

Ueber die Marktlage für Benzol

wird vom „Benzol-Verband“ G. m. b. H., Bochum, wie folgt berichtet: Die an die Aufhebung der Zwangswirtschaft des Benzols geknüpften Erwartungen haben sich insofern erfüllt, als die in den letzten Monaten bestandene Knappheit an Benzol eine fast völlige Entspannung erfahren hat. Die Verkaufsstellen des Benzol-Verbandes waren in der Lage, den Anforderungen der Verbraucher, insbesondere an Tetralitbenzol, in vollem Umfang zu entsprechen. Da auch seit Anfang Mai Frankreich mit der Abnahme der ihm auf Grund des Friedensvertrages zustehenden Benzolmengen zurückhält, wird es möglich sein, vorübergehend der chemischen Industrie noch größere Mengen Benzol als im Vormonate zuzuführen. Der Preis für Reinbenzol, Reinxylol und Reintoluol wurde vom 1. Mai d. J. ab um 3,70 Mk. das Kilo und derjenige für gereinigtes Lösungsbenzol II um 1,70 Mk. das Kilo erhöht, während der Preis für die übrigen Erzeugnisse entsprechend der am 1. Mai 1922 eingetretenen 20 prozentigen Frachterhöhung nur um 0,20 Mk. je Kilo heraufgesetzt wurde. Das in letzter Zeit in Aufnahme gekommene Tetralitbenzol, das bekanntlich ausschließlich aus Inlandrohstoffen hergestellt wird, erfreut sich zunehmender Beliebtheit, weil es trotz seines nicht unbeträcht-

lich höheren Wirkungsgrades beim derzeitigen Preis von 22,70 Mark je Kilo wesentlich billiger ist als Benzin. Dieses hat sich in den letzten Wochen mehrfach zu Preisermäßigungen gezwungen gesehen, während Tetralitbenzol nicht nur seinen Preis halten, sondern sogar aufbessern konnte. Trotzdem soll im Gegensatz zu der steigenden Nachfrage nach Tetralitbenzol der Absatz außerordentlich zurückgegangen sein. (3449)

Neufestsetzungen der Salzpreise.

Die deutsche Salz-Handelsbank in Bleichrode teilt uns die ab 10. Mai gültigen Salzpreise wie folgt mit: Kristall-Speisesalz, Körnung 00, 64,10 Mk., Körnung 0 62,10 Mk., Körnung I 60,— Mk., Meiereisalz und Buttersalz Körnung 00 64,10 Mk., Fischereisalz, Körnung 00 34,10 Mk., Körnung 0 32,10 Mk., Körnung I 30,— Mk.; Viehsalz, Körnung 0 46,10 Mk., Körnung I 44,— Mk.; Gewerbesalz mit Natr.-Sulfat vergällt, Körnung I 42,— Mk.; Gewerbesalz mit Soda vergällt, Körnung I 45,— Mk.; Gewerbesalz mit Petroleum vergällt, Körnung I 35,— Mk.; Gewerbesalz mit Kristallponceau vergällt, Körnung I 32,— Mk. Alle Preise verstehen sich für 100 Kilo in loser Schüttung, unverteuert, und zwar für Kristall-Speisesalz, Meiereisalz und Buttersalz auf Frachtgrundlage Braunschweig Hauptbahnhof oder Salzungen, für Fischereisalz, Viehsalz sowie alle Gewerbesalze auf Frachtgrundlage Braunschweig Hauptbahnhof, Magdeburg oder Salzungen. (3444)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 5.	17. 5.	Aktien	28. 5.	17. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	670,—	655,—	Harkort Bergw.	1039,—	1080,—
Bad. Anilin	764,—	750,—	Höchst Farb.	881,—	887,—
Byk-Guldenw.	525,—	525,—	C. A. F. Kahlbaum	860,—	875,—
Chem. F. Buckau	1800,—	1875,—	Köln-Rottweil	829,—	772,—
„ Griesheim	788,—	795,—	Leopoldshall	2175,—	—
„ Grünau	640,—	960,—	Linde's Eismasch.	1120,—	1170,—
„ v. Heyden	885,—	614,50	Nitritfabrik	855,—	810,—
„ Milch & Co.	701,—	762,—	Oberschl. Koks.	1350,—	1890,—
„ Weiler	630,—	645,—	Rasquin Farb.	995,—	965,—
„ Gelsenk.	2525,—	2600,—	Rh. W. Sorenst.	575,—	480,—
„ W. Albert	1780,—	1749,—	J. D. Riedel	885,—	880,—
„ Concordia	1910,—	3000,—	Rütgerswerke	860,—	834,—
Dynamit Nobel	672,—	670,—	Scherling Chem.	944,—	889,75
Eschertorf. Salz.	1799,—	1800,—	Sorenst. Carb.	567,—	615,—
Elberf. Farbenf.	678,—	697,—	Staßfurter Chem.	1949,—	1820,—
Fahlberg List	622,50	620,—	Thür. Bleiweißf.	2325,—	2290,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr.	1030,—	1020,—
Th. Goldschmidt	800,—	800,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1220,—	1175,—
Harb. Wiener O.	1685,—	1640,—	„ Glanzstoff P.	2510,—	2625,—

Devisen	17. 5.	18. 5.	19. 5.	20. 5.	22. 5.	23. 5.
Holland	11250,—	11500,—	11550,—	11700,—	12125,—	11775,—
Schweden	7415,—	7575,—	7690,—	7790,—	8075,—	7840,—
Italien	1525,—	1585,—	1525,—	1559,—	1600,—	1650,—
England	1289,—	1317,50	1326,50	1346,—	1395,—	1347,50
New York	289,25	294,—	296,50	303,50	313,75	301,50
Frankreich	2640,—	2675,—	2695,—	2756,—	2825,—	2780,—
Schweiz	5555,—	5630,—	5690,—	5800,—	5975,—	5770,—
Spanien	4545,—	4610,—	4685,—	4805,—	5010,—	4795,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	28. 5.	17. 5.
Elektrolytkupfer	9545	8588
Raffinadekupfer 99—99,3%	8350—8400	7775—7825
Originalhüttenweichblei	3250—3300	2975—3025
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	3500—3550	3225—3275
Zink, umgeschmolzen	3000—3100	2725—2775
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12400	12100
do. in Walz- oder Drahtbarren	12650	12300
Bancaninn	20800—20500	19100—19800
Straitszinn	20800—20500	19100—19800
Australzinn	20900—20500	19100—19800
Hüttenzinn, 99%	20000—20200	18800—19000
Reinnickel	19800—19800	18800—19000
Antimon-Regulus	3100—3150	2925—2975
Silber in Barren (1 kg)	5925—5975	5500—5550

(8495)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Alexander Wacker, Familiengesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. Zu Geschäftsführern wurden bestellt Herr Otto Wacker, Industrieller in München und Herr Dr. Wolfgang Wacker, Chemiker in Burghausen a. d. Salzach. (3454)

Geschäftliches

*Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer, Uerdingen (Niederrhein). Der vom Vorstand für das Geschäftsjahr 1921 erstattete Bericht stellt im Eingang fest, daß die politische und wirtschaftliche Zwangslage, in welcher sich Deutschland seit

Kriegsende befindet, sich im Berichtsjahre noch in höherem Maße auswirkte als vorher. Bis zur Jahresmitte zeigte Industrie und Handel die stark rückläufige Bewegung, die schon Ende 1920 eingesetzt hatte. Ganz besonders schwer betroffen wurde die zu einem erheblichen Teile im besetzten Gebiet liegende Farbstoff-Industrie. Durch die auf Grund der Sanktionen in der Zeit vom 20. April bis 1. Oktober 1921 bestehende Rhein Zolllinie wurden untrennbar zusammengehörige Wirtschaftsgebiete plötzlich und nachhaltig auseinandergerissen. Die mit der Einholung von Ausfuhrbewilligungen verbundenen Schwierigkeiten, dadurch hervorgerufene Verzögerungen in der Abfertigung und Aenderung der Versandwege, Einfuhrverbote, Differenzialzölle usw. bildeten schwere Hemmnisse für unsere Ausfuhr. Die in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzende starke Beschäftigung der deutschen Textilindustrie rief eine lebhaftere Nachfrage nach Erzeugnissen der Gesellschaft hervor, jedoch konnte infolge des Mangels an Rohstoffen aller Art sowie durch die im Herbst und Winter in kaum gekannter Schärfe auftretende Verkehrsnot die Erzeugung nicht in erforderlichem Maße gesteigert werden. Der Umsatz erreichte daher der Menge nach nicht entfernt den Stand der Vorkriegszeit. Die größte Sorge bereitete die Beschaffung der notwendigen Brennstoffe. Die Belieferung und Beschaffenheit der deutschen Kohle waren gänzlich unzureichend. Es mußten infolgedessen große Mengen ausländischer Kohlen zum mehr als doppelten Preise bezogen werden. Unausgesetzte Erhöhungen der Preise aller Rohstoffe, sowie die Steigerung der Löhne und Gehälter machten wiederholt Heraussetzungen der Verkaufspreise erforderlich. Eine Fortdauer dieser unerfreulichen Entwicklung muß nach Ansicht der Verwaltung die deutschen Erzeugnisse dem ausländischen Wettbewerb gegenüber in eine sehr schwierige Lage bringen, besonders dann, wenn der Stand der Mark sich nachhaltig bessern sollte. Die Geldentwertung machte zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum Wiederaufbau des Auslandsgeschäfts zweimal eine Kapitalerhöhung erforderlich. Von Einfluß darauf war auch die Katastrophe in Oppau, durch welche die Gesellschaft als Mitglied der Interessengemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der in dem Abschluß ausgewiesene Gewinn in Höhe von rund 15 Millionen Mark erscheint zahlenmäßig groß; im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Stand der Mark im Jahre 1921 gegenüber dem Dollar und gemessen an der Steigerung der Löhne und Gehälter gegenüber der Vorkriegszeit schrumpft dieser Gewinn mindestens auf den dreißigsten Teil, also auf etwa 430 000 Mark zusammen, während das Jahr 1913 bei einem Grundkapital von nur 6 Millionen Mark, also noch nicht einem Fünftel des heutigen Kapitals, mit einem viel höheren Gewinn abschloß. Die Generalversammlung vom 20. Mai erklärte sich mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende von 25 Prozent auf die Stammaktien einverstanden. (3478)

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin. Der Aufsichtsrat beschloß, nach Abschreibung von 5 306 272 Mk. (i. V. 717 904 Mk.) und nach Ueberweisung von 1,5 Mill. Mk. (3,5 Mill. Mk.) an das Werkerhaltungskonto aus dem Reingewinn von 11 459 197 Mk. (3 370 069 Mk.) eine Dividende von wieder $4\frac{1}{2}\%$ auf 2 000 000 Mk. ursprüngliche Vorzugsaktien, wieder 5% auf 2 (1) Mill. Mk., Vorzugsaktien Lit. B., und 35% (25%) auf 20 (10) Mill. Mk. Stammaktien vorzuschlagen. Außerdem wurde beschlossen, die 2 000 000 Mk. ursprünglichen Vorzugsaktien zur Tilgung aus dem Reingewinn zu kündigen. Den Inhabern dieser Vorzugsaktien soll die Möglichkeit gegeben werden, gegen vier ursprüngliche Vorzugsaktien und Zuschlag von 800 Mk. zuzüglich Schlußnotenstempel eine Stammaktie einzutauschen. (3455)

*** I. D. Riedel, Aktiengesellschaft, Berlin-Britz.** Dem Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Der Drogen- und Chemikalienmarkt war in der ersten Hälfte des Jahres 1921 wenig rege. Mit dem sinkenden Werte der Reichsmark trat dann ein Umschwung ein; vor allem erfuhr der Absatz nach dem Auslande eine bedeutende Belebung. Auf dem Gebiete unserer Fabrikationen waren wir dauernd voll beschäftigt. Der Ausbau unseres Werkes, den wir weiter gefördert haben, kommt in den Zugängen auf Gebäude- und Maschinenkonto zum Ausdruck (Zugang 845 283,12 Mk.). Unsere Kesselanlagen mußten dem gesteigerten Dampf- und Kraftbedarfe entsprechend wesentlich erweitert werden. Hierbei war auch auf die leidige Minderwertigkeit der Kohlen Rücksicht zu nehmen. Das Konto der Beteiligungen hat sich durch die mit Gewinn erfolgte Veräußerung der Aktien der Deutschen Permutit-Aktiengesellschaft und unserer Anteile an der „Industriestätte Nordhof“ vermindert. In den Ziffern unserer Buchforderungen, Buchschulden und Warenvorräte

spiegelt sich der schlechte Stand der deutschen Währung wieder. Durch die am 25. Mai 1921 beschlossene Erhöhung unseres Aktienkapitals auf 18 Mill. Mark sind unsere Rücklagen auf gleichfalls 18 Mill. Mk. gestiegen. Am 30. Dezember 1921 wurde durch eine außerordentliche Generalversammlung die weitere Erhöhung unseres Aktienkapitals, und zwar auf 48 Mill. Mark, beschlossen. Diese Erhöhung, durch welche unsere Rücklagen etwa auf 70 Mill. Mark anwachsen werden, tritt erst im laufenden Jahre in Erscheinung. Das gleiche gilt von der engeren Verbindung mit dem Tetralinwerk zu Rodleben (Anhalt). Der Steigerung des Rohgewinnes steht eine im Verhältnis nahezu gleichgroße Steigerung der Unkosten gegenüber. Sie ist bedingt durch die Erhöhung aller Geschäftsspesen, insonderheit der Gehälter und Löhne, die im Jahre 1921 eine Ausgabe von rund 20 Mill. Mark (gegen 13 Mill. 1920 und 5 Mill. 1919) erforderten. Angesichts der andauernden Wohnungsnot schlagen wir vor, aus dem Reingewinn 1 Mill. Mark als Beitrag zum Bau von Wohnhäusern zur Verfügung zu stellen, die wir auf dem in Berlin-Britz gelegenen Gelände der Riedelstadt-Siedlungs-Gesellschaft m. b. H. errichten lassen wollen. Der Reingewinn des Jahres 1921 beträgt einschließlich des Gewinnvortrages vom Vorjahre 6 159 511 Mk.; es wird beantragt zu zahlen 16% Gewinnanteil auf 12 000 000 Mk., Sonderausschüttung 100 Mk. auf jede Stammaktie Nr. 1—12 000, 8% Gewinnanteil auf 6 000 000 Mk., Sonderausschüttung 50 Mk. auf jede Stammaktie Nr. 12 001 bis 18 000. Danach würden für jeden auf das Jahr 1921 lautenden Gewinnanteilschein der Stammaktien Nr. 1—12 000 260 Mk., und für jeden auf das Jahr 1921 lautenden Gewinnanteilschein der Stammaktien Nr. 12 001 bis 18 000 130 Mk. zur Auszahlung gelangen. Ordentliche Generalversammlung am 15. Juni d. J. (3458)

*** Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik, Köln.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1921 vorgelegten Geschäftsbericht verschärfte sich die mit Ende des Jahres 1920 einsetzende große Wirtschaftskrise noch in der ersten Hälfte des abgelauteten Geschäftsjahres, so daß es sich nicht vermeiden ließ, in einzelnen Betrieben die Produktion so stark einzuschränken, daß Feierschichten eingelegt werden mußten. In der zweiten Hälfte des Jahres setzte ein allgemeiner Aufschwung der Konjunktur ein, der bis zum Schluß des Geschäftsjahres anhielt. Zurzeit sind sämtliche Abteilungen sehr gut beschäftigt. Entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung, mußten die Preise aller Fabrikate wiederholt erhöht werden. Es wurde ein Umschlag von 313 977 370 Mk. erreicht. Das Gewinnergebnis ist befriedigend. Das laut Beschluß der letzten ordentlichen Generalversammlung auf 40 Mill. erhöhte Aktienkapital wurde im abgelauteten Geschäftsjahr, durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom Dezember 1921, auf 50 Mill. erhöht, so daß sich das Aktienkapital zurzeit, einschließlich der 30 Mill. Vorzugsaktien, auf 80. Mill. beläuft. Ueber die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres lassen sich Voraussagen wiederum nicht machen, da alle Berechnungen durch die unsichere außenpolitische Lage über den Haufen geworfen werden können. Rein geschäftlich betrachtet ist jedoch mit einem befriedigenden Ergebnis zu rechnen. Es verbleibt ein Reingewinn von 6 827 391 Mk., aus dem eine Dividende von 4% und eine Mehrdividende von 12% gezahlt werden soll. (3460)

*** Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Der Verlauf des Geschäftsjahres war ein normaler und befriedigender. Der Absatz unserer Erzeugnisse im Inlande weist eine Zunahme auf; die Ausfuhr, der wir, wie vor dem Kriege, unsere besondere Aufmerksamkeit widmen, hat sich in erfreulicher Weise gehoben und verspricht, sich günstig zu entwickeln. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Aufnahme der Erzeugung einer neuen Textilfaser (Vistrawolle) hat die Erwartungen bisher erfüllt und läßt hoffen, daß dieser Zweig gute Ergebnisse liefern wird. Auf die erheblichen Zugänge der für diese Fabrikation nötigen Anlagen ist ein großer Teil, der der jetzigen Ueberteuerung entspricht, vorher abgeschrieben, um sie auf den gemeinen Wert zu bringen. Die von uns übernommene Zerlegung von Heeresmunition ist bis auf einen kleinen Rest beendet. Unsere Fabriken sind glücklicherweise auch in diesem Jahre, von Unglücksfällen abgesehen, von einem Brandfall verschont geblieben. Dagegen wurde die Fabrik Saarwellingen, die an eine Gesellschaft im Saarstaat verpachtet ist, von einer schweren Explosion heimgesucht. Der Schaden trifft die Pächterin. Durch die Aufnahme der Vistrawolle-Fabrikation und die stark vermehrten Ausfuhrgeschäfte ist unser Kapitalbedarf, besonders im Hinblick auf die Geldentwertung, sehr beträchtlich geworden.

um so mehr, als wir auch die durch Aktienbesitz oder Anschlußverträge uns nahestehenden Sprengstoff-Gesellschaften, die ebenfalls neue Betriebe aufgenommen haben, finanzieren. Nachdem wir unser Stammkapital im Mai v. J. um 28 000 000 Mk. erhöht hatten, ist es durch die weitere Kapitalvermehrung von 25 000 000 Mk., die im Dezember 1921 beschlossen wurde, auf 125 000 000 Mk. angewachsen, von denen 100 000 000 Mk. an der diesmaligen Dividende teilnehmen. Durch das Agio auf diese neuen Aktien hat sich unsere gesetzliche Reserve auf 90 429 163 Mk. erhöht. Angesichts dieser Vermehrung unseres Stammkapitals haben wir uns veranlaßt gesehen, um einem etwaigen fremden unerwünschten Einfluß zu begegnen, den Betrag der mit einfachem Stimmrecht ausgestatteten Vorzugsaktien von 30 000 000 Mk. um 45 000 000 Mark auf 75 000 000 Mk. zu erhöhen. Das gesamte Kapital an Vorzugsaktien wurde von der Spitzengesellschaft des General-Kartells, der „Adastra“ Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H., übernommen. So lange die Vorzugsaktien in deren Händen bleiben, fließt uns zwar dadurch kein neues Kapital zu, aber wir haben so lange auch keine Dividende auf die Vorzugsaktien zu zahlen. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 1922 ist durchaus befriedigend. Nach Abschreibungen von 1 500 000 Mk. verbleibt ein Gewinn von 22 215 170 Mk.; es soll eine Dividende von 20 % gezahlt werden. Die Generalversammlung vom 18. Mai hat diesem Vorschlag zugestimmt. (3459)

* **Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin.** Dem vom Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Geschäftsbericht über das Jahr 1921 entnehmen wir folgende Einzelheiten: Im Berichtsjahr ließen Knappheit an Rohmaterial, mangelhafte Versorgung mit Brennstoff, schlechte Transportverhältnisse einen Teil unserer Fabriken nicht zu stetiger Arbeit kommen. Einzelne Streiks, wenn auch mäßigen Umfangs, haben ebenfalls störend gewirkt. Die Absatzstockung in Teerprodukten, über die wir bereits im vorigen Geschäftsbericht klagten, dauerte bis etwa zur Mitte des Jahres und zog einen Preissturz gegenüber den Preisen zu Beginn des Jahres in den einzelnen Produkten bis zu 50 % nach sich. Auch durch die zur Verringerung der Lager getätigten Auslandsverkäufe konnten die Preise nicht gebessert werden, da das Rohmaterial in den Zeiten der Knappheit in Deutschland über das Weltmarktniveau getrieben worden war. Mit der neu einsetzenden Entwertung der Mark stiegen die Preise für Teerzeugnisse, bis sie am Ende des Jahres die verlorenen 50 % beinahe wieder einholten. Wegen der ungünstigen Bahn- und Wasserverhältnisse hielten sich jedoch die Verladungen in den letzten Monaten des Berichtsjahres in so engen Grenzen, daß die gebesserten Preisverhältnisse im Berichtsjahr nur in geringem Maße ausgenutzt werden konnten. Alle diese Umstände bewirkten, daß der Gewinn unserer Teerproduktenfabriken nicht dem aufgewandten Kapital und dem in der Konjunktur liegenden Risiko entsprach. Besser haben die übrigen Abteilungen unserer Gesellschaft und auch unsere Beteiligungen gearbeitet. Alles in allem ist das Ergebnis des Berichtsjahres befriedigend ausgefallen. Wir bringen die Ausschüttung einer Dividende von 30 % auf das dividendenberechtigte Kapital von 60 Mill. Mark in Vorschlag.

Bei der Knappheit, die während des Krieges an Teerölen herrschte, haben wir als Ersatz für Teeröl für unser Imprägniergeschäft Fluorsalze zur Anwendung gebracht und haben uns durch Uebernahme der Mehrheit der Anteile einer Gesellschaft, die ein Flußspatbergwerk im Harz abbaut, das Rohmaterial für die Herstellung solcher Imprägniersalze gesichert. Diese Gesellschaft, die inzwischen den Namen Anhaltische Oberschlesische Fluorwerke G. m. b. H. annahm, hat sich mit der Zeit stark ausgedehnt; wir haben es für richtig gehalten, ihre Anlagen in uns aufzunehmen, nachdem es gelungen war, nahezu die Gesamtheit ihrer Anteile zu erwerben.

Der Geschäftsbericht gibt dann eine Darstellung über die Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmungen. Trotz der in der Bilanz nachgewiesenen nicht unbedeutenden liquiden Mittel sieht sich die Gesellschaft mit Rücksicht auf die dauernde Entwertung der Mark und auf eine Reihe von Neuerwerbungen veranlaßt, der Generalversammlung eine Umwandlung der bereits ausgegebenen 40 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien und einer Ausgabe neuer Vorzugsaktien in Höhe von 50 Mill. Mark vorzuschlagen. (3461)

* **Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg.** Nach dem vom Vorstände der ordentlichen Generalversammlung vorgelegten Jahresbericht für 1921 hat das abgeschlossene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Beteiligung der Gesellschaft an verwandten Unternehmen ein befriedigendes Ergebnis gehabt. Nach Vornahme angemessener Abschreibungen steht ein Ueberschuß von 190 702 Mk. zur Verfügung,

dessen Verteilung wie folgt vorgeschlagen wird: 4 % auf das Aktienkapital von 1 200 000 Mk. = 48 000 Mk., von dem verbleibenden Rest erhält der Aufsichtsrat 7½ %; aus den dann noch verbleibenden 132 000 Mk. soll eine weitere Dividende von 11 % gezahlt werden. Die am 18. Mai abgehaltene Generalversammlung genehmigte die Verteilung einer Dividende von 15 %. (3467)

* **A.-G. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. Main.** Dem Berichte des Vorstandes für 1921 entnehmen wir: „Der Geschäftsgang war im verflossenen Jahre, abgesehen von einer Abschwächung der Nachfrage während der Sommermonate, recht befriedigend. Da auch die Fabrikation keinen ernstlichen Störungen unterworfen war, gestaltete sich das Ergebnis trotz der enorm gestiegenen Unkosten befriedigend.“ Im abgelaufenen Geschäftsjahre erbrachten Waren 2 701 547 Mk. (i. V. 1 917 607 Mk.). Andererseits erforderten Handlungskosten 1 995 847 Mk. (1 273 266 Mk.). Es verbleibt einschließlich 177 455 Mk. (22 462 Mk.) Vortrag aus 1920 ein Reingewinn von 622 243 Mk. (575 453 Mk.), aus dem, wie gemeldet, 20 Proz. Dividende = 340 000 Mk. (i. V. 15 Proz. = 255 000 Mk.) auf die Stammaktien und 5 Proz. Dividende = 50 000 Mk. (wie i. V.) auf die Vorzugsaktien verteilt werden sollen. (3452)

Aus dem Handelsregister.

(15. Mai bis 20. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

- Chem. Fabrik Hansa, G. m. b. H., Hannover (1000).
- Chem. Fabrik Krewel & C. A.-G., Köln (3500).
- Pyrochemische Gesellschaft m. b. H., Berlin (20).
- Chemische Produkte Alkra Gesellschaft m. b. H., Berlin (100).
- Wilhelm Böhringer, chem. Fabrik in Ueberlingen.
- Teufelsberger Lack- u. Farbengesellschaft m. b. H. in Elze (60).
- Deutsche Union Gesellschaft für pharm. Artikel m. b. H., Berlin (250).
- Chem. Fabrik Petunia, G. m. b. H., Berghausen (50).
- A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin (1000).
- Gesellschaft für chem. Produkte m. b. H., Hartlieb bei Breslau (20).
- Chem. Fabrik „Cera“, G. m. b. H., Breslau (20).
- Fabrik Chemischer Produkte Hartz, Fieselmann & Co. m. b. H., Krefeld (45).
- Chem. Fabrik Ambra A.-G., Zittau (1500).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Chem.-Pharm. Werke Bad Homburg A.-G., Bad Hamburg v. d. Höhe, geändert in Chem.-Pharm. A.-G., Bad Homburg.
- Chem. Fabrik Heinrich Bredhauer in Offenbach a. M. — aufgelöst.
- Bergolin-Lack- und Farbenwerke, Firnis-Siederei Walther van den Bergh, Bremen, geändert in Bergolin-Werke Walther van den Bergh, Kommanditgesellschaft auf Aktien.
- Gebrüder Haupt, Chem.-pharm.-kosm. Präparate, Berlin-Mariendorf — aufgelöst.
- Saarbrücker Chemikalien Kontor G. m. b. H., Saarbrücken, mit Zweigniederlassung in Köln, letztere ist aufgelöst.
- Deutsche Handelsgesellschaft m. b. H., Kalk und chemische Produkte in Erfurt — aufgelöst.
- Franz L. Piro zu Andernach geändert in Chem. Fabrik Asta, Apotheker Piro und Bubenheim.
- Chem. Fabrik Sürth G. m. b. H., Köln — aufgelöst.
- Oelraffinerie und Chemische Fabrik Dr. Ernst Hochuli & Cie., G. m. b. H. in Neuß — aufgelöst. (3491)

Versammlungskalender.

- 30. Mai: Intern. Stickstoff-A.-G. Wiesbaden, nachm. 2 Uhr: ordentl. G.-V. im Metropol-Hotel zu Wiesbaden. Theodor Teichgraber A.-G.: ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin S. 59, Camphausenstr. 26.
- 31. „ Kalle & Co. A.-G. Biebrich a. Rh.: 18. ordentl. G.-V. in Biebrich a. Rh. im Verwaltungsgebäude der Firma, Rheinstr. 44, vorm. 11 Uhr. Carbonit A.-G., Hamburg, nachm. 2½ Uhr: 32. ordentl. G.-V. im Sitzungssaal der Dynamit A.-G., vorm. Alfred Nobel & Co., in Hamburg, Alsterdamm 39, I. Europahaus. Hageda, Handelsges. Dtsch. Apotheker m. b. H., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Vereinshauses Dtsch. Apotheker, Berlin, Levetzowstr. 16 b. (3495)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Mai 1922	20. Mai 1922	17. Mai 1922	19. Mai 1922	10. Mai 1922	26. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99 ⁰ /100 520 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	—	hdlsübl. 625 L.	9—9 ¹ / ₂ c.
Ameisensäure . . .	80 % 380 Fr.	80 % 68—70 £	85 % techn. kg 0,50—0,55 G	techn. 80 % 75 Mk.	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	33—34 £	—	88/92 41 Mk.	88/92 % 450 L.	100 lb. 5,90—6,00 \$
Aetznatron	76/77 ⁰ blande 128 Fr.	76 % 25—25,10 £	70/77 % 28,50—31 G	128/130 850 Kr.	franz. 70/72 % 200 L.	100 lb. 3,70—3,75 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 1,40—1,80 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Roßberger 1050 Kr.	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. crist. rein weiß 45 Mk.	—	9 ⁵ / ₈ —12 c.
Borax	raff. franc. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,36—0,37 G	crist. 45 Mk.	crist. 370 L.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40 % 6—6 ¹ / ₄ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12 ¹ / ₂ —15 c.
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	—	75/80 % 85 L.	fused lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37 % 13—13,10 £	12,50—13,50 G	110/115 320 Kr.	100/110 % 90 L.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	1450 Kr.	300 L.	lamp 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 s	kg 3,20—3,75 G	—	crist. 2150 L.	45—46 c.
Cremortartari . . .	entfärbt 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 110—112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	98/99 % 930 L.	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99 ¹ / ₂ % (H.P.) 350 Fr.	99/100 % 59—60 £	100 % chem. kg 0,30—0,40 G	100 % chem. rein 1560 Kr.	98/99 % 1200 L.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40 % kg 5,30 Fr.	40 % vol. 72,10—73 £	—	—	40 % 600 L.	40 % 8 ¹ / ₂ —9 c.
Glaubersalz	—	commerce 5,10—6 £	4—6,25 G	crist. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 0,85—1 \$
Glycerin	blande pure 300 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2x gest. kg 1—1,20 G	—	destill. 28° 950 L.	15—15 ¹ / ₂ c.
Kalisalpeter	raff. sauge du pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2 ¹ / ₂ —1,3 s	160—180 G	—	1300 L.	28—28 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	80/80 Brixlogor 1120 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 24—25 £	40 % 24,50—26 G	—	—	—
Milchsäure	Industr. 50 % 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50 % techn. 35—38 G	—	80 % 400 L.	44 % techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	pulv. 200 L.	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	275 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	64—68 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8 ¹ / ₄ —8 ¹ / ₂ d	75—84 G	78 Mk.	hdlsübl. crist. 625 L.	cryst. 11 ¹ / ₂ —12 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50 % saubere 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 4 ³ / ₄ —5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	rein amorph. volum. 1000 l.	techn. 24—24 ¹ / ₂ c.
Salmiak	blande exp. 350 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	40,50 Mk.	—	white gran. 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 160 L.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 185 Kr.	20/21° 30 L.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	60/62 % 31,50 Mk.	80/85 % konz. geschm. 250 l.	fused 80/82 % 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 5—6 G	60° 100 Kr.	66° 45 L.	66° t 17—17,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	Sonde neutre 35° 30,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	Natr. sol. 80° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3 ¹ / ₂ —1,4 s	kg 1,60—1,70 G	spieglig krist. 5400 Kr.	crist. 1075 L.	30 c. (3496)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezug preise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 1. JUNI 1922

Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Mai 1922.

Der Reichsfinanzminister Dr. Hermes ist aus Paris zurückgekehrt, um dem Reichskabinett über die dort in strengster Vertraulichkeit geführten Verhandlungen zur Lösung der Reparationsfrage Bericht zu erstatten. In dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, liegen amtliche Mitteilungen über den Inhalt des Berichts noch nicht vor. Indessen darf man die in den großen deutschen Tageszeitungen enthaltenen Angaben wohl als zuverlässig ansehen. Unglücklicherweise wird die Lösung dieser Frage durch politische und persönliche Gegensätze zwischen dem Reichskanzler und dem Finanzminister erschwert. Deutschland steht in diesem Augenblick wieder einmal vor einer Schicksalsstunde, in der es sich um Sein oder Nichtsein handelt. Denn wenn jetzt etwa in dem Bestreben, eine Verständigung mit der Reparationskommission zur Vermeidung etwaiger Sanktionen herbeizuführen, von deutscher Seite Zugeständnisse gemacht werden, die sich künftig als unerfüllbar erweisen, dann haben wir uns jedes Anspruchs auf spätere Erleichterung unserer Verbindlichkeiten begeben. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die von Dr. Hermes in Paris gemachten Zugeständnisse einer Prüfung unterzogen werden.

Sie sind lediglich unter der einen Voraussetzung gemacht worden, daß die geplante internationale Anleihe, die uns für eine Reihe von Jahren die Beschaffung von Devisen für Reparationszwecke ermöglichen soll, zustande kommt. Wenn dies tatsächlich die einzige Voraussetzung für die deutschen Zugeständnisse sein sollte, dann stände das ganze Abkommen auf sehr schwachen Füßen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in neutralen und Ententeländern haben alle einsichtsvollen Wirtschaftspolitiker sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß eine internationale Anleihe nur in Frage kommen könnte, wenn vorher die deutsche Reparationslast soweit ermäßigt wird, daß sie mit der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands in Einklang steht. Man durfte daher mit Recht erwarten, daß die von Dr. Hermes mit der Reparationskommission geführten Verhandlungen zunächst diese Frage klären würden. Es verlautet nichts darüber. Der Schluß ist daher wohl berechtigt, daß eine Ermäßigung der Reparationslast unter die in Cannes vereinbarte Grenze nicht in Betracht kommt. Wenn aber Einstimmigkeit darüber herrscht, daß unsere Wirtschaft einer derartigen Belastung auch nicht annähernd gewachsen ist, was nützt dann eine internationale Anleihe, die uns für eine Reihe von Jahren eine „Atempause“ verschaffen soll? Pausen sind bekanntlich begrenzte Zeitabschnitte. Es wäre deshalb eine verhängnisvolle Illusionspolitik, auf diesem für unsere wirtschaftliche Existenz wichtigsten Gebiet Vereinbarungen zu treffen, die nicht die unbedingte Gewähr bieten, daß uns auch nach der Atempause die Luft nicht ausgeht. Man wird fragen müssen, ob Herr Dr. Hermes, wenn es ihm schon nicht gelungen ist, eine Ermäßigung der Reparationslasten durchzusetzen, wenigstens eine Mindestgrenze für den Ertrag der internationalen Anleihe gezogen hat.

Es ist an dieser Stelle stets davor gewarnt worden, sich in bezug auf die Höhe einer internationalen An-

leihe irgend welchem Optimismus hinzugeben. Bleibt tatsächlich die Reparationslast in ihrer bisherigen Höhe bestehen, dann ist unter keinen Umständen mit einem irgendwie erheblichen Ertrage einer Anleihe zu rechnen. Morgan hat sich zu wiederholten Malen klar und deutlich darüber ausgesprochen, daß das internationale, insbesondere das amerikanische Kapital nur für eine Anleihe zu interessieren wäre, wenn unbedingte Garantie für Deutschlands wirtschaftliche Gesundung geboten wäre; die erste Voraussetzung dafür sei die Ermäßigung der Reparationslast. Was könnte uns aber eine Anleihe helfen, aus der vielleicht für vier oder fünf Jahre der Devisenbedarf für unsere Reparationszahlungen zu decken wäre? Besitzt ein ernstzunehmender Wirtschaftspolitiker den Optimismus, zu glauben, daß es uns gelingen könnte, in diesem Zeitraum unsere Wirtschaft derart zu festigen, daß sie für die weitere Zukunft aus eigener Kraft die ungeheuren Mittel zur Abdeckung unserer Kriegsverpflichtungen aufbringen könnte?

Unter den Zugeständnissen, die Dr. Hermes der Reparationskommission gemacht hat, steht an erster Stelle die Beseitigung des Defizits des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus Mehrerträgen von Steuern über den Vorschlag hinaus und aus einer Vervollkommenung des steuertechnischen Apparats. Daß bei der unausgestzten Preissteigerung und dem damit zusammenhängenden Ansteigen der Löhne und Gehälter eine Reihe großer Steuerquellen reichlicher fließen werden, als ursprünglich angenommen war, ist ohne weiteres zuzugeben. Ebenso wäre aus einer Vervollkommenung des Veranlagungsverfahrens, bei dem es gelingt, auch die bisherigen Drückeberger in vollem Umfange heranzuziehen, eine Steigerung der Steuererträge in recht erheblichem Umfang unzweifelhaft zu erzielen. Wenn es aber nicht möglich ist, ein weiteres Anschwellen des Haushalts durch Besoldungserhöhungen, die jedesmal viele Milliarden erfordern, zu verhindern, dann werden auch die stillen Reserven, die in den geltenden Steuern noch stecken, unter keinen Umständen ausreichen, um die erneut entstehenden Defizits im Reichshaushalt zu decken.

Ferner soll die Reichsregierung zusagen, falls die Steuerreserven zur Bilanzierung des Haushalts nicht ausreichen, daß sie die Frage der Erschließung neuer Steuerquellen in Erwägung ziehen wird. Diese Verpflichtung ist von geringer Bedeutung. Nach Zeitungsberichten soll der Reichskanzler die Beschaffung neuer Steuern für unmöglich halten, eine Auffassung, mit der er sich in Uebereinstimmung mit allen wirtschaftlichen Kreisen befinden dürfte. Es besteht nur die dringende Gefahr, daß man für den Fall der Unzulänglichkeit der Steuererträge wiederum zu einer Erhöhung der Steuersätze der vorhandenen Steuern schreiten wird, wobei dann jedesmal in erster Linie die Steuern in Betracht kommen, die in wirtschaftlicher Beziehung am schädlichsten sind, die Umsatzsteuer und die Kohlensteuer. Bei jeder Novelle zum Umsatzsteuergesetz findet sich in der Begründung die Bemerkung, daß die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes die äußerste Grenze der Zulässigkeit bedeute, worauf dann trotz anhaltender Preissteigerung für alle Lebensmittel und

Verbrauchsgegenstände im nächsten Jahr eine neue Erhöhung des Steuersatzes folgte.

Unzweifelhaft die wichtigste Verpflichtung, die die Reichsregierung eingehen soll, erstreckt sich auf die Stilllegung der Notenpresse. Ueber die Notwendigkeit einer endlichen und endgültigen Verstopfung der Inflationsquelle besteht an keiner Stelle im Inland oder Ausland irgend welche Meinungsverschiedenheit. Differenzen zwischen Kabinett und Herrn Dr. Hermes herrschen lediglich über die Festsetzung des Stichtages für die Grenze der Notenausgabe. Dr. Hermes hat den 31. März d. J. als annehmbaren Termin vereinbart; daß das Reichskabinett einem so weit zurückliegenden Stichtag nicht zustimmen will, ist begreiflich, denn es würde keine Kleinigkeit sein, die inzwischen in Umlauf gesetzten nach Milliarden zählenden Noten wieder einzuziehen. Die Stilllegung der Notenpresse ist eine der Bedingungen der Reparationskommission, unter denen seinerzeit das sogenannte Moratorium für das laufende Jahr von der Entente gewährt wurde. So zwingend die Erfüllung dieser Bedingung ist, so unmöglich erscheint aber ihre sofortige Durchführung, ohne daß zuvor die Ursachen der Inflation beseitigt sind. Man kann es daher verstehen, wenn die Reichsregierung die Festsetzung eines späteren Stichtages fordert, da im Augenblick der dringende Tagesbedarf der Finanzverwaltung auf anderem Wege als dem durch die Notenpresse nicht zu decken ist.

Und schließlich hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, innere Kredite langfristiger Art zur Bilanzierung des Etats aufzunehmen, wobei an erster Stelle an die Zwangsanleihe gedacht ist. Die Vorlage zur Erhebung einer Zwangsanleihe ist inzwischen vom Reichsrat verabschiedet worden, wobei in einigen grundsätzlichen Fragen wesentliche Änderungen des Regierungsentwurfs vorgenommen sind. So ist der Zinsfuß für die Jahre 1925—1930, den die Finanzverwaltung mit 2½ % vorgesehen hatte, auf 4 % erhöht worden; die zinslose Zeit bis zum 1. November 1925 ist beibehalten. Ferner hat der Reichsrat die Freigrenze nicht unerheblich erhöht. Von Bedeutung für die wirtschaftlichen Unternehmungen ist der Umstand, daß, während die Regierungsvorlage bei der Belastung mit Zwangsanleihe die natürlichen und juristischen Personen gleichmäßig behandeln wollte, der Reichsrat sich zu einer günstigeren Behandlung der letzteren entschlossen hat, wobei zweifellos der gegenwärtigen Lage des Geldmarkts Rechnung getragen wurde. Ursprünglich glaubte man sogar, den industriellen Unternehmungen einen besonders großen Teil der Anleihe aufladen zu können.

Die Handelskammer Frankfurt a. M. hat zu dem Gesetzentwurf eine Eingabe an die Mitglieder des Reichstags gerichtet, in der eine weitgehende Schonung der juristischen Personen gegenüber den natürlichen gefordert wird. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß den juristischen Personen höchstens ein Viertel des Zeichnungsbetrages auferlegt werden dürfe, welcher für die natürlichen Personen mit gleichem Vermögen in Betracht kommt. Die Heranziehung der juristischen Personen in gleichem Maße wie die natürlichen führe einmal zu einer durchaus ungerechten Doppelbelastung, weil die Anteile am Vermögen der juristischen Personen als Kapitalvermögen der natürlichen Personen nochmals der Zeichnungspflicht unterworfen würden. Ferner hätte eine so scharfe Heranziehung der juristischen Personen eine starke Kreditanspannung zur Folge, da flüssige Mittel bei den meisten Unternehmungen nicht vorhanden wären. Die Banken ihrerseits könnten dem verlangten Kreditbedürfnis nur Rechnung tragen, wenn sie ihre flüssigen Mittel nicht mehr in dem beabsichtigten Umfange in Reichsschatzwechseln anlegen müßten. Die unausbleibliche Wirkung würde sein, daß einmal infolge des entstehenden Kurssturzes sich das Beteiligungsverhältnis des Auslandes an den deutschen

Unternehmungen noch weiter zu Ungunsten des inländischen Kapitals verschieben würde und andererseits das Reich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gezwungen wäre, die Notenpresse in verstärktem Maße in Anspruch zu nehmen. Die Handelskammer vertritt die Ansicht, daß auch bei einer verminderten Heranziehung der juristischen Personen der erforderliche Betrag von 60 Milliarden Papiermark aufgebracht werden würde. In bezug auf den Zinsfuß tritt die Eingabe für einen 5prozentigen Zinssatz nach Ablauf der dreijährigen Unverzinslichkeit ein, weil eine geringere Zinsrate die Beleihung und Verwertung der Zwangsanleihe unmöglich machen würde, wodurch die Zeichnung der Zwangsanleihe einem baren Vermögensverlust gleichkäme.

Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag in diesen beiden Fragen, der Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmungen an der Zwangsanleihe und der Höhe des Zinsfußes, sich nicht durch die in Papiermark ausgedrückten sogenannten Riesengewinne einer Reihe von industriellen Unternehmungen täuschen läßt. Man rechne die Umsatzzahlen und die Reingewinne in Goldmark um, dann wird man erkennen, daß sie nur eine Scheinblüte vortäuschen, hinter der bereits das Gespenst einer schweren Wirtschaftskrise auftaucht. — Bl. (3572)

Die deutsche Gerbstoffindustrie.

Aus Anlaß der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg hat der vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ ein Sonderheft erscheinen lassen, in dem Aufsätze über die Industrie Hamburgs veröffentlicht sind. Ueber die chemische Großindustrie berichtet Direktor Kießling vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie, Sektion 3b. Nachstehend bringen wir den Abschnitt, der die Gerbstoffindustrie behandelt, zum Abdruck:

Die deutsche Gerbstoffindustrie hat sich aus kleinen Anfängen im Laufe der 90er Jahre entwickelt, als ausländische Gerbstoffe, besonders Quebrachoholz, in größerem Umfange eingeführt wurden. —

Hamburg ist das Zentrum des Gerbstoffhandels und der hauptsächlichste Stapelplatz für alle verwandten ausländischen Gerbmaterien.

In erster Linie ist hier die H. Renner & Co. Aktiengesellschaft zu nennen, die ihren Sitz in Hamburg hat und Gerbstoffextrakte verschiedenster Arten herstellt, vornehmlich Extrakt aus dem Quebrachoholz, dem heute in allen modernen Gerbereien wohl am meisten verwendeten und begehrtesten Gerbstoff.

Die Fabrikanlagen der Gesellschaft in Hamburg umfassen ein Areal von etwa 40 000 qm und sind mit modernen Maschinen, Kesselanlagen und Extraktionsapparaten ausgerüstet.

Eine Nebenfabrik befindet sich ebenfalls in Hamburg, in dem Vororte Horn an der Bille. Diese Fabrik, die während des Krieges erbaut worden ist und auf die Verarbeitung inländischer Gerbstoffe eingestellt war, hat in den Kriegszeiten wertvolle Dienste geleistet, mußte aber nach Beendigung des Krieges, als die ausländischen Gerbstoffe wieder mehr und mehr eingeführt wurden, außer Betrieb gesetzt werden.

Die Anteile der Norddeutschen Quebracho- und Gerbstoffwerke G. m. b. H., Glückstadt in Holstein, welche Fabrik ebenfalls die Herstellung von Gerbstoffextrakten und chemischen Produkten in größerem Maßstabe betreibt, befinden sich sämtlich im Besitz der Rennerwerke in Hamburg. —

In den Werken kommt, wie erwähnt, hauptsächlich Quebrachoholz zur Verarbeitung, das nur in Argentinien vorkommt, in Waldungen, deren Besitz sich ausschließlich die englische Forestal Land, Timber and Railways Company, Limited, London, gesichert hat. Diese Gesellschaft ist aus einem ursprünglich deutschen Unternehmen in Argentinien hervorgegangen, dessen

Gründung ebenfalls auf die Initiative von Kommerzienrat Renner zurückzuführen ist, und die ursprünglich den Zweck hatte, den dauernden Bezug des wichtigen Quebrachoholzrohstoffes sicherzustellen. Die wachsende Bedeutung, die der Quebrachogerbstoff bei der Lederindustrie der ganzen Welt allmählich erlangte, führte zu der Gründung von Extraktfabriken in den Quebrachoholzwaldungen Argentiniens selbst. Die hauptsächlichsten Fabriken in Argentinien wurden unter der Anleitung der Rennerwerke in Hamburg eingerichtet, wie denn auch die leitenden Beamten in diesen Fabriken fast nur Deutsche waren. —

Als die argentinischen Gründungen in englischen Besitz übergingen, blieben die Rennerwerke noch mit einem großen Kapital bei der Forestal Land, Timber and Railways Company, Ltd., beteiligt. — Durch Vermehrung der Fabrikanlagen in Argentinien ergab sich nach und nach eine beachtenswerte Konkurrenz für die in Deutschland hergestellten Produkte. Zwar sind solche nicht ohne weiteres mit den in Argentinien hergestellten Fabrikaten zu vergleichen, weil letztere nur in fester Form und mehr in rohem Zustande angefertigt und versendet werden, während die in Hamburg hergestellten Extrakte dem speziellen Bedarf der nach verschiedensten Methoden arbeitenden Lederfabriken angepaßt sind. Immerhin wurde durch den billig angebotenen festen argentinischen Quebrachoeextrakt der Vertrieb der in Hamburg hergestellten Produkte erschwert und führte vor dem Kriege dazu, im Auslande breitere Absatzgebiete für diese Waren zu schaffen. Bald nach Kriegsschluß stellte es sich heraus, daß in Argentinien eine große Ueberproduktion vorhanden war, da die Anlagen stark ausgebaut worden waren. Dies hatte allgem. eine gewaltige Senkung der Extraktpreise zur Folge, was die Verwendung der in den deutschen Fabriken hauptsächlich verarbeiteten einheimischen Rohmaterialien ungünstig beeinflusste. Zwar versuchten die deutschen Fabriken unter Führung des Rennerkonzerns einen Zollschutz gegen die Einfuhr von festen Quebrachoeextrakten zu erreichen, doch wurde dieser von der Regierung, vornehmlich auf Betreiben der Lederindustrie, abgelehnt. — Als deshalb die Forestal-Gesellschaft an den Vorstand der Rennerwerke herantrat, ob und wie weit das frühere enge Verhältnis wiederhergestellt werden könnte, wurde in Hinsicht auf die schwierige Lage diesem Gedanken nähergetreten und führte schließlich zu dem bekannten Angebot der Forestal-Gesellschaft auf Uebernahme der Stamm- und Vorzugsaktien der Rennerwerke. —

Für die deutsche Lederindustrie bleibt die Situation mit Bezug auf Belieferung in festen argentinischen und auch flüssigen Quebrachoeextrakten die gleiche wie bisher. Auch schon vor dem Kriege deckten die ausländischen argentinischen Extrakte den weitaus größten Teil des inländischen Gerbstoffbedarfes, und es liegt nur im Interesse der ausländischen Gerbstofflieferanten, sich dieses wichtige Absatzgebiet für ihre Produkte zu erhalten, zumal sich nicht nur während des Krieges, sondern auch besonders nach demselben wiederum erwiesen hat, daß die einheimischen Gerbstoffbestände nicht ausreichen, um den Bedarf der hochentwickelten deutschen Lederindustrie an Gerbstoffen zu decken, weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. (3551)

Erneuerung des amerikanischen Patentvertrags mit Deutschland vom Jahre 1909.

Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: Der Antrag im Senat, durch welchen der Präsident ermächtigt wird, den mit Deutschland im Jahre 1909 abgeschlossenen Patentvertrag zu erneuern, hat einen Sturm des Protestes entfesselt. Dieser hat den Erfolg gehabt, daß der Präsident seine Kundgebung über die Erneuerung des Vertrags zurückhält, bis die eingeleitete Untersuchung beendet ist.

Der Patentvertrag von 1909 mit Deutschland bestimmt, daß im Fall der Einfügung einer „Ausübungsklausel“ in das amerikanische Patentgesetz diese Bestimmung auf Patente deutschen Ursprungs keine Anwendung finden soll. Diese Vereinbarung soll gegenseitig sein. Es gibt gewisse amerikanische Industrien, welchen sehr viel daran liegt, diesen gegenseitigen Schutz zu genießen, aber für die einheimische chemische Industrie ist diese Vereinbarung äußerst schädlich. Der Ernst der Lage wird noch verschärft durch die Entschlossenheit, mit welcher Senator Ladd eine Gesetzesvorlage durchzubringen sucht, nach welcher Patente, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht ausgeübt werden, erlöschen sollen. Senator Ladd ist davon überzeugt, daß im Lande eine wachsende Stimmung für die Einfügung einer Ausübungsklausel in das Patentgesetz vorhanden ist.

Im folgenden werden einige von den Kundgebungen gegen die Erneuerung des Vertrages mitgeteilt:

Die „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ hat Einspruch gegen die Erneuerung des Vertrags erhoben, bevor nicht durch die Gesetzgebung Vorsorge getroffen ist, daß nicht in Zukunft eine ähnliche Lage sich entwickelt, wie die, welcher sich die amerikanische organische Chemie vor dem Krieg gegenüber sah. Dieser Auffassung der Vereinigung wurde in einem Schreiben des Präsidenten Herty an den Unterstaatssekretär Fletcher Ausdruck gegeben.

Ebenso hat das „American Institute of Chemical Engineers“ seine Bedenken in einem Memorandum niedergelegt, welches durch den Präsidenten Howard dem Unterstaatssekretär Fletcher überreicht wurde. In seinem Begleitschreiben bemerkt Herr Howard, „daß durch die Erneuerung des Patentvertrages kein geringes Unheil angerichtet werden würde“. Das Memorandum lautet im Auszug:

„Es ist bekannt, daß die Idee dieses Vertrags und seine Abfassung von gewissen chemischen Interessenten in Deutschland und ebensolchen in den Vereinigten Staaten her stammt, welche befürchteten, daß die Vereinigten Staaten etwas wie eine „Ausübungsklausel“ in das Patentgesetz einfügen würden. Die deutschen chemischen Interessenten waren sich wohl bewußt, daß, wenn sie gezwungen würden, ihre Patente in den Vereinigten Staaten auszuüben, dies der Anfang vom Ende ihres absoluten Monopols für die synthetische organische Chemie in den Vereinigten Staaten sein würde. Die Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zu einem solchen Vertrag ist vom deutschen Standpunkt aus wohl verständlich und erklärt sich beinahe ausschließlich durch das Bestreben, den Abbruch, welcher dem deutschen Monopol, wie erwähnt, drohte, zu verhindern. Auch erkennt man daraus den ungeheuren Wert, welchen die Kreise, welche bei der deutschen Regierung den maßgebenden Einfluß hatten, auf dieses Monopol legten, und welche Opfer sie für seine Erhaltung zu bringen bereit waren.“

Wir bleiben dabei, daß es widersinnig ist, zu gestatten, daß das Monopol, welches durch unser eigenes Patentgesetz gewährt wird, von einem Amerikaner oder einem Ausländer benutzt wird, um eine neue Industrie im Ausland zu entwickeln, während zu gleicher Zeit dieses Patentmonopol dazu dient, um die Entwicklung einer solchen neuen Industrie in den Vereinigten Staaten zu verhindern.“

Wie man annimmt, ist der Präsident sich darüber klar, daß es unklug sein würde, den Vertrag von 1909 zu erneuern. Die ganze Frage der „Ausübungsklausel“ muß von neuem bearbeitet werden. Senator Stanley hat mit der Billigung des Kriegsdepartements eine Gesetzesvorlage eingebracht, deren Lesung am 5. April stattfand. Die „Stanleybill“ bestimmt, „daß irgendein Patent, das irgendeiner Person erteilt wird, eine Klausel enthalten muß, nach welcher die Vereinigten Staaten, wenn ein solches Patent nicht mit dem Erfolg aus-

geübt wird, daß der geschützte Artikel innerhalb einer angemessenen Zeit nach Erteilung des Patents, welche in keinem Fall kürzer als 2 und länger als 5 Jahre sein soll, in angemessener Menge in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, sich das Recht vorbehalten, irgendeiner Person Lizenz für die Herstellung, den Gebrauch und den Verkauf des geschützten Gegenstandes unter den nachstehenden Bedingungen zu erteilen."

Proteste gegen den Ausübungszwang haben aber den Senator Stanley veranlaßt, seine Vorlage zu ändern. Er will auf die Festsetzung bestimmter Fristen verzichten und die Bestimmung eines „angemessenen“ Zeitraumes dem Patentkommissar überlassen.

Der Patentkommissar Robertson erklärte, daß er nach wie vor gegen den Ausübungszwang sei. Er hält es für absolut notwendig, daß der Patentinhaber ein Monopol hat, damit das Patent leicht verkäuflich ist und die Erfinder dadurch ermutigt werden. Die Ausübungsklausel würde sich hauptsächlich gegen die kleinen Erfinder richten. Er wies darauf hin, daß die Patentdauer von 14 auf 17 Jahre verlängert worden sei, weil es sich gezeigt habe, daß die Gewinne sich meistens erst in der letzten Hälfte der Patentdauer einstellen.

Bei der 1. Lesung der Vorlage wurde mit Recht bemerkt, daß viele Patente nur genommen werden, um einen Schutz während der Periode der Ausarbeitung des Patents zu haben. Der Ausführungszwang würde daher aller Forschungsarbeit einen schweren Schlag versetzen.

Der Standpunkt des Staatssekretärs für den Krieg und des „Ordnance Departement“ war der, daß diese Frage die nationale Sicherheit betreffe, besonders, wenn die Ausländer nicht gezwungen würden, in Amerika zu fabrizieren.

Die 2. Lesung der Vorlage, welche vor dem Patentkomitee des Senats am 18. April beginnen sollte, ist auf einen später bekannt zu gebenden Termin verschoben worden. — St. (3393)

Salzerzeugung und -Verbrauch im Deutschen Reich 1913—1920.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in Nr. 9 seines Organs „Wirtschaft und Statistik“ eine Uebersicht über die Erzeugung und den Verbrauch von Salz in Deutschland während der Jahre 1913—1920. In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der Salzstatistik für 1920 den Zahlen für das letzte Vorkriegsjahr und die Jahre 1914—1919 gegenübergestellt:

Salzerzeugung.

Rechnungs- jahr	Steinsalz 1000 dz	Siedesalz 1000 dz	Pfannenstein u. Salzabfälle der Salinen 1000 dz	Abfallsalze Nebenerzeug- nisse der Fabriken 1000 dz
1913	13 321,8	6 787,7	107,1	1055,6
1914	11 053,5	6 479,7	88,1	438,9
1915	12 934,3	5 752,7	93,2	342,8
1916	18 551,9	5 804,3	83,2	674,0
1917	22 251,2	5 098,5	68,0	589,0
1918	18 358,4	3 486,2	54,9	476,3
1919	18 728,9	2 963,4	49,6	276,3
1920	23 138,0	3 412,8	66,8	735,0

Nachdem die Steinsalzgewinnung sich in den ersten Kriegsjahren gegenüber dem Jahre 1913 etwas vermindert hatte, trat eine sprunghafte Zunahme in der Förderung gegenüber dem Vorjahre im Jahre 1916 ein; das folgende Jahr brachte eine Steigerung um rund 20 %. In den Jahren 1918 und 1919 ging die Steinsalzförderung auf 18 Mill. dz zurück, erreichte aber im Jahre 1920 mit 23 Mill. dz fast das Doppelte des vor 1916 liegenden Durchschnitts.

Ein ständiges Sinken zeigt sich dagegen in der Erzeugung von Siedesalz um 60 % im Jahre 1919 gegenüber dem Stande im Jahre 1913. Erst das Jahr 1920 brachte wieder eine geringe Besserung um 14,4 %. Die Ursache

des Rückgangs ist hauptsächlich in der zunehmenden Kohlennot zu suchen, mit der auch die Salinen zu kämpfen hatten.

Zu gewerblichen Zwecken abgabenfrei wurden folgende Mengen an Salz abgegeben:

Zu gewerblichen Zwecken abgabenfrei abgelassenes Salz.

Rechnungs- jahr	vergällt 1000 dz	darunter			Un- vergällt 1000 dz	Insgesamt 1000 dz
		voll- ständig vergällt 1000 dz	unvollständig zur Herstellung chlor- und na- triumhaltiger Erzeugnisse 1000 dz	vergällt von Farben 1000 dz		
1913	10 424,7	144,8	4980,7	1649,2	108,4	10 533,1
1914	8 162,9	1147,1	3870,0	1053,4	92,3	8 255,2
1915	7 500,1	1194,2	3791,0	546,2	119,0	7 619,1
1916	7 178,0	1197,2	4165,2	262,9	313,9	7 491,9
1917	7 135,1	1209,2	3593,6	264,8	548,6	7 683,7
1918	7 365,4	1120,0	4111,1	298,7	442,3	7 807,7
1919	6 127,1	1607,5	2812,0	402,0	322,5	6 449,6
1920	7 320,0	1097,8	3451,2	636,3	486,3	7 806,3

Das zu diesen Zwecken verwendete ausländische Salz ist nicht besonders hervorgehoben, da die Mengen nur sehr geringfügig waren.

Der Verbrauch an Salz zu gewerblichen Zwecken hat mit Beginn des Krieges erheblich nachgelassen und auch im Jahre 1920 noch nicht wieder die frühere Höhe erreicht.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die unter amtlicher Ueberwachung abgabenfrei verabfolgte Sole für die Sodafabrikation in 1000 hl:

1913	22 676,6
1914	18 793,6
1915	19 825,9
1916	24 389,7
1917	21 529,8
1918	12 986,0
1919	8 504,1
1920	10 089,5

Der bedeutende Rückgang an Sole, die zur Sodafabrikation verwendet wurde, seit dem Jahre 1918 ist, abgesehen von dem allgemein geringeren Verbrauch, auf die Abtretung von Elsaß-Lothringen zurückzuführen, das bis dahin stets beträchtliche Mengen geliefert hatte.

Während der Kriegsjahre, namentlich seit dem Jahre 1916, hat sich die Ausfuhr bedeutend gehoben. In den Friedensjahren war sie hauptsächlich nach Belgien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Britisch-Indien gegangen. Die Ausfuhr in letzteres Land, wie überhaupt die überseeische Ausfuhr, fiel während des Krieges ganz fort. Nach den übrigen genannten Ländern, zu denen noch in stetig größerem Umfange Dänemark und Norwegen kamen, war sie im beträchtlichen Maße gestiegen. Sie erreichte im Jahre 1917 mit 10,6 Mill. dz ihren höchsten Stand gegenüber 4,6 Mill. im Jahre 1913. (3553)

Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker.

Bekanntlich unterhält der Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands, zusammen mit dem Verein deutscher Chemiker und dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, einen Zentralstellennachweis für Akademiker in Leipzig.

Das Kuratorium besteht aus den Herren Prof. Dr. Conrad Schäfer vom Verein deutscher Chemiker als Vorsitzenden, Herrn Komm.-Rat Karl Fritzsche, i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig als Vertreter des Arbeitgeberverbandes und Dr. Theodor Klopfer als Vertreter des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure. Die Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, wie auch aus dem nachfolgenden Jahresbericht hervor-

geht. Es ist dringend zu wünschen, daß der Stellennachweis noch mehr, als es bisher der Fall war, von der chemischen Industrie zur Beschaffung der erforderlichen akademischen Angestellten in Anspruch genommen wird. Ueber Wesen und Einzelheiten unterrichtet der nachstehende von Dr. Fritz Scharf, Leipzig, Generalsekretär des Vereins deutscher Chemiker, erstattete Jahresbericht:

1. Abteilung für Chemiker.

Am 1. Januar 1921 war in unserem Nachweis vorhanden ein Bestand von 46 offenen Stellen, hinzu kamen 185 neue Stellen (gegen 187 im Jahre 1920). Außerdem wurden 63 (1920 : 19) dieser Stellen zum zweiten Male ausgeschrieben, weil die erste Ausschreibung zu keinem Erfolge führte. Am 31. Dezember 1921 hatten wir einen Bestand von 30 offenen Stellen, so daß insgesamt 264 (206) Stellen bearbeitet wurden. Nach Abzug der 63 zum zweiten Male ausgeschrieben Stellen wurden also insgesamt 201 Stellen besetzt.

Während also die Zahl der ausgeschrieben Stellen im abgelaufenen Jahre sich auf der gleichen Höhe des Vorjahres hielt, hat die Zahl der eingetragenen Stellensucher wesentlich zugenommen. Uebernommen wurden aus dem Vorjahre 134 Bewerber, zu denen im Laufe des Jahres 1921 36 neu hinzutraten, so daß die Gesamtzahl der im Jahre 1921 eingetragenen Bewerber sich auf 495 (224) belief. Von diesen Bewerbern fanden Stellung 202 (95), während 8 (7) ihr Gesuch zurückzogen (meist, weil sie inzwischen mit ihrer alten Firma zu einem befriedigenden Abkommen gelangten), 18 (10) Stellensucher mußten gestrichen werden, 1 (1) starb im Laufe des Jahres. Wir traten somit mit einem Bestand von 266 (109) Stellensuchern in das neue Jahr ein. Von diesen 266 Bewerbern waren 126 stellenlos, die übrigen 140 waren zu einem erheblichen Teile noch in ungekündigter Stellung. Wir erwähnen dies besonders aus zwei Gründen:

1. weil dieser Umstand von Wichtigkeit ist für die Beurteilung des Stellenmarktes,

2. weil wir großen Wert darauf legen, in unserem Nachweis nicht nur stellenlose Chemiker zu führen, sondern auch solche, die sich zu verbessern trachten. Es ist dies ein wesentlicher Unterschied gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen, die bekanntlich nur wirklich Stellenlose in ihren Listen führen, und wir möchten die Zahl der Stellensucher dieser Kategorie als Gradmesser für das Vertrauen ansehen, das der Stellennachweis bei den Interessenten genießt. Nur einem Stellennachweis, über dessen Verschwiegenheit nicht die geringsten Zweifel bestehen, werden sich die noch in fester Stellung befindlichen Bewerber anvertrauen. Wir geben deshalb an dieser Stelle für diejenigen, die etwa noch Zweifel dieser Art hegen, erneut die Zusicherung, daß alle Bewerbungen, die bei uns eingehen, mit völliger Verschwiegenheit behandelt werden. Es ist sogar insofern noch eine besonders große Sicherheit gewährleistet, als Wünsche jederzeit peinlichst berücksichtigt werden, hinsichtlich der Firmen, an die die Bewerbungen nicht gelangen sollen. Eine Sicherheit, die bei Chiffreinseraten naturgemäß nicht vorhanden ist.

Aus der aufgeführten Übersicht geht hervor, wie sich die Gesamtzahl der Bewerber nach Alterskategorien verteilt. Es zeigt sich hier, daß eine weitere Verjüngung Platz gegriffen hat gegenüber dem Stande der Kriegszeit, daß aber der Stand der Vorkriegszeit noch bei weitem nicht erreicht ist. Die Zahl der über 50 Jahre alten Bewerber ist absolut beträchtlich gestiegen, was im Hinblick auf die jetzigen Lebensverhältnisse nur zu begreiflich ist, da jeder gezwungen ist, sich bis zur äußersten Grenze der Erwerbsfähigkeit zu betätigen. Die gleichfalls beifolgende Zusammenstellung der erfolgreichen Bewerber läßt wiederum die Schwierigkeit erkennen, diese älteren Bewerber unterzubringen. Das aussichtsreichste Alter ist jedenfalls das bis zu 40 Jahren.

Ohne Abschlußprüfung waren von sämtlichen Bewerbern 92 (52) = 19 %. Von den 202 Bewerbern, die Stellung gefunden haben, waren es 33, = 16 %. Gegenüber den früheren Zeiten hat sich die Möglichkeit der Unterbringung gerade der Stellensucher ohne Abschlußprüfung gebessert, was hauptsächlich wohl auf die bestehenden Tarife zurückzuführen ist.

An geschlossenen Bewerbungen gingen auf die insgesamt ausgeschriebenen 264 Stellen 1219 ein, so daß auf die einzelne Ausschreibung durchschnittlich fast 5 Bewerbungen vorlagen.

Alter der Bewerber in Hundertteilen der Gesamtzahl.

	1921	1920	In der Kriegszeit	In der Vorkriegszeit
unter 30 Jahren	40	33	24	55
über 30 bis 40 Jahre	44	42	42	40
über 40 bis 50 Jahre	9	17	27	5
über 50 Jahre	7	8	7	

in Hundertteilen der Bewerber, die Stellung fanden.

	1921	1920	
unter 30 Jahren	39	40	35
über 30 bis 40 Jahre	47	44	42
über 40 bis 50 Jahre	10	13	13
über 50 Jahre	4	3	10

2. Abteilung für Ingenieure.

Die Stellenvermittlung für Architekten und Ingenieure wurde von unserem Nachweis am 1. April 1921 aufgenommen. Somit erstreckt sich dieser Bericht auf den Zeitraum von drei Vierteljahren. In dieser Zeit gelangten insgesamt 165 Stellen zur Ausschreibung, 138 Stellen wurden besetzt gemeldet, so daß wir mit 27 offenen Stellen in das neue Jahr eintraten.

Die Zahl der in unseren Listen eingetragenen Stellensucher betrug 232, von denen 86, = 37 %, ohne Abschlußexamen oder auch ganz ohne akademische Vorbildung waren. Es fanden Stellung 57 (darunter 19, = 33 % Halb- oder Nichtakademiker), ihr Gesuch zogen zurück 2, gestrichen wurden 2. Am 1. Januar 1922 hatten wir mithin einen Bestand von 171 Bewerbern. Nach Alterskategorien verteilten sich die stellesuchenden Ingenieure folgendermaßen: Unter 30 Jahren 57 = 24 %, von 30—40 Jahren 111 = 48 %, von 40—50 Jahren 44 = 19 %, über 50 Jahre 20 = 9 %.

Die Berufsberatung, die einen bedeutsamen Teil unserer Tätigkeit bildete und sowohl schriftlich wie mündlich ausgeübt wurde, erstreckte sich vornehmlich auf Auskünfte über allgemeine Berufsaussichten, übliche Gehälter und Tarifrfragen, welche letztere in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des „Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure“ und einzelnen Bezirks- und Ortsgruppen des Bundes erledigt wurden.

Einen nicht unwesentlichen Teil der Berufsberatung machte die Frage der Unterbringung von Studierenden in Ferienstellungen aus. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß unsere zentrale Stellenvermittlung für diese rein karitative Art von Stellen nicht unmittelbar durchgreifende Tätigkeit entfalten könne, hat es sich der „Verein deutscher Chemiker“ angelegen sein lassen, durch einen Aufruf unmittelbar auf die Firmen einzuwirken und diese Einwirkung noch in persönlicher Fühlungnahme seitens seiner Bezirksvereine zu verstärken. Der Erfolg ist uns in zahlenmäßigem Umfange nicht bekannt geworden; aus zahlreichen Einzelmitteilungen dürfen wir aber schließen, daß es diesen unseren Bestrebungen immerhin gelungen ist, einer größeren Schar von Chemiestudierenden den ersehnten Verdienst und, was vielleicht noch wichtiger ist, die zweifellos für ihre Fortbildung höchst erwünschte Berührung mit der Praxis zu verschaffen. Freilich wird es stets ausgeschlossen bleiben, diese Förderung der gesamten, an sich ja leider viel zu großen Zahl von Studierenden zuteil werden zu lassen. Es ist dies sogar nur für einen Bruchteil der unzweifelhaft wirtschaftlich Schwachen möglich. Unsere Berufsberatung erging für

die große Mehrzahl dahin, daß wir ihnen empfahlen, Unterkunft in Fabriken und Grubenbetrieben als Handarbeiter zu suchen, was manche mit mindestens gleichem finanziellen Erfolg, zweifellos aber mit erheblich größerem Gewinn an sozialem Verständnis getan haben.

Den gleichen Rat, nämlich den des entschlossenen völligen Berufswechsels, mußten wir in einigen Fällen, namentlich Fachgenossen mit nicht abgeschlossener Hochschulbildung, erteilen, die teilweise schon lange sich vergeblich um Chemikerstellen bemüht hatten.

Eine weitere bedeutsame Aktion hat auf Veranlassung des Zentralstellennachweises der Verein deutscher Chemiker in den letzten Monaten des Berichtsjahres eingeleitet. Die katastrophale Wirkung, die der mehr und mehr einsetzende gewaltige Andrang von jungen, frisch promovierten Chemikern auf den Beruf des Chemikers haben muß, kann nur dann einigermaßen gemildert werden, wenn es gelingt, uns Chemikern neue Gebiete der Betätigung zu erschließen. Daß dies möglich ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß schon längst in anderen Zweigen der Industrie erheblich mehr Chemiker tätig sind, als in der eigentlichen chemischen Industrie. Jeder von uns kennt aus eigener Erfahrung Betriebe dieser Art, in denen der Chemiker, sehr zum Schaden der Betriebe selbst und damit der Allgemeinheit, auch heute noch fehlt. Diese Erfahrungen zu sammeln, ist der Verein deutscher Chemiker bemüht. Er hat sich auch dieserhalb an seine Bezirksverbände gewandt, die bereits Ausschüsse zur Bearbeitung der Sache eingesetzt haben, und er hat auch öffentlich in seiner „Zeitschrift für angewandte Chemie“ durch Vermittlung anderer Fachblätter zur Mitarbeit aufgefordert. Beiträge zu dieser Frage sind schon eingegangen und teilweise bereits in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ veröffentlicht. Wir halten es für richtig, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen und um eifrige Mitarbeit an dieser für alle Chemiker gleich wichtigen Frage zu bitten. (3437)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Opposition im Parlament.

Im Unterhaus fand ein Rededuell zwischen dem Vertreter der Opposition Asquith und dem Präsidenten des Handelsamts Baldwin statt, in welchem von beiden Seiten die bekannten Anschauungen mit Schärfe vertreten wurden. Asquith bezeichnete das Gesetz als „unausführbar, unbequem und voll von Unzuträglichkeiten“ und betonte besonders die Tatsache, daß bei den Verhandlungen vor dem Referenten 5 Chemiker von großem Ruf ebenso viele verschiedene Definitionen des Begriffs „Chemikalie“ gegeben und dadurch ihren traditionellen Ruf noch übertroffen haben. Dasselbe sei bei den Begriffen „Feinchemikalie“ und „synthetische organische Chemikalie“ der Fall gewesen. Diese hervorragenden Chemiker seien ein äußerst kostspieliger Luxus.

In seiner Antwort erklärte der Präsident des Handelsamts: Daß das Gesetz nicht „unausführbar“ sei, gehe daraus hervor, daß es tatsächlich ausgeführt werde, und daß viele chemische Fabriken, welche zu Arbeiterentlassungen gezwungen waren, als das Gesetz in Wirkung trat, nun voll beschäftigt seien. Die Preisstatistik ergebe, daß die Preise für Feinchemikalien seit dem letzten Oktober um 15 % zurückgegangen seien, und zwar sowohl bei den importierten, als auch bei den in England erzeugten Chemikalien. Die chemische Forschung werde durch das Gesetz gefördert, und ein Stab von geübten Chemikern werde herangezogen.

2. Opposition in Handelskreisen.

In einem Rundschreiben an ihre Mitglieder führt die „Association of the Chemical and Dyestuff Traders“ aus, daß die bisher erreichten Erfolge in dem Kampf gegen das Industrieschutzgesetz in nicht geringem Maße

ihrer Tätigkeit jeder Art in der Presse, im Parlament und bei den Verhandlungen vor dem Referenten zu verdanken seien. So hätten sie die Entfernung von Kaliumchlorat aus der allgemeinen Liste und seine Versetzung in die „R“-Liste erreicht. Die kürzlich freiwillig erfolgte Bekanntgabe von Zollbefreiungen und Versetzungen in die „R“-Liste sei zweifellos den bei den Verhandlungen vor dem Referenten erzielten Erfolgen in den Streitfällen wegen Santonin, Calciumcarbid usw. und der Tatsache, daß wegen aller der freiwillig freigegebenen Stoffe Beschwerden eingereicht worden seien, zuzuschreiben. Es seien aber noch zahlreiche andere Stoffe, wie Oxalsäure, Milchsäure, Ameisensäure, Formaldehyd u. a. von der Liste zu entfernen.

Bezüglich des Einschlusses der Verpackung in den Wert der zu verzollenden Ware sei erreicht worden, daß gemäß einem Schreiben der Zollverwaltung ein entsprechender Abzug für die Verpackung gemacht werden solle, wenn eine Bescheinigung des Lieferanten über die Zurückgabe derselben und ein dokumentarischer Nachweis über die von dem Käufer bezahlten Verpackungskosten beigebracht werde. St. (3512)

Wirtschaftsberichte englischer chemischer Unternehmungen.

British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd.

Die Bilanz der Gesellschaft ergibt für das mit dem 30. Juni endende Geschäftsjahr einen Nettoverlust von 673 408 £. Es besteht die Gefahr einer Zwangsliquidation.

Die Zukunft dieser Gesellschaft, schreibt „Times Trade Supplement“, ist eine Angelegenheit, welche nicht nur die zahlreichen Aktionäre betrifft, sondern die Allgemeinheit. Es handelt sich um das Schicksal eines Kapitals von 6 500 000 £. Von Anfang an war es das erklärte Ziel der Gesellschaft, in England einen neuen und wichtigen Industriezweig einzuführen, welcher der Nachfrage nach gewissen Produkten genügen sollte, bezüglich welcher die britischen Fabrikanten vorher vom Ausland abhängig waren. Die britische Regierung selbst ist der größte Aktionär und war von Anfang an eng mit der Gesellschaft verbunden.

Das Unternehmen wurde 1916 mit einem kleinen Kapital gegründet und nahm zunächst die Fabrikation von Acetylcellulose in Verbindung mit dem Luftschiffbauprogramm der Regierung auf. Die Brüder Dreyfuß in Basel, die Inhaber des patentierten Verfahrens, welches zur Anwendung kam, waren mit Kapital beteiligt, und hinter dem Konzern standen gewisse Gruppen der Rüstungsindustrie. Während des Krieges ergaben sich mehrfach geschäftliche Schwierigkeiten, und am Ende desselben war die Regierung Pfandgläubiger der Gesellschaft für große Beträge. Weiterhin wurde die Gesellschaft in ein öffentliches Unternehmen verwandelt, und die Regierung vertauschte ihre Stellung eines Pfandgläubigers mit der eines Aktionärs in dem Konzern, indem sie 1 450 000 £ in 7½prozentigen Vorzugsaktien (cumulative Preference shares) übernahm. Eine öffentliche Emission von Aktien derselben Klasse im Betrag von 2 800 000 £, zusammen mit 2 300 000 gewöhnlichen Aktien von 1 £, voll eingezahlt, machen das gegenwärtig emittierte Kapital der Gesellschaft aus.

Zu dieser Zeit wurde ein sehr rosiges Gemälde von der Zukunft entworfen, aber in Wirklichkeit folgte eine Periode dauernder Enttäuschungen. Obwohl gesagt wurde, daß die Gesellschaft der größte Erzeuger von Celluloseacetat, Calciumcarbid und Aspirin in England sei, so scheint doch die Fabrikation dieser Chemikalien, soweit es England betrifft, nur eine „Kindheitsindustrie“ gewesen und durch die ausländische Konkurrenz in große Bedrängnis gekommen zu sein. Es ist klar, daß die Direktoren dann ihre Hoffnung auf die Resultate zu setzen begannen, welche man von der Kunstseidefabrikation der Gesell-

schaft erwartete. Aber auch hier waren viele Mißerfolge zu verzeichnen. Die Fabrikation scheint erst in der letzten Zeit, wenn überhaupt, aus dem Versuchsstadium herausgetreten zu sein, und auf besondere Schwierigkeiten traf man beim Färben der Seide. Dazu kam die allgemeine Geschäftsdepression. Seit der letzten Bilanz vom 30. Juni 1921 sind weitere 150 000 £ Obligationen ausgegeben worden.

Für die Reorganisation sind verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen worden. Die Kunstseidenfabrik von Tubize will der Gesellschaft einen ihrer technischen Leiter überlassen, um das technische Personal auszubilden und zu beraten und will außerdem beim Verkauf der Produkte ihre Unterstützung leihen. Die Färberei- und Appreturgesellschaft vorm. A. Clavel u. F. Lindenmeyer wird in den nächsten zwei Jahren die Färberei in Spondon betreiben und das leitende Personal ausbilden. Die Erfinder, M. A. Clavel und Dr. C. und H. Dreyfuß, haben persönliche Konzessionen gemacht. Außerdem sind, mit Unterstützung der Regierung, verschiedene finanzielle Maßnahmen vorgesehen.

United Alkali Co. Ltd. Geschäftslage.

Die Generalversammlung der Gesellschaft fand in Liverpool unter dem Vorsitz von Mr. Max Muspratt, statt, der folgendes ausführte:

Der Bruttogewinn für 1920 betrug, trotz des Preissturzes im letzten Viertel von 1920, 710 000 £. Die Höhe der Besteuerung betrug für 1920 nahezu 296 000 £. Diese Besteuerung ist, abgesehen davon, ob sie im Prinzip notwendig und anständig ist, in einer Zeit wie der letztvergangenen einfach unerträglich. Sie bedeutet, daß auf jedes Pfund, welches den Oligationsgläubigern und den Aktionären zu bezahlen ist, 23 s. an Steuer kommen. Im Jahre 1921 wurden nicht weniger als 500 000 £ Steuern bezahlt.

Der Geschäftsgang war während des größten Teils des Jahres 1921 schlecht, besonders infolge des Kohlenstreiks.

Die Erweiterung der Ammoniak soda Werke wurden im Dezember 1921 ohne Schwierigkeit durchgeführt, und das Produkt wird gegenwärtig vom Markt oder von den Nebenbetrieben zur Herstellung von Aetznatron und Krystalsoda befriedigend aufgenommen.

Die elektrolytischen Werke in Newcastle sind beinahe voll beschäftigt, dagegen arbeitet die Fabrik in Widnes mit eingeschränktem Betrieb, da die Nachfrage nach den Chlorprodukten, infolge der Depression in der Papier- und Textil-Industrie, weit unter der normalen ist. Die Lage bessert sich aber von Woche zu Woche.

Die Lage in der Schwefelsäurefabrikation war außerordentlich schwierig. Der Verbrauch des Produkts, das hauptsächlich zur Herstellung von Superphosphat- und Ammonsulfat-Dünger Verwendung findet, betrug, infolge der schweren Depression in der Landwirtschaft, nur 30 % des normalen. Die Fabrikation wurde auf die leistungsfähigsten Werke beschränkt.

In der Fabrikation von Farbstoffen und organischen Produkten, welche einen Nebenbetrieb der Gesellschaft darstellt, wurden große Fortschritte gemacht. Die Gesellschaft ist sich der nationalen Bedeutung dieser Frage bewußt und wird an der Lösung der sich hier ergebenden Probleme mitarbeiten.

(3505)

Neue amerikanische Gesetzesvorlage über die Einfuhr von Narkotika.

Nach Verlauf von beinahe einem Jahr hat das „Committee on Ways and Means“ des Repräsentantenhauses einen Bericht über die „Jones-Miller Narcotic Bill“ vorgelegt, welche eine völlige Neubearbeitung der Vorlage darstellt. Durch die Vorlage wird die Einfuhr

von gewissen narkotischen Drogen, welche bisher unter Zoll gestattet war verboten.

Der neue Entwurf verbessert das Gesetz über Narkotika vom Jahr 1909. Er definiert Narkotika als „Opium, Cocablätter, Cocain oder irgendein Salz, Derivat oder Präparat von diesen Stoffen“ und sieht die Einsetzung einer Kontrollbehörde (Federal Narcotic Control Board) vor, welche aus Vertretern der Regierung, des Finanz- und Handelsministeriums zusammengesetzt sein soll. Die Anwendung des Gesetzes wird dem Finanzministerium übertragen. Die Einfuhr von Narkotika außer zu medizinischer oder anderer legitimer Verwendung ist verboten.

Die gesetzwidrige Einfuhr ist unter Strafe gestellt; Ausländer, welche sich gegen das Gesetz verfehlen, werden ausgewiesen; die Waren unterliegen der Beschlagnahme.

Narkotische Drogen, welche an Bord eines in Amerika ankommenden Schiffes gefunden werden, ohne daß sie in der Frachtliste aufgeführt sind, werden beschlagnahmt und der Führer des Schiffes mit einer Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Droge belegt. Das Schiff soll keine Ausfahrtpapiere bekommen, bis die Strafe, welche ein Pfandrecht auf das Schiff begründet, bezahlt ist.

Die Gefängnisstrafe für ungesetzliche Einfuhr wird von 2 auf 10 Jahre erhöht, und jeder, der den Transport, das Verstecken oder den Verkauf von narkotischen Drogen, nachdem sie in Amerika angekommen sind, aber ehe sie die Zollschranken passiert haben, begünstigt, wird bestraft.

Die Durchfuhr von Rauch-Opium durch die Vereinigten Staaten und durch amerikanische Gewässer ist verboten und ebenso die Durchfuhr von anderen Narkotika ohne Erlaubnis des Narcotic Control Board.

Die Ausfuhr von Narkotika aus den Vereinigten Staaten durch Amerikaner oder in Länder, über welche die Vereinigten Staaten exterritoriale Jurisdiktion ausüben, ist verboten. Narkotika dürfen, mit Ausnahme von Rauch-Opium, nur nach solchen Ländern ausgeführt werden, welche die Haager Konvention von 1912 ratifiziert haben, und auch dann nur, wenn diese Länder ein von dem Control Board für genügend achtetes Kontrollsystem für die Einfuhr von Narkotika haben, wenn die exportierte Ware an einen autorisierten, im Besitz der Einfuhrerlaubnis befindlichen Empfänger konsigniert ist, und wenn der genügende Nachweis dem Control Board erbracht wird, daß die Waren in dem Bestimmungsland zu medizinischen und anderen legitimen Zwecken und nicht zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

Dem Staatssekretär wird anheimgestellt, sich von anderen Ländern Abschriften der auf den Handel mit Narkotika bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu verschaffen; das Control Board wird mit dem Erlaß der zur Durchführung des Gesetzes nötigen Verordnungen betraut.

Wie der Abgeordnete Hodley in seinem Bericht über die Vorlage ausführte, wird das Gesetz „eine bessere Erfüllung der von den Vereinigten Staaten in der Haager Konvention übernommenen Pflichten ermöglichen.“

Der Komiteebericht nennt das Rauch-Opium „einen Geächteten des Handels“ und weist darauf hin, daß die strengen Bestimmungen der englischen „Dangerous Drugs Act“ von 1920 über den Export von narkotischen Drogen von Amerika infolge der mangelhaften Gesetzgebung über den Transitverkehr nicht die nötige Unterstützung gefunden haben. St.

(3506)

Benzolgewinnung aus Koksofengasen in Australien.

Die Broken Hill Proprietary Company hat, wie wir „Times Trade Suppl.“ Nr. 199 entnehmen, in ihren Newcastle Stahlwerken die Anlage zur Wiedergewinn-

nung von Koksofennebenprodukten fertiggestellt und die Produktion in großem Maßstab aufgenommen. In erster Linie kommt die Gewinnung von Benzol in Betracht.

Man berechnet, daß jährlich mehrere Millionen Gallonen Benzol, zugleich mit ungeheuren Mengen anderer wertvoller Produkte „in die Luft gejagt werden“. Das Unternehmen der Broken Hill Gesellschaft ist der erste Versuch in großem Maßstab, dieser enormen Vergeudung Einhalt zu gebieten. In den letzten Jahren wurde Benzol in Australien nur in geringen Mengen erzeugt, hauptsächlich von Gasgesellschaften. Die australische Gaslight Co. in Sidney gewann Benzol, Ammoniumsulfat, flüssigen Brennstoff, Toluol, Solventnaphtha, Rohnaphthalin und Pyridin bei der Teerdestillation mit außerordentlich befriedigenden finanziellen Resultaten, und die Melbourne Gas Co. beabsichtigt, eine große Anlage für einen ähnlichen Zweck zu errichten.

Schätzungsweise beträgt der jährliche Import von Petrol, Benzol, Benzolin und Naphtha nach Australien jährlich 35 000 000 Gallonen. Vorausgesetzt, daß die industrielle Lage einen kontinuierlichen Betrieb gestatten wird, dürfte die Erzeugung der Newcastle-Werke die Abhängigkeit Australiens von den ausländischen Produzenten von Motorbrennstoff wesentlich vermindern. Der neue Motorbrennstoff soll eine Mischung von Benzol und Toluol ungefähr im Verhältnis von 9:3 sein. Der Preis wird voraussichtlich 3 s. für die Gallone betragen.

Allerdings arbeitet die Stahlindustrie unter Bedingungen, welche die Konkurrenz mit ausländischen Stahlproduzenten unmöglich machen. Wenn keine Hilfe durch Schutzzoll oder staatliche Subsidien erfolgt, so müssen die Stahlwerke in absehbarer Zeit geschlossen werden. Damit würde natürlich auch die Benzolproduktion aufhören. Wenn die Werke in Betrieb bleiben, rechnet man mit einer jährlichen Benzolerzeugung von 1 000 000 Gallonen. St. (3513)

Neuer Färbeprozess.

In der letzten Zeit ist in der englischen Zeitschriftenliteratur viel von einem neuen Färbeverfahren die Rede, wonach es möglich sein soll, Stoffe in einem Bad in zwei Farben zu färben.

Es handelt sich dabei um eine von Professor Green in dem Forschungslaboratorium der British Dyestuffs Corporation in Blackley, Manchester, entdeckte neue Klasse von Farbstoffen, die „Ionamine“. Diese sind nach Prof. Green durch Weiterentwicklung des Farbstoffs Primulin entstanden, welchen er vor 35 Jahren entdeckte. Prof. Green schreibt im „Chemical Age“ über die „Ionamine“:

„Die Ionamine färben nur Seide, natürliche oder künstliche, aber sie erzeugen auf diesem Material eine ganze Reihe von Farbtönen. Sehr interessante Versuche wurden ausgeführt, indem man einen dieser neuen Farbstoffe mit einem anderen Farbstoff, welcher Baumwolle direkt färbt, z. B. „Chlorazol-Blau“, mischte und in diesem Bad ein aus Baumwolle und künstlicher Seide zusammengesetztes Material, z. B. einen Baumwollstoff mit „Effekt“-Fäden aus Seide, anfärbte. Wenn man ein solches Material aus dem Farbbad herausnimmt, bemerkt man, daß jede Faser aus der Flotte den ihr verwandten Farbstoff herausgezogen hat, und die Baumwolle blau, die Seide aber gelb, orange oder rot gefärbt ist, je nach dem verwendeten „Ionamin“. Dieses Verfahren gestattet fast unbegrenzte Abänderungen, indem die meisten Farbstoffe, welche Baumwolle direkt färben, wenig oder keine Affinität zu „Acetyl“-seide haben und für die Ionamine das Umgekehrte gilt.“

Die Priorität der Greenschen Entdeckung wird aber nach „Chemist and Druggist“ von Professor Stanley Kipping von der Universität Nottingham für seinen Assistenten Hunter in Anspruch genommen. (3555)

Abänderungen des neuen spanischen Zolltarifs.

Durch königliche spanische Verordnung vom 12. Mai d. J. (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 13. desselben Monats) ist der neue spanische Zolltarif, der erst am 16. Februar d. J. in Kraft getreten ist, für eine Reihe von Waren wieder abgeändert worden. Soweit die Zollsätze herabgesetzt sind, gelten sie bereits vom 14. Mai ab; dagegen ist der neue Tarif für diejenigen Waren, bei denen eine Erhöhung vorgenommen wurde, erst am 16. Mai in Kraft getreten. Für den Bereich der chemischen Industrie geben wir nachstehend die in Frage kommenden Textänderungen in Sperrdruck, die veränderten Zollsätze in Fettdruck wieder:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz	
			Tarif I Peseten	Tarif II Peseten
806	Fettsäuren, gehärtet. — (Neue Fußnote 50 bis:) Diese Waren müssen zur Zeit der Zollbehandlung durch Ätznatron ungenießbar gemacht sein.	100 kg brutto	60,—	30,—
853	Schwefel, roh, ungemahlen, und die geschmolzenen Sorten. (Die bisherige Position „und die geschmolzenen Sorten“ aus Nr. 854, wo ein Zoll von 13 1/2, bzw. 4 1/2 Pesetas per 100 kg erhoben wurde, ist in Wegfall gekommen.)	100 kg brutto	9,—	3,—
868	Magnesiumoxyd (Magnesia usta) . .	100 kg brutto	150,—	75,—
869	Magnesiumcarbonat	100 kg brutto	150,—	75,—
870	Magnesiumsulfat und -chlorid .	100 kg	6,—	2,—
902	Quecksilbercyanid und -oxycyanid .	kg brutto	5,—	2,50
906	Citronensäure u. reine Benzoesäure, sowie Salicylsäure	100 kg brutto	240,—	80,—
931	Chloroform, Chloral und Methylchlorür	kg	15,—	5,—
947	Salicylsäure, handelsüblich und Benzoesäure, handelsüblich	kg	1,—	0,50
948	Salicylate und Benzocate von Natrium, Lithium und anderen Metallbasen. Amyl- u. Methylsalicylat, die bisher unter diese Nummer fielen, sind jetzt unter Nr. 826 eingereiht worden, für die ein Zoll von 12, bzw. 4 Pesetas per kg erhoben wird.	kg	4,50	1,50
978	Stärkemehl von Kartoffeln, Mais oder Sago und andere für industrielle Zwecke. — Hierher gehört auch Maniok-Stärkemehl oder Tapioka, roh, gereinigt oder nicht .	100 kg brutto	45,—	15,—

3505

Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt im Auslande.

Die Fortdauer der Krise der Weltwirtschaft macht sich insbesondere in den Siegerstaaten bzw. in den hochvalutarischen Ländern noch immer auf nachhaltigste fühlbar. Wenngleich von Zeit zu Zeit Schwankungen sich geltend machen, Erleichterungen auf Verschärfungen folgen, so bleiben die Schädigungen des Wirtschaftslebens, die besonders augenfällig an der allgemeinen Schrumpfung der Welthandelsmenge wie in der äußerst schwierigen Lage der Wirtschaft werden, doch so schwer, daß sie allgemach einer lange beiseite gedrängten und verachteten Erkenntnis zum Durchbruch zu verhelfen scheinen — der Erkenntnis nämlich, daß weltwirtschaftliche Absperrungen und Abschnürungen ganzer Wirtschaftskörper letzten Endes zum

Schaden aller übrigen Wirtschaftsgebilde ausschlagen, weil im Wirtschaftsleben alle größeren Wirtschaftskomplexe unentbehrliche Organe eines Gesamtkörpers sind, in sich verflochtene Teile eines weltwirtschaftlichen Ganzen. Je länger künstliche Maßnahmen den gesunden Ausgleichsbestrebungen der wirtschaftlichen Vorgänge entgegenzuwirken versuchen, um so mehr wird der Krisenzustand verlängert, die Heilung und Gesundung, die Wiederaufrichtung der allgemeinen Kräfte hingehalten.

Die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten wird neuerdings wieder sehr zuversichtlich beurteilt; in hohem Maße beruht dies darauf, daß sich die Kaufkraft der amerikanischen Farmerkreise infolge der Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gesteigert hat. Die neu erstandene Kauflust hat, wie in den Berichten betont wird, viel zur Wiederherstellung der Zuversicht beigetragen und sich bereits in der Industrie fühlbar gemacht. Nach dem jüngsten Monatsbericht der Bundes-Reservebank ist neben der Gesundung der Landwirtschaft und der Hebung der Kaufkraft der Farmer in erster Linie eine Zunahme der Bautätigkeit und eine Besserung in der Metall-Industrie und Automobil-Industrie eingetreten.

Andererseits hat sich aber der Außenhandel Amerikas weiterhin verschlechtert. Die Ausfuhr erreichte im Februar nur eine Höhe von 251 Millionen Dollar gegen 279 Mill. Doll. im Januar 1922 und 489 Mill. Doll. im Februar des Vorjahres. Die Einfuhr ist allerdings mit 217 Mill. Doll. im Februar auf der Höhe des Januar stehen geblieben und ist gegen die gleiche Vorjahrszeit, wenn auch ganz unbedeutend, gestiegen. Im Januar hatte sich eine Zunahme der Rohstoffeinfuhr bemerkbar gemacht; es ist dies ein Teilzeichen für die Belebung der industriellen Lage. Immerhin stellt der letzte Monatsbericht der Bundes-Reservebank gegenüber den günstigen Merkmalen das Fehlen von Neubestellungen in vielen Industrien fest und weist auf die Unsicherheit in bezug auf die Gestehungskosten, dazu aber vor allem auf die Gespanntheit der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft hin, die am 1. April in dem großen Kohlenbergarbeiterstreik zum Ausbruch gekommen ist. Eine Arbeiterschaft von etwas mehr als eine halbe Million widersetzt sich mit diesem Streik der Herabsetzung der Löhne und versucht neben der Verteidigung des Rechtes auf Tarifverhandlungen vor allem eine Sicherung der Beschäftigung zu erreichen.

Die leichte Besserung der Wirtschaftskrise in England, die sich im Februar für eine Anzahl von Industrien bemerkbar machte, hat sich auch im März fortgesetzt. Wie das Britische Arbeitsministerium in der April-Nummer der Labour-Gazette berichtet, blieb der Beschäftigungsgrad im März trotz jener weiteren Besserung im allgemeinen noch immer schlecht. Die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern, d. h. vor allem bei gelernten Arbeitern, blieb auf dem gleichen Stande bis Ende März. Unter der vorwiegend ungelernete Arbeitskräfte enthaltenden 12 Millionen betragenden Arbeiterschaft, die gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, zeigte sich ein Rückgang der Arbeitslosenziffer von 15,2 % Ende Februar auf 14,6 % Ende März.

Der Außenhandel Englands weist im März kein weiteres Sinken der Ein- und Ausfuhr mehr auf, sondern eine Zunahme. Die Einfuhr, die im Januar 76,5 Mill. Pfd. Sterl. betragen hatte, war im Februar auf 69,4 Mill. herabgegangen, im März stieg sie auf 87,9 Mill. Die Ausfuhr ist gleichfalls gestiegen, wenn auch in geringerem Maße als die Einfuhr. Die Ausfuhr, ausschließlich der Wiederausfuhr, hatte im Januar 63 Mill., im Februar 58,3 Mill. Pfd. Sterl., sie stieg im März auf 64,6 Mill. Die leichte Besserung, welche der Beschäftigungsgrad der verschiedenen Industrien im März erkennen ließ, spiegelt sich in diesen Außenhandelsziffern wieder.

Die Wirtschaftslage Frankreichs läßt eine teilweise Besserung erkennen. Die Arbeitslosigkeit ist augenscheinlich zurückgegangen; eine ausreichende Statistik gibt es zwar nicht, doch kann man immerhin die Angaben über die Zahl der unterstützten Arbeitslosen als Stichprobe von einigermaßen typischem Wert auffassen. Der französische Außenhandel scheint auch im März dem Februar und Januar gegenüber eine Steigerung sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr erfahren zu haben. Die Einfuhr stellte sich nach dem deklarierten Werte im Januar auf 1,49 Milliarden Fr., im Februar auf 1,85 und im März auf 1,93 Milliarden. Insgesamt wird die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1922 auf 5,2 Milliarden Fr. angegeben. Wenn der Einfuhrwert dem Vorjahre gegenüber eine Abnahme um 629 Millionen Fr. zu verzeichnen hat, so ist dafür nur zum Teil der Unterschied in der Preisgestaltung verantwortlich zu machen.

Die Kampfbewegung über Beibehaltung bzw. Abänderung des achtstündigen Arbeitstages nimmt lebhaften Fortgang. Das französische Parlament hat zu den von den Interessenvertretungen von Handel und Industrie gemachten Vorschlägen noch nicht Stellung genommen.

In Belgien zählten nach Angaben der „Revue du Travail“ die 1939 Arbeitslosenkassen im Januar 1922 762 505 Mitglieder; davon waren 85 264 oder 11,2 % arbeitslos, und zwar vollständig arbeitslos 49 172, teilweise arbeitslos 36 092. Es hat den Anschein, als ob im Januar die Krise auf dem Arbeitsmarkt an Heftigkeit abgenommen hat, gleichwohl aber herrschte in mehreren Industrien noch recht stille Zeit. Bezeichnend für die schwierige Lage der belgischen Industrie ist die Tatsache, daß die Nachfrage nach Industriekohlen trotz der wiederholten Preisabschläge nicht stark war. Die Käufer sollen allerdings genügend Vorräte haben und auf weitere Preissenkungen warten. Während aus dem Bezirk Brüssel die Arbeitgeber über deutsche Unterbietungen berichten, wird dagegen bekannt, daß Belgien selbst deutsche Preise unterboten hat, z. B. um 1 s. bei der Ausschreibung für Eisenbahnschienen nach Brasilien, was durch die deutschen Reparationslieferungen an Kohlen und Koks wesentlich erleichtert wird.

Der Außenhandel Hollands erfuhr seit Dezember v. J. in Einfuhr und Ausfuhr einen Rückgang, so daß ein starker Einfuhrüberschuß vorhanden ist. Infolge der vor einigen Wochen erneut eingetretenen Markentwertung machte sich wieder eine schutzzöllnerische Strömung bemerkbar, doch wird kaum an eine Einschränkung des traditionellen Freihandels geglaubt. Daß die Klagen über die deutsche Valutakonkurrenz vielfach stark übertrieben sind, wird in holländischen sachverständigen Kreisen selbst betont; es wird nachgewiesen, daß die deutsche Ausfuhr noch sehr weit hinter der Friedensausfuhr zurücksteht. Manche der besonders notleidenden Industrien haben trotzdem im Jahre 1921 gute Gewinne erzielt. Es wird zugegeben, daß die ungünstige Lage in Westeuropa nicht darauf zurückzuführen sei, daß Mitteleuropa zu viel ausführe, sondern darauf, daß es nicht in normaler Weise als Käufer aufzutreten imstande sei. Hieraus erklärt sich der Rückgang der holländischen Ausfuhr im Jahre 1921 um 10 % gegenüber der vom Jahre 1920.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 14 der „Chem. Industrie“ wurde auf Seite 210 ff. der Schluß des Aufsatzes von Dr. Hermann Isay über „Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten“ veröffentlicht. Auf Seite 211 ist im letzten Satz des zweiten Absatzes ein Versehen zu berichtigen. Der Satz muß heißen: Die Klage muß bis zum 2. Juli 1922 erhoben sein. (3526)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu technischen Zwecken.

Im Reichsanzeiger vom 24. Mai d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Bekanntmachung vom 13. Mai 1922:

(Veröffentlicht in der am 23. Mai ausgegebenen Nr. 7 des RGBl., II Teil, S. 132.)

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3) wird bestimmt:

Die Bekanntmachungen

1. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3),
2. betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3), vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 765),
3. betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3), vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 545)

treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

(3547)

Anerkennung der Zulässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen.

In Nr. 6 des Ministerial-Blatts der (preußischen) Handels- und Gewerbe-Verwaltung ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die Firma Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. in Chemnitz hat hier die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen beantragt. Die Masse ist von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee geprüft und als den Bedingungen des § 4 vorletzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, entsprechend befunden worden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird daher die poröse Masse der genannten Firma entsprechend § 4 letzter Absatz a. a. O. widerruflich als zuverlässig anerkannt und unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Die Masse muß den im Gutachten der Chemisch-Technischen Reichsanstalt gestellten Bedingungen genügen. Das Füllen der Flaschen ist genau nach Maßgabe des von der Firma hierher mitgeteilten Verfahrens durchzuführen.

2. Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche einschließlich Acetylenfüllung vermerkt werden.

3. In den Füllwerken für gelöstes Acetylen ist vor jeder Neufüllung das Leergewicht der Behälter festzustellen. Bleibt das ermittelte Leergewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen um 0,5 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Aceton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen. Es ist Aufgabe der Sächsischen Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H.; die etwa in Frage kommenden fremden Füllwerke anzuweisen.

4. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse erfolgt durch die Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. in Chemnitz. Für die Stempelung gemäß § 4 Ziffer 2 a. a. O. ist der Dampfkesselüberwachungsverein daselbst zuständig, der nach den amtlichen Feststellungen durch Erlaß des Sächsischen Ministeriums vom 11. März 1901 — Nr. 260 III J — ermächtigt worden ist, die nach Maßgabe der Artikel XLIV, XLV und XLVI der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Januar 1894 (RGBl. S. 113) erforderliche Prüfung solcher Gefäße auszuführen, die zum Versand gespannter gasförmiger oder tropfbarer Flüssigkeiten bestimmt sind.

5. Bevor die auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllten Flaschen in den Verkehr gebracht werden,

ist dem Sachberater des Ministers für Handel und Gewerbe Gelegenheit zur Feststellung zu geben, ob die getroffenen Einrichtungen und das Verfahren den gestellten Anforderungen genügen.

6. Die Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. hat erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren (von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem zuerst auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllten Flaschen in den Verkehr gebracht werden) und weiterhin in jedem der darauf folgenden vier Jahre je eine der im ersten Jahre gefüllten und in den Verkehr gebrachten Flaschen zwecks Feststellung, ob die poröse Masse dauernd als zuverlässig gelten kann, der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee zur Verfügung zu stellen. Die hiermit verbundenen Kosten sind von der Firma zu tragen.

Neue Branntweinverkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung.

Im Reichsanzeiger vom 24. Mai d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung:

In Ergänzung der bisherigen Bekanntmachung werden folgende vom 1. Mai 1922 ab gültige Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Unvergällter Branntwein:

1. Zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung hochgradiger Branntwein: 1350 Mk. je hl W. (Primasprit oder Rohspiritus nach Wahl der Monopolverwaltung.) Besteht der Käufer auf Lieferung von Primasprit, so erhöht sich vorstehender Preis um 75 Mk. je hl W.
2. Zur Bereitung von Speiseessig Rohspiritus: 2500 Mk. je hl W., unfiltrierter Primasprit: 2575 Mk. je hl W.
3. Zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren, sofern der Branntwein zu Genusszwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird, unfiltrierter Primasprit: 4800 Mk. je hl W.
4. Für sonstige Zwecke (regelmäßiger Verkaufspreis) unfiltrierter Primasprit: 12500 Mk. je hl W. Sämtliche Preise zu 1—4 sind beim Bezug von filtriertem Weinsprit um 200 Mk., von Marke „Kahlbaum“ um 400 Mk. je Hektoliter Weinsprit höher als unfiltrierter Primasprit. Für Mengen von weniger als 280 l Weingeist bestehen besondere Preise und Bedingungen (s. nachstehend unter „Kleinverkauf“).

B. Vergällter Branntwein:

1. Vollständig vergällter Branntwein . . 1350 Mk. je hl W.
2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein . . 1400 „ je hl W. Für Mengen unter 50 l W. bestehen besondere Preise und Bedingungen (s. nachstehend unter „Kleinverkauf“).

C. Kleinverkauf:

1. Unvergällter Branntwein:

a) zur Herstellung der vorstehend unter A3 genannten Erzeugnisse und unter den daselbst angegebenen Bedingungen:

unfiltrierter Primasprit:				
		bis 51 Raum	55,20 M	
von über	51 Raum	101 „	53,90 M	je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen
„	101 „	251 „	52,50 M	
„	251 W.	601 W.	53,— M	
„	601 „	1001 „	52,70 M	je 1 W.
„	1001 „	1501 „	52,40 M	
„	1501 „	2801 „	52,20 M	

b) Für sonstige Zwecke:

unfiltrierter Primasprit:				
		bis 51 Raum	130,— M	
von über	51 Raum	101 „	129,— M	je 1 Raum zu 94,4 Gewichtshundertteilen
„	101 „	251 „	127,30 M	
„	251 „	601 W.	131,80 M	
„	601 „	1001 „	131,50 M	je 1 W.
„	1001 „	1501 „	131,60 M	
„	1501 „	2801 „	130,50 M	

Zu a und b:

Filtrierter Weinsprit 2 Mk. je 1 W. oder 1 Raum teurer „Marke Kahlbaum“ 4 „ „ 1 „ „ 1 „ „

2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein: in Mengen von 1 bis 50 l Raum 14,50 Mk. je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen.

3. Brennsprit in Flaschen:

- a) Einkaufspreis der Kleinhändler 12 „ je 1 Raum zu 92, Gewichthundertteilen | ohne Flasche
 b) Kleinhandelspreis 13,50 „ je 1 Raum zu 92, Gewichthundertteilen.

Zu a und b Pfandpreis der leeren Flasche 3,— Mk.

Im übrigen gelten die Bezugsbedingungen der Monopolverwaltung vom 1. April 1922.

Berlin, den 19. Mai 1922.

(3545)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister erlassen unter dem 24. Mai eine Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, und zwar werden in Artikel II die Worte „In dem Freistaat Danzig“ und die Worte „in das Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmédy“ gestrichen. Es handelt sich hierbei um die Aufhebung der Bestimmung, wonach in den Freistaat Danzig, in das Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmédy eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben wird, soweit Waren 1. zur Ausstellung auf inländischen Ausstellungen, Messen oder Märkten eingegangen sind und unverkauft wieder in das Ausland gesandt, 2. auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf (Konsignation), zur Ansicht zur Ausbesserung oder zum vorübergehenden Gebrauch eingegangen und wieder ausgeführt worden sind. Die jetzige Bekanntmachung tritt hinsichtlich des Memelgebiets mit dem 1. Juni 1922, im übrigen mit dem 24. Mai in Kraft. (3567)

Ausland

Großbritannien. Filmfarbstoffe unter dem englischen Einfuhrverbot. Die Firma Zimmermann & Co. hatte am 18. Dezember 1921 um die Einfuhrerlaubnis für Filmfarbstoffe bei dem Lizenz-Komitee nachgesucht und war aufgefordert worden, durch das Zeugnis von wirklichen Verbrauchern den Nachweis zu erbringen, daß britische, für diesen Zweck geeignete Farbstoffe nicht zu erhalten seien. Hierauf brachte die Firma das Zeugnis von 8 britischen Film-druckern bei, welche erklärten, daß sie alle britischen Farbstoffe versucht und dieselben alle als nicht genügend befunden hätten. Trotzdem wurde die Lizenz verweigert. Die Firma brachte weitere 6 Zeugen bei und wieder wurde ihr Gesuch ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden.

Auf eine Anfrage im Unterhaus im März antwortete der Präsident des Handelsamts, er habe sich mit dem Komitee in Verbindung gesetzt und werde nach Erhalt der Antwort auf den Fall zurückkommen.

Im April wurde wieder im Unterhaus angefragt, warum man durch die dauernde Verweigerung der Einfuhrerlaubnis für deutsche Filmfarbstoffe die Industrie ins Ausland treibe. Die Antwort des Handelsamts lautete, daß englische Farbstoffe mit befriedigendem Erfolg zum Färben von Filmen verwendet worden seien. Die Filmfabrikanten möchten den Farbstoff-fabrikanten mitteilen, inwiefern englische Farbstoffe für diesen Zweck nicht geeignet seien. (3507)

Wirkung der Industrieschutzgesetzgebung auf den Handel. Die British Association teilt folgenden Fall mit, welcher die Wirkungen des Industrieschutzgesetzes auf den Handel beleuchtet:

Eine Firma wünschte 1 cwt. physiologisch reine Salicylsäure einzuführen. Diese wird in England nicht hergestellt, aber ihre Einfuhr ist nach der Dyestuffs Act von 1920 nur nach Erteilung einer Lizenz gestattet, außerdem ist sie nach dem Industrieschutzgesetz von 1921 mit 33 1/2 % Zoll belegt. Nach zwei Monaten gelang es, die Lizenz von dem Komitee zu erhalten, die Ware wurde aber dann von der Zollbehörde zurückgehalten, welche einen Zoll von 33 1/2 % und ein weitere Abgabe von 25 % nach dem Reparationsgesetz erhob. Nach drei Monaten und einem endlosen Briefwechsel mit allen beteiligten Behörden erhielt die Firma schließlich diese geringe Menge, welche ungefähr 8 £ wert ist.

Dieser Fall ist typisch für Dutzende von anderen, zum Teil noch lächerlicheren. (3508)

Zollpflichtigkeit von Verpackungen. An den Präsidenten der Handelsbank wurde im Unterhaus anlässlich des Imports einer Sendung Pillen von wohlbekannter Marke die Anfrage gerichtet, ob solche Sendungen nicht nur in bezug auf die Glasröhrchen von geringem Wert, in welchen sie verpackt sind, sondern auch in bezug auf einen dünnen Zuckerüberzug der Pillen zollpflichtig seien, und ob von den Importeuren Angaben über die Zusammensetzung der Pillen verlangt würden.

Der Präsident erklärte, daß Untersuchungen über die Zollpflichtigkeit von besonderen Formen von Behältern im Gange seien. Was die Zollpflicht des Zuckerüberzugs betreffe, so sei jede Ware, welche einen zollpflichtigen Bestandteil enthalte, nach Abschnitt 7 der Finance Act von 1901 zollpflichtig. Die Forderung, Einzelheiten der Zusammensetzung anzugeben, sei in Uebereinstimmung mit der Praxis des Regierungslaboratoriums, welches, um die Analyse und die Bestimmung der Zollpflichtigkeit zu erleichtern, die Importeure bittet, diese Angaben zu machen, wenn sie hierzu in der Lage und Willens sind. Er sehe keinen Grund, diese Praxis, welche im eigenen Interesse der Importeure ist, zu ändern. (3516)

Frankreich. Steigerung des Erhöhungskoeffizienten für Farbstoffe. Einer Reutermeldung aus Paris zufolge haben sich Produzenten und Konsumenten von Farbstoffen über die Notwendigkeit einer Steigerung der „Erhöhungskoeffizienten“ für Farbstoffe geeinigt. Der Zollkommission wurde von diesem Beschluß Kenntnis gegeben. (3560)

Tschechoslowakei. Valutavorschriften für die Aus- und Einfuhr. Folgende, durch Erlasse des Finanzministeriums festgesetzte Richtlinien sind gegenwärtig in Geltung:

Ausfuhr.

1. Ausfuhr, welche vom Amte für Außenhandel bewilligt wurde: a) Die Ausfuhr in Staaten mit Edelvaluta wird grundsätzlich nur gegen die Valuta des Landes, in welches exportiert wird oder gegen eine andere Edelvaluta, einerlei ob der tschechoslowakische Exporteur in einer Edelvaluta oder in tschechoslowakischer Währung fakturiert, bewilligt, in welchem letzteren Falle auszubedingen ist, daß der Gegenwert in einer wertigen Währung gezahlt wird. Die Bewilligung der Ausfuhr ist an die Bedingung gebunden, daß der Exporteur die erzielte ausländische Valuta sofort dem Bankamte des Finanzministeriums abführt oder dieselbe für dessen Rechnung bei einer inländischen Bank oder einer zum Handel mit Devisen und Valuten berechtigten Firma zum laufenden Kurse der Prager Börse (Geld) erlegt. Ausnahmen von diesem Grundsatz, namentlich Exporte gegen Tschechokronen bewilligt der Valutaausschuß des Außenhandelsamtes im Rahmen der allgemeinen, vom Bankamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilten Weisungen. b) Die Ausfuhr nach Deutschland, Südslawien, Bulgarien und Rumänien ist gegen die Währung dieser Länder zulässig, genau so wie gegen Edelvaluten oder gegen Tschechokronen. c) Die Ausfuhr nach Oesterreich, Ungarn, Polen und dem übrigen Auslande mit entwerteter Valuta wird gegen tschechische Kronen oder gegen Edelvaluta zugelassen.

Wurde die Ausfuhr gegen tschechische Kronen bewilligt, so ist der Exporteur verpflichtet, der Revisionsabteilung des Reichsfinanzministeriums durch eine Zuschrift die Deckung nachzuweisen und anzugeben, durch welche Bank er die Gutsschrift erhielt.

2. Freie Ausfuhr, d. i. ohne Bewilligung und ohne Gebühren: Die Ausfuhr der freien Waren ist gegen beliebige Valuta bewilligt. Die durch die freie Ausfuhr erzielten Valuten kann der Exporteur zur Deckung seiner eigenen Einfuhr verwenden. Verwendet er dieselben nicht zu diesem Zwecke, so muß er dieselben einer berechtigten tschechischen Bank oder Firma mit dem Bemerken verkaufen, daß es eine durch freie Ausfuhr erzielte Valuta ist.

Einfuhr.

Der Wert der importierten Waren muß in der Valuta angegeben sein, auf welche die Faktura lautet (Proformafaktura), daher in der Regel in der Währung jenes Landes, aus welchem die Ware eingeführt wird. Es ist zwar auch zulässig, daß der Warenwert auf Grundlage der Faktura in einer anderen (auch tschechoslowakischen) Valuta angegeben wird, jedoch hat die Zahlung des Gegenwertes grundsätzlich in der Valuta des Warenursprungslandes zu erfolgen.

Die Entscheidung darüber, ob für eine bestimmte Einfuhr die Zahlung in tschechoslowakischen Kronen erfolgen kann, steht dem Valuta-Ausschusse des Amtes für Außenhandel zu, welcher auch andere Abweichungen von dem obigen Grundsatz nach den ihm allgemein vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Bankamte erteilten Weisungen bewilligt. (3487)

Schweden. Das Antidumpinggesetz. (s. Chem. Ind. S. 321). Der Entwurf des schwedischen Antidumpinggesetzes wurde von der zuständigen Kommission des Reichstages mit der geringen Mehrheit von 10 gegen 9 Stimmen insoweit angenommen, als er die Erhebung von besonderen Valutaabgaben betrifft. Diese sollen, wie früher gemeldet, bis zum Fünffachen des gewöhnlichen Zolles gehen. Dagegen wurden die vorgeschlagenen Eventualmaßnahmen einer Einfuhrregulierung mit Hilfe von Einfuhrverboten und Einfuhrlizenzen abgelehnt. (3502)

Italien. Einfuhr von Saccharin. Das italienische Finanzministerium hat die Erlaubnis zum Verkauf von Saccharin als Zuckerersatz bis zum 30. Juni 1922 ausgedehnt. Zu diesem Zweck importiertes Saccharin ist zollfrei. (3523)

Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte. Nach einem Bericht des englischen Handelsattachés in Rom hat die italienische Regierung die Ausfuhr von Chininprodukten aller Art freigegeben. (3541)

Spanien. Zollerhöhung für Kunstseide. Durch Königl. Erlaß vom 12. Mai, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 13. Mai, ist der Zoll für gesponnene, nicht gewirnte, naturfarbene oder gebleichte Kunstseide (Tarifnummer 1288) von 0,50 auf 3 Goldpeseten für das Kilogramm Netto erhöht worden (Tarif II). (3542)

Keine Beglaubigung von Konnossementen. Nach Nachrichten maßgebender Stellen in Spanien ist eine Beglaubigung von Konnossementen nicht mehr erforderlich, auch nicht bei solchen Waren, die eines Ursprungszeugnisses bedürfen. (3543)

Herkunftsbestimmungen. Für folgende Waren muß noch eine Herkunftsbescheinigung beim Import beigebracht werden: Kohlenteerfarbstoffe in jeder Form: synthetischer Indigo; animalisches, vegetabilisches, mineralisches.

In der Verfügung wird ausgeführt, daß Cocain aus japanischen Cocablättern eine „synthetisch organische Droge“ im Sinne des Gesetzes ist, dagegen nicht Cocain aus südamerikanischen Cocablättern (Abschnitt 501 des Gesetzes vom 27. Mai 1921, mit den Zusätzen vom 24. August und 16. November). (3501)

Kanada. Außenhandelsbestimmungen. Besondere Einfuhrbeschränkungen bestehen nach Mitteilungen der Handelskammer Hamburg nicht in Kanada. Die Einfuhr ist sowohl für deutsche als auch für ausländische Waren in gleicher Weise gestattet.

Bei der Einfuhr deutscher Waren sind die „made in Germany“-Bestimmungen zu beachten. Die Vorschriften der englischen „Merchandise Marks Act“ sind in fast allen wesentlichen Teilen mit wörtlicher Uebereinstimmung von Kanada übernommen worden. Danach sind alle Waren, die irgend eine Handelsmarke oder Zeichen, Namen oder Namensabkürzungen usw. tragen, mit „made in Germany“ zu versehen. Einfuhrwaren, die keine Bezeichnung irgendwelcher Art an sich selbst oder an ihren Umschließungen tragen, also ganz und gar neutral aufgemacht sind, bedürfen keines erläuternden Zusatzes über ihre Herkunft. Das Handelsmarkengesetz, demzufolge auf allen Einfuhrwaren der Name des Herkunftslandes angegeben sein muß, und das am 1. Januar d. J. in Gültigkeit gesetzt werden sollte, ist außer Kraft getreten. Es wird erwartet, daß das Gesetz überhaupt ganz aufgehoben wird.

Für alle Warensendungen, die 100 Dollar übersteigen, sind Konsultatsfakturen erforderlich. Die Aufmachung der Fakturen geschieht auf vorgeschriebenen Formularen, die von dem nächsten englischen Konsulat beglaubigt sein müssen. Die Beglaubigungsgebühren betragen ca. 6 sh. 3 d. Für die Verzollung ist der im Jahre 1907 in Kraft getretene Zolltarif maßgebend, sie erfolgt jedesmal nach dem Wert der Ware. Bei der Aufstellung der Konsultatsfakturen ist darauf zu achten, daß der angegebene Wert in keinem Falle niedriger ist als der Großhandelspreis der Ware am Ausstellungstage und -ort.

Um der durch den schlechten Stand der deutschen Valuta drohenden Konkurrenz zu begegnen, hat Kanada eine sogenannte Valutaklausel eingeführt, die der Berechnung der fremden Währungen bei der Wertverzollung dienen soll. Danach

VERKEHRSWESEN

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats nahm in seiner Sitzung am 24. Mai den Bericht seines Arbeitsausschusses für die Prüfung der Verordnung, betreffend Ergänzungen und Aenderungen der Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, entgegen. Der Arbeitsausschuß hat nach Anhörung von Sachverständigen aus der chemischen Industrie und der Reeder einige Aenderungen der Verordnung vorgeschlagen. Nach kurzer Erörterung wurden folgende Punkte einstimmig angenommen: 1. In das Güterverzeichnis der selbstentzündlichen Stoffe ist neu aufgenommen worden: Schwefelkalium und Schwefelnatrium, trocken (wasserfrei). Da Schwefelkalium und Schwefelnatrium nicht als selbstentzündlich angesehen werden können, sind die Stoffe wieder zu streichen. 2. Für eine im Abschnitt XI neu aufgeführte Gruppe von Gütern wurde folgende Fassung beschlossen: „Feste, nicht selbstentzündliche, bei Temperaturen über 200 Grad Celsius durch Sauerstoffabgabe die Verbrennung unterstützende Stoffe“. 3. Die Vorschrift für die Verpackung chlorsaurer Salze wurde dahin geändert: Holzbehälter müssen innen mit Wasserglas ausgestrichen sein. Dem Ausstreuen des Inhalts muß durch Auslegen mit Pergamentpapier, das nicht an der Innenwand der Behälter angeklebt sein darf, begegnet sein. 4. Die Regierung wird ersucht, auf eine verständlichere und zweckentsprechendere Gestaltung der in den Genfer Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen hinzuwirken, daß die Holzdauben, welche um die Blechfässer für chlorsaurer Salze zu legen sind, durch Weidenstreifen oder in entsprechender anderer sicherer Weise festgehalten werden müssen. 5. Den Verpackungsvorschriften für übermangansaurer Salze wurde folgende Fassung gegeben: Die Stoffe der Ziffer 4 sind in starke, dichte, sicher und dicht verschlossene Wellenblechfässer zu verpacken. 6. Carbid. Die Anträge der Carbidindustrie auf Abänderung der Verpackungsvorschriften für Carbid wurden abgelehnt. In den Verladungsvorschriften wurde die jetzt auf das Schottendeck beschränkte Verlademöglichkeit auch auf das Zwischendeck (unmittelbar zugänglich) ausgedehnt. (3562)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Antimonoxyd. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem brutto verkauftes Antimonoxyd in Säcken verpackt zu liefern ist. Es dürfte aber niemals vorkommen, daß Antimonoxyd bei Lieferung in Fässern brutto für netto berechnet wird. Es wäre dies auch ein unbilliges Verlangen; hingegen wird bei Sackpackung häufig je nach den einzelnen Abmachungen brutto für netto verkauft.

Chemikalien. Die Frage, ob nach Handelsgebrauch bei Kaufgeschäften ab Lager eine Beanstandung hinsichtlich Qualität und Quantität nur bei der Abnahme ab Lager geltend gemacht werden kann, läßt sich nicht allgemein und auch nicht allgemein für den Chemikalienhandel beantworten. Grundsätzlich hat man auch hier zwischen Versandgeschäften und Platzgeschäften zu unterscheiden. Bei Versandgeschäften bedeutet die Vereinbarung „ab Lager“ in der Regel lediglich, daß der Käufer die Transportkosten zu tragen hat. (Vgl. die früheren Gutachten der Handelskammer, „Mitteilungen“ Nr. 3 Jahrg. 1918 S. 118 — 2296/20 —, „Mitteilungen“ Nr. 9 18. Jahrg. S. 256 — 22 540/20 —, „Mitteilungen“ Nr. 8 16. Jahrg. S. 85 — 7730/18 —.) Bei Platzgeschäften wird man im allgemeinen annehmen müssen, daß eine Feststellung des Bruttogewichts bei Abnahme vom Lager zu erfolgen hat, es sei denn, daß am Lager keine Möglichkeit hierfür gegeben war. Die Feststellung des Bruttogewichts muß, namentlich bei Waren, die erfahrungsgemäß, insbesondere in der heißen Jahreszeit, bei ihrer Leichtflüchtigkeit einem natürlichen Schwund unterliegen, sofort bei Abnahme erfolgen. Ein Verzug von drei Tagen kann hier, besonders bei unsachgemäßer Lagerung, unter Umständen eine Gewichtsdivergenz zur Folge haben. Die Prüfung von Chemikalien, insbesondere von Lösungsmitteln, auf ihre Qualität setzt Vorrichtungen voraus, deren Vorhandensein weder beim Lagerhalter, noch bei einem Spediteur vorausgesetzt wird. Ein Unterschied zwischen einer Lagerung beim Verkäufer selbst oder beim Lagerhalter (hier einem Spediteur) ist unerheblich. Ein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verkäufen

ab Lager zwischen dem Lager des Verkäufers und dem Lager eines Dritten ein Unterschied gemacht wird, besteht nicht.

Es ist im Großhandel mit Chemikalien nicht handelsüblich, daß bei Verkäufen von Chemikalien einer bestimmten Art übergebene Proben chemisch daraufhin untersucht werden, ob sie wirklich ein chemisches Produkt der bestimmten Art sind. Einer Feststellung, ob eine als Citronensäure verkaufte oder angebotene Ware in Wirklichkeit Citronensäure ist, bedarf es nicht. Vielmehr hat der Käufer, wenn ihm Citronensäure ohne nähere Kennzeichnung besonderer, von der handelsüblichen Beschaffenheit abweichender Eigenschaften angeboten oder verkauft wird, die Lieferung der gebräuchlichsten — d. h. reiner krystallisierter, für Genußzwecke geeigneter — Ware zu beanspruchen. Im Großhandel mit Chemikalien untersucht handelsüblich beim Verkauf von Chemikalien „auf Besicht“ der Käufer die Ware eingehend, also gegebenenfalls auch chemisch, darauf, ob sie tatsächlich das darstellt, was er durch den Kauf erwerben will. Die chemische Untersuchung einer vor dem Kaufabschluß übergebenen Probe kommt bei der Klausel „Verkauf auf Besicht“ nicht in Betracht.

Dachpappe. Ein Angebot „bis zum Abruf spätestens bis zum 31. Dezember 1919 wird die Dachpappe von uns kostenlos für Sie auf Lager gehalten“ enthält nach kaufmännischem Sprachgebrauch keine Verpflichtung der sofortigen Herstellung, sondern besagt nur, daß vom 1. Januar 1920 ab ein Lagergeld für die noch nicht abgerufene Ware berechnet werde — der Ton liegt auf dem Worte kostenlos.

Eisenfässer. Handelsübliche Sätze für die Höhe der Leihgebühr für eiserne Vaselinefässer lassen sich nicht feststellen. Die Feststellungen der Handelskammer aus dem Jahre 1907 (vgl. Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender § 13) bestehen bezüglich der Höhe nicht mehr zu Recht.

Kunstseide. Im Handel mit Kunstseide sind bei Bestellungen von 300 bzw. 180 Metern Minderlieferungen von zirka 10 Proz. nach Handelsbrauch nicht zu beanstanden.

Lack. Im Lackhandel besteht kein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem Holzfässer mit der Ware in Rechnung gestellt werden. Vielfach wird einschließlich Holzfaß geliefert, also der Wert des Fasses im Preise eingegriffen; vielfach werden die Fässer in Rechnung gestellt. Werden Fässer mit der Ware in Rechnung gestellt, so gilt § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel. Die Fässer werden mithin zum berechneten Preise gutgeschrieben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Farben, die in trockenem Zustande von Grossisten geliefert werden, ist es nicht allgemein handelsüblich, daß der Preis für die Fässer in dem Preis der Ware mit enthalten ist. Dieser Handelsbrauch besteht nur bei sogenannten Originalfässern, die je nach Art der Farbe zwischen 150—500 kg enthalten. Bei einem Faß Metallgrau zu etwa 100 kg besteht jedenfalls kein Handelsbrauch, nach welchem der Preis einschließlich Faß zu verstehen ist.

Mineralwasserflaschen. Nach Handelsgebrauch müssen Mineralwasserflaschen und -kästen, die nicht zurückgegeben werden, mit dem angemessenen Preise bezahlt werden. Ueber die Frage, ob der Berechnung des angemessenen Wertes der Zeitpunkt der Lieferung oder der Bezahlung zugrunde zu legen ist, hat sich ein Handelsgebrauch nicht gebildet. Man wird deshalb wohl mangels abweichender Vereinbarung den Wert zugrunde legen müssen, den die zurückzugebenden Sachen zu dem Zeitpunkt haben, an dem die Säumnis in der Rückgabepflicht eintritt. Keinesfalls erscheint es aber angängig, dem Abnehmer während Jahre hindurch die Flaschen und Kästen zu belassen und dann ohne weiteres den von den früheren Werten stark abweichenden Wert zu verlangen. Mit Rücksicht gerade auf diese Wertsteigerung wird man im ordnungsmäßigen Betriebe einer Brunnenverwaltung verlangen müssen, daß sie innerhalb weniger Monate nach Lieferung die Kästen und Flaschen zurückfordert.

Oel. Ein Handelsgebrauch bezüglich der Feststellung von Taradifferenzen besteht nicht. Handelsüblich wird Oel mit Originaltara verkauft, so daß normale Taradifferenzen nicht erstattet werden. Sofern außergewöhnliche Taradifferenzen vorliegen, müßten diese gemeinschaftlich bzw. durch Beauftragte jeder Partei festgestellt werden. Oelbarrels haben durchschnittlich ein Gewicht von etwa 35 kg.

Schleifmittel. Sowohl in Fabrikanten- wie in Händler- und Verbraucherkreisen diente vor 1907 und dient noch heute das Wort „Carborundum“ als allgemeine Bezeichnung für Schleifmaterialien in der Zusammensetzung von Silicium-Carbid. Es wird sogar vielfach die chemische Verbindung Silicium-Carbid als Carborundum bezeichnet. (3434)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Mai 1922	20. Mai 1922	17. Mai 1922	19. Mai 1922	10. Mai 1922	26. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99°(H.P.) 520 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	—	hdlsübl. 625 L.	9—9½ c.
Ameisensäure . . .	80 % 380 Fr.	80% 68—70 £	85% techn. kg 0,50—0,55 G	techn. 80% 75 Mk.	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 218 Fr.	33—34 £	—	88/92 41 Mk.	88/92 % 450 L.	100 lb. 5,90—6,00 \$
Aetznatron	76/77° blande 128 Fr.	76% 25—25,10 £	70/77% 28,50—31 G	128/130 850 Kr.	franz. 70/72% 200 L.	100 lb. 3,70—3,75 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,40—1,80 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Bielberger 1050 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. crist. reine weiß 45 Mk.	—	9½—12 c.
Borax	raff. franc. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,36—0,37 G	crist. 45 Mk.	crist. 370 L.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40% 6—6½ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12½—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	—	75/80% 85 L.	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	12,50—13,50 G	110/115 320 Kr.	100/110% 90 L.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	1450 Kr.	300 L.	lump 7½—8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 s	kg 3,20—3,75 G	—	crist. 2150 L.	45—46 c.
Cremortartari . . .	entle 98/99% 700 Fr.	98/100% 110—112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	98/99% 930 L.	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 90½/2% (H.P.) 350 Fr.	99/100% 59—60 £	80% chem. kg 0,30—0,40 G	80% chem. reine 1560 Kr.	98/99% 1200 L.	90½/2% 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 72,10—73 £	—	—	40% 600 L.	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	4—6,25 G	crist. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 0,85—1 \$
Glycerin	blande pure 30° 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2x hdlsübl. kg 1—1,20 G	—	destill. 28° 950 L.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7¾—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	160—180 G	—	1300 L.	28—28½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	90/99 Brixlagger 1120 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	—	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	80% 400 L.	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	pulv. 200 L.	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	275 Fr.	lb. 5¼ d	64—68 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ d	75—84 G	78 Mk.	hdlsübl. crist. 625 L.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 4¾—5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	rein amorph. volum. 1000 L.	techn. 24—24½ c.
Salmiak	blanc exp. 350 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	40,50 Mk.	—	white gran. 7—7½ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 160 L.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. reine 185 Kr.	20/21° 30 L.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 60/62% 21,10—23,10 £	—	60/62% 31,50 Mk.	80/85% konz. geschm. 250 L.	lump 60/62% 4¼—4½ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	60° 100 Kr.	66° 45 L.	66° t 17—17,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	Sonde neutre 35° 30,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 s	kg 1,60—1,70 G	spießig krist. 5400 Kr.	crist. 1075 L.	30 c. (3400)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 1. JUNI 1922

Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Mai 1922.

Der Reichsfinanzminister Dr. Hermes ist aus Paris zurückgekehrt, um dem Reichskabinett über die dort in strengster Vertraulichkeit geführten Verhandlungen zur Lösung der Reparationsfrage Bericht zu erstatten. In dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, liegen amtliche Mitteilungen über den Inhalt des Berichts noch nicht vor. In dessen darf man die in den großen deutschen Tageszeitungen enthaltenen Angaben wohl als zuverlässig ansehen. Unglücklicherweise wird die Lösung dieser Frage durch politische und persönliche Gegensätze zwischen dem Reichskanzler und dem Finanzminister erschwert. Deutschland steht in diesem Augenblick wieder einmal vor einer Schicksalsstunde, in der es sich um Sein oder Nichtsein handelt. Denn wenn jetzt etwa in dem Bestreben, eine Verständigung mit der Reparationskommission zur Vermeidung etwaiger Sanktionen herbeizuführen, von deutscher Seite Zugeständnisse gemacht werden, die sich künftig als unerfüllbar erweisen, dann haben wir uns jedes Anspruchs auf spätere Erleichterung unserer Verbindlichkeiten begeben. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die von Dr. Hermes in Paris gemachten Zugeständnisse einer Prüfung unterzogen werden.

Sie sind lediglich unter der einen Voraussetzung gemacht worden, daß die geplante internationale Anleihe, die uns für eine Reihe von Jahren die Beschaffung von Devisen für Reparationszwecke ermöglichen soll, zustande kommt. Wenn dies tatsächlich die einzige Voraussetzung für die deutschen Zugeständnisse sein sollte, dann stände das ganze Abkommen auf sehr schwachen Füßen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in neutralen und Ententeländern haben alle einsichtsvollen Wirtschaftspolitiker sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß eine internationale Anleihe nur in Frage kommen könnte, wenn vorher die deutsche Reparationslast soweit ermäßigt wird, daß sie mit der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands in Einklang steht. Man durfte daher mit Recht erwarten, daß die von Dr. Hermes mit der Reparationskommission geführten Verhandlungen zunächst diese Frage klären würden. Es verlautet nichts darüber. Der Schluß ist daher wohl berechtigt, daß eine Ermäßigung der Reparationslast unter die in Cannes vereinbarte Grenze nicht in Betracht kommt. Wenn aber Einstimmigkeit darüber herrscht, daß unsere Wirtschaft einer derartigen Belastung auch nicht annähernd gewachsen ist, was nützt dann eine internationale Anleihe, die uns für eine Reihe von Jahren eine „Atempause“ verschaffen soll? Pausen sind bekanntlich begrenzte Zeitabschnitte. Es wäre deshalb eine verhängnisvolle Illusionspolitik, auf diesem für unsere wirtschaftliche Existenz wichtigsten Gebiet Vereinbarungen zu treffen, die nicht die unbedingte Gewähr bieten, daß uns auch nach der Atempause die Luft nicht ausgeht. Man wird fragen müssen, ob Herr Dr. Hermes, wenn es ihm schon nicht gelungen ist, eine Ermäßigung der Reparationslasten durchzusetzen, wenigstens eine Mindestgrenze für den Ertrag der internationalen Anleihe gezogen hat.

Es ist an dieser Stelle stets davor gewarnt worden, sich in bezug auf die Höhe einer internationalen An-

leihe irgend welchem Optimismus hinzugeben. Bleibt tatsächlich die Reparationslast in ihrer bisherigen Höhe bestehen, dann ist unter keinen Umständen mit einem irgendwie erheblichen Ertrage einer Anleihe zu rechnen. Morgan hat sich zu wiederholten Malen klar und deutlich darüber ausgesprochen, daß das internationale, insbesondere das amerikanische Kapital nur für eine Anleihe zu interessieren wäre, wenn unbedingte Garantie für Deutschlands wirtschaftliche Gesundung geboten wäre; die erste Voraussetzung dafür sei die Ermäßigung der Reparationslast. Was könnte uns aber eine Anleihe helfen, aus der vielleicht für vier oder fünf Jahre der Devisenbedarf für unsere Reparationszahlungen zu decken wäre? Besitzt ein ernstzunehmender Wirtschaftspolitiker den Optimismus, zu glauben, daß es uns gelingen könnte, in diesem Zeitraum unsere Wirtschaft derart zu festigen, daß sie für die weitere Zukunft aus eigener Kraft die ungeheuren Mittel zur Abdeckung unserer Kriegsverpflichtungen aufbringen könnte?

Unter den Zugeständnissen, die Dr. Hermes der Reparationskommission gemacht hat, steht an erster Stelle die Beseitigung des Defizits des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus Mehrerträgen von Steuern über den Voranschlag hinaus und aus einer Vervollkommnung des steuertechnischen Apparats. Daß bei der unausgestzten Preissteigerung und dem damit zusammenhängenden Ansteigen der Löhne und Gehälter eine Reihe großer Steuerquellen reichlicher fließen werden, als ursprünglich angenommen war, ist ohne weiteres zuzugeben. Ebenso wäre aus einer Vervollkommnung des Veranlagungsverfahrens, bei dem es gelingt, auch die bisherigen Drückeberger in vollem Umfange heranzuziehen, eine Steigerung der Steuererträge in recht erheblichem Umfang unzweifelhaft zu erzielen. Wenn es aber nicht möglich ist, ein weiteres Anschwellen des Haushalts durch Besoldungserhöhungen, die jedesmal viele Milliarden erfordern, zu verhindern, dann werden auch die stillen Reserven, die in den geltenden Steuern noch stecken, unter keinen Umständen ausreichen, um die erneut entstehenden Defizits im Reichshaushalt zu decken.

Ferner soll die Reichsregierung zusagen, falls die Steuerreserven zur Bilanzierung des Haushalts nicht ausreichen, daß sie die Frage der Erschließung neuer Steuerquellen in Erwägung ziehen wird. Diese Verpflichtung ist von geringer Bedeutung. Nach Zeitungsberichten soll der Reichskanzler die Beschaffung neuer Steuern für unmöglich halten, eine Auffassung, mit der er sich in Uebereinstimmung mit allen wirtschaftlichen Kreisen befinden dürfte. Es besteht nur die dringende Gefahr, daß man für den Fall der Unzulänglichkeit der Steuererträge wiederum zu einer Erhöhung der Steuersätze der vorhandenen Steuern schreiten wird, wobei dann jedesmal in erster Linie die Steuern in Betracht kommen, die in wirtschaftlicher Beziehung am schädlichsten sind, die Umsatzsteuer und die Kohlensteuer. Bei jeder Novelle zum Umsatzsteuergesetz findet sich in der Begründung die Bemerkung, daß die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes die äußerste Grenze der Zulässigkeit bedeute, worauf dann trotz anhaltender Preissteigerung für alle Lebensmittel und

Verbrauchsgegenstände im nächsten Jahr eine neue Erhöhung des Steuersatzes folgte.

Unzweifelhaft die wichtigste Verpflichtung, die die Reichsregierung eingehen soll, erstreckt sich auf die Stilllegung der Notenpresse. Ueber die Notwendigkeit einer endlichen und endgültigen Verstopfung der Inflationsquelle besteht an keiner Stelle im Inland oder Ausland irgend welche Meinungsverschiedenheit. Differenzen zwischen Kabinett und Herrn Dr. Hermes herrschen lediglich über die Festsetzung des Stichtages für die Grenze der Notenausgabe. Dr. Hermes hat den 31. März d. J. als annehmbaren Termin vereinbart; daß das Reichskabinett einem so weit zurückliegenden Stichtag nicht zustimmen will, ist begreiflich, denn es würde keine Kleinigkeit sein, die inzwischen in Umlauf gesetzten nach Milliarden zählenden Noten wieder einzuziehen. Die Stilllegung der Notenprese ist eine der Bedingungen der Reparationskommission, unter denen seinerzeit das sogenannte Moratorium für das laufende Jahr von der Entente gewährt wurde. So zwingend die Erfüllung dieser Bedingung ist, so unmöglich erscheint aber ihre sofortige Durchführung, ohne daß zuvor die Ursachen der Inflation beseitigt sind. Man kann es daher verstehen, wenn die Reichsregierung die Festsetzung eines späteren Stichtages fordert, da im Augenblick der dringende Tagesbedarf der Finanzverwaltung auf anderem Wege als dem durch die Notenpresse nicht zu decken ist.

Und schließlich hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, innere Kredite langfristiger Art zur Bilanzierung des Etats aufzunehmen, wobei an erster Stelle an die Zwangsanleihe gedacht ist. Die Vorlage zur Erhebung einer Zwangsanleihe ist inzwischen vom Reichsrat verabschiedet worden, wobei in einigen grundsätzlichen Fragen wesentliche Abänderungen des Regierungsentwurfs vorgenommen sind. So ist der Zinsfuß für die Jahre 1925—1930, den die Finanzverwaltung mit 2½ % vorgesehen hatte, auf 4 % erhöht worden; die zinslose Zeit bis zum 1. November 1925 ist beibehalten. Ferner hat der Reichsrat die Freigrenze nicht unerheblich erhöht. Von Bedeutung für die wirtschaftlichen Unternehmungen ist der Umstand, daß, während die Regierungsvorlage bei der Belastung mit Zwangsanleihe die natürlichen und juristischen Personen gleichmäßig behandeln wollte, der Reichsrat sich zu einer günstigeren Behandlung der letzteren entschlossen hat, wobei zweifellos der gegenwärtigen Lage des Geldmarkts Rechnung getragen wurde. Ursprünglich glaubte man sogar, den industriellen Unternehmungen einen besonders großen Teil der Anleihe aufladen zu können.

Die Handelskammer Frankfurt a. M. hat zu dem Gesetzentwurf eine Eingabe an die Mitglieder des Reichstags gerichtet, in der eine weitgehende Schonung der juristischen Personen gegenüber den natürlichen gefordert wird. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß den juristischen Personen höchstens ein Viertel des Zeichnungsbetrages auferlegt werden dürfe, welcher für die natürlichen Personen mit gleichem Vermögen in Betracht kommt. Die Heranziehung der juristischen Personen in gleichem Maße wie die natürlichen führe einmal zu einer durchaus ungerechten Doppelbelastung, weil die Anteile am Vermögen der juristischen Personen als Kapitalvermögen der natürlichen Personen nochmals der Zeichnungspflicht unterworfen würden. Ferner hätte eine zu scharfe Heranziehung der juristischen Personen eine starke Kreditanspannung zur Folge, da flüssige Mittel bei den meisten Unternehmungen nicht vorhanden wären. Die Banken ihrerseits könnten dem verlangten Kreditbedürfnis nur Rechnung tragen, wenn sie ihre flüssigen Mittel nicht mehr in dem beabsichtigten Umfange in Reichsschatzwechseln anlegen müßten. Die unausbleibliche Wirkung würde sein, daß einmal infolge des entstehenden Kurssturzes sich das Beteiligungsverhältnis des Auslandes an den deutschen

Unternehmungen noch weiter zu ungunsten des inländischen Kapitals verschieben würde und andererseits das Reich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gezwungen wäre, die Notenpresse in verstärktem Maße in Anspruch zu nehmen. Die Handelskammer vertritt die Ansicht, daß auch bei einer verminderten Heranziehung der juristischen Personen der erforderliche Betrag von 60 Milliarden Papiermark aufgebracht werden würde. In bezug auf den Zinsfuß tritt die Eingabe für einen 5 prozentigen Zinssatz nach Ablauf der dreijährigen Unverzinslichkeit ein, weil eine geringere Zinsrate die Beleihung und Verwertung der Zwangsanleihe unmöglich machen würde, wodurch die Zeichnung der Zwangsanleihe einem baren Vermögensverlust gleichkäme.

Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag in diesen beiden Fragen, der Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmungen an der Zwangsanleihe und der Höhe des Zinsfußes, sich nicht durch die in Papiermark ausgedrückten sogenannten Riesengewinne einer Reihe von industriellen Unternehmungen täuschen läßt. Man rechne die Umsatzzahlen und die Reingewinne in Goldmark um, dann wird man erkennen, daß sie nur eine Scheinblüte vortäuschen, hinter der bereits das Gespenst einer schweren Wirtschaftskrise auftaucht. — Bl.

(3572)

Die deutsche Gerbstoffindustrie.

Aus Anlaß der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg hat der vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ ein Sonderheft erscheinen lassen, in dem Aufsätze über die Industrie Hamburgs veröffentlicht sind. Ueber die chemische Großindustrie berichtet Direktor Kießling vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie, Sektion 3b. Nachstehend bringen wir den Abschnitt, der die Gerbstoffindustrie behandelt, zum Abdruck:

Die deutsche Gerbstoffindustrie hat sich aus kleinen Anfängen im Laufe der 90er Jahre entwickelt, als ausländische Gerbstoffe, besonders Quebrachholz, in größerem Umfange eingeführt wurden. —

Hamburg ist das Zentrum des Gerbstoffhandels und der hauptsächlichste Stapelplatz für alle verwandten ausländischen Gerbmateriale.

In erster Linie ist hier die H. Renner & Co. Aktiengesellschaft zu nennen, die ihren Sitz in Hamburg hat und Gerbstoffextrakte verschiedenster Arten herstellt, vornehmlich Extrakt aus dem Quebrachholz, dem heute in allen modernen Gerbereien wohl am meisten verwendeten und begehrtesten Gerbstoff.

Die Fabrikanlagen der Gesellschaft in Hamburg umfassen ein Areal von etwa 40 000 qm und sind mit modernen Maschinen, Kesselanlagen und Extraktionsapparaten ausgerüstet.

Eine Nebenfabrik befindet sich ebenfalls in Hamburg, in dem Vororte Horn an der Bille. Diese Fabrik, die während des Krieges erbaut worden ist und auf die Verarbeitung inländischer Gerbstoffe eingestellt war, hat in den Kriegszeiten wertvolle Dienste geleistet, mußte aber nach Beendigung des Krieges, als die ausländischen Gerbstoffe wieder mehr und mehr eingeführt wurden, außer Betrieb gesetzt werden.

Die Anteile der Norddeutschen Quebracho- und Gerbstoffwerke G. m. b. H., Glückstadt in Holstein, welche Fabrik ebenfalls die Herstellung von Gerbstoffextrakten und chemischen Produkten in größerem Maßstabe betreibt, befinden sich sämtlich im Besitz der Rennerwerke in Hamburg. —

In den Werken kommt, wie erwähnt, hauptsächlich Quebrachholz zur Verarbeitung, das nur in Argentinien vorkommt, in Waldungen, deren Besitz sich allmählich die englische Forestal Land, Timber and Railways Company, Limited, London, gesichert hat. Diese Gesellschaft ist aus einem ursprünglich deutschen Unternehmen in Argentinien hervorgegangen, dessen

Gründung ebenfalls auf die Initiative von Kommerzienrat Renner zurückzuführen ist, und die ursprünglich den Zweck hatte, den dauernden Bezug des wichtigen Quebracholzrohstoffes sicherzustellen. Die wachsende Bedeutung, die der Quebrachogerbstoff bei der Lederindustrie der ganzen Welt allmählich erlangte, führte zu der Gründung von Extraktfabriken in den Quebracholzwaldungen Argentiniens selbst. Die hauptsächlichsten Fabriken in Argentinien wurden unter der Anleitung der Rennerwerke in Hamburg eingerichtet, wie denn auch die leitenden Beamten in diesen Fabriken fast nur Deutsche waren. —

Als die argentinischen Gründungen in englischen Besitz übergingen, blieben die Rennerwerke noch mit einem großen Kapital bei der Forestal Land, Timber and Railways Company, Ltd., beteiligt. — Durch Vermehrung der Fabrikanlagen in Argentinien ergab sich nach und nach eine beachtenswerte Konkurrenz für die in Deutschland hergestellten Produkte. Zwar sind solche nicht ohne weiteres mit den in Argentinien hergestellten Fabrikaten zu vergleichen, weil letztere nur in fester Form und mehr in rohem Zustande angefertigt und versendet werden, während die in Hamburg hergestellten Extrakte dem speziellen Bedarf der nach verschiedensten Methoden arbeitenden Lederfabriken angepaßt sind. Immerhin wurde durch den billig angebotenen festen argentinischen Quebrachoeextrakt der Vertrieb der in Hamburg hergestellten Produkte erschwert und führte vor dem Kriege dazu, im Auslande breitere Absatzgebiete für diese Waren zu schaffen. Bald nach Kriegsschluß stellte es sich heraus, daß in Argentinien eine große Ueberproduktion vorhanden war, da die Anlagen stark ausgebaut worden waren. Dies hatte allgem. eine gewaltige Senkung der Extraktpreise zur Folge, was die Verwendung der in den deutschen Fabriken hauptsächlich verarbeiteten einheimischen Rohmaterialien ungünstig beeinflusste. Zwar versuchten die deutschen Fabriken unter Führung des Rennerkonzerns einen Zollschutz gegen die Einfuhr von festen Quebrachoeextrakten zu erreichen, doch wurde dieser von der Regierung, vornehmlich auf Betreiben der Lederindustrie, abgelehnt. — Als deshalb die Forestal-Gesellschaft an den Vorstand der Rennerwerke herantrat, ob und wie weit das frühere enge Verhältnis wiederhergestellt werden könnte, wurde in Hinsicht auf die schwierige Lage diesem Gedanken nähergetreten und führte schließlich zu dem bekannten Angebot der Forestal-Gesellschaft auf Uebernahme der Stamm- und Vorzugsaktien der Rennerwerke. —

Für die deutsche Lederindustrie bleibt die Situation mit Bezug auf Belieferung in festen argentinischen und auch flüssigen Quebrachoeextrakten die gleiche wie bisher. Auch schon vor dem Kriege deckten die ausländischen argentinischen Extrakte den weitaus größten Teil des inländischen Gerbstoffbedarfes, und es liegt nur im Interesse der ausländischen Gerbstofflieferanten, sich dieses wichtige Absatzgebiet für ihre Produkte zu erhalten, zumal sich nicht nur während des Krieges, sondern auch besonders nach demselben wiederum erwiesen hat, daß die einheimischen Gerbstoffbestände nicht ausreichen, um den Bedarf der hochentwickelten deutschen Lederindustrie an Gerbstoffen zu decken, weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. (3551)

Erneuerung des amerikanischen Patentvertrags mit Deutschland vom Jahre 1909.

Chemical and Metallurgical Engineering schreibt:

Der Antrag im Senat, durch welchen der Präsident ermächtigt wird, den mit Deutschland im Jahre 1909 abgeschlossenen Patentvertrag zu erneuern, hat einen Sturm des Protestes entfesselt. Dieser hat den Erfolg gehabt, daß der Präsident seine Kundgebung über die Erneuerung des Vertrags zurückhält, bis die eingeleitete Untersuchung beendet ist.

Der Patentvertrag von 1909 mit Deutschland bestimmt, daß im Fall der Einfügung einer „Ausübungsklausel“ in das amerikanische Patentgesetz diese Bestimmung auf Patente deutschen Ursprungs keine Anwendung finden soll. Diese Vereinbarung soll gegenseitig sein. Es gibt gewisse amerikanische Industrien, welchen sehr viel daran liegt, diesen gegenseitigen Schutz zu genießen, aber für die einheimische chemische Industrie ist diese Vereinbarung äußerst schädlich. Der Ernst der Lage wird noch verschärft durch die Entschlossenheit, mit welcher Senator Ladd eine Gesetzesvorlage durchzubringen sucht, nach welcher Patente, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht ausgeübt werden, erlöschen sollen. Senator Ladd ist davon überzeugt, daß im Lande eine wachsende Stimmung für die Einfügung einer Ausübungsklausel in das Patentgesetz vorhanden ist.

Im folgenden werden einige von den Kundgebungen gegen die Erneuerung des Vertrages mitgeteilt:

Die „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ hat Einspruch gegen die Erneuerung des Vertrags erhoben, bevor nicht durch die Gesetzgebung Vorsorge getroffen ist, daß nicht in Zukunft eine ähnliche Lage sich entwickelt, wie die, welcher sich die amerikanische organische Chemie vor dem Krieg gegenüber sah. Dieser Auffassung der Vereinigung wurde in einem Schreiben des Präsidenten Herty an den Unterstaatssekretär Fletcher Ausdruck gegeben.

Ebenso hat das „American Institute of Chemical Engineers“ seine Bedenken in einem Memorandum niedergelegt, welches durch den Präsidenten Howard dem Unterstaatssekretär Fletcher überreicht wurde. In seinem Begleitschreiben bemerkt Herr Howard, „daß durch die Erneuerung des Patentvertrages kein geringes Unheil angerichtet werden würde“. Das Memorandum lautet im Auszug:

„Es ist bekannt, daß die Idee dieses Vertrags und seine Abfassung von gewissen chemischen Interessenten in Deutschland und ebensolchen in den Vereinigten Staaten her stammt, welche befürchteten, daß die Vereinigten Staaten etwas wie eine „Ausübungsklausel“ in das Patentgesetz einfügen würden. Die deutschen chemischen Interessenten waren sich wohl bewußt, daß, wenn sie gezwungen würden, ihre Patente in den Vereinigten Staaten auszuüben, dies der Anfang vom Ende ihres absoluten Monopols für die synthetische organische Chemie in den Vereinigten Staaten sein würde. Die Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zu einem solchen Vertrag ist vom deutschen Standpunkt aus wohl verständlich und erklärt sich beinahe ausschließlich durch das Bestreben, den Abbruch, welcher dem deutschen Monopol, wie erwähnt, drohte, zu verhindern. Auch erkennt man daraus den ungeheuren Wert, welchen die Kreise, welche bei der deutschen Regierung den maßgebenden Einfluß hatten, auf dieses Monopol legten, und welche Opfer sie für seine Erhaltung zu bringen bereit waren.“

Wir bleiben dabei, daß es widersinnig ist, zu gestatten, daß das Monopol, welches durch unser eigenes Patentgesetz gewährt wird, von einem Amerikaner oder einem Ausländer benutzt wird, um eine neue Industrie im Ausland zu entwickeln, während zu gleicher Zeit dieses Patentmonopol dazu dient, um die Entwicklung einer solchen neuen Industrie in den Vereinigten Staaten zu verhindern.“

Wie man annimmt, ist der Präsident sich darüber klar, daß es unklug sein würde, den Vertrag von 1909 zu erneuern. Die ganze Frage der „Ausübungsklausel“ muß von neuem bearbeitet werden. Senator Stanley hat mit der Billigung des Kriegsdepartements eine Gesetzesvorlage eingebracht, deren Lesung am 5. April stattfand. Die „Stanleybill“ bestimmt, „daß irgendein Patent, das irgendeiner Person erteilt wird, eine Klausel enthalten muß, nach welcher die Vereinigten Staaten, wenn ein solches Patent nicht mit dem Erfolg aus-

Verbrauchsgegenstände im nächsten Jahr eine neue Erhöhung des Steuersatzes folgte.

Unzweifelhaft die wichtigste Verpflichtung, die die Reichsregierung eingehen soll, erstreckt sich auf die Stilllegung der Notenpresse. Ueber die Notwendigkeit einer endlichen und endgültigen Verstopfung der Inflationsquelle besteht an keiner Stelle im Inland oder Ausland irgend welche Meinungsverschiedenheit. Differenzen zwischen Kabinett und Herrn Dr. Hermes herrschen lediglich über die Festsetzung des Stichtages für die Grenze der Notenausgabe. Dr. Hermes hat den 31. März d. J. als annehmbaren Termin vereinbart; daß das Reichskabinett einem so weit zurückliegenden Stichtag nicht zustimmen will, ist begreiflich, denn es würde keine Kleinigkeit sein, die inzwischen in Umlauf gesetzten nach Milliarden zählenden Noten wieder einzuziehen. Die Stilllegung der Notenpresse ist eine der Bedingungen der Reparationskommission, unter denen seinerzeit das sogenannte Moratorium für das laufende Jahr von der Entente gewährt wurde. So zwingend die Erfüllung dieser Bedingung ist, so unmöglich erscheint aber ihre sofortige Durchführung, ohne daß zuvor die Ursachen der Inflation beseitigt sind. Man kann es daher verstehen, wenn die Reichsregierung die Festsetzung eines späteren Stichtages fordert, da im Augenblick der dringende Tagesbedarf der Finanzverwaltung auf anderem Wege als dem durch die Notenpresse nicht zu decken ist.

Und schließlich hat sich die Reichsregierung bereits erklärt, innere Kredite langfristiger Art zur Bilanzierung des Etats aufzunehmen, wobei an erster Stelle an die Zwangsanleihe gedacht ist. Die Vorlage zur Erhebung einer Zwangsanleihe ist inzwischen vom Reichsrat verabschiedet worden, wobei in einigen grundsätzlichen Fragen wesentliche Abänderungen des Regierungsentwurfs vorgenommen sind. So ist der Zinsfuß für die Jahre 1925—1930, den die Finanzverwaltung mit 2½ % vorgesehen hatte, auf 4 % erhöht worden; die zinslose Zeit bis zum 1. November 1925 ist beibehalten. Ferner hat der Reichsrat die Freigrenze nicht unerheblich erhöht. Von Bedeutung für die wirtschaftlichen Unternehmungen ist der Umstand, daß, während die Regierungsvorlage bei der Belastung mit Zwangsanleihe die natürlichen und juristischen Personen gleichmäßig behandeln wollte, der Reichsrat sich zu einer günstigeren Behandlung der letzteren entschlossen hat, wobei zweifellos der gegenwärtigen Lage des Geldmarkts Rechnung getragen wurde. Ursprünglich glaubte man sogar, den industriellen Unternehmungen einen besonders großen Teil der Anleihe aufladen zu können.

Die Handelskammer Frankfurt a. M. hat zu dem Gesetzentwurf eine Eingabe an die Mitglieder des Reichstags gerichtet, in der eine weitgehende Schonung der juristischen Personen gegenüber den natürlichen gefordert wird. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß den juristischen Personen höchstens ein Viertel des Zeichnungsbetrages auferlegt werden dürfe, welcher für die natürlichen Personen mit gleichem Vermögen in Betracht kommt. Die Heranziehung der juristischen Personen in gleichem Maße wie die natürlichen führe einmal zu einer durchaus ungerechten Doppelbelastung, weil die Anteile am Vermögen der juristischen Personen als Kapitalvermögen der natürlichen Personen nochmals der Zeichnungspflicht unterworfen würden. Ferner hätte eine zu scharfe Heranziehung der juristischen Personen eine starke Kreditanspannung zur Folge, da flüssige Mittel bei den meisten Unternehmungen nicht vorhanden wären. Die Banken ihrerseits könnten dem verlangten Kreditbedürfnis nur Rechnung tragen, wenn sie ihre flüssigen Mittel nicht mehr in dem beabsichtigten Umfange in Reichsschatzwechseln anlegen müßten. Die unausbleibliche Wirkung würde sein, daß einmal infolge des entstehenden Kurssturzes sich das Beteiligungsverhältnis des Auslandes an den deutschen

Unternehmungen noch weiter zu ungunsten des inländischen Kapitals verschieben würde und andererseits das Reich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gezwungen wäre, die Notenpresse in verstärktem Maße in Anspruch zu nehmen. Die Handelskammer vertritt die Ansicht, daß auch bei einer verminderten Heranziehung der juristischen Personen der erforderliche Betrag von 60 Milliarden Papiermark aufgebracht werden würde. In bezug auf den Zinsfuß tritt die Eingabe für einen 5prozentigen Zinssatz nach Ablauf der dreijährigen Unverzinslichkeit ein, weil eine geringere Zinsrate die Beleihung und Verwertung der Zwangsanleihe unmöglich machen würde, wodurch die Zeichnung der Zwangsanleihe einem baren Vermögensverlust gleichkäme.

Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag in diesen beiden Fragen, der Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmungen an der Zwangsanleihe und der Höhe des Zinsfußes, sich nicht durch die in Papiermark ausgedrückten sogenannten Riesengewinne einer Reihe von industriellen Unternehmungen täuschen läßt. Man rechne die Umsatzzahlen und die Reingewinne in Goldmark um, dann wird man erkennen, daß sie nur eine Scheinblüte vortäuschen, hinter der bereits das Gespenst einer schweren Wirtschaftskrise auftaucht. — Bl. (3572)

Die deutsche Gerbstoffindustrie.

Aus Anlaß der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg hat der vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ ein Sonderheft erscheinen lassen, in dem Aufsätze über die Industrie Hamburgs veröffentlicht sind. Ueber die chemische Großindustrie berichtet Direktor Kießling vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie, Sektion 3b. Nachstehend bringen wir den Abschnitt, der die Gerbstoffindustrie behandelt, zum Abdruck:

Die deutsche Gerbstoffindustrie hat sich aus kleinen Anfängen im Laufe der 90er Jahre entwickelt, als ausländische Gerbstoffe, besonders Quebrachoholz, in größerem Umfange eingeführt wurden. —

Hamburg ist das Zentrum des Gerbstoffhandels und der hauptsächlichste Stapelplatz für alle verwandten ausländischen Gerbmaterien.

In erster Linie ist hier die H. Renner & Co. Aktiengesellschaft zu nennen, die ihren Sitz in Hamburg hat und Gerbstoffextrakte verschiedenster Arten herstellt, vornehmlich Extrakt aus dem Quebrachoholz, dem heute in allen modernen Gerbereien wohl am meisten verwendeten und begehrtesten Gerbstoff.

Die Fabrikanlagen der Gesellschaft in Hamburg umfassen ein Areal von etwa 40 000 qm und sind mit modernen Maschinen, Kesselanlagen und Extraktionsapparaten ausgerüstet.

Eine Nebenfabrik befindet sich ebenfalls in Hamburg, in dem Vororte Horn an der Bille. Diese Fabrik, die während des Krieges erbaut worden ist und auf die Verarbeitung inländischer Gerbstoffe eingestellt war, hat in den Kriegzeiten wertvolle Dienste geleistet, mußte aber nach Beendigung des Krieges, als die ausländischen Gerbstoffe wieder mehr und mehr eingeführt wurden, außer Betrieb gesetzt werden.

Die Anteile der Norddeutschen Quebracho- und Gerbstoffwerke G. m. b. H., Glückstadt in Holstein, welche Fabrik ebenfalls die Herstellung von Gerbstoffextrakten und chemischen Produkten in größerem Maßstabe betreibt, befinden sich sämtlich im Besitz der Rennerwerke in Hamburg. —

In den Werken kommt, wie erwähnt, hauptsächlich Quebrachoholz zur Verarbeitung, das nur in Argentinien vorkommt, in Waldungen, deren Besitz sich allmählich die englische Forestal Land, Timber and Railways Company, Limited, London, gesichert hat. Diese Gesellschaft ist aus einem ursprünglich deutschen Unternehmen in Argentinien hervorgegangen, dessen

Gründung ebenfalls auf die Initiative von Kommerzienrat Renner zurückzuführen ist, und die ursprünglich den Zweck hatte, den dauernden Bezug des wichtigen Quebrachoholzrohstoffes sicherzustellen. Die wachsende Bedeutung, die der Quebrachogerbstoff bei der Lederindustrie der ganzen Welt allmählich erlangte, führte zu der Gründung von Extraktfabriken in den Quebrachoholzwaldungen Argentiniens selbst. Die hauptsächlichsten Fabriken in Argentinien wurden unter der Anleitung der Rennerwerke in Hamburg eingerichtet, wie denn auch die leitenden Beamten in diesen Fabriken fast nur Deutsche waren. —

Als die argentinischen Gründungen in englischen Besitz übergingen, blieben die Rennerwerke noch mit einem großen Kapital bei der Forestal Land, Timber and Railways Company, Ltd., beteiligt. — Durch Vermehrung der Fabrikanlagen in Argentinien ergab sich nach und nach eine beachtenswerte Konkurrenz für die in Deutschland hergestellten Produkte. Zwar sind solche nicht ohne weiteres mit den in Argentinien hergestellten Fabrikaten zu vergleichen, weil letztere nur in fester Form und mehr in rohem Zustande angefertigt und versendet werden, während die in Hamburg hergestellten Extrakte dem speziellen Bedarf der nach verschiedensten Methoden arbeitenden Lederfabriken angepaßt sind. Immerhin wurde durch den billig angebotenen festen argentinischen Quebrachoextrakt der Vertrieb der in Hamburg hergestellten Produkte erschwert und führte vor dem Kriege dazu, im Auslande breitere Absatzgebiete für diese Waren zu schaffen. Bald nach Kriegsschluß stellte es sich heraus, daß in Argentinien eine große Ueberproduktion vorhanden war, da die Anlagen stark ausgebaut worden waren. Dies hatte allgem. eine gewaltige Senkung der Extraktpreise zur Folge, was die Verwendung der in den deutschen Fabriken hauptsächlich verarbeiteten einheimischen Rohmaterialien ungünstig beeinflusste. Zwar versuchten die deutschen Fabriken unter Führung des Rennerkonzerns einen Zollschutz gegen die Einfuhr von festen Quebrachoextrakten zu erreichen, doch wurde dieser von der Regierung, vornehmlich auf Betreiben der Lederindustrie, abgelehnt. — Als deshalb die Forestal-Gesellschaft an den Vorstand der Rennerwerke herantrat, ob und wie weit das frühere enge Verhältnis wiederhergestellt werden könnte, wurde in Hinsicht auf die schwierige Lage diesem Gedanken nähergetreten und führte schließlich zu dem bekannten Angebot der Forestal-Gesellschaft auf Uebernahme der Stamm- und Vorzugsaktien der Rennerwerke. —

Für die deutsche Lederindustrie bleibt die Situation mit Bezug auf Belieferung in festen argentinischen und auch flüssigen Quebrachoextrakten die gleiche wie bisher. Auch schon vor dem Kriege deckten die ausländischen argentinischen Extrakte den weitaus größten Teil des inländischen Gerbstoffbedarfes, und es liegt nur im Interesse der ausländischen Gerbstofflieferanten, sich dieses wichtige Absatzgebiet für ihre Produkte zu erhalten, zumal sich nicht nur während des Krieges, sondern auch besonders nach demselben wiederum erwiesen hat, daß die einheimischen Gerbstoffbestände nicht ausreichen, um den Bedarf der hochentwickelten deutschen Lederindustrie an Gerbstoffen zu decken, weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. (3551)

Erneuerung des amerikanischen Patentvertrags mit Deutschland vom Jahre 1909.

Chemical and Metallurgical Engineering schreibt: Der Antrag im Senat, durch welchen der Präsident ermächtigt wird, den mit Deutschland im Jahre 1909 abgeschlossenen Patentvertrag zu erneuern, hat einen Sturm des Protestes entfesselt. Dieser hat den Erfolg gehabt, daß der Präsident seine Kundgebung über die Erneuerung des Vertrags zurückhält, bis die eingeleitete Untersuchung beendet ist.

Der Patentvertrag von 1909 mit Deutschland bestimmt, daß im Fall der Einfügung einer „Ausübungsklausel“ in das amerikanische Patentgesetz diese Bestimmung auf Patente deutschen Ursprungs keine Anwendung finden soll. Diese Vereinbarung soll gegenseitig sein. Es gibt gewisse amerikanische Industrien, welchen sehr viel daran liegt, diesen gegenseitigen Schutz zu genießen, aber für die einheimische chemische Industrie ist diese Vereinbarung äußerst schädlich. Der Ernst der Lage wird noch verschärft durch die Entschlossenheit, mit welcher Senator Ladd eine Gesetzesvorlage durchzubringen sucht, nach welcher Patente, welche innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht ausgeübt werden, erlöschen sollen. Senator Ladd ist davon überzeugt, daß im Lande eine wachsende Stimmung für die Einfügung einer Ausübungsklausel in das Patentgesetz vorhanden ist.

Im folgenden werden einige von den Kundgebungen gegen die Erneuerung des Vertrages mitgeteilt:

Die „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ hat Einspruch gegen die Erneuerung des Vertrags erhoben, bevor nicht durch die Gesetzgebung Vorsorge getroffen ist, daß nicht in Zukunft eine ähnliche Lage sich entwickelt, wie die, welcher sich die amerikanische organische Chemie vor dem Krieg gegenüber sah. Dieser Auffassung der Vereinigung wurde in einem Schreiben des Präsidenten Herty an den Unterstaatssekretär Fletcher Ausdruck gegeben.

Ebenso hat das „American Institute of Chemical Engineers“ seine Bedenken in einem Memorandum niedergelegt, welches durch den Präsidenten Howard dem Unterstaatssekretär Fletcher überreicht wurde. In seinem Begleitschreiben bemerkt Herr Howard, „daß durch die Erneuerung des Patentvertrages kein geringes Unheil angerichtet werden würde“. Das Memorandum lautet im Auszug:

„Es ist bekannt, daß die Idee dieses Vertrags und seine Abfassung von gewissen chemischen Interessenten in Deutschland und ebensolchen in den Vereinigten Staaten her stammt, welche befürchteten, daß die Vereinigten Staaten etwas wie eine „Ausübungsklausel“ in das Patentgesetz einfügen würden. Die deutschen chemischen Interessenten waren sich wohl bewußt, daß, wenn sie gezwungen würden, ihre Patente in den Vereinigten Staaten auszuüben, dies der Anfang vom Ende ihres absoluten Monopols für die synthetische organische Chemie in den Vereinigten Staaten sein würde. Die Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zu einem solchen Vertrag ist vom deutschen Standpunkt aus wohl verständlich und erklärt sich beinahe ausschließlich durch das Bestreben, den Abbruch, welcher dem deutschen Monopol, wie erwähnt, drohte, zu verhindern. Auch erkennt man daraus den ungeheuren Wert, welchen die Kreise, welche bei der deutschen Regierung den maßgebenden Einfluß hatten, auf dieses Monopol legten, und welche Opfer sie für seine Erhaltung zu bringen bereit waren.“

Wir bleiben dabei, daß es widersinnig ist, zu gestatten, daß das Monopol, welches durch unser eigenes Patentgesetz gewährt wird, von einem Amerikaner oder einem Ausländer benutzt wird, um eine neue Industrie im Ausland zu entwickeln, während zu gleicher Zeit dieses Patentmonopol dazu dient, um die Entwicklung einer solchen neuen Industrie in den Vereinigten Staaten zu verhindern.“

Wie man annimmt, ist der Präsident sich darüber klar, daß es unklug sein würde, den Vertrag von 1909 zu erneuern. Die ganze Frage der „Ausübungsklausel“ muß von neuem bearbeitet werden. Senator Stanley hat mit der Billigung des Kriegsdepartements eine Gesetzesvorlage eingebracht, deren Lesung am 5. April stattfand. Die „Stanleybill“ bestimmt, „daß irgendein Patent, das irgendeiner Person erteilt wird, eine Klausel enthalten muß, nach welcher die Vereinigten Staaten, wenn ein solches Patent nicht mit dem Erfolg aus-

geübt wird, daß der geschützte Artikel innerhalb einer angemessenen Zeit nach Erteilung des Patents, welche in keinem Fall kürzer als 2 und länger als 5 Jahre sein soll, in angemessener Menge in den Vereinigten Staaten hergestellt wird, sich das Recht vorbehalten, irgendeiner Person Lizenz für die Herstellung, den Gebrauch und den Verkauf des geschützten Gegenstandes unter den nachstehenden Bedingungen zu erteilen."

Proteste gegen den Ausübungszwang haben aber den Senator Stanley veranlaßt, seine Vorlage zu ändern. Er will auf die Festsetzung bestimmter Fristen verzichten und die Bestimmung eines „angemessenen“ Zeitraumes dem Patentkommissar überlassen.

Der Patentkommissar Robertson erklärte, daß er nach wie vor gegen den Ausübungszwang sei. Er hält es für absolut notwendig, daß der Patentinhaber ein Monopol hat, damit das Patent leicht verkäuflich ist und die Erfinder dadurch ermutigt werden. Die Ausübungsklausel würde sich hauptsächlich gegen die kleinen Erfinder richten. Er wies darauf hin, daß die Patentdauer von 14 auf 17 Jahre verlängert worden sei, weil es sich gezeigt habe, daß die Gewinne sich meistens erst in der letzten Hälfte der Patentdauer einstellen.

Bei der 1. Lesung der Vorlage wurde mit Recht bemerkt, daß viele Patente nur genommen werden, um einen Schutz während der Periode der Ausarbeitung des Patents zu haben. Der Ausführungszwang würde daher aller Forschungsarbeit einen schweren Schlag versetzen.

Der Standpunkt des Staatssekretärs für den Krieg und des „Ordnance Departement“ war der, daß diese Frage die nationale Sicherheit betreffe, besonders, wenn die Ausländer nicht gezwungen würden, in Amerika zu fabrizieren.

Die 2. Lesung der Vorlage, welche vor dem Patentkomitee des Senats am 18. April beginnen sollte, ist auf einen später bekannt zu gebenden Termin verschoben worden. — St. (3393)

Salzerzeugung und -Verbrauch im Deutschen Reich 1913—1920.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in Nr. 9 seines Organs „Wirtschaft und Statistik“ eine Uebersicht über die Erzeugung und den Verbrauch von Salz in Deutschland während der Jahre 1913—1920. In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der Salzstatistik für 1920 den Zahlen für das letzte Vorkriegsjahr und die Jahre 1914—1919 gegenübergestellt:

Salzerzeugung.

Rechnungs- jahr	Steinsalz 1000 dz	Siedesalz 1000 dz	Pfannenstein u. Salzabfälle der Salinen 1000 dz	Abfallsalze Nebenerzeug- nisse der Fabriken 1000 dz
1913	13 321,8	6 787,7	107,1	1055,6
1914	11 053,5	6 479,7	88,1	438,9
1915	12 984,3	5 752,7	93,2	342,8
1916	18 551,9	5 804,3	83,2	674,0
1917	22 251,2	5 098,5	68,0	589,0
1918	18 358,4	3 486,2	54,9	476,3
1919	18 728,9	2 983,4	49,6	276,3
1920	23 138,0	3 412,8	66,8	735,0

Nachdem die Steinsalzgewinnung sich in den ersten Kriegsjahren gegenüber dem Jahre 1913 etwas vermindert hatte, trat eine sprunghafte Zunahme in der Förderung gegenüber dem Vorjahre im Jahre 1916 ein; das folgende Jahr brachte eine Steigerung um rund 20 %. In den Jahren 1918 und 1919 ging die Steinsalzförderung auf 18 Mill. dz zurück, erreichte aber im Jahre 1920 mit 23 Mill. dz fast das Doppelte des vor 1916 liegenden Durchschnitts.

Ein ständiges Sinken zeigt sich dagegen in der Erzeugung von Siedesalz um 60 % im Jahre 1919 gegenüber dem Stande im Jahre 1913. Erst das Jahr 1920 brachte wieder eine geringe Besserung um 14,4 %. Die Ursache

des Rückgangs ist hauptsächlich in der zunehmenden Kohlennot zu suchen, mit der auch die Salinen zu kämpfen hatten.

Zu gewerblichen Zwecken abgabenfrei wurden folgende Mengen an Salz abgegeben:

Zu gewerblichen Zwecken abgabenfrei abgelassenes Salz.

Rechnungs- jahr	vergallt 1000 dz	darunter		vergallt von Farben 1000 dz	Un- vergallt 1000 dz	Insgesamt 1000 dz
		voll- ständig vergallt 1000 dz	unvollständig zur Herstellung chlor- und na- triumhaltiger Erzeugnisse 1000 dz			
1913	10 424,7	144,8	4980,7	1649,2	108,4	10 533,1
1914	8 162,9	1147,1	3870,0	1053,4	92,3	8 255,2
1915	7 500,1	1194,2	3791,0	546,2	119,0	7 619,1
1916	7 178,0	1197,2	4165,2	262,9	313,9	7 491,9
1917	7 135,1	1209,2	3893,6	264,8	548,6	7 683,7
1918	7 365,4	1120,0	4111,1	298,7	442,3	7 807,7
1919	6 127,1	1607,5	2812,0	402,0	322,5	6 449,6
1920	7 320,0	1097,8	3451,2	636,3	486,3	7 806,3

Das zu diesen Zwecken verwendete ausländische Salz ist nicht besonders hervorgehoben, da die Mengen nur sehr geringfügig waren.

Der Verbrauch an Salz zu gewerblichen Zwecken hat mit Beginn des Krieges erheblich nachgelassen und auch im Jahre 1920 noch nicht wieder die frühere Höhe erreicht.

Die nachstehende Uebersicht gibt Auskunft über die unter amtlicher Ueberwachung abgabenfrei verabfolgte Sole für die Sodafabrikation in 1000 hl:

1913	22 676,6
1914	18 793,6
1915	19 825,9
1916	24 389,7
1917	21 529,8
1918	12 986,0
1919	8 504,1
1920	10 089,5

Der bedeutende Rückgang an Sole, die zur Sodafabrikation verwendet wurde, seit dem Jahre 1918 ist, abgesehen von dem allgemein geringeren Verbrauch, auf die Abtretung von Elsaß-Lothringen zurückzuführen, das bis dahin stets beträchtliche Mengen geliefert hatte.

Während der Kriegsjahre, namentlich seit dem Jahre 1916, hat sich die Ausfuhr bedeutend gehoben. In den Friedensjahren war sie hauptsächlich nach Belgien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Britisch-Indien gegangen. Die Ausfuhr in letzteres Land, wie überhaupt die überseeische Ausfuhr, fiel während des Krieges ganz fort. Nach den übrigen genannten Ländern, zu denen noch in stetig größerem Umfange Dänemark und Norwegen kamen, war sie im beträchtlichen Maße gestiegen. Sie erreichte im Jahre 1917 mit 10,6 Mill. dz ihren höchsten Stand gegenüber 4,6 Mill. im Jahre 1913. (3553)

Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker.

Bekanntlich unterhält der Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands, zusammen mit dem Verein deutscher Chemiker und dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, einen Zentralstellennachweis für Akademiker in Leipzig.

Das Kuratorium besteht aus den Herren Prof. Dr. Conrad Schäfer vom Verein deutscher Chemiker als Vorsitzenden, Herrn Komm.-Rat Karl Fritzsche, i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig als Vertreter des Arbeitgeberverbandes und Dr. Theodor Klopfer als Vertreter des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure. Die Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, wie auch aus dem nachfolgenden Jahresbericht hervor-

geht. Es ist dringend zu wünschen, daß der Stellennachweis noch mehr, als es bisher der Fall war, von der chemischen Industrie zur Beschaffung der erforderlichen akademischen Angestellten in Anspruch genommen wird. Ueber Wesen und Einzelheiten unterrichtet der nachstehende von Dr. Fritz Scharf, Leipzig, Generalsekretär des Vereins deutscher Chemiker, erstattete Jahresbericht:

1. Abteilung für Chemiker.

Am 1. Januar 1921 war in unserem Nachweis vorhanden ein Bestand von 46 offenen Stellen, hinzu kamen 185 neue Stellen (gegen 187 im Jahre 1920). Außerdem wurden 63 (1920: 19) dieser Stellen zum zweiten Male ausgeschrieben, weil die erste Ausschreibung zu keinem Erfolge führte. Am 31. Dezember 1921 hatten wir einen Bestand von 30 offenen Stellen, so daß insgesamt 264 (206) Stellen bearbeitet wurden. Nach Abzug der 63 zum zweiten Male ausgeschrieben Stellen wurden also insgesamt 201 Stellen besetzt.

Während also die Zahl der ausgeschrieben Stellen im abgelaufenen Jahre sich auf der gleichen Höhe des Vorjahres hielt, hat die Zahl der eingetragenen Stellensucher wesentlich zugenommen. Uebernommen wurden aus dem Vorjahre 134 Bewerber, zu denen im Laufe des Jahres 1921 36 neu hinzutraten, so daß die Gesamtzahl der im Jahre 1921 eingetragenen Bewerber sich auf 495 (224) belief. Von diesen Bewerbern fanden Stellung 202 (95), während 8 (7) ihr Gesuch zurückzogen (meist, weil sie inzwischen mit ihrer alten Firma zu einem befriedigenden Abkommen gelangten), 18 (10) Stellensucher mußten gestrichen werden, 1 (1) starb im Laufe des Jahres. Wir traten somit mit einem Bestand von 266 (109) Stellensuchern in das neue Jahr ein. Von diesen 266 Bewerbern waren 126 stellenlos, die übrigen 140 waren zu einem erheblichen Teile noch in ungekündigter Stellung. Wir erwähnen dies besonders aus zwei Gründen:

1. weil dieser Umstand von Wichtigkeit ist für die Beurteilung des Stellenmarktes,

2. weil wir großen Wert darauf legen, in unserem Nachweis nicht nur stellenlose Chemiker zu führen, sondern auch solche, die sich zu verbessern trachten. Es ist dies ein wesentlicher Unterschied gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen, die bekanntlich nur wirklich Stellenlose in ihren Listen führen, und wir möchten die Zahl der Stellensucher dieser Kategorie als Gradmesser für das Vertrauen ansehen, das der Stellennachweis bei den Interessenten genießt. Nur einem Stellensucher, über dessen Verschwiegenheit nicht die geringsten Zweifel bestehen, werden sich die noch in fester Stellung befindlichen Bewerber anvertrauen. Wir geben deshalb an dieser Stelle für diejenigen, die etwa noch Zweifel dieser Art hegen, erneut die Zusicherung, daß alle Bewerbungen, die bei uns eingehen, mit völliger Verschwiegenheit behandelt werden. Es ist sogar insofern noch eine besonders große Sicherheit gewährleistet, als Wünsche jederzeit peinlichst berücksichtigt werden, hinsichtlich der Firmen, an die die Bewerbungen nicht gelangen sollen. Eine Sicherheit, die bei Chiffreinseraten naturgemäß nicht vorhanden ist.

Aus der aufgeführten Uebersicht geht hervor, wie sich die Gesamtzahl der Bewerber nach Alterskategorien verteilt. Es zeigt sich hier, daß eine weitere Verjüngung Platz gegriffen hat gegenüber dem Stande der Kriegszeit, daß aber der Stand der Vorkriegszeit noch bei weitem nicht erreicht ist. Die Zahl der über 50 Jahre alten Bewerber ist absolut beträchtlich gestiegen, was im Hinblick auf die jetzigen Lebensverhältnisse nur zu begreiflich ist, da jeder gezwungen ist, sich bis zur äußersten Grenze der Erwerbsfähigkeit zu betätigen. Die gleichfalls beifolgende Zusammenstellung der erfolgreichen Bewerber läßt wiederum die Schwierigkeit erkennen, diese älteren Bewerber unterzubringen. Das aussichtsreichste Alter ist jedenfalls das bis zu 40 Jahren.

Ohne Abschlußprüfung waren von sämtlichen Bewerbern 92 (52) = 19 %. Von den 202 Bewerbern, die Stellung gefunden haben, waren es 33, = 16 %. Gegenüber den früheren Zeiten hat sich die Möglichkeit der Unterbringung gerade der Stellensucher ohne Abschlußprüfung gebessert, was hauptsächlich wohl auf die bestehenden Tarife zurückzuführen ist.

An geschlossenen Bewerbungen gingen auf die insgesamt ausgeschriebenen 264 Stellen 1219 ein, so daß auf die einzelne Ausschreibung durchschnittlich fast 5 Bewerbungen vorlagen.

Alter der Bewerber in Hundertteilen der Gesamtzahl.

	1921	1920	In der Kriegszeit	In der Vorkriegszeit
unter 30 Jahren	40	33	24	55
über 30 bis 40 Jahre	44	42	42	40
über 40 bis 50 Jahre	9	17	27	5
über 50 Jahre	7	8	7	

in Hundertteilen der Bewerber, die Stellung fanden.

	1921	1920	In der Kriegszeit	In der Vorkriegszeit
unter 30 Jahren	39	40	35	
über 30 bis 40 Jahre	47	44	42	
über 40 bis 50 Jahre	10	13	13	
über 50 Jahre	4	3	10	

2. Abteilung für Ingenieure.

Die Stellenvermittlung für Architekten und Ingenieure wurde von unserem Nachweis am 1. April 1921 aufgenommen. Somit erstreckt sich dieser Bericht auf den Zeitraum von drei Vierteljahren. In dieser Zeit gelangten insgesamt 165 Stellen zur Ausschreibung, 138 Stellen wurden besetzt gemeldet, so daß wir mit 27 offenen Stellen in das neue Jahr eintraten.

Die Zahl der in unseren Listen eingetragenen Stellensucher betrug 232, von denen 86, = 37 %, ohne Abschlußexamen oder auch ganz ohne akademische Vorbildung waren. Es fanden Stellung 57 (darunter 19, = 33 % Halb- oder Nichtakademiker), ihr Gesuch zogen zurück 2, gestrichen wurden 2. Am 1. Januar 1922 hatten wir mithin einen Bestand von 171 Bewerbern. Nach Alterskategorien verteilten sich die stellesuchenden Ingenieure folgendermaßen: Unter 30 Jahren 57 = 24 %, von 30—40 Jahren 111 = 48 %, von 40—50 Jahren 44 = 19 %, über 50 Jahre 20 = 9 %.

Die Berufsberatung, die einen bedeutsamen Teil unserer Tätigkeit bildete und sowohl schriftlich wie mündlich ausgeübt wurde, erstreckte sich vornehmlich auf Auskünfte über allgemeine Berufsaussichten, übliche Gehälter und Tariff Fragen, welche letztere in engster Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des „Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure“ und einzelnen Bezirks- und Ortsgruppen des Bundes erledigt wurden.

Einen nicht unwesentlichen Teil der Berufsberatung machte die Frage der Unterbringung von Studierenden in Ferienstellungen aus. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß unsere zentrale Stellenvermittlung für diese rein karitative Art von Stellen nicht unmittelbar durchgreifende Tätigkeit entfalten könne, hat es sich der „Verein deutscher Chemiker“ angelegen sein lassen, durch einen Aufruf unmittelbar auf die Firmen einzuwirken und diese Einwirkung noch in persönlicher Fühlungnahme seitens seiner Bezirksvereine zu verstärken. Der Erfolg ist uns in zahlenmäßigem Umfange nicht bekannt geworden; aus zahlreichen Einzelmitteilungen dürfen wir aber schließen, daß es diesen unseren Bestrebungen immerhin gelungen ist, einer größeren Schar von Chemiestudierenden den ersehnten Verdienst und, was vielleicht noch wichtiger ist, die zweifellos für ihre Fortbildung höchst erwünschte Berührung mit der Praxis zu verschaffen. Freilich wird es stets ausgeschlossen bleiben, diese Förderung der gesamten, an sich ja leider viel zu großen Zahl von Studierenden zuteil werden zu lassen. Es ist dies sogar nur für einen Bruchteil der unzweifelhaft wirtschaftlich Schwachen möglich. Unsere Berufsberatung erging für

die große Mehrzahl dahin, daß wir ihnen empfehlen, Unterkunft in Fabrik- und Grubenbetrieben als Handarbeiter zu suchen, was manche mit mindestens gleichem finanziellen Erfolg, zweifellos aber mit erheblich größerem Gewinn an sozialem Verständnis getan haben.

Den gleichen Rat, nämlich den des entschlossenen völligen Berufswechsels, mußten wir in einigen Fällen, namentlich Fachgenossen mit nicht abgeschlossener Hochschulbildung, erteilen, die teilweise schon lange sich vergeblich um Chemikerstellen bemüht hatten.

Eine weitere bedeutsame Aktion hat auf Veranlassung des Zentralstellennachweises der Verein deutscher Chemiker in den letzten Monaten des Berichtsjahres eingeleitet. Die katastrophale Wirkung, die der mehr und mehr einsetzende gewaltige Andrang von jungen, frisch promovierten Chemikern auf den Beruf des Chemikers haben muß, kann nur dann einigermaßen gemildert werden, wenn es gelingt, uns Chemikern neue Gebiete der Betätigung zu erschließen. Daß dies möglich ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß schon längst in anderen Zweigen der Industrie erheblich mehr Chemiker tätig sind, als in der eigentlichen chemischen Industrie. Jeder von uns kennt aus eigener Erfahrung Betriebe dieser Art, in denen der Chemiker, sehr zum Schaden der Betriebe selbst und damit der Allgemeinheit, auch heute noch fehlt. Diese Erfahrungen zu sammeln, ist der Verein deutscher Chemiker bemüht. Er hat sich auch dieserhalb an seine Bezirksverbände gewandt, die bereits Ausschüsse zur Bearbeitung der Sache eingesetzt haben, und er hat auch öffentlich in seiner „Zeitschrift für angewandte Chemie“ durch Vermittlung anderer Fachblätter zur Mitarbeit aufgefordert. Beiträge zu dieser Frage sind schon eingegangen und teilweise bereits in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ veröffentlicht. Wir halten es für richtig, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen und um eifrige Mitarbeit an dieser für alle Chemiker gleich wichtigen Frage zu bitten. (3137)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Opposition im Parlament.

Im Unterhaus fand ein Rededuell zwischen dem Vertreter der Opposition Asquith und dem Präsidenten des Handelsamts Baldwin statt, in welchem von beiden Seiten die bekannten Anschauungen mit Schärfe vertreten wurden. Asquith bezeichnete das Gesetz als „unausführbar, unbequem und voll von Unzuträglichkeiten“ und betonte besonders die Tatsache, daß bei den Verhandlungen vor dem Referenten 5 Chemiker von großem Ruf ebenso viele verschiedene Definitionen des Begriffs „Chemikalie“ gegeben und dadurch ihren traditionellen Ruf noch übertroffen haben. Dasselbe sei bei den Begriffen „Feinchemikalie“ und „synthetische organische Chemikalie“ der Fall gewesen. Diese hervorragenden Chemiker seien ein äußerst kostspieliger Luxus.

In seiner Antwort erklärte der Präsident des Handelsamts: Daß das Gesetz nicht „unausführbar“ sei, gehe daraus hervor, daß es tatsächlich ausgeführt werde, und daß viele chemische Fabriken, welche zu Arbeiterentlassungen gezwungen waren, als das Gesetz in Wirkung trat, nun voll beschäftigt seien. Die Preisstatistik ergebe, daß die Preise für Feinchemikalien seit dem letzten Oktober um 15 % zurückgegangen seien, und zwar sowohl bei den importierten, als auch bei den in England erzeugten Chemikalien. Die chemische Forschung werde durch das Gesetz gefördert, und ein Stab von geübten Chemikern werde herangezogen.

2. Opposition in Handelskreisen.

In einem Rundschreiben an ihre Mitglieder führt die „Association of the Chemical and Dyestuff Traders“ aus, daß die bisher erreichten Erfolge in dem Kampf gegen das Industrieschutzgesetz in nicht geringem Maße

ihrer Tätigkeit jeder Art in der Presse, im Parlament und bei den Verhandlungen vor dem Referenten zu verdanken seien. So hätten sie die Entfernung von Kaliumchlorat aus der allgemeinen Liste und seine Versetzung in die „R“-Liste erreicht. Die kürzlich freiwillig erfolgte Bekanntgabe von Zollbefreiungen und Versetzungen in die „R“-Liste sei zweifellos den bei den Verhandlungen vor dem Referenten erzielten Erfolgen in den Streitfällen wegen Santonin, Calciumcarbid usw. und der Tatsache, daß wegen aller der freiwillig freigegebenen Stoffe Beschwerden eingereicht worden seien, zuzuschreiben. Es seien aber noch zahlreiche andere Stoffe, wie Oxalsäure, Milchsäure, Ameisensäure, Formaldehyd u. a. von der Liste zu entfernen.

Bezüglich des Einschlusses der Verpackung in den Wert der zu verzollenden Ware sei erreicht worden, daß gemäß einem Schreiben der Zollverwaltung ein entsprechender Abzug für die Verpackung gemacht werden solle, wenn eine Bescheinigung des Lieferanten über die Zurückgabe derselben und ein dokumentarischer Nachweis über die von dem Käufer bezahlten Verpackungskosten beigebracht werde. St. (3512)

Wirtschaftsberichte englischer chemischer Unternehmungen.

British Cellulose and Chemical Manufacturing Co. Ltd.

Die Bilanz der Gesellschaft ergibt für das mit dem 30. Juni endende Geschäftsjahr einen Nettoverlust von 673 408 £. Es besteht die Gefahr einer Zwangsliquidation.

Die Zukunft dieser Gesellschaft, schreibt „Times Trade Supplement“, ist eine Angelegenheit, welche nicht nur die zahlreichen Aktionäre betrifft, sondern die Allgemeinheit. Es handelt sich um das Schicksal eines Kapitals von 6 500 000 £. Von Anfang an war es das erklärte Ziel der Gesellschaft, in England einen neuen und wichtigen Industriezweig einzuführen, welcher der Nachfrage nach gewissen Produkten genügen sollte, bezüglich welcher die britischen Fabrikanten vorher vom Ausland abhängig waren. Die britische Regierung selbst ist der größte Aktionär und war von Anfang an eng mit der Gesellschaft verbunden.

Das Unternehmen wurde 1916 mit einem kleinen Kapital gegründet und nahm zunächst die Fabrikation von Acetylcellulose in Verbindung mit dem Luftschiffbauprogramm der Regierung auf. Die Brüder Dreyfuß in Basel, die Inhaber des patentierten Verfahrens, welches zur Anwendung kam, waren mit Kapital beteiligt, und hinter dem Konzern standen gewisse Gruppen der Rüstungs-Industrie. Während des Krieges ergaben sich mehrfach geschäftliche Schwierigkeiten, und am Ende desselben war die Regierung Pfandgläubiger der Gesellschaft für große Beträge. Weiterhin wurde die Gesellschaft in ein öffentliches Unternehmen verwandelt, und die Regierung vertauschte ihre Stellung eines Pfandgläubigers mit der eines Aktionärs in dem Konzern, indem sie 1 450 000 £ in 7½prozentigen Vorzugsaktien (cumulative Preference shares) übernahm. Eine öffentliche Emission von Aktien derselben Klasse im Betrag von 2 800 000 £, zusammen mit 2 300 000 gewöhnlichen Aktien von 1 £, voll eingezahlt, machen das gegenwärtig emittierte Kapital der Gesellschaft aus.

Zu dieser Zeit wurde ein sehr rosiges Gemälde von der Zukunft entworfen, aber in Wirklichkeit folgte eine Periode dauernder Enttäuschungen. Obwohl gesagt wurde, daß die Gesellschaft der größte Erzeuger von Celluloseacetat, Calciumcarbid und Aspirin in England sei, so scheint doch die Fabrikation dieser Chemikalien, soweit es England betrifft, nur eine „Kindheits-Industrie“ gewesen und durch die ausländische Konkurrenz in große Bedrängnis gekommen zu sein. Es ist klar, daß die Direktoren dann ihre Hoffnung auf die Resultate zu setzen begannen, welche man von der Kunstseidefabrikation der Gesell-

schaft erwartete. Aber auch hier waren viele Mißerfolge zu verzeichnen. Die Fabrikation scheint erst in der letzten Zeit, wenn überhaupt, aus dem Versuchsstadium herausgetreten zu sein, und auf besondere Schwierigkeiten traf man beim Färben der Seide. Dazu kam die allgemeine Geschäftsdepression. Seit der letzten Bilanz vom 30. Juni 1921 sind weitere 150 000 £ Obligationen ausgegeben worden.

Für die Reorganisation sind verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen worden. Die Kunstseidefabrik von Tubize will der Gesellschaft einen ihrer technischen Leiter überlassen, um das technische Personal auszubilden und zu beraten und will außerdem beim Verkauf der Produkte ihre Unterstützung leihen. Die Färberei- und Appreturgesellschaft vorm. A. Clavel u. F. Lindenmeyer wird in den nächsten zwei Jahren die Färberei in Spondon betreiben und das leitende Personal ausbilden. Die Erfinder, M. A. Clavel und Dr. C. und H. Dreyfuß, haben persönliche Konzessionen gemacht. Außerdem sind, mit Unterstützung der Regierung, verschiedene finanzielle Maßnahmen vorgesehen.

United Alkali Co. Ltd. Geschäftslage.

Die Generalversammlung der Gesellschaft fand in Liverpool unter dem Vorsitz von Mr. Max Muspratt, statt, der folgendes ausführte:

Der Bruttogewinn für 1920 betrug, trotz des Preiseschwundes im letzten Viertel von 1920, 710 000 £. Die Höhe der Besteuerung betrug für 1920 nahezu 296 000 £. Diese Besteuerung ist, abgesehen davon, ob sie im Prinzip notwendig und anständig ist, in einer Zeit wie der letztvergangenen einfach unerträglich. Sie bedeutet, daß auf jedes Pfund, welches den Oligationsgläubigern und den Aktionären zu bezahlen ist, 23 s. an Steuer kommen. Im Jahre 1921 wurden nicht weniger als 500 000 £ Steuern bezahlt.

Der Geschäftsgang war während des größten Teils des Jahres 1921 schlecht, besonders infolge des Kohlenstreiks.

Die Erweiterung der Ammoniaksodawerke wurden im Dezember 1921 ohne Schwierigkeit durchgeführt, und das Produkt wird gegenwärtig vom Markt oder von den Nebenbetrieben zur Herstellung von Aetzatron und Krystallsoda befriedigend aufgenommen.

Die elektrolytischen Werke in Newcastle sind beinahe voll beschäftigt, dagegen arbeitet die Fabrik in Widnes mit eingeschränktem Betrieb, da die Nachfrage nach den Chlorprodukten, infolge der Depression in der Papier- und Textil-Industrie, weit unter der normalen ist. Die Lage bessert sich aber von Woche zu Woche.

Die Lage in der Schwefelsäurefabrikation war außerordentlich schwierig. Der Verbrauch des Produkts, das hauptsächlich zur Herstellung von Superphosphat- und Ammonsulfat-Dünger Verwendung findet, betrug, infolge der schweren Depression in der Landwirtschaft, nur 30 % des normalen. Die Fabrikation wurde auf die leistungsfähigsten Werke beschränkt.

In der Fabrikation von Farbstoffen und organischen Produkten, welche einen Nebenbetrieb der Gesellschaft darstellt, wurden große Fortschritte gemacht. Die Gesellschaft ist sich der nationalen Bedeutung dieser Frage bewußt und wird an der Lösung der sich hier ergebenden Probleme mitarbeiten.

(3505)

Neue amerikanische Gesetzesvorlage über die Einfuhr von Narkotika.

Nach Verlauf von beinahe einem Jahr hat das „Committee on Ways and Means“ des Repräsentantenhauses einen Bericht über die „Jones-Miller Narcotic Bill“ vorgelegt, welche eine völlige Neubearbeitung der Vorlage darstellt. Durch die Vorlage wird die Einfuhr

von gewissen narkotischen Drogen, welche bisher unter Zoll gestattet war verboten.

Der neue Entwurf verbessert das Gesetz über Narkotika vom Jahr 1909. Er definiert Narkotika als „Opium, Cocablätter, Cocain oder irgendein Salz, Derivat oder Präparat von diesen Stoffen“ und sieht die Einsetzung einer Kontrollbehörde (Federal Narcotic Control Board) vor, welche aus Vertretern der Regierung, des Finanz- und Handelsministeriums zusammengesetzt sein soll. Die Anwendung des Gesetzes wird dem Finanzministerium übertragen. Die Einfuhr von Narkotika außer zu medizinischer oder anderer legitimer Verwendung ist verboten.

Die gesetzwidrige Einfuhr ist unter Strafe gestellt; Ausländer, welche sich gegen das Gesetz verfehlen, werden ausgewiesen; die Waren unterliegen der Beschlagnahme.

Narkotische Drogen, welche an Bord eines in Amerika ankommenden Schiffes gefunden werden, ohne daß sie in der Frachtliste aufgeführt sind, werden beschlagnahmt und der Führer des Schiffes mit einer Geldstrafe in der Höhe des Wertes der Droge belegt. Das Schiff soll keine Ausfahrtpapiere bekommen, bis die Strafe, welche ein Pfandrecht auf das Schiff begründet, bezahlt ist.

Die Gefängnisstrafe für ungesetzliche Einfuhr wird von 2 auf 10 Jahre erhöht, und jeder, der den Transport, das Verstecken oder den Verkauf von narkotischen Drogen, nachdem sie in Amerika angekommen sind, aber ehe sie die Zollschranken passiert haben, begünstigt, wird bestraft.

Die Durchfuhr von Rauch-Opium durch die Vereinigten Staaten und durch amerikanische Gewässer ist verboten und ebenso die Durchfuhr von anderen Narkotika ohne Erlaubnis des Narcotic Control Board.

Die Ausfuhr von Narkotika aus den Vereinigten Staaten durch Amerikaner oder in Länder, über welche die Vereinigten Staaten exterritoriale Jurisdiktion ausüben, ist verboten. Narkotika dürfen, mit Ausnahme von Rauch-Opium, nur nach solchen Ländern ausgeführt werden, welche die Haager Konvention von 1912 ratifiziert haben, und auch dann nur, wenn diese Länder ein von dem Control Board für genügend erachtetes Kontrollsystem für die Einfuhr von Narkotika haben, wenn die exportierte Ware an einen autorisierten, im Besitz der Einfuhrerlaubnis befindlichen Empfänger konsigniert ist, und wenn der genügende Nachweis dem Control Board erbracht wird, daß die Waren in dem Bestimmungsland zu medizinischen und anderen legitimen Zwecken und nicht zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

Dem Staatssekretär wird anheimgestellt, sich von anderen Ländern Abschriften der auf den Handel mit Narkotika bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu verschaffen; das Control Board wird mit dem Erlaß der zur Durchführung des Gesetzes nötigen Verordnungen betraut.

Wie der Abgeordnete Hodley in seinem Bericht über die Vorlage ausführte, wird das Gesetz „eine bessere Erfüllung der von den Vereinigten Staaten in der Haager Konvention übernommenen Pflichten ermöglichen.“

Der Komiteebericht nennt das Rauch-Opium „einen Geächteten des Handels“ und weist darauf hin, daß die strengen Bestimmungen der englischen „Dangerous Drugs Act“ von 1920 über den Export von narkotischen Drogen von Amerika infolge der mangelhaften Gesetzgebung über den Transitverkehr nicht die nötige Unterstützung gefunden haben. St.

(3506)

Benzolgewinnung aus Koksofengasen in Australien.

Die Broken Hill Proprietary Company hat, wie wir „Times Trade Suppl.“ Nr. 199 entnehmen, in ihren Newcastle Stahlwerken die Anlage zur Wiedergewinnung

nung von Koksofennebenprodukten fertiggestellt und die Produktion in großem Maßstab aufgenommen. In erster Linie kommt die Gewinnung von Benzol in Betracht.

Man berechnet, daß jährlich mehrere Millionen Gallonen Benzol, zugleich mit ungeheuren Mengen anderer wertvoller Produkte „in die Luft gejagt werden“. Das Unternehmen der Broken Hill Gesellschaft ist der erste Versuch in großem Maßstab, dieser enormen Vergeudung Einhalt zu gebieten. In den letzten Jahren wurde Benzol in Australien nur in geringen Mengen erzeugt, hauptsächlich von Gasgesellschaften. Die australische Gaslight Co. in Sidney gewann Benzol, Ammoniumsulfat, flüssigen Brennstoff, Toluol, Solventnaphtha, Rohnaphthalin und Pyridin bei der Teerdestillation mit außerordentlich befriedigenden finanziellen Resultaten, und die Melbourn Gas Co. beabsichtigt, eine große Anlage für einen ähnlichen Zweck zu errichten.

Schätzungsweise beträgt der jährliche Import von Petrol, Benzol, Benzolin und Naphtha nach Australien jährlich 35 000 000 Gallonen. Vorausgesetzt, daß die industrielle Lage einen kontinuierlichen Betrieb gestatten wird, dürfte die Erzeugung der Newcastle-Werke die Abhängigkeit Australiens von den ausländischen Produzenten von Motorbrennstoff wesentlich vermindern. Der neue Motorbrennstoff soll eine Mischung von Benzol und Toluol ungefähr im Verhältnis von 9 : 3 sein. Der Preis wird voraussichtlich 3 s. für die Gallone betragen.

Allerdings arbeitet die Stahlindustrie unter Bedingungen, welche die Konkurrenz mit ausländischen Stahlproduzenten unmöglich machen. Wenn keine Hilfe durch Schutzzoll oder staatliche Subsidien erfolgt, so müssen die Stahlwerke in abschbarer Zeit geschlossen werden. Damit würde natürlich auch die Benzolproduktion aufhören. Wenn die Werke in Betrieb bleiben, rechnet man mit einer jährlichen Benzolerzeugung von 1 000 000 Gallonen. St. (3513)

Neuer Färbeprozess.

In der letzten Zeit ist in der englischen Zeitschriftenliteratur viel von einem neuen Färbeverfahren die Rede, wonach es möglich sein soll, Stoffe in einem Bad in zwei Farben zu färben.

Es handelt sich dabei um eine von Professor Green in dem Forschungslaboratorium der British Dyestuffs Corporation in Blackley, Manchester, entdeckte neue Klasse von Farbstoffen, die „Ionamine“. Diese sind nach Prof. Green durch Weiterentwicklung des Farbstoffs Primulin entstanden, welchen er vor 35 Jahren entdeckte. Prof. Green schreibt im „Chemical Age“ über die „Ionamine“:

„Die Ionamine färben nur Seide, natürliche oder künstliche, aber sie erzeugen auf diesem Material eine ganze Reihe von Farbtönen. Sehr interessante Versuche wurden ausgeführt, indem man einen dieser neuen Farbstoffe mit einem anderen Farbstoff, welcher Baumwolle direkt färbt, z. B. „Chlorazol-Blau“, mischte und in diesem Bad ein aus Baumwolle und künstlicher Seide zusammengesetztes Material, z. B. einen Baumwollstoff mit „Effekt“-Fäden aus Seide, anfärbte. Wenn man ein solches Material aus dem Farbbad herausnimmt, bemerkt man, daß jede Faser aus der Flotte den ihr verwandten Farbstoff herausgezogen hat, und die Baumwolle blau, die Seide aber gelb, orange oder rot gefärbt ist, je nach dem verwendeten „Ionamin“. Dieses Verfahren gestattet fast unbegrenzte Abänderungen, indem die meisten Farbstoffe, welche Baumwolle direkt färben, wenig oder keine Affinität zu „Acetyl“-Seide haben und für die Ionamine das Umgekehrte gilt.“

Die Priorität der Greenschen Entdeckung wird aber nach „Chemist and Druggist“ von Professor Stanley Kipping von der Universität Nottingham für seinen Assistenten Hunter in Anspruch genommen. (3555)

Abänderungen des neuen spanischen Zolltarifs.

Durch königliche spanische Verordnung vom 12. Mai d. J. (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 13. desselben Monats) ist der neue spanische Zolltarif, der erst am 16. Februar d. J. in Kraft getreten ist, für eine Reihe von Waren wieder abgeändert worden. Soweit die Zollsätze herabgesetzt sind, gelten sie bereits vom 14. Mai ab; dagegen ist der neue Tarif für diejenigen Waren, bei denen eine Erhöhung vorgenommen wurde, erst am 16. Mai in Kraft getreten. Für den Bereich der chemischen Industrie geben wir nachstehend die in Frage kommenden Textänderungen in Sperrdruck, die veränderten Zollsätze in Fettdruck wieder:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz	
			Tarif I Peseten	Tarif II Peseten
806	Fettsäuren, gehärtet. — (Neue Fußnote 50 bis:) Diese Waren müssen zur Zeit der Zollbehandlung durch Atznatron ungenießbar gemacht sein.	100 kg brutto	60,—	30,—
853	Schwefel, roh, ungemahlen, und die geschmolzenen Sorten. (Die bisherige Position „und die geschmolzenen Sorten“ aus Nr. 854, wo ein Zoll von 13 1/2, bzw. 4 1/2 Pesetas per 100 kg erhoben wurde, ist in Wegfall gekommen.)	100 kg brutto	9,—	3,—
868	Magnesiumoxyd (Magnesia usta)	100 kg brutto	150,—	75,—
869	Magnesiumcarbonat	100 kg brutto	150,—	75,—
870	Magnesiumsulfat und -chlorid	100 kg brutto	6,—	2,—
902	Quecksilbercyanid und -oxycyanid	kg brutto	5,—	2,50
906	Citronensäure u. reine Benzoesäure, sowie Salicylsäure	100 kg brutto	240,—	80,—
931	Chloroform, Chloral und Methylchlorür	kg	15,—	5,—
947	Salicylsäure, handelsüblich und Benzoesäure, handelsüblich	kg	1,—	0,50
948	Salicylate und Benzoeate von Natrium, Lithium und anderen Metallbasen, Amyl- u. Methylsalicylat, die bisher unter diese Nummer fielen, sind jetzt unter Nr. 826 eingereiht worden, für die ein Zoll von 12, bzw. 4 Pesetas per kg erhoben wird.	kg	4,50	1,50
978	Stärkemehl von Kartoffeln, Mais oder Sago und andere für industrielle Zwecke. — Hierher gehört auch Maniok-Stärkemehl oder Tapioka, roh, gereinigt oder nicht	100 kg brutto	45,—	15,—

3565

Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt im Auslande.

Die Fortdauer der Krise der Weltwirtschaft macht sich insbesondere in den Siegerstaaten bzw. in den hochvalutarischen Ländern noch immer auf nachhaltigste fühlbar. Wenngleich von Zeit zu Zeit Schwankungen sich geltend machen, Erleichterungen auf Verschärfungen folgen, so bleiben die Schädigungen des Wirtschaftslebens, die besonders augenfällig an der allgemeinen Schrumpfung der Welthandelsmenge wie in der äußerst schwierigen Lage der Wirtschaft werden, doch so schwer, daß sie allgemach einer lange beiseite gedrängten und verachteten Erkenntnis zum Durchbruch zu verhelfen scheinen — der Erkenntnis nämlich, daß weltwirtschaftliche Absperrungen und Abschnürungen ganzer Wirtschaftskörper letzten Endes zum

Schaden aller übrigen Wirtschaftsgebilde ausschlagen, weil im Wirtschaftsleben alle größeren Wirtschaftskomplexe unentbehrliche Organe eines Gesamtkörpers sind, in sich verflochtene Teile eines weltwirtschaftlichen Ganzen. Je länger künstliche Maßnahmen den gesunden Ausgleichsbestrebungen der wirtschaftlichen Vorgänge entgegenzuwirken versuchen, um so mehr wird der Krisenzustand verlängert, die Heilung und Gesundung, die Wiederaufrichtung der allgemeinen Kräfte hintangehalten.

Die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten wird neuerdings wieder sehr zuversichtlich beurteilt; in hohem Maße beruht dies darauf, daß sich die Kaufkraft der amerikanischen Farmerkreise infolge der Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gesteigert hat. Die neu erstandene Kauflust hat, wie in den Berichten betont wird, viel zur Wiederherstellung der Zuversicht beigetragen und sich bereits in der Industrie fühlbar gemacht. Nach dem jüngsten Monatsbericht der Bundes-Reservebank ist neben der Gesundung der Landwirtschaft und der Hebung der Kaufkraft der Farmer in erster Linie eine Zunahme der Bautätigkeit und eine Besserung in der Metall-Industrie und Automobil-Industrie eingetreten.

Andererseits hat sich aber der Außenhandel Amerikas weiterhin verschlechtert. Die Ausfuhr erreichte im Februar nur eine Höhe von 251 Millionen Dollar gegen 279 Mill. Doll. im Januar 1922 und 489 Mill. Doll. im Februar des Vorjahres. Die Einfuhr ist allerdings mit 217 Mill. Doll. im Februar auf der Höhe des Januar stehen geblieben und ist gegen die gleiche Vorjahrszeit, wenn auch ganz unbedeutend, gestiegen. Im Januar hatte sich eine Zunahme der Rohstoffeinfuhr bemerkbar gemacht; es ist dies ein Teilanzeichen für die Belebung der industriellen Lage. Immerhin stellt der letzte Monatsbericht der Bundes-Reservebank gegenüber den günstigen Merkmalen das Fehlen von Neubestellungen in vielen Industrien fest und weist auf die Unsicherheit in bezug auf die Gestehungskosten, dazu aber vor allem auf die Gespanntheit der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft hin, die am 1. April in dem großen Kohlenbergarbeiterstreik zum Ausbruch gekommen ist. Eine Arbeiterschaft von etwas mehr als eine halbe Million widersetzt sich mit diesem Streik der Herabsetzung der Löhne und versucht neben der Verteidigung des Rechtes auf Tarifverhandlungen vor allem eine Sicherung der Beschäftigung zu erreichen.

Die leichte Besserung der Wirtschaftskrise in England, die sich im Februar für eine Anzahl von Industrien bemerkbar machte, hat sich auch im März fortgesetzt. Wie das Britische Arbeitsministerium in der April-Nummer der Labour-Gazette berichtet, blieb der Beschäftigungsgrad im März trotz jener weiteren Besserung im allgemeinen noch immer schlecht. Die Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern, d. h. vor allem bei gelernten Arbeitern, blieb auf dem gleichen Stande bis Ende März. Unter der vorwiegend ungelernete Arbeitskräfte enthaltenden 12 Millionen betragenden Arbeiterschaft, die gesetzlich gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, zeigte sich ein Rückgang der Arbeitslosenziffer von 15,2 % Ende Februar auf 14,6 % Ende März.

Der Außenhandel Englands weist im März kein weiteres Sinken der Ein- und Ausfuhr mehr auf, sondern eine Zunahme. Die Einfuhr, die im Januar 76,5 Mill. Pf. Sterling betragen hatte, war im Februar auf 69,4 Mill. herabgegangen, im März stieg sie auf 87,9 Mill. Die Ausfuhr ist gleichfalls gestiegen, wenn auch in geringerem Maße als die Einfuhr. Die Ausfuhr, ausschließlich der Wiederausfuhr, hatte im Januar 63 Mill., im Februar 58,3 Mill. Pf. Sterling, sie stieg im März auf 64,6 Mill. Die leichte Besserung, welche der Beschäftigungsgrad der verschiedenen Industrien im März erkennen ließ, spiegelt sich in diesen Außenhandelsziffern wieder.

Die Wirtschaftslage Frankreichs läßt eine teilweise Besserung erkennen. Die Arbeitslosigkeit ist augenscheinlich zurückgegangen; eine ausreichende Statistik gibt es zwar nicht, doch kann man immerhin die Angaben über die Zahl der unterstützten Arbeitslosen als Stichprobe von einigermaßen typischem Wert auffassen. Der französische Außenhandel scheint auch im März dem Februar und Januar gegenüber eine Steigerung sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr erfahren zu haben. Die Einfuhr stellte sich nach dem deklarierten Werte im Januar auf 1,49 Milliarden Fr., im Februar auf 1,85 und im März auf 1,93 Milliarden. Insgesamt wird die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1922 auf 5,2 Milliarden Fr. angegeben. Wenn der Einfuhrwert dem Vorjahre gegenüber eine Abnahme um 629 Millionen Fr. zu verzeichnen hat, so ist dafür nur zum Teil der Unterschied in der Preisgestaltung verantwortlich zu machen.

Die Kampfbewegung über Beibehaltung bzw. Abänderung des achtstündigen Arbeitstages nimmt lebhaften Fortgang. Das französische Parlament hat zu den von den Interessenvertretungen von Handel und Industrie gemachten Vorschlägen noch nicht Stellung genommen.

In Belgien zählten nach Angaben der „Revue du Travail“ die 1939 Arbeitslosenkassen im Januar 1922 762 505 Mitglieder; davon waren 85 264 oder 11,2 % arbeitslos, und zwar vollständig arbeitslos 49 172, teilweise arbeitslos 36 092. Es hat den Anschein, als ob im Januar die Krise auf dem Arbeitsmarkt an Heftigkeit abgenommen hat, gleichwohl aber herrschte in mehreren Industrien noch recht stille Zeit. Bezeichnend für die schwierige Lage der belgischen Industrie ist die Tatsache, daß die Nachfrage nach Industriekohlen trotz der wiederholten Preisabschläge nicht stark war. Die Käufer sollen allerdings genügend Vorräte haben und auf weitere Preissenkungen warten. Während aus dem Bezirk Brüssel die Arbeitgeber über deutsche Unterbietungen berichten, wird dagegen bekannt, daß Belgien selbst deutsche Preise unterboten hat, z. B. um 1 s. bei der Ausschreibung für Eisenbahnschienen nach Brasilien, was durch die deutschen Reparationslieferungen an Kohlen und Koks wesentlich erleichtert wird.

Der Außenhandel Hollands erfuhr seit Dezember v. J. in Einfuhr und Ausfuhr einen Rückgang, so daß ein starker Einfuhrüberschuß vorhanden ist. Infolge der vor einigen Wochen erneut eingetretenen Markentwertung machte sich wieder eine schutzzöllnerische Strömung bemerkbar, doch wird kaum an eine Einschränkung des traditionellen Freihandels geglaubt. Daß die Klagen über die deutsche Valutakonzurrenz vielfach stark übertrieben sind, wird in holländischen sachverständigen Kreisen selbst betont; es wird nachgewiesen, daß die deutsche Ausfuhr noch sehr weit hinter der Friedensausfuhr zurücksteht. Manche der besonders notleidenden Industrien haben trotzdem im Jahre 1921 gute Gewinne erzielt. Es wird zugegeben, daß die ungünstige Lage in Westeuropa nicht darauf zurückzuführen sei, daß Mitteleuropa zu viel ausführe, sondern darauf, daß es nicht in normaler Weise als Käufer aufzutreten imstande sei. Hieraus erklärt sich der Rückgang der holländischen Ausfuhr im Jahre 1921 um 10 % gegenüber der vom Jahre 1920.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 14 der „Chem. Industrie“ wurde auf Seite 210 ff. der Schluß des Aufsatzes von Dr. Hermann Isay über „Die Lage der deutschen Patentrechte in den Vereinigten Staaten“ veröffentlicht. Auf Seite 211 ist im letzten Satz des zweiten Absatzes ein Versehen zu berichtigen. Der Satz muß heißen: Die Klage muß bis zum 2. Juli 1922 erhoben sein. (3520)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung des Verbots der Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zu technischen Zwecken.

Im Reichsanzeiger vom 24. Mai d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Bekanntmachung vom 13. Mai 1922:

(Veröffentlicht in der am 23. Mai ausgegebenen Nr. 7 des RGBl., II Teil, S. 132.)

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3) wird bestimmt:

Die Bekanntmachungen

1. über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3),
2. betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3), vom 21. Juli 1916 (RGBl. S. 765),
3. betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 3), vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 545)

treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft. (3547)

Anerkennung der Zulässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen.

In Nr. 6 des Ministerial-Blatts der (preussischen) Handels- und Gewerbe-Verwaltung ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die Firma Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. in Chemnitz hat hier die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für Acetylenlösungen beantragt. Die Masse ist von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee geprüft und als den Bedingungen des § 4 vorletzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, entsprechend befunden worden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird daher die poröse Masse der genannten Firma entsprechend § 4 letzter Absatz a. a. O. widerruflich als zuverlässig anerkannt und unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Die Masse muß den im Gutachten der Chemisch-Technischen Reichsanstalt gestellten Bedingungen genügen. Das Füllen der Flaschen ist genau nach Maßgabe des von der Firma hierher mitgeteilten Verfahrens durchzuführen.
2. Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche einschließlich Acetylenfüllung vermerkt werden.
3. In den Füllwerken für gelöstes Acetylen ist vor jeder Neufüllung das Leergewicht der Behälter festzustellen. Bleibt das ermittelte Leergewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen um 0,5 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Aceton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen. Es ist Aufgabe der Sächsischen Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H., die etwa in Frage kommenden fremden Füllwerke anzuweisen.
4. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse erfolgt durch die Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. in Chemnitz. Für die Stempelung gemäß § 4 Ziffer 2 a. a. O. ist der Dampfkesselüberwachungsverein daselbst zuständig, der nach den amtlichen Feststellungen durch Erlaß des Sächsischen Ministeriums vom 11. März 1901 — Nr. 260 III J — ermächtigt worden ist, die nach Maßgabe der Artikel XLIV, XLV und XLVI der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Januar 1894 (RGBl. S. 113) erforderliche Prüfung solcher Gefäße auszuführen, die zum Versand gespannter gasförmiger oder tropfbarer Flüssigkeiten bestimmt sind.
5. Bevor die auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllten Flaschen in den Verkehr gebracht werden,

ist dem Sachberater des Ministers für Handel und Gewerbe Gelegenheit zur Feststellung zu geben, ob die getroffenen Einrichtungen und das Verfahren den gestellten Anforderungen genügen.

6. Die Sächsische Gesellschaft für Kohlenwasserstoffe m. b. H. hat erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren (von dem Zeitpunkt angerechnet, an dem zuerst auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllten Flaschen in den Verkehr gebracht werden) und weiterhin in jedem der darauf folgenden vier Jahre je eine der im ersten Jahre gefüllten und in den Verkehr gebrachten Flaschen zwecks Feststellung, ob die poröse Masse dauernd als zuverlässig gelten kann, der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee zur Verfügung zu stellen. Die hiermit verbundenen Kosten sind von der Firma zu tragen.

Neue Branntweinverkaufspreise der Reichsmonopolverwaltung.

Im Reichsanzeiger vom 24. Mai d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung: In Ergänzung der bisherigen Bekanntmachung werden folgende vom 1. Mai 1922 ab gültige Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Unvergällter Branntwein:

1. Zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung hochgradiger Branntwein: 1350 Mk. je hl W. (Primasprit oder Rohspiritus nach Wahl der Monopolverwaltung.) Besteht der Käufer auf Lieferung von Primasprit, so erhöht sich vorstehender Preis um 75 Mk. je hl W.
 2. Zur Bereitung von Speiseessig Rohspiritus: 2500 Mk. je hl W., unfiltrierter Primasprit: 2575 Mk. je hl W.
 3. Zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren, sofern der Branntwein zu Genusszwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird, unfiltrierter Primasprit: 4800 Mk. je hl W.
 4. Für sonstige Zwecke (regelmäßiger Verkaufspreis) unfiltrierter Primasprit: 12 500 Mk. je hl W.
- Sämtliche Preise zu 1—4 sind beim Bezug von filtriertem Weinsprit um 200 Mk., von Marke „Kahlbaum“ um 400 Mk. je Hektoliter Weinsprit höher als unfiltrierter Primasprit. Für Mengen von weniger als 280 l Weingeist bestehen besondere Preise und Bedingungen (s. nachstehend unter „Kleinverkauf“).

B. Vergällter Branntwein:

1. Vollständig vergällter Branntwein . . . 1350 Mk. je hl W.
 2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein . . . 1400 „ je hl W.
- Für Mengen unter 50 l W. bestehen besondere Preise und Bedingungen (s. nachstehend unter „Kleinverkauf“).

C. Kleinverkauf:

1. Unvergällter Branntwein:

a) zur Herstellung der vorstehend unter A 3 genannten Erzeugnisse und unter den daselbst angegebenen Bedingungen:

unfiltrierter Primasprit:

		bis 51 Raum	55,20 M	je 1 Raum zu 92,4 Gewichts- hundertteilen
von über	51 Raum	101 „	53,90 M	
„	101 „	251 „	52,50 M	je 1 W.
„	251 W.	601 W.	53,— M	
„	601 „	1001 „	52,70 M	
„	1001 „	1501 „	52,40 M	
„	1501 „	2801 „	52,20 M	

b) Für sonstige Zwecke:

unfiltrierter Primasprit:

		bis 51 Raum	130,— M	je 1 Raum zu 94,4 Gewichts- hundertteilen
von über	51 Raum	101 „	129,— M	
„	101 „	251 „	127,30 M	je 1 W.
„	251 „	601 W.	131,80 M	
„	601 „	1001 „	131,50 M	
„	1001 „	1501 „	131,60 M	
„	1501 „	2801 „	130,50 M	

Zu a und b:

Filtrierter Weinsprit 2 Mk. je 1 W. oder 1 Raum teurer „Marke Kahlbaum“ 4 „ 1 „ 1 „

2. Mit Holzgeist vergällter Branntwein: in Mengen von 1 bis 50 l Raum 14,50 Mk. je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen.

3. Brennschspiritus in Flaschen:

- a) Einkaufspreis der Kleinhändler 12 Mk je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen |
 b) Kleinhandelspreis 13,50 Mk je 1 Raum zu 92,4 Gewichtshundertteilen. | ohne Flasche

Zu a und b Pfandpreis der leeren Flasche 3,— Mk.

Im übrigen gelten die Bezugsbedingungen der Monopolverwaltung vom 1. April 1922.

Berlin, den 19. Mai 1922.

(3545)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister erlassen unter dem 24. Mai eine Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919, und zwar werden in Artikel II die Worte „In dem Freistaat Danzig“ und die Worte „in das Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmedy“ gestrichen. Es handelt sich hierbei um die Aufhebung der Bestimmung, wonach in den Freistaat Danzig, in das Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmedy eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben wird, soweit Waren 1. zur Ausstellung auf inländischen Ausstellungen, Messen oder Märkten eingegangen sind und unverkauft wieder in das Ausland gesandt, 2. auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf (Konsignation), zur Ansicht zur Ausbesserung oder zum vorübergehenden Gebrauch eingegangen und wieder ausgeführt worden sind. Die jetzige Bekanntmachung tritt hinsichtlich des Memelgebiets mit dem 1. Juni 1922, im übrigen mit dem 24. Mai in Kraft. (3567)

Ausland

Großbritannien. Filmfarbstoffe unter dem englischen Einfuhrverbot. Die Firma Zimmermann & Co. hatte am 18. Dezember 1921 um die Einfuhrerlaubnis für Filmfarbstoffe bei dem Lizenzkomitee nachgesucht und war aufgefordert worden, durch das Zeugnis von wirklichen Verbrauchern den Nachweis zu erbringen, daß britische, für diesen Zweck geeignete Farbstoffe nicht zu erhalten seien. Hierauf brachte die Firma das Zeugnis von 8 britischen Filmdruckern bei, welche erklärten, daß sie alle britischen Farbstoffe versucht und dieselben alle als nicht genügend befunden hätten. Trotzdem wurde die Lizenz verweigert. Die Firma brachte weitere 6 Zeugen bei und wieder wurde ihr Gesuch ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden.

Auf eine Anfrage im Unterhaus im März antwortete der Präsident des Handelsamts, er habe sich mit dem Komitee in Verbindung gesetzt und werde nach Erhalt der Antwort auf den Fall zurückkommen.

Im April wurde wieder im Unterhaus angefragt, warum man durch die dauernde Verweigerung der Einfuhrerlaubnis für deutsche Filmfarbstoffe die Industrie ins Ausland treibe. Die Antwort des Handelsamts lautete, daß englische Farbstoffe mit befriedigendem Erfolg zum Färben von Filmen verwendet worden seien. Die Filmfabrikanten möchten den Farbstofffabrikanten mitteilen, inwiefern englische Farbstoffe für diesen Zweck nicht geeignet seien. (3507)

Wirkung der Industrieschutzgesetzgebung auf den Handel.

Die British Association teilt folgenden Fall mit, welcher die Wirkungen des Industrieschutzgesetzes auf den Handel beleuchtet:

Eine Firma wünschte 1 cwt. physiologisch reine Salicylsäure einzuführen. Diese wird in England nicht hergestellt, aber ihre Einfuhr ist nach der Dyestuffs Act von 1920 nur nach Erteilung einer Lizenz gestattet, außerdem ist sie nach dem Industrieschutzgesetz von 1921 mit 33% Zoll belegt. Nach zwei Monaten gelang es, die Lizenz von dem Komitee zu erhalten, die Ware wurde aber dann von der Zollbehörde zurückgehalten, welche einen Zoll von 33% und ein weitere Abgabe von 25% nach dem Reparationsgesetz erhob. Nach drei Monaten und einem endlosen Briefwechsel mit allen beteiligten Behörden erhielt die Firma schließlich diese geringe Menge, welche ungefähr 8 £ wert ist.

Dieser Fall ist typisch für Dutzende von anderen, zum Teil noch lächerlicheren. (3508)

Zollpflichtigkeit von Verpackungen. An den Präsidenten der Handelsbank wurde im Unterhaus anlässlich des Imports einer Sendung Pillen von wohlbekannter Marke die Anfrage gerichtet, ob solche Sendungen nicht nur in bezug auf die Glasröhrchen von geringem Wert, in welchen sie verpackt sind, sondern auch in bezug auf einen dünnen Zuckerüberzug der Pillen zollpflichtig seien, und ob von den Importeuren Angaben über die Zusammensetzung der Pillen verlangt würden.

Der Präsident erklärte, daß Untersuchungen über die Zollpflichtigkeit von besonderen Formen von Behältern im Gange seien. Was die Zollpflicht des Zuckerüberzugs betreffe, so sei jede Ware, welche einen zollpflichtigen Bestandteil enthalte, nach Abschnitt 7 der Finance Act von 1901 zollpflichtig. Die Forderung, Einzelheiten der Zusammensetzung anzugeben, sei in Uebereinstimmung mit der Praxis des Regierungslaboratoriums, welches, um die Analyse und die Bestimmung der Zollpflichtigkeit zu erleichtern, die Importeure bittet, diese Angaben zu machen, wenn sie hierzu in der Lage und Willens sind. Er sehe keinen Grund, diese Praxis, welche im eigenen Interesse der Importeure ist, zu ändern. (3516)

Frankreich. Steigerung des Erhöhungskoeffizienten für Farbstoffe. Einer Reutermeldung aus Paris zufolge haben sich Produzenten und Konsumenten von Farbstoffen über die Notwendigkeit einer Steigerung der „Erhöhungskoeffizienten“ für Farbstoffe geeinigt. Der Zollkommission wurde von diesem Beschluß Kenntnis gegeben. (3560)

Tschechoslowakei. Valutavorschriften für die Aus- und Einfuhr. Folgende, durch Erlasse des Finanzministeriums festgesetzte Richtlinien sind gegenwärtig in Geltung:

Ausfuhr.

1. Ausfuhr, welche vom Amte für Außenhandel bewilligt wurde: a) Die Ausfuhr in Staaten mit Edelvaluta wird grundsätzlich nur gegen die Valuta des Landes, in welches exportiert wird oder gegen eine andere Edelvaluta, einerlei ob der tschechoslowakische Exporteur in einer Edelvaluta oder in tschechoslowakischer Währung fakturiert, bewilligt, in welchem letzteren Falle auszubedingen ist, daß der Gegenwert in einer wertigen Währung gezahlt wird. Die Bewilligung der Ausfuhr ist an die Bedingung gebunden, daß der Exporteur die erzielte ausländische Valuta sofort dem Bankamte des Finanzministeriums abführt oder dieselbe für dessen Rechnung bei einer inländischen Bank oder einer zum Handel mit Devisen und Valuten berechtigten Firma zum laufenden Kurse der Prager Börse (Geld) erlegt. Ausnahmen von diesem Grundsatz, namentlich Exporte gegen Tschechokronen bewilligt der Valutaausschuß des Außenhandelsamtes im Rahmen der allgemeinen, vom Bankamte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilten Weisungen. b) Die Ausfuhr nach Deutschland, Südslawien, Bulgarien und Rumänien ist gegen die Währung dieser Länder zulässig, genau so wie gegen Edelvaluten oder gegen Tschechokronen. c) Die Ausfuhr nach Oesterreich, Ungarn, Polen und dem übrigen Auslande mit entwerteter Valuta wird gegen tschechische Kronen oder gegen Edelvaluta zugelassen.

Wurde die Ausfuhr gegen tschechische Kronen bewilligt, so ist der Exporteur verpflichtet, der Revisionsabteilung des Reichsfinanzministeriums durch eine Zuschrift die Deckung nachzuweisen und anzugeben, durch welche Bank er die Zuschrift erhielt.

2. Freie Ausfuhr, d. i. ohne Bewilligung und ohne Gebühren: Die Ausfuhr der freien Waren ist gegen beliebige Valuta bewilligt. Die durch die freie Ausfuhr erzielten Valuten kann der Exporteur zur Deckung seiner eigenen Einfuhr verwenden. Verwendet er dieselben nicht zu diesem Zwecke, so muß er dieselben einer berechtigten tschechischen Bank oder Firma mit dem Bemerken verkaufen, daß es eine durch freie Ausfuhr erzielte Valuta ist.

Einfuhr.

Der Wert der importierten Waren muß in der Valuta angegeben sein, auf welche die Faktura lautet (Proformafaktura), daher in der Regel in der Währung jenes Landes, aus welchem die Ware eingeführt wird. Es ist zwar auch zulässig, daß der Warenwert auf Grundlage der Faktura in einer anderen (auch tschechoslowakischen) Valuta angegeben wird, jedoch hat die Zahlung des Gegenwertes grundsätzlich in der Valuta des Warenursprungslandes zu erfolgen.

Die Entscheidung darüber, ob für eine bestimmte Einfuhr die Zahlung in tschechoslowakischen Kronen erfolgen kann, steht dem Valuta-Ausschusse des Amtes für Außenhandel zu, welcher auch andere Abweichungen von dem obigen Grundsatz nach den ihm allgemein vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Bankamte erteilten Weisungen bewilligt. (3497)

Schweden. Das Antidumpinggesetz. (s. Chem. Ind. S. 321). Der Entwurf des schwedischen Antidumpinggesetzes wurde von der zuständigen Kommission des Reichstages mit der geringen Mehrheit von 10 gegen 9 Stimmen insoweit angenommen, als er die Erhebung von besonderen Valutaabgaben betrifft. Diese sollen, wie früher gemeldet, bis zum Fünffachen des gewöhnlichen Zolles gehen. Dagegen wurden die vorgeschlagenen Eventualmaßnahmen einer Einfuhrregulierung mit Hilfe von Einfuhrverboten und Einfuhr-lizenzen abgelehnt. (3502)

Italien. Einfuhr von Saccharin. Das italienische Finanzministerium hat die Erlaubnis zum Verkauf von Saccharin als Zuckerersatz bis zum 30. Juni 1922 ausgedehnt. Zu diesem Zweck importiertes Saccharin ist zollfrei. (3523)

Ausfuhrfreiheit für Chininprodukte. Nach einem Bericht des englischen Handelsattachés in Rom hat die italienische Regierung die Ausfuhr von Chininprodukten aller Art freigegeben. (3541)

Spanien. Zollerhöhung für Kunstseide. Durch Königl. Erlass vom 12. Mai, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 13. Mai, ist der Zoll für gesponnene, nicht gezwirnte, naturfarbene oder gebleichte Kunstseide (Tarifnummer 1288) von 0,50 auf 3 Goldpeseten für das Kilogramm Netto erhöht worden (Tarif II). (3542)

Keine Beglaubigung von Konnossementen. Nach Nachrichten maßgebender Stellen in Spanien ist eine Beglaubigung von Konnossementen nicht mehr erforderlich, auch nicht bei solchen Waren, die eines Ursprungszeugnisses bedürfen. (3543)

Herkunftsbestimmungen. Für folgende Waren muß noch eine Herkunftsbescheinigung beim Import beigebracht werden: Kohlenteerfarbstoffe in jeder Form; synthetischer Indigo; animalisches, vegetabilisches, mineralisches Wachs; Parfüme und Essenzen; Antipyrin; Phenacetin, Salipyrin, Pyramidon; Pillen, Kapseln, Tabletten aller Art für medizinische Zwecke; Arzneimittelspezialitäten, welche Zucker, Glucose, Saccharin, aber keinen Alkohol enthalten; alle anderen medizinischen Spezialitäten; Molken und Lymphen; animalische Produkte für medizinische Zwecke; organo-therapeutische Präparate; photographische Papiere; Celluloidwaren. (3517)

Portugal. Ursprungszeugnisse für die Einfuhr. Die Beibringung von Ursprungszeugnissen ist für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Portugal im allgemeinen nicht erforderlich. Sie wird nur verlangt, wenn die Ware nicht direkt von einem deutschen Hafen nach Portugal verschifft wird. In den portugiesischen Kolonien werden, infolge der Erhöhung der Einfuhrzölle auf norwegische Waren „für solche Waren Ursprungszeugnisse verlangt, bei denen die Möglichkeit vorliegt, daß sie aus Norwegen stammen.“ Es sind dies hauptsächlich Klippfisch, Calciumcarbid, Hufnägel und einige andere. Im Mutterlande wird auch für diese Waren von Ursprungszeugnissen abgesehen, weil die Herkunft der Ware aus den Konsulatsfakturen (Ladungsdeklarationen) zu ersehen ist, die für die Kolonien nicht vorgeschrieben sind. Die Ursprungszeugnisse müssen, wenn sie nicht von den portugiesischen Konsuln ausgestellt sind, von ihnen beglaubigt sein. Ein besonderes Formular ist nur für die konsularischen Ursprungszeugnisse vorgeschrieben, für die von deutschen Behörden oder Handelskammern ausgestellten können die vor dem Kriege gültigen Formulare verwendet werden. (3563)

Rumänien. Ausfuhrverbot für Weinstein. Gemäß einer ministeriellen Verfügung vom 23. März ist die Ausfuhr von natürlichem Weinstein, von künstlichem Weinstein oder von den als „vinoccia“ bekannten Weinsteinkrystallen, von getrockneter Weinhefe, von Calciumtartraten oder von irgendeinem Weinstein-Rohmaterial verboten. (3521)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr von Cocain. Nach dem Oil, Paint and Drug Reporter ist Cocain als „synthetische organische Droge“ klassifiziert worden und seine Einfuhr ist gemäß dem Emergency Tariff Law nur noch mit Lizenz oder bei genügendem Nachweis, daß es keine „synthetische organische Droge“ ist, gestattet.

In der Verfügung wird ausgeführt, daß Cocain aus japanischen Cocablättern eine „synthetisch organische Droge“ im Sinne des Gesetzes ist, dagegen nicht Cocain aus südamerikanischen Cocablättern (Abschnitt 501 des Gesetzes vom 27. Mai 1921, mit den Zusätzen vom 24. August und 16. November). (3501)

Kanada. Außenhandelsbestimmungen. Besondere Einfuhrbeschränkungen bestehen nach Mitteilungen der Handelskammer Hamburg nicht in Kanada. Die Einfuhr ist sowohl für deutsche als auch für ausländische Waren in gleicher Weise gestattet.

Bei der Einfuhr deutscher Waren sind die „made in Germany“-Bestimmungen zu beachten. Die Vorschriften der englischen „Merchandise Marks Act“ sind in fast allen wesentlichen Teilen mit wörtlicher Uebereinstimmung von Kanada übernommen worden. Danach sind alle Waren, die irgend eine Handelsmarke oder Zeichen, Namen oder Namensabkürzungen usw. tragen, mit „made in Germany“ zu versehen. Einfuhrwaren, die keine Bezeichnung irgendwelcher Art an sich selbst oder an ihren Umschließungen tragen, also ganz und gar neutral aufgemacht sind, bedürfen keines erläuternden Zusatzes über ihre Herkunft. Das Handelsmarkengesetz, demzufolge auf allen Einfuhrwaren der Name des Herkunftslandes angegeben sein muß, und das am 1. Januar d. J. in Gültigkeit gesetzt werden sollte, ist außer Kraft getreten. Es wird erwartet, daß das Gesetz überhaupt ganz aufgehoben wird.

Für alle Warensendungen, die 100 Dollar übersteigen, sind Konsulatsfakturen erforderlich. Die Aufmachung der Fakturen geschieht auf vorgeschriebenen Formularen, die von dem nächsten englischen Konsulat beglaubigt sein müssen. Die Beglaubigungsgebühren betragen ca. 6 sh. 3 d. Für die Verzollung ist der im Jahre 1907 in Kraft getretene Zolltarif maßgebend, sie erfolgt jedesmal nach dem Wert der Ware. Bei der Aufstellung der Konsulatsfakturen ist darauf zu achten, daß der angegebene Wert in keinem Falle niedriger ist als der Großhandelspreis der Ware am Ausstellungstage und -ort.

Um der durch den schlechten Stand der deutschen Valuta drohenden Konkurrenz zu begegnen, hat Kanada eine sogenannte Valutaklausel eingeführt, die der Berechnung der fremden Währungen bei der Wertverzollung dienen soll. Danach dürfen die bei der Berechnung des Zollwertes der Währung einer Faktura gemachten Abzüge 50 % des Wertes der normalen oder bekanntgemachten Währung des Landes, aus dem die Güter nach Kanada eingeführt werden, nicht überschreiten, einerlei, wie der Wechselkurs am Tage der Verschiffung steht. Der bekanntgemachte Wert der deutschen Mark beträgt 23,82 Cents. Es darf also nach dieser Klausel die Mark nicht unter 11,91 Cents angesetzt werden. Da aber die Mark bedeutend schlechter steht, so entsteht natürlich durch diese Berechnung eine bedeutende Zollerhöhung, die eine direkte Einfuhr deutscher Waren nach Kanada sehr erschwert. Nähere Angaben erteilt die Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg, Börse, Zimmer 210. (3544)

Mexiko. Zoll- und Ausfuhrfragen. Der 50prozentige Aufschlag auf den Zoll für Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und nicht besonders aufgeführte Chemikalien (Tarifnummer 541) gemäß der Verfügung vom 30. Nov. 1921 ist aufgehoben worden. Diese Produkte waren bisher als „Luxusartikel“ behandelt worden.

Cochenille, animalisches und vegetabilisches Wachs, Anis, Damianablätter und -samen, Indigo, Pech und der Saft von Citrusfrüchten können jetzt zollfrei exportiert werden. (3522)

Südafrikanische Union. Zolländerungen. Der Finanzminister kündigte in seiner Budgetrede einige Tarifänderungen, sowie einen Valuta-Schutz-zoll an. Schmieröl, Petroleum und Terpentin sollen auf die Freiliste kommen oder Zollnachlässe erfahren, wenn sie für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

Der Schutzzoll soll auf Grund des Unterschieds zwischen dem vom Importeur bezahlten fob-Preis der Ware und einem von der Regierung periodisch entsprechend den Wechselkursen festgesetzten Preis berechnet werden. Dieser Zoll soll nicht mehr als 50 % von dem letzteren Wert betragen. (3511)

Britisch-Indien. Änderungen im Zolltarif. Gemäß der Verfügung Nr. 1798 der indischen Regierung, vom 1. April 1922, sind Chemikalien, Drogen und Arzneimittel unter Nr. 64, Liste II des Importtarifs mit 15 %, statt, wie bisher, mit 11 % zu verzollen. (Chem. Tr. J. Nr. 1824.) (3556)

VERKEHRSWESEN

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats nahm in seiner Sitzung am 24. Mai den Bericht seines Arbeitsausschusses für die Prüfung der Verordnung, betreffend Ergänzungen und Aenderungen der Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, entgegen. Der Arbeitsausschuß hat nach Anhörung von Sachverständigen aus der chemischen Industrie und der Reeder einige Aenderungen der Verordnung vorgeschlagen. Nach kurzer Erörterung wurden folgende Punkte einstimmig angenommen: 1. In das Güterverzeichnis der selbstentzündlichen Stoffe ist neu aufgenommen worden: Schwefelkalium und Schwefelnatrium, trocken (wasserfrei). Da Schwefelkalium und Schwefelnatrium nicht als selbstentzündlich angesehen werden können, sind die Stoffe wieder zu streichen. 2. Für eine im Abschnitt XI neu aufgeführte Gruppe von Gütern wurde folgende Fassung beschlossen: „Feste, nicht selbstentzündliche, bei Temperaturen über 200 Grad Celsius durch Sauerstoffabgabe die Verbrennung unterstützende Stoffe“. 3. Die Vorschrift für die Verpackung chlorsaurer Salze wurde dahin geändert: Holzbehälter müssen innen mit Wasserglas ausgestrichen sein. Dem Ausstreuen des Inhalts muß durch Auslegen mit Pergamentpapier, das nicht an der Innenwand der Behälter angeklebt sein darf, begegnet sein. 4. Die Regierung wird ersucht, auf eine verständlichere und zweckentsprechendere Gestaltung der in den Genfer Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen hinzuwirken, daß die Holzdauben, welche um die Blechfässer für chlorsaurer Salze zu legen sind, durch Weidenstreifen oder in entsprechender anderer sicherer Weise festgehalten werden müssen. 5. Den Verpackungsvorschriften für übermangansaure Salze wurde folgende Fassung gegeben: Die Stoffe der Ziffer 4 sind in starke, dichte, sicher und dicht verschlossene Wellenblechfässer zu verpacken. 6. Carbid. Die Anträge der Carbidindustrie auf Abänderung der Verpackungsvorschriften für Carbid wurden abgelehnt. In den Verladungsvorschriften wurde die jetzt auf das Schottendeck beschränkte Verlademöglichkeit auch auf das Zwischendeck (unmittelbar zugänglich) ausgedehnt. (3562)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Antimonoxyd. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem brutto verkauftes Antimonoxyd in Säcken verpackt zu liefern ist. Es dürfte aber niemals vorkommen, daß Antimonoxyd bei Lieferung in Fässern brutto für netto berechnet wird. Es wäre dies auch ein unbilliges Verlangen; hingegen wird bei Sackpackung häufig je nach den einzelnen Abmachungen brutto für netto verkauft.

Chemikalien. Die Frage, ob nach Handelsgebrauch bei Kaufgeschäften ab Lager eine Beanstandung hinsichtlich Qualität und Quantität nur bei der Abnahme ab Lager geltend gemacht werden kann, läßt sich nicht allgemein und auch nicht allgemein für den Chemikalienhandel beantworten. Grundsätzlich hat man auch hier zwischen Versandgeschäften und Platzgeschäften zu unterscheiden. Bei Versandgeschäften bedeutet die Vereinbarung „ab Lager“ in der Regel lediglich, daß der Käufer die Transportkosten zu tragen hat. (Vgl. die früheren Gutachten der Handelskammer, „Mitteilungen“ Nr. 3 Jahrg. 1918 S. 118 — 2296/20 —, „Mitteilungen“ Nr. 9 18. Jahrg. S. 256 — 22 540/20 —, „Mitteilungen“ Nr. 8 16. Jahrg. S. 85 — 7730/18 —.) Bei Platzgeschäften wird man im allgemeinen annehmen müssen, daß eine Feststellung des Bruttogewichts bei Abnahme vom Lager zu erfolgen hat, es sei denn, daß am Lager keine Möglichkeit hierfür gegeben war. Die Feststellung des Bruttogewichts muß, namentlich bei Waren, die erfahrungsgemäß, insbesondere in der heißen Jahreszeit, bei ihrer Leichtflüchtigkeit einem natürlichen Schwund unterliegen, sofort bei Abnahme erfolgen. Ein Verzug von drei Tagen kann hier, besonders bei unsachgemäßer Lagerung, unter Umständen eine Gewichtsdivergenz zur Folge haben. Die Prüfung von Chemikalien, insbesondere von Lösungsmitteln, auf ihre Qualität setzt Vorrichtungen voraus, deren Vorhandensein weder beim Lagerhalter, noch bei einem Spediteur vorausgesetzt wird. Ein Unterschied zwischen einer Lagerung beim Verkäufer selbst oder beim Lagerhalter (hier einem Spediteur) ist unerheblich. Ein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verkäufen

ab Lager zwischen dem Lager des Verkäufers und dem Lager eines Dritten ein Unterschied gemacht wird, besteht nicht.

Es ist im Großhandel mit Chemikalien nicht handelsüblich, daß bei Verkäufen von Chemikalien einer bestimmten Art übergebene Proben chemisch daraufhin untersucht werden, ob sie wirklich ein chemisches Produkt der bestimmten Art sind. Einer Feststellung, ob eine als Citronensäure verkaufte oder angebotene Ware in Wirklichkeit Citronensäure ist, bedarf es nicht. Vielmehr hat der Käufer, wenn ihm Citronensäure ohne nähere Kennzeichnung besonderer, von der handelsüblichen Beschaffenheit abweichender Eigenschaften angeboten oder verkauft wird, die Lieferung der gebräuchlichsten — d. h. reiner krystallisierter, für Genußzwecke geeigneter — Ware zu beanspruchen. Im Großhandel mit Chemikalien untersucht handelsüblich beim Verkauf von Chemikalien „auf Besicht“ der Käufer die Ware eingehend, also gegebenenfalls auch chemisch, darauf, ob sie tatsächlich das darstellt, was er durch den Kauf erwerben will. Die chemische Untersuchung einer vor dem Kaufabschluß übergebenen Probe kommt bei der Klausel „Verkauf auf Besicht“ nicht in Betracht.

Dachpappe. Ein Angebot „bis zum Abruf spätestens bis zum 31. Dezember 1919 wird die Dachpappe von uns kostenlos für Sie auf Lager gehalten“ enthält nach kaufmännischem Sprachgebrauch keine Verpflichtung der sofortigen Herstellung, sondern besagt nur, daß vom 1. Januar 1920 ab ein Lagergeld für die noch nicht abgerufene Ware berechnet werde — der Ton liegt auf dem Worte kostenlos.

Eisenfässer. Handelsübliche Sätze für die Höhe der Leihgebühr für eiserne Vaselinefässer lassen sich nicht feststellen. Die Feststellungen der Handelskammer aus dem Jahre 1907 (vgl. Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender § 13) bestehen bezüglich der Höhe nicht mehr zu Recht.

Kunstseide. Im Handel mit Kunstseide sind bei Bestellungen von 300 bzw. 180 Metern Minderlieferungen von zirka 10 Proz. nach Handelsbrauch nicht zu beanstanden.

Lack. Im Lackhandel besteht kein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem Holzfässer mit der Ware in Rechnung gestellt werden. Vielfach wird einschließlich Holzfaß geliefert, also der Wert des Fasses im Preise einbegriffen; vielfach werden die Fässer in Rechnung gestellt. Werden Fässer mit der Ware in Rechnung gestellt, so gilt § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel. Die Fässer werden mithin zum berechneten Preise gutgeschrieben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Farben, die in trockenem Zustande von Grossisten geliefert werden, ist es nicht allgemein handelsüblich, daß der Preis für die Fässer in dem Preis der Ware mit enthalten ist. Dieser Handelsbrauch besteht nur bei sogenannten Originalfässern, die je nach Art der Farbe zwischen 150—500 kg enthalten. Bei einem Faß Metallgrau zu etwa 100 kg besteht jedenfalls kein Handelsbrauch, nach welchem der Preis einschließlich Faß zu verstehen ist.

Mineralwasserflaschen. Nach Handelsgebrauch müssen Mineralwasserflaschen und -kästen, die nicht zurückgegeben werden, mit dem angemessenen Preise bezahlt werden. Ueber die Frage, ob der Berechnung des angemessenen Wertes der Zeitpunkt der Lieferung oder der Bezahlung zugrunde zu legen ist, hat sich ein Handelsgebrauch nicht gebildet. Man wird deshalb wohl mangels abweichender Vereinbarung den Wert zugrunde legen müssen, den die zurückzugebenden Sachen zu dem Zeitpunkt haben, an dem die Säumnis in der Rückgabepflicht eintritt. Keinesfalls erscheint es aber angängig, dem Abnehmer während Jahre hindurch die Flaschen und Kästen zu belassen und dann ohne weiteres den von den früheren Werten stark abweichenden Wert zu verlangen. Mit Rücksicht gerade auf diese Wertsteigerung wird man im ordnungsmäßigen Betriebe einer Brunnenverwaltung verlangen müssen, daß sie innerhalb weniger Monate nach Lieferung die Kästen und Flaschen zurückfordert.

Oel. Ein Handelsgebrauch bezüglich der Feststellung von Taradifferenzen besteht nicht. Handelsüblich wird Oel mit Originaltara verkauft, so daß normale Taradifferenzen nicht erstattet werden. Sofern außergewöhnliche Taradifferenzen vorliegen, müßten diese gemeinschaftlich bzw. durch Beauftragte jeder Partei festgestellt werden. Oelbarrels haben durchschnittlich ein Gewicht von etwa 35 kg.

Schleifmittel. Sowohl in Fabrikanten- wie in Händler- und Verbraucherkreisen diente vor 1907 und dient noch heute das Wort „Carborandum“ als allgemeine Bezeichnung für Schleifmaterialien in der Zusammensetzung von Silicium-Carbid. Es wird sogar vielfach die chemische Verbindung Silicium-Carbid als Carborandum bezeichnet. (3434)

RECHTSPRECHUNG

Wegen unerlaubter Ausfuhr von Anilinfarben waren der Kaufmann Ernst Beckert aus Dortmund, der Kaufmann Hermann Schulze aus Dortmund, der Kontorist Wilhelm Gaack, der Kontorist Hermann Kruczinski, der Kutscher Gustav Sannek, der Kaufmann Alfred Ditzel aus Dortmund und der Bankier Wilhelm Menke aus Dortmund vor dem Landgericht Hamburg, Strafkammer 2, angeklagt. Der Leitung der Farbenfabriken Bayer & Co. in Leverkusen fiel es im Jahre 1920 auf, daß große Mengen von Farbstoffen ins Ausland ausgeführt wurden, obgleich damals für diese Art Farben Ausfuhrbewilligungen nicht erteilt wurden. Die Ausführenden mußten daher die Farben auf ungesetzlichem Wege durch den Zoll schmuggeln. Im Jahre 1920 wurde der Firma Bayer & Co. bekannt, daß der Angeklagte Beckert einen großen Posten Anilinfarben zum Verkauf anbot mit der Bemerkung, Ausfuhrbewilligungen seien für die Ware vorhanden, obgleich Ausfuhrbewilligungen von den Behörden nur schwer zu erlangen waren. Die Fabrik beauftragte nun ihren Angestellten V. und den Vertrauensmann M., auf das Angebot einzugehen und sich mit dem Verkäufer in Verbindung zu setzen. Durch die Vermittlung des Angeklagten Ditzel kaufte V. den angebotenen Posten 2416 kg Rhodamin von Beckert mit der Abmachung, daß B. die Ausfuhrbewilligung besorgen müsse. Da B. dies nicht selbst besorgen konnte, wandte er sich an den Angeklagten Schulze, mit dem er schon früher Geschäfte gemacht hatte. Sch. erklärte sich auch bereit, die Ausfuhr der Ware zu besorgen. Er fuhr nach Hamburg und stellte an den Inhaber einer hiesigen bekannten Speditionsfirma das Ansuchen, die Farben ohne Ausfuhrbewilligung in den Freihafen zu befördern, was natürlich glatt abgelehnt wurde. Sch. machte sich nun an den Kontoristen der Firma, Gaack, heran, und nach anfänglicher Ablehnung willigte dieser bei einer Zusammenkunft mit Sch. und B. in einem Hotel bei einem Glase Wein ein. Er sollte für seine Hilfe 15 Mark pro kg erhalten. Da aber G. die Sache nicht allein machen konnte, zog er seinen Kollegen Kruczinski hinzu und dieser wieder den Kutscher der Firma, Sannek. Die Farbstoffe kamen dann in 40 Kisten nach Hamburg. S. fuhr sie in Abständen ohne Ausfuhrbewilligung in den Freihafen. Bei dem letzten Transport wurde er aber erwischt und nun wurden die gesamten 2416 kg Farbstoffe beschlagnahmt. In der Untersuchung stellte sich dann heraus, daß auch der Angeklagte Menke in der Sache mit verwickelt war. Nach längerer Beweisaufnahme verurteilte das Gericht Beckert zu neun Monaten Gefängnis und 300 000 Mk. Geldstrafe, Schulze zu sieben Monaten Gefängnis und 250 000 Mark Geldstrafe, Gaack zu drei Monaten Gefängnis und 24 000 Mark Geldstrafe, Kruczinski zu zwei Monaten Gefängnis und 150 000 Mk. Geldstrafe, Sannek zu zwei Monaten Gefängnis und 9000 Mk. Geldstrafe, Ditzel zu drei Monaten Gefängnis und 45 000 Mark Geldstrafe und Menke wegen Beihilfe zu 20 000 Mark Geldstrafe. (Hbg. Corr. 219.) (Gr. — 3464)

STEUERWESEN

Auskunftspflicht über Schönheitsmittel zum Zwecke der Feststellung der Luxussteuer.

Der Reichsfinanzhof hat folgendes Urteil gefällt:

1. Wenn nach vernünftigem Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit besteht, daß gewisse Mittel als luxussteuerpflichtige Schönheitsmittel anzusehen sind, sind die Hersteller dieser Mittel verpflichtet, zur Ergänzung ihrer Steuererklärungen Auskunft darüber zu geben, seit wann sie diese Mittel herstellen und welche Entgelte sie dafür in den einzelnen Steuerabschnitten erzielt haben.

2. Wenn ein Steuerpflichtiger Angaben, die zur Ergänzung seiner Steuererklärung dienen, zu Unrecht verweigert, kann das Finanzamt, ohne diese Angaben zu erzwingen oder die Erzwingung zu versuchen, zur Schätzung schreiten. (Reichssteuerblatt Nr. 9 vom 10. Mai d. J.) (3546)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Das deutsch-amerikanische Abkommen über den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz.

Im Reichsgesetzbl. Nr. 7 vom 23. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Auswärtigen folgende Bekanntmachung vom 11. Mai 1922, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Ver-

einigten Staaten von Amerika betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909.

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 289 des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687) und des Artikels II Nr. 1 und 5 des Vertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. August 1921 (RGBl. S. 1317) ergangenen Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 23. Februar 1909 (RGBl. S. 895), am 8. Mai 1922 wieder in Kraft getreten. (3528)

SOZIALPOLITIK

Werkwohnungen.

Nachstehend bringen wir das Urteil eines Landgerichtes in einer Berufungsklage auf Räumung einer Werkwohnung auszugeweiht zum Abdruck, das deshalb von besonderem Interesse sein dürfte, weil hier von seiten des Gerichtes Stellung zu einer Bestimmung des Gesamtarbeitsvertrages genommen wird, die sich auf die Ueberlassung von Werkwohnungen bezieht.

Dem Beklagten war auf Grund eines Dienstvertrages eine Wohnung eingeräumt, und zwar wurde ein besonderer Mietvertrag darüber abgeschlossen. Seine Stellung hatte der Beklagte aber freiwillig aufgegeben, worauf ihm die Wohnung gekündigt wurde. Das in Frage kommende Mieteinigungsamt hatte sich für unzuständig erklärt, da zur Kündigung, Räumungsklage und Zwangsvollstreckung der betreffenden Wohnung, die nur auf Grund des Dienstverhältnisses überlassen worden sei, keine Zustimmung des Mieteinigungsamtes erforderlich sei. Da der Beklagte die Wohnung nicht räumte, erhob die Klägerin Räumungsklage. Das zuständige Amtsgericht hatte diese Klage abgelehnt, weil es entgegen dem Standpunkte des Mieteinigungsamtes annahm, es handele sich um einen vom Arbeitsvertrage unabhängigen Mietvertrag. In der Berufungsklage hob das Landgericht das Urteil auf und verurteilte den Beklagten, die Wohnung zu räumen, und zwar begründete es das Urteil damit, daß das Arbeitsverhältnis nicht nur der Beweggrund für die Klägerin gewesen sei, dem Beklagten die Wohnung einzuräumen, sondern daß es auch mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehe, daß nach Treu und Glauben anzunehmen sei, der Wille der Parteien ginge nicht dahin, dem Beklagten die Wohnung auf dem Grundstück der Klägerin völlig unabhängig vom Arbeitsverhältnis zu überlassen. Vielmehr handele es sich bei der rechtsgeschäftlichen Regelung der Beziehungen der Parteien bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, auch soweit die Einräumung der Wohnung in Frage kommt, um einen einheitlichen Vertrag. Gegenüber den sonstigen Bedingungen des Angestelltenvertrages träten Vereinbarungen über die Wohnung in den Hintergrund. Das Rechtsverhältnis der Parteien bestimme sich sonach grundsätzlich nach den Regeln des Dienstvertrages. Sondervereinbarungen über Nebenpunkte vermöchten das Wesen des Vertrages nicht zu ändern, auch dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Vereinbarungen, welche sich auf die Ueberlassung der Wohnung beziehen, äußerlich in einer besonderen sich als Mietvertrag bezeichnenden Urkunde zusammengefaßt seien, wie es anscheinend in § 13 der Gesamtarbeitsvertragsbedingungen, der von Mietverträgen über Werk- und Fabrikwohnungen spricht und hierfür gewisse Bedingungen aufstellt, vorgesehen sei. Der Schlußfolgerung des Vorderrichters, daß in § 13 Abs. 1 a. a. O. (Mietverträge über Werk- und Fabrikwohnungen dürfen weder den Mieter noch seine Familie an den Fabrikbetrieb binden) deutlich zum Ausdruck gebracht sei, daß der Arbeitsvertrag vom Mietvertrag unabhängig sein solle, vermöge das Gericht nicht beizutreten. Eine solche weitgehende Bedeutung könne diese Bestimmung nicht haben. Die Parteien haben offenbar gar nicht daran gedacht, daß der Beklagte eine Wohnung auf dem Grundstück der Klägerin unabhängig von seiner Beschäftigung haben sollte. Da die Wohnungsgewährung sich nicht als selbständiger Mietvertrag, sondern als Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Dienstvertrages darstelle, war eine Genchmigung des Mieteinigungsamtes für die Kündigung nicht erforderlich. (3456)

Versicherungskarten und Vordrucke für die Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte schreibt:

„Die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten haben sich von der für ihren

Beschäftigungsort zuständigen örtlichen Ausgabestelle eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Dort werden auch mit Quittungsvermerken ausgefüllte, verlorene, unbrauchbar gewordene und zerstörte Karten durch neue ersetzt. Die alten Karten bleiben im Besitz der Versicherten und sind gut aufzubewahren. Auch die Vordrucke zu den Uebersichten, die von den Arbeitgebern bei der Einzahlung der Beiträge einzureichen sind, werden kostenlos von den Ausgabestellen abgegeben. Die für den Zahlungsverkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bestimmten roten Zahlkarten sind auf dem für den Geschäftsbetrieb zuständigen Postamt erhältlich.“ (3447)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Aenderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilt mit: Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 380) ist im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Die Bekanntmachung schreibt vor, daß gewisse Waren (z. B. Konserven, diätetische Nahrungsmittel, Suppen- und Puddingpulver, Kaffee-, Tee- und Kakao-Ersatzmittel, Kunsthonig und Marmelade, Schokolade und Kakaopulver, Zwieback und Kekse), wenn sie in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden, auf der Packung den Namen des Herstellers, die Zeit der Herstellung, die Menge des Inhalts und den Kleinverkaufspreis enthalten müssen. In der neuen Fassung der Bekanntmachung, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird, ist in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, die Verpflichtung zum Aufdruck des Kleinverkaufspreises auf der Packung weggefallen. Der Aufdruck der Herstellungszeit ist nur noch für Fischkonserven, sowie Milch- und Sahneconserven beibehalten, im übrigen aber beseitigt worden. Beibehalten ist die Verpflichtung zur Angabe der Herstellungsfirma und des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und Maß oder Gewicht. Außerdem sind in der Abgrenzung der Waren, auf die die Bekanntmachung Anwendung findet, einige kleinere Aenderungen vorgenommen worden. (3521)

Ersatz für Phosphorsäuredünger.

Berliner Zeitungen berichten über eine am 23. Mai im Sitzungssaal des früheren Herrenhauses abgehaltene Tagung des Demokratischen Partei, bei der der preussische Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff über Ernährungsnöte und Wege zu ihrer Abhilfe sprach. Nach dem Bericht über diesen Vortrag machte Dr. Wendorff die Mitteilung, daß es einem deutschen Forscher gelungen sei, ein Verfahren zu entdecken, um die Anwendung von Phosphorsäuredünger zu verringern und uns damit vom Ausland unabhängig zu machen. (3527)

Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk im April 1922.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Wagengestellung im April war derart, daß die vorräufigen Mengen und außerdem ein bedeutender Teil der Erzeugung abgefahren werden konnten. Infolge der im April eingetretenen weiteren Steigerung des Kohlenpreises mußte auch der Preis des schw. Ammoniaks weiter um rd. 27 Proz. erhöht werden.

Benzol: Die an die Aufhebung der Zwangswirtschaft des Benzols geknüpften Erwartungen haben sich insofern erfüllt, als die in den letzten Monaten bestandene Knappheit an Benzol eine fast völlige Entspannung erfahren hat. Die Verkaufsstellen des Benzolverbandes waren in der Lage, den Anforderungen der Verbraucher, insbesondere an Tetralitbenzol, in vollem Umfange zu entsprechen. Da auch seit Anfang Mai Frankreich mit der Abnahme der ihm auf Grund des Friedensvertrages zustehenden Benzolmengen zurückhält, wird es möglich sein, vorübergehend der chemischen Industrie noch größere Mengen Benzol als im Vormonat zuzuführen.

Der Preis für Reinbenzol, Reinxylol und Reintoluol wurde vom 1. Mai d. J. ab um 3,70 Mk. das kg und derjenige für gereinigtes Lösungsbenzol II um 1,70 Mk. das kg erhöht, während der Preis für die übrigen Erzeugnisse entsprechend der am 1. Mai 1922 eingetretenen 20prozentigen Frachterhöhung nur um 0,20 Mk. je kg heraufgesetzt wurde.

Das in letzter Zeit in Aufnahme gekommene Tetralitbenzol, das bekanntlich ausschließlich aus Inlandsrohstoffen hergestellt wird, erfreut sich zunehmender Beliebtheit, weil es trotz seines nicht unbeträchtlich höheren Wirkungsgrades beim derzeitigen Preis von 22,70 Mk. je kg wesentlich billiger ist als Benzin. (3503)

Ausland

Großbritannien. Außenhandel im 1. Quartal 1922 i. V. mit 1921.

		1. Quartal			
		Import (Wert c. i. f.)		Export (Wert f. o. b.)	
		1921	1922	im Ver. Königreich erzeugte und ver- arbeitete Waren	Waren vom Aus- land und aus den Kolonien
		1921	1922	1921	1922
		£	£	£	£
Chemikalien, Drogen, Farben u. Farbwaren		5077319	2663079	7308506	5264651
				425454	415256

(3336)

Frankreich. Ergänzung des „Codex Pharmaceutique“. Durch Erlaß der französischen Regierung sind folgende chemische Produkte in den „Codex Pharmaceutique“ neu aufgenommen worden: Collargol (Argentum colloidal), Heroinhydrochlorid (Diacetylmorphinhydrochlorid), Emetinhydrochlorid, Dionin (Aethylmorphinhydrochlorid), Thiocol (Kalium sulfoguaiacolicum), Natriumperborat, Zinksuperoxyd. (3446)

Schweden. Außenhandel.

Schweden. Ausbussen.

	Jan.-März 1921	Jan.-März 1922
Einfuhr:	kg	kg
Glycerin, roh oder gereinigt	2 677	112 313
Paraffin, "	327 716	424 823
Alizarin, Anilin- u. and. Teerfarben	81 740	171 589
Zinkweiß, Zinksulfidweiß u. Barytweiß	323 463	992 186
Chilesalpeter	12 015 347	5 562 716
Phosphor, gelb oder rot	30 451	2 710
Aetzkali und Aetznatron	205 984	1 012 094
Kiesabbrände	7 355 000	—
Chlorkalium	67 417	294 764
Chlorkalk	797 423	1 521 979
Natriumsulfat und Natriumbisulfat .	1 435 059	5 078 135
Norgesalpeter	4 323 496	3 939 675
Pottasche	28 646	125 113
Rohphosphat	26 294 790	13 349 966
Soda und Natriumbicarbonat	687 795	2 184 179
Staßfurter Kalisalz	5 452 588	12 462 547
Schwefel	4 886 422	2 738 497
Thomasphosphat	30 000	135 000
Ausfuhr:		
mech. Papiermasse aus Holz, naß .	12 000 121	18 780 049
" " " trocken	1 285 150	4 282 800
chem. Sulfittcellulose, „ „ gebleicht .	1 163 849	9 015 402
" " " ungebl., naß	742 680	2 048 355
" " " trocken	13 230 723	40 343 182
chem. Sulfatcellulose, gebleicht . .	564 400	3 559 605
" " " ungebl., naß	—	—
" " " trocken	2 139 920	6 517 384
Kalkstickstoff	—	60 000
Superphosphat	11 510 000	2 816 950
		(3403)

(3403)

Aus der chemischen Industrie. Der Bedarf an Chlorkalk ist, wie uns ein Bericht aus Stockholm meldet, im 1. Vierteljahr 1922 gegenüber dem Vorjahr wesentlich gestiegen. Im April sind allein aus England 400 t Chlorkalk zum Durchschnittspreis von etwa 20 Kr. pro t eingeführt worden.

Auch an Sulfat ist der Bedarf der schwedischen Industrie gestiegen. Leider ist Deutschland zurzeit nicht in der Lage, größere Mengen Sulfat abzugeben, und infolgedessen sind bedeutende Abschlüsse mit englischen Fabriken getätigt worden. Der englische Preis für Glaubersalz beträgt zurzeit 95/- sh. pro t cif schwedischen Hafen.

Der Umsatz an Kalkstickstoff hat sich auf normaler Höhe gehalten. Eine Ausfuhr hat infolge der hohen schwedischen Valuta nicht stattfinden können. (3390)

Norwegen. Aus der chemischen Industrie. Die große Salpeterfabrik Norsk Hydro Elektrisk Kvaestofffabrik A/S. in Christiania hatte nach einem uns aus Christiania zugegangenen Bericht zu Anfang des Jahres einen Vorrat von etwa 100 000 t Norgesalpeter auf den Fabriken liegen.

In den Monaten März/April gelang es der Gesellschaft, die ganzen Lagervorräte zum Teil nach Polen, zum Teil nach Uebersee zu verkaufen. Die dabei erzielten Preise waren wenig zufriedenstellend. Die Herstellung von Ammonitrat bei den Fabriken in Norwegen ist bis jetzt noch nicht aufgenommen worden. Die Firma arbeitet an einem neuen Verfahren zur Herstellung von Ammoniak. In Salpetersäure versucht Norsk Hydro überall der deutschen Konkurrenz zu begegnen. Zurzeit schweben Verhandlungen mit England über große Lieferungen von Salpetersäure für die englischen Sprengstofffabriken. Die Säure soll in Aluminium-Tankschiffen nach England befördert werden.

Die Bildung der Gesellschaft zur Ausnutzung des Claudes-Verfahrens in Norwegen scheint auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, weil die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist. In Norwegen wird für das Verfahren und die Gründung der Gesellschaft große Reklame gemacht. (3391)

Estland. Brennschiefer für ein deutsch-englisches Konsortium. Nach einer Meldung des „Revaler Bote“ finden gegenwärtig Verhandlungen zwischen der Verwaltung der staatlichen Brennschiefer-Industrie und Vertretern eines deutsch-englischen Konsortiums über den Ankauf von 20 Mill. Pud Brennschiefer statt. Der Schiefer soll als Rohmaterial von einer Oeldestillationsfabrik in Stettin verarbeitet werden. Das Konsortium bemüht sich außerdem um eine größere Konzession im Brennschiefergebiet. (3400)

Tschechoslowakei. Der deutsche Wettbewerb in Chemikalien. Auf der Generalversammlung der „Medika“, Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte, gab der Direktor A. Snizek eine Darstellung der Lage der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei. Er besprach die deutsche Konkurrenz, die in keiner Branche so groß sei wie in der chemischen und pharmazeutischen. Er beklagte, daß Deutschland an Ungarn und Oesterreich zu weit billigeren Preisen liefere als der Tschechoslowakei, so daß jene Staaten die deutschen Erzeugnisse nach der Tschechoslowakei noch billiger verkaufen können, als sie Deutschland selbst direkt dorthin verkauft. Infolge des Sturzes des Dinarkurses sei die Konkurrenzfähigkeit mit Deutschland in Jugoslawien schwer geschädigt worden. Die Entwicklung in den ersten Monaten des laufenden Jahres zeigt, daß die Absatzschwierigkeiten noch nicht überwunden sind. Nur durch Vergrößerung des Absatzes und Herabsetzung der Produktionskosten würde es möglich sein, erfolgreich die Schwierigkeiten der allgemeinen Krise zu überwinden. (3540)

Umgruppierung der Sprengstoff-Industrie. Die Tschechoslowakische A.-G. für Explosivstoffe, die mit französischem, englischem und tschechoslowakischem Kapital gemeinsam mit der Nobel-Dynamit Gesellschaft gegründet wurde, wird in der nächsten Zeit ihr Aktienkapital auf 75 Millionen tschechischer Kronen erhöhen. Die Nobel-Dynamit-Fabrik in Preßburg, die ihr gehört, wird aus strategischen Gründen, weil sie allzu nahe an der ungarischen Grenze gelegen ist, in eine Fabrik für unexplodierbare Chemikalien umgewandelt werden. Dagegen wird bei der westböhmisches Stadt Pardubitz mit einem Aufwand von 100 Millionen tschechischer Kronen eine große Sprengstofffabrik gebaut, die den gesamten Bedarf der Armee und Industrie decken wird. Die Abteilung für Schwarzpulver ist eben jetzt in Betrieb genommen worden. Zum Generaldirektor der Aktien-Gesellschaft wurde der ehemalige Minister für nationale Verteidigung, General Husak, bestellt.

Prager Farbenfabrik, Aktiengesellschaft. Die Generalversammlung vom 9. Mai d. J. hat die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1921 genehmigt und beschlossen, aus dem mit 245741,— K. ausgewiesenen Reingewinn nach Dotierung des Reservefonds und Zuweisung einer 10%igen Tantieme dem Verwaltungsrat die Kupons der Aktien mit 20,— K., d. i. 10 %, einzulösen. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neugewählt. (3368)

Polen. Die Salzproduktion. Die ehemals preußischen und österreichischen Teilgebiete haben Polen den Besitz einer Reihe von Salzbergwerken verschafft. Die Ergebnisse des Salzbergbaues während der vergangenen Monate zeigen eine bedeutende Hebung der Salzproduktion gegenüber dem Vorjahre. Abgesehen von dem Salzbergwerk zu Hohensalza, wurden im Januar d. J. 9565 t, im Februar 12326 t, im März 14405 t produziert. Polen dürfte damit in der Lage sein, nicht nur seinen eigenen Bedarf vollständig zu decken, sondern auch für die Ausfuhr Salz zu liefern. (3550)

Italien. Begründung einer Stickstofffabrik. Unter der Firma Società Italiana per l'Industria dell'Azoto „Nitramonia“ wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Lire in Mailand eine Gesellschaft begründet zur Erzeugung von Stickstoff. (3395)

Ungarn. Errichtung neuer Lackfabriken. Seit der Verordnung betreffs des Verbotes der Lackeinfuhr in Ungarn werden fortwährend neue Lackfabriken gegründet. Neben sieben kleineren Privatgründungen ist die jetzt von der Britisch-Ungarischen Bank in Kispesht unter der Firma „Progreß“ Lackfabriks-A.-G. errichtete Fabrik als bedeutend hervorzuheben. Auch die Hungaria-Bank-A.-G. gründet in Erzsebetfalva eine solche Fabrik mit sechs Millionen Kronen Aktienkapital unter der Firma Ungarische Lack- und chemische Werke-A.-G., welche die in Erzsebetfalva tätige Bittner Werke-A.-G. in sich aufnimmt. (3499)

Sowjet-Rußland. Ausfuhr von Chemikalien. Der Wert des russischen Exports von Chemikalien und Drogen betrug i. J. 1921 495 042 Goldrubel (nach den Marktpreisen von 1909/13 berechnet) gegenüber 16 370 079 Goldrubel im Jahre 1913. (3557)

Erhöhung der Naphthapreise. Wie die „Ekonomitscheskaja Shisn“ meldet, sind in Petersburg vom 1. Mai d. J. ab die Preise für Naphthaprodukte für sämtliche Verbraucherkatégorien um 100 % gestiegen. (3548)

Ver. St. von Amerika. Herstellung eines neuen Antiseptikums. In Pittsburg wird von der Firma Bethlehem Laboratories Inc., die über ein Kapital von 5 Millionen Dollar verfügt, eine Anlage zur Herstellung eines neuen Antiseptikums „Hyclorite“ errichtet. Dieses Mittel soll eine 175-fach stärkere desinfizierende Kraft als Wasserstoffsuperoxyd besitzen. Wie weiter berichtet wird, wird das neue Werk mit den besten Einrichtungen der Neuzeit versehen sein. (3566)

Neue chemische Industrie- und Handelsunternehmungen. Nach Feststellungen der amerikanischen Presse wurden im April d. J. in den Vereinigten Staaten an 953 neue Industrie- und Handelsgesellschaften mit einem Grundkapital von je 100 000 Dollar oder darüber staatliche Korporationsrechte verliehen. Diese Gesellschaften repräsentieren ein Gesamtkapital von 792 372 000 Dollar. Ihre Anzahl und der Betrag der in ihnen angelegten Gelder waren die größten seit Januar d. J. Etwa ein Viertel des Gesamtanlagekapitals der diesjährigen Aprilgründungen verteilt sich auf Oel- und Gas-, Schiffahrts-, gesellschaften, sowie für die Herstellung und den Vertrieb von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen bestimmte Unternehmungen. Im Vergleich zum April v. J. ist das amerikanische Kapital gegenüber der Schaffung neuer Oel- und Gasgesellschaften, in denen übrigens seit Abschluß des Waffenstillstandes die ungeheure Summe von 8 387 980 800 Dollar investiert worden ist, im April d. J. sichtlich zurückhaltender geworden; es hat sich dafür aber der Schiffahrt und der chemischen Industrie in gesteigertem Maßstabe zugewandt. (3498)

Kaligewinnung aus unterem Grünsandstein. Nach einer Notiz in „The Journal of the Society of Chemical Industry“ wird Kali aus dem Grünsandstein in New Jersey, Delaware, Maryland und Virginia bald auf dem Markt erscheinen, und zwar zusammengesetzt als Kali-Salpeter. Auf diese Weise wird das Präparat einen doppelten Wert als Düngemittel erhalten. Der Grünsandstein besteht aus Glaukonit, einem Silicat des Kalis und Eisens, mit Spuren anderer Substanzen, einschließlich Phosphaten. Zu den wertvollen Nebenprodukten dieses Prozesses wird Actznatron gehören. (3132)

Ausfuhr von Parfümerieartikeln. Der Export der Vereinigten Staaten an Parfümerien, kosmetischen Mitteln, Zahnpulvern und ähnlichen Toiletteartikeln ist jetzt ungefähr 5mal so groß als 1914. Vor 1916 überstieg die Einfuhr von Toiletteartikeln, welche zum großen Teil auf Frankreich kam, die Ausfuhr; von jenem Jahr ab war die Ausfuhr um etwa 1 500 000 \$ jährlich größer als die Einfuhr. (Nach „Times Trade Suppl.“) (3510)

Chile. Jodgewinnung aus Chilesalpeter. In dem zwischen den chilenischen Jodproduzenten geschlossenen Uebereinkommen wird Klage darüber geführt, daß es bei den zugeteilten Produktionsmengen nicht möglich ist, alles in den Calichelaugen enthaltene Jod zu gewinnen, welches daher weggeworfen werden muß und ganz verloren geht. Wie der amerikanische Handelsattaché Mc. Queen in Santiago mitteilt, ist festgestellt worden, daß statt der jetzt extrahierten und exportierten Menge von Jod (etwas über 500 t jährlich) 10 bis 14 000 t jährlich gewonnen werden könnten. Von den möglichen Verwendungszwecken von Jod, welche erwiesen, aber noch nicht in die Technik eingeführt sind, sind die wichtigsten die Anwendung als Reagens bei der Schwefelsäurefabrikation und bei der Extraktion von geringwertigen

Kupfererzen. Patente für die Kupfergewinnung mittels Jod sind in Amerika und Chile genommen und in anderen Ländern angemeldet worden. (3514)

Indien. Opiumerzeugung. Im Unterhaus erteilte der Unterstaatssekretär für Indien, Earl Winterton auf eine Anfrage über die indische Opiumerzeugung und -ausfuhr die folgende Antwort:

Die unter Mohnkultur stehende Bodenfläche in British Indien betrug 1918/19 177 124 acres, 1919/20 163 125 acres, und für 1920/21 wird sie auf 143 750 acres geschätzt. Die unter Kultur stehende Bodenfläche in den indischen Staaten wurde 1918/19 auf 24 871 acres und 1919/20 auf 56 934 acres geschätzt. Für beide Gebiete liegen vollständige Angaben für irgend einen späteren Zeitraum in keinem Falle vor.

Die Gesamtmenge von Rohopium, das auf der unter Kultur stehenden Bodenfläche in British Indien erzeugt wurde, betrug 1918/19 2 247 081 lb., 1919/20 1 876 114 lb. und wird für 1920/21 auf 1 645 714 lb. geschätzt. Für die Gesamtproduktion der indischen Staaten sind keine Angaben verfügbar.

Die Ausfuhr von Rohopium aus Indien betrug 1918/19 14 828 Kisten und 1919/20 10 509 Kisten.

Die Bruttoeinkünfte der Zentralregierung aus dem Opium beliefen sich 1918/19 auf 3 289 111 £, 1919/20 auf 3 037 480 £ und sie werden für 1919/20 auf 2 415 466 £ geschätzt. (3465)

Britisch-Indien. Farbstoffeinfuhr. Nach einer von dem britischen Handelskommissar in Indien mitgeteilten Statistik belief sich die Gesamteinfuhr von Kohlen- teerfarbstoffen in den 3 letzten Quartalen von 1921 auf 2.06 Crores gegen 2.26 Crores während desselben Zeitraumes im Jahre 1920. Der Import aus England stieg von 0.55 Crores auf 0.58 Crores an, aber es ist zu beachten, daß darin deutsche Reparationsfarbstoffe enthalten sind. Die direkte Einfuhr aus Deutschland stieg von 0.71 Crores auf 0.92 Crores und die deutschen Farbstoffe machen wegen der schlechten deutschen Valuta auf allen Märkten starke Konkurrenz. (3518)

Japan. Lage des japanischen Chemikalienmarktes. Nach einem Bericht eines japanischen Korrespondenten aus Osaka, vom 29. März, an das Chem. Trade J. ist der japanische Chemikalienmarkt im ganzen leblos, mit wenig oder keinen Anzeichen der Besserung für die nächste Zukunft. Die Bestände an Soda betragen 20 000 Ballen, an kaustischer Soda 700 t. Schwefelsäure wird nur wenig abgesetzt und die Produktion von Chlorkalk ist vermindert. (3519)

Die „Nippon Dyestuff Manufacturing Corporation“ hat nach auswärtigen Berechnungen in den letzten sechs Monaten (bis März 1922) einen Verlust von 664 473 Yen gehabt. Ein Regierungszuschuß von 984 473 Yen soll es der Gesellschaft ermöglichen haben, den Verlust zu decken und eine Dividende von 8 % zu zahlen. (Oil, Paint & Drug-Rep. Nr. 15.) (3558)

China. „Deutschland legt von neuem seine Hand auf China.“ Unter dieser Überschrift bringt „Times Trade Supplement“ folgende Zahlen über den deutschen Import an Chemikalien usw. nach China:

	Import über Shanghai 1921	Import über alle Häfen 1913
Anilinfarbstoffe . . .	2 573 157	2 187 251 H. K. Tls
Zündhölzer	750	10 012 Groß
Indigo	18 116	102 261 Piculs (= 133 lb)

Außerdem ist ein großer Teil der von Holland und Belgien kommenden Einfuhr wahrscheinlich deutschen Ursprungs, wodurch die obenstehenden Zahlen noch eindrucksvoller würden.

Anilinfarbstoffe von Holland (1921): 507 067 H. K. Tls
von Belgien (1921): 388 325 H. K. Tls
Indigo von Holland (1921): 13 639 Piculs
von Belgien (1921): 6 691 Piculs

Indessen ist damit nicht gesagt, daß sich der ganze Handel in deutschen Händen befand. Es ist im Gegenteil wahrscheinlich, daß ein großer Teil durch nichtdeutsche Kaufleute vermittelt wurde. (3504)

Nachfrage nach kosmetischen Erzeugnissen. Wie Chemical and Metallurgical Engineering mitteilt, besteht in China, nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Cunningham an das Handelsamt, lebhaft Nachfrage nach billigen kosmetischen Präparaten. Die einheimischen Produkte machen Schritt für Schritt Importartikeln Platz. Stark parfümierte Toilettewässer, Gesichtscreme, Puder und Zahnpasten werden verlangt. (3218)

Australien. Gründung einer Gesellschaft für Bleiweißfabrikation. Eine neue Gesellschaft, die „Australian White Lead Co.“ ist in Tasmanien mit einem

Kapital von 50 000 £ gegründet worden. Die Gesellschaft übernimmt die Gitsham Bleiweißwerke in Eversham. (3581)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preiserhöhung für Calciumcarbid.

Uns wird geschrieben: „Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 16. Mai die Preise um 315 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Es kostet nunmehr 1 a Calciumcarbid grobkörnig (25/50, 50/80 und 1/4 mm) 1600 Mk., mittelkörnig (25/35 mm) 1620 Mk. und feinkörnig (4/7, 8/15, 15/25 mm) 1650 Mk., einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Läger befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. Seit Anfang September 1921 unterlag der Carbidpreis folgenden Veränderungen:

pro 100 kg	grob	mittel	fein
12. 9. 21	355,—	365,—	380,— Mk.
17. 9.	405,—	415,—	430,— „
5. 10.	460,—	470,—	485,— „
3. 11.	510,—	520,—	535,— „
8. 12.	750,—	760,—	775,— „
2. 3. 22	920,—	930,—	945,— „
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,— „
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,— „
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,— „
16. 5.	1600,—	1620,—	1650,— „

(3539)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 5.	23. 5.	Aktien	26. 5.	23. 5.
A. G. f. Anilinfabr. . .	688,—	679,—	Harkort Bergw. . . .	950,—	1089,—
Bad. Anilin	742,—	764,—	Höchst Farb.	620,50	681,—
Byk-Guldenw.	500,—	525,—	C. A. F. Kahlbaum . .	651,—	660,—
Chem. F. Buckau . . .	1780,—	1800,—	Köln-Rottweil	720,—	829,—
„ Griesheim	700,—	788,—	Leopoldshall	1700,—	2175,—
„ Grünau	610,—	640,—	Linde's Eismasch. . . .	1033,—	1121,—
„ v. Heyden	845,—	886,—	Nitritfabrik	780,—	855,—
„ Milch & Co.	701,—	701,—	Oberschl. Koksw. . . .	1850,—	1850,—
„ Weiler	620,—	689,—	Rasquin. Farb.	—	995,—
„ Gelsenk.	2400,—	2525,—	Rh. W. Sorenst.	510,—	575,—
„ W. Albert	1625,—	1780,—	J. D. Riedel	801,—	885,—
„ Concordia	1850,—	1910,—	Rütgerswerke	750,—	860,—
Dynamit Nobel	616,—	672,—	Scherling. Chem.	900,—	944,—
Egestorff. Salzw. . . .	1645,—	1799,—	Sorenst. Carb.	565,—	567,—
Elberf. Farbenf. . . .	646,—	678,—	Sta Blurter Chem. . . .	1850,—	1949,—
Fahlberg List	560,—	622,50	Thür. Bleiweißf. . . .	2150,—	2425,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . . .	1000,—	1080,—
Th. Goldschmidt . . .	748,50	800,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1185,—	1220,—
Harb. Wiener O.	1375,—	1685,—	„ Glanzstoff F.	2350,—	2510,—

Devisen	20. 5.	22. 5.	23. 5.	24. 5.	25. 5.	26. 5.
Holland	1170,—	12125,—	11775,—	11400,—	—	11250,—
Schweden	7700,—	8075,—	7840,—	7575,—	—	7485,—
Italien	1559,—	1600,—	1550,—	1605,—	—	1510,—
England	1346,—	1395,—	1347 50	1304,—	—	1201,—
New York	843,50	813,75	801 50	248,—	—	290,50
Frankreich	2750,—	2825,—	2730,—	2865,—	—	2850,—
Schweiz	5800,—	5975,—	5770,—	5810,—	—	5530,—
Spanien	4805,—	5000,—	4795,—	4675,—	—	4655,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 5.	28. 5.
Elektrolytkupfer	9016	9745
Raffinadekupfer 99-99,3%	8075-8125	8850-8400
Originalhüttenweichblei	3100-3150	3250-3300
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	3375-3425	3500-3550
Zink, umgeschmolzen	2900-2975	3000-3100
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	11700	12400
do. in Walz- oder Drahtbarren	11950	12650
Bancazinn	196 M-19800	20800-21500
Straitszinn	19600-19800	20300-20500
Australzinn	196 M-19800	20900-20500
Hüttenzinn 99%	19200-19400	20000-21200
Reinnickel	19000-19200	19800-19800
Antimon-Regulus	8050-8100	8100-8150
Silber in Barren (1 kg)	5800-5850	5925-5975

(8560)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg-Biebrich. Das Geschäftsjahr 1921 stand, wie der Bericht des Vorstandes feststellt, unter dem schweren Druck der immer weiter fortschreitenden Entwertung der Mark und ihrer Folgeerscheinungen. Im allgemeinen haben sich aber die Preise der Erzeugnisse der Gesellschaft der Steigerung der Löhne und Gehälter, sowie den Mehraufwendungen für Rohstoffe und Materialien jeglicher Art ziemlich anpassen können, und da auch

bei den anderen Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, ähnliche Verhältnisse vorherrschten, so bezeichnet der Bericht das Ergebnis als befriedigend. Der Gewinn des Abschlusses am 31. Dezember 1921 beläuft sich einschließlich der Gewinne aus den verschiedenen Kapitalbeteiligungen auf 29 250 348 Mk.; nach Abzug der Unkosten verbleibt ein Reingewinn von 18 510 845 Mk. Aus ihm soll eine Dividende von 30 Proz. und für 750 000 Mk. Vorzugsaktien von 6 Proz. gezahlt werden. Für Pensionskassen der Arbeitnehmer und für gemeinnützige Zwecke werden 3 500 000 Mk. Verwendung finden. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt 865 845 Mk. In der am 24. Mai abgehaltenen Generalversammlung wurde dem Geschäftsbericht nebst Abschluß und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns zugestimmt. (3529)

* **Aktiengesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover.** Dem Geschäftsbericht für 1921 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Beschäftigung unserer Werke war während des abgelaufenen Jahres zufriedenstellend, obgleich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen wir die letzten Jahre zu kämpfen hatten, sich auch im neuen Betriebsjahre unvermindert geltend machten. Die Versorgung mit deutscher Steinkohle war ganz unzureichend, nur durch rechtzeitige Einstellung auf minderwertige Brennstoffe und zum Teil auf Braunkohle, auch durch Zuhilfenahme von englischer Kohle, war es möglich, die Betriebe ununterbrochen aufrechtzuerhalten. Sehr empfindlich waren die Hemmungen, die durch den Mangel an Eisenbahnwagen veranlaßt wurden und vorübergehend zu Produktionseinschränkungen führten. Im großen und ganzen verlief das Jahr aber ohne erhebliche Betriebsstörungen, zumal die Beschaffung von Rohstoffen und Materialien gegenüber den Vorjahren eine Erleichterung erfuhr. Am 1. Januar d. J. konnte unsere Gesellschaft ihr fünfzigjähriges Bestehen als Aktiengesellschaft begehen. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai v. J. ist die Gesellschaft berechtigt, Vorzugsaktien mit zweifachem Stimmrecht bis höchstens 6 Mill. Mark auszugeben. Auf Grund dieses Beschlusses ist das Grundkapital um 3 Mill. Mark Vorzugsaktien erhöht worden. Das neue Geschäftsjahr hat sich bis jetzt nicht unbefriedigend angelassen; sein weiterer Verlauf hängt ab von der Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse, die nicht zu übersehen sind. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beläuft sich auf 11 336 085 Mk. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 20 % und einen Bonus von 30 % für die Stammaktien zu zahlen. Die Generalversammlung vom 23. Mai hat diesem Vorschlag zugestimmt. (3534)

* **Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg.** Die Gesellschaft war nach dem vom Vorstand vorgelegten Bericht über das Geschäftsjahr 1921 im Asphalt- und Straßenbaugeschäft ausreichend beschäftigt. Die seit 20 Jahren in Posen befindliche Betriebsstelle mußte infolge der politischen Verhältnisse zur Auflösung gebracht werden. In den Fabrikationsabteilungen des Charlottenburger Werkes herrschte eine zufriedenstellende Beschäftigung. Das Ausfuhrgeschäft war durch Rohstoffmangel behindert. Die chemische Abteilung mit der Fabrik in Hamburg-Eidelstedt hat auch im Berichtsjahr wieder ein befriedigendes Ertragnis gebracht. Leider hatte sie auch in diesem Jahr in der Hauptgeschäftszeit unter Kohlenknappheit und Rohstoffmangel zu leiden, so daß die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Abteilung während dieser Zeit nur teilweise befriedigt werden konnte. In der Veltener Anlage der dem Unternehmen nahestehenden Gesellschaft Synthetischer Asphalte m. b. H. in Charlottenburg wurden auch im verflossenen Geschäftsjahr die Versuchs- und Forschungsarbeiten fortgesetzt. Es ist gelungen, verschiedene deutsche Stadtverwaltungen zu größeren Verlegungen von Versuchsstrecken zu veranlassen; es besteht die Hoffnung, nach Fertigstellung der Anlagen in den Betrieb zur Herstellung synthetischen Asphaltes einzutreten. Die Versuchsarbeiten haben erhebliche Mittel erfordert. Die am 27. Mai d. J. stattfindende ordentliche Generalversammlung soll unter anderem eine Satzungsänderung beschließen: Verdeutlichung des § 1 dahin, daß unter Fabrikation chemischer Artikel die Fabrikation von Artikeln der chemischen, pharmazeutischen und Nahrungsmittel-Industrie zu verstehen ist. Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Reingewinn beläuft sich einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre auf 2 226 732 Mk. Es wird vorgeschlagen 5 % Gewinnanteil für die Vorzugsaktien, 25 % Gewinnanteil für die Stammaktien, 10 % Sonderausschüttung für die Stammaktien. (3535)

* **Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Aachen.** Dem vom Vorstande vorgelegten Bericht über das

abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die in der vorjährigen Generalversammlung ausgesprochene Befürchtung, daß eine seit April 1921 eingetretene allgemeine Geschäftsstockung von längerer Dauer zu sein scheine, hat sich leider bestätigt. Der Absatz von vielen unserer Erzeugnisse war sowohl im Inland wie nach dem Ausland den ganzen Sommer über derart eingeschränkt, daß sich die Produktionsverhältnisse auf unseren verschiedenen Werken äußerst schwierig gestaltet haben, weil die Lagerung von Vorräten nur bis zu einer gewissen Grenze möglich ist. Infolgedessen mußte die Chlorkalkerzeugung in Stolberg nach und nach auf ein Drittel, die Herstellung von Natronsulfat und Salzsäure auf ein Viertel der normalen Menge eingeschränkt werden. Außerdem konnte der Betrieb der caustischen Soda aus Mangel an Kohlen bis Ende September überhaupt nicht aufgenommen werden. Erst im Oktober v. J. trat eine Besserung in den Absatzverhältnissen ein, welche sich ständig gesteigert hat und erfreulicherweise auch jetzt noch anhält. Die lange Geschäftsstockung im vorigen Jahre in Verbindung mit schlechter Kohlenversorgung, Eisenbahnerstreik und Wagenmangel hatte zur Folge, daß der Warenverkauf von Stolberg nach dem Geldwerte gemessen 24 % weniger betrug als im vorhergehenden Jahre und daß der Fabrikationsgewinn eine Einbuße von 58 % erfuhr. Glücklicherweise sind diese ungünstigen Verhältnisse auf unseren übrigen Werken weniger in die Erscheinung getreten. In Oberhausen wurden sogar rund 3000 t Schwefelsäure mehr erzeugt als im Vorjahre, und das Gewinnergebnis ist dementsprechend auch günstiger ausgefallen. In Hönningen wurde die Fabrikation hauptsächlich durch den Mangel an Feinkohle beeinträchtigt. Der Versand war, abgesehen von der allgemeinen Geschäftsstockung, zeitweise durch Waggonmangel und durch die Sanktionen behindert, welche bedingten, daß für jede ausgehende Ladung eine Ausfuhrbewilligung beschafft werden mußte. Durch die später eingetretene Besserung der Verhältnisse konnten die Ausfälle zum größten Teil nachgeholt werden, so daß der Gewinn an den chemischen Erzeugnissen auf diesem Werk nahezu denjenigen des Vorjahres erreicht hat. Ein recht erfreuliches Ergebnis lieferte die in Hönningen an Stelle der vernichteten Stolberger Düngerfabrik neu eingerichtete Herstellung von Superphosphat. Der Betrieb konnte ohne Störungen durchgeführt werden. Die maschinellen Einrichtungen, welche darauf hingen, die früher geleistete Handarbeit entbehrlich zu machen, haben sich bewährt und lassen auch für die Folge günstige Ergebnisse erhoffen.

Weniger erfreulich waren die Verhältnisse in der Herstellung von Rhenania-Phosphat. Auf den beiden Werken in Porz und Brunsbüttelkoog sind zusammen rund 70 000 t Phosphat erzeugt worden, und es hätte wohl eine erheblich größere Menge erzeugt werden können, wenn sich die Verbraucher nicht den ganzen Sommer über gegen den Bezug der Ware ablehnend verhalten hätten. Diese Stockung des Absatzes ist nicht durch die allgemeinen Verhältnisse, sondern auch durch die amtliche Ankündigung veranlaßt worden, daß eine Preisherabsetzung der Düngemittel eintreten würde. Späterhin ist die Nachfrage derart gestiegen, daß die Bestellungen nicht ausgeführt werden konnten und daß wir zurzeit noch auf Monate hinaus ausverkauft sind. Bedauerlicherweise lassen die Verkaufspreise für Rhenania-Phosphat, welche von der Regierung von Zeit zu Zeit festgesetzt werden, uns keine Rechnung; sie können mit den sprunghaft eintretenden Verteuerungen in den Fabrikationsverhältnissen nicht Schritt halten, und die Folge davon ist, daß wir zeitweise, so lange noch keine erhöhten Verkaufspreise bewilligt sind, mit Verlust verkaufen müssen. Wir sind bestrebt, durch Verhandlungen mit der Regierung eine Besserung dieser Verhältnisse herbeizuführen, und es wäre nach unserem Dafürhalten erwünscht, wenn die Bewirtschaftung der Düngemittel aufhören würde.

Schwierigkeiten mit den Arbeitern sind im Berichtsjahre nicht zu beklagen gewesen; es freut uns im Gegenteil, feststellen zu können, daß die Belegschaften durchgängig ruhiger und arbeitswilliger geworden sind, als es nach dem Kriege der Fall war. Die Löhne sind im Laufe des Jahres um mehr als 100 % gegenüber dem Stande der Anfangslöhne aufgebessert worden. Die Geschäftsaussichten für das laufende Jahr sind als gut zu bezeichnen. Der Bedarf an unsern Erzeugnissen ist, wie schon bemerkt, sehr groß; es werden auch im allgemeinen lohnende Preise erzielt.

Der Gesamtverkauf der Waren brachte einen Erlös von 288 Mill. Mark gegen 187 Mill. Mark im Vorjahr. An Reingewinn verblieben 35 721 755 Mk. An Dividende sollen gezahlt werden für die Stammaktien 20 %, für die Vorzugsaktien 6 %. Die Generalversammlung vom 24. Mai hat diesem Vorschlag zugestimmt. (3554)

* **Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Biebrich.** Nach dem vom Vorstand für die am 31. Mai d. J. stattfindende ordentliche Generalversammlung erstatteten Geschäftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr waren die Betriebe der Gesellschaft durchweg gut beschäftigt. Während der Versand von Farbstoffen nach dem Ausland infolge der in einzelnen Ländern bestehenden oder zum Teil neu eingeführten Schutzzoll- oder Lizenzmaßnahmen ungünstig beeinflusst wurde, war in Deutschland die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Firma eine ziemlich rege, so daß die Produktion in erster Linie dem Inlande zugeführt werden konnte. Hierbei traten jedoch die Anfang des Jahres eingeführten Sanktionen, die den Geschäftsverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet außerordentlich erschwerten, sehr in Erscheinung. Nach deren Aufhebung im September kam das Geschäft in normalere Bahnen, so daß es im allgemeinen möglich war, allen Anforderungen zu entsprechen; jedoch machte sich die Knappheit an Rohstoffen, vor allem die durchaus unzureichende Versorgung mit hochwertiger Kohle, sehr stark fühlbar. Die weitere Entwertung der Valuta bedingte eine zeitweise geradezu sprunghafte Steigerung der Preise für Rohstoffe und Materialien, während die dauernd zunehmende Teuerung wesentlich erhöhte Aufwendungen für Löhne und Gehälter nach sich zog. Hierdurch erfuhren die Fabrikations- und Verwaltungskosten eine weitere starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Die Pensionskasse der Angestellten hat eine Neugestaltung erfahren, die einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der Fürsorge der Angestellten und deren Familien bedeutet. Zugunsten der Altpensionäre sind erhebliche freiwillige Unterstützungen in Aussicht genommen. Bei der Ungewißheit der gegenwärtigen Verhältnisse kann der Vorstand über die Aussichten des laufenden Jahres keine Voraussagen machen. Der Abschluß des Jahres 1921 ergibt einen Reingewinn in Höhe von 5 782 456 Mk.; daraus sollen eine Vordividende von 4 Proz. und eine weitere Dividende von 26 Proz. an die Aktionäre gezahlt werden. (3531)

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Akt.-Ges. in Leverkusen. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 30 % fest und wählte Professor Dr. Moldenhauer (Köln) neu in den Aufsichtsrat. (3538)

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. In der Generalversammlung wurde aus dem Reingewinn von 165 261 233 Mk. die Verteilung von 30 % Dividende auf die Stammaktien und 3 1/4 % auf die Vorzugsaktien genehmigt. Aus den Kreisen der Aktionäre sprach Professor Bernthsen, Heidelberg, der Direktion und dem Aufsichtsrat für die mühevolle Arbeit, die diesen im letzten Jahre anlässlich des Oppauer Unglücks erwachsen ist, den Dank aus. Daß sie dennoch einen glänzenden Abschluß zu erzielen vermochte, sei ein großes Verdienst, dem die Anerkennung nicht versagt werden dürfe. (3537)

J. D. Riedel Aktiengesellschaft, Berlin-Britz. Der Aufsichtsrat ergänzt die Tagesordnung für die auf den 15. Juni d. J. festgesetzte ordentliche Generalversammlung: es soll Beschluß gefaßt werden über die Erhöhung des Grundkapitals um 12 Mill. Mark durch Ausgabe von 12 000 Stück auf den Inhaber lautenden neuen Aktien über je 1000 Mk. mit halber Gewinnberechtigung für das laufende Geschäftsjahr; ferner über den Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, Festsetzung des Mindestausgabekurses der jungen Aktien und

Ermächtigung des Vorstandes, die Einzelheiten der Kapitalserhöhung und der Begebung der neuen Aktien im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Außerdem soll über einige Satzungsänderungen beschlossen werden. (3533)

Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Berlin. Die am 23. Mai 1922 abgehaltene Generalversammlung genehmigte den vorgelegten Abschluß, setzte die Dividende auf 30 % fest und stimmte einer Erhöhung des Aktienkapitals um 50 Mill. Mark durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien, sowie der Umwandlung der bereits ausgegebenen 40 Mill. Mark Vorzugsaktien in Stammaktien zu. (3536)

Aus dem Handelsregister.

(22. Mai bis 27. Mai 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Dr. Utermann Chem. Fabrik G. m. b. H., Berlin (250).
Richard Schmidt, Chemikalien A.-G., Berlin (1000).
Dr. Lohmann, G. m. b. H., Cassel (20).
Chem. Fabrik Dr. Seidel, Frey u. Co., G. m. b. H., Grossenhain (2500).
A.-G. für Oel- und Seifen-Industrie in Halle a. S. (2200).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Hans Maß, Fabrik pharmazeutischer Erzeugnisse — aufgelöst.
Chemische Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Leipzig — aufgelöst.
Chem. Fabrik „Winkel“, Berlin-Heegermühle G. m. b. H. geändert in Chem. Fabrik Winkel G. m. b. H.
Chem.-kosmetische Fabrik Dr. Braun & Co., G. m. b. H. in Cassel — aufgelöst. (3570)

Versammlungskalender.

8. Juni: Chem. Fabrik Unterweser A.-G. Blumenthal (Hann.), ordentl. G.-V. 3 1/2 Uhr nachm. in Blumenthal, Langestraße 39 (Büro Justizrat Böning).
9. „ Mengers Chemikalien A.-G. Hamburg, außerordentl. G.-V. 11 Uhr vorm. in Hamburg im Büro der Fa. Mengers & Co., Hamburg, Barkhof, Haus 3.
Chem. Fabriken Oker & Braunschweig, A.-G., Oker (Harz), 51. ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr im Deutschen Hause zu Braunschweig.
Berufsgenossenschaft der chem. Industrie Sektion I, vorm. 9 1/2 Uhr im Verwaltungsgebäude der Berufsgenossenschaft der chem. Industrie Berlin W, Sigismundstr. 3, 38. ordentl. Sektions-Versammlung für die Mitglieder der Sektion I.
10. „ H. B. Sloman & Co., Salpeterwerke A.-G. Hamburg, 2 Uhr nachm. ordentl. G.-V. im Geschäftslokal der Firma in Hamburg, Alstertor 23. (3571)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Am 26. Mai d. J. fand in Berlin eine Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins statt. Es wurde u. a. beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins am 15. und 16. September in Leipzig abzuhalten. (3564)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Mai 1922	20. Mai 1922	17. Mai 1922	19. Mai 1922	10. Mai 1922	26. April 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Italien (Mailand) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99°(H.P.) 520 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	—	hdlsübl. 625 L.	9—9½ c.
Ameisensäure . . .	80% 380 Fr.	80% 68—70 £	85% techn. kg 0,50—0,95 G	techn. 80% 75 Mk.	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 218 Fr.	33—34 £	—	88/92 41 Mk.	88/92% 450 L.	100 lb. 5,90—6,00 \$
Aetznatron	76/77° Blande 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50—31 G	128/130 850 Kr.	franz. 76/77% 200 L.	100 lb. 3,70—3,75 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,40—1,80 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Blotberger 1050 Kr.	—	7½—7¾ c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. rein weiß 45 Mk.	—	9½—12 c.
Borax	raff. franc. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,36—0,37 G	crist. 45 Mk.	crist. 370 L.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40°/alb. 6—6¼ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 12½—15 c.
Chlorcalcium . . .	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6,50 G	—	75/80% 85 L.	fixed lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	12,50—13,50 G	110/115 320 Kr.	100/110° 90 L.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	35—40 G	1450 Kr.	300 L.	lamp 7½—8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 s	kg 3,20—3,75 G	—	crist. 2150 L.	45—46 c.
Cremortartari . . .	entfernt 98/99% 700 Fr.	98/100% 110—112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	98/99% 930 L.	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium . . .	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	cryst. 99½% (H.P.) 350 Fr.	99/100% 59—60 £	80% chem. kg 0,30—0,40 G	80% chem. rein 1560 Kr.	98/99% 1200 L.	89½% 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 72,10—73 £	—	—	40% 600 L.	40% 8½—9 c.
Glaubersalz	—	commune. 5,10—6 £	4—6,25 G	krist. 80 Kr.	—	cryst. 100 lb. 0,85—1 \$
Glycerin	Blande pure 300 500 Fr.	crude 70—72,10 £	2× podest. kg 1—1,20 G	—	destill. 28° 950 L.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	—	7¾—7½ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2½—1,3 s	160—180 G	—	1300 L.	28—28½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	99/99 Kristallger 1120 Kr.	—	cryst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	—	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 262 Fr.	50 vol. 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	80% 400 L.	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	pulv. 200 L.	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	275 Fr.	lb. 5¼ d	64—68 G	—	—	7½—7¾ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ d	75—84 G	78 Mk.	hdlsübl. crist. 625 L.	cryst. 11½—12 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% salzform 8—8½ c.
Pottasche	85 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 4¾—5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	rein amorph. volum. 1000 L.	techn. 24—24½ c.
Salmiak	blanc sup. 350 Fr.	pure 60—65 £	33—34 G	40,50 Mk.	—	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 160 L.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5,75—8,50 G	20/22 techn. rein 185 Kr.	20/21° 30 L.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	60/62% 31,50 Mk.	60/65% konz. gerein. 250 L.	fixed 80/82% 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	60° 100 Kr.	66° 45 L.	66° t 17—17,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,80—2 \$
Wasserglas	Sonde neutre 35° 30,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	hydr. sol. 80/100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc kg 6,50 Fr.	lb. 1,3½—1,4 s	kg 1,60—1,70 G	symplich krist. 5400 Kr.	crist. 1075 L.	30 c. (3496)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugsspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 10. JUNI 1922

Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. Juni 1922.

Den Mittelpunkt des politischen und wirtschaftlichen Interesses bildet die Reparationsfrage. Und so viele Noten auch über diesen Gegenstand schon zwischen Deutschland und der Reparationskommission gewechselt sind, so bildet doch jeder neue Meinungsaustausch hierüber den Gegenstand wichtigster Erörterungen. Die letzte Reparationsnote der Reichsregierung ist im Grunde die Antwort auf die Note der Reparationskommission vom 21. März d. J., in welcher in der Hauptsache die Kontrolle über die deutschen Finanzen, sowie die Eintreibung neuer Steuern in Höhe von 60 Milliarden Mark gefordert wurden. Die Regierung hatte beide Forderungen abgelehnt, weil ihre Erfüllung eine glatte Unmöglichkeit darstellte. Die nunmehr erteilte Antwort zerfällt in zwei Teile. Der zweite Teil bezieht sich auf die Nachprüfungen, die der Reparationskommission hinsichtlich der Finanzen Deutschlands zugestanden werden. Die Reichsregierung erklärt sich grundsätzlich bereit, die in der oben erwähnten Note vom 21. März vorgesehenen Nachprüfungen zu gestatten. Sie geht dabei davon aus, daß diese Nachprüfungen die Souveränität Deutschlands nicht antasten, daß sie ferner den geregelten Gang der Verwaltung nicht stören, daß sie schließlich nicht in das Steuergeheimnis der Zensiten eindringen dürfen. Man wird ohne weiteres zugestehen müssen, daß diese Einräumungen der Regierung bei Licht besehen ganz außerordentlicher Natur sind und einer wirklichen Finanzkontrolle sehr ähnlich sehen. Wie weit die Reparationskommission die Finanzhoheit Deutschlands achten wird, wird sich erst aus der praktischen Handhabung der einzelnen Bestimmungen ergeben. Daß die Reparationskommission in dieser Beziehung nicht zaghaft sein wird, beweist die kurz nach Abschluß des Rapallovertrages an Deutschland gerichtete Note, in der die Reparationskommission bereits eine eingehende Prüfung aller sich aus dem Vertrage ergebenden Fragen forderte.

Der andere wichtige Teil der Note ist unter der Stichmarke „Schwebende Schuld“ zusammengefaßt. Unter der Voraussetzung, daß Deutschland eine ausreichende Unterstützung im Wege einer äußeren Anleihe erhält, erklärt sich die Reichsregierung bereit, den Stand der schwebenden Schuld vom 31. März 1922 als den normalen Höchstbetrag zu betrachten. Überschreitet am 30. Juni oder am letzten Tage einer der folgenden Monate der Betrag der schwebenden Schuld die normale Höhe (272 Milliarden Papiermark), so werden Anstrengungen gemacht, um die Überschreitung im darauffolgenden Quartal zurückzuzahlen, und zwar soll dies geschehen mit Hilfe regulärer laufender Einnahmen oder durch Aufnahme von solchen Krediten, die die Inflation nicht erhöhen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so wird die deutsche Regierung alsbald Vorschläge für den weiteren Ausbau des Steuersystems den gesetzgebenden Körperschaften in Vorschlag bringen. Der „Normalbetrag“ der schwebenden Schuld des Reiches hat sich bis Ende Mai bereits um 17,3 Milliarden auf 289,246 Milliarden Mark erhöht infolge Ausgabe langfristiger Schatzwechsel mit einer Laufzeit von 10 bis 13 Monaten, die, solange ihre

Laufzeit 3 Monate überschreitet, bei der Reichsbank nicht rediskontierbar sind.

Während also die Reparationskommission in der Note vom 21. März die Ausschreibung neuer 60 Milliarden Steuern gefordert hatte, eine Forderung, die allseitige Ablehnung erfuhr, wird sie jetzt doch wiederum schmackhaft gemacht durch das Lockmittel einer Anleihe und werden dem erschöpften Wirtschaftskörper neue Steuerlasten zugemutet. In der Tat erscheint es auch wenig wahrscheinlich, daß, wenngleich die baren Zahlungen des Jahres 1922 aus einer eventuellen Anleihe vielleicht gedeckt würden, die laufenden Einnahmen keineswegs genügen, um die daneben geforderten Sachleistungen in Höhe von 1450 Mill. Mk. zu begleichen.

Der springende Punkt ist also die internationale Anleihe, die uns angeblich eine Atempause verschaffen soll, die aber schließlich unsere Lasten noch vergrößern wird. Das Zustandekommen dieser Anleihe hätte uns doch zum mindesten neue Steuern ersparen müssen. Für das Zustandekommen ergeben sich eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, von denen die hauptsächlichsten folgende sind: Zunächst müßte die Entente auf ihre Generalhypothek auf deutschen Staatsbesitz wenigstens teilweise verzichten, damit die neue Anleihe an erster Stelle gewissermaßen hypothekarisch sichergestellt werden kann. Denn eine Anleihe, die das ausländische Kapital gewähren soll, ist keine gefühlsmäßige Angelegenheit, sondern eine Frage sehr nüchterner und realpolitischer Erwägungen. Darum wird das Moment der Sicherheit bei den Verhandlungen eine große Rolle spielen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Anleihe tatsächlich zustande kommt. Die Bank von England hat im Dezember vorigen Jahres bekanntlich erklären lassen, daß Deutschland unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht kreditwürdig sei. Begründet wurde diese Ablehnung mit den auf Deutschland ruhenden Verpflichtungen, die sich aus dem Friedensvertrag und dem Londoner Zahlungsplan ergeben. Die erste Vorbedingung für eine Anleihe wäre daher eine radikale Herabsetzung der deutschen Schuldverpflichtungen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß die Frage des internationalen Schuldenausgleichs, d. h. praktisch gesprochen die Verzichtleistung Amerikas auf seine Forderungen gegenüber der Entente, insbesondere Frankreichs, keineswegs spruchreif ist. Ein weiteres wichtiges Moment bei den Anleiheverhandlungen spielt die Frage der militärischen Maßnahmen gegen Deutschland. Solange Deutschland der Gefahr ausgesetzt ist, jederzeit französischen militärischen Repressalien ausgesetzt zu sein, solange wird sich das anlagesuchende Kapital nicht nach Deutschland wagen. In diesem Punkte scheinen sich die amerikanischen und französischen Interessen ganz besonders scharf gegenüberzustehen.

Die erwähnte Fixierung der schwebenden Schuld auf 272 Milliarden Papiermark soll offenbar ein weiteres Anwachsen der Inflation in Deutschland verhindern. Die Entente glaubt, sich auf diese Weise gegen die Folge der Entwertung der deutschen Mark schützen zu können. Es dürfte sich diese Auffassung zum mindesten als schief erweisen, denn die Entwertung der Mark hat ihren Ursprung nicht so sehr in der Inflation, als in der Passivität der deutschen Zahlungsbilanz. Als Be-

weis hierfür mag die Tatsache gelten, daß der Notenumlauf sich nicht in dem Maße vermehrt hat, wie das inländische Preisniveau zunahm. Der Passivsaldo der deutschen Zahlungsbilanz wird auf etwa 2 Milliarden Goldmark geschätzt. Dieser Passivsaldo ist noch immer im fortwährenden Steigen begriffen, da heute die Handelsbilanz, die nach Fortfall der übrigen zahlreichen ausgleichenden Faktoren, wie z. B. Gewinn aus der Handelsflotte, Zinsen aus ausländischen Wertpapieren, der Hauptposten der Zahlungsbilanz ist. Im April dieses Jahres ist der Einfuhrwertüberschuß von 1,6 Milliarden auf 5,3 Milliarden gestiegen. In den zwölf Monaten Mai 1921 bis April 1922 betrug die Einfuhr 154,9 Milliarden Papiermark, die Ausfuhr 140,1 Milliarden Mark, so daß sich für diese Zeit ein Einfuhrüberschuß von 14,8 Milliarden Mark ergibt. Sehr viel ungünstiger stellt sich das Verhältnis dar, wenn man die Mengen vergleicht. Es ergeben sich bei der Einfuhr 267,2 Millionen dz, bei der Ausfuhr dagegen nur 218,3 Millionen dz. Sowohl die Vergleichung der Mengen wie der Werte gibt bei den dauernden Schwankungen der Mark naturgemäß kein zutreffendes Bild von dem wirklichen Stande des deutschen Außenhandels. Immerhin läßt sich an Hand der vorliegenden Daten die unzweifelhafte Passivität des Außenhandels und damit die ungünstige Beeinflussung der Zahlungsbilanz feststellen. Dieser für Deutschland ungünstige Saldo der Zahlungsbilanz vermehrt sich naturgemäß um den jeweiligen Betrag der Reparationsleistungen. Solange dieses Verhältnis der äußeren Forderungen und Verpflichtungen derartig ungünstig ist, wie im Augenblick, wird eine nachteilige Beeinflussung der Wechselkurse unvermeidlich sein. Die Fixierung der schwebenden Schuld erweist sich daher lediglich als ein Herumkurieren an den Symptomen.

Die riesige Preissteigerung der letzten Zeit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens hat bekanntlich in Deutschland eine enorme Geldknappheit erzeugt. Außerlich kommt dies schon durch die Vermehrung des Notenumlaufs zum Ausdruck. Denn die Erhöhung der Preise bedingt natürlich ebenfalls eine Erhöhung der umlaufenden Zahlungsmittel.

Das Reich sowohl als auch die privaten Wirtschaftskreise treten daher mit immer neuen Forderungen an die Reichsbank heran. Aus diesem Grunde hat sich auch das Konto der Schatzwechsel bei der Reichsbank in letzter Zeit dauernd erhöht, während andererseits der Besitz der privaten Geldinstitute an Schatzwechseln zurückgegangen ist. Die im Vergleich zur Börsenkonjunktur des vorigen Jahres außerordentliche Geschäftsstille an den Effektenmärkten ist ein weiteres sichtbares Zeichen der herrschenden Geldknappheit. Handel und Industrie absorbieren die vorhandenen flüssigen Mittel, so daß für Spekulationszwecke an der Börse kein Geld übrig bleibt. Diesen Zustand mag man vom volkswirtschaftlichen Standpunkte begrüßen, er hat aber doch den Nachteil, daß sich infolge dieser Geschäftsunlust der Effektenmarkt für neue Aktien als nahezu aufnahmeunfähig erweist. Die Folge ist, daß die jungen Aktien meistens in den Portefeuilles der Banken verbleiben. Die bisher veröffentlichten Bilanzen einiger Großbanken lassen Ansätze dieser Entwicklung bereits deutlich erkennen.

Diese Geldknappheit wird durch die Einziehung der fortwährend erhöhten Steuern ganz erheblich verschärft. Daher ist es kein Wunder, daß die Zwangsanleihe, die ebenfalls unter dem Druck der Reparationsforderungen im Prinzip bereits beschlossen werden mußte, hinsichtlich ihrer Entrichtung den allergrößten Bedenken begegnet. Die Bedenken gründen sich in der Hauptsache darauf, daß es sich dabei zu 50–60 % um eine reine Vermögensabgabe handelt. Der Gegenwart der Zwangsanleihe soll 60 Milliarden Papiermark betragen. Einige Kritiker gehen in ihren Schätzungen sogar bis auf 100 Milliarden Papier-

mark. Die Entziehung derartig großer flüssiger Mittel müßte sowohl für die Gesamtwirtschaft wie für den einzelnen die schwersten Komplikationen erzeugen. Denn die Anleihe soll in bar entrichtet werden. Annahme von Kriegsanleihe soll ausgeschlossen sein. Ferner ist eine Beleihung bei den Darlehnskassen nicht vorgesehen. Auf Grund der mehr als merkwürdigen Vorauszahlungen, die ohne Fehler des sich selbst einschätzenden Zeichners einfach nicht denkbar sind, sollen erhebliche Nachzahlungen erfolgen. Diese Bestimmungen bringen eine derartige Unsicherheit in die geldlichen Dispositionen der einzelnen Unternehmungen, daß die daraus entstehenden Nachteile noch gar nicht zu übersehen sind. Der Reichstag wird sich mit dem ihm nunmehr zugegangenen Gesetzentwurf noch in sehr intensiver Weise zu beschäftigen haben, damit er eine Gestalt annimmt, mit der sich in der Praxis arbeiten läßt.

Von den zahlreichen Verlusten und Schädigungen, die uns der Ausgang des Krieges gebracht hat, ist eine der schmerzlichsten der Verlust Oberschlesiens, herbeigeführt durch den Fehlspruch des Völkerbundes. Vor wenigen Tagen hat der Austausch der Ratifikationsurkunden des zwischen Deutschland und Polen geschlossenen Abkommens stattgefunden, und in kurzer Zeit wird die endgültige Trennung vor sich gehen. Die Verluste, die der deutsche Wirtschaftskörper hierdurch erleidet, sind einfach ungeheuerlich. 90 % des ober-schlesischen Steinkohlenvorkommens fallen an Polen. Von der gegenwärtigen Förderung bleiben bei Deutschland nur 22 %. Sämtliche Eisenerzgruben und Zinkhütten fallen an Polen. Von 37 Hochöfen gehen 22 an Polen über. Das Stickstoffwerk Chorzow geht an Polen verloren mit einer Produktion von jährlich 20 000 t Stickstoff. An diesen ungeheuren Verlusten ändert auch nichts die für einen längeren Zeitraum geplante Wirtschaftseinheit. In dem nunmehr zustande gekommenen deutsch-polnischen Abkommen ist deutscherseits der Versuch gemacht worden, die wirtschaftliche Lage des an Polen fallenden Teils der deutschen Bevölkerung nach Möglichkeit zu erleichtern, wozu auch die Bestimmungen über den Schutz der Minderheiten dienen sollen. Ob dieses Ziel erreicht wird, muß die Erfahrung lehren. Die augenblicklichen Vorgänge in Oberschlesien scheinen allerdings auf alles andere als auf eine Sicherung der Lage der an Polen fallenden deutschen Bevölkerung hinzudeuten.

i. V. Kg. (3621)

Abänderung des neuen Branntweinmonopolgesetzes auf dem Verwaltungswege.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten schreibt uns: Die Industrie steht vor einer abflauenden Konjunktur, die sich bereits in sehr deutlichen, nicht mißzuverstehenden Anzeichen ankündigt. Von amtlicher Seite ergeht die Aufforderung, sich rechtzeitig darauf einzustellen und zu erwägen, welche Maßnahmen möglich sind, um katastrophalen Folgen vorzubeugen. So berechtigt diese Mahnung ist, um so mehr müssen amtliche Verordnungen auffallen, die dazu im stärksten Gegensatz stehen.

Das Reichsfinanzministerium hat soeben die Ausführungsvorschriften zum neuen Branntweinmonopolgesetz veröffentlicht, und weite Kreise der Spiritus verbrauchenden Industrie haben daraus mit lebhaftem Befremden ersehen, daß nicht der gerade augenblicklich besonders notwendige Geist des Entgegenkommens gegenüber den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, sondern einseitiger Fiskalismus die Feder geführt hat. In dem Bestreben, fiskalische Interessen zu sichern, ist man soweit gegangen, bei wichtigen Bestimmungen den klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes beiseite zu schieben und Anordnungen zu treffen, die ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage schaffen sollen.

Nach § 92 Absatz 2 des neuen Gesetzes darf Branntwein zu gewissen gewerblichen Zwecken zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Das Gesetz spricht von einem „entweder oder“; die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung.

Im Widerspruch mit dem Gesetze hat jetzt das Reichsfinanzministerium das Reichsmonopolamt ermächtigt, anzuordnen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt. Unter Hinweis hierauf fordern bereits gewisse Hauptzollämter, daß auch von solchen Betrieben, welche ständige amtliche Ueberwachung einführen wollen, angegeben werden soll, mit welchen Stoffen die Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken erfolgen soll.

Bei gewissen Fabrikaten ist die Unbrauchbarmachung ohne schwere Schädigung der Qualität unmöglich; die von den Hauptzollämtern erhobene Forderung bedeutet mithin nichts anderes als die Stilllegung der betreffenden Betriebe. Derartige Forderungen, die zudem noch ungesetzlich sind, müssen angesichts der gegenwärtigen Lage mit größter Entschiedenheit zurückgewiesen werden. —

Auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat gegen die neuen Ausführungsbestimmungen, welche vom Reichsfinanzministerium erlassen sind, energischen Protest erhoben. (3584)

Die Lage der französischen chemischen Industrie.

Von unterrichteter Seite geht uns folgender Bericht zu: Vom Markt für künstlichen Dünger wird über allgemeine Stille in Chile-Salpeter berichtet, obwohl der Bedarf der Landwirtschaft hierin noch ganz bedeutend sei. Die Zurückhaltung der Käufer ist auf die andauernde Nässe zurückzuführen, die die landwirtschaftlichen Arbeiten verzögert. Von der Liller Börse wird gemeldet, daß noch etwa 15 000 t Chile-Salpeter in den Händen der Händler seien, und daß der Verkauf dieser Vorräte abgewartet werden müsse, bevor wieder weitere Mengen eingeführt werden könnten. In Valparaiso habe dieser Tage eine Zusammenkunft der Chile-Salpeter-Produzenten zwecks Festsetzung der Herbstpreise stattgefunden, wobei die englischen Interessenten, deren Anteil 27 % betrage, den Standpunkt vertreten hätten, daß die Preise nicht herabgesetzt werden sollten, eine Maßnahme, die jedenfalls nicht zur Belebung des Marktes beitragen könne. Der Absatz von Superphosphaten leidet ebenfalls unter dem schlechten Wetter, das die Landarbeit im Süden und Nordosten (Zuckerrübenbau) verzögert. In Thomasphosphatmehl ist das Geschäft still; die Fabriken hoffen, durch einen Preisnachlaß zum Einkauf ihres Herbstbedarfs anzuspornen. In Kali ist gegenwärtig wenig Nachfrage; hier ist ein Preisnachlaß auf Sylvinit bewilligt worden, um die Verbraucher zum Einkauf der Herbstvorräte zu bewegen. In schwefelsaurem Ammoniak sind in Dünkirchen für den Herbst amerikanische Angebote zu 75 Frs. gemacht worden; die deutschen Pflichtlieferungen gehen regelmäßig ein und scheinen sich gut eingeführt zu haben, so daß man damit rechnet, daß die deutschen Fabriken nach Beendigung der Pflichtlieferungen im freien Handel weiter liefern werden.

Die chemische Großindustrie, besonders diejenige der Mineralsäuren, scheint verhältnismäßig günstigen Absatz zu haben; in Salzsäure und Schwefelsäure ist die Nachfrage befriedigend, auch das Aus-

landsgeschäft in Mineralsäure ist gut. In Gerbereischemikalien hat sich die Nachfrage mit der langsamen aber stetigen Besserung der Lage der Gerbereiindustrie Schritt haltend, ebenfalls langsam gebessert, dagegen ist die Lage der Glasfabriken immer noch recht unbefriedigend. Die Nachfrage in synthetischen Farbstoffen ist gut, und man beabsichtigt, die Erzeugung der Zwischenprodukte zu steigern. (3599)

Die Preise für Medikamente.

Die demokratischen Reichstagsabgeordneten Koch, Erkelenz und Külz haben im Reichstag folgende Anfrage an die Regierung gerichtet:

„Die Preise für Medikamente und heilkräftige Mineralwässer sind in erschreckendem Maße gestiegen. Ein Paket Hustentee kostet 14 Mk., ein Glasröhrchen Kodeintabletten 40 Mk., eine Flasche Emser Kränchenbrunnen 13 Mk. Die Angehörigen des Mittelstandes, die keiner Versicherung angehören, vermögen diese Medikamente nicht mehr zu bezahlen, so daß die Privat Rezeptur der Apotheken erheblich nachgelassen hat. Aber auch die Krankenkassen werden bald am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sein.

Ist die Steigerung dieser Preise durch ihre Herstellung begründet? Auch da, wo keine Auslandsrohstoffe verwandt werden? Wenn nicht, beabsichtigt die Reichsregierung gegen eine unbegründete Steigerung einzuschreiten?“ (3576)

Zur Frage der Düngekalkversorgung.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt:

Die dauernden Steigerungen der Frachtsätze haben zur Folge gehabt, daß die deutsche Landwirtschaft nicht mehr imstande ist, sich Düngekalk in genügender Menge zu verschaffen. Angesichts dieser die deutsche landwirtschaftliche Produktion gefährdende Sachlage hat der Deutsche Kalkbund sich mit einer Eingabe an den Reichstag gewandt mit der Bitte, zu beschließen, daß Kalkdüngemittel von jeglicher weiterer Frachterhöhung ausgeschlossen bleiben. Wie in der Denkschrift ausgeführt wird, müßten in der Landwirtschaft bei rationeller Bewirtschaftung jährlich 7 372 000 t gleich 500 kg auf 1 ha gebrannten Kalks verbraucht werden (nach den Berechnungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Gießen). Bei der deutschen Kalkindustrie wurden demgegenüber im Jahre 1921 angefordert 1 517 200 t, von denen infolge des Wagen- und Kohlenmangels aber nur 982 600 t tatsächlich geliefert worden sind, der tatsächliche Verbrauch an Düngekalk betrug somit kaum 14 % der erforderlichen Menge. Bei der großen Bedeutung der Düngekalke für den Boden, nicht allein als wichtiger Pflanzenernährungsstoff, sondern auch als Mittel gegen sauer reagierende Böden, kann unter diesen Umständen eine schwere Schädigung der deutschen Landwirtschaft nicht ausbleiben. Man wird sich erinnern, daß im Herbst vorigen Jahres, in Zeiten der überaus unzureichenden Wagenstellung der Eisenbahn, die Kalkindustrie zeitweilig besonders schlecht mit Wagen beliefert wurde. Wenn sich nun herausstellt, daß die Kalkindustrie besonders wegen des Wagenmangels nur zu etwa 75 % der Nachfrage der Landwirtschaft genügen konnte, so muß diese Tatsache als eine ernste Folge des Wagenmangels betrachtet werden. Die deutsche Landwirtschaft hat ihre Friedensintensität noch nicht wieder erreicht und deshalb kann auch der von dem genannten wissenschaftlichen Institut errechnete Maximalbedarf an Düngekalk noch nicht wieder erreicht sein. Da aber infolge der teuren Frachten und des Wagenmangels nicht einmal dem Effektivbedarf entsprochen werden kann, erscheint die geforderte Frachtermäßigung für Düngekalke gerechtfertigt. (3647)

Noch keine Aufhebung des Verbots der Einfuhr deutscher Waren in Australien?

Die australische Regierung hat, wie bekannt, unter dem 12. Januar d. J. eine Proklamation erlassen, durch die das Verbot der Einfuhr deutscher Waren in Australien mit Wirkung vom 1. August d. J. ab aufgehoben wird. In den letzten Monaten haben sich in Handels- und Industriekreisen jedoch Widerstände gegen eine baldige Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Deutschland geltend gemacht, insbesondere sind die australischen Handelskammern bestrebt gewesen, eine Hinausschiebung des Termins auf den 1. Januar 1923 zu erwirken. Diese Bestrebungen scheitern, Zeitungsnachrichten aus Australien zufolge, nunmehr insofern von Erfolg gewesen zu sein, als der Premierminister Hughes auf einer Versammlung der vereinigten Handelskammern in Hobart geäußert haben soll, daß das Parlament vor dem 1. August nochmals mit der Angelegenheit befaßt werden könne. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß auf einen Mehrheitsantrag des Parlaments hin die Proklamation aufgehoben oder der Tag des Inkrafttretens hinausgeschoben wird. (3575)

Der neue österreichische Zolltarifentwurf.

Dem österreichischen Parlament ist nun der neue Zolltarifentwurf vorgelegt worden. Zolltechnisch ist der Tarif durch die Einführung von „Anwendungssätzen“ neben den „Maximalsätzen“ charakterisiert, wobei durch das „Zollgefälle“ vermindert und die Beweglichkeit des Systems erhöht werden soll, und außerdem durch die Zusammenlegung möglichst vieler Positionen zum Zweck der „Vereinfachung“.

Die Tarifklassen XLVI und XLVII „chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte und Firnisse, Farben, Arznei- und Parfümeriewaren“ sind wesentlich „vereinfacht“ worden. In der Tarifklasse XLVI finden sich an Stelle von etwa 100 besonders angeführten Positionen nur noch etliche 60. Zu begrüßen ist es, daß die ehemalige Tarifklasse XLVII in zwei voneinander getrennte besondere Gruppen, und zwar „Arznei- und Parfümeriestoffe und -waren“ einerseits, „Farben und Farbwaren“ andererseits zerfällt. Auch daß die in den verschiedensten Tarifklassen zerstreut gewesenen Farben und Farbwaren in eine Gruppe vereinigt wurden, wird zweifellos die Uebersichtlichkeit des neuen Tarifs erhöhen.

Wir stellen zunächst die Änderungen, welche der neue Tarif auf dem Gebiet der Chemikalien bringt, für die einzelnen Gruppen (Säuren, Alkalien, Farbstoffe usw.) zusammen und geben dann einen Ueberblick über die Beurteilung, welche der Tarif in Oesterreich von seiten der Schutzzöllner und der Freihändler findet.

Zum Schluß soll dann noch der deutsche Standpunkt zum Ausdruck kommen.

Bezeichnung der Waren	Alter Tarif Allgemeine Sätze	vertragsmäßige Sätze	Neuer Tarif Maximalsätze	Anwendungssätze
Säuren.				
Schwefelsäure, nicht rauchende	2,—	1,20	3,—	0,60
„ rauchende	3,—	1,80	4,—	0,9
Salpetersäure	1,20	—	2,50	1,20
Salzsäure	1,20	0,80	1,20	0,50
Flußsäure	24,—	—	14,—	7,—
Essigsäure	60,—	—	60,—	25,—
Weinsäure	24,—	—	50,—	14,—
Oxalsäure	12,—	—	12,—	frei
Gerbsäure (Tannin)	120,—	24,—	12,—	frei
Aetzalkalien u. Alkalisalze.				
Aetzkali	9,60	—	6,—	3,—
Aetznatron	9,60	7,20	6,—	3,—
roh	1,50	—	2,—	1,—
Soda krist. }	2,40	—	2,—	1,—
calc.				

Bezeichnung der Waren	Alter Allgemeine Sätze	Tarif vertrags- mäßige Sätze	Neuer Maxi- mal- Sätze	Tarif Anwen- dungs- Sätze
Pottasche	1,90, 3,60 ¹⁾	—	2,—	frei
Natriumsulfat (Glaubersalz)	0,50	—	2,—	1,—
Kaliumsulfat	1,90	—	2,—	frei
Natrium- (Kalium-) bisulfit	7,20	—	6,—	3,—
Natriumthiosulfat (Antichlor)				
Natriumbicarbonat				
Borax (raff.)	7,20	6,—	6,—	3,—
Natrium- (Kalium-) sulfid	24,—	14,—	20,—	frei
Natrium- (Kalium-) acetat	14,50	—	12,—	frei
Verschiedene Metallsalze.				
Kalium- (Natrium-) Chromat	14,50	—	12,—	frei
„ „ Bichromat				
Kaliumferrocyanid (gelbes Blut- laugensalz)	20,—	—	30,—	12,—
Kaliumferricyanid (rotes Blut- laugensalz)				
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	7,20	—	8,—	2,—
Aluminiumacetat (essigs. Tonerde)	14,50	—	3,60	1,80
Chromalaun (Chrombeizen)	3,60	—	3,60	frei
Kupfervitriol	3,60	—	6,—	1,80
Organische Stoffe.				
Methylalkohol, rein	60,—	—	50,—	25,—
Formaldehyd	24,—	—	50,—	25,—
Aceton	60,—	—	50,—	25,—
Acetonöle	60,—	—	25,—	12,—
Chloroform	60,—	—	60,—	30,—
Schwefelkohlenstoff	frei	—	5,—	frei
Aethyläther	145,—	—	120,—	60,—
Anilinöl (-salz)	3,60	—	15,—	4,—
Nitrobenzol	3,60	—	15,—	4,—
Carbolsäure (roh)	3,60	—	3,60	1,80
Naphthalin } roh	3,60	—	3,60	1,80
Anthracen }				
Gelatine	30,—	15,—	30,—	8,—
Leim aller Art	14,50	9,50	7,—	5,—
Einige techn. wichtig. Stoffe				
Calciumcarbid	24,—	—	15,—	6,—
Chlorkalk	3,60	1,80	5,—	1,—
Schwefelchlorür (Chlorschwefel)	24,—	—	5,—	frei
Wasserstoffsuperoxyd	24,—	—	24,—	12,—
Verflüssigte Gase	15,—	—	16,—	8,—
Techn. Rohprodukte				
Borax, roh	frei	—	frei	frei
Weinstein, roh				
Schlempekohle				
Weinsaurer Kalk				
Citronensaurer Kalk	14,50	—	frei	frei
Holzessigsaurer Kalk (Graukalk)				
Düngemittel				
Kalirohsalze	frei	—	frei	frei
Chilesalpeter				
Ammoniakwasser (angereichert)	1,20	—	frei	frei
Ammonsulfat	3,60	—	2,40	1,20
Parfümerien und Arzneimitteln				
Wohlriechende Wässer	7,— (15,—) ²⁾	—	30,—	15,—
Aetherische Oele	24—60	z. T. ermäßigt	60,—	30,—
Parfümierte Essige, Fette, Öle	24,— (180,—) ²⁾	—	300,—	180,—
Alkohol. aromat. Essenzen	300,—	—	600,—	300,—
Parfümerien und kosm. Mittel	180,— 300,—	—	400,— 600,—	300,— 400,—
a) nicht alkoholhaltige (Schmin- ken, Pomaden, Zahnpasten)				
b) alkoholhaltige				
Arzneimittel, zubereitete (auch Tierheilmittel)	57,—	—	80,—	40,—
Farben und Farbmaterien				
Farberden, roh	frei	—	frei	frei
„ verarbeitet	3,—	1,20	3,—	1,—
„ geschönt	12,—	5,50	15,—	8,—

Bezeichnung der Waren	Alter Tarif		Neuer Tarif	
	Allgemeine Sätze	vertragsmäßige Sätze	Maximalsätze	Anwendungssätze
Schwefelzinkweiß (Lithopone) . . .	24,—	—	10,—	2,—
Bleiglätte . . .	4,80	—	4,—	2,—
„ „ gemahlen . . .	9,60	—	14,—	5,—
Bleiweiß . . .	9,60	—	14,—	5,—
Barytweiß . . .	7,50	5,—	frei	frei
Smalte . . .	1,20	—	—	—
Realgar . . .	1,20	frei	—	—
Tinten . . .	24,—	—	40,—	15,—
Tusche . . .	60,—	—	40,—	15,—
Wichse, schwarze . . .	12,—	—	12,—	6,—
„ „ andere . . .	60,—	50,—	60,—	30,—
Oelfirnisse . . .	12,— ⁴⁾	—	15,— ⁴⁾	6,— ⁴⁾
Lackfirnisse . . .	(24,—) ⁵⁾	—	(30,—) ⁵⁾	(12,—) ⁵⁾
Teerfarbstoffe . . .	60,—	—	80,—	40,—
a) Alizarin . . .	150/100 evtl. 120,—	—	frei ⁶⁾	frei ⁶⁾
b) Azofarbstoffe und Schwefelfarbstoffe . . .	—	frei	—	—
c) alle anderen . . .	—	120/100 evtl. 45,—	—	—
Indigo (künstlich und natürlich) . . .	—	120/100 evtl. 25,—	—	—
	8,—	frei	—	—

¹⁾ Ueber 85%. ²⁾ Unter 10 kg. ³⁾ Unter 5 kg. ⁴⁾ In Fässern. ⁵⁾ In Blechgefäßen, Flaschen usw. ⁶⁾ Reine Teerfarbstoffe mit höchstens 30% Streckungsmittel; gegen Zertifikat.

Aus den Tabellen ergibt sich, daß die Maximalsätze des neuen Tarifs in vielen wichtigen Fällen (z. B. bei den anorganischen Säuren, Kupfervitriol, Chlorkalk u. a.) höher sind als die Sätze des alten Tarifs. Die „Anwendungssätze“ sind aber fast ohne Ausnahme bedeutend niedriger.

Der neue Tarif kann nicht als ein Hochschutzzoll angesprochen werden, was ja auch aus der Opposition der österreichischen Schutzzöllner der Schwerchemikalien-Industrie hervorgeht.

Aus der nachstehenden Tabelle der „Oesterreichischen Chemiker-Zeitung“ geht hervor, wie gering der Zollschatz der österreichischen chemischen Industrie gegenüber dem der Nachbarstaaten ist:

Bezeichnung der Waren	In % vom Werte betrug (beträgt) der Zoll	Je 100 kg				
	1914	1922	Schweiz Franken Zoll in Schweiz Franken laut Entwurf	Tschechoslowakei Zoll in Schweizer Franken	Ungarn Zoll in Schweizer Franken	Italien Zoll in Schweizer Franken
Schwefelsäure						
nicht rauchend	18	5	0,59	3,—	0,50	0,61
Salzsäure . . .	12	5	0,49	1,92	0,30	1,20
Acetznatron . . .	20	7,5	2,97	9,60	0,70	5,45
Antichlor (Natriumthiosulfat) . . .	34	12	2,97	14,—	1,73	9,08
Calciumcarbid . . .	88	28	5,94	24,—	1,15	14,50
Kupfervitriol . . .	6	3	1,78	9,—	3,10	3,02
Essigsäure . . .	60	25	19,80	180,—	4,32	26,12
Formaldehyd . . .	40	16	24,75	120,—	4,32	25,92
Farberden, geschönt . . .	31	60	7,92	24,—	12,24	17,42
Chromfarben u. Farblacke . . .	20	20	14,85	72,—	5,76	36,28
Tinten . . .	24	22	14,85	60,—	24,48	72,60
Arzneiwaren . . .	—	—	39,60	171,—	58,—	362,—
Leim . . .	12	6	4,95	18,85	14,80	14,50

Die Beurteilung, welche der neue Tarif in Oesterreich findet, ist natürlich je nach der prinzipiellen Einstellung, Schutzzoll oder Freihandel, verschieden. Einmütig sind alle beteiligten Kreise in der scharfen Kritik des fiskalischen Charakters des Regierungsentwurfes. Der Leitartikel der „Oesterreichischen Chemiker-Zeitung“ nennt ihn „ein von parteipolitischen Interessen geschärft Instrument des Fiskalismus, das auf die handelspolitische Situation wenig oder gar keine Rücksicht nimmt“. Die Behauptung von Regierungsseite, daß der Entwurf das Ergebnis einer „gemeinsamen Arbeit von Industrie und Kaufmannschaft“ sei, berühre sehr merkwürdig. Das Gegenteil sei richtig. Die ursprüng-

liche Absicht, den Entwurf durch die zu diesem Zweck aus Industrie, Handelskammer und Kaufmannschaft gebildete Arbeitsgemeinschaft ausarbeiten zu lassen, sei nicht verwirklicht worden, weil diese Arbeit dem Finanzministerium zu lange dauerte. Der Entwurf sei ein „selbständiges Elaborat des Handelsministeriums und des Finanzministeriums“.

In dem alten Tarif, der zweifellos an gewissen Mängeln gelitten habe, haben die Interessen der Industrie eine viel intensivere Beachtung gefunden, und er sei ein Instrument gewesen, welches die Produktionspolitik erleichterte und in gewissem Umfang auch einen Schutz der Industrie gewährleistete. Der neue Tarif sei aus Finanzgründen aufgestellt worden. Möglichst hohe Einnahmen auf der einen Seite und Vereinfachung des Systems, Zusammenfassung möglichst vieler Positionen andererseits seien die Leitsätze gewesen. Nur nebenbei sollte der neue Tarif auch die Grundlage für künftige Verhandlungen mit auswärtigen Staaten bieten.

Während der Einnahmehunger des Finanzministeriums durch Zollbelastung von Lebensmitteln befriedigt werde, sei für einen angemessenen Schutz der inländischen Produktion fast gar nichts geschehen. Die Blüte der Industrie sei eine Scheinblüte. Oesterreich müsse möglichst bald zu Handelsverträgen mit den Nachbarstaaten gelangen, und mit diesem Entwurf werde man keinen Staat an den Verhandlungstisch locken.

Die chemische Industrie Oesterreichs sei weder darauf angewiesen, nur unter einem Hochschutzzollsystem arbeiten zu können, noch verlange sie ein solches, doch dürfe die Gefahr nicht verkannt werden, die darin liege, daß die ausländische Industrie viel stärker geschützt sei, als die inländische. Der Entwurf bedeute, mit kleinen Ausnahmen, eine Stärkung der ausländischen Konkurrenz, ohne daß vom Ausland irgendwelche Kompensationen gegeben würden, noch zu erwarten seien.

Diesen trotz der Verwahrung am Schluß doch eben schutzzöllnerischen Ausführungen gegenüber weist Dr. Fritz Pollack, der Präsident des Bundes der chemisch-technischen Betriebe, darauf hin, daß für Oesterreich der Freihandel für alle chemischen Hilfsstoffe eine unbedingte Notwendigkeit sei. Die österreichische Industrie müsse eine Export- und Feinindustrie werden, und daher müsse sie alle Stoffe, welche für die gesamte chemische Industrie unentbehrlich seien, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Aceton, Calciumcarbid, Kupfervitriol, Essigsäure, Formaldehyd usw., möglichst billig beziehen können. Dagegen könnten die Zölle auf Artikel wie Tinte, Arzneiwaren, Parfüme wohl erhöht werden. Das Muster für Oesterreich müsse die Schweiz sein, welche ohne Schutzzölle eine hochentwickelte Feinindustrie habe. Schließlich gibt er noch der Meinung Ausdruck, daß die chronische Geldnot des Finanzministers schließlich doch zur Anwendung der Maximalsätze führen werde, welche zum größten Teil höher seien, als die bisherigen Zölle.

Dieselbe Anschauung vertritt, vom Standpunkt des Chemikalienhandels aus, Ingenieur-Chemiker Lang. Auch bei ihm findet sich die Beziehung auf die Schweiz, „welche sich nur durch Handel, Verkehr und Feinindustrie eine hervorragende Rolle im Welthandel gesichert hat“. Oesterreich ist eine nach Osten vorgeschobene Schweiz, und die Bedingungen für einen prosperierenden Chemikalienhandel (Wiener Chemikalienbörse) liegen dort nach Lang infolge der geographischen Lage und der Gewandtheit und Anpassungsfähigkeit des Oesterreichers besonders günstig.

Die deutsche chemische Industrie hat es von jeher als eine Benachteiligung empfunden, daß zahlreiche ihrer Exporterzeugnisse beim Eingang nach Oesterreich mit hohen Zollsätzen belastet wurden, während die meisten österreichischen Waren unbehindert durch wirksame Zölle auf den deutschen Markt gelangen konnten.

Sie hat daher bei jeder Gelegenheit betont, daß die bisherige Differenzierung der gegenseitigen Zollbehandlung endlich fortfallen und gegenseitige Zollfreiheit Platz greifen müsse. Falls dies nicht durchgesetzt werden könne, müsse für die deutschen Exporterzeugnisse der gleiche Zollschutz wie für die österreichischen verlangt werden.

Ob von diesem Standpunkt der chemischen Industrie Deutschlands aus der neue Tarif gegenüber dem alten einen Fortschritt darstellt, wird davon abhängen, welcher Satz Deutschland gegenüber endgültig zur Anwendung gelangt.

Auf jeden Fall muß darauf bestanden werden, daß in der Anwendung des einen oder anderen Satzes Deutschland gegenüber jeglicher Willkür der österreichischen Regierung ausgeschaltet wird.

Vermag dagegen die österreichische Regierung von sich aus mit sofortiger Wirkung den erheblich höheren allgemeinen Satz an Stelle des Anwendungssatzes in Kraft treten zu lassen, so wird hierdurch eine Unsicherheit hervorgerufen, die den Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder zueinander nur abträglich sein kann.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß manche Erleichterungen, namentlich in den Anwendungssätzen, Aufnahme gefunden haben, besteht doch die Tatsache weiter, daß wichtige chemische Produkte nur unter Zollbelastung auf den österreichischen Markt gelangen können. Wenn nicht nachträglich für eine ganze Anzahl von Produkten Begünstigungen für den deutschen Export durchgesetzt werden können, wird Deutschland gelegentlich seiner Zolltarifrevision bei der Gestaltung der Sätze dieser Tatsache Rechnung tragen müssen. ⁽³⁶⁰²⁾

Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt im Auslande.

(Schluß.)

Der Verband Niederländischer Fabrikanten ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzes, durch das in einigen Gewerben die Arbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Im Gegensatz zu Deutschland hätten in Holland die Erfahrungen mit dem Achtstundentag gelehrt, daß die Erzeugung mindestens im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit zurückgegangen sei. Ein Gesetzentwurf des Arbeitsministers, der die Durchführung der normalen Arbeitswoche von 48 Stunden (8½stündiger Arbeitstag, freier Sonntagnachmittag) in allen Betrieben bezweckt, trägt den Wünschen der Arbeitgeber Rechnung, indem für bestimmte Gewerbe eine gemeinsame Verlängerung der Arbeitszeit (bisher mußte jeder Betrieb für sich um Bewilligung nachsuchen) gestattet wird.

Dänemarks Außenhandel litt besonders seit Februar unter den großen Lohnkämpfen. Die Einfuhr betrug im Januar 102, im Februar 70 Mill. Kr. gegenüber einem durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 1921 von 136 Mill., die Ausfuhr 80 bzw. 75 Mill. Kr. gegenüber über 122 Mill. im Monatsdurchschnitt des Vorjahres. Die Handelsumsätze mit den Baltischen Ländern und Rußland lassen gegenüber 1920 eine beträchtliche Abnahme des Warenverkehrs dem Werte nach erkennen. Die Arbeitslosigkeit scheint in Dänemark Ende Februar den Höhepunkt überschritten zu haben; während noch Mitte Februar über 100 000 Arbeitslose gezählt wurden, ging die Zahl Ende März auf 87 589 zurück. Der seit über 2 Monaten andauernde große Lohnkampf hat im April zur Annahme des Schiedsspruchs geführt. Die Aussperrung in den meisten Betrieben hat am 10. April aufgehört; die Schwierigkeiten sind aber noch nicht gänzlich behoben. Die Bestrebungen zur Verbilligung der Produktionskosten durch Lohnsenkungen und Preisabbau auf allen Gebieten gehen weiter.

Die Wirtschaftslage Schwedens ist nach wie vor äußerst gespannt, was schon in dem ständigen Sinken der Aktienkurse, in dem Rückgang der Steuer- und

Eisenbahneinnahmen, in dem Zusammenbruch von Industrien, Verkehrsgesellschaften und neuerdings von Banken, die vielfach unter großen Opfern saniert werden müssen, zum Ausdruck kommt. Die Krisis in der Bankwelt hat so weite Kreise gezogen, daß die Regierung mit einem Kredit von 50 Mill. Kr. eingreifen muß, um vor allem einige Sparkassen im Süden Schwedens zu stützen und dadurch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verhindern. Die Zahl der Arbeitslosen ist sehr hoch. Ende Februar betrug sie 155 000, heute soll sie nach Zeitungsmeldungen 160 000 sein. In einigen Städten wurden neuerdings erhebliche Lohnkürzungen mit den Arbeitern vereinbart. Bis Mitte März waren erst in etwa 10 Industrien und mit rund 70 000 Arbeitern neue Lohnabkommen getroffen, während etwa für 300 000 Arbeiter die Tarife gekündigt sind.

In Norwegen ist eine Valutabefestigung als Folge der Besserung der Handelsbilanz und der im vollen Fluß befindlichen Deflation zu verzeichnen. Die Kosten der Lebenshaltung befinden sich im Rückgang. Bestrebungen über eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der skandinavischen Länder, besonders durch Zollbegünstigungen innerhalb dieser Länder, sind im Gange. Die Einfuhr von Rohstoffen und Bedarfsartikeln für die Produktion zeigt noch immer einen starken Rückgang gegenüber dem Jahre 1920, der die Schwere der Wirtschaftskrise erkennen läßt. Die Zahl der Arbeitslosen, die gegen Ende des Vorjahres auf 39 000 geschätzt wurde, soll sich jetzt auf 45 000 belaufen. Für die schweren Zeiten der Industrie werden die hohen Produktionskosten (Löhne usw.) verantwortlich gemacht, die der fallenden Preislage des Weltmarktes nicht gefolgt seien.

Auf der Schweiz lasten noch immer schwere wirtschaftliche Bedrängnisse. Allerdings hat mit der Besserung der Lage im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und einigen anderen Wirtschaftszweigen der schweizerische Arbeitsmarkt im März eine erhebliche Entspannung erfahren. Sowohl die gänzlich und teilweise, als auch die unterstützten Arbeitslosen haben sich der Zahl nach beträchtlich verringert. In verschiedenen Berufsgruppen sind Lohnkämpfe ausgebrochen, die zum Teil zu Streiks und Aussperrungen geführt haben. Alle Zeichen deuten darauf hin, daß noch weitere ähnliche Kämpfe in anderen Berufsgruppen bevorstehen, so daß für die nächste Zeit mit einer großen Zahl von Arbeitseinstellungen gerechnet werden muß. Den Bestrebungen der Arbeitgeber, die Löhne neben den übrigen Produktionskosten abzubauen, setzen die Arbeiter zum Teil schärfsten Widerstand entgegen, in einigen Gewerbezweigen wurden allerdings Kürzungen der Stundenlöhne vereinbart. In der chemischen Industrie arbeiten 37 % der Arbeiter in gekürzter Arbeitszeit. Der Außenhandel der Schweiz schloß im Jahre 1921 mit einem Einfuhrüberschuß von 489 Mill. Fr. (Vorjahr 926 Mill.) ab; für das laufende Jahr rechnet man mit einem weiteren Sinken der Ausfuhr und infolgedessen mit einer Verschlechterung der Handelsbilanz.

In Italien hat im Jahre 1921 der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr um 4 Milliarden Lire übertroffen. Indessen wird die italienische Zahlungsbilanz durch die Geldsendungen der Auswanderer günstig beeinflusst. Die Bank von Italien betont in ihrem Jahresbericht, daß die italienische Wirtschaft auch unter der Gestaltung der finanziellen Lage Deutschlands leide wie unter der Ungewißheit über das Schicksal der Wiedergutmachungsfrage. Auf dem im Januar in Mailand abgehaltenen Nationalkongreß für den Export wurden besonders die deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen besprochen. Man wies daraufhin, daß die Einfuhr aus Deutschland dem Werte nach die Ausfuhr dorthin übersteige; gegenwärtig fänden nur Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate in Deutschland stärkeren Absatz. Die Industrie steht noch immer im Zeichen einer

Wirtschaftskrise, die sich in einzelnen Zweigen, zu denen auch die chemische Industrie gehört, anscheinend noch verschärft.

Spanien leidet ebenfalls unter einer zunehmenden Wirtschaftskrise und einer daraus entstehenden Arbeitslosigkeit. Die Arbeiter fühlen sich durch die hohen Zölle, die zu teuren Preisen geführt haben, be-

nachteiligt, während die Landwirtschaft um den Absatz ihrer Produkte besorgt ist. Infolge der zunehmenden Einfuhr von Lebensmitteln und Fabrikaten bei gleichzeitigem beträchtlichen Rückgang der Ausfuhr von Wein, Früchten und Erz ist die Außenhandelsbilanz stark passiv geworden.

(Nach Berichten des „Reichsarbeitsblatt“.) (3358)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 30. Mai d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 29. Mai 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ zu Abs. B der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1921 (RGBl. S. 1283) und vom 3. Januar 1922 (RGBl. I S. 26) werden

in Abs. 3 (Zu 1—9) die Worte „30 Mk.“ durch die Worte „50 Mk.“ und

in Abs. 6 (Zu 10) die Worte „23 Mk.“ durch die Worte „35 Mk.“

ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1922.

(3587)

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln.

Das Reichsmonopol für Branntwein veröffentlicht im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“, Nr. 23, vom 26. Mai d. J. folgende Bekanntmachung:

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln.

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Zentralbl. für das Dtsch. Reich 1922, S. 166; Reichsollblatt 1922, S. 110) werden gemäß § 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln folgende Zusatzstoffe zugelassen:

- 2 Liter Phthalsäurediäthylester
- oder 1 „ Terpentinöl
- „ 0,5 Kilogramm Thymol.

Dem zu Genußzwecken unbrauchbar zu machenden Branntwein sind die angegebenen Mengen der Zusatzstoffe auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen.

Die Zusatzstoffe müssen den Erfordernissen entsprechen, die in den folgenden zur Ausführung durch einen Chemiker gegebenen Untersuchungsanleitungen enthalten sind:

I. Phthalsäurediäthylester.

1. Äußere Beschaffenheit: Phthalsäurediäthylester soll eine farblose bis gelbliche Flüssigkeit von schwach ätherischem Geruch sein.
2. Siedepunkt: Der Siedepunkt soll zwischen 282 und 295 Grad liegen.

II. Terpentinöl.

Das Terpentinöl muß den in den „Technischen Bestimmungen“, zweiter Teil unter IBV gegebenen Erfordernissen entsprechen.

III. Thymol.

1. Äußere Beschaffenheit: Das Thymol soll aus farblosen, fast durchsichtigen Krystallen oder einer Krystallmasse bestehen und sich beim Erhitzen ohne erheblichen Rück-

stand verflüchtigen. Der Geruch soll thymianähnlich, der Geschmack brennend sein.

2. Schmelzpunkt: Der Schmelzpunkt soll zwischen 45 und 51 Grad liegen.
3. Verhalten im Wasser: Das Thymol soll nach gehöriger Benetzung im Wasser untersinken, nach dem Erwärmen bis zum Schmelzen jedoch auf dem Wasser schwimmen.
4. Verhalten in essigsaurer Lösung: Werden wenige Körnchen Thymol in 1 Kubikzentimeter Eisessig gelöst, so soll auf Zusatz von 6 Tropfen konzentrierter Schwefelsäure und 1 Tropfen konzentrierter Salpetersäure eine dunkelgrüne Färbung entstehen.

Berlin, den 12. Mai 1922.

(3573)

Äußere Kennzeichnung von Waren.

In der letzten Nummer der „Chem. Ind.“, No. 23, S. 367, wurde eine Mitteilung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über eine bevorstehende Abänderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 veröffentlicht. Nr. 37 des Reichsgesetzblattes vom 30. Mai d. J. veröffentlicht nunmehr folgende Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 19. Mai 1922:

Auf Grund der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 422) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 505) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind;
2. Fischkonserven;
3. Milch- und Sahnekonserven;
4. Gemüse- und Obstkonserven;
5. Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig;
6. diätetische Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrüherersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Eipulver, Eiersatzpulver, Puddingpulver und Backpulver;
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art;
8. Kaffee-, Tee- und Kakaersatzmittel;
9. Zwieback und Keks.

§ 2.

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes) oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an

Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen.

Bei Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven (§ 1, Nr. 2 und 3) ist außerdem die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr anzugeben; es genügt die Angabe zweier aufeinanderfolgender Monate.

§ 3.

Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4.

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht diesen Bestimmungen. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden nach § 5 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 380) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R.G.Bl. S. 1604) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 25. August 1916, 5. Dezember 1917 und 23. Dezember 1920 (R.G.Bl. 1916, S. 962, 1917 S. 1093, 1920 S. 2166) treten außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1922.

(3585)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. Erhebung der Reparationsabgabe von deutschen Waren aus Holland. Im Unterhaus fragte Mr. Rhys Davies den Sekretär des Schatzamtes, ob ihm bekannt sei, daß die Zollbehörden in einem Falle den Reparationszoll von Waren deutscher Herkunft erheben, die von Amsterdam durch eine holländische Firma verschifft worden sind, wenn die Empfänger nicht nachweisen können, wann jede Ware durch die holländische Firma in Deutschland bestellt, wann sie von den britischen Käufern bei der holländischen Firma bestellt, wann und wie der deutsche Fabrikant sie der holländischen Firma und wie und wann sie von der holländischen Firma den britischen Käufern geliefert worden ist; ob ihm ferner bekannt wäre, daß eine holländische Firma keinen Abzug von ihrem Fakturabetrage zur Deckung der Reparationsabgaben erlauben, und daß, wenn sie es täte, sie die Reparationsabgabe von der deutschen Regierung nicht wieder erlangen würde; daß die Zahlung eine britische Steuer und nicht eine Reparationsabgabe bedeute, und ob er angesichts der Beschränkung des Handels zwischen Holland und Großbritannien, die eine solche Verfügung offenbar zur Folge haben müsse, veranlassen wollte, daß die von einer holländischen Firma, deren Geschäft von einem britischen Konsul als zuverlässig beglaubigt wird, verschifften Waren der Reparationsabgabe nicht unterliegen sollen.

Mr. Hilton Young antwortete: Alle deutschen Waren unterliegen bei der Einfuhr nach England der Reparationsabgabe, wenn den Zollbehörden nicht genügend nachgewiesen wird, daß sie nicht unmittelbar von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich konsigniert worden sind. In dem betreffenden Fall bestanden die Waren aus zwei deutschen Klavieren, und es wurde der Nachreis verlangt zur Rechtfertigung der Behauptung der Importeure, daß die Waren tatsächlich nicht unmittelbar von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich konsigniert worden waren. Der in dem letzten Teil der Frage enthaltene Vorschlag würde den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, und ich bin daher nicht in der Lage, ihn anzunehmen. (Lloyd's List.) (3574)

Polen. Zollerleichterung für Chemikalien. Durch Verordnung vom 20. April 1922 wurde Pariser Grün zur Vertilgung von Raupenschädlingen und „Uspulum-Beize“ der Firma Friedr. Bayer in Leverkusen zur Vertilgung krankheitsverbreitender Pilze und Pflanzen vom Einfuhrzoll befreit. (3610)

Marokko. Bestimmungen für die Einfuhr deutscher Waren.

Das Office du Maroc hat auf Befragen erklärt, daß die Einfuhr deutscher Waren nach Marokko seit etwa einem halben Jahre nur mit einer besonderen Einfuhrbewilligung erfolgen könne; allgemeine Ausnahmen gäbe es nicht mehr. Um eine Einfuhrgenehmigung zu erhalten, muß der Besteller sich an den „Service du Commerce et de l'Industrie“ in Rabat wenden, der den Antrag prüft und gegebenenfalls die nötige Einfuhrbewilligung ausstellt. (3589)

Chile. Herabsetzung der Ausfuhrzölle für Salpeter. Um die Salpeter-Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu schützen, erwägt die chilenische Regierung, wie ein Drahtbericht aus London meldet, eine weitere Herabsetzung der Ausfuhrzölle. (3577)

Stempelabgabe auf Ein- und Ausfuhrwaren. Die chilenische Regierung hat alle über Seehäfen oder Grenzstädte der Republik ein- oder ausgeführten Waren mit einer Abgabe belegt. Diese wird durch eine auf die Verschiedendokumente der Waren zu heftende Stempelmarke bezahlt und beträgt 10 chilenische Centavos für je 100 kg Bruttogewicht oder einen Bruchteil davon. Befreit von der Abgabe sind Regierungseigentum, Materialien der staatlichen Eisenbahnen und Salpeter. Verstöße werden mit der zehnfachen Abgabe bestraft. Die Bestimmung gilt auch für Postpaket-sendungen. (3609)

Kanada. Aenderungen der Zollbestimmungen. Laut telegraphischer Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Montreal sind durch die Budgetrede des kanadischen Finanzministers vom 23. Mai 1922 die nachstehenden Aenderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs und der inneren Abgaben vorgeschlagen und sofort in Kraft gesetzt worden:

1. Die Gesetzesbestimmungen über die Abgabe des Herkunftslandes auf den eingeführten Waren werden endgültig aufgehoben, aber diese Abgabe kann in Ausnahmefällen verlangt werden.

2. Die Bestimmungen über die Wertberechnung von Waren aus Ländern mit stark entwerteter Währung werden abgeschafft. (Gemäß diesen Bestimmungen wurde einer Entwertung von über 50 % nicht mehr Rechnung getragen.)

3. Die bis jetzt nicht in Kraft gesetzten Vorschriften des 6. Abschnittes des „The Department of Customs and Excise Act“ genannten Gesetzes vom 4. Juni 1921, laut welchen von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an die Zollfakturen für Warensendungen nach Kanada im Werte von 100 Dollars und darüber von einem kanadischen Handelskommissär, einem britischen Konsul oder einem anderen dafür bezeichneten Beamten beglaubigt werden sollten, werden annulliert.

4. Die Grundlage für die Zollerhebung bildet wie früher der Marktpreis von Verkäufen für den Inlandsverbrauch im Ausfuhrlande zur Zeit des Versands. Der nachstehende Zusatz zu den Zollfakturen, der durch eine Verordnung der kanadischen Regierung vom 23. Juli 1921 eingeführt wurde, wird wieder beseitigt:

„And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods, such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place, plus a reasonable profit thereon.“

5. Im allgemeinen Tarif und im Vorzugszolltarif werden eine größere Anzahl Zölle für Farmgeräte und für Material zum Gebrauche in der Milchwirtschaft, Holz- und Minenindustrie ermäßigt, wodurch besonders die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten erleichtert wird. Der britische Vorzugstarif wird für einzelne Textilwaren leicht herabgesetzt. Im Zwischentarif werden keine Aenderungen vorgenommen.

Für Deutschland besonders wichtig ist die Bestimmung, daß in Zukunft die Vorschrift, entwertete Valuten für die Zwecke der Zollberechnung nur bis zu 50 % ihrer Vorkriegs-parität anzurechnen, fallen soll. Diese letztere Bestimmung war am 2. Juni 1921 mit dem neuen kanadischen Zolltarif in Kraft getreten und richtete sich besonders gegen die deutsche Ausfuhr. Infolge dieser Maßnahme wurde der Zoll auf deutsche Waren je nach dem Kursstande um ein Vielfaches erhöht, da der in Papierwährung angegebene Wert zum Zwecke der Verzollung nach Maßgabe der Valutaklausel umzurechnen war. (3586)

VERKEHRSWESEN

Der Güterverkehr nach dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens.

Für den Güterverkehr zwischen dem deutschen Teil des Abstimmungsgebietes und Deutschland einerseits und zwischen dem polnisch werdenden Teil Oberschlesiens andererseits ist die Herausgabe folgender Güter- und Kohlentarife beabsichtigt:

1. Wechseltarif für den polnischen Teil des Abstimmungsgebietes auf der Grundlage der zur Zeit der Uebergabe bestehenden deutschen Tarife für alle Güterarten und alle für das Abstimmungsgebiet gegenwärtig geltenden Tarife. Die gegenwärtigen Entfernungen erfahren gewisse Aenderungen mit Rücksicht auf die Grenzfestsetzungen und dergleichen.
2. Verbandstarif zwischen Polnisch-Oberschlesien durch Deutsch-Oberschlesien mit dem übrigen Deutschland für Kohle (Ausnahmetarif VI), Erze (VII, VII b, VII c, VII d), Fische (VIII), Schwefelsäure (IX), und zwar auf der Grundlage der jeweiligen deutschen Tarife. Der Frachtsatz ist durchgerechnet. Die Entfernungen erfahren ebenfalls gewisse Aenderungen. Aufgenommen sind die Erzversandstationen und die Stationen, die östlich einer von Hamburg nach dem Nordwestzipfel Bayerns gelegenen Linie liegen, und die sächsischen, bayrischen und württembergischen Stationen. Die ostpreussischen Stationen sind noch nicht aufgenommen worden. Ihre Aufnahme wird erwogen.
3. Verbandstarif zwischen Polnisch-Oberschlesien durch Deutsch-Oberschlesien mit dem übrigen Deutschland für alle bei zu 2. erwähnten Verbandstarife nicht aufgeführten Güterarten, und zwar für die Stationsverbindungen, für welche in bei zu 2. angeführten Verbandstarifen Entfernungen vorgesehen sind. Die Frachtsätze sind nicht durchgerechnet und werden durch Anstoß an die im polnischen Oberschlesien geltenden Tarife und die deutschen Wechselstarife gebildet (Grenzfrankaturzwang). Durch diese Tarife werden Verteuerungen des Transportes durch die notwendige Umabfertigung bei der Grenzübergangsstation und die infolgedessen zu befürchtende Ueberfüllung der Grenzbahnhöfe und damit eine Verkehrsstockung vermieden. Da eine direkte Aufgabe mit direktem Frachtbrief nach den oben genannten Tarifen sich nicht ermöglichen lassen wird, ist es notwendig, die Versender deutscher Waren nach Polnisch-Oberschlesien in Deutsch-Oberschlesien schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß in einem solchen Falle zur Entlastung der Grenzübergangsbahnhöfe die Verfrachtung nicht nach den Grenzbahnhöfen, sondern nach größeren, in Deutsch-Oberschlesien gelegenen Stationen wie Kandrzin, Preiskretscham, Vossowska, Kreuzburg und Oppeln erfolgen wird, damit schon auf diesen Bahnhöfen die Umabfertigung vorgenommen werden kann. Wenn die betreffende Station auf dem Wege nach der angegebenen Empfangsstation gelegen ist, tritt die Frachtverteuerung im allgemeinen ein. (D. A. Z.) (3607)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Tagung des Internationalen Apotheker-Bundes.

In Nr. 22 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir nach der „Apotheker-Zeitung“ über die Ende April in Brüssel abgehaltene Tagung des Internationalen Apotheker-Bundes. Wir ergänzen diese Mitteilungen noch dahin, daß nach der „Pharm.-Ztg.“ auch die Frage einer Reglementierung des Spezialitätenverkaufs erörtert wurde; indessen nahm man von Vorschlägen für eine solche Abstand, da dieses Gebiet in jedem Lande durch eigene Bestimmungen geregelt würde. Dagegen hielt man Maßnahmen zu einer Kontrolle der Angaben über die Zusammensetzung und die Indikationen der Mittel für wünschenswert. Auch wurden Schutzmaßnahmen gegen Schwindelmittel empfohlen. Die weitere Bearbeitung dieser Fragen wurde einem Ausschuß übertragen. (3597)

Ausland

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Nach einem Bericht der „Times“ brachte Earl Beauchamp im englischen Oberhaus einen Antrag ein, die Safeguarding of Industries Act sofort aufzuheben, da dieses Gesetz den Handel schädige und die Preise erhöhe. Die Begründung des Antrages, sowie die Verteidigung des Gesetzes durch den Regierungvertreter brachten keine neuen Gesichtspunkte. Nach erledigter Debatte wurde der Antrag abgelehnt. Von Interesse ist jedenfalls, daß die Ablehnung nur mit zwei Stimmen Mehrheit (36:34) erfolgte. (3629)

Schweden. Lage der Zündholz-Industrie. Der jetzt veröffentlichte Jahresbericht der „Svenska Tändsticks A.B.“ für 1921 zeigt, daß auch diese Industrie stark unter der Weltkrise gelitten hat; die Produktion ging gegenüber 1920 um 50 % zurück. Die Verschiffungsziffern zeigen aber, daß der Absatz sich dauernd gebessert hat. So wurden verschifft im Verhältnis zu 1913 im ersten Quartal 1921 45 %, im letzten Quartal 68 % und im ersten Quartal 1922 77 %. Ueberall, außer in Britisch-Indien, wo die Japaner dank weitgehenden Krediten den Markt beherrschen, konnte Schweden seine alte Stellung wiedererlangen. (3608)

Schweiz. Die Chemische Fabrik vorm. Sandoz in Basel erzielte im letzten Jahre einen Reingewinn von 983 000 Fr. (2 450 000 Fr.). Es wird beantragt, eine Dividende von 10 % auf das Aktienkapital von 7,50 Mill. Fr. auszusütten (1920: 18 %, 1919: 30 %). (3630)

Chile. Produktion und Ausfuhr von Salpeter. (Bericht des britischen Konsuls in Antofagasta.) Die Produktion von Salpeter während der zweiten Hälfte des Jahres 1921 erreichte nur den Betrag von 429 932 t, etwa 35 % der Produktion im entsprechenden Zeitraum von 1920. Der Verbrauch für denselben Zeitraum wurde auf ungefähr 249 000 t geschätzt, oder 30 bis 35 % des Verbrauchs in normalen Vorkriegszeiten.

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat April 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	317 205	325 137	2 416 410	1 160 832
B. Farben und Farbwaren	4 885	19 579	110 948	864 332
C. Firnisse, Lacke, Kitte	150	530	4 919	28 426
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	10 703	83 046	4 735	83 928
E. Künstliche Düngemittel	559 740	164 486	30 002	13 087
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	196	163	7 267	44 414
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	39 891	130 663	17 490	220 697
Insgesamt	932 770	723 604	2 591 771	2 435 716 (3583)

Der Export von Salpeter während des in Betracht gezogenen Zeitraums erreichte 323 447 t gegen 1 246 490 t in der zweiten Hälfte von 1920. Von den in den fünf Monaten Juli bis November ausgeführten Mengen (für welche allein nähere Zahlen vorliegen) gingen 60 % nach Europa und Ägypten und 24 % nach den Vereinigten Staaten.

Der Gesamtbestand des Salpeterpools beträgt 734 500 t, wobei ca. 90 000 t schwimmende Ware und 6000 t vor der Verscheidung stehende nicht mitgerechnet sind. Die Bestände verteilen sich auf folgende Staaten:

Vereinigtes Königreich	82 000 t
Frankreich	260 000 t
Belgien	210 000 t
Holland	72 000 t
Deutschland und die baltischen Länder	61 000 t
Skandinavien	10 000 t
Spanien	20 000 t
Italien	8 000 t
Ägypten	2 000 t
Mauritius	500 t

(3603)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Künstliche Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns: Der Markt für Chilesalpeter war im Mai im Auslande im allgemeinen ruhig und die Preise unverändert. Durch weitere Ablieferungen auf die in der letzten Zeit von dem Londoner Pool getätigten Verkäufe sollen nach einem Londoner Bericht die Bestände in Europa bis Mitte Mai auf rund 320 000 t zurückgegangen sein, wobei allerdings für Lieferung Mai/Juni verkaufte 10–20 000 t bereits abgerechnet sind. Das wichtigste Ereignis im Chilesalpeter-Markt war, daß eine am 11. Mai in Valparaiso abgehaltene Versammlung der Vereinigung der Salpeter-Werke für das neue Düngejahr folgende ermäßigte Verkaufspreise f. o. b. Seeschiff in Chile festgesetzt hat:

Für Verschiffung	für 100 kg sh	entsprechen	für den quintal von 46 kg sh
1. Hälfte Juli 1922	18 6		8/6 12
2. " " 1922	18 9	"	8/7 50
1. " Aug. 1922	19/-	"	8 8,88
2. " " 1922	19 3	"	8/10 26
1. " Sept. 1922	19 6	"	8/11 64
2. " " 1922	19 9	"	9 1,02
1. " Okt. 1922	20/-	"	9/2 40
2. " " 1922	20 2	"	9/3 32
1. " Nov. 1922	20 4	"	9 4,24
2. " " 1922	20 6	"	9/5 16
in den Monaten			
Dez. 1922–April 1923	20 8	"	9/6 08
im Mai 1923	19 7	"	9/0 10
" Juni 1923	18 6	"	8/6 12

Wenn man diese Preise zu einem Kurse von 1300,— Mk. für das englische Pfund Sterling umrechnet und außerdem die hinzukommenden Frachten und Kosten berücksichtigt, so würde sich das kg Stickstoff im Chilesalpeter, frei deutscher Verbrauchsstation geliefert, bei dem billigsten Preise von 18/6 für die 100 kg auf rund 92,— Mk. und bei dem höchsten Preise von 20/8 auf rund 102,— Mk. stellen.

Für Verschiffung in den Monaten Mai und Juni d. Js. hat die Vereinigung die früher festgesetzten Preise von

10/9 für das quintal im Mai und
10/3 für das quintal im Juni

bestehen lassen.

Die jetzt zum ersten Male vorgenommene Preisfestsetzung für 100 kg ist wohl eine Rücksichtnahme auf die Handelsgebräuche für Chilesalpeter in den meisten Ländern des europäischen Festlandes.

Die verfügbaren Bestände an schwefelsaurem Ammoniak waren im Auslande andauernd gering; da aber dessen Anwendungszeit, besonders in den wärmeren Ländern, zu Ende geht, sind die in den letzten Monaten gestiegenen Preise wieder etwas zurückgegangen.

Im Inland hat sich die Marktlage gegen den Vormonat nicht verändert. Die Nachfrage hat angehalten. Die Erzeugung wurde laufend abgefahren. (3598)

Erhöhung der Verkaufspreise für Zündhölzer.

Der Verein der deutschen Zündholzfabrikanten hat in seiner Generalversammlung am 26. Mai in Eisenach beschlossen, die Verkaufspreise für Zündhölzer infolge der an-

haltend steigenden Ausgaben für Rohmaterialien, Löhne und Frachten zu erhöhen. Der Kleinhandelspreis wird danach 8,50 bis 9 Mk. für das Paket Zündhölzer mit 10 Schachteln betragen. (3611)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Kalkwoche München.

Am 20., 21. und 22. Juni findet in München eine Tagung des Vereins Deutscher Kalkwerke E. V., des Deutschen Kalk-Bundes G. m. b. H. sowie des Arbeitgeberbundes der Kalkindustrie Deutschlands E. V. statt. Die Zeiteinteilung ist folgende: Am 20. Juni tagt der Deutsche Kalk-Bund. Der öffentliche Teil der Tagesordnung enthält u. a. folgende Vorträge: Der Standort der Kalkwerke, Vortrag des Herrn Dr. Fritz Grawinkel (Deutscher Kalk-Bund G. m. b. H.). Wirtschaftsnot und Geldwährung, Vortrag des Herrn Dr. Emil Zielesny (Deutscher Kalk-Bund G. m. b. H.). Ursachen und Folgen des Kalkmangels, Vortrag des Geschäftsführers Direktor Hans Urbach (Deutscher Kalk-Bund G. m. b. H.). Der Arbeitgeberbund der Kalkindustrie Deutschlands hält seine ordentliche Hauptversammlung am 21. Juni ab. An Vorträgen sind vorgesehen: Ueberblick über die Tätigkeit des Arbeitgeberbundes, Vortrag des Herrn Dr. jur. Hermann Meissinger. Die Zusammenarbeit der Verbände, Vortrag des Herrn Direktors Hartwig Schlüter, Vorstandsmitgliedes der Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke Akt.-Ges., Dornap. Vortrag des Herrn Dr. jur. Fritz Meyer, Geschäftsführers des Arbeitgeberverbandes der Kalk- und Zementindustrie Mitteldeutschlands, Magdeburg (Thema wird noch bekanntgegeben). Der Verein Deutscher Kalkwerke tritt am 22. Juni zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zusammen. Gesprochen wird über folgende Themen: Das Calcium in chemischer und organischer Beziehung, Experimentalvortrag des Herrn Universitätsprofessors Dr. Oskar Loew, München. Die Lagerfähigkeit des gebrannten Kalks, Vortrag des Herrn Kalkwerkbetreibers Majors d. L. a. D. Adolph Willikens, Altenau (Harz). Der Polenputsch und die oberschlesische Kalkindustrie, Vortrag des Herrn Direktors Ernst Bartsch, Vorstands der Verkaufsvereinigung Ostdeutscher Kalkwerke G. m. b. H., Oppeln O.-S. Sämtliche Sitzungen finden im Hotel „Vier Jahreszeiten“, Maximilianstraße 4, statt. (3606)

Geschäftliches

* Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Köln. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte, mit dem Ende des Jahres 1920 einsetzende große Geschäftskrise verschärfte sich, wie der Vorstand in dem Geschäftsbericht für 1921 mitteilt, noch in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres, so daß es sich nicht vermeiden ließ, in einzelnen Betrieben die Produktion so stark einzuschränken, daß Feierschichten eingelegt werden mußten. In der zweiten Hälfte des Jahres setzte ein allgemeiner Aufschwung der Konjunktur ein, der bis zum Schluß des Geschäftsjahres anhielt. Zurzeit sind sämtliche Abteilungen sehr gut beschäftigt. Entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung mußten die Preise aller Fabrikate wiederholt erhöht werden. Es wurde ein Umsatz von 313 977 370 Mk. erreicht. Das Gewinnergebnis ist befriedigend. Das laut Beschluß der letzten ordentlichen Generalversammlung um 14 auf 40 Mill. Mark erhöhte Aktienkapital wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 1921 um weitere 10 auf 50 Mill. Mark erhöht, so daß sich das Aktienkapital zurzeit einschließlich der 30 Mill. Mark Vorzugsaktien auf 80 Mill. Mark beläuft. Das bei der letzten Kapitalerhöhung entstandene Agio ist zurzeit noch nicht restlos abgerechnet, so daß sich der dem Reservefonds zufließende Betrag noch nicht feststellen läßt. Der Vorstand hat deshalb einen Betrag von 21 600 000 Mk. unter Aktienagio gesondert aufgeführt. Die durchschnittliche Zahl der im vergangenen Jahre beschäftigten Arbeiter belief sich auf 3048, die der Beamten auf 627. Löhne und Gehälter beanspruchten mehr als 62 Mill. Mark. Obwohl mit Rücksicht auf die unsichere außenpolitische Lage Voraussagen über den Gang des laufenden Geschäftsjahres noch nicht gemacht werden können, glaubt der Vorstand doch mit einem befriedigenden Ergebnis rechnen zu können, da sowohl die alten Fabrikationszweige technisch weiter vervollkommen sind, wie auch die neu aufgenommenen Artikel guten Absatz finden. Nach Verrechnung mit der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft und nach Abzug der vertragmäßigen Tantiemen verbleibt ein Reingewinn von 6 827 391 Mk., aus dem eine Dividende von 4 Proz. und eine Mehrdividende von 12 Proz. gezahlt werden soll. (3630)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 6.	26. 5.	Aktien	7. 6.	26. 5.
A. O. f. Anilinfabr.	628,—	688,—	Harkort Bergw.	1050,—	950,—
Bad. Anilin	718,—	742,—	Höchst Farb.	688,—	620,50
Byk-Guldenw.	520,—	500,—	C. A. F. Kahlbaum	670,—	651,—
Chem. F. Buckau	1925,—	1780,—	Köln-Rottweil	789,—	720,—
„ Griesheim	787,—	700,—	Leopoldshall	1850,—	1700,—
„ Grünau	602,—	610,—	Linde's Elmasch.	1139,—	1088,—
„ v. Heyden	875,—	848,—	Nitritfabrik	900,—	780,—
„ Milch & Co.	688,—	701,—	Oberschl. Koksw.	1370,—	1360,—
„ Weiler	617,—	620,—	Rasquin. Farb.	1019,—	—
„ Gelsenk.	2395,—	2400,—	Rh. W. Sprengst.	545,—	510,—
„ W. Albert	1809,—	1625,—	J. D. Riedel	800,—	800,—
„ Concordia	1900,—	1850,—	Rütgerswerke	785,—	750,—
Dynamit Nobel	645,—	616,—	Schering. Chem.	958,—	900,—
Esstorf. Salz.	1675,—	1645,—	Sprengst. Carb.	490,—	565,—
Elberf. Farbent.	670,—	648,—	Staßfurter Chem.	1850,—	1850,—
Fahlberg List	689,—	580,—	Thür. Bleiweißf.	2100,—	2150,—
Gerbst. Reiner	—	—	Union Chem. Fabr.	980,—	1000,—
Th. Goldschmidt	885,—	748,50	Ver. chem. Wk. Chl.	1400,—	1185,—
Harb. Wiener O.	1490,—	1575,—	„ Glanzstoff F.	2290,—	2350,—

Devisen	1. 6.	2. 6.	3. 6.	5. 6.	6. 6.	7. 6.
Holland	10575,—	10575,—	10572,50	—	11975,—	11800,—
Schweden	7085,—	7050,—	7050,—	—	7540,—	7540,—
Italien	1415,—	1420,—	1420,—	—	1500,—	1502,50
England	1212,50	1215,—	1215,—	—	1295,—	1297,50
New York	372,50	371,75	371,75	—	387,50	387,50
Frankreich	2475,—	2500,—	2500,—	—	2625,—	2630,—
Schweiz	5210,—	5240,—	5240,—	—	5520,—	5520,—
Spanien	4295,—	4310,—	4310,—	—	4540,—	4545,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	7. 6.	26. 5.
Elektrolytkupfer	9249	9016
Raffinadekupfer 99,93%	7925—7975	8075—8125
Originalhüttenweichblei	8100—8150	8100—8150
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	8450—8500	8375—8425
Zink, umgeschmolzen	2850—2900	2900—2975
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	11100	11700
do. in Walz- oder Drahtbarren	11800	11950
Bancazin	20100—20200	19600—19800
Straitzinn	20100—20200	19600—19800
Australzinn	20100—20200	19600—19800
Hüttenzinn 99,9%	19750—19850	19200—19400
Reinnickel	18800—19000	19000—19200
Antimon-Regulus	8000—8150	8050—8100
Silber in Barren (1 kg)	5775—5800	5800—5850

(8649)

Versammlungskalender.

12. Juni: Sächs. Farbenfabriken Cunsdorf, J. C. Schulz A.G.: außerordentl. Hauptversammlung, nachm. 2½ Uhr, in dem Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft, Reichenbach i. V.
13. „ „Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin: außerordentl. G.V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, zu Stettin, Königstr. 11. Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.G.: außerordentl. G.V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Nationalbank für Deutschland, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Behrenstr. 68/69.
14. „ Chem. Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, Müllerstr. 170/171: ordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Mitteldeutschen Creditbank, Burgstr. 24, II. Harkortsche Bergwerke und chem. Fabriken A.G.: außerordentl. G.V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha.
15. „ J. D. Riedel A.G. in Britz: ordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Dtsch. Bank, Berlin W., Mauerstr. 39.
16. „ Dtsch. Solvay-Werke A.G., Bernburg: ordentl. G.V., nachm. 4 Uhr, im Palast-Hotel „Der Quellenhof“ in Aachen. Ver. Chem. Fabriken zu Leopoldshall A.G.: außerordentl. G.V., 12½ Uhr vorm., im Geschäftsgebäude der Disconto-Gesellschaft zu Berlin W. 8, Behrenstraße 42.
17. „ Berufsgenossenschaft der chem. Industrie, Sektion V, Leipzig: 38. ordentl. Sektionsversammlung, vorm. 10½ Uhr in Ilsenburg (Harz), „Hotel zu den roten Forellen“. Atlas A.G., Chem. Fabrik, Mölkau bei Leipzig: I. ordentl. G.V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrat Melos, Leipzig, Johannisgasse 1-3. Deutsch-Koloniale Gerb- und Farbstoff-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe-Rheinhafen: ordentl. G.V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Badischen Anilin- & Sodafabrik zu Ludwigshafen (Rhein). (3846)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie
Sektion IV

Die zur Sektion IV der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörenden Genossenschaftsmitglieder werden zu der am Donnerstag, den 22. Juni 1922, nachm. 5½ Uhr, zu Köln, Kölner Club, Richartzstr. 12, stattfindenden Sektionsversammlung eingeladen. Eine besondere Einladung ergeht nicht.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes über das Jahr 1921.
- Prüfung und Abnahme des vom Vorstand über die Sektionsausgaben des Jahres 1921 aufgestellten Rechenschaftsberichts.
- Feststellung des Voranschlags für die Sektionsverwaltungskosten im Jahre 1923.
- Wahl der 3 Mitglieder und der 3 Ersatzmänner des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts.
- Bestimmung der Blätter, in denen die Bekanntmachungen des Sektionsvorstandes veröffentlicht werden sollen.
- Bericht des technischen Aufsichtsbeamten.
- Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand

Max Clouth,

1. Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3604)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkalk fest und Aetzkalkilauge nach Norwegen, Dänemark, Randstaaten, Deutsch-Oesterreich und Balkan sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“ (Ma). (3595)

Der Ausfuhrmindestpreis für Schwefelnatrium nach Luxemburg wurde neu festgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“.

Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiak wurde allgemein neu festgesetzt.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid“.

Der Ausfuhrmindestpreis für Holzkohle nach England ist neu festgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Holzdestillation“.

Der Ausfuhrmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak ist für einige Länder herabgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid“. (3649)

Unterausschuß „Tonerdesalze“.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Holland und Norwegen sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“. (3582)

Unterausschuß „Salmiakgeist“.

Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiakgeist in Fässern nach England (ausgenommen die englischen Kolonien) ist herabgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbid“ (Mc). (3580)

Nebenstelle „Zündhölzer“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Abt. „Sprengstoffe“ (Me). (3579)

Unterausschuß „Zinkweiß“.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß ist herabgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg). (3581)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	27. Mai 1922	24. Mai 1922	26. Mai 1922	24. Mai 1922	10. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99°(H.P.) 550 Fr.	72—73 £	40,50—44 G	—	—	8—9 c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 68—70 £	kg 0,50—0,55 G	techn. 80% 75Mk.	80% 16 öKr.	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 215 Fr.	33—34 £	—	—	Lauge 40% 7 öKr.	100 lb. 6,25—6,40 \$
Aetznatron	76/77° blande 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77% 28,50—31 G	128/130 900 Kr.	5,40 öKr.	solid 70% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,7 $\frac{1}{2}$ —1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	—	U. S. P. 65—70 c.
Bleiglätte	bonne pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Belberger 1200 Kr.	—	7 $\frac{1}{4}$ —8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	—	—	9 $\frac{5}{8}$ —12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,37 G	crist. 46 Mk.	crist. 10 öKr.	5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40°/lb. 6—6 $\frac{1}{4}$ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 13 $\frac{1}{2}$ —15 c.
Chlorcalcium . . .	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	based lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	12,50—13,50 G	—	2,80 öKr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	30,10—32 £	37—45 G	1500 Kr.	12 öKr.	lamp 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,3 $\frac{1}{2}$ s	kg 3,20—3,75 G	—	—	45 $\frac{1}{2}$ —46 c.
Cremortartari . . .	extrait 98/99% 700 Fr.	98/100% 110—112,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	cryst. 90 $\frac{1}{2}$ % (H.P.) 330 Fr.	99/100% 59—60 £	80% kg 0,33—0,40 G	—	80% 24 öKr.	90 $\frac{1}{2}$ % 100 lb. 9—9,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 70—71 £	—	—	40% 23 öKr.	40% 8 $\frac{1}{2}$ —9 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,50—6,25 G	calc. 135 Kr.	calc. 1,65 öKr.	cryst. 100 lb. 1—1,15 \$
Glycerin	blonde pure 30° 500 Fr.	crude 55—60 £	2x gest. kg 1,20—1,30 G	—	—	15—15 $\frac{1}{2}$ c.
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	8,70 öKr.	7 $\frac{1}{8}$ —7 $\frac{1}{2}$ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,2 $\frac{1}{2}$ —1,3 s	175—180 G	6500 Kr.	34 öKr.	28 $\frac{1}{2}$ —29 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	47 öKr.	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	90/99 1180 Kr.	8,30 öKr.	cryst. 100 lb. 5,50—5,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 24—25 £	40% 24,50—26 G	Metzger 30% 25 Mk.	Grünsteig 6,50 öKr.	—
Milchsäure	Industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% 100 lb. 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	325 Fr.	lb. 5 $\frac{1}{4}$ d	64—68 G	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8 $\frac{1}{4}$ —8 $\frac{1}{2}$ d	68—80 G	78 Mk.	22 öKr.	cryst. 11 $\frac{1}{2}$ —12 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,50 G	—	—	50% solution 8—8 $\frac{1}{2}$ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5—5 $\frac{1}{4}$ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 $\frac{1}{2}$ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	45 öKr.	techn. 25—25 $\frac{1}{2}$ c.
Salmiak	blanc ou p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	39,50 Mk.	—	white gran. 7—7 $\frac{1}{4}$ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Salzsäure	22° min. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	—	22° 90 öKr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	60/62% 29 Mk.	4,60 öKr.	based 80/82% 4—4 $\frac{5}{8}$ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 212 Kr.	—	t 17—17,50 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 116 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—2 \$
Wasserglas	bonne 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,50—7 G	—	—	Natr. sol. 80° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 fr.	lb. 1,3 $\frac{1}{2}$ —1,4 s	kg 1,65—1,70 G	speziell krist. 5400 Kr.	33 öKr.	30 c.

(3620)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. Dr. C. Ungewitter, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 17. JUNI 1922

Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Juni 1922.

Die Pariser Bankierkonferenz hat das Ende gefunden, das vielfach erwartet worden war. Die Bankiers sind zu einem negativen Ergebnis hinsichtlich der Bewilligung einer Anleihe an Deutschland gekommen. Sie lehnen sowohl eine langfristige als auch eine sogenannte Atempausen-Anleihe mit dem Hinweis darauf ab, daß die Voraussetzung der Gewährung irgendeiner Anleihe an Deutschland die vorherige endgültige Lösung des Reparationsproblems sein muß. Die Bedeutung, die der Denkschrift der Bankiers zukommt, ist ganz außerordentlich. Sie stellt an Wichtigkeit alles, was seit Jahren an Noten auf diesem Gebiete geleistet worden ist, in den Schatten. Die unschätzbare Bedeutung der Note für Deutschland besteht darin, daß hier eine von der Politik unbeeinflusste Kommission sachverständigster Persönlichkeiten mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, was in Deutschland seit Jahr und Tag immer wiederholt wurde, was aber auf der Feindesseite bisher keine Anerkennung fand, nämlich die einfache Wahrheit, daß ohne einen finanziellen Zusammenbruch mit nachfolgendem sozialen Umsturz die von der Entente auferlegten Reparationslasten nicht getragen werden können.

Die Denkschrift des Finanzkomitees zerfällt äußerlich in folgende Abschnitte: Die Lage des Komitees im Verhältnis zur Reparationskommission, die Schwierigkeiten, einem Mehrheitsentschluß zu entsprechen. Es folgen allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der zukünftigen Möglichkeit von Anleihen und ein Schlußergebnis. Die Bankiers waren nach Paris gekommen, um technische Ratschläge über die Bedingungen zu erteilen, unter welchen eine auswärtige Anleihe von Deutschland aufgenommen werden könnte. Es war ihnen nun aber sofort klar, daß sie unter Aufrechterhaltung des Friedensvertrages von Versailles und der Londoner Zahlungsbedingungen für eine auswärtige Anleihe keine Aussichten bieten konnten. Es erfolgte sodann die bekannte Rückfrage an die Reparationskommission zwecks Erweiterung ihrer Untersuchungen, auf die denn auch eine zustimmende Antwort, allerdings gegen die Stimme Frankreichs, erfolgte. Diese nicht einmütige Auftragserteilung war der Bankierkonferenz Grund genug, ihre Untersuchungen auf einer erweiterten Grundlage nicht fortzusetzen, sondern sich einfach an den ursprünglichen eingeschränkten Auftrag zu halten. Die Folge waren die oben mitgeteilten Ergebnisse. Die Bankierkonferenz ist aber jederzeit bereit, ihre Untersuchungen erneut aufzunehmen, allerdings nur, wenn ein einmütiges Ersuchen der Alliierten vorliegt. Das Komitee ist zu der bemerkenswerten Ansicht gelangt, daß, wenn die auf Deutschland lastenden Bedingungen geändert werden, unbedingt ansehnliche Anleihen flüssig gemacht werden könnten. Die Notwendigkeit der Aufnahme neuer Verhandlungen ist nach Ansicht des Komitees um so notwendiger, als die Wiederaufnahme normaler Handelsbeziehungen und die Stabilisierung der Währung ohne endgültige Regelung der Reparationen unmöglich ist. Das Komitee weist zum Schluß auf die gefährdete Lage Deutschlands hin, die durch die ungeregelten Reparationsverhältnisse be-

dingt ist, die jedoch durch eine Interimsanleihe behoben werden könnte, falls das Problem unter wirklicher Aussicht auf eine endgültige Lösung erneut erwogen werden sollte.

Die Denkschrift ist eine einzige Anklageschrift gegen Frankreich, das, unbelehrbar bis zum äußersten, nicht von seinem Schein lassen will. Der Vollständigkeit halber sei noch mitgeteilt, daß der französische Sachverständige der Bankierkonferenz in einer Denkschrift feststellt, daß Frankreich zwecks Förderung einer Anleihe nicht neue Begrenzungen in der Verpflichtung Deutschlands in Erwägung ziehen könnte, ja, er versteigt sich sogar zu der Behauptung, daß derartige Untersuchungen überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Bankierkonferenz gehört hätten.

Durch die Ueberreichung ist eine vollkommen neue Lage in der Reparationsangelegenheit geschaffen worden. Deutschland hatte bekanntlich in seiner Note vom 28. Mai das Zustandekommen einer Anleihe zur Voraussetzung der Fixierung der schwebenden Schuld auf dem Stande vom 31. März 1922 gemacht. Mit dem Nichtzustandekommen der Anleihe ist die Zusage naturgemäß hinfällig. Die Ausführung dieses Versprechens wäre sowieso fraglich gewesen. Jedenfalls hätte mit diesen Mitteln die wirksame Bekämpfung der Inflation, eine der Hauptforderungen der Entente, nicht durchgeführt werden können, weil man übersieht, daß auch ohne die Aufnahme neuer schwebender Schulden die Inflation bei uns noch weitere Fortschritte machen muß, dadurch nämlich, daß die Schatzwechsel im Privatbesitz infolge der Kapital- und Geldknappheit in immer stärkerem Umfange zur Reichsbank zurückkehren und so die Inflation verstärken. Andererseits ist aber das Steuersystem in einer Weise bereits ausgebaut, daß selbst unter Gewährung eines Teilamortatoriums, und vielleicht auch einer Anleihe, die geforderten Steuereingänge nicht den Umfang erreichen können, daß von einer weiteren Begebung schwebender Schulden vollkommen abgesehen werden könnte. Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, beweisen die in der letzten Zeit bekanntgegebenen Reichsbankausweise. Der Ausweis von Ende Mai zeigt die Ausgabe neuer schwebender Schulden in Höhe von 11,7 Milliarden Mark, gleichzeitig die Erhöhung des Zahlungsmittelumlaufes von über 8 Milliarden Mark. Der Ausweis vom 7. Juni zeigt die weitere Ausgabe von 3 Milliarden neuen Noten an. Den 11 Milliarden Schatzwechseln entsprechen also 11 Milliarden neue Noten. Die Inflation wächst also von Woche zu Woche, und sie wird weiter anschwellen, wenn eben nicht eine anderweitige Regelung der Lasten gefunden werden kann.

Frankreich hat sich in seiner Antwort auf die erwähnte Note vom 28. Mai das Recht vorbehalten, das Deutschland gewährte Moratorium für den Fall zu widerrufen, daß Deutschland in Ermangelung der von ihm gewünschten Hilfe mittels einer auswärtigen Anleihe die Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung der schwebenden Schuld nicht ausführen sollte. Wir stehen also in der Reparationsfrage vor einem vollkommenen Vacuum. Nach Abbruch der Verhandlungen wird es der Reparationskommission theoretisch freistehen, ihre Zusagen zurückzuziehen. Was soll aber dann geschehen? Wenn Deutschland ein Teilamortatorium nicht gewährt werden soll, dann könnten doch höchstens die

um so viel schärferen Bestimmungen des Londoner Zahlungsplanes in Kraft treten, wonach Deutschland sogar ca. 3,5 Milliarden Goldmark im Jahre zu entrichten hätte. Es will uns außerordentlich fraglich erscheinen, ob sich selbst die Reparationskommission auf einen derartigen Standpunkt zurückziehen könnte. Wenn es allein nach den Wünschen Frankreichs ginge, so wäre eine derartige Lösung wohl möglich. Aber Frankreich hat sich gerade jetzt in einer grundlegenden Angelegenheit in scharfen Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern der Reparationskommission gesetzt, und es ist mehr als fraglich, ob die Reparationskommission in ihrer Gesamtheit so wie bisher gewillt ist, lediglich den Wünschen Frankreichs nachzugeben. Die Ausführung des Zahlungsplanes könnte natürlich für Deutschland keinesfalls in Betracht kommen, ja nicht einmal die Erfüllung eines Teilmoratoriums ist in ernsthafte Erwägung zu ziehen. Jeder Versuch dazu müßte zu einer neuen Valutakatastrophe führen und eine neue ungeheure Teuerung mit sich bringen. Es wird also der Reparationskommission nichts anderes übrig bleiben, als erneut in eine Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit einzutreten und den Umfang des Moratoriums so zu bemessen, daß Aussicht auf seine Erfüllung vorhanden ist.

Der Devisenmarkt hat, wie nicht anders zu erwarten war, sofort mit einer Devisenhäusse auf das negative Ergebnis der Bankierkonferenz geantwortet. Der Dollar, der sich während der Verhandlungen zwischen 275 und 295 Mark bewegt hatte, zog nach Bekanntgabe des Abbruchs sofort auf 320 an. Die Börse hat angesichts dieses Umschwunges ihre Auffassung über die Gefahr einer kommenden Deflation augenblicklich in den Hintergrund gestellt. Man hofft, daß die deutsche Industrie, deren Auftrageingänge infolge der Befestigung der Mark immer kleiner geworden waren, bei einer Verschlechterung der Mark wieder konkurrenzfähig wird. Hieran kann man das außerordentlich Krankhafte einer solchen Konjunktur ermessen, die sich lediglich auf den Verfall der Währung stützt. Mit einer Befestigung der ausländischen Zahlungsmittel wird der Bezug ausländischer, insbesondere englischer Kohle, wieder in Frage gestellt, die nach dem 1. Mai infolge der Beseitigung der Kohlensteuer für ausländische Kohle stark zugenommen hatte. In diesem Zusammenhang ist die Ablehnung der Ueberschichten und Lohnabkommen seitens der Bergarbeiter von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung bedeutet nämlich wieder eine Zunahme der Kohlenknappheit, die durch die Zufuhr englischer Kohle schon beträchtlich herabgemindert war. Wir haben also immer wieder dasselbe Bild: Fallende Mark bedeutet zwar Steigerung der Ausfuhr, aber gleichzeitig stellt sich infolge Kohlenknappheit die Unmöglichkeit heraus, die Ausfuhrkonjunktur in der richtigen Weise auszunutzen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Beschluß der Bergarbeiterverbände, die sich den Argumenten ihrer Führer in den Gewerkschaften und auch in der Regierung verschlossen haben, besonders zu bedauern. Es muß abgewartet werden, wie die zentralen Unterhandlungen sich gestalten werden, die mit sämtlichen Bergbaureviere eingeleitet werden.

Ohne Mehrarbeit sämtlicher Schichten der Bevölkerung ist ein Wiederaufbau Deutschlands auf die Dauer nicht denkbar. Allerdings kann an einen ernstlichen Wiederaufbau nur unter einer wichtigen Voraussetzung gedacht werden, nämlich unter genau derselben Voraussetzung, die für die soeben abgebrochene Pariser Bankierkonferenz der Leitstern ihres Handelns war, nämlich die endgültige Regelung der Reparationsfrage. Erfolgt diese nicht, so wird, namentlich auch in der Arbeiterschaft, niemals der ernste Wille zum Wiederaufbau lebendig werden, weil ihr ja niemand Fronarbeit ein Menschenalter hindurch im Dienste der ehemaligen Feinde Deutschlands zumuten kann. Deutschland muß zunächst in den Stand gesetzt werden, einigermaßen erfolgreich arbeiten zu können. Dazu gehört, daß es handelspolitisch sich mit seinen Vertragsgegnern auf

gleichem Fuße befindet. Gegenwärtig ist es infolge der Bestimmungen des Versailler Vertrages in der unmöglichen Lage, seinen ehemaligen Gegnern ohne Gegenseitigkeit Meistbegünstigung gewähren zu müssen. Eine weitere wichtige Frage ist die der ausländischen Zoll- und Antidumping-Gesetzgebung. Diese Gesetzgebung hat ihren Ursprung meistens in dem Gedanken, die durch den Krieg künstlich großgezogenen Industrien am Leben zu erhalten. Das gilt insbesondere auf dem Gebiete der Farbstoffindustrie. Namentlich in Amerika sind einflußreiche Interessenten unablässig bemüht, ihre Anlagen durch volkswirtschaftlich völlig ungerechtfertigte Zölle zu schützen. Erst dieser Tage berichteten amerikanische Zeitungen, daß der Senat eine Zollabgabe auf gewisse Farbstoff-Fabrikate genehmigt und dadurch die vom Repräsentantenhause angenommenen Sätze weiter erhöht habe. Der Beschluß, so heißt es in dem Bericht, wird als Anzeichen für eine starke Mehrheit zugunsten des Schutzes der Farbstoffherzeugung betrachtet. Mit welchen Mitteln gegen die deutsche Industrie gearbeitet wird, zeigt ferner eine andere Meldung, die behauptet, daß sich das deutsche und das französische Kalisyndikat verbunden hätten, um ein internationales Monopol für Kali aufzurichten und dadurch Amerika auszuplündern. Im Anschluß daran wird natürlich sofort zum gesetzgeberischen Schutz der amerikanischen Industrie aufgerufen. Es ist klar, daß auch hinter dieser Behauptung eine ganz offensichtliche Stimmungsmache amerikanischer Kaliinteressenten lauert, die dem natürlichen Wettbewerb nicht gewachsen sind.

Das sind so einige der Voraussetzungen, die geschaffen werden müssen, wenn sich das deutsche Wirtschaftsleben in genügender Weise wieder entwickeln soll. Natürlich die Hauptsache bleibt immer die Regelung der ungeheuer wichtigen Frage der Reparation, und vor allen Dingen auch ihrer Nebenspesen, die durch das Unrecht der Okkupationen, der Sanktionen und Kommissionen unendlich angewachsen sind. Die vor einigen Tagen veröffentlichte zweite Denkschrift über die Kosten der Rheinlandbesetzung, in der nachgewiesen wird, daß sich bis Ende März 1922 die Kosten für Leistungen und Lieferungen an die Besatzungsarmeen auf fast 6 Milliarden Goldmark belaufen haben, wird auch der Bevölkerung der nicht besetzten Gebiete die ganz ungeheuerliche Last der feindländischen Besetzung vor Augen geführt haben. „Steter Tropfen höhlt den Stein“. Argument reiht sich an Argument. Hoffen wir, daß dadurch eines Tages das Ziel deutschen Sehns, die Befreiung von unwürdigen und untragbaren Lasten, erreicht wird. (i. V. Kg.) (3730)

Der gegenwärtige Stand der Preistreiberechtsreform.

Der Kampf der gesamten Unternehmerschaft in Industrie, Handel und Gewerbe um die Reform der Preistreiberei und Wuchergerichtsverordnung hatte dazu geführt, daß dem Reichstag vor etwa einem halben Jahre ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der im Volkswirtschaftlichen Ausschuss eingehend beraten wurde. Die Bestrebungen der Unternehmer richteten sich bekanntlich vor allem darauf, die Zulässigkeit der Preisfestsetzung nach der Marktlage, bzw. auf Grund des Wiederbeschaffungspreises gesetzlich festzulegen. Der Unterausschuss hatte seinerzeit eine Entschliebung angenommen, in der u. a. eine Abänderung der Preistreibereiverordnung verlangt wird, derart, daß Preiswucher nicht vorliegen soll, wenn der Preis der Marktlage entspricht. Diese Stellungnahme des Unterausschusses ist aber, was bisher in weiten Kreisen noch nicht bekannt geworden ist, vom Volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstages selbst, der vor kurzem eingehend über die Angelegenheit abschließend beraten hat, überraschenderweise nicht bestätigt worden. Vielmehr wurde der Passus über die Zulassung der Preisfestsetzung nach der Marktlage in

der Schlußabstimmung gestrichen. Die wesentlich veränderte Entschliebung, die nunmehr dem Plenum des Reichstages zur Beratung vorgelegt wird, enthält nach der Gesamtabstimmung nur das Ersuchen an die Reichsregierung, sobald wie möglich eine Abänderung der Preistreibereiverordnung vorzulegen, in der die Tatbestandsmerkmale des Preiswuchers so klar gekennzeichnet werden, daß sie eine einwandfreie, objektive Feststellung der Zuwiderhandlung ermöglichen. Ferner sollen in allen zweifelhaften Fällen möglichst vor Erhebung der Anklage und Beschlagnahme Sachverständige gutachtlich gehört und auch zur Hauptverhandlung hinzugezogen werden, und von der Handelsuntersagung soll nur in ganz zweifelsfreien Fällen Gebrauch gemacht, andernfalls aber sollen vor Entscheidung hierüber gleichfalls Sachverständige gehört werden. Die Aufforderung, gegebenenfalls gegen Kartelle und Syndikate vorzugehen, wenn diese ihre wirtschaftliche Macht zur Preistreiberei, insbesondere durch Einschränkung der Produktion und des Handels, mißbrauchen, ist vom Ausschuß übernommen worden. Weitere Entschliebungen betreffen das Wiederaufnahmeverfahren der vom Wuchergericht Verurteilten und die Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen Wuchers, des sogenannten „Prangergesetzes“.

Die endgültige Entscheidung des Reichstages über diese zu den wichtigsten innerpolitischen Fragen der Gegenwart gehörende Angelegenheit erscheint angesichts der schwankenden Mehrheitsgruppierung hinsichtlich der Zulassung der Marktpreisberechnung noch durchaus zweifelhaft. — (D. A. Z.) (3652)

Industrie und Handel im Mai d. J.

Die Berichte, die die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Mai dem Handelsministerium erstattet haben, lassen erkennen, daß die Lähmung, mit der Handel und Gewerbe der Konferenz von Genua entgegensahen, einer erheblichen Belebung des Geschäfts gewichen ist. Zwar hält nach wie vor die Kohlennot, die so groß ist, daß in steigendem Maße englische Kohle eingeführt werden mußte, die deutsche Wirtschaft nieder. Zwar ist ferner die Produktion durch Steigerung von Materialpreisen und Löhnen, Frachten und Steuern so teuer geworden, daß die Ausfuhr überaus erschwert ist und Auslands-wettbewerb selbst in Deutschland auftritt. Zwar ist endlich der Geldbedarf für Industrie, Groß- und Kleinhandel, der durch die Markentwertung der letzten Monate bedingt ist, nur mit Mühe zu befriedigen. Aber es hat sich gezeigt, daß der tatsächliche Bedarf des Inlandes und Auslandes groß ist, indem die Nachfrage für sofort oder mit kurzen Lieferfristen greifbare Ware unverändert lebhaft geblieben ist. Ferner haben gebesserte Verkehrs- und Rohstoffbezugsverhältnisse früher unerträgliche Hemmungen beseitigt. Vor allem aber hat die Annahme, daß zurzeit keine Aussicht auf eine schnelle Besserung der Marktwährung bestehe, zu einer zuversichtlicheren Beurteilung der nächsten wirtschaftlichen Entwicklung geführt und die Auftragsbestände der meisten Industrien, soweit sie nicht ohnehin schon für mehrere Monate reichten, neuerdings anschwollen lassen.

Chemische Industrie.

Der Umsatz in Teerfarbstoffen im Inlande dürfte den des Vormonats nur unwesentlich übersteigen, da die Abnehmerkreise nur ihren dringendsten Bedarf decken. Außerdem wird der Absatz durch eine Unsicherheit in der Textilindustrie, namentlich in der Baumwolle verarbeitenden Industrie, ungünstig beeinflusst. Die Ursache dieser Unsicherheit dürfte darin zu suchen sein, daß die Verkaufspreise für Exportwaren den Weltmarktpreis nahezu erreicht haben. Der Absatz im Auslande entwickelte sich im allgemeinen zufriedenstellend. In den österreichischen Nachfolgestaaten, in

Holland und in den nordischen Staaten hat sich der Umsatz ungefähr auf der Höhe des Vormonats gehalten. In den nordischen Staaten wird das Geschäft vielfach noch durch Angebote solcher Farbstoffe, die auf ungesetzliche Weise aus Deutschland ausgeführt worden sind, erschwert. Wenig günstig ist die Geschäftslage in der Tschecho-Slowakei infolge des hohen Währungsstandes. In Finnland ist der Absatz von Farbstoffen zurückgegangen. Auch in Belgien hat der Absatz weiter abgenommen, was auch auf die geringe Beschäftigung der Textilindustrie zurückzuführen ist. In Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die Einfuhr von Farbstoffen durch Einfuhrverbote, Zollmaßnahmen usw. unmöglich gemacht oder stark eingeschränkt. In vielen Ländern begegnet die deutsche Farbstoffindustrie einem starken ausländischen Wettbewerb, besonders von seiten der Schweizer Farbstoffindustrie. — Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war zufriedenstellend. Es wird mit einer geringen Zunahme des Absatzes gegenüber dem Vormonat gerechnet. Der Absatz photographischer Erzeugnisse ist unverändert geblieben. Infolge hoher Gestehungskosten ist das Geschäft im allgemeinen nicht mehr lohnend. Der Inlandabsatz von Pflanzenschutzmitteln hielt sich auf der Höhe des Vormonats. — In der Versorgung mit Rohstoffen ist eine leichte Besserung eingetreten; z. B. konnten die Lagervorräte an Gußspänen und Steinsalz wieder auf einen normalen Stand gebracht werden. Die Zufuhr von Brennstoffen, Schwefel und Anhydrit genügte dem Bedarf. Benzol konnte nach der Aufhebung der Zwangswirtschaft in reichlicheren Mengen bezogen werden. Dagegen war die Belieferung mit Soda noch immer unzureichend. Da Lagervorräte lange nicht mehr vorhanden sind, mußten größere Mengen von Frankreich und der Schweiz zu hohen Preisen bezogen werden. An Weißblech besteht im Inlande schon seit Monaten ein empfindlicher Mangel, so daß größere Bestellungen auf Weißblech nach England vergeben werden mußten. Auch die Beschaffung von Packpapier und Glasballons ist mit Schwierigkeiten verbunden. Schließlich klagt die Industrie über die schleppende Belieferung mit Stabeisen, Blechen und aus Eisen hergestellten Geräten und die mehrfach beobachtete Weigerung größerer Werke, alte Aufträge, die zu festen Preisen angenommen waren, auszuführen. Der Eingang neuer Aufträge hält sich in normalen Grenzen (Solingen).

Die stürmische Nachfrage, welche die Lage noch bis in den April hinein kennzeichnete, hat nachgelassen, ohne daß die volle Beschäftigung der Betriebe beeinträchtigt wurde. Sehr lückenhaft ist immer noch die Gestellung von Koks, der daher bereits im Auslande gekauft werden mußte. Die Versorgung mit Rohstoffen ist bis auf die Beschaffung von Soda zufriedenstellend. Der Eingang an Aufträgen kann als ausreichend, teilweise als gut bezeichnet werden. Die Verkehrsverhältnisse werden als im allgemeinen befriedigend bezeichnet. Nur die bei dem Uebergang Passau bestehende Sperre für Sendungen nach Deutsch-Oesterreich, Ungarn und den Balkanländern machte sich unangenehm bemerkbar. Ferner wird infolge der Hamburger Hafenverhältnisse die Verfrachtung derart verzögert, daß viele Firmen dazu übergehen, die Exportsendungen über ausländische Hafenplätze, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen zu verfrachten (Wiesbaden).

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen, die bereits im Monat April sich weniger lebhaft gestaltet hatte, ist auch im Mai teilweise etwas zurückgegangen. Bei den Händlern ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die ungeklärte Lage keinen großen Unternehmungsgeist aufkommen läßt, zumal, da bei den Ausfuhr-geschäften das Schwanken des Marktkurses eine große Rolle spielt. Die Nachfrage der Selbstverbraucher hat bisher noch nicht nachgelassen, jedoch hat es den Anschein, als wenn auch hier ein Abflauen des Bedarfes zu erwarten ist. Bei der Ausfuhr nach dem Auslande zeigte

es sich mehrfach, daß in chemischen Produkten der Weltmarktpreis erreicht und teilweise sogar überschritten wird. Besonders bei dem Verkauf nach den Vereinigten Staaten mußten die Preise äußerst scharf kalkuliert werden (Berlin). ⁽³⁶⁵⁵⁾

Ein- und Ausfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien.

In Verfolg der Genfer Entscheidung vom 20. Oktober 1921 und des deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommens vom 15. Mai 1922 hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung über die Neuregelung der Ein- und Ausfuhr zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien folgende Anweisungen gegeben:

Die neue deutsch-polnische Grenze in Oberschlesien ist sowohl politische Grenze als auch Zollgrenze. Der frühere deutsche, jetzt an Polen gefallene Teil Oberschlesiens ist somit politisch, wirtschaftspolitisch und zolltechnisch Ausland geworden. Dementsprechend haben die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote gegenüber Polnisch-Oberschlesien volle Gültigkeit.

I. Für den Warenverkehr über die neue Zollgrenze gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle wie im Warenverkehr mit jedem anderen Ausland. Zuständig sind die Außenhandelsstellen und sonstigen Bewilligungsstellen bzw. für bestimmte, weiter unten angegebene Fälle der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln.

II. Waren, die aus dem Ausland, aber weder aus Deutschland noch aus Polen kommen und schon bei der Aufgabe zum Transport aus diesem dritten Ausland für das Abstimmungsgebiet, also sowohl für den deutschen als auch für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens, bestimmt waren und die die Einfuhrzölle an der deutschen oder polnischen Grenze vor dem 1. November 1921 bezahlt haben, können sechs Monate lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei die Grenze überschreiten. Handelt es sich dabei um Waren, deren Einfuhr in Deutschland verboten ist, so ist eine Einfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln einzuholen. Handelt es sich um Waren, deren Ausfuhr aus Deutschland verboten ist, ist die Ausfuhrbewilligung bei der zuständigen Außenhandelsstelle oder der sonstigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Ausfuhrpreise müssen hierbei die Einfuhrpreise mindestens erreichen. Die Preisfakturierung hat in der gleichen Währung zu erfolgen, die für die nach Deutschland eingeführte Ware gezahlt war. Die Bewilligungsstellen können als Unterlagen für die Bewilligungserteilung die Beibringung von Dokumenten und sonstigen Unterlagen verlangen, aus denen unzweifelhaft der Nachweis der Identität der in Frage kommenden Ware geführt werden kann und aus denen ersichtlich ist, daß die Ware vor dem 1. November 1921 aus dem Ausland für das Abstimmungsgebiet bestimmt war und der Zoll bezahlt worden ist. Als Unterlagen gelten Ursprungszeugnisse, Zollquittungen, kaufmännische Korrespondenzen, Frachtbriele, Auszüge aus Geschäftsbüchern und andere private Urkunden. Ausfuhrabgabe und sonstige Gebühren sind zu bezahlen.

Beispiel: Eine Ware ist aus Holland vor dem 1. November 1921 nach dem deutschen Teil des Abstimmungsgebiets gekommen. Der Zoll ist an der deutschen Grenze bezahlt worden. Die Ware kostet 6000 holländische Gulden und unterliegt der Ausfuhrkontrolle. Ausfuhrbewilligung nach Polnisch-Oberschlesien ist bei der zuständigen Außenhandelsstelle einzuholen. Der Ausfuhrpreis darf nicht unter 6000 Gulden liegen. Die Ware ist gleichfalls in holländischen Gulden zu fakturieren. Der Identitätsnachweis ist durch Urkunden und Unterlagen zu erbringen. Die Unterlagen sind dem Ausfuhrantrag beizufügen. Ausfuhrabgabe und Gebühren sind zu zahlen.

III. Rohstoffe und Halbfabrikate der industriellen Betriebe der einen der beiden Zonen des Abstimmungsgebiets, die bestimmt sind, in den industriellen Betrieben der anderen Zone verbraucht oder verarbeitet zu werden, können sechs Monate lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei über die Grenze gehen. Unterliegt die Ware deutschen Ein- oder Ausfuhrverboten, so ist eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln zu beantragen. Der Identitätsnachweis ist entsprechend dem unter II Gesagten durch Beibringung von Unterlagen zu führen. Ausfuhrabgaben werden nicht erhoben. Auf den Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist jedoch sowohl der Absender als auch der Empfänger namhaft zu machen.

IV. Rohstoffe und Halbfabrikate, die ihren Ursprung und ihre Herkunft aus den industriellen Betrieben der einen der beiden Zonen des Abstimmungsgebiets haben und dazu bestimmt sind, in den Betrieben der anderen Zone verarbeitet zu werden, können 15 Jahre lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, zollfrei über die Grenze gehen, wenn sie wieder in ihr Ursprungsland eingeführt werden müssen. Unterliegen die Waren deutschen Ein- oder Ausfuhrverboten, so ist eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln zu beantragen. Der Delegierte in Oppeln erteilt auch die Ausfuhrbewilligung für die im deutschen Teil Oberschlesiens veredelten Waren zur Rücksendung in den polnischen Teil. Unter für die im deutschen Teil Oberschlesiens veredelten Waren im deutschen Teil einem deutschen Einfuhrverbot, so ist die Einfuhrbewilligung beim Delegierten in Oppeln einzuholen. Die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr behalten ihre Gültigkeit auch hinsichtlich der Ausfuhrabgabe. Der Identitätsnachweis ist durch Beibringung von Unterlagen zu führen. Auf den Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist sowohl der Absender als auch der Empfänger namhaft zu machen.

V. Begriff „Halbfabrikate“: Unter Halbfabrikaten sind im allgemeinen nur solche Erzeugnisse industrieller Betriebe zu verstehen, die für den Empfänger deshalb Halbfabrikate darstellen, weil sie von ihm einer weiteren Verarbeitung oder weiteren Umformung unterworfen werden, um zu einem anderen selbständigen, weiterverarbeitungsfähigen oder gebrauchsfertigen Erzeugnis umgefertigt zu werden.

Begriff „Industrielle Betriebe“: Unter industriellen Betrieben sind auch die gewerblichen und Handwerksbetriebe zu verstehen.

VI. Die Ausfuhr deutscher Rohprodukte, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse, nicht nur der deutschen Großindustrie, sondern auch der deutschen gewerblichen und Handwerksbetriebe, die für die Industrie des polnischen Teils des Abstimmungsgebietes unmittelbar unentbehrlich sind, ausgenommen Lebensmittel, wird 15 Jahre lang, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, deutscherseits zugelassen. Unterliegen die Waren deutschen Ausfuhrverboten, so sind die Ausfuhrbewilligungen nicht beim Delegierten in Oppeln, sondern bei der zuständigen Außenhandelsstelle oder sonstigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Der Nachweis, daß es sich um deutsche Waren handelt, ist durch Unterlagen zu erbringen. Liegt der Ausfuhr einer Ware aus Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien ein Geschäft zugrunde, das vor dem 1. November 1921 abgeschlossen ist, und ist der Ausfuhrantrag innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren, vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit an gerechnet, bei der zuständigen deutschen Stelle eingereicht, so wird die Ausfuhrbewilligung erteilt, auch wenn die vereinbarten Preise den zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Ausfuhrmindestpreisen nicht entsprechen.

Begriff der unmittelbaren Unentbehrlichkeit: Als für die Bedürfnisse der Industrie des polnischen Teils des Abstimmungsgebiets unmittelbar unentbehrlich sind solche Erzeugnisse anzusehen, die folgenden Bedingungen ent-

sprechen: 1. Die angeforderte Ware muß in Deutschland in einer für den Bedarf der deutschen Industrie ausreichenden Menge vorhanden sein. 2. Polen darf diese Erzeugnisse nicht aus seinem Gebiete ausführen. Nicht als Ausfuhr in diesem Sinne gilt die Ausfuhr Polens nach Deutschland sowie die Ausfuhr Polens nach einem dritten Lande, sofern letztere 5 % der in Polen verfügbaren Menge unter Ausschluß der aus dritten Ländern eingeführten Menge nicht übersteigt.

VII. Bedarfsliste und Ausfuhrkontingente: Für die Industrie in Oberschlesien ist eine Bedarfsliste aufgestellt worden, die bestimmte Kontingente enthält und die wir nachstehend zum Abdruck bringen. Für diese Warenmengen werden Ausfuhrbewilligungen erteilt, sofern diese Waren ausschließlich für die in Polnisch-Oberschlesien bestehende Industrie verwendet werden. Der Identitätsnachweis ist bei Einholung der Ausfuhrbewilligung durch Unterlagen zu erbringen. Die Mengenkontrolle wird von der zuständigen fachlichen Außenhandelsstelle geführt. Die Außenhandelsstelle für den Erporthandel und der Delegierte in Oppeln haben den fachlichen Außenhandelsstellen etwa ihrerseits erteilte Ausfuhrbewilligungen unverzüglich mitzuteilen. Sind die Ausfuhrkontingente erschöpft, so werden weitere Ausfuhranträge wie solche nach einem anderen Ausland behandelt.

VIII. Allgemeines, Handels- und Speditionsfirmen, Strafbestimmungen bei Verstößen, Verwendungsbescheinigungen. Die nach Ziffer 6, VI bis VII zu erteilenden Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn die in Frage kommende Ware unmittelbar für einen in Polnisch-Oberschlesien gelegenen industriellen Betrieb für seinen unmittelbaren Bedarf bestimmt ist und direkt an ihn zur Ausfuhr kommt. Handels- und Speditionsfirmen erhalten keine Ausfuhrbewilligung. Die Ausfuhranträge müssen den Empfänger einwandfrei erkennen lassen. Die Ausfuhrbewilligungen werden nur unter der Bedingung erteilt, daß der Empfänger ein in Polnisch-Oberschlesien gelegener Betrieb ist, und daß die zur Ausfuhr bestimmte Ware von diesem nur innerhalb seiner eigenen industriellen Betätigung verwandt wird. Verstößt ein polnisch-oberschlesisches Unternehmen nachweislich gegen die Verpflichtung, so kann ihm durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Ausfuhr weiterer Waren gesperrt werden. Anträgen auf Ausfuhr von kontingentierte Waren müssen Beglaubigungen (Verwendungsbescheinigungen) der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien und Kattowitz beigelegt sein, aus denen ersichtlich ist, für wen und für welchen Verwendungszweck die Ware bestimmt ist. Ebenso sind Unterlagen für den Identitätsnachweis beizufügen. Als Ausfuhrmindestpreise gelten die für valuta-schwache Länder. Der Delegierte des Reichskommissars in Oppeln führt eine Statistik der von ihm erteilten Bewilligungen und hat sie allmonatlich dem Reichskommissar einzureichen. Ein Doppel der Bewilligung erhält die zuständige fachliche Außenhandelsstelle oder sonstige Bewilligungsstelle. —

Bedarfsliste der Industrie in Polnisch-Oberschlesien.

Nr.	Ware	Jahresmenge (Soweit Eindeckung im freien Handel möglich ist)	Bemerkungen
I.	Bezugsdauer 2 Jahre:		
1.	Gebrannter Kalk (Ca O)	100 000 t	
2.	Dinitrophenol (C ⁶ H ³ [NO ²] OH)	100 t	Lieferungsmöglichkeit für diesen Artikel ist nur vorhanden, wenn Dinitrophenol als Kriegsbedarf zur Ausfuhr zugelassen wird.
3.	Fluornatrium (Na Fl)	300 t	

Nr.	Ware	Jahresmenge (Soweit Eindeckung im freien Handel möglich ist)	Bemerkungen
4.	Kaliumbichromat (K ² Cr ² O ⁷)	75 t	
5.	Salmiackschlacken (geschmolzen)	300 t	
6.	Zinkoxydabfälle der Anilinfabrikation	250 t	
II.	Bezugsdauer 3 Jahre:		
	Sprengstoffe, Chemikalien bzw. Rohmaterialien zu ihrer Herstellung.		
1.	Fertigfabrikate:		
a)	Sprengkapseln	9 000 000 Stück	
b)	Zündschnüre	2 000 000 Ringe	
c)	Elektrische Zünder	800 000 Stück	
d)	Zündschnur- anzünder	200 000 Stück	
e)	Schwarzpulver	450 t	
f)	Ammonsalpeter- sprengstoffe	1 500 t	Der Bezug muss unmittelbar bei den herstellenden Fabri- ken erfolgen.
g)	Dynamit (45 bis 60 prozentig)	360 t	
2.	Rohstoffe bzw. Halb- fabrikate für die Er- zeugung von Spreng- stoffen		
a)	Kaliumchlorat (K Cl O ³)	15 000 t	Wie zu I f
b)	Nitronaphthalin (C ¹⁰ H ⁷ NO ²)	250 t	
c)	Reines Glycerin (C ³ H ⁵ OH ³)	250 t	
d)	Sprengbaumwolle	200 t	
3.	Eisenfrischschlacken	10 000 t	
4.	Salpetersäure (HNO ³)	3 000 t	
5.	Wellpappe und Papp- scheiben für Stick- stoffwerke	600 000 qm bzw. 150 000 Stück	Ausfuhrbewilligung wird zugesagt.
6.	Grubenlampen bzw. Grubensicherheits- lampen	—	
7.	Der medizinische und pharmazeutische Be- darf der Werkspitäler u. Knappschaftslaza- rette und Rettungs- stationen der indu- striellen Anlagen im bisherigen Umfang	—	Ausfuhrbewilligun- gen werden erteilt, jedoch mit der Maß- gabe, dass die Preise den für die Ausfuhr nach Polen allgemein festgesetzten Preisen entsprechen. Im Falle amtlich festgestellter Epidemien im Liefe- rungslande kann die Lieferung dergenannt- ten Artikel einge- schränkt werden.
III.	Bezugsdauer 5 Jahre:		
1.	Flußspat (Ca Fl ²)	600 t	
2.	Quarzspat	3 000 t	
3.	Quarzschiefer	3 000 t	
4.	Quarzschiefer	7 000 t	
5.	Quarzmehl	120 t	
6.	Schwefelspat (Ba SO ⁴)	4 000 t	
7.	Klebsand	5 000 t	
8.	Magnesit	800 t	
9.	Ferromangan	12 000 t	
10.	Ferrosilicium	2 000 t	
11.	Spiegeleisen	12 000 t	
12.	Aluminium (Al)	5 t	
13.	Ammoniak, flüssig u. wasserfrei (N H ³)	3 t	
14.	Hartpech für Briquet- erzeugung	15 000 t	
15.	Elektroden	5 000 t	
16.	Heizstäbe	150 000 Stück	
17.	Mauserfässer	2 000 Stück	
IV.	Bezugsdauer 15 Jahre:		
1.	Erzeugnisse der feuer- festen Industrie für berg-, hüttenmän- nische und chemische Industrie	—	Ausfuhrbewilligung wird zugesagt.

Nr.	Ware	Jahresmenge (Soweit Eindeckung im freien Handel möglich ist)	Bemerkungen
	2. Maschinen, Apparate jeder Art, Ersatzteile derselben sowie dazugehörige technische Bedarfsartikel für alle bestehenden industriellen Anlagen, sowie deren Laboratorien, soweit diese Anlagen ihre Maschinen, Apparate bzw. Laboratoriumseinrichtungen aus Deutschland bezogen haben	—	Desgl. (3732)

Alkohol für Desinfektions- und wissenschaftliche Zwecke.

Der deutschnationale Landtagsabgeordnete Dr. Quast-Faslem hat im Preussischen Landtag folgenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen: Das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß den Universitätskliniken, Krankenanstalten und Aerzten Alkohol zur Desinfektion und zu notwendigen sonstigen wissenschaftlichen Zwecken weiter zu ermäßigten Preisen zur Verfügung gestellt werden kann, um eine weitgehende Schädigung der Volksgesamtheit zu vermeiden.“ (3654)

England und die Farbstoffindustrie.

Auf der Jahresversammlung der „British Cotton and Wool Dyers' Association“, führte der Präsident, Adolph Högger, folgendes aus:

„Es sei schwer zu begreifen, daß die Preise für Farbstoffe noch immer so hoch seien, während sie bereits für viele andere Erzeugnisse herabgesetzt wurden. Im allgemeinen hielten sich die Warenpreise auf einer Höhe, die 2—3 mal so hoch sei als wie vor dem Kriege; dagegen seien die Farbstoffe etwa 3—12 mal so teuer. Es sei auch wiederholt behauptet worden, daß Deutschland übertrieben hohe Preise für Farben, welche in England nicht hergestellt werden, verlange; er könne aber sagen, daß ihm persönlich, soweit es die British Cotton and Wool Dyers' Association betreffe, kein solcher Fall bekanntgeworden sei. — Das Farbstoffeinfuhrgesetz von 1920 laufe noch beinahe neun Jahre, und es sei zu hoffen, daß sich die englische Farbstoffindustrie in dieser Zeit des Zollschatzes auf ihre eigenen Füße stellen werde. Der verstorbene Lord Moulton habe in seiner Ansprache an die Colour Users' Association im Jahre 1919 erklärt, wenn die britische Farbstoffindustrie nicht in fünf Jahren stark genug sei, um die deutsche Konkurrenz auszuhalten, so verdiene sie keinen Schutz. Er möchte sich jedoch als Großaktionär der British Dyestuffs Corporation und bei allem schuldigen Respekt vor den hohen geschäftlichen Qualitäten der Vorstandsmitglieder doch die Bemerkung gestatten, daß, je früher ein Leiter mit den gründlichsten chemischen Kenntnissen, der besten technischen Schulung und einer großen Erfahrung in der Farbstofffabrikation die Führung der Geschäfte übernehme, dies um so besser nicht nur für alle Farbstoffverbraucher in England, sondern auch für die Aktionäre der B. D. C. sein werde. Der Erfolg der deutschen und der schweizerischen Farbenfabriken beruhe ausschließlich darauf, daß sie von Männern geleitet werden, welche unübertroffen sind in technischer Schulung und Erfahrung.“

Im Anschluß an diese Erklärungen äußerte sich Präsident Högger auch in der Hauptversammlung der British Dyestuffs Corporation zu dem gleichen Thema:

„Die ernsteste Seite in der Handhabung des Farbstoffeinfuhrgesetzes seien die Verzögerungen und die ungerechtfertigten Benachteiligungen, welche die Färbereiindustrie dadurch erlitten habe. In vielen Fällen, wo an Stelle eines Farbstoffs, dessen Einfuhr verweigert wurde, ein Ersatz angeboten worden sei, seien mit Recht Klagen erhoben worden, da der Ersatz ganz verschieden von dem verlangten Farbstoff gewesen sei. Oefters seien sogar Farbstoffgemische als Ersatz für eine Eigenfarbe geliefert worden. Solche Gemische seien häufig ganz ungenügend und verursachen viel Aerger mit der Kundschaft.“

Indessen müsse er zugeben, daß in den Fällen, wo der Verbraucher nachgewiesen habe, daß ein bestimmter Ersatzfarbstoff unbefriedigend sei, Lizenzen bereitwillig erteilt worden seien. Die Preisfrage habe bisher bei der Erteilung von Lizenzen kaum eine Rolle gespielt; man sehe wohl ein, daß die Begründung einer englischen Farbstoffindustrie ermöglicht werden sollte, ohne die Textil- und andere Farbstoff verbrauchende Industrien in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu schädigen. Es sei auch in Fachkreisen wohl bekannt, daß die deutschen Farbstoffe billiger als die entsprechenden englischen zu erhalten seien.“

Kurz darauf wurde im Unterhaus an den Präsidenten des Handelsamts die Frage gerichtet, ob ihm die Rede des Präsidenten der British Cotton and Wool Dyers' Association bekannt geworden und ob er bereit sei, ein Komitee zur Untersuchung der Anwendung des Farbstoffeinfuhrgesetzes einzusetzen.

Der Präsident erklärte in seiner Antwort, daß er die Rede gelesen habe, aber nach genauer Prüfung keine Veranlassung zur Einsetzung eines solchen Komitees sehe. Das Komitee im Handelsamt stehe in ständiger Verbindung mit dem Handel und wenn der Wunsch nach Einsetzung eines Untersuchungskomitees vorhanden wäre, müßte dies zu seiner Kenntnis gekommen sein. Dies sei aber nicht der Fall. (3677)

Die australische Schwefel- und Schwefelsäure-Industrie und die Einfuhrzölle auf Pyrite und Schwefel.

Dem „Times Trade Supplement“ wird aus Melbourne geschrieben:

Die auf Empfehlung des Tariff Board (s. „Chem. Ind.“ Nr. 21, S. 331) erlassene Verfügung der Zolldirektion, daß die Zölle auf Pyrite und Schwefel sofort in Kraft treten sollen, hat die Lage der Bergwerksindustrie bedeutend erleichtert. Denn es wird ihr dadurch ermöglicht, ein Produkt auszunutzen, dessen Gewinnung bisher nicht stattfand. Jene Maßnahme hat ferner den Erfolg, daß Australien durch diesen Zollschatz zum Selbstversorger in Beziehung auf die wichtige Schlüsselindustrie der Schwefelsäurefabrikation für die Herstellung von Superphosphaten wird. Es sind große Lager von Pyriten für viele Jahre vorhanden, und Australien wird sich auf diese Weise von ausländischen Lieferungen unabhängig machen können. Während des Krieges stieg z. B. der Preis für fremden Schwefel von 4 £ auf 14 £ für die Tonne. Durch den neuen Zollschatz wird die Bundesregierung jetzt die Wiederkehr eines solchen Zustandes verhindern können.

Große Werke für die Schwefelgewinnung sollen in Yarraville, Victoria, in der Nähe von Superphosphatfabriken errichtet werden. Ebenso sollen andere Fabriken in den übrigen Staaten mit bestimmten Mengen Schwefelsäure beliefert werden, so daß der Tarif keine Nachteile für irgend eine einzelne Gesellschaft mit sich bringt. Es soll demnächst eine Konferenz aller Interessenten von der Zolldirektion einberufen werden, um einen Plan für ein möglichst vorteilhaftes Zusammenarbeiten aufzustellen. (3678)

Veröffentlichung einer Ausfuhrfreiliste.

Die Hauptfahndungsstelle der Reichszollverwaltung hat soeben eine Ausfuhrfreiliste herausgegeben, welche die auf Grund der bis einschließlich 25. April 1922 veröffentlichten Bekanntmachungen ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Waren enthält. Die Liste ist in übersichtlicher Weise, nach dem Vorbild des Statistischen Warenverzeichnisses, geordnet, so daß die betreffenden Waren leicht aufzufinden sind. Wir bringen nachstehend diejenigen Positionen, die für die chemische Industrie in Frage kommen; die vollständige Liste kann auch von der Geschäftsstelle der erwähnten Behörde, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 1, zum Preise von 12 Mk. bezogen werden.

	Ausführnummer des Statist. Warenverzeichn.
Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet	22
Lorbeerblätter, Majoran, Salbeiblätter, Waldmeister und sonstige, zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet	34
Tee, auch Mate	65
Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt: Gewürznelken; Ingwer; Kardamomen; Muskatblüten, -nüsse; Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele); Pfeffer, schwarzer und weißer; Vanille; Zimt, echter (Kaneel); Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Krokus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtkassia (Mutterzimt, Zimtholz), Zimtwurzel und andere Gewürze	67
Mimosa, Mangrowe, Maletto und andere Gerbrinden	92c
(93a/b) Quebrachoholz u. anderes Gerbholz: in Blöcken	93a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93b
Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino; Eckerdoppeln, Knoppeln, Valonea, Galläpfel, Myrobalanen, Sumach (Schmack), auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94
Guttapercha, roh oder gereinigt	98b
Balata, roh oder gereinigt	98c
Kautschuk, Guttapercha und Balataabfälle: abgenutzte Stücke von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Balata	98d
Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	137
Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	138
Ambra, Bisam (Moschus), Zibet, sonstige anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe (außer Bibergeil, Fischschuppen, Fischeiern und spanischen Fliegen)	aus 160
Weine mit Heilmittelzusätzen und andere zu Genußzwecken verwendbare weinhaltige Getränke, auch mit Zusatz von Gewürzen oder Zucker	182
Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig, zur Bereitung von Getränken, anderweit nicht genannt (Limonade und dergleichen Essenz), sowie zum Würzen zu-	

bereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz und dergleichen); Gewürzauszüge (Gewürzextrakte); Kapseln aus mit Zucker versetzter Gelatine	aus 212
Chemisch zubereitete Nahrungsmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eucasin, Nutrose, Pepsin, Plasmone, Protulin, Somatose, Tropon, mit Ausnahme von Sanatogen	aus 217
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch ungeschmolzen, Montanwachsbitten	241
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	249
Nachtlichte aus Wachsdraht	aus 252
Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	aus 258
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	aus 270
Quellsalze, natürliche, auch Moorsalze	aus 282
Kunsthharze, Cumaronharze, in festem Zustande	aus 317s
Kinderfarbkästen	aus 336b
Tinte, flüssig	aus 337
Kunstharz, Cumaronharz, in flüssigem Zustande	aus 343
Amorces und Amorcesbänder (Papierblättchen und Papierstreifen mit Zündpunkten)	aus 370
Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert	aus 372
Eingedickte Sulfatlauge	aus 384a/b

Die Ausfuhrfreiliste soll jeweils durch sog. Deckblätter ergänzt, bzw. berichtigt werden, um auf diese Weise dem praktischen Bedürfnis soweit wie möglich entgegenzukommen. Außerdem ist von amtlicher Seite beabsichtigt, gegen Ende dieses Monats auch eine Einfuhrfreiliste in derselben Anordnung erscheinen zu lassen. (3707)

Uebergang der Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen auf das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Zur Entlastung des Reichsarbeitsministeriums ist die Entscheidung über die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen einschließlich der hiermit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Führung des Tarifregisters, mit Wirkung vom 15. Juni 1922 ab dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung übertragen worden. Nachdem die Aufgaben fast drei Jahre lang im Reichsarbeitsministerium bearbeitet worden sind und die Auslegung der in Frage kommenden Gesetzesvorschriften in den wichtigsten Punkten feststeht, bestanden keine Bedenken, die weitere Bearbeitung in die Hand einer Mittelbehörde des Reiches zu legen, der verwandte Aufgaben, wie die Tarifstatistik und die Führung des Tarifarchivs bereits obliegen. Da gleichzeitig die eingearbeiteten Beamten der bisherigen Tarifabteilung des Ministeriums in der Mehrzahl in das Reichsamt für Arbeitsvermittlung übernommen werden, so erscheint die reibungslose Durchführung der Aufgaben auch ferner gewährleistet. Die Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen des Tarifvertragsrechts, insbesondere seine gesetzliche Ausgestaltung, bleibt weiter bei dem Reichsarbeitsministerium. Anträge auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen sind vom 15. Juni 1922 ab unmittelbar an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin NW. 6, Luisenstr. 32-34, zu richten. (3720)

Der Arbeitsmarkt im April 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Gesamtübersicht über die Lage des Arbeitsmarktes im April d. J.:

Die Entwicklung der Arbeitsmarktlage bewegte sich den Berichten zufolge auch im verflossenen April in der

bisherigen günstigen Richtung weiter. Verschiedene Anzeichen scheinen die Deutung zuzulassen, daß in einzelnen Industriezweigen ein gewisser Höhepunkt der Entwicklung erreicht ist. Es wird abzuwarten sein, ob namentlich in den auf den Export und den auf die Rohstoffzufuhr aus dem Auslande angewiesenen Industrien dieser Stand sich wird behaupten lassen; einstweilen kann der Beschäftigungsgrad jedenfalls noch als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

So zeigte die Mitgliederstatistik der Krankenkassen im Berichtsmonat weitere Zunahme der Pflichtversicherten, mit anderen Worten also der Beschäftigten im gleichen Maße wie im Vormonat.

Bei den 6007 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 13 021 057 am 1. April auf 13 305 900 am 1. Mai 1922, also um 284 843 oder 2,2 % (im Vormonat 2,1 %).

Auch die Arbeiterfachverbände konnten einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern feststellen; in den Verbänden der Textil- und Metallindustrie war die Gestaltung nicht einheitlich und deutete eher auf gleichbleibende als auf verbesserte Lage hin.

Von insgesamt 5 991 685 durch die Statistik erfaßten organisierten Arbeitnehmern waren am Stichtage 51 417 (39 644 männliche, 11 773 weibliche) oder 0,9 % arbeitslos (im Vormonat 1,1).

Bei den Zahlen der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Personen konnte eine wesentliche Abnahme festgestellt werden. Eigentliche (Voll-) Erwerbslose wurden am 1. April im ganzen 116 302 (95 150 Männer und 21 152 Frauen), am 1. Mai 69 017 (53 343 Männer und 15 674 Frauen) gezählt; die Zahl der mitunterstützten Familienglieder betrug zu den gleichen Zeitpunkten 158 890 bzw. 88 340; seither dürfte ein weiterer Rückgang eingetreten sein.

Die Tätigkeit der Arbeitsnachweise zeigte im April dem Umfang nach einen gewissen Rückgang, ohne indessen schon eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage erkennen zu lassen. Die Zahl der Arbeitsgesuche sank auf 810 778 (gegen 911 649 im Vormonat), die Zahl der Stellenangebote auf 720 408 (gegen 807 243 im Vormonat), die Zahl der Vermittlungen auf 490 485 (gegen 560 031 im Vormonat). Das bedeutet einen Rückgang um 11,06 bzw. 10,76 bzw. 12,42 %. Infolge des gleichmäßigen Rückgangs der Zahlen blieb die Andrangsziffer mit 113 Arbeitsgesuchen auf je 100 Stellenangebote auf der Höhe des Vormonats. Die Zahl der auf je 100 Gesuche entfallenden Vermittlungen zeigte eine kleine Abnahme auf 60,5 (gegen 61,43 im Vormonat), die Zahl der auf je 100 Stellenangebote kommenden Vermittlungen ging ebenfalls ein wenig zurück auf 68,08 (gegen 69,38 im Vormonat). (3656)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig, Finnlands und Japans zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 29. Mai 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 9, Teil II, vom 10. Juni d. J. folgende Bekanntmachung:

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1911, S. 17, abgedruckten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern sind beigetreten Polen im Namen der Freien Stadt Danzig gemäß Artikel 104 des Vertrages von Versailles, ferner Finnland und Japan, und zwar Japan mit dem Vorbehalt, daß das Abkommen nicht für Korea, Formosa, Sachalin und das Pachtgebiet von Kwantung gilt.

Als Zeitpunkt des Beitritts gilt für Danzig der 23. August 1921, für Finnland der 13. Oktober 1921 und für Japan der 14. Oktober 1921.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. August 1921 (RGBl. S. 1255) an.

Berlin, den 29. Mai 1922. (3708)

Erhöhung der Sackpreise für Stickstoffdüngemittel.

Eine Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Mai bringt eine Neufestsetzung der Sackpreise für Stickstoffdüngemittel. Angesichts der auf dem Jutemarkt eingetretenen weiteren Preissteigerungen haben auch die Sackpreise eine Erhöhung erfahren. (3616)

Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs elektrischer Kraft vom 27. Mai 1922.

Das Reichsgesetzblatt Teil II, Nr. 8 enthält u. a. eine zwölf Paragraphen umfassende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bei den Verbrauchern. Da diese neuen Bestimmungen auch für die chemische Industrie von Bedeutung sind, weisen wir besonders an dieser Stelle darauf hin. (3684)

ZOLLWESEN; REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ernennung eines Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oberschlesien.

Auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 ist seitens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln eine Delegiertenstelle errichtet worden, die am 6. Juni d. J. ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Anschrift dieser Stelle lautet: Delegierter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln, Handelskammer.“ (3660)

Einlösungsfrist für im Jahre 1921 ausgestellte Sanktionsgutscheine.

Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 16/17, die vom Reichsminister der Finanzen mit der Einlösung der in Großbritannien ausgestellten Gutscheine über von England einbehaltene Sanktionsabgabe beauftragt worden ist, gibt bekannt, daß zahlreiche Bons aus dem Jahre 1921 noch nicht zur Einlösung vorgezeigt worden sind. Sie fordert deshalb die Inhaber dieser Scheine zur Einreichung bis spätestens 31. Juli d. J. auf. Sollten die Bons bis zu diesem Termin nicht eingesandt sein, so wird angenommen, daß auf eine Rückerstattung des Sanktionsabgabebetrages verzichtet wird. (3729)

Ausfuhrbewilligung unter der Bedingung der Wiedereinfuhr.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß auf die Ausfuhrbewilligungen, die unter der Bedingung der Wiedereinfuhr ausgestellt werden, ein Vermerk zu setzen ist, aus dem ersehen werden kann, in welcher Zeit die Wiedereinfuhr nachzuweisen ist. Die Anordnung bezweckt die Erleichterung der Ueberwachung der Wiedereinfuhr durch die Zollstellen und die Verhinderung unrechtmäßiger Ausfuhr. (3691)

Ausland

Schweiz. Freigabe der Einfuhr von Kupfervitriol. Das eidgenössische Ernährungsamt hat folgende Bekanntmachung vom 8. Juni 1922 erlassen:

Nach einem Bundesratsbeschluß vom 17. März 1922 wird das Einfuhrmonopol für Kupfervitriol zum 15. Juli 1922 aufgehoben.

Die Verhältnisse rechtfertigen jedoch die völlige Freigabe der Einfuhr von Kupfervitriol schon vom 15. Juni ab, und es wird auf diesen Zeitpunkt vom Ernährungsamt eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt. Vom 15. Juni an kann somit die Einfuhr von Kupfervitriol und sog. Fungivoren (Zolltarif Nr. 1044) ohne besondere Bewilligung des Ernährungsamtes erfolgen. (3705)

Belgien. **Ausfuhrverbot für chemische Erzeugnisse.** Die belgische Zollverwaltung erinnert in einem neuen Rundschreiben an die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Ausfuhr gewisser belgischer Erzeugnisse nur mit besonderer Erlaubnis zulassen. Das betreffende Schreiben führt dann die betreffenden Produkte namentlich auf; es sind dies aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende:

Kalidüngesalze (Kainit, Sylvinit, Hartsalz, Kaliumchlorid, schwefelsaures Kali usw.); ferner Syrup jeder Art, mit Ausnahme solcher zu Arzneizwecken, und Saccharose. (3686)

Luxemburg. Von amtlicher Seite geht uns folgende Meldung zu: Anilin-Farbstoffe dürfen, sofern sie deutscher Herstellung oder Herkunft sind, nur mit Genehmigung des luxemburgischen Generaldirektors für Landwirtschaft, Industrie und soziale Fürsorge eingeführt werden. Letzterer kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten. So sind u. a. von der Einfuhrerlaubnis befreit:

Postpakete, deren Bruttogewicht 5 kg nicht überschreitet, unter dem Vorbehalt, daß täglich nur ein Paket von demselben Absender an denselben Empfänger abgeschickt wird.

Für Verstöße gegen diese Vorschriften sind Geldstrafen und die Beschlagnahme der Gegenstände vorgesehen. (3675)

Italien. **Versendung gifthaltiger Waren.** Auf Grund amtlicher Nachrichten muß bei Sendungen gifthaltiger Waren nach Italien ein Gifthinweis angebracht werden, der an der Packung erkennbar ist. Dies geschieht am besten in der Form eines oder mehrerer Zettel mit der Aufschrift „veleno“ und dem Aufdruck eines Totenkopfes mit zwei entsprechend gekreuzten Knochen. (3712)

Tschechoslowakei. **Einfuhrverbot für Schuhcreme.** Wie das „Prager Tagblatt“ berichtet, wird die Einfuhr ausländischer Schuhcreme wegen der Ueberproduktion im Inland vollständig eingestellt. (3711)

Bulgarien. **Bezeichnung des Herkunftslandes bei der Einfuhr.** Vorschriften über die Bezeichnung des Herkunftslandes auf den vom Auslande nach Bulgarien eingeführten Waren bestehen auf Grund des Handels- und Industriemarkengesetzes vom 13. Januar 1904, soweit es sich um Erzeugnisse der chemischen Industrie handelt, nur für die nachstehenden Waren: Tinte, Siegelack, Kleggummi, Zündhölzer. Bei allen anderen Erzeugnissen ist die Bezeichnung des Herkunftslandes nur dann erforderlich, wenn die Ware eine Aufschrift (Marke oder Zeichen) trägt, die den Anschein erwecken kann, daß es sich um ein einheimisches Erzeugnis handelt, wie zum Beispiel, wenn die vom Ausland kommende Ware die Firma des bulgarischen Empfängers als Handelsaufschrift trägt. (3703)

Das **Zollaufgeld** beträgt, wie das Wiener Handelsmuseum mitteilt, bei Zahlung des Zolles in Papierlewa 1100 %, so daß mithin die im neuen Zolltarif angegebenen Sätze in zwölffachem Ausmaß zur Einhebung gelangen. Außer dem Zolle ist noch die Oktroygebühr (20 % des Zolles) zu entrichten. (3672)

Rumänien. **Warenverzeichnis bei Sammelgutsendungen.** Von den rumänischen Grenzzollämtern wird über jeden mit Sammelgut beladenen Wagen ein Warenverzeichnis gefordert, das Zeichen und Nummern, Art der Verpackung, Inhalt, Bruttogewicht, Namen und Wohnort des Empfängers der Güter enthalten muß. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden die Sendungen an der Grenze zurückgewiesen. (3683)

Griechenland. **Zollbehandlung von Chinin.** In Handelskreisen von Saloniki war die Ansicht verbreitet, daß deutsches Chinin bei der Einfuhr nach Griechenland einem Zoll von 200 Drachmen für das Okka unterliege. Wie durch Anfrage an zuständiger Stelle festgestellt ist, wird deutsches Chinin in gleicher Weise wie Chinin anderen Ursprungs behandelt, d. h. es ist zollfrei. Voraussetzung ist, daß es als einwandfrei befunden wird. (L. u. H.-Ztg.) (3626)

Portugal. Nach einer Bekanntmachung im Diario do Governo sind die **Konsulargebühren** für das Visieren einer Ladungsdeklaration in dreifacher Ausfertigung geändert. Sie betragen im allgemeinen 2 % vom Wert der Ladung; für Schwefel, Kupfersulfat, chemische Düngemittel 0,75 %; für natürliche Kalkphosphate, Gasolin, mineralische Öle für Beleuchtung, Schmiermittel oder unmittelbaren industriellen Gebrauch 0,50 %. Die Mindestgebühr für das Visum einer Ladungsdeklaration beträgt 4,50 Escudos. (Gr. — 3663)

Ägypten. **Zollbehandlung von Arzneimitteln und alkoholischen Präparaten.** Im ägyptischen „Journal Officiel“ vom 8. Mai d. J. (Nr. 46) wird eine Bekanntmachung der Zollverwaltung veröffentlicht, wonach bei der Einfuhr von Arzneipräparaten und ähnlichen Artikeln, die Alkohol enthalten, die Rechnungen der Lieferanten folgende Angaben enthalten müssen: 1. Menge der in jedem Gefäß enthaltenen Flüssigkeit, 2. Prozentsatz des in der Flüssigkeit enthaltenen absoluten Alkohols. (3636)

Nigeria. **Zollerhöhungen.** Die bestehenden Wertzölle wurden mit Wirkung vom 28. April d. J. ab von 12½ auf 15 % erhöht. Zu den Waren, welche diesem erhöhten Zoll unterliegen, gehören Parfümerien, mit Ausnahme von parfümierten alkoholischen Flüssigkeiten. (3635)

Niederländisch-Indien. **Zolländerung für Spirituosen usw.** Die beabsichtigte allgemeine Erhöhung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle ist aufgegeben worden, nur der Einfuhrzoll für einige Stoffe, welche sich von Alkoholdestillationsprodukten ableiten, wurde, wie jetzt aus sicherer Quelle hervorgeht, mit Wirkung vom 1. Mai heraufgesetzt. Die veränderten Zollsätze für Produkte, welche mit oder aus Alkohol hergestellt werden, betragen nach dem Board of Trade Journal:

	Gulden für das kg
Chloralhydrat	7.00
Chloroform	8.25
Schwefeläther	11.85
Essigester	6.60
Collodium	10.50
Spiritus nitridulcis	8.25
Andere von Alkoholdestillationsprodukten abgeleitete Stoffe	8.25

(3716)

Britisch-Honduras. **Ausfuhrzoll auf Blauholz.** Durch Verfügung des Gouverneurs vom 12. April wurde auf die Ausfuhr von Blauholz ein Zoll von 50 cts. für die Tonne gelegt. (3713)

Neu-Seeland. **Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln.** Durch Verfügung der Zolldirektion sind Düngemittel von der Liste der mit einem Valuta-Schutz Zoll belegten Waren gestrichen worden (s. „Chem. Ind.“ Nr. 20, S. 312). Alle Düngemittel können nunmehr zollfrei nach Neuseeland eingeführt werden. (3714)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Schwefelsäure.

Der Ausnahmetarif für Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat, der Frachtermäßigungen für den Verkehr von oberschlesischen Hütten gewährte, tritt nach einer der Handelskammer zu Berlin zugegangenen Mitteilung der Eisenbahnverwaltung mit sofortiger Gültigkeit außer Kraft. (3668)

Tarifierung von Tonerde.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit, daß der Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der ständigen Tariffkommission der deutschen Eisenbahnen beantragt hat, Tonerde (Aluminiumoxyd) zur Weiterverarbeitung auf hüttenmäßigem Wege in die Klasse D aufzunehmen. Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Tonerde, die zur unmittelbaren Herstellung von Aluminium dient, ist vor dem Kriege nach dem Spezialtarif I, im Falle der Ausfuhr nach dem Spezialtarif III verfrachtet worden. Heute gehört sie ebenso wie das aus ihr hergestellte Erzeugnis zu der Klasse A. Die deutschen Aluminiumhütten dürfen für ihren Wettbewerb mit den ausländischen hinsichtlich der Fracht nicht schlechter gestellt werden als diese. Beispielsweise aber gewähren die französischen Privatbahnen der Tonerde für die dortige Aluminiumindustrie die niedrigste Tarif-

klasse. Nachdem die Zink- und Bleiindustrie durch die Abtretung Oberschlesiens zum größten Teil verloren gegangen ist, bildet das Aluminium, abgesehen von Eisen, das einzige unedle Metall, das in Deutschland in großer Menge hergestellt wird und dazu berufen ist, vollwertig an die Stelle des Kupfers zu treten, das in der Hauptsache aus dem Auslande eingeführt werden muß. 1 kg Aluminium erspart der deutschen Volkswirtschaft je nach dem Verwendungszweck 2 bis 3 kg ausländisches Kupfer oder anderes ausländisches Metall. Die Aktien der großen deutschen Aluminiumhütten sind ausschließlich im Besitze des Deutschen Reiches. In absehbarer Zeit wird die Umwandlung der im Lautawerk hergestellten Tonerde in Aluminium nach dem Inn verlegt werden, wodurch auch der jetzt mit Braunkohle gewonnene Strom für Berliner Zwecke frei werden würde."

Die Handelskammer Leipzig hat dem Antrage vollinhaltlich zugestimmt und die Detarifierung befürwortet. (3719)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Die Handels- und Gewerbekammer Reichenberg gibt folgendes Gutachten bekannt:

Amerikanisches Harz: Unter amerikanischem Harz wird handelsüblicher Weise stets amerikanisches Gummiharz (Gum Rosin) verstanden, d. h. Harz, welches aus dem gummiartigen Ausfluß der lebenden Bäume (Rosin) gewonnen wird. Von dem amerikanischen Gummiharz muß das amerikanische Baumstumpfharz (Wood Rosin) unterschieden werden, das aus Baumstämmen oder Holzabfällen gewonnen wird. Gummiharz ist das wertvollere Erzeugnis. Die verschiedenen Sorten von Gummiharz sind früher nach bestimmten Bezeichnungen gehandelt und diese Bezeichnungen später durch Buchstaben ersetzt worden. Für die Kennzeichnung der verschiedenen Harztypen ist lediglich die Farbe des Harzes maßgebend. Handelsüblicherweise wird das amerikanische Gummiharz nach bestimmten Typen verkauft, und diese Typen können durch Vergleich mit den Standardmustern festgestellt werden. Eine chemische Untersuchung dieser Typen ist nicht handelsüblich. (3682)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Allg. freier Angest.-Bd., Ortskartell Gr.-Berlin; Gewerkschaftsbd. d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 31. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschließl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königs-Wusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 10. 6. 22.

2. Vertragsparteien: Berl. Apothekerverein; Dtsch. Transportarbeiterverb. — Datum des Abschlusses: 22. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeitnehmer in Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 10. 6. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — Datum des Abschlusses: 12. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen und Kali-Ind., der Oelmühlen und Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Brandenburg einschl. d. Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 15. 6. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Arbeitsgemeinschaft fr. Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbd. d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 28. 2. 22 (Gehaltsabkommen). — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isoliergewerbes u. der tech. Isolier-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 15. 6. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl.,

Berlin; Bd. d. angest. Chemiker u. Ingenieure; Vereinigung der leitenden Angest. in Handel u. Industrie. — Datum des Abschlusses: 5. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. d. chem. Ind. (in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind). — Räumlicher Geltungsbereich: Gebiet des Dtsch. Reiches. — Einspruchsfrist bis 15. 6. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 3. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlin; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 20. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin.

3. Vertragsparteien: Dtsch. Drogistenverb. E. V., Gau Oberschlesien; Verb. junger Drogisten Dtschl., E. V., Gau Oberschlesien. — Datum des Abschlusses: 11. 12. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. Angest. im Drogenkleinhandel. — Räumlicher Geltungsbereich: Reg.-Bez. Oppeln mit Ausnahme des Kr. Grottkau.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlin; Verb. d. Angest., Ortsgruppe Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 4. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in Fabrikationsbetrieben f. Verbandmittel. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Berlin. — Datum des Abschlusses: 14. 2. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. der chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin und die Orte Erkner, Königs-Wusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. (3671)

Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Mitteln.

In den amtlichen Blättern verschiedener Bundesstaaten werden jetzt, nach einem Bericht der „Pharmazeutischen Zeitung“, Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von arsenhaltigen Mitteln (Schweinfurter Grün, Uraniagrün usw.) gegen Pflanzenschädlinge veröffentlicht. Diese vom Reichsgesundheitsamt und der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Maßregeln betonen besonders, daß die arsenhaltigen Mittel nur in festen, gut verschlossenen Gefäßen vom Verkäufer abgegeben werden dürfen. Dem Käufer machen es die Anweisungen zur Pflicht, daß er das Gift so aufbewahrt, daß es Unbefugten nicht zugänglich ist und daß jedes Verschütten und Verstäuben peinlichst vermieden werden muß, ebenso Kinder von allen Arbeiten mit arsenhaltigen Mitteln auszuschließen sind. Besondere Vorsicht wird geboten bei der Behandlung von Weintrauben mit arsenhaltigen Mitteln zur Bekämpfung des Sauerwurms, weil das kurz vor der Lese auf die Trauben gebrachte Gift beim Verzehren der Trauben oder beim Genusse des aus den Trauben hergestellten Mostes oder Weines oder aus den Trester bereiteten Haustrunks ernste Erkrankungen (akute und schleichende Arsenvergiftungen) herbeiführen kann, namentlich wenn die Beeren noch mit Spritzflecken bedeckt waren. Arsenhaltige Mittel sollten daher, wenn überhaupt, keinesfalls nach dem 10. August verwendet werden. Schließlich wird auf die Anlegung von Schutzgegenständen, wie Brillen und Atemschützern, bei den Arbeiten mit Giften hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß Mittel, die neben Arsen auch noch Blei enthalten (Bleiarсениat u. dgl.) auf keinen Fall — weder zur Bespritzung noch Bestäubung — verwendet werden dürfen. (3692)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Tetralinzusatz zu Benzin.

Uns wird geschrieben: „Der Benzolverband hat die seither unter Konventionalstrafe gestellte Beimischung von Tetralin zu Benzin freigegeben. Der Zusatz von Tetralin zu Benzin und Benzolgemischen bleibt nach wie vor dem Benzolverband allein vorbehalten. Das Gemisch von 20 bis 25 % Tetralin zu 75 bis 80 % Mittelbenzin hat sich als Motorenbetriebsstoff bewährt.“ (3710)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Oesterreichische Glanzstofffabrik. Das der Elberfelder Glanzstofffabrik nahestehende Unternehmen schüttet für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 20 % aus. (3669)

Großbritannien. Lage des Chemikalien- und Farbstoffmarktes. Times Trade Suppl. zufolge ist die allgemeine Lage des Chemikalienmarktes, abgesehen von den „Schwerchemikalien“, unbefriedigend. In der Nachfrage nach Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie zeigt sich eine willkommene Wiederbelebung, von der man hofft, daß sie in nicht zu ferner Zeit zu einer anhaltenden Besserung führen wird. Der Schlüssel für den Zwischenproduktenhandel liegt natürlich im Textilmarkt, und der Schlüssel zu diesem liegt gegenwärtig im fernen Osten.

Eines der neuesten Absatzgebiete in Anilinfarben ist die Fabrikation von farbigem kinematographischen Filmen. Es ist erstaunlich, welche großen Mengen von Farbstoffen für diesen Zweck verlangt werden. (3634)

Chemikalieneinfuhr. Auf eine Anfrage im Parlament gab der Präsident des Handelsamts, Baldwin, folgende Aufstellung über in dem Halbjahr vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 in England eingeführten Chemikalien:

Warenbezeichnung	Mengen cwts.	Deklar. Wert £
Weinstein	2 755	14 760
Brechweinstein	139	844
Weinsäure	1 311	7 608
Citronensäure	122	1 618
Essigsäure (inkl. Anhydrid)	1 541 tons	42 353
Essig u. Essigsäure für Speisezwecke	86 293 gallons	14 904
Natriumacetat	1 188	1 340
Anthracen R	—	—
Naphthalin R	584	332
Ferrocyanalcium	39	199
Natriumpermanganat	—	—
Kaliumpermanganat	418	1 086
Ammoniumphosphat R	83 tons	4 662

(3679)

Errichtung einer Sauerstoff-Fabrik. Nach einem Bericht der „Industrial Gases“ ist zwischen der Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd. und der British Oxygen Co. Ltd. ein Abkommen getroffen, wonach die letztgenannte Gesellschaft von der ersteren einen Geländeteil pachten und dort eine Anlage zur Herstellung von Sauerstoff errichten wird. Die in den Stickstoffwerken bei der Ammoniaksynthese verbleibende Restproduktion von Sauerstoff soll die Oxygen-Gesellschaft verwenden und daneben auch eigene Anlagen zu reichlicher und regelmäßiger Versorgung mit flüssigem und gasförmigem Sauerstoff errichten. Die neue Sauerstoff-Fabrik soll gegen Herbstende in Betrieb genommen werden. (3683)

Geschäftsberichte von Lever Bros., London. Der Geschäftsbericht von Lever Bros., Ltd. gibt einen Gewinn von 4 035 515 £ gegen 3 270 091 £ für 1921 an. Nach Auszahlung verschiedener Vorzugsdividenden bleiben 220 000 £ für die Ausschüttung einer Dividende von 10 % für die gewöhnlichen Aktien. 250 000 £ werden dem Reservefonds zugeführt und 54 137 £ vorgetragen. Für 1920 wurde für die gewöhnliche Aktie eine Dividende von 20 % bezahlt. Dieser Rückgang erklärt sich zum Teil durch das größere „Prioritäten“-Kapital, zum Teil durch den Wunsch, den Reservefonds zu verstärken. Der Creditorenposten beträgt 4 767 921 £ gegen 8 294 268 £ im Vorjahr; in der Zwischenzeit sind jedoch 4 000 000 £ Obligationen ausgegeben worden. Die Reserven belaufen sich auf 3 169 345 £ gegen 1 995 918 £. (3633)

Frankreich. Aus der Farbstoffindustrie. Bei der im Krieg gegründeten Compagnie Nationale des Matières Colorantes et Produits Chimiques (Paris) stellt sich der Reingewinn für 1921 auf 3,80 (i. V. 12,51) Mill. Fr., woraus 5 % Dividende = 25 Fr. (i. V. 72,91 Fr.) pro Aktie gezahlt werden. (3701)

Schweiz. Gründung eines elektrochemischen Unternehmens. In das Handelsregister Basel-Stadt ist folgendes eingetragen worden: Unter der Firma Alexandra-Aktien-gesellschaft Basel gründet sich, mit Sitz in Basel, eine Aktien-gesellschaft, deren Statuten am 23. Mai 1922 festgesetzt worden sind. Zweck der Gesellschaft ist: Beteiligungen aller Art, namentlich an elektrochemischen Unternehmen, zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern und alle damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte abzuschließen. Die Dauer der Gesellschaft, die mit dem 23. Mai 1922 begonnen hat, ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Das Aktienkapital beträgt 200 000 Fr., eingeteilt in 40 Aktien von je 5000 Fr. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zurzeit: Dr. Max Schmid-Friedel, Chemiker, von Basel und Suhr (Aargau), in Basel, und Dr. Alfred Wieland, Advokat und Notar, von und in Basel. Direktoren sind: Dr. Wolfgang Wacker, Chemiker, in Burgnausen (Oberbayern), und Otto Wacker-Hellwege, Industrieller, in München; beide deutsche Staatsangehörige. Geschäftslokal: Aeschenvorstadt 53. (3693)

Tschechoslowakei. Erste Böhmisches Kunstseidenfabrik A.G. Am 10. d. M. fand in den Räumen der Böhmisches Union-Bank in Prag die konstituierende Generalversammlung der Ersten Böhmisches Kunstseidenfabrik-Aktiengesellschaft statt. Die Gesellschaft besitzt ein Aktienkapital von 20 Mill. Kr. und hat bereits vor einiger Zeit mit der Fabrikation von Kunstseide in ihrem Fabrikgebäude in Theresienthal bei Arnau begonnen. In den Verwaltungsrat wurden folgende Herren gewählt: Theodor Liebig, Reichenberg (Präsident), Oskar Kohorn, Chemnitz (Vizepräsident), Rudolf Neumann, Prag (Vizepräsident), Generaldirektor Otto Bankwitz, Reichenberg, Wilhelm Dlabola (Chwalkowitz), Direktor Franz Chytil, Prag, Eduard Langer, Jägerndorf, Siegfried Kohorn, Wien, Generaldirektor Siegfried Kubie, Prag, Georg Mauthner, Prag, Wilhelm Ofenheim, Wien, Dr. Josef Růžicka, Prag, Karl Schuster, Wojkowitz, Direktor Eduard Stutz, Prag, und Generaldirektor Otto Weißberger, Chemnitz. (3704)

Gründung einer Knochenverwertungsgesellschaft (Rohag). Infolge der Aufteilung der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie in eine Reihe von Sukzessionsstaaten erwies es sich als notwendig, die dem deutschen Reichsverband für Knochenverwertung (Rohag) nahestehende österreichische Rohproduktenhandels-gesellschaft (Rohag) in nationalstaatliche Gesellschaften umzuformen. Nach Überwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten hat sich die gesamte tschechische Knochenverarbeitende Industrie mit fast allen dortigen Rohproduktenhändlern in einer tschechischen Rohag vereinigt, deren Gründung in Prag vollzogen wurde. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde einstimmig der Generaldirektor der Scheidemandel-Gesellschaft, Herr Salomon (Berlin), der Gründer und Vorsitzende der deutschen und österreichischen Rohag, gewählt. Ein internationales freundschaftliches Zusammenarbeiten mit den anderen Rohagorganisationen wird angestrebt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Generaldirektor Salomon-Berlin, Präsident; Zentralkdirektor Vaclav Cernik-Kolin, Vizepräsident; Verwaltungsrat Heller-Prag; Direktor Karl Schaeffler-Prag; Generaldirektor Deutsch-Budapest; Gustav Abeles-Nikolsburg; Psenicka; Direktor Stern-Tabor; Kubanek-Starkenbach; Direktor Hauzvic; Ingenieur Steiner-Preßburg; Oberdirektor Renelt; Direktor Theodor Lassner-Wien; Max Deutsch-Brünn; Theodor Schwarz; Otto Karpfen-Olmütz; Julius Lewit-Karlsbad; Markus Siegler-Pilsen; Artur Pollak-Teplitz; Viktor Fried-Trebitsch; Sigmund Doktor-Dürmaul; Wenzel Mares-Prag; Martin Tedesco; Josef Behal-Budweis; Ludwig Glaser-Brüx; Siegmund David; Ant. Smrtka-Borohradek; Wilhelm Grosz; Karl Kindermann-Leitmeritz; Josef Bartos-Prag. (3662)

Ungarn. Verlustbilanz einer Kunstseidefabrik. Die Bilanz der dem belgischen Interessenkreis angehörenden Sárvári Kunstseidefabrik A.G. weist, bei einem Aktienkapital von 2 Millionen, einen Verlust von 2,1 Millionen K aus. (3657)

Dänemark. Aus der chemischen Industrie. Der Jahresbericht der „Dansk Svovlsyre- og Superfosfat-Fabrik“ macht über das letzte Geschäftsjahr folgende Angaben: Die Gesellschaft hat in der letzten

Zeit so erhebliche Ausfälle erlitten, daß die Leitung sich der Wahl gegenübersieht: Liquidation oder Versuch einer Rekonstruktion. Längere Verhandlungen mit den Bankverbindungen der Gesellschaft, insbesondere der Landmandsbank und der Privatbank, haben dazu geführt, daß sich die Leitung entschlossen hat, eine Rekonstruktion ins Auge zu fassen und der demnächst zusammentretenden Generalversammlung einen entsprechenden Entwurf zu unterbreiten. Das alte Aktienkapital von 10 Mill. Kronen soll bis auf 2 Mill. Kronen abgeschrieben werden, und es sollen Vorzugsaktien zu einem Betrage von 8 Mill. Kronen ausgegeben werden, deren Unterbringung bereits gesichert ist. Die Aktien der Gesellschaft haben in den Zeiten der Hochkonjunktur 880 % erreicht; gegenwärtig notieren sie nur 27 %. (3665)

Südafrikanische Union. Neue Düngerwerke. Von der De Beers Company ist in Somerset ein großes Düngerwerk errichtet worden, welches eine jährliche Produktion von 100 000 t haben soll. Die Fabrik ist in der Nähe der Schwefelsäurefabrik der Cape Explosives Works gelegen, und die Säure wird von dort durch eine Röhrenleitung von 1½ Meilen Länge in die Düngerfabrik geleitet. Bei der Einrichtung der Düngerwerke wurden einige der besten Kräfte der Sprengstoffabteilung des Munitionsministeriums während des Krieges zu Rate gezogen. Die Anlage entspricht den Einrichtungen der modernen amerikanischen Fabriken. Ebenso wie dort sind Gruben vorhanden, welche 300 t Superphosphat zu fassen vermögen. (Chem. Trade Journ.) (3715)

Ver. St. von Amerika. Verkaufsbedingungen und Arbeitsbedingungen in der chemischen Industrie. In dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. Mai d. J. findet sich folgender Bericht des schweizerischen Konsulats in New York:

Uebliche Verkaufsbedingungen und Technik des Absatzes. Vor einigen Jahren wurden ungefähr 60 % der in den Vereinigten Staaten hergestellten Farbstoffe durch den Produzenten direkt an den Konsumenten abgegeben, 15 % an Händler und etwa 25 % wurden exportiert. Ueber das heutige Verhältnis stehen leider keine zuverlässigen Angaben zur Verfügung. Vor dem Kriege wurden ungefähr 90 % der in den Vereinigten Staaten konsumierten Farbstoffe importiert, und erst seit Beginn des Krieges, da sich ein Mangel an chemischen Produkten fühlbar machte, hat sich die hiesige Industrie entwickelt.

Für die verschiedenen Produkte ist die Absatztechnik eine ungleiche. So wird z. B. Schwefelsäure fast ausschließlich direkt an Konsumenten verkauft, währenddem ungefähr 50 % der Produktion von kaustischer Soda durch Zwischenhändler (Jobbers) abgesetzt werden. Die allgemeinen Bedingungen sind 1 % 10 Tage, netto 30 Tage, hie und da 2 % netto 60 Tage, in einzelnen Fällen auch netto Kassa. Es kommt auch vor, daß für besondere Produkte, wie beispielsweise Pottasche, nur ½ % gewährt wird, für denaturierten Alkohol wird oft netto Kassa 3 Tage vereinbart.

Die Jobbers führen in den meisten Fällen neben den chemischen Produkten auch die notwendigen Apparate, Behälter, Utensilien, welche zu den gleichen Bedingungen abgegeben werden. An Schulen und andere Bildungsanstalten werden oft 30 Tage bis 12 Monate, durchschnittlich 90 Tage extra gewährt.

Es wird geschätzt, daß etwa 15 % der Käufer vom Kassadiskont Gebrauch machen, 50 % netto bezahlen, etwa 25 % die Termine überschreiten und 9 % besondere Bemühungen zur Einkassierung verursachen, während 1 % als Verluste zu buchen sind oder Prozesse erheischen. Diese Schätzung datiert allerdings auf mehr als ein Jahr zurück, so daß anzunehmen ist, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich eine Verschiebung vollzogen hat und zwar erhöht sich wahrscheinlich der letztgenannte Posten nicht um ein wenig.

Die Stundendurchschnittslöhne verzeichnen im Juli 1920 gegenüber Juli 1914 eine Erhöhung von 153 % und eine Abnahme für 1920/21 von 15,8 %.

Infolge der industriellen Krisis wurde die Zahl der Arbeiter im Juli 1921 gegenüber dem Vorjahre um 46 % reduziert, wobei die ungelerten Arbeiter mit 48 %, die qualifizierten mit 43 % und die weiblichen mit 41 % betroffen wurden. Trotzdem ist gegenüber 1914 keine Abnahme in der Zahl der Arbeiter zu verzeichnen, da im Juni 1920 79 % mehr Arbeiter beschäftigt waren als in 1914. Die Normalarbeitswoche, die im Juli 1914 56,8 Stunden betrug, belief sich im Juli 1920 noch auf 53,4 Stunden. Infolge des in der chemischen Industrie oft notwendigen Schichtsystems betrug die tatsächliche Arbeitswoche per Fabrik 113,4 Stunden im Juli 1914 und 113 Stunden im Juli 1920. Es macht dies per Ar-

beiter eine Arbeitswoche von 55,6 Stunden, respektive 50,9 Stunden. (3589)

Auflösung des American Dyes Institute. Das American Dyes Institute ist, wie Chemical Trade Journal erfährt, aufgelöst worden. Die betreffenden Arbeiten werden in gleicher Weise wie bisher von der Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association ausgeführt. Die Mehrzahl der Mitglieder hat sich daher dieser Gesellschaft angeschlossen, mit Ausnahme der National Aniline and Chemical Company. (3787)

Allied Chemical and Dye Corporation. Der Jahresbericht der Gesellschaft für 1921 verzeichnet einen Bruttogewinn von 13 093 889 \$. Der Reingewinn beträgt 7 646 909 \$. Die Rücklagen betrugen am 31. Dezember 1921 122 659 080 \$ gegen 126 369 006 \$ im Vorjahr. Dividenden wurden im Laufe des Jahres im Betrag von 11 356 835 \$ bezahlt. Die schwere allgemeine Depression im Jahre 1921 verursachte einen entsprechenden Rückgang in den Geschäften der Gesellschaft, welcher seinen Ausdruck in dem verminderten Gewinn findet. Doch hat sich die Lage im besonderen und allgemeinen verbessert. Der bemerkenswerteste technische Fortschritt des Jahres war die erfolgreiche Einrichtung einer Luftstickstoffanlage zur Herstellung von wasserfreiem Ammoniak. Die Fabrik war seit der Eröffnung im letzten Herbst dauernd im Gang und ist die erste ihrer Art, welche in den Vereinigten Staaten erfolgreich betrieben wird. (3599)

Kanada. Fortschritte in der chemischen Industrie. Nach Angaben des Chemical Trade macht der Ausbau der der Salt Co. gehörigen Anlage für flüssiges Chlor rüstige Fortschritte. Man rechnet mit einer Tagesausbeute von 10 t. Ferner hat die Pacific Colour Manufacturing Co. die Herstellung von Bleichromat und Berlinerblau neu aufgenommen. Ebenso ist hier eine größere Fabrikation von Schreibtinten und Künstlerfarben in naher Zeit zu erwarten. Die tägliche Leistung beträgt 3 t. (3689)

Brasilien. Errichtung einer Tanninfabrik. Wie der „Monitor Mercantil“ berichtet, ist die Errichtung einer Tanninfabrik in Brasilien beabsichtigt. Die Firma D. Borges & Co., Rio de Janeiro, hat den Finanzminister bereits um Befreiung von Einfuhrzöllen für verschiedene zu diesem Zwecke in Deutschland gekaufte Maschinen gebeten. Bisher hat es eine Fabrik dieser Art dort nicht gegeben. (3612)

Argentinien. Die Quebrachoextrakt-Industrie. Im Jahre 1921 hatte die Ausfuhr von Quebrachoextrakt, laut Buenos-Aires-Handelszeitung, eine erhebliche Verringerung erfahren, indem sie gegen das Vorjahr um 38 040 t oder 27 % im Werte von 6 946 768 \$ o/s zurückging. Auch die bisherige Ausfuhr des laufenden Jahres bleibt hinter der des Vorjahres zurück. Trotzdem herrscht in den Kreisen dieser Industrie eine zuversichtliche Stimmung, welche sich namentlich darauf stützt, daß ihr Erzeugnis nicht durch ein anderes verdrängt worden ist, sondern gegenwärtig bei den Verbrauchern nur geringer Bedarf besteht. Diese Stimmung hat neue Nahrung dadurch erhalten, daß in den Vereinigten Staaten mit einer Ermäßigung des Einfuhrzolles zu rechnen ist. (3681)

Chile. Wirkungen des neuen Zolltarifs. Nach dem Board of Trade Journal hat der neue Zolltarif, welcher am 23. Februar 1921 in Kraft getreten ist, die Wirkung gehabt, daß die Einfuhr von Parfümerien und Toiletteartikeln fast ganz aufgehört hat. Diese Erzeugnisse werden in Zukunft im Lande selbst hergestellt werden. (3615)

Japan. Das Campher-Monopolamt in Tamasato, Kagoshima, beabsichtigt, eine staatliche Campherfabrik zu errichten. Es ist dies das erste Unternehmen seiner Art; die Baukosten betragen 50 000 Yen. (3613)

Australien. Einfuhr von Chemikalien. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln betrug nach dem Board of Trade Journal im Quartal Oktober—Dezember 1921:

	Import aus				allen anderen Ländern
	Großbritannien	Kanada	Japan	Ver. Staaten	
Oele . . .	£	£	£	£	£
Fette . . .	54 069	286	12 425	557 148	1 339 319
Wachse . .					
Farben . .					
Lacke . . .	68 993	22	26	15 995	88 712
Firnisse . .					
Chemikalien					
Drogen . .	443 240	1 119	13 445	164 429	928 555
Düngemittel					(3332)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	14. 6.	7. 6.	Aktion	14. 6.	7. 6.
A. G. I. Anilinfabr.	839,—	628,—	Harkort Bergw.	1000,—	1050,—
Bad. Anilin	734,—	713,—	Höchst Farb. . . .	640,—	680,—
Byk-Guldenw. . . .	525,—	520,—	C. A. F. Kahlbaum	688,—	670,—
Chem. F. Buckau . .	1940,—	1925,—	Köln-Rottwell . . .	780,—	789,—
„ Gröschel	770,—	787,—	Leopoldshall	1690,—	1850,—
„ Grünau	690,—	602,—	Linde's Eismasch. .	1180,—	1139,—
„ v. Heyden	855,—	875,—	Nitritfabrik	875,—	900,—
„ Milch & Co. . . .	750,—	688,—	Rasquin. Farb. . . .	1015,—	1019,—
„ Weller	620,—	617,—	Rh. W. Sorenst. . . .	555,—	545,—
„ Geisenk.	2525,—	2395,—	J. D. Riedel	920,—	800,—
„ W. Albert	1585,—	1609,—	Rütgerswerke	775,—	785,—
„ Concordia	1900,—	1900,—	Scherling. Chem. . .	1058,—	958,—
Dynamit Nobel . . .	855,—	845,—	Sorenst. Carb. . . .	—	490,—
Egestorff. Salz. . .	1830,—	1875,—	Staßfurter Chem. . .	1888,—	1850,—
Elbert. Farb. . . .	678,50	670,—	Thür. Bleiweiß. . .	1300,—	2110,—
Fahlberg List	648,—	639,—	Union Chem. Fabr. .	1030,—	980,—
Gerbst. Renner . . .	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	1380,—	1400,—
Th. Goldschmidt . .	825,—	835,—	„ Glanzstoff F. . .	2475,—	2290,—
Harb. Wiener O. . .	1475,—	1499,—			

Devisen	8. 6.	9. 6.	10. 6.	12. 6.	13. 6.	14. 6.
Holland	10850,—	11300,—	11600,—	12450,—	12850,—	12100,—
Schweden	7200,—	7625,—	7740,—	8310,—	8160,—	8040,—
Italien	1457,50	1495,—	1527,50	1625,—	1575,—	1552,50
England	1250,—	1300,—	1335,—	1430,—	1407,50	1392,50
New York	278,—	289,25	297,—	318,50	313,—	312,—
Frankreich	2645,—	2625,—	2690,—	2855,—	2785,—	2745,—
Schweiz	5835,—	5690,—	5877,50	6110,—	6000,—	5960,—
Spanien	4425,—	4570,—	4690,—	5030,—	4960,—	4940,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	14. 6.	7. 6.
Elektrolytkupfer	9885	9249
Raffinadekupfer 99-99,3%	8450—8550	7925—7975
Originalhüttenweichblei	3850—3900	3100—3150
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . . .	3700—3750	3450—3500
Zink, umgeschmolzen	2950—3000	2850—2900
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	12400	11100
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	12650	11300
Banczinn	21100—21200	20100—20200
Straitzinn	21100—21200	20100—20200
Australzinn	21100—21200	20100—20200
Hüttenzinn 99%	20800—20900	19750—19850
Reinnickel	20000—20500	18800—19000
Antimon-Regulus	8200—8250	8000—8080
Silber in Barren (1 kg)	6700—6725	6775—6800

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. Fr. Quincke, Direktor der Rhenania, Verein chemischer Fabriken Aachen, zurzeit Vorsitzender des Vereins deutscher Chemiker, ist zum ordentl. Professor für Technische Chemie an der Technischen Hochschule in Hannover, als Nachfolger von Prof. Ost, ernannt worden. (3673)

Verbandswesen

Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, Berlin.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Verbandes findet infolge Beschlusses des Arbeitsausschusses in Goslar am Sonnabend, den 24. Juni 1922, vormittags im Hotel Achtermann statt.

Es ist beabsichtigt, die Versammlung etwa nach dem Vorbild der Eisenacher Tagung im Jahre 1920 zu gestalten. Am Freitag, den 23. Juni, soll nachmittags eine Sitzung des Arbeitsausschusses stattfinden. Versammlungen der Fachgruppen werden für Freitag oder Sonnabend nach Bedarf einberufen werden. Das gemeinschaftliche Festessen mit Damen findet am Sonnabend, den 24. Juni, abends, im Hotel Achtermann statt. Für Sonntag, den 25. Juni, ist ein gemeinsamer Ausflug in den Harz geplant. (3731)

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hielt am 24. Mai d. J. seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung in München unter Vorsitz des Herrn Kommerzienrat Dr. A. Malchow, Leopoldshall, ab. Gegenstand der Beratungen war, abgesehen von Formalien, in erster Linie die Organisation der künftigen Lieferungen für den Wiederaufbau. An dem Beemelmans-Abkommen wurde sowohl unter politischen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten Kritik geübt und es als eine Schädigung der deutschen Interessen bezeichnet, wobei betont wurde, daß die Dachpappenindustrie immer für ein organisiertes Lieferungsverfahren eingetreten sei. Wegen der weittragenden Folgen, welche die Ausführung des Abkommens für den ganzen inneren Markt

haben kann, wurde beschlossen, zu einem freiwilligen Zusammenschluß für die Wiederaufbaulieferungen zu schreiten.

Die Versammlung beschäftigte sich weiter mit den für die Industrie wichtigen Arbeiten des Verbandes zur Aufstellung von Normen für Dachpappe und Teerprodukte, mit der zolltariflichen Behandlung der Dachpappe unter Berücksichtigung der Ausfuhr und der Zollpolitik des Auslandes, mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Dachpappenindustrie, sowie verschiedenen internen Verbandsangelegenheiten, u. a. mit der Herausgabe der neuen Fachzeitschrift „Teer“. Es wurden die folgenden Richtpreise festgesetzt:

a) für Dachpappe mit
80 er 100 er 150 er 200 er Rohpappeneinlage
28,40 23,90 17,50 14,20 Mk. f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

b) für Isolierpappe mit
80 er 100 er 125 er Rohpappeneinlage
34,50 32,— 28,90 f. d. qm.

Aus der Versammlung wurden mehrfach wiederum Bedenken wegen der künftigen Lage der Dachpappenindustrie laut, da man infolge der großen Zahl der Fabriken eine Überproduktion an Dachpappe befürchtet. (3600)

Die Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie hält ihre diesjährige Tagung im Rahmen der Hundertjahrfeier der „Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte“ in Leipzig ab. Als besondere Versammlungstage der Bunsen-Gesellschaft sind der 21. und 22. September vorgesehen. (3611)

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Die von dieser Gesellschaft und den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zur Erwerbung der Stickstoffwerke mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. gegründete Gesellschaft, die jetzt die Firma „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H.“ führt, hat das Ammoniakwerk Merseburg nebst dem dazu gehörigen Gipswerk Niedersachswerfen übernommen und wird es für ihre Rechnung betreiben. Die im Ammoniakwerk Merseburg hergestellten Erzeugnisse werden auch fernerhin durch die Badische Anilin- & Sodafabrik bzw. das Stickstoffsyndikat in den Handel gebracht. (3622)

* Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg. Wie der Vorstand in seinem über das Geschäftsjahr 1921 erstatteten Bericht mitteilt, waren die Fabriken im verflossenen Jahr befriedigend beschäftigt. Die Fabrik Wahn befaßte sich in der Hauptsache mit der regelmäßigen Fabrikation von Bergwerkssprengstoffen. Die Versuche bezüglich der Herstellung geeigneter Kunststoffe und dergleichen machen gute Fortschritte. Inzwischen aufgenommene Verhandlungen mit Interessenten dafür eröffnen für die Zukunft gute Aussichten in diesen Betriebszweigen. Für die Werke in Güsen und Dürren lagen ausreichende Aufträge in Nitrocellulose vor. Güsen hat im Laufe des Jahres auch die Fabrikation der Vistrawolle aufgenommen; mit den Vorarbeiten für die Aufnahme der Kunstseidefabrikation ist begonnen worden. Der Export von Sprengstoffen ist wieder aufgenommen; die alten Geschäftsverbindungen aus der Vorkriegszeit konnten zum größten Teil wiederhergestellt werden. Der Absatz entwickelt sich in recht zufriedenstellender Weise. Der Geschäftsgang im laufenden Jahre ist bisher befriedigend gewesen. Nach vertragsmäßiger Verrechnung mit den verbündeten Gesellschaften und nach Vornahme weiterer Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 287 222 Mk., aus dem eine erste Dividende von 4 Proz. und eine zweite Dividende von 16 Proz. gezahlt werden soll. (3532)

* Carbonit Aktiengesellschaft, Hamburg. Nach dem Bericht des Vorstandes war die Fabrik in Schlebusch im ganzen Jahre 1920 hindurch ausreichend und ziemlich gleichmäßig beschäftigt. Produktion und Absatz der Sprengstoffe haben beinahe die Mengen der Vorkriegszeit erreicht. Die Verkaufspreise und Erträge konnten mit der Erhöhung der Preise der Rohstoffe, Kohlen, Löhne, Frachten und anderen Unkosten einigermaßen Schritt halten. Der Absatz war vorwiegend für das Inland bestimmt; im Ausfuhrgeschäft sind erst Anfänge zu verzeichnen. Bei der Eigenart der von der Gesellschaft hergestellten Haupterzeugnisse stößt die Ausfuhr auf mancherlei Schwierigkeiten innerer und äußerer Art. Die in Schlebusch errichtete Lackfabrik ist in befriedigender Entwicklung begriffen. Der Reingewinn für 1921 beträgt 588 456 Mk.; es wird eine Dividende von 17 % vorgeschlagen. (3594)

* **Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft, Dömitz-Hamburg.** Im Jahre 1921 war, wie der Geschäftsbericht mitteilt, die Beschäftigung der Fabriken völlig ungenügend. Die Folge davon war das enorme Anwachsen der allgemeinen Unkosten, so daß in mehreren Abteilungen der Werke mit direktem Verlust gearbeitet werden mußte. Nur dem Verträge mit der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, ist es zu verdanken, daß die Verteilung einer Dividende von 13,7 % vorgeschlagen werden kann. Auf der Dynamitfabrik wurde die Herstellung von Sprengstoffen als unrentabel am 1. Juli 1921 völlig eingestellt, auch die Granatenentlehrung erreichte an diesem Termin ihr Ende, so daß die Dynamitfabrik von diesem Zeitpunkt ab gänzlich stilllag. Auf der Sprengkapselfabrik wurden die Sprengkapseln für das Inland hergestellt. Die Fabrikation leuchtender Blumen hat sich erfreulicherweise gehoben, und der Absatz ins Ausland ist zufriedenstellend. Die Gesellschaft beabsichtigt, weitere neue Artikel aufzunehmen, wozu die Vorarbeiten und Versuche in vollem Gange sind. Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellt sich auf 664 864 Mk.; vorgeschlagen wird auf Vorzugsaktien und Stammaktien eine Dividende von 6 % und eine Mehrdividende von 7,7 %. (3592)

Bayerische Stickstoffwerke A.-G. in München. Die Generalversammlung genehmigte den Abschluß, wonach der Verlust von 1 059 940 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen wird. Es wurde mitgeteilt, daß die Aussichten für das zweite Halbjahr günstig sind, so daß mit einem guten Umsatz gerechnet werden kann. (3638)

Gaskoks-Syndikat A.-G. in Köln. Der Abschluß für 1921/22 ergab eine Verminderung der Unterbilanz von 358 455 Mark auf 70 374 Mk. Das bisher am 31. März endende Geschäftsjahr soll vom laufenden Jahre ab auf den 31. Dezember verlegt werden. (3706)

* **Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln.** Der vom Vorstand über das Jahr 1921 erstattete Geschäftsbericht gibt im Beginn einen Überblick über die Lage der gesamten Kali-Industrie und den vom Kalisyndikat im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Umsatz. Der Gesellschaft erbrachten sowohl das Kaligeschäft wie auch die Nebenerzeugnisse befriedigende Gewinne. Die Bergwerke und chemischen Fabriken bei Westeregeln hatten einschließlich der früheren Gewerkschaft Hadmersleben am Schlusse des Berichtsjahres eine Beteiligung von 31,5203 Tausendsteln gegen 33,3797 Tausendstel Ende 1920. Das neue Geschäftsjahr ist bisher befriedigend verlaufen. Die Gesellschaft schloß sich mit den Konzernen Salzdettfurth, Aschersleben und Leopoldshall zu einem neuen Großkonzern zusammen, der zurzeit über eine Gesamtquote von 184,1711 Tausendsteln am Kali-Absatz verfügt, und von dem große Vorteile für die Weiterentwicklung der Gesellschaft erwartet werden. Es verbleibt ein Reingewinn von 8 268 396 Mk., aus dem eine Dividende von 20 % auf die Stammaktien in Vorschlag gebracht wird. (3593)

Chemische Werke Henke & Baertling A.-G. in Bremen. Die Gesellschaft erzielte in 1921 einen Betriebsgewinn abzüglich aller Unkosten von 1 091 529 Mk. (i. V. 755 915 Mk.). Zu Abschreibungen werden 454 255 Mk. (300 872 Mk.) verwendet, und Zinsen erforderten 127 968 Mk. (38 607 Mk.), so daß ein Reingewinn von 520 498 Mk. (416 436 Mk.) verbleibt. Von diesen erhalten die 3 Mill. Mk. Stammaktien eine Dividende von 12 % (wie im Vorjahre) und 1,5 Mill. Mk. Vorzugsaktien 6 %. (3697)

Die stillgelegte **Chemische Fabrik der Bergbau A.-G. Wittekind Volpriehausen** (früher Justus, Burbachgruppe) soll zur Aufnahme der Fabrikation von anorganischen chemischen Produkten den Betrieb wieder aufnehmen. Die Chemische Fabrik Billwärders und die Firma J. Michael & Co. in Berlin haben dazu eine G. m. b. H. mit 2 Mill. Mk. Kapital gegründet. (3700)

Unter der Firma **Calzit-Werke Akt.-Ges.** wurde in Hamburg mit einem Kapital von 15 Mill. Mk. eine neue Aktiengesellschaft gegründet, die den Erwerb und die Verwertung von Bodenschätzen und Calzit-Werken im In- und Auslande usw. bezweckt. (3627)

Unter Mitwirkung der Tellus Akt.-Ges. für Bergbau- und Hüttenindustrie in Frankfurt wurde die **Westfälische Bleifarbenwerke Kalkow G. m. b. H. in Offenbach** mit einem Kapital von 6 Mill. Mk. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. (3628)

„Kadag“ **Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.-G. in Berlin.** Die Firma „Kadag“ Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg ist mit 2,4 Mill. Mk. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Von dem Kapital werden 1 199 000 Mk. Aktien durch Sacheinlagen belegt. Das Geschäft besteht seit 1919 und hat in 1920/21 keine Erträge abgeworfen, da Präparate ausprobiert und hergestellt werden mußten; es wird jedoch angenommen, daß das Betriebsjahr 1922 nach den bisherigen Ergebnissen befriedigend ausfallen wird. (3696)

Chemische Fabrik Eitorf A.-G. in Eitorf a. d. Sieg. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft, deren Grundkapital 2 Mill. Mk. beträgt, in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer und metallurgischer Erzeugnisse jeder Art und der Handel mit diesen Erzeugnissen, der Erwerb, die Pachtung oder Errichtung von Anlagen jeder Art, sowie der Erwerb von Patenten oder Verfahren zur Förderung oder Erreichung dieses Zweckes; schließlich die Beteiligung bei verwandten und sonstigen Unternehmen des In- und Auslandes, Erwerb oder Beleihung von Aktien, Anteilen oder Schuldverschreibungen solcher Unternehmen, Abschluß aller Geschäfte sowie Ergreifung aller Maßnahmen, die zur Erreichung oder Förderung des Geschäftszweckes dienlich erscheinen. (3661)

Bronzefarbenwerke Georg Benda in Nürnberg. Die seit 1824 bestehende Firma (Inhaber Eugen Kirschbaum und Adolf Neubauer) wurde in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10 400 000 Mk. umgewandelt. Die Aktien werden nicht in den Verkehr gebracht. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden die Vorbesitzer Eugen Kirschbaum, Nürnberg, und Adolf Neubauer, München, bestellt. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren Kommerzienrat Georg E. Schmidmer, Nürnberg (Vorsitzender); Martin Aufhäuser (Bankhäuser H. Aufhäuser, München) und S. Bleichroeder, Berlin, Dr. G. Kitzinger (Commerz- und Privatbank A.-G. Filiale Nürnberg) und Max Scheyer (Dresdner Bank, Filiale Nürnberg). (3623)

Lackfarben A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken und Chemikalien aller Art, sowie der Betrieb aller Geschäfte, die damit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Vorstand der Gesellschaft ist Dr. Kurt Burkhardt, Berlin-Wilmersdorf. (3615)

Bari, Bayerische Gerbstoffwerke A.-G. in München. Bei der Gesellschaft erhöhte sich der Verlust von 564 084 Mk. auf 1 079 940 Mk., der nach Beschluß der Generalversammlung vorgetragen wird. Ueber die beantragte Kapitalerhöhung auf 8 Mill. Mk. konnte mangels der erforderlichen Dreiviertelmehrheit ein Beschluß nicht gefaßt werden. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden u. a. Paul Gulden und Direktor Bloemendal von den Byk-Guldenwerken. (3640)

Die Heinr. Simons G. m. b. H. Fabrik kosmetischer Präparate und Apparate in Teltow ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. (3699)

* **Kohlensäurewerke C. G. Rommenhöller A.-G., Rotterdam-Berlin.** Dem Bericht über das 23. Geschäftsjahr (1921) sind folgende Angaben zu entnehmen: Nach Abzug der Produktions- und Geschäftsunkosten erzielte die Gesellschaft einen Bruttonutzen von 1 484 883 Mk., zu dem noch der Vortrag aus 1920 in Höhe von 54 196 Mk. hinzukommt. Der Vorstand schlägt vor, hiervon eine Dividende von 15 % auszuschütten. Im übrigen hebt der Bericht auch die fortgesetzt erhebliche Steigerung der Löhne hervor, ebenso der Gehälter, sowie der Preise für Betriebsmaterialien, besonders der Brennstoffe und Bahnfrachten. Dadurch wurde natürlich eine Erhöhung der Verkaufspreise für flüssige Kohlensäure, die wiederum eine Abnahme des Konsums zur Folge hatte, unvermeidlich. (3680)

Aus dem Handelsregister. (27. Mai bis 10. Juni 1922.)

Neueintragungen (Kapital in 1000 Mk.).

Chemische Fabrik Minolat G. m. b. H., Breslau (50).
Rogler-Werke A.-G., Düsseldorf (10 000).

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Cellulose-Fabrik Alzenau, G. m. b. H., in Hanau — aufgelöst.
Oelraffinerie und Chemische Fabrik Dr. Ernst Hochuli & Co. G. m. b. H. Neuß, ist in Liquidation getreten.
Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Eduard Bleil, Magdeburg, übergegangen auf die Firma „Dr. Eduard Bleil, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G.“.

Chem. Fabrik Karl Raspe, G. m. b. H. in Hönningen, umgeändert in „Chem. Fabrik Louisenthal, G. m. b. H., Sitz Louisenthal bei Völklingen-Saargebiet“.

Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H. in Ludwigshafen a. Rh. geändert in „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H.“.

Ernst Wolff in Worms geändert in „Wormser Lack- u. Lackfarbenfabrik Ernst Wolff“.

Deutsche Kunstseifen-Industrie G. m. b. H., Halle-S. — aufgelöst.

Robert Meyer, Rusolin-Werk, Dachpappenfabrik und Teerdestillation, Eberswalde — erloschen.

Chemische Verwertungsgesellschaft m. b. H., Leipzig — aufgelöst.

Walter Müller, Munitionsfabrik, G. m. b. H., Grenzhausen — erloschen.

Chemische Werke Wittenau, G. m. b. H., Wittenau und Zweigniederlassung Hamburg — aufgelöst.

Berolina Parfümerie-Fabrik Walter Seligmann, Charlottenburg, mit Zweigniederlassung Hamburg — erloschen.

Chemische Fabrik Sürth, G. m. b. H., Köln — aufgelöst.

K. Heß & Co., Chem. Fabrik Zettin, G. m. b. H., in Konstanz — aufgelöst. (3619)

Versammlungskalender.

20. Juni: Dtsch. Kalk-Bund G. m. b. H., Berlin: 5. ordentl. G.-V., vorm. 8½ Uhr, in München, Hotel „Vier Jahreszeiten“, Maximilianstr. 4.
26. „ Stahl & Nölke A.-G. f. Zündwarenfabrikation, Cassel: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses S. J. Werthauer jr., Cassel.
26. „ „Bari“ Bayerische Gerbstoffwerke A.-G., Mühldorf a. Inn: G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats V in München, Karlsplatz 10. (3709)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Gesamtausschuß des Vereins, welcher am 26. Mai zu einer Sitzung zusammengetreten war, hat einstimmig beschlossen, der diesjährigen Hauptversammlung nachstehende Satzungsänderungen vorzuschlagen:

Satzungsänderungen.

§ 4.

Vereinsbeiträge.

Abs. 1 Satz 2.

Alte Fassung.

Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk.

Neue Fassung.

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag.

Abs. 3 Satz 1 und 2.

Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur einen Beitrag von je 50 Mk. zu leisten haben. Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten, (§ 3 Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen gleichfalls einen Beitrag von 50 Mk.

Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3 Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur denjenigen Beitrag leisten, welchen diejenigen ordentlichen Mitglieder zu zahlen haben, die einen Fabrikbetrieb nicht vertreten.

Abs. 4 Satz 2.

Ordentliche Mitglieder, welche mehr als 50 Mk. Beitrag zahlen, haben das Recht, für je volle 50 Mk. ein Exemplar der Vereinszeitschrift,

Ordentliche Mitglieder, welche einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zahlen, haben das Recht, so viele Exemplare der Vereinszeit-

jedoch keinesfalls mehr als 50, zu beanspruchen.

schrift zu beanspruchen, als ihr gezahlter Beitrag ein Vielfaches des Mindestbeitrages ausmacht. Jedoch können keinesfalls mehr als 50 Exemplare beansprucht werden.

Abs. 4 Satz 3.

Korporative Mitglieder (Fachvereine) haben einen Jahresbeitrag von 500 Mk. zu zahlen.

Korporative Mitglieder (Fachvereine) zahlen einen Jahresbeitrag nach Festsetzung des Arbeitsausschusses. (3718)

Berufsgenossenschaft d. chem. Industrie

Die diesjährige ordentliche Genossenschafterversammlung findet am Freitag, den 30. Juni 1922, mittags 12 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus“ in Braunschweig, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verwaltungsbericht für das Jahr 1921.
2. Prüfung und Abnahme der Rechnung für das Jahr 1921.
3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1922.
4. Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1923.
5. Aenderung der Satzung, betreffend Festsetzung eines Mindestbeitrages.
6. Beschlußfassung über Einsprüche gegen Regreßnahme.
7. Verschiedenes. (3728)

Außenhandelsstelle Chemie

Nachdem Herr Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank das Mandat als Reichsbevollmächtigter der Außenhandelsstelle Chemie niedergelegt hat, hat der Außenhandels-Ausschuß der Außenhandelsstelle Chemie in der Sitzung am 19. Mai d. J. einstimmig beschlossen, den bisherigen Vertreter des Genannten, Herrn Ebert, der Regierung als Nachfolger vorzuschlagen.

Die Regierung hat nunmehr auf Grund dieses Beschlusses Herrn W. Ebert, Berlin W. 10, Sigismundstr. 3, zum Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsstelle Chemie ernannt.

Herr Dr. Schering ist zum stellvertretenden Reichsbevollmächtigten für den Bereich der Außenhandels-Nebenstellen „Teerfarben“ und „Chemisch-pharmazeutische Industrie“ ernannt worden. (3727)

Gemäß Beschluß des Hauptausschusses der Außenhandelsstelle Chemie vom 19. Mai 1922 wird bei Rückerstattungsanträgen für jede Bewilligung, für welche die Rückerstattung der Ausfuhrabgabe oder eines Teiles derselben beantragt ist, eine Gebühr von 20 Mk. erhoben.

Diese Regelung tritt mit dem 15. Juni 1922 in Kraft. (3691)

Die Außenhandelsstelle Chemie gibt folgende Beschlüsse der Unterausschüsse bekannt:

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe haben sich mit Wirkung vom 1. Juni 1922 geändert und können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß „Sprengstoffe“, erfragt werden.

Die Ausfuhr von Eisenvitriol ist vorerst wieder gestattet. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“, zu erfahren.

Vom Unterausschuß Mineralwasser sind Ausfuhrmindestpreise für Mineralwasser festgesetzt worden. Die Preise, sowie die sonstigen Bedingungen für Ausfuhrgesuche, sind von der Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß „Mineralwasser“, zu erfragen. Die Ausfuhrmindestpreise für Salzsäure sind neu festgesetzt worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Ma. II.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß Rotsiegel für Finnland ist herabgesetzt worden.

Der Ausfuhrmindestpreis für Zinkweiß ist geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“. (3650)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	10. Juni 1922	7. Juni 1922	9. Juni 1922	10. Juni 1922	31. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99°(H.P.) 550 Fr.	72—73 £	40,50—44 G	—	120 Kr.	8—9 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	kg 0,48—0,55 G	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	30 Kr.	—
Aetzkali	88/92 % 215 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 54 Kr.	100 lb. 6—6,25 \$
Aetznatron	76/77° blande 128 Fr.	76% 25—25,10 £	76/77° 28,50—31 G	6,— Din.	—	solid 76% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	—	U.S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Heilberger 1400 Kr.	—	7¼—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. 43 Mk.	125 Kr.	9½—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,37 G	in St. 46 Mk.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40°/lb. 6—6¼ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium . . .	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	based lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	12,50—13,50 G	—	35 % 21 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	28—29 £	35—40 G	41 Mk.	—	lamp 7½—8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,5—2,6 s	kg 3,20—3,75 G	—	415 Kr.	45—46 c.
Cremortartari . . .	entfärbt 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	260 Kr.	25—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium . . .	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	erst. 99½% (H.P.) 330 Fr.	99/100% 66—67 £	99% kg 0,33—0,40 G	—	—	99½% 100 lb. 9,25—9,50 \$
Formaldehyd . . .	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 87,10—71 £	—	—	40 % 140 Kr.	40% 8½—8¾ c.
Glaubersalz	—	cryst. 5,10—6 £	3,50—6 G	—	8,50 Kr.	cryst. 100 lb. 0,95—1,5 \$
Glycerin	blande pure 30° 500 Fr.	crude 70—72 £	2x gedist. kg 1—1,20 G	den. rein 30° 4,40 fr. fr.	(Dynamit) 140 Kr.	15—15½ c.
Kalisalpeter	raff. beige de pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	44 Kr.	7½—7¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,3—1,3½ s	175—180 G	—	—	32—32¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	99/99 2000 Kr.	43,75 Kr.	cryst. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	Arbeitsgel 30% 28 Mk.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	325 Fr.	lb. 5¼ d	64—68 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8¼—8½ d	68—80 G	—	125 Kr.	cryst. 137½—14 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 52 Kr.	80/85% 4¾—5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	350 Kr.	techn. 1,75—1,80 c.
Salmiak	blanc ou p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	39,50 Mk.	96 % 75 Kr.	white gran. 7—7¼ c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	37 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	22° min. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	19/21 techn. rein 7,—Mk.	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 66/62% 21,10—23,10 £	—	60/62% 32,50 Mk.	60/62% 36,50 Kr.	based 66/62% 4¼—4½ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	100% 12 Kr.	t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 160 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	bonne 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	best. sol. 66° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4½ s	kg 1,65—1,70 G	spiegel krist. 7500 Kr.	227 Kr.	30 c.

(373)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. Dr. C. Ungewitter, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 24. JUNI 1922

Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Juni 1922

Deutschland ist bekanntlich den Wirkungen einer doppelten Zwangswirtschaft ausgesetzt. Da ist zunächst eine Zwangswirtschaft, die von außen wirkt und im Versailler Friedensvertrag und den darauf folgenden Diktaten Grund und Ursache findet. Diese eine Zwangswirtschaft äußert sich in einer Kontrolle über jedwede Äußerung des staatlichen Willens Deutschlands, eine Kontrolle, die neuerdings sogar auf die Finanzen ausgedehnt wurde. Gerade die letztere Kontrolle greift in den Lebensnerv des deutschen Reiches und führt je länger je mehr zu den furchtbarsten Konsequenzen. Die andere Art der Zwangswirtschaft ist die innere. Sie stammt aus der Kriegswirtschaft. Ein großer Teil davon ist beseitigt, Reste davon erhalten sich mit unverminderter Hartnäckigkeit, wie z. B. die Bewirtschaftung der Mieten, der Kohle und des Getreides.

Die öffentliche Brotversorgung ist ein Thema, das in den letzten Tagen stark in den Vordergrund des allgemeinen wirtschaftlichen und leider auch wieder politischen Interesses getreten ist. Die Regierung hat wiederum einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die öffentliche Brotversorgung um ein weiteres Jahr verlängern soll. Sie geht dabei von der Tatsache aus, daß die inländische Ernte nicht ausreichen wird, um den inländischen Bedarf an Brotgetreide zu decken, und daß auch keine Sicherheit dafür besteht, durch Einfuhr im freien Handel den Mehrbedarf zu schaffen. Die letztere Ansicht wird damit begründet, daß die Schwankungen der Getreidepreise für den Getreidehandel derartige Risiken mit sich bringen, daß Getreide nur in bescheidenem Umfange eingeführt werden kann. Weiter fürchtet die Regierung, daß bei einer völligen Beseitigung der Getreidezwangswirtschaft nicht nur unberechenbare Steigerungen der Getreidepreise, sondern in kurzen Zwischenräumen außerordentlich starke Schwankungen in denselben eintreten würden. Das Ziel der Regierung ist also, der Bevölkerung genügend Brot zu einem stetig mäßigen Preise zu verschaffen. Die öffentliche Brotversorgung erfordert, wenn sie im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden soll, $4\frac{1}{4}$ Mill. t Getreide. Im kommenden Jahre soll nun allerdings der Kreis der Versorgungsberechtigten durch enger gezogen werden, daß man die besser situierten Volkskreise auf den freien Brotmarkt verweist. Das Getreidesoll erfährt dadurch eine Verringerung, deren Umfang allerdings jetzt noch nicht anzugeben ist. Die Versorgung der berechtigten Bevölkerung mit Brotgetreide denkt der Staat in der Weise durchzuführen, daß er sich einen Vorrat anlegt. Dieser wird zu einem Teil durch Auslandskäufe zum Weltmarktpreise beschafft. $2\frac{1}{2}$ Mill. t soll die einheimische Landwirtschaft zu einem gegenüber dem Marktpreise ermäßigten Preise liefern. Aus beiden Preisen wird sodann ein ermäßigter Mischpreis errechnet. Die Ermäßigung geschieht demnach also auf Kosten der Landwirtschaft, da die Regierung bekanntlich die Verbilligungszuschüsse aus allgemeinen Mitteln, die im Vorjahre noch 10 Milliarden Mark beanspruchten, aufgehoben hat, das eingeführte Getreide also zu Weltmarktpreisen angerech-

net wird. Die Vorlage hat leider auch wieder zu heftigen parteipolitischen Kämpfen geführt. Die Landwirtschaft ist für eine Aufhebung des letzten Restes der Zwangswirtschaft, weil sie auf dem Standpunkt steht, daß nur nach deren völliger Beseitigung die landwirtschaftliche Produktion eine Anregung und Steigerung erfahren kann, wie sie angesichts unserer verarmten Volkswirtschaft und dem damit zusammenhängenden Mangel an Devisen unbedingt erforderlich wäre. Man wird in der Tat zugeben müssen, daß die Befreiung von jedem Zwang die Wirtschaft erst zu vollen Leistungen befähigt, zumal ja, wie bereits angekündigt, auch unter der Umlage zunächst eine Verdoppelung des Preises für Markenbrot bestimmt zu erwarten ist. Andererseits würde es bedauerlich sein, wenn die Frage der Brotversorgung gerade im jetzigen Augenblick dazu benutzt würde, um eine tiefe Kluft zwischen Stadt und Land aufzureißen, in einer Zeit, da wir Ruhe im Innern dringend nötig haben, weil der Reparationsgläubiger sich anschickt, neue Fesseln um den deutschen Wirtschaftskörper zu schmieden.

Eine besonders gefährliche Schlinge in dieser Beziehung, in die wir auch wieder zwangsweise den Kopf stecken mußten, bildet die Zwangsanleihe. In allen urteilsfähigen Wirtschaftskreisen ist man der Ansicht, daß es vollkommen ausgeschlossen ist, innerhalb weniger Monate einen Betrag von ungezählten Milliarden aus dem deutschen Kapitalmarkt herauszuziehen. Die Reparationskommission hat in dieser Beziehung den bereits vorhandenen Druck durch ihre jüngste Note vom 14. Juni d. J. verschärft. Die Kommission erwartet, daß alle Dispositionen getroffen werden, um bis zum 1. Januar 1923 mindestens 40 Milliarden Einnahmen aus der Zwangsanleihe zu erzielen. Eine derartige Transaktion ist mit Rücksicht auf die Lage des deutschen Geldmarktes vollkommen ausgeschlossen. Deutschland befindet sich bekanntlich seit einigen Monaten in einer Periode angespanntester Geld- und Kreditverhältnisse. Die Geschäftsberichte der großen Banken, die nunmehr sämtlich erschienen sind, stimmen in diesem Punkte vollkommen überein. Dabei verschärft sich die Kreditnot, die eine Folge der ständig steigenden Inlandspreise ist, von Tag zu Tag zusehends. Die vor kurzem noch bedeutenden Bankguthaben der großen Industriegesellschaften sind nach dem Zeugnis des Leiters einer Berliner Großbank völlig zusammengeschmolzen. Die Großbanken decken nur noch den legitimen Bedarf ihrer eigenen Kundschaft. Die Provinzbanken sind am Rande ihrer Kräfte angelangt. Unter diesen Umständen innerhalb weniger Monate einen Milliardenaderlaß am deutschen Wirtschaftskörper zu vollziehen, bedeutet nichts anderes als die Herbeiführung einer Katastrophe auf dem Geldmarkt, zumal, wenn die Darlehnskassen für die Lombardierung der Zwangsanleihestücke gesperrt bleiben und die Kreditbanken wahrscheinlich höchstens bis zu einer Beleihung von 25 % gehen würden. Daß in dieser Darstellung keine Uebertreibung liegt, geht schon aus den großen Absatzschwierigkeiten hervor, auf die die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen im freien Verkehr stoßen. Das Reich muß wieder in zunehmendem Maße bei der Reichsbank seine Wechsel absetzen, was natürlich, wie schon vor acht Tagen an dieser Stelle ausgeführt wurde,

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Meldungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	10. Juni 1922	7. Juni 1922	9. Juni 1922	10. Juni 1922	31. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99°(H.P.) 550 Fr.	72—73 £	40,50—44 G	—	120 Kr.	8—9 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	kg 0,48—0,55 G	—	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	30 Kr.	—
Aetzkali	88/92 % 215 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 54 Kr.	100 lb. 6—6,25 \$
Aetznatron	76/77° blande 128 Fr.	76% 25—25,10 £	70/77% 28,50—31 G	6,— Din.	—	solid 70% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 1/2—1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	Wienberger 1400 Kr.	—	7 1/4—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. 43 Mk.	125 Kr.	9 5/8—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crisl. gran. 0,35—0,37 G	in St. 46 Mk.	—	5 1/4—5 3/4 c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 39/40% lb. 6—6 1/4 d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 13—13,10 £	12,50—13,50 G	—	35 % 21 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	28—29 £	35—40 G	41 Mk.	—	lump 7 1/2—8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,5—2,6 s	kg 3,20—3,75 G	—	415 Kr.	45—46 c.
Cremortartari . . .	millière 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	260 Kr.	25—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crisl. 99 1/2 % (H.P.) 330 Fr.	99/100% 66—67 £	99% kg 0,33—0,40 G	—	—	99 1/2 % 100 lb. 0,25—0,30 \$
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 67,10—71 £	—	—	40 % 140 Kr.	40% 8 1/2—8 3/4 c.
Glaubersalz	—	commute. 5,10—6 £	3,50—6 G	—	8,50 Kr.	crisl. 100 lb. 0,95—1,5 \$
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72 £	2x gedist. kg 1—1,20 G	chem. rein 30° 4,40 fr. Fr.	(Dynamit) 140 Kr.	15—15 1/2 c.
Kalisalpeter	raff. rouge de pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	—	44 Kr.	7 3/8—7 1/2 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,3—1,3 1/2 s	175—180 G	—	—	32—32 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	98/99 2000 Kr.	43,75 Kr.	crisl. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	Balsiegel 30% 28 Mk.	—	—
Milchsäure	indust. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	325 Fr.	lb. 5 1/4 d	64—68 G	—	—	7 1/4—7 1/2 c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8 1/4—8 1/2 d	68—80 G	—	125 Kr.	cryst. 137,8—14 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8 1/2 c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 52 Kr.	80/85% 4 3/4—5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	350 Kr.	techn. 1,75—1,80 c.
Salmiak	blanc ou p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	39,50 Mk.	96 % 75 Kr.	white gran. 7—7 1/4 c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	37 Kr.	42° 6 1/2—6 3/4 c.
Salzsäure	22° dilu. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	19 21 techn. reit 7,—Mk.	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 90/92% 21,10—23,10 £	—	60/62% 32,50 Mk.	60/62% 36,50 Kr.	fused 90/92% 4 1/4—4 1/2 c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	100% 12 Kr.	t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	9—11,50 G	krist. 160 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	nour 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	Batr. sol. 35° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 Fr.	lb. 1,4—1,4 1/2 s	kg 1,65—1,70 G	speleig krist. 7500 Kr.	227 Kr.	30 c.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. Dr. C. Ungewitter, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 24. JUNI 1922

Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Juni 1922.

Deutschland ist bekanntlich den Wirkungen einer doppelten Zwangswirtschaft ausgesetzt. Da ist zunächst eine Zwangswirtschaft, die von außen wirkt und im Versailler Friedensvertrag und den darauf folgenden Diktaten Grund und Ursache findet. Diese eine Zwangswirtschaft äußert sich in einer Kontrolle über jedwede Äußerung des staatlichen Willens Deutschlands, eine Kontrolle, die neuerdings sogar auf die Finanzen ausgedehnt wurde. Gerade die letztere Kontrolle greift in den Lebensnerv des deutschen Reiches und führt je länger je mehr zu den furchtbarsten Konsequenzen. Die andere Art der Zwangswirtschaft ist die innere. Sie stammt aus der Kriegswirtschaft. Ein großer Teil davon ist beseitigt, Reste davon erhalten sich mit unverminderter Hartnäckigkeit, wie z. B. die Bewirtschaftung der Mieten, der Kohle und des Getreides.

Die öffentliche Brotversorgung ist ein Thema, das in den letzten Tagen stark in den Vordergrund des allgemeinen wirtschaftlichen und leider auch wieder politischen Interesses getreten ist. Die Regierung hat wiederum einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die öffentliche Brotversorgung um ein weiteres Jahr verlängern soll. Sie geht dabei von der Tatsache aus, daß die inländische Ernte nicht ausreichen wird, um den inländischen Bedarf an Brotgetreide zu decken, und daß auch keine Sicherheit dafür besteht, durch Einfuhr im freien Handel den Mehrbedarf zu schaffen. Die letztere Ansicht wird damit begründet, daß die Schwankungen der Getreidepreise für den Getreidehandel derartige Risiken mit sich bringen, daß Getreide nur in bescheidenem Umfange eingeführt werden kann. Weiter fürchtet die Regierung, daß bei einer völligen Beseitigung der Getreidezwangswirtschaft nicht nur unberechenbare Steigerungen der Getreidepreise, sondern in kurzen Zwischenräumen außerordentlich starke Schwankungen in denselben eintreten würden. Das Ziel der Regierung ist also, der Bevölkerung genügend Brot zu einem stetig mäßigen Preise zu verschaffen. Die öffentliche Brotversorgung erfordert, wenn sie im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden soll, $4\frac{1}{2}$ Mill. t Getreide. Im kommenden Jahre soll nun allerdings der Kreis der Versorgungsberechtigten durch enger gezogen werden, daß man die besser situierten Volkskreise auf den freien Brotmarkt verweist. Das Getreidesoll erfährt dadurch eine Verringerung, deren Umfang allerdings jetzt noch nicht anzugeben ist. Die Versorgung der berechtigten Bevölkerung mit Brotgetreide denkt der Staat in der Weise durchzuführen, daß er sich einen Vorrat anlegt. Dieser wird zu einem Teil durch Auslandskäufe zum Weltmarktpreise beschafft. $2\frac{1}{2}$ Mill. t soll die einheimische Landwirtschaft zu einem gegenüber dem Marktpreise ermäßigten Preise liefern. Aus beiden Preisen wird sodann ein ermäßigter Mischpreis errechnet. Die Ermäßigung geschieht demnach also auf Kosten der Landwirtschaft, da die Regierung bekanntlich die Verbilligungszuschüsse aus allgemeinen Mitteln, die im Vorjahre noch 10 Milliarden Mark beanspruchten, aufgehoben hat, das eingeführte Getreide also zu Weltmarktpreisen angerech-

net wird. Die Vorlage hat leider auch wieder zu heftigen parteipolitischen Kämpfen geführt. Die Landwirtschaft ist für eine Aufhebung des letzten Restes der Zwangswirtschaft, weil sie auf dem Standpunkt steht, daß nur nach deren völliger Beseitigung die landwirtschaftliche Produktion eine Anregung und Steigerung erfahren kann, wie sie angesichts unserer verarmten Volkswirtschaft und dem damit zusammenhängenden Mangel an Devisen unbedingt erforderlich wäre. Man wird in der Tat zugeben müssen, daß die Befreiung von jedem Zwang die Wirtschaft erst zu vollen Leistungen befähigt, zumal ja, wie bereits angekündigt, auch unter der Umlage zunächst eine Verdoppelung des Preises für Markenbrot bestimmt zu erwarten ist. Andererseits würde es bedauerlich sein, wenn die Frage der Brotversorgung gerade im jetzigen Augenblick dazu benutzt würde, um eine tiefe Kluft zwischen Stadt und Land aufzureißen, in einer Zeit, da wir Ruhe im Innern dringend nötig haben, weil der Reparationsgläubiger sich anschickt, neue Fesseln um den deutschen Wirtschaftskörper zu schmieden.

Eine besonders gefährliche Schlinge in dieser Beziehung, in die wir auch wieder zwangsweise den Kopf stecken mußten, bildet die Zwangsanleihe. In allen urteilsfähigen Wirtschaftskreisen ist man der Ansicht, daß es vollkommen ausgeschlossen ist, innerhalb weniger Monate einen Betrag von ungezählten Milliarden aus dem deutschen Kapitalmarkt herauszuziehen. Die Reparationskommission hat in dieser Beziehung den bereits vorhandenen Druck durch ihre jüngste Note vom 14. Juni d. J. verschärft. Die Kommission erwartet, daß alle Dispositionen getroffen werden, um bis zum 1. Januar 1923 mindestens 40 Milliarden Einnahmen aus der Zwangsanleihe zu erzielen. Eine derartige Transaktion ist mit Rücksicht auf die Lage des deutschen Geldmarktes vollkommen ausgeschlossen. Deutschland befindet sich bekanntlich seit einigen Monaten in einer Periode angespanntester Geld- und Kreditverhältnisse. Die Geschäftsberichte der großen Banken, die nunmehr sämtlich erschienen sind, stimmen in diesem Punkte vollkommen überein. Dabei verschärft sich die Kreditnot, die eine Folge der ständig steigenden Inlandspreise ist, von Tag zu Tag zusehends. Die vor kurzem noch bedeutenden Bankguthaben der großen Industriegesellschaften sind nach dem Zeugnis des Leiters einer Berliner Großbank völlig zusammengeschmolzen. Die Großbanken decken nur noch den legitimen Bedarf ihrer eigenen Kundschaft. Die Provinzbanken sind am Rande ihrer Kräfte angelangt. Unter diesen Umständen innerhalb weniger Monate einen Milliardenaderlaß am deutschen Wirtschaftskörper zu vollziehen, bedeutet nichts anderes als die Herbeiführung einer Katastrophe auf dem Geldmarkt, zumal, wenn die Darlehnskassen für die Lombardierung der Zwangsanleihestücke gesperrt bleiben und die Kreditbanken wahrscheinlich höchstens bis zu einer Beleihung von 25 % gehen würden. Daß in dieser Darstellung keine Ueberschwerung liegt, geht schon aus den großen Absatzschwierigkeiten hervor, auf die die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen im freien Verkehr stoßen. Das Reich muß wieder in zunehmendem Maße bei der Reichsbank seine Wechsel absetzen, was natürlich, wie schon vor acht Tagen an dieser Stelle ausgeführt wurde,

zu einer Vermehrung der Noteninflation führt. Gleichzeitig sind die Banken selbst gezwungen, um der Geldknappheit zu steuern, die in ihren Portefeuilles befindlichen Schatzwechsel in immer größerem Umfange bei der Reichsbank zu rediskontieren, ein Vorgang, der natürlich ebenfalls inflationistisch wirken muß.

Angesichts dieser schwierigen Geld- und Kreditverhältnisse muß die von der Reparationskommission verlangte und auch bereits begonnene Finanzkontrolle zu immer schlimmeren Verhältnissen führen. Die Tatsache der Reparationslasten erfordert ein Sicherheitsventil in der Form der Möglichkeit künstlicher Geldschöpfung. Wenn Waren und Devisen für die Reparationszahlungen nicht vorhanden sind, so müssen eben Markverkäufe im Auslande vorgenommen werden, eine Maßnahme, die freilich andererseits zur Entwertung der Mark führen muß, wodurch wieder die industriellen Ententestaaten in eine schwierige Lage versetzt werden. Dieses Sicherheitsventil zu schließen, betrachtet neuerdings die Reparationskommission als ihre vornehmste Aufgabe. Diesem Zwecke dient auch wieder zum Teil die bereits erwähnte Note vom 14. Juni d. J. In dieser Note wird hauptsächlich die Frage der Autonomie der Reichsbank behandelt. Bekanntlich hatte die deutsche Regierung auf einen bereits im vorigen Jahre geäußerten Wunsch der Entente hin schleunigst einen Gesetzentwurf über den genannten Gegenstand eingebracht, der inzwischen zum Gesetz erhoben worden ist. Danach steht die Leitung der Reichsbank ausschließlich dem Reichsbankdirektorium zu. Die Unabhängigkeit der Reichsbank war dadurch tatsächlich hergestellt, und somit eine der Bedingungen erfüllt, die nach internationalen Grundsätzen an eine Zentralnotenbank gestellt werden kann. Damit aber nicht genug, verlangt die Reparationskommission sogar Sicherungen in bezug auf das zu beschäftigende Personal und behält sich ausdrücklich das Recht vor, ein neues Gesetz zu verlangen.

Der Sinn dieser neuesten Ententeforderungen ist vollkommen klar. Man will die deutsche Regierung zwingen, ihre Reparationslasten nicht mehr durch Inflation, sondern durch Steuerleistungen zu bezahlen. Es soll aus der Wirtschaft das Unmögliche herausgepreßt werden. Dabei ist die deutsche Wirtschaft über die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Steuern belastet. Jedes weitere Anziehen der Steuerschraube muß von negativer Wirkung sein. Ja, noch mehr, das, was man durch übermäßige Besteuerung zu beseitigen sucht, nämlich die Inflation, wird hierdurch gerade noch besonders verschärft. In diesem Zusammenhange ist es nützlich, auf eine der zahlreichen Resolutionen hinzuweisen, die die Währungskommission der Konferenz von Genua gefaßt hat und in der es heißt: „Das Gleichgewicht des Budgets erfordert eine entsprechende Besteuerung; sind aber die öffentlichen Ausgaben bereits so hoch, daß sie die Steuerkraft eines Landes übersteigen, so würde diese Besteuerung selbst wieder zur Inflation führen. Die Einschränkung der Ausgaben ist deshalb das einzige Heilmittel.“ Das Gleichgewicht des Budgets und die Einstellung der Notenpresse ist daher nur durch Einschränkung der Ausgaben zu erzielen. In dieser Beziehung sind uns jedoch die Hände gebunden, weil der Kontributionsetat nach den Diktaten der Entente aufgestellt werden muß. Eine Einschränkung der Ausgaben, die allein eine Erlösung aus dem Valutaeld bedeutet, kann also nur erreicht werden, wenn eine gründliche Regelung des Reparationsproblems erfolgt, die in der Weise stattzufinden hat, daß man die Jahreszahlungen dauernd auf ein vernünftiges Maß herabsetzt, und daß man vor allen Dingen die Nebenkosten der Reparation, die durch die Besatzungsarmeen und die zahlreichen überflüssigen Kommissionen verursacht werden, beseitigt. Auf der anderen Seite muß die Leistungsfähigkeit Deutschlands gesteigert werden, dadurch, daß

Deutschland handelspolitisch nicht mehr wie bisher drückenden Sonderbedingungen unterworfen bleibt.

Die Diskussion des Reparationsproblems in der letzten Zeit hat sich in der Hauptsache immer um die geldlichen Leistungen gedreht. Dieser Seite des Problems waren bekanntlich auch die Pariser Bankierverhandlungen gewidmet. Nun besteht aber die Jahresannuität aus Geld- und Sachleistungen. Nach den Bestimmungen des Teilmoratoriums, das bis jetzt trotz Scheiterns der Anleiheverhandlungen nicht widerrufen wurde, sind außer 720 Millionen Goldmark in bar 1450 Millionen Goldmark in Waren und Gütern zu erfüllen. Die Durchführung der Sachleistungen ist im letzten Jahre wiederholt Gegenstand intensiver Verhandlungen gewesen. Bekannt sind neben dem Wiesbadener Abkommen, das zwischen Deutschland und Frankreich im Oktober vorigen Jahres geschlossen wurde, das sogenannte Bemelmans-Abkommen von diesem Jahre und das Gillet-Abkommen. Das letztere überträgt die Bestimmungen des Bemelmans-Abkommens auf Frankreich, das ja durch das Wiesbadener Abkommen eine besondere Regelung getroffen hatte. Diese drei Abkommen sind dieser Tage gegen die Stimmen der beiden rechtsstehenden Parteien von dem auswärtigen Ausschuß des Reichstages angenommen worden. Von den erwähnten 1450 Millionen Sachleistungen erhält Frankreich bekanntlich 900 Millionen. Nach dem Wiesbadener Abkommen, und hierauf gründen sich die Bedenken gegen diesen Vertrag, braucht sich Frankreich von diesen 900 Millionen nur 30 % auf Reparationskonto anrechnen zu lassen. Der Rest wird ihm von Deutschland gestundet, und zwar zu dem völlig unzeitgemäßen Zinsfuß von 5 %. Das Wiesbadener Abkommen ist treffend als eine Option Frankreichs auf die Weltkonjunktur zuungunsten Deutschlands bezeichnet worden. Frankreich ist nämlich nicht zur Abnahme der Güter verpflichtet. Bei ungünstiger Konjunktur wird es nicht daran denken, den Vertrag zu erfüllen, während es bei günstiger Konjunktur, wenn Deutschland seine Waren auf dem Weltmarkt viel besser selbst verwerten könnte, natürlich auf Erfüllung dringen wird. Der große Fehler des Bemelmans-Abkommens, wodurch zwar die Zwangslieferungsverbände nicht mehr benötigt werden, besteht darin, daß die dem Abkommen beigetretenen Ententestaaten Waren aller Art aus Deutschland beziehen können, ganz gleichgültig, zu welchem Zwecke sie Verwendung finden sollen. Die deutschen Warenlieferungen haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn sie lediglich zu Wiederaufbauzwecken Verwendung finden, weil andererseits die Gefahr besteht, die auch durch keine gegenteilige Bestimmung im Verträge beseitigt wird, daß diese Waren dem deutschen Absatz fühlbare Konkurrenz bereiten. Im Grunde bedeutet das Bemelmans-Abkommen nichts anderes als eine indirekte Bezahlung durch Devisen. Denn durch die Warenlieferungen werden unserer Wirtschaft die so dringend benötigten Devisen entzogen. Während somit die Organisation der Sachlieferungen eine vorläufige Regelung erfahren hat, schweben die Geldleistungen vollkommen in der Luft. Man wird abzuwarten haben, welche Ergebnisse die Verhandlungen mit dem dieser Tage in Berlin eingetroffenen Garantiekomitee haben werden. (i. V. Kg.) (3786)

Kundgebung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zum Zwangsanleihe-Entwurf.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe in seinem Steuerausschuß Stellung genommen und sodann im Einklang mit den dort gefaßten Beschlüssen mit den führenden Verbänden von Handel und Industrie die nachstehende Kundgebung entworfen:

Die unterzeichneten Verbände geben zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe folgende grundsätzliche Erklärung ab:

1. Seit dem Abschluß der Verhandlungen über das Steuerkompromiß haben sich die Verhältnisse, unter denen es abgeschlossen wurde, wesentlich verschlechtert; eine katastrophale Erhöhung aller Betriebskosten hat die finanziellen Kräfte der Unternehmungen aufs erheblichste geschwächt, aus Bankguthaben sind in weitem Umfang Bankschulden geworden. Auch finanziell noch leistungsfähige Unternehmen würden den Ansprüchen der Zwangsanleihe und den gleichzeitigen außerordentlichen sonstigen Belastungen nicht mehr gewachsen sein. Hierzu kommt, daß es infolge der unzureichenden Steuergesetzgebung den gewerblichen Unternehmungen nicht möglich war, für die Erhaltung und Erneuerung des Betriebskapitals auch nur annähernd Vorsorge zu treffen. Wenn trotz alledem an dem einmal gefaßten Kompromißbeschluß festgehalten wird, so ist jedenfalls zu fordern, daß der bedrohten deutschen Wirtschaft, die ohnehin schweren Zeiten der Absatzstockung entgegengeht, jede nur irgendwie durchführbare Erleichterung zuteil wird.

2. Völlig untragbar für die Wirtschaft ist die Aufbringung der Anleihe zu einem einzigen Zeitpunkt. Bei den ungeheuren Summen, um die es sich handelt, sind schwere Störungen sowohl bei den kreditsuchenden Betrieben, als auch bei den Kreditinstituten zu gewärtigen. Eine Verteilung auf mehrere Termine ist unerlässlich.

3. Auf die Erhaltung des Betriebsvermögens ist in weiterem Umfang als bisher Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Zahlungsfähigkeit der kleineren und mittleren Zeichnungspflichtigen. Die vorgesehenen Härte- und Stundungsbestimmungen sind unzureichend. Die Belastung der juristischen gegenüber den physischen Personen muß nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung, insbesondere des Vermögenssteuergesetzes, abgestuft werden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

4. Die Anleihe muß im Interesse der Kursgestaltung wesentlich besser, als im Entwurf vorgesehen, ausgestattet werden, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung nach Ablauf der drei zinsfreien Jahre. Das durch die schlechte Verwertbarkeit und die dreijährige Unverzinslichkeit den Zeichnern neben anderem auferlegte beträchtliche Opfer darf nicht durch eine mangelhafte Ausstattung der Anleihe verschärft werden. Eine fünfprozentige Verzinsung vom Beginn des vierten Jahres an, sowie ferner die Annahme zum Nennwert auf die Erbschaftsteuer und andere geeignete Steuern zu einem bestimmten Bruchteil sind das mindeste, was gefordert werden muß.

5. Festzulegen ist ferner eine angemessene Beleihbarkeit der Anleihe durch die Darlehnskassen. Nur auf diesem Weg kann die völlige Entwertung der Anleihe, die gleichzeitige Erschütterung der Kurse aller sonstigen Reichsanleihen sowie eine verhängnisvolle Kreditnot gerade der mittleren und kleineren Unternehmer verhütet werden.

6. Ueber die Bewertungsgrundsätze, insbesondere über die Feststellung des Dauerwerts des Vermögensgegenstandes muß vor Verabschiedung des Gesetzes Klarheit geschaffen werden.

7. Im Interesse der gutgläubigen Zeichnungspflichtigen ist mit aller Entschiedenheit im Einklang mit den Beschlüssen des Reichsrats und Reichswirtschaftsrats die vom Entwurf vorgesehene Abgabe für die unrichtige Einschätzung eines künftigen Vermögens abzulehnen. Die Voreinschätzung ist für den Kaufmann eine völlige Unmöglichkeit. Die Selbsteinschätzung kann nur den Vermögensstand in einem vergangenen Zeitpunkt zum Gegenstand haben.

8. Den Deutschen, deren ohnehin stark verkürzte Ansprüche auf Liquidationsentschädigungen, Kriegsschadenersatz oder Ausgleichszahlungen in Schuld-

urkunden des Reichs abgegolten werden sollen, sind diese Schuldurkunden bei der Begleichung des von ihnen bezeichneten Zwangsanleihebetrages zum Nennwert anzurechnen.

Im Hinblick auf seine außerordentlich wirtschaftliche Tragweite muß das Gesetz mit den wirtschaftlichen Vertretungen eingehend erörtert werden, wobei Ausführungen über wichtige hier nicht erwähnte Einzelfragen vorbehalten bleiben. Vor einer übereilten Verabschiedung ohne sorgfältige Durcharbeitung kann nicht dringend genug gewarnt werden.

Centralverband
des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes (E. V.).
Deutscher Industrie- und Handelstag.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Zentralverband des Deutschen Großhandels.

(3715)

Die Preise für Medikamente.

Auf eine Anfrage des Abg. Koch-Weser (Dem.) über die hohen Preise für Medikamente und künstliche Mineralwässer (siehe „Chemische Industrie“ lfd. Jahrg., S. 375) gab der Regierungsvertreter in der Reichstagssitzung vom 13. Juni folgende Antwort: „Von der allgemeinen Preissteigerung sind auch die Arzneimittel betroffen. Die zulässige Höhe der Preise bei den Apotheken ergibt sich aus den Arzneitaxen, die in den einzelnen Ländern von den Landesregierungen auf Grund vorheriger Vereinbarungen im Reichsrat erlassen werden. Die Feststellung der Arzneitaxpreise geschieht durch Aufschläge auf die Einkaufspreise der Waren, wie sie die Apotheker bezahlen müssen, und durch Gewährung von Arbeitsverdienst für die Herstellung der Arzneien. Der Arbeitsverdienst des Apothekers ist sehr gering im Verhältnis zu den hohen Kosten des Lebensunterhaltes und der Gehälter und Löhne der Apothekenangestellten. Während die derzeitigen Gehälter etwa das 28fache des Betrages in der Vorkriegszeit erreichen, ist die Arzneitaxe bisher nur vervielfacht. Seit einiger Zeit sind Teuerungszuschläge bewilligt, die sich aber in dem Rahmen halten, in dem die tarifmäßig den Angestellten zu zahlenden Gehälter gestiegen sind. Erhebungen darüber sind im Gange, welcher Gewinn den Apotheken bleibt. Die Aufschläge der Arzneitaxe auf die Einkaufspreise sind auch verändert. Die Höhe der Warenpreise hängt von dem Einkaufspreis ab; dieser ist außerordentlich gestiegen. Dazu kommt der Währungsaufschlag auf die recht zahlreichen Arzneimittel, zu deren Herstellung Rohstoffe aus dem Auslande verwendet werden. Eine wesentliche Verteuerung werden die Arzneien auch durch die Preissteigerung der Arzneigläser usw. erfahren. Die Preisbildung der Mineralwässer erfolgt im freien Handel.“

(3744)

Deutschlands Energiequellen und der Stand ihrer Ausnützungen.

Vortrag von Direktor Kreysig, gehalten auf der Halbjahrsversammlung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk am 10. Juni 1922 in Berlin.

Die Energiequellen Deutschlands bestehen in überwiegendem Maße in seinen Steinkohlenlagern Oberschlesiens, Westfalens, an der Saar usw., mit einem Vorrat von 190 Milliarden t bis zu einer Teufe von 1200 m, von 305 Milliarden t bis zu einer Teufe von 2000 m. An zweiter Stelle steht die Braunkohle Mitteldeutschlands und der Kölner Bucht mit etwa 14 Milliarden t, an dritter Stelle die Wasserkräfte, die mit einer Jahresleistung von 7,6 Milliarden kwh angesetzt werden. Von geringer Bedeutung sind die Torflager Deutschlands mit etwa 0,85 Milliarden t. Wenn man diese Energievorräte in Wärmeeinheiten ausdrückt, so

entfällt auf die Steinkohle in Teilen von hundert (bis 2000 m Teufe) 98,13 %, auf die Braunkohle 1,44 %, auf den Torf 0,11 % und auf die Wasserkräfte 0,32 %, wobei die Ausnutzung der Wasserkräfte auf tausend Jahre angenommen wurde, entsprechend dem Vorrat an Steinkohlen bis zu einer Teufe von 2000 m. Die Verwendung des Windes für dynamische Zwecke fällt ganz außer Betracht, diejenige von Ebbe und Flut stellt noch ein technisches Problem dar.

Von den einzelnen Energiequellen haben 1919 an der Erzeugung elektrischer Arbeit in öffentlichen Elektrizitätswerken die Steinkohle 3,191 Milliarden Mark, d. s. 52 %, aufzuweisen, die Braunkohlen 2,332 Milliarden d. s. 38 % und die Wasserkräfte 10 %. Die mit Treiböl, Torf, Holz, Gas und Wind erzeugten Kilowattstunden sind unbedeutend und in obigen Zahlen einbegriffen. An installierter Leistung entfällt 1919 auf die Steinkohle 1,743,000 kw., auf die Braunkohle 899,000 kw., auf das Wasser 169,000 kw. und auf den Torf 12,000 kw. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis zugunsten der Braunkohle und der Wasserkräfte verschoben.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist in letzter Zeit auf einen stärkeren Ausbau der Wasserkräfte hingewirkt worden, von denen in Bayern 1919 nur 7 % ausgebaut waren, in Preußen etwa 25 %, Baden 17 %, Württemberg und Sachsen je 30 %. Der Durchschnitt für ganz Deutschland erreicht nur 14 %, also eine äußerst niedrige Ziffer für das Jahr 1919, die jedoch in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Durch den Ausbau großer Wasserkräfte, wie z. B. Walchensee 100 000 PS, des Isarwerkes 100 000 PS, der mittleren Isar 75 000 PS, der unteren Alz und die Planungen am Schluchsee in Baden, am Rhein zwischen Baden und Bodensee, am Neckar, Zschoppau in Sachsen, an der Weser, am Main, an der Donau und der Saale, Werra usw., wird der Anteil der Wasserkräfte bei der Gewinnung von Energie in Deutschland weiterhin zunehmen. Eine Ausnutzung des Torfes in stärkerem Maße als bisher stößt auf erhebliche Schwierigkeiten technischer und wirtschaftlicher Arbeit bei seiner Gewinnung und Trocknung.

Die Verwendung der Kohle an ihrem Fundort und der Wasserkräfte, hat eine starke Zentralisation der Erzeugung zur Folge. Da der Schwerpunkt des Verbrauches elektrischer Arbeit nicht mit den Erzeugnisstätten zusammenfällt, bedarf es daher des Transportes der Energie in die Verbrauchsgebiete. Die Elektrotechnik hat in dem letzten Jahrzehnt die Grundlagen geschaffen, um große Energiemengen auf weite Entfernungen wirtschaftlich zu übertragen. Hierbei stellt sich das erfreuliche Ergebnis heraus, daß hochgespannter Drehstrom von 80 Perioden hinsichtlich seiner Uebertragungsverluste, besonders bei großen Leistungen, dem Gleichstrom durchaus ebenbürtig ist. Bei kleineren Leistungen ist der Gleichstrom im Vorteil. Auch die Frequenz hat sich bei der Uebertragung größerer Kräfte als durchaus wirtschaftlich erwiesen, so daß ein Uebergang zu niedrigeren Periodenzahlen nicht erforderlich ist. Die Ergebnisse werden im wesentlichen dadurch erzielt, daß die Elektrotechnik die Mittel gefunden hat, um Blindleistungen zum Ausgleich von Spannungserhöhungen und Senkungen zu verwenden.

Die technische Entwicklung hat bisher durch Uebertragung größerer Energien auch für deutsche Verhältnisse wirtschaftliche Grenzen gezogen, die um so enger werden, je weiter die Steigerung der Preise anhält. Um die Verteilung von zentral erzeugter Energie wirtschaftlich zu gestalten, ist in den letzten Jahren die Zusammenfassung und Verkuppelung kleinerer Betriebe mit größeren durchgeführt worden, ebenso die Verkuppelung benachbarter Großkraftwerke an sich. Eine Karte des elektrischen Energieflusses (die hier leider nicht wiedergegeben werden kann) gibt über die Beförderung der erzeugten Arbeit bis zum Verbraucher

interessanten Aufschluß. Durch eine schematische Darstellung ist aus den Verbindungsleitungen zwischen den Werken und Verbrauchergebieten die Menge der übertragenen Arbeit zu ersehen, ebenso durch die Wahl der Farbe die Energiequelle. Aus dieser Karte ist die starke Vermaschung der deutschen Hochspannungsleitungen in dem Austausch von Energie deutlich zu erkennen, ferner bilden sich gewisse Zonen heraus, wie z. B. das mitteldeutsche Braunkohlengebiet, in dem die Braunkohle als Energiequelle die Oberhand gewonnen hat, ferner die süddeutsche Zone, in welcher die Wasserkräfte den Vorrang haben, ferner die rheinisch-westfälische Zone, in der Braunkohle und Steinkohle um die größte Wirtschaftlichkeit ringen, und ferner Oberschlesien, in dem die Steinkohle vorherrscht. Außerdem machen sich deutlich Bestrebungen geltend, wonach der Ausbau von Wasserkraften nicht nur in Süddeutschland, sondern auch am Rhein, an der Weser und in Pommern und Ostpreußen lebhaft Fortschritte macht.

Die Wirtschaftlichkeit in der Erzeugung und der Verteilung der Energie dürfte bereits einen sehr hohen Grad erreicht haben und wird nur mit geringen Bruchteilen weiter erhöht werden können. Bei der Verwendung der Energie sind jedoch vielerlei Möglichkeiten gegeben, um die Wirkungsgrade zu steigern. Diese sind in erster Linie abhängig von dem zeitlichen Verlauf des Verbrauches. Während der Nachtzeit ist die Belastung der Kraftwerke meistens gering, während tagsüber so wird durch die Speicherung der Energie dagesetzt, genannte Spitzenleistungen auftreten. Solche ungleichmäßige Belastungen haben leider eine Verschlechterung in der Ausnutzung der verfügbaren Energie zur Folge. Es erscheint daher eine Umschichtung im zeitlichen Verlauf wünschenswert. Derartige Bestrebungen stoßen jedoch meist auf Schwierigkeiten persönlicher und sozialpolitischer Art. Ein anderer Weg zum Ausgleich wird durch die Speicherung der Energie dagesetzt, so z. B. durch die Auslegung von Talsperranlagen bei Wasserkraften, soweit diese speicherfähig sind. Da Deutschland im wesentlichen Niederdruck-Wasserkraften besitzt, kann eine solche Speicherung nur in den seltensten Fällen wirksam und mit Erfolg durchgeführt werden. In letzter Zeit wird eine Wärmespeicherung im sogenannten Ruthschen Dampfspeicher vorgeschlagen, die besonders in Skandinavien bisher erhebliche Vorteile in Betrieb und Wirtschaftlichkeit aufweisen.

Ferner wird die Wirtschaftlichkeit bei der Ausnutzung der deutschen Energievorräte die Bestrebungen von Erfolg begleiten, die eine Verkuppelung von Kraft- und Wärmewirtschaft fordern. Eine allgemeine Lösung hat sich jedoch als undurchführbar erwiesen, vielmehr bedarf es für jeden einzelnen Fall sorgfältiger Prüfung und Durcharbeitung. Ein Erfolg wird in allen den Fällen zu erreichen sein, in denen das Verhältnis des Energiebedarfes an Wärme und Kraft ein gleichmäßiges bleibt, oder in denen sich die Erzeugung und der Verbrauch von Energie für Kraft-, Fabrikations- und Heizzwecke zeitlich und der Menge nach deckt. Als Beispiel für eine äußerst vorteilhafte Verwendung der Energie in diesem Sinne sei die Brikettfabrikation, die Papier- und einige Zweige der Textilindustrie genannt, im besondern aber die Hütten- und Eisenindustrie.

Im letzten Jahrzehnt sind ferner eingehende Versuche durchgeführt worden, um außer dem Wärmegehalt der Brennstoffe noch deren Wertstoffe, wie Teere, Öle, Stickstoffe, Schwefel usw. zu gewinnen. Diese Arbeiten erhielten durch den Mangel an Oel während des Krieges einen lebhaften Anstoß, konnten aber nur für minderwertige Brennstoffe, insbesondere für erdige Braunkohle nur mit geringem Erfolg durchgeführt werden. Da die Vergasung der Brennstoffe mit einem erheblichen Verlust von Wärme verbunden ist, ist nach dem jetzigen Stand der Technik ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Auflösung der Brennstoffe in Gase und Asche noch nicht herauszuholen. Durch die Aufbe-

reitung der Brennstoffe in der Drehtrommel mit anschließendem Generator, ist ein Weg gewiesen, der unter Verwendung der Gasturbine Aussicht auf Erfolg verspricht. (3776)

Wiedereinführung der spanischen Valutazuschläge.

Durch königlichen Erlaß vom 3. Juni 1921 stellte die spanische Regierung ein System von wechselnden Zollzuschlägen für die Einfuhr von Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta auf. Durch einen weiteren Erlaß vom 20. Februar 1922 wurden diese Zuschläge für solche Länder aufgehoben, welche auf die Klasse II des spanischen Zolltarifs Anspruch haben. Zu diesen Ländern zählte auch Deutschland.

Infolge von Beschwerden, die von verschiedenen industriellen Interessenten an die spanische Regierung gerichtet wurden und auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom 22. April 1922 (cf. Abschnitt 5 c) ist jetzt eine neue königliche Verordnung vom 29. Mai (veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 30. Mai) ergangen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. zahlen Waren, welche aus Ländern stammen oder kommen, die gegenüber der Peseta eine 70 % oder mehr entwertete Valuta haben, einen Zuschlag zu den Zollsätzen, die sie zur Zeit ihrer Einfuhr nach Spanien zu zahlen haben.

Dieser Zuschlag, welcher ohne Unterschied auf alle dem Zolltarif unterliegenden Waren angewendet werden soll, besteht in einer prozentualen Erhöhung der gewöhnlichen Zollsätze und wird in folgender Weise festgesetzt:

Der feststehende Koeffizient (0,8) wird mit der Differenz von 100 und der Durchschnittsnottierung multipliziert, den die Valuta des betr. Landes an der Madrider Börse in dem der Zollerhebung vorangegangenen Monat gehabt hat. (Wenn die Devisenkurse nicht auf dieser Basis festgesetzt werden, so sind die Notierungen in einem entsprechenden Prozentsatz umzurechnen.)

Derselbe Valutazuschlag soll auch auf Produkte und Waren Anwendung finden, für welche die Zollsätze der Klasse I des spanischen Tarifs Geltung haben, ohne Rücksicht auf den Grad der betr. Valutaentwertung gegenüber der Peseta.

Die „Gaceta de Madrid“ soll jeden Monat die Durchschnittsnottierungen veröffentlichen, welche als Grundlage für die Berechnung des Zuschlags zu dienen haben.

Der königl. Erlaß vom 20. Februar 1922 wird hiermit aufgehoben.

Hierdurch werden also die Valutazuschläge für die Einfuhr deutscher Produkte und Waren mit Wirkung vom 1. Juni d. J. wiedereingeführt.

Nach der „Gaceta de Madrid“ vom 1. Juni d. J. sollen die offiziellen Devisenkurse, auf die der Koeffizient (0,8) anzuwenden ist, für den Monat Juni folgende:

		Entsprechende Differenz	Zuschlag
Frankreich	58,472	41,528	33,2224 %
Deutschland	2,290	97,710	78,1680 %
Portugal	9,196	90,804	72,6432 %
Oesterreich	0,076	99,924	79,9392 %
Tschechoslowakei	12,456	87,544	70,0352 %
Finnland	12,850	87,150	69,7200 %

Von den am stärksten betroffenen Ländern hat in der Hauptsache nur Deutschland einen nennenswerten Export nach Spanien, der sich namentlich nach Wegfall der Valutazuschläge im Februar d. J. — wenn auch noch stark behindert durch die Höhe mancher Zölle — doch in aussichtsreicher Weise zu beleben anfing. Somit wirkt sich denn die neuerliche Maßnahme in der Praxis auch lediglich gegen Deutschlands Export aus.

Irgendeine sachliche Berechtigung hat dieser Zuschlag nicht.

Zunächst erscheint der Gedanke, seiner Berechnung Differenzen an Stelle von Proportionen zugrunde zu legen, wenig glücklich, da auf diese Weise die Möglichkeit und Gefahr des Dumping nicht zum richtigen Ausdruck kommt. Ebenso entspricht hier die beabsichtigte Abwehr durch den Schutzzoll um so weniger den wirklichen Verhältnissen, je stärker die Entwertung der Valuta, d. h. je größer die Gefahr des Dumping ist. So hat beispielsweise Oesterreich, dessen Valuta nach der obigen Aufstellung etwa 30 mal schlechter ist als die deutsche, nur einen Zuschlag zu bezahlen, der noch nicht einmal volle 2 % höher ist als der deutsche Zuschlag.

Selbst wenn aber auch dem Zuschlagssystem eine Berechnungsweise zugrunde läge, die das Verhältnis von sinkender Valuta und zunehmenden Dumpingmöglichkeiten rechnerisch richtig erfaßt, liegen die Produktionsverhältnisse in der deutschen Industrie heute so, daß ein solcher Schutz für ausländische Industrien gegen ein deutsches Dumping nicht mehr notwendig ist. So müssen die Fabrikanten nicht nur nach wie vor ihre Rohstoffe im Ausland mit fremden Devisen bezahlen; die sonstigen Herstellungskosten sind überdies derart gestiegen, daß für viele Artikel die Weltmarktpreise bereits erreicht sind, so daß die deutschen Lieferanten keinerlei Vorteil von der Entwertung der Mark haben. Hier bedeutet die Anordnung der spanischen Regierung eine einseitige Benachteiligung des deutschen Exports zugunsten der Konkurrenzindustrien, die einer Erdrösselung der deutschen Exporttätigkeit nach Spanien gleichkommt. Besonders gilt das Gesagte für diejenigen Industriezweige, in denen die Preise durch internationale Abmachungen geregelt sind, so daß die deutsche Industrie dieselben Preise berechnen muß, wie die französische, englische usw. Wenn hier die aus Deutschland eingeführten Sendungen gegenüber denen aus anderen Ländern einen um ca. 80 % höheren Zoll zahlen müssen, wird die spanische Kundschaft, wie bereits mehrfach verlautet, gezwungen sein, ihren erheblichen Bedarf im Ausland zu decken.

Die Maßnahme der spanischen Regierung stellt vielmehr eine Durchbrechung des Meistbegünstigungsprinzips dar, deren Wiederaufhebung um so nachdrücklicher angestrebt werden muß, als sie von einem Staat ausgeht, der seine freundschaftliche Gesinnung Deutschland gegenüber auf handels- und weltpolitischen Gebiet mehr als einmal bekundet hat und bei dem man die erforderliche Einsicht in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten ungetrübt durch politische Stimmungen und Empfindlichkeiten voraussetzen zu können gewohnt war.

Der Verein zur Wahrung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Anordnung in ausführlichen Eingaben an die zuständigen Regierungsstellen auf die verhängvollen Folgen hingewiesen, die die Maßnahme der spanischen Regierung für die deutsche Exportindustrie haben. Der Verein ersucht, daß dagegen seitens der Deutschen Botschaft und der zurzeit in Madrid weilenden Handelskommission mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln angegangen werde.

Entsprechende Schritte sind, wie wir hören, bereits eingeleitet.

Ein geringes Entgegenkommen in dieser Angelegenheit bedeutet nachstehende Anordnung, die die Gaceta de Madrid vom 4. Juni 1922 zur Kenntnis bringt:

„Der Erlaß vom 31. Mai wird in dem Sinne geändert, daß der Valutaaufschlag fortfällt:

1. für Waren, die am 1. Juni in der Abfertigung begriffen sind, oder
2. die laut direktem Konnossement oder Frachtbrief oder vom spanischen Konsul visiertem Schiffsmanifest den Ursprungsort vor dem 1. Juni verlassen haben, oder

entfällt auf die Steinkohle in Teilen von hundert (bis 2000 m Teufe) 98,13 %, auf die Braunkohle 1,44 %, auf den Torf 0,11 % und auf die Wasserkräfte 0,32 %, wobei die Ausnutzung der Wasserkräfte auf tausend Jahre angenommen wurde, entsprechend dem Vorrat an Steinkohlen bis zu einer Teufe von 2000 m. Die Verwendung des Windes für dynamische Zwecke fällt ganz außer Betracht, diejenige von Ebbe und Flut stellt noch ein technisches Problem dar.

Von den einzelnen Energiequellen haben 1919 an der Erzeugung elektrischer Arbeit in öffentlichen Elektrizitätswerken die Steinkohle 3,191 Milliarden Mark, d. s. 52 %, aufzuweisen, die Braunkohlen 2,332 Milliarden d. s. 38 % und die Wasserkräfte 10 %. Die mit Treiböl, Torf, Holz, Gas und Wind erzeugten Kilowattstunden sind unbedeutend und in obigen Zahlen einbegriffen. An installierter Leistung entfällt 1919 auf die Steinkohle 1,743,000 kw., auf die Braunkohle 899,000 kw., auf das Wasser 169,000 kw. und auf den Torf 12,000 kw. In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis zugunsten der Braunkohle und der Wasserkräfte verschoben.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist in letzter Zeit auf einen stärkeren Ausbau der Wasserkräfte hingewirkt worden, von denen in Bayern 1919 nur 7 % ausgebaut waren, in Preußen etwa 25 %, Baden 17 %, Württemberg und Sachsen je 30 %. Der Durchschnitt für ganz Deutschland erreicht nur 14 %, also eine äußerst niedrige Ziffer für das Jahr 1919, die jedoch in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hat. Durch den Ausbau großer Wasserkräfte, wie z. B. Walchensee 100 000 PS, des Isarwerkes 100 000 PS, der mittleren Isar 75 000 PS, der unteren Alz und die Planungen am Schluchsee in Baden, am Rhein zwischen Baden und Bodensee, am Neckar, Zschoppau in Sachsen, an der Weser, am Main, an der Donau und der Saale, Werra usw., wird der Anteil der Wasserkräfte bei der Gewinnung von Energie in Deutschland weiterhin zunehmen. Eine Ausnutzung des Torfes in stärkerem Maße als bisher stößt auf erhebliche Schwierigkeiten technischer und wirtschaftlicher Arbeit bei seiner Gewinnung und Trocknung.

Die Verwendung der Kohle an ihrem Fundort und der Wasserkräfte, hat eine starke Zentralisation der Erzeugung zur Folge. Da der Schwerpunkt des Verbrauches elektrischer Arbeit nicht mit den Erzeugnisstätten zusammenfällt, bedarf es daher des Transportes der Energie in die Verbrauchsgebiete. Die Elektrotechnik hat in dem letzten Jahrzehnt die Grundlagen geschaffen, um große Energiemengen auf weite Entfernungen wirtschaftlich zu übertragen. Hierbei stellt sich das erfreuliche Ergebnis heraus, daß hochgespannter Drehstrom von 80 Perioden hinsichtlich seiner Uebertragungsverluste, besonders bei großen Leistungen, dem Gleichstrom durchaus ebenbürtig ist. Bei kleineren Leistungen ist der Gleichstrom im Vorteil. Auch die Frequenz hat sich bei der Uebertragung größerer Kräfte als durchaus wirtschaftlich erwiesen, so daß ein Uebergang zu niedrigeren Periodenzahlen nicht erforderlich ist. Die Ergebnisse werden im wesentlichen dadurch erzielt, daß die Elektrotechnik die Mittel gefunden hat, um Blindleistungen zum Ausgleich von Spannungserhöhungen und Senkungen zu verwenden.

Die technische Entwicklung hat bisher durch Uebertragung größerer Energien auch für deutsche Verhältnisse wirtschaftliche Grenzen gezogen, die um so enger werden, je weiter die Steigerung der Preise anhält. Um die Verteilung von zentral erzeugter Energie wirtschaftlich zu gestalten, ist in den letzten Jahren die Zusammenfassung und Verkuppelung kleinerer Betriebe mit größeren durchgeführt worden, ebenso die Verkuppelung benachbarter Großkraftwerke an sich. Eine Karte des elektrischen Energieflusses (die hier leider nicht wiedergegeben werden kann) gibt über die Beförderung der erzeugten Arbeit bis zum Verbraucher

interessanten Aufschluß. Durch eine schematische Darstellung ist aus den Verbindungsleitungen zwischen den Werken und Verbrauchergebieten die Menge der übertragenen Arbeit zu ersehen, ebenso durch die Wahl der Farbe die Energiequelle. Aus dieser Karte ist die starke Vermaschung der deutschen Hochspannungsleitungen in dem Austausch von Energie deutlich zu erkennen, ferner bilden sich gewisse Zonen heraus, wie z. B. das mitteldeutsche Braunkohlengebiet, in dem die Braunkohle als Energiequelle die Oberhand gewonnen hat, ferner die süddeutsche Zone, in welcher die Wasserkräfte den Vorrang haben, ferner die rheinisch-westfälische Zone, in der Braun- und Steinkohle um die größte Wirtschaftlichkeit ringen, und ferner Oberschlesien, in dem die Steinkohle vorherrscht. Außerdem machen sich deutlich Bestrebungen geltend, wonach der Ausbau von Wasserkraften nicht nur in Süddeutschland, sondern auch am Rhein, an der Weser und in Pommern und Ostpreußen lebhaft Fortschritte macht.

Die Wirtschaftlichkeit in der Erzeugung und der Verteilung der Energie dürfte bereits einen sehr hohen Grad erreicht haben und wird nur mit geringen Bruchteilen weiter erhöht werden können. Bei der Verwendung der Energie sind jedoch vielerlei Möglichkeiten gegeben, um die Wirkungsgrade zu steigern. Diese sind in erster Linie abhängig von dem zeitlichen Verlauf des Verbrauches. Während der Nachtzeit ist die Belastung der Kraftwerke meistens gering, während tagsüber so wird durch die Speicherung der Energie dagesetzt, genannte Spitzenleistungen auftreten. Solche ungleichmäßige Belastungen haben leider eine Verschlechterung in der Ausnützung der verfügbaren Energie zur Folge. Es erscheint daher eine Umschichtung im zeitlichen Verlauf wünschenswert. Derartige Bestrebungen stoßen jedoch meist auf Schwierigkeiten persönlicher und sozialpolitischer Art. Ein anderer Weg zum Ausgleich wird durch die Speicherung der Energie dagesetzt, so z. B. durch die Auslegung von Talsperranlagen bei Wasserkraften, soweit diese speicherfähig sind. Da Deutschland im wesentlichen Niederdruck-Wasserkraften besitzt, kann eine solche Speicherung nur in den seltensten Fällen wirksam und mit Erfolg durchgeführt werden. In letzter Zeit wird eine Wärmespeicherung im sogenannten Ruthschen Dampfspeicher vorgeschlagen, die besonders in Skandinavien bisher erhebliche Vorteile in Betrieb und Wirtschaftlichkeit aufweisen.

Ferner wird die Wirtschaftlichkeit bei der Ausnützung der deutschen Energievorräte die Bestrebungen von Erfolg begleiten, die eine Verkuppelung von Kraft- und Wärmewirtschaft fordern. Eine allgemeine Lösung hat sich jedoch als undurchführbar erwiesen, vielmehr bedarf es für jeden einzelnen Fall sorgfältiger Prüfung und Durcharbeitung. Ein Erfolg wird in allen den Fällen zu erreichen sein, in denen das Verhältnis des Energiebedarfes an Wärme und Kraft ein gleichmäßiges bleibt, oder in denen sich die Erzeugung und der Verbrauch von Energie für Kraft-, Fabrikations- und Heizzwecke zeitlich und der Menge nach deckt. Als Beispiel für eine äußerst vorteilhafte Verwendung der Energie in diesem Sinne sei die Brikettfabrikation, die Papier- und einige Zweige der Textilindustrie genannt, im besondern aber die Hütten- und Eisenindustrie.

Im letzten Jahrzehnt sind ferner eingehende Versuche durchgeführt worden, um außer dem Wärmegehalt der Brennstoffe noch deren Wertstoffe, wie Teere, Öle, Stickstoffe, Schwefel usw. zu gewinnen. Diese Arbeiten erhielten durch den Mangel an Öl während des Krieges einen lebhaften Anstoß, konnten aber nur für minderwertige Brennstoffe, insbesondere für erdige Braunkohle nur mit geringem Erfolg durchgeführt werden. Da die Vergasung der Brennstoffe mit einem erheblichen Verlust von Wärme verbunden ist, ist nach dem jetzigen Stand der Technik ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Auflösung der Brennstoffe in Gase und Asche noch nicht herauszuholen. Durch die Aufbe-

reitung der Brennstoffe in der Drehtrommel mit anschließendem Generator, ist ein Weg gewiesen, der unter Verwendung der Gasturbine Aussicht auf Erfolg verspricht. (3776)

Wiedereinführung der spanischen Valutazuschläge.

Durch königlichen Erlaß vom 3. Juni 1921 stellte die spanische Regierung ein System von wechselnden Zollzuschlägen für die Einfuhr von Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta auf. Durch einen weiteren Erlaß vom 20. Februar 1922 wurden diese Zuschläge für solche Länder aufgehoben, welche auf die Klasse II des spanischen Zolltarifs Anspruch haben. Zu diesen Ländern zählte auch Deutschland.

Infolge von Beschwerden, die von verschiedenen industriellen Interessenten an die spanische Regierung gerichtet wurden und auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom 22. April 1922 (cf. Abschnitt 5c) ist jetzt eine neue königliche Verordnung vom 29. Mai (veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 30. Mai) ergangen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. zahlen Waren, welche aus Ländern stammen oder kommen, die gegenüber der Peseta eine 70 % oder mehr entwertete Valuta haben, einen Zuschlag zu den Zollsätzen, die sie zur Zeit ihrer Einfuhr nach Spanien zu zahlen haben.

Dieser Zuschlag, welcher ohne Unterschied auf alle dem Zolltarif unterliegenden Waren angewendet werden soll, besteht in einer prozentualen Erhöhung der gewöhnlichen Zollsätze und wird in folgender Weise festgesetzt:

Der feststehende Koeffizient (0,8) wird mit der Differenz von 100 und der Durchschnittsnotierung multipliziert, den die Valuta des betr. Landes an der Madrider Börse in dem der Zollerhebung vorangegangenen Monat gehabt hat. (Wenn die Devisenkurse nicht auf dieser Basis festgesetzt werden, so sind die Notierungen in einem entsprechenden Prozentsatz umzurechnen.)

Derselbe Valutazuschlag soll auch auf Produkte und Waren Anwendung finden, für welche die Zollsätze der Klasse I des spanischen Tarifs Geltung haben, ohne Rücksicht auf den Grad der betr. Valutaentwertung gegenüber der Peseta.

Die „Gaceta de Madrid“ soll jeden Monat die Durchschnittsnotierungen veröffentlichen, welche als Grundlage für die Berechnung des Zuschlags zu dienen haben.

Der königl. Erlaß vom 20. Februar 1922 wird hiermit aufgehoben.

Hierdurch werden also die Valutazuschläge für die Einfuhr deutscher Produkte und Waren mit Wirkung vom 1. Juni d. J. wieder eingeführt.

Nach der „Gaceta de Madrid“ vom 1. Juni 1922, die offiziellen Devisenkurse, auf die der Koeffizient (0,8) anzuwenden ist, für den Monat Juni folgende:

		Entsprechende Differenz	Zuschlag
Frankreich	58,472	41,528	33,2224 %
Deutschland	2,290	97,710	78,1680 %
Portugal	9,196	90,804	72,6432 %
Oesterreich	0,076	99,924	79,9392 %
Tschechoslowakei	12,456	87,544	70,0352 %
Finnland	12,850	87,150	69,7200 %

Von den am stärksten betroffenen Ländern hat in der Hauptsache nur Deutschland einen nennenswerten Export nach Spanien, der sich namentlich nach Wegfall der Valutazuschläge im Februar d. J. — wenn auch noch stark behindert durch die Höhe mancher Zölle — doch in aussichtsreicher Weise zu beleben anfangt. Somit wirkt sich denn die neuerliche Maßnahme in der Praxis auch lediglich gegen Deutschlands Export aus.

Irgendeine sachliche Berechtigung hat dieser Zuschlag nicht.

Zunächst erscheint der Gedanke, seiner Berechnung Differenzen an Stelle von Proportionen zugrunde zu legen, wenig glücklich, da auf diese Weise die Möglichkeit und Gefahr des Dumping nicht zum richtigen Ausdruck kommt. Ebenso entspricht hier die beabsichtigte Abwehr durch den Schutzzoll um so weniger den wirklichen Verhältnissen, je stärker die Entwertung der Valuta, d. h. je größer die Gefahr des Dumping ist. So hat beispielsweise Oesterreich, dessen Valuta nach der obigen Aufstellung etwa 30 mal schlechter ist als die deutsche, nur einen Zuschlag zu bezahlen, der noch nicht einmal volle 2 % höher ist als der deutsche Zuschlag.

Selbst wenn aber auch dem Zuschlagssystem eine Berechnungsweise zugrunde läge, die das Verhältnis von sinkender Valuta und zunehmenden Dumpingmöglichkeiten rechnerisch richtig erfaßt, liegen die Produktionsverhältnisse in der deutschen Industrie heute so, daß ein solcher Schutz für ausländische Industrien gegen ein deutsches Dumping nicht mehr notwendig ist. So müssen die Fabrikanten nicht nur nach wie vor ihre Rohstoffe im Ausland mit fremden Devisen bezahlen; die sonstigen Herstellungskosten sind überdies derart gestiegen, daß für viele Artikel die Weltmarktpreise bereits erreicht sind, so daß die deutschen Lieferanten keinerlei Vorteil von der Entwertung der Mark haben. Hier bedeutet die Anordnung der spanischen Regierung eine einseitige Benachteiligung des deutschen Exports zugunsten der Konkurrenzindustrien, die einer Erdrückung der deutschen Exporttätigkeit nach Spanien gleichkommt. Besonders gilt das Gesagte für diejenigen Industriezweige, in denen die Preise durch internationale Abmachungen geregelt sind, so daß die deutsche Industrie dieselben Preise berechnen muß, wie die französische, englische usw. Wenn hier die aus Deutschland eingeführten Sendungen gegenüber denen aus anderen Ländern einen um ca. 80 % höheren Zoll zahlen müssen, wird die spanische Kundschaft, wie bereits mehrfach verlautet, gezwungen sein, ihren erheblichen Bedarf im Ausland zu decken.

Die Maßnahme der spanischen Regierung stellt vielmehr eine Durchbrechung des Meistbegünstigungsprinzips dar, deren Wiederaufhebung um so nachdrücklicher angestrebt werden muß, als sie von einem Staat ausgeht, der seine freundschaftliche Gesinnung Deutschland gegenüber auf handels- und weltpolitischen Gebiet mehr als einmal bekundet hat und bei dem man die erforderliche Einsicht in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten ungetrübt durch politische Stimmungen und Empfindlichkeiten voraussetzen zu können gewohnt war.

Der Verein zur Wahrung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Anordnung in ausführlichen Eingaben an die zuständigen Regierungsstellen auf die verhängvollen Folgen hingewiesen, die die Maßnahme der spanischen Regierung für die deutsche Exportindustrie haben. In der jüngsten dringend ersucht, daß dagegen seitens der Deutschen Botschaft und der zurzeit in Madrid weilenden Handelskommission mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln angegangen werde.

Entsprechende Schritte sind, wie wir hören, bereits eingeleitet.

Ein geringes Entgegenkommen in dieser Angelegenheit bedeutet nachstehende Anordnung, die die Gaceta de Madrid vom 4. Juni 1922 zur Kenntnis bringt:

„Der Erlaß vom 31. Mai wird in dem Sinne geändert, daß der Valutaaufschlag fortfällt:

1. für Waren, die am 1. Juni in der Abfertigung begriffen sind, oder
2. die laut direktem Konnossement oder Frachtbrief oder vom spanischen Konsul visiertem Schiffsmanifest den Ursprungsort vor dem 1. Juni verlassen haben, oder

3. die sich in einem Transitlager befinden und innerhalb eines Zeitraums von 5 Tagen von der Veröffentlichung dieser Verordnung an für die Verzollung angemeldet werden.“ (3764)

Kohlenbelieferung und künstliche Düngemittel.

Auf die Anfrage der Deutschen Volkspartei im Preussischen Landtag über den Koksman gel des Leuna-Werkes hat der Landwirtschaftsminister folgende Antwort erteilt:

„Das Staatsministerium fördert die Düngemittelherzeugung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und ist demgemäß auch stets für eine ausreichende Brennstoffbelieferung dieser Industrie auf das nachdrücklichste eingetreten. Ausfälle in der Belieferung des Leuna-Werkes mit Koks haben sich infolge der gewaltigen Koks- und Kohlenzwangslieferungen an die Entente nicht vermeiden lassen. Da der Reichskohlenkommissar eine Besserung der Zuteilungen aus den inländischen Beständen nicht zusagen konnte, ist die Stickstoffindustrie mit Zustimmung der maßgebenden Stellen zwecks Sicherstellung ihrer Produktion und zur notwendigen Bevorratung der Werke auf die Dauer von zwei Monaten zur Einfuhr englischer Kohle übergegangen, für die auf dem Wege des Austausches seitens der Reichseisenbahnverwaltung Ruhrkohle zur Verfügung gestellt wird. Wegen der rechtzeitigen Verladung des Stickstoffdüngers besteht ständige Fühlungnahme mit dem Reichsverkehrsministerium, dessen Bemühungen es trotz des Eisenbahnerstreiks gelungen ist, bis Anfang April alle Vorräte an Stickstoffdünger den Verbrauchern zuzuführen. Seit diesem Termin erfolgen die Verladungen lediglich aus der laufenden Erzeugung. Die bisher aus Mangel an Ware unerledigt gebliebenen Bestellungen aus dem Düngerjahre 1921/22 werden voraussichtlich bis Anfang Juni restlos zur Ausführung gebracht sein.“

Im Anschluß hieran beantwortete der Landwirtschaftsminister eine bereits früher gestellte Anfrage derselben Partei über die Notlage des Peiner Thomas-Stahlwerkes und den Phosphorsäuremangel in Deutschland. Er verwies dabei auf den Eisenbahnerstreik, der die Zuführung der vollen Koks menge nicht ermöglicht habe. Das preussische Landwirtschaftsministerium habe sofort nach Stilllegung des Werkes den Reichskommissar für die Kohlenverteilung um beschleunigte Lieferung ersucht. Auch hier machten es die ungeheuren Kohlenzwangslieferungen an die Entente der amtlichen Kohlenverteilungsstelle in Essen, die sofort Anweisung zur Belieferung erhalten hatte, unmöglich, diese in voller Höhe durchzuführen. Da eine weitere Besserung der Brennstoffbelieferung auch in nächster Zeit nicht möglich sei, beabsichtige das Werk, englische Kohle einzuführen. (3740)

Ausscheiden von Dr. Levinstein Direktion der British Dyestuffs Corporation.

Das Ausscheiden von Dr. Herbert Levinstein findet begreiflicherweise in der englischen Presse und dem Parlament lebhaften Widerhall.

Wie die Times mitteilt, ist der Austritt erfolgt, weil Dr. Levinstein der Ueberzeugung ist, daß die technische Leitung der Gesellschaft nicht stark genug sei, um gegen die deutsche und Schweizer Konkurrenz zu bestehen und die Aufgaben erfolgreich durchzuführen, für welche die Gesellschaft begründet worden ist.

Chemical Trade Journal macht zu dem Fall noch folgende Ausführungen: Soviel bekannt ist, scheint sich die geschäftliche Leitung, welche seit dem Rücktritt von Mr. Vernon Clay die entscheidende Rolle spielt, nicht dazu entschließen zu können, die Tätigkeit der Gesellschaft unter den weitesten Gesichtspunkten zu

betrachten, sondern sich auf die Konsolidierung der gegenwärtigen Position zu beschränken unter mehr oder weniger starker Kürzung des reinen Forschungsprogramms auf nicht oder nur teilweise erforschten Gebieten. Während der letzten 18 Monate hat die Dyestuffs Corporation eine Periode starker Depression durchgemacht. Die Durchführung des ehrgeizigen Programms, besonders der Neubauten und der Vergrößerung der Anlagen, mußte vorübergehend ausgesetzt werden, die Vorzugsdividende war zu bezahlen, und da ist es kein Wunder, daß Ausgaben für Forschungszwecke, welche zu einem geschäftlichen Erfolg führen können oder auch nicht, mit Mißtrauen betrachtet wurden. Das ist die natürliche Anschauung von Geschäftsleuten. Aber der Punkt, auf den es ankommt, ist der, daß sowohl in Deutschland wie in der Schweiz der Beweis geliefert worden ist, daß eine solche Politik in der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie Selbstmord ist.“

Es sei hier auch an die Rede des Präsidenten der „Cotton and Wool Dyers Association“ Högger erinnert (s. „Chem. Ind.“ Nr. 25, S. 390).

Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Ormsby-Gore an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, warum Dr. Levinstein von der Leitung der Dyestuffs Corporation zurückgetreten sei, ob die Zusammensetzung des Direktoriums hierfür als Grund angegeben worden sei, und ob er, da es sich um das Geld der Steuerzahler und um eine große Summe handle, ein Komitee zur Untersuchung der Geschäftsführung der Gesellschaft einsetzen wolle.

Der Präsident des Handelsamts, Baldwin, gab zur Antwort, die genauen Gründe für den Rücktritt seien ihm zurzeit nicht bekannt, im übrigen sei diese Sache und die Kritik des Direktoriums eine Angelegenheit, welche in erster Linie die Aktionäre der Gesellschaft angehe, bei der die Interessen der Regierung nur untergeordnet seien. Er sei nicht in der Lage, die angedeuteten Schritte zu unternehmen.

Auf die Frage des Abgeordneten Ormsby-Gore, ob die englischen Steuerzahler als Aktionäre kein Recht auf Vertretung hätten, antwortete der Präsident des Handelsamts, gewiß hätten sie dieses Recht, zwei von den Direktoren der Gesellschaft seien von der Regierung ernannt.

In Beantwortung weiterer Anfragen erklärte der Präsident, er werde die Angelegenheit weiter untersuchen. (3741)

Die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie.

Dem Manchester Guardian Commercial wird aus Mailand geschrieben:

Durch den amerikanischen Wettbewerb, der sich in der schnellen Entwicklung der Industrie und der Senkung der Frachtsätze sogar auf den italienischen Märkten stark bemerkbar macht, ist die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie sehr schwierig geworden. Das Konsortium hat große Bestände auf Lager, welche nur mit großem Verlust verkauft werden können. Während des Krieges wieder in Betrieb genommene Minen müßten nun wieder geschlossen werden, wenn man nicht die dann eintretende Arbeitslosigkeit scheute.

Folgende Zahlen zeigen die Abnahme des italienischen Exports und die Zunahme der amerikanischen Produktion:

	Metr. Tonnen	
	1920	1913
Ausfuhr aus Italien (alle Qualitäten)	148 044	351 338
Amerikanische Produktion	1 230 000	498 937

Eine der das sizilianische Konsortium bildenden Gesellschaften, welche ein Kapital von 8 Mill. Lire hat, zeigt in ihrer Bilanz für 1921 einen Verlust von über 2½ Mill. Lire. (3722)

Der neue Zolltarif Lettlands.

In der Plenarsitzung der Konstituierenden Versammlung Lettlands vom 23. Mai 1922 ist ein neuer lettländischer Zolltarif (veröffentlicht im „Waldibas Wehstnesis“, Nr. 116 vom 26. Mai 1922) angenommen worden, der mit Wirkung vom 2. Juni d. J. in Kraft getreten ist. Der Tarif sieht eine bedeutende Herabsetzung aller Zollsätze vor; die Sätze für die meisten Waren wurden um 25—50%, einige sogar um 75% ermäßigt. Aus den allgemeinen Bestimmungen sind besonders folgende hervorzuheben:

1. Die im Tarif angegebenen Sätze verstehen sich in Goldfranken und beziehen sich auf 1 kg netto, falls nicht ein anderes Gewicht oder eine andere Zahl angegeben sind. Netto zu verzollen sind — nach dem unten abgedruckten Tarif der für die chemische Industrie in Frage kommenden Positionen — folgende Waren: 44, 77, 122. Mit der unmittelbaren Verpackung sind Waren nach folgenden Artikeln zu verzollen: 15 Anm. 2, 27 P. 2, 120. Waren nach allen anderen Artikeln sind brutto zu verzollen.
2. Der Zoll ist in der Landeswährung zu entrichten zum Kurse von 1 Goldfrank = 50 lett. Rubel. Nach 6 Monaten ist der Kurs nach dem Börsen-Durchschnittskurse der vorangegangenen 6 Monate festzusetzen.
3. Der Tarif kann verändert und ergänzt werden auf gesetzgeberischem Wege für eine kommende je 6 Monate lange Periode, wobei die Veränderungen einen Monat vor dem Inkrafttreten zu veröffentlichen sind.
4. Alle Waren sind nach den Sätzen zu verzollen, welche am Tage der Verzollung in Geltung sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Artikel des neuen Zolltarifs enthalten, die sich auf den Bereich der chemischen Industrie beziehen:

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken	Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
4.	Kartoffelmehl u. Stärken aller Art, brutto:		2.	Knochenmehl, Phosphoritmehl, Thomas-	
1.	Kartoffelmehl	0,40	mehl	zollfrei	
2.	Stärke aller Art; Sago Arrowroot, Dex-		3.	Superphosphate, mit Schwefelsäure be-	
trin, Mandelkleie unparfümiert	0,60	arbeitete Knochen, Düngkompost und	jeder Art Poudrette und Exkrementen	zollfrei	
Anmerkung: Wenn die in Art. 4 genannten		Waren in kleineren, direkt für den Ver-	4.	gebrannte Knochen, Knochenasche,	
braucher bestimmten Verpackungen ein-		geführt werden, so erhöht sich die Steuer um	Knochenkohle	0,04	
10% inkl. des Gewichts der Verpackung.			5.	ungemahlene Phosphorite	zollfrei
aus 13.	Peptonpräparate, brutto	7,00	42.	Ruß jeder Art, brutto:	0,20
15.	Gewürze, brutto:		43.	Leim, brutto:	
1.	Vanille und Safran	10,00	1.	Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art	
2.	Kardomom, Muskatblüte u. Muskatnüsse	8,00	(in dicken und dünnen Platten), Ge-	mische aus Gelatine und Glycerin	3,00
3.	Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Caneel,		2.	Fischblasen, Knochen- und Kürschnerleim,	
Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Majoran, Lor-		beerblätter u. a. nicht besonders benannte	Agar-Agar, Schusterleim, Pflanzen- und	Appreturleim, Casein	0,60
Gewürze	2,00		44.	Hörner und Klauen jeder Art; Teile von	
Anmerkung 1: Gewürze aller Art, zer-		kleinert und in Pulverform, werden mit	Tieren und tierischen Produkten, welche in	der Medizin gebraucht werden, wie auch be-	
einem Zuschlag von 25% verzollt.		Anmerkung 2: In kleinen Verpackungen ein-	sonders nicht benannte	zollfrei	
geführte Gewürze, welche direkt zum Ver-		kauf bestimmt sind, werden inkl. Ver-	51.	Tierfette und -öle, brutto:	
packungsgewicht verzollt.			1.	Tierfette, nicht besonders benannte,	
16.	Lorbeer-Beeren und Galgant, brutto	2,00	welche nicht mehr als 50% freie Fett-	säuren enthalten; flüssiges, konserviertes	
Anmerkung: Verriebener Galgant wird mit		einem Zuschlag von 25% verzollt.	Eigelb	0,10	
aus 27.	Fruchtessenzen mit Spiritusbeimischungen		2.	Fischöl und Fischtran (Walfisch, See-	
zur Anfertigung von künstlichen Wassern,		brutto:	hund), ungereinigt, trüb; Jastik, Sperma-	cet in ungereinigtem Zustande, Degras	0,16
1.	in Fässern und Fäßen	9,00	3.	Olein, Oleinsäure, gepreßtes Fett, ge-	
2.	in Flaschen oder anderer Art Füllungen	12,00	schmolzen oder ungeschmolzen, be-	arbeitetes Fett (zersetzt)	0,10
31.	Essig jeder Art, außer Toilettenessig, brutto:		4.	Spermacet, gereinigt, Palmetin	0,60
1.	in Fässern und Fäßen	1,00	5.	diverse Tieröle (Knochen-, Spermacet,	
2.	in Flaschen u. a. ähnlichen Füllungen		durchsichtiges Fischöl, Lanolin u. dgl),	außer den besonders benannten	0,60
inkl. Geschirrgewicht	1,50		6.	Stearin	0,30
Anmerkung: Als Essig gelten Flüssigkeiten,		welche nicht mehr als 80% Essigsäure ent-	52.	Wachs, brutto:	
halten; stärker konzentrierte Flüssigkeiten		gelten als Essigsäure.	1.	Bergwachs, ungeeinigtes (Ozokerit),	
32.	Mineralwässer, natürliche und künstliche,		wenn auch geschmolzen	0,40	
einschl. Geschirrgewicht	0,60		2.	Bergwachs, gereinigtes (Ceresin), Paraf-	
Anmerkung: Die in besonderen Listen des		Gesundheitsdepartements angeführten natü-	fin, Vaseline (außer gereinigtem — ohne	Geruch und Geschmack), Bienenwachs,	
lichen und künstlichen Mineralwässer mit		Einverständnis des Finanzministers, einschl.	verschiedenes Baumwachs zum Pfropfen		0,50
Geschirrgewicht	0,20		53.	Lichte jeder Art, Fackeln, Dochte für Oel-	
33.	Salz, brutto:		lampen, brutto	1,00	
a)	Kochsalz	0,06	aus 62.	Pflanzen- und Pflanzenteile für die Medizin,	
b)	Tischsalz	0,12	brutto	zollfrei	
c)	Steinsalz in Stücken, unbearbeitet	0,02	aus 66.	Infusorienerde, brutto	zollfrei
Anmerkung: Gereinigtes Tischsalz, verpackt,		welches direkt zum Verkauf bestimmt ist,	aus 77.	Photographische Glasplatten, mit chemi-	
ist mit 0,20 Fr., inkl. Verpackungsgewicht, zu		verzollen.	sehen Präparaten oder lichtempfindlicher	Schicht bedeckt, netto	2,00
41.	Düngstoffe; Knochen, rohe und bearbeitete,		80.	1. Steinkohlenteer, Steinkohlendegut und	
brutto:			verschiedene Pecharten, außer den be-	sonders benannten	zollfrei
1.	natürliche Düngmittel (Guano, Vogel-		2.	Holzteer und -degut	0,20
mist), jeder Art unbearbeitete Knochen,		außer den besonders benannten; un-	81.	a) Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbol-	
gemahlene Thomasschlacke	zollfrei		säure) Benzol, Toluol, roh (ungereinigt) .	0,04	
			b) Benzol, gereinigt	0,30	
			82.	Harpius oder Kolophonium, Galipot, Brauer-	
			pech, brutto	0,10	
			aus 83.	3. Asphaltmastix, brutto	0,10
			84.	Naphtha, schwarze, ungereinigte, Masut	zollfrei

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
85.	flüssige Destillationsprodukte der Naphtha, brutto:	
a)	Photogen, Paraffin und Schmieröle, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin, Benzin u. dgl.	0,40
b)	Petroleum	0,96
c)	Naphthadestillate, ungereinigte	0,04
86.	Terpentin und Terpentinöl, brutto	0,40
87.	Gummi, Gummiharze, harzige Gummigattungen und Balsame, brutto:	
1.	jeder Art, außer den besonders benannten; geschmolzener Bernstein, unbearbeitet, arabischer Gummi in jeder Form, Schellack, Gummiteer	zollfrei
2.	Kautschuk und Guttapercha, unbearbeitet, auch Kautschukabfälle, welche als Fabrikate nicht verwendet werden können, Factissa, unbearbeitet	zollfrei
3.	gewöhnlicher Weihrauch, Manna, Asafoetida, Eiweißstoff	2,50
4.	graue Ambra, Tolubalsam und Perubalsam, Stirax, Weihrauch, wohlriechende Harze zur Anfertigung von Parfümerien	5,50
5.	Campher:	
a)	roh	0,50
b)	gereinigt	2,50
89.	Staßfurter Salze (Abraumsalz), auch gemahlen, Chlorkali, Schwefelsaures Kali	zollfrei
90.	Natürliche Salze, jeder Art, nicht besonders benannte, ungereinigte (Kreuznacher) u. a. Mutterlaugen, darunter auch Heringslake; Mineralschlamm, welcher in Fässern, Kisten, Blechgeschirren u. dgl. großen Verpackungen eingeführt wird	0,10
91.	Schwefel, brutto:	
1.	unbearbeiteter, ungereinigter, in Stücken; Masse zum Reinigen von Gas	zollfrei
2.	gereinigt, Schwefelblüte	0,10
3.	Mittel, welche zum Reinigen und Heilen von Haustieren gebraucht werden, wenn dieselben eingeführt werden:	
a)	in Pulverform	0,10
b)	in flüssiger Form	0,10
92.	Antimon oder Spießglanz, brutto:	
1.	roh	zollfrei
2.	in Metallform und in Schwefelverbindungen, Chlorbarium	0,20
93.	Bormineral, Borsäure und Borax, brutto:	
1.	Bormineral, Boracit, Boracit u. dgl., wie auch Borax, ungereinigt, unbearbeitet (Borax, Tinkal)	zollfrei
2.	Borsäure, ungereinigte	0,10
3.	Gereinigte Borsäure, Borax, gereinigter, in Krystallen, Pulver und entwässert	0,30
94.	Magnesit, brutto:	
1.	natürlicher, in Stücken	zollfrei
2.	derselbe, gemahlen	0,06
3.	Magnesit, gebrannter	0,06
95.	Weinstein (Cremortartari), weinsaurer Kalk, brutto:	
1.	Weinstein (Cremortartari), unbearbeiteter (ungereinigt); weinsaurer Kalk, unbearbeitet (ungereinigt)	0,30
2.	Weinstein, halbgereinigter (nicht in Pulver), in der ihm eigenen Farbe	0,40
96.	Schwerspat, Witherit, brutto:	
1.	Schwerspat, Witherit, natürlicher, in Stücken von 100 kg	0,30
2.	dieselben, gemahlen	0,10
3.	Baryt: schwefelsaurer (blanc fixe), und kohlensaurer, künstlich zubereitet	0,40
97.	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürliche, in Stücken und Pulver, brutto	0,04
98.	Ammoniak-Präparate, brutto:	
1.	Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak; kohlensaurer und salpetersaurer; flüssiger Ammoniak (Salmiakgeist)	0,10
2.	schwefelsaurer Ammoniak	0,40
99.	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), roter und gelber, brutto	0,20

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
100.	Cyankali und Chromsalze, brutto:	
1.	in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (Chrompik), Chromkali u. Chromnatron	0,40
2.	Cyankali, rotes und gelbes, Ferro- und Ferri-Cyankali	0,40
101.	Alaune und schwefelsaure Tonerde, brutto:	
1.	Alaun in Krystallen	0,06
2.	Alaun, gebrannter und jeder Art, pulverisiert	0,06
3.	Chromalaun, schwefelsaure Tonerde	zollfrei
102.	Oxyde (wässrige und wasserfreie), Barium (Baryum causticum), Strontium (Strontian causticum) und Aluminium (Tonerde-Hydrat), brutto	0,30
103.	Salpeter, brutto:	
1.	Chilisalpeter (salpetersaures Natron), Luftsalpeter, Stoffe zum Stubbensprengen, Bixford-Schnüre, Kapseln u. a. Zubehör zum Sprengen	zollfrei
2.	gewöhnlicher, salpetersaurer Kali	0,40
104.	1. Chlormagnium, technisches, Chlorcalcium, technisches, pro 100 kg	0,20
2.	schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), kohlensaures Magnesium, technisches, Calciumcarbid, kohlensaures Calcium, niedergeschlagenes	0,20
3.	Bertholletsalz	0,60
105.	Natron und Kali, brutto:	
1.	Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali), technische, in Krystallen und calciniert	zollfrei
2.	Natron, doppelkohlensaures Kali	0,20
3.	Aetznatron (kaustische Soda) und Aetzkali:	
a)	ungereinigt	zollfrei
b)	gereinigt	1,00
4.	schwefelsaures Natron, neutrales (Glauber-salz), ungereinigtes, technisches; Bisulfid	zollfrei
5.	schwefelsaures Natron, unterschweflig-saures Natron (neutrales, saures), schwefliges Natron; Natronsulfid und Milchsäure, ungereinigt, technische; salpetersaures Natron	0,20
106.	1. Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt), brutto	0,10
2.	weinsaurer Essig und Aceton, brutto	0,80
107.	Chlorkalk, Bleichlauge	zollfrei
108.	Säuren und Schwefelkohlenstoff, brutto:	
1.	Schwefelsäure, konzentrierte und verdünnte	zollfrei
2.	Schwefelkohlenstoff, Tetralin, Chlor-schwefel und Tetra-Chlorkohlenstoff	0,10
3.	Salpeter- und Salzsäure	zollfrei
4.	Essigsäure	1,00
5.	Weinstein, Citronensäure	2,00
6.	Benzoësäure, Gerbsäure (Tannin), Phosphor- und Chromsäure	2,00
7.	Salicylsäure, Milchsäure, gereinigt	1,00
8.	Galläpfel- und Pyrogallussäure	5,00
Anmerkung: Die in P. 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Art. 108 genannten Salze der Säuren, außer den besonders benannten, werden ebenso wie die Säuren verzollt, wenn kein Grund vorliegt, sie mit höherem Satze zu belegen.		
109.	Vitriol, brutto:	
1.	Eisen- oder grüner Vitriol	0,16
2.	Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzbürger (ein Gemisch von schwefelsauren Salzen): von Eisen und Kupfer; Zink oder weißer Chlorzink	0,80
110.	Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten, brutto	6,00
111.	1. Antrachinon, brutto	0,40
2.	Brechweinstein, Antimon, fluorsäures, milchsäures und oxalsäures, wie auch seine Doppelsalze, brutto	1,00
112.	Chemische und pharmazeutische Präparate, welche nicht in anderen Artikeln des Tarifes genannt sind, brutto:	
1.	a) Jod, Brom, Chlorbarium, untersalpetersaures Natrium, essigsäures Bleisalz (Bleizucker), essigsäures Natronsalz,	

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
	auch geschmolzen, chloresaures Natrium, Chloreisen, Holzspiritus und Aceton, Naphthalin, gereinigt, Weinstein (Cremortartari und Krystall tartari), gereinigt, Teer-Bleiseifen u. a. teersaure Salze, Oxalsäuren	0,50
	b) Carbonsäure, krystallisierte und helle (durchsichtige) in flüssiger Form; Lysozol und Creolin	0,50
	c) Kohlensäure, flüssige, wie auch andere in Flüssigkeit verwandelte Gase	0,30
Anmerkung: Nach P. 1 dieses Art. 112 sind zu verzollen flüssige Kohlensäure u. a. in Flüssigkeiten verwandelte Gase, in Metallgefäßen, wobei 80 % von dem Allgemeingewicht nach dem Material der Gefäße zu entrichten sind.		
2. a)	Alkaloide und ihre Salze; Strychnin, Morphin, Codein, Veratrin, Atropin und Cocain, sowie ihre Salze . . .	3,00
	b) Coffein und Chinin	1,00
3.	alle jodhaltigen organischen Verbindungen, mit Ausnahme der unter Art. 135 fallenden	6,00
4.	Bromwasserstoff, Jodwasserstoff und cyansaure Salze:	
	a) Bromkali und Bromnatrium	0,50
	b) Jodkali und Jodnatrium	0,50
	c) Cyansaures Kali, Natrium und Barium	2,50
5.	Verbindungen von Wismuth, Nickel und Quecksilber:	
	a) Nickeloxyd und seine lösbaren Salze	1,00
	b) Verbindungen des Quecksilbers, Sublimat, Calomel	0,50
	c) Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze	1,00
	d) Verbindungen des Wismuths; Wismuthoxyd, basisches salzsaures Wismuthsalz, Wismuthsalze der Gallus- und Gerbsäure u. a. Säuren	1,00
6.	Naphthole und Sulfosäuren:	
	a) Naphthole	2,50
	b) alle nicht besonders benannten Sulfosäuren, außer denjenigen, welche unter Art. 135 fallen	2,50
7.	Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe:	
	a) Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Anilin, Naphthylamin, sowie ihre Salze . . .	2,50
	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitroverbindungen; Benzidin, Tolidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze . . .	2,50
8.	Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Acetanilid	1,50
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulphonol, Salol, Guajacol, kohlensaure Guajacole und Creosot; Pepsin, Pepton	1,00
	c) Santonin	1,00
	d) Sulphinid und seine Salze (Saccharin Krystallose u. a.)	8,00
	e) Saccharin in Tabletten	0,60
9.	chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders benannte . . .	2,50
113.	Zusammengesetzte Medikamente und Präparate, dosiert und undosiert, brutto:	
	1. a) Medikamente, chemische und pharmazeutische Produkte, welche dosiert eingeführt werden nach besonderen Listen, ausgenommen Heilpflaster auf seidener oder halbseidenen Geweben	8,50
	b) zusammengesetzte Medikamente, in nicht dosierter Form, die zur Einfuhr nach besonderen Listen genehmigt sind	5,00
	2. Heilpflaster auf seidener und halbseidenen Geweben, die getränkt oder bestrichen sind mit verschiedenen Stoffen und nach besonderen Listen zur Einfuhr genehmigt sind	4,00
Anmerkung: Diese Listen stellt das Ge-		

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
	sundheitsdepartement mit Zustimmung des Finanzministers zusammen.	
114.	Phosphor (gewöhnlicher und roter), brutto	1,60
115.	1. Aether (Schwefel), Collodium, Chloral, brutto	3,00
	2. Chloroform, brutto	0,50
116.	Opium und Lactucarium, brutto	3,00
117.	Pflanzenöle und Glycerin, brutto:	
	1. Fette, Oele (Oliven-, Lorbeer-, Baumwoll- u. dgl.), außer den besonders benannten; Firnis	0,20
	2. Ricinusöl, Alizarinöl	0,20
	3. Kokos- und Palmöl	0,20
	4. aufgehoben.	
	5. Glycerin, ungereinigtes	0,20
	6. Glycerin, gereinigtes	0,60
118.	Aromatische Wasser, ohne Beimischung von Alkohol, wie: Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl., brutto	5,00
119.	Kosmetiken und aromatische Stoffe, brutto:	
	1. Jeder Art Schminke, rote und weiße, Haarfärbemittel, ohne Spiritus, Räucherkerzen, alle nicht besonders benannten kosmetischen Waren, darunter jeder Art wohlriechende Stoffe, krystallisierte, zusammen mit dem Gewicht der Flaschen, Gefäße, Kästchen u. a. Verpackungen zu verzollen	6,00
	2. verschiedene Parfümerie- u. kosmetische Produkte, die Spiritus enthalten, wie z. B. Parfüms, wohlriechende Wasser, Elixiere u. dgl., wie auch Pomade	20,00
	3. ätherische wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Spiritus-Beimischung	8,00
120.	Seife (mit der unmittelbaren Verpackung):	
	1. kosmetische, flüssige und feste und in Pulverform, auch medizinische	3,00
	2. aller Art, außer kosmetischer und medizinischer	0,30
121.	Spiritus- und Terpentinlacke, Harzlösungen in Oel (Oellack), brutto	2,00
122.	Siegellack und Siegellackharz, netto . . .	0,50
123.	Chemische Zündhölzchen jeder Art, brutto	1,00
124.	Gerbstoffe, brutto:	
	1. Rinde zum Gerben und alle natürlichen vegetabilischen Gerbstoffe, nicht zu Pulver zerrieben	zollfrei
	2. dieselben, in Pulverform, außer Sumach in jeder Form, der nach P. 1 dieses Art. 124 zu verzollen ist	zollfrei
	3. Gerbextrakte jeder Art	zollfrei
125.	Natürliche Farbstoffe, brutto:	
	1. vegetabilische, außer den besonders benannten:	
	a) nicht zerkleinert: Quercitron in jeder Form, Farbholz in Scheiten u. Blöcken	zollfrei
	b) in Pulverform: Farbholz, zerrieben u. zerbröckelt, 100 kg	1,00
	2. Mineral-Farbstoffe:	
	a) Farbton in jeder Art und Erden: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, wenn auch in Mehl gebrannt oder zerkleinert; Farben, welche aus künstlich erzeugtem Eisenoxyd bestehen (Kalkatar, Caput mortuum usw.), 100 kg	1,00
	b) Kreide, geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen, 100 kg	0,30
126.	Orseille (Kudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu); Schüttgelb, 100 kg, brutto . . .	2,00
127.	Krapp oder Marena, gestoßen, brutto . . .	2,00
128.	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, außer Indigoextrakt und Indigotin, brutto	2,00
129.	Cochenille und Cochenillepräparate, brutto:	
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenillepräparaten, Kermeskörner . . .	2,00
	2. Cochenillepräparate jeder Art; Cochenille-Carmin	10,00

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
130.	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes) und Blau jeder Art	1,00
131.	Blei- und Zinkweiß, Lithopone u. Antimon-oxyd, brutto	0,20
132.	Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche, brutto	0,20
133.	Kupfer- und Kupferarsenik-Farben, brutto	2,00
134.	Farbstoffpräparate, brutto:	
	1. alle nicht besonders benannten Farb-Extrakte; Krapp-Präparate (außer den in Art. 135 genannten)	1,00
	2. Extrakte: Safflor (Carthamin) und Orseille; Indigo (Indigo-Carmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, Saucen	1,00
135.	Alizarin, Alizarinlack und verschiedene organische Farbstoffe, synthetische (Pigmente), auch Pigmentmischungen und Verbindungen mit unorganischen Grundstoffen und Salzen (Pigmentlacke, Bakane u. a.); Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form), brutto	4,00
136.	Miniaturfarben, in Tafeln und in Pulverform auf Muscheln und in Fläschchen; chinesische Tusche, Pastellkreide, brutto	2,00
	Anmerkung: Miniaturfarben, welche in speziellen Kästchen eingeführt und mit denselben verkauft werden, werden zusammen	

Artikel	Bezeichnung der Waren	Pro kg in Goldfranken
	mit dem Gewicht der Verpackung laut Art. 216 (d. i. Schreib-, Zeichen- und Malerei-zubehör = 1,00) verzollt.	
137.	1. Farben und Farbstoffe, nicht besonders benannte, Farben jeder Art, ausgenommen schwarze Druckfarbe, mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments oder angerieben in Wasser, Leim, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen, Tinte jeder Art, trockene und flüssige, Wichse u. dgl., brutto	1,00
	2. schwarze Druckfarbe	0,60
166.	Pulver zum Bronzieren, aus gewöhnlichen Metallen, brutto	3,50
aus 177.	Karton und Papier, welche mit Teer, antiseptischen Mitteln gegen Insekten, Salpeter und Schwefel bedeckt oder durchtränkt sind, brutto	0,30
aus 185.	Anmerkung: Gefärbte und ungefärbte Kunstseide wird gemäß P. 2 dieses Art. 185 (Seiden-Chappe und Bourre de Soie und Nähgarn von Seideflocken, gezwirnt und nicht gezwirnt, auch mit Beimischung anderer Fasern = 6,00) verzollt, brutto.	(3765)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise über ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. Vom 7. Juni 1922.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 40, Teil I, vom 15. Juni d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914, und 22. März 1917 (R.G.Bl. 1914, S. 516 und 1917, S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (R.G.Bl. S. 94) wird verordnet was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (R.G.Bl. S. 680) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1922 (R.G.Bl. S. 27) erhält folgende Fassung:

Beim Verkauf von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 kg Schwefel in der Originalmasse

83 Pf. bei einem Gehalt von 25 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 30 vom Hundert Schwefel einschließlich,

88 Pf. bei einem Gehalt von 30 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 35 vom Hundert Schwefel einschließlich,

100 Pf. bei einem Gehalt von 35 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 40 vom Hundert Schwefel einschließlich,

135 Pf. bei einem Gehalt von 40 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 50 vom Hundert Schwefel einschließlich,

150 Pf. bei einem Gehalt von 50 vom Hundert Schwefel ausschließlich bis 55 vom Hundert Schwefel einschließlich,

180 Pf. bei einem Gehalt von mehr als 55 vom Hundert Schwefel.

b) Für 1 kg Blau in der Originalmasse

3,00 Mk. bei einem Gehalt von über 3 vom Hundert bis 4 vom Hundert einschließlich,

5,00 Mk. bei einem Gehalt von über 4 vom Hundert bis 5 vom Hundert einschließlich,

10,00 Mk. bei einem Gehalt von über 5 vom Hundert bis 6 vom Hundert einschließlich,

14,00 Mk. bei einem Gehalt von über 6 vom Hundert bis 7 vom Hundert einschließlich,

18,00 Mk. bei einem Gehalt von über 7 vom Hundert bis 8 vom Hundert einschließlich,

20,00 Mk. bei einem Gehalt von über 8 vom Hundert bis 9 vom Hundert einschließlich,

22,00 Mk. bei einem Gehalt von über 9 vom Hundert.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 vom Hundert auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1922.

(3751)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Nachberechnung und Nachzahlung von Ausfuhrabgaben.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat angeordnet, daß in Zukunft bei Nachberechnung der Ausfuhrabgaben zu unterscheiden ist, ob diese auf Grund eines Verstoßes der Firma gegen § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 erfolgen muß (Wertüberschreitung infolge Mehrausfuhr oder Erzielung eines höheren Preises, ohne daß die Außenhandelsstelle hiervon unterrichtet ist) oder ob der Grund für die Nachberechnung in einem Berechnungsfehler (falscher Umrechnungskurs, irrtümliche Einstufung der Ware usw.) zu suchen ist, der der bewilligenden Stelle unterlaufen ist.

1. Liegt ein Verstoß der Firma vor, so ist der nachzuerhebende Betrag immer vom Wert der ausgeführten Menge bzw. vom erzielten Mehrpreis zu berechnen. In jedem Falle hat neben der Abgabenberechnung auch eine solche der Reichs- und Außenhandelsstellengebühren zu erfolgen. Liegt eine vorsätzliche Ausfuhrabgabehinterziehung vor, so machen sich die Firmen außerdem strafbar.

2. In allen Fällen, in denen die Nachveranlagung auf Grund eines Berechnungsfehlers vorgenommen werden muß, der der bewilligenden Stelle bei Festsetzung der ursprünglichen Abgabe unterlaufen ist, muß die Nachveranlagung bzw. Anweisung zur Nacherhebung der Ausfuhrabgabe über den Differenzbetrag zwischen der bereits erhobenen und der eigentlich zu erhebenden Abgabe lauten.

Beispiele: Zu 1: Es waren bewilligt Waren im Werte von 80 000 Mk.; ausgeführt wurden aber laut zollamtlichem Vermerk oder laut Ausfuhrerklärung Waren im Werte von 96 760 Mk. Die nachzunehmende Abgabe ist in diesem Falle zu berechnen für den ausgeführten Mehrwert von 16 760 bzw. 16 700 Mk., Position 713 b, 6 %. Demnach sind 1002 Mk. von der Firma nachträglich an Abgabe einzuziehen. — Zu 2: Es liegt ein Um-

rechnungsfehler vor: Die Abgabe war seitens der Außenhandelsstelle von einem Marktbetrag von 80 000 Mk. errechnet worden. Der Verkaufspreis der Sendung ergibt jedoch unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses vom Tage der Ausstellung der Bewilligung einen Betrag von 96 760 Mk. In diesem Falle errechnet sich der nachzunehmende Betrag folgendermaßen: Eigentlich zu erhebende Abgabe = 6 % von 96 760 Mk., bezw. 96 000 Mk. = 5760 Mk., Bereits auf Grund der ersten fehlerhaften Berechnung erhobene 6 % von 80 000 Mk. = 4800 Mk. Nachzunehmender Betrag demnach 5760 — 4800 = 960 Mk. (3753)

Zur Aufhebung der ausfuhrabgabefreien Ausfuhr nach Danzig, dem Memelgebiet und Eupen-Malmedy.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers vom 24. Mai 1922 (Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922) war angeordnet worden, daß vom 26. Mai 1922 ab bei der Ausfuhr nach Danzig und Eupen-Malmedy, sowie vom 1. Juni 1922 ab bei der Ausfuhr nach dem Memelgebiet die Ausfuhrabgabe zu zahlen ist, die bisherige Ausfuhrabgabefreiheit also in Wegfall kommt.

Als Uebergangsbestimmungen hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung angeordnet, daß Ausfuhranträge nach Danzig, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung, also vor dem 26. Mai 1922, von den Antragstellern gestellt oder übersandt worden sind, noch Ausfuhrabgabefreiheit genießen und nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden können.

Wegen der eigenartigen Haltung des französischen Oberkommissars des Memelgebiets, der bisher seine Genehmigung zu den zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet vereinbarten Bestimmungen über den gegenseitigen Warenverkehr versagt hat, hat sich die deutsche Regierung gezwungen gesehen, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über den bevorzugten Warenverkehr nach Memel vom 15. Juni ab das Memelgebiet hinsichtlich der Ausfuhr als Ausland zu behandeln. Für die Ausfuhr sind daher Ausfuhrabgaben zu zahlen. Die bisher zu Inlandspreisen erfolgte Belieferung kommt in Wegfall. Es sind Aulandspreise zu berechnen. Als Uebergangsbestimmung ist angeordnet worden, daß Ausfuhrbewilligungen, die bis zum 31. Mai 1922 ausgestellt worden sind, für die Dauer ihrer Laufzeit, also bis spätestens 31. August 1922, ausfuhrabgabefrei sind.

Ausfuhrbewilligungen nach Eupen-Malmedy, die vor der Bekanntmachung vom 24. Mai 1922, also vor dem 26. Mai 1922 erteilt worden sind, sind gleichfalls ausfuhrabgabefrei. Die Regelung ist also dieselbe wie für Danzig. (D. A. K.) (3752)

Ausland

Rumänien. Erhöhung von Einfuhrzöllen. Die „Meistbegünstigungssätze“, welche auf Grund des eng-lisch-rumänischen Handelsvertrages vom 31. Oktober 1905 für die Einfuhr aus England Geltung hatten, sind mit dem Erlöschen dieses Vertrags am 18. April 1922 außer Kraft getreten. Infolgedessen kommen jetzt die Sätze des allgemeinen Tarifs in Anwendung.

Die Aenderung betrifft folgende Chemikalien:

Tarif-Nr.	Meistbegünst. Allgemeiner	
	Zoll	Zoll
	für 100 kg in Papierlei	
784 Aetznatron	6	100
aus 787 Aluminiumsulfat	6	20
Aluminium-Kaliumsulfat	6	20
Alaun	6	20
Calciumchlorid u. -hypochlorit	6	20
Chlorkalk	6	20
Natriumsilikat	6	20
788 krystallisiertes Natriumcarbonat (kryst. Soda)	6	60
calciniertes Natriumcarbonat (calc. Soda)	6	60
Calciumphosphat	6	60
Calciumsulfid	6	60
Natriumborat (Borax)	6	60

(3717)

Spanien. Beglaubigung der Rechnungen bei der Ausfuhr deutscher Waren nach Spanien. Der Deutsche Industrie- und Handelstag teilt mit: Der spanische Erlaß vom 31. Januar d. J. (Gaceta de Madrid vom 13. Februar d. J.) übertrug die Beglaubigung der Rechnungen für die einem Wertzoll unterliegenden Waren den autoridades locales. Da dieser Ausdruck vielfach insofern zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat, als manche spanische Zollämter die deutschen Handelskammern nicht als „Ortsbehörden“ im Sinne dieses Erlasses betrachteten, war der Deutsche Industrie- und Handel-

tag beim Auswärtigen Amt vorstellig geworden, um von der spanischen Regierung den Erlaß einer Verfügung zu erreichen, die diese Zweifel endgültig beseitigen sollte. Daraufhin ist die Zuständigkeit der Handelskammern für die Beglaubigung dieser Rechnungen nunmehr durch einen Erlaß vom 15. April (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 11. Mai d. J.) ausdrücklich anerkannt worden. Die an der Ausfuhr nach Spanien interessierten Firmen können also in Zukunft in allen Fällen die Beglaubigung der Rechnungen durch ihre zuständige Handelskammer vornehmen lassen. (3763)

Aegypten. Ein- und Ausfuhrverbot für Opium, Morphin, Cocain usw. Das ägyptische „Journal officiel“ vom 11. Mai enthält einen vom 8. Mai datierten Regierungserlaß, demzufolge mit Wirkung vom 27. Mai die Ein- und Ausfuhr folgender Drogen ohne besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern verboten ist:

Opium, roh und officinell, und Opiumpräparate;

Morphium und andere Opiumalkaloide;

Salze und Derivate des Morphiums (mit Ausnahme von Codein), sowie Präparate, welche mehr als 0,2 % Morphin enthalten;

Heroin und seine Salze, sowie Präparate, welche mehr als 0,1 % Heroin enthalten;

Cocain und seine Salze, Cocablätter und -früchte, sowie alle Präparate, welche mehr als 0,1 % Cocain enthalten;

Cannabis indica (Haschisch) und Haschischpräparate in irgendeiner Form.

Der Erlaß ermächtigt den Minister des Innern, der Liste die Namen von irgendwelchen anderen Drogen hinzuzufügen, deren Einfuhr schädlich sein könnte.

Eine Verfügung des Ministers vom selben Tage gibt die Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen bekannt und teilt mit, daß, wenn solche Lizenzen erteilt werden, dem ägyptischen Importeur oder Exporteur Duplikate zur Weiterleitung an den auswärtigen Importeur oder Exporteur zugestellt werden. (3726)

Einfuhr von Düngemitteln. Das ägyptische „Journal Officiel“ vom 15. Juni veröffentlicht eine Bekanntmachung der ägyptischen Zollverwaltung, wonach zwecks Verhinderung der Einfuhr von minderwertigen oder schädlichen Düngemitteln nach dem 1. August d. J. die Einfuhr von chemischen Düngemitteln in Aegypten nicht mehr gestattet wird, wenn die Sendungen nicht von einer Analysebescheinigung eines amtlichen Laboratoriums begleitet sind. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Zollbehörde sich ohne Rücksicht auf die Verlegung der Bescheinigung die freie Entschließung vorbehält. (3778)

VERKEHRSWESEN

Verkehr mit Ostpreußen.

Der Reichsverkehrsminister hat folgenden Erlaß vom 23. Mai d. J. bekanntgegeben:

„Das zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland abgeschlossene, am 21. April 1921 unterzeichnete Abkommen (R.G.Bl. Nr. 83 vom 6. August 1921) ist am 27. April d. J. in Kraft getreten. Auf Grund einer Vereinbarung mit der polnischen Regierung wird es für den Eisenbahnverkehr mit Gültigkeit vom 1. Juni 1922 durchgeführt.

Mit Bezug auf die Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 25. Februar 1922 (R.G.Bl. 1922, S. 231, R.V.Bl. 1922, S. 119) wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juni d. J. ab die Frachtbriefe im Verkehr mit Ostpreußen in dem Vermerk unter dem Worte „Frachtbrief“ hinter den Worten: „Für den Frachtvertrag gelten die E.V.O.“ den Zusatz „— im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland das mit Polen und der Freien Stadt Danzig abgeschlossene Uebereinkommen über den Durchgangsverkehr —“ tragen müssen. Er darf daher im Verkehr mit Ostpreußen von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gestrichen werden. Dagegen wird die Benutzung von Frachtbriefen, die diesen Zusatz im gedruckten Text des Frachtbriefs noch nicht haben, auch im Verkehr mit Ostpreußen bis auf weiteres noch zugelassen, wenn der Zusatz an der betreffenden Stelle handschriftlich eingefügt und die Bezeichnung in vorgeschriebener Weise vom Absender bestätigt ist.

Die Interessenten sind im weitesten Umfang auf die Notwendigkeit des Gebrauchs der neuen Frachtbriefe oder der Einfügung des neuen Zusatzes in die alten Frachtbriefe hinzuweisen.“ —

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß mit dem gleichen Tage (1. Juni 1922) ein besonderer „direkter Tarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen (E.-D. Königsberg und Königsberg-Cranzer-Eisenbahn) und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet, sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig“ eingeführt ist. Näheres ist aus den Bekanntmachungen zu ersehen, die der „Gemeinsame Tarif- und Verkehrsanzeiger“ in den Nrn. 46, 48, 50 und 51 veröffentlicht.

(3721)

HADELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Chinin. Ein Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer von Chinin dem Verkäufer mitzuteilen verpflichtet ist, daß er die Ware nach dem Ausland weiterverkaufen wolle, besteht nicht. Allerdings pflegen zurzeit die Verkäufer, wenn sie die Exportabsicht des Käufers kennen, höhere Preise zu verlangen.

Chemikalien. Es besteht kein Handelsbrauch im Chemikalienfach, nach welchem die Zirkaklausel berechtigt, 10 % mehr oder weniger als das gekaufte Quantum zu liefern. Auch eine Abweichung von 5 % ist nicht handelsüblich. Abweichende Bräuche für Perborat sind hier nicht bekannt. Wenn Ware in Fässern geliefert wird, so bedeutet die Zirkaklausel, daß nicht etwa ein ganzes Faß mehr oder weniger als die vereinbarte Menge geliefert werden soll. Die Abweichung darf sich vielmehr nur innerhalb eines Faßgewichtes bewegen.

Im Chemikalienhandel gehört es zur Ordnungsmäßigkeit eines Erfüllungsangebotes, daß vom Verkäufer im Falle nicht tatsächlich erfolgter Uebergabe der Ware dem Käufer neben dem über die Ware lautenden Lieferschein auch eine genaue Aufzeichnung der einzelnen Kolli nach Nummer und Gewicht übergeben wird, sofern es sich nicht um Sachpackung handelt. Bei Ware, die nach dem Nettogewicht in Fässern verschiedener Größe gehandelt wird, muß die Gewichtsnota das Brutto- und Taragewicht enthalten. Das Fehlen der Nummerangabe ist jedoch kein Grund, die Einlösung der Papiere zu verweigern, sondern berechtigt nur den Käufer, die Feststellung auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Dies gilt, sofern Käufer und Verkäufer Deutsche sind. Ob die betreffende Ware im Auslande lagert, ob über sie ein ausländischer Lieferschein ausgestellt ist, ist ohne Belang. Einer besonderen Hervorhebung über die Art der Erfüllung bedarf es hierbei nicht. Für den besonderen Fall sei hervorgehoben, daß die Trommeln, die zu Schwefelnatrium verwendet werden, das gleiche Gewicht zu haben pflegen.

Eisenfässer. Es steht nicht im Belieben des Empfängers von Leihfässern, diese gegen Verfall des gezahlten Pfandes zu behalten. Mietgebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die Fässer später vom Käufer übernommen werden. Bezüglich der Höhe der Mietgebühren jetzt und seit Anfang 1919 besteht kein einheitlicher Satz. Die einzelnen Fabriken haben ganz verschiedene Forderungen gestellt. So finden wir z. B. aus der Zeit von einem Unternehmen, das speziell Lösungsmittel liefert, als Bedingung angegeben „eine Leihgebühr von 50 Pf. für den Monat und je 100 kg. Bleiben die Fässer länger als 4 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, aus, so wird eine Extramiete von 3 Mk. das Faß und angefangenen Monat berechnet.“ — Eine andere Firma, die Ware in Eisenfässern liefert, fordert „für die ersten zwei Wochen je 3 Mk. für jedes Faß, für die 3. bis 8. Woche wöchentlich 2 Mk., für die ferneren Wochen 3 Mk. wöchentlich für jedes Faß“. Man würde vermutlich bei jedem einzelnen Lieferwerk andere Bedingungen feststellen können. Verzinkte Eisenfässer von etwa 200 l Inhalt hatten im Januar/Februar 1919 ungefähr einen Wert von 50 Mk. Die Preise waren damals im Steigen. Ein Faßpfand von 50 Mk. und 40 Mk. für das Stück ist mäßig.

Kisten. Unter der Vereinbarung „Zahlung netto Kasse“ wird handelsüblich eine Zahlung ohne Skontoabzug bei Empfang der Ware verstanden. Allgemeine handelsübliche Fristen, insbesondere solche von 6 Tagen, damit der Empfänger in dieser Zeit die Ware auszählen und prüfen kann, bestehen nicht.

Salmiakgeist. Nach den allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der deutschen Salmiakgeistvereinigung hat beim Kauf von Salmiakgeist, wenn der Käufer die Lieferung von wasserhellem Salmiakgeist ausbedingt, aber die Bestellung auf Kesselnwagen Salmiakgeist lautet, der Verkäufer nur dafür einzustehen, daß der zu liefernde Salmiakgeist beim Einfüllen in die Kesselnwagen wasserhell ist. Maßgebend für die Berechnung von Salmiakgeist ist nur die beim Lieferwerk nach beendeter Füllung aus dem Wagen entnommene Probe. Für etwaige Trübung, Färbung oder Verluste an Gehalt, welche während des Transportes entstehen, hat nach

den Lieferungsbedingungen der Verkäufer nicht aufzukommen, auch übernimmt der Verkäufer nicht die Verpflichtung, die Versandbehälter auf ihre Füllfertigkeit zu untersuchen. (3750)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Erleichterung für den Verbrauch von Kraftstrom.

In einer Besprechung, die unlängst beim Reichskohlenkommissar stattgefunden hat, wurde vom Reichskohlenkommissar vorgeschlagen, die Zwangsbewirtschaftung bei den Elektrizitätswerken dahingehend einzuschränken, daß unter Ausschaltung der Kohlenwirtschaftsstellen und des Reichskommisars die Stromverteilung durch den Vertrauensmann festgesetzt wird und es ebenso dem Vertrauensmann überlassen bleibt, zu bestimmen, ob Aufgelder bei Ueberschreitung der Stromabnahme noch berechnet werden sollen oder nicht. Es bleibt also für den Reichskommisars dann nur noch die Zuteilung der Kohlen an die Elektrizitätswerke übrig, während die Regelung der Stromabnahme zwischen den Abnehmern des Stromes und den Elektrizitätswerken erfolgen soll.

Von den Sachverständigen, welche die Vertretung des Reichsverbandes in der Sitzung übernommen hatten, wurde dieser Anregung, die eine Erleichterung in der Zwangsbewirtschaftung der Kohle bringt, zugestimmt. Dem von einer Seite in der Sitzung geäußerten Wunsch, bei allen Elektrizitätswerken Beiräte der Verbraucher einzurichten, welche dem Vertrauensmann zur Seite stehen sollen, wurde von den Sachverständigen widersprochen, weil es für falsch gehalten wurde, nachdem endlich in einem gewissen Umfang an den Abbau der Zwangsbewirtschaftung in der Kohlenverteilung herangetreten worden sei, diese wieder dadurch zu verstärken, daß derartige Beiräte auf gesetzlichem Wege neu geschaffen werden. Dagegen wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es durchaus begrüßenswert sei, wenn im Interesse der Konsumenten die Bestellung eines solchen Beirates durch freie Vereinbarung zwischen dem Elektrizitätswerk und den Verbrauchern erfolge. An der Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme würde im Falle des Zusammenschlusses der Verbraucher nicht zu zweifeln sein. (3755)

Ausland

Freistaat Danzig. Umwandlung der Danziger Glashütte und Kristallsodafabrik in eine Aktiengesellschaft. Am 17. Mai d. J. ist die Danziger Glashütte und Kristall-Sodafabrik G. m. b. H., die ihre Fabrikräume in Schellmühl hat, unter Mitwirkung der Commerz- und Privatbank und der Danziger Privat-Aktiobank, sowie des Bankhauses R. Damme in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10 Mill. Mark umgewandelt worden. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den Herren Dr. August Weber, Berlin, Aufsichtsratsmitglied der Commerz- und Privatbank Akt.-Ges., Berlin, Bankier Dr. Paul Damme, Danzig, Kaufmann Rudolf Winkelhausen, Danzig. (3549)

Ins Handelsregister eingetragen wurde die Firma „Fuhako, Chemische Werke und Handelshaus A.-G.“. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, sowie deren Vertrieb im In- und Ausland, ferner Führung eines Handelshauses für den Import und Export in Waren aller Art. Kapital 1 Mill. Mk. Vorstandsmitglieder sind der Kaufmann Alfred Koschade und Apotheker und Chemiker Gustav Adolf Rosner in Oliva. (3618)

Großbritannien. Farbstoffeinfuhr. Der Präsident des Handelsamts gab im Unterhaus eine Aufstellung über die bewilligten und zurückgewiesenen Gesuche um Einfuhrerlaubnis für Farbstoffe nach England im Jahre 1921 und im Januar und Februar 1922, nach Mengen und Herkunftsländern:

	bewilligt lb.	zurückgewiesen lb.
Schweiz	2 138 171	610 755
Deutschland	796 215	991 894
Andere Länder	216 455	268 568
	3 150 841	1 871 217 (3515)

Forestal Land, Timber and Railways Co. Die Gesellschaft, die als Besitzerin der Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G. und der Rheinischen Gerbstoff- und Farbbholz-Extraktfabrik Gebr. Müller A.-G. in Deutschland erhebliche Interessen hat, hat das vergangene Jahr mit einem Verlust von 323 044 £ abgeschlossen. Durch Uebertrag von

170 000 £ für nicht beanspruchte Steuerreserven und 500 000 £ aus dem Reservefonds wird nach 220 643 £ Abschreibungen ein Reingewinn von 126 313 £ ausgewiesen. Auf die Stammaktien, die im Vorjahr 12 % Dividende erhielten, wird keine Dividende verteilt. (3671)

Polen. Besserung der Industrielage. Der Warschauer Korrespondent des „Economist“ berichtet über einen merklichen Fortschritt in fast allen Zweigen der Industrie. Auch in der chemischen Industrie hat die Zahl der beschäftigten Arbeiter in den letzten Jahren ständig zugenommen. Hier betrug sie während der Zeit von 1919 bis 1921 36 %, 37 % und 77 % gegenüber der Arbeiterzahl vor dem Kriege (1913). (3688)

Ungarn. Der Spodium-Konzern. Die jüngste Generalversammlung der „Ersten Pester Spodium- und Leimfabrik A.G.“ beschloß, das Aktienkapital des Unternehmens auf 80 Millionen Kronen zu erhöhen, so daß das Unternehmen nunmehr über ein eigenes Aktienkapital von 215 Millionen Kronen verfügt. Zu dieser bedeutenden Kapitalerhöhung wird von maßgebender Stelle noch folgendes mitgeteilt: Zum Spodium-Konzern gehören gegenwärtig außer der Spodiumfabrik noch zehn Betriebe, deren Geschäftsgang ausnahmslos zufriedenstellend ist und welche trotz der ungünstigen Industrieverhältnisse ständig im Entwickeln begriffen sind. So hat die „Knochenverarbeitungs- und Kunstdüngerfabrik der Fleischhauer und Selcher“, deren Sitz in Budapest ist, jüngst eine neue Kunstdüngerfabrik in Betrieb gesetzt und aus diesem Anlasse ihr Aktienkapital auf 5 Millionen Kronen erhöht. Bei der „Pannonia Lederfabrik A.G.“, welche ihren Sitz in Neupest hat, wird die Anlage in solchem Maße vergrößert, daß die bisherige Produktion auf das Dreifache erhöht wird, wodurch das Unternehmen in die Reihe der ersten ungarischen Lederfabriken tritt. Die „Häute- und Unschlittverwertungs A.G.“, deren Betriebe ebenfalls in Budapest sind, organisiert, in Gemeinschaft mit den bedeutenderen ungarischen Firmen, den ungarischen Häutemarkt und wird nicht nur ihre bisherigen Anlagen modernisieren, sondern auch die Erzeugung künstlicher Speisefette als neuen Fabrikationszweig aufnehmen. Auch die in Szered befindliche „Szereder Kunstdünger- und chemische Fabriks A.G.“ hat ihren Betrieb mit einem neuen Fabrikationszweig, Erzeugung von Kunstharz, erweitert und überdies in Gemeinschaft mit der Dynamit Nobel A.G. die „Chemische Werke A.G.“ mit dem Sitz in Bratislava gegründet, welche sich hauptsächlich mit dem Vertriebe von Kunstdünger und Schwefelsäure befassen wird. Die Szereder Gesellschaft hat, unter Mitwirkung der Spodiumfabrik, ihr Aktienkapital von 2 Millionen öK auf 4 Millionen öK erhöht. Die „Liptószentmiklóser Leim- und Kunstdünger-Fabrik A.G.“ konnte den Bau der neuen modernen Leimfabrik vor kurzem beenden, so daß die neue Fabrikanlage bereits in Betrieb gesetzt wurde. Die Spodiumfabrik war auch schon bisher bei der „Marasesti Societa anonima Romana Pentru Industii Chimice“, Bukarest, in Rumänien beteiligt. Die Bedeutung dieser Beteiligung wurde dadurch noch erhöht, daß die Spodiumfabrik, im Verein mit der Chemischen Fabrik Josef Kutscher von der „Clotilde A.G.“, ihren bisherigen Besitz an Marasesti-Aktien erworben hat. Die zu dem Spodium-Konzern gehörende „Hollandsch osteuropäische Handels-Matschappij, Rotterdam“, entfaltet bereits eine rege Tätigkeit; sie wird demnächst, nach Errichtung der Budapest- und der Wiener Filiale, auch in Prag eine Filiale eröffnen. (3651)

Schweiz. Chemikalien-Ein- und Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1922. Das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ veröffentlicht in seinem nichtamtlichen Teil folgende Werte für die Ein- und Ausfuhr der Schweiz vom 1. Januar bis 31. März 1921 und 1922:

Drogen, Chemikalien usw.	Einfuhr		Ausfuhr	
	1921	1922	1921	1922
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Apotheker- u. Drogeriewaren usw. . .	8 656 512	2 952 645	7 491 473	5 836 983
B. Chemikalien . . .	23 516 365	12 421 047	5 205 487	3 763 126
C. Farbwaren . . .	3 511 184	2 204 807	14 197 825	17 954 537
D. Techn. Fette usw.	6 637 531	6 403 503	2 642 675	257 493

Die entsprechende Gewichtstabelle wird, wie folgt, wiedergegeben:

	q	q	q	q
	5 596	8 146	2 112	2 127
A. Apotheker- u. Drogeriewaren usw. . .	265 468	233 821	54 742	41 920
B. Chemikalien . . .	22 986	20 868	9 068	16 952
C. Farbwaren . . .	74 230	109 291	12 313	2 798
D. Techn. Fette usw. .				

Japan. Lage der Essigsäureindustrie. Die Gesamtleistungsfähigkeit der japanischen Essigsäureindustrie beträgt 8250 Tonnen im Jahr, aber die gegenwärtige Produktion ist nicht halb so groß infolge der Handelsdepression und der fremden Konkurrenz.

Essigsaurer Kalk kann aus den Vereinigten Staaten und Kanada für 6 Yen für das Pfund einschließlich Steuer bezogen werden, während die Produktionskosten in Japan 9,60 Yen betragen. Die Nippon Acetic Acid Manufacturing Co. hat deshalb ein Gesuch an die Regierung gerichtet, den Zoll für essigsauren Kalk von 0,41 Yen auf 1,50 Yen für 132,3 lb. zu erhöhen, aber die Osake Commercial Guilds' Federation erhob hiergegen Einspruch und verlangt Aufhebung des Zolls mit der Begründung, daß dadurch die Industrie in die Lage versetzt würde, die Preise zu erniedrigen und die Erzeugung auf eine konkurrenzfähige Basis zu stellen. Es wird weiter behauptet, daß die Produktion, selbst wenn ein Schutzzoll erhoben würde, nicht über 2230 t gesteigert werden könnte, gegenüber einer Nachfrage von 20 500 t. Für Essigsäure ist ein großer Markt in der Südsee vorhanden, und die Nachfrage von seiten der Färbereien, der Farbstoff- und Farbenfabriken, der Cellulose- und anderer Industrien ist stetig im Wachsen. (3772)

Ver. St. von Amerika. Organisation der chemischen Industrie. In den Vereinigten Staaten ist vor kurzem die „Chemical Equipments Association“ gegründet worden. Es ist dies die vierte Organisation in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten. Die „Fabrikanten von synthetischen organischen Chemikalien“, die „Chemischen Fabrikanten“ und die „Fabrikanten von wissenschaftlichen Instrumenten“ haben sich bereits in ähnlicher Weise zusammengeschlossen. Der Zweck der Ch. E. A. besteht in der Beratung und Förderung der Industrie in allen Fragen, welche sich auf die Anlage und Einrichtung von Fabriken sowie auf den Kauf und Verkauf von Apparaturen und Rohmaterialien und auf Betriebsführung beziehen. Besondere Aufmerksamkeit soll der „Standardisierung“ und der Einführung einheitlicher Bezeichnungen geschenkt werden. Auch statistische Informationen über Markt- und Arbeitsverhältnisse sind vorgesehen. (3771)

Bezeichnung von Diacetylmorphin als „Heroin“. Das Bureau of Chemistry, U. S. Dep. of Agriculture hat entschieden, daß es nach der „Federal Food and Drugs Act“ genügt, wenn Diacetylmorphin oder seine Salze als „Heroin“ bezeichnet werden. Wenn das Präparat als Diacetylmorphin bezeichnet ist, empfiehlt sich der Zusatz „Heroin“ und „Derivat von Morphin“. (3773)

Besserung in der Parfümerieindustrie. Auf der 28. Jahresversammlung der „Manufacturing Perfumers Association“ wurde festgestellt, daß sich die Lage der Industrie bedeutend gebessert habe. Die Verkäufe betragen jetzt 50 % mehr als im letzten November. (3559)

Brasilien. Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Santos 1920 und 1921. Board of Trade Journal gibt nach einem britischen Konsularbericht folgende Zahlen über die Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Santos. Bei der Betrachtung der Zahlen ist zu bedenken, daß der durchschnittliche Wert des Milreis im Jahre 1921 nur 8 % d. war, gegen 13 % d. im Jahre 1920. Die Kaufkraft war dadurch stark geschwächt, und die Wertabnahme der Einfuhr, welche in Papiermilreis etwa 17 % betrug, belief sich in Pfund Sterling auf 50 %.

	1920	1921	Abnahme
1. Gesamteinfuhr in Papiermilreis	613 456 564	508 564 409	—17 %
Gesamteinfuhr in Pfd. St.	36 838 795	18 323 622	—50 %
2. Gesamteinfuhr aus			
Deutschland in Milreis	31 017 184	40 761 332	+30 %
Gesamt ausfuhr nach			
Deutschland	76 172 534	81 407 903	+4 %
3. Chemische Erzeugnisse, Drogen usw.	15 767 524	9 908 410	—40 %

(3338)

Tasmanien. Herstellung von Phosphordünger. Die von der tasmanischen Electrolytic Zinc Co. in Angriff genommene Anlage zur Herstellung von Phosphatdünger ist jetzt fertiggestellt. Ihre jährliche Leistungsfähigkeit wird auf 10 000 t angegeben. Die Erzeugnisse sind für den australischen Markt bestimmt. Die als Ausgangsmaterial dienenden Phosphate kommen von den pazifischen Inseln. (3775)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Marktlage für Benzol im Mai.

Ueber die Marktlage für Benzol im Mai berichtet der „Benzol-Verband“, Bochum: Die Herstellung und der Absatz von Benzolerzeugnissen haben sich gegen den Vormonat nicht wesentlich geändert. Die vom Benzolverband für die Verkaufsstellen festgesetzten Verkaufspreise sind entsprechend der eingetretenen Frachterhöhung ab 1. Juni d. J. um 30 Pf. für jedes Kilogramm erhöht worden. Der stärkeren Nachfrage nach Benzolerzeugnissen konnte aus den im letzten Bericht angegebenen Gründen vollauf entsprochen werden. Das Geschäft in Tetralithbenzol hat sich weiter günstig entwickelt, die Wirtschaftlichkeit dieses Motorenbetriebsstoffes, dessen Preis sich zurzeit auf 23 Mk. das Kilogramm ab Verkaufsstelle stellt, wird von den Verbrauchern immer mehr erkannt. (3749)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 6.	14. 6.	Aktien	20. 6.	14. 6.
A. G. f. Anilinfabr. . .	621,—	689,—	Harkort Bergw. . .	940,—	1000,—
Bad. Anilin	722,—	734,—	Höchst. Farb. . .	629,—	640,—
Byk-Guldenw.	461,—	525,—	C. A. F. Kahlbaum . .	580,—	638,—
Chem. F. Buckau . . .	1925,—	1940,—	Köln-Rottweil . . .	705,—	780,—
„ Oriesheim	715,—	770,—	Leopoldshall	1550,—	1690,—
„ Grünau	596,—	600,—	Linde's Eismasch. . .	1049,—	1180,—
„ v. Heyden	710,—	855,—	Nitritfabrik	750,—	875,—
„ Milch & Co.	680,—	750,—	Oberschl. Koksw. . .	1500,—	1988,—
„ Weller	606,—	620,—	Rasquin. Farb. . . .	920,—	1015,—
„ Gelsenk.	2540,—	2525,—	Rh. W. Sorenst. . . .	490,—	555,—
„ W. Albert	1500,—	1585,—	J. D. Riedel	800,—	920,—
„ Concordia	1775,—	1900,—	Rütgerswerke	700,—	775,—
Dynamit Nobel	601,—	655,—	Schering. Chem. . . .	965,—	1058,—
Egestorff. Salzw. . . .	1450,—	1680,—	Sorenst. Carb.	1900,—	1888,—
Elberf. Farbenf. . . .	651,—	673 50	Staßfurter Chem. . .	1175,—	1300,—
Fahlberg List	601,—	643,—	Thür. Bleiweiß. . . .	910,—	1030,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1250,—	1380,—
Th. Goldschmidt . . .	774,—	825,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	2260,—	2475,—
Harb. Wiener O.	1290,—	1475,—	„ Glanzstoff F. . . .	—	—

Devisen	14. 6.	15. 6.	16. 6.	17. 6.	19. 6.	20. 6.
Holland	12100,—	12100,—	12925,—	12500,—	12875,—	12225,—
Schweden	8040,—	8080,—	8200,—	8310,—	8350,—	8135,—
Italien	1554,45	1572,60	1586,—	1605,—	1600,—	1540,—
England	1392,50	1392,50	1415,—	1435,—	1442,50	1402,50
New York	812,—	811,25	816,75	824,—	826,—	819 50
Frankreich	2745,—	2765,—	2780,—	2810,—	2810,—	2735,—
Schweiz	5980,—	5935,—	6030,—	6120,—	6190,—	6050,—
Spanien	4940,—	4910,—	4985,—	5030,—	5085,—	4960,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	20. 6.	14. 6.
Elektrolytkupfer	10014	9885
Raffinadekupfer 99-99,3%	8550-8600	8450-8550
Originalhüttenweichblei	8450-8400	8850-8400
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	3800-3850	3700-3750
Zink, umgeschmolzen	8100-8200	2950-3000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	12300	12400
do. in Walz- oder Drahtbarren	11550	12650
Bancasinn	21600-21800	21100-21200
Straitszinn	21600-21800	21100-21200
Australzinn	21600-21800	21100-21200
Hüttenzinn, 99%	21200-21400	20800-20900
Reinnickel	20000-20500	20000-20500
Antimon-Regulus	3200-3250	3200-3250
Silber in Barren (1 kg)	6775-6825	6700-6725

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Die naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M. hat dem Generaldirektor der J. D. Riedel A.-G. Marc Fuchs in Berlin die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen. (3768)

Das Professorenkollegium der Deutschen Technischen Hochschule in Prag hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. beschlossen, dem Vorstand des wissenschaftlichen Laboratoriums der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., Dr. Benno Homolka, die Würde eines Ehrendoktors der technischen Wissenschaften zu verleihen.

Geschäftliches

Veltener Chemische Werke, A.-G. in Berlin. In der außerordentlichen Generalversammlung wurde die Erhöhung des Aktienkapitals um 4 Mill. Mk. auf 5 Mill. Mk. beschlossen. Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt: Herr Bankier Siegfried Aufhäuser, i. Fa. H. Aufhäuser, München. (3738)

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G. in Oker a. H. Die Generalversammlung genehmigte die Anträge der Verwaltung und setzte die Dividende auf 35 % fest. (3795)

* „Union“, Fabrik chemischer Produkte, Stettin. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni wurde antragsgemäß beschlossen, das Aktienkapital um 9 Mill. Mk. Stammaktien auf 33 Mill. Mk. zu erhöhen. Von den neuen Aktien werden 4 999 200 Mk. den alten Aktionären zum Kurse von 395 % + Schlußnotenstempel derart angeboten, daß auf 3600 Mk. alte 1200 Mk. neue Aktien entfallen. Die neuen Aktien sind ab 1. 10. 21 dividendenberechtigt und stehen im übrigen den alten gleich. Die restlichen 4 000 800 Mk. neue Stammaktien werden nach Maßgabe eines Abkommens mit einem unter Führung der Berliner Handels-Gesellschaft stehenden Banken-Konsortium verwertet. (3757)

* Theodor Teichgraber, Aktiengesellschaft, Berlin. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgendes: Der Geschäftsgang in der ersten Hälfte des Berichtsjahres litt unter der Nachwirkung der Absatzstockung, die Ende 1920 auf dem Weltmarkt eingesetzt hat. Der Rückgang der Preise hatte insofern etwas Gutes, als er einen Teil der Händler, die sich namentlich in der Nachkriegszeit in den Handel mit Drogen und Chemikalien eingeschlichen hatten, veranlaßte, sich von dem Markte zurückzuziehen. Erst in der zweiten Jahreshälfte trat eine Besserung ein, die bis zum heutigen Tage anhält. Die außergewöhnliche Entwertung der Mark löste eine stürmische Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten, Drogen und Chemikalien unter sprunghaftem Steigen der Preise aus. Freilich wuchsen auch die Unkosten, besonders an Gehältern, Löhnen, Frachten, Porti u. dgl. sehr stark. Im weiteren Verlauf wurde der Gang des Geschäftes durch die Sperre im Gütertransport vielfach behindert; auch vom Streik der Transportarbeiter blieben unsere Betriebe nicht verschont. Die Ausdehnung unseres Geschäftes hat in Fabrikation und Handel wesentlich zugenommen. Der Umsatz ist nicht nur durch die Erhöhung der Warenpreise gestiegen, sondern die von uns herausgelieferten Waren weisen auch an Menge im Vergleich zum Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf. In der Generalversammlung vom 7. Mai 1921 wurde die Erhöhung des Grundkapitals um 9 000 000 Mk. beschlossen. Die Durchführung erfolgte im Berichtsjahre. Nach Abschreibungen in Höhe von 1 320 991,22 Mk. ergibt sich einschließlich des Vortrages von 102 640,68 Mk. ein Reingewinn von 3 945 328,46 Mk. Es wird beantragt, eine Dividende von 17 % auf das doppelte Aktienkapital des Vorjahres zu verteilen. (3737)

* Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke), Aktien-Gesellschaft, Gotha-Berlin. Nach Angabe des Vorstandes haben sich die verworrenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, unter denen die Werke seit Jahren leiden, auch im verflossenen Jahre keineswegs geklärt. Die Frachten und die Betriebsmaterialien, Kohlen usw. haben sich fortlaufend verteuert, die Löhne und Gehälter sind wiederholt erhöht und hierdurch die Produktionskosten ganz bedeutend gestiegen. Die Verkaufspreise mußten deshalb mehrfach erhöht werden. Wenn auch im allgemeinen ein nicht unbedeutender Rückgang im Gesamtumsatz aller Kohlensäurewerke zu verzeichnen ist, so ist unser eigener Absatz auf der Höhe des Vorjahres geblieben.

Der nach Abzug der erforderlichen Abschreibungen verbleibende Reingewinn beträgt 26 674,77 Mk. Die Verwaltung schlägt vor, nach Abzug der vertraglichen Gewinnanteile von 1267,10 Mk. den Betrag von 25 407,67 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen. (3736)

P. Beyersdorf & Co., Hamburg. Die bisherige G. m. b. H. wurde unter Mitwirkung der Firma Warburg in eine A.-G. mit 11 Mill. Mk. Aktienkapital umgewandelt. Das neue Kapital soll teilweise zur Anknüpfung engerer Verbindungen mit befreundeten Unternehmungen dienen. (3761)

* Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Gesellschaft, Rattmannsdorf. Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1921 mitteilt, ist die Förderung der Grube Emma im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht weiter gestiegen, sondern sie hat einen Rückgang erfahren, da vorübergehend Rohkohlenaufträge fehlten und der außerordentliche Mangel an Eisenbahnwagen während mehrerer Monate die Förderung beeinträchtigte. Die Teerverarbeitung in der Paraffinfabrik Rattmannsdorf ist wieder etwas gestiegen; leider haben im Laufe des Berichtsjahres die Preise für Paraffin und insbesondere für Oel vorübergehend herabgesetzt werden müssen, wodurch das Gewinnergebnis beeinträchtigt wurde. Der Reingewinn beträgt 103 148 Mk.; es wird eine Dividende von 10 % in Vorschlag gebracht. (3501)

* **Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Stuttgart.** Nach dem Bericht des Vorstandes hat sich 1921 der Absatz an Kohlensäure gehoben. Im Hinblick auf die stetige Erhöhung der Eisenbahnfrachten, der Löhne und Gehälter, sowie aller Materialpreise, als auch auf die dauernde Entwertung des Geldes mußten auch die Verkaufspreise für Kohlensäure entsprechend erhöht werden. Der Abschluß ergibt nach 47 751 Mk. (i. V. 28 615 Mk.) Abschreibungen, einschließlich 171 447 Mk. (169 788 Mk.) Vortrag 451 503 Mk. (331 209 Mk.) Reingewinn, woraus 15% (10%) Dividende verteilt, 64 910 Mk. der Sonderrücklage zugeführt und 180 715 Mk. vorgetragen werden. (3759)

Atlas A.-G. Chemische Fabrik in Mölkau bei Leipzig. Die Generalversammlung am 17. d. M. genehmigte den Abschluß für das vierte Geschäftsjahr und beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 5%. Auf neue Rechnung wurden vorgetragen 23 176 Mk. Neu in den Aufsichtsrat wurde gewählt Dr. Fritz Schneider, Cannstatt. (3779)

* **Chemische Fabrik Lütbe & Co. A.-G. Hamburg-Altona.** Dem ersten, etwa acht Monate umfassenden Geschäftsbericht (1921) sind folgende Angaben zu entnehmen: Als gewinnbringend konnten nur die vier letzten Monate bezeichnet werden. Der ursprüngliche Handel mit Drogen und Chemikalien ist ganz aufgegeben worden, die Gesellschaft hat sich in der Hauptsache der Tannin-Fabrikation zugewandt. Nachdem das Aktienkapital im November von 1 auf 4 Mill. Mk. erhöht worden ist, war es möglich, größere Rohstoff-Einkäufe im Ursprungslande (China, Sizilien) zu vorteilhaften Preisen vorzunehmen. Zurzeit ist das Unternehmen mit dem Ausbau der Einrichtungen zur Herstellung eines Gerbstoffextraktes in neuer Form beschäftigt. Der Gewinn an Waren beträgt 1 247 790 Mk. und erhöht sich um Provisionen und Effektergewinne auf 1 340 470 Mk. Handlungsunkosten erforderten 1 011 722 Mk., Abschreibungen 46 372 Mk., so daß ein Reingewinn von 282 376 Mk. verbleibt, der wie folgt verteilt werden soll: 10% Dividende, Ueberweisung an den Reservefonds 14 118 Mk., der sich damit auf 150 000 Mk. erhöht, Vergütung an den Aufsichtsrat 18 825 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 49 431 Mk. (3621)

* **C. F. Weber Aktiengesellschaft, Leipzig-Plagwitz.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1921 litt das abgelaufene Geschäftsjahr noch mehr als das Vorjahr unter den schwankenden Verhältnissen der Nachkriegszeit, die insbesondere in einem außerordentlichen Preissturz im Frühjahr und einer Mitte des Jahres langsam einsetzenden, stetigen und bis heute andauernden Preissteigerung von Rohmaterialien und Fabrikaten ihren Ausdruck fanden. Mitte des Jahres setzte eine allmählich wachsende Knappheit an Rohmaterial ein. Die Gesellschaft hatte unter dieser Erscheinung infolge der Interessengemeinschaft mit den Oberschlesischen Kokswerken verhältnismäßig weniger zu leiden, so daß sie ihren Mengenumsatz dauernd und bis heute zu steigern vermochte. Da aber die Marktlage wesentlich von politischen und Valutafragen abhängt, ist eine Voraussage für die künftige Entwicklung des Geschäftsjahres nicht möglich. Der Reingewinn belief sich auf 1 151 296 Mk.; es soll eine Vordividende von 5% und eine Superdividende von 10% gezahlt werden. (3590)

Aktien-Gesellschaft für Teerindustrie in Heidenau bei Dresden. Die Firma J. Michael & Co., Berlin, hat mit der ihr nahestehenden Chemischen Fabrik Billwärders vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg, der Chemischen Fabrik Teterow A.-G. in Teterow, den Metallwerken vorm. J. Aders in Hamburg-Neustadt und der Gesellschaft für Grubenbetrieb m. b. H. in Berlin die Aktien-Gesellschaft für Teerindustrie in Heidenau bei Dresden zur Herstellung von Teerprodukten mit 6,5 Mill. Mk. Aktienkapital gegründet. Dem Aufsichtsrat gehören u. a. an: Dr. Fritz v. Liebermann (Berlin), Dr. Friedheim in Firma Bassenge & Fritzsche in Dresden, Direktor Fritz Schlesinger (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. Kurt Freimann (Berlin). (3605)

Aus dem Handelsregister.

(12. Juni bis 17. Juni 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Ruhrtaler Lack- u. Farbenindustrie in Werden a./Ruhr — aufgelöst, das Handelsgeschäft übergegangen auf die Farbwerke Germania G. m. b. H. in Kamen.

Drobig & Hecker, Asphalt-Dachpappen und Teerproduktenwerk, Dortmund — erloschen.

Conrady & Co., Chemische Fabrik „Adco“, Freudenstadt — aufgelöst.

Chemische Fabrik Heilmann A.-G. — geändert in: Chem. Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann A.-G.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung Kriewald O.-S. — erloschen.

Oberschlesische Sprengstoffwerke A.-G., Breslau — Sitz der Gesellschaft nach Oberlitzsch, Kreis Pleß, verlegt.

Chemische Werke Zell-Wildhausen, G. m. b. H. in Düsseldorf — geändert in: Hüttenes Industrie G. m. b. H.

Dr. Robert Großmann, G. m. b. H., Chemische Fabrik und Rostschutzfarbwerke in Duisburg-Ruhrort — verlegt nach Duisburg-Ruhrort-Beek.

Timello-Gesellschaft zur Herstellung technischer und chemischer Produkte m. b. H. — geändert in: Resistanz-Gesellschaft zur Herstellung technischer und chemischer Produkte m. b. H.

Handels- und Industriegesellschaft, G. m. b. H., Hannover — geändert in: Chemische Fabrik Hammonia, G. m. b. H.

„Phönix“, Chemische Werke, G. m. b. H., Kamen, Sachsen — aufgelöst.

Chemische Fabrik Dreika G. m. b. H. in Liquid. in Stuttgart — erloschen.

Klebstoffwerk Franz Thies, Chemische Fabrik und Großhandlung in Herne — geändert in: Chemische Fabrik Franz Thies. (3784)

Versammlungskalender.

27. Juni: Sektion II der Berufsgen. d. chem. Ind.: 37. ordentl. Sektionsversammlg., vorm. 12 Uhr, im Kontor der Silesia, Verein chem. Fabriken, Breslau, Tauentzienplatz 1.

Deutsche chem. Werke A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin, Zimmerstraße 29.

Pharmaz. Werk A.-G., Barmen: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Pharmaz. Werkes A.-G., Barmen, Gartenstr. 5/7.

28. „Kohlensäurewerk „Deutschland“ A.-G., Hönningen a. Rh.: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Hotel Prinz Heinrich, Frankfurt a. M.

29. „A.-G. für Kohlendestillation i. Ligu., Düsseldorf: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Firma Caesar Wollheim, Berlin W. 8, Französische Straße 60/61.

30. „Chem. Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G., Grünau b. Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Bank für Handel und Industrie, Geschäftslokal, Berlin, Schinkelplatz 1/4.

Braunkohlen- u. Chem. Industrie A.-G., Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Weinhaus Rheingold, Ebenholzsaal, Berlin, Potsdamer Str. 3.

Chem.-techn. Werk „Janus“ A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., abends 7 Uhr, im Büro des Justizrats Dr. Felix Lenzen, Berlin W., Leipziger Str. 105, III. (3782)

Außenhandelsstelle Chemie

Laut Beschluß des Unterausschusses „Salmiakgeist“ sind vom 1. Juni 1922 ab für Salmiak neue Ausfuhrmindestpreise festgesetzt worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Stickstoff und Carbide“, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige und Bleiweißpulver sind abgeändert worden. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben (Mg.)“.

Laut Beschluß des Unterausschusses „Schwefelnatrium und Antichlor“ sind die Ausfuhrmindestpreise für Antichlor geändert worden. Die neuen Preise sind zu erfahren durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie (Ma)“.

Die Ausfuhr-Mindestpreise für Pulver haben sich teilweise geändert und können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, erfragt werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Chlormagnesium erfuhren ab 21. Juni 22 eine Änderung. Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Abteilung Ma. II, zu erfahren.

Der Ausfuhrmindestpreis für Bromkali ist mit Wirkung vom 8. Juni 1922 geändert worden. Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-pharmaz. Industrie“ zu erfragen. (3747)

Berichtigung.

Die Bekanntgabe, daß „die Ausfuhrmindestpreise für Salzsäure neu festgesetzt worden sind“ (s. Chem. Ind. lauf. Jahrg., Seite 399), beruht auf einem Irrtum. — Die Mindestpreise für Salzsäure, chemisch rein (zu Genußzwecken), haben sich nicht geändert. (3748)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Mai 1922	17. Juni 1922	14. Juni 1922	14. Juni 1922	10. Juni 1922	31. Mai 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Schweden (Stockholm) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99% (H.P.) 550 Fr.	pure 72—73 £	40,50—44 G	1,20 Kr.	21 öKr.	8—9 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. liq. 0,40—0,55 G	—	80 % 14,80 öKr.	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	0,30 Kr.	—	—
Aetzkali	88/92 % 215 Fr.	33—34 £	—	90/92% 0,56 Kr.	—	100 lb. 6—6,25 \$
Aetznatron	76/77% blanche 128 Fr.	76% 25—25,10 £	78/77% 28,50—31 G	—	5,50 öKr.	solid 70% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	50 öKr.	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 175 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	1,25 Kr.	—	9 ⁵ / ₈ —12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,37 G	—	crist. 10,50 öKr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40% 6—6 ¹ / ₄ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	6—6,50 G	—	—	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 75 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	35 % 0,21 Kr.	2,95 öKr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	155 Fr.	28—29 £	35—40 G	—	7,50 öKr.	lump 7 ¹ / ₂ —8 c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,6—2,7 s	kg 3,20—3,75 G	4,15 Kr.	—	45—46 c.
Cremortartari . . .	entier 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	2,60 Kr.	—	25—26 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	42—45 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	cryst. 80/82% (H.P.) 330 Fr.	98/100% 66—67 £	80% liq. 0,33—0,40 G	—	80 % 21 öKr.	80% 100 lb. 1,25—1,50 \$
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 80—81 £	—	40 % 1,40 Kr.	35 % 17 öKr.	40% 8 ¹ / ₂ —8 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerce 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 0,09 Kr.	calc. 1,70 öKr.	cryst. 100 lb. 0,95—1,5 \$
Glycerin	blanche pure 30° 500 Fr.	crude 70—72 £	2x distilled liq. 1—1,20 G	(Dynamit) 1,40 Kr.	—	15—15 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,25 Fr.	lb. 1,3—1,3 ¹ / ₂ s	175—180 G	—	36 öKr.	32—32 ¹ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	55 öKr.	—
Kalisalpeter	raff. orange de pol. 155 Fr.	refined 45—47 £	—	0,44 Kr.	7 öKr.	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kaliumbichromat . .	400 Fr.	lb. 6 ³ / ₄ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9 ³ / ₄ —10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	0,44 Kr.	9 öKr.	cryst. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	—	Grünspan 6,50 öKr.	—
Milchsäure	indust. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	325 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	64—68 G	—	—	7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8 ¹ / ₄ —8 ¹ / ₂ d	68—80 G	1,25 Kr.	15 öKr.	cryst. 137/8—14 c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98% 52 Kr.	—	80/85% 4 ¹ / ₄ —5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	3,50 Kr.	—	techn. 1,75—1,80 c.
Salmiak	blanc ou p. 375 Fr.	pure 60—65 £	37—41 G	96 % 0,75 Kr.	98/100 10 öKr.	white gran. 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	com. 0,40 Kr.	36° 4,15 öKr.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	22° min. pur 120 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	—	20/22° 95 öKr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	60/62% 0,37 Kr.	4,65 öKr.	fused 80/82% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	100% 0,12 Kr.	66° 1,75 öKr.	t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	neutral 35° 36,50 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	dark 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 6,50 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₄ —1,4 ¹ / ₂ s	kg 1,65—1,70 G	2,75 Kr.	36 öKr.	30 c.

(3787)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. Dr. C. Ungewitter, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig, Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUßENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 1. JULI 1922

Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Juni 1922

Wenn diese Zeilen in der Öffentlichkeit erscheinen, dann wird die Entscheidung über eine lebenswichtige Frage der deutschen Wirtschaft gefallen sein. Am 29. Juni hatten sich die Bergarbeiter schlüssig zu werden, ob sie Ueberschichten zu verfahren gedenken oder ob es bei der alten Regelung der Arbeitszeit sein Bewenden haben soll, das die deutschen Bergarbeiter ungleich günstiger stellt als ihre Kollegen in den übrigen bergbautreibenden Ländern, günstiger auch als z. B. den englischen Bergarbeiter, der 7 Stunden täglich ausschließlich Ein- und Ausfahrt arbeitet, während bei den deutschen Bergarbeitern die Ein- und Ausfahrt in den 7-Stunden-Tag mit eingerechnet wird. Unser ganzes Wirtschaftsleben befindet sich nun schon seit Jahren in einer fortwährenden Kohlenkrise, die von Zeit zu Zeit einen scharfen und drohenden Charakter annimmt. Augenblicklich gehen wir wieder der Zuspitzung einer Kohlenkrise entgegen, wie sie vielleicht bisher noch niemals zu verzeichnen war. Der Grund für die schwierige Lage am Kohlenmarkte ist in zwei Momenten zu finden: einmal in den Reparationslieferungen und zweitens in dem Rückgang der täglichen Kohlenförderung.

Die Entente hat bekanntlich in der letzten Zeit erhebliche Nachforderungen an Koks und Kohle gestellt, und zwar in den Sorten, die unsere Wirtschaft selbst dringend gebraucht, wenn sie nicht lahmgelegt werden soll. Die Nachforderungen erklären sich daraus, daß Frankreich zu Zeiten gar nicht in der Lage war, den von Deutschland herüberströmenden Kohlenstrom aufzunehmen, teilweise, weil es an Transportmitteln fehlt, teilweise auch, weil keine genügenden Stapelräume vorhanden sind. Trotzdem sich die Stapelvorräte Frankreichs dauernd vermehren, ist es doch ständig bestrebt, größere Koksmengen aus Deutschland herauszuholen. Daraus entsteht z. B. auch für die englische Wirtschaft die Gefahr, daß sie gegenüber der Konkurrenz der französischen Eisenindustrie, die sich auf billigen Kohlenbezug aus Deutschland stützt, immer mehr zum Erliegen kommt, und es ist unbegreiflich, daß England sich einer derartigen Kohlenpolitik Frankreichs nicht energischer widersetzt. Die Reichsregierung ist den Forderungen der Entente sehr weit entgegengekommen. Man hat sich dahin geeinigt, daß Deutschland von jetzt ab das Kohlenprogramm vollständig zu erfüllen hat. Es wird also in Zukunft pro Monat ca. 650 000 To. Koks und Koksfeinkohle liefern. Ferner ist der Nachlieferung von über 200 000 To. Koksfeinkohle stattgegeben worden, es müßten also im laufenden Monat nicht weniger als 850 000 To. Koks geliefert werden. Dagegen ist die Nachlieferung an Koks für das erste Vierteljahr 1922 abgelehnt worden. Um aber den laufenden Anforderungen genügen zu können, hat der Reichskohlenkommissar bereits das Hüttenzechenkontingent um weitere 10 Proz. eingeschränkt. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß dieser Beschluß für die Entwicklung unserer Eisenindustrie, und namentlich auch für die Darstellung von Roheisen, von weittragender Bedeutung ist. Sollte Frankreich weiter rücksichtslos auf der Nachlieferung von Koks bestehen, so würde die Lage der deutschen Industrie im

Hinblick auf den beträchtlichen Rückgang der Ruhrkohlenförderung aufs schwerste erschüttert.

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet ist gegenüber der April-Förderung um weitere 20 000 auf 310 000 To. gesunken. Bei der Juni-Förderung wird ein weiteres Sinken auf wenig über 300 000 To. erwartet. Das bedeutet bei 25 Arbeitstagen gegenüber dem März einen Minderertrag von 750 000 To. im Werte von rund 750 Millionen Mk. Der oberschlesische Markt zeigt im großen und ganzen das gleiche Bild. Selbst unter der Voraussetzung, daß Nachlieferungen von Kohle und Koks nicht in Betracht kämen, würden der Wirtschaft bei stärkster Einschränkung monatlich über 1,2 Millionen To. fehlen. Diese Ziffer muß sich aber mindestens auf 1,5 Mill. To. steigern, wenn es bei den Zugeständnissen bleibt, die bisher schon gemacht worden sind, d. h. die deutsche Kohlenbilanz ist bereits in einem unerträglichen Zustande von Passivität. Die deutsche Eisenindustrie ist dadurch kaum noch konkurrenzfähig, da sie nicht in der Lage ist, neben den Devisen für den Erzbezug auch noch solche für die Begleichung der Kohlenrechnungen aufzubringen.

Wenn man den Gründen nachgeht, die dieses verhängnisvolle Nachlassen der Tagesleistung in den hauptsächlichsten Kohlenbezirken verursachen, so stößt man auf die Tatsache einer starken Abwanderung der Bergleute. Im Aachener Revier gehen die Bergarbeiter über die Grenze nach Holland, um dort Valutalöhne zu verdienen. Ihre Familien lassen sie in Deutschland, damit das Haushaltsbudget auf Markgrundlage weiter fortgeführt werden kann. Wichtiger ist freilich die Abwanderung der Bergleute in andere Berufe, besonders aber in das Baugewerbe. Diese Abwanderung erklärt sich dadurch, daß im Baugewerbe sehr viel höhere Löhne gezahlt werden als im Kohlenbergbau. Die Bausaison hat ihren Höhepunkt erreicht, und es macht sich ein großer Mangel an Bauarbeitern geltend. Man schätzt die Zahl der fehlenden Bauarbeiter auf 120 000 Mann. Durch das jahrelange Daniederliegen der Bautätigkeit hatten sich viele Bauarbeiter dem Bergbau zugewandt. Jetzt findet nun eine Rückwanderung statt, da die ziemlich große Lohndifferenz dazu reizt.

Die Gefahren, die durch die fortwährende Abwanderung dem Bergbau in erster Linie drohen, beschränken sich keineswegs auf diesen allein. Unter einer Minderförderung leidet die gesamte Wirtschaft in außerordentlicher Weise. Die deutsche Wirtschaft hat daher das größte Interesse daran, daß alles getan wird, um die Steigerung der Kohlenförderung herbeizuführen. Die Zechenbesitzer haben sich genötigt gesehen, ab 16. Juni eine Lohnerhöhung um 25 Mk. pro Schicht zu bewilligen. Für den 1. Juli ist eine weitere Erhöhung um 10 Mk. vorgesehen. Stillschweigende Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Bergarbeiter sich bereit erklären, wöchentlich 4 Stunden Ueberschichten zu verfahren, die selbstverständlich noch besonders gut bezahlt werden. Durch die innerpolitischen Wirren der letzten Tage ist die Aussicht auf eine Annahme des Ueberschichtenabkommens beträchtlich gesunken. Die einsichtigen Arbeiterführer sind eifrig bemüht, die Arbeiter von der Notwendigkeit der Ueberschichten zu überzeugen. Leider hat unter

den Bergarbeitern eine wüste syndikalistische und kommunistische Verhetzung Platz gegriffen, die den Einfluß der Gewerkschaftsführer stark zurückdrängt. Kommen die Ueberschichten nicht zustande, so ist eine Kohlenkatastrophe unvermeidlich, um so mehr als von Kohlenvorräten gar nicht mehr die Rede sein kann. Zurzeit liegen auf den westfälischen Halden kaum 500 000 To. gegenüber 1,2 Mill. To. in den Vormonaten.

Dem Mangel an Kohle vielleicht dadurch abhelfen zu wollen, daß man die Ausfuhr abstoppt, wäre ein vollständig verfehltes Beginnen. Im Jahre 1921 betrug unsere gesamte Ausfuhr an Steinkohle und Koks ohne die Zwangslieferung an die Entente, die ca 18 Mill. To. ausmachte, etwa 8,5 Mill. To. Hiervon sind aber noch alle Lieferungen mit Zwangscharakter abzusetzen, d. h. die Mengen, die nach Deutsch-Oesterreich, Polen usw. und die von Deutschland abgelösten Gebietsteile gegangen sind. So bleibt für die eigentliche Ausfuhr nur noch das übrig, was an Holland, die Schweiz, die Tschechoslowakei und einige andere Länder geliefert worden ist, insgesamt eine Menge von nur 2,5 Mill. To. Hiervon hat allein Holland 1,3 Mill. To. erhalten auf Grund des im Jahre 1920 abgeschlossenen Staatsvertrages. Die Lieferungen an die Tschechoslowakei erfolgen im Austausch gegen Braunkohle. Die Ausfuhr beruht daher zum größten Teil auf staatspolitischem oder wirtschaftlichem Zwange und kann daher nicht abgebaut werden.

Wir haben uns in der letzten Zeit über die Kohlen-schwierigkeiten durch die Einfuhr ausländischer, insbesondere englischer Kohle hinweggesetzt. Die Beschaffung der gesamten Kohlenmenge aus dem Auslande würde auf der Basis des jetzigen Devisenstandes einschließlich der Transportkosten mehr als 2½ Milliarden Mark monatlich ausmachen. Das ist eine Ausgabe, die sich die deutsche Volkswirtschaft auf die Dauer unmöglich gestatten kann, zumal bei sinkender Valuta. Die jüngst getätigten Einfuhren waren eben nur dadurch möglich, daß die Valuta sich besserte und die Inlandspreise den Weltmarkt erreichten. Am 25. April kostete Ruhrfettkohle einschl. Kohlensteuer und Fracht in Hamburg 1591 Mk. Gleichwertige englische Kohle kostete in Hamburg etwa 1595 Mk., d. h. die englische Kohle konnte durchaus mit der deutschen konkurrieren. Durch die jüngste Entwicklung der Markvaluta ist die Möglichkeit der Einfuhr englischer Kohle wieder stark zurückgetreten. Um so dringender notwendig ist es, daß die heimischen Kohlenschätze durch Mehrförderung unserer Arbeiterschaft in erhöhtem Umfange der eigenen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Was von der Kohleneinfuhr gilt, trifft angesichts des neuen starken Markrückganges auf den übrigen Rohstoffbezug zu. Unter der Einwirkung der jüngsten politischen Vorgänge hat der Dollarkurs einen nie gesehenen Höchststand erreicht. Der Dollar erreichte im Jahre 1920 seinen höchsten Stand Anfang Februar mit etwa 104 Mk. In den drei ersten Vierteljahre des Jahres 1921 bewegte er sich zwischen 60 und 90 Mk. Erst die Ausführung der Reparationslasten durch Aufbringung einer Milliarde Goldmark in bar verlieh den ausländischen Zahlungsmitteln einen nie gekannten Auftrieb. Ende September stieg der Dollarkurs auf 127, um in rasendem Tempo am 8. November einen Stand von 310 zu erklimmen. Nach Bekanntgabe der berichtigten Reparationsnote vom 21. März 1922, in der bekanntlich die Finanzkontrolle und die Aufbringung neuer 60 Milliarden Steuern gefordert wurde, erreichte der Dollar ein neues Maximum von 339 Mk., das am 24. Juni, am Tage der Mordtat an Rathenau, von einem weiteren Maximum von 345 übertroffen wurde. Angesichts der neuen innerpolitischen Schwierigkeiten, sowie im Hinblick auf die geringen Aussichten in der Reparationsangelegenheit, kann man der weiteren Entwicklung der Devisenkurse nur mit Sorge entgegensehen. Zwar gibt sich die Reichsbank durch umfangreiche Stützungsaktionen die erdenklichste Mühe, die

Devisenkurse vor allzu scharfen Steigerungen zu bewahren. Die ihr in dieser Beziehung an die Hand gegebenen Mittel sind jedoch auch nur beschränkt und können nur für eine gewisse Zeit zur Anwendung gebracht werden. Es ist daher dringend Zeit, daß die Entente sich darauf besinnt, endlich in eine definitive Regelung des Reparationsproblems einzutreten, da ihr andernfalls ebenso wie uns aus einer weiteren Verschleppung der Angelegenheit der größte Schaden erwachsen müßte.

Diese ungeheure Unsicherheit der Markvaluta ist der hauptsächlichste Grund, warum wir uns in Deutschland an der jetzt geplanten Hilfsaktion an Deutsch-Oesterreich nicht beteiligen konnten. Die ungeheure Gefahr, in der vor einiger Zeit Deutsch-Oesterreich im Hinblick auf die völlige Entwertung der Krone schwebte, hatte einen Plan laut werden lassen, in Oesterreich eine Notenbank auf Grundlage der Markwährung zu begründen. Die erste Voraussetzung hierfür wäre jedoch die gewesen, Krone und Mark in ein bestimmtes festes Verhältnis zu bringen. Daß das jedoch unmöglich ist, hat gerade die Entwicklung der letzten Tage gezeigt. Wenn man Oesterreich helfen will, so kann das zunächst nicht auf Grund währungspolitischer Maßnahmen erfolgen, die bei jeder Regelung immer erst am Schluß stehen müssen. Was das Verhältnis von Deutschland und Oesterreich betrifft, so liegt vielleicht zunächst der Gedanke einer Zollunion sehr viel näher. Denn wie der Deutsche Zollverein der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts beweist, ist eine zollpolitische Vereinigung der Völker der beste Weg, um die politische Einheit herbeizuführen. Unter der Wirkung einer Zollunion könnte im Rahmen des großen Deutschland eine Ausbalancierung der beiderseitigen wirtschaftlichen Kräfte stattfinden. Mit vereinten Kräften wäre dann ein Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz viel leichter herzustellen, als wenn sich beide selbst überlassen blieben, zumal nach Ansicht einiger Wirtschaftspolitiker das durch den Friedensvertrag von Saint Germain wirtschaftlich verkrüppelte Oesterreich vielleicht gar nicht mehr in der Lage ist, aus eigenen Kräften den Ausgleich, der namentlich auch für die Sanierung seiner Staatsfinanzen unerläßlichen Zahlungsbilanz herbeizuführen. — i. V. Kg. (3826)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im Mai d. J.

In der letzten Ausgabe des Reichs-Arbeitsblattes, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, vom 15. Juni d. J. wird folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie im Monat Mai veröffentlicht:

Die Lage der chemischen Fabriken im Berichtsmonat Mai zeigte im großen und ganzen keine Veränderung; zum Teil ist eine leichte Verschlechterung eingetreten.

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen, die bereits im April wesentlich weniger lebhaft als im März gewesen war, ist im Mai teilweise noch weiter zurückgegangen. Zurückgeführt wird dies auf die ungeklärte Lage und die Schwierigkeiten, welche die Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung bringen wird. Der Unternehmungsgeist wird zumal bei den Ausfuhrgeschäften durch das Schwanken des Markkurses eingeschränkt. Die Nachfrage der Selbstverbraucher scheint aber bisher noch nicht nachgelassen zu haben, obwohl auch hier Anzeichen vorliegen, die ein Abflauen des Bedarfs befürchten lassen. Nach dem Bericht der Handelskammer Berlin machte es sich im Ausfuhrgeschäft nach dem Auslande verschiedentlich fühlbar, daß der Weltmarktpreis chemischer Produkte bereits erreicht, teilweise sogar überschritten worden ist.

Die Rohstoffversorgung der chemischen Industrie zeigt im allgemeinen dasselbe Bild wie im Vormonat. Teilweise sind die Auslandsrohstoffe weiter im Preise gestiegen, sowohl infolge der Kursverschlechterungen als auch aus anderen Ursachen. Die Belieferung mit

Soda war immer noch unzureichend. Außerordentlich empfindlich ist der Mangel an Weißblech und Glas für Emballagezwecke. Die Kohlenversorgung war vielfach nicht ausreichend, doch entsprach wenigstens die Wagengestellung bei der Eisenbahn nach dem Berliner Handelskammerbericht einigermaßen den Anforderungen.

Die Industrie chemischer Präparate hatte im ganzen unveränderte Lage, zum Teil allerdings waren Auftragsrückgänge zu verzeichnen. In einigen Erzeugnissen fand dauernd lebhaft Nachfrage statt. So wurden insbesondere die keramischen Farbeoxyde wieder etwas mehr verlangt als vordem. Der Mangel an Rohstoffen, besonders an Aetzkalken und an Soda, macht sich in dieser Industrie ungemindert fühlbar. Der Solinger Handelskammerbericht hebt hervor, daß größere Mengen Soda aus Frankreich und der Schweiz zu außerordentlich hohen Preisen bezogen werden mußten, und daß auch diese Lieferungen nur schleppend eingingen. Geklagt wird auch über die Höhe der Holzpreise; die Verpackungskosten werden dadurch so verteuert, daß aus dem Auslande Beschwerden darüber erhoben werden, und daß nicht selten selbst bei hochwertigen Chemikalien die Verpackungskosten den Warenwert übersteigen. Im Solinger Handelskammerbezirk war die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen im Mai zufriedenstellend; wahrscheinlich ist eine geringe Zunahme des Absatzes gegenüber dem Vormonat erfolgt.

Die Farbstoffindustrie scheint wesentliche Änderungen nicht erfahren zu haben. Nach dem Solinger Bericht decken die Abnehmerkreise infolge der inzwischen weiter gestiegenen Preise nur den dringendsten Bedarf an Teerfarbstoffen. Von ungünstigem Einfluß auf die Absatzgestaltung ist die hervortretende teilweise Unsicherheit in der Baumwollindustrie. Der Absatz für Teerfarbstoffe im Auslande entwickelte sich im allgemeinen zufriedenstellend.

Der Absatz photographischer Erzeugnisse ist unverändert geblieben, wenn auch infolge hoher Gestehungskosten das Geschäft im allgemeinen nicht sehr lohnend ist.

In der Holzverkohlungsindustrie wirkt der Mangel an Buchenholz nach wie vor in geradezu verhängnisvoller Weise.

Weitere Lohnerhöhungen sind auch in der chemischen Industrie eingetreten. So wird vom Solinger Handelskammerbericht eine Steigerung der Arbeitslöhne vom 27. April ab um 16 %, vom 15. Mai ab um weitere 19 % angegeben. (3793)

Aus der schweizer Farbstoff-Industrie.

Die Basler Handelskammer äußert sich in ihrem Jahresbericht 1921 über die Rückwirkungen der Nachkriegskrisis auf die in Basel domizilierte schweizerische Anilinfarbenindustrie in folgender Weise:

Leider hat sich die Krisis, die im Vorjahr einsetzte, nicht nur in vollem Maße auf das Jahr 1921 übertragen, sondern im Verlaufe der Zeit noch wesentlich verschärft. Es zeigte sich dies in einem intensiven Rückgang der Nachfrage für Farbstoffe, so daß die Umsätze in bedenklichem Maße sanken. Unter diesen Umständen konnte der Wunsch, die Arbeitseinschränkung auf vier Tage in der Woche wieder aufzuheben, nicht verwirklicht werden, da die angesammelten Lager in Fertigfabrikaten eine weitere Erhöhung nicht zuließen. Der in solcher Weise auf lange Zeit reduzierte Betrieb mußte sich um so unrentabler gestalten, als die riesigen Betriebsspesen nicht in entsprechendem Verhältnis eingeschränkt werden konnten. Außer dem bekannten traurigen Zustande der geschäftlichen Verhältnisse im allgemeinen wirkten auch die außerordentlichen Schutzmaßnahmen mit, welche in verschiedenen Ländern wie England, Amerika, Frankreich, Italien,

Spanien, Deutschland, sei es in Form von direkten Einfuhrverboten, sei es von prohibitiven Zollerhöhungen, getroffen wurden. Je länger je mehr traten aber die schweren Folgen der fortwährenden Entwertung fremder Valuten in die Erscheinung und zwar in solchem Grade, daß Geschäfte auf verschiedenen Märkten zur Unmöglichkeit wurden.

Von besonderer Wichtigkeit war die Frage, ob und wie man sich mit der britischen Regierung einigen könnte, um trotz dem Dyestuffs Import Regulation Act das englische Geschäft möglichst aufrechterhalten zu können. Das durch den Act eingesetzte Licensing Committee besteht aus 5 Vertretern der Farbstoffkonsumenten, drei solchen aus der Farbstoff- und chemischen Großindustrie und drei neutralen Personen, aus welchen letzteren der Vorsitzende zu wählen ist. Da die Entscheidungen dieses Committee über eingereichte Einfuhrgesuche endgültig sind, handelte es sich darum, einen modus vivendi mit demselben zu finden, zu welchem Zwecke im Frühsommer eine größere Deputation der hiesigen Färbwerke sich nach England begab. Die Verhandlungen waren schwierig, denn die Einhaltung der früher gegebenen Versprechen, der im Kriege geleisteten Dienste eingedenk zu sein, mußte hinter dem machtvollen Bestreben, die neue nationale Produktion unter allen Umständen zu schützen, zurücktreten. Nichtsdestoweniger gelang es, vorläufig zu einigen Erleichterungen in Gestalt teilweiser Einfuhrbewilligungen zu kommen, wobei aber die Lieferung der wichtigsten Massenprodukte den englischen Farbenfabriken zufällt. Eine sichere Grundlage ist überhaupt nicht vorhanden, und was heute vom Committee durchgelassen wird, kann morgen refüsiert werden.

Während Amerika und Italien hie und da Einfuhrbewilligungen erteilen, hat Deutschland sich streng abgeschlossen, Frankreich und Spanien haben die Zollschränken dermaßen erhöht, daß viele Artikel ohne weiteres ausgeschaltet sind. In Skandinavien gingen die Geschäfte schlecht, Tschechoslowakei und Polen bezogen ziemlich lebhaft, trotz des großen Hindernisses der schlechten Valuten. Das Inlandgeschäft lag infolge der schweren Krisis unserer schweizerischen Exportindustrien das ganze Jahr danieder. Hierzu tritt erschwerend der Umstand, daß Deutschland freie Hand hat, unser Land mit seinen Farben zu überschwemmen, während umgekehrt, wie schon gesagt, die Einfuhr schweizerischer Farbstoffe in Deutschland unmöglich ist. So ist noch bei Jahresschluß eine Besserung nicht abzusehen, es sei denn, daß es unsern Bundesbehörden noch gelingt, eine Korrektur dieses einseitigen Verhältnisses herbeizuführen. Das Geschäft nach dem Fernen Osten, Japan und China, bleibt unter den Nachwehen der dort teilweise schon überwundenen Krisis noch fortwährend schwierig.

Unter den oben geschilderten Umständen verlief der größte Teil des Jahres in recht depressiver Stimmung. Im 4. Quartal zeigte sich auf einigen Gebieten eine schwache Besserung, namentlich in England und Frankreich, welche zu etwelcher Hoffnung anregt, ohne daß dabei hohe Erwartungen für die nächste Zeit gehegt werden dürfen. Wir haben eben gegenüber der Vorkriegszeit mit total veränderten Verhältnissen zu rechnen. Die Anstrengungen, welche in verschiedenen Ländern gemacht wurden, um die Farbenindustrie einzuführen resp. zu entwickeln, haben in England, Frankreich und Amerika trotz aller Schwierigkeiten doch Erfolg gehabt, und es ist in diesen Ländern scharfe einheimische Konkurrenz zu bekämpfen, die früher nicht in Betracht kam. Die direkte Folge ist eine Preisschlächtere, die sich angesichts der erhöhten Produktionskosten doppelt fühlbar macht. Alsdann drücken auf den Märkten der Entente die durch Deutschland massenhaft gelieferten und noch zu liefernden „Reparationsfarben“, d. h. die laut Versailler Vertrag an die Ententeländer abzuführenden Quoten (50 %)

der damaligen Lager und (25 %) der laufenden Produktion.

Kohlen und Rohstoffe sind im Berichtsjahre wesentlich billiger geworden und sind nun in jedem Quantum leicht erhältlich. Die hiesigen Fabriken hatten aber das Jahr mit bedeutenden teuren Vorräten angetreten, was beträchtliche Opfer mit sich brachte. Seefrachten sind wesentlich billiger geworden, dagegen fallen die bedeutend erhöhten Eisenbahntarife erschwerend ins Gewicht.

Mit großem Kapitalaufwand haben die hiesigen, in der Interessengemeinschaft verbundenen Firmen, unter dem Drucke der Abschließungspolitik, Filialfabriken in England und Amerika errichtet resp. ausgebaut, wie in unserem letztjährigen Berichte ausgeführt. Diese Neuorganisationen haben unter den gegenwärtigen Verhältnissen die auf sie gesetzten Erwartungen noch nicht voll erfüllen können, doch ist zu hoffen, daß im Verlaufe der Zeit gute Resultate erzielt werden. (3820)

Verlust und Beschädigungen beim Bahntransport.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat das Reichsverkehrsministerium vor einiger Zeit an Hand des zahlreich eingegangenen Materials auf den Umfang der jetzigen Transportunsicherheit und die Mängel bei Schadensersatzvergütungen hingewiesen. Der Minister hat darauf folgendes geantwortet:

„I. Behandlung von Entschädigungsansprüchen.

1. Die Eisenbahn hat für Verlust oder Beschädigung eines Gutes den vollen Schaden nur dann zu ersetzen, wenn der Schaden durch Vorsatz (Arglist) oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist. Im übrigen hat sie im Falle ihrer Haftung den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert zu ersetzen, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung hatte; § 456 HGB., §§ 88, 95 der EVO., Artikel 34, 41 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Ich bin schon mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Reichsbahn nicht in der Lage, die Zahlung von Entschädigungen anzuordnen, die über die gesetzliche Ersatzpflicht hinausgehen. Um Schädigungen der Ersatzberechtigten infolge der Geldentwertung, die etwa in der Zeit zwischen der Einreichung des Entschädigungsantrages und der Ersatzleistung eintritt, nach Möglichkeit zu vermeiden, habe ich die Dienststellen erneut angewiesen, der raschen Erledigung der Entschädigungsanträge ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, sowie in den Fällen, in denen die Entschädigungspflicht feststeht und nur noch Ermittlungen über die Höhe des Entschädigungsbetrages erforderlich sind, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

In einigen der übermittelten Beschwerden wird die Anschauung vertreten, daß die Bahn jetzt jede Reklamation ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung ablehne. Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß diese Ansicht unzutreffend ist. Wenn ein Beschwerdeführer glaubt, diese Annahme mit dem Hinweis auf die vervielfältigten Ablehnungsschreiben begründen zu können, so geht er fehl. Ich kann es nur begrüßen, wenn die Dienststellen zur Erspargung von unnötiger Verwaltungsarbeit und zur Beschleunigung der Erledigung von geeigneten Vordrucken möglichst Gebrauch machen.

2. Eine Entschädigung kann nur in Frage kommen, wenn die Bahn nach den einschlägigen Bestimmungen hierzu rechtlich verpflichtet ist. Die Bahn kann bei ihrer strengen Haftung aus dem Frachtvertrag nicht darauf verzichten, die in § 459 HGB., § 86 der EVO. und Artikel 31 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr aufgeführten Haftbefreiungsgründe in vollem Umfange geltend zu machen.

Die übermittelten Beschwerden beziehen sich zum größten Teil auf die Anwendung dieser Bestimmungen.

Soweit deren Auslegung durch das Schrifttum und die Rechtsprechung der oberen Gerichte noch nicht genügend geklärt ist, wird der bei der Reichsbahn vor kurzem eingesetzte Verkehrsrechtsausschuß künftig zu einer einheitlichen Behandlung grundsätzlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung beitragen. Häufig handelt es sich aber bei der Auslegung dieser Bestimmungen um Tatfragen, die nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden können und sich daher einer einheitlichen Regelung entziehen.

Ich darf annehmen, daß die Beschwerden Ihrem Schreiben lediglich deshalb beigelegt wurden, um einen Ueberblick über die bestehenden Klagen und den Umfang der Verluste bei einzelnen Firmen zu bieten. Falls einzelne Beschwerdeführer eine Nachprüfung ihrer Entschädigungsangelegenheiten anstreben, ersuche ich, ihnen anheimzustellen, Beschwerde bei der zuständigen Stelle einzulegen.

II. Ueber die sorgfältige Behandlung der Güter während der Eisenbahnbeförderung sind den Eisenbahnbediensteten eingehende Vorschriften gegeben. Die Beachtung dieser Bestimmungen wird überwacht, auch werden sie von Zeit zu Zeit den Bediensteten in Erinnerung gebracht. Ohne nähere Angaben kann allgemein gehaltenen Beschwerden mit Erfolg nicht nachgegangen werden. Es muß anheimgestellt werden, Einzelfälle unsachgemäßer Behandlung von Gütern sofort unter Beigabe der betreffenden Originalfrachtbriebe den zuständigen Eisenbahndirektionen mitzuteilen. Diese werden die Klagen nachprüfen und etwaige Mißstände beseitigen.“

Auf Einzelfälle ist in dieser Antwort nicht eingegangen; deren Nachprüfung müßte gegebenenfalls durch entsprechende Beschwerden an die zuständige Direktion oder das Ministerium weiter beantragt werden. (3746)

Die Herstellung von Opiumalkaloiden in Frankreich.

L'Industrie Chimique bringt einen interessanten Aufsatz von P. Detay über die Fabrikation von Opiumalkaloiden in Frankreich, dem wir folgendes entnehmen:

Der jährliche Verbrauch von Morphinum in Frankreich beträgt 3000 kg, abgesehen von den anderen Alkaloiden des Mohns. Für die Deckung dieses Bedarfs war Frankreich immer vom Ausland abhängig, und viele Millionen flossen dorthin. Nun hat man Schritte unternommen, um die Fabrikation von Morphinum und anderen Opiumalkaloiden aufzunehmen. Eine der Hauptschwierigkeiten besteht darin, ein zuverlässiges Verfahren für die Herstellung von Morphinum im technischen Maßstab auszuarbeiten. Bis jetzt ist es nicht gelungen, ein Produkt herzustellen, welches dem ausländischen in jeder Beziehung gleichwertig wäre. Die Fabrikation des Morphioms bietet besondere Schwierigkeiten, die Laboratoriumsmethoden sind nicht ohne weiteres auf die Massenfabrikation zu übertragen und die französischen Fabrikanten werden noch viel Geld aufwenden müssen, bis die geeignete Apparatur für die in Frage kommenden Reaktionen gefunden ist.

Von Wichtigkeit ist auch der Bezug des Rohmaterials. Die englischen Fabrikanten kaufen persisches Opium, welches weniger Opium, aber mehr Codëin enthält. Die ganze Frage der Mohnkultur muß studiert; frühere Anbauversuche in Frankreich selbst müssen wieder aufgenommen werden.

Große Bedeutung kommt dem Zoll zu. Auf Opium liegt ein Einfuhrzoll von 4 Frs. für das Kilogramm, was etwa 40 Frs. für das Kilogramm Morphinum bedeutet. Andererseits bezahlen die englischen Fabrikanten bei der Einfuhr nach Frankreich einen Wertzoll von 5 %, bei einer Deklaration von 800 Frs. für das Kilogramm

also ebenfalls einen Zoll von 40 Frs., wenn sie aber 750 Frs. deklarieren, so beträgt der Zoll nur 37,50 Frs., und der französische Fabrikant befindet sich hierdurch im Nachteil gegenüber dem englischen. Deutschland kommt nicht in Betracht, da sein Export den Charakter von Reparationslieferungen hat. Zum Zweck, die Fabrikation von Morphin, Codëin und Heroin in Frankreich im technischen Maßstab zu fördern, sind Gesuche an die Regierung gerichtet worden, den bestehenden Zoll zu ändern, da ohne Zollschutz die Überlegenheit der englischen Industrie an Einrichtungen und Betriebserfahrungen zu groß sei, als daß die französische Industrie dagegen konkurrieren könnte.

(3821)

Zur amerikanischen Tarifvorlage.

Am 11. April ist die amerikanische Tarifvorlage (Mc Cumber-Fordney Bill) in der ihr vom Finanzausschuß des Senats gegebenen Form (s. a. Chem. Ind. Nr. 18, S. 279) an das Plenum des Senats zur Diskussion und Abstimmung gelangt. Seitdem toben ungeschwächt die Kämpfe der großen Interessentengruppen und Parteien (Republikaner und Demokraten), Monopolanklagen und „Filibuster“-Reden des Senators King wechseln mit Beschuldigungen gegen die deutschen Farbstoff-Fabrikanten ab, die „Ausbeutung des Publikums“ wird gegen die „nationalen Notwendigkeiten“ ins Feld geführt.

An „halbwegs“ praktischen Resultaten liegen bis jetzt eine Reihe von Abstimmungen über die chemischen Positionen des Tarifs vor, von denen eine der wichtigsten die Annahme eines Wertzolls von 50 % und eines spezifischen Zolls von 7 cts für das Pfund auf rohe Kohlenteerprodukte ist, welcher mit 37 gegen 20 Stimmen erfolgte. Die Bedeutung dieser Abstimmungen kann aus einem doppelten Grund als „halbwegs“ praktisch bezeichnet werden: Einmal wird ja die endgültige Fassung des Tarifs erst aus den Verhandlungen zwischen dem Senat und dem Repräsentantenhaus hervorgehen, und dann scheint die republikanische Mehrheit im Senat unter dem Druck der demokratischen Opposition bereits so müde geworden zu sein, daß andauernd in Nachsitzen Veränderungen an den von dem Finanzausschuß ursprünglich vorgeschlagenen Zollsätzen von diesem selbst vorgenommen werden, „um die Zollsätze den veränderten Verhältnissen anzupassen“. Ob sich diese Aenderungen auf die noch nicht zur Abstimmung gekommenen Positionen beschränken, oder ob auch die schon erledigten Positionen revidiert werden sollen, ist nicht klar ersichtlich. Endlich ist es nicht sicher, ob nicht diese Bewegung zu einer Zurückziehung der Senatsvorlage und einer völligen Umarbeitung durch den Finanzausschuß führen wird. Jedenfalls erteilt das „Journal of Commerce“ diesen Rat, da eine Flickarbeit von Fall zu Fall nichts helfen könne und es unmöglich sei, „aus Schweinsohren eine seidene Börse zu machen“. Die Hauptgefahr der Vorlage liege in den allgemeinen Bestimmungen, besonders in den weitgehenden Vollmachten, welche dem Präsidenten erteilt werden (s. Chem. Ind. Nr. 18, S. 279). „Die Tarifdebatte ist schädlich für das Geschäft, schädlich für die nationalen Finanzen und verhängnisvoll für neue Unternehmungen.“

(3794)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Nach längerer Verzögerung ist die Entscheidung des Referenten in diesem wichtigen Fall (vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 19, S. 293) erfolgt.

Der Referent erklärte, daß es seine Aufgabe sei, zu entscheiden, ob „synthetischer Campher“ mit Recht in die Liste der zollpflichtigen Stoffe aufgenommen worden sei, entweder als „synthetische organische Chemikalie“, oder als „Feinchemikalie“. Es gebe allerdings einen durch reine Synthese hergestellten Campher, den mit

Recht so genannten „synthetischen Campher“, der als „Komppa's Campher“ bekannt sei. Diese Synthese sei ein reiner Laboratoriumsprozess, und das Produkt werde nicht eingeführt. Komppa's Campher sei nicht der „synthetische Campher“, der in der Liste gemeint sei, sondern dieser sei das aus Pinen erhaltene Produkt und sei zweifellos keine „synthetische organische Chemikalie“ im Sinne des Gesetzes. Ebenso gehe aus den Sachverständigenaussagen hervor, daß er keine „Feinchemikalie“ sei. Die Entscheidung des Referenten lautete daher:

„daß Pinen*) und Campher aus der Liste zu streichen und durch „Komppa's Campher“ zu ersetzen seien.“

2. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Nachdem die Beschwerde der englischen Glühstrumpffabrikanten, daß Glühstrümpfe als ein Gemisch von Cer- und Thorverbindungen zu Unrecht aus der Liste ausgeschlossen worden seien, von dem Referenten in einer vorläufigen Entscheidung zurückgewiesen und diese Entscheidung von dem Gericht bestätigt worden war (s. „Chem. Ind.“ Nr. 18, S. 278), hat nun der Referent plötzlich entschieden:

„daß in die Liste „Mechanische Aggregate von Thoroxyd und Ceroyd, sowie von Thornitrat und Cernitrat, als Bestandteile von Glühstrümpfen“ aufgenommen werden sollen.“

Dieser Entscheidung ging eine ziemlich gewundene Erklärung des Referenten voraus, deren wichtigster Satz wie folgt lautet: „Wenn ein Glühstrumpf auch nur bezüglich eines Bestandteils zollpflichtig ist, so ist meine Meinung, daß seine völlige Ausschließung aus der Liste nicht gerechtfertigt wäre.“ Das ist das Gegenteil der früheren Entscheidungen.

Damit ist nun also der Zollschutz für Glühstrümpfe erreicht, und die Liste in der „Chemischen Industrie“ Nr. 18, S. 278, ist entsprechend zu ändern.

Außerdem ist eine Bewegung im Gange, um auch noch einen Schutz unter Teil II des Gesetzes (Antidumping) zu erreichen. Die Vereinigung der englischen Gasglühlichtkörperfabrikanten hat bei dem Handelsamt Beschwerde eingelegt, daß deutsche Gasglühlichtkörper in England zu Preisen angeboten und verkauft würden, die unter den Selbstkosten der englischen Fabrikanten liegen und daher einen Schutzzoll verlangt. Das Handelsamt hat einen Ausschuß zur Prüfung der Frage eingesetzt, dessen Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

3. Parlamentarische Anfragen über Zollbehandlung verschiedener Chemikalien.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts, Baldwin, die Frage gerichtet, ob er bereit sei, Radiumbromid für medizinische Zwecke von der Zollpflicht nach dem Industrieschutzgesetz zu befreien. Der Präsident antwortete, daß er hierzu nicht befugt sei.

Weiter wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Natriumpyrophosphat (Weinsteinersatz) noch auf der Zoll-Liste unter Teil I des Industrieschutzgesetzes geblieben sei, obwohl durch die prinzipielle Entscheidung des Referenten in der Weinsteinbeschwerde dessen Einschluß in die Liste für ungerechtfertigt erklärt worden sei, und ob er Schritte tun wolle, um diese Chemikalie, ebenso wie hundert andere, für die das gleiche gelte, unverzüglich von der Liste abzusetzen. Ob es ihm ferner bekannt sei, daß die prinzipiellen Entscheidungen des Referenten nur auf solche Stoffe Anwendung gefunden haben, bei welchen formelle Beschwerden erhoben worden war, während andere, bei denen dies nicht zutrefte, sich noch auf der Liste befänden, und ob er deren Beseitigung veranlassen wolle.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, daß er die Entscheidungen des Referenten auf ihre Bedeutung für solche Beschwerden, welche noch nicht zur Verhandlung

*) Pinen wurde schon am 6. April aus der Liste entfernt (siehe „Chem. Ind.“ Nr. 18, S. 278).

gekommen seien, geprüft und daraufhin Änderungen in der Liste veranlaßt habe (s. Chem. Ind. Nr. 18, S. 278). Natriumpyrophosphat sei noch nicht der Gegenstand einer formellen Beschwerde gewesen und habe sich daher außerhalb des Bereichs seiner Erwägungen befunden.

Ebenfalls auf die prinzipielle Behandlung der Zollpflichtigkeit bezog sich eine Anfrage, welche anlässlich der Entscheidung des Referenten über „synthetischen Campher“ an den Präsidenten des Handelsamts gerichtet wurde. Der Fragesteller bat um eine Erklärung, ob die Entscheidung des Referenten über „synthetischen Campher“ auch für andere synthetische Stoffe, einschließlich synthetische Parfüme, wie sie bei der Herstellung von Luxusseifen gebraucht werden, Geltung habe, und ob er in diesem Fall entsprechende Schritte tun wolle. Die Antwort lautete, daß andere synthetische Stoffe von der Entscheidung nicht betroffen würden.

Mit Beziehung auf „Tannin R“ bemerkt die „British Chemical Trade Association“ in einem Rundschreiben, daß dieses Erzeugnis auf der Liste geblieben ist, obgleich „Gerbsäure“ gestrichen wurde. Auf ihren Hinweis hin sei versprochen worden, dies zu ändern; in der Zwischenzeit aber solle dieses Produkt, um Schwierigkeiten bei den Zollbehörden zu vermeiden, als „Gerbsäure“ eingeführt werden.

4. Parlamentarische Anfrage zu Teil II (Antidumping).

Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Terrell an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, ob er die Gründe angeben könne, warum er es abgelehnt habe, den Abgeordneten Abschriften der Komiteeberichte zukommen zu lassen, welche sich für die Erhebung von Zöllen gemäß Teil II des Gesetzes ausgesprochen haben, und ob daraus, da die Berichte schon mehrere Monate in seinem Besitze seien, der Schluß zu ziehen sei, daß Teil II des Gesetzes nicht in Wirkung gesetzt werden solle.

Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß die Absicht bestehe, dem Parlament diese Berichte vorzulegen. Die von dem Abgeordneten angedeutete Schlußfolgerung sei nicht zutreffend.

5. Allgemeine Wirkung des Industrieschutzgesetzes.

In einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in London wird, dem „Journal of Commerce“ zufolge, die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß durch das englische Industrieschutzgesetz, welches ursprünglich gegen Deutschland gerichtet war, die Waren aus anderen Ländern viel stärker getroffen würden.

In dem oben erwähnten Rundschreiben erklärt die „British Chemical Trade Association“, die Regierung habe sich zu dem Zugeständnis genötigt gesehen, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form ein absoluter Fehlschlag sei. Sie sei geneigt, das Gesetz entweder aufzuheben oder doch wesentlich abzuändern. Aber es seien mächtige Interessenten am Werk, dasselbe, so wie es ist, aufrechtzuerhalten.

Dem „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten geschrieben:

„Nach den Anstrengungen zu urteilen, welche jetzt gemacht werden, um das Industrieschutzgesetz zu diskreditieren, sollte man annehmen, daß heute der herrschende Gedanke der unmittelbare materielle Vorteil sei, als ob niemals ein furchtbarer Mangel an Explosivstoffen, Anilinfarben, Drogen, Essigsäure und anderen Feinchemikalien bestanden hätte.“

Es ist deshalb vielleicht gut, daran zu erinnern, daß tatsächlich ein solcher Mangel bestand, und daß z. B. 1918 Essigsäure für medizinische Zwecke kaum zu erhalten war; der Bedarf der Regierung an diesem Stoff war damals so groß, daß in aller Eile gewaltige Anlagen zur Herstellung von synthetischer Essigsäure in Kanada errichtet werden mußten.

Vor vier Jahren konnte man leicht Versprechungen erhalten, daß jede derartige Industrie die volle Unterstützung des dankbaren Landes genießen würde. Aber jetzt scheinen diese Versprechungen vergessen zu sein, und nach den kürzlichen Bekanntmachungen des Handelsamts ist nun auch der geringe Schutz, welchen die englische und kanadische Essigsäure genoß, aufgehoben worden. Es wird erklärt, daß ja synthetische Essigsäure noch unter Zollschutz stehe, aber die deutschen Fabrikanten werden sicher über diese Bemerkung lachen.

Im Jahre 1919 hatten wir wieder große Hoffnungen auf die Begründung einer Feinchemikalienindustrie, aber heute ist die amtliche Vorstellung von einer Feinchemikalie sehr verkümmert. In einer seiner Entscheidungen suchte vor einiger Zeit der gelehrte Referent ein Bild einer Feinchemikalienfabrik zu entwerfen. Man könnte ihm nur wünschen, sagen wir einmal, die Leverkusener Fabrik der Bayer-Werke zu besuchen, wie es einige Beamte des Handelsamts getan haben. Er würde dort einen Begriff von den Möglichkeiten der Feinchemikalienindustrie bekommen und würde einsehen, daß eine solche Industrie von vitaler Bedeutung für das gesamte nationale Leben eines Landes ist.

Neulich wurde im „Times Trade Supplement“ eine Tabelle gegeben, aus welcher hervorgeht, daß das Industrieschutzgesetz die Chemikalienpreise nicht erhöht hat. Ich stelle hier weiteres Material nach amtlichen Quellen (London Customs Bill of Entry) zusammen:

Chemikalien	bezahlter Zoll Oktober 1921 bis März 1922	Preis 1. Okt. 1921	Preis 1. April 1922
A.	£	s d	s d
Ammonphosphat	3 469	75 0 cwt.	75 0 cwt.
Cumarin	401	11 6 lb.	11 6 lb.
Hexamin	1 320	4 3 „	3 0 „
Hydrochinon	1 065	4 3 „	4 6 „
Lithiumbromid	984	12 0 „	10 6 „
Kaliumbromid	667	0 9 „	0 9 „
Natriumbenzoat	969	2 4 „	1 4 „
Natriumphosphat	5 710	21 0 cwt.	18 0 cwt.
Paraldehyd	603	2 0 lb.	1 4 lb.
Phosphorsäure	730	1 4 „	1 0 „
Pyrogallussäure	2 394	6 6 „	6 6 „
Vanillin	3 957	38 0 „	38 0 „
B.			
Acetanilid	keiner	1 5 lb.	1 4 lb.
Benzonaphthol	„	5 9 „	3 9 „
Creosot carb.	„	14 9 „	9 0 „
Chloralhydrat	70	5 6 „	5 0 „
Kaliumpermanganat	44	1 0 „	0 9 „
Kaliumsulfoguanjakolat	keiner	7 6 „	5 6 „
Methylsulfonal	„	21 0 „	18 0 „
Natriumnitrat	„	40 0 cwt.	34 0 cwt.
Oxalsäure	„	0 9 lb.	0 9 lb.
Phenazin	37	8 0 „	7 6 „
Resorcin	81	8 3 „	7 3 „
Terpenhydrat	70	2 7 „	2 3 „

Wenn man diese Zahlen addiert, so findet man, daß der für die 12 Chemikalien in Liste A bezahlte Zoll 17 269 £ beträgt, und daß die Durchschnittspreise um ungefähr 4 % gefallen sind.

Die 12 Chemikalien in Liste B haben praktisch keinen Zoll bezahlt (die kleinen Lieferungen, welche verzollt wurden, waren vielleicht für besondere Zwecke bestimmt und wurden wieder ausgeführt), und der Preisrückgang beträgt weniger als 3 %.

Wenn also die Behauptung der Händler, daß das Gesetz die Preise in die Höhe treibe und den Handel erdrossle, irgendwie in den Tatsachen begründet ist, so erhebt sich natürlich die Frage: Warum sind die Chemikalien in Liste A nicht um 33 1/3 % höher im Vergleich mit Liste B, oder umgekehrt, warum sind die Preise in Liste B nicht um 33 1/3 % niedriger im Vergleich mit Liste A? — St.

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Inland

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 23. Juni nachstehende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1921 (RGBl. S. 1537) ist statt „5 vom Hundert“ jeweils „5½ vom Hundert“ zu setzen.
2. Im § 4 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256) werden die Worte

„12 Mk.“ durch „40 Mk.“,
„9 Mk.“ durch „14 Mk.“,
„4 Mk.“ durch „8 Mk.“

ersetzt.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. A Abs. 1 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober und vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324 und 1538) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2700 Pfennig. Neben diesem Preise kommen die besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. I S. 26) werden die Worte

„800 Pfennig“ durch „1600 Pfennig“,
„2150 Pfennig“ durch „4000 Pfennig“

ersetzt.

Artikel III.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 7. und 25. April 1922 (RGBl. I S. 454, 471) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3050 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 6085 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 517 Pfennig berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1760 Pfennig für 100 kg der Mischung berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1922.

(3809)

Verordnung über die Umlage von Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 23. Juni veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 20. Juni 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat . . . 350 Pfennig.
Berlin, den 21. Juni 1922.

(3808)

Aether usw. aus Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat folgenden, im Reichszoilblatt Nr. 17 veröffentlichten Erlaß vom 13. Juni d. J. bekanntgegeben.

Nach § 30 Abs. 4 der Branntwein-Vergällungsordnung darf Aether (Aethyläther), der aus vergälltem, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegebenen Branntwein hergestellt ist, zu anderen als den in Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken verwendet oder abgegeben werden, wenn der Unterschied zwischen dem regelmäßigen und dem ermäßigten Verkaufspreis nachbezahlt wird. In Abs. 2 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168 ist ferner bestimmt, daß Aether, der aus vergälltem, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein hergestellt ist, gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem besonderen und dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden darf.

Die Durchführung der hiernach erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen würde, wie die Erörterungen mit den beteiligten Gewerbekreisen ergeben haben, zu unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Weiterungen führen. Ich erachte es daher, zumal eine Verwendung zu anderen als den in § 30 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken bisher nur in ganz geringem Umfange stattgefunden hat, für vertretbar, die Verwendung von Aether (Aethyläther), der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist, einer besonderen Ueberwachung nicht mehr zu unterwerfen, und beabsichtige eine dementsprechende Regelung in den zum 1. Oktober 1922 in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 vorzusehen. Demnach würden in § 30 Abs. 1 der Vergällungsordnung jeweils die Worte „Aether (Aethyläther)“, ferner die Absätze 2, 3 und 4 ganz zu streichen sein. Ferner würde die Bestimmung in § 17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1922 (R. Zilbl. S. 110 ff.) auf Aether (Aethyläther) weiterhin nicht mehr anzuwenden sein. Auch in Abs. 1 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168 wären die Worte „Aether (Aethyläther)“ zu streichen; ebenda ist, wie ich berichtend bemerke, statt der Worte „Essigäther“ und „Ameisenäther“ zu setzen: „Essigester“ und „Ameisenester“. Aether (Aethyläther) aus vergälltem Branntwein darf nunmehr zu beliebigen Zwecken abgegeben und verwendet werden, ohne daß es eines Ankaufserlaubnisses oder der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem regelmäßigen und dem ermäßigten Verkaufspreise bedarf.

In Geltung bleiben nur noch die Bestimmungen über Essigester und Ameisenester in § 30 Abs. 1 der Vergällungsordnung in Verbindung mit Abs. 1 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168. Danach dürfen Essigester und Ameisenester, die aus vergälltem, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein hergestellt sind, nur zu den in § 30 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken entweder vom Hersteller oder auf Ankaufserlaubnisschein (§§ 27 bis 29 Vg.O.) auch von anderen Gewerbetreibenden verwendet werden. Eine Verwendung oder Abgabe zu anderen Zwecken, insbesondere auch zur Herstellung von weingeisthaltigen Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen ist nicht zulässig, auch nicht gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem allgemeinen und besonderen ermäßigten Verkaufspreise (§ 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922).

Essigester und Ameisenester aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, dürfen nur vom Hersteller und nur zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden; eine Abgabe oder Verwendung zu anderen Zwecken ist — auch gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem regelmäßigen und ermäßigten Verkaufspreis — unzulässig. Ebenso bleibt die Abgabe von Essigester und Ameisenester aus Branntwein zu einem ermäßigten Verkaufspreis an Zwischenhändler (§ 30 Abs. 2 Vg.O.) nach wie vor unzulässig.

Ich ersuche nach dieser Regelung schon jetzt zu verfahren.

(3818)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 17. Juni d. J. folgende Bekanntmachung vom 15. Juni 1922:

Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahrs beantragt.

Die im „Reichsanzeiger“ Nr. 98 vom 27. April 1922 für die Monate Januar, Februar, März 1922 vorläufig bekanntgegebenen Umsatzsteuerausfuhrkurse sind endgültig.

Für die Monate April/Mai 1922, sind hiernach (s. auch Reichsanzeiger vom 19. Juni), nach Anhörung der Reichsbank, folgende Durchschnittskurse festgesetzt worden:

Lfd.Nr.	Börsenplatz	Einheit	Durchschnittskurs	
			April	Mai
1	Amsterdam . . .	100 h. Fl.	10512	10662
2	Kopenhagen . . .	100 Kr.	6476	5908
3	Stockholm . . .	100 Kr.	7215	7108
4	Christiania . . .	100 Kr.	5143	5096
5	Helsingfors . . .	100 f. Mk.	532	573
6	Schweiz . . .	100 Fr.	5393	5303
7	Wien . . .	100 Kr.	3,6	2,9
8	Prag . . .	100 Kr.	539	529
9	Budapest . . .	100 Kr.	34	34
10	Sofia . . .	100 Lewa	194	204
11	Yokohama . . .	1 Yen	132	130
12	Spanien . . .	100 Pes.	4290	4321
13	Brüssel . . .	100 Fr.	2358	2307
14	Italien . . .	100 Lire	1480	1450
15	London . . .	1 Pfund Sterl.	1221	1227
16	Paris . . .	100 Fr.	2555	2517
17	New-York . . .	1 Dollar	277	276
18	Buenos Aires . .	a) 1 Papierpeso b) 1 Goldpeso	98 222	100 220
19	Rio de Janeiro .	1 Milreis	38	38
20	Rumänien-Noten .	100 Lei	198	188
21	Riga . . .	100 lett. Ro.	108	109
22	Reval . . .	100 est. M.	80	88
23	Luxemburg . . .	100 Fr.	2453	2295
24	Belgrad . . .	100 Dinar	362	99
25	Agram . . .	100 Kr.	90	395
26	Warschau . . .	100 p. M.	7,1	6,8
27	Zaren-Rubelnoten	100 Ro.	21	21
28	Duma-Rubel . . .	100 Ro.	3,3	3,3
29	Rußland . . .	1000 Sowj. Ro.	0,37	0,15151
30	Litauen . . .	100 Ostmark	95	95
31	Athen . . .	100 Drachmen	1221	1203
32	Konstantinopel .	1 türk. Pfund	190	185
33	Alexandria . . .	1 ägypt. Pfund	1248	1256
34	Teheran . . .	1 silb. Kran	24	23
35	Lissabon . . .	1 Escudo	22	21
36	Bombay . . .	1 Rupie	76	79,61
37	Singapore . . .	1 Straits Doll.	140	142
38	Hongkong . . .	1 Dollar	151	156
39	Schanghai . . .	1 Taël	202	214
40	Montreal . . .	1 kan. Dollar	270	272
41	Montevideo . . .	1 Peso	217	221
42	Mexiko . . .	1 Peso	134	135
43	Lima . . .	1 peru. Pfund	995	1044
44	Valparaiso . . .	• 1 Peso	28	30,3

(3785)

Gesetz über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung.

Das Reichsgesetzblatt vom 23. Juni (Teil I, Nr. 41) enthält folgendes Gesetz über die Neuregelung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1922:

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ ersetzt.

2. Im § 16 erhält der Schluß folgende Fassung:

Klasse M	von mehr als	15 000 bis 30 000 Mk.
Klasse N	„ „ „	30 000 „ 50 000 „
Klasse O	„ „ „	50 000 „ 75 000 „
Klasse P	„ „ „	75 000 Mk.

3. Im § 11 wird der Buchstabe A ersetzt durch „die der Reichsrat durch die Gewährleistung nach § 9 festgesetzt hat“.

4. Im § 73 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1578) wird das Wort „sechsfachen“ durch „zwanzigfachen“ ersetzt.

5. Der § 172 erhält am Schlusse des Abs. 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse N	60 Mk.
„ „ O	80 „
„ „ P	110 „

6. An die Stelle des § 182 treten folgende Vorschriften:

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte des Versicherten entrichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge zu ändern oder anderweitig zu ersetzen, soweit dies infolge der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 erforderlich wird.

Artikel II.

Auf Neuversicherte finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Juli 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorliegen.

Artikel V.

Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen. Der Abs. 3 des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1578) wird aufgehoben.

Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind unbeschadet des § 390 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht mehr zulässig.

Artikel VI.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Artikel VII.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft. (3815)

Ausland

Belgien. Verkauf von Desinfektionsmitteln und Antiseptika. Der „Moniteur Belge“ vom 25. Mai enthält ein Kgl. Dekret vom 6. Mai, nach welchem, gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1921 (Kontrolle von Giften usw.), für den Verkauf von allen Desinfektions- und antiseptischen Mitteln, welche nicht in der Pharmakopöe erwähnt, aber als wirksam gegen pathogene Keime bei Menschen und Tieren empfohlen werden, folgende Bestimmungen gelten:

Behälter, welche solche Desinfektions- und antiseptische Mittel enthalten, müssen mit Etiketten versehen sein, auf welchen sich nachstehende Angaben befinden: 1. der Name und die Adresse der Firma, welche diese Produkte herstellt oder sie verkauft; 2. die qualitative Zusammensetzung dieser Produkte in Worten (keine chemischen Formeln); 3. die Anwendungsweise der Produkte; 4. den bakteriziden Wirkungsgrad d. h. die Stärke der Konzentration, sowie die Zeitdauer und Temperatur, welche zur Abtötung der pathogenen Keime nötig sind.

Druckschriften, Anzeigen usw. müssen die Angaben auf der Etikette wiederholen, und die weiteren Ausführungen müssen die Angaben ergänzen, dürfen aber keine Abweichungen von denselben zeigen.

Die Verordnung tritt am 1 Oktober in Kraft. (3783)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ein- und Ausfuhr von Waren für die im August 1922 in Königsberg i. Pr. stattfindende Messe.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erließ folgende im Reichsanzeiger vom 23. Juni veröffentlichte Bekanntmachung:

Die Zollstellen werden ermächtigt, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 13. bis 18. August 1922 in Königsberg i. Pr. stattfindenden Messe bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, unter der Bedingung ohne Ein- bzw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollaufsicht auf einem Königsberger Zollamt abgefertigt werden, während ihres Verbleibens in Deutschland im Vormerkverfahren unter Zollaufsicht bleiben und binnen zwei Monaten nach Schluß der Messe wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr muß der betreffenden Zollstelle gegenüber sichergestellt werden.

Berlin, den 16. Juni 1922. (3806)

Ausfuhr nach Danzig.

Im Anschluß an die betr. Notiz in Nr. 26, S. 411, weisen wir darauf hin, daß dort hinsichtlich der Zahlung der Ausfuhrabgabe bei der Ausfuhr nach Danzig eine sachliche Unrichtigkeit enthalten gewesen ist. Die Ausfuhr nach Danzig unterliegt nicht erst seit dem 26. Mai 1922 der Ausfuhrabgabe, sondern bereits seit dem 1. April 1922. Infolgedessen trifft es auch nicht zu, daß für Danzig Uebergangsbestimmungen für eine Ausfuhrabgabenfreiheit bestehen, so wie solche vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für die Ausfuhr nach Eupen-Malmedy und dem Memelgebiet festgesetzt worden sind. (3801)

Zollinhaltsklärungen für Pakete nach dem Saargebiet.

Von der französischen Zollbehörde in Saarbrücken wird beanstandet, daß die in französischer Sprache gemachten Angaben in den Zollinhaltsklärungen zu Paketen nach dem Saargebiet derart unverständliche Ausdrücke enthalten, daß eine Bestimmung des Inhalts erschwert oder unmöglich ist. Die Pakete werden in solchen Fällen einer besonders eingehenden zollamtlichen Behandlung unterworfen, wodurch Verzögerungen in der Aushändigung an die Empfänger entstehen. Es ist daher erforderlich, daß die Absender die Zollinhaltsklärungen genau dem Vordruck entsprechend in allen Spalten ausfüllen und den Inhalt der Sendung so treffend bezeichnen, daß bei der zollamtlichen Behandlung am Bestimmungsort jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wenn dies auf besondere Schwierigkeiten stößt, so kann ausnahmsweise die deutsche Sprache benutzt werden. (3819)

Friedensvertragsabrechnungsstelle und Einlösung der Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle G. m. b. H., die die Einlösung der englischen Reparationsgutscheine vornimmt, ist von Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1a, nach Charlottenburg, Berliner Str. 16/17 (Fernsprechschiuß: Stpl. 14 458 und 14 582) verlegt worden. Um weiteren Anfragen vorzubeugen, teilen wir mit, daß auch die Reparationsgutscheine, die vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind, zur Einlösung gelangen.

Die Verhandlungen unserer Regierung mit der englischen zur Kurssicherung des in England einbehaltenen Teiles des

Fakturenwertes, falls in ausländischer Währung fakturiert worden ist, sind zu einem Ergebnis gekommen, über das das Reichsfinanzministerium folgendes veröffentlicht:

Die englische Regierung hat die englischen Zollämter entsprechend dem Vorschlag unserer Regierung angewiesen, täglich der Friedensabrechnungsstelle Durchschriften der ausgestellten Reparationsgutscheine zu übersenden. Da durch dieses Verfahren der Eingang dieses Doppels des Reparationsgutscheins bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle lediglich von den englischen Behörden abhängig und dadurch die Möglichkeit einer Spekulation des deutschen Exporteurs bei Einreichung des Reparationsgutscheins zuungunsten des Reiches ausgeschlossen ist, ist die Friedensvertragsabrechnungsstelle angewiesen worden, alle am 1. Juni 1922 und später von der englischen Regierung ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach Eingang des von den englischen Zollbehörden übersandten Doppels des Reparationsgutscheins bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle einzulösen.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle wird noch am Tage des Eingangs des Doppels des Reparationsgutscheins den deutschen Exporteur benachrichtigen, daß die Einlösung des Gutscheins zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages erfolgen wird. Um das Kurssicherungsverfahren zu erleichtern, hat das Reichsbankdirektorium bereits am 5. Mai 1922 seine Bankanstalten angewiesen, zukünftig Angebote von englischen Devisen zur späteren Lieferung in voller Höhe der Fakturenbeträge anzunehmen, auch wenn der Abzug von 26 % zu erwarten ist. Die Einlösung der Reparationsgutscheine erfolgt jedoch nur durch die Friedensvertragsabrechnungsstelle.

Die Auszahlung des Markbetrages durch die Friedensvertragsabrechnungsstelle erfolgt erst dann, wenn der deutsche Exporteur der Friedensvertragsabrechnungsstelle wie bisher den ihm von seinem englischen Geschäftsfreunde übersandten Original-Reparationsgutschein eingereicht hat.

Zur Durchführung des neuen Verfahrens ist es notwendig, daß der deutsche Exporteur seinem englischen Geschäftsfreunde seine genaue Adresse mitteilt, damit dieser sie bei Einzahlung der Reparationsabgabe an die Zollbehörde weitergibt und dadurch die Durchschrift des Reparationsgutscheins die deutliche Adresse des deutschen Exporteurs aufweist. Sonst ist die Friedensvertragsabrechnungsstelle nicht in der Lage, nach Eingang des Doppels des Reparationsgutscheins die sofortige Benachrichtigung des deutschen Exporteurs vorzunehmen. Die englischen Zollbehörden haben sich bereit erklärt, für möglichst deutliche Angabe der Adresse des deutschen Exporteurs auf den Reparationsgutscheinen und deren Zweitschriften Sorge zu tragen.

Da das neue Verfahren außer Mehrkosten an Porto und Papier die Neueinstellung von Personal bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle erforderlich macht, wird diese für sämtliche zur Einlösung kommenden Gutscheine, soweit es sich um Fakturierung in ausländischer Währung handelt, eins für das Tausend des zur Auszahlung kommenden Betrages für ihre Unkosten berechnen. Diese Gebühr dürfte gegenüber dem Vorteil, den bei dem neuen Verfahren die Möglichkeit einer Kurssicherung für die gesamte Faktura mit sich bringt, von geringer Bedeutung sein. (3756)

Ausland

Tschechoslowakei. Erhöhung der Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe. Mit Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wurde die Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe (Tarifpost 200 d und 201 a) mit Geltung vom 19. Juni von 1/2 % auf 1 % des Fakturapreises hinaufgesetzt. (3796)

Spanien. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. Zu dem am 16. Februar 1922 in Spanien in Kraft getretenen Zolltarif sind inzwischen Ausführungsbestimmungen, die den Tarif teilweise ergänzen, abändern oder Druckfehler berichtigen, erschienen. Wie wir erfahren, soll auch eine Veröffentlichung des endgültigen Zolltarifs mit allen inzwischen vorgenommenen Änderungen bevorstehen. Bisher sind von den Ausführungsbestimmungen usw. folgende Punkte betroffen worden:

1. Ursprungszeugnisse können wieder von Exporteuren usw. ausgestellt werden, müssen von Handelskammer und spanischem Konsulat unter Vorlegung der Originalrechnung beglaubigt werden.
2. Transitzeugnisse, soweit solche erforderlich, werden von den Spediteuren an den Grenzübergängen bzw. Hafenplätzen besorgt.

3. Rechnungsbeglaubigungen für „ad. valorem“ zu verzollende Waren können jetzt durch die Handelskammern beglaubigt werden.
4. Einfuhr von Seidenwaren, welche durch R.Ö. vom 2. März auf die Grenzzollämter Irun und Port-Bou beschränkt wurde, ist auf Vorstellung von zwei Handelskammern und vom englischen Botschafter jetzt wieder über alle Zollämter gestattet, dagegen wird die Einfuhr von Fächerseide, Position Nr. 1299 und 1304, auf Valencia beschränkt und auf 1500 bzw. 800 Kilo jährlich festgelegt. (3754)

Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Spezialitäten.

Im Anschluß an die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten (s. Chem. Ind. Jg. 1919, S. 298) weisen wir darauf hin, daß am 30. v. Mts. die Frist abgelaufen ist, bis zu der ausländische pharmazeutische Spezialprodukte bei dem Gesundheitsamt in Madrid eingetragen sein müssen, widrigenfalls sie bei ihrer Einfuhr nach Spanien beschlagnahmt werden. Nach den vorliegenden Nachrichten dürfte dies auch für Erzeugnisse gelten, die ausländische chemische Fabriken in Extraktform (Masse) nach Spanien senden, um sie dann dort weiter verarbeiten, auf Flaschen füllen und mit der Verpackung versehen zu lassen. In dem Articulo Transitorio II des durch Kgl. spanisches Dekret vom 6. März 1919 veröffentlichten Reglamento wird vorgeschrieben, daß die Zollbehörden mit dem Inkrafttreten dieses Reglamento die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Masse nicht mehr zulassen dürfen. Derartige Waren werden somit vom 1. Juli ab nur noch nach Spanien eingeführt werden können, wenn es sich um chemische Produkte handelt, die unter eine der für sie vorgesehenen Nummern des spanischen Zollsatzes fallen. — Der Zweck der Bestimmung ist selbstverständlich der, die Herstellung der fraglichen Produkte im Lande selbst herbeizuführen und zu verhindern, daß die Zollsätze für pharmazeutische Produkte umgangen werden, indem die Hauptarbeit, die in der Zusammensetzung der Grundmasse besteht, im Ausland erfolgt, während in Spanien nur eine geringfügige Mischung, sowie die Verpackung stattfindet. (3813)

VERKEHRSWESEN

Deutsch-italienischer Güterverkehr.

Die italienischen Staatsbahnen führen Klage darüber, daß bei den Sendungen nach Italien in den Zoll- und statistischen Papieren das Nettogewicht und der Wert des Gutes häufig nicht angegeben seien. Das Fehlen dieser Angaben habe zur Folge, daß die Güter an der Grenze oft lange Zeit lagern und hierdurch nicht nur Stockungen im Betrieb, sondern auch finanzielle Nachteile für die Verfrachter entstehen. Es wird deshalb auf die genaue Beachtung der betreffenden Anordnung des italienischen Finanzministers von 1921 aufmerksam gemacht. Als Wert des Gutes muß der Wert am Versandorte, unter Hinzurechnung der Beförderungskosten bis zur italienischen Grenze, in italienischer Währung, als Nettogewicht muß in jedem Falle das tatsächliche Gewicht der Ware, d. h. das wirkliche Nettogewicht, angegeben werden. (3803)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Portugal. Das Patent- und Markenschutzrecht ist für die deutschen Inhaber durch ein Dekret Nr. 6633 vom 22. Mai 1920 mit Wirkung vom 10. Januar 1920 wiederhergestellt worden. Dasselbe Dekret bestimmt, daß die Zeit vom 20. April 1916 bis 10. Januar 1920 für den Erwerb, die Erneuerung und den Verlust der Patent- und Markenschutzrechte nicht zu zählen ist, und verlängert die Frist für die Bezahlung der Gebühren für die durch den Krieg betroffenen Patent- und Markenschutzrechte bis zum 10. Januar 1921. Späterhin ist Portugal dem internationalen Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen Patent- und Markenschutzrechte beigetreten, doch hat es dieses Abkommen erst am 10. Januar 1922 ratifiziert, nachdem bereits einige der darin festgesetzten Fristen abgelaufen waren. Infolgedessen hat sich die Regierung genötigt gesehen, durch Dekret Nr. 8163 vom 29. Mai d. J. die Fristen um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 29. November d. J. zu verlängern. Die Erneuerung des Markenschutzes kann somit immer noch geschehen; es muß mit etwas höheren Kosten als früher gerechnet werden, weil inzwischen die Gebühren erhöht worden sind. (3797)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez.-Gr. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 26. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Gr.-Berlin. — Datum des Abschlusses: 9. 5. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; G.-Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: a) 18. 3. 22 (Zusatzabkommen), b) 19. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in d. chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 24. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia; Allgem. freier Angest.-Bd.; Gesamtverb. d. dtsh. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbd. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 30. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung d. Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb; Arbeitsgemeinschaft freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbd. d. Angest.; Gesamtverb. dtsh. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 12. 4. 22 (Gehalts-T. mit protokoll. Erkl.). — Berufl. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gewerbes u. der techn. Isolierungs-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsh. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind mit Ausnahme d. Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Allg. freier Angest.-Bd.; Gesamtverb. dtsh. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsbd. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 31. 12. 21 u. 31. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen

u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arb.-Verträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7 Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Verwaltungsstadt Leipzig; Dtsch. Metallarbeiterverb., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 28. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme d. Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken, sowie der Betr. der Mitglieder der Vg. Sächs. Fabrikanten v. Parfümerien u. kosmetisch-pharmaz. Präparaten. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Betriebe der Zündholz-Ind. Die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 6. 3. 22 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in d. chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. (3791)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Preisfestsetzung bei Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser.

Das vom Reichstag am 26. Mai angenommene Gesetz über die zweite Aenderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 ist nunmehr im „Reichsgesetzblatt“ Teil I, Nr. 42, veröffentlicht worden. Das Gesetz war in erster Linie dazu bestimmt, einen wesentlichen Mangel der ursprünglichen Verordnung abzustellen, die den Schiedsspruch zu einer endgültigen Entscheidung gemacht hatte. Die ungeheure Umwandlung unseres Wirtschaftslebens, die völlige Verschiebung der Wertbegriffe, besonders aber auch die enormen Kostensteigerungen von Kohle und Arbeit, haben die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Gas, Wasser und elektrische Arbeit zu so bedeutenden Eingriffen in bestehende Verträge gemacht, daß den Abnehmern von Gas, Wasser und Elektrizität die Möglichkeit gegeben werden mußte, gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte Berufung einzulegen. Um in möglichst praktischer Weise den Verhältnisse Rechnung zu tragen, ist die Berufungsinstanz dem Reichswirtschaftsgericht übertragen worden, das hierzu einen besonderen Senat bilden wird, der aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und vier sachverständigen Beisitzern, von denen je einer von jeder Partei benannt werden kann, zusammengesetzt sein wird. Auch sonst sind eine Reihe von Verbesserungen, die auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre mit diesen Schiedsgerichten beruhen, zu verzeichnen. Um die schwierige Materie nach den mehrfachen Wandlungen, die die ursprüngliche Verordnung und dazugehörigen Bekanntmachungen erfahren haben, möglichst klarzulegen, hat der Reichswirtschaftsminister von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Anschluß an die Veröffentlichung des Abänderungsgesetzes die ganze Verordnung mit allen inzwischen vorgenommenen Abänderungen gleichzeitig veröffentlicht. In der im Anschluß hieran veröffentlichten Verordnung des Reichswirtschaftsministers nehmen die für die Einfügung der Berufungsinstanz und für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht notwendigen Vorschriften naturgemäß einen breiten Raum ein. (3814)

Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der statistischen Gebühr.

Dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist vom Reichswirtschaftsministerium der Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der statistischen Gebühren zur Begutachtung zugegangen, der die Bemessung der Gebühr nach dem Wert der Ware vorsieht. Diese Art der Bemessung stellte sich, wie die Begründung sagt, als notwendig heraus, da die nach dem Gesetz vom 7. Februar 1906 vorgesehene Gebühr nicht ausreichte, um die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande zu decken. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Bemessungsart der Gebühr nach der Menge der ein- und ausgeführten Waren hätte die derzeitige Gebühr mindestens vervielfacht werden müssen. Damit wäre die bislang wegen des geringen Satzes kaum empfundene Ungerechtigkeit, die in der Bevorzugung der hochwertigen Waren auf Kosten der geringwertigen liegt, stärker fühlbar geworden. Das aber hätte vermieden werden müssen. Mit Rücksicht auf die kleineren und geringwertigeren Sendungen hätte auch von der Einführung einer Einheitsgebühr für jede Sendung abgesehen werden müssen, wenn sie auch technisch eine nicht unerhebliche Vereinfachung gebracht hätte. Der Entwurf wählt daher die Bemessung der Gebühr nach dem Wert der Ware als den Maßstab, der die Belastung am gleichmäßigsten verteilt und sich am besten den jeweiligen Verhältnissen anpaßt. Die Höhe der Gebühr ist auf ein Zehntel vom Tausend des Wertes der Sendung mit geringen Ausnahmen bemessen. Für Zwischenscheine wird der feste Satz von 1 Mk. für die Anmeldung erhoben. Die Befreiungen von der statistischen Gebühr, wie sie das Gesetz vom 7. Februar 1906 vorsieht, sind erheblich eingeschränkt. Künftig sind im wesentlichen noch frei die von Niederlagen, Lägern der Freibezirke oder Zollausschüsse zur Einfuhr angemeldeten Waren, Retourwaren, Durchfuhrverkehr, Zwischen- auslandsverkehr, Ausfuhr nach Freihäfen und Gesandtschaftsgut.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Entrichtung der Gebühr und die etwaige Nacherhebung der Gebühr bei der Ausfuhr möglichst ohne Verwendung von Stempelmarken durch das Statistische Reichsamt erfolgen soll, da diesem bereits die Prüfung der Werte selbst obliegt. Bei der Ausfuhr soll das bisherige Verfahren in Kraft bleiben, weil hier besonders statistische Anmeldebescheinigungen nicht ausgestellt werden und die Bearbeitung des Urmaterials Sache der Zollstellen ist. (3834)

Verzeichnis von „Gegenständen des täglichen Bedarfs“.

Das Reichswirtschaftsministerium hat mehrfach geäußerten Wünschen, insbesondere aus den Kreisen der Industrie und des Handels, entsprechend, ein „Verzeichnis von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibeiverordnung vom 8. Mai 1918“ (abgeschlossen Ende März 1922) aufgestellt. Das an der Hand der Rechtsprechung, der Literatur, sowie der Praxis der Verwaltungsbehörden bearbeitete Büchlein umfaßt etwa 1000 verschiedene Gegenstände, aus dem nachstehend die für die chemische Industrie in Frage kommenden besonders zusammengestellt sind. Soweit die Entscheidung oder das Gutachten veröffentlicht ist, bringt das Verzeichnis hierüber die nötigen Hinweise. Erwähnt sei noch, daß diese Zusammenstellung keine lückenlose ist, sondern nur diejenigen Gerichtsentscheidungen und Gutachten enthält, soweit sie dem Reichswirtschaftsministerium bekannt oder in Verfügungen desselben oder seiner Vorgänger als zum täglichen Bedarf gehörig erklärt worden sind. Das Verzeichnis ist in Karl Heymanns Verlag erschienen und zum Preise von 25 Mk. für das Stück zu beziehen.

Acetylen; Alkohol, auch absoluter (reiner); Ammoniak; Ammoniaksoda; Antichlor; Aromastoffe; Arzneimittel; Atlas-Schuhcreme u. -kitt; Aetzkali, -laug; Aetznatron; Backpulver; Baldrian; Benzin; Benzinknochenfett; Benzoësäure; Benzoësaures Natrium; Bereitungsmittel für Backpulver; Bienenwachs; Bio-malz; Bitteressenz; Blauholz; Blumendünger; Bohnermasse, -wachs, -wachtersatz; Borax; Borsäure; Brantwein, auch un- verarbeiteter; Brauerpech; Bromsilberpostkarten; Buchen- holzteer; Calciumcarbid; Carbid; Carrageenmoos; Che- mikalien; Chemische Waren; Chlor; Chlorcalcium; Chromerze, -salze; Cocain; Kolophonium; Cumarin; Dachpappe; Desinfektionsmittel; Dextrin; Diätetische Nähr- mittel; Drogen; Düngerkalk; Düngemittel (natürliche wie künstliche); Dünger; Edelmetalle; Eichenrinde; Einmache- pulver; Essenzen; Essig, -essenz; Falke-Lebertran; Farbbänder für Schreibmaschinen; Farben, -bindemittel; Farbenextrakte (Rotholzextrakt usw.); Farbenfabrikate; Farböle; Firnis; Firnisersatz; Flaschenlack; Flußspat; Formamintabletten; Fußbodenöl, -ersatz; Gas; Gasenol; Gasöl, Gastreiböl; Gas-

strümpfe; Gelatine-Leim-Pulver; Gewürze; Glanzstärke; Glaserkitt; Glaubersalz; Glühstrümpfe; Glycerinersatz; Guano (Rinder); Hämathogen; Hämaticum; Hamburger Tropfen; Harz; Hausmittel, sogenannte; Heilmittel; Heizöl; Heizteer; Heizteeröl; Herbaseife; Holzteer; Honiglebertran; Humagsolan; Hustenmittel; Jod-Eisen-Lebertran; Kali; Kalisalpeter; Kalk; Kalkgrün; Kerzen; Kieselflouratrium; Kinderpuder; Kitt; Klebstoffe; Kleister; Kölnisches Wasser; Kopal; Kopfwasser; Kräftigungsmittel; Kreide; Kunstseide; Kupfervitriol; Lacke; Lakritzen; Lebertran, -präparate; Lederleim (Universal-Markleim); Leim; Leinölfirnis, -ersatz; Leuchtmittel; Lohe; Lohrinde; Lorbeerblätter; Lunte; Magenbitter, essenz; Malagawein; Medizinische Tropfen; Medizinalwein; Menstruationstees; Menstruations-tropfen; Menthol; Metallputz; Metallputzmittel; Milchzucker; Mineralwasser; Möbellack; Montanwachs; Mottenpulver; Mundwasser; Myrrholinseife; Nährsalz; Naphthalin; Natrium-superoxyd; Natron; Natronwasserglas; Oel; Olein-Saponi-fikationsöl; Packlack; Paraffin; Parkettwachs, -ersatz; Pepsin-wein; Petroleum; Pfefferminzpastillen; Pferdedünger; Pharma-zeutische Erzeugnisse; Photograph. Erzeugnisse; Photographi-sches Papier; Piment; Platin; Pottasche; Puddingpulver; Pulver und sonstige Mittel zur Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrank-heiten und Ungeziefer; Putzmittel; Quecksilber; Rasiercreme; Rasiermittel; Rasierseife; Regulin; Reinigungsmittel; Reis-stärke; Rohfilm; Rohnaphtalin; Rübölersatz; Rübölfettsäure; Saccharin; Safran; Salicyltalg; Salmiak (chemisch reines); Salmiakgeist; Salmiaksalz; Salpetersäure; Salz (Speise); Salz (Staßfurter); Salzsäure; Sanatogen; Sauerstoff; Seife, -ersatz; Seifenstein; Selterwasser; Sesamöl; Siegelack; Soda, -ersatz; Soda calc.; Sprengstoffe; Spirit; Sulfitlauge, eingedickte; Schellack; Schuhfett; Schuhkitt; Schuhercreme; Schwefel; Schwefelsäure; Stärke; Stearinkerzen; Steinkohlenteeröl; Steinkohlenteerpech; Stern-Elite-Salz; Teer; Terpenzinol; Tiersalz; Tinte; Ungarwein; Vanillin; Veilchenbrillantine-Pomade; Vialwein (tonischer Wein); Viachsatz; Was-cholder, -auszug, -saft; Wachs; Waschblau; Wasch-mittel; Waschterpenzinol; Wasserglas; Weihnachtskerzen; Weingeist; Weißkalk; Weißöl; Weizenstärke; Wichse; Zahn-pasten; Zahnpulver; Zinkoxyd; Zinkweiß; Zuckercouleur; Zündhölzer. (3811)

Sitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Am 10. Juni fand die halbjährige Vollsitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk in Berlin statt. Der Hauptzweck der Versammlung war, wie der Vorsitzende Dr.-Ing. e. h. R. F. von Siemens in seiner Begrüßungsansprache bemerkte, einen tieferen Einblick in die Arbeiten auf dem engumgrenzten Teilgebiete der Energiewirtschaft zu geben. Darauf gab Dr.-Ing. e. h. Kötting einen kurzen Ueberblick über die Zusammenarbeit des R.K. mit den verschiedenen Körperschaften. Aus dem durch Professor Schilling erstatteten Finanzbericht ging hervor, daß die Mittel für die praktische Arbeit bisher zum größten Teile durch das Reich zur Verfügung gestellt wurden, daß sie jedoch in Zukunft durch die beteiligten Industriezweige selbst aufgebracht werden sollten. Darauf sprach Direktor Kreysig über „Energiequellen Deutschlands und Stand der Ausnutzung“; Direktor Thiele über „Rück-schlag und Ausblicke zur Entwicklung der industriellen Wärmewirtschaft“; Ingenieur Krabbe über „mechanische Energieleistung“ und Oberingenieur Meller über „elektrische Energieleitung“. Die Vorträge wie die anschließende rege Aussprache zeigten, von welcher außerordentlichen Bedeutung eine möglichst weitgehende Erfassung der uns zur Verfügung stehenden Energiequellen und eine möglichst restlose Ausnutzung der gewonnenen Energie, eine reibungslose Durchführung des Kraftstroms vom Anfang bis zum Ende für unsere Volkswirtschaft ist. (3735)

Ausland

Die deutschen Handelskammern im Ausland.

Im Interesse einer Zusammenarbeit mit den deutschen Handelskammern im Ausland veröffentlichen wir nachstehend eine Liste der gegenwärtig bestehenden deutschen Auslands-Handelskammern:

1. Deutsche Handelskammer in Buenos Aires, Casilla de Correo 516,
2. Deutsche Handelskammer in Valparaiso (Chile), Casilla de Correo 1411,
3. Deutsche Handelskammer in Montevideo (Uruguay), Casilla de Correo 132,
4. Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro (1. bis 4. vertreten durch die Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg, Handelskammer), Caixa Postal 111,

5. Deutsche Handelskammer in Mexiko D. F. (Mexiko),
6. Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York (Amerika), Broadway 11, z. Hd. des Herrn Heinrich Charles, vertreten durch Herrn Bernheimer, Berlin W. 56, Jägerstr. 47-48,
7. Deutsche Handelskammer in Zürich, Löwenstr. 25,
8. Deutsch-Ungarische Handelskammer in Budapest IV, Szervitater 3, II,
9. Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand (Italien), Via Goito 7,
10. Deutsche Wirtschaftskammer in Wien I, Stubenring 1,
11. Deutsche Handelskammer in Hankau (China). (3810)

Deutsch-Oesterreich. Linzer Permanganatfabrik A. G. Am 27. Mai hat in Linz unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Herrn Vizebürgermeisters Dr. Josef Stampf die ordentliche Generalversammlung der Linzer Permanganatfabrik A. G. stattgefunden. Die Bilanz schließt für das kurze Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 mit einem Reingewinn von 10 116 984 Kr. Nach Abschlag reichlicher Abschreibungen und Dotierungen der gesellschaftlichen Fonds wurde die Ausschüttung einer Dividende von 12 Kr. per Aktie, gleich 6 % für ein Vierteljahr, entsprechend einer Dividende von 24 % pro anno beschlossen. Die ausscheidenden Verwaltungsräte wurden sämtlich wiedergewählt. Außerdem wurden in den Verwaltungsrat neu gewählt die Herren Direktoren Dr. Dietrich und Christian der Bayerischen Vereinsbank. In der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung wurde das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren Landeshauptmann Prälat Johann N. Hauser als Präsident, Vizebürgermeister Doktor Josef Stampf und Fabrikant Julius Fraenkel als Vizepräsidenten, in seiner Funktion bestätigt. (3800)

Schweiz. Ein- und Ausfuhrziffern chemischer Erzeugnisse. Januar/April 1922. Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht folgende Ein- und Ausfuhrstatistik für chemische Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April d. J.:

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
	1913 q	1921 q	1922 q
Einfuhr:			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	34 409	50 352	43 493
166 Thomasphosphate	112 322	88 356	116 537
167 Kalidünger	69 273	90 860	91 179
169 Aufgeschl. Düngemittel	235 077	47 773	13 396
225 Gerberrinde	13 434	9 521	15 001
446a/b Kunstseide	823	49	2 370
982/983 Parfümerien	424	488	471
989 Kolophonium	7 423	6 171	5 396
991 Peche, unverarbeitet	10 246	9 908	2 346
993 Schwefel in Stücken usw.	11 815	5 394	11 742
995 Terpentinol	4 994	3 484	4 263
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	28 466	7 626	21 821
1012 Chlorkalk	4 367	1 613	1 142
1035 Salzsäure	25 956	8 884	4 724
1036 Schwefelsäure	34 685	23 490	12 070
1041 Tonerde, schwefelsäure usw.	14 374	67 651	5 804
1044 Kupfervitriol	11 566	2 382	808
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	6 749	734	2 735
1055a/b Gerbstoffextrakt	10 090	2 486	3 655
1059 Methylalkohol usw.	4 229	3 680	1 207
1064 Teerölderivate usw.	4 770	21 646	4 179
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	9 207	12 511	3 058
1065b Benzin, Benzol	44 531	102 548	124 673
1066a Anilin	3 329	470	3 398
1066b Anilinverbindungen	3 119	977	658
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	3 753	1 461	995
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	15 800	11 913	10 114
1095 Blauholzextrakt	2 088	903	476
1098 Anilinfarben	2 213	1 207	1 279
1115 Leinöl	15 292	9 966	15 445
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	2 050	842	4 395
1118 Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	9 731	1 954	4 935
1120 Kokosöl, Palmöl usw.	6 219	3 009	7 307
1121 Talg, Knochenfett usw.	4 648	3 637	7 166
1141a/b Seifen, gewöhnliche	6 731	11 681	5 608
1149 Glühlampen	288	303	333

Ausfuhr:

109 Düngemittel, aufgeschlossene . . .	64 793	3 469	42 440
446a/b Kunstseide	1 361	2 811	3 042
982/983 Parfümerien	482	274	620
1010 Calciumcarbid	101 877	26 443	19 491
1039 Soda, kalzinierter	—	1 539	6 744
1055a/b Gerbstoffextrakte	4 371	4 495	1 919
1098 Anilinfarben	24 443	11 756	13 752
1099 Indigo	7 215	290	9 068
1149 Glühlampen	171	548	347

(3781)

Großbritannien. Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation. Das am 31. Oktober 1921 beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 1 006 660 £ ab, während das Vorjahr einen Reingewinn von 610 927 £ aufwies. Aus dem Bericht geht hervor, daß 467 106 £ zu Abschreibungen verwendet worden sind und dagegen 437 684 £ gutgebracht wurden als geschätzter Betrag, den man aus den für Sondergewinnsteuer geleisteten Zahlungen zurückzuerhalten hofft. Um die Vorräte mit den Tagespreisen in Einklang zu bringen, wurden 1 443 344 £ abgeschrieben. Unter Abrechnung des vorjährigen Gewinnvortrages von 203 305 £ ergibt sich ein Verlustvortrag von 803 366 £. Im vorigen Jahre hatten die Preferred Ordinary Shares 8 % Dividende erhalten. (3798)

Dänemark. Lage der Zündholzindustrie. Der Jahresbericht der Gosch & Co.'s Streichholzfabrik und Aktien-Streichholzfabrik Godthaab für das Jahr 1921 gibt u. a. einen Ueberblick über die Lage der dänischen Streichholzindustrie überhaupt. Danach hat die Einfuhr ausländischer Streichhölzer im verflossenen Jahre einen beunruhigenden Umfang angenommen. Während noch im Jahre 1913 nur 88 300 kg eingeführt wurden, erreichte die Einfuhr im Jahre 1920 bereits 330 600 kg, um im Jahre 1921 bis auf 455 100 kg zu steigen. Hauptsächlich sind es finnische und österreichische Streichhölzer, die der einheimischen Produktion Konkurrenz machen. Sie konnten hier zu Preisen angeboten werden, bei denen für die dänischen Fabrikate jede Konkurrenz ausgeschlossen ist. Wenn trotzdem die Streichholzfabrik Gosch mit einem günstigen Ergebnis abschließt, so hat das seinen Grund darin, daß die Gesellschaft, trotz aller Schwierigkeiten, auf dem heimischen Markt einen recht günstigen Export zu verzeichnen gehabt hat. Dieser gute Absatz ist in der Hauptsache auf die vorzügliche Qualität der hier hergestellten Streichhölzer zurückzuführen. Der Nettoüberschuß der Gesellschaft stellt sich auf 622 391,95 Kr. (3792)

Norwegen. Nach einer Meldung aus Kopenhagen ist die North-Western Cyanide Co. in Odde in Konkurs geraten. Die Passiva betragen 18 Mill. Kr., die Aktiva 4 Mill. Kr. (3817)

Litauen. Errichtung eines Spiritusmonopols. Der bereits längere Zeit bestehende Plan der litauischen Regierung, ein Spiritusmonopol für den Staat zu errichten, ist durch Annahme eines Einführungsgesetzes durch die litauische Nationalversammlung verwirklicht worden. Das Einführungsgesetz lautet: „§ 1. Der Minister für Finanzen, Handel und Industrie wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1922 ein staatliches Branntwein- und Spiritusmonopol einzuführen. § 2. Zur Erledigung der Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des staatlichen Branntweinmonopols werden folgende Kredite bewilligt: a) 10 000 000 Mk. für die Instandsetzung der ehemaligen staatlichen Branntweinmonopollager in Kowno, Poniewesch, Telsche und Wilkowischki und für deren Ausstattung mit technischen Einrichtungen und Handwerkszeugen und b) 20 000 000 Mk. für den Ankauf von Spiritus, Stampfen, Flaschen und anderem Material.“ Das Gesetz ändert nichts an den bisherigen Produktionsverhältnissen. Es besteht die Absicht, das Monopol in der gleichen Weise, wie in ehemaligen Rußland, zu organisieren. Demnach ist zu erwarten, daß die private Produktion von Spiritus und feinerem Trinkbranntwein erhalten bleibt, und daß der Staat sich lediglich zwischen Produzent und Konsument einschleibt. (3859)

Tschechoslowakei. „Solo“, Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.G. In der am 12. Juni abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, für das letzte Geschäftsjahr 12½ % Dividende = 3 250 000 Kr. zur Auszahlung zu bringen. Die auscheidenden Verwaltungsräte Dr. Josef Horák, Franz Bělohávek, Wenzel Hrubý, Franz Aschenbrenner, Rudolf Kretschmer, Heinrich Pavlíček und Rudolf Reinelt wurden wiedergewählt. Die Kooptierung der Herren Bernard Fürth, Markus Rotter, Johann Seitz und Alois Hecht wurde bestätigt. In dem Geschäftsberichte, dem ersten nach der durchgeführten bekannten Transaktion mit der „Solo“ Zündwaren- und Wischse-Fabriken

A.G. in Wien, wird ausgeführt: Der Absatz im Inlande gestaltete sich ziemlich schleppend, der Export, auf den die Gesellschaft mit einem überragenden Teil ihrer Produktion angewiesen ist, begegnete der verschärften Konkurrenz am Weltmarkt und war erschwert durch die valutarischen Verhältnisse der Nachbarstaaten und der Balkanländer. Die Gesellschaft hat einen größeren Posten Aktien der Wiener Gesellschaft übernommen und durch Beteiligung an den zum Konzern der Wiener Gesellschaft gehörigen ungarischen und jugoslawischen Unternehmungen eine Interessengemeinschaft geschaffen, welche durch Beteiligung der Wiener „Solo“ an unserer Gesellschaft durch Uebernahme von Aktien für die eingebrachten Apports und an der „Watra“ Kleinpolnische Zündwarenfabrik G. m. b. H. in Stryj eine weitere Ausgestaltung erfuhr. — Diese Interessengemeinschaft gestattet es den beiden Gesellschaften, auf technischem und kommerziellem Gebiet geschlossen vorzugehen und ermöglicht durch gemeinsame Arbeit der Fachmänner beider Gesellschaften die Ausgestaltung der Fabriken und deren Spezialisierung, wodurch den mannigfachen Bedürfnissen des Exports Rechnung getragen werden kann. Zu Beginn des Jahres 1922 wurde die Zündholzherzeugung in Barzdorf eingestellt; in dieser Fabrik wird die Produktion von chemischen Produkten, namentlich von Putzpräparaten, in größerem Maßstabe als bisher aufgenommen werden. (3758)

Sowjet-Rußland. Rückgang der Saccharinpreise. Die „Ekonomscheskaja Shisn“ schreibt: Während die Zuckerpreise steigen, sinken gleichzeitig die Preise für Saccharin. Ein Kilo Saccharin, welches Anfang Mai noch 4100 Rubel kostete, wurde am 19. Mai für 3000 Rubel angeboten. Der Grund hierfür ist die reichliche Einfuhr aus dem Auslande, und das Sinken der Saccharinpreise in Lettland, von wo das Saccharin größtenteils nach Moskau kommt. (3739)

Italien. Kürzlich wurde in der chemischen Industrie ein neuer Spitzenzusammenschluß unter dem Namen „Spezione Tecnica-Economica Industriali Chimico-Farmaceutici“ mit Sitz in Mailand, Via Monte di Pietà Nr. 24, gegründet. Folgende bedeutenden italienischen Unternehmungen haben sich bisher dieser neuen Spitzenvereinigung angeschlossen: Erba, Fabrica Lombarda Prodotti Chimici, Istituto Nazionale Medico Farmacol, Istituto Nazionale Chemioterapia, Lepetit, Zambelletti, Zanoni, Società Nazionale, Schiaparelli. — In das Direktorium wurden gewählt: Professor Cav. Ernesto Belloni, Dr. Bocca, Dr. Morselli, Professor Serone, Dr. Bonini Renato. (Eildienst.) (3812)

Bulgarien. Vereinigung der bulgarischen Rosenölproduzenten. Die bulgarischen Rosenölproduzenten haben sich zu der „Vereinigung bulgarischer Rosenölproduzenten“ zusammengeschlossen. Die Vereinigung besitzt Büros in Kazanlik und Sofia, sowie eine Zweigstelle mit Lager in Berlin. Dort befindet sich auch die Zentrale für den Ueberseehandel, der in den Händen der „Balkanhandels-gesellschaft“ liegt. (3817)

Britisch-Indien. Außenhandel in Chemikalien. Der Gesamtausfuhrwert in Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln im Geschäftsjahr 1. April 1920 — 31. März 1921 betrug nahezu 286 Lakhs (1 Lakh = 100 000 Rupies) gegen 379 Lakhs im Vorjahr. Der Export von Farbstoffen und Farben wurde auf 133 Lakhs geschätzt gegen 11 Lakhs im Jahre 1919/20. Dagegen erreichte der Gesamtwert des Imports in Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln im letzten Jahre 375 Lakhs gegen 516 Lakhs im Vorjahr; Farbstoffe und Farben wurden im Wert von 449 Lakhs eingeführt, gegen 572 Lakhs im Jahre vorher. (3770)

Japan. Farbstoffe der Japan Dyestuffs Co. Nach dem „Indian Textile Journal“ hat die „Japan Dyestuffs Co.“ seit ihrem Bestehen etwa 100 Farbstoffe herausgebracht, von denen bereits 40 auf dem Markt sind. Einige weitere sollen bald zum Verkauf kommen, u. a. Scharlachrot für Seide, Wasserblau, reiner Indigo, Säurebrillantrot und Direktschwarz 300 p. c. Das letztere ist angeblich besser als das amerikanische Produkt und soll billiger als dieses hergestellt werden können. (3774)

Australien. Englisch-australischer Handel. Manchester Guardian Commercial entnimmt aus einem Bericht des englischen Handelskommissars in Australien folgende Zahlen, welche den Anteil von England und Amerika an der australischen Einfuhr von Chemikalien usw. in Prozenten der Gesamteinfuhr darstellen:

	England	1920/21	1918/19	1913
Explosivstoffe, Munition	64,2	43,2	75,4	
Chemikalien	52,0	39,5	58,9	
Farben usw.	63,1	33,5	81,0	
Öle, Fette, Wachse	40,7	6,5	66,4	

Vereinigte Staaten

	1920/21	1918/19	1913
Explosivstoffe, Munition . . .	15,2	40,1	6,9
Chemikalien	26,7	32,8	11,3
Farben usw.	29,4	58,9	13,3
Oele, Fette, Wachse	28,0	38,9	11,3

Es ergibt sich durchgehend eine Steigerung des englischen Anteils am Gesamtimport von 1918/19 auf 1920/21 und ein Rückgang des amerikanischen Imports. (3520)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 6.	21. 6.	Aktien	28. 6.	21. 6.
A. G. f. Anilinfabr. . .	640,—	612,—	Harkort Bergw. . .	984,—	940,—
Bad. Anilin	719 50	711,—	Höchst. Farb. . .	628,—	620,—
Byk-Guldenw.	400,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum . .	580,—	575,—
Chem. F. Buckau . . .	1800,—	1850,—	Köln-Rottweil . . .	711,—	701,—
.. Oriesheim	700,—	727,—	Leopoldshall . . .	1476,—	1545,—
.. Ordnau	626,—	590,—	Linde's Eismasch. . .	—	1000,—
.. v. Heyden	600,—	685,—	Nitritfabrik	725,—	775,—
.. Milch & Co.	670,—	680,—	Oberschl. Koksw. . .	1498,—	1580,—
.. Weller	600,—	600,—	Rasquin, Farb. . . .	970,—	985,—
.. Oelsenk.	2415,—	2475,—	Rh. W. Sprengst. . .	498,—	500,—
.. W. Albert	1470,—	1440,—	J. D. Riedel	727,—	822,—
.. Concordia	1565,—	1695,—	Rütgerswerke	709,—	690,—
Dynamit Nobel	601,—	601,—	Schering. Chem. . . .	995,—	960,—
Exestoff. Salzw. . . .	1405,—	1495,—	Sprengst. Carb. . . .	560,—	—
Elberf. Farbenf. . . .	659,—	648,—	St. Bf. urter Chem. . .	1770,—	1850,—
Fahlberg List	576,—	555,—	Thür. Bleiweißf. . .	1225,—	1100,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	—	910,—
Th. Goldschmidt . . .	754,—	755,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1380,—	1200,—
Harb. Wiener G.	1281,—	1210,—	.. Glanzstoff F. . .	2130,—	2200,—

Devisen	22. 6.	28. 6.	24. 6.	26. 6.	27. 6.	28. 6.
Holland	12500,—	12750,—	18100,—	13475,—	—	13400,—
Schweden	8380,—	8481,—	8735,—	892,—	—	9000,—
Italien	1506,50	1585,—	1605,—	1600,—	—	1635,—
England	1455,35	1482,50	1510,—	1540,—	—	1517,50
New York	324,50	331,50	345,—	349,—	—	350,50
Frankreich	2832,50	2832,50	2915,—	2870,—	—	2590,—
Schweiz	6250,—	6292,50	6525,—	6525,—	—	6665,—
Spanien	5115,—	5155,—	5360,—	5335,—	—	5470,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	28. 6.	21. 6.
Elektrolytkupfer	10708	9999
Raffinadekupfer 99—99,3%	9550 9600	8700— 8750
Originalhüttenweichblei	8750 8800	3600— 3500
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	4375 4325	3850— 3900
Zink, umgeschmolzen	8550 8650	3125— 3200
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	13950	12550
do. in Walz- oder Drahtbarren	14200	11800
Banczinn	23700— 23900	22000— 22200
Straitzinn	23700— 23900	22000— 22200
Australzinn	23700— 23900	22000— 22200
Hüttenzinn, 99%	23400— 23500	21700— 21900
Reinnickel	21200— 21500	21000— 21300
Antimon-Regulus	8550 8600	8250— 8300
Silber in Barren (1 kg)	7575— 7625	6850— 6950

(3824)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Am 1. Juli 1922 begehen zwei um die Entwicklung der Firma J. Hauff & Co., Feuerbach bei Stuttgart, hochverdiente Männer gleichzeitig ein Jubiläum: an diesem Tage können Direktor **Wilhelm Schrack** auf eine dreißigjährige und Dr. **Alfred Bogisch** auf eine vierzigjährige Tätigkeit in der Firma zurückblicken. (3816)

Geschäftliches

Die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung in Bochum weist in ihrem Jahresbericht auf die Schwierigkeiten hin, unter denen die Industrie im letzten Geschäftsjahr zu leiden hatte; sie wurden vermehrt durch die schwierigen Verkehrsverhältnisse und dadurch, daß die Rheinschiffahrt infolge des niedrigen Wasserstandes stark beeinträchtigt wurde. Wirksam unterstützt wurde die Vereinigung indessen bei der Schwefelsäurebeschaffung durch die Chemische Industrie Bochum, deren Erzeugung der Vereinigung restlos zur Verfügung stand und deren Ausgestaltung für das Jahr 1922 eine weitere Erleichterung verspricht. Da sich erfahrungsgemäß die Verkehrsverhältnisse in den Sommermonaten bessern, und da es gelungen ist, durch Einfuhr belgischer Säure und durch besondere Maßnahmen in Deutschland eine Verbreiterung der Zufuhr herbeizuführen, so darf angenommen werden, daß auf diesem Gebiete eine Entspannung eintreten wird. (3777)

* **Benzol-Verband, G. m. b. H., Bochum.** Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 sind folgende Angaben zu entnehmen: Im verflossenen Geschäftsjahr waren die Benzolerzeugnisse nach wie vor der behördlichen Zwangsbewirtschaftung unterworfen. Die Lage wurde noch verschärft durch den Mangel an Benzol, der sich für alle Verbraucherkreise sehr fühlbar machte. Die Ursache für diesen Mangel lag hauptsächlich in den auf Grund des Friedensvertrages an Frankreich zu leistenden Lieferungen von Benzol und Lösungsbenzol, die ein Viertel der gesamten deutschen Rein-Benzolerzeugung aufzuehren, und weiter darin, daß der Bedarf an Betriebsstoffen für motorische Zwecke in Deutschland ganz außerordentlich gewachsen ist. Am 1. April 1922 hat die Zwangswirtschaft für Benzol ihr Ende gefunden. Ein Vergleich mit der Erzeugung des Vorjahres ergibt ziffermäßig folgendes Bild:

	1921	gegen 1920
jährl. monatl.	jährl. monatl.	
90er Benzol u. Homologen	174139 t	14511 t
	143670 t	11973 t

Der Lieferungs-Vertrag des Benzol-Verbandes, der bis Ende 1921 geschlossen war, ist am 19. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 verlängert worden.

Auf Drängen der Reichsregierung hat der Benzol-Verband seit Oktober 1921 für motorische Zwecke an Stelle von un- vermischtem Motorenbenzol das sogenannte Tetralitbenzol durch seine Verkaufsorganisationen in den Handel gebracht; es ist ein Gemisch von Motorenbenzol, Motortetralin und Spiritus. Wenngleich mit dieser Neuerung für den Benzol-Verband keinerlei Vorteile verbunden waren, so hat er sich der mit großen Kosten und Mühen verknüpften Einführung doch nicht entziehen wollen, weil auf diese Weise den deutschen Verbrauchern von Betriebsstoff die doppelte Menge inländischen Betriebsstoffes zu weit billigeren Preisen, als ausländisches Benzin, zugeführt wird.

Bei der Verlängerung des Benzol-Verbandes ist auch eine Ausgestaltung seiner Verkaufsgliederung beschlossen worden. So sollen an einer Reihe von Plätzen neue Verkaufsstellen für den Kleinabsatz von Benzol errichtet werden, wobei sich der Benzol-Verband der Unterstützung der von seinen Mitgliedern gegründeten Handelsgesellschaften bedienen wird. (3789)

* **Kaliwerk Krügershall, Aktiengesellschaft, Halle a. S.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 betrug der Absatz an Kali-Erzeugnissen 137 132 dz mit 61 833 dz K₂O gegen 126 453 dz mit 57 444 dz K₂O im Vorjahre. Der Gesamtabsatzwert der Erzeugung, der im Jahre 1920 302 447 dz mit einem Umsatzwert von 21 035 864,16 Mk. betragen hat, stellte sich auf 327 859,31 dz mit einem Umsatzwert von 27 901 883,65 Mk. Leider war das Werk im Berichtsjahr zu häufigeren Betriebsunterbrechungen gezwungen. An 7 Tagen lag es während der März-Unruhen still und an 3 Tagen wegen Kohlenmangel. An 18 Tagen konnte der Betrieb wegen Mangel an geeigneten Förderleuten nicht durchgeführt werden. Abgesehen von diesen ungewollten Stillständen blieb es von größeren Störungen verschont; insbesondere arbeitete die gesamte Apparatur ohne Anstand. Wie in den Vorjahren, so machte sich auch im Berichtsjahr wieder ein außerordentlicher Mangel an geschulten Arbeitskräften bemerkbar. Dieser Mangel ist zurückzuführen auf die Nähe großer Kohlengruben, wo mit Hilfe von Staatszuschüssen zahlreiche Siedlungen entstanden sind, auf die Nähe der Großstadt Halle und vor allen Dingen auch auf die Nähe der Leunaerwerke, die alle verfügbaren Arbeitskräfte heranziehen. Das Kaliwerk Krügershall vermochte nicht, diesem Arbeitermangel auch nur einigermaßen abzuwehren. Besonders erwähnenswert ist hierbei, daß bei Beschaffung von Arbeitskräften die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen und vor allem auch das Landesarbeitsamt in Magdeburg, die wiederholt um Vermittlung von Arbeitskräften angegangen wurden, völlig versagten. — Die Nachfrage nach Brom war während des Berichtsjahres unregelmäßig. In den letzten Monaten setzte eine größere Nachfrage ein, veranlaßt durch den schlechten Stand der Mark, der zahlreiche Exportgeschäfte zur Folge hatte.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 4. Juli genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals um 7 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien; damit erwarb die Gesellschaft die Mehrheit der Kuxe der Gewerkschaft Buttlar. Der Gewinn beträgt, einschließlich Vortrag aus dem Jahre 1920, 10 212 117,97 Mk. (3790)

Führende Industrielle Ostfrieslands gründeten mit 2,5 Mill. Mark Stammkapital die **Ostfriesischen Sauerstoffwerke A.-G.** zur Versorgung der ostfriesischen Industrie mit Sauerstoff und Vertrieb von Carbid. (3643)

Sulfatfabriken A.G. in Berlin. Unter dieser Firma ist eine Aktiengesellschaft mit 10 Mill. Mk. Kapital im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Sulfat- und anderen chemischen Fabriken und der Handel mit chemischen Produkten aller Art. Unter den Gründern, die sämtliche Aktien übernommen haben, befindet sich auch die Silesia Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Laasan, Kreis Striegau. Vorstand: Direktor Karl Wolmann, Idaweiche, Kreis Pleß. Aufsichtsrat: Direktor Ernst Czech in Kattowitz, Bankdirektor, Dr. Felix Theusner in Berlin, Dr. Heinrich Mallison in Berlin. (3795)

* **J. D. Riedel, Akt.-Ges., Berlin-Britz.** In der Generalversammlung am 15. Juni wurde die Verteilung einer Dividende von 26 % auf die alten und von 13 % auf die jungen Stammaktien beschlossen. Weiterhin wurde das seitherige Aktienkapital von 48 Millionen Mark um 12 Millionen Mark auf 60 Millionen Mark erhöht. Dadurch wird die jetzige „gesetzliche Rücklage“ von 72 Millionen Mark auf etwa 90 Millionen Mark steigen. — Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt Herr Kommerzienrat Dr. Wilhelm de Haën, Generaldirektor der E. de Haën, A.G., Seelze b. Hannover, und Herr Generaldirektor Dr. A. Spilker, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkaufsvereinigung für Teerzeugnisse G. m. b. H., Duisburg-Meiderich.

Ueber den Geschäftsgang wurde berichtet, daß der Umsatz in den ersten fünf Monaten 1922 den des gleichen Zeitraums 1921 um mehr als 100 Millionen Mark übertreffe und damit nicht unbedeutend schon jetzt den Umsatz des gesamten Vorjahres überschreite. Insbesondere seien an der Steigerung die umfangreichen Lieferungen nach dem Auslande beteiligt. Zum ersten Male seit dem letzten Friedensjahre 1913 sei auch eine namhafte Steigerung der versandten Mengen zu verzeichnen. (3805)

In Berlin ist unter der Firma **Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder andere Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. (3612)

Rheinisch-Westfälische A.G. für chemisch-technische Produkte in Coesfeld. Unter dieser Firma wurde eine Gesellschaft, deren Grundkapital 3,5 Mill. Mk. beträgt, in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kabeln, Leitungsdrahten, Isoliermaterial und Gummimischungen, sowie deren Verwendung für andere Gegenstände. (3660)

Floratma Parfümeriefabrik A.G. in Berlin. Unter Mitwirkung des Bankhauses S. Marx & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, wurde die Floratma Parfümeriefabrik G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Mk. umgewandelt. Die neue Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung von Parfümieren aller Art und kosmetischen Artikeln. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren: Bankdirektor Dr. Fritz Saalfeld-Berlin (S. Marx & Co. Komm.-Ges. a. A.) als Vorsitzenden, Generaldirektor Max Lewin (M. J. Emden Söhne, Hamburg) als stellvertretender Vorsitzender, Direktor Ludwig Warschauer (Hermann Meyer A.G.), Rechtsanwalt Julian Schachian, Berlin, Bankier Georg Michaelis, Berlin, Dir. Dr. Carl Basch, Berlin, Dir. Gerson Bach, Berlin. Zum Vorstand der Gesellschaft ist Herr Walter Seligmann, Berlin, bestellt. (3667)

Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln und Johann Maria Fritz Farina zum St. Josef in Köln, Aktienges. in Saarbrücken. Gegenstand des neuen Unternehmens ist die Erzeugung und kaufmännische Verwertung von kölnisch Wasser. Das Grundkapital beträgt 5 Mill. Mk., worunter sich 1000 Vorzugsaktien mit vierfachem Stimmrecht befinden. Die Aktien werden zu 1100 Mk., also mit 10 % Aufgeld, ausgegeben. Gründer sind: Firma Union kölnisch-Wasserfabrik, A.G., Köln, Landesbank des Saargebiets, A.G., Saarbrücken, Theodor Frey, Kaufmann, daselbst, Paul Rott, Fabrikant, Frankfurt a. M., Arthur Baumann, Direktor, Saarbrücken, Dr. Emil Cuzzo Crea, Kaufmann, daselbst. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Paul Rott, Fabrikant (Frankfurt a. M.), Arthur Baumann, Direktor (Saarbrücken), Dr. Emil Cuzzo Crea, Kaufmann (daselbst), Hans Küppers, Generaldirektor (Köln), Julien Leick, Bankdirektor (Saarbrücken). Den Vorstand der Gesellschaft bildet Theodor Frey, Kaufmann (Saarbrücken). (3658)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer, Aktiengesellschaft, Grünau b. Berlin.** Der Geschäftsbericht bezeichnet das Ergebnis des am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahres als zufriedenstellend. Abgesehen von einer Abschwächung in den Sommermonaten, war die Beschäftigung der Fabrik während des ganzen Jahres eine gute. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Export sowohl der Menge wie dem Werte nach, berechnet auf Goldmark, hinter dem der Friedensjahre zurückbleibt. Mit dem Sinken der Mark sind auch die Unkosten sehr erheblich gestiegen; doch war es bisher noch durch die Exporterlöse möglich, einen Ausgleich für die dauernde Verteuerung der Herstellungskosten zu finden. — Aus dem Reingewinn von 1 395 673,48 Mk. wird die Zahlung einer Dividende von 20 % für die Stammaktien und 6 % für die Vorzugsaktien in Vorschlag gebracht. Neu aufgeführt wird ein Werkerhaltungskonto mit 2 000 000 Mark. (3804)

H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.G. in Hagenow. Unter dieser Firma wurde eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital vom 2 Mill. Mk. gegründet. Für Sacheinlagen wurden 356 000 Mk. Aktien gewährt. Die Aktien wurden zu pari ausgegeben. (3807)

Aus dem Handelsregister.

(20. Juni bis 24. Juni 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.
 Nordisches Farben- und Firniswerk, G. m. b. H., Lübeck — aufgelöst.
 Henschel & Wesch, Fabrikation chem.-technischer Produkte und Großhandel in Drogen, Charlottenburg — aufgelöst.
 Parfümerie Sureine G. m. b. H. in München — geändert in: Sureine G. m. b. H. Parfümeriefabrik.
 Chemische Fabrik Papyrus Bach & Müller in Leipzig: Sitz der Gesellschaft nach Taucha verlegt.
 Munitionswerke Schönebeck a. d. Elbe, G. m. b. H., Groß-Salze — erloschen.
 Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung in Pniowitz — erloschen.
 Brielower Stärkefabrik Ludwig Broh & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin — aufgelöst.
 Parfum-Fabrik Roland, G. m. b. H., Bremen — geändert in: Parfümerie-Fabrik Roland G. m. b. H.
 Bernhard Goldmann, Chemische Produkte, Inhaber Dr. Walter Jacobi, Kattowitz — geändert in: Dr. Walter Jacobi vorm. Bernhard Goldmann, Chemische Produkte.
 Schmidt & Diederichs Chemische Fabrik, Lennep — erloschen. (3822)

Versammlungskalender.

4. Juli: Holzverkohlungs-Industrie A.G., Konstanz: 20. ordentliche G.V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Konstanz, Reichenaustr. 15.
7. „ Chem. Fabrik Riba A.G., Nordenham: ordentl. G.V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal der Nationalbank für Deutschland, Bremen 11, Liebfrauenkirchhof 4-7, I.
8. „ A.G. Carbidwerk Lechbruck: ordentl. G.V., vorm. 10 Uhr, Börsengebäude I. Stock, Augsburg.
10. „ Chem.-Techn. Werke Severin Abels A.G.: außerordentl. G.V., nachm. 4 Uhr, im Parkhotel zu Rheydt (Reg.-Bez. Düsseldorf).
 Bayerische A.G. f. chem. u. landwirtschaftl. chem. Fabrikate, Heufeld (Oberbayern): ordentl. G.V., vorm. 10½ Uhr in München (Notariat V), Karlsplatz 10.
11. „ Harburger Chem. Werke Schoen & Co. A.G.: ordentl. G.V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Hannoverschen Bank, Harburg a. d. Elbe. (3823)

Außenhandelsstelle Chemie

Der Ausführmindestpreis für schwefelsaure Tonerde 14/15 % nach England ist herabgesetzt worden. Der Preis für 18 prozentige Ware bleibt vorerst bestehen wie bisher. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebensstelle „Anorganische Chemie“ zu erfragen. (3799)

Am 20. Juni wurde der Unterausschuß calc. und caust. Soda begründet.

Die Ausfuhr der einzelnen Sodasorten bleibt grundsätzlich gesperrt; die Einfuhr wird unter Einhaltung gewisser Bedingungen gestattet.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebensstelle „Anorganische Chemie“ zu erfahren. (3835)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15 Juni 1922	24. Juni 1922	21. Juni 1922	23. Juni 1922	10. Juni 1922	14. Juni 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (N.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	—	21 öKr.	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. lg. 0,40-0,55 G	techn. 80% 71 Mk.	80 % 14,80 öKr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 205 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76/77° blanch 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	70/77% 28,50—31 G	128/130 1500 Kr.	5,50 öKr.	solid 70% 100 lb. 3,35-3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	50 öKr.	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pur 180 Fr.	35,10—36 £	—	Wienberger 1750 Kr.	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	1er blanc (N.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. krist. r. voll 45 Mk.	—	9 ⁵ / ₈ —12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,37 G	in St. 45 Mk.	crist. 10,50 öKr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40°/oN. 6-6 ¹ / ₄ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	fixed lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 70 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	110/115 10,50 Mk.	2,95 öKr.	100 lb. 1,70—1,85 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	—	7,50 öKr.	lamp 5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,6—2,7 s	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entfärbt 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	erst. 99 ¹ / ₂ % (N.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% lg 0,33—0,40 G	—	80 % 21 öKr.	80 ¹ / ₂ % 100 lb. 0,50-0,55 \$
Formaldehyd	40% kg 5,30 Fr.	40% vol. 80,10—70 £	—	—	35 % 17 öKr.	40% 8 ¹ / ₂ —8 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	essence 5,10—6 £	3,25—6 G	edle. in Stck. 225 Kr.	calc. 1,70 öKr.	cryst. 100 lb. 0,95-1,5 \$
Glycerin	blanche pur 300 400 Fr.	crude 70—72 £	2x gest. lg 1—1,20 G	chem. rein 2 ⁰ 110 Mk.	—	15—15 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,5—1,6 s	175—180 G	11500 Kr.	36 öKr.	32—32 ¹ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	55 öKr.	—
Kalisalpeter	raff. beige de pol. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	32 Mk.	7 öKr.	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kaliumbichromat	360 Fr.	lb. 6 ³ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	—	9 öKr.	cryst. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 25,10—26 £	40% 24,50—26 G	Leitungsol 30% 26 Mk.	Grünsteingel 6,50 öKr.	—
Milchsäure	indust. 58% 365 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	B 600 Kr.	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat	315 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	64—68 G	—	—	7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8 ¹ / ₄ —8 ¹ / ₂ d	68—80 G	—	15 öKr.	cryst. 14—14 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 5-5 ¹ / ₂ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	—	techn. 25—25 ¹ / ₂ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	36—41 G	39 Mk.	98/100 10 öKr.	white gran. 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	360 4,15 öKr.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	10/21 techn. rein 7,—Mk.	20/22° 95 öKr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	60/62% 31 Mk.	4,65 öKr.	fixed 80/82%/35° 4-4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure	66° 29 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	66° 1,75 öKr.	t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	krist. 185 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	neutral 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	hydr. sol. 80° 100 lb. 2,35-2,50 \$
Weinsäure	1er blanc crist. lg 7,50 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₄ —1,4 ¹ / ₂ s	kg 1,65—1,70 G	speziell krist. 8800 Kr.	36 öKr.	30 c.

(3825)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. Dr. C. Ungewitter, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 19. JULI 1922

Nr. 28/29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Durch den am 1. Juli d. J. in Berlin ausgebrochenen Buchdruckerstreik wurde das Erscheinen der am 8. d. Mts. fälligen Nr. 28 der „Chemischen Industrie“ unmöglich gemacht. Die heutige Ausgabe der Zeitschrift erscheint daher in erweitertem Umfang als Doppelnummer 28/29.

Geh. Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim. Zum 70. Geburtstag.

Am 13. Juli 1852 wurde Franz Oppenheim geboren. Am heutigen Tage blickt er auf sieben Jahrzehnte eines an Arbeit reichen, mit Erfolgen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gesegneten Lebens zurück. Zahlreiche Körperschaften, denen er trotz angestrengter Berufsarbeit in dem von ihm geleiteten hervorragenden Unternehmen der chemischen Industrie in aufopfernder ehrenamtlicher Tätigkeit ein treuer Berater und Mitarbeiter war, werden an diesem Tage in Liebe und Dankbarkeit seiner gedenken. Der Verein z. W. darf stolz darauf sein, unter ihnen den ersten Platz einzunehmen. Darum aber sind auch die Gefühle der Dankbarkeit, in denen der Verein den Ehrentag seines Jubilars begeht, und die Glückwünsche, die er ihm aus diesem Anlaß für seinen weiteren Lebensweg ausspricht, von ganz besonderer Innigkeit.

Franz Oppenheim ist ein Kind der Reichshauptstadt. Dort besuchte er zunächst das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, bis er infolge der Berufung seines Vaters an das Appellationsgericht in Stettin auf das dortige Gymnasium übersiedelte. Seine letzten Schuljahre absolvierte er wieder in Berlin auf dem damaligen Wilhelm-Gymnasium; zu Ostern 1871 bestand er das Abiturientenexamen. Im Anschluß daran widmete er sich dem Studium der Chemie auf der Universität Heidelberg, wo er als aktives Mitglied der alten Burschenschaft Alemannia an dem fröhlichen Studentenleben der lieblichen Neckarstadt teilnahm. Nachdem er in Berlin 1872/73 bei den Gardedragonern seiner Militärpflicht genügt hatte, setzte er seine Studien in Bonn fort, die mit der Ablegung des Doktor-Examins unter Kekulé ihren Abschluß fanden. Darauf wirkte er einige Jahre als Assistent bei dem Physiologen Pflüger.

Franz Oppenheim bekleidete seine erste Stellung in der Industrie bei der Firma Vorster & Grüneberg in Kalk bei Köln. Im Alter von 28 Jahren wurde er am 1. Januar 1880 vertretungsweise in die Actiengesellschaft für Anilin-Fabrikation berufen, um seinen schwer erkrankten Schwager Dr. Paul Mendelssohn-Bartholdy, den Gründer der Anilinfabrik, zu vertreten. Dessen bald darauf erfolgtes Ableben zwang Franz Oppenheim, seiner Absicht, eine Stellung in England zu übernehmen, zu entsagen. Er mußte seine Dienste dauernd der Agfa zur Verfügung stellen. Nachdem er mehrere Jahre den Rummelsburger Betrieb geleitet hatte, wurde er in den Vorstand berufen. Besonderes Interesse hatte er stets für die photographische Abteilung, die er zu ihrer heutigen Größe ausbaute. Auch die Aufnahme der Herstellung von Filmen für kinematographische Zwecke ist seiner Initiative entsprungen. Er hat es erreicht, daß die Agfa in diesem Fabrikationszweige die zweitgrößte Fabrik der Welt geworden ist. Jetzt blickt Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim auf eine 42 jährige Tätigkeit bei der Gesellschaft zurück, deren hervorragende Stellung unter den Werken der deutschen chemischen Industrie zum größten Teil seinem

unermüdlichen, auf reicher wissenschaftlicher Erfahrung beruhenden Wirken zu verdanken ist.

Der Aufstieg der Agfa zu einem Unternehmen von hohem Weltruf vollzog sich gleichzeitig mit der Entfaltung der deutschen chemischen Industrie zu einer ungeahnten Blüte, die ihr im Inland und auf dem Weltmarkt einen hervorragenden Platz errang. Auch zu dieser Entwicklung hat Geheimrat Oppenheim in reichem Maße beigetragen. Seit langen Jahren gehört er dem Vorstand und dem Hauptausschuß des Vereins z. W. an. In allen, die Gesamtinteressen der chemischen Industrie berührenden Fragen war er uns ein treuer Berater, auf dessen Bereitwilligkeit zur Mitarbeit wir jederzeit rechnen konnten. Sein Wort steht in hohem Ansehen im Kreise des Ausschusses. Daneben verwaltete er seit Jahren das an Verantwortung und Arbeit reiche Amt des Schatzmeisters. Er wirkte ferner als Vorsitzender der Fachgruppe Chem.-pharm. und photochemische Produkte; ebenso leitete er als Vorsitzender die Kommission für Angelegenheiten betreffend die Konzessionierung gewerblicher Anlagen.

Bei dem engen Zusammenhang, in dem Wirtschaft und Sozialwesen stehen und stehen müssen, ist es begreiflich, daß ein Mann wie Geheimrat Oppenheim, eine Betätigung auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, die Arbeitnehmer, als Herzensbedürfnis empfand. Mit seiner Wahl zum stellvertretenden Vorstandsmitglied des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes im Jahre 1902 begann seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Ordentliches Vorstandsmitglied bei der Zentrale wurde er im Jahre 1903, bei der Sektion I 1907. Im Jahre 1907 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden, 1915 zum Vorsitzenden der Genossenschaft gewählt. Jedem einzelnen ihrer mannigfachen Aufgabengebiete wandte er sein volles Interesse zu; in besonderem Maße unterstützte er mit sachkundigem Rat und umfassenden Erfahrungen den Ausbau der Unfallverhütung. Auf der diesjährigen Generalversammlung der Berufsgenossenschaft gedachte der stellvertretende Vorsitzende Dr. Remmler aus Anlaß des bevorstehenden 70. Geburtstages der hohen Verdienste Geheimrat Oppenheims in längerer Rede. In welchem Grade diese Betätigung auf sozialem Gebiet seinem innersten Wesen entspricht, zeigen die folgenden Worte des Redners:

„Einer so warmherzigen und selbstlosen Hingabe an ein großes menschenfreundliches Werk, wie es unsere Arbeiterschutzgesetzgebung ist, ist nur fähig, wer selbst ein tief mitempfindendes Herz für seine Nächsten besitzt und eine strenge Auffassung seiner sittlichen Pflichten hat.“

Eine Reihe von Jahren gehörte Geheimrat Franz Oppenheim dem Reichsversicherungsamt als nichtständiges Mitglied an, bis er sich infolge Ueberbürdung mit anderen Ehrenämtern genötigt sah, seine Mitwirkung in dieser obersten Spruchinstanz der Sozialversicherung einzustellen.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist er Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, in dem er eine angesehene Stellung einnimmt. Auch bei den Maßnahmen dieses die berufsgenossenschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Industrie und des deutschen Gewerbes vertretenden Organes wird seinem Rat und seiner Stimme hohe Bedeutung beigemessen.

Seinen großen Erfahrungen in finanziellen Fragen ist es zuzuschreiben, daß auch vier Gesellschaften aus dem Gebiet der wissenschaftlichen Chemie ihm das Ehrenamt des Schatzmeisters übertrugen, nämlich die Deutsche Chemische Gesellschaft, die Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Forschung, die Adolf-Bayer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Literatur und die Justus-von-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts.

Aber auch damit ist der Kreis der Ämter, die Geheimrat Oppenheim im Dienste der Allgemeinheit verwaltet, noch nicht geschlossen. Als nach dem Zusammenbruch im November 1918 der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von weitsichtigen Führern der deutschen Wirtschaft rasch entschlossen in die Tat umgesetzt wurde, da war es Geheimrat Oppenheim, der bei der Gründung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands mitwirkte und seine Erfahrungen bei den Beratungen des Vorstandes dieser Organisation, der er heute noch angehört, bereitwillig zur Verfügung stellte. In Auswirkung dieses Gedankens wurde dann im Frühjahr 1919 die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie gegründet, ebenfalls unter Mitwirkung von Geheimrat Oppenheim, und gerade in dem Vorstand dieser für die Interessen der chemischen Industrie aufgebauten Körperschaft hat Geheimrat Oppenheim seitdem in hervorragender Weise mitgewirkt. In engem Zusammenhang damit steht die Gründung der Außenhandelsstelle Chemie im Juni 1919, bei der Geheimrat Oppenheim ebenfalls in reger Weise (Außenhandels-Ausschuß) tätig ist.

Alles in allem: ein Leben voller rastloser Arbeit, gekrönt von Erfolgen in nicht gewöhnlichem Ausmaß.

Der 70. Geburtstag Geheimrat Oppenheims fällt in eine auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiet sturm- bewegte Zeit. In schweren Sorgen schreitet das deutsche Volk einer ungewissen Zukunft entgegen. Möge es unserem hochverehrten Jubilar vergönnt sein, als schönsten Lohn für sein langes Wirken im Dienste der Allgemeinheit den Anbruch einer neuen Zeit zu erleben, in der wir voll fester Zuversicht einer Wiedergeburt unseres Vaterlandes entgegensehen können. Soll diese Zeit kommen, dann bedarf es der Mitarbeit aller führenden Männer unseres Wirtschaftslebens. Und darum verbinden wir mit unseren herzlichsten Glückwünschen zur heutigen Geburtstagsfeier den aufrichtigen Wunsch, daß Geheimrat Franz Oppenheim der chemischen Industrie noch lange Jahre erhalten bleibe.

Berlin, den 13. Juli 1922.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende.

Dr. Frank.

(3885)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Juli 1922.

Als vor zwei Wochen an dieser Stelle der letzte Wirtschaftsbericht erschien, hatte der Dollarkurs einen Höchststand von 345 Mk. erreicht. Die durch eine feige Mordtat politischen Charakters hervorgerufene innerpolitische Erregung ließ eine noch weiter-

gehende Entwertung der Reichsmark befürchten. Sie ist in einem Ausmaß eingetreten, wie selbst der krasseste Pessimismus es nicht annahm: 528 Mk. war der amtliche Dollarkurs am 7. Juli an der Berliner Börse. Die seit diesem Tage eingetretene Abschwächung bietet keinerlei Gewähr dafür, daß nicht irgendein Anlaß politischer oder wirtschaftlicher Art einen neuen Höhenrekord hervorruft.

Was waren die Ursachen, politische oder wirtschaftliche? Die Antwort kann nur lauten: ganz überwiegend politische. Das Scheitern der Anleiheverhandlungen in Paris, das immerhin berechtigte Hoffnungen auf eine erfolversprechende Fortsetzung im Herbst bestehen ließ, hatte ein langsames Ansteigen der fremden Devisen an den deutschen Börsen zur Folge, weil die während der Verhandlungen von der Industrie und den Importeuren geübte Zurückhaltung in der Devisenbeschaffung ihr Ende erreichen mußte, als die Aussicht auf eine Besserung unserer Valuta mit dem Ende der Bankierkonferenz geschwunden war. Während dieser auf rein wirtschaftlicher Basis sich vollziehenden langsamen Entwertung der Mark brach dann mit der Ermordung des deutschen Außenministers die politische Katastrophe über uns herein, welche mit ihrer maßlosen Ausbeutung seitens der radikalen Elemente nicht unberechtigte Befürchtungen vor einem allgemeinen Zusammenbruch erweckte. Gleichzeitig setzten Lohnbewegungen in größtem Ausmaß ein, deren Scheitern die Grundfesten unserer Wirtschaft auf das schwerste erschüttert hätten. Und um auch dem letzten Rest von Vertrauen in Deutschlands Gesundung im Inland und Ausland den Boden zu entziehen, hielt dann Herr Poincaré vor dem Senat die Rede, in der er die schärfsten Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit ankündigte.

Daß in einer solchen Zeit politischer Hochspannung die Reichsmark dem allgemeinen Ansturm auf der Devisenmarkt nicht standhalten konnte, ist selbstverständlich. Kaum jemals auf dem langen Leidensweg unserer Valuta sind solche Abweichungen zwischen den Kursen der inländischen und ausländischen Börsen zutage getreten, wie in der ersten Juliwoche; die Arbitrage versagte ihnen gegenüber, und die Ermittlung amtlicher Kurse stellte die Sachverständigen der Börsen vor die schwierigsten Aufgaben. Selbstverständlich hat es auch diesmal in den Ententeländern nicht an Stimmen gefehlt, die in diesen Vorgängen Machenschaften der deutschen Regierung oder einflußreicher wirtschaftlicher Kreise erblickten. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Reichsbank bis an die Grenze der Möglichkeit ihren Devisenvorrat in Anspruch genommen hat, um zu retten, was zu retten war. Wenn ihr kein größerer Erfolg in der Stützungsaktion des Markkurses beschieden war, dann lag es an den am 15. Juli fälligen Reparationszahlungen, für welche die Devisen bereitgehalten werden mußten.

Im Inland war die unmittelbare Wirkung dieser erneuten Valutakatastrophe die Erkenntnis der völligen Unmöglichkeit einer Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen. Bei der Entscheidung der Reparationskommission von März d. J. hatte der Dollarkurs einen Stand von 285 erreicht, die Erfüllung dieser Entscheidung im Juli sollte bei einem Kurse von 500 vor sich gehen. Hieraus ergab sich eine Steigerung der Barleistung im laufenden Jahre von 61 Milliarden Papiermark auf 80 Milliarden, während die sonstigen jährlichen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage auf 66 Milliarden angewachsen sind. Es blieb daher der Reichsregierung kein anderer Ausweg, als in einem Stundungsgesuch die Befreiung von jeglicher Barzahlung in diesem Jahre zu beantragen.

Im Ausland hat der Zusammenbruch der Mark begreiflicherweise zu den allerernsten Sorgen Anlaß gegeben. In England fiel er in eine Zeit wirtschaftlichen

Aufschwunges, der zum guten Teil dadurch hervorgerufen ist, daß die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ausfuhr auf den Auslandsmärkten eine wesentliche Einbuße erlitten hat, weil die exportfördernde Wirkung der schlechten Valuta durch die enorme Steigerung unserer Produktionskosten in einer Reihe von Industrien bereits ausgeglichen ist. Die englische Industrie vertraute auf eine Fortsetzung dieser Entwicklung. Die Regierung glaubte auf eine baldige wesentliche Minderung der enormen Aufwendungen für die Arbeitslosen rechnen zu können. Die deutsche wirtschaftliche Gefahr nahm zusehends ab. Mit einem Schlage hat nun das Emporschnellen des Dollarkurses auf 500 Mk. alle diese Hoffnungen auf das schwerste erschüttert. Die Exportprämie der Valutaentwertung beginnt erneut zu wirken. Allgemein erkennt man die unbedingte Notwendigkeit einer sofortigen Hilfsaktion auf internationaler Grundlage an. Als der erfolgversprechendste Weg erscheint der schleunige Zusammentritt des Bankierausschusses, der in seiner ersten Pariser Tagung sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Lage des internationalen Geldmarktes in hohem Grade die Aufnahme einer großen Anleihe begünstige. Selbst ausgesprochen deutschfeindliche Blätter vertreten den Standpunkt, daß man die dem Zustandekommen der Anleihe von französischer Seite durch starres Festhalten an dem Reparationsplan bereiteten Hindernisse unter allen Umständen überwinden müsse.

In Frankreich selbst beginnt man die Markkatastrophe an der eigenen Währung in einem Grade zu spüren, der auch die verranntesten Nur-Politiker zum Nachdenken gezwungen hat. Der erneute starke Rückgang des Franc an der New Yorker Börse steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markentwertung. Man berechnet, daß die französische äußere Staatsschuld in wenigen Wochen durch die Valutaentwertung eine Steigerung um 9 Milliarden Frs. erfahren hat.

Vor allem aber gewinnt die Einsicht an Raum, daß bei der gegenwärtigen Lage unserer Valuta deutsche Reparationsleistungen in barem Gelde oder auch nur in umfangreicheren Sachleistungen unter keinen Umständen zu haben sind. Frankreich aber braucht Geld, und zwar viel Geld. Es bleibt also, um diesen Bedarf zu decken, nur die eine Möglichkeit einer großen Kreditgewährung des internationalen Geldmarktes an Deutschland, aus der Frankreich einen angemessenen Teil seiner Reparationsansprüche erhält. Diese Logik ist so absolut zwingend, daß man meinen sollte, es könnte kaum ein Franzose, der die Fähigkeit, wirtschaftlich zu denken, besitzt, einen anderen Standpunkt einnehmen. Aber leider ist die Fähigkeit wirtschaftlichen Denkens einem nicht unbeachtlichen Teile des französischen Volkes durch die planmäßige nationalistische Hetze gegen Deutschland verloren gegangen. Mit diesen Kreisen muß man bei den Entscheidungen, die in nächster Zeit fallen werden, rechnen. Es ist eine Minderheit, aber sie verfügt über die Unterstützung angesehenen Parlamentarier und erfreut sich vor allem der hohen Protektion des Ministerpräsidenten Poincaré. Diese Leute erblicken in einem politischen und wirtschaftlichen Untergang des Erbfeindes größeres Heil für Frankreich als in einer Wiederaufrichtung Deutschlands und Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit zur allmählichen Erfüllung der Kriegsverpflichtungen.

Die Beantwortung des deutschen Moratoriumsgesuches verträgt keinen Aufschub. Einstweilen hat die Reparationskommission nur dahin einen Bescheid erteilt, daß die am 15. Juli fällige Rate gezahlt werden muß. Die weitere Antwort, bei der es sich, wie auch von französischer Seite zugegeben wird, um eine endgültige Lösung des Reparationsproblems handelt, wird Entscheidungen von schwerwiegendster Bedeutung ent-

halten. Ein erneuter Zusammentritt der Bankierkonferenz würde zweifellos nur erfolgen, wenn die Antwort der Reparationskommission die Hindernisse beseitigt, an denen die erste Konferenz gescheitert ist. In der englischen Presse kommt bei diesen Betrachtungen übereinstimmend der Gedanke zum Ausdruck: in Frankreichs Händen liegt nunmehr die Entscheidung über das Schicksal Europas. Diese Auffassung ist bequemer vom englischen Standpunkt aus. Die größere Verantwortung liegt aber unzweifelhaft in den Händen der englischen Regierung. England wäre unbedingt in der Lage, den Standpunkt in der Reparationsfrage, der in diesen Tagen von seiner gesamten Presse vertreten ist, in der Reparationskommission durchzusetzen. Wird aber Lloyd George imstande sein, sich dem Einfluß seines französischen Kollegen zu entziehen? In Genua hat sein Ruf als hervorragendster Staatsmann der Gegenwart schwere Einbuße erlitten; scheitert auch diesmal an seiner Nachgiebigkeit die Lösung der europäischen Wirtschaftskrise, dann dürften die Historiker der Epoche des Weltkrieges die Tatsache registrieren, daß auch England damals über keinen Staatsmann von irgendwelcher Bedeutung verfügte.

Daß die erneute Markentwertung uns auch auf handelspolitischem Gebiet mancherlei Schwierigkeiten bereiten kann, beweisen die noch immer nicht beendeten deutsch-spanischen Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages. In deutschen amtlichen Kreisen sieht man zwar ihrem Verlauf mit einem gewissen Maß von Zuversicht entgegen, indessen liegt darin noch keinerlei Gewähr, daß es unseren Unterhändlern gelingt, die deutsche Ausfuhr nach Spanien von den dort wiedererstandenen Valutazuschlägen zu befreien. Man hat den Eindruck, daß die Regierung in Madrid diese in erster Linie gegen Deutschland gerichtete Maßregel lediglich zu dem Zwecke getroffen hat, um für die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zollermäßigungen eine wirksame Waffe in der Hand zu haben. Spaniens Forderungen auf Zollermäßigungen gehen außerordentlich weit. Sie beziehen sich überwiegend auf Weine und Früchte, deren Einfuhr aus valutarischen Rücksichten zweifellos unerwünscht ist. Es fragt sich jedoch, ob bei dem Tiefstand der deutschen Mark und der zunehmenden Verarmung der großen Masse unseres Volkes die Gefahr einer Ueberschwemmung Deutschlands mit derartigen entbehrlichen Erzeugnissen zu befürchten ist. In Schweden ist das an dieser Stelle am 17. Mai besprochene Gesetz zur Einführung von Valutazuschlägen an dem Widerstand des Reichstages trotz nachdrücklicher Befürwortung der Regierung gescheitert. Von dieser Seite droht einstweilen der deutschen Ausfuhr keine Gefahr. Aber neuerdings ist in Holland eine lebhaft Agitation für die Einführung von Einfuhrverboten im Gange, die naturgemäß in erster Linie gegen Deutschland zur Anwendung gelangen würden.

Es wäre unter diesen Umständen sehr erwünscht, wenn Deutschland möglichst bald mit dem Abbau seiner Einfuhrverbote beginnen könnte, um dadurch den anderen Ländern den Anreiz zu Gegenmaßnahmen zu nehmen. Bekanntlich soll das jetzt dem Reichstag vorliegende Gesetz über Ermächtigung zu Zollerhöhungen der Aufhebung der Einfuhrverbote die Wege ebnen. Der Reichswirtschaftsrat, dessen Mitwirkung bei den von der Reichsregierung geplanten Zollerhöhungen im Gesetz vorgesehen ist, hat dem Entwurf zugestimmt, während der Reichstagsausschuß an die Stelle des Wirtschaftsrats eine Reichstagskommission setzen will. Hoffentlich gelingt es bald, über diese Frage eine Verständigung zu erzielen, damit die Reichsregierung die nachgesuchten Vollmachten erhält. Dem ungeheuren Ernst unserer wirtschaftlichen Notlage gegenüber müssen derartige Fragen untergeordneter Bedeutung in den Hintergrund treten. Bl.

Die Vertretung des Handels im Düngestickstoffausschuß.

Am 11. Mai d. J. hatten die Reichstagsabgeordneten Gothein und Petersen folgende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet:

„Im Düngestickstoffausschuß ist der Handel neben je 8 Vertretern der Industrie und der organisierten Landwirtschaft nur durch 2 Angehörige vertreten, von denen der eine ausschließlich Vertreter des Außenhandels-Chilesalpeter —, der andere Direktor der Landwirtschaftlichen Handelsbank ist, während der ganze übrige Handel unvertreten ist. Die beiden Vertreter des Handels sind zudem von dem Stimmrecht in Preisfragen ausgeschlossen. Bei der Bedeutung, welche der Handel für die Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger vor dem Kriege besaß und trotz der Zwangswirtschaft in Stickstoffdünger auch heute noch besitzt, erscheint seine angemessene und vollberechtigte Vertretung im Düngestickstoffausschuß geboten.“

Ist der Reichskanzler bereit, dafür zu sorgen, daß das bald erfolgt? Wir begnügen uns mit einer schriftlichen Antwort.“

Darauf ist von der Reichsregierung (Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft) folgende Antwort erteilt worden:

„Dem Düngestickstoffausschuß, der seit August 1919 besteht, gehören neben Vertretern der Industrie, der organisierten Landwirtschaft und der Arbeitnehmer je ein Angehöriger des Binnenhandels und des Außenhandels mit je einem Stellvertreter an. Eine Vergrößerung des Ausschusses der Zahl der Vertreter nach erscheint zurzeit nicht zweckmäßig, da sie erfahrungsgemäß auf Kosten der Arbeitsfähigkeit erfolgen würde. Sie erscheint auch nicht notwendig, da bereits jetzt auf Grund eines früheren Beschlusses des Ausschusses die Möglichkeit besteht, in Fällen, in denen Fragen behandelt werden, die die Handelsinteressen berühren, wie z. B. in den Fragen der Rabatte und der Handelszuschläge, weitere Vertreter des Handels als Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen und ihnen so Gelegenheit zum Vortrag ihrer Wünsche zu geben. Der Düngestickstoffausschuß ist zur Mitarbeit in allen Fragen der Düngestickstoffwirtschaft berufen. Die Vertreter des Handels haben bei den Preisfragen beratende, in allen übrigen Fragen aber mitentscheidende Stimme. Wollte man den beiden Vertretern des Handels auch in Preisfragen entscheidendes Stimmrecht geben, so würden deren Stimmen, da das Stimmenverhältnis der Industrie und der Landwirtschaft gleich ist, in allen Fällen, in denen Industrie und Landwirtschaft sich nicht einigen, den Ausschlag geben. Damit aber würde dem Handel gerade in den wichtigen Preisfragen eine entscheidende Stellung eingeräumt werden, die ihm seiner ganzen Bedeutung für den Düngemittelhandel nach nicht zukommt. Seit der Gründung des Düngestickstoffausschusses, also seit nahezu drei Jahren, hat sich die bestehende Regelung bewährt. Bei einer etwaigen neuen Zusammensetzung des Ausschusses wird auf die Wünsche des Düngemittelhandels nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.“ (3866)

Einschränkung der Produktion von Stickstoffdünger infolge von Brennstoffmangel.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Roesicke und Hepp hatten am 9. Mai d. J. an die Reichsregierung folgende Anfrage gerichtet:

„Nach bisher unwidersprochen gebliebenen Zeitungsberichten ist das Leuna-Werk gezwungen, die Produktion von Stickstoffdünger wegen Mangel an Kohle und Koks ganz erheblich einzuschränken. Das muß für die Düngemittelversorgung der Landwirtschaft

von den schwerwiegendsten Folgen sein und das begonnene Hilfswerk der Landwirtschaft auf das schwerste schädigen. Sind diese Verhältnisse der Reichsregierung bekannt, und was gedenkt sie zu tun, um der mangelnden Versorgung der Stickstoff-Industrie mit Kohle abzuhelpen? Mit Rücksicht darauf, daß das Plenum zurzeit nicht tagt, begnügen wir uns mit einer schriftlichen Antwort.“

Auf diese Anfrage hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt:

„Es ist richtig, daß Anfang dieses Jahres die Koksversorgung des Leuna-Werkes zeitweise unzureichend war und deshalb die Erzeugung an Stickstoffdünger vorübergehend eingeschränkt werden mußte. Trotz der ernstesten Bemühungen aller für die Koksversorgung in Frage kommenden Stellen war es bei dem, im wesentlichen durch die auf Grund des Friedensvertrages zu bewerkstellenden Pflichtlieferungen verursachten allgemeinen Koks-mangel im Inlande nicht möglich, den gesteigerten Bedarf des Leuna-Werkes laufend voll zu befriedigen. Erst Anfang April 1922 ist es gelungen, das Koks-kontingent des Leuna-Werkes von 35 000 t auf 40 000 t monatlich zu steigern und damit den vollen Bedarf zu decken. Seit dieser Zeit sind Stockungen in der Belieferung nicht mehr eingetreten.“

Die Versorgung der deutschen Düngemittel-Industrie mit Kohle und Koks erfährt seitens der Reichsregierung besondere Berücksichtigung und erfolgt hinsichtlich der Reihenfolge unmittelbar nach den Zuwendungen an die Eisenbahn. Mit Unterstützung der Reichsregierung ist schon seit Anfang April eine Bevorratung der Stickstoffdüngemittel-Industrie mit Kohle und Koks über den laufenden Monatsbedarf hinaus in die Wege geleitet worden, um die Düngemittelerzeugung von etwaigen Zufälligkeiten eines unregelmäßigen Eingangs des täglichen usw. Kohlenzuges unabhängig zu machen. Es ist der Reichsregierung nicht möglich, eine Bevorratung der deutschen Stickstoff-Industrie in diesem Umfange aus deutschen Beständen vorzunehmen, so daß hier der Weg eines Austausches mit ausländischen Rohstoffen beschritten werden mußte. So hat beispielsweise die Badische Anilin- & Soda-Fabrik ein Tauschgeschäft mit der Reichsbahnverwaltung in der Weise vorgenommen, daß ihr aus den Beständen der letzteren Ruhrkoks geliefert wird, während sie im Austausch dafür der Eisenbahnverwaltung englische Lokomotivkohle zur Verfügung stellt.

Der beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestehende Düngestickstoffausschuß hat sich mit diesem Tauschgeschäft eingehend beschäftigt und es der Stickstoff-Industrie durch eine geringe Erhöhung der Stickstoffpreise überhaupt erst ermöglicht, ausländische Kohlen kaufen zu können. Beim Stickstoff-Syndikat ist unter Beteiligung der Landwirtschaft eine eigene Verrechnungsstelle eingerichtet worden, die die Anträge auf Bewilligung der erhöhten Preise aus der Verordnung vom 10. Mai 1922 wegen Anschaffung ausländischer Kohlen usw. von Fall zu Fall prüft und entsprechende Zuwendungen vornimmt. Es sind somit alle zurzeit ausführbaren Maßnahmen getroffen, um ähnliche Vorfälle, wie im Frühjahr 1922, zu vermeiden.“ (3867)

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Juni d. J. ist eine Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. April 1922 veröffentlicht, aus der wir nachstehend die auf die chemische Industrie bezüglichen Abschnitte zum Abdruck bringen:

§ 50.

III. Luxussteuerfrei sind die nachstehenden Bestandteile und Zubehörstücke: Platten und Filme, Stoffe zum Entwickeln.

§ 51.

III. Munition, die für Handfeuerwaffen bestimmt ist, ist dann luxussteuerpflichtig, wenn sie ein Fertigerzeugnis darstellt, wie z. B. die mit Schrot und Zündhütchen versehenen gebrauchsfertigen Patronen. Zur Munition gehören auch Bolzen für Luftgewehre. Die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile selbst, wie Hülsen, Zündhütchen, Pfropfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver sind luxussteuerfrei.

§ 61.

I. Unter die luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmittel im Sinne von § 15 II Nr. 15 des Gesetzes fallen folgende Gegenstände:

1. Fette, Salben, Crèmes, Oele, und zwar:
 - a) wohlriechende Fette, insbesondere Pomaden, in loser und fester Form (Stangenpomaden),
 - b) wohlriechende Salben und Crèmes aller Art,
 - c) wohlriechende fette Oele aller Art (mineralische, pflanzliche oder tierische). Zu den Oelen sind namentlich das Haaröl und die flüssigen sogenannten Brillantinen zu rechnen, das sind Zubereitungen mit Harz, Glycerin oder Fettgehalt, die dazu dienen, die Haare zu formen, glänzend und geschmeidig zu machen;
2. Parfümerien und kosmetische Mittel mit und ohne Aether- oder Weingeistgehalt.
 - a) Als Parfümerien kommen insbesondere alle alkoholhaltigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Kölnisches Wasser, Blütendüfte, alle Wasserparfüms, sowie die mit anderen Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Riechmittel in Frage.
 - b) Unter kosmetischen Mitteln sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel, oder zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle zu verstehen, wie insbesondere Puder aller Art, Haarfärbemittel, Haarentfettungspuder, Enthaarungspulver;
3. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer. Hierunter fallen insbesondere Zubereitungen, wie die sogenannten Toilettenwässer, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden, um es wohlriechend zu machen;
4. wohlriechender Essig (sogenannter Toilettenessig);
5. wohlriechende Salze. Hierher gehören das mit flüchtigen Oelen oder anderen Riechstoffen versetzte Hirschhornsalz (Prestonsalz), die mit flüchtigen Oelen oder anderen Riechstoffen versetzten Mischungen von Salmiak und Kalk (sogenanntes englisches Salz), die sogenannten Badesalze, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden;
6. Schminken aller Art, Räucher- und Schminkepapier, Trockenparfüms, Riechstifte, Duftträger, Schönheitspflaster, Glimmerkrystalle zum Einstreuen in die Haare, Puderquasten;
7. alle zur Schönheitspflege dienenden Mittel und Vorrichtungen (Apparate), z. B. Bartbinden, Riechkissen, auch soweit sie nicht als Geheimmittel nach § 15 II Nr. 16 des Gesetzes (zu vgl. § 62) zu behandeln sind. Scheren, Messer, Feilen, Apparate und ähnliche Gegenstände zur Pflege der Hand, oder zum Rasieren, sowie Haarnetze aus Stoffen aller Art sind luxussteuerfrei.

II. Von den unter I genannten Gegenständen sind luxussteuerfrei:

1. Salben, Crèmes, Pomaden, Brillantinen, Haaröle, mit und ohne wohlriechende Zutaten, die an Fettstoffen (Fett, Harz, Glycerin o. dgl.) mehr als 30 % enthalten;
2. Kopf- (Kopfwasch-), Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncrèmes, Zahnseifen und Kopfwaschpulver.

III. Zu den luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmitteln gehören nicht:

1. alle natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) und künstlichen Riechstoffe. Hierunter sind die auf Grund ihrer geruchlichen Eigenschaften zur Bereitung von Riech- und Schönheitsmitteln dienenden Rohstoffe zu verstehen. Zu den natürlichen Riechstoffen gehören namentlich die von Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus) und Zibetkatze gewonnenen, sowie die aus Pflanzen gezogenen, wie Benzoe, Perubalsam, Styrax; zu den künstlichen Riechstoffen rechnen insbesondere Vanillin, Cumarin, Heliotropin, Benzylacetat, Jonon;
2. Seifen aller Art, insbesondere auch Feinseifen.

IV. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes sind Riech- und Schönheitsmittel insoweit luxussteuerfrei, als sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege anzusehen sind. Hierzu gehören

insbesondere Wundpuder, Säuglingspuder, Wund- und Kinderstreupulver (Puder und Pulver ohne wohlriechende Zusätze), Schweißverhinderungs- und Schweißseinschränkungsmitel (Schweißpuder, Fußstreupulver), Frosterèmes (Crèmes zur Heilung oder Linderung der Frostkrankheit).

V. Der Lieferer von nach § 15 I Nr. 6, 8 und 9 A des Gesetzes luxussteuerpflichtigen Büchsen, Dosen, Flaschen und Töpfen ist befugt, diese Gegenstände an Hersteller von Riech- und Schönheitsmitteln luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, zu liefern, wenn ihm der Abnehmer eine Bescheinigung vorlegt, nach der er zum luxussteuerfreien Bezuge dieser Gegenstände berechtigt ist. Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverbande befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitwirkung bereit erklärt. Die Mitwirkung des Fachverbandes erfolgt unter der Voraussetzung, daß er sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, er seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Verstrafsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Finanzamt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung gemäß § 22 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen (§ 201) entsprechende Anwendung.

§ 62.

I. Unter den in § 15 II Nr. 16 des Gesetzes angeführten Geheimmitteln sind Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, die zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art, zur Vermehrung oder Verminderung körperlicher Leistungen oder zur Förderung oder Erleichterung der Geburt bei Menschen oder Tieren bestimmt sind, wenn

1. ihre Bestandteile nach Art und Menge dem Erwerber gegenüber geheim gehalten werden oder
2. die Mittel in der vorgeschriebenen oder üblichen Anwendung geeignet sind, gesundheitsschädlich zu wirken, insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauche geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten,
3. die Mittel zur Ausbeutung oder zur Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen können.

II. Nicht als Geheimmittel sind solche Zubereitungen oder Stoffe anzusehen, die in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angeboten werden, sowie diejenigen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben.

III. Vor der Veranlagung von nach den Bestimmungen unter I und II Luxussteuerpflichtigen sind durch Vermittlung des Reichsministers der Finanzen das Reichsgesundheitsamt, die Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin, der Deutsche Aerztevereinsbund, der Vereinsbund Deutscher Zahnärzte, der Reichsverband Deutscher Tierärzte, der Deutsche Apothekerverein, der Deutsche Drogistenverband von 1873 E. V., der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln E. V., der Verband der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie E. V., der Zentralverband der chemisch-technischen Industrie E. V., der Verband pharmazeutischer Fabriken E. V. gutachtlich zu hören. (3942)

Gebührenerhöhung in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen.

Der Reichstag hat am 26. Juni d. J. ein Gesetz verabschiedet, durch das die nach dem Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren, vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 826) beim Reichspatentamt zu zahlenden Gebühren nicht unerheblich erhöht werden. Das Gesetz ist nach seinem Art. VIII bereits am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Für die Fälle, in denen dieser Zeitpunkt in den Lauf einer für die Gebührenerhöhung vorgesehenen Frist fällt, ist zur Vermeidung von Härten im Art. VI Nr. 3 eine Uebergangsvorschrift gegeben; danach hat der Zahlungspflichtige in diesen Fällen, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieses Gesetzes zu entrichten ist, noch eine Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Juli d. J. einschließend, um den Unterschied zwischen der bisher geltenden und der neu festgesetzten Gebühr mit der Wirkung der rechtzeitigen Zahlung nachträglich zu entrichten. Entsprechendes gilt von der Zahlung der durch das Gesetz neu eingeführten Gebühren (s. unten). Die

Beteiligten werden trotz dieser Uebergangsvorschrift zur Vermeidung von Rechtsverlusten gut tun, sich schleunigst über die Höhe der neu vorgeschriebenen Gebühren zu unterrichten. Die wesentlichsten Änderungen sind folgende:

Die Anmeldegebühr beträgt künftig bei Patenten 300 Mk., bei Gebrauchsmustern und Warenzeichen 200 Mk. Bei Anmeldung der letzteren ist neben der Anmeldegebühr für jede Klasse oder Unterklasse der amtlichen Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 Mk. zu entrichten. Für die über 20 hinausgehende Zahl von Klassen oder Unterklassen, für die der Schutz in einer Anmeldung in Anspruch genommen wird, ist eine Gebühr nicht zu zahlen. Vor der Eintragung eines Warenzeichens ist ferner eine Eintragungsgebühr von 200 Mk. und zur Deckung der Veröffentlichungskosten ein Druckkostenbeitrag zu entrichten; letzterer wird je nach dem Umfang der Veröffentlichungen bemessen. Die Patentjahresgebühr beträgt für das erste und zweite Patentjahr je 300 Mk., für das dritte Jahr 400 Mk., für das vierte 500 Mk., das fünfte 700 Mk., das sechste 900 Mk., das siebente 1100 Mk., das achte 1500 Mk., das neunte 2000 Mk., das zehnte 3000 Mk., das elfte 4000 Mk., das zwölfte 6000 Mk., das dreizehnte 10 000 Mk., das vierzehnte 15 000 Mk., das fünfzehnte 20 000 Mk.

Die Gebühr für die Verlängerung der Schutzfrist eines Gebrauchsmusters beträgt künftighin 1000 Mk. Für die Erneuerung eines Warenzeichens wird in Zukunft 300 Mk. und für jede Klasse oder Unterklasse von Waren, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 Mk. zu entrichten sein. Für die Anmeldung eines Verbandszeichens ist die Anmeldegebühr auf 1000 Mk., die Klassengebühr auf 500 Mk. und die Eintragungsgebühr auf 1000 Mk. bemessen worden; bei der Erneuerung eines Verbandszeichens sind 2000 Mk. und eine Klassengebühr von je 500 Mk. zu bezahlen. Für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs beträgt die Gebühr in Zukunft 300 Mk. Eine Reihe der im Gebührengesetz vom 6. Juli 1921 vorgeschriebenen Gebühren fällt künftig fort; hier sind besonders die Gebühren für die Erhebung des Einspruchs gegen die Erteilung eines Patents und für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Eintragung eines Warenzeichens zu nennen, ferner die Gebühren für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Umschreibung eines Schutzrechts. Im übrigen sind die bisher geltenden Gebührensätze im allgemeinen verdoppelt worden.

(3855)

Die deutschen chemischen Patentrechte in Amerika.

Die „Chicago Tribune“ meldet aus Washington: Präsident Harding hat den Treuhänder für fremdes Eigentum, Miller, angewiesen, Rückgabe der deutschen chemischen Patentrechte zu verlangen, die an die Chemical Foundation für nominelle Preise verkauft wurden. Die Patente sollen mehrere Millionen Dollar wert sein. Es hat kürzlich durch den Senatsausschuß eine ergebnislose Untersuchung der Foundation stattgefunden; infolgedessen erregt der Schritt des Präsidenten großes Aufsehen. In seiner Weisung an den Treuhänder sagt der Präsident: Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Regierung den Trust, der bei der Uebernahme dieses Eigentums beteiligt war, nicht richtig beaufsichtigte. Der Vorstand der Chemical Foundation erklärt zu diesem Schritt des Präsidenten, die Maßnahme der Regierung werde lediglich den Deutschen nützen. Sie bedeute die Zerstörung der organischen und chemischen Industrie Amerikas. Die Foundation würde sich an das Gericht wenden.

Zu dieser Frage liegt folgende weitere Kabelmeldung aus New York vor:

Einem kürzlich ausgesprochenen Ersuchen des Präsidenten Harding gemäß wurde an Francis Garvan, den Vorsitzenden der Chemical Foundation Incorporated, die formelle Aufforderung gerichtet, dem Kurator des feindlichen Eigentums Miller 4677 deutsche Farbstoffpatente zurückzugeben, die an die Chemical Foundation verkauft wurden, während Garvan Kurator des feindlichen Eigentums war. Diese Aufforderung erstreckt sich auch auf eine Rechnungslegung über alle Gelder und Einkommen, welche in Verbindung mit dem patent copyright vereinnahmt wurden. Garvan bestreitet, daß die Aufforderung an ihn auf ein reelles geschäftliches Interesse an der Uebertragung der Patente gegründet sei. Die Chemical Foundation, erklärt Garvan, wurde gegründet, um die amerikanischen Interessen vor dem starken deutschen chemischen Trust zu schützen. Eine Rückgabe der Patente würde eine Aushändigung derselben an die Deutschen bedeuten, da der Friedensvertrag dem Kurator des feindlichen Eigentums nicht mehr erlaubt, dieselben zu verkaufen.

Hierzu veröffentlicht die „Deutsche Allg. Ztg.“ folgenden eigenen Drahtbericht aus New York:

Mit der Angelegenheit des früheren Verwalters für die beschlagnahmten deutschen Güter, Garvan, der die beschlagnahmten deutschen chemischen Patente zu unverhältnismäßig billigem Preise an seinen eigenen Konzern verkaufte, beschäftigten sich nunmehr die Großgeschworenen in Washington. Garvan weigert sich, in eine Nachprüfung seiner Rechnungen seitens der Regierung einzuwilligen, und erhebt Einspruch gegen angeblichen deutschen Einfluß.

(3855)

Aus der englischen Teerfarbenindustrie.

Der Jahresabschluß des „British Dyestuffs Corporation“ (der englischen „Interessengemeinschaft“), bei der die englische Regierung mit einem bedeutenden Kapital beteiligt und durch zwei von ihr ernannte Direktoren vertreten ist, mit einem Verlust von über 1 Million £ (s. „Chem. Ind.“ Nr. 27, S. 429), der Austritt von Dr. Levinstein aus dem Direktorium dieser Gesellschaft unter schwerer Diskreditierung der Geschäftsleitung bezüglich ihrer technisch-wissenschaftlichen Politik und Einsicht (s. „Chem. Ind.“ Nr. 26, S. 406), haben eine starke Erregung der englischen Öffentlichkeit verursacht, welche in der Presse, in Zuschriften an die Redaktionen und in parlamentarischen Anfragen zum Ausdruck kommt. Wir geben im folgenden einige charakteristische Äußerungen wieder:

Dr. Levinstein selbst hat in einer Ansprache an den Handelsausschuß des Unterhauses ausführlich die Gründe dargelegt, welche ihn zum Ausscheiden aus dem Direktorium der British Dyestuffs Corporation veranlaßt haben: „Er sei zum Rücktritt verpflichtet gewesen, da er mit der Politik der Gesellschaft nicht einverstanden sei, für welche diese nach seiner Ansicht die Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den Aktionären nicht übernehmen könne.“

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage habe der Präsident des Handelsamts, Baldwin, erklärt, daß ihm die genauen Gründe dieses Rücktritts nicht bekannt seien, und er habe die merkwürdige Äußerung hinzugefügt, daß diese Angelegenheit und die Kritik des Direktoriums in erster Linie Sache der Aktionäre sei, da die Interessen der Regierung in der Gesellschaft nur untergeordnet wären. Er habe am 27. April an die Regierungsdirektoren einen Brief geschrieben und gebeten, denselben an das Handelsamt weiterzuleiten, wenn sie dies für angezeigt hielten. In diesem Brief habe er erklärt, daß er mit der Einsetzung einiger Herren zur technischen Kontrolle des Unternehmens nicht einverstanden sei. Dies sei doch offenbar ein klarer und genügender Grund für den Rücktritt.

Lord Moulton habe zwei leitende Direktoren unter sich gehabt, einen kaufmännischen und einen technischen, Sir Joseph Turner und ihn selbst (Dr. Levin-

stein). Als Lord Moulton zurücktrat, sei Lord Birchenough sein Nachfolger geworden, sein Kollege als Regierungsdirektor. Unter der Präsidentschaft von Lord Birchenough seien die Vereinbarungen, welche mit den beiden leitenden Direktoren getroffen wurden, bald aufgehoben worden. Die Exekutivgewalt der Gesellschaft sei dem Präsidenten übertragen worden, einem Regierungsdirektor.

Das gesamte Aktienkapital der B.D.C. betrage 9 194 990 £ und verteile sich auf 16 000 Aktionäre. Die Regierung habe einerseits einen Aktienbesitz von 1 700 000 £, andererseits kämen noch gewisse wichtige Interessenten hinzu, welche natürlich mit der Regierung stimmten. Glaube etwa jemand, der mit den Verhältnissen auf einer Generalversammlung vertraut sei, daß 16 000 über das ganze Land, ja über das ganze Reich zerstreute Aktionäre in der Lage wären, durch ihre Abstimmung gegen das von der Regierung kontrollierte Direktorium, gegen den festen von der Regierung beeinflussten Aktienblock und gegen den Aktienbesitz der Regierung selbst aufzukommen?

Nachdem er einen Blick auf die Entwicklung der britischen Farbstoffindustrie geworfen hatte, fuhr Dr. Levinstein fort: „In den 12 Monaten Oktober 1919 bis Oktober 1920 habe die Produktion von Farbstoffen 35 500 000 lb. betragen, 8000 Personen seien beschäftigt gewesen. Im Oktober 1920 sei die Periode des Farbstoffmangels zu Ende gegangen und eine ernsthafte Konkurrenz habe auf allen Weltmärkten eingesetzt. Bis dahin sei die Auswahl der Farbstoffe, welche er auf den Markt gebracht habe, der Zeit des Farbstoffmangels angepaßt gewesen. Er kenne die Bedürfnisse der Textilindustrie zu gut, um zu glauben, daß man die Färber und Kattundrucker in normalen Zeiten auf eine solche Auswahl beschränken könne. Anfang 1921 seien die Fabriken tatsächlich geschlossen gewesen — die Konkurrenz habe begonnen. Die Farbstoffauswahl 1914—1920 habe ihren Dienst getan, und ihre Zeit sei nun vorüber. Deshalb sei die Tatsache so erstaunlich, daß in den sieben Monaten seit dem Ersatz der technischen Leitung vom Direktorium aus durch die direkte Regierungskontrolle die Liste der auf den Markt gebrachten Farbstoffe auch nicht eine einzige Erweiterung erfahren habe. Die Werke lägen brach, die Chemiker lägen brach, die Laboratoriumschemiker seien entlassen worden, und die Forschungsergebnisse, für deren Erlangung (ohne den Kapitalaufwand) allein in den Jahren 1919 und 1920 166 000 £ ausgegeben worden seien, wären nach allen Enden der Welt zerstreut worden. Für die Fabrikation von vielen der neuen Farbstoffe wäre es nicht nötig gewesen, von neuem Geld auszugeben, die Prozesse seien bekannt und die Rohmaterialien wären auf Lager.“

Ueber seine Stellung zu den deutsch-englischen Verhandlungen führte Dr. Levinstein folgendes aus: „Es gebe Leute, denen als Lösung aller Schwierigkeiten die Erwerbung der sogenannten deutschen „Fabrikgeheimnisse“ erscheine. Nicht diese „Fabrikgeheimnisse“ — um den Fachausdruck zu gebrauchen — seien es, worauf die Stärke der Deutschen beruhe. Die Quelle ihrer Kraft sei die technische Tüchtigkeit, welche diese „Geheimnisse“ erzeugt habe, sie ausnütze und immer neue hervorbringe. Welche Gegenaktion möglich sei? Es gebe nur eine: ebenso tüchtig und erfolgreich zu sein. Dieser Weg könne nicht abgekürzt werden. Es sei nutzlos, ein großes Forschungslaboratorium in einem Betrieb zu unterhalten, der von einem Mann ohne technische Kenntnisse geleitet werde. Hinter einem Forschungslaboratorium müßten Leute stehen, welche die notwendige technische Kenntnis, Phantasie und Einsicht besäßen, um in einer Laboratoriumsreaktion einen technisch brauchbaren Prozeß zu erkennen. Und es müßten Technologen dasein, um eine Idee praktisch zu entwickeln, und eine Verkaufsabteilung, um einen Markt zu schaffen. Die Prüfung der Resultate und die wohlüberlegte Wahl der geeigneten Stoffe nach Unter-

suchung ihrer Eigenschaften sei ein wesentlicher Teil der Forschung, vielleicht der schwierigste, und gerade in dieser Beziehung seien die schwersten Fehler begangen.“

Ein besonderes Interesse unter den zahlreichen Kundgebungen zu diesem Fragenkomplex verdient ein Leitartikel des „Manchester Guardian“, der am 27. Mai erschien. Es wird darin folgendes ausgeführt: „Der Rücktritt Dr. Levinsteins von der B.D.C. sei ein neuer Schlag für dieses unglückliche Gebilde und für den noch unglücklicheren Parlamentsbeschluß, dem es sein Leben verdankte. Dr. Levinstein sei einer der fähigsten Sachverständigen der britischen Farbenindustrie, und durch seinen Rücktritt sei die Gesellschaft jetzt jeder sachkundigen Leitung beraubt. Solange Dr. Levinstein und Joseph Turner die leitenden Direktoren waren, verfügte die Gesellschaft wenigstens über die größte Sachkunde. Aber die beiden Männer konnten nicht zusammen arbeiten. Trotz des Farbstoffgesetzes, das den britischen Farbenfabrikanten ein vollkommenes Monopol für alle Farben gewährt, die sie herzustellen imstande sind, sei die Gesellschaft genötigt gewesen, auf die Vorzugsdividende zu verzichten, ihre finanzielle Zukunft erscheine, selbst wenn sich der Absatz wieder belebte, nichts weniger als rosig. Kleinere Farbstoffkonzerne hätten vielleicht bessere Ergebnisse erzielt, da sie besser geleitet wurden, aber von ihnen hänge die Zukunft der Farbstoffindustrie nicht ab. Sie liege in den Händen der British Dyestuffs Corporation, der großen Vereinigung der bedeutendsten Fabrikanten, die einen wirklichen Anlauf zur Eroberung des deutschen Handels nahm. Blicke diese Gesellschaft erfolglos, so wäre auch die Politik, deren Verkörperung sie war, zur Erfolglosigkeit verurteilt.“

Man könne nicht behaupten, daß von einem Erfolg zu reden sei, wenigstens nicht in den fünf Jahren, die der verstorbene Lord Moulton als angemessene Frist bezeichnet habe, innerhalb deren sich die britische Industrie auf die eigenen Füße stellen könnte. Einstweilen erhalte die britische Regierung aus ihrer Beteiligung mit fast 2 Millionen £ keine Einkünfte.

Aber der finanzielle Verlust für den Steuerzahler sei noch das geringste Uebel. Viel ernster wäre und würde auch weiter bleiben der Verlust für die Textilindustrie. Er träfe naturgemäß nicht alle Zweige gleichmäßig. Es folgt dann eine Darstellung der Wirkungen der englischen Farbstoffpreise auf die Fertigfabrikate. Dann wird weiter ausgeführt, es wären, als das Farbstoffgesetz angenommen wurde, einflußreiche Persönlichkeiten der Baumwollindustrie bereit gewesen, sich mit seinen unangenehmen Seiten abzufinden, in der Hoffnung, daß eine Durchbrechung des deutschen Monopols die Preise senken und eine Wiederkehr der Lage, in der sich die Baumwollindustrie bei Kriegsausbruch befand, verhindern würde. Inzwischen hätten sich die Ansichten wesentlich geändert. Die Hoffnung auf niedrigere Preise erwies sich als Illusion, sie seien teilweise um 400—800 % höher als früher. Sie müßten sehr niedrig werden, um die bisherigen Verluste auszugleichen. Im übrigen bestände nicht mehr die Sorge, daß die englische Industrie jemals wieder so im Schlafe überrascht werden könnte wie 1914. Denn andere Länder, vor allem die Schweiz und die Vereinigten Staaten, hätten ebenfalls Anstrengungen gemacht, eine Farbstoffindustrie aufzubauen, und zwar im allgemeinen mit mehr Erfolg als England. Die Fähigkeit der Welt, Farben zu erzeugen, würde jedenfalls in kurzer Zeit so viel größer sein als vor dem Kriege, daß ähnliche Verlegenheiten wie 1914 nicht zu befürchten seien. Die ganze Frage der Schaffung einer englischen Farbstoffindustrie beruhe auf der Annahme einer nationalen Notwendigkeit.

Auch wenn man den Standpunkt einnehme, daß eine eigene Farbstoffindustrie für England kein Gebot der Selbsterhaltung wäre, sei es beschämend für das

Land, daß eine Industrie, deren Erfolge mehr auf der Intelligenz als auf der Erreichbarkeit der Rohstoffe und Absatzmärkte beruhe, Vorteile, die dem Engländer zur Verfügung ständen, ihm trotzdem unerreichbar sein sollte. Die Herstellung von Farben unter geeigneter Leitung sei nicht nur eine sehr rentable Sache, sondern sie bilde eine äußerst wertvolle Schule für Forschung und chemische Ausbildung. Eine solche Industrie würde in England einen großen Einfluß auf die wissenschaftliche Durchdringung anderer Industrien haben. Wäre es möglich, diese Vorteile durch ein kleines und zeitlich begrenztes Opfer zu erringen, dann müßte auch ein Freihändler diesen Grund als zwingend anerkennen. Aber es fehle der Glaube an diese Möglichkeit. Das Farbstoffgesetz sei ein Fehlschlag. Seine Aufhebung wäre vermutlich nur noch eine Frage der Zeit, und es sei nicht wahrscheinlich, daß nach der Aufhebung noch der Versuch gemacht würde, es durch etwas Besseres zu ersetzen. Der Fehlschlag des Gesetzes beruhe auf den Gründen, aus denen alle protektionistischen Maßnahmen scheiterten. Bisher sei noch kein derartiges Mittel gefunden, welches nicht die entgegengesetzte Wirkung, als die beabsichtigte, gehabt hätte. Alle solche Maßnahmen befördern Trägheit, Unfähigkeit und Sorglosigkeit. Mit dem Aufhören des Schutzes sei die geschützte Industrie weniger widerstandsfähig als vorher und je ausgedehnter sie wäre, desto größere Angriffsflächen würde sie dem fremden Wettbewerb bieten. Das Farbstoffgesetz sei ein klassisches Beispiel dafür. Mehrere Jahre lang war man sicher vor jedem Wettbewerb und in dieser Zeit hätten die besten Köpfe der Nation das zustande bringen müssen, was tüchtige Männer in anderen Ländern erreicht haben. Es war ein Mißerfolg. Soll die Farbstoff-Industrie, was zu hoffen ist, jemals in England festen Fuß fassen, dann müsse es durch Tüchtigkeit erreicht werden, die nur im freien Spiel der Kräfte zur Entfaltung komme.“

Auf eine Anfrage im Parlament bezüglich der deutsch-englischen Verhandlungen antwortete der Präsident des Handelsamts Baldwin, daß diese Verhandlungen zwischen der B.D.C. und der I.-G. nur einen vorläufigen und unverbindlichen Charakter trügen. Eine besondere Instruktion für die Regierungsdirektoren der B.D.C. sei deshalb nicht nötig gewesen, besonders da diese völlig mit den Anschauungen der Regierung in Beziehung auf die britische Farbstoff-Industrie vertraut seien. Auf eine andere Anfrage, ob die Regierung mit diesen Verhandlungen einverstanden sei, erwiderte der Präsident: „Ich bin immer mit Verhandlungen einverstanden. Eine andere Frage ist es, ob ich mit dem einverstanden bin, was dabei herauskommt.“

Besonders mit dieser Frage der deutsch-englischen Verhandlungen beschäftigen sich einige Leitartikel der „Times“; sie schreibt:

„Der Präsident des Handelsamts hat gestern im Parlament bestätigt, daß vorläufige Verhandlungen zwischen der B.D.C. und den wichtigsten deutschen Farbenfabriken stattgefunden haben mit dem Ziel, zu einem Arbeitsabkommen zu gelangen. Der Krieg hat bewiesen, daß die Schaffung einer Farben-Industrie von vitaler Bedeutung für die Verteidigung unseres Landes ist. Aus diesem Grund hat die Regierung ein großes Kapital in diese Industrie gesteckt und hat die Einfuhr von Farbstoffen ohne besondere Erlaubnis verboten. Aber es ist eine offenbare Tatsache, daß es uns bis jetzt noch nicht gelungen ist, die Farben-Industrie auf eine gesunde und umfassende Basis zu stellen.“

Wir sind in gewissen Farbstoffen noch von Deutschland abhängig, für welche wir, wie einige Verbraucher sagen, einen unvorstellbar hohen Preis zu bezahlen haben. Die Alliierten haben den Deutschen in der Reparationsfrage schon beträchtliche Zugeständnisse gemacht. Die Deutschen verstehen sich zugeständenermaßen auf die Farben-Industrie besser als wir. Warum

sollte man daher nicht mit Deutschland eine Vereinbarung treffen derart, daß es einen Teil der Reparationsschuld an England in der Weise abträgt, daß es uns die notwendigen Informationen gibt, um unsere Farben-Industrie auf einen konkurrenzfähigen Stand zu bringen, da dieselbe nur in diesem Fall einen Wert für uns hat. Informationen auf diesem Gebiet würden von größerem Wert für uns sein als z. B. Stahlschienen, welche wir allein machen können.“

Und in einem anderen Artikel heißt es nach einem Hinweis auf die deutsch-französischen Verhandlungen:

„Wir können nicht glauben, daß irgendein Abkommen dieser Art mit der englischen Farbstoff-Industrie von dem Handelsamt genehmigt werden würde; auch ist keine solche Anregung von dort ausgegangen. Im Gegenteil, die englische Auffassung ist immer die gewesen, daß England von Deutschland völlig unabhängig sein soll, koste es, was es wolle; ja, noch mehr, es ist klar zum Ausdruck gebracht worden, daß die englische Industrie entschlossen ist, ihren vollen Anteil an dem Außenhandel zu nehmen, der vor dem Krieg praktisch ein deutsches Monopol war. Bei dem gegenwärtigen Unterschied zwischen dem inneren und äußeren Wert der Mark scheint es zweifelhaft, ob Deutschlands Produktionskosten geringer sein werden als die unsrigen, und die Zeit arbeitet offenbar für uns.“

Es ist angeregt worden, daß eine Bedingung die Festsetzung eines „Normalpreises“ sein sollte, wodurch alle Farbstoffverbraucher auf den gleichen Fuß gestellt werden würden; ein anderer Vorschlag war die Ueberlassung von Fabrikgeheimnissen in Beziehung auf die Verfahren — nicht die bloßen Formeln. Wenn die Deutschen auf eine solche Vereinbarung nicht eingehen sollten, so ist gesagt worden (d. h. von der „Times“), daß man sie auf dem Reparationsweg dazu veranlassen könnte, uns die nötigen Informationen zu geben.“

Schließlich geben wir noch drei Briefe an die Redaktion der „Times“ wieder.

Professor William J. Pope von der Universität Cambridge schreibt:

„Das Direktorium der B.D.C. hat einen ehrlichen Versuch gemacht, einen Erfolg zu erringen, aber dieser Versuch ist mißlungen; die Größe des Mißerfolges geht aus der Tatsache hervor, daß das ursprüngliche Kapital der B.D.C. von 7 500 000 £ nach den gegenwärtigen Börsennotierungen noch 2 000 000 £ wert ist. Dies ist der Erfolg einer siebenjährigen Arbeit unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen, und dieser Mißerfolg zeigt nur wieder einmal, daß eine Gesellschaft, deren Betrieb auf Wissenschaft, Technik und Geschäft zugleich beruht, nur dann gedeihen kann, wenn Wissenschaft, Technik und Geschäft gleichermaßen in der Leitung vertreten sind. Hätten wir diese Politik seit 1915 befolgt, so hätten wir jetzt eine blühende Farbstoff-Industrie. Vielleicht kann eine Reform in elfter Stunde die Lage noch retten.“

Das Parlamentsmitglied Joseph Larmour schreibt:

„Ich habe keinen Anspruch darauf, als Sachverständiger in chemischen Dingen zu gelten, aber mit anderen bin ich erstaunt gewesen über die Lage, welche durch die Mitteilung im Unterhaus über Verhandlungen der B.D.C. mit dem deutschen Farbenkartell enthüllt worden ist. Ich erinnere mich gut an die Proteste, welche von wissenschaftlichen Chemikern erhoben wurden, als dieses nationale Unternehmen in den Anfängen des Krieges unter die Leitung von Geschäftsleuten und Parlamentsmitgliedern gestellt wurde; aber es war zu jener Zeit vernünftig, daß die Energie der Regierung, welche den Krieg zu führen hatte, nicht für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung in Anspruch genommen wurde.“

Der begrüßenswerte Brief von Sir William Pope legt andere Fragen nahe, deren Beantwortung jetzt mög-

lich sein muß und vielleicht sehr instruktiv sein wird.

Befindet sich die amerikanische Farbstoff-Industrie, welche auch während des Krieges begründet wurde, ebenfalls in einer so hoffnungslosen Lage? Haben die Versuche zur Bindung des atmosphärischen Stickstoffs nach Methoden, welche während des Krieges den gewaltigen Bedarf Deutschlands zu befriedigen gestatteten, bei uns besseren Erfolg gehabt? Wenn die britische Feinchemikalien-Industrie unter deutscher Leitung betrieben werden soll, was wird dann aus dem Heer von jungen Leuten, welche an den Universitäten Zeit und Geld für das langwierige Chemiestudium geopfert haben im Vertrauen auf die Aussichten, welche die Haltung der Regierung in dieser Frage zu eröffnen schien? Es ist von den höchsten Autoritäten erklärt worden, daß durch die englischen Anstrengungen in den Universitätslaboratorien und in den Fabriken der große Vorsprung, den die deutschen Militärchemiker in den Giftgasen und anderen Mitteln der chemischen Kriegführung besessen hätten, weit überholt sei. Ist diese Ueberlegenheit nun geschwunden, und wie ist das gekommen?

Vor zehn Jahren hatte ich Gelegenheit, einige der großen deutschen Universitätschemiker, welche sich zu chemischen Ingenieuren im großen Maßstab entwickelt und die deutsche chemische Industrie begründet haben, kennenzulernen und zu beobachten. Ich konnte mich dem Eindruck ihrer ruhigen Tüchtigkeit und aufrichtigen Freundlichkeit nicht entziehen, und ich hatte nie auch nur für einen Augenblick den Gedanken, daß sie sich höher einschätzten als ihre englischen Kollegen, welche nicht dieselben Gelegenheiten gehabt hatten.

Schließlich gibt noch ein Herr *Leyland* in einem Schreiben der Hoffnung Ausdruck, daß vielleicht doch in England der richtige Geist entzündet werden könnte, welcher zum Erfolg führt. Nach einer großen Lobrede auf die deutsche Chemie und die I.-G., welche kein Ring sei, um die Preise in die Höhe zu treiben, sondern eine Organisation, um sie niedrig zu halten und um in jeder Weise das Geschäft durch Zusammenarbeit und Austausch von Ideen und technischen Erfahrungen zu fördern und zu kontrollieren, kommt er zu dem Schluß, daß die Politik, welche dem Vogel Strauß zu Recht oder zu Unrecht zugeschrieben wird, das Verderben der englischen Farbstoff-Industrie sein würde: „*Fas est ab hoste doceri.*“ (Schluß folgt.)

Produktion, Export und Import von Farbstoffen und anderen Kohlenteer-Chemikalien in Amerika nach dem Bericht der Tarifkommission.

Die amerikanische Tarifkommission hat einen vorläufigen Bericht über Produktion, Export und Import von Farbstoffen und andern Kohlenteerchemikalien in Amerika im Jahre 1921 herausgegeben. Ein vollständiger Bericht soll bald folgen.

Produktion von Farbstoffen, Arzneimitteln usw. Der vorläufige Bericht beruht auf der Produktion von 200 Firmen und dürfte eine vollständige Aufzählung aller in Amerika erzeugten Kohlenteerprodukte darstellen.

Kohlenteerausgangserzeugnisse. Wie in dem Bericht für 1920 festgestellt wurde, war die Teerproduktion der amerikanischen Koksöfen ausreichend, um die Kohlenteerindustrie mit Rohmaterial zu versorgen. Für das Jahr 1921 ist ein steigender Prozentsatz von Nebenprodukten-Koks charakteristisch, mit einer entsprechenden Abnahme des Bienenkorb-Typs der Koksöfen, so daß trotz einer verminderten Gesamtproduktion an Koks doch für eine ausreichende Belieferung der Kohlenteerdestillationen gesorgt war.

Zwischenstoffe. Die Gesamtproduktion im Jahre 1921 von 107 Betrieben betrug 70 899 912 lb., was eine Abnahme von 73 % gegen 1920 bedeutet. Die

Verkäufe im Jahre 1921 beliefen sich auf 33 637 326 lb. im Werte von 8 483 463 \$. Der Durchschnittspreis war 25 cts. für das Pfund, gegen 37 cts. im Vorjahr. — Die Zahl der Zwischenprodukte stieg nur 232 gegen 236 im Jahre 1920, 49 davon traten zum erstenmal auf. Einige von diesen neuen Produkten sind von besonderer Bedeutung für die Industrie, da sie als Ausgangsmaterial für kompliziertere und echtere Farbstofftypen dienen, andere werden direkt zur Erzeugung von Farbstoffen auf der Faser verwendet und mußten früher importiert werden. — Die starke Abnahme in der Produktion von Zwischenstoffen im Jahre 1921 kann auf drei Ursachen zurückgeführt werden: 1. auf den Rückgang des Farbstoffimports, 2. auf die großen aus dem Vorjahr übernommenen Bestände, 3. auf die allgemeine Depression. Seit 1918 ist ein allgemeiner Rückgang in der Produktion von Zwischenstoffen eingetreten, was sich dadurch erklärt, daß zu dieser Zeit ein großer Teil der Zwischenprodukte für die Herstellung von Munition und Giftgasen, sowie für bestimmte Farbstoffe zum Färben von Militärtuch verbraucht wurde. Gerade diese Zwischenprodukte zeigen starke Rückgänge, während bei andern spezielleren Typen eine Zunahme stattgefunden hat.

Der Export von Farbstoffen war im Jahre 1921 gegen 1920 ebenfalls stark vermindert, und die erzeugten Zwischenprodukte zeigen daher eine Anpassung an die Bedürfnisse der heimischen Textilindustrie. Für einige wenige Zwischenprodukte liegen noch keine oder nur geringe Produktionsziffern vor.

Die Erzeugung von Kohlenteer-Chemikalien für Forschungs- und experimentelle Zwecke belief sich im Jahre 1921 auf 2012 lb. gegen 1852 lb. im Vorjahr, die gesamten Verkäufe betrugen 901 lb. im Werte von 18 334 \$.

Teerfarbstoffe. Die Produktion von Teerfarbstoffen durch 74 Fabrikanten belief sich im Jahre 1921 auf 39 008 690 lb., d. h. 56 % weniger als 1920. Der Gesamtbetrag der Verkäufe im Jahre 1921 war 47 513 762 lb. im Werte von 39 283 956 \$. Dieser Betrag ist um 22 % größer als die Produktion, woraus sich ergibt, daß ein Teil des heimischen Bedarfs in diesem Jahr aus den übriggebliebenen Beständen der abnorm großen Produktion im Vorjahr gedeckt wurde. Der durchschnittliche Verkaufspreis der Farbstoffe betrug 1921 ca. 83 cts. für das Pfund gegen 1,08 \$ im Jahre 1920 und 1,07 \$ im Jahre 1919. Die Gründe für die stark verminderte Erzeugung sind dieselben wie bei den Zwischenprodukten.

Der Fortschritt dieses Jahres besteht darin, daß zum erstenmal eine große Zahl von Farbstoffen komplizierterer Zusammensetzung und speziellerer Verwendung hergestellt wurden. Die Erzeugung dieser Farbstoffe bedeutet eine wichtige technische Errungenschaft und stärkt das Vertrauen auf die amerikanische Industrie. Unter den neuen Produkten befinden sich Farbstoffe jeder Art, in Beziehung auf die Anwendung, und viele von ihnen gehören zu den wichtigsten Farbstoffen, welche bis dahin nicht in Amerika hergestellt worden waren. Dieser Fortschritt hielt im Jahre 1922 an, und es wurden weitere neue Farbstoffe erzeugt.

Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1921, geordnet nach der Art der Anwendung:

	lb.	% der Gesamtproduktion
Säurefarbstoffe	7 751 698	19,87
Basische Farbstoffe	1 852 243	4,75
Direkte Baumwollfarbstoffe	6 787 634	17,4
Schwefelfarbstoffe	10 239 255	26,25
Küpfenfarbstoffe (mit Einschluß von Indigo)	7 019 120	17,99
Indigo	6 673 968	

	lb.	% der Gesamtproduktion
Andere Küpenfarbstoffe . . .	345 152	
Beizen und Chromfarbstoffe . . .	3 773 438	9,67
Lacke und alkohollösliche Farbstoffe . . .	697 444	1,79
Nichtklassifizierte Farbstoffe . . .	887 858	2,28

Lackfarben. Die Gesamtproduktion von 43 Firmen in dieser Klasse von Farben belief sich auf 6 152 187 lb., gegen 10 983 538 lb. im Werte von 5 871 820 \$ im Jahre 1920. Der Gesamtbetrag von Verkäufen von Lackfarben im Jahre 1921 war 170 221 lb. im Werte von 248 041 \$.

Photographische Chemikalien. Die Produktion von 5 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 183 798 lb., gegen 440 759 im Jahre 1920. Verkauft wurden 1921 ca. 170 221 lb. im Werte von 248 041 \$.

Arzneimittel. Dieser Klasse von Kohlenteeerprodukten, welche von 34 Firmen hergestellt wurden, kommt eine besondere Bedeutung zu, wegen ihrer Wichtigkeit für die nationale Wohlfahrt. Die höchste technische und wissenschaftliche Befähigung ist zu ihrer Darstellung und Fabrikation erforderlich. Das Jahr 1921 brachte auch hier bedeutende Fortschritte in der Erzeugung dieser synthetischen Arzneimittel. Die Gesamtproduktion im Jahre 1921 belief sich, mit Einschluß einer kleinen Menge von Desinfektionsmitteln, auf 1 545 917 lb., die Verkäufe betrugen 1 876 246 lb. im Werte von 2 930 324 \$. Die Produktion im Jahre 1920, mit Einschluß einer beträchtlichen Menge von Desinfektionsmitteln, betrug 5 184 989 lb. im Werte von 5 726 776 \$. Wegen der verschiedenen Mengen von Desinfektionsmitteln, deren Preis relativ gering ist, sind die Zahlen für die beiden Jahre nicht direkt vergleichbar.

Parfüme und Riechstoffe. Diese Kohlenteeerprodukte sind alle nahe verwandt, und einige Verbindungen dieser Klasse werden sowohl als Parfüme wie als Riechstoffe verwendet. Die Gesamtproduktion von Riechstoffen durch 17 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 901 245 lb., gegen 166 884 lb. im Jahre 1920. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 933 662 lb. im Werte von 1 002 018 \$. Die Produktion von Parfümen durch 15 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 119 335 lb., gegen 99 740 lb. im Vorjahr. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 119 691 lb. im Werte von 175 815 \$.

Synthetische Phenolharze. Diese Produkte werden als Bernsteinersatz für Pfeifenstiele und ähnliche Artikel, als elektrisches Isoliermaterial, für Firnisse und Lacke verwendet. Die Produktion im Jahre 1921 durch 3 Firmen belief sich auf 1 643 796 lb. gegen 4 659 680 lb. im Vorjahr. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 1 674 456 lb. im Werte von 1 352 166 \$.

Synthetische Gerbstoffe. Die Produktion durch 4 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 1 902 597 lb., gegen 3 142 861 lb. im Jahre 1920. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 1 721 359 lb. im Werte von 141 005 \$.

Farbstoffpreise.

Der Kommissionsbericht enthält eine Tabelle, welche die einheimischen Verkaufspreise in den Jahren 1917—1921 mit den Frachtbrieffpreisen der gleichen im Jahre 1914 importierten Farbstoffe vergleicht. Diese Preise sind aber, wie bemerkt wird, nicht direkt vergleichbar, da zu den Frachtbrieffpreisen noch der Gewinn des Importeurs und eine Reihe von Abgaben hinzuzurechnen sind.

Der Durchschnittspreis aller im Jahre 1917 erzeugten Farbstoffe betrug 1,26 \$ für das Pfund, 1918 1,07 \$, 1919 1,07 \$, 1920 1,08 \$, 1921 0,83 \$. Die Tendenz war, sowohl den Verkaufspreis als die Herstellungskosten, der in Amerika erzeugten Farbstoffe herabzusetzen.

Diese Herabsetzung hat stattgefunden trotz der mit jedem Jahr fortschreitenden Darstellung und Fabrikation

von komplizierteren und wertvolleren Farbstoffen. Durch diese wurde natürlich der Durchschnittswert aller Farbstoffe erhöht.

Export von Farbstoffen.

Zu der Exportstatistik bemerkt die Kommission:

„Das Handelsdepartement berichtet über „Farben und Farbstoffe“ in folgenden Unterabteilungen: 1. Anilinfarben, 2. Farbholtzextrakt, 3. alle anderen Farben und Farbstoffe, und nur die Werte für diese Gruppen werden gegeben. Indessen wurde 1922 eine neue Klassifikation eingeführt; die Teerfarben wurden unter die „fertigen Kohlenteeerprodukte“ eingereiht und wie folgt unterteilt: 1. Farblacke, 2. andere Farben, Farbstoffe und Tinkturen.

Der Gesamtwert der im Jahre 1921 exportierten „Anilinfarben“ und „aller übrigen Farbstoffe“ betrug 6 270 139 \$, gegen 29 823 591 \$ im Jahre 1920 und 15 728 499 \$ im Jahre 1919, d. h. der Export im Jahre 1921 hat um 79 % gegen das Vorjahr abgenommen. Der Gesamtexport im Jahre 1917, zu einer Zeit, als die heimische Industrie eben begann, über die kleinen Verhältnisse vor dem Kriege hinauszuwachsen, betrug 7 548 963 \$, also mehr als der Export im Jahre 1921.

Der Gesamtwert des Exports von „Farblacken“ und „anderen Farben, Farbstoffen und Tinkturen“ aus Kohlenteeer belief sich in den drei ersten Monaten von 1922 auf 973 316 \$, gegen 2 432 764 \$ für „Anilinfarben“ und „alle übrigen Farben und Farbstoffe“ in den drei ersten Monaten des Vorjahrs. Die exportierten Mengen betrugen im Jahre 1922 in den drei ersten Monaten 1 387 594 lb.

Dieser große Rückgang des Exports erklärt sich zum Teil aus der allgemeinen Geschäftsdepression; der Hauptgrund aber ist das Auftreten der deutschen Konkurrenz auf den hauptsächlichsten fremden Märkten, wie Indien, China, Japan, welcher die amerikanischen Produzenten nicht gewachsen waren. Schon in ihrem Bericht für 1919 hat die Tarifkommission darauf hingewiesen, daß irgendein Schluß aus den großen Exportzahlen für 1919 und 1920 auf die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Farbenindustrie nicht zulässig sei, da damals die deutsche Konkurrenz auf den fremden Märkten noch gering war. Die folgende Entwicklung mit dem schnellen Rückgang des Exports 1921 und 1922 hat gezeigt, wie begründet dieser Hinweis war.

Der Kommissionsbericht enthält eine ausführliche Statistik über die deutsche Produktion nach den der Reparationskommission gemachten Angaben, welche die Kommission vom Staatsdepartement für die Zeit von 1920 bis Februar 1921 einschließlich erhielt.“

Farbstoffimport.

Der Gesamtimport von Teerfarben im Kalenderjahr 1921 belief sich auf 3 803 943 lb. im Werte von 4 654 451 \$, gegen 3 402 582 lb. im Werte von 5 763 437 \$ im Kalenderjahr 1920 und 3 501 147 lb. im Rechnungsjahr 1920. Die Mengen für das Jahr 1921 sind im Vergleich zu denen im Jahre 1920 um 303 005 lb. erhöht worden, da in diesem Jahr zum erstenmal eine Umrechnung der Mehrzahl der Küpenfarbstoffe auf einheitliche Stärke stattgefunden hatte, um die Angaben für die einzelnen Farbstoffe auf eine gemeinsame Basis beziehen zu können. Die Gesamtmenge der 1921 eingeführten Farbstoffe betrug mit dieser Umrechnung 3 500 938 lb.

Der Import im Jahre 1921 beträgt 9,7 % der Produktion in diesem Jahr und 8,3 % des Gesamtimports im Jahre 1914, wo die Vereinigten Staaten 45 950 895 lb. importierten und 6 619 729 lb. aus deutschen Zwischenprodukten erzeugten. Die importierten Farbstoffe umfassen solche Farbstoffe, welche entweder in Amerika noch nicht oder noch nicht in genügender Menge und Qualität, um allen speziellen Anforderungen zu genügen, hergestellt werden.

Von dem Gesamtimport kamen im Kalenderjahr 1921 auf Deutschland 47,5 %, 3,5 % weniger als 1920; auf die Schweiz 40,3 %, 6,3 % mehr als 1920; auf England 8,2 %, 2,2 % mehr als 1920; auf Italien 3 %, welche aber zum großen Teil aus wiederexportierten deutschen Reparationsfarbstoffen bestanden; auf Holland 0,5 %, wahrscheinlich fast alle deutschen Ursprungs; auf Frankreich 0,3 %; auf alle übrigen Länder 0,3 %. (3856)

Zum amerikanischen Farbstoffeinfuhrverbot und Zolitarif.

Als Beweis für die Stärke der amerikanischen Industrieschutzbewegung mag folgendes Interview dienen, welches der Präsident der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ Herty einem Vertreter des „Oil, Paint and Drug Reporter“ gewährte.

Dr. Herty drückte seine Befriedigung aus über den Verlauf, den die Verhandlungen in der Bundeshauptstadt nehmen. Er glaube, daß das Farbstoffeinfuhrverbot in der Fassung, welche es in der Tarifvorlage gefunden habe, mit überwältigender Mehrheit vom Senat angenommen werden würde. Die Opposition gegen die Bedürfnisse der Farbstoffinteressenten in Amerika sei dauernd im Schwinden begriffen.

Viel dazu beigetragen habe die einstimmige Resolution der „United American Cotton Manufacturers Association“, welche folgendermaßen lautet:

„Die/A.C.M.A. hat auf ihrer Jahresversammlung zum Ausdruck gebracht, daß sie die stetige Entwicklung und feste Begründung einer amerikanischen Farbstoffindustrie für eine Angelegenheit von der größten und schwerwiegendsten nationalen Bedeutung hält.

Sie hat ferner erklärt, daß sie, in der Ueberzeugung, daß diese Angelegenheit eine nationale und nicht eine politische Frage ist, die Fortsetzung eines modifizierten Farbstoffeinfuhrverbots unterstützt und den Mitgliedern des Repräsentantenhauses, sowie des Senats die Annahme der Einfuhrbestimmungen in der Fassung des Finanzkomitees des Senates empfiehlt.

Sie hat beschlossen, allen Mitgliedern der beiden Häuser des Kongresses eine Abschrift dieser Resolution zustellen zu lassen.“

Diese unzweideutige Stellungnahme einer so bedeutenden Verbraucherklasse habe einen starken Eindruck in den Kreisen des Kongresses gemacht.

Von großem Interesse sei auch die Mitteilung des Senators Mc Cumber gewesen, daß Senator Moses nun mit den vom Finanzkomitee vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der organischen chemischen Industrie einverstanden sei.

Wie es scheint, komme nun das ganze Land zu der einmütigen Ueberzeugung, daß Amerika treu und fest zu seiner einheimischen Industrie stehen und dafür sorgen müsse, daß derselben durch die zur Beratung stehende Vorlage ein ausreichender Schutz gewährt werde.“

Die im Senat angenommenen Zollsätze betragen für Zwischenprodukte 50 % ad valorem und 7½ cts. für das Pfund, für fertige Kohlenteerprodukte 60 %. (3907)

Lage der Schwarchemikalien-Industrie in England.

Chemical Age gibt in seiner Artikelserie „Die Führer der chemischen Industrie“ folgende Äußerungen von M. Muspratt über die Lage der englischen Schwarchemikalien-Industrie wieder:

„Die englische Schwarchemikalien-Industrie befindet sich zweifellos in einer sehr günstigen Lage. In Alkalien ist sie absolut erstklassig. In Ammoniumprodukten und in Rohprodukten der Teerdestillation ist sie ebenfalls gut. Die Schwefelsäurefabrikation hat zwar eine sehr schwere Zeit durchgemacht, aber was die gewöhnlichen Stärken betrifft, ist man zu dem Glauben berechtigt, daß die englische Technik nicht hinter der anderer

Länder zurücksteht. Die Fabrikation von Oleum ist, vielleicht mit Ausnahme einer Firma, noch nicht ganz auf der wünschenswerten Höhe ihrer Leistungsfähigkeit, aber der Krieg hat mehrere erstklassige Anlagen geschaffen. Trotzdem besteht kaum genügende Nachfrage, um diese Fabriken in vollem Betrieb zu halten, und voller Betrieb ist die erste Bedingung für den Erfolg einer Kontak-Anlage. In Chlorkalk ist England vielleicht die am besten ausgerüstete Nation der Welt, und wenn die Brennstoffpreise heruntergehen, werden die Vorteile, welche andere Länder mit billiger Wasserkraft besitzen, völlig ausgeglichen durch die bessere geographische Lage des britischen Inselreichs in Beziehung auf Rohmaterialien und Exportmöglichkeiten.“

Um seine Ansicht über den Unterschied in der Lage der Schwer- und der Feinchemikalien-Industrie zu betonen, äußerte sich Herr Muspratt folgenderweise:

„In der Schwarchemikalien-Industrie bilden die geographische Lage Englands und die Erfahrung von Generationen die zwei Kraftquellen. In keinem anderen Land finden sich solche natürlichen Lager von Kohle, Salz und Kalkstein in so unmittelbarer Nähe der führenden Industriezentren wie in England. In den Schwarchemikalien ist England immer der Pionier gewesen, und der alte Leblanc-Prozeß, der jetzt erst aufgegeben wird, war ein ausgezeichnetes Übungsfeld für die anorganische Industrie. In der Farbstoffindustrie haben wir solche speziellen Vorteile nicht gehabt, und infolge der ständig steigenden Nachfrage nach Schwarchemikalien haben unsere Fabrikanten es vorgezogen, die Weltmärkte für Schwarchemikalien zu erobern anstatt die Fabrikation von Farbstoffen und Feinchemikalien aufzunehmen. Einige kleinere Fabrikanten haben sich allerdings mit diesem Industriezweig beschäftigt, aber die Produktion war nie groß genug, um mit Deutschland konkurrieren zu können. Immerhin ist die Lage nicht so, als ob England in Feinchemikalien und Farbstoffen Gebiet verloren hätte.“

Als Haupthindernis für die Entwicklung der Feinchemikalien-Industrie erklärte Herr Muspratt den Mangel an Zusammenarbeit; jeder Fabrikant arbeite für sich drauf los. Das Industrieschutzgesetz sei zum Schutz der Interessen des Landes notwendig gewesen, aber es hätte nur bei einigermaßen normalen Valutaverhältnissen wirksam werden können. Bei dem gegenwärtigen Tiefstand der Mark habe das Gesetz nur wenig Wert und könnte ohne Schaden aufgehoben werden.“

Schließlich äußerte sich Herr Muspratt noch über die englische Ausfuhr. Der Export von Alkalien sei jetzt größer als je. Der bisherige Markt für Chlorkalk in Amerika sei zwar ganz verlorengegangen, aber er habe schon jahrelang vor dem Krieg keinen Gewinn mehr abgeworfen. Die großen Abnehmer für die Chlorprodukte bilden jetzt die einheimische Papier- und die Textilindustrie, bei denen die Lage jedoch sehr flau sei. Sobald diese sich wieder erholt hätten, würden auch die Industrien, welche ihnen die Rohstoffe liefern, einen neuen Aufschwung nehmen. (3882)

Ausnutzung norwegischer Rohstoffe.

Während des Krieges wurde von der Regierung ein Rohstoffkomitee gebildet, um zu untersuchen, welche von den bisher eingeführten Rohstoffen auch innerhalb der Landesgrenzen vorhanden sind und wie dieselben am vorteilhaftesten ausgenutzt werden könnten. Das Komitee unter dem Vorsitz des Professors V. M. Goldschmidt wird demnächst eine Reihe von Veröffentlichungen über seine Tätigkeit herausgeben.

Direktor Bugge ist mit der Bearbeitung einer Abhandlung über das Vorkommen von Arsen in Norwegen und seine Verwendung zur Herstellung von Arsenik beschäftigt. Diese Fabrikation wurde während des Krieges für Rechnung des Staates betrieben.

Die Kalifragen sollen in zwei Veröffentlichungen behandelt werden. Von landwirtschaftlicher Seite war dem Rohstoffkomitee wiederholt nahegelegt worden, die Bearbeitung dieser Frage aufzunehmen. Das Komitee hat sich im Winter 1917/18 damit beschäftigt. Das Ergebnis seiner Untersuchungen gelangt nunmehr in einer Abhandlung von Ingenieur E. Johnson zur Veröffentlichung, der die bisher vorgeschlagenen Methoden zur Herstellung von Kalidüngung aus Kalifeldspat behandelt, sowie in einer Abhandlung von Professor Goldschmidt und Ingenieur Johnson über die Bedeutung der Glimmerminerale als Kaliquelle für die Pflanzen.

Von den bisher vorgeschlagenen zahlreichen Methoden zur Kaligewinnung ist, wie sich gezeigt hat, nur eine von praktischer Bedeutung für Norwegen, nämlich die Herstellung von Kalidüngung als Nebenprodukt der Zementfabrikation, wie sie von der Dalen Portland Zementfabrik betrieben wird. Die zweite Abhandlung behandelt die Frage des Ursprungs der Kalimenge, die in natürlichem ungedüngtem Erdboden zur Ernährung

der Pflanzen dient. Man ist in dieser Beziehung zu dem Ergebnis gekommen, daß das lösliche Kali des Erdbodens in Norwegen nicht, wie bisher angenommen war, aus Kalifeldspat stammt, sondern aus verschiedenen Glimmermaterialien, und daß man möglicherweise glimmerhaltige Rohmaterialien als Erdverbesserungsmittel anwenden kann.

Der Chemiker A. Rödland und Dr. I. Gramm haben Untersuchungen über die Herstellung von Mineralöl aus norwegischen Rohstoffen angestellt. Die experimentellen Arbeiten auf diesem Gebiet sind jetzt nahezu beendet; technische Versuche sind ebenfalls ausgeführt worden. Man hofft, demnächst einen Probetrieb in großem Maßstab ins Werk setzen zu können.

Die Professoren Lindemann und Watzinger in Drontheim stellen gegenwärtig für Rechnung des Rohstoffkomitees Versuche mit der Vergasung von Torf in Generatoren an. Ueber eine Reihe anderer Versuche, die noch nicht zum Abschluß gebracht sind, wird vorläufig nichts veröffentlicht werden. r. (3877)

RUNDSCHAU

ANTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Einfuhrbestimmungen für Drogen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat folgende, im Reichsanzeiger vom 28. Juni veröffentlichte Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334) und auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1099) wird bestimmt:

§ 1.

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr u. a. gestattet für:

Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüten, -nüsse, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele), Pfeffer, schwarzer und weißer Zimt, echter (Kaneel), Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtcassia (Mutterzimt, Zimtholz), alle diese auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt,

aus Einfuhrnummer 67 a, b, c, d, e, f, h des Statistischen Warenverzeichnisses;

Vanille, Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Crocus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtwurzel und andere Gewürze, alle diese auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt,

aus Einfuhrnummer 67 g und i des Statistischen Warenverzeichnisses.

§ 2.

Die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 458) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1515) und des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (RGBl. S. 165) finden auf die Einfuhr der in § 1 genannten Waren der Einfuhrnummern 168 und 203 a des Statistischen Warenverzeichnisses keine Anwendung.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1922 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1922.

(3831)

Neue Düngemittelpreise.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 28. März 1922 (RGBl. I S. 26, 326) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1400 Pfg., für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1650 Pfg. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

2. Im Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „8 Mk.“ durch „12 Mk.“ und im Satz 3 die Worte „20 Mk.“ durch die Worte „40 Mk.“ und die Worte „16 Mk.“ durch die Worte „32 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1922.

(3854)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 13. Juli nachstehende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1922 (RGBl. I S. 480) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff

	Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7220
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7390
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)	7220
3. Natriumammoniumsulfat	7220
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7220
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	7220
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	8690
7. Knochenmehlammmonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7220
8. Gipsammmonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	7220
9. Ammonsulfatsalpeter	7220
10. Kalkstickstoff	6440
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	5000

Artikel II.

Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 523) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3050 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 8100 Pfennig für das Kilogramm.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1922.

(3930)

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 13. d. Mts. folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Juli 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60⁰ Bé auf 245 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 270 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 3. Juli 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank.

Dr. Sohn.

(3927)

Umlage für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J. folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.

Vom 29. Juni 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P₂O₅) im Thomasmehl . . . 170 Pfg.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Thomasmehl . . . 200 ..

Berlin, den 29. Juni 1922.

(3853)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Zollaufgeldes.

Als Folge der Verschlechterung unserer Valuta war am 25. Juni eine Erhöhung des Goldaufschlages für die Zölle von 5900 % auf 6400 % in Kraft getreten. Die inzwischen eingetretene fortschreitende Entwertung der Mark an den ausländischen Börsen hat den Anlaß zu Verhandlungen zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Garantiekomitee der Entente gegeben. Von letzterer wurde die Forderung erhoben, das bisherige System der Festsetzung des Goldaufschlages in unregelmäßigen Zeitabschnitten aufzuheben und statt dessen eine Regelung zu bestimmten Terminen vorzunehmen. Das Reichsfinanzministerium ist diesem Verlangen jetzt nachgekommen; in Zukunft wird der Goldzollaufschlag allwöchentlich nach der Höhe des Dollarkurses festgesetzt werden. Für die Zeit vom 12. bis 18. Juli d. J. beträgt das Zollaufgeld

7900 %.

Es wird mithin in dieser Zeit der achtzigfache Betrag der geltenden Zollsätze erhoben.

Für die Zeit vom 19. bis einschließlich 25. Juli d. J. ist der Goldzollaufschlag auf

9400 %

erhöht. Die Zollsätze werden daher im fünfundneunzigfachen Betrage erhoben.

Eine Uebersicht über die Veränderungen der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachstehende Tabelle:

1919:

3.—9. August . . .	240 %	14.—20. September . .	385 %
10.—16. August . . .	275 %	21.—27. September . .	475 %
17.—23. August . . .	280 %	28. Sept.—4. Oktober .	475 %
24.—30. August . . .	315 %	5.—11. Oktober . . .	425 %
1.—6. September . .	365 %	12.—18. Oktober . . .	450 %
7.—13. September . .	365 %	19.—25. Oktober . . .	490 %

26. Okt.—1. Novemb.	520 %
2.—8. November . .	520 %
9.—15. November . .	590 %

1920/21:

März 1920	900 %
25. Mai	700 %
10. November	900 %
24. Oktober 1921 . .	1900 %
23. November	3900 %

16.—22. November . .	690 %
23.—29. November . .	775 %

1922:

1. März	4400 %
1. April	5900 %
25. Juni	6400 %
12.—18. Juli	7900 %
19.—25. Juli	9400 %

(3897)

Vertagung des Ausfuhrabgabegesetzes.

Im Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft wurde am 6. Juli d. J. der Entwurf des Ausfuhrabgabegesetzes beraten, den der Reichswirtschaftsminister Schmidt begründete. Er wies auf die Notwendigkeit einer Außenhandelskontrolle hin, weil das Ausland schon vielfach mit Schutzzöllen wegen der Unterbietung der deutschen Industrie vorgegangen sei. Bisher haben die Schutzzölle mit dem Fallen der Mark nicht Schritt gehalten. Der Gesetzentwurf will der Regierung die Freiheit geben, wo es angebracht erscheint, die Außenhandelskontrolle abzubauen und durch eine Ausfuhrzollabgabe zu ersetzen. Es sei ein vereinfachtes Verfahren geschaffen worden. Ein Abgeordneter wandte sich gegen den Entwurf. Er wies darauf hin, daß die deutsche Ausfuhr auf 35 bis 40 % zurückgegangen sei, während die Ausfuhr Englands und Frankreichs gegen den Frieden erheblich gestiegen sei. Das neue Gesetz wolle die Ausfuhr wieder erdrosseln. Man habe sich in Genua für einen möglichst weitgehenden Abbau der Ausfuhrabgabe ausgesprochen, und jetzt wolle man sie durch ein Gesetz wieder befestigen. Nachdem dann auch ein anderer Abgeordneter sich scharf gegen die Abgabe gewandt hatte, beschloß der Ausschuß, die Beratung dieser Angelegenheit bis zum Herbst zurückzustellen.

(3896)

Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet nach Danzig, Memel und Eupen-Malmedy.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat ihre Zustimmung zu der im Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922 veröffentlichten Verfügung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers, betreffend Aufhebung der Ausfuhrabgabenfreiheit für Danzig, Memel und Eupen-Malmedy, erteilt. Gleichzeitig hat die Interalliierte Rheinlandkommission in Anbetracht der eingetretenen Aenderung des Bewilligungsverfahrens für die Bezirke Eupen und Malmedy auf die Emser Stelle übertragen. Die „Commission des Licences“ in Malmedy soll nur mehr als Sammelstelle der Anträge beibehalten werden und keine Bewilligungen mehr erteilen.

(3931)

Zollabfertigung beim Warenversand aus dem besetzten Gebiet über das unbesetzte Deutschland nach dem Ausland.

Wie der D. A. K. von einer Firma des besetzten Gebietes mitgeteilt wird, hat das Aus- und Einfuhramt in Ems die rheinischen Firmen darauf aufmerksam gemacht, daß Waren, die vom besetzten Gebiet über das unbesetzte Deutschland nach dem Ausland zur Versendung gelangen, möglichst im besetzten Gebiet zollamtlich abgefertigt werden sollen. Ferner sollen Ausfuhrbewilligungen, auf Grund deren Teilsendungen zu verschiedenen Zeiten erfolgen sollen, möglichst nur bei einer Zollstelle des besetzten Gebietes hinterlegt werden. Das Aus- und Einfuhramt begründet diese Maßnahme damit, daß eine Versendung der Ausfuhrbewilligungen an eine Zollstelle des unbesetzten Deutschland öfters der glatten Abfertigung hinderlich sein könne.

(3932)

Die Aus- und Einfuhrbestimmungen zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien in Kraft getreten.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung macht darauf aufmerksam, daß die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Aus- und Einfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien nunmehr in Kraft getreten sind, nachdem die neue deutsch-polnische Grenze in der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1922 um 12 Uhr errichtet und besetzt worden ist.

(3830)

Behandlung von Sendungen aus dem abgetrennten Oberschlesien nach Deutschland.

In den letzten Tagen haben sich zahlreiche Schwierigkeiten über die Behandlung von Sendungen ergeben, die aus dem abgetrennten Oberschlesien nach Deutschland bestimmt sind. Diese Schwierigkeiten sind dadurch verursacht, daß die Zollfrage und die Frage der Einfuhrbewilligung gemäß Artikel 268 des Friedensvertrages, bezw. Artikel 224 und 234 des in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Ober-

schlesien vom 15. Mai 1922 noch nicht geregelt sind. Der Artikel 268 des Friedensvertrages besagt bekanntlich, daß während eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- oder Gewerbszeugnisse, die aus dem vor dem Kriege zu Deutschland gehörigen polnischen Gebiete stammen oder herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet Zollfreiheit genießen. Die Art und Menge der Erzeugnisse richten sich nach einer Kontingentsliste, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten soll. Der Artikel 224 des Genfer Abkommens besagt, daß die Frist von 3 Jahren mit der Bekanntgabe der neuen Grenzen an Deutschland und an Polen zu laufen beginnt. Der Artikel 234 des Genfer Abkommens bestimmt, daß für die Waren der Kontingentsliste Einfuhrbewilligungen zu erteilen sind, soweit die Einfuhr derartiger Waren nach Deutschland verboten ist. Ueber die zollfreie Einfuhrkontingentsliste wird zwischen Deutschland und Polen noch verhandelt. Solange die Kontingentsliste nicht vorliegt, kann die Anweisung an die Zollstellen, die Waren zollfrei hereinzulassen, nicht erfolgen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die den deutschen Werken im abgetrennten Oberschlesien durch diese Verhältnisse erwachsen, empfiehlt sich folgendes Verfahren. Das deutsche Werk zahlt den Zoll, beantragt aber gleichzeitig Rückerstattung auf Grund des Artikels 268 des Friedensvertrages bzw. 234 des Genfer Abkommens. Diesen Rückerstattungsanträgen sind Ursprungszeugnisse darüber beizufügen, daß die betreffenden Waren aus dem abgetrennten Oberschlesien stammen. Bis zur endgültigen Regelung sind die Einfuhranträge bei den zuständigen Außenhandelsstellen einzureichen, die die Anträge wohlwollend behandeln werden. (3917)

Vom Aus- und Einfuhramt in Ems.

Der Wirtschaftsausschuß der Interalliierten Rheinlandskommission in Coblenz hatte vor kurzem eine Verfügung erlassen, nach der alle Firmen, deren Ausfuhranträge in Ems abgestempelt worden sind, eine Postkarte mit der Nachricht erhalten müssen, daß der Ausfuhrantrag genehmigt sei. Diese „Postkartenverfügung“ verzögerte das Bewilligungsverfahren, belästigte die rheinischen Ausfuhrkreise und war praktisch völlig wertlos. Nachdem zahlreiche Verbände des besetzten Gebietes bei der Leitung des Emser Ausfuhramts sowie beim Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete in Mainz vorstellig geworden waren, ist die Verfügung nunmehr wieder aufgehoben worden. (3933)

Mineralölzölle (Petroleumzoll).

Die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M. und Hanau haben eine Eingabe aus Interessentenkreisen, die sich mit der Regelung der Mineralölzölle, insbesondere des Petroleumzolles, befaßt, bei dem Reichswirtschaftsminister befürwortet. In dieser Eingabe wurde angeregt:

1. Heizöl zur Verwendung für Heizzwecke hinsichtlich des Zollsatzes genau so zu behandeln, wie Gasöl (Motorentrieböl) zum Antrieb von Motoren, soweit der Bezug unter Ueberwachung der Verwendung auf Erlaubnisschein erfolgt;
2. Gas- und Heizöl mit keinem höheren Zollsatz zu belegen, als derselbe zurzeit für Gasöl auf Erlaubnisschein beträgt (1,50 für 100 kg mit jeweiligem Goldzollaufschlag);
3. Gasöl (Motorentrieböl) für Gasanstalten zu Karburierungszwecken mit keinem höheren Zollsatz zu belegen, als für Gasöl zum Antrieb von Motoren;
4. den Zollsatz für Petroleum zu ermäßigen (gegenwärtiger Satz 6 Mk. für 100 kg). (3857)

Ausland

Frankreich. Abänderung der Erhöhungskoeffizienten für chemische Erzeugnisse. Das „Journal Officiel“ vom 1. Juli 1922 enthält eine Verordnung des Finanzministers, die folgende Änderungen der Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs für Chemikalien vorsieht:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungskoeffizient
Ex 110	Oele, feste, reine:	
	Leinöl	3
	Baumwoll-, Sesam-, Erdnußöl, anders als zur Seifen- und Speisefettherstellung bestimmt	2
	Maisöl, anders als zur Seifenherstellung bestimmt	1,5
	Sojabohnenöl, anders als zur Seifen- und Farben-, sowie Lackherstellung bestimmt	1,5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungskoeffizient
	Sonnenblumenöl, anders als zur Herstellung von Farben und Lacken bestimmt	1,5
	Anderer Oele, im Tarif nicht genannt: die zur Herstellung von Farben und Lacken bestimmt sind	3
	andere	1,5
194	Erdwachs oder Ozokerit	3
Ex 109	Paraffin	3
087	Aluminiumsulfat	4
329	Milchzucker	2,5
	Für Chinesisches Holzöl, sogenanntes wood-oil, Abrasöl, sowie Elocococaöl kommt von jetzt ab der Erhöhungskoeffizient in Fortfall. (3896)	

Zoll für (Kälber-) Lab. Auf Grund einer Bekanntmachung der Generalzolldirektion (cf. Journal officiel vom 7. Juni, S. 5905) wird präpariertes (Kälber-) Lab. in Pulver- oder Tablettenform usw., das bisher als nicht im Zolltarif aufgeführte Ware behandelt wurde, künftig der gleichen Verzollung unterworfen, wie Pepsin (Nr. 0363 des Zolltarifs). (3898)

Schweiz. Regelung der Ausfuhr. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Ernährungsamt, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote, in Verbindung mit Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes, haben in der Absicht, die bisher erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen auszudehnen, verfügt:

Art. 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zolltarifs, welche nicht in Art. 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Art. 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrversuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a) beim eidgenössischen Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

Zolltarif-Nr. Bezeichnung der Ware.

99 a/b Hartkäse, in Mengen über 50 kg brutto.

b) beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ein- und Ausfuhr:

Zolltarif-Nr. Bezeichnung der Ware.

708 Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- u. Drehspäne usw.).

711 Bruch- und Alteisen.

869 a Gold, unbearbeitet.

869 d Gold, gemünzt.

Art 3. Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1922 in Kraft. (3899)

Luxemburg. Im luxemburgischen Memorial vom 15. 6. 22 (Seite 627) ist folgender Großh. Beschluß veröffentlicht: „Der Großh. Beschluß vom 24. 4. 22 (s. „Chem. Ind.“, lfd. Jg., S. 312), gemäß welchem Waren, die aus gewissen Ländern ins Großherzogtum Luxemburg eingeführt werden, von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, ist nur mehr anwendbar auf Farbstoffe, welche aus Anilin hergestellt sind.“ (3896)

Tschechoslowakei. Festsetzung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Das Außenhandelsamt erhebt zur Deckung der Unkosten für Ein- und Ausfuhrbewilligungen eine Gebühr, deren Höhe jeweils von dem mit der Führung des Außenhandelsamtes betrauten Minister bestimmt wird. Diese beträgt zurzeit grundsätzlich 1/2 % vom fakturierten Preise der Waren. Jedoch ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, die für den Bereich der chemischen Industrie nachfolgend zusammengestellt sind:

I. Keine Gebühr wird erhoben bei der Einfuhr von:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung
ex 90	Rohstoffe „premier jus“ und Oleomargarin,
93	vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Cocosnußöl, fest,
102	Rüböl,
ex 103	Sojaöl.
ex 104	Sesam-, Erdnuß-, Sonnenblumenöl,
105	Baumwollsaamenöl,
143	Schwefelkies (Pyrit),
179	Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung,
244a	Kunstseide, nicht gefärbt.
ex 599a	Chlorkalium.

II. Verschiedene Gebühren sind vorgeschrieben

A. bei der Einfuhr:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung	
154	Wohlriechende Wässer	1 %
156a, 157a, 159	Rohstoffe zur Erzeugung von Gerbstoffen	¼ %
162	Gerbstoffextrakte	¼ %
ex 194	Schreibmaschinenbänder	3 %
ex 244b	Gefärbte Kunstseide	¼ %
292b	Empfindl. Papier für photographische Zwecke	5 %
380	Photographische Trockenplatten, empfindlich	5 %
604 f 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	5 %
ex 618	Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige	2 %
ex 622	Wismutsalze	3 %
631	Essige, Fette und Öle, nicht parfümierte	1 %
632	Alkoholische aromatische Essenzen	2 %
633	Parfümeriewaren	5 %
641	Feuerwerkskörper	5 %

B. bei der Ausfuhr:

143	Schwefelkies (Pyrit)	0 %
ex 625	Anilinfarben	2 %
ex 626	Natürliche Farben	1 %

(3868)

Einfuhrfreiliste. Das tschechoslowakische Außenhandelsamt veröffentlicht von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis von Waren, deren Einfuhr allgemein bewilligt wird. Zur Einfuhr dieser Gegenstände ist eine besondere Bewilligung nicht nötig, sondern es genügt die amtliche Bestätigung auf einer eingereichten Anmeldung der Einfuhr auf vorgeschriebenen Formularen. Hierbei beschränkt sich die Prüfung lediglich auf die Legitimation des Geschüftstellers, den Warenpreis, sowie die Zulässigkeit in valutarischer Hinsicht. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die neueste „Zusammenstellung der Waren, die im sogenannten Anmeldeverfahren eingeführt werden können“, folgende Artikel:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung
ex 165	Harz, Kolophonium.
244	Kunstseide, auch gezwirnt.
aus 245	Garne, aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt.
aus 246	Zwirn aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien usw.
ex 596	Phosphor, Arsen, Brom, Jod, Schwefel, Schwefelblüte.
ex 598	Citronensäure.
599a	Dungsalze usw.
612	Albumin u. Albuminoide; Casein u. Kaseogomme.

(3860)

Spanien. Zur Wiedereinführung der Valutazollzuschläge.

Zur Frage des spanischen Valutazuschlags für den deutschen Import hören wir von unterrichteter Seite: 1. Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Valutazuschlages ist an den spanischen Finanzminister zu richten, und zwar ist er vorzulegen und weiterzuleiten durch Vermittlung entweder des für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollverwalters oder, falls es sich um noch nicht abgesandte Waren handelt, durch Vermittlung des zuständigen spanischen Konsulats. 2. Dieser Antrag muß von einer Bescheinigung des für den Ursprungsort der Waren zuständigen spanischen Berufskonsulats begleitet sein, aus der auf Grund der getroffenen Feststellungen hervorgeht, daß der Kaufvertrag vor dem 29. Mai d. J. geschlossen worden ist. 3. Die Entscheidung des Ministers wird der Zollbehörde, bei der die Ware angehalten ist, oder, falls sich die Ware noch am Ursprungsort befindet, dem Konsul mitgeteilt, der die Bescheinigung ausgestellt hat und der alsdann den Absender mit einer die Befreiung aussprechenden Urkunde versehen wird. 4. Gemäß der vom Minister getroffenen Entscheidung wird die Zahlung der Zollgebühren vorgenommen werden. 5. Die vor Erlaß dieser Anweisungen gestellten Befreiungsanträge werden auch dann, wenn sie ihnen nicht entsprechen, zur Erledigung gelangen.

(3838)

Der Valutazollzuschlag für Juli. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juli auf 2,222 festgesetzt worden.

(3916)

Ver. St. von Amerika. Herkunftsbezeichnung auf Waren.

Laut Mitteilungen in der britischen Handelspressen haben sich die amerikanischen Behörden veranlaßt gesehen, durch Vermittlung ihrer Konsulate in Groß-

britannien darauf aufmerksam zu machen, daß allein im Hafen von New York monatlich über 1000 Sendungen von den Zollbehörden angehalten werden, weil die Vorschriften des Tarifgesetzes vom Jahre 1913 über die Anbringung der Herkunftsbezeichnung auf den in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren nicht beachtet werden.

Es erscheint daher zweckmäßig, die erwähnten Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Paragraph F, Unterabteilung 1 des Artikels IV des Zolltarifgesetzes von 1913 bestimmt folgendes:

„Alle Waren ausländischer Erzeugung, die ohne Beschädigung markiert, gestempelt, mit einem Brandzeichen versehen oder etikettiert werden können, sollen in lesbaren englischen, das Ursprungsland bezeichnenden Worten markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert sein, und zwar an einer sichtbaren Stelle, welche durch nachfolgende Zusätze und Manipulationen weder verdeckt noch unsichtbar gemacht werden darf. Die Markierung, Stempelung, Etikettierung oder das Brandzeichen sollen so unauslöschlich und so dauerhaft sein, als es die Natur der Ware gestattet.“

Alle Umschließungen eingeführter Waren sollen markiert, gestempelt, mit Brandzeichen oder Etiketten versehen sein, welche lesbar in englischen Worten das Ursprungsland und die Quantität des Inhalts anzeigen, und solange die Waren und Umschließungen nicht entsprechend den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen bezeichnet sind, dürfen sie an den Importeur nicht ausgefolgt werden.

Sollte bei einer Ware oder bei der Umschließung von Einfuhrwaren die Markierung, Stempelung, das Brandzeichen oder die Etikettierung nicht genau mit der tatsächlich in dieser Ware oder der Umschließung vorhandenen Quantität, Anzahl oder Abmessung übereinstimmen, so darf die Ablieferung an den Importeur erst erfolgen, wenn die Markierung, Stempelung, das Brandzeichen oder die Etikettierung der Wirklichkeit entsprechend richtiggestellt wurde.“

(3872)

Kanada. Wirkung des amerikanischen Zolltarifs. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Canada hat im letzten Jahre um 340 000 000 \$ abgenommen. Außer der allgemeinen Handelsdepression sind hierfür die neuen hohen Zollsätze verantwortlich zu machen, mit denen die kanadische Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belegt wird. Der kanadische Finanzminister Fielding hat gegen diese Zollpolitik Gegenmaßregeln in Aussicht gestellt, und die kanadischen Geschäftsleute decken bereits ihren Bedarf soweit wie möglich mit britischen oder kanadischen Waren.

(3845)

Wertberechnung für die Zollerhebung (vgl. „Chemische Industrie“ Seite 380). Laut telegraphischem Bericht aus Montreal ist am 27. Juni 1922 eine Budget-Resolution in Kraft getreten, gemäß welcher für die Zollerhebung der Wert von Waren aus Ländern mit erheblich entwerteter Valuta nicht geringer angeschlagen werden darf als der Wert gleichartiger Erzeugnisse aus Großbritannien beträgt. Werden in Großbritannien keine ähnlichen Waren hergestellt, so wird zur Vergleichung der Wert der gleichartigen Produkte aus irgend einem europäischen Lande mit wenig entwerteter Währung genommen. (Laut Erklärung des kanadischen Finanzministers im „House of Commons“ kommen z. B. die Schweiz und Holland als solche Länder mit nicht beträchtlich entwerteter Währung für die Vergleichung in Betracht.)

(3923)

Perlen. Abgaben auf Traganthummi. Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Bushire ist bis jetzt für die Ausfuhr von Traganthummi kein Zoll zu bezahlen. Indessen wird von den Erzeugern nach der Ernte, bevor diese verkauft wird, eine Abgabe im Betrage von 30 % des geschätzten Wertes erhoben. Dieses kommt praktisch auf einen Ausfuhrzoll hinaus. Im Parlament ist der Antrag gestellt worden, diese Abgabe in einen Ausfuhrzoll von 30 % umzuwandeln, doch ist dieser Antrag bis jetzt noch nicht angenommen worden.

(3903)

Japan. Kampf um den Zoll auf Soda und Aetznatron. Als Schutz gegen die englische und amerikanische Konkurrenz in Soda und Aetznatron betreibt die Japan Chemical Association eine Erhöhung des Zolls von 35 Sen auf 1,20 Yen für 100 Kin. Hiergegen hat eine heftige Opposition seitens der Glasfabrikanten eingesetzt.

(3901)

Australien. Zollfreie Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl. Der General-Zollkontrollleur hat eine Verfügung erlassen, wonach die Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Zollamts denaturiert sind, zollfrei eingeführt werden können.

(3842)

RECHTSPRECHUNG

Preistreiberei und Wiederanschaffungskosten.

Eine für den gesamten Handel bedeutungsvolle Entscheidung fällt am 29. Juni, wie die „Frankf. Ztg.“ berichtet, das Wuchergericht des Landgerichts III, Berlin. Der Kaufmann E., der eine alte angesehene Brauerei betreibt, war durch das Eingreifen der Monopolverwaltung, die den privaten Brauereien das weitere Brennen von Spiritus untersagte, in die Notlage versetzt worden, seinen bisherigen Brauereibetrieb aufzugeben und seine Fabrikation auf die Herstellung von Likör einzustellen. Aus der Zeit der Spritherstellung hatte die Firma noch erhebliche Mengen Zucker liegen, die sie seinerzeit direkt von einer Zuckerfabrik zu verhältnismäßig niedrigen Preisen erworben hatte. Da mit der Einstellung des Brennereibetriebes die Firma die restlichen Abgaben an die Monopolverwaltung nicht aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten konnte und auch für die Umstellung des Betriebes erhebliche Kosten nötig waren, entschloß sie sich, einen größeren Teil des Zuckers, der zunächst für die Likörfabrikation nicht benötigt wurde, zum Verkauf zu stellen. Der Verkauf fand an eine andere Likörfabrik statt und zwar zu den damaligen gegenüber dem Einkaufspreis erheblich höheren Tagespreis von 18 Mk. Der Vorgang kam zur Kenntnis der Behörde und führte dazu, daß der gesamte noch vorhandene Zucker beschlagnahmt und gegen den Inhaber der Firma ein Verfahren wegen Preiswuchers eingeleitet wurde. Staatsanwalt Dr. Erich erklärte das Verhalten des Angeklagten als zweifellos gegen das Gesetz verstoßend und beantragte Bestrafung wegen übermäßiger Preisforderung zu 250 000 Mk. Geldstrafe und Einziehung des beschlagnahmten Zuckers im Werte von 600 000 Mk. Rechtsanwalt Dr. Alsberg führte dagegen aus, daß die vom Staatsanwalt vertretene Auffassung vom kaufmännischen Standpunkte aus völlig unverständlich sei. Es sei schlechterdings nicht zu verlangen, daß ein Kaufmann, der Ware nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum Zweck der Verwendung im Betriebe angeschafft und durch unvorhergesehene Umstände genötigt werde, um sich Kapital zu verschaffen, diese Vorräte zu veräußern, in gleicher Weise eine Kalkulation vornehmen solle wie ein Kaufmann, der die Ware zum Zwecke der Veräußerung mit Gewinn angeschafft habe. In einem solchen Falle könne nur unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungspreises der angemessene Verkaufspreis auf Grundlage des Marktpreises der Ware errechnet werden. Das Wuchergericht trat diesem Standpunkt bei und sprach den Angeklagten frei. Die beschlagnahmten Zuckervorräte wurden freigegeben. (3873)

„Freibleibend“.

Die in den letzten Monaten erlassenen Reichsgerichtsentscheidungen über die Bedeutung der Vereinbarung „freibleibend“ scheinen, wie aus Erörterungen in der Tagespresse und in Fachzeitschriften hervorgeht, teilweise in unseren Wirtschaftskreisen zu irrümlichen Auffassungen geführt zu haben. Die Handelskammer Leipzig stellt in ihren Mitteilungen (Heft 7) deshalb nochmals folgenden Sachverhalt fest:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Vereinbarung „freibleibend“ Bestandteil eines Vertrags-Angebots oder des Vertrages selbst ist. Häufig findet sich die Klausel nur bei Offerten. Sie besagt dann, daß der Anbietende zu jeder Zeit in der Lage ist, seine Offerte wieder zurückzuziehen, daß er also volle Freiheit hat. Wird dann aber von der Gegenseite das Angebot angenommen und kommt damit der Vertrag zustande, so ist der Anbietende unbedingt an seine Offerte gebunden, sowohl ihrem vollen Umfange nach, als auch ohne jeden Vorbehalt. Dieser Fall ist, wie das Reichsgericht ausdrücklich festgestellt hat, insbesondere dann gegeben, wenn der Verkäufer „freibleibend“ angeboten und der Käufer angenommen hat, der erstere aber sich hierauf nicht unverzüglich erklärt. Dann ist er nach Treu und Glauben zu behandeln, so, als hätte er die Bestellung ausdrücklich angenommen. Wesentlich anders liegt der Fall, wenn die Klausel „freibleibend“ Bestandteil des Vertrages wird. Das kann z. B. eintreten, wenn unter Bezugnahme auf Lieferungsbedingungen verkauft wird und die Lieferungsbedingungen die Bestimmung enthalten, daß der Verkauf für den Verkäufer „freibleibend“ ist („Der Abschluß ist für uns freibleibend“, „Lieferung freibleibend“). In solchen Fällen ist der Käufer an den Vertrag gebunden, während es dem Verkäufer freibleibt, den Vertrag zu erfüllen oder nicht. Erfüllt er aber den Vertrag, so muß er ihn, wie die Rechtsprechung ausdrücklich entschieden hat, dann auch seinem ganzen Umfange nach erfüllen, d. h. er kann also nicht etwa nur Teillieferungen bewirken und sich bezüg-

lich des Restes auf die Klausel berufen. Auch darf er keine Preiserhöhungen verlangen und muß sich an die vereinbarten Lieferzeiten halten. Liegt dagegen der Fall so, daß ein Vertrag freibleibend bezüglich bestimmter Vertragsteile zustande gekommen ist, etwa „Preise freibleibend“ oder „Lieferzeit freibleibend“ oder „Mengen freibleibend“, so ist nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer an den Vertrag als solchen gebunden. Ins Ermessen des Verkäufers ist dann nur das gestellt, bezüglich dessen er sich freizubehalten ausdrücklich vorbehalten hat, so etwa in bezug auf die Preise, oder die Lieferzeit, oder die Mengen. Für die Preisänderung ist ihm natürlich nun nicht etwa völlig freie Hand gelassen, vielmehr wird die Preiserhöhung nach „billigem Ermessen“ zu erfolgen haben, worüber im Streitfalle die Gerichte entscheiden. In solchen Fällen ist dann der Käufer nicht etwa berechtigt, die Annahme zu verweigern, sondern vielmehr verpflichtet, zu dem nach billigem Ermessen festgesetzten Preise abzunehmen. Das gleiche gilt für alle anderen Zusätze zur Klausel, deren Variation eine sehr große ist. (3883)

Diebstahl von Rezepten.

Zwanzig Jahre war der Aufseher Ludwig Kunz bei den Farbwerken in Höchst am Main beschäftigt, als er eines Tages wegen Diebstahl von Suprarenin plötzlich entlassen wurde. Am 1. September v. J. hatte Kunz versucht, Rezepte zu verkaufen. Man faßte ihn aber dabei ab. Es handelte sich um 30 Rezepte der Farbwerke, sowie um 116 Rezepte der Mülheimer Werke und um Maschinenzeichnungen. Die Beweisaufnahme vor der Strafkammer ergab, wie der „Mainzer Anzeiger“ berichtet, daß Kunz nicht die Notizen sich an Hand des Laboratoriumsbuches gemacht, sondern sämtliche Rezepte aus dem Kopf nachträglich niedergeschrieben. Eine Probe seines phänomenalen Gedächtnisses legte er vor dem Richterkollegium ab, indem er verschiedene Rezepte, die man von ihm verlangte, sofort auswendig niederschrieb. Auf Grund dieser Tatsache war bestätigt, daß Kunz die Rezepte sich gemerkt und nachträglich niedergeschrieben hatte. Das Gericht sprach ihn deshalb von Strafe und Kosten frei. Gr. (3880)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art.

Mit Gültigkeit vom 10. August 1922 tritt der Ausnahmetarif 2c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art außer Kraft. (Zentr. Bl. d. Pr. Landw. Kr.) (3852)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Praktische Winke für die Zahlung von patentamtlichen Gebühren.

Eine vor dem 1. Juli 1922 fällig gewordene Gebühr ist nach wie vor mit dem niedrigeren Betrage des alten Gesetzes zu zahlen. Nur wo die Fälligkeit am oder nach dem 1. Juli eingetreten ist, muß der erhöhte Betrag des neuen Gesetzes gezahlt werden. Bei gebührenpflichtigen Prozeßverhandlungen, deren Rechtswirkung von der Zahlung der Gebühr abhängt, ist die erhöhte Gebühr zu entrichten, sobald die Handlung am oder nach dem 1. Juli bewirkt wird. Für eine am 5. Juli erhobene Beschwerde beträgt z. B. die Gebühr 200 Mk. Wer das neue Gesetz noch nicht kannte und deshalb am 5. Juli nur 100 Mk. gezahlt hat, kann aber auch dann, wenn die Beschwerdefrist etwa schon am 6. Juli abgelaufen ist, den fehlenden Unterschied von 100 Mk. noch während des ganzen Monats Juli rechtswirksam nachzahlen. Nur bei Versäumung auch dieser von dem Gesetz für die Uebergangszeit ausnahmsweise festgesetzten Schonfrist muß damit gerechnet werden, daß die Beschwerde als verspätet verworfen wird. Die sogenannte Zuschlagsgebühr zu Patentjahresgebühren (bisher 50, jetzt 100 Mk.) wird zweckmäßig stets mit 100 Mk. bezahlt, auch dann, wenn die sogenannte zweite Sechswochenfrist vor dem 1. Juli begonnen hat. Nur dadurch kann für den Fall, daß (was zweifelhaft und durch Entscheidung der zuständigen Beschwerdeabteilung noch nicht festgestellt ist) bei solcher Sachlage das neue Gesetz anwendbar sein sollte, mit Sicherheit dem Verfall des Patents vorgebeugt werden; andernfalls werden die zuviel gezahlten 50 Mk. von dem Patentamt erstattet. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Nachholungsgebühr für die Warenzeichenerneuerungen. (3828)

Warenzeichenerneuerung für Danzig.

Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld weist darauf hin, daß die deutschen Warenzeichen im Freistaat Danzig ihre Gültigkeit verloren haben. Für den Warenverkehr nach dem Osten ist der Schutz der Marken in Danzig erforderlich. (3924)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der deutsche Außenhandel im Mai 1922.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Mai hat im Spezialhandel betragen: die Einfuhr 38,1 Mill. dz im Werte von 32,4 Milliarden Mark, die Ausfuhr 20,9 Mill. dz im Werte von 27,2 Milliarden Mark. Gegenüber dem Vormonat ist die Einfuhr um 9,2 Mill. dz und 4,1 Milliarden Mark gestiegen. Die Ausfuhr weist, bei einer Wertzunahme um 4,2 Milliarden Mark, einen mengenmäßigen Rückgang um 827 000 dz auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt annähernd ebensoviel wie im Vormonat, nämlich 5,2 Milliarden Mark.

Bei der Einfuhr ist wiederum eine besonders starke Zunahme der Weizeneinfuhr eingetreten (+ 762 000 dz bzw. 1 Milliarde Mark). Ferner sind starke mengenmäßige Zunahmen zu verzeichnen bei verschiedenen Rohstoffen, darunter Schwefelkies. Bei der Ausfuhr ist ein starker mengenmäßiger Rückgang, insbesondere bei Kohle, dan naber auch bei Kalisalzen festzustellen. Die starke Wertzunahme ist darauf zurückzuführen, daß hochwertige Produkte, wie Chemikalien, Farben usw. in vermehrtem Maße ausgeführt worden sind. Auch hat die Preissteigerung der Waren stark mitgesprochen. (3883)

Neue Erzeugerhöchstpreise für Thomasmehl.

Auf Grund der Regelung, wonach die Thomasmehlpreise in das Friedensverhältnis zu dem Getreidepreise gebracht worden sind und die Preisfestsetzung abschnittsweise erfolgt, werden auf Grund der für die Stichtage vom 1. bis 10. Juni 1922 errechneten Durchschnittsbörsenpreise für Weizen und Roggen mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab folgende Erzeugerhöchstpreise für Thomasmehl einschließlich Umsatzsteuer bekanntgemacht: Für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1650 Pfennig, für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1400 Pfennig. Zur Aufbringung weiterer Mittel für die dringend benötigte Einfuhr ausländischen Thomasmehls wird zu diesen Preisen eine Umlage von 200 Pfennig für das Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure und von 170 Pfennig für das Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl hinzugeschlagen. Infolge der gestiegenen Herstellungskosten sind die Zuschläge für Papiersäcke von 8 Mk. auf 12 Mk. und für neue Jutesäcke von 20 Mk. auf 40 Mk. für den 100-Kilogramm-Sack und von 16 Mk. auf 32 Mk. für den 75-Kilogramm-Sack erhöht worden. (3920)

Aufnahme von Soda in die Dringlichkeitsliste für Wagengestellung.

Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion Magdeburg an das Sächsische Wirtschaftsministerium ist die Wagengestellung für Soda in den Erzeugungstädten während des Wagenmangels soweit als möglich berücksichtigt worden; eine volle Befriedigung hat sich aus Gründen des Mangels wie aus sonstigen betrieblichen Schwierigkeiten nicht immer ermöglichen lassen. Hieraus ist abzuleiten, daß die Gestellung der erforderlichen Wagen günstiger gewesen wäre, wenn Soda in der Dringlichkeitsliste Aufnahme gefunden hätte. Soda wird in der Textil-Industrie, in erhöhtem Maß noch in der Glasfabrikation sowie auch in der Papier-, Lebensmittel-, Seifen-, Farben-, chemischen und pharmazeutischen Industrie als Grundstoff benötigt. In Rücksicht auf diese vielfache Verwendungsmöglichkeit ist es dringend erwünscht, Soda auf die Liste der vorzugsweise zu befördernden Güter zu setzen. Die Handelskammer Leipzig beantragte daher beim Wirtschaftsministerium, sich hierfür einzusetzen, wobei der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß unter Umständen auch die Einführung eines Saisonariffs für Soda der Industrie einen Anreiz geben könnte, zu Zeiten des Wagenüberflusses ihren Jahresbedarf einzudecken. Sie ersuchte deshalb im weiteren das Ministerium, dahin vorstellig zu werden, daß für die Beförderung von Soda zu Zeiten des Wagenüberflusses ein Ausnahmetarif erstellt wird. (3884)

Beiratswahlen im Reichstag.

In seiner Sitzung vom 11. d. Mts. wählte der Reichstag in den Beirat für die Branntweinmonopolverwaltung die Abgeordneten: Schulz-Gahmen (Ztr.), Dietrich-Prenzau (D.Nat.), Puchta (U.Soz.), Korell (Dem.), Lang (B.Vp.); als Stellvertreter die Abgeordneten: Diez (Ztr.), Körner (D.Nat.), Seidel (U.Soz.), Dietrich-Baden (Dem.), Herbert-Franken (B.Vp.).

In den Beirat zur Mitwirkung bei der Durchführung des Süßstoffgesetzes wurden gewählt die Abgeordneten: Kretzig (Soz.), Baumann (Ztr.), Dr. Semmler (D.Nat.), Mehrhof (U.Soz.), Dr. Kühlenkampff (D.V.P.); als Stellvertreter die Abgeordneten: Peine (Soz.), Machens (Ztr.), Dr. Philipp (D.Nat.), Frau Karch (U.Soz.), Dr. Zapf (D.V.P.). (3901)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Künstliche Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat G. m. b. H. schreibt uns über die Marktlage im Juni 1922:

Im Ausland war der Markt für schwefelsaures Ammoniak, wie auch für Chilesalpeter, ruhig. Die Preise haben keine nennenswerte Änderung erfahren.

Im Inlande ist die Frühjahrsbestellzeit vorbei. Trotzdem hat die Nachfrage nach Stickstoff die verfügbaren Mengen glatt aufgenommen. Die Erzeugung wurde laufend abgefahren. Vorräte sind seit März auf den Werken nicht mehr vorhanden. (3827)

Teer und Teerprodukte.

Der Optimismus, den verschiedene Zeitungen in der vorigen Woche über den Teerproduktenmarkt zum Ausdruck brachten, hat sich leider in keiner Weise gerechtfertigt. Im Gegenteil hat uns die vorige Woche eine neue Kohlenpreiserhöhung für Oberschlesien von 200 Mk. pro Tonne gebracht, außerdem die erhebliche Frachterhöhung und nicht zum wenigsten das erhebliche Steigen der ausländischen Devisen, so daß die Hoffnungen auf eine Ermäßigung der Preise zunächst wieder einmal sehr getäuscht sind. Die Auslandsdevisen gestatten es den valutastarken Ländern, wieder große Abschlüsse in Deutschland zu tätigen, andererseits ist die Konkurrenz an schwedischem und englischem Teer infolge der hohen Devisen im Augenblick nicht zu befürchten. Wir glauben daher, daß sich die Werke kaum wegen Auftragsmangel zu beklagen haben werden. Wohin dies allerdings führen soll, ist eine weitere Frage, die heute wohl kaum zu beantworten ist. Wie wir hören, dürfte das Bewirtschaftungsgesetz für Rohteer inzwischen höchstwahrscheinlich aufgehoben sein, nachdem sich auch Regierungen und Industriekreise überzeugt haben, daß dieses Gesetz dem deutschen Wirtschaftskörper Erfolge wohl nicht bezeugt, im Gegenteil ihn nur belastet hat. (3912)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 7.	12. 7.	Aktien	14. 7.	12. 7.
A. G. f. Anilinfabr. . .	710,—	695,—	Harkort Bergw. . .	1048,—	1050,—
Bad. Anilin	820,—	840,—	Höchstcr Farb. . .	711,—	700,—
Byk-Guldenw.	475,—	485,—	C. A. F. Kahlbaum . .	875,—	850,—
Chem. F. Buckau . . .	1900,—	1800,—	Köln-Rottweil . . .	876,—	885,—
„ Oriesheim	808,—	830,—	Leopoldsdahl	—	—
„ Grünau	680,—	695,—	Linde's Eismasch. . .	674,—	680,—
„ v. Heyden	745,—	706,—	Nitrilfabrik	765,—	751,—
„ Milch & Co.	751,—	755,—	Oberschl. Koks. . . .	1560,—	1550,—
„ Weller	693,—	651,—	Rasquin, Farb. . . .	1050,—	1075,—
„ Gelsenk.	2725,—	—	Rh. W. Sprengst. . . .	582,—	580,—
„ W. Albert	1515,—	1599,—	J. D. Riedel	880,—	825,—
„ Concordia	1700,—	1900,—	Rüttgerswerke	680,—	700,—
Dynamit Nobel	701,—	710,—	Schering, Chem. . . .	970,—	950,—
Egestorff, Salz.	1595,—	1580,—	Sprengst. Carb. . . .	640,—	670,—
Elberf. Farbenf. . . .	724,—	785,—	Staßfurter Chem. . . .	1900,—	1800,—
Fahlberg List	681,—	640,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1180,—	1255,—
Gerbst. Renner	885,—	835,—	Union Chem. Fabr. . .	—	—
Th. Goldschmidt . . .	1850,—	1835,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1840,—	1800,—
Harb. Wiener G. . . .	—	—	„ Glanzstoff F. . . .	2445,—	2400,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	14. 7.	12. 7.
Elektrolytkupfer	14871	14895
Raffinadekupfer 99-99,5%	18000-18100	12800-12500
Originalhüttenweichblei	5000-5100	5000-5100
Hüttenrohznk (freier Verkehr)	5800-5900	5500-5700
Zink, umgeschmolzen	4800-4700	4800-4500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	18700	18900
do. in Walz- oder Drahtbarren	18550	18550
Benzozinn	81900-82100	81400-81700
Straitszinn	81900-82100	81400-81700
Australzinn	81900-82100	81400-81700
Hüttenzinn, 99%	81400-81500	81000-81100
Reinnickel	27500-28500	28000-29000
Antimon-Regulus	4800-4700	4400-4600
Silber in Barren (1 kg)	10400-10500	9800-10000

Devisen	8. 7.	10. 6.	11. 7.	12. 7.	13. 7.	14. 7.
Holland	—	—	18923,05	17221,50	16370,70	18222,75
Schweden	—	—	12565,70	11514,40	11214,—	12115,15
Italien	—	—	2202,75	2032,55	1990,—	2072,60
England	—	—	2162,70	1982,50	1989,95	2057,60
New York	—	—	481,61	448,06	440,55	458,08
Frankreich	—	—	3804,90	3619,80	3624,55	3764,70
Schweiz	—	—	9211,50	8610,75	8460,80	8836,05
Spanien	—	—	7454,35	6938,70	6843,55	7158,95
						(3940)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim, Generaldirektor der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, wurde von der Technischen Hochschule zu Berlin in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie und seiner aufopfernden erfolgreichen Tätigkeit zur Förderung zahlreicher wissenschaftlicher Vereine die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. (3900)

Der Generaldirektor der Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg, **Geheimer Hofrat Dr. G. Aufschläger**, ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Technische Hochschule zu Berlin zu deren Ehrenbürger ernannt worden. (3899)

Dr. Lud. Berend, Direktor der Chemischen Fabriken Dr. Kurt Albert in Amöneburg b. Biebrich, ist vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zum Mitglied des Beirats der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1926 berufen worden. (3935)

Dr. R. Grüter, vorm. stellvertretendes Vorstandsmitglied der Byk-Guldenwerke Berlin, trat als Vorstandsmitglied in die Dr. Ivo Deiglmayr-Chemische Fabrik A.-G., München, ein. (3893)

Der Reichspräsident hat den Staatssekretär **Schulz** im Reichsministerium des Innern für die Dauer seines Hauptamtes zum Präsidenten des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt berufen. (3922)

Verbandswesen

Der Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V., Berlin, hielt am 17. Juni d. J. in Berlin unter Vorsitz des Herrn Consul Dr. ing. h. c. Segall, Generaldirektor der Rütgerswerke, Aktiengesellschaft, Berlin, seine ordentliche Mitgliederversammlung ab, an der außer den Mitgliedern des Verbandes zahlreiche Vertreter der Regierung und der wissenschaftlichen Institute, sowie verschiedene Hygieniker teilnahmen.

Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß der Zentralverband seinem Ziele, die Volksgesamtheit über den Wert von Desinfektion und Hygiene für die allgemeine Volkswohlfahrt aufzuklären, ein gutes Stück nähergekommen ist.

Nach dem Bericht über die wirtschaftliche Lage des Verbandes und Entlastung des Vorstandes, über die Kassenerführung des Geschäftsjahres 1921 erfolgten Ergänzungswahlen zum Vorstand, der sich wie folgt zurzeit zusammensetzt:

1. Vorsitzender Generaldirektor Consul Segall von Rütgerswerke A.-G., Berlin; 2. Vorsitzender Direktor Dr. Heß von der Firma J. D. Riedel A.-G., Berlin; Schriftführer Direktor Möllers von Rütgerswerke A.-G., Berlin; Schatzmeister Direktor Dr. Skaller von Deutsche Desinfektions-Centrale A.-G., Berlin; Oberingenieur Kratsch von der Apparatebau und Metallwerke A.-G., Weimar; Fritz Nördlinger, Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Nördlinger, Flörsheim a. M.; Dr. Bode, Schülke & Mayr A.-G., Hamburg; Direktor Wullstein, Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg; Dr. Kantorowicz von der Firma Dr. Kantorowicz G. m. b. H., Berlin; Dr. Heerd, Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H., Frankfurt a. M.

Sodann hielt Herr Professor Dr. Wilhelmi von der Landesanstalt für Wasserhygiene einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über „Die Desinfektion des Trinkwassers und der Hallenschwimmbäder mit aktivem Chlor mit besonderer Berücksichtigung der tierischen Organismen“.

Zum Schluß der Versammlung führte die Firma F. & M. Lautenschläger G. m. b. H., in deren Räumen die Sitzung stattfand, einige sehr interessante Filme vor, welche eine allgemein verständliche Darstellung des Wesens der Desinfektion und ihrer Anwendung in der Hygiene veranschaulichten sollten.

Es ist hier ein erster Schritt getan, das lebende Bild auch auf diesem Gebiete für Lehrzwecke zu verwenden. Eine weitere Ausgestaltung ist in Aussicht genommen und wird in absehbarer Zeit den gedachten Zwecken nutzbar gemacht werden können. Die Filmvorführungen fanden in der Versammlung großen Anklang. (3851)

Neue Carbidpreise.

Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 6. Juli die Preise um 300 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Es kostet nunmehr 1a. Calciumcarbid grobkörnig (25—50, 50—80 und 1—4 mm) 1900 Mk., mittelkörnig (25—35 mm) 1920, feinkörnig (4—7, 8—15, 15—25 mm) 1950, einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Lager befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. Seit Anfang September 1921 unterlag der Carbidpreis folgenden Veränderungen:

pro 100 kg	grob	mittel	fein
12. 9. 21.	355,—	365,—	380,—
17. 9.	405,—	415,—	430,—
5. 10.	460,—	470,—	485,—
3. 11.	510,—	520,—	535,—
8. 12.	750,—	760,—	775,—
2. 3. 22.	920,—	930,—	945,—
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,—
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,—
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,—
16. 5.	1600,—	1620,—	1550,—
6. 7.	1900,—	1920,—	1950,—

(3919)

Geschäftliches

* **Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G., Berlin.** Bei der am 27. Juni d. J. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wurde Geheimerat Eduard Arnhold, in Firma Cäsar Wollheim, neu in den Aufsichtsrat, dessen Vorsitz er übernahm, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender wurde Kommerzienrat Dr. Schumann, Generaldirektor der Ilse Bergbau-A.-G. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurden vom Vorstand als nicht ungünstig bezeichnet. (3902)

* **Lonarit-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg**, Geneststraße 5. Die Gesellschaft wurde von den Firmen Cellon-Werke Dr. Arthur Eichengrün, Charlottenburg, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und Mix & Genest gegründet zur Fabrikation einer neuen, von den Cellon-Werken ausgearbeiteten und bisher dort in kleinerem Umfange hergestellten Preßmasse aus Cellulosederivaten, welche infolge ihrer besonderen Eigenschaften, insbesondere ihrer Spritzfähigkeit, sich zur Herstellung komplizierterer Formstücke, insbesondere für die Schwachstromtechnik, daneben aber auch für die Fabrikation von Luxusartikeln und Gebrauchsgegenständen aller Art eignet. (3892)

* Die offene Handelsgesellschaft **Henkel & Cie., Düsseldorf** (Fabriken chemischer Produkte) ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichen Namens mit einem Stammkapital von 50 Mill. Mk. umgewandelt worden. Gleichzeitig wurde eine Henkel & Cie. A.-G. mit einem Stammkapital von 10 Mill. Mk. ins Leben gerufen, welche in erster Linie die Aufgabe hat, den Vertrieb der Henkel'schen Produkte zu übernehmen.

Die Firma teilt mit, daß für diese Umwandlung lediglich interne Gründe maßgebend waren und daß das Stammkapital beider neu gegründeten Gesellschaften ausschließlich von den Gesellschaften der bisherigen offenen Handelsgesellschaft, d. h. den Anhängern der Familie Kommerzienrat Fritz Henkel übernommen wurde, daß ferner in der Führung der Geschäfte und in der Arbeitsweise keinerlei Änderung eingetreten ist. In den Aufsichtsrat der Henkel & Cie. A.-G. ist außer Mitgliedern der Familie Henkel eingetreten Herr Dr. phil. Fritz Roeßler, Direktor der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt A.-G., Frankfurt a. M., mit der die Firma Henkel & Cie. seit langen Jahren in enger Geschäftsverbindung steht.

Geschäftsführer der Henkel & Cie. G. m. b. H. sind: Kommerzienrat Fritz Henkel, Fritz Henkel jun. und Dr. Hugo Henkel, sämtlich in Düsseldorf. Zu stellvertretenden Geschäftsführern wurden ernannt: Dr. Otto Bartz in Düsseldorf, Oberingenieur Viktor Funck in Benrath, Dr. Viktor Hänisch in Duisburg, Oskar Reich in Düsseldorf, Dr. Hermann Weber in Düsseldorf-Reisholz, Dr. Walter Weber und Dr. Bernhard Werner, beide in Düsseldorf. Den Vorstand der Henkel & Cie. A.-G. bilden: Fritz Henkel jun., Dr. Hugo Henkel, Dr. Otto Bartz und Oskar Reich, sämtlich in Düsseldorf. (3872)

Aus dem Handelsregister.

(26. Juni bis 15. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Georg Debus, Chem. Fabrik in Zell — erloschen.

Chemisch-technische Fabrik Weltflug G. m. b. H. — aufgelöst.
Mannheimer Farbenfabrik Thies & Roth in Ligu., Mannheim — erloschen.

Farbenfabrik Georg Thies & Sohn, Mannheim — aufgelöst.

Vegetabilia, Fabrik chemischer Produkte, Inh. Valentin Jonecyk, Oppeln — geändert in Vegetabilia, Inh. Valentin Jonecyk, Likörfabrik, Weingroßhandlung, Fruchtsaftpresserei und Fabrik chemischer Produkte.

Chemische Werke Zell-Wildshausen, G. m. b. H. in Wildshausen

bei Oeventrop — Sitz der Gesellschaft von Wildshausen nach Düsseldorf verlegt.

Waldheimer Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik A. H. A. Bergmann in Waldheim — geändert in: Waldheimer Parfümerie- und Feinseifen-Fabrik A. H. A. Bergmann.

Chem.-techn. Fabrik Kurt Borchers — erloschen.

Gustav Schallehn, Magdeburg — übergegangen auf die Firma Gustav Schallehn, Chemische Fabrik, A. G. in Magdeburg.

Akener Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Aken — geändert in: Chemische Industrie Elbe, G. m. b. H., Sitz Berlin.

„Alsawa“ Fabrik chem.-pharm. Präparate, Inhaber Erich Zimmermann in Potsdam — geändert in: „Alsawa“, Generalvertretungen chem.-pharmaz. und kosm. Präparate, Inh. Erich Zimmermann. (3941)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN**Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands**

Am 26. Mai d. J. fand in Berlin eine Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins statt. Es wurde u. a. beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins am 15. und 16. September in Leipzig abzuhalten. (3564)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Belgien sind herabgesetzt worden.

Näheres bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“.

Der Auslandsmarktpreis für Zinkweiß I Rotsiegel ist erhöht worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben (Mg)“ zu erfahren. (3841)

Die Ausfuhrmindestpreise für Chlormagnesium werden mit Wirkung ab 15. Juli 1922 geändert.

Der Ausfuhrmindestpreis für schwefelsaure Tonerde nach den niedervalutarischen Ländern ist geändert worden.

Der Ausfuhrmindestpreis für Aetzkali fest und Aetzkallauge für die niedervalutarischen Länder ist erhöht worden.

Der Ausfuhrrichtpreis für Carbid ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß und Bleimennige sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Vom Unterausschuß Backpulver wird mit Genehmigung des Reichs-Ernährungsministeriums jetzt auch Puddingpulver aller Art mitbearbeitet. Der Unterausschuß Back- und Puddingpulver faßte in seiner Sitzung vom 22. 6. 22 folgende Beschlüsse:

„Einfuhrbewilligung wird nicht erteilt. Ausfuhrbewilligung wird erteilt. Für Puddingpulver muß der Nachweis erbracht werden, daß der Träger des Produktes aus Auslandsrohstoffen hergestellt ist. Nicht herstellende Firmen haben Lieferwerksbescheinigungen beizubringen.“

Näheres ist durch die obengenannte Nebenstelle der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (3839)

Nunmehr sind alle Ausfuhrgesuche und sonstigen Schreiben über Fliegenfänger und Fliegenteller an die

Außenhandelsnebenstelle für Papierwaren, Berlin W. 9, Linkstraße 22, zu richten. (3840)

Nach einer Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehen sowohl Knallkorken wie Feuerwerkskörper aus gepreßtem Mehlpulver der statistischen Nummer 369; es ist daher für beide Artikel Ausfuhrbewilligung erforderlich, die bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, nachzusuchen ist. (3894)

Auf der am 30. Juni d. J. stattgehabten 1. Sitzung unseres Unterausschusses „Arzneimittel“ wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Pflicht zur Beibringung der Lieferwerksbescheinigung wird für folgende Produkte beibehalten:

„Acetylsalicylsäure und Tabletten, Benzonaphtol, Bismutsalze, Chloralhydrat, Chloroform, Chloroform pro narcosi, Chlorsäuresalze, Codein und andere Opiumalkaloide, Gallussäure, Kaliumsulfogajacol, Labpulver, Labextrakt (Labpräparate), Methylsulfonal, Methylum salicylicum, Phenacetin, salicylsäures Natron, Salicylsäure, Salol, Silbernitrat, Sulfonal, Tannin, Trional, sowie für sämtliche wortgeschützten Patente und Spezialpräparate.“

2. Mit Wirkung vom 15. Juli 1922 wird die Lieferwerksbescheinigung verlangt für Milchzucker und Chloraethyl.

3. Aufgehoben wurde die Lieferwerksbescheinigung für Cocain, Hemethylenetetramin, Pyrogallussäure. (3910)

Die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe haben sich geändert.

Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-techn. Artikel“, in Erfahrung gebracht werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver sind mit Wirkung ab 1. Juli geändert worden.

Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, erfragt werden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium sind z. T. geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, „Abteilung Ma“ zu erfahren.

Der Ausfuhrmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach Ländern, für die in Reichsmark fakturiert wird, ist erhöht worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, „Nebenstelle Mc“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige und glatte, Kalkgrün und sämtliche schwarze Farben sind erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg) zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für „Lithopone“ haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg).

Der Ausfuhrmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach untermalutarischen Ländern ist geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, „Abteilung Mc“.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß, für ungebrannte Erdfarben und deutsche Eisenmennige sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg). (3881)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Juni 1922	15. Juli 1922	5. Juli 1922	12. Juli 1922	6. Juli 1922	21. Juni 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	20 €Kr.	1,80 Kr.	8—9 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,44—0,55 G	80 % 14,80 €Kr.	80/85% 1,20 Kr.	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 205 Fr.	33—34 £	—	88/90 10 €Kr.	—	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76/77° blande 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	71/77% 28,50—31 G	6 €Kr.	—	solid 71% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 1,80—1,90 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	oudre pure 185 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 ¹ / ₄ —8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9 ¹ / ₈ —12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 10,80—11 €Kr.	0,75 Kr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40° 6—6 ¹ / ₄ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium . . .	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	fixed lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12,50—13,50 G	3,25 €Kr.	—	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 €Kr.	—	lamp 5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3 ¹ / ₂ —2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari . . .	entière 98/99% 700 Fr.	88/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,25 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	crist. 99 ¹ / ₂ % (H.P.) 360 Fr.	88/100% 67—68 £	80% kg 0,38—0,40 G	80 % 21 €Kr.	80% 1,32 Kr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 8,50—8 \$
Formaldehyd	40% kg 4,90 Fr.	40% vol. 60,10—70 £	—	36 % 18 €Kr.	—	40% 8 ¹ / ₄ —8 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96% 0,14 Kr.	cryst. 100 lb. 0,95—1,5 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x podest. kg 1—1,20 G	—	—	14 ³ / ₄ —15 ¹ / ₄ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,6—1,8 s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32 ¹ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	—
Kalisalpeter	raff. beige de pul. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	—	6 ¹ / ₄ —7 c.
Kaliumbichromat . .	360 Fr.	lb. 6 ³ / ₄ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9 ¹ / ₄ —10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	9 €Kr.	—	cryst. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünseifen 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50% 265 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 35—38 G	—	—	44% 100 lb. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	305 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	64—69 G	—	—	7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ c.
Oxalsäure	380 Fr.	lb. 8 ¹ / ₂ d	64—70 G	15 €Kr.	1,28 Kr.	cryst. 14—14 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80/85% 4 ³ / ₄ —5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25 ¹ / ₂ c.
Salmiak	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	35—40 G	98/100 10 €Kr.	pulv. 0,85 Kr.	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	—	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 95 €Kr.	0,12 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,50 Kr.	fixed 80/82% 4 ¹ / ₈ —4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,50 €Kr.	0,30 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 58% 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	hydr. sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6 ¹ / ₄ —1,6 ¹ / ₂ s	kg 1,75—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c.

(3943)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.



DR. ALEXANDER VON WACKER

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 22. JULI 1922

Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. Juli 1922.

Der völligen Unklarheit über die nächste Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage entsprechend, pendelt der Dollarkurs an den deutschen Börsen auf und nieder, jede kaufmännische Kalkulation im Außenhandel zu einem schweren Risiko gestaltend. Und wenn auch der Durchschnittskurs der letzten Tage um etwa 70 Punkte unter dem Höhenrekord der ersten Julidekade liegt, so kann diese relativ günstige Entwicklung auf die Preisgestaltung des Inlandmarktes keinen Einfluß haben, weil täglich mit der Gefahr eines neuen Rückschlages zu rechnen ist. Die Lebensmittelpreise, voran der Brotpreis, haben vielmehr neuerdings eine Aufwärtsbewegung erlebt, daß jede Hoffnung, der zur Katastrophe drängenden Entwicklung noch Herr zu werden, zu schwinden scheint. Hand in Hand damit steigt die Geldknappheit, in der doch nur der unsere ganze Gütererzeugung auf das schwerste bedrohende Kapitalmangel zum Ausdruck kommt.

In Paris haben in der vorigen Woche Verhandlungen über die Lieferungen der deutschen Reparationskohle stattgefunden, an denen auf deutscher Seite Vertreter der beteiligten Industrie teilgenommen haben. Die Kohlen verbrauchenden Industrien hatten eine namhafte Persönlichkeit aus der chemischen Industrie entsandt. Es sollte bei diesen Verhandlungen versucht werden, durchzusetzen, daß für einen Teil der jetzt zur Ablieferung gelangenden Ruhrkohle englische Kohle geliefert werden kann. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erscheint diese Forderung als unbedingt berechtigt. Heute muß die deutsche Industrie auf einen Teil der so dringend benötigten Ruhrkohle zugunsten Frankreichs verzichten und dafür unter Aufwendung der hohen Frachtkosten englische Kohle einführen. Trotz der in die Augen springenden Ersparnisse an Transportkosten bei einer unmittelbaren Lieferung englischer Kohle an Frankreich werden bisher von der Reparationskommission Bedenken dagegen erhoben, weil dadurch die Devisenbeschaffung der Reichsfinanzverwaltung zu den Reparationszahlungen erschwert würde. Ueber den Ausgang der Pariser Verhandlungen ist bisher nichts bekannt geworden.

Auf dem Gebiet der Reichsfinanzverwaltung ist ein Versuch, unsere enorme schwebende Schuld in eine fundierte überzuleiten, zu verzeichnen. In etwa zwei Wochen wird die Reichsbank einen Prospekt zur Zeichnung von 6prozentigen Reichsschatzanweisungen erscheinen lassen. Die deutschen Banken werden der Emission weitgehende Unterstützung gewähren. In den Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die Sanierung unserer Finanzgebarung hatte die deutsche Finanzverwaltung bereits die Absicht der Ausgabe einer freien inneren Anleihe neben der Zwangsanleihe erkennen lassen. Man stand damals dieser Ankündigung allgemein äußerst skeptisch gegenüber, da die Finanzlage des Reichs so völlig ungeklärt ist, daß heimische und ausländische Kapitalisten sich kaum entschließen würden, dem Reich größere Summen zur Verfügung zu stellen. Einstweilen hat sich in dieser Beziehung nichts geändert. Man darf daher wohl annehmen, daß die Finanzverwaltung mit der Aufforderung zur Zeichnung des neuen

Typs von Schatzanweisungen erst an den Geldmarkt herantreten wird, wenn durch eine Antwort der Reparationskommission auf das letzte Moratoriumsgesuch der Reichsregierung eine Gewähr für endliche und endgültige Lösung des Reparationsproblems gegeben ist. Zu berücksichtigen ist, daß die Lage des inneren Geldmarktes für die Emission keineswegs günstig ist, denn sie fällt in eine Zeit außerordentlicher Anspannung des Geldmarktes, in der noch dazu die Erhebung der Zwangsanleihe kurz bevorsteht. Hieraus erklärt es sich auch, daß sich die Reichsbank entschlossen hat, die Schatzanweisungen mit einem Zinsfuß von 6 % auszustatten, der durch den Ausgabekurs von 99 % auf etwa 6½ erhöht wird. Die Schatzanweisungen erhalten eine dreijährige Laufzeit und sind mit halbjährigen Kuponbogen ausgestattet, um den Anreiz zur Zeichnung in den Kreisen des Privatpublikums zu steigern. Die Einzahlungen sollen voraussichtlich im September oder Anfang Oktober geleistet werden. Nach einer als offiziös anzusehenden Auslassung wird der Ertrag der Schatzanweisungen für werbende Zwecke, vor allem der Eisenbahnverwaltung, Verwendung finden. Man darf sehr gespannt sein, welchen Erfolg dieser neueste Versuch der Reichsbank, die Noteninflation einzuschränken, haben wird. Bekanntlich stieß die Unterbringung der bisher ausgegebenen Schatzanweisungen mit dreimonatiger und jährlicher Lauffrist mehr und mehr auf Schwierigkeiten. Ob dem neuen Typ eine bessere Aufnahme beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Das Ergebnis wird mit ziemlicher Klarheit erkennen lassen, welchen Grad von Vertrauen man im Inland und Ausland unserer wirtschaftlichen Zukunft entgegenbringt. Eine starke Beteiligung des Auslandes an der Emission wäre wohl denkbar, falls sichere Aussicht auf die Gewährung einer großen internationalen Anleihe an Deutschland vorhanden wäre.

Endlich, neun Monate nach seinem Abschluß, soll nun auch das Wiesbadener Abkommen in Geltung treten. Noch vor kurzem schien es, als ob hierzu einstweilen überhaupt wenig Aussicht bestände. Es war längst bekannt, daß die französische Industrie den deutschen Sachlieferungen auf Grund des Rathenau-Loucheur-Abkommens jede nur mögliche Schwierigkeit zu bereiten versuchte, weil sie den Standpunkt einnahm, daß sie selbst in der Lage wäre, den größten Teil dieser Lieferungen zu übernehmen. Die französische Kammer teilte diese Auffassung nicht; in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten wurde der Ratifikation des Wiesbadener Abkommens mit beträchtlicher Mehrheit zugestimmt, während das ergänzende, sogenannte Gillet-Abkommen abgelehnt wurde, weil die darin vorgesehene Vertragsfreiheit zwischen dem deutschen Lieferer und dem französischen Antragsteller zu sehr hohen Preisen für die deutschen Lieferungen führen würde. Die französische Regierung hat sich infolgedessen auf den Standpunkt gestellt, daß die beiden Abkommen einer Genehmigung des Parlaments überhaupt nicht bedürften; die amtliche Ratifikation von französischer Seite soll daher nunmehr erfolgen. Welche Einflüsse das Inkrafttreten der beiden Abkommen auf die wirtschaftliche Lage unserer Industrie haben wird, bleibt abzuwarten. Die Gestaltung der deutschen Währung

wird darauf von erheblichem Einfluß sein. Bleibt die gegenwärtige Marktentwertung noch weiterhin bestehen, so daß das Ausland einen starken Anreiz zum Ankauf deutscher Waren behält, dann könnte, falls tatsächlich umfangreiche Aufträge von französischer Seite eingingen, das deutsche Ausfuhrgeschäft eine unerwünschte Störung erfahren. Bessert sich jedoch, etwa unter dem Einfluß eines erneuten Zusammentritts der Bankierskonferenz zur Beratung der Auslandsanleihe der Markkurs, so daß etwa der Stand vor der letzten politischen Katastrophe erreicht würde, dann wäre damit zu rechnen, daß bei den noch immer steigenden Betriebsunkosten die damals beginnenden Schwierigkeiten in der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse erneut in die Erscheinung treten und sich wohl noch verschärfen würden, weil nahezu in allen europäischen Ländern neuerdings eine Besserung der Wirtschaftslage mit rückgängigen Produktionskosten und steigendem Auslandsabsatz festzustellen ist. In einer solchen Situation könnten die Abkommen mit Frankreich und Belgien über deutsche Sachlieferungen unserer Industrie einen teilweisen Ersatz für den Rückgang der Ausfuhr und für das Versagen des inneren Marktes bieten, der auch in sozialer und politischer Beziehung von Bedeutung wäre, weil er die Stilllegung von Arbeitskräften in größerem Umfang verhindern würde. Noch haben wir keine Arbeitslosigkeit; im Gegenteil, vielfach herrscht Arbeitermangel, beispielsweise im Bergbau, von wo eine starke Abwanderung in das mit den höchsten Löhnen ausgestattete Baugewerbe stattfindet. Aber dieser Zustand beruht ganz überwiegend — und darin kommt das Krankhafte unserer ganzen Wirtschaftslage klar zum Ausdruck — auf der Zerrüttung unserer Valuta, die doch die Hauptquelle unserer Notlage ist. Was aber diese Notlage erleichtert, erzeugt auf der anderen Seite schwere soziale Störungen.

Oben wurde die Frage des Zusammenhangs der herrschenden Geldknappheit mit dem von Tag zu Tag immer stärker in die Erscheinung tretenden Kapitalmangel berührt. In der „Frankf. Ztg.“ wird die Frage der Kreditnot und des Kapitalschwundes in einem beachtenswerten Aufsatz untersucht. Die Ursache des Kapitalschwundes wird in treffender Weise durch folgende Anekdote illustriert: ein Mann kaufte für sein Kapital einen großen Posten Nägel, aus dem er beim Verkauf mehr Geld erlöste, als er hineingesteckt hatte; für den Erlös konnte er aber weniger Nägel wiederkäufen, als er für sein Kapital erhalten hatte. Er setzte dies Geschäft fort und verdiente bei jedem Umsatz seines Kapitals anscheinend erheblich, aber als er den Umsatz mehrmals gemacht hatte, konnte er für sein nominell stark gewachsenes Kapital schließlich nur noch einen einzigen Nagel erhalten, an dem er sich aufhängen mußte, da der Handel zu Ende war. Der Sinn dieser Anekdote ist, zu zeigen, wie ein geschäftliches Unternehmen, das ohne Berücksichtigung der fortschreitenden Geldentwertung in Papiermark Kalkulationen und Bilanzen aufstellt, schließlich zum Zusammenbruch kommen muß. Die Scheingewinne (in wörtlichem und übertragenem Sinne) der deutschen Industrie haben nicht nur das uns feindlich gesonnene Ausland zu der irrigen Ansicht geführt, daß unsere Wirtschaft sich in einem Zustand wirklicher Blüte befinde, sondern sie haben auch in den Kreisen der Industrie selbst eine Sorglosigkeit in bezug auf die Sicherung der Zukunft durch angemessene Rücklagen hervorgerufen, die sich unzweifelhaft an vielen Betrieben rächen wird.

Von diesen Erwägungen geht ein Gesetzentwurf aus, den Professor Schmalenbach dem Reichswirtschaftsrat, dessen Mitglied er ist, unterbreitet hat. Die Reichsregierung soll ermächtigt werden, auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. dahin abzuändern, daß die Wertgrundlage für die Bilanz die Goldmark ist. Um den Gewerbetreibenden Zeit zur

Eingewöhnung in diese Goldbilanzierung zu geben, soll bis zum Ende des Jahres 1926 die Bilanzaufstellung in Goldmark eine freiwillige sein, während vom Jahre 1927 ab eine allgemeine Verpflichtung dafür besteht. Der verfügbare Raum gestattet nicht, an dieser Stelle auf die Einzelheiten des Vorschlages näher einzugehen; es wird jedoch auf die unzweifelhaft wichtige Frage zurückgekommen werden. Auch für die Steuergesetzgebung wäre es von größter Bedeutung, ein richtiges Bild über die wirkliche Lage unserer wirtschaftlichen Unternehmungen zu gewinnen. Vermutlich würde dann die in amtlichen Kreisen noch ziemlich allgemein herrschende Auffassung über die glänzende Lage unserer Industrie eine sehr gründliche Korrektur erfahren, und man würde sich vermutlich die Frage vorlegen, ob unsere Gütererzeugung tatsächlich eine derartige Kumulierung von indirekten Steuern verträgt, wie sie die Gesetzgebung der Reichsfinanzverwaltung in den letzten Jahren zustande gebracht hat. Vor allem aber wäre es für die industriellen Unternehmungen selbst von größtem Werte, zu einer klaren Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Lage zu gelangen. Denn sonst dürften die Erfahrungen des Mannes mit dem Nagelschwund nur einem beschränkten Kreise von Verständigen erspart bleiben. Bl. (3984)

Dr. Alexander von Wacker.

„Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“

Am 6. April 1922 hat in Schachen am Bodensee ein Arbeitsreiches, von Erfolg gekröntes Leben seinen Abschluß gefunden. Dr. phil. h. c., Dr. jur. h. c. Alexander Ritter von Wacker, Geheimer Kommerzienrat, Ehrendoktor der Universitäten Göttingen und Heidelberg, Ehrenbürger der Städte Heidelberg und Waibstadt, war zur ewigen Ruhe eingegangen, nachdem er am 2. April einen Schlaganfall erlitten hatte.

Die elektrotechnische und die elektrochemische Industrie verloren einen Begründer und Führer, Deutschland einen seiner besten Söhne, eine charaktervolle Persönlichkeit.

Am 29. Mai 1846 zu Heidelberg als Sohn des Privatgelehrten Alexander Wacker und dessen Ehefrau Katharina, geb. Morath, geboren, besuchte Alexander von Wacker 1852—1861 das Lyceum in Heidelberg, um nach kurzem Aufenthalt bei seinen Stiefeltern in Bayreuth im April 1862 in Schwerin als Kaufmann in die Lehre zu treten. Nach fünfjähriger kaufmännischer Tätigkeit in Leipzig führte er in den Jahren 1871 bis 1875 ein selbständiges Geschäft in Kassel. 1875 eröffnete er ein Geschäft in Leipzig mit landwirtschaftlichen Maschinen und trat 1877 in geschäftliche Beziehungen zu S. Schuckert. 1879 übernahm er die Generalvertretung von Sigmund Schuckert für Nord- und Mitteldeutschland, für dessen elektrische Maschinen er eine große Entwicklungsfähigkeit vorausahnte. Im besonderen interessierte er sich zu jener Zeit persönlich für den Antrieb der Dynamomaschinen durch Gasmotoren und später für die Einführung der von Schuckert zuerst vorgeschlagenen Parallelschaltung von je zwei hintereinander geschalteten Bogenlampen mit Glühlampen, die Schuckert 1881 auf der Pariser Weltausstellung kennen gelernt hatte. Auf Drängen von Sigmund Schuckert trat er 1883 als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft in Nürnberg ein und übersiedelte dahin am 1. April 1884. 1879 hatte sich A. von Wacker mit Elisabeth Wagner verheiratet; die Ehe war mit 6 Kindern gesegnet, von denen noch 4 am Leben sind.

Weiter kaufmännischer Blick und hervorragendes Verständnis für alles technisch Wertvolle ließen Alexander von Wacker in der damals kleinen Schuckert'schen Fabrik den Keim erkennen, der nur

der kundigen Pflege bedurfte, um sich mächtig zu entwickeln.

Schon 1873 hatte Schuckert seine erste Dynamomaschine — für galvanoplastische Zwecke — in der Wellhöfer'schen Fabrik für Britanniawaren in Nürnberg aufgestellt. Die Begutachtung während des Baues durch einen Lehrer der Physik, wonach die Maschine nicht gehen könne, erwies sich als irrig, sie versah 18 Jahre den Dienst. 1875 wurde am Sedanstage die erste Dynamo für elektrische Beleuchtung in Betrieb gesetzt, womit ein ausgedehntes Betätigungsfeld eröffnet war. Die Flachringmaschinen von Schuckert, ebenso die elektrischen Meßapparate, fanden überall in der Industrie für Beleuchtung und für Kraftübertragung Eingang, und 1883 konnte die erste elektrische Industriebahn bei Steinbeis & Co. in Bronnenburg errichtet werden, einige Jahre später die erste Straßenbahn zwischen Schwabing und dem Ungererbade in München.

Die Zusammenarbeit von S. Schuckert und A. v. Wacker erwies sich als überaus fruchtbar. Die 1885 aufgenommene Herstellung von Parabolspiegeln für elektrische Scheinwerfer erfuhr eine große Ausdehnung. Ein Parabolscheinwerfer von 150 cm Durchmesser erhielt 1893 in Chicago die höchste Auszeichnung.

Hervorragenden persönlichen Anteil hatte Alexander von Wacker an der Finanzierung und Errichtung großer Elektrizitätswerke. 1887 wurden die Elektrizitätswerke Lübeck und die Freihafenzentrale Hamburg erstellt, denen Jahr auf Jahr weitere Werke folgten.

Im Jahre 1886 war die Arbeiterzahl bereits auf 200 gestiegen, die offene Handelsgesellschaft wurde 1888 in eine Kommanditgesellschaft übergeführt mit Schuckert und Wacker als persönlich haftenden Gesellschaftern. Der 1889 erstellte Neubau in der Landgrabenstraße, Nürnberg, mußte 1892 erheblich erweitert werden, nachdem die Arbeiterzahl 1890 bereits die Ziffer 1000 überschritten hatte.

Die 1891 begonnene Nervenerkrankung veranlaßte S. Schuckert, 1892 von der Geschäftsleitung der Firma zurückzutreten (Schuckert starb am 17. September 1895 in Wiesbaden), die nun von Alexander von Wacker allein besorgt werden mußte. 1892 wurde die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. gegründet, die ab 1. April 1893 in die Rechte der Kommanditgesellschaft eintrat, mit Alexander von Wacker als Generaldirektor.

Die Verbindung von Alexander von Wacker mit der Elektrochemie geht auf das Jahr 1890 zurück, und zwar zunächst durch Lieferung großer Gleichstrommaschinen für die elektrochemische Industrie. 1890 wurde in Griesheim die erste Schuckert-Gleichstrom-Dynamo für 200 PS aufgestellt, um 1892 um ein weiteres Aggregat und 1896 auf 1600 PS vergrößert zu werden. 1894 und 1895 wurden Bitterfeld, dann Westeregeln, Lamotte in Frankreich und Flix in Spanien eingerichtet.

In Voraussicht der Bedeutung, welche die Elektrochemie für die Elektrotechnik gewinnen mußte, schuf Alexander von Wacker 1896 ein elektrochemisches Laboratorium, das sich alsbald vor das Problem der technischen Ausgestaltung der Kalziumkarbidfabrikation gestellt sah. Auf Grund ihrer Erfahrungen konnte die Schuckert-Gesellschaft die Lieferung der Einrichtungen der drei größten damals projektierten Karbidfabriken übernehmen und sie 1899 in Betrieb setzen:

1. Werk Gompel im Wallis der Elektrizitätswerk Lonza A.-G. mit 5 Zweiphasenstrommaschinen à 500 PS.
2. Werk Jajce der Bosnischen Elektrizitäts-A.-G. mit 8 Drehstromaggregaten à 1000 PS, 2 Gleichstromaggregaten à 650 PS.

3. Werk Hafslund in Norwegen der Aktieselskab Hafslund für Karbid: 4 Drehstromaggregate à 1200 PS.

Der Konsum an Karbid folgte nicht so rasch dem Anwachsen der Produktion der zahlreich erstandenen Karbidwerke, es entstanden gewaltige Vorräte, die die Karbidindustriellen zu einer von der Schuckertgesellschaft eingeleiteten Verständigung hinsichtlich Verkauf und Produktionsbeschränkung zwang. Der Verkauf wurde bis Herbst 1901 von der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt geführt, dann ging er an die Geschäftsstelle der Vereinigten Karbidfabriken G. m. b. H. in Nürnberg über.

Es folgten Jahre schwerer Arbeit zur kommerziellen und technischen Konsolidierung der jungen Karbidindustrie. Die Schuckertgesellschaft mußte auch finanziell den Fabriken, deren Einrichtung sie geliefert hatte, helfen. Sie gingen nach und nach teils ganz in ihren Besitz über, teils kamen sie unter ihre Kontrolle. Da aber eine direkte Betätigung auf einem der Schuckert-Gesellschaft so fernliegenden Gebiet nicht wünschenswert war, wurden diese Engagements von Alexander von Wacker und einem ihm nahestehenden Herrn übernommen. Alexander von Wacker schied 1902 als Generaldirektor der E.A.G. vorm. Schuckert & Co. aus, um in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft einzutreten, welcher ihn in diesem Jahre zu seinem Vorsitzenden wählte. Er konnte sich nun den elektrochemischen Werken nahezu ausschließlich widmen. Zusammen mit seinen Mitarbeitern, insbesondere Dr. H. Koller und H. Rosenbaum, brachte er sie zu einer großen Blüte. Die E.L.H.-Gruppe (Elektrobosna-Lonza-Hafslund), der Alexander von Wacker vorstand, auch kurz „Wackerkonzern“ genannt, eroberte sich eine Weltstellung, sie arbeitete vor dem Kriege mit 120 000 PS.

Die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hatte sich 1903 durch Kauf der Aktienmajorität der Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, 1904 durch Zukauf von Werken in Matrei am Brenner und von Töll bei Meran, die der Ferrosiliziumfabrikation dienstbar gemacht wurden, und 1908 durch Neubau eines Chlor-Alkaliwerkes nach dem Billiter-Siemens-Verfahren in Brückl (Kärnten) erweitert. In ähnlicher Weise entwickelte sich das Elektrizitätswerk Lonza. Die norwegische Gesellschaft verstärkte ihre Position durch Vermehrung der Pachtkraft. Aus dem elektrotechnischen Laboratorium der Schuckertgesellschaft ging das „Consortium für elektrochemische Industrie G. m. b. H.“ hervor, das als Zentrallaboratorium der E.L.H.-Gruppe eine Reihe neuer Verfahren ausarbeitete.

Ein langjähriger Wunsch Alexander von Wackers war es, in Deutschland ein elektrochemisches Unternehmen zu erstellen. Einen Ansatz bot das Werk Lechbruck. Ein Ausbau, der bereits 1907 geplant war, ließ sich nicht ermöglichen, da die einzige hierfür in Betracht kommende Wasserkraftkonzession von der bayerischen Regierung nicht freigegeben werden konnte. Diese verwies A. von Wacker an die untere Alz, wo 1913 mit den Vorarbeiten begonnen werden konnte. Knapp vor Kriegsausbruch waren sie beendet. Diese Alzstufe wird eine Sommerleistung von 40 000 PS in der Nähe von Burghausen a. S. entwickeln. A. von Wacker gründete zu diesem Zwecke 1914 die Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie, zunächst als Kommanditgesellschaft, die 1920 in eine G. m. b. H. übergeführt wurde, an der sich 1921 die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning beteiligten.

Der Krieg behinderte die Bauausführung der Wasserkraft, so daß die Fertigstellung erst Ende dieses Jahres erwartet werden kann. Es ist zu beklagen, daß der Schöpfer der Unternehmung die Inbetriebsetzung

ihres wesentlichen Teiles, der Wasserkraftanlage, nicht mehr erleben konnte.

Die elektrische Energie wird hauptsächlich der Karbidherzeugung dienstbar gemacht werden. Während des Krieges wurden die Anlagen zur Weiterverarbeitung des Karbides auf Essigsäure, Aceton, Trichloräthylen, bereits bestellt und mit zum Teil aus fremden Werken zugeliefertem Karbid betrieben. In diesen Anlagen sind bereits 1000 Arbeiter beschäftigt.

Um die Durchführung dieses Programms für die deutsche Fabrik sicherzustellen, hatte sich A. von Wacker entschlossen, seine österreichischen Werke zu veräußern und den Ausbau der Wasserkraft zusammen mit dem Deutschen Reich unter der Firma Alzwerke G. m. b. H. durchzuführen. Die Hälfte der Alzwasserkraft wurde auf eine Reihe von Jahren dem Reiche abgetreten.

Alexander von Wackers Leben und Wirken stellt sich erfüllt von umfangreicher und vielgestaltiger Tätigkeit dar. Wer mit ihm arbeiten konnte, fühlte den einheitlichen Gedanken in seinen Bestrebungen. Waren große Zusammenhänge von A. von Wacker in seinen Willen aufgenommen, dann waren deren Aufgaben für ihn unerschütterliche Pflicht. Dieses starke Pflichtgefühl ließ ihn in schwierigen Zeiten durchhalten, wo andere versagten. Persönlich von einfachster Lebensführung, vermied er jeden Genuß und fand seine Erholung in der Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft.

Zu früherer Zeit hatte Alexander von Wacker die Wichtigkeit erkannt, die Verwaltung von Werkswohnungen den Arbeitern zu überlassen; in dieser Richtung lag die 1896 erfolgte Gründung des Bauvereins Schuckert'scher Arbeiter. In der letzten Zeit seines Lebens beschäftigten ihn Pläne, die Arbeiter durch eine Gewinnbeteiligung an ihrer Arbeit zu interessieren.

Gewinne, die seine Werke brachten, verwendete er, um wieder Neues, für die Allgemeinheit Nützliches ins Leben zu rufen, sie waren „Mittel, um ihn fähiger zur Erfüllung seiner Pflichten zu machen“.

So wurde er allen Aufgaben gerecht, die das Leben stellte. Seine Mitarbeiter verloren ihren Führer, dessen lautere Gesinnung ihnen die Kraft und den Stolz gab, mit ihm zu arbeiten und für ihn tätig zu sein.

Dir. Johannes Heß, München. (3944)

Rückvergütung eines Teiles des Spirituspreises beim Export spiritushaltiger Erzeugnisse.

Am 13. März d. J. hatte der Verein z. W. an den Reichsrat eine Eingabe gerichtet, die den Zweck verfolgte, einen Antrag des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten vom 27. Februar d. J. zur Frage der Festsetzung des Rückvergütungsbetrages bei der Ausfuhr spiritushaltiger Erzeugnisse zu unterstützen.

Darauf ist in einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 13. Juli 1922 folgende Antwort erteilt worden:

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1922 beschlossen,

1. daß für die nach dem 30. April 1922 aus monopolfreien Betrieben unter Beachtung der Bestimmungen der Ausführungsverordnung ausgeführten Branntweinerzeugnisse der in § 3 dieser Ordnung bezeichneten Art,

- a) wenn die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt sind, für den der regelmäßige Verkaufspreis oder der regelmäßige Branntweinaufschlag oder der regelmäßige Monopolausgleich entrichtet worden ist, die Monopolaufgabe im Betrage von 8500 Mk. und ein Spitzenbetrag von 1500 Mk. für 100 l Weingeist erlassen oder erstattet wird,
- b) wenn die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt sind, für den der Verkaufspreis von 4800 Mk. für

100 l Weingeist entrichtet worden ist, ein Betrag von 2300 Mk. für 100 l Weingeist als Ausfuhrvergütung gewährt wird.

2. Ihre Eingabe hinsichtlich der Ausfuhr nach dem 30. April 1922 durch vorstehenden Beschluß als erledigt anzusehen, im übrigen ihr keine Folge zu geben.

Im Auftrage: gez. Nebelung.

(3972)

Branntwein für wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten.

Im Reichstag waren zwei Anfragen an die Regierung gerichtet, die sich auf die Lieferung von Branntwein zu ermäßigten Preisen an wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten sowie an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten bezogen. Die Anfrage vom Abgeordneten Körner und Genossen hat folgenden Wortlaut:

Die Neuordnung der Verbilligung von Branntwein für Zwecke der Kranken-, Entbindungs- und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten, der öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten, wie sie nach § 118 Ziffer 5 des Branntweinmonopolgesetzes vorgenommen wurde, hat zahlreiche Klagen und Beschwerden verursacht. Der Betrieb dieser Anstalten sowie das Studium der Medizin, der Chemie und anderer Fachwissenschaften soll so erschwert und verteuert worden sein, daß dadurch die Notlage vieler Anstalten, Studienstätten und Studierender noch mehr gesteigert wird, wodurch eine Gefährdung der Gesundheit des Volkes und der Lehr- und Forschungstätigkeit zu befürchten ist.

Ist die Reichsregierung bereit, sofort dahin zu wirken, daß bei der Zuteilung von Branntwein zu verbilligten Preisen den Wünschen und Beschwerden der in Betracht kommenden Anstalten mehr, als das gegenwärtig geschieht, Rechnung getragen wird, und daß dafür gesorgt wird, daß die Verbilligung dieses Branntweins in ausreichendem Maße und für genügende Mengen erfolgt?

Die Reichsregierung ließ durch Herrn Geh. Regierungsrat Hep vom Reichsfinanzministerium am 23. Juni folgende Antwort erteilen:

Die bisher im § 129 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1918 und auch im Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes vorgesehene Ermäßigung des Verkaufspreises für den in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Branntwein ist bei der endgültigen Fassung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 fortgefallen. Hier nach kann unvergällter Branntwein an die genannten Anstalten nur noch zum regelmäßigen Verkaufspreise geliefert werden. Zum Ausgleich ist nach § 118 Nr. 5 des Gesetzes ein Betrag bis zu 40 Millionen Mark jährlich aus der Monopoleinnahme zur Verbilligung des in diesen Anstalten verwendeten Branntweins bereitzustellen.

Aus den hiernach zur Verfügung stehenden Mitteln ist vorläufig ein Betrag von 20 Millionen Mark den Ländern zur Verteilung an die in Betracht kommenden Anstalten überwiesen worden. Der Rest wird sofort nach endgültiger Festlegung der für die Verteilung maßgebenden Richtlinien zur Verfügung gestellt werden.

Der für den fraglichen Zweck nach dem Gesetz bereitzustellende Betrag von 40 Millionen Mark muß als ausreichend für die Verbilligung des in den fraglichen Anstalten benötigten unvergällten Branntweins bezeichnet werden. Wenn von seiten der Anstalten auf den erheblichen Unterschied zwischen dem ermäßigten Verkaufspreis, zu dem sie bisher unvergällten Branntwein beziehen konnten, und dem jetzt maßgebenden regelmäßigen Verkaufspreis hingewiesen wird, so wird hierbei zumeist übersehen, daß infolge der erheblichen Erhöhung des von der Monopolverwaltung den Brennerien für den Branntwein zu zahlenden Preises auch der ermäßigte Verkaufspreis in den bisherigen Grenzen nicht länger hätte gehalten werden können, daß vielmehr auch dieser Preis eine bedeutende Steigerung hätte erfahren müssen. Weiter scheinen die Anstalten dem Umstande, daß sie in ihren Betrieben zu den verschiedensten Zwecken, zum Beispiel zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion, zur Heizung von Inhalationsgeräten usw., auch vergällten Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen beziehen können, mit Rücksicht darauf, daß ihnen zu diesen Zwecken bisher auch unvergällter Branntwein zum gleichen Preise zur Verfügung stand, nicht genügend

Beachtung geschenkt zu haben. Wenn die Anstalten sich darauf einrichten, vergällten Branntwein in größerem Umfang als bisher zu verwenden, werden sich die Kosten für den Ankauf von Alkohol wesentlich verringern lassen. Unvergällter Branntwein kann nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen den fraglichen Anstalten zu einem ermäßigten Verkaufspreise nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. (3973)

Branntweinstatistik für das 1. Halbjahr 1921/22.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein hat im Reichsanzeiger die Nachweisung über Branntweinherzeugung und Branntweinverbrauch im 1. und 2. Viertel des Betriebsjahres 1921/22 veröffentlicht. Danach sind in diesem Halbjahr insgesamt 710 392 hl Weingeist hergestellt worden. Nach den neuen Verfahren aus Stoffen, die nach § 22 des Branntweinmonopolgesetzes dem Reich zur Verarbeitung vorbehalten sind (aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Calciumcarbid und anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Inlande vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen wurde) sind im Berichtshalbjahre 51 270 hl Weingeist hergestellt, d. s. rund 7 % der Gesamterzeugung des Halbjahres. Im 1. Halbjahr 1920/21 betrug die Herstellungsmenge 33 078 hl, d. s. rund 3 % der Gesamterzeugung.

Der Branntweinverbrauch zu ermäßigten Verkaufspreisen für technische Zwecke stellte sich im 1. Halbjahr auf 502 384 hl gegen 297 183 hl im 1. Halbjahr im vorhergehenden Betriebsjahre. Es sind mithin an Branntwein für technische Zwecke 205 201 hl oder rund 70 % mehr abgegeben als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Verglichen mit den Zahlen der Vorkriegszeit stellt sich aber der Branntweinverbrauch für technische Zwecke auch jetzt nur etwa auf die Hälfte der letzten Friedensjahre. r. (3982)

Aus der englischen Teerfarbenindustrie. (Schluß.)

Im Vorstehenden wurde versucht, ein Bild von der Stimmung zu geben, wie sie vor der Generalversammlung der B.D.C., die am 23. Juni stattgefunden hat, bestand. Die Versammlung selbst brachte einen vollen Erfolg für die Politik Sir W. Alexanders, des Präsidenten der B.D.C. Seine Rechenschaftsberichte und sein Arbeitsprogramm wurden mit 2 320 637 gegen 1086 023 Stimmen gebilligt, wobei die auf den Aktienbesitz der Regierung entfallenden Stimmen (1 700 000) nicht mitgezählt sind.

In seinem Bericht führte der Präsident aus, daß der Verlust des Geschäftsjahres hervorgerufen sei durch die Abschreibung von 1 444 343 £ für die Entwertung der Warenbestände. Die Entwertung, welche seither noch etwas fortgeschritten sei, habe ihren Grund darin, daß während der Hochkonjunktur im vorletzten Jahre (1919/20) eben mehr auf Quantität, als auf Qualität gearbeitet wurde. Es seien Rohmaterialien ohne bestimmten Verwendungszweck gekauft und Farbenbestände ohne Rücksicht auf ihre Eignung für normale Handelsbedingungen aufgehäuft worden. Trotz aller Versuche, diese Bestände aufzuarbeiten und abzustoßen, seien schwere Verluste und große Abschreibungen unvermeidlich gewesen.

Die außergewöhnliche Handelsdepression, welche etwa im August 1920 begann, habe, zusammen mit den großen Vorräten an ausländischen Farbstoffen, zu Beginn des Farbstoffeinfuhrverbots zur Folge gehabt, daß die Werke nur zu einem Fünftel ihrer Leistungsfähigkeit hätten ausgenutzt werden können. Die ausländischen Märkte seien infolge der deutschen Konkurrenz, besonders wegen der Entwertung der deutschen Valuta, so gut wie verschlossen gewesen. Man habe aber diese Märkte nicht ganz aufgegeben, um in späterer Zeit, wenn die Konjunktur sich wieder zugunsten Eng-

lands gebessert habe, den früheren Wettbewerb wieder aufzunehmen.

Es seien beträchtliche Ersparnisse gemacht und die jährlichen Ausgaben um etwa 200 000 £ gekürzt worden; die Direktoren hätten auf 25 % der ihnen zukommenden Bezüge verzichtet. Besonders aber seien die früher eingegangenen schweren Verpflichtungen in Bezug auf Erweiterung der Anlagen und Lieferungen von Rohmaterialien mit verhältnismäßig geringen Opfern auf einen Betrag von 35 000 £ reduziert worden. Der Kassenbestand betrage 1 250 000 £ in bar oder in leicht realisierbaren Werten.

Für die Reorganisation der Gesellschaft sei der Gedanke maßgebend gewesen, daß Zusammenfassung aller wirkenden Kräfte die erste Bedingung des Erfolgs sei. Die Verträge mit Sir Joseph Turner und Dr. Levinstein als Betriebsdirektoren seien im Februar 1921 abgelassen, und seit dieser Zeit hätten diese keinen Anteil an der Leitung der Werke gehabt. An ihre Stelle sei ein Exekutiv-Komitee, bestehend aus Sir H. Birchenough, Mr. G. Vernon Clay und ihm selbst, getreten. Im August sei dann ein System der einheitlichen Leitung in der Weise angenommen worden, daß er selbst zum Präsidenten und leitenden Direktor ernannt worden sei. Mr. Clay wurde zum Betriebsleiter und Direktor des technischen Stabes ernannt, wobei er der Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet habe. Nach der Ernennung des Dr. Burnham zum Generalbetriebsdirektor habe Mr. Clay, gegen den Wunsch seiner Direktionskollegen, auf seinen Posten verzichtet; er hoffe aber, daß Mr. Clay trotzdem seinen Sitz im Direktorium beibehalten und der Gesellschaft damit seine Kenntnisse und Erfahrung erhalten werde.

Dr. Burnham, der große Verwaltungspraxis besitze und u. a. die staatlichen Munitionsfabriken in Gretna von Anfang bis zu Ende geleitet habe, werde sicherlich mit seinem technischen Stab bedeutende Verbesserungen und Ersparnisse in der Fabrikation erzielen.

Die technische und die wissenschaftliche Abteilung werden, wie bisher, unter der Oberleitung Prof. Green und Mr. Baddiley stehen.

Die Direktion sei überzeugt, daß in der Gesellschaft genug wissenschaftliche Tüchtigkeit und Erfahrung vorhanden sei, welche nur der geeigneten Leitung und eines harmonischen Zusammenarbeitens auf ein gemeinsames Ziel hin bedürfe, um befriedigende Erfolge zu erzielen. Um dieses zu erreichen, seien u. a. wöchentliche Konferenzen zwischen den Leitern der technischen und der Verkaufsabteilungen eingerichtet worden. Auf diesen Konferenzen würden alle Fragen über Fabrikation und Verkauf ebenso wie über wissenschaftliche Forschung und technische Herstellung besprochen.

Die bisherigen Fehler möchte er auf die Kriegspychologie zurückführen. Die Verhältnisse seien für die Entwicklung gesunder Verwaltungsmethoden nicht geeignet gewesen. Er fürchte, daß man zu optimistisch gewesen sei in dem Glauben, daß man in aller Eile erreichen wollte, wozu andere Länder lange Jahre gebraucht hätten. Dies sei über die Kraft des Landes gegangen. Jetzt aber sei ein wirksames Betriebs- und Verwaltungssystem geschaffen worden.

Die Direktion sei sich wohl der Bedeutung bewußt, welche die fortgesetzte wissenschaftliche Forschung für die Entwicklung der Industrie habe, aber sie sei überzeugt, daß die Zeit jetzt gekommen sei, wo die Ausgaben für diese Zwecke ohne Schaden für die Leistung bedeutend gekürzt werden könnten. Immerhin sei auch jetzt noch eine beträchtliche Summe hierfür ausgesetzt.

Sir Alexander kam dann auf die Differenzen zwischen ihm und den Betriebsdirektoren, Sir J. Turner und Dr. Levinstein, und zwischen diesen selbst zu sprechen. Der Antagonismus zwischen den beiden Betriebsdirektoren habe die Zusammenarbeit und den „esprit de corps“, welcher für das Gedeihen eines Werks unerlässlich sei, unmöglich gemacht. Vor allem

möchte er dem Eindruck entgegentreten, der durch die Mitteilungen von Dr. Levinstein an die Presse bei den Farbstoffverbraucher, den Aktionären und anderen interessierten Personen entstehen könnte, als ob nach dem Rücktritt von Dr. Levinstein die Gesellschaft ohne wissenschaftliche und technische Leitung sei. Diese Auffassung würde jeder Begründung entbehren. Infolge der Reorganisation des Stabes, welche sehr sorgfältig überlegt worden sei, verfüge man jetzt über einen durchaus kompetenten und loyalen Kreis von Mitarbeitern. Zu seinem Bedauern müsse er auch zum Ausdruck bringen, daß durch die Wiederernennung von Sir J. Turner alte Wunden aufs neue geöffnet würden; er befinde sich dabei in Uebereinstimmung mit dem ganzen Direktorium. Persönliche Motive lägen ihm fern.

Was seine eigene Stellung als Präsident und leitender Direktor betreffe, so möchte er sagen, daß er zwar kein Fachmann in der Farbenfabrikation sei, daß er aber einige Kenntnis der chemischen Industrie und der allgemeinen Prinzipien habe, nach denen jede geschäftliche Unternehmung betrieben werden müsse, wenn sie Erfolg haben solle.

Zu der Preisfrage bemerkte Sir Alexander, daß die Kritik z. T. auf ungenügender Kenntnis der Verhältnisse aufgebaut, z. T. auch politisch beeinflusst sei. Gewöhnlich greife man einige besondere Farbstoffe heraus, welche aus verschiedenen Gründen zu einem bedeutend höheren Preis als vor dem Krieg verkauft wurden. Der Durchschnittspreis betrage 3 sh 5 d für das Pfund, wenn auch in einigen Fällen Preise von 10 sh, 12 sh und sogar 15 sh berechnet würden. Die Preise seien seit 1920 beträchtlich gefallen und würden so niedrig angesetzt, als es mit dem Bestand des Unternehmens vereinbar sei. Dieselben würden nicht auf Grund der gegenwärtigen abnormen Produktionskosten berechnet, sondern man habe hierbei eine dreimal so große Produktion als Basis angenommen. Der Vergleich mit den deutschen Vorkriegspreisen sei nicht zulässig, die englische Farbstoffindustrie arbeite unter ganz anderen Bedingungen als die deutsche. Und was den Vergleich mit den gegenwärtigen deutschen Preisen betreffe, so möchte er nur bemerken, daß diese, wenn man den Unterschied zwischen dem inneren und äußeren Wert der Mark in Betracht ziehe, nicht wesentlich niedriger seien. Die in England verlangten Preise seien nach der Umrechnung in Mark beträchtlich höher als die deutschen Inlandspreise. Daraus könnten die englischen Farbstoffverbraucher entnehmen, was sie zu erwarten hätten, wenn England seine Unabhängigkeit auf diesem Gebiet wieder aufgeben würde. Die Behauptung, daß die inländischen Farbstoffe auf den ausländischen Märkten billiger als in England verkauft würden, sei unbegründet, und nur geringe Posten von unternormalen Farbstoffen seien zum Herstellungspreis verkauft worden.

Bezüglich der Qualität der Farbstoffe möchte er wiederholen, daß die Politik, auf Quantität unter Vernachlässigung der Qualität zu arbeiten, seiner Meinung nach ein Irrtum gewesen sei. Er halte es für notwendig, daß man die Interessen der Aktionäre wahrnehmen, langsam vorgehen und zunächst alle Anstrengungen auf die Verbesserung der Qualität der auf dem Markt befindlichen Farbstoffe konzentrieren müsse, um das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten. Neue Farbstoffe dürften erst dann herausgebracht werden, wenn man sie auf Grund ihrer Qualität den Verbrauchern ohne Bedenken empfehlen könne. Die Verbraucher würden gewiß zugeben, daß sich die Qualität im letzten Jahr allgemein verbessert habe. Außerdem habe man eine Reihe neuer Farbstoffe mit befriedigenden Qualitäten hergestellt, und weitere würden folgen.

Zum Farbstoffeinfuhrgesetz bemerkte der Präsident, daß es selbstverständlich das Recht jedes britischen Untertanen sei, auf die Aufhebung dieses Gesetzes hinzuwirken, wenn er es als für sein Gewerbe schädlich ansehe. Er möchte aber darauf hinweisen,

daß die Farbstoffverbraucher eine Majorität in dem Lizenz-Komitee besitzen, und daß darin doch eine ausreichende Sicherung liege. Die Politik der Gesellschaft werde indessen immer die sein, den Verbrauchern in jeder, mit der Sicherheit der Industrie verträglichen Weise entgegenzukommen. Andererseits hänge der Erfolg in der Begründung einer nationalen Farbstoffindustrie ganz von der Unterstützung der Verbraucher ab.

Weiterhin nahm der Präsident noch Bezug auf ein Rundschreiben, welches von vier Verbrauchern an die Aktionäre gerichtet wurde. Sir Alexander führte dazu folgendes aus: In dem Schreiben werde, wenn er es recht verstehe, die Behauptung aufgestellt, daß es der gegenwärtigen Leitung der Gesellschaft an Sachkenntnis und Tüchtigkeit fehle, und es werde zum Ausdruck gebracht, daß die einzige Rettung in der Ernennung eines sachverständigen leitenden Direktors mit technischer Erfahrung und geschäftlichen Fähigkeiten liege. Er wisse nicht, ob damit einer der Herren, welche früher diese Stellung innegehabt hätten, oder beide als Direktor in Vorschlag gebracht werden sollten. In diesem Fall aber müsse er doch — wenn auch mit Widerstreben — einige Tatsachen anführen.

Von der Begründung der Gesellschaft im Jahre 1918 an bis Ende 1920 hätten die Mitglieder des Direktoriums ein unbedingtes Vertrauen auf die beiden Männer gesetzt, welche als leitende Direktoren tätig gewesen und als die hervorragendsten Persönlichkeiten der B.D.C. gegolten hätten. Dr. Levinstein habe die unbeschränkte Leitung der technischen, Sir J. Turner die der geschäftlichen Seite des Unternehmens gehabt. Ihre Befähigung als leitende Direktoren sei in keiner Weise in Zweifel gezogen worden, und sie hätten völlig freie Hand gehabt in einer Zeit starker Nachfrage, in einer Zeit, welche von all den Schwierigkeiten, welche jetzt aufgetreten seien, frei gewesen sei. Und doch liege der unwiderlegliche Beweis vor, daß in dieser Zeit grobe Fehler begangen worden seien, die kein Geschäftsmann verzeihen könne. Farbstoffe seien in großer Menge über den Handelsbedarf hinaus hergestellt worden; der Qualität sei dagegen ungenügende Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die allgemeinen Unkosten, die Gehälter und Löhne seien weit höher gewesen, als es durch den Umsatz gerechtfertigt gewesen sei; der Vergeudung von Geld bei Reparaturen und Änderungen sei nicht wirksam entgegengetreten worden; Rohmaterialien und Zwischenprodukte im Wert von vielen hunderttausend Pfund, von denen viele rascher Entwertung ausgesetzt gewesen seien, wären gekauft und unter ungeeigneten Bedingungen gelagert worden. In manchen Fällen würden die gekauften Mengen für 2, 3 und mehr Jahre, unter Zugrundelegung der größten von der Gesellschaft erreichbaren Produktion, genügt haben.

Heute sei die Lage in verschiedener Beziehung als wesentlich besser anzusehen. Es seien keine anderen Bestellungen als die für die laufende Produktion vorhanden; die Produktion sei der Nachfrage angepaßt und die Qualität in jeder Weise gehoben. Die Ausgaben wären verringert; die Werke würden besser, billiger und mit mehr Erfolg geleitet als je zuvor. Es kämen dauernd neue Farbstoffe von guter Qualität hinzu, und der Kassenbestand übersteige jetzt 1 000 000 £.

Auf die Erklärungen von Dr. Levinstein vor dem Handelsausschuß des Unterhauses (s. S. 438) wolle er hier nicht eingehen, da er von dem Ausschuß aufgefordert worden sei, dort ebenfalls zur Rede von Dr. Levinstein zu sprechen.

Er habe sich veranlaßt gesehen, alle diese Ausführungen zu machen in der Hoffnung, daß nun die viel zu lange Zeit der persönlichen Zwistigkeiten vorbei sei, und daß man nun in einer neuen Atmosphäre darangehen könne, die britische Farbstoffindustrie aufzubauen, was sowohl eine Forderung der nationalen Sicherheit, als auch eines natürlichen Stolzes sei.

In der sich hieran anschließenden Diskussion verteidigte sich Sir J. Turner gegen die Angriffe auf seine Geschäftsführung und erklärte unter anderem, daß Anlagen und Maschinen im Wert von Hunderttausenden von Pfund für die Fabrikation von Farbstoffen, die in England und im Ausland gebraucht würden, vorhanden seien, an welchen sich aber nie ein Rad gedreht habe.

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von Aktionären und eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden vom Präsidenten als nicht ordnungsmäßig abgelehnt.

Mr. Sutcliffe Smith, der Präsident der „Colour Users Association“, sagte, er bringe die Ansicht der „Bradford Dyers Association“, wenn er erkläre, daß die Farbstoffverbraucher fest davon überzeugt seien, daß die Farbstoffindustrie in England auf eine sichere Grundlage gestellt werden müsse. Das erfordere die Sicherheit des Handels. (Hört, hört.) Er forderte die Aktionäre auf, Sir William Alexander und seinem Direktorium eine Gefechtspause zu gewähren.

Weiter traten für Sir William Alexander ein: Mr. Forrest Hewitt (Calico Printers Association) und Mr. Hindley (British Cotton and Wool Dyers Association).

In einer Ansprache an den Handelsausschuß des Unterhauses trat Sir W. Alexander den Ausführungen entgegen, welche Dr. Leinstein an derselben Stelle gemacht hatte.

Dr. Leinstein habe, sagte er, im wesentlichen zwei Anschuldigungen erhoben, einmal, daß die Gesellschaft unter Regierungskontrolle stehe, und dann, daß die technische Leitung ungenügend sei.

Was den ersten Punkt betreffe, so habe die Regierung niemals in Einzelheiten der Geschäftsführung eine Kontrolle oder einen Einfluß ausgeübt. Die Absicht der Regierung sei, wenn er recht unterrichtet wäre, nur darauf gerichtet, die Begründung der Farbstoffindustrie mit allen für eine Regierung angemessenen Mitteln zu fördern und weiterhin darauf zu sehen, daß bei Verhandlungen zwischen der englischen Farbenindustrie und irgendeiner andern das Interesse des britischen Reichs gewahrt werde.

Zu der Frage der technischen Leitung möchte er bemerken, daß er die Ansicht, als ob für die Leitung eines Farbstoffunternehmens nur ein Mann von vielseitiger Erfahrung in dieser Industrie in Betracht käme, nicht teile. Ein Verwaltungsposten müsse mit einem Mann von Verwaltungsfähigkeiten besetzt werden, es sei eine Frage der Persönlichkeit.

Wenn man die Farbstoffgesellschaften im Ausland betrachte, so stehe bei der einen ein Finanzmann, bei der andern ein Geschäftsmann, bei der dritten ein Techniker an der Spitze. Diese Männer hätten ihre Posten nicht wegen ihrer finanziellen oder technischen Kenntnisse inne, sondern wegen ihres Verwaltungstalenten. Er behaupte, daß die Aenderungen in der Direktion notwendig gewesen seien, und daß die Gesellschaft sich bereits in einer besseren Lage befinde.

Er wiederholte dann die Ausführungen seiner Rede auf der Generalversammlung und erklärte, daß er langsam und sicher vorgehen wolle. Anstatt Dutzende von neuen Farbstoffen auf den Markt zu werfen, werde er zunächst die Qualität der alten Farbstoffe aufs äußerste verbessern und neue nur herausbringen, wenn sie ganz durchgearbeitet seien. Dadurch werde man das Vertrauen der Verbraucher gewinnen.

In allen diesen Aeußerungen sprechen Sachverständige und andere Personen, die mit offenen Augen deutsche Farbstoffwerke besichtigt haben, rückhaltlos und mit englischer Deutlichkeit die deutsche Ueberlegenheit auf diesem Gebiet in technischer Organisation und wissenschaftlicher Forschung aus, und zum Teil wird auch der Zweifel nicht unterdrückt, ob die für eine maximale Leistung auf dem Gebiet der Farben- und Feinchemikalienindustrie notwendigen Eigen-

schaften in England überhaupt vorhanden seien. (Vgl. oben: „sei es beschämend für das Land, daß eine Industrie, deren Erfolge mehr auf der Intelligenz, als auf der Erreichbarkeit der Rohstoffe und Absatzmärkte beruhe, Vorteilen, welche den Engländern zur Verfügung ständen, ihm trotzdem unerreichbar sein sollte). Andererseits wird in Propagandareden die Tatsache immer wiederholt, daß der erste Anilinfarbstoff, das Mauvein, in England hergestellt wurde.

Warum hat sich aber denn England in den Zeiten einer natürlichen Arbeitsteilung auf das Gebiet der Schwerchemikalienindustrie beschränkt und Deutschland die Farbstoffindustrie überlassen? Zwischen englischen und deutschen organischen Chemikern haben von Anfang an bis zum Krieg die engsten wissenschaftlichen und menschlichen Beziehungen bestanden; warum konnten die einen in ihrem Lande eine Farbstoffindustrie begründen, die anderen nicht? — St. (3909)

Die deutschen chemischen Patentrechte in Amerika.

Zu dem „Fall Garvan“ meldet die „Deutsche Allgemeine Zeitung“:

New York, 17. Juli. Der Fall Garvan ist nunmehr auch im Senat zur Sprache gekommen. Die Enthüllungen des republikanischen Senators George H. Moses, der die von Garvan gegründeten chemischen Gesellschaften als eine betrügerische und gewinn-süchtige Bande bezeichnet hatte, bildeten in der Sonnabend-Sitzung des Senats Gegenstand einer eingehenden Debatte. 31 Senatoren schlossen sich der scharfen Kritik Moses an, während 52 Senatoren sich gegen die Abänderung der für Farbstoffbeschlagnahmen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aussprachen und den gestellten Antrag auf Verlängerung der zulässigen Frist auf zwölf Monate ablehnten.

Garvan nimmt zu der an ihn ergangenen Aufforderung des Präsidenten Harding, die zu Unrecht beschlagnahmten und für sich verwendeten deutschen Farbstoffpatente zurückzugeben, in einer neuerlichen Erwidern Stellung, in der er die Aushändigung der Patente verweigert. Er greift Harding darin heftig an und erklärt, daß er die Aufforderung des Präsidenten als einen Angriff auf seine Ehre betrachte. Harding sei, so behauptet er, durch deutschen Einfluß irreführt worden. Garvan versucht dann den Nachweis zu erbringen, daß Wilson selbst die von ihm und Palmer verfügte Wegnahme deutscher Patente angeregt und gebilligt habe. Ferner führt er eine französische Aeußerung an, die sein Vorgehen gegen die Deutschen durchaus billigt. Nur Verräter könnten behaupten, er habe die Patente an seinen eigenen Konzern verkauft. Man könne ihm lediglich die Gelegenheit zu weiteren Staatsdiensten nehmen. Harding bewahrt dieser Antwort gegenüber absolutes Schweigen. Die Angelegenheit wird voraussichtlich noch langwierige Prozesse im Gefolge haben.

Die „Frankf. Ztg.“ bringt dazu folgende Meldung:

New York, den 15. Juli. Der Senat hat das Gesetz über das Verbot der Einfuhr von Farbstoffen verworfen. Präsident Harding wies die Abordnung der Chemiker ab, die eine Zurückziehung der deutschen Patente forderte.

Die chemische Industrie in Oesterreich.

Dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ wird von einem Generalkorrespondenten in Wien über die Lage der österreichischen chemischen Industrie folgender Bericht erstattet:

„Durch den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ist das neue Oesterreich ein Land mit einer ziemlich schwachen und wenig entwickelten chemischen Industrie geworden. Ganze Zweige der früheren Industrie sind verschwunden, nicht nur weil die Werke auf dem Gebiet der Nachfolge-

staaten, wie die Tschechoslowakei, liegen, sondern auch weil Rohmaterial nur in ungenügender Menge innerhalb der gegenwärtigen Grenzen zu haben ist.

Die Produktion von Schwefelsäure hatte während des Krieges stark zugenommen. Sie betrug am Ende des Krieges im Vergleich mit 1913:

	1913		Am Kriegsende	
	Schwefelsäure 92—98 %	Oleum 20 %	Schwefelsäure 92—98 %	Oleum 20 %
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Oesterreich	60 000	3 900	80 400	62 700
Ungarn	16 800	800	61 200	27 700
Zusammen	77 500	4 700	141 600	90 400

Der wirkliche Verbrauch während des Jahres 1921 betrug 53 000 t einheimischer Produktion und 22 000 t aus Deutschland importierter Säure, zusammen 75 000 t. Die Gesamtleistungsfähigkeit nach dem Krieg, auf 92 % Säure berechnet, belief sich auf 236 000 t, oder etwa dreimal so viel, als der Bedarf vor dem Kriege betrug. Der Zusammenbruch der Monarchie aber ließ Oesterreich nur noch zwei Oleumfabriken und ein größeres Werk, welches Schwefelsäure von anderer Stärke herstellt. Die Produktion von Pyriton war während des Krieges auf 25 000 im Monat gesteigert worden, hauptsächlich durch intensiven Betrieb in den bestehenden Gruben und durch Aufschließung von neuen Gruben. Im neuen Oesterreich aber werden Pyrite nur an wenigen Stellen und in geringen Mengen gewonnen, so daß kein einheimisches Material für die Schwefelsäureindustrie mehr vorhanden ist.

Indessen beabsichtigt die kürzlich gegründete Permanganat-Aktiengesellschaft in Linz, welche seit 1921 Kaliumpermanganat auf elektrotechnischem Wege herstellt, in nächster Zeit eine neue Schwefelsäurefabrik zu errichten.

Dieselbe Gesellschaft (Permanganat A.G. in Linz) plant auch einige Anlagen für Holzdestillation zu bauen, da eine solche Industrie hier vollständig fehlt.

Nur in einigen wenigen Spezialzweigen der chemischen Industrie liegen die Verhältnisse günstiger. So hat die industrielle Betriebsamkeit bei den pharmazeutischen Chemikalien seit dem Zusammenbruch eine außerordentliche Entwicklung hervorgerufen. Bestehende Anlagen sind erweitert und viele neue errichtet worden, welche sich ohne Zweifel erst im Anfangsstadium ihrer Produktion befinden. Eine Fabrik in Kufstein, welche den Suchy-Werken gehört, hat die Herstellung von Salicylsäure aufgenommen und dieselbe Firma stellt auch Ichthyolprodukte aus fossilem Oel her, welches man aus neu entdeckten Oelschieferlagern in Tirol gewinnt.

Ebenso liegen die Verhältnisse für die Herstellung von Aetznatron günstig. Oesterreich hat allerdings fast alle Anlagen für diese Fabrikation verloren, aber das Rohmaterial ist in den Salzsolon des Salzkammerguts im Ueberfluß vorhanden, und die Industrie schickt sich an, Aetznatron in großem Maßstab zu erzeugen. Die Bosnische Elektrizitätsgesellschaft hat ihre Anlage in Kagenfurt so erweitert, daß sie jetzt das Vielfache ihrer früheren Leistungsfähigkeit besitzt. Eine neue Gesellschaft, die Elektrochemischen Werke Aussee, errichtet ein mit Wasserkraft betriebenes Elektrizitätswerk, welches Aetznatron elektrolytisch erzeugen wird. Das gleiche beabsichtigt die schon erwähnte Permanganat A.G. in Linz. Indessen macht die Ausnützung der bei diesem Prozeß entstehenden großen Mengen von Chlor beträchtliche Schwierigkeiten.

Nur ein kleiner Teil davon kann für die Chlorkalkfabrikation ausgenutzt werden. Man hofft aber, daß sich eine neue Verwendung für das Chlor in der Chlorierung von Methan ergeben wird, welches durch die Naturgasquellen in Wels, in unmittelbarer Nähe der Salzbergwerke geliefert wird.

Die früheren staatlichen Pulverfabriken in Blumau, die während des Krieges einen ungeheuren Umfang angenommen haben, sind bereits auf Friedensproduktion umgestellt worden. Die kürzlich eingerichtete chemische Abteilung liefert Salpetersäure, Salzsäure, Natriumsulfat und eine Reihe von organischen chemischen Produkten. Weiterhin ist dort eine Düngstoffabrik eingerichtet worden; die Melinitanlage wurde auf die Fabrikation von Kohlenteerprodukten, wie z. B. Anilin und gewisse basische Farbstoffe umgestellt. Nur die Oleumfabrik blieb unverändert bestehen. Eine zweite große Pulverfabrik wurde während des Krieges von der Skodawerke-Wetzlar A.G. in der Nähe von Tulln erbaut, aber diese Werke mit einer Kraftstation von 9000 PS. und einer geschätzten monatlichen Pulverproduktion von 400 t sind noch nicht zu einer intensiven Produktion für Friedenszwecke übergegangen, in dessen wird hier Kupfersulfat und Chromalaun gewonnen. (3349)

Das Muscle Shoals-Projekt in Alabama.

Ein amerikanischer Berichterstatter schreibt uns: Die amerikanische Presse beschäftigt sich augenblicklich sehr viel mit dem von dem bekannten Detroitter Geschäftsmann Henry Ford dem Kongreß vorgelegten Angebote, die bei Muscle Shoals seit Kriegsausbruch bestehenden staatlichen Anlagen zur Gewinnung von Luftstickstoff der Regierung abkaufen zu wollen. Neben ihm ist eine Reihe anderer Bewerber aufgetreten.

Muscle Shoals liegt im Norden des Staates Alabama in der Grafschaft Colbert, am Tennesseefluß westlich von Florence.

Für Ford, der als äußerst geschickter Geschäftsmann weiß, daß sein Betrieb dann am besten läuft, wenn er ein Heer ihm ergebener und zufriedener Arbeiter beschäftigt, treten diejenigen Zeitungen, die nicht von solchen Industriellen beeinflusst sind, die ihm gerade wegen seiner Lohn- und Absatzpolitik feindlich gesinnt sind, ganz allgemein ein. Von allen Großindustriellen ist Ford allein imstande gewesen, seine Unternehmungen — oft allerdings unter den allergrößten Schwierigkeiten — ohne Inanspruchnahme von Wallstreet zu finanzieren, so daß er bei seiner Preispolitik gänzlich unabhängig vorgehen konnte. Dies hat seinem Unternehmen nur Nutzen gebracht, denn die Erzeugung von Fordwagen und ihr Absatz sind fortgesetzt gestiegen. Ford hat seinerzeit sofort den Lohn auch der ungelernten Arbeiter von \$ 2,50 auf \$ 5 heraufgesetzt. Seine Konkurrenten mußten notgedrungen mitmachen. Durch seine Preispolitik ist er zum Wohltäter weiter Bevölkerungskreise geworden, die in Stadt und Land seine Wagen und in der Landwirtschaft seine Traktoren benutzen.

Das Angebot Fords ist nun nicht etwa aus sozialpolitischen Gesichtspunkten erfolgt. Die sozialen Gründe wurden aber in erster Linie vorgebracht, um die Opposition gegen die Ueberlassung der Anlagen an Ford zum Schweigen zu bringen.

Bis jetzt ist man in den Vereinigten Staaten nicht imstande gewesen, der Landwirtschaft die dringend benötigten Düngemittel in genügenden Mengen und zu billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Dies verspricht Ford, falls ihm die Anlagen von Muscle Shoals überlassen werden, weil er erwartet, daß ihm der große Mineralreichtum der angrenzenden Staaten und die geplante Gewinnung billiger elektrischer Kraft durch Ausnutzung des Gefälles des Tennesseeflusses die Möglichkeit geben, die Rohstoffe zur Herstellung konzentrierter Düngemittel billig zu gewinnen und weiter zu verarbeiten. Daneben plant er große Anlagen zur Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen aller Art, vor allen von solchen, die dem Ausstreuen und richtigen Verteilen von Kunstdünger dienen, sodann auch die

Herstellung von Aluminiumgeschirr, um die Bauxitlager der Gegend mit Hilfe elektrischer Kraft auszunutzen. Zum Absatz der Produkte will sich Ford des Stromgebietes des Mississippi und seiner schiffbaren Nebenflüsse bedienen, wobei er mit Frachtersparnissen von ungefähr 20 % gegenüber den Frachtsätzen der Bahnen rechnet. Sollte der binnenländische Konsum zunächst nicht die ganze Produktion übernehmen können, so würde der Ueberschuß für Ausfuhr sowohl der Düngemittel, wie der anderen Produkte frei werden. Dabei käme New-Orleans als wichtigster Ausfuhrhafen in Betracht.

Der Staat Tennessee besitzt die zweitgrößten Lagerstätten in den Vereinigten Staaten von phosphorsaurem Kalk mit einem Phosphorgehalt von 40 bis 80 %, dessen Gewinnung zum Teil im Tagebau nach Wegräumung von Geröllmassen möglich ist. Durch Bindung mit Stickstoff läßt sich daraus ein hochwertiges Düngemittel herstellen, bei dessen Verwendung die Landwirtschaft an Frachtkosten allein mehrere 100 % ersparen würde. Die Ford'schen Fachleute denken auch an eine Aufschließung und Nutzbarmachung der im nördlichen Georgia vorhandenen wertvollen Kalisalze, welche unsern Abraumsalzen zum Teil gleichwertig sein sollen. — Man erhofft viel von einem chemischen Prozeß, der darin besteht, daß man hochwertige gemahlene Phosphate in einer Art von Bessemerbirne stark erhitzt und dann mit einer starken Kalilösung besprengt. Das Gemenge wird wiederum gemahlen und enthält dann im Wasser lösliche Phosphorsäure und Kalisalze.

Der Boden von Alabama und Mississippi liefert in

großer Menge Bauxite, aus dem Aluminium gewonnen wird. Mit Hilfe des elektrischen Ofens könnte die Gewinnung dieses Metalls bedeutend gesteigert werden, und man könnte darangehen, Koch- und Küchengeschirr für die Vereinigten Staaten herzustellen und zwar zu einem annehmbaren Preis. Falls Magnesiumcarbonat, welches das Dolomitgestein am Tennesseefluß enthält, dem Bauxit zugesetzt wird, erhält man eine Aluminium-Magnesium-Legierung, welche die Leichtigkeit des Aluminiums mit der Festigkeit des Stahls verbindet, und sich besonders gut zur Herstellung von Wagenteilen und Flugzeugen eignet.

Neben den bisher aufgezählten Mineralien enthält der Distrikt auch bedeutende Kohlen- und Brauneisenlagerstätten; man behauptet sogar, Asphalt in solchen Mengen gefunden zu haben, daß damit die ganzen Straßen und Wege der Vereinigten Staaten bedeckt werden könnten.

Es ist zweifelhaft, ob der Kongreß das Ford'sche Angebot annehmen wird, da von vielen Seiten befürwortet wird, daß die Regierung selbst Eigentümerin von Muscle Shoals bleibe.

Wie diese Frage aber auch immer entschieden werden möge, so steht jedenfalls fest, daß an die volle wirtschaftliche Ausnützung dieses wichtigen Gebiets herangegangen wird. Falls sich die, wenn auch vielleicht etwas zu optimistisch gefärbten Berichte in Tatsachen umsetzen, dann wäre damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland aufhören wird, wenn nicht eine starke Herabsetzung der Preise erfolgte. (3876)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. Juli 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538, 1608), 4. Mai 1922 und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 478, 523) wird, wie folgt, geändert: im Absatz 1 wird die Zahl „2700“ durch die Zahl „3100“, im Absatz 4 wird die Zahl „4200“ durch die Zahl „5200“ ersetzt.

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 523) wird die Zahl „3050“ durch die Zahl „3750“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1922 ab in Kraft. (3986)

Umlage von Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 17. Juli 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 18. Juli 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt: für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 650 Pfg. (3987)

ZOLLWESEN; REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverschuldete Fristüberschreitung von Ausfuhrbewilligungen.

In einer Reichstagsanfrage vom 16. Februar 1922 (Reichstagsdrucksache 3571) hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Hugo (D.Vp.) darüber Beschwerde geführt, daß der Reichsbeauftragte für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr auch bei unverschuldeter Fristüberschreitung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen, z. B. bei verspäteter Beförderung der Waren infolge Transportstörungen, den inländischen Kaufmann unter Verletzung seines Rechtsempfindens mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht, und das bisweilen noch Monate nach der unbeanstandeten Ausfuhr. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister haben auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt: „Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Ausfuhrbewilligungen nur während der Dauer ihrer Laufzeit ausgenutzt werden dürfen. Schuldhaftige Ueberschreitungen der Bewilligungsfrist stellen einen Verstoß gegen die Verordnung über die Außenhandelskontrolle dar. Um indessen unbillige Härten zu vermeiden, sind die Zollbehörden vom Reichsfinanzminister angewiesen worden, die Ausfuhr einer Ware auch dann als fristgerecht anzusehen, wenn nur die zollamtliche Vorabfertigung innerhalb der Bewilligungsfrist erfolgt und die Aufgabe der Ware zur Beförderung innerhalb einer von dem Zollamt festgesetzten angemessenen Nachfrist nachgeholt wird. Erfolgt keine Vorabfertigung, so gilt das gleiche, wenn die Ware laut Frachtbrief wenigstens innerhalb der Bewilligungsfrist zur Beförderung aufgegeben worden ist. Infolge dieser Anweisungen werden dem Exporteur Verkehrsverzögerungen auf dem Transport bis zur Grenze im allgemeinen nicht als Ueberschreitung der Bewilligungsfrist angerechnet werden können. Nach erfolgter Ausfuhr werden die Ausfuhrbewilligungen von den Zollämtern den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die in dieser Beziehung die Aufgaben des inzwischen aufgelösten Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr übernommen haben, zugeleitet und daraufhin geprüft, ob die Bewilligungsurkunde ordnungsmäßig erteilt und ob die Ausfuhrabgabe richtig berechnet worden ist. Diese grundsätzlich nicht den Zollbehörden obliegende Nachprüfung ist

zur Kontrolle der Tätigkeit der Außenhandelsstellen (Ausstellung der Bewilligung, Berechnung der Abgabe) notwendig. Die Prüfungsstelle hat ferner nachzuprüfen, ob die Ausgangsabfertigung im Einklang mit der Bewilligung steht. Ergibt diese Prüfung, die innerhalb kurzer Zeit nach erfolgter Ausfuhr geschieht, daß die Bewilligungsfrist überschritten ist, so ist die Prüfungsstelle nicht etwa berechtigt, Strafen anzudrohen, sondern sie hat ihrer vorgesetzten Stelle — das ist jetzt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung — Bericht zu erstatten. Es ist möglich, daß hin und wieder eine Prüfungsstelle in auffallenden Fällen oder bei wiederholter Fristüberschreitung den Exporteur auf das Unzulässige solchen Verfahrens hingewiesen hat. Bei schweren Verstößen wird Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Bei dieser Regelung dürften wohl Unzuträglichkeiten infolge unverschuldeter Fristüberschreitung ausgeschlossen sein. Das Verfahren hat sich bisher bewährt.“ (3979)

Ausfuhrpreise nach Spanien.

Von der spanischen Regierung ist bekanntlich am 1. Juni 1922 plötzlich die Erhebung eines Valutazuschlages für die Einfuhr von Waren aus Ländern, deren Valuta um mehr als 70 % entwertet ist, verfügt worden. Der Zuschlag beträgt für deutsche Waren 80 %. Von dieser Maßnahme wird die deutsche Einfuhr nach Spanien scharf betroffen. Die plötzliche Einführung der Valutazuschläge soll auch auf Schleudersangebote aus Deutschland zurückzuführen sein. Vor allem hat ein Propagandaschreiben einer Berliner Firma in den Kreisen der spanischen Interessenten lebhafteste Erregung hervorgerufen. Es erscheint dringend erforderlich, bei Ausfuhrsendungen und Angeboten nach Spanien den Preisen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Erfahrungen mit Spanien beweisen, daß die Preisprüfung im Rahmen der Außenhandelskontrolle doch auch heute noch vielfach eine Notwendigkeit darstellt, und daß eine Aufhebung der Preiskontrolle Zollschutzmaßnahmen des Auslandes im Gefolge haben könnte, die eine starke Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr und der durch sie zu erzielenden Beträge bedeuten würden. (3975)

Ausland

Belgien. Vermehrungskoeffizienten. Gemäß einem Gesetz, das vom 30. Juni datiert ist und am 1. Juli im Moniteur Belge veröffentlicht wurde, ist die belgische Regierung auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 1923, ermächtigt, Vermehrungskoeffizienten, die nicht größer als 6 sein sollen, für die spezifischen Einfuhrzölle festzusetzen.

Ein Dekret vom selben Datum hält die schon festgesetzten Vermehrungskoeffizienten aufrecht. (3947)

Einfuhrzoll auf Farbmaterien mit Anilinfarbstoffen. Nach einem Dekret vom 26. Juni, veröffentlicht im Moniteur Belge vom 28. Juni, dürfen vom 30. Juni ab Farbmaterien, welche einen Anilinfarbstoff als Basis enthalten, nur mit Lizenz eingeführt werden. Die Bezeichnung der Herkunft gemäß einem Dekret vom 9. August ist nicht mehr erforderlich. (3946)

Einfuhrzoll auf Benzin und Mineralöle. Nach einem Gesetz vom 22. Juni d. J. wird ein Einfuhrzoll von zehn Franken für das Hektoliter auf leichte Mineralöle oder Benzine von einer Dichte unter 0,75 bei 15 Grad Celsius eingeführt, die bei der Reinigung oder Destillation von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen gewonnen werden. (3977)

Großbritannien. Abänderung des Industriegesetzes? Der Präsident des englischen Handelsamtes sagte im Unterhause in Erwiderung auf eine Anfrage, er beabsichtige, binnen kurzem, und zwar sobald der Bericht der vom Handelsamt ernannten Kommission vorliege, zu erwägen, welche Änderungen an dem Gesetz zum Schutz der britischen Industrie vorgenommen werden könnten. (3988)

Zum amerikanischen Zolltarif. Im englischen Oberhaus fragte Lord Cavendish-Bentinck, ob die Regierung angesichts der Tatsache, daß der in Beratung befindliche amerikanische Zolltarif, wenn er angenommen würde, praktisch die Einfuhr der meisten Hauptartikel der Industrie unmöglich machen werde, der Regierung der Vereinigten Staaten davon Kenntnis geben wolle, daß die Zinszahlung für die Kriegsschuld unmöglich sein würde, wenn nicht der amerikanische Tarif so ermäßigt werde, daß die englischen Waren ungehindert nach Amerika eingeführt werden könnten. In seiner Antwort erklärte Sir Horne, daß die Regierung sich dauernd wohl bewußt sei, wie sehr die Zinszahlung für die Kriegsschuld durch den amerikanischen Tarif erschwert werde und daß man nicht versäumen werde,

diesen Punkt in den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten zur Geltung zu bringen. (3950)

Englische Kolonien. Zolländerungen. St. Christopher und Nevis. Nach dem Zusatz zum Zolltarif vom 4. März 1922 werden von den nachstehenden Waren jetzt folgende Zölle erhoben:

Ware	früh. Zollsatz		jetz. Zollsatz	
	brit. Vorzugstarif	allg. Tarif	brit. Vorzugstarif	allg. Tarif
Munition, alle Arten, einschließlich Patronen und Zündhütchen	15% ad val.	20 %	15 %	25 %
Explosivstoffe, Schießpulver u. a. a.	15 %	20 %	15 %	25 %
Feuerwerk	15 %	20 %	15 %	25 %
Denaturierte Spirituosen und denat. Alkohol, wenn sie von der Zollbehörde als solche anerkannt werden für die Gall. Bay-Rum u. a. a. parf. Spirituosen einschl. Pomaden, Zahnpulver, Toilettemittel und Waschwässer . .	2s 6d	3s 6d	1s 0d	3s 6d
Nicht besonders erwähnte Spirituosen, die Gallone . .	15% ad val.	25 %	15 %	25 %
	8s 0d	8s 4d	6s 0d	8s 6d

Barbados. Gemäß der „Revenue in Aid Act“, welche am 25. April 1922 angenommen wurde, wird zu allen bisherigen Zöllen ein Zuschlag von 20 % erhoben. Ausgenommen sind nur wenige Warengattungen, unter denen sich aber Chemikalien nicht befinden. Das Gesetz bleibt bis zum 31. März 1923 in Geltung.

Neuseeland. Die Zollbehörde hat bestimmt, daß sensibilisierte photographische Platten unter dem Vorzugstarif frei, unter dem allgemeinen Tarif mit einem Wertzoll von 15 % eingeführt werden können. (3948)

Schweiz. Einfuhrerlaubnis für Soda. Der schweizerische Bundesrat hat die Sodaeinfuhr freigegeben. Nur für kristallisierte Soda wird eine Einfuhrbewilligung bis Ende dieses Jahres erforderlich sein, doch wurde das Volksdepartement ermächtigt, diese Frist zu kürzen. (3976)

Tschechoslowakei. Freigabe von Schleifmaterial zur Ausfuhr. Das Handelsministerium hat ab 10. d. Mts. Trippelerde, Bimsstein in Staubform (ex Zolltarif post 150) zur Ausfuhr ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (3934)

Rumänien. Ausweise für Zündhölzchensendungen. Die rumänischen Grenzzollämter verlangen über jeden Waggon Zündhölzchen einen Ausweis, aus welchem nachstehende Daten ersichtlich sein müssen: Zeichen, Zahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht, Name und Wohnung des Adressaten. In dem Falle, daß zu einer Waggonladung Zündhölzchen kein Ausweis beigegeben ist, wird diese an der Grenzstation zurückgewiesen. (3978)

Bulgarien. Zollaufgeld. Laut Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Sofia beträgt seit 1. Juli 1922 das bulgarische Zollaufgeld 1300 %, d. h. für 100 Goldleva Zoll sind 1400 Papierleva zu entrichten. (3968)

Ver. St. von Amerika. Zeitliche Beschränkung der Farbstoff-Einfuhrlicenzen. Die von der Chemischen Abteilung des Schatzamtes erteilten Lizenzen werden in Zukunft auf die Zeit von 6 Monaten nach der Erteilung beschränkt sein. Eine entsprechende Verfügung des Schatzamtes wird in kurzem erfolgen.

Bisher hat keine solche zeitliche Beschränkung bestanden, und dies würde, wie man sagt, ausgenützt, um die Einfuhr um mehrere Monate zu verzögern. (3915)

Inkrafttreten des Ein- und Ausfuhrverbots für narkotische Drogen gemäß dem Jones-Miller Law. Die Dringlichkeitsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Drogen gemäß dem am 12. Mai vom Senat angenommenen und dem Präsidenten vorgelegten Jones-Miller Law (vgl. Chem. Ind. Nr. 23 S. 359) wurden von dem Schatzsekretär Mellon genehmigt. Die Zollbehörden in den Häfen erhielten telegraphische Anweisung. Die Bestimmungen fanden die Billigung des Sachverständigenausschusses, des Staatssekretärs Hughes und des Handelssekretärs Hoover.

Es besteht indessen gegen das Gesetz eine starke Opposition. So sprach z. B. die „Drug and Chemical Section“ des „New York Board of Trade“ ihre Überzeugung dahin aus, daß in das Gesetz über die Einfuhr von narkotischen Drogen modifizierende Bestimmungen aufgenommen werden müßten, da sonst nicht nur der Außenhandel der amerikanischen Drogenfabrikanten gelähmt, sondern auch den Regierungsstellen in den insularen amerikanischen Besitzungen der Bezug von wichtigen narkotischen Arzneimitteln unmöglich gemacht werden würde. Es sollen in Washington entsprechende Schritte unternommen werden, um eine Angleichung der amerikanischen Gesetzgebung an die anderen Völker, wie sie zuerst durch die Haager Konferenz angenommen und von dem Ausschuß für Narkotika auf der Völkerbundssitzung in Genf von neuem festgesetzte wurde. (3952)

Zum Mc Cumber - Fordney - Tarif. Journal of Commerce schreibt: Von Zeit zu Zeit werden Gerüchte verbreitet, daß die Tarifvorlage „zum alten Eisen geworfen werden soll“. Jedesmal, wenn diese Frage auftaucht, erfolgt von den republikanischen Führern im Senat ein promptes Dementi, und es wird erklärt, daß die Vorlage im August erledigt und im folgenden Monat von der Konferenz in eine Form gebracht sein werde, in welcher sie dem Präsidenten vorgelegt werden könne. Dadurch werden die Mitglieder des Senats und des Repräsentantenhauses zwei Monate Zeit gewinnen, um die Novemberwahlen vorzubereiten. (3951)

Wachsende Einfuhr in Erwartung des neuen Zolltarifs. In einem Bericht über die Lage des amerikanischen Einfuhr- und Ausfuhrhandels schreibt der Korrespondent des Manchester Guardian aus New York unter dem 19. Juni:

Die Wahrscheinlichkeit, daß die Tarifvorlage in kurzer Zeit Gesetz werden wird, ist ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade für die Zunahme des Einfuhrhandels verantwortlich. Wie man sagt, machen die Kaufleute alle Anstrengungen, um die Waren, welche von den neuen Zollsätzen betroffen werden, noch vor dem 1. September herinzubringen, obwohl nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge anzunehmen ist, daß die Vorlage erst viel später angenommen werden wird. Besonders stark soll die Einfuhr aus Deutschland sein. (3914)

Aegypten. Bestimmungen für die Einfuhr von chemischen Düngemitteln. Dem „Journal officiel“ vom 18. Mai zufolge ist vom 1. August ab die Einfuhr von chemischen Düngemitteln nur gestattet, wenn den Sendungen eine beglaubigte Analyse beigegeben ist. (3963)

Tunis. Zollbehandlung von Kunstseidegarnen deutscher Herkunft. Durch Dekret des Beys von Tunis wird dem „Journal officiel Thunesien“ vom 13. Mai zufolge der „Vermehrungskoeffizient“ für Kunstseidegarne deutscher Herkunft herabgesetzt und abgestuft. Die neuen Vermehrungskoeffizienten sind die gleichen, wie die für Frankreich durch die Verfügung des Präsidenten vom 5. April festgesetzten und bestragen (statt 4.7) nun

für einfache Garne aus reiner Kunstseide, ungebleicht	2.5
gebleicht	3.0
für gezwirnte Garne aus Kunstseide	3.5

Im Fall von gemischten Garnen ist wie bisher der Koeffizient der für den am höchsten verzollten Bestandteil in Betracht kommende. (3954)

Martinique. Zolländerungen. Nach dem „Journal officiel“ sind durch Dekret des Präsidenten die Zollsätze für Petroleumprodukte verändert worden. Sie betragen nun für die Einfuhr oder Entnahme aus den Zollwarenhäusern:

Tarif-Nr.	Ware	Allgem. Minimum-Tarif	
		Franks für 100 kg	
197	Raffinierte Mineralöle	frei	frei
	Petrol-Spirit	25,00	10,00 (p. hl)
198	Schmieröle u. and. Schweröle	2,50	2,00
199	Paraffin	45,00	30,00
	Vasclin	42,00	28,00

(3953)

Australien. Die deutsche Einfuhr. Die vielfach geteilte Annahme, daß mit der am 1. August erfolgten Aufhebung des australischen Handelsverbots auch die auf Grund einer am 26. Februar 1919 erlassenen Reklamation des Generalgouverneurs angeordnete Sperre für Anilinfarben und Farbstoffe, die nicht britischen Ursprungs sind, in Wegfall kommen werde, hat sich nicht bestätigt. Wie die „Frankf. Ztg.“ zuverlässig erfährt, hat die australische Zollverwaltung auf eine Anfrage im Gegenteil ausdrücklich erklärt, daß diese Sperre von der für den 1. August in Aussicht genommenen Aufhebung des Handelsverbots in keiner Weise berührt werde. Eine Er-

laubnis zur Einfuhr ausländischer Farbstoffe werde im übrigen nur dann erteilt, wenn „zufriedenstellende“ Ersatzstoffe britischen Ursprungs für Handelszwecke nachweislich nicht zu beschaffen seien.

Zu dieser Frage finden sich im Chem. & Drugg. vom 24. Juni d. J. folgende Ausführungen:

Durch die Gerüchte, daß die für den 1. August erwartete Aufhebung des Einfuhrverbots für Waren aus ehemals feindlichen Ländern nach Australien nicht eintreten werde, veranlaßt, hat sich die British Chemical Trade Association an die Vertretung des Staates Australien in London gewandt und hat folgenden Bescheid erhalten:

„Sekretariat des Staates Australien.

Ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, daß offiziell bekanntgegeben worden ist, daß das Einfuhrverbot nach Australien für Waren, welche in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Türkei und Bulgarien hergestellt oder erzeugt worden sind, am 1. August außer Wirkung gesetzt werden wird. Die hiesige Vertretung hat keine Ursache, anzunehmen, daß die australische Regierung beabsichtigt, diesen Termin hinauszuschieben. Falls ich irgendeine weitere Information in dieser Frage erhalten sollte, werde ich Ihrer Vereinigung Nachricht geben.“ (3962)

Ursprungszeugnisse. Die Vorschrift, wonach den Paketsendungen und Wertschachteln nach Australien Ursprungszeugnisse beigegeben werden müssen, wird mit dem 1. August hinfällig. Es können daher schon jetzt Sendungen ohne Ursprungszeugnisse nach Australien zur Postbeförderung angenommen werden. (3964)

RECHTSPRECHUNG

Verrat von Fabrikationsgeheimnissen.

Die 3. Strafkammer zu Köln verurteilte am 28. Juni d. J. den Kaufmann (Techniker) Hugo B. aus Hanfgarten bei Gummersbach wegen Vergehens gegen § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Höchststrafe von neun Monaten Gefängnis und 2000 Mk. Geldstrafe oder weiteren 20 Tagen Gefängnis unter Anrechnung eines Monats der Untersuchungshaft. B. bemühte sich im Frühjahr 1921, von Angestellten der Farbenfabriken zu Leverkusen Rezepte über Farbstoffe und pharmazeutische Produkte zu erlangen, um sie an Ausländer zu verkaufen. Er war zu diesem Zweck auch schon mit Ausländern in Verbindung getreten. Durch die Abwehrmaßnahmen der Farbenfabriken wurde B. seinerzeit überführt und verhaftet. Das Gericht betonte in der Urteilsbegründung die Gemeingefährlichkeit und das Verwerfliche der Handlungsweise des Verurteilten und lehnte jede Strafmilderung ab. (3918)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Ergänzung der Mitgliederliste des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Die bisherige Mitgliederliste des Reichskuratoriums ist durch das Hinzukommen drei neuer Mitglieder (deren Namen unten gesperrt gedruckt sind) in der Gruppe „Technisch-wissenschaftliche Körperschaften“, wie folgt, ergänzt worden: Vorsitz:

1. Dr.-Ing. e. h. Karl Friedrich v. Siemens, Mitglied des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats, Siemensstadt. Textilindustrie:

2. Dr.-Ing. e. h. E. Claviez, Kommerzienrat, Adorf i. Vogtld. Handwerk:

3. F. Derlien, Generalsekretär, Vorsitzender des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks in Hannover.

Chemie:

4. Professor Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat, Leverkusen b. Köln.

Eisenhüttenwesen:

5. Dr.-Ing. e. h. A. Vögler, Generaldirektor, Dortmund.

Maschinenindustrie:

6. Dr.-Ing. e. h. G. Lippart, Baurat, Direktor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Nürnberg.

7. W. Vögele, Direktor, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, Mannheim.

Bergbau:

8. Hilger, Geh. Bergrat, Generaldirektor der Vereinigten Königs- und Laurahütte, Berlin.

Elektrotechnische Industrie:

9. Dr.-Ing. e. h. Köttgen, Direktor der Siemens-Schuckertwerke, Siemensstadt (Stellvertr. Vorsitzender).
- Metall:**
10. Alfred Merton, Direktor, Frankfurt a. Main.
- Bauindustrie:**
11. Dr.-Ing. Riepert, Baurat, Charlottenburg.
- Technisch-wissenschaftliche Körperschaften:**
12. Dr.-Ing. e. h. F. Neuhaus, Baurat, Generaldirektor der Firma A. Borsig, Berlin-Tegel.
13. Prof. A. Schilling, Berlin, geschäftsführendes Mitglied.
14. Geheimer Baurat Dr.-Ing. e. h. Klingenberg, Vorsitzender des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, E. V., Berlin.
15. Thiele, Direktor des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, E. V., Berlin.
16. Gewerbeassessor a. D. Hellmich, Direktor des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin.
- Reichswirtschaftsministerium:**
17. Ministerialrat, Geh. Regierungsrat Freiherr v. Buttlar, Berlin. — Vertreter: Regierungsbaurat Ruelberg.

Reichsverkehrsministerium:

18. Ministerialdirektor Anger, Berlin. — Vertreter: Ministerialrat Geh. Baurat Kühne.

Reichspostministerium:

19. Ministerialrat, Geh. Baurat Lerche, Berlin. — Vertreter: Oberpost- und Baurat Rahm, Berlin.

Reichsministerium des Innern:

20. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. Warburg, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Charlottenburg. — Vertreter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Bergmann, Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, Berlin.

Reichsrat:

21. Ministerialdirektor v. Meyeren, Berlin. — Vertreter: Ministerialrat Dr. Ulrichs, Berlin.
22. Ministerialdirektor Dr. Rohmer, Stellvertretender Bayerischer Bevollmächtigter zum Reichsrat, Berlin. — Vertreter: Baurat Terletzki beim Stellvertretenden Bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Berlin. (3833)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Mai 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	277 929	289 223	2 437 998	1 378 307
B. Farben und Farbwaren	6 610	19 333	126 292	1 264 860
C. Firnisse, Lacke, Kitte	477	1 728	4 847	28 928
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	8 526	68 425	4 352	81 434
E. Künstliche Düngemittel	566 485	140 353	28 959	17 261
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	955	2 210	10 214	72 261
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	41 413	144 926	19 555	298 579
Insgesamt	902 395	666 198	2 632 217	3 141 630 (3971)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Oesterr. chemische Industrie-A.G., an der die Staatsverwaltung und J. Michael & Co., Berlin-Wien, je zur Hälfte beteiligt sind, verteilt für das erste Geschäftsjahr 10 % und beantragt eine Kapitalserhöhung von 6 auf 100 Mill. K. (3837)

Großbritannien. Produktion und Preise von Ammonsulfat. Die englische Ammonsulfatvereinigung führt in einem Rundschreiben über die Juli- und Augustpreise folgendes aus:

Wir beabsichtigen, im weiteren Verlauf der Saison unserer Gewohnheit, die Preise nur allmählich zu erhöhen, treu zu bleiben und haben deshalb unsere Sommerpreise erheblich niedriger, als für den Export, festgesetzt. Der Preis für den Stickstoff in den unten für neutrale Qualität angegebenen Preisen beträgt ungefähr 15 s. 4 d., und entspricht einem Preis von ungefähr 11 £ 18 s. für die Tonne Natriumnitrat. Wenn der Preis des Salpeters 13 £ für die Tonne in den britischen Häfen beträgt, so ist Ammonsulfat mehr als 18 £ für die gelieferte Tonne wert. Wenn man den höheren Stickstoffgehalt, die beträchtlich verbesserte mechanische Beschaffenheit und den Einschuß der Transportkosten in Betracht zieht, so sind unsere Preise nicht höher als vor dem Krieg.

Die Produktion von neutralem Ammonsulfat nimmt sehr schnell zu, und wir hoffen, daß unsere Lieferungen von jetzt ab in der Hauptsache von neutraler Qualität sein werden, in dessen behalten wir uns vor, in einigen Bezirken die gewöhnliche Qualität zu dem unten angegebenen ermäßigten Preis zu liefern. Infolge der schlechten Geschäftslage ist die Produktion von Ammonsulfat hier und im Ausland noch bedeutend unter der normalen, und es ist wesentlich, daß die Aufträge für die Sommer- und Herbstlieferungen rechtzeitig gegeben werden, damit der Nachfrage für die ganze Saison genügt werden kann.

Wir bieten der heimischen Landwirtschaft Ammonsulfat zu folgenden Preisen für Juli und August an:

16 £ 3 s. für die Tonne neutrales, fein zerbröckelndes, klumpenfreies Ammonsulfat mit 25 % Ammoniak.

Beschränkte Mengen von gewöhnlicher Qualität und 25 % Ammoniak werden in einigen Bezirken mit einer Preisermäßigung von 23 s. für die Tonne abgegeben werden. (Chem. Tr. J.) (3881)

Frankreich. Die Lage der chemischen Industrie. Uns geht folgender Bericht zu: Die chemische Großindustrie hat im allgemeinen ihre Produktion verstärken können. Die Nachfrage nimmt zu, besonders in Schwefelsäure und Salzsäure. Die Nachfrage nach Salpetersäure leidet unter der geringen, noch nicht wieder als normal zu bezeichnenden Tätigkeit der Cellulosefabriken und der deutschen Konkurrenz auf den Auslandsmärkten. Die Nachfrage nach Ammoniak ist lebhaft. Die Farbstoff-Industrie hat sich, wie aus dem Jahresbericht der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France“ hervorgeht, im Laufe des Jahres 1921, durch die Erwerbung zahlreicher Patente und Herstellungsverfahren deutscher Farbwerke, mehr und mehr vom Ausland unabhängig gemacht. Sie hat die Anzahl ihrer Fabrikate von 100 Ende 1920 auf gegenwärtig mehr als 600 erhöhen können und geht, wie die Gesellschaft bemerkt, auf eine allmähliche Ausschaltung der Einfuhr ausländischer Farbstoffe aus.

Vom Marseiller Oelkernmarkt wird über starke Zufuhren berichtet, doch haben sich die Preise infolge des Steigens des Sterlingkurses gehalten. Für August, September werden Preissteigerungen als wahrscheinlich bezeichnet. Aus Dax und Bordeaux wird starkes Anziehen der Preise für Terpentinöl gemeldet, eine Folge großer Käufe durch deutsche und schweizerische Firmen. (3911)

Belgien. Lage der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Brüssel ist die belgische chemische Industrie hauptsächlich mit der Produktion von industriellen Chemikalien beschäftigt, d. h. von Chemikalien für die Papier-, Textil-, Gummi-, Glas- und keramische Industrie. Rohmaterialien sind z. T. an Ort und Stelle leicht zugänglich. Der Umsatz in chemischen Düngemitteln hat noch nicht den Stand vor dem Kriege erreicht.

Vor dem Kriege war die Nachfrage nach Calciumsuperphosphat groß, und es wurden von 33 Fabriken etwa 230 000 t jährlich produziert. Die Ultramarinfabriken haben ihre Erzeugung bedeutend gesteigert und versorgen nun den inländischen Markt unter Ausschluß des britischen Produkts. Die Fabrikation von Kohlenteerprodukten ist zum großen Teil in den Händen einer einzigen Gesellschaft, welche zusammen mit den ihr angeschlossenen belgischen und französischen Interessenten den größten Teil der Produktion von Kohlenteerölen in Belgien kontrolliert, auch da, wo sie nicht selbst fabriziert. (3908)

Schweiz. Chemikalien-Außenhandel Januar/Mai 1922. Die eidg. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren in den vier ersten Monaten des laufenden Jahres nach Mengen. Die nachstehende Tabelle enthält die Abschnitte aus dem Gebiet der chemischen Industrie. Gewichtseinheit ist 1 q = 50 kg.

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
	1913	1921	1922
I. Einfuhr.			
Düngstoffe			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	80 486	54 781	48 774
166 Thomasphosphate	127 296	91 722	116 710
167 Kalidünger	80 629	98 142	94 827
169 Aufgeschl. Düngemittel	240 789	49 219	13 433
Chemikalien und Öle			
982/983 Parfümerien	563	627	603
989 Kolophonium	8 805	6 548	7 093
991 Pech, unverarbeitet	12 421	10 662	2 506
993 Schwefel in Stücken usw.	14 939	6 569	16 065
995 Terpentinöl	6 851	4 568	5 100
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	35 724	9 817	25 392
1012 Chlorkalk	5 442	2 833	1 303
1035 Salzsäure	32 657	11 059	5 731
1036 Schwefelsäure	41 816	26 446	12 585
1041 Tonerde, schwefelsäure usw.	17 682	74 448	5 912
1044 Kupfervitriol	15 166	2 548	3 325
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	8 956	977	3 515
1055a/b Gerbstoffextrakt	11 262	4 270	4 392
1059 Methylalkohol usw.	5 077	4 337	1 748
1064 Teerölderivate usw.	6 215	24 939	4 635
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	12 272	13 077	3 532
1065b Benzin, Benzol	58 683	110 090	153 591
1066a Anilin	4 700	581	3 902
1066b Anilinverbindungen	3 836	982	1 010
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	4 788	1 717	1 197
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	19 654	13 823	14 876
1095 Blauholzextrakt	2 373	1 022	687
1098 Anilinfarben	2 725	1 569	1 643
1115 Leinöl	19 716	10 010	17 462
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	2 542	1 406	4 993
1118 Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	12 245	3 119	7 139
1120 Cocosöl, Palmöl usw.	8 229	4 220	8 725
1121 Talg, Knochenfett usw.	6 506	5 245	8 708
1126 Petroleum	254 748	56 816	70 217
1131b Maschinenschmieröl	57 677	26 128	39 185
1141a/b Seifen, gewöhnliche	8 418	15 573	7 148

II. Ausfuhr.

169 Düngemittel, aufgeschlossene	65 399	3 470	45 452
Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	590	345	804
1010 Calciumcarbid	125 405	33 178	25 344
1039 Soda, calciniert	—	1 564	14 843
1055a/b Gerbstoffextrakte	5 709	4 745	2 557
1098 Anilinfarben	29 899	15 139	16 883
1099 Indigo	7 752	446	11 681

(3943)

Holland. Die Lage der chemischen Industrie. Man schreibt uns aus Amsterdam: Die im holländischen Wirtschaftsleben herrschende Krise, die nun schon länger als ein Jahr dauert, besteht unverändert fort. Im Juni d. J. hat die Depression auffallend viele Opfer gefordert; die Zahl der Konkurse betrug im Laufe von vier Wochen 188 gegen 122 im Vorjahr. Auch die chemische Industrie leidet unter der Wirtschaftskrise sehr erheblich. Im einzelnen ist folgendes zu melden: die beiden in Holland bestehenden Pulverfabriken werden durch ein neues Gesetz, das die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen monopolisiert, an eine Aktiengesellschaft verkauft, an der der Niederländische Staat mit einem Kapital von 1 Mill. Gulden beteiligt ist. — Eine genossenschaftliche Superphosphatfabrik, die bis Ende März durchschnittlich 6000 t monatlich produzierte und einen Teil davon exportierte, hat kürzlich beschlossen, zur Deckung ihres Bedarfs noch im Laufe dieses Jahres eine eigene Schwefelsäurefabrik zu errichten. (3891)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Von industrieller Seite wird der in Prag erscheinenden „Wirtschaft“ geschrieben: „Sie haben in Ihrem Blatte schon des öfteren auf die Monopolstellung aufmerksam gemacht, die zum Schaden der gesamten chemischen Industrie und des Chemikalienhandels in der Tschechoslowakei der Außiger Chemische Verein innehat. Der Konkurrenzkampf, den die Direktion dieses Unternehmens gegen andere chemische Produktionsunternehmungen führt, ist sehr anfechtbar, wenn man bedenkt, daß das Handelsministerium es zuläßt, daß Beamte des Außiger Chemischen Vereins in die Einfuhrbewilligungsgesuche anderer chemischen, insbesondere Farbenfabriken Einsicht nehmen, Aufzeichnungen für eigene Verwertung machen und, wenn es ihnen paßt, die Einfuhrbehörden beeinflussen, Einfuhrbewilligungen in verschiedenen Farbstoffen überhaupt nicht zu erteilen. Dabei ist zu bemerken, daß der Außiger Chemische Verein mit reichsdeutschen Werken durchaus nicht konkurrieren kann, trotzdem dies seine Organe behaupten. Die industriellen Klagen mehrten sich, daß die vom Außiger Verein gelieferten Farbstoffe ziemlich wertlos sind und, sofern sie ins Ausland gelangen, durchaus nicht zum guten Rufe der tschechoslowakischen Industrie beitragen, weil sie weit hinter der Qualität reichsdeutscher Farben zurückstehen. Während beispielsweise die Höchster Farbwerke 73 Alizarin-farben erzeugen, kann Außig kaum 10 produzieren, obwohl es sich bemüht, hinter das Höchster Geheimnis zu kommen.“ (3967)

Polen. Arzneimittelpreise in Warschau. Es wurden Mitte Juni notiert

	Pro kg in Pmk.
Amidopirin	28 000—30 000 d. Mk.
Argentum proteinicum (Tendenz sinkend)	12 500
Campher, raffiniert	8 700
Chininhydrochlorid	145 000
Codein, rein	400 000
Codeinphosphat	340 000
Creosotal	23 500—26 000
Duotal (orig. Heyden)	25 000
Guajacolcarbonat (Ciba)	19 000
Höllenstein (ausländ.)	70 000
Natriumcoffeinbenzoat	17 500
Natriumcoffeinsalicylat	18 000
Natriumkakodilat	bis 30 000
Natriumsalicylat	1 800—1 900
Neosalvarsan (Preis unverändert)	1 400 000
Phenacetin	8 500 d. Mk.
Thiocol (Tendenz steigend, Nachfrage groß)	9 500

(3859)

Finnland. Die Streichholz-Ausfuhr. Der Wert der finnischen Streichholzausfuhr ist von 0,74 Mill. Fmk. im März d. J. auf 4,89 Mill. Fmk. im April d. J. gestiegen. Während im März nur 47 Tonnen Streichhölzer exportiert wurden, belief sich die Streichholz-Ausfuhr im April auf 316 Tonnen. — In den ersten vier Monaten d. J. wurden 591 Tonnen Streichhölzer im Werte von 8,44 Mill. Fmk. ausgeführt gegen 463 Tonnen im Werte von 4,43 Mill. Fmk. in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1921. (3858)

Ver. St. von Amerika. Lage der chemischen Industrie. Das „Journal of Commerce“ gibt folgendes Bild von der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im April/Mai 1922:

Die allgemeine Marktlage in der chemischen Industrie ist, nach dem ausgezeichneten Geschäft im März, durch eine Depression gekennzeichnet, welche nun schon zwei Monate (April-Mai) anhält. Die Käufer beschränken sich, zum großen Teil unter dem Einfluß der Presse, auf das Notwendigste, und diese Zurückhaltung war gerade für die chemische Industrie, deren Erzeugnisse fast überall Verwendung finden, verhängnisvoll. Der Umsatz ist zwar nicht auf dem Tiefstand von 1921 angelangt, aber er ist doch weit davon entfernt, befriedigend zu sein. Wenn nicht das Exportgeschäft recht gut wäre, so würde die Marktlage sehr schlimm sein.

Abhilfe könnte einerseits durch eine Einwirkung der Presse in entgegengesetztem Sinne auf das Publikum gebracht werden, indem darauf hingewiesen wird, daß manche Waren geradezu Gelegenheitskäufe darstellen, andererseits aber auch durch größere Aktivität der Verkäufer. Der Standpunkt, „wenn Sie es nicht wollen, dann lassen Sie's“, der während des Krieges üblich war, muß verlassen werden; auch die zunehmende Gewohnheit, das Geschäft am Freitagabend abzuschließen, wird nicht gerade zur Besserung der Lage beitragen. Es ist bemerkenswert, daß die Firmen, welche die besten Geschäfte machen, nicht diejenigen sind, deren Angestellte das Geschäft am Freitagabend verlassen und am Montag mittag zurückkommen. (3961)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Carbid. Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 14. Juli die Preise um 250 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Der Preis für la Calcium-Carbid einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Läger befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts hat sich folgendermaßen entwickelt:

pro 100 kg	grob 25,50, 50, 80 u. 1/4 mm	mittel 25/35 mm	fein 4 7, 8/15, 15 25 mm
12. 9. 21.	355,—	365,—	380,—
17. 9.	405,—	415,—	430,—
5. 10.	460,—	470,—	485,—
3. 11.	510,—	520,—	535,—
8. 12.	750,—	760,—	775,—
2. 3. 22.	920,—	930,—	945,—
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,—
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,—
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,—
16. 5.	1600,—	1620,—	1550,—
6. 7.	1900,—	1920,—	1950,—
14. 7.	2150,—	2170,—	2200,—

(3965)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 7.	14. 7.	Aktien	19. 7.	14. 7.
A. G. f. Anilinfabr. . .	72,—	710,—	Harkort Bergw. . .	1035,—	1048,—
Bad. Anilin	820,—	82,—	Höchstler Farb. . .	730,—	711,—
Byk-Guldenw.	460,—	475,—	C. A. F. Kahlbaum . .	650,—	675,—
Chem. F. Buckau . . .	1900,—	1900,—	Köln-Rottwell . . .	835,—	870,—
„ Oriesheim	802,—	808,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	760,—	880,—	Linde's Eismasch. . .	650,—	674,—
„ v. Heyden	720,—	745,—	Nitritfabrik	758,—	765,—
„ Milch & Co.	705,—	751,—	Oberschl. Koksw. . .	—	1560,—
„ Weller	636,—	698,—	Rasquin. Farb. . . .	1050,—	1050,—
„ Gelsenk.	2630,—	2725,—	Rh. W. Sorengst. . .	550,—	582,—
„ W. Albert	1525,—	1515,—	J. D. Riedel	750,—	860,—
„ Concordia	1690,—	1700,—	Rütgerswerke	678,—	680,—
Dynamit Nobel	700,—	701,—	Schering. Chem. . . .	870,—	970,—
Ekestorf. Salz.	1585,—	1505,—	Sorengst. Carb. . . .	562,—	640,—
Elberf. Farbenf. . . .	725,—	724,—	Staßfurt Chem. . . .	1920,—	1900,—
Fahlberg List	620,—	681,—	Thür. Bleiweißf. . .	1285,—	1180,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	860,—	—
Th. Goldschmidt . . .	890,—	885,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1275,—	1340,—
Harb. Wiener O. . . .	1300,—	1350,—	„ Glanzstoff F. . . .	2895,—	2445,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	19. 7.	14. 7.
Elektrolytkupfer	15100	14871
Raffinadekupfer 99-99,3%	13200-13300	13000-13100
Originalhüttenweichblei	5250-5350	5000-5100
Hüttenrohznick (freier Verkehr)	5850-6100	5800-5900
Zink, umgeschmolzen	4800-4900	4600-4700
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	19000	18700
do. in Walz- oder Drahtbarren	20150	18950
Bancalinn	34600-34900	31900-32100
Straitszinn	34600-34900	31900-32100
Australzinn	34600-34900	31900-32100
Hüttenzinn. 99%	34000-34300	31400-31500
Reinnickel	30000-30500	27500-28500
Antimon-Regulus	4900-5000	4600-4700
Silber in Barren (1 kg)	10800-10900	10400-10500

Devisen	13. 7.	14. 6.	15. 7.	17. 7.	18. 7.	19. 7.
Holland	16570,70	18222,75	17007 1/4	17407 1/2	18623 3/4	19069 1/4
Schweden	11214,—	12115,15	1141 6 1/2	11711 3/4	12477 1/2	12828,—
Italien	1990,—	2072,60	1972,—	2054,25	2192,25	2262,0
England	1989,95	2057,60	1952,—	2017,25	2152,25	2197,25
New York	440,55	458,08	437,05	455,75	476,75	489,50
Frankreich	3624,55	3764,70	3683,75	3780,—	4004,—	4129,25
Schweiz	8460,60	8836,05	8438,50	8804,—	9209,25	9368,0
Spanien	6843,55	7158,95	6817,—	7097,25	7407,50	7562,75

(3990)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Das Geschäft lag im ersten Viertel des Berichtsjahres in den Erzeugnissen der chemischen Betriebe sehr darnieder, so daß Mitte Sommer über recht erhebliche Warenbestände verfügt wurde. Hervorgerufen wurde diese Absatzstockung augenscheinlich durch den damals verhältnismäßig günstigen Stand unserer Valuta, der die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu Preisen, die teilweise unter den damaligen Selbstkosten lagen, ermöglichte. Eine Besserung trat erst im Laufe des Juli ein, und zwar lediglich als Folge der Steigerung der Devisenkurse. Ausgangs Sommer steigerte sich die Nachfrage so außerordentlich, daß die Werke teilweise den Anforderungen nicht mehr nachzukommen vermochten, andererseits aber auch durch den in Mitteldeutschland meist chronischen Wagenmangel in nicht unbeträchtliche Lieferschwierigkeiten kamen. Die Absatzverhältnisse blieben fortan bis Schluß des Geschäftsjahres unverändert günstig. Selbstverständlich mußten die Verkaufspreise, entsprechend den gestiegenen Selbstkosten, in dauernd steigender Kurve erheblich heraufgesetzt werden. Die Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller G. m. b. H., Berlin, der die Riebeck'schen Montanwerke als Gesellschafter angehörten, ist am 31. Dezember 1921 in Liquidation getreten, nachdem der Zweck des Zusammenschlusses durch die Verhältnisse inzwischen überholt worden war. Mit Amerika nahmen die Montanwerke, zum erstenmal seit 1912, wieder persönliche Fühlung. Das Geschäft hat sich bislang befriedigend entwickelt. Gegen Schluß des Geschäftsjahres erwarb die Gesellschaft die sämtlichen Geschäftsanteile der Montanwachs-Fabrik G. m. b. H., Hamburg, welche Besitzerin der Montanwachs-Raffinerieanlage in Völpe war. Sie ist hierdurch in die Lage versetzt, ihr Montanwachs auch in gebleichter Form in den Handel zu bringen, ohne die ursprüngliche Absicht, Neuanlagen zu diesem Zwecke zu errichten, ausführen zu müssen. — Der Vorstand schlägt die Verteilung eines Gewinnanteils von 30 % vor. (3832)

* **Cedenta-Werke, Aktiengesellschaft, Berlin.** Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft stand anfangs im Zeichen der Beschaffung von Maschinen und Rohmaterialien. Besonders die Maschinenanschaffung nahm eine Zeit in Anspruch, die alle Befürchtungen übertraf. Erst gegen Ende August konnte mit der fabrikmäßigen Produktion begonnen werden; zu gleicher Zeit setzte die Verkaufspropaganda ein. Da die Qualität der Präparate, wie der der Generalversammlung vorgelegte Geschäftsbericht ausführt, allen wissenschaftlichen Anforderungen genügt und bei den Verbrauchern Zufriedenheit und Lob erntete, hob sich der Auftragseingang von Woche zu Woche und übertraf gegen Ende des Geschäftsjahres bereits die Erwartungen. Die Zahl der Aufträge war bald größer als die Möglichkeit der Lieferung, der durch Raummangel eine Grenze gezogen war. Dies zwang zur Beschaffung neuer Fabrikationsmöglichkeiten. Es ist gelungen, in fünf Monaten die Unkosten des ganzen ersten Geschäftsjahres zu decken und mit einem, wenn auch bescheidenen, Ueberschuß abzuschließen, welcher die ersten Abschreibungen ermöglichte. Hätten die ins neue Geschäftsjahr herübergenommenen, wegen beschränkter Lieferfähigkeit unerledigt gebliebenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden können, so wäre die Ausschüttung einer Dividende schon im ersten Geschäftsjahr möglich gewesen. In seinem Verlauf wurden nicht nur weitere Dentalprodukte aufgenommen, die wie die übrigen unter der Marke „Cedenta“ schnell wissenschaftlichen Ruf erzielten, sondern es wurden auch wichtige Verträge (Pregl'sche Jodlösung) abgeschlossen, die teilweise in das pharmazeutische Gebiet spielen. Da die Aufnahme weiterer wichtiger pharmazeutischer Produkte bevorsteht, ist die Einrichtung einer pharmazeutischen Abteilung vorgesehen. Die Generalversammlung vom 22. Dezember v. J. beschloß aus diesen Gründen die Erhöhung des Aktienkapitals auf 6 1/2 Mill. Mk., von denen vorläufig 3 1/2 Mill. Mk. begeben wurden. Die Aussichten für das lau-

fende Geschäftsjahr sind günstig. Der Auftragseingang läßt einen guten Abschluß erwarten, falls nicht unerwartete Ereignisse eintreten. Die bisherige Erzeugung deckt noch nicht den Inlandsbedarf; das durchaus aufnahmewillige Ausland dürfte in Zukunft wesentlich zur Steigerung des Absatzes beitragen. (3871)

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Das erste, am 31. Dezember 1921 abgeschlossene Geschäftsjahr erstreckt sich nur über drei Wochen, da die Gesellschaft am 9. Dezember v. J. eingetragen und aus buchtechnischen Gründen das Geschäftsjahr übereinstimmend mit dem Kalenderjahr gewählt wurde. In dieser kurzen Zeit konnten nur Vorarbeiten erledigt werden; erst im laufenden Jahre traten die Betriebe in Tätigkeit. Infolgedessen weist die Bilanz einen Verlust von 8268 Mk. auf. Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. Dezember v. J. beschloß, das ursprüngliche Aktienkapital von 1,5 Mill. Mk. bis auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Hiervon wurde 1 Mill. Mk. in Aktien gegen Einbringung fast sämtlicher Anteile der Dr. Seemann & Uecker G. m. b. H. Sommerfeld gewährt, während die restlichen 2½ Mill. Mk. zur Verstärkung der Betriebsmittel bestimmt sind. Die Erhöhung ist größtenteils durchgeführt. Die Dr. Seemann & Uecker G. m. b. H. befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Für die Abteilung Chemische Fabrik ist ein bedeutender Auftrag erteilt, der voraussichtlich fortlaufend erneuert wird. Die Abteilung Synthetische Riechstoffe hat eine Anzahl Probeaufträge aus dem In- und Auslande erhalten; größere Bestellungen stehen in Aussicht. Die Gesellschaft hat ein neues Schutzmittel gegen Übertragung von Geschlechtskrankheiten auf den Markt gebracht. Es besteht Aussicht auf Einführung desselben im In- und Auslande. (3870)

In Berlin wurde unter der Firma **Richard Schmidt A.-G.** eine neue Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Artikeln jeder Art. (3839)

Chemisch-technische Werke, Severin Abels, A.-G., Zoppenbroich b. Giesenkirchen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Produkte, sowie die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Öle und Fette. Insbesondere soll der unter der Firma Chemisch-technische Werke, Severin Abels, in Zoppenbroich bestehende Betrieb erworben und fortgeführt werden. Das Grundkapital beträgt 6 Millionen Mark. Gründer sind: Kaufmann Severin Abels (Zoppenbroich), dessen Ehefrau Maria geb. Gormann, Kaufmann Heinrich Esser (Rheydt), Kaufmann Ferdinand Längen (daselbst), Fabrikant Paul Dechamps (Aachen), Kaufmann Jakob Rasquin (Essen), Firma Dr. Hange (Köln), Bankhaus L. Poensgen & Co. (Düsseldorf). Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankier Max Wunderlich (Köln), Rechtsanwalt Justizrat Karl Axmacher (Rheydt), Kaufmann Ferdinand Längen, Paul Dechamps, Bankier Adam Meyer (Düsseldorf), Kaufmann Jakob Rasquin. (3853)

* **Allgemeine Physicochemische Aktiengesellschaft, Hannover.** Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Bericht über das erste Geschäftsjahr, sowie Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Das Jahr war hauptsächlich ein Baujahr, in dem die geplanten Vergrößerungen und Erweiterungen in den einzelnen Betrieben programmäßig durchgeführt wurden. Die immer fortschreitende Geldentwertung verursachte eine sehr bedeutende Steigerung der Ausgaben für Neuanlagen und alle Geschäftskosten. Da die Werkanlage erst ausgebaut werden mußte, konnte ein entsprechender Nutzen daraus nicht gezogen werden. Die Öl- und Fettfabrik war im abgelaufenen Geschäftsjahr gut beschäftigt; auch der Handel mit technischen Ölen erbrachte gute Ueberschüsse. Die Beschaffung von Rohmaterialien, die zum Teil aus dem Auslande bezogen werden müssen, gestaltet sich ständig schlechter und übt auf die Preisgestaltung der Fabrikate einen entsprechenden Einfluß aus. Für das laufende Jahr glaubt die Verwaltung mit zufriedenstellenden Ergebnissen in den einzelnen Abteilungen rechnen zu können, da die Umsätze sich von Monat zu Monat gehoben haben. Einen zuverlässigen Schluß auf den weiteren Geschäftsgang lassen die unsicheren politischen Verhältnisse nicht zu. Der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres stellte sich auf 194 124 Mk.; es wird eine Dividende von 5 % gezahlt. (3869)

Tintenfabrik Grunewald A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktien-Gesellschaft mit 1,2 Mill. Mk. Kapital errichtet. Die Aktien werden zum Nennwert begeben. (3937)

Unter dem Namen **Gustav Schallehn, chemische Fabrik Akt.-Ges. in Magdeburg** wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Mark eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche die Chemische Düngemittelfabrik Schallehn in Magdeburg übernimmt. (3938)

Bevorstehende Neugründung in der Mineralölindustrie. Die Firma v. Kröcher & v. Brookdorff G. m. b. H., Abteilung Finanz, Berlin, hat, wie der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ mitgeteilt wird, von einer Wiener Firma ein Terrain in Ostgalizien erworben. Zur Ausbeutung dieses Geländes steht sie im Begriff, die Mineralöl A.-G. zu gründen, die sich vor allem mit der Ausbeutung des erworbenen Geländes, ferner aber mit dem Handel in Mineralölprodukten (Benzin, Paraffin, Petroleum) befassen wird. Die technische Leitung liegt in den Händen des Herrn H. K. Angreß, Wien. Die Gründung wird mit einem Stammkapital von 4 Mill. Mk. vorgenommen. (3929)

Akali Kunsthornwerke A.-G. in Beuel bei Bonn. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit 12 Mill. Mk. Kapital gegründet und im Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunsthorn und dessen fabrikmäßige Verwertung, sowie der Vertrieb des Rohmaterials und der Fabrikate. Unter den Gründern, die sämtliche Aktien zum Nennwert übernommen haben, befindet sich auch die A.-G. für Grundbesitz und Gewerbe in Glarus (Schweiz). Vorstand Dr. jur. Otto Goertz, Fabrikbesitzer, und Walter Guillaume, Fabrikant, beide in Bonn. Aufsichtsrat: Karl Theodor Deichmann, Bankier in Köln, Dr. Friedrich von Meyenburg, Chemiker in Zürich, und Dr. Johannes Schilling, Chemiker in Wien. (3928)

Aus dem Handelsregister.

(15. Juli bis 17. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Betriebsstoff- und Chemische Gesellschaft F. A. Uhlmann und Dr. Klinger G. m. b. H. in Nürnberg — aufgelöst. Die Firma ist geändert in Teerprodukte G. m. b. H. in Liquidation.
- Isolierrohr- und Farbwerke Bayern G. m. b. H., Sitz Augsburg, geändert in: Kohle und Eisen, G. m. b. H., Sitz nach München verlegt.
- Dr. Meisel, Chem. Fabrik G. m. b. H., geändert in: Gudell & Co., Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Berlin.
- Chemisch-technisches Laboratorium J. Handke u. Dr. Schoerk, Berlin, geändert in: Chemisch-technisches Laboratorium Dr. Schoerk & Co.
- Sulfatfabriken A.-G. Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Rybnik verlegt.
- Chemische Fabrik Georg Frisch, Nachfolger, G. m. b. H., Dresden, Sitz der Gesellschaft nach Danzig verlegt. (3982)

Versammlungskalender.

25. Juli: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentliche G.-V., nachmittags 3½ Uhr, in Magdeburg, Magdeburger Hof.
29. „ C. F. Heyde, Chem. Fabrik A.-G., Berlin-Britz: außerordentliche G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Büro des Notars Ernst Kalischer zu Berlin W. 8, Taubenstraße 14. (3983)

Außenhandelsstelle Chemie

Der Auslandsmarktpreis für Zinkweiß I Rotsiegel ist erhöht worden.

Die Auslandsmarktpreise für Bleimennige und Bleiglätte sind erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“, zu erfahren. (3970)

Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiakgeist 0,910 in eigenen Kesselwagen für Lieferung nach Finnland, Rußland, Randstaaten, Polen (Tschechoslowakei), Deutsch-Oesterreich und Ungarn ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde, 14/15prozentig und 18prozentig nach Italien, sind ermäßigt worden; desgleichen der Ausfuhrmindestpreis für 18prozentige Ware nach England bei Abnahme von 20 Tonnen und mehr.

Der Ausfuhrmindestpreis für Schwefelnatrium nach den valutaschwachen Ländern (Oesterreich, Ungarn, Randstaaten usw.) ist erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“, zu erfahren. (3985)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	15. Juli 1922	12. Juli 1922	12. Juli 1922	15. Juli 1922	5. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	20 öKr.	—	10—10½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	15% techn. lg. 1,44—1,55 G	80 % 14,80 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	88/90 10 öKr.	88/92 % 74,10 Kr.	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76/77° blande 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	70/77% 28,50—31 G	6 öKr.	—	solid 70 % 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,80—1,90 G	50 öKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	bonne pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9⅛—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	crist. 10,00—11 öKr.	crist. 80,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40° 6—6¼ d	48,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	90/95 % 19 Kr.	fixed lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37 % 12 £	12,50—13,50 G	3,25 öKr.	35/37 % 26,60 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 öKr.	—	lamp 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	extra 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	cryst. 90½ % (H.P.) 360 Fr.	90/100 % 67—68 £	80 % lg 0,38—0,40 G	80 % 21 öKr.	90 % atom. 118,75	90½ % 100 lb. 0,50—1 \$
Formaldehyd	40 % kg 4,80 Fr.	40 % vol. 80,10—70 £	—	36 % 18 öKr.	—	40 % 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	common 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,70 öKr.	—	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× goodst. lg 1—1,20 G	—	—	14¾—15 \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,6—1,8 s	195—230 G	35 öKr.	—	33—33¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 öKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. extra de pur. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	—	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 öKr.	98/100 % 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 25,50—29 G	Grünsteig 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure	indust. 50 % 325 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 34,50—38 G	—	—	44 % techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8½ d	63—70 G	15 öKr.	cryst. 90/100 % 142,50	cryst. 14—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90 % 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	79,80 Kr.	80/85 % 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc de p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	98/100 10 öKr.	voll 98/99 % 75,5 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 öKr.	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 95 öKr.	10/20° arsenic 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	4,65 öKr.	—	fixed 80/82 % 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,50 öKr.	66° 16,15 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 90/100 % 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	norme 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58/60 % 30,40 Kr.	dark sol. 90° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6¼—1,6½ s	kg 1,75—1,80 G	35 öKr.	—	30 c.

(3999)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 29. JULI 1922

Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimer Kommerzienrat Dr. ter Meer. Zum 70. Geburtstag.

Am 31. Juli d. J. begeht das langjährige Mitglied unseres Vereins, Herr Geheimer Kommerzienrat Dr. Edmund ter Meer, die Feier seines 70. Geburtstages. Unter den Männern, die durch jahrzehntelange Arbeit auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiet zu der hohen Stellung der deutschen chemischen Industrie in der Weltwirtschaft beigetragen haben, nimmt Geheimrat ter Meer einen hervorragenden Platz ein. Kommt doch in der Entwicklung des von ihm begründeten und noch heute geleiteten Unternehmens der Aufstieg zum Ausdruck, der unsere chemische Industrie seit Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu ihrer heutigen Höhe geführt hat. Es ist deshalb auch volkswirtschaftlich von Interesse, auf den Werdegang eines solchen Mannes einen Rückblick zu werfen.

Edmund ter Meer wurde am 31. Juli 1852 in Crefeld geboren, wo sein Vater Besitzer einer Seidenstofffabrik war. Die Mutter entstammte der Familie Tillmanns, der die deutsche chemische Industrie auch einen namhaften Vertreter verdankt, Dr. Heinrich Tillmanns, der zu den Mitgliedern des ersten Vorstandes des Vereins z. W. bei seiner Gründung im Jahre 1877 zählte. Nach dem Besuch des Realgymnasiums und der Provinzialgewerbeschule in seiner Heimatstadt begann er im Herbst 1871 das Studium der Chemie an der Universität Berlin unter A. W. Hoffmann. Von Berlin siedelte Edmund ter Meer auf die Universität Straßburg über, an der kurz zuvor Professor Dr. Adolf Bayer seine Lehrtätigkeit begonnen hatte. Auf die Ablegung der Doktorprüfung folgte noch ein Studium von zwei Semestern an der Hochschule in Zürich. Das neu errichtete wissenschaftliche Laboratorium der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, an dem darauf der junge Doktor der Chemie ein Jahr tätig war, brachte ihn in Berührung mit der industriellen Verwertung der chemischen Wissenschaft.

Im Jahre 1877 begann Dr. ter Meer die Errichtung eines eigenen Unternehmens. Er erwarb ein kleines am Rhein bei Uerdingen gelegenes Gelände zum Preise von 1500 Mk., um dort eine Fabrik zur Herstellung von Teerfarben zu errichten. Unter Aufwendung der vom Vater zur Verfügung gestellten beschränkten Mittel entstand eine Anlage einfachster Art. In einem räumlich äußerst beschränkten Shedraum mit überwiegend in gebrauchtem Zustande erworbenen Einrichtungsgegenständen und Apparaten wurde der Betrieb eröffnet. Der Gesamtwert des Unternehmens stellte sich auf 4000 Mk. Die Firma lautete Dr. E. ter Meer & Co.; der Kommanditist war der Vater mit einer Einlage von 30 000 Mk.

In der Denkschrift, welche aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer im Jahre 1911 erschien, finden sich Aufzeichnungen über die Entwicklung, die die Herstellung von Teerfarben nahm. Im Beginn wurde in kleinem Umfange Eosin und seine Vorprodukte, Phtalsäure und Resorcin, sowie einige neue, sich bahnbrechende Azofarbstoffe, insbesondere Gelb und Orange, erzeugt. Auch die Darstellung von Imbulin und Blau wurde mit aufgenommen. Von be-

sonderer Bedeutung für das junge Unternehmen erwies sich die bald erfolgte Auffindung eines Verfahrens zur Herstellung von säureechtem Gelb, Neugelb genannt, dem es beschieden war, den natürlichen Farbstoff Curcuma in der Seidenfärberei zu verdrängen. Der Erfolg des Unternehmens gestattete, die Zahl der Fabrikate ständig zu vermehren, besonders auf dem Gebiete der Azofarbstoffe und ihrer Vorprodukte. Im Sommer 1882 trat Dr. Heinrich Tillmanns aus seiner Crefelder Anilinfarbenfabrik als Teilhaber aus und in das Uerdingener Werk ein.

In demselben Jahre begann die Aufnahme der Triphenylmethanfarbstoffe, wodurch eine erhebliche Erweiterung des Werkes nötig wurde. Das zu diesen Farbstoffen erforderliche Anilinöl wurde überwiegend von der Firma Weiler in Köln bezogen. Dieser Anlaß führte dazu, daß Dr. Weiler im Jahre 1887 sich als stiller Gesellschafter an dem Farbwerk E. ter Meer & Co., wie die Firma inzwischen benannt war, beteiligte. Dadurch erwuchs eine Interessengemeinschaft, die den Gedanken eines Zusammenschlusses zwischen den beiden aufeinander angewiesenen Firmen nahelegte. Er fand seine Verwirklichung im Jahre 1896. Es entstanden die Chemischen Fabriken vorm. Weiler & ter Meer Uerdingen. Dr. Edmund ter Meer und Dr. Julius Weiler bildeten den Vorstand.

Das im Jahre 1904 erfolgte Ableben seines Freundes und Mitarbeiters Dr. Weiler zwang Dr. ter Meer, die Leitung des ständig wachsenden Unternehmens allein zu übernehmen. In diese Zeit fällt auch der Beginn der Fabrikation der Schwefelfarben und anderer direktfärbender Baumwollfarben, die schnell eine allgemeine Verbreitung fanden. Die folgenden Jahre brachten die Errichtung einer Salzsäure- und einer Schwefelsäurefabrik. Die hervorragende Stellung, die das von Geheimrat ter Meer geleitete Unternehmen heute trotz aller Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit im Gesamtbereiche der chemischen Industrie einnimmt, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Würdigung.

Neben seiner umfangreichen Berufsarbeit fand Dr. ter Meer noch die Muße zu ausgiebiger Betätigung im Dienste der Allgemeinheit. Stets war er bereit, sozialen und wirtschaftlichen Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung reiche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Im Jahre 1899 wurde ihm der Titel Kommerzienrat und im Jahre 1911 Geheimer Kommerzienrat verliehen. Als Mitglied der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften wurde er in den Verwaltungsrat des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie gewählt.

Der Verein z. W. spricht seinem hochverehrten Mitgliede aus Anlaß des 70. Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche aus. Möchte es ihm beschieden sein, noch lange Jahre in ungeschwächter Kraft an der Spitze seiner eigenen Schöpfung zu stehen und damit die Interessen der chemischen Industrie und der gesamten Volkswirtschaft zu fördern.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. Juli 1922

Noch kurz vor Beginn der Sommerpause hat der Reichstag den Gesetzentwurf über die Erhebung einer Zwangsanleihe verabschiedet. Auf die schweren wirtschaftlichen Bedenken, die bei der immer deutlicher zutage tretenden Kapitalverminderung unserer Wirtschaft und der herrschenden Kreditnot einem derartigen großen Eingriff in die Vermögenssubstanz entgegenstehen, ist an dieser Stelle wiederholt hingewiesen. Auch im Reichstag hat man sich, soweit das Urteil über wirtschaftliche Fragen nicht durch parteipolitische Rücksichten getrübt wird, diesen Bedenken nicht verschlossen. Aber bereits durch das Steuerkompromiß, das im Januar d. J., als die Verschärfung unserer Wirtschaftskrise noch nicht in der heutigen Klarheit in die Erscheinung trat, waren Regierung und Reichstag in ihren Entschlüssen gebunden, und die Reparationskommission hatte der inneren Anleihe in dieser Form als einem geeigneten Weg zur Aufbringung der Mittel für die Reparationszahlungen zugestimmt.

Im Steuerkompromiß war die Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark vorgesehen, wobei dieser Gegenwert mit 40 Milliarden Papiermark angenommen wurde. Die inzwischen eingetretene weitere Valutaverschlechterung zwang dazu, in dem Gesetz den Gegenwert mit 70 Milliarden Papiermark zu bemessen, was der gegenwärtigen Markentwertung noch keineswegs entspricht. Wenn dabei mit der Möglichkeit eines steigenden Markkurses als Folge einer günstigen Entwicklung der Reparationsfrage gerechnet wurde, so war diese Vorsicht durchaus am Platze. Denn es dürfte sich im Laufe der nächsten Monate ohnehin herausstellen, daß man unserer Wirtschaft mit der Aufbringung von 70 Milliarden Papiermark eine außerordentliche Leistung zugemutet hat.

Uebersieht man das Zwangsanleihegesetz in seiner endgültigen Fassung, so ist die besessene Hand, die der Reichstag und vor ihm der Reichswirtschaftsrat an einige der wichtigsten Bestimmungen der Regierungsvorlage angelegt hat, augenfällig zu erkennen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen, daß der von der Regierung für die Verzinsung der Anleihe vorgeschlagene Plan wirtschaftlich in hohem Grade schädlich wirken müßte, weil er durch zu starke Entwertung der Anleihe ihre Beleihung zum Zwecke der Beschaffung von Betriebsmitteln wesentlich einschränken würde. An der Zinslosigkeit der ersten drei Jahre, bis 31. Oktober 1925, ist festgehalten, daran schließt sich eine fünfjährige vierprozentige Zinsperiode, nach deren Ablauf der für die Reichsanleihen seit der Kriegszeit normale Zinsfuß von 5 % eintritt. Der Zeichnungspflichtige hat es außerdem in der Hand, die Verzinsung dadurch noch günstiger zu gestalten, daß er möglichst früh seine Zeichnungen mit gleichzeitiger Einzahlung macht. Denn das Gesetz bietet durch die Staffelung des Zeichnungspreises einen starken Anreiz zu möglichst frühzeitiger und vollständiger Uebernahme des Anleiheanteils. Für den Monat Juli d. J. stellt sich der Zeichnungspreis auf 94 %, er steigt bis zum März n. J. in sieben Stufen auf 106 %.

Die Zeichnungspflicht erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich der Ausländer, die am 31. Dezember d. J. ihren Wohnsitz oder einen Aufenthalt von über fünf Monaten in Deutschland haben), sowie auf Vermögensmassen, die am 1. Januar 1923 nach dem Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 vermögenssteuerpflichtig sind. Befreit sind Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mk., die Freigrenze erhöht sich auf 300 000 Mk., wenn das Vermögen überwiegend aus Kapitalvermögen besteht und das Gesamteinkommen für 1921 40 000 Mk. nicht übersteigt. Für Personen über 60 Jahre und Erwerbsunfähige erhöht sich die Freigrenze auf 1 Million Mark, wenn das Ver-

mögen überwiegend aus Kapitalvermögen besteht und das Einkommen 60 000 Mk. nicht übersteigt. Für natürliche Personen beginnt die Zeichnungspflicht mit 1 % für die ersten 100 000 Mk. Vermögen; die Durchstaffelung steigert sich bis auf 10 % von denjenigen Vermögensbeträgen, die 1 Mill. Mk. übersteigen. Die juristischen Personen haben die Hälfte dieser Sätze zu zeichnen; es beträgt mithin für ein Unternehmen mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. die Zeichnungspflicht 421 000 Mk. Bei Schachtelunternehmen ist der Besitz an einem anderen Unternehmen, sofern er mindestens ein Fünftel des Gesamtvermögens dieses Unternehmens ausmacht, von der Zwangsanleihezeichnung befreit. Für Zeichnungspflichtige mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Anteil für jedes Kind um $\frac{1}{20}$ der Zeichnungspflicht.

Von Bedeutung für wirtschaftliche Unternehmungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Stundung der Zeichnung. Wenn der Zeichnungspflichtige nachweist, daß ohne eine Stundung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden würde oder die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Betriebes erfolgen müßte, kann die Zeichnung der Zwangsanleihe ganz oder teilweise gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet werden. In besonderen Fällen ist die Finanzverwaltung auch befugt, von einer Sicherheitsleistung abzusehen. Es ist zu befürchten, daß kleinere Unternehmungen in recht beträchtlichem Umfang gezwungen sein werden, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Die endgültige Veranlagung zur Zwangsanleihe seitens des Finanzamts erfolgt im Sommer 1923 auf Grund der Erklärung zur Vermögenssteuer. Der Steuerpflichtige hat es daher nicht nötig, eine besondere Steuererklärung für die Zwangsanleihe abzugeben. Spätestens bis zum Ablauf des Monats Februar, dem Termin, bis zu welchem die Erklärung zur Vermögenssteuer abzugeben ist, muß der Zeichnungspflichtige zwei Drittel des Anleihebetrages gezeichnet und bezahlt haben. Die in dem Regierungsentwurf enthaltenen sehr harten Strafbestimmungen für eine im Verhältnis zu dem Vermögensbestande unzulängliche Zeichnung sind vom Reichstag wesentlich gemildert worden. Nur wenn vorsätzlich oder fahrlässig die Vermögensschätzung zu gering ausgefallen ist, wird eine zusätzliche Abgabe verhängt.

Für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer sind Wertpapiere mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorangegangenen drei letzten Jahre zu bewerten. Das Finanzministerium soll nach Anhörung von Sachverständigen nähere Bestimmungen darüber erlassen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen wird von besonderer Wichtigkeit die Bewertung des Betriebsvermögens und des Anlagekapitals sein, weil unter den heutigen Verhältnissen hierdurch die Höhe der Zeichnungspflicht außerordentlich beeinflusst wird. Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und Vertretungen wirtschaftlicher Kreise haben bereits stattgefunden. Inwieweit die vom Reichsfinanzminister zu erlassenden Richtlinien den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, bleibt abzuwarten.

Am 31. Dezember 1923 werden die Einnahmen aus der Zwangsanleihe aufgerechnet werden. Uebersteigen sie den Betrag von 70 Milliarden Mark um mehr als 4 %, so wird der überschüssende Betrag den Zeichnungspflichtigen anteilig zurückerstattet. Bleiben die Einnahmen um mindestens 4 % hinter dem Betrage von 70 Milliarden Mark zurück, so ist der Fehlbetrag anteilig durch Zuschläge nachzuzeichnen. Die Tilgung der Anleihe soll vom 1. November 1925 ab in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Nennbetrages durch frei-

händigen Rückkauf oder Pariauslösung erfolgen. Das Gesamtergebnis der Anleihe wird lediglich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten dienen, die das Reich für Sachleistungen aus dem Friedensvertrag und den im Zusammenhang mit ihm abgeschlossenen Uebereinkommen zu zahlen hat.

Ob dieser tiefe Eingriff in das deutsche Volksvermögen die Finanzlage des Reichs entlasten wird, hängt lediglich davon ab, wie sich die endgültige Lösung des Reparationsproblems gestalten wird. Kommt es nicht zu einem Verzicht seitens der Entente auf einen sehr großen Teil unserer bisher festgesetzten Zahlungsverpflichtungen, dann sind auch diese 70 Milliarden vergeblich der deutschen Wirtschaft entzogen. Einstweilen schwirren wieder, wie stets vor wichtigen Entscheidungen, Gerüchte aller Art über tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der englischen und französischen Regierung in der Reparationsfrage. Auch diesmal wieder sucht Poincaré, trotz der äußersten Dringlichkeit der Lage, die Entscheidung hinauszuschieben, vermutlich, weil sein englischer Kollege Lloyd George noch nicht von der Notwendigkeit, sich der Obstruktionspolitik Poincarés zu unterwerfen, völlig überzeugt ist.

Das einzig Positive, was in der Zwischenzeit an Verhandlungsergebnissen zwischen Deutschland und Entente vorliegt, ist das Memorandum des Garantiekomitees über die Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung durch zwei Vertreter der ständigen Delegation des Garantiekomitees. Die Reichsregierung hat sich in einer Auslassung „von unterrichteter Seite“, also von amtlicher Seite, ehrlich bemüht, in der deutschen öffentlichen Meinung den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, als ob es sich bei dieser Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung um eine Finanzkontrolle in dem üblichen völkerrechtlichen Sinne oder gar um einen Eingriff in die deutsche Staatshoheit handelte. Aus dem ziemlich umfangreichen Memorandum, dessen Inhalt die Reichsregierung zugestimmt hat, läßt sich folgendes herauschälen: beim Reichsfinanzministerium übernehmen zwei Vertreter des Garantiekomitees eine ständige, durch die leitenden Persönlichkeiten der Behörde unterstützte Kontrolle über den Entwurf des Reichshaushaltsplans, über alle Gesetzentwürfe fiskalischer Art, über jede Entscheidung des Reichsfinanzministers bezüglich Ueberschreitung eines Etatstittels, über die monatlichen Kassenabschlüsse, über die Erfolge des Ersparnis-Kommissars, die Durchführung der Steuergesetze, über den jeweiligen Stand der Veranlagung und die Richtigkeit der Verbuchung der rechnerischen Ergebnisse im Steuerwesen, ferner über die Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes

bei den direkten Steuern und den Kontrolldienst über die Finanzämter und schließlich über den Stand der schwebenden Schuld sowie über die Zahlungsmittel, die das Finanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet. Es steht mithin die gesamte Finanzgebarung des Reichsfinanzministeriums unter Kontrolle der Entente, und das pflegt man eine Finanzkontrolle zu nennen. Kein vernünftiger Mensch wird aber behaupten wollen, daß die Reichsregierung in der Lage gewesen wäre oder die Pflicht gehabt hätte, eine solche Kontrolle abzulehnen. Wer sich als zahlungsunfähig bekennt, und das mußte Deutschland in seinem letzten Moratoriumsgesuch tun, hat keinen Anspruch darauf, daß man ihm in seiner finanziellen Betätigung nach freiem Ermessen schalten und walten läßt. So ist es im bürgerlichen Leben und im Leben der Völker immer gewesen.

Was die Beeinträchtigung der deutschen Staatshoheit betrifft, so liegt eine solche in der Kontrolle allein tatsächlich nicht vor. Es fragt sich nur, ob die Kontrolle der Entente Anlaß bieten wird, in die Finanzgebarung des Reichs einzugreifen. Daß ein solch ausgedehnter Kontrollapparat, der zwei Mitglieder des Garantiekomitees voll in Anspruch nehmen dürfte, nicht dazu eingerichtet ist, um die finanzpolitischen Kenntnisse der beiden Kontrolleure zu bereichern, ist selbstverständlich. Es bleibt also abzuwarten, welche Wirkungen die von Deutschland eingeräumte Finanzkontrolle haben wird. Sie kann zweifellos auch nützliche Wirkungen haben. Für die Entscheidung über die Gewährung einer großen internationalen Anleihe dürfte es beispielsweise nur vorteilhaft sein, wenn sich aus der Finanzkontrolle ergibt, daß die Finanzgebarung des Reichs zu irgend welchen Beanstandungen keinen Anlaß bietet.

Das Garantiekomitee will weiterhin eine Kontrolle über die deutsche Außenhandelsstatistik ausüben. Die zu diesem Zweck gewünschten vierteljährlichen Aufstellungen über Deutschlands Handel mit den 12 für unsere Ausfuhr bedeutsamsten Ländern werden auch den deutschen Wirtschaftskreisen willkommen sein. Das gleiche gilt von den monatlichen Uebersichten über die Ausfuhr, getrennt in Devisen und Papiermark. Bedenklich dagegen erscheint die Aufstellung von Produktionsstatistiken über verschiedene Industrien. Sie dürften einmal unter den heutigen Verhältnissen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Form sehr schwer durchzuführen sein, und außerdem besteht bei derartigen Statistiken durchaus die Gefahr einer Verwendung für Zwecke der wirtschaftlichen Spionage, unter der wir bereits heute überreichlich zu leiden haben. Bl. (4043)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im Juni d. J.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblatt“ über Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Monat Juni entnommen:

Der Monat Juni zeigte im wesentlichen dasselbe Bild wie der Mai. Nach einigen Berichten, insbesondere nach den Feststellungen für den Handelskammerbezirk Wiesbaden hat die Nachfrage im Juni den Vormonaten gegenüber nachgelassen. Doch sind hier die Fabriken mit älteren Aufträgen hinreichend beschäftigt. Die neuerliche Steigerung der Devisen hat die Nachfrage, wie der Berliner Handelskammerbericht betont, nur in geringem Maße belebt. Bei einer ganzen Anzahl von Erzeugnissen scheinen die Weltmarktpreise erreicht zu sein, so daß der Wettbewerb im Ausland sich immer schwieriger gestaltet. Hauptsächlich tritt für anorganische Erzeugnisse der schwere Stand der deutschen Werke auf dem Weltmarkt hervor.

Die Rohstoffversorgung, insbesondere die Belieferung mit Soda, Schwefelsäure, Aetznatron und Natron-

lauge, ist noch immer ungünstig, so daß die Fabriken vielfach den gestellten Ansprüchen nicht zu genügen vermochten. Die Rohstoffbeschaffung wird infolge der Kursschwankungen und der weiter sinkenden Kaufkraft der Mark immer schwieriger. Hinsichtlich der Brennstoffversorgung fiel die Koksgestellung nach wie vor lückenhaft aus; vor allem ist die Güte der zugewiesenen Kohle außerordentlich mangelhaft, so daß vielfach auf Auslandskohle zurückgegriffen werden mußte.

Die Waggongestellung hat sich im Monat Juni teilweise gebessert, jedoch ist es vielfach nicht gelungen, vor allem für Spezialwagen den Bedarf in früherer Höhe zu decken. Die erschwerten Transportverhältnisse bewirken es, daß auch Eigentumswagen, die hauptsächlich für den Transport von Säuren in Betracht kommen, eine mindestens dreimal so lange Laufzeit benötigen, als in der Vorkriegszeit.

Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Nach dem Ludwigshafener Handelskammerbericht kommen noch immer Unterbietungen der Währungspreise im hochvalutarischen Ausland vor.

Von einer Belebung des Ausfuhrgeschäfts der pharmazeutischen Industrie durch den außerordentlichen Sturz der Mark ist, wie jener Bericht hervorhebt, noch nichts zu beobachten.

Die Farbenindustrie war nach dem Solinger Handelskammerbericht infolge des noch guten Beschäftigungsgrades der Textilindustrie verhältnismäßig groß. Da aber die Abnehmer größtenteils reichlich eingedeckt sind, so wurden neue Aufträge nur in geringem Umfange erteilt, und spekulative Eindeckungskäufe sind nur wenig erfolgt. Der Umsatz an Farbstoffen im europäischen Ausland wird als im großen und ganzen befriedigend bezeichnet, obwohl der Absatz unter den schutzzöllnerischen Maßnahmen stark erschwert wird. In den überseeischen Absatzgebieten, insbesondere in Ostasien, trifft die deutsche Farbstoffindustrie überall auf starken Wettbewerb, in erster Linie mit der schweizerischen und amerikanischen Farbenindustrie. Aus Süddeutschland wird auf fast völlige Unterbindung der Ausfuhr nach England hingewiesen. Nach dem Münchener Handelskammerbericht hat das Auslandsgeschäft einen sprunghaften, schwankenden Charakter und erfährt durch die hohen Frachttarife schwere Benachteiligung.

Die Geschäftslage der Seifenindustrie im Nürnberger Handelskammerbezirk war im Juni sehr flau und wesentlich geringer als im Vormonat. Im Würzburger Bezirk wird wegen der Schwierigkeit des Seifenabsatzes infolge der hohen Preise Arbeitslosigkeit befürchtet.

Nach dem Bericht des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands über die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im zweiten Vierteljahr April-Juni hat sich in der anorganischen chemischen Industrie die Lage der Soda-industrie dem ersten Vierteljahr gegenüber gebessert. Der Versand mit der Bahn hat sich allmählich normal gestaltet. Die Brennstoffversorgung läßt dagegen nach wie vor zu wünschen übrig. Nur durch Beschaffung von Auslandskohle konnte der Betrieb im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden. Die Nachfrage nach Soda ist auch im zweiten Vierteljahr außerordentlich rege geblieben.

Die erzeugten Mengen anorganischer Säuren konnten im Ausland ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden. Für Sulfat herrschte rege Nachfrage aus dem Auslande. Für Chromsalze besteht sowohl im Inland als vom Auslande her nach wie vor lebhaft Nachfrage. Für Chlorkalk konnte nicht allen Anforderungen der deutschen Industrie entsprochen werden, da eine Erhöhung der Erzeugung nicht möglich war. Die Gesamtproduktion von Aetzkali und Pottasche wurde vom Markt aufgenommen. Für Tonerdeprodukte hielt sich der Auftragseingang auf annähernd gleicher Höhe wie im ersten Vierteljahr, wenngleich sich bereits ein Nachlassen der Inlandsaufträge bemerkbar machte; in der Ausfuhr trat stetig wachsende Leistungsfähigkeit der ausländischen Wettbewerber hervor. Der Absatz von Wasserstoffsuperoxyd kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

In der Holzverkohlungsindustrie wirkte der Mangel an Buchenholz stark beeinträchtigend, teilweise waren nicht insgesamt 10 % der beantragten Holzmengen von der Forstverwaltung erhältlich. Für Stickstoff und Karbid war die Rohstofflage im allgemeinen zufriedenstellend, bis auf die Beschaffung von Schwefelsäure und kalz. Soda. Der Absatz war zufriedenstellend.

Die Teerfarbstoffindustrie erfuhr, da die Lieferzeit von den Lieferanten fast in allen Fällen überschritten wurde, in ihrer Rohstoffbeschaffung keine wesentliche Erleichterung. Der Inlandsabsatz ist verhältnismäßig groß, jedoch hat die bereits seit längerer Zeit befürchtete Stockung im Farbengeschäft bis zu einem gewissen Grade schon eingesetzt. Das Auslandsgeschäft ist trotz der Beschränkung durch die Schutzmaßnahmen vieler Auslandsstaaten als nicht unbefriedigend zu be-

zeichnen. Die Klagen über Angebote von Reparationswaren im freien Handel sind noch nicht verstummt.

Der Inlandsabsatz an Sprengstoffen ist wie fast alljährlich in den Frühjahrs- und Sommermonaten etwas zurückgegangen. Das Ausfuhrgeschäft entwickelt sich nicht unbefriedigend. In manchen Fabriken mußte die Arbeit, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden, mit Notstandsarbeiten gestreckt werden.

Die Aufträge auf photochemische Erzeugnisse gehen aus dem Auslande wie aus dem Inlande in nicht unbefriedigendem Umfange ein; die Profite lassen aber außerordentlich zu wünschen übrig, weil die Preissteigerungen nicht entfernt dem raschen Wachsen der Gesteungskosten folgen. Die Knappheit an Glas für die Trockenplattenfabrikation blieb unvermindert.

Der Absatz an chemisch-pharmazeutischen Produkten war auch im zweiten Vierteljahr im großen und ganzen zufriedenstellend. Der Mangel an Glas für Emballagezwecke war außerordentlich empfindlich.

Durch die fortwährenden Bahnsperren, Nichtstellung von Waggons und dergl. hat die Mineralfarbenindustrie, besonders im besetzten Gebiet, in der Berichtszeit erheblich gelitten. Der Absatz ging infolge der Steigerung der Preise langsam aber stetig zurück, so daß für abwandernde Arbeitskräfte neue nicht eingestellt werden konnten.

Als befriedigend wird der Geschäftsgang in der Industrie der ätherischen Öle und Riechstoffe bezeichnet.

Lohnerhöhungen wurden auch für Juni gemeldet, so z. B. ab 4. Juni um rund 13,5 %, ab 25. um weitere 4,5 %.

(4022)

Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1921.

Nach dem nunmehr vorliegenden Bericht über die Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921 ist die Zahl der versicherten Betriebe im Berichtsjahr von 15 011 auf 15 116, also um 0,70 %, gestiegen. Die Zahl der in den der Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter ist von 340 310 auf 373 741, also um 9,82 %, gestiegen. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 568 276 gegen 535 313 im Vorjahre. Die Gesamtsumme der durch die Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 111 952 429 gegen 101 890 802 im Vorjahre.

Außer den 568 276 Einzelarbeitern oder 373 741 Vollarbeitern waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert: 553 Unternehmer, 1612 Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 40 000 Mk. und 4896 Bürobeamte. Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte und Bürobeamte) bezifferte sich somit auf 380 802 gegen 348 689 im Jahre 1920.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 553 freiwillig versicherten Unternehmer, 5 933 028 482,70 Mk. gegen 3 538 857 767,58 Mk.

Die durchschnittliche Gefährdiffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1921: 9,56 (gegen 10,52 im Jahre 1920).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 62 175 936,75 Mk. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 Mk.

Nach Abzug von 3318 Mk., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 respektive § 49 der vom 23. September 1921 ab gültigen Fassung der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 59 853 132,28 Mark. Es entfällt mithin auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten: 0,0010809191 Mk. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag

auf 1000 Mk. Löhne stellt sich im Jahre 1921 auf: 1,13 Mk. (gegenüber 1,23 Mk. im letzten Friedensjahre 1913). Auf den Kopf der Versicherten 380 802 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 163,27 Mk. gegen 46,84 Mk. im Vorjahr. Von diesen 163,27 Mk. entfallen auf Unfallentschädigungen 34,66 Mk. (21,26 Mk.); auf die Differenz zwischen dem Postvorschuß für 1921 und 1922 und dem Fehlbetrag für 1921 109,37 Mk.; auf die Tilgungs- und Verzinsungsrate der schwebenden Schuld 0,34 Mk.; auf den Zuschlag zur Rücklage 7,09 Mk.; auf Häuserneuerungsstock 0,02 Mk.; auf Rückzahlung von Beiträgen aus früheren Jahren 0,01 Mk.; auf im Jahre 1921 nicht eingegangene Umlagebeträge 0,04 Mk.; auf den Gesamtverwaltungsaufwand, einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung und der Betriebsüberwachung, 11,74 Mk.

Die Lohnbeträge zeigen eine beträchtliche Steigerung; denn während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 Mk. betrug, stieg er im Jahre 1921 auf 15 306 Mk., d. h. um 1109 % gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet ist.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaft war im Berichtsjahre besonders stark in Anspruch genommen durch die Neuanweisung der Renten infolge Abänderung der Drittelungsgrenze des Jahresarbeitsverdienstes. Ferner mußten die sehr umfangreichen Arbeiten für die Veranlagung der Betriebe zu den Gefährtklassen des neu festgesetzten Gefahrtarifs fertiggestellt werden, wobei die Betriebe mit höherer oder geringerer Unfallgefahr auf Grund der Unfallbelastung besonders zu berücksichtigen waren.

Die Sitzung des Einschätzungsausschusses fand am 17. und 18. November 1921 in Potsdam statt. Die Zahl der vom Ausschuss vorgenommenen Ermäßigungen der tarifmäßigen Gefährtziffern betrug 1033. Erhöht wurden die Gefährtziffern von 49 Betrieben. Die Zahl der gegen die Veranlagung zu den Gefährtklassen eingelaufenen Beschwerden stellte sich auf 522. Von diesen Beschwerden wurden 135 ganz oder teilweise anerkannt, 382 zurückgewiesen und 5 anderweitig erledigt. Gegen die ablehnenden Bescheide wurde in mehreren Fällen weitere Beschwerde beim Oberversicherungsamt eingelegt, die fast alle zu unseren Gunsten entschieden worden sind.

Nach dem dem Bericht beigefügten Rechnungsabschluß für 1921 belief sich die Gesamtausgabe auf 5 952 251,57 Mk. Davon entfallen auf Kosten der Verwaltung 2 132 576,28 Mk., Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 Mk., Unfallverhütung 857 316,30 Mk., Kosten der Unfalluntersuchungen und Entschädigungsfeststellungen sowie des Verfahrens bei den Versicherungssämtern 535 364,62 Mk.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1920 17 986 841,49 Mk., am 31. Dezember 1921 20 562 825,18 Mk.

An Unfallentschädigungen sind im Jahre 1921 insgesamt 13 234 297,17 Mk. gezahlt worden, davon entfallen auf Renten an Verletzte 5 720 624,23 Mk., Renten an Witwen 1 272 787,52 Mk., Renten an Kinder 1 505 186,23 Mk., Zulagerenten 2 292 053,23 Mk.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1920 15 236 und umfaßte 10 202 Verletzte, 2293 Witwen, 2521 Kinder und 220 Verwandte. Zu diesen 15 236 Rentenempfängern traten im Jahre 1921 2894 neue. Es verblieben mithin am Schluß des Jahres 1921 15 658 Rentenempfänger.

Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921 ist für die Mitglieder des Vereins zur Wahrung und die Abonnenten der „Chemischen Industrie“ dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügt.

(3878)

Ermäßigung von Zollsätzen des spanischen Zolltarifs für die deutsche Einfuhr.

Zwischen Spanien und Frankreich ist am 8. Juli ein Handelsvertrag in Madrid abgeschlossen worden, der am 15. Juli in Geltung getreten ist. Spanien hat in dem Verträge Frankreich eine beträchtliche Zahl von Zollermäßigungen in seinem Tarif II (Minimaltarif) eingeräumt. Da Deutschland in Spanien die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, kommen diese Zollermäßigungen auch der deutschen Einfuhr zugute. Aus dem Bereich der chemischen Industrie haben die nachfolgenden Tarifpositionen eine Ermäßigung erfahren.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichteinheit	Zollsatz in Pesetas	
			neuer	bisherig. Minimal (Tarif II)
797	Synthetischer Indigo . . .	kg	0,75	1
Ad 799	(Pflanzenbutter u. ähnliche Erzeugnisse sind in dieser Tarif-Nummer mit einbegriffen.)			
818	Seifen, für industr. Zwecke	100 kg	20	25
823	Parfümerien, alkoholhaltig .	kg	6,50	8
824	„ „ alkoholfrei . .	kg	4	5
Ex 826	Amyl- und Methylsalicylat .	kg	2,50	4
854	Schwefel, raffiniert, ungemahlen	100 kg	4	4,50
855	Schwefel, raffiniert, gemahlen und Schwefelblüte . . .	100 kg	5	6
873	Mineralwässer, natürliche	hl	15	40
874	Salze von Mineralwässern .	kg	0,50	1
883	Verbindung, auf der Grundlage von Kupfersulfat .	100 kg	4	5
Ex 900	Schweflige- und Schwefelsäure-Anhydrid	100 kg	16	20
901	Cyanwasserstoffsäure . . .	100 kg	8	10
919	Ameisensäure	100 kg	54	60
931	Chloroform	kg	3,50	4
944	Methol, Hydrochinon, Pyrogallussäure etc.	100 kg	150	200
946	Antipyrin, Aspirin und dessen Surrogate	100 kg	3,20	4
948	Natriumsalicylat	100 kg	1,25	1,50
Ex 971	Pinksalz (Ammoniumzinchlorid)	100 kg	32	40
982	Kapseln, Pillen etc.	kg	3,20	4
983	Medizinalweine	kg	3,20	4
984	Arzneimittel, zuckerhaltig	kg	4	5
985	„ „ zucker- und alkoholhaltig	kg	4,50	6
986	Pharmazeut. Spezialitäten, anderweit nicht genannt .	kg	4,50	6
1001	Chinarinden-Extrakte . . .	100 kg	80	100
1006	Medizinische Extrakte, anderweit nicht genannt .	100 kg	120	150
1288	Kunstseide, ungezwirnt in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	kg	1,50	3
1289	Kunstseide, ungezwirnt, gefärbt	kg	3	4

(4036)

Verbot der Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen in das Saargebiet.

Seit einiger Zeit ist die Einfuhr von Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen aller Art in das Saargebiet gesperrt. Die Maßregel ist zurückzuführen auf eine Anordnung der Generaldirektion der Zölle in Paris. Veranlaßt durch eine Reihe von Anfragen und Beschwerden seitens deutscher Firmen der pharmazeutischen Industrie, haben wir an unterrichteter Stelle Erkundigungen eingezogen und daraufhin folgende Auskunft erhalten:

Die französische Zollverwaltung war neuerdings zu der Auffassung gelangt, daß sie auf Grund der bestehenden Bestimmungen nur solche Arzneimittel und pharma-

zeutischen Erzeugnisse zulassen dürfe, die in der offiziellen Pharmakopoe Aufnahme gefunden haben, oder für die eine generelle Einfuhrerlaubnis besteht. Infolgedessen wurde plötzlich die gesamte Einfuhr derartiger Erzeugnisse in das Saargebiet gesperrt. In Erkenntnis der Gefahren, die für die Gesundheit der Saar-Bevölkerung mit dem plötzlichen Aufhören aller Zufuhren für die Apotheken und Drogerien heraufbeschworen wurden, hat die Handelskammer in Saarbrücken, im Zusammenwirken mit dem dortigen Aerzteverein und Apothekerverband, unverzüglich sowohl bei der Regierungskommission wie bei den zuständigen Zollbehörden gegen die Maßnahmen der Zollverwaltung Einspruch erhoben und mit allem Nachdruck gefordert, daß die Einfuhr aller deutschen Medikamente usw., wie bisher, auch in Zukunft gestattet bleibe. Dieser Einspruch wurde der Generaldirektion der Zölle in Paris zur Entscheidung unterbreitet. Nach einer Mitteilung von unterrichteter Seite ist binnen kürzester Frist eine vorläufige Verfügung zu erwarten, die dem Ersuchen nach Einfuhrfreiheit für deutsche Arzneimittel und Drogen Rechnung trägt. Damit dürften dann die gekennzeichneten Schwierigkeiten, die in der Tat einen gefährdrohenden Charakter angenommen hatten, wohl fürs erste als beseitigt angesehen werden können.

Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß nach den geltenden französischen Bestimmungen die Einfuhr einer Reihe von pharmazeutischen Präparaten zulässig ist. Sollte wider alles Erwarten der in Aussicht stehende Erlaß der Generaldirektion der Zölle in Paris nicht den alten Zustand in vollem Umfang wieder herstellen, so sind damit noch nicht alle Einfuhrmöglichkeiten in das Saargebiet unterbunden. Der Verein z. W. hat Vorsorge getroffen, daß in diesem Falle den Interessenten Auskünfte über die einfuhrfreien pharmazeutischen Präparate erteilt werden können. (4002)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Teil I.

1. Entscheidung des Referenten über Borsäure.

Durch Entscheidung des Referenten ist Borsäure vom 29. Juni ab von der Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren gestrichen.

2. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Schatzkanzler, daß gemäß der Entscheidung des Referenten (s. Chem. Ind. Nr. 27, S. 421) ein Zoll von 33¼ % von importierten Glühstrümpfen zu erheben sei entsprechend dem Wert der darin enthaltenen Oxyde und Nitrate von Cer und Thor. Auf Wunsch des Importeurs kann jedoch die Ausgabe der Glühstrümpfe, vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung, vor der sachverständigen Festsetzung dieses Wertes erfolgen, wenn eine Summe hinterlegt wird, welche dem Zoll entspricht, der unter Zugrundelegung eines Wertes von 25 % des Wertes des ganzen Glühstrümpfes zu bezahlen wäre.

3. Naphthalin.

Naphthalin in allen Formen kann zollfrei eingeführt werden.

4. Zollbehandlung kleiner Mengen.

Auf eine Anfrage, ob nicht kleine Warenmengen, für welche nur ein geringer Zollbetrag zu bezahlen ist, von dem Zoll befreit werden könnten, wurde erwidert, daß dies ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht möglich und eine solche auch vorläufig nicht beabsichtigt sei.

5. Zollbehandlung von Waren mit einem zollpflichtigen Bestandteil.

Auf eine Anfrage, ob Waren, welche einen zollpflichtigen Bestandteil von nur geringem Wert im Vergleich zum Werte des Ganzen enthalten, vom Zoll befreit werden könnten, wurde erklärt, daß dies nach Zusatz 8 der Finance-Bill möglich sei.

Teil II (Antidumping).

Bronzefarben.

Auf Grund des Kommissionsberichtes wird nicht beabsichtigt, den Teil II des Gesetzes (Antidumping) auf Bronzefarben (Gold- und Aluminiumbronzepulver) anzuwenden.

Wirkung des Gesetzes auf wissenschaftliche Apparate und Materialien.

Auf eine Anfrage über die Beschwerde von Sir J. J. Thomson, daß die Wissenschaft durch das Gesetz gezwungen werde, minderwertige Apparate und Materialien zu verwenden, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß das Gesetz dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Denn die Einfuhr sei nicht verboten und der Zoll auch nicht so hoch, um einen Forscher davon abzuhalten, ausländische Waren zu beziehen, wenn diese von erheblich besserer Qualität wären, als die einheimischen. Es sei übrigens erwiesen, daß die deutschen Waren bei weitem nicht mehr dieselbe Qualität besäßen, wie vor dem Krieg. Ausnahmen vom Gesetz, zugunsten der wissenschaftlichen Institute, könnten nicht gemacht werden, ebenso könnten die Zuschüsse des Schatzamts an die Universitäten nicht erhöht werden. Die äußerst geringe Zunahme der Kosten und anderer Nachteile infolge des Gesetzes würden mehr als gutgemacht durch die Anregung wissenschaftlicher Arbeit in der Industrie, welche das Gesetz mit sich gebracht habe. Die Forscher sollten sich direkt mit der Feinchemikalienindustrie in Verbindung setzen; diese würde ohne Zweifel eine Mitarbeit und eingehende Kritik bei der industriellen Entwicklung sehr begrüßen.

In einer Zuschrift an die Redaktion des „Chemist and Druggist“, welche sich mit diesem Fall beschäftigt, schreibt der Korrespondent: „Mr. Baldwin soll mit seinem Rücktritt gedroht haben, wenn er über die Aufnahme von Stoffen in die Zollliste nicht nach seinem Ermessen verfügen könne; man habe ihm schließlich nachgegeben, um eine Regierungskrise zu vermeiden. Aber dies sei nicht die Art, wie solche „delikaten“ Angelegenheiten behandelt werden dürfen. Die Opposition richte sich nicht so sehr gegen das Gesetz als gegen die Liste.“ (4003)

Der amerikanische Farbstoffskandal.

Aus New York schreibt der R.-Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: Ueber die Finanzen der „Chemical Foundation“, der Gesellschaft, welcher die deutschen Patente zugewiesen wurden, wird jetzt etwas Licht verbreitet. Das Unternehmen hat 250 000 \$ für die Patente bezahlt, deren Wert auf 19 Mill. \$ oder mehr geschätzt wird. Es hat bisher 429 649 \$ eingenommen, von welcher Summe — dies ist recht interessant — die deutschen Eigentümer der Patente 243 422 \$ zahlten und zwar dafür, daß sie ihre Fabrikate hierherbringen durften. Sie haben also schon in drei Jahren fast so viel bezahlt, wie die „Chemical Foundation“ für die ganzen Patente entrichtete. Die Ausgaben überstiegen aber die Einnahmen, denn sie betrugen 629 931 \$. Davon wurden 264 017 \$ für „Aufklärungsarbeit“ ausgegeben. Dieselbe bestand darin, daß die Gesellschaft eine ausgedehnte Propaganda zugunsten der heimischen Farbenindustrie und gegen die Rückgabe der Patente betrieb. Es heißt, von den 4802 Patenten, die der Gesellschaft überlassen wurden, hätten sich nur 241 als von Wert für amerikanische Fabrikanten erwiesen. Der Präsident der „Chemical Foundation“, der frühere Verwalter des feindlichen Eigentums, Francis P. Garvan, ist, wie er sagt, überzeugt, daß die Transaktion, durch die ihm die Patente in die Hände gespielt wurden, juristisch unanfechtbar sei. Ein Patent sei kein „wohl-erworbenes Recht“, sondern nur eine Lizenz, die vom Kongreß jederzeit widerrufen werden könne. Die Folge wird lehren, ob diese eigentümliche Auffassung korrekt ist. (4021)

Die Lage d. chemischen Industrie in Italien.

Chemical and Metallurgical Engineering erhält von seinem Spezialkorrespondenten folgenden Bericht über die Lage der chemischen Industrie in Italien:

Im Laufe der letzten Wochen hat sich die Lage der chemischen Industrie in Italien etwas gebessert infolge der zunehmenden Ausnützung der Wasserkräfte für die Elektrizitätserzeugung und der Preisreduzierung für Kohlen, sowie anderer Rohmaterialien. Unter dem Streik der Hafenarbeiter hatten besonders die Dünger-, die Schwefel- und die metallurgischen Fabriken zu leiden. Ueber die einzelnen Industriezweige äußert sich der Bericht:

Dünger-Industrie. Zwischen den Besitzern der bedeutendsten Düngerwerke und den Arbeitern ist eine Verständigung erreicht worden, gemäß welcher die Löhne vom vergangenen November aufrechterhalten werden. Bedrohlich ist aber die Lage auf dem Phosphatmarkt infolge der Valutaschwankungen und der steigenden Transportkosten der Phosphatgesteine von den Gruben zu den Häfen. Im Jahre 1921 waren die Verhältnisse in der Phosphat-Industrie annähernd normal. Die Produktion von Superphosphat betrug 501 975 t gegen 496 575 im Jahre 1920. Die größte Leistungsfähigkeit der italienischen Werke wird auf ca. 750 000 t geschätzt. Der Verbrauch war im Jahre 1921 ca. 850 000 gegen 1 070 000 im Jahre 1913. Die Salpeterproduktion wurde während des Krieges vollständig zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet. Ammoniumsulfat, als Nebenprodukt bei der Leuchtgasfabrikation, wurde nur ungefähr halb so viel erzeugt, als vor dem Kriege, ebenso war die Einfuhr außerordentlich zurückgegangen. Im Jahre 1913 wurden ca. 100 000 t Stickstoffdünger verbraucht gegen 50 000 t im Jahre 1918 und etwa ebenso viel 1919. Im Jahre 1920 trat eine leichte Besserung ein, die 1921 anhielt. In diesem Jahr betrug der Verbrauch an Salpeter 32 000 t gegen ca. 55 000 t vor dem Kriege, an Ammonsulfat 20 000 t (davon etwa die Hälfte einheimischen Ursprungs) gegen ca. 35 000 t im Jahre 1913, an Ammonnitrat ca. 12 500 t, an Cyanamid 16 000 t (gegen 24 000 t 1920). An rohen Kalisalzen wurden 1920 nur 8000 t verbraucht gegen 28 000 t vor dem Kriege. Damals war der durchschnittliche Verbrauch von Kali für den Hektar des landwirtschaftlich bearbeiteten Bodens 0,8 kg gegen 3,2 kg in Frankreich, 20 kg in Belgien und 63 kg in Deutschland.

Schwefel-Industrie. Anlässlich der schweren Krise in der sicilianischen Schwefel-Industrie hat der Ministerrat das Consorzio Solifero Siciliano zur Ausgabe von Obligationen bis zum Betrage von 100 Mill. Lire ermächtigt, um die unverkauften Schwefelbestände los zu werden. Der italienische Finanzminister hat auch versprochen, dem C.S.S. einen Kredit von 13 Millionen einzuräumen, so daß die Banca di Sicilia in der Lage wäre, diese Summe vorzuschießen. Die Schwefelraffinerien in Cesena, Bellisio und Pesaro haben regelmäßig und mit befriedigenden Resultaten gearbeitet und bringen ein gutes Produkt auf den Markt, das in Italien und auswärts Absatz findet. Die Raffinerie in Murano ist geschlossen worden; ihre Arbeit wird von den Raffinerien in Bagnoli, Borgo Panigale, Pozzolo, Reggio und Rifredi weitergeführt. Die Società Unione Raffinerie Siciliane ist durch die hohen Preise des Schwefelconsortiums für Rohschwefel zu einer beträchtlichen Reduzierung ihres Betriebes genötigt worden.

Kupfersulfat. Der Verbrauch von Kupfersulfat war 1921 ungewöhnlich stark, und die Werke in Vicenza, Casale, Rifredi und Bagnoli konnten einen beträchtlichen Teil der Lieferungen übernehmen. In Reggio Emilia wird eine neue Fabrik errichtet, und man glaubt, daß eine Anlage in dieser Gegend die Verteilung des Produkts erleichtern und die Transportkosten vermindern wird. Auch in den Werken in Piano d'Orte

und in andern Fabriken in dieser Gegend wird Kupfervitriol erzeugt. Die Gesamtproduktion beträgt gegenwärtig ca. 1 000 000 t im Jahr, während der einheimische Verbrauch sich nur auf ca. 750 000 t beläuft.

Pharmazeutische Produkte. Am 4. März hat das Komitee für die Verteilung der deutschen Reparations-Chemikalien mit der Farmazia Centrale Militare in Turin eine Verkaufsorganisation gegründet. Es soll aber auf die Interessen der italienischen pharmazeutischen Industrie Rücksicht genommen werden. (3915)

Der neue australische Zolltarif.

Chemist and Druggist bringt zum australischen Zollsysteem folgende Ausführungen:

Seit dem Waffenstillstand war in Australien ein Zollsysteem in Geltung, nach welchem Waren aus England und den Kolonien frei eingeführt werden konnten, aus Deutschland und anderen Ländern aber nur mit besonderer Lizenz. Solche Lizenzen wurden nur spärlich erteilt in Fällen, wo ähnliche Waren von englischen Fabrikanten nicht geliefert werden konnten. So wurde z. B. die vor dem Krieg sehr beträchtliche Einfuhr von Weinstein aus Deutschland ganz eingestellt, und das Geschäft ging an England über. Im Dezember erließ die australische Regierung ein Gesetz, welches als Industrieschutzgesetz (Customs Tariff [Industries Preservation] Act) 1921 bekannt geworden ist, und das am 1. August 1922 in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das gegenwärtige Einfuhrverbot in Geltung bleiben. Das neue Gesetz behandelt folgende Fragen: „Dumping“, Frachtsubsidien, Vorzugsbehandlung für England, Entwertung fremder Valuten.

Die Zölle können erst nach entsprechenden Festsetzungen des „Tariff Board“ und Veröffentlichung in der „Gazette“ erhoben werden. Alle Verordnungen beziehen sich nur auf die einzeln angeführten Waren. Es ist zu beachten, daß eine Ware mit mehreren Zöllen belegt werden kann.

Dumping. Wenn das „Tariff Board“ berichtet, daß Waren, welche auch in Australien hergestellt werden, an einen Importeur verkauft worden sind oder verkauft werden zu Preisen, welche unterhalb des „üblichen Marktpreises“ liegen, so wird eine Mitteilung in der „Gazette“ veröffentlicht werden, in welcher diese Waren einzeln aufgeführt werden. Von der Zeit dieser Veröffentlichung an unterliegen diese Waren einem „Dumping“-Zoll, welcher gleich ist der Differenz zwischen dem „üblichen Marktpreis“ zur Zeit der Verschiffung und dem Exportpreis. Der Exportpreis wird definiert als der „fob-Preis“ des Exporteurs und der „übliche Marktpreis“ als der in dem Ursprungsland der Waren erzielte Preis. Der Zoll wird in solchen Fällen erhoben werden, wo der Unterschied des „Dumping“-Preises und des „üblichen Marktpreises“ 5 % des Gesamtwertes übersteigt.

Derselben Behandlung von seiten des Tariff-Board unterliegen Waren, welche nach Australien bestimmt sind und zu einem geringeren als dem „angemessenen“ Verkaufspreis angeboten werden. Der Zoll, welcher von solchen Waren erhoben wird, soll gleich sein der Differenz zwischen dem „üblichen Marktpreis“ (Wert der Waren im Ursprungsland plus Fracht, Versicherung, Ausladung und anderen Abgaben und einem Zuschlag von 5 %) und dem im Frachtbrief angegebenen Preis.

Nach der Veröffentlichung in der „Gazette“ wird ein Zoll von 5 % von allen Waren erhoben werden, welche auf subsidierten Schiffen oder zu Ballastfrachtsätzen nach Australien eingeführt worden sind, da in beiden Fällen die Fracht geringer ist als die gewöhnliche. Dies wird in bestimmtem Umfang auch für deutsche Schifffahrtslinien gelten.

Eine der oben als „Dumping“-Zoll bezeichneten ähnlichen Abgabe wird nach der üblichen Veröffentlichung von Waren erhoben werden, welche, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, aus solchen Ländern

exportiert und nach Australien bestimmt sind, welche im Vergleich mit dem Vereinigten Königreich eine entwertete Valuta haben, vorausgesetzt, daß sie zu einer Warenart und -gattung gehören, welche auch im Vereinigten Königreich erzeugt oder fabriziert wird, und daß sie an einen Importeur in Australien zu einem Preis verkauft werden, welcher geringer ist als der Preis von solchen Waren, die im Vereinigten Königreich hergestellt und verkauft werden. Der Betrag des „dumping preference duty“ soll gleich sein dem Unterschied zwischen dem „üblichen Marktpreis“ im Vereinigten Königreich und dem dem australischen Importeur berechneten Exportpreis. D. h., daß deutsche Waren, welche zu 9 s. für das Pfund fob deutscher Hafen verkauft worden sind, mit 1 s. für das Pfund zu verzollen wären, wenn der „übliche Marktpreis“ für solche in England hergestellte und verkaufte Waren 10 s. beträgt.

Dieser Zoll wird nur auf solche Waren Anwendung finden, welche Produkten der australischen Industrie Konkurrenz machen, nicht auf solche, welche dort nicht hergestellt werden.

Wenn das Tariff Board zu der Ueberzeugung kommt, daß Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta zu Preisen an australische Importeure verkauft werden, welche für die australische Industrie verderblich sind, so wird es eine Veröffentlichung über diese Waren mit Bezug auf die entwertete Valuta veranlassen. Vom Tag der Veröffentlichung an werden dann von diesen Waren Zölle gemäß einer der Valutaentwertung entsprechenden gleitenden Skala erhoben werden. Folgende Sätze sind für Frankreich und Belgien einerseits und für Deutschland andererseits vorgesehen:

Frankreich und Belgien.

Unter 35 frs. für das £ . . .	8½ % Wertzoll
„ 45 „ „ „ „ . . .	21 „ „
„ 50 „ „ „ „ . . .	26 „ „
„ 55 „ „ „ „ . . .	30 „ „
„ 60 „ „ „ „ . . .	33 „ „
„ 70 „ „ „ „ . . .	38½ „ „
„ 100 „ „ „ „ . . .	49 „ „
„ 200 „ „ „ „ . . .	67½ „ „
„ 300 „ „ „ „ . . .	74 „ „

Deutschland.

Unter 30 Mark für das £ . . .	10 % Wertzoll
„ 50 „ „ „ „ . . .	34 „ „
„ 100 „ „ „ „ . . .	55 „ „
„ 150 „ „ „ „ . . .	66 „ „
„ 200 „ „ „ „ . . .	71½ „ „
„ 240 „ „ „ „ . . .	75 „ „

Seit dem Erlaß des Gesetzes ist aber die deutsche Valuta auf einem solchen Tiefstand angekommen, daß die obenstehende Skala wertlos ist, und es wird eine zusätzliche Skala veröffentlicht werden müssen, bevor das Gesetz in Kraft tritt.

Das Gesetz erscheint als ein ehrlicher Versuch, ein sehr schwieriges Problem zu lösen, nämlich Deutschland und andere Länder mit entwerteter Valuta an der Beherrschung des australischen Marktes zu hindern.

Aber die Erfahrung mit solchen Gesetzen, welche Definitionen, wie „dumped goods“ und „fair marked values“ nötig machen, läßt es nicht als sicher erscheinen, daß es sich in der Praxis bewähren wird. (4004)

Entwicklung der Brunner Mond & Co.

Die bekannte englische Firma Brunner Mond & Co., Ltd., übernahm bei der Gründung 1881 die „Alkali and Chemical Manufacturers Co.“ und wuchs sich als bald durch Angliederung anderer Konzerne zu einer industriellen Riesenunternehmung aus. Im Jahre 1911 wurde das ganze emittierte Kapital der „William Gossaye and Sons Ltd.“, im Betrag von 525 000 £, im Jahr 1912 die Kontrolle von „Joseph Crossfield and Sons“ durch Aktienaustausch und 1915 beinahe das gesamte

ordentliche Aktienkapital der „Ammonia Soda Co.“ erworben. Ein Jahr später (1916) wurde zum Zweck gegenseitiger Zusammenarbeit in technischer und geschäftlicher Beziehung eine Interessengemeinschaft mit der „Kastner-Kellner Alkali Co., Ltd.“ geschlossen unter entsprechend gegenseitigem Austausch des Aktienkapitals. Im Jahre 1919 verkaufte die Gesellschaft ihren Aktienbesitz von „Crossfield und Gossaye“ an „Lever Brothers Ltd.“ mit einem Gewinn von 2 100 000 £. Im Jahre 1920 machte „Brunner Mond & Co.“ den Vorschlag, nicht weniger als 75 % der Aktien der „Kastner Kellner Alkali Co.“ im Austausch von zwei gegen eine vollbezahlte Aktie zu erwerben. Dieses Angebot wurde von den Besitzern von mehr als 85 % der Aktien angenommen. Im März 1920 erwarb die Gesellschaft das ganze Aktienkapital der „Electro-Bleach and By-Products Co.“ hinzu, und kurz darauf wurde noch eine Tochtergesellschaft, die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd.“ gegründet. Endlich übt die Gesellschaft die Kontrolle über „Chauce and Hunt Ltd.“ aus.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig ein eingezahltes Kapital von 13 647 000 £, wovon 9 647 000 £ ordentliche Aktien und 4 000 000 £ 7½%ige Vorzugsaktien sind. Mehrere Jahre lang erhielten die ordentlichen Aktionäre eine Dividende von 27½ %, aber als das Kapital „verwässert“ wurde, ging diese auf 11 % zurück. Die höchste Dividende, welche seither gezahlt wurde, betrug 11¼ % für 1919/20. Im folgenden Jahr fiel sie auf 8 % und hielt sich im letzten Geschäftsjahr (April 1921 bis März 1922) auf dieser Höhe. Trotz der Handelsdepression wurden gute Gewinne erzielt. Der Rohgewinn für 1921/22 betrug, nach Abzug der Entwertung, 677 500 £; der Reingewinn beziffert sich auf 642 100 £. Dieser Gewinn, erklärte der Präsident auf der Generalversammlung, sei bedeutend geringer als im Vorjahr, aber in einer Zeit, wo viele Gesellschaften mit großem Verlust abgeschlossen und ihre ganzen Reserven aufgebraucht hätten, sei es immerhin eine Leistung, überhaupt einen Gewinn erzielt zu haben. Aus der Bilanz ergibt sich eine starke Position der Gesellschaft; die Aktiva übersteigen die laufenden Verbindlichkeiten um 17¼ Millionen.

Ueber die Betriebe der Gesellschaft bemerkte der Präsident, daß die Geschäftsleitung mit dem Gang der patentierten Verfahren sehr zufrieden sei, die Errichtung der Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak und von Nitraten in Billingham mache gute Fortschritte und werde voraussichtlich im nächsten Jahr in Betrieb kommen; die Ammoniakwerke in Wallerscote würden erweitert. (3992)

Farbstoffpreise in Amerika.

Im Anschluß an einen Bericht über den Abschluß der „Farbstoffmonopol-Untersuchung“ durch den Senatsunterausschuß gibt „Chemical and Metallurgical Engineering“ eine kürzlich von der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ veröffentlichte Aufstellung über die Farbstoffpreise in Amerika. Die Tatsache, daß die Untersuchung kein Material zur Begründung der Monopolbeschuldigung beigebracht habe, erhalte durch das andauernde Sinken fast aller amerikanischen Farbstoffe in den letzten 5 Jahren eine weitere Bekräftigung.

Die Aufstellung umfaßt 67 Farbstoffe amerikanischer Erzeugung, welche über 82 % der amerikanischen Gesamtproduktion im Jahre 1920 ausmachen.

Besonders beachtenswert ist es, daß die Preisabnahme in einer Zeit stattfand, während welcher das Einfuhrverbot für deutsche Farbstoffe bestand. Von besonderem Interesse sind folgende Beispiele:

Indigo: erzeugt von 12 amerikanischen Fabrikanten. Durchschnittspreis 1917: 1,42 \$ für das Pfund, Verkaufspreis 27. April 1922: 30 cts. für das Pfund. Abnahme: 79 %.

Schwefelschwarz: erzeugt von 12 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1917: 60 cts. für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 18 cts. für das Pfund. Abnahme: 70 %.

Direktschwarz EW: erzeugt von 14 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1919: 1,04 \$ für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 42 cts. für das Pfund. Abnahme: 60 %.

Malachitgrün: erzeugt von 6 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1917: 6,28 \$ für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 1,50 \$ für das Pfund. Abnahme: 76 %.

Säuregelb G: erzeugt von 2 amerikanischen Fabrikanten. Durchschnittspreis 1921 (vorher nicht in handelsmäßigen Mengen auf dem Markt): 1,21 \$ für das Pfund. Marktpreis am 27. April 1922: 1,20 \$ für das Pfund. Abnahme: 1 %.

Die Abnahme für andere Farbstoffe liegt zwischen diesen extremen Beträgen. Die verhältnismäßig geringe Abnahme bei neueren amerikanischen Farbstoffen gegenüber solchen, welche schon seit längerer Zeit fabriziert werden, zeigt deutlich, daß verbesserte Wirkung und Verminderung der Kosten auf einer längeren Erfahrung in der Fabrikation beruht. (4007)

Der Arbeitsmarkt im Mai 1922.

Im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium nach Ergebnissen der statistischen Erhebungen folgende Darstellung des Arbeitsmarktes im Mai d. J.:

Das Bild des Arbeitsmarktes hat sich, verglichen mit dem des Vormonats, nicht wesentlich verändert und zeigt neben gelegentlichen Anzeichen, die in einzelnen Industrien ein beginnendes Abflauen anzukündigen scheinen, durchaus überwiegend günstige, ja noch gebesserte Beschäftigungslage. Wie wenig dies mit einer Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens im ganzen zu tun hat, ist bereits wiederholt betont worden.

Hätten die im Berichtsmonat in Genua geführten Verhandlungen für die deutsche Volkswirtschaft irgendwelche Erleichterung, insbesondere eine Stabilisierung der Mark gebracht, so wäre mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage als eine der ersten Folgen der wirtschaftlichen Besserung zu erwarten gewesen. Die in einzelnen Industrien sich andeutenden Zeichen eines Nachlassens dürften ihren Grund in der immer stärkeren Angleichung der Gestehungskosten für deutsche Erzeugnisse an die Weltmarktpreise haben.

Die Krankenkassenstatistik zeigt eine weitere Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5181 Kassen, von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 143 999 am 1. Mai auf 12 417 265 am 1. Juni 1922, also um 273 266 oder 2,3 % (im Vormonat um 2,2 %).

Bei den Arbeiterfachverbänden ließ die Statistik ihrer arbeitslosen Mitglieder eine weitere Besserung erkennen. Von insgesamt 6 123 545 durch die Berichte erfaßten Mitglieder waren am 1. Juni 39 964 oder 0,7 % arbeitslos.

Die Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ging stark zurück, wie bereits in den beiden Vormonaten. Insgesamt wurden am 1. Juni 30 480 Vollerwerbslose (21 351 Männer und 9129 Frauen) und 38 316 mitunterstützte Familienangehörige (Zuschlagsempfänger) gezählt.

Bei den Arbeitsnachweisen hob sich die Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Vormonat nicht unbedeutend, so daß Angebot und Nachfrage, allgemein gesprochen, sich jetzt nahezu ausgleichen. Insgesamt wurden im Laufe des Berichtsmonats gezählt 818 819 Arbeitsgesuche, 764 899 Stellenangebote und 516 538 zustande gekommene Vermittlungen. Auf je 100 Stellenangebote entfielen 107 Arbeitsgesuche (Andrangsziffer) und 69 Vermittlungen, während von je 100 Arbeitsgesuchen 64 durch Vermittlung erledigt werden konnten. (4023)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich.

Im Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau eine umfangreiche Bekanntmachung über die Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr mit Frankreich und denjenigen Regierungen, die der Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen beitreten. Der Umfang der Verordnung macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Da die genaue Kenntnis der in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen für jeden Industriellen, der sich in irgendeiner Form an den Reparationslieferungen im freien Verkehr beteiligen will, unerlässlich ist, wird die Beschaffung der Ausgabe Nr. 158 des Reichsanzeigers empfohlen. (4013)

Änderung der Brantweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Brantwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. Juli d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 13. Juni und 14. Juli 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 24. September 1921, 2. Februar, 22. April und 18. Juni 1922 folgende Preisänderungen bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

1. Für Brantwein aus Hefebrennereien tritt für den innerhalb des Jahresbrennrechts in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 30. September 1922 erzeugten Brantwein an die Stelle des bisherigen Zuschlags von 1100 Mk. ein solcher von 2500 Mk. für 1 hl Weingeist.
2. Für den in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten

Brantwein wird ein Zuschlag zum Brantweingrundpreise von 4000 Mk. für 1 hl Weingeist gewährt.

Zu Ziffer II:

Regelmäßiger Verkaufspreis vom 17. Juli 1922 ab 16 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Zu Ziffer III:

Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Brantwein vom 14. Juni 1922 ab 1800 Mk. für 1 hl Weingeist. Berlin, den 20. Juli 1922. (4027)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erläßt im Reichsanzeiger vom 20. Juli d. J. folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 19. Juli 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 29. April 1922 (Nr. 100 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 20. Juli 1922 beschlossen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	410 Pf.
für Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	485 „
für Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	624 „
für Düngesalze mit 28 bis 32 % K ₂ O	720 „
für Düngesalze mit 38 bis 42 % K ₂ O	903 „
für Chlorkalium mit 50 bis 60 % K ₂ O	1008 „
für Chlorkalium mit über 60 % K ₂ O	1104 „
für schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	1361 „
für schwefelsaure Kalimagnesia	1495 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 533 Pf., sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 631 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 400 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 485 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 20 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachgenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland, wie folgt, festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 900 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 1050 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

Von dieser Preiserhöhung sollen aber ausgeschlossen sein alle bis zum 15. Juni 1922 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und der Industrie, welche noch zu dem im Monat Mai 1922 gültigen Preisen abzüglich der vereinbarten Rabatte erledigt werden sollen.

Berlin, den 19. Juli 1922.

(4017)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 26. Juli bis einschl. 1. August d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 10 400 %.

(4039)

Verlängerung des Handelsabkommens mit Italien.

Da das am 21. August v. J. zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Handelsabkommen von keiner Seite gekündigt worden ist, verlängert sich seine Gültigkeit für weitere neun Monate, also bis zum 1. Februar 1923.

(3995)

Veredelungsverkehr. (Vgl. Chem. Ind. S. 199.)

Am 27. v. M. fand in der Geschäftsstelle des Reichverbandes der Deutschen Industrie die geplante Besprechung über die Erleichterung der Nämlichkeitsbestimmungen des Veredelungsverkehrs statt. Neben den Vertretern fast sämtlicher Fachgruppen war auch je ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums anwesend. Im Laufe der Verhandlungen ergab sich, daß der gegenwärtige Zeitpunkt als nicht besonders geeignet für eine grundsätzliche Aenderung der Vorschriften des Veredelungsverkehrs angesehen wurde, weil sich bei der jetzigen unsicheren wirtschaftlichen Lage noch nicht beurteilen läßt, ob und in welchem Umfang sich der Veredelungsverkehr entwickeln wird. Einzelne Industrien, darunter die am Veredelungsverkehr stark beteiligte Textilindustrie, erklärten, daß ihnen die gegenwärtigen Bestimmungen des Veredelungsverkehrs genügen, und daß eine Aenderung daher nicht nötig sei. Eine Aenderung der Nämlichkeitsbestimmungen in der Weise, daß für eine eingeführte Ware eine entsprechende Menge Halb- oder Fertigfabrikate ausgeführt wird, erschien hier nicht durchführbar, da durch den gänzlichen Fortfall der Nämlichkeit der Zollschutz aufgehoben würde. Von anderer Seite dagegen wurde betont, daß die jetzigen Bestimmungen über die Festhaltung der Nämlichkeit ungenügend seien, insbesondere ließe sich der Veredelungsverkehr in seiner jetzigen Regelung nicht durchführen, weil bei dem Produktionsprozeß eine Mischung von inländischem und ausländischem Material unvermeidbar sei. Als Ergebnis der Besprechungen kann angesehen werden, daß der größte Teil der deutschen Industrie mit der jetzigen Regelung des Veredelungsverkehrs bis auf weiteres einverstanden ist, und daß die Vorschriften über die Nämlichkeit bei loyaler Anwendung durch die zuständigen Regierungsstellen meist genügen. Entgegenkommen in der Anwendung der Bestimmungen wird insbesondere bei der Buchkontrolle und bei den Sicherheitsleistungen, die zu hoch seien, gefordert. Für diejenigen Industriezweige, denen die Vorschriften über den Veredelungsverkehr nicht genügen, sollen Sonderverhandlungen in kurzer Zeit stattfinden.

(4012)

Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien.

Die von der polnischen Regierung nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien zu überrreichende Freiliste kann zurzeit noch nicht in Kraft gesetzt werden, da die Beibringung zur Anwendung dieser Liste notwendiger Unterlagen (über Ursprungszeugnisse etc.) seitens Polens noch aussteht. Zur möglichsten Behebung hieraus sich ergebender Schwierigkeiten wird der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln bis auf weiteres widerwillig auf Grund von ihm durch die Kattowitzer Wojewodschaft zu übersendenden Ursprungszeugnissen für die wichtigsten der nach Artikel 224 des Abkommens Zollfreiheit genießenden Waren Einfuhrbewilligungen erteilen. Die Zollstellen werden diese Waren, sofern sie mit dem vorgeschriebenen Ursprungszeugnis und der Einfuhrbewilligung versehen sind, zollfrei abfertigen.

(4010)

Zur Einlösung der englischen Reparations-Gutscheine.

Seit dem 1. Juni 1922 werden die englischen Reparations-Gutscheine in einem Verfahren eingelöst, das den Wünschen der Exporteure entsprechend die Kurssicherung auch für den Teil des Fakturenbetrages ermöglicht, der von der englischen Regierung als Reparationsabgabe einbehalten wird. Bei diesem Verfahren wird von den englischen Zollämtern ein Doppel des Reparations-Gutscheins an die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle gesandt, die nach Eingang dieses Schriftstücks sofort den deutschen Exporteur benachrichtigt, daß die Einlösung des im Original vorzulegenden Gutscheins zum amtlichen Berliner Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach Eingang des Doppels bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle erfolgen wird. Leider haben sich bei der technischen Durchführung dieses Verfahrens große Schwierigkeiten daraus ergeben, daß auf den Duplikaten zahlreicher Gutscheine die Anschriften der deutschen Exporteure unvollständig oder unleserlich sind. Infolge dieser ungenauen Angaben wird die Benachrichtigung der Exporteure verzögert und in vielen Fällen die verlustlose Eindeckung der restlichen aus dem Kurssicherungsgeschäft fälligen Devisen unmöglich gemacht. Zudem bedeutet die Feststellung der Anschriften bei einem täglichen Eingang von 2000 bis 2500 Gutscheinen eine derartige Mehrbelastung der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle, daß die erforderliche sofortige Erstattung der Reparationsabgabe in Frage gestellt wird. Die von der Reichsregierung in dieser Angelegenheit mit den englischen Behörden geführten Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß die englische Regierung für die im folgenden dargestellte Verbesserung des jetzigen Verfahrens ihre Mitwirkung zugesagt hat:

Statt der bisher üblichen dreifachen Ausfertigung soll der deutsche Exporteur in Zukunft die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigen, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamte zustellen und dieses auffordern soll, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheins anzuhängen. Um die englischen Importeure und die Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, wird es sich empfehlen, die zur Anheftung an das Gutschein-doppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Auf Grund dieser Fakturadurchschrift, die natürlich außer dem Fakturenbetrag die genaue Anschrift des Exporteurs enthalten muß, wird die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle ohne zeitraubende Vorarbeiten in der Lage sein, den Exporteur umgehend von dem Eingang des Doppels in Kenntnis zu setzen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung des seit 1. Juni eingeführten Verfahrens, sowie die rechtzeitige Einlösung der Reparations-Gutscheine überhaupt, weiterhin nicht durchführbar ist, wenn nicht seitens der Exporteure unverzüglich den Sendungen nach England die vierte Fakturadurchschrift beigegeben und der englische Geschäftsfreund ausdrücklich auf deren Weitergabe an das Zollamt hingewiesen wird.

(4038)

Zur Ablieferung von Pflichtdevisen.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 12. Juli 1922 — B. IIIa 510/22 — an die Außenhandelsstellen hat die Reichsbank darauf verzichtet, daß die ausführenden Firmen von sich aus der Reichsbank (Devisenkontrolle) monatlich Mitteilung über die Ablieferung solcher Pflichtdevisen machen, welche mittelbar, d. h. durch Vermittlung einer Privatbank, an die Reichsbank abgeliefert wurden.

Durch den Fortfall dieser Mitteilungen wird die Devisen-Ablieferungspflicht selbst in keiner Weise geändert. Die ausführenden Firmen müssen nach wie vor ihrer Privatbank ausdrücklich aufgeben, die Pflicht-Devisen an die Reichsbank weiterzuleiten.

(4047)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Erhöhung des Zollaufgeldes. Die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umsrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlungen in Gold) für die Woche vom 24. bis 31. d. Mts. mit 7300 K. (in der Vorwoche 6100 K.) festgesetzt worden ist. (4048)

Holland. Zollfreiheit für Collodium. Durch Kgl. Beschluß vom 19. Juni 1922 (veröffentlicht im Staatsblad 411) wird bestimmt, daß für Collodium, welches als Hilfsmittel für das Pressen von Korkplatten benötigt wird, kein Einfuhrzoll zu zahlen ist. (4015)

Ungarn. Rechnungen zu Warensendungen. Die ungarische Postverwaltung teilte dem Büro des Weltpostvereins mit, daß zum Zwecke der raschen Verzollung von Poststücken und Postfrachtstücken in Ungarn den Begleitadressen für Sendungen, die Waren enthalten, eine offene Faktur oder Fakturenkopie mit Einzelheiten über deren Inhalt und Preis beizufügen sei. Außerdem sei es wünschenswert, die Zolldeklarationen in ungarischer, französischer oder deutscher Sprache auszufertigen. (4025)

Jugoslawien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Das Zollagio in Jugoslawien, welches bisher 500 % betragen hat, wurde ab 15. d. M. auf 600 % erhöht, so daß auf die in Gold-Dinars lautenden Einfuhrzölle ein 600 prozentiges Agio eingehoben wird. Die Goldzollziffern sind daher mit 7 zu multiplizieren. Der Zollagerzins erhöht sich von 6 auf 7 Dinar per 100 kg. (4034)

Ver. St. von Amerika. Die Ausfertigung der Konsulatsfakturen für die Einfuhr. Neben den bereits bestehenden Bestimmungen über die Ausfertigung der Konsulatsrechnungen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sind folgende Zusätze erlassen worden: Alle Konsulatsrechnungen müssen die Angabe enthalten, ob es sich um Papiermark, Goldmark oder um Silber handelt, soweit die Wertangabe in Betracht kommt. Falls die zum Versand kommenden Waren in dem Ausfuhrland unter einer Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen verkauft werden, und diese Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen auf der Ausfuhrware andere sind, so muß die Konsulatsrechnung die Schutzmarke, Fabrikzeichen und dergleichen des Ausfuhrlandes enthalten. Die Konsulatsrechnungen für gekaufte Waren (blaues Formular) müssen das Datum des Verkaufstages angeben. Als Datum kommt der Tag in Frage, an welchem der Exporteur den Auftrag angenommen hat. Currency certificates sind nicht mehr erforderlich, da die Wechselrate von der Federal Reserve Bank in Washington bestimmt wird und sich auf den Tag bezieht, an welchem der Dampfer den Ausfuhrhafen verläßt. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Konsulatsrechnung den Inhalt jeder Kiste angibt, und zwar derart, daß nicht nur der Inhalt angegeben wird, sondern auch der Wert für jedes einzelne Stück des Inhalts. Außerdem muß auch die Anzahl der Kisten verzeichnet sein, mit genauer Inhaltsangabe wie bezeichnet. Diese Bestimmungen sind wichtig, und wird im Falle der Nichtbeachtung dem Exporteur die Erledigung im amerikanischen Zollamt nicht nur sehr erschwert, sondern auch verzögert. (4011)

Französische Kolonien. Ausfuhrverbot für Opium etc. Das französische „Journal officiel“ vom 25. Juni d. J. enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 23. d. M., wonach die Aus- und Wiederausfuhr von Opium und solchen Erzeugnissen, welche Opium, Morphinum und Cocain und ihre Salze enthalten, aus den französischen Kolonien und Protektoratstaaten verboten ist. Dies gilt nicht für Opium und solche Erzeugnisse, welche nach Frankreich ausgeführt, verschifft oder sonstwie bestimmt sind oder welche im Durchfuhrwege Französisch-Somaliland passieren. Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Bedingungen, die in jeder Kolonie bekanntgegeben werden, zulässig.

Die Einfuhr von Opium und opiumhaltigen Erzeugnissen nach den französischen Kolonien bleibt den bisherigen Beschränkungen der betreffenden Kolonie unterworfen.

Die obigen Bestimmungen treten spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des Erlasses in jeder Kolonie in Kraft. (4033)

Australien. Zoll für Citronensäure. Die australische Regierung hat dem High Commissioner mitgeteilt, daß der neue Zollsatz für Citronensäure, der ursprünglich am 30. Juni d. J. in Kraft treten sollte, erst am 30. September 1922 zur Einführung gelangt. (4032)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 24. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 27. Juni 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

I a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Die mit „Nospagit, auch mit angehängten Zahlen“ und mit „Nospagit, auch mit angehängten Buchstaben“ beginnenden Absätze werden ersetzt durch:

Nospagit, Gesteins-Nospagit, Wetter-Nospagit mit angehängten Zahlen und/oder Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 16 v. H. aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 6 v. H. Kaliumperchlorat, Holzmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

1. Gruppe b.

Unter a wird in dem mit „Trinitrotoluol“ beginnenden Absatz am Schluß (hinter „Collodiumwolle“) angefügt:

ferner in gepreßtem Gemenge mit Ammonsalpeter und Aluminium (Ammonal).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

1. Gruppe der Sprengmittel.

Die Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Nitrocellulose*) (Schießbaumwolle, Collodiumwolle) c, Nitrocellulose in Flockenform, auch ungepreßt, mit mindestens 25 v. H. Wasser- oder Alkoholgehalt (α) und gepreßte Nitrocellulose mit mindestens 15 v. H. Wassergehalt (β). Die Nitrocellulose muß luft-, wasser- und alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter oder in sogenannte amerikanische Pappefässer oder in innen verzinkte (verbleite), Eisenfässer mit einem dichten Verschuß, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein. Bei den Holzbehältern und den amerikanischen Pappefässern ist die geforderte Luft-, Wasser- und Alkoholdichtheit durch geeignete dichte Einlagen, z. B. Zinkblecheinsätze oder eine nichtunterbrochene Paraffinpapierauslegung, herzustellen. Die Versandstücke müssen die deutsche Aufschrift „Nasse Nitrocellulose, 1. Gruppe“, tragen.

2. Gruppe der Sprengmittel.

1. Nasse organische Nitrokörper a.

Im Absatz (1) ist am Schlusse (mit neuer Zeile) anzufügen:

Der Wassergehalt ist so zu bemessen, daß er während der gesamten Beförderungsdauer nicht unter 25 v. H. sinkt.

III. Brennbare Flüssigkeiten.

In Ziffer 9 der Eingangsbestimmungen wird hinter „flüssige Seifen“ eingeschaltet:

Celluloid-Paste, d. i. eine dickflüssige Aufquellung von Celluloid in Lösungsmitteln für Nitrocellulose wie Aceton. (E.-D. Berlin 8 V 2/956 v. 19. 7. 22.) (4029)

Frachtberechnung für flüssige Kohlensäure.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 17. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

In letzter Zeit wiederholt vorgekommene falsche Frachtberechnungen bei Aufgabe flüssiger Kohlensäure als Stückgut geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I B — lfd. Nr. 26, S. 35 — flüssige Kohlensäure zur ermäßigten Stückgutklasse gehört. (E.-D. Berlin 8 V 2/924 v. 10. 7. 22.) (4030)

Deutsch-Italienischer Güterverkehr über Brenner und Tarvis.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 20. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

Mit Gültigkeit vom 1. August 1922 werden die in den Schnitten I der Abteilungen A und B des Tarifes und des Nachtrags III vom 10. März 1922, sowie die in den sonstigen Ausschreiben enthaltenen deutschen und deutsch-saarländischen Schnittsätze um 560 % erhöht. Die Erhöhung ist in der Weise durchzuführen, daß die Sätze des Schnittes I mit 6,60 vervielfacht und Bruchpfennige auf volle Pfennige aufgerundet werden (z. B. Satz des Tarifs Nr. 14 a für München-Süd der 1. außeritalienischen Tariftafel über Brenner 399 Pf. × 6,60 = 2633,40 Pf. ergibt aufgerundet den neuen Satz von 2634 Pf.).

*) Fußnote wie bisher.

Die Bekanntmachung vom 27. Mai 1922 143/T 53/1, nach der die Frachtsätze der Schnitte I um 425 % zu erhöhen waren, tritt mit dem 1. August 1922 außer Kraft. (T. A. München 172/T 53/1 v. 3. 7. 22.) (4031)

SOZIALPOLITIK

Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Nachstehend geben wir eine Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes Lennep (Nr. 1293 vom 25. Mai 1922) zu der Frage bekannt, inwieweit ein Werk die Kosten des Wahlverfahrens bei der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat zu tragen hat. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Der Wahlleiter — als Wahlkörper kam die Gesamtheit der in dem in Frage stehenden Werk bestehenden Einzelbetriebsräte in Betracht — hatte es im Interesse der Wahl für notwendig gehalten, daß sich die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte persönlich kennen lernten und nach einem zu vereinbarenden Orte zusammenkämen. Nur auf diese Weise könne erreicht werden, daß auch wirklich geeignete, mit den nötigen Kenntnissen versehene Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat entsendet würden, was auch für das Unternehmen selbst von wesentlichem Interesse sein müsse. Der Wahlleiter hat seine Ansicht der Firma auseinandergesetzt und an dieselbe das Verlangen gerichtet, die Kosten für die als notwendig erachtete Zusammenkunft zu tragen. Die Firma verhielt sich ablehnend. Das Gewerbeaufsichtsamt entschied, daß die durch die geplante Zusammenkunft der Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte entstehenden Kosten nicht als notwendige, durch die Geschäftsführung der Betriebsvertretungen entstehende, vom Arbeitgeber zu tragende Kosten im Sinne des § 36 B.R.G. angesehen werden können. In der Begründung führte das Gewerbeaufsichtsamt folgendes aus:

Die Erledigung der durch die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat entstehenden Arbeiten nach Maßgabe des § 70 B.R.G. und des Gesetzes vom 15. 2. 22 gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats im Sinne des § 36 B.R.G. Die Wahlordnung vom 23. 3. 22 enthält genaue Vorschriften für den Wahlleiter hinsichtlich Einleitung und Durchführung der Wahl. Aus den Bestimmungen, insbesondere aus § 3, geht klar hervor, daß sich der Wahlleiter mit den Einzelbetriebsräten auf brieflichem Wege in Verbindung zu setzen hat, und der § 8, Abs. 2, bringt zum Ausdruck, in welchem Umfange die durch die Wahl entstehenden Kosten der Unternehmung zur Last fallen. Letztere hat die sämtlichen Kosten zu tragen, nämlich Versendung des Wahlausschreibens, Beschaffung und Versendung der Briefumschläge und Wahlumschläge, Beschaffung des erforderlichen Stimmzettels usw. Die Firmen haben also lediglich die Kosten für Beschaffung und Versendung des äußeren Wahlmaterials zu übernehmen. Weitergehende Forderungen finden in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Weder im Gesetz noch in der Wahlordnung ist für die Zeit des Wahlverfahrens eine persönliche Fühlungnahme der an verschiedenen Orten bestehenden Einzelbetriebsräte eines Unternehmens vorgesehen. Der Ansicht des Werks, daß die Wahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder ohne die gewünschte Zusammenkunft an Hand der Wahlordnungsvorschriften sachgemäß vorgenommen, und daß ihm die Tragung der Kosten für eine derartige Zusammenkunft nicht zugemutet werden könne, muß daher beigetreten werden. (4009)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Großbritannien. Leistung und Preise der Feinchemikalien-Industrie. In der bekannten englischen Zeitschrift „Nature“ schreibt ein mit den Verhältnissen wohlvertrauter Mitarbeiter: Es sei vor dem Kriege oft darüber geklagt worden, daß in England keine Firma, wie Kahlbaum oder Schuchardt, vorhanden sei, von der man gewöhnliche oder seltenere Laboratoriums-Chemikalien auf Anruf bekommen könne. Das sei jetzt anders geworden, und die Produkte seien sogar von hoher Qualität.

Was die Preise betrifft, so hat der Gewährsmann der „Nature“ aufs Geratewohl 50 Stoffe herausgegriffen und festgestellt, daß die gegenwärtigen englischen Preise in 15 Fällen niedriger waren, als die deutschen Preise in England vor dem Kriege. Weiterhin ergab sich, wenn man das Verhältnis der englischen Preise von 1922 zu den deutschen Preisen von 1913 wählte und dann das Mittel für jene 50 Stoffe ermittelte,

ein Faktor von 1.4. Vergleicht man diesen Steigerungsfaktor mit demjenigen für Lebensmittel 1.73, für Miete 1.55, Kleidung 2.40, Heizung und Licht 2.15, andere Posten 1.95, so erscheint der erstere sehr mäßig. Mit Beziehung auf das Industrieschutzgesetz ergab ein Vergleich von 46 Preisen im April 1922 mit denen im September 1921 in 24 Fällen keine Aenderung, in 20 dagegen eine Verminderung, und nur in 2 Fällen konnte eine Steigerung festgestellt werden. (3905)

Antrag auf Steuernachlaß für Parfümeriealkohol. Am 21. Juni wurde im Unterhaus ein Zusatz zur Finanz Bill, betr. Steuerermäßigung für Parfümeriealkohol abgelehnt. Der Antragsteller erklärte, der Steuerverlust würde nicht mehr als 12 000 £ im Jahre betragen, wogegen der Schatzkanzler denselben auf 1 500 000 £ schätzte. (3960)

British Cyanides Co. Die British Cyanides Co. teilt mit, daß die Regierung sich erboten hat, die Ansprüche der Gesellschaft durch Zahlung von 25 000 £ zu befriedigen und außerdem alle Kosten dieses Abkommens zu übernehmen. Für das ganze Jahr, Mai 1920 bis April 1921, ergibt sich ein Reingewinn von 20 046 £, aber in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes ist ein Verlust von 25 100 £ zu verzeichnen. Ein weiterer Verlust entstand durch Abschreibungen für entwertete Bestände, so daß sich im ganzen ein Verlust von 59 598 £ ergab. Derselbe wurde hauptsächlich durch Uebertrag von 50 000 £ aus dem Reservefonds gedeckt, so daß schließlich 958 £ vorgetragen werden konnten. (3959)

Irland. Wünsche nach direkten Handelsbeziehungen mit Deutschland. Den „Weltwirtschaftl. Nachrichten“ geht aus Berlin folgender Bericht zu: Früher wurde der Handel zwischen Deutschland und Irland vornehmlich durch die Vermittlung Englands betrieben, und deutsche Firmen haben es sich zur Gewohnheit gemacht, englische Vertreter für Großbritannien und Irland zu ernennen. Die irische Handelswelt hat sich jedoch entschlossen, diesem Zustande, in welchem der englische Vermittler aus dem irischen Handel Gewinne erzielt, ein Ende zu machen. Es würde daher empfehlenswert sein, wenn deutsche Fabrikanten, die sich für den Handel mit Irland interessieren, dem Wünsche der irischen Bevölkerung Rechnung tragen und irische Vertreter, die in Irland ansässig sind und die dortigen Verhältnisse genau kennen, ernennen würden. Es mag hinzugefügt werden, daß das irische Parlament dazu ermächtigt ist, Einfuhrabgaben für ausländische, durch England eingeführte Waren zu erheben, falls sich diese Maßnahme als erforderlich erweist. (3994)

Frankreich. Die Lage der chemischen Industrie im Bezirk Lyon. Nach einem Bericht des eidgen. Konsulats in Lyon wird die chemische Industrie in dem dortigen Gebiet noch immer empfindlich beeinträchtigt durch die Wirtschaftskrise. Ueberall macht sich der deutsche Wettbewerb fühlbar. Lediglich die Fabriken, die für die Landwirtschaft arbeiten, scheinen zu reüssieren. Was im besonderen die Farbstoffe betrifft, so soll seit dem Frühjahr eine leichte Besserung eingetreten sein; aber die Verkaufspreise leiden unter einem ständigen Tiefstand unter der Wirkung der Ueberproduktion, mit Ausnahme der besten Qualitäten, bei denen ein Anziehen der Preise zu verzeichnen ist. Auch die pharmazeutischen Produkte leiden unter der Wirtschaftskrise, mit Ausnahme einer Anzahl von Spezialitäten, die gut eingeführt sind und von den Verbrauchern bevorzugt werden. (4026)

Holland. Die N. V. Chemische Fabriek „Gembo“ in Winthoven, die über ein Kapital von 1 Mill. Gulden verfügt und bisher hauptsächlich Wasserglas für die Strohpappen-Industrie herstellte, soll reorganisiert oder liquidiert werden. (4016)

Schweiz. Monopolgebühren auf Kitten. Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 17. März 1922, betreffend den Monopolverkauf gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch und über die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern, hat die eidgenössische Alkoholverwaltung verfügt, daß alkoholhaltige Kitten der Nummer 1112 des schweizerischen Zolltarifs, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, einer Monopolgebühr von 3,60 Fr. per Vol. % und q. brutto unterliegen. Mit Alkohol hergestellte Kitten, die wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, entrichten, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols, eine Ausgleichungsgebühr von 25 Fr. per q. brutto. Diese Verfügung tritt am 20. Juli 1922 in Kraft. (3969)

Schweiz. Lage des Arbeitsmarkts in der chemischen Industrie. Nach dem „Schweizerischen Arbeitsmarkt“ ist die Gesamtzahl der Arbeitslosen in der Schweiz von Ende Mai bis Ende Juni d. J. um 11 644 gesunken; sie betrug Ende Juni 59 456. Ueber die chemische Industrie wird berichtet: von insgesamt 4159 Arbeitern und Angestellten arbeiteten im Berichtsmonat 1499 oder 36 % (Vormonat 37 %) mit verkürzter Arbeitszeit. In der Fabrikation pharmazeutischer Produkte ist gegenüber dem Vormonat keine wesentliche Veränderung eingetreten. (3993)

Besserung der wirtschaftlichen Lage. Nach den neuesten Statistiken erfährt die Wirtschaftslage in der Schweiz seit einiger Zeit eine anhaltende Besserung, was sich besonders in der Abnahme der Arbeitslosigkeit ausdrückt. Diese betrug Ende der Monate März, April und Mai: 130 000, 120 000, 105 000. Von letzteren waren aber nur tatsächlich 71 000 völlig arbeitslos. Nur in der chemischen Industrie und in der Schokoladenfabrikation nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Man rechnet jetzt ganz bestimmt mit einem neuen allgemeinen, wenn auch geringen wirtschaftlichen Aufschwung in der Schweiz. (3921)

Einfluß der Schutzzollbewegung in England, Frankreich und Amerika auf die chemische Industrie. Die Schutzzollbewegung in England, Amerika und Frankreich hat bis jetzt nicht den verderblichen Einfluß auf die schweizer chemische Industrie gehabt, den man anfangs befürchtete. Es gelang, in der Qualität der Farbstoffe große Fortschritte zu machen; die Basler Farbwerke stellen jetzt alle Zwischenprodukte, welche sie vor dem Krieg aus Deutschland und England bezogen, selbst her. Die Schweizer Farbstoffe haben in Qualität und Auswahl den Vorkriegsstand erreicht. 150 Forschungschemiker sind gegen etwa 80 i. J. 1914 gegenwärtig tätig. (4001)

Norwegen. Lage der Calciumcarbid-, Cyanamid-, Salpeter- und anderer Industrien. Die Fabrikation von Calciumcarbid hat praktisch aufgehört; die großen Bestände, welche zu Beginn des Jahres vorhanden waren, sollen mit Verlust verkauft worden sein. Ebenso hat die Produktion von Cyanamid aufgehört, wie man glaubt für die Dauer. Die Salpeterwerke der Norsk Hydro-Elektrisk Kvaestof A.-G. arbeiteten mit voller Leistung, ebenso die RjukanWerke; aber die Fabriken in Notodden hatten unter Wassermangel zu leiden. Für Ferrosilicium war geringe Nachfrage in England, dem Hauptmarkt; die Aussichten für Ferrosilicium und Ferrochrom sind unsicher. (3724)

Finnland. Die einheimische chemische Industrie. „Finländischer Merkur“ berichtet: Da die Verbraucher der Erzeugnisse der chemischen Industrie gefunden haben, daß die einheimischen Erzeugnisse an Güte sehr wohl mit den ausländischen, durch den Zoll verteuerten, wetteifern können, haben die chemischen Fabriken Finnlands während der letzten Zeit ihre Produktion erheblich steigern können. Da der einheimische Markt die hergestellten Mengen nachweislich allein verbrauchen kann, hat kein Export stattgefunden, und bedarf es eines solchen, auch nicht. Wenn die begonnene Entwicklung so fortschreitet, wird die chemische Industrie, die schon jetzt gegenüber dem Vorjahre in der Qualität bedeutende Fortschritte gemacht hat, in Finnland bald auf festem Boden stehen. (3998)

Estland. Naphthalager. Auf der Insel Dagden wird in absehbarer Zeit in größerem Umfange nach Naphthalagern geschürft werden. Die Bergverwaltung des estnischen Handelsministeriums hat neuerdings etwa 100 Genehmigungen zur Ausföhrung von Arbeiten, zur Aufsuchung von Naphthalagern erteilt. Namentlich das Ausland hat an dem Naphthavorkommen Estlands das größte Interesse. (3888)

Tschechoslowakei. Preise für Superphosphate. Aus den Kreisen der dortigen Superphosphat-Industrie wird geschrieben: Superphosphate sind pro Herbst 1922 gegenüber dem Frühjahr bedeutend billiger, und es kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß die hiesigen Superphosphatfabriken in der Lage sind, Superphosphate vorteilhaft anzubieten. Aus diesem Grunde ist es keinesfalls notwendig, Superphosphate vom Auslande zu kaufen und dadurch unnötigerweise zur Entwertung unserer Valuta beizutragen. Es ist daher im Interesse unserer landwirtschaftlichen Körperschaften, Konsumenten, sowie der Kaufmannschaft gelegen, ausschließlich Superphosphate einheimischer Erzeugung zu kaufen, weil sie dadurch auch zur Hintanhaltung der drohenden Arbeitslosigkeit der Arbeiterschaft beitragen. (4035)

Die Marktlage für Chemikalien. Die „Medica“ A.-Fabrik für chemische und therapeutische Produkte in Prag teilt der Zeitschrift „Wirtschaft“ mit:

Auf dem Chemikalienmarkte herrscht durch die jüngsten valutarischen Ereignisse vollkommene Verworrenheit. Ueber die Preisverhältnisse kann man zurzeit überhaupt keine Uebersicht erlangen, und es wird notwendig sein, abzuwarten, bis sich die Lage auf dem Devisenmarkt geklärt haben wird. Zurzeit werden nur Drahtofferten gegen umgehende Dring-Draht-Zusagen gemacht, meist nur in öKr. oder Edelvaluta. Einen Preisbericht zu verfassen oder Notierungen zu veröffentlichen ist angesichts dieser Umstände vollkommen unmöglich.

Die letztthin gemeldete Steigerung der Benzinpreise in den Produktionsländern Polen, Rumänien, sowie Amerika macht sich allmählich auch am inländischen Markte fühlbar, und es werden heute wesentlich höhere Preise beansprucht. Der Konsum dagegen läßt viel zu wünschen übrig, und die Absatzverhältnisse sind unbefriedigend. Während die Preise für Petroleum und Maschinenöle keine wesentliche Änderung erfahren haben, wird Paraffin in den letzten Tagen sehr gesucht und zu wesentlich höheren Preisen angeboten, ohne daß nennenswerte Quantitäten verfügbar wären. Da die Kerzenfabriken in den nächsten Monaten den vollen Betrieb zum Zwecke der Winterversorgung aufnehmen, ist mit einer weiteren Verteuerung dieses Materials zu rechnen.

Die valutarischen Vorgänge der letzten Zeit hatten naturgemäß auch auf den Lackmarkt einen großen Einfluß. Darf man auch in der Zukunft mit einer Verbilligung der Rohmaterialien rechnen, so wird der Preisabbau doch nicht genügend groß sein, um mit Deutschland, das nun dank seiner niedrigen Valuta äußerst billig liefern kann, erfolgreich zu konkurrieren und, da gleichzeitig mit dem Fallen der Mark auch noch der Kurs unserer Krone in Zürich steigt, besteht die Gefahr, daß die Lackindustrie, die jetzt viel nach Polen und Jugoslawien exportiert, ihr ausländisches Absatzgebiet ganz oder teilweise verliert. (3980)

Die Handelsbilanz für 1921. Das Statistische Staatsamt hat soeben die allgemeine Uebersicht der Handelsbilanz für 1921 veröffentlicht; sie beruht auf den Arbeiten der Kommission für die Ermittlung der Handelswerte im Außenhandel. Die Handelsbilanz weist einen Ausfuhrüberschuß von 4877 Mill. Kr. (im Vorjahr 4185 Mill. Kr.) nach; einer Einfuhr im Werte von 22 435 Mill. Kr. steht eine Ausfuhr von 27 312 Mill. Kr. gegenüber. Die chemische Industrie belastet die Handelsbilanz mit erheblichen Einfuhrüberschüssen, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen:

Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Mill. Kronen	1920	1921	1920
Chemische Hilfsstoffe u. Produkte	571,2	602,1	385,0	427,3
Firnisse, Farbst., Arznei- und Parfümeriewaren	367,6	504,0	148,6	173,4
Kerzen, Seifen, Wachswaren	126,4	18,8	37,6	27,6
Zündwaren	34,1	6,3	92,3	84,2

(3862)

„Helios“ Zündwaren-A.-G. Die Regierung hat die Uebernahme der Fabriken in Schüttenhofen, Triesch und Barzdorf durch die Zündwaren-Aktiengesellschaft „Helios“, sowie die Kapitalserhöhung der letzteren auf 26 000 000 öKr. genehmigt. Weiter hat die Zündwaren-Aktiengesellschaft „Helios“ anlässlich dieser Erweiterung ihres Besitzstandes mit der Genehmigung der Regierung ihren Firmawortlaut in „Solo“ Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. umgeändert. Die Büros befinden sich nach wie vor in Prag II., Stepánská 22. Die Büros der chemischen Abteilung der „Solo“ Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. werden im Kgl. Weinberge, Blanická 4, etabliert. (3410)

Italien. Industrie der künstlichen Seide. In Italien bestehen fünf Kunstseidefabriken, alle im Norden des Landes. Auf eine dieser Fabriken, welche in Venezien gelegen ist, kommen etwa 25 % der Produktion. Von demselben Konzern, welchem diese Anlage gehört, werden zwei neue Fabriken, eine in Neapel, eine zweite in Rom, errichtet, welche 1923 fertig werden sollen. Die Fabriken arbeiten alle nach dem Viscoseverfahren. Während früher Kunstseide in Italien nur importiert und keine exportiert wurde, führt jetzt die italienische Industrie neben der Deckung des inländischen Bedarfs noch beträchtliche Mengen aus. Im Jahre 1921 betrug der Export 588 834 kg. (Chem. Tr. J. v. 9. 6., S. 702.) (3879)

Düngemittel- und Farbstoff-Industrie. Die italienische Düngemittel-Industrie hat große Fortschritte gemacht. Die inländische Nachfrage nach Superphosphaten kann nun befriedigt werden, stickstoffhaltige Düngemittel werden noch ein-

geführt; aber man setzt große Hoffnungen auf die neuerrichtete Ammoniakfabrik nach dem Casaleverfahren.

Die Farbstoffindustrie leidet sehr unter der deutschen Konkurrenz und verlangt dringend nach Zollschutz. (3723)

Ver. St. von Amerika. Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in New York. Die Ausstellung findet in diesem Jahre vom 11. bis 16. November unmittelbar nach der Herbsttagung der „American Chemical Society“ statt. 350 Aussteller haben sich bereits gemeldet. Zwei Spezialabteilungen sind für Vorrichtungen zur Brennstoffersparnis und für die Verpackung von Chemikalien vorgesehen. Kanada und der Süden werden besonders vertreten sein. Außerdem werden Industrie-Filme vorgeführt werden. (3848)

Herstellung einer neuen Lithoponefarbe. Die bekannte Firma Du Pont bringt unter der Bezeichnung „Das weißere Weiß“ eine neue Lithoponemarke „Beckton Weiß, Goldsiegel“ auf den Markt. Sie soll einen bedeutenden Fortschritt in den Lithoponefarben darstellen. (3846)

Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und Boraten. Die Produktion von natürlichen Natriumverbindungen in Amerika betrug im Jahre 1921 ca. 25 000 sh. t. im Wert von 894 000 \$, d. h. ungefähr 41 % weniger als 1920 nach Menge und Gewicht. Borerze wurden 1921 ca. 50 000 sh. t. im Wert von 1 320 000 \$ gefördert und als Borax und Colemanit auf den Markt gebracht. Die Abnahme beträgt 58 % gegen 1920. (3958)

Plan einer Raffinationsanlage für Borax. Die American Borax Co., Nevada, beabsichtigt, in der Nähe von Rochester, Pennsylvania, eine Boraxraffinationsanlage mit einem Kosten- aufwand von 150 000 \$ zu errichten. (3850)

Frachtermäßigung für Ammonsulfat. Die Far East Freight Conference hat die Frachtrate für die Tonne Ammonsulfat von 40 \$ auf 25 \$ herabgesetzt unter der Bedingung, daß die Ware auf dem Deck gelagert wird. Ammonsulfat wurde bisher als gefährliche Ladung behandelt. (3847)

Chlorkalkeinfuhr 1. Quartal 1922. Die Chlorkalkeinfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich in den ersten 4 Monaten von 1922 auf 7 229 438 lb im Wert von 94 366 \$ gegen 12 438 484 lb im ganzen Jahr 1921 im Wert von 229 113 \$; sie betrug im Jahre 1920 2 474 617 lb im Wert von 86 873 \$. (3843)

Philippinen. Auffindung von Phosphatlager. Nach einem Bericht in „Commerce Reports“ sollen sich auf der Insel Panay ausgedehnte Phosphatlager befinden. Untersuchungen sind von dem Ackerbauministerium in Angriff genommen. Auf der Insel Negros Occidental sollen ebenfalls große Phosphatlager, ferner Kali, Kalkstein u. a. Mineralien von hohem Düngewert vorhanden sein, die jetzt zur Einfuhr gelangen. Die Ausnutzung dieser Lager wäre für die Zuckerindustrie der Philippinen von großer Bedeutung. (4000)

Australien. Bleiweißproduktion. Die Fabrikation von Bleiweiß hat beträchtliche Fortschritte gemacht. Während vor 7 Jahren fast alles Bleiweiß importiert wurde, ist Australien heute auf dem Wege, sich ganz unabhängig zu machen. Dieser Fortschritt ist hauptsächlich auf Rechnung der Ausdehnung der Bleiweiß-, Farben- und Firnisfabriken von Lewis Berger & Sons in Rhodes bei Sidney zu setzen. Im Jahre 1907 wurde ein Zweiggeschäft der bekannten Firma in Sidney eröffnet, und um der steigenden Nachfrage zu genügen, wurde der Bau einer Fabrik in Aussicht genommen. Infolge des Krieges konnten die Arbeiten erst 1916 in Rhodes begonnen werden. Ursprünglich rechnete man mit einer jährlichen Leistung von 3000 t, diese wurde aber später auf 9000 t erhöht. Die Werke beschäftigen über 350 Arbeiter und verarbeiten Blei von Brokenhill von 99,9 % Reinheit nach dem holländischen Verfahren. (3957)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhte Verkaufspreise des Benzol-Verbandes.

Der Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum, hat seinen Haupt-Verkaufsstellen mit Wirkung vom 24. Juli d. J. ab die Einhaltung folgender Verkaufspreise für 1 kg ab Lagerstelle vorgeschrieben: Tetralitbenzol 37,50 Mk., gereinigtes B. V.

Motorenbenzol 47,50 Mk., gereinigtes Toluol 50,80 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol I 47,50 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol II 39,00 Mk., Benzol-Vorlauf 39,50 Mk., ungereinigtes Schwerbenzol 32,25 Mk. Trotz der Erhöhung bewegen sich diese Preise noch weit unter den heutigen Benzinpreisen, insbesondere ist der Tetralitbenzolpreis von 37,50 Mk. rund 20,00 Mk. unter dem Preis für gewöhnliches Mittelbenzin. Die Billigkeit des rein deutschen Erzeugnisses hat im Verein mit den günstigen Urteilen der Motoren- und Maschinenbauindustrie über die Eignung des Tetralitbenzols in technischer Beziehung und die erzielten hervorragenden Leistungen die Nachfrage derart vermehrt, daß sie in der letzten Zeit mitunter schwer zu befriedigen war. Auch auf der Jahresausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Nürnberg haben sämtliche Aussteller ihre Maschinen mit Tetralitbenzol-Antrieb vorgeführt. Es ist zu begrüßen, daß die Verbraucher sich immer mehr auf die Verwendung des Benzolgemischs einstellen, da durch die bevorstehende Wiederaufnahme der Zwangslieferungen nach Frankreich unvermisches Benzol bis auf weiteres nur noch in ganz geringen Mengen für besondere Zwecke zur Verfügung stehen wird. (4037)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt: Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

Mk. 37,— 31,— 22,— 18,— f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

Mk. 45,50 41,50 37,50 f. d. qm. (4046)

Erhöhung der Siedesalzpreise.

Die deutschen Salinenverbände erhöhten mit Berechnung vom 10. Juli ab infolge der Kohlen- und Lohnerhöhung die Siedesalzpreise um etwa 15 %, so daß beispielsweise für Mitteldeutschland der Preis je 100 kg von 165 auf 190 Mk. steigt. (4044)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 7.	19. 7.	Aktien	26. 7.	19. 7.
A. G. f. Anilinfabr. . .	705,—	720,—	Harkort Bergw. . .	1050,—	1085,—
Bad. Anilin	795,—	820,—	Höchst Farb. . .	711,—	720,—
Byk-Guldenw.	450,—	480,—	C. A. F. Kahlbaum . .	651,—	650,—
Chem. F. Buckau . . .	1848,—	1800,—	Köln-Rottweil . . .	810,—	836,—
„ Griesheim	755,—	802,—	Leopoldsdahl . . .	1750,—	—
„ Grünau	655,—	760,—	Linde's Eismasch. . .	610,—	650,—
„ v. Heyden	715,—	720,—	Nitritfabrik	780,—	758,—
„ Milch & Co.	792,—	705,—	Oberschl. Koksw. . .	1630,—	—
„ Weller	650,—	636,—	Rasquin Farb. . . .	985,—	1050,—
„ Oelsenk.	2500,—	2630,—	Rh. W. Sorenst. . . .	568,—	550,—
„ W. Albert	1465,—	1525,—	J. D. Riedel	880,—	780,—
„ Concordia	1690,—	1690,—	Rütgerswerke	700,—	678,—
Dynamit Nobel	631,—	700,—	Scherling Chem. . . .	1250,—	870,—
Egestorff, Salzw. . . .	1550,—	1585,—	Sorenst. Carb.	561,—	562,—
Elberf. Farbenf. . . .	721,—	725,—	Staßfurt Chem. . . .	1900,—	1920,—
Fahlberg List	613,—	629,—	Thür. Bleiweiß . . .	1300,—	1285,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	840,—	850,—
Th. Goldschmidt . . .	928,—	890,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1300,—	1275,—
Harb. Wiener G. . . .	1280,—	1800,—	„ Glanzstoff F. . . .	2410,—	2395,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 7.	19. 7.
Elektrolytkupfer	16265	15100
Raffinadekupfer 99—99,3%	14200 14250	13200—13307
Originalhüttenweichblei	5550—5650	5250—5350
Hüttenrohznk (freier Verkehr)	6850—6950	5850—6100
Zink, umgeschmolzen	5000—5200	4900—4900
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	20600	19300
do. in Walz- oder Drahtbarren	20850	20150
Bancazinn	86400—86600	84600—84900
Straitzinn	86400—86600	84600—84900
Australzinn	36400—36600	34600—34900
Hüttenzinn 99%	36000—36200	34000—34300
Reinnickel	81000—81500	80000—80500
Antimon-Regulus	5100—5200	4900—5000
Silber in Barren (1 kg)	11100—11150	10800—10900

Devisen	20. 7.	21. 7.	22. 7.	24. 7.	25. 7.	26. 7.
Holland	19700,—	18400,—	19750,—	19650,—	19550,—	193,—
Schweden	18000,—	19480,—	18200,—	18025,—	18025,—	13400,—
Italien	2890,—	2270,—	2850,—	2840,—	2825,—	2355,—
England	2240,—	2155,—	2265,—	2240,—	2235,—	2295,—
New York	499,—	485,—	508,50	503,—	500,—	514,—
Frankreich	4200,—	4175,—	4260,—	4280,—	4227,50	4275,—
Schweiz	9825,—	9500,—	9710,—	9600,—	9640,—	9755,—
Spanien	7750,—	7730,—	7900,—	7780,—	7795,—	7960,—

(4062)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. O. Röhm, Darmstadt, ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Technische Hochschule Darmstadt auf Beschluß der Abteilung für Chemie die Würde eines Ehrenburgers verliehen worden. (4049)

Geschäftliches

• **Mitteldeutsche Stickstoffwerke, Aktiengesellschaft.** Nach dem jetzt vorliegenden zweiten Jahresbericht für 1921 verlief der Betrieb der Werke ohne wesentliche Störungen; er war lediglich beeinträchtigt durch die nicht immer zureichende Lieferung elektrischer Energie. Die Betriebskosten sind durch Steigerung der Löhne und Rohstoffpreise auf ein Vielfaches des Vorjahres gestiegen. In den amtlich festgesetzten Höchstpreisen erhielt die Gesellschaft nur einen teilweisen Ersatz für die Kostensteigerungen, da die Preiserhöhungen erst dann beschlossen werden, wenn die gesteigerten Selbstkosten bereits zu Verlusten geführt haben. Erst vom Dezember 1921 ab fand eine gewisse Besserung statt, nachdem der Düngestickstoff-Ausschuß beschlossen hatte, den Vollzug der Preisverordnung auf Grund der festgestellten Abhängigkeit der Herstellungskosten von den Erzeugungsfaktoren einer schnell arbeitenden Kommission zu überweisen. Infolge der sprunghaften Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse war auch der Absatz der Gesellschaft an Stickstoffdünger ein überaus lebhafter, so daß sie, abgesehen von wenigen, durch Wagenmangel verursachten Abfuhrstockungen, das ganze Jahr hindurch keine Ware auf Lager zu nehmen brauchte. Die guten Absatzverhältnisse sind durch weitgehende Kreditgabe der Stickstoff-Kredit-Gesellschaft m. b. H., an der das Unternehmen beteiligt ist, noch wesentlich erleichtert worden. Ein Export von Düngestickstoff hat im Berichtsjahr, abgesehen von den für Reparationszwecke bestimmten Mengen, nicht stattgefunden. Der Bericht spricht die Befürchtung aus, daß die ungeheure Steigerung der Erzeugungskosten die Lage der Stickstoff-Industrie gefährden würde, wenn bei Besserung des Marktkurses eine Einfuhr von Salpeter möglich wird. Nur durch eine entsprechende Herabsetzung der Löhne und Rohstoffpreise würde dann der Wettbewerb aufrechterhalten werden können. Die Gesellschaft erzielte nach Abzug der Abschreibungen einen Reingewinn von 6,8 Mill. Mk., aus dem eine Dividende von 5 % gezahlt werden soll. (4018)

• **Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft Berlin.** Die unter dem 20. Juli 1921 mit einem Grundkapital von 1 Mill. Mk. eingetragene Gesellschaft erhöhte ihr Kapital auf Grund eines Versammlungsbeschlusses vom 3. September v. J. auf 7 250 000 Mk. Diese Kapitalserhöhung erfolgte zum Zwecke des Erwerbs der Kuxen der Gewerkschaft Steinkohlenwerk Langguthszeche, in deren Besitz sich die Wellnitzer Braunkohlenwerke in Form der Gewerkschaft Hassia befinden. Die Erwerbskosten erforderten 5,4 Mill. Mk. Das seit über Jahresfrist bereits in Betrieb befindliche Braunkohlenwerk war bislang in der Hauptsache mit Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten beschäftigt. Die hierbei aus den unteren Sohlen geförderte Kohle gelangte für Heizzwecke, die aus den oberen Sohlen geförderte sogenannte Humuskohle dagegen für chemisch-technische Zwecke, und zwar vorzugsweise an Farbwerke, zum Verkauf. Die wachsende Erkenntnis des Wertes der hier abgelagerten bitumenhaltigen Humuskohle im Verein mit der hierdurch begründeten anhaltenden Nachfrage nach diesem Rohprodukt seitens der Farbwerke zeitigte den Entschluß der Selbstverarbeitung dieses wertvollen Materials in eigener Fabrikanlage, um so mehr, als der Umfang der Ablagerung in der vorhandenen Qualität von fachmännischer Seite zu den bedeutendsten innerhalb Deutschlands gezählt wird. Die Gesellschaft entschloß sich zunächst zur Errichtung einer Farbenfabrik, welche die Herstellung von Farben, Beizen usw. aus dem selbstgewonnenen Rohmaterial unter gleichzeitiger Verwendung der selbstgewonnenen Heizkohle für die Trockenanlage betreiben wird, während der Antrieb der Maschinen durch elektrische Kraft erfolgt. Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse konnte erst im vergangenen Frühjahr mit dem Beginn des Baues begonnen werden. Die qualitative Eigenart der bitumenhaltigen Humuskohle läßt auch die Ausnutzung derselben für eine Reihe anderer Zwecke zu, deren Verfolgung nach Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsprogramms in Aussicht genommen ist. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 58 207 Mk. ab, der auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen wird. (4019)

• **Philipp Weickel Teerprodukte-Fabrik.** Die Firma teilt uns mit, daß sie die unter der Firma Philipp Weickel bisher betriebene Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik an eine Aktiengesellschaft unter der Firma Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms, übertragen hat. Zum Vorstand wurde der langjährige Prokurist Herr C.W. Ruegg in Worms bestellt. (4020)

• **Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft, Arienheller-Rheinbrohl.** Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres 1921 war entsprechend dem hohen Absatze gut. Die Verkaufspreise wurden den steigenden Ausgaben für Materialien und Löhne angepaßt und dementsprechend erhöht. Einschließlich des Vortrages aus 1920 belief sich der Reingewinn auf 639 512 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (4021)

• **Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld.** Das Geschäftsjahr 1921/22 schließt mit einem Gewinn von 3 997 514 Mk., der sich durch den Vortrag vom Vorjahre auf 4 314 829 Mk. erhöht. Zur Verteilung gelangt eine Dividende von 30 %; der Vorstand bittet, von einer höheren Dividende absehen zu wollen, um eine wirtschaftliche Kräftigung des Unternehmens herbeizuführen, da nicht voraussehen sei, welche Anforderungen sich aus den Zeitverhältnissen ergeben würden. Der Werkbetrieb ist in regeltem Gange, der wesentliche Aenderungen nicht voraussehen läßt. Um der Gefahr einer Ueberfremdung vorzubeugen, soll das Aktienkapital um 300 000 Mk. auf den Namen lautende Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht erhöht werden. (4020)

Aus dem Handelsregister.

(17. Juli bis 22. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte m. b. H. in Saarbrücken — erloschen.
Chemische Werke H. Jaeger & Co. in Wanne — aufgelöst.
Lippische Lack- und Farbenindustrie, G. m. b. H., Bad Salzungen — erloschen.
Fabrik pharmazeutischer Präparate, G. m. b. H., Berlin — aufgelöst.
Gesellschaft für chemische Anlagen m. b. H., Berlin — erloschen.
Chemische Fabrik Papyrus Bach & Müller, Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Taucha verlegt.
Chemische Fabrik Alfred Kricke, Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft nach Wolfenbüttel verlegt. (4041)

Versammlungskalender.

1. August: Dtsch. Gold- u. Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M.: 50. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7-9.
8. „ Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Goldschmidt-Rothschild & Co., Berlin W. 8, Taubenstr. 16-18.
9. „ Chem. Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A.: 10. ordentl. G.-V., vorm. 12½ Uhr, im Kurhaus zu Bernburg.
10. „ Alfred Ott A.-G. Chem. Fabrik für Teerzeugnisse, Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft. (4042)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Mineralfarben (Mg), zu erfahren. (4051)

Die Auslandsmarkpreise für Brom und Bromsalze sind mit Wirkung vom 24. Juli 1922 erhöht worden; desgleichen haben die Auslandsmarkpreise für Bleimennige eine Aenderung erfahren. Ferner sind die Markmindestpreise für Erdfarben geändert worden. (4045)

Von der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Mineralfarben, wird ab 24. Juli 1922 für alle Weißfarben die Lieferwerksbescheinigung gefordert. (4050)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	22. Juli 1922	19. Juli 1922	13. Juli 1922	15. Juli 1922	12. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	39—44 G	—	—	11—11½ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,46—0,55 G	80 % 14 čKr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	Lauge 40% 7 čKr.	88/92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77° bianco 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28,50—31 G	5,50 čKr.	—	solid 76% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,85—1,95 G	—	—	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	podre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7½—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	crist. 9,50 čKr.	crist. 80,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40% lb. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	90/95% 19 Kr.	fused lamp t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12—13,50 G	2,80 čKr.	35/37% 26,60 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9,50 čKr.	—	lamp 5¼—5¾ c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari . . .	extra 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—22 c.
Essigsäure	cryst. 99½% (H.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	99% kg 0,38—0,40 G	80 % 21 čKr.	80% dom. rein 118,75	99½% 100 lb. 0,50—1 \$
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 80,10—70 £	—	30 % 15 čKr.	—	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerce 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,25 čKr.	—	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	bianco pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2× podist. kg 1—1,20 G	—	—	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	195—230 G	35 čKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 čKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. beige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	8,50 čKr.	—	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat . .	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	8 čKr.	98/100% 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsteig 6,50 čKr.	—	—
Milchsäure	indust. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34,50—38 G	—	—	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7—7¼ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8—8½ d	68—70 G	18 čKr.	cryst. 99/100% 142,50	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	79,80 Kr.	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	45 čKr.	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	—	weiß 98/99% 75,5 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 90 čKr.	19/20° arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 99/99% 21,10—23,10 £	—	4,25 čKr.	—	fused 99/99% 4¼—4½ c.
Schwefelsäure . . .	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	66° 16,15 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 99/100% 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	rouge 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58/60% 30,40 Kr.	dark sol. 99/100% 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6—1,6½ s	kg 1,75—1,80 G	34 čKr.	—	30 c.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 5. AUGUST 1922

Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. August 1921.

In den letzten Tagen hat sich die seit Ende Juni durch die innerpolitischen Erschütterungen eingeleitete Abwärtsbewegung der Mark zu einer Mark-Katastrophe gestaltet. Am 2. August erreichte an der Berliner Börse der Dollarkurs eine Höhe von 777. Da erfahrungsgemäß eine derartig sprunghafte Kurssteigerung der Spekulation neuen Anreiz zur Devisenhamsterie bietet, muß man für die nächsten Tage noch mit weit höheren Kursen rechnen. Ueberwiegend kommt in der deutschen Presse die Auffassung zum Ausdruck, Frankreichs Ablehnung des deutschen Ersuchens um Aussetzung der Barzahlungen im Ausgleichsverfahren habe den Anstoß zu dieser Mark-Katastrophe gegeben. Unzutreffend ist diese Auffassung nicht, aber es ist festzustellen, daß die Bewegung von der New Yorker Börse aus einen Antriebsfaktor erfahren hat, der mindestens in dem gleichen Grade auf die Devisenhausse an den deutschen Börsen einwirkte wie die französische „in ungewöhnlich schroffer Form“ erteilte Antwort. Bestand bisher an den großen ausländischen Börsen schon kein aufnahmefähiger Markt mehr für deutsche Devisen und Valuten, so deuten die Ereignisse der letzten Tage entschieden darauf hin, daß sich das Ausland in beträchtlichem Umfang seines Markbesitzes entledigt, worin nur die steigende Besorgnis vor dem unvermeidlichen Zusammenbruch Deutschlands zum Ausdruck kommt.

Gerade in dem Augenblick, wo durch die Abwärtsbewegung der Mark an der New Yorker Börse diese Auffassung über Deutschlands Zukunft zum Ausdruck kommt, hat eine führende Persönlichkeit der dortigen Finanzwelt, der Präsident der National City Bank, Frank A. Vanderlip, auf Grund eigener in Deutschland gewonnener Anschauungen der führenden amerikanischen Presse und einer Berliner Tageszeitung seine Auffassungen über den ungeheuren Ernst der Lage, in der sich Europa gegenwärtig befindet, übermittelt. Seine Betrachtungen knüpfen an die bevorstehende Besprechung zwischen Lloyd George und Poincaré, den „Schicksals-gewaltigen“, wie Vanderlip die beiden Staatsmänner nennt. Seine Ausführungen werden in England und Frankreich zur Kenntnis aller politischen Kreise gelangen, und darum ist die rückhaltslose Offenheit, mit der Vanderlip über die Ursachen der schweren europäischen Wirtschaftskrise spricht, mit großer Genugtuung zu begrüßen. Freilich sagt er damit nichts Neues, aber daß gerade er, der Vertreter derjenigen Finanzmacht, deren Entscheidungen in den schwebenden internationalen Finanzfragen von ausschlaggebender Bedeutung sind, diese Wahrheiten ausspricht, ist im gegenwärtigen Augenblick vielleicht von großer Bedeutung.

Sein Urteil über den Friedensvertrag von Versailles, aus dem man jeden Gedanken fortgelassen habe, der an Wilsons Visionen von Gerechtigkeit und Brüderlichkeit anklingen könnte, ist geradezu vernichtend. Einen Frieden der Rache nennt ihn Vanderlip. Frankreich sei das beklagenswerte Opfer der Illusionen geworden, die durch den Friedensvertrag dort hervorgerufen wurden. In dem Augenblick, wo Frankreich alle Illusionen über Bord werfe und der Wirklichkeit ins Gesicht schaue, stände das Land vor dem zusammengefallenen Karten-

haus seiner Finanzpolitik. England sei bereit, wenigstens einen Teil der wirtschaftlichen Fehler, die in Paris begangen wurden, ungeschehen zu machen, damit Europa in die Lage versetzt würde, ein neues Leben zu beginnen. Frankreich könne es aber nicht über sich gewinnen, auf eine Illusion zu verzichten, nur um dem Bankrott ins Gesicht zu schauen. Man müsse sich aber darüber klar werden, daß, wenn die beiden Staatsmänner an der Aufgabe scheiterten, ein praktisch durchführbares Abkommen zu treffen, schreckliche Folgen in Aussicht ständen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, Oesterreich, Ungarn, Polen und vor allem in Rußland mit seiner vollständigen wirtschaftlichen Zersetzung. Vanderlip habe seit einigen Wochen die Verhältnisse in Deutschland studiert, und das veranlaßte ihn, die Bedeutung der Krise zu betonen, die in Deutschland unvermeidlich sei, wenn ihm nicht bald geholfen würde. Aus vielen äußeren Anzeichen könnte ein oberflächlicher Beobachter den Eindruck gewinnen, daß das Gerede von einer deutschen Krise aus einer pessimistischen Geistesverfassung hervorgehe. Er dagegen sei überzeugt von dem unvermeidlichen und raschen Herannahen einer Wirtschaftskrise der ernstesten Art. Vanderlip schildert dann, wie die deutsche Industrie von zwei Seiten bedroht würde. Ein Stillstand in der Markentwertung würde alle Export-Industrien mit Produktionskosten von Weltmarkthöhe belasten, die die Ausfuhr automatisch verhindern müßten. Diese Entwicklung bahnte sich bereits vor dem letzten Marksturz an. Wenn dagegen, was ihm wahrscheinlicher sei, der jetzige Marksturz sich fortsetze, so würde er von einer schweren Kreditkrise begleitet sein, deren Anzeichen sich bereits zeigten. Vanderlip stellt dann die wahrscheinlichen politischen Wirkungen in Gestalt einer Revolte von links dar.

Wenn aber die Folgen des noch immer unrevidierten Friedensvertrages so klar auf der Hand lägen, warum sei dann England nicht bereit, ein durchführbares Programm für den Wiederaufbau Europas aufzustellen und Frankreich zur Annahme desselben zu zwingen? Der maßgebliche Grund für diese politische Lähmung Englands wäre ihm die größte Offenbarung, die er in Europa erlebt habe: England habe vor Frankreich und seinen militärischen Machtmitteln Angst. Diese Angst verhindere eine entschlossene Politik Englands, die möglicherweise zu einem Bruch mit Frankreich führen könnte. Vermutlich wird man in England erstaunt sein, von einer so prominenten Persönlichkeit des amerikanischen Wirtschaftslebens eine derartige Kritik der Politik Lloyd Georges zu hören.

Ein Mitglied des Garantiekomitees soll dem Pariser Vertreter des „New York Herald“ die Erklärung abgegeben haben, das von Deutschland nachgesuchte Moratorium würde bewilligt werden. Es sei nicht die Rede davon, daß Frankreich die Ermächtigung erhalte, in dieser Frage auf eigene Faust gegen Deutschland vorzugehen. Der Bericht des Garantiekomitees beweise, daß der Zustand der deutschen Finanzen den Ankauf von fremden Devisen nicht gestatten würde. Diese

Meldung dürfte auf Wahrheit beruhen; als aber der Bericht des Garantiekomitees abgesandt wurde, bewegte sich der Dollarkurs an den deutschen Börsen um 300. Heute hat er 700 weit überschritten. Kann da noch die Rede davon sein, daß die Reichsfinanzverwaltung für Reparationszahlungen Devisen ankauft? Nur wer ein Interesse daran hat, die Markkurve auf dem kürzesten Wege der österreichischen Kronenkurve anzugleichen, kann mit einer derartigen Möglichkeit rechnen. Bei der absoluten Unmöglichkeit einer Devisenbeschaffung zu den heutigen Kursen ist die Gewährung des Moratoriums eine Selbstverständlichkeit.

Aber ein Moratorium allein bedeutet keine Lösung des Reparationsproblems. Soll der unaufhaltsam fortschreitenden Zerrüttung unserer Finanzwirtschaft Einhalt geboten werden, dann muß endlich diese Lösung zur Durchführung kommen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die gegenwärtig zwischen London und Paris schwebenden Verhandlungen nicht dem Moratorium, sondern der endgültigen Lösung der gesamten Reparationsfrage gelten, durch die der Boden für eine internationale Anleihe unter amerikanischer Führung vorbereitet wird. Der im allgemeinen gut unterrichtete Londoner Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung“ will wissen, England sei heute bereit, in einen Verzicht auf seine Forderungen an Frankreich aus den Kriegsjahren einzuwilligen, ohne daß die Vereinigten Staaten ihrerseits England von seinen finanziellen Verpflichtungen entbinden. Ob diese Annahme zutrifft, bleibt abzuwarten. Wäre es der Fall, dann hätte man damit wohl eine Basis gewonnen, auf der eine Verständigung mit Frankreich denkbar wäre. Es fragt sich nur, ob die hinter Poincaré stehenden französischen Kreise, denen der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands wertvoller erscheint als die finanzielle Gesundung Frankreichs, Einfluß genug besitzen, um auch eine solche Regelung zu hintertreiben.

Die Lage des deutschen Geldmarktes kommt in der von der Reichsbank nach langem Zögern endlich beschlossenen Diskonterhöhung auf 6 % zum Ausdruck. Die Belastung des Zentralnoteninstituts durch die vom Reich in ständig steigendem Umfang diskontierten

kurzfristigen Schatzanweisungen, deren Weitergabe an die Banken auf immer größere Schwierigkeiten stieß, zwang dazu, die gleichzeitig wachsende, unmittelbare Inanspruchnahme des Wechselkredits als Folge der in der Wirtschaft mehr und mehr schwindenden Betriebsmittel einzudämmen. Die Maßnahme war unvermeidlich, aber sie ist vom Standpunkt unserer Industrie bedauerlich; denn sie erschwert die jetzt allgemein als notwendig anerkannte Wiedereinführung des Warenwechsels als wichtiges Mittel zur Kreditbeschaffung nicht unerheblich.

Mit großer Besorgnis muß man der weiteren Entwicklung der zwischen der Reichsregierung und der Entente schwebenden Verhandlungen über die Ausgleichszahlungen entgegensehen. Erkennt die Reparationskommission die Unmöglichkeit der Erfüllung unserer baren Reparationsverpflichtungen als Folge der Markkatastrophe an, dann liegt darin gleichzeitig das Eingeständnis, daß auch die für das Ausgleichsverfahren vereinbarte monatliche Zahlung von 2 Millionen Pfund Sterling zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Das englische Pfund hat in diesen Tagen einen Kurs von 3445 erreicht, da bedeuten 2 Millionen Pfund 7 Milliarden Papiermark! Eine solche Leistung fordert Frankreich unter dem Druck unerhörter Drohungen mit Maßregeln, die näher zu bezeichnen sich die Regierung vorbehält. Die Antwort der Reichsregierung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; die geforderte, innerhalb einer Frist von zehn Tagen abzugebende Erklärung über die Erfüllung der unter ganz anderen Voraussetzungen getroffenen Vereinbarung wird abgelehnt mit dem zutreffenden Hinweis, daß es sich um ein Abkommen mit der Gesamtheit der alliierten Regierungen handle, über das auch nur diese, und nicht Frankreich allein, zu befinden habe, wenn Deutschland die Notwendigkeit einer Abänderung durch Ausdehnung der Zahlungspflicht über einen längeren Zeitraum begründet. Dieser Standpunkt muß von den beteiligten Regierungen als berechtigt anerkannt werden, Belgien scheint mit einem Protest gegen die französische Note den Anfang zu machen. Was aber sagt man in London? Bl. (4121)

Der Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

Der Reichstag hat kurz vor der Sommerpause einem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt, dessen Aufgabe es ist, der deutschen Industrie die Erlangung des Markenschutzes im Auslande wesentlich zu erleichtern. Das Gesetz ist im Reichsgesetzblatt Nr. 17 vom 22. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Innerhalb des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem Deutschland durch seinen Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883/2. Juni 1911 seit dem Jahre 1903 angehört, ist mittels des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom Jahre 1891, revidiert in Brüssel 1900 und in Washington 1911, ein engerer Verband gebildet worden, dem bisher siebzehn Staaten angehören, unter denen England und die Vereinigten Staaten sich nicht befinden. Der Zweck dieses engeren Verbandes besteht darin, seinen Angehörigen die Erlangung des Markenschutzes außerhalb des Heimatstaates zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, daß ein einziger Akt, die Anmeldung der Marke bei dem internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern (dem sogenannten Berner Büro), den Schutz in allen übrigen 17 Vertragsstaaten für die Dauer von 20 Jahren sichert.

Die Anmeldung (Hinterlegung) in Bern ist nur für Marken zulässig, die im Ursprungslande bereits Schutz

erlangt haben. Die Hinterlegung in Bern muß durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes, in Deutschland also durch das Reichspatentamt, geschehen. Hierdurch wird dem Hinterleger, der unmittelbar nur mit seiner Heimbatsbehörde zu tun hat, der Verkehr mit dem Berner Büro wesentlich erleichtert. Dieses veröffentlicht die international registrierten Marken in seinem amtlichen Organ „Les Marques internationales“. Diese Veröffentlichung ersetzt dem Hinterleger die mannigfachen, mit Kosten und Schwierigkeiten verknüpften Einzelveröffentlichungen in den verschiedenen Ländern. Denn in dem Madrider Abkommen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Veröffentlichung des Berner Büros überall als völlig ausreichend gilt und daß vom Hinterleger keine andere verlangt werden darf.

Die Dauer des internationalen Markenschutzes beträgt 20 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung der Marke beim Berner Büro an. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Registrierung durch Erfüllung der für eine Neueintragung bestehenden Bedingungen (abermalige Zahlung der Gebühren) erneuert werden. Da aber die Begründung des internationalen Markenschutzes von dem Bestehen des Markenrechts im Ursprungslande abhängig ist, so ist es auch sein Fortbestand. Genießt die Marke im Ursprungslande keinen Schutz mehr, so kann der Schutz für sie auch in den anderen Ländern nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gebühr für die Eintragung der ersten Marke beträgt nach dem Abkommen 100 Frank (in schweizer Währung) und 50 Frank für jede gleichzeitig hinterlegte weitere Marke. Gegenüber den Kosten, die durch Sonderanmeldungen in den einzelnen Staaten entstehen

würden, bedeutet diese Gebühr eine erhebliche Ersparnis. Mehrfache Berechnungen an der Hand praktischer Fälle haben ergeben, daß diese Gebühr eine Ersparnis von etwa 90 % gegenüber den ohne das Abkommen zu gleichem Zwecke erforderlichen Aufwendungen bedeutet. Allerdings tritt zu den internationalen Gebühren noch eine Sondergebühr zugunsten der Reichskasse; sie ist im Gesetz für jedes Zeichen auf 500 Mk. festgesetzt.

Die beteiligten deutschen Kreise haben schon vor dem Kriege den Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen lebhaft gewünscht. Die inzwischen eingetretene Entwertung des deutschen Geldes hat die früher schon erheblichen Kosten ausländischer Anmeldungen von Marken ins Ungemessene gesteigert; die Zahlungen in den verschiedenen fremdländischen Währungen bedeuten häufig eine unerträgliche Belastung. Deutschlands Beitritt zu dem Abkommen war daher zu einem dringenden Bedürfnis geworden. Er ist durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Juli d. J. nunmehr erfolgt. r. (4080)

Veröffentlichung einer Einfuhrfreiliste.

In Nr. 25 der „Chem. Ind.“, S. 391, wurde die von der Hauptfahndungsstelle herausgegebene Ausfuhrfreiliste, welche die auf Grund der bis einschließlich 25. April d. J. erlassenen Bekanntmachungen ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Waren enthält, veröffentlicht. Nachstehend bringen wir aus der nunmehr erschienenen Einfuhrfreiliste die Positionen aus dem Gebiete der chemischen Industrie:

Nr. des Statistischen
Warenverzeichnisses.

Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert	32
Mate-Tee	65
Paprika (spanischer Pfeffer, Chillies [japanischer Pfeffer]), frisch (grün) oder getrocknet, nicht gemahlen, nicht gepulvert, nicht in Salzwasser eingelegt	aus 66
Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt:	
Gewürznelken	66 a
Ingwer	67 b
Kardamomen	67 c
Muskatblüten, -nüsse	67 d
Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele)	67 e
Zimt, echter (Kaneel)	67 h
Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Crocus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtcassia (Mutterzimt, Zimtholz), Zimtwurzel und andere Gewürze	67 i
Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln:	
Blauholz	91 a
Gelb-, Rotholz	91 b
Gerbrinden, auch gemahlen:	
Eichenrinde	92 a
Nadelholzrinden	92 b
Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- u. andere Gerbrinden	92 c
Quebrachoholz und anderes Gerbholz:	
in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino	94 a
Eckerdopperrn, Knopperrn, Valonea, auch gemahlen	94 b

Galläpfel, auch gemahlen	94 c
Myrobalanen, auch gemahlen	94 d
Sumach (Schmack), auch gemahlen	94 e
Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94 f
Fischmehl zu Düngezzwecken	151 a
Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte-(Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißbleim), Glutemehl	174
Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Salepolver	175
Stärkezucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Laevulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, krystallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup	177 a
Färbzucker (Zuckercoleur), dextrinfrei (Rumfarbe-couleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe-couleur); Zuckerfarben	177 b
Milchzucker	177 c
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	241
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert aus	270 (4077)

Zur Einfuhr von Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten ins Saargebiet.

In der „Saar- und Wirtschaftszeitung“, dem amtlichen Organ der Handelskammer zu Saarbrücken, vom 25. Juli d. J. ist folgende Mitteilung enthalten:

Die Handelskammer ist in der erfreulichen Lage, mitteilen zu können, daß ihre eindringlichen Vorstellungen bei der Zolldirektion und bei der Regierungskommission (Abteilung Wohlfahrt) um Freigabe der angehaltenen Sendungen von Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten von Erfolg gewesen sind. Unter dem 10. Juli d. J. Nr. 7154 hat die französische Generaldirektion der Zölle eine Verfügung erlassen, durch die einstweilen, bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das französische Handelsministerium, pharmazeutische Präparate und Medikamente ohne Einfuhrbeschränkung in das Saargebiet, also in derselben Weise, wie bisher, eingeführt werden können. Die sofortige Freigabe der von den Zollbehörden beschlagnahmten Sendungen ist durch die Zolldirektion bereits veranlaßt. (4060)

Zum englischen Farbstoffeinfuhrgesetz.

Im „Journal of the Society of Chemical Industry“ schreibt W. J. U. Woolcock zum Farbstoffeinfuhrgesetz:

Das Farbstoffeinfuhrgesetz ist nun seit 14 Monaten in Kraft. Der schwierigste Teil seiner Durchführung fiel dem Advisory Licencing Committee zu. Dieser besteht aus 5 Farbstoffverbrauchern, 3 Farbstoffabrikanten und 3 unabhängigen Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt.

Das Komitee hatte über 4000 Lizenzgesuche zu erledigen, die oft eine Reihe von Farbstoffen einschlossen. Im ganzen wurde die Einfuhr folgender Farbstoffe (nach Menge, Wert und Herkunftsland) freigegeben, bezw. verboten:

	Freigegeben		Verboten	
	lb.	£	lb.	£
Schweiz	1 796 754	763 292	502 579	188 049
Deutschland	671 032	197 466	771 109	143 532
Andere Länder	209 719	82 056	265 648	36 797
Zusammen	2 677 505	1 042 821	1 539 336	368 378

Der Importeur kann zur Begründung seines Gesuches folgendes anführen:

1. daß ein gleichwertiger Farbstoff in England nicht zu erhalten sei,
2. daß der englische Preis soviel höher sei als der ausländische und daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit erschwert werde.

Im ersten Fall liegt die Beweislast bei dem Farbenfabrikanten, im zweiten bei dem Importeur.

Jeder Farbstoffverbraucher, welcher einen Farbstoff braucht, der zurzeit nicht in England hergestellt wird, darf ihn sofort einführen, wenn er sich an das Komitee wendet. Eine Hauptschwierigkeit ist dabei, daß die Agenten der ausländischen Farbenfabriken es natürlich lieber sehen würden, wenn das Gesuch nicht vom Verbraucher, sondern von ihnen selbst an das Komitee gerichtet würde. Andererseits bringt auch der Nachweis des Farbenfabrikanten, daß der englische Farbstoff dem ausländischen gleichwertig ist, diesen in direkte Verbindung mit dem Verbraucher. Das ist der Grund für die Beschwerden der Händler und Agenten.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist an und für sich schwer zu erbringen, noch schwieriger ist aber die Preisfrage. Beide Schwierigkeiten müssen überwunden und die notwendigen Opfer gebracht werden.

Die Arbeit des „Development Committee“, das in dem Gesetz vorgesehen ist, kann nicht beginnen, bevor nicht die Arbeit des „Licencing Committee“ bis zu einem gewissen Punkt fortgeschritten ist. Die Statistiken des letzteren sind das Fundament, aus welchem das „Development Committee“ aufbauen kann. Dieses konnte in doppelter Weise vorgehen: entweder konnte es als Basis die Aufstellung derjenigen Farbstoffe nehmen, welche nicht in England hergestellt werden, und deshalb deren Erzeugung unterstützen, oder es konnte von den Farbstoffen ausgehen, die in England hergestellt werden, und seine Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität und die Vermehrung der Zahl richten. Das Komitee hat gut daran getan, den zweiten Weg einzuschlagen. (3991)

Pyrite, Schwefel und Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Produktion von Pyriten belief sich 1920 auf 310 777 l. t. im Werte von ca. 1 597 000 \$ gegen 157 118 l. t. im Jahre 1921 im Werte von ca. 700 000 \$. Im Jahre 1920 hatte Kalifornien mit 128 114 l. t. die Führung, 1919 waren es nur wenige Tonnen mehr, 1921 betrug die Produktion 98 252 l. t. Der durchschnittliche Wert der Tonne war 1921 etwas geringer als 1920; er belief sich 1921 auf 4,45 \$, 1920 auf ca. 5,00 \$.

Nach den Berichten der Produzenten ist der Markt für Pyrite in den letzten zwei Jahren sehr schwach gewesen, da die bisherigen Hauptabnehmer, die Schwefelsäurefabrikanten, jetzt lieber natürlichen Schwefel verwenden, welcher nicht nur billiger, sondern auch leichter zu haben ist.

Die Flauheit des Marktes spiegelt sich auch in den Einfuhrziffern für Pyrite wieder, welche 1921 um ein Drittel gegen 1920 abfielen. Die Einfuhr belief sich 1920 auf 332 606 l. t. im Werte von ca. 1 660 832 \$. Ungefähr 200 000 l. t. kamen von Spanien, 100 000 l. t. von Kanada und geringe Mengen aus Frankreich, Cuba, Chile und Hongkong. Die Einfuhr 1921 belief sich auf 216 229 l. t. im Werte von 818 852 \$. Der Preis der importierten Tonne betrug 1921 etwa 1 \$ weniger als 1920.

Nach einem Bericht des U. S. Geological Survey war die Schwefelproduktion 1920 die größte, die jemals, mit Ausnahme von 1918, erzielt wurde. Sie betrug 1 255 249 l. t. gegen 1 353 525 l. t. 1918. Der Absatz im Jahre 1920, welcher größer war, als in irgendeinem anderen Jahre, betrug 1 517 625 l. t. Zwei Minen in Texas und je eine in Louisiana und Nevada lieferten allen Schwefel, der 1920 in den Vereinigten Staaten produziert wurde. Der Wert des abgesetzten Schwefels im Jahre 1921 wird auf 30 000 000 \$ geschätzt.

1921 betrug die Produktion 1 879 150 l. t., also um ungefähr ein Drittel mehr, als 1920, dagegen war der Absatz 1921 nahezu um ein Drittel geringer als 1920 und betrug nur 954 344 l. t. Es ist klar, daß nun große Bestände an Schwefel vorhanden sind. Zwei Minen in Texas und je eine in Colorado, Louisiana, Nevada und Utah beteiligten sich an der Produktion von 1921. Im Jahre 1920 und 1921 kamen, wie in früheren Jahren, 99 1/2 % des produzierten Schwefels aus den Minen in Texas und Louisiana.

Die Ausfuhr von Schwefel belief sich, nach amtlichen Angaben, 1920 auf 477 450 l. t. im Werte von 8 994 350 \$ und 1921 auf 285 762 l. t. im Werte von 4 524 788 \$. Hieraus ergibt sich, daß die Ausfuhr 1921 um ungefähr zwei Fünftel abnahm und daß für die Tonne von 1920 auf 1921 eine Wertverminderung von 3 \$ eintrat. Die Einfuhr fiel von 360 l. t. im Jahre 1920 auf 50 l. t. im Jahre 1921, und die Wertabnahme für die Tonne betrug ungefähr 7,50 \$.

Die Produktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1920 in dreißig Staaten ca. 5 600 000 sh. t. von 50—66° Bé, berechnet als 50grädige Säure, im Werte von ca. 59 000 000 \$. Die Produktion an stärkeren Säuren betrug 502 970 sh. t. im Werte von ca. 10 600 000 \$. Die Zahlen für 1921 werden erst im Bureau of the Census zusammengestellt.

Die Ausfuhr im Jahre 1920 betrug, nach den Angaben des Bureau of Foreign and Domestic Commerce, 14 494 sh. t. im Werte von ca. 738 188 \$, die Einfuhr 5 409 sh. t. im Werte von ca. 87 979 \$. (Chem. and Met. Eng.) (1085)

Fusion in der amerikanischen Bakelit-Industrie.

Die „Bakelite Corporation“ hat die „General Bakelite Co.“, die „Condensite Co. of America“ und die „Redmanol Chemical Products Co.“ in sich aufgenommen.

Diese Fusion ist das Resultat einer Patentverletzungsklage der „Bakelite Co.“ gegen die „General Insulate Co.“, einem Kunden der „Redmanol Co.“ wegen Verletzung der Bakelitpatente, welche mit einem vollständigen Sieg der „Bakelite Co.“ endete.

Durch die Bakelitpatente wird allgemein die Formung von Phenolkondensationsprodukten durch Hitze und Druck und ihre Verwendung in Verbindung mit solchen Produkten von Faserstoffen wie Holzmehl, Asbest usw. geschützt. In einem früheren Prozeß gegen George J. Nikolas & Co. war auch die Verwendung für Firnisse und Lösungen als unter die Patente fallend festgestellt worden.

Dieses Urteil gegen die „Insulate Co.“ und Klagen gegen andere Kunden der „Redmanol Co.“ machten es dieser unmöglich, ihren Betrieb fortzusetzen, und um den Wert von Kundschaft, Anlagen und Organisation zu retten, wurde die Vereinigung, einschließlich des Personals, mit der „Bakelite Co.“ beschlossen. Da die „Redmanol Co.“ bei der „Condensite Co.“ entscheidenden Einfluß besitzt, so wurde auch diese Gesellschaft in die Fusion aufgenommen. Die „Condensite Co.“ arbeitet seit mehreren Jahren nach den Bakelitpatenten, indem sie seit einem Prozeß im Jahre 1913 Lizenzen hierfür bezahlt.

Die Produkte der drei Gesellschaften sind in manchen Beziehungen nicht identisch, sie ergänzen sich in wesentlichen Einzelheiten. So werden Formaldehyd und „Hexa“, sowie Galalith nur von der „Redmanol Co.“, Chlorsubstitutionsprodukte nur von der „Condensite Co.“ und transparente Materialien nur von der „Bakelite Co.“ und der „Redmanol Co.“, aber nicht von der „Condensite Co.“ hergestellt. Auch die Fabrikationsmethoden der Phenolkondensationsprodukte sind etwas verschieden.

Die drei Gesellschaften werden die Fabrikation und den Verkauf ihrer Produkte, welche als „Bakelit“, „Redmanol“ und „Condensit“ wohl bekannt sind, getrennt weiterführen. Diese Produkte haben in der Radiotechnik, in der Automobil- und elektrischen Industrie, sowie für vielfache mechanische Anwendungen weite Verbreitung gefunden. Infolge der Fusion sind bereits zahlreiche neue Entwicklungen und Untersuchungen in Angriff genommen worden, was sich bei den Verbraucherindustrien in der gegebenen Zeit zu ihrem Vorteil bemerkbar machen wird.

Der Präsident der neuen „Bakelite Corporation“ ist L. H. Baekeland, Vizepräsidenten sind Philipp Schleußner, A. Karpen und Kirk Brown; der letztere ist auch General-Betriebsleiter. Außerdem bleibt Dr. Baekeland Präsident der „General Bakelite Co.“, Kirk Brown Präsident der „Condensite Co. of America“ und Dr. L. Redman Präsident der „Redmanol Chemical Products Co.“

(4006)

Die Fabrikation von photographischen Chemikalien in England.

Im „Times Trade Supplement“ wird, als Beweis für die Notwendigkeit des Industrieschutzzolls, folgender Bericht eines Korrespondenten über die Fabrikation von photographischen Chemikalien mitgeteilt:

Während des Krieges wurden in Hendon mit großem Aufwand Anlagen zur Fabrikation der wichtigsten photographischen Chemikalien erbaut. Hierzu zählen: Metol, Amidol, Hydrochinon, sowie Pyrogallussäure. Es ist von Interesse, die gegenwärtige Lage in der Fabrikation dieser Chemikalien zu betrachten.

Metol. Die Produktion beträgt ein Drittel der Leistung, für welche die Anlage berechnet wurde. Trotz des 33 $\frac{1}{3}$ prozentigen Zolls muß die Produktion, infolge der deutschen und französischen Einfuhr, unter dem wirklichen Gestehungspreis verkauft werden. Die Anlage wird trotzdem in Betrieb gehalten, da man auf eine Besserung der fremden Valuten hofft.

Amidol. Hier ist die Lage etwas besser. Die 33 $\frac{1}{3}$ prozentige Abgabe gestattet den Verkauf des britischen Produkts mit einem kleinen Gewinn. Indessen sind große Aufträge infolge von Unterbietung durch die ausländische Konkurrenz verloren gegangen, obwohl die englischen Fabrikanten in der Lage wären, den ganzen inländischen Bedarf zu decken und noch einen Ueberschuß für die Ausfuhr zur Verfügung zu haben.

Hydrochinon. Infolge des niedrigen Preises der importierten Ware ist — trotz des Zolls — nur eine Produktion in beschränktem Umfange möglich. Wenn der Zollschutz fortgesetzt wird und die fremden Valuten sich bessern, hoffen die Fabrikanten, eine große Anlage errichten zu können.

Pyrogallussäure. Mit Hilfe des Zollschutzes glauben die Produzenten, die Massenfabrikation aufnehmen zu können; ohne diesen könne man eine solche Kapitalanlage nicht riskieren.

Hieraus ergebe sich, daß die Fortführung und Entwicklung einer photographischen Feinchemikalien-Industrie in England von der Beibehaltung des Schutzzollsystems abhängig sei.

(3006)

Die polnische chemische Industrie im Jahre 1921.

Nach einem Bericht des „Department of Overseas Trade“ hat sich die chemische Industrie in Polen im Jahre 1921 befriedigend entwickelt. Die Einfuhr von Schwerchemikalien hat abgenommen und wird nach der Einverleibung von Oberschlesien noch weiter abnehmen. Die Konkurrenz in pharmazeutischen Chemikalien und Farbstoffen wird ebenfalls schwieriger werden, da Polen selber mit der Produktion derselben beginnt. Der Herstellung von Schwefelsäure hat zugenommen. Gewisse Mengen wurden auch von Oberschlesien für die Fabrikation von Superphosphaten eingeführt. Salpetersäure

wird gegenwärtig in zwei Fabriken hergestellt. Die Nachfrage nach Salzsäure wird ganz durch die einheimische Produktion gedeckt. Die Fabrikation von Superphosphaten hat zugenommen, leidet aber unter der Schwierigkeit der Phosphatbeschaffung. Die Farbstoffindustrie hat im Jahre 1921 gewisse Fortschritte gemacht und dürfte sich nach der Einverleibung von Oberschlesien befriedigend entwickeln, da dort die Gewinnung von Kohlenteerprodukten auf einer höheren Stufe steht als in Polen. Oberschlesien wird auch die nötigen Zwischenprodukte liefern können, die bisher fast ausschließlich aus Deutschland bezogen wurden. Die einheimischen Fabriken haben ihre Produktion bedeutend gesteigert und sind in einzelnen Artikeln in der Lage, es mit den deutschen und englischen Farbstoffen aufzunehmen. Man versucht, Leim nach England zu exportieren. Tierische Knochen werden auf Dünger und Superphosphat verarbeitet; diese Industrie befindet sich in einer günstigen Lage. Die pharmazeutische und Alkaloidindustrie weist Zeichen der Entwicklung auf; man hat 1921 mit der Herstellung von verschiedenen Präparaten begonnen. Zuverlässige Statistiken über die chemische Industrie sind nicht zu erhalten. Einige Industriezweige haben nun Vereinigungen gegründet, welche im Begriff sind, statistische Angaben zusammenzustellen, über welche vielleicht im nächsten Jahr berichtet werden kann.

Die Alkoholindustrie entwickelte sich 1921 sehr befriedigend. Es waren etwa 850 Brennereien im Betrieb. Die Produktion überschritt etwas die Nachfrage, und in Zukunft wird Spiritus einen bedeutenden Exportartikel bilden. Da die Kartoffelernte für 1921 dem heimischen Bedarf nicht zu genügen vermag, wird ein großer Teil des Spiritus im Jahre 1921/22 aus Mais hergestellt werden.

(4005)

Valuta, Kalkulation und Scheingewinne.*)

Von Professor Fr. Leitner, Berlin.

In den Zeiten geordneter Wirtschaft war der Existenzkampf gewerblicher Unternehmungen ein Kampf gegen Mitbewerber um den Absatzmarkt, belastet durch die Sorgen als Arbeitgeber. Der im volks- und staatswirtschaftlichen Interesse notwendige Fortbestand der Unternehmungen in der Nachkriegszeit wird durch zwei Gesetze gefährdet: durch die steuerrechtlichen Vorschriften der Einkommen- und Körperschaftssteuer und die strafrechtlichen Bestimmungen der Preissteigerungsverordnung. Zum Kampf unter den Konkurrenten tritt ein Kampf um Erhaltung der Unternehmung gegen den Staat, dessen fiskalisches Augenblicksinteresse den eigenen Dauerinteressen an der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und ihrer einzelwirtschaftlichen Glieder widerspricht. Die genannten Ertragssteuergesetze sind, wie alle Steuergesetze, mit Ausnahme der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, auf der Fiktion einer verhältnismäßig unveränderlichen Kaufkraft des Geldes aufgebaut, die nicht mehr vorhanden ist; auch die Preissteigerungsverordnung von 1918 setzt als wichtigsten Preisbildungsfaktor eine stabile Währung voraus.

Von den Geldwertschwankungen soll zunächst die Rede sein. Wir unterscheiden: die Entwertung des Geldes im Inland und die Entwertung der deutschen Valuta im Ausland.

I. Die Entwertung des Geldes im Inlande, d. i. die Minderung der Kaufkraft des Staatsgeldes, drückt sich in den steigenden Preisen für Güter und Arbeit aus. Diese inländische Entwertung ist eine weltwirtschaftliche Erscheinung, die auch im neutralen Auslande zu beobachten ist: großer Goldbestand, große Verdienste während des Krieges, Steigerung der Lebens-

*) Der Artikel gibt den wesentlichen Inhalt eines auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chem.-techn. Industrie, 24. Juni, in Goslar gehaltenen Vortrages wieder.

ansprüche, Hebung der Arbeiterklasse u. a. sozialwirtschaftliche Gründe bedingen diese Steigerung der Preise im Ausland. Auch für die deutsche Volkswirtschaft ist eine Minderung der Kaufkraft schon seit den 80er Jahren festzustellen. Die Goldmark vor Ausbruch des Krieges hatte etwa die Hälfte der Kaufkraft einer Goldmark der 80er Jahre. Die katastrophale Geldentwertung setzt Ende 1919 ein; sie ist auf zwei Hauptgründe zurückzuführen:

a) Die Sachwertteuerung als Folgeerscheinung einer Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage an Waren zugunsten dieser, eine Verschiebung, die wiederum zurückzuführen ist auf den Warenmangel, die Vernichtung unmeßbarer Werte durch den Krieg, Mangel an Rohstoffen, Verringerung der Produktivität der Volkswirtschaft, Aenderung der Lohnbestimmungsgründe (Existenzminimum anstatt Arbeitsleistung), Sachlieferungen an den Feindbund und nicht zuletzt auf eine Verengung der Nahrungsmittelbasis des deutschen Volkes (durch Wegfall der russischen Importe an Kraftfutter, Getreide usw.).

b) Der zweite Hauptfaktor der inneren Geldentwertung ist die Inflation, eine künstliche Vermehrung zusätzlicher Kaufkraft und ein Hineinpressen der Banknoten ohne Deckung in den Zahlungsverkehr. Die Wiedereinschaltung des Handelswechsels, selbst mit kurzer Laufzeit und eine andere Finanzwirtschaft des Reiches hinsichtlich der Reparationsleistungen würde unzweifelhaft eine Verminderung des Notenumlaufs zur Folge haben.

II. Die Bewertung der deutschen Valuta im Auslande wird an den Devisenkursen im Auslande ausgedrückt, denen automatisch, aber ohne zwingende Notwendigkeit, die Bewertung ausländischer Zahlungsmittel an deutschen Börsen folgt. Da die Vereinigten Staaten Nordamerikas das einzige Land mit reiner Goldwährung sind, wird im internationalen Verkehr der Dollarkurs als Wertmesser angesehen; zu Unrecht, den der Dollar ist, weltwirtschaftlich betrachtet, überbewertet, eine Ueberbewertung, die Nordamerika eine umfängliche Wirtschaftskrisis wegen der Behinderung einer Exportmöglichkeit im Verhältnis zur Produktionsfähigkeit des Landes eingetragen hat. In der Friedenswirtschaft gab es Devisenkurse, die aus den Verhältnissen der Zahlungsbilanz eines Landes resultierten, deren wichtigste Bestandteile die Forderungsbilanz und die Handelsbilanz waren (Verhältnis zwischen Export und Import, sowie den sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen). Heute gibt es nur intervalutarische Kurse, die nicht die geldwirtschaftlichen Verhältnisse der beiderseitigen Volkswirtschaften, auch nicht die Beurteilung der betreffenden Volkswirtschaft selbst, zum Ausdruck bringen — die hohen Auslandskredite der deutschen Volkswirtschaft bezeugen es —, sondern sehr stark spekulativ beeinflusst sind (starker Export von Marknoten und deutschen Wertpapieren) und im wesentlichen eine Beurteilung der finanziellen und der politischen Lage der betreffenden Staatswirtschaft dokumentieren. Beispielsweise geht der Francskurs seit der Sabotierung einer deutschen Auslandsanleihe am Weltmarkt ständig zurück.

Innere Entwertung des Geldes und Valuta-Entwertung laufen nicht parallel; bei dem Dollarkurs von 345 Mark ist die Entwertung der deutschen Mark (345 : 4,20) auf etwa $\frac{1}{82}$ gesunken, während die innere Entwertung des Geldes (Großhandelsindex) diesen Stand noch nicht erreicht hat.

Die Wirkungen der inneren Geldentwertung auf die Unternehmungen und die Industriezweige sind verschieden. Für einige erledigt sie sich durch Anschaffung neuer Konten-Hauptbücher, weil die Geldspalten der alten nicht mehr ausreichen, die aufgeblähten Ziffern aufzunehmen. Für eine Vielheit von Unternehmungen gilt Goethes Wort: „Uns hebt die Welle, verschlingt die Welle und wir versinken“. Schwinden der Substanz

des Vermögens und Kapitalverarmung trotz guter Gewinne, Rückgang der Umsatzmenge u. a. m., ein allmähliches Absterben bei hoher Scheinblüte.

Welche privatwirtschaftlichen Mittel sind anwendbar, um den Einfluß der Geldentwertung und der schwankenden Devisenkurse einigermaßen auszugleichen? Beim Export von Fabrikaten Ausschaltung der inneren Geldentwertung durch Fakturierung in Auslandswährung, d. h. in der Währung des Importlandes. Die Schwankungen in den Valutagewinnen bleiben bestehen, Fabrikation und Spekulation lassen sich heute nicht trennen. Beim Import: langfristige Auslandskredite, Eindeckung mit der erforderlichen Auslandsvaluta, Termin-Devisen und Kurssicherungstratten; Kompensationsgeschäfte durch Einfuhr von Rohstoffen, Ausfuhr von Fabrikaten und Clearing der beiderseitigen Forderungen. Im Inlandsverkehr: Preisvorbehaltsklauseln (frei bleibend zum Tagespreis), Nachberechnung, Rücktritt vom Vertrag u. a. Die ganze innere Wirtschaftsführung einer Unternehmung muß auf Berücksichtigung der erwähnten Wertschwankungen eingestellt sein: Stabilisierung der Kalkulationsbasis und Ausschaltung der Scheingewinne im einzelnen und insgesamt, Rücksichtnahme auf die Wiederbeschaffungskosten.

Bei der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurde ein treffendes Wort geprägt: „Kalkulation ist Spekulation“. Die feste Basis für die Offertkalkulation ist nicht mehr vorhanden — die Nachberechnung der Erzeugungskosten stützt sich auf die tatsächlichen Ausgaben —, weil die einzelnen Faktoren der Selbstkostenberechnung schwanken. Es muß versucht werden, die Berechnungsgrundlagen zu stabilisieren. In der metallverarbeitenden Industrie z. B. rechnet man schon häufig Werkstoff- und Arbeitskosten des Einzelstückes auf der Goldmarkbasis, die Unkostenzuschläge auf die Betriebsstunden. Die Werkstoffkosten werden zu den Preisen der letzten Friedenskalkulation angenommen und mit dem entsprechenden Entwertungsfaktor des Berechnungstages vervielfacht, wobei naturgemäß die Kosten der Ersatzbeschaffung der verbrauchten Werkstoffe eingesetzt werden. Die Arbeitslöhne werden auf der Basis 1 Stunde = 50 Minuten = 1 Goldmark kalkuliert und mit dem entsprechenden Faktor für den geltenden Akkordtarif multipliziert. Da das Verhältnis zwischen Arbeitskosten und Unkosten ständig wechselt, rechnet man die Unkosten auf die Betriebsstunde um, ersetzt also die Lohnzuschlagsmethode durch Stundenzuschläge.

§ 5 des Vermögenszuwachsengesetzes bestimmt: bei der Vergleichung des Anfangs- und des Endvermögens ist zur Feststellung des steuerbaren Vermögenszuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen. Und § 15 Vermögenssteuergesetz bestimmt: die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bewerten. Damit ist steuerrechtlich eine Berechnungsmethode anerkannt, für die die Wirtschaftstheoretiker sich lange vergeblich eingesetzt haben: Ausschaltung eines scheinbaren Vermögenszuwachses bzw. der Scheingewinne.

Scheingewinne treten in der Unternehmung doppelt auf, beim einzelnen Geschäft und beim bilanziell errechneten Reingewinn (vergleiche Leitner, Einkommen und Ertrag, Berlin 1922, Otto Elsner).

a) Die Auffassung, daß ein Gewinn an Waren überhaupt erst dann vorliegt, wenn der Verkaufspreis den Wiederbeschaffungspreis übersteigt, wird nun auch vom Reichs-Wirtschaftsministerium vertreten (Arbeitsblatt Heft 2 von 1922). Nur die Preissteigerungsverordnung hält noch an der Notmarktlage und am Gestehungspreis fest. Wer sich an deren Bestimmungen hält, wird bei jedem Verkauf ärmer, verzehrt seine Vermögenssubstanz und verdient sich und seine Unternehmung zu Tode. Schwierigkeiten bereitet

die Frage, welche Wiederbeschaffungskosten einzusetzen sind; die Auswahl ist reichlich: Ersatzkosten am Tage des Angebots, der Annahme der Offerte, des Beginns der Ausführung des Auftrages, der Beendigung der Fabrikation, der Ablieferung oder Bezahlung der Ware. Je weiter der Berechnungstag der Ersatzkosten entfernt ist, um so größer werden die Schwierigkeiten richtiger Schätzung der Wiederbeschaffungskosten, die sich auf die Werkstoffe beschränken oder auch auf die Arbeits- und die Unkosten erstrecken können. Schätzungsfehler werden stets unterlaufen, die Einrechnung entsprechender Risikoprämien ist unvermeidlich, eine Erhöhung des Gewinnzuschlages erscheint unzweckmäßig.

b) „Durch fortschreitende Geldentwertung aufgeblähte Umsatz- und Ertragsziffern täuschen einen Reichtum vor, wo in Wirklichkeit rasch zunehmende Verarmung herrscht“ (Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1921). Wertziffern des Umsatzes sind trügerisch, die Leistungsfähigkeit der Unternehmung muß an der Umsatzmenge gemessen werden. Wo Mengen nicht in Betracht kommen, wie bei Banken, müssen die Wertziffern des Umsatzes in Goldmark umgerechnet werden. Das gleiche gilt für die Ertragsziffern. Aktienunternehmungen werden gut tun, ihre Papiermark dividende mit der Umsatzmenge unter Zugrundelegung eines Durchschnittspreises für die Verkaufseinheit in Beziehung zu setzen

(z. B. Hibernia: Dividende 1913 15 % = 811 856 t Kohlen, 1921 20 % = 49 239 t „).

Die Berechnung des Reingewinnes eines Geschäftsjahres erfolgt durch Vergleichung des Endkapitals mit dem Anfangskapital des Berechnungszeitraumes; z. B. Anfangskapital 1921 10 Mill. Mk., Ende 1921 14 Mill. Mk. (angenommen ohne jegliche stille Reserve), bilanzmäßiger Reingewinn 4 Mill. = 40 % des Anfangskapitals. In Zeiten stabiler Kaufkraft ist diese Reingewinnziffer absolut und relativ richtig, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist sie grundfalsch, weil die fortschreitende Entwertung des Geldes nicht berücksichtigt ist. In den Bilanzen werden Geldziffern ihrer Menge nach verglichen, Quantitätszahlen einander gegenübergestellt, während man Qualitäts- oder Wertziffern zugrunde legen muß. Wenn die Entwertung Ende des Jahres 1921 auf $\frac{1}{4}$ der Kaufkraft des Anfangskapitals fortgeschritten ist, haben die 14 Millionen Endkapital eine Kaufkraft, die nur 3,5 Millionen der Kaufkraft des Anfangskapitals entspricht. Oder anders gerechnet: die anfänglichen 10 Mill. Mk. entsprechen bei der angenommenen Geldentwertung auf $\frac{1}{4}$ 40 Millionen der Kaufkraft des Schlußkapitals, während tatsächlich nur 14 Mill. Mk. vorhanden sind; wirtschaftlich eine Verarmung anstatt eines Vermögenszuwachses. Für das Endkapital bezw. den Reingewinn kann nur $\frac{1}{4}$ der bisher produzierten Menge erzeugt werden, obgleich quantitativ das Kapital um 4 Mill. Mk. zugenommen hat. Auf diese wirtschaftlichen Verhältnisse nimmt, wie eingangs erwähnt, das Vermögenszuwachssteuergesetz, erstmals nach dem Stande des Vermögens Ende 1925 zu entrichten, also in langer Sicht, Rücksicht. Handel und Industrie müssen es durchsetzen, daß die Preissteigerungsverordnung, sowie das Einkommensteuergesetz analog ausgebaut werden.

In den zuständigen Ausschüssen des Reichswirtschaftsrats wurde ein Initiativantrag zur Beratung gestellt, der ein Gesetz und darauf gestützte Verordnungen für die Einführung der Goldmarkbilanz vorsieht. Ob der Antrag Gesetz wird oder nicht, ich würde jeder Unternehmung raten, nicht nur die Jahresschlußbilanz, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch die zwischenzeitlichen Bilanzen und Ertragsberechnungen (monatliche Probabilanz, Quartals-, Semestralbilanzen) für die eigene Unternehmung auf die Goldmarkbasis umzurechnen, daneben die Umsatzmenge zu berücksichtigen und mit den Er-

gebnissen früherer Revolutions- und der Friedensjahre zu vergleichen. Mancher Wirtschaftsführer wird erstaunt und entsetzt sein über die Ergebnisse dieses Vergleiches!

Die Schwierigkeiten der Umrechnung der Papiermark auf eine Goldmarkrechnung liegen bei den wirtschaftlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Entwertungsfaktors. Die Behauptung, daß jeder Erwerbszweig seine eigene Entwertungsziffer hat, d. h. daß die Entwertung durchaus ungleichmäßig nach Grad und Wirkungen ist, trifft zu. Die Großhandelsindizes sind örtlich und nach ihrer Berechnungsmethode verschieden (Art und Zahl der statistisch beobachteten Waren). Industrieindizes müßten die Preise wichtiger Rohstoffe und der Arbeit umfassen, die Arbeitskosten einschließlich der verschiedenen Zuschläge. Wie für das Vermögenszuwachssteuergesetz der Entwertungsfaktor gesetzlich bestimmt wird, bleibt abzuwarten. Gegen jeden Entwertungsfaktor können theoretische Bedenken erhoben werden; doch bin ich der Meinung, daß der Rhythmus der Beobachtungsergebnisse durch fortgesetzte Anwendung fehlerhafter Maßstäbe nicht so stark beeinträchtigt wird, daß sie wertlos werden. Daß sie überhaupt angewendet werden, ist die Hauptsache.

Stabilisierung der Mark im Auslande, auch gegen den Widerspruch der Exportindustrie und der Börsenspekulation, Verlangsamung des Tempos der Geldentwertung durch eine gesunde Finanzpolitik und Widerstand gegen den Friedensvertrag aus Gründen der Unmöglichkeit der Leistung werden die deutsche Wirtschaft auch über die unvermeidliche Wirtschaftskatastrophe bei einer Besserung der Mark und der Unterbindung der Ausfuhr hinweghelfen. Die bisherige Anpassungsfähigkeit an gegebene wirtschaftliche Verhältnisse ist bewundernswert und hoffnungsvoll. (4057)

Die berufsgenossenschaftliche Versicherung der Fahrzeughaltungen.

Für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der nicht gewerbmäßig betriebenen Fahrzeughaltungen sind jetzt nachstehende Richtlinien maßgebend:

1. Werden von Unternehmern kaufmännischer oder gewerblicher Betriebe Kraftfahrzeuge oder Pferdegespanne gehalten, die lediglich zur Personenbeförderung dienen, so sind diese Fahrzeughaltungen grundsätzlich gemäß § 537 Abs. 1, Ziff. 7, der Reichsversicherungsordnung bei der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeuge- und Reittierhaltungen zu versichern.
2. Werden außer den der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen gleichartige Fahrzeuge für den technischen Betrieb (Lastkraftwagen, Liefersungswagen, Lastfuhrwerke) gehalten und kommen diese der Personenfahrzeughaltung an Zahl und Bedeutung gleich, oder überwiegen sie, dann ist die Personenfahrzeughaltung nach § 631, Abs. 3 der RVO. bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft mit zu versichern.
3. Werden in einem Betriebe Personenfahrzeuge und gleichartige Lastfahrzeuge verwendet und wird für beide Fahrzeughaltungen nur eine Person beschäftigt, so ist die gesamte Fahrzeughaltung aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern, wenn die Tätigkeit der versicherten Person an den der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen überwiegt.
4. Wird im Falle 1 die zur Bedienung eines Personenfahrzeuges herangezogene Person überwiegend mit anderen Arbeiten im Betriebe beschäftigt, so ist sie für ihre gesamte Tätigkeit bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern. Andererseits ist die betreffende Person in vollem Umfange, also auch für die Tätigkeit im gewerb-

lichen Betriebe bei der Fahrzeug-Genossenschaft zu versichern, wenn die Bedienung des Personenzuges die Beschäftigung im Betriebe überwiegt.

5. Die Versicherung der Tätigkeiten einer Person bei verschiedenen Versicherungsträgern ist hiernach unter allen Umständen zu vermeiden.
6. Tätigkeiten unter Verwendung tierischer Kraft sind mit Tätigkeiten unter Verwendung elementarer Kraft nicht gleichartig.

Diese Richtlinien gelten ausnahmslos für gewerbliche Betriebe, in denen Fahrzeuge neuerdings zur Verwendung gelangen, oder für solche, bei denen die bei der Fahrzeughaltung beschäftigten Personen noch bei keiner Berufsgenossenschaft versichert waren.

Nicht Anwendung finden die Richtlinien auf Betriebe der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Fahrzeuge (Last- und Personenkraftwagen, Pferdefuhrwerke) halten, wenn die dabei beschäftigten Personen bereits bei der genannten Berufsgenossenschaft versichert sind. Hierbei ist zu beachten, daß die berufsgenossenschaftliche Versicherung vorliegt, auch wenn den in Frage kommenden Firmen eine ausdrückliche Bestätigung, daß die Fahrzeughaltung in Mitversicherung genommen wurde, nicht zugegangen ist. Es genügt, wenn die Löhne für das bei der Bedienung der Fahrzeuge beschäftigte Personal in den Lohnnachweisungen mit nachgewiesen worden sind. (4056)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erlaß des Reichsministers der Finanzen betr. Verarbeitung von Branntwein zu Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, sowie Essenzen für alkoholhaltige Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren.

In Verfolg meiner Verfügung vom 7. Juni 1922 genehmige ich, daß diejenigen Betriebe, bei denen bis zum Ablauf des Monats Juni 1922 die nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen und Einrichtungen nicht durchgeführt werden konnten, auch für die Monate Juli, August und September 1922 nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1922 (Reichszollblatt S. 110 ff.) den für die in Frage kommende Zeit unbedingt notwendigen Bedarf an Branntwein unter den bis zum 1. Mai 1922 in Geltung gewesenen Ueberwachungsvorschriften beziehen und verarbeiten. Beim Bezug ist eine Bescheinigung des Hauptzollamtes vorzulegen, die außer den in § 13 Abs. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Angaben, die weitere Angabe zu enthalten hat, daß die erforderlichen Maßnahmen in dem fraglichen Monat noch nicht durchgeführt werden konnten. Die Bescheinigung ist für jeden Monat besonders zu erteilen. Dabei ist jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung vorliegen und ob nicht die Durchführung der Ueberwachungsmaßnahmen und Einrichtungen unnötig verzögert wird. (4104)

Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 53 vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen:

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Der Gebrauch von Blausäure, von Cyankohlensäureestern, auch in Form des Zyklons und aller den Cyankohlensäureestern ähnlich wirkenden gasförmigen oder leicht verdampfenden Cyanverbindungen zur Schädlingsbekämpfung (einschließlich Ungezieferbekämpfung) ist in jeder Anwendung verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung, sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag weitere Ausnahmen von dem Verbote zulassen.

Jedoch bleibt der Gebrauch der Blausäure zwecks Durchgasung von zum ständigen Aufenthalte von Menschen bestimmten Wohngebäuden verboten, sofern die Gebäude nicht vorher von Menschen gänzlich geräumt sind.

§ 2.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, sowie von cyanwasserstoffsäuren Salzen zur Schädlings- und Ungezieferbekämpfung darf nur an die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stellen und ferner an die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 1 Abs. 2 zugelassenen Stellen und Personen erfolgen.

§ 3.

Diejenigen Stellen und Personen, welche die Genehmigung zum Gebrauche der im § 1 Abs. 1 und im § 2 genannten Stoffe besitzen, dürfen die unter Verwendung dieser Stoffe auszuführenden Arbeiten nur selbst vornehmen oder durch ihre unmittelbaren Angestellten vornehmen lassen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1441) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1922. (4074)

Änderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs.

Im Reichsanzeiger vom 26. Juli d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung vom 17. Juli 1922:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird dahin geändert:

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 und auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) für Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs erlassenen Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote.

2. In § 3 wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, a) gestrichen: Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande, aus Ausfuhrnummer 317s des Statistischen Warenverzeichnisses, und dafür eingesetzt: Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande, aus Ausfuhrnummer 639b des Statistischen Warenverzeichnisses.

(Die weiteren, die chemische Industrie nicht betreffenden Teile der Verordnung sind fortgelassen.)

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsensungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind. (4075)

Die Umlage für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung

über die Umlage für Thomasmehl.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. August 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 900 Pfg.,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1050 Pfg.

Berlin, den 28. Juli 1922. (4111)

Neue Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende **Verordnung über künstliche Düngemittel.**

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 (RGBl. S. 1283), 3. Januar, 29. Mai und 6. Juli 1922 (RGBl. I S. 26, 488 und 575) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

	Preis f. 1 Kilogr. Proz. Stickstoff	Pfg.
1. Schwefelsaures Ammoniak:		
a) für gewöhnliche Ware		9020
b) für gedarrte und gemahlene Ware		9230
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)		9020
3. Natriumammoniumsulfat		9020
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt		9020
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium		9020
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.		
6. Natronsalpeter	10 860	
7. Knochenmehlammmonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl		9020
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)		9020
9. Ammonsulfatsalpeter		9020
10. Kalkstickstoff		8040
11. Blutmehl		3000
12. Hornmehl		8100
b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden		

im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „50 Mark“ durch die Worte „90 Mark“ und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „35 Mark“ durch die Worte „63 Mark“

ersetzt.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 26 und 523) wird die Zahl „4000“ durch die Zahl „5200“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 6. und 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 523, 575 und 631) wird

die Zahl „8100“ durch die Zahl „10 040“ und

die Zahl „517“ durch die Zahl „779“

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1922.

(4114)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. wird bekanntgemacht: Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird in den nächsten Tagen eine 8. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 34 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (4112)

ZOLLWESEN;**REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR****Inland****Erhöhung des Goldzollaufgeldes.**

Vom 2. bis einschl. 8. August 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 11 400 %. (4103)

Eine neue Ausfuhrabgabe.

Das Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse, das kürzlich vom Reichstag angenommen und bereits im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist, bestimmt in § 3 bzw. § 6, daß bei der Ausfuhr aller Waren (d. h. auch der ausfuhrfreien) ein besonderer Beitrag von 1½ vom Tausend zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu entrichten ist und daß diese Maßnahme noch vor dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden kann. Der Reichswirtschaftsminister hat die mit sofortiger Wirkung angeordnete Inkraftsetzung auf dringendes Ansuchen der Außenhandelsstellen noch bis zum 1. August 1922 hinausgeschoben, damit Ausfuhrindustrien und -handel sich auf diese neue Belastung einrichten können. Vom 1. August an aber haben zunächst die ausfuhrbewilligenden Stellen für sämtliche ihrer Zuständigkeit unterliegenden Waren, für die Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, den Sonderbetrag in Höhe von 1½ vom Tausend zu berechnen und zu erheben. Nach § 5 Abs. 2 bzw. §§ 10 bis 14 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 500) hat insbesondere die Berechnung der Abgabe bei der Erteilung der Bewilligung, also gleichzeitig mit der Berechnung der Gebühren, sowie der Sozialen Ausfuhrabgabe, zu erfolgen. Sie ist bei Berechnung in ausländischer Währung nach Art der Sozialen Ausfuhrabgabe, unter Zugrundelegung der üblichen Wochendurchschnittskurse, zu berechnen und von der ausfuhrbewilligenden Stelle auch gleichzeitig selbst zu erheben (nicht durch die Zollstellen). Die Ertragnisse sind bis auf weitere Anordnung auf ein Sonderkonto zu verbuchen und zu vereinnahmen. (4069)

Belieferung des Saargebiets mit künstlichen Düngemitteln.

Mit Entscheidung vom 23. Juni 1922 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Belieferung des Saargebiets mit künstlichen Düngemitteln für das Wirtschaftsjahr 1. Juni 1922/23 neu geregelt. Hiernach ist die Außenhandelsstelle Chemie ermächtigt, für das laufende Wirtschaftsjahr nach dem Saargebiet zu genehmigen:

a) die Ausfuhr von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschl. Mischungen mit Superphosphat bis zu 3000 t (von denen 1500 t an die Genossenschaftsverbände und 1500 t durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte dem Handel zugewiesen werden sollen);

b) die Ausfuhr von Superphosphat einschließlich Mischungen bis zu 1500 t (von denen 550 t auf reines Superphosphat und 950 t auf Superphosphatmischungen entfallen).

Von diesen Mengen sollen 400 t Stickstoffdünger und 300 t Superphosphat aus dem besetzten Gebiet ausgeführt werden.

Die Genehmigung der Ausfuhr hat gegen Beibringung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer zu Saarbrücken zu erfolgen, von dem indes, falls die Ausfuhranträge vom Trierischen Genossenschaftsverband E. G. m. b. H., Trier, Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande E. V., in Koblenz, Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften E. V. in Bonn, Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisen-scher Organisationen E. V. in Ludwigshafen, Verband pfälz. landwirtschaftlicher Genossenschaften E. V. in Landau gestellt werden, abgesehen werden darf.

Für die Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak und Salpeterarten, sowie von Mischungen von beiden bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Anträge auf Ausfuhrbewilligung von Düngemitteln sind unter eingehender Begründung der Handelskammer zu Saarbrücken einzureichen. Dabei ist den einzelnen Anträgen ein von den saarländischen Empfängern unterschriebener Berechtigungsschein beizugeben, sofern als Absender eine rechtsrheinische Lieferfirma in Betracht kommt. Die definitive Ausfuhrbewilligung wäre in diesem Falle durch die Lieferfirma bei der Außenhandelsstelle Chemie, Abteilung Düngemittel, einzuholen.

Ist als Absender eine Lieferfirma des besetzten Gebietes vorgesehen, so ist der Antrag auf den für den Verkehr mit dem Aus- und Einfuhramt Saarbrücken gültigen Antragsformularen bei der Handelskammer vorzulegen. Die Beigabe des von dem Empfänger unterschriebenen Berechtigungsscheines ist auch hier unerlässlich.

Die Ausfuhr von Kali wird nach wie vor in jeder Menge und zu Inlandpreisen durch den Reichskalirat zugelassen, und zwar zum Zwecke der Durchführung einer Kontrolle für den Handel an die Völklinger Düngergesellschaft m. b. H., Saar-

brücken 3; für die landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften in Saarbrücken, Friedrich-Wilhelm-Str. 2.

Diesbezügliche Anträge auf Ausfuhr von Kali sind umgehend nach dort zu richten. (4061)

Erleichterte Warenausfuhr nach dem Memelgebiet.

In einer kleinen Anfrage hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Cremer (D. Vp.) Klage darüber geführt, daß die Warenausfuhr nach dem Memelgebiet seit dem 15. Juni 1922 nur zu den gleichen Bedingungen wie nach dem übrigen valutaschwachen Ausland gestattet ist. Bisher habe das Memelgebiet seine Waren aus Deutschland zu den deutschen Inlandspreisen bezogen und seine landwirtschaftlichen Produkte fast zollfrei in das Deutsche Reich eingeführt; die Verfügung des Ein- und Ausfuhrkommissars unterbreche diese wirtschaftlichen Zusammenhänge in rücksichtsloser Schärfe und gefährde die Wirtschaftslage des Memelgebiets aufs äußerste. Diese Anfrage ist vom Reichswirtschaftsminister wie folgt beantwortet worden:

„Das bisherige Verfahren, wonach die deutsche Regierung dem Memellande bei der Ausfuhr deutscher Waren weitgehende Vergünstigungen, insbesondere auf dem Gebiete der Preisbemessung, gewährte, war unhaltbar geworden, da es trotz der Bemühungen der memelländischen Behörden nicht verhindert werden konnte, daß diese Vergünstigungen zu Mißbräuchen führten. Vor längerer Zeit wurde in Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Memellande ein neues Wirtschaftsabkommen entworfen, das auch der Beseitigung dieser Mißstände Rechnung trägt. Der Entwurf bedarf aber noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung, und zwar für das Memelland durch die Botschafterkonferenz. Da von vornherein zu erwarten stand, daß die Ratifizierung durch die Botschafterkonferenz in Paris verzögert werden würde, so wurde zwischen Deutschland und Memel vereinbart, die verabredeten Bestimmungen über den Warenverkehr autonom im Verwaltungswege bereits am 1. Juni 1922 in Geltung zu setzen unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelung. Infolge der Schwierigkeiten, die sich im Memellande ergaben, wurde dieser Termin deutscherseits entgegenkommenderweise auf den 15. Juni 1922 hinausgeschoben. Inzwischen hat nun der französische Oberkommissar in Memel die Genehmigung zu den Anordnungen, die im Memelgebiet für die Inkraftsetzung erforderlich waren, versagt. Weil jedoch die Durchführung der Regelung auf deutscher Seite von der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen der zuständigen Memeler Behörden abhängig ist, so konnten von hier aus die vereinbarten Bestimmungen über den Warenverkehr am 15. Juni 1922 nicht in Kraft gesetzt werden. Bald nach dem 15. Juni ging jedoch dem Reichswirtschaftsministerium ein Bericht der deutschen Vertretung in Memel zu, wonach die Behörden des Memelgebiets größtenteils die Vergünstigungen, die es Deutschland nach dem Vertragsentwurf gewähren will, stillschweigend eingeführt haben. Damit hat das Memelgebiet einen Zustand herbeigeführt, der es der deutschen Regierung ermöglicht, auch ihrerseits Memel in bezug auf die Ausfuhr deutscher Waren im Sinne des Vertragsentwurfs grundsätzlich entgegenzukommen; angesichts des vertragslosen Zustandes, der infolge der ausstehenden Ratifizierung besteht, kann dies Entgegenkommen indessen nur auf jederzeitigen Widerruf erfolgen.“ (4058)

Keine Herabsetzung der Ausfuhrabgabensätze.

Eine ganze Reihe von Verbänden ist neuerdings an das Reichswirtschaftsministerium mit Anträgen auf Herabsetzung der Ausfuhrabgaben für ihre Wirtschaftszweige herangetreten. Wir haben derartige Anträge, die sich zumeist auf die bedrohliche Annäherung der Inlands- an die Weltmarktpreise stützen, wiederholt veröffentlicht. Der Reichswirtschaftsminister hat darauf den Außenhandelsstellen mitgeteilt, daß er mit Rücksicht auf den in letzter Zeit eingetretenen erheblichen Sturz der Mark zurzeit nicht in der Lage sei, den Anträgen näherzutreten. „Es können“, so heißt es in dem Schreiben, „zurzeit nur Anträge für solche Waren Berücksichtigung finden, die entweder einen besonderen Anteil an ausländischen Rohstoffen enthalten, der ihre Gestehungskosten vom Stande der Mark im wesentlichen unabhängig erscheinen läßt, oder bei deren Einstufung in den Tarif offensichtlich Versehen unterlaufen sind.“

„Bei der Begründung dieser grundsätzlichen Ablehnung scheint uns“ — so schreibt man uns aus Ausfuhrkreisen — „die inländische Preisgestaltung nicht in angemessene Rücksicht gezogen worden zu sein. Auch die einheimischen Gestehungskosten der Ausfuhrwaren sind sehr viel mehr als früher von dem Valutastande abhängig geworden, dessen kata-

strophales Sinken diese Entwicklung in immer steigenderem Maße beschleunigt. Die Zeiten, wo die inländische Preiskurve weit unter der Valutakurve blieb, sind längst vorbei, und wenn der deutschen Ausfuhr nicht alle Wege versperrt werden sollen, wird das Wirtschaftsministerium seine Stellungnahme sehr bald einer Revision unterziehen müssen.“ (4113)

Mindestsatz für die Ausfuhrabgabe.

Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers im Reichsanzeiger Nr. 164 vom 27. Juli 1922 wird der Mindestsatz für die soziale Ausfuhrabgabe (Artikel VII der Bekanntmachung vom 27. Juli 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1922, Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922) ab 1. August 1922 von 10 Mk. auf 30 Mk. heraufgesetzt, d. h. die Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben, wenn ihr Betrag 30 Mk. nicht übersteigt. (4115)

Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Warensendungen nach Polen.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 ist die von der Reichsregierung gegenüber Polen getroffene Anordnung über die verschärfte Anwendung der Ausfuhrverbote aufgehoben. Die Außenhandelsstellen sind ermächtigt worden, Ausfuhranträge nach Polen künftig entsprekend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta zu behandeln.

Die einschränkenden Sonderbestimmungen über die Erforderlichkeit der Verbleibsgewähr bei Ausfuhranträgen nach Danzig und Polnisch-Oberschlesien sind ebenfalls aufgehoben. Ausfuhranträge nach diesen Gebieten werden daher künftig ebenfalls nach den oben bezeichneten allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien behandelt. (4063)

Konsularische Beglaubigung der Rechnungen beim Export nach Frankreich.

Nach einer kürzlich den französischen Zollstellen zugegangenen neuen Weisung für die Vorlegung konsularisch beglaubigter Fakturen ist die Beglaubigung durch die französischen Konsulate nur erforderlich, wenn es sich um Waren handelt, die 1. in Frankreich einem Wertzoll unterliegen, 2. verschiedenen Zollsätzen unterliegen und für sie die Anwendung des niedrigeren Satzes verlangt wird, z. B. statt des Satzes für Spezialstahl derjenige für gewöhnlichen Stahl oder statt des Satzes für Tafelfeigen derjenige für Feigen zu Brennereizwecken. Diese Rechnungen unterliegen auch dem Dimensionsstempel, weshalb die Absender ein Interesse daran haben, möglichst kleine Rechnungsformulare zu verwenden. Die Rechnungen, deren Vorlegung zwecks Festsetzung der Umsatzsteuer oder zwecks Befreiung von der Zusatzumsatzsteuer verlangt wird, was die Regel ist, bedürfen keiner konsularischen Beglaubigung, vielmehr genügt diejenige durch deutsche Ortsbehörden oder Handelskammern, doch unterliegen auch sie dem Dimensionsstempel. (4062)

Beglaubigung von Rechnungen nach Spanien.

Auf Grund von Klagen aus den Kreisen der Exportfirmen, daß seitens einiger spanischer Zollämter Rechnungen, die von den Handelskammern beglaubigt sind, nicht anerkannt werden, hat sich die Handelskammer Berlin mit der deutschen Botschaft in Madrid in Verbindung gesetzt und gebeten, bei der spanischen Regierung zu veranlassen, daß die von den Handelskammern beglaubigten Rechnungen anerkannt werden. Durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Madrid ist neuerdings eine königliche Verordnung ergangen, nach der die Handelskammern des Auslandes auch für die Legalisation der Rechnungen über die ad valorem zu verzollenden Waren zuständig sind. Die fraglichen Rechnungen sollen laut spanischer Verordnung in der Währung des betreffenden Landes ausgestellt sein. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten, die seitens eines spanischen Zollamtes gemacht werden, ist es zweckmäßig, sich unmittelbar telegraphisch mit dem Generalzollinspektor in Madrid in Verbindung zu setzen. (4070)

Ausland

Freistaat Danzig. Geltung der polnischen Ein- und Ausfuhrverbote. Nach einer Mitteilung der „Frankf. Ztg.“ ist von dem Danziger Senat und dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen am 28. Juli d. J. ein vorläufiges Abkommen unterzeichnet worden, wonach die zurzeit in Polen geltenden und dem Senat überreichten Ein- und Ausfuhrverbote durch die Danziger Außenhandelsstelle so beachtet werden, als wenn sie bereits durch Danziger Gesetz übernommen wären. (4102)

Deutsch-Oesterreich. Goldparität. Die Geschäftsleitung der Oesterreich. Bank teilt mit, daß die Goldparität für die Periode vom 31. Juli bis 6. August mit 7500 K festgesetzt wurde. (4107)

Großbritannien. Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz. Auf eine Anfrage im Unterhaus gab der Schatzkanzler folgende Uebersicht über die Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1921 bis 31. Mai 1922:

Einfuhr aus	Mai 1922 £	1. 10. 21 bis 31. 5. 22. £
Frankreich	4 545	28 830
Belgien	103	3 072
Italien	503	4 881
Deutschland	11 539	90 681
Vereinigte Staaten	5 529	38 177
Japan	—	716
Andere Länder	3 848	23 478
Zusammen:	26 067	189 835

(4008)

Tschechoslowakei. Erlaß eines Dumpinggesetzes. Die Handelskammern arbeiten derzeit an einem Berichte über entsprechende Maßnahmen gegen fremden Dumping. Hauptsächlich handelt es sich, laut „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes“, darum, daß das bisherige System der gebundenen Einfuhr, welches große Unregelmäßigkeiten zur Folge hat, aufgehoben und der heimischen Industrie der erforderliche Schutz gegen die Einfuhr aus dem Auslande mit entwerteter Valuta durch besondere (für andere Staaten nicht geltende) Zollzuschläge gewährt werde. (4105)

Kronen-Zahlungen an das Ausland für Importwaren. Das Handelsministerium verlautbart: Die mit Einfuhrbewilligung verbundene Valutaklausel, auf Grund derer an das Ausland mit tschechoslowakischen Kronen bezahlt werden soll, wird mit Beginn vom 1. August d. J. nicht mit dem Stempel „ohne Valuta“ versehen sein, vielmehr hat sich der Importeur noch vor der Verzollung der Ware von seiner Bankverbindung, die (eventuell auch später) mit der Durchführung der Deckung in tschech. Kronen betraut wurde, die Bestätigung der erfolgten Zuteilung des öKr.-Betrages ähnlich wie bei der Zuteilung fremder Valuten zu beschaffen. Diese Neueinführung ist eine Folge der Beschwerden aus den Reihen der Importeure und der Geldinstitute dahingehend, daß es unzulässig ist, an das Ausland eine Gutschrift als Gegenwert für Importwaren ohne Vorlage der Einfuhrbewilligung durchzuführen und daß es häufig nicht möglich war, die Deckung für die Waren rechtzeitig zu realisieren, da die Einfuhrbewilligung nicht der Bank zwecks Eintragung in das entsprechende Register vorgelegt worden war. Vom 1. August beginnend wird also der Importeur jede derartige Einfuhrbewilligung der legitimierten Bank einschicken, welche die erfolgte öKr.-Zuweisung bestätigt und auf Anweisung die Deckung an das Ausland durchführt. (4106)

Ver. St. von Amerika. Taxierung von Importwaren. Bei der Taxierung von Importwaren muß nach einer gerichtlichen Entscheidung Rücksicht auf unvermeidliche Verzögerungen genommen werden in dem Sinne, daß die ursprüngliche Deklaration des Importeurs zu Recht besteht. Der Importeur S. Rosenblatt hatte im Dezember 1919 kakodylsaures Natrium, methylaminsaures Natrium, kohlen-saures Guajacol, sulfogujajacolsaures Kalium in Frankreich gekauft, die Waren kamen aber infolge von Arbeiterunruhen erst im folgenden Oktober in New York an und wurden von der Behörde höher taxiert, bezüglich 150 (100), 110 (70), 180 (90), 140 (65) frs. für das Kilo. Das Board of Appraisors bestätigte diese Entscheidung, die Dreierkommission (Board of three) stellte aber die deklarierten Werte wieder her. Eine definitive Verfügung der Behörde erfolgte am 22. März in demselben Sinne. (4081)

Einfuhrverbot für Medizinalweine. Nach einer Meldung der „Chicago Tribune“ aus New York haben die Vereinigten Staaten die Einfuhr von Wein und Likören auch für medizinische Zwecke so lange verboten, bis die im Lande vorhandenen Lager gänzlich aufgebraucht sind. (4059)

Peru. Zollbestimmung. Wie berichtet wird, findet auf Grund einer Verordnung der peruanischen Regierung vom 13. Mai d. J. die von dieser kürzlich angeordnete Erhöhung der Konsulatsgebühren für die Beglaubigung von Fakturen bis auf 4 % des Fakturenwertes der betreffenden

Waren auf Fakturen über zollfreie Einfuhrgegenstände keine Anwendung. Die Gebühr für den konsularischen Sichtvermerk auf solchen Fakturen bleibt nach wie vor 2 % des Fakturenwertes. (4071)

Ägypten. Begrenzte Einfuhr von Glucose gestattet. Das ägyptische „Journal officiel“ enthält folgende Verordnung des Finanzministeriums über die Einfuhr von Glucose:

Das Einfuhrverbot für Zucker bezieht sich auch auf die Ersatzstoffe für Zucker, und die Einfuhr von Glucose ist daher ebenfalls verboten.

Indessen wird die Regierung mit Rücksicht auf die Verwendung der Glucose bei der Herstellung von Halawa, Bonbons und anderen Artikeln die Erlaubnis für die Einfuhr von solchen Mengen erteilen, welche zur Befriedigung der legitimen Bedürfnisse des Gewerbes nötig sind. Gewerbetreibende, Agenten und Handelshäuser können diese Erlaubnis erhalten, auch wird letzteren die Aufspeicherung von Vorräten in beschränktem Umfange gestattet werden.

Die Erlaubnis wird vom Departement of Supplies erteilt, und es empfiehlt sich, dieselbe einzuholen, ehe ein Auftrag nach auswärts gegeben wird. Die Erlaubnis ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

Erlaubnis für mehr als einen Monatsbedarf wird nicht erteilt, und eine Garantie dafür, daß eine Erlaubnis erteilt wird, kann nicht gegeben werden.

Die Importeure werden gut tun, sich zu erinnern, daß die Regierung den Umstand in Erwägung zu ziehen hat, daß ein Ueberschuß der Glucoseeinfuhr den Verkauf von Zucker beeinträchtigt. (4096)

Einfuhr von Kunstdünger. Nach einer Bekanntmachung im amtlichen Organ der ägyptischen Regierung wird vom 1. August d. J. ab keine Sendung von Kunstdünger mehr zur Einfuhr zugelassen, der nicht ein Zeugnis eines amtlichen Laboratoriums über die Analyse beigegeben ist. Die Zollbehörde behält sich jedoch auch beim Vorliegen eines solchen Zeugnisses die volle Entscheidungsfreiheit vor. (4119)

Südafrikanische Union. Dumpingzölle. Times Tr. Suppl. meldet, das südafrikanische Parlament habe außer dem Dumpinggesetz und dem besonderen Valutazoll auf Waren aus Ländern mit entwerteter Währung folgenden Zoll angenommen: sobald Einfuhrwaren unter dem Großhandelspreis im Herkunftslande verkauft werden, ist die Regierung ermächtigt, einen Zoll in der Höhe der Differenz zwischen dem letzteren Preise zuzüglich Fracht und Versicherung und dem Verkaufspreise entsprechender Waren aus dem gleichen Lande in Südafrika zu erheben. (4118)

Japan. Beabsichtigte Einrichtung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Tokio an das Handelsamt ist beantragt worden, ein Lizenzsystem für die Farbstoffeinfuhr einzurichten. Man glaubt aber nicht, daß dasselbe vor drei Monaten in Kraft treten wird, und die Bekanntgabe wird 1—2 Monate vorher erfolgen. (4094)

Opposition gegen die Erhöhung des Zolls auf Soda und Aetznatron. Um die japanische Industrie gegen die heftige englische und amerikanische Konkurrenz zu schützen, hat die „Japanische Chemische Vereinigung“ im vergangenen Jahr einen Antrag eingebracht, den Zoll auf Soda und Aetzkali von 35 sen auf 1,20 yen für 100 kin zu erhöhen. Hiergegen hat sich eine starke Opposition der Glasfabrikanten erhoben. Diese weisen darauf hin, daß der jährliche Verbrauch von Soda in Japan 67 000 t betrage, von denen nur 7000 im Lande erzeugt würden. Jede Zollerhöhung wäre daher ein schwerer Schlag, nicht nur für die Glas-, sondern auch für die Papier-, Seifen- und anderen Industrien. (4090)

China. Revision des Zolltarifs. Die Konferenz der Kommission zur Revision des chinesischen Zolltarifs ist im April eröffnet worden. Das Ziel der Revision ist gemäß den Beschlüssen der Konferenz von Washington, die Zollerhebung in China auf die Basis eines effektiven 5 %igen Wertzolls für alle Einfuhrwaren zu bringen. Vor der Revolution von 1911 wurde der gesamte Zolleingang in den Häfen bei der sogenannten chinesischen Zollbank deponiert unter Oberaufsicht der chinesischen Regierung, und die Zollverwaltung hatte keine Verfügung über die Gelder. Während der Revolution wurde dann vorgeschlagen, die Zolleinkünfte vorübergehend bei fremden Banken zu deponieren, und gegenwärtig hat die Hongkong- und Shanghai Bank das Monopol der Aufbewahrung und Ueberwachung der chinesischen Seezolleinkünfte. Da-

durch wird das Geld dem chinesischen Verkehr entzogen, und die chinesischen Bankiers streben deshalb eine Aenderung dieses Zustandes an.

„Die Revision des chinesischen Zolltarifs scheint schwieriger zu sein, als man ursprünglich gedacht hatte“, schreibt der Shanghai-Korrespondent des Manchester Guardian Commercial.

Als Basis der Zollberechnung sollten nach dem Vorschlag der chinesischen Regierung die durchschnittlichen Marktwerte in dem Halbjahr Oktober 1921 bis März 1922, abzüglich 12 %, gewonnen werden. Die Delegierten von England, Frankreich, Amerika und Italien in der Revisionskommission hatten sich damit einverstanden erklärt.

Bei der ersten Sitzung der Kommission am 20. April kamen indessen die Japanischen Delegierten mit einem neuen Vorschlag heraus, nach welchem als Grundlage die Preise in den vier Jahren 1917 bis 1920 gewählt werden sollten. Die Japaner hoffen, wegen des ständigen Steigens des Wechselkurses bei dieser Berechnung besser wegzukommen. Hierdurch ist eine Verwirrung eingetreten, von der man nicht weiß, wie lange sie dauern wird. (4091)

Australien. Zur Frage des Antidumpinggesetzes. „The Brit. Austr.“ schreibt: In Handelskreisen herrscht Besorgnis vor der Wirkung, welche die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Waren aus ehemals feindlichen Ländern, die am 1. August in Kraft getreten ist, nach sich ziehen kann. Im allgemeinen geht die Meinung dahin, daß die Möglichkeit der deutschen Konkurrenz mit britisch-australischen Firmen übertrieben wird. Das Industrieschutzgesetz enthält umfassende Antidumpingmaßnahmen, und Mr. Hughes hat versichert, daß das Gesetz verschärft wird, wenn die jetzigen Vorschriften sich als wirkungslos erweisen. Das Tariff-Board besitzt weitgehende Vollmacht nach dem Gesetz, es befähigt sich jetzt damit, Dumpingmöglichkeiten, die britisch-australischen Fabrikanten zum Schaden gereichen, zu untersuchen. (4120)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister erläßt im Reichs-Verkehrs-Blatt vom 25. Juli d. J. folgende Verordnung:

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe. Beförderungsvorschriften.

Zur Beförderung an staatliche oder amtlich anerkannte Prüfungsstellen zum Zwecke der Untersuchung können als Stückgut aufgegeben werden:

a) Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleich Donarit (s. Abt. A. 1. Gruppe a) in Mengen bis zu 5 kg, wenn sie . . . usw. wie bisher . . . bis „entspricht“.

b) Proben beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 g, wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen, wenn es mehr als eine sind, durch festes Papier zu einem Paket vereinigt und mitten in eine starke, haltbare, würfelförmige Kiste von mindestens 22 mm Brettstärke und 25 cm Seitenlänge so verpackt sein, daß sie allseitig mit trockenem Holzmehl fest umgeben und gegen Verschiebung völlig festgelegt sind. Diese Kiste ist in eine starke, dichte, sicher zu verschließende hölzerne Ueberkiste von mindestens 25 mm Brettstärke und von solchen Abmessungen zu verpacken, daß zwischen Innenkiste und Außenkiste überall ein lichter Abstand von mindestens 12 cm vorhanden ist. Dieser Zwischenraum ist mit trockenem Holzmehl fest auszufüllen; durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß der Abstand zwischen Innen- und Außenkiste durch Rütteln während der Beförderung sich nicht ändern kann. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Verpackung dieser Vorschrift entspricht und daß der Absender vorher mit der Prüfungsstelle wegen der Beschaffenheit der Proben in Verbindung getreten ist.

c) Proben mit Dynamiten (3. Gruppe), soweit sie Wettersprengstoffe sind und an amtlich anerkannte Versuchsstrecken (z. B. die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Derne bei Dortmund) zwecks Prüfung auf Wettersicherheit versandt werden, in Mengen bis zu 2 kg. Diese Sprengstoffproben müssen patroniert, und die Patronen müssen durch festes Papier zu einem Paket vereinigt sein, das mitten in eine Holzkiste von mindestens 22 mm Brettstärke mittels Holzmehl so fest zu verpacken ist, daß es gegen Verschiebung völlig ge-

sichert ist. Diese Kiste ist, wie unter b) angegeben, zu verpacken. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Dynamitproben (3. Gruppe) zur Prüfung auf Wettersicherheit. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Proben nicht gefährlicher sind als Sprengelatine oder Gurdynamit, und daß die Verpackung diesen Vorschriften entspricht.

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten usw. wie bisher.

Berlin, den 3. Juli 1922.

(4054)

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 27. Juli d. J. finden sich nachstehende Bekanntmachungen:

Güterverkehr mit Rumänien durch Polen. Von ausländischen Speditionsfirmen wird neuerdings die Nachricht verbreitet, daß Sendungen von sämtlichen Stationen Deutschlands ohne Inanspruchnahme einer Grenzvermittlung in Stentsch oder Bentschen mit direkten internationalen Frachtbriefen franko Bentschen nach Sniatyn Landesgrenze — der polnisch-rumänischen Grenzübergangsstation — abgefertigt werden können. Diese Nachricht ist durchaus unzutreffend und irreführend. Da der direkte Güterverkehr bisher weder mit Polen noch mit Rumänien wieder aufgenommen worden ist, dürfen Sendungen mit direkten internationalen Frachtbriefen nach der Bestimmungsstation „Sniatyn Landesgrenze“ nicht zur Abfertigung angenommen werden. Die Versender sind in diesem Falle zu veranlassen, die Sendungen an eine Mittelperson in einer deutsch-polnischen Grenzstation zu richten und die Anschrift im Frachtbrief entsprechend abzuändern. (RBD. Breslau 8 V 18/46 v. 20. 7. 22.)

Güterverkehr nach Stationen des Memelgebiets. In Tilsit gehen fortgesetzt Sendungen für Stationen des Memelgebiets ein, zu denen die Zolllpapiere und namentlich die Ausfuhrbewilligungen fehlen. Das Memelgebiet ist Ausland im Sinne des Vereins-Zollgesetzes. Daher müßten jeder Sendung, wie bei anderen Auslandssendungen, die erforderlichen Zolllpapiere beigefügt sein. Bei ihrem Fehlen entstehen Verzögerungen in der Abfertigung und im Wagenumlauf, sowie Güteranhäufungen auf dem Bahnhof Tilsit. Die Ausfuhrbewilligungen müssen mit den Frachtpapieren fest verbunden sein und nicht, wie es häufig geschieht, nachgeschickt oder unmittelbar dem Zollamt Tilsit zugestellt werden. Auch ist es erforderlich, daß sämtliche Sendungen nach dem Memelgebiet, soweit als irgend möglich, vorabgefertigt werden. Endlich muß auf den Frachtbriefen vermerkt sein, welche Zolllpapiere ihnen beiliegen. (RBD. Königsberg Pr. 7 V 3 — 121/22 — v. 14. 7. 22.) (4110)

Postfrachtstücke nach Palästina und Syrien.

Die für Palästina frei bis Haifa und Jaffa und für Syrien bis Beirut durch die Agentur Elkan & Co. in Hamburg zu befördernden Frachtstücke kosten außer der deutschen Gebühr bis Hamburg bis 3 kg 65 Mk., bis 5 kg 85 Mk. und für jedes kg mehr bis zu 20 kg 12 Mk. Wertangabe ist zulässig bis zu 10 000 Mk., Versicherungsgebühr 2 Mk. für je 100 Mk., Sperrgut 100 % Zuschlag. Als Sperrgut gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet. Die Verpackung muß aus festen Kisten oder Leinenumhüllungen bestehen. (4163)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Export. Die Rückerstattung der Umsatzsteuer an den Ausfuhrhändler ist wesentlich erleichtert, wenn die in den Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer genannte Angabe des Lieferanten über die Steuerpflicht, sowie Lieferung gemacht wird. Die Rückerstattung erfolgt alsdann wesentlich schneller. Es ist durchaus üblich, daß der Lieferant die Bescheinigung dem Exporteur auf Verlangen ausstellt. Der Exporteur pflegt den ihm aus dem Rückerstattungsverfahren zufließenden Betrag selbstverständlich in seine Kalkulation miteinzubeziehen. Der aus dem Rückerstattungsverfahren fließende Betrag steht dem Exporteur zu. Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichssteuerblatt 1920 Nr. 25 S. 424 erneut auf die Handhabung und den Wert und Zweck der Umsatzsteuerbescheinigung des Lieferanten hingewiesen. Im kaufmännischen Verkehr sind diese Bescheinigungen handelsüblich geworden. Sie erleichtern der Behörde die Abwicklung des Rückerstattungsverfahrens und bewirken so die schnellere Rückzahlung des Betrages an den Exporteur. Irgendeine Schädigung des Lieferanten kann nicht eintreten, da dieser die Umsatzsteuer, die er zahlen muß, auf seine Käufer abwälzen kann. Wenn eine Firma die Ausstellung der Bescheinigungen

verweigert, so kann das Rückvergütungsverfahren seitens des Exporteurs trotzdem eingeleitet werden. Das Umsatzsteueramt ermittelt dann von Amts wegen, ob der Lieferer die Umsatzsteuer für die Lieferung an den Exporteur entrichtet hat, wenn der Exporteur auf die Kürzung des Lieferers hinweist.

Naphthalinschuppen. Bei einem Abschluß einer Lieferung von ca. 9000 kg Naphthalinschuppen ist eine Toleranz von 5 % handelsüblich.

Natrium bicarbonicum venale. Die fachliche Bezeichnung „D.A.B. 5“ ist eine Abkürzung für „Deutsches Arzneibuch, 5. Ausgabe“; eine Ware, die durch den Zusatz „D.A.B. 5“ gekennzeichnet ist, muß den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches, 5. Ausgabe, entsprechen. Die fachliche Bezeichnung „venale (käuflich)“ wird im Drogen- und Chemikalienhandel für Waren von geringerer Qualität gebraucht. Im Sonderfalle des Natrium bicarbonicum bedeutet der Zusatz „D.A.B. 5“ eine Ware von der Beschaffenheit, wie sie für den Gebrauch in der Humanmedizin vorgeschrieben und für menschliche Genußzwecke geeignet ist. Das Natrium bicarbonicum „venale“ ist ein Natrium bicarbonicum, das in der Hauptsache beim Solvay-Soda-Prozeß als Zwischenprodukt gewonnen und in der Veterinärmedizin, sowie für technische Zwecke gebraucht wird. Natrium bicarbonicum „venale“ soll vielfach auch für Genußzwecke benutzt werden; es enthält gewisse Mengen neutrales Natriumcarbonat und Ammoniumcarbonat, sowie Verunreinigungen, die D.A.B. 5-Ware nicht enthalten darf.

Steinkohlenteer. Bei Vereinbarung „Netto Kasse gegen Rechnungserteilung“ hat der Verkäufer eine richtige Rechnung über die von ihm ausgeschriebenen und von dem Käufer bestimmten Waren auszustellen, bevor er Zahlung verlangen kann. Im Handel mit Steinkohlenteerprodukten ist ein hiervon abweichender Handelsbrauch nicht bekannt. (4073)

SOZIALPOLITIK

Der Achtstundentag aufrechterhalten.

Wie die „Berl. Börs.-Ztg.“ hört, ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter im Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrates, dem er zur gründlichen Vorprüfung und Durcharbeitung überwiesen worden war, nunmehr beendet, und der Arbeitsausschuß wird über ihn an den sozialpolitischen Ausschuß demnächst einen Bericht erstatten. Die Meinungsverschiedenheiten über die das ganze deutsche Erwerbsleben berührende wichtige Frage der Arbeitszeit sind auch in den Beratungen des Arbeitsausschusses zutage getreten. Das war besonders bei der Vernehmung der Sachverständigen der Fall, über die die Tageszeitungen ausführliche Berichte gebracht haben. Diese Sachverständigenvernehmungen sind übrigens stenographisch aufgenommen worden und werden in den Berichten des Reichswirtschaftsrates erscheinen, so daß auch die weitere Öffentlichkeit Gelegenheit haben wird, diese interessanten Darlegungen kennenzulernen.

Was nun die Beschlüsse anbetrifft, die vom Arbeitsausschuß dem sozialpolitischen Ausschuß vorgelegt werden sollen, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß der Arbeitsausschuß beschlossen hat, an dem Prinzip des Achtstundentages festzuhalten. Zwar soll eine Reihe von Ausnahmen gestattet sein. Diese Ausnahmen aber, die der Gesetzentwurf gesetzlich regeln wollte, sollen, wenn es nach dem Willen des Ausschusses geht, der gesetzlichen Regelung entzogen und der Verständigung der wirtschaftlichen Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben. Die Vertreter der Regierungen haben gegen diese Regelung schwere Bedenken erhoben, es scheint aber so, daß, nachdem die Vertreter der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer sich über diesen Grundgedanken einig geworden sind, auch eine Verständigung über die Einzelheiten stattfinden wird. (4101)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der deutsche Außenhandel im Juni d. J.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Juni hat im Spezialhandel betragen: die Einfuhr 40,3 Millionen dz im Werte von 34 Milliarden Mark, die Ausfuhr 18,8 Millionen dz im Werte von 30,3 Milliarden Mark. Gegenüber dem Vormonat hat die Einfuhr um 2,2 Millionen dz und 2 Milliarden Mark zugenommen. Die Ausfuhr weist bei

einer Wertsteigerung um 3,1 Milliarden Mark einen mengenmäßigen Rückgang um 2,1 Millionen dz auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt 4,1 Milliarden Mark gegen 5,2 im Mai. Besonders bemerkenswert ist bei der Einfuhr die starke Steigerung bei Steinkohlen (+ 4,6 Millionen dz und 671 Millionen Mark). Der starke mengenmäßige Rückgang der Ausfuhr ist hauptsächlich auf den Rückgang der Steinkohlenausfuhr (minus 1,7 Millionen dz und 106 Millionen Mark) zurückzuführen. Zugewonnen hat die Ausfuhr von Farben und Farbwaren. Die erhebliche Wertzunahme der Ausfuhr ist vor allem auf das mit der Marktentwertung verbundene Steigen der Preise zurückzuführen. Im ersten Halbjahr d. J. stellte sich die Einfuhr auf 171,6 Millionen dz im Werte von 142,9 Milliarden Mark, die Ausfuhr auf 120,8 Millionen dz im Werte von 130,8 Milliarden Mark. Der Einfuhrüberschuß betrug also 12,1 Milliarden Mark. (4068)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Mai 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau	1 500 000
Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln	3 500 000
E. de Haën A.-G., Seelze/Hannover	30 000 000
Hageda, Handelsges. Dtsch. Apotheker A.-G., Berlin	53 000 000
Oberschles. Sprengstoff-Werke A.-G., Breslau	20 000 000
Richard Schmidt, Chemikalien A.-G., Berlin	1 000 000
Rogler-Werke A.-G., Düsseldorf	10 000 000
Steuerad-Farbwerke A.-G., Nordenham	2 000 000
Union der Eau de Cologne & Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. und Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. A.-G. Saarbrücken (Union de la fabrique d'Eau de Cologne et Parfümerie Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. et Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. Société anonyme Sarrebruck, Saarbrücken	5 000 000
Zusammen:	127 000 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	Kapitalserhö- Mark	Jetziges Kapital Mark
A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin	46 000 000	70 000 000
Atlas A.-G. Chemische Fabrik, Mölkau	1 000 000	4 000 000
Behringwerke A.-G., Marburg (Lahn)	3 000 000	6 000 000
Bremer Chemische Fabrik Hude A.-G., Bremen	1 700 000	2 400 000
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co., Hamburg	4 000 000	7 150 000
Chemische Fabrik Dorfstadt, A.-G., Dorfstadt	6 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel	10 500 000	16 000 000
Chemische Werke Schaumburg A.-G., Bückeburg	3 000 000	6 000 000
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln A.-G. für Bergbau und Chemische Industrie, Westeregeln	31 500 000	75 500 000
Deutsche Cahücit-Werke A.-G., Gnaschwitz	3 000 000	9 000 000
Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz	45 000 000	90 000 000
Lüscher & Bömper A.-G., Fahr/Rh.	5 000 000	10 000 000
Norddeutsche Acetylen- u. Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg	7 000 000	9 250 000
Schultz-Grünlack A.-G., Rüdesheim a. Rhein	2 000 000	5 000 000
Staßfurter Chem. Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt	4 000 000	9 000 000
Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. A.-G., München	1 500 000	2 700 000
Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz	25 000 000	45 000 000
Zusammen:	199 200 000	—

(3925)

Ausland

Frankreich. Lage der chemischen Industrie. Aus Paris geht uns folgender Bericht zu: In der chemischen Großindustrie zeigt sich im allgemeinen eine lebhaftere Tätigkeit; die Preise weisen infolge des Steigens des Sterlingkurses, der den Preis zahlreicher Importrohmaterialien und die Raten auf dem Frachtenmarkt reguliert, steigende Tendenz auf; sie ist um so fühlbarer, als Spekulationsvorräte nicht mehr vorhanden sind und die Fabriken ihre Produktion der Nachfrage anpassen. In Schwefelsäure wird infolge der sehr festen Preise für Pyrite eine Preissteigerung erwartet. Salzsäure ist knapp, als Folge des Saisonschlusses in zahlreichen Glasfabriken. Die Nachfrage nach Gerbereichemikalien ist lebhafter. Das Geschäft in Anstrichfarben geht sehr gut, ebenfalls in Farbstoffen, die steigende Preistendenzen zeigen. Die Nachfrage nach Düngerphosphaten beginnt lebhafter zu werden; Thomasschlacken werden, obwohl die Sommerprämie nicht mehr gezahlt wird, reichlich verlangt, Knochendünger ist knapp und fest im Preise. Die Nachfrage in Chilesalpeter ist schwach, die Preise steigen infolge der Hausse der englischen Währung. In Kalidüngern ist ebenfalls wenig Nachfrage, die Sommervergütung von 20 Fr. pro Tonne konzentrierter Salze wird seit dem 30. Juni nicht mehr gezahlt. (4072)

Großbritannien. Generalversammlung der Colour Users Association. Die Generalversammlung verlief ganz programmäßig mit Rechenschaftsbericht, Genehmigung und den üblichen Resolutionen.

In seiner Ansprache verweilte der Präsident, Mr. Sutcliffe Smith, besonders bei der Preisfrage und den Beziehungen zur British Dyestuffs Corporation.

Zum ersten Punkt führte er aus, daß sich die Vereinigung im letzten Mai mit allen britischen, schweizerischen und deutschen Fabrikanten in Verbindung gesetzt und bei dem Handelsamt, dem Lizenzkomitee und dem Komitee zur Förderung der Farbstoffindustrie ihre Meinung dahin zum Ausdruck gebracht habe, daß die britische farbstoffverbrauchende Industrie durch die hohen Preise der Farbstoffe ernstlich geschädigt werde. Es seien Verhandlungen im Gang, um auch der Preisfrage bei der Gewährung von Einfuhrlicenzen Beachtung zu sichern, und es müsse unter allen Umständen verlangt werden, daß sich die Farbstoffpreise den Preisen anderer Waren anpassen. Der Preis der Farbstoffe sei von wesentlichem Einfluß auf den Preis der fertigen Textilwaren, welcher in so großen Absatzgebieten, wie Indien und China, die Kaufkraft der Bewohner nicht übersteigen dürfe.

Was die B.D.C. betreffe, so glaube er, daß der Präsident der richtige Mann am richtigen Platze sei, aber er müsse wiederholen, daß kein wesentlicher Fortschritt in der Produktion von genügenden Mengen geeigneter Typen von Farbstoffen zu erträglichen Preisen möglich sein werde, wenn nicht die Vorschläge, die er auf der Generalversammlung der B.D.C. gemacht habe, angenommen würden. Die Regierung müsse ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgeben, es müsse ein Reorganisationsplan aufgestellt werden, und die Direktion müsse sehen, daß sie für die Leitung der Werke Männer heranziehe, welche in der Industrie groß geworden seien.

Diese drei Punkte wurden von der Versammlung angenommen mit dem Zusatz, daß beim Ausscheiden der Regierung aus der Gesellschaft genügende Sicherungen gegen eine Ausnützung der Farbstoffverbraucher getroffen werden müßten. (4097)

Schweiz. Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen. Als Gäste der drei großen Basler Farbwirke, Gesellschaft für chemische Industrie, Geigy & Sandoz, welche zusammen ein Kapital von 35 Mill. frs. besitzen, statteten kürzlich Engländer als Vertreter der Society of Dyers and Colourists Basel einen Besuch ab.

Wenn sich auch seit dem Kriege durch die Begründung der englischen Farbstoffindustrie und das Farbstoffeinfuhrverbot die Lage verändert hat, so werden in Basel doch noch verschiedene Farbstoffe hergestellt, welche die englischen Fabrikanten nicht liefern können. Auf einem Bankett wurde der Wunsch der englischen Textilindustrie nach echten Farbstoffen zum Ausdruck gebracht. (4087)

Italien. Herstellung von Chininpräparaten. Die Herstellung und der Verkauf von Chininpräparaten ist in Italien Staatsmonopol, da der für die Apotheken in den Malaria bezirken vorgeschriebene Tablettenverkaufspreis von der Regierung festgesetzt wird. Nach dem letzten amtlichen Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 30. Juni 1920 betrug die Reineinnahme 1773 400 Lire gegenüber 2 Mill. Lire im Vorjahre. Jedoch darf man dabei nicht übersehen, daß im Berichtsjahr (1919/20) ein Betrag von 990 000 Lire vom Gewinn

abgeschrieben wurde, der für die Errichtung eines neuen Laboratoriums bestimmt ist. Danach kann also das finanzielle Ergebnis als ausgezeichnet genannt werden. Ueber 17 Mill. Lire wurden für den Ankauf von Chinarinde und Chininsalzen verausgabt. Insgesamt sind 36 953 kg Chinin zur Herstellung der verschiedensten Präparate verbraucht worden, so daß sich der Chininverbrauch auf 1000 Kopf der Bevölkerung auf durchschnittlich 674,9 g stellt. Außerdem wurde ein Spezialfonds von 1 Mill. Lire zur Bekämpfung der Malaria gebildet, d. h. zur kostenlosen Abgabe von Chinin in den Malaria-Distrikten. (4100)

Weltproduktion von Chinarinde.

Chemist and Druggist enthält einen interessanten Aufsatz über die Cinchonakultur in Niederländisch-Indien und Britisch-Indien. Die javanische Chinarinde ist reicher als die indische (12,55 % Chininsulfat gegen 7,38 %), und so erklärt es sich, daß Java praktisch das Weltmonopol in der Versorgung mit Chinin besitzt. Gegenwärtig beträgt die gesamte Weltproduktion von Chinarinde ca. 5000 t, was ca. 250 t Chinin entspricht. (4083)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 8.	26. 7.	Aktien	2. 8.	26. 7.
A. G. f. Anilinfabr. . .	781,—	705,—	Harkort Bergw. . .	1125,—	1050,—
Bad. Anilin	865,—	795,—	Höchst. Farbw. . .	784,—	711,—
Byk-Guldenw.	435,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum .	615,—	651,—
Chem. F. Buckau . . .	1875,—	1848,—	Köln-Rottw.	900,—	810,—
„ Orisheim	895,—	755,—	Leopoldshall	—	1750,—
„ Grünau	890,—	855,—	Linde's Eismasch. .	856,—	610,—
„ v. Heyden	775,—	715,—	Nitritfabrik	730,—	720,—
„ Milch & Co.	797,—	792,—	Oberschl. Koksw. . .	1735,—	1630,—
„ Weller	700,—	650,—	Rasquin. Farbw. . .	1025,—	885,—
„ Geiseln.	2900,—	2500,—	Rh. W. Sorenst. . . .	820,—	568,—
„ W. Albert	15 5,—	1465,—	J. D. Riedel	849,—	830,—
„ Concordia	1050,—	1090,—	Rütgerswerke	775,—	700,—
Dynamit Nobel	800,—	841,—	Schering. Chem. . . .	1575,—	1250,—
Egestorff. Salzw. . . .	1800,—	1550,—	Sorenst. Carb.	610,—	561,—
Elberf. Farbend. . . .	818,—	721,—	Staßfurter Chem. . .	2000,—	1900,—
Fahlberg List	622,—	613,—	Thür. Bleiweiß . . .	1280,—	1300,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	852,—	844,—
Th. Goldschmidt . . .	980,—	928,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1810,—	1800,—
Harb. Wiener O. . . .	1920,—	1290,—	„ Glanzstoff F. . . .	2850,—	2410,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	2. 8.	26. 7.
Elektrolytkupfer	25181	16365
Raffinadekupfer 99,99%	20800—21000	14200 14250
Originalhüttenweichblei	87 0— 8900	5550— 5650
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	10700—10400	6850— 6350
Zink, umgeschmolzen	8800— 9000	5400— 5300
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	80 00	90900
do. in Walz- oder Drahtbarren	81150	20850
Bancalzin	56500—56700	36400— 36600
Straitalzin	56500—56700	36400— 36600
Australzin	56500—56700	36400— 36600
Hüttenzin. 99%	56600—56800	36600 36200
Reinnickel	47000— 48000	81000— 81500
Antimon-Regulus	7800— 8000	5100— 5300
Silber in Barren (1 kg)	15500—15700	11100—11150

Devisen	27. 7.	28. 7.	29. 7.	31. 7.	1. 8.	2. 8.
Holland	20075,—	21200,—	29850,—	25850,—	24850,—	30000,—
Schweden	13475,—	14290,—	16850,—	17435,—	16700,—	20000,—
Italien	2982,50	2590,—	2775,—	3050,—	2925,—	3530,—
England	2810,—	2447,50	2705,—	2975,—	2890,—	3450,—
New York	520 50	551,—	606,—	670,—	644,—	777 50
Frankreich	4320,—	4575,—	5020,—	5405,—	5800,—	6275,—
Schweiz	9900,—	10500,—	11625,—	12700,—	12375,—	15400,—
Spanien	8105,—	8550,—	9475,—	10840,—	10000,—	12225,—

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juli 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Jahreszeit entsprechend war im Auslande die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Juli still, und die Preise haben sich daher wenig verändert. Die Chilenische Vereinigung der Salpeter-Produzenten gibt an, daß sie zu den im Mai für das Düngejahr 1922/23 beschlossenen Preisen schon rund 300 000 Tonnen verkauft habe und sieht daher die Aussichten für die Verbrauchszeit als hoffnungsvoll an. Der Londoner Pool der Salpeter-Importeure löst sich Ende Juli auf, nachdem er angeblich den größten Teil der von seinen Mitgliedern eingebrachten Mengen verkauft hat. Vom 1. August ab werden also die einzelnen Importeure in ihren Verkäufen wieder frei sein. Ob und welchen Einfluß dies auf die weitere Haltung des Salpetermarktes haben wird, bleibt abzuwarten, zumal die Preise auf den europäischen Märkten auch von der Entwicklung der Valuta der verschiedenen Länder abhängen

werden. Schwefelsaures Ammoniak ist im Auslande andauernd knapp, weshalb die Preise trotz der augenblicklich stillen Marktlage gute Festigkeit zeigen.

Im Inlande hält die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln an, und die Erzeugung der Werke wird laufend abgenommen. Das Kalkstickstoffwerk Chorzow, das in dem an Polen abgetretenen Teile Oberschlesiens liegt, ist im Laufe des Monats von der polnischen Regierung beschlagnahmt worden. Obwohl mit diesem Verlust durch die Abtrennung Oberschlesiens zu rechnen war, so wird zurzeit durch den erfolgten Ausfall die Befriedigung der starken Nachfrage nach Kalkstickstoff erschwert. Als Folge der Erhöhung der Kohlenpreise vom 1. Juli sind die Preise der Stickstoffdüngemittel wie folgt hinaufgesetzt worden:

Schwefelsaures Ammoniak	f. d. kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 72,20 Mk.
Salzsaures Ammoniak	„ 72,20 „
Schwefelsaures Ammoniak	
gedarrt und gemahlen	„ 73,90 „
Natronsalpeter	„ 86,90 „
die übrigen Salpetersorten	„ 72,20 „
Kalkstickstoff	„ 64,40 „
Da am 27. Juli eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise beschlossen ist, werden auch die Stickstoffpreise vom 1. August ab wieder erhöht werden auf folgende Sätze:	
Schwefelsaures Ammoniak	f. d. kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	90,20 Mk.
Salzsaures Ammoniak	„ 90,20 „
Schwefelsaures Ammoniak	
gedarrt und gemahlen	92,30 „
Natronsalpeter	108,60 „
die übrigen Salpetersorten	90,20 „
Kalkstickstoff	80,40 „

(4084)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. h. c. Otto Wenzel. Der frühere langjährige Geschäftsführer des Vereins z. W. Otto Wenzel ist von der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald „in Anerkennung seiner außerordentlich großen Verdienste um die Chemische Industrie und damit auch um ihre Grundlage, die Chemische Wissenschaft“, zum Ehrendoktor ernannt worden. (4117)

Geschäftliches

* Holzverkohlungs-Industrie, Aktien-Gesellschaft, Konstanz.

Der am 4. Juli d. J. in Konstanz abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung lag ein Bericht des Vorstandes vor, dem wir folgendes entnehmen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1921/22 waren die Betriebe voll beschäftigt. Die Preise sowohl für die Rohmaterialien als auch für die Fertigprodukte sind, der allgemeinen Marktentwertung folgend, stark gestiegen und der Weltparität nahegekommen. Das Werk Liesing hat den Betrieb Anfang 1922 wieder aufgenommen und zufriedenstellend gearbeitet. Der Gewinn betrug 1 166 955 österr. Kronen. Die Gesellschaft hat sich an der Atlas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Mölkau bei Leipzig, beteiligt; sie ist gut beschäftigt und dürfte die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen. Ferner wurde die Mehrheit der Aktien der Chemischen Fabrik von I. E. Devrient A.-G., Zwickau i. S., erworben, die für 1921/22 15 % Dividende gezahlt hat. In der tschechoslowakischen Republik hat die Bantlin'sche chemische Fabriken A.-G., Percin, an der die Gesellschaft beteiligt ist, im Jahre 1920 10 % Dividende ausgeschüttet. Für das Jahr 1921 konnte infolge der in der Tschechoslowakei herrschenden Industriekrise eine Dividendenausschüttung nicht stattfinden. Die Gesellschaft ist ferner beteiligt an der Union A.-G. für chemische Industrie in Prag; bei deren Kapitalserhöhung um 5 Mill. Kr. auf 10 Mill. hat sich die Gesellschaft ihrem Aktienanteil entsprechend beteiligt. Der Betrieb des Werkes Aussig wurde Anfang Juli 1921 aufgenommen; die Fabrik arbeitet zufriedenstellend, ein Gewinnergebnis war bei der kurzen Betriebsdauer nicht zu verzeichnen.

Die Gesamtkosten sind infolge der Marktentwertung erheblich gestiegen. Angesichts der allgemeinen Wohnungsnot wurden für Beamte und Arbeiter eine Anzahl von Wohngebäuden errichtet. Für die Pensionskassen der Beamten und Arbeiter wird, wie im Vorjahre, je 1 Million überwiesen. Der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai d. J. gefaßte Beschluß, das Aktienkapital um 45 Mill. auf 90 Mill. Mark zu erhöhen durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. Stamm-

aktien und 5 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide voll eingezahlt, ist zur Durchführung gelangt. Was die Aussichten für das neue Geschäftsjahr betrifft, so bereitet die Holzversorgung infolge der Brennstoffnot erhebliche Schwierigkeiten. Trotz Vorstellung bei den Behörden ist es bisher nicht gelungen, das zur Aufrechterhaltung der Betriebe notwendige Holz in vollem Umfange aufzukaufen. Im übrigen sind die Aussichten für das neue Geschäftsjahr nicht ungünstig. Der Reingewinn von 12,9 Mill. Mk. gestattet die Verteilung einer Dividende von 20 % zuzüglich eines Bonus von 5 %. (4109)

* **Handelsvereinigung Dietz & Richter — Gebrüder Lodde A.-G.** Unter vorstehender Firma wurde am 11. Juli d. J. in den Geschäftsräumen und unter Mitwirkung der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 11 000 000 Mk. errichtet, welche das unter der gleichen Firma bisher in der Form der offenen Handelsgesellschaft betriebene Handels- und Fabrikationsgeschäft übernimmt.

Der Vorstand der neuen A.-G. besteht aus den drei bisherigen Inhabern der Firma, den Herren Curt Lodde, Friedrich Wilhelm Flach und Egon Töpelmann, sämtlich in Leipzig. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Herrn Generalkonsul Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, als Vorsitzenden, Herrn Dr. Adolph List, Generaldirektor der Saccharin-Fabrik vorm. Fahlberg, List & Co., A.-G., Magdeburg, als stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Direktor Georg Priem, Riesa, und Herrn Alexander Geyer in Firma Th. Geyer, Stuttgart. (4083)

Aus dem Handelsregister.

(24. Juli bis 29. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Gebr. Hiestand, chemisch-technische Produkte, Hofheim a. T., jetzt: Jesgarz & Hiestand, chemisch-technische Produkte, Hofheim a. T.
Chemische Fabrik „Berggeist“ G. m. b. H., Neuß, aufgelöst.
Chemische Fabrik Dr. Fischer und Bergmann, Wernigerode, Niederlassung nach Eisenach verlegt.
Chemische Fabrik A.-G. vorm. Carl Scharff & Co., Breslau, Sitz der Gesellschaft von Breslau nach Bogutschütz, Kreis Kattowitz, verlegt.
Zweigniederlassung Koblenz der Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf, Bonn, jetzt: Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf, Inhaber Peter Quast und Wilhelm Gebhardt, Koblenz.
Marabu, chemische Präparate G. m. b. H., Altona, jetzt: Marabu, Chemische Präparate und Seifenfabrik G. m. b. H., Altona.
Sternolin, Fabrik chem. techn. Produkte Bäumer & Co., Köln, jetzt: Bäumer & Co., Köln.
Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G., Leopoldshall, übernommen d. Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 22 von A.-G. Kaliwerke Aschersleben. (4122)

Versammlungskalender.

15. August: Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Norddtsch. Effektenbank, Hamburg, Deichtorstr. 8.
18. „ Chem. Fabrik Buckau, Magdeburg: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Hotel „Magdeburger Hof“. (4123)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für „Mineralwasser“, sowie die Mark-Ausfuhrmindestpreise für „Ruß und Lithopone“ sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4065)

Für Kristallsoda ist für den Monat August d. J. ein erhöhtes, bedingtes Einfuhrkontingent freigegeben. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß Soda.

Für Holzkohle ist für die Monate August und September ein beschränktes Einfuhrkontingent festgesetzt worden. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß Holzkohle.

Für Schwefelnatrium sind die Ausfuhrmindestpreise nach Belgien, Luxemburg und der Schweiz ermäßigt worden. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß Schwefelnatrium. (4116)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	29. Juli 1922	26. Juli 1922	25. Juli 1922	31. Juli 1922	12. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (N.P.) 550 Fr.	pure 75—76 £	39—44 G	20 öKr.	—	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	55% techn. lg. 0,40—0,55 G	80 % 14,80 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat . . .	100 Fr.	—	—	—	30 Kr.	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 53—54 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77° blande 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28,50—31 G	6,50 öKr.	—	solid 70% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,85—1,95 G	50 öKr.	—	U.S.P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¼—8 c.
Bleizucker	1er blanc (N.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,38 G	erst. 10,50—11 öKr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	erst. 30/40% lb. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	basal lamp t 24—24,5 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12—13,50 G	3,25 öKr.	—	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 öKr.	—	lamp 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	375 Kr.	45—46 c.
Cremortartari	entf. 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	185 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—22 c.
Essigsäure	erst. 99½% (N.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	99% lg. 0,38—0,40 G	80 % 23,50 öKr.	—	99½% 100 lb. 0,58—1 \$
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 80,10—70 £	—	36 % 18 öKr.	40 % 140 Kr.	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	essence 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,70 öKr.	calc. 7 Kr.	erst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blande pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x podist. lg. 1—1,20 G	—	(Dynamit) 123 Kr.	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	195—230 G	35 öKr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 öKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	40 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat . . .	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¼—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 öKr.	45 Kr.	erst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsteingel 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34,50—38 G	—	—	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . . .	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7—7¼ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8—8¼ d	68—70 G	15 öKr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	51—52,50 Kr.	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	275 Kr.	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	98/100% 10 öKr.	96 % 55 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 öKr.	90/90% 36 Kr. p. 100% 800 s	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 öKr.	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,65 öKr.	—	basal 80/82% 4¼—4½ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 öKr.	—	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	noir 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	dark 300 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc erst. lg. 7,50 Fr.	lb. 1,5¼—1,6 s	kg 1,75—1,80 G	35 öKr.	240 Kr.	30 c.

(4125)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang -

BERLIN, 12. AUGUST 1922

Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTÄTTET

Professor Dr. phil. und Dr.-Ing. h. c. Heinrich Precht. Zum 70. Geburtstag.

Am 10. August d. J. beging Professor Dr. Heinrich Precht seinen 70. Geburtstag. Wenn der Verein z. W. aus diesem Anlaß dem hochverdienten Mitgliede seines Hauptausschusses, dem er volle zwei Jahrzehnte angehört, die herzlichsten Glückwünsche ausspricht, so geschieht es im Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für die in unermüdlicher treuer Mitarbeit dem Verein und der von ihm vertretenen Industrie seit langen Jahren gewährten Unterstützung. So oft auch die Vereinsleitung den Hauptausschuß zu einer Beratung berufen mußte, stets war Professor Dr. Precht ohne Rücksicht auf persönliche oder sonstige Verpflichtungen zur Stelle, um aus dem reichen Schatze seiner langjährigen Erfahrungen zu den schwebenden Fragen Stellung zu nehmen.

Heinrich Precht wurde am 10. August 1852 auf dem im Kreise Hoya belegenen, der Familie seit Jahrhunderten gehörigen Stammgut geboren. Aus der heimatlichen Scholle erwuchs seine Liebe zur Landwirtschaft, zu deren Aufblühen seine wissenschaftliche Arbeit und seine jahrzehntelange praktische Betätigung in der Kali-Industrie in nicht geringem Maße beigetragen hat. Nach seiner Schulzeit widmete er sich zunächst der Landwirtschaft, studierte dann von 1872 bis 1874 auf der Technischen Hochschule in Hannover Chemie und Technologie. Seine Doktordissertation über Acetessigäther und Dehydracetsäure bearbeitete er 1875 unter A. W. Hoffmann im chemischen Institut der Universität Berlin. 1877 war er Assistent im chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule in Hannover bei Geheimrat Kraut und Geheimrat Heeren. Durch Vertretung eines Studienfreundes, der in Staßfurt als Chemiker tätig war, kam Dr. Precht in Berührung mit der Kali-Industrie. Im Februar 1878 trat er bei der Gewerkschaft Neu-Staßfurt ein, wo er zunächst ein chemisches Laboratorium einrichtete und von 1882 an mit dem Bau von Fabriken beschäftigt war. Außer den Fabriken zur Verarbeitung von Kalirohsalzen zur Darstellung von Chlorkalium und Kaliumsulfat richtete er auch die Fabrikation von Salzsäure und Chlor aus Chlormagnesium und die Darstellung von Pottasche aus Chlorkalium nach dem Magnesiaverfahren ein. Ferner war er bei der Begründung der Elektrochemischen Fabrik Neu-Staßfurt und Teilnehmer in Zscherndorf bei Bitterfeld tätig.

Dr. Precht hat sich mit der Bearbeitung der analytischen Untersuchungsmethoden in der Kali-Industrie besonders beschäftigt und mehrere Arbeiten darüber veröffentlicht. Ferner stand er mit Geheimrat Prof. Dr. van t'Hoff bei seinen in

den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Arbeiten über die Bildung der ozeanischen Salzablagerungen in naher Beziehung und wurde in Hinsicht auf seine wissenschaftliche Tätigkeit neben seinem technischen Berufe von dem Kultusministerium nach 25jähriger Tätigkeit in der Kali-Industrie zum Professor ernannt. Weitere Auszeichnungen wurden ihm 1909 zuteil durch Ernennung zum korrespondierenden Mitglied der mathematisch-physikalischen Klasse der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Von der Technischen Hochschule in Hannover wurde ihm bei der Einweihungsfeier des neuen chemischen Instituts am 9. Dezember 1909 die Würde eines Dr.-Ing. e. h. verliehen. Ferner wurde er zum Mitglied der „Leopoldinisch-Carolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher“ gewählt. In Anerkennung seiner anregenden Tätigkeit wurde er vom Sächsisch-Anhaltischen Bezirksverein Deutscher Ingenieure und vom Hannover'schen Bezirksverein Deutscher Chemiker zum Ehrenmitglied ernannt.

Professor Precht hat am 1. Oktober 1912 seine Stellung als Generaldirektor des Salzbergwerks Neu-Staßfurt aufgegeben. Den Interessen der Kali-Industrie widmet er sich auch weiterhin. So führt er den Vorsitz in der Kommission zur Vornahme der Forschungsarbeiten über Kaliabwässer. Hieraus erklärt es sich, daß er in dem bekannten, bereits im dritten Jahrzehnte währenden Prozeß der Stadt Magdeburg gegen die Mansfelder Gewerkschaft und die Kaliwerke als chemisch-technischer Berater tätig ist. Er gehört ferner dem Sachverständigen-Ausschuß der Kaliforschungsanstalt in Leopoldshall an und ist erster Vorsitzender des Niedersächsisch-geologischen Vereins. Dem von ihm gemeinsam mit Geheimrat Professor Dr. Rinne und Geheimrat Professor van t'Hoff im Jahre 1905 begründeten Verband zur wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Kalisalzlagerstätten hat er auch weiterhin sein Interesse bewahrt.

Auf der heimatlichen Scholle, die seine Geburtsstätte war, verlebt Professor Dr. Precht den Tag, an dem er auf sieben Jahrzehnte eines an Erfolgen so reichen Lebens zurückblickt. Auch in der chemischen Industrie wird man seiner an diesem Tage in aufrichtiger Dankbarkeit und in der Hoffnung gedenken, daß er ihr noch manches Jahr als treuer Berater zur Seite stehen möge.

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4121)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. August 1922.

An anderer Stelle in dieser Ausgabe der „Chemischen Industrie“ wird ein Bericht des preußischen Handelsministeriums über die Lage von Handel und Industrie im Monat Juli veröffentlicht, der auf Mitteilungen der preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang in den einzelnen Gewerbebezügen beruht. Darin wird festgestellt, die Ermittlungen der Handelskammern zeigten in großer Deutlichkeit die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die befürchten ließe, daß der nur zum Teil noch bestehenden Scheinkonjunktur bald schwere Zeiten folgen würden; *die Markentwertung begünstige nicht mehr, wie früher, die Ausfuhrmöglichkeit*, da sich jetzt die Inlandpreise immer schneller der gesunkenen Kaufkraft anpassen und alsbald den Weltmarktpreis erreichen oder gar überschreiten und dadurch die Unterbietung der vielfach unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerber unmöglich machen.

Diese Darstellung von amtlicher Stelle gibt in noch reichlich gemäßigter Form die schweren Befürchtungen wieder, die in den beteiligten Wirtschaftskreisen bereits seit längerer Zeit in bezug auf die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftslage bestehen. Wenn bisher unsere Wirtschaft noch im Gange blieb und Arbeitsstockungen mit den unvermeidlichen sozialen Nachwirkungen in größerem Umfange nicht in die Erscheinung traten, so hatte dies ausschließlich seinen Grund darin, daß die deutsche Industrie einen wesentlichen Teil ihrer Produktion an das Ausland absetzen konnte. Deutschlands Warenausfuhr bildet also gegenwärtig nahezu das einzige Schutzmittel gegen eine schwere Wirtschaftskrise. Aber auch dieses Schutzmittel droht, wie der amtliche Bericht des preußischen Handelsministeriums zutreffend ausführt, zu versagen, denn die Ausfuhr beginnt zu stocken unter dem Ballast enorm gestiegener Produktionskosten, welche die Wirkungen einer selbst unerhörten Markentwertung ausgleichen.

In diesem kritischen Augenblick beruft der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums den Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrates zusammen, um von ihm eine Vollmacht für eine *Erhöhung* der Ausfuhrabgaben, dem Valutastande entsprechend, zu erhalten. Es ist bekannt, daß in der letzten Zeit aus einer ganzen Reihe von Industrien dringende Gesuche um Herabsetzung oder Aufhebung der Ausfuhrabgaben an die zuständigen Stellen gerichtet sind, weil die Konkurrenzfähigkeit unserer Ausfuhr gegenüber den unter weit günstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden fremden Exportindustrien von Monat zu Monat mehr zurückgeht. An dieser Stelle ist vor einer Reihe von Wochen durch Zitierung von Aussprüchen namhafter englischer und amerikanischer Wirtschaftler nachgewiesen, daß unsere Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt den deutschen Wettbewerb nicht mehr fürchten.

Aber in der Vorstellung gewisser deutscher Kreise, die jede Frage ausschließlich durch die Parteilinse betrachten, verbindet sich mit jeder Valutaverschlechterung unzertrennbar die Idee von „Riesengewinnen“, die unsere Industrie schmunzelnd in die Tasche steckt, ohne die Allgemeinheit daran zu beteiligen. Nur durch Einwirkung dieser Kreise läßt sich die vom Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums eingeleitete Aktion zur Erhöhung der Ausfuhrabgaben erklären. Auch er muß wissen und weiß genau, in welcher bedrohlichen Lage sich unsere Industrie, die bisherige einzige Stütze unserer Wirtschaft, befindet und trotzdem trägt er kein Bedenken, Maßregeln zu ergreifen, die unter allen Umständen den Erfolg haben müssen, die Ausfuhr einzuschränken, von der bisher Hunderttausende von Arbeitern gelebt haben und durch die

dem Reich die Devisen zur Abdeckung der Reparationsverpflichtungen geliefert wurden. Es ist undenkbar, daß wirtschaftliche Rücksichten das Reichswirtschaftsministerium zu dieser Maßregel veranlaßt haben.

Ueber den Gang der Beratungen im Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrats über diese Frage sind unrichtige Angaben in die Presse gelangt. Eine zutreffende Darstellung über diese Verhandlungen ist erforderlich, um zu zeigen, wie in dieser Zeit der größten Not im Deutschen Reich Wirtschaftspolitik gemacht wird. Im Ausschuß waren in der Sitzung vom 5. August fünf Mitglieder anwesend, zwei Arbeitgebervertreter (Industrie und Handel), zwei Arbeitnehmervertreter und ein Repräsentant der Verbraucher in Gestalt eines Vertreters der Künstlerschaft. Der Arbeitgebervertreter der Industrie war der Geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Dr. Frank. Er wies mit Nachdruck darauf hin, daß es sich bei der vom Wirtschaftsministerium zur Erörterung gestellten Frage um eine Entscheidung von weittragender Bedeutung handelte, für die der Ausfuhrabgabenausschuß, der bekanntlich ein Unterausschuß des Wirtschaftspolitischen Ausschusses ist, keine Zutändigkeit besitzt. Eine Frage von derartiger Bedeutung könne nur vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß oder eventuell vom Plenum des Reichswirtschaftsrates entschieden werden. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde abgelehnt gegen die beiden Stimmen der Arbeitgeber durch zwei Stimmen der Arbeitnehmer und die des Vertreters der freien Berufe. In der Hand des letzteren lag also eine Entscheidung, die für unsere Industrie wie für unsere gesamte Wirtschaft von den schwersten Folgen sein kann. Mit derselben Mehrheit erhielt das Wirtschaftsministerium die Vollmacht zur Erhöhung der Ausfuhrabgaben zwecks Anpassung an die entwertete Valuta.

Nach dem Bericht, der über die Verhandlungen durch die Presse ging, sollen die beiden Arbeitgeber sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen haben, sie wären nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten. Diese Mitteilung widerspricht den Tatsachen. Die Arbeitgeber haben vielmehr bedingungslos jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben abgelehnt und darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen Lage unserer Industrie und des Handels nur eine Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Abgaben in Frage kommen könnte.

Es ist dringend zu wünschen, daß so schnell als möglich der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates einberufen wird, um zu der von seinem Unterausschuß dem Wirtschaftsministerium erteilten Vollmacht Stellung zu nehmen. Die Reichsregierung würde gut tun, bis dahin mit irgendeiner Erhöhung der Ausfuhrabgaben zurückzuhalten. Deutschlands Lage ist wahrlich zu ernst, um die Exportfähigkeit unserer Industrie aufs Spiel zu setzen, damit irrigen Auffassungen von Nur-Politikern Rechnung getragen wird.

In London haben inzwischen die Verhandlungen über das von Deutschland nachgesuchte Moratorium begonnen. In Wahrheit handelt es sich um das gesamte Reparationsproblem. Denn die versammelten Staatsmänner der Entente wissen, daß durch ein Moratorium allein Deutschlands Zahlungsfähigkeit nicht wieder hergestellt werden kann. Es müssen die Grundlagen für die große internationale Anleihe geschaffen werden. Das ist die eigentliche Frage, um die sich die Verhandlungen drehen. Sie stehen unter keinem günstigen Stern, denn der Rechtsbruch Poincarés in Gestalt seiner sogenannten Retorsionen hat eine Verständigung unter den Alliierten außerordentlich erschwert. Dies ist ein Grund mehr, dem Ergebnis der Londoner Verhandlungen

gen mit größtem Pessimismus entgegenzusehen. In seiner Unterhausrede hat Lloyd George bereits darauf vorbereitet, daß eine Verständigung bei den Verhandlungen nur durch ein Kompromiß zu erreichen sein dürfte, bei dem England, Italien und Belgien der französischen Gewaltpolitik Konzessionen machen und bei dem Deutschland unter allen Umständen der leidtragende Teil ist. Lloyd George sagt, es werde bei den Verhandlungen ein Punkt kommen, wo nur die Wahl zwischen einem Kompromiß und einem Bruch bleibe. Da aber weder Lloyd George noch das englische Volk es zu einem Bruch mit Frankreich kommen lassen will, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Um das kommende Kompromiß im voraus zu verteidigen, warnt Lloyd George die öffentliche Meinung davor, Deutschlands Zahlungsfähigkeit zu unterschätzen; man müsse an die Zukunft denken. Deutschland sei durch die Entwertung der Mark seiner inneren Schuld so gut wie entledigt. Die spätere Lage Deutschlands würde sich daher folgendermaßen gestalten: keine innere Schuld, eine äußere Schuld von 1—1½ Milliarden, alle Fabriken intakt und neu ausgestaltet, wozu die letzten drei Jahre der Inflation benutzt wurden. Und dann entwirft er, genau nach der Methode Poincarés, den Mitgliedern des Unterhauses ein Zukunftsbild Deutschlands, um die französische Furcht vor einem wiedererstarkten Deutschen Reich zu rechtfertigen. England müsse sich davor hüten, daß es einst mit einer eigenen inneren Schuld von 7 Milliarden und der bekannten äußeren Schuld einem Deutschland mit 60 Millionen Menschen ohne innere Schuld gegenüber-

stehe. Diese rhetorische Leistung war einer jener Tricks, mit denen der britische Ministerpräsident unter Spekulation auf die Kritiklosigkeit seiner Zuhörer Politik zu machen pflegt.

Deutschland ist seiner inneren Schuld „so gut wie entledigt“. Die Reichsregierung würde gut tun, auf diplomatischem Wege schleunigst von Herrn Lloyd George das Rezept zu erbitten, wie man durch die Geldentwertung zu einer Schuldentilgung von 329 Milliarden schwebender Schuld kommt. Denn so hoch belaufen sich nach dem letzten Ausweis der Reichsfinanzverwaltung die diskontierten Schatzanweisungen und sonstigen Verpflichtungen aus Schatzwechseln. Dazu kommt die fundierte Schuld aus der Vorkriegszeit, die Kriegsanleihe, die Prämienanleihe und demnächst die Zwangsanleihe. Deutschlands Schuld wird mithin im Beginn des nächsten Jahres weit über 400 Milliarden Mark betragen. Und dieser Tatsache gegenüber darf der britische Premierminister vor dem Parlament und dem Forum der Welt die Behauptung aufstellen, wir seien unserer inneren Schuld so gut wie ledig! Man ist sich in Deutschland heute darüber klar, daß die in der Politik maßgebenden Kreise Frankreichs das Ziel verfolgen, durch das Mittel der Reparation eine Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft dauernd zu verhindern. Nach der neuesten Leistung des Herrn Lloyd George wäre es nicht zu verwundern, wenn der Verlauf der Londoner Verhandlungen uns zu der Erkenntnis bringt, daß trotz aller schönen Worte auch die englische Politik von dieser Richtlinie geleitet wird. Bl. (4195)

Handel und Gewerbe im Juni und Juli d. J.

Nach Berichten preußischer Handelskammern.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Mai und Juni dem Handelsministerium erstattet haben, zeigen in großer Deutlichkeit die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die befürchten läßt, daß der nur zum Teil noch bestehenden Scheinkonjunktur bald äußerst schwere Zeiten folgen werden, in denen Deutschland nur dann vor einem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahrt werden kann, wenn sich die Angehörigen aller an seinem Wirtschaftsleben beteiligten deutschen Kreise zu höchster Arbeitsleistung und Selbstbeschränkung entschließen, und wenn unsere ehemaligen Feinde endlich zur Einsicht kommen, daß von ihrem eigenen wirtschaftspolitischen Interessenstandpunkte ihre bisher befolgte Politik grundfalsch war. Nachdem im Mai als Ergebnis der Genua-Konferenz eine günstigere Entwicklung erwartet wurde, ist nach dem erfolglosen Verlauf dieser Konferenz und mit dem Scheitern der internationalen Anleiheverhandlungen in den beiden letzten Monaten der neue starke Marksturz eingetreten, der das ganze Wirtschaftsleben in seinen Bann zog. Zwar setzten alsbald infolge des Strebens nach Vorversorgung Angstkäufe in großem Umfange ein und belebten so das Geschäft in Handel und Industrie; doch müssen bei der immer schwächer werdenden Kaufkraft des Inlandes notwendig Zeiten starker Geschäftsstille folgen. Andererseits begünstigt die Marktentwertung nicht mehr so wie früher die Ausfuhrmöglichkeit, da sich jetzt die Inlandspreise immer schneller der gesunkenen Kaufkraft der Mark anpassen und alsbald wieder den Weltmarktpreis erreichen oder gar überschreiten und dadurch die Unterbietung der vielfach unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerber unmöglich machen. Die Industrie leidet zu dem immer stärker unter dem infolge der Ablieferungen von Reparationskohle bestehenden Brennstoffmangel. Industrie und Handel müssen außerdem zu einer immer größer werdenden Einschränkung ihrer Betriebe schreiten, weil die infolge der starken Marktentwertung nötig

werdende Beschaffung von erhöhten Betriebskapitalien infolge der Geldknappheit unmöglich ist. Die dauernden Devisenschwankungen und Veränderungen der Preise verhindern auch jede ordnungsmäßige Kalkulation.

Chemische Industrie. Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war in beiden Berichtsmonaten ausreichend beschäftigt. Der Absatz an Farbstoffen im Inlande, der im Juni noch verhältnismäßig groß war, hat infolge starker Preis-erhöhung im Juli erheblich nachgelassen. Auch das Ausland scheint neuerdings mit Aufträgen zurückgehalten zu haben. Das Auslandsgeschäft leidet stark unter den schutzzöllnerischen Maßnahmen der früheren Feindbundstaaten und auch neutraler Staaten, so z. B. Spaniens. In Italien steht die Einfuhr von Teerfarbstoffen noch immer unter amtlicher Kontrolle. In Griechenland ist die Geschäftslage wegen des Kriegszustandes und starker Zollerhöhungen ungünstig, in den übrigen Balkanstaaten etwas besser. In der Tschechoslowakei ist starker schweizerischer Wettbewerb festzustellen. Auch in den überseeischen Absatzgebieten, insbesondere in Ostasien, trifft die deutsche Farbstoffindustrie überall auf lebhaften Wettbewerb, insbesondere der schweizerischen und amerikanischen Farbstoffindustrie. In Britisch-Indien sind die deutschen Preise zum Teil durch englische Firmen unterboten worden, ebenso in Niederländisch-Indien. In China ist das Geschäft infolge der Unruhen ungünstig, auch besteht dort ein starker amerikanischer Wettbewerb. In Südamerika herrscht infolge ungünstiger Wirtschaftslage starke Zurückhaltung in der Erteilung von Aufträgen. Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen ist im Inland und Ausland lebhaft geblieben. Die Versorgung der chemischen Industrie mit Rohstoffen ließ vielfach zu wünschen übrig. Großer Mangel bestand an Soda, die zum Teil aus dem Ausland hereingenommen werden mußte, um Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Die Brennstoffversorgung war unzureichend, die Wagen-gestellung im allgemeinen ausreichend. Auch in der chemischen Industrie macht sich zum Teil ein empfindlicher Arbeitermangel bemerkbar infolge Abwanderung in das Baugewerbe (Solingen, Wiesbaden, Berlin). (4129)

Regelung des Wettbewerbsverbots.

Im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium einen Entwurf zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots, der die Unterlage für Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen bilden soll. Der Entwurf geht davon aus, das Ergebnis der bisherigen Erörterungen über die Frage einer Neuregelung des Rechts des Wettbewerbsverbots in einer der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechenden Weise sei dahin zusammenzufassen, daß das Bedürfnis für die technischen Angestellten nicht minder groß wäre, als es für die kaufmännischen Angestellten beim Erlass der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom Jahre 1914 vorausgesetzt war. Die endgültige Regelung der Frage müsse dem kommenden Arbeitsgesetzbuch vorbehalten bleiben. Für die Frage, in welchen Bahnen sich die Regelung des Wettbewerbsverbots im Arbeitsgesetzbuch zu bewegen habe, würde entscheidend sein müssen, welche Erfahrungen inzwischen in der Praxis mit der Handhabung des Wettbewerbsverbotes sowohl für Handlungsgehilfen, als auch sonst gemacht sind, und ob insbesondere die Regelung vom Jahre 1914 sich bewährt hat. Entscheidendes Gewicht käme dabei der Gestaltung des Rechts in der gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung der Tarifverträge zu, die sich in den meisten in Betracht kommenden Gewerben sehr eingehend mit dem Wettbewerbsverbot beschäftigt haben. Es sei anzunehmen, daß bis zu einer endgültigen Regelung im Arbeitsgesetzbuch sich die Ergebnisse der tarifvertraglichen Regelung überschauen lassen würden.

Wenn nun auch das Wettbewerbsverbot in seiner gegenwärtigen Form bisher die Sicherung wesentlichster Interessen der Gesamtwirtschaft ermöglicht habe, so dürfe doch auch nicht der weitverbreitete Mißbrauch verkannt werden, der mit dem Wettbewerbsverbot zum Zwecke der Bindung der Arbeitnehmer und der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Unternehmer getrieben worden sei, ein Mißbrauch, der sich in keiner Weise mit dem berechtigten Grundgedanken des Wettbewerbsverbots vereinigen ließe. Im übrigen zeigten die Mittel, welche die Wirtschaft in den bisher geschlossenen Tarifverträgen für Angestelltenverhältnisse gefunden habe, um ihre schutzwürdigen Interessen zu sichern, daß die Praxis diesen Mißbrauch erkannt habe und ihm zu begegnen entschlossen sei.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schlägt der Vorentwurf folgende Regelung vor: die Vorschriften der §§ 74 bis 75 f, 76 und 82 a des Handelsgesetzbuchs, die für Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Volontäre gelten, sollen sinngemäß ausgedehnt werden auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern aller Art und solchen Angestellten, deren Tätigkeit durch das Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Unter Angestellten sollen bis zur endgültigen Regelung im Arbeitsgesetzbuch die im § 12 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Personen verstanden werden. Eine besondere Regelung sieht der Entwurf für Vereinbarungen mit technischen Angestellten vor. Der Zeitraum der Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes soll, den Bedürfnissen der Industrie entsprechend, bei technischen Angestellten bis zu 5 Jahren ausgedehnt werden können. Eine nach Gewerben und Berufen ins einzelne gehende Gliederung dieser Frist erscheint nach der Begründung nicht durchführbar; deshalb wäre eine Frist gewählt, die allen berechtigten Ansprüchen der Industrie genüge. Um zu verhindern, daß eine über 2 Jahre hinausgehende Frist ohne tatsächliches Bedürfnis vereinbart wird, sieht der Entwurf vor, daß die Entschädigung für das dritte und die folgenden Jahre des Verbots mindestens den vollen Betrag der von dem Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen muß.

Der Begriff der „technischen Angestellten“ ist im Entwurf nicht näher umschrieben worden, da er sich

mit dem der im § 133 a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen deckte, jedoch unter Fortfall der dort enthaltenen Einschränkung, wonach der Abschnitt III b des Titels VII der Gewerbeordnung nur auf die gegen feste Bezüge beschäftigten Personen Anwendung findet.

Die neuen Vorschriften, die der Entwurf vorschlägt, sollen auch für bereits geltende Wettbewerbsverbote Geltung haben. r. (4108)

Änderungen des Zolltarifs in Oesterreich.

Der österreichische Nationalrat hat durch Bundesgesetz (Novelle) vom 24. Juli eine Änderung des sog. Finanzzolltarifs vom 15. Juli 1921 beschlossen und für eine Reihe von Waren neue Zollsätze festgesetzt. Diese Zollsätze sind am 30. Juli in Kraft getreten. Das bisher übliche Zollaufgeld, dessen Höhe von Zeit zu Zeit regelmäßig bekanntgegeben wird, wird in derselben Weise weiter erhoben. Wir geben nachstehend diejenigen Positionen des neuen Zolltarifs wieder, die sich auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen:

		Zoll für 100 kg in Kronen Allgem. Satz
21/1.	Saccharin u. andere künstl. Süßstoffe kg	30,—
Anmerkung: Außer dem Zoll ist auch die Monopolabgabe zu entrichten.		
112.	Mineralwässer, natürl. od. künstl.	2,—
aus 173.	Steinkohlenteeröle:	
	a) mit einer Dichte von 950° oder darunter; Tetralin	3,50
	b) mit einer Dichte über 950°	frei
	Erdöle, dann Braunkohlen- u. Schiefer-teer, Braunkohlen- u. Schiefer-teeröle:	
175.	roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Verarbeitg. nicht verwendbar	frei
176.	destilliert, dunkel, nicht raffiniert, zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet (Gasöle)	0,50
177 a.	Benzin (Petroläther, Gasoline, Canadol, Leicht- u. Schwerbenzin, Ligroin); Solaröl u. andere leichte Erdöle mit Ausnahme von Gasöl und leichtem Schmieröl	3,50
Anmerkung: Benzin mit einer Dichte von 760° oder mehr für Lackfabriken zur Erzeugung von Lacken auf Erlaubnisschein		1,50
178.	raffiniert oder destilliert, schwere, ferner Schmieröle, auch mit tierischen od. pflanzlichen Ölen u. Fetten gemengt, ohne Rücksicht auf die Dichte; ferner dunkle Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlenteer- oder Schiefer-teerverarbeitung mit einer Dichte unter 960°	7,50
Anmerkungen:		
	1. Nicht raffinierte Destillate der Nr. 178 für Mineralölraffinerien u. Schmierölfabriken zur weiteren, mit Destillation oder Raffination verbundenen Erzeugung v. Schmierölen auf Erlaubnisschein	2,00
	2. Rückstände der Nr. 178 zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Verarbeitung für Heizzwecke auf Erlaubnisschein	0,50
179.	Erdöl-, Braunkohlenteer- und Schiefer-teerrückstände (Pech), weich u. hart, zur Verwendung als Schmieröle oder fette nicht mehr geeignet, mit einer Dichte über 960°	0,50

179/1. Paraffin und Ceresin:	
a) Ozokerit und Erdwachs, roh (Tarif-Nr. 172 tritt außer Kraft)	frei
b) Paraffin, unrein	0,60
c) Paraffin u. Ceresin, gereinigt oder versetzt	1,50
179/2. Vaseline, gereinigt:	
a) in Fässern	16,00
b) in Blechdosen u. anderen kleineren Gefäßen	40,00
179/3. Schmierfette	8,00
615. Preßhefe	55,00
Anmerkung: Dieser Zollsatz be- greift den Brantweinsteuerzuschlag von der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefe-Erzeugung in sich.	

aus 633. Parfümeriewaren; kosmetische Artikel:	
b) alkoholhaltige	480,00 (4192)

Zur amerikanischen Tarifvorlage.

Wie sehr den gegenwärtigen Verhandlungen und Abstimmungen im Senat über die Tarifvorlage nur ein provisorischer Charakter zukommt, geht aus folgenden Bemerkungen des „American Perfumer“ hervor:

„Wenn nun die Positionen „Parfümerien, ätherische Öle usw.“ im Senat verhandelt werden, so darf man nicht denken, daß dies eine abschließende Aktion sei. Der Senat fungiert gegenwärtig nur als „Committee of the Whole“, und wie man hört, wird, wenn die Vorlage zur endgültigen Abstimmung kommt, zu dem Abschnitt Parfümerie mindestens ein Abänderungsantrag gestellt werden, welcher, wenn er angenommen wird, dem Handel genügend erscheinen wird, da nach demselben der Zoll auf Parfümerien und kosmetische Präparate auf 75 % ad valorem erhöht werden soll.“

Als Beleg für die Ungewißheit, welche außerdem bezüglich des Zustandekommens des Tarifs überhaupt besteht (vgl. auch Chem. Ind. Nr. 27, S. 421) mögen die Ausführungen des Vorsitzenden der 6. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“, Sir John Brunner dienen:

„Neue Vorlagen seien dem Senat der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt worden, nicht allein für die Einführung eines Zolltarifs, sondern auch für die Subventionierung der amerikanischen Schifffahrtsindustrie, und er entnehme mit Befriedigung aus der Presse, daß die Einführung der beinahe prohibitiven Fordney Bill auf große Schwierigkeiten stoße und daß es den Anschein habe, als ob die ganze Sache wie im letzten Jahr wieder fallen gelassen werde. Die Vereinigung werde ihre dauernde Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit richten und, wenn dies irgendwie möglich sei, die Anwendung des amerikanischen Tarifs zu mildern suchen.“

In welchem Geist die Tarifverhandlungen in Washington geführt werden, und welche Einflüsse dabei mächtig sind, zeigt ein Leitartikel des „Manchester Guardian Commercial“ vom 3. August:

„Die stürmische Passage der Fordney Tarifvorlage durch die amerikanische Legislatur wird durch die Hineinziehung von persönlichen Angelegenheiten in eine Diskussion, welche schon vorher mit Bitterkeit durchtränkt war, nicht leichter. Am Sonnabend wurde von Senator Caraway von Kansas eine Resolution eingebracht, durch welche der Untersuchungsausschuß (Judiciary Committee) beauftragt wird, Erhebungen darüber anzustellen, ob irgendeiner der Senatoren, welche für die Vorlage eintreten, finanziell an irgendeiner der Tariflisten interessiert sei. Die Antwort war prompt und charakteristisch für alle Debatten in dieser Vorlage. Ein Senator, welcher sich selbst als den größten Woll- und Hammelfleisch-Produ-

zenten von Amerika bezeichnete, gab ohne weiteres zu, daß er interessiert sei, und erklärte sogar, daß er in diesem Umstande einen besonderen Beweis für seine Eignung zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Zollschatzes sehe.

Die Resolution wurde abgelehnt, und diese Tatsache sowohl, als der Geist, in welchem die Opposition gegen dieselbe geführt wurde, sprechen eine beredte Sprache.“ (4173)

Zum englischen Farbstoffeinfuhrgesetz.

Auf der 6. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“ äußerte sich in der Diskussion über die englische Industrieschutzgesetzgebung Mr. E. V. Evans zu dem Farbstoffeinfuhrgesetz wie folgt:

„Die Dyestuffs Act gewähre der Industrie nicht das Maß von Schutz, welches sie wirklich brauche. Das Gesetz sei bestimmt, die Farbstoffindustrie zu fördern, ohne die Textilindustrie zu beeinträchtigen, eine Aufgabe, von welcher Euklid nachgewiesen haben würde, daß sie völlig absurd sei. Man werde sich daran erinnern, daß in dem Gesetz, um eine ungünstige Beeinflussung der Textilindustrie während der Entwicklungszeit der englischen Farbstoffindustrie zu verhüten, die Bestimmung getroffen sei, daß die Vertreter der Farbstoffverbraucher in dem Lizenzkomitee in der Mehrheit sein sollen. Die Verbraucher hätten bis jetzt keinen unzulässigen Gebrauch von ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit gemacht, aber die Möglichkeit sei vorhanden. Wenn es keine Männer wären, welche den aufrichtigen Wunsch hätten, die Farbenindustrie in England auf eine feste Basis zu stellen, so würde sich eine unmögliche Lage ergeben.

Gegenwärtig sei die Preisfrage akut. Die Lage sei so, daß, wenn ein Farbstoffverbraucher nachweisen könne, daß er für seinen britischen Farbstoff mehr als dreimal so viel zu bezahlen habe, wie für seinen fremden Farbstoff vor dem Krieg, dies ein genügender Grund für die Einfuhr des fremden Farbstoffes sei, vorausgesetzt natürlich, daß dieser selbst zu einem Preis verkauft werde, welcher nicht mehr als das dreifache des Auslandspreises vor dem Krieg betrage. Dieser Faktor 3 sei zurzeit eine außerordentlich ernste Angelegenheit für die Farbstoffindustrie. Er könne sich wohl denken, daß einige einfache Farben zu diesem Preis hergestellt werden könnten, aber er sei überzeugt, daß das Farbstoffgeschäft im ganzen auf dieser Basis nicht geführt werden könne, und noch weniger könne er sich vorstellen, daß neue Unternehmungen riskiert werden könnten, solange dieser Faktor in Geltung sei. Eine ganz andere Sache würde es sein, wenn der Absatz in der Farbenindustrie und die Leistung der Werke normal wären. Man sei schließlich zu der Auffassung genötigt worden, daß das beste Mittel, um das Geschäft in England wieder zu beleben, darin bestehe, vorübergehend unter diesen mißlichen Verhältnissen zu arbeiten; obgleich die Vertreter der Vereinigung tapfer gegen den Preisfaktor gekämpft hätten, so seien sie doch gezwungen gewesen, ihn vorläufig anzunehmen.“ (4172)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Wie bekannt sein dürfte, herrscht gegenwärtig eine schwere Krisis in der sizilianischen Schwefelindustrie, in der schätzungsweise 30 000 Arbeiter beschäftigt sind. Die Ursachen dieser mißlichen Lage sind mehrere; sie werden in einem schweizerischen Konsularbericht in folgender Weise dargestellt:

Es sei vorausgeschickt, daß sich im Jahre 1906 die sizilianischen Schwefelproduzenten zu einer obligatorischen Genossenschaft vereinigen mußten. Die einzelnen Produzenten haben den geförderten Schwefel der Genossenschaft abzuliefern, die den Verkauf veranlaßt, und zwar zu einem Preis, den die königliche Regierung

zu genehmigen hat. Andererseits ist auch die Genossenschaft nicht berechtigt, frei über den Schwefel zu verfügen, da derselbe unter direkter Kontrolle des Staates steht. Auf die erfolgten Ablieferungen seitens der Produzenten leistet die Genossenschaft Vorschüsse in der Höhe von ungefähr 60 % des offiziellen Verkaufspreises, und sie übergibt ferner dem Schwefelindustriellen Empfangsbescheinigungen über das abgelieferte Quantum, die zum Bezug des Gewinnanteils auf den erfolgten Verkäufen am Schlusse des Geschäftsjahres berechnen.

Im Laufe des Krieges ist der Preis infolge der außerordentlichen Nachfrage, der geringen Produktion und des Sinkens der italienischen Valuta beträchtlich gestiegen; den Arbeitern, Mineuren usw. wurden die Löhne im Laufe der Zeit um ein mehrfaches erhöht. Im Jahre 1918, als der Verkaufspreis des Schwefels auf 450 Lire pro Tonne gestiegen war, wurden von der Lohnkommission die Löhne auf das vierfache derjenigen des Jahres 1915 festgesetzt, und später, im Jahre 1920, als der Preis auf 740 Lire erhöht wurde, folgten ebenfalls neue Lohnerhöhungen für die Arbeiter, da die Aufsichtsbehörden es sich zur Regel gemacht hatten, die Löhne stets dem Verkaufspreise des Schwefels anzupassen, obschon auch die übrigen Produktionskosten bedeutend gestiegen waren. Um aber die Löhne bezahlen zu können, mußten die Minenbesitzer bei den Finanzinstituten Vorschüsse erheben, da sich bereits im Jahre 1920 eine Stockung des Absatzes bemerkbar machte, wodurch sich große Lagerbestände anhäufeten. Der Preis von 740 Lire pro Tonne wurde bis Juli 1921 aufrechterhalten, obschon die amerikanische Konkurrenz auf dem Weltmarkt immer drohendere Formen annahm.

Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, daß nach und nach die Banken mit der Gewährung von Vorschüssen zurückhaltender wurden und schließlich überhaupt keine mehr bewilligten. Angesichts dieser Sachlage konnten auch die Unternehmer nicht müßig zusehen; es wurden Besprechungen mit der Arbeiterschaft betr. Lohnherabsetzung gepflogen, doch setzte sich diese energisch zur Wehr, mit der Einwendung, daß bis dahin auch die Lebenskosten keine Verminderung erfahren hätten. Die Folge davon war eine allgemeine Arbeitsniederlegung, die von fünf bis zwölf Wochen dauerte; schließlich mußte die Arbeiterschaft in einen Lohnabbau von 20—25 % einwilligen. Nun wurde der Preis von 740 auf 650 Lire herabgesetzt, doch dies verzögerte nur um kurze Zeit das Hereinbrechen der drohenden Krisis. Durch das Sinken der Schiffsfrachten, die billigere und rationellere Ausbeutung der Schwefellager und durch Errichtung von Lagern in Europa war es Amerika möglich, einen großen Teil der früheren Absatzgebiete des sizilianischen Schwefels zu erobern.

Dennoch war es den sizilianischen Unternehmern möglich, infolge der verminderten Produktionskosten und auf die Zusicherung der italienischen Regierung hin, sie werde demnächst ein Gesetz vorbringen, das der Schwefelindustrie weitgehende Vergünstigungen bringen werde, den Betrieb bis Ende März des laufenden Jahres aufrechtzuerhalten. Auf diesen Zeitpunkt aber stellte die Bank von Sizilien, die die Bevorschussung für Rechnung des Schwefelkonsortiums bisher besorgt hatte, diese Zahlungen ein, was dem Gnadenstoß für die Schwefelindustrie gleichkam; seitdem ruht die Arbeit in den Minen vollständig. Heute ist die Lage der Genossenschaft die, daß einem unverkauften Lager von ca. 270 000 Tonnen Schwefel Verpflichtungen für rund 200 Millionen Lire gegenüberstehen.

Dieser Tage ist nun vom italienischen Parlament ein Gesetzentwurf genehmigt worden, der die Regierung ermächtigt, der Genossenschaft ein zu 6 % verzinsliches Darlehen von 120 Millionen zu gewähren. Damit ist das Problem jedoch noch lange nicht gelöst, da der wichtigste Punkt, derjenige der billigeren Pro-

duktion und der Erhaltung der Absatzgebiete, gar nicht angeschnitten worden ist.

Ueber die Wichtigkeit der Schwefelindustrie für das Wirtschaftsleben in Sizilien geben folgende Zahlen betr. den Gesamtexport an Schwefel aus Sizilien (roh und verarbeitet) Aufschluß: 1914 338 308 t, 1915 359 806 t, 1916 396 033 t, 1917 162 971 t, 1918 230 769 t, 1920 190 175 t, 1921 105 542 t.

Im Jahre 1921 wurde etwa die Hälfte, in den andern Jahren zirka ein Drittel der gesamten Produktion über den Hafen von Catania verschifft; als weiterer wichtiger Verladehafen kommt noch Porto Empedocle an der Südküste Siziliens in Betracht.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß zahlreiche Fabrikunternehmungen, wovon sich eine große Anzahl in Catania befinden, die Raffinierung und Vermahlung des Schwefels besorgen, der in raffiniertem Zustande hauptsächlich für die Bespritzung der Weinberge an Stelle des Kupfervitriols Verwendung findet. (4139)

Zur Lage des Arbeitsmarktes.

Der Arbeitsmarkt bot auch während des verflossenen Juni im ganzen das gleiche Bild wie in den Vormonaten, so daß die Lage nach wie vor als im ganzen günstig angesprochen werden darf. Allerdings ließ das Maß, in welchem sich die seit einem halben Jahre eingetretene Besserung auswirkte, im Berichtsmonat merklich nach. Für weibliche Arbeitskräfte trat sogar schon, wenn auch in geringem Maße, ein Rückschlag ein, doch herrschte an männlichen, zumal gelernten, Facharbeitern fühlbare Knappheit. Als Folge war in verschiedenen Gebieten eine Abwanderung in andere Berufe wahrzunehmen. Die Krankenkassenstatistik zeigt eine weitere Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5547 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 876 326 am 1. Juni auf 12 903 592 am 1. Juli 1922, also um 27 266 oder 0,2 % (im Vormonat 2,3 %). Bemerkenswert ist, daß die Zunahme der Versicherten sich nur beim männlichen Geschlecht geltend machte, während bei den Frauen ein Rückgang in der Zahl der Versicherten bzw. Beschäftigten festzustellen war. Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeitnehmerorganisationen ging die Arbeitslosigkeit im Juni weiterhin etwas zurück, so daß der absolut tiefste bisher festgestellte Stand erreicht wurde. Von 6 239 397 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern waren am Stichtage 36 350 oder 0,6 % ohne Arbeit. Auch hier steht einem Sinken der Arbeitslosigkeit bei den männlichen Arbeitnehmern ein Steigen bei den weiblichen gegenüber. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen läßt für den Berichtsmonat ein weiteres Anhalten der bereits seit April beobachteten Besserung erkennen. Insgesamt wurden am 1. Juli nur noch 19 864 Vollerwerbslose aus den Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt; hiervon waren 13 950 Männer, 5914 Frauen. Außerdem wurden noch 25 823 Familienangehörige Erwerbsloser mitunterstützt (sog. Zuschlagsempfänger). Verglichen mit dem Stande vom 1. März ist sonach die Zahl der Unterstützten auf weniger als ein Zehntel der damaligen Anzahl heruntergebracht worden. Zuzufolge der Statistik der Arbeitsnachweise hatte deren Inanspruchnahme insbesondere seitens der Arbeitnehmer im Juni einen gewissen Rückgang aufzuweisen, so daß in vielen Berufsgruppen eine Knappheit, an Facharbeitern sogar hier und da ein fühlbarer Mangel, bemerkbar wurde. Insgesamt wurden im Juni gezählt 726 526 (i. Vorm. 764 899) Stellenangebote, 749 940 (i. Vorm. 818 819) Arbeitsgesuche und 489 186 (i. Vorm. 526 538) Vermittelungen. Auf je 100 Stellenangebote entfielen im ganzen 103 (i. Vorm. 107) Arbeitsgesuche. Von je 100 Arbeitsgesuchen führten je 65,23 (i. Vorm. 64,30) zu Vermittelungen, von je 100 Stellenangeboten je 67,33 (i. Vorm. 68,84). In der Zunahme der versicherungs-

pflichtigen Mitglieder der Krankenkassen ist im Juni eine merkliche Abschwächung der bisherigen Aufwärtsbewegung eingetreten. Für den 1. Juli lagen Meldungen von 5547 (im Vormonat 5181) Kassen vor. Bei diesen betrug der Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern ausschließlich erwerbsunfähig Kranker und Erwerbsloser am 1. Juni 1922: 12 876 326 Personen. Davon waren 8 259 076 Männer und 4 617 250 Frauen. Am 1. Juli stiegen diese Zahlen auf insgesamt 12 903 592 Personen, so daß die Zunahme im ganzen 27 266 oder 0,2 % ausmachte; nach Geschlechtern getrennt, entfiel auf das männliche Geschlecht eine Zunahme von 41 770, auf das weibliche eine Abnahme von 14 504, so daß die Besserung bei ersterem 0,5 %, bei letzterem die Ab-

nahme 0,3 % betrug. Setzt man die Zahl der Beschäftigten am 1. Januar 1922 = 100, so ergeben sich als Meßziffern des Beschäftigungsgrades für die einzelnen Monate folgende Zahlen: 1. Januar 100, 1. Februar 100,85, 1. März 102,54, 1. April 104,94, 1. Mai 106,92, 1. Juni 109,32, 1. Juli 109,55. Auch hier zeigt sich die gleiche Erscheinung einer nahezu gleichbleibenden oder doch nicht nennenswert gestiegenen Beschäftigungsziffer. Bei Scheidung der Kassen nach den einzelnen Arten gewinnt es den Anschein, als ob dies Nachlassen sowohl bei Industrie wie Landwirtschaft, Baugewerbe und Bergbau gleichermaßen zu verzeichnen ist. Besonders auffallend ist der Rückgang der Versicherungspflichtigen bei den Knappschaftskassen. (4171)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Im Reichsanzeiger vom 7. August d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Bekanntmachung vom 3. August d. J. über Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein, die wegen ihres Umfanges an dieser Stelle nicht zum Abdruck gelangen kann. Es wird hiermit auf die Veröffentlichung im Reichsanzeiger hingewiesen. (1188)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 7. August d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. August 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 341 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 391 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 50 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Gentiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 4. August 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank.

Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922 und 1. Mai 1922 sind ab 1. August 1922 wie folgt geändert:

Zu 1. a) Die Kesselwagengebühr wird von 10 Mk. auf 15 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht.

Berlin, den 4. August 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank.

Dr. Sohn.

(1185)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 8. August d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Der Reichskalirat hat unter dem 8. August 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1922 (Nr. 158 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 9. August 1922 beschlossen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	502 Pfg.
„ Rohsalze mit 12—15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	594 „
„ Düngesalze mit 18—22 % K ₂ O	780 „
„ Düngesalze mit 28—32 % K ₂ O	936 „
„ Düngesalze mit 38—42 % K ₂ O	1200 „
„ Chlorkalium mit 50—60 % K ₂ O	1310 „
„ Chlorkalium mit über 60 % K ₂ O	1435 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	1905 „
„ schwefelsaures Kalimagnesia	2093 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 653 Pfennig, sowie Kainit und Epsomsalze mit 12—15 % K₂O mit 772 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 400 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 594 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 20 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland, wie folgt, festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K₂O ein Aufschlag von 1200 Mk. für den Doppelzentner K₂O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 1400 Mk. für den Doppelzentner K₂O.

Von dieser Preiserhöhung sollen aber ausgeschlossen sein alle bis zum 15. Juni 1922 beim Deutschen Kalisyndikat G.m.b.H. eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und der Industrie, welche noch zu den im Monat Mai 1922 gültigen Preisen abzüglich der vereinbarten Rabatte erledigt werden sollen. Außerdem verpflichtet sich das Deutsche Kalisyndikat G.m.b.H., alle diejenigen Bestellungen der deutschen Landwirtschaft und Industrie, die zu prompter Lieferung in der Zeit vom 16. Juni bis zum 19. Juli 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G.m.b.H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die auf Grund des Beschlusses vom 19. Juli 1922 in Geltung waren.

Für den Fall, daß bis zum 15. Oktober 1922 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und angestellten oder die eine oder die andere dieser Position eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,

„ „ „ Kaliverbraucher,

„ „ „ Arbeitnehmer

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an die am 8. August 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K₂O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Berlin, den 8. August 1922.

(4193)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Am 5. August fand eine Sitzung des Ausfuhrabgaben-Ausschusses des Reichswirtschaftsrates statt, in der gegen die

Stimmen der beiden Arbeitgebervertreter das Reichswirtschaftsministerium ermächtigt wurde, eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben, entsprechend der Entwertung der Valuta, vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen ist ein irreführender Bericht in der Presse veröffentlicht worden. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses hat daher durch das Wolffsche Telegraphen-Bureau folgende Richtigstellung verbreiten lassen:

Ueber die am 5. d. Mts. auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums stattgefundene Sitzung des Ausfuhrabgaben-Ausschusses des Reichswirtschaftsrats ist eine irreführende Darstellung in die Presse gelangt. Darin wird ausgeführt, es hätten für die Erhöhung der Ausfuhrabgabe drei Mitglieder, dagegen zwei Mitglieder, und zwar Vertreter der Arbeitgeber, der Industrie und des Handels, gestimmt. Weiterhin aber wird mitgeteilt, auch die Arbeitgeber hätten sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, sie seien nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten.

Diese letztere Behauptung widerspricht den Tatsachen. Die beiden Arbeitgeber haben sich vielmehr bedingungslos gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, wobei sie darauf hinwiesen, daß unter den heutigen Verhältnissen in der Industrie unbedingt eine Herabsetzung, wenn nicht eine völlige Aufhebung dieser Abgaben notwendig erscheint.

Berlin, den 8. August 1922.

Der stellvertr. Vorsitzende des Ausfuhrabgaben-Ausschusses.
Hans Dreher. (1194)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 9. August bis einschließlich 15. August beträgt das Zollaufgeld 11 900 %. (4135)

Sachlieferungen an Frankreich im freien Verkehr.

Der zwischen der Reichsregierung und der französischen Regierung abgeschlossene Vertrag vom 3. Juni 1922 über Reparationslieferungen im freien Verkehr ist gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1922 (vergl. „Reichsanzeiger“ Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit Wirkung vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten. Für die hiernach von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Vereinbarung zwischen deutschen und französischen Staatsangehörigen ist bestimmt, daß die Lieferungen den Vorschriften der Außenhandelskontrolle unterworfen sind. Dementsprechend ist folgendes zu beachten:

Zuständig sind nur die Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschlands, nicht aber das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. Die Ausfuhranträge, die in gleicher Weise wie bei jedem anderen Ausfuhrgeschäft einzureichen sind, müssen ein Antragsformular mehr aufweisen, da dieses an den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten weitergeleitet werden muß. Besonders ist zu beachten, daß die Ausfuhranträge mit dem Kennwort des Vertrages versehen sein müssen. Da für die Zustimmung der deutschen Regierung zu der Abwicklung des Geschäftes als Reparationslieferung kurze Fristen festgesetzt sind, so ist erforderlich, daß der deutsche Lieferant, sobald er den Vertrag mit dem französischen Besteller abgeschlossen hat, sofort den Ausfuhrantrag einreicht. Unterbleibt dieser Antrag, so ist die Versagung der Genehmigung zu erwarten.

Die Außenhandelsstellen teilen umgehend dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mit, daß sie ihrerseits die Ausfuhranträge als solche bewilligen, ablehnen oder beanstanden. Die Ausfuhranträge werden nach den allgemeinen Richtlinien, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fakturierungsvorschriften, behandelt. Eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften gegenüber sonstigen Ausfuhrgeschäften kann nicht gewährt werden. Sind die Außenhandelsstellen der Ansicht, daß es sich bei der Einreichung der Ausfuhranträge um Scheingeschäfte handelt, so sind die Besenden ebenfalls dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mitzuteilen. Alle Einsprüche der deutschen Regierung gegen die Genehmigung des Ausfuhrgeschäftes können nur vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten ausgehen, da dieser allein mit der Durchführung des eingangs genannten Abkommens beauftragt ist. Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten setzt die deutsche Vertragspartei in Kenntnis, sobald er die Zustimmung zu dem Vertrage erteilt oder versagt hat, oder sobald der Vertrag durch die Reparationskommission genehmigt oder abgelehnt worden ist.

Die Bezahlung des Kaufpreises geschieht durch die deutsche Regierung (Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Charlottenburg 2, Berliner Straße 17). Der französische Besteller übermittelt dem deutschen Lieferanten für die jeweils fälligen Zahlungen einen Scheck, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt ist. Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Vertrage festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zu dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Ausgabe des „Reichsanzeigers“ Nr. 158 vom 20. Juli 1922 bei der Reichsdruckerei in beliebiger Zahl zu haben ist, so daß es sich empfiehlt, zur eigenen Unterrichtung sich die erforderlichen Abdrucke unmittelbar zu besorgen.

Das entsprechende Abkommen mit Belgien ist noch nicht in Kraft getreten. (4137)

Die Ausfuhrabgabe für die Presse.

Die Bemühungen der Außenhandelsstellen, zu erreichen, daß die Erhebung des Pressebeitrages nicht von den Außenhandelsstellen durchzuführen ist, sind ergebnislos geblieben. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß wegen der technischen Schwierigkeiten der Erhebung des Beitrages das Inkrafttreten der Verfügung des Reichskommissars auf den 5. August 1922 hinausgeschoben wird. Der Pressebeitrag wird also von allen denjenigen Bewilligungen erhoben, die als Tag der Bewilligung den 5. August oder einen späteren Tag nennen. Verlängerungen sind beitragsfrei, und für die Rückgabe ganz oder teilweise nicht ausgenutzter Bewilligungen wird der Pressebeitrag entsprechend den Bestimmungen über die Ausfuhrabgabe zurückgezahlt. (4131)

Kontingentscheine bei der Ausfuhr nach Danzig.

Die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 hat Zweifel darüber gelassen, ob das Kontingentierungsvorgehen bei der Ausfuhr nach Danzig noch weiterhin Gültigkeit hat. Es ist, wie wir hören, beim Reichskommissar festgestellt worden, daß die Ausfuhr nach Danzig, soweit die Preise unter den polnischen Ausfuhrpreisen liegen, nur dann genehmigt werden darf, wenn der vorgeschriebene Kontingentschein der Außenhandelsstelle vorgelegt wird. (4133)

Zum Handelsverkehr mit dem Saargebiet.

Von der Handelskammer Saarbrücken wird uns geschrieben:

„Die französische Zollbehörde verlangt bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse, denen ein Ursprungszeugnis beigegeben ist, genaue Deklaration nach dem französischen Zolltarif. Dem Antrag, bis zum Eintritt der allgemeinen Verzollung deutscher Erzeugnisse (also bis zum 10. Januar 1925) Erleichterungen in der Deklaration sämtlicher für das Saargebiet bestimmter deutscher Waren, deren Ursprungszeugnisse beigegeben sind, zuzulassen und die Forderung von genauen Angaben, wie sie der französische Zolltarif vorschreibt, auf die tatsächlich zu verzollenden Waren zu beschränken, hat die französische Zollverwaltung nicht zustimmen zu können geglaubt. Sie hat vielmehr erklärt, daß nach den französischen Zollgesetzen die Zolldeklarationen auch für nichtzollpflichtige Waren alle zur Anwendung des Zolltarifs erforderlichen Angaben enthalten müssen. Demgemäß sind sämtliche deutschen nach dem Saargebiet zur Versendung gelangenden Waren, ungeachtet der beigegebenen Ursprungszeugnisse, in den beizufügenden internationalen Zolldeklarationen genau nach dem französischen Zolltarif zu bezeichnen. Durch die häufig zu beobachtende Unzulänglichkeit der Deklaration entstehen naturgemäß nicht unwesentliche Verzögerungen in der Weiterleitung bzw. Auslieferung der Sendungen, sowie hohe Lager- und Standgelder durch die Notwendigkeit der Einforderung genauer Angaben von den Versendern.“ (4169)

Veredelungsverkehr.

Im Anschluß an die Besprechung vom 27. Juni 1922 (siehe „Chem. Ind.“ Nr. 31, S. 478) über die Regelung des zollfreien Veredelungsverkehrs ist vom Reichsfinanzministerium folgendes Schreiben an die Landesfinanzämter, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, gerichtet:

„Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die deutsche Industrie mehr als früher zur Uebernahme von Veredelungsarbeiten nötigt, ersuche ich, künftig sämtliche Ver-

edelungsangelegenheiten in jedem Zeitpunkt ihrer Bearbeitung als dringende Eilsachen zu behandeln.

Ferner erinnere ich an den zweiten Absatz der Verfügung II a 10 581 vom 7. Juli 1920, wonach die Frage der Sicherheitsleistung zur Sicherung der Wiederausfuhr der Waren im Veredelungsverkehr unbeschadet der gebotenen Vorsicht, namentlich, wenn es sich um bekannte, vertrauenswürdige Firmen handelt oder sonstige Umstände ergeben, daß ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, mit tunlichstem Entgegenkommen geprüft und geregelt werden soll, und weise darauf hin, daß die Sicherheitsleistung für den Zoll gemäß § 10 Abs. 2 der Veredelungsverordnung nicht obligatorisch ist, also nur dann zu fordern sein wird, wenn der Veredeler nicht die Sicherheit dafür bietet, daß er den Zoll für den Teil der Veredelungsware entrichten wird, den er in den freien Verkehr des Inlandes überführt.“ (4154)

Erleichterungen für die Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs im besetzten Gebiet.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte am 10. März 1922 eine Verfügung erlassen, durch welche die in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1921 festgesetzten Fristen für die Geltendmachung der niedrigen Ausfuhrabgabe mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretenen Verkehrsstörungen verlängert worden sind. Diese Verfügung ist nunmehr, wie dem Wirtschaftsausschuß für das besetzte rheinische Gebiet durch das Ausfuhramt in Ems mitgeteilt wird, von der Interalliierten Rheinlandkommission auch im besetzten Gebiet zur Anwendung zugelassen worden. Das Ausfuhramt ist befugt, die Entscheidung selbst zu treffen, wenn diese nach der erwähnten Verfügung in die Zuständigkeit der ausfuhrbewilligenden Stellen gelegt ist. Insoweit es sich jedoch um Entscheidungen handelt, die durch den Reichskommissar in Berlin oder die beteiligten Ministerien zu treffen wären, ist die Zustimmung des Comité Economique in Coblenz zur Gewährung der vorgesehenen Erleichterungen erforderlich. (4132)

Ausfuhrbewilligungen nach Italien.

Das vorläufige deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 ist in allen seinen Teilen einschließlich der ihm beigefügten Anlagen für einen weiteren Zeitraum von neun Monaten unter den gleichen Bedingungen verlängert worden. Der italienischen Regierung ist bei dieser Gelegenheit folgendes zugesagt worden: Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder der Lieferer bereits Leistungen aus dem Verträge bewirkt hat oder der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat. (4186)

Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen nach Venezuela.

Nach einer neueren Mitteilung der venezolanischen Postverwaltung ist es zwar gestattet, die Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen nach Venezuela außer in der spanischen Sprache auch in anderen Sprachen auszufertigen. Es empfiehlt sich indes dringend, die spanische Sprache zu wählen. In jedem Falle muß der Inhalt in den Inhaltsklärungen genau entsprechend dem venezolanischen Zolltarif bezeichnet sein. Andernfalls hat der Empfänger Zollstrafen zu zahlen. Die Absender setzen sich wegen dieser Bezeichnung zweckmäßig vor der Versendung mit den Empfängern in Verbindung, wenn sie sich nicht auf andere Weise darüber unterrichten können. (4127)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Goldparität 10 570 Kronen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität im Umrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlung in Gold, für die Zeit vom 7. bis 13. August mit 10 570 Kronen festgesetzt worden ist. (4164)

Luxemburg. Regelung der Einfuhr von Anilin-Farbstoffen. Durch Beschluß der Regierung vom 18. Juli d. J., veröffentlicht im Memorial des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli d. J., ist der Beschluß der Regierung vom 24. April 1922 aufgehoben worden. Artikel 2 der Bekanntmachung lautet: „Art. 2. Die Einfuhr und Ausfuhr über alle Grenzen des Großherzogtums, mit Ausnahme der belgischen Grenze, der nachbezeichneten Produkte und Waren, ist einer vorherigen

Genehmigung unseres General-Direktors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge unterworfen, nämlich:

I. Für die Einfuhr.

Die aus Anilin hergestellten Farbstoffe, ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland.

Als Anilin-Farbstoffe im vorstehenden Sinne sind zu verstehen alle Präparate, hergestellt auf Grund der vorgenannten Substanz, in Form von Flüssigkeiten, Pulvern, Kristallen, Plättchen oder Teigen, wie sie namentlich zum Färben und Bedrucken von Web- und Papierwaren, zum Färben von Zündhölzern benutzt, oder bei der Herstellung von Farben, Lacken, Wischen, Tinten und gewissen Nahrungsmitteln verwandt werden.

Nicht in Betracht kommen fertige Anstrichfarben, sowie gebrauchsfertige Schreib- und Kopiertinten.“ (4143)

Litauen. Neue Wertverzollungsvorschriften. Ein Rundschreiben der litauischen Zollverwaltung an die Zollämter bestimmt für die Wertverzollung folgendes:

1. Als richtig sind nur solche Rechnungen anzuerkennen, die für deutsche und lettische Waren $\frac{1}{2}$ Monat, für Waren anderer europäischer Staaten 1 Monat, für Waren nicht europäischer Staaten 3 Monate vor dem Eintreffen der Waren bei der Zollstelle ausgestellt worden sind. Bedingung ist jedoch, daß die in ihnen angegebenen Preise dem tatsächlichen Wert der Waren während der Zeit der Rechnungsausstellung entsprechen. In diesen Fällen wird, falls der Preisunterschied zwischen dem Tage der Rechnungsausstellung und dem der Warenbesichtigung 10 % nicht übersteigt, der Zoll von dem in der Rechnung angegebenen Warenwert erhoben.

2. Werden Rechnungen mit bedeutend älterem Ausstellungsdatum, als in Punkt 1 angegeben, zugestellt, so wird dem Importeur das Recht gegeben, zur Vermeidung der Anwendung des neuen Gesetzes auf die Waren, deren Wert in der Zwischenzeit wesentlich gestiegen ist, die gegenwärtigen Auslandspreise schriftlich anzugeben, die dann der Zollberechnung zugrunde gelegt werden. Außerdem wird noch $\frac{1}{2}$ % Stempelsteuer erhoben.

3. Für Warengattungen, deren Preis dem Dollarkurs entsprechend dauernd schwankt, werden feste Preise festgesetzt, von denen der Zoll, ohne Berücksichtigung des in den Rechnungen angegebenen Preises, erhoben wird. Ändert sich der Dollarkurs, so werden die Preise neu festgesetzt. Die Zollstellen sind angewiesen, bei der Durchführung darauf zu achten, daß dadurch der Handel nicht beschränkt wird. In Fällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unmöglich ist, sollen sie mit möglichster Beschleunigung mit dem Departement in Verbindung treten. (4166)

Italien. Das Goldzollaufgeld. Das Goldzollaufgeld in Italien ist für die Zeit vom 1. bis 15. August 1922 auf 322 % festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 422 Papierlire zu entrichten. (4163)

Spanien. Der Goldaufschlag für August. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 23,57 (Juli 22,56) % festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat August auf 1,602 (Juli 2,222) festgesetzt worden. (4134)

Englisch-spanischer Zollvertrag.

Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird aus Madrid gemeldet: Am 27. Juli ist in Madrid zwischen England und Spanien ein Zollvertrag abgeschlossen worden, demzufolge England Meistbegünstigung und sämtliche anderen Ländern eingeräumten Konzessionen genießt. Vor Abschluß dieses Vertrages waren Frankreich, die Schweiz und Italien in verschiedenen Beziehungen (auch in vielen Chemikalien) vor England bevorzugt. Die britischen Firmen in Spanien hoffen auf einen stark vermehrten Umsatz, besonders im Hinblick auf die Störung der deutsch-spanischen Beziehungen, bis zu deren Beilegung sie sich auf dem Markt festzusetzen hoffen. (4176)

Ungarn. Zollaufgeld. Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest ist das Zollaufgeld für die in den Listen A, B und C nicht aufgeführten Waren mit Wirkung vom 25. Juli 1922 an von 16 900 auf 19 900 % erhöht worden, so daß für diese Waren jetzt bei Bezahlung in Papiergeld das Zweihundertfache des Tarifansatzes zu ent-

Stimmen der beiden Arbeitgebervertreter das Reichswirtschaftsministerium ermächtigt wurde, eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben, entsprechend der Entwertung der Valuta, vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen ist ein irreführender Bericht in der Presse veröffentlicht worden. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses hat daher durch das Wolffsche Telegraphen-Bureau folgende Richtigstellung verbreiten lassen:

Ueber die am 5. d. Mts. auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums stattgefundene Sitzung des Ausfuhrabgabenausschusses des Reichswirtschaftsrats ist eine irreführende Darstellung in die Presse gelangt. Darin wird ausgeführt, es hätten für die Erhöhung der Ausfuhrabgabe drei Mitglieder, dagegen zwei Mitglieder, und zwar Vertreter der Arbeitgeber, der Industrie und des Handels, gestimmt. Weiterhin aber wird mitgeteilt, auch die Arbeitgeber hätten sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, sie seien nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten.

Diese letztere Behauptung widerspricht den Tatsachen. Die beiden Arbeitgeber haben sich vielmehr bedingungslos gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, wobei sie darauf hinwiesen, daß unter den heutigen Verhältnissen in der Industrie unbedingt eine Herabsetzung, wenn nicht eine völlige Aufhebung dieser Abgaben notwendig erscheint.

Berlin, den 8. August 1922.

Der stellvertr. Vorsitzende des Ausfuhrabgabenausschusses.
Hans Dreher. (1191)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 9. August bis einschließlich 15. August beträgt das Zollaufgeld 11 900 %. (1135)

Sachlieferungen an Frankreich im freien Verkehr.

Der zwischen der Reichsregierung und der französischen Regierung abgeschlossene Vertrag vom 3. Juni 1922 über Reparationslieferungen im freien Verkehr ist gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1922 (vergl. „Reichsanzeiger“ Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit Wirkung vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten. Für die hiernach von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Vereinbarung zwischen deutschen und französischen Staatsangehörigen ist bestimmt, daß die Lieferungen den Vorschriften der Außenhandelskontrolle unterworfen sind. Dementsprechend ist folgendes zu beachten:

Zuständig sind nur die Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschlands, nicht aber das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. Die Ausfuhranträge, die in gleicher Weise wie bei jedem anderen Ausfuhrgeschäft einzureichen sind, müssen ein Antragsformular mehr aufweisen, da dieses an den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten weitergeleitet werden muß. Besonders ist zu beachten, daß die Ausfuhranträge mit dem Kentwort des Vertrages versehen sein müssen. Da für die Zustimmung der deutschen Regierung zu der Abwicklung des Geschäftes als Reparationslieferung kurze Fristen festgesetzt sind, so ist erforderlich, daß der deutsche Lieferant, sobald er den Vertrag mit dem französischen Besteller abgeschlossen hat, sofort den Ausfuhrantrag einreicht. Unterbleibt dieser Antrag, so ist die Versagung der Genehmigung zu erwarten.

Die Außenhandelsstellen teilen umgehend dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mit, daß sie ihrerseits die Ausfuhranträge als solche bewilligen, ablehnen oder beanstanden. Die Ausfuhranträge werden nach den allgemeinen Richtlinien, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fakturierungsvorschriften, behandelt. Eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften gegenüber sonstigen Ausfuhrgeschäften kann nicht gewährt werden. Sind die Außenhandelsstellen der Ansicht, daß es sich bei der Einreichung der Ausfuhranträge um Scheingeschäfte handelt, so sind die Bedenken ebenfalls dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mitzuteilen. Alle Einsprüche der deutschen Regierung gegen die Genehmigung des Ausfuhrgeschäftes können nur vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten ausgehen, da dieser allein mit der Durchführung des eingangs genannten Abkommens beauftragt ist. Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten setzt die deutsche Vertragspartei in Kenntnis, sobald er die Zustimmung zu dem Vertrage erteilt oder versagt hat, oder sobald der Vertrag durch die Reparationskommission genehmigt oder abgelehnt worden ist.

Die Bezahlung des Kaufpreises geschieht durch die deutsche Regierung (Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Charlottenburg 2, Berliner Straße 17). Der französische Besteller übermittelt dem deutschen Lieferanten für die jeweils fälligen Zahlungen einen Scheck, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt ist. Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Vertrage festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zu dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Ausgabe des „Reichsanzeigers“ Nr. 158 vom 20. Juli 1922 bei der Reichsdruckerei in beliebiger Zahl zu haben ist, so daß es sich empfiehlt, zur eigenen Unterrichtung sich die erforderlichen Abdrucke unmittelbar zu besorgen.

Das entsprechende Abkommen mit Belgien ist noch nicht in Kraft getreten. (1137)

Die Ausfuhrabgabe für die Presse.

Die Bemühungen der Außenhandelsstellen, zu erreichen, daß die Erhebung des Pressebeitrages nicht von den Außenhandelsstellen durchzuführen ist, sind ergebnislos geblieben. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß wegen der technischen Schwierigkeiten der Erhebung des Beitrages das Inkrafttreten der Verfügung des Reichskommissars auf den 5. August 1922 hinausgeschoben wird. Der Pressebeitrag wird also von allen denjenigen Bewilligungen erhoben, die als Tag der Bewilligung den 5. August oder einen späteren Tag nennen. Verlängerungen sind beitragsfrei, und für die Rückgabe ganz oder teilweise nicht ausgenutzter Bewilligungen wird der Pressebeitrag entsprechend den Bestimmungen über die Ausfuhrabgabe zurückerstattet. (1131)

Kontingentscheine bei der Ausfuhr nach Danzig.

Die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 hat Zweifel darüber gelassen, ob das Kontingentierungsverfahren bei der Ausfuhr nach Danzig noch weiterhin Gültigkeit hat. Es ist, wie wir hören, beim Reichskommissar festgestellt worden, daß die Ausfuhr nach Danzig, soweit die Preise unter den polnischen Ausfuhrpreisen liegen, nur dann genehmigt werden darf, wenn der vorgeschriebene Kontingentschein der Außenhandelsstelle vorgelegt wird. (1133)

Zum Handelsverkehr mit dem Saargebiet.

Von der Handelskammer Saarbrücken wird uns geschrieben:

„Die französische Zollbehörde verlangt bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse, denen ein Ursprungszeugnis beigegeben ist, genaue Deklaration nach dem französischen Zolltarif. Dem Antrag, bis zum Eintritt der allgemeinen Verzollung deutscher Erzeugnisse (also bis zum 10. Januar 1925) Erleichterungen in der Deklaration sämtlicher für das Saargebiet bestimmter deutscher Waren, deren Ursprungszeugnisse beigegeben sind, zuzulassen und die Forderung von genauen Angaben, wie sie der französische Zolltarif vorschreibt, auf die tatsächlich zu verzollenden Waren zu beschränken, hat die französische Zollverwaltung nicht zustimmen zu können geglaubt. Sie hat vielmehr erklärt, daß nach den französischen Zollgesetzen die Zolldeklarationen auch für nichtzollpflichtige Waren alle zur Anwendung des Zollarifs erforderlichen Angaben enthalten müssen. Demgemäß sind sämtliche deutschen nach dem Saargebiet zur Versendung gelangenden Waren, ungeachtet der beigegebenen Ursprungszeugnisse, in den beigegebenen internationalen Zolldeklarationen genau nach dem französischen Zolltarif zu bezeichnen. Durch die häufig zu beobachtende Unzulänglichkeit der Deklaration entstehen naturgemäß nicht unwesentliche Verzögerungen in der Weiterleitung bzw. Auslieferung der Sendungen, sowie hohe Lager- und Standgelder durch die Notwendigkeit der Einforderung genauer Angaben von den Versendern.“ (1139)

Veredelungsverkehr.

Im Anschluß an die Besprechung vom 27. Juni 1922 (siehe „Chem. Ind.“ Nr. 31, S. 478) über die Regelung des zollfreien Veredelungsverkehrs ist vom Reichsfinanzministerium folgendes Schreiben an die Landesfinanzämter, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, gerichtet:

„Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die deutsche Industrie mehr als früher zur Uebernahme von Veredelungsarbeiten nötigt, ersuche ich, künftig sämtliche Ver-

edelungsangelegenheiten in jedem Zeitpunkt ihrer Bearbeitung als dringende Eilsachen zu behandeln.

Ferner erinnere ich an den zweiten Absatz der Verfügung II a 10 581 vom 7. Juli 1920, wonach die Frage der Sicherheitsleistung zur Sicherung der Wiederausfuhr der Waren im Veredelungsverkehr unbeschadet der gebotenen Vorsicht, namentlich, wenn es sich um bekannte, vertrauenswürdige Firmen handelt oder sonstige Umstände ergeben, daß ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, mit tunlichstem Entgegenkommen geprüft und geregelt werden soll, und weise darauf hin, daß die Sicherheitsleistung für den Zoll gemäß § 10 Abs. 2 der Veredelungsverordnung nicht obligatorisch ist, also nur dann zu fordern sein wird, wenn der Veredeler nicht die Sicherheit dafür bietet, daß er den Zoll für den Teil der Veredelungsware entrichten wird, den er in den freien Verkehr des Inlandes überführt.“ (4154)

Erleichterungen für die Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs im besetzten Gebiet.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte am 10. März 1922 eine Verfügung erlassen, durch welche die in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1921 festgesetzten Fristen für die Geltendmachung der niedrigen Ausfuhrabgabe mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretenen Verkehrsstörungen verlängert worden sind. Diese Verfügung ist nunmehr, wie dem Wirtschaftsausschuß für das besetzte rheinische Gebiet durch das Ausfuhramt in Ems mitgeteilt wird, von der Interalliierten Rheinlandkommission auch im besetzten Gebiet zur Anwendung zugelassen worden. Das Ausfuhramt ist befugt, die Entscheidung selbst zu treffen, wenn diese nach der erwähnten Verfügung in die Zuständigkeit der ausfuhrbewilligenden Stellen gelegt ist. Insoweit es sich jedoch um Entscheidungen handelt, die durch den Reichskommissar in Berlin oder die beteiligten Ministerien zu treffen wären, ist die Zustimmung des Comité Economique in Coblenz zur Gewährung der vorgesehenen Erleichterungen erforderlich. (4132)

Ausfuhrbewilligungen nach Italien.

Das vorläufige deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 ist in allen seinen Teilen einschließlich der ihm beigelegten Anlagen für einen weiteren Zeitraum von neun Monaten unter den gleichen Bedingungen verlängert worden. Der italienischen Regierung ist bei dieser Gelegenheit folgendes zugesagt worden: Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder der Lieferer bereits Leistungen aus dem Verträge bewirkt hat oder der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat. (4186)

Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen nach Venezuela.

Nach einer neueren Mitteilung der venezolanischen Postverwaltung ist es zwar gestattet, die Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen nach Venezuela außer in der spanischen Sprache auch in anderen Sprachen auszufertigen. Es empfiehlt sich indes dringend, die spanische Sprache zu wählen. In jedem Falle muß der Inhalt in den Inhaltsklärungen genau entsprechend dem venezolanischen Zolltarif bezeichnet sein. Andernfalls hat der Empfänger Zollstrafen zu zahlen. Die Absender setzen sich wegen dieser Bezeichnung zweckmäßig vor der Versendung mit den Empfängern in Verbindung, wenn sie sich nicht auf andere Weise darüber unterrichten können. (4127)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Goldparität 10 570 Kronen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität im Umrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlung in Gold, für die Zeit vom 7. bis 13. August mit 10 570 Kronen festgesetzt worden ist. (4164)

Luxemburg. Regelung der Einfuhr von Anilin-Farbstoffen. Durch Beschluß der Regierung vom 18. Juli d. J., veröffentlicht im Memorial des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli d. J., ist der Beschluß der Regierung vom 24. April 1922 aufgehoben worden. Artikel 2 der Bekanntmachung lautet: „Art. 2. Die Einfuhr und Ausfuhr über alle Grenzen des Großherzogtums, mit Ausnahme der belgischen Grenze, der nachbezeichneten Produkte und Waren, ist einer vorherigen

Genehmigung unseres General-Direktors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge unterworfen, nämlich:

I. Für die Einfuhr.

Die aus Anilin hergestellten Farbstoffe, ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland.

Als Anilin-Farbstoffe im vorstehenden Sinne sind zu verstehen alle Präparate, hergestellt auf Grund der vorgenannten Substanz, in Form von Flüssigkeiten, Pulvern, Kristallen, Plättchen oder Teigen, wie sie namentlich zum Färben und Bedrucken von Web- und Papierwaren, zum Färben von Zündhölzern benutzt, oder bei der Herstellung von Farben, Lacken, Wachsen, Tinten und gewissen Nahrungsmitteln verwandt werden.

Nicht in Betracht kommen fertige Anstrichfarben, sowie gebrauchsfertige Schreib- und Kopiertinten.“ (4143)

Litauen. Neue Wertverzollungsvorschriften. Ein Rundschreiben der litauischen Zollverwaltung an die Zollämter bestimmt für die Wertverzollung folgendes:

1. Als richtig sind nur solche Rechnungen anzuerkennen, die für deutsche und lettische Waren $\frac{1}{2}$ Monat, für Waren anderer europäischer Staaten 1 Monat, für Waren nicht europäischer Staaten 3 Monate vor dem Eintreffen der Waren bei der Zollstelle ausgestellt worden sind. Bedingung ist jedoch, daß die in ihnen angegebenen Preise dem tatsächlichen Wert der Waren während der Zeit der Rechnungsausstellung entsprechen. In diesen Fällen wird, falls der Preisunterschied zwischen dem Tage der Rechnungsausstellung und dem der Warenbesichtigung 10 % nicht übersteigt, der Zoll von dem in der Rechnung angegebenen Warenwert erhoben.

2. Werden Rechnungen mit bedeutend älterem Ausstellungsdatum, als in Punkt 1 angegeben, zugestellt, so wird dem Importeur das Recht gegeben, zur Vermeidung der Anwendung des neuen Gesetzes auf die Waren, deren Wert in der Zwischenzeit wesentlich gestiegen ist, die gegenwärtigen Auslandspreise schriftlich anzugeben, die dann der Zollberechnung zugrunde gelegt werden. Außerdem wird noch $\frac{1}{2}$ % Stempelsteuer erhoben.

3. Für Warengattungen, deren Preis dem Dollarkurs entsprechend dauernd schwankt, werden feste Preise festgesetzt, von denen der Zoll, ohne Berücksichtigung des in den Rechnungen angegebenen Preises, erhoben wird. Ändert sich der Dollarkurs, so werden die Preise neu festgesetzt. Die Zollstellen sind angewiesen, bei der Durchführung darauf zu achten, daß dadurch der Handel nicht beschränkt wird. In Fällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unmöglich ist, sollen sie mit möglichster Beschleunigung mit dem Departement in Verbindung treten. (4166)

Italien. Das Goldzollaufgeld. Das Goldzollaufgeld in Italien ist für die Zeit vom 1. bis 15. August 1922 auf 322 % festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 422 Papierlire zu entrichten. (4163)

Spanien. Der Goldaufschlag für August. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 23,57 (Juli 22,56) % festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat August auf 1,602 (Juli 2,222) festgesetzt worden. (4134)

Englisch-spanischer Zollvertrag.

Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird aus Madrid gemeldet: Am 27. Juli ist in Madrid zwischen England und Spanien ein Zollvertrag abgeschlossen worden, demzufolge England Meistbegünstigung und sämtliche anderen Ländern eingeräumten Konzessionen genießt. Vor Abschluß dieses Vertrages waren Frankreich, die Schweiz und Italien in verschiedenen Beziehungen (auch in vielen Chemikalien) vor England bevorzugt. Die britischen Firmen in Spanien hoffen auf einen stark vermehrten Umsatz, besonders im Hinblick auf die Störung der deutsch-spanischen Beziehungen, bis zu deren Beilegung sie sich auf dem Markt festzusetzen hoffen. (4176)

Ungarn. Zollaufgeld. Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest ist das Zollaufgeld für die in den Listen A, B und C nicht aufgeführten Waren mit Wirkung vom 25. Juli 1922 an von 16 900 auf 19 900 % erhöht worden, so daß für diese Waren jetzt bei Bezahlung in Papiergeld das Zweihundertfache des Tarifansatzes zu ent-

richten ist. Das Aufgeld für die Listen A, B und C bleibt unverändert (1100 % für Liste A, 3900 % für Liste B, 7900 % für Liste C).

Nach einer besonderen Verordnung ist **Calcium-Carbid** bis 31. August 1922 in die Liste B versetzt worden, während es bis jetzt in der Liste C figurierte. (4165)

Rumänien. **Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse.** Bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs pharmazeutischer Produkte in Rumänien ist darauf zu achten, daß die Herstellung und der Verkauf solcher Erzeugnisse durch die zuständigen Behörden im Ursprungsland genehmigt sein müssen. Auch muß ein entsprechender Antrag an den Generaldirektor des rumänischen Gesundheitsdienstes (Serviciul Farmaceutic Directiunea Generala a Serviciului Sanitar, Ministerul de Interne, Bucuresti) beigelegt werden, zusammen mit einer chemischen Analyse eines anerkannten Laboratoriums des Ursprungslandes und Angaben über die therapeutischen Eigenschaften des betreffenden Präparats. Außerdem sind 10 Muster von jedem Produkt in Originalpackung mit Angaben über Menge und Zusammensetzung bei dem Generaldirektorium zu deponieren. Die rumänische Gebühr für jede Analyse beträgt 1000 Lei. (4184)

Jugoslawien. **Minimalzoll für deutsche Waren.** In Jugoslawien werden, wie das Handelsmuseum mitteilt, deutsche Waren nach den Minimalzollsätzen verzollt. (4149)

Bulgarien. **Erhöhung des Zollaufgeldes.** Das Goldagio in Bulgarien beträgt bei Zahlung des Zolles in Papierlewa seit 1. d. Mts. 1300 %, so daß der 14fache Betrag (bisher das 12fache) der im Zolltarif genannten Sätze zur Erhebung gelangt. (4148)

Kanada. **Währungs-Zertifikat.** Durch Gesetz vom 27. Juni 1922 sind die Absätze 3 und 4 des Artikels 59 des kanadischen Zollgesetzes abgeändert worden und haben nun folgenden Wortlaut:

Absatz 3: Wenn der Wert einer Währung nicht kundgemacht oder wenn kein bestimmter Normalwert festgesetzt ist, oder wenn aus irgendeinem Grunde eine Währung unter oder über Pari steht, soll der Faktura über die eingeführten Waren ein Zertifikat eines am betreffenden Orte oder im betreffenden Lande ansässigen Konsuls oder kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank beigegeben werden, welches den Umfang der Entwertung oder der Höherbewertung oder den wahren Wert der Währung, in der die Faktura ausgestellt ist, im Vergleich zum kanadischen Normaldollar zur Zeit der Ausfuhr der Waren angibt; jedoch ist es dem Zolleinnehmer freigestellt, den Wert für die Verzollung zu dem Wechselkurs zu berechnen, der von der Bank, durch den derselbe gezogen wird, als zur Zeit und am Orte der Ausfuhr der Waren nach Kanada gültig beglaubigt wird.

Absatz 4: Wenn der Währungswert auf diese Weise zur Zeit der Einfuhranmeldung durch das Zertifikat eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank, wie oben vorgeschrieben, bestimmt ist, dann soll dieser Satz oder Wert endgültig und keiner Abänderung auf Grund der nachträglichen Vorlage eines Zertifikats ausgesetzt sein, welches mit dem Satze oder Werte des ursprünglichen Zertifikats nicht übereinstimmt.

Gemäß dem bereits zitierten Memorandum des kanadischen Zolldepartements vom 28. Juni 1922 können die Zolleinnehmer noch bis zum 1. Oktober nächsthin die jetzt geltenden Zertifikate annehmen, in denen der Wert der Papierwährung der Fakturen in Normalwährung angegeben wird. Nach dem 1. Oktober 1922 müssen alle Fakturen, die durch Absatz 3 des oben erwähnten Artikels 59 (neue Fassung) berührt werden, auf der Faktura selbst oder als Beilage zu letzterer ein Währungszertifikat eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank in der folgenden Form aufweisen:

(Date)

I certify that at the date of exportation of the goods described in the within or annexed invoice, the true value of the currency in which the invoice is made out, as compared with the standard dollar of Canada, is at the rate of (dollar, cents) per (unit of currency of invoice).

Falls kein solches Zertifikat vorliegt, ist der Zolleinnehmer berechtigt, den Wert zu berechnen. In diesem Falle wird der Zolleinnehmer auf der Faktura bezeugen, daß er den durch die Bank beglaubigten Wechselkurs annimmt. (4139)

Peru. **Bestimmungen über Medikamente.** Ueber die Einfuhr und den Verkauf medizinischer Produkte, sowie über die Geschäftsführung darin tätiger Firmen sind neue Bestim-

mungen erlassen. . . Importeure und Vertreter für Patentmedizinen haben eine genaue Analyse der Produkte vorzulegen, welche bereits analysiert und für den freien Verkauf zugelassen sind. Alle peruanischen oder eingeführten Patentmedizinen, die nicht dem Gesetz entsprechend für den Verkauf zugelassen sind, müssen aus dem Handel zurückgezogen werden. Alle narkotischen oder giftigen Mittel dürfen nur auf ärztliche Verordnung hin verkauft werden; Drogerien dürfen narkotische Präparate nur an konzessionierte Apotheken verkaufen. Für den Verkauf von narkotischen Salzen und Injektionsmitteln sind einschränkende Bestimmungen erlassen. Alle eingeführten Patentmedizinen müssen im pharmazeutischen Institut Perus analysiert werden, wobei eine Abgabe von £ p 1 für jeden Bestandteil erhoben wird. (Commerce Reports, Washington.) (4153)

Britisch-Indien. **Neue Zölle auf Schwefel.** Folgende Bekanntmachung (Nr. 3199 vom 24. Juni 1922) wird vom Handelsministerium der indischen Regierung veröffentlicht: In Ausübung der ihm durch § 3 des Indian Tariff Act von 1894 verliehenen Befugnis bestimmt der Generalgouverneur, daß . . . folgende Verzollung unter Nr. 64 des Zolltarifs vom 1. Juli 1922 ab in Kraft treten soll:

Schwefel (Stein), Blume pro cwt. Tarifschätzung Rs. 8 8 annas; 15 % Zoll.

Schwefel (Stein) gerollt pro cwt. Tarifschätzung Rs. 10 8 annas; 15 % Zoll.

Schwefel (Stein) unbearbeitet pro cwt. Tarifschätzung Rs. 7; 15 % Zoll. (The Indian Tr. Journal, Calcutta.) (4150)

Südafrikanische Union. **Einführung neuer Zollsätze.** Im Anschluß an unsere Notiz über verschiedene neue Zollsätze in Südafrika (s. Chem. Ind. 1922, S. 364) können wir jetzt die genauen Sätze mitteilen, die sich auf die chemische Industrie beziehen:

Nr.		£ s. d.
44 (2)	Stärke, anderweit nicht genannt, per lb	0 0 1
155	Borax, Borsäure, Brom, Bleiglätte, Mangandioxyd (Braunstein), Quecksilber, assay mabor, sowie assayer's Knochenasche	zollfrei
aus 188 (a)	Agar-agar und Pepton zur Herstellung von Kulturböden für Bakterien	zollfrei

(4182)

RECHTSPRECHUNG

Freibleibendes Angebot und Antwortpflicht.

Aus Leipzig wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet: „Ein Holzgeschäft gab Veranlassung zu interessanten Rechtsausführungen über die Verpflichtung des „freibleibend“ Anbietenden, auf eine Bestellung auch dann sofort zu antworten, wenn sie in den Bedingungen etwas von seinem Angebot abweicht. Andernfalls muß er sein Schweigen auch hier als Zustimmung gelten lassen.“

Eine Holzfirma in Bayern offerierte am 3. September 1919 der Firma B. in Halle, mit der sie schon in Geschäftsverbindungen stand, Fichtenbretter in verschiedenen Stärken und Preisen unter der Bedingung „freibleibend“. Außerdem enthielt die Offerte den Schlußsatz: „Lieferung unverbindlich innerhalb 2 Monaten“. Darauf hat die Firma B. sechs Eisenbahnwagen dieser Bretter in Stärken von 20, 23 und 29 mm zum Preise von 195 Mk. für den Kubikmeter bestellt, jedoch unter Abweichung von der letzten Bedingung mit dem Wortlaut: „Lieferung auf unsern Abruf innerhalb zweier Monate“. Die Firma B. behauptet, daß auf Grund von Angebot und Bestellung ein Vertragsschluß zustande gekommen sei und klagt auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung. Die Beklagte, die auf die Bestellung geschwiegen hatte, hat nur einen Waggon geliefert und bestreitet das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses.

Nachdem die erste Instanz die Klage abgewiesen hatte, erklärte das Oberlandesgericht Bamberg den Schadenersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat dieses Urteil mit folgenden wesentlichen Entscheidungsgründen gebilligt:

Die Beklagte hatte mit ihrem Angebot unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie sich zunächst nicht binden wolle. Die Bestellung der Klägerin wich allerdings in einem Punkte von den in der Offerte gemachten Bedingungen ab. Diese Abweichung berechnete die Beklagte aber nicht, die Klägerin ohne Antwort zu lassen, wenn sie die bestellten Hölzer nicht zu liefern beabsichtigte. Auch ein freibleibendes Angebot gibt dem Anbietenden nicht völlige Handlungsfreiheit. Es ent-

hält die Anregung zu einem Vertragsschluß. Und wenn der andere Teil der Aufforderung folgt und einen im wesentlichen dem Angebot entsprechenden Vertragsantrag stellt, hat er nach Treu und Glauben einen Anspruch darauf, unverzüglich Antwort zu erhalten. Das um so mehr, wenn die Parteien, wie es hier der Fall war, bereits in Geschäftsverbindung stehen und die Warenpreise steigen. Der redliche Verkehr verlangt hier unbedingt eine Mitteilung, und zwar auch dann, wenn der Besteller die ihm bekanntgegebenen Vertragsbedingungen in der einen oder anderen Hinsicht ändert. Kommt der freibleibend Anbietende seiner Antwortpflicht nicht nach, so muß er sich — falls nicht besondere Umstände vorliegen — gefallen lassen, daß sein Schweigen als Annahme verstanden wird. (III 331/21. — 10. 2. 22.)" (4147)

Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“.

Aus Leipzig wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet: „Ueber die Bedeutung der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ bei nachträglicher Erfüllungszusage spricht sich eine neue Reichsgerichtsentscheidung aus.

Der Fuhrwerksbesitzer R. in Zittau verlangt Verurteilung der Beklagten zur Lieferung eines Originalfahrgestells gemäß Auftragsbestätigung vom 17. März 1919. Die Beklagte verweigert die Lieferung mit der Begründung, daß sie sich in der Auftragsbestätigung ausdrücklich die „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ habe und deshalb mit Recht vom Verträge zurückgetreten sei.

Landgericht Zwickau und Oberlandesgericht Dresden haben die Beklagte zur Lieferung verurteilt. Ebenso hat jetzt das Reichsgericht entschieden und die Revision der Beklagten mit folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen:

Das Oberlandesgericht hat die Zurückweisung des auf die Klausel gestützten Einwandes der Beklagten damit begründet, daß die Beklagte sich noch in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 1919 und zwar in Kenntnis der seit dem Vertragsschluß bereits eingetretenen Preissteigerungen, Lohnerhöhungen und Streiks zur Erfüllung des Vertrages bereit erklärt und durch diese erneute Erfüllungszusage jedenfalls sich des Rechtes begeben habe, sich zur Rechtfertigung ihres Rücktritts auf eine angeblich seit Vertragsschluß eingetretene wirtschaftliche Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung zu berufen. In diesem Schreiben hat der Berufungsrichter eine auf die Mahnung der Klägerin zur Lieferung hin erfolgte Zusage der Beklagten gefunden, daß sie das Fahrgestell dem Vertrag entsprechend liefern werde. Diese ohne erkennbaren Rechtsverstoß getroffene maßgebende tatsächliche Feststellung rechtfertigt die von dem Berufsrichter gezogene Folgerung, daß die Beklagte sich auf eine etwa nach dem Vertragsschluß eingetretene, ihr aber bei Abgabe der Erklärung vom 8. Oktober 1919 bekannte wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht berufen kann. In der erneuten Leistungszusage liegt die Übernahme der Gewähr für die Erfüllung, da sie die Lieferung bis zum 19. November 1919 zugesagt hatte. (VII 649/21. — 10. 3. 22.)" (4170)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichenerneuerung für Danzig.

In Danzig hat die Anmeldung eines Warenzeichens zur Eintragung in die Zeichenrolle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Erfindungen und Warenzeichen („Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig“ 1921, Nr. 19), schriftlich ausschließlich bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz des Amtsgerichts Danzig zu erfolgen. Artikel 22 des Gesetzes lautet: „Wer nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnt, kann eine Anmeldung nur durch einen in diesem wohnenden Vertreter bewirken, auch die Rechte aus der Eintragung nur durch einen solchen Vertreter wahrnehmen lassen. Im übrigen ist die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter zulässig. Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sind mehrere Vertreter bestellt, so sind diese befugt, sowohl gemeinschaftlich, wie auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung ist nicht beachtlich.“

Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld hatte darauf aufmerksam gemacht (s. „Chem. Ind.“ Nr. 28/29 S. 449), daß es für den Warenverkehr deutscher Firmen nach dem Osten außerordentlich wichtig wäre, den Schutz der Marken in Danzig unverzüglich neu zu beantragen, da die deutschen Warenzeichen im Freistaat Danzig ihre Gültigkeit verloren hätten. Diese Notwendigkeit ist angezweifelt worden. Nun ist es tatsächlich so, daß für Danzig unter dem

14. Juli 1921 ein Gesetz betr. Erfindungen und Warenzeichen erlassen worden ist, dessen § 34 lautet: „Die Rechte und Rechtsverhältnisse, welche aus einer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Deutschen Reich erfolgten Abmeldung sich ergeben, werden als in der Freien Stadt Danzig nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung geltend anerkannt.“ Nach diesem klaren Wortlaut sollte man allerdings annehmen, daß die in Deutschland bis zum 14. Juli 1921 durch Anmeldung erwirkten Rechte auf Patente und Warenzeichen ohne neuerliche Anmeldung in Danzig auch dort geschützt seien. Es sind jedoch in Danzig selbst gegenteilige Ansichten laut geworden. Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund hat sich deshalb an das Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig mit dem Ersuchen um Auskunft darüber gewandt, wie die zuständigen Stellen in Danzig die Angelegenheit beurteilen. Darauf ist ihm die folgende Antwort zugegangen: „Der Senat der Freien Stadt Danzig hat seinerzeit eine authentische Interpretation des § 34 des Danziger Patentgesetzes abgelehnt. Auch das unterzeichnete Amt bedauert, über die Auslegung von Gesetzen Auskunft nicht erteilen zu können. Das Amt für gewerblichen Rechtsschutz, Danzig.“ — Aus dieser Antwort geht hervor, daß die Rechtslage durchaus unsicher ist. Es dürfte deshalb nach wie vor unbedingt empfehlenswert sein, den Schutz der Marken sofort neu zu beantragen. (4138)

Patente und Warenzeichen Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem Reichsverband der Deutschen Industrie sind seitens des Reichsjustizministeriums Listen der von der Federal Trade Commission in Washington erteilten Kriegslizenzen auf Patente, Warenzeichen und literarische Urheberrechte, sowie Listen von seitens des Alien Property Custodian mit Kriegslizenzen belasteten oder übereigneten Patenten, Warenzeichen und literarischen Urheberrechten zugegangen. Interessenten werden über den sie betreffenden Inhalt dieser Listen auf Anfrage von dem Institut für ausländisches Recht, Berlin W., Potsdamer Str. 40, informiert.

Was die Klagen auf eine angemessene Entschädigung wegen der auf deutsche Patente erteilten Kriegslizenzen in Amerika angeht, so ist die Frist zur Einreichung solcher Klagen am 2. d. Mts. zu Ende gegangen, und die Bemühungen der deutschen Regierung um eine Verlängerung derselben sind anscheinend erfolglos geblieben. Nach Mitteilungen, die das Institut für ausländisches Recht unmittelbar aus den Vereinigten Staaten erhalten hat, besteht trotzdem die Aussicht, daß eine Verlängerung noch nachträglich ausgesprochen werden wird.

Der Wirtschaftskampf gegen die deutschen gewerblichen Schutzrechte in den Vereinigten Staaten hat übrigens dazu geführt, daß auch eine große Anzahl deutscher Warenzeichen für sich allein durch den Alien Property Custodian an amerikanische Firmen veräußert worden ist. Die Veräußerung ist rechtlich ein Unding, weil das Warenzeichen gleichzeitig eine bestimmte Herkunft der Ware andeutet und deshalb der Verkauf von Waren anderer Herkunft unter demselben Zeichen nicht nur eine Schädigung des Zeicheninhabers, sondern auch gleichzeitig eine solche des kaufenden Publikums bedeuten würde. Die amerikanischen Gerichte haben sich dieser Auffassung rückhaltlos angeschlossen und bereits in einer Reihe von Entscheidungen die Klagen solcher amerikanischer Warenzeicheninhaber gegen den Import der Originalerzeugnisse durch deutsche Firmen abgewiesen. Die deutschen Erzeuger und Importeure sind also nicht gehindert, den Import trotz der Veräußerung des Warenzeichens weiter fortzusetzen und brauchen ein gerichtliches Vorgehen der amerikanischen Konkurrenten aus diesem Grunde nicht zu fürchten. Andererseits erscheint es möglich, gegen solche amerikanischen Konkurrenten vorzugehen, falls diese etwa andere, unechte Erzeugnisse unter dem deutschen Warenzeichen in den Handel bringen sollten. Eine Liste von solchen an Amerikaner veräußerten Zeichen ist — wie gesagt — veröffentlicht und kann von den Beteiligten in dem Institut für ausländisches Recht eingesehen werden. (4157)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. IIIa, Hannover; Bund angst. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Hannover. — Datum des Abschlusses: 8. 5. 22. —

Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover, Freistaaten Braunschweig, Bremen u. Oldenburg. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 27. 5. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., 1. Bez., Stettin. — Datum des Abschlusses: 25. 5. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. Dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — In Kraft getreten am 16. 5. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 3. 6. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. u. in den Seifenfabriken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Arbeitsgem. freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbund d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 24. 5. 22 (Geh.-T.). — Beruf. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gewerbes u. der Isolier-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

II. Beim Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — In Kraft getreten am: a) 1. 11. 21 (Bez.-Lohnstarif und Lohn-tabelle), b) 1. 12. 21, c) 1. 1. 22, d) 1. 3. 22, e) 30. 3. 22, f) 25. 1. 22, g) 16. 2. 22, zu b bis c (Lohntabellen). — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die filmverarbeitende Ind.; die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Zu 2 a bis e: Prov. Brandenburg einschl. Stadtgem. Berlin. Zu 2 f u. g: Stadtgem. Berlin.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., 1. Bez., Stettin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22 (Lohnfestsetzungen). — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 11 u. 12, Ludwigshafen-Stuttgart; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau Südwestdtschl.; G. Ver. d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.), Bez. Südwestdtschl.; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Stuttgart; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, Bez. 28—30; Dtsch. Bauarbeiter-Verb., Sitz Karlsruhe u. Stuttgart; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Sitz Mannheim; Dtsch. Holzarbeiterverb., Sitz Frankfurt a. M. u. Stuttgart; Verb. d. Böttcher, Weinküfer u. Hilfsarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Christl. Metallarbeiterverb., Bez. Süd-

westdtschl.; Zentralverb. christl. Bauarbeiter, Bez. Südwestdtschl.; Verb. d. Maler. — In Kraft getreten am 1. 10. 21 Bez.-Lohnabkommen nebst protokoll. Erkl. u. Anhängen 6 bis 9. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Württemberg, Baden u. die Rheinpfalz.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Landesgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses: 7. 4. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Hannover; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gau VII, Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 3. 22, Lohn-tarifvertrag u. Lohn-tafel nebst Richtlinien über Familienzu-lagen u. Anlage (Beschl. der Tarifkommission der Reichs-arbeitsgemeinschaft Chemie v. 24./25. 2. 22 zu § 9 des Reichs-tarifvertrages). — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig u. Oldenburg.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Breslau; Dtsch. Werkmeisterverb., Geschäftsstelle Breslau; Bund d. techn. Angest. u. Beamten, Gau-Verw. Schlesien; Gewerkschaftsbund der Angest., Geschäftsstelle Breslau; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerksch., Landesausschuß Schlesien. — Datum des Ab-schlusses: 26. 11. 21. — Beruf. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Dtsch.-Oberschlesien u. Nieder-schlesien, sowie Restteil der Prov. Posen.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Allg. freier Angest.-Bund, Ortskartell Gr.-Berlin; Gewerkschaftsbund d. Angest.; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 31. 3. 22. Nachtr. III u. IV zum allg. verb. T.-Vt. v. 21. 10. 21. — Beruf. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung d. Firma bevollmächtigten Angest. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. u. auf die Betriebe zur Herstellung v. Verbandsmitteln; Aus-dehnung auf beide bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf reine Dampf-Talgschmelzen, sowie auf Arbeits-verträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. (4078)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Aus der Tätigkeit des Materialprüfungsamts zu Berlin-Dahlem im Betriebsjahre 1920/21.

In der Abteilung 5 für allgemeine Chemie, in der die chemisch-analytische Untersuchung der Materialien für die Technik besorgt wird, insbesondere Heizwertbestimmungen, Wasseranalysen, Erz- und Metalluntersuchungen, Baumaterial, Anstrichfarben, Kautschuk, Tintenprüfungen usw. vorgenom-men, Zollstreitfragen u. a. m. behandelt werden, sind im Berichtsjahre 608 Anträge mit 1115 Untersuchungen erledigt worden, von denen 51 Anträge mit 93 Untersuchungen auf Behörden und 557 mit 1022 Untersuchungen auf Private entfielen. Von den in erheblicher Zahl in dieser Abteilung durchgeführten Eisen- und Stahluntersuchungen betraf ein großer Prozentsatz die mit Wolfram, Chrom, Vanadin oder Molybdän legierten Stahlsorten. Eine große Rolle spielte im Berichtsjahre die Untersuchung von Heizstoffen in An-betracht des Umstandes, daß infolge der Schwierigkeit der Beschaffung von Heizmaterialien zu Produkten von geringe-rem Heizwert gegriffen werden mußte. Bei der Unter-suchung von Torfproben stellte sich immer wieder heraus, daß in weiten Kreisen von Interessenten nicht die nötige Klarheit über die Faktoren, die den Heizwert des Torfes be-einflussen, insbesondere über die Feuchtigkeit, herrscht. Das Materialprüfungsamt weist deshalb in seinem Bericht auf diese Faktoren, namentlich darauf, hin, daß beim Torf die Er-höhung der Feuchtigkeit um je 1 % den Heizwert um je 40

bis 50 Wärmeeinheiten herabdrückt. Die Abteilung 6 für Oelprüfung, in der die chemischen und physikalischen Untersuchungen von Oelen, Fetten, Wachsen, Kerzenmaterialien, Seifen, Petroleumprodukten, Teeren, Asphalten usw. ausgeführt und ebenfalls Zollstreitfragen u. a. m. behandelt werden, untersuchte 489 Proben zu 346 Anträgen (gegen 369 Proben zu 242 Anträgen im Vorjahr). (1162)

Stand der Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Schwefelsaures Ammoniak im Juni 1922: Obwohl die Frühjahrsbestellzeit vorbei ist, war die Nachfrage so stark, daß die erzeugten Mengen schw. Ammoniaks glatt abgesetzt werden konnten. Infolge der am 1. d. Mts. eingetretenen Erhöhung der Kohlenpreise mußten auch die Preise des schw. Ammoniaks eine weitere Erhöhung um rund 30 % erfahren.

Benzol: Die am 1. Juli d. J. eingetretene wesentliche Kohlenpreissteigerung hat in Verbindung mit den seit der letzten Preisfestsetzung für Benzol vom 1. April d. J. gewaltig angewachsenen Selbstkosten eine Heraufsetzung der Benzolpreise zur Folge gehabt. Der Benzolverband Bochum hat die Verkaufspreise seiner in allen Teilen des Reiches befindlichen Verkaufsstellen wie folgt festgesetzt: Tetralithbenzol 32,25 Mk. je kg, gereinigtes B. V. Motorenbenzol 41,— Mk. je kg, gereinigtes Toluol 43,25 Mk. je kg, gereinigtes Lösungsbenzol 36,75 Mk. je kg, gereinigtes Lösungsbenzol II 33,25 Mk. je kg, Benzol-Vorlauf 33,75 Mk. je kg, ungereinigtes Schwerbenzol 28,— Mk. je kg. Die Nachfrage nach Benzolverzeugnissen und vor allen Dingen nach dem im Oktober/November vorigen Jahres eingeführten Tetralithbenzol hat derartigen Umfang angenommen, daß bei den Verkaufsstellen nennenswerte Lagerbestände nicht mehr vorhanden sind. Der deutsche Verbrauch an Tetralithbenzol, das seit seiner Einführung als rein deutscher Betriebsstoff aus unseren heimischen Rohstoffen: Benzol, Spiritus und Tetralin, den ungerechtfertigten Angriffen des Wettbewerbs des ausländischen Benzins ausgesetzt war, ist inzwischen derartig gestiegen, daß er den Benzinverbrauch in Deutschland wesentlich überflügelt hat. Ein beachtenswerter Erfolg der deutschen Benzolindustrie! (4156)

Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt.

Die amerikanische Handelskammer in Tientsin hat in einem Rundschreiben über die deutsche Konkurrenz auf dem chinesischen Markt Mitteilungen gemacht, die unzweifelhaft ganz überwiegend auf Konkurrenzneid zurückzuführen sind. Immerhin sollen nach einer Mitteilung der Vereinigten Handelskammern Frankfurt-Hanau auch in anderen Berichten Klagen über die Praktiken einiger deutscher Firmen bei der Ausfuhr nach China laut geworden sein. Die Vereinigten Handelskammern warnen daher vor einer Geschäftsgebarung, die geeignet wäre, die guten Aussichten Deutschlands auf dem chinesischen Markt, der 400 Millionen Menschen versorgt, zu verderben. Das Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer hat folgenden Wortlaut:

„Vor einigen Monaten haben wir die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder darauf gelenkt, daß die Mehrzahl der deutschen Exporteure schriftliche Abmachungen nicht beachtet, wenn die Marktpreise steigen, oder wenn die Mark im Werte fällt. Heute möchten wir eine weitere Warnung bezüglich der Beschaffenheit der deutschen Waren ergehen lassen, damit die Kaufleute sich sichern, falls sie nicht schon selbst jeweils eine genaue Prüfung der Ware vornehmen. Wenn wir schon Vorsicht angeraten haben in bezug auf das finanzielle Gebahren der deutschen Firmen, mit denen wir versucht haben, Geschäfte zu machen, so haben wir weiter die Erfahrung gemacht, daß selbst diejenigen, die dem Rufe nach zu den Vertrauenswürdigsten gehören, versucht haben, Waren von fraglos minderwertiger Beschaffenheit, minderwertiger Packung, Mindergewicht usw. zu liefern, was durch die eidesstattliche Erklärung von unparteiischen Zollbeamten, durch das Zollgewicht usw. bestätigt wird. Kurz gesagt, die Deutschen haben versucht, aus dem Tiefstand der Mark Kapital zu schlagen. Wenn sich jedoch die Möglichkeit eines wirklichen Verlustes für sie ergab, so sind sie ihm durch Betrug ausgewichen. Es gibt fraglos ehrliche deutsche Exporteure. Wir haben uns bemüht, sie zu finden, jedoch ohne Erfolg. Wir geben diese Warnung in der Absicht, daß ein persönlicher Versuch gemacht werden möge, einer Sache Einhalt zu tun, die mehr oder weniger eine allgemeine skrupellose Art des Verfahrens zu sein scheint, und die lediglich beseitigt werden kann durch die Anwendung von Gewalt.“ (4136)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Juni 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	309 937	326 314	1 809 487	1 516 819
B. Farben und Farbwaren	5 909	14 949	163 346	1 495 216
C. Firnisse, Lacke, Kitte	319	837	9 004	54 800
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	18 855	134 730	7 283	152 229
E. Künstliche Düngemittel	614 559	216 389	7 233	5 610
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	1 047	6 191	19 004	175 051
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	36 138	132 299	25 419	396 459
Insgesamt	986 764	831 709	2 040 776	3 796 184 (4079)

Ausland

Frankreich. Lage des Chemikalienmarktes. Nach einem Bericht des Journ. of the Soc. of Chem. Ind. ist die Haltung des französischen Chemikalienmarktes fest und die Nachfrage nach Düngemitteln und Schwefelsäure lebhaft. Die Preise für Natriumnitrat zeigen steigende Tendenz, die Preise für Ammonsulfat sind auf 90 bis 92 Fr. für 100 kg gefallen. Starke Nachfrage besteht infolge des gesunkenen Preises nach Cyanamid, und die Mehrzahl der Cyanamidwerke ist auf mehrere Wochen hinaus beschäftigt. Die Preise für Terpentinöl bleiben fest, werden aber wohl steigen, da von London aus gute Nachfrage besteht und die amerikanischen

Lieferungen ausbleiben. Die Nachfrage nach synthetischen Parfümen hat sich sehr verbessert, dagegen sind die prohibitiven Preise der natürlichen Produkte nicht einladend für das Geschäft. (4178)

Holland. Sprengstoffmonopol. Durch ein im „Staatsblad“ Nr. 309 veröffentlichtes Gesetz ist die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen in den Niederlanden monopolisiert worden. Das staatliche Monopol beschränkt sich auf die folgenden Erzeugnisse: Kriegssalpeterschießpulver, gemahlenes Schießpulver, Nitroglycerinschießpulver, Schießbaumwolle, schwarzes und rauchschwaches Schießpulver für Jagd Zwecke, Sprenggelatine, Schwarzpulver für Bergleute, Dynamit und Gelignit, Sicherheitspulver für Bergleute.

Dieses Monopol soll auf eine Gesellschaft, die N. V. „Niederlandsche Springstoffen-Fabrieken“ in Amsterdam, übertragen werden, die ihrerseits den Betrieb der beiden seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Pulverfabriken in Muiden und Nieuwer Amstel übernimmt. Der Niederländische Staat wird sich an den Sprengstoffabriken, deren Kapital auf 2 Mill. Gulden festgesetzt wurde, mit 1 Mill. Gulden beteiligen. Die Tätigkeit der neuen Gesellschaft soll sich nicht auf die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen beschränken, sondern auch die Fabrikation verschiedener Nebenprodukte umfassen. Die Kapazität der Pulverfabriken beträgt zur Zeit der Uebernahme je Woche rund 12 t rauchschwaches Pulver und 6 t Schwarzpulver.

Das Sprengstoffmonopolgesetz ist aus dem Wunsche entstanden, die Pulverindustrie Hollands, die während des Krieges u. a. für den Kohlenbergbau wertvolle Dienste geleistet hat, jetzt aber durch die ausländische Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht ist, vor dem Untergange zu bewahren. Infolge der sehr energischen Opposition der Ersten Kammer, die den ursprünglichen Gesetzentwurf, der viel weiter ging als das Gesetz vom 19. Mai 1922 und u. a. dem Staat das ausschließliche Recht der Einfuhr und des Verkaufs von Sprengstoffen sichern wollte, am 26. Mai v. J. zu Fall brachte, hat die Regierung eine neue Regelung mit den in Liquidation befindlichen Pulverfabriken treffen und ferner den Wünschen des Parlaments in weitgehendem Maße Rechnung tragen müssen. Das Datum des Inkrafttretens des Sprengstoffgesetzes steht noch nicht fest; es wird sofort nach Genehmigung der Statuten der N. V. „Niederlandsche Springstoffen-Fabrieken“ und deren endgültige Konstitution bekanntgegeben werden. (4066)

Italien. Pfefferminzöl. Unter den italienischen ätherischen Ölen, die sich im Ausland bereits eines weitgehenden Rufes erfreuen, steht an erster Stelle das „Pfefferminzöl“, welches mittels Wasserdampfdestillation aus der im Jahr 1900 aus Micham (England) importierten Pfefferminze gewonnen wird. Diese Pflanze wurde hauptsächlich in der Umgebung von Vigone und Pancalieri (Piemont) angebaut, wo sie geeigneten Boden und günstiges Klima fand. Sie wird dort heute auf einer Fläche von ca. 600 Hektaren angepflanzt und bildet, neben dem Hanf, eine der bedeutendsten Kulturen jener Gegend. Die gesamte Jahresernte beträgt 120–150 000 Doppelzentner, aus denen 25–35 000 kg Essenz gewonnen werden. Das Öl ist erstklassiger Qualität, sehr fein und aromatisch und enthält nicht unter 50 % Menthol.

Die Ernte und die gleichzeitige Destillation der Pfefferminze findet, wie allgemein bekannt, jedes Jahr im Monat August statt. Quantitativ und qualitativ hängt die Ernte jeweils von der größeren oder geringeren Trockenheit ab, die naturgemäß auch nicht ohne Einfluß auf den Mentholgehalt ist. Die Witterung war gerade im letzten Jahre recht günstig; denn die anhaltende Trockenheit im ersten Wachstum bewirkte, daß die Pflanze keine große Höhe erreichte und somit reichhaltiger an Essenz mit hohem Mentholgehalt war. (Deutsch-ital. Wirtschaftszeitung.) (4076)

Ver. St. von Amerika. Denaturierter Spiritus für Parfümerien. Die amerikanischen Behörden haben die Verwendung von besonders denaturiertem Spiritus für Parfümeriezwecke zugelassen. Das vorgeschriebene Denaturierungsmittel ist Phtalsäurediäthylester. Auf 100 Gallonen Äthylalkohol kommen 2½ Gallonen des Esters. (4092)

Explosion in der Ammoniakfabrik der „Atmospheric Nitrogen Corporation“. In der Anlage zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren der „Atmospheric Nitrogen Corporation“ in Solvay, westlich von Syracuse im Staate New York, fand am 11. Juni eine Explosion statt, bei der vier Personen verletzt wurden. Beamte der Allied Dye and Chemical Corporation, deren Tochtergesellschaft die A.N.C. ist, vermochten sich die Ursache der Explosion nicht zu erklären. Die Zerstörung beschränkte sich auf das Innere des Gebäudes, die Mauern blieben unbeschädigt. Man hoffte, den Betrieb in wenigen Tagen wieder aufnehmen zu können. (3955)

China. Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen erwünscht. Chinesische Händler, die vor dem Kriege Geschäftsverbindungen mit den Deutschen in China hatten, sind sehr erfreut über die Rückkehr deutscher Reisender und Händler, was daraus hervorgeht, daß die cantonesischen und Ningpo-Geschäftsführer und Händler in Schanghai, Hangkow und anderen Yangtse-Häfen sich bemühen, die Handelsbeziehungen mit ihren früheren Freunden wieder aufzunehmen. Kürzlich wurde zwischen der chinesischen San-pei-Dampfschiff-Gesellschaft und der deutschen Hamburg-Amerika-Linie ein Abkommen unterzeichnet, betreffend die Verschiffung der aus deut-

schen Häfen in den verschiedenen Yangtse-Häfen eintreffenden Ladungen bis nach Chingking, Ost-Szechuan und Changhsa an dem Tungting-See in Hunan. . . . In dem Yangtse-Gebiet haben die Japaner den größeren Teil des früheren deutschen Handels an sich gerissen, und es ist daher nicht überraschend, daß die japanischen Händler die deutschen Bewegungen mit mehr als gewöhnlichem Interesse verfolgen. (The Indian and Eastern Engineer, Calcutta.) (4152)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juni 1922.

I. Neugründungen

Firma	Kapital
	Mark
Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.G., Magdeburg	2 500 000
Bodolin A.G., Fabrik chem. techn. Erzeugnisse, Konstanz	600 000
Calzit-Werke A.G., Hamburg	15 000 000
„Chemag“ Chemisch-metallurgische Industrie A.G., München	1 000 000
Chemische Fabrik Eitorf A.G., Eitorf a. d. Sieg	2 000 000
Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.G., Werk Flörsheim, Flörsheim	3 600 000
Chem. techn. Werke Severin Abels A.G., Zoppenbroich b. Giesenkirchen	6 000 000
Deutsche Wachsraffinerie A.G., München	1 000 000
H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.G., Hagenow i. Mecklbg.	2 000 000
Hesse & Goldstaub A.G., Hamburg	6 500 000
C. F. Heyde, Chem. Fabrik A.G., Berlin	1 750 000
Carl Hisgen A.G., Worms	1 000 000
Lackfarben A.G., Berlin	5 000 000
Ostfriesische Sauerstoffwerke A.G., Emden	2 500 000
Pharmazeutisches immunotherapeutisches Institut, Ludwig Wilh. Gans, A.G., Oberursel	5 000 000
Wengolit Werke A.G., Berlin	2 500 000
H. Wolfrum & Co. A.G., Augsburg	2 000 000
Zusammen:	59 950 000

II. Kapitalserhöhungen

Firma	um Mark	auf Mark
Chemische Fabrik in Billwärdervorm. Hell & Sthamer A.G., Hamburg	7 500 000	15 000 000
Chemische Fabrik Entrup A.G., Entrup	2 000 000	4 000 000
Chemische Fabrik von Heyden A.G., Radebeul b. Dresden	26 000 000	70 000 000
Chemische Fabrik zu Schöningen A.G., Schöningen	1 000 000	2 500 000
Chemische Werke Schuster & Wilhelmly A.G., Reichenbach, O.-L.	2 250 000	4 500 000
Continental Farbwerke A.G., Fürstenwalde	1 500 000	3 000 000
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.G., Nerchau	2 200 000	3 400 000
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.G., München (Höllriegelskreuth)	26 000 000	51 000 000
Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vorm. Christoph Schramm u. Schramm & Hörner A.G., Berlin	5 100 000	7 600 000
Steatit-Magnesia A.G., Nürnberg	7 500 000	25 000 000
Westf.-Anhaltische Sprengstoff A.G., Chemische Fabriken, Berlin	15 000 000	25 000 000
Zusammen:	96 050 000	—

(3926)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhung der Preise für Calcium-Carbid.

Das Carbid-Syndikat hat infolge Erhöhung der Kohlen- und Eisenpreise die Preise für Calcium-Carbid wieder erhöht. Es kostet heute:

„Prima Calcium-Carbid“
 grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 2675,— Mk.
 mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 2725,— „
 feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m 2825,— „
 per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4144)

Erhöhung der Kalkpreise.

Der Verkaufsverein der Sächsisch-Thüringischen Kalkwerke erhöhte, wie uns aus Halle gemeldet wird, den Preis für Weißstückkalk auf 19 000 bis 19 500 Mk., für Graustückkalk auf 15 350 bis 15 950 Mk., für Zementkalk lose auf 15 350 bis 16 550 Mk., für Zementkalk gesackt ausschließlich Verpackung auf 15 750 bis 16 950 Mk. je 10 t. (4187)

Nochmalige Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweiß-Kartell hat mit Wirkung vom 1. August rückwirkend die Verkaufspreise abermals erhöht, und zwar für Bleiweiß bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung in Oel 8500 Mk., in Pulver 7800 Mk., bei Stückgutbezug 8875 bzw. 8175 Mk., bei Abnahme von 5000 kg in einer Ladung 8875 bzw. 8175 Mk., bei Abnahme von 2500 kg 9025 bzw. 8325 Mk., bei Abnahme von 1000 kg 9100 bzw. 8400 Mk. und bei Bezug kleinerer Mengen 9175 bzw. 8475 Mk. (4196)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 8.	2. 8.	Aktien	9. 8.	2. 8.
A. G. f. Anilinfabr. . .	850,-	780,-	Harkort Bergw. . .	1295,-	1125,-
Bad. Anilin	975,-	865,-	Höchstes Farb. . .	870,-	784,-
Byk-Guldenw.	450,-	435,-	C. A. F. Kahlbaum . .	650,-	615,-
Chem. F. Buckau . . .	1825,-	1675,-	Köln-Rottweil . . .	896,-	900,-
„ Griesheim	975,-	895,-	Leopoldsdahl	—	—
„ Grönuau	740,-	690,-	Linde's Eismasch. . .	699,-	656,-
„ v. Heyden	830,-	775,-	Nitritfabrik	815,-	726,-
„ Milch & Co.	840,-	797,-	Oberschl. Koksw. . .	1800,-	1725,-
„ Weiler	750,-	700,-	Rasquin, Farb. . . .	1110,-	1025,-
„ Oelsenk.	3040,-	2800,-	Rh. W. Sorenst. . . .	650,-	620,-
„ W. Albert	1750,-	1550,-	J. D. Riedel	900,-	849,-
„ Coscordia	1800,-	1650,-	Rütgerwerke	900,-	775,-
Dynamit Nobel	800,-	800,-	Scherling, Chem. . .	1650,-	1575,-
Egestorff, Salzw. . . .	1550,-	1600,-	Sorenst. Carb.	—	610,-
Elberf. Farbend. . . .	880,-	816,-	Sta Blurter Chem. . .	2410,-	2000,-
Fahlberg List	619,-	622,-	Thür. Bleiweißf. . .	1320,-	1231,-
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	898,-	852,-
Th. Goldschmidt . . .	1051,-	660,-	Ver. chem. Wk. Chl. .	1480,-	1310,-
Harb. Wiener O. . . .	1310,-	1320,-	„ Glanzstoff F. . . .	3000,-	2850,-

Devisen	3. 8.	4. 8.	5. 8.	7. 8.	8. 8.	9. 8.
Holland	32600,-	29400,-	30400,-	30800,-	29800,-	30300,-
Schweden	22100,-	19700,-	20600,-	20100,-	19900,-	20150,-
Italien	3770,-	3460,-	3600,-	3415,-	3480,-	3577 50
England	3760,-	3380,-	3510,-	3420,-	3405,-	3470,-
New York	880,-	762,-	789,-	752 50	763,-	780,-
Frankreich	6800,-	6150,-	6375,-	6125,-	6190,-	6360,-
Schweiz	15875,-	14150,-	14700,-	14200,-	14450,-	15000,-
Spanien	12900,-	11475,-	12025,-	11475,-	11750,-	12225,-

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	9. 8.	2. 8.
Elektrolytkupfer	25758	25181
Raffinadekupfer 99,9%	21400 21600	20800—21000
Originalhüttenweichblei	9000—9200	8710—8900
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	10900—10800	10200—10400
Zink, umgeschmolzen	8400—8600	8800—9000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	80800	80900
do. in Walz- oder Drahtbarren	30850	31150
Bancalzin	56600—56800	56500—56700
Straitalzin	56900—56900	56500—56700
Australzin	56800—56800	56500—56700
Hüttenzin, 99%	55600—55800	55600—55800
Reinnickel	47000—48000	47000—48000
Antimon-Regulus	7900—8100	7800—8000
Silber in Barren (1 kg)	16200—16300	15500—15700

(4197)

* **Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick.** Nach dem vom Vorstände erstatteten Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 war die Gesellschaft in fast allen Betrieben durchgehend gut beschäftigt; der Absatz sowohl im Inlande wie im Auslande war zufriedenstellend. Rohstoffe standen genügend zur Verfügung, jedoch war die Gesellschaft gezwungen, für zahlreiche Ausfuhraufträge einzelne Produkte, welche bisher im Inland bezogen waren, zu hohen Preisen aus dem Ausland einzuführen; in diesen Fällen war der erzielte Nutzen gering. Gemeinsam mit der Auerengesellschaft wurde eine neue Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft „Orgacid“ Chemische Fabrik G. m. b. H. & Co., zwecks Herstellung organischer Säuren gegründet, welche die Fabrikation auf einem abzuwehenden Teile des Gesellschaftsgrundstücks betreiben wird. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1921 wurde das Aktienkapital um 5,5 Mill. Mark erhöht, und zwar um 4 900 000 Mk. Aktien und 600 000 Mk. Vorzugsaktien. Die ersteren sind voll eingezahlt worden, die letzteren mit 25 %. Der Agiogewinn dieser Kapitalerhöhung ist, nach Rückstellung für noch zu erwartende Kapitalverkehrssteuer, ebenso wie der aus der Kapitalerhöhung von 1920 erzielte dem Reservefonds überwiesen, so daß sich derselbe nunmehr auf 4,1 Mill. Mk. beläuft. Die Aussichten des Geschäftes im laufenden Jahr erscheinen nicht ungünstig, das Ergebnis desselben ist aber naturgemäß von den politischen Verhältnissen und der weiteren Entwicklung der Valuta abhängig. Das befriedigende Ergebnis des letzten Geschäftsjahres gestattet, auf das erhöhte Kapital von 4,5 Mill. Mk. eine Dividende von 20 % zu zahlen. (4142)

Aus dem Handelsregister.

(31. Juli bis 8. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Dr. J. Wagner G. m. b. H., Hemelingen, aufgelöst.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.
VincosCompagnie chemische Fabrik und Drogengroßhandlung G. m. b. H., Berlin, jetzt: VincosCompagnie Chemische Fabrik und Drogengroßhandlung mit beschränkter Haftung, Berlin.
Lack- und Farbwerk Schweinfurt, vormals Purcoloria-Werke Dr. Eduard von Berg, Schweinfurt, jetzt: Dr. Eduard von Berg, Lackfabrik, Schweinfurt. (4190)

Versammlungskalender.

21. August: A.-G. für Chem. Industrie, München: 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10, I.
28. „ Oberschlesische Kokswerke u. Chem. Fabriken A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 9. (4191)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Pulver und Bleiweiß in Oel sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß sind erhöht worden. Für Zinkweiß I Rotsiegel ist der Auslandsmarkpreis und der Preis für Danzig geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach Holland sind herabgesetzt, die Preise für die schwachvalutarischen Länder sind erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Ammoniak und Salmiakgeist 0,910 nach dem valutaschwachen Ausland sind heraufgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz nach den valutaschwachen Ländern wurden heraufgesetzt. Für Salmiak sublimiert wurden Ausfuhrmindestpreise festgesetzt.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure (zu Genußzwecken) nach den Untervaluta-Ländern und Randstaaten haben sich erhöht.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Abteilung „Anorganische Chemie“, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige sind neu festgesetzt worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“, zu erfahren. (4145)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches**

* **Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg.** Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet der Vorstand: Das Geschäftsjahr 1921 hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Der Umsatz hat weiter zugenommen, was in erster Linie auf die Belebung des Exportgeschäftes in ihrem altbewährten Desinfektionsmittel „Lysol“ zurückzuführen ist. Auch das Geschäft in den übrigen Erzeugnissen hat sich gut gestaltet, so daß auch im neuen Geschäftsjahr eine günstige Fortentwicklung des Unternehmens erwartet werden dürfte. Die Bilanz weist einen Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr von 382 603,39 Mk. auf, der wiederum eine Verteilung von 20 % Dividende ermöglichen würde; es wird aber vorgeschlagen, ihn auf neue Rechnung vorzutragen. — Angesichts der weiteren Steigerung der Preise für alle Rohwaren, der Löhne, Gehälter, Frachten usw. ist eine Erhöhung des Aktienkapitals erforderlich gewesen, und zwar von 1 500 000 Mark auf 3 500 000 Mk., die in der außerordentlichen Generalversammlung am 2. Juli 1921 beschlossen wurde. (4141)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1922	5. August 1922	2. August 1922	25. Juli 1922	5. August 1922	19. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (N.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 €Kr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80 % 65—66 £	85 % techn. kg. 1,40—1,55 G	80 % 14,80 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	20/21 ord. 170 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77° bianco 135 Fr.	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 28,50—31 G	6,50 €Kr.	—	solid 76 % 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,85—1,95 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (N.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9¼—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,38 G	erst. 10,50—11 €Kr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40° old. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lump t 22—23,50 \$
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37 % 12 £	11,50—13,50 G	3,25 €Kr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 €Kr.	—	lamp 5¼—5¾ c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari . . .	entfärbt 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	erst. 99½ % (N.P.) 360 Fr.	99/100 % 67—68 £	99 % in 0,38—0,40 G	80 % 23,50 €Kr.	80 % 1,42 Kr.	99½ % 100 lb. 1,50—1 \$
Formaldehyd	40 % kg 4,80 Fr.	40 % vol. 60,10—70 £	—	36 % 18 €Kr.	—	40 % 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	common 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96 % 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	bianco pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x distilled kg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. beige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat . .	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 €Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 25,50—29 G	Grünsteig 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50 % 300 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	44 % techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	315 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8—8¼ d	65—75 G	15 €Kr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90 % 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	96/98 % 0,70 Kr.	80/85 % 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100 % 10 €Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	96/98 % 0,41 Kr.	42° 6¼—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 €Kr.	0,12 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 90/92 % 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	fused 90/92 % 4¼—4½ c.
Schwefelsäure . . .	66° 26 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	bonne 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38 % 0,12 Kr.	dark sol. 90° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 8 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,75—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 13, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 19. AUGUST 1922

Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. August 1922.

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist es zum Abschluß eines Vertrages über ein Feststellungsverfahren für die amerikanischen Kriegsschadigungsansprüche gekommen. In der deutschen Presse wird von diesem Abkommen mit großer Genugtuung Kenntnis genommen, besonders weil der Ton, in dem die amerikanische Note über den Abschluß des Vertrages gehalten ist, in einem erfreulichen Gegensatz zu dem von der Entente bisher beliebten steht. Man wird aber gut tun, sich durch diese Rückkehr zu den im diplomatischen Verkehr zwischen Kulturvölkern von jeher üblichen Verkehrsformen nicht über die eigentliche Bedeutung des Vertrages täuschen zu lassen. Von den vielen Hoffnungen, die man in Deutschland an die Wiederaufnahme der amtlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern knüpfte, erfüllt auch dieser Vertrag, ebenso wie der vor einem Jahre abgeschlossene Friedensvertrag, noch keine. Es handelt sich lediglich um die rein formale Regelung des Feststellungsverfahrens, durch welches der Geldwert aller Verluste, die die Vereinigten Staaten oder einzelne ihrer Bürger unter dem Einfluß des Krieges erlitten haben, ermittelt werden soll. Die Frage des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten wird in dem Abkommen mit keinem Worte berührt. Die Reichsregierung hat die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigungsansprüche in die Hände Amerikas gelegt, indem sie an Präsident Harding die Bitte richtete, als Unparteiischen, der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem deutschen und amerikanischen Kommissar die endgültige Entscheidung zu fällen hat, einen ihm geeignet erscheinenden amerikanischen Bürger zu berufen. Es ist zu hoffen, daß dieses, einem weitgehenden Vertrauen in die amerikanische Loyalität entspringende Entgegenkommen der Reichsregierung dem vom Präsident Harding erwählten Unparteiischen Anlaß zu einer gerechten Würdigung auch des deutschen Standpunktes in den kommenden, an Meinungsverschiedenheiten jedenfalls überreichen Verhandlungen bieten wird.

Die Frage, in welcher Weise die amerikanischen Entschädigungsansprüche von Deutschland bezahlt werden sollen, hat bisher noch nicht zur Erörterung gestanden. Sie steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Frage der Behandlung des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten. In unterrichteten Kreisen ist bekannt, in welcher intensiver Weise die englische Regierung ihren Einfluß in Washington geltend gemacht hat, um eine auch nur teilweise Freigabe des deutschen Eigentums zu verhindern. Englands Interesse in dieser Frage liegt klar auf der Hand. In vollem Bewußtsein der Völkerrechtswidrigkeit dieser Handlungsweise hat die englische Regierung bereits eine ganze Reihe wertvoller Objekte des deutschen Privatbesitzes in England verkauft. Würden nun die Vereinigten Staaten, in Übereinstimmung mit ihrem traditionellen Standpunkt in dieser Frage, das beschlagnahmte deutsche Eigentum freigeben, dann bliebe der Makel, den für Deutschland unglücklichen Ausgang des Krieges zu einer unfairen Bereicherung aus-

genutzt zu haben, auf England haften. Wie die Frage in den Vereinigten Staaten sich weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Ob der bisher gewährten Freigabe der kleinen Vermögenobjekte eine weitergehende oder allgemeine folgen wird, dürfte jedenfalls davon abhängen, ob Deutschland in der Lage ist, Amerikas Ansprüche an Kriegsschadigung zu erfüllen.

Daß es im Laufe der nächsten Monate auch zu einem Wirtschaftsvertrage zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten kommen wird, kann als wahrscheinlich gelten. Entgegenwirkende Einflüsse aus den Kreisen der Entente würden in Washington kaum Aussicht auf Erfolg haben. Aber auch diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung gegenüber der einen großen Frage, ob die Vereinigten Staaten bereit sein werden, Deutschland vor dem Zusammenbruch zu bewahren, auf den die Politik Frankreichs mit allen Mitteln hinarbeitet. In dieser Beziehung wird man gut tun, die Erwartungen auf ein Mindestmaß herabzuschrauben. Es gibt in den Vereinigten Staaten maßgebende Persönlichkeiten, zu denen beispielsweise der Finanzmann Vanderlip gehört, die den Zeitpunkt für eine Rettung Deutschlands bereits als verpaßt ansehen. Andere Kreise halten auch heute noch eine erfolgreiche Sanierungsaktion für möglich, falls zwei Voraussetzungen erfüllt würden. Einmal müßte ein Generalplan für eine Regelung der gesamten europäischen Wirtschaftsfrage aufgestellt werden, der eine Lösung der Reparationsfrage auf Grund der festgestellten deutschen Zahlungsfähigkeit und des Schuldenausgleichs zwischen den alliierten Staaten enthält. Die zweite Voraussetzung wäre die Schaffung einer innerpolitischen Lage in Deutschland, welche auf Grund einer breiten und festen Regierungskoalition unbedingte Gewähr für eine Stätigkeit in der inneren und auswärtigen Politik bietet. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen werden die Vereinigten Staaten, wie von gut unterrichteter Seite versichert wird, daran denken, zu irgendeiner Hilfsaktion für Deutschlands Rettung die Hand zu bieten.

Daß die erste Voraussetzung in absehbarer Zeit nicht zu erfüllen sein wird, bedarf nach dem Ausgange, den die Londoner Konferenz genommen hat, keiner Erörterung mehr. Als einziger Erfolg ist eine restlose Klärung der Ziele zu verbuchen, welche die Politik Poincarés verfolgt. Er hat für die Gewährung eines Moratoriums Bedingungen gestellt, die als geradezu ungeheuerlich angesehen werden müssen. Ihre Durchführung würde noch weit über das hinausgehen, was der von aller Welt als unerfüllbar erkannte Vertrag von Versailles an Lasten bereits über Deutschland verhängt hat. Es ist auch undenkbar, daß Poincaré auf eine Annahme seiner Bedingungen gerechnet haben kann; ihm kam es vielmehr darauf an, die Londoner Konferenz, auf der er allein einer Mehrheit der Alliierten gegenüberstand, zum Scheitern zu bringen. Es ist ihm gelungen, und er hat kein Bedenken getragen, seine Genugtuung darüber auszusprechen, weil Frankreich hierdurch freie Hand erhalten hätte, die Entscheidungen zu treffen, die es für nötig hält.

Um die Bedeutung der Vorschläge Poincarés zu verstehen, muß man sich in die Einzelheiten vertiefen, die in der Presse über die Beratungen der Sachverständigenkommission mitgeteilt sind. An sechster Stelle in der Reihe seiner Forderungen steht die Kontrolle der Einnahmen aus Bergwerken und Wäldern. Der Kernpunkt hierbei, wie überhaupt in dem gesamten Komplex seiner Vorschläge, ist der Bergbau, d. h. das Ruhrgebiet, auf das ja die französische Sanktionspolitik schon längst gerichtet ist. Was Poincaré unter einer Kontrolle des Ruhrgebiets versteht, läßt sich u. a. auch aus der Äußerung eines französischen Sachverständigen entnehmen, der ausdrücklich feststellte, daß sich das Recht der alliierten Kontrollkommission über die Ruhrbergwerke auch auf die Entlassung deutscher Direktoren erstrecken müßte. Daß es dabei nur darauf abgesehen ist, die leitenden Stellen im Ruhrbergbau in die Hände von Franzosen überzuführen, unterliegt keinem Zweifel. Es handelt sich hier nicht um wirtschaftliche, sondern um rein politische Ziele. Frankreich will mit dem Ruhrgebiet die süddeutschen Staaten, in erster Linie Bayern, dessen wirtschaftliche Existenz ganz auf der Ruhrkohle beruht, in die Hand bekommen. Diese Ueberzeugung scheint sich jetzt auch in den englischen maßgebenden Kreisen Bahn gebrochen zu haben, und hieraus ergab sich die ablehnende Stellungnahme der englischen Sachverständigen in der Kommission von selbst.

Als die Forderung nicht durchzusetzen war, zogen sich die französischen Delegierten, wie Poincaré selbst erklärte, auf eine „weit bescheidenere Bedingung“ zurück, nämlich auf eine „Beteiligung an der deutschen Industrie“. Diese Fassung soll den Anschein erwecken, als ob es sich lediglich um ein „produktives Pfandobjekt“ handelte, aus dessen Erträgen ein teilweiser Ersatz für die gestundeten Reparationszahlungen gewonnen werden soll. Aber daß dahinter ganz andere Pläne steckten, haben wir nachträglich aus Poincarés eigenen Worten erfahren, mit denen er vor der Pariser Presse seine in London betriebene Politik zu verteidigen suchte. Es handelte sich lediglich um die Beteiligung an einer Industrie, und zwar an der chemischen Industrie Deutschlands, mit einem Anteil von 60 %. Auch um eine Begründung dieser geradezu ungeheuerlichen Forderung war er nicht verlegen, denn die deutsche chemische Industrie mache be-

kanntlich Giftgase. Wir erleben hiermit eine neue Auflage des „Rätsels vom Rhein“ und gleichzeitig eine außerordentlich einfache Lösung desselben. Jetzt begreift man, warum in neuester Zeit für die französische Uebersetzung des Lefebureschen Werkes in Frankreich eine so rührige Reklame gemacht worden ist. Auf dem Wege über das Moratorium wollte Frankreich in den Besitz der deutschen chemischen Industrie gelangen, denn etwas anderes bedeutet doch eine Beteiligung in Höhe von 60 % nicht. Man wird gut tun, sich diesen Vorgang genau zu merken, denn er offenbart, was unsere chemische Industrie in dem jedenfalls noch langen und schweren Kampf um die Reparationsfrage von französischer Seite zu erwarten hat.

Was werden die unmittelbaren Folgen dieses Ausganges der Londoner Konferenz sein? Die Moratoriumsfrage soll der Reparationskommission zur Entscheidung überwiesen sein. Ob sie sich für eine Frist von Wochen oder Monaten entscheidet, ist ohne Bedeutung, denn ohne gleichzeitige Lösung des Reparationsproblems bringt auch ein längeres Moratorium Deutschland keine Hilfe. Irgendwelche Aussichten auf eine Lösung der Reparationsfrage bestehen aber einstweilen nicht mehr. Von einem Zusammentritt der Bankierkonferenz zur Fortsetzung der Beratungen über eine große Auslandsanleihe kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein, denn die in dem erstatteten Gutachten von der Kommission für eine Fortsetzung ihrer Beratungen als unerläßlich bezeichnete Voraussetzung ist nicht zu erfüllen.

Deutschlands wirtschaftspolitischer Barometer, der Dollarkurs an den inländischen Börsen, deutet auf Sturm. Noch vor zwei Wochen, als der Dollar einen Stand von 700 überschritten hatte, sprachen wir von einer Mark-Katastrophe. Poincarés neuester Sieg über Recht und Vernunft hat ihm an einem Tage zu einem Sprung auf 1040 verholfen. Seine Kurve wird weiter steigen, während die deutsche Wirtschaftskurve in steilem Abstieg sich dem Abgrunde zuneigt. Aber das ist, wie Herr Poincaré erneut festgestellt hat, alles planmäßige Machwerk der deutschen Regierung, deren gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik auf eine systematische Entwertung der Mark hinarbeitet. Wir schaufeln unser eigenes Grab, nur um in den Augen der Welt als echte Bankrotteure dazustehen. Eine wahrlich geniale Entdeckung des klugen Poincaré. — Bl. (4237)

Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H. Dortmund-Eving.

In dem der ordentlichen Gesellschafter-Versammlung vorgelegten Bericht für das Jahr 1921 wird folgendes ausgeführt:

Das Geschäftsjahr 1921 war nach Abschluß der Bau- und Einrichtungsarbeiten das erste mit einer vollen Jahrestätigkeit in den eigenen Arbeitsräumen.

Die Versuche zur Gewinnung des Gasschwefels und des Cyans wurden nach den Erfahrungen, die an einer Versuchsanlage auf der Kokerei eines unserer Beteiligten gesammelt wurden, auf neuer chemischer Grundlage fortgesetzt.

Die früheren Arbeiten über die Bindung des Kokereiammoniaks zu Salmiak nach dem Ammoniak-Sodaprozeß wurden weitergeführt und haben angefangen, sich praktisch auszuwirken. Außerdem wurde die Frage der Salmiakgewinnung nach dem Sodaverfahren noch nach anderer Richtung bearbeitet und eine chemisch neue Grundlage dafür gefunden. Die Arbeiten über das Ammonbicarbonat wurden weiter gefördert.

Auf dem Gebiete der Tieftemperatur-Kokerei wirkten wir bei unseren Beteiligten verschiedentlich beratend mit.

Für die Pyridingewinnung auf Kokereien lieferten wir unseren Beteiligten für Erzeugung und Absatz die nötigen Unterlagen.

Zur Frage der Erzeugung eines für den Hochofen besonders geeigneten Kokes haben wir Versuche in größerem Maßstab über den Einfluß der Garungsverhältnisse auf die Koksgüte aufgenommen.

Die Arbeiten über die Verwendung von Teerölen im Fahrzeugmotor wurden weitergeführt. Daneben gingen Versuche über die Brauchbarkeit von Urteerölen als Kraftfahrstoffe; Versuche über die Streckung des Motorbenzols sind aufgenommen.

Die Bestrebungen zur Reinhaltung der Kokereiabwässer wurden durch die Erfassung und Verwertung der Phenolnatronlauge bei unseren Beteiligten weiter gefördert.

Die Arbeiten über eine weitergehende Abscheidung und Verwertung der Bestandteile des Koksofengases wurden auf breiterer Grundlage aufgenommen.

Die von uns eingerichteten Vorträge von Hochschullehrern waren von unseren Beteiligten zahlreich besucht. Unsere Auskunftstätigkeit wurde nach verschiedenen Richtungen in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr haben wir angefangen, für die Beteiligten zwanglos erscheinende „Berichte“ über unsere Arbeiten herauszugeben, die gut aufgenommen wurden.

Die Schwierigkeiten bei der Unterbringung unserer Angestellten zwangen uns zum Bau eigener Wohnhäuser, die demnächst bezugsfertig werden. (4217)

Der deutsche Außenhandel auf dem Warenggebiet der chemischen Erzeugnisse im 1. Halbjahr 1922.

Die Außenhandelsstelle Chemie hat über ihre Tätigkeit einen Halbjahresbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. veröffentlicht, der einen Ueberblick über die Vorgänge im Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen und einen Vergleich mit der entsprechenden Zeit des Vorjahres ermöglicht.

Die Grundlage der Statistik bilden die von der Außenhandelsstelle Chemie selbst erteilten Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen, da die amtliche Außenhandelsstatistik über die chemischen Erzeugnisse in Abschnitt IV des Warenverzeichnisses auch die nicht als chemische Erzeugnisse anzusprechenden Kali- und Steinsalze, dagegen nicht die wichtige Gruppe der Teerfarben-Zwischenprodukte enthält.

Da ferner bei der steigenden Geldentwertung und den ständigen Schwankungen unserer Valuta die Wertzahlen des Außenhandels in Papiermark keine Vergleichsmöglichkeit bieten, sind sie mit Hilfe der monatlichen Durchschnittskurse des Dollars auf Goldwerte umgerechnet.

„Es wurden von der Außenhandelsstelle Chemie an Bewilligungen erteilt:

Für die Ausfuhr:

	Werte in Millionen			
	Papier-Mark		Gold-Mark	
	1921	1922	1921	1922
Januar	607,3	939,9	39,54	20,58
Februar	491,0	950,0	33,63	20,9
März	585,5	1683,3	39,4	24,91
April	558,6	1547,7	36,92	22,28
Mai	475,5	1918,8	32,0	27,63
Juni	506,5	1818,4	30,68	24,18
Juli	432,2		23,68	
August	533,1		26,44	
September	627,6		25,16	
Oktober	1004,3		28,02	
November	1231,0		19,7	
Dezember	1096,9		24,02	
zusammen	8149,5		359,19	
im I. Halbjahr	3224,4	8858,1	212,17	140,48
im II. Halbjahr	4925,1		147,02	
Monatsdurchschnitt:				
im I. Halbjahr	537,4	1476,3	35,36	23,41
im II. Halbjahr	820,85		24,50	

Für die Einfuhr:

Januar	204,7	422,6	13,18	9,25
Februar	150,4	536,9	10,30	10,85
März	162,6	1094,4	10,94	16,2
April	157,4	834,2	10,40	12,01
Mai	126,8	918,9	8,53	13,23
Juni	164,5	809,0	9,97	10,76
Juli	188,8		10,35	
August	211,9		10,51	
September	244,1		9,79	
Oktober	367,2		10,24	
November	555,7		8,89	
Dezember	434,5		9,52	
zusammen	2968,6		122,62	
im I. Halbjahr	966,4	4616,0	63,32	72,30
im II. Halbjahr	2002,2		59,30	
Monatsdurchschnitt:				
im I. Halbjahr	161,1	769,3	10,55	12,05
im II. Halbjahr	333,7		9,88	

Aus der Zusammenstellung der erteilten Ausfuhrbewilligungen geht hervor, daß die zur Ausfuhr beantragten Werte seit Beginn des Jahres 1921 in stetigem

Rückgang begriffen waren und erst gegen Ende des Berichtshalbjahres 1922 eine geringe Aufwärtsbewegung zeigen, ohne daß die Werte von Anfang 1921 auch nur annähernd erreicht werden, wobei wir lediglich die gerechneten Goldwerte berücksichtigen. Man kann daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß es bei den sprunghaften Valutaschwankungen des Herbstes 1921 und Anfang 1922 nicht möglich war, die Preisstellung rechtzeitig einzurichten, so daß wir den Möglichkeiten, die durch den rapiden Anstieg der ausländischen Währungen für den Export gegeben waren, nicht rechtzeitig folgen konnten. Andererseits kann man auch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß allmählich ein Rückgang des Exports zu verzeichnen ist, der entweder auf mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder auf eine gewisse Ueberfüllung des Weltmarkts zurückzuführen ist.

Das Ergebnis wird übersichtlicher, wenn man die summierten Goldwerte (in Millionen ausgedrückt) der einzelnen Halbjahre vergleichend zusammenstellt. Die Vergleichszahlen für das Warenggebiet der Außenhandelsstelle Chemie sind:

	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr- Ueberschuß
I. Halbjahr 1921 . . .	212,17	63,32	148,85
II. Halbjahr 1921 . . .	147,02	59,30	87,72
I. Halbjahr 1922 . . .	140,48	72,30	68,18

Aus diesem Ueberblick sieht man deutlich, daß die Ausfuhrwerte zurückgegangen, während die Einfuhrwerte gestiegen sind, so daß der rechnerisch ermittelte Wertüberschuß der Ausfuhr ebenfalls im Rückgang begriffen ist. Auch dieses Moment kann als bedenklich bezeichnet werden und dürfte besonders bei denjenigen Erörterungen von ausschlaggebender Bedeutung sein, bei denen die chemische Industrie uneingeschränkt als Ausfuhr-Überschuß bringendes Warenggebiet bezeichnet wird. Man muß aber auch hier einschalten, daß sich unser Rückblick nur auf relativ kurze Zeiträume erstreckt und gerade die unruhigsten Perioden betrachtet.

Im einzelnen ist die Bewegung unserer Bewilligungstätigkeit aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

A) Ausfuhr (Erteilte Bewilligungen):

	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Ausfuhr- abgabe in Millionen Papiermark	Werte gerechnet in Millionen Goldmark
1921 Oktober	49 117	81,4	1004,3	23,1	28,02
November	43 246	65,6	1231,2	61,1	19,7
Dezember	41 977	82,8	1096,9	51,2	24,02
1922 Januar	36 265	64,0	939,9	49,5	20,58
Februar	34 406	53,3	950,0	53,0	20,9
März	46 723	78,2	1683,3	95,0	24,91
April	42 233	56,8	1547,7	82,9	22,28
Mai	46 405	74,5	1918,8	102,2	27,63
Juni	41 370	76,2	1818,4	96,9	24,18
Summe für das I. Halbjahr 1922	247 402	403,0	8858,1	479,5	140,48
Monatsdurchschnitt im I. Halbjahr 1922	41 234	67,2	1476,3	79,9	23,41

B) Einfuhr (Erteilte Bewilligungen):

	Anzahl der Bewilligung	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte (ger.) in Millionen Goldmark
1921 Oktober	3603	43,8	367,2	10,24
November	2682	171,9	555,7	8,89
Dezember	2417	141,7	434,5	9,52

	Anzahl der Bewilligung	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte (ger.) in Millionen Goldmark
1922 Januar	2349	109,7	422,6	9,25
Februar	2280	102,4	536,9	10,85
März	3370	200,0	1094,4	16,2
April	2877	113,2	834,2	12,01
Mai	3394	193,5	918,9	13,23
Juni	3063	124,3	809,0	10,76
Summe für das I. Halbjahr 1922	17333	843,1	4616,0	72,3
Monatsdurchschnitt im I. Halbjahr 1922	2889	140,5	769,3	12,05

Die Anzahl der pro Monat erteilten Bewilligungen ist in sich selbst ungefähr gleich geblieben. Die zur Ausfuhr genehmigten Mengen pro Monat zeigen ebenfalls eine gewisse Gleichmäßigkeit. Die Papierwerte folgen etwa der Steigerung der Dollarkurse, und auch die Goldwerte scheinen sich der Aufwärtsentwicklung wenigstens etwas anschließen zu wollen.

Noch anschaulicher wird diese Entwicklung, wenn wir uns der graphischen Darstellung bedienen. Wir haben, um den Verlauf besser zu kennzeichnen, fortlaufend jeweils die Zweimonats-Durchschnitte ermittelt und die für den Abschnitt September — Oktober 1921 ermittelten Beträge gleich 100 gesetzt, so daß die Darstellung nicht die absoluten Werte wiedergibt, sondern lediglich die seit damals eingetragenen Veränderungen.

Es ergibt sich dann das nebenstehende Bild:

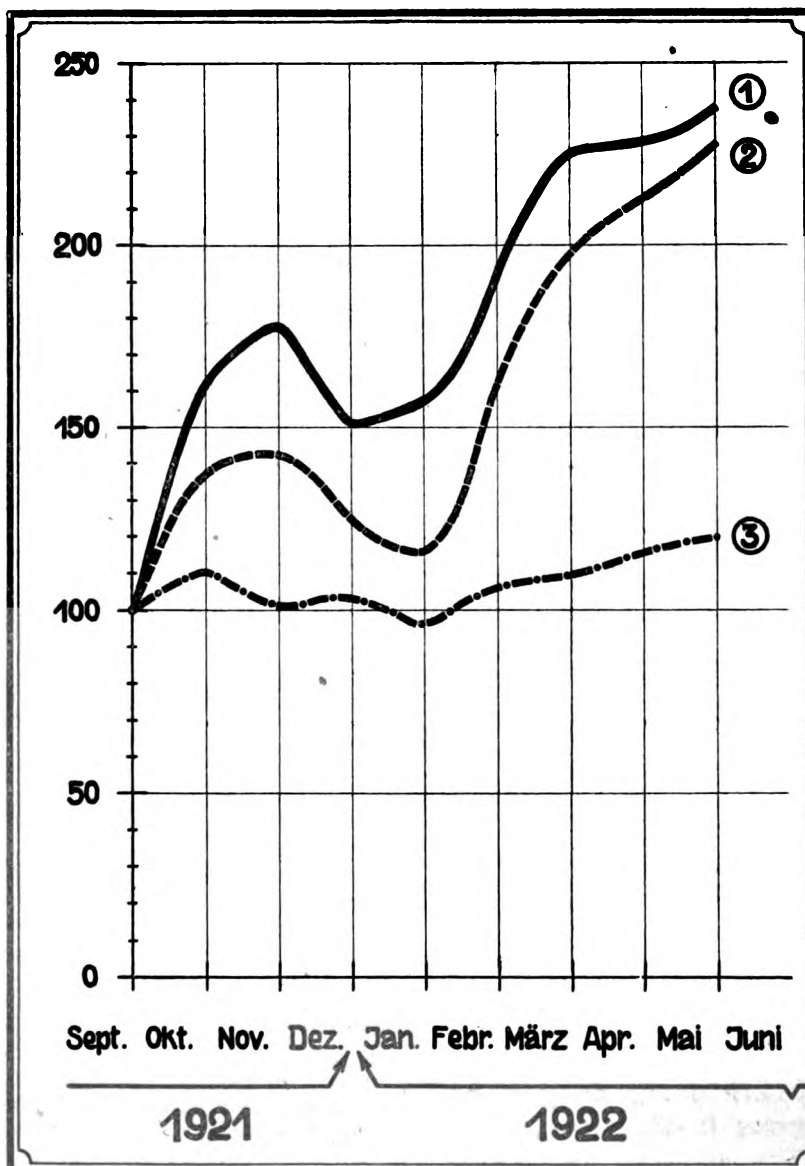
Man sieht die starke Anschwellung des Dollarkurses, (die seit August vor. Jahres eingesetzt hat) und gleichzeitig die Steigerung der Papiermarkwerte. Es folgt dann der kurze Rückgang in der Zeit Dezember — Januar — Februar und dann wieder der starke Anstieg. Die Papierwerte der Ausfuhrbewilligungen verlaufen mit gleicher Tendenz, während die Goldwerte den Schwankungen nur in wesentlich geringerem Maße folgen.

Aus der Tabelle ergibt sich ferner, daß die Ausfuhrabgabe in dem Berichtshalbjahr im Durchschnitt den Betrag von 5,41 % der Ausfuhrwerte ergeben

hat. Da die Höchstsätze des Ausfuhrabgabentarifs für die Produkte der chemischen Industrie 10 % betragen, so ist ersichtlich, daß in der Mehrzahl Produkte ausgeführt worden sind, die über dem mittleren Durchschnitt des Ausfuhrabgabentarifs liegen. Im Kalenderjahr 1921 ergab die von der Außenhandelsstelle Chemie berechnete Ausfuhrabgabe (320,4 Millionen Papiermark) den Durchschnittssatz von 3,93 % der Ausfuhrwerte.

Durch die statistische Erfassung der Mengen (die wir seit Oktober v. J. eingeführt haben) ist uns die Möglichkeit gegeben, eine allgemeine statistische Nachforschung darüber anzustellen, in welchen Bahnen sich der Ausfuhrerlös bewegt, indem wir aus diesen addierten Zahlen den Ausfuhrwert pro Einheit chemisches Produkt errechnen können. Diese Rechnung zeigt an Stelle des sicherlich von jedermann erwarteten Anstiegs eine bedrohliche Stagnation. Man sieht, daß der Einheitslös (etwa 35 Pf. pro kg) sich nicht viel über dem niedrigen Niveau befindet, wie er für die Exportverhältnisse vor dem Weltkrieg festgestellt worden ist (etwa 32 Pf. pro kg). Demgegenüber steht zweifellos die Tatsache, daß unsere Herstellungskosten für die

chemischen Produkte, auch in Goldmark ausgedrückt, seit längerer Zeit in unaufhaltbarem Steigen begriffen sind. Nicht allein die vom Ausland gekauften Roh- und Hilfsstoffe, sondern auch unsere Löhne und sämtliche Unkosten gehen ständig in die Höhe. Dazu kommen noch alle diejenigen zusätzlichen Belastungen, die aus den uns auferlegten Reparationsverpflichtungen resultieren und die in Gold anzusetzen sind. Die Arbeitsstunde selbst ist ganz wesentlich teurer geworden. Der Erlös für das in der Arbeitsstunde erzeugte Produkt steigt nicht in demselben Maße, so daß die dringende Befürchtung besteht, daß wir immer noch zu billig verkaufen. Eine Ausfuhr aber, die nicht wirklichen Ueberschuß erbringt, darf wohl kaum als ein „Faktor des Wiederaufbaues“ bezeichnet werden, wie es immer noch von gewisser Seite betont wird. Wir haben es vielmehr mit den Erscheinungen zu tun, die man häufig unter dem Sammelbegriff „Aushöhung unserer Substanz“ oder „Auszehrung unserer Wirtschaft“ bezeichnet. Es hat sich für den aufmerksamen Beobachter leider als ein Irrtum ergeben, daß jeder



Kurve (1) zeigt die Entwicklung der Kosten für die Dollardevisen, ausgedrückt in Papiermark.

Kurve (2) zeigt die Werte der erteilten Ausfuhrbewilligungen in Papiermark.

Kurve (3) die Werte der erteilten Ausfuhrbewilligungen, umgerechnet in Goldmark.

Exporteur von selbst jeweils alles aufbieten wird, um die höchstmöglichen Erlöse zu erzielen. Hier ist ein klaffender Unterschied in der Betrachtung privatwirtschaftlichen Gewinns und volkswirtschaftlichen Erlöses.

Ein Geschäft, das dem einzelnen noch genügend Vorteile zu bringen scheint, kann für die Allgemeinheit einen Verlust bedeuten, weil eben der einzelne bei seinen eigenen Rechnungen nicht genügend die zusätzlichen Belastungen berücksichtigt, die der Allgemeinheit auferlegt sind und erst langsam ihre Wirkung auf den Gedankengang des einzelnen ausüben. In der Zwischenzeit ist stets die Gefahr vorhanden, daß der einzelne nicht genügend den notwendigen Belastungen Rechnung trägt und Substanzwerte zu billig abgibt. Man darf nicht vergessen, daß die erzeugte und absatzfähige Ware realen Goldwert darstellt, dessen Umtausch nur gegen wirklichen Goldwert stattfinden sollte, wobei unter Goldwert sowohl das hochwertige Zahlungsmittel, als auch die Höhe des Betrages selbst gemeint ist.

Wenn unsere wiederholten Ausführungen zu diesem Thema, die sich jetzt wieder aus der Betrachtung der vorliegenden Ausfuhrstatistik ergeben, genügende Beachtung gefunden hätten, so wäre es nicht notwendig, auch in diesem Bericht von neuem auf Klagen zurückzukommen, die uns immer wieder von Seiten der exportierenden Kreise zugehen, nämlich die Klagen über bedauerliche Unterbietungen von Seiten deutscher Exporteure. Es gibt Erzeugnisse, für deren Ausfuhr wir tatsächlich verschiedene Vorteile in der Hand haben, und für die es ohne irgendwelche Schwierigkeiten möglich ist, im Ausland genügende Preise zu erzielen. Trotzdem finden sich immer wieder einzelne Exporteure, die aus irgendwelchen Gründen die deutschen Preise an Ort und Stelle unterbieten lassen, so daß von jenen unkontrollierbaren Elementen ein Dumping betrieben wird, das alle vernünftig denkenden Kreise auf das heftigste bekämpfen müssen. Diese Stellungnahme darf aber nicht dadurch zur Ausführung kommen, daß man auf Grund solcher Verstöße selbst die eigenen Verkaufspreise heruntersetzt, sondern es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um solche Unterbietungen wirksam zu verhindern, denn meistens bedeuten derartige Konkurrenzmanöver gleichzeitig auch irgendeine Umgehung der bestehenden Vorschriften. Die Außenhandelskontrolle sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, derartige Dumpingmethoden unter allen Umständen aus der Welt zu schaffen.

Die heutigen Verhältnisse können am ehesten als eine uns vom Feindbund auferlegte Zwangswirtschaft bezeichnet werden, gegen die die Erscheinungen der Zwangswirtschaft in der Kriegszeit ein Kinderspiel sind. Wenn die zwingenden Einflüsse dieser Zwangswirtschaft nicht berücksichtigt werden, so ist zwar eine Scheinblüte der Privatwirtschaft mit Hilfe der aufgeblähten Papiergeldbeträge möglich, niemals aber ein Wiederaufbau, eine Vorwärtsentwicklung unserer Wirtschaft in bezug auf realen Ertrag. Eine regellose Ausfuhr, die auf derartige Belastungen keine Rücksicht nimmt, sondern einzig und allein das privatwirtschaftliche Interesse verfolgt, kann also den Auszehrungsprozeß nur beschleunigen, niemals aber zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft beitragen. (4231)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G.

Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22.

Wir entnehmen dem „Gas- und Wasserfach“ die nachstehenden Auszüge aus dem Geschäftsbericht der „Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G.“, sowie aus einem Bericht über die Sitzungen der wirtschaftlichen Organisationen der Gas-

industrie im Anschluß an die Tagung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Hamburg.

Der Geschäftsbericht der Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. zeigt ein erfreuliches Ansteigen der Anzahl der Gesellschaftswerke von 568 in 1920/21 auf 664 in 1921/22. Außer den über ganz Deutschland verteilten Teerdestillationen des Rütgerskonzerns und der eigenen Anlage in Offenbach standen der W. V. d. G. durch Verarbeitungsvertrag die Weyl-Destillationen in Mannheim-Waldhof und Clarenburg bei Köln zur Verfügung. Für Sachsen, Thüringen, Bayern und Ostpreußen sind gleiche Verarbeitungsverträge in Vorbereitung. Auch mit einem Teil der bisherigen Rohteererzeuger, insbesondere Dachpappenfabriken, wurde eine Verständigung durch Zuführung von Teererzeugnissen herbeigeführt. Der Verkauf der Teererzeugnisse erfolgt jetzt gemeinsam mit dem „Nebenprodukten-Vertrieb G. m. b. H.“. Die sich aus dem Friedensvertrag ergebenden Lieferungen von Roh- teer und Teererzeugnissen an den Feindbund führten die W. V. zusammen mit anderen Erzeugern und Verbrauchern zur Gründung des „Lieferverbandes der Benzol erzeugenden Gaswerke“.

Durch Uebertragung der im Besitz der Frankfurter Gasgesellschaft befindlichen Geschäftsanteile der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft m. b. H. auf die W. V. d. G. ist diese nunmehr im Besitz von 80 % der Geschäftsanteile.

Organisationstechnisch bedeutungsvoll ist endlich noch die Zusammenlegung der Einkaufsabteilung der W. V. d. G. mit denen der Wirtschaftlichen Vereinigung Sächsisch-Thüringischer Gaswerke G. m. b. H., der Wirtschaftlichen Vereinigung von Gaswerken der östlichen Provinzen und der Süddeutschen Materialbeschaffungsgesellschaft m. b. H. in der „Edoga“ (Einkaufsgesellschaft deutscher Gas- und Wasserwerke) unter Leitung der W. V. d. G.

Trotzdem die Gewichtsmenge des Gesamtumsatzes von 744 000 t auf 945 000 t stieg, ist der Wert des Gesamtumsatzes nicht im vollen Maße der Geldentwertung gefolgt, denn die Steigerung von 481 Mill. Mark in 1920/21 auf 722 Mill. Mark in 1921/22 bewegt sich mit einer Erhöhung um 50 % wesentlich darunter, während, rein privatwirtschaftlich betrachtet, ein gleiches Steigen beider zweifellos wünschenswert wäre. Es zeigt sich also, daß der von der W. V. erfaßte Zweig unseres Wirtschaftslebens trotz der jetzigen Scheinkonjunktur auf absteigender Kurve verläuft.

Selbstverarbeitung des Teeres. Der Bericht, den den W. V. d. G., Frankfurt a. M., über das 1. Geschäftsjahr des Bestehens des Teerlieferungsvertrages herausgibt, zeigt, daß die Bewegung sich gut durchgesetzt hat. Die W. V. hat heute schon mit der N. V. G., ihrer Vorgängerin in der Teerverarbeitung, deren Geschäft sie führt und deren Geschäftsanteile sie nach der programmäßig durchgeführten Verschmelzung beider Gesellschaften fast sämtlich besitzt, etwa die Hälfte der Gesamterzeugung der Gaswerke Deutschlands fest in der Hand. Wenn man hierzu die Gaswerksteere nimmt, welche die mit der W. V. in Vertrag stehenden Destillationen auf Grund langjähriger Verträge besitzen, und außerdem noch die großen Mengen der Werke außer acht läßt, die ihre Erzeugung vollständig im Kleinverkauf am Orte absetzen, so ergibt sich das Bild, das die überwiegende Gaswerksteererzeugung Deutschlands jetzt schon dem Einfluß der W. V. untersteht.

Tagung der wirtschaftlichen Organisationen der Gasindustrie in Homburg.

Es tagten die Aufsichtsräte und Beiräte der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. und des Gaskokssyndikats A.-G., der Beirat der Neben-

produktenverwertungsgesellschaft deutscher Gaswerke m. b. H., die General- und Gesellschaftsversammlungen dieser Firmen, sowie eine Reihe von Kommissionen.

Besonders hervorzuheben in diesem Jahre ist die Verschmelzung der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft mit der Wirtschaftlichen Vereinigung. Da die in Krummhübel seitens der beiden Gesellschaften aufgestellten Bedingungen für ein Aufgehen der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft in der Wirtschaftlichen Vereinigung erfüllt waren, konnte die Verschmelzung nunmehr durchgeführt werden. Ueber die Hälfte der Gaswerke der Wirtschaftlichen Vereinigung haben den Teerlieferungsvertrag unterschrieben und so ihre Teermengen auf 25 Jahre zur Verfügung gestellt. Ebenso haben die Gesellschafter der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft ihre Anteile bis auf einen ganz geringen Teil an die Wirtschaftliche Vereinigung abgetreten, so daß nunmehr über 90 % der Geschäftsanteile in der Hand der Wirtschaftlichen Vereinigung sich befinden. Praktisch war die Verschmelzung schon seit längerer Zeit vollzogen, indem die Leitung der Geschäfte beider Gesellschaften in den Händen der gleichen Beamten sich befindet. Zur endgültigen Durchführung der Verschmelzung wurde nunmehr in Bad Homburg eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft beschlossen und durchgeführt.

Das Ergebnis des ersten Jahres der gemeinsamen Teerverarbeitung in werkseigenen oder gepachteten Destillationen war außerordentlich erfreulich. Es konnte den Mitgliedswerken noch ein um 8 Mk. für 100 kg höherer Preis für Rohteer zugeführt werden, als auf dem offenen Markt erzielt werden konnte, so daß schon im ersten Jahre des Zusammenschlusses trotz der großen Schwierigkeiten und trotz des längere Zeit darniederliegenden Marktes der Nebenerzeugnisse der Zweck der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft, durch Selbstdestillation den Gaswerken mehr Vorteile zu bieten, als durch den Verkauf von Rohteer, erreicht wurde.

Durch die Erfolge in der Teerverarbeitung ermutigt, wurde ferner beschlossen, um den Beitritt der Gaswerke zum Dux-Askania-Konzern zu erleichtern und die Aufwendungen von Kapitalien den Städten abzunehmen, zunächst 4 000 000 Mk. der neuen Aktien zu übernehmen, sofern zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und dem Dux-Askania-Konzern Verträge zustande kommen, die das Dux-Programm (Verbilligung der Fabrikation durch Auftragsgarantien, Verbesserung der Fabrikate und Typen, Preis- und Fabrikationskontrolle, Aufstellung allgemeiner Lieferungsbedingungen) in vollem Umfange gewährleisten. Ferner sollen alsdann diejenigen Aktien, die jetzt im Besitze der Städte und der Frankfurter Gesellschaft sind, übernommen werden, womit die Mehrheit des Aktienkapitals der Dux im Besitze der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. sind. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche dieses Programm zur Durchführung bringen soll.

Durch Gründung einer Interessengemeinschaft zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Elektrizitätswerke e. V., Berlin, der Bahn-Einkaufsgesellschaft, Hannover, und der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Frankfurt a. M., sind die Bestrebungen des gemeinsamen Einkaufs auf eine breitere Grundlage gestellt worden, weil dadurch die gegenseitige Benutzung der bestehenden Lieferungsverträge ermöglicht werden soll. Auch der Deutsche Städtetag steht diesem Vorgehen befürwortend gegenüber.

Außer den beiden Großstädten Groß-Berlin und Breslau sind weitere 43 Werke der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. im vergangenen Jahre neu beigetreten, so daß diese nunmehr 709 Gaswerke vertritt.

(4226)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

Auf dem Verbandstage des Verbandes Deutscher Elektrotechniker in München am 29. Mai d. Js. betraf das Hauptthema „Die Ausnützung großer Kraftquellen mit Hilfe des elektrischen Stromes“; er wurde in zwei Sondervorträgen behandelt. Nachstehend veröffentlichen wir nach der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ den von Herrn Direktor Heß-München gehaltenen Vortrag über die Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Mit Bewunderung betrachten wir die vielgestaltigen und weitläufigen Arbeiten bei den im Bau befindlichen Groß-Wasserkraftanlagen am Walchensee, an der Mittleren Isar, am Mittel-Inn, an der Alz. Eimer- und Löffelbagger, elektrisch oder mit Dampf ausgerüstet, graben den Weg für die Führung großer Wassermengen; Betonplatten in bisher nicht gesehener Flächenausdehnung bedecken Sohle und Böschungen der Kanäle, um die Wasserführung mit geringstem Gefälleverluste zu ermöglichen und um Sohle und Dämme zu dichten; Felsen und Moränenschutt werden, z. T. nach neuen Arbeitsmethoden, durchbohrt, um eine kühne Ueberleitung in ein benachbartes Flußgebiet zu bewerkstelligen.

Solche gewaltsamen Eingriffe des Menschen in die Flußläufe bleiben nicht ohne Gegenwirkungen. Das Geschiebe der Flüsse erscheint an unerwünschter Stelle in den Kanälen, vor den Stauwerken und nagt während der wasserreichen Zeit hörbar an den Fundamenten der Wehranlagen. Trotz aller Schwierigkeiten werden große Bauten gewagt, ihre Beherrschung wird erlernt, und in einigen Jahren, nach Ueberwindung der Zementnot und von allerlei Arbeiterschwierigkeiten, stehen allein in Bayern weitere 300 000 kW Sommerleistung für Ueberlandversorgung und für chemische Zwecke bereit; weitere große Ausbauten sind in Vorbereitung. Dabei sind 250 000 kW Sommerleistung (= 172 000 kW mittlere Jahresleistung) bereits ausgebaut und rund 1 Million kW mittlerer Leistung sind noch zu erschließen¹⁾.

Ängstliche Gemüter erwarten nun große, zunächst nicht verwertbare Energiemengen. Das Beispiel der weit kleineren Schweiz, die sich wegen der großen Entfernung von Kohlegebieten in ähnlicher Lage befindet wie Südbayern und die südlichen Teile von Baden und Württemberg, möge solche Bedenken zerstreuen.

In der Schweiz wurden in der Zeit vom 1. I. 1914 bis 31. XII. 1920 200 000 kW ausgebaut²⁾, die zuzüglich bereits vorhandener 350 000 kW den Bedarf bisher nicht decken konnten. Erstmals für diesen Sommer ist ein verhältnismäßig kleiner Ueberschuß erschienen, der für die Fortleitung nach dem Auslande bereitgestellt wird³⁾. Weitere 200 000 kW stehen zurzeit in Fertigstellung und im Bau, hauptsächlich für Kraftversorgung und Bahnbetrieb bestimmt. Auch in Norwegen ist trotz der geringen Bevölkerungszahl ein früher ungeahnter Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung des Landes mit Licht und Kraft erschienen. Allein im südöstlichen Norwegen beträgt heute der Kraftbezug für Licht, Heizung, Kleingewerbe, also ohne Großindustrie und ohne Elektrochemie bei 1.04 Mill. Einwohnern einschließlich Kristiania, 142 000 kW.

¹⁾ Die Wasserkraftwirtschaft in Bayern. Herausgegeben vom Staatsministerium des Innern. Verlag Jos. Alb. Mahr, München.

²⁾ Mit Kosten von 600–900 Fr. je ausgebautes kW.

³⁾ Die Jahreserzeugung betrug 1920 für Licht-, Kraft- und Wärme Zwecke 1844 Mill. kWh für Bahnbetrieb (1620 km Normal- und Schmalspur = 30 % der Gesamtlänge) 60 „ „ für Elektrochemie 850 „ „ für Export 378 „ „ 3132 Mill. kWh

somit pro Einwohner ca. 800 kWh. Außerdem werden 2 Mill. kWh durch Dampf erzeugt. Die Lichtpreise schwanken zwischen 50 und 80 Cts., die Kraftpreise zwischen 5 und 25 Cts., die Wärmestrompreise zwischen 8 und 15 Cts., die Exportpreise zwischen 1 und 5 Cts.

früher
jeder

Wenn in Süddeutschland, das für den Ausbau von Wasserkraften besonders in Betracht kommt, neben der allgemeinen Landesversorgung der mögliche und stark entwicklungsfähige Bedarf der chemischen Industrie rechtzeitig berücksichtigt wird, ist meines Erachtens kein Energieüberschuß zu erwarten; der weitere Ausbau von Wasserkraftanlagen wird trotz aller Verteuerungen eher zu einer gebietenden Notwendigkeit.

Die technische Elektrochemie stand immer in lebhafter Wechselbeziehung zur Elektrotechnik, die nach Entdeckung des dynamoelektrischen Prinzips durch W. Siemens im Jahre 1866 eine Entwicklung der Elektrochemie im technischen Sinne erst möglich machte. Th. Gramme baute 1872 seine erste brauchbare Dynamomaschine für galvanische Zwecke für Christoffle & Cie. in Paris und 1875 eine große Dynamo für die Norddeutsche Affinerie in Hamburg zur Goldsilberscheidung und für Kupferraffination. Auch die ersten, 1874 gebauten Schuckert-Maschinen dienten nicht der Beleuchtung, sondern der galvanischen Vergoldung und Versilberung. Mit der Inbetriebsetzung der Kupferraffinationsanlage in Hamburg kann das Jahr 1876 als das Geburtsjahr der deutschen elektrochemischen Industrie bezeichnet werden⁴⁾. Die wichtigsten Verfahren der technischen Elektrochemie erstanden in den Jahren 1886 bis 1894: 1886 versuchten Hall in Amerika, Héroult in Frankreich die industrielle elektrolytische Herstellung von Aluminium, worauf Hall 1887, Héroult mit dem Würzburger Kiliani — beide wurden durch Emil Rathenau zusammengeführt — 1890 fabrizierten. 1890 führte Castner seine Na-Darstellung in England ein; 1891 wurde nach günstigen Ergebnissen einer 1889 errichteten Versuchsanlage die Chloratfabrik in Vallobres von Gall & Montlaur in Betrieb gebracht. 1890 wurde die erste Alkalichloridelektrolyse mit 200 PS in Griesheim erstellt, 1892 bis 1894 wurde von Moissan-Bullier in Paris, 1893 von Wilson in Nordamerika erstmals Carbid elektrothermisch hergestellt.

Oskar von Miller brachte 1882 die erste elektrische Kraftübertragung, indem er Deprez veranlaßte, seine Ideen durch eine Kraftübertragung von Miesbach nach München zu verwirklichen, 1891 wurde die erste Drehstrom-Kraftübertragung Lauffen—Frankfurt wiederum unter der Führung von O. v. Miller verwirklicht.

Die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie entwickelte sich zunächst langsamer⁵⁾ als die Elektrochemie. Diese war es, die zunächst den Bau großer Wasserkraftwerke ermöglichte und begünstigte. So waren mehr als die Hälfte der 20.840-PS-Turbinen der in den Jahren 1895 bis 1899 erbauten „Kraftübertragungswerke Rheinfelden“, einer der ersten Großwasserkraftanlagen, für die Herstellung von Aluminium, von Alkali und Chlor, von Natrium bestimmt. Auch die 1898 bis 1902 erbauten Lechelektrizitätswerke bei Augsburg hatten den größten Teil der elektrischen Leistung für elektrochemische Zwecke vorgesehen⁶⁾.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet hatte die Chemische Fabrik Elektron 1894 als erste in Bitterfeld Fuß gefaßt und mit der Herstellung von Aetzkali und Chlorkalk begonnen, nachdem sie 1890 mit 200 PS in Griesheim eine erste Anlage erstellt hatte. Durch rasch folgende Verdoppelung der Leistungen wurde bald für Bitterfeld und Griesheim eine Gesamtleistung von 4500 PS erzielt. Westeregeln folgte mit 1600 PS, die Deutschen Solvaywerke Bernburg mit 1500 PS und die Elektrochemischen Werke Bitterfeld 1894 mit 3000 PS, Salzbergwerk Neustaßfurt sowie Chemische Fabrik Buckau schlossen sich an. Das Westdeutsche Braun-

kohlengbiet wurde der Elektrochemie erst 1906 erschlossen.

Mit der Entwicklung des Elektromaschinenbaues war auch die Größe der Einheiten gewachsen. Heute sind Gleichstrommaschinen von 3 bis 4000 kW bei 8000 A in Anwendung, von 6400 kW bei 16 000 A im Bau, Einankerumformer sind bis zu 5000 kW ausgeführt worden. Drehstromleistungen von 10 bis 20 000 kVA bilden bei Wasserkraftanlagen die Regel. Einheiten von 30 000 kVA bei 300 Umdr/min gelangen in Norwegen zur Aufstellung. Die Forderung, der 1,8-fachen Tourenzahl standzuhalten, ist bei großen Aggregaten nicht immer leicht zu erfüllen.

Die Schaltapparate für hohe Gleichstromstärken bis 20 000 A bei 250 V liegen heute in einwandfreier Konstruktion als Luftschalter vor. Wechselstromschalter werden ausschließlich als Oelschalter ausgeführt und große Abschaltleistungen bis zu 250 000 kVA zugelassen.

Als Arbeitsspannung haben sich bei elektrolytischen Anlagen Spannungen zwischen 220 bis 500 V, bei elektrothermischen Anlagen von 100 bis 160 V eingebürgert.

So hatte sich in Deutschland bis zum Kriege ein Gesamtbedarf von rd. 100 000 kW für elektrochemische Zwecke entwickelt. Der Krieg veränderte mit einem Schlage die Grundlage unserer Wirtschaft, der Ueberfluß an Rohstoffen, den uns der Verkehr aus Uebersee und aus dem Osten nach Belieben verschafft hatte, war verschwunden, die Rohstoffsorge hatte sich erhoben. Man erwartete von der Chemie, die schon einmal für pflanzliche Stoffe, wie Indigo und Alizarin, vollwertigen, ja besseren Ersatz gebracht hatte, daß sie nun auch Ersatz schaffe, damit die formgebende Technik Material, die Landwirtschaft zur Ertragssteigerung des Bodens Dünger, die Sprengstoffindustrie Salpetersäure, die Explosionsmotoren Schmier- und Triebstoffe erhielten. Vorbereitungen waren, das ist eindeutig erwiesen, keine getroffen, nur durch Umstellung und Neuschöpfungen konnte das Ziel erreicht werden.

Die elektrochemische Industrie übernahm die Herstellung von Aluminium als Ersatz für amerikanisches Kupfer und als Baustoff für Flugschiffe und Flugzeuge, von Magnesium für Leuchtzeichen und, mit 5 % Zn legiert für Elektronmetall, von Calcium, Barium für Lagermetalle, von Kalkstickstoff für die Versorgung der Landwirtschaft, von Salpetersäure für die Sprengstoffindustrie, von Ferrolegierungen, wie Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrochrom, für die Herstellung von Werkzeugstählen, von Chloraten zur Herstellung von Sprengstoffen für Steinbrüche und Bergwerke. Die Chlorerzeugungsanlagen mußten im Laufe des Krieges erweitert werden; mit den hierzu erforderlichen, früher aus Amerika bezogenen Graphitelektroden versorgte sich die elektrochemische Industrie selbst durch elektrothermische Herstellung. Kautschuk wurde aus Aceton, dessen Herstellung aus Carbid möglich war, synthetisch gewonnen, als ein zur Weiterverarbeitung auf Hartgummi vollwertiger, zur Weiterverarbeitung auf Weichgummi teilweise brauchbarer Ersatz. — Der Begriff „Ersatz“ hatte während der Kriegszeit einen üblen Beigeschmack erhalten, der Zwang hatte die natürliche Entwicklung überstürzt. Der Energiebedarf der elektrochemischen Industrie steigerte sich während des Krieges auf etwa 350 000 kW, vorübergehend auch auf über 400 000 kW. Die Notwendigkeit einer Neuanlage von über 300 000 kW ist wohl ein eindeutiger Beweis für die fehlende Kriegsvorbereitung.

Der Krieg ist vorüber, die früheren wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zurückgekehrt; selbst optimistisch veranlagte Menschen können eine lange Periode des Mangels an. Das Zurückziehen des Papiergelds, dessen absolute Menge im Vergleich zu der überdies noch gesunkenen Gütererzeugung bestimmenden Einfluß auf die Valuta hat, dauert zweifellos länger und

⁴⁾ In England wurde die erste industrielle Kupferraffination 1869 von James Elkington eingeführt, in Nordamerika 1882 von Balbach & Thums in Newark N. J.

⁵⁾ Siehe hierüber A. Riedler, Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft, 1916, S. 76 u. f.

⁶⁾ 3 Gleichstrommaschinen von je 1000 kW, 2 Drehstrommaschinen von je 1000 kW.

ist mühsamer, als das bequeme Verausgaben. Die Geldentwertung wird daher als teilweise Absperrung gegen das Ausland wirken, die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse werden in gewissem Sinne weiter bestehen. Aus diesem Grunde sei es gestattet gewesen, auf die Wirtschaft während des Krieges hinzuweisen.

Auch die Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken wird sich den Bedürfnissen der neuen Wirtschaft anpassen müssen. Drei große Probleme stellen sich in den Vordergrund: Stickstoff, Aluminium, Carbid und dessen Veredelung.

Das Stickstoffproblem ist heute weniger technischer als wirtschaftlicher Art. Der Vorkriegsbedarf der Landwirtschaft, die den weitaus größten Teil des Stickstoffes bezog, betrug 202 000 t Stickstoff⁷⁾.

In verschiedenen Jahren betrug die Lieferung der deutschen Landwirtschaft:

	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1913	210 000	630 000	557 000
1917	92 000	325 000	779 000
1918	115 000	231 000	670 000
1919	159 200	147 000	756 000
1920	212 000	268 000	578 000

Die Stickstoffbelieferung im Jahre 1920 hat die Vorkriegszeit wieder erreicht, im laufenden Jahr wird sie wesentlich überschritten werden, was um so wünschenswerter ist, als die Ernteerträge der letzten Jahre wesentlich (40 bis 50 %) unter dem Ertrag von 1913 geblieben waren⁸⁾. Nun ist allein die Stalldüngermenge 1919 gegen 1913 um 260 000 t N zurückgegangen⁹⁾.

Bei der aus Valutagründen beschränkten Einfuhrmöglichkeit von Futtermitteln — 1912 wurden 1,4 Mill. t im Werte von 350 Mill. Goldmark eingeführt — wird ein Mehrbedarf von 100 bis 200 000 t Stickstoff zur Deckung des Ausfalles an Stalldünger erforderlich bleiben. Zuzüglich der erwähnten 202 000 t Stickstoff wäre also zurzeit ein Gesamtbedarf der deutschen Landwirtschaft an künstlichen Stickstoffdüngemitteln von 300 bis 400 000 t gegeben, lediglich zur Aufrechterhaltung der Erntemenge 1913. Die Stalldüngermenge wird sich durch den immer besser werdenden Viehstand allmählich wieder erhöhen und zu einer Ernteertragssteigerung beitragen.

Damit wäre das Maximum der Aufnahmefähigkeit des Bodens noch nicht erreicht. Deutschland stand zwar an spezifischer Düngemittelzufuhr an vorderer Stelle und war nur von den drei kleinen Nachbarländern Belgien, Luxemburg und Niederlande übertroffen¹⁰⁾.

Innerhalb Deutschlands sind die spezifischen Stickstoffgaben, die im Mittel 6 bis 7 kg/ha betragen haben, noch sehr verschieden. An erster Stelle steht 1920 die Rheinprovinz mit 14,8 kg Stickstoff je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, dann folgen Provinz Sachsen und Westfalen mit 11 bzw. 10 kg N je ha, an letzter Stelle steht Ostpreußen mit 1,2 kg und an vorderster Stelle Bayern mit 2,45 kg. Die niedrigen Ziffern stammen aus Gegenden mit stärkerer Viehwirtschaft.

Es ist schwierig, den größten Stickstoffbedarf Deutschlands zutreffend vorauszube-

7) Er wurde gedeckt:

93 000 t Stickstoff als Chilesalpeter,
6 000 t als Norgesalpeter,
95 000 t als Ammonsulfat,
8 000 t als Kalkstickstoff.
202 000 t N.

8) Ernteerträge

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kartoffeln	Heu
in t 1913	12,1	4,4	9,5	3,7	52,9	—
1917	6,9	2,2	3,6	—	34,4	—
1918	8,0	2,4	4,7	—	29,4	21,4
Mill. ha 1918	5,7	1,4	3,2	1,3	2,7	6,2
dz/ha 1918	13,9	17,1	14,3	15,1	10,8	34,5

9) Denkschrift des preuß. Landwirtschaftsministeriums zur Frage der Volksernährung 1920 6:

1913: Stalldünger 450 000 t N, 510 000 t P₂O₅

1919: Stalldünger 190 000 t N, 200 000 t P₂O₅

10) Kunstdünger pro ha: Belgien 274 kg, Luxemburg 201 kg, Niederlande 196 kg, Deutschland 168 kg, Oesterreich 29 kg, Rußland 6 kg, Argentinien 0,3 kg.

stimmen. Alle landwirtschaftlichen Versuchsstationen betreiben gerade in letzter Zeit eifrig die sogenannten „Überdüngungsversuche“. Ein abschließendes Urteil liegt noch nicht vor. Versuche zeigten, daß auf einem stickstoffarmen Versuchsfeld bei vierfacher Stickstoffabgabe — 124 kg je ha — gegenüber Normaldüngung noch annähernd proportionale Mehrerträge erzielt werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß mit zunehmender Stärke der Düngung das Mehrertragsabsolut, aber nicht im Verhältnis zunimmt¹¹⁾. Die Möglichkeit einer Verdoppelung der Ernte von 1913 in vielleicht 20 Jahren erscheint durchaus nicht als Utopie.

Eine Grenze der Stickstoffdüngung ist auch durch die Beschaffungsmöglichkeit der gleichzeitig notwendigen Phosphorsäuremenge gegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ernte dem Boden auf 3 kg N etwa 1 kg Phosphorsäure entzieht.

Eine Bedarfsmenge von mindestens 500 000 t Stickstoff wird in absehbarer Zeit auch unter Berücksichtigung der schwierigen Phosphorsäurebeschaffung als notwendig erscheinen¹²⁾, wenn kein Raubbau mit der „alten Kraft“ des Bodens getrieben werden will. Die Menge von 500 000 t würde einer mittleren Zugabe von 17 kg je ha entsprechen, die gegenüber erfolgreichen Versuchsdüngungen mit 60 bis 100 kg je ha und gegenüber einem tatsächlichen Entzuge von 50 bis 80 kg je ha in Jahren geringer Ernte als denkbar, keinesfalls übertrieben scheint. Hierbei soll ein durchschlagender Erfolg biochemischer Forschung, der die Wirksamkeit bakterieller Umwandlung von Luftstickstoff erhöht, außer Ansatz bleiben und nur der Hoffnung von F. Haber¹³⁾ Raum gegeben werden, daß die Wissenschaft künftig auch von hier aus neue Wege finden wird.

Die Kapazität der bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Stickstoffverbindungen ist nun wie folgt anzunehmen:

Haber-Bosch-Verfahren	300 000 t
Kalkstickstoffwerke	70 000 t
Kokereien und Gasanstalten	70 000 t
Insgesamt: 440 000 t	

Die tatsächliche Erzeugung kann so erwartet werden, daß nach Abzug des Bedarfes für die chemische Industrie etwa 350 000 bis 400 000 t der Landwirtschaft verbleiben werden.

Für den Augenblick wären die in Aussicht genommenen 400 000 t ausreichend; bis zum Zeitpunkt, da neue Anlagen, insbesondere neue Großwasserkraftanlagen errichtet sein werden, also nach einer Reihe von Jahren, wird die deutsche Landwirtschaft für weitere 100 000 t, wahrscheinlich für mehr, aufnahmefähig sein.

Welche Energiemenge würde eine elektrochemische Erzeugung dieser Stickstoffmenge beanspruchen?

Die Verbrennung von Luft im elektrischen Lichtbogen scheidet für deutsche Verhältnisse aus, da mit derselben Energiemenge nach den anderen Verfahren das 3- bis 4-fache an Stickstoff hergestellt werden kann.

Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff, in verpackter Ware gewogen, wären nach dem Lichtbogenverfahren erforderlich: 7,2 Milliarden kWh = 840 000 kW Mittelleistung, die Erzeugnisse wären Kalksalpeter, Salpetersäure und Ammonnitrat neben etwas Natriumnitrit (8 % der Stickstoffmenge als Nitrit).

(Schluß folgt.)

11) Bei normaler Stickstoffdüngung kann angenommen werden, daß 1 kg Stickstoff 20 kg Körnerfrucht, 100 kg Kartoffeln Mehrertrag liefert. Nach P. Wagner, Mehrertrag von 1 kg Stickstoff als Salpeter: 25 kg Winterweizen, 14 kg Sommerweizen, 21,4 kg Winterroggen, 25 kg Hafer, 21,4 kg Gerste, 140 kg Kartoffeln, 214 kg Zuckerrüben, 450 kg Futterrüben.

12) Gerlach & Hiltner, 6. Sitzungsbericht des bayerischen Landwirtschaftsrates vom 22. 12. 1920.

13) Z. f. angew. Chemie 1922, 39.

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erließ am 4. August d. J. folgende Bekanntmachung über Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln gemäß § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922.

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol werden zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln zugelassen:

- 2 l Phthalsäurediäthylester,
- 1 „ Terpentinöl,
- 1 „ verflüssigte Carbonsäure,
- 1 „ rohes Kresol,
- 2 „ Toluol,
- 2 „ gereinigtes Lösungsbenzol Nr. II,
- 1 kg Fichtenkoloophonum,
- 1 „ Campher,
- 0,5 „ Thymol,
- 0,3 „ Chloroform,
- 0,2 „ Jodoform,
- 0,5 „ Chloräthyl,
- 0,3 „ Bromäthyl

auf je 100 l Weingeist.

Phthalsäurediäthylester und rohes Kresol müssen bei der durch einen Chemiker auszuführenden Untersuchung folgenden Anforderungen entsprechen:

I. Phthalsäurediäthylester.

1. **Außere Beschaffenheit.** Phthalsäurediäthylester soll eine farblose bis gelbliche Flüssigkeit von schwach ätherischem Geruch sein.

2. **Siedepunkt.** Der Siedepunkt soll zwischen 282 und 295° liegen.

3. **Dichte.** Die Dichte soll zwischen 1,120 und 1,130 liegen.

4. **Bestimmung der Verseifungszahl.** 5,0 g Phthalsäurediäthylester werden mit 75 ccm Normal-Natronlauge und 20 ccm Branntwein versetzt und in einem Kolben mit aufgesetztem Rückflußkühler unter vorsichtigem Umschwenken erhitzt. Nachdem nach etwa 15 Minuten eine vollständige Lösung eingetreten ist, wird das Gemisch eine halbe Stunde lang im Sieden erhalten und alsdann unter Zufügen von einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normal-Schwefelsäure bis zur Entfärbung titriert. Es sollen dazu nicht mehr als 31 und nicht weniger als 29 ccm Normal-Schwefelsäure verbraucht werden.

II. Rohes Kresol.

1. **Außere Beschaffenheit.** Klare, gelblich oder gelblichbraune, bei der Aufbewahrung dunkler werdende, brenzlich riechende, neutral reagierende Flüssigkeit, die in viel Wasser bis auf wenige Flocken, in Weingeist und Aether völlig löslich ist.

2. **Sieverhalten.** Unterwirft man 50 g rohes Kresol aus einem Destillierkölbchen von etwa 70 ccm Inhalt der Destillation, so sollen mindestens 46 g zwischen 199° und 204° übergehen.

3. **Gehalt an Kresolen.** Schüttelt man 10 ccm rohes Kresol mit 50 ccm Natronlauge (enthaltend 15 g Natriumhydroxyd in 100 g) und 50 ccm Wasser in einem Meßzylinder von 200 ccm Inhalt, so dürfen nach halbstündigem Stehen nur wenige Flocken ungelöst bleiben (Naphthalin). Setzt man dann 30 ccm Salzsäure und 10 g Natriumchlorid hinzu, schüttelt und läßt darauf ruhig stehen, so sammelt sich die öartige Kresolschicht oben an; sie soll mindestens 9 ccm betragen.

Eine Mischung von 5 ccm der so abgeschiedenen Kresole und 300 ccm Wasser soll sich mit 0,5 ccm Eisenchloridlösung blauviolett färben.

Die vorstehenden erweiterten Anforderungen für Phthalsäurediäthylester sind nunmehr auch an diesen Ester zu stellen, wenn er auf Grund des hiesigen Rundschreibens vom 12. Mai 1922 zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln Verwendung findet. Die übrigen Zusatzstoffe müssen den bereits bekanntgegebenen Anforderungen entsprechen. (4199)

ZOLLWESEN; REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 16. bis einschließlich 22. August 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 14 400 %. Seit Anfang 1920 hat das Aufgeld folgende Veränderungen erfahren:

1. Januar 1920 . . .	900 %	25. Juni 1922 . . .	5400 %
25. Mai 1920 . . .	700 %	11. Juli 1922 . . .	7900 %
10. Oktober 1920 . . .	900 %	19. Juli 1922 . . .	9400 %
20. Oktober 1921 . . .	1900 %	26. Juli 1922 . . .	10 400 %
23. November 1921 . . .	3900 %	1. August 1922 . . .	11 400 %
1. März 1922 . . .	4400 %	9. August 1922 . . .	11 900 %
1. April 1922 . . .	5900 %	16. August 1922 . . .	14 400 %

(4206)

Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen.

Im Reichsanzeiger vom 8. August d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Bekanntmachung vom 27. Juli 1922, durch welche die Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April 1921 einige Abänderungen und Ergänzungen erfährt. Im nichtamtlichen Teil derselben Ausgabe des Reichsanzeigers ist der Wortlaut der Bekanntmachung in der neuen Fassung wiedergegeben.

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen von allgemeinem Interesse und die auf die chemische Industrie im besonderen bezüglichen Absätze wiedergegeben:

Im Art. I § 1 (Aufzählung der Fälle, in denen es ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote einer Ausfuhrbewilligung nicht bedarf) wird hinter Ziffer 19 eingefügt:

20. Die Ausfuhr von Katalogen, von Schriften mit Anpreisungen geschäftlichen Inhalts und von Ankündigungstafeln, die inländische Geschäftshäuser für ihre Werbezwecke versenden, sowie von Geschäftsdrucksachen, die inländische Geschäftshäuser an ihre Unternehmungen und Vertretungen im Ausland versenden, um deren Kundenkreis über ihre geschäftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

22. Die Ausfuhr von Waren, die unter der Bedingung der Wiederausfuhr zur Einfuhr zugelassen worden sind, sofern die Nämlichkeit feststeht. Ausgenommen sind Waren, die im Inland eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, es sei denn, daß die Bearbeitung lediglich in einer Ausbesserung (Wiederinstandsetzung) gebrauchter Gegenstände besteht.

In Ziffer 24 sind Bestimmungen enthalten über die Ausfuhrfreiheit von Waren, welche Schiffe im Auslandsverkehr zu ihrer Ausrüstung gebrauchen. Dazu gehören unter 4. Arzneimittel und Verbandmittel, soweit sie zur Erzielung des vorgeschriebenen Bestandes für das Schiff oder sonstige Wasserschiff erforderlich sind.

In Art. II § 2 (Ausfuhrfreiheit im kleinen Grenzverkehr) ist Ziffer 9 folgendermaßen ergänzt worden:

9. Bei Arzneimitteln und Verbandmitteln für den eigenen Verbrauch von Bewohnern des jenseitigen Grenzbezirks; bei nicht zum Handverkauf zugelassenen Arzneimitteln jedoch nur, sofern sie gegen Rezepte approbierter Aerzte des Grenzbezirks gekauft sind. (4227)

Einigung zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle.

Die Verhandlungen zwischen Industrie und Handel in der sogenannten Hamburger Kommission, die gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg im Mai d. Js. eingesetzt worden ist, machen, wie die D. A.-K. meldet, erfreuliche Fortschritte. Noch im Laufe des August oder Anfang September soll eine neue Sitzung der Kommission in Hamburg stattfinden. Man wird dabei über eine Reihe von Punkten verhandeln, die in der ersten Beratung in Berlin als Grundlage der Besprechungen vereinbart worden sind. Auf diese Weise werden die wesentlichen Klagen des Handels ihr Recht finden. U. a. wird man über die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelsstellen und der Verbände, sowie über die Möglichkeiten sprechen, eine Majorisierung des Handels in den Ausschüssen zu vermeiden. Ausfuhrmindestpreise und Preisprüfung sollen grundsätzlich nur den Außenhandelsstellen vorbehalten und nicht weiter den Verbänden überlassen bleiben. Für alle

Außenhandelsstellen sollen gleiche Ausführbedingungen statt haben, die Vertragstreue auch gegenüber neuen Ausführbedingungen gewährt und Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Außenhandelsstelle durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ausfuhrsperrn sollen als unzulässig gelten. Weiter wird über Vereinheitlichung der Vorschriften der Außenhandelsstellen und über die Erteilung von Vorbewilligungen an einwandfreie Firmen beraten werden. Endlich soll die Valutafakturierung nicht länger zwangsweise angeordnet werden. Die erwähnten Forderungen stellen, wie gesagt, keine Beschlüsse, sondern nur eine Verhandlungsbasis dar, auf der weiter vorgegangen werden wird. (4238)

Presseabgabe bei der Ausfuhr.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat bei dem Reichswirtschaftsministerium Verwahrung dagegen eingelegt, daß die deutsche Ausfuhr ohne Not erneut mit einer Abgabe belastet wird. Wenn die Industrie diese Maßnahme der Regierung widerspruchslos hinnimmt, läuft sie Gefahr, daß die Außenhandelskontrolle immer mehr für steuerliche Zwecke mißbraucht wird. Derartige Maßnahmen müssen insbesondere die Entente dazu reizen, die Ausfuhr Deutschlands noch mehr als bisher zur Deckung der Reparationsverpflichtungen heranzuziehen. (4231)

Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle löst alle am 1. Juni 1922 und später von der englischen Regierung ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach dem Eingang des von den englischen Zollbehörden übersandten Doppels des Reparationsgutscheins ein, während nach dem früheren Verfahren der Gutscheine zum Kurse des Ausstellungstages eingelöst wurde. Wenn auch die technische Durchführung des neuen Verfahrens zunächst noch gewisse Schwierigkeiten bereitet, die sich aber durch Einführung eines weniger komplizierten Modus beheben lassen, so bietet das neue Verfahren doch den großen Vorteil, daß dem Exporteur jetzt der Schutz einer weitgehenden Deckung des Kursrisikos für die Reparationsgutscheine gewährt wird. Es ist daher, wie der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels schreibt, nicht recht verständlich, wie Stimmen laut werden können, daß anscheinend auf die Kurssicherung des als Reparationsabgabe einbehaltenen Teiles der Faktura kein ausschlaggebender Wert mehr gelegt und das frühere Verfahren vorgezogen werde. Der genannte Verband hat dem Reichsfinanzministerium gegenüber mit allem Nachdruck betont, daß keine ernst zu nehmende Firma wegen der sich jetzt bietenden Spekulationsmöglichkeiten die Wohltat werde verschmerzen wollen, welche das neue Verfahren für die Zeit eines Umschwunges in der Kursentwicklung bietet. Es ist unkaufmännisch und nicht die Sache von Handlungshäusern, Geschäfte ohne Kurssicherung einzugehen; wenn die Mark, wie wir alle hoffen, einmal wieder steigt, kann der Fall eintreten, daß die Sanktionsabgabe mit ungedecktem Kursrisiko den gesamten Nutzen eines Jahres verschlingt. Da grundsätzlich der Wunsch des Handels darauf gerichtet ist, das Kursrisiko bei der Sanktionsabgabe ganz auszuschalten, so ist die Einführung des alten Verfahrens nicht wünschenswert. (4207)

Handel mit Australien.

Das Verbot der Einfuhr deutscher Waren ist zwar mit dem 1. August d. J. aufgehoben worden, andererseits aber verlautet, daß die für die ausnahmsweise Zulassung deutscher Waren bisher in Geltung gewesenen Einfuhrbestimmungen, die insbesondere die Beibringung eines Einfuhrerlaubnisses in jedem einzelnen Falle vorsehen, nicht außer Kraft gesetzt seien. Bestätigt sich dies, d. h. werden deutsche Waren auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle nur mit besonderer behördlicher Einfuhrerlaubnis zugelassen, so bedeutet das praktisch das Fortbestehen des früheren Einfuhrverbotes. Die Aufhebung des Einfuhrverbotes wäre unter diesen Umständen als rein formell anzusprechen. Die deutschen Exporteure werden daher gut tun, bei der Ausfuhr nach Australien eine gewisse Vorsicht zu beobachten, was übrigens auch schon deshalb angezeigt erscheint, weil es gegebenenfalls für sie schwierig werden könnte, ihre Rechte an Ort und Stelle zu wahren, da die australische Regierung die Zulassung deutscher Konsuln nach wie vor ablehnt.

Das im vergangenen Dezember erlassene australische Antidumping-Gesetz enthält bekanntlich scharfe Bestimmungen, die unter Umständen die Einfuhr deutscher Waren in Australien so gut wie unmöglich machen können. Das Gesetz

sieht für die deutschen Waren Dumpingzölle bis zu 75 % des Wertes vor. Infolge der weiteren Entwertung der deutschen Währung ist von den australischen Fabrikanten eine entsprechende Erhöhung des im Gesetze vorgesehenen Höchstzollsatzes gefordert worden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Australien auf das ihm aus § 18 Anl. II zu Teil VIII des Friedensvertrages zustehende Recht der Beschlagnahme auch der deutschen Nachkriegsvermögen bisher nicht verzichtet hat. (4212)

Fakturierung in Mark nach Griechenland.

Die Außenhandelsstellen sind angewiesen worden, angesichts der verhältnismäßig leichten und billigen Beschaffung der Mark in Griechenland die Bezahlung von deutschen Ausfuhr dorthin allgemein in Mark und auch unmittelbare Preisstellung in Mark zuzulassen. Natürlich dürfen die Mindestpreise — bei Umrechnung zum Tageskurs — dadurch nicht unterschritten werden. Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems bewilligt allerdings nur solche Markanträge nach Griechenland, für die allgemein die Fakturierung in Markwährung zugelassen ist. (4239)

Fakturierung in Auslandswährung beim Versand nach Griechenland aus dem besetzten Gebiet.

Der Wirtschaftsausschuß für das besetzte Gebiet hat in einer Eingabe an das Ausfuhramt in Bad Ems mit allem Nachdruck Verwahrung eingelegt gegen den Beschluß des Sous-Comité beim Ausfuhramt in Bad Ems, daß beim Versand nach Griechenland in ausländischer Währung fakturiert werden müsse und Ausfuhrbewilligungen nach Griechenland, die einen Wert von 3000 Mk. übersteigen, und in Mark fakturiert sind, bis zum Eingang der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission nicht mehr bearbeitet werden sollen. Auf die wiederholten Bemühungen des Ausfuhramtes ist, wenn es auch leider bisher noch nicht gelungen ist, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, doch eine Erleichterung der Bestimmung insofern erreicht worden, als Ausfuhranträge über Waren, für die allgemeine Fakturierung in Markwährung zulässig ist, auch nach Griechenland in dieser Währung genehmigt werden können. (4202)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Goldparität. Die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis für die Zollzahlungen in Gold) für die Zeit vom 14. August bis 20. August d. J. auf 10 900 Kronen festgesetzt ist. (4229)

Aegypten. Neue Verzollungswerte für vegetabilische Öle und Indigo. Das ägyptische Finanzministerium veröffentlicht neue Verzollungswerte für vegetabilische Öle vom 21. Juli 1922 auf 3 Monate. Falls sie nicht bis zum 5. Oktober geändert werden, bleiben sie je 6 Monate von dem Tage ab weiter in Kraft, an dem ihre Aenderung erfolgt. (4224)

VERKEHRSWESEN

Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2 c für Stickstoff-Düngemittel.

Die Reichsbahndirektion teilt uns mit:

Der durch Bekanntmachung vom 31. Mai 1922 mit Gültigkeit vom 10. August 1922 aufgehobene Ausnahmetarif bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Auskunft geben die beteiligten Güterabfertigungen, sowie das Auskunftsbureau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 8. August 1922. (4210)

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger vom 7. August wird folgende Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers veröffentlicht:

Ia. Sprengstoffe.

Beförderungsvorschriften.

Zur Beförderung an staatliche oder an amtlich anerkannte Prüfungsstellen zum Zwecke der Untersuchung können als Stückgut aufgegeben werden:

a) Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleichs-Donarit (siehe Abt. A 1. Gruppe a) in Mengen bis zu 5 kg, wenn sie . . . usw. wie bisher . . . bis „entspricht“.

b) Proben beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 g, wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen, wenn es mehr als eine sind, durch festes Papier zu einem Paket vereinigt und mitten in eine starke haltbare, würfelförmige Kiste von mindestens 22 mm Brettstärke und 25 cm Seitenlänge so verpackt sein, daß sie allseitig mit trockenem Holzmehl fest umgeben und gegen Verschiebung völlig festgelegt sind. Diese Kiste ist in eine starke, dichte, sicher zu verschließende, hölzerne Ueberkiste von mindestens 25 mm Brettstärke und von solchen Abmessungen zu verpacken, daß zwischen Innenkiste und Außenkiste überall ein lichter Abstand von mindestens 12 cm vorhanden ist. Dieser Zwischenraum ist mit trockenem Holzmehl fest auszufüllen; durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß der Abstand zwischen Innen- und Außenkiste durch Rütteln während der Beförderung sich nicht ändern kann. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigelegt sein, daß die Verpackung dieser Vorschrift entspricht und daß der Absender vorher mit der Prüfungsstelle wegen der Beschaffenheit der Proben in Verbindung getreten ist.

c) Proben mit Dynamiten (3. Gruppe), soweit sie Wettersprengstoffe sind und an amtlich anerkannte Versuchsstrecken (z. B. die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Derne bei Dortmund) zwecks Prüfung auf Wettersicherheit versandt werden, in Mengen bis zu 2 kg. Diese Sprengstoffproben müssen patroniert und die Patronen müssen durch festes Papier zu einem Paket vereinigt sein, das mitten in eine Holzkiste von mindestens 22 mm Brettstärke mittels Holzmehl so fest zu verpacken ist, daß es gegen Verschiebung völlig gesichert ist. Diese Kiste ist, wie unter b angegeben, zu verpacken. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Dynamitproben (3. Gruppe) zur Prüfung auf Wettersicherheit. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigelegt sein, daß die Proben nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit, und daß die Verpackung diesen Vorschriften entspricht.

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten usw. wie bisher. (RBD. Berlin 8 V/1000 v. 1. 8. 22.) (4231)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Bankgeheimnis und Depotzwang.

Die Bemühungen der deutschen Wirtschaft nach Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwanges werden mit der zunehmenden Kreditnot immer dringlicher. Die schlimmen Voraussagen, die seinerzeit gemacht wurden, als die Auskunftspflicht der Banken gesetzlich vorgeschrieben wurde, haben sich bestätigt. Kapitalflucht und Steuerflucht sind nicht vermindert worden, wohl aber die Kreditnot sehr verschärft und auch das Bankgeschäft zu überaus kostspieligen unproduktiven Arbeiten und Ausgaben gezwungen worden. Gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes richtete der Reichsverband der Deutschen Industrie eine entsprechende Eingabe auf Wiederherstellung des Bankgeheimnisses an die beteiligten Ministerien. Gleichzeitig ist in demselben Sinne der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften vorstellig geworden. Wie verlautet, werden diese Bestrebungen sehr nachdrücklich auch vom Direktorium der Reichsbank unterstützt. (4220)

Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt.

In Nr. 33 S. 513 der „Chem. Ind.“ wurde ein Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin über die Geschäftspraktiken deutscher Firmen in China mitgeteilt. Dazu teilt der Deutsche Industrie- und Handelstag mit, daß das Rundschreiben nach den vorliegenden Mitteilungen auf Betreiben der Firma The North-West Trading Company ergangen sei, einer Handelsgesellschaft von geringer Bedeutung in Schanghai, deren Geschäftsverkehr mit Deutschland infolge des Wiedererscheinens des deutschen Kaufmanns in China erheblich zurückgegangen ist. Dieser Umstand, auf den auch der bereits von der Handelskammer Frankfurt a. M. zurückgewiesene überaus gehässige Ton dieses Rund-

schreibens zurückzuführen sein dürfte, muß bei der Bewertung des über den deutschen Wettbewerb geäußerten Urteils berücksichtigt werden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Klagen vielfach aus den schwierigen deutschen Wirtschaftsverhältnissen (Streiks, Kohlenmangel, Verkehrssperren) erklären, oder daraus, daß das Ausland mit Firmen in Geschäftsverbindung tritt, die keinerlei Erfahrung besitzen und die nach ihrem ganzen Aufbau nicht geeignet erscheinen, in so schwierigen Gebieten, wie z. B. in China, erfolgreich und zur Zufriedenheit ihrer Abnehmer zu arbeiten. Derartige Schieberfirmen, die oft unter hochtönendem Namen auftreten, können nicht als Vertreter der deutschen Exporteure angesehen werden. Dessen ungeachtet sind die Ausführungen der Frankfurter Handelskammer jedoch nachdrücklichst zu unterstützen. Auch dem Deutschen Industrie- und Handelstag liegen Nachrichten aus China vor, nach denen gegenwärtig besonders stark darüber geklagt wird, daß die vereinbarten Lieferfristen überschritten werden und daß die Ausführung von Aufträgen häufig die früher übliche Sorgfalt vermissen läßt. Die Gefahr, die durch ein Gebaren, wie es in dem Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin gerügt wird, für die deutsch-chinesischen Handelsinteressen entstehen kann, ist nicht zu unterschätzen. Der Wunsch nach Feststellung, wie weit die Angaben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin der Wahrheit entsprechen, wird nur dann zu erfüllen und die Möglichkeit, Mißstände abzustellen, nur dann gegeben sein, wenn bei allen derartigen Beschwerden die Namen der betreffenden deutschen Firmen genannt werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Handelskammern werden dann nichts unversucht lassen, um bei berechtigten Klagen Abhilfe zu schaffen. (4223)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juli 1922.

I. Neugründungen

Firma	Kapital
	Mark
Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.G., Köln a. Rh.	1 000 000
Chemische Industriewerke A.G., Stralsund	4 000 000
Chemische Werke Thannsau A.G., Thannsau (bei Rosenheim)	500 000
Dr. Hans Haunschild A.G., München	2 200 000
Henkel & Cie A.G., Düsseldorf	10 000 000
Albert Mendel A.G., Berlin	4 000 000
Gustav Schallehn Chemische Fabrik A.G., Magdeburg	1 000 000
Vereinigte Wachwarenfabriken A.G., Ditzingen (bei Leonberg)	5 000 000
Philipp Weickel A.G., Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken Weinsheimer Zollhaus bei Worms a. Rh., Weinsheim bei Worms	6 000 000
Westdeutsche Bleifarbenwerke Dr. Kalkow A.G., Frankfurt a. M.	6 000 000
Zusammen	39 700 000

II. Kapitalserhöhungen

Firma	um Mark	auf Mark
Arieheller Sprudel & Kohlensäure A.G., Arieheller b. Rheinbrohl	1 500 000	2 250 000
Chemische Werke Brockhues A.G., Niederwalluf (Rheingau)	15 000 000	23 000 000
Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken A.G., Gotha	9 000 000	32 100 000
Theodor Teichgräber A.G., Berlin	15 000 000	43 000 000
Zusammen	40 500 000	—

(4200)

Ausland

Großbritannien. Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich. Nach einer Mitteilung des „American Parfumer“ treten führende britische Parfümeriefabriken infolge der enormen Abgaben, welche seit 1915 für industriellen Alkohol erhoben werden, dem Gedanken näher, ihre Betriebe nach Frankreich zu verlegen. Ralph Gosnell, von der Firma gleichen Namens, der Vorsitzende der Parfümerieabteilung der Londoner Handelskammer, erklärte, daß die Schädigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Besteuerung mit ihrer Vernichtung zu enden drohe.

Die Steuer auf Alkohol für Parfümeriezwecke wurde 1915 von 3 \$ auf 15 \$ für die Gallone Normalalkohol erhöht (proof gallon). Wie Herr Gosnell erklärte, wird die französische Alkoholsteuer nur von dem fertigen Parfüm erhoben, worin ein weiterer Vorzug vor der englischen Steuer begründet ist, welche für Alkohol ohne Erlaubnis zur Destillation zu bezahlen ist (hence affords another advantage over the british import on alcohol used with no allowance for evaporation).

Im Unterhaus erwiderte vor kurzem Sir R. Horne, daß Beschwerden wegen der Verkümmern der Industrie infolge der Steuer von 74 sh. auf die Gallone Normalalkohol für Parfümerien zu seiner Kenntnis gekommen seien, daß er aber nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu geben, entweder die Steuer für den Parfümeriealkohol herabzusetzen, oder den Fabrikanten zu gestatten „to nature spirit and manufacture perfume in bond“.

Frankreich. Lage der chemischen Industrie. Die Lage der chemischen Industrie ist zufriedenstellend. Besondere Nachfrage herrscht nach Ammoniaksulfat; die französische Eigenproduktion deckt jedoch nur ein Fünftel des Gesamtbedarfs, so daß man zu englischen Einfuhren seine Zuflucht nehmen muß; gleich zahlreich gehen Aufträge für Kalisalze ein, desgleichen für Schwefel. Weiter herrscht große Nachfrage nach Schlacke. Für Soda-Nitrat liegt der Markt gänzlich danieder, da sich die Käufer wegen einer kürzlich stattgehabten Preisbewegung zurückhalten.

Deutsch-Oesterreich. Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien. Am 25. Juli d. J. hat in den Bureaus der Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte m. b. H. die konstituierende Generalversammlung der neugegründeten Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Wien mit einem volleingezahlten Aktienkapital von 50 000 000 Kr. stattgefunden. Zweck der Gesellschaft ist der Handel und die Fabrikation von technischen Chemikalien. Zum Präsidenten des Verwaltungsrates wurde Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Josef Schumpeter und zum Vizepräsidenten desselben Herr Benjamin Roos, Berlin, gewählt.

Holland. Gegen deutsche „freibleibende Preise“. Der Niederländische Verband von Fabrikantenvereinigungen hat sich mit Rücksicht auf das Urteil des Reichsgerichts über „freibleibende Preise“ (vom Februar dieses Jahres) an das Niederländische Ministerium des Aeußeren mit dem Ersuchen gewendet, bei den deutschen Behörden in dem Sinne vorstellig zu werden, daß diese den Abschluß von Lieferungsverträgen mit völlig freibleibenden Preisen nach Möglichkeit unterbinden sollten. Dieser Schriftwechsel, an dem sich auch die Handelsabteilung des Niederländischen Wirtschaftsministeriums beteiligt hat, führte indessen nicht zu einem den genannten Fabrikantenverband befriedigenden Resultate. Er wendet sich daher erneut an seine Mitglieder und rät diesen dringend, nur zu festen Preisen Käufe in Deutschland abzuschließen bzw. sofort kontraktlich festzulegen, bis zu welchem Prozentsatz nachträgliche Preis erhöhungen statthaft sind.

Begründung einer deutsch-holländischen Gesellschaft. Die Kommanditgesellschaft Ferdinand Sichel in Hannover hat zusammen mit W. A. Scholten's Chemischen Fabriken in Groningen eine A. G. unter dem Namen N. V. Verkoop centrale „Scholten-Sichel“ in Groningen errichtet, die den Verkauf von Leim, Stärke und Farbstoffen für die Industrie bezweckt.

Schweiz. Kunstseide-Export 1921. Die schweizerische Kunstseide-Industrie, welche hauptsächlich durch die Viscose Co., Emmenbrücke, repräsentiert wird, ist eine der wenigen schweizerischen Industrien, welche im Jahre 1921 ihre Ausfuhr gesteigert haben. Diese betrug 836,6 metr. Tonnen im Wert von 18 000 000 frs. gegen 385,3 Tonnen im Wert von 17 682 000 frs. im Vorjahr. Die Ausfuhr verteilte sich, wie folgt: Amerika 6 764 000 frs., England 4 086 000 frs., Spanien 2 122 000 frs. — Der Import von Kunstseide belief sich auf 347,6 Tonnen im Wert von 6 405 000 frs.

Tschechoslowakei. Gebühren bei Errichtung ausländischer Gesellschaften. Das tschechoslowakische Finanzministerium hat den industriellen und finanziellen Körperschaften eine Anfrage übermittelt, wie weit im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage die bisherigen Vorschriften über die Admissionsgebühr (die Gebühr, welche ausländische Gesellschaften zu entrichten haben, wenn sie in der Tschechoslowakei ein Unternehmen eröffnen wollen) geändert werden könnten. Nach den geltenden Bestimmungen wird unter bestimmter Voraussetzung mindestens ein Viertel des Grundkapitals der ausländischen Gesellschaften eingezogen. Diese

Höhe der Gebühr stößt auf heftigen Widerstand im Ausland, insbesondere in Staaten mit guter Valuta, die mit Gegenmaßnahmen drohen. Einige Gebiete der inländischen Industrie wären geneigt, einer allfälligen Herabsetzung der bisherigen Gebühren zuzustimmen, da sie ein Interesse daran haben, Filialen im Ausland errichten zu können. Demgegenüber bestehen Unternehmungen, denen der gegenwärtige Zustand einen Schutz vor der ausländischen Konkurrenz gewährt, auf der jetzigen Höhe der Gebühren.

Die Aufhebung der Kunstdüngerabgabe. Die Besitzer von Wäldern, Weingärten und Gärten werden bekanntlich von der Zahlung der Kunstdüngerabgabe für das Jahr 1922 befreit, wenn das Ausmaß bei Wäldern nicht 20 Hektar und bei Weingärten und Gärten überhaupt nicht 5 Hektar überschreitet. Für alle übrigen Kulturen ist die Kunstdüngerabgabe ohne Einschränkung aufgehoben. Neu wird soeben verlautbart, daß die Kunstdüngerabgabe für das Jahr 1922, die von den Besitzern befreiter Grundstücke schon eingezahlt worden ist, dem betreffenden Besitzer auf sein Steuerkonto gutgeschrieben wird.

Verbilligung der Superphosphatpreise. Bis vor kurzem hielten sich die Superphosphatpreise in der Tschechoslowakei auf der Höhe des Weltmarktpreises. Das Steigen der Krone und das gleichzeitige Sinken der ausländischen Valuten brachte es in der letzten Zeit mit sich, daß sich das heimische Superphosphat teurer stellte als das vom Ausland angebotene. Es gelang nun, dem „Venkov“ zufolge, eine Ermäßigung des Superphosphatpreises zu erzielen, die etwa 1200 ökr. per 100 q entspricht, wodurch die Spannung zwischen dem Inland- und Auslandpreis ausgeglichen wurde.

Uebernahmeverhandlungen des Aussiger Chemischen Vereins mit einer Budapester Chemischen Fabrik. Zwischen der „Chinoin“, Chemische Fabriks-A. G. in Budapest, bzw. deren Eignerin, der Britisch-ungarischen Bank, und dem Aussiger Chemischen Verein, der das ungarische Unternehmen zu übernehmen wünscht, sind durch Wochen einschlägige Verhandlungen im Gange gewesen, die zunächst zu keinem Ergebnis geführt haben. Vor kurzem wurden die Verhandlungen auf einer neuen Grundlage wieder aufgenommen. Das ungarische Unternehmen wird mit mehr als einer halben Milliarde Kr. bewertet.

Finnland. Teerausfuhr. Die Teerausfuhr gestaltete sich „Kauppalehti“ zufolge wieder lebhafter, und es ist bemerkenswert, daß der Fabrikteer als Ausfuhrartikel anfängt, einen immer hervorragenden Platz einzunehmen. Verkäufe finden u. a. nach Frankreich und Holland statt, aber auch nach Südafrika. Die Teerausfuhr belief sich im Juni d. J. auf 151 000 kg, was einem Wert von 431 322 Fmk. entspricht. Im ersten Halbjahr wurden 1 291 000 kg Teer ausgeführt gegen 1 805 000 kg in der gleichen Periode des Jahres 1921 und 386 000 im ersten Halbjahr 1913.

Untenstehende Tabelle gibt eine vergleichende Uebersicht über die Teerausfuhr in den Jahren 1913, 1921 und 1922, in 1000 kg:

	1913	1921	1922
Januar	24	45	137
Februar	25	77	139
März	24	304	305
April	16	463	315
Mai	51	648	244
Juni	246	268	151
Juli	633	556	—
August	334	293	—
September	459	390	—
Oktober	797	406	—
November	36	208	—
Dezember	22	108	—
Im ganzen Jahre	2 667	3 766	—
Januar bis Juni	386	1 805	1 291

Ungarn. Deutsche Farbstoffe. Ungarn verbraucht gegenwärtig jährlich etwa 550 Tonnen Farbstoffe, die ausschließlich von Deutschland geliefert werden. Einem amerikanischen Konsulatsbericht aus Budapest zufolge soll von Dr. Samuel Fischer, welcher als der beste Sachverständige für den Farbstoffhandel in Ungarn gilt, angeregt worden sein, daß das amerikanische Kapital sich für die ungarische Industrie interessieren und eine ungarische Fabrik, welche für 2 500 000 Kronen (= 3572 \$) zu haben sei, aufkaufen solle. Außerdem müßte man sich eine dreijährige Option auf die Lieferung von Teer aus Polen und Rußland sichern.

Zündholzindustrie. Die im Monat Juni als Folge der allgemeinen Preissteigerung in allen Industrien eingetretenen Lohnerhöhungen haben teilweise bereits zu einer Beschränkung der Ausfuhr geführt. Trotzdem ist der Beschäftigungsgrad in

den meisten Industriezweigen zufriedenstellend. Eine sehr gute Entwicklung zeigt die Zündholzindustrie; man hofft, in kurzer Zeit auf den Import gänzlich verzichten zu können. (4161)

Italien. **Zusammenschluß der Weinsäure-Fabrikanten.** Unter der Mitwirkung der Italienischen Creditbank haben sich kürzlich die drei führenden Firmen, die sich mit der Herstellung von Weinsäure beschäftigen, zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen. Hierzu zählen die Società Anonima Appula in Bari, die Società Anonima Industria Acido Tartarico in Casale Monferrato und Mailand, und ferner die Società Italiana dei Derivati della Cellulosa in Mailand Linate. Das Kapital ist auf 25 Mill. Lire erhöht worden. (4099)

Jugoslawien. **Oesterreichische Stickstoffwerke A.G.** Am 14. Juni hat, wie die Oestr. Chem. Ztg. berichtet, die Generalversammlung der Oesterreichischen Stickstoffwerke A.G. in den Räumen der Niederösterreichischen Eskomptgesellschaft stattgefunden. Die Bilanz für 1921 wurde genehmigt und einstimmig der Beschluß gefaßt, von dem Reingewinn von 4 576 288 Kr. eine 15%ige Dividende, d. s. 30 jug. Kronen für jede Aktie, zur Auszahlung zu bringen und den Reservefonds der Gesellschaft mit 170 883 jug. Kronen zu teilen. Im Sinne der Gesellschaftsstatuten wurde der gesamte Verwaltungsrat neugewählt; an Stelle der ausscheidenden Mitglieder Dr. A. Kramer und Ing. D. Sernec wurden Dr. Ivan Slokar und Dr. Janko Kersnik in die Verwaltung gewählt, die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt. — In der anschließenden Verwaltungsratssitzung wurde Dr. Windischer zum Präsidenten, Generaldirektor E. Philipp zum Ersten und A. Tosti zum Zweiten Vizepräsidenten wiedergewählt. (3889)

Sowjet-Rußland. **Erzeugung von künstlichem Dünger.** Die Produktion an künstlichem Dünger war, wie „Der Osten“ berichtet, im Jahre 1921 in Rußland sehr gering. Es wurden insgesamt ungefähr 225 000 Pud Phosphorit und ungefähr 300 000 Pud Superphosphat erzeugt. Die Nachfrage nach künstlichem Dünger ist außerordentlich groß. Bereits im Jahre 1913 verwendete Rußland 19 Millionen Pud Superphosphat und 13½ Millionen Pud Thomasschlacke. Auf dem 9. Kongreß der Sowjets wurde daher beschlossen, die Produktion künstlichen Düngers soweit als möglich zu fördern. Gemäß eines Planes der Sowjets wird für das Jahr 1922 eine Produktion von 350 000 Pud Phosphoritmehl und 800 000 Pud Superphosphat, für das Jahr 1923 eine solche von 1 600 000 Pud Phosphoritmehl und 5 Millionen Pud Superphosphat, für das Jahr 1924 2 Millionen Pud Phosphoritmehl und 11 Millionen Pud der Verarbeitung von jährlich 10 Millionen Pud Phosphoritmehl und 13 400 000 Pud Superphosphat vorgesehen. Für die Entwicklung der Produktion in oben erwähntem Umfang sind 8 Millionen Goldrubel nötig. Allein im Jahre 1922 muß ein Betrag von 2 500 000 Goldrubel dafür vorgesehen werden. Bei Superphosphat und im Jahre 1925 3 250 000 Pud Phosphoritgesteinen wird (nach amtlichen russischen Angaben) der Selbstkostenpreis des Superphosphats nicht mehr als 36 Kopeken per Pud betragen, wodurch jegliche ausländische Konkurrenz aus dem Felde geschlagen werden soll, da schon im Jahre 1913 ausländisches Superphosphat mit 53 Kopeken per Pud in Moskau bezahlt wurde. Die Produktion von Phosphordünger duldet aber keinen Aufschub. Der Viehbestand geht in Rußland kolossal zurück, um so fühlbarer ist der Mangel an Dünger. (3966)

Ver. St. von Amerika. **Jahresbericht der Davison Chemical Co.** Die „Davison Chemical Co.“ und ihre Tochtergesellschaften, die „Silico Gel Co.“ und die „Davison Sulphur and Phosphate Co.“ gehören zu den wenigen Düngerfabriken, welche die Depression von 1921 ohne ernsthafte Beeinträchtigung ihres Gewinns überstanden haben. Der Ueberschuß der Gewinn- und Verlustrechnung Ende 1921 betrug 1 804 336 \$, wozu 4 425 709 \$ als Mehrwert für Vorräte kommen, zusammen also 6 230 045 \$ gegen 6 641 984 \$ i. J. 1920 und 6 273 926 \$ i. J. 1919. — Die Reversen für Entwertung betragen 804 345 \$ gegen 799 919 \$ im Vorjahr, das Betriebskapital beläuft sich auf 1 152 150 \$ gegen 1 957 363 \$. (3956)

Einfuhr von Chilesalpeter. In Amerika ist vor kurzem die erste Schiffsladung mit Chilesalpeter seit dem Krieg eingetroffen. Die Ladung umfaßte 20 355 Sack und war für die Du Pont Co. in Wilmington, Delaware, bestimmt. (3844)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Markt der Braunkohlenteerprodukte.

Der Markt in Braunkohlenerzeugnissen zeigt bei reger Nachfrage stark steigende Tendenz. Die allmonatlich im be-

deutenden Ausmaße erfolgende Heraufsetzung der Kohlenpreise, als Folge der dauernden Erhöhung der Entlohnungen, zog ein starkes Anziehen der Preise für Braunkohlenerzeugnisse nach sich. Im hohen Maße verteuert wirkt auch das sprunghafte Heraufschneiden der Preise für alle Roh- und Hilfsstoffe. Ueber die einzelnen Artikel ist folgendes zu berichten:

Hallenser Paraffinöle: Die Erzeugung wird vom Verbrauch voll in Anspruch genommen. Die Preisentwicklung entspricht den oben gekennzeichneten Wirtschaftsverhältnissen. Die Preise sind also im schnellen Steigen begriffen. Je nach Sorte werden heute notiert: Hallenser Paraffinöle zwischen 1200—1650 Mk., Abfall- und Heizöle etwa 850—875 Mark für 100 kg ab Werk.

Montanwachs: Die Großproduzenten für Montanwachs haben ihre Preise von 18 Mk. auf 23 Mk. je kg bei Waggonbezug heraufgesetzt; für kleinere Mengen wird 1,— Mk. Aufschlag je kg gefordert. Mit Rücksicht auf die weiter steigenden Kohlenpreise und Löhne dürfte jedoch in Kürze mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen sein. Die Nachfrage ist außerordentlich rege, zumal die ausländischen Produkte, wie Harze, welche vielfach in Konkurrenz gegen Montanwachs stehen, nur noch zu außerordentlich hohen Preisen eingeführt werden können.

Paraffin: Greifbare Mengen sind außerordentlich knapp. — Die Preise für gutes Kerzenparaffin schwanken zwischen 62—78 Mk.; höhergradige Ware kostet etwa 4,— Mk. mehr. Die inländische Produktion scheint restlos verkauft zu sein, und die Angebote auf Lieferung vom Ausland sind auch nur spärlich und unregelmäßig. — Weichparaffin 40/42 wird bis zu 59—63 Mk. gehandelt. Die Nachfrage hierin ist nach wie vor äußerst rege und Ware scheint sehr knapp zu sein. (4159)

Calcium-Carbid.

Die Preise für Calcium-Carbid sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 10. 8. 22 erneut erhöht worden.

Es kostet alsdann:

„Prima Calcium-Carbid“

		Mk.
grobkörnige Ware = Körnung	25/50, 50/80 und 1/4 mm	3000,—
mittelnkörnige	25/35 mm	3050,—
feinkörnige	4/7, 8/15 und 15/25 mm	3150,—

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4225)

Vom polnischen Chemikalienmarkt

wird uns berichtet, daß die Spekulation sich in Polen selbst weit schwächer bemerkbar macht, als im verflossenen Jahr, da es wegen der allgemeinen Finanzschwäche nicht möglich ist, größere Warenvorräte zu halten. Anscheinend sind aber in Südberschlesien vor der Abtretung noch riesige Mengen pharmazeutischer Artikel aufgespeichert worden, die in den letzten Wochen ins Innere Polens weitergegangen sind. Für das Geschäft mit Rußland waren im vergangenen Monat verschiedene Chemikalien stark gesucht. Der polnische Markt läßt sich ausschließlich vom Tagesbedarf und der Ansicht leiten, daß die Preise infolge der täuschenden Besserung des Verhältnisses der polnischen zur deutschen Mark dieselben bleiben müßten. Deshalb und wegen des chronischen Geldmangels, sowie des vollkommenen Versagens der Diskontgewährung liegt das Geschäft, mit Ausnahme der Transaktionen nach Rußland, sehr schwach. (4228)

Auf dem litauischen Chemikalienmarkt

ist seit einiger Zeit eine scharfe Konkurrenz polnischer Firmen zu bemerken. Nach Apothekerwaren herrscht gegenwärtig keine große Nachfrage. Es werden nur geringe Geschäfte in Kokain und kosmetischen Artikeln zur Ausfuhr nach Rußland über Wilna gemacht. Die litauischen Einfuhrzölle für leichte Apothekerwaren betragen 25 % und für schwere 10 %. (4230)

LITERATUR

Walter, Gustav-Adolf. **Die geschichtliche Entwicklung der rheinischen Mineralfarbenindustrie vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Weltkrieges.** Ein Beitrag zur rheinischen Industriegeschichte. 204 S. Essen: Ruhr, bei G. D. Baedeker, 1922.

Drei Seiten Quellenangaben führen den Leser zunächst in die Literatur ein. Es folgen allgemeine Ausführungen über Terminologie und Einteilung der Mineralfarben, sowie Technologie und Vorgeschichte der wichtigsten in den Rheinlanden hergestellten Mineralfarben. Mit der Entwicklung der rheini-

schen Erdfarbenindustrie und der rheinischen Buntfarbenindustrie wird in den eigentlichen Gegenstand des Werkes eingetreten, an die sich die Entwicklung der Industrien der blauen chemischen Mineralfarben anschließt (rheinische Smalte-I., rheinische Berlinerblau-J., rheinische Ultramarin-I.). Mit der Entwicklung der weißen chemischen Mineralfarben (rheinische Bleifarben-J., rheinische Zinkweiß-J., rheinische Blaufix-J. und rheinische Lithopon-J.) finden die Untersuchungen ihren Abschluß. Die aus organischen Rohstoffen gewonnenen Schwarzfarben werden dort abgehandelt, wo Mineralfarbwerte mit ihnen zu tun haben. Zwanzig Anlagen enthalten Produktionsziffern und andere statistische Tabellen. Das oft schwierig zu beschaffen gewesene Material ist mit großer Umsicht verarbeitet und zu einem abgerundeten Ganzen gestaltet worden, aus dem die beteiligten Industrien großen Nutzen ziehen können, eine Arbeit, für welche dem Verfasser größter Dank gebührt. Das Buch ist von dem Kölner Wirtschaftshistoriker und Univ.-Professor Bruno Kuske angeregt worden und bildet den 6. Band der „Veröffentl. d. Arch. f. Rhein.-westf. Wirtschaftsgeschichte (Rhein.-westf. Wirtschaftsarchiv in Köln). — (4140)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	16. 8.	9. 8.	Aktion	16. 8.	9. 8.
A. G. I. Anilinfabr. . .	890,—	850,—	Harkort Bergw. . .	1400,—	1295,—
Bad. Anilin	1000,—	975,—	Höchst Farb. . . .	899,1/2	870,—
Byk-Guldenw.	500,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum . .	800,—	661,—
Chem. F. Buckau . . .	1 80,—	182,5,—	Köln-Rottwell . . .	1015,—	898,—
„ Grönsheim	1000,—	975,—	Leonoldshall	2600,—	—
„ Ortnau	751,—	740,—	Linde's Elmasch. . .	790,—	699,—
„ v. Heyden	850,—	830,—	Nitritfabrik	795,—	815,—
„ Milch & Co.	850,—	841,—	Oberschl. Koksw. . .	1760,—	1800,—
„ Weller	800,—	750,—	Rasquin. Farb. . . .	1250,—	1110,—
„ Oelsenk.	9200,—	3040,—	Rh. W. Sorenst. . . .	880,—	850,—
„ W. Albert	1810,—	1750,—	J. D. Riedel	950,—	940,—
„ Concordia	2110,—	1800,—	Rütgerswerke	890,—	900,—
Dynamit Nobel	848,—	800,—	Schering. Chem. . . .	1700,—	1650,—
Egestorff. Salzw. . . .	1700,—	1550,—	Sprengst. Carb. . . .	750,—	—
Elberf. Farbenf. . . .	920,—	880,—	Staßfurt Chem. . . .	3000,—	2410,—
Fahlberg List	782,—	619,—	Thür. Bleiweiß . . .	—	1320,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1100,—	898,—
Th. Goldschmidt . . .	1100,—	1051,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1525,—	1480,—
Harb. Wiener O. . . .	1419,—	1310,—	„ Glanzstoff F. . . .	8200,—	3000,—

Devisen	10. 8.	11. 8.	12. 8.	14. 8.	15. 8.	16. 8.
Holland	33500,—	33500,—	30410,—	31925,—	40850,—	40200,—
Schweden	22600,—	22650,—	16850,—	21775,—	27210,—	28500,—
Italien	3925,—	3950,—	3590,—	3751,—	4725,—	4612,50
England	3860,—	3881,—	3500,—	3675,—	4655,1/2	4580,—
New York	867,50	870,—	782,50	825,—	1040,10	1012,50
Frankreich	6975,—	7000,—	6875,—	6750,—	8275,—	8100,—
Schweiz	16800,—	16800,—	14100,—	15700,—	19800,—	19349,90
Spanien	18600,—	13400,—	11930,—	12800,—	16150,—	16850,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)			16. 8.	9. 8.
Elektrolytkupfer			33115	25758
Raffinadekupfer 99—99,3%			27700—28000	21400—21600
Originalhüttenweißblei			11000—11200	9000—9200
Hüttenrohblei (freier Verkehr)			13200—13500	10800—11800
Zink, umgeschmolzen			10500—10800	8100—8600
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .			40500	30800
do. in Walz- oder Drahtbarren			40760	30860
Bancalzin			71500—72000	56600—56800
Straitzin			71500—72000	56600—56800
Australzin			71500—72000	56600—56800
Hüttenzin. 99%			70500—71000	55600—55800
Reinnickel			62000—63000	47000—48000
Antimon-Regulus			10000—10200	7900—8100
Silber in Barren (1 kg)			19800—19800	16200—16300

(4242)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roesler in Frankfurt a. M. Dem Bericht des Vorstandes an die ordentl. Generalversammlung vom 1. August d. J. entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das abgelaufene Geschäftsjahr stand im Zeichen der zunehmenden Geldentwertung. Wenn wir schon im vorjährigen Bericht auf das Anwachsen unserer Bilanzziffern hinwiesen, so ist diese Entwicklung in der Berichtsperiode ganz gewaltig fortgeschritten. Durch das anhaltende Steigen der Preise der Rohmaterialien und Fertigprodukte, der Kosten für Neuanlagen und Reparaturen und nicht zuletzt der den Kunden zu gewährenden Kredite wurden unsere Geldmittel so rasch aufgezehrt, daß wir gegen Ende des Geschäftsjahres nochmals zu einer sehr erheblichen Kapitalerhöhung schreiten mußten. Das bei der Ausgabe erzielte Agio hat eine sehr erwünschte Stärkung unserer offenen

Reserven gebracht. Das im Vorjahre geschaffene Werk-erhaltungskonto werden wir als solches nicht weiter führen, da bei den komplizierten gesetzlichen Vorschriften wir uns keinen Vorteil daraus versprechen können. Wir haben es, ebenso wie die noch vorhandene Kriegsrücklage, der Erneuerungsrücklage zugeführt. Die starke Erhöhung des Kontos Wertpapiere und Beteiligungen ist in der Hauptsache auf die Uebernahme junger Aktien befreudeter Gesellschaften, wie der Holzverkohlungs-Industrie A. G., der Norddeutschen Affinerie und der Chemischen Fabrik Grünau Landshoff & Meyer, A. G., zurückzuführen. Die der Geldentwertung folgende Steigerung aller Löhne und Gehälter belastet alle Geschäftszweige in wachsendem Maße, besonders da, wo die Produktion noch nicht wieder auf die Vorkriegshöhe gesteigert werden konnte. Wenn auch bis jetzt noch durch Erhöhung der Verkaufspreise einigermaßen ein Ausgleich gefunden werden konnte, so wird doch die Sorge immer größer, wie bei Eintreten einer rückläufigen Konjunktur Einnahmen und Ausgaben in Einklang gebracht werden können. Auch die auf den ersten Blick sehr erfreulich scheinenden Gewinnziffern geben, an der Geldentwertung gemessen, ein weniger günstiges Bild. Nimmt man die innere Kaufkraft der Mark am 31. März 1922 nur mit $\frac{1}{16}$ der Goldmark an, so entspricht der Nettogewinn von rund 39 Millionen nur 870 000 Goldmark, während der Nettogewinn des Jahres 1913/14 noch über 9 Millionen Goldmark betrug.

Das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Geschäftsjahres war der Abschluß der Interessengemeinschaft mit der Metallgesellschaft und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft A. G., zwei Firmen, mit welchen wir seit Jahrzehnten schon auf das engste befreundet sind. Die in Zukunft gemeinsam stattfindende Gewinnverrechnung macht uns unabhängiger von den Schwankungen des Wirtschaftslebens, denen wir ja in der vor uns liegenden Zeit ausgesetzt sein werden. Die gemeinsame Arbeit auf kommerziellem und technischem Gebiete wird uns neben Ersparung von Kosten eine wesentliche Förderung unserer eigenen Geschäftszweige, insbesondere auch des Edelmetallgeschäftes, bringen.

Die Geschäfte der Chemikalienabteilung litten unter den erschwerten Fabrikationsbedingungen. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kohlen- und Rohmaterialien und die infolge der Trockenheit eingeschränkte Belieferung mit elektrischer Energie haben in mehreren Artikeln die Produktion so behindert, daß wir im Inland und Ausland nicht allen Anforderungen der Kundschaft nachkommen konnten. Auch im laufenden Jahre sind diese Hindernisse noch nicht alle beseitigt. Erfreulicherweise haben wir eine Reihe unserer alten Auslandsbeziehungen, namentlich in dem für uns wichtigen Cyangeschäft, wieder anknüpfen können.

An die Beamten- und Arbeiterpensionskassen und die Unterstützungskassen werden 5,3 Millionen Mk. überwiesen. Es gelangt eine Dividende von 30 % zur Ausschüttung. (4167)

* Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co. Magdeburg. Die am 25. Juli d. J. unter dem Vorsitz von Justizrat Dr. Weniger-Leipzig in Magdeburg abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg, in der 18 Aktionäre mit 18 419 Stamm- und 2000 Vorzugsaktien vertreten waren, genehmigte einstimmig die Erhöhung des Aktienkapitals um 32 auf 80 Mill. Mk. durch Ausgabe von 28 Mill. Mk. Stammaktien und 4 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922.

Von den neuen Stammaktien werden 23 Mill. Mk. von einem unter Führung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt und der Commerz- und Privat-Bank stehenden Konsortium zum Kurse von 162 % mit der Verpflichtung übernommen, sie im Verhältnis von 2:1 zu 190 % an die alten Aktionäre zu begeben. Die restlichen 5 Mill. Mk. Stammaktien, die das gleiche Konsortium zum Kurse von 110 % übernimmt, bleiben auf längere Zeit zur Verfügung der Gesellschaft. Die neuen Vorzugsaktien, die an das Konsortium zu 106 % begeben werden, sind mit zehnfachem, auf bestimmte Ausnahmefälle (Besetzung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft) beschränktem Stimmrecht ausgestattet und dienen zum Schutze gegen etwaige Ueberfremdungsgefahr. Ferner wurde der Umwandlung der bereits bestehenden 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien zugestimmt, die den alten Stammaktien gleichgestellt werden und gleich den oben erwähnten 5 Mill. Mk. Stammaktien im Portefeuille der Gesellschaft bleiben. Die demnach zur freien Verfügung des Unternehmens bereitgestellten insgesamt 7 Mill. Mk. Stammaktien sollen evtl. zur Aufnahme von anderen Geschäften Verwendung finden, worüber bereits aus-sichtsreiche Verhandlungen schweben.

Die Kapitalerhöhungstransaktion hat sich nach den Ausführungen der Verwaltung als notwendig erwiesen, da in der neuerworbenen Metallhütte den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene beträchtliche Mittel investiert werden müssen und auch die Saccharin- sowie die pharmazeutische Branche erhöhte Aufwendungen erfordern, ferner wird sie mit der ständigen Preissteigerung für Rohmaterialien, die zu einem erheblichen Teil aus dem Auslande bezogen werden, und mit der zu erwartenden noch größeren Anspannung des Kapitalmarktes begründet, die eine vorsorgliche Politik in der Geldbeschaffung zweckmäßig erscheinen läßt; schließlich sind auch für die Zeichnung auf die Zwangsanleihe ansehnliche Mittel bereitzustellen.

Die beantragten Aenderungen der Statuten redaktioneller Natur, die sich aus der Kapitalerhöhung ergeben, wurden gutgeheißen.

Ueber die Aussichten teilte der Vorsitzende auf Anfrage mit, daß der Geschäftsgang im laufenden Jahre bisher überaus lebhaft und zufriedenstellend war, so daß, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, auch auf das erhöhte Kapital ein recht günstiges Ergebnis erwartet werden kann. Für 1921 wurden, wie erinnerlich, 25 % Dividende ausgeschüttet. (4216)

* **Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik, Berlin.** Nach dem Bericht der Direktion über das Geschäftsjahr 1921/22 kann dieses 12. Geschäftsjahr als befriedigend angesehen werden. Während in der ersten Hälfte der Geschäftsjahres unter der Nachwirkung der Absatzstockung des vorigen Jahres litt, hob sich in der zweiten Hälfte die Nachfrage ganz erheblich, trotzdem die Preise der Fabrikate infolge des Steigens der Rohmaterialien weiter stark anzogen. Die Betriebs- und Handlungskosten erhöhten sich beträchtlich. Die Umsatzziffer ist nicht nur durch die erhöhten Preise der Präparate, sondern auch durch die gestiegene Menge der verkauften Ware zu erklären. Der Exportumsatz zog gleichfalls gut an, und es konnten auch für die Zukunft wertvolle Ueberschneidungen angeknüpft werden. Infolge der Entwertung der Mark und der ständig steigenden Preise der Rohmaterialien wurde in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1921 eine Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Mill. Mk. beschlossen. Um die Verkaufsorganisation im Osten des Reichs weiter auszu-

bauen, schloß die Gesellschaft mit der Drogen-Großhandlung F. Reichelt G. m. b. H., Breslau, eine Interessengemeinschaft ab, und es beteiligte sich diese Firma an der Gesellschaft durch Aktienbesitz. Zu diesem Zwecke wurde eine weitere Kapitalerhöhung um 1 Mill. Mk. in der Generalversammlung vom 21. März 1922 beschlossen. Das bei diesen beiden Kapitalerhöhungen erzielte Agio wurde dem Reservefonds zugeführt. Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellte sich auf 724 336 Mk. Es wird eine Dividende von 16 % zur Ausschüttung gelangen. (4218)

Aus dem Handelsregister.

(7. August bis 12. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Omega Werke Gesellschaft für chemische & pharmazeutische Produkte mit beschränkter Haftung in Liquidation, Frankfurt a. M., erloschen.

„Phönix“ Chemische Werke, G. m. b. H., Kamenz, aufgelöst. Fabrik chemisch-pharmazeutisch-technischer Präparate und Verbandstoffe Apotheker Hansen & Co., Trier, jetzt: Apotheker Hansen & Co., Verbandstoffabrik, Trier. Chemische Fabrik Taunus, G. m. b. H., Oberursel a. T. Chemische Industrie G. m. b. H., Wiesloch, aufgelöst. Chemisches Werk Fischeln, G. m. b. H., Fischeln, aufgelöst. (4235)

Versammlungskalender.

29. August: Verein für chemische Industrie in Mainz: außerordentl. G. V., vorm. 10¼ Uhr, im Geschäftshaus des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.
30. „ Chem. Fabrik Aspe A. G., Aspe, Krs. Rendsburg: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Herren Wolterbeck und Robertson, Hamburg, Trostbrücke 2.
31. „ Rhenania Verein Chem. Fabriken A. G. in Aachen: außerordentl. G. V., nachm. 3¼ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.
2. Sept.: E. Erdmann, Chem. Fabrik A. G., Leipzig: ordentl. G. V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77. (4236)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,

vormittags 10¼ Uhr Hauptversammlung,

abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank.

(4211)

Außenhandelsstelle Chemie

Devisen-Ablieferung.

Die Außenhandelsstelle Chemie wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei einer größeren Anzahl von Firmen ihres Geschäftskreises einer Annahme zur rechtzeitigen Ablieferung der Pflicht-Devisen an die Reichsbank bedarf. Dieses Verhalten der Exporteure erschwert den Geschäftsgang der Reichsbank außerordentlich. Die Außenhandelsstelle macht nachträglich darauf aufmerksam, daß gegebenenfalls den betreffenden Firmen Ausfuhrbewilligungen solange vorenthalten werden müssen, bis sie ihrer Devisen-Ablieferungspflicht in angemessenem Umfang und rechtzeitig nachgekommen sind. (4241)

Die Markmindestpreise für Schwarz-Farben sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde und Kalialaun nach Schweden, Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4208)

Die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz, Salmiak sublimiert und Salmiakgeist 0,910 nach den valutaschwachen Ländern wurden heraufgesetzt.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium und Antichlor nach dem valutaschwachen Ausland sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß, Zinkweiß und der Auslandsmarkpreis für Bleimennige sind abgeändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure zu Genußzwecken nach den untervalutarischen Ländern (Finnland, Randstaaten, Polen und Oesterreich) sind erhöht worden. Desgleichen haben sich die Preise für Ballonverpackung nach den untervalutarischen Ländern erhöht.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle „Chemie“ zu erfahren. (4219)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1922	12. August 1922	9. August 1922	9. August 1922	5. August 1922	19. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 €Kr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure . . .	80°/o 340 Fr.	80°/o 65—66 £	85°/o techn. kg. 0,48—0,55 G	80°/o 14,80 €Kr.	90°/o 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat . .	20/21 ord. 170 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92°/o 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77°/o blande 135 Fr.	76°/o 21,10—22,10 £	77/78°/o 28,50—31 G	6,50 €Kr.	58°/o light 0,20 Kr.	solid 70°/o 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,75—1,95 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¼—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9¼—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. grau. 0,35—0,38 G	erist. 9 10 €Kr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	erist. 30/40°/o lb. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lamp t 22—23,50 \$
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37°/o 12 £	11,50—13,50 G	3,25 €Kr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 €Kr.	—	lamp 5¼—5¾ c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari . . .	entfärbt 98/99°/o 700 Fr.	98/100°/o 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	erist. 99½°/o (H.P.) 360 Fr.	99/100°/o 67—68 £	99°/o kg 0,38—0,40 G	80°/o 23,50 €Kr.	80°/o 1,42 Kr.	99°/o 100 lb. 1,30—1,40 \$
Formaldehyd	40°/o kg 4,80 Fr.	40°/o vol. 60,10—70 £	—	36°/o 18 €Kr.	—	40°/o 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	entfärbt. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96°/o 0,15 Kr.	erist. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blande pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x entfärbt. kg 0,85—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15—15½ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. natrij de pol. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat . .	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 €Kr.	—	erist. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30°/o 23,10—24 £	40°/o 25,50—29 G	erist. grau 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50°/o 300 Fr.	50°/o 40—43 £	50°/o techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	44°/o techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	315 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	6¼—7 c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8—8¼ d	65—75 G	15 €Kr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50°/o solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90°/o 170 Fr.	90°/o 31—33 £	—	—	96/98°/o 0,71 Kr.	80/85°/o 5—5½ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100°/o 10 €Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 €Kr.	0,13 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82°/o 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	fused 80/82°/o 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure . . .	66° 26 Fr.	92/93°/o 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	entfärbt 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38°/o 0,12 Kr.	hydr. sol. 80°/o 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc erist. kg 8 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,70—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c. (4198)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 26. AUGUST 1922

Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Assessor Rudolph Oppenheim †

Am 16. August d. J. entschlief im 52. Lebensjahr ohne vorhergegangene Krankheit das Vorstandsmitglied der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Herr Gerichtsassessor a. D. Rudolph Oppenheim. Der Verein z. W. betrauert in ihm nicht nur ein langjähriges Mitglied, sondern auch einen treuen, mit ungewöhnlichen Geistesgaben und einem umfassenden Wissen ausstatteten Mitarbeiter. Ein glänzender Jurist, weitblickender Wirtschaftspolitiker und klug abwägender Kaufmann; so war er in seltenem Grade befähigt, an der Lösung der aus den Wirkungen des Friedensvertrages und dem Zusammenbruch Deutschlands auch für die chemische Industrie erwachsenen wirtschaftlichen Problemen mitzuarbeiten. Stets war er bereit, zu helfen, wenn in schwierigen Fragen sein juristischer Rat erbeten wurde; insbesondere hat er auf dem Gebiet des Kartellwesens und in Patentfragen durch Erstattung von Gutachten und Abfassung von Denkschriften dem Verein und der von ihm vertretenen chemischen Industrie wertvolle Dienste geleistet. Eine erschöpfende Kenntnis des Friedensvertrages und des internationalen Rechts befähigten ihn auch zur Bearbeitung der Prozesse über Vorkriegsverträge mit Frankreich und Belgien vor dem internationalen Schiedsgerichtshof sowie der Fragen der Liquidationsschäden.

Nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst trat Assessor Oppenheim vor 18 Jahren in die Agfa ein, der er seit Jahren als Justiziar und ordentliches Vorstandsmitglied angehörte. Durch unermüdliche Arbeitsfreudigkeit, gepaart mit Weitblick und Gründlichkeit, hat er dort, ebenso wie in der Interessengemeinschaft der Teerfarbenindustrie, in allen bedeutsamen Fragen eine führende Rolle gespielt. Stets gleichbleibende Lebenswürdigkeit im persönlichen Verkehr und ausgeprägtes soziales Empfinden erwarben ihm die Wertschätzung und das Vertrauen seiner Mitarbeiter.

Ungewöhnliche Beherrschung fremder Sprachen und ein feines Verständnis für die Psyche des Auslandes ermöglichten ihm, mit Ausländern erfolgreiche und für Deutschland nutzbringende Verhandlungen zu führen. Erst vor kurzem kehrte er aus den Vereinigten Staaten zurück, wo er in unermüdlichen Verhandlungen mit maßgebenden Persönlichkeiten die Frage der Rückgabe des deutschen Eigentums, insbesondere der Patente und Warenzeichen, erörtert hat. Wenn dort heute auf diesem Gebiet eine für Deutschland günstigere Stimmung Platz gegriffen hat, so ist dies zum nicht geringen Teil dem Wirken Assessor Oppenheims zuzuschreiben.

Mitten in rastloser Arbeit für den Wiederaufbau Deutschlands und der chemischen Industrie im besonderen hat ihn der Tod aus unseren Reihen gerissen. In Treue und Dankbarkeit werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen
Industrie Deutschlands E. V. (1306)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. August 1922.

Deutschland steht wieder einmal vor einer Entscheidung von schwerwiegender Bedeutung. Zwei Mitglieder der Reparationskommission verhandeln in Berlin über die Gewährung eines Moratoriums. Diese Verhandlungen sind durch das Scheitern der Londoner Konferenz notwendig geworden. Dort hat Poincaré seine Forderung nach produktiven Pfändern als Gegenleistung für ein zu gewährendes Moratorium nicht durchgesetzt. Da eine Verständigung nicht zu erreichen war, übertrug man die weitere Behandlung der Frage der Reparationskommission, in deren Namen nun gegenwärtig die Herren Bradbury und Maucière mit der Reichsregierung in Unterhandlung stehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Verständigung nur dadurch herbeigeführt werden könnte, daß man dem französischen Standpunkt bis zu einem gewissen Grade Rechnung trägt, um auf diese Weise der französischen Politik die Möglichkeit zu nehmen, auf eigene Faust mit Gewaltmaßnahmen gegen Deutschland vorzugehen. Als sicher darf gelten, daß die Reichsregierung den auch in seiner letzten Rede von Poincaré vertretenen Forderungen nach einer Verpfändung der Kohlenproduktion des Ruhrgebietes und der Staatsforsten im besetzten Gebiet den schärfsten Widerstand entgegensetzen wird. Und da es sich hierbei um eine Forderung handelt, die bereits in London von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer abgelehnt wurde, so besteht kaum eine Gefahr, daß die Delegierten der Reparationskommission den Versuch machen werden, die Reichsregierung zu einem derartigen Zugeständnis zu bewegen. Handelt es sich tatsächlich bei der Forderung Poincarés um nichts anderes, als um Sicherheiten, dann wäre nicht einzusehen, warum eine Verständigung nicht erzielt werden könnte. Als Sicherheiten kämen beispielsweise die Einnahmen aus gewissen Steuerquellen in Betracht. Unter keinen Umständen aber dürfen als Pfandobjekt Wirtschaftsbetriebe, seien sie in privater oder staatlicher Hand, ausgeliefert werden. Jeder Eingriff in die Leitung eines produktiven Unternehmens, wie es der Ruhrbergbau ist, von französischer Seite müßte zu einer Einschränkung der Produktion führen, durch die unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auf der allein die Möglichkeit der Abdeckung von Reparationsverpflichtungen beruht, schwer beeinträchtigt würde. Aus diesen Erwägungen heraus hat auch Lloyd George in London die Forderungen Poincarés als unvereinbar mit den Interessen der Alliierten abgelehnt. Die gegenwärtigen Berliner Verhandlungen werden naturgemäß noch keine Entscheidung bringen, denn soweit werden die Vollmachten der Delegierten Bradbury und Maucière nicht gehen. Indessen dürfte die endgültige Entscheidung über das Moratorium nicht lange auf sich warten lassen, wenn es in Berlin zu einer Verständigung zwischen der Reichsregierung und den Delegierten kommt.

Die Folgen eines erfolglosen Ausganges dieser Verhandlungen für unsere Valuta wären nicht auszudenken. Der Mißerfolg von London trieb den Dollarkurs in wenigen Tagen auf einen Stand über 1000, ein abermaliges Scheitern der Moratoriumsfrage würde un-

zweifelhaft eine neue katastrophale Entwertung unserer Mark im Gefolge haben, welche die Wirtschaftslage in den alliierten und neutralen Ländern auf das schwerste beeinträchtigen müßte. Aus dem westlichen Industriegebiet, aus Süddeutschland wie aus den sächsisch-thüringischen Bezirken wird übereinstimmend der Neueintritt einer Hochkonjunktur gemeldet, die alle früheren ähnlichen Erscheinungen in den Schatten stellen soll. Nach der „Kölnischen Zeitung“ richtet sich der Ansturm der ausländischen Käufer in erster Linie auf die Textilindustrie, die trotz höchster Anspannung ihrer Produktion nicht in der Lage ist, auch nur annähernd den Ansprüchen der ausländischen Besteller zu entsprechen. In fast sämtlichen Zweigen dieser Industrie sollen die Betriebe bis tief in das nächste Jahr hinein mit Aufträgen belegt sein. Holland, die skandinavischen Staaten und Südamerika stellen das Hauptkontingent der Käufer. Die englische Textilindustrie wird mithin die Wirkungen der letzten Marktentwertung in empfindlichster Weise spüren. England hat daher den denkbar größten Anlaß, die Moratoriumsverhandlungen so bald als möglich zu einem für Deutschland günstigen Abschluß zu bringen.

Aber die Vollmachten der Reparationskommission gehen unzweifelhaft über die Moratoriumsfrage hinaus. Das Problem, dessen Namen die Kommission trägt, ist ihrer Entscheidung vorbehalten. Sie wird nicht umhin können, an die endliche Lösung heranzutreten, wenn nicht eine noch weitergehende Marktentwertung die Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen zu einer vollkommenen Unmöglichkeit machen soll. Während der Hamburger Ueberseewoche hat ein amerikanischer Universitätsprofessor einen Vortrag über den Wiederaufbau Europas gehalten, in dem er auch das Reparationsproblem berührte. Den Gepflogenheiten der deutschen Presse entsprechend, sind seine Ausführungen dem deutschen Volke wie bedeutsame Offenbarungen zur Kenntnis gebracht. Der amerikanische Professor erklärte, es gäbe seines Erachtens nur einen Ausweg aus dem Chaos, in dem sich Europa und Deutschland vor allem unter den Nachwirkungen des Krieges befände, und diesen Ausweg wolle er dem deutschen Volke nicht vorenthalten. Es sollen sich die wirtschaftlichen Autoritäten aller Länder, eingeladen von amerikanischer Seite, erneut am Konferenztisch zusammenfinden, um ihr Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten würde imstande sein, alle Hindernisse, die heute noch bestehen, aus dem Wege zu räumen. Auch Poincaré würde sich ihrem Urteile beugen. Armes Deutschland, wenn dies der einzige Ausweg aus deinem Elend wäre, dann wär's um dich geschehen! Die Konferenz von Genua ist wahrlich nicht wert, dem Gedächtnis aller Zeiten eingepreßt zu werden; daß man sie aber so schnell vergessen könnte, war doch nicht anzunehmen. Professor Coar, so heißt der amerikanische Ideologe, würde gut tun, aus dem Gutachten und den Berichten der in Genua versammelt gewesenen wirtschaftlichen Autoritäten die Lehre zu ziehen, daß ein internationaler Wirtschaftskongreß keine Kuranstalt für das seiner Auflösung entgegengehende Deutschland ist. Zudem hat man noch nicht gehört, daß Amerika die Einladung zu einem solchen Kongreß ergehen zu lassen beabsichtigt. Geredet und geschrieben ist in allen Ländern der Welt über das Problem der wirtschaftlichen Wiedergeburt Europas übergenuß. Zu helfen vermag nur noch eine Tat, nämlich die, den Starrsinn Poincarés und seiner Getreuen dem Mehrheitswillen Europas zu unterwerfen.

In schroffem Gegensatz zu der noch in der letzten Rede Poincarés mit Nachdruck vertretenen Politik der Gewalt steht der plötzlich in der französischen Presse aufgetauchte Gedanke einer deutsch-französischen wirtschaftlichen Annäherung. Er geht scheinbar von der Erwägung aus, zwischen Frankreich und England sei nach dem Scheitern der Londoner Konferenz die Möglichkeit einer Verständigung nicht mehr vorhanden und

deshalb müsse Frankreich eine unmittelbare Verbindung mit Deutschland suchen. Schon die Begründung offenbart, daß es sich lediglich um einen politischen Schachzug handelt, der jeder ernstesten Absicht entbehrt. Die Londoner Verhandlungen scheiterten, weil England sich an keiner Politik beteiligen wollte, die der deutschen Wirtschaft die letzte Existenzmöglichkeit rauben würde. Und nun wollen die hartnäckigen Verfechter dieser Politik plötzlich zu einem wirtschaftlichen Zusammenarbeiten mit dem Deutschland übergehen, auf dessen völligen Zusammenbruch sie bisher hinarbeiteten? Verständlich wäre es, wenn man in England zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß bei der Unmöglichkeit eines Zusammengehens mit Frankreich in der Reparationsfrage nur noch eine direkte Verbindung mit Deutschland mit dem Ziele einer den Interessen beider Länder gerecht werdenden wirtschaftlichen Gemeinschaft einen Erfolg verspricht. In der französischen Psyche ist aber für derartige Erwägungen kein Raum vorhanden; man verbündet sich nicht mit dem Gegner zu wirtschaftlicher Zusammenarbeit, den man politisch vernichten will. Das ganze Gerede in der französischen Presse von einem Interessenausgleich mit Deutschland ist nichts als ein Einschüchterungsversuch gegenüber England, dem man die Gefahr einer Isolierung vor Augen führt. Man wird in London das richtige Verständnis für diesen reichlich naiven Versuch haben. In Deutschland sollte diese „Schwenkung in der französischen Politik“ niemand ernst nehmen, besonders nach dem jetzt die letzte Rede Poincarés von Bar-le-Duc in ihren Einzelheiten vorliegt.

Die deutschen Börsen haben auf diese Rede mit einer weiteren Steigerung des Dollarkurses reagiert, weil das zähe Festhalten an seiner bisherigen Pfänderepolitik die Aussichten der schwebenden Verhandlungen mit der Reparationskommission als wenig günstig erscheinen läßt. Dollarnoten wurden an der Berliner Börse am gestrigen Tage mit 1480 umgesetzt. Für diese Kurssteigerung ist aber, ebensowenig wie für die der letzten Tage, die Spekulation nicht überwiegend verantwortlich zu machen, wie eine halbamtliche Kundgebung es soeben versuchte. Der Umstand, daß die Finanzverwaltung in den letzten Tagen den Devisenmarkt nicht in Anspruch genommen hat, genügt noch keineswegs, um einen Stillstand oder eine Abschwächung der Kurse herbeizuführen. Auch der legitime Devisenhandel muß zu Anschaffungen schreiten, wenn politische Beunruhigungen eine abermalige Hausse befürchten lassen. Und für solche hat Herr Poincaré erneut gesorgt. —Bl. (4319)

Die Wirtschaftslage im Juli d. J.

Nach dem Bericht des Reichs-Arbeitsblatt.

Das Fieberhafte des deutschen Wirtschaftslebens, das sich seit Monaten zeigt, trat im Juli noch auffallender als bisher in Erscheinung, da ein Marksturzeintrat, wie er zuvor noch nicht erfolgt war. Die sichere Aussicht eines schneller wie bisher erfolgenden Ausgleiches des Unterschiedes, der zunächst zwischen der Entwertung der Mark im Ausland und im Inland besteht, durch starke Preissteigerungen auf dem Inlandsmarkt zwang zur Erteilung neuer möglichst kurzfristiger Aufträge, um den kommenden Teuerungszuschlägen, soweit wie irgend angängig, zu entgehen. Daß es der deutschen Industrie aber trotz angespanntesten Bemühens nicht möglich ist, den Anforderungen der Besteller in ausreichendem Maße zu genügen, weil die beste Organisation angesichts der immer mehr sich verschärfenden Kapital-, Rohstoff- und Brennstoffknappheit die Leistungen nicht mehr zu steigern vermag, ist das tragische Kennzeichen der heutigen deutschen Wirtschaft. Durchweg hat die Auswirkung des jüngsten katastrophalen Marksturzes keinen so starken neuen Anstoß für den Wirtschaftsmarkt zu geben vermocht wie früher: das Maß des Auftragseinganges ist diesmal

schwächer und matter, als das vorher bei durch Markwertungen ausgelösten Impulsen der Fall war — es ist augenscheinlich eine Folge der wesentlich gesunkenen Kapitalkraft. Das Bewußtsein der Unentrinnbarkeit hat sich von neuem verstärkt; die Scheinkonjunktur wird in Fachkreisen bereits als „Katastrophenhause“ empfunden, ein deutlicher Ausdruck für die wachsende Furcht vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, der durch die Flucht vor der Papiermark nur hinausgeschoben erscheint.

Die Großhandelspreise haben nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts im Juli durchschnittlich eine Steigerung auf das Hundertfache gegen 1913 erreicht. Die Großhandelsindexziffer stand im Juni auf 7030, sie stieg im Juli auf 9957, also um 41,6 % bzw. um 599 % gegenüber dem Juli des Vorjahres. Ähnlich stark ist die Steigerung der Lebenshaltungskosten, soweit sie aus den Erhebungen des Statistischen Reichsamts über die Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung zu erkennen sind. Die Indexziffer erhöhte sich hier von 3779 auf 4990, beträgt also fast ein Drittel mehr als im Juni (32 v. H.).

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt läßt sich ein ebenso lebhafter Beschäftigungsgrad wie im Juni ableiten; unter 1,4 Mill. Beschäftigten waren 56 % im Juli wie im Vormonat in Betrieben mit guter Geschäftslage tätig, in solchen mit befriedigendem Geschäftsgang 30 gegen 32 % im Vormonat. Die in schlecht beschäftigten Betrieben nahmen von 10 auf 12 %, also nur geringfügig zu. Eine Verschlechterung hat sich besonders in der Tabakindustrie gezeigt.

Chemische Industrie. Im allgemeinen sind wesentliche Veränderungen gegenüber der Lage im Vormonat nicht eingetreten. Die abgleitende Tendenz wirkt sich in einer dem allgemeinen Entwertungsfaktor voraus-eilenden Steigerung sämtlicher Unkosten aus. Ueberdies erschwert die Unsicherheit der Gestaltung des Marktwertes die Beurteilung der Produktions- und Marktverhältnisse erheblich.

Die völlig unzureichende Kohlenförderung zwingt in steigendem Maße zu dem Versuch, den Bedarf an Kohle, die für die chemische Industrie sowohl Brennstoff als auch Hilfsmaterial ist, durch ausländische Produkte zu decken. Soweit dies überhaupt möglich ist, kann es nur unter erheblicher finanzieller Belastung der Betriebe und Verschärfung des unsicheren Moments in der Kalkulation erfolgen. Im übrigen kann die Versorgung mit Rohstoffen im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden; nur in der Holzverkohlungsindustrie wird auch weiterhin stark über Rohstoffmangel geklagt. Auch in der Belieferung mit Soda ist noch keine fühlbare Besserung eingetreten. Zu dem schon bisher zutage getretenen Mangel an Weißblech und Glas für Emballagezwecke kommt neuerdings ein fühlbarer Mangel an Kartonnagenmaterial, unter dem hauptsächlich wieder der Absatz der chemisch-pharmazeutischen Industrie leidet.

Die Beschäftigung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie kann als befriedigend beurteilt werden, nur teilweise ist ein leichter Rückschlag zu verzeichnen. Es ruft, nach dem Bericht der Handelskammer Görlitz, die Marktentwertung eine große Zurückhaltung der inländischen Kundschaft hervor.

Während der augenblickliche Beschäftigungsgrad der Stickstoffindustrie teilweise als nicht voll befriedigend bezeichnet werden muß, werden die Aussichten für die zukünftige Beschäftigung nicht ungünstig beurteilt.

In der Teerfarbenindustrie macht sich ein teilweiser Roh- bzw. Hilfsstoffmangel geltend. Nach dem Handelskammerbericht Solingen ist ein Nachlassen des Inlandsabsatzes an Farben auffällig. Trotz oder wegen des augenblicklich befriedigenden Beschäftigungsgrades sind die Aussichten für die zukünftige Beschäftigung weniger günstig.

Die Holzverkohlungsindustrie klagt über Brennstoffmangel; auch läßt hier die Wagengestellung zu wünschen übrig. Bei befriedigendem Beschäftigungsgrad werden die Aussichten an der Hand des Auftragsbestandes als gut beurteilt. Nach dem Materialbestand aber müssen sie als nicht voll befriedigend bezeichnet werden. (4247)

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausfuhrabgabenausschuß am 17. August mit der durch die Entwertung der Mark geschaffenen Wirtschaftslage. Wie das „Nachrichtenbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger“ berichtet, gab der Staatssekretär Dr. Hirsch eine eingehende Darstellung der Lage und stellte eine Reihe von Abwehrmöglichkeiten zur Erörterung mit der Bitte, daß der Ausschuß von sich aus festumrissene Vorschläge für Gegenmaßnahmen erörtern möge. In der Erörterung erklärten die Vertreter aller Wirtschaftskreise die Lage für sehr ernst. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die durch sie gebotene Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik wurde ein Arbeitsausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats Dr. August Müller, Baltrusch, Bartschat, Dr. Bücher, Czieslek, Hartung, Dr. Hilferding, Roßdeutscher, Schweitzer und Dr. Wermuth, eingesetzt. Der Ausschuß hat seine Arbeit am 18. August begonnen.

In der Nachmittagssitzung der vereinigten Ausschüsse wurde über die Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage verhandelt. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums führte aus, daß die Berechtigung einer Erhöhung der Ausfuhrabgabe bei der augenblicklichen schnellen Entwertung der Mark sich aus dem Zurückbleiben gewisser Teile der inländischen Selbstkosten hinter dem Weltmarktpreis herleite. Dies gelte insbesondere für die Kosten der Arbeit, der Kohle, die staatlichen Verkehrskosten und die allgemeinen Generalunkosten. Zum Beispiel seien bei einer Marktentwertung um das 260fache die Löhne im Durchschnitt nur etwa auf das 50 bis 60fache gestiegen. Die Kohle stehe ebenfalls heute wieder sehr beträchtlich unter dem Weltmarktpreis. Bei einer Preisstellung in Auslandswährung, wie sie bei der Ausfuhr heute vorgeschrieben und üblich sei, entstehe also ein an vielen Stellen beträchtlicher Valutagewinn, der durch die Ausfuhrabgabe gleich bei seiner Entstehung — und das sei ein großer Vorzug in Zeiten der sinkenden Mark — erfaßt werden könnte. Die Abgabe betrage zurzeit im Durchschnitt noch nicht ganz 4 %. Bei etwaigen Schwierigkeiten, z. B. in den Fällen, wo inländische Rohstoffe den Weltmarktpreis erreicht oder überschritten haben, solle eine Ueberprüfung eintreten. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes setzte sich gleichfalls für eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe ein, indem er darauf hinwies, daß viele Länder sich durch hohe Zollaufschläge bereits gegen deutsche Waren abgeschlossen und fast alle sich auf Drängen der Interessenten die gesetzliche Möglichkeit dazu geschaffen haben, so daß bei einem neuen Valutadumping eine allgemeine Absperrung des Auslandes gegen deutsche Waren zu erwarten sei.

In der Erörterung erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer im Anschluß an die Gründe der Regierung sich für eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter bestimmten Sicherungen in den Fällen, wo die Erhöhung eine Härte bedeuten würde. Die Arbeitgebervertreter der Industrie erklärten sich grundsätzlich gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgabe. Sie wiesen auf den Zusammenhang zwischen der Devisenlage, der Zahlungsbilanz und der Ausfuhr hin und folgerten daraus, daß es angesichts der heutigen Lage notwendig sei, die Ausfuhr mit allen Mitteln zu fördern. Im einzelnen wurde ausgeführt, daß die Unkosten der Valutaentwicklung

außerordentlich schnell folgten und sie teilweise sogar überholten. Die Arbeitgebervertreter des Handels wandten sich gleichfalls gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe, weil sie die Vertragstreue gefährde und die ausländischen Verkäufer noch mehr als bisher vom deutschen Markt abschrecke. Die Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft erklärten sich gegen eine allgemeine Erhöhung der Abgabe, waren jedoch mit einer Erhöhung für besonders tragfähige Warengruppen einverstanden.

Nach längerer Erörterung wurde mit 13 gegen 11 Stimmen folgender Beschluß gefaßt: „Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats stimmt der Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage zu.“ Für die Erhöhung stimmten 10 Vertreter der Arbeitnehmer, 1 Vertreter der Verbraucherschaft, 1 von der Reichsregierung ernannter Vertreter und 1 Arbeitgebervertreter, gegen die Erhöhung 9 Vertreter der Arbeitgeber, 1 Vertreter der freien Berufe und 1 vom Reichsrat ernannter Vertreter. Mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung wurde dazu folgende Ergänzung beschlossen: „Bei der diesmaligen Erhöhung der Ausfuhrabgabe sollen diejenigen Erzeugnisse, die ganz überwiegend ausländische Rohstoffe enthalten, keine oder nur eine geringe Erhöhung erfahren. Insoweit Inlandsrohstoffe den Weltmarktpreis wieder erreichen oder überschreiten sollten, ist eine schleunige Ueberprüfung der Tragfähigkeit der betreffenden verarbeitenden Industrien vorzunehmen. Der Ausschuß behält sich vor, bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse die Regierung aufzufordern, eventuell die erhöhte Ausfuhrabgabe wieder generell zu ermäßigen. Soweit gegen die erhöhten Abgabensätze begründete Einsprüche erfolgen, wird die Regierung gebeten, damit den Ausfuhrabgabenausschuß beschleunigt zu befassen.“

(1286)

50 Jahre Entwicklung in der Kokerei-Industrie.

Dr. C. Otto, Dahlhausen 1872—1922.

Die wachsende Bedeutung, welche die Gewinnung der Nebenprodukte der Kokereien (Teer, Ammoniak) für die Industrie der Farbstoffe, der pharmazeutischen Produkte und der künstlichen Düngemittel besitzt, macht es auch für die „Chemische Industrie“ zur Pflicht, des Mannes zu gedenken, dessen Lebenswerk die Begründung der Industrie der Nebenprodukte in den Kokereien gewesen ist.

Es kann dies nicht besser geschehen, als durch Wiedergabe*) des Rückblicks, den das „Gas- und Wasserfach“ auf das Wirken von Dr. Otto wirft:

„Im Jahre 1872 gründete Dr. C. Otto in Dahlhausen die nach ihm benannte Gesellschaft, welcher unbestritten das Verdienst gebührt, Deutschlands Kokerei-Industrie zu höchster wirtschaftlicher Blüte und in ihre führende Stellung in der Welt gebracht zu haben. Das ausgesprochene Ziel bei der Gründung der Gesellschaft war die Gewinnung und Verwertung der Nebenprodukte bei der Kokerei, wie es in der notariellen Gründungsurkunde genannt ist.

Während die Leuchtgas-Industrie schon seit Anfang Teer und Ammoniak gewonnen hatte, wurden die gasförmigen und flüssigen Produkte der Koks-erzeugung in den bis dahin üblichen Flammöfen, ebenso wie in den Bienenkorböfen, völlig zur Heizung aufgewendet. Um die Nebenproduktegewinnung möglich zu machen, mußte der Wärmeverlust bei der Abkühlung des Gases und der Heizwertverlust durch Ausscheidung des Teers ersetzt werden. Im Jahre 1881 kamen auf der Zeche Holland in Wattenscheid die ersten Nebenprodukteöfen, im Jahre 1883 auf Zeche Pluto in Wanne die ersten Otto-Hoffmannschen Regenerativöfen in Betrieb. 1896 setzte Hilgenstock, der Nachfolger Ottos, die ersten Unterbrenneröfen in Betrieb.

*) Im Auszug

Wie unklar zu Anfang noch die wirtschaftlichen Begriffe vom Werte der Nebenprodukte waren und wie hoch darum der technische Weitblick Dr. Ottos zu bewerten ist, geht daraus hervor, daß die Zechen des Ruhrgebiets nicht den Mut fanden, die teuren Anlagen auf eigene Kosten zu erstellen. Die Gesellschaft Dr. C. Otto baute und betrieb vielmehr diese und zahlreiche weitere Anlagen auf eigene Kosten, und noch im Jahre 1892 wurden 60 % des im Ruhrgebiet erzeugten Ammoniaks in den von Dr. C. Otto selbst betriebenen Anlagen hergestellt.

Die Geschichte dieser Gesellschaft, deren genialem Begründer letzten Endes auch die überragende Stellung der auf die von ihm erschlossenen Teerprodukte begründeten großen deutschen Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Präparate zu danken ist, darf wohl bei ihrem 50jährigen Bestehen auch von der Gas-Industrie eingehender gewürdigt werden; hat doch der Nachfolger Dr. C. Ottos in der Leitung der Firma auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern 1902 in großzügigster Weise in einem Vortrag über „Destillationskokerei“ auch der Gas-Industrie neue Wege gewiesen und die Entwicklung der Großgaswerke nach der Richtung der Kokereien vorausgesagt.

Dr. Carl Otto, der Begründer der Gesellschaft Dr. C. Otto & Comp., wurde am 7. März 1838 in Jalapa als Sohn des nach Mexiko ausgewanderten Landrichters Dr. Ludwig Otto geboren. Nach der Ermordung des Vaters durch Räuberhände kehrte die Mutter mit dem Knaben zur Heimat zurück. Carl Otto besuchte das Gymnasium und die Universität zu Gießen und die Bergakademie zu Freiberg, arbeitete auf mehreren Hüttenwerken und erwählte die Herstellung feuerfester Erzeugnisse und die Feuerungstechnik als seinen Lebensberuf.

Der Bau des Dahlhauser Werkes an der Stätte eines mächtigen hochfeuerfesten Konglomeratvorkommens wurde im Mai 1872 begonnen. Rasch führten sich die Ottoschen Erzeugnisse ein. Im Jahre 1874 kamen schon 9448 t zum Versand, und trotz der schweren Jahre, die die deutsche Industrie nun durchmachen mußte, und die den Untergang so vieler neuer Unternehmungen mit sich brachten, konnte durch die Tatkraft von Dr. Otto das Werk allen Stürmen erfolgreich widerstehen.

Die größte Aufgabe, welche die Gedanken von Dr. Otto von Anfang an beschäftigte, war die Gewinnung von Ammoniak und Teer bei der Koksherstellung. Alle Versuche, Ammoniak und Teer bei der Koksherstellung zu erhalten, waren bisher mehr oder weniger fehlgeschlagen. Während beim Flammofenbetrieb die heißen Destillationsgase ungekühlt zur Beheizung des Ofens dienten, mußten zur Gewinnung von Teer und Ammoniak die Gase gekühlt werden. Eine solche Aufgabe konnte nur im Großbetriebe gelöst werden, dem daniederliegenden Ruhrbergbau fehlten aber die Mittel und der Mut, solche teuren Anlagen zu bauen. Wert und Absatzmöglichkeit der Nebenerzeugnisse waren noch nicht klar. Dr. Otto mußte also das Wagnis auf eigene Rechnung ausführen, und im festen Vertrauen auf den endlichen Erfolg setzte er alles aufs Spiel, um das Ziel zu erreichen.

Dr. Carl Otto, dessen Leben Mühe und Arbeit gewesen ist, konnte bei seinem Hinscheiden auf den vollen Erfolg und den Siegeszug seines Schaffens zurückblicken. Bei seinem Tode am 13. November 1897 standen in Deutschland mehr als 10 000 Otto-Öfen; in den von Dr. C. Otto & Comp. selbst betriebenen Anlagen wurden im Jahre 1897 26 930 t Teer, 10 948 t Ammoniak und 1382 t Benzol erzeugt.

Für den Koksofenbetrieb mit Gewinnung der Nebenerzeugnisse ist Dr. C. Otto der Bahnbrecher gewesen, und wenn heute der Kokereibetrieb zu den Einkünften der Kohlenzechen in hohem Maße beiträgt, so

muß die jetzt blühende Industrie auch in Dankbarkeit des Mannes gedenken, der sein Hab und Gut wagte, um seine reichen Gedanken auszuführen.

Der Siegeszug der Otto-Ofen hat sich über alle Industrieländer ausgedehnt. In England und Amerika war bis vor dem Weltkriege von allen Nebengewinnungs-Koksöfen der Ottosche Ofen der verbreitetste.

An der Gründung der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung im Jahre 1896 war die Gesellschaft Dr. C. Otto & Comp. führend beteiligt, und Hilgenstock war lange Jahre Vorsitzender ihres Aufsichtsrates. Die Ammoniak-Verkaufsvereinigung hat eine über die ganze Welt verbreitete vorbildliche Verkaufsorganisation geschaffen und die Einführung des schwefelsauren Ammoniaks bei der Landwirtschaft in glänzender Weise bewirkt. Auch die Deutsche Benzolvereinigung und die Teerverkaufsvereinigung wurde auf Anregung und durch die Mitwirkung der Dr. C. Otto & Comp. G. m. b. H. ins Leben gerufen. (4263)

Die Aussichten des deutschen Imports in Indien.

In dem vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebenen „Wirtschaftsdienst“ Nr. 32 findet sich ein Aufsatz über die Aussichten des deutschen Imports in Indien von dem Redakteur des „Capital“ (Calcutta) Dr. Arthur R. S. Roy, der die Tendenz verfolgt, die deutsche Industrie zu einer stärkeren Berücksichtigung des indischen Marktes anzuregen.

Um die Beliebtheit der deutschen Waren zu zeigen, schildert der Verfasser die Anstrengungen, die während der Kriegsjahre dort gemacht wurden, um in den Besitz deutscher Waren zu gelangen. So wurden für Anilinfarben in einigen Fällen 30—150 Rupies für das Pfund gezahlt. Im näheren und weiteren Osten wurden in allen Winkeln Vorräte von deutschen Gütern gesucht. Einer hörte von einem Freund, daß einige deutsche Farbensvorräte in Hongkong zu finden seien; sofort wurde ein Syndikat gebildet, um sie aufzukaufen. Kostspielige Telegramme wurden ausgetauscht, und schließlich brachte man die Ware nach Indien und verkaufte sie zu unglaublich hohen Preisen. Ueberall konnte man die Frage nach deutschen Erzeugnissen vernehmen und die bedauernde Antwort: sie kommen nicht mehr herein. Ja, diese Deutschen machten gute Sachen und verkauften sie billig; es war kaum zu verstehen, daß sie nicht mehr kosteten.

Im Wirtschaftsjahre 1919/20 hatte Deutschland so gut wie keinen Handel mit Indien; bis zum Ende des Jahres 1921 hatte es aber fast $\frac{1}{4}$ seiner Einfuhr nach Indien wiedergewonnen. Aber diese Angabe bezieht sich auf den Wert und nicht auf die Menge der Waren, in Wirklichkeit war also nur ein Bruchteil des Vorkriegshandels wieder in Gang gekommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Bruchteil ohne Bemühungen der deutschen Produzenten erzielt wurde, da sie weder Reisende nach Indien schicken, noch in den dortigen Zeitungen Anzeigen veröffentlichen konnten. Der deutsch-indische Handel ist also mehr durch die Anstrengungen der Käufer als durch die der Verkäufer neu belebt worden. Dabei muß man sich der krampfhaften Anstrengungen erinnern, die der britische Fabrikant und Kaufmann durch Beschwörung des Patriotismus gemacht hat, um die Käufer deutscher Erzeugnisse zu entmutigen und in Verruf zu bringen. Indien ist ein großer Markt für Deutschland, so heißt es weiter, den man nicht leichtfertig verlorengehen lassen sollte. Und das indische Geschäft ist von Dauer und wird wachsen. Bis jetzt sind die Jahre fleißiger und geduldiger Arbeit vor dem Kriege noch nicht verloren; ihre Nachwirkungen dauern noch an. Jetzt ist der psychologische Moment, eine Anstrengung für den schönen indischen Handel zu machen. Britische Waren haben nicht denselben Ruf und finden nicht die

selbe Vorliebe wie früher, und das Volk gibt den billigeren deutschen Erzeugnissen von gleicher Güte den Vorzug.

Der deutsche Produzent hat glänzende Aussichten in Indien, besonders wenn bekannt wird, daß die Güte seiner Erzeugnisse fortschreitet und daß Ersatzmaterial weniger ausgiebig verwendet wird. Das Land hungert nach Waren, und zwar nach den Waren, an die es gewöhnt ist: deutschen Waren. r. (4239)

Neuer Zolltarif in Litauen.

Durch Gesetz vom 26. Juni ist in Litauen ein neuer Einfuhr-Zolltarif eingeführt worden. Die neuen Sätze gelten bereits seit dem 1. Juli d. J. Es sind ausschließlich Wertzölle, die nach dem tatsächlichen (netto) Warenwerte berechnet werden. Wir geben nachstehend diejenigen Positionen wieder, die sich auf die chemische Industrie beziehen:

I.

Waren, welche zollfrei eingeführt werden:

Künstlicher Dünger, Lymphen und Seren für Impfungen und Heilzwecke, für Lehr- und Studienzwecke bestimmte Chemikalien.

II.

Waren, welche mit 5 % des Wertes verzollt werden:

Rohsoda und kaustische Soda, Paraffin, Stearin, Geigenharz, Gips, Kreide, Talk, Graphit, Asphalt, Mineralöle, Salz, verschiedene Zündhölzer.

Anmerkung: Für verschiedene Zündhölzer wird außerdem noch Akzise erhoben.

V.

Waren, welche mit 25 % des Wertes verzollt werden:

Pflanzenöl, Galen-Präparate, dosierte Arzneien und Chemikalien, insbesondere solche, die in Packungen verkauft werden, Saccharin, ätherische Öle und Riechöle.

Anmerkung: Saccharin in jeder Form kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe und nach Entrichtung der obigen Zollgebühr eingeführt werden.

VI.

Waren, welche mit 50 % des Wertes verzollt werden:

Safran, Zimt, Vanille, kosmetische und Parfümeriewaren.

Anmerkung: Bei der Einfuhr von kosmetischen und Parfümeriewaren wird außerdem noch Akzise erhoben.

VII.

Waren, die mit 10 % ihres Wertes verzollt werden:

Sämtliche in den Absätzen I, II, V und VI nicht verzeichneten Waren werden bei der Einfuhr mit 10 % ihres Wertes verzollt.

VIII.

Waren, deren Einfuhr verboten ist, oder die nur mit besonderer Erlaubnis eingeführt werden dürfen:

1. Pulver und andere Sprengstoffe; 3. Munition und Patronen.

Anmerkung: Die in den Punkten 1 und 3 erwähnten Gegenstände können nur mit einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe und nach Einzahlung von 20 % Zoll eingeführt werden. Behörden können die hier verbotenen Waren mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe zollfrei einführen.

IX.

Mit Genehmigung des Ministerkabinetts ist der Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe berechtigt, vorübergehend die Einfuhr verschiedener Waren zu verbieten.

Anmerkung I: Das Minister-Kabinetts ist verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage des Erlasses des Verbots, dem Seim ein Verzeichnis der verbotenen Waren zur Bestätigung vorzulegen.

Anmerkung II: Das Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe ist berechtigt, die Großhandelspreise der im Lande zur Verarbeitung kommenden Industrieprodukte, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, zu kontrollieren und zu normieren, um die Staatswirtschaft und Allgemeinheit gegen eine Ausnutzung zu schützen. (4297)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

(Fortsetzung.)

Das Kalkstickstoffverfahren erfordert 15–17 kWh je kg Stickstoff¹⁴⁾. Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff wären also notwendig:

1,6 Milliarden kWh = 190 000 kW Mittelleistung und 380 000 t Koks und 700 000 t Kalkstein.

In geölter Form hat Kalkstickstoff unter den deutschen Landwirten viele Liebhaber gefunden, die Stickstoffnot war sein bestes Propagandamittel.

Kalkstickstoff verwendet Calciumcarbid als Zwischenprodukt, dessen Erzeugung in weitgehendem Maße der Jahresinkonstanz der Wasserkräfte angepaßt werden kann. Das hauptsächlich während der 7 Sommermonate hergestellte Carbid kann teilweise gestapelt und einem gleichmäßig geführten Azotierungsbetrieb zugebracht werden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit müßte auch in den Wintermonaten Energie zur Verfügung stehen, wenigstens $\frac{1}{4}$ der Sommerleistung.

Das Haber-Bosch-Verfahren der Ammoniaksynthese aus den Elementen Stickstoff und Wasserstoff hat sich zum größten synthetischen Stickstoffbindungsverfahren entwickelt. Die Anlagen Oppau und Merseburg der Badischen Anilin- und Sodafabrik stellen gigantische Leistungen chemischer Technik dar¹⁵⁾.

Das Hauptprodukt ist Ammoniakwasser, aus dem flüssiges, wasserfreies Ammoniak, oder durch Umsetzung des kohlen sauren Ammoniaks mit Gips oder durch Neutralisation mit Schwefelsäure Ammonsulfat gewonnen wird; durch Verbrennen des Ammoniaks erhält man nitrose Gase, daraus Salpetersäure, die mit Ammoniak verbunden, Ammonnitrat bildet. Durch Umsetzen von Ammonkarbonat mit Steinsalz kann Soda und Ammonchlorid erhalten werden. Aus Ammonkarbonat wird im Autoclaven der hochwertige Harnstoff gewonnen. So sind zahlreiche Möglichkeiten der Anwendung des Ammoniaks gegeben.

Stickstoff und Wasserstoff werden von der „Badischen“ mittels Kohle und Koks erzeugt. Durch Verbrennen mit Luft wird aus Kohle Generatorgas mit 30 % CO und 67 % N₂ erzeugt (1 kg Braunkohlenbriketts liefert 2,8 m³ Gas). Aus Koks wird Wassergas mit 50 % H₂ und 40 % CO erhalten (1,4 m³ Gas aus 1 kg Koks). Generatorgas und Wassergas werden nun im Verhältnis von 1:2 gemischt; durch Erhitzen mit Wasserdampf in Gegenwart eines aus FeO und Cr₂O₃ bestehenden Katalysator wird das CO+H₂O in H₂ und CO₂ überführt. Das so erhaltene, aus N₂, 3 H₂ und CO₂ bestehende Gasgemenge wird auf 20 bis 27 at komprimiert, durch Auswaschen mit H₂O wird die CO₂ abgeschieden. Die CO₂-Reste werden unter 200 at durch Kupfersalzlösungen ausgewaschen, so wird schließlich das Gemenge N₂ . 3 H₂ erhalten, das in Katalysatoröfen bei 200 at und 500° erhitzt in Ammoniak umgewandelt wird, dessen Auswaschung bei 200 at ein Ammoniakwasser mit 25 % NH₃ liefert, das in Kesselwagen versandt wird, soweit es nicht im eigenen Betrieb die vorstehend skizzierten Umarbeitungen erfährt.

Die für das Haber-Bosch-Verfahren verbrauchten Koks- und Kohlenmengen werden sehr verschieden angegeben. Zuverlässige Angaben sind nicht erhältlich, sie schwanken zwischen 6 und 12 kg Kohle und Koks per kg Stickstoff. Der erhebliche Kohlenstoffaufwand des Verfahrens der „Badischen“ läßt sich nun vollständig durch elektrische Energie ersetzen.

Die Ammoniaksynthese ist in ihrer technologischen Bedeutung weniger ein Stickstoff- als ein Wasserstoffproblem. Dessen Erzeugungskosten sind wesentlich für den Preis des Ammoniaks. Nun läßt sich Wasserstoff elektrolytisch aus Wasser mit einem Energieaufwand von 5 bis 6 kWh Gleichstrom je m³ gewinnen, Stickstoff mit einem Energieaufwand von 0,4 bis 0,5 kWh im Dauerbetriebe nach Linde. Rechnen wir mit 3 m³ H₂ und 1 m³ N₂ auf 1 kg Stickstoff, so ergibt sich als Energiebedarf für 1 kg Ammoniakstickstoff einschließlich des Bedarfes für Kompression und allgemeine Fabrikzwecke: 20 bis 22 kWh. Steht Drehstrom an Stelle von Gleichstrom zur Verfügung, so erhöht sich der Kraftbedarf um den Umformungsverlust, also um etwa 2 kWh.

Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff in Form von Ammoniakwasser oder in Form von flüssigem, wasserfreiem NH₃ wären somit erforderlich nach diesem „Wasserkraftverfahren der Ammoniaksynthese“:

2 Milliarden kWh bei 240 000 kW Mittelleistung, keine Kohle.

Die hohen Anlagekosten, insbesondere der Elektrolyse, bedingen für diese Verwertung elektrischer Energie möglichst konstante Jahresleistung. Dagegen wären Anpassungen an inkonstante Tagesleistung möglich. Anlagen für eine Jahresleistung von zusammen 100 000 t Stickstoff würden etwa 200 000 kW für die Elektrolyse benötigen und damit stündlich 36 000 m³ Wasserstoff entwickeln. Durch Aufstellung von Gasometern für insgesamt 150 000 m³ könnten 800 000 kWh elektrische Spitzenarbeit während 4 h freigegeben werden, oder in Drehstromleistung gemessen, 900 000 kWh. Die Freigabe dieser elektrischen Arbeit könnte auch in mehr als 4 h, z. B. während der Tagesstunden erfolgen. Die elektrolytische Einrichtung müßte bei dem gewählten Beispiel 20 % größer gewählt werden. Eine Elektrolyseanlage läßt sich im allgemeinen um 50 bis 100 % überlasten, bei gleichzeitiger Erhöhung des Energiebedarfes je m³ Wasserstoff:

$\frac{1}{2}$ -Belastung	5,2 kWh je m ³ H ₂
Normalbelastung	5,5 „ „ „
1,2-Belastung	5,85 „ „ „
1,5 „	6,3 „ „ „
2,0 „	7,3 „ „ „

Von Wasserelektrolyseuren liegen Ausführungen von Schuckert vor, die vor 25 Jahren von mir unter Vermeidung eines Diaphragma konstruiert, in den letzten Jahren vervollkommen wurden; Schuckert hat nun, wie verschiedene Patente dieser Firma zeigen, auch die Anwendung von Asbestdiaphragmen aufgenommen. Pechkranz in Genf verwendet ein galvanisch hergestelltes Nickeldiaphragma. Auch die Apparate von Garuti und einige amerikanische Konstruktionen haben Anwendung gefunden.

Die Amerikaner¹⁶⁾ und Engländer¹⁷⁾ lehnten sich in der Ammoniaksynthese ganz an das Haber-Bosch-Verfahren an, Georges Claude in Frankreich und Casale in Italien gingen kühne Wege.

Haber¹⁸⁾ hatte sich die Anwendung „sehr hoher Drucke von etwa 100 at, zweckmäßig aber von 150 bis 250 at und mehr“ schützen lassen, G. Claude fand, daß die Anwendung von Drucken von 1000 at¹⁹⁾ beson-

¹⁴⁾ Atmospheric Nitrogen Corp., von der General Chemical Co. und der Solvay Process Co. gegründet, nach dem de Jahn-Verfahren soll mit 100 at statt 200 at bei der Badischen gearbeitet werden. U. S. Nitrate Plant Nr. 1 in Sheffield AL ist nicht über Versuchsstadium gekommen.

¹⁷⁾ Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd., Billingham on Tees, gegründet von Brunner, Mond & Co., will 100 t Ammoniak im Tag herstellen.

¹⁸⁾ DRP. 238 450 v. 14. 9. 1909 v. F. Haber: „Verfahren zur Darstellung von Ammoniak aus den Elementen durch Katalyse unter Druck bei erhöhter Temperatur, dadurch gekennzeichnet, daß die Vereinigung unter sehr hohen Drucken von etwa 100 at, zweckmäßig aber von 150 bis 250 at und mehr, vorgenommen wird.“

¹⁹⁾ Franz. Pat. 503 281 v. 31. 3. 1917: „Verfahren zur synth. Herstellung von Ammoniak aus seinen Elementen, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion unter einem Druck von 400 bis 2000 at stattfindet, bei 500 bis 700 Grad, wobei die Gase sukzessive durch mehrere Katalysatoren geführt werden unter Verwendung von Wärmeaustauschern und mit Verflüssigung des Ammoniaks mittels kalten Wassers zwischen den einzelnen Katalysatoren.“

¹⁴⁾ Dr. Siebner, Z. d. Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes 101. Heft 4.

¹⁵⁾ C. Bosch, Der Stickstoff in Wirtschaft und Technik. Verh. der Ges. Deutscher Naturforscher und Aerzte 1920.

dere Vorteile bringt: Die Kompressionsarbeit ist bei 1000 at gegenüber 200 at nur 30 % größer, bei 1000 at erhält man eine NH_3 -Konzentration von 25 % gegenüber 6 % bei 200 at, man kann also durch Hintereinanderschalten von 5 Katalysatoröfen das gesamte Gasgemenge umwandeln, wobei das gebildete NH_3 zwischen den einzelnen Öfen in einfacher Weise durch Abkühlen auf gewöhnliche Temperatur unter dem hohen Druck flüssig und weitgehend abgezogen werden kann.

In der Tat zeichnet sich die Versuchsanlage von Claude in Montereau, die bereits Elemente für eine Anlage für 5 t Tagesleistung aufweist, durch eine bemerkenswerte Einfachheit aus. Fingerdicke Rohre verbinden den Ofen mit den Abscheidern von flüssigem Ammoniak. Der Hyperkompressor verdichtet mit geringen Gasverlusten von 100 auf 900 bis 1000 at.

Casale arbeitet in einer Versuchsanlage in Terni bei Rom mit elektrolytischem Wasserstoff bei 500 at; bei diesem Drucke will Casale einen Katalysator von besonders langer Lebensdauer gefunden haben.

Die Katalysatorofeneinheit der „Badischen“ leistet 20 t Ammoniak im Tag, ist zu einer wirtschaftlich arbeitenden Größe entwickelt und wird wohl ihren Vorsprung einhalten.

Die gemachten Ausführungen zeigen, daß die deutsche Stickstoffindustrie für einen zu erwartenden Mehrbedarf von 100 000 t Stickstoff 1,6 bis 2 Milliarden kWh aufnehmen könnte, wobei ein Wasserkraftverfahren der Ammoniaksynthese besonderen Wert auf möglichst konstante Energie legen muß, aber Tageschwankungen aufnehmen könnte, während die Kalkstickstoffindustrie sich der Jahresinkonstanz weitgehend anpassen läßt. Diese Anpassungsfähigkeit beider Industrien müßte bei der Strompreisfrage verwertet werden, damit Stromkosten erzielt werden, die die Lieferung billigen Stickstoffes für die deutsche Landwirtschaft ermöglichen.

Die Herstellung der für unsere Ernährung so wichtigen Stickstoffverbindung Ammoniak als Ausgangsprodukt verschiedenartiger Düngemittel, lediglich aus Luft, Wasser und elektrischer Energie, stellt ein hohes technisches Ziel dar, dessen Verwirklichung als Ergänzung der auf Kohle basierenden Stickstoffwerke begrüßt werden müßte.

Zur Deckung des gesamten deutschen Stickstoffbedarfs bleiben mit Kohle arbeitende Stickstoffwerke unentbehrlich, um so mehr, als für eine elektrochemische Ammoniakherzeugung die erforderlichen Wasserkraften nur sukzessive und unter Beachtung aller durch eine schwankende Valuta gegebenen Risiken zur Verfügung gestellt werden können.

Eine interessante Verbindung der Stickstoffindustrie mit der Aluminiumindustrie hat der Oesterreicher Serpek angestrebt, indem er Tonerde und Kohle auf 1600° im Schachtofen oder im Drehofen erhitzte und Stickstoff darüber leitete; das gebildete Aluminiumnitrid lieferte mit kochendem Wasser bei 2 bis 4 at behandelt, Ammoniak und Tonerde. Auf 1 kg Ammoniakstickstoff wurden 4 kg Tonerde gewonnen und 18 kWh verbraucht. Das Verfahren wurde in Frankreich mit enormer geldlicher und technischer Unterstützung ausgearbeitet, hatte aber keinen industriellen Erfolg.

Die deutsche Aluminiumindustrie hat sich erst während des Krieges entwickelt. Vor dem Kriege wurde nur in Rheinfelden in einem Werke der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen, mit etwa 3000 kW 800 t jährlich produziert. Während des Krieges wurde Al zunächst in Rummelsburg bei Berlin, in Horrem bei Köln und in Bitterfeld (15 000 kW) erzeugt, dann wurden die Vereinigten Aluminiumwerke in Lauta (Niederlausitz) mit 56 000 kW und das Erftwerk am Niederrhein mit 60 000 kW Gleichstromleistung erstellt,

die Drehstromleistung wurde dem Erftwerk unter 100 000 V vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk geliefert. Das Lautawerk verfügt über eine eigene Kraftanlage. Ein Wasserkraftwerk, die Innwerk, Bayerische Aluminium A.-G., ist noch im Bau und wird rund 36 000 kW Gleichstromleistung entwickeln.

Das Herstellungsverfahren für Al ist immer noch dasselbe, wie es von Héroult, Kiliani und Hall ausgearbeitet wurde. In Europa haben sich die runden, mit Kohle ausgefüllten Bäder mit 10 bis 12 kubischen Elektroden, mit 8000 A bei 7 V arbeitend, eingebürgert, während in Amerika die viereckigen Behälter, mit länglichen, zylindrischen Elektroden üblich sind.

In den Bädern wird Kryolith elektrisch eingeschmolzen, in den Schmelzfluß bei 800 bis 900° reine Tonerde eingetragen, die sich auflöst und durch Elektrolyse in Al und Sauerstoff, der sich mit der Anodenkohle zu Kohlenoxyd verbindet, zerlegt wird. Das gebildete, am Boden sich sammelnde Al wird ausgeschöpft. Auf 1 kg Al sind erforderlich:

- 2 kg reine Tonerde,
- 0,8 bis 1 kg aschearme Elektrodenkohle,
- 0,1 bis 0,3 kg Kryolith und Fluorid,
- 30 kWh,
- 0,3 Arbeiterstunden.

Die reine Tonerde wird am vorteilhaftesten aus dem roten Bauxit gewonnen, einem mit Eisenoxyd gemengten Tonerdehydrat. Fein gemahlener calcinierter Bauxit wird mit Natronlauge unter 10 at aufgeschlossen, die erhaltene Aluminatlauge wird verdünnt, vom Rotschlamm, der Eisen und Kieselsäure quantitativ zurückhält, filtriert und in Rührgefäßen tagelang ausgerührt²⁰⁾. Durch das Ausrühren fällt Tonerdehydrat aus, das Verhältnis $Al_2O_3:Na_2O$ sinkt dadurch in der Lauge von 1:2 auf 1:6. Die ausgerührte Lauge wird eingedampft und zum Wiederaufschließen verwendet. Das blendend weiß erhaltene Tonerdehydrat wird im Drehofen zu wasserfreier Tonerde gegläut. 1 kg wasserfreie Tonerde erfordert:

- 2 kg Bauxit,
- 0,1 kg Aetznatronersatz,
- 2 kg Kohle.

Es ist verständlich, daß sich die Tonerdeindustrie wegen Kohle und Fracht am Rhein und an der Oder angesiedelt hat²¹⁾. Die deutsche Tonerdeindustrie hat sich zu einem mächtigen Zweig der Rohstoffveredelung entwickelt, sie versorgt nicht nur den deutschen Bedarf, sondern auch in großem Umfange Export, besonders nach der Schweiz und Norwegen.

Leider ist das deutsche Bauxitvorkommen am Vogelsberg in Hessen unzureichend. Der beste Bauxit, d. i. Tonerdegehalt etwa 60 % und Kieselsäure weniger als 3 %, stammt aus der Gegend von Beaux in Südfrankreich und kommt von dort über Marseille. Gute Vorkommen finden sich in Nordamerika, Istrien, Dalmatien, Ungarn (Bihargebirge). Kieselsäurereicher sind Vorkommen in Südsteiermark, Krain und Irland.

Deutscher Ton läßt sich ebenfalls auf reine Tonerde umarbeiten; das Verfahren ist technisch reif, das Bauxitverfahren wird im allgemeinen vorgezogen. An Rohstoffen würde es für Aluminium, das das verbreitetste Metall der Erdrinde ist, nicht fehlen.

Die Aluminiumproduktion ist in den Kriegsjahren in den Vereinigten Staaten, in Deutschland und in Norwegen stark gesteigert worden, so daß die Weltproduktion 1914 83 500 t

1920 160 800 t

betrug, sich also verdoppelt hatte. 1908 hatte die Weltproduktion 18 600 t betragen.

²⁰⁾ Auch das ältere pyrogene Verfahren steht noch in Anwendung: Glühen mit Soda, Auslaugen, Fällen mit CO_2 . Schlechtere, kieselsäurereiche Bauxite schließen sich leichter nach dem pyrogenen Verfahren auf.

²¹⁾ Goldschmieden bei Breslau, Martinswerk Bergheim-Erft bei Köln, Gebr. Giuliani, Mundenheim-Ludwigshafen a. Rh., Chem. Fabrik Hönningen am Rhein, Lautawerke, Fr. Curtius & Co., Duisburg.

Die Weltproduktion von Kupfer betrug:

1908	757 000 t.
1914	970 000 t.
1920	944 500 t.

Die Anwendung des Reins-Aluminiums steigert sich von Jahr zu Jahr; das geringe spezifische Gewicht bei verhältnismäßig hoher Festigkeit hat zu einer ausgedehnten Anwendung als Konstruktionsmaterial geführt, beim Bau von Luftfahrzeugen, Straßenbahn- und Eisenbahnwagen, Motorrädern, Automobilen, Instrumenten und Apparaten²²⁾. Holz, Messing, Kupfer und Zink können mit technischen und wirtschaftlichen Vorteilen ersetzt werden. Ausgewalztes Al wird als Blattaluminium für Staniolersatz, als dünnes Blech für Flaschenkapseln und für Tuben verwendet. Aus stärkerem Blech werden 50 Pf.-Stücke ausgemünzt, wozu etwa 1000 t Aluminium Verwendung fanden.

Die chemische Widerstandsfähigkeit hat einen noch immer steigenden Absatz von Haushaltsgegenständen ermöglicht, etwa 6500 t werden in Deutschland diesem Zwecke zugeführt. In der chemischen Industrie wird Al als Gefäßmaterial bei der Herstellung von Salpetersäure, von Fettsäuren, von Essigsäure, in Brauereien als Lagerbehälter angewendet; in großen chemischen Werken ist der Al-Schweißer heute ebenso unentbehrlich wie früher der Bleilöter.

Die große Affinität zu Sauerstoff verwertet die Eisen- und Stahlindustrie durch Zusatz von Al oder Al-Legierungen in den Metallbädern, die Sprengstoffindustrie durch Zusatz zu Ammonitrat, die Aluminothermie zur Gewinnung kohlefreier Metalle. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die vielfachen Anwendungen in der Elektrotechnik aufzählen zu wollen, die heute allein etwa 4500 t für Leitungszwecke verbraucht.

Als Freileitungsmaterial bewährt sich Reins-Al überall, wo man sich seiner Eigenart etwas angepaßt hat. Für Hochstromleitungen werden Al-Schienen und Al-Rohre von 60/40 mm in immer ausgedehnterem Maße verwendet. Die Anwendung von Al-Kabeln ist wegen des bei gleicher Strombelastung größeren Verbrauches an Isolier- und Mantelmaterial zurückgegangen.

Von Al-Legierungen haben sich Duralumin (0,5 % Mg, 3,5 bis 5,5 % Cu, 0,5 bis 0,8 % Mn), das eine Festigkeit von 41 kg je mm² bei 20 % Dehnung aufweist und ein vorzügliches Konstruktionsmaterial darstellt, und Silumin (mit Siliciumzusatz), letzteres besonders für Gußzwecke, bewährt.

Die weitere Ausdehnung der Al-Verwendung ist abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, von den Ergebnissen der Forschungsarbeit und vom Preise.

Der Al-Preis soll in Deutschland auf das 1,3fache des Kupferpreises eingestellt werden. Die Erforschung neuer Anwendungen wird von der amerikanischen Al-Industrie in großzügiger Weise, in vorzüglich ausgestatteten Untersuchungslaboratorien betrieben. Die Entdeckung geeigneter Al-Legierungen ist noch lange nicht erschöpft.

J. W. Richards, der aufmerksame Beobachter der Entwicklung der amerikanischen elektrochemischen Industrie, erwartet in den nächsten 50 Jahren einen Al-Verbrauch von 1 Mill. t.

Die künftige Aufnahmefähigkeit der deutschen Industrie wurde von Tröger geschätzt²³⁾:

16 000 t	für bisherige Verwendungszwecke,
4 000 t	für neue Verwendungszwecke und
12 000 t	für elektrotechnische Zwecke.
32 000 t.	

Der effektive deutsche Bedarf betrug vor dem Kriege etwa 13 000 t²⁴⁾. Zurzeit wird die dem Bedarfe entsprechende deutsche Produktion mit etwa 15 bis 18 000 t angesetzt werden können, bei einer Leistungsfähigkeit

der Werke von 28 000 t. Auf die Dauer wird eine Al-Erzeugung mit Braunkohlestrom kaum wirtschaftlich sein; die Errichtung der Innwerke mit einer voraussichtlichen Jahresproduktion von 8000 t Al dürfte diesem Gesichtspunkte Rechnung tragen. Weitere Al-Anlagen werden der Konkurrenz der ausländischen, größtenteils abgeschriebenen Fabriken nur dann gewachsen sein, wenn ihnen besonders günstige Stromlieferungsbedingungen angeboten werden können.

Für die Herstellung von Calciumcarbid wurden bisher etwa 600 000 kW in der Welt installiert; die Leistungsfähigkeit sämtlicher etwa 100 Carbidwerke würde einer Jahresproduktion von 1,1 Mill. t Carbid entsprechen. Diese Ziffern erweisen die Bedeutung des Carbids, dessen Weltverbrauch 1907 noch 165 000 t betrug, um 1911 auf 250 000 t anzusteigen. Heute beträgt allein die deutsche Produktion etwa 300 000 t Carbid, wozu 1,2 Milliarden kWh aufgewendet werden, davon 350 Millionen kWh durch Wasserkraft, der Rest im wesentlichen mit Braunkohle.

Drehstromöfen mit einer Leistungsaufnahme von 6000 bis 9000 kW bei 120 bis 150 V bilden die Regel; dieser Leistung entsprechen auch die Transformatoren, die als Drehstromtransformatoren sehr niedrige, unter 1½ % liegende Verlustziffern aufweisen und gestatten, von 50 000 V direkt auf die Ofenspannung zu transformieren. In vielen Fällen verwendet man, um die Hochspannungsfreileitungen nicht zu nahe an die Fabrikgebäude führen zu müssen, eine Zwischentransformation auf 6 oder 10 000 V. An Stelle von Drehstromtransformatoren sind Einphasentransformatoren in Dreieck- oder V-Schaltung trotz größerer Verluste aufgestellt. Das von vielen Betriebsleitern bevorzugte Zweiphasensystem, das eine gleichmäßige Belastung der vier Elektroden ermöglicht, im Gegensatz zum Drehstromofen mit einer „toten“ und zwei „lebhaften“ Phasen, hat sich nicht eingebürgert. Für die Verbindungsleitungen zwischen Transformator und Ofen werden verschachtelte Cu-Schienenpakete oder nebeneinander gelegte, von Wasser durchströmte Rohrreihen aus Cu- und Al-Rohren angewendet. Letztere Anordnung ist kurzschlußsicherer auszuführen und sichert kühlbleibende Kontakte, erstere Anordnung ist elektrisch günstiger. Als Elektroden werden große Dimensionen bevorzugt: Querschnitte von 1,5 m Breite, ¼ m Stärke bei 2 m Länge sind nicht mehr ungewöhnlich. Neuerdings wird die kontinuierliche runde Elektrode des Norwegers Söderberg propagiert, die aus einem mit Eisenblech gemantelten Kohlezylinder von nahezu 1 m Durchmesser besteht, der dadurch gebildet wird, daß in einem oberhalb des Ofens abgetrennten, durch Ventilation kühl gehaltenen Raum Elektrodenmasse in den Blechmantel eingestampft und dieser durch Aufschweißen eines Verlängerungsstückes verlängert wird. Die Elektrodenmasse brennt sich durch die Stromwärme und durch die vom Ofen abgeleitete Wärme. Der Eisenblechmantel schmilzt naturgemäß über der Materialschicht des Ofens ab. Die Vorteile sind: kein Elektrodenwechsel — die Söderbergelektrode wird durch Lüften des Stromzuführungsringes dem Abbrande entsprechend nachgelassen —, billigeres Elektrodenmaterial, kurze bewegliche Zuleitung, daher günstige elektrische Verhältnisse. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Neuerung in der Carbidindustrie bewähren wird.

Das Abdecken des Carbidofens zum Zwecke der Gewinnung von CO, wobei bei vollständiger Abdeckung ein Gemenge von etwa 65 % CO und 30 % H₂ bei 2 bis 3 % Methan erwartet werden kann, ist aus dem Versuchsstadium noch nicht herausgekommen.

1 kg Carbid erfordert 1 kg Kalk, 0,7 kg Kohle und 3,5 bis 4 kWh.

Für die süddeutschen Wasserkraftwerke bringen die enormen Frachten erhebliche Benachteiligungen und stellen gewissermaßen eine indirekte Besteuerung dar. Um 1 kg Carbid nach dem mitteldeutschen Verbrauchs-

²²⁾ Vgl. Z. f. Metallkunde I 1922: „Die Verwendungsgebiete des Al.“
²³⁾ R. Tröger: „Die deutschen Al-Werke und die staatl. Elektrizitätsversorgung.“

²⁴⁾ M. v. Porten: „Metall und Erz“ 1920, 163.

gebiet zu bringen, ist heute 1,50 Mk. Frachtauslage erforderlich, das bedeutet, daß ein in Mitteldeutschland gelegenes Braunkohlen-Carbidwerk rd 40 Pf. je kWh höhere Stromkosten haben kann, um konkurrenzfähig zu sein. Wegen der Frachtbeträge für Koks und Kohle zum Kalkbrennen ist dieser Betrag tatsächlich eher noch höher. Neue Stromverbraucher werden auf diese Frachtsverhältnisse mehr denn je Rücksicht nehmen müssen.

Die ungünstige Frachtlage veranlaßt zu einer Weiterverarbeitung, Veredelung des Carbids, an Ort und Stelle. Die umfangreichste Weiterverarbeitung ist die Azotierung zu Kalkstickstoff. Andere Verarbeitungen gehen vom Acetylen aus, bei dessen Erzeugung der zur Carbidherstellung benötigte Kalk wiedergewonnen wird und in stichfester Form mit 35 bis 40 % CaO, der Rest ist Wasser, als Baukalk Verwendung findet. Das Acetylen ist ein wichtiger Ausgangsstoff für eine Reihe hochwertiger Produkte. Durch Anlagerung eines Wassermoleküls an ein Acetylenmolekül unter Zuhilfenahme von schwefelsaurem Quecksilber als Katalysator erhält man Acetaldehyd, das durch Oxydation mit Sauerstoff Essigsäure, durch Reduktion mit Wasserstoff Alkohol, durch Umstellen der Atomgruppen mittels Einwirkung von Aluminiumalkoholat als Katalysator Essigäther liefert. Werden zwei Moleküle Essigsäure bei 400° unter Anwendung von Katalysatoren erhitzt, so bildet sich ein Acetonmolekül unter Abspaltung eines Wasser- und eines Kohlensäuremoleküls. Aus Aceton wurde durch Behandeln mit Aluminium Pinakon und daraus schließlich künstlicher Kautschuk gewonnen.

Wird die Essigsäure chloriert, so erhält man Monochloressigsäure, die mit Na und Ammoniak neben Anilin die Aufbaustoffe des künstlichen Indigos sind.

Das elektrochemisch erzeugte Chlor kann direkt mit Acetylen zu Acetylentetrachlorid verbunden werden, aus dem durch Abspalten eines Chlors das wichtige Trichloräthylen erhalten wird, das in der Extraktionsindustrie und zu Entfettungszwecken an Stelle von Benzin wegen seiner hohen Lösefähigkeit und seiner Unbrennbarkeit gern verwendet wird.

So lassen sich aus Acetylen wichtige Genußmittel, wie Essigsäure, synthetisch aufbauen, die heute schon in großen Mengen chemisch rein aus Carbid hergestellt werden. Auch Alkohol wird seit März dieses Jahres in Burghausen aus Koks über Carbid hergestellt. Zur Herstellung der genannten Erzeugnisse werden als Rohstoff und für Energie verbraucht:

- 1 kg Essigsäure: 1,4 kg Koks und 9 kWh,
- 1 l Alkohol: 1,4 kg Koks und 12 kWh,
- 1 kg Aceton: 3,5 kg Koks und 21 kWh,
- 1 kg Trichloräthylen: 0,6 kg Koks, 1,5 kg Steinsalz und 6 kWh,
- 1 kg Indigo: Anilin, 1 kg Koks, 1,4 kg Steinsalz und 25 kWh.

Von den vorstehend genannten Produkten würde lediglich für eine Mehrerzeugung an Alkohol Absatz gefunden werden, für die übrigen Erzeugnisse ist die vorhandene Leistungsfähigkeit der Werke größer als ihre dauernde Absatzmöglichkeit.

Die synthetische Herstellung von Alkohol ist dem Reichsmonopolamt vorbehalten. Eine angemessene jährliche Mehrerzeugung von 50 000 hl würde innerhalb der durch das Branntweingesetz auferlegten Beschränkung bleiben und der landwirtschaftlichen Erzeugung, die vor dem Kriege 3 Mill. hl betrug, keinen Abbruch tun. Die genannte Menge würde 60 Mill. kWh und 7000 t Koks erfordern, an Stelle von 410 000 dz. Karstoffeln und 7500 dz Malzgetreide, die in einer landwirtschaftlichen Brennerei erforderlich wären.

Wenn auch die Verarbeitung von Acetylen, C_2H_2 , nicht den gewaltigen Umfang wie die Verarbeitung von Benzol, C_6H_6 , durch die Anilinindustrie annehmen wird, so sind weiter Synthesen doch zu erwarten.

(Schluß folgt.)

Amerikanische Zeitungsstimmen zu dem Raub der deutschen Patente.

Die New-Yorker Staatszeitung veröffentlichte am 2. Juli d. J., wie wir den Mitteilungen des Deutschen Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen, folgenden Aufsatz:

Chemical Foundation soll Patente herausgeben.

Washington, 1. Juli. Präsident Harding wies heute Thomas W. Miller, den Kustos feindlichen Eigentums, an, von der „Chemical Foundation“ die Herausgabe der deutschen Patente zu verlangen, die im Kriege konfisziert und später für ein Butterbrot an die Foundation „verkauft“ wurden, sowie auf die Erstattung der von der Foundation vereinnahmten Tantiemen zu bestehen. An der Spitze der Foundation steht bekanntlich Francis P. Garvan, unter Präsident Wilson der Kustos feindlichen Eigentums. Die übrigen Beamten der Foundation sind fast ohne Ausnahme frühere Angestellte und Anwälte des Kustos, sogenannte 1-\$-pro-Jahr-Patrioten.

Der Präsident betont in seinem Schreiben an Kustos Miller, die Transaktion mit den deutschen Patenten sehe ganz danach aus, als ob die Vereinigten-Staaten-Regierung (unter Wilson) sich eines Treubruchs schuldig gemacht habe. Der Brief des Präsidenten scheint anzudeuten, daß die jetzige Regierung sich nunmehr entschlossen hat, den Patentskandal aufzudecken und Wiedergutmachung in die Wege zu leiten.

Präsident Harding sagt in seinem Briefe an Kustos Miller: „Es ist durch das Justizdepartement meine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden, daß eine als „Chemical Foundation“ bekannte Korporation einen Prozeß gegen den Schatzmeister der Vereinigten Staaten und gewisse Konzessionäre der Bundeshandelskommission angestrengt hat, um eine Rechnungsablage über Tantiemen zu erzwingen, welche die besagte Chemical Foundation für gewisse Patente beansprucht, die ursprünglich auf Grund der Vollmachten des Kustos feindlichen Eigentums beschlagnahmt und dann an die Chemical Foundation von dem Kustos der früheren Regierung verkauft wurden. Angesichts eines solchen Prozesses scheint eine Untersuchung am Platze zu sein, und ich habe daher das Justizdepartement ersucht, über den Verkauf jenes feindlichen Eigentums an die Chemical Foundation zu berichten.“

Es scheint, daß der Verkauf zu einer so minimalen Summe erfolgte, daß Grund zu der Annahme vorliegt, daß unsere Regierung ihr Wort, das sie bei der Beschlagnahme jenes Eigentums verpfändete, nicht getreulich gehalten hat. Die Begleitumstände der ganzen Transaktion sind solchergestalt, daß eine gründliche Untersuchung ein Gebot unserer amtlichen Pflicht ist. Mehr noch, ich fühle, daß Ihr Amt die Aufgabe hat, die Vertragstreue zu wahren, die einzuhalten der Kustos feindlichen Eigentums laut Gesetz verpflichtet ist.“

Der Präsident weist dann den Kustos an, an die Chemical Foundation das schriftliche Verlangen zu stellen, in einer vom Generalanwalt gutgeheißenen Form, sofort alle Patente, Handelsmarken, Copyrights, Kontrakte, Applikationen und anderes Eigentum oder Rechte, die ihr vom früheren Kustos überwiesen wurden, an den jetzigen Kustos zu retournieren und ihm über alle Tantiemen, Profite, Lizenzgebühren oder andere Einnahmen, die ihr aus den Patenten usw. zufflossen, Rechenschaft abzulegen, vom Tage des Verkaufs an bis zur Rückerstattung. Ferner weist der Präsident den Kustos an, mit Einverständnis des Generalanwalts Prozesse anzustrengen oder andere geeignete Schritte zu unternehmen, um die Interessen der Vereinigten Staaten und anderer beteiligten Parteien zu wahren.

Die Order des Präsidenten, die im Weißen Hause bekanntgegeben wurde, kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Wie es in dem Briefe des Präsidenten heißt,

wurde sein Vorgehen durch einen Prozeß veranlaßt, den die Chemical Foundation gegen die Regierung und deren Konzessionäre anzustrengen die Absicht hatte.

Den Akten des Kustos zufolge wurden der Chemical Foundation 4767 Patente „verkauft“, und zwar in der Zeit vom 10. April 1919 bis zum 21. Februar 1921. Der letzte „Verkauf“ fand also etwa zwei Wochen vor dem Amtsantritt des jetzigen Kustos Miller und vor dem Ausscheiden des früheren Kustos Garvan statt. Senator King, der schon seit Monaten eine Untersuchung der Chemical Foundation verlangt hat, erklärte mehrfach im Senat, daß die Chemical Foundation ein Monopol in chemischen und Farbstoffpräparaten ausübe. Die Chemical Foundation zahlte ganze 250 000,— \$ für die deutschen Patente, die unter Brüdern mindestens 10 000 000,— \$ wert sind. Hermann A. Metz, der bekannte New-Yorker Farbenfabrikant, erklärte vor dem Kongreß, ein einziges von den Tausenden von Patenten, die der Foundation zugewiesen wurden, sei mehr als 1 Million Dollar wert.

Die in Washington erscheinende Zeitschrift „The Searchlight“ beleuchtet in einem Artikel

Alien Property Custodian Scandals

gewisse Vorgänge im amerikanischen Treuhänderbüro, über die der Bericht des augenblicklichen Treuhänders Thomas W. Miller klare Angaben gibt. Dieser Artikel lautet in seiner Uebersetzung wie folgt:

In Erledigung der Senatsresolution 191 des Senators King aus Utah hat der Treuhänder für das feindliche Vermögen Thomas W. Miller dem Senat einen Bericht über die Arbeiten seiner Büros eingereicht. Herr Miller sagt in § 2 seines Berichts:

„Das Gesetz über den Handel mit dem Feind weist den Präsidenten an, dafür zu sorgen, daß dem Kongreß jedes Jahr ein ausführlicher Bericht, abgeschlossen am 1. Januar, über alle Vorgänge unter diesem Gesetz während der vergangenen Jahre zuge stellt wird“ und fügt dann hinzu:

Außer dem Bericht vom 22. Februar 1919 ist kein Bericht in dieser Art verfaßt worden.

Der Treuhänder Miller sagt dann in weiterem Zusammenhang damit: „Als die Resolution angenommen war, war dieses Büro damit beschäftigt, einen Bericht nicht nur für das Jahr 1921 unter der gegenwärtigen Regierung, sondern auch für die Jahre 1919/20 vorzubereiten.“ Dies bedeutet

1. Der augenblickliche Treuhänder ist in seinem Amte länger als ein Jahr gewesen und hat ebenso wie sein Vorgänger die Bestimmung des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, welche einen Bericht per 1. Januar jeden Jahres verlangt, ignoriert.

2. Er widersetzte sich der Annahme der King-Resolution auf jede mögliche Weise dadurch, daß er seine Beamten nach dem Kapitol entsandte, um gegen die Annahme zu intrigieren, und als sie schließlich angenommen wurde, denunzierte er sie und beklagte sich darüber, daß die Senatoren, die auf seiner Seite waren, nichts getan hätten, um die Annahme zu verhindern.

Der Bericht, wie er jetzt verfaßt ist, ist bedeutsam für das, was er ausläßt und ebenso für das, was er enthält. Aber trotz dieser Auslassungen und irreführenden Angaben zeigt er genügend, um zu beweisen, daß das Eigentum von Angehörigen der Länder, mit denen die Vereinigten Staaten im Kriege waren, durch Anwälte, die Beziehungen hatten, geplündert worden ist, ebenso durch Bücherrevisoren, denen es gelungen war, das Monopol für die Revision der Geschäftsvorgänge (bei den beschlagnahmten Gesellschaften) an sich zu reißen und ferner durch gierige amerikanische Interessen, die es verstanden hatten, die ererblichen feindlichen Werte zu nominellen Preisen zu erwerben und dadurch, daß diejenigen, die offiziell als Erhalter des Eigentums bestellt waren, ihnen bei den Verkäufen, wobei oft nicht einmal

die Form gewahrt wurde, dadurch, daß Konkurrenzangebote gemacht wurden, entgegenkamen. Eine einzelne Gruppe von Bücherrevisoren in Philadelphia, Lybrand, Ross Bros. & Montgomery bezogen an Gebühren von dem Washington Bureau des Treuhänders zwischen dem 1. November 1917 und dem 1. April 1922 die Summe von 173 757,50 \$. Die Firma war im Heimatstaate des ersten Treuhänders A. Mitchell Palmer ansässig.

Beim Beginn der Harding Administration wurde eine entschlossene Anstrengung von gewissen Interessenten gemacht, um einen Herrn Montgomery zum Treuhänder für das feindliche Vermögen zu ernennen. Die Unterstützung des Senators Penrose war gewonnen worden, und Miller hatte das vorteilversprechende Amt (plum) beinahe schon in seiner Hand, als dem Senator Calder in New York gewisse Vorschläge gemacht wurden, die ihm persönlich zusagten, und er blockierte daher die Ernennung. Die erwähnten Interessen, zu denen in der Hauptsache der duPont-Farbstofftrust gehörte, versuchten dann einen anderen Kandidaten, und zwar John T. King aus Connecticut aufzustellen. King ist ein Politiker, jedoch besteht sein Hauptgeschäft in der Vertretung der Firma J. P. Morgan & Co. in Washington und anderen Plätzen. Er ist ebenfalls der persönliche Vertreter von Clarence Mackey, und man sagt ihm nach, daß er seinen politischen Einfluß bei der jetzigen Administration erfolgreich angewendet hat, um den Mackey-Interessen in der Postal Trading Co. in einigen Schwierigkeiten zu helfen, in die es durch die Wilson-Verwaltung gebracht war. Die Bedeutung der Ernennung von King als Treuhänder für den duPont-Farbstofftrust wird klar, wenn man weiß, daß J. P. Morgan & Co. etwa 200 Millionen \$ der E. J. du Pont de Nemours Co. kontrollieren. —

Aus bestimmten politischen und persönlichen Gründen wurde King nicht ernannt, aber es gelang den duPont-Interessen, eine Kontrolle über das Treuhänderbureau durch die Ernennung von Thomas W. Miller aus Delaware, ein Schwiegersohn von Frank G. Tallmann, einem hohen Beamten in der E. J. du Pont de Nemours Co., durchzusetzen. Miller war ein Kandidat für den Posten des Assistant Secretary of War gewesen, jedoch wurde er seiner Verbindung mit den duPont-Interessen und wegen der Befürchtung, daß wahrscheinlich öffentliche Kritik der Ernennung eines Assistant Secretary of War, der ein Schwiegersohn des Munitionstrusts ist, folgen würde, nicht ernannt. Dieselben Einwände waren jedoch nicht genügend, um die Ernennung von Miller, der ebenso Schwiegersohn des Farbstofftrusts ist, als Treuhänder für das feindliche Vermögen zu verhindern. Seine Ernennung wurde beim Präsidenten durch den Senator T. Coleman du Pont aus Delaware unterstützt, der am Tage vor Millers Ernennung im Weißen Haus vorsprach, und durch den Senator Frelinghuysen aus New Jersey, den man allgemein als die Amme des duPont-Farbstoffmonopols im Senat ansieht.

Hinter der Kontrolle über das Treuhänderbureau stehen die Interessen der Chemical Foundation, deren Präsident der frühere Treuhänder Francis P. Garvan ist und welche sämtliche chemischen deutschen Patente, die vom Treuhänder beschlagnahmt waren und deren Wert auf etwa 10 Millionen \$ geschätzt wird, für den nominellen Betrag von 250 000,— \$ erworben hatte. Die Beziehungen des Treuhänders zu diesen Patenten und die Ansprüche auf dieselben, die von der Chemical Foundation, einer duPont-Kreatur, erhoben werden, sind so klar zutage liegend, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Der Gedanke der Gründung der Chemical Foundation entstand in Wilmington, Delaware, und die Gründung erfolgte in den Bureaus der duPont-Gesellschaft, wo die Gründungspapiere von den Anwälten der E. J. du Pont de Nemours Co. vorbereitet und fertiggestellt

wurden. Diese Angabe ist kein Gerücht, die duPont-Anwälte haben ihre Mitarbeit bei der Inkorporation der Chemical Foundation dem Schreiber zugegeben.

Der Zweck dieses Artikels, soweit dies im Lichte der unvollständigen Informationen in dem Berichte, den die Energie des Senators King einem unwilligen Treuhänder abgerungen hat, ist, zu zeigen, welche großen Gebühren den politischen Favoriten als Anwälten usw. gezahlt wurden, und die gänzliche Mißachtung des Treuhänders gegenüber dem Geist, wenn nicht dem Buchstaben des Gesetzes über den Handel mit dem Feind bei seiner Verwaltung der geheiligten Trustfälle, wobei seine Weigerung, die durch das Gesetz verlangt wird, jährliche Berichte abzufassen, nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Fall des Washingtoner Anwalts, J. Harry Covington, ist wahrscheinlich der Fall, in dem eine Begünstigung am deutlichsten zutage tritt. Dieser Anwalt war ein Delegierter des Staates Maryland für die Baltimore Konvention von 1912 und Vorsitzender des Credentials Komitees. Er stammt aus Easton, Maryland — der Heimat des früheren Treuhänders A. Mitchell Palmer. Er und Palmer waren langjährige Freunde. Es wird behauptet, daß sie verwandt seien, aber das kann nicht bestätigt werden. Präsident Wilson ernannte Covington zum Oberrichter des Höchstgerichts im Distrikt Columbia. Richter Covington legte sein Amt nieder, als er am Horizont günstige geschäftliche Aussichten auftauchen sah, und begann seine Tätigkeit als Anwalt. Diese Tätigkeit hat ihm mehr als ein beachtliches Vermögen eingebracht. Einen großen Teil seines Einkommens kann man auf seine Beziehungen mit den duPont-Interessen der Bosch-Magneto und die Gebühren zurückführen, die ihm von der Regierung in Sachen des beschlagnahmten feindlichen Eigentums gezahlt wurden.

„Harry wußte nicht, daß es so viel Geld in der Welt gab, als ich für ihn gemacht habe, als er sein Richteramt niederlegte“, ist ein genügender Beweis für Covington's Erfolg, wie ihn A. Mitchell Palmer, als er Generalanwalt war, einem sehr bekannten Anwalt in Washington gegenüber zum Ausdruck brachte. In dem Bericht des Treuhänders ist der Name Covingtons sehr oft erwähnt. —

Zu einer Zeit vertrat Covington die Kuttroff-Pickhardt & Co., Importeure und Händler in Farbstoffen, eine Firma, die von dem duPont-Trust und auch von Palmer und Garvan verfolgt wurde. Nachdem er von dieser Firma mehrere tausend Dollar erhalten hatte, bot er seine Dienste dem Farbstofftrust an. Der Bericht des sogenannten American Dyes-Institute zeigt, daß Covington in einem Jahr für „legislative services“ 25 000 \$ bezogen hatte. Dieses Farbstoffinstitut ist ein Kind des duPont-Farbstofftrustes, und Covington ist noch in Diensten der duPonts. In Covingtons Bureau, im Union Trust Building, fand vor einigen Monaten eine Konferenz statt, die den Zweck hatte, eine Untersuchung des Farbstoff-Monopols durch den Senat zu verhindern, welche nach der Resolution des Senators King beabsichtigt war. Covington hat sich öffentlich damit gebrüstet, daß die Longworth-Farbstoffeinfuhrverbotsvorlage in seinem Bureau von ihm selbst und Joseph H. Chaote jr. entworfen war, und daß er professionell als Anwalt für die duPont-Interessen und die National Aniline and Chemical Co. tätig war. — — —

Der Treuhänderbericht zeigt, daß Covington im Falle der Firma Bayer & Co 15 000,— \$ und in anderen Fällen 10 000,— \$ gezahlt worden waren. Jedoch der neue Treuhänder Miller entließ Covington als Anwalt für die Synthetic Patents Co. und setzte an seine Stelle Robert W. Bonyng, einen früheren Kongreßmann aus Colorado und früheren Präsidenten des National Republican Klub, New York, der jetzt als Anwalt tätig ist. Bonyng ist mit Miller sehr befreundet.

Der Bericht zeigt, daß Bonyng ein Handgeld (retainer) von 2000,— \$ erhalten hat. Warum es notwendig ist, republikanische Politiker oder noch weiterhin Covington als Anwalt zu behalten, ist nicht klar, da der Miller-Bericht zeigt, daß dieses Eigentum an die Bayer-Gesellschaft im Jahre 1918 von Garvan verkauft worden war. Nähere Verwandte der Frau Garvan erscheinen auffällig in den Bayer-Angelegenheiten und ebenso Fred B. Lynch, der wohlbekannte demokratische Politiker. Lynch war in vielen Aufsichtsräten und scheint große Summen für seine Dienste bezogen zu haben. Tom Miller scheint einer Anzahl seiner Freunde fette Anwaltsgebühren verschafft zu haben. Besonders auffällig ist Vincent Carrol aus Philadelphia, der als Anwalt in der Farbstoffangelegenheit tätig war und der häufig als Empfänger von großen Anwaltsgebühren in Verbindung mit beschlagnahmtem deutschem Eigentum in Erscheinung tritt. Ein anderer Günstling von Miller ist Leland B. Duet, der anscheinend sein Handgeld auf eine bestimmte Summe, die unveränderlich 2500,— \$ beträgt, festgesetzt hat. Der frühere Kongreßmann Jim Good, der sein Amt im Kongreß niederlegte, um in Chicago als Anwalt tätig zu sein, macht solche Fortschritte, daß er vielleicht der „J. Harry Covington“ der Miller-Verwaltung werden wird. Good wurde zum Anwalt der Peter-Schoenhofen-Brauerei ernannt, die zum größten Teil feindlicher Besitz sein soll. In seiner kurzen professionellen Laufbahn hat er bereits viele tausend Dollars an Gebühren bezogen.

Der Treuhänder Miller hat noch andere professionelle Freunde, die dicht an der Quelle zu sitzen scheinen, darunter einen gewissen Ad. Thurston aus Massachusetts und einen gewissen Hastings aus Wilmington, Delaware, der von der Roessler-Haslacher Co. Gebühren bezogen hat. Bei der Erledigung des Roessler-Haslacher-Falls, bei welcher einige der Mitarbeiter Millers revoltierten, versuchte Miller, die Kontrolle über diese Gesellschaft den duPont-Interessen in die Hand zu spielen. Garvan, dessen Beziehungen zu dieser Angelegenheit für den Laien nicht ohne weiteres verständlich sind, seitdem er sein Amt, behaftet mit dem üblen Geruch des Bosch-Magneto-Falls verlassen hatte, machte den Vorschlag, als „Voting Trustee“ einen der duPont-Chemiker zu bestellen, und Miller war mit dem Vorschlag einverstanden. Aber der Widerstand dagegen war so stark, daß sich Garvan mit Miller in Unordnung zurückzog. Als sich der Rauch verzogen hatte, erfuhr man, daß James Francis Burke, ein republikanischer Politiker aus Pittsburg und früheres Mitglied des Kongresses, einen Gebührenbetrag von 50 000,— \$, Frank Croker aus New York, ein Garvan-Ueberbleibsel, einen Betrag von 40 000,— \$, und Millers Freund Hastings einen Betrag von 15 000,— \$ für eine Arbeit von wenigen Wochen erhalten hatten. Diese Gebühren wurden für so unerhört angesehen, daß Präsident Harding sich die Liste geben ließ und diese einer genauen Prüfung unterwarf. Zu Zeitungsbereichterstaten sagte der Präsident später: „Diese Gebühren müssen der Allgemeinheit unerhört hoch erscheinen.“

Es seien noch folgende gezahlte Gebühren erwähnt: John Quinn, Tammany leader und Anwalt von Thos. F. Ryan 177 317,66 \$, Frank Croker 117 566,99 \$, James A. Delehanty 137 317,66 \$, John J. Fitzgerald 31 083,71 \$, Senator Harris, Georgia, 5000,— \$.

Herr Harris war in der Zeit vom 10. November 1918 bis 4. März 1919 tätig. Er erhielt also etwas mehr als 1000 \$ pro Monat. Zu jener Zeit kandidierte er für den Posten eines Senators. Als er in New York erschien, sagte man ihm, daß die Gesellschaft, deren Fall er bearbeiten sollte, für einen Liquidator nicht mehr als 500,— \$ pro Monat zahlen könne. Herr Harris erwähnte dann, daß A. Mitchell Palmer Anweisung gegeben hätte, daß er den doppelten Betrag erhalten solle, und nachdem dies in Ordnung gebracht war, kehrte Herr Harris nach Georgia zurück und nahm sein Wahl-

feld für den Senatorenposten wieder auf. Herr Palmer erklärte diesen Fall später damit, daß er sagte: „Dem armen Harris war in der Mitte seiner Wahlkampagne das ganze Geld ausgegangen, und so mußte doch irgend etwas für ihn getan werden.“ (4168)

Regelung des Wettbewerbsverbots.

Der gemeinsame Unterausschuß des wirtschafts- politischen und des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beriet in seiner Sitzung unter dem Vorsitz des Mitgliedes Baltrusch den vom Reichsarbeitsministerium zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots, den der wirtschafts- politische Ausschuß in seiner Sitzung am 29. Juli d. J. an ihn überwiesen hat. Ueber den Inhalt des Entwurfs ist in Nr. 33 der „Chem. Ind.“ S. 504 berichtet worden.

In der allgemeinen Aussprache über den Entwurf wurde von einem Arbeitnehmervertreter des Handels gefordert, 1. den Artikel 1, Abs. 1, Satz 2 dahin zu ändern, daß der Begriff des Angestellten aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte in den Entwurf übernommen werde, um eine bessere Erfassung des Personenkreises zu ermöglichen, 2. im Interesse einer einheitlichen Angestelltengesetzgebung die technischen und die kaufmännischen Angestellten abweichend von Art. 1, Abs. 3 des Entwurfs gleichzustellen, 3. die Entschädigung auf Grund des Wettbewerbsverbots laufend an die Geldentwertung anzupassen, auf der Grundlage der tarifvertraglichen Besoldung oder des ortsüblichen Gehalts Gleichgestellter. Ein Arbeitgebervertreter der

Industrie sprach sich gegen eine Gleichstellung des technischen mit dem kaufmännischen Angestellten, aber für eine Anpassung der Entschädigungssumme an die Geldentwertung aus, die in der Praxis bereits geübt werde. Es sei überhaupt zweckmäßig, die Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Angestellten nicht durch Gesetz, sondern im Tarifvertrage zu regeln. Seinen Ausführungen schloß sich der Vertreter der Abteilung 3 an, der jedoch betonte, daß man zwei Kategorien von Angestellten unterscheiden müsse: solche, die ihre Kenntnisse im normalen Verlauf der Ausbildung sich aneignen, und solche, die in Einzelfällen (bei Erfindungen usw.) ins Vertrauen gezogen werden und dann gesetzlich zu fassen sein müßten. Vor einer Ueberspannung des Gedankens des Wettbewerbsverbots warnte dagegen ein Arbeitnehmervertreter des Handwerks. Der Austausch von Erfahrungen könne für die Volkswirtschaft im Inlande von Vorteil sein. Auch verliere die Frage des Wettbewerbsverbots durch die sich ausdehnende Syndizierung der Industrie an Bedeutung. Man solle die Frage daher unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und dem Wettbewerb im Inlande freiere Grenzen lassen, als dem Wettbewerb im Auslande.

Der Ausschuß einigte sich schließlich dahin, den Entwurf zur eingehenden Beratung einer kleinen Kommission zu überweisen, die im September mit ihren Arbeiten beginnen soll und für deren Besetzung folgende Mitglieder vorgeschlagen wurden: aus Abteilung 1 von Siemens und Dr. Frank, aus Abteilung 2 Schweizer und Fedisch, aus Abteilung 3 Hartung und Vögle-Mannheim. (4305)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. August folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. A Abs. 4 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538, 1608) und 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 631) wird die Zahl „5200“ durch die Zahl „10 500“ ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1922, 17. und 29. Juli 1922 (RGBl. S. 523, 631, 691) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird die Zahl „3750“ durch die Zahl „9000“, im Absatz 2 wird die Zahl „1760“ durch die Zahl „2800“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. August 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 21. August 1922. (4308)

Verordnung über die Umlage von Superphosphat.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. August folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom

21. August 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 5900 Pfennig.
Berlin, den 21. August 1922. (1309)

Verkehr mit Arzneimitteln.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 59 Teil I vom 18. August d. J. wird folgende Verordnung vom 31. Juli d. J. veröffentlicht:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden dürfen, tritt hinzu: Salvarsan.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1922 in Kraft. (4253)

Neue Zuschläge zur deutschen Arzneitaxe 1922.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt veröffentlicht im Preußischen Staatsanzeiger vom 19. August d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich mit Wirkung vom 18. August 1922:

1. Die in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 8. Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch nachstehende ersetzt:

bis zu 15 Mk.	ein Zuschlag von 100 %
von mehr als 15 Mk. bis zu 20 Mk.	ein Zuschlag von 15 Mk.
„ „ 20 „ „ 36 „ „	75 %
„ „ 36 „ „ 45 „ „	27 Mk.
„ „ 45 „ „	60 %

2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 8. Ausgabe, treten folgende Änderungen ein:

unter a) statt 4 Mk. und 6 Mk.: 5 Mk. und 7,50 Mk.,
unter b) statt 6 Mk.: 7,50 Mk.,
unter c) statt 10 Mk.: 12,50 Mk.

Berlin, den 16. August 1922. (1281)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erneute Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 23. bis einschl. 29. August d. J. 17 400 %.

(4270)

Die Ausfuhrstelle für Oberschlesien in Oppeln.

Um das oberschlesische Wirtschaftsleben in Gang zu halten, den Güteraustausch zwischen West- und Ost-Oberschlesien zu erleichtern, sowie den Geschäftsgang bei der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zu beschleunigen, ist die Stelle des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln den Bedürfnissen des oberschlesischen Wirtschaftslebens entsprechend neugestaltet worden. Es wurden beim Delegierten in Oppeln vier Referate geschaffen und zwar Steine und Erden; Chemie; Metallwirtschaft und Eisenwirtschaft. Die Referate bearbeiten sämtliche Fragen der Zuständigkeit des Delegierten und ferner, im Zonenverkehr zwischen West- und Ost-Oberschlesien, alle Anträge aus dem Zuständigkeitsgebiet der fachlichen Außenhandelsstellen. Zur Zuständigkeit des Delegierten in Oppeln gehören: Einfuhrbewilligungen aus dem Auslande (aber nicht aus Polen) für solche Waren, die schon bei der Aufgabe zum Transport aus diesem Ausland für den deutsch gebliebenen Teil Oberschlesiens bestimmt waren, und für die die Einfuhrzölle vor dem 1. November 1921 bezahlt worden sind. Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten zwischen West- und Ost-Oberschlesien, soweit diese Ein- oder Ausfuhr verboten unterliegen; Einfuhr in Ost-Oberschlesien veredelter Waren, wenn diese einem deutschen Einfuhrverbot unterliegen; Einfuhr in West-Oberschlesien veredelter Waren zwecks Zurücksendung nach Ost-Oberschlesien, und endlich Einfuhrkontingentsfragen mit Ausnahme der Einfuhr von Grubenholz und Alteisen. Die Referenten beim Delegierten in Oppeln halten engste Fühlung mit den fachlichen Außenhandelsstellen und sind in der Lage, jederzeit den oberschlesischen Wirtschaftskreisen schnelle und zutreffende Auskünfte zu erteilen.

(4307)

Französischer Minimaltarif für deutsche Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Die französische Regierung hat durch Dekret vom 29. Juli eine Liste derjenigen Waren aufgestellt, die bei Lieferung auf Reparationskonto zum Minimaltarif zugelassen werden. Für die chemische Industrie kommt hieraus nur die Nummer 428 bis des Zolltarifs in Frage:

Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen gewisser Metalle getränkt (Thorium, Cerium usw.), ausgeglüht oder nicht, mit Collodium überzogen oder nicht.

Die vollständige Liste kann auch bei unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.

(4298)

Neuregelung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Memelgebiet.

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet ist der Entwurf zu einem Verträge zur Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vereinbart worden, der zwar noch der Unterzeichnung und Ratifizierung bedarf, dessen Bestimmungen über den Warenaustausch zwischen den beiden Gebieten aber schon vor der Ratifikation, vom 15. August d. J. ab, autonom, auf dem Verwaltungswege beiderseits vorläufig in Kraft gesetzt werden sollen.

Für die einzelnen Warengebiete wird eine Jahresbewilligungsgrenze festgesetzt, über die hinaus Bewilligungen nur zu Ausfuhrmindestpreisen und unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Meistbegünstigung erteilt werden dürfen. Die Kontrolle, daß die einzelnen Bewilligungsgrenzen nicht überschritten werden, führen die fachlichen Außenhandelsstellen.

Für die Ausfuhr von Waren, die nicht unter gewisse, in dem Abkommen besonders bezeichnete Warengruppen (landwirtschaftliche Maschinen, Geräte usw.) fallen, sind ebenso wie für Waren, die über die Jahreskontingente hinausgehen, die allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle, insbesondere die der Preisprüfung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Meistbegünstigung zur Anwendung zu bringen.

Anträge ostpreußischer Firmen auf Ausfuhr nach dem Memelgebiet werden, sofern nach den vorstehenden Bestimmungen eine Preisprüfung nicht erforderlich ist, von dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Königsberg erteilt. Eine besondere Rückfrage bei den Außenhandelsstellen ist hierbei nicht notwendig.

Die Ausfuhrabgabe wird in gleicher Weise und in gleichem Umfange erhoben wie bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waren, die nach anderen Ländern gehen.

Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung der bisher über die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Memelgebiet erlassenen Verfügungen am 15. August 1922 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Begriff Verbrauchsartikel: Unter Verbrauchsartikeln sind solche Gegenstände zu verstehen, die dem unmittelbaren Verbrauch des Konsumenten zugeführt werden, ohne daß sie selbst gewerksbetriebsmäßig dazu benutzt werden, mittelbar oder unmittelbar weitere Werte zu schaffen, die insbesondere auch nicht einer weiteren Verarbeitung unterliegen. Gegenstände, die als Produktionsmittel im Memelgebiet Verwendung finden sollen, sind also nicht als Verbrauchsartikel anzusehen. Unter den Begriff Verbrauchsartikel fallen demnach z. B. nicht die Artikel für den Bedarf der Industrie des Memelgebiets, ferner nicht alle Rohstoffe und Halbfabrikate, Maschinen aller Art und Ersatzteile hierzu, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.

(4281)

Verzinsung von Ausfuhrabgaben.

Dem Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels ist über die angeblich geplante Aufhebung der Zinsfreiheit gestundeter Ausfuhrabgaben vom Reichsfinanzministerium nachstehender Bescheid zugegangen: „Auf die Stundung von Ausfuhrabgaben sind die für die Stundung der Zölle geltenden Vorschriften anzuwenden. Nach § 105 der Reichsabgabenordnung kann die Einzahlung von Steuern, zu denen die Zölle gehören, bis zu sechs Monate gegen Sicherheit und Verzinsung hinausgeschoben werden. Diese Vorschrift ist bisher noch nicht in Kraft gesetzt (§ 7 der Einfuhrungsverordnung zur Reichsabgabenordnung). Wann dies der Fall sein wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Tritt die Vorschrift aber in Kraft, so wird eine allgemeine Abstandnahme von der Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgaben nicht mehr möglich sein.“

(4257)

Bezahlung der Ausfuhrabgaben bei den Zollkassen.

Wie das Verkehrsbüro der Berliner Handelskammer, Berlin C 2, Klosterstr. 41, mitteilt, hat auf Antrag der Handelskammer der Reichsfinanzminister zur Behebung der Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr bei den Zollkassen nunmehr sein Einverständnis erklärt, daß auch unbestätigte Schecks bei der Zahlung der Ausfuhrabgaben durch die Zollstellen angenommen werden. Die Vergünstigung kann jedoch auf schriftlichen, an das zuständige Finanzamt (Hauptzollamt) zu richtenden Antrag nur zuverlässigen, vertrauenswürdigen und hinreichend sicheren inländischen Gewerbes- und Handeltreibenden gewährt werden, die regelmäßig Abgaben zu zahlen haben und sich verpflichten, für jeden dem Reiche aus diesem Verfahren etwa erwachsenden Schaden aufzukommen.

(4258)

Bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet einstweilen keine besondere Abgabe für die Presse.

In Ausfuhrkreisen herrscht Unklarheit darüber, ob auch bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet der Sonderbeitrag für die Presse in Höhe von 1½ vom Tausend erhoben wird. Es wird daher darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt hat, daß einstweilen der Pressebeitrag bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet nicht zu erheben ist. Die endgültige Entscheidung wird vom Reichskommissar noch getroffen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß allgemein auch bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen der Pressebeitrag nicht neu erhoben wird und daß im besetzten Gebiet seitens der interalliierten Rheinlandkommission über die Berechnung des Pressebeitrages bisher noch keine Bestimmungen getroffen worden sind.

(4303)

Neuregelung der statistischen Gebühr.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr vom 18. Juli 1922 sind soeben im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 veröffentlicht worden. Die statistische Gebühr, die bisher unverändert in der 1906 festgesetzten Höhe erhoben worden ist, ist erhöht worden, um wieder ihren eigentlichen Zweck, die Deckung der Kosten der Außenhandelsstatistik, zu erreichen. Zwei wesent-

liche Aenderungen sind mit dieser Erhöhung verbunden worden. Einmal dient künftighin in der Regel nicht mehr die Menge, sondern der Wert der angemeldeten Waren als Berechnungsgrundlage für die statistische Gebühr, und zwar beträgt die Gebühr grundsätzlich $\frac{1}{10}$ vom Tausend dieses Wertes. Ferner sind eine Reihe von Befreiungsvorschriften in Fortfall gekommen, z. B. diejenigen für die Einfuhr zollpflichtiger Waren, für Postsendungen, für Sendungen unter 20 kg Rohgewicht. Für Zwischenscheine ist eine besondere statistische Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. (1207)

Zollamtliche Vorabfertigung der Ausfuhrgegenstände bei der Ausfuhr aus dem Reich nach dem Saargebiet.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet teilt mit: Vom Zollamt Zweibrücken sind sämtliche dortigen Spediteure darauf hingewiesen worden, daß in der bisher üblichen Art der Zollabfertigung der Ausfuhrgegenstände vom 15. August ab insofern eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, als mit diesem Zeitpunkt die bereits am 15. Juli 1921 vom Reichsfinanzministerium erlassene „Dienstweisung für die Eisenbahnbehörden über die Behandlung der Aus- und Einfuhrbewilligungen und über die Erhebung der Ausfuhrabgabe“ in Zweibrücken nunmehr zur ausnahmslosen Anwendung gebracht wird. Nach Abschnitt IV, Ziffer 18 dieser Dienstweisung müssen zur Erzielung einer glatten und schnellen Abwicklung des Verkehrs auf den Grenzbahnhöfen alle Sendungen bei einer Zollstelle im Innern zollamtlich vorabfertigt werden. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn sich am Versandorte keine Zollstelle oder auf dem Beförderungswege bis zur Grenzstation keine zur Unterwegsabfertigung geeignete Zollstelle befindet. In diesen letzteren Fällen erfolgt demnach die Abfertigung wie bisher in Zweibrücken, allerdings in verschärfter Weise, da nach nunmehr erfolgter Fertigstellung der dort erbauten Zollhalle die Ausfuhrgegenstände dem vorgeschriebenen Abfertigungsverfahren unterworfen werden müssen. Diese besteht darin, daß die nicht vorabfertigten Sendungen ausgeladen, nach der Zollhalle verbracht, geöffnet und auf die Richtigkeit der Ausfuhrbewilligung nachgeprüft werden.

Es muß damit gerechnet werden, daß die oben gekennzeichneten Maßnahmen in der ersten Zeit ihrer Anwendung Erschwerungen und Verzögerungen mancher Art mit sich bringen werden. Wir haben in Verbindung mit der Handelskammer Saarbrücken die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die deutschen Grenzzollämter zu einer den Verkehr möglichst schonenden Anwendung zu bewegen. Es erscheint möglich, daß die restlose Durchführung der Vorabfertigung, sobald die deutschen Lieferfirmen und hiesigen Empfangsfirmen sich erst einmal daran gewöhnt haben, eine Beschleunigung des Warenbezuges zur Folge haben wird. Erste Voraussetzung dazu ist allerdings, daß die Lieferfirmen im Reich sofort im einzelnen unterrichtet werden, daß sie bei ihrem Heimat Zollamt die Vorabfertigung vornehmen lassen. (4252)

Ausland

Schweiz. Das neue Zollgesetz. Gleichzeitig mit der Durchsicht des schweizerischen Zolltarifs wird, wie die „Köln. Ztg.“ meldet, auch das Bundesgesetz über das Zollwesen vom Jahre 1893 einer Neubearbeitung unterzogen. Es liegt ein Entwurf vor, der eine bessere Anordnung und Erfassung des Stoffes erstrebt. Vieles, was im alten Gesetz nicht steht, aber Praxis ist, wird nun im Gesetz ausdrücklich gesagt. Auch den im Laufe der Zeit eingetretenen Neuerungen wird Rechnung getragen. So werden z. B. der Luftverkehr, die verwaltungsrechtlichen Reformen, die Freihäfen usw. berücksichtigt werden. Aber der Entwurf bringt vielfach auch Aenderungen des bisherigen Rechts, die zum Teil sehr wichtig und einschneidend sind. So wird z. B. den Valuta- und Kriegserfahrungen Rechnung getragen, indem der Bundesrat ermächtigt wird, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, sofern der schweizerische Handel durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Begünstigungen von Seiten eines fremden Staates beeinträchtigt oder durch Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auslandes gefährdet wird. Neu ist auch die Bestimmung, daß im Interesse der Zollsicherheit ein Grenzbezirk geschaffen werden kann, in dem verschärfte Ueberwachungsmaßnahmen gelten, und der sich, in der Luftlinie gemessen, 15 km von der Zollgrenze weg ins Landinnere erstreckt. Doch besteht vorläufig nicht die Absicht, nun auch tatsächlich der ganzen Grenze entlang und beständig diesen Grenzkordon zu errichten, sondern es soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, bei außergewöhnlichen Schmuggelverhältnissen an den betreffenden Punkten eine verschärfte Ueberwachung eintreten zu lassen. Im Auge hat man

dabei in erster Linie die Verhältnisse an der deutschen Grenze. Schließlich ist auch die neue Bestimmung wichtig, daß die Bezahlung der Zölle in Goldwährung beansprucht werden kann. Diese Vorschrift paßt sich der Tatsache an, daß einzelne Handelsverträge der Schweiz die gegenseitige Goldklausel enthalten. (4288)

Tschechoslowakei. Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Öle. Durch Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wird die Einfuhrgebühr für fertige Mischungen ätherischer Öle (Pos. 155) mit Gültigkeit vom 15. August auf 5 % des Fakturenpreises erhöht. (4290)

Griechenland. Abänderung der Einfuhrzölle. Die griechische Kammer hat für eine Reihe von Tarifpositionen des bisherigen Einfuhrzolltarifs Aenderungen beschlossen, die mit Wirkung vom 11. Juni (nach deutschem Datum 24. Juni) in Kraft getreten sind. Zu diesen Sätzen tritt, da der Zoll gegenwärtig in Papierwährung erhoben wird, ein entsprechender Zollzuschlag unter Zugrundelegung von 5,60 Papierdrachmen gleich 1 Golddrachme. Außerdem wird die 10 prozentige Steuer, die am 25. März mit Wirkung vom 15. Juni d. J. eingeführt worden ist, wie bisher weiter erhoben. In der nachstehenden Zusammenstellung sind diejenigen Erzeugnisse wiedergegeben, die sich auf das Gebiet der chemischen Industrie beziehen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle (in Metallwährung)			
		alte		neue	
		General-tarif	Vertrags-tarif	General-tarif	Vertrags-tarif
86a	Kohlenteerfarben (Anilin, Naphthalin usw.) in jeder Form . . .	Drachmen per 100 oke*)		Drachmen per 100 oke	
		800	200	400	200
86b	Schwefelschwarz . . .	40	—	120	80
103 i	Aether: Essig-, Amyl-, Schwefel-, Salpeter- usw.	nicht spezifiziert		100	80
aus 189	Kunstseide	per oke 30	—	per oke 20	12

*) 1 oke = 2,8 lb.

(4294)

Ver. St. von Amerika. Der Zolltarif vom Senat angenommen. Durch Funkspruch vom 21. August wird aus Washington gemeldet:

Die Zolltarifvorlage ist am Sonnabend vom Senat angenommen worden. Sie wird als eine außerordentlich schutzzöllnerische Maßnahme hingestellt. Sie enthält 2200 Aenderungen der Vorlage, wie sie vom Repräsentantenhaus angenommen war. Die Senatsvorlage ermächtigt den Präsidenten, bis zum 1. Juli 1924 die Zölle nach oben und unten bis zu 50 % abzuändern. In vielen Einzelheiten sieht die Vorlage viel höhere Sätze vor als die des Repräsentantenhauses. Außer hohen Zöllen auf Chemikalien verlangt sie auch Zölle auf Stahlwaren in Höhe von mehreren hundert Prozent ad valorem. Zölle auf Spielzeug mit 70, auf Spitzen mit 90 %. Sie fordert schließlich die ausländische Bewertung, die des Repräsentantenhauses die amerikanische. Die Vorlage geht nun dem Konferenz-Ausschuß zu, der dem Bewertungsplan zustimmen muß. (4302)

Ablehnung des Embargos auf Farbstoffe. Der Senat hat nach nur eintägiger Beratung entschieden, daß das im Zolltarifgesetzentwurf vorgesehene Embargo auf Farbstoffe nicht eingeführt wird. Man glaubt, daß durch die erfolgte Abstimmung diese lang umstrittene Angelegenheit endgültig erledigt ist. Auf Grund der Senatsabstimmung ist Sektion 321 des Gesetzesentwurfs gestrichen. Diese lautet: „Der Dye and Chemical Control Act vom 27. Mai 1921 soll in Kraft bleiben für die Dauer eines Jahres nach Verabschiedung dieses Gesetzes.“ Bei der Abstimmung stimmten 14 Republikaner zusammen mit der geschlossenen demokratischen Minderheit gegen das Embargo. (4276)

„Anti-Dumping“-Abteilung bei der Zollverwaltung. Die Zollabteilung beim Schatzamt, welche mit der Durchführung des „Anti-Dumping“-Gesetzes betraut ist, hat eine besondere Stelle für diese Aufgabe eingerichtet. Während bisher diese Nachforschungen ohne klare Richtlinien unternommen wurden, kommt in der Errichtung der neuen Abteilung die Absicht zum Ausdruck, bei den Feststellungen nach einem bestimmten Plan vorzugehen. (4261)

Verzollung von Alizarinfarbstoffen. Wie der Dtsch.-Amerik. Wirtschaftsverb. mitteilt, wurde auf einen Einspruch seitens der Textile Alliance entschieden, daß Alizarinfarbstoffe nach dem Gesetz vom 8. September 1916 mit 30 % vom Wert zu verzollen sind. (4291)

Brasilien. Zollformalitäten. Die amerikanische Handelskammer in Sao Paulo berichtet, daß der Höhepunkt der Krise vorüber sei und daß brasilianische Käufer Waren zu kaufen wünschten, obgleich der ungünstige Wechselkurs noch störend wirke. Die Handelskammer weist insbesondere auf folgendes hin: Es ist wünschenswert, daß verschiedeneartige Waren unter getrennten Konsularfakturen verschifft werden. Ist dies nicht möglich, so ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die verschiedenen Artikel einzeln spezifiziert und bei jedem Posten Marke, Nummer, Menge, Wert, Ursprungsland und das Land, in welchem der Artikel gekauft ist, angegeben werden. Die brasilianischen Zollbehörden belegen jetzt die Importeure der Waren mit Geldstrafen, wenn sie es unterlassen, der Konsularfaktura eine Abschrift der Faktura des Fabrikanten beizufügen. Man glaubt jedoch, daß diese Geldstrafe vermieden werden kann, wenn der Versender eine von dem brasilianischen Konsul im Verschiffungshafen als richtig beglaubigte Faktura des Fabrikanten beifügt. Viele Verzögerungen und Unannehmlichkeiten sind Importeuren dadurch entstanden, daß die Kisten mit zahlreichen Marken und Etiketten versehen waren. Um das zu vermeiden, müssen die Exporteure alle im Innern des Landes für den Transport zum Hafen auf den Kisten angebrachten Bezeichnungen entfernen lassen. Wenn ein Importeur einen Artikel minderwertiger Qualität erhält, muß er auf ihn den gleichen Zoll zahlen, wie auf einen gleichartigen besserer Qualität, wodurch ihm unverhältnismäßige Kosten entstehen. (4279)

Costarica. Zollermäßigung. Das Gesetz vom 6. Juli 1920, wonach mit gewissen Ausnahmen Artikel aus den übrigen mittelamerikanischen Staaten in Costarica zollfrei eingeführt werden durften, ist durch Gesetz Nr. 22 vom 23. Juni d. J. (Verordnungsbblatt von Costarica Nr. 143 vom 25. 6. 22) mit Wirkung vom 1. November 1922 wieder aufgehoben worden. — Damit fällt vom 1. November d. J. auch die nach Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes zur Deckung des Zollausschlags erhobene Verdreifachung des Zolls nach Pos. 126 auf Parfümeriewaren und Artikel zur Herstellung von Likören fort. Die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juli 1920 ist anscheinend auf einen Einspruch der Vereinigten Staaten zurückzuführen, da die Begünstigung als eine Verletzung der ihnen im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge mit Costarica vom 10. Juli 1851 zustehenden Meistbegünstigungsrechte angesehen werden kann. (4215)

Tanganyikaland. Aufhebung des Einfuhrverbots für Farbstoffe. Durch Regierungserlaß Nr. 112 wurde das Einfuhrverbot für Farbstoffe mit Wirkung vom 1. Juni 1922 aufgehoben. (4292)

Französisch-Westafrika. Herabsetzung des Zolldifferenzialen für Parfümeriewaren. Das „Journal officiel de l'Afrique occidentale Française“ vom 24. Juni enthält eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 20. desselben Monats über die Festsetzung der Zollerhebungskoeffizienten. Hiernach ist u. a. der Koeffizient für den Einfuhrzoll von alkoholhaltigen Parfümeriewaren (Ziffer d) von 2,5 auf 1,5 herabgesetzt worden. (4293)

Australien. (Queensland.) Der Handel mit Deutschland. In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Brisbane wird ausgeführt: Vom 1. August an ist der Handel mit Deutschland wieder offiziell gestattet, und man sieht der Entwicklung mit großer Spannung entgegen, da bis zur Stunde eigentlich niemand etwas Genaues weiß über die Anwendung des „Anti Dumping Tariffs“. Es soll dieser Tarif so wirken, daß der Preisvorteil der deutschen Produkte infolge billigerer Produktion und entwerteter Valuta völlig aufgehoben wird, und es wird dieser offiziellen Maßregel bedürfen, um den Kostenpreis deutscher Waren zu erhöhen, indem entgegen allen anders lautenden Zeitungsnachrichten die Nachfrage groß sein wird, zum Schaden aller anderen Produktionsländer.

Zurzeit besteht auch noch ein Einfuhrverbot für solche Anilinfarben, die auch in Großbritannien hergestellt werden, was das Geschäft erschwert. Solange die Schweiz große Mengen Anilinfarben nach England selbst liefert und dieses letztere Land sogar ein großer Abnehmer von deutschen Anilinfarben ist, muß diese australische Bestimmung sonderbar anmuten. (4273)

Neu-Seeland. Zollreduktionen. Der Zoll für Textil-Stückwaren, welche aus Seide, Seidenimitationen oder Kunstseide, oder Kombinationen derselben oder mit anderen Stoffen mit Ausnahme von Wolle oder Haaren (unverarbeitet, nicht genäht oder in ähnlicher Weise bearbeitet) ist im Vorzugstarif von 20 auf 10 %, im allgemeinen Tarif von 30 auf 15 % herabgesetzt worden. (4262)

VERKEHRSWESEN

Beförderung leicht entzündlicher usw. Gegenstände durch den polnischen Korridor.

Nach dem am 1. Juni d. J. in Kraft getretenen Tarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig werden leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulnisserregende Stoffe usw. nur dann zur Beförderung durch den polnischen Korridor zugelassen, wenn die Sendung von einer Erklärung der zuständigen staatlichen Behörde des Empfangslandes begleitet ist, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren nur zum Verbrauch innerhalb des Gebiets der vertragschließenden Teile und nur für nichtmilitärische Bedürfnisse bestimmt sind.

Als Behörden, welche für die Erteilung solcher Bescheinigungen zuständig sind, kommen nach einer der Handelskammer Berlin von der Eisenbahnbehörde erteilten Auskunft nur die staatlichen Polizeibehörden des Empfangslandes in Betracht. (4271)

Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien.

Der „Gemeinsame Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 67 vom 10. August 1922 teilt mit: Im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Polnisch-Oberschlesien andererseits bestehen folgende Tarife:

- Oberschlesischer Wechselverkehr, gültig zwischen den Stationen der Reichsbahndirektion Oppeln einerseits und der Staatsbahndirektion Kattowitz (Kattowice) andererseits,
- Verbandsverkehr zwischen dem Direktionsbezirk Kattowitz (Kattowitz) durch den Direktionsbezirk Oppeln und dem übrigen Deutschland, enthaltend Frachtsätze und Tarifentfernungen für die in Ausnahmetarif e 6, 7 und 8 aufgenommenen Güter sowie für Schwefelsäure im Verkehr zwischen bestimmten Reichsbahnstationen einerseits und bestimmten polnisch-oberschlesischen Stationen andererseits,
- Polnisch-oberschlesisch-Deutscher Eisenbahn-Güter- und Tiertarif (auch Kartierungs-Gütertarif genannt), gültig für alle Güter mit Ausnahme der im unter b) genannten Verbandstarif aufgeführten Güter. Der Geltungsbereich ist der gleiche wie in dem zu b) genannten Verbandstarif.

Im Verkehr zwischen den deutschen und polnisch-oberschlesischen Stationen, für welche Tarifentfernungen in den unter a) bis c) genannten Tarifen nicht enthalten sind, darf Aufgabe mit direkten durchlaufenden Frachtbriefen nicht stattfinden. Direkte Abfertigung ist deshalb und in Ermangelung entsprechender Tarifvereinbarungen unmöglich. Aufgabe der Sendungen muß bis und ab geeigneten, in Deutsch-Oberschlesien gelegenen Stationen, z. B. Gleiwitz, Borsigwerk, Peiskretscham, Kandrzin, Oppeln, Kreuzburg erfolgen. Abfertigung hat im Verkehr zwischen den polnischen Stationen und den deutsch-oberschlesischen Stationen auf Grund der Bestimmungen des Oberschlesischen Wechselverkehrs und im Verkehr zwischen den deutsch-oberschlesischen Stationen und den übrigen deutschen Stationen auf Grund der deutschen Binnen- und Wechseltarife stattzufinden. (4243)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Acetonerersatz. Ein Handelsbrauch, nach welchem im Handel mit Acetonerersatz eine Leihfrist von einem Monat für Fässer mit Ware üblich ist, läßt sich nicht feststellen. Die Miete von 30 Mk. für 100 kg Inhalt monatlich erscheint zu hoch, vielmehr dürfte ein Satz von 15 Mk. für 100 kg Inhalt und Monat angemessen sein.

Benzin. Benzin wird in Eisenfässern der verschiedensten Größe gehandelt, z. B. in Fässern von Barrelgröße gleich

einem Inhalt von 200 l, oder in Fässern von 250 bis 300 l und mehr Inhalt. Bei Verkauf eines Fasses von etwa 200 kg brutto ist mit etwa 145 kg die Lieferungspflicht erfüllt, da das Faß etwa 50 kg wiegt. Wenn aber ein Faß Benzin, etwa 200 kg, verkauft ist, so muß nach kaufmännischer Auffassung etwa 200 kg netto geliefert werden. Die Lieferung hätte dann in einem 300-Liter-Faß erfolgen müssen.

Chemikalien. Der Zusatz „Werksbedingungen“ bei Abmachungen über den Verkauf von Chemikalien im Großhandel mit Chemikalien bedeutet, daß für das Geschäft die Bedingungen der Fabrik des betreffenden Artikels maßgebend sind. Wenn diese Werksbedingungen zulassen, daß die Lieferung nicht zu erfolgen braucht, muß auch der fernere Abnehmer, der sich den Werksbedingungen unterworfen hat, diese Folgen über sich ergehen lassen. Bestanden bei ihm irgendwelche Unklarheiten über den Begriff, so hätte er sich unterrichten müssen.

Eisenschässel. Das Wort Pfandgeld besagt auch nach Handelsgebrauch lediglich, daß der Entleiher eines Fasses dieses nach Rückerstattung des Pfandgeldes zurückgeben muß. Jedenfalls besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer bei Vereinbarung eines Pfandgeldes berechtigt ist, nach seiner Wahl die Fässer zu behalten oder zurückzugeben.

Heizöl. Ein Kesselwagen Heizöl enthält im allgemeinen 10—15 000 kg. Es gibt allerdings auch Kesselwagen mit noch größerem Inhalt. Durch Lieferung von nur 10 000 kg würde der Verkäufer von Kesselwagen schlechthin seine Lieferungspflicht erfüllt haben. Bei Feststellung des Schadensersatzes wegen Nichtlieferung erscheint die Annahme des Mittels zwischen 10—15 000 kg — 12 500 kg — billig. Ein Handelsbrauch aber, nach welchem dieses Gewicht der Verrechnung zugrunde zu legen ist, besteht nicht.

Leim. Im Handel mit Leim dürfte ein Vermittler, der seinerzeit weder Lager- noch Kreditrisiko übernimmt, einen Vermittlungssatz von höchstens 2 % zu beanspruchen haben. Bei nicht normalem Leim, sondern bei Kunst- oder Ersatzleim, könnte eine höhere Provision, vielleicht bis zu 1 Mk. per Kilogramm, als angemessen erscheinen.

Lithopone Rotsiegel. Im Handel mit Lithopone ist bei einer Lieferung „Netto Kasse gegen Faktura und Zurverfügungstellung der Ware, Richtigbefund vorbehalten“ nach kaufmännischer Auffassung der Kaufpreis bei der Zurverfügungstellung der Ware am Erfüllungsorte nach der Untersuchung zu zahlen. Es würden sonst die Worte „Richtigbefund vorbehalten“ unverständlich sein.

Rindleimleder. Ein Waggon nasses Rindleimleder, der zur Verfügung des Käufers vereinbarungsgemäß an einen auswärtigen Spediteur gesandt ist, kann nicht vor Weiterleitung durch den Spediteur an dessen Wohnsitz — Empfangsstation — auf vorhandene Mängel sachgemäß untersucht werden, insbesondere kann, solange die Ware im Waggon lagert, nicht durch Stichproben festgestellt werden, ob das Leder zu alt, zu lange gelagert, überkälkt, zum Teil in Fäulnis übergegangen und schwammig ist, wohl aber lassen sich derartige Mängel durch Stichproben von Sachkennern bereits nach dem Entladen der Ware aus dem Waggon, also vor der Verarbeitung des Leimleders in der Waschmaschine feststellen. Rindleimleder, das an einen am dritten Ort wohnenden Zwischenpediteur versandt wird, wird nach Handelsbrauch erst von dem Dritterwerber, an den die Sendung vom Käufer durch Vermittlung des Spediteurs weiterversandt wird, untersucht, doch ist die vom Dritterwerber ausgesprochene und vom Käufer an den Absender unverzüglich weitergeleitete Rüge nur dann nach dem Parteiwillen als rechtzeitig anzusehen, wenn die Untersuchung unmittelbar nach der Entladung der Ware aus dem Waggon, und nicht erst bei der Verarbeitung in der Waschmaschine stattgefunden hat.

Steinkohlenteer. Steinkohlenteer wird nicht unter der Bezeichnung Steinkohlenteerheizöl gehandelt und umgekehrt wird unter Steinkohlenteerheizöl nicht Steinkohlenteer verstanden. Teer ist ein fester bzw. zähflüssiger Körper, Oel ein flüssiger Körper. Im vorliegenden Falle besteht wohl die Auffassung, daß Steinkohlenteer als Steinkohlenteerheizöl angesprochen wird, wenn er dünnflüssig ist und die Anforderungen an Wärmeeinheiten erfüllt. Aber auch diesbezüglich kann kein allgemeiner Gebrauch festgestellt werden; im Gegenteil werden wenigstens Fachleute nie einen flüssigen Steinkohlenteer als Steinkohlenteerheizöl verkaufen, weil letzteres ein Fabrikat der Destillation des Rohteers und nicht den rohen Teer selbst darstellt.

Steinkohlenteeröl. Steinkohlenteeröl galt im März/April 1920 im Handel als Dieselmotorentreiböl und wurde unter dieser Bezeichnung gehandelt, sofern es gewissen Qualitätsansprüchen genügte. Im vorliegenden Falle kommt es nur auf die Ansprüche an den Heizwert des Oeles an.

Handelsüblich galt damals und gilt auch noch heute die Vorschrift, daß Treiböl mindestens 8800 Wärmeeinheiten aufweisen soll. Bezüglich des Ausdrucks „Heizwert“ sei, um Mißverständnisse auszuschalten, darauf hingewiesen, daß darunter technisch und handelsüblich stets der sogenannte untere Heizwert verstanden wird. Der sogenannte obere Heizwert, der bei Teerölen mehrere 100 Wärmeeinheiten über dem unteren Heizwert liegt, kommt hier nicht in Betracht. Siehe hierzu „Ost, Lehrbuch der chemischen Technologie 1914“, S. 9, und „Lunge-Berl. Chemisch-technische Untersuchungsmethoden“ 1921 Bd. I, S. 429. Die Klausel: Oel mit 9000 bis 10 000 Wärmeeinheiten ist handelsüblich dahin zu verstehen, daß das gelieferte Oel mindestens 9000 Wärmeeinheiten besitzen muß. Ein Oel mit 9000 Wärmeeinheiten würde also der Klausel noch entsprechen. Die Bestimmung des Heizwertes besitzt zwar eine absolute Genauigkeit nicht, Analysenschwankungen von 50—100 Wärmeeinheiten können vorkommen. Andererseits steht aber außer Zweifel, daß Steinkohlenteeröle mit einem Heizwert von wesentlich über 9000 Wärmeeinheiten nicht gehandelt werden. Zur Veranschaulichung dieser Tatsache geben wir nachstehend eine Aufstellung einiger Teerölheizwerte, aus der zu entnehmen ist, welche Heizwertschwankungen bei Teerölen verschiedenster Herkunft vorkommen können: 8958, 8959, 8912, 9021, 8814, 8962, 9013, 8811, 8832, 8981.

Schwefelsäure. Die Außenhandelsstelle Chemie hat im Mai 1920 bei Ausfuhranträgen für Schwefelsäure die Vorlage einer Exportbescheinigung des Erzeugerwerkes verlangt, aus der hervorgehen mußte, daß die Waren ausdrücklich für Export gekauft worden sind. Wenn der Besteller bei dem Lieferwerk ausdrücklich darauf hinweist, daß die Lieferung für das Ausland bestimmt ist, so gehört es nach kaufmännischer Auffassung zu den Obliegenheiten des Lieferwerkes, dem Besteller auch die Lieferwerksbescheinigung ohne besondere Aufforderung zuzustellen. Erfolgt dieser Hinweis nicht, so muß die Ware als für das Inland bestimmt angesehen werden, wobei eine Lieferwerksbescheinigung nicht in Betracht kommt.

Zinkweiß. Zinkweiß ist ein Zinkoxyd, das mindestens 99 % Zinkoxyd enthalten muß und infolge seiner weißen Farbe und Deckkraft als Anstrichfarbe verwendbar ist. Unreine Zinkoxyde mit einem Gehalt von 92 % Zinkoxyd, sofern sie Deckkraft besitzen und eine wenn auch nur ins Graue spielende Farbe ergeben, kommen unter der Bezeichnung Zinkgrau zur Verwendung. 92 %ige Zinkoxyde, die infolge störender Bestandteile, insbesondere Eisen und sonst färbender Substanzen weder als weiße noch als graue Anstrichfarbe verwendbar sind, können nur als Verhüttungsmaterial benutzt werden und haben als solches einen erheblichen Minderwert gegenüber obengenannten Farbstoffen. (4266)

STEUERWESEN

Umsatzsteuer. Bearbeitung und Verarbeitung der Gewürze.

Es gilt nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 Abs. B. III der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, wenn Drogen vor ihrem inländischen Umsatz zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden. Die Handelskammer Berlin hat befürwortet, die gleiche Vergünstigung auch für Gewürze zu gewähren. (4271)

SOZIALPOLITIK

Bei Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit von Betrieben haben Lohntarifgründe auszuschneiden.

Aus den Gründen der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 14. 7. 22, Nr. I. B. 63/22. 2.:

„Für die Frage, ob der Anspruch auf Ueberweisung des Betriebes der Firma R. an die . . . Bg. gerechtfertigt ist oder nicht, müssen die von der Firma geltend gemachten Lohn tarifgründe ausschneiden. Auf den Umstand, daß die Firma nicht zum Arbeitgeberverband der chemischen Industrie gehört, und daß sie trotzdem gezwungen ist, nach dem für allgemein verbindlich erklärten Lohn tarif der chemischen Industrie ihre Arbeiter höher zu bezahlen, als es der Fall wäre, wenn sie nicht bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, sondern bei der . . . Bg. versichert wäre, kann bei Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit keine Rücksicht genommen werden. Denn als schwerwiegende Unzulänglichkeiten, welche die Belassung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als eine Unbilligkeit

und Härte erscheinen ließen, und somit eine Umkatastrierung rechtfertigen (zu vergleichen Handb. der Unfallvers. I, S. 453). können nur solche Umstände angesehen werden, die sich infolge der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften und den in ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen über die soziale Versicherung ergeben. Der mehr oder minder zufällige Umstand, daß in anderen Gesetzen oder gar in Verträgen, die sich nicht auf die Versicherung als solche beziehen, sondern andere Fragen regeln, auf die sich aus der Reichsversicherungsordnung ergebende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft Bezug genommen ist, genügt nicht. Eine Berücksichtigung derartiger, der sozialen Versicherung als solcher fremden Tatbestände wäre mit dem Grundsatz der Sicherheit und Stetigkeit des Katasterbestandes völlig unvereinbar und müßte zu einem starken Wechsel und ständiger Unruhe in dem Bestande der Berufsgenossenschaft führen. Wenn der Umstand, daß infolge einer von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmer-Verbänden ohne Rechtszwang getroffenen Vereinbarung der Tarifvertrag der chemischen Industrie mit seinen höheren Löhnen auf alle bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versicherten Betriebe Anwendung zu finden hat, den Antrag auf Umschreibung von dieser Berufsgenossenschaft auf eine andere rechtfertigte, müßte notwendigerweise auf einem späteren Antrag auf Rücküberweisung an die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie entprochen werden, falls etwa die Lohnverhältnisse in dieser Industrie sich für den Unternehmer günstiger gestalteten als in der Industrie, deren Berufsgenossenschaft der Betrieb bei der ersten Umschreibung zugeteilt worden ist. Die Folge davon wäre eine ständige Umschreibung der Betriebe von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß damit die Grundlagen des Aufbaus der einzelnen Versicherungsträger aufs schwerste erschüttert würden. Diese die ganze Unfallversicherung erheblich gefährdenden Nachteile lassen sich nur vermeiden, wenn man für die Zuteilung der Betriebe an die Berufsgenossenschaften nur technische Gründe und die vom Bundesrat und Reichsversicherungsamt auf rein technischer Grundlage erlassenen Bestimmungen entscheidend sein läßt.“

(Mitgeteilt von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.) (4260)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die wirtschaftliche Verwertung des Benzols.

Auf der letzten Jahresversammlung des „Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ in Hamburg hielt Dr. Korten-Frankfurt a. M. einen Vortrag über die wirtschaftliche Verwertung des Benzols, dem wir folgendes entnehmen:

Nachdem die deutsche Benzolverstellung von 9600 t im Jahre 1896 auf 260 000 t im Jahre 1916 gestiegen war, ist sie heute wieder auf rd. 190 000 t zurückgegangen. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft haben sich die sämtlichen deutschen Benzolversteller unter Führung des Benzolverbandes vereinigt, um die Feindbündelieferungen zu erfüllen, deren Menge fast die Hälfte der deutschen Benzolverzeugung beträgt. Die Zwangswirtschaft ist seit dem 1. April d. J. geschwunden, und ihre Aufhebung hat schon heute bewirkt, daß alle die damit verbundenen schädlichen Folgen, wie mangelnde Förderung der Erzeugung, Aufblühen der Schiebergeschäfte, verlangsamte Verteilung und Verschleierung des Warenbedarfs verschwunden sind. Aber schon tritt ein neuer Feind auf dem Plan: der Wettbewerb des ausländischen Benzins. Dafür ist in den letzten Wochen schon soviel Geld ausgegeben worden, daß wir bei weiteren Bezügen jährlich mindestens 5 Milliarden Mark an das Ausland werden ausgehen müssen. Diese Ausgaben aber können wir uns bei unserer Armut nicht leisten, und es muß daher Aufgabe aller beteiligten Stellen sein, die einheimische Benzolverzeugung zu fördern. Für die Verwendung in Kraftwagen wird das Benzol mit Spiritus und Tetralin, letzteres aus deutschem Naphthalin gewonnen, gestreckt. Es muß die Hoffnung ausgedrückt werden, daß wir bald den ganzen Bedarf an flüssigen Kohlenwasserstoffen aus einheimischer Erzeugung decken können. (4259)

Die Gefährlichkeit des Kohlenoxyds im Leuchtgas.

Das „Gas- und Wasserfach“ bringt zu dieser Frage folgenden Beitrag aus englischer Quelle:

Im vergangenen Jahr hat das Board of Trade einen Ausschuß unter dem Vorsitz von Sir William Pearce zum Studium

der Kohlenoxydfrage berufen, und dieser ist zu dem wichtigen Schluß gekommen, daß der Prozentgehalt des Leuchtgases an Kohlenoxyd nicht begrenzt werden solle, und brachte damit zum Ausdruck, daß die Sicherheit des Gasverbrauchers unbesorgt den Gaswerken anvertraut werden könne. Trotzdem führt die Tagespresse einen Feldzug gegen das Gas und legt ihm eine Gefährlichkeit bei, die ihm gar nicht eigen ist. Man bedenke im Vergleich dazu, daß der Zigarren- und Zigarettendrauch bis 7 % Kohlenoxyd neben Blausäure, Ammoniak und Schwefelwasserstoff enthält und unmittelbar mit den Atmungsorganen in Berührung kommt. Trotzdem rauchen 90 % der Männer und denken nicht daran, es wegen der vermeintlichen Gefahren aufzugeben. Seit Raleighs Tagen wird geraucht, ohne daß daraus augenscheinliche Schäden entstanden wären. Man sieht daraus, daß man bei allem Gefahren nachweisen kann, wenn sie auch nie in die Erscheinung treten, und so liegt der Fall beim Leuchtgas auch. Zweifellos darf der Gasfachmann die mit einem ungehörig hohen Kohlenoxydgehalt des Gases verbundenen Gefahren nicht übersehen, andererseits soll aber auch die Gefahr des gewöhnlichen Gases nicht ärger hingestellt werden, als sie ist. (4255)

Interesse für den Reichskraftstoff im Auslande.

Einem aus Litauen an das Institut für Gärungsgewerbe gerichteten Schreiben entnimmt die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“, daß man in den Randstaaten dem Reichskraftstoff lebhaftes Interesse entgegenbringt. Infolge des großen Kraftstoffmangels soll in erheblichem Umfange Spiritus als Motorstoff herangezogen werden, man denkt dabei an die Verwendung eines Gemischs, ähnlich wie es jetzt im Deutschen Reiche gebraucht wird. (4269)

Ausland

Frankreich. Die Lage der Düngemittelindustrie. Aus Paris geht uns folgender Bericht zu: Die Geschäftslage der chemischen Industrie ist, besonders für phosphathaltige Düngemittel, als günstig anzusprechen. Verschiedene Superphosphatwerke haben bereits den größten Teil ihrer Produktion verkauft. Käufer sind gegenwärtig vor allem die inländischen landwirtschaftlichen Vereinigungen und Händler. Da die Landwirte mit einem Anziehen der Preise rechnen, sind sie bemüht, sich im Hinblick auf die bevorstehende Herbstbestellung bereits jetzt mit den erforderlichen Mengen einzudecken. Der Süden Frankreichs ist allerdings zunächst noch zurückhaltend; es wird aber erwartet, daß auch von dort bald Aufträge in reichlicher Anzahl eingehen werden. Knochendünger ist nach wie vor knapp, die Nachfrage übersteigt das Angebot bei weitem. Schlacke begegnet in den letzten Wochen lebhafter Nachfrage; die Bestände sind gering. Man hegt jedoch die Hoffnung, daß die Stahlwerke bald wieder in der Lage sein werden, größere Mengen zur Verfügung zu stellen, so daß die Exporttätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Die Lager in französischem Ammoniak-Sulfat sind erschöpft; auf dem Markte wird ausschließlich aus England importiertes Ammoniumsulfat gehandelt. (4268)

Tschechoslowakei. Kunstdüngerpreise. Zu den in letzter Zeit erschienenen Nachrichten über Preiserhöhungen in Böhmen, Mähren und Schlesien wird mitgeteilt, daß auch in der Slowakei bereits früher gewisse Preiserleichterungen durchgeführt wurden. Weitere Preisreduktionen sind den slowakischen Fabriken unmöglich, weil sie infolge der geographischen Lage mit besonders hohen Anfuhrfrachten für das Rohmaterial (Rohphosphate und Schwefelkiese) zu rechnen haben, welche Frachtkonstellation sich im übrigen auch bei der Kalkulation der Auslands-offerten geltend macht. (4222)

Aussiger Chemischer Verein. Der Budapester Mitarbeiter des „Prager Tageblatt“ meldet: Die Verhandlungen zwischen der Britisch-Ungarischen Bank als Eignerin der Chinoin chemische Fabrik A.-G. und dem Aussiger chemischen Verein, der diese Fabrik zu übernehmen wünschte, sind abgebrochen worden. Wie es heißt, trat die Britisch-Ungarische Bank von der Veräußerungsabsicht zurück. Der Verkaufspreis hätte 1½ Milliarden betragen sollen. (4272)

Schweiz. Lage des Arbeitsmarktes. Nach dem Bericht des „Schweizerischen Arbeitsmarkt“ hat im Juli d. J. die Arbeitslosigkeit einen weiteren Rückgang erfahren. Der Stand Ende Juli ist um 47,5 % niedriger als der Ende Februar d. J. erreichte Höchststand. In der chemischen Industrie arbeiteten von insgesamt 4068 Arbeitern und Angestellten im Berichtsmonat 1457 oder 36 % mit verkürzter Arbeitszeit. Für 2394 Arbeiter wurde eine Lohnreduktion von 5 % durchgeführt. (4254)

Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922. Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht eine Übersicht des Außenhandels der wichtigsten Waren für die Monate Januar-Juni 1922, aus der nachstehend die Zahlen für die chemische Industrie wiedergegeben werden:

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
	1913	1921	1922
I. Einfuhr.			
Chemikalien und Oele			
982/983 Parfümerien	691	907	759
989 Kolophonium	10 588	7 666	8 862
991 Pech, unverarbeitet	13 842	15 423	2 798
993 Schwefel in Stücken usw.	18 573	6 902	20 929
995 Terpentinöl	9 182	6 053	7 929
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	42 841	11 239	30 462
1012 Chlorkalk	5 831	3 201	1 467
1035 Salzsäure	39 105	13 639	6 679
1036 Schwefelsäure	48 784	33 090	13 189
1041 Tonerde, schwefelsäure usw.	20 428	77 151	6 517
1044 Kupfervitriol	16 247	4 061	5 876
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	1 386	4 024
1055a/b Gerbstoffextrakt	12 967	5 619	4 999
1059 Methylalkohol usw.	6 343	5 162	2 336
1064 Terebinthol usw.	8 214	26 778	6 871
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	15 844	13 514	5 094
1065b Benzin, Benzol	71 650	158 504	180 732
1066a Anilin	6 059	582	5 082
1066b Anilinverbindungen	4 450	1 079	1 380
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	1 782	1 268
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	22 388	15 408	20 032
1095 Blauholzextrakt	2 815	1 034	895
1098 Anilinfarben	3 208	1 946	1 953
1115 Leinöl	23 793	18 214	19 514
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	3 041	1 771	5 333
1118 Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	15 432	3 507	8 759
1120 Cocosöl, Palmöl usw.	10 702	4 656	11 280
1121 Talg, Knochenfett usw.	7 967	6 211	9 929
1126 Petroleum	293 033	62 287	84 793
1131b Maschinenschmieröl	68 679	35 766	48 881
1141a/b Seifen, gewöhnliche	10 194	23 369	8 095
Düngstoffe			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	108 739	60 307	59 944
166 Thomasphosphate	130 929	98 962	125 627
167 Kalidünger	81 876	100 745	118 316
169 Aufgeschl. Düngmittel	244 949	50 068	13 491
Sonstiges			
225 Gerberrinde	33 684	16 337	33 381
446a/b Kunstseide	1 150	551	3 526

II. Ausfuhr.			
Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	699	459	1 005
1010 Calciumcarbid	146 262	37 709	32 738
1039 Soda, calciniert	—	1 666	24 293
1055a/b Gerbstoffextrakte	6 492	6 785	3 388
1098 Anilinfarben	35 240	17 948	19 458
1099 Indigo	8 744	493	13 500
1149 Glühlampen	234	832	518
169 Düngmittel, aufgeschlossene	65 822	3 478	47 576
446a/b Kunstseide	2 065	4 126	4 434
639 Asphalt und Erdharze	272 667	69 064	111 963

Litauen. Gefährdung der deutschen Einfuhr. Einem Bericht des schweizerischen Honorarkonsuls für Litauen entnehmen wir folgendes:

Es scheint, daß die Lage noch nie so günstig gewesen ist wie jetzt, um die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Litauen anzubahnen, da die Warenpreise in Deutschland stets im Steigen sind und die Lieferungsbedingungen ohne jegliche Garantie angegeben werden. Es ist zu hoffen, daß unsere Geschäftsleute in der Schweiz diese Gelegenheit benutzen und in Verkehr mit Litauen treten werden. (4246)

Norwegen. Chloratherstellung. Die Chloratfabrik Vadheim (Norwegen) ist seit einigen Wochen wieder in Betrieb und soll jährlich etwa 6—800 tons Chlorat herstellen. Außerdem wird die Gewinnung von metallischem Natrium bei der Fabrik geplant. (4218)

Ver. St. von Amerika. Chile-Salpeter aus Belgien. Ungewöhnliches Interesse erregt, daß chilenischer Natronsalpeter aus Belgien nach den Vereinigten Staaten verschifft wird. Ein kürzlich angekommene Schiff brachte 15 Millionen Pfund aus Ostende; insgesamt sind auf diese Weise mindestens 14 000 t versandt worden. Die europäischen Vertreter der chilenischen Salpeterproduzenten sind mit Vorräten überladen. Das Ausbleiben von konkurrenzfähigen Produkten hat jedoch nicht genügt, den Mangel an Kaufkraft in den europäischen Märkten auszugleichen. So erklärt sich die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, wo günstige Preise erzielt werden können. (4214)

Argentinien. Ausfuhr von Quebrachoextrakt. Vom 25. Mai bis zum 1. Juni wurden 1683 t Quebrachoextrakt aus Argentinien ausgeführt, wodurch die Gesamtausfuhr seit Jahresbeginn von 53 606 t auf 55 289 t gebracht wurde. Dem stehen während der entsprechenden fünf Monate des Vorjahres nur 26 562 t, in der entsprechenden Zeit des Jahres 1920 nur 43 560 t und für 1919 nur 24 657 t gegenüber. Dieser Bewegung entspricht dann auch die der Preise. (3887)

Einfuhr deutscher Waren. „The Chamber of Commerce Journal“, London, schreibt: Solange die englischen Fabrikanten aller Warengattungen nicht verstehen, nach Argentinien Artikel zu liefern, welche sowohl in bezug auf Preise wie auf Qualität den Wünschen der Kunden genügen, werden sie von dort keine großen Aufträge hereinbekommen. Der Argentinier kauft mit größerem Vorteil deutsche Waren; diese sind bedeutend billiger als englische und, wenn auch nicht so gut, doch gut genug für den Kunden, wenn er den Preis in Betracht zieht. Gerade in dieser Richtung machen die deutschen Firmen erneut große Anstrengungen. Der argentinische Käufer verkehrt, wenn irgend möglich, mit deutschen Firmen; denn er weiß, daß dort seine Wünsche Gehör finden. Es ist überraschend, wie mannigfaltige Artikel aus Deutschland nach Argentinien verschifft werden. Ein kürzlich aus Hamburg eingetroffener Dampfer brachte u. a. als Drogen und Chemikalien: Anilinfarben, Parfüms, schwere Natronchemikalien, Seife. Es ist dieses der gleiche Handel, den Deutschland vor dem Kriege betrieb, bedeutend an Menge, aber gering an Wert. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Anwesenheit deutscher Händler und Waren überall auf dem jetzt stillen argentinischen Markt eine gute Reklame ist, welche dem deutschen Händler jedenfalls nach seinen Erwartungen großen Nutzen bringen wird, wenn sich die allgemeine Geschäftslage bessert. (4278)

Brasilien. Produktion von Farben und Aetznatron. Zwei Fabriken in San Paulo und eine in Rio de Janeiro stellen Farbstoffe für die lokale Textilindustrie her. Besondere Erfolge sollen mit Schwefelschwarz erzielt worden sein. Nicht so günstig liegen die Verhältnisse dagegen für Anstrichfarben, deren Herstellung teurer ist und welche geringeren Absatz haben. Alle notwendigen Zwischenprodukte werden vom Ausland her eingeführt. Die brasilianische Regierung sucht seit einigen Jahren durch Gewährung von Darlehen und Konzessionen die Herstellung von Aetznatron zu fördern, das bisher in erheblichen Mengen eingeführt wird. Einstweilen besteht der Erfolg dieser Subvention nur in der Errichtung einer Fabrik in einer Vorstadt von Rio de Janeiro. Das Unternehmen soll mit modernen Einrichtungen versehen sein und eine Leistungsfähigkeit von 50 dz Aetznatron und 100 dz Chlorcalcium in 24 Stunden haben. Unter dem Einfluß der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage ist die Einfuhr von Aetznatron bereits erheblich zurückgegangen; die Herstellung dieses Erzeugnisses im Lande selbst wird sie noch weiter beeinträchtigen. (3999)

Einfuhr deutscher Anilinfarben. „Wileman's Brazilian Review“ schreibt: Seit dem Waffenstillstand hat Deutschland die Kontrolle des brasilianischen Marktes für Anilinfarben völlig zurückgewonnen. Im Jahre 1913 hatte es 394 t von insgesamt 431 t nach Brasilien eingeführt. Die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1921 war 395 t, die Gesamteinfuhr 514 t. Die Vereinigten Staaten, die Schweiz und England hatten in den Jahren 1918 und 1919 erreicht, den Vorkriegsanteil Deutschlands bis auf 50 t zu liefern. Wahrscheinlich wird Deutschland jetzt nicht nur seine führende Stellung behaupten, sondern auch noch den anderen Ländern den von ihnen bisher behaupteten Anteil abnehmen. Hauptsächlich werden die deutschen Farben natürlich durch den niedrigen Stand der Mark begünstigt. In Qualität sind ihnen die englischen und Schweizer Farben gleichwertig oder sogar überlegen. Infolge des Wechselkurses ist jedoch ein Wettbewerb mit den deutschen Erzeugnissen fast unmöglich. (4280)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 8.	16. 8.	Aktien	23. 8.	16. 8.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1000,—	880,—	Höchst Farb. . .	1080,—	899,1/2
Bad. Anilin	1210,—	1000,—	C. A. F. Kahlbaum . .	955,—	800,—
Byk-Guldeaw.	625,—	500,—	Köln-Rottweil	1030,—	1015,—
Chem. F. Buckau . . .	2300,—	1880,—	Leopoldsdahl	2700,—	2600,—
Orlesheim	1080,—	1000,—	Linde's Eismasch. . .	855,—	790,—
Ordnau	950,—	751,—	Nitritfabrik	925,—	795,—
v. Heyden	975,—	850,—	Oberschl. Koksw. . . .	1940,—	1760,—
Milch & Co.	849,75	859,—	Rasquin. Farb.	1410,—	1250,—
Weller	850,—	800,—	Rh. W. Sprengst. . . .	699,—	660,—
Gelsenk.	3400,—	3200,—	J. D. Riedel	1010,—	950,—
W. Albert	1905,—	1810,—	Rütgerswerke	1040,—	890,—
Concordia	2200,—	2140,—	H. Scheidemandel . .	3000,—	2525,—
Dynamit Nobel	870,—	843,—	Scherling. Chem. . . .	1795,—	1700,—
Egestorff. Salzw. . . .	1000,—	1700,—	Sprengst. Carb.	—	730,—
Eibert. Farb.	1090,—	920,—	Staßfurter Chem. . . .	3480,—	3090,—
Fahlberg List	770,—	732,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1900,—	—
Th. Goldschmidt . . .	1510,—	1100,—	Union Chem. Fabr. . .	1095,—	1100,—
Harb. Wiener G.	1800,—	1419,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1750,—	1525,—
Harkort Bergw.	1660,—	1400,—	Olanstoff F.	3350,—	3200,—

Devisen	17. 8.	18. 8.	19. 8.	21. 8.	22. 8.	23. 8.
Holland	40500,—	44700,—	48800,—	45750,—	50650,—	50400,—
Schweden	27475,—	30400,—	33150,—	31100,—	34450,—	38400,—
Italien	4675,—	5250,—	5660,—	5310,—	5825,—	6475,—
England	4640,—	5150,—	5610,—	5260,—	5825,—	6475,—
New York	1040,—	1160,—	1252,50	1170,—	1300,—	1440,—
Frankreich	8225,—	9275,—	10000,—	9875,—	10375,—	11450,—
Schweiz	19875,—	22200,—	23815,—	22350,—	24825,—	27600,—
Spanien	16300,—	18250,—	19360,—	18350,—	20275,—	22325,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	23. 8.	16. 8.
Elektrolytkupfer	43421	39115
Raffinadekupfer 99,99%	39500—40000	27700—28000
Originalhüttenweicheblei	16500—17000	11000—11200
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	19500—20500	13200—13500
Zink, umgeschmolzen	15000—15500	10500—10800
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	57700	40500
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	40750
Bancasinn	100000—104000	71500—72000
Straitzinn	100000—104000	71500—72000
Australzinn	100000—104000	71500—72000
Hüttenzinn 99%	98000—100000	70500—71000
Reinnickel	89000—90000	62000—63000
Antimon-Reinblei	14300—14800	10000—10200
Silber in Barren (1 kg)	38500—39500	19600—19800

(4911)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Benzolpreise.

Der Benzolverband, G. m. b. H., Bochum, hat mit Wirkung vom 14. August d. J. ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 52,50 Mk., gereinigtes B. V. Motorenbenzol 62,75 Mk., gereinigtes Toluol 67,10 Mk., gereinigtes

Lösungsbenzol I 62,75 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol II 49,75 Mk., Benzolvorlauf 56,70 Mk., ungereinigtes Schwerbenzol 34,50 Mk. für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4301)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 49,— 41,— 29,50 23,50 f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 61,50 55,50 51,50 f. d. qm. (4244)

Vom 19. 8. 22 sind die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 73,— 61,— 44,— 35,— f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 87,50 79,50 73,50 f. d. qm. (4289)

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 21. 8. 22 wieder erhöht.

„Prima Calcium-Carbid.“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 4050,— Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 4150,— „

feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m 4300,— „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4324)

Aus dem Handelsregister.

(14. August bis 19. August 1922.)

Chemische Fabrik Zimmermann, Inhaber Paul Zimmermann, Porsdorf, erloschen.

Chemisch-technische Fabrik Hela G. m. b. H., Lübeck, erloschen. (4299)

Versammlungskalender.

9. September: E. de Haën A.-G. in Seelze bei Hannover: 1. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover.

11. „ Chem. Fabrik Weilmordorf A.-G. in Weilmordorf: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in dem Gemeindevirtshaus in Kornthal. (4300)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,

vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,

abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank.

(4211)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Sprengstoffe, Paraffin-Zündstreifen und für Zündschnüre haben sich geändert.

Ferner haben sich die Ausführmindestpreise für Dachpappe und Bierkulör gleichfalls geändert.

Für die Ausfuhr von Mineralwasser sind von neuem die Ausführmindestpreise geändert worden.

Die Ausführmindestpreise für Pulver sind geändert worden.

Die Ausführmindestpreise für Aetzkali fest und Aetzkallauge nach den Randstaaten, Oesterreich und den Balkanstaaten sind heraufgesetzt worden.

Die Ausführmindestpreise für Schwefelnatrium nach dem valutaschwachen Auslande, England, Ostasien und Australien wurden geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4283)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1922	19. August 1922	16. August 1922	9. August 1922	5. August 1922	26. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton . . .	pur 99° (N.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 öKr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure . .	80 % 325 Fr.	80% 67—68 £	85% techn. lg. 1,44—1,55 G	80 % 14,80 öKr.	90% 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat .	20/21% nom. 87 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali . . .	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron . . .	76/77% blanc 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28,50—31 G	6,50 öKr.	58% light 0,20 Kr.	solid 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,45—1,95 G	50 öKr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte . . .	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¼—8 c.
Bleizucker . . .	1er blanc (N.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9¼—11½ c.
Borax . . .	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	cryst. 9 10 öKr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure . . .	liquide 150 Fr.	cryst. 30—40% old. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium . .	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fixed lamp t 22—23 \$
Chlorkalk . . .	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	3,25 öKr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun . . .	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 öKr.	—	lamp 5—5¼ c.
Citronensäure . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	44½—45 c.
Cremortartari . .	extra 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	23—25 c.
Cyankalium . . .	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium . .	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure . . .	cryst. 99½% (N.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	100% lg 0,38—0,40 G	80 % 23,50 öKr.	80 % 1,42 Kr.	99½% 100 lb. 9,75—10 \$
Formaldehyd . .	40% kg 4,60 Fr.	40% vol. 68,10—70 £	—	36 % 18 öKr.	—	40% 7¼—7½ c.
Glaubersalz . . .	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 öKr.	calc. 96% 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin . . .	blanc pure 300 430 Fr.	crude 65—67,10 £	2x podist. lg. 0,10—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15½—15¾ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 öKr.	—	31½—32 c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 öKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter . . .	raff. belge de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat .	390 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat . .	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 öKr.	—	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone . . .	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteig 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure . . .	indust. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat .	320 Fr.	lb. 5¼ d	62—64 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure . . .	350 Fr.	lb. 8—8¼ d	63—75 G	15 öKr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche . . .	85,90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,71 Kr.	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure . .	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak . . .	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 10 öKr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure . .	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 öKr.	0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure . . .	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 öKr.	0,13 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,65 öKr.	conc. 0,43 Kr.	fixed 80/82% 4¼ s 4¼ c.
Schwefelsäure . .	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,45 öKr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda . . .	Solvay 42 Fr.	—	cryst. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas . . .	neutre 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	calc. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure . . .	1er blanc crist. lg 9 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,70—1,80 G	35 öKr.	—	30 c.

4312)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIB

45. Jahrgang

BERLIN, 2. SEPTEMBER 1922

Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. August 1922.

In der Moratoriumsfrage ist eine überraschende Wendung eingetreten, auf die der Dollarkurs an den deutschen Börsen mit einem Fall um 400 Punkte reagierte. Es handelt sich mithin um eine für Deutschland als günstig aufgefaßte Wendung. Die Reparationskommission hat die deutsche Regierung aufgefordert, Vertreter nach Paris zu entsenden, um dort weitere Vorschläge in der Frage der Gewährung eines Moratoriums zu machen. Um diese Wendung zu verstehen, muß man sich den Verlauf der Angelegenheit seit dem erfolglosen Abschluß der Londoner Konferenz ins Gedächtnis rufen. Während dieser Verhandlungen, deren Thema die Gewährung eines Moratoriums war, hat Poincaré versucht, die Erfüllung des deutschen Stundungsgesuches von der Aushändigung sogenannter produktiver Pfänder abhängig zu machen. Zu diesem Zwecke war es nötig, eine schuldhaftige Verfehlung der deutschen Regierung nachzuweisen, welche die Anwendung von Repressalien rechtfertigte. Denn mit der Begründung, die deutsche Regierung hätte absichtlich den katastrophalen Zusammenbruch der Mark herbeigeführt, würde er auf der Konferenz keinen Eindruck gemacht haben. Er stellte daher die Behauptung auf, die deutschen Lieferungen an Kohle und Holz wären durch Verschulden der deutschen Regierung in Verzug geraten, so daß sich die Auslieferung von produktiven Pfändern in Form von Staatsforsten und Bergwerksbesitz rechtfertigte. Da hierzu eine Verständigung zwischen den in London versammelten alliierten Staatsmännern nicht erzielt werden konnte, wurde die weitere Behandlung der Frage der Reparationskommission übertragen, die zunächst zwei Mitglieder nach Berlin zu Verhandlungen mit der Reichsregierung entsandte. So erklärt es sich, daß die Moratoriumsfrage mit den deutschen Lieferungen von Holz und Kohle in Zusammenhang gebracht wurde, obwohl sie eigentlich in keiner Beziehung zu diesen Sachlieferungen steht; denn das deutsche Stundungsgesuch bezog sich auf die baren Reparationsleistungen. Der Gang der Verhandlungen in Berlin hat vielfach zu schweren Besorgnissen Anlaß gegeben; es wurde auf Grund von Pariser Zeitungsberichten bereits mit einer Ablehnung des deutschen Gesuchs gerechnet.

Tatsächlich konnte, wie auch aus der neuesten Erklärung Bradburys hervorgeht, von einer Ablehnung nicht die Rede sein; dafür hatte Poincaré selbst gesorgt. Seine letzten Reden verursachten einen derartigen Zusammenbruch der Mark, daß eine Devisenbeschaffung für Reparationszahlungen zur völligen Unmöglichkeit wurde. Es kann sich also bei der Entscheidung der Reparationskommission höchstens darum handeln, ob uns als Ersatz für die nicht zu leistenden Barzahlungen Verpflichtungen anderer Art auferlegt werden sollen. Wenn die Reparationskommission für die Lösung dieser Frage erneute Verhandlungen mit Vertretern der Reichsregierung für nötig erachtet, so dürfte darin das Bestreben zum Ausdruck kommen, innerhalb der Kommission zu einem Ausgleich zwischen dem französischen und englischen Standpunkt zu gelangen. Die Moratoriumsfrage hat durch die in London zutage getretene Zuspitzung des französisch-englischen Gegensatzes eine

politische Bedeutung von unzweifelhaft großer Tragweite erhalten. Man will, um die Gegensätze nicht noch weiter zu verschärfen, eine Majorisierung Frankreichs in dieser Frage, in der sich Poincaré durch seine öffentlichen Reden in bedenklichem Grade festgelegt hat, auf jeden Fall vermeiden. In der Berufung deutscher Vertreter nach Paris kommt also die Absicht eines friedlichen Ausgleiches der Moratoriumsfrage zum Ausdruck. Die letzten Vorschläge der Reichsregierung bei den Berliner Verhandlungen mit den beiden Mitgliedern der Reparationskommission gingen dahin, die Lieferungen von Holz und Kohle durch privatrechtliche Verträge unter Haftung der Unternehmer sicherzustellen. Die Zustimmung der Reparationskommission haben diese Vorschläge zwar nicht gefunden, aber sie scheinen doch die Grundlage für neue Verhandlungen zu bilden. Man wird dem weiteren Verlauf derselben in Deutschland mit größter Spannung entgegensehen. Zu übertriebenem Optimismus liegt ganz gewiß kein Anlaß vor, aber ebensowenig braucht man die Hoffnung aufzugeben, daß eine Vereinbarung zustande kommt, die unsere Valuta vor einer erneuten Katastrophe bewahrt.

Fast bei jeder neuen Verschlechterung der deutschen Valuta kommt in der Presse der alliierten und neutralen Länder der Verdacht zum Ausdruck, die deutsche Industrie und der deutsche Außenhandel betrachteten die dadurch eingetretene gesteigerte Kaufkraft der fremden Währungen als ein willkommenes Mittel zur Neubelebung unserer Ausfuhr. Auf das Unsinnige dieser Auffassung ist wiederholt hingewiesen worden; jeder wirtschaftlich denkende Mensch in Deutschland weiß heute, daß die zunehmende Entwertung der Mark den sicheren Untergang unserer gesamten Produktion bedeutet. Dahingegen kann man sich des Eindrucks nicht mehr erwehren, daß der Tiefstand unserer Mark für die breiten Massen der Bevölkerung in den Nachbarländern Deutschlands allmählich zu einem Segen geworden ist, den sie sich in ausgiebigstem Maße zunutze machen. Wer in den letzten Wochen die Ueberschwemmung Westdeutschlands, vor allem der Rheinlande, mit Hunderttausenden von Ausländern gesehen hat, unter denen gegenwärtig das holländische Element weit überwiegt, der muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Notlage unserer Valuta von weiten Kreisen unserer Nachbarvölker als eine sehr willkommene Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage empfunden wird. Denn es handelt sich keineswegs mehr um Vergnügungsreisen ausländischer Besucher, die mit der Absicht zu uns kommen, in den mit landschaftlicher Schönheit gesegneten Gefilden unseres Vaterlandes Erholung zu suchen, sondern ganz überwiegend um eine Invasion minderbemittelter Kreise, denen die deutschen Schuhläden und die Konfektionswarenhäuser weit größeren Anreiz bieten als der Kölner Dom und das Heidelberger Schloß. Unwillkürlich erhebt sich beim Anblick dieser Völkerwanderung, die sich Tag für Tag den Rhein entlang nach Mittel- und Süddeutschland ergießt, die Frage, wie die deutschen Konsulate in Holland imstande sind, mit ihren Arbeitskräften die Ausstellung der Paßvisa zu bewältigen. Die Reichsregierung täte gut, sofort eine der Markentwertung voll entsprechende Erhöhung der ausländischen Konsulargebühren vorzu-

nehmen. Dann könnte diese Ausländerüberschwemmung wenigstens ein Hilfsmittel zur Beschaffung fremder Valuten auf dem Wege über die Konsulate werden. In den von diesem Fremdenzustrom betroffenen Landesteilen wird eindringlich die Forderung erhoben, ihm so schnell als möglich einen Damm entgegenzusetzen. Seine außerordentliche Schädlichkeit für unser Wirtschaftsleben unterliegt keinem Zweifel. Der verhältnismäßig geringe Teil unserer industriellen Produktion, der für das Inland bestimmt ist, wird in sehr erheblichem Umfange von den Ausländern in Anspruch genommen, wodurch überall in den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens ein hochgradiger Warenmangel, verbunden mit enormen Preissteigerungen, eingetreten ist. Die Notlage des deutschen Volkes hat einen Grad erreicht, der zur schleunigen Abhilfe drängt. Kein verständiger Mensch im Ausland wird es uns verargen, wenn wir zu Maßregeln greifen, um die im Verhältnis zu unserer Bevölkerungszahl viel zu geringe Produktion an Nahrungsmitteln und Verbrauchsgegenständen dem deutschen Verbraucher vorzubehalten.

Noch eine weitere Ueberraschung haben uns die letzten Tage gebracht; auch sie hat unzweifelhaft auf den Devisenmarkt der deutschen Börsen einen beruhigenden Einfluß ausgeübt. Der demokratische Kandidat der letzten Präsidentschaftswahl Cox hat nach einer Studienreise in Deutschland, die ihm auch Gelegenheit zu Rücksprachen mit dem Reichskanzler Wirth bot, und nach einer Konferenz mit Lloyd George, einen warmen Appell an das amerikanische Volk gerichtet, in dem er „aus moralischen und praktischen Gründen“ für ein sofortiges Eingreifen der Vereinigten Staaten in die Lösung der europäischen Wirtschaftskrise eintritt. Was er über die unheilvollen Wirkungen eines Zusammenbruchs Deutschlands auf ganz Europa sagt, ist von Wirtschaftspolitikern der verschiedensten Länder wiederholt ausgeführt worden. Auch über eine moralische Verpflichtung Amerikas, zur Rettung Deutschlands beizutragen, besteht bei der unbestrittenen Mitschuld Wilsons an dem Vertrage von Versailles, der die Zerrüttung Europas verursacht hat, in allen rechtlich denkenden Kreisen der Welt kein Zweifel. Und ebenso herrscht Einstimmigkeit darüber, daß die Vereinigten Staaten „den Schlüssel zur Lösung der Reparationsfrage“ in Händen haben. Neu aber ist der Vorschlag Cox's, den amerikanischen Handelsminister Hoover zum Schiedsrichter in der Entschädigungsfrage zu berufen. Er soll Deutschlands Lage prüfen und dann seine Zahlungsverpflichtung festsetzen. Cox nimmt an, daß alle an dieser Frage beteiligten Parteien in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Hoovers sich seinem Schiedsspruch gern unterwerfen würden. Ob Cox, soweit Deutschland dabei in Betracht kommt, dessen Bereitswilligkeit aus seinen Unterredungen mit dem Reichskanzler herleitet, ist nicht bekannt. Es handelt sich dabei unter allen Umständen um einen Schritt von ungeheurer Tragweite. Daß Herbert Hoover in Deutschland über unbedingtes Vertrauen verfügt, wird man kaum behaupten können; bei der ihm seinerzeit als Verpflegungskommissar übertragenen Aufgabe einer Hilfsaktion für die unter den Kriegswirkungen schwer leidenden Völker Europas, blieb manche deutsche Hoffnung unerfüllt. Es wird sich weiter fragen, wie Herr Poincaré und seine Getreuen sich zu diesem Vorschlage stellen. Seine Annahme bedeutete für Frankreich einen vollen Verzicht auf jede Art von Sanktionspolitik. Ist das französische Volk nach der bisher von Poincaré in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung betriebenen Politik des Hasses und der Rache jetzt reif zu solchen Entschlüssen?

Was aber sagt vor allem Amerika zu dem Appell, den Cox an seine Volksgenossen richtet? Einige wenige, überwiegend ablehnende, Stimmen liegen bisher von

dort vor. Ob sie Anspruch erheben können, als Ausdruck der öffentlichen Meinung zu gelten, muß dahingestellt bleiben; amtliche Kreise pflegen im allgemeinen nicht mit einer solchen Promptheit zu wichtigen Tagesfragen Stellung zu nehmen. Immerhin würde es nicht überraschen, wenn Cox mit seinem Appell in den Vereinigten Staaten keine begeisterte Zustimmung finden würde. In der deutschen Presse begegnete man bei der Besprechung dieser Frage wieder der Auffassung, daß die wirtschaftlichen Interessen Amerikas an dem Wiederaufbau Europas erheblich genug sein, um die bisherige Abneigung gegen eine aktive Beteiligung an der Lösung der europäischen Frage zu überwinden. Gründliche Kenner der amerikanischen Verhältnisse bestreiten dies sehr entschieden. Es müßten also die moralischen Gründe und das stolze Bewußtsein, „den Schlüssel zur Lösung der europäischen Frage in Händen zu haben“, stark genug sein, um das amerikanische Volk zu veranlassen, die bisherige Politik der Zurückhaltung aufzugeben. Man wird gut tun, diesen Regungen nicht allzu große Bedeutung beizulegen; Idealismus ist nicht gerade eine starke Seite des amerikanischen Volkes. Vanderlips Urteil über Deutschlands Lage lautete: seine Uhr zeigt zehn Minuten nach zwölf — to late! Bl. (4355)

Preis Ausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung.

Die Brennkrafttechnische Gesellschaft veranstaltet ein Preis Ausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung, da die Frage wirtschaftlicher Vergasung mulmiger, grubenfeuchter Rohbraunkohle noch nicht vollständig gelöst ist oder wenigstens Lösungen noch nicht bekannt geworden sind. Das Preis Ausschreiben soll zur Beseitigung dieses Mangels beitragen.

Zur Beteiligung zugelassen ist jede Person oder Firma, die Bewerbungen sind, mit einem Stichwort versehen, in verschlossenem Umschlag mit gleichem Stichwort als Aufschrift bis zum 31. Dezember d. J. bei der Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 21 a, einzureichen. In dem verschlossenen Umschlag muß auch die genaue Adresse des Bewerbers enthalten sein. Mit der Einsendung unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen des Preis Ausschreibens. Die eingesandten Arbeiten gehen insoweit in das Eigentum der Brennkrafttechnischen Gesellschaft über, als diese das vollständige Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten erwirbt und insbesondere sich vorbehält, die Arbeiten in vollem Umfange oder einzelne Teile derselben zu veröffentlichen. Eine Verwertung der Arbeiten oder ihrer Teile zum Zwecke des Verdienstes soll seitens der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, als ihrer Bestimmung widersprechend, ausgeschlossen sein.

Es sind Verfahren oder Einrichtungen in Vorschlag zu bringen und durch schriftliche und zeichnerische Darstellungen zu erklären, welche die restlose Vergasung mulmiger, ungesiebter und grubenfeuchter Rohbraunkohle auf technisch zuverlässige und wirtschaftliche Weise bewirken sollen. Alle Bewerbungen haben in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung auszulaufen, welche exakt vergleichbare Werte liefert. Die Bewerber haben ihren Vorschlägen und Rechnungen bestimmte in dem Preis Ausschreiben aufgeführte Vorschriften, Zahlenangaben und Werte zugrunde zu legen. Die weiteren Einzelheiten sind von der Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft zu beziehen. Preisrichter sind die Mitglieder des Studienausschusses für Rohbraunkohlenvergasung der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schriftführers dieses Studienausschusses, sowie des Geschäftsführers der Gesellschaft. (4319)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

(Schluß.)

Der Carbidindustrie verwandt ist die Industrie der Ferrolegierungen. Das 10%ige Ferrosilicium wurde im Hochofen erschmolzen, die Herstellung von 45%igem, 75% und 90%igem Ferrosilicium ist dem elektrischen Ofen vorbehalten. Der Ofen ist identisch mit einem Carbidofen bis auf die Abstichpfanne, die bei Carbid aus Eisen bestehen kann, bei Ferrosilicium aus Kohle besteht. $FeSi$ wird durch Erschmelzen und Reduzieren von Quarz, Eisenspänen und Koks erhalten. Bei 90%igem $FeSi$ erfolgt kein Eisenzuschlag, an Stelle von Koks wird teilweise Holzkohle verwendet.

Der deutsche, stark schwankende Bedarf von rd 20 000 t Ferrosilicium — der Weltbedarf vor dem Kriege betrug etwa 60 000 t — wird zum Teil im Inlande hergestellt, zum Teil aus Oesterreich, Jugoslawien und der Schweiz eingeführt.

1 kg $FeSi$ 45 %	erfordert	6 kWh,
1 " " 75 %	"	11 "
1 " " 90 %	"	15 "

Das 45%ige Produkt wird wegen der hohen Verbrennungswärme von 7830 kcal je kg Si als Desoxydationsmittel in Siemens-Martinöfen und in briquetierter Form als silicierender Zuschlag beim Kupelofenguß verwendet, das hochprozentige Produkt insbesondere bei der Herstellung der „legierten Bleche“, deren Hystereseverluste durch 3,5 % Si auf die Hälfte gegenüber unlegiertem Blech gebracht werden.

In analoger Weise werden im elektrischen Ofen folgende Legierungen hergestellt:

$FeCr$ für Werkzeugstahl, Messerstahl, Tyres, nichtrostenden Stahl, Panzerplatten,
 $FeCrNi$ für Brückenbaustahl, Werkzeugstahl,
 FeW für Schneldrehstahl,
 $FeMo$ zur Erhöhung von Dehnung und Elastizitätsgrenze, dem Ni weit überlegen, für Geschütze, Drähte, Kesselbleche, Achsen und Wellen,
 FeV liefert hervorragendes Automaterial: 146 kg/mm² Zugfestigkeit, 132 kg/mm² Elastizitätsgrenze bei 65 % Dehnung,
 $CaSi$, $FeAl$, $AlFeSi$, $FeMnSi$ als desoxydierende und desulfurierende Mittel,
 FeU und $FeTi$, $FeZr$, FeB , FeP sind ohne überrasgende Erfolge geblieben.

Der Energiebedarf ist je nach der Qualität der Produkte sehr verschieden, so beträgt er bei $FeCr$ mit niedrigem C-Gehalt 20 kWh per kg und mehr, bei FeW 6 bis 8 kWh.

Aus den Öfen zur Herstellung von Ferrolegierungen entwickelten sich die elektrischen Roheisenöfen und der Elektrostahlöfen. Im Hochofen benötigt 1 kg Roheisen 1 kg Koks; im elektrischen Ofen werden bei der Reduktion von Eisenerzen 0,4 kg Koks und Holzkohle und 2¼ bis 3 kWh benötigt²⁹⁾. Ein elektrischer Hochofen für eine übliche Tagesleistung von 200 t Eisen würde also rd 20 bis 25 000 kWh erfordern, und um 0,6 kg Koks zu sparen, müssen 3 kWh aufgebracht werden.

Es ist daher verständlich, daß die elektrothermische Verarbeitung von Fe-Erzen sich nicht allgemeiner einführte, daß dagegen der Elektrostahlöfen zur Geltung kam, der aus flüssigem Einsatz mit einem Energieaufwand von 0,1 bis 0,4 kWh je kg, oder aus kaltem Schrott mit 0,8 bis 1,0 kWh ein qualitativ hochwertiges Erzeugnis liefert.

²⁹⁾ „Stahl und Eisen“ 1922, 465.

In Deutschland sind aufgestellt²⁹⁾:

25 Héroult-Öfen	für insgesamt	190 t Fassung
21 Röchling-Kodenhauser-Öfen	"	147 " "
6 Nathusius-Öfen	"	42 " "
4 Girod-Öfen	"	32 " "
2 Frick-Öfen	"	20 " "
7 Bonn-Öfen	"	3,2 " "
1 Kjellin-Öfen	"	1,5 " "
1 Gesta-Öfen	"	4 " "
1 Rennerfelt-Öfen	"	0,3 " "

68 Elektrostahlöfen	für insgesamt	440 t Fassung.
25 Héroult-Öfen	für insgesamt	190 t Fassung.

Hierbei sind Öfen bis zu 30 t Fassung ausgeführt. Sämtliche 68 Öfen werden rd 50 000 kWh aufnehmen. Mit wenigen Ausnahmen stehen die Elektrostahlöfen im Eisenhüttengebiet, sie haben bisher also in Deutschland nicht Orte billiger Kraft aufgesucht^{29a)}.

Billige elektrische Energie ist Bedingung für die elektrothermische Herstellung von Schleifmitteln, wie geschmolzenem Korund (durch Einschmelzen von calciniertem Bauxit im Lichtbogenofen) und Siliciumcarbid (durch Erhitzen von Quarz, Sägespänen und Petrolkoks im Widerstandsofen), oder bei Graphit (im SiC -Ofen). 1 kg kristall. SiC benötigt 11 kWh; 1 kg geschmolzener Korund 7 kWh.

Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und von Graphit befinden sich in Deutschland in Rheinfelden, in Bitterfeld, in Zschornowitz, Kolbermoor, Meitingen. Die amerikanische Produktion an Carborundum betrug 1916 11 000 t, von künstlichem Graphit 20 000 t, von geschmolzener Tonerde 70 000 t. Die deutsche Erzeugung dürfte kaum den zwanzigsten Teil erreichen.

Der Weltbedarf von etwa 3000 t Phosphor wird heute durch Destillation aus elektrischen Öfen, in denen hochwertige Phosphate mit Kohle erhitzt werden, gewonnen.

Wir wollen nun zu den Leichtmetallen zurückkehren.

Magnesium wird durch Elektrolyse von bei 500° geschmolzenem, mit etwas Flußspat versetztem Carnallit dargestellt, wobei bei etwa 6 V Badspannung 20 kWh je kg aufzuwenden sind. Mg hat ein spez. Gewicht von 1,75, die elektrische Leitfähigkeit ist 38 % der Leitfähigkeit von Cu. Angezündet, brennt es an der Luft weiter, was seine Bearbeitung wegen der Entzündlichkeit der Späne gefährlich macht und seine günstige Leitfähigkeit für Schaltanlagen nicht verwerten läßt. Elektronmetall, eine Legierung von Mg mit 5 % Zn, ist leicht walzbar.

Durch Elektrolyse von bei 330° geschmolzenem Aetznatron wird Natrium erhalten, wobei bei 5 V Badspannung annähernd 15 kWh aufzuwenden sind. Die Elektrolyseurkonstruktion ist die von Castner (DRP. 58 121) angegebene. Die Versuche, aus geschmolzener Chloridmischung Na darzustellen, haben zu keinem Erfolge geführt; es hat sich als vorteilhafter erwiesen, aus Steinsalz durch wässrige Elektrolyse Cl und NaOH zu gewinnen und aus schmelzflüssigem NaOH das Na darzustellen. Der Energieaufwand ist trotz dieses Umweges, auf 1 kg Na bezogen, geringer wegen der hohen Spannung, die bei der Chloridelektrolyse im Schmelzflusse notwendig wird.

Na hat ein spez. Gewicht von 0,975, die elektrische Leitfähigkeit ist 35 % der Leitfähigkeit von Cu. Die Weltproduktion an Na wurde vor dem Kriege auf 5000 t geschätzt, wovon über 1000 t auf Deutschland entfielen.

Die Hauptanwendung findet Na heute bei der Herstellung von Natriumsuperoxyd und von Persalzen für bleichende Waschmittel, bei der Cyanid- und bei der Indigoherstellung. Der Verbrauch ist sehr schwankend.

²⁹⁾ Privatmitteilung v. Prof. V. Engelhardt.

^{29a)} Elektroöfen für Metalle, insbes. Messing und Bronze, führen sich auch in Deutschland mehr und mehr ein. Energieverbrauch 0,2 bis 0,3 kWh per kg Metall, bei geringerem Abbrand. S. E. F. Ruß, Metall und Erz, 1922, 333. In Amerika nehmen die Elektrometallöfen bereits ca. 42 000 kWh auf.

Durch Elektrolyse eines Gemisches von Chlorkalcium und Flußspat kann Calcium mit einem Energieaufwand von 36 kWh je kg erhalten werden, bei einer Badspannung von 20 V. Die Anwendung dieses Metalles ist eine beschränkte geblieben, auch die Gewinnung von Calciumhydrid, CaH_2 , das, in Wasser eingeworfen, pro 1 kg 1 m³ Wasserstoff entwickeln würde, hat sich bisher industriell nicht verwirklichen lassen. Eine Legierung von 1,5 % Ca, einigen Gewichtsteilen Sn, Cu, Na, Cd, Rest Blei, wurde während des Krieges als Lagermetall verwendet (Prof. Mathesius). Das Lurgi-Metall der Metallbank bestand aus 3 % Ba, Rest Zink, und bewährte sich als Lagermetall.

Die Elektrolyse der Ceritsalze im Schmelzfluß (Ceritchloride mit KNa-Chloridzusatz) ist trotz vieler Schwierigkeiten zur industriellen Ausführung gelangt²⁵⁾. Das erhaltene Ceritmetall wird mit Eisen legiert und bildet das bekannte pyrophore Cereisen, das für Zündzwecke Verwendung findet. Die Ursache der Pyrophorität liegt in der niedrigen (150–160° in O₂) Entzündungstemperatur des Cer. Der Weltkonsum betrug vor dem Kriege etwa 30 t Cereisen.

Im Vergleich zur elektrothermischen Anwendung der elektrischen Energie im Schmelzfluß ist die Elektrolyse wässriger Lösungen hinsichtlich der beanspruchten elektrischen Leistungen zurückgeblieben.

Die Elektrolyse von Schwermetallsalzlösungen hat sich nur bei der Kupferraffination erhalten, wobei außer reinstem Kathodenkupfer im Anodenschlamm Silber, Gold und Zinn anfallen, und bei der Silber- und Goldscheidung. Die Elektrolysen von Zinkchlorid und von Zinksulfat, von Nickelchlorid und von Nickelsulfat, von kieselfluorwasserstoffsäurem Blei, von aus Erzen gewonnenen Cu-Salzen, haben sich, von einigen Spezialfällen abgesehen, nicht als wirtschaftlich erwiesen; wegen ihrer großen Durchsetzfähigkeit sind die hüttenmännischen Verfahren der komplizierteren, auf reinste Lösungen angewiesenen Elektrolyse überlegen. Auch die elektrolytische Entzinnung von Weißblech abfallen hat der Chlorierung weichen müssen.

99,9 prozentiges Reinzink wurde durch elektrothermische Destillation von Rohzink, Rohzink wurde in Norwegen und Schweden in bescheidenem Umfange aus Erzen elektrothermisch gewonnen; Reinzink wurde aus Zündermetallabfällen in Deutschland im elektrischen Vakuumofen hergestellt.

Für Deutschland hat sich besonders in der Nachkriegszeit die Alkalichlorelektrolyse als von großer wirtschaftlicher Bedeutung erwiesen, da sich dringender Bedarf an Aetznatron und Aetzkalk und auch an Chlor ergab. Im Oktober 1918 war die deutsche Chlorerzeugung auf 7500 t monatlich eingestellt²⁶⁾, absorbierte also etwa 35 000 kW.

In Deutschland hat sich neben dem mit Quecksilberkathoden arbeitenden Verfahren von Castner-Kellner und von Wildermann, dem Aussiger Glockenverfahren und dem Griesheimer Zementdiaphragma die Siemens-Billitzerzelle mit horizontalem Asbestdiaphragma durchgesetzt. Sie arbeitet je nach Belastung mit 3,8 bis 5,0 V bei 2000 bzw. 4000 A. Die Stromausbeute beträgt 93 bis 94 %. Das Aetznatron wird in einer Konzentration von 130 g/l erhalten, das Chlor 98 prozentig, der gleichzeitig anfallende Wasserstoff ist 99½ prozentig.

Statt gasförmiges Chlor herzustellen und dieses dann auf Aetznatron oder auf Kalkmilch einwirken zu lassen, wurden Elektrolyseure zur direkten Herstellung von Natriumhypochloritlösungen als Bleichlaugen für Zellulose- und Textilindustrie gebaut²⁷⁾. In der Zelluloseindustrie sollen Apparate für

insgesamt 3200 kW, in der Textilindustrie für 1500 kW in Anwendung stehen. Auf 1 kg aktives Chlor in der Bleichlösung werden etwa 6 kWh zur Herstellung benötigt.

Die elektrolytische Wasserstoffgewinnung hat sich eingeführt, um Wasserstoff in komprimiertem Zustande oder für Luftschiffzwecke herzustellen, dann vor allem zum Zwecke der Oelhärtung, wobei flüssige Öle durch Anlagerung von Wasserstoff mittels Ni- oder anderen metallischen Katalysatoren in desodorisierte, für Margarinerstellung geeignete Produkte übergehen. 1 t Oel benötigt je nach seiner Natur 13 bis 130 m³ (letztere Zahl für Fischöle), im allgemeinen etwa 90 bis 100 m³ H₂.

Wie früher erwähnt, benötigt 1 m³ Wasserstoff 5½ kWh Gleichstrom. Der gleichzeitig anfallende Sauerstoff muß in sehr vielen Fällen verloren gegeben werden, soweit er nicht komprimiert abgesetzt werden kann.

Auch die Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd hat zu einer wichtigen, noch entwicklungsfähigen Industrie geführt. Durch Elektrolyse von Schwefelsäure oder von Sulfaten werden Uberschwefelsäure oder überschwefelsäure Salze gebildet, aus denen durch Destillation Wasserstoffsuperoxyd in 30 prozentiger Lösung erhalten wird. Perborate werden durch Elektrolyse von Boraxlösung gewonnen.

Die Elektrolyse von Chlorkalium ohne Diaphragmen mit Pt oder Eisenoxydelektroden führt zu Kaliumchlorat, das in der Zündholzindustrie und als Sprengmittel Verwendung findet. Die Weiterzeugung an Kaliumchlorat und Kaliperchlorat betrug 1913 26 000 t, wovon einige tausend Tonnen auf rein chemische Erzeugung fielen. Der elektrochemischen Erzeugung waren etwa 20 000 kW dienstbar. Bei 5½ V Badspannung sind für 1 kg Kaliumchlorat 8 kWh erforderlich.

Zahlreiche andere Oxydationen werden elektrolytisch bewerkstelligt, so die Oxydation von Chromsulfat zu Chromsäure, die dann als Oxydationsmittel bei der Umwandlung von Anthracen in Anthrachinon dient, die Oxydation zu Kaliumpermanganat.

Die Hoffnung, auch Ozon elektrolytisch in technischem Maßstabe gewinnen zu können, hat sich nicht verwirklicht. Ozon wird nach wie vor mittels stiller elektrischer Entladungen gewonnen, wobei 18 bis 36 g O₃ je kWh erhalten werden. Die Anwendung in der Technik und bei Wassersterilisation hat zu keiner großen Ausdehnung geführt, dagegen macht die Verwendung von Chlorgas bei der Wasserreinigung mehr und mehr Fortschritte²⁸⁾.

Eine Nutzbarmachung des Koronaeffektes durch Verwendung spannbarer, mit negativer Elektrizität gespeister Drähte, denen positiv geladene Platten, Gitter, Wellbleche gegenüberstehen, erfolgt durch das Cottrellverfahren der elektrischen Gasreinigung²⁹⁾. Die der Kathode aufgeladenen Staubteilchen nehmen ihren Weg zu den Niederschlags Elektroden, von denen sie abgeklopft werden können. Für eine minutliche Gasmenge von 1000 m³ werden etwa 20 kW benötigt. Der aus Wechselstrom durch Unterbrechungen erhaltene intermittierende Gleichstrom wird unter 20 000 bis 150 000 V angewendet. Aus Abgasen von Zementöfen, Carbidöfen, metallurgischen Öfen wird je nach Wert des anfallenden Staubes dieser zu 70 bis 99 % ausgeschieden.

Die durch ein elektrisches Potentialgefälle hervorgerufenen Bewegungserscheinungen in Flüssigkeiten sind Elektroosmose³⁰⁾: Unter dem Einflusse des elektrischen Stromes wird schwach alkalisches Wasser nach der Kathode getrieben, suspendierte Tonteilchen wan-

²⁵⁾ H. Kellermann, Halle 1912: „Die Ceritmetalle“.

²⁶⁾ H. Goldschmidt, Z. d. V. D. I 1912, 922.

²⁷⁾ W. Ebert u. J. Nollbaum, Hypochlorite und elektr. Bleiche, Halle a. S.; V. Engelhardt, Hypochlorite und elektr. Bleiche, Halle a. S.

²⁸⁾ J. Tillmann, Der Gesundheitsingenieur 1922, 255.

²⁹⁾ „Metall und Erz“ 1921, 539.

³⁰⁾ P. H. Prausnitz, Z. f. Elektrochemie 1922, 27.

dern nach der Anode. Aus Torf konnte der Wassergehalt von 90 bis 95 % elektroosmotisch erheblich reduziert werden, mit einem Energieaufwand von 15 kWh pro m³ Wasser, das ausgepreßt wurde. Die erforderliche Nachtrocknung und die hohen Kosten führten zu keinem praktischen Erfolge. Günstiger liegen die Verhältnisse bei der Trocknung von Kaolin- oder Tonschlämmen. Auf einer rotierenden Walze als Anode schlägt sich aus einer unfiltrierbaren Suspension Ton nieder. An Stelle der Walze wird neuerdings die elektroosmotische Filterpresse bevorzugt und in der Kaolinaufbereitung der Porzellanindustrie, sowie bei der Abscheidung der feinsten Graphitaufschlämmung in der Bleistiftindustrie verwendet. Der gesamte Energieaufwand beträgt zurzeit erst einige 100 kW. Je 1000 kg Trockensubstanz rechnet man bei Kaolin etwa 20 bis 30 kWh. Das entwässerte Gut hat etwa 12 bis 20 % Feuchtigkeit. Die elektroosmotische Gerbung kürzt den Gerbprozeß wesentlich ab. Je Haut sind etwa 5 kWh erforderlich.

Mit der Elektroosmose verwandt ist das neue interessante Verfahren der SSW zur elektrischen Konservierung von Grünfütter. Frischgeschnittenes Futter wird in den Sterilisator gepackt und unter Spannung gesetzt, wobei die Stromstärke und die Temperatur allmählich ansteigen (z. B. 126 V × 4 A bei 24°; nach 50 h 26 A bei 58°). Es kann Gleichstrom oder Wechselstrom verwendet werden.

Die Herstellung von Elektrozeement hat der Schwede Wennerström bei der Stora Kopparbergslags A. B. in der Weise vorgenommen, daß er heiße Hochofenschlacke in einem elektrischen Ofen mit Kalk verschmilzt und abzapft. 1 kg Klinker mit sehr günstigen Druckfestigkeitsziffern benötigt bei heißer Hütten- oder Hochofenschlacke 0,4 bis 0,7 kWh. Würde man wie bei der gewöhnlichen Zementherstellung von Kalkstein und Ton ausgehen, so wären rechnungsmäßig 2,1 kWh für 1 kg Klinker erforderlich, womit nur 0,24 kg Kohle eingespart würden. Ähnlich ungünstig liegen die Verhältnisse beim elektrischen Kalkbrennen.

In chemischen Fabriken spielt Heiz- und Kochdampf eine große Rolle. Die elektrische Dampferzeugung hat in der Schweiz, in Schweden und Oberitalien, vereinzelt auch in Deutschland, Eingang gefunden, es liegen einwandfreie Konstruktionen für elektrische Dampfkessel vor³⁴⁾. In Deutschland ist aus Kohle erzeugter Dampf billiger als elektrisch erzeugter. Der durch 1 kg Kohle in 8 kg Dampf erhaltene Wärmewert muß durch etwa 7 kWh aufgebracht werden. Ausichtsreicher ist die Anwendung elektrischer Energie zum Antriebe von Wärmepumpen, die Abdämpfe von Kochapparaten (Brüden) durch Kompression wieder in Heizdampf überführen.

Neben Stickstoff ist die Phosphorsäure von großer Bedeutung als Nährstoff der Pflanzen. Um die Aufnahme durch die Pflanzenwurzel zu ermöglichen, werden die natürlichen Phosphate mit Schwefelsäure aufgeschlossen und die Phosphorsäure gewissermaßen freigelegt. Die Herstellung der Superphosphate ist durch den Mangel inländischen Schwefels erschwert und verteuert. Als Ersatz für Schwefelsäure hatte Palmaer elektrolytisch hergestellte Ueberchlorsäure vorgeschlagen. Nach amerikanischen Nachrichten von Carothers soll der Aufschluß der Calciumphosphate und Aluminiumphosphate mit Kieselsäure im elektrischen Ofen unter Abdestillation der gebildeten Phosphorsäure versucht worden sein, wobei auf 1 kg P₂O₅ 10,6 kWh erforderlich wären.

Durch Behandeln mit Schwefelsäure oder Kohlensäure wird aus Kalkstickstoff Harnstoff erzeugt, der nun mit Superphosphat vermischt wird und nach dem

Trocknen ein streufähiges Pulver liefert³⁴⁾. Das Produkt „Phosphazote“ genannt, stellt einen hochwertigen Mischdünger dar und hat besonders in den romanischen Ländern Aufsehen erregt.

In einfacherer Weise hat man die Verarbeitung der Phosphate durch Erhitzen mit Dolomit, Natriumsulfat und Natriumcarbonat bei 700° zu dem in Italien sehr stark verwendeten Tetraphosphat vorgenommen. Das Rhenaniaphosphat wird durch Sintern von Rohphosphat mit Kalkstein und Phonolithen im Dreh- oder Schachtofen gewonnen. In noch einfacherer Weise hat man sich mit feinsten Vermahlung begnügt, wobei es sich zeigte, daß mit Zusatz von etwa ¼ aufgeschlossenem Phosphat zu ¾ fein gemahlenem derselbe Effekt erreicht werden konnte. Plauson hat für solche Zwecke seine Kolloidmühle empfohlen³⁵⁾. Es ist jedenfalls von großer Bedeutung, daß durch Aufwendung mechanischer Kraft ähnliche Wirkungen wie durch chemische Bearbeitung erzielt werden können³⁶⁾.

So zeigen sich mannigfaltige Anwendungsmöglichkeiten elektrischer Energie in der chemischen Industrie. Die elektrochemische Industrie hat große elektrische Leistungen — etwa 1,6 Mill. kW in der Welt — aufgenommen, sie ist in Deutschland wegen mangelnden Ausbaus von Wasserkraften im wesentlichen auf Braunkohle eingestellt worden. Bei der Konkurrenzfähigkeit der gewaltigen Werke in Nordamerika, Frankreich, Schweiz und Norwegen ist zu beachten, daß diese größtenteils abgeschrieben sind, und daß die süddeutschen Werke mit erheblichen Vorfrachten für Export belastet sind. Elektrochemische Industrie ist daher in Süddeutschland nur denkbar, wenn ihr günstiger Strombezug vermittelt werden kann. Dabei kann reine Abfallkraft keine Grundlage bilden, mit Nachtstrom oder mit Spitzenstrom läßt sich auf die Dauer keine Industrie lebensfähig erhalten. Die auf schmelzflüssiger Elektrolyse aufgebauten Verfahren bedingen während des ganzen Jahres und alle 24 Stunden des Tages annähernd konstante elektrische Leistung, die auf wässriger Elektrolyse aufgebauten Verfahren benötigen jahreskonstante elektrische Leistung, können aber, wie bei Wasserstoff größere, bei Chloralkali etwas kleinere Tagesschwankungen zulassen. Die elektrothermischen Verfahren passen sich der Jahresinkonstanz der Wasserkraft am besten an. In vielen Fällen ist in der elektrochemischen Industrie eine Benutzungsdauer von 8600 h durchführbar und in den meisten elektrochemischen Betrieben erreicht.

Ueber den materiellen Problemen bei der Ausnützung der Wasserkraft wollen wir Erfordernisse in sozialer Richtung nicht vernachlässigen: die Zufriedenheit und das Wohlergehen der Arbeiter und Angestellten. Die industrielle Verwertung von Großwasserkraften zu chemischen Zwecken steht im Anfangsstadium, die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten sollte alle Rücksicht auf das moderne Problem der Arbeiterfrage nehmen. Bei der dezentralisierten und meist ländlichen Lage einer auf Wasserkraftausnützung beruhenden Industrie ist eine befriedigende Lösung vielleicht leichter möglich. Diese kulturelle Aufgabe wollen wir neben die technische Forderung einer höchstwertigen Ausnützung der uns anvertrauten Wasserkraft setzen, und erst wenn alle diese Probleme gelöst sind, können wir von einer restlosen Erfüllung unserer Aufgaben sprechen. (4158)

³⁴⁾ A. G. für Stickstoffdünger, Knapsack, DRP. 303 852, 303 853, 303 855/56 vom Aug. und Nov. 1916. Soc. d'Etudes Chim. Genf, Engl. Pat. 151 506 v. 2. 9. 20, Prior 26. 9. 19.

³⁵⁾ Chem. Zeitung 1920.

³⁶⁾ Diese behaupteten Wirkungen werden bestritten. Hier muß auf wichtige neue Erkenntnisse in der Phosphorsäurewirtschaft verwiesen werden:

M. v. Wrangell, Gesetzmäßigkeiten bei der Phosphorsäureernährung der Pflanze, Berlin 1922, P. Parey.

F. Aereboe, Neue Düngewirtschaft ohne Auslandsphosphate, Berlin 1922, P. Parey, Verlag.

P. Kriesche, Die Phosphatfrage in der gegenwärtigen Weltwirtschaft, Z. f. ang. Chemie 1922, 369.

³³⁾ E. Zeulmann, Leistungsregelung von Elektrodendampfkesseln, E. T. Z. 1922, 759.

Oberschlesische Schwefel- und Salpetersäure-Industrie.

Wir entnehmen der „Deutschen Bergwerkszeitung“ folgenden Spezialbericht:

Die ober-schlesische Schwefelsäure-Industrie, die sich der Montanindustrie angegliedert hat, ist durch die neuen Verhältnisse in umfangreichem Maßstabe berührt. Neben der flüssigen schwefeligen Säure, die aus dem Schwefelgehalt der Zinkblende hervorgeht, gehört die Schwefelsäure bekanntlich zu den Nebenprodukten der Zinkindustrie. Die Zinkindustrie ist aber zum allergrößten Teile auf das ost-ober-schlesische Revier entfallen, so daß die hervorragende Schwefelsäure-Industrie nunmehr im west-ober-schlesischen, also deutschen Gebiete, wenig vertreten ist. Da die Tarifierung dieses Produktes immer höher wird, so ist eine Steigerung der Produktion bis auf weiteres in Frage gestellt. Bis jetzt ist nicht bloß die Erzeugung von Schwefelsäure, sondern auch die von flüssiger schwefeliger Säure im Rückstande geblieben, was sich um so mehr bemerkbar macht, als die Nachfrage immer lebhafter wird, auch nach flüssiger, schwefeliger Säure, die von chemischen Werken usw. viel gebraucht wird. Es wird jetzt in der Hauptsache fünfzig- bis sechziggrädige, auch sechsundsechziggrädige Schwefelsäure erzeugt, neben Anhydrid und wasserfreier flüssiger schwefeliger Säure. Wo früher Oleum erzeugt wurde, wird jetzt meist hochprozentige Schwefelsäure produziert. Es wird angenommen, daß nicht nur die chemischen Fabriken, sondern auch die Zuckerfabriken und die Stärkefabriken in kommender Zeit einen starken Bedarf an flüssiger, schwefeliger Säure zeigen werden, weshalb auf die Hebung der Erzeugung dieses Artikels nach Kräften hingesteuert wird. Ungefähr anderthalb Dutzend Rösthütten befassen sich jetzt in Oberschlesien mit der Herstellung von Schwefelsäure und von flüssiger schwefeliger Säure. Die betreffenden Fabrikanlagen, die gleich zu Anfang in umfangreichem Maßstabe hergestellt wurden, mußten im Laufe der Zeit eine beträchtliche Erweiterung erfahren, und es liegen Pläne vor, nach denen späterhin ein weiterer Ausbau der Rösthütten in Aussicht genommen ist, soweit das nur irgend die Verhältnisse zulassen. Ungenügende Stromlieferungen und andere mißliche Umstände, die schon öfter die Werke veranlaßt haben, ihre Betriebe vorübergehend ruhen und das Röstgas unausgenutzt durch die Esse entweichen zu lassen, sind zwar in letzter Zeit nicht zu verzeichnen gewesen, aber es haben sich trotz größter Anstrengung auch noch Mittel und Wege gefunden, die Produktion derart zu gestalten, daß sie mit der Nachfrage wenigstens annähernd gleichen Schritt hält. Während im Kriegsverlaufe die Erzeugung von Schwefelsäure den Vorkriegsstand von 250 000 t pro Jahr im ober-schlesischen Revier weit überholte, blieb sie nach dem Kriege hinter dieser Zahl erheblich zurück, ist aber dann wieder in die Höhe gegangen, so daß jetzt schon mehr als früher an Schwefelsäure hergestellt wird, und zwar 280 000 bis 300 000 t jährlich. Die Verwendung von Schwefelsäure in den Kunstdüngerfabriken Oberschlesiens hat von Jahr zu Jahr zugenommen und wird noch mehr zunehmen, wenn es gelingt, den Absatz nach dem Balkan und nach Rußland entsprechend zu vergrößern. Daß sich der Export dorthin lohnend erweisen würde (an Kunstdünger) steht außer Frage; es handelt sich nur darum, eine feste Basis für die geschäftliche Beziehung nach den genannten Ländern zu finden. Für die Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie ist die Abnahme der Tarifsorgen maßgebend, mit denen diese Industrie schon immer sehr belastet war. Wenn diese Sorgen einmal in den Hintergrund treten, wird die Schwefelsäure-Industrie sicherlich derart zur Entwicklung gelangen, wie sie es dem hohen Stande ihrer Technik nach verdient. Was die Produktion von Salpetersäure anbetrifft, so sind ver-

schiedene Rösthütten auch damit beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß auch der Absatz dieses Produktes immer mehr Eingang im In- und Ausland finden wird. Die Preise sind sowohl für Schwefelsäure als auch für flüssige schwefelige Säure und für Salpetersäure seit einiger Zeit wesentlich in die Höhe gegangen, und die weiter aufwärts strebende Tendenz in der Preisbildung scheint fortbestehen zu sollen, solange nicht die Transporttarife niedriger werden, wozu vorderhand gar keine Aussicht ist. (1336)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Natriumhyposulfit R (*Natriumthiosulfat R*).

Am 7. und 8. Juli fand vor dem Referenten die Verhandlung in der Beschwerde der Firma R. W. Greef & Co. wegen ungerechtfertigten Einschlusses von „Natriumhyposulfit R“ in die Liste der zollpflichtigen Waren statt. Die United Alkali Co. und das Handelsamt opponierten.

In seiner Entscheidung erklärte der Referent, daß die reinste Qualität von Natriumhyposulfit, die photographische, zu Recht in die Liste aufgenommen sei und verfügte, daß die Liste durch die Einschaltung der Worte „photographische Qualität“ hinter „Natriumhyposulfit“ zu verbessern sei. Die Klage wurde abgewiesen.

2. Einfuhr von parfümierten Seifen.

Auf eine Anfrage im Parlament, ob es dem Präsidenten des Handelsamtes bekannt sei, daß parfümierte und gefärbte Seifen zollfrei eingeführt würden, deren Parfüme und Farbstoffe für sich allein zollpflichtig seien, und ob er dem Gedanken nähertreten wolle, in solchen Fällen die betreffenden Stoffe überhaupt von der Zollpflicht zu befreien, erwiderte der Präsident, daß ihm die angeführten Tatsachen bekannt seien, daß er aber keine Möglichkeit sehe, der gegebenen Anregung zu folgen.

Teil II (*Antidumping*).

Auf Anfragen im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamtes am 10. und 17. Juli, daß seit dem Inkrafttreten von Teil II des Industrieschutzgesetzes im August 1921 weniger als 120 Gewerbe oder Gewerbezweige sich mit dem Handelsamt in Verbindung gesetzt hätten. Von 45 Beschwerden in bezug auf in Deutschland hergestellte Waren seien 13 an Ausschüsse überwiesen worden; in 29 Fällen hätten die Beschwerdeführer sich auf keinen „prima facie“-Fall stützen können, oder sie hätten selbst die Beschwerde zurückgezogen oder seien aufgefordert worden, weiteres Material beizubringen; 3 Fälle stehen jetzt zur Verhandlung. Seit 1. Oktober 1921 sei keine Klage über Dumping von deutscher Seite eingegangen. (4296)

Die Lage der englischen Farbstoffindustrie. Fehler der Vergangenheit und Bedürfnisse der Zukunft.

Im „Manchester Guardian Commercial“ veröffentlicht Professor E. Armstrong unter dem obigen Titel einen beachtenswerten Aufsatz. Er ist unter den englischen Chemikern wohl die originellste Erscheinung, sein Stil ist in England als der „charakteristische Armstrong-Stil“ bekannt. Der Aufsatz geht aus von der durch Geisterhand an die Wand geschriebenen Verkündung des nahen Sturzes des Königs Belsazar: „Mene Tekel Upharsin“, „Gott hat Deine Herrschertage gezählt und hat ihnen ein Ende gesetzt; Du bist gewogen worden und zu leicht befunden; Dein Reich ist geteilt und den Medern und Persern übergeben worden“.

„Diese alten Worte stellen mit absoluter Genauigkeit die Lage dar, in der wir uns befinden, das Ergebnis unserer nationalen Anstrengung zur Begründung einer

englischen Farbstoffindustrie; ja noch mehr, die Ursache des Mißlingens ist genau der Fehler Belsazars: wir haben falschen Göttern gedient! Da die weisen Männer, welche am Regierungstisch sitzen und deren Sinn in Stolz verhärtet ist, die Zeichen nicht lesen wollen und wahrscheinlich nicht lesen können und es unterlassen, dem Premierminister ihre Bedeutung kundzutun, so kommt es einigen von uns zu, zu entziffern, was über dem Leuchter auf der Tünche der Wand geschrieben steht, und die drohenden Worte laut hinauszurufen.

Es ist dies keine leichte Aufgabe, und für ihr Gelingen scheint fast keine Hoffnung zu bestehen. Vielleicht wäre der einzige Weg, um sie zu erfüllen, die Gründung einer „Gesellschaft für Himmelszeichen“, welche unseren Warnungsruf in Flammenschrift vor den Augen der Masse aus dem Dunkel der Nacht aufleuchten ließe.

Die Farbstoffindustrie wurde in Oxford Street in London, in Sudbury bei Harrow und in Burton-on-Trent begründet. In den letzten Jahren hat sie nur am Rhein geblüht.

Mit Ausnahme der Krappfarben war sie hierzulande nahezu tot, als der Krieg ausbrach, und wir wurden bald zu der Erkenntnis geführt, in welcher schwierigen Lage wir uns befanden. Allmählich während des Krieges, als dem Land eine Ahnung davon aufging, was Chemiker und chemische Fabriken zu bedeuten haben, und daß der Krieg in Zukunft in erster Linie eine Sache der Chemiker sein wird, verbreitete sich die Ueberzeugung, daß wir, koste es, was es wolle, unsere Farbstoffindustrie neu begründen müssen, sowohl wegen ihrer wirklichen als wegen ihrer möglichen Bedeutung. Die Leute begannen, den Hut vor dem Chemiker abzunehmen. Armer Kerl! Die Achtung, die dir bezeugt wurde, war nur von kurzer Dauer; schon bist du wieder eine Null.

Ich spreche als ein alter Kerl und als ein alter und unverbesserlicher Nörgler. Ich begann mein Studium in dem Laboratorium in der Oxford Street unter Hofmann, der, wenn nicht der Begründer, so doch der Schutzengel der Farbstoffindustrie war bis zu seinem Tode im Jahre 1892. Hofmann war eine faszinierende Persönlichkeit und besaß eine wunderbare Gabe der Begeisterung. Glücklicherweise dozierte er nicht, sondern leitete seine Schüler zum Lernen an und machte selbständige Wesen aus ihnen. In einem Rückblick auf sein Werk schrieb ich 1896 folgendes:

„Hofmann tat sein Bestes, um den Baum der englischen chemischen Industrie zum Gedeihen zu bringen, und eine Zeitlang wuchs er zusehends; in der Tat, es gab eine Zeit, da man hoffen durfte, daß er als ein heimisches Gewächs seinen Platz einnehmen werde, damals, als die Saat fiel und aufzukeimen begann; aber, ach! bald wurden seine Wurzeln vom Krebs befallen, und er hörte auf zu blühen. Niemand konnte dazu gebracht werden, zu begreifen, daß nicht nur häufiges sorgfältiges Ausputzen und Beschneiden nötig sei, sondern daß dauernd neue Reiser aufgepfropft werden mußten; er wurde zu sehr der Pflege von unwissenden Arbeitern überlassen, und sachverständige Gärtner, welche in der Lage gewesen wären, seine Bedürfnisse zu beurteilen und sein Wachstum zu fördern, wurden für überflüssig gehalten.“

Unterdessen bemühte sich unser Adoptiv-Landsmann Hofmann in jeder Weise, unsere Interessen zu fördern. Seine Schüler begründeten die neue Industrie, zu deren Unterstützung und Förderung er sein Äußerstes tat, nachdem einmal ihre Wichtigkeit offenbar geworden war; aber der Kreis, innerhalb dessen günstige Bedingungen bestanden, war hoffnungslos eng. In der Tat, wir haben ihm die Betätigungsmöglichkeit versagt, die er begierig ergriff, als sie ihm von seinen eigenen Landsleuten geboten wurde; bei ihnen fand er einen festen Grund und Unterstützung; denn sie waren durch ihre Universitäten in geeigneter Weise erzogen

und vorbereitet, seinen Rat anzunehmen und die Theorie auf die Praxis anzuwenden. Unsere eigenen Universitäten aber haben uns, leider, lange Zeit nur Hindernisse in den Weg gelegt, statt uns zu helfen, und sind auch jetzt noch zu sehr in der blinden Verehrung des Unpraktischen befangen.

Unsere unter der klassischen Tradition stehenden klerikal geleiteten höheren Schulen haben nichts als Verachtung für Naturwissenschaft und praktische Dinge gezeigt, und Oxford hat der Unwissenheit nur die Krone aufgesetzt; unsere Verwaltungsleute aber werden in der Hauptsache von Oxford geliefert. Daher stammt unser Mangel an schöpferischer Phantasie und alle unsere Tränen. Unser Erziehungssystem ist von der Spitze bis zu den Grundlagen falsch — eine wahre Kultur kann daraus nicht erblühen, da es keine wirklichen Ideale hat und die Praxis verachtet.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Naturwissenschaft etwas dazu beigetragen hat, den Fortschritt zu befördern, und daß sie nun eine Rolle in unserem Leben spielt; daß sie einen großen konstruktiven Wert besitzt. Einige von uns sollten versuchen, diese Ueberzeugung in das öffentliche Bewußtsein zu bringen, damit sie bei den kommenden Wahlen wirksam sein kann. Die Männer der Naturwissenschaft scheinen aber in der Mehrzahl kein Verständnis für die Pflichten gegen das Gemeinwesen zu haben und keine Stimmittel zu haben. Wie die alten Propheten müssen wir uns in unserem Zorn gegen den Götzendienst unserer Zeit erheben. Die schmachliche Unfähigkeit unserer gegenwärtigen Politiker als schöpferische Führer der Nation ist nur zu offenbar. Es ist nicht möglich, daß wir ein so dekadentes Volk geworden sind, daß wir, nachdem jeder Sinn für öffentliche Wirksamkeit von uns gewichen ist, nur noch imstande sind, uns von dem Strom der Zeit treiben zu lassen.

Unser Versuch, die Farbstoffindustrie neu zu begründen, hat sich von Anfang an auf falschen Wegen bewegt. So bedeutend die Fähigkeiten von Lord Moulton waren, so hatte er doch weder die wissenschaftlichen noch die praktischen Kenntnisse, um die Schwierigkeiten der Lage zu erfassen, und er war zu eigenwillig, um Rat anzunehmen; alle anderen, welche sich anmaßten, den Versuch zu unternehmen, waren in völliger Unkenntnis auch nur von dem ABC der Sache. Die Tatsache, daß die Regierung die Kontrolle der Unternehmung, welche sie subsidierte, einem schottischen Rechtsanwalt übertrug, ist charakteristisch und zeigt deutlich, daß sie völlig außerstande war, die wahre Natur des Problems, das zu lösen war, zu erkennen.

In seiner Ansprache an Mitglieder des Unterhauses soll Sir William Alexander nach den Berichten gesagt haben (s. „Chem. Ind.“ Nr. 30, S. 459):

„Wenn Sie die Leiter der verschiedenen Farbstoff-Gesellschaften in anderen Ländern ansehen, so werden Sie finden, daß in einem Fall ein Finanzmann an der Spitze steht, im anderen in Geschäftsmann, in wieder einem anderen ein Techniker. Diese Männer nehmen ihre Stellung ein nicht wegen ihrer kommerziellen, finanziellen oder technischen Kenntnisse, sondern auf Grund ihres Verwaltungstalentes.“

Aus diesen Ausführungen kann man nicht entnehmen, daß Sir William Alexander weiß, wie die Verhältnisse in anderen Ländern liegen, oder daß er genügendes Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie besitzt. Ein Riese, der imstande wäre, die Industrie als Ganzes zu umfassen, müßte erst gefunden werden. In Deutschland ist dieser Versuch niemals gemacht worden; dort wurde die Direktion immer nach dem Radprinzip konstruiert. Der nominelle Leiter möge durch die Nabe dargestellt werden: aber die Nabe ist mit dem Radkranz durch verschiedene starke Speichen verbunden, und das Rad ist ebenso gut von den Speichen aufgebaut wie von

Oberschlesische Schwefel- und Salpetersäure-Industrie.

Wir entnehmen der „Deutschen Bergwerkszeitung“ folgenden Spezialbericht:

Die ober-schlesische Schwefelsäure-Industrie, die sich der Montanindustrie angegliedert hat, ist durch die neuen Verhältnisse in umfangreichem Maßstabe berührt. Neben der flüssigen schwefligen Säure, die aus dem Schwefelgehalt der Zinkblende hervorgeht, gehört die Schwefelsäure bekanntlich zu den Nebenprodukten der Zinkindustrie. Die Zinkindustrie ist aber zum allergrößten Teile auf das ost-ober-schlesische Revier entfallen, so daß die hervorragende Schwefelsäure-Industrie nunmehr im west-ober-schlesischen, also deutschen Gebiete, wenig vertreten ist. Da die Tarifierung dieses Produktes immer höher wird, so ist eine Steigerung der Produktion bis auf weiteres in Frage gestellt. Bis jetzt ist nicht bloß die Erzeugung von Schwefelsäure, sondern auch die von flüssiger schwefliger Säure im Rückstande geblieben, was sich um so mehr bemerkbar macht, als die Nachfrage immer lebhafter wird, auch nach flüssiger, schwefliger Säure, die von chemischen Werken usw. viel gebraucht wird. Es wird jetzt in der Hauptsache fünfzig- bis sechzig-gradige, auch sechsundsechziggradige Schwefelsäure erzeugt, neben Anhydrid und wasserfreier flüssiger schwefliger Säure. Wo früher Oleum erzeugt wurde, wird jetzt meist hochprozentige Schwefelsäure produziert. Es wird angenommen, daß nicht nur die chemischen Fabriken, sondern auch die Zuckerfabriken und die Stärkefabriken in kommender Zeit einen starken Bedarf an flüssiger, schwefliger Säure zeigen werden, weshalb auf die Hebung der Erzeugung dieses Artikels nach Kräften hingesteuert wird. Ungefähr anderthalb Dutzend Rösthütten befassen sich jetzt in Oberschlesien mit der Herstellung von Schwefelsäure und von flüssiger schwefliger Säure. Die betreffenden Fabrikanlagen, die gleich zu Anfang in umfangreichem Maßstabe hergestellt wurden, mußten im Laufe der Zeit eine beträchtliche Erweiterung erfahren, und es liegen Pläne vor, nach denen späterhin ein weiterer Ausbau der Rösthütten in Aussicht genommen ist, soweit das nur irgend die Verhältnisse zulassen. Ungenügende Stromlieferungen und andere mißliche Umstände, die schon öfter die Werke veranlaßt haben, ihre Betriebe vorübergehend ruhen und das Röstgas unausgenutzt durch die Esse entweichen zu lassen, sind zwar in letzter Zeit nicht zu verzeichnen gewesen, aber es haben sich trotz größter Anstrengung auch noch Mittel und Wege gefunden, die Produktion derart zu gestalten, daß sie mit der Nachfrage wenigstens annähernd gleichen Schritt hält. Während im Kriegsverlaufe die Erzeugung von Schwefelsäure den Vorkriegsstand von 250 000 t pro Jahr im ober-schlesischen Revier weit überholte, blieb sie nach dem Kriege hinter dieser Zahl erheblich zurück, ist aber dann wieder in die Höhe gegangen, so daß jetzt schon mehr als früher an Schwefelsäure hergestellt wird, und zwar 280 000 bis 300 000 t jährlich. Die Verwendung von Schwefelsäure in den Kunstdüngerfabriken Oberschlesiens hat von Jahr zu Jahr zugenommen und wird noch mehr zunehmen, wenn es gelingt, den Absatz nach dem Balkan und nach Rußland entsprechend zu vergrößern. Daß sich der Export dorthin lohnend erweisen würde (an Kunstdünger) steht außer Frage; es handelt sich nur darum, eine feste Basis für die geschäftliche Beziehung nach den genannten Ländern zu finden. Für die Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie ist die Abnahme der Tarifsorgen maßgebend, mit denen diese Industrie schon immer sehr belastet war. Wenn diese Sorgen einmal in den Hintergrund treten, wird die Schwefelsäure-Industrie sicherlich derart zur Entwicklung gelangen, wie sie es dem hohen Stande ihrer Technik nach verdient. Was die Produktion von Salpetersäure anbetrifft, so sind ver-

schiedene Rösthütten auch damit beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß auch der Absatz dieses Produktes immer mehr Eingang im In- und Ausland finden wird. Die Preise sind sowohl für Schwefelsäure als auch für flüssige schweflige Säure und für Salpetersäure seit einiger Zeit wesentlich in die Höhe gegangen, und die weiter aufwärts strebende Tendenz in der Preisbildung scheint fortbestehen zu sollen, solange nicht die Transporttarife niedriger werden, wozu vorderhand gar keine Aussicht ist. (136)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Natriumhyposulfit R (Natriumthiosulfat R).

Am 7. und 8. Juli fand vor dem Referenten die Verhandlung in der Beschwerde der Firma R. W. Greef & Co. wegen ungerechtfertigten Einschlusses von „Natriumhyposulfit R“ in die Liste der zollpflichtigen Waren statt. Die United Alkali Co. und das Handelsamt opponierten.

In seiner Entscheidung erklärte der Referent, daß die reinste Qualität von Natriumhyposulfit, die photographische, zu Recht in die Liste aufgenommen sei und verfügte, daß die Liste durch die Einschaltung der Worte „photographische Qualität“ hinter „Natriumhyposulfit“ zu verbessern sei. Die Klage wurde abgewiesen.

2. Einfuhr von parfümierten Seifen.

Auf eine Anfrage im Parlament, ob es dem Präsidenten des Handelsamtes bekannt sei, daß parfümierte und gefärbte Seifen zollfrei eingeführt würden, deren Parfüme und Farbstoffe für sich allein zollpflichtig seien, und ob er dem Gedanken näheretreten wolle, in solchen Fällen die betreffenden Stoffe überhaupt von der Zollpflicht zu befreien, erwiderte der Präsident, daß ihm die angeführten Tatsachen bekannt seien, daß er aber keine Möglichkeit sehe, der gegebenen Anregung zu folgen.

Teil II (Antidumping).

Auf Anfragen im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamtes am 10. und 17. Juli, daß seit dem Inkrafttreten von Teil II des Industrieschutzgesetzes im August 1921 weniger als 120 Gewerbe oder Gewerbezweige sich mit dem Handelsamt in Verbindung gesetzt hätten. Von 45 Beschwerden in bezug auf in Deutschland hergestellte Waren seien 13 an Ausschüsse überwiesen worden; in 29 Fällen hätten die Beschwerdeführer sich auf keinen „prima facie“-Fall stützen können, oder sie hätten selbst die Beschwerde zurückgezogen oder seien aufgefordert worden, weiteres Material beizubringen; 3 Fälle stehen jetzt zur Verhandlung. Seit 1. Oktober 1921 sei keine Klage über Dumping von Deutschland eingegangen. (120)

Die Lage der englischen Farbstoffindustrie. Fehler der Vergangenheit und Bedürfnisse der Zukunft.

Im „Manchester Guardian Commercial“ veröffentlicht Professor E. Armstrong unter dem obigen Titel einen beachtenswerten Aufsatz. Er ist unter den englischen Chemikern wohl die originellste Erscheinung, sein Stil ist in England als der „charakteristische Armstrong-Stil“ bekannt. Der Aufsatz geht aus von der durch Geisterhand an die Wand geschriebenen Verkündung des nahen Sturzes des Königs Belsazar: „Mene Tekel Upharsin“, „Gott hat Deine Herrschertage gezählt und hat ihnen ein Ende gesetzt; Du bist gewogen worden und zu leicht befunden; Dein Reich ist geteilt und den Modern und Persern übergeben worden“.

„Diese alten Worte stellen mit absoluter Genauigkeit die Lage dar, in der wir uns befinden, das Ergebnis unserer nationalen Anstrengung zur Begründung einer

englischen Farbstoffindustrie; ja noch mehr, die Ursache des Mißlingens ist genau der Fehler Belsazars: wir haben falschen Göttern gedient! Da die weisen Männer, welche am Regierungstisch sitzen und deren Sinn in Stolz verhärtet ist, die Zeichen nicht lesen wollen und wahrscheinlich nicht lesen können und es unterlassen, dem Premierminister ihre Bedeutung kundzutun, so kommt es einigen von uns zu, zu entziffern, was über dem Leuchter auf der Tünche der Wand geschrieben steht, und die drohenden Worte laut hinauszurufen.

Es ist dies keine leichte Aufgabe, und für ihr Gelingen scheint fast keine Hoffnung zu bestehen. Vielleicht wäre der einzige Weg, um sie zu erfüllen, die Gründung einer „Gesellschaft für Himmelszeichen“, welche unseren Warnungsruf in Flammenschrift vor den Augen der Masse aus dem Dunkel der Nacht aufleuchten ließe.

Die Farbstoffindustrie wurde in Oxford Street in London, in Sudbury bei Harrow und in Burton-on-Trent begründet. In den letzten Jahren hat sie nur am Rhein geblüht.

Mit Ausnahme der Krappfarben war sie hierzulande nahezu tot, als der Krieg ausbrach, und wir wurden bald zu der Erkenntnis geführt, in welcher schwierigen Lage wir uns befanden. Allmählich während des Krieges, als dem Land eine Ahnung davon aufging, was Chemiker und chemische Fabriken zu bedeuten haben, und daß der Krieg in Zukunft in erster Linie eine Sache der Chemiker sein wird, verbreitete sich die Ueberzeugung, daß wir, koste es, was es wolle, unsere Farbstoffindustrie neu begründen müssen, sowohl wegen ihrer wirklichen als wegen ihrer möglichen Bedeutung. Die Leute begannen, den Hut vor dem Chemiker abzunehmen. Armer Kerl! Die Achtung, die dir bezeigt wurde, war nur von kurzer Dauer; schon bist du wieder eine Null.

Ich spreche als ein alter Kerl und als ein alter und unverbesserlicher Nörgler. Ich begann mein Studium in dem Laboratorium in der Oxford Street unter Hofmann, der, wenn nicht der Begründer, so doch der Schutzengel der Farbstoffindustrie war bis zu seinem Tode im Jahre 1892. Hofmann war eine faszinierende Persönlichkeit und besaß eine wunderbare Gabe der Begeisterung. Glücklicherweise dozierte er nicht, sondern leitete seine Schüler zum Lernen an und machte selbständige Wesen aus ihnen. In einem Rückblick auf sein Werk schrieb ich 1896 folgendes:

„Hofmann tat sein Bestes, um den Baum der englischen chemischen Industrie zum Gedeihen zu bringen, und eine Zeitlang wuchs er zusehends; in der Tat, es gab eine Zeit, da man hoffen durfte, daß er als ein heimisches Gewächs seinen Platz einnehmen werde, damals, als die Saat fiel und aufzukeimen begann; aber, ach! bald wurden seine Wurzeln vom Krebs befallen, und er hörte auf zu blühen. Niemand konnte dazu gebracht werden, zu begreifen, daß nicht nur häufiges sorgfältiges Ausputzen und Beschneiden nötig sei, sondern daß dauernd neue Reiser aufgefropft werden mußten; er wurde zu sehr der Pflege von unwissenden Arbeitern überlassen, und sachverständige Gärtner, welche in der Lage gewesen wären, seine Bedürfnisse zu beurteilen und sein Wachstum zu fördern, wurden für überflüssig gehalten.“

Unterdessen bemühte sich unser Adoptiv-Landsmann Hofmann in jeder Weise, unsere Interessen zu fördern. Seine Schüler begründeten die neue Industrie, zu deren Unterstützung und Förderung er sein Äußerstes tat, nachdem einmal ihre Wichtigkeit offenkundig geworden war; aber der Kreis, innerhalb dessen günstige Bedingungen bestanden, war hoffnungslos eng. In der Tat, wir haben ihm die Betätigungsmöglichkeit versagt, die er begierig ergriff, als sie ihm von seinen eigenen Landsleuten geboten wurde; bei ihnen fand er einen festen Grund und Unterstützung; denn sie waren durch ihre Universitäten in geeigneter Weise erzogen

und vorbereitet, seinen Rat anzunehmen und die Theorie auf die Praxis anzuwenden. Unsere eigenen Universitäten aber haben uns, leider, lange Zeit nur Hindernisse in den Weg gelegt, statt uns zu helfen, und sind auch jetzt noch zu sehr in der blinden Verehrung des Unpraktischen befangen.

Unsere unter der klassischen Tradition stehenden klerikal geleiteten höheren Schulen haben nichts als Verachtung für Naturwissenschaft und praktische Dinge gezeigt, und Oxford hat der Unwissenheit nur die Krone aufgesetzt; unsere Verwaltungsleute aber werden in der Hauptsache von Oxford geliefert. Daher stammt unser Mangel an schöpferischer Phantasie und alle unsere Tränen. Unser Erziehungssystem ist von der Spitze bis zu den Grundlagen falsch — eine wahre Kultur kann daraus nicht erblühen, da es keine wirklichen Ideale hat und die Praxis verachtet.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Naturwissenschaft etwas dazu beigetragen hat, den Fortschritt zu befördern, und daß sie nun eine Rolle in unserem Leben spielt: daß sie einen großen konstruktiven Wert besitzt. Einige von uns sollten versuchen, diese Ueberzeugung in das öffentliche Bewußtsein zu bringen, damit sie bei den kommenden Wahlen wirksam sein kann. Die Männer der Naturwissenschaft scheinen aber in der Mehrzahl kein Verständnis für die Pflichten gegen das Gemeinwesen zu haben und keine Stimmittel zu haben. Wie die alten Propheten müssen wir uns in unserem Zorn gegen den Götzendienst unserer Zeit erheben. Die schmachliche Unfähigkeit unserer gegenwärtigen Politiker als schöpferische Führer der Nation ist nur zu offenbar. Es ist nicht möglich, daß wir ein so dekadentes Volk geworden sind, daß wir, nachdem jeder Sinn für öffentliche Wirksamkeit von uns gewichen ist, nur noch imstande sind, uns von dem Strom der Zeit treiben zu lassen.

Unser Versuch, die Farbstoffindustrie neu zu begründen, hat sich von Anfang an auf falschen Wegen bewegt. So bedeutend die Fähigkeiten von Lord Moulton waren, so hatte er doch weder die wissenschaftlichen noch die praktischen Kenntnisse, um die Schwierigkeiten der Lage zu erfassen, und er war zu eigenwillig, um Rat anzunehmen; alle anderen, welche sich anmaßten, den Versuch zu unternehmen, waren in völliger Unkenntnis auch nur von dem ABC der Sache. Die Tatsache, daß die Regierung die Kontrolle der Unternehmung, welche sie subsidierte, einem schottischen Rechtsanwalt übertrug, ist charakteristisch und zeigt deutlich, daß sie völlig außerstande war, die wahre Natur des Problems, das zu lösen war, zu erkennen.

In seiner Ansprache an Mitglieder des Unterhauses soll Sir William Alexander nach den Berichten gesagt haben (s. „Chem. Ind.“ Nr. 30, S. 459):

„Wenn Sie die Leiter der verschiedenen Farbstoff-Gesellschaften in anderen Ländern ansehen, so werden Sie finden, daß in einem Fall ein Finanzmann an der Spitze steht, im anderen in Geschäftsmann, in wieder einem anderen ein Techniker. Diese Männer nehmen ihre Stellung ein nicht wegen ihrer kommerziellen, finanziellen oder technischen Kenntnisse, sondern auf Grund ihres Verwaltungstalentes.“

Aus diesen Ausführungen kann man nicht entnehmen, daß Sir William Alexander weiß, wie die Verhältnisse in anderen Ländern liegen, oder daß er genügendes Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie besitzt. Ein Riese, der imstande wäre, die Industrie als Ganzes zu umfassen, müßte erst gefunden werden. In Deutschland ist dieser Versuch niemals gemacht worden; dort wurde die Direktion immer nach dem Radprinzip konstruiert. Der nominelle Leiter möge durch die Nabe dargestellt werden: aber die Nabe ist mit dem Radkranz durch verschiedene starke Speichen verbunden, und das Rad ist ebenso gut von den Speichen aufgebaut wie von

der Nabe; Nabe, Speichen und Radkranz sind lauter untereinander abhängige Teile des rollenden Ganzen.

Unsere erste Aufgabe in England ist, die Auffassung des Geschäftsmannes zu überwinden, ihn von der Idee abzubringen, daß er in der Lage sei, die unbeschränkte Kontrolle auszuüben. Ehe man verkaufen kann, muß man fabrizieren, der Hersteller ist zum mindesten ebenso wichtig wie der Verkäufer. Hierfür haben wir ein vorzügliches Beispiel in dem Zusammenarbeiten des verstorbenen Dr. Mond und von Sir John Brunner, die ich beide sehr gut kannte. Mond stellte her, was Brunner verkaufte, aber keiner war ohne den anderen etwas nütze.

Die „British Dyestuffs Corporation“ hat nie eine geeignete Nabe und nie kräftige Speichen für ihr Rad gehabt; da ist es kein Wunder, daß sie nie einen richtigen Radkranz zustande gebracht hat, auf dem sie laufen kann. Und doch wissen wir so gut, wie das zu machen wäre. Ein sprechendes Beispiel dafür haben wir in der „British Alizarine Co.“ und in den „Scottish Dyes Ltd.“.

Die Geschichte, wie es der „British Alizarine Co.“ gelang, den deutschen Ring zu durchbrechen, ist wohl bekannt. Weil die Farbstoffverbraucher mit den Farbstoffherzeugern zusammenarbeiteten, führte diese Gesellschaft lange eine angesehene Existenz; aber sie kam nie richtig unter Dampf; sie zeigte keinen Schneid („go“), keine Originalität; sie führte nur ihr erstes einfaches Programm aus; keine neuen Reiser wurden auf den Stamm gepfropft. Da ich etwas von einer Fabrikleitung verstehe, so kann ich mir vorstellen, wie es kam, daß der Fortschritt ausblieb: der Bürogeist herrschte vor. Nach einiger Zeit war keine Phantasie, kein künstlerisches Gefühl mehr in dem Geschäft vorhanden. Und in der Farbstoffindustrie muß, bevor Geld gemacht werden kann, zuerst die schöpferische Phantasie voll eingesetzt worden sein.

Die Farbstoffindustrie hat es nicht nur mit der Herstellung von Farbstoffen zu tun. Sie erzeugt Farbe, und Liebe zur Farbe muß hinter ihr stehen. Perkin wurde wirksam von Pullar unterstützt und war selbst ein Künstler auf verschiedenen Gebieten. Seine angeblichen Nachfolger scheinen diese Liebe zur Farbe nicht gehabt zu haben und nur träge Drohnen gewesen zu sein. In dieser Beziehung hat sich in unserer englischen Industrie ein großer Mangel gezeigt — man hat die Färberei vernachlässigt, und außerdem wurden unsere Färber von den deutschen Firmen so aufgepäppelt, sie haben sich so sehr auf ihre Anweisung, ja auch auf ihre Unterstützung beim Musterfärben verlassen, daß sie jetzt schlecht auf die Schwierigkeiten vorbereitet sind, welche sich beim Färben ergeben. Die Deutschen verdanken ihre großen Erfolge in nicht geringem Maße der großen Aufmerksamkeit, welche sie der Anwendung der Farbstoffe schenken, welche sie produzierten. Die Geschichte von dem zuerst entdeckten direkten Baumwollfarbstoff, dem Congorot, ist sehr interessant in dieser Beziehung. Es war von drei Firmen nacheinander (der Badischen, Höchst, Agfa) abgelehnt worden, weil es nicht säureecht ist. Zufällig besuchte ein Färber die letztgenannte Firma an dem Tag, an welchem der Erfinder dort gewesen war, und sein Blick wurde durch eine gefärbte Garnsträhne gefesselt, welche auf dem Tisch lag. Sofort fragte er: „Was ist das? Ist es Baumwolle?“ Als er hörte, wie es gefärbt worden war, erkannte er sofort die Bedeutung des gemachten Fortschritts und daß die Fähigkeit, Baumwolle direkt zu färben, so wichtig war, daß sie alle Mängel aufwog. Der Erfinder wurde zurückgerufen, und sein Verfahren wurde erworben. Andere bessere Farbstoffe derselben Klasse wurden dann bald entdeckt.

In der nächsten Zukunft wird der Farbstoffverbraucher den Ton angeben; von den Hunderten, ja Tausenden von Farbstoffen wird er die relativ wenigen aussuchen und gebrauchen, welche „hie- und stichfest“

sind, und diese werden die Massenartikel der Produktion sein. Es ist aussichtslos für uns, den Versuch zu machen, den Deutschen in der Herstellung jedes bekannten Farbstoffs zu folgen — ich glaube, das ist einer der größten Fehler, welche von der Dyestuffs Corporation gemacht worden sind.

Die Farbstoffindustrie gehört zu den Industrien, welche nur allmählich von innen heraus wachsen können; zu viel versuchen, heißt von Anfang an auf den Mißerfolg lossteuern. Qualität und Gleichmäßigkeit des Produkts, darauf kommt es vor allem an, und dieses Ziel kann nicht erreicht werden ohne die höchsten möglichen Anforderungen an den moralischen Stand in dem Werk.

Ein einziger achtbarer Versuch, unsere Lage zu verbessern und die Farbstoffindustrie in England wieder auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, ist bis jetzt gemacht worden, und zwar von Mr. Morton, dem Begründer der „Scottish Dyes Ltd.“. Vor dem Krieg war Mr. Morton Tuchfabrikant und Färber. Bei der Herstellung von lichtechten Stoffen machte er Gebrauch von einer besonderen Klasse von Farbstoffen — den Küpenfarbstoffen — welche erst kurz vor dem Krieg von den Deutschen ausgebildet worden waren. Dieselben sind von besonderer Beständigkeit und sind ohne Zweifel die Farbstoffe der Zukunft. Da er sie nicht kaufen konnte, so machte er sich daran, sie selbst herzustellen — und er hatte Erfolg. Wenn seine Methode in Huddersfield angenommen worden wäre, so würde man auch dort nach und nach zum Ziel gekommen sein.

Unsere gegenwärtige Lage kann auf den Ausdruck gebracht werden: „Intelligenz im Ueberfluß und doch kein Geld.“ Und da wir fortfahren, die Intelligenz an der Betätigung zu verhindern, so besteht wenig Aussicht, daß wir Geld verdienen werden. Wir haben keinen Begriff davon, was Unwissenheit ist; wenn wir ihn hätten, so hätten die, welche sich erkühnten, die Leitung zu übernehmen, sich von Anfang darüber klar werden müssen, daß sie nicht die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besäßen.

„Je mehr ein Mensch handelt und verwirklicht, was er unentwickelt in sich trug, um so näher bringt er das ferne „Was noch geschehen soll“ heran“, schreibt Rabindranath Tagore. Ich fürchte, die englische Farbstoffindustrie ist noch in dem Zustand des „Was noch geschehen soll“, und wird es bleiben, wenn nicht einige unter uns sind, welche imstande sind, sie dazu zu bewegen, daß sie sich in das Gebiet der sicheren Erfahrung begibt, heraus aus dem Reich einer illusorischen administrativen und kommerziellen Theorie, welche auf der Fiktion begründet ist, daß die sogenannten Geschäftsleute irgendetwas machen könnten.“ (1352)

Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen.

Man schreibt der „Sozialen Praxis“:

Vor dem Kriege waren die in der Industrie gebräuchlichen Respiratoren und Schutzmasken stets ein Schmerzenskind der Gewerbehygiene. Selbst wenn sie den Arbeitern zur Verfügung gestellt waren, wurden sie oft nicht getragen, da die Arbeiter sie als hemmend bei der Arbeit empfanden. Auch gelang die Abfangung des Staubes und der Giftgase durch die Respiratoren nur in unvollkommener Weise. Während des Krieges ist ein Wandel eingetreten. Die Heeresleitung mußte dahin streben, die Truppen, die draußen im Felde der Gefahr der Giftgase ausgesetzt waren, nach Möglichkeit vor dem Einatmen dieser Gase zu schützen. Die Erfindungskraft der Wissenschaft und Technik wurde aufs äußerste angespannt, um die Gasmasken immer mehr zu vervollkommen. Diese Heeresgasmasken wurden teilweise auch schon während des Krieges für industrielle Zwecke benutzt. In der für

den Kriegsbedarf arbeitenden chemischen Industrie und in manchen Zweigen der Munitionserzeugung waren die Arbeiter teilweise stark durch giftige Gase gefährdet; auch diesen Kreisen stellte die Heeresleitung Gasmasken zur Verfügung.

Als nach dem Diktat von Versailles das deutsche Heer bis auf einen kleinen Bruchteil verringert werden mußte, wurde von der Heeresverwaltung ein kleiner Bestand an unverwendet gebliebenen Masken den früheren Hauptherstellern zum gemeinsamen Vertrieb an die Industrie überlassen. Diese Firmen schlossen sich zu der Industrie-Masken-Vertriebsgesellschaft zusammen. Seitdem ist ständig daran gearbeitet worden, die Masken für den industriellen Gebrauch zu vervollkommen. Auf folgende Punkte mußte besonders geachtet werden: Die Masken müssen sich lückenlos der Kopfform anpassen und dürfen bei der Arbeit nicht hinderlich sein; ferner kommt es darauf an, die Filtereinrichtung so zu gestalten, daß sie möglichst viel von dem giftigen Stoff aufsaugen kann. Sowohl in technischer wie in chemischer Hinsicht sind Fortschritte bei der Herstellung der Masken erzielt worden. So werden z. B. die Filtereinsätze jetzt verschieden je nach den Stoffen und Gasen eingerichtet, die sie auffangen sollen, während bei den Heeresgasmasken nur eine Art Filter gebraucht wurde. So kann durch die Masken ein wirklicher Schutz gegen die verschiedensten Gifte ausgeübt werden, wie z. B. Aceton, Ammoniak, Benzin, Benzol, Dinitrobenzol, Schwefelwasserstoff, Naphtalindämpfe usw. usw. Außer den Masken, die das ganze

Gesicht decken, werden auch Schutzmasken nur für Mund und Nase hergestellt. Sie genügen, wenn nur die Atmungsorgane geschützt werden müssen, und sind für den Arbeitnehmer angenehmer zu tragen, da sie die Stirn und Augen frei lassen. Die Verwendung von Schutzmasken gegen Staub- und Giftgefahr ist jedoch nicht nur infolge der Verbesserung der Masken jetzt gebräuchlicher geworden als früher, sondern dazu kommt, daß auch weite Kreise der männlichen Bevölkerung sich im Kriege an den Gebrauch der Masken gewöhnen mußten. Auch bei der Feuerwehr finden die Masken Verwendung und erleichtern den Mannschaften das Vordringen in verqualmte Räume.

Die Ueberwachungskommission, die sich infolge des Diktates von Versailles in Deutschland befindet, wollte zuerst nicht dulden, daß die Heeresgasmaske zu einem so friedlichen, kulturfördernden Zweck — der Arbeiterhygiene — benutzt wurde! Der einzige für Deutschland wertvolle Teil des sog. Friedensvertrages ist der Abschnitt über die internationale Sozialpolitik, nun aber sollte ein Fortschritt der Sozialpolitik, der erhöhte Schutz vor Staub- und Giftgefahr, auf Grund dieses Vertrages durch die Entente verhindert werden! Den Bemühungen aus den Kreisen der international arbeitenden Sozialreformer ist es gelungen, diese Erschwerungen durch die Entente zu mildern. Es wäre im Interesse der Volksgesundheit zu wünschen, daß überall, wo es möglich ist, die Schutzmasken als wichtiges Mittel der Gewerbehygiene verwendet würden.

(1232)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.

Im Preußischen Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vom 12. August d. J. ist folgender Erlaß veröffentlicht:

Die auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (R.G.Bl. S. 270) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. April 1917 (MBl. f. d. i. V. S. 112, HMBL. S. 142) werden, wie folgt, geändert:

An Stelle des 2. und 3. Satzes in Ziffer 8 tritt nachstehende Vorschrift:

Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (S.G. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 500 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 300 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 150 Mk. und für die zur Gewerbesteuerklasse IV veranlagten sowie die gemäß §§ 5, 7 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe 50 Mk.

Abdrucke für die nachgeordneten Stellen, die schleunigst mit Weisung zu versehen sind, liegen bei. (1210)

Neue Auflage der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird in den nächsten Tagen eine neunte abgeänderte Ausgabe im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 47 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1317)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger Nr. 188 vom 24. August 1922 folgende Bekanntmachung:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	3659
2	Bulgarien	100 Lewa	301
3	Dänemark	100 Kr.	10118
4	England	1 £	2091

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
5	Estland	100 est. M.	143
6	Finnland	100 finn. Mk.	993
7	Frankreich	100 Fr.	3867
8	Griechenland	100 Drachmen	1359
9	Holland	100 h. Fl.	18230
10	Italien	100 Lire	2140
11	Jugoslawien	100 Dinar	554
		100 Kr.	139
12	Lettland	100 lett. Rubel	182
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	3659
15	Norwegen	100 Kr.	7848
16	Österreich	100 Kr.	1,603
17	Polen	100 pol. M.	8,190
18	Portugal	1 Escudo	33,478
19	Rumänien	100 Lei	288
20	Rußland	100 Zarenrubel	20,9
		100 Dumarubel	3,325
		1000 Sowjetrubel	0,19
21	Schweden	100 Kr.	12173
22	Schweiz	100 Fr.	8976
23	Spanien	100 Peseten	7295
24	Tschechoslowakei	100 Kr.	1033
25	Türkei	1 Ltq.	287
26	Ungarn	100 Kr.	33,562
27	Ägypten	1 ägypt. £	2137
28	Britisch-Ostindien	1 Rupie	136
29	Britisch Straits Settlements	1 s	242
30	Britisch-Hongkong	1 s	270
31	China, Schanghai	1 Taël Silber	363
32	Japan	1 Yen	196
33	Persien	1 Silberkran	40,425
34	Argentinien	1 Goldpeso	384
		1 Papierpeso	155
35	Brasilien	1 Milreis	61
36	Kanada	1 s	463
37	Chile	1 Peso	54
38	Mexiko	1 Peso	230
39	Peru	1 peruan. £	1939
40	Uruguay	1 Peso	384
41	Ver. Staaten	1 \$	469

Berlin, den 22. August 1922.

(4326)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Erhöhung des Zollaufgeldes.

Für die Zeit vom 30. August bis einschließlich 5. September 1922 beträgt das Zollaufgeld 21 900 %. (4327)

Devisenkurse der Federal Reserve Bank, New York, für Bezahlung von Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich.

Nach dem zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Verträge vom 3. Juni 1922 (RGBl. II, S. 660), betreffend die Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich, und nach der hiermit im Zusammenhang stehenden Bekanntmachung des Reichsministers für den Wiederaufbau vom 17. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) erfolgt die Bezahlung für Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich durch einen Scheck in Papiermark, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, Berlin W., Potsdamer Str. 10/11, im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt wird. Der Scheck wird gezogen auf die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Charlottenburg, Berliner Straße 17. Der zu zahlende Papiermarkbetrag wird über den amerikanischen Dollar umgerechnet, und zwar nach dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse der Federal Reserve Bank in New York. Diese Kurse werden von der Federal Reserve Bank der Reparationskommission übermittelt. Die Reparationskommission übersendet sie der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle. Bei der Auszahlung des Schecks werden dieselben Kurse angewandt, die die Reparationskommission für ihre Gutschrift auf Reparationskonto zur Anwendung bringt. Diese Kurse werden von jetzt ab regelmäßig veröffentlicht werden.

Kurse der Federal Reserve Bank, New York.

Datum	1 Papiermark = Dollar	1 belgisch. Frank = Dollar	1 Pariser Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermark	1 Pariser Frank = Papiermark	Parität 1 Goldmark = Dollar
1922						
15. 8.	0,000992	0,0761	0,0803	76,71371	80,947581	0,238216
16. 8.	0,000995	0,0756	0,0797	75,979899	80,100503	0,238216

(4334)

Auskunftsstellen über Ein- und Ausfuhrfragen der chemischen Industrie in Leipzig.

Während der Herbstmesse sind im Meßamt, III. Stockwerk, zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen bzw. zur Beantwortung von Anfragen Bevollmächtigte folgender Stellen zugegen: Außenhandelsstelle Chemie (Zimmer 50); Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin (Zimmer 44). (4337)

Neues Merkblatt der Reichsbank „August 1922“.

Die Reichsbank hat soeben ein neues Merkblatt „August 1922“ über den Ankauf von Wechseln, Schecks, Banknoten und Auszahlungen in ausländischer Währung herausgegeben. Es enthält wichtige, neue Geschäftsbedingungen, die am 21. August 1922 in Kraft getreten sind. Die Exporteure werden auf folgende Erleichterungen besonders hingewiesen: 1. Beim Kasseankauf werden Tratten (d. h. nicht akzeptierte Wechsel) und Wechsel mit einer Laufzeit von mehr als 14 Tagen mit einem Kursabschlag von $\frac{1}{4}$ % (bisher $\frac{1}{2}$ %) für jeden angefangenen Monat der Laufzeit angekauft. 2. Beim Ankauf von Termindisken ist für die ersten drei Monate der Laufzeit der Kursabschlag auf $\frac{1}{4}$ % (bisher $\frac{1}{2}$ %) für jeden angefangenen Monat ermäßigt. Bei Prolongationen für Termindisken wird die abgelaufene Lieferfrist bei der Berechnung des Kursabschlages (wie bisher) mitgerechnet, aber es wird nicht mehr ein besonderer Kursabschlag von $\frac{1}{4}$ % über den gewöhnlichen Satz hinaus berechnet. 3. Ausländische Banknoten können künftig, vorbehaltlich der Echtheit, von den Reichsbankstellen angekauft werden (während sie bisher nur zur Einziehung angenommen wurden). Es wird ein Kursabschlag von $\frac{1}{2}$ % vom Notenkurs zur Deckung sämtlicher Spesen (Porto, Versicherung, Courtage, Provision) berechnet. Kursberechnung wie beim Ankauf von Schecks. 4. Auszahlungen können zum Kurse des Angebotstages an die Reichsbank verkauft werden. 5. Verkaufsaufträge können limitiert werden. 6. Bezüglich der Befreiung von der Ablieferung der Termindisken erklärt sich die Reichsbank geneigt, in be-

sonders gelagerten Fällen Erleichterungen zuzugestehen (entgegenkommendere Fassung als bisher). 7. Die Liste der Länder, deren Währungen für das Devisengeschäft der Reichsbank in Betracht kommen, ist erweitert bezüglich Brasilien, Bulgarien, Luxemburg und (ohne Einschränkung) Tschechoslowakei. (4335)

Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse.

Ueber die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse, die aus dem an Polen gefallenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes stammen, herrschen immer noch gewisse Unklarheiten. Wir geben daher nachfolgend ausführlich die Bestimmungen wieder, so wie sie vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in seiner Verfügung vom 8. Juli 1922 — A. V. 2300/22 — mitgeteilt worden sind:

Auf Grund des Artikels 268 b des Friedensvertrages von Versailles ist in dem Teil 5, Titel 1, Kapitel 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 zwischen der deutschen und der polnischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher sich Deutschland verpflichtet, Erzeugnisse, die aus dem an Polen gefallenen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes stammen, nach Deutschland zollfrei hereinzulassen. Die Menge der Erzeugnisse ist begrenzt durch den Jahresdurchschnitt der Versendung aus diesem Gebiete nach Deutschland in den Jahren 1911, 1912 und 1913. Die gemäß Artikel 268 b des Friedensvertrages von der polnischen Regierung aufgestellte Kontingentliste entspricht jedoch nicht den Erfordernissen dieses Artikels, sowohl in den einzelnen Warenkategorien als auch in den angegebenen Mengen. Um die wichtigsten Zusammenhänge der deutschen Industrie mit der des polnisch gewordenen Teils des oberschlesischen Abstimmungsgebietes aber nicht zu zerreißen, hat die deutsche Regierung von sich aus angeordnet, vorbehaltlich späterer Regelung zunächst eine Teilliste ohne Mengenangabe deutscherseits in Kraft zu setzen. Für Waren dieser Freiliste, die bereits in der Presse veröffentlicht worden ist, gilt die nachstehende Anleitung, die später auf die Waren einer vollständigen endgültigen Liste ausgedehnt werden wird.

1. **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch den Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln erstreckt sich auf alle in der Kontingentliste enthaltenen Waren.

2. **Außeres Verfahren:** Als Anträge gelten die von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien visierten Ursprungszeugnisse. Die Ursprungszeugnisse tragen den Dienststempel der genannten Stelle und die Unterschrift des mit der Ausstellung beauftragten Beamten. Die von der Woiwodschaft in Kattowitz visierten Ursprungszeugnisse sind fortlaufend numeriert und enthalten die Nummern derjenigen Position der Kontingentliste, unter die die zur Einfuhr beantragten Waren fallen. Die Ursprungszeugnisse werden als Anträge behandelt und von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln übersandt. Die Bewilligungen werden im Namen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung erteilt und mit der Unterschrift oder dem Faksimilestempel des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln unter Beidruck des Amtsstempels versehen. Die Ursprungszeugnisse werden nach Erteilung der Einfuhrbewilligung der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz wieder übersandt. Werden bereits erteilte Einfuhrbewilligungen aus irgendeinem Grunde nicht ausgenutzt, so können sie der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz zur Gutschrift auf das Kontingent zurückgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer der vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln ausgestellten Einfuhrbewilligungen ist die gleiche wie die Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses. Dieses hat eine Gültigkeit von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Jede Verlängerung der Einfuhrbewilligung über die Dauer der Gültigkeit hinaus ist unstatthaft. Ist das Ursprungszeugnis abgelaufen, bevor es ausgenutzt werden konnte, so wird von seiten der Woiwodschaft in Kattowitz ein neues Ursprungszeugnis ausgestellt. Da die Erteilung der Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Kontingentwaren gewissermaßen von Regierung zu

Regierung erfolgen soll, so sind nur Anträge in Behandlung zu nehmen, welche dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz übersandt werden, der sie auch nach Erteilung wieder zurückzuleiten sind. Demgemäß kommen Anträge, die von einzelnen Firmen, seien es polnisch-obererschlesische Exporteure oder deutsche Importeure, gestellt werden, nicht in Frage. Derartige Antragsteller sind unter Berücksichtigung ihrer Anträge auf den vorbezeichneten vorgeschriebenen Weg zu verweisen. (4356)

Keine Einfuhrzölle nach Polnisch-Oberschlesien.

Wie aus Breslau gedrahtet wird, haben infolge der Schwierigkeiten der Versorgung Oberschlesiens mit Waren die polnischen Behörden beschlossen, Einfuhrzölle für alle Waren, die aus Deutschland im Laufe der nächsten drei Monate eingeführt werden, nicht zu erheben. Man will auf diese Weise ein Reservoir von Waren schaffen, das vorhalten soll, bis sich die polnische Industrie den deutschen Verhältnissen angepaßt hat. Es wird mit dem Wegfall des Zölles schon für den Anfang September gerechnet. (4353)

Ausland

Memelgebiet. Erhöhung der Gewichtszölle. Die anhaltende Geldentwertung hat den Staatsrat des memelländischen Gebietes veranlaßt, sämtliche Gewichtszölle, Ein- und Ausfuhrzölle um 50 % zu erhöhen. Eine Ausnahme soll lediglich bei Einfuhrzoll auf Branntwein gemacht werden. Es ist die neue Verordnung ab 10. August in Kraft getreten. (4315)

Großbritannien. Ein Merkblatt zum Industrieschutzgesetz. Die britische Zollverwaltung hat ein Merkblatt für die britischen Importeure herausgegeben, das die Einfuhr der nach Teil II des britischen Industrieschutzgesetzes für zollpflichtig erklärten Waren betrifft. Wir entnehmen dem Merkblatt folgendes: Verzollungsanweisung. Dumping- und Valutadumpingzoll treten in Kraft gemäß den Bestimmungen der vom Board of Trade nach Teil II des Industrieschutzgesetzes erlassenen Verordnung. Die in der Verordnung aufgezählten Waren, die in den dann benannten Ländern hergestellt sind, unterliegen einem Einfuhrzoll von 33 1/3 % des Wertes neben allen sonstigen etwa auf ihnen ruhenden Zöllen. Waren, die in einem der in der Verordnung benannten Ländern teilweise hergestellt oder einem Bearbeitungsprozeß unterzogen worden sind, unterliegen ebenfalls dem Zoll, es sei denn, daß 25 % oder mehr von dem Werte, den sie zur Zeit der Ausfuhr nach England haben, einem Bearbeitungsprozeß zuzuschreiben sind, dem sie nach dem Verlassen der in der Verordnung benannten Länder unterzogen worden sind. — Bewilligung einer vierzehntägigen Frist. Dumping- und Valutadumpingzoll sollen nicht erhoben werden von Waren, die den Ort, von dem aus sie nach dem Vereinigten Königreich konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff importiert worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind) sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der vierzehntägigen Frist beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten z. B. Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachthriefe oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. — Transitgüter. Zur Durchfuhr eingeführte Waren, die nach den einschlägigen Zollbestimmungen behandelt werden, sind von der Verzollung ausgenommen. — Wiedereinfuhr. Waren, die in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, nachdem sie zuvor aus diesem ausgeführt worden sind, unterliegen dem Dumping- oder Valutadumpingzoll nicht, wenn der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht wird, entweder, daß sie vor ihrer Ausfuhr nicht eingeführt worden waren oder daß eine etwa gewährte Zollrückvergütung an das Schatzamt wieder zurückgezahlt worden ist. Unter Zollverschluß ein- und ausgeführte Waren gelten in diesem Falle nicht als ein- und ausgeführt. (4316)

Polen. Ausfuhrverbot für Düngemittel. Durch Bekanntmachung der polnischen Regierung vom 30. Juli 1922 ist die Ausfuhr gewisser Waren aus Polen verboten worden. Für die chemische Industrie kommen hieraus folgende Positionen in Frage:

41 P. 1, 2, 3, 4, 5 Dünger,
89 Pottasche-Salze.

(4328)

Ungarn. Erhöhung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Die Gebühren, die in Ungarn für die Zustellung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen durch das Außenverkehrsbüro des Handelsmuseums oder die Fachkommission der einzelnen Interessenvertretungen erhoben werden, sind vom 15. August ab wie folgt festgesetzt: Wenn der Wert der Sendung eine Million Kronen nicht übersteigt, mit 2 % des Wertes, bei einem Wert von 1 000 000 bis 1 500 000 Kr. mit 20 000 Kr., von 1 500 000 Kr. bis 2 000 000 Kr. mit 30 000 Kr., von 2 000 000 bis 5 000 000 Kr. mit 40 000 Kr., von 5 000 000 bis 10 000 000 Kr. mit 60 000 Kr., von 10 000 000 bis 20 000 000 Kr. mit 80 000 Kr., von 20 000 000 bis 30 000 000 Kr. mit 120 000 Kr., von 30 000 000 bis 40 000 000 Kr. mit 160 000 Kronen, von 40 000 000 bis 50 000 000 Kr. mit 200 000 Kr., bei einem Wert von mehr als 50 000 000 Kr. mit 250 000 Kr. (4331)

Cypern. Einfuhrvorschriften für Düngemittel. Durch amtliche Verordnung Nr. 389 sind neue Vorschriften für die Einfuhr von Düngemitteln erlassen worden, die laut Regierungserlaß Nr. 394 am 21. Juli 1922 in Kraft getreten sind. Beide Erlasse finden sich abgedruckt in der „Gazette“ vom 21. Juli. Die betreffenden Vorschriften behandeln die Art der Säcke für die Verpackung, der Bezeichnung derselben mit dem Ursprungsland des Herstellers und das Mischungsverhältnis für Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Alle eingeführten Düngemittel unterliegen einer chemischen Analyse; sie müssen ferner in Säcke verpackt, mit der Bezeichnung des Herkunftslandes versehen und versiegelt sein. (4340)

Bolivien. Bestimmungen über Konsulatsfakturen. Für Waren aller Art, die nach Bolivien eingeführt werden sollen, muß eine Konsulatsfaktura in vierfacher Ausfertigung beigebracht werden. Diese Fakturen sind von dem bolivianischen Konsul auszustellen, der in dem Hafen seinen Amtssitz hat, wo die Verschiffung der Ware stattfindet. Die Konsulatsfaktura muß enthalten den Namen des Absenders, den Verschiffungshafen, den Namen des Dampfers, auf dem die Ware verladen wird, die für den Bestimmungsort zuständige bolivianische Zollbehörde, den Namen des Konsignatars, in dem bolivianischen Hafen oder der Zollstelle, wo die Ware ausgeladen wird, den Namen des Konsignatars in dem ausländischen Hafen, wenn die Ware in Transit befördert wird, den Namen des in Bolivien wohnhaften Empfängers, die Bezeichnung, die Nummern, die Menge und Art der einzelnen Frachtstücke, die Menge und Beschaffenheit der Waren, die in den einzelnen Frachtstücken enthalten sind, das Rohgewicht und das Reingewicht, den Wert der einzelnen Waren, den Gesamtwert der Fakturen, den Betrag der Konsulatsgebühren, den Tag der Ausfertigung der Urkunde und die Unterschrift des Absenders. Um die Richtigkeit der zur Beglaubigung eingereichten Faktura nachprüfen zu können, hat der Konsul in jedem Falle die Vorlage der Fabrikrechnung oder der Einkaufsrechnung zu verlangen. Wenn sich eine Unstimmigkeit in den Urkunden ergibt, so ist die Beglaubigung der Faktura zu verweigern. Sind die Preise in der Faktura offensichtlich niedriger als die ortsüblichen angegeben, so ist dies in einer Anmerkung in der Faktura festzustellen. Wenn Waren von einem Hafenplatz hereingeführt werden sollen, an dem sich kein bolivianischer Konsul befindet, der die Beglaubigung der Faktura vornehmen könnte, so kann die Einfuhr auch ohne Konsulatsfaktura geschehen. Die Gebühr für die Konsulatsfaktura muß alsdann in dem bolivianischen Zollamt des Bestimmungsorts entrichtet werden. Gegebenenfalls muß die Ausstellung der Konsulatsfaktura in dem bolivianischen Konsulat des ersten Zwischenhafens nachgeholt werden. Für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen ist eine Gebühr von 3 % vom Wert der Rechnung zu entrichten. Der Konsul hat ein Exemplar der Faktura dem Vershiffer oder Interessenten zu übergeben. Für Waren, die ohne die vorgeschriebene Konsulatsfaktura von einem Hafenplatz aus eingeführt werden, in dem ein bolivianischer Konsul seinen Amtssitz hat, wird eine Buße in Höhe der doppelten Beglaubigungsgebühr erhoben, wobei der Berechnung die erforderliche Schätzung zugrunde gelegt wird. Die Vorstände der Zollämter haben von den Konsignataren, den Agenten oder den sonstigen Interessenten die Vorlage der Konsulatsfaktura zusammen mit dem Speziallademanifest (manifiesto por menor) zu fordern. — Gegen-

wärtig ist die einzige bolivianische Konsulatsbehörde in Deutschland das Generalkonsulat in Hamburg. (1319)

Portugiesisch Ost-Afrika. Festsetzung neuer Zusatzzölle für Einfuhrwaren. Der Generalgouverneur hat durch Erlaß vom 3. Juni 1922 die „commercial contribution“ für Einfuhrwaren neu geregelt. Dieser Zuschlag ist zu der gleichen Zeit und in derselben Weise wie der gewöhnliche Zoll zu entrichten. Hierbei gelten Waren, die in Portugal, seinen benachbarten Inseln oder in portugiesischen Ueberseebesitzungen sowie in Mozambique hergestellt sind, als „heimischen“ Ursprungs. Bei Einfuhrwaren fremden Ursprungs, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, wird dieser Zuschlag in Gold zu pari ($4\frac{1}{2}$ escudos = 1 £) erhoben; für Nahrungsmittel und „heimische“ Güter wird er nur in escudos berechnet. In dem nachstehenden Tarif werden für „heimische“ Einfuhrwaren nur 50 % der betreffenden Zuschlagssätze erhoben.

Bezeichnung der Waren	Zuschlagssätze
3. Mineral- und medizinische Wasser	3 %
4. Denaturierter Alkohol	3 %
5. Alkohol für pharmazeutische Zwecke	3 %
12. Benzol	3 %
24. Dynamit	3 %
32. Gasolin	3 %
47. Parfümeriewaren jeder Art	10 %
50. Schießpulver	10 %
53. Salz	2 %
aus 63. Chininsalze: Hydrochlorat, Sulfat, Tannat, Valerianat	1 %
64. alle anderen, nicht besonders genannten Waren	5 %

(1319)

Dominica. Einfuhrfreiheit für Schwefelsäure. Nach einer Mitteilung des Board of Trade Journal ist die Einfuhr von Schwefelsäure zur Herstellung von Zitronensäure jetzt zollfrei. (1315)

Ver. Malaien-Staaten. Abänderung der Zollsätze für Streichhölzer. Eine Bekanntmachung der Regierung (Nr. 3838) hat die Einfuhrzollsätze für Zündhölzer mit Wirkung vom 30. Juni 1922 wie folgt abgeändert:

Zündhölzer

in Schachteln bis zu 80 Stück in jeder Schachtel, per 10 000 Stück (standard gros) 1 \$;
in Schachteln von mehr als 80 Stück in jeder Schachtel, per 10 000 Stück (standard gros) 75 Cents. (1330)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Holländisches Patentgesetz.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz im Reichsverband der Deutschen Industrie hatte man sich mit einer Bestimmung des holländischen Patentgesetzes beschäftigt, nach der ein Anmelder verpflichtet ist, falls für die gleiche Erfindung noch in einem anderen Lande eine Anmeldung eingereicht ist, auf Verlangen des Vorprüfers die Einsprüche mitzuteilen, die gegen seine Patentanmeldung bei ihrer Besprechung dorthin eingelegt sind. Diese Bestimmung bedeutet, abgesehen von anderen Folgen, eine erhebliche Schlechterstellung deutscher Patentanmelder gegenüber Anmeldern aus solchen Ländern, deren Patentgesetz keine Vorprüfung der Patente vorsieht. Wie die Erfahrung lehrt, meldet nämlich in der Regel jeder Erfinder zunächst in seinem Heimatlande an. Erfolgt nun eine Anmeldung einerseits durch einen deutschen Erfinder, andererseits durch einen französischen Erfinder, und melden dann beide in Holland an, so ist der deutsche Erfinder gehalten, etwaige Hindernisse, welche bei der Vorprüfung in seinem Heimatland der Anmeldung entgegenstanden, dem holländischen Patentamt mitzuteilen. Eine solche Verpflichtung besteht für den französischen Erfinder schon deshalb nicht, weil Frankreich die Patentvorprüfung nicht kennt.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz hat der R. d. D. I. das Auswärtige Amt hierauf hingewiesen und die Bitte ausgesprochen, es möchte seitens des Auswärtigen Amtes darauf hingewirkt werden, daß Holland auf die Schlechterstellung aufmerksam gemacht wird, die es in Ausführung seines Gesetzes den Deutschen gegenüber Angehörigen von Ländern ohne Patentvorprüfung zuteil werden läßt. Daraufhin ist nunmehr mitgeteilt worden, daß die deutsche Gesandtschaft in Haag schon vor einiger Zeit Weisung erhalten hat, über die Anwendung der in Frage

kommenden Artikel des neuen holländischen Patentgesetzes Ermittlungen anzustellen. (1342)

VERKEHRSWESEN

Erhöhung der Eisenbahntarife.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1922 werden sämtliche Frachten im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr einschl. der Ausnahmetarife um 50 % erhöht; ebenso treten zum gleichen Zeitpunkt bei den tarifmäßigen Mindest- und Sonderfrachtbeträgen, den Neben- und örtlichen Gebühren durchweg Erhöhungen um rund 50 % ein. Die Erhöhungen werden durch Neuausgabe von Tarifen oder durch Tarifnachträge durchgeführt. Näheres ergeben die Bekanntmachungen zu den einzelnen Tarifen. Die verkürzte Veröffentlichungsfrist ist auf Grund der vorübergehenden Aenderung des § 6 EVO (S. RGBL. 1914, S. 455) genehmigt. Die Mindestfrachten im Teil I B betragen:

im § 6 (2) = 38 Mk.	im § 11 (1) = 53 Mk.
„ § 14 (2) = 75 „	„ § 34 (1) = 14 „
„ § 37 (1) = 53 „	„ § 50 (8) = 110 „
„ § 53 c = 240 „	„ § 54 (3) = 38 „

Die Ladegebühren im Abschnitt IV 1 a und b des Nebengebührentarifs betragen 20 Mk. bzw. 10 Mk. Die Wagenstandgeldsätze 200, 300 und 500 Mk. Die Mindestgebühr für Expreßgut beträgt 38 Mk.

(RBD. Berlin 8 V 2/1093 v. 18. 8. 22.)

(1330)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Reichsausschuß für die Förderung sachgemäßer Düngerverwendung (Reichsdüngerausschuß).

Beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist ein Reichsdüngerausschuß eingerichtet worden. Er bezweckt, durch Anregung wissenschaftlicher und praktischer Versuche und sonst geeigneter Maßnahmen sowie durch Bereitstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel auf eine Verallgemeinerung sachgemäßer Düngerverwendung und damit auf die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung hinzuwirken.

Die Aufgabe des Reichsdüngerausschusses besteht in der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für ein möglichst einheitliches und zielbewußtes Vorgehen innerhalb der einzelnen Länder, in der Sammlung und gegebenenfalls in der wissenschaftlichen Bearbeitung der durch die eingeleitete Versuchstätigkeit erzielten Ergebnisse sowie in der Verteilung vorhandener Mittel. Die Ausführung der Versuche und Maßnahmen bleibt den Ländern überlassen; sie ist den verschiedenen Verhältnissen ihrer Landwirtschaft anzupassen. Der Reichsdüngerausschuß überwacht die Innehaltung der vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Förderung sachgemäßer Anwendung von Kunstdünger aufgestellten Richtlinien.

Dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bleibt die unmittelbare Verfügung über diejenigen Mittel des Reichsdüngerausschusses vorbehalten, die für Reichsinstitute oder zur Durchführung von Maßnahmen bestimmt sind, deren Wirkungsbereich sich über das ganze Reich erstreckt. Zum Vorsitzenden des Ausschusses ist der Staatssekretär des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Leiter der Düngerabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Rittergutsbesitzer Schurig-Zeestow, ernannt. Die 27 Mitglieder verteilen sich folgendermaßen: 5 Vertreter der Länder, 5 Vertreter der Landwirtschaft, 5 Vertreter der Industrie, 5 Vertreter der Landwirtschaftskammern, 2 Hochschullehrer, 2 Vorsteher landwirtschaftlicher Versuchsstationen, 3 Landwirtschaftslehrer. Die Bezeichnung dieser Vertreter erfolgt teils durch die landwirtschaftlichen Zentralbehörden der Länder, teils werden sie auf deren Vorschlag durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen. Bei ihrer Auswahl werden möglichst viele Länder und Landesteile berücksichtigt. Aus den Kreisen der chemischen Industrie werden dem Ausschuß angehören: Dr. Bueb, Berlin, Prof. Dr. Warmbold, ebendort, Dr. Ruppert, Bochum i. W., Dtsch. Amm. Verkaufsvereinigung, Dr. Wilhelmy, Berlin.

Zum Zwecke schneller Erledigung nicht grundsätzlicher Fragen ist ein Arbeitsausschuß gebildet, in dem die Stickstoffindustrie durch Prof. Dr. Warmbold und die Thomasmehlindustrie durch Dr. Wilhelmy vertreten sind. (1331)

Ausland**Schweden. Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922.**

Einfuhr	Januar - Juni		Juni
	1921	1922	1922
	kg	kg	kg
Glycerin, roh oder gereinigt	41 937	250 107	63 271
Paraffin, " " "	551 364	1 048 862	361 212
Chilesalpeter	25 751 458	19 594 573	504 922
Phosphor	41 590	23 997	9 984
Aetzkali und Natron	1 365 645	2 468 169	411 899
Chlorkalium	88 729	1 288 901	629 080
Chlorkalk	960 234	3 219 903	749 004
Natriumsulfat u. bisulfat . .	2 805 782	17 553 124	7 470 843
Norgesalpeter	8 437 233	12 027 271	747 890
Pottasche	311 308	480 725	91 173
Rohphosphat	41 349 289	27 966 961	7 922 425
Ausfuhr			
Kalium- und Natriumchlorat	392 215	1 079 163	101 988
Carbidstickstoff	—	110 750	—
Kupfervitriol	—	35 200	10 000
Superphosphat	12 190 000	6 595 466	160 000

(4265)

Falsche Qualitätsbezeichnung im Teerhandel. Einige der schwedischen Teerexporteure haben sich an die Stockholmer Handelskammer gewandt mit der Bitte, Maßnahmen zu treffen, um den loyalen Teerhandel zu schützen. Verschiedene Firmen, die dem regulären Teerhandel nicht angehören, sollen in größeren Mengen Teer unter falscher Qualitätsbezeichnung offerieren und minderwertige Qualitäten liefern. Es wird dadurch besonders im Auslande eine Schädigung des guten Rufes des schwedischen Teers befürchtet. (4348)

Finnland. Gute Aussichten auf dem Teermarkt. Die Nachfrage nach finnischen Fabriks-Teer, der den Meiler-Teer immer mehr verdrängt, steigt, wie „Der Osten“ mitteilt, ständig. Sogar aus überseeischen Ländern sind in der letzten Zeit zahlreiche Nachfragen eingegangen. Obwohl die Konkurrenz der Länder mit entwerteter Währung die Preise einigermaßen drückt, sind doch alle Anzeichen vorhanden, den finnischen Teer-Export weiter zu entwickeln. Die hauptsächlichsten Abnehmer sind gegenwärtig Frankreich und Holland. (4250)

Errichtung einer Schießpulverfabrik. Nachdem der Reichstag für die Errichtung einer Schießpulverfabrik einen Betrag von 12 Millionen FM. veranschlagt hat, ist der Staatsrat nunmehr beauftragt worden, nähere Maßnahmen für die Inangasetzung der erforderlichen Arbeiten zu ergreifen. (4325)

Ungarn. Ungarische Zinnhütte, metallurgische und chemische Industrie-Aktiengesellschaft. Der große Aufschwung der metallurgischen Industrie wird durch die in der Gemeinde Nagytétény befindlichen, mit den modernsten Maschinen ausgerüsteten und mit den praktischsten Einrichtungen versehenen Hüttenwerke der Ungarischen Zinnhütte, metallurgischen und chemischen Industrie-Aktiengesellschaft so recht augenfällig, deren Produktionsfähigkeit — ganz besonders seit der im Jahre 1920 erfolgten Einbeziehung der Gesellschaft in den Interessenkreis der Britisch-Ungarischen Bank — das ursprünglich ins Auge gefaßte Programm weit überflügelt. In den Anlagen sind mehr als vierhundert Arbeiter und Beamte beschäftigt. In ihren modern eingerichteten Zinn-, Blei- und Kupferhütten werden reines Zinn allerbesten Qualität, zweimal raffiniertes Weichblei, Koverter, raffiniertes Kupfer usw. erzeugt. Ihre Kupfervitriolabteilung ist die hervorragendste Anlage dieser Art, deren erst vor kurzer Zeit in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse der ungarischen Industrie bereits namhaften Ruhm erworben haben. Die Zink- und Zinkchloridabteilung versieht unseren Markt mit Remeltes und Hüttenzink, sowie Zinkchloridlauge. Das Unternehmen ist infolge der günstigen Lage seiner Anlagen an der Donau und an den Linien der Staatsbahn und Südbahn nicht allein prädestiniert, seine metallurgischen Erzeugnisse in Ungarn und im Osten abzusetzen, sondern auch die Verarbeitungsstelle der reichen Erzanlagen des Balkans zu sein. (Pester Lloyd.) (4155)

Stapellager von englischen Patent-Medizinen. In dem Bericht des englischen Handelsattachés in Budapest wird auf die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Konsignationslagern hingewiesen, auf welche die ungarische Handelswelt infolge der dauernden Kursschwankungen angewiesen sei. Kein ungarischer Importeur, so heißt es in dem Bericht, kann unter diesen Umständen das Risiko übernehmen, an

einem bestimmten Verfalltage in ausländischer Währung Zahlung zu leisten. Auslandswaren können daher nur im Wege der Konsignation eingeführt werden. Dieser Rat scheint auch bereits verfolgt zu werden; so wurde in diesen Tagen von gut unterrichteter Seite mitgeteilt, daß zurzeit ein großes Stapellager von englischen Patent-Medizinen in Budapest in der Errichtung begriffen sei, dessen Preistarif unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kurse erheblich unter den deutschen Ausführpreisen für die gleichen Artikel stehe. Bei den englischen Artikeln handelt es sich um Erzeugnisse der während des Krieges entstandenen neuen Industrie. (4251)

Sowjet-Rußland. Aus der chemischen Industrie. Die dem Farbentrust angeschlossenen Werke haben im Juli wieder normal gearbeitet mit Ausnahme des Ultramarinwerkes, das früher der Firma Wego gehörte und wegen Bruchs an einer Turbine stillgelegt werden mußte. Hergestellt wurden u. a. einige hundert Pfund Zinkweiß, Olivfarbe, gelbe Surikafarbe, Mumienfarbe usw. Die Finanzlage wurde zu Anfang Juli als günstig bezeichnet. Erworben wurden von dem Trust für 4844076 Rubel verschiedene Materialien gegen 2397392 Rubel im Monat Mai. Die Verkaufsgeschäfte haben sich auf 5555322 Rubel gegen 2700000 Rubel im Mai belaufen. (1320)

Die hohen russischen Zölle für Farben verhindern den Petrotextil, die aus dem Auslande eingetroffenen Partien einzulösen. Laut Tarif werden per Pud 9000 Rubel Zoll erhoben, während dieselben Farben in Petersburg mit 9300 Rubel je Pud verkauft werden. (4321)

Der Streichholztrust hatte bekanntlich alle Fabriken für die Sommerzeit stillgelegt, doch sind — wie schon erwähnt — die des Petersburger Bezirks vor einigen Tagen wieder geöffnet worden. Waren werden nur gegen Bargeld abgegeben. Man ist bemüht, die Qualität zu heben; doch fehlt es an Paraffin und Bertholtsalz. Daher haben sich Vertreter des Trusts ins Ausland begeben, um diese Artikel zu erwerben und neue Möglichkeiten für den Export zu studieren. (4322)

Einschränkung der industriellen Produktion. „Manchester Guardian Commercial“ gibt einen Bericht des Sekretärs des „Russian Liberation Committee“ wieder, in welchem angeführt wird, daß die Sowjet-Regierung sich trotz der äußerst geringen industriellen Produktion infolge der noch geringeren Kaufkraft der Bevölkerung genötigt gesehen habe, in den verschiedenen Industriezweigen eine den speziellen Verhältnissen entsprechende Produktionsverminderung eintreten zu lassen.

Ueber die chemische Industrie wird gesagt: Die Produktion wird auf 30 000 000 Rubel geschätzt, was gleich 25 Proz. der Produktion von 1912 ist. Indessen hat während des Krieges die russische chemische Industrie beträchtlich zugenommen, so daß diese Vergleichung nicht den wirklichen Zustand darstellt. Es wird beabsichtigt, die Produktion von Chemikalien um 5 % einzuschränken.

Der Berichterstatter schließt seinen Bericht mit den Worten: „Natürlich kann von Ueberproduktion keine Rede sein, das Land leidet Mangel an allem, aber es wird sehr wenig gekauft.“ (4175)

Ver. St. von Amerika. Außenhandel in Farbstoffen. Aus New York schreibt der R-Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“: „Einem Bericht der Bundes-Tarif-Kommission ist zu entnehmen, daß im letzten Jahr 3 914 036 Pfund Farbstoffe eingeführt wurden, bewertet auf 5 164 779 \$, gegen 3 402 582 Pfund, deren Wert 5 767 437 \$ war, im vorhergehenden Jahre. An der Einfuhr ist Deutschland mit 48, die Schweiz mit 41 und England mit 7 % beteiligt. Die amerikanische Ausfuhr zeigt einen gewaltigen Rückgang, denn sie fiel in dem Berichtsjahre von 29 823 531 \$ auf 6 379 139 \$. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie der Bericht sagt, darin zu suchen, daß die deutsche Industrie in China, Indien und Japan wieder festen Fuß gefaßt hat. Die amerikanische Farbstoff-Erzeugung, die letztes Jahr 39 000 000 Pfund betrug, ist gegen 1920 um 56 % zurückgegangen. Die Verkäufe waren aber um 22 % größer als die Produktion, woraus hervorgeht, daß bei Beginn des Jahres noch größere Mengen Farbstoffe lagerten.“ (4343)

Französische Konkurrenz in der Parfümerie. In einem Artikel des „American Parfumer“, der sich mit der französischen Konkurrenz in der Parfümerie beschäftigt, hauptsächlich der Firmen Coty und Houbigant, findet sich die interessante Angabe, daß der Umsatz der Firma Coty in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 sich auf 3 250 000 \$ belief, wovon 1 500 000 \$ auf Puder kamen. (4179)

Japan. Verbrauch und Produktion von Düngemitteln. Der Verbrauch von Düngemitteln in Japan ist sehr groß. Im Jahre 1919 betrug die Gesamtproduktion 1 720 000 t, darunter 12 450 t Ammonsulfat und 95 000 t Phosphate. Der Import belief sich auf 1 495 000 t, darunter 64 490 t Natriumnitrat und 100 000 t Ammonsulfat. Im Jahre 1920 fiel die Einfuhr auf 1 065 000 t, darunter 121 600 t Natriumnitrat, 71 000 t Ammonsulfat, 281 200 t Phosphatgesteine und 49 950 t Knochendünger.

Natriumnitrat wird ausschließlich importiert, die Ammonsulfateinfuhr kommt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten (1920 ca. 50 %) und aus England. Phosphate werden auf Raza Island gewonnen, im Betrag von 200 000 t jährlich; aber die Produktion kann nicht ganz nach Japan verschifft werden. Wenn auch die Produktion von Raza-Phosphat jetzt abzunehmen scheint, so besitzt Japan noch andere Quellen auf den Marshall- und Pelew-Inseln, deren Mandat es erhalten hat, und auf der neu entdeckten Hirata-Insel, im Süden von Hainan. Die Raza Island Phosphate Co. versucht, ein Phosphatmonopol in Japan zu erreichen. Einfuhrzahlen für 1921 sind nicht zu erhalten. (4089)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat August 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Im Auslande war der Markt für Stickstoffdüngemittel der Jahreszeit entsprechend still. Die chilenische Vereinigung der Salpeterproduzenten gibt die Höhe ihrer bisher für Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 getätigten Verkäufe jetzt mit rund 685 000 Tonnen an. Die Salpeter-Erzeugung in Chile ist in den letzten Monaten langsam gestiegen; infolge der Verringerung der Lagerbestände in Europa und den Vereinigten Staaten sind auch die Verschiffungen von Chile wieder stärker geworden. Schwefelsaures Ammoniak ist im Auslande nach wie vor knapp und der Markt dafür fest.

Im Inlande hielt die Nachfrage unvermindert an. Die Erzeugung der Werke wurde laufend abgefahren, soweit in der zweiten Hälfte des August nicht Transporte der Entente die Wagengestellung auf dem Lieferwerk Oppau (Pfalz) ungünstig beeinflussten. Vorräte von Belang sind auf den Werken nicht vorhanden.

Durch den schon im letzten Bericht erwähnten Verlust der Erzeugung der im polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens gelegenen Lieferwerke ist in der Erledigung der Aufträge eine Verzögerung eingetreten. In erster Linie litten hierunter Kalkstickstoffaufträge, in welcher Sorte sich nach dem Verlust der Chorzower Erzeugung ein fühlbarer Mangel zeigt.

Im August stellten sich die Preise per Kilogramm Stickstoff:

im schwefelsauren Ammoniak, gewöhnl. Ware auf	90,20 Mk.
im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt und gemahlen auf	92,30 „
im salzsauren Ammoniak auf	90,20 „
im salzsauren Ammoniak auf	90,20 „

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

im Natronsalpeter auf	108,60 „
im Kalkstickstoff auf	80,40 „

Mit der am 1. September zu erwartenden Kohlenpreiserhöhung werden sich auch die Preise für Stickstoffdüngemittel entsprechend erhöhen. (4358)

Der Chemikalienmarkt in Polen.

Der Markt stand in letzter Zeit sehr unter dem Einfluß des Kursrückganges der deutschen Mark. Das ist von besonderer Bedeutung für pharmazeutische Artikel, in denen das Land nach dem offenen Eingeständnis des „Przeegląd Wiczoyny“ vollkommen abhängig von Deutschland ist. Vor allem macht sich jetzt ein Mangel von Jod und Jodpräparaten bemerkbar. Die Ansicht, daß der Kursrückgang der deutschen Mark auch einen Preisrückgang in Polen bewirken werde, hat sich als grundfalsch erwiesen. Die Steigerungen haben sich jedoch ziemlich ungleichmäßig gestaltet. So stiegen die Preise für Alkaloide im Verhältnis zum Dollar um 40 % und mehr. Auch tierorganische Präparate sind bedeutend teurer geworden. Bemerkenswert ist, daß in verschiedenen Städten die Chemikalien im Einzelhandel billiger zu haben sind, als bei den Grossisten. (4341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 8.	23. 8.	Aktien	30. 8.	23. 8.	
A. G. f. Anilinfabr.	1000,—	1000,—	Höchster Farbw.	1100,—	1080,—	
Bad. Anilin	1530,—	1240,—	C. A. F. Kahlbaum	860,—	955,—	
Byk-Guldenw.	600,—	625,—	Köln-Rottweil	1100,—	1050,—	
Chem. F. Buckau	2550,—	2300,—	Leopoldshall	2650,—	2700,—	
„ Grönsheim	1200,—	1080,—	Linde's Eismasch.	810,—	855,—	
„ Grünau	965,—	950,—	Nitrilfabrik	820,—	925,—	
„ v. Heyden	1010,—	975,—	Oberschl. Koksw.	1975,—	1940,—	
„ Milch & Co.	860,—	849,75	Rasquin, Farb.	1650,—	1410,—	
„ Weiler	1048,—	850,—	Rh. W. Sprengst.	730,—	699,—	
„ Gelsenk.	3450,—	3400,—	J. D. Riedel	1080,—	1010,—	
„ W. Albert	1840,—	1905,—	Rütgerswerke	950,—	1040,—	
„ Concordia	2400,—	2200,—	H. Scheidemandel	2900,—	3000,—	
Dynamit Nobel	901,—	870,—	Schering, Chem.	1755,—	1795,—	
Egestorff, Salzw.	1700,—	1900,—	Sprengst. Carb.	—	—	
Elberf. Farbenf.	1200,—	1090,—	Stallfurter Chem.	3500,—	3480,—	
Fahlberg List	649,—	770,—	Thür. Bleiweißf.	1800,—	1900,—	
Th. Goldschmidt	1325,—	1500,—	Union Chem. Fabr.	—	1095,—	
Harb. Wiener G.	1450,—	1600,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1765,—	1750,—	
Harkort Bergw.	1550,—	1660,—	„ Glanzstoff F.	3400,—	3350,—	
Devisen	24. 8.	25. 8.	26. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.
Holland	77000,—	72000,—	70000,—	55500,—	55500,—	60500,—
Schweden	52600,—	50000,—	47800,—	38000,—	37100,—	40000,—
Italien	8800,—	8050,—	7650,—	6300,—	6250,—	6850,—
England	8850,—	8250,—	8000,—	6400,—	6350,—	6925,—
New York	1975,—	1850,—	1800,—	1450,—	1425,—	1550,—
Frankreich	15350,—	14000,—	13500,—	11200,—	11300,—	12000,—
Schweiz	37700,—	34900,—	34150,—	27800,—	27834,85	29650,—
Spanien	30675,—	38000,—	27600,—	22500,—	22725,—	24150,—
Metalle (Preise für 100 kg in M.)	30. 8.	23. 8.				
Elektrolytkupfer	43472	43421				
Raffinadekupfer 99,99,3 %	41000—43000	39500—40000				
Originalhüttenweichblei	17500—18500	16500—17000				
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	21000—23000	19500—20500				
Zink, ungeschmolzen	18000—19000	15000—15500				
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	63000	57700				
do. in Walz- oder Drahtbarren	63250	57950				
Banczinn	113000—114000	100000—104000				
Straitzinn	113000—114000	100000—104000				
Australzinn	113000—114000	100000—104000				
Hüttenzinn, 99 %	111000—112000	98000—100000				
Reinnickel	96000—98000	89000—90000				
Antimon-Regulus	15000—16000	14300—14800				
Silber in Barren (1 kg)	45000—46000	38500—39500				
		(4359)				

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgendes: Der Betrieb unserer Werke ist im Berichtsjahr normal verlaufen und war teilweise durch Wassermangel beeinträchtigt. Die teilweise Befreiung der Landwirtschaft von den Fesseln der Zwangswirtschaft hat in hohem Maße produktionsfördernd gewirkt und infolgedessen auch eine lebhaftere Nachfrage nach stickstoffhaltigen Düngemitteln zur Folge gehabt. Die Ueberzeugung von der ernteerhöhen Wirkung des Stickstoffs bricht sich auch in den Kreisen kleiner und kleinster Landwirte Bahn und bewirkt eine weitere Vergrößerung des Bedarfs, der noch mehr durch die Ausbreitung der Stickstoffverwendung für Wiesen und Weiden gesteigert wird. Das Ergebnis unserer Werke, Kalkstickstoff, wurde schlank abgesetzt, so daß während des ganzen Geschäftsjahres Lagerbestände an Fertigwaren nur in sehr geringer Menge vorhanden gewesen sind. Die Lage des Stickstoffmarktes und insbesondere der Wegfall des großen Kalkstickstoffwerkes in Chorzow für die deutsche Landwirtschaft durch Abtrennung Oberschlesiens hat uns im laufenden Jahre veranlaßt, eine wesentliche Vergrößerung unserer Anlagen in Angriff zu nehmen, um den Ausfall der Chorzower Erzeugnisse zum Teil zu ersetzen. Wir werden im Zusammenhang mit diesen Plänen und zur Ablösung der uns gewährten, für den bisherigen Ausbau verwendeten Kredite eine Erhöhung unseres Aktienkapitals auf 250 Mill. Mk. beantragen. Die Erzeugungskosten haben sich ständig erhöht und führten zu wiederholten Erhöhungen der Verkaufspreise, die aber immer noch wesentlich niedriger waren als die Auslandspreise für Stickstoff. Nachdem nunmehr das erste Ausbauprogramm (Caro-Werk und Carbidefabrik im Hart) durchgeführt ist, sind die baulichen Anlagen nicht mehr nach den einzelnen Werken, sondern nach Grundstücken, Wasserbau, Gebäuden, Maschinen u. dgl. in die Bilanz eingesetzt. Die Erhöhungen der Bilanzwerte gegen das Vorjahr sind auf Zugänge und Neubauten im Berichtsjahre zurückzuführen.

Aus dem Betriebsüberschuß haben wir einen Werks-erhaltungsfond von 2 Mill. Mk. gebildet im Hinblick auf die

fortschreitenden sprunghaften Erhöhungen der Bau- und Werkerneuerungskosten. Aus dem erzielten Reingewinn in Höhe von 209 083 Mk. wird eine Dividende von 5 % und eine Ueberdividende ebenfalls von 5 % gezahlt. (4373)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G. zu Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 28. August d. J., in der 43 542 000 Stamm- und 45 Mill. Mk. Vorzugsaktien vertreten waren, genehmigte einstimmig die beantragte Kapitalerhöhung um bis 70 auf bis 175 Mill. Mk., sowie die Umwandlung von bis zu 40 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien. Wie der Vorsitzende hierzu ausführte, handelt es sich keineswegs um eine Kapitalverwässerung, vielmehr werden die neuen Mittel zur Finanzierung der bekannten Transaktion mit der Chemischen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering benötigt. Nachdem die C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H. erworben war, konnte die Oberkoks-Gesellschaft kein günstigeres Objekt als die Schering-Gesellschaft erwerben. Von den bei der Kapitalerhöhung für den genannten Zweck nicht verwendeten neuen Aktien sollen bei Gelegenheit einige Millionen Mark zur Abrundung des neuen chemisch-pharmazeutischen Konzerns dienen. Die Kapitalerhöhung wird in der Weise ausgeführt, daß zunächst 25 Mill. Mk. der jetzt bestehenden 65 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Stammaktien umgewandelt werden. Außerdem wird das Kapital zunächst um 25 Mill. Mk. ab 1. Januar 1923 gewinnberechtigter Vorzugsaktien erhöht. Als dann werden weitere Vorzugsaktien bis zum Betrage von 45 Mill. Mk. ausgegeben. Die Dividendenberechtigung dieser Vorzugsaktien beginnt jeweils am Anfang des Ausgabejahres. Die Kapitalerhöhung hat nur soweit Gültigkeit, als sie bis 1. Januar 1925 zur Anmeldung gelangt ist. In dem Maße, in dem die neuen Vorzugsaktien ausgegeben wurden, sollen weitere alte Vorzugsaktien bis zum Betrage von 15 Millionen in Stammaktien umgewandelt werden. Sämtliche neuen Vorzugsaktien werden mit 25 % eingezahlt zum Nennwert be-

geben und mit den gleichen Rechten wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Ludwig Katzenellenbogen. (4379)

Aus dem Handelsregister.

(21. August bis 25. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Chemisches Werk Fischeln G. m. b. H., Fischeln, Konkurs.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. G. m. b. H., Berlin, wegen Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft aufgelöst.
Hage-Gesellschaft für Mineralöl und chemische Produkte G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Chemische Fabrik Marienhütte Gebr. Alberti, Goslar, jetzt: Chemische Fabrik Marienhütte, Goslar.
Chemische Fabrik Altherzberg Alwin Nieske G. m. b. H., Loschwitz, Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. (4347)

Versammlungskalender.

14. Septbr.: Bodolin A.-G. Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse, Konstanz: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Amtszimmer des Notariats Konstanz II.
Max Hahn Chemische Fabrik A.-G., Berlin SW 68: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft zu Berlin, Alte Jakobstraße 1 c.
15. „ Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch, Simon & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Mauerstraße 53.
16. „ Chemische Fabrik Einergraben: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Gesellschaft Lese in Bonn, Koblenzer Straße. (4346)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,

vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,

abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank. (4211)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Erdfarben nach Ländern mit Untervaluta sind geändert worden.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß I, Rotsiegel und Lithopone, ist erhöht worden.

Die Ausführmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse haben sich mit Wirkung vom 18. August 1922 geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4357)

Die Ausführmindestpreise für Salmiak sublimiert nach den unternationalen Ländern sowie nach der Tschechoslowakei sind heraufgesetzt worden.

Die Ausführmindestpreise für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland, Rußland, Randstaaten, Polen, Deutsch-Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei sind ebenfalls geändert.

Mit Wirkung vom 10. September d. J. ab wird für sämtliche Quecksilbersalze die Lieferwerksbescheinigung gefordert.

Die Preise für Haushaltfarben haben sich mit Wirkung vom 1. September geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausführmindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß I Rotsiegel und Lithopone ist erhöht worden.

Die Ausführmindestpreise für Bleimennige, Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel sind geändert worden.

Die Markpreise für Chlormagnesium sind mit Geltung vom 20. August d. J. geändert.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4314)

Die Preise für Dachpappe für niedervalutarische Länder sind mit Wirkung vom 25. 8. 22, die Preise für mittel- und hochvalutarische Länder mit Wirkung vom 1. 9. 22 geändert worden.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß und Bleimennige ist erhöht worden. Die Ausführmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind abgeändert.

Die Auslandsmarkpreise für Brom und Bromsalze sind infolge der Markentwertung der letzten Zeit mit sofortiger Wirkung erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Mindestpreise für Dynamit haben sich mit Wirkung vom 21. August geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, zu erfahren. (4344)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1922	19. August 1922	23. August 1922	23. August 1922	5. August 1922	9. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	21 €Kr.	2,14 Kr.	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80 % 325 Fr.	80 % 67—68 £	85 % techn. kg. 0,40—0,55 G	80 % 14 €Kr.	90 % 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat	20/21° nom. 87 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,60—6 \$
Aetznatron	76/77° blanch 135 Fr.	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 28,50—31 G	4,50 €Kr.	58 % light 0,20 Kr.	—
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,45—1,95 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	—
Bleizucker	1 ^{er} blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 7,50 €Kr.	0,76 Kr.	—
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40° alb. 6—6 ¹ / ₄ d	47,50—57 G	—	—	—
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	—
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37 % 12 £	11,50—13,50 G	2,85 €Kr.	0,28 Kr.	—
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	31—35,35 G	7,50 €Kr.	—	—
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari	entière 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	—
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—21 c.
Essigsäure	crist. 99 ¹ / ₂ % (H.P.) 360 Fr.	99/100 % 67—68 £	80 % kg 0,38—0,40 G	80 % 21 €Kr.	80 % 1,42 Kr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11,50—12 \$
Formaldehyd	40 % kg 4,60 Fr.	40 % vol. 60,10—70 £	—	36 % 15 €Kr.	—	40 % 8—8 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96 % 0,15 Kr.	—
Glycerin	blanche pure 30° 430 Fr.	crude 65—67,10 £	2× potest. kg 0,00—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	—
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,8 ¹ / ₂ s	195—230 G	33 €Kr.	—	32—32 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	53 €Kr.	—	—
Kalisalpeter	raff. blanc de pul. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat	390 Fr.	lb. 6 ³ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	8,50 €Kr.	—	—
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 24—29 G	Grünsteingelb 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50 % 300 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	—
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	—
Natr. Bichromat	320 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	62—64 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 8—8 ¹ / ₄ d	63—75 G	15 €Kr.	85 Kr.	cryst. 15 ¹ / ₂ —16 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	—
Pottasche	85/90 % 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	96/98 % 0,71 Kr.	—
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—26 c.
Salmiak	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100 % 2,50 €Kr.	—	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 €Kr.	0,41 Kr.	—
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 €Kr.	0,13 Kr.	—
Schwefelnatrium	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	4,50 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	solid 80/82 % 4—4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 14,50—15 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	—
Wasserglas	indust. 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38 % 0,12 Kr.	—
Weinsäure	1 ^{er} blanc crist. kg 9 Fr.	lb. 1,5—1,5 ¹ / ₂ s	kg 1,90—2 G	33 €Kr.	—	—

(4390)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktionellen Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 9. SEPTEMBER 1922

Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. September 1922.

Am 31. August hat die Reparationskommission die Entscheidung über das deutsche Moratoriumsgesuch gefällt; sie bedeutet weder eine Ablehnung noch eine Genehmigung des nachgesuchten Zahlungsaufschubes. Die endgültige Entscheidung ist vielmehr einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, in dem ein von der Kommission aufzustellender durchgreifender Reformplan für das deutsche Finanzwesen vorliegen wird. In der Zwischenzeit hat Deutschland an Stelle der Barzahlungsraten Schatzwechsel, zahlbar in Gold binnen sechs Monaten, auszuhändigen, welche mit Garantien ausgestattet werden müssen. Ob diese Regelung eine Ablehnung oder Gewährung des Moratoriums bedeutet, ist Ansichtssache. Da Belgien, dem die Schatzwechsel ausgehändigt werden, sie, sobald die erforderlichen Garantien für ihre Einlösung gegeben sind, zu diskontieren beabsichtigt, liegt eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vor. Andererseits bedeutet die Annahme von Schatzwechseln an Stelle von Devisen für Deutschland so viel wie ein befristetes Moratorium; und aus diesem Grunde haben wir in der Tat Anlaß, mit der einstweiligen Entscheidung der Reparationskommission zufrieden zu sein, da sie uns wenigstens vor einer neuen Mark-Katastrophe bewahrt hat. Allerdings muß man sich darüber klar werden, daß die Ungewißheit, die nun weiterhin über unserem finanziellen Schicksal schwebt, für die Entwicklung unserer Valuta große Gefahren in sich birgt. Jede aus spekulativen oder wirtschaftlichen Gründen hervorgegangene stärkere Inanspruchnahme des Devisenmarktes kann zu einer neuen starken Markentwertung führen, obwohl das Reich als Devisenkäufer einstweilen ausscheidet. Und in dieser Beziehung bedeutet die Entscheidung der Reparationskommission allerdings eine Enttäuschung. Wäre der von Bradbury vertretene englische Vorschlag der Gewährung eines bedingungslosen Zahlungsaufschubs für das laufende Jahr und eines von Sicherheiten begleiteten Moratoriums für zwei weitere Jahre zur Annahme gelangt, dann hätte Deutschland mit einiger Zuversicht der weiteren Entwicklung der Reparationsfrage entgegensetzen können. So aber ist die Frist bis zum Wiederbeginn unserer Zahlungsverpflichtungen äußerst knapp bemessen.

Alles wird davon abhängen, ob es gelingt, rechtzeitig die geplante Konferenz aller an der Reparationsfrage beteiligten Staaten, einschließlich Amerika, zustande zu bringen. Günstig in dieser Beziehung ist der Umstand, daß Frankreich ein lebhaftes Interesse an der baldigen Abhaltung dieser Konferenz bekundet, da auf ihr die Frage der interalliierten Schulden eine endgültige Regelung finden soll. In dieser Frage stecken allerdings erhebliche Schwierigkeiten, weil sie von amerikanischer Seite mit dem Problem der internationalen Abrüstung in Zusammenhang gebracht wird. In dessen deuten Anzeichen verschiedener Art darauf hin, daß die bisherige grundsätzliche Abneigung der Vereinigten Staaten, in die europäische Frage einzugreifen, einer anderen Auffassung zu weichen beginnt. Es hat den Anschein, als ob die französische Abordnung, die unter Parmentier in Washington mit der amerikanischen

Regierung über die Schuldenfrage verhandelt hat, doch nicht völlig ergebnislos nach Hause zurückgekehrt ist. Hätte sie, wie vereinzelte amerikanische Pressestimmen behaupteten, einen vollen Mißerfolg erzielt, dann wäre es nicht zu verstehen, wenn Frankreich sich in dieser Frage von einer Konferenz der beteiligten alliierten Staaten jetzt einen Erfolg verspräche. Poincaré hat aber an die britische Regierung in Beantwortung der Balfour-Note ein Schreiben gerichtet, in dem er die Ansicht ausspricht, die Reparationsfrage könne keine endgültige Lösung finden, wenn sie nicht in irgendeiner Form mit der Frage der Verbandsschulden verknüpft würde. Es erschiene ihm daher nötig, sobald als möglich auf einer Konferenz aller verbündeten Staaten ohne Ausnahme in eine Erörterung dieser beiden Fragen einzutreten. Parmentier dürfte also in Washington Mitteilungen über Bedingungen für ein Entgegenkommen Amerikas in der Schuldenausgleichsfrage erhalten haben, welche die Möglichkeit, zu einer Verständigung bieten.

Als ein weiteres Anzeichen für eine veränderte Stellungnahme der Vereinigten Staaten zur europäischen Wirtschaftskrise ist das Eingreifen des amerikanischen Vertreters bei den Londoner Verhandlungen zu betrachten. Seinen persönlichen Bemühungen ist es zum guten Teil zuzuschreiben, daß durch Annahme des belgischen Vorschlages der Bestand der Reparationskommission gesichert worden ist. Bradbury hatte bereits die Erklärung abgegeben, er habe infolge der hartnäckigen Haltung der französischen Delegierten von seiner Regierung den Auftrag erhalten, sich mit seinen Kollegen aus der Reparationskommission zurückzuziehen. Es bestand in diesem Augenblick tatsächlich die Gefahr einer Auflösung der Kommission, woraus für Deutschland geradezu verhängnisvolle Folgen erwachsen wären. Denn beim Fehlen einer interalliierten Instanz hätte Frankreich das Recht für sich in Anspruch nehmen können, die Moratoriumsfrage auf eigene Faust zu lösen; daß diese Faust aber eine eiserne gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel. Der amerikanische Delegierte Logan hat mithin durch sein Eingreifen nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa einen großen Dienst erwiesen und damit Amerikas Interesse an der Lösung der Krise bekundet.

Auch das Echo, das die Entscheidung der Reparationskommission in den Vereinigten Staaten gefunden hat, offenbart den inzwischen eingetretenen Umschwung in der öffentlichen Meinung. Es hat den Anschein, als ob diejenigen Wirtschaftspolitiker, welche das wirtschaftliche Interesse Amerikas an den mitteleuropäischen Märkten für bedeutsam genug erachten, um für ihre Wiedergewinnung Opfer zu bringen, Recht behalten sollten. Die noch immer ungünstige wirtschaftliche Lage der Vereinigten Staaten, die auch in schweren sozialen Kämpfen in die Erscheinung tritt, mag wohl dazu beitragen, nach den einst so aufnahmefähigen europäischen Märkten Umschau zu halten, unter denen bekanntlich Deutschland den ersten Platz einnahm. Eine Besserung und Stabilisierung der deutschen Währung wäre das sicherste Mittel, dieses große Absatzgebiet wiederzugewinnen. In den Vereinigten Staaten wird aber bekanntlich die Regierungspolitik in hohem Grade von der öffentlichen Meinung beeinflusst. So

erklärt es sich, wenn in den letzten Tagen über die Stellungnahme des Präsidenten Harding Meldungen aus anscheinend gut unterrichteter Quelle vorliegen, die bereits von einem ersten Schritt der amerikanischen Regierung zu einer Intervention in der europäischen Finanzfrage sprechen. Harding soll schon vor einigen Wochen die Anregung zu einem Meinungsaustausch zwischen den Notenbanken der valutastarken Länder gegeben haben, der wahrscheinlich zu einer allgemeinen Finanzkonferenz führen würde. Auch in der englischen Presse finden sich Meldungen ähnlichen Inhalts. Mögen auch die Erwartungen, die einige deutsche Zeitungen hieran knüpfen, etwas voreilig sein, die Tatsache, daß amtliche amerikanische Kreise sich gegenwärtig mit der Lösung der europäischen Krise befassen, scheint jedenfalls festzustehen. Und das bedeutet immerhin gegenüber der bisherigen grundsätzlichen Zurückhaltung einen wesentlichen Gewinn. Nach Meldungen des Korrespondenten der „Frankfurter Zeitung“ soll die Volksstimmung in den Vereinigten Staaten einem Schuldenerlaß an die europäischen Alliierten etwa in der halben Höhe durchaus geneigt sein; sofern die Aussicht besteht, durch dieses große finanzielle Opfer das europäische Chaos zu beseitigen. Man wird in Deutschland gut tun, die weitere Entwicklung der amerikanischen Frage mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Regierung und Parteien wären aber auch in der Lage, diese Entwicklung günstig zu beeinflussen, und zwar durch Sicherung unserer innerpolitischen Lage auf Grund einer breiten Regierungskoalition, die volle Garantie für eine Stetigkeit des inneren Kurses bietet.

Inzwischen wird die Reparationskommission eine Reform der deutschen Finanzgebarung selbst in die Hand nehmen. Sie geht dabei von der Feststellung aus, daß Deutschland infolge der Markentwertung jeden inneren und äußeren Kredit verloren hat. Die Finanzreform verfolgt nach der amtlichen Note vier Ziele: Herstellung des Gleichgewichts im Budget, Durchführung einer Währungsreform, Ausgabe äußerer und innerer Anleihen und eine etwaige Ermäßigung der Reparationslasten Deutschlands, falls die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen ihre vorherige Zustimmung geben. In diesem letzten Ziel liegt naturgemäß der Schwerpunkt der Aufgaben der Reparationskommission. Auf Grund ihrer sehr eingehenden Untersuchungen über die deutsche Finanzlage ist sie vollkommen im klaren darüber, daß ein Gleichgewicht im Budget, eine Währungsreform und eine Ausgabe von Anleihen nur nach vorheriger ganz bedeutender Ermäßigung unserer Reparationspflichten möglich sind. Hierfür ist aber vor allem die Zustimmung Frankreichs erforderlich. Sie wird nur unter der Voraussetzung zu erreichen sein, daß Frankreich einen entsprechenden Nachlaß an seinen amerikanischen und englischen Schulden erhält. England dürfte für ein solches Entgegenkommen zu haben sein. Die deutsche Finanzreformfrage, von der für uns Sein oder Nichtsein abhängt, ist mithin ganz überwiegend eine amerikanische Frage.

Hugo Stinnes hat der Welt eine Ueberraschung bereitet. Er hat mit dem Präsidenten einer französischen Gesellschaft für den Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes einen Vertrag abgeschlossen, der die deutsche Industrie unter Ausschaltung der staatlichen Bevormundung in unmittelbare enge Beziehung mit der Vereinigung der französischen Interessenten am Wiederaufbau bringt. Im ersten Augenblick des Bekanntwerdens dieses Vertrages glaubte der Teil der deutschen Presse, der einer freien Betätigung unserer Industrie grundsätzlich abgeneigt ist, gegen das Abkommen Sturm laufen zu müssen. Man ist jedoch sehr schnell zur Ueberzeugung gekommen, daß zu einem allgemeinen Sturmangriff durchaus kein Anlaß vorliegt. Nach einer offiziellen Verlautbarung hat das Vorgehen Stinnes' in den amtlichen deutschen Kreisen eine gün-

stige Aufnahme gefunden, weil man den Vertrag für geeignet erachtet, die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen günstig zu beeinflussen. Es ist zu erwarten, daß die gleiche Auffassung auch in den maßgebenden französischen Kreisen Platz greifen wird. Dann dürfte Herr Stinnes das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, gerade in dem Augenblick, wo eine Abkehr Frankreichs von seiner bisherigen Gewaltpolitik von größter Bedeutung wäre, der Sache der Verständigung einen bedeutsamen Dienst geleistet zu haben. Zum Widerspruch in diesem Abkommen fordern allerdings die einleitenden Ausführungen heraus, in denen die Notwendigkeit des Abkommens mit der noch heute herrschenden Notlage der obdachlosen französischen Geschädigten in den zerstörten Gebieten begründet wird. An dieser Notlage trägt die Schuld nicht Deutschland, sondern Frankreich allein. Von deutscher Seite sind für eine Beschleunigung des Wiederaufbaus zu wiederholten Malen eingehende Vorschläge der verschiedensten Art gemacht worden; wenn ihnen kein Erfolg beschieden war, so trifft die Verantwortung dafür Frankreich. Im allgemeinen Interesse der deutschen Industrie wäre es zu begrüßen, wenn es jetzt einer ihrer führenden Persönlichkeiten gelänge, das Wiederaufbauprobem zu lösen. — Bl. (4126)

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 31. August d. J. veröffentlichten der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister die bereits angekündigte Verordnung über die Erhöhung der Ausfuhrabgaben vom 30. August d. J. Nachstehend geben wir den Text der Verordnung wieder, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Erhebung der Ausfuhrabgabe erfolgt vom 3. September 1922 ab bis auf weiteres, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind, unter Berechnung eines Zuschlags von 60 % auf die Sätze des Ausfuhrabgabentarifs vom 27. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 254 vom 29. Oktober 1921) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Januar 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 22 vom 26. Januar 1922), 29. März 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1922), 22. April 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 95 vom 24. April 1922 mit Berichtigung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 103 vom 4. Mai 1922), 19./21. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145 vom 24. Juni 1922) und 23. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145 vom 24. Juni 1922).

Artikel II.

Statt des Zuschlags von 60 % auf die tarifmäßigen Sätze werden erhoben:

a) 30 % der Tarifsätze auf die Tarifnummern: (aus dem Gebiet der chemischen Industrie nichts).

b) für folgende Tarifnummern wird ein Zuschlag zu den tarifmäßigen Sätzen nicht erhoben:

- | | |
|---------|---|
| aus 130 | natürliches u. künstliches Gerbfett (Degras) |
| 141 | Bienen- u. a. Insektenwachs, roh |
| 201 | Oblaten zum Genuß ohne Zucker |
| 247 a | Bienen- u. a. Insektenwachs, zubereitet |
| 284 | Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium |
| 296 | Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-
vitriol |
| 300 | Bleioxyd (Bleiglätte) |
| 301 | Zinnoxid, Zinnsäure |
| 310 | Bleizucker, Bleiessig |
| 317 h | Chlorkalium |
| 317 r | Salicylsäure und salicylsaures Natron |

- aus 317 s Quecksilbersalze, Harzleim
 324 a Bleimennige
 324 b Bleiweiß
 326 a Zinkoxyd
 327 Zinnober, roter
 328 b andere Farbholzauszüge
 380 a Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen
 380 b andere Alkaloide, Alkaloidsalze u. Alkaloidverbindungen
 384 b Galläpfelauszug
 384 c Quebrachholzauszug.

Artikel III.

Führen diese Zuschläge zu Abgabesätzen, die nicht auf volle Hundertsätze lauten, so ist bei Bruchteilen bis zu 0,5 % einschließlich der nächst niedrigere, bei Bruchteilen über 0,5 % der nächst höhere volle Prozentsatz zu erheben.

Artikel IV.

Bei vor dem 3. September 1922 erteilten Ausfuhrbewilligungen wird die Ausfuhrabgabe ohne Zuschlag zu den Sätzen des Tarifs erhoben. Diese Ausfuhrbewilligungen können auch mit den Sätzen des Tarifs ohne Zuschlag verlängert werden, soweit nach den Bestimmungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Verlängerung gewährt wird, und soweit außerdem der Nachweis geführt wird, daß die Ware mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist.

Artikel V.

Wird die Ausfuhrbewilligung am 3. September 1922 oder später erteilt, so erfolgt die Erhebung der Ausfuhrabgabe nach den in Artikel I und II bezeichneten Sätzen.

Der Tarif ohne Zuschlag findet jedoch Anwendung,

1. wenn der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung vor dem 3. September 1922 an eine zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist, oder
2. wenn die Ware vor dem 18. August 1922 nachweislich mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist und außerdem bis zum 15. Oktober 1922 ein Antrag auf Ausfuhrbewilligung oder ein Gesuch, den bisherigen Tarif anzuwenden, an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt ist.

Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das vom Käufer innerhalb angemessener Frist angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 18. August 1922 und der Antrag auf Ausfuhrbewilligung oder das Gesuch auf Beibehaltung des früheren Tarifs vor dem 30. November 1922 abgesandt worden sind. (4372)

Goldmarkbilanzen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie zum Schmalenbachschen Vorschlag.

In den Geschäftsräumen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat am 15. August 1922 eine Besprechung des Schmalenbachschen Vorschlags über die Einführung von Goldmarkbilanzen stattgefunden, an der namhafte Vertreter der Industrie, der Banken und des Handels teilgenommen haben. Die Versammlung hat u. a. wie folgt zu dem Schmalenbachschen Vorschlag Stellung genommen:

Die von Schmalenbach vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen betreffend Einführung von Goldmark- oder besser Indexmarkbilanzen sind abzulehnen, und zwar sowohl die vorgeschlagenen obligatorischen wie insbesondere auch die fakultativ vorgesehenen Maßnahmen. Man kann nicht die Folgen der schwankenden Währung für die Bilanzen durch Bilanzvorschriften beseitigen,

weil es sich nur um Einzelfolgen aus einer wirtschaftlich viel tiefer liegenden Gesamterscheinung handelt. Die Feststellung der Indexziffer wäre überaus schwierig. Der Maßstab erscheint wegen seiner starken Schwankung auch nicht viel geeigneter als die Mark, zumal die Schwankungen der Indexziffer nicht nur von der Währungs-, sondern auch von der Warensseite abhängen.

Der Ausgangspunkt Schmalenbachs erscheint unrichtig: die Bilanzen, wie sie jetzt aufgestellt werden, sind, wenn dies unter Berücksichtigung der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten richtig geschieht, klarer als Schmalenbachs Indexmarkbilanzen, weil die ersteren schon die wirklich erforderlichen Korrekturen enthalten. U. a. würde die vorgeschlagene Beibehaltung der Nominalkapitalien trotz Umwertung der Aktiven und der Schulden in sogenannte Goldmark in höherem Maße bei der Beurteilung der Bilanz irreführen, als die jetzige Bilanzierung.

Vor allem aber sind die Wirkungen der Schmalenbachschen Vorschläge auf Recht und Wirtschaft unüberschaubar und weit eher schädlich als nützlich. Erforderlich wären nach Schmalenbach in erster Linie grundlegende Änderungen des Bilanzrechts und des Aktienrechts. Bei den Bewertungsvorschriften würden insbesondere die Unterschiede zwischen Anlagewerten und Umlaufwerten verwischt werden; dies würde zur Ausweisung und Ausschüttung nicht realisierter Gewinne und damit auch zur Versteuerung solcher Gewinne führen können.

Die sogenannten Goldmarkbilanzen würden zur Berechnung der Löhne und Gehälter in Gold- oder Indexmark führen. Hierdurch, sowie durch die schärfere Aufdeckung aller Entwertungsfaktoren würde das Preisniveau in die Höhe getrieben und dadurch die Inflation und die Kreditnot noch gesteigert werden. Auch würde eine richtige Kalkulation unmöglich gemacht, da der Betrag der am Jahresschluß zu machenden Abschreibungen mangels Kenntnis der künftigen Indexmark nicht berechnet werden kann.

Die praktische Einführung der sogenannten Goldmarkbilanzen in den Buchhaltungen der einzelnen Betriebe würde sehr erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen und auch bedenkliche Unklarheiten zur Folge haben können.

Das ganze System der Reichs- und Landessteuern müßte einen vollständigen Umbau erfahren, der sich nicht nur auf die Einkommens-, Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, sondern auch auf die Kapitalertragssteuer, die Kapitalverkehrssteuer, die Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden usw. erstrecken müßte. Gerade augenblicklich, da die Mängel der Uebergangszeit in der Durchführung der Steuergesetzgebung anfangen zu schwinden und die Steuergesetzgebung — vorbehaltlich der dringend erforderlichen Umgestaltung der Ausführungsbestimmungen über die Erneuerungsrücklagen und sonstiger Vorschriften — zu einem gewissen Abschluß gebracht ist, muß jede grundlegende Systemänderung und die damit verbundene neue Erschütterung des ganzen Steueraufbaues unter allen Umständen, sowohl im Interesse der Finanzen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, als auch im Interesse der Steuerpflichtigen vermieden werden.

Schließlich aber sind die Vorschläge Schmalenbachs für sein Ziel: Klarstellung der Scheingewinne und der Scheinprosperität nach innen und außen zu erreichen, zum großen Teil überholt. Die Regierung, und mehr und mehr auch die Gewerbetreibenden erkennen die wahre Lage. Das Ausland erkennt sie, soweit es die Wahrheit sehen will, wird es Schmalenbachs Goldmarkbilanzen aber zu Ungunsten Deutschlands umzudeuten versuchen. Auch ohne die von Schmalenbach vorgeschlagenen gesetzlichen Eingriffe kann im übrigen für geeignete wirtschaftliche Aufklärung im In- und Ausland gesorgt werden. (4373)

Der neue russische Zolltarif.

Am 14. Februar d. J. ist vom Rat der Volkskommissare ein neuer Zolltarif für die über die europäische Grenze zur Einfuhr gelangenden Waren in Kraft gesetzt. Durch Verordnung des Allrussischen Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare vom 9. März d. J. ist dann die Geltung des neuen Tarifs auf alle Häfen des Schwarzen Meeres und auf die Grenzen der Republik des Fernen Ostens ausgedehnt worden. Wenn es erst jetzt möglich ist, den Tarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, zu veröffentlichen, so liegt dies daran, daß er seitens der Sowjetregierung bisher dem Ausland absichtlich nicht zugänglich gemacht worden ist. Zurzeit sind in Deutschland nur einige Exemplare im russischen Urtext vorhanden. Eine deutsche Uebersetzung ist noch nicht veröffentlicht. Auch in den Fachzeitschriften anderer Länder ist der Tarif weder im ganzen noch in einzelnen Teilen veröffentlicht worden.

Der Zolltarif findet Anwendung auf die Einfuhr derjenigen Länder, mit denen Rußland ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen hat; zu ihnen gehört auch Deutschland. Auf die Herkünfte aus anderen Ländern können Zuschläge zu den Zollsätzen in Höhe von 100 % bzw. von 50 % des Fakturenbetrages erhoben werden. Die Zollsätze sind in Goldrubel angegeben; die Zölle können in russischer und ausländischer Währung bezahlt werden, und zwar nach einem vom Volkskommissariat der Finanzen festgesetzten Kurse.

In einem Anhang zum Zolltarif sind die von der Einfuhr ausgeschlossenen Waren enthalten; aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu die Sprengstoffe und Spiritus.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
89	Staßfurter und elsässische Kalisalz, wenn auch gemahlen, Kaliumchlorid u. -sulfat außer chemisch reinem		zollfr.		2. dieselben gemahlen	1 „	0,30
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders benannte, ungereinigte; Mutterlaugen (Kreuznach u. andere), darunter auch Mineralschlamm.	1 Pud	0,15 brutto	97	Strontianit (kohlen-saurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlich in Stücken und in Pulverform	1 „	0,06
91	Schwefel:			98	Ammoniakpräparate:		
	1/ in natürlichem Zustande: geschmolzen, roh, in Klumpen;		zollfr.		1. wässriger Ammoniak (Salmiakgeist)	1 „	1,—
	2. gereinigt: jeder Art, in Pulverform, Schwefelblumen	1 „	0,30		2. Salmiak, Ammoniumchlorid	1 „	2,—
92	Antimon und Spießglanz:				3. kohlen-saures u. salpetersaures Ammonium	1 „	3,—
	1. roher Spießglanz (Antimon-sulfid), auch wenn gemahlen, Antimonoxyde, ungereinigt;		zollfr.		4. schwefelsaures Ammonium, außer chemisch reinem	1 „	0,40
	2. im Metallzustand		zollfr.	99	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), roter u. gelber	1 „	0,90
93	Borverbindungen u. -mineralien:			100	Verbrauchte Gasreinigungsmasse, Cyanschamm, Kali- und Natronblutlaugensalz; Chromsaure Salze und Chromoxyde:		
	1. Bormineralien: Borocalcit, Boracit usw., auch Rohborax, ungereinigt (Borax, Tinkal);	1 „	0,15 „		1. Gasreinigungsmasse gesättigt, Cyanschamm trocken u. aufgeschlämmt		zollfr.
	2. Borsäure, ungereinigt	1 „	1,80 „		2. Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes; chromsaure Kali- und Natronsalze	1 „	3,50 brutto
	3. Borax rein in Kristallen, pulver- und wasserfrei	1 „	4,— „		3. Kali- und Natronblutlaugensalz, rotes	1 „	6,— „
	4. Borsäure, gereinigt	1 „	5,— „		4. Schwefelsaures Chrom, Chromalaun	1 „	4,— „
	5. Natrium- und Kaliumperborat			101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:		
94	Magnesitmineralien:				1. Alaun, kristallisiert	1 „	0,45
	1. Magnesit				2. Alaun, gebrannter und jeder Art, pulverisiert; schwefelsaure Tonerde	1 „	0,50
	a) natürlich in Stücken	1 „	0,06	102	Wässrige u. wasserfreie Oxyde, Baryt (Barium causticum), Strontian (Strontium causticum) und Aluminium (Tonerdehydrat) und Bariumsuperoxyd	1 „	1,80
	b) gemahlen oder gebrannt	1 „	0,20	103	Salpeter, Calciumcyanid und salpetersaures Kalium u. -Natrium:		
	2. Talcum				1. Chilisalpeter (Natriumnitrat) außer chemisch reinem		zollfr.
	a) in Stücken, auch wenn gebrannt	1 „	0,06		2. gewöhnlicher Salpeter (Kaliumnitrat)	1 „	0,75
	b) gemahlen	1 „	0,40		3. Calciumnitrat (Norgesalpeter und Calciumcyanamid)		zollfr.
95	Weinstein, Calciumtartrat und -citronat (citronsaure Kalk), Weinhefe:				4. Kalium- und Natriumnitrite	1 „	4,— „
	1. Weinstein (Cremortartari), roher (ungereinigter), u. weinsaurer Kalk, roher (ungereinigter), Weinhefe abgetötet	1 „	0,18				
	2. Citronensaure Kalk, roh (ungereinigt)	1 „	0,25				
96	Schwerspat, Witherit und Bariumsulfat:						
	1. Schwerspat und Witherit natürlich in Stücken:						
	a) eingeführt über die Kaukasusküste des Schwarzen Meeres	1 „	0,12				
	b) über andere Grenzen eingeführt	1 „	zollfr.				

Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
104 Salzsures Magnesium und Calcium, ungereinigt; schwefelsaur. Magnesium, kohlensaures Magnesium und Calcium, ausgefällt:				2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger Vitriol (Gemisch von schwefelsauren Eisen- u. Kupfersalzen), Zinkvitriol; salzsures Zink	1 Pud	0,50 brutto
1. Salzsures Magnesium und Calcium ungereinigt		zollfr.				
2. schwefelsaur. Magnesium (Bittersalz), außer chemisch reinem	1 Pud	0,25 brutto	110 Silber-, Gold- und Platinhaltige Salze und Präparate:		russ.Pfd.	1,— „
3. kohlensaures Magnesium und Calcium ausgefällt	1 „	1,— „		1. Silberhaltige	„	10,— „
105 Natrium und Kalium und deren Salze, außer besonders erwähnten; Ammoniumpersulfat:			111 Antimon-Präparate: Brechweinstein, Antimonfluorid, milchsäures und oxalsäures Antimon, wie auch deren Doppelsalze; Antimonsulfid, künstlich dargestellt		1 „	5,20 „
1. Metallisches Natrium und Kalium, Natriumsuperoxyd	1 „	12,— „				
2. Soda (kohlensaures Natrium):			112 Chemische und pharmazeutische Produkte, außer den in anderen Positionen d. Tarifs enthaltenen:			
a) durch die Häfen der Ostsee, des Weißen Meeres und des Nördlichen Eismeeres eingeführt	1 „	0,60 „		1. a) Calciumcarbid, phosphorsäure Natrium, Kalium und Ammoniumsalze	1 „	4,— „
b) durch die Häfen des Schwarzen Meeres, des Asowschen Meeres und durch Landgrenzstationen eingeführt	1 „	0,90 „		b) flussäure Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium und Ammoniumsalze (Fluoride); mangan-säure und übermangan-säure Natrium- und Kaliumsalze	1 „	5,— „
3. Pottasche (kohlen. Kalium)	1 „	0,90 „		c) Blausäure Natrium-, Kalium- und Bariumsalze (Cyanide)	1 „	7,— „
4. doppelkohlensaures Natrium	1 „	1,50 „		d) Methylalkohol und Formalin (wässrige Lösung von Formaldehyd); Harzblei-Seife und andere Salze der Harzsäuren	1 „	4,— „
5. Aetznatron (caustische Soda), Aetzkali:				e) Aceton	1 „	6,— „
a) ungereinigt	1 „	1,50 „		f) Hydroschwefelsäure und sulfoxylsäure Natrium-, Kalium-, Calcium- und Zinksalze (Hydrosulfite und Sulfoxylate)	1 „	12,— „
b) gereinigt	1 „	6,60 „		g) Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen	russ.Pfd.	1,— „
6. Neutrales schwefelsäures Natrium (Glaubersalz) u. saures schwefelsäures Natrium	1 „	0,35 „		2. Nickel-, Zinn- und Wismutverbindungen:		
7. Schwefligsaures Natrium (neutral und sauer), unterschwefligsaures Natrium (Natriumthiosulfat), Natriumsulfid	1 „	1,20 „		a) Sauerstoffverbindungen d. Nickels und Zinns und ihre mineralsauren Salze	1 Pud	6,— „
8. Kiesel-säures Natrium und Kalium (Wasserglas)	1 „	0,90 „		b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyd u. mineralsäure Salze	1 „	10,— „
9. Hyperschwefelsäures Natrium, Kalium und Ammonium (Persulfate)	1 „	5,— „		c) Wismutverbindungen	russ.Pfd.	1,— „
106 Essigpulver; essigsäures Blei und essigsäures Natrium:				3. Brom, Jod und deren Verbindungen:		
1. Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	1 „	1,30 „		a) Brom und seine Verbindungen mit Eisen	1 Pud	1,— „
2. Essigsäures Blei (Azetate) u. essigsäures Natrium	1 „	4,— „		b) Natrium-, Kalium- und Ammoniumbromide	1 „	6,— „
107 Sauerstoffverbindungen d. Chlors:				c) Jod	1 „	0,50 „
1. Chlorkalk und Bleichlauge	1 „	0,70 „		d) Verschiedene Salze der Jodwasserstoffsäure außer den in Punkt 4a) dieser (112.) Pos. enthaltenen	1 „	0,75 „
2. Chlorsaures Kalium und Natrium	1 „	5,— „		4. Organische Halogenderivate:		
108 Säuren und Schwefelkohlenstoff:				a) Jodderivate, Bromkampfer, Bromural und Brommalin	1 „	2,— „
1. Schwefelsäure:				b) Trichloräthylen und Tetrachlorkohlenstoff	1 „	2,50 „
a) Kammerschwefelsäure u. Vitriolöl	1 „	0,30 „		5. Resorcin, Hydrochinon, Naphthole, Naphtholcarbonsäuren und deren Derivate:		
b) rauchende	1 „	0,60 „		a) Resorcin u. Hydrochinon	1 „	0,75 „
c) Schwefelsäureanhydrid	1 „	1,— „		b) Naphthole	1 „	12,— „
2. Schwefelkohlenstoff	1 „	1,50 „		c) Naphtholcarbonsäuren u. deren Derivate	russ.Pfd.	1,— „
3. Salzsäure	1 „	0,75 „				
4. Salpetersäure	1 „	1,50 „				
5. Organische Säuren						
a) Ameisen- und Essigsäure	1 „	6,60 „				
b) Oxalsäure	1 „	3,60 „				
c) Milchsäure	1 „	5,— „				
d) Weinsäure, Gerbsäure (Tannin)	1 „	7,50 „				
e) Gallussäure und Pyrogallussäure	1 „	15,— „				
f) Citronensäure	1 „	10,— „				
g) Salicylsäure	1 „	18,— „				
Anmerkung: Salicylsäures Natrium wird wie Salicylsäure verzollt und Gallusextrakt wie Gerbsäure (Tannin).						
109 Vitriole u. salzsures Zink (Zinkchlorid):						
1. Eisenvitriol, wenn auch wasserfrei	1 „	0,25 „				

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
112	6. Stickstoffverbindungen der aromatischen Reihe:				Anmerkung 1: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und komprimierte Gase in Metallgefäßen werden nach dieser (112.) Pos. mit einem Zoll von 4 Rubel pro Pud durchgelassen, wobei vom Bruttogewicht 80 % nach dem Material der Gefäße verzollt werden.		
	a) Nitrobenzol; Anilin, salzsaures u. seine schwefelsauren Salze	1 Pud	8,— brutto				
	b) Alphanaphthylamin, salzsaures und seine schwefelsauren Salze	1 „	10,— „				
	c) Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Nitrosoverbindungen; Paranitroanilin	1 „	14,— „	113	Präparate, die nach besonderen Listen zur Einfuhr zugelassen sind, dosierte und zusammengesetzte pharmazeutische, organotherapeutische Sera, bakterielle zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate wie auch medizinische Pflaster:		
	d) Diphenylamin und seine Derivate	russ.Pfd.	0,75 „		1. dosierte u. zusammengesetzte Präparate enthaltend:		
	e) Anisidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin und deren Derivate	„ „	1,— „		a) Substanzen, die unter Punkt 7 b, 8 c, d und f der Pos. 112 genannt sind	russ.Pfd.	6,— brutto
	f) Phenylglycin und seine Derivate	„ „	0,90 „		b) Chinin	„ „	5,— „
	7. Alkaloide u. deren Derivate:				2. dosierte u. zusammengesetzte Präparate außer den besonders genannten	„ „	3,50 „
	a) Chinin	„ „	3,— „		3. medizinische Pflaster, bestehend aus seidenen u. halbseidenen Geweben mit verschiedenen Substanzen, imprägniert oder bestrichen	„ „	5,— „
	b) Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin und Atropin	„ „	5,— „		4. organotherapeutische Sera und bakterielle Präparate (Vaccine, Tuberculine, Antigene, Lactobacilline usw.), Bibergeil	„ „	3,— „
	8. Organische pharmazeutische Produkte:				5. zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate	„ „	0,65 „
	a) Acetanilid	1 Pud	10,— „		Anmerkung: Die oben erwähnten Listen werden vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Gesundheitskommissariat bestätigt.		
	b) Hexamethylentetramin (Urotropin); Acetylsalicylsäure (Aspirin) u. Aminosalicylsäuren; Methyl- u. Phenylester der Salicylsäure; Pepsin und Pepton	russ.Pfd.	1,— „	114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	1 Pud	40,— „
	c) Santonin, Chinolin; Carbonsäuren und deren Derivate; Malonsäure und ihre Derivate	„ „	5,— „	115	Aether und Ester außer den besonders genannten, Collodium, Chloroform, Chloral und seine Verbindungen:		
	d) Künstliche Süßstoffe (Sulfinid, Dulcin, Glycin usw.); Substanzen, die zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen durch Erhitzen und andere einfache Methoden dienen; Orthosulfomidobenzoësäure usw.)	„ „	5,— „		1. Aethyläther und Essigsäureäthylester, Collodium; Ester ohne Beimengung von Alkohol zur Herstellung von Konfekt und aromatischen Getränken	1 „	18,— „
	e) Phenetidin, Phenacetin, Phenocoll und deren Derivate	„ „	2,— „		2. Chloroform, Chloral und seine Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Alkoholen	1 „	20,— „
	f) Phenylpyrazolon und seine Derivate	„ „	2,50 „			russ.Pfd.	1,— „
	g) Salicylsäure Derivate außer den besonders genannten: Sulfonal und seine Homologen	„ „	2,50 „	116	Opium außer Rauchopium		
	h) Guajacol und seine Sulfoderivate, Guajacolcarboxinat und Kresot	„ „	1,50 „		Anmerkung: Das zur fabrikmäßigen Herstellung von Morphin und anderen Alkaloiden bestimmte Opium wird zollfrei nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem obersten Volkswirtschaftsrat erlassen werden, durchgelassen.		
	i) Terpinhydrat, Terpinol und Terpeneol (flüssig und kristallinisch)	„ „	0,75 „	117	Vegetabilische Oelc:		
	k) Milchzucker	1 Pud	6,— „		1. Fette (auch Olivenöl, Baumöl, Lorbeeröl, Baumwollkernöl usw.), außer den besonders genannten; Oelfirnis und gekochtes Oel, Ricinusöl	1 Pud	3,30 „
	l) Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze	russ.Pfd.	1,— „		2. Cocosnusöl und Palmkernöl	1 „	1,65 „
	m) Lecithin und seine Hydrologenderivate	„ „	2,— „		3. Palmöl	1 „	1,— „
	n) Verbindungen des Tannins mit Albumin und Gelatine (Tannalbin und Tannokoll)	„ „	1,— „	118	Aromatische Wässer ohne Alkoholbeimengungen, Kirschchlorbeer-Pfefferminz, Pomeranzenblüten, Rosenwasser usw.	1 „	8,— „
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, die nicht besonders genannt sind:						
	a) Organische	„ „	0,65 „				
	b) Anorganische	„ „	0,25 „				
	10. Mittel, die zum Waschen von Haustieren dienen	1 Pud	0,25 „				

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
119	Kosmetische und wohlriechende Substanzen:				2. Zerkleinert: Farbhölzer, gerieben und gepulvert	1 Pud	4,75 brutto
1.	Weißes Schminke, rote Schminke, Haarfärbemittel ohne Alkoholgehalt; Räucherkerzen u. papier; verschiedene nicht besonders genannte kosmetische Waren	•		128	Kreide, geschmolzen, geschlämmt und gemahlen	„	0,40 „
2.	a) Verschiedene wohlriechende u. kosmetische alkoholhaltige Erzeugnisse, wie: Parfume, wohlriechende Wässer, Elixiere, usw., Pomaden, außer den unter b) dieser (119.) Pos. genannten	russ. Pfd.	3,— brutto	129	Cochenille und Cochenillepräparate:		
b)	Pomade in Behältern mit mehr als 10 Pfd. Inhalt	1 Pud	10,— „	1.	Cochenille in jeder Form mit Ausnahme von Cochenillepräparaten; Kermeskörner	„	2,— „
3.	Ätherische u. wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Beimengung von Alkohol, sowie kristallisierte wohlriechende Substanzen mit Ausnahme der besonders genannten	russ. Pfd.	1,— „	2.	Cochenillepräparate in jeglicher Art, Cochenille-Carmin	russ. Pfd.	1,10 „
120	Alizarinöl	1 Pud	4,— „	130	Berliner Blau, Pariser Blau und Turnbull-Blau; Ultramarin	1 Pud	8,—
121	Lacke verschiedener Farbe: Öllacke (Lösungen von Harzen in trockenen fetten Ölen, wenn auch mit Beimengung von Terpentinöl, Mineralöl oder Siccativen), Alkohollacke (Lösungen von Harzen in Wein- oder Holzgeist), andere Lacke (Lösungen von Harzen, von Asphalt, von Pech und von Goudron, wie auch die Lösungen v. Celluloseestern außer Collodium, in Benzin, Terpentin, Mineral-, Steinkohlenteers und Harzölen, in Äther, in Aceton und anderen flüssigen Lösungsmitteln)	„	25,—	131	Weißes Farben und Lithopone:		
122	Siegellack, Flaschenlack	„	5,—	1.	Bleiweiß und Zinkweiß	„	1,—
123	Zündhölzer, chemische, und Feuersteine f. Feuerzeuge (pyrophore Legierungen):			2.	Lithopone	„	4,—
1.	Zündhölzer	„	6,—	132	Bleimennige, Bleioxyd und Bleiasche:		
2.	Feuersteine für Feuerzeuge	russ. Pfd.	4,—	1.	Bleimennige	„	1,20
124	Gerbstoffe:			2.	Bleioxyd, Bleiasche	„	1,—
1.	Verschiedene, nicht besonders genannte natürliche Gerbstoffe im zerkleinerten und nicht zerkleinerten Zustande		zollfr.	133	Kupfer- und Kupferarsenfarben	„	7,—
2.	Gerbextrakte, verschiedene, mit Ausnahme von Gallus- und Sumachextrakt	1 Pud	1,50	134	Farbstoffextrakte:		
125	Natürlich vorkommende mineralische Farbmaterien: verschiedene als Farbstoff verwendbare Tone u. Erden, Casseler-, Siener-, Veroneser-Erde, Bolus, Ocer, Umbra, Mumija, auch wenn geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farbstoffe, bestehend aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.)	„	0,55 „	1.	Verschiedene nicht besonders genannte; auch Sumachextrakt	„	5,— „
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orleans (Bixin), Cachou (Catechu, Gambir)	„	0,50 „	2.	Haematein und Haematin trocken	„	8,— „
127	Natürliche Farbstoffmaterialien pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme der besonders genannten:			135	Natürlicher u. künstlicher Indigo, künstl. organische Farbstoffe, deren Leukoverbindungen und Basen:		
1.	Nicht zerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbhölzer in Scheiten und Klötzen	„	0,15 „	1.	Schwefelfarbstoffe	„	40,— „
				2.	Azofarbstoffe, verschiedene	„	42,— „
				3.	Alizarin und Alizarinlack	„	47,— „
				4.	Natürlicher und künstlicher Indigo in jeder Form und seine Leukoverbindungen, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	„	48,— „
				5.	Künstliche organische Farbstoffe, verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leukoverbindungen und Basen	„	50,— „
					Anmerkung: Farbstoffe, die in dieser (135.) Pos. genannt sind, bei deren Zolluntersuchung in den Dokumenten oder beigefügten Fakturen u. Spezifikationen deutliche und genaue Angaben über chemische Zusammensetzungen od. wissenschaftliche Benennungen od. Strukturformeln dieser Produkte oder deren Darstellungsmethode fehlen, werden mit einem Zoll von 60 Rubeln pro Pud Brutto belegt.		
				136	Miniaturfarben in Tafeln, Pulvern, auch Muscheln, Schalen u. Tellern, in Tuben, Kapseln; Tusche	„	30,— „
				137	Lackfarben und Ölfarben; Gemische und Verbindungen von synthetischen Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen wie auch mit organischen Substanzen (Pigmentlacke, Florentiner Lacke usw.), nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, Tinten, Wichse u. Schuhcreme	„	25,— „
					Sonstiges.		
				32	Mineralwässer, natürlich u. künstlich	„	2,50 „
				41	Düngstoffe, phosphorhaltig: Knochen, roh und verarbeitet:		
				1.	Natürliche Düngstoffe (Guano, Vogelmist), Knochen, roh, jed. Art, außer den bes. genannten, Thomasschlacke jeder Art.		

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	
112	6. Stickstoffverbindungen der aromatischen Reihe:				Anmerkung 1: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und komprimierte Gase in Metallgefäßen werden nach dieser (112.) Pos. mit einem Zoll von 4 Rubel pro Pud durchgelassen, wobei vom Bruttogewicht 80 % nach dem Material der Gefäße verzollt werden.			
	a) Nitrobenzol; Anilin, salzsaures u. seine schwefelsauren Salze	1 Pud	8,— brutto					
	b) Alphanaphthylamin, salzsaures und seine schwefelsauren Salze	1 „	10,— „					
	c) Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Nitrosoverbindungen; Paranitroanilin	1 „	14,— „	113	Präparate, die nach besonderen Listen zur Einfuhr zugelassen sind, dosierte und zusammengesetzte pharmazeutische, organotherapeutische Sera, bakterielle zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate wie auch medizinische Pflaster:			
	d) Diphenylamin und seine Derivate	russ.Pfd.	0,75 „		1. dosierte u. zusammengesetzte Präparate enthaltend:			
	e) Anisidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin und deren Derivate	„ „	1,— „		a) Substanzen, die unter Punkt 7 b, 8 c, d und f der Pos. 112 genannt sind	russ.Pfd.	6,— brutto	
	f) Phenylglycin und seine Derivate	„ „	0,90 „		b) Chinin	„ „	5,— „	
	7. Alkaloide u. deren Derivate:				2. dosierte u. zusammengesetzte Präparate außer den besonders genannten	„ „	3,50 „	
	a) Chinin	„ „	3,— „		3. medizinische Pflaster, bestehend aus seidenen u. halbseidenen Geweben mit verschiedenen Substanzen, imprägniert oder bestrichen	„ „	5,— „	
	b) Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin und Atropin	„ „	5,— „		4. organotherapeutische Sera und bakterielle Präparate (Vaccine, Tuberculine, Antigene, Lactobacilline usw.), Bibergeil	„ „	3,— „	
	8. Organische pharmazeutische Produkte:				5. zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate	„ „	0,65 „	
	a) Acetanilid	1 Pud	10,— „		Anmerkung: Die oben erwähnten Listen werden vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Gesundheitskommissariat bestätigt.			
	b) Hexamethylentetramin (Urotropin); Acetylsalicylsäure (Aspirin) u. Aminosalicylsäuren; Methyl- u. Phenylester der Salicylsäure; Pepsin und Pepton	russ.Pfd.	1,— „	114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	1 Pud	40,— „	
	c) Santonin, Chinolin; Carbonsäuren und deren Derivate; Malonsäure und ihre Derivate	„ „	5,— „	115	Aether und Ester außer den besonders genannten, Collodium, Chloroform, Chloral und seine Verbindungen:			
	d) Künstliche Süßstoffe (Sulfinid, Dulcin, Glycin usw.); Substanzen, die zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen durch Erhitzen und andere einfache Methoden dienen; Orthosulfomido-benzoësäure usw.)	„ „	5,— „		1. Aethyläther und Essigsäureäthylester, Collodium; Ester ohne Beimengung von Alkohol zur Herstellung von Confekt und aromatischen Getränken	1 „	18,— „	
	e) Phenetidin, Phenacetin, Phenocoll und deren Derivate	„ „	2,— „		2. Chloroform, Chloral und seine Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Alkoholen	1 „	20,— „	
	f) Phenylpyrazolon und seine Derivate	„ „	2,50 „		116	Opium außer Rauchopium	russ.Pfd.	1,— „
	g) Salicylsäure Derivate außer den besonders genannten: Sulfonal und seine Homologen	„ „	2,50 „		Anmerkung: Das zur fabrikmäßigen Herstellung von Morphin und anderen Alkaloiden bestimmte Opium wird zollfrei nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem obersten Volkswirtschaftsrat erlassen werden, durchgelassen.			
	h) Guajacol und seine Sulfoderivate, Guajacolcarbonsäure und Kreosot	„ „	1,50 „	117	Vegetabilische Öle:			
	i) Terpinhydrat, Terpinol und Terpeneol (flüssig und kristallinisch)	„ „	0,75 „		1. Fette (auch Olivenöl, Baumöl, Lorbeeröl, Baumwollkernöl usw.), außer den besonders genannten; Oelfirnis und gekochtes Öl, Ricinusöl	1 Pud	3,30 „	
	k) Milchzucker	1 Pud	6,— „		2. Cocosnusöl und Palmkernöl	1 „	1,65 „	
	l) Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze	russ.Pfd.	1,— „		3. Palmöl	1 „	1,— „	
	m) Lecithin und seine Haslogenderivate	„ „	2,— „	118	Aromatische Wässer ohne Alkoholbeimengungen, Kirschchlorbeer-Pfefferminz, Pomeranzenblüten, Rosenwasser usw.	1 „	8,— „	
	n) Verbindungen des Tannins mit Albumin und Gelatine (Tannalbin und Tannokoll)	„ „	1,— „					
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, die nicht besonders genannt sind:							
	a) Organische	„ „	0,65 „					
	b) Anorganische	„ „	0,25 „					
	10. Mittel, die zum Waschen von Haustieren dienen	1 Pud	0,25 „					

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
119	Kosmetische und wohlriechende Substanzen:						
	1. Weiße Schminke, rote Schminke, Haarfärbemittel ohne Alkoholgehalt; Räucherkerzen u. -papier; verschiedene nicht besonders genannte kosmetische Waren	russ.Pfd.	3,— brutto	128	2. Zerkleinert: Farbhölzer, gerieben und gepulvert	1 Pud	0,75 brutto
	2. a) Verschiedene wohlriechende u. kosmetische alkoholhaltige Erzeugnisse, wie: Parfume, wohlriechende Wässer, Elixiere, usw., Pomaden, außer den unter b) dieser (119.) Pos. genannten	"	5,— "	129	Kreide, geschmolzen, geschlämmt und gemahlen	"	0,40 "
	b) Pomade in Behältern mit mehr als 10 Pfd. Inhalt	1 Pud	10,— "		Cochenille und Cochenillepräparate:		
	3. Aetherische u. wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Beimengung von Alkohol, sowie kristallisierte wohlriechende Substanzen mit Ausnahme der besonders genannten	russ.Pfd.	1,— "		1. Cochenille in jeder Form mit Ausnahme von Cochenillepräparaten; Kermeskörner	"	2,— "
120	Alizarinöl	1 Pud	4,— "		2. Cochenillepräparate in jeglicher Art, Cochenille-Carmin	russ.Pfd.	1,10 "
121	Lacke verschiedener Farbe: Öllacke (Lösungen von Harzen in trockenen fetten Ölen, wenn auch mit Beimengung von Terpentinöl, Mineralöl oder Siccativ), Alkohollacke (Lösungen von Harzen in Wein- oder Holzgeist), andere Lacke (Lösungen von Harzen, von Asphalt, von Pech und von Goudron, wie auch die Lösungen v. Celluloseestern außer Collodium, in Benzin, Terpentin, Mineral-, Steinkohlenteer- und Harzölen, in Aether, in Aceton und anderen flüssigen Lösungsmitteln)	"	25,— "	130	Berliner Blau, Pariser Blau und Turnbull-Blau; Ultramarin	1 Pud	8,—
122	Siegellack, Flaschenlack	"	5,—	131	Weißer Farben und Lithopone:		
123	Zündhölzer, chemische, und Feuersteine f. Feuerzeuge (pyrophore Legierungen):				1. Bleiweiß und Zinkweiß	"	1,—
	1. Zündhölzer	"	6,—		2. Lithopone	"	4,—
	2. Feuersteine für Feuerzeuge	russ.Pfd.	4,—	132	Bleimennige, Bleioxyd und Bleiasche:		
124	Gerbstoffe:				1. Bleimennige	"	1,20
	1. Verschiedene, nicht besonders genannte natürliche Gerbstoffe im zerkleinerten und nicht zerkleinerten Zustande		zollfr.		2. Bleioxyd, Bleiasche	"	1,—
	2. Gerbextrakte, verschiedene, mit Ausnahme von Gallus- und Sumachextrakt	1 Pud	1,50	133	Kupfer- und Kupferarsenfarben	"	7,—
125	Natürlich vorkommende mineralische Farbmateriale: verschiedene als Farbstoff verwendbare Tone u. Erden, Casseler-, Siener-, Veroneser-Erde, Bolus, Ocer, Umbra, Mumija, auch wenn geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farbstoffe, bestehend aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.)	"	0,55 "	134	Farbstoffextrakte:		
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Catechu, Gambir)	"	0,50 "		1. Verschiedene nicht besonders genannte; auch Sumachextrakt	"	5,— "
127	Natürliche Farbstoffmaterialien pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme der besonders genannten:				2. Haematein und Haematin trocken	"	8,— "
	1. Nicht zerkleinert: Quercitron in jeder Form; Farbhölzer in Scheiten und Klötzen	"	0,15 "	135	Natürlicher u. künstlicher Indigo, künstl. organische Farbstoffe, deren Leukoverbindungen und Basen:		
					1. Schwefelfarbstoffe	"	40,— "
					2. Azofarbstoffe, verschiedene	"	42,— "
					3. Alizarin und Alizarinlack	"	47,— "
					4. Natürlicher und künstlicher Indigo in jeder Form und seine Leukoverbindungen, Indoxyl, Thioindoxyl(Oxythionaphthen)	"	48,— "
					5. Künstliche organische Farbstoffe, verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leukoverbindungen und Basen	"	50,— "
					Anmerkung: Farbstoffe, die in dieser (135.) Pos. genannt sind, bei deren Zolluntersuchung in den Dokumenten oder beigefügten Fakturen u. Spezifikationen deutliche und genaue Angaben über chemische Zusammensetzungen od. wissenschaftliche Benennungen od. Strukturformeln dieser Produkte oder deren Darstellungsmethode fehlen, werden mit einem Zoll von 60 Rubeln pro Pud Brutto belegt.		
				136	Miniaturlacke in Tafeln, Pulvern, auch Muscheln, Schalen u. Tellern, in Tuben, Kapseln; Tusche	"	30,— "
				137	Lackfarben und Ölfarben; Gemische und Verbindungen von synthetischen Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen wie auch mit organischen Substanzen (Pigmentlacke, Florentiner Lacke usw.), nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, Tinten, Wichse u. Schuhcreme	"	25,— "
					Sonstiges.		
				32	Mineralwässer, natürlich u. künstlich	"	2,50 "
				41	Düngstoffe, phosphorhaltig: Knochen, roh und verarbeitet:		
					1. Natürliche Düngstoffe (Guano, Vogelmist), Knochen, roh, jed. Art, außer den bes. genannten, Thomasschlacke jeder Art.		

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz		Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
	2. Knochen, roh, gemahlen, Phosphorite, gemahlen	1 Pud	0,03	brutto		rate zum Putzen von Metallen, zum Kitten von Porzellan, Glas usw., Gerberfett jed. Art		
	3. Superphosphate	1 „	0,07	„		a) aus Wachs, Fett bzw. Oel, Leim hergestellt; Gerberfett jeder Art	1 Pud	6,— brutto
	4. Knochen, gebrannt, Knochenasche, Knochenkohle	1 „	0,18	„		b) ohne Beimenge von Wachs, Fett, Oel oder Leim	1 „	0,90 „
	5. Künstliche Düngstoffe, die nicht besonders genannt sind	1 „	0,20	„		Anmerkung 1: Gemäß Punkt 8a dieser (71.) Pos. wird auch Wachs, welches zum Okulieren von Bäumen bestimmt ist, durchgelassen, nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Landwirtschaftskommissariat festgesetzt werden.		
42	Ruß jeder Art	1 „	1,—	„		Anmerkung 2: Raupenleim für Bäume wird nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Landwirtschaftskommissariat festgesetzt werden, zollfrei durchgelassen.		
43	Leim, Compositionen aus Gelatine und Glycerin und Erzeugnisse aus Gelatine				177	Imprägnierte Papiere und Pappen; geteerte Dachpappe; Carton und Papier, bestrichen oder durchtränkt mit Harz, antiseptischen Mitteln oder Insektenschutzmitteln, Salpeter und Schwefel	1 „	1,25
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art (in Blättern, Tafeln und in nicht besonders genannten Erzeugnissen), Appreturleim, Compositionen aus Gelatine und Glycerin	1 „	18,—			87 Gummi, Harze, Gummiharze, Balsame, Eiweißstoffe und vegetabilischer Leim:		
	2. Knochenleim, Kürschnerleim und Schusterleim	1 „	2,40			1. Verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten; Gummi arabicum u. Senegalgummi, Tragant in jeder Form, vegetabilischer Leim (Agar-Agar u. anderer), Harzgummi	1 „	1,50 „
51	Tierische und künstliche Fette, wenn auch verarbeitet, Oele tierischen Ursprungs:					2. Weihrauch jegl. Art, Manna, Asa fétida	1 „	5,— „
	1. Tierisches geschmolzenes Fett und künstliches Fett (reduzierte Fette und Oele), mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten			zollfrei		3. Eigelb und Eiweiß, Albumin und Casein	1 „	8,— „
	2. Trane, hydrogenisiertes und gemischtes Fett, das hydrogenisierten Tran enthält	1 „	2,50	„		4. Tolu- und Perubalsam; Myrrha; Styrax, wohlriechende Harze, die in der Parfümerie gebraucht werden	1 „	5,— „
	3. Spermaceti, (Walrat), Oleinsäure, Stearinsäure und Palmitinsäure u. deren Gemische	1 „	3,50	„		5. Kampfer:	1 „	2,— „
	4. Lanolin und jegliche Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermacetiöl, durchsichtiger Fischtran usw.), mit Ausnahme der besonders genannten	1 „	4,50	„		a) roh	1 „	12,— „
						b) gereinigt		
52	Wachs, Paraffin und Vaseline:				80	Holzteer u. Teer jeder Art, außer den besonders genannten	1 „	0,45 „
	1. Bergwachs, roh (Ozokerit), wenn auch geschmolzen	1 „	1,—	„		81 Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen, Carbonsäure und andere Destillationsprodukte des Steinkohlenteers:		
	2. Bergwachs, gereinigt (Ceresin)	1 „	2,—	„		1. roh:		
	3. Paraffin u. Vaseline jeder Art	1 „	6,50	„		a) Benzol, Naphthalin, Anthracen	1 „	1,— „
	4. Bienenwachs ungebleicht, wenn auch umgeschmolzen und jedes pflanzliche Wachs	1 „	6,—	„		b) Carbonsäure und andere nicht besonders genannte Produkte des Steinkohlenteers	1 „	1,50 „
	5. Bienenwachs, gebleicht	1 „	8,—	„		2. gereinigt:		
69	Asbest und Erzeugnisse daraus:					a) Toluol, Naphthalin, Anthracen	1 „	2,50
	1. Asbest in Stücken und in Pulver	1 „	0,25			b) Carbonsäure in Kristallen u. als helle durchsichtige Flüssigkeit	1 „	8,— „
	2. Asbest in Fasern	1 „	2,—		83	Asphalt, Goudron und Pech:		
	3. Asbest in Bogen oder Pappe, wenn auch mit Beimengung von Mineralsubstanzen, jedoch ohne Beimengung anderer Materialien	1 „	4,40			1. Asphaltstein (Mineral) unzerkleinert	1 „	0,20
71	Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse aus ihnen: Graphit, Glühstrümpfe, Schmier- und Klebmittel:					2. Dasselbe, zerkleinert	1 „	0,25
	1. Schmirgel, Corund und a) Kieselgur in Stücken			zollfrei		3. Goudron, Pech, Asphaltmastix und alle schmelzbaren Asphalte	1 „	0,45 „
	b) Bimsstein	1 „	0,12					
	2. Carborundum und jegliche andere künstliche Schleifmaterialien in Stücken; Graphit in Stücken	1 „	0,40					
	7. Glühstrümpfe in fertigem Zustande (abgebrannt):							
	a) nicht über 3 Zoll lang	pro Stck.	0,05					
	b) über 3 Zoll lang	„ „	0,08					
	8. Verschiedene Schmierer zum Schmierer von Achsen, Rädern usw., Isoliermittel (zum Erhalten der Wärme); Präpa-							

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
85	Flüssige Produkte der Erdöl- und Harzdestillation: Benzine, Leuchtöle, Solaröle, Paraffinöle und Schmieröle. Anmerkung: Die in Pos. 85 benannten Waren unterliegen außer dem in dieser Pos. genannten Zoll noch einer Akzise auf allgemeiner Grundlage mit den Produkten der örtlichen Produktion.	1 Pud	2,—	185	Seide, gedreht und gesponnen: 3. Kunstseide a) nicht gedreht und gefärbt b) nicht gedreht, gefärbt, wie auch gedrehte jeder Art doppelt und mehr Anmerkung: Rollen, Kartons usw., auf denen ungesponnene, zum Kleinhandel bestimmte Seide gerollt ist, unterliegen einem Zoll nach den entsprechenden Positionen des Tarifs, je nach Material der Erzeugnisse.	1 Pud 1 „	110,— 135,—
86	Terpentin oder Terpentinöl jeder Art, Harzöl	1 „	2,— brutto				
180	Kunstseide wird nach den entsprechenden Positionen des Tarifs verzollt. (Die Sätze schwanken zwischen 6 bis 60 Rubel pro Pud.)						

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 5. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1920 (RGBl. S. 259) werden die Worte „von 170 Pfennig“ gestrichen.

2. Im § 4 in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256), 2. März und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 230, 523) werden

a) im Abs. 1 die Worte „Thomasphosphatmehl und“ gestrichen,

b) im Abs. 1 die Worte „150 Pfennig“ durch „750 Pfennig“,

c) im Abs. 3 die Worte „40 Mk.“ durch „130 Mk.“, „14 Mk.“ durch „30 Mk.“

ersetzt.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 7. und 22. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1283, 1324, 1538), 3. Januar, 21. und 29. Juni, 17. und 29. Juli und 21. August 1922 (RGBl. I S. 26, 523, 544, 631, 691, 717) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Abs. 2 ist zu streichen.

2. Im Abs. 4 wird die Zahl „10 500“ durch die Zahl „15 500“ ersetzt.

2. Im Abs. B werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm-
prozent Stickstoff

1. Schwefelsaures Ammoniak: Pfennig

a) für gewöhnliche Ware 24 220

b) für gedarrte und gemahlene Ware 24 790

2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium) 24 220

3. Natriumammoniumsulfat 24 220

4. Natronammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt 24 220

5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium 24 220

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6. Natronsalpeter 29 200

7. Knochenmehl 24 220

8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips) 24 220

9. Ammonsulfatsalpeter 24 220

10. Kalkstickstoff 21 560

11. Blutmehl 3 000

12. Hornmehl 21 800

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „90 Mark“

durch die Worte „170 Mark“ und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „63 Mark“ durch die

Worte „135 Mark“

ersetzt.

3. Im Abs. C werden

a) im Abs. 2 die Worte „jedoch ohne Umlage“ durch die

Worte „einschließlich Umlage“,

b) im Abs. 3 die Zahlen „1600“ bzw. „5200“ durch die

Zahlen „4000“ bzw. „15 500“

ersetzt.

Artikel III.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 29. Juli und 21. August 1922 (RGBl. I S. 523, 691 und 717) wird

die Zahl „10 040“ durch die Zahl „26 680“ und

die Zahl „779“ durch die Zahl „1300“

ersetzt.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 2. September 1922.

(1127)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 2. September d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure die folgenden beiden Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. September 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 960 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 1060 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 100 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 1. September 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921,

1. März 1922, 1. Mai 1922 und 1. August 1922 sind ab 1. September 1922 wie folgt geändert:

zu 1 a) die Kesselwagengebühr wird von 15 Mk. auf 20 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht,

zu 2 a) die Mietgebühr für Eisenfässer von 20 Mk. auf 40 Mk., die Verzögerungsgebühr für den ersten Monat von 20 Mk. auf 40 Mk.,

für den zweiten Monat von 30 Mk. auf 60 Mk., für den dritten und folgende Monate von 40 Mk. auf 80 Mk.,

zu 2 c) die Füllgebühr für gestellte Eisenfässer von 10 Mk. auf 20 Mk.,

zu 3 a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 15 Mk. auf 30 Mk. für je 100 kg Säuregewicht,

die Pfandgebühr für Leihflaschen:

für Weidenkorbbflaschen von 175 Mk. auf 437,50 Mk.

„ Bandeisenflaschen „ 250 „ „ 625 Mk.

„ Vollmantelflaschen „ 450 „ „ 1125 „

die Leihgebühr für Leihflaschen

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weidenkorbbflaschen . . .	von 5,— auf 12,50	von 8,— auf 20,—	von 10,— auf 25,—	von 15,— auf 37,50
Bandeisenkorbbflaschen	von 7,— auf 17,50	von 12,— auf 30,—	von 15,— auf 37,50	von 20,— auf 50,—
Vollmantelkorbbflaschen	von 12,— auf 30,—	von 18,— auf 45,—	von 24,— auf 60,—	von 30,— auf 75,—

zu 3 c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen von 15 Mk. auf 30 Mk. je 100 kg Säuregewicht.

Berlin, den 1. September 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(4388)

Änderung der Branntweinverkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme.

Das Reichsmonopolamt veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. September d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 30. August 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse treten vom 1. September 1922 ab folgende Änderungen der Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme in Kraft:

Regelmäßiger Verkaufspreis für 1 hl Weingeist 25 000 Mk.

Essigbranntweinpreis für 1 hl Weingeist 5 000 „

Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für 1 hl Weingeist 4 000 „

Essigsäuresteuer.

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I S. 405) in der Essigsäurefabrik zur Versteuerung abgefertigt wird 4 570 Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig für den Doppelzentner wasserfreie Säure. 6 855 „

Monopolausgleich.

I. Regelmäßiger Monopolausgleich.

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) für das Hektoliter Weingeist, 24 000 Mk.

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 9 600 „

2. bei Arrak, Rum und Kognak 14 400 „

3. bei anderem Branntwein 24 000 „

4. bei Aether 28 800 „

5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 14 400 „

für den Doppelzentner.

II. Ermäßigter Monopolausgleich.

A. Allgemein ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist für das Hektoliter Weingeist, 3 000 Mk.

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 1 200 Mk.

2. bei Aether 3 600 „

3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 1 800 „

für den Doppelzentner.

Hektolitereinnahme 13 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Der Zuschlag für Primasprit beträgt bei Essigbranntwein und Branntwein zur unvollständigen Vergällung 150 Mk. je Hektoliter Weingeist, wenn Primasprit ausdrücklich gefordert wird.

Unverändert bleibt der besondere ermäßigte Verkaufspreis von 4800 Mk. je Hektoliter Weingeist und der besondere ermäßigte Monopolausgleich von 3800 Mk. je Hektoliter Weingeist oder 1520 Mk. je Doppelzentner.

Berlin, den 31. August 1922.

(4369)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. September d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. September 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 vom Hundert und weniger als 12 vom Hundert K_2O in gemahlenem Zustand	936 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K_2O in gemahlenem Zustand	1125 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 vom Hundert K_2O	1525 „
„ „ „ 28 „ 32 „ „ K_2O	1891 „
„ „ „ 38 „ 42 „ „ K_2O	2424 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 „ „ K_2O	2646 „
„ „ „ über 60 „ „ K_2O	2942 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 vom Hundert K_2O	4206 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	4622 „
für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisauflage von 30 vom Hundert ein, so daß Carnallit mit 1217 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K_2O mit 1463 Pfennig für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 800 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 vom Hundert Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1125 Pfennig für 1 vom Hundert Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 40 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 vom Hundert K_2O wurde ein Aufschlag von 2400 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 1. September 1922.

(4371)

Ausführung von Kalisalzanalysen.

Im Reichsanzeiger vom 4. September d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung:

Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1922 ist zur Ausführung von Kalisalzanalysen gemäß der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922, betreffend Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen (No. 102 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922), außer den bisher bekanntgegebenen Versuchsanstalten noch zugelassen worden:

Versuchsanstalt:

Chemisches Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen in Gießen.

Die Befugnis dieser Versuchsanstalt zur Ausführung von Kalisalzanalysen im Sinne der eingangs erwähnten Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet.

Berlin, den 2. September 1922. (4124)

Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 43 vom 29. August 1922 veröffentlichten der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung auf Grund des § 18 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 über Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz. Der Umfang der Verordnung (7 Seiten des Zentralblatts) macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Es wird deshalb auf die betreffende Ausgabe des Zentralblatts hingewiesen. (4362)

Deutsche Arzneitaxe 1922.

Im Reichsanzeiger vom 4. September 1922 veröffentlicht der Reichsminister des Innern die in der 9. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 mit Wirkung vom 5. September d. J. in Kraft getretenen Preisänderungen. Es handelt sich um 165 Positionen. (4122)

Deutsche Arzneitaxe 1922, neue Zuschläge zu den Einkaufspreisen.

Im Preußischen Staatsanzeiger vom 4. September 1922 veröffentlicht der Minister für Volkswohlfahrt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

1. Die in No. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 9. Ausgabe, festgesetzte Staffelfung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch folgende Staffelfung ersetzt:

	bis zu 20,— Mk.	ein Zuschlag von 100 %
von mehr als 20,— Mk.	26,60	20 Mk.
" " 26,60	48,—	75 %
" " 48,—	60,—	36 Mk.
" " 60,—		60 %

Dem Einkaufspreis von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkaufspreises ein Zuschlag von 40 % hinzuzurechnen.

2. In No. 23 der Allgemeinen Bestimmungen treten die folgenden Änderungen ein:

unter a statt 5,— Mk. und 7,50 Mk.:	8,— Mk. und 12,— Mk.
" b " 7,50 "	12,— "
" c " 12,50 "	16,— "
" d und e statt 2,— Mk.	4,— "

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach No. 1. I—III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach No. 2 dieser Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 5 % zu erheben.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1922 in Kraft.
Berlin, den 31. August 1922. (4123)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland**Erhöhung des Goldzollaufgeldes.**

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 6. bis einschl. 12. September d. J. 28 900 %. (1370)

Ausdehnung der französischen Handelsverträge auf das Saargebiet.

In einer Vollsitzung der Handelskammer zu Saarbrücken erstattete der Syndikus einen Bericht über die bisherigen Bemühungen der Handelskammer, für Erzeugnisse saarländischen Ursprungs auf Grund der Einordnung des Saargebiets in das französische Zollsystem ohne weiteres in den Genuß von Zollermäßigungen einbezogen zu werden, die französischen Handelsverträgen entspringen. Im Zusammenwirken mit der Regierungskommission ist es gelungen, dem Grundsatz zur Geltung zu verhelfen, daß die seitens Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge automatisch auch dem Saargebiet gegen-

über zur Anwendung kommen sollen. Eine Lücke, die in dieser Beziehung der Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei vom 4. November 1920 enthält, dürfte demnächst in befriedigender Weise ausgefüllt werden. Auch der Handelsvertrag Frankreichs mit Kanada vom 23. Januar 1921 hatte die Einbeziehung des Saargebiets in seinen Geltungsbereich ungeklärt gelassen. Die kanadische Regierung verweigerte die Vorzugsbehandlung den aus dem Saargebiet kommenden Waren. Auf Gegenvorstellungen der französischen Regierung ist neuerdings durch eine Entschließung der kanadischen Regierung die Wirksamkeit des Handelsvertrages auch auf das Saargebiet ausgedehnt. Die belgische Regierung hat anlässlich der im November 1921 verfügten erhöhten Zollbelastung gewisser deutscher Erzeugnisse zum Ausdruck gebracht, daß sie die durch ein vom belgischen Konsulat in Straßburg visiertes Ursprungszeugnis als saarländische Erzeugnisse ausgewiesenen Waren als nichtdeutsche behandle. Auch von seiten der italienischen Zollverwaltung liegt eine authentische Erklärung über die Behandlung der saarländischen Erzeugnisse nicht vor. Nach den vorliegenden Nachrichten scheinen aber saarländische Erzeugnisse, die auf dem Wege über Frankreich nach Italien eingeführt werden, wie französische behandelt zu werden. Die Generaldirektion der spanischen Zölle in Madrid hat die Erklärung abgegeben, daß sie die aus dem Saargebiet stammenden Waren der gleichen Zollbehandlung unterwerfen werde, wie die aus Frankreich stammenden. Im französisch-spanischen Handelsvertrag findet sich auch ein Vermerk, der die saarländischen Erzeugnisse den französischen in bezug auf die Verzollung gleichstellt. (4377)

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe nach dem Stande vom 4. September 1922,

gültig für die Zeit vom 6. bis 12. September 1922.

Holland	44 800,—	Spanien	18 000,—
Buenos Aires P.	430,—	Neuwien ¹	150
" " G.	970,—	Prag	4 000,—
Belgien	8 700,—	Budapest	50,—
Norwegen	19 300,—	Bulgarien	680,—
Dänemark	24 700,—	Rumänien	840,—
Schweden	30 600,—	Jugoslawien	1 200,—
Finnland	2 600,—	(für 100 Dinare)	
Italien	5 100,—	Luxemburg	8 700,—
England	5 300,—	Yokohama	560,—
Amerika	1 200,—	Rio de Janeiro	160,—
Paris	9 200,—	Warschau	14,—
Schweiz	22 200,—	(poln. Mark)	

Ueber London ermittelte Kurse.

Athen	3 600,—	Alexandrien	5 300,—
Lissabon	6 400,—	Valparaiso	16 500,—

(4413)

Kurse der Federal Reserve Bank, New York

für Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich.

Datum	1 Papiermark = Dollar	1 belgisch. Frank = Dollar	1 Pariser Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermk.	1 Pariser Frank = Papiermk.
1922					
25. 8.	0,000539	0,0722	0,0760	133,951763	141,001855
26. 8.	0,000524	0,0713	0,0751	136,068702	143,320611
28. 8.	0,000634	0,0727	0,0766	114,66877	120,820189
29. 8.	0,00064	0,0727	0,0765	113,59375	119,53125

(4414)

Scheckverkehr bei der Zahlung von Zöllen und Ausfuhrabgaben.

Nach den bisherigen Bestimmungen durften von der Reichsfinanzverwaltung Schecks, die nicht durch die Reichsbank bestätigt waren, an Zahlungs Statt nur in solchen Fällen angenommen werden, in denen keine sofortige Gegenleistung zu gewähren war, also nur z. B. bei der Zahlung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Notopfer usw. In allen anderen Fällen, z. B. bei der Zahlung von Zöllen, Ausfuhrabgaben, beim Ankauf von Stempeln und Steuerzeichen usw., durfte die Gegenleistung der Finanzverwaltung erst erfolgen, wenn der Scheck eingelöst worden war. Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß vielfach zur Barzahlung der Ausfuhrabgaben, Zölle usw. übergegangen wurde.

Als Folge der Geldknappheit hat sich die Reichsfinanzverwaltung dazu entschlossen, auch in letzteren Fällen die Schecks an Zahlungs Statt anzunehmen. Sie will jedoch den Scheckverkehr nur auf inländische Gewerbe- und Handelstreibende beschränken, die regelmäßig Zahlungen an die Finanz- oder Zollkasse zu leisten haben und deren Zuverlässig-

keit, Vertrauenswürdigkeit und sichere wirtschaftliche Lage außer Zweifel stehen. Die Firmen müssen auch die Verpflichtung übernehmen, für jeden Schaden, der dem Reich durch die Annahme von nichtbestätigten Schecks entstehen könnte, aufzukommen. Anträge auf Genehmigung des Scheckverkehrs zur Zahlung der Zölle, Ausfuhrabgaben usw. sind an die zuständigen Hauptzollämter bzw. Landesfinanzämter zu richten, in deren Bezirk die Firmen ihren Sitz haben. (4415)

Zu den Verhandlungen zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle.

Am 2. September 1922 hat in Hamburg die zweite Sitzung der sogenannten Hamburger Kommission stattgefunden, die gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg im Mai d. J. eingesetzt worden ist, um eine Verständigung zwischen Handel und Industrie in der Frage der Außenhandelskontrolle herbeizuführen. Die Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des früheren Reichswirtschaftsministers Dr. Scholz stattfanden, haben bereits zur Ausgleichung zahlreicher Differenzpunkte geführt. (Vergl. Chem. Ind. S. 525.) (4416)

Ausland

Großbritannien. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf Grund des englischen Industrieschutzgesetzes (Key Industrie Act) sind Thorium- und Ceriumoxyd und Thorium- und Ceriumnitrat mit einem Eingangszoll von 33 1/2 % belegt. Bei Glühstrümpfen wird der darin enthaltene Anteil an diesen Stoffen verzollt. In der Praxis ergeben sich folgende Verhältniszahlen: Bei Glühstrümpfen gewöhnlicher Art, d. h. für Hänge- und Stehglühlicht bei Innenbeleuchtung, ist ein Anteil von 15 % an diesen verzollbaren Stoffen anzunehmen. Dies ergibt bei einem Zollsatz von 33 1/2 % eine Zollbelastung der Glühstrümpfe mit 5 % des Fakturenwertes der Ware cif London. Mit diesem Prozentsatz kalkuliert der britische Großhandel bei Einfuhr von Glühstrümpfen aus Deutschland. Bei Glühstrümpfen für Außenbeleuchtung ist die Verhältniszahl höher, je nach Art und Verwendungszweck der Ware. (4378)

Essigsäure als Schlüsselindustrieprodukt. „Board of Trade Journal“ berichtet: Das Board of Trade hat formelle Mitteilung einer Klage gemäß Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes erhalten, daß Essigsäure 80 %ig oder mit einem höheren Gehalt ungerechtfertigterweise von der Liste der nach Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Artikel ausgeschlossen worden ist. Die Klage wird dem von dem Lordkanzler für die Zwecke dieses Unterabschnittes ernannten Schiedsrichter überwiesen. (4384)

Herkunftsbescheinigungen für die Einfuhr von Schlüsselindustrieprodukten. „Board of Trade Journal“ berichtet: In Ausübung der ihm unter Abschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes verliehenen Vollmacht hat das Board of Trade verordnet, daß Herkunftsbescheinigungen im Falle der im Anhang zu der Verordnung Nr. 1 1922 zum Industrieschutzgesetz aufgezählten Arten oder Kategorien von Waren bei der Konsignierung solcher Waren aus allen fremden Ländern in Europa benötigt werden. Die britischen Konsulatsbehörden in den betreffenden Ländern haben die nötigen Anweisungen erhalten. Das vom Board of Trade vorgeschriebene Formular der Herkunftsbescheinigung kann auf Wunsch bei jeder Zollbehörde eingesehen werden. (4383)

Irland. Einfuhrverbot für verschiedene Waren. Die „Dublin Gazette“ vom 25. Juli enthält den Text eines von der vorläufigen Regierung erlassenen Dekrets (Nr. 7 von 1922 vom 22. Juli) zur Beschränkung und Regelung der Einfuhr von gewissen Waren und Artikeln, sowie zur Erlangung von Auskünften über die Personen, unter welche letztere verteilt werden.

Das Dekret, welches bis zum 6. Dezember 1922 in Kraft bleiben soll, falls es nicht vorher aufgehoben wird, verbietet die Einfuhr folgender Waren und Artikel in das Hoheitsgebiet der vorläufigen Regierung (außer gegen eine besondere Erlaubnis des Ministers des Innern):

a) Jede Art von Petroleum, Naphtha, Benzol, Paraffinöl, Heizöl, Motorspirit oder einer anderen entzündbaren Flüssigkeit oder einer anderen krafterzeugenden Flüssigkeit oder Materie.

b) Jede Art von Schmieröl.

Jede Erlaubnis zur Einfuhr solcher Waren oder Artikel soll die Bedingung enthalten, daß letztere nur über den Hafen von Dublin eingeführt werden oder in besonderen Fällen, mit der Zustimmung des Generaladjutanten der Nationalen Armee, über einen anderen in der Erlaubnis zu nennenden Hafen. In der Erlaubnis kann die Menge der einzuführenden

Waren, die Person oder die Personen, an die die Waren abgeliefert und durch die sie verteilt werden, vorgeschrieben sein, sowie sonstige Bedingungen unter Beschränkungen, die der Minister des Innern erläßt. (Board of Trade Journal.) (4380)

Deutsch-Oesterreich. Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer.

Seit dem 25. August d. J. bedarf die Einfuhr wohlriechender Wässer einer Bewilligung seitens der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Waren, die noch vor dem 25. August von ihrem ausländischen Versendungsorte zur Aufgabe nach Oesterreich gebracht worden sind. Die Maßnahme gilt zunächst bis Ende Oktober des laufenden Jahres. (4401)

Tschechoslowakei. Teilweises Einfuhrverbot für photographische Platten.

Das Handelsministerium teilt mit, daß, da im Inlande genügend Fabriken für Erzeugung von photographischen Platten bestehen und sich deren Erzeugnisse in der Qualität den reichsdeutschen gleichstellen, die Platteneinfuhr vom Handelsministerium nur dann bewilligt werden wird, wenn eine ebenso große Menge im Inland bestellt wird. (4402)

Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Oele. Durch Entscheidung des Handelsministeriums, Abteilung früheres Außenhandelsamt, wurde die Einfuhrgebühr für fertige Mischungen ätherischer Oele (Pos. 155) mit Gültigkeit vom 15. August auf 5 % des Fakturenpreises erhöht. (4403)

Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein. Amtlich wird gemeldet: Vom 1. September ab wurde die Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein ohne Erlaubnis und Gebühr freigegeben. (4400)

Ungarn. Einschränkung der Importfreiliste. Wie die „Austro-ungarische Handelskammer“ mitteilt, hat das Finanzministerium eine Reihe von Waren aus der für die Einfuhr bestehenden Freiliste gestrichen. Dazu gehören: Stearinsäure — Steinkohlenteerpech — benzolähnliche Oele — Teerpappe — Zinkweiß — Salmiakgeist — flüssiges Ammoniak — Glaubersalz — kristallisierte Soda — Farben.

Diese Waren können bis auf weiteres nur nach Einholung einer Einfuhrbewilligung nach Ungarn eingeführt werden. (4389)

Zollmanipulationsgebühr. In Ungarn wurde für alle ins Ausland ausgeführten und vom Auslande eingeführten Waren eine Zollmanipulationsgebühr festgesetzt, welche bei der Ausfuhr 1/2, bei der Einfuhr 1 % des Wertes beträgt. (4363)

Italien. Zollaufschlag. Der italienische Zollaufschlag für die Zeit vom 1. bis 15. September beträgt 332 %, d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 432 Papierlire zu zahlen. (4420)

Spanien. Goldaufschlag für September. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat September auf 23,75 % festgesetzt worden.

Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat September auf 0,913 festgesetzt worden. (4419)

Jugoslawien. Ausstellung von Ursprungs-Zertifikaten.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen eingelaufenen Beschwerden hat sich die jugoslawische Regierung, wie ihre Berliner Gesandtschaft mitteilt, entschlossen, bei der Einfuhr deutscher Waren nur noch ein behördlich ausgestelltes Ursprungszertifikat zu verlangen. Ein solches braucht nicht vom Auswärtigen Amt herzurühren oder bestätigt zu sein, vielmehr genügt die Ausfertigung durch die Handelskammer. (Ostd. Wirtschaftsztg.) (4385)

Rumänien. Aus- und Einfuhrbestimmungen.

Für flüssiges Laab und Asphaltdachfilz wurde der Ausfuhrzoll auf 3 % vom Wert festgesetzt. — Die Einfuhr, Zubereitung und Verwendung von Essenzen und synthetischen Farben, welche nicht gesundheitsschädlich sind, kann nur den Fabriken ätherischer Oele gestattet werden, die hierzu von der Generalzolldirektion des Gesundheitsdienstes ermächtigt sind. (4386)

Aegypten. Alkoholhaltige Lacke.

Es wird aufmerksam gemacht, daß im Interesse einer schnelleren Verzollung von Sendungen, die alkoholhaltige Lacke enthalten, in der bezüglichen Faktura deutlich angegeben sein muß: 1. Der Prozentsatz des Alkoholgehaltes, 2. ob reiner oder denaturierter Alkohol verwendet wurde; bei Verwendung denaturierten Alkohols müssen das Denaturierungsmittel und der betreffende Prozentsatz desselben angegeben werden. (4391)

Tanganjikaland. Erhöhung der Zollsätze. Im allgemeinen beträgt der Zoll 20 % des Wertes der Einfuhrgüter. Für eine Reihe von Waren sind andere Sätze eingeführt. Dahin gehören:

Parfümierte Spirituosen pro Gallone bei 50° des Gay-Lussac-Alkoholmessers bei einer Temperatur von 15° Celsius 15 fl., wobei der Zoll für jeden Grad über 50° im Verhältnis erhöht und für jeden Grad unter 50° entsprechend vermindert wird;

Parfüms, der Zoll beträgt 30 % des Wertes;

Chemikalien, flüssige Brennstoffe, Farben, Terpentin, der Zoll beträgt 10 % des Wertes.

Der Zolltarif gewährt allen Nationen gleiche Behandlung hinsichtlich der Einfuhr wie der Ausfuhr. (1110)

Japan. Keine Einfuhrerschwerungen für Farben. Wie „Journal of Commerce“ berichtet, hat Japan, einem bei dem Departement of Commerce ingetroffenen Telegramm aus Tokio zufolge, es abgelehnt, ein Einfuhrverbot oder höhere Zölle zu gewähren, um seine im Krieg entstandene Farben-Industrie gegen die Einfuhr aus dem Ausland zu schützen. Die einheimischen Fabrikanten hatten eine Erhöhung der Zölle von 35 % ad valorem auf 70 % verlangt und ein Lizenzsystem, das sich auf 18 Farben erstreckt, die in Japan in befriedigender Qualität hergestellt werden. (1381)

Neu-Seeland. Zoll auf photographische Platten. Der Einfuhrzoll für photographische Platten wurde mit 15 % ad valorem (Generaltarif) festgesetzt. (1392)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Augsburg. Vereinbarung v. 25. 7. 22 zum Tarifvertrag v. 23. 4. 20 für Arbeiter in den Farbenherstellungsbetrieben, gültig vom 16. 7. — 26. 8. 22. Vorige Vereinbarung in Heft 5, 1922, S. 158*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. kaufm. Betriebe von Schwaben u. Neuburg u. Dtsch. Transportarbeiter-Verb., Verb. der Fabrikarbeiter u. Arbeiterinnen Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl.

Arbeiter (ledige) v. 16—18 J. 730 Mk. Wochenlohn, v. 18 bis 20 J. 885 Mk., v. 20 bis 22 J. 1070 Mk., über 22 J. 1155 Mk.;

verheiratete Arbeiter 1215 Mk.;

Arbeiterinnen v. 16—18 J. 535 Mk., v. 18—20 J. 585 Mk., v. 20—22 J. 665 Mk., über 22 J. 750 Mk.;

Urlaub 3—10 Tage (nach dem Tarifvertrag v. 23. 4. 20).

Düsseldorf u. Umg. Lohnabkommen v. 2. 8. 22, gültig ab 1. 8. 22. Voriges Bezirkslohnabkommen in Heft 14, 1921, S. 532*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Industrie f. Düsseldorf u. Umg. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gewerkschaft d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter.

Betriebsarbeiter v. 14 u. 15 J. 13,10—14 Mk. Stundenlohn (Zulage für Lohnarbeiter 0,90—1,20 Mk.), v. 16 u. 17 J. 18,60—20,20 Mk. (1,30 Mk.), v. 18 J. 24,70 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 27,50 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 32,70 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 37 Mk. (3 Mk.);

Handwerker ohne Lehrzeugnis v. 17 J. 25 Mk. (1,80 Mk.), v. 18 J. 27,30 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 30,60 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 34 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 39,20 Mk. (3 Mk.);

Handwerker mit Lehrzeugnis v. 17 J. 26,50 Mk. (1,80 Mk.), v. 18 J. 29,90 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 33,40 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 35,90 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 40 Mk. (3 Mk.);

Arbeiterinnen v. 14 u. 15 J. 10,30—11,20 Mk. (0,90—1,— Mk.), v. 16 u. 17 J. 13,20—13,60 Mk. (1,10—1,20 Mk.), v. 18 bis 20 J. 18,30 Mk. (1,50 Mk.), v. 20 J. 23,20 Mk. (2,— Mk.), über 21 J. 25,90 Mk. (2,20 Mk.). (4376)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Breslau.

Leim. Mangels anderer Abrede ist es bei dem Verkauf von Leim an Tischlereien nicht handelsüblich, daß die Zahlung des Kaufpreises erst nach Empfang der von auswärts bezogenen Ware zu erfolgen hat; nach ordnungsmäßiger Ablieferung der Ware an die Bahn geht die Transportgefahr an den Empfänger über.

Terpentinöl. Bei Terpentinöl, garantiert rein amerikanisch, versteht man unter Marktpreis den Preis, welcher einschließlich amerikanischer Holzbarrel mit 17 % Taravergütung ab Hamburg oder Bremen gestellt ist. (1375)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Handelsgase auf der technischen Messe.

Zu den eigenartigsten Ausstellungsgegenständen auf der Leipziger Messe gehören, wie „Die technische Messe“ schreibt, die in Stahlbomben und Stahlflaschen aufbewahrten verdichteten Gase, die nunmehr — was vor verhältnismäßig kurzer Zeit noch unmöglich schien — einen messfähigen Artikel darstellen. Die handelsfähigen Gase lassen sich in mehrere Gruppen scheiden: Gase, die unter mittlerer und höherer Spannung bei gewöhnlicher Temperatur in den Stahlflaschen flüssig sind, wie Ammoniak, schweflige Säuren, Kohlensäure; die hochgespannten, jedoch gasförmig gebliebenen Gase, wie verdichtete Luft, Sauerstoff, Stickstoff, Stickoxydul, neuester Zeit auch die Edelgase Argon, Neon und Helium; endlich die hochgespannten brennbaren Gase, wie Wasserstoff, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Methan, gelöstes Acetylen. Auch die Behelfe zur Erzeugung und Verwendung von Handelsgasen sind auf der technischen Messe zahlreich vertreten. (4401)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Juli 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	326 789	300 104	2 193 596	1 818 237
B. Farben und Farbwaren	6 143	33 795	126 709	1 578 537
C. Firnisse, Lacke, Kitte	321	2 573	7 037	54 006
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	12 028	126 654	5 722	130 194
E. Künstliche Düngemittel	184 756	73 637	8 892	7 572
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	233	536	10 767	109 999
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	36 482	166 686	23 564	415 300
Insgesamt	566 752	703 985	2 376 287	4 113 845 (4365)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung. Bekanntlich wird der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Bedarfs an Arzneimitteln aus dem Auslande, vor allem aus Deutschland, England und der Schweiz, importiert. Nur sehr wenige Medikamente werden auch in Oesterreich, und diese nur in ganz unzureichenden Mengen, erzeugt. Die Devisenzentrale hat wohl die Einreichung der Devisenanmeldungen zum Bezuge von Heilmitteln in die Klasse I „zugesagt“, weist jedoch die Devisenanforderungen für Heilmittel in einem weitaus überwiegenden Ausmaße gänzlich ab. Da im Hinblick auf die enorm hohen Preise nur ganz geringe Vorräte dieser Medikamente im Inlande vorhanden sind, so macht sich schon jetzt im Großhandel ein fühlbarer Mangel an vielen, oft für die Erhaltung des Lebens entscheidenden Heilmitteln geltend. Auch die Apotheken verfügen nur mehr in den seltensten Fällen über diese Heilmittel, so daß bereits in den nächsten Tagen die Gefahr besteht, daß die Verabfolgung von Medikamenten auf Rezepte nicht mehr möglich sein wird. Mit diesem Gegenstand beschäftigte sich eine im Gremium der Wiener Kaufmannschaft stattgefundene Versammlung des Verbandes der Chemikalien- und Drogen-großhändler. Kommerzienrat Brunner erklärte ebenfalls namens des technischen Drogenhandels, daß auch die Rohstoffversorgung für die Inlandsindustrie und das Gewerbe nicht mehr möglich ist. Der Verband beschloß, von der Regierung die Freigabe des Devisenverkehrs zu verlangen, da sie nach-gewiesenermaßen nicht in der Lage ist, für den allerwichtigsten und dringendsten Bedarf, d. s. die Arzneimittel, Devisen auch nur im bescheidenen Umfang zuzuweisen. (4379)

Neue Süßstoffpreise. In der neuesten Nummer des Bundesgesetzblattes veröffentlicht das Finanzministerium eine Verordnung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse des österreichischen Süßstoffmonopols und über die Anerkennung der Verbrauchsabgabe und der Monopolabgabe für künstliche Süßstoffe; die letztere wurde auf 1000 Kr. für 1 kg und Süßeinheit erhöht. Für die am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs noch nicht abgesetzten Süßstoffe ist von den Verschleißern der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Preise nachzuzahlen. (4407)

Tschechoslowakei. Anti-Dumping-Bestrebungen. Nach Mitteilungen, die dem Deutschen Hauptverband der Industrie in Reichenberg (Böhmen) zu-gegangen sind, steht die Frage des Erlasses von Maßnahmen gegen fremdes Dumping zurzeit zur Erörterung. Der Zweck dieser Maßnahmen soll darin bestehen, das bisherige System der gebundenen Einfuhr im zwischenstaatlichen Warenverkehr zu ersetzen durch eine besondere Anti-Dumping-Gesetzgebung, um dadurch der heimischen Industrie einen ausreichenden Schutz gegen die Einfuhr aus dem Auslande mit entwerteter Valuta zu gewähren. Die Tschechoslowakei plant also ähnliche Maßnahmen, wie sie bereits in England, Australien und Spanien bestehen.

Der Deutsche Hauptverband der Industrie hat sich gegen diese Maßnahmen ausgesprochen, und zwar mit der Begründung, es sei gefährlich, freiwillig auf einen Teil der handelspolitischen Waffen zu verzichten und einen Schutz der heimischen Industrie lediglich in der Differenzierung der Eingangszölle zu suchen. Der Verband könne sich nicht für ein Anti-Dumping-Gesetz aussprechen, da er es für vorteilhafter hält, die kritische Uebergangszeit mit dem bisherigen in Kraft stehenden System zu überdauern, welches als handelspolitische Waffe grundsätzlich alle Möglichkeiten bis zur Unterdrückung der Einfuhr offen läßt. Sollte aber dennoch an die Ausarbeitung eines Entwurfs geschritten werden, so würde der Verband es für vorteilhafter halten, die Regelung lediglich durch ein Rahmengesetz vorzunehmen, wie sie das belgische Gesetz vom April d. J. getroffen hat. Die Festsetzung der einzelnen Zollzuschläge müsse Sache der Fachverbände sein. (4323)

Italien. Kunstseiden-Industrie. Die Kunstseiden-Industrie, die vor 15 Jahren begründet wurde, hat sich zu einem der blühendsten Industriezweige Italiens entwickelt. Ihr derzeitiges Betriebskapital beträgt rund 24 Millionen Lire und die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeiter ist 12 000. Sie hat andere Industrien, welche die nötigen Rohstoffe liefern, und die Kunstseide verarbeitenden Industriezweige, besonders die Wirkwarenerzeugung, gefördert. (4301)

Ungarn. Abgaben von Essigsäure und Zündhölzern. Die staatliche Gewinnbeteiligung für aus dem Ausland eingeführte, nicht durch Gärung gewonnene, zum menschlichen Genuß geeignete Essigsäure (Essig) beträgt seit 1. Juli 1922 für

jeden Hektoliter und jedes Prozent Essigsäuregehalt 180 ung. Kronen. Die staatliche Gewinnbeteiligung, die außer der Verbrauchssteuer für Zündhölzer zu entrichten ist, beträgt für Holzdrazhtzündhölzer 60 Heller, für sonstige Zündhölzer 90 Heller. (4340)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 9.	30. 8.	Aktien	6. 9.	30. 8.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1071,—	1100,—	Höchst Farb. . .	1085,—	1100,—
Bad. Anilin . . .	1502,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum . .	780,—	860,—
Byk-Guldenw. . .	595,—	600,—	Köln-Rottweil . . .	1095,—	1100,—
Chem. F. Buckau . .	2520,—	2550,—	Leopoldshall . . .	—	2630,—
„ Griesheim . . .	1080,—	1200,—	Linde's Eismasch. . .	675,—	810,—
„ Grünau . . .	850,—	965,—	Nitritfabrik . . .	800,—	820,—
„ v. Heyden . . .	950,—	1010,—	Oberschl. Koksw. . .	1875,—	1975,—
„ Milch & Co. . .	780,—	860,—	Rasquin, Farb. . .	1400,—	1630,—
„ Weiler . . .	930,—	1048,—	Rh. W. Sprengst. . .	640,—	730,—
„ Gelsenk. . .	3460,—	3450,—	J. D. Riedel . . .	1200,—	1080,—
„ W. Albert . . .	1840,—	1840,—	Rütgerswerke . . .	848,—	950,—
„ Concordia . . .	2025,—	2400,—	H. Scheidemann . .	2800,—	2900,—
Dynamit Nobel . . .	955,—	901,—	Scherling, Chem. . .	1600,—	1755,—
Egestorff, Salzw. . .	1700,—	1700,—	Sprengst. Carb. . .	—	—
Elberf. Farbenf. . .	1160,—	1200,—	Stabfurter Chem. . .	3600,—	3500,—
Fahlberg List . . .	605,—	649,—	Thür. Bleiweiß . .	1500,—	1800,—
Th. Goldschmidt . .	1160,—	1325,—	Union Chem. Fabr. .	848,—	—
Harb. Wiener G. . .	1585,—	1450,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1650,—	1765,—
Harkort Bergw. . .	1545,—	1550,—	„ Glanzstoff F. . .	3250,—	3400,—
Heine & Co. . . .	760,—	790,—			

Devisen	31. 8.	1. 9.	2. 9.	4. 9.	5. 9.	6. 9.
Holland	68500,—	49000,—	52000,—	56000,—	56500,—	49500,—
Schweden	46400,—	35000,—	35500,—	38200,—	38200,—	33600,—
Italien	7450,—	5625,—	5900,—	6375,—	6250,—	5525,—
England	7850,—	5600,—	5975,—	6525,—	6525,—	5650,—
New York	1725,—	1300.50	1350,—	1460,—	1425,—	1250,—
Frankreich	13200,—	10100,—	10450,—	11390,—	11150,—	10050,—
Schweiz	32900,—	24600,—	25550,—	27700,—	27250,—	24000,—
Spanien	26801,—	20100,—	20725,—	22450,—	22200,—	19150,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	6. 9.	30. 8.
Elektrolytkupfer	43853	43472
Raffinadekupfer 99—99.3 %	34000—35000	41000—43000
Originalhüttenweichblei	14000—15000	17500—18500
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	19500—20500	21000—23000
Zink, umgeschmolzen	15000—16000	18000—19000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	50400	63000
do. in Walz- oder Drahtbarren	50650	63250
Banczinn	92500—93500	113000—114000
Straitszinn	92500—93500	113000—114000
Australzinn	92500—93500	113000—114000
Hüttenzinn, 99 %	90500—91500	111000—112000
Reinnickel	80000—81000	96000—98000
Antimon-Regulus	12500—13000	15000—16000
Silber in Barren (1 kg)	27000—28000	45000—46000

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 31. August 1922 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 mm 6450 Mk.
mittelskörnige Ware = Körnung 25/35 mm 6600 „
feinkörnige Ware = Körnung 4/7, 8/15, 15/25 mm 6750 „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4393)

Teermarkt.

Kohlenpreiserhöhung und Steigerung aller Unkosten veranlassen, wie die Zeitschrift „Teer“ mitteilt, eine nicht unerhebliche Heraufsetzung der Preise für Teererzeugnisse. Infolge Kohlenmangels der Gasanstalten ist die Zufuhr an Roh-teer in den letzten Wochen zurückgegangen, so daß die gewonnenen Teererzeugnisse nicht im geringsten ausreichen, um den außerordentlich starken Bedarf befriedigen zu können. Die in den letzten Tagen gesteigerte Nachfrage läßt erkennen, daß auch die Verbraucher mit weiteren Preiserhöhungen rechnen und versuchen, sich noch rechtzeitig einzudecken. Pech ist noch immer sehr knapp. Die Lage für präparierten Teer ist etwas besser, Teeröle finden im Inland und neuerdings auch in erhöhtem Maße im Ausland guten Absatz. (4405)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweißkartell hat mit Wirkung vom 26. August die Preise für Bleiweiß erhöht. Es kosten jetzt bei Ladungen von 10 000 kg franko Frankfurt am Main Bleiweißöl 290 Mk. (bisher 159 Mk.) pro Kilogramm, Bleiweiß in Pulver 268 Mk. (bisher 152 Mk.) pro Kilogramm. Ab 1. September tritt zu diesen Preisen der Frachtzuschlag von 50 %. (4394)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches Ges. m. b. H.

Die Wirtschaftsstelle des Verbandes schreibt uns:

Aus Veröffentlichungen eines neu gegründeten Chemikalien-Großhändlerverbandes in der Fachpresse haben wir gesehen, daß von diesem die Mitteilung verbreitet wird, daß eine zentrale Vertretung des Chemikalien- und Drogenhandels nicht besteht. Zur Aufklärung weiterer Kreise unseres Faches wollen wir daher nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der gesamte Drogen- und Chemikalienfachhandel bereits seit Jahren im Reichsverbande der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches e. V. zusammengeschlossen ist und daß dem Reichsverbande nicht weniger als 11 große Fachvereinigungen, die sich über das ganze Reich erstrecken, angeschlossen sind. Die Mitteilungen des vorerwähnten Verbandes entsprechen somit nicht den Tatsachen, was hiermit festgestellt sein soll. (4121)

Geschäftliches

* **Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München.** Dem Bericht des Vorstandes über das zweite Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Zu Beginn des abgelaufenen zweiten Geschäftsjahres wurde der Betrieb der Bleicherde-Gesellschaft m. b. H. München (früher Kieselerde-Gesellschaft m. b. H.) übernommen. In den ersten Monaten herrschte in den abnehmenden Industrien eine große Geschäftsstille. Von Monat zu Monat wuchs jedoch die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen, so daß die Gesellschaft in den letzten sieben Monaten dauernd voll beschäftigt war. Hierdurch sah sich die Verwaltung veranlaßt, für eine Erhöhung der Produktionsmöglichkeit zu sorgen, wozu nur geringe Umänderungen und Investitionen notwendig waren. Die Vorarbeiten hierzu sind fast vollendet, so daß mit der erhöhten Produktion bereits in den nächsten Wochen begonnen werden kann. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 1921 wurde das Grundkapital

von 500 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. erhöht. Die Kapitalserhöhung ist durchgeführt, wobei aus dem Agio 75 000 Mk. dem Reservefonds zugeflossen sind. In der Bilanz sind die vorhandenen Sachwerte äußerst vorsichtig aufgenommen. Einschließlich 2197,37 Mk. Vortrag wurde ein Ueberschuß von 263 850,40 Mk. erzielt, wovon 13 192,52 Mk. zu gesetzlichen und statutarischen Zuweisungen zum Reservefonds zu verwenden sind. Es gelangt eine Dividende von 6 % auf das Gesamtkapital und eine Superdividende von 2 % auf die Stammaktien zur Verteilung. (4396)

* **Chemische Fabrik Unterelbe, G. m. b. H., Harburg (Elbe).** Die Firma macht die Mitteilung, daß sie die bisherige Firma Harburger Seifen-Industrie Herm. Pabsdorf mit allen Aktiven und Passiven übernommen hat und unter der Firma Chemische Fabrik Unterelbe, G. m. b. H., weiterführen wird. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer wurde Herr Wilhelm Pollmann und zum Handlungsbevollmächtigten Herr Wilhelm Kuhrs ernannt, welche beide, jeder für sich allein, berechtigt sind, für die Firma zu zeichnen. (4397)

Aus dem Handelsregister.

(28. August bis 2. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert, Mainz-Kastel, aufgelöst. Chemische Fabrik „Rhein“ G. m. b. H., Honnef, aufgelöst. „Labor“, Unternehmen für chemisch-technische Fabrikation, Büsbach, erloschen. (4417)

Versammlungskalender.

- 21. Sept.: Chem. Fabrik Möhringen A. G., Stuttgart: außerordentl. G. V., nachm. 4 Uhr, Stuttgarter Handelshof, Stuttgart, Königstr. 32, Zimmer 53.
- 22. „ Chemische Fabriken Worms A. G.: ordentl. G. V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer des Hauses, Mainzer Landstr. 28 zu Frankfurt a. M.
- 23. „ Chem. Fabrik Hakenfelde A. G. in Spandau: G. V., vorm. 11 Uhr, in Weimar, Hotel Kaiserin Augusta.
- 25. „ Dtsch. Chem. Werke A. G., Berlin: außerordentl. G. V., nachm. 4 Uhr, in dem Geschäftslokal, Zimmerstr. 29. (4418)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung in Leipzig.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 15. September d. J., nachmittags: Sitzung des Arbeitsausschusses.

Sonnabend, den 16. September d. J.,

vormittags 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses in der Deutschen Bücherei.

vormittags 10½ Uhr: Hauptversammlung in der Deutschen Bücherei.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen. Vortragender: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Duisberg.
3. Wirtschaftspolitische Tagesfragen. Vortragender: Kommerzienrat Dr. Frank.
4. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1921; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
5. Satzungsänderungen.
6. Wahlen.
7. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
8. Währungsfragen. Vortragender: Prof. Dr. Schäfer.
9. Verschiedenes.

Teilnehmerkarte.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Karte gestattet.

Ortsausschuß.

Der Ortsausschuß besteht aus den Herren:
Generaldirektor Bausch (Gehe & Co., Dresden).
Kommerzienrat Karl Fritzsche (Schimmel & Co., Miltitz).
Dr. R. Curt Georgi (Curt Georgi, Leipzig).
Kommerzienrat Dr. Köpp (Dr. Arthur Köpp, Leipzig).
Dr. Lampe (Sachse & Co., Leipzig).
Direktor Retzmann (Heine & Co., Leipzig).
Direktor W. Schreiber (Dr. Heinrich König, Leipzig).
Dr. Seidler (Chem. Fabrik Erdmann A. G.).
Dr. Taubenheim (Rudolph Lauche, Leipzig).
Dr. S. Wilhelmi (Dr. F. Wilhelmi, Taucha).
E. Wörlitzer (Berger & Wirth, Leipzig).

Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des Ortsausschusses befindet sich am 15. und 16. September im Augusteum, Augustusplatz 5, in den gleichen Räumlichkeiten, wie die Geschäftsstelle für die Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte, Augustusplatz 5, Erdgeschoß rechts, Zimmer A. (4374)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Walzenmasse, Sprengstoffe, Trinitrotoluol, Dachpappe, Pulver, Mineralwasser, und der Auslands-Markpreis für Gelatine sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausführmindestpreise sind geändert worden für: Chlormagnesium, Bittersalz, Stempelkissen, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapier, Durchschreib- und Wachs-Papier. Geändert wurde auch der Auslandspreis für Zinkweiß I Rot-siegel. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4399)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. August 1922	2. Sept. 1922	30. August 1922	23. August 1922	31. August 1922	23. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Norwegen (cif Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 85,10-87,10 £	37—44 G	21 öKr.	—	13 1/2—13 3/4 c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80 % 65—66 £	85 % techn. lg. 0,46-0,55 G	80 % 14 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 207 Fr.	33—34 £	—	—	88-92 % 74,10 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 \$
Aetznatron . . .	76/77 % 119—122	76 % 21,10-22,10 £	70/77 % 28,50-31 G	4,50 öKr.	—	sol. 76 % 100 lb. 3,35-3,40 \$
Benzoesäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,95 G	48 öKr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	—	35,10—36 £	—	—	—	7 3/4—8 c.
Bleizucker	—	white 41—42 £	—	—	—	10 1/2—11 1/2 c.
Borax	—	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,35-0,38 G	erist. 7,50 öKr.	in Krist. 77,90 Kr.	5 1/4—5 3/4 c.
Carbolsäure . . .	—	erist. 30/40 % lb. 6-6 1/4 d	47,50—57 G	—	—	U. S. P. 16—18 c.
Chlorcalcium . . .	—	6,10 £	5,50—6 G	—	70—75 % 13,30 Kr.	fused lump 22—23 \$
Chlorkalk	—	35/37 % 12 £	11,50—13,50 G	2,85 öKr.	35—37 % 27,55 Kr.	100 lb 1,60—1,75 \$
Chromalaun . . .	165—170 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	7,50 öKr.	—	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . .	—	lb. 2,3—2,4 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 1/2 c.
Cremortartari . .	—	98/100 % 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium . . .	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . . .	—	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	—	99/100 % 67—68 £	80 % lg 0,38-0,40 G	80 % 21 öKr.	80 % chem. rein 95 Kr.	80 % 100 lb. 12,15-12,25 \$
Formaldehyd . . .	40 % kg 4,80 Fr.	40 % vl. 00,10—70 £	—	36 % 15 öKr.	—	40 % 8—8 1/4 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3,25—6 G	calc. 1,70 öKr.	Krist. 10,45 Kr.	100 lb. 0,90—1,0 \$
Glycerin	—	crude 65—67,10 £	2x gewäst. lg 0,00—1,20 G	—	—	16 1/2—16 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,40—6,50 Fr.	—	195—230 G	33 öKr.	—	32 1/2—32 3/4 c.
Kali, rotes blausaures	kg 15—16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	53 öKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter . . .	raff. netto de pol. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	—	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat .	375 Fr.	lb. 6 1/4 d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 1/2—10 3/4 c.
Kupfersulfat . . .	—	26,10—27,10 £	10 kg 31—33 G	8,50 öKr.	98-100 % 71,25 Kr.	erist. 100 lb. 6,50-6,60 \$
Lithopone	—	30 % 23,10—24 £	40 % 24—29 G	Grünlith 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 40—43 £	50 % techn. 34-38 G	—	—	44 % techn. 9 1/2-10 c.
Natr. Bicarbonat .	—	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat .	305 Fr.	lb. 5 d	62—64 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	330—335 Fr.	lb. 7 3/4—8 d	62,50—75 G	15 öKr.	98-100 % 99,75 Kr.	cryst. 16 1/2-16 3/4 c.
Phosphorsäure . .	—	1.5 38—40 £	45 % kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8 1/2 c.
Pottasche	85/90 % 175 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	74,10 Kr.	80—85 % 5—5 1/4 c.
Salicylsäure . . .	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 24—26 c.
Salmiak	blanc ou p. 400 Fr.	pure 60—65 £	33,50—40 G	98/100 % 2,50 öKr.	98-99 % weiß 95 Kr.	white gran. 6 1/4—6 1/2 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 97—101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 öKr.	—	42° 6 1/2—6 3/4 c.
Salzsäure	21° 19—21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 öKr.	10-22° 00. arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 \$
Schwefelnatrium .	—	solid 80/82 % 21,10-23,10 £	—	4,50 öKr.	—	based 80/82 % 4-4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	66° 24,50 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 öKr.	66° 12,35 Kr.	66° t 14,50—15 \$
Soda	98/100 % 35-42 Fr.	—	crist. 9,50-11,50 G	—	calc. 80-100 % 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,60-1,67 \$
Wasserglas	—	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58-60° Bc. 26,60 Kr.	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40
Weinsäure	—	lb. 1,4 1/2—1,5 s	kg 1,90—2 G	33 öKr.	—	30 c.

(4390)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezug-preise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 16. SEPTEMBER 1922

Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft.

Von Prof. Dr. P. Mombert, Gießen.

Unter dem Druck der Verhältnisse ist es heute bei uns sozusagen Gemeingut geworden, daß wir unseren ehemaligen Gegnern gegenüber nur in dem Maße unsere Verpflichtungen erfüllen können, als unsere Handelsbilanz eine aktive ist, d. h. als unsere Ausfuhr dem Werte nach unsere Einfuhr übersteigt. Denn Zahlungen an das Ausland können, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, nur in Form von Waren erfolgen. Erst in dem Maße, in welchem unsere Handelsbilanz eine aktive ist, erhalten wir auf dem Wege des regulären Außenhandels den Betrag an Devisen, den wir zur Abdeckung unserer Verpflichtungen gebrauchen. Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir also heute, wie die Dinge für uns liegen, unseren Außenhandel in allererster Linie betrachten.

Wir dürfen jedoch über diesem Streben, unsere Handelsbilanz möglichst aktiv zu gestalten, nicht daran vergessen, daß eine Handelsbilanz von der gleichen Aktivität auf recht verschiedene Weise zustande kommen kann. Die Aus- und Einfuhr eines Landes können dabei eine ganz verschiedene Zusammensetzung haben, und je nachdem diese Zusammensetzung ist, wird der Außenhandel für das betreffende Land in wirtschaftlicher und in sozialer Hinsicht eine ganz andere Bedeutung haben können.

Um diese verschiedene Bedeutung zu verstehen, müssen wir uns zunächst einmal daran erinnern, welche Rolle unser Außenhandel vor dem Kriege im Rahmen unseres Wirtschaftslebens gespielt hat. Das wird sofort deutlich, wenn wir die Entwicklung betrachten, welche unsere Aus- und Einfuhr vor dem Kriege genommen haben. Die folgende kleine Aufstellung soll dies verdeutlichen.

Es betrug bei uns im Spezialhandel dem Werte nach in Millionen Mark:

Im Durchschnitt der Jahre	Die Einfuhr an			Die Ausfuhr an		
	Rohstoffen f. Industrie- zwecke und Halb- fabrikaten	Fabri- katen	Nahrungs- und Genuß- mitteln einschließl. Vieh	Rohstoffen f. Industrie- zwecke und Halb- fabrikaten	Fabri- katen	Nahrungs- und Genuß- mitteln einschließl. Vieh
1881—85	1447	635	1006	757	1730	625
1896—00	2329	1054	1681	914	2539	493
1911—13	5809	1508	3081	2359	5754	880

Man sieht, daß das Schwergewicht unserer Ausfuhr bei den Fabrikaten, und bei der Einfuhr bei den Industrierohstoffen und Nahrungsmitteln gelegen hat. In dem betrachteten Zeitraum ist der Anteil der Fabrikate an der Gesamtausfuhr von 54,7 auf 64,8 %, der Anteil der Rohstoffe an der Gesamteinfuhr von 46,1 auf 55,8 % gestiegen.

Der wirtschaftliche und soziale Sinn dieser Entwicklung unseres Außenhandels ist leicht einzusehen, wenn wir an das starke Volkswachstum unseres Vater-

landes vor dem Kriege denken. Was uns diese zunehmende Volkszahl brachte, das war eine Zunahme der bei uns verfügbaren Arbeitskraft. Wurden doch in den letzten Jahren vor dem Kriege bei uns alljährlich mehr als eine halbe Million Menschen 16 Jahre alt und traten damit in das arbeitsfähige Alter. Was dagegen bei uns fehlte und nicht in dem gleichen Maße zunehmen konnte, das waren Rohstoffe und Nahrungsmittel. Hier hat uns die Entwicklung unseres Außenhandels dieses so entstandene Mißverhältnis zwischen Naturgaben und Menschenzahl ausgeglichen. Es geschah dies in der Weise, daß wir unsere in der Heimat gewonnenen und aus der Fremde eingeführten Rohstoffe in Fabrikate, in gebrauchsfertige Produkte umwandelten, diesen durch die so hineingesteckte Arbeit einen höheren Wert verliehen, und diese Fabrikate dann in der dazu erforderlichen Menge an das Ausland zur Bezahlung der von dort bezogenen Rohstoffe und Nahrungsmittel abgaben. Auf diese Weise ist es uns gelungen, durch den Austausch von Rohstoffen und Nahrungsmitteln gegen Fabrikate, die uns zugewachsene Arbeitskraft nutzbar zu machen und so dem Volkswachstum entsprechend die Arbeitsgelegenheit bei uns zu vermehren.

An diese Zusammenhänge müssen wir uns auch heute noch erinnern, trotzdem es verständlich ist, daß wir augenblicklich unter dem Druck der auf uns lastenden Verpflichtungen vielfach nur darnach fragen, wie viel, nicht was wir aus- und einführen. Und doch spielt auch diese Zusammensetzung unserer Ein- und Ausfuhr für unser Volk eine ungemein wichtige Rolle; denn davon hängt in hohem Umfange das Maß an Nahrungsspielraum und Arbeitsgelegenheit ab, das unser Land bietet. Denn der Umfang beider wächst bei einem Volke, das auf den Austausch mit fremden Ländern angewiesen ist, in dem Maße, in welchem die eigene Ausfuhr aus Fabrikaten vor allem aus solchen besteht, in denen möglichst viel Arbeit enthalten ist.

Das folgende einfache Schema, das einer älteren Arbeit von mir entnommen ist*), soll diesen Zusammenhang veranschaulichen. Wir nehmen der Einfachheit halber an, daß die ganze Einfuhr eines Landes nur in Baumwolle und seine ganze Ausfuhr nur in Baumwollwaren, die wie Garne, Gewebe oder fertige Kleider, verschiedene Mengen von Arbeit enthalten, bestände, und daß abgesehen von diesem Warenverkehr zwischen den beteiligten Staaten keinerlei Schulden oder Guthaben vorhanden sind. Wir nehmen an, daß das betreffende Land jährlich für 600 Mill. Mk. Rohbaumwolle einführt und demgemäß auch für den gleichen Betrag wieder Baumwollwaren ausführen muß. Dieser Gegenwert kann nun dem Ausland in verschiedener Zusammensetzung wieder zufließen, wie sich aus dem Schema auf der folgenden Seite ergibt.

In allen drei Fällen genügt die Ausfuhr, um damit den Wert der Einfuhr zu bezahlen. Man erkennt aber leicht, wie ganz verschieden die Rolle ist, welche diese Ausfuhr je nach ihrer Zusammensetzung für das betreffende Volk spielt. Nimmt man den Jahreslohn eines

*) Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. Tübingen 1916. S. 33 ff.

Art des Ausfuhr	Wert des darin enthaltenen Rohstoffes Mill. Mark	Wert des darin ent- haltenen Ar- beitslohnes Mill. Mark	Beides zusammen Mill. Mark
I. Fall			
1. an Garnen . . .	150	50	200
2. an Geweben . .	100	100	200
3. an Kleidern . .	50	150	200
Zusammen	300	300	600
II. Fall			
1. an Garnen . . .	210	70	280
2. an Geweben . .	110	110	220
3. an Kleidern . .	25	75	100
Zusammen	345	255	600
III. Fall			
1. an Garnen . . .	300	150	450
2. an Geweben . .	75	75	150
3. an Kleidern . .	—	—	—
Zusammen	375	225	600

Arbeiters mit tausend Mark an, so ergibt sich bei diesen drei Fällen das Folgende. Es beträgt:

	Die Menge an Baumwolle, die für den eigenen Bedarf der Bevölkerung übrig bleibt, dem Werte nach	Die Zahl der durch die Ausfuhr beschäftigten Arbeiter
Im Fall I	300 Mill. Mk.	300 000
" " II	255 " "	255 000
" " III	225 " "	225 000

Bei einer Zusammensetzung der Ausfuhr, wie sie der erste Fall darstellt, bleibt der heimischen Bevölkerung für den eigenen Verbrauch Baumwolle im Werte von 75 Mill. Mk. mehr zur Verfügung, und es finden 75 000 Arbeiter mehr Beschäftigung als in dem dritten Falle.

Was für dieses einfache Beispiel gilt, gilt auch für die Einfuhr und Ausfuhr jedes Landes schlechthin: Lebenshaltung und Arbeitsgelegenheit eines Volkes, das darauf angewiesen ist, vom Auslande Rohstoffe und Nahrungsmittel zu beziehen, wachsen in dem Maße, in welchem die eigene Ausfuhr an Fabrikaten besteht, vor allem aus solchen, in denen viel Arbeit enthalten ist. Man kann also eine arbeitsintensive und eine arbeitsextensive Ausfuhr unterscheiden.

Dicht besiedelte Länder, wie Deutschland, müssen, um ihrer Bevölkerung die erforderliche Arbeitsgelegenheit gewähren zu können, ihre Ausfuhr möglichst arbeitsintensiv gestalten und darauf achten, daß ihre Einfuhr möglichst arbeitsextensiv ist, um nicht durch eine Einfuhr von Fabrikaten die Arbeitsgelegenheit in der Heimat zu verringern. Anders liegen die Verhältnisse in solchen Ländern, in denen, wie in Rußland, Canada oder den südamerikanischen Staaten, die Bevölkerung so dünn ist, daß schon deshalb eine arbeitsintensive Ausfuhr unmöglich ist. Solche Länder müssen deshalb vor allem Bodenprodukte ausführen.

Unter diesem für uns so wichtigen Gesichtspunkte haben sich nun seit Beendigung des Krieges die Verhältnisse für Deutschland nicht günstig gestaltet, wenn gleich, wie wir noch sehen werden, auch Kräfte am Werke sind, welche nach der günstigen Seite hin wirksam sind.

Es ist bekannt, welch große und verhängnisvolle Konkurrenz die deutsche Industrie derjenigen vieler anderer Länder auf dem Weltmarkte macht, und daß in diesen seit geraumer Zeit eine ausgesprochene Absatzkrise und eine sehr große Arbeitslosigkeit herrscht. Das beruht in erster Linie darauf, daß aus mancherlei Gründen, vor allem aber auch infolge der niedrigeren Löhne bei uns, die deutsche Industrie im allgemeinen billiger produzieren kann, als diejenige der valuta-

starken Länder. Nur zeitweilig, wenn sich die deutschen Preise denjenigen des Weltmarktes anzupassen beginnen, ändert sich dieser Zustand, bis dann ein erneutes Sinken der Markvaluta wiederum unsere Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten steigerte.

Das Ausland sucht sich gegen diese Konkurrenz der deutschen Industrie auf die verschiedenste Weise zu schützen, entweder durch Unterstützung der eigenen Ausfuhr oder durch hohe Einfuhrzölle auf die deutschen Industrieerzeugnisse. Das Ausland hat im Hinblick auf die dort herrschende Arbeitslosigkeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, hinsichtlich der Zusammensetzung des deutschen Außenhandels gerade das entgegengesetzte Interesse wie wir. Soweit wir in die valuta-starken Länder Rohstoffe oder Halbfabrikate einführen, wirkt dies auf deren Wirtschaftsleben weit weniger ungünstig, als wenn wir Fertigfabrikate dort einführen, und je mehr wir von dorten diese letzteren an Stelle von Rohstoffen und Halbfabrikaten beziehen, um so mehr wird die dort herrschende Arbeitslosigkeit gemildert.

Diesem Interesse des Auslandes, das sich dann auch in bestimmten darauf eingestellten zollpolitischen Maßnahmen äußert, steht dann freilich als mächtige wirtschaftliche Tatsache der Umstand gegenüber, daß aus den bereits dargelegten mit dem schlechten Stande unserer Valuta zusammenhängenden Gründen, wir auf dem Weltmarkt um so konkurrenzfähiger sein müssen, je mehr es sich um solche Güter bei der Ausfuhr handelt, die sich dem gebrauchsfertigen Stadium nähern, also um solche Güter, in denen besonders viel Arbeit enthalten ist. Genau die gleichen Zusammenhänge gelten auch für den Wettbewerb fremder Industrien auf dem deutschen Inlandsmarkt. Dieser Wettbewerb ist um so leichter für das Ausland möglich, je näher sich die betreffenden Produkte dem Rohstoffstadium befinden.

Diese in ihren Ursachen leicht verständlichen Gegensätze spielen z. B. bei den Sachleistungen, die wir unseren ehemaligen Gegnern leisten müssen, eine erhebliche Rolle. Diese Leistungen sind für sie um so annehmbarer, je mehr es sich dabei um Güter handelt, die sich noch nahe dem Rohstoffstadium befinden, also der eigenen Industrie keine Konkurrenz machen. Gewisse Sachleistungen von unserer Seite, man denke nur an die Kohlenlieferungen, gehören hierher, während andere, wie z. B. die Lieferung von Schiffen, dort bei der ungünstigen Lage der fremdländischen Schiffsverften, recht großen Bedenken begegnet. Fertigfabrikate will das Ausland nur dort haben, wo damit keine Konkurrenz für die eigene Industrie entsteht, wo damit vielleicht sogar einzelne Industriezweige davon einen Vorteil haben. Das gilt z. B. in hohem Maße für die Erzeugnisse der chemischen Industrie, die Deutschland liefern muß. Hier handelt es sich eben um Güter, die das Ausland vielfach in der gleichen Qualität nicht herzustellen vermag, z. T. aber auch um solche, welche für die fremdländische Textilindustrie, wie z. B. Farben, für die Weiterverarbeitung unentbehrlich sind.

Die deutsche Außenhandelsstatistik gestattet es zurzeit nicht, in einwandfreier Weise zu zeigen, in welcher Hinsicht und in welchem Umfange sich in dieser Zusammensetzung der deutschen Ausfuhr Änderungen vollzogen haben. Immerhin gibt es doch wichtige Anhaltspunkte dafür, daß diese Entwicklung keine günstige gewesen ist.

Darauf läßt einmal die Tatsache schließen, daß die Absatzgebiete, die unserer Industrie in erster Linie verloren gegangen sind, solche waren, nach denen wir vornehmlich früher Fertigfabrikate geliefert haben. Man denke nur daran, welchen Verlust in dieser Hinsicht der Fortfall Rußlands, Oesterreichs oder der Balkangebiete für den Absatz deutscher Industrieerzeugnisse bedeuten mußte. Auch was wir von einzelnen Industrien wissen, scheint durchaus diese Tatsache zu bestätigen. Den

„Siemens wirtschaftlichen Mitteilungen“ entnehme ich z. B. für die elektrotechnische Industrie die folgende Aufstellung:

	1913		1920		1921	
	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %
Ver.Staaten	9,5	16	36	34	34	40
England . .	13	22	18	19	24	28
Frankreich .	3,6	6	6	8	4,6	6
Schweiz . .	2,1	3,5	5	5	4,8	5
Deutschland	30	52	22	34	12	21

Das sind Ueberlegungen und Zahlen, die unter den oben dargelegten Gesichtspunkten nicht unbedenklich sind; denn sie zeigen, daß der Nahrungsspielraum unserer Volkswirtschaft zurückgegangen ist, weil unsere Ausfuhr weniger Arbeitsgelegenheit bietet, als in den Zeiten vor dem Kriege.

Man mag zwar demgegenüber darauf hinweisen, daß ja bei uns so gut wie keine Arbeitslosigkeit vorhanden ist, daß dieselbe in den valutastarken Ländern viel größer sei, daß bei uns ja sogar in vielen Erwerbszweigen ein Mangel an Arbeitskräften, vor allem an gelernten, vorhanden sei. Diese Tatsache ist durchaus zutreffend. Man darf aber demgegenüber nicht daran vergessen, daß dieser Mangel an Arbeitslosigkeit bei uns in erster Linie doch auf den relativ niederen Löhnen unserer Arbeiterschaft und der niedrigen Lebenshaltung auch der übrigen Schichten der Bevölkerung beruht. Wenn die Löhne bei uns erheblich steigen würden, so wäre die sichere Folge davon ein Rückgang unserer Ausfuhr und ein Zunehmen der Arbeitslosigkeit.

Je mehr es uns gelingt, in das Ausland Fertigfabrikate hinauszugeben und dafür Rohstoffe und Nahrungsmittel einzutauschen, um so höherwertiger wird unsere Ausfuhr pro Gewichtseinheit sein, um so mehr an Gehalt und Arbeitslohn ist in ihr enthalten, und um so größere Möglichkeiten bieten sich damit, Löhne und Lebenshaltung bei uns in die Höhe zu bringen. Es sei an das eingangs gegebene schematische Beispiel erinnert. Bei unserem Außenhandel tauschen wir Arbeit gegen Bodenerzeugnisse, und je mehr Arbeit wir in Form unserer Ausfuhr verkaufen, um so mehr von den eingeführten Rohstoffen und Nahrungsmitteln bleiben uns für den eigenen Bedarf übrig.

Mit diesen Ueberlegungen ist uns das wichtigste Ziel unserer Außenhandelspolitik vorgezeichnet. Die Wege, welche diesem Ziel dienen können, sind verschiedenartige. Es ist einmal die Aufgabe einer einsichtigen staatlichen Handelspolitik, ihre Mittel in den Dienst dieses Zieles zu stellen. Hier gilt es vor allem, soweit uns durch den Friedensvertrag nicht die Hände gebunden sind, fremdländische Fabrikate von dem deutschen Markte nach Möglichkeit fernzuhalten und sie nur dann zollpolitisch zuzulassen, wenn die betreffenden Länder unserer Einfuhr an Fabrikaten keine Hindernisse in den Weg legen. Besonders ungünstig lagen ja in dieser Hinsicht die Verhältnisse für uns kurz nach Beendigung des Krieges, als fremde Fabrikate aller Art, Schokolade, Seife, Parfümerien u. dgl. den deutschen Markt überschwemmten. Das ist ja seitdem wesentlich besser geworden, indem wir jetzt die Rohstoffe einführen und die Endprodukte selbst herstellen.

Wir müssen aber immerhin auch mit der Tatsache rechnen, daß wir in den östlichen Staaten wichtige Absatzgebiete verloren haben und daß die Einfuhr unserer Fabrikate in die Länder unserer ehemaligen Gegner sehr großen Hindernissen unterliegt. Ist doch auch in diesen Siegerstaaten als Folge des Krieges die Kaufkraft der Bevölkerung sehr stark zurückgegangen, was ja an sich schon, von allen sonstigen Hindernissen abgesehen, auf

unseren Absatz dorthin ungünstig wirken muß. Hier muß es eben unsere Aufgabe sein, auf anderen Märkten, in Asien und Südamerika, vor allem unserer Industrie neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen, um so langsam das auf anderen Gebieten Verlorene wieder einzuholen. Auch alles dasjenige, was dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands dienen kann, wird für uns unter dem hier maßgebenden Gesichtspunkt von erheblichem Nutzen sein.

Diesem Ziel dient ferner auch alles das, was die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf fremden Märkten zu stärken geeignet ist, also vor allem alle technischen und organisatorischen Fortschritte in Industrie und Handel. Freilich ist dafür die zurzeit herrschende Knappheit auf dem deutschen Kapital- und Geldmarkt ein Hindernis, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf, zumal wir kaum damit rechnen können, daß sich diese Verhältnisse bei uns in absehbarer Zeit günstiger gestalten werden.

Wenn man in diesem Zusammenhange von der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf fremden und auf einheimischen Märkten spricht, so darf man auch nicht an der großen Bedeutung vorbeigehen, welche dafür die heimische Arbeitsleistung besitzt. Wenn bei uns in Deutschland Arbeitsleistung und Arbeitsintensität so stark gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege zurückgegangen sind, so müssen wir auch darin unbedingt eine der Hauptursachen der relativ niedrigen Lebenshaltung unserer Bevölkerung, auch der Arbeiterschaft, sehen. In dem Maße, in dem bei uns die Arbeitsleistung zunimmt, wird unserer Industrie die Konkurrenz auf fremden Märkten leichter werden, und damit wird sich auch die Möglichkeit höherer Gehälter und Löhne geben. Bei dem tiefen Stande, den heute die Arbeitsleistung bei uns hat, wäre die Industrie vielfach gar nicht in der Lage, höhere Löhne zu zahlen, ohne Gefahr zu laufen, an Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte einzubüßen, eine Entwicklung, die dann zweifellos ungünstig auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt einwirken müßte. Heute baut sich die Absatzmöglichkeit für uns in vielen Industriezweigen gerade in erster Linie auch auf diesen niederen Löhnen auf. Welchen Lohn eine Industrie zahlen kann, hängt eben in besonders hohem Maße von dem Gegenwert ab, den sie dafür in Form der Arbeitsleistung erhält.

Es handelt sich hier um die so wichtigen Fragen von Akkord- und Zeitlohn, von Streiks und Aussperrungen, von der Dauer der Arbeitszeit, Probleme, die an dieser Stelle aus Raumgründen nur angedeutet werden können. Arbeitsleistung und Lebenshaltung eines Volkes hängen eben auf das allernächste zusammen. Eines der Momente, wenn auch nicht das einzige, das beide verbindet, ist aber der Einfluß, den die Arbeitsleistung eines Volkes auf die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie auf fremden Märkten ausübt. Wir haben es hier wieder mit einem der zahlreichen Fälle zu tun, in denen man sozialpolitische Ziele nur durch wirtschaftliche Fortschritte erreichen kann.

Diese ganzen Ueberlegungen nehmen ihren Ausgang davon, welche Zusammensetzung der deutsche Außenhandel, im speziellen unsere Ausfuhr, hat. Wir müssen alles daran setzen, dieser Ausfuhr wieder die Zusammensetzung zu geben, wie sie sie vor dem Kriege gehabt hat. Zwar steht heute mit Recht die Tatsache im Vordergrund, daß wir überhaupt nur eine aktive Handelsbilanz bekommen; aber über dieser heute wichtigsten Forderung dürfen wir trotzdem nicht die Tatsache außer acht lassen, daß der Außenhandel eines Landes selbst bei gleichem Umfange, je nach der Art seiner Zusammensetzung, einen ganz verschiedenen Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Dasein des betreffenden Volkes ausüben kann.

Daß von dieser Zusammensetzung der Ausfuhr in dem für uns günstigen Sinne aber auch das Maß stark beeinflusst werden kann, in dem unsere Handelsbilanz

aktiv oder passiv ist, geht aus dem oben Dargelegten, vor allem auch dem ersten Zahlenbeispiel, deutlich hervor. Wir müssen dem Ausland das in Form von Waren vergüten, was wir an Rohstoffen und Lebensmitteln von ihm bezogen haben. Je arbeitsextensiver unsere Ausfuhr ist, um so mehr Rohstoffe sind in ihrem Werte und um so weniger Arbeit ist in ihr enthalten; wir müssen aber auch dann entsprechend mehr Rohstoffe einführen, um in unserer Ausfuhr den Wert der Einfuhr ersetzen zu können. Was wir vom Ausland bezogen haben und ihm dann in Form der Ausfuhr wiedergeben, ist kein eigentliches Aktivum der Handelsbilanz, vielmehr nur ein durchlaufender Posten, der auf beiden Seiten der Bilanz wiederkehrt. Ein wahres Aktivum dagegen ist die Werterhöhung, welche diese Rohstoffe durch unsere Arbeitsleistung erhalten haben, und dieses Aktivum möglichst groß zu gestalten, muß unser oberstes Bestreben sein. (4351)

Die Teilung Oberschlesiens und der Warenverkehr.

Nachdem durch den Spruch des Völkerbundsrates über Oberschlesien im Oktober 1921 Gebiete auseinandergerissen waren, deren beispiellose wirtschaftliche Entwicklung nur auf der Grundlage einer politischen und wirtschaftlichen Einheit statthaben konnte, mußte nachträglich versucht werden, die verhängnisvollen Folgen dieser Entscheidung, soweit das überhaupt möglich war, dadurch zu mildern, daß man den wirtschaftlichen Verkehr der beiden getrennten Teile in erster Linie, sodann auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Teilbezirks des einen mit dem Gesamtbezirk des anderen Landes in einem die beiderseitigen wirtschaftlichen Belange genügend berücksichtigenden Maße regelte.

Dieser Versuch ist in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 gemacht worden.

Dem Grundgedanken des Abkommens konnte man nur dadurch Rechnung tragen, daß man den wirtschaftlichen Verkehr erleichterte.

Diese Erleichterungen erstrecken sich nicht nur auf das „Zollwesen“, wie man nach der Überschrift des Abschnittes V, 1 des Abkommens annehmen könnte; vielmehr ist die heutigentags für den Warenverkehr mit dem Ausland mindestens ebenso wichtige Frage der Aus- und Einfuhrbewilligungen für die meisten Fälle gleichfalls geregelt.

Hierbei ist auch organisatorisch den besonders gelagerten Verhältnissen insofern Rechnung getragen, als in bestimmten Fällen nicht die Außenhandelsstellen, sondern ein Delegierter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln entscheidet.

Soweit Zollfreiheit in dem Abkommen vereinbart ist, bezieht sie sich lediglich auf die Ein- und Ausfuhrzölle; unberührt bleiben die Vorschriften über innere Steuern, Zollmanipulationsgebühren, die Abgaben für die Bewilligung der Ein- und Ausfuhrerlaubnis und statistische Gebühren.

Grundsätzlich finden, besonders nach den letzten deutsch-polnischen Abmachungen, die allgemeinen Vorschriften über Verzollung und Außenhandelskontrolle im Verkehr beider Länder, also einschließlich der Abstimmungsbezirke, Anwendung. Nur wenn die im Abkommen festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, greift die Sonderregelung des Abkommens Platz.

I.

Dem oben skizzierten Grundgedanken des Abkommens entspricht es, wenn der Warenverkehr zwischen den beiden Abstimmungsbezirken als solchen eine besondere eingehende Regelung erfährt.

Voraussetzung der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen ist der Nachweis des Ursprungs und der Herkunft aus dem einen, sowie des Verbrauchs bzw. der Verwendung in dem anderen Abstimmungsgebiet.

Das Abkommen überläßt es jedem der beiden Staaten, nach seinem Ermessen die Frage zu regeln, wie im einzelnen Falle der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu führen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ursprungszeugnisse, Zollquittungen, kaufmännische Korrespondenz, Frachtbriefe, Auszüge aus Geschäftsbüchern und andere private Urkunden hingewiesen, die zur Führung des besagten Nachweises und zur Feststellung der Identität der Ware verwendet werden könnten.

Deutscherseits werden Ursprungszeugnisse verlangt.

a) Zunächst wird die gegenseitige Versorgung der Abstimmungsbezirke mit bestimmten natürlichen Erzeugnissen dadurch gefördert, daß diese bis zum 18./19. Juni 1937 zollfrei über die Grenze gehen können.

Eine Verpflichtung der beiden Regierungen zur Erteilung der erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist im Abkommen nur für einen Teil dieser natürlichen Erzeugnisse festgelegt, so daß man annehmen muß, daß für den Rest der genannten natürlichen Erzeugnisse die allgemeinen Grundsätze der Außenhandelskontrolle Platz greifen.

In gleicher Weise bedingt das Abkommen nur für die bestimmte Anzahl von natürlichen Erzeugnissen Ein- und Ausfuhrabgabefreiheit aus.

Entsprechend dieser Zweiteilung ist auch die Zuständigkeitsfrage für die Bewilligungen in dem Sinne zu beantworten, daß die bevorzugt behandelten natürlichen Erzeugnisse von dem Delegierten in Oppeln bearbeitet werden, während im übrigen die Außenhandelsstellen zuständig sind.

b) Weiterhin sind Rohstoffe und solche Erzeugnisse industrieller, gewerblicher und Handwerksbetriebe behandelt, die von dem Empfänger einer weiteren Verarbeitung oder weiteren Umformung unterworfen werden, um zu einem anderen selbständigen weiterverarbeitbaren oder gebrauchsfertigen Erzeugnis umgeformt zu werden (Halbfabrikate). Für sie ist Zollfreiheit lediglich bis zum 18. Dezember 1922 vorgesehen.

Auch hierfür werden beide Regierungen die erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilen, ohne Ein- oder Ausfuhrabgaben zu erheben. Deutscherseits sind Ein- bzw. Ausfuhranträge für diese Gruppen von Waren an den Delegierten in Oppeln zu richten. Neben den allgemeinen Bedingungen (siehe oben) ist noch besonders bestimmt, daß die Zulassungsscheine für die Einfuhr dieser Erzeugnisse die Absende- und Empfangsstellen namhaft machen müssen.

c) Die enge wirtschaftliche Verflechtung der beiden Abstimmungsbezirke hatte eine weitgehende Arbeitsteilung unter den einzelnen Betrieben dergestalt zur Folge, daß die Betriebe des einen Bezirkes in erheblichem Umfange auf Produkte des anderen Teiles als unentbehrliche Glieder ihres Produktionsganges angewiesen waren.

Dieser Sachlage trägt die Bestimmung Rechnung, daß

1. Rohstoffe und Halbfabrikate bis zum 18. Juni 1937 aus dem einen in den anderen Abstimmungsbezirk zu entsprechender Verarbeitung zollfrei unter der Bedingung gebracht werden können, daß sie verarbeitet wieder in den Ursprungsbezirk zurückkehren. Besonders hervorgehoben ist, daß auch kein Ausfuhrzoll erhoben werden darf. Auch hier darf der Warenverkehr durch die Ein- und Ausfuhrverbote nicht behindert werden. Die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Rohstoffe und Halbfabrikate erteilt ebenfalls der Delegierte in Oppeln. Die Zulassungsscheine für die Einfuhr

dieser Produkte müssen wiederum die Absendestellen und Empfangsstellen namhaft machen.

2. Die zollfreie Rückeinfuhr der veredelten Waren in den Ursprungsbezirk ist nicht vorgesehen. Hier bleibt es vielmehr jedem Lande vorbehalten, nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob und inwieweit auf Grund der geltenden Vorschriften über den Veredelungsverkehr die veredelten Waren zollfrei in das Ursprungsland des Rohproduktes bzw. Halbfabrikates — das Abkommen spricht von „Vorprodukten“ — wieder eingeführt werden können. Ein Ausfuhrzoll darf jedoch auch von der rückkehrenden Ware nicht erhoben werden. Ausfuhrbewilligung aus dem Veredelungs- und Einfuhrbewilligung in den Ursprungsbezirk müssen erteilt werden. Im übrigen finden auf derartige Produkte die Vorschriften über den Veredelungsverkehr Anwendung.

d) Soweit auf Waren die besonderen Bedingungen, wie oben erläutert, nicht zutreffen, findet keine Sonderbehandlung statt. Aus- und Einfuhranträge werden vielmehr entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta behandelt; eine Zollvergünstigung insbesondere findet offiziell nicht statt. Da sich jedoch die Versorgung Polnisch-Oberschlesiens mit Waren tatsächlich äußerst schwierig gestaltet hat, haben die polnischen Behörden beschlossen, Einfuhrzölle für alle Waren, die aus Deutschland und damit auch Deutsch-Oberschlesien im Laufe der nächsten drei Monate nach Polnisch-Oberschlesien eingeführt werden, nicht zu erheben.

II.

Es werden sodann die Beziehungen zwischen einem Teilbezirk und dem anderen Gesamtbezirk geregelt.

1. a) Beim Eingang von Waren aus Gesamt-Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien ist eine zolltarifliche Begünstigung seitens Polens nicht vorgesehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Polnisch-Oberschlesien haben jedoch, wie eben erwähnt, in der Praxis dazu geführt, daß vorderhand wenigstens für die folgenden drei Monate eine zollfreie Einfuhr von Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien stattfindet.

Die Deutsche Regierung hat sich hingegen verpflichtet, wiederum bis zum 18. Juni 1937 die Ausfuhr von Roh-, Halb- und Fertigwaren zu erleichtern, die — mit Ausnahme der Lebensmittel — für die Industrie von Polnisch-Oberschlesien unentbehrlich sind.

Für diesen Begriff der Unentbehrlichkeit gibt das Abkommen selbst gewisse Richtlinien an, die im wesentlichen dahin charakterisiert werden können, daß eine Abgabepflicht für diese unentbehrlichen Erzeugnisse erst dann eintritt, wenn die Versorgung der Industrie des abgebenden Landes sichergestellt ist.

Auch darf der auf Grund dieser Bestimmungen Lieferung verlangende Staat die auf diese Weise erlangten oder gleichartige Erzeugnisse seinerseits gleichzeitig nur unter bestimmten Bedingungen ausführen.

Auch hier ist die Grundlage für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen der Verwendungsnachweis. Ueberdies ist bemerkenswert, daß die Ware unmittelbar an den industriellen usw. Betrieb zur Verwendung kommen muß. Wirtschaftliche Zwischenglieder, wie Händler und Spediteure, erhalten keine Bewilligung.

Für die Bearbeitung derartiger Produkte sind die Außenhandelsstellen zuständig.

Für eine Reihe bestimmter Artikel wird nun die erwähnte Voraussetzung der Unentbehrlichkeit ohne weiteres als erfüllt angesehen, solange bestimmte Mengen dieser Erzeugnisse in Frage kommen. Die Erzeugnisse und Mengen sind in der sogenannten Bedarfsliste enthalten. Als Besonderheit hierbei ist zu bemerken, daß eine Bescheinigung der Abteilung für Handel und Industrie der Woiwodschaft Schlesien darüber beizubringen ist, daß diese Waren ausschließlich für die

in Polnisch-Oberschlesien bestehende Industrie verwendet werden. Die chemische Industrie interessieren an dieser Stelle folgende Produkte:

Dinitrophenol	Kaliumchlorat
Fluornatrium	Nitronaphthalin
Kaliumbichromat	Sprengbaumwolle
Salmiakschlacken (geschmolzen)	Salpetersäure
Zinkoxydabfälle (Anilinfabrikation)	Der medizinische und pharmazeutische Bedarf der Werkspitäler und Knappschaftslazarette und Rettungsstationen der industriellen Anlagen im bisherigen Umfang
Sprengkapseln	Schwespat
Zündschnüre	Ammoniak flüssig und wasserfrei
Elektrische Zünder	
Schwarzpulver	
Ammonsalpetersprengstoffe	
Dynamit	

Auf die weiteren Sonderbestimmungen für Grubenholz, Milch und Alteisen sei hier nur verwiesen.

Beide Staaten haben sich verpflichtet, die Ausfuhr von vor dem 1. November 1921 geschlossenen Privatverträgen bis zum 18. Dezember 1923 zu denselben Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Preise, zuzulassen, welche für die Ausführung solcher Verträge im Innern des Landes maßgebend sind.

b) Die Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland erfolgt für alle Waren (natürliche Erzeugnisse und Fabrikate) während dreier Jahre von der Bekanntgabe der neuen Grenze ab nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 268 des Friedensvertrages zollfrei.

Die Art und Menge der Erzeugnisse sollten sich nach einer Kontingentsliste richten, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911—1913 versandten Mengen nicht überschreiten soll. Die von der polnischen Regierung aufgestellte Kontingentsliste erfüllt diese Bedingungen jedoch weder nach Art noch nach Mengen. Die deutsche Regierung hat nun eine vorläufige Regelung dahingehend getroffen, daß zunächst eine Teilliste für einzelne Produkte in Kraft gesetzt ist. Für die Waren dieser Teilliste muß die Abteilung für Handel und Industrie der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz — nicht die einzelne beteiligte Firma — visierte Ursprungszeugnisse an den Delegierten in Oppeln senden.

Deutscherseits werden Einfuhrbewilligungen erteilt werden, soweit nicht gesundheitspolizeiliche Rücksichten dagegen sprechen. Waren, die in Deutschland monopolisiert oder zentralbewirtschaftet sind, werden von den deutschen Monopol- und Zentralbewirtschaftungsstellen angenommen werden, wenn sie von polnischer Seite zu angemessenen Preisen angeboten werden.

Polnischerseits wird die Ausfuhr erleichtert werden.

Eine besondere Regelung ist für die Ausfuhr von Thomasmehl aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland getroffen, für das in Höhe von einem Drittel der in Polnisch-Oberschlesien erzeugten Menge die polnische Regierung vom 1. April 1922 bis zum 31. Mai 1923 Ausfuhrbewilligungen erteilen wird. Die Jahresmenge soll hierbei nicht weniger als 12 000 t betragen.

Das Moment der Unentbehrlichkeit wird bei diesem Erzeugnis in der angegebenen Menge ohne weiteres als erfüllt angesehen. Die auf Grund der vorstehend erwähnten Bestimmungen zollfrei eingeführten Waren werden in Deutschland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

2. Für den Wirtschaftsverkehr zwischen Deutsch-Oberschlesien und Polen sind besondere Abmachungen lediglich im Hinblick auf die Versorgung der industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes mit Dolomit und Schwefelsäure getroffen worden.

Die polnische Regierung wird unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse ausschließlich zum Ge-

brauche der genannten Betriebe bestimmt sind, Ausfuhrbewilligungen erteilen,

für Dolomit bis 18. Juni 1937,

für Schwefelsäure (berechnet auf 50° B $\acute{e}$) bis 18. Juni 1927, wobei die jährliche Menge fünfzig Prozent der polnisch-oberschlesischen Erzeugung nicht übersteigen, jedenfalls aber nicht weniger als 60 000 t für das Jahr betragen darf.

Auch diese Produkte gelten ohne weiteres als unentbehrlich für die industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes im Sinne des Abkommens.

Für beide Produkte ist beiderseitig die günstigste Behandlung gewährleistet, die dritten valutaschwachen Ländern insbesondere dann gewährt werden, wenn bei der Ausfuhr eine Preisprüfung stattfindet.

Im übrigen greift bei der Ausfuhr von Polen nach Deutsch-Oberschlesien die obenerwähnte Zollbegünstigung auf Grund des Friedensvertrages von Versailles Platz, und Polen erleichtert während 15 Jahren seit Uebergang der Staatshoheit die Ausfuhr solcher Erzeugnisse, die für die Industrie von Deutsch-Oberschlesien unentbehrlich sind, während Waren beim Uebergang von Deutsch-Oberschlesien nach Polen den allgemeinen Bestimmungen unterliegen.

III.

Schließlich ist auch noch der Fall berücksichtigt, daß für das Abstimmungsgebiet bestimmte Waren aus anderen als den Vertragsländern zur Einfuhr in einen der Abstimmungsbezirke gelangen. Soweit diese Waren bis zum 1. November 1921 die Eingangszölle an der deutschen oder polnischen Grenze bezahlt haben, können sie zollfrei in den Bestimmungsbezirk eingehen.

Die Bestimmungen zeigen, daß auch hier wieder, wie so oft in der Nachkriegszeit, in der Hauptsache Deutschland der gebende und der Vertragsgegner der nehmende Teil ist. Inwieweit diesem Versuch, die schädlichen Wirkungen der Zerreißung abzuschwächen, ein Erfolg beschieden sein wird, muß die Praxis lehren.

Eins kann jedoch schon jetzt wieder festgestellt werden: Bedauerlicherweise haben diejenigen behördlichen Stellen, denen die Verhandlungen oblagen, es wieder einmal unterlassen, in der erforderlichen Weise vor Abschluß der Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Industrie die nötige Fühlung zu nehmen, um so auf realer wirtschaftlicher Grundlage aufzubauen.

Daß nach Abschluß des Abkommens die Industrie um ihre Ansicht angegangen wird, ist an sich begrüßenswert, dürfte aber jeglichen praktischen Erfolgs entraten, da eine Abänderung der geschlossenen Abmachungen vorläufig schwerlich möglich sein dürfte.

Es kann somit nur der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß in angemessener Frist eine Ueberprüfung der Abmachungen stattfindet und hierbei die Wünsche der Industrie in vollem Umfang zur Geltung kommen können. Dr. Dietrich. (1477)

Die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

Als am 10. Januar 1920 Danzig dem Deutschen Reiche verlorenging, brachen für die Stadt Zeiten schwersten wirtschaftlichen Ringens an. Die politischen Bande mit Deutschland waren zerrissen, und mit ihnen zugleich strebten die Diktatoren von Versailles an, auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu dem ehemaligen Reichsgebiet zu lösen. Dieser Plan war jedoch nicht so leicht durchzuführen wie das Vertauschen der politischen Zugehörigkeit. Während der preußisch-deutschen Herrschaft hatte sich Danzig vollständig in das deutsche

Wirtschaftsgebiet eingelebt. Die jetzige Freistadt war eine der Zentren der deutschen Industrialisierungspolitik im Osten. Die regsten Handelsverbindungen bestanden mit den westlichen deutschen Großstädten. In Danzig befand sich eine Reichsbankhauptstelle, welche den Zahlungsverkehr leitete. Diese starken wirtschaftlichen Bande sollten nun mit einem Schlage zerschnitten werden und Danzig sich einer ganz anders gearteten Wirtschaftssphäre eingliedern. Man nahm hierbei wenig Rücksicht auf die Frage, ob der neue polnische Staat, zu dessen Wirtschaftsgebiet Danzig von nun an gehören sollte, einen vollwertigen Ersatz für das einstige Mutterland bieten könnte. Der Friedensvertrag ist eben in allen Punkten lediglich ein politisches Instrument, und das in einer Zeit, in welcher die wirtschaftlichen Erwägungen zum mindesten ein wesentlicher Faktor der Politik sein mußten. Die Lage verschlimmerte sich dadurch für Danzig, daß infolge seiner Abtrennung von Deutschland die Möglichkeit bestand, von ihm in seiner Handelspolitik als Ausland betrachtet zu werden, und daß außerdem seine Ernährungsbasis, Pommerellen, und wichtige Rohstoffgebiete für seine Zucker-, Holz- und Spiritusindustrie zu Polen gehörten. Diese Tatsache zwang es, mit beiden Staaten in Verhandlungen über Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen zu treten. Mit Deutschland und Polen kamen im Frühjahr 1920 Abkommen zustande, welche Danzigs Wirtschaftsleben bis zum Uebergang in das polnische Wirtschaftsgebiet lebensfähig erhielten. Von ihnen ist das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen das bei weitem wichtigste. Es würde zu weit führen, seine einzelnen Bestimmungen zu erörtern und seine Entstehung zu schildern. Es genügt darauf hinzuweisen, daß Deutschland seiner geraubten Stadt bis zum Beginn der Danzig-Polnischen Zoll- und Wirtschaftseinheit für Warenlieferungen Inlandpreise gewährte, und Danziger Waren bei Nachweis ihres deutschen Ursprungs den Eintritt in das deutsche Zollgebiet zollfrei gestattete. Danzig mußte sich allerdings der deutschen Außenhandelskontrolle unterwerfen und eine strenge Verbleibskontrolle über die von Deutschland gelieferten Waren durchführen. Es fehlte daher in der Folgezeit nicht an Beschwerden und Klagen über die deutsche Beaufsichtigung der Danziger Wirtschaft. Aber der Zweck war doch erreicht. Die Rohstoff- und Halbfabrikatversorgung der Danziger Industrie und insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Waren des täglichen Bedarfs war durchgeführt.

Bei Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Konvention, welche der Friedensvertrag im Artikel 10 vorschrieb, mußte das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen gelöst werden. Die Konvention war bereits am 9. November 1920 in Paris unterzeichnet worden. Die Regelung der technischen Einzelheiten zur Durchführung der Zoll- und Wirtschaftseinheit blieb den Ausführungsverhandlungen zum Danzig-Polnischen Staatsvertrag vorbehalten. Ihre Geschichte ist ein bewegtes Auf und Nieder im Aufbrausen der politischen Leidenschaften. Auch hier zeigte sich wieder das gleiche Bild wie bei den Friedensverhandlungen. Die wirtschaftlichen Probleme wurden von der Politik in den Hintergrund gedrängt. Das beeinträchtigte auf das schwerste die Sachlichkeit und trug zur Verzögerung des Abschlusses bei. Erst im Oktober 1921 fanden die Verhandlungen ihr Ende. Das sogenannte Oktoberabkommen bildet die Grundlage für das wirtschaftliche Verhältnis Danzigs zu Polen. Seit dem 1. Januar 1922 unterliegt Danzig dem polnischen Zolltarif und Zollgesetzen, vom 1. April des gleichen Jahres auch den polnischen Ein- und Ausfuhrverordnungen. So sehr die Schöpfer des Versailler Friedens, unterstützt von der ausländischen Presse, dem Freistaat eine glänzende Zukunft in der polnischen Wirtschaftsgemeinschaft prophezeien, so weicht doch die Wirklichkeit sehr beträchtlich von ihren Behauptungen ab. Da

Nachteile des polnischen Zolltarifs sind nur allzu bekannt; die strenge Handhabung der polnischen Handelskontrolle kann nie einer Handelsstadt wie Danzig förderlich sein. Dazu kommt die völlig verschiedene wirtschaftliche und — wir dürfen hinzufügen — anders geartete geistige Basis der beiden Staaten. Nur mit schwerem Herzen hat Danzig die Artikel des Oktoberabkommens unterschrieben. Die Unzulänglichkeiten des Vertrages waren aber nur zu offensichtlich, als daß sie nicht bald der Gegenstand einer scharfen Kritik wurden. Man forderte neue Verhandlungen mit Polen, die vor allem der Danziger Industrie eine längere Frist für ihre Umstellung bringen sollten. Polen sollte in seinem Zolltarif der Freistadt Zollermäßigungen für Artikel der Bedarfsdeckung seiner Bevölkerung gewähren. Dieser Forderung kommt das Dezemberabkommen des vergangenen Jahres nach. In ihm gewährt Polen Danzig Zollermäßigung für bestimmte Kontingente an Rohstoffartikeln, Werkzeugen und Maschinen, sowie Bedarfsdeckungsgüter des „täglichen“ Lebens. Aber auch dieses Abkommen befriedigt Danzig keinesfalls. In Danziger Kreisen hat man seine Wirkung mit einer Atempause verglichen, die Polen dem schwer um seine wirtschaftliche Existenz ringenden Danzig gewährte. Danzig fühlt sich keineswegs in den Armen seiner neuen Mutter geborgen, und vertieft wird sein Mißtrauen noch durch die mehrfachen Uebergriffe, welche sich Polen in die politische Machtsphäre des selbständigen Freistaates erlaubt. Rein wirtschaftsgeographisch betrachtet, könnte der polnische Staat dem Danziger Wirtschaftsleben ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnen. Dem Danziger Handel winkt das große polnische Hinterland. Als Ein- und Ausfuhrhafen Polens hat Danzig große Vorzüge gegenüber den deutschen Ostseehäfen, sofern es seine Hafenanlagen rechtzeitig ausbauen läßt. Aber wie kann Polen eine gesunde Wirtschaftspolitik treiben, wenn es dauernd mit dem Gedanken des politischen Prestige spielt? —

Was wird aber aus den wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland? Wird es unter den neuen Verhältnissen überhaupt möglich sein, in gegenseitigen Wirtschaftsverkehr zu treten? Wie weit braucht Danzig Deutschland noch, und welches Interesse hat das Reich am Danziger Wirtschaftsleben? Wenn wir diese beiden Fragen auch rein sachlich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt erörtern wollen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß Danzig eine deutsche Stadt ist und uns mit ihr nationale Bande verknüpfen. Deutsches Wirtschaftsleben wird in Danzigs Mauern auch kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben.

Nach Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Zollunion unterliegen die deutschen Waren bei ihrer Einfuhr nach Danzig dem polnischen Zoll, sofern sie nicht zu den Kontingenten gehören, für die Polen ermäßigte Zölle festgesetzt hat. Auch Danziger Artikel müssen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze verzollt werden. Danzig gilt von nun an auch in wirtschaftlicher Hinsicht für uns als „Ausland“. Eine einseitige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu seinem Mutterlande ist nicht mehr möglich. Nur ein Handelsvertrag zwischen Deutschland einerseits und Danzig-Polen andererseits kann den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Deutschland und Danzig auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Die Deutsch-Danziger Wirtschaftsfragen werden in Zukunft nur im Zusammenhang mit den deutsch-polnischen gelöst werden können. Eine wirtschaftspolitische Annäherung Deutschlands und Polens ist schon aus diesem Grunde eine Notwendigkeit, ganz abgesehen von der wachsenden Bedeutung Osteuropas für Deutschlands Wirtschaft, die das Reich eine Verständigung mit dem Weichselstaat unbedingt finden lassen muß. Es darf bei dieser Gelegenheit an den französisch-polnischen Handelsvertrag erinnert werden. Er hat Frankreich bedeutende Einfuhrrechte in Polen gesichert, und seine Wirkung auf die Deutsch-

Danziger Wirtschaftsbeziehungen kann bei der Zoll- und Wirtschaftseinheit Danzigs mit Polen sehr nachteilig sein. Zum mindesten birgt er die Gefahr einer wirtschaftlichen Entfremdung Danzigs zu Deutschland in sich.

Polens Plan geht ja auch auf nichts anderes aus als den wirtschaftlichen, vorherrschenden Einfluß des Reiches im Freistaat zu brechen. Diesen Sinn hat letzten Endes die Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen im Oktobervertrage. Allerdings sind Verträge allein nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu bedürfte es unter anderem vor allem einer hochwertigen Industrie, welche Danzigs wirtschaftliche Bedürfnisse in jeder Hinsicht befriedigen könnte. Die Lage der polnischen Industrie ist aber trotz der größten Anstrengungen der letzten Jahre dieser Aufgabe nicht gewachsen. Zu den Wirkungen des Krieges kommt die völlig verkehrte Wirtschaftspolitik, welche der polnische Staat betreibt. Beide Momente haben den Erfolg der polnischen Industrialisierungspolitik verhindert. Wohl haben viele Neugründungen stattgefunden, aber das Gesamtergebnis weist doch darauf hin, daß auch heute der Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht ist. Z. B. hat die polnische Petroleumgewinnung, welche die Grundlage für die Naphtha-Industrie bildet, im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre um rund 60 000 t abgenommen. Sie beträgt 63,3 % der Ausbeutung von 1913. In allerletzter Zeit soll eine Belebung der industriellen Tätigkeit eingesetzt haben. Danzig hat von Polen in industrieller Hinsicht vorläufig nur wenig zu erwarten. Maschinen für die Umstellung seiner Industrie kann es aus Polen gar nicht erhalten. Hierfür kommt nur Deutschland in Betracht. Das gleiche gilt für chemische Artikel, für Werkzeuglieferungen an die Metallindustrie und das Baugewerbe, sowie Rohstoffe der Schokoladen- und Brauindustrien. Die Führer der genannten Gewerbe im Freistaat haben sich stets für die Beibehaltung des Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommens ausgesprochen. Der Zusatzvertrag zu den Ausführungsbestimmungen der Konvention hat ja Danzig die Möglichkeit gegeben, notwendige Waren in bestimmten Kontingenten zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen, und Verhandlungen mit den führenden deutschen Wirtschaftskreisen haben dahin geführt, daß auch Deutschland seinerseits Danzig die Lieferung bestimmter Kontingentsmengen zu Inlandspreisen gewährt und für nicht kontingentierte Waren erleichterte Ausfuhrbewilligungen erteilt. Diese neue Regelung der Deutsch-Danziger Wirtschaftsbeziehungen ist nicht handelsvertragsmäßig festgesetzt, sondern nur eine „stille“ Vereinbarung mit beschränkter Geltungsdauer, welche jederzeit aufgehoben werden kann.

Ist hierbei das Reich der gebende Teil, so fragt es sich weiter, ob über die Zeit der Notvereinbarungen hinaus Deutschland ein Interesse an der Entwicklung des Danziger Wirtschaftslebens hat. Man darf wohl zweifellos annehmen, daß bei günstiger Entwicklung der osteuropäischen Verhältnisse Danzig die Rolle eines großen Transitplatzes zwischen West- und Osteuropa zufallen wird. Der Boden des Freistaates wird ein Sammelplatz aller Bestrebungen sein, die sich irgendwie im Osten betätigen wollen. Ein guter Gradmesser, wie Danzig im Wirtschaftsleben der Gegenwart gewertet wird, ist die erstaunliche Menge von Bankhäusern, welche seit 1919 in der Freistadt ihre Kontore eröffnet haben. Von Deutschland sollen gegen 30 Bankfirmen vertreten sein, an deren Spitze die Deutsche Bank steht. Es ist selbstverständlich, daß die valuta-starken Länder und Polen desgleichen durch ihre ersten Bankhäuser vertreten sind. Durch das Vorhandensein der deutschen Bankinstitute ist den deutschen Unternehmern die Möglichkeit gegeben, maßgebend an der Umgestaltung des Danziger Wirtschaftslebens mitzuarbeiten als auch sich am Wiederaufbau Osteuropas er-

brauche der genannten Betriebe bestimmt sind, Ausfuhrbewilligungen erteilen,

für Dolomit bis 18. Juni 1937,

für Schwefelsäure (berechnet auf 50° Bé) bis 18. Juni 1927, wobei die jährliche Menge fünfzig Prozent der polnisch-oberschlesischen Erzeugung nicht übersteigen, jedenfalls aber nicht weniger als 60 000 t für das Jahr betragen darf.

Auch diese Produkte gelten ohne weiteres als unentbehrlich für die industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes im Sinne des Abkommens.

Für beide Produkte ist beiderseitig die günstigste Behandlung gewährleistet, die dritten valutaschwachen Ländern insbesondere dann gewährt werden, wenn bei der Ausfuhr eine Preisprüfung stattfindet.

Im übrigen greift bei der Ausfuhr von Polen nach Deutsch-Oberschlesien die obenerwähnte Zollbegünstigung auf Grund des Friedensvertrages von Versailles Platz, und Polen erleichtert während 15 Jahren seit Uebergang der Staatshoheit die Ausfuhr solcher Erzeugnisse, die für die Industrie von Deutsch-Oberschlesien unentbehrlich sind, während Waren beim Uebergang von Deutsch-Oberschlesien nach Polen den allgemeinen Bestimmungen unterliegen.

III.

Schließlich ist auch noch der Fall berücksichtigt, daß für das Abstimmungsgebiet bestimmte Waren aus anderen als den Vertragsländern zur Einfuhr in einen der Abstimmungsbezirke gelangen. Soweit diese Waren bis zum 1. November 1921 die Eingangszölle an der deutschen oder polnischen Grenze bezahlt haben, können sie zollfrei in den Bestimmungsbezirk eingehen.

Die Bestimmungen zeigen, daß auch hier wieder, wie so oft in der Nachkriegszeit, in der Hauptsache Deutschland der gebende und der Vertragsgegner der nehmende Teil ist. Inwieweit diesem Versuch, die schädlichen Wirkungen der Zerreißung abzuschwächen, ein Erfolg beschieden sein wird, muß die Praxis lehren.

Eins kann jedoch schon jetzt wieder festgestellt werden: Bedauerlicherweise haben diejenigen behördlichen Stellen, denen die Verhandlungen oblagen, es wieder einmal unterlassen, in der erforderlichen Weise vor Abschluß der Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Industrie die nötige Fühlung zu nehmen, um so auf realer wirtschaftlicher Grundlage aufzubauen.

Daß nach Abschluß des Abkommens die Industrie um ihre Ansicht angegangen wird, ist an sich begrüßenswert, dürfte aber jeglichen praktischen Erfolgs entraten, da eine Abänderung der geschlossenen Abmachungen vorläufig schwerlich möglich sein dürfte.

Es kann somit nur der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß in angemessener Frist eine Ueberprüfung der Abmachungen stattfindet und hierbei die Wünsche der Industrie in vollem Umfang zur Geltung kommen können. Dr. Dietrich. (4477)

Die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

Als am 10. Januar 1920 Danzig dem Deutschen Reiche verloren ging, brachen für die Stadt Zeiten schwersten wirtschaftlichen Ringens an. Die politischen Bande mit Deutschland waren zerrissen, und mit ihnen zugleich strebten die Diktatoren von Versailles an, auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu dem ehemaligen Reichsgebiet zu lösen. Dieser Plan war jedoch nicht so leicht durchzuführen wie das Vertauschen der politischen Zugehörigkeit. Während der preußisch-deutschen Herrschaft hatte sich Danzig vollständig in das deutsche

Wirtschaftsgebiet eingelebt. Die jetzige Freistadt war eine der Zentren der deutschen Industrialisierungspolitik im Osten. Die regsten Handelsverbindungen bestanden mit den westlichen deutschen Großstädten. In Danzig befand sich eine Reichsbankhauptstelle, welche den Zahlungsverkehr leitete. Diese starken wirtschaftlichen Bande sollten nun mit einem Schlage zerschnitten werden und Danzig sich einer ganz anders gearteten Wirtschaftssphäre eingliedern. Man nahm hierbei wenig Rücksicht auf die Frage, ob der neue polnische Staat, zu dessen Wirtschaftsgebiet Danzig von nun an gehören sollte, einen vollwertigen Ersatz für das einstige Mutterland bieten könnte. Der Friedensvertrag ist eben in allen Punkten lediglich ein politisches Instrument, und das in einer Zeit, in welcher die wirtschaftlichen Erwägungen zum mindesten ein wesentlicher Faktor der Politik sein müßten. Die Lage verschlimmerte sich dadurch für Danzig, daß infolge seiner Abtrennung von Deutschland die Möglichkeit bestand, von ihm in seiner Handelspolitik als Ausland betrachtet zu werden, und daß außerdem seine Ernährungsbasis, Pommerellen, und wichtige Rohstoffgebiete für seine Zucker-, Holz- und Spiritusindustrie zu Polen gehörten. Diese Tatsache zwang es, mit beiden Staaten in Verhandlungen über Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen zu treten. Mit Deutschland und Polen kamen im Frühjahr 1920 Abkommen zustande, welche Danzigs Wirtschaftsleben bis zum Uebergang in das polnische Wirtschaftsgebiet lebensfähig erhielten. Von ihnen ist das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen das bei weitem wichtigste. Es würde zu weit führen, seine einzelnen Bestimmungen zu erörtern und seine Entstehung zu schildern. Es genügt darauf hinzuweisen, daß Deutschland seiner geraubten Stadt bis zum Beginn der Danzig-Polnischen Zoll- und Wirtschaftseinheit für Warenlieferungen Inlandpreise gewährte, und Danziger Waren bei Nachweis ihres deutschen Ursprungs den Eintritt in das deutsche Zollgebiet zollfrei gestattete. Danzig mußte sich allerdings der deutschen Außenhandelskontrolle unterwerfen und eine strenge Verbleibskontrolle über die von Deutschland gelieferten Waren durchführen. Es fehlte daher in der Folgezeit nicht an Beschwerden und Klagen über die deutsche Beaufsichtigung der Danziger Wirtschaft. Aber der Zweck war doch erreicht. Die Rohstoff- und Halbfabrikatversorgung der Danziger Industrie und insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Waren des täglichen Bedarfs war durchgeführt.

Bei Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Konvention, welche der Friedensvertrag im Artikel 10 vorschrieb, mußte das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen erlöschen. Die Konvention war bereits am 9. November 1920 in Paris unterzeichnet worden. Die Regelung der technischen Einzelheiten zur Durchführung der Zoll- und Wirtschaftseinheit blieb den Ausführungsverhandlungen zum Danzig-Polnischen Staatsvertrag vorbehalten. Ihre Geschichte ist ein bewegtes Auf und Nieder im Aufbrausen der politischen Leidenschaften. Auch hier zeigte sich wieder das gleiche Bild wie bei den Friedensverhandlungen. Die wirtschaftlichen Probleme wurden von der Politik in den Hintergrund gedrängt. Das beeinträchtigte auf das schwerste die Sachlichkeit und trug zur Verzögerung des Abschlusses bei. Erst im Oktober 1921 fanden die Verhandlungen ihr Ende. Das sogenannte Oktoberabkommen bildet die Grundlage für das wirtschaftliche Verhältnis Danzigs zu Polen. Seit dem 1. Januar 1922 unterliegt Danzig dem polnischen Zolltarif und Zollgesetzen, vom 1. April des gleichen Jahres auch den polnischen Ein- und Ausfuhrverordnungen. So sehr die Schöpfer des Versailler Friedens, unterstützt von der ausländischen Presse, dem Freistaate eine glänzende Zukunft in der polnischen Wirtschaftsgemeinschaft prophezeien, so weicht doch die Wirklichkeit sehr beträchtlich von ihren Behauptungen ab. Die

Nachteile des polnischen Zolltarifs sind nur allzu bekannt; die strenge Handhabung der polnischen Handelskontrolle kann nie einer Handelsstadt wie Danzig förderlich sein. Dazu kommt die völlig verschiedene wirtschaftliche und — wir dürfen hinzufügen — anders geartete geistige Basis der beiden Staaten. Nur mit schwerem Herzen hat Danzig die Artikel des Oktoberabkommens unterschrieben. Die Unzulänglichkeiten des Vertrages waren aber nur zu offensichtlich, als daß sie nicht bald der Gegenstand einer scharfen Kritik wurden. Man forderte neue Verhandlungen mit Polen, die vor allem der Danziger Industrie eine längere Frist für ihre Umstellung bringen sollten. Polen sollte in seinem Zolltarif der Freistadt Zollermäßigungen für Artikel der Bedarfsdeckung seiner Bevölkerung gewähren. Dieser Forderung kommt das Dezemberabkommen des vergangenen Jahres nach. In ihm gewährt Polen Danzig Zollermäßigung für bestimmte Kontingente an Rohstoffartikeln, Werkzeugen und Maschinen, sowie Bedarfsdeckungsgüter des „täglichen“ Lebens. Aber auch dieses Abkommen befriedigt Danzig keinesfalls. In Danziger Kreisen hat man seine Wirkung mit einer Atempause verglichen, die Polen dem schwer um seine wirtschaftliche Existenz ringenden Danzig gewährte. Danzig fühlt sich keineswegs in den Armen seiner neuen Mutter geborgen, und vertieft wird sein Mißtrauen noch durch die mehrfachen Uebergriffe, welche sich Polen in die politische Machtsphäre des selbständigen Freistaates erlaubt. Rein wirtschaftsgeographisch betrachtet, könnte der polnische Staat dem Danziger Wirtschaftsleben ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnen. Dem Danziger Handel winkt das große polnische Hinterland. Als Ein- und Ausfuhrhafen Polens hat Danzig große Vorzüge gegenüber den deutschen Ostseehäfen, sofern es seine Hafenanlagen neuzeitlich ausbauen läßt. Aber wie kann Polen eine gesunde Wirtschaftspolitik treiben, wenn es dauernd mit dem Gedanken des politischen Prestige spielt? —

Was wird aber aus den wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland? Wird es unter den neuen Verhältnissen überhaupt möglich sein, in gegenseitigen Wirtschaftsverkehr zu treten? Wie weit braucht Danzig Deutschland noch, und welches Interesse hat das Reich am Danziger Wirtschaftsleben? Wenn wir diese beiden Fragen auch rein sachlich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt erörtern wollen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß Danzig eine deutsche Stadt ist und uns mit ihr nationale Bande verknüpfen. Deutsches Wirtschaftsleben wird in Danzigs Mauern auch kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben.

Nach Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Zollunion unterliegen die deutschen Waren bei ihrer Einfuhr nach Danzig dem polnischen Zoll, sofern sie nicht zu den Kontingenten gehören, für die Polen ermäßigte Zölle festgesetzt hat. Auch Danziger Artikel müssen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze verzollt werden. Danzig gilt von nun an auch in wirtschaftlicher Hinsicht für uns als „Ausland“. Eine einseitige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu seinem Mutterlande ist nicht mehr möglich. Nur ein Handelsvertrag zwischen Deutschland einerseits und Danzig-Polen andererseits kann den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Deutschland und Danzig auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Die Deutsch-Danziger Wirtschaftsfragen werden in Zukunft nur im Zusammenhang mit den deutsch-polnischen gelöst werden können. Eine wirtschaftspolitische Annäherung Deutschlands und Polens ist schon aus diesem Grunde eine Notwendigkeit, ganz abgesehen von der wachsenden Bedeutung Osteuropas für Deutschlands Wirtschaft, die das Reich eine Verständigung mit dem Wechselstaat unbedingt finden lassen muß. Es darf bei dieser Gelegenheit an den französisch-polnischen Handelsvertrag erinnert werden. Er hat Frankreich bedeutende Einfuhrrechte in Polen gesichert, und seine Wirkung auf die Deutsch-

Danziger Wirtschaftsbeziehungen kann bei der Zoll- und Wirtschaftseinheit Danzigs mit Polen sehr nachteilig sein. Zum mindesten birgt er die Gefahr einer wirtschaftlichen Entfremdung Danzigs zu Deutschland in sich.

Polens Plan geht ja auch auf nichts anderes aus als den wirtschaftlichen, vorherrschenden Einfluß des Reiches im Freistaat zu brechen. Diesen Sinn hat letzten Endes die Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen im Oktobervertrage. Allerdings sind Verträge allein nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu bedürfte es unter anderem vor allem einer hochwertigen Industrie, welche Danzigs wirtschaftliche Bedürfnisse in jeder Hinsicht befriedigen könnte. Die Lage der polnischen Industrie ist aber trotz der größten Anstrengungen der letzten Jahre dieser Aufgabe nicht gewachsen. Zu den Wirkungen des Krieges kommt die völlig verkehrte Wirtschaftspolitik, welche der polnische Staat betreibt. Beide Momente haben den Erfolg der polnischen Industrialisierungspolitik verhindert. Wohl haben viele Neugründungen stattgefunden, aber das Gesamtergebnis weist doch darauf hin, daß auch heute der Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht ist. Z. B. hat die polnische Petroleumgewinnung, welche die Grundlage für die Naphtha-Industrie bildet, im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre um rund 60 000 t abgenommen. Sie beträgt 63,3 % der Ausbeutung von 1913. In allerletzter Zeit soll eine Belebung der industriellen Tätigkeit eingesetzt haben. Danzig hat von Polen in industrieller Hinsicht vorläufig nur wenig zu erwarten. Maschinen für die Umstellung seiner Industrie kann es aus Polen gar nicht erhalten. Hierfür kommt nur Deutschland in Betracht. Das gleiche gilt für chemische Artikel, für Werkzeuglieferungen an die Metallindustrie und das Baugewerbe, sowie Rohstoffe der Schokoladen- und Brauindustrien. Die Führer der genannten Gewerbe im Freistaat haben sich stets für die Beibehaltung des Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommens ausgesprochen. Der Zusatzvertrag zu den Ausführungsbestimmungen der Konvention hat ja Danzig die Möglichkeit gegeben, notwendige Waren in bestimmten Kontingenten zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen, und Verhandlungen mit den führenden deutschen Wirtschaftskreisen haben dahin geführt, daß auch Deutschland seinerseits Danzig die Lieferung bestimmter Kontingentsmengen zu Inlandspreisen gewährt und für nicht kontingentierte Waren erleichterte Ausfuhrbewilligungen erteilt. Diese neue Regelung der Deutsch-Danziger Wirtschaftsbeziehungen ist nicht handelsvertragsmäßig festgesetzt, sondern nur eine „stille“ Vereinbarung mit beschränkter Geltungsdauer, welche jederzeit aufgehoben werden kann.

Ist hierbei das Reich der gebende Teil, so fragt es sich weiter, ob über die Zeit der Notvereinbarungen hinaus Deutschland ein Interesse an der Entwicklung des Danziger Wirtschaftslebens hat. Man darf wohl zweifellos annehmen, daß bei günstiger Entwicklung der osteuropäischen Verhältnisse Danzig die Rolle eines großen Transitplatzes zwischen West- und Osteuropa zufallen wird. Der Boden des Freistaates wird ein Sammelplatz aller Bestrebungen sein, die sich irgendwie im Osten betätigen wollen. Ein guter Gradmesser, wie Danzig im Wirtschaftsleben der Gegenwart gewertet wird, ist die erstaunliche Menge von Bankhäusern, welche seit 1919 in der Freistadt ihre Kontore eröffnet haben. Von Deutschland sollen gegen 30 Bankfirmen vertreten sein, an deren Spitze die Deutsche Bank steht. Es ist selbstverständlich, daß die valuta-starken Länder und Polen desgleichen durch ihre ersten Bankhäuser vertreten sind. Durch das Vorhandensein der deutschen Bankinstitute ist den deutschen Unternehmern die Möglichkeit gegeben, maßgebend an der Umgestaltung des Danziger Wirtschaftslebens mitzuarbeiten als auch sich am Wiederaufbau Osteuropas er-

folgreich zu betätigen. Als Kapitalmarkt für Osteuropa wird Danzig stets größte Beachtung geschenkt werden müssen. Es sei bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Freistaat die deutsche Währung beibehalten worden ist. Bei Neuordnung der politischen Verhältnisse wurde auch die Währungsfrage sehr lebhaft erörtert. Man einigte sich aber auf Beibehaltung der deutschen Währung und setzte ihr Fortbestehen in der Konvention durch. In Danzig befindet sich noch heute eine Reichsbankhauptstelle, welche in erster Linie den Geldbedarf Danzigs zu decken hat und außerdem den Anschluß der Freien Stadt an den deutschen Giroverkehr vermittelt. Die währungspolitische Einheit ist das einzige äußere Zeichen eines Verbundenseins beider Staatsgebiete, noch stark genug, um den Gedanken des Verbundenbleibens sich daran emporranken zu lassen!

Unter denjenigen Waren, welche bei ihrer Einfuhr nach Danzig Zollermäßigung genießen, sind eine sehr ansehnliche Reihe Produkte der chemischen Industrie. Diese Tatsache ist keineswegs erstaunlich, wenn man den Stand der chemischen Industrie in Polen in Betracht zieht. Letztere befand sich vor dem Kriege noch in ihrer Entwicklung. In Galizien gab es nach Thomsen 127 chemische Fabriken, von denen allein 51 Erdölraffinerien waren. Der Rest verteilte sich auf 14 Säure- und Superphosphatfabriken, 14 Gasanstalten, 1 Sodafabrik, 14 Seifen- und Lichtfabriken, 7 Streichholzfabriken und 9 Fabriken zur Verarbeitung tierischer Abfälle. Der für Polen günstige Ausgang des Krieges hat durch die Gebiete Posen und Pommerellen die chemische Industrie des Landes wesentlich vergrößert. Beide Provinzen brachten zusammen dem polnischen Staate 55 chemische Fabriken, in denen hauptsächlich künstliche Düngemittel hergestellt werden. Schon vor dem Kriege überwog die Einfuhr chemischer Artikel die Ausfuhr. Die Nachkriegszeit hat hierin keine Aenderung geschaffen, im Gegenteil bekannt gewordene Zahlen zeigen das starke Bedürfnis Polens nach chemischen Produkten. Vom 1. Juli 1919 bis 1. Januar 1920 soll für 9 Mill. dtsh. Mk. eingeführt worden sein. Die Zahl stieg zwischen dem 1. Januar 1920 bis 1. Oktober 1920 auf 87 Millionen. Unter diesen Umständen kann an eine Versorgung des Freistaates durch Polen vorläufig gar nicht gedacht werden. Wenn auch Warschauer Zeitungen von einem Fortschritt in „fast allen Zweigen der Industrie“ sprechen und auch den Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie mit 77 % gegenüber vor dem Kriege (1913) angeben, so darf man sich dadurch keinesfalls verleiten lassen, die industrielle Lage Polens als glänzend hinzustellen. Das wirtschaftliche Rückgrat des Landes ist auch jetzt noch die Landwirtschaft und die Industrialisierung ein zweifellos wichtiges, aber noch keineswegs gelöstes Problem. Erst kürzlich hat ein polnischer Minister für die Hinzuziehung des ausländischen Kapitals gesprochen, ohne das eine industrielle Zukunft nicht möglich zu sein scheint.

Die Zollermäßigungen, welche Danzig auf chemische Einfuhrwaren genießt, bewegen sich zwischen 25—50 %. Sie betragen für Lithophone und kohlen-saures Zinksalz 25 %, Arzneimittel, wohlriechende Stoffe, Tinten 30 %, Seifen, Alkaloide und seine Salze 40 % und Alkohol 50 %. Deutschland hat nun seinerseits eine Kontingentsliste für chemische Artikel aufgestellt, die sich wiederum in zwei Abschnitte teilt. Liste A für Waren, welche zu Inlandspreisen geliefert werden dürfen, und Liste B für solche, deren Ausfuhr nur zu Ausfuhrmindestpreisen zugelassen wird. Ihre Gültigkeitsdauer läuft mit dem 31. März 1923 ab. Es ist bedeutsam, darauf hinzuweisen, daß im Erlaß des Reichskommissars die Bemerkung steht: „Für calc. Soda und Natriumbicarbonat kann die Ausfuhrbewilligung nur nach Deckung des wichtigsten Inlandsbedarfs Deutschlands in Aussicht gestellt werden.“

Es steht weiterhin die Frage zu Erörterung, ob sich Danzig, was vor allem die chemische Industrie anbelangt, mit Hilfe der polnischen Industrie und ihrer in wirtschaftspolitischer Hinsicht so engen Verbindung mit dem Freistaat überhaupt einmal gänzlich von Deutschland unabhängig machen kann. Hier kann natürlich nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein geantwortet werden. Ein namhafter Danziger Volkswirt hat die Zukunftsmöglichkeiten der Industrie Danzigs untersucht und auch der chemischen Industrie eine längere Abhandlung gewidmet. Das Kernproblem darf man vielleicht kurz dahin zusammenfassen, daß eine chemische Industrie im Freistaat nur in engster Anlehnung an Polen möglich sein kann, da aus Polen Danzig die nötigen Rohstoffe beziehen muß. Das zeigt er bei der Schwefelsäure. Polen hat noch große Schwefellager, welche des planmäßigen Abbaues harren. Für die Produktion von Salzsäure hält er Danzig als Standort ungünstig. Die Salzproduktion sei vorläufig in Polen noch zu gering. (Sie soll allerdings in den letzten Monaten erheblich zugenommen haben.) Kunstdünger war schon vor dem Kriege ein Produktionsartikel in Danzig und wurde hauptsächlich in drei Betrieben hergestellt, der chem. Produktfabrik Pommerensdorf, der chem. Fabrik Milch Aktiengesellschaft und der Firma Superphosphat G. m. b. H. Auch Fabriken zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Kohlensäure und Teerproduktenfabriken sind in Danzig vorhanden. Eine Leim- und Kittfabrik wurde im letzten Frühjahr gegründet, desgleichen eine auf das modernste ausgestattete Hefefabrik und Spiritusbrennerei. Durch die Zoll- und Wirtschaftseinheit ist Danzig gezwungen, im fieberhaften Tempo an seiner wirtschaftlichen — d. h. hauptsächlich an seiner industriellen — Umstellung zu arbeiten. Es muß auch aus ureigenstem Lebensinteresse heraus eine wirtschaftliche Gesyndung seines größeren Partners wünschen. Bei der Energie und dem Ernst seiner wirtschaftlichen Führer wird es sich zweifellos auch eine kleine, aber gediegene chemische Industrie schaffen. Ob letztere dann im Verein mit Polen die Unabhängigkeit von Deutschland erzwingt, das ist — wie die gesamte industrielle Entwicklung des Freistaates — eine Frage an die Zukunft. Wir, als Deutsche, haben aber in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Nationalität des Danziger Unternehmertums weiterhin ihr deutsches Gepräge behält. Der Verfasser der Arbeit über Danzigs Industrie betont, daß für eine Farbenindustrie seiner Vaterstadt deutsche Unternehmer „ein reiches Betätigungsfeld für den gesamten Osten“ dort finden können, und — fügen wir mit bewußtem Stolz hinzu — daß der Deutsche allein vor allen Nationen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, ein sittliches Anrecht auf den Boden der so heiß umstrittenen Stadt hat! —

Dr. Gerhard Hild.
(1398)

Keynes zur Reparationspolitik.

Während der Hamburger Ueberseewoche hat Professor John Maynard Keynes einen Vortrag über die Reparationsfrage gehalten, der besondere Beachtung beanspruchen darf, weil Keynes darin zum ersten Mal Vorschläge für eine praktische Lösung dieses Problems der Öffentlichkeit unterbreitet. Seine Schriften und Reden über das Gebiet der europäischen Wirtschaftskrise haben stets über die Grenzen seiner britischen Heimat hinaus die ernsteste Beachtung aller Wirtschaftspolitiker gefunden, und zwar nicht nur, weil er den Mut fand, in dieser, aus dem Vertrage von Versailles hervorgegangenen Frage einen Standpunkt einzunehmen, der von dem der amtlichen Kreise und der öffentlichen Meinung in England erheblich abwich, sondern weil er die Fähigkeit bewiesen hat, wirtschaftliche und finanzielle Fragen, welche rein politischen Ursprungs sind, in vollkommener Objektivität und Verleugnung jeder politischen Beeinflussung zu behandeln.

Die Hamburger Rede Keynes wird in Deutschland, soweit sie sich auf die Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen bezieht, keineswegs allgemeine Zustimmung finden und auch seine Ausführungen über die Zweckmäßigkeit von Sachlieferungen und über die Möglichkeit einer internationalen Anleihe bieten zu kritischer Erörterung manchen Anlaß. Die Behandlung dieser beiden Fragen bildet das Kernstück des ganzen Vortrages. Keynes sagt, diesen beiden Arten der Reparationszahlung hätte sich neuerdings die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Sachverständigen zugewandt, beide würden aber nur zu Irrtum und Enttäuschungen führen. In der Vergangenheit hätten beide Ideen politischen Wert gehabt. Wir konnten erklären, wir wollen sofort zahlen, falls wir eine Anleihe erhalten, welche uns die Mittel dazu bietet, und wir glaubten durch Anerbieten von Sachlieferungen eine Ermäßigung der Barzahlungen zu erreichen. Eine praktische Bedeutung können beide Zahlungsarten nach Keynes Ansicht nicht erlangen.

Was die Gewährung einer internationalen Anleihe betrifft, so bestreitet Keynes sehr entschieden die Möglichkeit der Unterbringung einer solchen über den Betrag von einer Milliarde Goldmark hinaus. Jede weitergehende Schätzung bedeute eine gründliche Verkennung des internationalen Finanzwesens. Ebenso beruhe die Annahme, daß ein wesentlicher Teil dieser Anleihe aus den deutschen Guthaben im Ausland gezeichnet werden könnte, auf gänzlich falscher Schätzung der Höhe dieser Guthaben. Nach seiner Ansicht gehen diese keinesfalls über 2 Milliarden Goldmark hinaus, wovon noch ein erheblicher Teil Betriebskapital darstellte. Die Zeichnung auch nur einer Milliarde von deutscher Seite für eine internationale Goldanleihe wäre in hohem Grade unwahrscheinlich. Wenn eine durchgreifende Regelung der Reparationsfrage zustande gekommen wäre, dann hält Keynes eine ausländische Goldanleihe bis zu einem Gesamtbetrag von einer Milliarde für möglich, um die Mark zu stabilisieren und Deutschland wieder auf die Beine zu bringen; aber eine große Anleihe von etwa vier Milliarden zum Zwecke der Reparationsleistungen erscheint ihm als Phantasie. Von Bedeutung könnte nur eine Art internationaler Anleihen in größerem Umfang für die Regelung der Reparationsfrage sein, nämlich eine deutsche Anleihe, aufgebracht in den Ländern seiner Gläubiger, als Ersatz für die innere Schuld dieser Gläubigerländer. Eine deutsche Anleihe, in Frankreich gezeichnet, sei es mit oder ohne Garantie der französischen Regierung, würde, wenn der Anleihertrag Frankreich zufiele, ein fühlbares und praktisch wirksames Mittel sein, um die französischen Finanzen ernstlich zu bessern. Von jeder anderen Art einer Anleihe zur Regelung des Reparationsproblems rät Keynes entschieden ab.

Was zunächst seine pessimistische Auffassung über die Aufnahmefähigkeit des internationalen Geldmarktes für eine große Anleihe betrifft, so steht sie entschieden im Widerspruch zu dem Gutachten der Bankierkonferenz, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß die Lage des internationalen Geldmarktes in dem damaligen Zeitpunkt für eine große Anleihe durchaus günstig gewesen sei. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Bankierkonferenz führende Finanzmänner gerade aus den Ländern vertreten waren, die in erster Linie für die Zeichnung einer internationalen Anleihe in Betracht kommen. Es fragt sich mithin, ob dem abweichenden Urteil von Keynes in dieser Frage eine größere Bedeutung beizumessen ist als dem der Bankierkonferenz. Was dahingegen Keynes über die Höhe der deutschen Guthaben im Ausland sagt, darf als zutreffend angesehen werden. Unzweifelhaft gehen die in der Presse laut gewordenen Schätzungen des Wertes der deutschen Auslandsguthaben über das tatsächliche Maß weit hinaus.

Für durchführbar zur Regelung des Reparationsproblems hält Keynes dagegen deutsche Anleihen in den einzelnen Ländern, welche auf Grund des Friedensvertrages Ansprüche auf Kriegsschädigung haben. Als Beispiel zieht er Frankreich heran, indem er annimmt, daß eine deutsche Anleihe als Ersatz für die innere Schuld ein fühlbares und praktisch wirksames Mittel zur Besserung der französischen Finanzlage sein würde. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Keynes sich in dieser Beziehung einem ziemlich weitgehenden Optimismus hingibt. Sollten die französischen Kapitalisten wirklich geneigt sein, eine deutsche Anleihe in einem Ausmaße zu zeichnen, das den sehr großen Bedarf des Landes nach barem Gelde in vollem Umfang deckt? Und wie steht es mit der Garantie einer solchen Anleihe? Keynes sagt „mit oder ohne Garantie der französischen Regierung“. Das aber ist eine Frage, die ungewöhnliche Schwierigkeiten in sich birgt. Daß der französische Staat für eine in Frankreich aufgelegte deutsche Anleihe nur eine Garantie übernehmen würde, wenn er selbst unbedingte Sicherheiten erhalten hat, ist ohne weiteres klar. Besteht da nicht die Gefahr, daß erneut die Forderung nach „produktiven Pfändern“ erhoben würde, wie sie die deutsche chemische Industrie erst eben erlebt hat? Begreiflicherweise würden auch die anderen an den deutschen Reparationsverpflichtungen beteiligten Staaten Anspruch auf Garantien für ihre Deutschland gewährten Anleihen erheben. Es würde ein Wettlauf um deutsche Pfänder eintreten, bei dem Deutschland schließlich die freie Verfügung über seine wichtigsten Finanzquellen einbüßen müßte. Selbstverständlich wäre auch bei einer gemeinsamen internationalen Reparationsanleihe die Garantiefrage mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Denn einem Staate, der sich für zahlungsunfähig erklärte, gewährt das Ausland keinen Kredit, ohne daß Sicherheiten für Verzinsung und Amortisation gegeben werden. Aber über die Garantiefrage bei einer großen internationalen Anleihe, der eine Regelung des Reparationsproblems nach der deutschen Zahlungsfähigkeit vorausgehen würde, wäre leichter eine Verständigung zu erzielen, weil die Verhandlungen mit einer interalliierten Stelle geführt würden, in deren Zustimmung eine gewisse moralische Garantie läge.

Was nun die Frage der Sachleistungen betrifft, so nennt Keynes diese Zahlungsart unpraktisch und unwirtschaftlich, ein Urteil, in das er sowohl die Kohlenlieferungen wie alle Lieferungen anderer Waren einbezieht. Denn sie bedeuteten eine Minderung und nicht eine Steigerung der Gesamtleistung, die Deutschland für die Reparationen aufbringen muß. In diesem Urteil Keynes liegt eine scharfe Absage an die deutsche Reparationspolitik, die, von Rathenau begonnen, soeben von Stinnes zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Durchaus zutreffend ist es, wenn Keynes sagt, jede Lieferung an Kohlen und industriellen Erzeugnissen schwäche die deutsche Leistungsfähigkeit. Monat für Monat müssen wir von neuem feststellen, wie unsere durch die Reparationslieferungen außerordentlich beeinträchtigte Kohlenversorgung unsere Gütererzeugung einschränkt. In der chemischen Industrie tritt diese Schädigung in besonderem Grade in der Stickstoff- und Sodaerzeugung in die Erscheinung. Außerdem schwächen Sachleistungen auf Reparationskonto, die keinen Gegenwert in Form von Devisen bringen, unsere Fähigkeit für Barzahlungen. Und schließlich verursacht die Bezahlung der Sachleistungen an die deutschen Produzenten durch Inanspruchnahme der Notenpresse eine immer weitergehende Noteninflation. Aber auf der anderen Seite entlasten die Sachleistungen die Reichsfinanzverwaltung für den durch diese Lieferungen abgedeckten Teil der Reparationsschuld von der Notwendigkeit der Anschaffung von Devisen. Ihr Nachteil des durch die verminderte Ausfuhr ein-

geschränkten Deviseneinganges wird also durch den verminderten Bedarf ausgeglichen. Keynes geht daher doch wohl zu weit, wenn er den Modus der Erfüllung von Reparationsverpflichtungen durch Sachleistungen ohne weiteres als unpraktisch und unwirtschaftlich bezeichnet.

Dagegen ist ihm unbedingt zuzustimmen, wenn er die Forderung erhebt, man solle Deutschland die Wahl der Zahlungsmethode überlassen. In Zeiten einer günstigen Ausfuhrkonjunktur, die einen guten Deviseneingang zur Folge hat, wäre eine Verpflichtung zu umfangreichen Sachleistungen eine schwere Beeinträchtigung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dagegen können bei stockender Ausfuhr als Folge einer Besserung unserer Valuta Sachleistungen eine wesentliche und sehr erwünschte Belebung der industriellen Produktion mit ihren sozialen Nachwirkungen sein.

Bei seinen Vorschlägen zur praktischen Lösung der Reparationsfrage macht Keynes den Vorbehalt, er sei nicht sicher, ob Deutschlands Leistungsfähigkeit mit seinen Zahlen im Einklang stünde. Er geht aus von einer Gesamtschuld Deutschlands von 40 Milliarden Goldmark, worauf keine Anrechnung der bisherigen Leistungen stattfinden soll. Dieser Betrag soll 1930 fällig sein; alle bis dahin geleisteten Beträge wären zuzüglich 6 % Zinseszinsen auf diese Summe anzurechnen. Von 1924 ab, also bereits nach zwei Jahren, sollen die Jahresraten mindestens 1 Goldmilliarde betragen. Die bis 1930 noch nicht gezahlte Summe müßte in 15 abnehmenden Jahresraten getilgt werden. Keynes betrachtet diese Ziffern nur als Ausgangspunkt für eine Diskussion; es ist nach seiner Ansicht unmöglich, zuverlässige Ziffern zu nennen, bevor die Ergebnisse des Moratoriums in die Erscheinung treten. Man wird hinzufügen dürfen, daß endgültige Zahlen über die Gesamtschuld und über die Tilgungsraten erst zur Erwägung gestellt werden können, wenn die Ergebnisse einer Stabilisierung unserer Währung erkennbar sind. Wollte man die von Keynes gegebenen Zahlen an dem Maßstab unseres gegenwärtigen Valutazustandes messen, dann erschienen sowohl die Gesamtschuld wie die Tilgungsraten erheblich zu hoch. Nach Ablauf von zwei Jahren bereits mit Ratenzahlungen in Höhe von einer Goldmilliarde zu beginnen, dürfte eine Unmöglichkeit sein; es bedarf vorher einer gründlichen Umgestaltung unserer ganzen Finanzgebarung, um das Reichsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Als Voraussetzung seines Reparationsplanes betrachtet Keynes die Streichung der Sachleistungen, die Auflösung der Reparationskommission und vor allem die Beendigung der Rheinlandbesetzung.

Im allgemeinen herrscht in den Ausführungen Keynes' ein gewisses Maß von Optimismus vor. Eine Verwirklichung von Poincarés Drohungen mit erneuten Gewaltmaßregeln hält Keynes nicht für wahrscheinlich; allerdings beruht dieser Glaube lediglich darauf, daß die überwiegende Mehrheit des englischen Volkes, ebenso wie des amerikanischen und italienischen, derartige Gewaltakte mit Entrüstung und Abscheu beurteilen würde. Er glaubt nicht, daß für Deutschland ein Grund zur Verzweiflung vorliegt; ein so großes und festverwurzeltes Gebilde wie eine Nation könne ein ständiges Sinken ihrer Lebenshaltung erleiden, aber sie könne nicht plötzlich zusammenbrechen, es sei denn aus eigener Verblendung. Allerdings ist er in bezug auf Deutschlands nächste Zukunft durchaus nicht optimistisch; denn ein folgeschwerer Rückschlag nach der trügerischen Hochkonjunktur scheint ihm unvermeidlich. Außerdem erblickt Keynes eine ernste Gefahr darin, daß die Alliierten mit einer endgültigen Lösung der Reparationsfrage zu lange zaudern könnten und inzwischen die Zersetzung des ganzen Lebens in Deutschland zu weit vorschreitet. Diese Sorge ist verständlich; denn er sagt an anderer Stelle, es wäre durchaus mög-

lich, daß irgendwann im Laufe des nächsten Jahres eine große allgemeine Konferenz abgehalten würde, die sich mit der Reparationsfrage zu befassen hätte. Sollte er darin Recht behalten, daß eine solche Konferenz erst „irgendwann im nächsten Jahre“ zustande käme, dann dürfte es allerdings endgültig zu spät sein mit einer Rettungsaktion für Deutschland. Es läge aber auch nicht der geringste Grund vor, den Zusammentritt einer neuen Konferenz bis in das nächste Jahr zu verschieben. In England ist man sehr genau darüber unterrichtet, daß unsere Wirtschaft mit Riesenschritten dem Zusammenbruch entgegeneilt. Wer ihn verhindern will, darf nicht einen Augenblick mehr zögern. Wir sind schon wieder auf dem besten Wege, die Erholung unserer Mark, die auf der letzten Entscheidung der Reparation beruhte, einzubüßen.

Keynes sollte sich mit anderen namhaften Volkswirtschaftlern, deren Stimme in allen Kulturländern Geltung hat, vereinigen und den alliierten Regierungen mit größtem Nachdruck zum Bewußtsein bringen, daß auch nicht ein Tag mehr verloren werden darf, wenn eine Hilfsaktion noch Erfolg haben soll. Damit würde Keynes sich um die europäische Wirtschaft unvergängliche Verdienste erwerben. Bl. (4491)

Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges.

Bericht von Obering. A. D. Ellgar — Nitroglycerin A/B., Stockholm.

Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Dr. Ing. H. Lickfett-Stockholm.

Daß ein moderner Krieg unerhörte Mengen von Munition und Sprengstoffen verschlingen würde, war einem jeden klar, daß jedoch die Ziffern einen solchen Umfang annehmen würden, wie es sich nach Beendigung des Weltkrieges herausstellte, hatte wohl niemand geahnt. Die Anforderungen, welche an die Industrie gestellt wurden, die diesen Bedarf zu decken hatte, waren daher außerordentlich große, ganz gleich, für welche Seite der Front sie arbeitete. Besonders in einem Lande wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Fabrikation von militärischen Sprengstoffen vor dem Kriege ganz unbedeutend war und es keine chemische Großindustrie gab, die (wie in Deutschland) sozusagen über Nacht umgestellt werden konnte, mußte die Beschaffung des für die Armeen benötigten Kriegsmaterials durchgreifende Veränderungen in der industriellen Leben verursachen. Es galt hier, Fabriken für eine Riesenproduktion chemischer Produkte einfach aus der Erde zu stampfen, und dabei hatte man in vielen Fällen weder eine geschulte Leitung, noch gelernte Arbeiter für diese Betriebe. Man könnte vielleicht hier einwenden, daß die Größe der Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während der normalen Friedensverhältnisse dafür bürgen konnte, daß ausreichend erfahrene Leute — wenigstens für die Arbeitsleitung — hätten zur Hand sein müssen, aber aus einer Tabelle über den Verbrauch von Bergbau-Sprengstoffen während der Kriegsjahre, welche sich auf S. 596 befindet, geht hervor, daß die vorhandenen Fabriken keine Leute abzugeben hatten. Das schnelle Anpassungsvermögen der Amerikaner für die Forderungen der Situation bewährte sich wieder einmal, und man muß sich wundern, daß unter Berücksichtigung der Gefahren, welche mit der Fabrikation der in Frage kommenden Produkte verbunden sind, sowie in Anbetracht der herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse während des Krieges nicht mehr Unglücksfälle mit Verlusten an Menschenleben eingetroffen sind, als während des Friedens. Man arbeitete zwar unter viel ruhigeren Verhältnissen, als in den europäischen Fabriken, aber, daß neben dem Risiko, welches mit unerprobten

Arbeitsmethoden und Verwendung großer Scharen unerfahrener Arbeiter verknüpft ist, auch Gefahr für feindliche Eingriffe vorhanden war, zeigt zur Genüge die sorgfältige Bewachung, welche bei allen Sprengstofffabriken eingeführt werden mußte. Noch im vergangenen Herbst erinnerten an etlichen Stellen zurückgebliebene Stacheldrahtverhaue und Scheinwerferstellungen an diese Gefahren.

Einen unschätzbaren Vorteil hatten die Vereinigten Staaten: ihre Rohstoffquellen und Transportwege zu diesen blieben im großen und ganzen intakt. Das wichtigste Rohmaterial — der Chilesalpeter — mußte zwar einen recht beträchtlichen Seetransport zurücklegen, aber die Wahrscheinlichkeit für eine wirksame Unterbrechung dieses abgelegenen Transportweges war relativ gering. Die übrigen Rohstoffe dürften alle in ausreichenden Mengen in den Grenzen des eigenen Landes vorhanden gewesen sein, wenn man wirklich alle Quellen mit heranzog. Während man in Europa in größter Eile Methoden für die Synthetisierung des einen oder des anderen Ausgangsstoffes ausarbeiten mußte, dessen Beschaffung durch die Blockade bedroht war, konnte man sich in den Vereinigten Staaten ungestört den technischen Erfordernissen für die notwendige Massenproduktion widmen. Man glaubte zwar gegen Ende des Krieges, als sich ein Mangel an Ammoniak bemerkbar machte, dieses Produkt durch Errichtung von Fabriken für die Bindung von Stickstoff sicherstellen zu müssen. Damit waren ausgedehnte Versuche und große Schwierigkeiten verknüpft, trotzdem es wohl kaum nötig war, die Synthese heranzuziehen, wenn man die großen Mengen an Ammoniak und anderen wertvollen Nebenprodukten in Betracht zieht, welche verbrennen oder mit dem Rauch aus den unzähligen Koksöfen der Kohlen- und Eisendistrikte in den Oststaaten abziehen, ohne daß irgendwelche Anordnung für die Gewinnung der Nebenprodukte getroffen wurde. Es ist für mich unbegreiflich, daß die Verschwendung mit solchen Rohstoffen, an denen es gerade fehlte, geduldet wurde, und daß man gleichzeitig Millionen zum Bau von Fabriken für die Synthese herauswarf. Die reichen Rohstoffquellen Amerikas haben jedoch auf vielen Gebieten nicht die gleiche rationelle Auswertung erlangt, zu der wir Europäer aus Sparsamkeitsgründen gezwungen sind, sondern zu einem vollständigen Raubbau geführt. Die chemische Industrie hat in dieser Hinsicht kaum eine Ausnahme gemacht, und die Knappheit, welche sich zeitweise für verschiedene Rohstoffe in der Sprengstoffindustrie während des Krieges bemerkbar machte, beruhte, wie ich glaube, nicht auf wirklichem Mangel, sondern darauf, daß die Hilfsquellen nicht bis zum äußersten ausgenutzt wurden.

Die Not war um so größer in Europa, und schon zu Anfang des Krieges sahen die Ententemächte, daß sie größtenteils auf die Zufuhr von Amerika angewiesen waren, wenn sie den Krieg zu einem glücklichen Ende führen wollten. Daß diese Hilfe jedoch nicht — wie dies auf den ersten Blick am natürlichsten erscheint — in Form von Rohstofflieferungen, sondern so gut wie ausschließlich in Form von fertigen Sprengstoffen und Munition verlangt wurde, hat seine natürliche Erklärung darin, daß der Rohstoffverbrauch für die Sprengstofffabrikation nach Gewicht gerechnet viel größer ist — in gewissen Fällen beträgt er das Zwanzigfache —, als der Verbrauch fertiger Produkte, so daß man schon wegen des Transportes nicht daran denken konnte, die Frage anders zu regeln. Vor dem offiziellen Eintritt Amerikas in den Krieg wurden mit den bekannten Firmen E. J. Du Pont de Nemours Co., Hercules Powder Co., Aetna Explosives Co. und Atlas Powder Co. u. a. m. Lieferungsverträge abgeschlossen, und zwar der eine immer größer, als der andere. Mit amerikanischer Schnelligkeit entstand eine Riesen-

fabrik nach der anderen. Je kürzer die Lieferungszeit, desto höher die Preise, und eine Steigerung von 200 bis 300 % über Nacht gehörte — wie wir später sehen werden — nicht zu den Seltenheiten. Für sofortige Lieferung wurde sozusagen jeder beliebige Preis bezahlt.

Nach der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten übernahm die Regierung sofort die Kontrolle über sämtliche Sprengstofffabriken, und damit wurden auch den erzielten enormen Kriegsgewinnen normale Grenzen gezogen. Der Regierung gelang es, diesen kolossalen Apparat so zu organisieren, daß die Preise für militärische Sprengstoffe sofort zu sinken begannen und auch weiterhin dauernd fielen, trotz der vermehrten Nachfrage, welche durch die Entsendung des amerikanischen Heeres nach dem Kriegsschauplatz entstand. Bei Beendigung des Krieges war es sogar gelungen, bei einigen Fabriken mit den Preisen unter das Friedenspreisniveau von 1913 herunterzukommen. Den Fabrikanten wurde klargemacht, daß es Vaterlandspflicht sei, die Produkte so billig als möglich zu verkaufen, und wenn diese Mahnung ihre Wirkung verfehlte, wurden die Fabriken ganz einfach vom Staat requiriert und von ihm selbst betrieben. Die Kriegsindustriekommission (War Industries Board) setzte für einen Teil der Rohstoffe Höchstpreise fest, und durch die Einschränkung der Betriebe bei weniger wichtigen Industrien wurde bei Bedarf die Herstellung der für die Kriegführung notwendigen Produkte gesteigert. Durch Errichtung einer gemeinsamen Einkaufskommission (The Inter-Allied-Purchase Commission) im Laufe des Jahres 1917 wurde die früher für die Käufer sehr schädliche Konkurrenz zwischen den europäischen Ländern beim Einkauf auf dem amerikanischen Markt ausgeschaltet, und die europäischen Ententeregierungen konnten ihre Sprengstoffe in den Vereinigten Staaten fast zu demselben Preis kaufen, den auch der amerikanische Staat bezahlte. Bemerkenswert ist dabei, daß der amerikanische Staat, der zur Deckung des Bedarfs teilweise selbst die notwendigen Fabriken errichtete, bei der Preisfestsetzung für Munition und Sprengstoffe aus eigener Fabrikation keine Verzinsung und Amortisation für die Anlagekosten berechnete. Daß die privaten Unternehmungen trotzdem der allgemeinen Preisermäßigung folgen konnten, hat seine natürliche Erklärung darin, daß sie ihre Kunden übervorteilten, solange sie noch selbst frei wirtschaften konnten und dadurch ihre Neuanlegungen vollkommen amortisiert hatten, als die Regierungskontrolle kam. Nach den Kriegsfabriken zu urteilen, welche sich im privaten Besitz befanden und im vergangenen Herbst, als ich die Vereinigten Staaten besuchte, noch nicht abgerissen oder von selbst zusammengefallen waren, können die Anlagekosten allerdings nicht so erschreckend hoch gewesen sein.

Eine Schilderung, wie die ganze vielseitige Fabrikation der Kriegsmunition und Kriegssprengstoffe organisiert und technisch durchgeführt wurde, würde selbst bei der größtmöglichen Zusammenfassung zu weit führen. Die Fabrikationsmethoden an sich dürften in großen schematischen Zügen bekannt sein. Ich habe jedoch bei dem Bureau of Mines der Vereinigten Staaten, der Kriegsindustriekommission der Vereinigten Staaten (U. S. War Industries Board) und dem American Institute of Makers of Explosives einige Daten gesammelt und zusammengestellt, welche vielleicht eine Vorstellung über die Entwicklung der Sprengstoffindustrie Amerikas von Friedensverhältnissen zu Kriegsverhältnissen geben und auch die wirtschaftlichen Störungen beleuchten, welche durch die kritische Lage hervorgerufen wurden. Zuerst möchte ich die Fabrikation und den Verbrauch der Sprengstoffe für die privaten Zwecke und danach einige typische Militärsprengstoffe behandeln.

Private Sprengstoffe.

Untenstehende Tabelle zeigt den einheimischen Verbrauch an Sprengstoffen in drei Hauptgruppen verteilt: Sprengpulver, Dynamit und Sicherheitssprengstoff, oder die sogenannten „permissible explosives“.

Verbrauch an Sprengstoffen in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Sprengpulver Millionen kg	Dynamit Millionen kg	Sicherheits- sprengstoffe Millionen kg	Summa Millionen kg
1912	104,5	106,5	11,2	222,2
1913	104,4	110,0	12,6	227,0
1914	93,6	99,1	11,7	204,4
1915	89,7	107,1	12,4	209,2
1916	97,9	115,9	15,8	229,6
1917	125,8	119,1	19,5	264,4
1918	112,0	93,7	20,9	226,6
1919	81,9	90,0	17,7	189,6
1920	115,7	104,0	24,5	244,2

Diese Sprengstoffe wurden, wie oben gesagt, für private Zwecke benutzt und haben wenig Verwendung bei der eigentlichen Kriegsführung gefunden. Wie eine spätere Tabelle zeigen wird, beträgt der Export an Dynamit unter normalen Verhältnissen nur ca. 12 Mill. lbs. oder 5,45 Mill. kg, eine Zahl, die während des Krieges mit nur 50 % auf etwas über 18 Mill. lbs. oder 8,2 Mill. kg stieg. Da man in Amerika im Gegensatz zu Schweden die Möglichkeit hat, täglich Sprengstoffe per Eisenbahn zu transportieren, braucht man bei weitem nicht in dem Maße wie hier Dynamitvorräte an den Verbrauchsorten hinzulegen. Diese Verbrauchsziffern zuzüglich der kleinen Korrekturen für den Export geben daher auch ein ziemlich getreues Bild über die Produktionsmengen. Es war ja kaum zu erwarten, daß durch den Krieg größere Veränderungen in dem einheimischen Verbrauch bemerkbar würden, weil das private Leben sich weit entfernt vom Kriegsschauplatz, ruhig abwickelte. Eine kleine Verbrauchssteigerung machte sich jedoch in den Jahren 1916/17 bemerkbar, die sich leicht durch die gesteigerte Beschaffung von Rohstoffen für den Krieg, wie Erzen und Steinkohlen, erklären läßt.

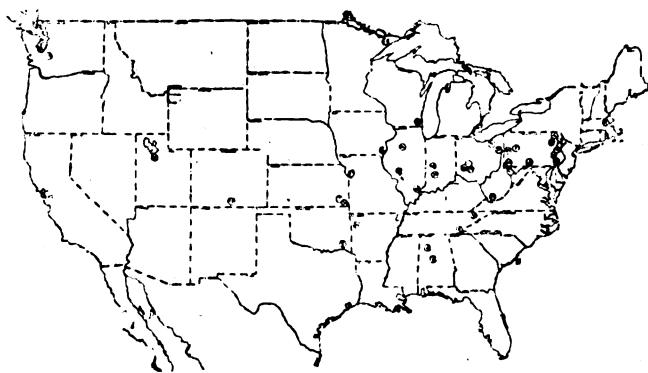


Fig. 1.

Die geographische Verteilung der Schwarzpulverfabriken auf die verschiedenen Staaten der Union.

Uns erscheint es vielleicht eigentümlich, daß der Verbrauch an Sprengpulver in gleicher Höhe mit dem Verbrauch an Dynamit liegt. Sprengpulver wurde jedoch in Amerika in großen Mengen bei der Steinkohlenförderung verwandt. Nach den Mitteilungen des Bureau of Mines wurden während der Jahre 1915/18 bis zu 85 % des gesamten Verbrauchs an Sprengstoffen allein von den Kohlengruben benötigt, während für die anderen Gruben ca. 3 %, für Eisenbahnbau und diverse Konstruktionsarbeiten ca. 5 % des Verbrauchs in Betracht kamen. Der Rest von 7 % wird unter „andere, nicht spezifizierte Zwecke“ aufgeführt. An Dynamit, sowohl Gelatinedynamit wie Nitroglycerin-Absorptionsdynamite anderer Zusammensetzung — aber nicht „permissibles“ — wurden, wie ich aus der-

selben Quelle erfuhr, in den Kohlengruben 10 bis 15 %, in anderen Gruben 45 bis 50 %, für Eisenbahnbauten und Erdarbeiten 6 bis 9 % und der Rest von ca. 30 % für andere, nicht besonders genannte Zwecke verwandt. Zuletzt kommt die Gruppe Sicherheitssprengstoffe, deren Zusammensetzung — wie bekannt — je nach ihrer Verwendung bei Gegenwart von leichtentzündlichen Grubengasen oder Kohlenstaub verändert wird. Der Hauptteil dieser Sicherheitssprengstoffe, etwa 80 %, ging in die Kohlenbergwerke, 10 bis 17 % in andere Gruben, und der Rest wurde zu besonderen Zwecken verwandt.

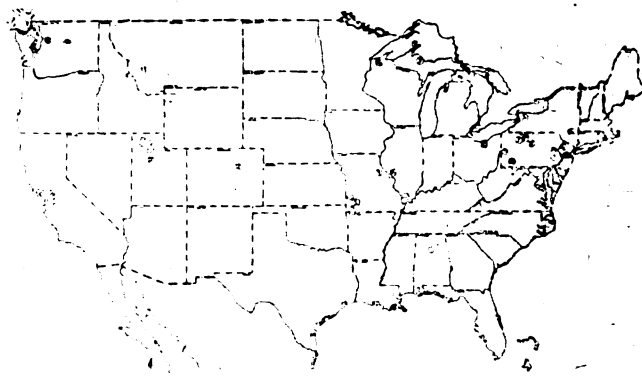


Fig. 2.

Die geographische Verteilung der Dynamitfabriken auf die verschiedenen Staaten der Union.

In diesem Zusammenhang muß man erwähnen, daß seit dem Jahre 1903, als die Sicherheitssprengstoffe zum erstenmal in den Vereinigten Staaten zur Anwendung kamen, die Anzahl der durch Explosionsunglück um das Leben gekommenen Grubenarbeiter von 9,8 % der Gesamtsumme aller in bituminösen Kohlengruben Verunglückten auf 4,19 % im Jahre 1918 verringert wurde. Die Kontrolle für die Verwendung von Sprengstoffen in explosionsgefährlichen Kohlengruben wird immer

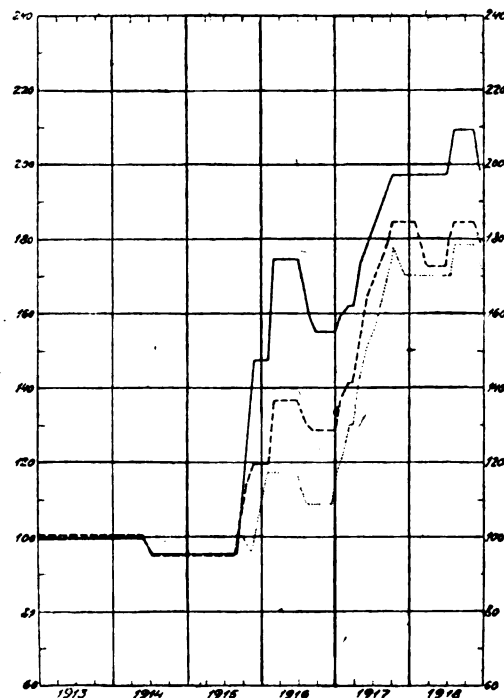


Fig. 3.

Vergleichende Preise für private Sprengstoffe in den U. S. A. 1913–1918.

Zeichenerklärung;

— 40% Nitroglycerin-Dynamit — 40% Ammoniadynamit
..... Schwarzpulver F. F. F.

schärfer, je besser die Kontrollstelle sich organisieren kann, und der Verbrauch an Sicherheitssprengstoffen zeigt ein ständiges Anwachsen von Jahr zu Jahr — auf Kosten des äußerst gefährlichen Schwarzpulvers, welches man jedoch nur widerwillig aufgibt.

Wenn auch keine größeren Abweichungen in den Verbrauchsmengen der oben genannten privaten Sprengstoffe zu finden sind, so konnten natürlich die Preise während des Krieges nicht ebenso unberührt bleiben. Die verkauften Mengen während des ganzen Krieges entsprachen nur ca. 60 % der Leistungsfähigkeit der Fabriken, so daß — im Gegensatz zu den militärischen Sprengstoffen — hier die Konkurrenz zwischen den einzelnen Fabriken die Preise für das Fertigprodukt recht nahe an die Selbstkosten heranzubachte. In den Preiskurven spiegelt sich daher ziemlich getreu ein Teil der Schwierigkeiten wieder, welche bei der Beschaffung bald des einen, bald des anderen Rohstoffes entstanden, so daß ein näheres Studium der Kurve von Interesse sein könnte.

Um die eingetretenen Preisbewegungen zu veranschaulichen, sind in Figur 3 die Preisänderungen, welche drei verschiedene Sprengstoffe im Vergleich zu dem Durchschnittspreis während der letzten zwölf Monate vor dem Kriege erfahren haben, eingetragen. Der Wert der Durchschnittspreise während der letzten zwölf Monate vor Kriegsausbruch ist als normal angenommen und mit dem Wert 100 bezeichnet. Als Typ für Sprengpulver ist „Black Blasting Powder B“, Sortierung FFF, gewählt, d. h. ein Pulver, welches ungefähr die Zusammensetzung: 75 % Chilesalpeter, 15 % Kohle und 10 % Schwefel hat. Dies Pulver wurde im Jahre 1913 mit 1,15 \$ pro Faß von 25 lbs., entsprechend 38,5 Oere per kg einschließlich Faß bezahlt und erreichte einen Maximalpreis von 2,05 \$ pro Faß, resp. 68,8 Oere per kg.*) Die Preiserhöhung geht beinahe parallel mit der Preiskurve für Chilesalpeter, die in einem anderen Zusammenhang gezeigt werden wird. Der Unterschied besteht nur in einer kleinen Phasenverschiebung um ca. einen Monat, welche durch die stets etwas später merkbar werdende Preisveränderung im Pulver bedingt

*) 1 Dollar = Kr. 3,82.

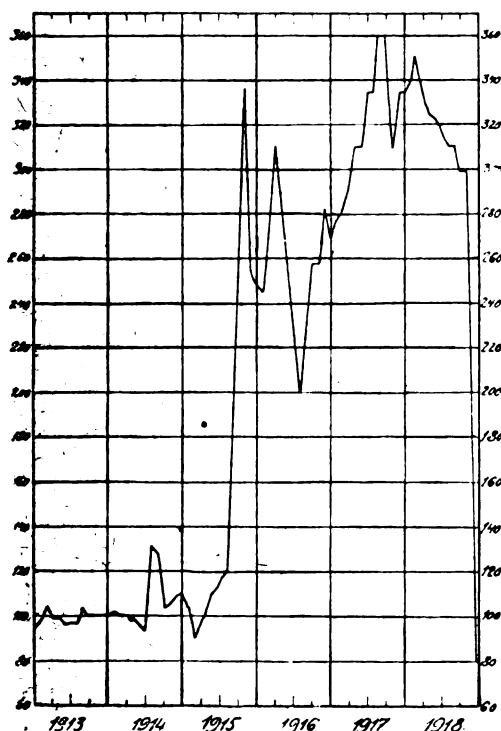


Fig. 4.

Vergleichende Preise für Dynamit-Glycerin in den U. S. A. 1913 — 1918.

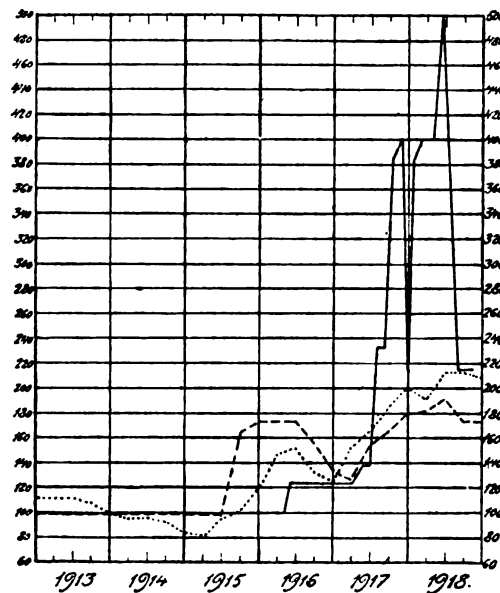


Fig. 5.

Vergleichende Preise für Ammoniakwasser 20%, Chilesalpeter 95% und Salpetersäure, (Monohydrat) in den U. S. A. 1913 — 1918.

Zeichenerklärung:

— Ammoniakwasser - - - - - Chilesalpeter
..... Salpetersäure

ist, Chilesalpeter kostete vor dem Kriege 2,3 cts. per lb. oder 19,3 Oere per kg und stieg auf 5,15 cts. per lb. oder 43,2 Oere per kg. Das amerikanische Sprengpulver ist zum weitaus größten Teil mit Chilesalpeter hergestellt, und nur kleine Mengen enthalten Kalisalpeter. Letzteres wird A-Pulver und ersteres B-Pulver genannt. Der Kalisalpeter wurde natürlich gleich bei Kriegsausbruch zum größten Teil für Militärpulver beansprucht und kam daher so gut wie gar nicht mehr für die Sprengpulverfabrikation in Frage. Der Preis stieg von 5 cts. per lb. (42 Oere per kg) vor dem Kriege auf 31 cts. per lb. (2,60 Kr. per kg) im Jahre 1918, und die kleine Menge A-Pulver, welche auf den Markt gebracht werden konnte, ging von 2,25 \$ per Faß à 25 lbs. (75,5 Oere per kg) auf 9,— \$ (3,05 Kr. per kg) im Jahre 1918 herauf.

Von Dynamiten sind „40 % straight“ Nitroglycerin-Dynamit und sog. „40 % low freezing Ammonia-Dynamit“ als Typen gewählt worden. Es sind beides Absorptionsdynamite, d. h. nicht gelatiniert, und repräsentieren wohl zwei der in Amerika am meisten angewandten Sprengstofftypen. Unter normalen Verhältnissen hatten beide den ungefähr gleichen Preis. Im Jahre 1915 stiegen die Preise stark, aber ungleich. Diese Preissteigerung wurde durch Emporschnellen der Preise für Glycerin verursacht und machte sich wegen der verschiedenen Zusammensetzung der beiden Typen am meisten bei dem sog. „straight“-Dynamit bemerkbar. Die Standardzusammensetzung der beiden angeführten 40 %igen Dynamitarten ist folgende:

	„40 % straight“	„40 % Ammonia L. F.“
Nitroglycerin	40 %	22 %
NH ₄ NO ₃	—	20 %
NaNO ₃	44 %	42 %
Holzmehl	15 %	15 %
CaCO ₃	1 %	1 %
	100 %	100 %

Die Preisbewegung für Dynamitglycerin geht aus der Kurve in Fig. 4 hervor. Der Normalpreis, welcher in der Tabelle mit 100 bezeichnet ist, beträgt 19,38 cts. per lb. (1,63 Kr. per kg), und der höchste Preis, der bezahlt wurde, betrug 70 cts. per lb. (5,87 Kr. per kg) im September/Oktobre 1917. Die Einfuhr von Glycerin aus Europa, welche im Jahre 1914 36 Mill. lbs. betrug,

ging während des Krieges mehr und mehr zurück und betrug 1917 nur noch 4,1 Mill. lbs. Durch den gleichzeitig steigenden Verbrauch für die Herstellung von militärischen Sprengstoffen wurde die Zufuhr von Nitroglycerin für die Dynamitfabrikation geringer, und die Preise gingen natürlich in die Höhe, für „Straight 40 %“ verhältnismäßig mehr als für „40%iges Ammonia L. F.“

Letztere Type kam aus diesem Grunde weit mehr zur Anwendung als „straight 40 %“ Dynamit, wurde aber etwa ein Jahr später von dem gleichen Schicksal betroffen, als in der letzten Hälfte 1916 Ammonnitrat und Trotyl, welche für die Herstellung des neuen Granatsprengstoffes Amatol benötigt wurden, im Preise stiegen.

Die Entente begann zu dieser Zeit, auch Ammonnitrat in den Vereinigten Staaten zu kaufen, und der Preis für die Ware stieg infolgedessen beträchtlich, was natürlich wiederum eine Steigerung der Dynamitpreise bewirkte. Das vorübergehende Fallen der Preise für 40%iges Ammoniadynamit im Anfang des Jahres 1918 dürfte seine Erklärung in dem Fallen des Ammoniakwasserpreises haben. Im November 1917 wurde nämlich für dieses Produkt von „The Food administration“ ein Höchstpreis festgesetzt. Der Preis für Ammoniakwasser am freien Markt geht aus der Kurve Fig. 5 hervor. Der Maximalpreis wurde mit 8¼ cts. per lb. (69,2 Oere per kg) festgesetzt, doch anscheinend hielt man sich nur sehr kurze Zeit daran. Die Behörde beging nämlich den Fehler, Höchstpreise nur für Produzenten festzusetzen, während die Spekulanten verlangen durften, was sie wollten. Für 20%iges Ammoniakwasser wurden 1913/14 nur 3¼ cts. per lb. (27,3 Oere per kg) bezahlt, aber im Juni 1918 stieg der Preis bis auf 17 cts. per lb. (1,43 Kr. per kg), der als höchster Preis betrachtet werden kann.

Ammonnitrat wurde vor dem Kriege verhältnismäßig wenig bei der Herstellung von militärischen Sprengstoffen verwandt, spielte jedoch recht bald eine große Rolle, nachdem man entdeckte, daß es, in bestimmtem Verhältnis mit Trotyl gemischt, einen brisanten Sprengstoff gab. Das oben genannte Amatol war ebenso wirksam wie Trotyl, gleichzeitig aber billiger und in der Handhabung ungefährlicher. Frankreich soll von den Ententemächten zuerst Ammonnitrat in dieser Mischung angewandt haben, England und Italien folgten jedoch sofort hinterher, und die Folgen auf dem amerikanischen Ammonnitratmarkt ließen nicht lange auf sich warten. Fig. 6 zeigt die Preiskurve für dieses Produkt. Vor dem Kriege wurden in Amerika nur unbedeutende Mengen Ammonnitrat verkauft. Die Dynamitfabriken stellten so gut wie ohne Ausnahme ihren eigenen Bedarf durch Neutralisation der Salpetersäure aus der Abfallsäurewiedergewinnung und der dünnen Salpetersäure von den Salpetersäureretorten her. Nach den Angaben der Importstatistik betrug die Gesamteinfuhr im Jahre 1914 nur ca. 4000 t Ammonnitrat, und zwar hauptsächlich aus skandinavischen Häfen. Der Preis war 6½ cts. per lb. (54,5 Oere per kg) frei New Yorker Hafen. Bald nach Kriegsausbruch stieg der Preis wie ersichtlich auf 11 cts. per lb. (92,5 Oere per kg), was jedoch nicht auf erhöhte Nachfrage der europäischen Käufer zurückzuführen ist, sondern dadurch verursacht wurde, daß die Lieferungen aus Skandinavien nach Amerika aufhörten und der Bedarf durch einheimische Fabrikation gedeckt werden mußte, die sich bedeutend teurer stellte.

Gegen Ende des Jahres 1916 begann dagegen Europa, wie bereits oben gesagt, auch Ammonnitrat von Amerika zu beziehen, und wir sehen die Wirkung sofort in der Preiskurve. Mit Ausnahme des ersten Quartals 1917 stiegen die Preise dauernd, bis das Maximum im Mai gleichen Jahres erreicht wurde, wo 20¼ cts. per lb. (1,70 Kr. per kg) bezahlt wurden. Mit der Festsetzung des Höchstpreises für Ammoniakwasser im Herbst 1917

fiel jedoch der Preis für Ammonnitrat auf 15 cts. per lb. (1,26 Kr. per kg), und dieser Preis blieb im Gegensatz zu den Preisen der privaten Ammonnitrat-Sprengstoffe bis zur Beendigung des Krieges bestehen. Dieser Umstand ist so zu erklären, daß das Ammoniakwasser, welches zur Herstellung von Ammonnitrat für militärische Sprengstoffe verwandt wurde, durch die staatlichen Kommissionen unmittelbar von den Produzenten zur direkten Lieferung an die Konsumenten gekauft wurde, während die Fabriken zur Herstellung privater Sprengstoffe auf den freien Markt angewiesen waren, wo die Spekulanten — dank der unvollkommenen Höchstpreisbestimmungen — die Preise nach ihrem Gutdünken bestimmen konnten. Wie elastisch das Gewissen eines solchen amerikanischen Spekulanten sein durfte, zeigt die Preiskurve für Ammoniakwasser und in noch höherem Grade für Toluol, wie wir später sehen werden.

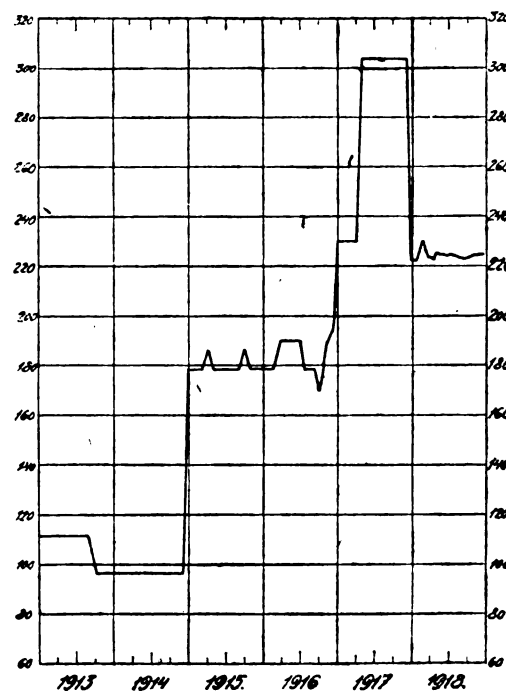


Fig. 6.

Vergleichende Preise für Ammonnitrat in den U. S. A. 1913 — 1918.

Der andere Rohstoff zur Herstellung von Ammonnitrat, die Salpetersäure, zeigt nicht annähernd dieselbe interessante Preiskurve, da dieses Produkt auf Grund der reichlichen Salpeterzufuhr nicht so gewaltigen Preisschwankungen ausgesetzt war. Fig. 5 zeigt — ähnlich wie die Kurve für Salpeter — den verhältnismäßig ruhigen Verlauf der Preisveränderungen für Salpetersäure. Die Grundpreise für Salpetersäure und Salpeter waren: 4,88 cts. per lb. (41 Oere per kg) und 2,32 cts. per lb. (19,5 Oere per kg), während das Maximum bei 9,4 cts. und 5,15 cts. per lb. entsprechend 79 Oere und 43,3 Oere per kg erreicht wurde. Für Schwefelsäure von 66° Bé waren die höchsten und niedrigsten Preise 1913/18 2 cts. und 1 ct. per lb., d. h. 16,8 Oere und 8,4 Oere per kg. Weit aus der größte Teil des während des Krieges erzeugten Ammonnitrats wurde durch Neutralisation von Salpetersäure (aus Chilesalpeter) mit Ammoniakwasser hergestellt, und um den ständig steigenden Bedarf zu decken, wurden nach und nach alle Hilfsquellen, die es gab, — auch in den Sprengstoffabriken, welche sonst ausschließlich für die Inlandsproduktion von privaten Sprengstoffen arbeiteten — angewandt. — Beim Eintritt Amerikas in den Krieg war reines Trotyl von 80° C. Schmelzpunkt als Granatfüllung in den Vereinigten Staaten vorgeschrieben. „The Ordnance De-

partment“ geriet jedoch bald in Schwierigkeiten, weil es nicht genügend Toluol beschaffen konnte, um diese Granatfüllung herzustellen. Nach einigen Versuchen entschloß man sich im Jahre 1917, dem Beispiel der Waffenbrüder zu folgen und das Trotyl gegen Amatol auszutauschen. Die Lage wurde hierdurch jedoch kaum wesentlich besser, denn nun mußte man ein Mittel suchen, um der Ammoniaknot zu steuern. Man beschloß, Luftstickstoffabriken zu bauen, und Ende 1917 / Anfang 1918 begann man, die großen Anlagen bei Muscle Shoals und Sheffield, Ala. zu errichten — in Muscle Shoals für eine Herstellung von 300 t NH_4NO_3 per Tag nach dem Cyanamidverfahren und in Sheffield für eine Leistung von 15 t NH_3 per Tag, nach dem von der General Chemical Co. abgeänderten Haberverfahren. Von diesen beiden Anlagen wurden — wie bekannt — vor dem Waffenstillstand nur die Muscle Shoalswerke fertig, und es waren im ganzen nicht mehr als ca. 10 000 t NH_4NO_3 in dieser Anlage hergestellt worden, als der Betrieb wieder stillgelegt wurde. Die Haberanlage wurde zwar auch fertig gebaut, dürfte jedoch als weniger geglückt gelten. Man machte wiederholt Versuche, sie in Betrieb zu setzen, aber die längste kontinuierliche Betriebsperiode, welche man bisher erzielen konnte, war 72 Stunden, und das ganze Ergebnis sämtlicher Betriebsversuche ergab nach mündlicher Aussage von Dr. W. S. Landis von der American Cyanamid Co. die ansehnliche Menge von 400 lbs. = 182 kg NH_3 . —

Die Schwierigkeiten sollen durch falsche Anordnung der Katalysatoren entstanden und erst nach langen Versuchen endlich überwunden worden sein. Im November 1921 wurde mir mitgeteilt, daß The General Chemical Co., die für die Anlagen verantwortlich ist, zu dieser Zeit eine Fabrik mit einer täglichen Leistung von 10 t NH_3 bei Syracuse, N. Y., einen Monat lang betrieben hat und der Prozeß zuletzt mit Erfolg durchgeführt wurde.

In der Zwischenzeit, ehe die synthetischen Stickstoffabriken mit ihrer Produktion beginnen konnten, war man jedoch nicht untätig, sondern hatte bei Perryville, Md. eine Fabrikation eingerichtet, bei welcher durch doppelten Umsatz von Natronsalpeter und Ammoniumsulfat Ammonnitrat gewonnen wurde. Diese Anlage wurde in kurzer Zeit betriebsfertig, und während der letzten Hälfte 1918 hatte man eine Leistung von 225 t NH_4NO_3 per Tag erreicht, die bis Mitte November auf 300 t täglich gesteigert werden sollte. Nach Angabe der Kriegsindustriekommission sollen die Herstellungskosten 12 cts. per lb. (1,01 Kr. per kg) betragen haben. Die offizielle Notierung für NH_4NO_3 war im vierten Quartal 1918 nach Mitteilung der Kriegsindustriekommission 15,08 cts. per lb. (1,26 Kr. per kg). Wenn man die zu gleicher Zeit geltenden Preise für Ammoniakwasser von 7 cts. per lb. (58,6 Oere per kg) und für Salpetersäure von 8,5 cts. per lb. (71,4 Oere per kg) in Betracht zieht, so würden die Rohstoffkosten für Ammonnitrat 13,7 cts. per lb. (1,15 Kr. per kg) betragen haben. Dabei ist eine Ausbeute von 98,0 % des NH_3 und 99 % der HNO_3 angenommen, so daß für Eindampfungskosten, Arbeitslöhne und Handelsgewinn zusammen 1,25 cts. per lb. (10,5 Oere per kg) für die anderen Fabriken übrig blieb.

Anfang 1917 waren insgesamt 25 Ammonnitratfabriken in Betrieb, die zusammen ca. 1300 t NH_4NO_3 monatlich herstellten. Bei Kriegsende war die Produktionsmöglichkeit durch Eingriffe des Staates auf 6700 t monatlich erhöht worden, die man jedoch in Anbetracht des Ammoniakmangels in Wirklichkeit niemals erreicht hätte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sprach ich zu Beginn meines Vortrages mein Erstaunen darüber aus, daß der Staat die Herstellung auch nur eines einzigen Hektoliters Koks ohne Gewinnung der Nebenprodukte zuließ. (1361)

(Schluß folgt.)

Das Opiumproblem.

Im April dieses Jahres fand in Genf eine Konferenz der Studienkommission des Völkerbundes für die Fragen des Opiumhandels*) statt. Es waren vertreten die Regierungen von England, Frankreich, Deutschland, Holland, Portugal, China, Japan, Indien, Siam. Der deutsche Vertreter war Dr. Anselmino vom Reichsgesundheitsamt.

Die Konferenz behandelte in 14 Sitzungen die Hauptfragen des Opiumproblems: Anbau des Mohns und seine Kontrolle (hauptsächlich in China), Opiumhandel und -schmuggel (Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnis), die „legitimen“ Bedürfnisse der verschiedenen Länder an Opium, Morphinum, Kokain und andern Alkaloiden.

Wir sind in der Lage, im folgenden die Resolutionen wiederzugeben, welche von der Konferenz beschlossen wurden und welche die Ergebnisse (?) der Verhandlungen zusammenfassen. In der nächsten Nummer der Chemischen Industrie werden wir noch auf einige interessante Einzelheiten zurückkommen.

Die Studienkommission hat die folgenden Resolutionen angenommen:

1. Der Völkerbundsrat wird gebeten, alle Staaten, welche die Opiumkonvention von 1912 noch nicht in ihrem ganzen Umfang in Kraft gesetzt haben, besonders die Schweiz, Persien und die Türkei, dringend auf die Wichtigkeit hinzuweisen, dies unverzüglich zu tun.

2. Es ist äußerst wünschenswert, daß das System der Einfuhrerlaubnisse, welches einstimmig vom Rat und der Versammlung des Völkerbundes angenommen worden ist, spätestens am 1. September 1922 in den Ländern von Europa, Amerika, Afrika und Australien, und spätestens am 1. Januar 1923 in den übrigen Ländern in Kraft gesetzt wird. Die Regierungen werden gebeten, das von der Studienkommission vorgeschlagene Musterformular zu verwenden.

3. Die Hygienekommission des Völkerbundes soll durch den Völkerbundsrat gebeten werden, seine Feststellungen über die Mengen von Morphinum und anderen Drogen, welche die verschiedenen Länder für medizinische und wissenschaftliche Zwecke nötig haben, fortzusetzen.

4. Die Studienkommission für den Opiumhandel spricht den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge alle Signatarstaaten der Convention von 1912 und alle andern Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auffordern, dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Aufstellung über den Gesamtbetrag des inländischen Jahresverbrauchs an Opium und seinen Derivaten zukommen zu lassen, wobei nach Möglichkeit die für medizinische, wissenschaftliche und andere Zwecke verbrauchten Mengen getrennt aufzuführen wären. Die Aufstellung sollte zwischen den verschiedenen Sorten des verwendeten Opiums unterscheiden und bei den Derivaten wären die Mengen nach dem Gehalt an Morphinum anzugeben.

Die Studienkommission hält es für notwendig, daß diese Aufstellungen spätestens am 1. Januar 1923 in den Besitz des Generalsekretärs gelangen, und ist der Meinung, daß es von der allergrößten Bedeutung ist, daß die Zahlen, welche sich auf den Opiumverbrauch der Länder des Fernen Ostens, wo die Chinesen die Hauptverbraucher sind, beziehen, spätestens bis zu dem angegebenen Datum bei dem Sekretariat eintreffen.

5. Dem Völkerbundsrat wird anheimgestellt, wenn sich die Notwendigkeit hierfür ergibt, die Teilnehmerstaaten der Convention aufzufordern, auf ihrem Gebiet solchen Feststellungen ihre Förderung angedeihen zu lassen, welche sich auf die Erzeugung von Opium und die Fabrikation von Morphinum und Kokain beziehen. Für diese Erhebungen würden in jeder Frage, welche aus der Opiumkonvention hervorgeht, gemischte Kommissionen einzusetzen sein, deren Mitglieder z. T. von der Regierung des interessierten Landes, z. T. von dem Völkerbundsrat zu ernennen wären.

*) Siehe auch „Chem. Ind.“ Nr. 21 S. 324.

6 a. Die Studienkommission hat die von dem Vertreter von China überreichten Berichte über die Wiederaufnahme der Mohnkultur in den verschiedenen Provinzen geprüft; sie hat der Zeit, den Umständen, unter denen diese Erhebungen erfolgten, und der Lage, in der sich einige von den mit denselben betrauten Personen befanden, ihre Aufmerksamkeit zugewendet; sie hat festgestellt, daß wichtige Gegenden nicht in den Bereich der Untersuchungen gezogen wurden; sie hat schließlich diese Berichte mit den Mitteilungen verglichen, welche in dem Blaubuch der englischen Regierung enthalten sind, ebenso wie mit anderen Nachrichten, welche in den Besitz der Kommission gelangt sind.

Wenn die Kommission auf Grund dieses Materials auch gerne die Anstrengungen anerkennt, welche von den Behörden in gewissen Provinzen zur Unterdrückung des Opiums gemacht worden sind, so bedauert sie doch, feststellen zu müssen, daß sich in China eine beträchtliche Verschlimmerung bezüglich des Anbaus und des Verbrauchs von Opium vollzieht.

Außerdem stellt die Kommission fest, daß die Verantwortung für diese Verschlimmerung hauptsächlich, wenn nicht vollständig auf die Militärgouverneure der in Betracht kommenden Provinzen fällt, und daß bei dem gegenwärtigen politischen Zustand in China der Druck der öffentlichen Meinung das einzige Mittel ist, welches angewendet werden kann, um Abhilfe in einem Zustand zu schaffen, welcher eine Verletzung der von China in den von ihm abgeschlossenen Verträgen übernommenen Verpflichtungen darstellt, ebenso wie derjenigen, welche ihm als Mitglied des Völkerbundes obliegen.

6 b. Der Völkerbundsrat bittet die Chinesische Regierung, über die Mohnkultur vollständiger Feststellungen vornehmen zu lassen, als im vergangenen Jahr, um dem Völkerbund in diesem und in den folgenden Jahren glaubwürdigere Berichte vorlegen zu können. Die Kommissionen, welche mit der Vornahme der Erhebungen in den Provinzen betraut werden, sollten außer den von der Chinesischen Regierung ernannten Beamten, Vertreter von Organisationen, wie Handelskammern, Volksbildungsvereine und andere an der Unterdrückung des Opiums besonders interessierte Körperschaften, umfassen. Dieselben sollten alle Provinzen besuchen, aus denen Nachrichten über Mohnkultur vorliegen.

6 c. Die Studienkommission richtet, in Anbetracht des Umstandes, daß China, in Übereinstimmung mit allen andern Mitgliedstaaten des Völkerbundes, den Völkerbund mit der Kontrolle des Handels mit den schädlichen Drogen betraut hat, an die Chinesische Regierung die dringende Bitte, Vertreter des Völkerbundes einzuladen, die Kommission bei ihren Inspektionsreisen zu begleiten.

Ebenso wünscht die Kommission zum Ausdruck zu bringen, daß eine Inspektion nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn sie während der Blütezeit des Mohns ausgeführt wird, und sie bittet die chinesische Regierung, ihre Maßnahmen entsprechend treffen zu wollen.

6 d. Der Völkerbundsrat wird gebeten, die Beschlüsse, zu welchen die Kommission gelangt ist, zu veröffentlichen.

7. Die Kommission nimmt Kenntnis von dem von dem japanischen Vertreter im Namen seiner Regierung gemachten Versprechen, eine so scharf wie möglich durchgeführte Untersuchung über den unerlaubten Morphinhandel, der gegenwärtig im Fernen Osten stattfindet, anzuordnen, und zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit zwischen den japanischen Behörden und der chinesischen Seezollverwaltung einzuleiten, um den Ursprung des geschmuggelten Morphiums festzustellen. Außerdem ist es von Bedeutung, die Differenzen aufzuklären, welche zwischen der japanischen Einfuhrstatistik und der Ausfuhrstatistik gewisser anderer Länder bestehen.

8. Die Kommission spricht, um die allgemeine Kontrolle des Handels mit gefährlichen Drogen zu erleichtern, die folgenden Wünsche aus:

- a) daß die Information über die Fabrikation des Kokains möglichst bald vervollständigt werde.
- b) daß der Völkerbundsrat die Regierungen bitte, an das Sekretariat möglichst genaue Schätzungen über die Kokainmengen gelangen zu lassen, welche sie für die Bedürfnisse ihrer Länder für notwendig halten;
- c) daß die Regierungen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um untereinander vollständige Mitteilungen über alle von Zoll- und Polizeibehörden vorgenommenen Beschlagnahmen auszutauschen;
- d) daß die Regierungen die Zweckmäßigkeit prüfen, die Bevölkerungen über die Gefahren aufzuklären, welche der Gebrauch der schädlichen Drogen mit sich bringt;
- e) daß die Regierungen, in Anbetracht, daß infolge der ungeheuren Gewinne, welche der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln abwirft, die Geldbußen keine genügende Strafe mehr sind, der Frage nähere treten, diesen Handel gleichmäßig mit Gefängnis zu bestrafen;
- f) daß die von der französischen Regierung übergebene Liste der Drogen, welche nicht in der Convention von 1912 enthalten sind, an die interessierten Regierungen weitergeleitet werde, damit diese dazu alle Bemerkungen, welche sie für gut halten, machen können, und daß in der Zwischenzeit die Frage der Einberufung einer neuen internationalen Konferenz vertagt werde.

9. Die Liga der Vereine vom Roten Kreuz hat sich erboten, die nationalen Vereine vom Roten Kreuz, welche sich für die Opiumfrage interessieren, aufzufordern, die Aufklärung der Bevölkerung über die verderblichen Folgen des Opiummißbrauchs zu übernehmen. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Anerbieten anzunehmen sei.

10. Die Kommission drückt den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge die Regierungen bitten, bei der Aufstellung des Jahresberichts über das Opium und die anderen schädlichen Drogen den von der Studienkommission ausgearbeiteten Plan zu benutzen, diesen Bericht bis spätestens bis zum 1. Juli (für die westlichen Länder) und bis spätestens 1. Oktober (für die östlichen Länder) einzureichen und für die Abfassung desselben eine der beiden offiziellen Sprachen des Völkerbundes zu verwenden. (4492)

Industrie und Handel im August 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im August dem Handelsminister erstattet haben, beschäftigen sich durchweg mit der Wirkung des Kurssturzes der Mark. Diese unterscheidet sich nicht unwesentlich von der der vorjährigen, freilich weniger umfangreichen Entwertung der Mark. Jeder Rückgang der Auslandsbewertung der Mark wirkte sich diesmal viel schneller als im Vorjahre auch im Inlande aus. Von den Preisen der ausländischen Rohstoffe und der Nahrungsmittel ausgehend, ergriff nach jedem neuen Marksturz die Teuerungswelle den ganzen Bereich der Warenpreise. Diesen folgten schneller als im Vorjahre Löhne und Gehälter nach. Im Ruhrgebiet fingen gewöhnlich die Lohnbewegungen an und liefen wie eine Welle durch das ganze Land. Während aber im Vorjahre die Erhöhung der Preise zu einer starken Ausdehnung der Produktion und zu großen Auftragsbeständen führte, die zum Teil bis heute auf bedeutender Höhe gehalten werden konnten, so hat sie diesmal wohl zu einer sprunghaften Steigerung der Nachfrage

nach vorhandenen Waren aller Art geführt, so daß wieder, wie im Vorjahre, die Verkaufsläden geräumt sind, aber statt an eine Ausdehnung der Erzeugung, wird diesmal an Einschränkungen der Geschäftstätigkeit gedacht, da eine uneingeschränkte Fortführung der Betriebe Geldmittel erfordern würde, für deren Beschaffung bisher noch nicht Rat gefunden ist. Die Geldbeschaffung ist zurzeit das zentrale Problem von Handel und Industrie, ohne dessen Lösung ein schwerer Zusammenbruch der Wirtschaft um so mehr unvermeidlich erscheint, als der infolge der seit Jahren andauernden Preiserhöhungen längst erwartete Rückgang der Kaufkraft nunmehr in vielen Geschäftszweigen wirklich einzutreten beginnt. Insbesondere im Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe wird unabhängig von der Geld- und Kreditfrage mit erheblicher Minderbeschäftigung infolge Rückgangs der kaufkräftigen Inlandsnachfrage gerechnet.

Chemische Industrie. Der Absatz von Teerfarbstoffen entsprach etwa dem des vorigen Monats, jedoch machten sich in der inländischen Textilindustrie Anzeichen eines Niederganges bemerkbar, wodurch auch der Farbstoffabsatz beeinflusst ist. In Holland und den Nordischen Staaten wurde der Absatz durch ausländischen Wettbewerb und Schieberangebote beeinträchtigt. Der Eingang von Aufträgen aus den Balkanstaaten hat etwas nachgelassen; nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) gingen die Bestellungen noch rege ein. In Brasilien hat die Wirtschaftskrisis etwas nachgelassen, während die Geschäftslage in Argentinien und Mexiko immer noch zu wünschen läßt. In Mexiko beunruhigen die politische Lage, Streiks und Geldknappheit das Wirtschaftsleben. In sämtlichen lateinamerikanischen Ländern macht sich der amerikanische Wettbewerb bemerkbar. In Japan ist durch den Ministerwechsel die Entscheidung über die Einfuhrlizenz weiter hinausgeschoben worden. Die Ausfuhrkrisis dauert noch an. Der Umsatz in China ist infolge der Unruhen weiter zurückgegangen. Aufträge liefen allerdings noch immer regelmäßig ein, da die Hoffnung besteht, daß bis zum Eintreffen der Ware sich die Lage gebessert hat. Der amerikanische und japanische Wettbewerb geben sich große Mühe, den chinesischen Markt zu gewinnen. In Australien ist eine Klarheit darüber, ob deutsche Farben eingeführt werden dürfen, noch nicht geschaffen worden. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war im Inland und Ausland befriedigend. Jedoch ist die Geschäftslage äußerst unübersichtlich geworden. Die Rohstoffversorgung ließ sehr zu wünschen übrig (Solingen).

Der diesjährige Marktsturz wirkte auf die chemische Industrie anders als der vorjährige. Während damals eine stürmische Nachfrage einsetzte, zeigen in diesem Jahre die inländischen Käufer eine abwartende Haltung infolge der Unmöglichkeit, auch nur für kurze Zeit zu kalkulieren, sowie infolge Geldmangels und Kreditnot. Die bevorstehenden Frachterhöhungen, die Heraufsetzung der Ausfuhrabgabe, sowie die Gefahr der ständig drohenden Retorsionen wirkten in gleicher Richtung. Die Rohstoffherzeugung wird von Tag zu Tag schwieriger, zum Teil auch durch die Preispolitik inländischer Elemente. Für die Fabrikate werden solche Preiserhöhungen erwartet, daß das einmal erreichte Niveau der Weltmarktpreise kaum noch wird verlassen werden können. Das Ausland versuchte, die günstige Konjunktur auszunutzen (Berlin).

In der chemischen Präparateindustrie wurden zahlreiche Deckungskäufe vorgenommen. Dagegen hat die Marktentwertung die Aufträge seitens der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute sehr erheblich beeinträchtigt. Chemikalien für die Glasindustrie, besonders Metalloxyde für Luxusgläser, wurden lebhafter verkauft. Das Exportgeschäft hielt sich trotz des Tiefstandes der Mark in den bisherigen Grenzen, nur die Nachfrage aus Polen war rege (Görlitz). (41/2)

Die amtliche Ueberwachung der Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein.

Am 25. April d. J. hatte das Reichsfinanzministerium vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 8. April d. J. veröffentlicht. Mit geringen Abänderungen wurden diese Ausführungsbestimmungen als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

Daraufhin hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie folgende Eingabe an den Reichsrat gerichtet:

Berlin, den 30. August 1922.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1920 enthält folgenden Paragraphen (§ 92):

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 65) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten.“

Das Reichsfinanzministerium hat dem Reichsrat den Entwurf der endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vorgelegt, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollen. Diese sollen die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ersetzen, welche vom Reichsfinanzministerium am 25. April im Reichszollblatt veröffentlicht worden sind.

Letztere sind zu § 92 des Branntweinmonopolgesetzes vom Reichsfinanzministerium erlassen worden, ohne daß der hierfür betroffene größte Zweig der chemischen Industrie, die pharmazeutische Industrie, gehört worden ist. Weder dem Spitzenverband der chemischen Industrie, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., noch einem der Sonderverbände der pharmazeutischen Industrie ist Gelegenheit gegeben worden, die Interessen und Belange der Industrie zur Geltung zu bringen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Bestimmungen am 25. April im Reichszollblatt war eine vollständige Ueberraschung für die pharmazeutische Industrie.

Die vom Reichsfinanzministerium ausgearbeiteten endgültigen Bestimmungen entsprechen fast vollständig den vorläufigen Ausführungsbestimmungen. Die von der Industrie gemachten Ausstellungen und Gegenvorschläge sind in keiner Weise berücksichtigt worden. Es ist sogar noch eine weitere wesentliche Verschlechterung und Verschärfung insofern eingetreten, als für die Herstellung von Heilmitteln die Verwendung von preisbegünstigtem Branntwein unter amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschaltet ist.

Die endgültigen Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagen werden, lassen ebenso wie die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ein Verständnis für die in Frage kommenden Produktions- und Wirtschaftsvorgänge vermissen; sie bedeuten nicht nur eine außerordentliche Behinderung und finanzielle Belastung, sondern geradezu eine Existenzgefährdung zahlreicher Betriebe der beteiligten Industrie.

Die Folge wird eine außerordentliche Erhöhung der Arzneimittelpreise sein, welche für die Konsumenten, insbesondere für die Krankenhäuser, unerträglich sein wird. Der Zusatz des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes — der Bevölkerung die

Arzneimittel nicht unnötig zu verteuern — wird durch die neuen Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums in weitem Maße illusorisch gemacht.

Verschiedene Anordnungen der neuen Ausführungsbestimmungen stehen überdies mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 8. April in direktem Widerspruch.

Wir stellen den ergebnen Antrag, der Reichsrat möge die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums einer Prüfung unterziehen, möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der kosmetischen Industrie, der Essenzen-Industrie, sowie aus den Kreisen der Grossisten, Krankenhäuser, Krankenkassen und Aerzte.

Gleichzeitig gestatten wir uns, in der Anlage eine ausführliche Kritik des Entwurfes des Reichsfinanzministeriums, sowie Gegenvorschläge zu überreichen.

Verein zur Wahrung
der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.

Stellungnahme zum 4. Abschnitt

„Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis“ des vom Reichsfinanzministerium aufgestellten Entwurfes der „Branntwein-Verwertungs-Ordnung“.

Zu § 116, Abs. 1.

Branntwein darf nach § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

1. zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder
2. unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Im Satz 2, Abs. 1 des § 116 wird zur Herstellung von Arzneimitteln die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen diese Bestimmung muß schärfster Widerspruch erhoben werden.

Der § 92 des Branntweinmonopolgesetzes ist geschaffen, um der Bevölkerung die Arzneimittel nicht unnötig durch die steuerliche Branntweinbelastung zu verteuern. Es ist nicht angängig, daß durch die Ausführungsbestimmungen der Zweck dieser Gesetzesanordnung weitgehend vereitelt, indem die Verwendungsmöglichkeit von verbilligtem Branntwein für die Herstellung von Arzneimitteln von vornherein grundsätzlich eingeschränkt wird.

Es ist noch nicht abzusehen, in welcher Art die Vorschriften über Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken künftighin gehandhabt werden. Die Erfahrungen, die bereits in dieser Hinsicht gemacht worden sind, lassen das schlimmste befürchten. In dem Maße, wie der pharmazeutischen Industrie in der Frage der Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken entgegengekommen wird, ist natürlich die Verarbeitung von Branntwein unter amtlicher Ueberwachung weniger bedeutungsvoll. Als Mindestforderung der Industrie besteht der Antrag (siehe nachstehend zu § 117), daß das Fertigprodukt oder die wesentlichen Bestandteile des Fertigproduktes als Unbrauchbarmachungsmittel grundsätzlich zugelassen werden. Es ist dieses von Vertretern des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden, späterhin scheinen aber das Finanzministerium und das Branntweinmonopolamt sich auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. In dem Entwurf der Branntweinmonopolverwertungsordnung ist eine grundsätzliche Vorschrift dieser Art auf jeden Fall nicht enthalten. Aber auch für den Fall, daß dieser Grundsatz für die Unbrauchbarmachung anerkannt wird, muß zum mindesten für die Fälle, wo eine Unbrauchbarmachung bei der Herstellung von Arzneimitteln nicht möglich ist, die Möglichkeit bestehen

bleiben, Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung zu verarbeiten.

Wir stellen daher den Antrag:

den 2. Satz des § 116 Abs. 1 zu streichen.

Zum mindesten bitten wir, folgenden Eventualantrag zu berücksichtigen: § 11, Abs. 2 erhält die Fassung:

„Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf Branntwein für die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung nur abgegeben werden, wenn für das in Frage kommende Heilmittel eine Verwendung von Branntwein, welcher zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist, nicht möglich ist.“

Zu § 116, Abs. 2.

Der Absatz 2 des § 116 widerspricht dem Wortlaut des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922.

Bei der Beratung des neuen Branntweinmonopolgesetzes im 36. Ausschuß des Reichstags wurde im 2. Absatz des § 92 der Zusatz gemacht:

sofern der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Der klare Wortlaut dieses Zusatzes läßt keinen Zweifel darüber, daß als genügende Sicherung der fiskalischen Interessen angesehen werden soll:

Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken

oder

Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung.

Die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung. Das Reichsfinanzministerium hat jetzt in dem Entwurf der Ausführungsvorschriften vorgesehn, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken untauglich gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Nach unserem Dafürhalten wird hierdurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, der nur von einem entweder oder spricht, verstoßen und versucht, ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage zu schaffen.

Soweit uns bekannt, wird unsere Auffassung von der Unvereinbarkeit dieser Ausführungsbestimmung mit dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 2 geteilt von Mitgliedern des Reichstags, die dem 36. Ausschuß angehört haben, insonderheit auch von demjenigen Abgeordneten, auf dessen Antrag in zweiter Lesung die Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken oder die ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung in das Gesetz hineingebracht wurde. Wir stellen den Antrag, § 116 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 117.

I.

Es heißt in dem Entwurf des Reichsfinanzministeriums, daß das Reichsmonopolamt „bestimmt“, mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Eine uniforme Regelung ist nicht durchführbar. Die Zusatzstoffe müssen je nach der Natur des herzustellenden Produkts verschieden sein. Es muß unbedingt gefordert werden, daß jeder Betrieb diejenigen Zusatzstoffe, mit denen der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht werden soll, selbst aussuchen und vorschlagen kann. Es muß ferner verlangt werden, daß bei der Entscheidung, ob derartige Zusatzstoffe, wie sie von den verbrauchenden Betrieben vorgeschlagen werden, zugelassen werden können oder nicht, den Interessenten eine Mitwirkung sichergestellt

wird. Das Prinzip der Mitwirkung der Interessenten ist bei der Ausführung fast aller Gesetze heute anerkannt worden. Als Analogie verweisen wir auf § 62 IV der Ausführungsbestimmungen zum U.St.G. Die Beamten des Branntweinmonopolamtes können unmöglich über die notwendige chemische Schulung verfügen, um von sich aus in jedem Einzelfalle allein festzustellen, welche Mittel für die Unbrauchbarmachung verwendbar sind und welche abgelehnt werden müssen.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 17 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

Auf Antrag des Betroffenen ist gutachtlich eine Kommission zu hören, welche zu bilden ist aus Vertretern der Fachverbände der jeweils in Betracht kommenden Industriezweige.

II.

Es muß unbedingt gefordert werden, daß als Unbrauchbarmachungsmittel das hergestellte Arzneimittel oder aber ein wesentlicher Bestandteil desselben anerkannt wird. Es ist nicht möglich, für die Herstellung einer großen Anzahl von Arzneimitteln ein anderes Unbrauchbarmachungsmittel zu finden. Es ist selbstverständlich unmöglich, ein Arzneimittel aus Ausgangsstoffen herzustellen, welchen Bestandteile zugefügt sind, die die Heilwirkung herabsetzen oder gar eine schädigende Wirkung ausüben.

Eine derartige grundsätzliche Zulassung des Endproduktes bzw. der wesentlichen Bestandteile desselben als Unbrauchbarmachungsmittel ist vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden; späterhin scheinen sich aber das Reichsfinanzministerium und das Branntweinmonopolamt auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. Der Antrag auf eine derartige Zulassung ist eine Minimalforderung der pharmazeutischen Industrie, wenn anders nicht die Herstellung zahlreicher Heilmittel mit Hilfe von preisbegünstigtem Branntwein unmöglich gemacht und der Zweck des § 92 — der Bevölkerung die Arzneimittel durch die steuerliche Belastung des Branntweins nicht zu versteuern — in erheblichem Ausmaß vereitelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag, dem § 117 einen Absatz einzufügen, welcher lautet:

„Grundsätzlich ist das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Zusatzstoff für die Unbrauchbarmachung für Genusszwecke zuzulassen.“

Zu § 118.

In § 118 wird bestimmt, daß die ständige amtliche Ueberwachung in der Weise auszuführen ist, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins unterbrochen so lange beaufsichtigen,

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschuß gehalten wird, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist.

Diese Bestimmung bedeutet, daß neben jede Apparatur, in welcher verbilligter Branntwein verarbeitet wird, ein Zollbeamter gestellt werden muß. Die Zahl der neuen Beamten, welche hierfür erforderlich sind, dürfte viele Tausend betragen. Die Herstellung der Erzeugnisse, für welche der preisbegünstigte Branntwein aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen im § 92 des Gesetzes vorgesehen ist, erfolgt nicht nur in den Betrieben der Großindustrie, sondern in außerordentlich zahlreichen mittleren und kleinen Betrieben. Das trifft in gleicher Weise zu für Heilmittel, wie auch Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen für alkoholfreie Getränke.

Trotz des Aufgebots einer solchen Anzahl von Beamten ist aber eine wirkliche Kontrolle auf dem Wege, den das Finanzministerium gehen will, so gut wie ausgeschlossen. Ein chemischer Prozeß kann nur durch einen ausgebildeten Chemiker überwacht werden. Nur mit dem ganzen Rüstzeug des chemischen Wissens ist es möglich, festzustellen, ob Branntwein in einer Apparatur bereits in einen Zustand übergegangen ist, aus welchem er nicht mehr in trinkfähigem Zustand zurückgewonnen werden kann. Die Zollverwaltung wird nicht viele Tausende von Chemikern zu diesem Zweck anstellen können, sondern lediglich ihr Personal an unteren Zollbeamten verstärken. Diese sind aber mangels chemischer Ausbildung außerstande, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, auch wenn ihnen eine kurze Spezialausbildung gegeben wird.

Die Zollbehörde kann sich für die Kontrollzwecke nicht alter bewährter Leute bedienen, deren Charakterfestigkeit durch jahrelange Tätigkeit im Zolldienst sich einwandfrei erwiesen hat, sondern sie muß neue Beamte einstellen. Bei der heutigen allgemeinen Verwilderung wird es ihr nicht möglich sein, selbst wenn sie die größte Sorgfalt bei der Auswahl obwalten läßt, bei einer derartigen Masseneinstellung nur einwandfreie und gegen alle Versuchungen zuverlässige Leute zu erhalten. Die chemischen Fabriken, denen diese Kontrollbeamten zugewiesen werden, sind genötigt, ihnen Einblicke in ihre wichtigsten Betriebsgeheimnisse zu geben. Wenn die neuen Beamten auch nicht in der Lage sind, festzustellen, ob der Branntwein eine Form angenommen hat, in der er nicht mehr in einen genußfähigen Zustand zurückgeführt werden kann, so sind sie sehr wohl in der Lage, allerlei Dinge und Vorgänge zu beobachten, deren Mitteilung an unbefugte Dritte die in Frage kommenden Fabriken außerordentlich schädigen würden. Die ausländische Spionage in Deutschland ist äußerst rege. Besonders Interesse zeigt diese, wie zahlreiche Vorfälle zeigen, gerade für die chemische Industrie. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß über die Zahl derjenigen Personen hinaus, welche aus betriebstechnischen Gründen mit den Betriebsgeheimnissen vertraut werden müssen, noch andere Personen ohne zwingenden Grund in diese Einblick erhalten.

Die Art und Weise, wie das Finanzministerium die im Branntweinmonopolgesetz vorgeschriebene amtliche Ueberwachung ausgestalten will, bedeutet demnach den **Aufwand eines außerordentlich großen neuen Beamten-Apparates**. Das Betriebsgeheimnis der Fabriken, auf dem in einem wesentlichen Ausmaß, insbesondere auch dem Ausland gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit beruht, wird gefährdet, **ohne daß eine wirksamere Kontrolle sichergestellt ist.**

Das Finanzministerium stützt sich darauf, daß durch den Wortlaut des § 92, in welchem von „ständiger amtlicher Ueberwachung“ die Rede ist, eine Ueberwachung aus juristischen Gründen bedingt ist, wie das Ministerium sie in Aussicht genommen hat. Wir müssen dem widersprechen. Es ist nicht von „amtlicher Aufsicht“ die Rede, sondern von „amtlicher Ueberwachung“. Das Adjektiv „ständig“ kann nur den Sinn haben, daß eine solche Ueberwachung ununterbrochen vor sich gehen soll, nicht aber, daß eine Aufsicht erforderlich ist, welche die ständige Anwesenheit eines Zollbeamten notwendig macht. In der Gesetzgebung ist unter „Ueberwachung“ wiederholt eine Buchkontrolle verstanden worden, z. B. im Abschnitt 5 des U.St.G. vom 24. 12. 19. Bei der Auslegung des Ausdrucks „Ueberwachung“ hat man sich, da hiernach der Wortlaut zum mindesten nicht eindeutig ist, nicht an diesen, sondern an den Sinn und Zweck der Bestimmung zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgt.

Der bisherige Zustand dürfte hierzu vollauf genügen. Die neuen Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums werden hinsichtlich der Kontrolle keine besseren Ergebnisse zeitigen, als das bisherige System der Buchkontrolle, wohl aber, wie dargelegt, die Industrie außerordentlich schädigen. Ueberdies ist die Notwendigkeit einer verschärften Kontrolle in keiner Weise erwiesen. Die chemische Industrie muß es weit von sich weisen, daß alte angesehene Firmen Mißbrauch mit verbilligtem Branntwein getrieben haben oder künftig treiben werden. Es dürfte vollauf ausreichend sein, wenn die Strafen, welche für unerlaubten Verbrauch von Branntwein vorgesehen sind, erheblich verschärft werden, gegen festgestellte Uebertretungen vom Branntweinmonopolamt rücksichtslos vorgegangen wird und die in Frage kommenden Firmen von dem weiteren Bezuge von ermäßigtem Branntwein gesperrt werden!

Sollte sich der Reichsrat auf den Standpunkt stellen, daß trotzdem das bisherige System der amtlichen Kontrolle nicht ausreichend ist und daß eine verschärfte amtliche Ueberwachung auf Grund des neuen Branntweinmonopolgesetzes erforderlich ist, so müssen auf jeden Fall ganz andere Wege eingeschlagen werden, als sie das Reichsfinanzministerium gegangen ist.

Unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes, daß eine Ueberwachung in der bisherigen Form durchaus ausreichend war, gestatten wir uns, für eine solche verschärfte Kontrolle folgenden Vorschlag zu machen, welcher sich gegenüber den Absichten des Finanzministeriums mit einem wesentlich kleineren Beamtenapparat durchführen läßt, das Betriebsgeheimnis der Fabriken nicht gefährdet und überdies einen Erfolg garantiert, wie er unter heutigen Verhältnissen überhaupt erreicht werden kann und auf jeden Fall eine wesentlich wirksamere Kontrolle darstellt, als die Ueberwachung der Apparaturen durch chemisch nicht gebildete Zollbeamte. Unser Vorschlag entspricht den Methoden, wie in der industriellen Praxis Kontrollen eingerichtet und durchgeführt werden, während die Methode des Reichsfinanzministeriums lediglich eine Polizeimaßnahme darstellt, ohne der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Zweck der Kontrolle ist, festzustellen, ob auch tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Es müssen demnach Vorkehrungen getroffen werden, welche einwandfrei feststellen, wieviel Branntwein verarbeitet worden ist und welche Mengen an Produkten hergestellt worden sind. Die Menge Branntwein, welche der Menge der hergestellten Produkte entspricht, muß alsdann genau übereinstimmen mit derjenigen Menge Branntwein, welche für die Verarbeitung dem Zollager entnommen ist. Liegt diese Uebereinstimmung vor, so ist der Nachweis erbracht, daß keine Mengen Branntwein anderen, insbesondere Trinkzwecken zugeführt sind. Es sind demnach erforderlich:

- a) eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins,
- b) eine Mengenkontrolle der hergestellten Produkte.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 118 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Die ständige amtliche Ueberwachung ist in folgender Weise durchzuführen:

- a) Die Beamten haben der Oeffnung der zollamtlich verschlossenen Branntweinbehälter und der Entnahme der benötigten Mengen Branntwein beizuwohnen und die entnommenen Mengen in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.
- b) Ueber die hergestellten Produkte ist vom Verarbeiter des Branntweins ein besonderes Kontrollbuch

zu führen. Der Beamte hat in regelmäßigen Zeitabschnitten an Hand dieses Kontrollbuches nachzuprüfen, ob die Menge der hergestellten Produkte derjenigen Menge von Branntwein entspricht, welche dem Zollager entnommen ist. Durch gelegentliche Aufnahme der Lagerbestände der hergestellten Produkte und Einblicknahme in die Verkaufsbücher des Herstellers ist die Richtigkeit der Eintragungen in das Kontrollbuch nachzuprüfen. Die Menge der verkauften Produkte zuzüglich den Lagerbeständen muß mit den Eintragungen in das Kontrollbuch übereinstimmen.“

Sollte der Reichsrat noch weitere Garantien für erforderlich halten, so könnte noch folgende Bestimmung getroffen werden, wie sie sich in ähnlicher Weise beim Umsatzsteuergesetz durchaus bewährt hat:

„Die Bewilligung zur Verarbeitung von Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung darf nur erfolgen, wenn der zuständige Fachverband den Antrag befürwortet und sich zur Durchführung einer geeigneten Kontrolle unter Festlegung einer Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassene Vorschrift verpflichtet. Zur Sicherstellung der Konventionalstrafe hat die verbrauchende Firma Wechsel zu hinterlegen. Der Verband ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Branntwein dem Reichsmonopolamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

Das Reichsfinanzministerium hat sich diesem Vorschlag gegenüber ablehnend verhalten. Wie bereits dargelegt, liegen zwingende juristische Gründe für die Auffassung des Finanzministeriums nicht vor. Zum mindesten ist der Ausdruck „amtliche Ueberwachung“ nicht eindeutig. Bei reiner Auslegung hat man sich an den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Wenn nun, wie oben nachgewiesen ist, dieser Zweck durch die Art der von dem Finanzminister angeordneten Kontrolle nicht erreicht wird, dagegen aber durch die oben vorgeschlagene Kontrolle weit sicherer erreichbar ist, so muß die von dem Finanzminister angeordnete Art der Ueberwachung abgeändert und eine andere Art der Ueberwachung, z. B. die oben vorgeschlagene, eingeführt werden.

Zu § 119.

I.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben zu machen sind über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse, welche mit Branntwein hergestellt werden sollen und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind. In der vorliegenden Fassung kann diese Bestimmung dazu führen, daß der Fabrikant gezwungen wird, Betriebsgeheimnisse offen zu legen, auf deren Geheimhaltung seine Existenz beruht. Damit die Zollbehörde darüber entscheiden kann, ob für ein bestimmtes Heilmittel Branntwein freizugeben ist, genügt es vollauf, wenn ihr Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß gemacht werden.

Auch sind derartige Angaben nur notwendig, wenn der Branntwein nicht vorher durch Zusatzmittel zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll, sondern in trinkfähigem Zustande bezogen und unter amtlicher Ueberzeugung verarbeitet werden soll.

Entsprechend beantragen wir, Nr. 3 des § 119 wie folgt zu fassen:

„Für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll, sind nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen.“

Zu § 121, Abs. 3.

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist. Dies ist eine Bestimmung, welche über die Befugnisse des Reichsfinanzministeriums hinausgeht. Das Ministerium kann lediglich anordnen, daß Branntwein nur zu den im § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes angegebenen Zwecken verarbeitet wird, nicht aber, in welcher Zusammensetzung Arzneimittel hergestellt werden dürfen. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Tatsächlich hat bereits die Monopolverwaltung auf Grund der vorläufigen Ausführungsbestimmungen, in welchen eine gleichlautende Vorschrift enthalten war, für die Herstellung seit Jahren eingeführter Spezialitäten die Zuweisung von preisbegünstigtem Branntwein verweigert.

Zu § 125, Abs. 3.

In diesem Absatz ist bestimmt, daß über die abgegebenen Essenzen der Lieferer binnen einer Woche der für den Bezieher zuständigen Zollstelle eine Lieferungsanzeige zu übersenden hat.

Es stellt für den Fabrikanten eine außerordentliche Belastung dar, wenn er an alle einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher derartige Meldungen machen soll. Es dürfte für beide Teile zweckmäßiger sein, wenn diese Meldungen gesammelt der zuständigen Zollstelle des Fabrikanten übersandt werden und diese alsdann die Weiterleitung vornimmt.

Ein derartiges Meldeverfahren entspricht dem analogen Meldeverkehr, wie er in den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen § 39 bereits vorgeschrieben ist. Da sich dieser Meldeverkehr bewährt hat, hat z. B. das Hauptzollamt Dresden schon seit Monaten an zuständiger Stelle in Vorschlag gebracht, daß künftighin in gleicher Weise auch bei den im Mineralwasser-Steuer-gesetz vorgeschriebenen Lieferanzeigen verfahren werden dürfte.

Wir stellen daher den Antrag, den ersten Satz Abs. 3 in § 125 wie folgt abzufassen:

„Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer gesammelt alle 14 Tage seiner zuständigen Zollstelle die ausgefüllten Lieferanzeigen (Muster 26) zwecks Weiterleitung zu übersenden.“
(1128)

Einfuhr von Chilesalpeter.

Der vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ behandelt in einem Bericht aus Valparaiso die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland in folgenden Ausführungen:

„Die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland steht jetzt durchaus im Vordergrund des Interesses. Bekanntlich ist generell der Import gestattet, jedoch wird er durch gewisse Klauseln tatsächlich unmöglich gemacht. Die chilenische Regierung und die gesamte Oeffentlichkeit versucht nun seit Fest-

setzung der niedrigeren Preise, eine Oeffnung der deutschen Grenzen für das chilenische Produkt zu erzwingen. Wie schon berichtet, liegt der chilenischen Deputiertenkammer bereits seit Anfang d. J. ein Gesetzesentwurf vor, der die Einfuhr von Waren aus solchen Ländern verbietet, die der Einfuhr von Chilesalpeter Schwierigkeiten bereiten und im Senat und der Presse ist von einigen Seiten bereits für Repressalien Stimmung gemacht worden. Dadurch ist in Kreisen des hiesigen deutschen Handels, besonders der Importeure, eine gewisse Beunruhigung eingetreten. Es läßt sich natürlich von hier aus schwer übersehen, ob der deutsche Boden über die 300 000 t künstlichen Stickstoffdüngers hinaus, den das Stickstoff-Syndikat stellen kann, noch aufnahmefähig ist. Die Dinge liegen so, daß die Tonne Chilesalpeter in Deutschland etwa 11 bis 12 £ wertet, während das künstliche Produkt nur 6 bis 7 £ kostet, so daß — besonders bei Berücksichtigung des sehr schlechten Standes der Reichsmark — die Aussichten für den Chilesalpeter in Deutschland nicht besonders günstig sind und die deutsche Regierung sich um die Zukunft der Stickstoff-Industrie auch dann keine Sorge zu machen brauchte, wenn sie die Einfuhr des hiesigen Produktes bedingungslos freigeben würde. Das Deutschtum hier würde aber eine solche freundliche Geste der chilenischen Regierung gegenüber mit großer Freude begrüßen, da wir uns so für die während des Krieges treu gehaltene Neutralität dankbar erzeigen würden und die Gefahr schwer schädigender Repressalien gegenstandslos würde. Die Deutsche Handelskammer hat deshalb unter dem 11. Juli d. J. an ihre Vertrauensstelle in Hamburg ein Kabel gesandt und dringend gebeten, bei den maßgebenden Stellen für die Aufhebung der bestehenden Einfuhrerschwerungen von Chilesalpeter einzutreten. Auch zwischen der deutschen und chilenischen Regierung wird seit einiger Zeit über diesen Gegenstand verhandelt. Wie man neuerdings hört, soll die deutsche Regierung bereit sein, die Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Menge zu erteilen, doch wieder unter Klauseln, die im Interesse des Schutzes des künstlichen Produktes für den Chilesalpeter einen bestimmten Preis vorsehen.“

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Zutreffend ist, daß die chilenische Regierung Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr als Repressalie gegen die gesperrte Einfuhr von Chilesalpeter erwogen hat. Daß eine derartig einschneidende Maßnahme, wie es ein vollständiges Einfuhrverbot für die Waren eines großen Industriestaates ist, berechtigt wäre, wird sich schwerlich behaupten lassen. Die chilenische Regierung glaubt, der Salpeter-Industrie eine Unterstützung selbst mit so drastischen Mitteln schuldig zu sein. Dabei wird aber übersehen, daß auch die deutsche Regierung die zwingende Verpflichtung hat, die während des Krieges mit großen Reichsmitteln geförderte Stickstoff-Industrie vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Aber es handelt sich bei der Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nicht nur um die Existenz der deutschen Stickstoff-Industrie, sondern um weitgehende allgemeine volkswirtschaftliche Interessen. Die deutsche Landwirtschaft muß ihre Produktion bis an die Grenze des möglichen steigern, um den durch die Abtretung weiter agrarischer Gebiete im Osten des Reiches entstandenen Ausfall an Brotgetreide zu ersetzen. Denn die hohe Passivität unserer Handelsbilanz beruht zum großen Teil auf der starken Einfuhr von Nahrungsmitteln. Unsere Landwirtschaft muß aber ferner mit möglichst geringen Produktionskosten belastet sein, um die Lebensmittelpreise, die für die Lohnhöhe von entscheidender Bedeutung sind, nicht noch weiter zu erhöhen. Nun liefert die deutsche Stickstoff-Industrie unserer Landwirtschaft die Stickstoffdüngemittel immer noch zu Preisen, die weit unter dem Weltmarktpreise liegen. Hieraus geht hervor, daß es für die Reichsregierung eine zwingende Pflicht ist, diese für die Ver-

6 a. Die Studienkommission hat die von dem Vertreter von China überreichten Berichte über die Wiederaufnahme der Mohnkultur in den verschiedenen Provinzen geprüft; sie hat der Zeit, den Umständen, unter denen diese Erhebungen erfolgten, und der Lage, in der sich einige von den mit denselben betrauten Personen befanden, ihre Aufmerksamkeit zugewendet; sie hat festgestellt, daß wichtige Gegenden nicht in den Bereich der Untersuchungen gezogen wurden; sie hat schließlich diese Berichte mit den Mitteilungen verglichen, welche in dem Blaubuch der englischen Regierung enthalten sind, ebenso wie mit anderen Nachrichten, welche in den Besitz der Kommission gelangt sind.

Wenn die Kommission auf Grund dieses Materials auch gerne die Anstrengungen anerkennt, welche von den Behörden in gewissen Provinzen zur Unterdrückung des Opiums gemacht worden sind, so bedauert sie doch, feststellen zu müssen, daß sich in China eine beträchtliche Verschlimmerung bezüglich des Anbaus und des Verbrauchs von Opium vollzieht.

Außerdem stellt die Kommission fest, daß die Verantwortung für diese Verschlimmerung hauptsächlich, wenn nicht vollständig auf die Militärgouverneure der in Betracht kommenden Provinzen fällt, und daß bei dem gegenwärtigen politischen Zustand in China der Druck der öffentlichen Meinung das einzige Mittel ist, welches angewendet werden kann, um Abhilfe in einem Zustand zu schaffen, welcher eine Verletzung der von China in den von ihm abgeschlossenen Verträgen übernommenen Verpflichtungen darstellt, ebenso wie derjenigen, welche ihm als Mitglied des Völkerbundes obliegen.

6 b. Der Völkerbundsrat bittet die Chinesische Regierung, über die Mohnkultur vollständige Feststellungen vornehmen zu lassen, als im vergangenen Jahr, um dem Völkerbund in diesem und in den folgenden Jahren glaubwürdigere Berichte vorlegen zu können. Die Kommissionen, welche mit der Vornahme der Erhebungen in den Provinzen betraut werden, sollten außer den von der Chinesischen Regierung ernannten Beamten, Vertreter von Organisationen, wie Handelskammern, Volksbildungsvereine und andere an der Unterdrückung des Opiums besonders interessierte Körperschaften, umfassen. Dieselben sollten alle Provinzen besuchen, aus denen Nachrichten über Mohnkultur vorliegen.

6 c. Die Studienkommission richtet, in Anbetracht des Umstandes, daß China, in Uebereinstimmung mit allen andern Mitgliedstaaten des Völkerbundes, den Völkerbund mit der Kontrolle des Handels mit den schädlichen Drogen betraut hat, an die Chinesische Regierung die dringende Bitte, Vertreter des Völkerbundes einzuladen, die Kommission bei ihren Inspektionsreisen zu begleiten.

Ebenso wünscht die Kommission zum Ausdruck zu bringen, daß eine Inspektion nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn sie während der Blütezeit des Mohns ausgeführt wird, und sie bittet die chinesische Regierung, ihre Maßnahmen entsprechend treffen zu wollen.

6 d. Der Völkerbundsrat wird gebeten, die Beschlüsse, zu welchen die Kommission gelangt ist, zu veröffentlichen.

7. Die Kommission nimmt Kenntnis von dem von dem japanischen Vertreter im Namen seiner Regierung gemachten Versprechen, eine so scharf wie möglich durchgeführte Untersuchung über den unerlaubten Morphinhandel, der gegenwärtig im Fernen Osten stattfindet, anzuordnen, und zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit zwischen den japanischen Behörden und der chinesischen Seezollverwaltung einzuleiten, um den Ursprung des geschmuggelten Morphiums festzustellen. Außerdem ist es von Bedeutung, die Differenzen aufzuklären, welche zwischen der japanischen Einfuhrstatistik und der Ausfuhrstatistik gewisser anderer Länder bestehen.

8. Die Kommission spricht, um die allgemeine Kontrolle des Handels mit gefährlichen Drogen zu erleichtern, die folgenden Wünsche aus:

- a) daß die Information über die Fabrikation des Kokains möglichst bald vervollständigt werde.
- b) daß der Völkerbundsrat die Regierungen bitte, an das Sekretariat möglichst genaue Schätzungen über die Kokainmengen gelangen zu lassen, welche sie für die Bedürfnisse ihrer Länder für notwendig halten;
- c) daß die Regierungen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um untereinander vollständige Mitteilungen über alle von Zoll- und Polizeibehörden vorgenommenen Beschlagnahmen auszutauschen;
- d) daß die Regierungen die Zweckmäßigkeit prüfen, die Bevölkerungen über die Gefahren aufzuklären, welche der Gebrauch der schädlichen Drogen mit sich bringt;
- e) daß die Regierungen, in Anbetracht, daß infolge der ungeheuren Gewinne, welche der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln abwirft, die Geldbußen keine genügende Strafe mehr sind, der Frage nähere treten, diesen Handel gleichmäßig mit Gefängnis zu bestrafen;
- f) daß die von der französischen Regierung übergebene Liste der Drogen, welche nicht in der Convention von 1912 enthalten sind, an die interessierten Regierungen weitergeleitet werde, damit diese dazu alle Bemerkungen, welche sie für gut halten, machen können, und daß in der Zwischenzeit die Frage der Einberufung einer neuen internationalen Konferenz vertagt werde.

9. Die Liga der Vereine vom Roten Kreuz hat sich erboten, die nationalen Vereine vom Roten Kreuz, welche sich für die Opiumfrage interessieren, aufzufordern, die Aufklärung der Bevölkerung über die verderblichen Folgen des Opiummißbrauchs zu übernehmen. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Anerbieten anzunehmen sei.

10. Die Kommission drückt den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge die Regierungen bitten, bei der Aufstellung des Jahresberichts über das Opium und die anderen schädlichen Drogen den von der Studienkommission ausgearbeiteten Plan zu benutzen, diesen Bericht bis spätestens bis zum 1. Juli (für die westlichen Länder) und bis spätestens 1. Oktober (für die östlichen Länder) einzureichen und für die Abfassung desselben eine der beiden offiziellen Sprachen des Völkerbundes zu verwenden. (4392)

Industrie und Handel im August 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im August dem Handelsminister erstattet haben, beschäftigen sich durchweg mit der Wirkung des Kurssturzes der Mark. Diese unterscheidet sich nicht unwesentlich von der der vorjährigen, freilich weniger umfangreichen Entwertung der Mark. Jeder Rückgang der Auslandsbewertung der Mark wirkte sich diesmal viel schneller als im Vorjahre auch im Inlande aus. Von den Preisen der ausländischen Rohstoffe und der Nahrungsmittel ausgehend, ergriff nach jedem neuen Marksturz die Teuerungswelle den ganzen Bereich der Warenpreise. Diesen folgten schneller als im Vorjahre Löhne und Gehälter nach. Im Ruhrgebiet fingen gewöhnlich die Lohnbewegungen an und liefen wie eine Welle durch das ganze Land. Während aber im Vorjahre die Erhöhung der Preise zu einer starken Ausdehnung der Produktion und zu großen Auftragsbeständen führte, die zum Teil bis heute auf bedeutender Höhe gehalten werden konnten, so hat sie diesmal wohl zu einer sprunghaften Steigerung der Nachfrage

nach vorhandenen Waren aller Art geführt, so daß wieder, wie im Vorjahre, die Verkaufsläden geräumt sind, aber statt an eine Ausdehnung der Erzeugung, wird diesmal an Einschränkungen der Geschäftstätigkeit gedacht, da eine uneingeschränkte Fortführung der Betriebe Geldmittel erfordern würde, für deren Beschaffung bisher noch nicht Rat gefunden ist. Die Geldbeschaffung ist zurzeit das zentrale Problem von Handel und Industrie, ohne dessen Lösung ein schwerer Zusammenbruch der Wirtschaft um so mehr unvermeidlich erscheint, als der infolge der seit Jahren andauernden Preiserhöhungen längst erwartete Rückgang der Kaufkraft nunmehr in vielen Geschäftszweigen wirklich eintreten beginnt. Insbesondere im Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe wird unabhängig von der Geld- und Kreditfrage mit erheblicher Minderbeschäftigung infolge Rückgangs der kaufkräftigen Inlandsnachfrage gerechnet.

Chemische Industrie. Der Absatz von Teerfarbstoffen entsprach etwa dem des vorigen Monats, jedoch machten sich in der inländischen Textilindustrie Anzeichen eines Niederganges bemerkbar, wodurch auch der Farbstoffabsatz beeinflusst ist. In Holland und den Nordischen Staaten wurde der Absatz durch ausländischen Wettbewerb und Schieberangebote beeinträchtigt. Der Eingang von Aufträgen aus den Balkanstaaten hat etwas nachgelassen; nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) gingen die Bestellungen noch rege ein. In Brasilien hat die Wirtschaftskrisis etwas nachgelassen, während die Geschäftslage in Argentinien und Mexiko immer noch zu wünschen läßt. In Mexiko beunruhigen die politische Lage, Streiks und Geldknappheit das Wirtschaftsleben. In sämtlichen lateinamerikanischen Ländern macht sich der amerikanische Wettbewerb bemerkbar. In Japan ist durch den Ministerwechsel die Entscheidung über die Einfuhrlizenz weiter hinausgeschoben worden. Die Ausfuhrkrisis dauert noch an. Der Umsatz in China ist infolge der Unruhen weiter zurückgegangen. Aufträge liefen allerdings noch immer regelmäßig ein, da die Hoffnung besteht, daß bis zum Eintreffen der Ware sich die Lage gebessert hat. Der amerikanische und japanische Wettbewerb geben sich große Mühe, den chinesischen Markt zu gewinnen. In Australien ist eine Klarheit darüber, ob deutsche Farben eingeführt werden dürfen, noch nicht geschaffen worden. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war im Inland und Ausland befriedigend. Jedoch ist die Geschäftslage äußerst unübersichtlich geworden. Die Rohstoffversorgung ließ sehr zu wünschen übrig (Solingen).

Der diesjährige Marksturz wirkte auf die chemische Industrie anders als der vorjährige. Während damals eine stürmische Nachfrage einsetzte, zeigen in diesem Jahre die inländischen Käufer eine abwartende Haltung infolge der Unmöglichkeit, auch nur für kurze Zeit zu kalkulieren, sowie infolge Geldmangels und Kreditnot. Die bevorstehenden Frachterhöhungen, die Heraussetzung der Ausfuhrabgabe, sowie die Gefahr der ständig drohenden Retorsionen wirkten in gleicher Richtung. Die Rohstoffherzeugung wird von Tag zu Tag schwieriger, zum Teil auch durch die Preispolitik inländischer Elemente. Für die Fabrikate werden solche Preissteigerungen erwartet, daß das einmal erreichte Niveau der Weltmarktpreise kaum noch verlassen werden können. Das Ausland versuchte, die günstige Konjunktur auszunutzen (Berlin).

In der chemischen Präparateindustrie wurden zahlreiche Deckungskäufe vorgenommen. Dagegen hat die Marktentwertung die Aufträge seitens der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute sehr erheblich beeinträchtigt. Chemikalien für die Glasindustrie, besonders Metalloxyde für Luxusgläser, wurden lebhafter verkauft. Das Exportgeschäft hielt sich trotz des Tiefstandes der Mark in den bisherigen Grenzen, nur die Nachfrage aus Polen war rege (Görlitz). (4412)

Die amtliche Ueberwachung der Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein.

Am 25. April d. J. hatte das Reichsfinanzministerium vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 8. April d. J. veröffentlicht. Mit geringen Abänderungen würden diese Ausführungsbestimmungen als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

Daraufhin hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie folgende Eingabe an den Reichsrat gerichtet:

Berlin, den 30. August 1922.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1920 enthält folgenden Paragraphen (§ 92):

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 65) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten.“

Das Reichsfinanzministerium hat dem Reichsrat den Entwurf der endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vorgelegt, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollen. Diese sollen die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ersetzen, welche vom Reichsfinanzministerium am 25. April im Reichszollblatt veröffentlicht worden sind.

Letztere sind zu § 92 des Branntweinmonopolgesetzes vom Reichsfinanzministerium erlassen worden, ohne daß der hierfür betroffene größte Zweig der chemischen Industrie, die pharmazeutische Industrie, gehört worden ist. Weder dem Spitzenverband der chemischen Industrie, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., noch einem der Sonderverbände der pharmazeutischen Industrie ist Gelegenheit gegeben worden, die Interessen und Belange der Industrie zur Geltung zu bringen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Bestimmungen am 25. April im Reichszollblatt war eine vollständige Ueberraschung für die pharmazeutische Industrie.

Die vom Reichsfinanzministerium ausgearbeiteten endgültigen Bestimmungen entsprechen fast vollständig den vorläufigen Ausführungsbestimmungen. Die von der Industrie gemachten Ausstellungen und Gegenvorschläge sind in keiner Weise berücksichtigt worden. Es ist sogar noch eine weitere wesentliche Verschlechterung und Verschärfung insofern eingetreten, als für die Herstellung von Heilmitteln die Verwendung von preisbegünstigtem Branntwein unter amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschaltet ist.

Die endgültigen Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagen werden, lassen ebenso wie die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ein Verständnis für die in Frage kommenden Produktions- und Wirtschaftsvorgänge vermissen; sie bedeuten nicht nur eine außerordentliche Behinderung und finanzielle Belastung, sondern geradezu eine Existenzgefährdung zahlreicher Betriebe der beteiligten Industrie.

Die Folge wird eine außerordentliche Erhöhung der Arzneimittelpreise sein, welche für die Konsumenten, insbesondere für die Krankenhäuser, unerträglich sein wird. Der Zusatz des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes — der Bevölkerung die

Arzneimittel nicht unnötig zu verteuern — wird durch die neuen Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums in weitem Maße illusorisch gemacht.

Verschiedene Anordnungen der neuen Ausführungsbestimmungen stehen überdies mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 8. April in direktem Widerspruch.

Wir stellen den ergebenen Antrag, der Reichsrat möge die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums einer Prüfung unterziehen, möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der kosmetischen Industrie, der Essenzen-Industrie, sowie aus den Kreisen der Grossisten, Krankenhäuser, Krankenkassen und Aerzte. Gleichzeitig gestatten wir uns, in der Anlage eine ausführliche Kritik des Entwurfes des Reichsfinanzministeriums, sowie Gegenvorschläge zu überreichen.

Verein zur Wahrung
der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.
Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.

Stellungnahme zum 4. Abschnitt

„Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis“ des vom Reichsfinanzministerium aufgestellten Entwurfes der „Branntwein-Verwertungs-Ordnung“.

Zu § 116, Abs. 1.

Branntwein darf nach § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

1. zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder
2. unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Im Satz 2, Abs. 1 des § 116 wird zur Herstellung von Arzneimitteln die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen diese Bestimmung muß schärfster Widerspruch erhoben werden.

Der § 92 des Branntweinmonopolgesetzes ist geschaffen, um der Bevölkerung die Arzneimittel nicht unnötig durch die steuerliche Branntweinbelastung zu verteuern. Es ist nicht angängig, daß durch die Ausführungsbestimmungen der Zweck dieser Gesetzesanordnung weitgehend vereitelt, indem die Verwendungsmöglichkeit von verbilligtem Branntwein für die Herstellung von Arzneimitteln von vornherein grundsätzlich eingeschränkt wird.

Es ist noch nicht abzusehen, in welcher Art die Vorschriften über Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken künftighin gehandhabt werden. Die Erfahrungen, die bereits in dieser Hinsicht gemacht worden sind, lassen das schlimmste befürchten. In dem Maße, wie der pharmazeutischen Industrie in der Frage der Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken entgegengekommen wird, ist natürlich die Verarbeitung von Branntwein unter amtlicher Ueberwachung weniger bedeutungsvoll. Als Mindestforderung der Industrie besteht der Antrag (siehe nachstehend zu § 117), daß das Fertigprodukt oder die wesentlichen Bestandteile des Fertigproduktes als Unbrauchbarmachungsmittel grundsätzlich zugelassen werden. Es ist dieses von Vertretern des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden, späterhin scheinen aber das Finanzministerium und das Branntweinmonopolamt sich auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. In dem Entwurf der Branntweinmonopolverwertungsordnung ist eine grundsätzliche Vorschrift dieser Art auf jeden Fall nicht enthalten. Aber auch für den Fall, daß dieser Grundsatz für die Unbrauchbarmachung anerkannt wird, muß zum mindesten für die Fälle, wo eine Unbrauchbarmachung bei der Herstellung von Arzneimitteln nicht möglich ist, die Möglichkeit bestehen

bleiben, Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung zu verarbeiten.

Wir stellen daher den Antrag:

den 2. Satz des § 116 Abs. 1 zu streichen.

Zum mindesten bitten wir, folgenden Eventualantrag zu berücksichtigen: § 11, Abs. 2 erhält die Fassung:

„Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf Branntwein für die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung nur abgegeben werden, wenn für das in Frage kommende Heilmittel eine Verwendung von Branntwein, welcher zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist, nicht möglich ist.“

Zu § 116, Abs. 2.

Der Absatz 2 des § 116 widerspricht dem Wortlaut des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922.

Bei der Beratung des neuen Branntweinmonopolgesetzes im 36. Ausschuß des Reichstags wurde im 2. Absatz des § 92 der Zusatz gemacht:

sofern der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Der klare Wortlaut dieses Zusatzes läßt keinen Zweifel darüber, daß als genügende Sicherung der fiskalischen Interessen angesehen werden soll:

Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken

oder

Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung.

Die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung. Das Reichsfinanzministerium hat jetzt in dem Entwurf der Ausführungsvorschriften vorgesehen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken untauglich gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Nach unserem Dafürhalten wird hierdurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, der nur von einem entweder oder spricht, verstoßen und versucht, ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage zu schaffen.

Soweit uns bekannt, wird unsere Auffassung von der Unvereinbarkeit dieser Ausführungsbestimmung mit dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 2 geteilt von Mitgliedern des Reichstags, die dem 36. Ausschuß angehört haben, insonderheit auch von demjenigen Abgeordneten, auf dessen Antrag in zweiter Lesung die Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken oder die ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung in das Gesetz hineingebracht wurde. Wir stellen den Antrag, § 116 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 117.

I.

Es heißt in dem Entwurf des Reichsfinanzministeriums, daß das Reichsmonopolamt „bestimmt“, mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Eine uniforme Regelung ist nicht durchführbar. Die Zusatzstoffe müssen je nach der Natur des herzustellenden Produkts verschieden sein. Es muß unbedingt gefordert werden, daß jeder Betrieb diejenigen Zusatzstoffe, mit denen der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht werden soll, selbst aussuchen und vorschlagen kann. Es muß ferner verlangt werden, daß bei der Entscheidung, ob derartige Zusatzstoffe, wie sie von den verbrauchenden Betrieben vorgeschlagen werden, zugelassen werden können oder nicht, den Interessenten eine Mitwirkung sichergestellt

wird. Das Prinzip der Mitwirkung der Interessenten ist bei der Ausführung fast aller Gesetze heute anerkannt worden. Als Analogie verweisen wir auf § 62 IV der Ausführungsbestimmungen zum U.St.G. Die Beamten des Branntweinmonopolamtes können unmöglich über die notwendige chemische Schulung verfügen, um von sich aus in jedem Einzelfalle allein festzustellen, welche Mittel für die Unbrauchbarmachung verwendbar sind und welche abgelehnt werden müssen.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 17 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

Auf Antrag des Betroffenen ist gutachtlich eine Kommission zu hören, welche zu bilden ist aus Vertretern der Fachverbände der jeweils in Betracht kommenden Industriezweige.

II.

Es muß unbedingt gefordert werden, daß als Unbrauchbarmachungsmittel das hergestellte Arzneimittel oder aber ein wesentlicher Bestandteil desselben anerkannt wird. Es ist nicht möglich, für die Herstellung einer großen Anzahl von Arzneimitteln ein anderes Unbrauchbarmachungsmittel zu finden. Es ist selbstverständlich unmöglich, ein Arzneimittel aus Ausgangsstoffen herzustellen, welchen Bestandteile zugefügt sind, die die Heilwirkung herabsetzen oder gar eine schädigende Wirkung ausüben.

Eine derartige grundsätzliche Zulassung des Endproduktes bzw. der wesentlichen Bestandteile desselben als Unbrauchbarmachungsmittel ist vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden; späterhin scheinen sich aber das Reichsfinanzministerium und das Branntweinmonopolamt auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. Der Antrag auf eine derartige Zulassung ist eine Minimalforderung der pharmazeutischen Industrie, wenn anders nicht die Herstellung zahlreicher Heilmittel mit Hilfe von preisbegünstigtem Branntwein unmöglich gemacht und der Zweck des § 92 — der Bevölkerung die Arzneimittel durch die steuerliche Belastung des Branntweins nicht zu versteuern — in erheblichem Ausmaß vereitelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag, dem § 117 einen Absatz einzufügen, welcher lautet:

„Grundsätzlich ist das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Zusatzstoff für die Unbrauchbarmachung für Genußzwecke zuzulassen.“

Zu § 118.

In § 118 wird bestimmt, daß die ständige amtliche Ueberwachung in der Weise auszuführen ist, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen,

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschuß gehalten wird, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist.

Diese Bestimmung bedeutet, daß neben jede Apparatur, in welcher verbilligter Branntwein verarbeitet wird, ein Zollbeamter gestellt werden muß. Die Zahl der neuen Beamten, welche hierfür erforderlich sind, dürfte viele Tausend betragen. Die Herstellung der Erzeugnisse, für welche der preisbegünstigte Branntwein aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen im § 92 des Gesetzes vorgesehen ist, erfolgt nicht nur in den Betrieben der Großindustrie, sondern in außerordentlich zahlreichen mittleren und kleinen Betrieben. Das trifft in gleicher Weise zu für Heilmittel, wie auch Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen für alkoholfreie Getränke.

Trotz des Aufgebots einer solchen Anzahl von Beamten ist aber eine wirkliche Kontrolle auf dem Wege, den das Finanzministerium gehen will, so gut wie ausgeschlossen. Ein chemischer Prozeß kann nur durch einen ausgebildeten Chemiker überwacht werden. Nur mit dem ganzen Rüstzeug des chemischen Wissens ist es möglich, festzustellen, ob Branntwein in einer Apparatur bereits in einen Zustand übergegangen ist, aus welchem er nicht mehr in trinkfähigem Zustand zurückgewonnen werden kann. Die Zollverwaltung wird nicht viele Tausende von Chemikern zu diesem Zweck einstellen können, sondern lediglich ihr Personal an unteren Zollbeamten verstärken. Diese sind aber mangels chemischer Ausbildung außerstande, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, auch wenn ihnen eine kurze Spezialausbildung gegeben wird.

Die Zollbehörde kann sich für die Kontrollzwecke nicht alter bewährter Leute bedienen, deren Charakterfestigkeit durch jahrelange Tätigkeit im Zolldienst sich einwandfrei erwiesen hat, sondern sie muß neue Beamte einstellen. Bei der heutigen allgemeinen Verwirrung wird es ihr nicht möglich sein, selbst wenn sie die größte Sorgfalt bei der Auswahl obwalten läßt, bei einer derartigen Masseneinstellung nur einwandfreie und gegen alle Versuchungen zuverlässige Leute zu erhalten. Die chemischen Fabriken, denen diese Kontrollbeamten zugewiesen werden, sind genötigt, ihnen Einblicke in ihre wichtigsten Betriebsgeheimnisse zu geben. Wenn die neuen Beamten auch nicht in der Lage sind, festzustellen, ob der Branntwein eine Form angenommen hat, in der er nicht mehr in einen genußfähigen Zustand zurückgeführt werden kann, so sind sie sehr wohl in der Lage, allerlei Dinge und Vorgänge zu beobachten, deren Mitteilung an unbefugte Dritte die in Frage kommenden Fabriken außerordentlich schädigen würden. Die ausländische Spionage in Deutschland ist äußerst rege. Besonderes Interesse zeigt diese, wie zahlreiche Vorfälle zeigen, gerade für die chemische Industrie. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß über die Zahl derjenigen Personen hinaus, welche aus betriebstechnischen Gründen mit den Betriebsgeheimnissen vertraut werden müssen, noch andere Personen ohne zwingenden Grund in diese Einblick erhalten.

Die Art und Weise, wie das Finanzministerium die im Branntweinmonopolgesetz vorgeschriebene amtliche Ueberwachung ausgestalten will, bedeutet demnach den **Aufwand eines außerordentlich großen neuen Beamten-Apparates**. Das Betriebsgeheimnis der Fabriken, auf dem in einem wesentlichen Ausmaß, insbesondere auch dem Ausland gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit beruht, wird gefährdet, **ohne daß eine wirksamere Kontrolle sichergestellt ist**.

Das Finanzministerium stützt sich darauf, daß durch den Wortlaut des § 92, in welchem von „ständiger amtlicher Ueberwachung“ die Rede ist, eine Ueberwachung aus juristischen Gründen bedingt ist, wie das Ministerium sie in Aussicht genommen hat. Wir müssen dem widersprechen. Es ist nicht von „amtlicher Aufsicht“ die Rede, sondern von „amtlicher Ueberwachung“. Das Adjektiv „ständig“ kann nur den Sinn haben, daß eine solche Ueberwachung ununterbrochen vor sich gehen soll, nicht aber, daß eine Aufsicht erforderlich ist, welche die ständige Anwesenheit eines Zollbeamten notwendig macht. In der Gesetzgebung ist unter „Ueberwachung“ wiederholt eine Buchkontrolle verstanden worden, z. B. im Abschnitt 5 des U.St.G. vom 24. 12. 19. Bei der Auslegung des Ausdrucks „Ueberwachung“ hat man sich, da hiernach der Wortlaut zum mindesten nicht eindeutig ist, nicht an diesen, sondern an den Sinn und Zweck der Bestimmung zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgt.

Arzneimittel nicht unnötig zu verteuern — wird durch die neuen Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums in weitem Maße illusorisch gemacht.

Verschiedene Anordnungen der neuen Ausführungsbestimmungen stehen überdies mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 8. April in direktem Widerspruch.

Wir stellen den ergebnen Antrag, der Reichsrat möge die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums einer Prüfung unterziehen, möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der kosmetischen Industrie, der Essenzen-Industrie, sowie aus den Kreisen der Grossisten, Krankenhäuser, Krankenkassen und Aerzte.

Gleichzeitig gestatten wir uns, in der Anlage eine ausführliche Kritik des Entwurfes des Reichsfinanzministeriums, sowie Gegenvorschläge zu überreichen.

Verein zur Wahrung
der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.
Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.

Stellungnahme zum 4. Abschnitt

„Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis“ des vom Reichsfinanzministerium aufgestellten Entwurfes der „Branntwein-Verwertungs-Ordnung“.

Zu § 116, Abs. 1.

Branntwein darf nach § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

1. zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder
2. unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Im Satz 2, Abs. 1 des § 116 wird zur Herstellung von Arzneimitteln die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen diese Bestimmung muß schärfster Widerspruch erhoben werden.

Der § 92 des Branntweinmonopolgesetzes ist geschaffen, um der Bevölkerung die Arzneimittel nicht unnötig durch die steuerliche Branntweinbelastung zu verteuern. Es ist nicht angängig, daß durch die Ausführungsbestimmungen der Zweck dieser Gesetzesanordnung weitgehend vereitelt, indem die Verwendungsmöglichkeit von verbilligtem Branntwein für die Herstellung von Arzneimitteln von vornherein grundsätzlich eingeschränkt wird.

Es ist noch nicht abzusehen, in welcher Art die Vorschriften über Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken künftighin gehandhabt werden. Die Erfahrungen, die bereits in dieser Hinsicht gemacht worden sind, lassen das schlimmste befürchten. In dem Maße, wie der pharmazeutischen Industrie in der Frage der Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken entgegengekommen wird, ist natürlich die Verarbeitung von Branntwein unter amtlicher Ueberwachung weniger bedeutungsvoll. Als Mindestforderung der Industrie besteht der Antrag (siehe nachstehend zu § 117), daß das Fertigprodukt oder die wesentlichen Bestandteile des Fertigproduktes als Unbrauchbarmachungsmittel grundsätzlich zugelassen werden. Es ist dieses von Vertretern des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden, späterhin scheinen aber das Finanzministerium und das Branntweinmonopolamt sich auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. In dem Entwurf der Branntweinmonopolverwertungsordnung ist eine grundsätzliche Vorschrift dieser Art auf jeden Fall nicht enthalten. Aber auch für den Fall, daß dieser Grundsatz für die Unbrauchbarmachung anerkannt wird, muß zum mindesten für die Fälle, wo eine Unbrauchbarmachung bei der Herstellung von Arzneimitteln nicht möglich ist, die Möglichkeit bestehen

bleiben, Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung zu verarbeiten.

Wir stellen daher den Antrag:

den 2. Satz des § 116 Abs. 1 zu streichen.

Zum mindesten bitten wir, folgenden Eventualantrag zu berücksichtigen: § 11, Abs. 2 erhält die Fassung:

„Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf Branntwein für die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung nur abgegeben werden, wenn für das in Frage kommende Heilmittel eine Verwendung von Branntwein, welcher zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist, nicht möglich ist.“

Zu § 116, Abs. 2.

Der Absatz 2 des § 116 widerspricht dem Wortlaut des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922.

Bei der Beratung des neuen Branntweinmonopolgesetzes im 36. Ausschuß des Reichstags wurde im 2. Absatz des § 92 der Zusatz gemacht:

sofern der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Der klare Wortlaut dieses Zusatzes läßt keinen Zweifel darüber, daß als genügende Sicherung der fiskalischen Interessen angesehen werden soll:

Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken

oder

Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung.

Die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung. Das Reichsfinanzministerium hat jetzt in dem Entwurf der Ausführungsvorschriften vorgesehen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken untauglich gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Nach unserem Dafürhalten wird hierdurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, der nur von einem entweder oder spricht, verstoßen und versucht, ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage zu schaffen.

Soweit uns bekannt, wird unsere Auffassung von der Unvereinbarkeit dieser Ausführungsbestimmung mit dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 2 geteilt von Mitgliedern des Reichstags, die dem 36. Ausschuß angehört haben, insonderheit auch von demjenigen Abgeordneten, auf dessen Antrag in zweiter Lesung die Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken oder die ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung in das Gesetz hineingebracht wurde. Wir stellen den Antrag, § 116 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 117.

1.

Es heißt in dem Entwurf des Reichsfinanzministeriums, daß das Reichsmonopolamt „bestimmt“, mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Eine uniforme Regelung ist nicht durchführbar. Die Zusatzstoffe müssen je nach der Natur des herzustellenden Produkts verschieden sein. Es muß unbedingt gefordert werden, daß jeder Betrieb diejenigen Zusatzstoffe, mit denen der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht werden soll, selbst aussuchen und vorschlagen kann. Es muß ferner verlangt werden, daß bei der Entscheidung, ob derartige Zusatzstoffe, wie sie von den verbrauchenden Betrieben vorgeschlagen werden, zugelassen werden können oder nicht, den Interessenten eine Mitwirkung sichergestellt

wird. Das Prinzip der Mitwirkung der Interessenten ist bei der Ausführung fast aller Gesetze heute anerkannt worden. Als Analogie verweisen wir auf § 62 IV der Ausführungsbestimmungen zum U.St.G. Die Beamten des Branntweinmonopolamtes können unmöglich über die notwendige chemische Schulung verfügen, um von sich aus in jedem Einzelfalle allein festzustellen, welche Mittel für die Unbrauchbarmachung verwendbar sind und welche abgelehnt werden müssen.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 17 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

Auf Antrag des Betroffenen ist gutachtlich eine Kommission zu hören, welche zu bilden ist aus Vertretern der Fachverbände der jeweils in Betracht kommenden Industriezweige.

II.

Es muß unbedingt gefordert werden, daß als Unbrauchbarmachungsmittel das hergestellte Arzneimittel oder aber ein wesentlicher Bestandteil desselben anerkannt wird. Es ist nicht möglich, für die Herstellung einer großen Anzahl von Arzneimitteln ein anderes Unbrauchbarmachungsmittel zu finden. Es ist selbstverständlich unmöglich, ein Arzneimittel aus Ausgangsstoffen herzustellen, welchen Bestandteile zugefügt sind, die die Heilwirkung herabsetzen oder gar eine schädigende Wirkung ausüben.

Eine derartige grundsätzliche Zulassung des Endproduktes bzw. der wesentlichen Bestandteile desselben als Unbrauchbarmachungsmittel ist vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden; späterhin scheinen sich aber das Reichsfinanzministerium und das Branntweinmonopolamt auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. Der Antrag auf eine derartige Zulassung ist eine Minimalforderung der pharmazeutischen Industrie, wenn anders nicht die Herstellung zahlreicher Heilmittel mit Hilfe von preisbegünstigtem Branntwein unmöglich gemacht und der Zweck des § 92 — der Bevölkerung die Arzneimittel durch die steuerliche Belastung des Branntweins nicht zu versteuern — in erheblichem Ausmaß vereitelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag, dem § 117 einen Absatz einzufügen, welcher lautet:

„Grundsätzlich ist das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Zusatzstoff für die Unbrauchbarmachung für Genusszwecke zuzulassen.“

Zu § 118.

In § 118 wird bestimmt, daß die ständige amtliche Ueberwachung in der Weise auszuführen ist, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen,

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschuß gehalten wird, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist.

Diese Bestimmung bedeutet, daß neben jede Apparatur, in welcher verbilligter Branntwein verarbeitet wird, ein Zollbeamter gestellt werden muß. Die Zahl der neuen Beamten, welche hierfür erforderlich sind, dürfte viele Tausend betragen. Die Herstellung der Erzeugnisse, für welche der preisbegünstigte Branntwein aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen im § 92 des Gesetzes vorgesehen ist, erfolgt nicht nur in den Betrieben der Großindustrie, sondern in außerordentlich zahlreichen mittleren und kleinen Betrieben. Das trifft in gleicher Weise zu für Heilmittel, wie auch Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen für alkoholfreie Getränke.

Trotz des Aufgebots einer solchen Anzahl von Beamten ist aber eine wirkliche Kontrolle auf dem Wege, den das Finanzministerium gehen will, so gut wie ausgeschlossen. Ein chemischer Prozeß kann nur durch einen ausgebildeten Chemiker überwacht werden. Nur mit dem ganzen Rüstzeug des chemischen Wissens ist es möglich, festzustellen, ob Branntwein in einer Apparatur bereits in einen Zustand übergegangen ist, aus welchem er nicht mehr in trinkfähigem Zustand zurückgewonnen werden kann. Die Zollverwaltung wird nicht viele Tausende von Chemikern zu diesem Zweck anstellen können, sondern lediglich ihr Personal an unteren Zollbeamten verstärken. Diese sind aber mangels chemischer Ausbildung außerstande, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, auch wenn ihnen eine kurze Spezialausbildung gegeben wird.

Die Zollbehörde kann sich für die Kontrollzwecke nicht alter bewährter Leute bedienen, deren Charakterfestigkeit durch jahrelange Tätigkeit im Zolldienst sich einwandfrei erwiesen hat, sondern sie muß neue Beamte einstellen. Bei der heutigen allgemeinen Verwirrung wird es ihr nicht möglich sein, selbst wenn sie die größte Sorgfalt bei der Auswahl obwalten läßt, bei einer derartigen Masseneinstellung nur einwandfreie und gegen alle Versuchungen zuverlässige Leute zu erhalten. Die chemischen Fabriken, denen diese Kontrollbeamten zugewiesen werden, sind genötigt, ihnen Einblicke in ihre wichtigsten Betriebsgeheimnisse zu geben. Wenn die neuen Beamten auch nicht in der Lage sind, festzustellen, ob der Branntwein eine Form angenommen hat, in der er nicht mehr in einen genußfähigen Zustand zurückgeführt werden kann, so sind sie sehr wohl in der Lage, allerlei Dinge und Vorgänge zu beobachten, deren Mitteilung an unbefugte Dritte die in Frage kommenden Fabriken außerordentlich schädigen würden. Die ausländische Spionage in Deutschland ist äußerst rege. Besonders Interesse zeigt diese, wie zahlreiche Vorfälle zeigen, gerade für die chemische Industrie. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß über die Zahl derjenigen Personen hinaus, welche aus betriebstechnischen Gründen mit den Betriebsgeheimnissen vertraut werden müssen, noch andere Personen ohne zwingenden Grund in diese Einblick erhalten.

Die Art und Weise, wie das Finanzministerium die im Branntweinmonopolgesetz vorgeschriebene amtliche Ueberwachung ausgestalten will, bedeutet demnach den **Aufwand eines außerordentlich großen neuen Beamten-Apparates**. Das Betriebsgeheimnis der Fabriken, auf dem in einem wesentlichen Ausmaß, insbesondere auch dem Ausland gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit beruht, wird gefährdet, **ohne daß eine wirksamere Kontrolle sichergestellt ist.**

Das Finanzministerium stützt sich darauf, daß durch den Wortlaut des § 92, in welchem von „ständiger amtlicher Ueberwachung“ die Rede ist, eine Ueberwachung aus juristischen Gründen bedingt ist, wie das Ministerium sie in Aussicht genommen hat. Wir müssen dem widersprechen. Es ist nicht von „amtlicher Aufsicht“ die Rede, sondern von „amtlicher Ueberwachung“. Das Adjektiv „ständig“ kann nur den Sinn haben, daß eine solche Ueberwachung ununterbrochen vor sich gehen soll, nicht aber, daß eine Aufsicht erforderlich ist, welche die ständige Anwesenheit eines Zollbeamten notwendig macht. In der Gesetzgebung ist unter „Ueberwachung“ wiederholt eine Buchkontrolle verstanden worden, z. B. im Abschnitt 5 des U.St.G. vom 24. 12. 19. Bei der Auslegung des Ausdrucks „Ueberwachung“ hat man sich, da hiernach der Wortlaut zum mindesten nicht eindeutig ist, nicht an diesen, sondern an den Sinn und Zweck der Bestimmung zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgt.

Der bisherige Zustand dürfte hierzu vollauf genügen. Die neuen Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums werden hinsichtlich der Kontrolle keine besseren Ergebnisse zeitigen, als das bisherige System der Buchkontrolle, wohl aber, wie dargelegt, die Industrie außerordentlich schädigen. Uebrigens ist die Notwendigkeit einer verschärften Kontrolle in keiner Weise erwiesen. Die chemische Industrie muß es weit von sich weisen, daß alte angeschene Firmen Mißbrauch mit verbilligtem Branntwein getrieben haben oder künftig treiben werden. Es dürfte vollauf ausreichend sein, wenn die Strafen, welche für unerlaubten Verbrauch von Branntwein vorgesehen sind, erheblich verschärft werden, gegen festgestellte Uebertretungen vom Branntweinmonopolamt rücksichtslos vorgegangen wird und die in Frage kommenden Firmen von dem weiteren Bezuge von ermäßigtem Branntwein gesperrt werden!

Sollte sich der Reichsrat auf den Standpunkt stellen, daß trotzdem das bisherige System der amtlichen Kontrolle nicht ausreichend ist und daß eine verschärfte amtliche Ueberwachung auf Grund des neuen Branntweinmonopolgesetzes erforderlich ist, so müssen auf jeden Fall ganz andere Wege eingeschlagen werden, als sie das Reichsfinanzministerium gegangen ist.

Unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes, daß eine Ueberwachung in der bisherigen Form durchaus ausreichend war, gestatten wir uns, für eine solche verschärfte Kontrolle folgenden Vorschlag zu machen, welcher sich gegenüber den Absichten des Finanzministeriums mit einem wesentlich kleineren Beamtenapparat durchführen läßt, das Betriebsgeheimnis der Fabriken nicht gefährdet und überdies einen Erfolg garantiert, wie er unter heutigen Verhältnissen überhaupt erreicht werden kann und auf jeden Fall eine wesentlich wirksamere Kontrolle darstellt, als die Ueberwachung der Apparaturen durch chemisch nicht gebildete Zollbeamte. Unser Vorschlag entspricht den Methoden, wie in der industriellen Praxis Kontrollen eingerichtet und durchgeführt werden, während die Methode des Reichsfinanzministeriums lediglich eine Polizeimaßnahme darstellt, ohne der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Zweck der Kontrolle ist, festzustellen, ob auch tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Es müssen demnach Vorkehrungen getroffen werden, welche einwandfrei feststellen, wieviel Branntwein verarbeitet worden ist und welche Mengen an Produkten hergestellt worden sind. Die Menge Branntwein, welche der Menge der hergestellten Produkte entspricht, muß alsdann genau übereinstimmen mit derjenigen Menge Branntwein, welche für die Verarbeitung dem Zollager entnommen ist. Liegt diese Uebereinstimmung vor, so ist der Nachweis erbracht, daß keine Mengen Branntwein anderen, insbesondere Trinkzwecken zugeführt sind. Es sind demnach erforderlich:

- a) eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins,
- b) eine Mengenkontrolle der hergestellten Produkte.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 118 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Die ständige amtliche Ueberwachung ist in folgender Weise durchzuführen:

- a) Die Beamten haben der Oeffnung der zollamtlich verschlossenen Branntweinbehälter und der Entnahme der benötigten Mengen Branntwein beizuwohnen und die entnommenen Mengen in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.
- b) Ueber die hergestellten Produkte ist vom Verarbeiter des Branntweins ein besonderes Kontrollbuch

zu führen. Der Beamte hat in regelmäßigen Zeitabschnitten an Hand dieses Kontrollbuches nachzuprüfen, ob die Menge der hergestellten Produkte derjenigen Menge von Branntwein entspricht, welche dem Zollager entnommen ist. Durch gelegentliche Aufnahme der Lagerbestände der hergestellten Produkte und Einblicknahme in die Verkaufsbücher des Herstellers ist die Richtigkeit der Eintragungen in das Kontrollbuch nachzuprüfen. Die Menge der verkauften Produkte zuzüglich den Lagerbeständen muß mit den Eintragungen in das Kontrollbuch übereinstimmen.“

Sollte der Reichsrat noch weitere Garantien für erforderlich halten, so könnte noch folgende Bestimmung getroffen werden, wie sie sich in ähnlicher Weise beim Umsatzsteuergesetz durchaus bewährt hat:

„Die Bewilligung zur Verarbeitung von Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung darf nur erfolgen, wenn der zuständige Fachverband den Antrag befürwortet und sich zur Durchführung einer geeigneten Kontrolle unter Festlegung einer Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassene Vorschrift verpflichtet. Zur Sicherstellung der Konventionalstrafe hat die verbrauchende Firma Wechsel zu hinterlegen. Der Verband ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Branntwein dem Reichsmonopolamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

Das Reichsfinanzministerium hat sich diesem Vorschlag gegenüber ablehnend verhalten. Wie bereits dargelegt, liegen zwingende juristische Gründe für die Auffassung des Finanzministeriums nicht vor. Zum mindesten ist der Ausdruck „amtliche Ueberwachung“ nicht eindeutig. Bei reiner Auslegung hat man sich an den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Wenn nun, wie oben nachgewiesen ist, dieser Zweck durch die Art der von dem Finanzminister angeordneten Kontrolle nicht erreicht wird, dagegen aber durch die oben vorgeschlagene Kontrolle weit sicherer erreichbar ist, so muß die von dem Finanzminister angeordnete Art der Ueberwachung abgeändert und eine andere Art der Ueberwachung, z. B. die oben vorgeschlagene, eingeführt werden.

Zu § 119.

I.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben zu machen sind über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse, welche mit Branntwein hergestellt werden sollen und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind. In der vorliegenden Fassung kann diese Bestimmung dazu führen, daß der Fabrikant gezwungen wird, Betriebsgeheimnisse offen zu legen, auf deren Geheimhaltung seine Existenz beruht. Damit die Zollbehörde darüber entscheiden kann, ob für ein bestimmtes Heilmittel Branntwein freigegeben ist, genügt es vollauf, wenn ihr Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß gemacht werden.

Auch sind derartige Angaben nur notwendig, wenn der Branntwein nicht vorher durch Zusatzmittel zu Genusszwecken unbrauchbar gemacht werden soll, sondern in trinkfähigem Zustande bezogen und unter amtlicher Ueberzeugung verarbeitet werden soll.

Entsprechend beantragen wir, Nr. 3 des § 119 wie folgt zu fassen:

„Für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll, sind nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen.“

Zu § 121, Abs. 3.

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist. Dies ist eine Bestimmung, welche über die Befugnisse des Reichsfinanzministeriums hinausgeht. Das Ministerium kann lediglich anordnen, daß Branntwein nur zu den im § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes angegebenen Zwecken verarbeitet wird, nicht aber, in welcher Zusammensetzung Arzneimittel hergestellt werden dürfen. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Tatsächlich hat bereits die Monopolverwaltung auf Grund der vorläufigen Ausführungsbestimmungen, in welchen eine gleichlautende Vorschrift enthalten war, für die Herstellung seit Jahren eingeführter Spezialitäten die Zuweisung von preisbegünstigtem Branntwein verweigert.

Zu § 125, Abs. 3.

In diesem Absatz ist bestimmt, daß über die abgegebenen Essenzen der Lieferer binnen einer Woche der für den Bezieher zuständigen Zollstelle eine Lieferungsanzeige zu übersenden hat.

Es stellt für den Fabrikanten eine außerordentliche Belastung dar, wenn er an alle einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher derartige Meldungen machen soll. Es dürfte für beide Teile zweckmäßiger sein, wenn diese Meldungen gesammelt der zuständigen Zollstelle des Fabrikanten übersandt werden und diese alsdann die Weiterleitung vornimmt.

Ein derartiges Meldeverfahren entspricht dem analogen Meldeverkehr, wie er in den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen § 39 bereits vorgeschrieben ist. Da sich dieser Meldeverkehr bewährt hat, hat z. B. das Hauptzollamt Dresden schon seit Monaten an zuständiger Stelle in Vorschlag gebracht, daß künftighin in gleicher Weise auch bei den im Mineralwasser-Steuer-gesetz vorgeschriebenen Lieferanzeigen verfahren werden dürfte.

Wir stellen daher den Antrag, den ersten Satz Abs. 3 in § 125 wie folgt abzufassen:

„Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer gesammelt alle 14 Tage seiner zuständigen Zollstelle die ausgefüllten Lieferanzeigen (Muster 26) zwecks Weiterleitung zu übersenden.“
(4128)

Einfuhr von Chilesalpeter.

Der vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ behandelt in einem Bericht aus Valparaiso die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland in folgenden Ausführungen:

„Die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland steht jetzt durchaus im Vordergrund des Interesses. Bekanntlich ist generell der Import gestattet, jedoch wird er durch gewisse Klauseln tatsächlich unmöglich gemacht. Die chilenische Regierung und die gesamte Oeffentlichkeit versucht nun seit Fest-

setzung der niedrigeren Preise, eine Oeffnung der deutschen Grenzen für das chilenische Produkt zu erzwingen. Wie schon berichtet, liegt der chilenischen Deputiertenkammer bereits seit Anfang d. J. ein Gesetzentwurf vor, der die Einfuhr von Waren aus solchen Ländern verbietet, die der Einfuhr von Chilesalpeter Schwierigkeiten bereiten und im Senat und der Presse ist von einigen Seiten bereits für Repressalien Stimmung gemacht worden. Dadurch ist in Kreisen des hiesigen deutschen Handels, besonders der Importeure, eine gewisse Beunruhigung eingetreten. Es läßt sich natürlich von hier aus schwer übersehen, ob der deutsche Boden über die 300 000 t künstlichen Stickstoffdüngers hinaus, den das Stickstoff-Syndikat stellen kann, noch aufnahmefähig ist. Die Dinge liegen so, daß die Tonne Chilesalpeter in Deutschland etwa 11 bis 12 £ wertet, während das künstliche Produkt nur 6 bis 7 £ kostet, so daß — besonders bei Berücksichtigung des sehr schlechten Standes der Reichsmark — die Aussichten für den Chilesalpeter in Deutschland nicht besonders günstig sind und die deutsche Regierung sich um die Zukunft der Stickstoff-Industrie auch dann keine Sorge zu machen brauchte, wenn sie die Einfuhr des hiesigen Produktes bedingungslos freigeben würde. Das Deutschtum hier würde aber eine solche freundliche Geste der chilenischen Regierung gegenüber mit großer Freude begrüßen, da wir uns so für die während des Krieges treu gehaltene Neutralität dankbar erzeigen würden und die Gefahr schwer schädigender Repressalien gegenstandslos würde. Die Deutsche Handelskammer hat deshalb unter dem 11. Juli d. J. an ihre Vertrauensstelle in Hamburg ein Kabel gesandt und dringend gebeten, bei den maßgebenden Stellen für die Aufhebung der bestehenden Einfuhrerschwerungen von Chilesalpeter einzutreten. Auch zwischen der deutschen und chilenischen Regierung wird seit einiger Zeit über diesen Gegenstand verhandelt. Wie man neuerdings hört, soll die deutsche Regierung bereit sein, die Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Menge zu erteilen, doch wieder unter Klauseln, die im Interesse des Schutzes des künstlichen Produktes für den Chilesalpeter einen bestimmten Preis vorsehen.“

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Zutreffend ist, daß die chilenische Regierung Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr als Repressalie gegen die gesperrte Einfuhr von Chilesalpeter erwogen hat. Daß eine derartig einschneidende Maßnahme, wie es ein vollständiges Einfuhrverbot für die Waren eines großen Industriestaates ist, berechtigt wäre, wird sich schwerlich behaupten lassen. Die chilenische Regierung glaubt, der Salpeter-Industrie eine Unterstützung selbst mit so drastischen Mitteln schuldig zu sein. Dabei wird aber übersehen, daß auch die deutsche Regierung die zwingende Verpflichtung hat, die während des Krieges mit großen Reichsmitteln geförderte Stickstoff-Industrie vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Aber es handelt sich bei der Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nicht nur um die Existenz der deutschen Stickstoff-Industrie, sondern um weitgehende allgemeine volkswirtschaftliche Interessen. Die deutsche Landwirtschaft muß ihre Produktion bis an die Grenze des möglichen steigern, um den durch die Abtretung weiter agrarischer Gebiete im Osten des Reiches entstandenen Ausfall an Brotgetreide zu ersetzen. Denn die hohe Passivität unserer Handelsbilanz beruht zum großen Teil auf der starken Einfuhr von Nahrungsmitteln. Unsere Landwirtschaft muß aber ferner mit möglichst geringen Produktionskosten belastet sein, um die Lebensmittelpreise, die für die Lohnhöhe von entscheidender Bedeutung sind, nicht noch weiter zu erhöhen. Nun liefert die deutsche Stickstoff-Industrie unserer Landwirtschaft die Stickstoffdüngemittel immer noch zu Preisen, die weit unter dem Weltmarktpreis liegen. Hieraus geht hervor, daß es für die Reichsregierung eine zwingende Pflicht ist, diese für die Ver-

Der bisherige Zustand dürfte hierzu vollauf genügen. Die neuen Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums werden hinsichtlich der Kontrolle keine besseren Ergebnisse zeitigen, als das bisherige System der Buchkontrolle, wohl aber, wie dargelegt, die Industrie außerordentlich schädigen. Uebrigens ist die Notwendigkeit einer verschärften Kontrolle in keiner Weise erwiesen. Die chemische Industrie muß es weit von sich weisen, daß alte angesehene Firmen Mißbrauch mit verbilligtem Branntwein getrieben haben oder künftig treiben werden. Es dürfte vollauf ausreichend sein, wenn die Strafen, welche für unerlaubten Verbrauch von Branntwein vorgesehen sind, erheblich verschärft werden, gegen festgestellte Uebertretungen vom Branntweinmonopolamt rücksichtslos vorgegangen wird und die in Frage kommenden Firmen von dem weiteren Bezüge von ermäßigtem Branntwein gesperrt werden!

Sollte sich der Reichsrat auf den Standpunkt stellen, daß trotzdem das bisherige System der amtlichen Kontrolle nicht ausreichend ist und daß eine verschärfte amtliche Ueberwachung auf Grund des neuen Branntweinmonopolgesetzes erforderlich ist, so müssen auf jeden Fall ganz andere Wege eingeschlagen werden, als sie das Reichsfinanzministerium gegangen ist.

Unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes, daß eine Ueberwachung in der bisherigen Form durchaus ausreichend war, gestatten wir uns, für eine solche verschärfte Kontrolle folgenden Vorschlag zu machen, welcher sich gegenüber den Absichten des Finanzministeriums mit einem wesentlich kleineren Beamtenapparat durchführen läßt, das Betriebsgeheimnis der Fabriken nicht gefährdet und überdies einen Erfolg garantiert, wie er unter heutigen Verhältnissen überhaupt erreicht werden kann und auf jeden Fall eine wesentlich wirksamere Kontrolle darstellt, als die Ueberwachung der Apparaturen durch chemisch nicht gebildete Zollbeamte. Unser Vorschlag entspricht den Methoden, wie in der industriellen Praxis Kontrollen eingerichtet und durchgeführt werden, während die Methode des Reichsfinanzministeriums lediglich eine Polizeimaßnahme darstellt, ohne der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Zweck der Kontrolle ist, festzustellen, ob auch tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Es müssen demnach Vorkehrungen getroffen werden, welche einwandfrei feststellen, wieviel Branntwein verarbeitet worden ist und welche Mengen an Produkten hergestellt worden sind. Die Menge Branntwein, welche der Menge der hergestellten Produkte entspricht, muß alsdann genau übereinstimmen mit derjenigen Menge Branntwein, welche für die Verarbeitung dem Zollager entnommen ist. Liegt diese Uebereinstimmung vor, so ist der Nachweis erbracht, daß keine Mengen Branntwein anderen, insbesondere Trinkzwecken zugeführt sind. Es sind demnach erforderlich:

- a) eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins,
- b) eine Mengenkontrolle der hergestellten Produkte.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 118 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Die ständige amtliche Ueberwachung ist in folgender Weise durchzuführen:

- a) Die Beamten haben der Oeffnung der zollamtlich verschlossenen Branntweinbehälter und der Entnahme der benötigten Mengen Branntwein beizuwohnen und die entnommenen Mengen in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.
- b) Ueber die hergestellten Produkte ist vom Verarbeiter des Branntweins ein besonderes Kontrollbuch

zu führen. Der Beamte hat in regelmäßigen Zeitabschnitten an Hand dieses Kontrollbuches nachzuprüfen, ob die Menge der hergestellten Produkte derjenigen Menge von Branntwein entspricht, welche dem Zollager entnommen ist. Durch gelegentliche Aufnahme der Lagerbestände der hergestellten Produkte und Einblicknahme in die Verkaufsbücher des Herstellers ist die Richtigkeit der Eintragungen in das Kontrollbuch nachzuprüfen. Die Menge der verkauften Produkte zuzüglich den Lagerbeständen muß mit den Eintragungen in das Kontrollbuch übereinstimmen.“

Sollte der Reichsrat noch weitere Garantien für erforderlich halten, so könnte noch folgende Bestimmung getroffen werden, wie sie sich in ähnlicher Weise beim Umsatzsteuergesetz durchaus bewährt hat:

„Die Bewilligung zur Verarbeitung von Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung darf nur erfolgen, wenn der zuständige Fachverband den Antrag befürwortet und sich zur Durchführung einer geeigneten Kontrolle unter Festlegung einer Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassene Vorschrift verpflichtet. Zur Sicherstellung der Konventionalstrafe hat die verbrauchende Firma Wechsel zu hinterlegen. Der Verband ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Branntwein dem Reichsmonopolamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

Das Reichsfinanzministerium hat sich diesem Vorschlag gegenüber ablehnend verhalten. Wie bereits dargelegt, liegen zwingende juristische Gründe für die Auffassung des Finanzministeriums nicht vor. Zum mindesten ist der Ausdruck „amtliche Ueberwachung“ nicht eindeutig. Bei reiner Auslegung hat man sich an den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Wenn nun, wie oben nachgewiesen ist, dieser Zweck durch die Art der von dem Finanzminister angeordneten Kontrolle nicht erreicht wird, dagegen aber durch die oben vorgeschlagene Kontrolle weit sicherer erreichbar ist, so muß die von dem Finanzminister angeordnete Art der Ueberwachung abgeändert und eine andere Art der Ueberwachung, z. B. die oben vorgeschlagene, eingeführt werden.

Zu § 119.

I.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben zu machen sind über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse, welche mit Branntwein hergestellt werden sollen und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind. In der vorliegenden Fassung kann diese Bestimmung dazu führen, daß der Fabrikant gezwungen wird, Betriebsgeheimnisse offen zu legen, auf deren Geheimhaltung seine Existenz beruht. Damit die Zollbehörde darüber entscheiden kann, ob für ein bestimmtes Heilmittel Branntwein freizugeben ist, genügt es vollauf, wenn ihr Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß gemacht werden.

Auch sind derartige Angaben nur notwendig, wenn der Branntwein nicht vorher durch Zusatzmittel zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll, sondern in trinkfähigem Zustande bezogen und unter amtlicher Ueberzeugung verarbeitet werden soll.

Entsprechend beantragen wir, Nr. 3 des § 119 wie folgt zu fassen:

„Für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll, sind nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen.“

Zu § 121, Abs. 3.

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist. Dies ist eine Bestimmung, welche über die Befugnisse des Reichsfinanzministeriums hinausgeht. Das Ministerium kann lediglich anordnen, daß Branntwein nur zu den im § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes angegebenen Zwecken verarbeitet wird, nicht aber, in welcher Zusammensetzung Arzneimittel hergestellt werden dürfen. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Tatsächlich hat bereits die Monopolverwaltung auf Grund der vorläufigen Ausführungsbestimmungen, in welchen eine gleichlautende Vorschrift enthalten war, für die Herstellung seit Jahren eingeführter Spezialitäten die Zuweisung von preisbegünstigtem Branntwein verweigert.

Zu § 125, Abs. 3.

In diesem Absatz ist bestimmt, daß über die abgegebenen Essenzen der Lieferer binnen einer Woche der für den Bezieher zuständigen Zollstelle eine Lieferungsanzeige zu übersenden hat.

Es stellt für den Fabrikanten eine außerordentliche Belastung dar, wenn er an alle einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher derartige Meldungen machen soll. Es dürfte für beide Teile zweckmäßiger sein, wenn diese Meldungen gesammelt der zuständigen Zollstelle des Fabrikanten übersandt werden und diese alsdann die Weiterleitung vornimmt.

Ein derartiges Meldeverfahren entspricht dem analogen Meldeverkehr, wie er in den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen § 39 bereits vorgeschrieben ist. Da sich dieser Meldeverkehr bewährt hat, hat z. B. das Hauptzollamt Dresden schon seit Monaten an zuständiger Stelle in Vorschlag gebracht, daß künftighin in gleicher Weise auch bei den im Mineralwasser-Steuer-gesetz vorgeschriebenen Lieferanzeigen verfahren werden dürfte.

Wir stellen daher den Antrag, den ersten Satz Abs. 3 in § 125 wie folgt abzufassen:

„Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer gesammelt alle 14 Tage seiner zuständigen Zollstelle die ausgefüllten Lieferanzeigen (Muster 26) zwecks Weiterleitung zu übersenden.“
(4128)

Einfuhr von Chilesalpeter.

Der vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ behandelt in einem Bericht aus Valparaiso die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland in folgenden Ausführungen:

„Die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland steht jetzt durchaus im Vordergrund des Interesses. Bekanntlich ist generell der Import gestattet, jedoch wird er durch gewisse Klauseln tatsächlich unmöglich gemacht. Die chilenische Regierung und die gesamte Oeffentlichkeit versucht nun seit Fest-

setzung der niedrigeren Preise, eine Oeffnung der deutschen Grenzen für das chilenische Produkt zu erzwingen. Wie schon berichtet, liegt der chilenischen Deputiertenkammer bereits seit Anfang d. J. ein Gesetzentwurf vor, der die Einfuhr von Waren aus solchen Ländern verbietet, die der Einfuhr von Chilesalpeter Schwierigkeiten bereiten und im Senat und der Presse ist von einigen Seiten bereits für Repressalien Stimmung gemacht worden. Dadurch ist in Kreisen des hiesigen deutschen Handels, besonders der Importeure, eine gewisse Beunruhigung eingetreten. Es läßt sich natürlich von hier aus schwer übersehen, ob der deutsche Boden über die 300 000 t künstlichen Stickstoffdüngers hinaus, den das Stickstoff-Syndikat stellen kann, noch aufnahmefähig ist. Die Dinge liegen so, daß die Tonne Chilesalpeter in Deutschland etwa 11 bis 12 £ wertet, während das künstliche Produkt nur 6 bis 7 £ kostet, so daß — besonders bei Berücksichtigung des sehr schlechten Standes der Reichsmark — die Aussichten für den Chilesalpeter in Deutschland nicht besonders günstig sind und die deutsche Regierung sich um die Zukunft der Stickstoff-Industrie auch dann keine Sorge zu machen brauchte, wenn sie die Einfuhr des hiesigen Produktes bedingungslos freigeben würde. Das Deutschland hier würde aber eine solche freundliche Geste der chilenischen Regierung gegenüber mit großer Freude begrüßen, da wir uns so für die während des Krieges treu gehaltene Neutralität dankbar erzeigen würden und die Gefahr schwer schädigender Repressalien gegenstandslos würde. Die Deutsche Handelskammer hat deshalb unter dem 11. Juli d. J. an ihre Vertrauensstelle in Hamburg ein Kabel gesandt und dringend gebeten, bei den maßgebenden Stellen für die Aufhebung der bestehenden Einfuhrerschwerungen von Chilesalpeter einzutreten. Auch zwischen der deutschen und chilenischen Regierung wird seit einiger Zeit über diesen Gegenstand verhandelt. Wie man neuerdings hört, soll die deutsche Regierung bereit sein, die Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Menge zu erteilen, doch wieder unter Klauseln, die im Interesse des Schutzes des künstlichen Produktes für den Chilesalpeter einen bestimmten Preis vorsehen.“

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Zutreffend ist, daß die chilenische Regierung Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr als Repressalie gegen die gesperrte Einfuhr von Chilesalpeter erwogen hat. Daß eine derartig einschneidende Maßnahme, wie es ein vollständiges Einfuhrverbot für die Waren eines großen Industriestaates ist, berechtigt wäre, wird sich schwerlich behaupten lassen. Die chilenische Regierung glaubt, der Salpeter-Industrie eine Unterstützung selbst mit so drastischen Mitteln schuldig zu sein. Dabei wird aber übersehen, daß auch die deutsche Regierung die zwingende Verpflichtung hat, die während des Krieges mit großen Reichsmitteln geförderte Stickstoff-Industrie vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Aber es handelt sich bei der Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nicht nur um die Existenz der deutschen Stickstoff-Industrie, sondern um weitgehende allgemeine volkswirtschaftliche Interessen. Die deutsche Landwirtschaft muß ihre Produktion bis an die Grenze des möglichen steigern, um den durch die Abtretung weiter agrarischer Gebiete im Osten des Reiches entstandenen Ausfall an Brotgetreide zu ersetzen. Denn die hohe Passivität unserer Handelsbilanz beruht zum großen Teil auf der starken Einfuhr von Nahrungsmitteln. Unsere Landwirtschaft muß aber ferner mit möglichst geringen Produktionskosten belastet sein, um die Lebensmittelpreise, die für die Lohnhöhe von entscheidender Bedeutung sind, nicht noch weiter zu erhöhen. Nun liefert die deutsche Stickstoff-Industrie unserer Landwirtschaft die Stickstoffdüngemittel immer noch zu Preisen, die weit unter dem Weltmarktpreis liegen. Hieraus geht hervor, daß es für die Reichsregierung eine zwingende Pflicht ist, diese für die Ver-

billigung der Volksernährung so bedeutsame Industrie intakt zu erhalten. In Deutschland bestreitet niemand die große Bedeutung der Salpeterproduktion für Chile. Vor dem Kriege hatte Deutschland in seinen Kalischätzen ein ähnliches Weltmonopol wie Chile in seinen Salpeterlagern. Was würde man aber wohl gesagt haben, wenn Deutschland zur Förderung der Kaliausfuhr zu Mitteln gegriffen hätte, wie sie in Chile erwogen wurden, wenn Deutschland eine Einfuhrsperre über die Produkte eines Landes verhängt hätte, das seiner Kalieinfuhr aus inneren wirtschaftlichen Gründen Beschränkungen auferlegte.

Im übrigen ist die Gefahr einer Trübung der deutsch-chilenischen Handelsbeziehungen inzwischen beseitigt. Die Reichsregierung hat ein Einfuhrkontingent für Chilesalpeter in Höhe von 200 000 t freigegeben. Damit dürfte allen berechtigten Wünschen auf chilenischer Seite Rechnung getragen sein. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß eine derartige Menge einen Wert von 18 Milliarden Mark repräsentiert. Im Interesse unserer Valuta kann man nur dringend wünschen, daß wir nicht gezwungen sein werden, in einer derartigen Höhe unsere Zahlungsbilanz zu belasten. Es handelt sich eben bei der Salpeterimportation in hohem Grade um eine Valutafrage. Selbst wenn die Reichsregierung sich entschließen würde, die Salpeterimportation vollkommen freizugeben, würde die chilenische Industrie davon keinen größeren Nutzen haben als von der Festsetzung eines Kontingents in der angegebenen Höhe. Bei der enormen Marktentwertung kann unsere Landwirtschaft keinen Salpeter kaufen, wenn ihr der heimische Stickstoff zu so viel billigeren Preisen zur Verfügung steht. Daß sich trotzdem die Reichsregierung nicht zu einer vollen Freigabe der Salpeterimportation entschlossen hat, liegt daran, daß bei unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage eine Steigerung der Produktionskosten in dem bisherigen Tempo durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Dann könnte aber, zumal bei der Neigung der Salpeterproduzenten zu Preisermäßigungen der Zeitpunkt eintreten, wo sich die deutschen Düngemittelpreise den Weltmarktpreisen angleichen. Für diese Möglichkeit muß die Reichsregierung ein Mittel zur Regulierung der Salpeterimportation in der Hand behalten. Im übrigen scheint an der maßgebenden Stelle durchaus Bereitwilligkeit zu bestehen, auch über das Kontingent hinaus Einfuhrbewilligungen zu erteilen, sofern keine Schädigung der heimischen Stickstoffproduktion zu befürchten wäre.

In dem oben angeführten Bericht aus Valparaiso ist von gewissen Klauseln gesprochen, durch welche trotz der generellen Erlaubnis der Salpeterimportation von deutscher Seite der Import tatsächlich doch unmöglich gemacht würde. Vor wenigen Tagen haben zwischen Regierungsvertretern und den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen Besprechungen über die Salpeterimportationsfrage stattgefunden. Dabei sind seitens der Exporteure, welche in dieser Frage begreiflicherweise die oben erwähnten Wünsche der deutschen Handelskammer in Valparaiso vertraten, keinerlei derartige Beschwerden erhoben worden. Es läßt sich mithin annehmen, daß die guten Beziehungen zwischen Deutschland und Chile, auf deren Erhaltung man in allen deutschen Kreisen großen Wert legt, in Zukunft durch die Salpeterfrage keine Beeinträchtigung mehr erleiden werden. B. (4468)

Warum die deutsch-franz. Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben.

Die „Journée industrielle“ gibt zu dem Scheitern der deutsch-französischen Kaliverhandlungen, welche zwischen deutschen und französischen Kaliinteressenten im Haag stattgefunden haben, folgende Ausführungen einer besonders wohlunterrichteten Persönlichkeit in hervorragender Stellung wieder.

„Der Gedanke, das Kalisyndikat als einzige Interessenvertretung der Kaliindustrie wiederherzustellen, um das Weltmonopol der Erzeugung dieser Salze wieder aufzurichten, ist nicht neu, wie Sie wissen.

Seit durch den Friedensvertrag das elsässische Becken von den anderen von dem „Kalisyndikat“ abhängigen deutschen Gruben abgetrennt worden war, haben sich die Mitglieder dieses Syndikats über die Wirkungen Gedanken gemacht, welche diese Trennung infolge der elsässischen Konkurrenz auf dem Kali-Weltmarkt haben würde. Zu Anfang zeigte sich das deutsche Syndikat sehr zuversichtlich hinsichtlich des Ausgangs dieses Kampfes. War nicht die Produktion des deutschen Beckens zwanzigmal so groß als die des elsässischen, welches außerdem nur unbedeutende Anlagen für die Herstellung von Chlorkalium besaß, des Haupt-Exportartikels, da die Erhöhung der Frachten für die von den Produktionsstätten entfernten Märkte den Versand des konzentrierten Produktes anstatt des Rohproduktes notwendig macht?

Bei den ersten Verhandlungen zeigten sich daher die deutschen Unterhändler sehr anspruchsvoll bezüglich der Bedingungen eines Abkommens, indem sie eine 10%ige Beteiligung der elsässischen Gruben am Weltmarkt für ausreichend erklärten.

Seit dieser Zeit haben aber die elsässischen Gruben gearbeitet. Sie haben ihre Handelsorganisation entwickelt und haben sich eine bedeutende, in manchen Ländern sogar überragende Stellung erobert. Sie haben die Produktion vermehrt, Fabriken gebaut und haben, unter der geschickten staatlichen Zwangsverwaltung von 1919 bis 1921, es dahin gebracht, die Zukunft der deutschen Ausfuhr zu bedrohen.

Dieser Entwicklung, dieser zunehmenden Stärke der elsässischen Gruben gegenüber, sah man sehr bald, wie das deutsche Syndikat zuerst sich aufregte und dann reagierte. Es behandelte die elsässische Konkurrenz nicht mehr verächtlich, es sann auf Mittel, ihr Einhalt zu tun und sie zu beseitigen.

Zuerst war es der Preiskampf, der von den Deutschen auf allen Märkten eingeleitet und von den elsässischen Gruben siegreich aufgenommen wurde, indem sie — trotz der Schwierigkeiten, welche in den geringen, durch den niedrigen Markkurs bedingten Herstellungskosten der deutschen Gruben begründet sind — andauernd ihre Lage auf den meisten Märkten verbesserten. Weiterhin aber sehen wir nun, wie die Deutschen in diesem Handelskrieg die Methoden der militärischen Kriegführung anwenden und dieser Handels-offensive Versuche zur Aufnahme von Friedensverhandlungen folgen lassen, d. h. im vorliegenden Falle zu einer Verständigung zwischen den beiden Produzenten-Gruppen zu kommen versuchen.

Das deutsche Syndikat glaubt in der Tat, seinen Konkurrenten genügend geschwächt zu haben, um ihn zur Annahme von Bedingungen bringen zu können, welche auf nichts weniger abzielen, als die elsässischen Gruben, unter einer verschleiern Form, in die Abhängigkeit von dem deutschen Syndikat zurückzuführen.

Vor dem Mißlingen dieses zweiten Versuchs haben sich zwei Strömungen in dem deutschen Syndikat gebildet: die einen sind der Meinung, daß man den elsässischen Gruben einen ehrenvollen Platz einräumen müsse, und daß beide Teile von einer wirklichen Verständigung auf dauerhafter Grundlage ihren Vorteil haben werden; die anderen sind der Meinung, daß man den niedrigen Stand der Mark benützen müsse, um den Absatz des elsässischen Beckens vollends zu vernichten, um sich für immer eines unangenehmen Konkurrenten zu entledigen, welcher, zum Ruin getrieben, eines Tages von selbst kommen würde, um sich auf Gnade und Ungnade dem deutschen Syndikat zu Füßen zu werfen. Diese beiden Strömungen haben als Vorkämpfer die Vertreter der beiden größten deutschen Kalifirmen:

Wintershall und Deutsche Kaliwerke. Eine Verständigung zwischen beiden ist noch in weitem Feld.

Jedenfalls scheinen sogar die Anhänger einer Verständigung mit der französischen Industrie zur Zeit nicht geneigt, den elsässischen Gruben den Platz zuzugestehen, den diese mit Recht beanspruchen können und auf den zu verzichten ein Verbrechen wäre.

Uebrigens wollen sie absolut eine Verpflichtung für die Zukunft über einen langen Zeitraum festsetzen, und ihre Ansicht in diesem Punkt kann etwa so zusammengefaßt werden: eine Vereinbarung auf kurze Dauer wäre nur für die elsässischen Gruben vorteilhaft, sie würde ihnen gestatten, über die kritische Zeit hinwegzukommen und sich dann als stärkere und gefährlichere Konkurrenten bei künftigen Verhandlungen über ein definitives Abkommen wieder einzufinden.

Nehmen Sie dazu, daß die deutschen Gruben sicher keinen Vertrag auf lange Dauer schließen können, ohne die Sicherheit zu haben, daß die französischen Unterschriften unter diesem Vertrag für die ganze Vertragsdauer Gültigkeit haben werden, d. h. daß sie mit den Pächtern oder mit dem gegenwärtigen Sequester nur abschließen können unter der Bedingung, daß die französische Regierung in das dem Parlament vorzuliegende Gesetz die Verpflichtung aufnimmt, diesen Vertrag anzuerkennen.

In voller Kenntnis dieser Sachlage haben sich die Vertreter der elsässischen Gruben nach dem Haag begeben, um dort den Grund zu einer Vereinbarung zu legen.

Diese Zusammenkunft konnte, wie die vorausgehenden, zu keinem praktischen Ergebnis führen. Dies war vorauszusehen, und der Sequester muß eine sehr irrealistische Auffassung von den allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren besitzen, um sich hierüber irgend eine Illusion gemacht zu haben. Ich fürchte, daß der einzige Erfolg dieser Verhandlungen sein wird, die Hoffnung der Deutschen auf eine baldige Vernichtung der französischen Konkurrenz zu verstärken.

Man müßte in der Tat ein großer Neuling in wirtschaftlichen Fragen oder in großer Unkenntnis der deutschen Mentalität sein, um zu glauben, daß in diesem Augenblick ein Vertrag abgeschlossen werden könnte, ohne daß die Deutschen die elsässischen Gruben schwer dafür bezahlen ließen.

Gemäß den Preisen, welche in Deutschland vom 9. August bis zum 1. September, d. h. in der Zeit der Verhandlungen, in Geltung waren, kostete Chlorkalium (der Haupt-Exportartikel) ab Grube 6550 Mk. die Tonne, d. h. bei einem Kurs von 0,01 65,50 frs., während das elsässische Chlorkalium ab Grube mit 450 frs. verkauft wurde. (Am 1. September sind die deutschen Preise um 102 % erhöht worden, woraus sich ein gegenwärtiger Preis von 132,30 frs. berechnet.)

Selbst wenn die elsässischen Gruben, nach den auswärtigen Notierungen zu urteilen, nicht mehr als 300 frs. pro Tonne für das exportierte Chlorkalium erzielen, so bleibt doch noch ein solcher Preisunterschied, daß das deutsche Syndikat noch beträchtliche Gewinne machen kann, ohne den elsässischen Gruben die auswärtigen Märkte zu überlassen. Es wäre verrückt, anzunehmen, daß die deutschen Industriellen unter diesen Umständen aus freien Stücken auf die Hoffnung verzichten werden, uns auszustechen, ohne eine Gegenleistung zu fordern, von der man vermuten kann, daß sie zum mindesten gefährlich für die Zukunft unseres Kalibeckens sein würde.

Die letzten Verhandlungen hätten nur zu einem Erfolg führen können, wenn die französischen Unterhändler eingewilligt hätten, unsere elsässischen Gruben in die Knechtschaft zu geben. Aber wer hätte dann die Aufgabe übernommen, das Mühlhausener Becken auszubeuten? Nein, solche Uebereinkommen können nur erfolgreich zum Abschluß gebracht werden, wenn sie in

einem ganz anderen Geist betrachtet werden, und es ist Sache der Regierung, welche zu schlafen scheint, die Führung der Verhandlungen zu übernehmen."

In diesen Ausführungen scheint die optimistische Darstellung der Lage der elsässischen Kaliindustrie zu Anfang mit den niederschmetternden Feststellungen über die Preisverhältnisse am Schluß nicht ganz übereinzustimmen. Daß auf deutscher Seite bei einer einflußreichen Gruppe die Neigung vorhanden war und wohl noch ist, zu einem anständigen, für beide Teile vorteilhaften Abkommen zu gelangen, wird loyalerweise anerkannt, ebenso, daß man von den deutschen Interessenten nicht verlangen kann, einen Vertrag ohne Garantie der französischen Regierung abzuschließen.

Hoffentlich bezieht sich die Aufforderung an die französische Regierung im Schlußsatz, die Führung der Verhandlungen zu übernehmen, nur auf eine Betätigung in diesem oder in einem ähnlichen Sinne, und soll keinen Hinweis darauf enthalten, daß diese Frage vielleicht auch in anderer Weise „gefördert“ werden könnte?!

(4489)

Von der Tagung der englischen Society of Chemical Industry.

Auf der Jahresversammlung der „Society of Chemical Industry“ wurden unter anderem folgende drei interessante Ansprachen gehalten.

Professor Armstrong, dessen temperamentvolle Ausführungen über die Lage der englischen Farbstoffindustrie wir in der vorletzten Nummer der „Chemischen Industrie“ mitgeteilt haben, sprach in dem „charakteristischen Armstrong-Stil“ über die Frage der technischen Befähigung der englischen Chemiker.

„Es sei in der Presse, und besonders in den „Times“, die Behauptung aufgestellt worden, daß die Engländer nicht die geringste technische Befähigung hätten. Indem er sich erhebe, um den Toast auf die Society of Chemical Industry auszubringen, fühle er sich verpflichtet, mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie der Suggestion entgegenzutreten, als ob man in England nicht genug technische Fähigkeiten besitze, um irgendeine technische Operation sowohl auszudenken, als durchzuführen. Er behaupte, daß in England Befähigung und Geschicklichkeit genug vorhanden sei, um irgendeinen Prozeß unter der Sonne auszuführen, und daß die Engländer nicht nötig hätten, irgendeine Art von ausländischem Chemiker, von ausländischer Idee oder ausländischer Intelligenz unter irgendeiner Parlamentsakte, unter irgendeiner Definition, mit oder ohne Zoll, nach England einzuführen, einzuschmuggeln oder sonstwie hereinzubringen („that we do not want to import, introduce, smuggle or convey under any Act of Parliament, under any definition, with or without duty, any kind of foreign chemist, foreign idea or foreign brains in this country“).

Es sei ein Jammer mit den Chemikern; sie verstehen es nicht, Reklame für sich und ihre Sache zu machen; wenn sie nur irgendeine der üblichen Reklamemethoden anwenden würden, so würde die Sache viel besser stehen."

Der zweite Redner war Prof. Ruttan, der Gast der Society of Chemical Industry aus Kanada. Prof. Ruttan brachte zuerst seine Zustimmung zum Ausdruck zu dem, was Prof. Armstrong über Reklame gesagt habe, sowie darüber, daß die Ansprüche der Chemie deutlicher zur Kenntnis des Publikums gebracht werden müßten, da dies der einzige Weg sei, um durch den Druck einer starken öffentlichen Meinung Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen.

Weiterhin wandte er sich der Frage der deutschen chemischen Handbücher zu. Die Zeit erlaube ihm nicht, auf eine Reihe von Materien einzugehen, die er gerne behandeln würde, aber ein Punkt sei es, auf den er

hinweisen möchte, bevor er den Präsidentenstuhl verlässe, und das sei, daß erneute Anstrengungen gemacht werden sollten, um die Chemiker auf den Universitäten des Reichs von der Herrschaft der deutschen Handbücher zu befreien. Diese Bestrebungen hätten auf der letzten Versammlung der „Internationalen Union für reine und angewandte Chemie“ alle Aussicht auf Erfolg gehabt, aber aus irgendeinem Grunde habe man im Reich keinen sehr tätigen Anteil an dieser wichtigen Angelegenheit genommen. Man habe, besonders in Amerika, gefragt, warum denn diese Handbücher dupliziert werden sollten; die deutschen Bücher, obwohl sie viel zu wünschen übrig ließen, seien billig und leicht erhältlich. Es gebe aber verschiedene Gründe für die erwähnten Bestrebungen. Die deutsche Herrschaft über die Handbücher in den wissenschaftlichen Büchereien der ganzen Welt habe viel dazu beigetragen, promovierte Studenten nach den deutschen Hochschulen zu ziehen und so, in gewissem Umfang, den Universitäten des Reiches die deutsche Methode aufzupropfen. Viele Beispiele seien angeführt worden, besonders in der Chemie, wo der charakteristische Chauvinismus der deutschen Herausgeber so stark gewesen sei, daß er nicht nur ihre Wertschätzung der Arbeit anderer Nationen, sondern auch ihre Genauigkeit bei der Mitteilung der Leistungen von „Ausländern“ vermindert habe.

Daß man so bald wie irgend möglich in den Besitz von englischen Zusammenstellungen der chemischen Literatur der letzten 7 Jahre kommen müsse, das sei eine Forderung, deren Wichtigkeit voll erkannt werde, und es sei nicht wahrscheinlich, daß eine günstigere Zeit kommen werde, um mit der Tradition zu brechen, die Chemie „durch deutsche Augen“ zu sehen. Je länger man warte, um so schwieriger werde die Aufgabe. Selbst wenn die deutschen Compendien unparteiisch wären, so würde noch der Einwand übrig bleiben, daß, jedenfalls bei jüngeren Studenten, die Gewohnheit, deutsche Handbücher zu benutzen — in Ermangelung von anderen —, durch Massensuggestion zu einer Schätzung der deutschen Leistung in der Chemie führe, welche in keiner Weise durch die Tatsachen begründet sei. Aber außerdem seien die deutschen Handbücher nicht unparteiisch. Der beinahe ausschließliche Gebrauch von deutschen Compendien und Monographien in der ganzen zivilisierten Welt habe diesem Land einen weltweiten Einfluß und ein Prestige gegeben, welches ganz außer jedem Verhältnis zu dem Wert seiner Beiträge zur Wissenschaft stehe.

Er hoffe, daß in Zukunft die Bedingungen in den überseeischen Dominions und im Mutterland so sein werden, daß dadurch die Studenten ermutigt werden, ihre Studien hier oder dort zum Abschluß zu bringen, und daß die Kurse in den Kolonien so anziehend sein möchten, daß dadurch englische Studenten veranlaßt würden, ihre Ausbildung dort zu vervollständigen. Es müsse im ganzen Reich bekannt werden, daß die englische Chemie besser sei als die deutsche Chemie. Es müsse im ganzen Reich bekannt werden, daß die Gelegenheit, chemische Kenntnisse zu erwerben, in England besser sei als in Deutschland. Wenn das der Fall sein werde, so sei er überzeugt, daß es möglich sein werde, zwischen den verschiedenen Universitäten im Reich eine Wechselwirkung herzustellen, welche dazu führen werde, den Ruf der englischen Chemie zu erhalten und die Zahl der Männer beträchtlich zu vermehren, welche in der Lage seien, in die höheren Gebiete der Wissenschaft einzudringen.

Schließlich sprach noch Dr. Ellwood Hendrick, welcher Grüße aus den Vereinigten Staaten überbrachte, über das Thema „Fachmänner und Geschäfts-

leute in der chemischen Industrie“. Er wolle, sagte er, in der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stehe, nur die Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, über dessen Lösung er die Versammlung nachzudenken bitte. Dieses Problem sei die große Kluft, welche zwischen den Fachmännern und den Geschäftsleuten in der chemischen Industrie bestehe. Er spreche nur von den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten, da er nicht den Anspruch erheben könne, weder über England, noch über Kanada, noch über ein anderes Land wohlunterrichtet zu sein.^{*)} Die erwähnte Kluft scheine um so tiefer zu werden, je größer die Gesellschaften in der chemischen Industrie würden. Ein langes und geduldiges Studium sei nötig, um in der chemischen Wissenschaft Sachkenntnis zu erwerben, andererseits werde von dem Mann, der sich der geschäftlichen Seite der Chemie widme, keinerlei Sachkenntnis verlangt. Das Resultat sei, daß die Fachmänner der Aufsicht der Geschäftsleute unterstehen in einer großen Zahl von Fällen, wenn auch keineswegs in allen, und er könne sagen, daß in den Vereinigten Staaten, allgemein gesprochen und mit vielen Ausnahmen, die Schwäche der chemischen Industrie nicht in den Anlagen, noch in der Einrichtung, nicht bei den Ingenieuren und nicht bei den Chemikern, sondern im Direktorium liege. Es gebe Gesellschaften, welche nach Art von Schaufensterdekorateuren in ihrem Direktorium Leute ausstellen, welche auf andern Gebieten Erfolg gehabt hätten, erfolgreiche Bankiers, erfolgreiche Börsenmakler, erfolgreiche Holzhändler. Das geschehe in der verkehrten Meinung, daß Schlaueit es schon machen werde trotz des Mangels an Sachkunde. Aber das sei ein Irrtum. In keinem anderen Beruf sei die Lage so ernst. Er habe einen chemischen Spekulanten gekannt, der die ganze Forschungsorganisation einer komplizierten Fabrik synthetischer Chemikalien zerstört und sich dann an einen Tiefbauingenieur um Rat gewandt habe, wie der Betrieb zu leiten sei. Eine chemische Fabrik sei nach seiner Meinung eine fachmännische Einrichtung und könne auf einer nicht fachmännischen Grundlage nicht mit Erfolg betrieben werden.

Die Zukunft der industriellen Nationen beruhe auf ihren Chemikern, und entsprechend ihrer Einsicht und ihrem Charakter werde die chemische Industrie blühen oder verwelken. Man könne diese hohen Anforderungen nicht an Männer stellen, welche das Kapital allein repräsentieren, wohl aber an die Fachmänner. Man dürfe nicht die Eigentumsrechte beschränken oder die Initiative des Kapitals zerstören, aber er bestehe darauf, daß die chemische Industrie eine fachmännische Einrichtung sei und nicht gedeihen könne, wenn sie ohne Sachkenntnis geleitet werde.

Der Chemiker habe durch eine Prüfung die technische und wissenschaftliche Befähigung für seine Arbeit nachzuweisen, und er möchte gerne wissen, ob nicht auch für die moralische Seite eine Garantie gefunden werden könnte, indem etwa jeder, der den Beruf des Chemikers erwähle, einen Eid zu schwören hätte, immer den Geboten der Ehre zu folgen, gewissenhaft die Wahrheit zu suchen durch Aneinanderreihung von Tatsachen, was der einzige Weg sei, welcher zur Wahrheit führe, sich von jeder Schurkerei fernzuhalten, sich der Aufklärung und dem Wohl der Menschen zu widmen durch lebenslanges Streben nach dem Licht vermehrter Einsicht und dazu beizutragen, daß ein reicheres Leben für die ganze Menschheit heraufgeführt werde. In der Medizin und in der Jurisprudenz müßten gewisse grundlegende Prinzipien von allen unterschrieben werden, welche diese Berufe ausüben, und er frage sich, ob nicht etwas Ähnliches auch in der Chemie möglich sein sollte. (4495)

^{*)} Die folgenden Ausführungen scheinen aber trotzdem direkt auf die Verhältnisse bei der British Dyestuffs Corporation und den Fall von Dr. Levinstein zu zielen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli d. J.

Im Reichsarbeitsblatt wird auf Grund statistischer Erhebungen folgender Bericht erstattet:

Die Arbeitsmarktlage, wie sie sich in den Zahlenbildern der Statistik widerspiegelt, zeigte im Berichtsmonat im wesentlichen noch immer das Gepräge wie in den Vormonaten. Wie der Dollarkurs steigt, steigt auch die Zahl der Beschäftigten, sinkt die Zahl der Arbeitslosen. Es ist aber kennzeichnend für die gegenwärtige Periode, daß die seit der Ermordung des Reichsaußenministers einsetzende beschleunigte Marktentwertung nicht mehr in gleichem Maße den Beschäftigungsgrad hob, wie das bisher zu beobachten war. Die ungeheuerliche Preissteigerung der ausländischen Rohstoffe zwingt viele Betriebe zu Einschränkungen, soweit sie nicht, wie z. B. die Textilindustrie, Lohnveredelungsaufträge des Auslandes übernehmen können. Wenn diese Entwicklung sich noch nicht stärker durchgesetzt hat, so deshalb, weil die Besorgnis vor weiterem Inflationsschnellen der Preise die Verbraucher zu Deckungskäufen, die Hersteller zur Anspannung der Produktion bis zum äußersten Maß antreibt.

Die Krankenkassenstatistik zeigte im Juli eine gegenüber dem Vormonat etwas stärkere Zunahme der Zahl der Versicherungspflichtigen, d. h. also der Beschäftigten. Bei den 5747 Kassen, von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 409 408 am

1. Juli auf 12 532 253 am 1. August 1922, also um 122 845 oder 1,0 % (im Vormonat um 0,2 %).

Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeitnehmerorganisationen hat die Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat eine Zunahme nicht erfahren, sondern sich auf der bisherigen Höhe gehalten. Von 5 982 878 durch die Zählung erfaßten Mitgliedern der Fachverbände waren am Stichtage 23 287 männliche und 11 680 weibliche, zusammen 34 967, arbeitslos. Das entspricht einem Prozentsatz von insgesamt 0,6 (im Vormonat ebenfalls 0,6), bei den Männern 0,5, bei den Frauen 0,8.

Die Statistik der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten läßt ein in abgeschwächtem Maße sich fortsetzendes Abnehmen der Zahlen erkennen. Insgesamt wurden am 1. August 15 425 Vollerwerbslose unterstützt. Hiervon waren 10 847 Männer und 4578 Frauen. Die Zahl der mitunterstützten Familienangehörigen belief sich auf 19 079.

Die Arbeitsnachweisstatistik hatte im Juli einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme vor allem seitens der Arbeitgeber zu verzeichnen, so daß in fast allen Berufsgruppen eine geringe Steigerung der Andrangsziffer eintrat. Insgesamt wurden gezählt 688 667 Stellenangebote (im Vormonat 726 526), 731 959 Arbeitsgesuche (im Vormonat 749 940) und 464 552 Vermittlungen (im Vormonat 489 186). Auf je 100 Stellenangebote kamen danach im ganzen 106 Arbeitsgesuche (im Vormonat 103), auf je 100 Arbeitsgesuche kamen 63 Vermittlungen (im Vormonat 65). (1368)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Umlagebeträge für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 9. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 7. September 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 5400 Pfg.

Berlin, den 8. September 1922. (1182)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 9. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538), 21. Juni, 17. Juli und 2. September 1922 (RGBl. I S. 523, 631, 721) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird die Zahl „3100“ durch die Zahl „8100“, im Abs. 4 wird die Zahl „800“ durch die Zahl „4000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 21. August und 2. September 1922 (RGBl. I S. 523, 717, 721)

wird die Zahl „9000“ durch die Zahl „13500“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 8. September 1922.

(1178)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 7. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung, betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.)

1. Die in der neunten abgeänderten Ausgabe und in den Nachträgen zu dieser verzeichneten Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, sowie für Zucker und für die Sirupe erhöhen sich um die folgenden Zuschläge:

A) Für Alkohol absolutus, Spiritus und Spiritus (96 %):
für je 1 g um 0,30 Mk.
" " 10 g " 2,20 "
" " 100 g " 18,50 "

Für die Tinkturen mit Ausnahme von Tinctura Ferri acetici aetherea, Tinctura Ferri composita, Tinctura Ferri composita cum Lecithino (1 %), Tinctura Ferri pomati, Tinctura Rhei aquosa, Tinctura Rhei vinosa, Tinctura Rusci Hebrae, ferner die Spirituspräparate von Spiritus aethereus Seite 102 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 104 der Deutschen Arzneitaxe und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, sowie für Liquor Ammonii anisatus und Mixtura oleoso-balsamica:

für je 1 g um 0,20 Mk.
" " 10 g " 1,60 "
" " 100 g " 13,50 "

Für alle anderen spiritushaltigen Arzneimittel:

für je 1 g um 0,10 Mk.
" " 10 g " 0,40 "
" " 100 g " 3,20 "

B) Für Saccharum album:

für je 1 g um 0,10 Mk.
" " 10 g " 0,80 "

Für die Sirupe von Sirupus Althaeae auf Seite 99 der Deutschen Arzneitaxe bis Sirupus Zingiberis auf Seite 101 der Deutschen Arzneitaxe:

für je 10 g um 0,60 Mk.
" " 100 g " 5,00 "

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 6. September 1922.

(4453)

Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Branntwein.

Demnächst wird von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ein mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein abgegeben werden, der einerseits als „unvollständig vergällter“ Branntwein, andererseits als „zu Genußzwecken unbrauchbar gemachter“ Branntwein Verwendung finden soll.

a) Die Abgabe als unvollständig vergällter Branntwein erfolgt zum Preise von zurzeit 28 Mk. je Liter Weingeist für Bezugsmengen von 300 Litern und mehr; sie ist auf Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Hebammen, sowie Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten zu beschränken. Der Branntwein darf nur für Waschungs-, Desinfektions- und ähnliche Zwecke verwendet werden; dagegen ist sein Gebrauch für Zwecke, mit denen eine Heilwirkung erzielt wird, unzulässig (vgl. Rundschreiben vom 20. Juli 1922 III 4721).

b) Der Branntwein, der als zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht gilt, wird zum Preise von zurzeit 58 Mk. je Liter Weingeist für Bezugsmengen von 300 Litern und mehr geliefert und kann für die Herstellung von Heilmitteln und kosmetischen Erzeugnissen Verwendung finden (vgl. Rundschreiben vom 12. Mai 1922 Nr. III 2600 und vom 27. Juli 1922 Nr. III 5114).

Der Branntwein kann nur von Verbrauchern, die im Besitz eines vom zuständigen Hauptzollamt auszustellenden Ankaufserlaubnisscheins sind, bezogen werden. In jedem Fall ist auf dem Ankaufserlaubnisschein zu vermerken, ob es sich um Branntwein zu dem zurzeit geltenden Preise von 28 Mk. oder um Branntwein zum damaligen Preise von 58 Mk. handelt. In der Bemerkungsspalte des Ankaufserlaubnisscheins ist der in Betracht kommende Preis anzugeben. Die bisherigen Vordrucke, Muster 10 der Vergällungsordnung, sind im Interesse der beschleunigten Abgabe dieses Branntweins mit entsprechender Abänderung weiter zu verwenden. Im übrigen ist nach den §§ 28 und 29 der bisherigen Vergällungsordnung zu verfahren und ferner von jeder Ausstellung eines Ankaufserlaubnisscheins für den unter a) angeführten Branntwein zum Preise von 28 Mk. eine Mitteilung an die Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Abteilung Verkauf, zu richten.

Vor Ausstellung eines Verkaufserlaubnisscheins (Muster 8 Vergällungsordnung) ist festzustellen, ob der Händler mit der Verwertungsstelle ein Abkommen über den Bezug von Phthalsäurediäthylester-Branntwein getroffen hat. In dem Aufsichts-buch (Muster 9 Vergällungsordnung) hat der Händler auch den Preis des abgegebenen Branntweins zu vermerken. Die in § 28 Abs. 3 der Vergällungsordnung vorgeschriebene Prüfung ist auch auf die Übereinstimmung der Preise auszu-dehnen.

Der mit Phthalsäurediäthylester versetzte Branntwein unterliegt der zollamtlichen Aufsicht; eine Lagerung unter Zolverschluß ist jedoch nicht erforderlich. Es ist beabsichtigt, den Verkauf dieses Branntweins im Rahmen der Kleinverkaufsgrenze (bis zu 280 Liter Weingeist) den Firmen zu übertragen, die den Spritkleinverkauf bereits vertraglich ausüben.

Berlin, den 18. August 1922.

Reichsmonopolamt für Branntwein.

(Reichszollblatt Nr. 22 vom 1. 9. 22.)

(4446)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. September 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 33 900 %.

Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise.

Die häufigen Beschwerden französischer Firmen darüber, daß deutsche Firmen die Ausführung von Lieferungsaufträgen nachträglich verweigern mit der Erklärung, daß die Preise, zu denen die Abschlüsse erfolgt seien, unterhalb der von den Außenhandelsstellen festgesetzten Mindestpreise lägen, haben die französischen Behörden veranlaßt, eine Warnung im Amtsblatt der Regierung vom 22. Juli zu veröffentlichen. Den französischen Firmen wird hierin geraten, keine Abschlüsse mit deutschen Exportfirmen zu machen, ohne sich von ihnen die schriftliche Bestätigung geben zu lassen, daß die deutschen Außenhandelskontrollstellen die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrbewilligung garantiert haben. (Mitteilungen der Handelskammer Leipzig.) (4432)

Zur Anwendung des Handelsvertrages zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei auf das Saargebiet.

(S. „Chem. Ind.“ S. 579.)

Da verschiedentlich Zweifel über die Anwendung des französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages bei der Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in die Tschechoslowakei entstanden waren, hatte sich die Handelskammer Saarbrücken an die Regierungskommission gewandt und um Klärung der Angelegenheit gebeten. Die Regierungskommission hat uns nunmehr mitgeteilt, daß nach einer Auskunft des Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten der tschechoslowakischen Republik Waren saarländischen Ursprungs, die zur Einfuhr in die Tschechoslowakei bestimmt sind, ebenso behandelt werden, wie Waren französischen Ursprungs, mithin also der gleichen Vorzugsbehandlung unterliegen. (4431)

Die Wirkung der spanischen Valutazuschläge auf die deutsche Einfuhr.

In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Sevilla über das erste Halbjahr 1922 findet sich folgende Bemerkung über die Lage der deutschen Einfuhr in Spanien:

Die Einfuhr leidet natürlich unter der schlechten allgemeinen Lage. Zu Anfang des Jahres dürfte Deutschland seinen Vorrang als Importeur behauptet haben; seitdem aber seine Waren einem starken Zollaufschlag unterworfen werden, ist ein beträchtlicher Rückgang zu verzeichnen. Dagegen hat Frankreich wieder Geschäfte angebahnt, nachdem es während langer Zeit infolge der Anwendung des höheren Zolltarifs daran verhindert war. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien können infolge des hohen Kurses ihrer Währungen keinen hohen Umsatz erreichen. (4438)

Zollerleichterungen für Polnisch-Oberschlesien.

Wie die „Ind. u. Handels-Ztg.“ hört, hat die polnische Regierung in Erwägung gezogen, die vorübergehenden Zollerleichterungen für Medikamente und Arzneien, die von den sozialen Versicherungseinrichtungen bezogen werden, bis zum Ablauf des Jahres aufrechtzuerhalten. Außer den bereits mitgeteilten Zollerleichterungen für Polnisch-Oberschlesien sollen demnächst auch sämtliche Fabrikate zollfrei eingeführt werden dürfen, die in Polen nicht in genügenden Mengen hergestellt werden. Eine entsprechende Verordnung ist in den nächsten Tagen zu erwarten. (4456)

Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Wie die Friedensvertragsabrechnungsstelle mitteilt, stößt die Einlösung der Reparationsgutscheine nach dem Verfahren vom 1. Juni d. J. noch immer dadurch auf Schwierigkeiten, daß der deutsche Exporteur nicht, wie vom Reichsfinanzministerium bekanntgegeben, die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigt, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamt zustellen soll mit der Anforderung, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertragsabrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheins anzuhängen. Um die englischen Importeure und Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, empfiehlt es sich, die zur Anheftung an das Gutscheindoppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden, ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Wenn dieses Verfahren von allen oder wenigstens der Mehrzahl der deutschen nach England exportierenden Firmen durchgeführt werden würde, so glaubt die Friedensvertragsabrechnungsstelle, daß das Einlösungsverfahren sich sehr viel schneller und glatter wie bisher abwickeln wird. Die in England ausgestellten Reparationsgutscheine bzw. die Duplikate enthalten vielfach sehr verstümmelte Firmenadressen und -angaben des betreffenden deutschen Exporteurs und erschweren der Friedensvertragsabrechnungsstelle ungemein die Arbeit. Das würde durch die empfohlene Beifügung einer Fakturendurchschrift an die Reparationsgutscheine beseitigt werden.

Es liegt daher im eigenen Interesse der deutschen Firmen, wenn sie den Anregungen der Friedensvertragsabrechnungsstelle nachkommen. (4461)

Goldzollaufgeld.

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstags richtete an das Reichsministerium der Finanzen folgende Eingabe:

„Die zur Umrechnung der Einfuhrzölle auf Goldbasis festgesetzte Quote ändert sich infolge des neuen starken Anstiegs der Divisenkurse allwöchentlich. Es ist erklärlich, daß innerhalb dieser kurzen Zeitspanne aus mancherlei Gründen

in vielen Fällen eine zollamtliche Abfertigung erst nach Festsetzung höherer Goldzollquoten erfolgen kann, obwohl die Grenzüberschreitung der abzufertigenden Waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt, als noch niedrige Sätze galten, erfolgt ist.

Nur in den seltensten Fällen jedoch wird diese verzögerte Abfertigung auf ein Verschulden des Ausführenden zurückzuführen sein; sie hat vielmehr nach unseren Beobachtungen ihren Hauptgrund in verkehrstechnischen Schwierigkeiten bei den Verkehrsanstalten und den Zollbehörden. Verkehrstechnisch ist es zumal bei Einfuhren auf dem Schiffswege nicht möglich, auf die Vorabfertigung im Eingangshafen bereits binnen Wochenfrist die Schlußabfertigung folgen zu lassen. Ebenso wenig ist es infolge Überlastung der größeren Zollämter möglich, Bahnsendungen innerhalb dieser Frist zollamtlich vollständig zu behandeln.

Da auf der anderen Seite mit einem Steigen der Mark und dementsprechend mit einer Herabsetzung der Goldzollsätze, sowie auch nur mit ihrer Stabilisierung für einen größeren Zeitraum leider nicht wird gerechnet werden können, erscheint es uns notwendig, den Einführenden vor dem von ihm nicht verschuldeten Nachteil der Zahlung des jeweils höchsten Goldzollsatzes zu schützen.

Wir beantragen daher dringlich, eine Rundverfügung an die Zollbehörden zu erlassen, wonach als Stichtag des Goldzollaufgeldes der Tag maßgebend sein soll, an dem die einzuführende Ware zur Eingangsabfertigung gestellt wurde, wie es unseres Erachtens auch dem § 9 des Vereinszollgesetzes Ziffer 1 entspricht." (1437)

Zollabfertigungsverfahren.

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministeriums sind die Zollstellen angewiesen worden, die vorgeschriebene Beschau von Ausfuhrsendungen in Form einer Prüfung nur einzelner Packstücke möglichst einzuschränken und die Zahl der offenzuliegenden Stücke höher zu bemessen. Da durch eine derartige Regelung des Zollabfertigungsverfahrens, namentlich bei Firmen mit starkem Export größere Verzögerungen entstehen, hat der Reichsverband der Deutschen Industrie an das Reichsfinanzministerium die Bitte gerichtet, das sogenannte erleichterte Zollabfertigungsverfahren zuverlässigen Firmen zuzugestehen. Auf diese Eingabe des Reichsverbandes ist folgende Antwort des Reichsfinanzministeriums eingegangen:

„Ausfuhrfirmen und Spediteure haben in letzter Zeit die zugelassene probeweise Nachschau wiederholt mit Erfolg dazu mißbraucht, ausfuhrverbotene Waren ohne Bewilligung auszuführen. Angesichts dieser Sachlage habe ich daher angeordnet, die vorgeschriebene Beschau in der Form einer Prüfung nur einzelner Packstücke möglichst einzuschränken und die Zahl der offenzuliegenden Stücke möglichst hoch zu bemessen. Die vollständige Beschau soll daher künftighin nicht nur auf sogenannte Verdachtsfälle beschränkt werden, sondern auch gelegentlich bei anscheinend zuverlässigen Ausfuhrfirmen vorgenommen werden.

Die während des Krieges gewährten Nachschauserleichterungen bei Ausfuhrsendungen, die im wesentlichen darauf hinausliefen, daß die Sendungen, wenn ihnen die vorgeschriebenen Erklärungen der Absender und die Bescheinigungen der Handelskammer auf den Rechnungsabschriften beilagen, einer zollamtlichen Nachschau weder am Aufgebot im Innern, noch beim Grenzausgangsamt unterzogen wurden, und die nur Firmen zugestanden wurden, die sich im Besitze von Erlaubnisscheinen der Hauptzollämter befanden, haben nach Inkrafttreten der Verordnung über die Außenhandelskontrolle und der zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften eingeschränkt werden müssen. Grundsätzlich sind daher alle Ausfuhrsendungen der Zollstelle unter Vorlegung der erforderlichen Papiere vorzuführen und dort einer Nachschau zu unterziehen. Im Interesse der beteiligten Firmen und zur Beschleunigung des ganzen Abfertigungsgeschäfts können jedoch auch weiterhin Erlaubnisscheine vertrauenswürdigen Firmen bei Erfüllung der bisherigen allgemeinen Voraussetzungen erteilt werden. Nur gibt die Erteilung der Zollstelle, bei der die Abfertigung erfolgen soll, lediglich die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Art und dem Umfang der zollamtlichen Nachschau Erleichterungen eintreten zu lassen.“ (1435)

Ablehnung des Pressebeitrages durch die Interalliierte Rheinlandkommission.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat gegen das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Pressebeitrages, in der gegenwärtigen Form mit der Begründung Einspruch erhoben, daß das Ausfuhramt in Ems sich nicht mit der Erhebung von Unterstützungsbeiträgen für die Presse befäßt. (1445)

Ausgabe statistischer Gebührenmarken in höheren Werten.

Wie der Präsident des Statistischen Reichsamts der Handelskammer zu Berlin auf Anfrage mitgeteilt hat, sind die Postämter und Zollstellen angewiesen worden, sich mit höherwertigen statistischen Gebührenmarken zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Sendungen umgehend zu versorgen, damit dem gesteigerten Bedarf an diesen Marken entsprochen werden kann. Es ist ferner in Aussicht genommen, statistische Gebührenmarken im Werte über 20,— Mk. mit größter Beschleunigung zur Erleichterung des Verkehrs herzustellen. (4480)

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe nach dem Stande vom 11. September 1922,

gültig für die Zeit vom 13. bis 19. September 1922.

Holland	48 000,—	Spanien	19 000,—
Buenos Aires P.	450,—	Neu-Wien	1,60
„ G.	1 100,—	Prag	4 300,—
Belgien	9 000,—	Budapest	49,—
Norwegen	20 700,—	Bulgarien	800,—
Dänemark	26 400,—	Rumänien	920,—
Schweden	32 800,—	Jugoslawien	1 600,—
Finnland	2 800,—	(für 100 Dinare)	
Italien	5 400,—	Luxemburg	9 000,—
England	5 500,—	Yokohama	600,—
Amerika	1 300,—	Rio de Janeiro	170,—
Paris	9 500,—	Warschau	16,—
Schweiz	23 400,—	(poln. Mark)	

Ueber London ermittelte Kurse.

Athen	3 000,—	Alexandrien	5 200,—
Lissabon	6 100,—	Valparaiso	15 500,—

(4491)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Behandlung der Einfuhrverbote anlässlich der Herbstmesse.

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden Einfuhrbewilligungen für Waren, über die auf der Messe Abschlüsse gemacht sind und vom Messedienst als solche bestätigt sind, von den dem Messedienst beigegebenen Zollorganen im allgemeinen erteilt werden, sofern es sich um Gegenstände handelt, die handelsüblich auf Messen verkauft werden. Ausgenommen sind unter einem Monopol oder amtlicher Bewirtschaftung stehende Waren, ferner eine Reihe von Waren, die in einer Liste besonders aufgeführt sind. Dazu gehören aus dem Gebiete der chemischen Industrie: Opium (auch zubereitetes), Morphinum, Cocain und deren Derivate, sowie Herion, Parfümeriewaren, kosmetische Mittel, Zündwaren, Schuhwische, und Schuhcreme. Einfuhrgesuche über diese Waren bleiben der Erledigung durch die Zentralstelle für Einz., Aus- und Durchfuhrbewilligung vorbehalten, jedoch werden diese Gesuche mit weitgehendem Entgegenkommen und mit möglichster Beschleunigung behandelt werden. (4466)

Frankreich. Zollfreiheit für Ammoniaksulfat.

„Journée Industrielle“ teilt mit: Infolge der Entscheidung des Ministeriums hebt ein Dekret vom 4. September d. J., das im Journal officiel vom 5. September veröffentlicht ist, den Zoll, der im Generaltarif für rohes Ammoniaksulfat festgesetzt ist, auf. Es ist bekannt, daß die Maßnahme den Zweck verfolgt, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. (4473)

Tschechoslowakei. Zu den Anti-Dumping-Bestrebungen

(vgl. „Chem. Ind.“ S. 582). In der Export-Ausgabe des „Prager Tageblatt“ wird zu dieser Frage ausgeführt:

Nach unseren Informationen verhält sich die Regierung gegen Dumpingzölle ablehnend. Die Lage der Tschechoslowakei gestattet keine Ausnahmegesetzgebung gegen Deutschland, denn praktisch wäre ein Dumpingzoll eine Maßnahme gegen Deutschland. Unseres Erachtens bietet das gegenwärtige System der Einfuhrbewilligungen unserer Industrie mehr als genügend den Schutz. (4484)

Ungarn. Einschränkung der Einfuhrfreiliste.

Die in der vorigen Nummer der „Chem. Ind.“, S. 580, enthaltene Mitteilung über die Einschränkung der Importfreiliste bedarf der Ergänzung. Zu den Waren, die bis auf weiteres nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung eingeführt werden dürfen, gehören auch:

- Pos. 97: Degras und Elainsäure,
„ 167: Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech,

- Pos. 185: Baumwollwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken, die weiter frei eingeführt werden darf,
 „ 626: Farben, nicht besonders benannte,
 „ 627: alle Farben in Tuben, Pasten, Säckchen und Zeltchen,
 aus 165: weißes Pech,
 „ 287: mit Teer erzeugtes Packpapier.

Eine Erweiterung hat die Freiliste erfahren durch Aufnahme von Superphosphat (Pos. 617), dessen Einfuhr freigegeben ist. (4450)

Litauen. **Fakturenbeglaubigung bei der Einfuhr.** Ab 15. September bedürfen laut Verfügung des Zolldepartements des Finanz-, Handels- und Gewerbeministeriums sämtliche Fakturen der nach Litauen einzuführenden Waren der Bestätigung der auswärtigen Gesandtschaften und Konsulate. Alle Zollbehörden sind angewiesen worden, die unbestätigten Fakturen zurückzuweisen. (4436)

Lettland. **Steuerentrichtung in Goldfranken.** Das lettische Gesetz über die in Goldfranken zu entrichtenden Steuern ist im Regierungsanzeiger vom 7. Juli veröffentlicht worden. Bei Berechnung der in Goldfranken zu entrichtenden Steuern sind folgende Zahlen zum Multiplikator der Sätze zu nehmen: Einfuhrzoll 1,0, Ausfuhrzoll 2,0, Hafensteuer 1,0, Stempelsteuer: a) einfache 2,0, b) proportionelle 1,0, bei allen übrigen indirekten Steuern: 2,0, bei der Steuer von Immobilien auf dem Lande, in den Städten und Flecken für das Jahr 1921: 2,0, Handels- und Industriescheine für 1921 und 1922: 2,0, alle übrigen Steuern: 1,0. Der Finanzminister hat das Recht, Instruktionen über die Berechnung der Steuern zu erlassen. Das Gesetz ist am 1. August 1922 in Kraft getreten. (4454)

Zollbehandlung von Packmaterial. Das Finanzministerium hat folgende Verordnung veröffentlicht: 1. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht der Ware zusammen mit der Verpackung zu verstehen. Wenn die Ware in doppelter Verpackung (äußeren und inneren Kisten, äußeren und inneren Säcken, äußeren und inneren Fässern) eingeführt wird, oder wenn die Ware, abgesehen von der äußeren Verpackung, auch noch in besonderen inneren Behältern verpackt ist, so ist das zu verzollende Bruttogewicht zu bestimmen nach dem Gewicht der Ware, zusammen mit dieser inneren Verpackung, jedoch nicht mit der äußeren, wie Kisten, Fässern oder anderen. Tinte in Fläschchen, die zu Dutzenden oder in anderen Mengen in Kartons oder anderer Verpackung enthalten sind (Art. 137) ist nach dem Bruttogewicht der Tintenfläschchen zusammen in den Kartons oder anderer Verpackung, jedoch nicht mit der äußeren Kiste oder anderer Verpackung, zu verzollen. — 2. Waren, die nach dem Bruttogewicht verzollt werden, werden nur dann zusammen mit der äußeren Verpackung verzollt (Kiste, Faß usw.), wenn keine innere Verpackung vorhanden ist. Verkleidung der Wandungen der äußeren Verpackung mit Papier und Staniol, zum Schutz gegen Feuchtigkeit und Verderben, ist nicht als innere Verpackung zu betrachten. — 3. Wenn in einer und derselben Verpackung sich zwei oder mehrere verschiedenartige Waren befinden, von denen jede nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, dann ist das Gewicht der Verpackung nach Maßgabe des Nettogewichtes der Waren auf diese zu verteilen. — 4. Unter Nettogewicht ist das Gewicht der Waren ohne irgendwelche Verpackung oder mit der inneren unmittelbaren Verpackung, die im Detailhandel zusammen mit der Ware an den Verkäufer übergeht, zu verstehen. — 5. Wenn die Verpackung als selbständiger Gegenstand zu betrachten ist, dann ist die Ware netto auszuwägen, während die Verpackung nach der entsprechenden Tarifposition zu verzollen ist. — 6. Unverzollt sind alle aus dem Auslande eintreffenden Behälter und Verpackungen auszuliefern, die zollfreie Waren enthalten oder Waren, die nach dem Nettogewicht verzollt werden, wenn diese Behälter und Verpackungen als unumgänglich notwendige Umhüllung zu betrachten sind und nicht unter den Begriff der obengenannten besonderen Verpackungen fallen, die auf den Verbraucher übergehen. — 7. Bei der Bestimmung der Menge der netto zu verzollenden Waren ist, ausgenommen die Fälle, die im Tarif besonders bezeichnet sind, das Gewicht der inneren Verpackungsmittel, die im Handelsverkehr erforderlich sind, wie beispielsweise Kartons, Papier, Schnüre und Stricke zum Verschnüren der Waren oder Kartonrollen usw. in Abzug zu bringen. Wenn diese Verpackungsmittel als spezielle äußere Verpackungen zu betrachten sind, muß nach Artikel 4 und 5 verfahren werden. — 8. Das Gewicht der Waren, die mit der unmittelbaren Verpackung verzollt werden, wird bestimmt, indem die Waren mit der Verpackung zusammen ausgewogen werden, welche die Waren unmittelbar umhüllen. — 9. Wenn

Waren, die mit der unmittelbaren Verpackung zu verzollen sind, keine innere Verpackung aufweisen, dann sind diese nach dem Nettogewicht, jedoch nicht mit der äußeren Verpackung, zu verzollen. (4481)

Polen. **Ausfuhrverbote.** Die Ausfuhrverbotsliste hat einige Änderungen erfahren; das Ausfuhrverbot ist auch erstreckt auf künstliche Düngemittel, Pottaschesalze, vulkanisches und Cylinderöl. (4467)

Sowjet-Rußland. **Agitation für ein Einfuhrverbot für Saccharin.** Der russische Zuckertrust regte bei den maßgebenden amtlichen Stellen ein unbedingtes Einfuhrverbot für Saccharin an, da Saccharin ein vollständig nutzloses Produkt sei und die natürliche Entwicklung des Zuckerverbrauchs hindere, umso mehr, als Saccharin für medizinische Zwecke in Rußland selbst in genügender Menge hergestellt wird. (4449)

Neufundland. **Ermäßigung von Zollsätzen.** Nach dem „Board of Trade Journal“ liegen dem Parlament zwei Gesetzentwürfe über Aenderung von Zollsätzen vor. Nach dem einen sollen gewisse Waren von dem Kriegszuschlag in Höhe von 25 % zu den zu zahlenden Zollsätzen befreit werden. Dazu gehören Kerosenöl und Gasolin; Kerosenöl, sofern es in Holzfässern zur Einfuhr gelangt, soll, ebenso wie die Verpackung, vom Einfuhrzoll befreit werden. Der zweite Gesetzentwurf sieht eine Befreiung gewisser Waren von der 5 %igen Umsatzsteuer, die auf eingeführte Waren erhoben wird, vor. Dazu gehören Kerosenöl, Gasolin, Baumrinde, Baumrindenextrakt, Catechu, doppelchromsaures Kali und Blauholz für Gerbereizwecke. (4471)

Aegypten. **Einfuhrschwierigkeiten für Feuerwerkskörper.** In letzter Zeit sind bei der Einfuhr von Feuerwerkskörpern und bengalischen Streichhölzern wiederholt große Schwierigkeiten gemacht worden, weil die Einfuhr derartiger Waren an besondere Bedingungen geknüpft ist. Nach amtlicher Auskunft ist die Einfuhr von Waren dieser Art zwar gestattet, aber abhängig von der Einfuhrerlaubnis des Département de la Sécurité Publique in Kairo bezw. des Gouvernements in Alexandrien. (4474)

Französische Kolonien. **Ausfuhrverbot für Pechblende (Uranium).** Durch Verordnung vom 6. August ist die Ausfuhr von Pechblende (Uranium) aus den französischen Kolonien, ausgenommen Marokko und Tunis, nach anderen Ländern als Frankreich und seinen Kolonien und Schutzgebieten mit sofortiger Wirkung verboten worden. Die Maßnahme wird in dem der Verordnung vorausgehenden Bericht der zuständigen Minister damit begründet, daß die hochvalutarischen Länder für dieses radioaktive Mineral in den französischen Kolonien, wo es besonders in Madagaskar sehr häufig sei, höhere Preise anböten als die französische Industrie zu zahlen in der Lage sei, und daß diese Länder selbst die Ausfuhr des Minerals wegen seiner Bedeutung und Seltenheit verboten hätten. Dieser Zustand sei eine ernste Gefahr für die französische chemische Industrie, und es sei daher notwendig, ihr die Pechblendenproduktion der Kolonien zu sichern. (4444)

Südafrikanische Union. **Lage der Wattleinden-Industrie.** Nach einem Bericht der in Kapstadt erscheinenden Zeitschrift „Industrial South Africa“ hielt der Vorsitzende des Natal Institute of Engineers auf der letzten Generalversammlung einen Vortrag, in dem er sich u. a. über die Industrie der Wattleinde aussprach. Die Menge der im Jahre 1920 ausgeführten Wattleinde habe 157 822 087 lbs., die des ausgeführten Wattleextrakts 18 997 125 lbs. betragen. Die Firma Wood Chemicals (S. A.) Ltd., hätte einen Betrieb in Sevenoaks auf der Greyton Linie eröffnet, um Wattleholz durch Destillation von 6000 Gallonen Holznaphtha, 50 000 Gallonen Teer und 1500 t Holzkohle zu behandeln. Es gäbe große Mengen von Fellen in der Union, und mit billigen Arbeitskräften und Kraftquellen und der lokalen Gewinnung des Gerbmittels könnte Südafrika eines der größten Leder produzierenden Länder der Welt werden, vorausgesetzt, daß das angewandte Verfahren mit derselben Sorgfalt angewendet würde, wie in den anderen Ländern. Die Menge der aus dem Wattleholz zu gewinnenden Holzkohle sei beträchtlich, da die Ausfuhr der Rinde jetzt über 100 000 t im Jahre betrage. (3864)

RECHTSPRECHUNG

Düngemittelfälschung.

Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel macht Mitteilung von

einem Urteil, das am 12. Juli von der Strafkammer des Landgerichtes in Essen gegen den Händler Bernhard Brock und Genossen gefällt worden ist. Die Beschuldigten hatten durch Verkauf von „Schwefelsaurem Ammoniak“, das in Wirklichkeit aus 98 % Kochsalz, dem Schwefelsäure und grüne Farbe beigemischt war, bestand, eine Reihe von Landwirten schwer geschädigt. Es wurden verurteilt die Händler Bernhard und Hermann Brock in Essen wegen fortgesetzten Betruges zu 2 bzw. 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis. Beiden sind die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre aberkannt. Ferner erhielten wegen Beihilfe zum Betrugs ein Arbeiter, ein Bergmann und der Vater der Hauptangeklagten Gefängnisstrafen von 6, 5 und 4 Monaten. (447)

VERKEHRSWESEN

Paketverkehr nach Jugoslawien.

In Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen) dürfen nach einer neueren Anordnung der dortigen Finanzverwaltung die Zollämter Pakete aus dem Auslande, also auch aus Deutschland, nicht aus dem Zollgewahrsam freigeben, wenn die Empfänger nicht eine von dem zuständigen Ausschuss der Nationalbank ausgestellte Einfuhrbewilligung beibringen können. Diese Maßregel bezieht sich nur auf Warensendungen, die an Kaufleute zum Zweck des Weiterverkaufs gerichtet sind; sie betrifft aber nicht Privatpersonen, auch nicht Kaufleute, wenn sie sich etwas zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch kommen lassen. Da die Zollämter angewiesen sind, die neue Bestimmung, an die sich die in Betracht kommenden Kreise noch wenig gewöhnt haben, mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen, müssen die jugoslawischen Postämter zahlreiche Pakete auf Kosten der Absender nach dem Aufgabeland zurückschicken.

Der deutschen Geschäftswelt wird dringend geraten, vor der Versendung von Paketen nach Jugoslawien sich darüber zu vergewissern, daß wegen Einholung der Einfuhrbewilligung keine Schwierigkeiten entstehen, und dafür zu sorgen, daß die Empfänger sich diese Bewilligung rechtzeitig beschaffen. (437)

Zulassung von Zollgebührentzetteln im Verkehr mit Algerien und Tanger.

Im Postpaketverkehr mit Algerien und dem französischen Postamt in Tanger sind Zollgebührentzettel zugelassen. Die Absender von Postpaketen dahin können somit bei Auflieferung der Sendungen erklären, daß sie die Tragung der Zollgebühren übernehmen wollen. (413)

Postpaketverkehr nach Cuba.

Das Reichspostministerium teilt mit: Nach Cuba bestehen zwar unmittelbar Dampfverbindungen von Hamburg aus. Doch können diese Beförderungsmöglichkeiten für die Versendung von Postpaketen nach Cuba nicht ausgenutzt werden, weil sich die cubanische Postverwaltung trotz vielfacher, bis in die neueste Zeit fortgesetzter Bemühungen auch solcher auf diplomatischem Wege, bisher leider nicht hat bereit finden lassen, einem unmittelbaren Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und Cuba auf dem Seewege über Hamburg zuzustimmen. Ein Paketaustausch mit Cuba ist daher zurzeit nur über Frankreich möglich. Die Reichspostverwaltung wird die Förderung des Postpaketverkehrs nach Cuba auch weiterhin im Auge behalten. Sollte die Aufnahme des Paketdienstes mit deutschen Schiffen gelingen, so wird dies alsbald in der üblichen Weise bekanntgegeben werden. (4109)

STEUERWESEN

Unzulässigkeit der selbständigen Anfechtung einer Steuererklärung nach Erlaß des Steuerbescheids (Entscheidung des Reichsfinanzhofs).

Die unter Benutzung des amtlichen Vordrucks abgegebene Steuererklärung ist ihrer Natur nach keine Willenserklärung, auf Grund derer der Steuerpflichtige verlangen könnte, daß ihrem Inhalt entsprechend die Steuer veranlagt wird oder die Steuerbehörde verpflichtet wäre, sie unbedingt der Veranlagung zugrunde zu legen. Sie ist vielmehr eine Wissenserklärung, an die weder der Steuerpflichtige, noch die Steuerverwaltung gebunden ist. Sie ist eine mit rechtlich bedeutsamen Mitteilungen ausgestattete Anzeige an die Steuerbehörde, die bestimmt ist, eine, wenn auch besonders wichtige Grundlage für die Veranlagung zu bilden. Enthält somit die Steuererklärung

grundsätzlich Willenserklärungen nicht, so kann sie auch nicht wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. angefochten werden. Für den Steuerpflichtigen hat sie, abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen falscher Angaben, die Bedeutung, daß er sie bis zum Beweise des Gegenteils gegen sich gelten lassen muß, daß er sie aber, soweit die Steuerbehörde noch nicht entschieden hat, nach § 67 der Reichsabgabenordnung ergänzen oder berichtigen kann, und daß er nach Erlaß einer solchen behördlichen Entscheidung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung nur im Rechtsmittelverfahren geltend machen und beweisen kann. Ein formelles Verfahren zur Erörterung der Steuererklärung kennt die Reichsabgabenordnung nicht. Wenn der Steuerbescheid ergangen ist, kann der Steuerpflichtige nur im Wege des rechtzeitig eingelegten Einspruchs unter Berufung auf die angebliche Unrichtigkeit der abgegebenen Steuererklärung die Veranlagung anfechten. (Urteil vom 12. Juli 1922, VI a A 2/21.) (4108)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer in Frankfurt a. M.

Die seit der letzten Frankfurter Frühjahrsmesse betriebenen Vorbereitungen für die Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer haben jetzt Erfolg gehabt. Nunmehr ist die Deutsch-Italienische Handelskammer in Frankfurt offiziell gegründet worden. Der Vorstand besteht aus den Herren: Generalkonsul Kurt von Neufville, i. Fa. D. & J. de Neufville, Präsident, Dir. Andreac, Direktor der Frankfurter Bank, Vizepräsident, Konsul Dr. h. c. Kotzenberg, M. d. R.W.R., Vizepräsident, Cav. Grill, i. Fa. Oskar Grill, H. W. ter Horst, Präsident der Niederländischen Handelskammer, Dr. Jacobi, i. Fa. Wolff, Netter & Jacobi, Karl Mahr, Syndikus der Frankfurter Handelskammer, Dir. J. Modlinger, Direktor des Frankfurter Maßamtes, Dr. Passarge, i. Fa. Griesheim-Elektron, G. Penasa, i. Fa. Cottonificio Veneziano, Peratoner, i. Fa. Inhav, Intern. Handels- und Verwertungsges., Henry Rothschild, i. Fa. J. Adler jr., Siegmund Stern, i. Fa. A. M. Schiff, Syndikus der Kammer ist Dr. Th. Metz. Alle Anfragen sind zu richten an das Bureau der Kammer, Frankfurt a. M., Haus Offenbach, Hohenzollernplatz. (4179)

Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat August 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für aromatische Erzeugnisse, Berlin	300 000
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Ander-nach	6 000 000
Albumin A.G., Hannover	600 000
Bäumer & Co., A.G., Köln-Sülz	1 400 000
P. Beyersdorf & Co. A.G., Hamburg	11 000 000
Chemikalien A.G., Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik „Cyklop“, A.G., Riesa a. d. F.	16 000 000
Chemische und metallurgische Fabrik A.G., Lüneburg	3 000 000
Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. A.G., Berlin	10 000 000
Floratma Parfümeriefabrik A.G., Berlin	2 000 000
Gas-Industrie A.G., Berlin	500 000
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.G., Berlin	53 000 000
Herbig-Haarhaus A.G., Köln a. Rhein	15 000 000
Dr. Hillen A.G., Berlin	2 000 000
Dr. Hillers A.G., Nähr- und Heilmittelwerk, Gräfrath	1 000 000
„Kadag“, Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.G., Hamburg	2 400 000
Krenzin & Seifert A.G., Hamburg	7 000 000
Reichalda A.G., Parfümeriefabrik, Berlin	150 000
Rheinische Schellackbleiche Ernst Kalkhof A.G., Mainz	5 000 000
Stroedter-Werke A.G., Biebrich a. Rhein	3 300 000
Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.G.	7 200 000
Zusammen	147 850 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Anglo-Continentale A.G. (vormals Ohlendorff'sche Guano-Werke), Hamburg	1 000 000	17 000 000
„Bari“, Bayrische Gerbstoffwerke A.G., München	8 000 000	15 000 000
Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik A.G., Berlin	32 500 000	61 000 000
Chemische Fabrik Ahlhorn A.G., Oldenburg	8 000 000	15 000 000
Chemische Fabrik Unterweser A.G., Blumenthal	300 000	900 000
Deutsche Chemische Werke A.G., Berlin	700 000	4 200 000
Farbenfabrik Tauberwerke A.G., Weikersheim	1 500 000	3 000 000
Mangers Chemikalien A.G., Hamburg	1 500 000	3 000 000
Mineralölwerke Rhenania A.G., Düsseldorf	45 000 000	60 000 000
Odisalla A.G., Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin	1 750 000	2 350 000
Pharmazeutisches Werk A.G., Barmen	1 000 000	3 000 000
Saccharinfabrik A.G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg	32 000 000	80 000 000
Stahl & Nölke A.G. für Zündwarenfabrikation, Cassel	6 000 000	12 000 000
„Union“, Fabrik chemischer Produkte A.G., Stettin	9 000 000	33 000 000
Zusammen	148 250 000	(4452)

Verzicht der kanadischen Regierung auf Beschlagnahme deutschen Eigentums.

Wie das „Board of Trade Journal“ vom 9. August d. J. berichtet, hat die kanadische Regierung beschlossen, auf die Rechte aus § 18 des Anhanges II, Teil VIII des Friedensvertrages, betreffend Beschlagnahme des Eigentums deutscher Reichsangehöriger, welches nach Inkrafttreten des Friedenszustandes zwischen beiden Ländern nach Kanada gebracht worden ist, zu verzichten. Dieser Beschluß soll sich sowohl auf Eigentum beziehen, welches sich in Kanada oder unter kanadischer Kontrolle befindet, als auch auf Bankguthaben, auf Waren in kanadischen Gewässern, sowie auf Waren, die nach Kanada zum Verkauf geschickt worden sind. (4469)

Die deutschen Patente in Amerika.

Aus Washington wird dem W.T.B. durch Funkspruch gemeldet: Wie verlautet, wird der Generalstaatsanwalt Daugherty einen Prozeß gegen die Chemical Foundation, um die von der Regierung während des Krieges verkauften deutschen Patente wieder in die Hände der Regierung zurückzuführen, am Sonnabend in Wilmington (Delaware) einleiten. Er sagte, sollten die Patente wieder der Regierung überwiesen werden, dann werde die weitere Disposition über sie dem Kongreß überlassen werden.

Nach einer weiteren Meldung aus Washington machte der Vertreter der Anklage geltend, daß das jetzige Farbstoffmonopol ins Leben gerufen wurde, um während des Krieges die deutschen Erzeugnisse zu ersetzen, daß ferner der Kurator am Ende von Wilsons Amtsperiode der Chemical Foundation 4813 Patente und 876 Handelsmarken übertragen hatte, die Millionen von Dollars wert seien und wofür nur eine gänzlich unzureichende Entschädigung gewährt worden sei. (4463)

Goldmark im Inlandsgeschäft.

Da die Preisberechnung in Mark infolge der starken Wertschwankungen auch im Inlandsgeschäft auf immer größere Schwierigkeiten stößt, erwägt ein bedeutender Industriezweig, in Zukunft auch im Inlandsgeschäft in Goldmark zu fakturieren. Nachfolgend nähere Angaben über Begründung und Einzelheiten dieses Planes:

1. Die Verbandspreise werden bisher so bemessen, daß zwischen den Inlandpreisen und den Auslandpreisen keine übergroße Spannung besteht, die zu Auslandsverschleuderungen einen Anreiz geben könnten. In der Zeit zwischen zwei Preisfestsetzungen wird jedoch bei sinkendem Marktwert die Spannung zwischen Inland- und Auslandpreisen fortwährend größer, und dadurch beginnt in der Zeit vor der Neufestsetzung

der Preise immer wieder ein starker Ausverkauf ins Ausland durch Händler. Hierdurch ist das Auslandsgeschäft der Fabriken erheblich geschädigt worden. Während nach der amtlichen Statistik die Ausfuhr in der fraglichen Branche immer mehr steigt, geht sie nach der amtlichen Statistik der Industrieunternehmen zurück. Der Handel nimmt daher einen wachsenden Anteil der Ausfuhr für sich in Anspruch. An diesem Umstand, der auch durch Maßnahmen der Außenhandelskontrolle nicht beseitigt werden konnte, wird, wie man in dem betreffenden Industriezweig annimmt, nichts zu ändern sein, solange man nicht auch im Inlande zur Fakturierung in einer stabilen Währung zurückkehrt.

2. Das bisherige System prozentualer Preisaufschläge auf die Grundpreise in Mark schädigt auch den Inlandsabsatz. Die Kundschaft, Kleinhändler und Verbraucher stehen bei den Preisaufschlägen unter dem Eindruck fortwährender Preis erhöhungen, während in Wirklichkeit nur eine manchmal sogar unvollkommene Anpassung an die Geldentwertung vorliegt. Unter diesem Eindruck wird die Kundschaft immer zurückhaltender mit ihren Aufträgen.

3. Die Goldmarkberechnung soll die Preise von 1916 als Grundpreise benutzen. In die Fakturen werden diese Preise mit dem Zusatz Goldmark eingesetzt. Die Umrechnung in Papiermark erfolgt auf Grund einer der Kundschaft mitzuteilenden gleitenden Skala automatisch. Da zwischen Inland- und Auslandpreisen ein Unterschied bestehen bleiben muß, andererseits aber eine Verschleuderung von für das Inland gekauften Waren in das Ausland durch Händler vermieden werden muß, erfolgt eine doppelte Preisbemessung. Die Goldmarkpreise sind nämlich umzurechnen nach dem Dollarkurs des Lieferungstages mit der Maßgabe, daß ein Dollar gleich zwei Goldmark ist. Dieser Preis ist sozusagen der Auslandpreis für Händler. Er macht Maßnahmen der Außenhandelskontrolle gegen Preisschleuderungen durch Händler vermeidlich. Stellt dagegen der Händler eine Bescheinigung aus, daß er die Ware im Inland verbrauchen will und sich für die Innehaltung dieser Zusage durch Zulassung der Bücherkontrolle durch den Verband verbürgt, so wird ihm eine günstigere Umrechnung der Goldmark in Papiermark gestattet. In diesem Falle soll nämlich die Goldmark mit einem Multiplikator vervielfacht werden, der sich aus dem Großhandelsindex ergibt. Zur Korrektur des Großhandelsindex soll der Dollarkurs noch vergleichsweise herangezogen werden mit der Maßgabe, daß ein Dollar = 4,20 Goldmark ist. (4462)

Ausland

Großbritannien. Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich. Nach einer Mitteilung des „American Perfumer“ treten führende britische Parfümeriefabriken infolge der enormen Abgaben, welche seit 1915 für industriellen Alkohol erhoben werden, dem Gedanken näher, ihre Betriebe nach Frankreich zu verlegen. Ralph Gosnell, von der Firma gleichen Namens, der Vorsitzende der Parfümerieabteilung der Londoner Handelskammer, erklärte, daß die Schädigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Besteuerung mit ihrer Vernichtung zu enden drohe.

Die Steuer auf Alkohol für Parfümeriezwecke wurde 1915 von 3 \$ auf 15 \$ für die Normalgallone (proof gallon) erhöht. Wie Herr Gosnell erklärt, wird die französische Alkoholsteuer nur von dem fertigen Parfüm erhoben, worin ein weiterer Vorzug vor der englischen Steuer begründet ist, welche von dem verbrauchten Alkohol ohne Berücksichtigung des Verdampfungsverlustes erhoben wird.

Im Unterhaus erwiderte vor kurzem Sir R. Horne auf eine Anfrage, daß Beschwerden wegen der Verkümmern der Industrie infolge der Steuer von 74 sh. auf die Normalgallone Parfümeriealkohol zu seiner Kenntnis gekommen seien, daß er aber nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu geben, entweder die Steuer für den Parfümeriealkohol herabzusetzen, oder den Fabrikanten zu gestatten, unter Zollverschluß den Alkohol einzulagern und die Parfümerien herzustellen. (4180)

Schweiz. Der Außenhandel im II. Quartal 1922. Einem Bericht der eidgenössischen Oberzolldirektion entnehmen wir folgende Mitteilungen über den Außenhandel in Chemikalien:

Die Rohstoffbezüge der Teerfarbenindustrie ziehen in der Einfuhr wieder an. Desgleichen sind Aetzkali und Chlormagnesium, Petroleum, Benzin und Schmieröle, auch die Pflanzenöle, außer dem Leinöl und den Speiseölen, sowie die Stärkestoffe erheblich stärker vertreten.

Die Exportsumme von insgesamt 397,5 Millionen Franken ist zu einem nicht unwesentlichen Teile durch Preisnachlässe erkaufte oder erzwungene worden. Die nachfolgenden Zahlen

zeigen die Entwicklung der Ausfuhr in den wichtigsten Chemikalien (Werte in Millionen Franken):

	1920		1921		1922	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	Quartal		Quartal		Quartal	
Teerfarben	50,4	64,9	13,84	16,82	17,7	16,65
Wovon Indigo . . .	1,6	3,2	0,74	0,55	2,5	3,14
Uebrige Teerfarben .	48,8	61,7	13,1	16,27	15,2	13,51
Pharmaka	13,2	18,5	7,5	7,3	5,84	6,0

In der neuesten Ziffer der Teerfarben wird eine wesentliche Mehrausfuhr von Indigo verhüllt und überwogen durch einen weiteren Rückgang des übrigen Teerfarbenexportes. Der Vorstoß beim Indigo ist allerdings erkaufte durch starke Preiseinbuße (Fr. 4,20 gegen Fr. 26 per Kilo). Die meisten andern Hauptposten weisen, gleich den Teerfarben, weiteren Rückgang oder ein unentschiedenes Schwanken auf.

Die Ausfuhr von Kunstdünger ist gestiegen unter Einwirkung ermäßigter Preise. (4411)

Tschechoslowakei. Betriebseinschränkungen in der chemischen Industrie. Der „Sozialdemokrat“ meldet: In der chemischen Industrie der deutschen Gebiete ist die Lage sehr schwierig. Die meisten Betriebe arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit, davon ein Betrieb nur neun Stunden in der Woche. Acht Betriebe mit rund 500 Arbeitern sind schon längere Zeit gänzlich eingestellt. Besonders hervorzuheben ist, daß das größte Unternehmen der chemischen Industrie in der Republik, der Aussiger Betrieb des Vereins für chemische und metallurgische Produktion, ab 4. September die Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt hat. Die Direktion wollte ursprünglich gegen 1000 Arbeiter entlassen, was durch den Betriebsausschuß und die Organisation abgewehrt werden konnte und es wurde die Betriebseinschränkung bis auf weiteres vereinbart. Der Arbeiterstand ist auch in diesem großen Betriebe seit dem Vorjahre von 3200 auf 2600 gesunken. Die Weltfirma Schicht A.G. hat seit Januar d. J. ihren Arbeiterstand von 2200 auf 1800 Arbeiter herabgesetzt. Zwei Drittel dieser noch Beschäftigten arbeiten seit Wochen nur vier Tage die Woche. Auch die Firma Centra A.G. in Krischwitz bei Tetschen hat seit Januar rund 150 Arbeiter entlassen und beschäftigt derzeit noch rund 400 Arbeiter, zum großen Teil ebenfalls bei verkürzter Arbeitszeit. Ähnlich sieht es in den kleinen Betrieben der Fettindustrie aus. Die große chemische Fabrik in Falkenau, welche voriges Jahr noch 1400 Arbeiter beschäftigte, hat gegenwärtig noch einen Arbeiterstand von rund 600 Arbeitern. In der ganzen chemischen Industrie des Aussiger Kreises hat sich gegenüber dem vorigen Jahr der Arbeiterstand nach einer vorläufigen Schätzung um rund 3000 vermindert. (4440)

Zur Wirtschaftskrise. Handelsminister Ing. Novak äußerte sich in einer Unterredung mit einem Vertreter der Prager Zeitschrift „Wirtschaft“ über die Lage der Industrie: Tatsächlich ist ja bereits vieles billiger geworden. Chemikalien sind seit dem Jahre 1920 beispielsweise auf die Hälfte bis ein Drittel ihres Preises gesunken. In der nächsten Zeit werden wir hauptsächlich der Teer und Teerderivate verarbeitenden Industrie eine billigere Erzeugung ermöglichen können. (4485)

Betriebseinstellung der Wilsdorfer Gerbextraktwerke. Wie dem „Prag. Tagebl.“ mitgeteilt wird, haben sich die Wilsdorfer Gerbextraktwerke mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse genötigt gesehen, den Betrieb einzustellen.

Finnland. Neugründung in der Farbenindustrie. In Neder-tornea ist unter dem Firmennamen Kyläjoiki Väri-tehdas O/Y — Kyläjoiki Färgfabriks A/B eine Farbenfabrik gegründet, die sich mit der Herstellung von Erdfarben und anderen Farben befassen wird. Das Aktienkapital beträgt 100 000 Fm und kann auf 300 000 Fm erhöht werden. (4465)

Streichholzausfuhr. Während des ersten Halbjahres 1922 wurden aus Finnland insgesamt 1209 t Streichhölzer ausgeführt gegen 742 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Wert der ausgeführten Streichhölzer stellte sich in den Berichtsmonaten dieses Jahres auf 18,03 Millionen Fm gegen 6,90 Millionen Fm im Vorjahre. (4387)

Fabrikgründung in Tammerfors. Die mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Fmk. gegründete O. Y. Star A. B. Tammerfors wird im September mit ihrer Tätigkeit beginnen. Die neugegründete Gesellschaft hat nach Uebereinkunft mit der Tammerfors Droghandels A. B. deren Heilmittelfabrik übernommen und beabsichtigt, den Betrieb derselben stark erweitert fortzuführen. (4411)

Ungarn. Begründung einer Sprengstofffabrik. Aus Budapest wird berichtet: Unter dem Namen „Industrie-Sprengmittelfabriks A.G.“ soll in der nächsten Zeit mit 100 Mill. Kronen Aktienkapital ein neues Unternehmen gegründet werden, welches sich mit der Erzeugung von Sprengmitteln für industrielle Zwecke befassen wird. Die neue Fabrik wird in erster Reihe dazu berufen sein, den gesamten Bedarf der ungarischen Bergwerke zu decken. An der Gründung nimmt die Firma Manfred Weiß, die Rimamurányer und Salgó-Tárjánéer Gewerkschaft und die Ungarische Allgemeine Kohlenbergwerk-A.G. teil. (4282)

Spanien. Schlechte Lage des Marktes in Pyriten. Wie aus einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Sevilla hervorgeht, ist die Nachfrage nach Schwefelkies so gering, daß einzelne Minen den Betrieb eingestellt haben. (4439)

Produktion und Einfuhr von Farben. Spanien verbraucht große Mengen von Farben, die in der Hauptsache von Deutschland geliefert werden. Da sich die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern neuerdings verschlechtert haben, suchen die englischen Fabriken festen Fuß zu fassen. Qualität und Preise der deutschen Farbstoffe befriedigten bisher vollkommen und die Gebrauchsanweisungen wurden genau befolgt. In der letzten Zeit sollen aber angeblich, wie der „Deutsche Wirtschaftsdienst“ schreibt, Klagen spanischer Verbraucher laut geworden sein, sowohl wegen der zu hohen Preise als auch wegen der Qualität gewisser Ersatzfarben. Angeblich haben die deutschen Fabriken ihre Preise erhöht, und sie sollen nach englischen Quellen billigere Ersatzfarben für die alten Nuancen angeboten haben.

Die Farben-Industrie Spaniens deckt nach derselben Quelle ihren Bedarf zum Teil im eigenen Lande; so werden z. B. Zinnober und Ocker in den Minen von Malaga und Jaen gewonnen. Bleiweiß, Zinkweiß, Ultramarinblau und Zinkgrün werden im Norden Spaniens hergestellt, zum Teil auch aus Deutschland, Belgien und Frankreich eingeführt. Ein großer Teil des Verbrauchs von Wasserfarben wird in der Provinz Malaga und den Nachbarprovinzen erzeugt. Die Oelfarben werden zum überwiegenden Teil im Lande hergestellt, nur ein geringer Teil wird aus dem Auslande eingeführt. Die einzige bedeutende Farbenfabrik Spaniens befindet sich in Malaga; der Besitzer ist ein Deutscher. Die Firma stellt jährlich etwa 500 metrische Tonnen an Wasser- und Oelfarben her und versorgt damit zum Teil Spanien und Nordafrika. Ungefähr 3500 t gereinigter Zinnober gelangen, überwiegend nach den Vereinigten Staaten, zur Ausfuhr. (4472)

Ver. St. von Amerika. (Colorado.) Aussichten auf eine große Preissteigerung von künstlichen Düngemitteln. Einem schweizerischen Konsulatsbericht aus Denver entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die allgemeine Geschäftslage hatte sich diesen Frühling zu bessern begonnen, doch wurde die Besserung durch den Ausbruch des Kohlenstreiks, sowie die gegenwärtig herrschenden Meinungsverschiedenheiten in Lohnfragen aufgehalten. Das Minengeschäft als wichtiger Faktor im Geschäftsleben der Vereinigten Staaten und besonders auch von Colorado liegt noch darnieder. Die Eisenbahngesellschaften stellten auf den Sommer hin wieder mehr Personal an, und besonders der kürzlich beschlossene Bau von Werkstätten der Burlington Railroad im Werte von etwa 2 Millionen Dollars wird einen in der Belebung des Arbeitsmarktes nicht zu verachtenden Anstoß bilden. Des weiteren sind die Verhandlungen über den Bau des für Denver längst notwendig gewordenen Moffattunnels der Denver & Salt Lake R.R. zu einem guten Endresultat gelangt, in deren Folge noch diesen Sommer mit den Vorarbeiten begonnen werden kann. Der Tunnel mit einer Gesamtlänge von 6,03 englischen Meilen wird die gegenwärtige Linie zwischen Denver und Glenwood Springs um volle 170 miles verkürzen und wird außerdem ein neues Bergwerksgebiet eröffnen, das groß genug ist, um die Vereinigten Staaten für weitere hundert Jahre mit Kohle zu versorgen. Jenseits des Tunnels befinden sich 2500 Quadratmeilen ölhaltiges Gestein, 50 Billionen Fässer Oel (Petrol) enthaltend. Das Nebenprodukt besteht aus etwa 300 Millionen Tonnen Ammoniumsulfat, künstlicher Dünger, auf Jahre hinaus. Dieses Unternehmen hat somit nicht nur eine gewaltige lokale Bedeutung, sondern es wird die uns zugänglichen Naturreichtümer der Erde um ein beträchtliches vermehren. (4483)

Die Lage des Düngemittelmarktes. Zur Lage des amerikanischen Marktes in Düngemitteln schreibt „Journal of Commerce“:

Die kürzlich erfolgreiche Obligationenausgabe von seiten der großen Düngemittel-Gesellschaften hat die Aufmerksamkeit

auf die sichtlich gute Erholung der Düngemittel-Industrie im letzten Jahre gerichtet. Vor einem Jahr war die Lage sehr schlecht, und die Pfandbriefe dieser Gesellschaften erfreuten sich damals weder bei den Emissionsbanken, noch bei dem Publikum großer Gunst. Jetzt ist nirgends Kapitalmangel vorhanden, und der äußerst befriedigende Verlauf der Düngersaison ist allein als die Ursache für den Stimmungsumschwung anzusehen. Es ist bedauerlich, daß sich ein ähnlich wunderwirkender Wechsel nicht auch in anderen Zweigen der chemischen Industrie vollzieht, die es noch nötiger hätten als die Dünger-Industrie vor einem Jahre. Auch die Fusionen in der Dünger-Industrie sind durch diese Entwicklung aufgehalten worden; kleinere Firmen wollen es noch einige Jahre auf eigene Faust versuchen.

Was die Kaliproduzenten betrifft, so haben sie im Kampf mit der deutschen und französischen Konkurrenz nicht viel Erfolg. Offenbar ziehen es die Verbraucher bei gleichen Preisen und Lieferungsbedingungen vor, mit den ausländischen Produzenten das Geschäft zu machen. Bei ihrem Drängen nach Zollschutz geben die amerikanischen Kaliproduzenten selbst zu, daß sich ihre Industrie in einer schlechten Verfassung befinde und erklären, daß sie ohne den Schutz zugrunde gehen werde. Die amerikanischen Produzenten sollten deshalb zu günstigeren Preisen und Bedingungen als das Ausland liefern. (4082)

Mangel an künstlicher Seide. Die gewaltige Zunahme der Herstellung von künstlicher Seide in den Vereinigten Staaten steht ohne gleichen da. Dies gilt nicht nur für die letzten zehn, sondern insbesondere für die letzten beiden Jahre, in denen die Produktion ganz außerordentlich zugenommen hat. Fachleute schätzen, daß die Herstellung innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate verdoppelt werden wird. — Da das eingeführte Garn meist aus Europa kommt, wurde die Industrie durch den Krieg ernstlich geschädigt. Seit 1919 steht sie jedoch wieder auf sicherer Grundlage, und die Einfuhr des Jahres 1921 war mit 3 667 180 Pfund größer, als jemals zuvor. Trotz der stark gewachsenen Einfuhr wird diese seit 1915 weit durch die heimische Produktion übertroffen. Sie betrug im Jahre 1921 15 Millionen Pfund und wird allein für die ersten vier Monate 1922 auf 7 315 000 Pfund geschätzt. Trotzdem genügt der Vorrat an künstlicher Seide bis jetzt nicht, die Nachfrage zu befriedigen. Die Aufträge eilen der Herstellung weit voraus, und die ständige Erweiterung der Fabriken hat nicht vermocht, mit der Zunahme der Käufe gleichen Schritt zu halten. (4215)

Statistik der chemischen und Düngemittelindustrie. Aus einer von dem Statistischen Amt für den Finanzausschuß des Senats gemachten Aufstellung über die chemische Industrie der Vereinigten Staaten entnimmt Chem. und Metallurgical Engineering folgende Angaben:

598 Unternehmungen mit einem Kapital von 484 488 412 \$ befassen sich mit der Herstellung von Chemikalien. Diese Unternehmungen bezahlen 97 188 958 \$ an Gehältern und Löhnen, 28 338 749 \$ an bundesstaatlichen Abgaben und 3 592 640 \$ an Staatssteuern. Der Gesamtwert der Produktion dieser Unternehmungen belief sich im Jahre 1919 auf 438 658 869 \$. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter in diesem Jahr betrug 55 586. Die verfügbare Kraft betrug 376 940 Pferdekräfte.

600 Unternehmungen mit einem Kapital von 311 633 259 \$ befaßten sich mit der Herstellung von Düngemitteln. Gehälter und Löhne betrugen 36 934 732 \$, der Wert der Produktion belief sich 1919 auf 281 143 587 \$. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter war 26 296. Die verfügbare Kraft betrug 125 939 Pferdekräfte. (3913)

Die Luftstickstoffwerke in Muscle Shoals. Ueber das weitere Schicksal der großen staatlichen Munitionsfabriken in Muscle Shoals, Alabama, ist nun nach einem Reuterbericht von dem militärischen Ausschuß des Repräsentantenhauses ein Beschluß gefaßt worden. Von den Vorschlägen für die Entwicklung der Salpeter- und Kraftwerke, welche von Henry Ford, der Alabama Power Co., Engström u. Parsons gemacht und dem Kongreß zur Entscheidung vorgelegt worden waren, konnte nach eingehender Prüfung keiner angenommen werden. In dessen wurde das Fordsche Projekt zur Grundlage für den Komiteebericht gewählt. Die wesentlichsten Änderungen und Zusätze bestehen, wie berichtet wird, in folgendem:

1. Die zu gründende Gesellschaft soll mit einem Kapital von 10 Mill. Doll., die voll eingezahlt werden müssen, ausgestattet werden.

2. Es ist eine jährliche Erzeugung von 40 000 t gebundenem Stickstoff vorgesehen, welcher mit anderen notwendigen Bestandteilen gemischt werden soll, um einen geeigneten Handelsdünger herzustellen. Dieser soll mit einem Reingewinn

von nicht mehr als 8 % der Erzeugungskosten an das Publikum verkauft werden.

3. Gewisse technische Änderungen, über die nichts Näheres mitgeteilt wird. (3849)

Kanada. Chemikalienproduktion in den Jahren 1919, 1920, 1921. Das kanadische statistische Amt berechnet die Produktion von Chemikalien und dazugehörigen Stoffen in Kanada für die Jahre 1919, 1920 und 1921 auf 94 000 000 \$. 118 000 000 \$ und weniger als 76 000 000 \$. Außerdem enthält die Statistik folgende Angaben von Bedeutung:

	1919	1920	1921
Betriebe	425	450	442
Kapital	109 268 000 \$	116 056 000 \$	106 525 000 \$
(Produktion) . . .	94 000 000 \$	118 000 000 \$	76 000 000 \$
			(weniger)
Angestellte . . .	14 946	16 526	12 139
Gehälter, Löhne	15 948 000 \$	21 143 000 \$	15 463 000 \$
Materialkosten .	47 216 000 \$	58 754 000 \$	35 148 000 \$
			(4181)

Herstellung von Mineralfarben und Chemikalien für die keramische und Glasindustrie. In Welland liegt eine der beiden Fabriken der Firma Ontario Smelters and Refiners, Ltd.; die andere liegt in Chippawa, Ontario. Der Sitz der Firma befindet sich ebenfalls in Welland. Die Firma stellt Mineralfarben und Materialien zur Verzierung von Porzellan, Glas und Emaillewaren her, Oxyde und Chemikalien für Töpferei, Glas- und Emaillefabrikationszwecke und betreibt auch als Spezialität die Herstellung von Insektenpulver. (1275)

Mexiko. Herstellung flüssiger Kohlensäure. Nach einer Veröffentlichung der amerikanischen Handelskammer in Mexiko hat kürzlich die mexikanische Firma Carlos Garcia Arce und Hermanos in Guadalajara den Bau einer Fabrik für flüssige Kohlensäure vollendet. Die Kosten der Einrichtung betrugen 30 Mill. Dollar. Die Maschinen stammen aus den Vereinigten Staaten. Kohlensäure wird in verschiedenen Teilen der Republik zu 1 Peso das kg an die Verbraucher verkauft, mithin etwa 50 % weniger, als früher für die aus den Vereinigten Staaten oder aus Europa eingeführte Ware gefordert wurde. Seit dem Beginn des laufenden Jahres, wo die Fabrik ihren Betrieb aufnahm, ist keine fremde Kohlensäure mehr zur Einfuhr gelangt. (3997)

Argentinien. Ausfuhr von Quebracho-Extrakt. Die Ausfuhr von Quebracho-Extrakt hat sich nach der „Buenos Aires Hand.-Ztg.“, im laufenden Jahre lebhaft gestaltet. Während der ersten fünf Monate betrug sie 53 205 t gegen 41 094 t im ersten Halbjahr 1921 und gegen 59 916 t während der ersten sieben Monate d. V. Rechnet man zu den Zahlen bis Ende Mai weiter die des Juni und der ersten zwei Juliwochen hinzu, so erhöht sich diese Ausfuhr bereits auf 72 848 t, was Zeugnis von der Belebung dieser Verschiffungen gibt. (4318)

Handel mit Schuhcreme. Es gibt in Buenos Aires sechs Fabriken und einige kleine Geschäfte, in denen Schuhcreme hergestellt wird. Die größte Fabrik liefert 800 000 Dosen im Monat, alle übrigen zusammen auf Grund der Schätzungen noch nicht so viel. Drei der Fabriken stellen ihre eigenen Blechdosen her. Da Blech, Terpentin und das übrige für die Produktion nötige Material eingeführt werden und das Herstellungsverfahren nach veralteten Methoden geschieht, so können die heimischen Fabrikanten die ausländischen Preise nicht wesentlich unterbieten. Die Produktion flüssiger Putzmittel ist infolge der hohen Preise der Behälter von der einzigen Fabrik, die sich damit beschäftigte, wieder aufgegeben worden. Die Importeure führen im allgemeinen Schuhcreme nur als Nebenartikel und scheinen den Verkauf nicht energisch zu betreiben. Da der Einfuhrzoll gering ist, sollte fremde Schuhcreme erfolgreich mit der heimischen konkurrieren und einen größeren Anteil am Markte gewinnen können, falls Reklame dafür in größerem Umfang gemacht wird. Im Jahre 1913 lieferten England und Deutschland den größten Teil der nach Argentinien eingeführten Schuhcreme in einer Menge von 431 880 kg; jetzt kommen jedoch etwa 80 % aus den Vereinigten Staaten. Bemerkenswert zugenommen hat die Einfuhr flüssiger Schuhputzmittel. (4277)

Chile. Lage des Salpetermarktes. Ein Kabeltelegramm des amerikanischen Handelsattachés in Santiago meldet eine zunehmende Aktivität in der Salpeterindustrie im Juni und eine allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landes. Die Ermäßigung des Salpeterpreises hat die erwartete

Wirkung gehabt, die Vereinigung der Salpeterproduzenten hat ca. 200 000 t verkauft, größtenteils für Lieferung in der ersten Hälfte des Juli. Der Export von Salpeter in den ersten fünf Monaten von 1922 betrug 250 000 t. Die Aufträge, welche nach der Preisermäßigung eingegangen sind, versprechen einen besseren Geschäftsgang während der zweiten Hälfte des Jahres.

Die Preise, welche für die Geschäftssaison des Nitratjahres (1. Dezember bis 30. April) festgesetzt sind, sind etwa 1 sh. für das Quintal höher als die für die Lieferungen in der ersten Hälfte des Juli. Was die Antwort der europäischen Landwirte auf diesen Preis sein wird, kann nur von den europäischen Verteilungsstellen beurteilt werden, welche in enger Fühlung mit der landwirtschaftlichen Entwicklung sind und die Kaufkraft der Verbraucher abzuschätzen vermögen. Man hofft, daß die Vereinigten Staaten bei festere Baumwollpreisen so viel Salpeter werden aufnehmen können, daß man durchhalten kann, bis die finanziellen Grundlagen für einen stärkeren Verbrauch in Europa gefunden sind. Die europäischen Vorräte betrugen 220 000 t am 1. April.

Die vorhandenen Bestände (ca. 1 600 000 t) müssen zu einem beträchtlich niedrigeren Preis abgegeben werden, als bei ihrer Ansammlung in Betracht gezogen wurde. Indessen wurde ein großer Teil dieser Bestände unter günstigen Bedingungen bei entwerteter Valuta erzeugt, so daß die Abstoßung nicht notwendig einen großen Verlust für die Fabrikanten bedeutet.

Man erwartet, daß die Regierung einen tätigeren Anteil an der Ueberwindung der Schwierigkeiten des Landes nehmen wird als bisher. Die letzten zwei Jahre haben das Land von der vitalen Notwendigkeit überzeugt, eine Industrie zu fördern, welche die Hälfte der Staatsausgaben bezahlt.

Eine der Maßregeln soll die Aufhebung des Gesetzes von 1917 sein, nach welchem der Ausfuhrzoll in Gold zu bezahlen ist, eine zweite die Aenderung des Gesetzes vom September 1921, wodurch die Regierung ermächtigt wird, Produzenten, welche versandfertige Bestände einlagern, Vergünstigungen zu gewähren. Schließlich wird die Regierung durch Schließung der Herbergen für Arbeitslose versuchen, der Salpeterindustrie Arbeiter zuzuführen, sobald daran Mangel eintritt. (4174)

Persien. Die Anilinfarben in der Teppichindustrie. Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Teheran entnehmen wir folgende Ausführungen:

In früheren Jahrhunderten wurde die Teppichwolle nur mit Pflanzen- und Tierextrakten gefärbt (Crapwurzel, Staude einer Kleeart, Rinde der Granatäpfel, Cochenille). Seit einigen Jahrzehnten werden aber auch aus Europa importierte Teerfarben verwendet, und zwar oft solche, die weder licht-, noch wasserecht sind, sog. Anilinfarben. Um den guten Namen des Perserteppichs hochzuhalten, sah sich daher die persische Regierung veranlaßt, den Import von Anilinfarben zu verbieten und nur solche Farben, die tatsächlich licht- und wasserecht befunden worden sind, zum Import zuzulassen. Ueberdies wird seit 1912 ein Exportzoll auf sog. Anilinteppiche erhoben. Gegenwärtig beträgt dieser Zoll 12 %, und er soll innerhalb einiger Jahre sukzessive bis auf 24 % erhöht werden. Dadurch hofft die persische Regierung, die Fabrikation von Anilinteppichen zu unterdrücken. (4394)

Japan. Lage der Streichholz-Industrie. Nach Berichten aus holländischer Quelle befindet sich die Streichholzindustrie Japans in einer ungünstigen Lage. In Südchina, einem bisherigen wichtigen Absatzgebiet, sind Streichholzfabriken errichtet. In Britisch-Indien ist der Einfuhrzoll erhöht worden, ebenso in Java. Der Auslandsabsatz ist mithin gering, wodurch der Inlandspreis ungünstig beeinflusst wird. Eine bedeutende Fabrik, auf die ungefähr die Hälfte der Gesamtproduktion entfällt, soll zur Räumung ihrer Lager die Vorräte unter dem Selbstkostenpreise verkaufen. (3996)

Formosa. Einführung eines Alkohol-Monopols. Durch zwei vom Generalgouverneur von Formosa erlassene Verordnungen ist auf Formosa mit Wirkung vom 1. Juli d. J. das Regierungsmonopol für Alkohol eingeführt worden. Demnach sind die Herstellung, sowie die Ein- und Ausfuhr alkoholischer Flüssigkeiten der Regierung vorbehalten. Die bestehenden Fabriken für Alkoholerzeugung werden von der Regierung abgeschätzt und den privaten Eigentümern abgenommen. Das Import- und Exportgeschäft wird die Regierung in gleicher Weise wie bei dem schon bestehenden Tabakmonopol betreiben, immerhin können Import- und Export-Lizenzen auch an Private erteilt werden. (4455)

Britisch-Indien. Verdrängung des Morphiums durch Cocain.

Major T. F. Owens, chemischer Sachverständiger der Burma-Regierung, ist der Ansicht, daß die Morphiumsitte in Burma aufgehört hat. Mit Ausnahme des Cocains ist Morphinum wahrscheinlich das gefährlichste und demoralisierendste Narcoticum. Man fürchtet, daß mehr Cocain nach Burma geschmuggelt werden wird, seitdem deutsche Chemiker wieder stark vermischtes und nicht reines Cocain wie in der Vorkriegszeit herstellen. („Capital“, Calcutta.) (4151)

Niederländisch-Indien. Ungünstige Lage der Oel-Industrie.

Die Generalversammlung der N. V. Oliefabriken Insulinde, des größten Unternehmens zur Herstellung pflanzlicher Oele in Niederländisch-Indien, hat im Hinblick auf die Millionenverluste der Gesellschaft in den beiden letzten Jahren deren Liquidation beschlossen. Ferner wird aus Soerabaja berichtet, daß das Oelsyndikat infolge der gegenwärtig für die Oel-Industrie ungünstigen Verhältnisse aufgelöst worden ist. (4382)

Siam. Verkehr mit Opium. In einem Leitartikel der „Bangkok Times“ heißt es, daß Siam in wenigen Jahren als ein Musterstaat unter den Mächten der Haager Konvention, die sich zur Unterdrückung des Opiumhandels verpflichteten, dastehen werde. Die siamesische Regierung hat jetzt volle Kontrolle über die Zubereitung und den Verkauf der Droge und hat durch das neue Opiumgesetz den Opiumgenuß außer für registrierte Verbraucher verboten. Sie hat ferner beschlossen, die jährlichen für den Verbrauch bestimmten Mengen von Zeit zu Zeit zu verringern — ein für ein Land mit einer stark opiumrauchenden Bevölkerung gesundes und notwendiges Programm. Ihm steht nur der Umstand entgegen, daß die Einnahme aus dem Opium die größte aller siamesischen Staatseinnahmen ist und im letzten Jahr in manchen Bezirken das Doppelte und Vierfache der Grundsteuern ergab. Deshalb vermutlich sind auch die neuen Bestimmungen für die Registrierung der Raucher bisher noch nicht tatsächlich eingeführt, da das Land offenbar nicht eher auf seine Einnahme aus dem Opium verzichten will, als bis ihm die Mächte fiskalische Selbständigkeit zugestanden haben. (4067)

China. Der Farbstoffhandel. Ueber den Verkehr Chinas mit Anilinfarben und künstlichem Indigo schreibt das „Board of Trade Journal“:

Im vergangenen Jahr (1921) litt der Handel in diesen Farbstoffen unter denselben ungünstigen Faktoren, die auch den allgemeinen Einfuhrverkehr beeinflussten, d. h. fallende Valuta, volle Lager und schwache Märkte. Am bezeichnendsten war das ständige, starke Sinken der Marktpreise. Während der ganzen Kriegszeit und bis zum gewissen Grade auch noch nach dem Waffenstillstand bestand in China eine so große Nachfrage nach Farbstoffen, daß die Vorräte nicht zur Befriedigung hinreichten. Dies und der damals günstige Valutastand hatten erträgliche Verkaufspreise für den fremden Importeur und den chinesischen Händler zur Folge. Im Berichtsjahr (1921) änderte sich die Lage gründlich. Die Nachfrage ging mehr und mehr zurück, und das Wiedererscheinen der deutschen Fabrikate drückte sehr auf die Preise, die gegen Ende 1921 kaum noch die Höhe des Vorjahres erreichten. Trotz alledem stieg der Einfuhrwert an Anilinfarben von 7,7 Mill. auf 8 Mill. Taels; künstlicher Indigo zeigt allerdings eine geringe Abnahme von 15,3 Mill. auf 15,2 Mill. Taels. Auch der Menge nach haben diese Zahlen — in beiden Fällen — im letzten Jahr etwas zugenommen. Der Anteil der einzelnen Länder verteilt sich in der Hauptsache in nachstehender Weise:

Frankreich	3 535 600 Taels
Ver. Staaten v. Amerika	2 617 177 „
Großbritannien	1 934 448 „
Deutschland	1 857 124 „
Schweiz	1 289 373 „

Was die Einfuhr von Anilinfarben betrifft, so sind hier in erster Linie folgende Ursprungsländer zu nennen:

Deutschland mit	3 390 278 Taels
Hongkong mit	1 398 186 „
Niederlande mit	1 041 198 „
Belgien mit	750 128 „
Japan mit	699 936 „

(4183)

Einfuhr von Anilinfarben. Hankow-Importeure von Anilinfarben schätzten die am 1. Mai in China vorhandenen Vorräte an künstlichem Indigo auf über 100 000 Pikuls (1 Pikul = 60,45 kg). Hiervon waren etwa 40 000 deutschen, 20 000 schweizerischen, 8000 französischen, 8000 englischen und 24 000 amerikanischen Ursprungs. Es wird erwartet, daß

die Verkäufe in ganz China im Jahre 1922 etwa 125 000 Pikuls erreichen werden. — Die deutschen Erzeugnisse sind immer noch sehr beliebt und erzielen einen günstigeren Preis als irgend andere. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß Deutschland alle Handelsmarken führt. Die amerikanischen, englischen, französischen und schweizerischen Erzeugnisse sind keineswegs von schlechter Beschaffenheit; doch sind ihre Verpackung und allgemeine Aufmachung denen der deutschen Produkte nicht ganz gleichwertig. Die Japaner, die während des Krieges ebenfalls künstlichen Indigo nach China brachten, haben sich von diesem Geschäftszweig zurückgezogen. (4213)

Die Zündholzindustrie. Die Zündholzindustrie in China nimmt nur langsam einen Aufschwung, was seinen Grund in der großen Konkurrenz der japanischen Industrie hat; nichtsdestoweniger ist aus der Abnahme der Importziffern zu ersehen, daß auch die chinesische Zündholzindustrie immer mehr und mehr ausgebildet wird.

Einfuhr von Zündhölzern von 1916 bis 1920: 1916 26 600 000 Gros, 1917 15 518 332 Gros, 1918 13 339 855 Gros, 1919 16 598 943 Gros, 1920 8 818 607 Gros.

Ueber die Produktion von Zündhölzern liegen als Angaben folgende Leistungen einiger Zündholzfabriken vor: Die Yang Chang Match Co., die 3 Fabriken haben, fabrizieren zusammen jährlich gegen 50 000 Schachteln, und zwar die Fabrik in Pootung 1921 14 000 Schachteln Rotkopfhölzer, Lukiatu 20 000 Schachteln Schwarzkopfhölzer, die Fabrik in Chingkiang 5600 Schachteln Rotkopfhölzer und 8100 Schachteln Schwarzkopfhölzer. Hiervon wurden in Shanghai etwa 45 000 Schachteln verkauft. — In Kalgan wurden 2 neue Zündholzfabriken gegründet: die Li Yuan match factory und die Tientsin Chung Hwa Mfg. Co.; in Shanghai wurde 1921 eine neue Fabrik gebaut; in Tsingtau bestehen 4 Fabriken und eine weitere ist projektiert. Diese 4 Fabriken haben eine geschätzte Tagesleistung von 130 t. Die Rohstoffe stammen aus Japan; in Hangchow ist eine Zündholz- und eine Zündholzschachtelfabrik projektiert; in Honan wurde eine Zündholzfabrik registriert, der Betrieb soll im März 1922 beginnen. — Die 1906 in Peking gegründete Zündholzfabrik mit einer jährlichen Leistung von 25 000 Schachteln und einem Stammkapital von 120 000 \$, sowie die in Tientsin 1911 gegründete Fabrik mit einer Jahresleistung von 16 000 Schachteln und einem Kapital von 1 000 000 \$ wurden in ein Unternehmen unter dem Namen „Tai Hua Match factory“ mit einem Kapital von 2 000 000 \$ vereinigt; die Gesamt-Jahresproduktion soll einen Wert von 1 Million \$ vorstellen. (4256)

Australien. Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Einfuhr:	1913	1920/21
Kerosin, Benzin, Gasolin usw.	1000 Galls.	55150
Natürliche Phosphate	1000 Cwts.	4756
Schwefel	1000 Cwts.	1426
Farben, auch zubereitet	1000 Cwts.	296
Drogen und Medikamente	1000 £	7

Ausfuhr:

Ammoniumsulfat	1000 Cwts.	46	124
--------------------------	------------	----	-----

(4443)

Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik. Der Kgl. Automobilklub in Queensland hat energischen Protest gegen die Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik am Brisbanefluß durch die Regierung erhoben. Die Werke wurden im Krieg in Verbindung mit der Fabrikation von Cordit errichtet und sind die einzigen in ihrer Art im Land. Sie werden nun benutzt, um Kraftalkohol herzustellen, und man ist der Ansicht, daß alles geschehen sollte, um Australien unabhängig von der auswärtigen Belieferung mit flüssigem Brennstoff zu machen. (4095)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preise für Chilesalpeter.

Die Produzentenvereinigung der chilenischen Salpeterindustrie, Asociacion de Productores de Salitre de Chile, hat für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 folgende Preise festgesetzt:

1922 Juli	s 8/6 — 8/7	1922 Dezember	} s 9/6
August	s 8/8 — 8/10	bis	
September	s 8/11 — 9/1	1923 April	
Oktober	s 9/2 — 9/3	Mai	
November	s 9/4 — 9/5	Juni	s 8/6

Da der bisherige Preis 14 s betrug, ist die Ermäßigung recht beträchtlich. Der Preis in Europa stellt sich nach der neuen Skala auf etwa 11/12 £. Der europäische Salpeterverkaufling hat seine Bestände, wie der in Hamburg erscheinende „Wirtschaftsdienst“ mitteilt, unter bedeutendem Preisnachlaß von 100 000 bis auf 150 000 t veräußert. (1406)

Sodapreise.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken setzte seine Verkaufspreise für kaustische Soda auf 1450,— Mk. für 100 kg frei Empfangsstationen herauf. (4475)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 9.	6. 9.	Aktien	12. 9.	6. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1110,—	1071,—	Höchstes Farb.	1125,—	1085,—
Bad. Anilin	1530,—	1502,—	C. A. F. Kahlbaum	740,—	780,—
Byk-Guldenw.	575,—	595,—	Köln-Rottweil	1010,—	1095,—
Chem. F. Buckau	—	2520,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1100,—	1080,—	Linde's Eismasch.	704,—	675,—
„ Grünau	805,—	850,—	Nitritfabrik	735,—	800,—
„ v. Heyden	925,—	950,—	Oberschl. Koksw.	1774,—	1875,—
„ Milch & Co.	725,—	780,—	Rasquin, Farb.	1499,—	1400,—
„ Weiler	950,—	930,—	Rh. W. Sprengst.	630,—	640,—
„ Gelsenk.	3250,—	3460,—	J. D. Riedel	1100,—	1200,—
„ W. Albert	1675,—	1840,—	Rütgerswerke	865,—	848,—
„ Concordia	1948,—	2025,—	H. Scheidemandel	2600,—	2800,—
Dynamit Nobel	920,—	955,—	Scherling, Chem.	1470,—	1600,—
Egestorff, Salz.	1645,—	1700,—	Sprengst. Carb.	745,—	—
Erbf. Farb.	1180,—	1160,—	Staßfurter Chem.	3225,—	3600,—
Fahlberg List	555,—	605,—	Thür. Bleiweiß.	1440,—	1500,—
Th. Goldschmidt	1152,—	1160,—	Union Chem. Fabr.	840,—	848,—
Harb. Wiener G.	1518,—	1585,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1540,—	1650,—
Harkort Bergw.	1490,—	1545,—	„ Glanzstoff F.	2980,—	3250,—
Heine & Co.	735,—	760,—			

Devisen	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	11. 9.	12. 9.
Holland	49500,—	49000,—	56000,—	53000,—	60000,—	58700,—
Schweden	33600,—	34000,—	38100,—	36200,—	41000,—	40050,—
Italien	5525,—	5625,—	6300,—	5950,—	6650,—	6425,—
England	5650,—	5625,—	6420,—	6100,—	6875,—	6725,—
New York	1250,—	1300,—	1425,—	1370,—	1540,—	1495,—
Frankreich	10050,—	10175,—	11200,—	10650,—	11800,—	11525,—
Schweiz	24000,—	24600,—	27375,—	26000,—	29200,—	28250,—
Spanien	19450,—	20025,—	22250,—	21100,—	23700,—	23050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	12. 9.	6. 9.
Elektrolytkupfer	47778	43953
Raffinadekupfer 99—99,3 %	41500—42500	34000—35000
Originalhüttenweichblei	15500—16500	14000—15000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	21000—22000	19500—20500
Zink, ungeschmolzen	15500—16500	15000—16000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	61300	50400
do. in Walz- oder Drahtbarren	61555	50650
Banczinn	109500—110500	92500—93000
Straitzzinn	109500—110500	92500—93000
Australzinn	109500—110500	92500—93000
Hüttenzinn, 99 %	107500—108500	90500—91000
Reinnickel	94000—95000	80000—81000
Antimon-Regulus	14500—15000	12500—13000
Silber in Barren (1 kg)	35500—36000	27000—28000

(4497)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

* **Reichsverband der Elektrizitäts-Abnehmer (Rea) e. V.** Am 18. September d. J. findet in Cassel im Evangelischen Vereinshaus die ordentliche Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Elektrizitätsabnehmer (Hauptgeschäftsstelle: Berlin-Steglitz) statt. Im geschäftlichen, nur für Mitglieder bestimmten, Teil werden erledigt die Berichterstattung über die Geschäftsführung, die Rechnungslegung, sowie Wahlen und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für 1922. Im offiziellen Teil werden zwei Vorträge gehalten, nämlich von Direktor Dr. Ing. Dreves-Düsseldorf über die „Einwirkung des Zusammenschlusses der Elektrizitätsabnehmer auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands“ und von Bürgermeister Dr. Weichelt-Waltershausen über „Stromlieferungsverträge“. Der Ende 1919 begründete Reichsverband sieht es als seine Aufgabe an, seine Mitglieder zur Zahlung eines angemessenen Strompreises zu bestimmen, andererseits will er sie vor zu hohen Preisforderungen schützen. Er erstrebt die Beseitigung etwaiger Härten und Unbilligkeiten in Stromlieferungsverträgen. Das Hauptbestreben des Verbandes geht dahin, Schiedsgerichte zwischen Lieferer und Abnehmer nach Möglichkeit zu vermeiden, da er der Ansicht zuneigt, daß sich im Wege der freiwilligen Einigung ein leichter Ausgleich der beiderseitigen Interessen erzielen läßt. (1457)

Geschäftliches

Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G., Aachen. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig die Verwaltungsanträge. Danach wird das Aktienkapital von 85 Millionen auf 125 Millionen Mark erhöht. Die 40 Millionen Mark neue Stammaktien werden von einer Bankengruppe zu 217 % übernommen mit der Verpflichtung, die gesamten neuen Aktien den alten Stammaktionären zum Kurse von 225 % in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf 6000 Mk. alte Aktien 3000 Mk. junge Aktien und, soweit die alten Aktien über 1000 Mk. lauten, auf 2000 Mk. alte Aktien 1000 Mk. junge Aktien bezogen werden können. Die jungen Aktien sind vom 1. Juli 1922 ab dividendenberechtigt. Gleichzeitig wurde das Stimmrecht der 5000 Stück Vorzugsaktien auf das 15 fache des Stimmrechtes der Stammaktien erhöht und auf die Fälle der Aufsichtsratswahl, der Satzungsänderung und der Auflösung der Gesellschaft beschränkt. Endlich wurden einige Aenderungen der Satzungen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, genehmigt. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurde mitgeteilt, daß das Gewinnergebnis in den ersten 7 Monaten erheblich höher gewesen ist, als im ganzen Vorjahre, ohne daß wegen der Unübersichtlichkeit der Entwicklung Zahlen genannt werden konnten. (4461)

* **Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Dresden.** Das Berichtsjahr 1921, über das jetzt der Geschäftsbericht vorliegt, war das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft, die aus der Firma Richard Jahr, Trockenplattenfabrik, Dresden, hervorgegangen ist und unter Mitwirkung der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin, gegründet wurde. Zu Beginn des Geschäftsjahres erfolgte der Umzug des Betriebes in das neue Fabrikgebäude, wodurch eine teilweise Unterbrechung des Fabrikations- und Geschäftsbetriebes stattfand. Die Beschäftigung war zunächst sehr schwankend und nicht immer ausreichend. Die Verkaufspreise konnten bei den ständig steigenden Rohmaterialienpreisen, Löhnen usw. nicht auf eine den hoch gesteigerten Produktions- und Vertriebskosten entsprechende angemessene Höhe gebracht werden. Erst in den letzten vier Monaten gelang es, die Preise so zu gestalten, daß vorteilhaft gearbeitet werden konnte. Die nicht unerheblichen Gründungskosten beeinflussten ebenfalls das Ergebnis ungünstig. Die Bilanz weist nach vorsichtiger Bewertung der Bestände einen Ueberschuß auf dem Fabrikationskonto von 1262 709 Mk., dem Gesamtkosten von 1154 317 Mk. gegenüberstehen. Der verbleibende Reinertrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das neue Geschäftsjahr hat sich hinsichtlich der Beschäftigung besser angelassen; jedoch verursachte ein mehrwöchiger Streik in den Monaten März und April eine erhebliche Störung. Bei den heutigen unübersichtbaren Verhältnissen ist der Vorstand nicht in der Lage, etwas über die Aussichten für das neue Geschäftsjahr zu sagen. (4459)

* **Rogler-Werke, Aktiengesellschaft, Düsseldorf.** Ueber das Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand, daß der Geschäftsbetrieb normal verlaufen ist. Die Beschäftigung war während des vergangenen Jahres eine gute. Der Reingewinn beträgt nach Absetzung der vorgeschriebenen Abschreibungen 1795 000 Mk.; es gelangt ein Gewinnanteil von 15 % zur Verteilung. (4460)

Aus dem Handelsregister.

(4. September bis 9. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.
Chemische Fabrik Steinhöring G. m. b. H., Steinhöring, aufgelöst.
Pyrex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, aufgelöst.
Chem. Fabrik Cyklop A.-G., Riesa, jetzt: Oscar Mosebach, A.-G., Riesa.
Chem. Industrie München, G. m. b. H., München, Konkurs.
Lackfarben-Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Adolf Oesten, Aktiengesellschaft, Berlin.
Farbwerke Hermann Günther, Kommanditgesellschaft, Hannover, jetzt: Farbwerke Hermann Günther, Hannover. (4487)

Versammlungskalender.

26. Sept.: A.-G. für Chemische Produkte, vormals H. Scheidemann, Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
27. „ Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz, außerordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Allg. Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.
28. „ Thüringer Bleiweißfabriken A.-G., vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thür., ordentl. G.-V. vorm. 9 Uhr, Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (4488)

Außenhandelsstelle Chemie

„Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak wurden geändert, und für Japan sind neue Ausfuhrmindestpreise beschlossen worden. Auch erfuhren die Auslandsmindestpreise für Asphalt-Mastix mit Wirkung vom 11. September d. J. Aenderungen. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.“

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin-Zündstreifen, Sprengkapseln und Zündschnüre haben sich geändert. Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

„Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse sind mit Wirkung vom 6. September 1922 erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.“

Die Ausfuhrmindestpreise für Brom und Bromsalze haben sich mit Wirkung vom 11. September 1922 geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak sublimiert wurden geändert, desgleichen die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz und flüssiges wasserfreies Ammoniak nach dem valutaschwachen Auslande. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4442)

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelnatrium, Antichlor, Pottasche, Aetzkali, schwefelsaure Tonerde 14–15 %, sowie 18 % nach den valutaschwachen Ländern und England. Auch die Ausfuhrmindestpreise für Kalialaun nach den valutaschwachen Ländern haben sich geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4442)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

die Verkäufe in ganz China im Jahre 1922 etwa 125 000 Pikuls erreichen werden. — Die deutschen Erzeugnisse sind immer noch sehr beliebt und erzielen einen günstigeren Preis als irgend andere. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß Deutschland alle Handelsmarken führt. Die amerikanischen, englischen, französischen und schweizerischen Erzeugnisse sind keineswegs von schlechterer Beschaffenheit; doch sind ihre Verpackung und allgemeine Aufmachung denen der deutschen Produkte nicht ganz gleichwertig. Die Japaner, die während des Krieges ebenfalls künstlichen Indigo nach China brachten, haben sich von diesem Geschäftszweig zurückgezogen. (4213)

Die Zündholzindustrie. Die Zündholzindustrie in China nimmt nur langsam einen Aufschwung, was seinen Grund in der großen Konkurrenz der japanischen Industrie hat; nichtsdestoweniger ist aus der Abnahme der Importziffern zu ersehen, daß auch die chinesische Zündholzindustrie immer mehr und mehr ausgebildet wird.

Einfuhr von Zündhölzern von 1916 bis 1920: 1916 26 600 000 Gros, 1917 15 518 332 Gros, 1918 13 339 855 Gros, 1919 16 598 943 Gros, 1920 8 818 607 Gros.

Ueber die Produktion von Zündhölzern liegen als Angaben folgende Leistungen einiger Zündholzfabriken vor: Die Yang Chang Match Co., die 3 Fabriken haben, fabrizieren zusammen jährlich gegen 50 000 Schachteln, und zwar die Fabrik in Pootung 1921 14 000 Schachteln Rotkopfhölzer, Lukiatu 20 000 Schachteln Schwarzkopfhölzer, die Fabrik in Chingkiang 5600 Schachteln Rotkopfhölzer und 8100 Schachteln Schwarzkopfhölzer. Hiervon wurden in Shanghai etwa 45 000 Schachteln verkauft. — In Kalgan wurden 2 neue Zündholzfabriken gegründet: die Li Yuan match factory und die Tientsin Chung Hwa Mfg. Co.; in Shanghai wurde 1921 eine neue Fabrik gebaut; in Tsingtau bestehen 4 Fabriken und eine weitere ist projektiert. Diese 4 Fabriken haben eine geschätzte Tagesleistung von 130 t. Die Rohstoffe stammen aus Japan; in Hangchow ist eine Zündholz- und eine Zündholzschachtelfabrik projektiert; in Honan wurde eine Zündholzfabrik registriert, der Betrieb soll im März 1922 beginnen. — Die 1906 in Peking gegründete Zündholzfabrik mit einer jährlichen Leistung von 25 000 Schachteln und einem Stammkapital von 120 000 \$, sowie die in Tientsin 1911 gegründete Fabrik mit einer Jahresleistung von 16 000 Schachteln und einem Kapital von 1 000 000 \$ wurden in ein Unternehmen unter dem Namen „Tai Hua Match factory“ mit einem Kapital von 2 000 000 \$ vereinigt; die Gesamtjahresproduktion soll einen Wert von 1 Million \$ vorstellen. (4256)

Australien. Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Einfuhr:	1913	1920/21
Kerosin, Benzin, Gasolin usw.	1000 Galls.	29488
Natürliche Phosphate	1000 Cwts.	3201
Schwefel	1000 Cwts.	604
Farben, auch zubereitet	1000 Cwts.	296
Drogen und Medikamente	1000 £	7

Ausfuhr:

Ammoniumsulfat	1000 Cwts.	46
		(4443)

Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik. Der Kgl. Automobilklub in Queensland hat energischen Protest gegen die Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik am Brisbanefluß durch die Regierung erhoben. Die Werke wurden im Krieg in Verbindung mit der Fabrikation von Cordit errichtet und sind die einzigen in ihrer Art im Land. Sie werden nun benutzt, um Kraftalkohol herzustellen, und man ist der Ansicht, daß alles geschehen sollte, um Australien unabhängig von der auswärtigen Belieferung mit flüssigem Brennstoff zu machen. (4095)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preise für Chilesalpeter.

Die Produzentenvereinigung der chilenischen Salpetersindustrie, Asociacion de Productores de Salitre de Chile, hat für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 folgende Preise festgesetzt:

1922 Juli	s 8/6 — 8/7	1922 Dezember	
August	s 8/8 — 8/10	his	s 9/6
September	s 8/11 — 9/1	1923 April	
Oktober	s 9/2 — 9/3	Mai	s 9/1
November	s 9/4 — 9/5	Juni	s 8/6

Da der bisherige Preis 14 s betrug, ist die Ermäßigung recht beträchtlich. Der Preis in Europa stellt sich nach der neuen Skala auf etwa 11/12 £. Der europäische Salpeterverkaufsring hat seine Bestände, wie der in Hamburg erscheinende „Wirtschaftsdienst“ mitteilt, unter bedeutendem Preisnachlaß von 100 000 bis auf 150 000 t veräußert. (4406)

Sodapreise.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken setzte seine Verkaufspreise für kaustische Soda auf 1450,— Mk. für 100 kg frei Empfangsstationen herauf. (4475)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 9.	6. 9.	Aktien	12. 9.	6. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1110,—	1071,—	Höchst Farb.	1125,—	1085,—
Bad. Anilin	1530,—	1502,—	C. A. F. Kahlbaum	740,—	780,—
Byk-Guldenw.	575,—	595,—	Köln-Rottweil	1010,—	1085,—
Chem. F. Buckau		2520,—	Leopoldshall		
„ Griesheim	1190,—	1080,—	Linde's Eismasch.	704,—	675,—
„ Grünau	805,—	850,—	Nitritfabrik	735,—	800,—
„ v. Heyden	925,—	950,—	Oberschl. Koks.	1774,—	1875,—
„ Milch & Co.	725,—	780,—	Rasquin, Farb.	1499,—	1400,—
„ Weiler	950,—	930,—	Rh. W. Sprengst.	630,—	640,—
„ Gelsenk.	3250,—	3460,—	J. D. Riedel	1100,—	1200,—
„ W. Albert	1675,—	1840,—	Rütgerswerke	865,—	848,—
„ Concordia	1948,—	2025,—	H. Scheidemann	2800,—	2800,—
Dynamit Nobel	920,—	955,—	Scherling, Chem.	1470,—	1600,—
Egestorff, Salzw.	1615,—	1700,—	Sprengst. Carb.	745,—	—
Elberf. Farbenf.	1180,—	1160,—	Staßfurter Chem.	3225,—	3600,—
Fahlberg List	555,—	605,—	Thür. Bleiweiß	1440,—	1500,—
Th. Goldschmidt	1152,—	1160,—	Union Chem. Fabr.	840,—	848,—
Harb. Wiener G.	1518,—	1585,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1540,—	1650,—
Harkort Bergw.	1490,—	1545,—	„ Glanzstoff F.	2980,—	3250,—
Heine & Co.	735,—	760,—			

Devisen	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	11. 9.	12. 9.
Holland	49500,—	49000,—	56000,—	53000,—	60000,—	58700,—
Schweden	33600,—	34000,—	38100,—	36200,—	41000,—	40050,—
Italien	5525,—	5625,—	6300,—	5950,—	6650,—	6425,—
England	5650,—	5625,—	6420,—	6100,—	6875,—	6725,—
New York	1250,—	1300,—	1425,—	1370,—	1540,—	1495,—
Frankreich	10050,—	10175,—	11200,—	10650,—	11800,—	11325,—
Schweiz	24000,—	24600,—	27475,—	26000,—	29200,—	28250,—
Spanien	19450,—	20025,—	22250,—	21100,—	23700,—	23050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	12. 9.	6. 9.
Elektrolytkupfer	47778	43653
Raffinadekupfer 99—99,3 %	41500—42500	34000—35000
Originalhüttenweichblei	15500—16500	14000—15000
Hüttenrohznick (freier Verkehr)	21000—22000	19500—20500
Zink, umgeschmolzen	15500—16500	15000—16000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	61300	50400
do. in Walz- oder Drahtbarren	61555	50650
Bancazinn	109500—110500	92500—93000
Straitszinn	109500—110500	92500—93000
Australzinn	109500—110500	92500—93000
Hüttenzinn, 99 %	107500—108500	90500—91000
Reinnickel	94000—95000	80000—81000
Antimon-Regulus	14500—15000	12500—13000
Silber in Barren (1 kg)	35500—36000	27000—28000

(4497)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

* **Reichsverband der Elektrizitäts-Abnehmer (Rea) e. V.** Am 18. September d. J. findet in Cassel im Evangelischen Vereinshaus die ordentliche Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Elektrizitätsabnehmer (Hauptgeschäftsstelle: Berlin-Steglitz) statt. Im geschäftlichen, nur für Mitglieder bestimmten, Teil werden erledigt die Berichterstattung über die Geschäftsführung, die Rechnungslegung, sowie Wahlen und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für 1922. Im offiziellen Teil werden zwei Vorträge gehalten, nämlich von Direktor Dr. Ing. Dreves-Düsseldorf über die „Einwirkung des Zusammenschlusses der Elektrizitätsabnehmer auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands“ und von Bürgermeister Dr. Weichert-Waltershausen über „Stromlieferungsverträge“. Der Ende 1919 begründete Reichsverband sieht es als seine Aufgabe an, seine Mitglieder zur Zahlung eines angemessenen Strompreises zu bestimmen, andererseits will er sie vor zu hohen Preisforderungen schützen. Er erstrebt die Beseitigung etwaiger Härten und Unbilligkeiten in Stromlieferungsverträgen. Das Hauptbestreben des Verbandes geht dahin, Schiedsgerichte zwischen Lieferern und Abnehmern nach Möglichkeit zu vermeiden, da er der Ansicht zuneigt, daß sich im Wege der freiwilligen Einigung ein leichter Ausgleich der beiderseitigen Interessen erzielen läßt. (4475)

Geschäftliches

Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G., Aachen. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig die Verwaltungsanträge. Danach wird das Aktienkapital von 85 Millionen auf 125 Millionen Mark erhöht. Die 40 Millionen Mark neue Stammaktien werden von einer Bankengruppe zu 217 % übernommen mit der Verpflichtung, die gesamten neuen Aktien den alten Stammaktionären zum Kurse von 225 % in der Weise zum Bezuge anzubieten, daß auf 6000 Mk. alte Aktien 3000 Mk. junge Aktien und, soweit die alten Aktien über 1000 Mk. lauten, auf 2000 Mk. alte Aktien 1000 Mk. junge Aktien bezogen werden können. Die jungen Aktien sind vom 1. Juli 1922 ab dividendenberechtigt. Gleichzeitig wurde das Stimmrecht der 5000 Stück Vorzugsaktien auf das 15 fache des Stimmrechtes der Stammaktien erhöht und auf die Fälle der Aufsichtsratswahl, der Satzungsänderung und der Auflösung der Gesellschaft beschränkt. Endlich wurden einige Aenderungen der Satzungen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, genehmigt. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurde mitgeteilt, daß das Gewinnergebnis in den ersten 7 Monaten erheblich höher gewesen ist, als im ganzen Vorjahre, ohne daß wegen der Unübersehbarkeit der Entwicklung Zahlen genannt werden konnten. (4161)

* **Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Dresden.** Das Berichtsjahr 1921, über das jetzt der Geschäftsbericht vorliegt, war das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft, die aus der Firma Richard Jahr, Trockenplattenfabrik, Dresden, hervorgegangen ist und unter Mitwirkung der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin, gegründet wurde. Zu Beginn des Geschäftsjahres erfolgte der Umzug des Betriebes in das neue Fabrikgebäude, wodurch eine teilweise Unterbrechung des Fabrikations- und Geschäftsbetriebes stattfand. Die Beschäftigung war zunächst sehr schwankend und nicht immer ausreichend. Die Verkaufspreise konnten bei den ständig steigenden Rohmaterialienpreisen, Löhnen usw. nicht auf eine den hoch gesteigerten Produktions- und Vertriebskosten entsprechende angemessene Höhe gebracht werden. Erst in den letzten vier Monaten gelang es, die Preise so zu gestalten, daß vorteilhaft gearbeitet werden konnte. Die nicht unerheblichen Gründungskosten beeinflussten ebenfalls das Ergebnis ungünstig. Die Bilanz weist nach vorsichtiger Bewertung der Bestände einen Ueberschuß auf dem Fabrikationskonto von 1 262 709 Mk., dem Gesamtkosten von 1 154 317 Mk. gegenüberstehen. Der verbleibende Reinertrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das neue Geschäftsjahr hat sich hinsichtlich der Beschäftigung besser angelassen; jedoch verursachte ein mehrwöchiger Streik in den Monaten März und April eine erhebliche Störung. Bei den heutigen unübersehbaren Verhältnissen ist der Vorstand nicht in der Lage, etwas über die Aussichten für das neue Geschäftsjahr zu sagen. (4459)

* **Rogler-Werke, Aktiengesellschaft, Düsseldorf.** Ueber das Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand, daß der Geschäftsbetrieb normal verlaufen ist. Die Beschäftigung war während des vergangenen Jahres eine gute. Der Reingewinn beträgt nach Absetzung der vorgeschriebenen Abschreibungen 1 795 000 Mk.; es gelangt ein Gewinnanteil von 15 % zur Verteilung. (4460)

Aus dem Handelsregister.

(4. September bis 9. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

- Chemische Fabrik Steinhöring G. m. b. H., Steinhöring, aufgelöst.
 Pyrex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, aufgelöst.
 Chem. Fabrik Cyklop A.-G., Riesa, jetzt: Oscar Mosebach, A.-G., Riesa.
 Chem. Industrie München, G. m. b. H., München, Konkurs.
 Lackfarben-Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Adolf Oesten, Aktiengesellschaft, Berlin.
 Farbwerke Hermann Günther, Kommanditgesellschaft, Hannover, jetzt: Farbwerke Hermann Günther, Hannover. (4487)

Versammlungskalender.

26. Sept.: A.-G. für Chemische Produkte, vormals H. Scheidemann, Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
 27. „ Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz, außerordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Allg. Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.
 28. „ Thüringer Bleiweißfabriken A.-G., vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thür., ordentl. G.-V. vorm. 9 Uhr, Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (4488)

Außenhandelsstelle Chemie

„Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak wurden geändert, und für Japan sind neue Ausfuhrmindestpreise beschlossen worden. Auch erführen die Auslandsmindestpreise für Asphalt-Mastix mit Wirkung vom 11. September d. J. Aenderungen. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.“

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin-Zündstreifen, Sprengkapseln und Zündschnüre haben sich geändert. Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

„Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse sind mit Wirkung vom 6. September 1922 erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.“

Die Ausfuhrmindestpreise für Brom und Bromsalze haben sich mit Wirkung vom 11. September 1922 geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak sublimiert wurden geändert, desgleichen die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz und flüssiges wasserfreies Ammoniak nach dem valutaschwachen Auslande. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4442)

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelnatrium, Antichlor, Pottasche, Aetzkali, schwefelsaure Tonerde 14–15 %, sowie 18 % nach den valutaschwachen Ländern und England. Auch die Ausfuhrmindestpreise für Kalialaun nach den valutaschwachen Ländern haben sich geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4442)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
 Holzdestillation
 Stickstoff und Carbid
 Teerfarben

Sprengstoffe
 Chemisch-Pharmazeutische
 Industrie
 Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
 Ätherische Öle u. Riechstoffe
 Phosphordüngemittel
 Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Sept. 1922	9. Sept. 1922	6. Sept. 1922	23. August 1922	31. August 1922	23. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Norwegen (cif Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	480—550 Fr.	pure 85,10—87,10 £	37—44 G	21 €Kr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80 % 65—66 £	85 % techn. kg. 1,40—1,55 G	80 % 14 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	88-92 % 74,10 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron . . .	76/77° caillée blanche 110—122	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 28—31 G	4,50 €Kr.	—	sol. 70 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,75 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	en pill. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker . . .	sel de Sat. 315 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 170 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	cryst. 7,50 €Kr.	in Krist. 77,90 Kr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure . . .	—	cryst. 30/40 % lb. 6—6 ¹ / ₄ d	46,50—57 G	—	—	U. S. P. 16—18 c.
Chlorcalcium . .	—	6,10 £	5—6 G	—	70—75 % 13,30 Kr.	fused lump 22—23 \$
Chlorkalk	100—110 (France/Paris) 40—55 Fr.	35/37 % 12 £	11,50—13,50 G	2,85 €Kr.	35—37 % 27,55 Kr.	100 lb 1,60—1,75 \$
Chromalaun . . .	165—170 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	7,50 €Kr.	—	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . .	kg 12,25 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . .	—	98/100 % 100—110,16 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium . . .	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . .	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	cryst. 99/100 % 360	99/100 % 67—68 £	100 % kg 0,38—0,40 G	80 % 21 €Kr.	80 % chem. rule 95 Kr.	99 ¹ / ₄ % 100 lb. 12,15—12,25 \$
Formaldehyd . .	40 % kg 4,80 Fr.	40 % vol. 80,10—70 £	—	36 % 15 €Kr.	—	40 % 8—8 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz . . .	—	commerce 5—5,10 £	3—6 G	calc. 1,70 €Kr.	Krist. 10,45 Kr.	100 lb. 0,90—1,0 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x distilled kg 1,00—1,21 G	—	—	16 ¹ / ₂ —16 ³ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,40—6,50 Fr.	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,8 ¹ / ₂ s	185—320 G	33 €Kr.	—	32 ¹ / ₂ —32 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 15—16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	53 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter . . .	raff. nidge de pot. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	—	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat .	cryst. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat . . .	98/99 % 138 Fr.	26,10—27 £	10 kg 30—33 G	8,50 €Kr.	98—100 % 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 24—29 G	Grüßlspiegel 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 40—43 £	50 % techn. 34—38 G	—	—	44 % techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat .	315 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	340 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	62,50—75 G	15 €Kr.	98—100 % 99,75 Kr.	cryst. 16 ¹ / ₂ —16 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure . .	—	1.5 38—40 £	45 % kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90 % 175 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	74,10 Kr.	80—85 % 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure . . .	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 24—26 c.
Salmiak	blanc en pains 420 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 % 2,50 €Kr.	98-99 % vol. 95 Kr.	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salpetersäure . .	36° blanc 97—101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 €Kr.	—	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	21° 19—21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 €Kr.	19-22° Bé. arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium .	—	solid 90/92 % 21,10—23,10 £	—	4,50 €Kr.	—	fused 90/92 % 4-4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . .	66° 24,50 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 €Kr.	66° 12,35 Kr.	66° t 14,50—15 \$
Soda	98/100 % 35-42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 98-100 % 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas . . .	neutre 35° 36,50	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58-60° Bé. 26,60 Kr.	natr. sol. 90° 100 lb. 2,25—2,40
Weinsäure	8 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	kg 1,90—2 G	33 €Kr.	—	30 c.

(4400)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 23. SEPTEMBER 1922

Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. September 1922.

In den letzten beiden Tagen der vergangenen Woche hat der Verein z. W. in Leipzig seine 44. ordentliche Hauptversammlung abgehalten. Die überaus starke Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Tagung bekundete das lebhafteste Interesse, welches man in der gegenwärtigen Zeit der schweren Wirtschaftskrise den Erörterungen entgegenbrachte, die den Gegenstand der Tagesordnung bildeten. Fast ohne Ausnahme hatten sich die führenden Männer unserer Industrie in der Deutschen Bücherei versammelt, deren prächtiger, weiter Lesesaal bis auf den letzten Platz in Anspruch genommen war. Zu ihnen gesellten sich die hervorragenden Vertreter der chemischen Wissenschaft, Beamte der Reichsregierung, der sächsischen Landesregierung, der Stadt Leipzig und Delegierte großer wirtschaftlicher Verbände.

Der Erste Vorsitzende des Vereins, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung der erschienenen Ehrengäste und Vereinsmitglieder; er gedachte der verstorbenen Mitglieder, die der Verein im Laufe des letzten Geschäftsjahres verloren hat.

Darauf ergriff als Vertreter der sächsischen Regierung der Ministerialrat im Wirtschaftsministerium, Geheimrat Florey, das Wort zu einer Begrüßung der Versammlung, in der er auf die große Bedeutung der deutschen chemischen Industrie in der gegenwärtigen Notlage unseres Vaterlandes hinwies, die in dem überaus günstigen Verhältnis der Wertzahlen der Einfuhr zu denen der Ausfuhr klar zum Ausdruck käme. Das feste Fundament der deutschen chemischen Industrie bilde die deutsche Wissenschaft, die auch heute noch in der alten Blüte stünde; jedes größere Werk der chemischen Industrie sei ein Forschungsinstitut. Und darum dürfe man sich der Hoffnung hingeben, daß die chemische Industrie die schweren Schläge, von denen sie in der Nachkriegszeit getroffen wäre, überwinden würde. Auch Oberbürgermeister Rothe als Vertreter der Stadt Leipzig ging in seiner Ansprache von der großen Bedeutung aus, die der chemischen Industrie in der Gesamtwirtschaft Deutschlands zukäme; sie berechtige zu der Hoffnung, daß eine so lebensfähige Industrie imstande sein würde, beim Wiederaufbau unseres Vaterlandes wesentliche Dienste zu leisten. Als Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages begrüßte das geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Brandt die Versammlung. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß einst die Geschichte mit Bewunderung feststellen würde, wie Deutschland, aller äußeren Machtmittel beraubt, sich lediglich durch die Kraft seiner Wirtschaft am Leben erhalten habe. In außerordentlichem Grade habe die Industrie bisher an der Ueberwindung der enormen Schwierigkeiten mitgearbeitet, die aus dem militärischen und politischen Zusammenbruch und dem Vertrage von Versailles erwachsen wären. Auch ein Vertreter der Deutschen Bücherei begrüßte den in ihren Räumen

tagenden Verein; die Stätte seiner Tagung bekunde den engen Zusammenhang der chemischen Industrie mit der Wissenschaft. Alle wirtschaftliche Kraft sei Kraft des Geistes, und darum würde die chemische Industrie einen neuen Aufstieg aus den schweren Zeiten der Not erleben.

Kam aus diesen Begrüßungsansprachen zuversichtliches Vertrauen auf die unüberwindliche Kraft der deutschen chemischen Industrie zum Ausdruck, so war die Darstellung, die darauf Geheimrat Duisberg über die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen gab, auf einen überaus ernsten Ton gestimmt. „Wir schweben nicht mehr, wie wir im vorigen Jahre noch sagen konnten, am Abhang, wir sind längst abgestürzt und befinden uns in trostlosester Lage.“ Diese Worte des Redners brachten seine Auffassung über unsere gegenwärtige Lage zum Ausdruck. Trotzdem aber vertrat Geheimrat Duisberg den Standpunkt, es gebe noch eine Möglichkeit, aus dem Abgrund, in den wir gestürzt sind, herauszukommen. Wir brauchten noch nicht zu verzweifeln, wenn das gesamte deutsche Volk seine Kraft einsetzte, um zu helfen, die Produktion zu steigern. Der Weg zu diesem Ziel sei: mehr Arbeit leisten als bisher durch Steigerung der Arbeitsleistung auf ihre höchste Höhe, und weniger verbrauchen. Auf diesem Wege könne das Defizit unserer Handelsbilanz von 2 Milliarden Goldmark beseitigt werden. Die nächste Ausgabe dieser Zeitschrift wird die Rede Geheimrat Duisbergs in ihrem Wortlaut wiedergeben.

Ueber „Wirtschaftspolitische Tagesfragen“ sprach der geschäftsführende Vorsitzende Kommerzienrat Dr. Frank. Auch dieser Vortrag wird in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift im Wortlaut veröffentlicht werden. Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim erstattete als Schatzmeister den Bericht über das Rechnungsjahr 1921. Es folgte der Bericht der Rechnungsprüfer und die Beschlüßfassung über die Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes sowie über Satzungsänderungen. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete ein von Dr. Schäfer gehaltener Vortrag über die Gefahren der Valutastabilisierung.

Die Leipziger Tagung des Vereins z. W. war ein machtvolles Bekenntnis der deutschen chemischen Industrie zur Mitarbeit an dem Wiederaufbau Deutschlands. Die Zeit ist endlich angebrochen, wo die Wirtschaft die Lösung der Aufgaben in die Hand nehmen muß, an denen die Politik gescheitert ist. Wie Herr Kommerzienrat Dr. Frank in seiner Rede betont hat, müssen in der Zukunft die Führer der Wirtschaft auch in der Führung des Staates einen maßgebenden Einfluß haben.

Ueberblickt man die hinter uns liegenden drei Jahre, so gewinnt man den Eindruck, daß diese Hoffnung gute Aussicht auf Erfüllung hat. Der Vertrag von Versailles war ein Gebilde der reinen Politik. Seine Schöpfer waren Staatsmänner, denen jedes tiefere Verständnis für die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge abgeht. Darum kann es nicht verwundern, daß dieser Vertrag, dessen Annahme von dem unterlegenen Teil erzwungen wurde, eine wirt-

schaftliche Katastrophe für ganz Europa herbeigeführt hat, deren ungeheuerliche Wirkungen heute aber selbst den Schöpfern des Friedensvertrages zum Bewußtsein gekommen sind. Sie erkannten die zwingende Notwendigkeit wirtschaftlicher Zusammenarbeit der europäischen Staaten zur Ueberwindung der Krise. Die Konferenz von Genua war das Ergebnis dieser Erkenntnis. Namhafte wirtschaftliche Sachverständige kamen dort zu Worte, aber ihre Gutachten vermochten keine Wirkungen zu erzielen, weil die Politik, verkörpert durch Poincaré, auf die führende Rolle nicht verzichten wollte. Die Ergebnislosigkeit der Konferenz von Genua führte dann zu der Einberufung der Bankierkonferenz, in der namhafte Finanzleute der in erster Linie an der europäischen Frage beteiligten Länder Sitz und Stimme hatten. Damit war der erste Schritt getan, um den Wirtschaftlern den Weg zum Wiederaufbau frei zu machen. Die Finanzmänner haben auch die Politiker zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine Lösung der europäischen Frage, die gleichbedeutend mit der Reparationsfrage ist, zu finden wäre, wenn das Werk der reinen Politik, der Friedensvertrag, eine gründliche Umgestaltung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten erfähre.

Der Umstand, daß inzwischen Poincaré, der nur Politiker, zu wiederholten Malen durch seine politischen Ergüsse zur Verschärfung der europäischen Wirtschaftskrise noch erheblich beigetragen hat, bildete einen verstärkten Antrieb, den Wirtschaftlern den Vortritt für die Lösung des Wiederaufbauproblems zu überlassen. Das Stinnes-Lubersack-Abkommen, ohne jede Mitwirkung der Politik ins Leben gerufen, hat die Welt überrascht, weil zwei Männer des Wirtschaftslebens durch ein rein geschäftliches Abkommen praktische Arbeit geleistet haben, die anscheinend auch in politischer Beziehung günstige Wirkungen haben wird. Es folgte nach dem Vorbilde des Stinnes-Lubersack-Abkommens ein Sachlieferungsvertrag der Württembergischen Rohstoffgesellschaft mit der französischen Gruppe Gallieni. Und soeben ist die drohende Moratoriumsfrage, deren Lösung die Politik nicht vollbrachte, von den beiden Leitern der deutschen Reichsbank und der Bank von England durch eine Vereinbarung zum Abschluß gebracht, dessen Inhalt sogar den leitenden Staatsmännern der beteiligten Länder geheimgehalten wird. Es war auch hier wiederum die Arbeit von Wirtschaftlern, die eine von der Politik ungelöste Frage zu einem schnellen und für Deutschlands wirtschaftliche Lage bedeutsamen Abschluß brachte.

Die Politik zerstört, die Wirtschaft baut auf, das ist das Ergebnis, zu dem ein Rückblick auf die drei letzten Leidensjahre Deutschlands führt. Soll aber die Wirtschaft Aufgaben von weltwirtschaftlicher Bedeutung übernehmen, dann bedarf es dazu festgefügtter Zusammenschlüsse, vor allem derjenigen Industrien, welche für die Ueberwindung unserer wirtschaftlichen Nöte von besonderer Bedeutung sind. Der flammende Protest, den Geheimrat Duisberg auf der Leipziger Hauptversammlung gegen die Vergewaltigungspläne Poincarés erhob, hat in der gesamten deutschen Presse lauten Widerhall gefunden, weil der Zusammenschluß der deutschen chemischen Industrie, der Verein z. W., hinter ihm stand. Aber auch für die Gestaltung unserer inneren Verhältnisse ist ein fester Zusammenschluß unserer großen Industrien eine unbedingte Notwendigkeit. Bis in die neueste Zeit hinein haben Maßnahmen der Regierung bewiesen, in welch hohem Grade unsere Wirtschaftspolitik von der reinen Politik beeinflusst wird. Die Kraft der Abwehr liegt aber allein in einer geschlossenen Einheitsfront. Diese Erkenntnis dürfte die Leipziger Tagung der deutschen chemischen Industrie allen ihren Gliedern erneut zum Bewußtsein gebracht haben. — Bl.

(1559)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im August d. J.

Im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium den nachfolgenden Bericht über den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage im August d. J.:

Die Entwertung der deutschen Mark im August, die sich in einem Sturz vollzog, der das bisher erlebte Fallen der Mark noch weit übertraf, führte auf dem Inlandsmarkt zu Preissteigerungen auf allen Gebieten der Warenwirtschaft, wie sie in der bisherigen Zeit der fortschreitenden Geldentwertung noch nicht in gleichem Grade zu beobachten war. Nach der Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts stiegen die Großhandelspreise im Verlauf des letzten Monats um 79 %; die Reichsindexziffer für die Aufwendung für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung erhöhte sich im Durchschnitt des Monats August um 41 %. Erforderte es bisher eine gewisse Spanne Zeit, bis sich die Entwertung der deutschen Währung im Ausland auch auf dem Binnenmarkt durchsetzte, so wirkte sich der jüngste Verfall während der Verhandlungen über Erlangung oder Versagung eines Moratoriums an Deutschland diesmal unmittelbar auf dem Inlandsmarkt in Formen aus, die jetzt klar erkennen lassen, daß die deutsche Wirtschaft trotz aller Anstrengungen, sich emporzuarbeiten, derartigen Erschütterungen auf die Dauer erliegen muß. Durch die sprunghafte und im Verlauf des Monats August nicht nur einmal, sondern wiederholt und jäh vor sich gehende starke Verteuerung der wichtigsten Rohstoffe und Erzeugnisse wurde der Industrie der Boden für jede sichere Preisberechnung entzogen und ein planmäßiges Arbeiten und Disponieren fast zur Unmöglichkeit gemacht. Die Leipziger Herbstmesse stand trotz des Andranges und der starken Warenbegehr in ihren geschäftlichen Ergebnissen hinter denen der vorausgegangenen zurück, weil sie, wie sie bezeichnet worden ist, die Messe ohne Kalkulationsbasis war. Vor allem verschärfte die verhängnisvolle neue Markentwertung die Kapitalknappheit in stärkster Weise und schürzte damit das zentrale Problem, mit dessen Lösung die deutsche Wirtschaft steht oder fällt. Schon jetzt ist es vielen Handels- und Industriebetrieben nicht mehr möglich, aus den Geschäftseinnahmen die gestiegenen Ausgaben für den Bezug der erforderlichen Betriebsstoffe in bisherigem Umfange zu decken. Die Berichte der Landesarbeitsämter und die Einzelberichte von Industriebetrieben lassen vorerst nur vereinzelt unmittlere Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen erkennen; aber als warnendes Zeichen für das Sinken der Konjunktur auf dem deutschen Arbeitsmarkt tritt allgemeiner die Feststellung der Arbeitsnachweise von einer Zurückhaltung in der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften hervor. Hatte sonst das Steigen des Dollars der Industrie eine starke Belebung des Bestellungseingangs gebracht, so machte sich im August die Bedarfseindeckung möglichst noch vor Eintritt der Preiserhöhung in offensichtlich schwächerem Maße geltend — im wesentlichen infolge der gesunkenen Kaufkraft der Verbraucher wie der geschwächten Kapitalkraft des Handels und der Industrie. Auch die Belebung der Ausfuhr, die ebenso wie die Steigerung der Deckungseinkäufe im Inland mit dem Währungsrückgang eintrat, ist bei dem starken Sturz der Mark im Juli und im August wesentlich schwächer in Erscheinung getreten, zum Teil ganz ausgeblieben, trotzdem die Entwertung der Mark wesentlich einschneidender als vorher war.

Chemische Industrie. Auch der chemischen Industrie gab der Kurssturz der Mark im Monat August das entscheidende Kennzeichen. Von den früheren Perioden, in denen ebenfalls das Tempo der Markverschlechterung ein erhebliches war, hebt sich die jetzige Devisensteigerung dadurch ab, daß die Unkosten, die Löhne, Gehälter usw. sich in ungleich schärferem Maße

der Marktentwertung anpaßten und ihr sogar teilweise vorseilten. Demgemäß war eine erhebliche Steigerung der Inlandpreise nicht zu umgehen. Im Inlandsabsatz machten sich stellenweise Deckungskäufe bemerkbar; im allgemeinen ist auch hier die Geschäftslage nicht als erfreulich zu bezeichnen. Eine Besserung des Auslandsgeschäfts trat nicht in Erscheinung, im Gegenteil, es machen sich besorgniserregende Zeichen eines Rückganges bemerkbar. Die Wirkung der Heraussetzung der Ausfuhrabgabe wird von den Fachkreisen als außerordentlich schwerwiegend beurteilt, da zwischen Inlandspreisen und Auslandspreisen, wie betont wird, keine solche Spanne besteht, um derartige Erhöhungen tragen zu können. Hinzu kommt die ungeklärte politische Lage, welche es unmöglich macht, für längere Zeit hinaus Dispositionen zu treffen.

Der Brennstoffmangel ist auch in der chemischen Industrie nach wie vor sehr erheblich. Insbesondere fehlt es an Qualitätskohle.

Der unverkennbare Rückgang in der Textilindustrie hat den inländischen Farbstoffabsatz ungünstig beeinflusst. Die schwierige finanzielle Lage der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute zwingt diese in immer größerem Umfange, ihre Betriebe einzuschränken. (4543)

Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau.

Aus dem Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.,

erstattet vom Geschäftsführer Dr. Ungewitter.

Allgemeines Preisniveau.

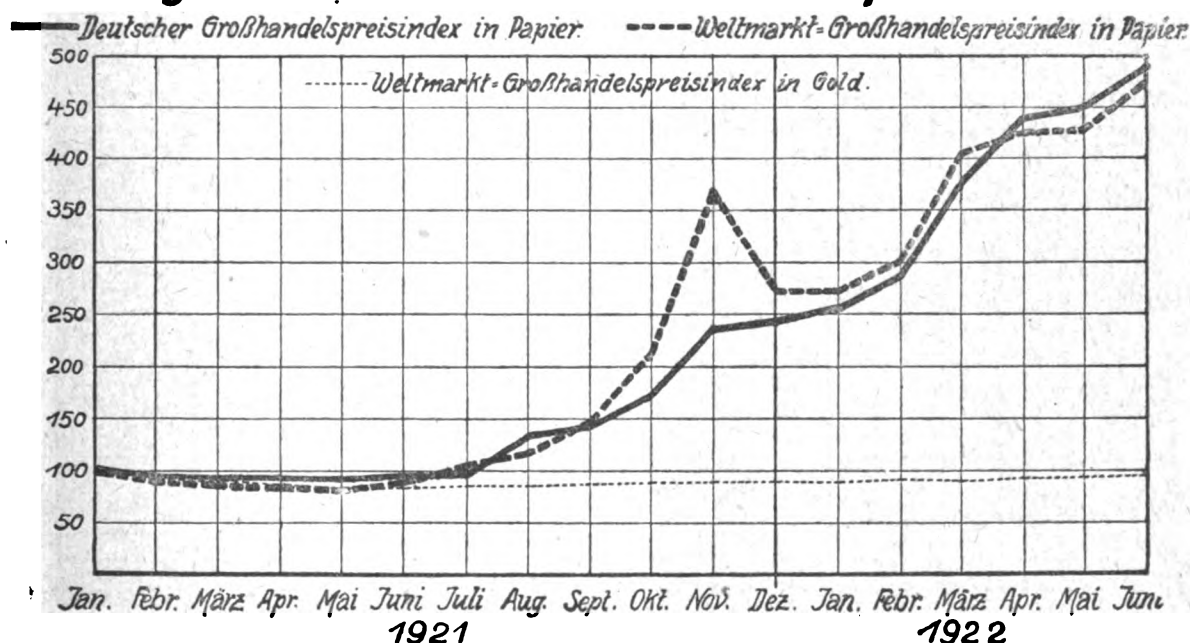
Die Spanne zwischen Inlandspreisen und Weltmarktpreisen verengt oder erweitert sich je nach der Intensität der Dollarschwankung. Die charakteristische Erscheinung der letzten Devisenhausse seit März 1921 ist, daß die Anpassung zwischen Inlands- und Weltmarktpreis viel

Inlands- und Weltmarktpreisniveau (Januar 1921=100).

	1. Dollar (Monats- durchschnitt)	2. Dollar (1. I. 21.=100)	3. Amerik. Groß- handelsindex	4. Amerik. Groß- handelsindex (1. I. 21.=100)	5. * Weltmarkt- Preisindex von Deutschland aus gesehen (1. I. 21.=100)	6. Deutscher Großhandels- index	7. Deutscher Großhandels- index (1. I. 21.=100)	8. Vorsprung d. Weltmarkt- Preisindex vor deutschem Groß- handelsindex	9. in % des deutschen Groß- handelsindex
1921 Januar . . .	65,24	100	134	100	100	1436	100	—	—
Februar . . .	61,30	94	129	96	90	1372	96	— 6	— 6,25
März . . .	62,45	96	123	92	88	1334	93	— 5	— 5,38
April . . .	63,53	97	117	87	84	1323	92	— 8	— 8,52
Mai . . .	62,37	96	115	86	83	1306	91	— 8	— 8,79
Juni . . .	69,36	106	116	87	92	1365	95	— 3	— 3,16
Juli . . .	76,56	117	120	89	104	1428	99	+ 5	+ 5,05
August . . .	84,31	129	120	89	115	1903	133	— 18	— 13,53
September . .	104,72	161	121	90	145	2067	144	+ 1	+ 0,69
Oktober . .	150,19	230	123	92	212	2460	171	+ 41	+ 23,97
November . .	262,96	403	123	92	371	3416	238	+ 133	+ 55,88
Dezember . .	191,93	294	124	93	273	3487	243	+ 30	+ 12,34
1922 Januar . .	191,81	294	124	93	473	3665	255	+ 18	+ 7,06
Februar . .	207,81	319	126	94	300	4103	286	+ 14	+ 4,89
März . . .	284,19	436	125	93	405	5433	378	+ 27	+ 7,14
April . . .	291,00	446	127	95	424	6355	442	— 18	— 4,07
Mai . . .	290,62	445	129	96	427	6458	450	— 23	— 5,11
Juni . . .	315,54	484	131	98	474	7030	490	— 16	— 3,27

* Spalte 5 = Produkt aus 2 und 4.

Allgemeines Inland- und Weltmarktpreisniveau.



schneller vor sich gegangen ist, als bei der sprunghaften ersten Dollarhaussse im Jahre 1919.

In vorstehender Tabelle ist versucht worden, die Entwicklung des Inlandspreisniveaus und Weltmarktpreisniveaus, für welche als Beispiel die Verhältnisse in Amerika genommen sind, zu vergleichen. Wir halten es nicht für richtig, wenn derartige Gegenüberstellungen in der Weise vorgenommen werden, daß man von 1913 als Basis ausgeht, wie es in den üblichen Statistiken, insbesondere auch in den vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Aufstellungen, erfolgt. Die heutigen Verhältnisse haben sich gegenüber 1913 zu sehr verschoben, als daß eine Vergleichsmöglichkeit in Frage käme. Wir haben als ruhenden Punkt in der Vergleichung den Januar 1921 gewählt. Der Großhandelsindex der Vereinigten Staaten und der für Deutschland errechnete sind natürlich nicht ohne

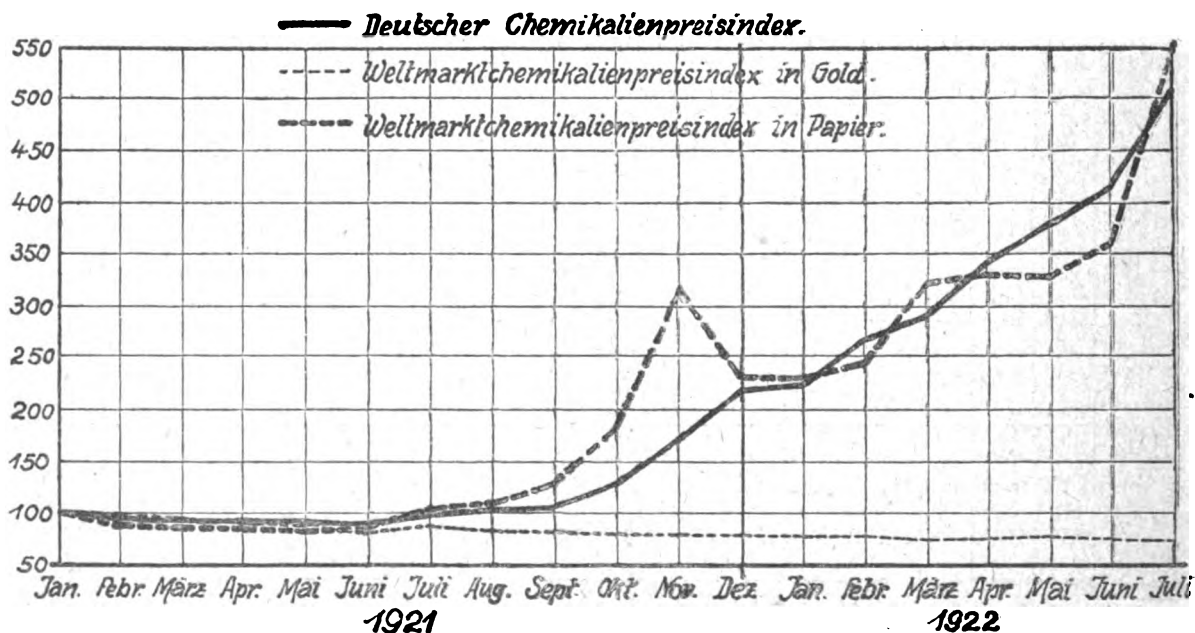
weiteres aufeinander beziehbar, da zwischen beiden die Valuta steht. Es ist notwendig, entweder den deutschen Index auf Gold zurückzuführen, oder aber den Weltmarkindex durch eine Papierbrille zu sehen. Wir haben das Letztere getan. Die Tabelle ist in der Weise errechnet, daß zunächst einmal das Dollaragio der monatlichen Durchschnittsnottierungen des Dollar in Berlin auf Januar 1921 = 100 bezogen worden ist. (Spalte 2.) Alsdann ist der in Amerika aufgestellte Großhandelspreisindex (Bradstreet), bei dessen Originalziffern das Jahr 1913 gleich 100 gesetzt ist, umgerechnet worden, indem statt 1913 der Januar 1920 als 100 zugrunde gelegt wurde. (Spalte 4.) Die sich hieraus ergebenden Ziffern wurden mit den umgerechneten Dollarkursen multipliziert. (Spalte 5.) Das Ergebnis stellt die Entwicklung des Weltmarktpreisindex dar, gesehen vom Standpunkt der Papiermark und auf Januar 1921 als 100 bezogen.

Inlands- und Weltmarkt-Chemikalien-Preisniveau (Januar 1921=100)

	1. Dollarkurs (Monatsdurchschnitt)	2. Dollarkurs (1. I. 21 = 100)	3. Weltmarkt- Chemikalien- Preisindex in Gold (Amerika) (1. I. 21 = 100)	4.*) Weltmarkt- Chemikalien- Preisindex in Papier (Amerika) (1. I. 21 = 100)	5. Deutscher Chemikalien- Preisindex in Papier (1. I. 21 = 100)	6. Vorsprung des Weltmarkt- Chemikalien-Preis- index vor d. deutsch. Chemikalien- Preisindex
1921 Januar	65,24	100	100	100	100	—
Februar	61,30	94	98	92	96	— 4
März	62,45	96	92	88	92	— 4
April	63,53	97	90	87	91	— 4
Mai	62,37	96	87	83	91	— 8
Juni	69,36	106	82	87	89	— 2
Juli	76,56	117	84	98	97	+ 1
August	84,31	129	81	105	100	+ 5
September	104,72	161	80	128	104	+ 24
Oktober	150,19	230	79	182	128	+ 54
November	262,96	403	79	318	170	+ 148
Dezember	191,93	294	79	232	218	+ 14
1922 Januar	191,81	294	78	229	223	+ 6
Februar	207,81	319	77	245	265	+ 20
März	284,19	436	74	322	292	+ 30
April	291,—	446	74	330	342	+ 12
Mai	290,62	445	74	329	379	+ 50
Juni	315,54	484	74	358	413	+ 55
Juli	493,22	756	73	552	513	+ 39

*) Spalte 4 = Produkt aus Spalte 2 und 3.

Chemikalien-Preisniveau im Inland und auf dem Weltmarkt.



Vergleicht man die so erhaltenen Weltmarktpreisindexziffern in Papier mit den auf Januar 1921 gleich 100 bezogenen deutschen Großhandelsindexziffern, so ergibt sich die Kurve im Schaubild auf S. 623.

Von Januar bis Juni 1921 lag die deutsche Preisentwicklung über der Weltmarktpreisentwicklung infolge der, wenn auch nur geringfügigen, Besserung der deutschen Valuta und insbesondere unter dem Einfluß des Preisabbaues in Amerika. Die durch den Zahlungsplan des Londoner Ultimatums hervorgerufene Wertzerstörung der Mark änderte das Bild. Im Juni lag die Weltmarktentwicklung höher, um im August wieder für einen Monat zurückzusinken. Im September überschritt die Weltmarktentwicklung aber von neuem die deutsche Kurve. Im November erreichte der Vorsprung ein Maximum. Jetzt verschärft sich die Steigerung des deutschen Preisniveaus derartig, daß der Vorsprung des Weltmarktindex von Monat zu Monat geringer wird. Im April 1921 ist dieser schon wieder eingeholt, und auch in den Monaten Mai und Juni bleibt die Auslandskurve hinter der deutschen Kurve wieder zurück.

Wir machen, um Irrtümern vorzubeugen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich bei dieser Betrachtungsweise nicht um den Vergleich von absoluten Preisziffern handelt, sondern lediglich um den Vergleich von Bewegungstendenzen.

Nichts illustriert die Unsinnigkeit der jetzt in Kraft gesetzten Erhöhung der Ausfuhrabgaben deutlicher als das hier gegebene Schaubild. Von einem Valutagewinn, wie etwa im Jahre 1919, ist nicht mehr die Rede. Trotz der katastrophalen Wertsteigerung des Dollars ist das inländische Preisniveau und damit alle Fabrikationsunkosten der Valutaentwicklung in einem Grade gefolgt, welcher die Dollarentwicklung nicht nur kompensiert, sondern sogar schon überkompensiert hat.

Chemikalienpreisniveau.

Nachstehend (vgl. Tabelle und Schaubild auf S. 624) wird versucht, eine ähnliche vergleichende Betrachtungsweise für Chemikalien-

preise durchzuführen, soweit es die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel erlaubten. Wir mußten uns auf eine Auswahl von Großchemikalien beschränken.

Als Auslandspreisentwicklung haben wir die Indexziffern genommen, die sich aus der untenstehenden Tabelle ergeben. Für die Mehrzahl der gleichen Chemikalien haben wir die Inlandspreise in ähnlicher Form zusammengestellt und hierfür einen Index, nachstehend „Deutscher Chemikaliengroßhandelspreisindex“ genannt, errechnet, wobei wiederum Januar 1921 gleich 100 gesetzt wurde.

Wir heben ausdrücklich hervor, daß nicht etwa solche Chemikalien herausgesucht worden sind, bei denen die deutsche Preissteigerung eine außergewöhnlich hohe war infolge eines großen Anteils an ausländischen Rohstoffen oder aus sonstigen Gründen.

Der aus der Tabelle sich ergebende Weltmarktpreisindex für Chemikalien (Vereinigte Staaten) ist in gleicher Weise umgerechnet, wie oben der allgemeine Weltmarktpreisindex.

In ähnlicher Weise, wie bei dem Vergleiche des allgemeinen inländischen und ausländischen Preisniveaus, liegt auch bei den Chemikalienpreisen die Entwicklung der deutschen Chemikalienpreise infolge der Verbesserung der deutschen Valuta und des Preisrückgangs der Weltmarktchemikalienpreise für die Monate Januar bis etwa Ende Juli 1921 unter der Entwicklung der Weltmarktchemikalienpreise. Die plötzliche Verschlechterung der Mark, auf die man nach den beruhigenden Erklärungen der Regierung hinsichtlich der Erfüllung des Londoner Zahlungsplanes, insbesondere hinsichtlich der Aufbringung der ersten Goldmilliarde, nicht gefaßt gewesen war und infolgedessen sich nicht eingestellt hatte, gab der Entwicklung der Weltmarktchemikalien zunächst einen Vorsprung, der November 1921 das Maximum erreicht hatte, sich dann aber verengte und bereits im Januar 1922 fast vollständig verschwand. Im Februar 1922 lag die deutsche Entwicklung über der Weltmarktentwicklung. Im März stieg letztere wieder ein wenig über die deutsche, im April näherten sich beide Kurven wieder fast vollständig, im Mai und Juni hatte die deutsche Preisentwicklung einen beträchtlichen Vorsprung vor der Weltmarktpreisentwicklung. Es ist

Chemikalien-Preise in den Vereinigten Staaten (New-York) in der Zeit v. 1. Jan. 1921 bis 1. Juli 1922																		
	1921												1922					
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Aceton	100	100	100	94	102	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	90	65
Ätzkali	100	100	75	70	41	39	36	34	32	39	43	41	43	43	40	43	43	41
Ätznatron	100	100	100	97	97	103	112	103	103	108	109	100	100	97	89	97	99	91
Bleizucker	100	109	109	96	89	89	89	89	82	82	82	82	82	82	78	98	98	98
Carbolsäure	100	116	116	121	121	126	121	105	108	95	113	131	139	147	139	139	142	153
Chlorcalcium	100	90	90	90	90	79	76	76	76	76	76	76	76	76	77	77	77	77
Chlorkalk	100	91	100	91	84	84	80	80	104	100	86	102	93	84	76	60	60	60
Chromalaun	100	100	100	100	100	100	100	81	81	81	81	61	61	60	60	60	60	60
Citronensäure	100	88	87	91	88	86	88	84	87	84	87	87	85	82	85	87	87	86
Cremortartari	100	87	84	84	84	81	78	76	75	69	69	74	66	61	61	61	64	65
Essigsäure	100	100	100	90	90	93	93	99	99	100	102	98	98	88	88	88	88	83
Formaldehyd	100	97	93	81	76	78	73	68	68	66	61	58	58	55	51	48	48	46
Glaubersalz	100	100	100	100	89	89	89	89	89	89	89	76	76	67	65	54	59	51
Kali, gelbblausaur.	100	98	89	83	83	81	76	69	64	62	62	50	75	78	80	81	89	100
Kali, rotblausaur.	100	91	91	87	64	64	64	51	51	51	51	51	53	59	—	—	—	—
Kalisalpeter	100	100	80	80	80	80	80	80	80	80	54	54	54	54	54	54	54	54
Kupfersulfat	100	92	85	85	81	85	88	88	81	77	77	77	87	86	86	81	85	94
Natr.-Bicarbonat	100	106	106	102	102	105	92	92	92	84	84	84	92	88	84	74	74	74
Natr.-Bichromat	100	95	91	76	84	88	87	87	84	84	87	87	84	84	84	81	81	79
Oxalsäure	100	100	83	89	96	91	100	97	89	89	80	81	81	78	67	64	64	78
Phosphorsäure	100	100	83	94	94	94	75	75	73	73	73	73	73	56	45	45	45	45
Pottasche	100	100	73	67	60	53	47	47	47	38	40	40	40	40	38	40	44	48
Salmiak	100	83	74	67	62	64	62	62	59	59	67	67	67	62	64	69	67	67
Salpetersäure	100	113	113	100	93	93	90	90	90	87	87	87	87	87	87	84	84	84
Salzsäure	100	82	75	82	77	77	77	67	67	67	67	67	67	67	60	57	57	57
Schwefelsäure	100	100	100	105	105	103	103	103	103	95	95	95	95	91	88	93	93	84
Weinsäure	100	100	97	112	109	91	87	87	81	103	103	103	81	88	88	88	88	88
	100	98	92	90	87	82	84	81	80	79	79	79	78	77	74	74	74	74

auch hier überraschend, wie eng verschränkt letzten Endes beide Kurven miteinander verlaufen.

In den weiteren Monaten ist die Entwicklung ähnlich. Für Juli liegt zwar der deutsche Chemikalienindex wieder ein wenig unter dem ausländischen, die bisherige enge Verschränkung der beiden Kurven ändert sich aber nicht. Im August, für welchen Monat uns noch nicht genügend Unterlagen zur Verfügung standen, um unsere Tabelle und das Schaubild weiterzuführen, liegt das Niveau der Auslandschemikalienpreise, durch die Papierbrille gesehen, infolge des scharfen Fortschritts der Marktentwertung natürlich wesentlich höher; aber die deutschen Chemikalienpreise halten durchaus Schritt, da Löhne, Gehälter und alle anderen Unkosten eine Steigerung erfahren haben, welche den gesunkenen Marktwert im Verhältnis zu Januar 1921 — um dieses Verhältnis handelt es sich ja bei unserer Betrachtung — durchaus kompensieren. Das gleiche wird, so weit man es bis jetzt übersehen kann, für September gelten.

Allgemein wird angenommen, insbesondere von Regierungsstellen, daß die Devisenentwicklung seit Herbst vorigen Jahres die Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen wesentlich erweitert hat. Es zeigt sich das Gegenteil.

Wir weisen auch hier wieder darauf hin, daß es sich natürlich nicht um den Vergleich absoluter Ziffern, sondern nur um den Vergleich von Bewegungstendenzen handelt.

Nicht in unserer Kurve zum Ansatz gekommen sind die fast überall in der Welt gestiegenen Chemikalienzölle. Diese Zollerhöhungen sind zum Teil absolute; die Zölle als solche sind in zahlreichen wichtigen Ländern des Weltmarkts auch in Gold heraufgesetzt. Der Papierwert der Zölle erhöht sich mit Verschlechterung der Mark. Da wir bei unserem Vergleich Papierwerte, bezogen auf Januar 1921, zugrundegelegt haben, muß auch noch dieser Papiermehrwert gegenüber Januar 1921 selbst solcher Zölle, die absolut gleich geblieben sind, in Betracht gezogen werden. Das gleiche gilt für alle sonstigen Spesen, welche auf der deutschen Ware liegen, bis sie den Konsumenten auf dem Weltmarkt erreicht, bei denen ebenfalls zumindest der Papierwert gegenüber Januar 1921 gestiegen ist. Die Kurve der deutschen Chemikalienpreisentwicklung, wie wir sie mit der Kurve der Weltmarktpreisentwicklung verglichen haben, verläuft aus all diesen Gründen noch viel zu günstig.

Es kann also auch bei Chemikalienpreisen nicht davon die Rede sein, daß durch das Steigen der Auslandsdevisen die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewinnen gegeben ist. Die Heraufsetzung der Ausfuhrabgaben bedeutet eine Erdrosselung des Ausfuhrgeschäfts.

(456)

Die chemische Industrie in Oesterreich.

In Nr. 30 der „Chemischen Industrie“, S. 459, hatten wir einen Aufsatz über die österreichische chemische Industrie veröffentlicht, der einen Bericht der angesehenen amerikanischen Fachzeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ aus der Feder ihres Generalkorrespondenten in Wien wiedergab. Zu diesem Bericht hat die „Oesterreichische Chemiker-Zeitung“ Stellung genommen. Wir halten uns für verpflichtet, ihre Auslassungen im vollen Wortlaut wiederzugeben. Nach unseren bisherigen Erfahrungen verfügt das amerikanische Fachblatt im allgemeinen über sehr gute Quellen für seine Berichterstattung. In dem vorliegenden Fall scheint allerdings der Bericht des Wiener Generalkorrespondenten auf recht unzureichendem Material zu beruhen. Die „Oesterreichische Chemiker-Zeitung“ schreibt:

Von Zeit zu Zeit erscheinen in auswärtigen Blättern Berichte über die Lage der chemischen In-

dustrie in Oesterreich, welche mit der Miene tiefgründigsten Ernstes Weisheiten über dieses Thema kundgeben. Meist beschränken sich diese Elaborate auf die Wiedergabe allgemein bekannter Tatsachen und entbehren in der Regel aller ziffernmäßigen, d. h. sachlich begründeten Angaben. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die kürzlich in der „Chemischen Industrie“ veröffentlichte Uebersetzung eines Aufsatzes über diesen Gegenstand aus „Chemical and Metallurgical Engineering“ und gestattet daher eine Beleuchtung der Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen. Es wird dort nämlich über die Lage der Schwefelsäure-Industrie orakelt: „Der wirkliche Verbrauch (an H_2SO_4) während des Jahres 1921 betrug 53 000 t einheimischer Produktion und 22 000 t aus Deutschland importierter Säure“. Sodann wird mitgeteilt, daß im neuen Oesterreich Pyrite nur an wenigen Stellen und in geringen Mengen gewonnen werden, so daß kein einheimisches Material für die Schwefelsäure-Industrie mehr vorhanden ist. Die blühende Phantasie des Berichterstatters hat ihm da einen bösen Streich gespielt. Nach den Statistischen Uebersichten über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1921 betrug in diesem Jahre die gesamte Einfuhr von Schwefelsäure nach Oesterreich 36 866 q, die Einfuhr aus dem Deutschen Reiche 11 884 q, also kaum ein Zwanzigstel der angegebenen Menge. Nicht viel besser begründet ist die mitgeteilte Produktionsziffer. Da kein Schwefelkies in Oesterreich gewonnen wird, mußte aller Pyrit eingeführt werden. Die Gesamteinfuhr von Pyrit betrug nun nach obiger Quelle 178 577 q. Nimmt man an, daß die angeblich erzeugten 53 000 t Schwefelsäure von 60° Bé betreffen, so enthalten (nach Lunge) 1710 Gewichtsteile dieser Säure 1334 Gewichtsteile H_2SO_4 , 53 000 t also mehr als 41 300 t H_2SO_4 , etwas mehr als 13 400 t elementaren Schwefel. Der eingeführte Pyrit aber enthält, vollständige Reinheit und quantitative Ausbeute des Schwefels angenommen, 9500 t dieses Elements, so daß ein unbedecktes Defizit von nahe 4000 t verbleibt. Dabei hängt der Bedarf der Cellulose-Industrie, der sehr groß ist, vollständig in der Luft. Die Oesterreichische Chemiker-Zeitung hat es bisher vermieden, ihrem Leserkreis über dieses und ähnliche Themata inhaltlose Mitteilungen unter dem Anschein einer größeren oder geringeren Authentizität zu vermitteln, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten können. Sie bedenkt es auch in Zukunft so zu halten. Bei dieser Gelegenheit aber seien unsere Industriellen, denen die Bedeutung von richtigen Nachrichten über ihre Branche an die Öffentlichkeit klar geworden ist, freundlichst eingeladen, sich zu diesem Zwecke unseres Blattes als Sprachrohr zu bedienen. — Dr. K u n f t.

(4486)

Der neue Gütertarif ab 1. Oktober 1922.

Die deutschen Eisenbahn-Güter- und Tiertarife wurden zuletzt am 1. Februar 1922 durchgearbeitet. Die damals aufgestellten Frachtsätze konnten infolge der steigenden Geldentwertung nicht lange aufrecht erhalten werden, sondern mußten jeden Monat, abgesehen vom August, erhöht werden. Da die Preise aller von der Eisenbahn benötigten Stoffe und Fahrzeuge sprunghaft stiegen und die Gehälter und Löhne zum großen Teil rückwirkend erhöht wurden, war es zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts nötig, die Erhöhungen allmonatlich ohne organische Einarbeitung schleunigst auf dem Wege prozentualer Zuschläge durchzuführen. Die Anwendung roher Zuschläge, die vom 1. Februar bis 1. September 1922 insgesamt rund 379 % betrugen, mußte Unbilligkeiten zur Folge haben. Die Reichsbahn hat daher unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des deutschen Wirtschaftslebens eine Neubearbeitung der Tarife vorbereitet und dem Reichseisenbahnrat vorgelegt.

Grundlegende Aenderungen des Tarifschemas und der Tarifbildung wurden hierbei nicht vorgenommen. Dagegen sind die horizontalen Staffeln (d. h. die Spannungsverhältnisse der Güterklassen untereinander) und die vertikalen Staffeln (d. h. die allmähliche Absenkung der Frachtsätze nach den weiteren Entfernungen) nicht mehr in bestimmten Frachtsätzen, sondern in Verhältniszahlen festgelegt worden. Die Wünsche der Interessenten bewegten sich bei beiden Staffeln nach entgegengesetzten Richtungen. Bei der horizontalen Staffelung hielten die an der Ausfuhr von fertigen Erzeugnissen und an dem Bezuge hochwertiger Rohstoffe interessierten Kreise eine Entlastung der oberen Klassen (A und B), andere eine noch größere Schonung der Klassen D und E (Halbfabrikate und geringwertigere Rohstoffe) für nötig. Bei der vertikalen Staffelung wurden die Gegensätze in der Hauptsache durch die Lage der Wirtschaftsgebiete bestimmt: Die Vertreter der wirtschaftlich ungünstig gelegenen Gebiete in Süddeutschland und Ostpreußen wünschten eine möglichst starke und rasche Staffelung, die Vertreter der west- und mitteldeutschen und Seehafen-Interessen ein früheres Einsetzen oder eine Abschwächung der Staffelung, die Binnenschifffahrt fühlte sich überhaupt durch die Abstaffelung in ihrer Konkurrenzfähigkeit bedroht. In beiden Fällen muß eine Entlastung auf der einen Seite wegen des finanziellen Ausgleichs notwendig eine Belastung auf der anderen Seite herbeiführen.

Zwischen diesen Wünschen und Anschauungen der verschiedenen Interessentenkreise mußte die Reichsbahn einen billigen Mittelweg finden, der bis auf weiteres auch noch bei etwaigen weiteren Tarifierhöhungen als gangbar betrachtet werden kann. Dieser Mittelweg hat der Reichseisenbahnrat in seiner Vollsitzung am 30. August 1922 unter Ablehnung aller anderweitigen Anträge (abgesehen von der unten zu erwähnenden Ausnahme) zugestimmt.

Hiernach gelten ab 1. Oktober 1922 folgende Verhältniszahlen für die horizontale Staffelung:

	Stückgutklassen		Wagenladungsklassen				
	I	II	A	B	C	D	E
Bei den Streckensätzen	180	140	100	73	55	35	26
Bei den Abfertigungsgebühren	170	170	100	95	80	65	50

Hierbei ist insbesondere die Spannung zwischen den Stückgutklassen und der Wagenladungsklasse A beträchtlich verringert.

Die vertikale Staffelung ist nunmehr für alle Klassen (Wagenladungen und Stückgut) gleichmäßig gebildet. Die für 100 km angenommene Verhältniszahl von 100 senkt sich um 5 für je weitere 100 km, bezieht sich also bei 1000 km auf 55.

Bei den Tierfrachten und Ausnahmetarifen sind wesentliche Verschiebungen nicht eingetreten.

Nach dem bisherigen Ausnahmetarif für Kohlen war die Staffelung so groß, daß das Tonnenkilometer bei einer Entfernung von 1000 km um 65,94 % billiger gefahren wurde, als bei 100 km. Wenn auch bei der Beförderung der Kohlen eine besondere Berücksichtigung der von den Kohlengewinnungsstätten abgelegenen Gebiete vom Standpunkt der deutschen Volkswirtschaft allgemein als notwendig betrachtet wird, so wurde doch gegen die starke Belastung der nahen Entfernungen von vielen Seiten heftiger Widerspruch erhoben. Die Verwaltung beabsichtigte daher, hier die Staffel in geringem Umfange „aufzubiegen“, d. h. die nahen Entfernungen etwas zu entlasten und die weiteren Entfernungen mäßig zu belasten. Der Reichseisenbahnrat hat sich jedoch auf die Wünsche der süddeutschen und ostpreußischen Mitglieder für die Beibehaltung der bisherigen Spannung ausgesprochen. Diesem Gutachten entsprechend, wird von einer Aende-

rung der Staffel des Kohlenausnahmetarifes abgesehen werden.

Endlich wird im Einverständnis mit dem Reichseisenbahnrat die Mindestentfernung für die Berechnung der Fracht von 10 km auf 5 km herabgesetzt.

Die Verhandlungen im Reichseisenbahnrat haben gezeigt, daß sich die Eisenbahnverwaltung bei ihrem Neuaufbau des Tarifes fast durchweg in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Reichseisenbahnrates, also führenden Männern des deutschen Wirtschaftslebens, befindet. Der neue Normaltarif und die beibehaltene Staffelung des Kohlenausnahmetarifes können daher als „Indextarife“ auch in der nächsten Zeit bei etwa neuerdings notwendig werdenden Tarifierhöhungen unbedenklich als geeignete Grundlage genommen werden. Hierdurch wird auch eine Stetigkeit des Tarifes wenigstens hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den einzelnen Frachtsätzen wieder geschaffen werden. (1176)

Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichstag hat am 13. Juli das Arbeitsnachweisgesetz mit wesentlichen Aenderungen gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage angenommen. Wir geben nachstehend eine kurze Uebersicht über die nunmehrige Fassung des Gesetzes.

In Zukunft muß jede Gemeinde von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfaßt sein, den sie oder der übergeordnete Gemeindeverband, für dessen Bezirk der öffentliche Arbeitsnachweis bestimmt ist, zu errichten hat. Ueber diesen Arbeitsnachweisen bauen sich die Landesämter und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung auf. Ein Zwang zur Benutzung des Arbeitsnachweises ist im Gesetz weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer vorgesehen, doch kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze von Arbeitnehmern erstrecken, die der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung unterliegen, nicht aber auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Ueber die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsnachweise heißt es im § 2 des Gesetzes: Dem öffentlichen Arbeitsnachweis liegt die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose ob. Unter Umständen kann sich ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und andere Aufgaben erstrecken. Grundsätzlich soll die Vermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich sein. Soweit ein Tarifvertrag besteht, kann die Vermittlung nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorgenommen werden. Würde der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Berufe ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen, so hat der öffentliche Arbeitsnachweis eine Vermittlung abzulehnen. Bei Streiks und Aussperrungen kann nur Arbeitnehmerbeisitzer durch die Arbeitnehmerab- dann vermittelt werden, wenn vorher beide Teile auf die Tatsachen des Streiks oder der Aussperrung aufmerksam gemacht worden sind und sie die Vermittlung trotzdem verlangen. Die Vereinigungen der Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vor- nahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeige zu machen. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung haben die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den

einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Sie können gleichfalls ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausdehnen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten zu regeln. Ihm steht nach Anhörung der öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung sowie die Aufsicht über die der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen zu. Ferner liegt ihm ob, Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu regeln und zu überwachen. Es erläßt mit Zustimmung seines Verwaltungsrats allgemeine Anordnungen für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter. Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Ausstände und Aussperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann es vornehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte verlangen. Es gibt endlich regelmäßige Berichte über die Gebiete seiner Tätigkeit aus. Nach Bedarf sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Landesämtern und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu errichten, denen entsprechende Fachausschüsse zur Seite stehen und denen dann die Arbeitsvermittlung übertragen wird.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhaltenen Arbeitsnachweise sind in öffentliche Arbeitsnachweise zu überführen. Die Verfassung der öffentlichen Arbeitsnachweise wird durch Satzung geregelt, die die Errichtungsgemeinde erläßt. Verwaltet wird der öffentliche Arbeitsnachweis von der Errichtungsgemeinde, und zwar im Auftrag der Gemeinde von einem Vorsitzenden, den die Errichtungsgemeinde bestellt. Sowohl bei Erlass der Satzung als auch bei Bestellung des Vorsitzenden ist der Verwaltungsausschuß zu hören, dem als Beisitzer mindestens je drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer angehören. Bei der Bestellung der Beisitzer ist die Errichtungsgemeinde an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden. Dem Verwaltungsausschuß stehen gewisse Kontrollbefugnisse über die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises zu. Er stellt die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und macht Vorschläge zur Ernennung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler, die gleichfalls von der Gemeinde bestellt werden. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung, die für Länder, Provinzen und andere größere Bezirke errichtet werden, sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber dem öffentlichen Arbeitsnachweis. Ihre Errichtung geschieht durch die oberste Landesbehörde. Ebenso wird ihre Verfassung von der obersten Landesbehörde wiederum im Einvernehmen mit einem Verwaltungsausschuß geregelt. Der Verwaltungsausschuß wird ähnlich wie bei dem lokalen Arbeitsnachweis aus je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, dazu treten noch die Vertreter der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamts als Beisitzer. Die Arbeitgeberbeisitzer im Verwaltungsausschuß sollen durch die Arbeitgeberabteilung und die teilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt und, solange der Bezirkswirtschaftsrat noch nicht gebildet ist, durch die oberste Landesbehörde ernannt werden. Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise seines Bezirkes auf. Vorsitzende und Geschäftsführer der Landesämter werden von der obersten Landesbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Es

besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Beamten. Entsprechend den Verwaltungsausschüssen bei den Landesämtern wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Letztere werden von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats in getrennten Wahlgängen gewählt, erstere vom Reichsarbeitsministerium berufen.

Nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise privater oder öffentlicher Berufsvertretungen können bestehen bleiben und auch im Falle eines Bedürfnisses neu errichtet werden. Sie unterstehen der Aufsicht des zuständigen Landesamts oder auch des Reichsamts und haben sich den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlungstätigkeit zu fügen. Ein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis kann an ein Arbeitsnachweisamt überführt werden, wenn der Träger des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises die Ueberführung beim Landesamt oder beim Reichsamt beantragt oder unabhängig davon, wenn er den Anforderungen des Gesetzes trotz wiederholter, angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht entspricht oder seine Tätigkeit für sein Geltungsbereich ohne nennenswerte Bedeutung ist. Die Zulassung neuer, nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise muß erfolgen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentliche Berufsvertretungen als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab grundsätzlich verboten. Den bis dahin noch bestehenden Konzessionsinhabern soll eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Zeitschriften fallen nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Die letzten Abschnitte regeln das Beschwerdeverfahren, und zwar sieht das Gesetz als Instanz den Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises und des Landesamts und den Verwaltungsrat des Reichsamts vor. Die Frage der Deckung der Kosten der Arbeitsnachweisämter wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes tragen die Kosten die Errichtungsgemeinden, die Länder und das Reich.

In dem dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zurzeit vorliegenden Entwurf eines vorläufigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist vorgesehen, daß durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung gleichzeitig ¾ der notwendigen Kosten für die Arbeitsnachweisämter gedeckt werden sollen (§ 64 Abs. 2 des Entwurfs).

Strafbestimmungen wegen Uebertretungen, Uebergangsbestimmungen über die Uebernahme der bisherigen Beamten- und Angestelltenarbeitsnachweise und die Aufsicht über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung beschließen das Gesetz. Zum Erlass besonderer Ausführungsbestimmungen ist der Reichsarbeitsminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrats beim Reichsamt, des Reichstags und des Reichsrates befugt. (4164)

Aus dem Wirtschaftsleben Niederländisch-Indiens.

Der Sammelmappe des Auswärtigen Amts „Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage“ vom Juli d. J. entnehmen wir folgende Ausführungen:

Indigo.

Die durch den Krieg bewirkte Ausschaltung des künstlichen Indigos vom Weltmarkt hatte auf Java den Anbau und die Produktion des natürlichen Indigos wieder neu belebt. In dem Maße aber, in dem nach

Friedensschluß der künstliche Indigo wieder den auswärtigen Märkten zugeführt wurde, nahm auch die Bedeutung der dortigen Indigokultur wieder ab, zumal sich das künstliche Erzeugnis für die Zwecke der Batikbetriebe besser eignet als das natürliche, und überdies billiger ist. Diese Bewegung findet ihren Ausdruck in der Zunahme der Einfuhr künstlichen Indigos (474 000 kg im Jahre 1921 gegen 335 000 kg im Vorjahre und 50 000 kg im Jahre 1919), sowie in dem Rückgang nachstehender Ausfuhrziffern für das Naturprodukt. Es wurden ausgeführt:

	1919	1920	1921
	(in 1000 kg)		
Natürlicher trockener Indigo . . .	40	31	70
Natürlicher nasser Indigo	165	157	6

Dabei fällt das Steigen der Ausfuhr des trockenen Indigos um so weniger ins Gewicht, als es sich um eine Pflanze handelt, die nicht in Plantagen, sondern lediglich in gewissen von Europäern geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben zum Schutze gegen das Abschwemmen fruchtbaren Bodens angepflanzt und zugleich als Düngemittel benutzt wird. Da es sich somit nur um eine Zwischenkultur handelt, auf deren Erträge die Unternehmungen nicht gerade angewiesen sind, ist sie an sich lebensfähiger als der von Eingeborenen angebaute nasse Indigo, dessen Ausfuhr so gut wie aufgehört hat.

Die Verschiffungen von nassem Indigo gingen, wie in früheren Jahren, in erster Linie nach Singapur, während trockener auch in Japan abgesetzt wurde. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen Samarang der Hauptverschiffungsplatz für Indigo war, geht die Ausfuhr jetzt zum größten Teil über Tandjong Priok, den Hafen Batavias.

Chinarinde und Chinin.

Die Ausfuhr von Chinarinde aus Java wies im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von nur 75 t auf und blieb damit noch um 800 t hinter derjenigen des Jahres 1919 zurück. Während aber im letzten Jahre rund $\frac{1}{4}$ der Gesamtausfuhr nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika und nur $\frac{1}{10}$ nach den Niederlanden verschifft worden waren, war in den Jahren 1920 und 1921 — wie übrigens vor dem Kriege — wieder das Mutterland der Hauptabnehmer. Ihre Rolle als Hauptabnehmer für Chinarinde hatten die Niederlande bereits im Jahre 1917 unter dem Druck der Kriegsverhältnisse an die obengenannten Länder abtreten müssen. Im Jahre 1918, dessen Ausfuhr (2400 t) die kleinste der letzten 10 Jahre war, fanden infolge des Krieges überhaupt keine Verschiffungen von Chinarinde nach den Niederlanden statt, die in diesem Jahre nicht nur vom Bezuge des in ihrer Kolonie erzeugten Rohmaterials, sondern auch des dort hergestellten Chinins durch Kriegsmaßnahmen ausgeschlossen waren. Auf Grund des sogenannten „War-

Agreement“ vom 3. September 1918 hatten die Niederlande für die Dauer des Krieges jährlich 250 t fertiges schwefelsaures Chinin und 195 t schwefelsaures Chinin in der Rinde an Großbritannien, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika zu liefern. Da die beiden Chininfabriken in den Niederlanden mangels jeglichen Vorrats an Chinarine ihren Betrieb hatten einstellen müssen, war die Fabrikation des Chinins lediglich auf die Fabrik in Bandoeng angewiesen, die diese Aufgabe durch erhebliche Produktionssteigerung und dank der Rohmaterialienlieferungen, die über die bestehenden Verträge mit den Fabriken in Marssen und Amsterdam hinausgingen, gelöst hat. Auf diese Weise wurden die in den Jahren 1917 und 1918 nicht zur Ausfuhr gelangten und nicht verarbeiteten Vorräte an Chinarine aufgearbeitet und die Ausfuhr fertigen Chinins von 130 t im Jahre 1917 auf 253 t im Jahre 1918 und 640 t im Jahre 1919 gesteigert. Die Ausfuhr des Jahres 1918 ging ausnahmslos nach den alliierten und assoziierten Ländern. Im Jahre 1919 konnten nach Ablauf des „War-Agreement“ die Niederlande mit fertigem Chinin wieder voll beliefert werden. Sie erhielten rund $\frac{1}{4}$ der Gesamtausfuhr, während auch die Ententeländer noch die ausbedungenen Mengen bekamen. Im Jahre 1920, in dem wieder genügende Zufuhren von Chinarine nach den Niederlanden stattfanden und die dortigen Chininfabriken ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten, ging die Produktion in Niederländisch-Indien und damit die Ausfuhr fertigen Chinins wieder auf 310 t, im Jahre 1921 sogar auf 282 t, zurück.

Die Ausfuhr von Chinarinde und Chinin aus Java gestaltete sich im einzelnen während der letzten drei Jahre wie folgt:

Chinarinde:

	1919	1920	1921
	(in 1000 kg)		
Nach den Niederlanden	679	3350	2927
„ Japan	409	479	279
„ Großbritannien	2313	643	530
„ Britisch-Indien	223	39	348
„ den Vereinigten Staaten	1743	—	17
„ Italien	37	21	—
Zusammen	5404	4532	4101

Chinin:

	1919	1920	1921
Nach den Niederlanden	202,2	20,2	145,5
„ Italien	0,7	16,0	41,6
„ Britisch-Indien	74,4	21,2	34,6
„ Griechenland	5,5	17,7	16,1
„ Großbritannien	163,2	102,5	12,6
„ den Vereinigten Staaten	65,8	30,9	9,5
„ Aegypten (für Order)	39,0	49,7	8,3
„ Singapur	4,6	2,3	5,9
„ Siam	—	1,4	2,2
„ China	8,8	10,8	0,8
„ Japan	45,1	18,0	0,5
Zusammen (einschl. nach anderen, nicht besonders genannten Ländern)	640,3	310,4	281,6

(4509)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezahlung von Schecks bei Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Im Reichsanzeiger vom 12. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922).

Absatz c erhält folgenden Wortlaut:

Punkt IX — Scheckverkehr.

Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Verträge festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zum mittleren Kurse der Federal Reserve Bank in New York, errechnet für den zehnten, dem Tage der Uebermittlung des Schecks durch die französische Regierung an ihren Staatsangehörigen folgenden Tag. Dieses Datum wird durch die französische Regierung auf dem Scheck und auf dem Avis vermerkt. Die Kurse werden durch die Friedensvertragsabrechnungsstelle in der „Deutschen Außenhandelskorrespondenz“ (Geschäftsstelle Berlin W 30, Landshuter Str. 17) fortlaufend veröffentlicht. Mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten bei der Kursübermittlung erfolgt die Auszahlung der Papiermarkbeträge nicht vor dem dreizehnten

Tage nach Uebermittlung des Schecks durch die französische Regierung an ihren Staatsangehörigen.

Berlin, den 8. September 1922.

(4198)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 12. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Dritter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe 1922). Infolge des großen Umfangs der Verordnung muß auf einen Abdruck an dieser Stelle verzichtet werden.

(4199)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 13. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922).

(4506)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Der Goldzollzuschlag beträgt für die Woche vom 20. bis 26. September 35 900 %.

(4520)

Unterbrechung der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen.

Halbamtlich wird folgende Auslassung verbreitet: Die auf Einladung der spanischen Regierung im April d. J. in Madrid begonnenen deutsch-spanischen Verhandlungen über Abschluß eines neuen wirtschaftlichen Abkommens sind bekanntlich dadurch plötzlich sehr erschwert worden, daß die spanische Regierung ohne jede Ankündigung und inmitten der Verhandlungen den für den deutschen Handel mit Spanien so überaus schädlichen, erst kurz vorher auf deutsches Entgegenkommen hin aufgehobenen Valutazuschlag in verschärfter Form wieder eingeführt hat. Trotz dieses Vorgehens, das als eine Verletzung des Deutschland bis zum Ablauf des von Spanien gekündigten derzeitigen *modus vivendi*, d. h. bis zum 21. Dezember d. J. zustehenden Meistbegünstigungsrechts angesehen werden muß, hat die Deutsche Regierung sich bemüht, die Verhandlungen nicht stocken zu lassen. Der im Laufe der Besprechungen von der spanischen Regierung gemachte Vorschlag, den Valutazuschlag aufzuheben, deutsche Waren aber fortan nach Kolonne 1 des spanischen Zolltarifs zu verzollen, war für Deutschland unannehmbar, schon weil es dadurch auf sein bis zum 21. Dezember bestehendes Meistbegünstigungsrecht verzichtet hätte. Dieses Meistbegünstigungsrecht ist leider vor kurzem erneut von Spanien verletzt worden, indem deutschen Waren die vor kurzem von Spanien der Schweiz und Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen verweigert werden. Unter diesen Umständen hat sich die deutsche Regierung gezwungen gesehen, der spanischen Regierung mitzuteilen, daß sie von einer derzeitigen Fortsetzung der Verhandlungen leider kein beide befriedigendes Ergebnis erwarten könne. Da sie jedoch den Wunsch habe, die jahrzehntelang bestehenden Handelsbeziehungen mit Spanien so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, hoffe sie, daß es noch vor dem im Dezember d. J. erfolgenden Ablauf des jetzt bestehenden *modus vivendi* zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen werde.

(4512)

Luxemburgische Einfuhrfreiliste.

Nach Artikel 268 c des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, 5 Jahre lang nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- oder Gewerbszeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet zollfrei hereinzulassen, und zwar bis zu einer Menge, die den Jahresdurchschnitt der 1911 bis 1913 versandten Menge nicht überschreitet. Der Reichsregierung ist die luxemburgische Einfuhrfreiliste für das 3. Kontingentsjahr, das vom 16. September 1922 bis zum 15. September 1923 läuft, noch nicht zugegangen. Um zu vermeiden, daß mangels rechtzeitiger Bekanntgabe der neuen Liste die Einfuhr aus Luxemburg gestört wird, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (A 4. 1007/22. 9. September 1922) bestimmt, daß die am 15. September d. J. ablaufende Kontingentsliste vom 16. September d. J. ab bis zum Eingang der neuen amtlichen Liste als Kontingentsliste

für das 3. Kontingentsjahr zu betrachten ist. Die für das 3. Kontingentsjahr auf die bisherige Kontingentsliste angerechneten Bewilligungen sind nachträglich auf die neue Liste zu verrechnen.

(1540)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Erhöhung des Zollaufgeldes. Durch eine Verordnung des österreichischen Finanzministeriums wird der Zollaufschlag im Falle der Zollzahlung in Banknoten auf das Achttausendfache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuld erhöht.

(4505)

Frankreich. Bevorstehende Aufhebung des Zolls auf schwefelsaures Ammoniak (s. „Chem. Ind.“ S. 611).

Nach Pressemitteilungen hat der französische Ministerrat auf Vorschlag der Minister der Finanzen, der Landwirtschaft und des Handels beschlossen, zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion die Zölle auf schwefelsaures Ammoniak vorübergehend aufzuheben. Auf schwefelsaures Ammoniak kommen gegenwärtig zur Erhebung: 1. In rohem Zustand, Pos. 019: a) im Generaltarif $8 \times 2,5 = 20$ frs. für 100 kg br., b) im Minimumtarif zollfrei. 2. In raffiniertem Zustand, Pos. 020: a) im Generaltarif $16 \times 2 = 32$ frs. für 100 kg br., b) im Minimumtarif $4 \times 2 = 8$ frs. für 100 kg br. Die Mitteilung besagt nicht, ob der Zoll hinsichtlich beider Positionen aufgehoben werden soll. — Frankreich führte nach der Einfuhrstatistik der Zollbehörden in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 317 805 Doppelzentner (gegen 135 818 bzw. 58 609 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen der Jahre 1921 und 1920) schwefelsaures Ammoniak ein. Als hauptsächlichster Lieferant kommt England in Frage mit 233 518 Doppelzentnern (gegen 48 588 bzw. 56 578 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen der Vorjahre). Aus Deutschland kamen 42 162 Doppelzentner bzw. 56 660 Doppelzentner bzw. 6 Doppelzentner, zu denen für die ersten sechs Monate dieses Jahres noch 21 871 Doppelzentner aus dem Saargebiet treten. Als weiterer Lieferant erscheint in der Statistik nur noch Belgien mit 3400 bzw. 250 bzw. 2075 Doppelzentnern.

(4557)

Großbritannien. Zum Industrieschutzgesetz. Dem Handelsamt sind Beschwerden zugegangen, daß Oxalsäure zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen und Essigsäure von 80 % oder mehr zu Unrecht von derselben ausgeschlossen worden ist. Die Beschwerden werden zur gegebenen Zeit dem Referenten vorgelegt werden.

(4529)

Italien. Vergeltungszölle. Die Gazzetta Ufficiale (Rom) vom 28. August enthält ein kgl. Dekret vom 10. August, welches die Erhebung von erhöhten Zöllen vorsieht gegen Länder, welche gegen italienische Waren eine unterschiedliche Zollbehandlung zur Anwendung bringen.

Das Dekret bestimmt, daß die in der beigefügten Liste aufgeführten Waren, wenn sie von Ländern kommen, in welchen italienische Waren infolge des Mangels an Handelsverträgen oder anderen Vereinbarungen im Vergleich mit ähnlichen aus anderen Ländern kommenden Produkten besonderen Abgaben, Zusatz-, Differential- oder anderen höheren Zöllen unterworfen sind, einen prozentischen, in der Anlage festgesetzten Zuschlag zu dem gemäß dem „Vermehrungskoeffizienten“ erhöhten Grundzoll zu bezahlen haben.

Die dem Dekret beigefügte Liste umfaßt die große Mehrzahl der Positionen des Zolltarifs, und der prozentische Zuschlag wechselt von 10 bis 50 %. In einigen wenigen Fällen nimmt der Zuschlag indessen die Form eines spezifischen Zolls an.

(4544)

Tschechoslowakei. Geplante Herabsetzung von Zöllen.

Wie aus Prag gemeldet wird, hat Ende vergangener Woche eine interministerielle Beratung über die Frage der Herabsetzung von Zöllen begonnen. Die geplante Revision des Zolltarifs steht im Zusammenhang mit der herrschenden Wirtschaftskrise. Das Ergebnis der Beratungen soll nach Genehmigung durch den Ministerrat auf dem Wege der Verordnung zur Einführung gelangen.

(4502)

Polen. Ausfuhrverbote. Dem Board of Trade Journal ist von dem britischen Handelssekretär in Warschau eine revidierte Liste der Waren zugegangen, deren Ausfuhr aus Polen verboten ist. Die Liste trat am 7. August in Kraft und enthält folgende chemische Positionen:

41 Dünger, Knochen (verarbeitet oder nicht).

89 Kalisalze

138 Metallerze und Mineralien

(4515)

Sowjet-Rußland. Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr. Nach einem Bericht des britischen Vertreters in Moskau ist für Ein- und Ausfuhr von Waren jeder Art eine Erlaubnis erforderlich, welche in Moskau in der Außenhandelsstelle, in den Provinzen von den lokalen Vertretungen des Außenhandelskommissariats, im Ausland von den russischen Handelsbevollmächtigten erteilt wird. Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf alle staatlichen Institutionen, Korporativgenossenschaften, Privatpersonen und Gesellschaften Anwendung.

Für diese Erlaubnisscheine, welche nur für eine bestimmte Zeit gültig sind, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. von Staatsunternehmungen und Organisationen, Centrosojuss und Selskosojuss: 1 % für den Staat und 1 % für den Hilfsfonds für die Hungersnot;
2. von allen anderen Organisationen und Privatpersonen: 3 % für den Staat und 2 % für den Hilfsfonds für die Hungersnot.

(4546)

Ver. St. von Amerika. Die neue Zolltarifrevision. Nach einer Meldung aus Washington ist der Bericht der Konferenz von Vertretern beider Häuser des Kongresses für die Tarifbill dem Repräsentantenhaus übermittelt worden. Er stellt das Farbeinfuhrverbot für ein Jahr wieder her. Der Bericht ermächtigt den Präsidenten, die Sätze auf Empfehlung der Tarifkommission zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Konferenzmitglieder setzten die Sätze in manchen Punkten etwas unter die Positionen des Senats herunter, im allgemeinen jedoch über die Sätze des Payne-Aldrichtarifs hinauf. Die Sätze des Senats für die Farbenzölle wurden scharf heruntergesetzt. Zwischenfarben 50 % vom Wert, 7 Cents je Pfund. Fertige Farben 60 % — 7 Cents. Pottasche wurde auf die Freiliste gesetzt mit Abgabe von 1½ Cents je Pfund für die ersten drei Jahre nach Annahme des Gesetzes.

(4539)

Kanada. Aenderung der Wertbescheinigung für Import-Frachtbriefe. Die kanadische Zollverwaltung hat mit Datum vom 28. Juli 1922 bestimmt, daß in den Wertbescheinigungen für Import-Frachtbriefe der auf den „fair market value“ (angemessenen Marktpreis) bezügliche Absatz:

„und daß dieser angemessene Marktpreis nicht niedriger ist als der Engrospreis der angegebenen Waren zur angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort; und daß im Falle von neuen oder ungebräuchlichen Waren dieser angemessene Marktpreis nicht niedriger ist, als der wirkliche Herstellungspreis von ähnlichen Waren zur angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort, zuzüglich eines entsprechenden Gewinns“

gestrichen und dagegen der folgende Absatz:

„daß jede in diesem Frachtbrief aufgeführte Ware bona fide-Produkt oder Fabrikat des in dem Frachtbrief in der hierfür bestimmten Spalte angegebenen Landes ist“

hinzugefügt werden soll.

Die alten Formulare haben bis zum 1. Oktober Gültigkeit.

(4531)

Neue Bescheinigungsformulare für Ausfuhrzwecke. Das Organ der Vereinigung britischer Industrien lenkt ihre Mitgliedsfirmen, die mit Kanada Handel treiben, auf die Tatsache hin, daß vom 1. Oktober d. J. ab ein neues Formular von Währungsbescheinigungen den Fakturen für alle Warensendungen nach Kanada beizufügen ist, welches die Unterschrift eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissars oder einer Bank tragen muß. Die bisherige Bestimmung, nach der die Unterschrift der Exportfirma als ausreichend angesehen wird, ist also außer Kraft gesetzt. Wegen der hierdurch verursachten Erschwerungen hat die Vereinigung britischer Industrien sich mit dem Zolldepartement in Ottawa in Verbindung gesetzt. Das Ergebnis der Verhandlungen steht noch aus. Fehlt zu der Faktura einer Warensendung die Währungsbescheinigung, dann ist der Zollbeamte ermächtigt, den Wert abzuschätzen.

(4470)

Cuba. Verkauf von geschützten Arzneimitteln. Gemäß einem Dekret, das im kubanischen Staatsanzeiger vom 21. Juli veröffentlicht ist, dürfen in Cuba pharmazeutische Spezialitäten und geschützte Arzneimittel nicht verkauft werden, ehe sie in eine Liste im Büro des Generalinspektors des Apothekenwesens eingetragen sind, unter Angabe der Bestandteile auf denen ihre medizinischen Eigenschaften beruhen. Diese Bestimmung tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(4531)

Japan. Einfuhrzölle für die japanischen Südseeinseln. Durch kaiserliches Dekret Nr. 295 von 1922 wird bestimmt, daß für Waren, welche nach den Südseeinseln aus anderen Ländern als Japan, Korea, Formosa und Sachalin importiert werden, die japanischen Zollbestimmungen gelten. Die Plätze, welche zu Freihäfen gemacht werden sollen, und die Waren, welche in diesen Häfen aus- und eingeführt werden dürfen, sind von dem Gouverneur der Südseeinseln zu bestimmen. (4532)

Ceylon. Einfuhr von Cocain. Der Staatsanzeiger für Ceylon vom 14. Juli enthält eine Verfügung, gemäß welcher Privatpersonen die Einfuhr nur dann gestattet ist, wenn ihnen von dem Akzisekommissar ein Erlaubnisschein, der dem Exporteur zu übermitteln ist, ausgestellt worden ist, des Inhalts, daß die angegebene Menge der Droge die Genehmigung der Regierung erhalten hat und daß dieselbe nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist.

Eine frühere Verfügung beschränkte die Einfuhr von Cocain auf den Hafen von Colombo und gestattete die Einfuhr nur mit Erlaubnis des Regierungsvertreters. (4550)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Chemikalien. Es besteht kein Handelsbrauch, nach welchem der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei wird, wenn die Ware ihm selbst nicht geliefert wird; weder im Chemikalienhandel noch in der chemischen Industrie bestehen hiervon abweichende Gepflogenheiten. Auch für Waren, die aus Amerika geliefert werden, gelten Besonderheiten nicht. Aetznatron hat einen eigentlichen Marktpreis nicht.

Kupfervitriol. Kupfervitriol, 98/99 %, kristallisiert, findet hauptsächlich Verwendung in der Landwirtschaft und im Weinbau zum Beizen des Getreides und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, im besonderen der Peronospora. Außerdem wird es in geringerem Umfange in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien verwendet. Kupfervitriol ist ein ausgesprochener Saisonartikel, der besonders zur Zeit der Aussaat und im Frühjahr in den Weinbergen gebraucht und gehandelt wird. Der Verbrauch in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien ist zwar auf das ganze Jahr verteilt, tritt aber gegenüber dem periodischen Verbrauch in Landwirtschaft und Weinbau stark zurück. In der Industrie wird jedoch Kupfervitriol vielfach in Großbetrieben verarbeitet, die gewohnt sind, sich rechtzeitig für längere Fristen einzudecken. Als einen Gegenstand des täglichen Bedarfs können wir hiernach Kupfervitriol nicht ansehen, da für diesen Artikel in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht täglich ein Bedürfnis, das alshaldige Befriedigung erheischt, besteht.

Thomasmehl. Ein „Handelsbrauch“, nach welchem der Verkäufer von Thomasmehl in Säcken verpflichtet ist, aus dem Elsaß stammendes Thomasmehl zu liefern, besteht nicht, ebensowenig ist es handelsüblich, inländisches Thomasmehl in Papiersäcken zu liefern. Lediglich maßgeblich sind beim Verkaufsabschluß getroffene Vereinbarungen, wobei erwähnt sei, daß die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen großer Lieferantenfirmen einen Vorbehalt wegen der Lieferung in Packungen aus Papier oder Webstoff irgendwelcher Art enthalten. Seitens der französischen Regierung wurde unseres Wissens ein Ausfuhrverbot für Thomasmehl mit Wirkung vom 17. Oktober 1921 erlassen, welches am 24. Februar d. J. aufgehoben worden ist. Während der Geltungsdauer dieses Ausfuhrverbots bestand theoretisch die Möglichkeit der Einfuhr von Thomasmehl aus Luxemburg oder Belgien, wobei indessen nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß dieselbe von verschiedenen Voraussetzungen (wie z. B. Valutaverhältnisse) abhängig war, welche sie praktisch unmöglich machten. Es besteht kein „Handelsbrauch“, nach welchem bei Vereinbarung eines Syndikatspreises der am Tage der Lieferung geltende Preis maßgebend ist. Auch hier dürfte der Wortlaut der getroffenen Vereinbarung maßgebend sein. Eine größere angesehene Lieferfirma hat sich nach unseren Feststellungen seit April d. J. mit Rücksicht auf die von Quartal zu Quartal stattfindende Neufestsetzung der gesetzlichen Höchstpreise für Thomasmehl, Berechnung zu den am Tage der Abladung geltenden Preisen vorbehalten. Es sind aber und wurden noch vor kurzem Verkäufe auch zu einem vereinbarten festen Preise getätigt. Seitens der Mitglieder des Vereins der Thomasmehl-erzeuger werden solche Geschäfte indessen, soweit wir feststellen können, nicht gemacht. (4501)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Brand in der Chemischen Fabrik Merck, Darmstadt.

In dem Drogenlager der Chemischen Fabrik E. Merck zu Darmstadt brach am 15. d. Mts., früh, auf noch nicht geklärte Weise Feuer aus, welchem ein Teil der dort aufgestapelten Drogen zum Opfer fiel. Der bedrohlich scheinende Brand konnte dank der gutfunktionierenden Löscheinrichtungen und der energischen, tatkräftigen Mitarbeit der eigenen und fremden Feuerwehr und der Werkangehörigen bald auf seinen Herd beschränkt werden. Ein Uebergreifen des Brandes auf die Fabrik fand nicht statt. Die Fabrikationsstätten, Kesselhäuser, Maschinenhäuser usw. sind unversehrt, die Fabrikation geht weiter. Arbeiterentlassungen kommen nicht in Betracht. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt. (4563)

Verwendung von vergälltem Branntwein in der Arzneimittelerzeugung.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat an die Vereinigung der leitenden Verwaltungsbeamten von Krankenanstalten z. H. von Herrn Verwaltungsdirektor Weinstock in Stettin auf eine Eingabe, betreffend Preisermäßigung für den in öffentlichen Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Spiritus, folgende Antwort ergehen lassen:

„Wegen Ermäßigung des Preises des in öffentlichen Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Spiritus — sei es durch Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, sei es durch besondere Maßnahmen im Verwaltungswege im Rahmen des geltenden Gesetzes — habe ich mich wiederholt mit den in Betracht kommenden Reichsstellen in Verbindung gesetzt.

Für die öffentlichen Krankenanstalten fällt zwar die Vergünstigung der Verwendung von unvergälltem Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen durch das neue Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 fort, jedoch ist zum Ausgleich hierfür in § 118 Abs. 1 Ziffer 5 dieses Gesetzes vorgesehen, daß aus der Monopoleinnahme jährlich bis zu 40 Millionen Mark zur Verbilligung des in den genannten Anstalten verwendeten Branntweins dem Herrn Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Art der Verteilung steht die Entscheidung noch aus. Weiter ist zu beachten, daß die Krankenanstalten zu Waschungen, Desinfektionszwecken aller Art und anderen Zwecken, zu denen bisher der unvergällte Branntwein benutzt wurde, aus Ersparungsgründen künftig vergällten Branntwein, der nach einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts hierfür brauchbar ist, verwenden können. Außerdem ist in Aussicht genommen, den öffentlichen Krankenanstalten unter besonderer Berücksichtigung ihres großen Bedarfes an Branntwein einen mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen schon in nächster Zeit zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um einen farb- und geruchlosen Branntwein, der durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester einen so bitteren Geschmack bekommen hat, daß er für den menschlichen Genuß unbrauchbar geworden ist. Dieser Branntwein soll den Krankenanstalten bereits mit dem Zusatz von Phthalsäurediäthylester geliefert werden, so daß es sich für sie erübrigt, reinen Branntwein zu beziehen und demnächst im Krankenhaus durch einen Beamten der Zollbehörde durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester zum Genuß unbrauchbar machen zu lassen, um ihn zum ermäßigten Preise zu bekommen. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen sollen gegen die Verwendung dieses Branntweins beim Desinfizieren der menschlichen Haut gesundheitlich keine Bedenken bestehen; infolgedessen ist sogar in Aussicht genommen, solche alkoholhaltigen Arzneimittel, die ausschließlich äußerlich Verwendung finden, mit Hilfe von Branntwein anfertigen zu lassen, der durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester zum Genuß unbrauchbar gemacht ist.“ (4541)

Arzneimittelfälschungen.

Ueber Fälschungen von Arzneimitteln wird den Basl. Nachr. (384) geschrieben: Leider hat man, besonders nach Kriegsende, oft erfahren müssen, daß auch vor den Arzneimitteln die Fälscher nicht Halt machen. Dem Publikum werden die feinen und groben Fälschungen von Cocain, Salvarsan,

Santonin und vielen anderen noch in frischer Erinnerung sein. Jetzt werden Fälschungen bekannt, die in raffinierter Weise vorgenommen worden sind. Die Fälscher wählten sich für ihre Zwecke die Aspirin-Tabletten, ein volkstümliches Arzneimittel, aus. Sie ersetzten diese einfach durch gewöhnliches, doppelt-kohlensaures Natron, aber sie gaben sich die Mühe, ihr „Ersatzprodukt“ dem Original wenigstens äußerlich ähnlich zu gestalten. Die Natron-Tabletten trugen, genau wie die echten, Aufschrift und Schutzmarke der Hersteller auf jeder einzelnen Tablette eingepreßt, die Glasröhren hatten dieselbe Größe, dieselbe Verschlusskapsel mit eingepreßtem Namen, und die Etikette waren dem Original täuschend ähnlich. Wie es vollständig eingerichtete Werkstätten für Banknotenfälschungen gibt, existieren anscheinend Druckereien, die sich ausschließlich mit der Herstellung gefälschter Emballagen für Arzneimittel befassen. Neuerdings werden auch echte Tabletten in Deutschland aufgekauft und an der Grenze erst für den Export umgepackt. Zu dem Zweck werden sie aus ihrer Papierhülle ausgewickelt, in Glasröhren gefüllt und mit den für Berufsfälscher leicht erhältlichen Etiketten und Kontrollstreifen beklebt. Das Publikum kann sich vor solchen Fälschungen schützen, indem es nur Packungen verlangt, die mit der schweizerischen Reglementations-Vignette versehen sind. (4513)

Diskontierung in fremder Währung.

Bestrebungen, sich bei Abschluß von Verträgen gegen die Schwankungen der Mark durch Fakturierung in Dollars, Gulden usw. zu sichern, bestehen insbesondere bei den Industrien, die auf den Bezug ihrer Rohstoffe aus dem Auslande angewiesen sind. Es kommt daher darauf an, daß man auch Wechsel in ausländischer Währung auf die Abnehmer ziehen kann. Die Reichsbank hat bisher die Diskontierung solcher Wechsel aus rechtlichen und währungspolitischen Gründen abgelehnt. Der Reichsverband der Deutschen Industrie sah sich daher veranlaßt, folgende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium zu richten:

„Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat sich in einer seiner letzten Sitzungen mit der Frage der Diskontierung von Wechseln fremder Währung durch die Reichsbank beschäftigt und sich dabei auf folgenden Standpunkt gestellt:

Die Industrie müßte bei ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage so schnell wie möglich in den Stand gesetzt werden, bei allen Lieferungen, die sich auf fremden Rohstoffen oder anderen Käufen in fremder Währung aufbauen, auch von ihren Abnehmern fremde Währung zu verlangen, also auf ihre Abnehmer auch Wechsel in fremder Währung zu ziehen. Von der Reichsbank müsse verlangt werden, daß sie derartige Wechsel ebenso diskontiere wie Wechsel inländischer Währung oder Wechsel ausländischer Währung, die auf Ausländer gezogen seien.

Das Reichsbankdirektorium hat auf unsere entsprechende Eingabe geantwortet, daß dem Verlangen nach Diskontierung von im Inlande gezogenen Wechseln fremder Währung einmal währungspolitische Bedenken, sodann auch rechtliche Bedenken entgegenstünden. Die Ausstellung von Wechseln in fremder Währung sei geeignet, die Markwährung aus dem inländischen Geschäftsverkehr mehr und mehr auszuschalten und die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln entsprechend zu steigern. In rechtlicher Beziehung ließen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Wechselordnung eine Diskontierung derartiger Wechsel nicht zu.

Der Standpunkt des Reichsbankdirektoriums erscheint uns nach beiden Richtungen hin anfechtbar.

Was zunächst die rechtlichen Bedenken anlangt, so ist zwar aus der Bestimmung des § 244 BGB. zu entnehmen, daß die Mark als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Inlande anzusehen ist und deshalb grundsätzlich Zahlungsverpflichtungen in Mark zu erfüllen sind. Indessen ist sowohl im § 244 BGB. wie auch im Artikel 37 WO. ausdrücklich vorgesehen, daß die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in ausländischer Währung zu erfolgen hat, für den Fall, daß dies ausdrücklich bedungen ist; beim Wechsel geschieht dies durch Hinzufügung des Wortes „effektiv“. Da die geltenden gesetzlichen Bestimmungen also selbst die Ausstellung von Wechseln in ausländischer Währung auch im Inlandsverkehr vorsehen, so sind u. E. die rechtlichen Bedenken des Reichsbankdirektoriums nicht begründet. Es ist wahrscheinlich, daß das Reichsbankdirektorium in einer besonderen Dienstanweisung die Diskontierung solcher Wechsel verboten hat. Eine solche Dienstanweisung könnte auf währungspolitischen Bedenken beruhen, auf die wir unten zu sprechen kommen. Ihrer jederzeitigen Abänderung stünde nichts im Wege.

Die währungspolitischen Bedenken, mit denen das Reichsbankdirektorium seine Ablehnung der Diskontierung von inländischen Valutawechseln begründet, sind zwar an sich richtig. Zweifellos geht bei der heutigen Wirtschaftslage das Bestreben der Geschäftswelt dahin, sich Zahlungen in ausländischer Währung leisten zu lassen, um in der Lage zu sein, die so gewonnenen ausländischen Zahlungsmittel zum Ankauf von Rohstoffen im Auslande verwenden zu können. Es ist auch richtig, daß durch die Diskontierung von Wechseln ausländischer Währung durch die Reichsbank diesem Bestreben Vorschub geleistet und eine schnellere Verdrängung der Mark als Zahlungsmittel im Inlandsverkehr herbeigeführt werden würde. Indessen wird sich u. E. diese Entwicklung, weil sie zwangsläufig ist, überhaupt nicht aufhalten lassen. Andererseits ist das schon vor dem Kriege vorhandene Bedürfnis der auf den Import angewiesenen Industrien, sich die zur Beschaffung der Rohstoffe erforderlichen Devisen rechtzeitig zu beschaffen, bei der heutigen Lage, die sich durch eine immer mehr steigende Kreditnot kennzeichnet, erheblich dringender geworden. Der berechnete Wunsch der deutschen Industrie, daß diesem Bedürfnis auch von der Reichsbank Rechnung getragen wird, ist daher ohne weiteres verständlich.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie bittet daher, daß das Reichswirtschaftsministerium, das als höchste zuständige Stelle für diese Fragen auch der Reichsbank gegenüber anzusehen sein dürfte, unverzüglich die erforderlichen Schritte ergreift, um diese für die deutsche Industrie lebenswichtige Angelegenheit einem befriedigenden Ergebnis entgegenzuführen." (4507)

Ausland

Frankreich. *Société des mines et produits chimiques des Alpes-Maritimes.* Als Arbeitsgebiet dieser Gesellschaft, welche mit einem Kapital von 1 Mill. frs. für die Dauer von 99 Jahren gegründet wurde, wird „die Ausbeutung aller Lager von Mineralien und von allen beliebigen anderen Produkten“ angegeben. Es scheint sich zunächst um die Ausbeutung von Arsenikvorkommen in Korsika und in den französischen Seealpen (Arrond. Nizza) zu handeln, für welche von zwei anderen Gesellschaften Konzessionen eingebracht wurden. (4535)

Großbritannien. *Chemikalienhandel mit Deutschland im Juni-Quartal 1922.* Nach der amtlichen englischen Statistik gestaltete sich der Chemikalienhandel zwischen England und Deutschland in dem Quartal April-Juni 1922 wie folgt:

	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Wieder- ausfuhr
Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe	525 000 £	92 000 £	43 000 £
Öle, Fette, Harze (verarbeitet)	17 000 £	7 000 £	146 000 £

(4535)

Die englische Phosphatausbeutung auf Nauru. Die Unterkommission für Mandatsfragen im 6. Ausschuß befaßte sich wieder mit den Kritiken gegen die englische Mandatsausübung und die Ausbeutung der Phosphatlagerungen auf der früheren deutschen Insel Nauru. Was das Petitionsrecht der Eingeborenen betrifft, so war man im Untersuchungsausschuß allgemein der Ansicht, daß Klagen gegen die Mandatsmacht nicht direkt an den Rat, sondern nur an die Mandatsmacht selbst zur Weiterleitung an den Rat gerichtet werden. (4511)

Poln.-Oberschlesien. Die Stickstoffwerke von Chorzow, die bekanntlich während des Krieges zu einem der größten Reichsbetriebe ausgebaut, später aber an eine Privatgesellschaft abgetreten und dann wenige Tage nach dem Uebergang Südostoberschlesiens in polnische Hand durch ein juristisch zumindest sehr zweifelhaftes Verfahren zum polnischen Staatseigentum gemacht wurden, sind vor mehreren Tagen wieder außer Betrieb gesetzt worden. In der polnischen Presse wird als Grund Kalkmangel angegeben. Es erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Ursache wieder in den Schwierigkeiten zu suchen ist, die dadurch entstanden sind, daß die bisherige deutsche Betriebsleitung und Verwaltung von den Polen Hals über Kopf herausgesetzt wurde und zum Protest gegen diese Maßnahmen schon kurz nach der Uebernahme in polnischen Staatsbesitz auch sehr viele gelernte Arbeiter das Werk verlassen haben. Im ganzen wurden früher etwa 3000 Mann beschäftigt. Die neuerliche Stilllegung dürfte vor allem von der polnischen Landwirtschaft sehr unangenehm empfunden werden. Setzte man doch in Polen die allergrößten Hoffnungen auf die durch eine ebenso

einfache wie eigenmächtige Grundbuchänderung „erworbenen“ Stickstoffwerke, die Polen von der deutschen Düngemittelindustrie unabhängig machen sollen. (4525)

Polen. *Salzproduktion.* In Betrieb befinden sich zurzeit 11 Salinen, von denen 10 dem Staate gehören und eine von der privaten Gesellschaft Wapno in Posen ausgebeutet wird. Neuerdings hat sich eine starke Strömung dafür eingesetzt, das Privatkapital in weit größerem Umfange zum Betriebe der Salinen heranzuziehen, weil man sich davon nicht nur eine Steigerung der Produktion, sondern auch eine bessere Qualität verspricht. Die staatlichen Unternehmen können nicht auf zeitentsprechender Höhe gehalten werden, weil es an den nötigen Mitteln für moderne Maschineneinrichtungen fehlt. Im ganzen beläuft sich die Jahresproduktion auf etwa 200 000 t. Die deutsche Konkurrenz hat sich schon sehr unangenehm fühlbar gemacht, während auf der anderen Seite der polnische Export, der sich nach der Tschechoslowakei, Ungarn und Bulgarien richtet, ziemlich unbedeutend ist. (4500)

Pharmazeutische Industrie. Eine pharmazeutische Industrie gab es in Polen bisher eigentlich nicht, sondern nur eine Industrie, die Halbfabrikate verarbeitete. Diese aber wurden mit wenigen Ausnahmen aus Deutschland bezogen. Nachdem nunmehr Polen durch die Angliederung Südoberschlesiens über eine Reihe chemischer Rohstoffe verfügen kann, versucht man, polnische Banken und Finanzleute für die Neugründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie in Polen zu gewinnen. Dabei wird vor allem auch darauf hingewiesen, daß die zu errichtenden Fabriken nicht allein für die Versorgung des heimischen, sondern auch als Hauptlieferant des russischen Marktes in Frage kämen. (4527)

Holland. *Gesellschaftsgründungen in der chemischen Industrie.* Aus Amsterdam wird uns gemeldet:

Die N. V. W. A. Scholtens Aardappelmeelfabrieken in Groningen (Kapital 1,5 Mill. fl.) haben die ihnen nahestehende Chemische Fabrik Mahler und Dr. Supf in Berlin und Neubrandenburg in eine Aktiengesellschaft mit 7½ Mill. Mk. Kapital umgewandelt.

Die Vereinigten Chemischen Werke A.-G. in Charlottenburg gründeten mit einer holländischen Gruppe zusammen die N. V. Vereenigde Fabrieken van Chemische Producten in Doventen mit einem Kapital von 24 000 fl. (4504)

Litauen. *Einführung einer neuen Währung.* Im litauischen „Seim“ ist in dritter Lesung am 9. August ein Gesetz über die litauische Währung angenommen worden; die neue Währung wird voraussichtlich nicht später als am 1. Januar 1923 eingeführt werden.

Nach diesem Gesetz wird die Währung der litauischen Republik auf Goldbasis beruhen. Die neue Geldeinheit wird der „Litas“ bilden. Derselbe soll gleich 100 cts. sein und den Wert von 0,150462 g reinem Gold haben.

Alle Zahlungsmittel, welche in Litauen im Umlauf sind, wie Ostmark und Ostrubel, ebenso wie deutsche Reichsmark, sollen im Lauf von 3 Monaten nach Einführung der litauischen Währung in litauische „Litas“ umgewechselt werden zu einem Kurs, der von den Ministern der Finanzen, des Handels und der Industrie festgesetzt und jede Woche oder öfter nach dem Ermessen derselben geändert werden wird.

Nach Einführung der litauischen Währung sind Zahlungen jeder Art in „Litas“ zu dem am Fälligkeitstag geltenden Kurs zu leisten. (4533)

Lettland. *Die Streichholzindustrie.* Rigaer Prossemeldungen zufolge kaufte die A.-G. W. A. Lapschin die Streichholzfabriken von Louis A. Hirschmann in Goldingen, Libau, Riga und Frauenburg. Die Verwaltung sei nunmehr in beinahe vollem Bestande aus Rußland in Riga eingetroffen; zurzeit sei die Gesellschaft ein lettlandisches Unternehmen mit lettlandischem Kapital. Die Libauer Fabrik ist im Laufe von drei Monaten gründlich renoviert und mit neuen Maschinen ausgestattet worden; sie kann täglich 300 000 Kästchen Streichhölzer herstellen und beschäftigt etwa 300 Arbeiter. Die Goldinger Fabrik, die jetzt 500 Arbeiter beschäftigt, wird ebenfalls erweitert werden, so daß 1000 Arbeiter Beschäftigung haben werden. Die Fabrik in Frauenburg wird einzig Holzdraht für den Export herstellen. Es seien Schritte unternommen worden, um aus Rußland die Maschinen der Rigaer und Dünaburger Fabriken zurückzuerhalten. Die Gesellschaft beabsichtige, die Produktivität der Libauer und Goldinger Fabriken auf 100 000 bis 120 000 Kisten jährlich zu bringen, wobei die Einnahmen der Regierung von der Akzise allein, ohne die direkten Steuern, etwa 25 Millionen Rubel jährlich betragen würden. (4558)

Estland. Lage der chemischen Industrie. Wir entnehmen aus einem im Schweizerischen Handelsamtsblatt mitgeteilten Bericht des schweizerischen Konsulats in Reval über die estländische Industrie folgende Schilderung der Lage der chemischen Industrie:

Unter den chemischen Fabriken nehmen die Richard Meyer-Werke, welche zu den größten Unternehmungen des alten Rußlands gehörten, den ersten Platz ein. Ihre Produkte fanden starken Absatz in der Textilindustrie, und man bekommt einen Begriff von ihrer Bedeutung, wenn man die chemischen Produkte aufzählt, welche sie früher fabrizierten und zum Teil noch jetzt herstellen, sowie aus ihrer monatlichen Leistungsfähigkeit: Schwefelsäure (120 000 kg), Salzsäure (21 600 kg), Anilin und Anilinsalze (50 000 kg), Essigsäure (19 200 kg), Antichlor (Natriumthiosulfat; 16 000 kg), Schwefeläther (16 000 kg), Soda (24 000 kg), Nigrosine (24 000 kg) und Bleiweiß (112 000 kg).

Außerdem gibt es noch einige andere chemische Fabriken von geringer Bedeutung, welche zum Teil erst vor ganz kurzer Zeit gegründet worden sind. Sie befassen sich mit der trockenen Destillation des Holzes und mit der Fabrikation von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, u. a. von Seife. In 6 Oelmühlen wird, mit einem täglichen Verbrauch von 32 000 kg, Leinsamen auf Firnis verarbeitet, die Abfälle finden als Viehfutter Verwendung. Schließlich liegen in Estland die Verhältnisse günstig für die Fabrikation von künstlichen Düngemitteln. Es handelt sich dabei um ein Glauconitvorkommen mit bis zu 15 % Kali und Phosphorit mit einem mittleren Phosphorsäuregehalt von 20 %. Neuere Versuche haben gezeigt, daß die Phosphorite verwendet werden können, ohne vorher in lösliche Form übergeführt worden zu sein. Wenn sich in der Praxis und im großen Maßstab dasselbe Resultat ergibt, so kann man sagen, daß Estland einen großen Vorrat an künstlichem Dünger besitzt. (4520)

Türkei. Marktlage für kosmetische Artikel in Konstantinopel. Infolge des Fehlens einer eigenen Industrie ist die Einfuhr bedeutend. In normalen Zeiten ist Konstantinopel das Zentrum für die Verteilung. Gegenwärtig ist der Handel mit Anatolien, insbesondere durch das Einfuhrverbot für Luxuswaren, stark behindert. Der Hauptimport kam aus Frankreich; Deutschland stand an zweiter Stelle und lieferte hauptsächlich billigere Erzeugnisse. Eau de Cologne wurde vor dem Kriege in großen Mengen eingeführt, namentlich aus Frankreich. Während des Krieges entstand jedoch eine Lokalindustrie, und gegenwärtig führt fast jede größere Drogerie ihr eigenes Erzeugnis. 1921 betrug der Import von Parfüm, Creme, Puder usw. aus Frankreich 35 214 kg zu 68 645 £t.; aus Italien 11 050 kg zu 13 893 £t.; aus England 4768 kg zu 18 126 £t.; aus den Vereinigten Staaten 3675 kg zu 5100 £t.; Toiletteseifen wurden hauptsächlich aus England bezogen. Einige der amerikanischen Sorten sind sehr beliebt, besonders Rasierseife. An Toiletteseife wurde 1921 eingeführt: aus England 34 720 kg zu 34 393 £t.; aus Frankreich 15 321 kg zu 13 736 £t.; aus Italien 12 259 kg und aus den Vereinigten Staaten 7720 kg. Von Puder liefert Frankreich die teuren Sorten, Deutschland die billigen. Brillantine kommt in der Hauptsache aus Frankreich, desgleichen Gesichtscreme. Große und regelmäßige Nachfrage herrscht nach Lippenstiften, die in den wichtigsten Drogerien und Parfümerien verkauft werden. Der Markt für Zahnpasta, Zahnpulver usw. ist unter Frankreich, Deutschland, England und den Vereinigten Staaten aufgeteilt. (The Near East, London.) (4517)

Ver. St. von Amerika. Neugründungen in der chemischen Industrie. Von den im Juli d. J. ins Leben gerufenen Unternehmungen mit mehr als 1 Mill. \$ Grundvermögen betätigten sich Gesellschaften mit zusammen 3 Mill. \$ auf dem Gebiet der chemischen Industrie. Seit Abschluß des Waffenstillstandes sind in Neugründungen von chemischen Werken insgesamt 739 Mill. \$ investiert. (4558)

Fabrikation einer neuen Entfärbungskohle (Darco). In den Vereinigten Staaten ist unter dem Namen „International Carbon Corporation“ eine neue Gesellschaft gegründet worden, welche die Darco-Gesellschaft in sich aufgenommen und sich deren Patente über die Fabrikation von Entfärbungskohlen gesichert hat. Der Betrieb der Fabriken der neuen Gesellschaft befindet sich unter der direkten Leitung der „Atlas Powder Company“ in Wilmington (Delaware), während die Darco-Verkaufsvereinigung der Leitung der „Columbian Carbon Company“ untersteht. Das Kapital der International Carbon Company beträgt 2 500 000 \$ in Vorzugsaktien.

Das Produkt „Darco“, welches den Gegenstand dieser Fabrikation bildet, wird aus Braunkohle nach einem patentier-

ten Verfahren erhalten. Man benützt es als Ersatz für Tierkohle bei der Raffination, der Entfärbung und der Geruchsmachung einer großen Anzahl von Produkten von starkem Absatz.

Eine Anlage, welche 1 t täglich herstellt, ist seit mehr als einem Jahr in Marshall (Texas) in Betrieb; vor kurzem soll eine weitere Fabrik, welche 4000 t im Jahre herstellt, errichtet und in Betrieb genommen worden sein. Diese Fabrik ist in unmittelbarer Nähe eines bedeutenden Braunkohlenlagers gebaut worden, und es scheint, daß dieselbe über einen großen Vorrat von Naturgas als Brennmaterial verfügt. (4556)

Argentinien. Der Markt für Schuhwuchse. Im Jahre 1913 führte Argentinien 431 880 kg Schuhwuchse in verdickter und 44 837 l in flüssiger Form ein. Im Jahre 1920 waren diese Mengen bis auf 466 469 kg bzw. 97 241 l angewachsen. Während mithin der Bezug des ausländischen verdickten Produkts nur um etwa 8 % zugenommen hat, ist der des flüssigen um annähernd 115 % gestiegen. Die festere Ware kam in 1913 zu 44 % aus England, zu 24 % (103 093 kg) aus Deutschland und zu 19 % aus den Vereinigten Staaten. In 1920 hatten die letzteren und England mit Anteilen von 49 bzw. 48 % fast die ganze Versorgung des Marktes an sich gezogen. Deutschland trat nur noch mit 1345 kg, also mit einem Siebenundsiebzigstel seines Vorkriegsbeitrags, in den Wettbewerb ein. In der Zufuhr der flüssigen Fabrikats hatte in 1913 England mit nahezu 24 000 l die entschiedene Führung, gab diese aber in 1920 in weit ausgesprochenem Maße an die Vereinigten Staaten ab, die ungefähr 82 % des Gesamtimports (über 80 000 l) lieferten. Deutschland, das in 1913 noch 7479 l sandte, hat in 1920 das Feld gänzlich geräumt. Amerikanische Berichterstatter glauben, daß die Absatzmöglichkeiten für ausländische Schuhwuchse in Argentinien noch keineswegs erschöpft sind. Der Eingangszoll — weniger als 4 Cents (amerikanisch) je Pfund — ist mäßig. Die einheimische Industrie ist noch zu unentwickelt, um mit der des Auslandes erfolgreich in die Schranken treten zu können. In Buenos Aires bestehen 6 größere und eine Anzahl kleinerer Anlagen, die sich mit der Herstellung des Artikels befassen. Die größte beschäftigt gegen 30 Arbeiter; ihre höchste Leistung reicht an 800 000 Büchsen im Monat heran. Drei von diesen Fabriken versorgen sich im eigenen Betriebe mit Blechkapseln. Da die Fabrikationsmethoden im allgemeinen primitiv sind, auch die zur Herstellung und verkaufsmäßigen Fertigstellung der Ware erforderlichen Materialien, namentlich Terpentin, Blech usw., in der Hauptsache von auswärts herangeholt werden müssen, scheint für eine erweiterte Betätigung der Auslandskonkurrenz in der Tat noch Raum vorhanden zu sein. (4493)

Japan. Herstellung künstlicher Seide. Amtlichen Nachrichten zufolge hat die japanische Kunstseiden-Industrie, da sie gegen amerikanische und europäische Fabrikanten nicht wettbewerbsfähig ist, beschlossen, die Herstellung von Kunstseide einzustellen, bis Vereinbarungen über das Zusammenarbeiten mit deutschen Fabrikanten getroffen sind. Die Schwierigkeiten sollen in dem Mangel an Erfahrung und in den hohen Kosten liegen. Die japanische Industrie ist, obwohl sie seit 20 Jahren besteht, seit einiger Zeit dem Untergang nahe, im Gegensatz zu der englischen und der amerikanischen, die sich außerordentlich schnell ausgedehnt haben. Die bedeutendsten Kunstseidenfabriken Japans sind Nippon Jinkokinuito Seizokaisha, Toyo Jinkokinuito Seizokaisha, Asahi Jinkokinuito Seizokaisha, Teikoku Jinkokinuito Seizokaisha und Tokyo Jinkokinuito Seizokaisha. Infolge Mangels an technischer Erfahrung und Einrichtung können von ihnen nicht so feine Waren, wie in England und in den Vereinigten Staaten hergestellt werden; zugleich sind die Unkosten im Verhältnis zum Preise der Waren zu hoch. Diese Fabriken haben daher fast einstimmig beschlossen, ihren Betrieb vorübergehend einzustellen. Sie schließen jedoch nicht völlig. Die Entwicklung in Europa und Amerika hat solchen Eindruck auf die japanischen Gesellschaften gemacht, daß sie jetzt alle mit Plänen für Verbesserungen beschäftigt sind. Die Asahi Jinkokinuito Seizokaisha hat, wie berichtet wird, eine deutsche Fabrik gekauft und wird im kommenden Herbst mit der Arbeit beginnen. Andere Gesellschaften haben deutsche Fachleute angestellt und werden unmittelbar aus Deutschland kaufen. (The Journal of Commerce, New York.) (4518)

China. Rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Farbstoffen. Nach einem Bericht im Board of Trade Journal nimmt die deutsche Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo nach China sprunghaft zu. (4519)

Mandschurei. Deutsche Einfuhr von Farben, Parfümerien und Arzneimitteln. Nach einem Bericht des britischen Kon-

suls in Dairen betrug gemäß einer Statistik in der Zeitschrift der Handelskammer von Dairen die deutsche Einfuhr nach Charbin und seiner Umgebung im Jahr 1921 1 660 000 Yen, davon Farbstoffe 100 000 Yen und Arzneimittel 80 000 Yen. Die Einfuhr nach Mukden betrug 550 000 Yen, davon photographische Materialien 50 000 Yen und Farbstoffe 10 000 Yen.

In anderen Teilen der Mandschurei fanden sich deutsche Waren nicht in größerer Menge, aber die verschiedenen japanischen Konsularberichte stellen fest, daß sie alle von guter Qualität waren und machen die japanischen Fabrikanten auf die Konkurrenz aufmerksam, welche sie in Zukunft zu erwarten haben. Mit dieser Ansicht stimmt das „Dairen Chamber of Commerce Journal“ überein und gibt eine Übersicht über die gesamte deutsche Einfuhr nach und Ausfuhr aus China, aus welcher hervorgeht, daß der deutsche Handel im Jahre 1921 beinahe die Zahlen von 1909 erreicht hat.

Die größte Einfuhr durch Dairen fand im Jahre 1912 statt, im Werte von 2 444 455 Haikuan Taels. Im Jahre 1921 waren es 580 783 Taels oder, bei einem Taelkurs von 3 sh. 11⁷/₁₆ d., 114 705 £, davon Parfümerien und kosmetische Präparate 6142 £. (4537)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 13. September 1922 wie folgt erhöht:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 8000,— Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 8200,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m 8500,— „

per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4503)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
121 99 71 57 Mk. für den qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
152 137 122 Mk. für den qm

Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelsstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4512)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 9.	12. 9.	Aktien	20. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1195,—	1110,—	Höchst Farb.	1195,—	1125,—
Bad. Anilin	1585,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum	780,—	740,—
Byk-Guldenw.	550,—	575,—	Köln-Rottweil	960,—	1010,—
Chem. F. Buckau	2400,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1150,—	1100,—	Linde's Eismasch.	740,—	704,—
„ Grünau	780,—	805,—	Nitrilfabrik	740,—	735,—
„ v. Heyden	912,—	925,—	Oberschl. Koksw.	1785,—	1774,—
„ Milch & Co.	703,—	725,—	Rasquin, Farb.	1350,—	1499,—
„ Weiler	945,—	950,—	Rh. W. Sprengst.	616,—	630,—
„ Gelsenk.	3275,—	3250,—	J. D. Riedel	1030,—	1100,—
„ W. Albert	1600,—	1675,—	Rütgerswerke	825,—	865,—
„ Concordia	1950,—	1948,—	H. Scheidemann	2500,—	2600,—
Dynamit Nobel	865,—	920,—	Schering, Chem.	1470,—	1470,—
Egestorff, Salz.	1650,—	1645,—	Sprengst. Carb.	690,—	745,—
Elberf. Farbenf.	1231,—	1180,—	Stadtfurter Chem.	3740,—	3225,—
Fahlberg List	538,—	555,—	Thür. Bleiweißf.	1400,—	1440,—
Th. Goldschmidt	1200,—	1152,—	Union Chem. Fabr.	950,—	840,—
Harb. Wiener G.	1478,—	1518,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1505,—	1540,—
Harkort Bergw.	1480,—	1490,—	„ Glanzstoff F.	3200,—	2980,—
Heine & Co.	652,—	735,—			

Devisen	14. 9.	15. 9.	16. 9.	18. 9.	19. 9.	20. 9.
Holland	59900,—	56500,—	57200,—	57500,—	57000,—	56900,—
Schweden	40900,—	38250,—	39100,—	39100,—	38900,—	38900,—
Italien	6450,—	6175,—	6325,—	6225,—	6215,—	6150,—
England	6850,—	6450,—	6555,—	6600,—	6515,—	6500,—
New York	1555,—	1460,—	1487.50	1492.50	1475,—	1465,—
Frankreich	11650,—	11090,—	11300,—	11275,—	11250,—	11200,—
Schweiz	28850,—	27300,—	27900,—	27900,—	27700,—	27350,—
Spanien	23300,—	22050,—	22500,—	22425,—	22400,—	22050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	20. 9.	12. 9.
Elektrolytkupfer	46391	47778
Raffinadekupfer 99—99,3 %	39500—40500	41500—42500
Originalhüttenweichblei	15000—16000	15500—16500
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	22000—23000	21000—22000
Zink, umgeschmolzen	17000—18000	15500—16500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	57700	61300
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	61555
Banczinn	105000—106000	109500—110500
Straßzinn	105000—106000	109500—110500
Australzinn	105000—106000	109500—110500
Hüttenzinn, 99 %	103000—103500	107500—108500
Reinnickel	90000—92000	94000—95000
Antimon-Regulus	15000—15500	14500—15000
Silber in Barren (1 kg)	32500—33000	35500—36000

(4562)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Fritz Birkhofer ist am 1. Oktober auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der „Chemischen Werke Schuster & Wilhelmy A.-G. Reichenbach O.-L.“ ausgeschieden, um sich einem anderen Wirkungskreis zuzuwenden. (4538)

Direktor Eduard Martin. Am 10. September verstarb nach langem schweren Leiden der Direktor der Westdeutschen Thomasphosphat-Werke G. m. b. H. in Berlin. Der Verstorbene hat der Gesellschaft fast 30 Jahre angehört. (4508)

Aus dem Handelsregister.

(11. September bis 16. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Werke C. A. Valte G. m. b. H., Berlin, jetzt:

Chemische Werke Falter Gesellschaft m. b. H., Berlin. (4551)

Versammlungskalender.

5. Oktober: Harburger Chem. Werke Schön & Co. A.-G.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungs- saale der Hannoverschen Bank, Harburg (Elbe). Alfred Ott A.-G. Chem. Fabrik für Teerzeug- nisse in Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Soest, Hotel Voswinkel, Markt- straße 2.

6. „ F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Rudolstadt: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Rudol- stadt. (4552)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich ge- ändert für: Sprengstoffe, Pulver, Zündschnüre und für Trinitrotoluol mit mindestens 5 % Metabinitrotoluol. Näheres ist in der Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10, zu er- fahren.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Mineralwasser sowie für chemisch reine Salzsäure nach Untervaluta-Ländern und Finnland. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10. (4522)

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert worden für: Zinkweiß, Kulör und Mineralwasser (Füllung so- wohl wie Flaschen). Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie.

Die Auslandsmarkpreise für Erdfarben sind geändert. Näheres ist durch die Außenhandels- stelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren. (4521)

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für: Aetzkali fest und -lauge nach den Randstaaten, Oester- reich und den Balkanländern, für Schwefelnatrium nach Belgien, Luxemburg, den Randstaaten, Rußland, Polen, Oester- reich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und nach der Türkei, für Schwefel- saure Tonerde 14/15 % und 18 % nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei, Polen und den Rand- staaten, für Kalialaun nach den niedervalutarischen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland und der Tschechoslowakei, für Salmiak sublimiert II. Qualität. Näheres durch die Außen- handelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4522)

Estland. Lage der chemischen Industrie. Wir entnehmen aus einem im Schweizerischen Handelsamtsblatt mitgeteilten Bericht des schweizerischen Konsulats in Reval über die estländische Industrie folgende Schilderung der Lage der chemischen Industrie:

Unter den chemischen Fabriken nehmen die Richard Meyer-Werke, welche zu den größten Unternehmungen des alten Rußlands gehörten, den ersten Platz ein. Ihre Produkte fanden starken Absatz in der Textilindustrie, und man bekommt einen Begriff von ihrer Bedeutung, wenn man die chemischen Produkte aufzählt, welche sie früher fabrizierten und zum Teil noch jetzt herstellen, sowie aus ihrer monatlichen Leistungsfähigkeit: Schwefelsäure (120 000 kg), Salzsäure (21 600 kg), Anilin und Anilinsalze (50 000 kg), Essigsäure (19 200 kg), Antichlor (Natriumthiosulfat; 16 000 kg), Schwefeläther (16 000 kg), Soda (24 000 kg), Nigrosine (24 000 kg) und Bleiweiß (112 000 kg).

Außerdem gibt es noch einige andere chemische Fabriken von geringerer Bedeutung, welche zum Teil erst vor ganz kurzer Zeit gegründet worden sind. Sie befassen sich mit der trockenen Destillation des Holzes und mit der Fabrikation von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, u. a. von Seife. In 6 Oelmühlen wird, mit einem täglichen Verbrauch von 32 000 kg, Leinsamen auf Firmis verarbeitet, die Abfälle finden als Viehfutter Verwendung. Schließlich liegen in Estland die Verhältnisse günstig für die Fabrikation von künstlichen Düngemitteln. Es handelt sich dabei um ein Glauconitvorkommen mit bis zu 15 % Kali und Phosphorite mit einem mittleren Phosphorsäuregehalt von 20 %. Neuere Versuche haben gezeigt, daß die Phosphorite verwendet werden können, ohne vorher in lösliche Form übergeführt worden zu sein. Wenn sich in der Praxis und im großen Maßstab dasselbe Resultat ergibt, so kann man sagen, daß Estland einen großen Vorrat an künstlichem Dünger besitzt. (4324)

Türkei. Marktlage für kosmetische Artikel in Konstantinopel. Infolge des Fehlens einer eigenen Industrie ist die Einfuhr bedeutend. In normalen Zeiten ist Konstantinopel das Zentrum für die Verteilung. Gegenwärtig ist der Handel mit Anatolien, insbesondere durch das Einfuhrverbot für Luxuswaren, stark behindert. Der Hauptimport kam aus Frankreich; Deutschland stand an zweiter Stelle und lieferte hauptsächlich billigere Erzeugnisse. Eau de Cologne wurde vor dem Kriege in großen Mengen eingeführt, namentlich aus Frankreich. Während des Krieges entstand jedoch eine Lokalindustrie, und gegenwärtig führt fast jede größere Drogerie ihr eigenes Erzeugnis. 1921 betrug der Import von Parfüm, Creme, Puder usw. aus Frankreich 35 214 kg zu 68 645 £t.; aus Italien 11 050 kg zu 13 893 £t.; aus England 4768 kg zu 18 126 £t.; aus den Vereinigten Staaten 3675 kg zu 5100 £t.; Toiletteseifen wurden hauptsächlich aus England bezogen. Einige der amerikanischen Sorten sind sehr beliebt, besonders Rasierseife. An Toiletteseife wurde 1921 eingeführt: aus England 34 720 kg zu 34 393 £t.; aus Frankreich 15 321 kg zu 13 736 £t.; aus Italien 12 259 kg und aus den Vereinigten Staaten 7720 kg. Von Puder liefert Frankreich die teuren Sorten, Deutschland die billigen. Brillantine kommt in der Hauptsache aus Frankreich, desgleichen Gesichtstreme. Große und regelmäßige Nachfrage herrscht nach Lippenstiften, die in den wichtigsten Drogerien und Parfümerien verkauft werden. Der Markt für Zahnpasta, Zahnpulver usw. ist unter Frankreich, Deutschland, England und den Vereinigten Staaten aufgeteilt. (The Near East, London.) (4317)

Ver. St. von Amerika. Neugründungen in der chemischen Industrie. Von den im Juli d. J. ins Leben gerufenen Unternehmungen mit mehr als 1 Mill. \$ Grundvermögen betätigen sich Gesellschaften mit zusammen 3 Mill. \$ auf dem Gebiet der chemischen Industrie. Seit Abschluß des Waffenstillstandes sind in Neugründungen von chemischen Werken insgesamt 739 Mill. \$ investiert. (4458)

Fabrikation einer neuen Entfärbungskohle (Darco). In den Vereinigten Staaten ist unter dem Namen „International Carbon Corporation“ eine neue Gesellschaft gegründet worden, welche die Darco-Gesellschaft in sich aufgenommen und sich deren Patente über die Fabrikation von Entfärbungskohlen gesichert hat. Der Betrieb der Fabriken der neuen Gesellschaft befindet sich unter der direkten Leitung der „Atlas Powder Company“ in Wilmington (Delaware), während die Darco-Verkaufsvereinigung der Leitung der „Columbian Carbon Company“ untersteht. Das Kapital der International Carbon Company beträgt 2 500 000 \$ in Vorzugsaktien.

Das Produkt „Darco“, welches den Gegenstand dieser Fabrikation bildet, wird aus Braunkohle nach einem patentier-

ten Verfahren erhalten. Man benützt es als Ersatz für Tierkohle bei der Raffination, der Entfärbung und der Geruchlosmachung einer großen Anzahl von Produkten von starkem Absatz.

Eine Anlage, welche 1 t täglich herstellt, ist seit mehr als einem Jahr in Marshall (Texas) in Betrieb; vor kurzem soll eine weitere Fabrik, welche 4000 t im Jahre herstellt, errichtet und in Betrieb genommen worden sein. Diese Fabrik ist in unmittelbarer Nähe eines bedeutenden Braunkohlenlagers gebaut worden, und es scheint, daß dieselbe über einen großen Vorrat von Naturgas als Brennmaterial verfügt. (4356)

Argentinien. Der Markt für Schuhwische. Im Jahre 1913 führte Argentinien 431 880 kg Schuhwische in verdickter und 44 837 l in flüssiger Form ein. Im Jahre 1920 waren diese Mengen bis auf 466 469 kg bzw. 97 241 l angewachsen. Während mithin der Bezug des ausländischen verdickten Produkts nur um etwa 8 % zugenommen hat, ist der des flüssigen um annähernd 115 % gestiegen. Die festere Ware kam in 1913 zu 44 % aus England, zu 24 % (103 093 kg) aus Deutschland und zu 19 % aus den Vereinigten Staaten. In 1920 hatten die letzteren und England mit Anteilen von 49 bzw. 48 % fast die ganze Versorgung des Marktes an sich gezogen. Deutschland trat nur noch mit 1345 kg, also mit einem Siebenundsiebzigstel seines Vorkriegsbeitrags, in den Wettbewerb ein. In der Zufuhr des flüssigen Fabrikats hatte in 1913 England mit nahezu 24 000 l die entschiedene Führung, gab diese aber in 1920 in weit ausgesprochenem Maße an die Vereinigten Staaten ab, die ungefähr 82 % des Gesamtimports (über 80 000 l) lieferten. Deutschland, das in 1913 noch 7479 l sandte, hat in 1920 das Feld gänzlich geräumt. Amerikanische Berichterstatter glauben, daß die Absatzmöglichkeiten für ausländische Schuhwische in Argentinien noch keineswegs erschöpft sind. Der Eingangszoll — weniger als 4 Cents (amerikanisch) je Pfund — ist mäßig. Die einheimische Industrie ist noch zu unentwickelt, um mit der des Auslandes erfolgreich in die Schranken treten zu können. In Buenos Aires bestehen 6 größere und eine Anzahl kleinerer Anlagen, die sich mit der Herstellung des Artikels befassen. Die größte beschäftigt gegen 30 Arbeiter; ihre höchste Leistung reicht an 800 000 Büchsen im Monat heran. Drei von diesen Fabriken versorgen sich im eigenen Betriebe mit Blechkapseln. Da die Fabrikationsmethoden im allgemeinen primitiv sind, auch die zur Herstellung und verkaufsmäßigen Fertigstellung der Ware erforderlichen Materialien, namentlich Terpentin, Blech usw., in der Hauptsache von auswärts herangeholt werden müssen, scheint für eine erweiterte Betätigung der Auslandskonkurrenz in der Tat noch Raum vorhanden zu sein. (4493)

Japan. Herstellung künstlicher Seide. Amtlichen Nachrichten zufolge hat die japanische Kunstseiden-Industrie, da sie gegen amerikanische und europäische Fabrikanten nicht wettbewerbsfähig ist, beschlossen, die Herstellung von Kunstseide einzustellen, bis Vereinbarungen über das Zusammensarbeiten mit deutschen Fabrikanten getroffen sind. Die Schwierigkeiten sollen in dem Mangel an Erfahrung und in den hohen Kosten liegen. Die japanische Industrie ist, obwohl sie seit 20 Jahren besteht, seit einiger Zeit dem Untergang nahe, im Gegensatz zu der englischen und der amerikanischen, die sich außerordentlich schnell ausgedehnt haben. Die bedeutendsten Kunstseidenfabriken Japans sind Nippon Jinkokinuito Seizokaisha, Toyo Jinkokinuito Seizokaisha, Asahi Jinkokinuito Seizokaisha, Teikoku Jinkokinuito Seizokaisha und Tokyo Jinkokinuito Seizokaisha. Infolge Mangels an technischer Erfahrung und Einrichtung können von ihnen nicht so feine Waren, wie in England und in den Vereinigten Staaten hergestellt werden; zugleich sind die Unkosten im Verhältnis zum Preise der Waren zu hoch. Diese Fabriken haben daher fast einstimmig beschlossen, ihren Betrieb vorübergehend einzustellen. Sie schließen jedoch nicht völlig. Die Entwicklung in Europa und Amerika hat solchen Eindruck auf die japanischen Gesellschaften gemacht, daß sie jetzt alle mit Plänen für Verbesserungen beschäftigt sind. Die Asahi Jinkokinuito Seizokaisha hat, wie berichtet wird, eine deutsche Fabrik gekauft und wird im kommenden Herbst mit der Arbeit beginnen. Andere Gesellschaften haben deutsche Fachleute angestellt und werden unmittelbar aus Deutschland kaufen. (The Journal of Commerce, New York.) (4518)

China. Rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Farbstoffen. Nach einem Bericht im Board of Trade Journal nimmt die deutsche Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo nach China sprunghaft zu. (4536)

Mandschuri. Deutsche Einfuhr von Farben, Parfümerien und Arzneimitteln. Nach einem Bericht des britischen Kon-

suls in Dairen betrug gemäß einer Statistik in der Zeitschrift der Handelskammer von Dairen die deutsche Einfuhr nach Charbin und seiner Umgebung im Jahr 1921 1 660 000 Yen, davon Farbstoffe 100 000 Yen und Arzneimittel 80 000 Yen. Die Einfuhr nach Mukden betrug 550 000 Yen, davon photographische Materialien 50 000 Yen und Farbstoffe 10 000 Yen.

In anderen Teilen der Mandchurei fanden sich deutsche Waren nicht in größerer Menge, aber die verschiedenen japanischen Konsularberichte stellen fest, daß sie alle von guter Qualität waren und machen die japanischen Fabrikanten auf die Konkurrenz aufmerksam, welche sie in Zukunft zu erwarten haben. Mit dieser Ansicht stimmt das „Dairen Chamber of Commerce Journal“ überein und gibt eine Uebersicht über die gesamte deutsche Einfuhr nach und Ausfuhr aus China, aus welcher hervorgeht, daß der deutsche Handel im Jahre 1921 beinahe die Zahlen von 1909 erreicht hat.

Die größte Einfuhr durch Dairen fand im Jahre 1912 statt, im Werte von 2 444 455 Haikuan Taels. Im Jahre 1921 waren es 580 783 Taels oder, bei einem Taelskurs von 3 sh. 11⁷/₁₆ d., 114 705 £, davon Parfümerien und kosmetische Präparate 6142 £. (4537)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 13. September 1922 wie folgt erhöht:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/30, 50/80 u. 1/4 m/m 8000,— Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 8200,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m 8500,— „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4503)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:
Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

121 99 71 57 Mk. für den qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
152 137 122 Mk. für den qm

Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelsstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4512)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 9.	12. 9.	Aktien	20. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1195,—	1110,—	Höchst. Farbw. . .	1195,—	1125,—
Bad. Anilin	1585,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum . .	780,—	740,—
Byk-Guldenw.	550,—	575,—	Köln-Rottweil	960,—	1010,—
Chem. F. Buckau . . .	2400,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1150,—	1100,—	Linde's Eismasch. . .	740,—	704,—
„ Grünau	780,—	805,—	Nitritfabrik	740,—	735,—
„ v. Heyden	912,—	925,—	Oberschl. Koksw. . . .	1785,—	1774,—
„ Milch & Co.	703,—	725,—	Rasquin, Farbw. . . .	1350,—	1499,—
„ Weiler	945,—	950,—	Rh. W. Sprengst. . . .	616,—	630,—
„ Gelsenk.	3275,—	3250,—	J. D. Riedel	1030,—	1100,—
„ W. Albert	1600,—	1675,—	Rütgerswerke	825,—	865,—
„ Concordia	1950,—	1948,—	H. Scheidemandel . .	2800,—	2600,—
Dynamit Nobel	865,—	920,—	Scherling, Chem. . . .	1470,—	1470,—
Egestorff, Salzw. . . .	1650,—	1645,—	Sprengst. Carb.	690,—	745,—
Elberf. Farbenf. . . .	1231,—	1180,—	Stauffurter Chem. . .	3740,—	3225,—
Fahlberg List	538,—	555,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1400,—	1440,—
Th. Goldschmidt . . .	1200,—	1152,—	Union Chem. Fabr. . .	950,—	840,—
Harb. Wiener G.	1478,—	1518,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1505,—	1540,—
Harkort Bergw.	1480,—	1490,—	„ Glanzstoff F.	3200,—	2980,—
Heine & Co.	632,—	735,—			

Devisen	14. 9.	15. 9.	16. 9.	18. 9.	19. 9.	20. 9.
Holland	59900,—	56500,—	57200,—	57500,—	57000,—	56900,—
Schweden	40900,—	38250,—	39100,—	39100,—	38900,—	38900,—
Italien	6450,—	6175,—	6325,—	6225,—	6215,—	6150,—
England	6850,—	6450,—	6535,—	6600,—	6515,—	6500,—
New York	1555,—	1460,—	1487.50	1492.50	1475,—	1465,—
Frankreich	11650,—	11090,—	11300,—	11275,—	11250,—	11200,—
Schweiz	28850,—	27300,—	27900,—	27900,—	27700,—	27350,—
Spanien	23300,—	22050,—	22500,—	22425,—	22400,—	22050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	20. 9.	12. 9.
Elektrolytkupfer	46391	47778
Raffinadekupfer 99—99,3 %	39500—40500	41500—42500
Originalhüttenweichblei	15000—16000	15500—16500
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	22000—23000	21000—22000
Zink, umgeschmolzen	17000—18000	15500—16500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	57700	61300
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	61555
Banczinn	105000—106000	109500—110500
Straitszinn	105000—106000	109500—110500
Australzinn	105000—106000	109500—110500
Hüttenzinn, 99 %	103000—103500	107500—108500
Reinnickel	90000—92000	94000—95000
Antimon-Regulus	15000—15500	14500—15000
Silber in Barren (1 kg)	32500—33000	35500—36000

(4562)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Fritz Birkhofer ist am 1. Oktober auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der „Chemischen Werke Schuster & Wilhelmy A.-G. Reichenbach O.-L.“ ausgeschieden, um sich einem anderen Wirkungskreis zuzuwenden. (4538)

Direktor Eduard Martin. Am 10. September verstarb nach langem schweren Leiden der Direktor der Westdeutschen Thomaspophosphat-Werke G. m. b. H. in Berlin. Der Verstorbene hat der Gesellschaft fast 30 Jahre angehört. (4508)

Aus dem Handelsregister.

(11. September bis 16. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Werke C. A. Valte G. m. b. H., Berlin, jetzt:
Chemische Werke Falter Gesellschaft m. b. H., Berlin. (4511)

Versammlungskalender.

- 5. Oktober:** Harburger Chem. Werke Schön & Co. A.-G.: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank, Harburg (Elbe). Alfred Ott A.-G. Chem. Fabrik für Teerzeugnisse in Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Soest, Hotel Voswinkel, Marktstraße 2.
- 6. „** F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Rudolstadt: ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Rudolstadt. (4552)

Außenhandelsstelle Chemie

Die **Ausfuhrmindestpreise** haben sich geändert für: Sprengstoffe, Pulver, Zündschnüre und für Trinitrotoluol mit mindestens 5 % Metabinitrotoluol. Näheres ist in der Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren.

Die **Ausfuhrmindestpreise** wurden geändert für Mineralwasser sowie für chemisch reine Salzsäure nach Unterwäldtälern und Finnland. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10. (4522)

Die **Ausfuhrmindestpreise** sind geändert worden für: Zinkweiß, Kulör und Mineralwasser (Füllung sowohl wie Flaschen). Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie.

Die **Auslandsmarktpreise** für Erdfarben sind geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren. (4521)

Die **Ausfuhrmindestpreise** wurden geändert für: Aetzkali fest und -Lauge nach den Randstaaten, Oesterreich und den Balkanländern, für Schwefelnatrium nach Belgien, Luxemburg, den Randstaaten, Rußland, Polen, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und nach der Türkei, für Schwefelsäure Tonerde 14/15 % und 18 % nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei, Polen und den Randstaaten, für Kalialaun nach den niedervalutarischen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland und der Tschechoslowakei, für Salmiak sublimiert II. Qualität. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4522)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Sept. 1922	16. Sept. 1922	13. Sept. 1922	12.* u. 15. Sept.	13. Sept. 1922	2. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 90—92 £	37—44 G	—	21 öKr.	13 1/2—15 c.
Ameisensäure	80% 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. lg. 0,46—0,55 G	—	80% 14 öKr.	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—8 \$
Aetznatron	76/77% coulé blanc 119—122	76% 21,10—22 £	76/77% 28—31 G	128/130 (10000 K.)*	5,50 öKr.	76% 100 lb. 3,95—3,75 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,20—1,75 G	—	48 öKr.	65—67 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	Bielberger (8900 K.)*	10,50 öKr.	—
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	white crist. 10 1/2 c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,38 G	—	erst. 7,50 öKr.	cryst. 5 1/2—6 c.
Carbolsäure	—	erst. 30/40% lb. 6—6 1/4 d	46,50—57 G	—	—	18 c.
Chlorcalcium	fondus 50 Fr.	6,10 £	4—6 G	—	—	—
Chlorkalk	100—110 (trans Paris) 52 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	—	2,85 öKr.	100 lb. 1,75 \$
Chromalaun	205 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	(235 M.)	7,25 öKr.	—
Citronensäure	kg 11,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	cryst. 44 1/2—46 c.
Cremortartari	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	erst. 25 1/2—26 1/2 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	—
Essigsäure	erst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	99% lg 0,35—0,40 G	99% chem. (14000 K.)*	80% 21 öKr.	glacial 100 lb. 9,50—10,50 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 88,10—78 £	—	—	36% 12 öKr.	8—8 1/2 c.
Glaubersalz	—	comm. 5—5,10 £	3—6 G	krist. 750 K.*	crist. 1,15 öKr.	100 lb. 0,95—1 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67 £	2x gest. lg. 0,80—1,20 G	—	—	17—17 1/2 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7 1/2—1,8 1/2 s	175—230 G	—	31 öKr.	33—35 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	50 öKr.	90 c.
Kalisalpeter	raff. bulg. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	—	7 öKr.	—
Kaliumbichromat	cryst. 400 Fr.	lb. 6 1/4 d	kg 0,60—0,80 G	—	—	10 1/2—11 1/2 c.
Kupfersulfat	130 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	98/99% 10000 K.	8,50 öKr.	100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	—	Grünsteigol 6,50 öKr.	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	—	—
Natr. Bicarbonat	en fûts 75 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 2,15—2,40 \$
Natr. Bichromat	300 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 1/2—8 c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 3/4—8 d	62,50—75 G	—	14 öKr.	17 1/4—18 c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45% kg 0,52 G	—	—	syropy 15—23 c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	—
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	29 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	—	98/100 9,25 öKr.	white gran. 6 1/4—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 4,15 öKr.	—
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	—	20/22° 0,95 öKr.	20° 100 lb. 1,25—1,50 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	konz. 60,62% (130 M.)	4,50 öKr.	konz. 80/82% 3 1/4—4 1/4 c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	—	66° 1,75 öKr.	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 35—42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	Ammoniak (2100 K.)	—	light 100 lb. 1,75—2 \$
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	60° 100 lb. 2,2—2,20 \$
Weinsäure	99,5% erst. kg. 7,88	lb. 1,4 1/2—1,5 s	kg 1,90—2 G	(44500 K.)	29 öKr.	cryst. 28 1/2—30 c. (4561)

(:) Angebots, ohne Klammern: Verkäufe, 12. September.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 30. SEPTEMBER 1922

Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. September 1922.

Zur Reparationsfrage liegen Meldungen aus Brüssel vor, die zu der Hoffnung berechtigen, daß man in den maßgebenden Kreisen der Entente die Notwendigkeit einer schleunigen Inangriffnahme der Lösung des Problems begriffen hat. Die belgische Regierung soll beabsichtigen, noch in diesem Jahre die Alliierten zu einer Konferenz über das gesamte Gebiet der Reparationen und der interalliierten Schulden einzuladen. Man hofft zuversichtlich auf eine Beteiligung der Vereinigten Staaten. Von entscheidender Bedeutung hierfür wird der Ausgang der Verhandlungen sein, die gegenwärtig der englische Schatzsekretär Sir Robert Horne in Washington über die Regelung der englischen Kriegsschulden bei den Vereinigten Staaten führt. In Bestätigung dieser Meldungen verlautet aus unterrichteten Kreisen in Paris, daß die Konferenz in der zweiten Hälfte des November oder im Beginn des Dezember stattfinden würde. Allerdings scheint die belgische Regierung, wie man in Paris annimmt, den Wunsch zu haben, eine vorhergehende inoffizielle grundsätzliche Verständigung über die wichtigsten Fragen zwischen den leitenden Staatsmännern der in erster Linie beteiligten Länder herbeizuführen. Es soll hierdurch verhindert werden, daß die Brüsseler Konferenz etwa einen ähnlichen Ausgang nehmen könnte wie die Londoner.

Auch vom deutschen Standpunkt aus kann man nur wünschen, daß die Brüsseler Konferenz einen erfolgreichen Verlauf nehmen wird. Denn im anderen Falle müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Lösung der Reparationsfrage dem Völkerbund übertragen wird. In Genf hat bekanntlich in der vergangenen Woche eine vielbeachtete Debatte über Abrüstung, Reparation und interalliierten Schuldenausgleich stattgefunden. Die englischen Vertreter Fisher und Lord Cecil, sowie der Franzose de Jouvenel hielten es für nötig, der Welt die Bedeutung des Völkerbundes vor Augen zu führen. Sie vertraten die Ansicht, daß für den Fall eines erfolglosen Verlaufes der Brüsseler Konferenz der Völkerbund das geeignete Forum zur Lösung der Reparationsfrage wäre. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der augenblicklichen Orientkrise, welche die Keime zu den schwersten politischen Konflikten in sich birgt, der Völkerbund, als dessen erhabenste Aufgabe die Erhaltung des Weltfriedens gedacht war, zur Rolle des schweigenden Zuschauers verurteilt ist, dann kann man es verstehen, daß er das Bedürfnis empfindet, wenigstens auf irgendeinem anderen Gebiet zur Mitarbeit herangezogen zu werden. In Deutschland müßte man gegen eine Uebertragung der Entscheidungen in der Reparationsfrage an den Völkerbund den schärfsten Widerspruch erheben.

Es wurde kürzlich an dieser Stelle mit Genugtuung festgestellt, daß die Lösung der deutschen und europäischen Wirtschaftskrise mehr und mehr aus den Händen der Politiker in die der Wirtschaftler übergeht. Auf dieser Wandlung beruht ja die letzte Hoffnung, daß es noch gelingen könnte, Deutschlands vollständigen Zusammenbruch zu verhindern. Eine Mitwirkung des Völkerbundes an der Lösung der Repara-

tionsfrage würde uns auch dieses letzten Restes von Hoffnung berauben. Der Verlauf der oben erwähnten Völkerbundsdebatte genügt allein schon, um diese Sorge als voll berechtigt erscheinen zu lassen. Der Schweizer Delegierte Motta erachtete eine Zuziehung Deutschlands zu den Verhandlungen über die Reparationsfrage, bei der es sich um seine Schicksalsfrage handele, als ein selbstverständliches Gebot der Gerechtigkeit. Die Antwort, die ihm darauf seitens des französischen Vertreters zuteil wurde, hat aller Welt offenbart, welcher Geist auch heute noch den Völkerbund beherrscht. Es ist der Geist, in dem die Entscheidung über die oberschlesische Frage seinerzeit gefällt worden ist. Ohne jede Spur von Verständnis für die Einheitlichkeit dieses blühenden Wirtschaftsgebietes zerriß man es in zwei Teile, um sich der den Völkerbund beherrschenden französischen Politik gefügig zu erweisen. Der britische Delegierte Fisher hätte besser getan, bei seinem Vorschlage, dem Völkerbund die Entscheidung der Reparationsfrage zu übertragen, nicht an Oberschlesien zu erinnern. Denn diese Erinnerung genügt vollkommen, um das deutsche Volk zu einer geschlossenen Abwehr gegen eine Einmischung des Völkerbundes in die Frage, bei der es sich für uns um Sein oder Nichtsein handelt, aufzurufen.

Im übrigen gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, daß in Frankreich mit dem Stinnes-Lubersack-Abkommen eine neue Epoche der Reparationspolitik eingeleitet ist. Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei diesem Abkommen nicht um rein private Vereinbarungen zwischen zwei Wirtschaftlern handelt. Denn nachträglich hat der französische Minister der öffentlichen Arbeiten le Trocquer in einer öffentlichen Rede mitgeteilt, daß er der Urheber des Abkommens sei. Die französische Regierung, die noch vor einem Jahr einer praktischen Lösung der Wiederaufbaufrage völlig interesselos gegenüberstand, fördert heute den Abschluß privater Abkommen, um dadurch die Lösung der Reparationsfrage wenigstens teilweise zu erleichtern. Von verschiedenen Seiten liegen beachtenswerte Anregungen hierfür vor. So hat der Abgeordnete Dariac auf Grund einer Studienreise durch unser westliches Industriegebiet der Regierung eine Denkschrift unterbreitet, in der die Frage einer wirtschaftlichen Ausbeutung des Ruhrgebietes auf Grund von Vereinbarungen mit den beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen eingehend erörtert wird. Auch der Senator Jonnard, der als wahrscheinlicher Nachfolger Dubois' in der Reparationskommission gilt, hat in einer Rede die Bedeutung der Sachlieferungen auf Grund von wirtschaftlichen Vereinbarungen nachdrücklich betont. Und schließlich liegen auch von dem früheren Finanzminister Marsal Anregungen vor, die Reparationsfrage teilweise durch Erträge des Ruhrbergbaus, und zwar durch Einlegung von Ueberschichten, zu lösen. Es bedeutet keinen übertriebenen Optimismus, wenn man in solchen Vorschlägen führender Politiker Anzeichen einer Wandlung in der französischen Reparationspolitik erblickt. Selbstverständlich ist in der jetzt zutage tretenden Geneigtheit zum Abschluß von Sachlieferungsverträgen nicht ein Verzicht auf Barzahlungen zu erblicken. In dieser Beziehung hofft man in Frankreich auf das Zustandekommen der internationalen

Anleihe, welche die Mittel liefern soll, um den sarken französischen Finanzbedarf zu decken.

In unserem Valutastande ist eine gewisse Stetigkeit eingetreten, denn Schwankungen um selbst 100 Punkte von einem Tage zum andern bedeuten bei einem Dollarkurs zwischen 1300 und 1500 Mark noch nicht viel. In deutschen politischen Kreisen begegnet man vielfach Äußerungen der Enttäuschung darüber, daß die durch die Entscheidung der Reparationskommission und das neueste deutsch-belgische Abkommen herbeigeführte Entspannung unserer politischen und finanziellen Lage keinen stärkeren Einfluß auf die Bewertung der deutschen Mark gehabt hat. Dabei wird aber übersehen, daß zurzeit keine wirtschaftlichen Ursachen für eine höhere Bewertung der deutschen Währung vorliegen. Es fehlen einstweilen lediglich diejenigen Einflüsse, welche bisher die Entwertung der Mark verursacht haben. Um eine wesentliche Verbesserung des Markkurses herbeizuführen, bedürfte es einer gesteigerten Nachfrage nach deutschen Valuten im Ausland oder eines vermehrten Angebotes fremder Devisen an den inländischen Börsen. Weder das eine, noch das andere ist bisher eingetreten, und es liegen auch keine Gründe dafür vor. Wir müssen deshalb schon zufrieden damit sein, daß der Dollarkurs wenigstens nicht die Rekordhöhe wieder erreicht hat, zu der ihm die Reden Poincarés verholfen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich im Laufe der nächsten Zeit der gegenwärtige Markkurs als so stabil erweisen wird, daß man ihn als geeignete Grundlage für eine Valutastabilisierung betrachten könnte. Diese Erfahrung wäre schmerzlich, denn sie würde uns der Hoffnung berauben, in absehbarer Zeit zu einer günstigeren Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und damit zu einer Verminderung unserer Produktionskosten zu gelangen.

Zum dritten Male innerhalb weniger Wochen hat die Reichsbank eine Diskonterhöhung vorgenommen, nachdem sieben Jahre lang der Satz von 5 % bestehen geblieben war. Dabei ist damit zu rechnen, daß der gegenwärtige Satz von 8 % wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit eine abermalige Erhöhung erfahren wird. Die Ursachen dieses schnellen Anstieges der Bankrate, in dem die überaus schwierige Lage unseres Geldmarktes zum Ausdruck kommt, sind bekannt. Die außerordentliche Preissteigerung der letzten Zeit auf allen Gebieten nimmt Zahlungsmittel in immer höherem Umfang in Anspruch. Dazu kommt, daß durch den steigenden Wechselverkehr sehr erhebliche Anforderungen an die Reichsbank gestellt werden. Vor allem aber ist es der Reichsfinanzbedarf, der die gewaltige Anspannung unseres Zentralnoteninstituts verursacht. Während noch Mitte August sich der Bestand an diskontierten Schatzanweisungen auf 218 Milliarden belief, ist er in der Zwischenzeit auf 274 Milliarden angewachsen. Eine fühlbare Erleichterung wäre herbeizuführen, wenn sich die Reichsregierung endlich entschließen würde, den Depotzwang zu beseitigen und das Bankgeheimnis wieder einzuführen. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß diese Maßregeln eine Notensamsterei in ganz großem Stil herbeigeführt haben, die zum guten Teil an der heutigen Geldknappheit Schuld ist. Die Reichsbank selbst hat wiederholt nachdrücklich die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses vertreten, aber politische Rücksichten haben verhindert, daß ihren Bemühungen ein Erfolg beschieden war. Dabei weiß man an den maßgebenden Stellen sehr genau, daß die von der Beseitigung des Bankgeheimnisses und der Einführung des Depotzwanges in steuerlicher Beziehung erwarteten günstigen Wirkungen tatsächlich nicht eingetreten sind. Sollte es nicht möglich sein, den Parteien, welche für diese verfehlten Maßnahmen eintreten, klarzumachen, in welchem Grade sie damit die wirtschaftliche Notlage der breiten Massen noch verstärken? Bl.

(1643)

Aus- und Einfuhr.

Aus dem Geschäftsbericht*) der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.,

erstattet vom Geschäftsführer Dr. Ungewitter.

Die deutsche Gesamtaus- und -einfuhr, die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz.

Für die Berichtszeit liegen die amtlichen Ziffern des Statistischen Reichsamts lediglich für die Monate Mai bis Dezember 1921 und Januar bis einschließlich Juni 1922 bislang vor. Soweit wir unterrichtet sind, dürften die Ziffern für Januar bis April 1921 in absehbarer Zeit nicht veröffentlicht werden, da eine Aufarbeitung der statistischen Meldungen für diese Monate wegen Ueberlastung des Statistischen Reichsamts vorläufig nicht möglich ist. Wir haben daher die Ziffern der zwölf zusammenhängenden Monate von Mai 1921 bis einschl. April 1922 nachstehend zusammengerechnet und den Jahren 1913 und 1920 vergleichsweise gegenübergestellt.

Deutsche Gesamtausfuhr und -einfuhr.				
	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. M. Papier	Gold
Ausfuhr	1913	73 751	10 081	10 081
	1920	19 810	69 311	4 621
	1921/22 (Mai-April)	21 826	139 495	3 487
Einfuhr	1913	72 815	10 695	10 695
	1920	18 837	—	—
	1921/22 (Mai-April)	26 725	154 575	—

Die Umrechnung der Papierwerte auf Gold ist bei den Gesamtziffern in der Weise erfolgt, daß wir die Papierwerte durch das Durchschnittsdollar-Agio der jeweiligen Monate dividiert haben.

Monatsdurchschnitte	1 Dollar kostete Papiermark	1 Goldmark — x Papier- mark	1 Papier- mark = y Goldptg.
1921 im Januar . . .	65,24	15,53	6,44
Februar . . .	61,30	14,59	6,85
März . . .	62,45	14,86	6,73
April . . .	63,53	15,13	6,61
Mai . . .	62,37	14,85	6,73
Juni . . .	69,36	16,51	6,06
Juli . . .	76,56	18,23	5,48
August . . .	84,31	20,09	4,96
September . . .	104,72	24,93	4,01
Oktober . . .	150,19	35,76	2,79
November . . .	262,96	62,61	1,60
Dezember . . .	191,93	45,69	2,19
1922 im Januar . . .	191,81	45,67	2,19
Februar . . .	207,81	49,48	2,02
März . . .	284,19	67,66	1,48
April . . .	291,00	69,29	1,44
Mai . . .	290,62	69,20	1,44
Juni . . .	315,54	75,13	1,33
Juli . . .	493,22	117,43	0,85
August . . .	1134,50	270,11	0,37

Die Goldwerte der Jahresgesamtziffern sind durch Addition der Monatsgoldwerte erfolgt. Diese sind errechnet, indem der Papierwert für 1920 durch 15 und für 1921—22 (Mai-April) durch 40 dividiert wurde, was fast genau den Durchschnittsdollarkursen für die entsprechenden Jahre entspricht.***) Das Verfahren ist natürlich sehr summarisch; es gibt aber bislang kein besseres.

*) Der vollständige Geschäftsbericht (1914+VIII Seiten) ist vom Verlag Chemie in Leipzig, Nürnberger Str. 48, zu beziehen. Preis 200 Mk.

**) Der Dollardurchschnittskurs für 1920 beträgt 62,40, was einem Verhältnis von Gold zu Papier wie 1:14,7, also rund 1:15 entspricht. Der Dollardurchschnittskurs für die Zeit vom Mai 1921 bis April 1922 beträgt 164,77, was einem Verhältnis von Gold zu Papier von 1:39,2 entspricht, oder rund 1:40.

Die Ausfuhr ist zurückgegangen 1921/22 gegenüber 1913 mengenmäßig auf 29,6 %, wertmäßig, wenn man die Goldwerte zugrunde legt, auf 34,8 %. Gegenüber 1920 ist die Einfuhr mengenmäßig gestiegen, aber wertmäßig gefallen, was einesteils auf dem Rückgang der Weltmarktpreise beruht, andernteils eine Folge der Devisenkatastrophe ist, welcher die Ausfuhrpreisstellung nicht in allen Fällen schnell genug angepaßt werden konnte.

Die Passivität der Handelsbilanz betrug 1913 0,6 Milliarden Goldmark. Trotzdem war die Zahlungsbilanz aktiv infolge der Frachten, die Deutschland für seine Schiffe erhielt, der Zinsen für im Auslande angelegte Kapitalien, der Gewinne bei Handelsvermittlungen zwischen ausländischen Staaten, Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande usw.

Eine exakte Angabe über die Passivität der Handelsbilanz im Jahre 1921/22 (Mai-April) ist schwer zu machen.

Die in obiger Aufstellung angegebenen Papiermarkbeträge der Einfuhr und Ausfuhr sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Die auf der Einfuhrseite stehenden Papiermarkbeträge haben innerlich einen höheren Wert als auf der Ausfuhrseite. Bildet man von obigen Ziffern die Differenz, so erhält man ein zu günstiges Bild von unserer Handelsbilanz. Diese Erscheinung erklärt sich folgendermaßen:

Die Einfuhrwerte sind bestimmungsgemäß durchweg in Mark anzumelden. Auf der Ausfuhrseite dagegen sind die Werte in derjenigen Währung anzumelden, in der die Waren fakturiert werden. Bei der Anmeldung in ausländischer Währung wird diese vom Statistischen Reichsamt zum Durchschnittskurse desjenigen Monats, in dem die Ware ausgeführt wurde, umgerechnet. Die Folge davon ist, daß auf der Ausfuhrseite die Markentwertung, die in den einzelnen Monaten eingetreten ist, wenigstens insoweit voll zum Ausdruck kommt, als die ausgeführten Waren in ausländischer Währung angemeldet werden.

Dieser Teil der Ausfuhr ist im Zeitraum Mai 1921 bis Dezember 1921 im November am höchsten, also gerade in demjenigen Monat des vorigen Jahres, in dem die Markentwertung am weitesten fortgeschritten war und steigt im Jahre 1922 mit der Entwertung der Mark.

In den Einfuhrwerten kommt eine jährliche, durch die Markentwertung hervorgerufene Aufblähung nicht zum Ausdruck. Als die Mark im Mai 1921 zu sinken begann und man mit Rücksicht auf die in der zweiten Jahreshälfte zu leistenden Reparationszahlungen mit einem weiteren starken Fallen der Mark rechnen mußte, hat die deutsche Industrie in großem Umfange Rohstoffe auf Vorrat gekauft; ebenso wurden derartige Vorratskäufe in den wichtigsten Lebensmitteln abgeschlossen.

Diese Vorratskäufe hatten natürlich nur dann einen Sinn, wenn der Importeur sich gleichzeitig auch die zur Bezahlung der Waren erforderlichen Devisen noch zu dem im Zeitpunkt des Kaufabschlusses geltenden günstigen Markkurs anschaffte oder deutsche Mark unter Ausnutzung der ihr damals noch innewohnenden relativ hohen Kaufkraft an seinen ausländischen Lieferanten gab. Man wird daher annehmen müssen, daß die mengenmäßig bis in den Oktober hinein stark ansteigende Einfuhr zum weitaus größten Teil mit Markwerten in der Statistik steht, die, gemessen an ihrem Goldwert, viel schwerer sind als die Werte der Ausfuhr, in denen, wenigstens soweit Fakturierung in ausländischer Währung angemeldet ist, die Entwertung der Mark voll zum Ausdruck kommt. Bei dieser Sachlage dürfte der Schluß zulässig sein, daß selbst die in Papiermark ausgedrückte außerordentlich ungünstige Handels-

bilanz der Monate September und Oktober noch viel zu günstig aussieht, und daß auch die Verminderung der Passivität der Handelsbilanz im November, die sich für Dezember bis Februar in eine Aktivität verwandelt hat, sich durch die Verschiedenwertigkeit der auf der Einfuhrseite einerseits und auf der Ausfuhrseite andererseits stehenden Papiermarkbeträge erklärt.

Die Passivität der Handelsbilanz für das Jahr 1921/22 (Mai-April) dürfte auf mindestens eine Milliarde Goldmark anzusetzen sein.

Mit dieser einen Milliarde ist die Passivseite der deutschen Zahlungsbilanz für den gleichen Zeitraum vorweg belastet. Außerdem sind im Gegensatz zu der Vorkriegszeit, in der uns aus Auslandsinvestitionen etwa 1,5 Milliarden jährliche Erträge zufließen, jetzt etwa 0,75 Milliarden Goldmark jährlich an das in Deutschland Kapital besitzende Ausland zu zahlen. Die Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande, die Verdienste aus Geschäftsvermittlungen zwischen ausländischen Ländern, die Frachten, die Deutschland für seine Schiffe vom Auslande erhielt, fallen so gut wie vollständig weg. Ohne alle Reparationsleistungen beträgt also die Passivität der Zahlungsbilanz bereits mindestens 1,75 Milliarden.

Die Barleistungen für Reparationszwecke betrugen im Jahre 1921/22 (Mai-April):

Barzahlungen etwa 1,31 Milliarden Goldmark
German Reparation Recovery act etwa 0,06 „ „
in Summa etwa: 1,37 Milliarden Goldmark.

Die Sachleistungen für Reparationszwecke betrugen in der gleichen Zeit über 0,6 Milliarden Goldmark. Diese belasten zwar nicht unsere äußere Zahlungsbilanz, wohl aber unsere innere.

Zu den Barleistungen für Reparationszwecke kommen noch ca. 0,4 Milliarden für Zahlungen auf Grund des Clearing-Verkehrs und 0,02 Milliarden für Devisenansforderungen der interalliierten Kommissionen.

Die Gesamtpassivität der äußeren Zahlungsbilanz belief sich also im Jahre 1921/22 auf mindestens 3,5 Milliarden Goldmark. Das Gesamtbild ist folgendes:

Deutsche Zahlungsbilanz 1921/22 (Mai-April) in Milliarden Goldmark	
Aktivseite	Passivseite
Ausfuhrerlös 3,5	Begleichung der Einfuhr . 4,5
Ohne Deckung 3,54	Verzinsung ausländischer Anlagen in Deutschland 0,75
	Barleistungen auf Grund des Friedensvertrages . 1,37
	Clearingzahlungen 0,4
	Devisen für interalliierte Kommission 0,02
	7,04
7,04	

Die an das Ausland geleisteten Zahlungen betrugen also 7 Milliarden, gegenüber einem Zahlungseingang von 3,5 Milliarden für die Ausfuhr, also das Doppelte.

Für den ungedeckten Saldo in Höhe von 3,1 Milliarden Goldmark mußten Papiermark gegen Devisen verkauft werden. Nur ein geringer Bruchteil ist durch effektives Gold ausgeglichen worden, dessen Bestände in Deutschland schon auf ein äußerstes Minimum herabgesunken sind. Die Papiermark wurde angeboten, aber die Käufer der Mark streikten. Der Dollar stand am 2. Mai 1921 auf 65, und am 29. April 1922 auf 283 und stieg dann weiter bis zu einem Kurs von 1975 am 24. August, nachbörslich am Vortage sogar über 2000, als bisherigen Höchststand.

Die Aus- und Einfuhr der deutschen chemischen Industrie.

Jahresausfuhr.

Gruppe 4 der amtlichen Statistik umfaßt „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren“. Auf Grund der amtlichen Ziffern ergeben sich folgende Jahres-Gesamt mengen und -werte:

Gesamtgruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts (unkorrigiert). Ausfuhr.			
Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier Gold	
1913	4 904	956	956
1920	2 632	8 958	597
1921/22 (Mai—April) . .	2 142	14 170	354
Einfuhr.			
1913	2 059	430	430
1920	266	—	—
1921/22 (Mai—April) . .	511	2 794	70

Die Einteilung der amtlichen Statistik paßt sich nicht der Gliederung der Industrie an, wie sie sich heute in den verbandsmäßigen Industrieorganen ausgebildet hat. Demgemäß sind auch im 4. Abschnitt des amtlichen Statistischen Warenverzeichnisses nicht alle diejenigen Produkte enthalten, deren Fabrikation zur chemischen Industrie heute gerechnet wird. Andererseits sind in dasselbe eingeschlossen die Kali- und Steinsalze, deren Gewinnung keinen Zweig der chemischen Industrie darstellt.

Entsprechend der Abgrenzung der Außenhandelsstelle Chemie haben wir die Ziffern der amtlichen Statistik einer Korrektur unterworfen, soweit dieses möglich war. Da es sich bei den statistischen Ziffern nur um ein großes Gesamtbild handelt, haben wir einzelne kleinere Posten, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, vernachlässigt.

Der Tarifabschnitt 4 A, welcher die amtliche Bezeichnung „Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweitig nicht genannt“ trägt, entspricht im wesentlichen der Fachgruppe Anorganische Chemie unseres Vereins sowie der Nebenstelle Anorganische Chemie (Ma) der Außenhandelsstelle Chemie. Wir haben demgemäß die Stein- und Kalisalze, welche von der amtlichen Statistik, wie bereits erwähnt, hier aufgeführt werden, gestrichen und u. a. folgende Produkte hinzugefügt: Knochen- und Tierkohle, Talk, schwefelsauren Baryt und schwefelsauren Strontian, Schwefelkies, Monazitsand, Boraxkalk.

Dem Tarifabschnitt 4 B der amtlichen Statistik, welcher die „Farben und Farbwaren“ umfaßt, sind hinzugefügt die Farbhölzer, Farberden, Anilinöle, Anilinsalze und sonstige Zwischenprodukte, soweit sie in der amtlichen Statistik getrennt ausgewiesen sind.

Der Tarifabschnitt 4 C „Firnisse, Lacke, Kitte“ ist unverändert übernommen.

Auch die vom Statistischen Reichsamt errechneten Ziffern des Tarifabschnitts 4 D „Aether, Alkohole, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (aetherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel, Parfümerien und kosmetische Mittel“ sind unverändert geblieben.

Dem Tarifabschnitt 4 E „künstliche Düngemittel“ wurde für die Einfuhr natürlicher phosphorsaurer Kalk hinzugefügt.

Dem Tarifabschnitt 4 F „Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren“ wurden angefügt Kampfer und Celluloid, entsprechend der Abgrenzung der Nebenstelle Me der Außenhandelsstelle Chemie und der Fachgruppe Sprengstoffe unseres Vereins.

Der Tarifabschnitt 4 G, welcher die amtliche Bezeichnung „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt“, trägt, umfaßt in der offiziellen Statistik alle in den Gruppen A bis F nicht untergebrachten Artikel. Dementsprechend haben wir dieser Gruppe alle diejenigen Erzeugnisse unserer Industrie hinzugefügt, welche wir in den Gruppen A bis F noch nicht untergebracht haben. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Produkte, welche in der amtlichen Statistik an ganz anderen Stellen aufgeführt werden: Holzkohle, Harze, Mineralwasser, chemisch zubereitete Nahrungsmittel, Putz- und Reinigungsmittel, photographisches Papier, Trockenplatten, unbelichtete Filme, Kunstseide, ferner Opium und sonstige Drogen.

Nach Vornahme dieser Korrekturen ergeben sich alsdann aus der amtlichen Statistik folgende Ziffern:

Gesamtausfuhr u. -einfuhr der chemischen Industrie. (Gruppe 4 der Statistik des statistischen Reichsamts ausschließlich der Erzeugnisse der Steinsalz- u. Kalisalzindustrie einschließlich zugehöriger Stoffe aus anderen Gruppen)				
	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. M. Papier Gold	
Ausfuhr	1913	2 529	—	912
	1920	514	7 036	469
	1921/22	691	13 097	327
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	4 297	—	642
	1920	934	—	—
	1921/22	1 453	5 189	130
	(Mai—April)			

Die Gesamtausfuhr der deutschen chemischen Industrie ist demnach, wenn man die Mengen ins Auge faßt, von 2529 kt im Jahre 1913 auf 514 kt im Jahre 1920, d. h. auf 20 %, gefallen, hat sich aber im Jahre 1921/22 (Mai—April) ein wenig wieder erholt, und zwar auf 691 kt = 27 % der Ausfuhr vom Jahre 1913.

Wertmäßig betrug die Ausfuhr im Jahre 1913 912 Millionen Goldmark und fiel im Jahre 1920 auf 469 Millionen Goldmark = 51 %. Trotzdem im Jahre 1921 sich die Ausfuhr mengenmäßig ein wenig gebessert hatte gegenüber 1920, ist wertmäßig die Ausfuhr noch wesentlich schlechter geworden. Sie brachte nur 327 Millionen Goldmark herein, was 35,5 % des Ausfuhrerlöses vom Jahre 1913 ausmacht.

Dieser Rückgang des Golderlöses ist sehr bestrübend. Er hängt zusammen mit dem allgemeinen Rückgang der Weltmarktpreise, andererseits mit den erhöhten Auslandszöllen auf Chemikalien, welche natürlich letzten Endes zu Lasten des deutschen Erzeugers gehen, da sie den Gegenwert, den er erhält, um ihren vollen Betrag verringern.

Die Einfuhr an chemischen Erzeugnissen bzw. Rohstoffen, welche für die chemische Industrie typisch sind, betrug 1913 4297 kt, sie fiel 1920 auf 934 kt = 21,7 % und stieg 1921/22 wiederum auf 1453 kt = 33,8 %. Der Goldwert dieser Einfuhr betrug 1913 642 Millionen Goldmark, 1921/22 130 Millionen Goldmark, d. h. etwa 20 %.

Die Jahresausfuhr in den einzelnen Gruppen ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

Gruppe A.

Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweitig nicht genannt unter Ausscheidung der Steins- und Kalisalze und unter Hinzufügung von Knochen- und Tierkohle, Talk, Baryt, Strontian, Schwefelkies usw.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	1 010	227	227
	1920	351	1 829	122
	1921/22	488	3 969	99
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	2 365	310	310
	1920	641	—	—
	1921/22	637	1 387	35
	(Mai—April)			

Gruppe B.

Farben und Farbwaren einschließlich Zwischenprodukte, Farbhölzer, Farberden usw.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	269	304	304
	1920	102	3 701	247
	1921/22	114	5 509	138
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	88	23	23
	1920	15	—	—
	1921/22	13	153	4
	(Mai—April)			

Gruppe C.

Firnisse, Lacke, Kitte.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	6 6	7	7
	1920	2,5	46	8
	1921/22	5,0	145	3,6
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	3,5	4	4
	1920	0,8	—	—
	1921/22	0,5	12	0,8
	(Mai—April)			

Gruppe D.

Aether, Alkohol, ätherische Oele und Riechstoffe, Riech- und Körperpflegemittel.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	16,4	44	44
	1920	2,8	218	14,5
	1921/22	4,9	480	12
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	49	57	57
	1920	8	—	—
	1921/22	15	607	15
	(Mai—April)			

Gruppe E.

Künstliche Düngemittel einschließlich phosphorsaurem Kalk usw.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	1 035	54	54
	1920	6,5	5	0,3
	1921/22	13,5	34	0,9
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	1 516	77	77
	1920	201	—	—
	1921/22	660	779	19,5
	(Mai—April)			

Gruppe F.

Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren unter Hinzufügung von Kampfer und Celluloid.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	25	87	87
	1920	4,8	199	13
	1921/22	7,4	427	11
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	2,2	7	7
	1920	5,3	—	—
	1921/22	3,4	75	2
	(Mai—April)			

Gruppe G.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt unter Hinzufügung von Harzen, Kunstseide, Films, photographischem Papier und Trockenplatten.

	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M.	
			Papier	Gold
Ausfuhr	1913	166	189	189
	1920	44	1 039	69
	1921/22	58	2 532	63
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	273	164	164
	1920	63	—	—
	1921/22	124	2 177	54,5
	(Mai—April)			

Monatsausfuhr.

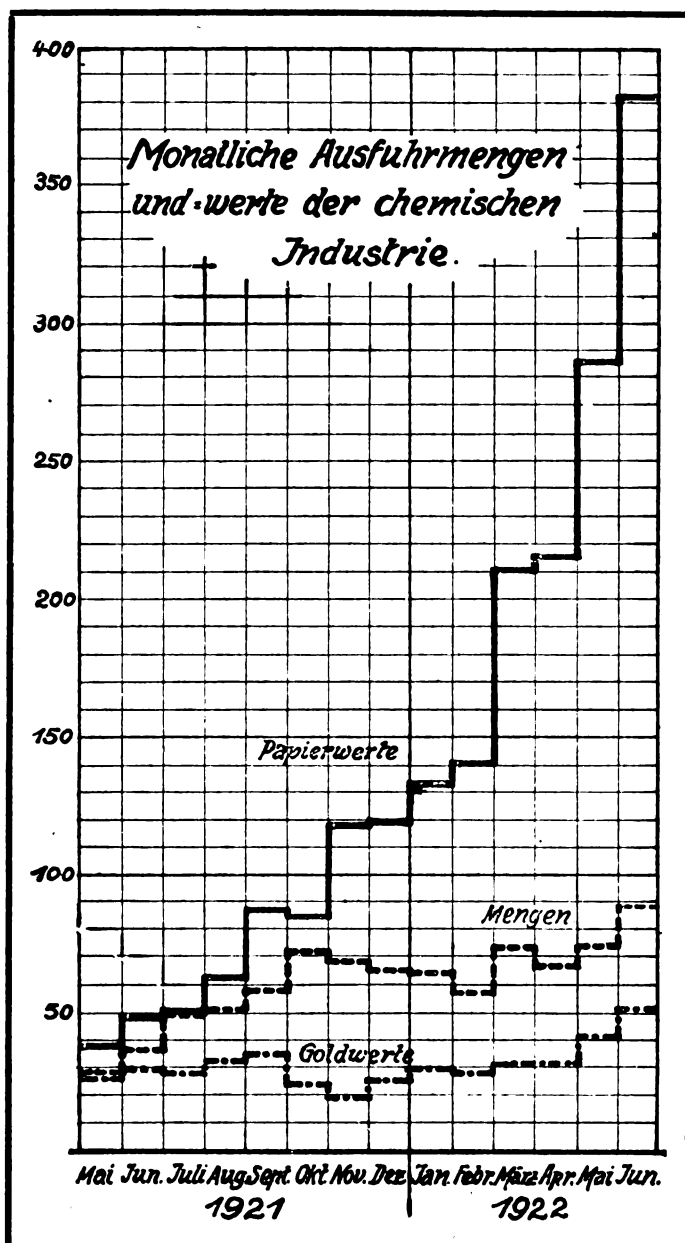
Die Entwicklung der Chemikaliausfuhr in den einzelnen Monaten von Mai 1921 bis Juni 1922 zeigen nachstehende Tabellen, sowie Schaubild S. 642.

Monatliche Ausfuhr von Chemikalien

Gruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts ausschließlich der Erzeugnisse der Steinsalz- u. Kalisalzindustrie, einschließlich zugehöriger Stoffe aus anderen Gruppen.

	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. Papier M.		Wert in Mill. Gold M.	
		insgesamt	pro 1000 t	insgesamt	pro 1000 t
1913 (insgesamt)	2 529			912	0,36
1920	513	7 036	13,8	469	0,92
1921/22 (Mai 21 — April 22)	691	13 097	19,0	327	0,47
Monatsdurchschnitt					
1913	211			76	0,36
1920	43	586	13,8	39	0,92
1921/22	58	1 091	19,0	27	0,47
1921 Mai	27	380	14,1	27	1,00
Juni	37	480	13,0	29	0,78
Juli	50	504	10,1	28	0,56
August	51	646	12,7	32	0,63
September	58	879	15,1	35	0,60
Oktober	72	845	11,7	24	0,33
November	68	1 186	17,4	19	0,28
Dezember	65	1 197	18,3	26	0,40
1922 Januar	64	1 336	20,9	29	0,45
Februar	57	1 406	24,7	28	0,49
März	73	2 108	28,9	31	0,42
April	66	2 153	32,6	31	0,47
Mai	74	2 869	38,9	42	0,57
Juni	89	3 817	42,9	51	0,57

Ueberraschend ist die Uebereinstimmung der Kurve der monatlichen Ausfuhrmengen mit den Folgerungen, die sich aus dem Schaubild auf S. 624 (Nr. 39) ergeben, in welchem der deutsche Chemikalienpreisindex mit dem Weltmarkt-Chemikalienpreisindex in Vergleich gesetzt ist. Entsprechend der Devisenentwertung im zweiten Halbjahr 1921 steigt



die Ausfuhrmenge bis Oktober und November, in welchen Monaten sie das Maximum für das Jahr 1921 erreicht. Im Monat Oktober und im November zeigte, wie sich aus dem Bilde auf S. 624 der „Chem. Ind.“ ergibt und im erklärenden Text dazu näher ausgeführt ist, die Spanne zwischen Weltmarkt-Chemikalienpreisindex ebenfalls das Maximum für das Jahr 1921. In den weiteren Monaten verdichtet sich diese Spanne wieder und die monatlichen Ausfuhrmengen nehmen in gleicher Weise ab. Das Minimum für letztere wird im Februar 1922 erreicht, in welchem Monat in dem Schaubild die Kurve des Welthandel-Chemikalienpreisindex wieder unter der Kurve des deutschen Chemikalienpreisindex liegt. Für März steigt die Ausfuhrmenge wiederum und die Kurve des Weltmarkt-Chemikalienpreisindex steigt über die analoge deutsche Kurve. April zeigt für beide Schaubilder wieder das umgekehrte Bild.

Ein ebenfalls überraschendes, aber sehr betrübliches Ergebnis folgt, wenn man die Mengen der monatlichen Ausfuhr mit den Werten in Beziehung setzt. Die Papiermarksummen sind von 380 Millionen im Mai 1921 ununterbrochen auf 3817 Millionen im Juni 1922 gestiegen. Wenn man aber diese monatlichen Papierwerte auf Goldmark umrechnet, so ergibt sich ein anderes Bild. Die Mengen steigen von 27 000 t im Mai auf 72 000 t im Oktober und 68 000 t im November, der Goldwert der Ausfuhr dagegen nur von 27 Millionen Goldmark im Mai auf 35 Millionen Goldmark im September und fällt dann auf 24 Millionen Goldmark im Oktober und 19 Millionen Goldmark im November. Genau da, wo im Jahre 1921 bei den Mengen das Maximum liegt, nämlich im Oktober und November, liegt bei dem Golderlös für die Ausfuhr das Minimum. Diese Tatsache demonstriert aufs augenfälligste den Scheincharakter der Hausse seit Sommer 1921. Trotz gesteigerter Exportfähigkeit kein Mehrerlös in Gold, sondern ein Mindererlös. Um 68 000 t ausführen zu können, wie im November 1921, muß ein ganz anderer Arbeitsaufwand geleistet werden, wie um nur 27 000 t auszuführen, wie im Monat Mai. Diese Erscheinung ist ein schlagendes Beispiel für die „Unsichtbare Arbeitslosigkeit“ in Deutschland. Wir

Monatliche Gesamtaus- und -einfuhr von Chemikalien
Gruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts mit Abzügen und Zusätzen gemäß S. 640
a) Mengen.

Ausfuhr		M e n g e n i n 1 0 0 0 T o n n e n																	
		Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1920	Mon. Mittel 31. 12. 21*	Mai 21	Juni 21	Jul. 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Januar 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	
Gruppe 4 A	korrigiert gemäß S. 640	84,2	29,3	40,7	16,7	24,6	37,0	34,2	39,9	55,2	49,6	47,2	47,3	41,5	51,1	44,0	49,8	61,4	
4 B		22,4	8,5	9,5	5,5	7,5	7,5	9,7	10,3	10,4	10,1	9,6	9,9	9,7	12,5	11,5	12,9	16,4	
4 C		0,6	0,2	0,4	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,9	
4 D		1,4	0,2	0,4	0,3	0,2	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,7	
4 E		86,3	0,5	1,1	0,01	0,02	0,6	1,2	1,5	0,7	1,2	1,3	0,5	0,5	3,0	3,0	2,9	0,7	
4 F		2,1	0,4	0,6	0,6	0,4	0,4	0,6	0,7	0,5	0,6	0,6	0,8	0,5	0,8	0,8	1,2	2,0	
4 G		13,8	3,6	4,9	3,8	4,0	3,6	5,0	5,2	4,1	5,1	5,6	4,9	4,3	5,0	5,9	6,3	6,5	
Ges. Chemik.-Ausfuhr		210,7	42,8	57,6	27,1	37,1	49,7	51,4	58,4	71,9	67,7	65,3	64,4	57,4	73,4	66,2	74,0	88,6	
Einfuhr		M e n g e n i n 1 0 0 0 T o n n e n																	
		Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1920	Mon. Mittel 31. 12. 21*	Mai 21	Juni 21	Jul. 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Januar 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	
Gruppe 4 A	korrigiert gemäß S. 640	197,1	53,5	53,1	32,8	27,9	35,5	26,0	46,1	35,0	47,2	47,8	92,2	70,4	96,5	76,0	132,0	138,9	
4 B		7,4	1,2	1,1	0,5	0,8	0,7	1,2	0,7	1,8	1,3	1,2	1,2	0,6	1,8	1,0	0,9	2,9	
4 C		0,3	0,07	0,04	0,05	0,02	0,49	0,5	0,04	0,04	0,1	0,01	0,01	0,01	0,06	0,02	0,05	0,03	
4 D		4,1	0,7	1,3	0,78	0,88	0,86	1,4	1,5	2,0	1,2	2,0	1,2	1,2	1,1	1,1	0,85	1,9	
4 E		126,3	16,8	55,0	44,6	68,0	60,0	90,0	63,9	62,4	35,0	42,5	65,9	21,1	41,3	73,6	77,4	101,5	
4 F		0,2	0,4	0,3	0,07	0,1	0,1	0,5	0,7	1,4	0,2	0,1	0,03	0,04	0,06	0,06	0,1	0,1	
4 G		22,8	5,2	10,3	5,0	8,1	5,9	10,2	11,3	18,7	11,2	12,4	11,4	6,5	12,5	12,3	12,6	13,7	
Ges. Chemik.-Einfuhr		358,2	77,9	121,1	83,8	105,8	103,6	129,8	124,2	121,3	96,2	106,0	171,9	99,9	153,3	164,1	223,9	259,0	
*) Mai 1921 bis April 1922.																			

*) Mai 1921 bis April 1922.

Monatliche Gesamtausfuhr von Chemikalien b) Werte

Werte in Mill. Papiermark (gewöhnl. Druck) und Mill. Goldmark (fetter Druck)

Ausfuhr			Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1921	Mon. Mittel 1922*	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Jan. 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22
Gruppe 4 A	korrigiert gemäß Seite 640	18,9	152,4	330,5	84,9	118,9	175,9	170,7	234,2	291,5	373,8	377,9	446,0	424,1	646,4	609,5	833,2	1102,8	1102,8
" 4 B		25,3	10,2	8,3	5,7	7,2	9,7	8,5	9,3	8,2	6,0	8,1	9,8	8,5	9,6	8,8	12,0	14,7	14,7
" 4 C		0,6	308,4	459,1	205,0	237,5	199,2	278,6	410,9	340,9	497,5	476,2	485,0	578,4	920,9	904,6	1287,6	1504,4	1504,4
" 4 D		3,8	20,6	11,5	13,7	14,4	10,9	13,9	16,4	9,5	8,0	10,4	10,6	11,7	13,6	13,1	18,6	20,1	20,1
" 4 E		4,5	3,8	11,4	3,7	5,6	5,1	5,5	7,5	9,9	11,4	12,3	16,6	16,7	21,9	28,4	28,9	54,8	54,8
" 4 F		7,2	0,25	0,3	0,25	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,7	0,7
" 4 G		15,8	18,2	40,0	12,2	13,5	18,0	21,0	24,8	33,2	45,2	40,6	59,2	49,7	78,7	83,9	81,4	132,2	132,2
Gesamtausfuhr von Chemikalien		76,1	16,5	35,6	20,9	14,4	14,9	23,6	27,4	22,4	32,3	38,0	46,8	38,8	71,4	76,4	115,9	210,2	210,2
			7,2	1,1	0,9	1,4	0,9	0,8	1,2	1,1	0,6	0,5	0,8	1,0	0,8	1,1	1,1	1,7	2,8
			86,6	211,0	71,2	89,6	90,0	144,5	171,5	146,6	223,5	249,2	281,7	297,1	360,5	437,5	505,2	787,4	787,4
			5,8	5,3	4,8	5,5	4,9	7,2	6,9	4,1	3,6	5,5	6,2	5,9	5,3	6,3	7,3	10,5	10,5

* Mai 1921 bis April 1922.

Monatliche Gesamteinfuhr von Chemikalien b) Werte

Werte in Mill. Papiermark (gewöhnl. Druck) und Mill. Goldmark (fetter Druck)

Einfuhr			Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1921	Mon. Mittel 1922*	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Jan. 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22
Gruppe 4 A	korrigiert gemäß Seite 640	25,8	115,6	33,7	29,9	40,8	27,0	41,2	101,4	79,2	91,5	176,5	134,6	248,6	386,1	453,3	513,9	513,9	513,9
" 4 B		1,9	2,9	2,2	1,8	2,2	1,3	1,7	2,8	1,3	2,0	3,9	2,7	3,7	5,6	6,6	6,8	6,8	6,8
" 4 C		0,3	12,7	3,2	4,1	5,5	6,2	6,0	12,1	12,5	14,6	23,3	7,7	34,2	23,2	23,3	33,8	33,8	33,8
" 4 D		0,3	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	0,5	0,2	0,5	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5
" 4 E		6,4	1,0	0,6	0,6	1,1	1,3	0,6	0,9	3,3	0,5	0,2	0,2	1,6	0,5	1,7	0,8	0,8	0,8
" 4 F		0,6	0,03	0,05	0,04	0,1	0,1	0,02	0,03	0,05	0,01	—	—	0,02	0,01	0,02	0,01	0,02	0,01
" 4 G		13,7	50,6	12,9	16,7	18,2	26,8	28,3	41,2	44,6	85,5	65,1	104,5	79,8	83,0	68,4	134,7	134,7	134,7
Gesamteinfuhr von Chemikalien		53,5	1,3	0,9	1,0	1,0	1,3	1,1	1,2	0,7	1,9	1,4	2,1	1,2	1,2	1,0	1,8	1,8	1,8
			64,9	42,9	56,5	54,0	66,1	44,9	52,5	30,1	54,7	74,7	29,3	80,1	193,1	178,1	316,2	316,2	316,2
			1,6	2,9	3,4	3,0	3,3	1,8	1,5	0,5	1,2	1,6	0,6	1,2	2,8	2,6	4,2	4,2	4,2
			6,2	1,4	2,1	2,6	5,4	6,6	14,9	5,7	10,4	0,7	4,5	6,4	14,4	8,9	9,6	9,6	9,6
			0,16	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,4	0,1	0,2	0,02	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
			181,4	43,1	74,1	51,6	83,8	117,3	271,6	157,4	225,3	218,0	155,1	330,8	419,2	451,6	471,5	471,5	471,5
			4,5	2,9	4,5	2,8	4,2	4,7	7,6	2,5	4,9	4,8	3,1	4,9	6,0	6,5	6,3	6,3	6,3

* Mai 1921 bis April 1922.

haben zwar weniger Arbeitslose wie im Auslande, wir arbeiten; aber wir arbeiten ohne entsprechenden Ertrag.

Die plötzliche Devisenkatastrophe des Jahres 1921 mußte uns über den Kopf wachsen. Es brauchte erst Monate, bis wir die Bedeutung derselben erkannt und uns richtig auf sie einstellen konnten. Alsdann gelang es, den Goldwert der Ausfuhr wieder langsam zu steigern.

Die monatliche Ausfuhr in den einzelnen Gruppen geben die obigen Tabellen wieder.

Es ist hierbei die Einteilung der amtlichen Statistik zugrunde gelegt in der veränderten Form, wie sie auf S. 640 näher erläutert worden ist. Sie umfaßt:

- Gruppe A: Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze.
- Gruppe B: Farben und Farbwaren.
- Gruppe C: Firnisse, Lacke, Kitte.
- Gruppe D: Aether, Alkohol, ätherische Oele, künstliche Riechstoffe, Parfümerien.
- Gruppe E: Künstliche Düngemittel.
- Gruppe F: Sprengstoffe, Schießbedarf u. Zündwaren.
- Gruppe G: Sonstige chem. u. pharm. Erzeugnisse.

Anteil der chemischen Industrie an der deutschen Gesamtaus- und Gesamteinfuhr.

Anteil der Chemikalienausfuhr an der Gesamtausfuhr Unter Zugrundelegung der korrigierten Ziffern Seite 640.

Papierwerte	1913 Mill. M. Papier	1920 Mill. M. Papier	1921/22 (Mai-April) Mill. M. Papier
Gesamtausfuhr	10 100	69 300	134 500
Chemikalienausfuhr	910	7 000	13 100
% Anteil d. Chem. Ausf.	9 %	10 %	9,7 %
Goldwerte	1913 Mill. M. Gold	1920 Mill. M. Gold	1921/22 (Mai-April) Mill. M. Gold
Gesamtausfuhr	10 100	4 620	3 360
Chemikalienausfuhr	910	470	330
% Anteil d. Chem. Ausf.	9 %	10 %	9,7 %
Mengen	1913 1000 t	1920 1000 t	1921/22 (Mai-April) 1000 t
Gesamtausfuhr	73 700	19 800	21 800
Chemikalienausfuhr	2 500	500	700
% Anteil d. Chem. Ausf.	3,4 %	2,5 %	3,2 %

Legt man die Einteilung des amtlichen Statistischen Warenverzeichnisses zugrunde, so kommt man für die Anteile der einzelnen Warengruppen an der Gesamteinfuhr und -ausfuhr zu folgender Tabelle:

Anteile der einzelnen Industrien an der Gesamteinfuhr und -ausfuhr 1921/22 (Mai bis April)			
Tarifabschnitt	Warengruppe	Anteil an der Einfuhr	Anteil an der Ausfuhr
1.	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel	66,9	9,0
2.	Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle	8,1	5,4
3.	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren . . .	0,2	0,4
4.	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren . .	1,8	10,0
5.	Bearbeitete tierische und pflanzliche Spinnstoffe u. Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte	12,8	17,3
6.	Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen	0,8	5,6
7.	Kautschukwaren	0,05	0,9
8.	Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern	0,07	0,1
9.	Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren .	0,0	0,2
10.	Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- und Formstoffen	0,2	2,6
11.	Papier, Pappe und Waren daraus . . .	0,1	4,1
12.	Bücher, Bilder, Gemälde	0,05	0,5
13.	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen .	0,05	0,6
14.	Tonwaren	0,09	1,9
15.	Glas und Glaswaren	0,1	2,2
16.	Edle Metalle und Waren daraus . . .	0,3	1,1
17.	Unedle Metalle und Waren daraus . .	7,4	21,1
18.	Maschinen	0,6	7,5
18.	Elektrotechnische Erzeugnisse		3,2
18.	Fahrzeuge		2,3
19.	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug	0,1	3,4
	Unvollständig angemeldete Waren . .	0,1	0,1

Der Anteil der chemischen Industrie an der Ausfuhr mit 10 % wird nur noch übertroffen von der Textilindustrie (Tarifabschnitt 5) mit 17,3 %, sowie den „Unedlen Metallen und Waren daraus“ (Tarifabschnitt 17) mit 21,1 %.

Die Bedeutung der chemischen Industrie für die Aktivseite der deutschen Zahlungsbilanz.

Für die Aktivseite der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz ist von allen deutschen Industrien die chemische Industrie die bedeutsamste neben

der Warengruppe „Unedle Metalle und Waren daraus“.

Der Anteil der chemischen Industrie an der Einfuhr ist nach obiger Tabelle nur 1,8 %. Auch wenn man aus den übrigen Warengruppen diejenigen Rohstoffe hinzunimmt, welche in der chemischen Industrie benutzt werden, wird der Prozentsatz nicht wesentlich höher ausfallen.

Relativ betrachtet, dürfte die chemische Industrie auch noch die Warengruppe „Unedle Metalle und Waren daraus“ übertreffen, da in den Ausfuhrmengen der chemischen Industrie ein verhältnismäßig geringerer Prozentsatz ausländischer Rohstoffe steckt als bei jener Gruppe.

Die Eisenindustrie ist gezwungen, nicht nur große Mengen von Eisenerzen einzuführen, sondern auch Roh-eisen, Schrott und Abfalleisen, Mangan-, Chrom-, Wolfram-Erze, sogar Eisenlegierungen mußten in erheblichem Maße importiert werden, welche vor dem Kriege ein erheblicher Ausfuhrartikel waren. Die Metallhütten-Industrie benötigt große Mengen Kupfererze, Nickelerze, Zinnerze, Zink- und Bleierze, Rohkupfer, Rohzinn. Die deutschen Zinkerzlagere liegen in dem Teil Oberschlesiens, der nunmehr Polen zugesprochen ist, d. h. im Auslande.

Der Anteil der Textilindustrie an der Ausfuhr beträgt 17,3 %, an der Einfuhr aber 12,8 %. Der Devisenüberschuß der Ausfuhr dieser Industrie bleibt aber hinter demjenigen der chemischen Industrie sowohl absolut wie relativ zurück.

Die Bedeutung der chemischen Industrie für die Aktivseite der deutschen Zahlungsbilanz wird immer noch nicht genügend gewürdigt. Die Erkenntnis dieser Tatsache läßt beiden Regierungen stellen und in weiten Volkskreisen sehr zu wünschen übrig.

Wenn man den absoluten Ausfuhrüberschuß der chemischen Industrie errechnen will, d. h. einen Maßstab für denjenigen Devisenbetrag finden will, den die chemische Industrie für die deutsche Gesamtwirtschaft erarbeitet, so darf man nicht die weiter oben (S. 640) angeführten Einfuhrziffern von den Ausfuhrziffern abziehen. Der Devisenbetrag, welchen die chemische Industrie erübrigt, ist wesentlich größer als die Differenz zwischen jenen Ein- und Ausfuhrziffern. In die Einfuhrziffern sind z. B. einbezogen die phosphorhaltigen Rohstoffe. Diese werden von der chemischen Industrie auf fertige Phosphordüngemittel verarbeitet und dann an die Landwirtschaft weitergegeben. Ihre Einfuhr ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht der chemischen Industrie, sondern der Landwirtschaft anzurechnen.

Die Herstellung der Ausfuhrmengen der chemischen Industrie benötigt nur ein relativ geringes Quantum an ausländischen Rohstoffen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist daher der Devisenerlös dieser Ausfuhrmengen zu einem erheblichen Teile ein reines Plus für die deutsche Devisenbilanz.

Die Bedeutung dieses Plus tritt klar hervor, wenn man sich die auf Seite 639 wiedergegebene deutsche Zahlungsbilanz vergegenwärtigt, in welcher auf der Passivseite 7,04 Milliarden Goldmark stehen, auf der Aktivseite aber nur 3,5 Milliarden Goldmark.

(4607)

Ausfuhr von Chemikalien in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus Washington geht uns folgender Bericht zu:

Der allgemeine Niedergang der Ausfuhr der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1921/22, der für die Gesamtheit dieser Ausfuhr ungefähr 42 % betrug, spiegelte sich in augenfälliger Weise auch in dem wesentlich verminderten ausländischen Absatz von Chemikalien und diesen verwandten Produkten wieder. Die Ausfuhr derartiger Waren bewertete sich insgesamt auf 100 618 943 \$ (knapp 3 % der Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten). Da sie in 1920/21 rund 221 000 000 \$ ergab, hat sie um etwa 54 % abgenommen. Die Erklärung dafür mag teilweise in dem Sinken der Preise zu suchen sein. Die Klassifizierung von Chemikalien für die Zwecke der amtlichen Ausfuhrstatistik hat seit dem 1. Januar 1922 erhebliche Erweiterungen erfahren. Der Vergleich zwischen den dies- und den letztjährigen Ausfuhrergebnissen läßt sich daher nicht in jedem einzelnen Falle durchführen. Aus demselben Grunde ist auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob und inwieweit etwa, wenn statt des Wertes die Menge als Maßstab für die Beurteilung des Fort- oder Rückschritts der Ausfuhr angelegt wird, diese sich in einem günstigeren Lichte darstellen würde, als sie unter dem Gesichtswinkel des oben errechneten Wertverhältnisses erscheint. Immerhin zeigt sich bei vielen der hier in Betracht kommenden Erzeugnisse bei einer Abnahme des Ausfuhrwertes eine diesen entsprechende Zunahme in der Menge.

In der Reihe der sogenannten „schweren“ Chemikalien ist die Ausfuhr von essigsaurem Kalk und Glycerin in Menge von 27 606 499 und 3 625 999 Pfund (587 174 bzw. 508 807 \$) quantitativ reichlich um das Doppelte, diejenige von Aetznatron bei einer Zunahme von 20 Millionen Pfund bis auf mehr als 123 Millionen Pfund (4 660 815 \$), von Borax um 150 % bis auf 10 094 724 Pfund (545 601 \$) gestiegen. Kieselsaures Natron und schwefelsaures Kupfer, jenes mit 26 024 366, dieses mit 4 809 948 Pfund (279 041 bzw. 227 019 \$) hoben sich mäßig. Andererseits ging die Ausfuhr von Bleichpulver von nahezu 37½ Millionen auf 26 439 251 Pfund (502 870 \$), diejenige von calcinierter Soda von 113 auf rund 33 Millionen Pfund (757 648 \$) zurück. Auch die Ausfuhr von Kohlenteerfarbstoffen, Farben und Beizstoffen (außer Lackfarben) ließ merklich nach; sie glitt von 13 577 788 auf 3 805 917 \$ herab. Gleicherweise ließ die Ausfuhr von Pigmenten, Anstrich- und Lackfarben um ungefähr 50 % nach, so daß sie gerade nur noch die Höhe von ungefähr 10 000 000 \$ erreichte. Letzteres wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der Absatz von Bleiweiß von 17,4 auf annähernd 9 Millionen Pfund gesunken ist. Weiterhin stellte sich bei medizinischen und pharmazeutischen Präparaten ein Ausfall von etwa einem Drittel des vorjährigen Ergebnisses heraus, der den Wert der Ausfuhr solcher Fabrikate bis auf 5 383 399 \$ herabdrückte. Aus der Gruppe der künstlichen Düngemittel fällt schwefelsaures Ammonium mit 168 077 t (8 720 775 \$), weil doppelt so viel wie im Vorjahre, besonders auf; dagegen befanden sich Rohphosphate einigermaßen im Rückstande. Unter den in den Vereinigten Staaten gemeinhin mit „naval stores“ bezeichneten Produkten nahmen Harze einen außergewöhnlich kräftigen Aufschwung; die Ausfuhr in Menge von 1 403 921 Faß übertraf die des Vergleichsjahres um fast 60 %, obwohl sie dem Werte nach um mehr als 3 250 000 \$ geringer war. Ähnlich lag das Verhältnis bei Terpentin, dessen Ausfuhr in Menge von 10 786 280 Gallonen einen — allerdings weniger als im vorhergehenden Falle in die Augen fallenden — Vorsprung über 1920/21 gewann, im Werte (8 071 839 \$) aber um etwa 3 000 000 \$ gegen das Vorjahr abstach. Bezüglich der erst seit Beginn des laufenden Jahres besonders auf-

geführten chemischen Produkte (vgl. das im ersten Absatz darüber Gesagte), über deren Ausfuhr mithin nur für die sechs Monate bis zum 30. Juni 1922 nähere Angaben vorliegen, verdient unter anderem hervorgehoben zu werden, daß innerhalb dieses Zeitraumes Dextrin in Menge von 7 723 920, doppelchromsaures Kali von 3 716 760, schwefelsaure Tonerde von 11 986 218, Ammoniak und Ammoniumverbindungen (außer schwefelsaurem Ammonium) von 2 573 598 und Borsäure von 834 598 Pfund aus den Vereinigten Staaten den Weg in das Ausland fanden. (4631)

Die Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe in England.

Zu der Uebertragung der Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe von der „Central Importing Agency“ an die „British Dyestuffs Corporation“ schreibt „Chemical Age“:

Wir glauben, daß, wenn die Zeit für eine restlose Aufdeckung der Tatbestände gekommen ist, es sich zeigen wird, daß ein großer Teil der Kritik, welche an dem neuen Abkommen des Handelsamts mit der British Dyestuffs Corporation über die Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe geübt wird, auf ungenauer oder unvollständiger Information beruht. Wenn die Sachlage völlig übersehen werden kann, werden diejenigen, welche gegen jede Einfuhrbeschränkung sind, immer noch unzufrieden sein; aber es ist das unvermeidliche Schicksal einer Politik, welche für die Zukunft eine Industrie im Mutterland und im Reich schaffen will, mit der älteren Politik der freien Einfuhr zusammenzustößen. Daher ist der erste Punkt, welcher klargestellt werden muß, der, daß unser Land nicht zugleich Freihandel für Farbstoffe und Schutz für die Farbstoffindustrie haben kann: diejenigen, welche wünschen, daß unser Land zu seiner Vorkriegs-Farbstoffpolitik oder vielmehr zu dem Mangel an Politik zurückkehren möge, werden auch fernerhin von jeder Maßnahme enttäuscht sein, welche auf der entgegengesetzten Politik begründet ist, für welche sich unser Land endgültig entschieden hat.

Was die Uebertragung der Regierungsgesamtur für die Verteilung der Reparationsfarbstoffe von der „Central Importing Agency“ — d. h. Fairclough, Dodd & Jones in Manchester — auf die British Dyestuffs Corporation betrifft, so ist die Lage wirklich sehr einfach. Diese Reparationsfarbstoffe stellen die Bezahlung eines großen Teils der deutschen Schulden an uns dar. Sie müssen durch irgend jemand verteilt werden. Nun haben die Kaufleute durch ihre Organisationen heftigen Einspruch gegen die alte Central Importing Agency erhoben mit der Begründung, daß diese Firma vorher nicht im Geschäft gewesen sei und jetzt anfangen könne, dem Handel Konkurrenz zu machen. Die Uebertragung an die British Dyestuffs Corporation gibt wenigstens die Gewähr, daß die deutschen Farbstoffe in den Händen von Leuten sein werden, welche das Geschäft verstehen und welche voraussichtlich sich ihrer Aufgabe in einer Weise entledigen werden, welche sowohl für den Staat als auch für die Verbraucher vorteilhafter sein wird. Wie wir hören, hat das neue Abkommen die Billigung der „Colour Users Association“ und zwei Vertreter der Verbraucherinteressen werden der Corporation als Beirat dienen. Ebenso wenig ist nach unserer Ansicht Grund für den Argwohn vorhanden, daß das Abkommen der Corporation einen unlauteren Vorteil über andere Farbstofffabrikanten geben werde: wenn dieser Punkt zur Sprache gebracht werden sollte, so würde die Corporation ohne Zweifel es begrüßen, in einen Gedankenaustausch darüber einzutreten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage glauben wir, daß das neue Abkommen mit einer Politik in Einklang steht, deren Hauptziel die Schaffung einer britischen Farbstoffindustrie ist. Es ist bestimmt, die von Deutsch-

land übernommenen Reparationsfarbstoffe auf die Klassen zu beschränken; welche in unserem Lande noch nicht hergestellt werden, und da die deutschen Fabrikanten an diesen Farbstoffen wenig oder gar keinen Gewinn haben, so bildet dieser Handel für die deutsche Farbstoffindustrie keinen Vorteil. Ein weiterer Zweck des Abkommens ist, den Wünschen der Verbraucher sowohl bezüglich der Preise als bezüglich von Handels-erleichterungen entgegenzukommen und die Stellung des einheimischen Produzenten durch den Schutz der heimischen Industrie im ganzen zu stärken. Natürlich kann eine Politik, welche diesen Interessen dienen will, nicht zugleich den Interessen der entgegengesetzten Politik des Freihandels dienen und Kritik von dieser Seite muß als unvermeidlich hingenommen werden. Ein charakteristischer Zug dieser Kritik aber, der nicht übersehen werden darf, ist der, daß sie völlig negativ ist und keine Vorschläge macht, wie das erstrebte Ziel auf andere Weise erreicht werden könnte. (1576)

Die Produktion von gewerblichem Alkohol in Deutschland.

Nach Angaben in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ (1922, 1. Heft) verteilt sich die Herstellung von Essigsäure nach den verschiedenen Ausgangsprodukten wie folgt:

	Zahl der Fabriken, die Essigsäure herstellen				
	aus Holzessig	aus essigsaurem Kalk	aus Carbid	aus nicht selbsterzeugtem Aldehyd	aus sonstigen Rohstoffen
1913	—	22	—	—	—
1914	—	24	—	—	—
1915	—	23	—	—	—
1916	—	23	—	—	—
1917	—	21	—	—	—
1918	—	17	3	1	—
1919	1	14	5	—	1
1920	1	11	5	—	3

Die Zahl der Fabriken, welche nur gewerblichen (vergällten) Alkohol herstellen, betrug in den Jahren 1913 bis 1920: 6, 8, 8, 8, 4, 5, 4; ihre Produktion belief sich auf: 959, 1097, 677, 424, 333, 126, 80, 6680 dz. Der tiefste Stand wurde 1919 mit 80 dz. (= 7,3 % der Produktion von 1914) erreicht. Das Jahr 1920 brachte eine außerordentliche Steigerung, so daß die Produktion die des Jahres 1914 um 509 % übertrifft. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die industriellen Betriebe (Webereien, Färbereien, Farbwerke und chemische Fabriken), welche während des Krieges ihre Produktion eingeschränkt oder stillgelegt hatten, nun wieder in vollem Gang sich befinden.

Die steuerfreie Verwendung von unvergällter Essigsäure zu gewerblichen Zwecken soll ebenfalls stark zugenommen haben; Zahlenangaben hierüber liegen jedoch nicht vor.

Die Verwendung der Essigsäure zu gewerblichen Zwecken war eine äußerst mannigfaltige. So wurde sie u. a. verwendet in Färbereien beim Färben, in der Lederfabrikation, zur Herstellung von essigsaurem Tonerde, zur Gewinnung von Chemikalien für Laboratoriumszwecke, pharmazeutischen Präparaten, Druckfarben, Amylacetat (Lackfabrikation), in der Filmfabrikation, zur Herstellung von Eisessig-Kollodium, in der Bleißweißfabrikation und in der photographischen Industrie.

Die Preisbewegung war die folgende:

1913:	für	80 %ige Ware	90—105 Mk.
1914:	„	80 %	90—115 „
1915:	„	80—100 %	100—195 „
1916:	„	80—100 %	200—350 „
1917:	„	80—100 %	180—400 „
1918:	„	80—100 %	360—600 „
1919:	„	80—100 %	600—1200 „
1920:	„	80—100 %	600—1800 „

Die Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 30 Mk. für den dz. auf 160 Mk. ist erst in dem Rechnungsjahr 1919 in dem Preise voll zur Geltung gekommen.

Die Verteilung auf die einzelne Teile des deutschen Reiches für die Jahre 1919 und 1920 gibt folgendes Bild [() 1920]:

Bezirke	Zahl der Fabriken, welche Essigsäure herstellen					Menge der vergällten Essigsäure dz
	aus Holzessig	aus essigsaurem Kalk	aus Carbid	aus nicht selbsterzeugtem Aldehyd	aus sonstigen Rohstoffen	
Oppeln, Breslau, Brandenburg und Groß-Berlin	1	2 (3)	—	—	—	1 (1) 44 (107)
Unterelbe, Schleswig-Holstein, Unterweser, Hannover, Magdeburg	—	5 (2)	—	—	(1)	2 (1) 9 (254)
Düsseldorf	—	2 (2)	—	—	—	1 (2) 6 (12)
Köln	—	—	2 (2)	—	—	— (5997)
Kassel	—	—	2 (2)	—	—	— (197)
Thüringen, Dresden, Lpzg.	(1)	2 (1)	—	—	1 (1)	1 21 (77)
München, Nürnberg, Würzburg	—	1 (1)	1 (1)	—	(1)	— (4)
Darmstadt	—	2 (2)	—	—	—	—

(4610)

Die deutsche Stickstoffindustrie in englischer Darstellung.

Auf der Jahresversammlung der „British Association“ in Hull hielt Dr. Harker einen Vortrag über die modernen Methoden der Stickstoffbindung, in dessen Verlauf er erklärte, es sei seine Pflicht, eine ernste Warnung an das Publikum zu richten. Obwohl, wie behauptet werde, Deutschland sich in einem so traurigen wirtschaftlichen Zustand befinde, daß es seine Kriegsschulden nicht bezahlen und keine von den Verpflichtungen, die es im Friedensvertrag übernommen habe, erfüllen könne, habe es doch keine Schwierigkeiten, sich ungeheure Geldsummen für die Wiederherstellung und Entwicklung seiner Stickstoffindustrie zu verschaffen.

Im Jahre 1913 seien, so führte er aus, 200 000 t gebundener Stickstoff in Deutschland verbraucht worden, wovon erheblich mehr als die Hälfte in Form von Nitrat eingeführt worden sei; aber schon im Mai dieses Jahres habe die Erzeugung und der Verbrauch einer Jahresmenge von 290 000 t entsprochen, welche jetzt ganz durch Synthese gewonnen werde. Die Grenze der Leistungsfähigkeit sei aber noch nicht erreicht; denn am Ende des Jahres werde die Produktion einer Jahresmenge von 500 000 t entsprechen. Es ergebe sich folgende Lage: während in anderen Ländern Munitionsfabriken geschlossen würden, schicke sich Deutschland, obwohl es zu arm sei, um ehrenhaft zu sein, an, genug gebundenen Stickstoff zu erzeugen, um ungeheure Mengen von Explosivstoffen zu fabrizieren und so viel Düngemittel, als nötig seien, um sich durch intensive Kultur in Beziehung auf Lebensmittel unabhängig zu machen.

Gott möge verhüten, daß ein neuer Krieg ausbreche; aber es sei Gefahr vorhanden, daß die Zivilisation wieder im Schlaf überrascht werde. Unglücklicherweise hätten sich die Männer, welche während des Krieges die schwersten Entscheidungen zu treffen gehabt hätten, in größerer Unkenntnis über die fundamentalen chemischen Fragen, welche mit Ernährung und Munitionsbeschaffung zusammenhängen, befunden, als jetzt die meisten Schuljungen, und er wage nicht zu hoffen, daß die Politiker selbst jetzt besser informiert seien. (1574)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 22. September folgende Bekanntmachung:

Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt. Für den Monat August 1922 setze ich als Durchschnittskurs nach Anhörung der Reichsbank folgenden Kurs fest:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	8080
2	Bulgarien	100 Lewa	622
3	Dänemark	100 Kr.	23209
4	England	1 £	4820
5	Estland	100 est. M.	285
6	Finnland	100 finn. M.	2338
7	Frankreich	100 Fr.	8525
8	Griechenland	100 Drachmen	3304
9	Holland	100 h. Fl.	41978
10	Italien	100 Lire	4816
11	Jugoslawien	100 Dinar	1197
		100 Kr.	288
12	Lettland	100 lett. Rubel	389
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	8080
15	Norwegen	100 Kr.	18510
16	Dt.-Oesterreich	100 Kr.	1,524
17	Polen	100 pol. M.	13,776
18	Portugal	1 Escudo	70,9
19	Rumänien	100 Lei	934
20	Rußland	100 Zarenrubel	20,9
		100 Dumarubel	3,33
		1000 Sowjetrubel	0,2086
21	Schweden	100 Kr.	28410
22	Schweiz	100 Fr.	20573
23	Spanien	100 Peseten	16738
24	Tschechoslowakei	100 Kr.	3261
25	Türkei	1 türk. Pfd.	661
26	Ungarn	100 Kr.	61,65
27	Aegypten	1 ägypt. Pfd.	4983
28	Britisch-Ostindien	1 Rupie	316
29	Britisch Straits Settlements	1 \$	565
30	Britisch-Hongkong	1 \$	620
31	China, Schanghai	1 Taël Silber	829
32	Japan	1 Yen	540
33	Persien	1 Silberkran	94,3
34	Argentinien	1 Goldpeso	844
		1 Papierpeso	390
35	Brasilien	1 Milreis	145
36	Kanada	1 kanad. Doll.	1085
37	Chile	1 Peso	133,2
38	Mexiko	1 Peso	536
39	Peru	1 peruan. Pfd.	4480
40	Uruguay	1 Peso	879
41	Ver. Staaten	1 \$	1077

Berlin, den 20. September 1922.

(1581)

Verordnung über das Inkrafttreten des Süßstoffgesetzes. Vom 11. September 1922.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 64, Teil I, vom 22. September d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund des § 19 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) wird folgendes bestimmt:

Das Gesetz tritt in vollem Umfang am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1922.

(1583)

Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils am Ertrage der Süßstofferzeugung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 46 vom 18. September d. J. eine Verordnung auf Grund des § 9 Abs. 3 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922, der nachfolgende Bestimmungen entnommen sind:

Zur Entrichtung des dem Reiche zustehenden Anteils ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs verpflichtet, aus dem der Süßstoff abgegeben wird.

Für die im Laufe einer Woche aus den Betriebsräumen zum Zwecke des Absatzes entfernten Süßstoffmengen hat der Betriebsinhaber spätestens am dritten Werktag der folgenden Woche eine Anmeldung in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Zollamt abzugeben. Die Versendungen nach dem Inland und nach dem Ausland sind getrennt anzumelden. Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß die einzelnen Gattungen der Fertigerzeugnisse nur in der Gesamtsumme aufgeführt werden.

Das Zollamt berechnet den Reichsanteil. Der Berechnung ist der Gehalt an reinem Süßstoff (zu 100 %) zugrunde zu legen. Der berechnete Betrag ist dem Betriebsinhaber mitzuteilen. Der Reichsanteil wird mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Absendung dieser Mitteilung fällig.

Wird der Verkaufspreis für den abgesetzten Süßstoff nicht an den Betriebsinhaber, sondern an eine von den Inhabern der Herstellungsbetriebe errichtete Verkaufsgesellschaft gezahlt, so hat das Zollamt die Berechnung des Reichsanteils an die Gesellschaft zu senden. Durch Zahlung seitens der Gesellschaft wird der Inhaber des Herstellungsbetriebes befreit.

Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

Proben der verschiedenen Fertigerzeugnisse sind auf Kosten des Betriebsinhabers von Zeit zu Zeit durch beamtete oder auf die Zollbelange vereidigte Chemiker auf ihren Gehalt an reinem Süßstoff zu untersuchen. Die näheren Bestimmungen über Zeitpunkt und Ausführung der Probenentnahmen und Untersuchungen und über die buchmäßige Behandlung der von dem Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Proben trifft das Landesfinanzamt. (4614)

Verarbeitung von unverarbeitetem Branntwein.

Der Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein teilt uns mit:

„Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat auf Grund des § 79 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 in Artikel VIII der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein (Reichszollblatt 1922 S. 207) bestimmt, daß der von der Reichsmonopolverwaltung bezogene Branntwein ausschließlich im eigenen Betriebe des Abnehmers zu verarbeiten ist.

Eine Anzahl von Sonderfällen gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herabsetzung von Monopolsprit mit Wasser nur dann als Verarbeitung anzusehen ist, wenn der so hergestellte Branntwein höchstens 55 Raumhundertteile Weingeist enthält.

Das gleiche gilt für das neue Gesetz. Vgl. § 87, 2 B. M. G. vom 8. April 1922.

Ich ersuche ergebenst, den nachgeordneten Dienststellen hiervon Kenntnis zu geben.“ (1582)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufschlages.

Für die Zeit vom 27. September bis einschließlich 3. Oktober beträgt das Goldzollaufgeld 34 400 % (vorher 35 900 %).

Der jeweils für die Dauer einer Woche stattfindenden Festsetzung des Goldzollaufgeldes wird bis auf weiteres der durchschnittliche Dollarkurs der dieser Woche vorhergegangenen zweit-, dritt- und viertletzten Woche unter angemessener Abrundung nach oben und unten zugrunde gelegt. Demgemäß ist z. B. das Aufgeld für die Woche vom 27. September bis 3. Oktober nach dem Durchschnittskurs des Dollars in der Zeit vom 30. August bis 19. September 1922 errechnet worden. (4571)

Neue Zollerhöhungen.

Der Reichsrat beriet am 25. September den Entwurf einer Verordnung über Zollerhöhungen. Der Entwurf geht von der Erwägung aus, daß durch Einfuhrverbote der Import entbehrlicher Luxuswaren nicht unterbunden werden könnte, weil die Entente es versteht, durch Anwendung ungesetzlicher Methoden die Einfuhrverbote zu umgehen. Es sollen deshalb Prohibitivzölle zur Einführung gelangen, um mindestens den Verbrauch derartig zu verteuern, daß ein erheblicher Rückgang eintritt. Der Reichsregierung soll deshalb die Ermächtigung erteilt werden, für eine Reihe von Luxuswaren eine weitere Zollerhöhung von 50 % vorzunehmen. Nach einem über die Sitzung des Reichsrats erstatteten Bericht handelt es sich bei der geplanten Maßnahme in erster Linie um wohlriechende Wässer, Puder, Schminken, ferner um Luxuswaren aus dem Gebiet der Textil-Industrie und der Edelmetall-Industrie. Der Reichsrat stimmte der Vorlage zu. (4642)

Zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen.

Die „Osteurop. Wirtschaftsachr.“ schreiben: Der dem polnischen Handelsministerium beigeordnete Handels- und Industrierrat hat sich in einer vom Handelsminister Straßburger geleiteten Sitzung am 15. September gegen die dringliche Behandlung der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen ausgesprochen und eine Entschließung angenommen, worin die Aufhebung des deutschen Wirtschaftsboykotts gegen Polen als völlig ungenügendes Äquivalent für den nunmehr von Polen einzuräumenden Transitverkehr nach Rußland erklärt wird, um so mehr, da ein Transitverkehr oberschlesischer Ladungen über deutsches Gebiet nur in geringem Maße in Frage komme. Hinter dieser Stellungnahme steckt jedenfalls alles andere als eine klare Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der beiden so eng auf einander angewiesenen Länder und auch sicherlich nicht die wahre Meinung der überwiegenden Mehrzahl der polnischen Handels- und Industriekreise, die, von gewissen hochschutzzöllnerischen Bestrebungen abgesehen, an der Aufrechterhaltung der bisher bestandenen Erschwerungen des Verkehrs zwischen Polen und Deutschland zweifellos kein Interesse haben. Man geht aber gewiß nicht fehl in der Annahme, daß hier wieder französische Einflüsse am Werke sind, die es zu einem gedeihlichen Wirtschaftsfrieden zwischen Deutschland und Polen nicht kommen lassen wollen. Die Behauptung, daß Zufuhr und Abtransport Polnisch-Oberschlesiens nur wenig auf die deutschen Verkehrsstraßen angewiesen seien, kann angesichts der aller Welt hinlänglich bekannten Zustände in den polnischen Eisenbahnbezirken nur ein Lächeln abnötigen. (4601)

Erhöhung der Ausfuhrabgabe.

Mit der Erhöhung der Ausfuhrabgabe beschäftigte sich der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in seiner letzten Sitzung. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß der scharfe und einmütige Protest von Handel und Industrie, trotz eingehender Begründung und sachverständiger Nachweisungen, die Reichsregierung nicht von der Erhöhung der Ausfuhrabgabe um 30 und 60 % abzuhalten vermocht hat. Nachdem das Reichswirtschaftsministerium zuerst versucht hatte, die Erhöhung der Ausfuhrabgabe durch den Beschluß eines für diese Frage unzuständigen Sonderausschusses des Reichswirtschaftsrats zu decken, erzielte es auch im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats nur eine ganz geringe, bei der einschneidenden Bedeutung der beabsichtigten Maßregel sicherlich unzureichende Mehrheit. Einstimmig sprach sich der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie dahin aus, daß die deutsche Ausfuhr im Interesse unserer Zahlungsbilanz unter Anspannung aller Kräfte gefördert werden müßte, anstatt daß man sie durch einen Ausfuhrzolltarif und durch dessen scharfe Erhöhung erschwert und vermindert. Man darf sich durch die aufgeblähten Papiermarkziffern der Ausfuhrstatistik nicht darüber täuschen lassen, daß unsere Ausfuhr in der Menge nur einen Bruchteil der vor dem Kriege möglichen deutschen Ausfuhr noch beträgt, für wichtige Ausfuhrindustrien geradezu unerhört zurückgegangen ist. Auf dem Gebiete des Eisens und der Eisenverarbeitung ist Deutschland, vor dem Kriege das erste Ausfuhrland der Erde, jetzt zu einem Land geworden, in welchem die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr. Die Schwierigkeiten des Ausfuhrgeschäfts sind in der ernstesten Weise angewachsen. Eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter diesen Umständen erscheint als verkehrte und gefährliche Maßregel. Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beschloß, mit allem Nachdruck nicht nur gegen die Erhöhung, sondern überhaupt für Aufhebung der Ausfuhrabgabe und für Freilassung der Ausfuhr von der Umsatzsteuer einzutreten. (4603)

Bußgelder zur Ablösung von Ausfuhrsperrn.

Nach einer Entscheidung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen kann den Antragstellern bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle gestattet werden, die Verhängung der Ausfuhrsperrre durch freiwillige Zahlung einer Geldbuße abzulösen. Während in den früheren Jahren die Uebung bestand, daß die den Außenhandelsstellen auf diese Weise zufließenden sogenannten Bußgelder für die Zwecke der Außenhandelsstellen verwendet wurden, gingen neuerdings die Bestrebungen dahin, diese Bußgelder der Reichskasse zuzuführen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte Gelegenheit genommen, durch zwei Verfügungen vom 4. März und 31. Juli 1922 die Ablieferung solcher Bußgelder zu regeln. Die Fassung der darin enthaltenen Richtlinien hatte jedoch bei mehreren Außenhandelsstellen Unklarheiten ergeben. Diese sind nunmehr durch eine weitere Rundverfügung des Reichskommissars (8. September 1922 — R. 8416/22 —) endgültig geklärt worden. Es ist folgende Entscheidung getroffen: Soweit noch Bußgelder aus früheren Zeiten vereinbarungsgemäß an die Außenhandelsstellen für deren Zwecke zu zahlen sind, soll die Vereinnahmung und Verwendung als Gebühren durch die Außenhandelsstellen zugelassen bleiben. Sofern ein anderweitiger Verwendungszweck im voraus bestimmt worden ist, dürfen die Bußgelder nur diesem Zweck zugeführt werden. Dagegen wird für die Zukunft angeordnet, daß die Zahlungen von Bußgeldern nur noch zugunsten der Reichskasse vereinbart werden dürfen und daher in allen Fällen das Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung als Empfänger solcher Bußgelder bezeichnet werden muß. (4626)

Preisnachbewilligungen für Reparationslieferungen.

Infolge der Markentwertung sind zahlreiche Firmen, die seinerzeit Reparationslieferungen zu festen Preisen übernommen hatten, veranlaßt worden, beim Wiederaufbaukommissar Anträge auf Preisnachbewilligung zu stellen. Wie wir erfahren, wird der Wiederaufbaukommissar in Zukunft zu derartigen Anträgen nur dann Stellung nehmen, wenn der Lieferant nachstehende Unterlagen beigebracht hat: 1. Abschrift der letzten Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos; 2. Angabe der Zahl der Facharbeiter, der ungelernten Arbeiter, der jugendlichen und weiblichen Hilfskräfte und der Lehrlinge; 3. Angabe der durchschnittlichen Monatsverdienste der gesamten Belegschaft ohne Lehrlinge, jugendliche und weibliche Hilfskräfte; 4. Belege über den Zeitpunkt und Umfang der jeweils erfolgten Bestellungen an die Unterlieferanten, sofern solche für diesen Auftrag in Frage kommen; 5. Belege über die Zahlungen auf Grund der unter 4 erwähnten Bestellungen; 6. Aufstellung der einzelnen Posten der Generalunkosten und Angabe der diesen entsprechenden gesamten produktiven Löhne; 7. Spezifizierte Selbstkostenberechnung (Vor- und Nachkalkulation). — Die unter Ziffer 2 bis 7 zu machenden Angaben beziehen sich auf die Zeit zwischen Auftragserteilung und Ablieferung der vom Reichskommissar bestellten Gegenstände. — Die Richtigkeit der Angaben ist, soweit möglich, behördlich, sonst durch die Handelskammer und bezüglich der Löhne durch den Arbeitgeberverband beglaubigen zu lassen. Der Reichskommissar behält sich für die Nachprüfung die notwendigen Maßnahmen vor.

Hiernach scheint Aussicht zu bestehen, daß den Firmen, die infolge der Einhaltung von Festpreisen in Schwierigkeiten geraten, entgegengekommen wird. Voraussetzung ist dabei aber, daß derartige Anträge nicht erst nach Beendigung der Lieferung, sondern während der Ausführung des Auftrags gestellt werden. (4627)

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich.

1. In einem Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 25. Juli 1922 — A IV 563 — war der Grundsatz aufgestellt worden, daß für die in der Anlage A zum Bemelmans-Abkommen bezeichneten Waren die Ausfuhrbewilligung im Reparationslieferungsverfahren unter keinen Umständen erteilt werden kann. Diese Anlage A (vgl. Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) enthält bekanntlich das Verzeichnis derjenigen Waren, die nur in dem durch den Friedensvertrag vorgesehenen Verfahren bezogen werden können. Der Reichskommissar macht darauf aufmerksam, daß der obige Grundsatz nicht bedeutet, daß die Außenhandelsstellen einen Antrag lediglich schon deshalb ablehnen dürfen, weil er Waren dieser Anlage A zum Gegenstand hat. Die Außenhandelsstellen haben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit einer Ware zu der Gruppe von Waren der Anlage A die betreffenden Ausfuhranträge rein sachlich zu

prüfen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ware der Liste A zuzurechnen und deshalb dem betreffenden Verträge deutscherseits die Zustimmung zu versagen ist, obliegt allein dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.

Diese Einschränkung bezüglich der Waren der Liste A bezieht sich auch nur auf die Lieferungen im Rahmen des Bemelmans- und Gillet-Abkommens, während sie auf die sogenannten Listen- und Pflichtlieferungen keine Anwendung findet.

2. Laut der Bekanntmachung des Reichsministeriums für Wiederaufbau, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich, vom 17. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922), Abschnitt I, Absatz 2 und 3, können auf der Grundlage des zwischen der Reichsregierung und Frankreich abgeschlossenen Vertrages vom 3. Juni 1922 bzw. der mit der Reparationskommission getroffenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 — Bemelmans-Abkommen — (Reichsanzeiger Nr. 158) nur Gegenstände bezogen werden, die ausschließlich zur Verwendung für den Wiederaufbau von Immobilien oder Mobilien in den zerstörten Teilen des französischen Staatsgebietes in Europa bestimmt sind. Bezugsberechtigt sind außerdem nur französische Kriegsgeschädigte. Diese Feststellung ist im Hinblick auf Artikel VII des Bemelmans-Abkommens besonders wichtig. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels findet die Vorschrift, daß für die in der Liste B aufgeführten Gegenstände der Erwerber Barzahlung in der Höhe der in der Liste angegebenen Prozentsätze unmittelbar an den Verkäufer leisten muß, keine Anwendung auf solche Gegenstände, die von den Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind.

In diesem Falle kann also der deutsche Verkäufer von dem französischen Erwerber keine Barzahlung fordern. Nur wenn die Bestellung die Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten bezweckt, muß die französische Vertragspartei für die in der Liste B aufgeführten Gegenstände Barzahlung in der Höhe des daselbst angegebenen Prozentsatzes leisten (vgl. Abschnitt X der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau).

3. Nach Artikel VI Ziffer 1 des Bemelmans-Abkommens können im Rahmen dieses Abkommens Waren fremder Herkunft, die nicht auf deutschem Gebiete verarbeitet worden sind, nicht bezogen werden. Dadurch scheiden von vornherein alle Waren, die durch Deutschland, unmittelbar oder nach Zwischenlagerung, durchgeführt werden, von der Lieferung aus.

Die Nachprüfung und Entscheidung, ob den Verträgen wegen Nichteinhaltung der unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Vorschriften deutscherseits die Zustimmung zu versagen ist, obliegt allein dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.

Im übrigen bemerkt der Reichskommissar, daß es für die Anwendung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 auf Sachlieferungen nach Belgien keines Abkommens mehr mit Belgien bedarf. Es genügt vielmehr, daß dieses Land seinen Beitritt zu diesen Vereinbarungen erklärt. (4573)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Änderung des Zollmultiplikators. Am 22. Aug.

dieses Jahres ist für das Danzig-Polnische Zollgebiet eine Verordnung veröffentlicht, nach der eine Reihe von Waren in Zukunft dem Zoll mit normalem Zuschlag unterliegen. Die Höhe des normalen Zuschlages ist bis auf weiteres auf 79 900 % festgesetzt (Multiplikator 800). Zu diesen Waren gehören aus dem Gebiete der chemischen Industrie die nachfolgenden:

- Pos. 119, P. 1 Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfarbmittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren, einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung.
- Pos. 119, P. 2 Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung.
- a. Pos. 130 Ultramarin (Waschblau) in jeder Gestalt (d. h. in Pulverform, als Kügelchen, Pastillen u. dgl.) in Verpackung zu 2 kg und weniger.

a. Pos. 136

Farben für künstlerische Zwecke in Tafelform und in Pulverform, auf Untersätzen und Muschelchen, in Tiegeln und Bleistiften.

a. Pos. 216, P. 1

Farben für künstlerische Zwecke in Kleinverkaufspackungen, einschl. des Gewichtes der Schachteln. (4615)

Tarifentscheid über Verzollung von Farben. Eine Abfertigung von Farben mit einer Beimischung von organischen Pigmenten über 3 % gem. Pos. 137 veranlaßt das Zolldepartement, den Aemtern zu empfehlen, in solchen Fällen, in denen das Amt nicht genügend Beweise zur Feststellung der Art der abgefertigten Farben hat, Proben zu entnehmen, um sie dem Zolldepartement zur notwendigen Feststellung vorlegen zu können. (4616)

Großbritannien. Einfuhrzoll auf Glühstrümpfe. England erhebt seit dem 26. Mai d. J. auf Grund von Teil I des englischen Industrieschutzgesetzes von 1921 einen Einfuhrzoll von 33 1/3 % auf den Thorium- und Ceriumgehalt der Glühstrümpfe. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 580.) Dieser wird nach Bestimmung des „Board of Trade“ erhoben von 1) 12 % des Wertes für schellackierte Bijou-Glühstrümpfe, 2) 13 1/2 % des Wertes für Medium-Glühstrümpfe am englischen Ring und am Graetzin-Ring, 3) 15 % des Wertes für schellackierte Normal-Stehlicht-Glühstrümpfe, 4) 15 % des Wertes für schellackierte Normal-Hängelicht-Glühstrümpfe am Ring 100 und am Ring 98, 5) 15 % des Wertes für schellackierte Hängelicht-Niederdruck-Glühstrümpfe 200 C. P. und 300 C. P. usw., 6) 24 % des Wertes für schellackierte Preßgas-Glühstrümpfe (Steh- und Hängelicht-Ware), 7) 45 % des Wertes für unabgebrannte sogenannte flache Glühstrümpfe für Steh- und Hängelicht-Normal-, auch für Niederdruck-Starklicht- und Preßgas-Beleuchtung. — Bei allen Fakturen, bei denen die Art der Glühstrümpfe nicht genau angegeben ist, wird der 33 1/3 %ige Zoll von 45 % des berechneten Glühstrümpfwertes erhoben. Der Einfuhrzoll beträgt auf Grund der vorstehenden Ausführungen von dem Gesamtpreis der Glühstrümpfe: a) 4 % des Wertes für schellackierte Bijou-Glühstrümpfe, b) 4 1/2 % des Wertes für schellackierte Medium-Glühstrümpfe am englischen und am Graetzin-Ring, c) 5 % des Wertes für schellackierte Normal-Stehlicht-Glühstrümpfe, d) 5 % des Wertes für schellackierte Normal-Hängelicht-Glühstrümpfe am Ring 100 und am Ring 98, e) 5 % des Wertes für schellackierte Hängelicht-Niederdruck-Glühstrümpfe 200 C. P. und 300 C. P. usw., f) 8 % des Wertes für schellackierte Preßgas-Glühstrümpfe (Steh- und Hängelichtware), g) 15 % des Wertes für unabgebrannte sogenannte flache Glühstrümpfe für Steh- und Hängelicht-Normal-, auch für Niederdruck-Starklicht- und Preßgas-Beleuchtung. — Von der gesamten Einfuhr entfallen etwa 95 % auf die unter Nr. 3 und 4 genannten Arten von Glühstrümpfen. (4565)

Freie Ausfuhr von Düngemitteln. Das „Board of Trade“ hat eine allgemeine Ausfuhrerlaubnis für alle Bestimmungsorte für basische Schlacke, Calciumsuperphosphat und gemischte Dünger, welche entweder basische Schlacke oder Calciumsuperphosphat enthalten, erteilt. (4624)

Schweiz. Einfuhrbewilligung für Lab. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Verfügung vom 18. September d. J. erlassen, nach der bis auf weiteres für eine Reihe von Waren allgemeine Einfuhrbewilligungen erteilt werden; dazu gehört auch aus Zolltarifnummer 981 Käselab in Pulver- und Tablettenform. Die Verfügung ist am 25. September in Kraft getreten. (4617)

Tschechoslowakei. Gegen ein Antidumping-Gesetz. In der am 21. September stattgefundenen Sitzung des handelspolitischen Ausschusses der Prager Handelskammer wurde ein Bericht genehmigt, in dem sich die Kammer grundsätzlich gegen die Projekte nach Ausgabe eines Antidumping-Gesetzes ablehnend ausspricht, hauptsächlich wegen der Möglichkeit von Retorsionen. Weiter wurde über die bevorstehende Revision der Zolkkoeffizienten verhandelt und die Richtlinien festgesetzt, nach denen vorgegangen werden soll. (4610)

Zur Revision des Zollltarifs. Mit der Umgestaltung des tschechoslowakischen Zollltarifs und seiner Anpassung an die neue Wirtschaftslage der Tschechoslowakei beschäftigten sich die Vertreter der verschiedenen Ministerien des Handels, der Industrie und Landwirtschaft in einer Sitzung am 15. September im tschechoslowakischen Handelsministerium. Der Handelsminister Ingenieur Nowak gab einen Ueberblick über die augenblickliche wirtschaftliche Konstellation, wie sie durch den Aufstieg der Tschechokrone und dem aus ihr resultierenden not-

wendigen Abbau der inländischen Preise geschaffen sei; die derzeitige Konjunktur mache eine Neuregelung des tschechoslowakischen Zolltarifes, wie sie das Interesse des Staates und die Lage des Erwerbslebens erfordert, dringend notwendig. Der Minister wies hierzu auf die bereits mehr und mehr erfolgte Freigabe des Außenhandels hin und legte in seinen Ausführungen dar, daß auf der einen Seite das Angebot fremder Waren die heimischen Preise reguliere und auf der anderen Seite die Existenz der tschechoslowakischen Industrie durch Zölle geschützt werden müsse, um dadurch wiederum Einfluß auf die Preise der ausländischen Konkurrenz zu gewinnen, die sonst monopolistisch von dieser diktiert werden würden. Er belegte seine Ausführungen mit Beispielen aus der Montan- und chemischen Industrie und wies auf die Bedeutung hin, die der Außenhandel beim Ausgleich der Preise für den Konsumenten hätte. Die Darlegungen des tschechoslowakischen Finanzministeriums zu der beabsichtigten Zolltarifrevision beschränkten sich auf vergleichsweise Heranziehung der augenblicklichen Verhältnisse in anderen Staaten, die bei der Festlegung des neuen Tarifs berücksichtigt werden müßten. Nach längeren Ausführungen verschiedener Redner wurde der Beschluß gefaßt, die von vielen Seiten eingebrachten Anträge zur Abänderung des Zolltarifhilfskoeffizienten im Laufe dieser Woche zwischen den zuständigen Ministerien zu beraten und weitere Vorschläge der wirtschaftlichen Interessenvertretung des Landes heranzuziehen. Man kam zu der Entscheidung, daß, da die Vorbereitungen für den autonomen Zolltarif noch eine geraume Zeit beanspruchen würden, die durch die tschechoslowakische Regierung vor kurzem angekündigte Revision des Zolkoeffizienten im Verordnungswege, und zwar in kürzerer Zeit, als sie die verfassungsmäßige Behandlung einer Gesetzesvorlage erfordere, durchgeführt werden müsse. (4579)

Dänemark. Zölle auf Luxuswaren. Erhebung von Wertzöllen. Nach dem dänischen Gesetz vom 31. Mai 1922, welches das Gesetz vom 25. November 1921 ersetzt, am 1. Juni in Kraft trat, und bis zum 31. Mai 1923 Gültigkeit behält, sind eine Reihe von Luxuswaren mit neuen Zöllen belegt, von denen sich die nachstehenden auf chemische Artikel beziehen:

ex 21	Essigsäure und Essig mit mehr als 10 %	
ex 31	Säure	0.40 Kr./kg
	Anm.: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie gemäß den Vorschriften der Zollbehörde denaturiert ist.	
ex 32	Vanille, Vanillin u. Safran und Extrakte	
ex 98	daraus	10,00Kr./kg

Durch die neuen Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle, die an Stelle des § 8 des dänischen Zolltarifs vom 3. Mai 1908 treten, wird festgesetzt:

„Der Wert von Waren, welcher als Grundlage für die Zollerhebung dient, ist der Engrospreis der Waren zu der Zeit und an dem Ort, wo sie gekauft sind, zuzüglich der Kosten der äußeren und inneren Verpackung, sowie aller Ausgaben für Spedition, Versicherung usw. bis zu der Zeit der Ankunft an dem Platz, wo sie zu verzollen sind. Ausgaben, welche erwachsen und besonders berechnet werden, nachdem die Waren in dem ersten dänischen Hafen (oder der ersten Grenzstation) ausgeladen worden sind, werden nicht in den Wert einbezogen.“

Es folgen Bestimmungen über die Wertfestsetzung von Waren, welche letzten Endes nicht in Dänemark zum Verkauf kommen sollen, über Valutaberechnung, über Waren, deren Verpackung einen ungewöhnlich hohen Wert darstellt, über Erklärungen auf den Frachtbriefen usw.

Falsche Angaben in Beziehung auf Waren, welche einem Wertzoll unterliegen, sind mit einer Geldstrafe im 15fachen Betrag der Summe, um die der Staat durch die falsche Angabe geschädigt worden ist, oder geschädigt worden wäre, zu belegen.

Ein Importeur, der offensichtlich falsche Frachtbriefe, Ladescheine usw. vorlegt, um seine Angaben zu bestätigen, verfällt einer zusätzlichen Geldstrafe von nicht über 20 000 Kr., oder einer Gefängnisstrafe gemäß § 25 des allgemeinen Zivilgesetzbuches, sofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist. (4632)

Fabrikation von Kunstseide. Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß die Fabrikation von Kunstseide in Dänemark nur mit Genehmigung des Finanzministers und gegen Bezahlung einer Steuer von 25 % des Fabrikverkaufspreises gestattet ist.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, sowie die Kontrollmaßnahmen, werden vom Finanzministerium bekanntgegeben werden. Ausgeführte Waren unterliegen dieser Steuer nicht. (4633)

Italien. Fabrikationssteuerzuschläge bei der Einfuhr. Das Deutsche Handels-Archiv (September-Heft 1922) gibt nach dem Stande vom August 1922 eine Übersicht derjenigen Waren, bei deren Einfuhr Fabrikationssteuerzuschläge zu entrichten sind. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu:

Essigsäure, rein (T.Nr. 717 a 1), enthaltend an wasserfreier Essigsäure:		Lire
10 % oder weniger	100 kg	50
mehr als 10 %, aber weniger als 30 %	„	150
„ 30 %, „ „ 50 %	„	255
„ 50 %, „ „ 70 %	„	355
„ 70 %, „ „ 90 %	„	460
„ 90 %, „ „ 98 %	„	500
„ 98 %	„	600

Glucose und Maltose (T.Nr. 40):

Glucose, fest	120
flüssig	60

Bei Maltose und Maltosesirup, sowie Invertzucker wird die Steuer in gleicher Höhe erhoben.

Kohlensäure Wasser (T.Nr. 104) hl 15

Schießpulver (T.Nr. 511):

Bergwerkspulver und Schießpulver, nicht gekörnt	kg	1
Jagdpulver und Sprengstoffe für Bergwerke, andere	„	2,50
andere Sprengstoffe für Jagd- und Sprengzwecke	„	5

(4638)

Neu-Seeland. Erhebung von Dumpingzöllen. „The New Zealand Gazette“ teilt mit: 1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Dumpingzölle unter Abschnitt 11 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 nicht sofort erhoben werden, außer in besonderen Fällen, in welchen die Zollbehörden bis zu gewissem Grade nach eigenem Ermessen vorgehen können.

2. Keine Dumpingzölle sollen ohne die weiter unten erwähnte Bekanntmachung erhoben werden, wenn britische Industrien dadurch betroffen werden können, ohne daß dem Minister darüber besonders berichtet wird. Nur wichtige Fälle sollen gemeldet werden unter Beifügung der Fakturkopien.

3. Keine Dumpingzölle sollen ohne die weiter unten erwähnte Bekanntmachung erhoben werden, wenn neuseeländische Industrien betroffen werden, es sei denn, daß die Einfuhr derart ist, daß sie unmittelbar und eine Zeitlang örtliche Industrien berühren kann, nämlich a) die Einfuhr von 10 000 Fässern Zement, die zu Dumpingzwecken zu Preisen gelandet werden, die unter dem Verkaufspreise des inländischen Zements stehen, b) die Einfuhr von Wollstoffen (Tweeds) im Werte von 10 000 £ unter ähnlichen Bedingungen. Die Zollbeamten sollen nichtsdestoweniger dem Hauptamt über alle bedeutenden Fälle von Dumping berichten, welches die einheimischen Industrien trifft. Kopien von Fakturen sollen auch beigelegt werden.

4. Soweit es möglich ist und außer in den früher erwähnten besonderen Fällen soll den Einfuhrhändlern die Absicht der Erhebung von Dumpingzöllen drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Diese Bekanntmachung wird jeweils in der „New Zealand Gazette“ erscheinen.

5. Die obigen allgemeinen Regeln dienen zur Orientierung der Zollbeamten, aber es bleibt das Recht zur Erhebung von Dumpingzöllen in Fällen vorbehalten, wo es sich herausstellt, daß diese Regeln zur Umgehung dieser Zölle mißbraucht werden. (4587)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 9.	20. 9.	Aktien	27. 9.	20. 9.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1337,—	1195,—	Höchster Farbw. . .	1280,—	1195,—
Bad. Anilin	1640,—	1585,—	C. A. F. Kahlebaum . .	895,—	780,—
Byk-Guldenw.	625,—	550,—	Köln-Rottweil	1102,—	960,—
Chem. F. Buckau . . .	2875,—	2400,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1295,—	1150,—	Linde's Eismasch. . . .	840,—	740,—
„ Grünau	1000,—	780,—	Nitritfabrik	885,—	740,—
„ v. Heyden	989,—	912,—	Oberschl. Koksw. . . .	1975,—	1785,—
„ Milch & Co.	850,—	703,—	Rasquin, Farb.	1695,—	1350,—
„ Weiler	1198,—	945,—	Rh. W. Sprengst. . . .	675,—	616,—
„ Gelsenk.	4115,—	3275,—	J. D. Riedel	1200,—	1030,—
„ W. Albert	1830,—	1600,—	Rütgerswerke	979,—	825,—
„ Concordia	2675,—	1950,—	H. Scheidemandel . . .	3100,—	2800,—
Dynamit Nobel	950,—	865,—	Scherling, Chem. . . .	1600,—	1470,—
Egestorff, Salzw. . . .	1900,—	1650,—	Sprengst. Carb.	—	690,—
Elberf. Farbenf.	1350,—	1211,—	Stäufurter Chem. . . .	4075,—	3740,—
Fahlberg List	625,—	538,—	Thür. Bleiweißf. . . .	1475,—	1400,—
Th. Goldschmidt . . .	1390,—	1200,—	Union Chem. Fabr. . .	1350,—	950,—
Harb. Wiener G.	1640,—	1478,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1900,—	1505,—
Harkort Bergw.	2050,—	1480,—	„ Glanzstoff F.	4675,—	3200,—
Heine & Co.	690,—	652,—			

Devisen	21. 9.	22. 9.	23. 9.	25. 9.	26. 9.	27. 9.
Holland	54700,—	53800,—	54300,—	54600,—	56750,—	64200,—
Schweden	37551,—	36800,—	36900,—	37300,—	38700,—	43500,—
Italien	5950,—	5875,—	5950,—	5950,—	6225,—	7075,—
England	6250,—	6150,—	6225,—	6225,—	6450,—	7300,—
New York	1395,—	1390,—	1407,50	1407,50	1460,—	1655,—
Frankreich	10775,—	10615,—	10750,—	10775,—	11150,—	12650,—
Schweiz	26150,—	26000,—	26400,—	26400,—	27300,—	31000,—
Spanien	21250,—	21150,—	21550,—	21575,—	22325,—	25100,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	27. 9.	20. 9.
Elektrolytkupfer	50982	46391
Raffinadekupfer 99—99,3 %	44000—45000	39500—40500
Originalhüttenweichblei	16000—17000	15000—16000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	24000—25000	22000—23000
Zink, umgeschmolzen	19000—20000	17000—18000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	64800	57700
do. in Walz- oder Drahtbarren	65050	57950
Bancalzin	118000—119000	105000—106000
Straitszin	118000—119000	105000—106000
Australzin	118000—119000	105000—106000
Hüttenzin, 99 %	115000—116000	103000—103500
Reinnickel	10000	9000—92000
Antimon-Regulus	16500—17000	15000—15500
Silber in Barren (1 kg)	36000—36500	32500—33000

(4614)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 23. September über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalerhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer sofort einzuberufenden Generalversammlung eine Grundkapitalerhöhung in Vorschlag zu bringen dergestalt, daß das Stammaktienkapital um 440 Mill. Mk. auf 880 Mill. Mark, das Vorzugsaktienkapital um 30 Mill. Mk. auf 60 Mill. Mark erhöht wird. Die jungen Stammaktien sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalerhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu gleichen Bedingungen dergestalt zum Bezüge angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden. Die jungen Vorzugsaktien sollen mit den gleichen Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4631)

Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen.
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 21. September 1922 über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalerhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer auf den 18. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Grundkapitalerhöhung in Vorschlag zu bringen dergestalt, daß das Stammaktienkapital um 440 Mill. Mk. auf 880 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 30 Mill. Mk. auf 60 Mill. Mk. erhöht werden soll. Die jungen Stammaktien sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalerhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu denselben Bedingungen dergestalt zum Bezug angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden. Die jungen Vorzugsaktien sollen mit denselben Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4629)

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
Der Aufsichtsrat hat beschlossen, mit Rücksicht auf die zunehmende Geldentwertung und den damit steigenden Geldbedarf, einer auf den 16. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals um 470 000 000 Mk. auf 940 000 000 Mk. vorzuschlagen durch Ausgabe von 440 000 000 Stammaktien mit Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr und von 30 000 000 Mk. Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1923. Die jungen Stammaktien sollen unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen und den alten Aktionären in der Weise zum Bezüge angeboten werden, daß auf eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Die jungen Vorzugsaktien sollen den alten Vorzugsaktien gleichgestellt, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % eingezahlt werden. Entsprechende Kapitalerhöhungen sind auch bei den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft vorgesehen. Auch für das erhöhte Aktienkapital ist, soweit sich dies überhaupt unter den heutigen Verhältnissen beurteilen läßt, nach Mitteilung der Gesellschaft eine angemessene Verzinsung zu erwarten. (4605)

Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer in Urdingen am Niederrhein. Der Aufsichtsrat schlägt die Erhöhung des Aktienkapitals auf 64 Mill. Mk. vor, und zwar soll das Stammkapital von 33 651 000 Mk. auf 60 Mill. Mk. und das Vorzugsaktienkapital von 2 325 000 Mk. auf 4 Mill. Mk. erhöht werden. Die ab 1. Januar dividendenberechtigten Stammaktien werden von einer Bankengruppe zum Kurse von 150 % übernommen. Das Konsortium wird davon den alten Aktionären auf 4 alte 3 neue Aktien zum gleichen Kurse anbieten. Die nach Ablauf des Bezugsrechtes verbleibenden neuen Aktien sollen zum Besten der Gesellschaft verwertet werden. Die neuen Vorzugsaktien werden den alten gleichgestellt. Sie sind vom 1. Januar 1923 ab dividendenberechtigt und werden an andere Unternehmen des Anilinkonzerns ausgetauscht, die sie mit 25 % anzahlen werden. (4606)

Aus dem Handelsregister.

(18. September bis 23. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Eytel & Bößmann, Karlsruhe, jetzt: „Rhenania“ Chemische Fabrik Eytel & Co., Kommanditgesellschaft, Karlsruhe.
Apotheker Johannes Fritz Neuhaus, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Ottweiler, jetzt: Chemische Fabrik J. F. Neuhaus, Ottweiler-Saar.
Chemische Werke Werchow G. m. b. H., Werchow — Konkurs. (4625)

Versammlungskalender.

- 11. Oktober:** Chemische Fabrik Elz A. G., Elz, Kr. Limburg, Lahn: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.
12. „ Chem. Werke Gebr. Schultz A. G., Perleberg: außerordentl. G. V., nachm. 4 Uhr, in Berlin, im Sitzungssaal des Bankhauses Laband, Stiehl & Co., Budapest Str. 21 (Blücherpalais).
16. „ „Espagit“ Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A. G. in Lique, Losheim: G. V., nachm. 3 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover.
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO 36, Jordanstr. 1 (Ecke Lohmühlenstr.).
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Höchst a. M. (4626)

Außenhandelsstelle Chemie

Für Holzkohle ist ein beschränktes Einfuhrkontingent für Oktober und November d. J. festgesetzt worden. Für Haushaltfarben (Päckchenfarben) wurden mit Wirkung vom 1. Oktober neue Preise für das Markausland festgesetzt. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4635)

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für: Kohlepapier, Farbbänder und Dachpappe. In Polen änderten sich die polnischen Zoll-Inlandspreise für Zündschnüre. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4580)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. Sept. 1922	23. Sept. 1922	20. Sept. 1922	20. Sept. 1922	23. Sept. 1922	6. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 90—92 £	37—44 G	21 €Kr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 63—64 £	85% techn. kg. 0,45—0,55 G	80% 14 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 48,50 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77% caillou blanc 119—122	76% 21,10—22,10 £	71/77% 28—31 G	5,50 €Kr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,75 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35—36 £	—	10 €Kr.	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 7,25 €Kr.	—	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 30/40% 6—6 ¹ / ₄ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 23—25 c.
Chlorcalcium	fondus 50 Fr.	6 £	4—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110 (France) Paris 52 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 €Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	205 Fr.	28—29 £	30—36,35 G	7,25 €Kr.	—	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	kg 3,10—3,70 G	—	355 Kr.	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	170 Kr.	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	cryst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80% 21 €Kr.	98/100% 100 Kr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 12—12,50 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 90,10—70 £	—	36% 12 €Kr.	40% 140 Kr.	40% 8—8 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	comm. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 €Kr.	calc. 95% 7,50 Kr.	100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x podst. kg 0,80—1,20 G	—	roh 84 Kr.	17—17 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	170—225 G	31 €Kr.	—	35—35 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 €Kr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	43 Kr.	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	cryst. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,60—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	130 Fr.	26—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteig 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 330 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	300 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	62,50—75 G	14 €Kr.	85 Kr.	16 ³ / ₄ —17 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45 ¹ / ₂ kg 0,46 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 46 Kr.	80/85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	275 Kr.	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 €Kr.	—	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 €Kr.	96 80% 30 Kr. p. 100 kg 100°	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20,21° 21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 €Kr.	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 90/92% 21,10—23,10 £	—	4,50 €Kr.	—	fused 90/92% 4—4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 €Kr.	100% 12 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36 38 4,25—6,50 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40
Weinsäure	99,5% crist. kg. 7,88	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	kg 1,90—2 G	29 €Kr.	220 Kr.	30 c.

(4645)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 7. OKTOBER 1922

Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Dr. C. Duisberg, bei der 44. Hauptversammlung zu Leipzig am 16. September 1922.

Meine sehr verehrten Herren!

Die besten Freundinnen der chemischen Industrie sind die Wissenschaften, insbesondere die Naturwissenschaft und Medizin, wie sie sich in der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte verkörpert und vereinigt finden. Die letztere wurde von Oken im Jahre 1822 in Leipzig begründet; sie feiert daher in diesem Jahre das seltene Fest ihres 100jährigen Bestehens. Die meisten Vertreter der deutschen chemischen Industrie, wenigstens soweit sie Chemiker sind, hatten den Wunsch und die Absicht, die diesmal nach zweijähriger Pause außerordentlich gut vorbereitete und mit glänzenden Vorträgen ausgestattete Jubiläumsversammlung der Naturforscher-Versammlung zu besuchen.

Es war deshalb verständlich und begreiflich, daß der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands versuchen mußte, seine Hauptversammlung mit derjenigen der Jubilarin zu vereinigen.

Als Auftakt zu der morgen bzw. übermorgen beginnenden Naturforscherversammlung haben wir Sie, die Mitglieder unseres Vereins, daher diesmal nach der schönen Universitäts-, Handels- und Industriestadt Leipzig geladen. Trotz der mit Rücksicht auf die Naturforscherversammlung diesmal begreiflicherweise ganz einfachen Tagesordnung, vor allem, trotz aller Sorgen und Nöte, wie sie uns die letzten Wochen und Monate gebracht, sind Sie aus allen Teilen Deutschlands in großer Zahl hierher gekommen. Sie wollen hören und mit Ihren Freunden und Kollegen in gleicher Lage überlegen, was zu tun ist, um den großen Gefahren zu begegnen, in die unsere ganze Wirtschaft und nicht minder unser armes, geplagtes, liebes deutsches Vaterland geraten ist.

Bevor ich dazu übergehe, Ihnen einen Ueberblick über unsere gegenwärtige Lage zu geben und zu zeigen, was geschehen muß, um trotz allem nicht unterzugehen, sondern durchzuhalten, gestatte ich mir, Sie alle, die Sie hier erschienen sind, auf das herzlichste und wärmste zu begrüßen. In erster Linie gilt unser, des Vereins und der Vereinsmitglieder Gruß unseren Ehrengästen. Es sind so zahlreiche Vertreter des Reichs und der Länder, insbesondere auch des uns gastliche Aufnahme gewährenden Landes Sachsen und der Stadt Leipzig erschienen, außerdem in gewohnter Weise Vertreter der mit uns befreundeten Vereine und Vereinigungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozial-politischem Gebiet, daß es mir unmöglich ist, sie alle einzeln zu nennen. Es ist mir aber eine große Freude, sie bei uns herzlich willkommen zu heißen und ihnen für ihr Erscheinen zu danken.

Hoffentlich können unsere Ehrengäste aus den öffentlichen und privaten Unterhaltungen den Eindruck

mit nach Hause nehmen, daß sich die Vertreter der chemischen Industrie in der schweren Lage, in der wir uns alle befinden, nicht unterkriegen lassen, sondern fest entschlossen sind, allen Gewalten zum Trotz sich zu erhalten, nimmer sich zu beugen, kräftig sich zu zeigen und alles zu tun, was menschensmöglich ist, durch intensivste Arbeit, eisernen Fleiß, sparsamste Wirtschaft und opferwilliges Benehmen den Gefahren zu begegnen, die uns außen- und innenpolitisch mehr denn je bedrohen.

Bevor wir nunmehr in die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung eintreten, wollen wir der schönen deutschen Sitte folgen, derjenigen Mitglieder zu gedenken, die der Tod uns genommen hat.

Es sind dies:

1. Assessor Rudolph Oppenheim, Vorstandsmitglied und Justiziar der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Berlin, der glänzende Jurist, der weitblickende Wirtschaftspolitiker und der welt- und sprachgewandte Unterhändler, der durch seine Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Kartell- und Patentwesens nicht nur unserer Industrie, sondern auch unserem Verein wertvolle Dienste geleistet hat.

2. Professor Dr. René Bohn, Vorstandsmitglied der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik zu Ludwigshafen, einer der ersten, tüchtigsten und intelligentesten Chemiker auf dem Gebiete der deutschen Teerfarbenindustrie, insbesondere der Alizarin- und Küpenfarbstoffe, dem wir zahlreiche neue Farbstoffe, darunter die—theuesten und besten, wie die Indanthrene, verdanken.

3. Dr. Alexander von Wacker, zuerst Mitbegründer und langjähriger Leiter der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg und später Begründer und alleiniger Inhaber der Kommandit-Gesellschaft „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie“ mit den Fabriken in Burghausen an der Salzach. — Seiner großen Initiative und nie erlahmenden Arbeitskraft und Energie verdankt die chemische Industrie Deutschlands die Erzeugung zahlreicher organisch-chemischer Produkte mit Hilfe des elektrischen Stromes deutscher Wasserkräfte. Der Ende dieses Jahres seiner Vollendung entgegengehende bedeutsame Ausbau der Wasserkräfte der Alz durch Ueberleiten derselben in die Salzach ist sein besonderes Verdienst.

4. Dr. Konrad Bansa, Direktor der Chemischen Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Ammendorf, der frühere Leiter einer Aetznatronfabrik der Solvay-A.G. in Südrußland, hat als einer der ersten Leiter der Außenhandelsstelle Chemie und dann der Zentralstelle für Aetzkalkali und Soda uns allen wertvolle Hilfe in den Zeiten der Not gebracht.

Zur Ehrung der Verstorbenen bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Ich danke Ihnen.

Bevor ich zur Besprechung der Wirtschaftsfragen übergehe, erlaube ich mir die Anfrage, ob einer der Herren das Wort wünscht?

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921/22.

Von Dr. C. Duisberg.

Meine sehr verehrten Herren!

Meine vorjährige Uebersicht über die Wirtschaftslage mußte ich mit dem Hinweis auf den unser gesamtes Wirtschaftsleben belastenden Friedensvertrag von Versailles beginnen. Ich sprach von den schweren Ketten der übernommenen Verpflichtungen, die wir ständig mit uns herumschleppen, und die uns den ruhigen und freien Gang, den zielbewußten Schritt hemmen. Auch heute steht dieser, sich immer gefährlicher, nicht nur für uns, sondern für ganz Europa auswirkende Vertrag vor allem, über allem und hinter allem.

Eine ganz wesentliche Verschlimmerung gegen früher ist aber dadurch eingetreten, daß die französische Kammer jetzt den Mann als Vollstrecker dieses unheilvollen Vertrags an die Spitze der Regierung gestellt hat, Poincaré, der, Nur-Politiker und Jurist, scheinbar ohne Kenntnis und Ahnung wirtschaftlicher Dinge und Vorgänge, mit der verblendeten Beharrlichkeit eines Shylock das Frankreich zugesprochene Stück Fleisch aus dem durch den langen Krieg kranken und durch die von uns betriebene Erfüllungspolitik halb verbluteten Wirtschaftskörper Deutschlands herauschneiden will. Ihm scheint es weniger um die Erfüllung als um die Schwächung und Vernichtung Deutschlands zu tun zu sein. Bricht aber Deutschland mit seinen 60 Millionen Einwohnern zusammen, so leidet ganz Europa und damit die ganze Welt Not.

Im Rückenmark des großen Wirtschaftskörpers der Welt steckt als letzter Schuß des Krieges noch die Kugel des Friedensvertrages von Versailles. Die Lähmung des englischen Arbeitsmarktes, die Verschuldung Frankreichs und Italiens, mit der auch dort eingetretenen Verschlechterung der Währung, des Franks und der Lire, die Absatzstockung Amerikas und die rapide Inflation Deutschlands, sie sind alle nur Ausfallerscheinungen des verletzten Rückenmarks der Weltwirtschaft. Heilung kann erst dann eintreten, wenn diese Kugel entfernt oder unschädlich gemacht ist; d. h. also, wenn der Versailler Vertrag auf eine andere Basis gestellt und revidiert wird.

Der Versuche, das Problem auf anderen Wegen, ohne Antastung des Friedensvertrages zu lösen, sind nun genug gemacht worden. Ich erinnere nur an die Konferenzen von Cannes, Genua und London, an die Beratungen des Bankierausschusses zu Paris unter Teilnahme Morgans. Niemals trat Besserung, immer Verschlechterung und Verschlimmerung ein. Immer weiter sank der Kredit Deutschlands, immer tiefer fiel die Mark und immer hoffnungsloser wurde die Lage der deutschen Wirtschaft.

Wenn Poincaré behauptet, daß die deutsche Regierung oder gewisse deutsche Interessentengruppen Schuld an dem tiefen Stand der deutschen Währung seien, so wird er durch die Tatsachen eines anderen belehrt, daß jede Rede, die er gehalten, jede Drohung, die er ausgesprochen, und jede Forderung nach Pfändern zur Sicherstellung der im Friedensvertrag bestimmten Leistungen, die er verlangt hat, die Mark vom 70sten bis auf den 400sten Teil ihres früheren Wertes herabgedrückt hat. Deutschland hat damit, wie jetzt auch Frankreich zugeben muß, jeden Kredit nach innen und außen verloren. Eine kleine Erholung der Mark bis auf den 300sten Teil ihres früheren Wertes trat erst dann ein, als Poincaré schwieg und der Reparationskommission die Entscheidung über das von Deutschland verlangte Moratorium übertragen wurde.

Poincaré ließ ohne Gnade und Barmherzigkeit mehrere hundert Deutsche, die ihren Wohnsitz

und ihr Eigentum noch in Elsaß-Lothringen hatten und dort ihre früher gewohnte Tätigkeit fortsetzen wollten, ohne genügendes Reisegeld über Nacht ausweisen. Er bestraft also, noch dazu ehe die Zahlungsfrist Deutschlands abgelaufen, unschuldige Menschen dafür, daß die deutsche Regierung um eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgleichsbetrages ersuchen muß, weil sie nicht mehr zahlen kann.

Und dennoch — und immer wieder muß es gesagt werden — bleibt trotz allen Sträubens Poincarés und aller hinter ihm stehenden Nationalisten das Alpha und Omega der Besserung der Weltwirtschaft die Revision des Friedensvertrages.

„Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen,“ so war es 1806, als Friedrich von Gentz dieses treffende Wort prägte, und so ist es auch heute. Poincaré und die hinter ihm stehenden Franzosen sollten das Wort Machiavellis aus dem Jahr 1520 beherzigen, das da lautet:

„Wer sich mit einem halben Sieg begnügt, handelt allezeit klug; denn immer verliert, der einen Sieg bis zur Vernichtung des Gegners erstrebt.“

Ich könnte noch stundenlang reden, wenn ich Ihnen eine Uebersicht über alles das geben wollte, was sich seit unserer letzten Hauptversammlung ereignet hat.

Aber auch die Lage, in der wir uns heute befinden, zu schildern, ist nicht mehr nötig, nachdem der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, Schröder, dies in so ausgezeichnete Weise am 30. August vor dem Wiederherstellungsausschuß in Paris getan hat. Sicherlich haben Sie alle diese den Nagel auf den Kopf treffenden Ausführungen gelesen. Wir sind eben, wie sich daraus ergibt, in Eilzugsgeschwindigkeit auf der Fahrt über Wien nach Moskau. Es kommt heute schon nicht mehr darauf an, ob die Mark $\frac{1}{100}$ oder $\frac{1}{100}$ Goldpfennig, oder noch weniger, wert ist. Schon als sie auf einen Goldpfennig gesunken war, war es mit ihrer Herrlichkeit längst vorbei. Man hoffte nur, immer und immer wieder, sie würde sich erholen und, wenn auch nicht ihre frühere Höhe erreichen, so sich doch zu einem noch einigermaßen anständigen Betrag selbst befestigen oder künstlich stabilisieren lassen. Jetzt, wo die Kauri-Muschel der Südsee-Insulaner mehr wert ist, als die Papiermark, scheint auch dies hoffnungslos.

Die Flucht vor der Mark hat alle Kreise ergriffen, und die Angst der Konsumenten beherrscht die Lage, besonders in den Städten. Deutschlands in- und ausländischer Ausverkauf war noch nie so schlimm wie heute. Es muß zu einer Absatzstockung als notwendige Folge dieses höchst betrüblichen Zustandes und damit zur Arbeitslosigkeit und Not kommen.

Als weitere Folge des Tiefstandes der Mark macht sich die große Geldnot bemerkbar und — was auch sehr schlimm ist — der Mangel an Zahlungsmitteln, wie er trotz der inzwischen in Verkehr gebrachten Hunderte von Milliarden Papiermark seit dem Krieg nicht mehr bestanden hat. Woher sollen diejenigen Zweige der Industrie, die, wie die Textil-, Eisen- und elektrische Industrie, die die meisten ihrer Rohmaterialien, bis zu 90% ihres Verbrauchs, aus dem Ausland beziehen müssen, das Gold hernehmen, um diese zu bezahlen? Wie wird es möglich sein, die für unsere Bevölkerung nötigen Nahrungsmittel aus dem Auslande zu bekommen, die wir, noch dazu bei der uns bevorstehenden schlechten Brotfruchternte, mehr als früher benötigen? Ich sehe im Augenblick keine Möglichkeit, wie wir alle hierfür erforderlichen Devisen aufbringen wollen. Es wird also sicher an zahlreichen Plätzen Deutschlands

demnächst das eine oder andere fehlen. Wird es dann ohne Hungersnot hergehen?

Aber selbst die Industrien, die mit ihren Rohmaterialien so gut wie unabhängig vom Ausland sind, wie bringen sie die erforderlichen großen Geldmittel für Rohmaterialien, Löhne, Gehälter usw. auf? Mit der naheliegenden Kapitalerhöhung bei den Aktiengesellschaften ist generell nicht mehr durchzukommen. Das ist bei einzelnen Gesellschaften noch möglich, allgemein aber und besonders in der erforderlichen Höhe nicht mehr durchführbar, Ersparnisse sind nirgends vorhanden, und die Banken werden es wegen Geldmangel ablehnen, selbst bei hohen Zinsen von 15 % und mehr, große Kredite zu gewähren. Die Besitzer deutscher Aktien haben an ihrem Geldkapital ungeheure Einbußen erlitten. Wir schweben also nicht mehr, wie wir im vorigen Jahre noch sagen konnten, am Abhang, wir sind längst abgestürzt und befinden uns in trostloser Lage. Die Verelendung unserer gesamten Bevölkerung wird nicht ausbleiben; bei dem Mittelstande ist sie schon längst eingetreten. Ich nenne nur zwei Zahlen zum Beweis: Im Frühjahr dieses Jahres betrug der Rückgang des Verbrauchs an Brotgetreide 24 %, an Fleisch 60 %.*)

Alles dies aber ist die Folge des seit Friedensschluß immer aufs neue einsetzenden Kreislaufs: Reparationsschuld mit ihren Sachlieferungen und Barleistungen — passive Zahlungsbilanz, die jetzt mit Warenbilanz identisch ist und allein im Juli mehr als 10 Milliarden Papiermark Unterbilanz aufwies — Devisenkäufe — Markverschlechterung — Teuerung — Inflation — und endlich wieder zurück zum Anfang — die immer weiter wachsende Reparationsschuld.

Mit aller Kraft haben wir versucht, unser Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Mit dem ehrlichsten Willen sind eine Fülle von Steuergesetzen erlassen worden, wie sie vorher noch kein Volk der Erde gekannt hat.

Steuerbelastung bei mittleren Einkommen.

Realeinkommen in Friedensmark	Deutschland Steuerbelastung in Prozent	Frankreich Steuerbelastung in Prozent	England Steuerbelastung in Prozent
3 000	14,64	1,9	—
5 000	20,64	3,37	4,9
10 000	27,56	5,03	14,68
50 000	43,06	17,76	32,03

(„Der Tag“ vom 25. Juni 1922.)

Steuerbelastung vom Arbeitseinkommen.

	Einkommen Mark		Einkommensteuer Mark		Einkommensteuer in Prozenten des Einkommens
	1914	Juli 1922	1914	Juli 1922	
1. Ungelernte Arbeiter (Tagelöhner)	1 000	60 000	22	6 500	2,2 10,83
2. Qualitätsarbeiter (Mechaniker) . .	1 400	70 000	35	8 500	2,5 12,1
3. Mittlerer Beamter	2 400	65 000	70	7 500	3 11,5
4. Höherer Beamter	25 000	160 000	1 853	33 500	7,4 20,9
5. Großkaufmann	2 000 000	20 000 000	219 780	11 710 500	10,99 58,55

(„Leipziger Neueste Nachrichten“ vom Juli 1922.)

*) Nach Ermittlungen des Reichswirtschaftsministers Schmidt.

Außer der Einkommen- und Vermögenssteuer bis zu 60 % ist eine hohe Umsatzsteuer, eine ganz gewaltige Kohlensteuer, eine sehr große Zuckersteuer und andere Verbrauchssteuern, um nur einige zu nennen, geschaffen worden. Dazu kommen hohe Zölle, Ausfuhrabgaben, Wohnungsabgaben, die Lasten des Reichsmietengesetzes und bis zu vielen Tausenden von Prozents gestiegenen Gewerbesteuern, Kopfsteuern und andere Lasten.

Statt 148 Milliarden Papiermark an Einnahmen aus Zöllen und Steuern, wie sie im Frühjahr veranschlagt waren, können wir jetzt auf Grund der Eingänge der ersten vier Monate des neuen Rechnungsjahres mit einem Jahresertrag von mehr als 210 Milliarden rechnen. Dazu kommt noch das Ergebnis der mit 70 Milliarden Papiermark vorgesehenen Zwangsanleihe. Dennoch, obgleich wir Deutsche im Durchschnitt sicherlich 50 bis 60 % unseres Einkommens für direkte und indirekte Belastungen und Besteuerungen bezahlen, ist ein Gleichgewicht weder im Budget des Reiches noch der Staaten und am wenigsten der Gemeinden zu erzielen.

Wie sieht es nun im Vergleich dazu mit den für uns wichtigen Produktionsfaktoren aus. Ich beginne mit der Kohle, die gerade für uns, in der chemischen Industrie, in ihrer doppelten Verwendung sowohl als Heizmaterial wie in ihren Destillationsprodukten unser wichtigster Rohstoff ist.

Bekanntlich behauptete Poincaré, daß wir absichtlich mit der uns aufgezwungenen Lieferung von 1 916 000 Tonnen Kohle monatlich zurückgeblieben wären. Er sah hierin eine Verfehlung, die ihn berechtigte, einige der von ihm so beliebten Sanktionen in Kraft zu setzen. Er vergaß aber dabei, daß wir inzwischen in Oberschlesien durch den törichten Beschluß des Völkerbundes 77 % der früheren dortigen Förderung*) und damit allgemein, ohne Saar, Pfalz und Lothringen, 20 % unserer früheren Gesamtproduktion an Kohlen verloren haben. Außerdem ist seit Frühjahr d. J. ein ganz empfindlicher Rückgang in der Ruhrkohlenförderung von mehr als 10 % infolge der Abwanderung der Bergarbeiter zum Baumarkt eingetreten:

Durchschnittliche Tagesförderung des Ruhrbergbaues

März 1922	332 000 t
April „	322 000 t
Mai „	314 000 t
Juni „	297 000 t

(Denkschrift der Deutschen Regierung über die Fortführung der Kohlenlieferungen an die Entente.)

Endlich spielt auch die Verkehrslage, die geringe Leistung der Eisenbahn, der große Schifferstreik usw. eine erhebliche Rolle.

Schon in Spa a, als gegen unseren Willen die obige Kohlenmenge festgesetzt wurde, haben die Vertreter der Industrie das geforderte Quantum als zu hoch und mit der Aufrechterhaltung und Durchführung der deutschen Wirtschaft nicht vereinbar bezeichnet. Inzwischen ist bei uns überall in der Industrie ein empfindlicher Mangel an Kohle, nicht allein der Menge, sondern vor allem auch der Qualität nach, eingetreten. Die Entente hat uns die besten Sorten weggenommen, und wir haben uns mit den schlechten und weniger wirtschaftlichen Sorten begnügen müssen. Hätten wir die Braunkohlenindustrie nicht gehabt und wäre diese nicht in weitgehendstem Maße angespannt worden, unsere Wirtschaftslage stände noch viel schlechter und schlimmer da, als es heute schon der Fall ist.

Wir haben uns dann durch Zukauf englischer Kohle geholfen. Das ging wieder auf Kosten unserer Zahlungs-

*) Oberschlesien förderte 1913 = 43 801 000 t }
Der jetzt an Polen abgetretene Teil = 33 726 000 t } = 77%

bilanz und vergrößerte das Defizit. Im Juli allein mußten wir 1,2 Mill. t Kohle aus England einführen, eine Zahl, der selbst im Frieden, bei einem flächenmäßig größeren Deutschland, nur eine Einfuhr von 740 000 t monatlich gegenübersteht. Dabei ist es ein offenes Geheimnis, daß auch von den Mitgliedern der Reparationskommission nicht geleugnet werden kann, daß, wie im vorigen Jahr, so auch jetzt Frankreich und besonders Belgien mit Kohle übersättigt ist. Die französischen und belgischen Gruben müssen Feierschichten einlegen, weil sie nicht wissen, wo sie mit der Förderung bleiben sollen. Die belgischen Abnehmer bieten deutsche Reparationskohle deutschen Firmen zum Rückkauf an. Deutsche Kohlenhändler verkaufen bereits an Frankreich gelieferte Reparationskohle im französischen Auftrag im Auslande.

Ist es nicht eine Absurdität sondergleichen, ein wirtschaftlicher Unsinn ohne Maßen, daß Hochöfen im Ruhrgebiet ausschließlich englischen Koks verbrauchen müssen, obgleich sie auf Kohlenzechen liegen, die aber ihre gesamte Produktion an Koks-Kohle und Koks an die Entente zu liefern haben, daß Schiffe, mit westfälischem Koks beladen, nach Frankreich gehen, während, ihnen entgegenkommend, Schiffe mit englischem Koks beladen, zum Verbrauch im gleichen Revier begegnen. Nichts ist mehr geeignet, die Reparationsdikate unserer Gegner zu kennzeichnen.

Dazu gesellt sich gleichwertig die Verwendung der 25 % chemischer Produkte, an Farben und pharmazeutischen Produkten, die wir ebenfalls laut Friedensvertrag an die Entente abliefern müssen. Diese Reparationsfarben und Chemikalien fliegen nämlich, trotz gegenteiliger Abmachungen mit der Reparationskommission, zum großen Teil durch bewußte und unbewußte Schiebern zu Preisen, die weit unter dem offiziellen Verkaufspreis liegen, in allen Ländern herum, ja kommen auch wieder nach Deutschland zurück und werden dort unter der Hand angeboten. Sie sehen an diesen Beispielen, daß man nicht ohne jede Oekonomie den einen Wirtschaftsorganismus aushungern und den anderen übersättigen kann, sondern daß, wie Rathenau es so treffend ausgedrückt hat, die Wirtschaften der einzelnen Länder zusammenhängen, wie ein System kommunizierender Röhren.

Trotz allem hat man die Forderungen der deutschen Regierung, die zu liefernde Kohlenmenge um die oben nachgewiesene Minderung von 30 %, also um 576 000 t auf 1 340 000 t pro Monat zu ermäßigen, nicht bewilligt. Man hat nur 200 000 t nachgelassen und bei Steigerung der Förderung sogar prozentual noch wesentlich mehr als in Spaa vereinbart ist, verlangt. Auf die gleichzeitig gewünschte Änderung in den Sorten und dem Ersatz der Steinkohle durch Braunkohlenbriketts ist man nicht eingegangen.

Es stände also mit unserer Produktionslage in bezug auf Kohle erbärmlich schlecht, wenn nicht im letzten Augenblick die Kohlenarbeiter endlich, nach mehr als 1½-jährigen Vorstellungen und Verhandlungen, ein Einsehen gehabt und sich zur Leistung von Ueberarbeit bereit erklärt hätten. Statt, wie es auch wirtschaftlicher gewesen wäre, die tägliche Arbeitszeit von 7 auf 8 Stunden zu erhöhen, wird jetzt dreimal zwei Stunden pro Woche mehr gearbeitet. Das kommt zwar stundenmäßig auf dasselbe heraus, ist aber wirtschaftlich doch ein erheblicher Unterschied. Trotzdem wollen wir die zu leistende Mehrarbeit der Bergarbeiter lobend anerkennen und dabei hoffen, daß damit wenigstens die größte Not beseitigt ist. Wir werden aber immer noch großen Mangel an Kohle haben, da die Vorräte für den Winter außerordentlich klein sind. Es ist daher nötig, daß auch, was ebenfalls möglich, pro Mann und Schicht wieder mehr geleistet wird.

Man kann es ja psychologisch begreifen, wenn die Bergarbeiter, besonders in den Zechen, die fast ausschließlich für die Entente Reparationskohle liefern, nicht mehr intensiv arbeiten. Es ist eine mir ausdrücklich verbürgte Tatsache, daß da, wo jeden Tag zugweise die Kohlen für die Entente in Wagen, die mit diesbezüglichen Zetteln beklebt sind, fortgeschafft werden, langsamer als anderswo gearbeitet wird. Man muß aber, worauf ich ausdrücklich hinweisen will, und was die Vertreter der Entente immer vergessen und nie begreifen, bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen damit rechnen, daß die Wirtschaft nicht tot, sondern lebendig ist, daß sich darin Menschen mit Trieben, Gefühlen und Empfindungen — mit Liebe und Haß, mit Lust und Leid — betätigen, auf die man Rücksicht nehmen muß.

Diese Mehrleistung der Bergarbeiter ist allerdings mit großen Opfern für die Wirtschaft verbunden. Die den Hauern und Uebertagsarbeitern bewilligten Mehr-löhne und Zuschläge sind so groß, daß der Preis der Kohle um 170 %, also um 1723 Mk. ausschließlich Steuer pro Tonne Stückförderkohle auf 4010 Mk. einschließlich der 40 % Kohlensteuer erhöht werden mußte. Damit ist natürlich eine enorme Verteuerung aller Artikel und eine Erhöhung der Löhne und Gehälter aller Erwerbsgruppen verbunden.

Was nun den zweiten großen Produktionsfaktor, das Eisen, angeht, das ja auch für unsere Industrie, für Bauzwecke, Maschinen und Geräte aller Art eine große Rolle spielt, so sieht es hier noch viel schlimmer als bei der Kohle aus. Eine große Zahl von Hochöfen sind trotz großer Nachfrage nach Roheisen wegen Kohlenmangel nicht in Betrieb. Den größten Teil des Eisenerzes müssen wir heute, wo wir Lothringen und damit die Minette verloren haben, zu unerschwinglich hohen Valutapreisen aus dem Auslande, meist aus Schweden, beziehen. Während wir vor dem Kriege nur ganz wenig Eisen importierten und durchschnittlich pro Monat 600 000 t exportierten, haben wir sogar im Juni d. J. 220 000 t einge- und nur 200 000 t ausgeführt, also mehr einge- als ausgeführt. Auch an Stahl ist ein großer Mangel. Unsere Reichseisenbahnverwaltung soll sogar vor kurzem, weil wir nicht liefern konnten, Schienen von Frankreich und Belgien bezogen haben.

Daß diese Verhältnisse für die Wirtschaft sehr schädlich sind, unterliegt keinem Zweifel. Die Fertigstellung von wichtigen Betriebsveränderungen, Verbesserungen und vor allem von Neuanlagen ist außerordentlich erschwert. Meist ist dazu die vierfache Zeit wie früher erforderlich. Wie denn überhaupt die Lage auf dem Baumarkt nicht nur wegen Mangel an Eisen, sondern zumal wegen Mangel an Steinen, Kalk und Zement, weil auch hier die Kohle fehlt, und auch wegen Mangel an Holz äußerst schwierig ist. Die Löhne sind hier im Vergleich zu denen anderer Gewerbe so übertrieben hoch, und demgemäß ist die Abwanderung zum Baugewerbe aus anderen Berufen, besonders auch aus dem Bergbau und der Eisenindustrie so gewaltig, daß eine Reihe von Firmen der Großindustrie ihre sämtlichen Bauten eingestellt haben. Dazu kommt, daß die von der Kohlenindustrie im großen Maße mit Sonderzuschlägen auf den Kohlenpreis durchgeführten Siedlungsgenossenschaften kein Geld mehr haben, um die noch billig angefangenen, aber jetzt unerschwinglich teuer gewordenen Wohnbauten durchzuführen.

Endlich noch ein kurzes Wort über die für uns so wichtige und uns immer so liebe und teure Wissenschaft. Wir wissen, was wir ihr verdanken, und was wir von ihr haben. Auf ihr und auf der mit ihr verbundenen Forschung beruht unsere Hoffnung für eine bessere Zukunft. Aber auch hier sieht es schlimm aus. Die von uns zur Stützung der Lehre und der Forschung gegründeten Gesellschaften, die Justus-

Liebig, Emil-Fischer, Adolf-Bayer und die Helmholtz-Gesellschaft, können wegen Mangel an Mitteln ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen. Auch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ist am Ende ihrer Kraft angelangt. Wäre nicht zur rechten Zeit das Reich eingesprungen, hätte nicht der wirtschaftliche Ausschuß des Reichstags in einsichtsvoller Weise sehr erhebliche Mittel für die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und daneben auch für die Institute der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft bewilligt, so sähe es sehr schlimm aus. Wir können uns wahrscheinlich aber bei der schlechten Finanzlage des Reiches auf die Dauer nicht auf diese wertvolle Hilfe verlassen. Wir müssen uns selbst zu helfen suchen. Jeden Groschen, den wir übrig haben, müssen wir der Wissenschaft widmen. Es ist das best angelegte Kapital, was wir besitzen. Das hat die Vergangenheit bewiesen.

Dabei dürfen wir die zukünftigen Träger der Wissenschaft, die Studenten, nicht vergessen. Sie leiden entsetzlich Not. Mehr als 60 % derselben hatten im Durchschnitt im vorigen Jahr nicht mehr als 10 000 Mk. zu verzehren, während die Arbeiter damals schon über mehr als 60 000 Mk. verfügten. Es haben sich auch hier aus dem Kreise der Studenten, Dozenten und den Trägern der Wirtschaft Hilfsorganisationen gebildet, wie die „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft“ mit Sitz in Dresden, die dafür sorgen, daß die Studenten billige Wohnung, Nahrung, Kleidung und Bücher haben können. Der Nachkriegsstudent will von Stipendien nicht viel wissen. Er will sich lieber sein Brot durch Handarbeit als Werkstudent verdienen. Dadurch leistet er gleichzeitig wichtige soziale Arbeit. Deshalb müssen wir ihn hierin unterstützen. Alle die wir hier sind, müssen uns bereit erklären, Werkstudenten in den Ferien in unseren Fabriken zu beschäftigen. Zurzeit sind bei uns in Leverkusen z. B. mehr als 100 Studenten als Ofenarbeiter an den Kiesöfen, als Kohlenfahrer und Heizer bei den Dampfkesseln, als Hand- und Hilfsarbeiter in den Werkstätten, nicht aber, selbst nicht die angehenden Chemiker oder Ingenieure, in den Laboratorien und Konstruktionsbüros — da können wir sie nicht brauchen — tätig. Wir haben mit diesen Werkstudenten die besten Erfahrungen gemacht; sie leisten gute Dienste, und die Arbeiter sehen sie gerne und arbeiten freudig mit ihnen zusammen. Damit diese Studenten aber auch während des Exams existieren können, wo es unmöglich ist, sich als Werkstudent zu betätigen, hat die Dresdner Wirtschaftshilfe, getragen von der gesamten Studentenschaft, eine zentrale Darlehnskasse begründet. Sie soll hilfsbedürftigen, würdigen und verdienten Studenten später rückzahlbare und niedrig zu verzinsende Darlehen geben, damit sie ihr Studium vollenden können. Auch hier richte ich an die Mitglieder unseres Vereins die dringende Bitte, dieser Darlehnskasse große Mittel zu geben, damit sie ihre so dringend erforderlichen Aufgaben erfüllen kann. Wer schnell gibt, doppelt gibt.

Soviel über die allgemeine Lage unserer Wirtschaft.

Was nun die chemische Industrie selbst anbetrifft, so haben wir, wie jeder Zweig der Wirtschaft, auch unsere besonderen Sorgen, auf die hinzuweisen nicht vergessen werden darf. Es ist auch hier Mangel an Rohstoffen aller Art, meist hervorgerufen durch Kohlennot, die uns dauernd zwingt, zu laviere. In erster Linie fehlt uns die Soda, die für alle Zweige unserer Industrie, bis herunter zur Seifenindustrie, von größter Wichtigkeit und Bedeutung ist. Wir helfen uns auch hier durch Bezug von Solvay-Soda aus dem Auslande und holen sie aus Elsaß-Lothringen und aus der Schweiz in großen Mengen zum doppelten und dreifachen deutschen Preise herein. Ähnlich ist die Lage bei der Carbolsäure, die wir nicht mehr wie früher, aus Benzol herstellen, da der Preis für die Rohmaterialien Benzol, Schwefelsäure und Soda zu hoch ist. Selbst beim schlechten Stande der Mark ist die aus England bezogene Carbolsäure noch billiger als die synthetische. Dabei sind unsere Fabriken relativ gut beschäftigt, weil die deutsche Textilindustrie infolge des stürmisch einsetzenden Ausverkaufs gewaltig zu tun hat. Wie lange diese ungesunde Konjunktur dauert, bleibt abzuwarten. Ich fürchte, aus den oben erwähnten Gründen wird bald tiefe Stille in die gesamte deutsche Wirtschaft einziehen, und dann ist es auch mit unserer Arbeit vorbei.

Die Ausfuhr an Farben und Chemikalien, in Papiermark gemessen, ist dem Scheine nach sehr groß. Sie ist vom Januar mit 1509 Mill. Mk. bis Juli mit 4113 Mill. Mk. um 270 % gestiegen. Rechnet man aber auf Goldmark um, so sieht man, daß die Ausfuhr auch der chemischen Industrie, im Vergleich zu der entsprechenden Periode des vorigen Jahres, sehr erheblich gefallen ist.

Ausfuhr Deutschlands in Chemikalien und Farben im Jahre 1922 in Millionen Mark:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1509	1611	2226	2435	3141	3796	4113
Überschuß über Einfuhr in Millionen Mark			1712	2475	2964	3409

Im 1. Halbjahr 1922, verglichen mit der gleichen Periode 1921, stieg die Ausfuhr an Chemikalien und Farben, in Papiermark gerechnet, von 3224 Mill. auf 8858 Mill., also um 170 %, sie fiel aber, in Gold umgerechnet, von 212 Mill. auf 140 Mill., also um 34 %.

Es wurden von der Außenhandelsstelle Chemie an Bewilligungen erteilt:

Für die Ausfuhr:

		Werte in Millionen			
		Papiermark		Goldmark	
		1921	1922	1921	1922
Januar	.	607,3	939,9	39,54	20,58
Februar	.	491,0	950,0	33,63	20,9
März	.	585,5	1683,3	39,4	24,91
April	.	558,6	1547,7	36,92	22,28
Mai	.	475,5	1918,8	32,0	27,63
Juni	.	506,5	1818,4	30,68	24,18
Juli	.	432,2		23,68	
August	.	533,1		26,44	
September	.	627,6		25,16	
Oktober	.	1004,3		28,02	
November	.	1231,0		19,7	
Dezember	.	1096,9		24,02	
zusammen		8149,5		359,19	
Im 1. Halbjahr	.	3224,4	8858,1	212,17	140,48
Im 2. „	.	4925,1		147,02	
Monatsdurchschn.					
im 1. Halbjahr	.	537,4	1476,3	35,36	23,41
im 2. „	.	820,85		24,50	

Trotzdem standen wir, da unsere Einfuhr sehr klein und somit unser Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr sehr groß ist, in dieser Beziehung von allen Erwerbsgruppen im April und Juni d. J. an dritter, und im Mai und Juli an zweiter Stelle.

Dem Auslande gegenüber sind wir, besonders in der Farben- und pharmazeutischen Industrie und in der Industrie der feinen Chemikalien in einer sehr üblen

Lage. Die Bestimmungen des Friedensvertrages, nach denen wir gezwungen sind, den Staaten der Entente 25 % unserer Produktion zu niedrigsten, also zu deutschen Preisen zu liefern, sind zwar zur Kute für die sogenannte Schlüsselindustrie in Amerika, England, Frankreich und Italien geworden, wo man mit hohen Zöllen und geldlicher Unterstützung diese während des Krieges entstandenen neuen Zweige der chemischen Industrie gründen wollte. Die chemischen Reparationsprodukte machen nämlich diesen Fabriken eine gewinnbringende Tätigkeit unmöglich. Statt Geld zu verdienen, verlieren sie, wie wir wissen, überall ohne Ausnahme viel, ja sogar sehr viel Geld. Infolgedessen sucht man besonders die deutsche Farbenindustrie, zum Schaden der eigenen Textilindustrie, durch Sperrgesetze und Lizenzen fernzuhalten. Infolge mancher Spezialitäten, die man von uns braucht, und selbst nicht machen kann, ist dies nicht immer durchführbar. Immerhin ist natürlich durch dieses Embargo unsere Ausfuhr nach diesen Ländern auf ein Minimum gesunken.

Leider macht uns in den neutralen Ländern Europas und in Ostasien und Südamerika die gegen die Verabredung meist aus Italien kommende eigene Reparationsware zu schaffen, da sie weit unter dem Uebernahmepreis angeboten wird, weil man sie im eigenen Lande nicht verkaufen kann.

Sehen wir uns nun den Gewinn an, den wir trotz vermeintlich hoher Preise bei dem relativ guten Papiermarkgeschäft erzielen, so steht derselbe, auf Goldmark umgerechnet, weit hinter den Friedensgewinnen zurück. Das haben unsere vorjährigen Bilanzen gezeigt, und das wird sicherlich auch in diesem Jahre der Fall sein. Wie wir in unseren Jahresberichten veröffentlichten, betrug unser Gewinn, unter Berücksichtigung des wesentlich gestiegenen Grundkapitals in 1921, ein Dollar von 200 gemessen, nur ein Viertel, am Arbeitslohn gemessen, ein Drittel desjenigen des Jahres 1913.

Dazu kommt, daß unsere Bilanzen, da Gold- und Papierwerte durcheinanderlaufen, nicht mehr im Gleichgewicht sind. Das hat Professor Schmalenbach veranlaßt, beim Reichswirtschaftsrat einen Antrag einzubringen, nach welchem von einem gewissen Zeitpunkt an alle Firmen ihre öffentlichen Bilanzen in Goldmark aufmachen sollen.

Wer sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, weiß, daß das zurzeit zwar sehr wünschenswert, aber nicht möglich ist. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung würde den Kün vieler deutscher Wirtschaftsunternehmen bedeuten. Trotzdem empfehle ich dringend, um Täuschungen zu vermeiden, allen Leitern von Unternehmen, schon jetzt neben der Papiermark-Bilanz nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, sondern geheimzuhaltende Goldbilanzen zu machen. Das dabei zu verwendende Verrechnungsschema kann nicht bei allen Firmen mit dem von Schmalenbach aufgestellten übereinstimmen, sondern muß der Eigenart der betreffenden Industrie angepaßt werden. Man wird dann finden, daß bei zahlreichen Unternehmen das Ergebnis der letzten Jahre trotz relativ großer Papiermarkgewinne, in Gold gerechnet, verlustbringend war. Das ergibt sich auch daraus, daß die meisten von uns, die kein in Devisen angelegtes Privatvermögen besitzen, selbst wenn sie ihre früheren Ersparnisse so gut wie irgend denkbar in Industripapieren, Grundbesitz usw. anlegten, sicherlich in Gold umgerechnet nur noch den 10. oder 20. Teil dessen haben, was sie vor dem Kriege besaßen. Die meisten Privatvermögen sind beim heutigen Valutastand der Mark zu Nichts zusammengeschrunpft und erbringen außerdem nur noch Bruchteile von Prozents der früheren Golddividenden. Also auch in der Chemischen Industrie ist die wirkliche Lage und das wahre Ergebnis außerordentlich schlecht.

Endlich noch ein Wort der Verteidigung und Abwehr gegen das von Poincaré geforderte produktive Pfand der Beteiligung mit 60 % an den im besetzten Gebiet gelegenen deutschen Farbenfabriken. Ich erinnere zuerst daran, mit welcher Liebe sich die französische Regierung, besonders während der Zeit des Waffenstillstandes, der im besetzten Gebiet gelegenen Farben- und Stickstofffabriken angenommen hat. Ich rufe auch in Ihrer aller Gedächtnis zurück, das, was ich im vorigen Jahre über das von dem englischen Major Lefebure geschriebene Buch, betitelt: „The Riddle of the Rhine“, gesagt habe. Jetzt ist dieses schöne Geschichts- und Geschichtenbuch, von dem wir glaubten, daß es, vor Scham rot, längst in die tiefsten Tiefen des Meeres versenkt worden sei, in französischer Ausgabe neu erstanden und in Tausenden von Exemplaren in Frankreich verbreitet worden. Wie bei dem englischen Text Marschall Wilson, so hat den französischen Text jetzt Marschall Foch mit einem Vorwort versehen.

Er ersucht darin seine Landsleute, das Buch zu lesen und die Vorschläge des Verfassers zu beachten, die bekanntlich auf eine Zerstörung des größten Teiles der deutschen Farbenindustrie hinauslaufen. Zweifellos hat Poincaré Kenntnis von diesem Buch bekommen und darauf seine 60 % ige Beteiligung am Aktienbesitz der auf dem linken Rheinufer gelegenen Farbenfabriken (ca. 80 % der sämtlichen deutschen Teerfarbenfabriken liegen im besetzten Gebiet), begründet. Er motiviert diese geplante Konfiskation des deutschen Privateigentums einfach damit, daß er behauptet, diese Fabriken wären imstande, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die berüchtigten Giftgase zu machen. Dabei muß immer und immer wieder daran erinnert werden, daß sowohl Frankreich und England als vor allem auch Amerika ihre Giftgasfabriken unverändert erhalten haben, während sie in unseren deutschen Werken durch die militärische Kontrollkommission bis auf den letzten Stein zerstört und vernichtet worden sind.

Poincaré ist immer noch schlauer als der mit amerikanischen Geist ausgestaffte Major Lefebure, der jetzige Angestellte der von der englischen Regierung mit Kapital unterstützten British Dyestuffs Corporation. Poincaré will nicht, wie Lefebure dies fordert, unsere Fabriken zerstören; er will sie vielmehr durch die Ueberführung der Majorität des Aktienkapitals in seinen Besitz zu einem wertvollen Hilfsmittel seiner militaristischen Politik machen. Er hat gleichzeitig erkannt, daß er auf diese Weise die wirtschaftliche Macht der Farbenindustrie in seine Hand bekommt, und somit der größte Produzent von chemischen Produkten der Welt wird.

Zum Glück haben die Engländer rechtzeitig gemerkt, wohin die Fahrt geht, und deshalb hat Lloyd George sein entscheidendes Veto eingelegt gegen diese Beschlagnahme der deutschen Farbenindustrie durch das an militärischen Machtmitteln England bereits erheblich überlegene Frankreich.

Wir müssen aber damit rechnen, daß Frankreich auf diese Pläne zurückkommen wird. Jede vermeintliche Nichterfüllung einer deutschen Verpflichtung würde ausreichen, um erneut die Forderung nach einem solchen produktiven Pfand zu erheben. Nicht einmal der Versailler Friedensvertrag, der doch vor keinem Mittel der wirtschaftlichen Ausbeutung Deutschlands zurückschreckt, gibt einer solchen Enteignung von Privatbesitz auch nur einen Schein von Recht. Gerade Frankreich hat in Genua und Brüssel von Rußland immerfort die Rückgabe des dort nationalisierten französischen Privateigentums verlangt und davon die Aufnahme des diplomatischen Verkehrs mit der Sowjetregierung abhängig gemacht. Müssen wir nicht damit

rechnen, daß, wenn auf dem Wege einer Beteiligung Frankreichs unsere chemische Industrie seiner Habgier zum Opfer gefallen ist, andere große deutsche Industrien nachfolgen werden? Und darum muß diesem ersten Versuch eingeschlossener unbeugsamer Protest entgegengesetzt werden.

Daß unsere chemische Großindustrie unter französischem Einfluß zum Stillstand kommen würde, ist selbstverständlich. Mit der Herrschaft über das Kapital allein ist es nicht getan. Man muß auch den guten Willen und die Zustimmung der in dieser Industrie tätigen Beamten und Arbeiter haben. Niemals würde sich die an weitgehende soziale Errungenschaften gewöhnte deutsche Arbeiterschaft der rücksichtslosen Ausbeutung preisgeben, wie sie z. B. schon von den französischen Werksleitern der elsässischen Kaligruben zutage trat, als nach der Besitzergreifung von Elsaß Lothringen diese in französische Hände übergingen.

Eine auf solch hoher wissenschaftlicher Grundlage beruhende Industrie mit langjähriger Tradition bedarf vor allem aber guter Führer und hervorragender Persönlichkeiten. Daß man die Zustimmung dieser Personen zu solch einem Raubzug nie und nimmer bekommen wird, dafür bürgе ich mit meinem Wort und mit meiner Person.

Deutschland bedarf zur Abdeckung seiner Reparationspflichten sowie zur Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen fremder Devisen in großem Umfang. Sie müssen überwiegend durch die Warenausfuhr beschafft werden. — Wie ich oben schon zeigen konnte, ist die chemische Industrie zurzeit eine unserer größten Ausfuhrindustrien. Sie hat vor den anderen den bedeutsamen Vorsprung, daß sie fast ausschließlich — nur 15 % ihrer Rohmaterialien kommen aus dem Auslande — aus deutschen niedrigwertigen Rohmaterialien höchstwertige Produkte, wie Farben, pharmazeutische, photographische und Kiechstoffprodukte herstellt. Auch die aus dem Stickstoff der Luft und dem Wasserstoff des Wassergases erzeugten, für unsere Landwirtschaft so wichtigen und im Vergleich zu den Auslandsprodukten zu billigen Stickstoffdüngemittel dürfen nicht vergessen werden. Die chemische Industrie, (die früher mehr als 80 % ihrer Produktion ins Ausland lieferte), kann daher den größten Teil ihrer im Export gewonnenen Devisen dem Reich zur Verfügung stellen.

Der Fortbestand dieser Industrie in deutscher Hand ist mithin für Deutschlands Existenz von allergrößter Bedeutung, und darum muß die deutsche chemische Industrie und mit ihr das deutsche Volk flammenden Protest gegen die von Frankreich drohende Vergewaltigung erheben. — Ganz Deutschland, ob Arbeitnehmer, ob Arbeitgeber, muß wie ein Mann hinter uns stehen, wenn, was zu fürchten ist, Frankreich nochmals die Hand nach unseren Fabriken ausstrecken sollte.

Also Hände fort von der deutschen chemischen Industrie, nie werden wir dulden, daß sie in fremden Besitz übergeht.

* * *

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Sie haben gesehen, wie schlecht es mit uns steht, in welcher trostloser Lage wir uns befinden. Ich gestehe offen, ich war noch niemals so pessimistisch wie heute. Nirgends zeigt sich ein Ausblick auf Besserung; überall schwarze, tiefhängende, von Blitzen durchzuckte Gewitterwolken, beängstigende politische Schwüle, finanzielle Ohnmacht ohnegleichen, bevorstehender Zusammenbruch unserer deutschen Wirtschaft, damit Arbeitslosigkeit, Hungersnot und ihre Folgen.

Was kann da noch helfen, was kann uns retten? Auf die Hilfe des Auslandes ist, wie das traurige Bei-

spiel von Oesterreich zeigt, nicht zu rechnen. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren, wir können nicht warten. Solange der Vertrag von Versailles noch besteht, sind wir auf uns selbst und auf uns allein angewiesen. Aus eigener Kraft und mit Anspannung unseres ganzen Willens müssen wir versuchen, aus dem Abgrund, in den wir gestürzt sind, wieder herauszukommen.

Ist das überhaupt möglich? Ja, es ist möglich, wir brauchen nicht zu verzweifeln, wenn jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau alles einsetzt, um zu helfen, die Produktion, vor allem auch auf landwirtschaftlichem Gebiet, zu steigern. Das Defizit von 2 Milliarden Goldmark, das unsere Handelsbilanz jetzt aufweist, muß beseitigt werden. Wir dürfen nicht mehr Nahrungsmittel und Rohstoffe aus dem Auslande einführen, als wir mit deutscher Arbeit veredelte Güter an das Ausland abgeben.

Wie kann man das machen? Indem man mehr Arbeit als bisher leistet, indem man die Arbeitsleistung auf ihre höchste Höhe steigert und daneben so wenig wie möglich ausgibt und verbraucht. Es ist dabei nicht einmal nötig, den achtstündigen Arbeitstag zu beseitigen, wie viele wollen. Es muß nur wirklich von jedermann mindestens 8 Stunden pro Tag gearbeitet und in dieser Zeit das höchstmögliche geleistet, und, wo dies nicht möglich, länger gearbeitet und notfalls Ueberarbeit gemacht werden.

Beides ist bis jetzt nicht der Fall. Noch machen viele Staatsbeamte und vor allem auch viele Privatangestellte von dem vor dem Krieg allgemein üblichen Vorrecht Gebrauch, sich weniger als 8 Stunden zu betätigen. — Ich meine, es wäre die höchste Zeit, daß die Organisationen der Beamten allen voran, sich dazu entschließen würden, von der 7- oder 7½stündigen Arbeitszeit, die die meisten von ihnen infolge des freien Samstagnachmittags haben, zu der von aller Welt verlangten, mindestens 8stündigen Arbeitszeit überzugehen. — Ich hoffe, daß, wie so oft, auch hier die Beamten der chemischen Industrie den anderen vorangehen, und damit den Weg zeigen, auf dem auch die Arbeiter zu besseren Bedingungen ihrer Lage kommen können.

Aber auch viele Arbeiter, zumal diejenigen, die keine Akkord- oder Prämienarbeit leisten können oder wollen, müssen sich viel intensiver als bisher betätigen und mehr als bis jetzt leisten. Daneben muß äußerste Sparsamkeit in der Lebenshaltung und im Verbrauch, vor allem der vielfach aus dem Auslande bezogenen Genußmittel walten. Einfachheit der Sitten und Gebräuche, Ehrlichkeit des Denkens und Handelns muß wieder Geltung bekommen. Nur so ist das uns sonst bevorstehende Ende mit Schrecken zu vermeiden.

Mit den neuerdings von den Gewerkschaften gemachten Vorschlägen ist es nicht getan. Für diese gilt das Wort John Stuart Mills, der da sagt:

„Wo es gilt, die Lage eines Volkes für die Dauer zu heben, da haben kleine Mittel nicht einmal kleine Wirkungen, sie haben überhaupt keine Wirkung.“

Gewiß, die Einfuhr muß soweit als möglich gedrosselt werden. Dagegen darf aber die Ausfuhr nicht erschwert, sondern sie muß begünstigt werden. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, wenn man, wie es heute der Fall, die Ausfuhr mit hohen Abgaben belastet, und damit diejenige Industrie, die Exportindustrie, hemmt, die uns in erster Linie wieder zu einer geregelten Handels- und Zahlungsbilanz bringen soll. Dasselbe gilt

von der verruchten und erst im Kriege erfundenen Zwangswirtschaft, die doch so gründlich abgewirtschaftet hat, daß man nicht versteht, wie es immer noch unwirtschaftlich denkende Menschen gibt, die sie empfehlen. Sie ist schon aus rein psychologischen Gründen jetzt weniger möglich als je zuvor. Niemals ist die Unmoral so groß gewesen, als unter der Herrschaft der Zwangswirtschaft.

Also nochmals: intensivste Arbeit, äußerste Sparsamkeit und Einfachheit, das sind die Mittel, die uns allein den Wiederaufstieg gewährleisten.

Ich schließe mit den Worten Julius Bachems auf der Ueberseewoche in Hamburg:

„Was ist größer als das Schicksal des Einzelnen? Größer ist Deutschland!“ (4554)

Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges.*

Bericht von Obering. A. D. Ellgar — Nitroglycerin Aktiebolaget, Stockholm.

Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Dr. Ing. H. Lickfett-Stockholm.

II. Teil.

Trinitrotoluol.

Das Trinitrotoluol oder Trotyl, wie es wohl gewöhnlich genannt wird, ist eine verhältnismäßig neue Errungenschaft in der modernen Kriegstechnik. Es wurde zuerst in Deutschland als Brisanzsprengstoff im Jahre 1904 verwandt und wurde in Amerika kurz vor dem Kriege kaum in bedeutenden Mengen hergestellt. Im Jahre 1913 betrug die Fabrikation nur 1600 Tonnen. Davon verbrauchte der Staat 115 Tonnen, während der Rest bei der Dynamitfabrikation zur Herabsetzung des Gefrierpunktes für Nitroglycerin benutzt

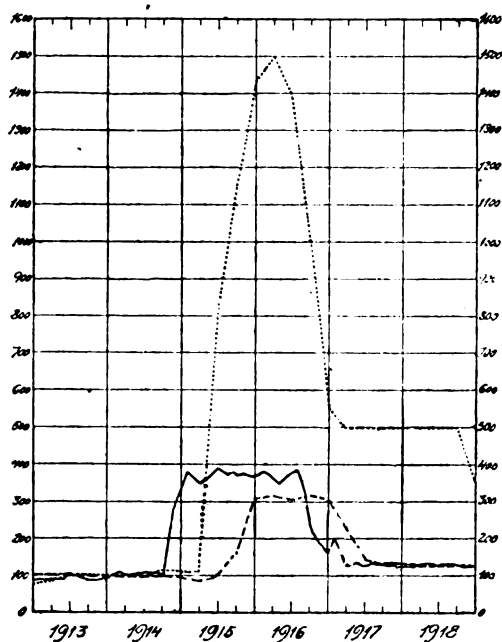


Fig. 7.

Vergleichende Preise für Trotyl u. Toluol in U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:

— Trotyl, roh, - - - - - Trotyl, gereinigt, Toluol.

wurde. Nahezu die gesamte Produktion wurde als Rohtrotyl hergestellt und mit 25 cts. per lb. (2,10 Kr. per kg) bezahlt. Gleich bei Kriegsausbruch wurden jedoch große Mengen dieses Sprengstoffs in Amerika in

Auftrag gegeben, und ohne Zeit zu verlieren, begann man sofort, die erforderlichen Fabriken zu bauen. Fig. 7 zeigt, daß auch der Anreiz für eine gewisse Beschleunigung im Bau nicht fehlte, denn die Preise stiegen in wenigen Monaten bis zu 1,— \$ per lb. (8,40 Kr. per kg). In etwa 2 Jahren hatte man die Produktion von 1600 Tonnen pro Jahr auf 26 000 Tonnen jährlich (Leistungsfähigkeit 1917) erhöht. Man hielt diese Leistungsfähigkeit jedoch nicht für ausreichend, und The Ordnance Dept. verlangte nach Eintritt Amerikas in den Krieg, daß die Kapazität noch gesteigert werden sollte. Durch Erweiterung der Fabriken von Du Pont Co. bei Barksdale, Wis. und von Hercules Powder Co. bei Hercules Cal. stieg die Produktion um 30 000 Tonnen pro Jahr. Außerdem wurde mit Du Pont Co. und Atlas Powder Co. ein Vertrag abgeschlossen für den Bau von 3 weiteren Riesenfabriken, von denen eine bei Racine, Wis., eine andere bei Giant, Cal. und eine dritte bei Perryville, Wis., für Rechnung des Staates errichtet werden sollte. Die für diesen Zweck bewilligten Mittel beliefen sich auf 56 Millionen Dollar. Als der Waffenstillstand geschlossen wurde, waren bei Racine bereits einige Anlagen fertig, für die beiden anderen Fabriken waren aber nur die Zeichnungen fertiggestellt. Immerhin hätte man wohl damals die anscheinliche Menge von ca. 60 000 Tonnen Trinitrotoluol jährlich fabrizieren können. — Mitte 1916 trat der sonderbare Fall ein, daß die Leistungsfähigkeit schneller wuchs als die Nachfrage und die Preise infolgedessen plötzlich heruntergingen. Daß die Preise später nicht annähernd wieder ihren alten Stand erreichten, dürfte dem Eingreifen der Kriegsindustriekommission zuzuschreiben sein.

Der Rohstoff, der den größten Einfluß auf die Preisbildung der Trotyls hatte, war natürlich das Toluol. Die ganze Jahresproduktion an Toluol belief sich im Jahre 1913 auf $\frac{1}{2}$ Million gall. oder ca. 1,66 Millionen kg, und der Preis war damals 29 cts. per gall. d. h. 33,2 Oere per kg. Das gesamte Toluol wurde damals in Amerika bei der Destillation des Steinkohlenteers gewonnen. Bei der steigenden Nachfrage nach Toluol wurden jedoch sofort Apparate zur Gewinnung von Toluol aus dem Leuchtgas und direkt bei den Koksöfen eingerichtet. Aus Fig. 7 geht hervor, daß der Preis auf 4,50 \$ per gall. (ca. 5,15 Kr. per kg) heraufging, für kleine Partien wurden aber tatsächlich bis zu 8,— \$ per gall. (9,12 Kr. per kg) bezahlt. Im Jahre 1917 hatte man das zwanzigfache der Leistungsfähigkeit des Jahres 1913 erreicht, also 10 Millionen gall. oder 33,3 Millionen kg jährlich. Diese Produktion wurde jedoch noch gesteigert, als man fand, daß bei der Erhitzung von kalifornischem Petroleum unter Druck Toluol und Benzol als Spaltungsprodukte entstanden. Die Ausbeute bei diesem Prozeß soll aber nur einige Prozente an Toluol und Benzol betragen haben, und die Schwierigkeiten, das Toluol von seinen Verunreinigungen zu befreien, waren sehr groß, weil diese bei der Destillation bei gleicher Temperatur übergehen, wie das Toluol selbst. Das daraus hergestellte Trotyl wurde infolgedessen so unrein, daß man es — im Gegensatz zu früher — erst umkristallisieren mußte, um es verwendbar zu machen. Ob man diese Schwierigkeiten später überwunden hat, ist mir nicht bekannt, jedenfalls aber wurden die Sorgen der Kriegsindustriekommission in bezug auf die Toluolbeschaffung durch die Einführung des obengenannten Verfahrens verringert, und die Deckung des Bedarfs an Toluol für militärische Zwecke war später sichergestellt. Der Preis, den der Staat für Toluol bezahlte, betrug nicht mehr als 1,50 \$ per gall. (1,70 Kr. per kg), ganz gleich, aus welcher Quelle es stammte. Für das reinste Trotyl mußte der Staat nach Eintritt Amerikas in den Krieg 50 cts. per lb. (4,20 Kr. per kg) bezahlen, und für Rohtrotyl 35 cts. per lb. (2,94 Kr. per kg). Die Herstellungskosten betrugen bei der Fabrik Racine in Wis. 32½ cts. per lb. (2,73 Kr. per kg) bzw. 26½ cts. per lb. (2,23 Kr. per kg); dabei waren jedoch weder Zinsen noch Amortisation berück-

*) Vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 38, S. 594 ff.

sichtigt, weil es sich um eine staatliche Fabrik handelte. Natürlich gingen auch bei den Privatfabriken, die die langjährigen Erfahrungen und die großen Fabrikseinheiten besaßen, die Herstellungskosten beträchtlich herunter, und der Durchschnittspreis in den offiziellen Notierungen wäre sicher noch weiter herabgesetzt worden, wenn der Krieg nicht aufgehört hätte und die staatlichen Fabriken ihren Einfluß auf die Preisfestsetzung hätten weiter ausüben können. — Bei der Herstellung von Trotyl wurde in Amerika hauptsächlich die Nitrierung in drei Stufen angewandt. Dies Verfahren erfordert zwar etwas mehr Zeit als die anderen Methoden, dafür ist aber der Säureverbrauch geringer und die Ausbeute besser. Die Fabrik von Hercules Powder Co. in Cal. gab die Ausbeute mit durchschnittlich 212 % an, während die zweistufige Nitrierungsmethode oder das direkte Verfahren nur eine Ausbeute von 190 % des angewandten Toluols ergeben haben sollen. Die oben genannte Fabrik hat nach Aussage des Leiters während der ganzen Fabrikationszeit nicht einen einzigen Unglücksfall im Trotyl-Betriebe gehabt, obwohl in 40 Monaten 67 Millionen lbs., d. h. 30,4 Millionen kg Trotyl hergestellt wurden, und die Leistungsfähigkeit bei Friedensschluß auf 5 Millionen lbs. oder ca. 2,7 Millionen kg pro Monat gestiegen war.

Pikrinsäure.

Ein wichtiger brisanter Sprengstoff, dessen Herstellung ebenfalls in Amerika aufgenommen werden mußte, ist die Pikrinsäure. Auch die Entwicklungsgeschichte dieser Fabrikation ist recht interessant. In Amerika benutzte man früher Pikrinsäure — und zwar in Form von Ammonpikrat — nur zur Füllung von Geschossen, welche gegen Panzerziele verwandt werden sollten. Später sollen während des Krieges große Mengen Pikrinsäure zur Herstellung giftiger Gase benutzt worden sein; darüber sind aber Einzelheiten nicht veröffentlicht worden. Während des Friedens ging der größte Teil der Pikrinsäure in die Farbenindustrie, und der Preis war damals 25 cts. per lb. (2,10 Kr. per kg). Die Franzosen scheinen eine besonders große Vorliebe für diesen Sprengstoff gehabt zu haben, denn sie benutzten ihn ausschließlich als Sprengladung in ihren Geschossen.

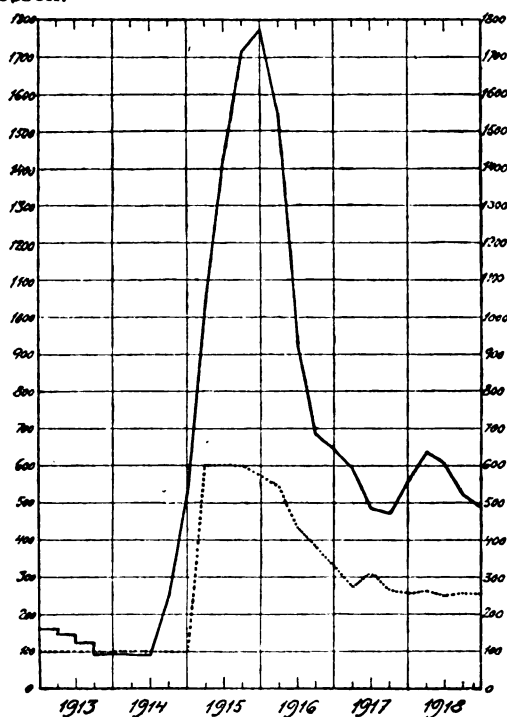


Fig. 8.

Vergleichende Preise für Phenol und Pikrinsäure 1913—1918.

Zeichenerklärung:

— Phenol, Pikrinsäure.

Die Friedensproduktion an Pikrinsäure in den Vereinigten Staaten war natürlich bedeutend größer als an Trotyl, sie reichte aber bei weitem nicht aus, um den Anforderungen des Krieges zu genügen. Der kritische Zeitpunkt trat 1915 bzw. in der ersten Hälfte des Jahres 1916 ein. Fig. 8 zeigt, daß vom Dezember 1914 bis Januar 1915 der Preis für Pikrinsäure von 25 cts. per lb. (d. h. 2,10 Kr. per kg) bis auf das Sechsfache hinaufging. Die Kurve gibt aber nur den Durchschnittspreis eines Vierteljahres an, in Wirklichkeit verlangte und bezahlte man bis zu 4,— \$ per lb. (33,60 Kr. per kg). Infolgedessen wurden alle Kräfte angespannt, um soviel Pikrinsäure wie nur irgend möglich zu produzieren, und der Erfolg war ähnlich wie bei der Trotylfabrikation: die Produktion kam der Nachfrage so nahe, daß die Preiskurve Mitte 1916 einen Wendepunkt zeigte. Ich habe gleichzeitig in Fig. 8 auch die Preiskurve für Phenol eingetragen, und man kann bis zu einem gewissen Grade aus dieser Kurve herauslesen, wann die einheimische Produktion dieses Rohstoffs den Bedarf deckte. Vor dem Kriege wurden recht beträchtliche Mengen — besonders von England — eingeführt (laut Importstatistik ca. 7½ Millionen lbs., d. h. 3,4 Millionen kg). Mit Beginn der Feindseligkeiten in Europa hörte diese Einfuhr plötzlich auf, und man war später auf die eigenen Quellen und die geringen Mengen angewiesen, die man auf dem neutralen Markt aufkaufen konnte. Die unmittelbar aus Steinkohlenteer gewonnene Menge Pikrinsäure reichte bald nicht mehr aus, und man griff zu der bekannten Herstellungsmethode für Phenol aus Benzol durch Ueberführen in benzolsulfosaures Natron und Schmelzen mit Alkali. Für die Durchführung dieser Methode wurden große Fabriken errichtet. Der Phenolpreis fiel infolgedessen ständig und ging gegen Ende des Krieges im offenen Markt bis zu 50 cts. per lb. (4,20 Kr. per kg) herunter, während der Staat nach Angabe der Kriegsindustriekommission nur 35 cts. per lb. (ca. 2,94 Kr. per kg) bezahlte. Diese Preise entsprachen einem Pikrinsäurepreis von 68 cts. per lb. (5,71 Kr. per kg) bzw. 56 cts. per lb. (4,70 Kr. per kg). Für die Deckung des staatlichen Bedarfs ordnete The Ordnance Dept. die Errichtung dreier größerer Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen 14½ Millionen lbs. Pikrinsäure pro Monat an. Diese Fabriken sollten in Little Rock Ark., Grand Rapid, Mich. und Brunswick, Ga. errichtet und Anfang 1919 fertiggestellt werden. Es kam aber nur eine Fabrik in Gang und bei den beiden anderen wurden die weiteren Bauarbeiten bei Eintritt des Waffenstillstandes eingestellt.

Rauchschwaches Pulver.

Zuletzt kommen wir zu dem rauchschwachen Pulver, welches, was die Leistungsfähigkeit der Fabriken anbetrifft, die beiden letztgenannten Sprengstoffe weit in den Schatten stellt. Ich bin außerstande, auch nur eine annähernd genaue Zahl für die gesamte Leistungsfähigkeit aller Fabriken des Landes anzugeben, und in offiziellen Berichten wurde — wahrscheinlich aus militärischen Gründen — keine Mitteilung darüber gemacht, wenigstens habe ich bisher noch nichts darüber veröffentlicht gefunden. — Der bescheidene Ausgangspunkt für die kommende Massenfabrikation war 1914 eine Leistungsfähigkeit von ca. 183 000 kg Kanonenpulver und ca. 23 000 kg Gewehrpulver monatlich. Der größte Teil des Pulvers wurde in der staatlichen Pulverfabrik bei Picatinny und Indianhead hergestellt. Nachdem jedoch die Fabriken der DuPont-Gruppe die Sache in die Hand genommen hatten, wuchs die Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren ständig, und Anfang 1917 dürfte die Gesamtkapazität sich auf ca. 9,1 Millionen kg monatlich belaufen haben.

Die Kriegsindustriekommission gibt für die Pulverfabriken, welche bei Eintritt Amerikas in den Krieg geplant und später erbaut wurden, keine Produktionsziffern an. Bei einer Fabrik jedoch, welche im Auf-

trage des Staates von der Du Pont Co. bei Nashville Tenn. erbaut wurde, war die Versuchung, Zahlen zu nennen, doch zu groß. Damit der Welt der Begriff über die derzeitige Größe der „the biggest in the world“ nicht verloren gehen sollte, gibt die Kriegsindustrie-kommission in einem Bericht folgende Zahlen an:

„Die Anlagen werden annähernd 90 000 000 \$ kosten und 1 Million lbs. rauchschwaches Pulver pro Tag produzieren. Sie werden in neun voneinander getrennten Einheiten, — jede vollkommen unabhängig von der anderen und in sich geschlossen, — erbaut. Jede Einheit ist annähernd achtmal größer als die größte Fabrik für rauchschwaches Pulver, die es 1914 in den Vereinigten Staaten gab. Die gesamten Fabrikanlagen werden ein Areal von $1\frac{1}{2}$ mal 3 engl. Meilen bedecken und 70 mal so groß sein, als die größte Fabrik, die es überhaupt vor dem Kriege gab. Um diese Anlagen zu betreiben, werden täglich 680 000 kg Chilesalpeter, 306 000 kg Schwefel, 4500 Tonnen Steinkohle und 378 500 000 Liter Wasser, d. h. ebensoviel Wasser, wie eine Stadt von 1 Million Einwohnern benötigt, erforderlich sein. Augenblicklich (d. h. 1. März 1919 — Datum des Berichts — ist die Fabrik nur zu 80 % fertiggebaut, aber schon jetzt ist sie die größte Pulverfabrik der Welt. .“

Soweit die Kriegsindustrie-kommission!

Außer in Nashville Tenn. wurde auch bei Nitro, 14 engl. Meilen nordwestlich von Charleston W. Va., ein Fabrikkomplex errichtet, über dessen Leistungsfähigkeit jedoch nichts veröffentlicht wird. Nach den Säureanlagen zu urteilen, deren Größe bekannt ist, müßten diese Anlagen ungefähr die gleiche Leistungsfähigkeit besitzen wie die Nashvillewerke. Man hätte also bei Eintritt des Waffenstillstandes insgesamt eine Produktion von wenigstens 32 Millionen kg Pulver monatlich erreicht, d. h. über 1 Million kg täglich. Mit dem Bau der beiden letztgenannten Fabriken wurde im Januar 1918 begonnen, und im Juni des gleichen Jahres wurden die Anlagen bereits in Betrieb gesetzt. Die Anlagen bei Nitro, die sich mit den Fabriks- und Verwaltungsgebäuden, Beamten- und Arbeiterwohnungen auf dem bisher unbebauten Terrain in Kanawha Valley W. Va. zu einer ganzen Stadt auswuchsen, dürften, was Anlage und Ausführung anbetrifft, eine unvergleichliche Leistung unter all den Kriegsschöpfungen, welcher dieser unersättliche Hunger nach Zerstörungsmitteln hervorrief, darstellen. Im Gegensatz zu den viel umstrittenen und mehr aus politischen Intrigen als mit technischen Kenntnissen geplanten Anlagen der Luftstickstoff-Fabriken wurde die Projektierung und Errichtung der Nitro-Anlagen ausschließlich auf technischer Grundlage vorgenommen. Mit wissenschaftlicher Genauigkeit wurde der Platz ausfindig gemacht, dessen Lage den kürzesten und billigsten Transport aller für die Fabrikation erforderlichen Rohstoffe von den Rohstoffquellen oder Stapelplätzen aus gewährleistet. Da auch den strategischen Gesichtspunkten Rechnung getragen war, beschloß man, die Fabrik bei Nitro anzulegen. Daß der Platz 14 englische Meilen von den nächsten Ortschaften, wo Unterkunftsmöglichkeiten für die Arbeiter vorhanden waren, entfernt lag, bedeutete nur, daß man gleichzeitig auch in der näheren Umgebung der Fabrik für Arbeiterwohnungen Sorge tragen mußte. Seite an Seite wuchsen also Wohnungshäuser und Fabrikgebäude auf und bedeckten ein Areal von 3,6 und 1,5 engl. Meilen. Auf diese Weise erhielten die Vereinigten Staaten in kaum mehr als 6 Monaten eine neue Stadt von nicht weniger als 35 000 Einwohnern. Man wurde mit allem fertig: mit Wasserleitung, Gas, Elektrizität und Kanalisation, mit Krankenhäusern, Schulen, Kirchen, Automobilomnibussen und allem, was zu den Bequemlichkeiten einer modernen Stadt gehört; sogar 6 Kinematographen hatte man für die geistige Erbauung der zukünftigen Nitro-Jugend eingerichtet. Auf den bei der 7. nationalen chemischen Ausstellung in New York im letzten Herbst ausgelegten Photographien

der neuen Stadt sah alles sehr gediegen und sauber aus, und ich achtete besonders auf die Arbeiterwohnungen, die alle mit 3 oder 4 Zimmern und Küche versehen waren. Bei den privaten Sprengstoff-Fabriken fand ich bei meinem Besuch mehrfach, daß man auch dort an diesem Standard festhielt.

Allein für Fabrikationszwecke waren zusammen 729 Bauten aufgeführt. Für die Säureherstellung waren Retortenhäuser für 96 Stück Salpetersäureretorten mit je 3600 kg maximaler Salpetercharge errichtet, so daß mit 2 Chargen pro Tag und Retorte ebensoviel Salpetersäure hergestellt werden konnte, wie in Nashville. Für die Oleumfabrikation hatte man 28 Stück 20-Tonnen-Einheiten gebaut. In einer besonderen Abteilung wurden an Abfallsäure ca. 480 Tonnen täglich wiedergewonnen. Die denitrierte Schwefelsäure ging zwecks Konzentration mittels SO_3 an die Oleumfabrik zurück, und die dünne Salpetersäure wurde direkt bei der Niträtsäureherstellung verwandt. Eine Dampfzentrale von 35 462 PS gehörte ebenfalls zur Ausrüstung, und für die notwendigen Kühlungsanlagen war eine Eismaschine mit einer täglichen Leistung von 900 Tonnen Eis vorhanden. Die Kanawha und Michigan R. R. war für die Eisenbahntransporte nach und von der Stadt verantwortlich, und der innerhalb des Fabrikgeländes liegende Rangierbahnhof für ankommende Frachtgüter war für die Bewältigung von 400 Waggonladungen täglich, d. h. maximum 20 000 tons Rohmaterial eingerichtet.

Die Kosten für die Errichtung des ganzen Nitrowerkes beliefen sich auf 70 Millionen Dollar.

Das rauchschwache Pulver wird bekanntlich in zwei Haupttypen hergestellt, entweder als reines Nitrocellulosepulver oder als sogenanntes Nitroglycerinpulver, das aus einer gelatinisierten Mischung von Nitrocellulose und Nitroglycerin besteht. Das reine Nitrocellulosepulver dürfte bei den amerikanischen Fabriken in überwiegender Menge hergestellt worden sein. Welche Veränderungen während des Krieges in der Zusammensetzung des für Heer und Flotte der Vereinigten Staaten bestimmten Pulvers gemacht worden sind, ist aus leicht begreiflichen Gründen nicht bekannt geworden. Vor dem Kriege war jedoch ein n/c-Pulver für beide Waffen eingeführt und zwar mit einem Stickstoffgehalt von $12,65 \pm 0,5\%$ N für die Geschütze des Heeres und $12,4 - 12,6\%$ N für die Schiffsgeschütze. Für die kleinen Kaliber der Flotte wurde ein Nitrocellulosepulver verwandt mit einem Zusatz von Ba/NO_3 , und KNO_3 , in nicht näher bekannten Mengen; für das Armeegewehr hatte man dagegen ein Nitroglycerinpulver. Die amerikanischen Sprengstoff-Fabriken lieferten den europäischen Ententearmeen sowohl Gewehr- als auch Kanonenpulver und auch fertige Patronen. Um sich eine Vorstellung über den Umfang der Bestellungen, welche die amerikanischen Sprengstoff-Fabriken schon zu Anfang des Krieges erhielten, zu machen, sei nur angeführt, daß England allein für das Jahr 1915 für eigene Rechnung einen Abschluß über beinahe 100 Millionen lbs. (45,4 Millionen kg) n/c-Pulver und 34 Millionen lbs. (15,5 Millionen kg) Cordit getätigt hatte. Der ursprüngliche Preis 1913/14 war 57 cts. pro lb. (4,78 Kr. pro kg) für Kanonenpulver. Der Preis stieg jedoch in den letzten Monaten des Jahres 1914 bis auf 1,— \$ pro lb. (8,40 Kr. pro kg). Dieser Preis wurde aber nur im Januar 1915 bezahlt. Der Durchschnittspreis 1915 war 95,5 cts. pro lb. (8,— Kr. pro kg), und der Preis fiel dann ständig, um in den Jahren 1917/18 zwischen 50—52 cts. pro lb. (4,20—4,37 Kr. pro kg) stehenzubleiben, also unter der Notierung des Jahres 1913. Zum Vergleich mag angeführt werden, daß The Ordnance Dept. im Jahre 1918 die Herstellungskosten bei den staatlichen Fabriken mit 38 cts. pro lb. (3,20 Kr.) pro kg angab. Die gleichen Erscheinungen zeigten sich beim Gewehrpulver, welches nach einer verhältnismäßig schwachen Preissteigerung von nur 20 % über den ursprünglichen Preis von 75 cts. pro lb. (6,30 Kr. pro kg) auf 0,60 \$ pro lb. (5,04 Kr. pro kg) zurückging und

während der letzten Hälfte 1917 und des ganzen Jahres 1918 auf diesem Preis stehen blieb. Eine weitere Reduzierung des Preises stand zu erwarten, denn gerade bei Eintritt des Waffenstillstandes wurden einige Abschlüsse zu 43½ cts. pro lb. (3,65 Kr. pro kg) getätigt. Daß die Technik durch diese Massenproduktion mit einer großen Anzahl arbeitersparender Einrichtungen bereichert wurde, welche die Herstellungskosten auf das äußerste herabsetzten, ist selbstverständlich, und man hat auf jede Art versucht, durch maschinelle Einrichtungen die teure Arbeitskraft so weit als möglich zu beschränken. Unter den Abänderungen in der Arbeitsmethode für Kanonenpulver, durch die viel Zeit gespart und bedeutend schnellere Lieferung ermöglicht wurde, dürfte der Ersatz der Lufttrocknung des fertigen Pulvers durch die sogen. Wassertrocknungsmethode besonders interessant sein. Wenn man das Lösungsmittel für die Nitrocellulose anstatt durch Warmluftbehandlung durch Auskochen mit Wasser entfernte, so wurde dadurch die Trockenzeit auf die Hälfte reduziert. Diese Methode, die ja bereits früher in Europa bekannt war und dort auch angewendet wurde, kam in den Pulverfabriken der Vereinigten Staaten gegen Mitte des Jahres 1917 zur Einführung. Ob sie auch für Gewehrpulver angewandt wurde, ist mir nicht bekannt, wahrscheinlich ist es jedoch nicht der Fall.

Derjenige Rohstoff, welcher bei der Herstellung des rauchschwachen Pulvers ohne Zweifel die wichtigste Rolle spielte, war die Baumwolle. Amerika trägt zwar mit ⅓ an der gesamten Weltproduktion von Baumwolle bei, und man sollte daraus schließen, daß es keiner besonderen Anstrengungen bedurft hätte, um diesen Rohstoff sicherzustellen. Man schien es aber doch für angebracht zu halten, besondere Bestimmungen zu erlassen, um der unverschämten Spekulation vorzubeugen und die Beschaffung der notwendigen Mengen Baumwoll-Linters sicherzustellen. Die Produktion an Linters betrug 1913 ca. 370 Millionen lbs., d. h. 150 Millionen kg, und der Durchschnittspreis war 2,3 cts. per lb. (ca. 0,19 Kr. per kg). Im Jahre 1914, einem sehr günstigen Baumwolljahre, ging der Preis auf 1,5 cts. per lb. (12,6 Oere per kg) herunter, und gleichzeitig fielen dabei größere Mengen Linters ab, so daß 441 Millionen lbs oder 200 Millionen kg verfügbar wurden. In den darauffolgenden Jahren war der Ernteertrag in Amerika beinahe um ¼ schlechter, und mit der wachsenden Nachfrage nach Baumwolle für die Textilindustrie stiegen die Preise für Baumwolle und Linters ständig. Bald fand man jedoch, daß auch bei Anwendung einer geringeren Qualität Linters bei der Pulververfertigung das gleiche Resultat erzielt wurde wie bei Verwendung der guten Qualität. Dazu kam, daß durch etwas sorgfältigere Behandlung bei der Zerkleinerung der Abfallbaumwolle der Entfall an Linters von ca. 30 kg per Tonne im Jahre 1913/14 auf ca. 68 kg per Tonne Baumwollsamens in den Jahren 1916/17 erhöht wurde, ohne daß sich der Ertrag an Fiberbaumwolle für Textilzwecke verringerte. Hierdurch wuchs die Lintersmenge bis auf 290 Millionen kg im Jahre 1916. Trotz dieser unter gleichzeitiger Qualitätsverschlechterung erhöhten Produktion, die man sozusagen geschenkt erhielt, ging der Preis für die Ware auf 7,9 cts. per lb. (0,66 Kr. per kg) herauf und blieb als Durchschnittspreis für das ganze Jahr 1916 bestehen. Daß den Linters keine prima Baumwolle beigemischt war, kann man aus der Tatsache erschen, daß man für Textilbaumwolle mehr als das Doppelte des Linterspreises erzielte. — Um die Lieferung von Linters für die Fabrikation des rauchschwachen Pulvers sicherzustellen, wurde am 1. Mai 1918 von der Kriegsindustrial-Kommission, Abteilung für Baumwolle und Linters, eine Verordnung erlassen, nach welcher als Minimalertrag 145 lbs (ca. 66 kg) Linters pro Tonne zerstoßenen Baumwollsamens festgesetzt wurde. Als alleinige Einkaufsorganisation für alle zum Verkauf angebotenen Linters in den ganzen Vereinigten Staaten wurde The

Du Pont American Industries Inc. ausersehen. Der Preis wurde gleichzeitig auf 4,67 cts. per lb. (39,2 Oere per kg) festgesetzt. Neben Linters kam auch an einigen Stellen Cellulosewatte zur Anwendung, aber nur in kleineren Mengen, und man braucht diesem Rohstoff daher keine besondere Bedeutung beizumessen.

Was die Lösungsmittel für Nitrocellulose anbetrifft, so scheint die Deckung des Bedarfs an Aether und Alkohol keine großen Schwierigkeiten gemacht zu haben. Dagegen fehlte es an Aceton, das besonders in England für die Corditherstellung in großen Mengen verbraucht wurde. Um diesem Mangel abzuweichen, arbeitete The Hercules Powder Co. eine Methode aus, bei welcher durch Gärung von gemahlenem Kelp, der in großen Mengen aus dem Stillen Ozean an der amerikanischen Westküste aufgefischt wurde, verschiedene chemische Produkte, u. a. auch Aceton, hergestellt wurden. Trotzdem allein von Hercules ca. 4 Millionen Dollar in verschiedene Versuchsfabriken hineingesteckt wurden, mußte man den Gedanken fallen lassen, da die Ausbeute ziemlich gering und die erhaltenen Produkte viel zu teuer waren.

Auch in bezug auf die Initiierungsmittel für Sprengstoffe mußten die Vereinigten Staaten während des Krieges in vollem Umfange auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Fabriken zurückgreifen. Exportziffern liegen nicht vor. Besonders interessante Neuheiten dürften auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen sein. Man wendet in den Vereinigten Staaten meistens Knallsilber-Zündhütchen an, und erst in den allerletzten Jahren hörte man etwas von Bleiazid und Tetrazyl-Zündhütchen. California Cap. Co. brachte vor ca. 5—6 Jahren ein neues Zündhütchen heraus mit einem Zündsatz bestehend aus Nitrocellulose mit 12,6 % N, Nitromannit, Kaliumchlorat und Knallqueck-

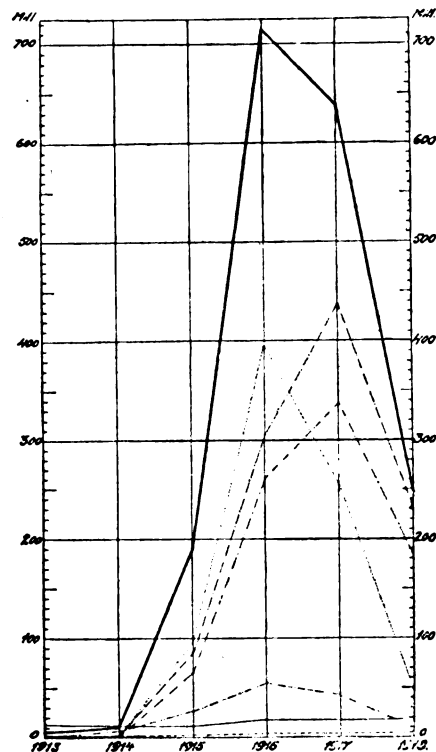


Fig. 9.

Ausfuhr von Sprengstoffen aus U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:

- Dynamit in lbs.
- - - - - Dynamit in Dollar
- Gewehr- und Kanonenpulver in lbs.
- . - . - Gewehr- und Kanonenpulver in Dollar
- Patronen in Dollar
- Trotyl, Pikrinsäure u. andere Sprengmittel in Dollar
- Gesamtexport in Dollar

silber. Dieses Zündhütchen soll stärker als das gewöhnliche Knallquecksilber-Zündhütchen sein, und kann daher mit einem geringeren Zündsatz fabriziert werden.

Um über die enormen Mengen an Sprengstoffen und Munition, die während des Krieges an die europäischen Ententemächte abgegeben wurden, einen Gesamtüberblick zu geben, habe ich in der Tabelle Fig. 9 die Kurven für den Export an Dynamit, Gewehr- und Kanonenpulver, Gewehrpatronen und Sprengstoffen sowie die Werte für Trotyl, Pikrinsäure einschließlich anderer nicht besonders genannter Sprengmittel aufgezeichnet. Für die zwei letztgenannten Gruppen liegen leider keine Gewichtsangaben vor, deshalb muß ich mit damit begnügen, den Wert in Dollars anzugeben. Der Export an Dynamit zeigt die niedrigsten Zahlen. Es dürften im ganzen höchstens ca. 6 Millionen lbs. oder 2,63 Millionen kg jährlich in der Zeit von 1916—1918 nach Europa exportiert worden sein, während der Rest nach Mexiko und Südamerika ging, wohin immer ungefähr die gleiche Menge exportiert wurde. Alle übrigen Sprengstoffmengen sind ohne Zweifel an die kriegführenden Ententemächte in Europa gegangen, abzüglich der Exportmengen von 1913. Der Höhepunkt in der Produktion wurde, wie aus der Tabelle ersichtlich, im Jahre 1917 erreicht, wo 438,5 Millionen lbs. oder zirka 200 Millionen kg Gewehr- und Kanonenpulver exportiert werden. In der Tabelle sind natürlich nicht die Mengen Sprengstoffe usw. angegeben, welche die Vereinigten Staaten für die eigenen Kriegsoperationen in Europa verbrauchten. Genauere Angaben darüber sind leider nicht zu erhalten, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Mengen ebenso groß oder noch größer waren, als die in der Tabelle angegebenen Werte, und die Angaben, welche ich über die Kapazität der staatlichen Fabriken machte, dürften dies bestätigen. Wenn zu diesen unerhörten Mengen an Zerstörungsmitteln auch noch die eigene Produktion in allen europäischen, kriegführenden Ländern hinzuge-rechnet wird, so muß man sich mit Recht fragen, wie es möglich ist, daß nicht ganz Europa dem Erdboden gleichgemacht worden ist. Man kann sich keine Vorstellung von diesem Konflikt machen, für dessen Lösung kein anderer Ausweg blieb, als eine so wahnsinnige Vernichtung von Menschenleben und materiellen Werten, wie sie die Entfesselung dieser ungeheuerlichen Energiemengen mit sich brachte.

Abwicklung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß auf den plötzlichen Abbruch der kriegerischen Operationen nicht auch eine ebenso schnelle Einstellung der Fabrikation folgen konnte, zumal in allen Fabriken, welche Kriegsmaterial herstellten, bis zur letzten Stunde vor Beginn des Waffenstillstandes mit äußerster Anstrengung gearbeitet wurde. Zunächst mußten die in Fabrikation befindlichen Rohstoffe und Halbfabrikate aufgearbeitet werden, ehe der Betrieb ganz stillgelegt werden konnte. Infolgedessen sammelten sich ungeheure Mengen Sprengstoffe aller Art an, die für Friedenszwecke nicht verwendbar waren. Man versuchte mit allen Mitteln, eine Verwendung für diesen großen Überschuß zu finden. Der Staat bot den Sprengstoffgesellschaften riesige Mengen Sprengstoffe an, die nach Bezahlung der Patronierungskosten durch den Staat für seine Rechnung zur Durchführung von Wegebauten und zu Rodungszwecken verkauft werden sollten. Die Sprengstoffgesellschaften antworteten darauf mit einem Gegenangebot, welches darauf hinausging, die verfügbaren Mengen Sprengstoffe vom Staat zu übernehmen und nachher für eigene Rechnung zu verkaufen, um dadurch der recht hinderlichen Konkurrenz vorzubeugen. Da die Absicht des Staates, den Wegebau und die Rodungsarbeiten mit billigen Sprengstoffen zu unterstützen, auf diese Weise nicht verwirklicht werden

konnte, wurde, — weil ein annehmbarer Vergleich tatsächlich nicht möglich schien — beschlossen, die Patronierungsarbeit einer völlig außerhalb der Sprengstoff-Konzerne stehenden Gesellschaft zu übergeben. Die M. J. Connolly Powder Co. (soweit mir bekannt, hatte sich diese Firma vorher nicht mit der Sprengstofffabrikation befaßt), verpflichtete sich, an den Plätzen, wo die Vorräte des Staates lagerten, provisorische Fabrikanlagen für die Patronierung und Verpackung der Sprengstoffe in 50 lbs.-Kisten zum Weitertransport an die Empfänger anzulegen. Derartige Patronierungsfabriken entstanden an mehreren Stellen, und im Sommer 1921 z. B. wurden bei Charleston S. C. allein 3 Millionen lbs. Trotyl verarbeitet. Bei Camp Robinson, einem Truppenübungsplatz und Depot für Kriegsmaterial in der Nähe von Sparta, Wis., wurden täglich 60 000 lbs. oder zirka 27 000 kg Sprengstoffe verarbeitet, und man hatte bei meinem dortigen Besuche im November 1921 bereits 10 Millionen lbs. Trotyl, Pikrinsäure und Nitrostärke zurückgewonnen. Bei Forth Wingate, New Mexico, lag ebenfalls eine Fabrik mit ungefähr gleicher Leistungsfähigkeit wie diejenige bei Sparta. Die Arbeit selbst war nicht besonders gefährlich, aber wenn man mit Pikrinsäure arbeitete, recht unangenehm. Da der Feuchtigkeitsgehalt der Pikrinsäure durch Trockenanlagen auf zirka 1 Prozent oder weniger heruntergebracht werden mußte, staubte es überall stark, besonders in den Räumen, wo die Patronierungsarbeiten vorgenommen wurden. Die Sprengstoffe Trotyl und Pikrinsäure sind ja, wie bekannt, gleichzeitig kräftige Farbstoffe, besonders Pikrinsäure gibt bei Berührung mit der Haut eine intensiv gelbe Farbe. Die Menschen und Tiere, die sich auf dem Fabriksgelände oder in der Nähe befanden, waren daher vollkommen kanariengelb, nicht nur ihre Kleidung, sondern auch der ganze Körper. Man klagte daher gewiß nicht ohne Grund über die Schwierigkeiten, die Arbeiter dort zum Aushalten zu bewegen. Wie groß die Mengen an Trotyl und Pikrinsäure sind, die auf diese Weise wiedergewonnen wurden, ist nicht ohne weiteres anzugeben. Nach einem Leitartikel in „Chem. und Metall. Engineering“ zu urteilen, den ich dieser Tage las, ist jedoch ein großer Teil einfach in die See geworfen worden, ehe oben genannte Verwendungsmöglichkeiten ausfindig gemacht wurden. Von dem Vorrat an rauchschwachem Pulver ist wahrscheinlich versuchsweise ein Teil als Zusatz zum Dynamit verwendet worden. Als ich im vergangenen Oktober einen Kalkbruch in Pennsylvania besuchte, beschloß man dort gerade eine Probepartie Dynamit, welche Du Pont Co. kürzlich hergestellt hatte und die nach Aussage des Vertreters von Du Pont Co. rauchschwaches Pulver enthielt. Das Schießen ging gut, und der Sprengstoff zeigte ungefähr die gleiche Wirkung wie ein niedrigprozentiger Ammonitrat-Sprengstoff, der früher dort verwandt wurde. Als Beispiel für die Preise, die der Staat für das rauchschwache Pulver nach Beendigung des Krieges erhielt, mag dienen, daß im April 1921 eine Partie von 28 Millionen lbs. (zirka 12,7 Millionen kg) an die Bethlehem Chem. Co. of Washington D. C. zu einem Preise von 4,2 Oere pro kg verkauft wurde. Der Staat behielt sich jedoch das Recht vor, bei Verwendung des Pulvers als Sprengstoff 60 Proz. des Nettogewinnes beim Wiederverkauf einzuziehen. —

Was das Schicksal der Kriegsfabriken betrifft, so sind wohl heute die meisten der Staatsanlagen zerstört oder abgerissen worden. Mir wurde z. B. in Wilmington mitgeteilt, daß die Apparate und Maschinen der Fabrik in Nashville von der Atlas Powder Co. und die Einrichtungen der Nitro-Fabriken von der Du Pont Co. übernommen wurden. Sämtliche Fabrikgebäude in Nitro stehen noch und warten auf Verwendung. Das ganze Nitro-Werk, das mit Fabrik- und Staatsanlagen 70 Millionen Dollar gekostet hatte, wurde — wie be-

kannt — zum Verkauf ausgebaut und zuletzt für 8551 000 Dollar an ein Konsortium Charlester und Newyorker Banken bzw. Unternehmer verkauft. Unter dem Namen „The Charleston Industrial Corporation“ betreibt dieses Konsortium jetzt eine energische Propaganda, um neue Industrien dorthin zu ziehen. Die Bevölkerungszahl der Stadt beträgt nach Aussage des Konsortiums zurzeit ca. 3500 Einwohner, d. h. 10 Prozent der Zahl, auf die man beim Bau der Anlagen gerechnet hatte. Diese Stadt wird also, wenigstens zurzeit, von keiner nennenswerten Wohnungsnot geplagt!

Was die Luftstickstoffanlagen des Staates angeht, so waren diese Anlagen ja dazu bestimmt, während des Friedens einen Teil des Stickstoffbedarfs für Düngezwecke zu decken. Bis heute ist man sich jedoch nicht klar darüber, wie dies eigentlich vor sich gehen soll. Die Haber-Anlagen bei Sheffield zerfallen allmählich, da nach offiziellen Aussagen von Sachverständigen vor dem Untersuchungskomitee des Kongresses der Betrieb nur dann ermöglicht werden könnte, wenn die Anlagen einem gründlichen Umbau unterzogen würden. Wie durchgreifend diese Umbauten sein müßten, und was eigentlich von dem schon Vorhandenen verwendbar ist, geht aus den Erfahrungen der Chemikal Co. bei der Fabrik Syracus hervor. — Die Muscle Shoalsfabriken kamen ja, wie oben gesagt, ganz gut in Gang, stehen jedoch seit Friedensschluß still. Teilweise beruht dies auf der geringen Nachfrage nach NH_4NO_3 , vor allem aber auf der noch nicht geklärten Frage, ob der Staat sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen und inwieweit er die Kosten für den Ausbau der Wasserkraft, die für einen rationellen Betrieb der Muscle Shoalsanlagen notwendig ist, übernehmen soll. Der bekannte Automobilfabrikant Ford machte, wie erinnerlich, im letzten Herbst dem Staate ein Angebot, den ganzen Muscle Shoalskomplex unter der Voraussetzung zu kaufen, daß der Staat gewisse Verpflichtungen betr. Lösung der Wasserfrage übernehme; ich habe jedoch noch keine Bestätigung gesehen, daß man tatsächlich handelseinig geworden ist. — Die Kriegserweiterungen und Neubauten der einzelnen Privatgesellschaften hatten bekanntlich größtenteils rein provisorischen Charakter und sind daher abgerissen worden, soweit sie keine spezielle Aufgabe zu erfüllen hatten. Durch die enormen Gewinne, welche schon zu Anfang des Krieges erzielt wurden, waren diese Anlagen vollständig abgeschrieben. Eine erhöhte Leistungsfähigkeit dürfte in den Nitrocelluloseabteilungen der Privatfirmen beibehalten worden sein, weil die Anwendung dieses Produktes zur Herstellung von Celluloid, Kunstleder, Lackfarben usw. recht beträchtlich stieg, und die Industrie dieser Artikel in den letzten Jahren in Amerika einen großartigen Aufschwung nahm. Zweifellos wurde in zielbewußter Arbeit auch manch anderer guter Vorschlag ausgearbeitet, um die in der Eile des Krieges geschaffenen, jetzt unnötig gewordenen Produktionsmöglichkeiten auszunutzen.

Diesem Bericht wäre noch viel hinzuzufügen, wenn er Anspruch auf Vollständigkeit machen soll. Ich hoffe jedoch, daß er trotz seiner Unvollkommenheit eine Vorstellung über die enorme Arbeit geben kann, welche zur Befriedigung des Munitionsbedarfs eines modernen Heeres hinter der Front erforderlich ist.

(1361)

Die neue Branntwein-Verwertungsordnung.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 49 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen Ausführungsbestimmungen über das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922. Nachstehend sind aus der Branntwein-Verwertungsordnung (Anlage II) diejenigen Bestimmungen wiedergegeben, welche sich auf die Verwendung von Branntwein zum

besonderen ermäßigten Verkaufspreis beziehen, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

§ 115. Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, darf verwendet werden zur Herstellung von

- a) Heilmitteln (§ 121),
- b) Riech- und Schönheitsmitteln (§ 122),
- c) Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§§ 123—126).

§ 116. (1) Zur Herstellung der im § 115 unter b und c bezeichneten Waren darf Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht (§ 117)

oder

unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird (§ 118).

Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf solcher Branntwein nur abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß auch zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 115 unter b und c bezeichneten Art, aus denen ohne besondere Schwierigkeiten durch Abtrieb reiner Branntwein erhalten werden kann, oder die ihrer Zusammensetzung nach als Ersatz für Trinkbranntwein oder als Zusatz bei der Herstellung von Trinkbranntwein Verwendung finden können, Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis nur abgegeben werden darf, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(3) Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen für die Verwendung bestimmter Erzeugnisse aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, besondere Ueberwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 117. (1) Das Reichsmonopolamt bestimmt, mit welchen Zusatzstoffen und Mengen der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen ist und zu welchen der in § 115 angegebenen Zwecke dieser Branntwein verwendet werden darf.

(2) Das Erfordernis der Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken gilt auch als erfüllt, wenn nicht der Branntwein, sondern das daraus unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellte Erzeugnis genußunbrauchbar gemacht wird.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen in den §§ 95 Abs. 2 und 3, 97 bis 109 sinngemäß anzuwenden.

§ 118. (1) Die ständige amtliche Ueberwachung ist in der Weise auszuführen, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins ununterbrochen so lange beaufsichtigen,

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschuß gehalten wird,

bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Ueberwachung nicht ersetzt werden. Falls die Verarbeitung durch Beamte überwacht wird, muß für die Dauer der Arbeitsunterbrechungen Vorsorge dagegen getroffen werden, daß der Branntwein mißbräuchlich verwendet wird. Von welchem Zeitpunkt an angenommen werden kann, daß die anderweite Verwendung des Branntweins nicht mehr lohnend ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt.

(2) Bei der Ausführung der ständigen amtlichen Ueberwachung sind die Bestimmungen der §§ 98, 102 und 105 sinngemäß anzuwenden.

§ 119. (1) Wer Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln oder Essenzen

für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise beziehen will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem der Branntwein verwendet werden soll (Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters),
2. den Verwendungszweck des Branntweins unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse,
3. nähere Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind,
4. eine Erklärung, ob der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll; im letzteren Fall ist auch der Zusatzstoff anzugeben. Für Heilmittel kommt nur die letztere Angabe in Frage,
5. nähere Angaben, in welchen Räumen des Betriebes der Branntwein gelagert und verarbeitet wird und wo die fertigen Erzeugnisse lagern.

(2) Das Hauptzollamt hat zu prüfen, ob in dem Betrieb alle Einrichtungen getroffen sind, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gewährleisten. Zu diesem Zwecke kann es weitere Aufschlüsse verlangen; insbesondere ist es auch berechtigt, Proben der herzustellenden Erzeugnisse in angemessenen Mengen zur Prüfung einzufordern. Die Proben sind vom Antragsteller unentgeltlich zu liefern.

(3) Sollen andere Erzeugnisse, als in dem ursprünglichen Antrag angegeben, hergestellt werden oder sollen die in dem ursprünglichen Antrag angegebenen Erzeugnisse eine andere Zusammensetzung erhalten, oder sind sonstige Veränderungen in der Verarbeitung des Branntweins beabsichtigt, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

§ 121. (1) Welche Erzeugnisse als Heilmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 des Gesetzes anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts.

(2) Geheimmittel dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein nicht hergestellt werden. Welche Erzeugnisse als Geheimmittel anzusehen sind, bemißt sich nach § 15 II Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157), sowie nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Im Zweifelsfall ist vom Hersteller eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (Abteilung für Umsatzsteuer) darüber zu fordern, daß das Erzeugnis der erhöhten Umsatzsteuer für Geheimmittel nicht unterliegt.

(3) Heilmittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein unbeschadet der Bestimmung im § 117 Abs. 1 nur in der in diesem Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden. Das Reichsmonopolamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 122. Als Riech- und Schönheitsmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 des Gesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),
2. kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel, sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel,
3. Kopf-, Mund- und Zahnwässer,
4. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer,
5. wohlriechender Essig.

In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsmonopolamt.

§ 123. (1) Als Essenzen, zu deren Herstellung Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden darf, sind solche Essenzen anzusehen, die lediglich zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren verwendet werden können.

(2) Essenzen, die auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Trinkbranntwein verwendbar sind, dürfen aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise nur hergestellt werden, wenn der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht und die daraus hergestellten Essenzen unter Einhaltung der Bestimmungen in §§ 124 bis 126 abgegeben werden.

(3) Ob ein Erzeugnis zu den in Abs. 1 oder zu den in Abs. 2 bezeichneten Essenzen zu rechnen ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt.

§ 124. (1) Wer Essenzen der im § 123 Abs. 2 näher bezeichneten Art, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise hergestellt sind, beziehen will, hat bei dem Hauptzollamt die Genehmigung hierzu zu beantragen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung der Essenzen und der voraussichtliche Bedarf für ein Rechnungsjahr in Kilogramm anzugeben.

(2) Die Genehmigung darf vom Hauptzollamt nur unter nachstehenden, im Bescheide zu vermerkenden Bedingungen erteilt werden:

- a) Die bezogenen Essenzen dürfen nur zu den genehmigten Zwecken verwendet werden.
- b) Die festgesetzte Jahresbezugsmenge darf nicht überschritten werden. Erweist sich diese Menge als unzureichend, so kann sie das Hauptzollamt auf Antrag erhöhen.
- c) Bei jeder ersten Bestellung im Rechnungsjahr ist dem Abgeber ein vom Bezücker ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.
- d) Die Genehmigung ist zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten; nach Ablauf des Rechnungsjahrs ist sie dem Antrag auf Erteilung einer neuen Genehmigung beizufügen oder innerhalb acht Tagen dem Hauptzollamt zurückzugeben.

(3) Das Hauptzollamt hat die erteilten Genehmigungen unter fortlaufender Nummer in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer auf der Genehmigung zu vermerken. Von der Erteilung der Genehmigung ist die Zollstelle zu verständigen.

§ 125. (1) Essenzen der im § 123 Abs. 2 bezeichneten Art dürfen vom Lieferer nur gegen Vorlegung vorchriftsmäßig ausgefertigter Bezugsausweise (124 Abs. 2 unter c) abgegeben werden.

(2) Der Lieferer hat nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts ein Abgabebuch zu führen, aus dem insbesondere Art und Menge der hergestellten und abgegebenen Essenzen, sowie Name und Wohnort der Bezücker ersichtlich sein müssen. Die Bezugsausweise sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Abgabebuch als Belege beizufügen.

(3) Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer binnen einer Woche seiner Zollstelle eine Lieferungsanzeige nach Muster 26 zu übersenden. Das Hauptzollamt kann bei Unregelmäßigkeiten die Uebersendung durch Einschreibebrief verlangen.

(4) Im Falle des Bedürfnisses kann auch Personen, die die Essenzen nicht selbst herstellen, vom Hauptzollamt gestattet werden, Essenzen der im § 123 Abs. 2 bezeichneten Art auf Bezugsausweis abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen im § 124 und die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Essenzen in Kleinverkaufsbehältnissen, deren Einzelgewicht einschließlich des Inhalts nicht mehr als 150 Gramm beträgt, finden die Bestimmungen in § 124 und § 125 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. (4697)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. September d. J. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Vom 26. September 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar, 28. März und 29. Juni 1922 (RGBl. I S. 26, 326 und 544) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtposphorsäure 5770 Pfennig, für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 6790 Pfennig. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

2. Im Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „12 Mark“ durch die Worte „80 Mark“ und im Satz 3 die Worte „40 Mark“ durch die Worte „160 Mark“ und die Worte „32 Mark“ durch die Worte „130 Mark“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an in Kraft. (4650)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. September d. J. folgende

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.

Vom 26. September 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtposphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1030 Pfennig,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1210 Pfennig. (4651)

Neuregelung der Branntweinpreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. September d. J. eine Bekanntmachung vom 27. September d. J., der die nachfolgenden Abschnitte entnommen sind:

V. Die Verkaufspreise betragen vom 1. Oktober 1922 ab:

1. regelmäßiger Verkaufspreis 55 000 Mk.
2. allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis 18 000 „
3. Essigbranntweinpreis 28 000 „
4. besonderer ermäßigter Verkaufspreis 28 000 „

Die besonderen Verkaufspreise für anderen Branntwein als unfiltrierten Primasprit und die Kleinhandelspreise werden noch besonders bekanntgegeben werden.

VI. Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1922 ab:

- a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird 37 460 Mk.
 - b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Auslande eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Auslande eingehenden Essig 56 190 „
- für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

VII. Der Monopolausgleich beträgt vom 1. Oktober 1922 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 46 500 Mk. für den Hektoliter Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes):
 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 27 900 Mk.
 2. bei Arrak, Rum und Kognak 37 200 „
 3. bei anderem Branntwein 46 500 „
 4. bei Aether 60 450 „
 5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 30 225 „ für den Doppelzentner.
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 des Gesetzes):
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 9 500 Mk. für den Hektoliter Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes):
 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 5 700 Mk.
 2. bei Aether 12 350 „
 3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 6 175 „ für den Doppelzentner.
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Gesetzes):
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 19 500 Mk. für den Hektoliter Weingeist,
 - b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes) 11 700 Mk. für den Doppelzentner. (4676)

Inlandpreise für Süßstoff und Festsetzung des Reichsanteils.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. September d. J. folgende

Verordnung

über die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff und über den vom inländischen und vom ausländischen Absatz von Süßstoff abzuführenden Reichsanteil.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 wird auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats und auf Grund des § 8 des Gesetzes nach Anhörung der Gewerbetreibenden folgendes bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin.

A) Verbrauchersüßstoff (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Kristall-Süßstoff zu 75 %
H-Packung (Inhalt $1\frac{1}{4}$ g) 7.50 Mk.
2. G-Packung in Tabletten zu 20 % zu 100 Stück 13.— „
„ 200 „ 24.— „
„ 500 „ 53.— „

B) Gewerbesüßstoff zu 75 % (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633)

1. A-Packung (Inhalt 20 g) 90.— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g) 220.— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g) 430.— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g) 2100.— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfid beim Absatz durch die Saccharinfabrik Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 % 1.70 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristall-Süßstoff zu 75 % 11.40 „
3. Gläser mit 25 g Kristall-Süßstoff zu 75 % 62.00 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes

vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633).

1. Packung zu 50 g	165,— Mk.
2. „ „ 100 g	310,— „
3. „ „ 200 g	595,— „
4. „ „ 400 g	1160,— „
5. „ „ 800 g	2300,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von

1. Verbrauchersüßstoff (IA)	2700,— Mk.
2. Gewerbesüßstoff (IB)	3288,— „
3. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	500,— „
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %.	
4. Dulcin (III)	2114,— „
von jedem Kilogramm.	

V. Reichsanteil vom ausländischen Absatz von

1. Benzoesäuresulfonid	100,— Mk.
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %.	
2. Dulcin	50,— „
von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 26. September 1922.

(4657)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 2. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	983 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	1181 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	1601 „
„ „ „ 28 „ 32 % K ₂ O	1986 „
„ „ „ 38 „ 42 % K ₂ O	2545 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K ₂ O	2778 „
„ „ „ über 60 % K ₂ O	3089 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	4416 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	4853 „

für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 1278 Pfg., sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 1535 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 800 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1181 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 40 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K₂O wurde ein Aufschlag von 2400 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. für prompte Lieferung eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 30. September 1922.

(4693)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 30. September 1922 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922).

(1684)

Neue Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen.

Im Reichsanzeiger vom 23. September d. J. veröffentlicht das Reichspatentamt neue Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen vom 8. September d. J.

(4612)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverändertes Goldzollaufgeld.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 4. bis einschließlich 10. Oktober unverändert 34 400 %.

(4679)

Verordnung über Zollerhöhung.

Das Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 66, vom 3. Oktober 1922 veröffentlicht die Verordnung über die Zollerhöhungen vom 27. September 1922. Die Erhöhung um 50 % betrifft folgende Artikel der chemischen Industrie:

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Bisheriger Zollsatz für 1 dz	Neuer Zollsatz für 1 dz
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; bei einem Gewichte der unmittel- baren Umschließung von mindestens 5 kg	40	60
	von weniger als 5 kg	200	300
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohl- riechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheits- mittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	200	300

(4701)

Das zollfreie Einfuhrkontingent für Luxemburg.

Nach Artikel 268 c des Versailler Friedensvertrages haben sich die gegnerischen Mächte das Recht vorbehalten, von Deutschland für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die vollständig zollfreie Einfuhr von Roh- und Fertigerzeugnissen aus dem Großherzogtum Luxemburg in das deutsche Zollgebiet zu verlangen. Die Menge jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, darf den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten. Das Reichsfinanzministerium veröffentlicht nunmehr die luxemburgische Kontingentsliste für das dritte Kontingentsjahr (16. September 1922 bis 15. September 1923), in der die nachfolgenden Erzeugnisse für die chemische Industrie von Interesse sind:

Thomasschlacke 172 800 t,
Kalksteine und gebrannter Kalk, Gips, Dolomit 30 292 t,
Mineralepulver, gewöhnliches, Brisanzsprengstoffe 40 t,
Teer 522 t,
Wachs und Wichsen 27 t,
Knochen 504 t,
Mineralwasser 160 000 Flaschen,
Gerbrinde 8000 t.

(4702)

Erweiterung der Danziger Kontingentslisten.

Die Danziger Kontingentslisten A und B, die die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente enthalten, sind auf Grund getroffener Vereinbarungen erweitert worden.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin hat hierzu eine Verfügung vom 20. September erlassen, die im Anschluß an die Verfügung vom 27. März 1922 folgende Positionen der chemischen Industrie enthält:

(1. Kontingentsliste A)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Nr. des stat. Waren- verzeichnisses	Kontingents- höhe kg
224	Schellack	342	18
225	Cellonverdünnung	349	60
226	Mattschwarzlack	343	20
227	Entfettungskomposition	272	100
		265/340	
228	Saures Auffrischsalz zur Vernickelung	280a	150
229	Modellack	343	5
230	Wiener Kalk	227	90

(4670)

Die Ausfuhrabgabe zugunsten der Presse.

Der Reichsrat hat Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über Maßnahmen gegen die Notlage der Presse erlassen. Ueber die von der Warenausfuhr zu erhebende Abgabe in Höhe von 1 1/2 % v. T. des Wertes ist folgendes festgesetzt:

Die Abgabe von 1½ vom Tausend des Wertes derjenigen Waren, deren Ausfuhr von der Erteilung einer Ausfuhrbewilligung abhängig ist, wird von den Stellen erhoben, die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständig sind. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist befugt, von der Entrichtung der Abgabe insoweit zu entbinden, als eine Reichsgebühr nicht erhoben wird. Er erläßt die weiteren Anordnungen. Solange die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für die besetzten rheinischen Gebiete den nach der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zuständigen Stellen entzogen ist, finden für Sendungen, die in den besetzten rheinischen Gebieten mit der Bestimmung nach dem Ausland abgefertigt werden, die Vorschriften der §§ 8—11 Anwendung.

Die Erhebung der Abgabe von 1½ vom Tausend des Wertes derjenigen Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, erfolgt durch Verwendung von Rückvergütungsmarken auf der die Sendung begleitenden Ausfuhrerklärung.

Die Rückvergütungsmarken sind mit der Angabe des Betrages, für den sie gelten, und der Urschrift: „Rückvergütung für die deutsche Presse“ versehen. Sie werden im Werte von 15 Mk., 150 Mk. und 1500 Mk. ausgegeben und durch die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstr. 86, sowie durch die Postanstalten verkauft. Der Verkauf erfolgt zum aufgedruckten Betrage.

Bei der Berechnung der Abgabe, die durch Verwendung von Rückvergütungsmarken entrichtet wird, werden die Wertbeträge auf volle 10 000 Markbeträge nach unten abgerundet. Für Sendungen im Werte unter 10 000 Mk. wird die Abgabe nicht erhoben. Ist der Wert der Sendung in ausländischer Währung angegeben, so ist er nach den für die statistische Gebühr geltenden Bestimmungen in die deutsche Währung umzurechnen.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken und ihre Nachprüfung. (4673)

Ausland

Tschechoslowakei. Ueberprüfung des Zolltarifes und der Einfuhrbeschränkungen. Zugleich mit der Revision der Finanzzölle auf Lebensmittel und einige Bedarfsgegenstände hat das Handelsministerium, wie das „Prag. Tagebl.“ erfährt, eine Revision aller momentan gültigen Zollscoeffizienten eingeleitet. Das Ministerium hat zu diesem Behuf einen Erlaß an die Handelskammerzentrale gerichtet, worin verlangt wird, genaue Anträge zur Revision aller Zollscoeffizienten bis längstens 7. Oktober zu unterbreiten. In den Anträgen soll bei jeder Position auch die Frage geprüft werden, ob das Bewilligungsverfahren, die freie oder teilweise freie Einfuhr für die betreffende Position gegenwärtig zu empfehlen ist. In den Anträgen soll die Handelskammerzentrale zwei Unterscheidungen machen: Zoll- und Einfuhrerleichterungen, die sogleich und autonom in Wirksamkeit gesetzt werden sollen, und Erleichterungen, die vorläufig nur intern beabsichtigt werden, um später bei eventuellen Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten als Kompensationsobjekt benutzt zu werden. — Aus den zwischen den einzelnen Kammern und der Industrie geführten Verhandlungen ergibt sich, daß die Industrie im allgemeinen nicht für eine Herabsetzung der Zollsätze bei maßgebenden und gewichtigen Positionen ist. Einer Herabsetzung der Coeffizienten ist noch am ehesten die Textilindustrie geneigt, allerdings unter der Bedingung, daß auch der Zoll auf die von ihr benötigten Materialien erniedrigt wird, was jedoch auf den Widerspruch der chemischen Industrie stößt, die davon betroffen wäre, denn es handelt sich bei der Textilindustrie hauptsächlich um die Zölle auf Farben. (4659)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Mineralöle. Das Handelsministerium hat die Ermäßigung der Einfuhrgebühr für Mineralöle mit Gültigkeit vom 15. September von ½ % auf ¼ % des Fakturapreises verfügt. (4568)

Lettland. Aenderungen und Ergänzungen zum Zolltarif. Wie die „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 1. Oktober mitteilt, hat das lettländische Zolldepartement Aenderungen im lettländischen Zolltarif vorgenommen. Bei den Artikeln, betreffend die chemische Industrie, ist folgendes zu bemerken: Art. 100 anstatt „Cyankali“ — „Ferro- und Ferri-Cyankali“. „ 100 Pkt. 2 anstatt „Cyankali“ — „Ferro- und Ferri-Cyankali“. „ 104 Pkt. 1 anstatt „von 100 kg“ — „brutto von 100 kg“. „ 108 Anm.: anstatt „wenn kein Grund vorliegt, sie mit höherem Satz zu belegen“ — „falls, in Anbetracht

ihrer Basen, diese Salze nicht mit einem höheren Zollsatz zu belegen sind“.

Art. 109 Pkt. 2 anstatt „Salzburger (ein Gemisch schwefelsauren Salzes)“ — „Salzburger Vitriol- (schwefelsaure Eisen- und Kupfersalzmischungen)“.

„ 134 Pkt. 2 anstatt „Saucen“ — „trocken“.

„ 169 Pkt. 1 lit. b, 2. Zeile anstatt „Lampen“ — „Glühlampen“.

Laut Erläuterung des Zolldepartements sind zu verzollen: Lichtempfindliche Postkarten nach Art. 177 Pkt. 2 g (gleich dem lichtempfindlichen Papier); Lippenpomade nach Art. 119, Pkt. 1; Knochenkohle, gemahlen oder gestoßen, nach Art. 42. (4690)

Rumänien. Verzollung am Bestimmungsort. Um zahlreiche Unterschlagungen und Blockierungen der Grenz Zollämter zu vermeiden, beschloß der Finanzminister, sämtliche eingeführten Waren nicht mehr an der Grenze, sondern an den Bestimmungsorten verzollen zu lassen. (4586)

Portugal. Bevorstehende Einführung eines neuen Maximal- und Minimal-Zolltarifs. Im amtlichen Regierungsorgan ist folgendes Gesetz veröffentlicht:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, den geltenden Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend nach nachstehenden Grundsätzen abzuändern und sofort in Kraft zu setzen: 1. Der Einfuhrzolltarif ist ein zweifacher, ein Maximal- und ein Minimaltarif, dem die erforderlichen Anweisungen und ein Warenverzeichnis vorausgeschickt sind; er kann auf Grund von Gutachten des technischen Zolldienstes durch den Finanzminister abgeändert werden. — 2. Die Einfuhrzölle sind ebenso wie auch die Zuschläge, vgl. Ziffer 4, im allgemeinen in Gold zu zahlen. — 3. Binnen zehn Tagen wird der Finanzminister die Literar- und Handelsabkommen nebst Tarif kündigen. — 4. Die Zuschläge auf die Ein- und Ausfuhrzölle werden aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, die auf die geltenden Vertragstarife anwendbar sind. — 5. Innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Zolltarife an können dem Conselho do Servico Technico Aduaneiro Einsprüche dagegen eingereicht werden, dieser kann geeignete Personen oder Körperschaften hinzuziehen; er hat Ermittlungen anzustellen und mit dem auf Grund derselben abgegebenen Gutachten die Einsprüche binnen sechs Monaten an die Regierung weiterzugeben. Diese ist ermächtigt, die erforderlichen Aenderungen im Zolltarif vorzunehmen. — 6. Damit die Maximal- und Minimaltarife ordnungsmäßig angewendet werden können, werden das Dekret Nr. 7801 vom 5. November 1921 abgeändert und das Gesetz vom 12. Juli 1912, sowie die Dekrete Nr. 3962 vom 16. März 1918 und Nr. 6965 vom 23. September 1920 aufgehoben. — 7. Die Regierung wird ermächtigt, Handelsabkommen abzuschließen, in denen der Minimaltarif bei Gegenseitigkeit die Grenze für die zu gewährenden Vergünstigungen bildet. Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen und ratifizierten Abkommen dürfen nicht länger als ein Jahr in Kraft sein. — 8. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhr einzelner oder aller Waren aus Ländern einzuschränken, die durch Einfuhrbeschränkungen oder auf andere Weise die einzuführende Menge bestimmter portugiesischer Waren einschränken. — 9. Die neuen Zolltarife treten sofort in Kraft. Sie sind von fünf zu fünf Jahren nachzuprüfen und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend abzuändern. Die erste Nachprüfung hat im Jahre 1923 zu geschehen. — Zusatzparagraph. Die Nachprüfung geschieht durch den Kongreß der Republik und auf Antrag des Hauses der Abgeordneten. — Art. 2. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben. („Ind. u. Hand.-Ztg.“) (4656)

Griechenland. Erhebung von Ausfuhrabgaben. Auf Grund eines Gesetzes vom 30. Juli d. J. werden bei der Ausfuhr aus Griechenland folgende Ausfuhrabgaben je kg erhoben: auf Terpentinöl 0,75 Drachmen, Kolophonium 0,15 Drachmen. (4658)

Palästina. Freie Einfuhr von Mustern von pharmazeutischen Spezialartikeln. Muster von pharmazeutischen Spezialartikeln können frei eingeführt werden, wenn die Verpackung und Etikette der Flasche die Bezeichnung „Free Sample“ tragen. Welche Mengen so zollfrei zugelassen werden sollen, wird von den lokalen Zollbehörden unter Mitwirkung des ärztlichen Regierungssachverständigen festgesetzt. (4661)

Ver. St. von Amerika. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Nach Unterschrift durch den Präsidenten Harding ist der neue amerikanische Zolltarif in der Nacht vom 20. zum 21. September in Kraft getreten (12 Uhr), und alle nach diesem Zeitpunkt aus den Zollagern und Zoll-

häusern der Vereinigten Staaten entnommenen Waren unterliegen nunmehr den neuen Zollsätzen. Dies gilt auch für die auf dem Transport befindlichen Waren.

Wie bereits mitgeteilt, hat der amerikanische Senat nach Vornahme zahlreicher Aenderungen den Entwurf für den neuen Zolltarif der Vereinigten Staaten am 19. August d. J. verabschiedet. Da diese Aenderungen in einer Reihe grundsätzlicher Fragen stark von dem seinerzeit durch den Abgeordneten Fordney eingebrachten Entwurf abwichen, ging die Bill an ein Komitee, welches aus je fünf Mitgliedern des Senats und des Repräsentantenhauses zusammengesetzt war. Dieses „Joint Committee“ hatte die Aufgabe, die Differenzen zu überbrücken, die zwischen dem Vorschlag Fordneys und dem des Senators McCumber namentlich in bezug auf die der Verzollung zugrunde zu legenden Werte der eingeführten Waren bestanden. Nach längeren Verhandlungen hat das Komitee unter grundsätzlicher Beibehaltung des ausländischen Wertes bzw. des Exportpreises der eingeführten Waren für die Verzollung den Tarif, wie es der parlamentarische Gebrauch und die Verfassung der Vereinigten Staaten vorschreibt, dem Repräsentantenhaus wieder vorgelegt. Wie bekannt ist, hat das Repräsentantenhaus auch in diesem letzten Entwurf weitere Abänderungen vorgenommen, insbesondere ist das erwähnte „Joint Committee“ vom Repräsentantenhaus ersucht worden, die Zölle auf Farbstoffe herabzusetzen, das Einfuhrlizenzsystem zu streichen und Düngemittel auf die Freiliste zu setzen. Das Komitee hat diesem Ersuchen entsprochen, und der Tarif ist dann in gemeinsamer Abstimmung beider Häuser des Kongresses endgültig angenommen worden. (4691)

Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke. Die amerikanische Importeurfirma Leo Shapiro & Co., Minneapolis, hatte, wie die Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes berichten, gegen die Verzollung bestimmter aus Deutschland eingeführter Tabletten als Toilettepräparate zu 60 % vom Wert auf Grund der Position 48 des Tarifgesetzes vom Jahre 1913 Einspruch erhoben. Wie der Oberste Abschätzer, Richter McClelland, entschied, waren für die Eingruppierung dieser Tabletten unter genannte Position keine stichhaltigen Gründe beizubringen, vielmehr wurde festgestellt, daß diese mit heilwirkenden Eigenschaften verbunden und daher auf Grund der Position 17 als Chemikalien, Drogen und ähnliche Substanzen mit 25 % vom Wert zu verzollt sind. Dem Einspruch der Firma Shapiro & Co. wurde stattgegeben. (4685)

Die zollamtliche Wertschätzung. In Heft 1 des 42. Bandes der „Treasury Decisions“ vom 6. Juli d. J. ist, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ berichtet, eine Entscheidung betr. die amerikanische zollamtliche Wertschätzung, veröffentlicht, die von besonderem Interesse sein dürfte. In dem vorliegenden Fall hatte der amerikanische Importeur etwa zwei Wochen, nachdem die Faktura und Ware zur Prüfung dem amtlichen Zollabschätzer übersandt und nachdem inzwischen der Fakturenpreis als zu niedrig befunden worden war, um die Erlaubnis nachgesucht, eine Erhöhung des Fakturenpreises vornehmen zu dürfen. Als ihm dies verweigert wurde, da zwischen die Faktura dem Zollabschätzer zur Prüfung vorlag, protestierte er, da nur ein Examiner, aber nicht der Appraiser selbst (Zollabschätzer) bis dahin die Ware und Faktura geprüft habe. Die an Hand dieses Falles getroffene Entscheidung ist eine Auslegung des dritten Abschnittes des ersten Paragraphen des gegenwärtigen amerikanischen Zolltarifgesetzes, durch den vorgeschrieben wird, daß der Importeur nur zur Zeit der Stellung des Verzollungsantrages der Ware an den Fakturenpreisen Aenderungen vornehmen darf, aber nicht mehr, sobald die Ware oder die Faktura dem Zollabschätzer zur Prüfung vorliegt. Bei dem sehr großen Umfang der über New York hereinkommenden Importsendungen ist es für den Zollabschätzer eine physische Unmöglichkeit, alle an ihn gelangenden Waren auf ihren Wert und alle Fakturae persönlich zu prüfen. Daher sind in New York und anderen großen Häfen Hilfsappraiser und Examinatoren angestellt, welche tatsächlich die dem Appraiser durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten verrichten, während er selbst nur die Oberaufsicht führt. Diese Unterbeamten bilden daher auf Grund der Entscheidung „das Auge, die Hand und den Mund des Appraisers“, und wenn eine Importsendung von dem gesetzlichen Unterbeamten geprüft und über die Prüfung berichtet worden ist, so ist die betreffende Ware damit unter die Beobachtung des Appraisers gekommen. — Bei der heutigen unsicheren und ständig wechselnden Marktlage ziehen es viele Importeure, namentlich solche, deren Waren auf Grund alter Kontrakte zu niedrigeren Preisen geliefert werden, vor, noch bevor sie die Verzollung beantragen, mit dem Appraiser über den für die Verzollung festzusetzenden Wert zu verhandeln, um ihn dann

gegebenenfalls zu erhöhen und Strafen zu vermeiden. Derartige Verhandlungen müssen aber unter allen Umständen geführt werden, bevor der Verzollungsantrag gestellt ist. Durch die oben angeführte Treasury Decision wird bestimmt, daß nicht in jedem einzelnen Fall der Appraiser selbst zur Prüfung der Ware verpflichtet ist, sondern daß auch eine durch einen Unterbeamten vorgenommene Prüfung zu Recht besteht. — Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß der deutsche Fabrikant den amerikanischen Importeur möglichst eingehend über die Marktlage informiert. Der Importeur wird die Verzollung nur dann zu richtigen Preisen beantragen, oder Verhandlungen mit dem Appraiser zwecks Preisfestsetzung geschickt führen können, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. (4566)

Venezuela. Aenderung von Einfuhrzöllen. Nach der venezolanischen „Gaceta Oficial“ vom 5. August sind durch Ministerialerlaß folgende Zolländerungen vorgenommen worden:

Tarif-Nr.	Waren
8 (1)	Pottasche, Soda und andere Kalz- und Natronsalze — zollfrei.
746 (1) (Neue Position)	Kaliumhydroxyd oder Aetzkali; Natriumhydroxyd oder Aetznatron — 0,391 Bolivar für das kg (einschl. der Zuschläge). (4668)

Marokko. (Französische Zone.) Zollerhöhung für deutsche Waren. Ein Dekret vom 8. August erhöht die in dem Dekret vom 8. Januar 1920 festgesetzte Sonderabgabe für die Einfuhr von in Deutschland erzeugten oder von dort kommenden Waren in die französische Zone von Marokko auf 25 % ad valorem für die Einfuhr direkt aus Deutschland und auf 30 % ad valorem für andere Einfuhren. (4665)

Britische Salomoninseln. Zollerhöhungen. Durch eine neue Verfügung (Nr. 2, 1922) des „High Commissioner for the Western Pacific“ sind verschiedene Waren mit erhöhten Zöllen belegt worden, insbesondere sind die Wertzölle von 10 auf 12½ % hinaufgesetzt worden. (4662)

Neuseeland. Befreiung der italienischen Einfuhr von dem Valutaschutz Zoll. Der Generalkommissar für Neuseeland ist von der Regierung des Dominiums benachrichtigt worden, daß von italienischen Waren kein Valutaschutz Zoll erhoben werden soll. (4664)

VERKEHRSWESEN

Güterverkehr nach dem Saargebiet.

Die Saar-Wirtschaftszeitung Nr. 38 vom 26. September 1922 gibt die erforderlichen Begleitpapiere für den Güterverkehr vom Reich nach dem Saargebiet bekannt:

1 deutscher einseitig bedruckter Frachtbrief.

Bei nachbenannten, der indirekten Steuer im Saargebiet unterliegenden Waren muß der Frachtbrief besondere Angaben enthalten, und zwar:

bei Branntweinsendungen die Stück-, (Gebinde-), Netto-Kilogramm- und Literzahl, sowie den Alkoholprozentgehalt;

bei Essigsäure die Kolli- und Literzahl und den Prozentgehalt;

bei Mineralwasser: a) bei Wässern, b) bei Limonaden und anderen künstlichen Getränken, c) bei konzentrierter Kunstlimonade, d) bei Grundstoffen zur Herstellung der letzteren: die Kolli-, Flaschen- und Literzahl; bei Zündwaren die Kolli- und Schachtelzahl, sowie den Schachtelinhalt nach Stück.

2 internationale Zolldeklarationen nach dem im Verkehr nach Frankreich vorgeschriebenen Muster. Beschaffenheit, Gattung und Menge der Ware müssen so angegeben sein, wie dies im französischen Zolltarif vorgeschrieben ist.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich zu Sammeladungen für die Gütersammelstelle des Saargebiets G. m. b. H. in Saarbrücken und die Speditions- und Lagerhaus G. m. b. H. in Saarbrücken, wenn auf dem Frachtbrief der Vermerk angebracht ist: „Verzollung durch den Empfänger in Saarbrücken, der sich im Besitze der Ursprungszeugnisse befindet.“

1 Ausfuhrerklärung.

1 (grüner) Ausfuhranmeldeschein.

Grenzübergänge: Beurig, Saarburg, Büschfeld, Türkismühle, Schöneberg-Kübelberg, Bruchmühlbach, Zweibrücken.

Die beigegebenen Papiere müssen in den Frachtbriefen einzeln genau aufgeführt und mit den Frachtbriefen fest verbunden sein. (4649)

STEUERWESSEN

Eine unbillige Härte in den Uebergangsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

Vom Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels wird mitgeteilt: Nach dem Abänderungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz bleiben bis zum 30. Juni 1922 bewirkte Umsätze in das Ausland von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Lieferer nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem 1. Januar 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Bei den ganz außerordentlich langen Lieferfristen seitens der Fabrikanten läßt es sich nicht vermeiden, daß ein großer Teil der Waren, die auf Grund von im Vorjahre getätigten Abschlüssen geliefert werden, erst nach dem 1. Juli d. J. zur Ausfuhr gelangt und der Exporteur damit des Rückvergütungsanspruchs verlustig geht. Der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels hat dem Reichsfinanzministerium gegenüber dargelegt, daß es eine ganz unbillige Härte für den Exporteur ist, sein anerkannt berechtigtes Verlangen auf Rückvergütung nur deswegen verweigert zu sehen, weil der festgesetzte Termin ganz ohne seine Schuld und ohne, daß er etwas dazu tun kann, nicht innegehalten werden konnte. Der Reichsverband hat daher gebeten, den viel zu kurz bemessenen Termin vom 30. Juni weiter hinauszuschieben. Das Reichsfinanzministerium weist in seiner Antwort darauf hin, daß eine Hinausschiebung der Fristen nur im Wege der Aenderung des Gesetzes möglich ist. Bedauerlicherweise lehnt das Reichsfinanzministerium es aber ab, eine derartige Aenderung zu befürworten, „denn diese Vorschrift enthalte gegenüber dem Ausfuhrhandel ein weitgehendes Entgegenkommen“. Wenn sich inzwischen aber immer mehr herausstellt, daß die Industrie ihre Lieferfristen nicht innezuhalten in der Lage ist und in zahlreichen Fällen Ueberschreitungen weit über sechs Monate hinaus gang und gebe sind, dann sollte das Reichsfinanzministerium den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und sich dazu bereit finden, eine Härte zu beseitigen, die darin liegt, daß von dem Exporteur Steuerbeträge gefordert werden, deren nachträgliche Abwälzung ihm zur Unmöglichkeit gemacht wird. (4510)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen vom 24. 8. 22, gültig 1. bis 15. 9. 22. Vorige Lohnabkommen in Heft 15, 1922, S. 448* u. Heft 9, 1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. d. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Christl. Metallarbeiter-Verb., Zentralverb. d. Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verb. d. Bauarbeiter Deutschlands, Zentralverb. d. Zimmerer Dtschl., Dtsch. Holzarbeiter-Verb., Verb. d. Schäffler u. Weinküfer.

Stundenlohn nach halbjähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 J. 14—16,70 Mk. je nach Ortskl., steigend bis 39—43 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 10,30—13,60 Mk., steigend bis 25 bis 29 Mk. über 20 J., mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 0,70 Mk. weniger als Stundenlohn;

Handwerker, Heizer, Maschinen- und Motorenwärter im 1. J. nach der Lehre 25,20—28,80 Mk., unter 20 J. 32,80 bis 36,60 Mk., über 20 J. 37,20—41,20 Mk., über 21 J. 41 bis 45 Mk.;

Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schäffler, Sattler mit ordnungsmäß. Lehre bei der Beschäftigung in ihrem Berufe im 1. J. nach der Lehre 25,70 bis 29,30 Mk., unter 20 J. 33,30—37,10 Mk., über 20 J. 38,30—41,70 Mk., über 21 J. 41,50—45,50 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter für jede Schweiß-, Kupferschmiede- u. Bleilötarbeitsstunde unter 20 J. 33,80—37,60 Mk., über 20 J. 38,80—42,20 Mk., über 21 J. 42—46 Mk.;

ständ. Hilfsarbeiter d. Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 23,10—26,90 Mk., steigend bis 39,70 bis 43,70 Mk. über 21 J.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 0,30 Mk. mehr als der ständige Hilfsarbeiter.

Die Einstelllöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handwerker, sind um 0,50 Mk. niedriger als die Sätze des Lohnabkommens. (4553)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Durch das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 hat die Zusammensetzung des Gewerbeausschusses bei der Reichsmonopolverwaltung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Nach einer uns vom Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung zugegangenen Mitteilung ist die chemische Industrie in dem neuen Gewerbeausschuß folgendermaßen vertreten:

Chemische Großindustrie.
Ordentliche Mitglieder.

1. Kommerzienrat Richter, i. Fa. Ad. Richter & Co., Rudolstadt.
2. Direktor Dr. Weidlich, i. Fa. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
3. Generaldirektor Dr. Antrick, i. Fa. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin-Charlottenburg.
4. Kommerzienrat Fritsche, i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig.
5. Direktor Otto Pfitzinger, Deutsche Celluloidfabrik, Eilenburg.

Stellvertreter.

1. Direktor Julius Frölich, Holzverkohlungs-Industrie Akt.-Ges., Konstanz.
2. Direktor Geißler, E. Merck, Darmstadt.
3. Dr. Otto Lampe, i. Fa. E. Sachse & Co., Leipzig-Reudnitz.
4. Direktor Schween, Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Hamburg.

Parfümeriefabrikanten.
Ordentliche Mitglieder.

1. Dr. Lohse, i. Fa. Gustav Lohse, Berlin.
2. Dr. Etienne, Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten, Berlin.

Stellvertreter.

1. Dr. Dralle, i. Fa. Georg Dralle, Altona (Elbe).
2. Fritz Wolff, i. Fa. Wolff & Söhne G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Essenzenfabrikanten.
Ordentliche Mitglieder.

1. Ernst Säuberlich, i. Fa. Kretzschmar & Schmidt, Chemnitz.
2. Direktor Siegfried Schmidt, i. Fa. Heßler & Herrmann, Chem. Fabrik A.-G., Raguhn i. Anh.

Stellvertreter.

1. Dr. Walter Scholvién, i. Fa. Chemisch-Pharmazeutische und Essenzenfabrik Dr. L. Scholvién G. m. b. H., Berlin.
2. Georg Seldte, i. Fa. Seldte & Co., Magdeburg. (4636)

Die Ueberwachungsvorschriften in den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats stimmte in seiner Sitzung vom 28. September d. J. dem Gutachten seines Arbeitsausschusses vom 1. September 1922 über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol zu. Das Gutachten sieht unter anderem besonders eine Aenderung der Ueberwachungsvorschriften (§ 118) vor, die gegenüber dem Regierungsentwurf vereinfacht werden sollen. (4675)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Ein Arbeitsausschuß des Wirtschaftspolitischen Ausschusses hat sich am 6. Juli 1922 mit der Prüfung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen unter Hinzuziehung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des preußischen Handelsministeriums, des Hamburger Senats und Sachverständigen aus der chemischen Industrie, vom Verein der Hamburger Reeder, sowie der Arbeitnehmer und der chemisch-technischen Reichsanstalt beschäftigt. Die Beschlüsse (1—22) des Arbeitsausschusses wurden in der Sitzung des Wirtschafts-

Einz- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat August 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	297 850	545 963	1 953 732	3 018 713
B. Farben und Farbwaren	7 755	35 219	126 157	2 058 047
C. Firnisse, Lacke, Kitte	340	1 981	5 515	64 920
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	14 863	184 294	5 710	218 007
E. Künstliche Düngemittel	153 610	50 770	19 688	27 136
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	617	4 579	14 245	162 770
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	31 534	250 614	18 734	568 148
Insgesamt	506 569	1 073 420	2 143 781	6 117 741 (4602)

politischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 28. September d. J. einstimmig gebilligt bis auf den Teil, der sich mit der äußerlichen Kennzeichnung feuergefährlicher Waren beschäftigt (23—40). Dieser wurde wegen nachträglich erfolgter Einsprüche aus Interessentenkreisen vertagt. (4671)

Fakturierung in Auslandswährung im inländischen Warenverkehr.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 13. September d. J. an alle Handelskammern den nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Nach den mir vorliegenden Berichten verschiedener Handelskammern mehrten sich die Fälle, in denen inländische Fabrikanten ihre Waren an inländische Abnehmer nur unter der Bedingung verkaufen, daß die Bezahlung in ausländischen Zahlungsmitteln erfolgt.

Ich verkenne nicht, daß in manchen Fällen, namentlich, soweit es sich um den Weiterverkauf aus dem Ausland eingeführter, noch unverarbeiteter Rohstoffe handelt, es sich im Großhandelsverkehr nicht immer vermeiden läßt, daß der inländische Lieferant nicht nur den Preis auf Grund der ausländischen Währung bemißt, sondern auch die Bezahlung in ausländischen Zahlungsmitteln von seinem inländischen Abnehmer verlangt. Im Interesse der einheimischen Währung muß diese Art des Zahlungsverkehrs jedoch nach Möglichkeit auf den vorgenannten Fall der Einfuhr ausländischer Rohstoffe beschränkt bleiben. Wenn bei dem Weiterverkauf der im Inlande hergestellten Halb- oder Fertigfabrikate mit Rücksicht auf die bei der Anfertigung verwendeten ausländischen Rohstoffe eine Berechnung der Preise zum Teil nach dem Maßstab der ausländischen Währung für die liefernden Firmen wünschenswert sein kann, so erscheint mir in diesen Fällen die Vereinbarung einer effektiven Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln nicht erforderlich; sie ist im Interesse der inländischen Währung zu vermeiden. Bei Geschäften der letztgedachten Art wird die ausländische Währung lediglich als Wertmesser für den gleitenden Preis benutzt, sie sind daher nicht als Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel im Sinne des Devisenhandelsgesetzes anzusehen. Für die Firmen, die solche Geschäfte tätigen, ist demnach die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 des Devisenhandelsgesetzes nicht erforderlich.

Ich ersuche daher, im Anschluß an meinen Erlaß vom 1. Juni 1922 — II b 4169 — die Erteilung der Bescheinigung in diesen Fällen grundsätzlich abzulehnen. Sollten nach Ansicht der Handelskammer besondere Verhältnisse im Einzelfalle die Erteilung der Bescheinigung ausnahmsweise rechtfertigen, so ersuche ich, jeweils unter Darlegung der näheren Umstände meine Entscheidung einzuholen. (4699)

Außere Kennzeichnung von Waren.

Der Präsident des Deutschen Industries und Handelstages richtete am 7. September folgende Eingabe an den Reichswirtschaftsminister:

„Durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1922 (RGBl. T. I, S. 483) sind zwar in den Bestimmungen über die äußere

Kennzeichnung von Waren Härten beseitigt, es bleibt aber unverändert in Kraft der einschneidende § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380), der bestimmt, daß der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich nicht erhöht werden darf. Diese Bestimmung steht nach unserer Ueberzeugung im Widerspruch mit dem § 2 der Preistreiberverordnung vom 8. Mai 1918, der den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Handels durch die Ermöglichung einer Durchschnittsberechnung entgegenkommen wollte, und zwar in der Weise, daß es für zulässig erklärt wurde, Waren, die zu niedrigen Preisen eingekauft sind, zum Ausgleich mit später teuer eingekauften Waren gleicher Art auf einen errechneten Durchschnittspreis nachträglich zu erhöhen.

Während also im allgemeinen die Durchschnittspreisberechnung dem Kaufmann zugestanden ist, wird sie ihm durch die genannte Bestimmung unmöglich gemacht. Dies hat dazu geführt, daß in vielen Fällen angesichene Kaufleute, die den notwendigsten Bedürfnissen ihres Geschäftsbetriebes Rechnung tragen, unter Anklage gestellt wurden. Es hat sich dabei ergeben, daß Bestrafungen wegen Höherzeichnung von Markenartikeln auf Grund des § 2 der Kennzeichnungsverordnung als durchaus unbillig erscheinen, weil der Verkauf des größeren Postens früher hereingenommener Markenartikel zu den alten Preisen dem Kaufmann die Wiederanschaffung neuer Artikel in nur annähernd gleicher Menge unmöglich macht.

Wir bitten daher dringend um sofortige Aufhebung des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916.“ (4591)

Stand der Nebenproduktengewinnung im Monat August 1922 im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Benzol. Seit Ende August sind die Preise für Benzol unverändert geblieben. Da der Bedarf in Deutschland infolge der Zwangslieferungen an Frankreich nicht entfernt gedeckt werden kann, wird unvermisches Benzol durch die Kleinverkaufsstellen nicht mehr abgegeben. Zum Verkauf gelangt nur noch Tetralitbenzol, das sich in allen Motoren glänzend bewährt hat. (4578)

Ausland

Großbritannien. Jahresbericht der Colour Users' Association. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 beträgt jetzt die Zahl der Mitglieder 240, welche 90 % des Farbenverbrauchs in England repräsentieren. Die gemäß dem Friedensvertrag eingeführten Farbstoffe werden von dem Verein in Verbindung mit dem Handelsamt ausgewählt und für die Mitglieder 14 Tage nach der Ankunft zum Kauf freigegeben. Durch persönliche Vorstellungen beim Handelsamt hat der Verein die Entfernung verschiedener Chemikalien von der Liste des Industrieschutzgesetzes erreicht. Die Einnahmen betrugen 3336 £, die Ausgaben 2765 £, das Bankguthaben, welches hauptsächlich aus von der Central Importing Agency für Verkäufe aus den Beständen des Vereins bezahlten Kommissionsgebühren her stammt, beläuft sich auf 6620 £. (4667)

Die Farben- und Farbstoffeinfuhr. Das „Board of Trade“ veröffentlicht die Zahlen für die Einfuhr von Farben, Farbstoffen usw. für die ersten 8 Monate 1922. Danach ist die Einfuhr der Menge nach zum Teil beträchtlich zurückgegangen, ohne daß die Wertverminderung im gleichen Maße erfolgte.

	Menge			Wert		
	Januar-August			Januar-August		
	1920	1921	1922	1920	1921	1922
	Cwt.	Cwt.	Cwt.	£	£	£
Farben und Farbstoffe (auschl. Farbhölzer und rote Farbstoffe) und Farbstoffe u. Gerbstoffe, Halbfert. Kohlenwasserstoffe z. Verwendung in der Farbenfabrikation (einschl. Anilin-Oel und Salz und Phenylglycin)	28 599	4 897	3	427 713	70 377	49
Fertige Kohlenwasserstoffe:						
Alizarin	3 452	10 294	7 416	186 213	155 459	37 729
Synthetisches Indigo	2 721	7 078	—	66 550	101 293	—
Andere Sorten	87 569	33 506	22 714	409 346	913 678	831 845
Farbstoffe für						
Terra japonica	58 316	18 816	26 113	195 844	41 783	42 050
Alle anderen Sorten	200 285	46 866	60 928	946 695	334 851	298 269
Natürlicher Indigo	1 200	185	1 081	69 816	8 543	36 783
Gerbstoffe (fest oder flüssig)	687 067	396 967	603 293	436 927	620 444	630 032
Malven, die nicht anderswärts rubriziert sind:						
Baryt	403 592	162 483	397 212	190 264	57 071	88 931
Bleiweiß	187 335	45 990	77 952	556 338	106 471	135 008
Andere	474 899	838 537	383 550	241 815	585 180	652 209
Insgesamt	2 135 035	1 565 649	1 580 892	727 621	2 998 150	2 752 905

(1677)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Aus Paris erhalten wir folgenden Bericht: Aus der chemischen Großindustrie wird eine auf erhöhter Nachfrage beruhende stetige Steigerung der Produktion gemeldet, die Preise gewisser Rohmaterialien steigen; in den verarbeitenden Industrien der chemischen Branche ist ebenfalls eine langsame, aber stetige Zunahme der Nachfrage festzustellen. Das Angebot in Farbstoffen entspricht nicht der lebhaften Nachfrage, die Vorräte sind verhältnismäßig gering; in Gerbereichemikalien, besonders Schwefelsäure, geht das Geschäft recht gut, dagegen ist die Tätigkeit in den Glashütten noch schwach und die Nachfrage ihrerseits nach Chemikalien gering.

Die Landwirte haben ihren Bedarf an Stickstoffdünger und Phosphaten noch nicht gedeckt, dagegen haben der Handel und die großen Einkaufsgesellschaften erhebliche Bestände auf Lager genommen. An Thomasschlacken herrscht Mangel; es wird den Fabriken vorgeworfen, daß sie übermäßig große Lieferungen nach dem Ausland gemacht haben, ohne an die Nachfrage auf dem eigenen Markt zu denken. Die Preise für schwefelsaures Ammoniak, das, abgesehen von den deutschen Pflichtlieferungen, nur von England geliefert wird, sind übermäßig hoch. Die französischen Fabriken haben Aufträge bis Ende des Jahres. In Anbetracht der mangelhaften Versorgung wurde der Zoll auf rohes schwefelsaures Ammoniak Anfang September aufgehoben. Der Absatz in Kalidüngern hatte, nachdem die Sommerprämien für Sylvinit am 25. August fortfielen, anfangs nachgelassen, nahm dann aber wieder etwas zu für chloresäures Kali, während die Nachfrage nach schwefelsaurem Kali trotz der kürzlichen Preisnachlässe gering ist. (1616)

Belgien. Lage der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die Lage der chemischen Industrie in Belgien nicht befriedigend, da die Verbraucher Vorräte besitzen und die Lohnfrage sowie die deutsche Konkurrenz Schwierigkeiten bereiten. Die Produktion von Superphosphat ist noch unter dem Friedensbetrag von 230 000 t, dagegen hat sich die Erzeugung von Ultramarin vermehrt, so daß der britische Absatz nachgelassen hat. Die Kokereien von Semet-Solvay und Piette (Kapital 40 Mill. frs.), welche die Hauptproduzenten von Kohlenwasserstoffen sind, haben seit dem Waffenstillstand nur einen schwachen Betrieb aufrecht erhalten. Eine Reihe der früher unter deutschem Einfluß befindlichen belgischen Gesellschaften wurden von der „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques“ (Kapital 50 Mill. frs.) erworben, welche eng mit französischen Interessenten verbunden ist.

Von den kleineren Industrien war die Zündholzindustrie am erfolgreichsten, im Inlandgeschäft wie auch im Export.

Der Wert der Ausfuhr in den hauptsächlichsten chemischen Produkten betrug im Jahr 1921: basische Schlacke 6 055 000 frs., Superphosphat 11 994 000 frs., Chemikalien 8 478 000 frs., Farben und Farbstoffe 7 074 000 frs.; der Wert der Einfuhr: Chemikalien 17 249 000 frs., Farben und Farbstoffe 6 811 000 frs.

Der wechselnde Kurs des Franken hat den englischen Handel mit Belgien ungünstig beeinflusst. Die britischen Waren genießen noch den Ruf vorzüglicher Qualität, aber wenn die

Preise nicht beträchtlich vermindert, die Kreditbedingungen ermäßigt und die Lieferzeiten besser eingehalten werden, droht ein Rückgang des Handels.

Im ganzen haben sich die durch den Krieg zerstörten blühenden Industrien wunderbar rasch wieder erholt, und die Bildung von großen Verbänden hat den Fabrikanten ermöglicht, den Exporthandel zu entwickeln und die wirtschaftliche Depression besser zu überstehen. (4668)

Tschechoslowakei. Die Industriekrise in Westböhmen. Im Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad wurde in den letzten Wochen die Zahl der Arbeiter des Falkenauer Betriebes (Carbidfabrik) von 500 auf 300 herabgesetzt. In der Lanzer Grube wurden über 100 Arbeiter entlassen. Weitere Entlassungen stehen bevor. (4653)

Sowjet-Rußland. Ausfuhr von Soda. Laut Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 3. Oktober d. J. wandte sich die wirtschaftliche Verwaltung des Obersten Volkswirtschaftsrats an das Volkskommissariat für Außenhandel mit dem Vorschlag, den Einkauf von Soda im Ausland einzustellen, da eine Überproduktion auf den russischen Sodawerken zu verzeichnen ist. Gleichzeitig wird der „Iswestija“ zufolge die Frage der Ausfuhr russischen Sodas ins Ausland angeregt. Besonders soll kaustisches Soda in Betracht kommen. (4698)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat September 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Im Inland hielt die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im September an. Wenn sich auch in den letzten Tagen infolge des Kartoffelversandes ein Wagenmangel fühlbar machte, so konnte doch die Erzeugung der Syndikatswerke noch laufend abgefahren werden; Werksbestände sind daher nicht vorhanden.

Das Syndikat hat die ihm bis Ende November zur Verfügung stehenden Mengen und damit die Hälfte seiner Erzeugung des laufenden Düngejahres verkauft. Die zweite Hälfte wird quartalsweise im November 1922 und Februar 1923 angeboten werden.

Die Preise sind am 1. September wie folgt erhöht worden:

	für das kg
Schwefelsaures Ammoniak	Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 242,20 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 247,90 „
Salzsaures Ammoniak	„ 242,20 „
Kaliammonsalpeter	„ 242,20 „

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronalpeter	„ 292,— „
Kalkstickstoff	„ 215,60 „

Die weitere Preisentwicklung hängt von den Kohlenpreisen ab. Die obigen Preise bleiben bei heutigem Kursstand der Mark unter der Hälfte der Weltmarktpreise.

Durch einen Tausch von schwefelsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter wurde es dem Syndikat ermöglicht, Wünsche der deutschen Landwirtschaft nach Salpeter mehr als bisher zu berücksichtigen. Der umgetauschte Chilesalpeter wird in Säcken brutto für netto einschließlich Sack zum Natronalpeterhöchstpreis für lose Ware geliefert.

Im Ausland war das Geschäft in Stickstoffdüngemitteln auch im September still. Die bisherigen Verkäufe der chilenischen Salpeterproduzenten für dieses Düngejahr werden jetzt mit rund 800 000 t angegeben. Die Erzeugung in Chile steigt langsam. Schwefelsaures Ammoniak bleibt im Ausland knapp infolge des Ausfalls durch den Bergarbeiterstreik in den Vereinigten Staaten, und die Preise für dieses Düngemittel sind daher fest. (4696)

Neufestsetzung der Benzolpreise.

Der Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum, hat die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol mit Wirkung ab 27. September 130 Mk., Lösungsbenzol II mit Wirkung ab 1. Oktober 120,50 Mk., Schwerbenzol mit Wirkung ab 1. Oktober 67 Mk. für ein Kilogramm ab Hauptverkaufsstelle. (4681)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat folgende neue Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
141,— 116,— 83,— 67,— Mk.

für den qm bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Bezahlung ohne Abzug. Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
172,— 157,— 142,— Mk.

für den qm. Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelsstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4683)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 10.	27. 9.	Aktien	4. 10.	27. 9.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1395,—	1337,—	Höchst Farb. . .	1399,—	1280,—
Bad. Anilin	1830,—	1640,—	C. A. F. Kahlbaum . .	1000,—	895,—
Byk-Guldenw.	700,—	625,—	Köln-Rottweil . . .	1200,—	1102,—
Chem. F. Buckau . . .	—	2875,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1400,—	1295,—	Linde's Eismasch. . .	939,—	840,—
„ Grünau	1000,—	1000,—	Nitritfabrik	940,—	885,—
„ v. Heyden	1250,—	989,—	Oberschl. Koksw. . .	2430,—	1975,—
„ Milch & Co.	860,—	850,—	Rasquin, Farb. . . .	1700,—	1695,—
„ Weiler	1200,—	1198,—	Rh. W. Sprengst. . .	745,—	675,—
„ Gelsenk.	8200,—	4315,—	J. D. Riedel	1200,—	1200,—
„ W. Albert	2200,—	1830,—	Rütgerswerke	1075,—	979,—
„ Concordia	3000,—	2675,—	H. Scheidemandel . .	3300,—	3100,—
Dynamit Nobel	1030,—	950,—	Schering, Chem. . . .	1740,—	1600,—
Egestorff, Salzw. . . .	2425,—	1900,—	Sprengst. Carb. . . .	1000,—	—
Elberf. Farbenf. . . .	1475,—	1350,—	Staßfurter Chem. . .	5200,—	4075,—
Fahlberg List	670,—	625,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1540,—	1475,—
Fth. Goldschmidt . . .	1569,—	1390,—	Union Chem. Fabr. . .	1350,—	1350,—
Harb. Wiener G.	1661,—	1600,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	—	1900,—
Harkort Bergw.	2900,—	2050,—	„ Glanzstoff F. . . .	4800,—	4675,—
Heine & Co.	710,—	699,—			

Devisen	28. 9.	29. 9.	30. 9.	2. 10.	3. 10.	4. 10.
Holland	65600,—	63750,—	63750,—	69800,—	72850,—	82500,—
Schweden	43900,—	43000,—	43300,—	47750,—	49250,—	56400,—
Italien	7000,—	6890,—	6955,—	7700,—	8050,—	9020,—
England	7425,—	7230,—	7200,—	7925,—	8280,—	9375,—
New York	1667,50	1630,—	1650,—	1815,—	1887,50	2130,—
Frankreich	12575,—	12375,—	12550,—	13750,—	14325,—	16150,—
Schweiz	30900,—	30525,—	31000,—	33850,—	35260,—	39750,—
Spanien	25100,—	24600,—	25000,—	27400,—	28600,—	32250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	4. 10.	27. 9.
Elektrolytkupfer	65680	50982
Raffinadekupfer 99—99,3 %	56000—57500	44000—45000
Originalhüttenweichblei	22000—23000	16000—17000
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	37000—38000	24000—25000
Zinn, umgeschmolzen	28000—29000	19000—20000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	83300	64800
do. in Walz- oder Drahtbarren	83900	65050
Bancazinn	154000—155000	118000—119000
Straitszinn	154000—155000	118000—119000
Australzinn	154000—155000	118000—119000
Hüttenzinn, 99 %	151500—152500	115000—116000
Reinnickel	125000—130000	100000
Antimon-Regulus	22500—23500	16500—17000
Silber in Barren (1 kg)	47000—47500	36000—36500

(4703)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Dem Prospekt aus Anlaß der Zulassung von 40 Mill. Mk. neuer Stammaktien der Gesellschaft zum Handel an der Berliner Börse entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über den Geschäftsbetrieb und die Stellung der Gesellschaft in der Interessengemeinschaft:

Eigene Betriebe besitzt die Gesellschaft, nachdem das bei Merseburg gelegene Stickstoffwerk auf das später noch erwähnte Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H. übergegangen ist, in Ludwigshafen, Oppau und Neckarzimmern. Auf dem durch Explosion im September 1921 teilweise zerstörten Werk Oppau ist sowohl die Fabrikation von Primär-Stickstoff, als auch die Weiterverarbeitung auf die verschiedenen Endprodukte schon seit längerer Zeit wieder voll im Gange. Die endgültige Wiederherstellung der Hilfsbauten wie Lagerhäuser usw. ist bis Ende des Jahres zu erwarten. Zweigfabriken unterhielt die Gesellschaft früher in Butirki bei Moskau und in Neuville bei Lyon. Die Fabrik Butirki ist im Weg der Zwangs-

liquidation veräußert worden. Die Fabrik Neuville befindet sich zurzeit in Liquidation; das Fabrikgebäude fiel während des Krieges einer Explosion zum Opfer. — Die Gesellschaft beschäftigte Ende 1921 in den deutschen Betrieben rund 29 000 Arbeiter, 3400 Meister und Hilfsmeister, 375 Chemiker, 1000 Ingenieure und Techniker und 3800 kaufmännische Beamte.

Die Erzeugnisse der Gesellschaft erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der künstlichen organischen Farbstoffe: Anilin-, Alizarin-, Naphthol-, Resorcin-, Gallussäure-Farbstoffe und synthetischen Indigo, einschließlich sämtlicher Hilfs- und Zwischenprodukte, sowie die Fabrikate der Säure-, Soda- und Chlorindustrie: Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure und Soda, Salpetersäure, flüssiges Chlor, synthetisches Ammoniak usw.

Im Jahre 1904 hat die Gesellschaft mit den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen und der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin eine vorerst auf 50 Jahre bemessene Interessengemeinschaft abgeschlossen, die im Jahre 1916 durch Beitritt der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M., der Chemischen Fabriken vorm. Weiler+ter Meer in Urdingen, der Kalle & Co. A.-G. in Biebrich a. Rh. und im Jahre 1917 durch Beitritt der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Laut Generalversammlungsbeschluß vom 27. November 1920 ist die Dauer des Interessengemeinschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 1999 verlängert und seine Kündigung an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden worden. Der Zustimmungsbeschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Durch den Vertrag wird die Selbstständigkeit der einzelnen Gesellschaften nicht berührt. Die Gewinnabrechnung erfolgt in der Weise, daß die nach einheitlichen Grundsätzen zu ermittelnden Erträge der Gesellschaften zusammengeordnet und unter Berücksichtigung der durch die verschiedenen Bemessung der Abschreibungen und Reservestellungen entstandenen bzw. künftig noch entstehenden Vermögensverschiedenheiten unter die Gesellschaften nach einem in ungefährer Uebereinstimmung mit den Durchschnittsgewinnen einer zurückliegenden Anzahl von Jahren festgelegten Schlüssel verteilt werden. Der schlüsselmäßige Anteil an dem Gesamtjahresgewinn der erweiterten Interessengemeinschaft beträgt für die Badische Anilin- & Soda-Fabrik für die Zeit bis Ende 1925 24 820 %, für die Restdauer der Interessengemeinschaft 25 019 %. Jede Gesellschaft ist berechtigt, über den ihr zufallenden Gewinn durch ihre Organe nach freiem Ermessen zu verfügen.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug ursprünglich 1 400 000 fl. und wurde nach und nach, zuletzt im Mai 1921, auf 430 000 000 Mk. (400 000 000 Mk. Stammaktien und 30 000 000 Mark 3 1/2 %ige Vorzugsaktien) erhöht. Die außerordentliche Generalversammlung vom 10. Januar 1922 beschloß, zur Sicherstellung der für den Wiederaufbau der durch die am 21. September 1921 erfolgte Explosion teilweise zerstörten Fabrik Oppau erforderlichen Mittel das Aktienkapital um 40 000 000 Mark durch Ausgabe von neuen für das Geschäftsjahr 1922 gewinnberechtigten Stammaktien zu erhöhen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 470 Mill. Mk.

Mit Rücksicht auf den in England eingeführten Patentausschließungszwang hatte sich die Gesellschaft veranlaßt gesehen, in Gemeinschaft mit den übrigen Firmen der alten Interessengemeinschaft unter der Firma „The Mersey Chemical Works“ im Jahre 1908 eine englische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in London und mit einem Aktienkapital von 200 000 £ zu errichten. An dem Aktienkapital ist die Gesellschaft mit 43 % beteiligt. Während des Krieges wurde das Unternehmen von der englischen Regierung unter Zwangsliquidation gestellt und zur Versteigerung gebracht. Aus der Liquidation dieser Gesellschaft, sowie auch der übrigen ausländischen der Gesellschaft gehörigen Fabriken und Verkaufsgeschäfte ist gegenüber deren Buchwerten kein Verlust, sondern voraussichtlich ein Ueberschuß zu erwarten, dessen Höhe sich noch nicht abschätzen läßt.

Die Gesellschaft hat Ende 1920 in Gemeinschaft mit den Firmen der Interessengemeinschaft die „Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh.“ mit einem Stammkapital von 500 000 000 Mk. gegründet, an welchem die L.-G.-Firmen mit ihren Quoten beteiligt und wovon 25 % einzahlt sind. Zweck der Gesellschaft war die Fortführung der Betriebe der Stickstoffwerke der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, die in dem vorläufig geplanten Ausmaße fertiggestellt und in der Lage sind, jährlich 300 000 t Stickstoff zu erzeugen. Da jedoch auf die G. m. b. H. nur das Werk Merseburg —

und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1922 — übergegangen ist, wurde die Firma in „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H.“ mit dem Sitz in Ludwigshafen a. Rh. geändert. Das Werk Merseburg, einschließl. Wohnkolonie und Gipswerk Niedersachswerfen, verfügt über Grundbesitz im Ausmaße von 661,51 ha, wovon 38,62 ha überbaut sind.

Die Erhöhung des Kontos „Beteiligungen an fremden Unternehmungen“ gegenüber dem Vorjahre ist in erster Linie zurückzuführen auf die zum Ausbau der Braunkohlengruben aufgewandten Mittel, sowie auf die Uebernahme von Stammanteilen der zur Interessengemeinschaft gehörigen Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. Ferner handelt es sich um die quotenweise Beteiligung der Mitglieder der Interessengemeinschaft an der „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für chemische Industrie“ in München und den „Elektrochemischen Werken G. m. b. H.“ in Berlin. Die im Jahre 1914 gegründete Wacker-Gesellschaft hat in Oberbayern große Anlagen geschaffen, in denen neben anderen chemischen Produkten hauptsächlich synthetische Essigsäure, Carbid, sowie Trychloäthylen erzeugt werden. Die Gesellschaft baut zusammen mit dem Reich die 40 000 PS ergebende Wasserkraft der unteren Alz aus, deren Betriebseröffnung im laufenden Jahre zu erwarten ist. Sie wurde 1920 in eine juristische Person, die „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie m. b. H.“ in München, umgewandelt; das Gesellschaftskapital ist auf 75 000 000 Mk. erhöht worden, woran die Interessengemeinschaft — die einzelnen Firmen quotenmäßig — zur Hälfte beteiligt ist. Die Geschäftsführung seitens der Interessengemeinschaft liegt in Händen der Höchster Farbwerke. Die „Elektrochemischen Werke m. b. H.“ in Berlin haben ein Stammkapital von 12 000 000 Mk. Die Gesellschaft, die Werke bei Bitterfeld besitzt, erzeugt neben anderen chemischen Produkten hauptsächlich Oxalsäure, Ameisensäure, Calcium, Cer, synthetische Edelsteine und synthetische Gerbstoffe. Sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Interessengemeinschaft, quotenmäßig auf die einzelnen Firmen verteilt. Die Geschäftsführung seitens der Interessengemeinschaft liegt in Händen von Griesheim-Elektron.

Das Ergebnis der abgelaufenen Monate des gegenwärtigen Geschäftsjahres ist nicht unbefriedigend. Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ist es jedoch nicht möglich, über die weitere Entwicklung der Geschäftslage etwas vorauszusagen. (4584)

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Sept. über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer auf den 16. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen, dergestalt, daß das Stammaktienkapital und das Vorzugsaktienkapital verdoppelt wird. Die jungen Stammaktien (144 Mill. Mk.) sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu gleichen Bedingungen dergestalt zum Bezuge angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden, die jungen Vorzugsaktien sollen mit den gleichen Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4630)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilt mit, daß in der Verwaltung des Unternehmens Einstimmigkeit darüber herrsche, daß angesichts der Entwertung der Mark eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Das Stammkapital soll um 110 auf 220 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 8 auf 16 Mill. Mk. erhöht werden. (4687)

A. G. für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 25. September d. J. hatte über eine Erhöhung des Grundkapitals um 25 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu beschließen. Der Vorsitzende, Geheimrat Kempner, machte zunächst einige Mitteilungen über die Geschäftslage. Die Situation der Gesellschaft darf vom finanziellen Standpunkt

aus als günstig bezeichnet werden. Durch entsprechende Voraussicht der Konjunkturentwicklung war es möglich, die Gesellschaft immer den entsprechenden Verhältnissen anzupassen. Dabei kam vor allem die vorsichtige Finanzpolitik zu Hilfe, die darin bestand, daß nach der Sanierung insbesondere die Anlagen sehr stark abgeschrieben wurden. Wenn die Gesellschaft hier und da hat Stilllegungen von Fabriken vornehmen müssen, so wird das keinen bilanzmäßigen Ausdrück finden, da diese Fabriken vollständig abgeschrieben sind. Aus dem Aktienpaket, das der Verwaltung bekanntlich vor längerer Zeit zum Umtausch gegen Aktien anderer Unternehmungen zwecks Ausdehnung des Interessenskreises zur Verfügung gestellt wurde, sind bisher rund 10 Mill. Mk. von der Verwaltung in Anspruch genommen worden, so daß also jetzt noch etwa 8 Mill. Mk. für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die Liquidation der Auslandsbesitzungen der Gesellschaft in früher feindlichen Gebieten hat inzwischen weitere Fortschritte genommen. Die Erträge des Geschäftes sind mit Rücksicht auf das durch die internationale Stellung besonders gepflegte Ein- und Ausfuhr-Geschäft gut. Man will deshalb die Aktionäre an diesen Erträgen teilnehmen lassen. Um die Gesellschaft gegen etwaigen Kapitalbedarf zu sichern, sollen die neuen Aktien ausgegeben, jedoch vorerst nur mit 25 % eingezahlt werden. Es sei falsch, bei dieser Aktienemission von Gratisaktien zu sprechen, es handle sich um voll eingezahlte Aktien, für die, da die Dividendenberechtigung ab 1. Oktober 1921 läuft, außerdem noch 4 % Stückzinsen gezahlt werden müssen. Dagegen wolle man den Aktionären entgegenkommen und habe deshalb das Abkommen getroffen, daß die Dresdner Bank den Aktionären die fehlenden 75 % bis nach der ordentlichen Generalversammlung, die im März stattfinden werde, zinslos stundet. Es stehe dann zu hoffen, daß die Aktionäre in der Dividende für die 3 Aktien (2 alte bezugsberechtigte und eine neue) die Mittel in die Hand bekommen würden, die sie zur Vollzahlung brauchen, und daß darüber hinaus noch eine entsprechende Verzinsung bleibe. Daraufhin wurden die Anträge der Verwaltung einstimmig angenommen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Generaldirektor Josef Landau-Warschau. (4686)

Aus dem Handelsregister.

(25. September bis 30. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

„Nienawerk“ Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H., Hamburg — jetzt: Felicitas Mineralölhandel mit beschränkter Haftung, Hamburg. (4694)

Versammlungskalender.

17. Oktober: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31.
18. „ Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer, Uerdingen, Niederrhein: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh. Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus zu Ludwigshafen a. Rh. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rh.: außerordentl. G.-V., vormittags 10½ Uhr, im Fabrikasino zu Leverkusen. (4695)

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands

19. und 20. Oktober: Sitzungen des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Industriehaus, Hannover, Sophienstr. 7.
19. Oktober, 10 Uhr vormittags, Vorstandssitzung.
19. Oktober, 4 Uhr nachmittags, Tarifvorkommission.
20. Oktober, 10 Uhr vormittags, Vertreterversammlung. (4682)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Mindestpreise für Pulver haben sich geändert. Für elektrische Zünder wurden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. Ausführmindestpreise festgesetzt. Die Ausführmindestpreise für Bleiweißpulver und Bleiweiß in Öl wurden geändert. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4700)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Sept. 1922	30. Sept. 1922	20. Sept. 1922	20. Sept. 1922	3. Okt. 1922	13. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 105—110 £	37—44 G	21 £Kr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 57,10—60 £	85% techn. kg. 8,46—8,55 G	80 % 14 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92 % 200 Fr.	33—34 £	—	—	88,92 (175 M.)	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76,77% cauldre blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	78,77% 28—31 G	5,50 £Kr.	128/130 (7100 K.)	sol. 78% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,75 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 £Kr.	Bielberger (10300 K.)	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,38 G	erst. 7,25 £Kr.	crist. 199 M.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 30/40% 6—6 ¹ / ₄ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 23—25 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	4—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° (France) 52 Fr.	35 37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	30—36,35 G	7,25 £Kr.	(225 M.)	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	erst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	90% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 £Kr.	80 % dem. (13500 K.)	90 ¹ / ₂ % 100 lb. 12—12,50 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 12 £Kr.	—	40% 9—9 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 £Kr.	crist. 1000 K.	100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x polisl. kg 8,00—1,20 G	—	28° dem. rein 520 M.	17—17 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	170—225 G	31 £Kr.	(54900 K.)	35—35 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 £Kr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. belge 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 £Kr.	—	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,60—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 £Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30 % 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteigal 6,50 £Kr.	30% Botslegel (170 M.)	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	50% (8200 K.)	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	62,50—75 G	14 £Kr.	—	17 ¹ / ₄ —17 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45' kg 0,46 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	88 90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80 85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en palas 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 £Kr.	98/99 weiß erst. (7500 K.)	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salpetersäure	36' blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 £Kr.	—	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20,21° 20 Fr.	—	20,21 3,25—5,75 G	20,22° 0,95 £Kr.	20,22° techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,50 £Kr.	60/62 conc. (125 M.)	fused 80/82 % 4 4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	65,5' 24,50 Fr.	92 93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 £Kr.	66° (2000 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	93/98 Ammoniak (2500 K.)	light top lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° 36,50 Fr.	—	36 38 4,25—6,50 G	—	—	natr. sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5 % crist. kg. 7,88	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	kg 1,90—2 G	29 £Kr.	crist. (42000 K.)	30 c.

() : Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 14. OKTOBER 1922

Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Karl Göpner †

Am 7. Oktober d. J. verstarb im 70. Lebensjahr eines der ältesten Mitglieder unseres Vereins Herr Karl Göpner, Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg. Als Mitglied des Gesamtausschusses des Vereins hat er in allen die Interessen der chemischen Industrie berührenden Fragen eine rührige und erfolgreiche Mitarbeit entfaltet. Dem Vorstände der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörte er seit 37 Jahren an.

In Treue und Dankbarkeit werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. (1817)

Wirtschaftspolitische Tagesfragen.

Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden,

Kommerzienrat Dr. Frank,

auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.
am 16. September 1922.

Meine sehr verehrten Herren!

Der Geschäftsbericht unseres Vereins für 1921 liegt vor Ihnen, und es ist mir eine angenehme Pflicht, von hier aus unserem Geschäftsführer, Herrn Dr. Ungewitter, den aufrichtigen Dank des Vereins für seine Mitarbeit und besonders für diese Leistung auszusprechen. Der diesjährige Geschäftsbericht hat ausgebaut, was der vorjährige begonnen hat, und Sie werden beim Studium dieses umfangreichen Buches sehr viel Anregendes und Neues finden, denn es ist diesmal noch in erweitertem Umfange alles, was für unsere Industrie wirtschaftlich von Wichtigkeit war, zusammengetragen worden.

Bedauerlich ist nur, daß unsere Berichte nach der bisherigen Gepflogenheit erst so spät erscheinen, daß also der Bericht für das Kalenderjahr 1921 Ihnen erst jetzt vorgelegt wird. Wir selbst haben diese Verzögerung immer als einen Mangel empfunden, und ich kann mitteilen, daß nunmehr von dem Hauptausschuß unseres Vereins beschlossen worden ist, den Geschäftsbericht in Zukunft bald nach Ablauf des Kalenderjahres erscheinen zu lassen. Ich hoffe, daß diese Neuerung den Beifall aller Vereinsmitglieder finden wird.

Weiter ist von dem Hauptausschuß des Vereins ein Beschluß gefaßt worden dahin, daß wir für die Folge die Geschäftsberichte

des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands,

der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands,

der Außenhandelsstelle Chemie und

der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie,

welche mit Ausnahme der ersten sämtlich im Frühjahr erscheinen, zusammenfassen wollen als ein Jahrbuch und wirtschaftliches Handbuch der chemischen Industrie. Auch diese Zusammenfassung dürfte Ihren Beifall finden. Ein solches Jahrbuch wird manches dazu beitragen können, daß das Interesse aller

Vereinsmitglieder und aller Interessenten der chemischen Industrie verstärkt und der Zusammenschluß der Berufsgenossen fester gefügt wird. Wir, in der Geschäftsleitung, sind ja auf die Mitarbeit aller unserer Mitglieder angewiesen. Diese Mitarbeit noch viel mehr heranzuziehen und ausgiebiger zu gestalten, muß unser Bestreben sein. Ein solches Handbuch, welches als Nachschlagebuch benutzt werden kann, wird unbedingt das Interesse noch weiter zu heben geeignet sein.

Unser Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ist durch seine intensive Arbeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiet dahin gekommen, daß wir von allen maßgebenden Stellen gehört und zur Mitarbeit herangezogen werden. Bei den zuständigen Stellen der Regierung ist inzwischen immer mehr bekannt geworden, daß unser Archiv und unsere Aktenarchive ein reiches Material über die chemische Industrie beherbergen, und es wird gern von jener Seite darauf zurückgegriffen. Auch in den Spitzenverbänden der Industrie, insbesondere dem Reichsverband der Deutschen Industrie, ist unser Verein, wie schon berichtet, tätig und, wie ich wohl glaube, sagen zu können, in gutem Ansehen, und es wird auch dort unsere Mitwirkung entsprechend gewürdigt.

Ferner ist vorhin bereits unsere persönliche Mitwirkung beim Reichswirtschaftsrat erwähnt worden; ich möchte auf dieses Thema etwas näher eingehen.

Der Reichswirtschaftsrat ist eine wirtschaftspolitische Institution und als solche immer noch verhältnismäßig jung und ohne Vorbild in der Welt. Dergleichen Einrichtungen sind natürlich nicht von vornherein vollkommen und müssen sich erst nach und nach einspielen. An den Arbeiten des Reichswirtschaftsrats ist dementsprechend auch reichlich Kritik geübt worden. Ich halte diese Kritik aber für sehr nützlich, weil dadurch das Interesse an den wirtschaftlichen Problemen selbst gehoben wird.

Bei Beurteilung der praktischen Ergebnisse fällt besonders schwer ein Konstruktionsfehler in die Waagschale, und das ist seine Gliederung in drei Abteilungen, die wiederum auch in allen den verschiedenen Kommissionen vertreten sein müssen, nämlich:

Abteilung I „Arbeitgeber“,

Abteilung II „Arbeitnehmer“,

Abteilung III „Verbraucher pp.“.

Das erscheint allenthalben als eine sehr wenig glückliche Klassifizierung. Wir haben es allerdings für jetzt noch immer mit dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zu tun; in dem definitiven soll und wird das hoffentlich gebessert werden.

Die Gliederung des Reichswirtschaftsrats in die genannten drei Abteilungen bringt häufig Resultate zustande, die geradezu grotesk sind. Das haben wir z. B. bei der Abstimmung über die Ausfuhrabgabe gesehen, wo im übrigen Stimmengleichheit bestand und die Entscheidung gefällt wurde durch einen Vertreter der freien Künste. Daß solche grotesken Entscheidungen zustande kommen, liegt aber auch daran, daß manche Herren in Kommissionen delegiert werden, die für solche Spezialfragen kein Verständnis haben können. Das darf nicht vorkommen; aber daß es vorkommt, ist auch nicht weiter verwunderlich. In der guten alten Friedenszeit galt die Beschäftigung mit

wirtschaftlichen Dingen als nicht ganz würdig. Heute ist das Gegenteil dieser Auffassung eingetreten, heute glaubt jeder Schusterjunge sich über wirtschaftliche Fragen äußern zu können, heute reden Leute mit, die von den Dingen wirklich keine blasse Ahnung haben. Das liegt ja im Zuge der Zeit, aber wir müssen den Verhältnissen, wie sie im Reichswirtschaftsrat nun einmal gegeben sind, Verständnis entgegenbringen, und wir müssen fortfahren, diese Institution zu unterstützen. Es ist ja erst ein Anfang. Wenn wir über die Auswüchse hinweggekommen sein werden, wird daraus etwas Brauchbares zu schaffen sein.

Neben der fehlerhaften Zusammensetzung ist auch die Anhäufung von Plenarsitzungen eine bedenkliche Erscheinung. Diese Plenarsitzungen sind meist bloß Redeschlachten, wirkliche, sachdienliche Arbeit wird nur in den verschiedenen Ausschüssen geleistet, und da wird auch gute Arbeit geleistet. Diese Arbeitsteilung ist ganz natürlich, denn wirtschaftliche Fragen lassen sich nicht in einem großen, aus 324 Personen bestehenden Gremium regeln.

Es ist meiner Ansicht nach heute mehr als je notwendig, daß die wirtschaftlichen Interessen in die erste Linie kommen, und daß die Politik in der Wirtschaft keine oder nur eine Nebenrolle spielen kann. Auch in den Regierungsstellen muß die Auffassung überall zum Durchbruch kommen, daß der Wirtschaftler in wirtschaftlichen Dingen maßgebend wird. In vielen Regierungsstellen aber dominiert leider immer noch der alte bürokratische Geist. Es kann nicht so weitergehen, daß die Politiker allein die Führung der Wirtschaft bestimmen, es muß endlich die Möglichkeit gegeben werden, daß das wirtschaftliche Element mit an der Führung teilnimmt. In dem Kampf um dieses Ziel werden wir alle willkommen heißen, die überhaupt im werktätigen Leben stehen, und wir werden auch Erfolg erringen, wenn nicht die Wirtschaft schließlich an der Politik zugrunde gehen soll.

Einige Zahlen werden die wirtschaftliche Situation illustrieren. Ich möchte aber folgendes vorausschicken:

Bei allen solchen Zahlen-Zusammenstellungen und statistischen Vergleichen ist bisher immer auf die Vorkriegszeit Bezug genommen worden. Das halte ich nicht für richtig; der Krieg hat eine derartige Umwandlung aller Verhältnisse gebracht, daß man sich auf die Vorkriegszeit nicht mehr beziehen kann. Wir sind doch darin einig, daß eine Rekonstruktion der Vorkriegsverhältnisse unmöglich ist. Wir haben (auch Dr. Ungewitter hat das in seinem Geschäftsbericht getan) die Vergleichsziffern auf einen Zeitpunkt nach dem Kriege zurückgeführt. Wir haben den Anfang des Jahres 1921 gewählt und werden das auch für die Folge beibehalten. Die Grundlagen für die statistische Behandlung solcher Dinge im Reichsstatistischen Amt sind nicht ganz richtig zusammengestellt. Wir müssen dabei mitwirken, daß diese Zusammenstellung eine bessere wird.

Ich gebe zunächst einige Zahlen aus dem 1. Halbjahresbericht des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsstelle Chemie, Herrn W. Ebert, die sehr interessant sind. Die Ausfuhr der chemischen Industrie, gemessen an den erteilten Ausfuhrbewilligungen, hat betragen:

im 1. Halbjahr 1921 . . .	3224 Millionen Papiermark
„ 2. „ 1921 . . .	4925 „ „
„ 1. „ 1922 . . .	8858 „ „

Diesen Zahlen stehen gegenüber

212 Millionen Goldmark
147 „ „
und 140 „ „

Der Rückgang der Goldwerte unserer Ausfuhrbewilligungen ist also ein so starker, daß man von einem Aufsteigen des Exports nicht mehr reden kann. Sehr interessant sind auch die Beträge der Export-Überläufe in der chemischen Industrie, die sich auf

im 1. Halbjahr 1921 . . .	148 Millionen Goldmark
„ 2. „ 1921 . . .	87 „ „
„ 1. „ 1922 . . .	68 „ „

belaufen; hier sehen Sie noch deutlicher die Aushöhlung unserer Wirtschaft, hier erkennen Sie, daß wir heute schon von den Sachwerten zehren.

Dr. Ungewitter hat auch in seinem Bericht verschiedene Zusammenstellungen, die die Gesamtausfuhr umfassen, gebracht, die ebenfalls den kolossalen Rückgang beweisen.

1913 betrug die Gesamtausfuhr . . .	73,7 Millionen t
1920 „ „ „ . . .	19,8 „ „
1921 „ „ „ . . .	21,8 „ „

Der Wert betrug:

10 Milliarden Papiermark
69 „ „
139 „ „

beziehungsweise:

10 Millionen Goldmark
4,6 „ „
3,4 „ „

Die Ausfuhr der chemischen Industrie betrug:

1913	912 Millionen Papiermark
1920	7 036 „ „
1921/22 (Mai—April) . . .	13 097 „ „

beziehungsweise:

1913	912 Millionen Goldmark
1920	469 „ „
1921/22 (Mai—April) . . .	327 „ „

Der Anteil der chemischen Erzeugnisse an der Gesamtausfuhr der deutschen Wirtschaft war im Jahre

1913	9 %
1920	10 %
1921/22	9,7 %

Wie schon vorher erwähnt, stand 1921/22 die chemische Industrie bei der Gesamtausfuhr an dritter Stelle. Die erste Stelle nahm die Gruppe der unedlen Metalle und Waren ein mit 21,1 %, dann folgte die Textil-Industrie mit 17 %, dann die chemische mit 10 %. Da aber unsere Einfuhr sehr gering war, nur 1,8 % betragen hat, so steht wertmäßig die chemische Industrie bei der Ausfuhr wohl an allererster Stelle.

Ich möchte nun noch kurz die Frage der Außenhandelskontrolle überhaupt behandeln, die namentlich in letzter Zeit die Kreise der Händler sehr stark beschäftigt hat. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkt, daß zwar die Freiheit des Handels nach innen und außen als das erstrebenswerte Ziel erscheinen muß, daß aber dieses Ziel nur bei normalen Verhältnissen wieder erreicht werden könnte. Solange, wie heute, die Verhältnisse nicht normal sind, wird eine Kontrolle der Aus- und Einfuhr nicht zu umgehen sein. Solange die Mark einen derart schwankenden Begriff darstellt, der heute kaum noch ein Begriff ist, werden wir es nicht vermeiden können, den Außenhandel unter irgendeiner Kontrolle zu halten. Die chemische Industrie ist in fast allen ihren Gebieten, selbst in den Fertigerzeugnissen, eine Industrie, die ihre Waren anderen Industrien als Hilfsstoffe zur Verfügung stellt. Säuren, Alkalien, Düngemittel, Salze, Farbstoffe usw. bilden die wichtigsten Materialien, deren andere Industriezweige für ihre Produktionszwecke bedürfen. Wenn nun bei der Entwertung der Mark und unter dem Zwange der Devisenverhältnisse die Preise im Inland niemals so schnell folgen können, so ist zeitweilig eine größere Papierdifferenz zwischen dem In- und dem Auslandspreis vorhanden; schließlich würden also gerade unsere Endprodukte in das Ausland abströmen, wenn eine Kontrolle überhaupt nicht vorhanden ist, und die Folge davon wäre ein Erliegen der gesamten Industrie Deutschlands. So sehr also verschiedene Kreise den freien Handel und Wandel erstreben, so wenig kann man doch heute für die sofortige Aufhebung der

Außenhandelskontrolle sein. Etwas anderes ist es, daß man Handel und Industrie nicht durch die Kontrolle selbst schädigt, und daß plötzlich einschneidende Maßregeln ergriffen werden, wie dies jetzt bei der letzten Erhöhung der Ausfuhrabgabe geschehen ist. Das ist eine direkte Schädigung der Wirtschaft, die nicht zu verantworten ist.

Ich möchte noch einige andere Aufgaben streifen, die uns heute besonders beschäftigen. Im Vordergrund des Interesses steht die Frage der Preisbildung, die zurzeit ein ganz besonders verwickelter Problem darstellt. Wir haben es dabei nur mit dem Inlandspreis zu tun, denn den Auslandspreis haben wir ja nicht in der Hand. Der Wert der Mark ist im Inland während des Krieges und nach dem Kriege künstlich hochgehalten worden, zum Teil durch die Maßnahmen der Kriegswirtschaft. Aber das ging nur solange, als der Krieg mit seinen Ausnahmeverhältnissen da war, und die Zwangsbewirtschaftung ist überhaupt nur unter Ausnahmeverhältnissen oder solange denkbar, als das Ausland Vertrauen zu der Mark hat. In dem Moment jedoch, wo das Ausland dieses Vertrauen verlor, wurde eine künstliche Hochhaltung der Mark zur Unmöglichkeit, und damit mußte auch die bisherige Zwangswirtschaft undurchführbar werden.

Die Geschäftswelt muß aber mit einem festen Werte rechnen, nicht mit einem Maßstab, der nach dem treffenden Wort des Dr. Ungewitter aus Gummi besteht. So bedauerlich es erscheinen mag, man ist in der Not dazu gekommen, die ausländische Valuta zum Wertmaßstab zu nehmen. Zu ändern ist das leider nicht mehr, der Geschäftsmann kann mit einem so schwankenden Wert, wie es heute die Papiermark ist, nicht arbeiten. Gerade in letzter Zeit hat sich in einzelnen Industrien die Sitte eingebürgert, in Goldmark oder in Dollar zu fakturieren und daneben die Zahlung in Papiermark zu verlangen. Das ist bedauerlich, aber Stichhaltiges läßt sich unter den heutigen Verhältnissen dagegen nicht einwenden. Anders stehen die Dinge, wenn nicht bloß die Fakturierung, sondern auch die Zahlung in fremder Währung verlangt wird. Das ist bei gewissen Import-Industrien vielleicht angemessen, aber diese Methode zu einer dauernden Einrichtung zu machen, dagegen müssen wir uns entschieden erklären. Auch im Reichswirtschaftsrat ist man schließlich zu dem Resultat gekommen, daß man sehr wohl in einer solchen Form die Fakturierung zulassen muß, daß aber die Zahlung nur in Papiermark verlangt werden soll und darf. Das ist der einzige Standpunkt, auf den man sich stellen kann; Ausnahmen sind möglich, aber sie müssen beschränkt werden.

Um sich die Verhältnisse des Binnenmarktes klarzumachen, werden vom Reichsstatistischen Amt in regelmäßigen Zeitabschnitten Zusammenstellungen gemacht und *Indexzahlen* veröffentlicht. Auch diese leiden an dem grundsätzlichen Fehler, daß sie immer wieder auf die Vorkriegszeit als Basis zurückgreifen. Ich habe mir deshalb einige Indexzahlen zusammenstellen lassen, die nur die Entwicklung der letzten Zeit berücksichtigen und auf der Grundlage des Januar 1922 aufgebaut sind. Setzen wir z. B. den durchschnittlichen Dollarkurs im Monat Januar 1922 gleich 100 und nehmen weiter die Monatsdurchschnittskurse, so kommen wir Ende Juli auf einen Valuta-Index von 257. Rechnen wir in gleicher Weise die sämtlichen allgemeinen Unkosten für unsere Fabrikationen durch, so erhalten wir für Ende Juli folgende Index-Zahlen:

Löhne und Gehälter	263
Kohle	296
Frachten	396
Großhandel	274

und für die Binnen-Preise
einer Anzahl

Chemikalien	267
-----------------------	-----

Es zeigt sich, wenn man die zugehörigen Kurven ermittelt, daß diese Zahlen im allgemeinen doch der

Dollarkurve gefolgt sind. Um die Entwicklung besser verfolgen zu können, müßte man vielleicht auf einen weiteren Zeitraum zurückgehen, also auch das Jahr 1921 berücksichtigen. Man darf dabei auch nicht außer acht lassen, daß gerade bei den Löhnen und Gehältern der Ausgleich mit der Marktentwertung eigentlich erst in diesem Jahre gekommen ist, während er früher noch etwas im Rückstand geblieben war. Es gibt diese Art der Zusammenstellung auch den deutlichen Beweis dafür, daß die Vergrößerung der Spanne zwischen den In- und Auslandspreisen, daß diese scheinbaren Mehrgewinne, die bei der jüngsten Erhöhung der Ausfuhrabgabe eine so große Rolle spielten, gar nicht vorhanden ist. Macht man sich diese Zahlen klar, so ergibt sich, daß es augenscheinlich ein Nonsens ist, die Ausfuhrabgabe gerade in einer Zeit zu erhöhen, in der die Herstellungskosten steigen und die Weltmarktpreise sinken. Ich habe diese Zahlen auch im Reichswirtschaftsrat vorgetragen, aber damit einen Eindruck zu machen, ist mir leider nicht gelungen.

Es wäre sehr verlockend, noch über eine ganze Reihe von Wirtschaftsfragen zu sprechen, die heute im Vordergrund des Interesses stehen. Aber die Zeit ist vorgerückt, und wir hören noch einen bedeutsamen Vortrag, ich muß also darauf verzichten. Zusammenfassend erkläre ich: Man müßte ein unverbesserlicher Optimist sein, um an eine baldige Besserung der Verhältnisse zu glauben. Die bisher zur Hebung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands angewandten Mittel sind teilweise verkehrt, teilweise nur Palliativmittel. Die Gesundung kann nur langsam vor sich gehen, die Voraussetzung dafür ist die Aenderung des Versailler Friedensvertrages und eine bessere, stärkere Ausnutzung unserer gesamten Leistungsfähigkeit. Erst wenn diese Punkte erreicht sind, wird es vielleicht möglich sein, der Mark zur Stabilisierung zu verhelfen. An diesem Ziel muß jeder mitarbeiten, und trotz der verzweifelter Situation möchte ich doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Zeit kommen wird, wo wir auch dieses Ziel erreichen. (4669)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Ohne außenpolitische Einflüsse, ohne Ultimatum mit drohenden Sanktionen, trotz Moratorium mit Ausschaltung des Devisenbedarfs für Reparationszahlungen ist der Dollarkurs an den deutschen Börsen nach einem kurzen Beharrungszustand in eine neue Aufwärtsbewegung geraten, die alles bisher Erlebte in den Schatten stellt. Und dabei ist zu befürchten, daß diese Bewegung sich noch weiter fortsetzen wird, da einstweilen keine hemmenden Einflüsse wirtschaftlicher Art von irgendeiner Seite zu erwarten sind. Die ungeheuren Gefahren, die in dieser Entwicklung für den Bestand unserer Wirtschaft, für die Existenz des deutschen Volkes, liegen, bedürfen an dieser Stelle keiner Erörterung. Was sind die Ursachen der neuesten katastrophalen Marktentwertung, und gibt es ein Mittel, ihrem Fortschreiten Einhalt zu gebieten? Das sind die beiden Fragen, die beantwortet werden müssen, wenn noch ein letzter Versuch, den völligen Untergang unserer Wirtschaft zu vermeiden, unternommen werden soll.

Zunächst muß mit Bedauern festgestellt werden, daß auch in dieser Schicksalsfrage, die wahrlich eine rein sachliche Behandlung erfordert, wieder aus parteipolitischen Rücksichten eine Irreführung der öffentlichen Meinung versucht wird. Was soll man sagen, wenn der Professor der Volkswirtschaft Bonn auf dem Demokratentag in Elberfeld über den neuesten Marksturzt nichts anderes zu sagen weiß als die Worte: „Es darf nicht geduldet werden, daß durch industrielle Kräfte im Innern die Mark dauernd verschlechtert wird.“ Die Industrie also trägt die Verantwortung für

den erneuten Zusammenbruch unserer Valuta. Will Herr Professor Bonn mit dieser Äußerung die Beschuldigung Poincarés, Deutschland ruiniere absichtlich seine Valuta, rechtfertigen? In Leipzig, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W., kam in den Ansprachen der Ehrengäste, die als Vertreter von Behörden und wirtschaftlichen Körperschaften die Tagung der chemischen Industrie begrüßten, das Anerkenntnis zum Ausdruck, daß es das unbestrittene Verdienst der deutschen Industrie sei, wenn Deutschland sich allein durch die Kraft seiner Wirtschaft am Leben gehalten habe; und man erblickte in der noch immer ungebrochenen Kraft unserer großen Industriezweige eine Gewähr für einen allmählichen Wiederaufbau unseres Vaterlandes. Nach Professor Bonn ist aber gerade die Industrie die Ursache des fortschreitenden Zusammenbruchs. Für diesen Widerspruch gibt es nur eine Erklärung: in Leipzig tagten Wirtschaftler, in Elberfeld Politiker; in Herrn Bonn sprach nicht der Volkswirt, sondern der Parteimann. Dies ist eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Es muß daher gegen diese Verdächtigung der deutschen Industrie schärfster Protest erhoben werden.

Untersucht man die Vorgänge am Devisenmarkt, die in den letzten Tagen zu den Rekordzahlen des Dollarkurses geführt haben, in voller Objektivität, so ist zunächst festzustellen, daß die private Spekulation im Inland wahrscheinlich einen geringeren Anteil an der Entwicklung der Devisenkurse hat, als im allgemeinen angenommen wird. Wie weit sie im Ausland die Marktbewertung beeinflußt, ist schwer erkennbar, da irgendwelche zuverlässige Nachrichten darüber nicht vorliegen. Ueberwiegend sind wirtschaftliche Einflüsse die Ursachen der neuesten Devisenhausse. In dieser Beziehung muß man sich zunächst darüber klar sein, daß bei unserer Wirtschaftslage die fortschreitende Verschlechterung der deutschen Währung nur eine natürliche Entwicklung ist. Unsere Zahlungsbilanz, und unsere Handelsbilanz nicht minder (trotz irreführender amtlicher deutscher Statistik) sind in hohem Grade passiv. Dieser Zustand allein bedingt eine dauernde Verschlechterung unserer Währung, da die inländische Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln zur Abdeckung unserer Auslandsschulden ständig wesentlich höher ist als der Bedarf des Auslandes an deutschen Valuten. Zahlungsmittel sind eben auch eine Ware, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet. An dieser Passivität unserer Zahlungsbilanz ist so lange nichts zu ändern, als wir gezwungen sind, zum Ersatz für abgelieferte Reparationskohle ausländische Kohle zu kaufen und zum Ausgleich unserer stark geschwächten landwirtschaftlichen Produktion fremdes Brotgetreide in großen Mengen einzuführen. Die erste Ursache unserer ungünstigen Zahlungsbilanz zu beseitigen, wird Sache der kommenden endgültigen Regelung des Reparationsproblems sein; die zweite ist eine Frage der inneren Wirtschaft, zu deren Lösung die chemische Industrie durch ihre Stickstoffproduktion in besonderem Maße berufen ist. In dieser Beziehung sei auf die an anderer Stelle dieser Zeitschrift mitgeteilten Bestrebungen der Regierung nach Produktionsförderung durch ausgiebige Verwendung von künstlichen Düngemitteln auf gesetzlicher Grundlage hingewiesen.

Was hat nun aber, wenn eine fortschreitende Entwertung der Mark unter den gegebenen Verhältnissen als unvermeidlich anzusehen ist, den plötzlichen rapiden Anstieg der Devisenkurse verursacht? Daß unsere Industrie bei ihrer leider hochgradigen Abhängigkeit von ausländischer Rohstoffversorgung (Eisen-Industrie, Textil-Industrie!), wenn sie eine möglichst große Ausfuhr an Fertigfabrikaten erzielen soll, einen starken Devisenbedarf hat, ist klar. Ebenso zwingt die Notwendigkeit einer großen Einfuhr an Agrarprodukten den Handel, einen ausreichenden Devisenbedarf zur Verfügung zu haben. Tritt nun eine Verschlechterung der Valuta-

standes ein, deren Weiterentwicklung nicht abzusehen ist, dann ist es nur natürlich, daß die Gewerbetreibenden deren wirtschaftliche Betätigung eine Beschaffung von Devisen notwendig macht, ihre Ankäufe in beschleunigtem Tempo durchführen, um noch zu einem einigermaßen erträglichen Kurse zu kaufen. Jede beginnende Valutaverschlechterung trägt mithin den Keim zu einer katastrophalen Entwicklung in sich, denn eine beschleunigte Devisenbeschaffung aus Sorge vor weiterer Marktentwertung führt diese unweigerlich herbei. Mit der Leichtfertigkeit, die unsere gegenwärtige Zeit in der Beurteilung wirtschaftlicher Zusammenhänge auszeichnet, nennt man diese Devisenversorgung Hamsterei. Geschieht sie aus egoistischen Motiven zur persönlichen Bereicherung des Industriellen und Kaufmanns, oder ist nicht vielmehr eine möglichste Niedrighaltung der Warenpreise die Triebfeder bei dieser Beschaffung fremder Zahlungsmittel? Diese Frage sollten sich die politischen Kritiker unserer Wirtschaftslage einmal vorlegen.

Aber noch eine andere wirtschaftliche Ursache für den neuesten Absturz der Mark ist erkennbar. Es ist die vielumstrittene Auslandsfakturierung im Inland. Es ist an dieser Stelle nicht der Raum für eine eingehende Erörterung dieser Frage verfügbar. Festzustellen ist aber, daß die frühere ablehnende Haltung auch der amtlichen Stellen dieser Frage gegenüber einer anderen Auffassung Platz gemacht hat. Die Valutafakturierung im Inlandsverkehr, d. h. bei Verkäufen von Fabrikanten an den ersten Abnehmer, ist lediglich aus der schnellen Marktentwertung entstanden. Soll ein Fabrikant, der für seine Produktion ausländischer Rohstoffe bedarf, die er in Devisen bezahlen muß, dem inländischen Abnehmer in Mark fakturieren, deren Entwertung in neuester Zeit innerhalb eines Monats um mehr als 70 % fortschreitet? Wäre er zur Marktfakturierung gezwungen, dann müßte er eine Risikoprämie aufschlagen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer außerordentlichen Warenverteuerung führen würde. Die Valutafakturierung ist mithin, in einzelnen Industrien wenigstens, eine Notwendigkeit, die lediglich aus unserer wirtschaftlichen Zerrüttung und nicht aus der Profitgier der Produzenten entstanden ist. Aber sie trägt unzweifelhaft zur Steigerung dieser Zerrüttung bei. Denn der Abnehmer des Produzenten, dessen erteilte Order in Valuta fakturiert ist, wird zur Ausschaltung des Risikos Devisen erwerben. Hierdurch ist, diese Tatsache verdient beachtet zu werden, eine neue Käuferschicht am Devisenmarkt entstanden, deren Bedarf unzweifelhaft zum Teil an der neuesten Verelendung der Reichsmark Schuld ist. Vielleicht beruhen hierauf die Vorwürfe, die Herr Professor Bonn gegen die deutsche Industrie richtet. Die Valutafakturierung ist aber nach übereinstimmender Ansicht aller wirtschaftlich denkenden Industriellen nichts weiter als ein bedauerlicher Notbehelf, der in dem Augenblick enbehrlich wird, wo die Lösung der brennenden Wirtschaftsfrage gelingt: die Stabilisierung der Mark. So lange das nicht erreicht ist, gibt es keinen Stillstand „in der Eilzugsgeschwindigkeit auf dem Wege über Wien nach Moskau“, gibt es keine Aussicht auf Rettung. Die Valutastabilisierung ist das Kernstück der gesamten deutschen Wiederaufbaufrage.

In England wird man unzweifelhaft die neueste Marktentwertung als eine schwere Bedrohung der heimischen Wirtschaft auffassen, und zwar mit vollem Recht. Hoffentlich wird diese Erkenntnis dazu beitragen, den Zusammentritt der Brüsseler Konferenz zu beschleunigen. Dort wird im Rahmen der Reparationsfrage die Markstabilisierung einen der wichtigsten Gegenstände der Erörterung bilden. Denn die unaufhaltsame Marktentwertung zerstört ja nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern sie verschärft die europäische Wirtschaftskrise von Tag zu Tag mehr, da sie ein Absatzgebiet von 60 Millionen Verbrauchern der ausländischen Produktion verschließt.

Da erhebt sich nun die Frage, ist Deutschland darauf gerüstet, der Brüsseler Konferenz für die Lösung des Reparationsproblems einen in allen Teilen durchgearbeiteten Plan zu unterbreiten, der den Beratungen der alliierten Staatsmänner und Sachverständigen zugrunde gelegt werden kann? Oder wollen wir, wie bisher, in Demut und Ergebenheit ihrer Entscheidung entgegensehen, um dann hinterher zu protestieren — und zu erfüllen? Bisher hat man von einem solchen Plan noch nichts gehört. Denn mit Schlemmersteuer, mit Dünnbier, Kaffeeersatz und Buchenlaubtabak läßt sich wahrlich eine zerrüttete Valuta nicht wiederherstellen. Man wird schon etwas tiefer in das Problem der Markstabilisierung hineinstiegen müssen. Wir erhoffen von den Vereinigten Staaten eine Mitwirkung in der Rettungsaktion für die deutsche Wirtschaft. Haben wir den dortigen maßgebenden Kreisen schon Richtlinien unterbreitet für einen Weg, auf dem eine solche Hilfe geleistet werden kann? Auch hierüber ist bisher nichts verlautet.

Es ist deshalb berechtigt, die dringende Forderung zu erheben, daß ohne jeden Verzug ein deutscher Reparationsplan aufgestellt wird, der in voller Klarheit zur Darstellung bringt, was wir zu leisten fähig sind und wie die unentbehrliche Mitwirkung des Auslandes zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zu gestalten wäre. Nur dieser Weg der positiven Mitarbeit bietet Aussicht auf Rettung vor restlosem Zusammenbruch.

Bl. (1803)

Gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemittel auf gesetzlicher Grundlage.

In der Sitzung des Preussischen Landtages vom 2. Oktober d. Js. hat bei der Beratung der Notstandsanfragen der Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff folgende Ausführungen über die Frage der Versorgung unserer Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln gemacht:

Es muß etwas Durchgreifendes geschehen, es muß etwas unternommen werden, was eine Gewähr dafür bietet, daß möglichst schon im laufenden, jedenfalls aber im nächsten Erntejahre die deutsche Bevölkerung vor eine gesicherte Ernährung gestellt wird, als es zurzeit leider der Fall ist.

Diese Sicherung sehe ich allein darin, daß der Landwirtschaft mehr Düngemittel als bisher zur Verfügung gestellt werden, und zwar in erster Reihe Stickstoffdüngemittel. Auch Herr Meyer (Bülkau) hat bereits auf die Bedeutung einer verstärkten Stickstoffdüngung hingewiesen. Stickstoffdünger muß der Landwirtschaft zugeführt werden, die ihn schon im Herbst für die Wintersaaten und im nächsten Frühjahr für die Sommersaaten verwenden kann. Das ist die einzige Maßregel, die schon für das nächste Erntejahr einen greifbaren Erfolg verspricht. Es darf sich auch nicht darum handeln, die Landwirtschaft in dem bisherigen Ausmaße mit Stickstoffdünger zu versehen, da ja nur die gut und verständig geleiteten Wirtschaften ihn ausreichend den Pflanzen zuführen, sondern wir müssen dahin streben, daß durch eine große staatliche Maßnahme der gesamten Landwirtschaft der erforderliche Stickstoffdünger für den Getreidebau zugeführt wird, und zwar über das Maß dessen hinaus, was notwendig ist, um eine Durchschnittsernte zu erzeugen, wie wir sie jetzt in den letzten Jahren wenigstens zu erreichen bemüht gewesen sind. Wir müssen der Landwirtschaft ein Mehr an Stickstoff zuführen, weil uns das allein die Gewähr bietet, schneller die Erträge der stärkeren Düngung zu sehen und dadurch unsere Bevölkerung mehr, und ich hoffe, fast ausschließlich unabhängig zu machen von der Einfuhr von Brotgetreide aus dem Auslande.

Ein solcher Gesetzentwurf wird im Landwirtschaftsministerium bereits bearbeitet, und ich hoffe, in Verbindung mit der Reichsregierung dahin zu gelangen, daß es möglich sein wird, der Landwirtschaft ausreichende Stickstoffmengen sicherzustellen. Ich sollte meinen — ich gebe diesen Gedanken zur Erwägung und Erörterung —, es müßte möglich sein, vielleicht schon bei der

Bezahlung des Umlagegetreides und für vorhandenes freies Getreide dieser Ernte durch Abgabe von Gutscheinen auf Stickstoffdünger dafür zu sorgen, daß der Dünger in die Hände der Landwirte und auf den Acker kommt und damit die Möglichkeit gegeben wird, im nächsten Jahre eine höhere Ernte zu erzielen. — Das ist natürlich letzten Endes ein Rechenexempel —, aber ich glaube ohne weiteres behaupten zu können, daß dieses Rechenexempel etwa so aussehen wird, daß die Düngemaßnahmen des Reiches noch nicht die Hälfte von dem kosten werden, was wir für die Einfuhr von Brotgetreide in diesem und im nächsten Jahre an das Ausland zahlen müssen. Handelt es sich doch jetzt schon um Summen, die die 100 Milliarden weit überschreiten, und wir sind, wie von verschiedenen Seiten mit Recht ausgeführt wurde, leider noch nicht am Ende der Entwicklung, wir wissen noch nicht, wie die Mark im nächsten Jahre stehen wird.

Ich bitte, daß das hohe Haus mich in diesem Bestreben unterstützt, ich werde nicht verfehlen, die Pläne, die ich nach dieser Richtung hin habe, sobald sie greifbare Gestalt gewonnen haben, dem hohen Hause zu unterbreiten und das Haus um seine Ansicht und seine Unterstützung zu bitten; denn darin bin ich durchaus mit dem Herrn Abgeordneten Oeser einer Meinung: uns kann nur geholfen werden, wenn wir die Vermehrung unserer an und für sich verminderten Substanz fördern und wenn wir einer weiteren Verminderung der Substanz entgegenwirken durch Mehrschaffen. Dieses Mehrschaffen auf landwirtschaftlichem Gebiete, vor allen Dingen auf dem Gebiete der Brotgetreideerzeugung, können wir meines Erachtens auf dem Wege der erhöhten Düngerszufuhr erreichen.

In einer Erwiderung auf frühere Ausführungen des Ministers über die Preise für künstliche Düngemittel führte der Abgeordnete Klaufner (Soz.) aus:

Wenn der Minister auf die gestiegenen Septemberpreise für künstlichen Dünger Bezug nimmt, so ist zu erwidern, daß hier die April- und Maipreise einzukalkulieren waren und daß die Umlage in ihrem ersten Drittel durch das Reichsgesetz durchaus zutreffend im Preise normiert worden ist. Zudem kommt insbesondere Phosphor gegen 1914 in sehr vermindertem Maße als Düngemittel zur Verwendung.

Die Antwort des Ministers Dr. Wendorff lautete:

Der Herr Vorredner hat hier einige statistische Zahlen vorgeführt, die ich ihrer Unrichtigkeit halber doch nicht unwidersprochen lassen möchte. Das heißt: die Zahlen sind richtig; denn sie sind aus der amtlichen Niederschrift über die 60. Sitzung betreffend allgemeine Düngeangelegenheiten entnommen, die ich selbst dem Herrn Abgeordneten oder seinen Parteifreunden zur Verfügung gestellt habe; aber leider ist das, was er daraus entnommen hat, nicht ganz zutreffend. Er hat — durchaus richtig — ausgeführt, daß die Preise für Phosphorsäure um das 3¼ fache um 375 % gegen das Vorjahr gestiegen sind, daß das aber nicht so erheblich zu Buche schlagen könne, da nun die Landwirtschaft nur verhältnismäßig wenig Phosphorsäure gebrauche und den teuren Stickstoffdünger nicht in dem Maße anwende, so daß die Landwirtschaft noch etwas spare. Zunächst würde ich Herrn Abgeordneten Klaufner empfehlen, einmal durchzurechnen, ob die 80 300 t reine Phosphorsäure, die die Landwirtschaft in diesem Jahre mit 135 Mk. je Kiloprozent gekauft hat, nicht mehr kosten als die 130 000 t reine Phosphorsäure, die sie im Jahre 1913 zum Preise von, sage und schreibe, 36 Pf. je Kiloprozent gekauft hat.

Aber ganz abgesehen davon, Herr Kollege Klaufner, man muß eine Statistik richtig und vollständig wiedergeben. Sie müssen nämlich nicht übersehen, daß, wenn auch die Steigerung der Phosphorsäurepreise eine verhältnismäßig höhere gewesen ist als die der Stickstoffpreise, nun gerade umgekehrt die Anwendung des Stickstoffdüngers unendlich viel mehr gestiegen ist, als es nach Ihren Angaben scheinen könnte. Sie haben so getan, als ob der Landwirtschaft für die Aufwendungen für Stickstoffmittel keine höheren Ausgaben erwachsen. Demgegenüber möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Landwirtschaft im Jahre 1913 36 000 t reinen Stickstoff angewendet zu einem Preise je Kiloprozent von 1,20 Mk. in Form von Kalkstickstoff und von 1,30 Mk. in Form von schwefelsaurem Ammoniak, daß sie aber im Frühjahr dieses Jahres 88 000 t reinen Stickstoff zur Verwendung gebracht hat, also mehr als das Doppelte, zu einem Preise für Kalkstickstoff von 215,60 Mk. gegen 1,20 Mk. und in Form von schwefelsaurem Ammoniak in diesem Jahre von 242,20 Mk. gegen 1,30 Mk.

Herr Abgeordneter Klaufner folgert nun weiter, ich hätte insofern etwas Unrichtiges gesagt, als ich die Kosten des

Düngerverbrauchs für September d. J. meinen Ausführungen zugrunde legte und nicht die Zahlen vom Frühjahr, nämlich der Zeit, in der der Dünger für die jetzige Ernte gekauft und verwendet werden mußte. Ich kann Ihnen, Herr Kollege, den Vorwurf nicht ersparen, daß Sie nicht dem zugehört haben, was ich ausgeführt habe. Ich habe gesagt, die Landwirtschaft muß im Preise für ihre Ernte so viel hereinbekommen, daß sie den höheren Düngerpreis auch bezahlen kann. — Herr Kollege Klaußner, Sie sind wohl selber Landwirt, und ich glaube, daß Sie auch Ihr Getreide nicht öfter als einmal im Jahre umsetzen können; Sie werden auch das Geheimnis nicht erfunden haben, Ihr Getreide öfter zu verkaufen. Mit anderen Worten: Sie müssen aus dieser Ernte in den Stand gesetzt werden, wenigstens die Vorbereitungskosten für die neue Ernte aufzubringen. Das ist das, was man mit dem nicht gerade schönen Fremdworte als Reproduktionskosten der Landwirtschaft bezeichnet. Sie müssen die Düngerkosten für die nächste Ernte hereinbekommen in dem Erlös für die diesjährige, sonst steht die Karre still und Sie können nicht entsprechende Düngemittel anwenden, und damit verringert sich mit Sicherheit die Ernte im nächsten Jahre. Das geht auf Kosten des Verbrauchers, und insofern hängen tatsächlich die Belange der Landwirtschaft und der Verbraucherschaft aufs engste zusammen. Nicht um der schönen Augen der Landwirtschaft willen müssen diese Preise bezahlt werden, sondern damit die Landwirtschaft Dünger ins Land stecken kann und die Verbraucherschaft im nächsten Jahre eine entsprechende Ernte bekommt und Brot essen kann. (4771)

Zum amerikanischen Patentreib.

In den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes E. V. findet sich folgende Auslassung:

Solange die Untersuchung über das Verfahren der Besitznahme bestimmter Farbstoff- und Chemikalienpatente, die früher Eigentum feindlicher Ausländer gewesen waren, durch die Chemical Foundation Co. anhält, wird das Justiz-Departement voraussichtlich Zivilklagen, die jetzt von der Chemical Foundation ausgenutzten Patente betreffend, nicht zulassen.

Als erste Klage wird die von der Nitrum-Aktiengesellschaft, Zürich, und Bodiosi, Schweiz, erhobene Klage aufgeschoben werden, welche Anspruch auf fünf Patente erhob, die von Garvan während seiner Tätigkeit als Treuhänder an die Chemical Foundation verkauft sein sollen.

Infolge einer Vereinbarung zwischen dem jetzigen Treuhänder, der Chemical Foundation und dem General-Staatsanwalt Daugherty hat letzterer beim Obersten Gerichtshof des Bezirks Columbia die Verschiebung der Verhandlung während der Untersuchung, zumindest jedoch bis zum 1. Oktober 1922, beantragt.

Die in Frage kommenden Patente sind, mit möglicher Ausnahme von ein oder zwei Farbstoff-Patenten, die wichtigsten und wertvollsten, die von der amerikanischen Regierung beschlagnahmt worden sind, und betreffen alle die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft. In dem Antrag auf Rückgabe dieser Patente ist der von Garvan gezahlte Preis nicht angegeben.

Das eine der Patente, Nr. 1 021 234, eine gemeinsame Erfindung der deutschen Elektro-Ingenieure Rudolf Müller von Berneck, Martin Boest und Hugo Graf, bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung reiner Salpetersäure.

Ein zweites Patent, Nr. 1 018 990, Erfinder Fritz Rothe, betrifft ein Verfahren und einen Apparat zur Herstellung und Verwertung scheibenähnlicher elektrischer Flächen zur Hervorrufung von Gas-Reaktion.

Zwei weitere Patente, Nr. 1 073 823 und Nr. 1 073 126, Erfindung von Werner Siebert, betreffen eine Vorrichtung zur Vereinigung von Gasen.

Das fünfte Patent, Nr. 1 033 126, ebenfalls eine Erfindung von Siebert, betrifft ein Verfahren zur Herstellung endothermischer Verbindungen.

Die Patente sind von der Schweiz vor Juli 1915 erworben worden und wurden von der Chemical Foundation am 10. April 1919 übernommen. (4688)

Die edelmetallsalzhaltigen Präparate der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Umsatzsteuergesetz.

In der letzten Zeit aufgetauchte Zweifel über die Umsatzsteuerpflicht von edelmetallsalzhaltigen pharmazeutischen Präparaten haben den Verein z. W. veranlaßt, eine diesbezügliche Stellungnahme des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

Nach der Ansicht des Reichsfinanzministers sind die nachgefragten Produkte: Argentamin, Argonin, Protargol usw. als chemische Verbindungen von Edelmetallen im Sinne des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. 3. 21 — III U 2196 — (Reichssteuerblatt 1921 S. 174) anzusehen. Die Umsätze außerhalb des Kleinhandels sind daher umsatzsteuerfrei. Der Nachweis, daß nicht im Kleinhandel verkauft ist, ist durch Vorlage einer Wiederveräußerungsbescheinigung (§ 22 Abs. 2 UStG.) zu erbringen.

Im Kleinhandel ist der Verkauf von Protargol, Argonin und Argentamin luxussteuerpflichtig, da zu den Edelmetallen im Sinne des § 21 Abs. 1 No. 1 UStG. die im § 26 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen genannten Edelmetalle und deren Verbindungen, insbesondere auch die Edelmetalllegierungen und die chemischen Verbindungen von Edelmetallen gehören. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der angezogenen Bestimmungen, wie auch aus § 34 II 1 der Ausführungsbestimmungen. Insbesondere ist in § 26 der Ausführungsbestimmungen die Steuerfreiheit außerhalb des Kleinhandels von der Vorlage der nur für die Kleinhandelsluxussteuer in Betracht kommenden Wiederveräußerungsbescheinigung abhängig gemacht.

Ob die Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen als Arzneimittel verwendet werden, ist für die Kleinhandelsluxussteuer ohne Belang.

Hierdurch wird jedoch der Vergütungsanspruch nach § 24 Absatz 1 No. 2 UStG. und § 198 Abs. 1 b der Ausführungsbestimmungen dazu nicht berührt.

Wie der Verein z. W. wiederholt dem Reichsfinanzministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, dürfte die Kleinhandelsluxussteuerpflicht edelmetallsalzhaltiger pharmazeutischer Präparate rechtlich nicht begründet sein.

Die Vorschriften des § 21 UStG. finden lediglich auf die in § 21 UStG. namentlich aufgeführten Warenarten Anwendung. Durch den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1921 — III U 2196 — (Reichssteuerblatt S. 174) ist allerdings eine Ausdehnung des Begriffes „Edelmetalle und Edelmetalllegierungen“ auf „chemische Verbindungen von Edelmetallen“ erfolgt, aber nur für die Befreiungsvorschrift des § 2 No. 3 UStG. Diese zu einer Steuererleichterungsvorschrift ergangene erweiternde Auslegung kann unseres Erachtens nicht ohne weiteres auf eine Steuererschwerungsvorschrift ausgedehnt werden. Da nicht ausdrücklich verfügt worden ist, daß zu den „Edelmetallen“ auch im Sinne des § 21 No. 1 ebenfalls Edelmetallsalze gehören, dürfte für edelmetallsalzhaltige pharmazeutische Präparate im Falle einer Lieferung im Kleinhandel lediglich eine Umsatzsteuerpflicht im Gesetz begründet sein.

Demgegenüber ist das Reichsfinanzministerium bei seiner oben dargelegten Ansicht verblieben.

Selbst in dem Fall, daß im Gegensatz zu unserer Auffassung eine Luxussteuerpflicht bestünde, ist sie durch die Vergütungsvorschriften des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes im Enderfolg schließlich doch hinfällig, soweit der Erwerber derartiger Erzeugnisse nachweist, daß er sie für Heilzwecke erworben hat. Auf Antrag des Erwerbers kann auch nach § 24, Abs. 2 UStG. an Stelle der Vergütung die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Ansatz lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. (7491)

Der neue amerikanische Zolltarif.

The Journal of Commerce and Commercial Bulletin veröffentlicht als erste amerikanische Zeitung den vollen Text des neuen Zolltarifgesetzes. Nachstehend geben wir den in Liste I enthaltenen Abschnitt über Chemikalien, Öle und Fette, sowie einige Positionen von chemischem Interesse aus anderen Listen wieder.

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
Liste I.			
Chemikalien, Öle und Farben.			
§ 1. Säuren und Säureanhydride:			
Essigsäure,		§ 7. Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	lb. 1½ cts.
mit nicht mehr als 65 Gew.% Essigsäure	lb. ¾ ct.	Ammoniumchlorid	lb. 1¼ cts.
mit mehr als 65 Gew.% Essigsäure	lb. 2 cts.	Ammoniumnitrat	lb. 1 ct.
Essigsäureanhydrid	lb. 5 cts.	Ammoniumperchlorat und -phosphat . .	lb. 1½ cts.
Borsäure	lb. 1½ cts.	Ammoniumsulfat	lb. ¼ ct.
Chloressigsäure	lb. 5 cts.	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	lb. 2½ cts.
Citronensäure	lb. 17 cts.	§ 8. Antimonoxyd	lb. 2 cts.
Milchsäure,		Brech Weinstein oder Kaliumantimonyl-	
mit weniger als 30 Gew.% Milchsäure	lb. 2 cts.	tartrat	lb. 6 cts.
mit 30—35 Gew.% Milchsäure	lb. 4 cts.	Antimonsulfide und andere nicht beson-	
mit 55 und mehr Gew.% Milchsäure	lb. 9 cts.	ders erwähnte Antimonsalze und -ver-	
Mit der Bestimmung, daß vorhande-		bindungen	lb. 1 ct.
nes Milchsäureanhydrid als Milchsäure		§ 9. Weinstein, roh, und Weinhefen, roh	(u. 25% ad val.
angesehen und eingerechnet werden und		oder z. T. gereinigt, mit nicht mehr als	
daß außerdem der Zoll auf Milchsäure		90 Proz. Kaliumbitartrat	5% ad val.
nicht weniger als 25 Proz. ad		mit mehr als 90 % Kaliumbitartrat . .	lb. 5 cts.
valorem betragen soll.		Cremor Tartari, Rochellesalz oder Ka-	
Gerbsäure, Tannin und Galläpfelauszüge		liumnatriumtartrat	lb. 5 cts.
mit weniger als 50 Gew.% Gerbsäure	lb. 4 cts.	Calciumtartrat, roh	5% ad val.
mit 50 und mehr Gew.% Gerbsäure		§ 10. Balsame: Copaiva, Fichten-, Peru-,	
für medizinische Zwecke	lb. 20 cts.	Tolubalsam, Styrax und alle anderen	
für andere Zwecke	lb. 10 cts.	Balsame, in natürlichem Zustand und	
Weinsäure	lb. 6 cts.	nicht zusammengesetzt, nicht alkoholhaltig	10% ad val.
Arsensäure	lb. 3 cts.	§ 11. Gummi und Harze: Bernstein und	
Gallussäure	lb. 8 cts.	Bernsteinersatz, nicht verarbeitet, ander-	
Oelsäure oder Rotöl	lb. 1½ cts.	weitig nicht genannt	lb. 1 \$
Oxalsäure	lb. 4 cts.	Gummi arabicum oder Senegalgummi . .	lb. ½ ct.
Phosphorsäure	lb. 2 cts.	§ 12. Bariumcarbonat, gefällt	lb. 1 ct.
Pyrogallussäure	lb. 12 cts.	Bariumchlorid	lb. 1¼ cts.
Stearinsäure	lb. 1½ cts.	Bariumsuperoxyd	lb. 4 cts.
Alle anderen nicht besonders erwähnten		Bariumhydroxyd	lb. 1¼ cts.
Säuren und Säureanhydride	25% ad val.	Bariumnitrat	lb. 2 cts.
§ 2. Acetaldehyd, Aldol oder Acetaldol,		§ 13. Wicse in Pulverform oder flüssig	
Aldehydammoniak, Butylaldehyd, Cro-		und Schuhcreme zum Reinigen und Po-	
tonaldehyd, Paracetaldehyd, Äthylen-		lieren, anderweitig nicht genannt, nicht	
chlorhydrin, Äthylendichlorid, Äthylen-		alkoholhaltig	25% ad val.
glycol, Äthylenoxyd, Glycolmonoacetat,		§ 14. Bleichpulver oder Chlorkalk	lb. ⅓ ct.
Propylenchlorhydrin, Propylendichlorid,		§ 15. Coffein	lb. 1.50 \$
Propylenglycol	lb. 6 cts.	Coffeinverbindungen	25% ad val.
§ 3. Aceton, Acetonöl, Äthylmethylketon	(u. 30% ad val.	Unreiner Tee, Tecabfälle (Siebmehl,	
§ 4. Amyl-, Butyl-, Propylalkohol und	25% ad val.	Kehricht) zur Verarbeitung unter Zoll-	
Fuselöl	lb. 6 cts.	verschluß gemäß den Bestimmungen des	
Methylalkohol od. Holzgeist od. Methanol	Gall. 12 cts.	Gesetzes v. 16. Mai 1908 (Gesetz zur	
Äthylalkohol, nicht zum Genuß be-		Verbesserung des Gesetzes über die	
stimmter (gewerblicher, denaturierter)		Einfuhr von unreinem und verdorbe-	
§ 5. Alle chemischen Elemente, Salze u.	Normal- } 15 cts.	nem Tee vom 2. März 1897) und des	
Verbindungen; alle medizinischen Präpa-	(proof, Gall.)	Gesetzes vom 31. Mai 1920 (Gesetz	
rate; alle Kombinationen und Mischun-		über Bewilligungen für das Landwirt-	
gen der vorstehenden; alle vorstehenden		schaftsministerium für das Jahr 1920	
ohne Rücksicht darauf, ob sie in natür-		und 1921)	lb. 1 ct.
lichem Zustand gewonnen oder künst-		§ 16. Calciumcarbid	lb. 1 ct.
lich hergestellt sind; soweit sie ander-		§ 17. Calomel, Aetzsublimat und andere	
weitig nicht genannt sind	25% ad val.	Quecksilberpräparate	45% ad val.
§ 6. Aluminiumhydroxyd oder gereinigter		§ 18. Kohlenstofftetrachlorid	lb. 2½ cts.
Bauxit	lb. ½ ct.	Chloroform	lb. 6 cts.
Kalialuminiumsulfat oder Kalialaun,		Tetrachloräthan und Trichlorätylen . .	35% ad val.
Ammoniumaluminiumsulfat oder Am-	lb. ¾ ct.	§ 19. Casein oder Lactarin	lb. 2½ cts.
moniakalaun		§ 20. Schlemmkreide oder Pariserweiß,	
Aluminiumsulfat, Alaunkuchen oder alaun-		trocken, gemahlen, gesiebt oder gefällt	
haltiger Kuchen		mit Oel gemahlen (Kalkkitt)	25% ad val.
mit nicht mehr als 15 Proz. Tonerde		geformt zu Würfeln, Blöcken, Stäben,	
und mehr Eisen, als ⅓ Proz. Ferris-		Platten (mit Einschluß der Schneider-	
oxyd entspricht	lb. ⅓ ct.	und Billardkreide) und in anderen nicht	
mit mehr als 15 Proz. Tonerde und		besonders erwähnten Verarbeitungs-	
nicht mehr Eisen als ⅓ Proz. Ferris-		formen	25% ad val.
oxyd entspricht	lb. ⅓ ct.	§ 21. Chemische Verbindungen, Misch-	
Alle anderen nicht besonders erwähnten		ungen und Salze, bei denen Gold,	
Aluminiumsalze und -verbindungen . .	25% ad val.	Platin, Rhodium oder Silber den wert-	
		vollsten Bestandteil darstellen	25% ad val.
		§ 22. Chemische Verbindungen, Salze u.	
		Mischungen von Wismut	35% ad val.

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
§ 23. Chemikalien, Drogen, medizinische und ähnliche Substanzen, gleichgültig ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, wenn sie in Form von Kapseln, Pillen, Tabletten, Pastillen usw. eingeführt werden, mit Einschluß von Pulvern in medizinischer Dosierung § 24. Chemische Elemente, chemische und medizinische Verbindungen, Präparate, Mixturen und Salze, destillierte oder ätherische Öle, ausgepreßte oder aus gezogene Öle, tierische Öle und Fette, Aether und Ester, wohlriechende und andere Extrakte, natürliche und künstliche Fruchtwohlgerüche, Frucht-ester, -öle, und -essenzen und ihre Kombinationen, wenn sie Alkohol enthalten, sowie alle Artikel vegetabilischer oder mineralischer Natur, wenn sie in Alkohol eingetaucht oder damit getränkt sind, mit Ausnahme von Parfümerien und alkoholischen Firnissen, und endlich alle alkoholischen Zusammensetzungen, anderweitig nicht genannt: bei 20% Alkoholgehalt oder weniger „ 20—50 % „ „ über 50 % „ § 25. Chicle, roh raffiniert oder durch Trocknen, Filtrieren oder irgendeine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung notwendige hinausgeht, im Wert gesteigert § 26. Chloralhydrat, Terpenhydrat, Thymol, Harnstoff, Glycerinphosphorsäure und ihre Salze und Verbindungen § 27. Kohlenteerprodukte: Acetanilid (nicht geeignet für medizinische Verwendung), alpha-Naphthol, Amidobenzoesäure, Amidonaphthol, Amidophenetol, Amidophenol, Amidosalicylsäure, Amidoanthrachinon, Anilinöl, Anilinsalz, Anthrachinon, Arsanilsäure, Benzaldehyd (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Benzalchlorid, Benzanthon, Benzidin, Benzidinsulfat, Benzoesäure (n. g. f. med. Verw.), Benzochinon, Benzoylchlorid, Benzylchlorid, Benzyläthylamin, beta-Naphthol (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Brombenzol, Chlorbenzol, Chlorphtalsäure, Zimtsäure, Cumidin, Dihydrothiotoluidin, Diamidostilben, Dianisidin, Dichlorphtalsäure, Dimethylanilin, Dimethylamidophenol, Dimethylphenylbenzylammoniumhydroxyd, Dimethylphenylenediamin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitronaphthalin, Dinitrophenol, Dinitrotoluol, Dihydroxynaphthalin, Diphenylamin, Hydroxyphenylarsinsäure, Metanilsäure, Methylantrachinon, Naphthylamin, Naphthylenediamin, Nitroanilin, Nitroanthrachinon, Nitrobenzaldehyd, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrophenol, Nitrophenylendiamin, Nitrosodimethylanilin, Nitrotoluol, Nitrotoluyldiamin, Phenol, Phenylendiamin, Phenylhydrazin, Phenyl-naphthylamin, Phenylglyzin, Phenylglycinorthocarboxylsäure, Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Phthalimid, Chinaldin, Chinolin, Resorcinol (n. g. f. med. Verw.), Salicylsäure und ihre Salze (n. g. f. med. Verw.), Sulfanilsäure, Thiocarbanilid, Thiosalicylsäure, Tetrachlorphthalsäure, Tetrametyldiamidobenzophenon, Tetramethyldiamido-	nicht weniger als 25% ad val. lb. 20 cts. u. 25% ad val. lb. 40 cts. u. 25% ad val. lb. 80 cts. u. 25% ad val. lb. 10 cts. lb. 15 cts. 35% ad val.	diphenylmethan, Toluolsulfochlorid, Toluolsulfonamid, Tribromphenol, Tolidin, Tolidin, Toluyldiamin, Xylidin; Anthracen in einer Reinheit von 30 % u. m., Carbazol i. R. von 65 % u. m., Metacresol i. R. von 90 % u. m., Naphthalin, welches nach Entfernung des ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von 79° oder darüber besitzt, Orthocresol i. R. von 90% u. m., Paracresol i. R. von 90% u. m. — alle diese Produkte, gleichgültig, ob sie aus Steinkohlenteer oder aus einem and. Material gewonnen, abgeleitet od. hergestellt sind. Weiter alle Destillate aus Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgasteer und Wassergasteer, bei denen bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats, oder bei denen das unterhalb 215° übergehende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 75 % des ursprünglichen Destillats. Alle ähnlichen Produkte, welchen Namen sie auch tragen mögen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph oder in Paragraph 1549 genannten Stoffe gewonnen, abgeleitet oder hergestellt worden sind. Alle Gemische, einschließlich Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Stoffe bestehen, mit Ausnahme von Schafwollwaschmitteln und medizinischen Seifen. Alle die in diesem Paragraph genannten Stoffe, mit Ausnahme von Farben und Farbstoffen, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacken, Leukoverbindungen, Indoxyl, Indoxylverbindungen, Tintenpulvern, photographischen Chemikalien, Arzneimitteln, synthetischen aromatischen oder wohlriechenden Chemikalien, synthetischen harzähnlichen Produkten, synthetischen Gerbstoffen und Explosivstoffen, und soweit über dieselben in den Paragraphen 28 und 1549 keine besonderen Bestimmungen vorliegen § 28. Kohlenteerprodukte: Alle Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, alle Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, gleichgültig ob sie farblos sind oder nicht, Indoxyl und Indoxylverbindungen, Tintenpulver und photographische Chemikalien; weiter Acetanilid f. med. Verw., Acetphenetidin, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Benzaldehyd f. med. Verw., Benzoesäure f. med. Verw., beta-Naphthol f. med. Verw., Guajacol und seine Derivate, Phenolphthalin, Resorcinol f. med. Verw., Salicylsäure und ihre Salze f. med. Verw., Salol und andere Arzneimittel; benzoesaures Natrium, Saccharin, künstlicher Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Diphenyloxid, Methylantranilat, Methylsalicylat, Phenylacetaldehyd, Phenyläthylalkohol, sowie andere synthetische, wohlriechende oder aromatische Chemikalien, mit Einschluß von Riechextrakten mit der Bestimmung, daß alle diese Produkte nicht zum Verkauf als Parfümerien, Cosmetics oder Toilettepräparate hergerichtet, nicht ge-	lb. 7 cts. u. 50% ad val.

W a r e	Zollsatz	W a r e	Zollsatz
misch oder zusammengesetzt und nicht alkoholhaltig sind; synthetische Phenolharze und alle harzähnlichen Produkte aus Phenol, Cresol, Phtalsäureanhydrid, Cumaron, Inden, oder aus irgend einem andern Artikel oder Material, welche in den Paragraphen (85) 27 oder 1549 genannt sind, wobei sich alle diese Produkte in festem, halbfestem oder flüssigem Zustande befinden können; synthetische Gerbstoffe; Pikrinsäure, Trinitrotoluol u. a. Explosivstoffe mit Ausnahme von rauchlosem Pulver; alle die in diesem Paragraph genannten Produkte, wenn sie ganz oder zum Teil aus einem der in den Paragraphen 27 und 1549 genannten Stoffen gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind. Natürliches Alizarin und natürlicher Indigo, alle Farben und Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen, welche ganz oder zum Teil aus natürlichem Alizarin und natürlichem Indigo gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind; natürliches Methylsalicylat aus Wintergrünöl oder aus süßem Birkenöl; Cumarin; natürliches Guajacol und seine Derivate. Alle Mischungen, mit Einschluß von Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Artikel oder Materialien bestehen, mit Ausnahme von Mischungen von synthetischen wohlriechenden oder aromatischen Chemikalien mit der Bestimmung, daß der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund, welcher für Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, für Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen vorgesehen ist, auf Grund von Gehaltsnormen, welche von dem Schatzsekretär festgestellt werden, zu erheben ist; daß in den Fällen, wo der Gehalt der eingeführten Waren größer ist als diese Normen, der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund von dem Gewicht berechnet werden soll, welches die Waren haben würden, wenn sie auf den Normalgehalt verdünnt wären; daß aber unter keinen Umständen, welchen Gehalt auch die Waren haben mögen, ein spezifischer Zoll von weniger als 7 cts. für das Pfund zu bezahlen ist; und mit der weiteren Bestimmung, daß nach einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung des Gesetzes ab, es unzulässig sein soll, nach den Vereinigten Staaten Farben oder Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylderivate einzuführen oder hereinzubringen, wenn nicht die unmittelbare Verpackung und der Frachtbrief eine einfache, klare und genaue Beschreibung der Natur und der Zusammensetzung (mit Ausschluß der Lösungsmittel) der genannten Waren enthält; und daß sofort mit der Annahme des Gesetzes es strafbar sein soll, auf der unmittelbaren Verpackung und auf dem Frachtbrief unwahre, betrügerische oder irreführende Angaben über die genannten Waren oder ihre Bestandteile zu machen.	lb. 7 cts. u. 60% ad val.	In Ausführung der vorstehenden Bestimmung über den Normalgehalt der Waren soll der Schatzsekretär für jeden Farbstoff und für jede andere Ware einen Normalgehalt feststellen, welcher so nahe wie möglich dem in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Gehalt entspricht. In den Fällen, wo die Einführung eines Farbstoffs oder einer anderen hierher gehörigen Ware in den handelsmäßigen Gebrauch erst nach dem angegebenen Datum stattgefunden hat, soll der festzusetzende Normalgehalt so nahe wie möglich dem jetzt handelsüblichen Gehalt entsprechen. In den Fällen, wo verschiedene Stärken handelsüblich sind, soll der festzusetzende Normalgehalt dem niedrigsten handelsüblichen Gehalt entsprechen. Schließlich wird festgesetzt, daß wenn irgend ein Produkt sowohl unter die Bestimmungen der Paragraphen 1, 5, 38, 40, 61, 68, 84 oder 1585, als auch unter diejenigen der Paragraphen 27, 28 oder 1549 fällt, die Entscheidung, ob das Produkt zollpflichtig oder zollfrei sein soll, nach Maßgabe der Bestimmungen der Paragraphen 27, 28 und 1549 zu erfolgen hat § 29. Cobalt: Cobaltoxyd lb. 20 cts. Cobaltsulfat und leinölsaures Cobalt lb. 10 cts. alle andern Cobaltsalze u. -verbindungen 30% ad val. § 30. Celluloseester, Collodium u. a. flüssige Lösungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern u. -äthern, oder von Cellulose lb. 35 cts. § 31. Verbindungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern und -äthern oder von Cellulose, welche Namen sie immer tragen mögen (ausgenommen Vulkanfiber), in Block-, Tafel-, Stab-, Röhren- oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind: lb. 40 cts. fertige oder teilweise fertige Artikel, bei denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist 60% ad val. mit der Bestimmung, daß alle diese Artikel (mit Ausnahme von photographischen und kinematographischen Filmen), auch wenn anderweitig genannt, unter diesem Paragraphen zu verzollen sind. § 32. Celluloseverbindungen, welche als Vulkanfiber bekannt sind, wenn sie ganz aus Cellulose bestehen oder diese den größten Teil ihres Wertes ausmacht 35% ad val. § 33. Caseinverbindungen, welche als Galalith oder unter einem andern Namen bekannt sind, in Block-, Tafel-, Stab-, Röhren- oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind lb. 25 cts. fertige oder teilweise fertige Artikel, von denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist, anderweitig nicht genannt lb. 40 cts. u. 25% ad val. § 34. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, knollige Wurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Wurzeln, Stengel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhaftem Wachstum, Unkräuter und alle andern Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese Drogen, soweit sie natürliche, nicht zusammen-	

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
§ 23. Chemikalien, Drogen, medizinische und ähnliche Substanzen, gleichgültig ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, wenn sie in Form von Kapseln, Pillen, Tabletten, Pastillen usw. eingeführt werden, mit Einschluß von Pulvern in medizinischer Dosierung	nicht weniger als 25% ad val.	diphenylmethan, Toluolsulfochlorid, Toluolsulfonamid, Tribromphenol, Tolidin, Toluidin, Toluyldiamin, Xylidin; Anthracen in einer Reinheit von 30 % u. m., Carbazol i. R. von 65 % u. m., Metacresol i. R. von 90 % u. m., Naphthalin, welches nach Entfernung des ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von 79° oder darüber besitzt, Orthocresol i. R. von 90 % u. m., Paracresol i. R. von 90 % u. m. — alle diese Produkte, gleichgültig, ob sie aus Steinkohlenteer oder aus einem and. Material gewonnen, abgeleitet od. hergestellt sind. Weiter alle Destillate aus Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgasteer und Wassergasteer, bei denen bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats, oder bei denen das unterhalb 215° übergehende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 75 % des ursprünglichen Destillats.	
§ 24. Chemische Elemente, chemische und medizinische Verbindungen, Präparate, Mixturen und Salze, destillierte oder ätherische Oele, ausgepreßte oder ausgezogene Oele, tierische Oele und Fette, Aether und Ester, wohlriechende und andere Extrakte, natürliche und künstliche Fruchtwohlgerüche, Frucht-ester, -öle, und -essenzen und ihre Kombinationen, wenn sie Alkohol enthalten, sowie alle Artikel vegetabilischer oder mineralischer Natur, wenn sie in Alkohol eingetaucht oder damit getränkt sind, mit Ausnahme von Parfümerien und alkoholischen Firnissen, und endlich alle alkoholischen Zusammensetzungen, anderweitig nicht genannt: bei 20% Alkoholgehalt oder weniger	lb. 20 cts. u. 25% ad val.	Alle ähnlichen Produkte, welchen Namen sie auch tragen mögen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph oder in Paragraph 1549 genannten Stoffe gewonnen, abgeleitet oder hergestellt worden sind.	
„ 20—50 %	lb. 40 cts. u. 25% ad val.	Alle Gemische, einschließlich Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Stoffe bestehen, mit Ausnahme von Schafwollwaschmitteln und medizinischen Seifen.	
„ über 50 %	lb. 80 cts. u. 25% ad val.	Alle die in diesem Paragraph genannten Stoffe, mit Ausnahme von Farben und Farbstoffen, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacken, Leukoverbindungen, Indoxyl, Indoxylverbindungen, Tintenpulvern, photographischen Chemikalien, Arzneimitteln, synthetischen aromatischen oder wohlriechenden Chemikalien, synthetischen harzähnlichen Produkten, synthetischen Gerbstoffen und Explosivstoffen, und soweit über dieselben in den Paragraphen 28 und 1549 keine besonderen Bestimmungen vorliegen	lb. 7 cts. u. 50% ad val.
§ 25. Chiclé, roh	lb. 10 cts.	§ 28. Kohlenteerprodukte:	
raffiniert oder durch Trocknen, Filtrieren oder irgendeine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung notwendige hinausgeht, im Wert gesteigert	lb. 15 cts.	Alle Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, alle Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, gleichgültig ob sie farblos sind oder nicht, Indoxyl und Indoxylverbindungen, Tintenpulver und photographische Chemikalien; weiter Acetanilid f. med. Verw., Acetphenetidin, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Benzaldehyd f. med. Verw., Benzoesäure f. med. Verw., beta-Naphthol f. med. Verw., Guajacol und seine Derivate, Phenolphthalein, Resorcinol f. med. Verw., Salicylsäure und ihre Salze f. med. Verw., Salol und andere Arzneimittel; benzoesaures Natrium, Saccharin, künstlicher Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Diphenyloxyd, Methylantranilat, Methylsalicylat, Phenylacetaldehyd, Phenyläthylalkohol, sowie andere synthetische, wohlriechende oder aromatische Chemikalien, mit Einschluß von Riechextrakten	
§ 26. Chloralhydrat, Terpenhydrat, Thymol, Harnstoff, Glycerinphosphorsäure und ihre Salze und Verbindungen	35% ad val.	mit der Bestimmung, daß alle diese Produkte nicht zum Verkauf als Parfümerien, Cosmetics oder Toilettepräparate hergerichtet, nicht ge-	
§ 27. Kohlenteerprodukte:			
Acetanilid (nicht geeignet für medizinische Verwendung), alpha-Naphthol, Amidobenzoesäure, Amidonaphthol, Amidophenetol, Amidophenol, Amidosalicylsäure, Amidoanthrachinon, Anilinöl, Anilinsalz, Anthrachinon, Arsanilsäure, Benzaldehyd (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Benzalchlorid, Benzantrhon, Benzidin, Benzidinsulfat, Benzoesäure (n. g. f. med. Verw.), Benzochinon, Benzoylchlorid, Benzylchlorid, Benzyläthylanilin, beta-Naphthol (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Brombenzol, Chlorbenzol, Chlorphtalsäure, Zimtsäure, Cumidin, Dihydrothiotolidin, Diamidostilben, Dianisidin, Dichlorphtalsäure, Dimethylanilin, Dimethylamidophenol, Dimethylphenylbenzylammoniumhydroxyd, Dimethylphenylenediamin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitronaphthalin, Dinitrophenol, Dinitrotoluol, Dihydroxynaphthalin, Diphenylamin, Hydroxyphenylarsinsäure, Metanilsäure, Methylantrachinon, Naphthylamin, Naphthylendiamin, Nitroanilin, Nitroanthrachinon, Nitrobenzaldehyd, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrophenol, Nitrophenyldiamin, Nitrosodimethylanilin, Nitrotoluol, Nitrotoluyldiamin, Phenol, Phenyldiamin, Phenylhydrazin, Phenyl-naphthylamin, Phenylglyzin, Phenylglycinorthocarboxylsäure, Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Phthalimid, Chinaldin, Chinolin, Resorcinol (n. g. f. med. Verw.), Salicylsäure und ihre Salze (n. g. f. med. Verw.), Sulfanilsäure, Thiocarbanilid, Thiosalicylsäure, Tetrachlorphthalsäure, Tetrametyldiamidobenzophenon, Tetramethylamido-			

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
mischt oder zusammengesetzt und nicht alkoholhaltig sind; synthetische Phenolharze und alle harzähnlichen Produkte aus Phenol, Cresol, Phtalsäureanhydrid, Cumaron, Inden, oder aus irgend einem andern Artikel oder Material, welche in den Paragraphen (85) 27 oder 1549 genannt sind, wobei sich alle diese Produkte in festem, halbfestem oder flüssigem Zustande befinden können; synthetische Gerbstoffe; Pikrinsäure, Trinitrotoluol u. a. Explosivstoffe mit Ausnahme von rauchlosem Pulver; alle die in diesem Paragraph genannten Produkte, wenn sie ganz oder zum Teil aus einem der in den Paragraphen 27 und 1549 genannten Stoffen gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind. Natürliches Alizarin und natürlicher Indigo, alle Farben und Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen, welche ganz oder zum Teil aus natürlichem Alizarin und natürlichem Indigo gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind; natürliches Methylsalicylat aus Wintergrünöl oder aus süßem Birkenöl; Cumarin; natürliches Guajacol und seine Derivate. Alle Mischungen, mit Einschluß von Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Artikel oder Materialien bestehen, mit Ausnahme von Mischungen von synthetischen wohlriechenden oder aromatischen Chemikalien mit der Bestimmung, daß der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund, welcher für Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, für Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen vorgesehen ist, auf Grund von Gehaltsnormen, welche von dem Schatzsekretär festgestellt werden, zu erheben ist; daß in den Fällen, wo der Gehalt der eingeführten Waren größer ist als diese Normen, der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund von dem Gewicht berechnet werden soll, welches die Waren haben würden, wenn sie auf den Normalgehalt verdünnt wären; daß aber unter keinen Umständen, welchen Gehalt auch die Waren haben mögen, ein spezifischer Zoll von weniger als 7 cts. für das Pfund zu bezahlen ist; und mit der weiteren Bestimmung, daß nach einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung des Gesetzes ab, es unzulässig sein soll, nach den Vereinigten Staaten Farben oder Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylderivate einzuführen oder hereinzubringen, wenn nicht die unmittelbare Verpackung und der Frachtbrief eine einfache, klare und genaue Beschreibung der Natur und der Zusammensetzung (mit Ausschluß der Lösungsmittel) der genannten Waren enthält; und daß sofort mit der Annahme des Gesetzes es strafbar sein soll, auf der unmittelbaren Verpackung und auf dem Frachtbrief unwahre, betrügerische oder irreführende Angaben über die genannten Waren oder ihre Bestandteile zu machen.	lb. 7 cts. u. 60% ad val.	In Ausführung der vorstehenden Bestimmung über den Normalgehalt der Waren soll der Schatzsekretär für jeden Farbstoff und für jede andere Ware einen Normalgehalt feststellen, welcher so nahe wie möglich dem in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Gehalt entspricht. In den Fällen, wo die Einführung eines Farbstoffs oder einer anderen hierher gehörigen Ware in den handelsmäßigen Gebrauch erst nach dem angegebenen Datum stattgefunden hat, soll der festzusetzende Normalgehalt so nahe wie möglich dem jetzt handelsüblichen Gehalt entsprechen. In den Fällen, wo verschiedene Stärken handelsüblich sind, soll der festzusetzende Normalgehalt dem niedrigsten handelsüblichen Gehalt entsprechen. Schließlich wird festgesetzt, daß wenn irgend ein Produkt sowohl unter die Bestimmungen der Paragraphen 1, 5, 38, 40, 61, 68, 84 oder 1585, als auch unter diejenigen der Paragraphen 27, 28 oder 1549 fällt, die Entscheidung, ob das Produkt zollpflichtig oder zollfrei sein soll, nach Maßgabe der Bestimmungen der Paragraphen 27, 28 und 1549 zu erfolgen hat § 29. Cobalt: Cobaltoxyd lb. 20 cts. Cobaltsulfat und leinölsaures Cobalt lb. 10 cts. alle andern Cobaltsalze u. -verbindungen 30% ad val. § 30. Celluloseester, Collodium u. a. flüssige Lösungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern u. -äthern, oder von Cellulose lb. 35 cts. § 31. Verbindungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern und -äthern oder von Cellulose, welche Namen sie immer tragen mögen (ausgenommen Vulkanfiber), in Block, Tafel, Stab, Röhren oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind; . . . lb. 40 cts. fertige oder teilweise fertige Artikel, bei denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist . . . 60% ad val. mit der Bestimmung, daß alle diese Artikel (mit Ausnahme von photographischen und kinematographischen Filmen), auch wenn anderweitig genannt, unter diesem Paragraphen zu verzollen sind. § 32. Celluloseverbindungen, welche als Vulkanfiber bekannt sind, wenn sie ganz aus Cellulose bestehen oder diese den größten Teil ihres Wertes ausmacht 35% ad val. § 33. Caseinverbindungen, welche als Galalith oder unter einem anderen Namen bekannt sind, in Block, Tafel, Stab, Röhren oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind . . lb. 25 cts. fertige oder teilweise fertige Artikel, von denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist, anderweitig nicht genannt . . . lb. 40 cts. u. 25% ad val. § 34. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, knollige Wurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Wurzeln, Stengel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhaftem Wachstum, Unkräuter und alle anderen Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese Drogen, soweit sie natürliche, nicht zusammen-	

W a r e	Zollsatz	W a r e	Zollsatz
gesetzte und nicht eßbare Drogen und anderweitig nicht genannt sind, aber in ihrem Wert oder in ihrem Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgend eine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung der Drogen und zu ihrem Schutz gegen Verderb während der Fabrikation notwendigen Maßnahmen hinausgeht, verbessert sind	10 ⁰ / ₁₀ ad val.	im Werte von 40 Cents und mehr pro Pfund	20 ⁰ / ₁₀ ad val. und lb. 7 cts.
Mit der Bestimmung, daß unter den Begriff „Droge“, wo er auch in diesem Gesetz gebraucht wird, nur solche Stoffe fallen sollen, welche medizinische oder therapeutische Eigenschaften haben und hauptsächlich für medizinische Zwecke verwendet werden, und mit der weiteren Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraph zollpflichtig sein soll.		Caseinleim, Agar-Agar, Hausenblase und andere Fischleime, gereinigt, aufgeschnitten oder anderswie präpariert, sowie Fabrikate, welche ganz oder in der Hauptsache aus Gelatine, Leim oder Appreturleim bestehen	25 ⁰ / ₁₀ ad val. lb. 1 ct. lb. 2 cts.
§ 35. Aconit, Aloë, Asa fétida, Coccus indicus, Ipecac, Jalap, Manna; Eibisch- oder Altheawurzeln, -blätter und -blüten; Maté und Pyrethrum oder Insektenblüten; alle diese Drogen usw. (s. § 34.)	10 ⁰ / ₁₀ ad val.	§ 43. Glycerin, roh	lb. 1 ct.
mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraph zollpflichtig sein soll		Glycerin, gereinigt	lb. 2 cts.
§ 36. Buccoblätter	lb. 10 cts.	§ 44. Tinte und Tintenpulver, nicht besonders genannt	20 ⁰ / ₁₀ ad val. lb. 20 cts.
Cocablätter	lb. 10 cts.	§ 45. Jod, gereinigt	lb. 10 cts.
Enzianblätter	lb. 1/4 ct.	§ 46. Brom und alle Bromverbindungen, nicht besonders genannt	lb. 2 1/2 cts. lb. 2 cts. lb. 3 cts.
Lakritzenwurzel	lb. 1/2 ct.	§ 47. Blei:	
Sassaparillewurzel	lb. 1 ct.	Acetat, weiß	lb. 2 1/2 cts.
Belladonna-, Digitalisblätter, Bilsenkraut, Stechapfel-Blätter	25 ⁰ / ₁₀ ad val.	Acetat, braun, grau oder gelb	lb. 2 cts.
§ 37. Mutterkorn	lb. 10 cts.	Nitrat, Arsenat und Resinat	lb. 3 cts.
§ 38. Aether und Ester:		Alle übrigen Bleiverbindungen, nicht besonders genannt	30 ⁰ / ₁₀ ad val.
Diäthyl und Dimethylsulfat	25 ⁰ / ₁₀ ad val.	§ 48. Lakritzen(saft), in Pastillen, Rollen oder anderer Form	25 ⁰ / ₁₀ ad val. lb. 7 cts.
Aethylacetat	lb. 15 cts.	§ 49. Kalkitrat	lb. 1 1/2 cts.
Aethylchlorid	lb. 15 cts.	§ 50. Magnesium:	lb. 1 ct.
Aethyläther	lb. 4 cts.	Carbonat, gefällt	lb. 1 ct.
Aether und Ester aller Art, nicht besonders genannt	25 ⁰ / ₁₀ ad val.	Chlorid, wasserfrei	lb. 5/8 ct.
Unter der Voraussetzung, daß kein Produkt mehr als 10 % Alkohol enthält.		Chlorid, nicht besonders genannt	lb. 1/2 ct.
§ 39. Farbz- und Gerbstoffextrakte:		Sulfat oder Epsomsalz	lb. 3 1/2 cts.
Kastanien, Katchu, Chlorophyll, Dividiyi, Gelbholz, Schierling, Blauholz, Mangroven, Myrobalanen, Eichen, Persische Beeren, Quebracho, Sumach, Safran, Safranblumen, Safrankuchen, Valonea, Australische Akazienrinde und andere Extrakte, Aufkochen und Präparate pflanzlichen Ursprungs, die zum Färben und Colorieren, Beizen oder Gerben gebraucht werden, nicht besonders genannt, sowie Verbindungen und Mischungen dieser Stoffe	15 ⁰ / ₁₀ ad val.	Oxyd oder calcinierte Magnesia zu Arzneizwecken	lb. 3 1/2 cts.
Unter der Voraussetzung, daß keiner dieser Artikel Alkohol enthält.		Oxyd oder calcinierte Magnesia, andere	lb. 3 1/2 cts.
§ 40. Blütenextrakte und natürliche oder künstliche Blumendüfte, Fruchtster, Oele und Essenzen, nicht alkoholhaltig und nicht besonders genannt	25 ⁰ / ₁₀ ad val.	§ 51. Mangan:	
§ 41. Formaldehydlösung oder Formalin	lb. 2 cts.	Borax, Resinat, Sulfat, sowie alle anderen Manganverbindungen und Salze, nicht besonders genannt	25 ⁰ / ₁₀ ad val. lb. 50 cts.
Reiner Formaldehyd oder Paraformaldehyd	lb. 8 cts.	§ 52. Menthol	lb. 1 ct.
§ 42. Gelatine zu Genußzwecken:	25 ⁰ / ₁₀ ad val.	Campher, roh, natürlich	lb. 6 cts.
im Werte von weniger als 40 Cents pro Pfund	20 ⁰ / ₁₀ ad val. und lb. 3 1/2 cts.	§ 53. Tierische Oele:	
im Werte von 40 Cents und mehr pro Pfund	20 ⁰ / ₁₀ ad val. und lb. 7 cts.	„Sod“, Hering, Maifisch	gallone 5 cts.
Gelatine, Leim, Appreturleim und Fischleim, nicht besonders genannt:		Walisch und Robben	„ 6 cts.
im Werte von weniger als 40 Cents pro Pfund	20 ⁰ / ₁₀ ad val. und lb. 1 1/2 cts.	Walratran	„ 10 cts.
		Alle Fischöle, nicht besonders genannt	20 ⁰ / ₁₀ ad val.
		Wollfett, roh, einschließlich dessen, das handelsüblich als Degras oder braunes Wollfett bekannt ist	lb. 1/2 ct.
		Wollfett, gereinigt, einschließlich adeps lanac, wasserfrei oder nicht	lb. 1 ct.
		Alle übrigen tierischen Oele, Fette und Zusammensetzungen, nicht besonders genannt	20 ⁰ / ₁₀ ad val.
		§ 54. Gepreßte oder extrahierte Oele:	
		Castoröl	lb. 3 cts.
		Hanfamenöl	lb. 1 1/2 cts.
		Leinsamen- oder Flachssamenöl, roh, gekocht oder oxydiert	lb. 3—10 cts.
		Oliveneröl mit weniger als 40 Pfund Gewicht inklusive Verpackung	lb. 7 1/2 cts.
		Oliveneröl, nicht besonders genannt	lb. 6 1/2 cts.
		Mohnöl, roh, gekocht oder oxydiert	lb. 2 cts.
		Rapsöl	gallone 6 cts.
		Alle übrigen gepreßten und extrahierten Oele, nicht besonders genannt	20 ⁰ / ₁₀ ad val.
		§ 55. Kokosnußöl	lb. 2 cts.
		Cottonöl	lb. 3 cts.
		Erdnußöl	lb. 4 cts.
		Sojabohnenöl	lb. 2 1/2 cts.
		§ 56. Alizarin-Assistent, Türkischrotöl, sulfoniertes Castoröl und andere sulfonierte tierische und pflanzliche Oele, Seifen, die ganz oder zum Teil aus Castoröl hergestellt sind, sowie alle löslichen Fette; alle diese Artikel in beliebiger Form, zum Geschmeidigmachen, Färben, Gerben oder Zurichten verwendet, nicht besonders genannt	20 ⁰ / ₁₀ ad val.
		§ 58. Verbindungen und Mischungen tierischer, pflanzlicher oder mineralischer Oele oder eines von ihnen (ausgenommen Verbindungen oder Mischungen,	

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
enthaltend ätherische oder destillierte Oele), mit oder ohne Zusatz von anderen Substanzen, anderweitig nicht genannt Anm. Kein Artikel, der Alkohol enthält, soll unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	25% ad val.	§ 65. Phosphor	lb. 8 cts.
§ 59. Destillierte oder ätherische Oele: Zitronen- und Orangenöl Nelken-, Eucalyptus-, Pfefferminz-, Patchouli-, Sandelholz-, sowie alle übrigen ätherischen und destillierten Oele, nicht besonders genannt Anm. Kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, soll unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	25% ad val.	§ 66. Heiß- und Kurlpflaster aller Art, sowie Heftpflaster	20% ad val.
§ 60. Opium, mit nicht weniger als 8,5 % wasserfreiem Morphin, roh oder nicht verarbeitet und nicht verschlechtert Opium, gepulvert oder sonstwie in anderem als rohem oder nicht verarbeitetem Zustande, mit 15 % oder weniger Feuchtigkeit Morphium, Morphinumsulfat, sowie alle Opiumalkaloide, -salze, -ester und andere Derivate daraus Kokain, Ekgonin, sowie Salze, Ester und andere Derivate daraus Opiumtinktur, wie Laudanum und andere flüssige Opiumpräparate, nicht besonders genannt Opium mit weniger als 8,5 % wasserfreiem Morphin Anm. Diese Bestimmungen sollen in keiner Weise die Vorschriften des Gesetzes über Verbot der Einfuhr und Verwendung von Opium zu anderen als Arzneizwecken vom 9. Februar 1909, ergänzt durch das Gesetz vom 17. Januar 1914, abschaffen oder abändern	25% ad val. lb. 3 \$ lb. 4 \$ ounce 3 \$ ounce 2,60 \$ 60% ad val. lb. 6 \$	§ 67. Mal- und Streichfarben, sowie die allgemein als Künstlerfarben bekannten Pigmente in Röhren, Kuchen, Krügen, Schalen oder anderen Formen, in Farbsätzen, Malkästen, Farbausrüstungen, mit oder ohne Pinseln, Wassernäpfen, Schablonen oder anderen Artikeln. § 68. Pigmente, Streichfarben, Beizen und Malfarben, einschließlich Emaillefarben, trocken, gemischt oder gemahlen oder angerieben mit Wasser, Oel oder anderen Lösungsmitteln, nicht besonders genannt § 69. Baryt, roh oder unverarbeitet Baryt, gemahlen oder sonstwie verarbeitet Gefälltes Bariumsulfat oder Blanc-fixe § 70. Blaupigmente und alle Blaufarben, die Ferro- oder Ferricyanid-Eisen enthalten, in Teigform, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser Ultramarinblau, trocken, in Teigform oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser, Waschblau und alle übrigen Blaufarben, die Ultramarin enthalten § 71. Beinschwarz oder Knochenkohle, Blutkohle, sowie Kohle zum Entfärben und Geruchlosmachen § 72. Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben, in Teigform, trocken, gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser § 73. Gas-, Lampenschwärze, sowie alle anderen Schwarzpigmente, gleichviel unter welchem Namen bekannt, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser und nicht besonders genannt § 74. Bleifarben: Bleiglätte Mineralisches Orangerot Bleirot Bleiweiß Alle bleihaltigen Pigmente, trocken oder in Teigform oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser, nicht besonders genannt § 75. Ocker, Siena- und Umbraderde, roh oder nicht gemahlen gewaschen oder gemahlen Eisenoxyd- und Eisenhydroxyd-Pigmente, nicht besonders genannt § 76. Satinweiß und gefälltes Calciumsulfat § 77. Mit Spiritus versetzte Firnisse: mit weniger als 5 % Methylalkohol mit 5 % und mehr Methylalkohol und alle anderen Firnisse einschließlich sog. Goldgrund- oder Japanlack, nicht besonders genannt § 78. Zinnoberrot, Quecksilber enthaltend, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser § 79. Zinkoxyd und Zinkoxyde, die Blei enthalten, aber nicht mehr als 25 %, in jeder Form von trockenem Pulver Zinkoxyd und Zinkoxyde, gemahlen oder gemischt mit Oel oder Wasser Lithopone und andere Verbindungen oder Mischungen von Zinksulfid und Bariumsulfat § 80. Kalium: Chromat und Bichromat Chlorat und Perchlorat Ferricyanid oder rotblausaures Kali Ferrocyamid oder gelbblausaures Kali Jod- Brom- Bicarbonat	40% ad val. 25% ad val. t 4 \$ t 7,50 \$ lb. 1 ct. lb. 8 cts. lb. 3 cts. 20% ad val. 25% ad val. 20% ad val. lb. 2 1/2 cts. lb. 3 cts. lb. 2 3/4 cts. lb. 2 1/2 cts. 30% ad val. lb. 1 1/8 ct. lb. 3/8 ct. 20% ad val. lb. 1/2 ct. gallone 2,20 \$ u. 25% ad val. 25% ad val. lb. 28 cts. lb. 1 3/4 cts. lb. 2 1/4 cts. lb. 1 3/4 cts. lb. 2 1/4 cts. lb. 1 1/2 cts. lb. 7 cts. lb. 4 cts. lb. 25 cts. lb. 10 cts. lb. 1 1/2 cts.

W a r e	Zollsatz	W a r e	Zollsatz
Carbonat	lb. $\frac{3}{4}$ ct.	<i>Liste 5. Zucker, Melasse und Erzeugnisse daraus.</i>	
Hydroxyd oder Actzkali	lb. 1 ct.	§ 504. Adonit, Arabinose, Dulcit, Galactose, Inosit, Inulin, Lävulose, Mannit, d-Talose, d-Tagatose, Ribose, Melibiose, Dextrose äquivalent mehr als 99,7 % Mannose, Melizitose, Raffinose, Rhamnose, Salicin, Sorbit, Xylose, sowie andere Saccharide	50% ad val.
Nitrat oder Salpeter, raffiniert	lb. $\frac{1}{2}$ ct.	<i>Liste 8. Spirituosen, Weine und andere Getränke.</i>	
Permanganat	lb. 4 cts.	§ 808. Alle Mineralwässer und alle Nachahmungen natürlicher Mineralwässer, sowie alle künstlichen Mineralwässer, nicht besonders genannt	Gall. 10 cts.
Anm.: Für einen Zeitraum von 3 Jahren, von dem auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes folgenden Tag ab gerechnet, soll außerdem ein Zoll von 15 % ad val. erhoben werden.		<i>Liste 12. Seide und Seidenwaren.</i>	
§ 81. Santonin und seine Salze	lb. 75 cts.	Aus § 1213. Kunstseideabfall	10% ad val.
§ 82. Kastilianische Seife	15% ad val.	Kunstseideabfall v. Fabrikationsvorstufen	lb. 20% jedoch nicht weniger als 25 % ad val.
Toiletteseife	30% ad val.	<i>Liste 13. Papiere.</i>	
Alle anderen Seifen und Seifenpulver, nicht besonders genannt	15% ad val.	Aus § 1302. Dachpappe, Dachfilz, getränkt oder nicht oder überzogen	10% ad val.
§ 83. Natrium:		Aus § 1305. Albuminiertes oder lichtempfindliches Papier oder anderweitig zu photographischen Zwecken überzogenes Papier	lb. 3 cts. u. 20% ad val.
Arsenat	lb. 1 ct.	<i>Liste 14. Verschiedenes.</i>	
Bicarbonat oder Backpulver	lb. $\frac{1}{4}$ ct.	§ 1416. Schwärmer aller Art	lb. 8 cts.
Borat oder Borax, gereinigt	lb. $\frac{1}{8}$ ct.	Bomben, Raketen, römisches Licht und Feuerwerk aller Art, nicht besonders genannt	lb. 12 cts.
Bromid	lb. 10 cts.	Anm. Im Gewicht aller vorhergehenden Artikel ist das Gewicht aller Umhüllungen, Umschläge und Verpackungsmaterialien einbegriffen.	
Carbonat: calcinierte Soda, Kristallsoda und Sodamehl (Monohydrat)	lb. $\frac{1}{4}$ ct.	§ 1417. Zündhölzer, „Reibhölzer“ oder „Luzifers“ aller Art:	
Chlorat	lb. $\frac{1}{2}$ cts.	pro Gros von 144 Schachteln, deren jede nicht mehr als 100 Hölzchen enthält	Gros 8 cts. 1000 Hölzchen $\frac{3}{4}$ ct.
Chlorid oder Steinsalz, in Fässern, Säcken, Tonnen oder anderen Verpackungen in großen Partien	100 lb. 11 cts. 100 lb. 7 cts.	in anderer Verpackung	
Chromat und Bichromat	lb. $\frac{13}{4}$ cts.	Wachszündhölzer, Windstreichhölzer und alle Zündhölzer in Etuis oder Klappschachteln oder Zündhölzer mit geheiztem, gefärbtem oder kolörtem Holz oder Schaft, Wachskerzen mit Docht, der mit einer entzündbaren Substanz getränkt ist, Nachtlichter, Lunten und langsam brennende chemische Lichtsignale, gleichviel, unter welchem Namen sie bekannt sind	40% ad val.
Formiat	lb. 2 cts.	Anm. Mit der Bestimmung: daß in Uebereinstimmung mit Sekt. 10 des Gesetzes zur Festsetzung einer Steuer auf weißen Phosphor für Zündhölzer und andere Zwecke v. 9. April 1912 Zündhölzer mit weißem Phosphor, die ganz oder z. T. im Auslande hergestellt sind, in keinen Hafen der Ver. Staaten eingeführt werden dürfen und daß die Einfuhr damit verboten ist, sowie mit der weiteren Bestimmung, daß das durch keine Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes über Streichhölzer aus weißem Phosphor aufgehoben oder abgeändert werden sollen.	
Ferrocyanid oder gelbblausaures Natrium	lb. 2 cts.	§ 1418. Zündhütchen, Patronen	30% ad val.
Hydroxyd oder Actznatron	lb. $\frac{1}{2}$ ct.	Sprengkapseln mit nicht mehr als 1 g Zündstoff	pro 1000 2,25 \$ pro 1000 75 cts. Zuschlag für jedes weitere $\frac{1}{8}$ g Zündst.
Nitrat	lb. 3 cts.	Sprengkapseln m. mehr als 1 kg. Zündstoff	pro 1000 Fuß 1 \$ 15% ad val.
Phosphat	lb. $\frac{1}{2}$ ct.	Minenz, Spreng- oder Sicherheitszündschnüre aller Art	15% ad val.
Sesquicarbonat	lb. $\frac{1}{4}$ ct.	§ 1449. Geigenharz	
Sulfat, kristallisiert, oder Glaubersalz	t 1 \$	Aus § 1453. Photographische Trockenplatten, nicht besonders genannt	15% ad val.
Sulfat, wasserfrei	t 2 \$	Aus § 1453. Photographische und Kinofilme, lichtempfindlich, aber nicht belichtet oder entwickelt	pro Fuß 1 \$ 1 ct.
Sulfid mit nicht mehr als 35 % Natriumsulfid	lb. $\frac{3}{8}$ ct.	§ 1458. Weißes, gebleichtes Bienenwachs (4793)	15% ad val.
Sulfid mit mehr als 35 % Natriumsulfid	lb. $\frac{3}{4}$ ct.		
Silikat, Sulfit, Bisulfit, Metabisulfit und Thiosulfat	lb. $\frac{3}{8}$ ct.		
§ 84. Natriumhydrosulfit, Hydrosulfitverbindungen, Sulfoxylatverbindungen, sowie alle Verbindungen und Mischungen des vorigen Paragraphen	35% ad val.		
§ 85. Stärke:			
Kartoffelstärke	lb. $\frac{13}{4}$ cts.		
Alle übrigen Stärken, nicht bes. genannt	lb. 1 ct.		
§ 86. Dextrin, hergestellt aus Kartoffelstärke oder -mehl	lb. $2\frac{1}{4}$ cts.		
Dextrin, anderweitig nicht genannt, gebrannte Stärke oder britischer Gummi, Dextrin-Ersatzmittel, und lösliche oder chemisch behandelte Stärke	lb. $1\frac{1}{4}$ cts.		
§ 87. Strontium:			
Carbonat, gefällt, Nitrat und Oxyd	25% ad val.		
§ 88. Strychnin und seine Salze	ounce 15 cts.		
§ 89. Thoriumnitrat, -oxyd und andere nicht besonders genannte Thoriumsalze, Ceriumnitrat, Ceriumfluorid und andere nicht besonders genannte Ceriumsalze, sowie Glühstrumpfahfälle, deren Hauptwert in Metalloxyden besteht	35% ad val.		
§ 90. Zinndichlorid, Zinntetrachlorid, sowie alle übrigen Verbindungen, Mischungen und Salze, deren Wert hauptsächlich auf dem Zinngehalt beruht	25% ad val.		
§ 91. Titankaliumoxalat, sowie alle übrigen titanhaltigen Verbindungen und Mischungen	30% ad val.		
§ 92. Vanillebohnen	lb. 30 cts.		
Tonkabonen	lb. 25 cts.		
§ 93. Zinkchlorid	lb. 3–10 cts.		
Zinksulfat	lb. $\frac{3}{4}$ ct.		
Zinksulfid	lb. $1\frac{1}{2}$ cts.		
<i>Liste 3. Metalle und Metallwaren.</i>			
§ 387. Azide, Fulminate, Knallquecksilber, und andere ähnliche Artikel, nicht besonders genannt	lb. $12\frac{1}{2}$ cts.		
§ 388. Dynamit und andere hochexplosive Sprengstoffe, in Stäben, Patronen oder anderen Formen, zum Sprengen bestimmt	lb. $1\frac{1}{4}$ cts.		

Regelung der Gewerbesteuer.

Der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer Sitzung am 3. Oktober d. J. mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1922. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums führte dabei aus, der Entwurf sei einer vollständigen Umarbeitung, bei der auch das Gutachten des Reichswirtschaftsrats Berücksichtigung gefunden habe, unterzogen worden. Er bitte daher, im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Gesetzes die Beratungen möglichst auf eine Kenntnisnahme des Entwurfs zu beschränken.

Der Ausschuß hat diesem Ersuchen nicht stattgegeben. Es betonten vielmehr Vertreter aller Wirtschaftsgruppen, daß gleichzeitig mit dem Landessteuergesetz eine Regelung der Gewerbesteuer vorgenommen werden müsse, und zwar in dem Sinne, daß eine Höchstgrenze der Besteuerung für die Gemeinden festgesetzt werde. Es müsse auf jeden Fall einer Ueberspannung der Gewerbesteuer, die dazu führen würde, die Kapitalkraft der Gewerbetreibenden und damit die deutsche Wirtschaft zu vernichten, vorgebeugt werden. Der augenblicklich herrschende Zustand, daß die Gemeinden alle ihre Ausgaben mittels der Gewerbesteuer auf die Wirtschaft abwälzen könnten, sei unhaltbar. Zu schläge zur staatlichen Gewerbesteuer, die die Gemeinden noch dazu vom Ertrage, und nicht nur vom Reingewinn erheben, erreichten nicht selten 7000 bis 10000 Prozent. Die Handhabung der Gewerbesteuern im Reiche habe zudem zu einer unerträglichen Ungleichheit geführt. Es müsse eine Relation zwischen der Gewerbesteuer und dem Anteil der Gemeinden an den Reichsteuern gefunden werden. Die Klärung dieser Frage wurde einem Unterausschuß von 15 Mitgliedern

übertragen, dem es freisteht, Sachverständige zu vernemen.

Es ist dringend notwendig, daß der Reichswirtschaftsrat zu der Vorlage für eine Abänderung des Landessteuergesetzes nicht eher Stellung nimmt, bis die Frage einer Begrenzung der Gewerbesteuer durch das Landessteuergesetz eine vollkommene Klärung gefunden hat. Schon bei der Beratung des Entwurfs des Landessteuergesetzes im Reichstag wurde aus wirtschaftlichen Kreisen mit allem Nachdruck die Forderung nach Festsetzung einer oberen Grenze für die Höhe der Gewerbesteuern vertreten, um eine Ueberlastung der Steuerzahler zu verhindern. Vorgeschlagen wurden Höchstgrenzen bis zu 20 Prozent vom Ertrage des Gewerbebetriebes bzw. 1 Prozent vom Werte desselben. Man wies auch darauf hin, daß das preußische Kommunalabgabengesetz seinerzeit eine Sperrklausel über das Verhältnis zwischen Real- und Einkommensteuer vorgesehen habe. Die Reichsfinanzverwaltung hat diese Vorschläge bekämpft und leider fanden sie in der Kommission des Reichstages keine Mehrheit. Man wollte den Ländern und Gemeinden mit Rücksicht auf ihren großen Finanzbedarf keinerlei Beschränkungen in der Erhebung der Gewerbesteuer auferlegen. Die Entwicklung in der Finanzgebarung der Gemeinden hat inzwischen gezeigt, wie berechtigt die Forderung nach einer Begrenzung der Höhe der Gewerbesteuern gewesen ist. Auch im Reichstag wird man hierüber heute nicht mehr im Zweifel sein. Die übereilte Gesetzgebung auf finanzpolitischem Gebiet hat bekanntlich schon manche Schädigungen unserer Wirtschaft herbeigeführt. Es ist daher nicht angängig, daß der Reichstag und der Reichswirtschaftsrat von Vorlagen des Finanzministeriums lediglich Kenntnis nimmt; eine gründliche Durchberatung ist vielmehr unerlässlich. — B. (4781)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 9. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nachstehende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 6. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A Abs. 4 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1324; 1922 I, S. 721) wird die Zahl „15 500“ durch die Zahl „19 000“ ersetzt.

2. Im Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1283; 1922 I, S. 721) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff

1. Schwefelsaures Ammoniak	Pfennig
a) für gewöhnliche Ware	29 790
b) für gedarrte und gemahlene Ware	30 500
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	29 790
3. Natriumammoniumsulfat	29 790
4. Natriumammoniumsulfat mit 40—45% Steinsalz gemischt	29 790
5. Kaliammoniumsulfat, hergestellt aus Ammoniumsulfat und Chlorkalium	29 790

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6. Natronsalpeter	35 930
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	29 790
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	29 790
9. Ammonsulfatsalpeter	29 790
10. Kalkstickstoff	26 510
11. Blutmehl	3 000
12. Hornmehl	26 810

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „170 Mk.“ durch die Worte „290 Mk.“ und

im Abs. 6 (zu 10) die Worte „135 Mk.“ durch die Worte „230 Mk.“

ersetzt.

3. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 2. September 1922 (RGBl. I, S. 26, 721) wird die Zahl „15 500“ durch die Zahl „19 000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 2. und 8. September 1922 (RGBl. I, S. 523, 721, 726) wird

die Zahl „26 680“ durch die Zahl „33 150“ und

die Zahl „1300“ durch die Zahl „2425“

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft. (4794)

Neuauflage der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine zehnte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuauflage ist zum Preise von 80 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (4735)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 5. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4759)

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 27 (Teil II) vom 6. Oktober 1922 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse vom 27. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1922 (RGBl. Teil I, S. 495) erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufe von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- a) Für 1 kg Schwefel in der Originalmasse
 - 5,10 Mk. bei einem Gehalte von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % einschließlich;
 - 5,40 Mk. bei einem Gehalte von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich;
 - 6,10 Mk. bei einem Gehalte von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich;
 - 8,25 Mk. bei einem Gehalte von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich;
 - 9,20 Mk. bei einem Gehalte von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich;
 - 11,00 Mk. bei einem Gehalte von mehr als 55 % Schwefel;
- b) für 1 kg Blau in der Originalmasse
 - 5,00 Mk. bei einem Gehalte von über 3 % bis 4 % einschl.,
 - 15,00 " " " " " " 4 % " 5 % "
 - 30,00 " " " " " " 5 % " 6 % "
 - 50,00 " " " " " " 6 % " 7 % "
 - 70,00 " " " " " " 7 % " 8 % "
 - 90,00 " " " " " " 8 % " 9 % "
 - 100,00 " " " " " " mehr als 9 %.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (4797)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 10. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 10. Oktober 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	1265 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	1519 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	2060 „
„ „ „ 28 „ 32 % K ₂ O	2555 „
„ „ „ 38 „ 42 % K ₂ O	3274 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K ₂ O	3574 „
„ „ „ über 60 % K ₂ O	4160 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	5947 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	6535 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 1645 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 1975 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 1040 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1519 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 52 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K₂O wurde ein Aufschlag von 3200 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 10. Oktober 1922. (4805)

Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr mit Belgien.

Im Reichsanzeiger vom 4. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung:

Nachdem die belgische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II, S. 638) mit Wirkung vom 15. September 1922 ab beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und belgischen Staatsangehörigen erfolgen:

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit folgenden Abänderungen entsprechende Anwendung:

Abschnitt I (das Abkommen) fällt weg.

Abschnitt III (Zulassung zum Vertragsschluß) wird dahin geändert, daß auch diejenigen belgischen Staatsangehörigen, welche nicht kriegsgeschädigt sind, zum Verfahren zugelassen werden.

Der Abschnitt erhält ferner folgenden Zusatz:

„Belgische Staatsangehörige, welche kriegsgeschädigt sind, werden auch dann zugelassen, wenn sie außerhalb Belgiens wohnen. Voraussetzung ist jedoch, daß die von ihnen bezogenen Gegenstände ausschließlich für die tatsächliche Wiederherstellung ihrer örtlichen Schäden bestimmt sind. Dies ist im Verträge unter Angabe des Ortes, wo die Herstellung erfolgen soll, ausdrücklich zu vereinbaren.“

Abschnitt IV (Inhalt der Verträge): Die unter Ziffer 3 b vorgesehene Vertragsklausel wird abgeändert wie folgt:

„Es wird von den Parteien ausdrücklich vereinbart, daß die Waren, welche den Gegenstand dieses Vertrags bilden, ausschließlich zur Verwendung oder Verarbeitung im Gebiete des belgischen Staates (einschließlich seiner Kolonien und Mandatsgebiete) bestimmt sind.“

Im Falle des Abschnitts III letzter Absatz (s. o.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Abschnitt X (Barzahlung für Rohstoffanteile). An Stelle des Absatz 1 treten folgende Bestimmungen:

„Für die in der Liste B zur Vereinbarung vom 2. Juni 1922 aufgeführten Gegenstände muß die belgische Vertragspartei Barzahlung in Höhe des in der Liste angegebenen Prozentsatzes leisten.“

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Gegenstände, die von Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind. Nicht darunter fällt die Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten.“

Berlin, den 2. Oktober 1922. (4734)

Verlängerung der Frist für den Aufbrauch älterer Vorräte an Feuerzeugen.

Im Reichszollblatt Nr. 24 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 60 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 verlängere ich die in Satz 1 daselbst vorgesehenen, durch Rundverfügung vom 12. September 1921 II St 2432 bis zum 30. September d. J. ausgedehnte Frist für den Aufbruch der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden gewesenen Vorräte an Feuerzeugen ohne die im § 31 Abs. 1 vorgeschriebene Bezeichnung um ein weiteres Jahr.

Für die Steueraufsicht gilt weiter das in Abs. 2 meiner vorbezeichneten Rundverfügung Gesagte.

Berlin, den 17. September 1922.

(4796)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 24 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 11 S.Bfr.O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumthiosulfat (unterschwefligsaures Natron, Antichlor), fein gemahlen (10 kg auf 1 dz Salz), zur Herstellung von Gerbextrakten (S.Bfr.O. § 10 h).

Berlin, den 9. September 1922.

(4795)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Oktober 36 900 %.

(4763)

Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung.

In manchen Ausfuhrkreisen besteht die Auffassung, daß der Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung erlaubt und rechtmäßig sei. Diese Ansicht ist, wie die „D. A. K.“ schreibt, unzutreffend. Nur der wirkliche Exporteur kann sich durch seinen Lieferanten die Ausfuhrbewilligung besorgen lassen. Ueber die Einholung der Ausfuhrbewilligung für den Exporteur durch den Lieferanten hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Rundverfügung (14. Oktober 1921 — B. V. 6462 —) zum Ausdruck gebracht, daß dieses Verfahren einem dringenden Bedürfnis entspricht und sich als zweckmäßig erwiesen hat, daß es aber nur dann zulässig ist, wenn auf der Ausfuhrbewilligung der wirkliche Exporteur als solcher angegeben wird oder in der Spalte „Absender“ ein Vermerk enthalten ist, wie etwa: „Fabrikant X. im Auftrage des Exporteurs Y.“ Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Uebertragung der Ausfuhrbewilligung nicht stattgefunden hat. Ein Weiterverkauf der Ware mit Ausfuhrbewilligung an einen Dritten bleibt, wie der Reichskommissar in dieser Verfügung betont, selbstverständlich unzulässig, denn die Ausfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen den § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128).

(4760)

Ermäßigung der Ausfuhrabgabe bei erheblichen Kursunterschieden.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelsstellen angewiesen, wenn der Kurs der ausländischen Währung am Tage der Kurssicherung mindestens 33 1/2 % niedriger ist als der Umrechnungskurs am Tage der Bewilligung, die Ausfuhrabgabe zu ermäßigen. Es kann Erstattung der zu hoch berechneten Ausfuhrabgabe erfolgen bei allen Ausfuhrbewilligungen, die nach dem 1. Juli d. J. erteilt worden sind, wenn die Voraussetzungen der Anweisung erfüllt sind.

(4771)

Ablauf von Ausfuhrbewilligungen.

In Durchführung der Bestimmungen wegen der Erhöhung der Ausfuhrabgabe ist das Ausfuhramt in Bad Ems, wie der Handelskammer zu Köln mitgeteilt wird, nicht mehr in der Lage, bereits abgelaufene Bewilligungen zu verlängern. Es ist deshalb im Interesse der Inhaber von Bewilligungen gelegen, dafür Sorge zu tragen, daß Bewilligungen rechtzeitig, das heißt innerhalb 14 Tagen vor ihrem Ablauf, der Bewilligungsstelle zur Verlängerung vorgelegt werden. Anträge auf Verlängerung von Bewilligungen, für die der alte niedere Abgabensatz weiter in Anrechnung bleiben soll, müssen von den erforderlichen Belegen zur Führung des Nachweises begleitet sein, daß

eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise vor dem 3. September 1922 vorliegt. Andernfalls muß bestimmungsgemäß der neue höhere Abgabensatz berechnet werden.

(4746)

Für bargeldlose Zahlung der Außenhandelsstellengebühren und des Pressebeitrags.

Infolge der Knappheit an Zahlungsmitteln hat sich vor kurzem die Reichsfinanzverwaltung dazu entschlossen, bei Zahlung von Zöllen und Ausfuhrabgaben den Scheckverkehr für solche inländische Gewerbe- und Handelstreibende zuzulassen, die regelmäßig Zahlungen an die Finanz- und Zollkassen zu leisten haben und deren Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und sichere wirtschaftliche Lage außer Zweifel steht. Die betreffenden Firmen müssen die Genehmigung des Scheckverkehrs bei den zuständigen Hauptzollämtern bzw. Landesfinanzämtern beantragen und die Verpflichtung übernehmen, für jeden Schaden aufzukommen, der dem Reich durch die Annahme von seitens der Reichsbank nicht bestätigten Schecks entstehen könnte.

Beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist angeregt worden, im Hinblick auf die Zahlungsmittelnot auch die bargeldlose Verrechnung der Außenhandelsstellengebühren und der Presseabgabe soweit als möglich zur Durchführung zu bringen, da bei dem jetzt noch vielfach üblichen Verfahren, die Gebühren und die Presseabgabe durch Nachnahme einzuziehen, die Exporteure erhebliche Beträge in bar anlegen müssen, statt eine Bankabschreibung zu einem bestimmten Stichtag, etwa dem Monatsende, vornehmen zu können. Einzelne Firmen waren in letzter Zeit infolge der Zahlungsmittelnot und der Rationierung des Papiergeldes durch die Banken überhaupt nicht in der Lage, die Nachnahmen einzulösen. Infolgedessen konnten sie die Waren nicht rechtzeitig durch den Zoll bringen, die Ausfuhr wurde verzögert, und es entstanden unnötige Lagerungskosten. Mit der Nachnahmeversendung sind ferner hohes Porto und erhebliche Arbeit verbunden.

Es erscheint daher dringend erwünscht, daß, wie es bei verschiedenen Außenhandelsstellen bereits seit langem der Fall ist, diejenigen Firmen, die dauernd mit einer Außenhandelsstelle arbeiten und häufig oder regelmäßig exportieren, durch bargeldlose Einzahlung einer gewissen Pauschalsumme bei der betreffenden Außenhandelsstelle ein laufendes Konto einrichten, auf dem dann die Gebühren und Presseabgaben abgeschrieben werden können. Voraussetzung ist natürlich, daß die betreffenden Firmen bei Erschöpfung des Kontos sofort neue Beträge überweisen, damit durch den bargeldlosen Verkehr keine Verzögerung in der Bezahlung eintritt und die Betriebsmittel der Außenhandelsstelle keine zu große Anspannung erfahren. Für kleinere Firmen dürfte sich das Verfahren weniger eignen. Hier müßte es bei dem Nachnahmeverkehr belassen werden, ebenso bei solchen Firmen, die erfahrungsgemäß auf Ueber-sendung der Anträge durch Nachnahme besonderen Wert legen.

(4761)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verzollung von aromatischen Essenzen.

Die Oberzolldirektion Danzig hat unter dem 14. September d. J. über die Verzollung von aromatischen Essenzen folgende Entscheidung veröffentlicht: „Im Hinblick auf Fälle der Verzollung von aromatischen Essenzen mit einer Beimischung von Alkohol als ätherische Öle oder als aromatische Wässer weist das Zolldepartement die Ämter auf die Unrichtigkeit einer derartigen Abfertigung hin“. Es werden dann eine Reihe charakteristischer Unterscheidungsmerkmale dieser Waren aufgeführt.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß ätherische Öle ohne Alkoholbeimischung der Verzollung nach Pos. 119 P. 3; ätherische Öle mit Alkoholbeimischung und ebenso aromatische Alkohol-essenzen nach Pos. 27, P. 1 b und aromatische Wässer ohne Alkohol nach Pos. 118 unterliegen.

(4747)

Tarifentscheidungen. Zu Position 71. Nach einer Mitteilung des Zolldepartements wird „Magnetin“, ein Mittel zur Beseitigung von Kesselstein (8 % Bimsstein, 5 % Aluminium-Bronzepulver und 87 % Graphit), nach Pos. 71, P. 2 analog den Stoffen zum Polieren, verzollt.

Zu Pos. 100—101. Nach Mitteilungen, die das Zolldepartement erhalten hat, lassen einige Zollämter Chromalaun (Pos. 100, P. 3) als Kalialaun (Pos. 101, P. 1) durch, und zwar auf Grund von Genehmigungen der staatlichen Ein- und Ausfuhrkommission, die auf Kalialaun ausgestellt sind. Das Zolldepartement lenkt die Aufmerksamkeit der Ämter darauf,

daß Chromalaun in jeder Gestalt gemäß Pos. 100, P. 3, zu verzollen ist; es wird daher eine genauere Tarifierung der Alaune empfohlen. Zur Erleichterung der Revisionen werden die charakteristischen Merkmale angegeben. Alaune besitzen nachstehende Merkmale: zusammenziehenden süßlichen Geschmack, in kaltem Wasser sehr schwer löslich, erwärmt schmelzen sie und gehen hoch, indem sie eine schwammartige Masse bilden, kristallisieren sich in Gestalt von Hexagenen und Oktogenen, unterscheiden sich aber grundsätzlich durch die Farbe: Chromalaun hat eine dunkelviolette Farbe, Kalialaun eine weiße.

In Zweifelsfällen hat das Amt die Angelegenheit dem Zolldepartement zur Entscheidung vorzulegen. (1743)

Memelgebiet. Aenderung der Zollsätze. Das Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 116 vom 6. Oktober gibt die Verordnung betreffend Abänderung des Zolltarifs bekannt. Die chemische Industrie betrifft:

Aether aller Art:

- a) in Fässern bisher 4500 Mk. jetzt 9000 Mk.
- b) in anderen Behältnissen „ 4800 „ „ 9600 „

(1789)

Tschechoslowakei. Erniedrigung der Zollkoeffizienten für Chemikalien. Wie die in Prag erscheinende Wochenschrift „Wirtschaft“ berichtet, fand am 4. Oktober in der Prager Handelskammer eine Beratung über den Abbau der Zollkoeffizienten für Chemikalien statt, bei der beschlossen wurde, der Regierung vorzuschlagen, den Koeffizienten bei einigen Artikeln, unter denen sich hauptsächlich Arsenpräparate befinden, bis auf 1 herabzusetzen. Für diejenigen Artikel, für welche der Zollkoeffizient am 1. Januar d. J. nicht geändert wurde, soll auch in Zukunft keine Erniedrigung eintreten. Bezüglich der anderen Artikel wurde ein Kompromiß erzielt. (1782)

Finnland. Antidumping-Bestrebungen. Die Zollkommission hat der Regierung einen Entwurf zu einem Zollgesetz vorgelegt, der Bestimmungen zum Schutz gegen Valutadumping enthält. Danach sollen Waren, die auch in Finnland erzeugt werden, wenn sie zu günstigeren Preisen, als die Lage der Produktionskosten in Finnland es gestattet, vom Ausland angeboten werden, mit besonderen Zöllen belegt werden, soweit internationale Verträge nicht entgegenstehen. (1780)

Italien. Der Zollaufschlag. Der italienische Zollaufschlag ist für die erste Hälfte des Oktober d. J. auf 359 % festgesetzt worden; es sind demnach für 100 Goldlire ab 1. Oktober 459 Papierlire bei der Zollzahlung zu entrichten. (1761)

Die Ausfuhr von Kalpermanganat wurde durch eine Regierungsverordnung freigegeben. (1784)

Spanien. Der Goldaufschlag. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Oktober auf 24,80 % (September 23,75 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Oktober auf 0,567 (September 0,913) festgesetzt worden. (1765)

Rückzahlung von Valutazuschlägen. Die „Gazetta de Madrid“ vom 5. d. Mts. veröffentlicht ein königliches Dekret vom 4. d. Mts., wonach

1. die Rückzahlung bereits gezahlter Valutazuschläge und die Vorlage der dazu gehörigen Dokumente bis spätestens 15. d. Mts. beantragt werden muß;
2. Anträge auf Bescheinigung von Bestellungen, die vor dem 29. Mai erfolgt sind, nach dem 8. d. Mts. von den spanischen Konsulaten nicht mehr angenommen werden. (1767)

Bulgarien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Wie das Handelsmuseum mitteilt, beträgt das Zollaufgeld in Bulgarien für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende d. J. 1500 %, so daß bei Bezahlung des Zolles in Papierlewa das Sechzehnfache (bisher das Vierzehnfache) der im Zolltarif genannten Sätze zu entrichten ist. (1775)

Griechenland. Abänderung der Einfuhrzollsätze für Kunstseide. Die griechische Regierung hat durch Gesetz vom 30. Juli bzw. 12. August d. J. die Zollsätze für die Einfuhr von Kunstseide (gemischt oder nicht mit anderen Textilien) von 20 auf 36 Golddrachmen (Generaltarif) bzw. von 12 auf 26 Golddrachmen (Vertragstarif) per oke erhöht. (1753)

Ver. St. von Amerika. Die Ermäßigung des Spezialzolls auf Anilinfarben. Im 42. Band, Heft 7, der „Treasury Decisions“ findet sich die Entscheidung über die Frage des Inkrafttretens der in dem sogenannten Emergency Tarif vorgesehenen Ermäßigung von 20 % des Spezialzolls auf Anilinfarben. Während der Kollektor von New York diese Zollermäßigung schon mit dem Beginn des 5. Jahres vom Datum jenes Gesetzes an, also vom 8. September 1921, gestattet hatte, wurde von den Kollektoren in Philadelphia und Boston behauptet, die Ermäßigung könne erst mit dem 8. September 1922 in Kraft treten. Nachdem unlängst die Streitfrage durch das Schutzzamt in ersterem Sinne entschieden worden war, haben nunmehr die General Appraisers den Anspruch der Importeure auf die Zollerleichterung schon von dem früheren Datum an für berechtigt erklärt. (1798)

Kanada. Verzollung deutscher Waren. Einem Bericht des Deutschen Generalkonsulats Montreal entnimmt die „Dtsch. Wirtschafts-Zeitung“ folgende Einzelheiten über die in Kanada geltenden Bestimmungen für die Verzollung deutscher Waren: Bei Verzollung von deutschen Waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie direkt aus Deutschland oder über andere Länder nach Kanada eingeführt werden, wird der englische Marktwert gleicher oder ähnlicher Waren zugrunde gelegt. Dieser englische Marktwert ist vom Zollabschätzer (Appraiser) festzusetzen. Wird eine gleiche oder ähnliche Ware in England nicht hergestellt, so dient als Grundlage der Marktwert in anderen europäischen Ländern mit gesunder Valuta (z. B. der holländische, schweizerische usw.). Falls der englische usw. Marktwert vom Appraiser höher festgesetzt wird, als der deutsche Verkaufspreis, so wird bei Waren einer auch in Kanada hergestellten Klasse oder Art außer dem gewöhnlichen, nach dem Generaltarif zu erhebenden Zolle noch der sogenannte Dumping-Zoll erhoben (vgl. Deutsches Handelsarchiv 1917, I, S. 964), d. h. ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem deutschen Verkaufspreis und dem englischen (oder holländischen) Marktwert, jedoch von höchstens 15 % des letzteren.

1. Beispiel: Stahlwaren.

Verkaufspreis der Ware in Deutschland	100,— \$
Marktwert ähnlicher Ware in England, vom Appraiser festgesetzt auf	110,— \$
Zollberechnung:	
Zoll nach Generaltarif: 30 % von 110,— \$	33,— \$
Dumping-Zoll (Unterschied zwischen 100 und 110)	10,— \$
Gesamtzoll	43,— \$

2. Beispiel: Stahlwaren.

Deutscher Verkaufspreis	100,— \$
Englischer Marktwert, vom Appraiser festgesetzt auf	125,— \$
Zollberechnung:	
1. Zoll nach Generaltarif 30 % von 125,— \$	37,50 \$
2. Dumping-Zoll (da der Preisunterschied höher ist, als 15 %) → der Höchstsatz von 15 % von 125,— \$	18,75 \$
Gesamtzoll	56,25 \$

Bei Waren, die in Kanada nicht hergestellt werden, findet wie bemerkt, die Dumpingklausel von 1917 keine Anwendung. Es wird daher nur der im Generaltarif vorgesehene Zollsatz von dem englischen usw. Marktwerte erhoben.

Der deutschen Geschäftswelt wird geraten, nach Kanada nur beste Qualitätsware zu verkaufen. (1715)

Chile. Zolltarifentscheidungen. Schwarze Lackfarbe zum Anstrich von Eisen ist nach Pos. 1095 mit 0,18 Goldpesos je Kilo brutto zu verzollen.

Casein (Käsestoff) ist nach Pos. 1246 mit 0,45 Goldpesos je Kilo netto zu verzollen. (1770)

Niederländisch-Indien. Der Verzollungswert für Chinin. Nach einer Meldung des „Manch. Guard. Comm.“ wurde der Verzollungswert für Chinin von 12,4 ct. auf 11,5 ct. ermäßigt. (1783)

Australien. Die Absperrungspolitik gegen deutsche Waren. Zur Kennzeichnung der Schwierigkeiten, die der deutschen Einfuhr in Australien bereitet werden, dient der folgende Bericht des langjährigen Vertreters einer Frankfurter Firma aus Sidney, der der „Frankf. Ztg.“ zur Verfügung gestellt wird:

„Inzwischen sind die Valutaverhältnisse in Deutschland immer schlechter geworden. Unter solchen Umständen und im Hinblick auf das Verhalten der hiesigen Steuerbehörde fürchtet sich jeder Importeur, Orders nach Deutschland zu legen. Der Anti-Dumping-Akt ermöglicht der Behörde, den Preis deutscher Fabrikate zunächst als Steuer mit den Preisen

englischer Fabrikanten gleichzustellen und dann auf den fob Fakturapreis plus 10 % den um 10 bis 20 % höheren Zoll zu berechnen. Z. B.:

Preis einer Kamera in England	30.0.0 £
(engl. Kameras sind zollfrei)	
Preis in Deutschland	20.0.0 „
Differenz zwischen beiden Preisen, welche als Zoll erhoben wird	10.0.0 „
	30.0.0 £
plus 10 % auf 20 £ für Lieferung cif Sidney	2.0.0 „
	32.0.0 £
20 % Zoll	6.8.0 „
	38.8.0 £

Wir ersieht man hieraus, daß der um 10.0.0 £ niedrigere Kostenpreis in Deutschland durch die Berechnungen der hiesigen Zollbehörde um 8.8.0 £ höher auskommt als das englische Fabrikat. Es ist erklärlich, daß die Käufer bei dieser Behandlung deutscher Fabrikate sich weigern, Preise fob Hamburg oder cif Sidney zu akzeptieren. Sie verlangen Preise frei geliefert store Sidney.

Die Käufer sind hier, mit wenigen Ausnahmen, gerne bereit, Orders nach Deutschland zu legen, aber die Ungewißheit der Preise hindert jedermann an solchen Transaktionen.“ (4777)

VERKEHRSWESEN

Versendung von Farbtafeln als Drucksache.

Farbtafeln, enthaltend Farbhennachbildungen, die lediglich die Töne der Farbe zeigen sollen und auf mechanischem Wege hergestellt (gedruckt) sind, unterliegen nicht den Bestimmungen für Warenproben, sondern dürfen gegen die Drucksachengebühr versandt werden. (4757)

Wertangabe bei Warensendungen nach Belgien.

Wenn Waren, die nach dem Wert zu verzollen sind, in Postpaketen nach Belgien versandt werden, wird häufig in der Spalte Wert der Zollinhaltsklärungen der Betrag der Rechnung angegeben. Nach den belgischen Gesetzesbestimmungen darf jedoch die für die Erhebung der Zollgebühren bestimmte Wertangabe nicht geringer sein, als der Großhandelspreis für ähnliche Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr. Von dem so ermittelten Wert dürfen lediglich die voraussichtlichen belgischen Zollgebühren abgezogen werden. Die Versender werden deshalb darauf hingewiesen, daß bei Angabe eines zu niedrigen Wertes in den Zollinhaltsklärungen von seiten der belgischen Zollverwaltung Zollstrafen verhängt werden. (4756)

Postpaketverkehr mit Lettland.

Vom 10. Oktober an können Postpakete ohne Wertangabe bis 10 kg nach Lettland auch auf dem unmittelbaren Wege über Litauen versandt werden. (4769)

Postfrachtstückverkehr nach Spanien.

Der von deutschen Spediteuren in Hamburg vermittelte Postfrachtstückverkehr nach Spanien über See hat wegen Zollschwierigkeiten bis auf weiteres eingestellt werden müssen. (4768)

Aufhebung der Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen.

Im Reichsgesetzblatt 1922, S. 759, veröffentlichten der Reichsverkehrsminister und der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung:

Die Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen vom 3. November 1919 (RGBl. 1919, S. 1867) tritt mit dem 1. Oktober 1922 außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1922. (4758)

Frachtermäßigung für Kohlensäure in Flaschen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit: „Die Geschäftsstelle der ost- und mitteldeutschen Kohlensäurewerke beantragte beim Ausschuß der Verkehrsinteressenten den Versand flüssiger Kohlensäure in Stahlflaschen als Stückgut zu den Sätzen der ermäßigten Stückgutklasse II für das halbe wirkliche Gewicht, sowie den Versand in Wagenladungen zu den Sätzen der Wagenladungskategorie C. Die Kammer hat diesen Antrag unter Bezugnahme auf ein von ihr im Jahre 1921 erstattetes Gutachten, in dem sie bereits für eine weitestgehende Frachtermäßigung für Kohlensäure eintrat, unterstützt. Wenn schon unter der Wirkung des vor einem Jahr gültigen Tarifs die Kohlensäure-Industrie schwere Nachteile erlitten hat, so

erscheint es verständlich, daß sie, nachdem weitere Tarifierhöhungen eingetreten sind, in eine katastrophale Lage geraten muß. Eine Frachtermäßigung für flüssige Kohlensäure in Stahlflaschen ist daher zur Aufrechterhaltung der beteiligten Industrie, wie im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse, notwendig. Dem Einwand, daß die Versetzung flüssiger Kohlensäure in dem ermäßigten Stückguttarif (Klasse II) bei Berechnung des halben wirklichen Gewichts eine doppelte Vergünstigung darstelle, begegnete die Kammer mit dem Hinweis, daß hierbei Berufungen anderer Industriezweige nicht zu erwarten sind, weil das in Frage stehende Gut nur unter Verwendung höchster Emballagegewichte, wie kaum ein anderes, versandfähig ist.“ (4786)

Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien.

Im Verkehr mit Polnisch-Oberschlesien sind nachstehende Güterbegleitpapiere erforderlich:

- 1 Ausfuhrerklärung;
- 1 (grüner) Ausfuhranmeldeschein. In diesem hat der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben.
- 1 deutsche Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
- 1 polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren (hauptsächlich Luxusartikel);
- 1 Originalfaktura;
- 1 weißer polnischer statistischer Einfuhrschein mit den vorgeschriebenen polnischen statistischen Marken.

Scheine sowie Marken sind bei allen polnischen Zollstellen käuflich zu haben. Es liegt im Interesse der Verkehrstreibenden, sich sofort mit den erforderlichen Vordrucken und Marken zu versehen, da nach dem 1. Oktober Ausnahmen nicht zugelassen werden können. Die nachträgliche Einforderung und Ausfertigung fehlender Begleitpapiere verzögert den Wagenumlauf und führt zu Güterstauungen und Verkehrsstockungen an der Grenze. Die Grenzbahnhöfe sind angewiesen worden, jeden Verstoß der Versandabfertigungen anzuzeigen. Auf die Notwendigkeit der zollamtlichen Vorabfertigung auf den Versandstationen weist die R. B. D. Oppeln nochmals hin. Der Bahnhof Gleiwitz kommt für Unterwegs-zollabfertigungen nicht in Frage. (4762)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Gehaltsabkommen ab 1. 8. 22 für Akademiker der chemischen Industrie. Voriges Gehaltsabkommen in Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. VII — Bund angestellter Chemiker und Ingenieure.

- a) Ledige: Im 1. Dienstjahr 9500 Mk. Monatsgehalt, steigend bis 17 900—18 500 Mk. im 10. Dienstjahr;
- b) Verheiratete: Im 1. Dienstjahr 10 400 Mk., steigend bis 19 200—19 800 Mk. im 10. Dienstjahr.

Außerdem für Betriebsingenieure, Betriebschemiker und Laboratoriumsvorstände 10 Proz. Zuschlag zum Monatsgehalt. Dieser Zuschlag kann auf Prämien und andere Sondervergütungen angerechnet werden.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen ab 1. 9. 22. Vorige Lohnabkommen in Heft 15/1922, S. 448* und Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands — Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Deutscher Metallarbeiterverband, Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Zentralverband der Maschinisten und Heizer, sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verband der Bauarbeiter Deutschlands, Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Deutscher Holzarbeiterverband, Verband der Schaffler und Weinküfer.

Stundenlohn nach ½-jähriger Betriebszugehörigkeit:

- Arbeiter unter 16 Jahre 14,00—16,70 Mk. je nach Ortsklasse, steigend bis 39,00—43,00 Mk. über 21 Jahre;
Arbeiterinnen unter 16 Jahre 10,30—13,60 Mk., steigend bis 25,00—29,00 Mk. über 20 Jahre, mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 0,70 Mk. weniger, als Stundenlohn;
Handwerker, Heizer, Maschinen- und Motorenwärter unter 20 Jahre 32,80—36,60 Mk., über 20 Jahre 37,20—41,20 Mk., über 21 Jahre 41,00—45,00 Mk., im 1. Jahre nach der Lehre 25,20—28,80 Mk.;
Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schaffler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäfti-

gung in ihrem Berufe unter 20 Jahre 33,30—37,10 Mk., über 20 Jahre 38,30—41,70 Mk., über 21 Jahre 41,50—45,50 Mk., im 1. Jahre nach der Lehre 25,70—29,30 Mk.;
Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter für jede Schweißer, Kupferschmiede- und Bleilöterarbeitsstunde unter 20 Jahre 33,80—37,60 Mk., über 20 Jahre 38,80—42,20 Mk., über 21 Jahre 42,00—46,00 Mk.;
Ständige Hilfsarbeiter der Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 Jahre 23,10—26,90 Mk., steigend bis 39,70—43,70 Mk. über 21 Jahre.
Kranen- und Kompressorenwärter 0,30 Mk. mehr als ständige Hilfsarbeiter.

Die Einstellöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handwerker, sind um 0,50 Mk. niedriger, als die Sätze des Lohnabkommens. (4711)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Verteilung des Stickstoffdüngers.

Der Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich in seiner Sitzung am 6. Oktober 1922 mit einer Eingabe des Bundes Deutscher Getreide-, Mehl-, Saaten-, Futter- und Düngemittelhändler, worin eine gleichmäßige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Betriebe des freien Handels beim Stickstoffdüngerbezug verlangt wird. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betonte, daß die Regierung für eine möglichst glatte und gleichmäßige Verteilung des Stickstoffdüngers und eine gleichberechtigte Behandlung des Handels eintrete. Der Düngestickstoff-Ausschuß halte an der auch früher geübten Verteilung fest, wonach 50 % der Erzeugung den landwirtschaftlichen Genossenschaften, 50 % dem freien Handel und den Mischdüngfabriken zugewiesen werden. Der Ausschuß nahm die Erklärung der Regierung zur Kenntnis. (4790)

Auslandsfakturierung im Inlandsgeschäft.

Durch die Presse geht die Mitteilung, wonach ein industrieller Verband gegenüber seinen inländischen Rohstofflieferanten es ablehnt, die Rechnung in ausländischer Währung zu bezahlen, und zwar mit der Begründung, daß das Verlangen nach Zahlung in Auslandswährung bei inländischen Geschäften durch das Devisenhandelsgesetz verboten sei. Ohne zu der Sache selbst Stellung zu nehmen und ausschließlich zur Erörterung der Rechtslage macht der Reichsverband der Deutschen Industrie darauf aufmerksam, daß diese Auffassung unzutreffend ist. Das Devisenhandelsgesetz (Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 3. Februar 1922, RGBl. S. 195) schreibt lediglich vor, daß Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln aller Art nur durch Vermittlung der für diese Geschäfte zugelassenen Banken erlaubt ist. Auch von dieser Verpflichtung sind die handelsgerichtlich eingetragenen Firmen befreit, wenn ihnen von der Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt ist, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt.

Hiernach ist auch im Inlandsgeschäft das Verlangen nach Zahlung in ausländischer Währung nicht verboten. Wir erfahren von der zuständigen Regierungsstelle, daß der Erlaß eines derartigen Verbotes auch nicht beabsichtigt ist. (4604)

Die Lage der deutschen chemischen Industrie nach einem englischen Bericht.

„Board of Trade Journal“ enthält folgenden Bericht des englischen Handelssekretärs in Berlin:

„Der Markt für Anilinfarbstoffe hielt sich auf der Höhe der letzten Monate, indessen werden die deutlichen Anzeichen eines Rückganges in der Textilindustrie nicht ohne Einfluß auf den Farbstoffmarkt bleiben. Die Aufträge aus den Balkanstaaten haben nachgelassen, nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) war die Nachfrage reger. Die amerikanische Konkurrenz macht sich im ganzen lateinischen Amerika bemerkbar. Auch scheuen Amerika und Japan keine Anstrengung, um den chinesischen Markt zu gewinnen.

Die einheimische und ausländische Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten war befriedigend, aber trotzdem ist die geschäftliche Lage sehr unsicher geworden. Die Belieferung mit Rohmaterial war ungenügend.

Die Einwirkung des Marksturzes auf die chemische Industrie war in diesem Jahr anders als im Vorjahre. Während im letzten Jahre eine stürmische Nachfrage einsetzte, halten

in diesem Jahre die einheimischen Käufer zurück, einmal wegen der Schwierigkeit der Kalkulation selbst auf kurze Zeit, und dann wegen der Geld- und Kreditknappheit. Ebenso wirken die steigenden Frachtkosten und die erhöhte Ausfuhrabgabe. Die Beschaffung von Rohmaterial wird täglich schwieriger, zum Teil wegen der Inlandspreispolitik.“ (4711)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat September 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Berlin-Greizer Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Mahler & Dr. Supf A.-G., Berlin	7 500 000
Chemische Fabrik „Unterweser“ A.-G., Bremen	900 000
Chemische Werke Wittenau A.-G., Berlin	500 000
Gebr. Meyer, Chemisch-technische Fabrik A.-G., Hannover	6 000 000
Lackfabrik Gebr. Löb A.-G., Gießen	12 000 000
Tonerde Werke Curtius A.-G., Frankfurt a. M.	1 000 000
M. Woelm A.-G., Spangenberg	3 000 000
Zusammen	31 900 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München	2 000 000	4 000 000
Bayer, Kraftwerke A.-G., München	249 000 000	250 000 000
Chemisch-technische Werke Severin Abels A.-G., Zoppenbroich	9 000 000	15 000 000
Chemische Werke Thannsau A.-G., Rosenhain (Oberbayern)	12 000 000	12 500 000
Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel	6 000 000	12 000 000
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig	1 500 000	4 000 000
Schülke & Mayr A.-G., Hamburg	3 500 000	7 000 000
Verein für chemische Industrie A.-G., Mainz	6 500 000	28 000 000
Zusammen	289 500 000	—

(4678)

Ausland

Freistaat Danzig. Gründung einer Lackfabrik. Wie „Der Osten“, 3. Jahrg., Nr. 52, mitteilt, wird demnächst die Danziger Industrie einen Zuwachs dadurch erhalten, daß voraussichtlich schon zum 1. Dezember d. J. die Gesellschaft in Firma „Danzig-Olivaer Lackfabrik, Aktiengesellschaft“, ihren Betrieb aufnehmen wird. Das neue Unternehmen verfügt über ein Kapital von 35 Millionen Reichsmark und wird seine Fabrik auf dem Industriegelände von Oliva, in der Nähe des Bahnhofs, auf einem Grundstück von 16 000 qm errichten. Vorstand der neuen Aktiengesellschaft ist der Kaufmann Felix Gelsz in Danzig. (4654)

Memelgebiet. Errichtung einer Landesuntersuchungsanstalt. Im Amtsblatt des Memelgebietes vom 23. September d. J. gibt das Landesdirektorium die Errichtung einer chemischen Landesuntersuchungsanstalt, laut Beschluß vom 29. Juni 1922, bekannt. Die chemische Landesuntersuchungsanstalt übt die Nahrungsmittelkontrolle für das gesamte Memelgebiet aus. Auch das Gebiet der amtlichen und privaten chemischen Sachverständigentätigkeit ist ihre Aufgabe. (4637)

Deutsch-Oesterreich. Neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken. Vom 1. Oktober d. J. ab gelten folgende Preise per Liter reinen Alkohols:

für abgabefreien, raffinierten Spiritus zur Bereitung von pharmazeutischen Artikeln	23 000,—
für abgabefreien Spiritus zur Essigerzeugung, roh oder raffiniert	10 000,—
für abgabefreien Spiritus für andere gewerbliche Zwecke, auch relativ denaturiert, exklusive Denaturierungs- und Kontrollgebühr	10 000,—
für relativ denaturierten Spiritus in Mengen bis zu 20 Liter monatlich	6 700,—

Der Preis für abgabefreien Spiritus für wissenschaftliche Zwecke von derzeit 30 Kr. sowie die bisherigen allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben aufrecht. (4660)

Magnesitlager. Deutsch-Oesterreich besitzt, wie die „Münch.-Augsburger Abendzeitung“ schreibt, in Tirol und Steiermark bedeutende Lagerstätten von kristallinischem Magnesit, der bekanntlich in der Eisen- und Stahlindustrie in großen Mengen benötigt wird. Außerhalb Oesterreichs kommt Magnesit in kristallinischer Form hauptsächlich in Ungarn und den Vereinigten Staaten (Staat Washington) vor. Jedoch bleibt die Gewinnung von Ungarn weit hinter derjenigen Oesterreichs zurück; so förderte Ungarn im Jahre 1909 65 000 t Rohmagnesit; weiter waren die Selbstkosten in den Vereinigten Staaten gegen Ende 1920 so hoch, daß dort die meisten Gruben absichts der österreichischen Konkurrenz ihren Betrieb einstellen mußten. Oesterreich bleibt daher allein der Weltlieferant von kristallinischem Magnesit.

Ein bedeutendes Vorkommen beginnt am Semmering, wendet sich dann nach Westen gegen die Veitsch zu, weiter nach Südwesten bis Bruck und dann wieder nach Westen in der Richtung Leoben und Trieben; dieses Vorkommen wird zurzeit voll ausgenutzt. Eine weitere Lagerstätte, die zu der ersten im rechten Winkel verläuft, befindet sich in der Umgebung von Mixnitz, Gratz und Turrach. Weitere Magnesitschätze kommen schließlich in der Gegend von Millstadt vor. Die Ausfuhr von Magnesit, der aus dem Veitsch-Vorkommen her stammt, ist von 37 000 t im Jahre 1898 auf 102 200 t im Jahre 1910 angewachsen. Durch den erhöhten Wert des Magnesits, der von 0.12 Kr. das Kilogramm im Jahre 1913 auf 14 Kr. im Jahre 1921 stieg, wurde die Tätigkeit der Grubenbesitzer lebhaft gefördert. Neue Vorkommen wurden entdeckt in Mayrhofen (Tirol), in der Nähe von Kranbath und in den steirischen Wäldern. Kapitalisten, namentlich ausländische Hüttenleute, nahmen sich den niedrigen Wechselkurs zunutze und erwarben ganz bedeutende Anteile der österreichischen Magnesit-Industrie; so ist die französische Firma Schneider außerordentlich an der größten Gesellschaft beteiligt. Weiter haben sich die Amerikaner wesentliche Interessen, namentlich in Radenthein und Millstadt gesichert. Während vor dem Kriege (1913) 120 000 t Magnesit ausgeführt werden konnten, wurde im Jahre 1920 eine Ausfuhrziffer von nur 62 530 t erreicht. England führt immer mehr österreichischen Magnesit ein, während vor dem Kriege Amerika der Hauptabnehmer war. Künftig wird auch mit einer Erhöhung der Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz gerechnet. Gr. (4788)

Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachsse A.-G. Die Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachsse hat nunmehr ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vollzogen. Das Arbeitsprogramm der Gesellschaft, die bekanntlich einem jungen österreichischen chemischen Konzern angehört, umfaßt die fabrikmäßige Herstellung synthetischer Riechstoffe und Alkaloide. Auch die von jeher gepflogene chemische Präparation von Naturpflanzen wird weitergeführt. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft war, als man Anfang dieses Jahres an die Umwandlung schritt, mit 300 Mill. Kr. vorgesehen und wurde das dieser Veranschlagung zugrunde liegende finanzielle Programm trotz des fortschreitenden Währungsniederganges eingehalten. Der Entschluß der Leitung, schon jetzt den Betrieb durch Vermehrung der Erzeugungsartikeln zu vergrößern, hatte jedoch weiteren Geldbedarf zur Folge, so daß die Verdoppelung des Aktienkapitals beschlossen wurde. (4572)

Chemikalienhandel mit England. Die österreichische Chemikalieneinfuhr aus England zeigte im Jahre 1921 im Vergleich mit 1920 eine Zunahme in Aetznatron, Firnissen und Farben, eine Abnahme in anderen Chemikalien und photographischen Platten.

In der Ausfuhr nach England zeigte sich eine Zunahme bei Magnesit, welches das einzige Rohmaterial ist, das in beträchtlicher Menge ausgeführt wird, bei Talk, sowie bei Calciumcarbid.

Nach der Statistik für die ersten 3 Monate von 1922 scheint die Zündholzausfuhr eine steigende Tendenz zu haben. In der Einfuhr nach Oesterreich war die deutsche Konkurrenz in diesen 3 Monaten wegen der dauernden Markentwertung besonders scharf. (4713)

Großbritannien. Kein Kauf deutscher Farbstoffe durch British Dyestuffs Corporation. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamts, die British Dyestuffs Corporation habe mit Ausnahme von kleinen Mustern im Gewicht von 1 kg im Jahre 1921 keine deutschen Farbstoffe oder Zwischenprodukte gekauft. (4722)

Fabrikation von Giftgasen. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte der Premierminister mit,

daß das U. S. War Departement die Fabrikation von Giftgasen zur Ausrüstung der Armee eingestellt habe, daß aber die Fortführung der experimentellen Forschungen über Giftgase vom Kongreß gutgeheißen worden sei. In England seien für die Vorbereitung des Gaskrieges für das Jahr 1922/23 169 700 £ vorgesehen für Zwecke der Forschung und für Schutzmaßnahmen gegen Gasangriffe. Mit Ausnahme von kleinen Mengen für Forschungsarbeiten sei seit dem Waffenstillstand kein Giftgas fabriziert worden. (4706)

Wirkung des Industrieschutzgesetzes. Seit das Gesetz in Kraft getreten ist, hat sich die Reihe der Chemikalien, welche unter den letzten Abschnitt der Schutzliste fallen, erheblich vermehrt. Es ist zweifellos, daß durch das Gesetz manche Fabrikanten ermutigt worden sind, ihre Betriebe fortzuführen, welche sie sonst geschlossen hätten (Beantwortung einer Anfrage im Parlament). (4709)

Ausfuhr von Parfümerien. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament gab der Präsident des Handelsamts folgende Zahlen über die Ausfuhr von Parfümerien und parfümierten Spirituosen:

Ausfuhr von inländischen Erzeugnissen:	1920	1921
alkoholhaltige Parfümerien . . . lb.	963 707	137 945
alkoholfreie Parfümerien . . . „	4 744 241	1 700 422
parfümierte Spirituosen,		
unter Zollverschluß . . . galls.	74 518	15 406
nicht unter Zollverschluß „	—	18 172

Ausfuhr von ausländischen und Kolonial-Erzeugnissen:

alkoholhaltige Parfümerien . . . lb.	—	559
alkoholfreie Parfümerien . . . „	224 658	212 871
parfümierte Spirituosen . . . galls.	679	674

(4723)

Neue Gerbstoffe. Das Untersuchungskomitee für Rohstoffe des „Imperial Institute“ hat eine Reihe von Berichten über einige nutzbare Rohstoffe in den britischen Produktionsgebieten erscheinen lassen. Unter anderem wird über sehr zufriedenstellende Versuche mit Akazienrinde aus Südafrika für Gerbstoffe berichtet, die bereits zu einer weitgedehnten Nachfrage nach diesem Artikel geführt haben. (4785)

British Cyanides Co., Ltd. Nach dem Geschäftsbericht der Gesellschaft war die Tat Bank Fabrik während des ganzen Geschäftsjahres Mai 1921—April 1922 geschlossen und wurde wegen der ausländischen Konkurrenz in Kaliverbindungen nicht wieder eröffnet. Die Papes Lane Fabrik wurde im August 1921 wieder in Betrieb gesetzt und arbeitet nun mit Gewinn. Neue Prozesse für die Herstellung von raffinierten Kaliverbindungen wurden in kleinem Maßstab ausgearbeitet; eine von diesen Verbindungen wird jetzt mit Erfolg elektrolytisch gewonnen.

Die Versuche über den Barium-Prozeß zur Bindung von atmosphärischem Stickstoff wurden energisch gefördert und haben trotz der Behinderung durch den Kohlen- und Ingenieurstreik endgültige befriedigende Resultate ergeben. Die Vorzüge des neuen von Sir A. Duckham konstruierten Ofentyps haben sich bestätigt, und die Direktion hofft, daß dieses wichtige Problem im Laufe des Geschäftsjahres gelöst werden wird.

Die scharfe ausländische Konkurrenz in Kalisalzen machte es notwendig, die Fabriken der British Potash Co., Ltd. während des Geschäftsjahres zu schließen. Es wurden aber Verhandlungen eingeleitet, die jetzt fortschreiten und, wenn sie erfolgreich sind, es der Gesellschaft ermöglichen werden, die Fabrikation wieder auf einer befriedigenden Grundlage aufzunehmen. Die Führung dieser Verhandlungen stößt aber wegen der unsicheren Verhältnisse in Europa auf beträchtliche Schwierigkeiten.

Die Gesellschaft hat auch den Handel mit ausländischen Chemikalien aufgenommen, und der Gewinn im Laufe des Jahres deckte die anfänglichen großen Ausgaben. Der gesamte Reingewinn des Jahres war 2383 £, von dem nach Zahlung der Dividende für die Vorzugsaktien 492 £ zum Vortrag übrig blieben. (4619)

Benzolproduktion. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte Sir Lloyd Greame mit, daß die Menge des im Jahre 1921 von den Mitgliedern der National Benzol Association produzierten Benzols auf 9 Millionen, des von Nichtmitgliedern produzierten auf ein Viertel dieses Betrages geschätzt werde. Infolge des Kohlenmangels sei die Produktion im Jahre 1921 sehr vermindert gewesen, und die gegenwärtige Produktion sei ungefähr doppelt so groß wie die im Jahre 1921. (4707)

Anglo-Continental Guano Works. Auf der 5. Generalversammlung teilte der Vorsitzende mit, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Frühjahr 1921 sowohl in England wie auch in Europa befriedigend gewesen sei, aber infolge der Dürre des Sommers sei der Verbrauch zurückgegangen und französische und belgische Superphosphatfabrikanten hätten, unterstützt durch die Entwertung des Franc, versucht auf dem englischen Markt Fuß zu fassen. Infolgedessen seien die Preise stetig gefallen, die Käufer hätten zurückgehalten, bis das Sinken der Preise zum Stillstand käme, und so sei das Herbstgeschäft sehr flau gewesen und der Absatz aller Fabriken der Gesellschaft habe stark abgenommen. Im Jahre 1922 sei trotz der ausländischen Konkurrenz die Nachfrage viel besser geworden und alle alten Bestände sind aufgebraucht worden. Die Preise hätten sich enger an das ausländische Niveau angeschlossen und wenn sie stabil blieben, so sei für den Winter eine Belebung des Handels zu erwarten.

Der Gewinn des vergangenen Jahres betrug 32 364 £; zusammen mit dem Vortrag von 9 666 £ ergeben sich 42 050 £. Davon wurden für die Vorzugsaktien 22 500 £ und für die gewöhnlichen Aktien 14 000 £ (= 5 %) verwendet, so daß ein neuer Vortrag von 5530 £ übrig blieb. (4726)

Produktion und Export von Morphin. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte Sir Baird mit, daß in England im Jahre 1920 643 945 Unzen Morphin fabriziert und 322 464 Unzen Morphin und Heroin exportiert worden seien (mit Ausnahme der durch die Post oder in Präparaten exportierten Mengen). (4708)

Cellulose Holdings and Investment. Die Gesellschaft wird in kurzem 7%ige Obligationen, 1. Hypothek, im Betrag von 5 000 000 £ emittieren. Diese Obligationen sind den Aktionären der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Company“ reserviert und werden nicht dem Publikum angeboten. M. Baudry d'Asson, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der „Soie artificielle de Tubize“ (Belgien), ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der Cellulose Holdings. (4594)

Irland. Ausnützung der irischen Torflager. Wir entnehmen aus dem Bericht der „Commission of Inquiry into the Resources and Industries of Ireland“ über die irischen Torflager folgende Mitteilungen:

„Die Kommission ist der Ansicht, daß vier Stationen mit etwa 20 000 kw Dauerleistung mehr als ausreichend wären, um den Bedarf Irlands an gebundenem Stickstoff für die Fabrikation von Stickstoffdüngern und Explosivstoffen zu decken. Die Kommission befürwortet die Errichtung einer 20 000-kw-Anlage durch den irischen Staat an einem geeigneten Platz, wobei ein Teil der erzeugten elektrischen Kraft in der Nähe der Torflager zur Fabrikation von Cyanamid verwendet und der Rest nach den Industriezentren geleitet werden könnte.

Die Lage der Torfstreifefabrikation ist geschäftlich befriedigend, aber die Kommission sieht sich zu der Feststellung genötigt, daß wenig Hoffnung vorhanden ist, nach irgendeinem Verfahren Alkohol aus Torf zu erzeugen. Nur selten können mehr als 12 % des trockenen Torfs an Alkohol gewonnen werden. Eine Tonne luftgetrocknenen Torfs ergibt etwa 10 Gallonen abs. Alkohol, aber die Kosten der Destillation der sehr verdünnten Lösung, welche nur ungefähr 0,6 % Alkohol enthält, sind sehr bedeutend. (4620)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Man beabsichtigt, im Anschluß an den Deguide-Prozeß zur Gewinnung von Zucker aus der Rübenmelasse auch den Rohsaft mit Baryt zu reinigen. Dadurch würde man alle Kali- und Stickstoffverbindungen und einen idealen Dünger für die Zuckerrübe gewinnen. — Die „Société des Produits Azotés“ stellt jetzt einen neuen Dünger „Phosphazote“ her, welcher aus Calciumsuperphosphat und Harnstoff besteht, welcher durch Hydrolyse von Cyanamid gewonnen wird. Harnstoff enthält nahezu 45 % Stickstoff gegen 15,5 % im Natriumsalpeter, 20 % im Ammonsulfat und 35 % im Ammonnitrat. Harnstoff kann aus Ammoniumcarbamat mit einer Ausbeute von 35 kg aus 100 kg Carbamat gewonnen werden. (4724)

Fortschritte in der chemischen Industrie. In der Verarbeitung von Celluloseprodukten sind verschiedene Verbesserungen eingeführt worden; so findet z. B. das „Cellophan“ der Chemischen Fabrik Thaoules-Vosges steigende Verwendung, und eine Firma in Lyon produziert eine neue Acetylcellulose-Seide, welche so stark und geschmeidig wie natürliche Seide, aber weniger glänzend sein soll. — Die Fabrikation von Zinkoxyd ist in der großen neuen Fabrik der „Société Française du Zinc“ in Etang de Berre aufgenommen worden. (4710)

Rückgang im Superphosphatverbrauch. Die Nachfrage nach Superphosphat ist infolge der hohen Preise, welche wieder auf die gesteigerten Frachtkosten, Arbeitslöhne und Schwefelsäurepreise zurückzuführen sind, stark zurückgegangen; der Verbrauch in Frankreich ist von 1 200 000 metrischen Tonnen im Jahre 1914 auf nur 660 000 t im Jahre 1921 zurückgegangen, der europäische von 5 Mill. t im Jahre 1913 auf 2 Mill. t im Jahre 1921. (4717)

Ausfuhr von Kalisalzen. „La Journée industrielle“ schreibt: Die Ausfuhr unserer Kalisalze hat sich trotz des niedrigen Marktkurses, welcher den deutschen Absatz begünstigt, sehr beträchtlich vermehrt.

Die Ausfuhr von Chlorkali, des Hauptausfuhrartikels, betrug in den ersten 7 Monaten des Jahres 271 096 t gegen 216 668 t im Vorjahr.

Die Ausfuhr von Kaliumsulfat betrug für den gleichen Zeitraum 1130 t gegen 461 t im Jahr 1921. (4590)

Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe in Paris. Laut Mitteilung der „Ind. u. Hd. Ztg.“ vom 30. September hat die „Société de Chimie Industrielle“ angesichts der Bedeutung, die das Problem der Gewinnung und Verwendung flüssiger Brennstoffe besonders für die Industrie und die Landwirtschaft hat, einen internationalen Kongreß für flüssige Brennstoffe vom 9. bis 15. Oktober nach Paris einberufen. Der Kongreß steht unter dem Protektorat der französischen Minister für Handel, öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft und Kolonien, sowie des Unterstaatssekretärs für Luftfahrwesen und wird in den Räumen der gleichzeitig veranstalteten Ausstellung flüssiger Brennstoffe abgehalten werden. Das Arbeitsprogramm umfaßt 6 Sektionen für Petroleum, Schiefer, Braunkohle und Torf, Teer und Benzol, Alkohol, sowie Pflanzenöle; die Arbeiten werden durch Besuche von Spezialfabriken ergänzt werden. In erster Linie wird sich der Kongreß mit der Terminologie der einzelnen Erzeugnisse und ihren charakteristischen Eigenschaften, sowie den Analysenmethoden zur Feststellung der letzteren befassen. (4689)

Société anonyme des Produits Pyroligneux. Die Gesellschaft, welche ihren Sitz in Haybes-sur-Meuse (Ardennen) hat, erzielte im Geschäftsjahr 1921, nach Abzug der üblichen Abschreibungen, der Zinsen und der Rückzahlung von Obligationen einen Reingewinn von 105 602 frs., welcher einen beträchtlichen Rückgang gegen das Vorjahr darstellt. Nach Abzug der Zuwendungen zu den Reservefonds und der Tantiemen für den Aufsichtsrat blieb eine Summe von 88 000 frs. zur Ausschüttung einer Dividende von 8 %, oder 40 frs. auf die Aktie. Der Rest von 7790 frs. wurde dem Reservefonds zugeführt.

Die Fabrik in Haybes wurde wieder in Betrieb gesetzt, kam aber erst gegen Ende des Jahres voll in Gang. Es wurden 20 686 Raummeter Holz im Gewicht von 6448 t destilliert, was ungefähr der normalen Leistung in 8 Monaten entspricht. Die bisherigen Zahlungen der Kriegsschädenkommission decken noch nicht die Kosten der Wiederherstellung der Fabrik unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Die Fabrik in Yvoi hat 29 449 Raummeter destilliert gegen 30 563 im Jahre 1920. In La Guerche war die Nachfrage nach reinem Methylalkohol stärker, die Fabrik arbeitete mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit und destillierte 41 748 Raummeter.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage sind die Einrichtungen und die Gebäude der Fabriken in Yvoyle-Pré und in La Guerche noch nicht so wiederhergestellt und in Betrieb, wie es den Wünschen der Gesellschaft entsprechen würde. Indessen belaufen sich die Ausgaben für diesen Posten allein in Yvoi auf 107 818 frs., in La Guerche auf 152 258 frs.

Die Gesellschaft hat beschlossen, die Fabrikation von Formol aufzunehmen und die nötigen Apparate für die Umwandlung des vorhandenen essigsauren Kalks in Aceton aufzustellen. Diese Produkte der Holzdestillation sind die einzigen, deren Absatz gegenwärtig gesichert ist.

Die Umwandlung von reinem Methylalkohol in Formol ist seit Beginn des Jahres in der Fabrik in La Guerche in Betrieb, welche sehr gut im Stande ist. Der Absatz ist reißend.

Die Geschäfte der Gesellschaft hatten auch unter der allgemeinen Krise zu leiden, doch sind die Aussichten seit Anfang des Jahres besser. (4591)

Société de Produits chimiques ou vétérinaires Alexandre Fournier. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 Mill. frs. in Aktien von 500 frs. gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von chemischen und tierärztlichen Präparaten und der Handel mit denselben. Der Sitz ist in Paris. (4592)

Compagnie Française des Phosphates de l'Océanie. Nach dem der Generalversammlung vorgelegten Geschäftsbericht entsprach der Geschäftsgang infolge der allgemeinen Krise nicht den Erwartungen der Gesellschaft. Das Ergebnis des Geschäftsjahres war schlechter als 1920, und der Uberschuß des Gewinn- und Verlustkontos von 807 616 frs. gestattete nicht die Verteilung einer Dividende. Zu diesem Gewinn kommt der Betrag des Uberschußsaldos am 1. Januar 1921 von 700 000 frs., zusammen 1 507 616 frs., von welchen 40 380 frs. für die gesetzliche Reserve und 1 167 235 frs. für verschiedene Amortisationen verwendet wurden. Es bleibt ein neuer Uebertrag von 300 000 frs. (1588)

Société Industrielle des Derivés du Soufre. Das Geschäftsjahr ergab einen Gewinn von 61 321 Fr., welcher nach Abzug von 5 % für die gesetzliche Reserve ganz für Amortisationen verwendet wurde. Da die Gesellschaft am 24. Mai 1921 gegründet wurde, so hatte das erste Geschäftsjahr nur eine Dauer von 7 Monaten und muß als Versuchsjahr angesehen werden. Die Fabrik in Saint-André-lez-Lille (Nord) konnte leicht für die Gewinnung aller Schwefelprodukte und besonders derjenigen nach den Patenten von Descamps, deren ausschließliche Verwertung sich die Gesellschaft gesichert hat, eingerichtet werden. Es wurde dort besonders die Fabrikation von Schwefelsäureanhydrid und von Calciumhydrosulfid (Handelsname „Redo“) in die Wege geleitet. Außerdem wurde die Fabrikation von Natriumsulfid und -bisulfid, von Zinksulfat und künstlicher Gelatine aufgenommen. Infolge der Krise in der chemischen Industrie haben sich während der Einrichtungsperiode der Fabrik nicht alle Erwartungen erfüllt, zu denen man berechtigt war; doch erscheinen nun die Aussichten für den Absatz günstiger. (1599)

Société des Produits Chimiques de la Mayenne. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft gegründet, deren Arbeitsgebiet die Verkohlung von Holz und allen für diesen Zweck geeigneten vegetabilischen Ersatzstoffen, die Destillation der erhaltenen Produkte, die weitere Behandlung und Umwandlung der sich ergebenden Derivate und die Fabrikation aller chemischen Produkte und Parfümerien darstellt.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Gennevilliers (Seine), und das Kapital beträgt 500 000 frs. in Aktien von 500 frs., von denen 100 der in Liquidation befindlichen „Société de Carbonisation et Produits Chimiques de Voutré“ zugeteilt wurden. (1598)

Belgien. Erneute Ausdehnung der Kunstseiden-Industrie.

Die Société de Soie Artificielle de Tubize, ein von englischem Kapital unterhaltener Konzern, hat laut „Konfektionär“ einen neuen Betrieb hinzugenommen, der eine tägliche Produktion von 500 Kilo Kunstseide zu erzielen in der Lage ist. (1652)

Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer (Ultramarin). Das Geschäftsjahr 1921/22 (Juni 21 — Mai 22) ergab einen Reingewinn von 469 623 frs. Die Dividende wurde auf 28 frs. 10 für die Aktien 1—8000 und auf 20 frs. 60 für die Aktien 8001—11 000 festgesetzt.

Die Vergrößerungsarbeiten sind beendet und die Geschäftslage, die unter der allgemeinen Depression litt, erscheint jetzt günstiger. (1596)

Schweiz. Deutsch-schweizerischer Chemikalienhandel 1913, 1920, 1921. Die amtliche schweizerische Statistik gibt für den Chemikalienhandel der Schweiz mit Deutschland folgende Zahlen:

	1913	1920	1921
Einfuhr aus Deutschland:			
Pharmazeutische Produkte	2 997,3	878,3	779,7
Parfümerien	64,1	91,9	52,4
Tonerde	3 776,4	13 913,0	13 071,8
Essigsäure, roh	769,3	475,3	312,9
Methylalkohol	1 208,7	476,1	422,9
Teerölderivate	3 132,7	6 391,0	3 680,7
Farbstoffe	6 371,9	3 369,9	2 870,2
darunter Teerfarbstoffe	669,8	495,6	362,4
Chemikalien, insgesamt	84 217,7	52 522,7	34 403,8
Basische Schläcke	47 748,7	2 054,9	9 137,0
Kalidünger	13 223,0	12 217,3	6 155,0

Ausfuhr nach Deutschland:

Calciumcarbid	25 013,2	1 736,2	1 250,2
Leim und Gelatine	767,4	810,1	651,1
Chemikalien, insgesamt	49 437,3	5 281,4	3 835,7

Der Wert der Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr betrug 1921 17 841 frs. und 3 896 000 frs. (1719)

Schweden. Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr 1920 und 1921.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Stoffen in 1920 und 1921 weist folgende Zahlen auf:

Einfuhr:	1920	1921
	Metrische Tonnen	
Natriumnitrat	23 048,6	26 050,9
Actznatron und Actzkali	5 375,5	42 4,4
Chlorkalium	6 058,2	128,4
Chlorkalk	9 028,7	1 853,3
Natriumsulfat und -bisulfat	50 337,6	13 453,1
Calciumnitrat	22 302,5	14 855,6
Pottasche	1 909,1	693,8
Soda, Natriumbicarbonat	18 783,4	8 864,4
Kalisalze (Staßfurter)	49 508,2	37 625,4
Thomasphosphat	—	5 801,5
Rohphosphat	112 853,3	70 227,8
Kohlenteer	11 370,0	2 818,1
Zinkweiß, Lithopone, Permanentweiß (Schwerspat)	5 310,6	5 037,8
Pflanzliche Gerbstoffe, Extrakte	3 589,0	4 007,4
Schwefel	57 659,5	21 037,9
Pyrite	114 600,0	58 002,0
Pyritschlacken	18 369,0	15 833,9

Ausfuhr:	1920	1921
	Metrische Tonnen	
Calcium- und Bariumcarbid	7 897,2	6 544,0
Kalium- und Natriumchlorat	2 785,3	1 582,0
Calciumcyanamid	100,2	—
Kupfersulfat	151,6	69,7
Superphosphat	42 375,7	18 382,1
Andere Chemikalien	1 650,0	1 445,5
Zündhölzer, gewöhnliche	36 450,0	19 975,0
Sicherheitszündhölzer	34 800,4	18 519,5

(1748)

Die Ausfuhr von Streichhölzern nach Australien ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Sie betrug im Jahre 1918—1919 21 000 £, 1919—1920 50 000 £ und 1920—1921 262 000 £. Die Steigerung der Einfuhr ging hauptsächlich auf Kosten Japans, das mit der hochwertigen schwedischen Ware nicht konkurrieren konnte und dessen Absatz in Australien sich von 226 000 £ im Jahre 1918—1919 auf 13 000 £ im Jahre 1920—1921 verminderte. (1567)

Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrasts. Es verlautet, daß Svenska Tändsticksbolaget durch Neuemissionen sein Aktienkapital von 45 auf 90 Millionen Kronen erhöhen will, um die beträchtlichen Auslandsgeschäfte besser finanzieren zu können. (Svenska Dagbladet.) (1736)

Tschechoslowakei. Die Lage der chemischen Industrie.

Von der Allgemeinen Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie, Geschäftsstelle Aussig, geht dem „Prager Tageblatt“ folgende Mitteilung zu:

Die durch das Mißverhältnis der Inlandskaufkraft der Krone zu deren Kaufwert im Ausland bedingte allgemeine Absatzstockung in der gesamten heimischen Industrie hat auch in der chemischen Industrie zu einer noch nicht dagewesenen Absatzstockung geführt. Der Export hat gänzlich aufgehört. Die allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie in Aussig hat in ihrer am 12. September in Aussig unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. August Hackel, stattgefundenen Vollversammlung zu der allgemeinen Wirtschaftslage der Industrie insbesondere Stellung genommen und der Forderung Ausdruck gegeben, daß eine den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragende Wirtschaftspolitik im In- und Auslande raschest jene Verbindungen zu schaffen habe, die unserer Industrie die Konkurrenzfähigkeit im In- und Auslande ermöglichen. Insbesondere wurde der rascheste Abbau der öffentlichen Lasten wie Steuern, Umlagen, Fracht- und Posttarife, die Beseitigung der Umsatzsteuer, Verbilligung der Kohle und Abbau der Arbeitslöhne gefordert, da nur beim Zusammenwirken aller dieser Momente eine wirkliche Erleichterung für das gesamte Wirtschaftsleben zu erwarten sei.

In Ausführung dieser von der Vollversammlung gefaßten Entschließung wird der Regierung ein entsprechendes Memorandum überreicht werden. Bezüglich der Neuregelung der Arbeitslöhne wurde beschlossen, den mit dem Int. Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie geschlossenen Lohnvertrag mit 30. September d. J. zu kündigen und eine 25 %ige Ermäßigung der derzeitigen Gesamtlöhne ab 1. Oktober d. J. zu fordern. Die Verhandlungen über die einstweilen erfolgte Kündigung wurden am 20. September aufgenommen und dürften voraussichtlich am 26. September zu Ende geführt werden. (1611)

Herabsetzung der Exporttarife. Um die durch die Wirtschaftskrise beschränkte Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie auf den fremden Märkten zu erleichtern, hat das Eisenbahnministerium einige der bestehenden Exporttarife herabgesetzt und außerdem für verschiedene Waren neue Exporttarife eingeführt. Im „Anzeiger für Eisenbahnen und Schifffahrt“ vom 7. Oktober sind diese neuen Tarife veröffentlicht, die am 9. Oktober in Kraft getreten sind.

Neu ist der Exporttarif 16 für Zündhölzer, indem für Sendungen von mindestens 5000 kg statt der bisherigen Klasse I Kolonne VI und bei Sendungen von mindestens 10 000 kg statt der bisherigen Klasse I die Klasse II in Kraft tritt. Nach Kolonne VI stellen sich die Sätze für 100 km auf 1618, für 300 km auf 4082 und für 500 km auf 6395 Heller, so daß sich im Vergleich zu den Tarifen der Klasse I (2016, 5187, 8320 Hellern) eine nicht unwesentliche Verbilligung ergibt.

Während für Papier und Papierwaren Frachtermäßigungen eingeführt wurden, ist der bisherige Exporttarif für Dappelpapier bestehen geblieben. (4778)

Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jun. A.-G., Prag-Karolinenthal. Die neue Gesellschaft wurde mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Kr. gegründet und hat von der Wiener Firma gleichen Namens nachstehende Betriebe übernommen: die Papierfabrik Franzenthal mit dem Sägewerk Paulsmühle und dem Elektrizitätswerk Elendbach, die Papierwarenfabrik in Jitschin, die Ultramarinfabrik in Karbitz und die Ultramarinabteilung der Firma Brüder Pick in Karolinenthal. Ein Beschluß des Verwaltungsrates auf Erhöhung des Aktienkapitals von 3,6 auf 6 Mill. Kr. wird der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. (4602)

Herabsetzung der Preise für Sprengstoffe. Unter Vorsitz des Handelsministers und unter Teilnahme von Vertretern der beteiligten Ministerien fand am 4. Oktober im Handelsministerium eine Sitzung über eine Preismäßigung für Sprengstoffe statt. Die Beratung, an der auch Vertreter der Interessenten teilnahmen, zeitigte das Ergebnis, daß das Finanzministerium die Monopolpreise für Sprengstoffe in nächster Zeit wesentlich herabsetzen kann. Auch für Zündschnüre wurde eine Verbilligung von vorderhand 5 % erzielt, welchen Preis die Erzeuger loko Grube berechnen werden, während früher die Transportkosten aus der Fabrik im Preise nicht enthalten waren. (4776)

Litauen. Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1921. Im Jahre 1921 hat Litauen Chemikalien im Werte von 21 Mill. Reichsmark eingeführt. (4710)

Finnland. Neue Zündholzfabrik. In Tavastehus wurde eine neue Firma namens „Tulitikkutehdas Suomi O/Y“ gegründet, die eine Zündholzfabrik zu betreiben beabsichtigt. Das Aktienkapital beträgt 500 000 Fmk. und kann auf 1 500 000 Fmk. erhöht werden. (4609)

Polen. Kartoffelaustausch gegen Kunstdünger mit Polen. Laut Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 29. September hat der Leiter der Großpolnischen Landwirtschaftskammer in Posen, Direktor Dykier, in der Posener Presse einen Bericht veröffentlicht, in dem die Aussichten für die diesjährige Kartoffelernte als sehr gut bezeichnet werden. Auf Grund amtlicher Statistiken kam er zu dem Ergebnis, daß nach Deckung des Bedarfs für Industrie und Bevölkerung noch etwa 50 000 Waggon (etwa 12 Mill. Zentner) nach Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland ausgeführt werden können. Er schlägt vor, diesen Kartoffelüberschuß nur gegen Kunstdünger ins Ausland zu liefern, weil die Angliederung Oberschlesiens an Polen den hiesigen Mangel an Kunstdünger bisher nicht beseitigt habe. Die Kunstdüngerfabriken in Polnisch-Oberschlesien befänden sich fast ausschließlich in deutschen Händen, die unter Berufung auf die geltenden Verträge ihre Produktion nur nach Deutschland ausführen. In der Azotfabrik in Chorzów O.-Schl., der einzigen, die von Polen geleitet werde, hätten die deutschen Chemiker, Ingenieure und sogar die Arbeiter nach der polnischen Besetzung die Arbeit niedergelegt. Obwohl Professor Moscicki aus Krakau zurzeit mit der Neuorganisation der Fabrik beauftragt sei, werde man erst im Jahre 1923 auf neue Lieferungen rechnen können. Bis dahin müsse man versuchen, die für die bevorstehenden Bestellungen notwendigen Kunstdüngermengen gegen Lieferung des zur Verfügung stehenden Kartoffelüberschusses aus dem Auslande zu erhalten. (4672)

Einfuhr von Kunstdünger. Nach Angaben des polnischen statistischen Amtes betrug die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 1920 36 000 t, 1921 55 000 t (24 000 im 1. Halbjahr, 31 000 im 2. Halbjahr).

(4623)

Sowjet-Rußland. Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels. Der Rat der Volkskommissare hat verordnet: Das Recht zum Arzneimittelhandel wird den staatlichen Vereinigungen und Institutionen nach Maßgabe der in den Bestimmungen darüber festgesetzten Ordnung, wie auch mit Genehmigung des Volkskommissariats für das Gesundheitswesen den genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen auf Grund einer besonderen vom Volkskommissar für das Gesundheitswesen zu erlassenden Instruktion gestattet. (1772)

Sodaindustrie. Die unter der Sowjetregierung aufgenommene Ausbeutung des Sodareichtums der Petuchowseen hat zur Errichtung einer Fabrik an den Fundstätten geführt, die in der laufenden Sommersaison 35 000 Pud chemisch reiner Soda produzieren wird. Im März wurden durch Ausfrieren über 1000 Pud gewonnen. Die bereits im Winter vorgenommenen Untersuchungen haben einen Vorrat von 21 Millionen wasserfreier, chemisch reiner Soda aufgedeckt, so daß eine bis 500 000 Pud gesteigerte Jahresproduktion für die Fabrik auf unabsehbare Zeit gesichert erscheint. (Vergl. „Chem. Ind.“ Nr. 41, S. 673.) (1712)

Produktion von Chemikalien. Die Petersburger chemischen Werke Mendeleejew, die nach längerer Unterbrechung den Betrieb wieder aufgenommen haben, sollen, nach einer Meldung der „Osteuropäischen Wirtschaftsnachrichten“, bis zum Ende dieses Jahres nach dem vorgesehenen Organisationsplan 900 000 Pud Superphosphat, 40 000 Pud Schwefelsäure und 200 000 Pud Salzsäure und andere chemische Produkte herstellen. (4680)

(Ukraine). Der Zusammenschluß der Benzolfabriken. Von den 22 Benzolfabriken der Ukraine befanden sich bereits während des Krieges nur 15 im Betriebe. Diese Fabriken verfügten über 1662 Öfen, deren normale Produktion 214 Millionen Pud Koks und 1 Million Pud Rohbenzol betragen hat. Nach dem Jahre 1918 hörte man auf, die Koksöfen in der Ukraine auszubauen. Lediglich das Olschowsche Werk mit 30 Öfen wurde fertiggestellt. Die Koksbenzolvereinigung verfolgt den Zweck, sechs der besterhaltenen Kokereien in Betrieb zu setzen. Die Inbetriebsetzung dieser sechs Kokereien wird die Möglichkeit geben, wenn nur ein Drittel der Öfen arbeiten, den Koksbedarf der metallurgischen Werke mit 20 Millionen Pud für das laufende Betriebsjahr zu decken, wobei die Nebenprodukte eine Reihe von Werken, wie pharmazeutische, Farben-, Sprengmaterialienwerke ins Leben zurückrufen könnten. Die oben aufgezählten Kokereien befanden sich bisher unter Verwaltung des „Jugostahl“ und Hauptmetallkommissariats und wurden von diesen nur zur Erlangung des notwendigen Kokes benutzt. Als Beispiel für ihre Leistungsfähigkeit sei nur aus dem bisher vorliegenden Zahlenmaterial erwähnt, daß im September bis inkl. November 100 Koksöfen im Betriebe waren, welche 1 786 000 Pud Koks erzeugten, während bei normaler Arbeit die Koksproduktion nicht niedriger als 4 500 000 Pud hätte sein müssen. Die Wirtschaft in den Kokereien war überhaupt vernachlässigt, so daß die meisten gebrauchsunfähig wurden. Auch der erzeugte Koks war schlechter Qualität, und die Nebenprodukte wurden überhaupt nicht verwertet. Eine regelmäßige Bewirtschaftung der Kokereien wird die Möglichkeit geben, 1800 Koksöfen in Betrieb zu setzen und neben dem Koks Benzol in großen Quantitäten zu liefern. Um die noch nicht fertiggestellten 700 Öfen zu vollenden und neue Öfen zu errichten, sind große Kapitalien nötig. Die vorhandenen 1800 Koksöfen können nach der Instandsetzung bei normaler Arbeit 180 Millionen Pud Koks liefern, wofür 240 Millionen Pud Kohle nötig sind. Auf diese Weise ließen sich 63 % der Vorkriegsproduktion erzielen. Man plant, aus der Vereinigung der Koks- und Benzolwerke eine A.-G. zu gründen, die unter Kontrolle des ukrainischen Kommissariats für Volkswirtschaft stehen wird. Dieser A.-G. sollen die 22 Koksbenzolwerke, das Stickstoffwerk „Jusowka“, das chemische Laboratorium der Gesellschaft „Koksbenzol“ und das Fenolwerk übergeben werden. (4523)

Ungarn. Mohnausfuhr. Die Ausfuhr von Mohn, die bisher frei war, hat der Ackerbauminister bis auf weiteres an eine besondere Bewilligung geknüpft. Die zur Ausfuhr in das Zollausland bereits aufgenommenen Mohnsendungen werden dadurch nicht berührt. (Pester Lloyd.) (4737)

Eine ständige Ausstellung von Arzneipflanzen wurde in Budapest am 16. September 1922 eröffnet, die einerseits die Bevölkerung auf den Wert der in Ungarn sehr häufig vorkommenden Arzneipflanzen aufmerksam machen, andererseits aber auch die Ausfuhr dieser Pflanzen heben soll. In wildem und halbwildem Zustande wachsen in Ungarn große Mengen von Kümmel, Anis, Coriander, Senf, Kamille usw., die alle wirtschaftlich leicht auszunützen sind und bereits auch in größeren Mengen gesammelt werden. Die Ausstellung befindet sich im Stadtwaldchen, Ausstellungsgebäude Vajdas-hunyard vára, und wird von der Abteilung für Arzneipflanzen des Landwirtschaftsministeriums geleitet. (1618)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 6. 10. 22 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid“
grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 9100,— Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 9350,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . . . 9700,— „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung
ab Lager. (1804)

Erhöhung der Benzolpreise.

Der Benzol-Verband G. m. b. H. Bochum hat mit Wirkung vom 9. Oktober 1922 ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 164 Mk., Lösungsbenzol 146 Mk., Schwerbenzol 90 Mk. für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (1773)

Neue Sodapreise.

Das Sodasyndikat erhöhte ab 1. Oktober den Preis für kalcinierte Soda auf 2400 Mk. (1766)

Neue Kohlensäurepreise.

Das Kohlensäuresyndikat erhöhte die Preise von 400 auf 650 Mk. (1800)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 10.	4. 10.	Aktien	11. 10.	4. 10.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1460,—	1395,—	Höchstes Farb. . .	1499,—	1399,—
Bad. Anilin	1975,—	1830,—	C. A. F. Kahlbaum . .	930,—	1000,—
Byk-Guldenw.	600,—	700,—	Köln-Rottweil	1218,—	1200,—
Chem. F. Buckau . . .	5550,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1400,—	1400,—	Linde's Eismasch. . .	1150,—	939,—
„ Grünau	930,—	1000,—	Nitritfabrik	949,73	940,—
„ v. Heyden	1395,—	1250,—	Oberschl. Koksw. . .	2380,—	2400,—
„ Milch & Co.	1000,—	860,—	Rasquin, Farb.	1675,—	1700,—
„ Weiler	1300,—	1200,—	Rh. W. Sprengst. . .	715,—	745,—
„ Gelsenk.	8000,—	8200,—	J. D. Riedel	1300,—	1200,—
„ W. Albert	3350,—	2200,—	Rütgerswerke	1110,—	1075,—
„ Concordia	3100,—	3000,—	H. Scheidemandel . .	3400,—	3300,—
Dynamit Nobel	1100,—	1030,—	Schering, Chem. . . .	1880,—	1740,—
Egestorff, Salzw. . . .	2600,—	2125,—	Sprengst. Carb. . . .	1215,—	1000,—
Elberf. Farbenf. . . .	1500,—	1475,—	Staßfurter Chem. . .	4850,—	5200,—
Fahlberg List	560,—	670,—	Thür. Bleiweißf. . .	1400,—	1540,—
Th. Goldschmidt . . .	1810,—	1569,—	Union Chem. Fabr. . .	2300,—	1350,—
Harb. Wiener G.	1645,—	1661,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	2400,—	—
Harkort Bergw.	2840,—	2900,—	„ Glanzstoff F. . . .	5400,—	4800,—
Heine & Co.	725,—	710,—			

Devisen	5. 10.	6. 10.	7. 10.	9. 10.	10. 10.	11. 10.
Holland	84100,—	83800,—	86700,—	101000,—	115200,—	104000,—
Schweden	57450,—	57300,—	58850,—	69100,—	78500,—	70750,—
Italien	9140,—	9350,—	9600,—	11150,—	12650,—	11175,—
England	9600,—	9560,—	9835,—	11475,—	13100,—	11800,—
New York	2140,—	2160,—	2245,—	2600,—	2970,—	2600,—
Frankreich	16275,—	16500,—	17000,—	19775,—	22400,—	19900,—
Schweiz	40250,—	40500,—	42000,—	48700,—	55600,—	49400,—
Spanien	32600,—	32800,—	34000,—	39400,—	44699,80	40000,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 10.	4. 10.
Elektrolytkupfer	90466	65680
Raffinadekupfer 99—99,3 %	70000—71000	56000—57500
Originalhüttenweichblei	27000—28500	22000—23000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	46000—47000	37000—38000
Zink, umgeschmolzen	32000—33000	28000—29000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	103800	83300
do. in Walz- oder Drahtbarren	104400	83900
Bancazin	192000—193000	154000—155000
Straitzinn	192000—193000	154000—155000
Australzinn	192000—193000	154000—155000
Hüttenzinn, 99 %	190000—191000	151500—152500
Reinnickel	150000—160000	125000—130000
Antimon-Regulus	27000—27500	22500—23500
Silber in Barren (1 kg)	51000—52000	47000—47500

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Schmitz in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik wurde von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zum Ehrendoktor ernannt. (1779)

Geschäftliches

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rh. Die Aktionäre der Gesellschaft werden zu einer außerordentlichen Generalversammlung eingeladen auf Mittwoch, den 18. Oktober 1922, vormittags 10½ Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Erhöhung des Stammaktienkapitals um 440 000 000 Mk., eingeteilt in 440 000 Inhaberaktien zu 1000 Mk. pro Stück mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 ab und des Vorzugsaktienkapitals um 30 000 000 Mk., eingeteilt in 30 000 auf Namen lautende Vorzugsaktien zu 1000 Mk. pro Stück mit denselben Eigenschaften, wie die bestehenden Vorzugsaktien und mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1923 ab. 2. Festsetzung der Mindestbeträge, zu denen die neuen Aktien auszugeben sind, und Beschlußfassung über die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlichen Maßnahmen. Ausschluß des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre. Die neuen Inhaberaktien sollen von der sie übernehmenden Bankgruppe den bisherigen Aktionären zum Kurse von 150 % zum Bezug angeboten werden. Die Vorzugsaktien sollen von den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft übernommen werden. 3. Beschlußfassung über die durch die Kapitalerhöhung bedingten Änderungen des Gesellschaftsvertrages. (1733)

Aus dem Handelsregister.

(2. Oktober bis 7. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Friedrich Branding, Hannover, jetzt: Landesprodukte und Chemikalien Friedrich Branding, Hannover. (1801)

Versammlungskalender.

24. Oktober: Vereinigte Chemische Werke A.-G., Charlottenburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Berlin W.
„Lipsia“, chemische Fabrik zu Mügeln, Bez. Leipzig: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77.
27. „ Chemische Fabrik in Billwärders vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im blauen Saal des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5.
28. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C 2, An der Stechbahn 3/4.
Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln: 33. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftshaus zu Köln, Hohenzollernring 85.
Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gasthof zum Lamm in Weikersheim. (1802)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für chemisch reine Salzsäure zu Genußzwecken, sowie für Bleimennige und Glätte.

Die Ausfuhrmindestpreise änderten sich für Paraffin-Zündstreifen (mit Wirkung vom 1. 10.) und Asphaltmastix (mit Wirkung vom 29. 9.). Die Ausfuhr von Chromsalzen (Natrium und Kaliumbichromat), sowie von Chromalaun wurde kontingentierte, die Einfuhr von Chromalaun gesperrt, die Einfuhr von Chromsalzen bedingt zugelassen.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelsäure Tonerde (nach Belgien, Holland, England), Pottasche (nach Oesterreich, Polen, den Rand- und Balkanstaaten), sowie für Schwefelnatrium (nach Spanien).

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (1806)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	5. Okt. 1922	7. Okt. 1922	7. Okt. 1922	5. Okt. 1922	6. Okt. 1922	20. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Dänemark (Kopenhagen) kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 105—110 £	2 d. Kr.	21 öKr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 57,10—60 £	chem. rein 1,23 d. Kr.	80 % 14 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92 % 200 Fr.	33 34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	78,77% caustic blanche 119—122	76 21,10—22,10 £	—	5,50 öKr.	120/130 (7200 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	—	48 öKr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 öKr.	Heilberger (10600 K.)	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	0,67 d. Kr.	erst. 7,25 öKr.	crist. 253 M.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 30/40% 6-6 ¹ / ₄ d	—	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	—	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° (France) 52 Fr.	35 37 % 12 £	0,26 d. Kr.	2,80 öKr.	(3200 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	—	7,25 öKr.	268 M.	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 12 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	5,20 d. Kr.	—	—	47 48 c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—110,10 £	2,15 d. Kr.	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	erst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% 1,35 d. Kr.	80 % 21 öKr.	80% chem. (13500 K.)	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 12 öKr.	—	40% 9—9 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	96% calc. 0,15 d. Kr.	crist. 1,15 öKr.	crist. 1100 K.	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	—	—	—	17—17 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	—	31 öKr.	—	35 ¹ / ₂ —35 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 öKr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. halbe 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	175 M.	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	—	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	—	8,50 öKr.	—	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30 23,10—24 £	—	Grünsteingelb 6,50 öKr.	30% Rotsteingelb (200 M.)	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	1,90 d. Kr.	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	—	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 5 d	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	—	14 öKr.	—	17 ¹ / ₄ —17 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	—	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	88 90% 150 Fr.	90% 31—33 £	96 98% 0,70 d. Kr.	—	—	80,85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	—	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	pulv. 0,62 d. Kr.	98/100 9 öKr.	99/99 weit erst. 175 M.	white gran. 6—6 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 98 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 öKr.	36° 2500 K.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20,21° 24 Fr.	—	0,13 d. Kr.	20/22° 0,95 öKr.	21/22° techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60,62 conc. contié 135 Fr.	solid 60/62% 21,10—23,10 £	conc. 0,34 d. Kr.	4,50 öKr.	60/62 conc. (145 M.)	fused 60/62% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	65,5 24,50 Fr.	92 93% 7,10—8 £	0,33 d. Kr.	66° 1,75 öKr.	60° (1700 K.)	66° r 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	58% calc. 0,19 d. Kr.	—	92/98 Ammoniak (2600 K.)	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° 36,50 Fr.	—	36,38% 0,09 d. Kr.	—	—	natr. sol. 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5 % erst. kg. 8 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	—	29 öKr.	crist. (40000 K.)	30 c.

() : Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugpreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 21. OKTOBER 1922

Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Oktober 1922.

Als um die Mitte der vorigen Woche der Dollarkurs an den deutschen Börsen den ungeheuerlichen Stand von 3000 erreicht hatte, erschien in der Presse eine offiziöse Ankündigung unmittelbar bevorstehender Maßnahmen zur Einschränkung der Devisenspekulation. Börsengerüchte wollten von radikalen Maßregeln der Reichsregierung, von Ablieferungszwang und einer Kontrolle der Konten, wissen, wodurch selbst der legitime Devisenhandel schwer beeinträchtigt werden müßte. Die hierdurch hervorgerufene Beunruhigung führte zu einer Senkung des Dollarkurses innerhalb zweier Tage um 600 Punkte. Als dann aber die angekündigten Maßnahmen am nächsten Tage in Gestalt der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln veröffentlicht wurden, trat unmittelbar eine sich allmählich fortsetzende Erholung der Devisenurse ein. Wenn nicht alles trügt, wird die Dollarkurve binnen kurzem den Höchststand sogar überschreiten, den sie vor Bekanntwerden der behördlichen Maßregeln erreicht hatte. Die Verordnung selbst hat also eine günstige Wirkung auf die Gestaltung unserer Valuta nicht auszuüben vermocht. Offiziös wird dies damit zu entschuldigen versucht, daß bei der Eile, in der sie erlassen werden mußte, erschöpfende, einen vollen Erfolg versprechende Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Diese Erklärung wirkt eigenartig; denn wenn man von einer verschärften Regelung des Devisenhandels überhaupt einen Stillstand in der Markentwertung erhoffen konnte, dann war es nicht gerade nötig, damit zu warten, bis der Dollar auf 3000 angestiegen war. Auch ein Kurs von 1000 hätte schon genügen müssen, um kein Mittel unversucht zu lassen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Da schon in allernächster Zeit die „Notverordnung“ vom 12. Oktober durch ein Gesetz mit ergänzenden Maßnahmen erlassen werden soll, kann man von einer kritischen Betrachtung dieses Versuchs mit unzulänglichen Mitteln absehen.

Als im Februar d. J. das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln erlassen wurde, äußerte der Wirtschaftsminister erhebliche Bedenken in bezug auf den zu erwartenden Erfolg. Sollte auch das kommende Gesetz nicht das Vertrauen seiner Schöpfer besitzen, dann wäre es besser, ganz darauf zu verzichten, denn die für den legitimen Devisenhandel bei jeder gesetzlichen Regelung unvermeidlichen Belästigungen und wirtschaftlichen Schädigungen sind nur zu rechtfertigen, wenn dadurch tatsächlich das illegitime Spekulantentum ausgeschaltet wird. Unbedingt zu fordern ist, daß die bereits angekündigten Vorbereitungen zur Schaffung eines wertbeständigen deutschen Anlagepapiers mit Beschleunigung zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden. Denn wenn man den eine gesicherte Anlage suchenden verfügbaren Barmitteln den Erwerb von Devisen sperrt, dann muß ein Ersatz dafür geschaffen werden. Man darf gespannt sein, ob es der Regierung gelingt, eine Goldanlagemöglichkeit zu schaffen, die einen vollen Ersatz für die fremden Devisen bietet und deren Sicherheit über jeden Zweifel erhaben ist.

In unterrichteten Wirtschaftskreisen erörtert man lebhaft verschiedene in Vorbereitung befindliche gesetzgeberische Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die Passivität unserer Handelsbilanz zu beseitigen. Wenn die über die Pläne des Wirtschaftsministeriums umlaufenden Gerüchte sich als zutreffend erweisen sollten, dann hätte man mit einer teilweisen Neuaufgabe der Planwirtschaft zu rechnen, die vor drei Jahren zur größten Genugtuung der gesamten deutschen Wirtschaftskreise zu Grabe getragen wurde, noch ehe sie zur Verwirklichung gelangte. Die Pläne, über deren geistige Urhebererschaft kaum ein Zweifel bestehen kann, gehen von dem an sich richtigen Gedanken aus, daß für deutsche Reparationsleistungen nur der Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr in Betracht kommen kann. Um nun einen solchen Ueberschuß zu erzielen, soll die Absicht bestehen, die Einfuhr auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei wird aber, so versichert man, nicht nur an eine Verhinderung der Einfuhr entbehrlicher Fertigfabrikate gedacht, sondern auch an eine Beschränkung des Rohstoffimports, soweit dieser nicht zur Produktion lebenswichtiger Erzeugnisse notwendig ist. Und dabei soll die Einfuhr der auf das unentbehrliche Mindestmaß begrenzten Rohstoffe auf die verarbeitenden Industrien nach einem für jede Industrie festzustellenden Schlüssel verteilt werden. Also: nicht Förderung der Produktion, sondern Einschränkung. Statt einen Ausfuhrüberschuß durch eine möglichst weitgehende Förderung der Produktion von Ausfuhrprodukten zu erreichen, will man die Einfuhr drosseln und damit die heimische Gütererzeugung lahmlegen. Ueber die sozialen Wirkungen einer solchen Produktionspolitik scheinen die Urheber dieses genialen Programms nicht nachgedacht zu haben. Es darf aber wohl als sicher gelten, daß dieser Planwirtschaft zur planmäßigen Zerstörung der deutschen Wirtschaft das Lebenslicht ausgeblasen werden wird, noch bevor sie in greifbaren Plänen in der Öffentlichkeit erscheint. Es gibt noch einen Reichswirtschaftsrat. Er würde gut tun, sich möglichst bald danach zu erkundigen, ob wirklich im Deutschen Reich eine amtliche Stelle vorhanden ist, an der man ein solches Programm für Wirtschaftspolitik hält.

Die in dem Wirtschaftsbericht der vorigen Woche an dieser Stelle vertretene Forderung, daß die deutschen amtlichen Stellen unverzüglich die Aufstellung eines umfassenden und alle Einzelfragen erörternden Reparationsprogramms in die Hand nehmen müßten, hat ihre Rechtfertigung gefunden durch die Veröffentlichung der wesentlichsten Gesichtspunkte des Reparationsplans Bradburys. Von französischer Seite sind der englischen Regierung wegen dieser Veröffentlichung vor Erörterung des Planes in der Reparationskommission Vorwürfe gemacht. Unzweifelhaft ist die letzte Markkatastrophe die Ursache für die Veröffentlichung gewesen. England erachtet die Inangriffnahme des Reparationsproblems für so dringend, daß es ein sofortiges Bekanntwerden seiner Pläne für die Lösung desselben notwendig hielt; man wollte verhindern, daß dies Programm in den Kommissionsberatungen durch den Widerstand Frankreichs zum Scheitern gebracht wurde.

Der in der Presse mitgeteilte Auszug aus Bradburys Plan wird erst durch die nachträglich erschienenen Er-

läuterungen verständlich. Der Grundgedanke ist, das deutsche Budget von den Lasten aus dem Friedensvertrag für eine Zeit von drei bis vier Jahren nahezu gänzlich zu befreien; und zwar nicht nur von Barzahlungen, sondern auch von den Kosten der Sachleistungen. Jedoch sollen Deutschlands Kriegsgläubiger durch das gewährte Moratorium keine Schädigung erleiden. Deutschland soll statt der bisherigen Devisenzahlungen den einzelnen an der Kriegsentschädigung beteiligten Staaten Schatzwechsel mit fünfjähriger Laufzeit ausändigen, für welche die betreffenden Staaten selbst die Garantie übernehmen. Die Schatzwechsel würden also mit einer doppelten Garantie ausgestattet und wären deshalb ohne Schwierigkeiten durch Diskontierung für die Deckung des Geldbedarfs der einzelnen Länder zu verwenden. Dieses System der Schatzanweisungen mit doppelter Garantie soll auch auf die Sachleistungen Anwendung finden. Will ein Staat von Deutschland Sachleistungen erhalten, so soll er deren Gegenwert durch die von ihm garantierten Schatzanweisungen an Deutschland zahlen, wodurch Deutschland in die Lage versetzt wird, sich durch Diskontierung der Anweisungen die für den Entgelt der Sachleistungen erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Auf diese Weise würde die mit dem bisherigen System der Sachleistungen verbundene ungeheuerliche Noteninflation vermieden. Der Grundgedanke Bradburys ist also die Umwandlung aller deutschen Verpflichtungen innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre in eine Schatzwechselschuld. Im Zusammenhang damit ist eine Regelung der interalliierten Kriegsschulden vorgesehen, bei der durch eine teilweise Streichung der französischen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten Deutschland eine wesentliche Entlastung erfahren könnte. Bradburys Plan sieht ferner eine Stabilisierung des Marktkurses unter Heranziehung der in der deutschen Reichsbank lagernden Goldmilliarde vor. Außerdem soll Deutschland eine internationale Anleihe zum Wiederaufbau seiner Wirtschaft erhalten. Bradbury erachtet die Hilfsaktion für Deutschland als so dringend, daß er sie noch vor der Brüsseler Konferenz zur Durchführung bringen will. Sache der Verhandlungen in Brüssel wäre es dann nur noch, sich endgültig über die Höhe der deutschen Gesamtverpflichtungen zu verständigen.

Daß diese Pläne in Frankreich im ersten Augenblick auf starken Widerstand gestoßen sind, überrascht nicht. Die Presse stellte ein Gegenprogramm in Aussicht mit einem Sanierungsplan ganz nach Poincaréschem Rezept. Aber nach den neuesten aus Paris vorliegenden Meldungen scheint inzwischen doch eine andere Auffassung Platz gegriffen zu haben. Ein Organ, in dem die Anschauungen der französischen Finanzwelt zum Ausdruck kommen, erkennt unumwunden die Notwendigkeit an, Deutschland für die nächsten Jahre von allen Barzahlungen und Sachlieferungen zu befreien; es gäbe keine andere Möglichkeit, die Situation zu retten, als die Gewährung des von Bradbury vorgeschlagenen Moratoriums, lediglich über die Bedingungen könnten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Was dann allerdings an Bedingungen in Vorschlag gebracht wird, ist für Deutschland absolut undiskutierbar. Nicht eine Verlängerung der Rheinlandbesetzung kann in Betracht kommen, sondern, was auch Keynes nachdrücklich vertritt, eine baldige gänzliche Aufhebung. In dieser Beziehung darf man die Hoffnung hegen, daß die Vereinigten Staaten, sobald es zu offiziellen Verhandlungen kommt, allen derartigen nationalistischen Plänen Frankreichs ein schnelles Ende bereiten werden. Man weiß in Paris heute genau, daß eine Lösung der französischen Finanzkrise ohne den amerikanischen Schuldennachlaß unmöglich ist, und daß auf ein solches Entgegenkommen nur zu rechnen ist, wenn mit der Gewaltpolitik Poincarés endgültig gebrochen wird.

Im letzten der von Keynes herausgegebenen Wiederaufbau-Nummern des „Manchester Guardian“

hat ein namhafter amerikanischer Publizist Paul D. Cravath einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er die Stellung Amerikas in der Reparationspolitik erörtert. Er setzt darin auseinander, welch großes Interesse die Vereinigten Staaten an einer Wiedergewinnung des europäischen, und insbesondere des deutschen Marktes haben; zwei Drittel der Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gingen im Jahre 1913 nach Europa. Der Verlust eines solchen Marktes wäre nicht nur für die amerikanische landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern auch durch Verminderung der Kaufkraft derselben für die Industrie verhängnisvoll. Der Verfasser zweifelt nicht, daß die Vereinigten Staaten bei der Aufstellung eines rationellen Reparationsprogrammes an ihrem Teil zur Lösung desselben beitragen werden. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit, daß auch von berufener deutscher Seite endlich ein klarer Plan für ein Reparationsprogramm der Öffentlichkeit unterbreitet wird. Mit der Bekämpfung der Devisenspekulation allein ist nichts zu erreichen. Wir müssen dem Ausland zeigen, daß wir selbst als die besten Beurteiler unserer wirtschaftlichen Notlage und ihrer Ursachen in der Lage sind, ein Programm aufzustellen, welches den berechtigten Ansprüchen unserer Kriegsgegner gerecht wird und uns die Möglichkeit eines Wiederaufbaues sichert. Bl. (1855)

Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 16. September 1922.

Die Hauptversammlung wird um 10½ Uhr vorm. in der Deutschen Bücherei in Leipzig eröffnet.

(Die Eröffnungsrede des Ersten Vorsitzenden des Vereins ist in Nr. 41 der „Chemischen Industrie“ S. 653 zum Abdruck gelangt.)

Ansprachen von Ehrengästen.

Ministerialrat Florey (Sächsisches Wirtschaftsministerium): Sehr geehrte Herren! Namens der Sächsischen Staatsregierung und gleichzeitig namens der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums habe ich die Ehre, diese hochansehnliche Versammlung herzlich zu begrüßen. Es ist uns in Sachsen eine besondere Freude, daß Sie wieder einmal in einer sächsischen Stadt tagen. Sie haben sich diesmal Leipzig gewählt, und diese Wahl wird Ihnen nicht schwer gefallen sein; bildet doch Ihre Versammlung den würdigen Auftakt zur Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte.

Seitdem Sie das letzte Mal in Sachsen getagt haben — es war 1910 in Dresden —, sind schwerwiegende politische und wirtschaftliche Ereignisse über unser Vaterland und über unser Wirtschaftsleben dahingegangen. Bis zum Kriege hat Ihre Industrie den phänomenalen Aufschwung genommen, den nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt bewunderte. Der Krieg hat auch Ihrer Industrie schwere Schläge versetzt, und es ist ja besonders der Konkurrenzneid der Feinde gewesen, der sich auf die Errungenschaften Ihrer Industrie geworfen hat. Gewiß sind das schmerzliche Erfahrungen für Sie, aber sie sind auch gleichzeitig das beste und ehrendste Zeugnis für die hervorragende Tatkraft und für die hervorragenden Leistungen, die Ihre Industrie und ihre Männer vollbracht haben. Die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, wird Ihre Industrie hoffentlich leichter verwunden als andere Industrien und zwar aus einem sehr naheliegenden Grunde. Schon vorher ist hervorgehoben worden, daß die beste Freundin Ihrer Industrie die Wissenschaft ist, und wir alle sind uns klar darüber, daß nach dem verlorenen Weltkrieg die deutsche Wirtschaft neue Wege des Absatzes auf dem Weltmarkt suchen muß. Wir können nicht mehr darauf rechnen, mit billigen Massenartikeln im Ausland Geschäfte zu machen oder gar Dumping zu treiben, sondern wir müssen mit hochwertigen Qualitätsprodukten an den Weltmarkt zu kommen versuchen.

und hier gilt es vor allem, die Hilfe der Wissenschaft und der Technik heranzuziehen. Sie kennen die rastlosen Bestrebungen der deutschen Industrie, die von allen Regierungen tatkräftig unterstützt werden, sich durch wissenschaftliche Forschungs-Institute das Rüstzeug zu verschaffen für den so gewaltig gesteigerten Konkurrenzkampf. Da hat die chemische Industrie das Vorbild abgegeben für alle anderen Industrien durch eine gründliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis; ohne Uebertreibung kann man aussprechen, daß jedes größere gut geleitete chemische Unternehmen auch ein Forschungs-Institut für sich ist. Auf diesem Wege wird es Ihnen gelingen, ganz wesentlich zum Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens beizutragen. An der leider immer noch vorhandenen passiven Bilanz ist die chemische Industrie nicht schuld; im Gegenteil ist ihre Einfuhr viermal so gering gewesen als die Ausfuhr, und wenn wir die Wertziffern betrachten, ist das Verhältnis sogar 1 : 5.

Wenn wir in Sachsen auch nur einen bescheidenen Teil dieser Industrie aufzuweisen haben, nach der Zahl der Betriebe wohl nur den zehnten Teil, nach der Anzahl der Arbeiter wohl nur den zwanzigsten Teil, so nimmt doch die Sächsische Staatsregierung den lebhaftesten Anteil an dem Gedeihen Ihrer chemischen Unternehmungen und glaubt damit auch der gesamten deutschen chemischen Industrie an ihrem Teile zu helfen. In diesem Sinne wünscht die Sächsische Staatsregierung Ihnen einen guten, befriedigenden Verlauf Ihrer Verhandlungen und entbietet Ihnen in der guten alten Messe-, Handels- und Wissenschaftsstadt Leipzig ihren Gruß.

Oberbürgermeister Roth (Stadt Leipzig): Meine sehr verehrten Herren! Namens des Rates der Stadt Leipzig rufe ich Ihnen einen herzlichen Willkommensgruß zu. Was die chemische Industrie für unser Vaterland und für unsere Stadt bedeutet, brauche ich in diesem Kreise nicht noch besonders zu betonen. Die chemische Industrie greift befruchtend ein in alle anderen Industrien; sie ist groß geworden durch die gründliche und glückliche Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, durch den echt deutschen Erfindergeist. So ist sie früher führend auf dem Weltmarkt geworden, und deshalb ist sie auch heute diejenige Industrie, welche mehr als irgendeine andere materiell und intellektuell bestohlen und beraubt wird. Unser deutsches Volk hat schon schlimmere Zeiten durchgemacht als die jetzigen, und wir haben das Vertrauen gerade zu unserer Intelligenz, daß sie dahin wirken wird, daß wir wieder besseren Zeiten entgegengehen und daß der Wiederaufbau, von dem so viel geredet wird, aber von dem noch nicht viel zu sehen ist, endlich in die Erscheinung tritt. Möge Ihre diesjährige Tagung, meine Herren, mit dazu beitragen, daß wir wieder besseren Zeiten entgegengehen und daß vor allen Dingen auch unsere so außerordentlich schwer leidende deutsche Wissenschaft und Intelligenz auf dem festen Fundament einer glänzend geleiteten Industrie auch weiter bestehen und mitarbeiten kann zum Segen unseres gesamten Vaterlandes, zum Heile Ihrer Industrie und aller derer, die in ihr und für sie arbeiten.

Dr. Brandt (geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstages): Meine Damen und Herren! Unter den Industrien, die die Kraftquelle und der Stolz des Deutschen Reiches und der deutschen Bevölkerung von jeher gewesen sind, steht, was ich hier nicht weiter zu begründen brauche, die deutsche chemische Industrie mit an erster Stelle. Das weiß auch das Ausland, und deshalb ist es eins der vornehmsten Ziele des Versailler Friedensvertrages gewesen und ist es auch heute noch, diese deutsche Kraftquelle zu verschütten oder doch wenigstens aus dem Flußbette der deutschen nationalen Wirtschaft abzuleiten. Aber der Diplomat denkt und die Gesetze der Wirtschaft lenken, und so ist dieser Anschlag auf

die deutsche chemische Industrie bis heute mißlungen, und wir hoffen, daß er auch für alle Zukunft mißlingen wird. Noch steht die deutsche chemische Industrie, noch steht die deutsche Wirtschaft und noch steht das Deutsche Reich, und dieses nur aus dem Grunde, weil seine Unternehmer auch in der tollsten Zeit des politischen Zusammenbruches den Kopf oben behalten und geschafft und gesorgt haben, nicht zum wenigsten für ihre Arbeiterschaft. Meine sehr geehrten Herren! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß einmal die Geschichte mit Bewunderung wird feststellen müssen, daß heute das deutsche Volk ohne militärische Waffen, nur mit den Waffen des Geistes und der Wirtschaft sein Dasein aufrechterhalten hat. Aber schon die Gegenwart kann darüber urteilen, ob die deutschen Gewerkschaftsführer recht haben, wenn sie vor wenigen Tagen beim Reichswirtschaftsminister die Forderung erhoben, die deutschen Unternehmer möchten endlich zur wirtschafts- und staats-erhaltenden Mitarbeit übergehen. War dieses Wort im politischen Sinne gemeint, so wird es durch die Tatsachen widerlegt: Die deutschen Unternehmer haben auch bisher schon in größerem Umfange, als äußerlich erkennbar geworden ist, politisch mitgearbeitet. Ist dieses Wort aber im wirtschaftlichen Sinne gemeint, so war doch die sofortige Aufnahme der wissenschaftlichen und technischen Arbeit in den ersten Tagen des Waffenstillstandes wohl nicht negativ, sondern im höchsten Sinne staats- und wirtschaftserhaltend. Und auch die musterhafte Wirtschaftsvertretung Ihres Vereins darf wohl unter die wirtschaftspolitischen Aktiven gerechnet werden. Namens der hier vertretenen wirtschaftlichen Vereine spreche ich aus, daß wir die feste Ueberzeugung haben, daß Sie auf dem Wege zum Wiederaufbau erfolgreich voranschreiten werden und daß, wenn Sie dabei der bundesgenossenschaftlichen und freundlichen Hilfe der hier vertretenen wirtschaftlichen Vereine bedürfen, es diesen eine Freude sein wird, sie Ihnen zu leisten. In diesem Sinne rufe ich Ihrem Verein aus vollem Herzen ein Glückauf! zu.

Prof. Dr. Minde-Pout (Deutsche Bücherei): Hochansehnliche Versammlung! Sie haben einen so arbeitsreichen Tag vor sich, daß es mir fern liegt, Ihnen Ihre Zeit noch zu verkürzen. Aber Sie müssen mir gestatten, Ihnen wenigstens ein herzliches Willkommen in der Deutschen Bücherei zuzurufen. Wir tun das nicht nur aus dem Gefühl der Pflicht heraus, sondern wir entbieten Ihnen diesen Willkommen aus herzlicher innerer Freude heraus, nicht nur, weil wir gewohnt sind, unsere ganze Arbeit in den Dienst derer zu stellen, die wissenschaftlich denken, sondern weil wir ganz besonders gern diesmal die Männer bei uns begrüßen und ihnen unsere Räume geöffnet haben, die so wesentlich bisher zum Ruhme des deutschen Vaterlandes beigetragen haben und die auch in erster Linie mit berufen sind, uns die alte Stellung in der Welt, die man uns vorübergehend nehmen wollte, wieder zurückzugewinnen. Meine Herren! Es ist schon wiederholt heute gesagt worden, daß zwischen Wissenschaft und Industrie nahe, freundschaftliche Beziehungen bestehen. Wir hier fühlen das alle Tage, und auch aus diesem Grund war es uns ein schönes Gefühl, Ihnen unsere Arbeitsstätte für einen Tag überlassen zu dürfen. Aus diesem Grunde will ich doch in einem Satze Ihnen noch einmal sagen, wie wir Ihnen dienen wollen und Ihnen ganz speziell auch dienen können, selbst wenn Sie Leipzig verlassen haben. An dieser Stelle wird allein im deutschen Vaterlande jedes Buch gesammelt, was im deutschen Buchhandel und außerhalb des deutschen Buchhandels als Handelsobjekt oder als Gelegenheitsdruck erscheint. Aus der Präsenzbibliothek haben wir eine Leihbibliothek gemacht, die auch nach auswärts verleiht, um auch den Auswärtigen unser Material darreichen zu können. Es besteht also jederzeit die Möglichkeit, daß Sie durch die wirtschaftlichen Verbände oder durch die Bibliotheken Ihres Ortes alle Bücher

bekommen können, die hier vorhanden sind und die Sie sonst nicht erreichen könnten. An dieser Stelle wird ferner die offizielle deutsche Bibliographie hergestellt, nach Wissenschaften geordnet, so daß auch da die Möglichkeit besteht, daß Sie aus unserer Arbeit Früchte ernten können. Und endlich haben wir Ihnen als Beispiel dessen, was wir tun, eine Erinnerungsgabe an Ihren Besuch bei uns mitgeben wollen. Die Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei, diese treue Förderin der Anstalt, hat uns die Mittel bewilligt, um Ihnen ein Verzeichnis sämtlicher in Deutschland und in deutscher Sprache im Ausland erscheinenden und aller überhaupt hier vorhandenen Zeitschriften und Fortsetzungswerke aus den Gebieten der Naturwissenschaft und der Medizin zu überreichen. Sie werden in diesem stattlichen Bände, den ich hier in der Hand habe, zweifellos selbst bei genauer Kenntnis des Materials Zeitschriften finden, die Ihnen vielleicht doch noch unbekannt sein dürften; denn erst seit wir diese Sammelstätte haben, wissen wir, wie groß der Reichtum Deutschlands auf diesem Gebiete ist, der zum großen Teil noch immer verborgen geblieben war. Nehmen Sie das Buch hin als eine Erinnerung an die Stätte, die Ihnen heute herzlich gern ihre Räume überlassen hat. Diese Räume stehen, wie Sie wissen, ja etwas im Widerspruch zu den Verhältnissen, wie sie heute an wissenschaftlichen Stätten hier und überall bestehen; ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie groß die Not ist, die auf der deutschen Wissenschaft lastet, auf derselben Wissenschaft, welche bis zum Kriege die Bewunderung des Auslandes erregt hatte, und die geholfen hat, den Krieg so lange zu überstehen. Alle wirtschaftliche Kraft ist schließlich doch Kraft des Geistes, und deshalb muß zwischen Industrie und Wissenschaft immer näher und enger werden die Freundschaft, die einander fördert und weiterbringt, es muß etwas entstehen wie eine chemische Verwandtschaft, auf Menschen übertragen, die bei der zufälligen Annäherung sich in stürmischer Gewalt äußert. Zugleich mit dem Willkommengruß, den ich nochmals wiederhole, wünsche ich von ganzem Herzen, daß Ihre Tagung Ihnen vollen Erfolg bringen möge, daß sie von neuem bestätigen möge, daß uns alles genommen werden kann, nur nicht der siegreiche Forschergeist!

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Herren! Wir danken dem Vertreter der Behörden, dem Vertreter der Stadt Leipzig, dem Vertreter der wirtschaftlichen Vereine und dem Direktor der Deutschen Bücherei auf das allerherzlichste für die freundlichen Worte der Begrüßung. Ich führte schon aus, daß hoffentlich alle unsere Ehrengäste den Eindruck mit sich fortnehmen werden, daß wir bestrebt sind, den außerordentlich schweren Kampf, den wir zu kämpfen haben, erfolgreich zu bestehen. Es ist ja besonders die chemische Industrie nicht nur durch den Friedensvertrag von Versailles, sondern auch durch die durch den Krieg im Ausland entstandene Konkurrenz schwer bedroht. In Sachsen wird ja diese große Konkurrenz nicht so fühlbar wie bei uns im Westen. Wir sehen die Vertreter der Wissenschaften, wir sehen zahlreiche Leuchten der Wissenschaften heute hier in diesem Saale; mit ihnen allen stehen wir in innigster Freundschaft, es sind bei uns Wirtschaft und Wissenschaft wie Herz und Seele miteinander verbunden — und so werden wir auch diesen Kampf siegreich bestehen. Ich komme nunmehr zu meinem Vortrage: „Die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der deutschen chemischen Industrie im besonderen.“

(Der Vortrag ist in Nr. 41 der „Chemischen Industrie“, S. 654–660, veröffentlicht.)

Geh.-Rat Dr. Haecuser: Sie haben durch Ihren lebhaften Beifall Herrn Geh.-Rat Duisberg bereits gedankt. Ich darf ihm aber nochmals in ausdrücklichen Worten unsern Dank darbringen, umso mehr, als wir

ihm nicht bloß zu danken haben für seine vortrefflichen Ausführungen von soeben, sondern ihm bei dieser Gelegenheit auch den Dank aussprechen müssen für seine ganze Tätigkeit im Interesse unserer Industrie während des abgelaufenen Vereinsjahres. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Tätigkeit unseres verehrten Vorsitzenden erschöpft sich ja nicht in der vortrefflichen Führung unserer Vereinsgeschäfte; wir haben ihm viel mehr noch zu danken für das, was er an anderer Stelle für unsere Industrie, für die gesamte deutsche Industrie und für die deutsche Wirtschaft geleistet hat. Ich weise hin auf seine Tätigkeit als Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, auf seine Tätigkeit im Deutschen Industrie- und Handelstag und namentlich als Mitglied des Reichswirtschaftsrates. Gewiß ist es ihm bei dem mangelhaften wirtschaftlichen Verständnis, das sich in Deutschland leider auch an maßgebenden Stellen immer noch breit macht, nicht gelungen, überall die von ihm vertretenen Anschauungen zum Siege zu führen. Wir sehen das ja an der mangelhaften Gestaltung der Gesetze auf diesem Gebiete, die leider unseren Anschauungen in vielen Punkten nicht entsprechen. Aber er hat es doch auch verstanden, viel schlimmeres zu verhüten und den Vorlagen manchen Giftzahn auszuziehen, der sonst verhängnisvoll geworden wäre. Diese seine Tätigkeit war mit großen Opfern verbunden, und ich glaube, wenn er sie auch nicht ausgeübt hat um des Dankes willen, sondern weil er es für seine vaterländische Pflicht hielt, wir ihm deswegen doch nicht weniger Dank schulden. Und mit diesem Dank verbinde ich den Wunsch, daß er uns auch in Zukunft seine Kräfte wie bisher mit dieser seltenen Opferwilligkeit zur Verfügung stellen möge.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen von Herzen und erteile nunmehr Herrn Dr. Frank das Wort.

(Der Vortrag ist in Nr. 42 der „Chemischen Industrie“ S. 677–679 zum Abdruck gelangt.)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Herren! Sie haben schon Ihren großen Beifall Herrn Dr. Frank ausgesprochen. Ich muß aber hinzufügen, daß der Dank, den Sie mir ausgesprochen haben, in erster Linie ihm gebührt. Hätten wir Dr. Frank nicht, dann könnte ich überhaupt bloß noch in Berlin sitzen. Schon jetzt hat Dr. Frank mehr und mehr auch in das Wirtschaftsgebiet einrücken müssen. Die Arbeit mehrte sich derart, daß zwei Mann es überhaupt nicht mehr schaffen können, zukünftig müssen ihrer mehrere sein. Also nochmals herzlichsten Dank, Herr Dr. Frank, für alles, was Sie vergangenes Jahr getan haben.

Wir kommen jetzt zum

Bericht des Schatzmeisters

Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1921, Bericht der Rechnungsprüfer, Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.

Schatzmeister Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim: Die Vermögensrechnung und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 1921 liegt gedruckt vor Ihnen. Die Einnahmen haben 2,8 Millionen betragen. Sie setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen mit 2 555 269 Mk., den Beiträgen befreundeter Organisationen mit 150 000 Mk., der Verteilungsstelle mit 15 291 Mk., dem Zeitschriftenverkauf mit 16 825 Mk. und den Zinsen mit 63 585 Mk. Demgegenüber stehen Ausgaben für Gehälter mit 575 611 Mk. für Miete, Heizung, Reinigung und Licht mit 45 450 Mk., für Drucksachen mit 39 873 Mk., Versicherungsbeiträge 7524 Mk., Pensionen 4350 Mk., Sitzungen und Reisen 17 495 Mk., allgemeine Bürokosten 87 259 Mk., Bücher, Zeitungen und Zeitschriften 41 891 Mk., Diplome 1282 Mark, Hauptversammlung 13 944 Mk., Druckkosten der Vereinszeitschrift 204 677 Mk., Honorare für die Vereinszeitschrift 16 770 Mk., Beiträge für andere Organisationen 387 391 Mk., auf das Inventarkonto ist eine Abschreibung erfolgt von 23 346 Mk. Es ergibt sich

mithin ein Ueberschuß am 31. Dezember 1921 von 1334 101 Mk.

Die Vermögensrechnung setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Kassakonto 6717 Mk., Postscheckkonto 112 954 Mk., Bankkonto 58 616 Mk., Effektenkonto 141 050 Mk., das Inventarkonto ist abgeschrieben bis auf 1,— Mk., endlich im Kontokorrentkonto Debitoren 1 544 836 Mk., zusammen 1 864 175 Mk. Demgegenüber schulden wir im Kontokorrentkonto an Kreditoren 90 300 Mk. Das Vereinsvermögen betrug am 31. Dezember 1920 439 773 Mk., dazu tritt der Ueberschuß vom 31. Dezember 1921 mit 1334 101 Mk., so daß das Vereinsvermögen am 31. Dezember 1921 1 773 875 Mk. beträgt. Die Rechnung ist von den von Ihnen gewählten Revisoren, den Herren Hinze und Jüttner, revidiert und für richtig befunden worden.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Geh.-Rat Dr. Oppenheim für seine Mühewaltung und frage, ob jemand zum Kassenbericht das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß Sie mit dem Kassenbericht einverstanden sind, und bitte Herrn Geh.-Rat Dr. Oppenheim, gleich zum Voranschlag überzugehen.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim: Mit Rücksicht auf die noch nicht zum Stillstand gekommene Geldentwertung läßt sich ein Voranschlag in der Form, wie es früher üblich war, nicht aufstellen. Wir haben daher davon Abstand nehmen müssen, Ihnen einen solchen vorzulegen. Der Arbeitsausschuß bittet, ihm bezüglich der Gestaltung der Ausgaben freie Hand zu lassen.

Vorsitzender: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Die Versammlung ist also mit dem vom Herrn Schatzmeister vorgetragenen Vorschlag einverstanden. Wir kommen jetzt zu den

Satzungsänderungen.

Es liegen auf Ihren Plätzen die Anträge, die der Gesamtausschuß am 26. Mai d. J. der Hauptversammlung zur Annahme vorzuschlagen, beschlossen hat.

§ 4. Vereinsbeiträge.

Absatz 1, Satz 2.

Alte Fassung: Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk.

Vorgeschlagene Fassung: Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag.

Absatz 3, Satz 1 und 2.

Alte Fassung: Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur einen Beitrag von je 50 Mk. zu leisten haben. Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3, Absatz 4), so wie außerordentliche Mitglieder zahlen gleichfalls einen Beitrag von 50 Mk.

Vorgeschlagene Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3, Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur denjenigen Beitrag leisten, welchen diejenigen ordentlichen Mitglieder zu zahlen haben, die einen Fabrikbetrieb nicht vertreten.

Absatz 4, Satz 2.

Alte Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche mehr als 50 Mk. Beitrag zahlen, haben das Recht, für je volle 50 Mk. ein Exemplar der Vereinszeitschrift, jedoch keinesfalls mehr als 50 zu beanspruchen.

Vorgeschlagene Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag

zahlen, haben das Recht, so viele Exemplare der Vereinszeitschrift zu beanspruchen, als ihr gezahlter Beitrag ein Vielfaches des Mindestbeitrages ausmacht. Jedoch können keinesfalls mehr als 50 Exemplare beansprucht werden.

Absatz 4, Satz 3.

Alte Fassung: Korporative Mitglieder (Fachvereine) haben einen Jahresbeitrag von 500 Mk. zu zahlen.

Vorgeschlagene Fassung: Korporative Mitglieder (Fachvereine) zahlen einen Jahresbeitrag nach Festsetzung des Arbeitsausschusses.

Ihr Einverständnis mit dem Einbringen vorstehender Satzungsänderungen haben folgende Mitglieder schriftlich erklärt:

Geheimrat Dr. Aufschläger, Hans Barske, Direktor Bensch, Professor Dr. Bosch, Direktor Bueb, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Caro, Direktor C. A. Clemm, Direktor Dr. Collischonn, Justizrat Doermer, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Reg.-Rat a. D. Dr. Eilsberger, Direktor Fadé, Direktor Finck, Kommerzienrat Fritzsche, Geh. Kommerzienrat Dr. Gans, Direktor C. Göpner, Dr. Wilhelm Haarmann, Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser, Dr. Jacobsohn, Dr. Krey, Dr. M. Lange, Kommerzienrat Adolf Lindgens, Geh. Medizinalrat Dr. E. A. Merck, Gen.-Direktor Dr. Paul Müller, Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim, General-Direktor Dr. Plieninger, Prof. Dr. Precht, Dr. F. Raschig, Consul Segall, August Stadelmann, Direktor Steinkrüger, Dr. Theurer, Kommerzienrat Vorländer, Komm.-Rat Wachendorf, Geh. Reg.-Rat Dr. von Weinberg.

Das im § 12 der Vereinssatzungen aufgestellte Erfordernis, daß Anträge auf Abänderung der Satzungen „von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht werden müssen“, ist also erfüllt.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren hierzu das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich stelle noch fest, daß die Anträge satzungsgemäß drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden sind. Da sich kein Widerspruch erhebt, sind die Satzungsänderungen en bloc angenommen.

Dann können wir zu den Beiträgen selbst übergehen.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Zunächst muß der Beitrag für diejenigen Mitglieder festgesetzt werden, welche Firmen sind bzw. für diejenigen persönlichen Mitglieder, welche Firmen vertreten. Für das laufende Jahr mußten zwei pro Mille der Lohnsumme des Jahres 1921 gezahlt werden. Der Gesamtausschuß schlägt vor, es für das Jahr 1923 vorläufig wiederum bei zwei pro Mille zu belassen, die auf die Lohnsumme des Jahres 1922 zu beziehen sind. Der Mindestbeitrag wird vorläufig in Höhe von 500 Mark, der Höchstbeitrag in Höhe von 500 000 Mk. vorgeschlagen. Da nicht abzusehen ist, ob es bei der fortschreitenden Geldentwertung möglich sein wird, mit diesen Sätzen den Etat für 1923 zu finanzieren, so bittet der Gesamtausschuß um die Ermächtigung, eine Erhöhung vorzunehmen, falls die einlaufenden Beiträge nicht ausreichen sollten.

Vorsitzender: Sind Sie mit diesen Vorschlägen des Gesamtausschusses einverstanden? (Zustimmung.) Es wird entsprechend verfahren werden.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Der Beitrag für die persönlichen ordentlichen Mitglieder, die keine Firmen vertreten und für die außerordentlichen Mitglieder muß ebenfalls festgesetzt werden. Bisher betrug dieser Beitrag 50 Mk., er muß aber mindestens so hoch werden, daß die Kosten für die Vereinszeitschrift dadurch gedeckt werden. Der Gesamtausschuß schlägt einen Beitrag von 500 Mk. vor.

Vorsitzender: Auch hiermit sind Sie einverstanden.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Dann käme noch der Beitrag der körperschaftlichen Mitglieder. Hier war bislang ein starrer Beitrag von 500 Mk. festgesetzt. Der Gesamtausschuß schlägt vor, nicht mehr einen starren Beitrag von diesen Mitgliedern zu erheben, sondern den Beitrag der Leistungsfähigkeit anzupassen, und bittet die Hauptversammlung, dem Arbeitsausschuß die Ermächtigung zu geben, von sich aus die Beiträge festzusetzen.

Vorsitzender: Auch das ist von der Hauptversammlung genehmigt. Wir kommen zu den Wahlen.

Vorsitzender: Es scheiden satzungsgemäß die auf dem Anhang der Tagesordnung vermerkten Herren, Geh.-Rat Dr. Aufschläger, Professor Dr. Bosch, Direktor Fadé, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Professor Dr. Precht, Dr. Raschig, aus. Der Gesamtausschuß schlägt Ihnen sämtliche Herren zur Wiederwahl vor. (Pause.) Die Herren sind wiedergewählt.

Außerdem schlägt Ihnen der Hauptausschuß eine Erweiterung vor durch die Zuwahl der Herren Geh.-Rat ter Meer, Professor Flechtheim und Generaldirektor Salomon von der Firma Scheidemandel. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall, auch diese Zuwahl ist vollzogen. Dann schlagen wir Ihnen die Wiederwahl der Kassenprüfer, Herren Jüttner und Hinze, vor. Auch dem stimmen Sie zu; die Herren werden auch sicherlich zur Annahme der Wiederwahl bereit sein, und ich übermittle Ihnen den Dank für die Tätigkeit, die Sie bisher ausgeübt haben. Dann kommt

Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Vorsitzender: Das müssen Sie wieder dem Hauptausschuß überlassen. Es läßt sich noch gar nicht im geringsten übersehen, wo und wann wir uns wieder treffen. Wir bitten Sie also, zu beschließen, daß diese Festsetzung wie im vorigen Jahre dem Gesamtausschuß überlassen wird. (Zustimmung.)

Dann kämen wir zu dem letzten Punkt unserer Tagesordnung, zu den Goldbilanzen und Währungsfragen. Hier wird das Wort Herr Dr. Schäfer aus Hamburg ergreifen, der Preisträger einer preisgekrönten Schrift in dieser Angelegenheit. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(Der Vortrag wird in der nächsten Nummer der „Chemischen Industrie“ veröffentlicht werden.)

Vorsitzender: Meine Herren! Sie haben dem Herrn Vortragenden Ihren Dank schon lebhaft bekundet. Wenn Sie erfahren wollen, wie man die Mark stabilisiert, dann müssen Sie sein Buch lesen, wo er die Frage von allen Seiten, unter Hinweis auf die Vorgänge in der Türkei, in Argentinien usw. beleuchtet. Wenn wir unsererseits dahin kommen, dem Problem näherzutreten, seine Lösung finden helfen wollen, und den Mann suchen, der uns dabei unterstützen soll, dann nehmen wir den Dr. Schäfer.

Damit schließe ich die heutige Sitzung. Auf Wiedersehen! (Schluß ½2 Uhr.) (4827)

Handel und Gewerbe im September 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern im Ministerium für Handel und Gewerbe zusammengestellt.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im September dem Handelsminister erstattet haben, zeigen, daß einerseits die Frage, wie Handel und Industrie nach der ungeheueren Geldentwertung dieses Sommers die zur Fortführung ihrer Betriebe erforderlichen Mittel beschaffen können, noch

keine Lösung gefunden hat und nach wie vor als große Sorge auf dem Wirtschaftsleben lastet, daß aber andererseits das augenfällige Mißverhältnis zwischen dem der Industrie und dem Handel verbliebenen Rest von Betriebskapital und ihrem Kapitalbedarf bisher noch nicht zu Betriebseinstellungen oder Betriebseinschränkungen von wirklicher Bedeutung geführt hat. Der Beschäftigungsgrad ist im allgemeinen gut, in einzelnen Industriezweigen bestand Arbeitermangel nur wenig vermindert fort, und nur in einzelnen Zweigen, insbesondere der Bekleidungs- und Ernährungsindustrie, haben Arbeitseinschränkungen stattfinden müssen. Die Auftragsbestände sind allgemein zurückgegangen. Es ist aber völlig unübersehbar, wie weit dies auf einen Rückgang von Bedarf und Kaufkraft, und wie weit es auf die Unübersichtlichkeit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, die weder Käufer noch Verkäufer zu weitsichtigen Abschlüssen ermuntert, zurückzuführen ist. Zahlreiche Betriebsstörungen waren in dem immer unerträglicher werdenden Kohlenmangel, in dem vielfach wieder einsetzenden Wagenmangel, in einzelnen Fällen in Ausartungen der fast gar nicht mehr aussetzenden aber meist ruhig verlaufenden Lohnbewegungen begründet. Auch die Einführung von Gleitpreisen, die Fakturierung in fremden Währungen und die Forderung von Anzahlungen hat die Erteilung von Aufträgen beeinträchtigt, so daß aus ihrem Rückgange für die künftige Beschäftigung der Industrie sichere Schlüsse nicht gezogen werden können.

Chemische Industrie. Der Absatz an Farbstoffen im Inland war befriedigend. Allerdings ist der Hauptabnehmer, die Textilindustrie, durch die starken Preisschwankungen der Rohstoffe, die Kapitalknappheit und einen Rückgang der Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes in eine Lage geraten, die nicht unbedenklich ist. Vielfach würde der Auftragsbestand an sich noch eine Beschäftigung auf Wochen, ja Monate hinaus ermöglichen; allein das Mißverhältnis zwischen den Betriebskapitalen und den Preisen für die aus dem Ausland zu beziehenden Rohmaterialien zwingt vielfach bereits zur Verkürzung der Arbeitszeit. Die Fakturierung in fremden Währungen, die seitens einzelner Industriezweige, vor allem der Seiden-, Bänder- und Samtfabriken vorgenommen wird, mag wohl eine Kurssicherung bedeuten, führt aber im Inlande zu Marktpreisen, die von dem Verbraucher nicht angelegt werden können. Auch der Auslandabsatz war befriedigend. Es besteht aber wenig Aussicht auf ein Anhalten der Konjunktur; es wird befürchtet, daß mit Beginn des Winters ein Rückschlag zu erwarten ist.

Die Rohstoffversorgung hat sich infolge der anhaltenden Markentwertung bedeutend verschlechtert. Vor allem war die Versorgung mit Soda und Benzol nur durch eine beträchtliche Einfuhr aus dem Ausland möglich. Steinsalz und Kalk konnten verschiedentlich wegen Wagenmangels nicht genügend zugeführt werden. Immer häufiger wurden die Angebote in ausländischer Währung gestellt und auch Bezahlung in Auslandswährung gefordert. Kapitalmangel und die zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Zeitpunkt der Bezahlung zu erwartende weitere Geldentwertung führte in vielen Fällen zur Verschärfung der Zahlungsbedingungen und zu dem Verlangen ganzer oder teilweiser Vorauszahlungen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen wurde immer häufiger, und die Lieferer versuchten häufig, nachträgliche Preiserhöhungen für Waren zu erhalten, auf die der Besteller unbedingt angewiesen war. Die Zufuhr von Brennstoffen war durchaus ungenügend. Sowohl für den Betrieb der Stickstoff- wie der Farbenfabrikation mußten große Mengen Auslandskohlen und Auslandskoks gekauft werden. Die Notwendigkeit, verschiedene Kohlsorten verbrennen zu müssen, erschwerte den Betrieb sehr. Die Preisentwicklung der Rohstoffe übersteigt alles bisher Da-

gewesene. Für viele Rohstoffe ist der Preis auf das vier- bis sechsfache gegenüber dem Juni d. Js., und das 500- bis 600fache (Zinkstaub 651), teilweise sogar, wie für Benzol und Baumwollfiltertuch, auf das 800fache gegenüber dem Friedenspreis emporgeschellt. Für die aus dem Ausland bezogenen Rohstoffe war außerdem der außerordentlich stark hinaufgesetzte Goldzollzuschlag zu berücksichtigen (Selingen).

Die Geschäftslage in der chemischen Industrie wird als schlecht bezeichnet. Der Eingang an Aufträgen ist gering. Bezüglich des ausländischen Absatzes macht sich vielfach eine Zurückhaltung in den Käufen bemerkbar (Wiesbaden).

Während der Dollarkurs nur ganz geringen Schwankungen unterlag, zeigten die Preise eine starke Aufwärtsbewegung. Lohn- und Frachterhöhungen sowie weitere Steigerungen der Kohlenpreise waren die Hauptursachen hiervon und machen auch weiterhin jede Kalkulation unsicher. In vielen Artikeln ist bereits der Weltmarktpreis erreicht worden. Die Nachfrage hielt sich in den Grenzen des Vormonats und wurde nur am Ende des Monats etwas lebhafter, da noch zahlreiche Abnehmer sich vor der bevorstehenden Frachterhöhung einzudecken suchten. Die Aussichten für die weitere Entwicklung sind sehr unsicher. Das Einsetzen einer rückläufigen Preisbewegung ist für den Fall des weiteren Anhaltens der Stabilität der Devisenkurse nicht ausgeschlossen, wenn auch bisher sich dafür noch keine Anzeichen ergeben haben (Berlin).

Die starken Preiserhöhungen für wissenschaftliche Präparate hemmten den Inlands- wie den Auslandsabsatz. Selbst die im hochvalutarischen Ausland ansässigen Institute waren gezwungen, ihren Bedarf einzuschränken. In anderen Zweigen der Industrie wurde der Auftragseingang sowohl im Inland wie auch im Ausland als befriedigend bezeichnet. Der Mangel an Soda hat sich erheblich verschärft (Görlitz). (1751)

Zum amerikanischen Zolltarif.

An dem vom „Journal of Commerce“ zuerst veröffentlichten, in unserer letzten Nummer wieder gegebenen Text des amerikanischen Zolltarifs sind in letzter Stunde auf Verlangen des Senats noch folgende wichtige Änderungen vorgenommen worden, die in der ersten Veröffentlichung des amerikanischen Blattes nicht berücksichtigt waren.

Der endgültige Text lautet jetzt:

In § 27: „7 cts. für das Pfund oder 40 % ad valorem, unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Unterabteilung F des Abschnitts 402 unter Titel 4 definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt wird, mit der Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der Wertzollsatz 55 % statt 40 % betragen soll. Wenn keine ähnliche in den Vereinigten hergestellte oder erzeugte Ware vorhanden ist, soll der Wertzoll auf Grund des amerikanischen Wertes, wie er in Unterabteilung D des Abschnitts 402 unter dem Titel 4 definiert ist, erhoben werden. Nach der Absicht dieses Paragraphen soll jedes Kohlenteerprodukt, welches in diesem Gesetz angeführt ist, als ähnlich mit irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt oder als dessen Konkurrenzprodukt angesehen werden, wenn mit demselben Wirkungen erzielt werden, welche im wesentlichen denen gleich

sind, welche dem einheimischen Produkt zukommen, wenn es im wesentlichen in der gleichen Weise angewendet wird, und mit der weiteren Bestimmung, daß kein in diesem Paragraphen festgesetzter Zollsatz gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 315 erhöht werden soll“.

In § 28: 7 cts. für das Pfund und 45 % ad valorem, unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Unterabteilung F des Abschnitts 402 unter Titel 4 definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt wird, mit der Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der Wertzollsatz 60 % statt 45 % betragen soll.“ Die weiteren Bestimmungen wie in § 27.

Nachfolgend veröffentlichen wir aus dem Titel II des Zolltarifgesetzes die Freiliste, soweit sie sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht:

Freiliste.

Sekt. 201. An und nach dem auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes folgenden Tag sollen die nachstehend erwähnten Artikel, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Besitzungen (ausgenommen: die Philippinen, Virginische Inseln, sowie die Inseln Guam und Tutuila) zollfrei bleiben:

Liste 15.

§ 1501. Säuren und Säureanhydride: Chromsäure, Fluorwasserstoffsäure, Chlorwasserstoff- oder Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure oder Vitriolöl, sowie Mischungen von Salpeter- und Schwefelsäure, Valeriansäure und ferner alle Anhydride der vorgehenden, nicht besonders genannt.

§ 1502. Aconit, Aloë, Asa foetida, indische Kockelskörner, Ipecacuanha, Jalapen, Manna, Eibisch- oder Altheawurzel, Blätter und Blüten; Maté (=Tee), sowie Pyrethrum oder Insektenblüten; alle diese Drogen, soweit sie natürliche und nicht zusammengesetzte sind, in rohem Zustand, durch kein Verfahren in ihrem Wert oder Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgendein anderes Verfahren oder andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung und zum Schutz gegen Fäulnis oder Verschlechterung vor der Verarbeitung hinausgeht, verbessert.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1505. Eiweiß, nicht besonders genannt.

§ 1509. Orlean und alle Extrakte daraus, Orseille und Orseille-Extrakt, Cochenille, Gambir, Lackmus, präpariert oder nicht; alle diese nicht alkoholhaltig.

§ 1510. Antitoxine, Impfstoffe, Impfgifte, Sera, bakterielle Präparate für therapeutische Zwecke.

§ 1511. Arrowroot in natürlichem Zustand und nicht verarbeitet.

§ 1512. Arsensulfid.

§ 1513. Arsenige Säure oder weißer Arsenik.

§ 1518. China- oder andere Rinden, aus denen Chinin gewonnen werden kann.

§ 1524. Blut, getrocknet, nicht besonders genannt.

§ 1526. Knochen, roh, gebrannt oder gemahlen; Knochenstaub, Knochenmehl und Knochenasche, sowie tierische Kohle, nur zu Dünge Zwecken geeignet.

§ 1552. Borax, roh oder unverarbeitet, Calciumborat, Natriumborat und anderes borhaltiges Material, roh und nicht verarbeitet, nicht besonders genannt.

§ 1541. Calcium; Acetat, Chlorid, roh; Nitrat und Cyanamid oder Kalkstickstoff; mit der Bestimmung, daß, wenn irgendein Land, Gebiet, eine Provinz oder ein sonstiger politischer Bezirk einen Einfuhrzoll auf Calciumacetat aus den Vereinigten Staaten legt, ein gleicher Zoll darauf erhoben werden soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem betreffenden Lande, Gebiet, Provinz oder anderen politischen Bezirk.

§ 1549. Kohlenteerprodukte: Acenaphthen, Anthracen mit einer Reinheit von weniger als 30 %, Benzol, Carbazol mit einer Reinheit von weniger als 65 %, Cumol, Cymol, Fluoren, Methylantracen, Methylnaphthalin, das nach Entfernung seines ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von weniger als 79° besitzt, Pyridin, Toluol, Xylol, Kreosotöl (dead oil), Anthracenöl, Kohlenteerpech, Hochfenteerpech, Oelgasteerpech, Wassergasteerpech, roher Kohlenteer, roher Hochfenteer, roher Oelgasteer, roher Wassergasteer, alle anderen Destillate aus diesen Teeren, bei denen bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher geringer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats; alle Mischungen dieser Destillate oder der vorerwähnten Pecharten, sowie alle anderen Materialien und Produkte, welche auf natürliche Weise im Kohlenteer gefunden werden, gleichviel, ob sie aus Kohlenteer oder einem anderen Ausgangsstoff produziert oder gewonnen und in den §§ 27 oder 28 des Titels I dieses Gesetzes (s. Chem. Ind. S. 684/5) nicht genannt sind.

§ 1557. Kupfersulfat oder blauer Vitriol; Kupferacetat, neutral und basisch (Grünspan).

§ 1565. Cyanide: Kaliumcyanid, Natriumcyanid, alle Cyanalze, Cyanidmischungen, Cyanidkombinationen und cyanhaltige Verbindungen, nicht besonders genannt.

§ 1567. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, Knospen, Zwiebeln, Zwiebelwurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Stämme, Wurzeln, Stengel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhafter Entwicklung, Unkraut und alle anderen Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese als natürliche und nicht zusammengesetzte Drogen, nicht eßbar und nicht besonders genannt, in rohem Zustand und in ihrem Wert oder Zustand nicht durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgendein anderes Verfahren oder Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung der Drogen und zum Schutz gegen Fäulnis oder Verschlechterung vor der Verarbeitung hinausgeht, verbessert.

• Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollfrei sein soll.

§ 1568. Farb- oder Gerbstoffmaterialien: Gelbholz, Schierling, Blauholz, Mangroverinde, Eichenrinde, Quebrachholz, australische Akazienrinde, Dividivi, Myrobalanenfrucht, Sumach, Valonea, Galläpfel, sowie alle anderen Artikel pflanzlichen Ursprungs zum Färben, Kolorieren, Beizen oder Gerben, gleichgültig, ob roh oder durch ein Verfahren in ihrem Wert oder Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder eine andere Behandlung verbessert; alle diese nicht alkoholhaltig und nicht besonders genannt.

Aus § 1571. Blütenessenzen. Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1573. Eisenvitriol oder „copperas“ (grüner Vitriol).

§ 1574. Fibrin in jeder Form.

§ 1583. Guano, basische Schlacke, gemahlen oder nicht, künstliche Düngemittel, sowie alle anderen Stoffe, die hauptsächlich zu Düngemitteln gebraucht werden, nicht besonders genannt. Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der in Titel I namentlich genannt ist, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1584. Gummi und Harze: Dammar, Kauri, Kopal, Drachenblut, Kadaya, Sandarak, Traganth, Tragasol und andere Gummiarten, Gummiharze und Harze, nicht besonders genannt.

§ 1585. Schießpulver, Jagdpulver und alle anderen explosiven Stoffe, nicht besonders genannt. Mit der Bestimmung, daß, wenn irgendein Land, Gebiet oder eine Provinz oder ein sonstiger politischer Bezirk einen Einfuhrzoll auf einen in diesem Paragraphen erwähnten Artikel aus den Vereinigten Staaten erhebt, ein gleicher Zoll darauf erhoben werden soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem betreffenden Land, Gebiet, Provinz oder anderen politischen Bezirk.

§ 1595. Jod, roh.

§ 1596. Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium, sowie natürliche Verbindungen derselben untereinander oder mit Platin.

§ 1602. Kelp.

§ 1604. Gummilacke, roh (Körnerlack, Knopflack, Stocklack oder Schellack).

§ 1618. Mineralische Salze, durch Abdampfungsverfahren aus Mineralwässern gewonnen, wenn von einem in gehöriger Form beglaubigten Zeugnis begleitet, aus welchem hinreichend hervorgeht, daß sie in keiner Weise künstlich präpariert und nur das Produkt einer bestimmten Mineralquelle sind.

§ 1621. Monazitsand und andere Thoriumerze.

§ 1622. Moos, Seealgen und Pflanzenstoffe roh oder unverarbeitet, nicht besonders genannt.

§ 1627. Brechnuß (nux vomica).

Aus § 1630. Tierische Öle: Spermateci, Wal- und andere Fischöle amerikanischer Fischereien.

§ 1631. Destillierte und ätherische Öle: Anis, Bergamott, Bittermandel, Campher, Caraway, Cassia, Zimt, Zitronell, Geranium, Lavendel, Lemongras, Zitronen, Linaloe oder Rosenholz, Neroli oder Orangenblüten, Origanum, Palmarosa, Petitgrain, Rosen (attar of roses), Rosmarin, Lavendel, Thymian und Ylang-Ylang oder Cananga.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollfrei sein soll.

Aus § 1640. Phosphate, roh.

§ 1645. Kaliumchlorid oder salzsaures Kali, Kaliumsulfat, Kaïniti, Holzasche und Rübenasche, sowie alle anderen rohen Kalisalze, nicht besonders genannt.

§ 1646. Kaliumnitrat oder Salpeter, roh.

§ 1649. Chininsulfat und alle Alkaloide, sowie Salze von Alkaloiden, die aus Chinarinde gewonnen werden.

§ 1650. Radium und Salze davon und radioaktive Ersatzstoffe.

§ 1658. Selen und Salze davon.

§ 1659. Schafwollwaschmittel.

§ 1667. Natrium: Nitrat, Sulfat, roh, oder Glaubersalz, (niter cake).

§ 1676. Strontianit oder mineralisches Strontiumcarbonat und Celestin oder mineralisches Strontiumsulfat.

§ 1677. Schwefel in jeder Form und Schwefelerz, wie Pyrite oder Schwefeleisen in natürlichem Zustand, mit mehr als 25 % Schwefelgehalt.

§ 1679. Tamarinde.

§ 1681. Holztee und Holzpech.

§ 1687. Kurkuma.

§ 1688. Terpentin, Gummi und alkoholische Lösungen davon, Harz.

§ 1690. Uranoxyd und Salze davon.

§ 1693. Wachs: Tierisches, pflanzliches oder mineralisches, nicht besonders genannt. (1837)

Ausländische Stimmen zum amerikanischen Tarifgesetz.

Zum amerikanischen Tarifgesetz schreibt Manchester Guardian Commercial vom 21. September:

Die Inkraftsetzung des amerikanischen Tarifgesetzes ist anscheinend nur noch eine Sache von Tagen, wenn auch Ueberlegungen in der elften Stunde auf Seiten des Präsidenten die schlimme Stunde noch hinausschieben kann. Es ist nun schon 15 Monate her, seit Fordney die Vorlage eingebracht hat, und während dieser ganzen Zeit ist sie auf die stärkste Opposition der Bankiers und Kaufleute in den Vereinigten Staaten gestoßen. Zuzeiten — selbst noch in den letzten Tagen — schien es sicher zu sein, daß die Vorlage zu Fall kommen werde. Jetzt wartet sie nur noch auf die Unterschrift des Präsidenten, trotz einiger Aenderungen der ursprünglichen Form noch immer die höchste und vollständigste Zollmauer, die je um ein Land errichtet wurde, das schon manches in dieser Beziehung erlebt hat. Es ist mehr als ein Verdacht, wenn man ausspricht, daß bei der Annahme dieses Gesetzes Einzelinteressen schwerer gewogen haben als die Interessen der Allgemeinheit. Es ist auch offenbar, daß seine Taufpaten noch manches über Außenhandel zu lernen haben. Die Besorgnisse amerikanischer Bankiers und Exporteure bezüglich der Stellung, welche sich die Vereinigten Staaten während des Krieges im Handel erobert haben, ist wohl begründet. Alles was möglich war, ist geschehen, um den Mißerfolg dieser neuen Maßnahme sicherzustellen. Sogar das Prinzip der „American

valuation“ ist angenommen worden, als zu den dem Präsidenten übertragenen Vollmachten gehörig; Waren, welche unter den Tarif fallen, können also mit einem Betrag veranlagt werden, welcher nicht nur den Einkaufspreis und sämtliche andern Ausgaben mit Einschluß der Zölle, sondern auch den Gewinn und die Kommissionsgebühren einschließt. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorlage ihre Väter überleben wird. Aber es ist ziemlich sicher, daß sie, wenn sie nicht aufgehoben wird, ihr Opfer, den Außenhandel der Vereinigten Staaten, nicht überleben wird.“

In einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Washington wird über das Zolltarifgesetz folgendes ausgeführt:

Am 19. August hat der Senat die McCumber Vorlage, welche gegenüber dem Entwurf des Repräsentantenhauses weit über zweitausend Änderungen aufwies, angenommen. Ein Konferenzkomitee, zusammengesetzt aus Mitgliedern beider Kammern, hatte die Aufgabe, die Differenzen auszugleichen und einen Entwurf auszuarbeiten der von beiden Kammern angenommen würde. Ein solcher Entwurf ging am 12. September vorerst an das Repräsentantenhaus, wurde aber von diesem wider Erwarten mit 177 gegen 130 Stimmen an das Konferenzkomitee zurückgewiesen mit dem Auftrag, das im Konferenzentwurf enthaltene „Dye Embargo“ (Farbstoffeinfuhrverbot) zu streichen und Kali auf die Freiliste zu setzen. Das Konferenzkomitee hatte nämlich, entgegen dem Entwurf des Senats, vorgesehen, die Sperrung der Farbstoffeinfuhr, wie sie im „Emergency“-Tarif vom 17. Mai 1921 enthalten ist (zitiert als „Dye and Chemical Control Act“), der bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifes Geltung hatte, auf eine weitere Periode auszudehnen.

Das Konferenzkomitee kam den Weisungen des Repräsentantenhauses sofort nach, erhöhte aber die Zollsätze für Kohlenteer-Farbstoffe auf 60 % ad valorem plus 7 Cents pro Pfund für fertige Produkte und 55 % ad valorem plus 7 Cents pro Pfund für Zwischenprodukte für die Dauer von 2 Jahren; nach deren Ablauf beträgt der ad valorem-Zollsatz 45 bzw. 40 %. Kali wurde auf die Freiliste gesetzt. Das Repräsentantenhaus nahm dann am 15. September mit 210 gegen 90 Stimmen die Vorlage an. Sie ging daraufhin an den Senat. Wie die Dinge damals lagen, wurde vermutet, daß im Senat wiederum eine heftige Debatte einsetzen und die Bill wieder an das Konferenzkomitee zur Abänderung zurückgeschickt werden würde. Es war schon deswegen wahrscheinlich, weil das Verhalten des Repräsentantenhauses gezeigt hatte, daß die Parteidisziplin der Republikaner nicht ganz zuverlässig war. Die Führer hatten nämlich die Parole ausgegeben, es dürfe nur noch über die Annahme oder Verwerfung der Bill als Ganzes diskutiert werden. Trotzdem hatte ja das Haus einzelne Bestimmungen herausgegriffen und Veränderungen verlangt.

Der Senat nahm dann aber am 19. September die Bill nach kurzer Diskussion an. Sie trat am 22. September in Kraft, nachdem, wie anzunehmen war, der Präsident sie so bald als tunlich unterzeichnet hatte.

Das rasche Tempo, in welchem die Vorlage seit kaum 2 Wochen durch Komitees und Kammern getrieben wurde, während der Werdegang vorher so schleppend war, erklärt sich aus einer Änderung in der Taktik der republikanischen Parteileitung. Es wurde bis vor kurzem als sicher angenommen, daß die Vorlage absichtlich liegengelassen werde, damit sie nicht vor den bevorstehenden Wahlen zum Gesetze werden könne und infolge der hohen Zollsätze und der darauf zu erwartenden Verteuerung der Lebenshaltung die Wahlen ungünstig beeinflusse. Nun scheint aber plötzlich die Einsicht wach geworden zu sein, daß die Verschleppung der Vorlage eine noch schlimmere Wirkung haben könnte als die Bill selber, und so wurde in der republikanischen Partei die Parole ausgegeben, die

selbe müsse möglichst schnell in Kraft treten. Die Demokraten änderten ihre Taktik ebenfalls zugunsten einer raschen Erledigung, nachdem es feststand, daß sie materiell nicht mehr viel ausrichten konnten. Nach den von ihnen abgegebenen Voten zu schließen, hoffen sie auf einen Erfolg ihrer Partei infolge der oben genannten Wirkungen der Vorlage auf die Warenpreise.

Im ganzen ist zu sagen, daß die amerikanischen Farmerinteressen am meisten geschützt worden sind. Die Ansätze für industrielle Produkte halten sich etwa auf der Höhe des Payne-Aldrich-Tarifs, des letzten protektionistischen Zollgesetzes (1909/1913). Von republikanischer Seite wird behauptet, daß die Besteuerung im ganzen weniger hoch sei.

Als Basis der Wertberechnung gilt grundsätzlich der Exportpreis (foreign valuation), mit Ausnahme der Teerfarbstoffe, für welche der Inlandverkaufspreis der amerikanischen Fabrikate maßgebend ist.

Infolge der „flexible provisions“, deren Annahme Präsident Harding sehr empfohlen hatte, wurde ihm die Kompetenz gegeben, Tarifsätze bis um 50 % zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem eine Erhöhung oder Verminderung im Interesse des Landes steht. Die zu solchen Maßnahmen nötigen Unterlagen sollen dem Präsidenten durch die Tarifkommission beschafft werden, deren Aufgabe es ist, die Produktionskosten und andere Konkurrenzbedingungen fortwährend zu prüfen. Entgegen früheren Entwürfen wurde dem Präsidenten die Befugnis, Versetzungen von Waren von der freien Liste zu den zollpflichtigen und umgekehrt vorzunehmen, nicht mehr gegeben.

Eine neue Bestimmung bildet das sog. „Fabrikmarken-Embargo“, welches trotz scharfer Angriffe in der Vorlage blieb. Danach soll die Einfuhr von Waren, welche gleiche Fabrikmarken tragen wie solche, welche in den Vereinigten Staaten fabriziert werden, nicht gestattet sein. Dieses Embargo scheint auf jene Marken zu gespielt zu sein, welche vom „Alien Property Custodian“ als beschlagnahmtes Feindesgut an amerikanische Fabrikanten abgetreten worden waren.

Nach Pressemeldungen werden die Mitglieder der beiden Kammern schon jetzt mit Beschwerden von Fabrikanten, welche ihre Produkte als zu wenig geschützt betrachten, und von Importeuren, welche die Zollsätze als zu hoch betrachten, überschwemmt. Es wird behauptet, daß sich sehr viele Fehler in die Bill eingeschlichen hätten, zu deren Korrektur eine Masse von Amendements nötig sein würden. Ueber die Funktion der neuen Vorlage im allgemeinen wird mit Recht gesagt, daß dieselbe stark vom Verhalten des Publikums abhängt. Falls dasselbe darüber wacht, daß Zollsätze nicht auf Verlangen von Sonderinteressenten durch die Exekutive erhöht werden und andererseits darauf dringt, daß der Präsident von seiner Kompetenz, bestehende Zollsätze herabzusetzen, Gebrauch macht, wären die Wirkungen der Bill gewiß weniger einschneidend, als wenn es sich apathisch verhält.

Die in Zürich erscheinende Zeitschrift „Technik und Industrie“ beschäftigt sich in ihrer letzten Nummer mit der voraussichtlichen Einwirkung des neuen amerikanischen Zolltarifgesetzes auf die schweizerische chemische Industrie. Es wird die Besorgnis ausgesprochen, daß die starken Zollerhöhungen für chemische Produkte der schweizerischen Ausfuhr sehr schädlich sein würden.

Wie wichtig die Vereinigten Staaten als Absatzgebiet für Farbwaren für die Schweiz bisher waren, geht aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Ausfuhr an diesen Produkten hervor. Es wurden ausgeführt in Millionen Franken:

Jahr	insgesamt	nach den Ver. Staaten
1913	28,8	4,5
1919	135,3	15,0
1920	210,9	16,5
1921	67,2	11,3

Es ist aus diesen Zahlen ersichtlich, daß die Vereinigten Staaten für diese Produkte zu den wichtigsten Abnehmern der Schweiz gehören; sie standen im verflossenen Jahr für Farbstoffe an zweiter Stelle.

In bezug auf die Baseler chemische Industrie schreibt das Blatt: „Auch für sie ist die in Aussicht stehende Erhöhung der amerikanischen Zollsätze eine äußerst unerfreuliche Sache. Seit dem Jahre 1917, eigentlich dem ersten Jahr einer einigermaßen selbständigen chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten, hatten sich dort die Verhältnisse schon beträchtlich verändert. Im verflossenen Jahr 1921 belief sich der Import an Farbstoffen nur noch auf rund 10 % der Inlandsproduktion (3,9 lbs. im Werte von 5,16 Mill. \$, wovon etwa 48 % aus Deutschland und 41 % aus der Schweiz stammen). Aber immer noch hatte die inländische Farbenindustrie einen schweren Stand, und ihre heißen Bemühungen gingen darauf aus, einen hohen Zollschutz zu erlangen, um sich den innern Markt noch völlig zu sichern. In Voraussicht dieser Dinge hatten die drei Unternehmungen der Interessengemeinschaft der Basler chemischen Fabriken bereits im Jahre 1920 trotz der hereinbrechenden Wirtschaftskrise in der Union eine Farbenfabrik in Cincinnati erworben und diese seither weiter ausgebaut. So dürfen diese Unternehmungen wenigstens hoffen, einen Teil der durch die verminderte Ausfuhr aus der Schweiz entstehenden Verluste mit ihrem Werk in den U.S.A. wieder wettzumachen. Für die schweizerische Volkswirtschaft bleibt aber die betrübliche Tatsache, daß unsere heimische Exportindustrie in immer weiterem Maße zur Auswanderung gezwungen wird. Immerhin glaubt man annehmen zu dürfen, daß die Spezialitäten unserer Basler chemischen Industrie, an welchen sie glücklicherweise reich ist, nach wie vor in der Schweiz produziert werden können, da es diesen Produkten wesentlich leichter ist, hohe Zollmauern zu überspringen, als den einfacheren Direktfarben, die auch ohne größere Erfahrung hergestellt werden können.“

(4732)

Der Arbeitsmarkt im August 1922.

Im Reichs-Arbeitsblatt wird auf Grund statistischer Erhebungen folgender Bericht erstattet:

Auf dem Arbeitsmarkt hat sich während des Berichtsm Monats eine wesentliche Veränderung vollzogen. Die seit der Jahreswende beobachtete stetige Aufwärtsbewegung des Beschäftigungsgrades hat im August

zum ersten Male einer Verschlechterung Platz gemacht und das, obwohl die erhöhten Bedarf an Kräften bringende Ernte noch in vollem Zuge war. Die schwindende Kaufkraft der Mark im Inland und die Kreditnot der Industrie haben ein Erlahmen zur Folge gehabt, das durch Auslandsaufträge nicht in dem bisherigen Maße ausgeglichen werden konnte. Der Ausblick auf die bevorstehenden Wintermonate eröffnet sich außerordentlich ernst.

Durch die monatliche Mitgliederbestandsstatistik der Krankenkassen wurde ein Zurückgehen der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer festgestellt.

Bei den 5592 Kassen (im Vormonat 5657 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 13 183 854 am 1. August auf 13 151 049 am 1. September 1922, also um 32 805 oder 0,2 % (im Vormonat 1,0 %).

Nach der Arbeitslosenstatistik der Fachverbände hat auch die Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat eine Steigerung erfahren. Von 6 334 893 durch die Erhebung erfaßten organisierten Arbeitern waren am Stichtage 25 473 Männer und 17 744 Frauen als arbeitslos gemeldet, zusammen also 43 217 oder 0,7 % gegenüber 0,6 % im Vormonat.

Die Erwerbslosenstatistik der öffentlichen Fürsorgeverwaltung zeigt wie im Vormonat einen etwas verringerten Rückgang in den Zahlen der unterstützten Personen. Insgesamt wurden am 1. September 11 960 Vollerwerbslose unterstützt. Hiervon waren 8191 Männer und 3769 Frauen. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser betrug 14 367.

In der Arbeitsnachweisstatistik ergab sich für den Berichtsmonat zwar wieder eine geringe Steigerung der Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise im allgemeinen, doch überwogen Arbeitsgesuche das Stellenangebot, so daß fast in allen Berufsgruppen die Andrangsziffern sich erhöhten und eine Verschlechterung unverkennbar ist. Insgesamt kamen bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen im August zur Anschreibung 765 998 Arbeitsgesuche (im Vormonat 731 959), 700 435 Stellenangebote (im Vormonat 688 667) und 485 065 Vermittlungen (im Vormonat 464 552). Auf je hundert Stellenangebote entfielen danach 109 Arbeitsgesuche (Juli 106, Juni 103), von je 100 Arbeitsgesuchen konnten wie im Vormonat 63 durch Vermittlung erledigt werden. (4744)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Oktober 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921, 21. Juni, 8. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1324, 1538; 1922 I, S. 523, 726, 792) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

im Abs. 1 wird die Zahl „8 100“ durch die Zahl „10 000“

im Abs. 4 wird die Zahl „19 000“ durch die Zahl „26 000“ ersetzt.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar, 2. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 26, 721, 792) wird die Zahl „19 000“ durch die Zahl „26 000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 8. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 523, 726, 792) wird

die Zahl „13 500“ durch die Zahl „19 000“,

die Zahl „33 150“ durch die Zahl „33 390“ und

die Zahl „2425“ durch die Zahl „3720“

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 ab in Kraft. (4833)

Neuer Umlagebetrag für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 14. Oktober 1922 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 13. Oktober 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) werden mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 9000 Pfennig. (4834)

Neue Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 11. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Oktober 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 1104 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 1204 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 100 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn.

(1811)

Denaturierung von Branntwein bei der Herstellung von Essenzen.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Zentralbl. f. d. Dtsch. Reich 1922, S. 166, Reichszollbl. 1922, S. 110) werden zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren bis auf weiteres zugelassen:

4 Kilogramm oder 4 Liter Milchsäure.

Dem zu Genußzwecken unbrauchbar zu machenden Branntwein ist die angegebene Menge Milchsäure auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen. Die Milchsäure muß den Erfordernissen entsprechen, die in der folgenden zur Ausführung durch einen Chemiker gegebenen Untersuchungsanleitung enthalten sind.

Milchsäure.

1. Äußere Beschaffenheit: Die Milchsäure soll eine klare, farblose bis gelb gefärbte Flüssigkeit von eigenartigem Geruch und saurem Geschmack sein.
2. Gehaltsbestimmung: 25 Gramm Milchsäure werden mit Wasser auf 100 Kubikzentimeter aufgefüllt. Werden 10 Kubikzentimeter dieser Lösung nach Zusatz einiger Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normallauge titriert, so sollen bis zur bleibenden Rotfärbung wenigstens 13,0 Kubikzentimeter Normallauge erforderlich sein.
3. Verhalten gegen Eisenchlorid: Werden 2 bis 3 Kubikzentimeter Milchsäure zu 10 Kubikzentimeter einer Lösung von 2 Tropfen Eisenchloridlösung (enthaltend 20 Gramm des Salzes in 100 Gramm) und 2 Tropfen Salzsäure (enthaltend 25 Gramm Chlorwasserstoff in 100 Gramm) in 100 Kubikzentimeter Wasser zugesetzt, so soll alsbald eine gelblichgrüne bis gelbe Färbung entstehen.

Berlin, den 2. Oktober 1922.

(1838)

Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten und über die Kleinhandelspreise der Reichsmonopolverwaltung im Berichtsjahre 1922/23.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. September 1922 unter Ziffer V werden folgende vom 1. Oktober 1922 ab gültigen Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten.

- I. Regelmäßiger Verkaufspreis: für 1 hl W.
a) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit 56 000 Mk.
b) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit Marke Kahlbaum 56 500 „
- II. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung:
a) beim Bezuge von Rohspiritus oder unfiltriertem Primasprit nach Wahl der Reichsmonopolverwaltung 18 000 „
b) sofern Käufer auf Lieferung von Primasprit besteht 18 300 „

- III. Essigbranntweinpreis (innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechts): für 1 hl W.
a) beim Bezuge von Rohspiritus 28 000 Mk.
b) beim Bezuge von unfiltriertem Primasprit 28 300 „
- IV. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis:
a) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit 29 000 „
b) beim Bezuge von filtriertem Weinsprit Marke Kahlbaum 29 500 „
- V. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein:
a) auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises 19 500 „
b) auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises 29 500 „
- VI. Mit Holzgeist vergällter Branntwein 18 300 „
- VII. Mit dem allgemeinen Mittel vergällter Branntwein 18 000 „

B. Kleinhandelspreise.**I. Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit beim Bezuge von Branntwein in Mengen**

bis zu 5 Litern Raum	575,— M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	570,— „ „ „ „	
von „ 10 „ — 25 „	566,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
von „ 25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	590,— M. je Ltr. W.	
„ über 60 „ — 100 „	588,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
„ 100 „ — 150 „	586,— „ „ „ „	
„ 150 „ — 280 „	585,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %

Filtrierter Weinsprit 10,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer, filtrierter Weinsprit Marke Kahlbaum 15,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer.

II. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit beim Bezuge von Branntwein in Mengen

bis zu 5 Litern Raum	314,— M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	309,— „ „ „ „	
von „ 10 „ — 25 „	304,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
von „ 25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	315,— M. je Ltr. W.	
„ über 60 „ — 100 „	313,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
„ 100 „ — 150 „	311,— „ „ „ „	
„ 150 „ — 280 „	310,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %

Filtrierter Weinsprit 10,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer, filtrierter Weinsprit Marke Kahlbaum 15,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer.

III. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein:

- a) Kleinverkaufspreis auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises beim Bezuge solchen Branntweins in Mengen

bis zu 5 Litern Raum	231,— M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	226,— „ „ „ „	
von „ 10 „ — 25 „	221,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
von „ 25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	228,— M. je Ltr. W.	
„ über 60 „ — 100 „	226,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
„ 100 „ — 150 „	224,— „ „ „ „	
„ 150 „ — 280 „	223,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %

- b) Kleinverkaufspreis auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises beim Bezuge solchen Branntweins in Mengen

bis zu 5 Litern Raum	328,— M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	323,— „ „ „ „	
von „ 10 „ — 25 „	318,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
von „ 25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	330,— M. je Ltr. W.	
„ über 60 „ — 100 „	328,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %
„ 100 „ — 150 „	326,— „ „ „ „	
„ 150 „ — 280 „	325,— „ „ „ „	} zu 92,4 Gew. %

IV. Mit Holzgeist vergällter Branntwein:

- a) Kleinverkaufspreis für Mengen von 50—280 Ltr. W.: 18 300 Mk. für 1 hl W.
- b) Kleinverkaufspreis für Mengen von 50 Ltr. R. und weniger: 200 Mk. je Ltr. R. zu 92,4 Gew. %.

V. Kleinhandelspreis für Brennsprit in Literflaschen (92,4 Gewichtshundertteile = 95 Vol. %) 180,— Mk. je Ltr. Raum ohne Glas. Das Pfandgeld beträgt 20,— Mk. je Flasche.

Im übrigen gelten die Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung.

Berlin, den 13. Oktober 1922.

(1819)

Die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse.

In der vorigen Ausgabe der „Chem. Industrie“, S. 669, wurde auf die vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse hingewiesen. Sie sind inzwischen im Reichsanzeiger vom 12. Oktober d. J. veröffentlicht. Die Bekanntmachung, soweit sie für die Industrie von Interesse ist, hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rückvergütungsmarken für die deutsche Presse. Vom 7. Oktober 1922.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 629) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Absender hat die Rückvergütungsmarken auf der Rückseite der Ausfuhrerklärung, und soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf einem mit ihr fest zu verbindenden Blatte zu verwenden. Er hat jede Marke mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und seinem Firmenstempel oder Namenszeichen zu versehen. Unter den Marken hat er den Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Gesamtbetrage von Mk. entwertet“. Die Bescheinigung ist vom Absender zu unterschreiben.

§ 2.

Die abfertigenden Stellen haben bei Sendungen von Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, sowie im Falle des § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 7. Oktober 1922 (RGBl. Teil I S. 775), Ausfuhrerklärungen im Werte von 10 000 Mk. und darüber, die keine ordnungsmäßig entwerteten Rückvergütungsmarken tragen, zu beanstanden. Sie können hiervon absehen, wenn der Absender ein Doppelstück der Ausfuhrerklärung mit dem auch auf dem Hauptstücke angebrachten Vermerke: „Presseabgabe in Höhe von Mk. entrichtet“ einreicht. Der Absender hat hierbei den Gesamtbetrag der vorher bei der Rückvergütungskasse eingezahlten Presseabgabe anzugeben und unterschriftlich zu bescheinigen. Die abfertigenden Stellen haben neben den Vermerken auf der Ausfuhrerklärung und dem Doppelstück ihren Dienststempel anzubringen und das Doppelstück an die Rückvergütungskasse abzusenden. (4820)

Reparationslieferungen an Portugal.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr, an Portugal vom 12. Oktober 1922:

Nachdem die portugiesische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (RGBl. II, S. 638) beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und portugiesischen Staatsangehörigen erfolgen.

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien, vom 2. Oktober 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 223 vom 4. Oktober 1922), entsprechende Anwendung. (4847)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 18. Oktober bis einschl. 24. Oktober 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 43 900 % gegen 36 900 in der Vorwoche. (4816)

Neues Verfahren bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Das bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine zurzeit übliche Verfahren bietet in seiner technischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Da der Tag des Eingangs des Gutscheindoppels bei der Friedensvertrag-Ab-

rechnungsstelle für die Festsetzung des Einlösungs-Kurses maßgebend ist, so beruht die Möglichkeit der Kurssicherung auf dem rechtzeitigen Eingang des Doppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle und des Anmeldebriefts beim Exporteur. Das setzt wiederum voraus, daß die Adresse auf dem Gutscheindoppel vollständig und zutreffend angegeben ist. Daran fehlt es jedoch in überaus zahlreichen Fällen, ohne daß die deutschen Stellen diesem Uebelstand abhelfen können. Eine Aussprache mit Vertretern der interessierten Verbände hat ergeben, daß die bisherigen Schwierigkeiten, ohne die Möglichkeit der Kurssicherung zu beseitigen, wie folgt behoben werden können: Die Einlösung erfolgt nur auf Grund des Originalgutscheins. Die Avisierung durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle fällt weg. Gutscheine bis 50 £ (einschließlich) werden zum Kurse des 21. Börsennotiztages, Gutscheine im Betrage über 50 £ zum Kurse des 15. Börsennotiztages nach Ausstellung des Gutscheins eingelöst. Diese Beträge stellen nicht die Gesamtsumme der Faktura dar, sondern den Betrag der in England einbehaltenen Reparationsabgabe. Da die Gutscheine im allgemeinen innerhalb 15 Tagen seit Ausstellung in Händen des Exporteurs sind, kann er sich für den Betrag der Reparationsabgabe ohne Verlust decken. Für die auf kleinere Beträge lautenden Gutscheine, die teilweise später beim Exporteur eingehen, ist die Spanne zwischen Ausstellungstag und Stichtag auf 21 Tage erweitert. Das zurzeit übliche Verfahren endet mit dem letzten am 15. Oktober d. J. in England ausgestellten Gutschein, so daß die Auszahlung nach dem neuen Verfahren am 31. Oktober bzw. am 6. November beginnen wird. Die auf Mark lautenden Gutscheine werden auch weiterhin wie bisher eingelöst. Es wird empfohlen, den Sendungen nach England einen Vordruck beizufügen, mit dem der englische Importeur seinem deutschen Geschäftsfreund den Ausstellungstag des Gutscheins mitteilt, damit dieser bei etwa verzögerter Absendung des Gutscheins möglichst bald den Ausstellungstag und damit den Kurstichtag erfährt. Das neue Verfahren gilt, was die Festsetzung der beiden Stichtage angeht, nur vorläufig. Die Erfahrungen der nächsten Monate sollen die Grundlage für die endgültige Festsetzung des Stichtages bilden. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle wird den beteiligten Kreisen ein Merkblatt über das neue Einlösungsverfahren zusenden und der Presse zur Veröffentlichung zugehen lassen. (4821)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen im besetzten Gebiet.

Das Wiederaufbauministerium veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 13. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung:

In Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Interalliierte Rheinlandkommission vertritt den Standpunkt, daß bei der Ausfuhr von Reparationsware aus den besetzten rheinischen Gebieten auf die Mitwirkung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht verzichtet werden kann. Es läßt sich daher nicht vermeiden, daß die deutsche Vertragspartei den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht nur bei der zuständigen deutschen Außenhandelsstelle (vergl. Abschnitt VI der eingangs angezogenen Bekanntmachung), sondern gleichzeitig auch bei dem Aus- und Einfuhramt Bad Ems einreichen muß. Andernfalls muß damit gerechnet werden, daß die Ware, obwohl das betreffende Reparationsgeschäft durch die deutsche Regierung genehmigt worden ist, an der Grenze zurückgehalten wird, weil eine Ausfuhrgenehmigung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht vorliegt.

Berlin, den 9. Oktober 1922.

(4826)

Anwendung des englischen Antidumpingzolls auf deutsche Waren.

Bekanntlich ist kürzlich zum ersten Male die Anwendung des Antidumpingzolls auf bestimmte deutsche Waren in Kraft gesetzt worden. Die Berliner Handelskammer weist darauf hin, daß nach den den englischen Zollämtern erteilten Weisungen Dumping- und Valutadumpingzoll nicht erhoben werden auf Waren, die den Ort, von dem aus sie nach England konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff eingeführt worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind), sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der 14-tägigen Frist

beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten zum Beispiel Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachtbriefe oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. (1828)

Valutazuschlag auf Lieferungen nach Spanien.

Von unterrichteter Seite verlautet: Bekanntlich sind nach einer spanischen Verordnung vom 11. Juli d. J. alle gemäß den kgl. Verordnungen vom 29. und 31. Mai und 3. Juni d. J. dem Valutazuschlag grundsätzlich unterworfenen Warensendungen nach Spanien davon befreit, insoweit, als eine von dem zuständigen spanischen Berufskonsulat ausgestellte Bescheinigung bei ihrer Verzollung beigebracht wird, daß der Erwerb der fraglichen Ware auf einem vor dem 29. Mai d. J. geschlossenen Vertrag beruht. Die Zeit für die Stellung des Antrags auf Erteilung einer solchen konsularischen Bescheinigung war bisher unbegrenzt. Begrenzt war nur die Zeit, innerhalb welcher der die Warensendung bedingende Vertrag abgeschlossen sein mußte. Handelte es sich aber um einen Antrag auf Rückzahlung des bereits erlegten Valutazuschlags auf derartige Warensendungen, dann konnte der Antrag beim zuständigen spanischen Zollamt zunächst nur bis zum 13. August d. J. gestellt werden, ebenfalls unter gleichzeitiger Vorlegung der obenerwähnten spanischen konsularischen Bescheinigung. Durch spätere Verfügung der spanischen Regierung ist diese Frist insofern bis zum 13. September d. J. verlängert worden, als für rechtzeitigen, d. h. bis zum 13. August, bei dem betreffenden spanischen Zollamt gestellten Antrag auf Rückvergütung des bereits erlegten Valutazuschlags die konsularische Bescheinigung bis zum 13. September d. J. nachgeliefert werden konnte.

Eine neuere kgl. spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 5. Oktober d. J., gewährt nun eine neue unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober zur Geltendmachung von Rückforderungen bereits gezahlter Valutazuschläge auf grundsätzlich davon befreite Warensendungen. Die Anträge sind bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter Vorlegung der erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. d. Mts. geltend zu machen. Nach dieser neuerlichen spanischen Bestimmung ist es offenbar nicht mehr erforderlich, daß die erste Frist bis zum 13. August für die Stellung des Antrages beim Zollamt beobachtet worden ist. Dieses Moment ist zwar eine gewisse Milderung der früheren Vorschrift, gleichzeitig enthält aber die neuerliche Verordnung eine wesentliche Erschwerung, indem sie ganz allgemein bestimmt, daß die spanischen Konsulate nur noch bis zum 8. Oktober Anträge auf Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen entgegennehmen dürfen.

Wenn auch diese Vorschrift wieder insofern gemildert wird, als für die rechtzeitig, d. h. bis zum 15. Oktober, zur Verzollung gelangenden Waren, wenn die Bescheinigung noch nicht beigebracht werden kann, die betreffende Zollbehörde eine angemessene Frist für deren nachträgliche Vorlegung gewähren kann unter gleichzeitiger Hinterlegung der Bürgschaft für den fälligen Valutazuschlag, so bedeutet doch die Schlußfrist bis zum 8. Oktober eine schwere Schädigung des deutschen Handels. Sie bedeutet nämlich nichts anderes als folgendes: Alle Lieferungen, welche aus Deutschland nach Spanien künftig noch zu erfolgen haben, unterliegen dem Valutazuschlag auch dann, wenn sie nachweislich auf Verträgen beruhen, die vor dem 29. Mai geschlossen worden sind. Die deutsche Regierung hat daher bei der spanischen Regierung angesichts dieser plötzlichen durchaus unerwarteten Bestimmung eine Verlängerung der Fristen gefordert, zumal da vom Tage ihrer Veröffentlichung bis zum Eintritt des Schlußtermins nur drei Tage lagen, von welchen der letzte noch dazu ein Sonntag gewesen ist. Ob und welchen Erfolg der deutsche Schritt zeitigen wird, bleibt abzuwarten. (1854)

Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union.

In letzter Zeit ist seitens deutscher Exporteure wiederholt darüber Klage geführt worden, daß bei der Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union nach wie vor der inzwischen durch die Verhältnisse überholte Umrechnungskurs von 1 £ gleich 700 Mk. zugrunde gelegt werde. Demgegenüber ist man in der Lage, auf Grund von neuerlichen Nachrichten aus zuverlässigen Quellen mitzuteilen, daß eine Umrechnung unter den von der Zollverwaltung der Union bekanntgegebenen Voraussetzungen, jetzt nicht mehr

stattfindet, und daß die Zollstellen kürzlich erneut mit entsprechender Weisung versehen worden sind. Die vereinzelt Fälle, in denen tatsächlich noch eine Umrechnung stattgefunden hat, scheinen entweder auf Mißverständnissen oder darauf zu beruhen, daß die Instruktionen beim Eintreffen der Waren noch nicht in die Hände der betreffenden Zollstellen gelangt waren. (1821)

VERKEHRSWESEN

Abtarifierung von Gummiabfällen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit:

„Bei der ständigen Tarifikommission ist der Antrag zur Erörterung gestellt worden, alten abgenutzten Gummiabfällen eine niedrigere Tarifierung, mindestens Klasse D, oder einen besonderen Ausnahmetarif zu gewähren. Der Antrag wird damit begründet, daß die deutsche Kautschukregenerierungs-Industrie, die aus Altkautschuk der verschiedensten Art die Kautschuksubstanz zurückgewinnt, infolge der hohen Tarife gefährdet sei. Der Altkautschukhandel liege schon seit längerer Zeit vollkommen darnieder, so daß nur noch die höchstwertigen Abfälle (Luftschläuche, Automobildecken u. a. m.) gehandelt werden könnten und auch diese nur in sehr beschränktem Umfange. Dagegen seien gerade solche Abfälle, die in Massen entfallen (technische Abfälle mit Einlage, Schläuche mit Einlage, Eisenbahn-Heiz- und Bremschläuche, Fahrraddecken und ähnliche Altstoffe), bereits völlig vom Markte verschwunden, und zwar gerade deshalb, weil die Höhe der Frachten schon jetzt den Altwert dieser Waren hinsichtlich der Verarbeitungsstärke bei weitem übertreffe.“

Die Kammer hat zu diesem Antrage wie folgt Stellung genommen:

Es ist in wirtschaftlicher Beziehung bedeutungsvoll, daß die bei der Gummiwarenfabrikation abfallenden Altgummiabfälle gesammelt werden, um das Interesse hieran hochzuhalten. Durch die gegenwärtige Tariflage kann im besonderen der Fall eintreten, daß das Interesse des Sammlers an geringwertigen Altgummiwaren erlischt, weil die Händler mit Altgummi für solche billigeren Abfälle keine Verwendung mehr haben, nachdem die Beförderung mit der Eisenbahn höhere Kosten verursacht, als der Wert der Abfälle einzuschätzen ist. Sie befürwortete daher eine Frachtermäßigung für Gummiabfälle, um diese der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten, die Sparsamkeit anzuregen und um zu verhindern, daß die für das Regenerationsverfahren noch wichtigen Abfälle verfeuert werden, weil das Sammlerinteresse zu schwinden beginnt.“ (1787)

Ausfertigung der Zollinhalteerklärungen für Postpakete nach den Niederlanden.

Zur Vermeidung von Beanstandungen der Zollinhalteerklärungen wegen ungenügender Wertangabe macht die Niederländische General-Postverwaltung noch auf folgendes aufmerksam:

„Offenbar ist durch den Absender verabsäumt worden, bei der Angabe des Wertes auf der Zollinhalteerklärung darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fracht- und andere Unkosten bei der Festsetzung des Wertes durch die Zollverwaltung mitgerechnet werden. Wie bereits durch die Tagespresse bekanntgegeben, empfiehlt es sich, die Angaben in holländischer Währung niederzuschreiben. Bemerkt wird ferner, daß, wenn eine Sendung in nur einer Faktura verrechnet, aber auf verschiedene Pakete verteilt ist, der angegebene Wert auf den Zollinhalteerklärungen übereinstimmen muß mit dem Wert der in dem betreffenden Pakete enthaltenen Waren, vermehrt um die für jedes Paket geltenden Fracht- und anderen Unkosten.“ (1829)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Bohrpaste. Bohrpaste wird zum Schmieren und Kühlen von Maschinenteilen verwendet und zur Reinigung von Eisen und Maschinenteilen, sowie von steinernen Fußböden, wo sich Maschinenöle eingefressen haben. Es ist unseres Erachtens kein Gegenstand des täglichen Bedarfs. Als Waschmittel ist Bohrpaste verboten und darf als solches nicht angeboten werden.

Chemikalien. Nach unserer Auffassung, die sich allerdings mehr auf rechtliche Erwägungen stützt, dürfte im Chemikalienhandel unter „Zurverfügungstellung“ (Zurverfügungstellungsschein) ein Rechtsakt zu verstehen sein, der

Die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse.

In der vorigen Ausgabe der „Chem. Industrie“, S. 669, wurde auf die vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse hingewiesen. Sie sind inzwischen im Reichsanzeiger vom 12. Oktober d. J. veröffentlicht. Die Bekanntmachung, soweit sie für die Industrie von Interesse ist, hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rückvergütungsmarken für die deutsche Presse. Vom 7. Oktober 1922.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 629) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Absender hat die Rückvergütungsmarken auf der Rückseite der Ausfuhrerklärung, und soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf einem mit ihr fest zu verbindenden Blatte zu verwenden. Er hat jede Marke mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und seinem Firmenstempel oder Namenszeichen zu versehen. Unter den Marken hat er den Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Gesamtbetrage von Mk. entwertet“. Die Bescheinigung ist vom Absender zu unterschreiben.

§ 2.

Die abfertigenden Stellen haben bei Sendungen von Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, sowie im Falle des § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 7. Oktober 1922 (RGBl. Teil I S. 775), Ausfuhrklärungen im Werte von 10 000 Mk. und darüber, die keine ordnungsmäßig entwerteten Rückvergütungsmarken tragen, zu beanstanden. Sie können hiervon absehen, wenn der Absender ein Doppelstück der Ausfuhrerklärung mit dem auch auf dem Hauptstücke angebrachten Vermerke: „Presseabgabe in Höhe von Mk. entrichtet“ einreicht. Der Absender hat hierbei den Gesamtbetrag der vorher bei der Rückvergütungskasse eingezahlten Presseabgabe anzugeben und unterschriftlich zu bescheinigen. Die abfertigenden Stellen haben neben den Vermerken auf der Ausfuhrerklärung und dem Doppelstück ihren Dienststempel anzubringen und das Doppelstück an die Rückvergütungskasse abzusenden. (4820)

Reparationslieferungen an Portugal.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Portugal vom 12. Oktober 1922:

Nachdem die portugiesische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (RGBl. II, S. 638) beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und portugiesischen Staatsangehörigen erfolgen.

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien, vom 2. Oktober 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 223 vom 4. Oktober 1922), entsprechende Anwendung. (4817)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 18. Oktober bis einschl. 24. Oktober 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 43 900 % gegen 36 900 in der Vorwoche. (4816)

Neues Verfahren bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Das bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine zurzeit übliche Verfahren bietet in seiner technischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Da der Tag des Eingangs des Gutscheindoppels bei der Friedensvertrag-Ab-

rechnungsstelle für die Festsetzung des Einlösungskurses maßgebend ist, so beruht die Möglichkeit der Kurssicherung auf dem rechtzeitigen Eingang des Doppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle und des Anmeldebriefts beim Exporteur. Das setzt wiederum voraus, daß die Adresse auf dem Gutscheindoppel vollständig und zutreffend angegeben ist. Daran fehlt es jedoch in überaus zahlreichen Fällen, ohne daß die deutschen Stellen diesem Uebelstand abhelfen können. Eine Aussprache mit Vertretern der interessierten Verbände hat ergeben, daß die bisherigen Schwierigkeiten, ohne die Möglichkeit der Kurssicherung zu beseitigen, wie folgt behoben werden können: Die Einlösung erfolgt nur auf Grund des Originalgutscheins. Die Avisierung durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle fällt weg. Gutscheine bis 50 £ (einschließlich) werden zum Kurse des 21. Börsennotiztages, Gutscheine im Betrage über 50 £ zum Kurse des 15. Börsennotiztages nach Ausstellung des Gutscheins eingelöst. Diese Beträge stellen nicht die Gesamtsumme der Faktura dar, sondern den Betrag der in England einbehaltenen Reparationsabgabe. Da die Gutscheine im allgemeinen innerhalb 15 Tagen seit Ausstellung in Händen des Exporteurs sind, kann er sich für den Betrag der Reparationsabgabe ohne Verlust decken. Für die auf kleinere Beträge lautenden Gutscheine, die teilweise später beim Exporteur eingehen, ist die Spanne zwischen Ausstellungstag und Stichtag auf 21 Tage erweitert. Das zurzeit übliche Verfahren endet mit dem letzten am 15. Oktober d. J. in England ausgestellten Gutschein, so daß die Auszahlung nach dem neuen Verfahren am 31. Oktober bzw. am 6. November beginnen wird. Die auf Mark lautenden Gutscheine werden auch weiterhin wie bisher eingelöst. Es wird empfohlen, den Sendungen nach England einen Vordruck beizufügen, mit dem der englische Importeur seinem deutschen Geschäftsfreund den Ausstellungstag des Gutscheins mitteilt, damit dieser bei etwa verzögerter Absendung des Gutscheins möglichst bald den Ausstellungstag und damit den Kurstichtag erfährt. Das neue Verfahren gilt, was die Festsetzung der beiden Stichtage angeht, nur vorläufig. Die Erfahrungen der nächsten Monate sollen die Grundlage für die endgültige Festsetzung des Stichtages bilden. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle wird den beteiligten Kreisen ein Merkblatt über das neue Einlösungsverfahren zusenden und der Presse zur Veröffentlichung zugehen lassen. (4821)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen im besetzten Gebiet.

Das Wiederaufbauministerium veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 13. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung:

In Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Interalliierte Rheinlandkommission vertritt den Standpunkt, daß bei der Ausfuhr von Reparationsware aus den besetzten rheinischen Gebieten auf die Mitwirkung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht verzichtet werden kann. Es läßt sich daher nicht vermeiden, daß die deutsche Vertragspartei den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht nur bei der zuständigen deutschen Außenhandelsstelle (vergl. Abschnitt VI der eingangs angezogenen Bekanntmachung), sondern gleichzeitig auch bei dem Aus- und Einfuhramt Bad Ems einreichen muß. Andernfalls muß damit gerechnet werden, daß die Ware, obwohl das betreffende Reparationsgeschäft durch die deutsche Regierung genehmigt worden ist, an der Grenze zurückgehalten wird, weil eine Ausfuhrgenehmigung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht vorliegt.

Berlin, den 9. Oktober 1922. (4820)

Anwendung des englischen Antidumpingzolls auf deutsche Waren.

Bekanntlich ist kürzlich zum ersten Male die Anwendung des Antidumpingzolls auf bestimmte deutsche Waren in Kraft gesetzt worden. Die Berliner Handelskammer weist darauf hin, daß nach den den englischen Zollämtern erteilten Weisungen Dumping- und Valutadumpingzoll nicht erhoben werden auf Waren, die den Ort, von dem aus sie nach England konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff eingeführt worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind), sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der 14-tägigen Frist

beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten zum Beispiel Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachtbriele oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. (1828)

Valutazuschlag auf Lieferungen nach Spanien.

Von unterrichteter Seite verlautet: Bekanntlich sind nach einer spanischen Verordnung vom 11. Juli d. J. alle gemäß den kgl. Verordnungen vom 29. und 31. Mai und 3. Juni d. J. dem Valutazuschlag grundsätzlich unterworfenen Warensendungen nach Spanien davon befreit, insoweit, als eine von dem zuständigen spanischen Berufskonsulat ausgestellte Bescheinigung bei ihrer Verzollung beigebracht wird, daß der Erwerb der fraglichen Ware auf einem vor dem 29. Mai d. J. geschlossenen Vertrag beruht. Die Zeit für die Stellung des Antrags auf Erteilung einer solchen konsularischen Bescheinigung war bisher unbegrenzt. Begrenzt war nur die Zeit, innerhalb welcher der die Warensendung bedingende Vertrag abgeschlossen sein mußte. Handelte es sich aber um einen Antrag auf Rückzahlung des bereits erlegten Valutazuschlags auf derartige Warensendungen, dann konnte der Antrag beim zuständigen spanischen Zollamt zunächst nur bis zum 13. August d. J. gestellt werden, ebenfalls unter gleichzeitiger Vorlegung der obenerwähnten spanischen konsularischen Bescheinigung. Durch spätere Verfügung der spanischen Regierung ist diese Frist insofern bis zum 13. September d. J. verlängert worden, als für rechtzeitigen, d. h. bis zum 13. August, bei dem betreffenden spanischen Zollamt gestellten Antrag auf Rückvergütung des bereits erlegten Valutazuschlags die konsularische Bescheinigung bis zum 13. September d. J. nachgeliefert werden konnte.

Eine neuere kgl. spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 5. Oktober d. J., gewährt nun eine neue unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober zur Geltendmachung von Rückforderungen bereits gezahlter Valutazuschläge auf grundsätzlich davon befreite Warensendungen. Die Anträge sind bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter Vorlegung der erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. d. Mts. geltend zu machen. Nach dieser neuerlichen spanischen Bestimmung ist es offenbar nicht mehr erforderlich, daß die erste Frist bis zum 13. August für die Stellung des Antrages beim Zollamt beobachtet worden ist. Dieses Moment ist zwar eine gewisse Milderung der früheren Vorschrift, gleichzeitig enthält aber die neuerliche Verordnung eine wesentliche Erschwerung, indem sie ganz allgemein bestimmt, daß die spanischen Konsulate nur noch bis zum 8. Oktober Anträge auf Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen entgegennehmen dürfen.

Wenn auch diese Vorschrift wieder insofern gemildert wird, als für die rechtzeitig, d. h. bis zum 15. Oktober, zur Verzollung gelangenden Waren, wenn die Bescheinigung noch nicht beigebracht werden kann, die betreffende Zollbehörde eine angemessene Frist für deren nachträgliche Vorlegung gewähren kann unter gleichzeitiger Hinterlegung der Bürgschaft für den fälligen Valutazuschlag, so bedeutet doch die Schlußfrist bis zum 8. Oktober eine schwere Schädigung des deutschen Handels. Sie bedeutet nämlich nichts anderes als folgendes: Alle Lieferungen, welche aus Deutschland nach Spanien künftig noch zu erfolgen haben, unterliegen dem Valutazuschlag auch dann, wenn sie nachweislich auf Verträgen beruhen, die vor dem 29. Mai geschlossen worden sind. Die deutsche Regierung hat daher bei der spanischen Regierung angesichts dieser plötzlichen durchaus unerwarteten Bestimmung eine Verlängerung der Fristen gefordert, zumal da vom Tage ihrer Veröffentlichung bis zum Eintritt des Schlußtermins nur drei Tage lagen, von welchen der letzte noch dazu ein Sonntag gewesen ist. Ob und welchen Erfolg der deutsche Schritt zeitigen wird, bleibt abzuwarten. (1850)

Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union.

In letzter Zeit ist seitens deutscher Exporteure wiederholt darüber Klage geführt worden, daß bei der Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union nach wie vor der inzwischen durch die Verhältnisse überholte Umrechnungskurs von 1 £ gleich 700 Mk. zugrunde gelegt werde. Demgegenüber ist man in der Lage, auf Grund von neuerlichen Nachrichten aus zuverlässigen Quellen mitzuteilen, daß eine Umrechnung unter den von der Zollverwaltung der Union bekanntgegebenen Voraussetzungen, jetzt nicht mehr

stattfindet, und daß die Zollstellen kürzlich erneut mit entsprechender Weisung versehen worden sind. Die vereinzelt Fälle, in denen tatsächlich noch eine Umrechnung stattgefunden hat, scheinen entweder auf Mißverständnissen oder darauf zu beruhen, daß die Instruktionen beim Eintreffen der Waren noch nicht in die Hände der betreffenden Zollstellen gelangt waren. (1821)

VERKEHRSWESEN

Abtarifierung von Gummiabfällen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit:

„Bei der ständigen Tarifikommission ist der Antrag zur Erörterung gestellt worden, alten abgenutzten Gummiabfällen eine niedrigere Tarifierung, mindestens Klasse D, oder einen besonderen Ausnahmetarif zu gewähren. Der Antrag wird damit begründet, daß die deutsche Kautschukregenerier-Industrie, die aus Altkautschuk der verschiedensten Art die Kautschuksubstanz zurückgewinnt, infolge der hohen Tarife gefährdet sei. Der Altkautschukhandel liege schon seit längerer Zeit vollkommen darnieder, so daß nur noch die höchstwertigen Abfälle (Luftschläuche, Automobildecken u. a. m.) gehandelt werden könnten und auch diese nur in sehr beschränktem Umfange. Dagegen seien gerade solche Abfälle, die in Massen entfallen (technische Abfälle mit Einlage, Schläuche mit Einlage, Eisenbahn-Heiz- und Bremschläuche, Fahrraddecken und ähnliche Altstoffe), bereits völlig vom Markte verschwunden, und zwar gerade deshalb, weil die Höhe der Frachten schon jetzt den Altwert dieser Waren hinsichtlich der Verarbeitungstärke bei weitem übertreffe.“

Die Kammer hat zu diesem Antrage wie folgt Stellung genommen:

Es ist in wirtschaftlicher Beziehung bedeutungsvoll, daß die bei der Gummiwarenfabrikation abfallenden Altgummiabfälle gesammelt werden, um das Interesse hieran hochzuhalten. Durch die gegenwärtige Tariflage kann im besonderen der Fall eintreten, daß das Interesse des Sammlers an geringwertigen Altgummiwaren erlischt, weil die Händler mit Altgummi für solche billigeren Abfälle keine Verwendung mehr haben, nachdem die Beförderung mit der Eisenbahn höhere Kosten verursacht, als der Wert der Abfälle einzuschätzen ist. Sie befürwortete daher eine Frachtermäßigung für Gummiabfälle, um diese der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten, die Sparsamkeit anzuregen und um zu verhindern, daß die für das Regenerationsverfahren noch wichtigen Abfälle verfeuert werden, weil das Sammlerinteresse zu schwinden beginnt.“ (1787)

Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen für Postpakete nach den Niederlanden.

Zur Vermeidung von Beanstandungen der Zollinhaltserklärungen wegen ungenügender Wertangabe macht die Niederländische General-Postverwaltung noch auf folgendes aufmerksam:

„Offenbar ist durch den Absender verabsäumt worden, bei der Angabe des Wertes auf der Zollinhaltserklärung darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fracht- und andere Unkosten bei der Festsetzung des Wertes durch die Zollverwaltung mitgerechnet werden. Wie bereits durch die Tagespresse bekanntgegeben, empfiehlt es sich, die Angaben in holländischer Währung niederzuschreiben. Bemerkt wird ferner, daß, wenn eine Sendung in nur einer Faktura verpackt, aber auf verschiedene Pakete verteilt ist, der angegebene Wert auf den Zollinhaltserklärungen übereinstimmen muß mit dem Wert der in dem betreffenden Pakete enthaltenen Waren, vermehrt um die für jedes Paket geltenden Fracht- und anderen Unkosten.“ (1829)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Bohrpaste. Bohrpaste wird zum Schmieren und Kühlen von Maschinenteilen verwendet und zur Reinigung von Eisen und Maschinenteilen, sowie von steinernen Fußböden, wo sich Maschinenöle eingefressen haben. Es ist unseres Erachtens kein Gegenstand des täglichen Bedarfs. Als Waschmittel ist Bohrpaste verboten und darf als solches nicht angeboten werden.

Chemikalien. Nach unserer Auffassung, die sich allerdings mehr auf rechtliche Erwägungen stützt, dürfte im Chemikalienhandel unter „Zurverfügungstellung“ (Zurverfügungstellungsschein) ein Rechtsakt zu verstehen sein, der

dem Käufer die tatsächliche Gewalt über den Kaufgegenstand einräumt. Die Einräumung eines obligatorischen Anspruchs auf Herausgabe des Kaufgegenstandes dürfte nicht genügen. Dagegen würde wohl die Verabfolgung von Lager-scheinen, Konnossementen oder sonstigen Wertpapieren, die den Herausgabeanspruch mit dinglicher Wirkung ausstatten, ausreichend sein.

Oxalsäure. Bei einem Kaufvertrag über Oxalsäure, in dem der Käufer einen Verpflichtungsschein seines Abnehmers vorzulegen übernimmt, daß dieser Selbstverbraucher sei, ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß der Selbstverbraucher-schein von der Verkaufsstelle für Oxalsäure, G. m. b. H., Oestrich im Rheingau, als ausreichend anerkannt wird.

Paraffin. Paraffin war im August 1920 nicht bewirtschaftet, die Einfuhr war jedoch beschränkt und nur mit Einfuhrbewilligung gestattet, die Händlern im allgemeinen zur Weiterveräußerung an Händler nicht gewährt wurde. Die Abrede „aus direktem Import verkehrsfreie Ware“ ist unklar. Sie ist nicht gleichbedeutend mit „direkt importierte Ware“, sondern sie will aus dem direkten Import die Verkehrsfreiheit folgern. Diese aber bestand nach den uns gewordenen Informationen nicht nur für direkt importierte, sondern für alle Ware, die einmal im Inlande war, sei es ausländischen, sei es inländischen Ursprungs (Braunkohlendestillat!). Bei ausländischer Ware kam es darauf an, daß die Einfuhr deutscherseits bewilligt war.

Quecksilber. Quecksilber wird in eisernen Flaschen, auch Bomben genannt, gehandelt. Der Verschuß besteht aus einer sicher gearbeiteten Verschraubung, die mit einer Plombe versehen wird als Kennzeichen der Originalfüllung und zur Sicherheit des unveränderten Inhalts. Der Abnehmer einer Ware hat nach Handelsbrauch seine Abnahmepflicht erfüllt, wenn er sich bei der Übernahme von dem ordnungsgemäßen Verschuß überzeugt hat, gleichviel, ob die Ware von dem Lager eines Spediteurs oder einer anderen Stelle übernommen wird. Der Empfänger der Ware hat jedoch die Verpflichtung, sobald dieselbe auf sein Lager gelangt ist, die Beschaffenheit der Ware, sowie den Inhalt der eisernen Flasche unverzüglich zu prüfen. Bei einer größeren Anzahl Flaschen würde durch eine Stichprobe bei jeder fünften oder zehnten Flasche je nach dem Umfange der Lieferung den Anforderungen genügt sein. Die Flaschen sind dazu zu öffnen und zu entleeren. Die Vornahme einer Prüfung auf Beschaffenheit und Gewicht erst dann, wenn das Quecksilber in Gebrauch genommen wird, würde weder den gesetzlichen Vorschriften, noch dem Handelsbrauch entsprechen.

Soda. Die chemische Untersuchung von Soda, insbesondere die Untersuchung auf mechanische oder sonstige Verunreinigungen, Feststellung des Prozentgehalts dieser Verunreinigungen, nimmt mehrere Tage Zeit in Anspruch. Soll dagegen lediglich der Prozentgehalt der Soda ermittelt werden, so beansprucht eine solche Untersuchung im Laboratorium eines Chemikers einen Zeitaufwand von einigen Stunden. Daß eine derartige Untersuchung aber in einigen Stunden erledigt zu werden pflegt, kann nicht bekundet werden. Eine so schnelle Untersuchung ist mit den laufenden Arbeiten nicht immer vereinbar. (1836)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Sachverständige der Handelskammer zu Berlin.

Von der Handelskammer zu Berlin sind folgende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beeidigt:

Ernst Jüttner, Bln.-Tempelhof, Hohenzollernkorso 1, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Alexander Braumüller, Berlin SW 68, Zimmerstraße 35, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Willy Reh, Neukölln, Glasowstraße 63/64, als Sachverständiger für Schmieröle und Teer. (1830)

Außere Kennzeichnung von Waren.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. mit einer Eingabe der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, welche die Aufhebung des § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 verlangt. Nach dieser Verordnung, die inzwischen teilweise aufgehoben worden ist (vgl. Chem. Ind. S. 672), deren angezogener Paragraph jedoch zum Teil bestehen blieb, müssen Waren, die von den liefernden Werken

mit einem Preisaufdruck versehen werden, zu dem aufgedruckten Preise verkauft werden. Das entspricht der zurzeit üblichen Auslegung der Preisbemessungsvorschriften nicht mehr, die eine Berücksichtigung der Geldentwertung zuläßt. Es wurde mit 9 gegen 6 Stimmen (Arbeitnehmer) beschlossen, die Regierung um Aufhebung des § 2 der genannten Verordnung zu ersuchen. (1817)

Eine amtliche belgische Warnung zur Vorsicht beim Abschluß von Lieferungsverträgen mit deutschen Firmen.

In der belgischen Presse wurde kürzlich folgende offiziöse Mitteilung verbreitet: „Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten glaubt die Aufmerksamkeit der belgischen Industriellen und Kaufleute ernstlich auf die Tragweite der Urteile von deutschen Gerichten hinlenken zu müssen, soweit dieselben Modifikationen betreffen, welche in mit Deutschen abgeschlossenen Handelsverträgen eintreten können.“

Diese Rechtsprechung läßt die Abänderung von Verträgen zu, wenn eine unvorhergesehene wirtschaftliche Katastrophe in den Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer eine vollständige Veränderung hervorgerufen hat.

Ein kürzlich von einem Gericht in Hamburg erlassenes Urteil habe als unmöglich vorherzusehene Katastrophe den Sturz der Reichsmark bezeichnet, dabei allerdings gefordert, daß der Verkäufer vor Annullierung des Vertrages dem Käufer eine durch die neue Lage gerechtfertigte Erhöhung des Preises vorschlägt.

Es ist daher zu empfehlen, äußerste Vorsicht bei der Unterzeichnung von Handelsverträgen mit deutschen Lieferfirmen zu beobachten und Sorge zu tragen, durch besondere und formelle Klauseln sich gegen jede Erhöhung der Preise infolge der Hausse von Löhnen und Rohstoffen oder der Baisse der Reichsmark zu sichern.“ (1815)

Deutsche Handelskammer in China.

Die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“ schreibt: Am 1. April d. J. ist in Hankau eine deutsche Handelskammer gegründet worden. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Bahnson, Trefurt, Sobbe, Mirow und Herbertz. Herr Mirow ist Vorsitzender, Herr Sobbe Schriftführer der Handelskammer.

Neben der deutschen bestehen in Hankau eine britische, eine amerikanische, eine französische, eine japanische und eine belgische Handelskammer. Die gemeinschaftlichen Interessen sollen durch ein International Committee of Commerce gewahrt werden, dessen Gründung am 23. Mai d. J. beschlossen worden ist, und in dem die deutsche, amerikanische, englische, französische und japanische Handelskammer mit je zwei, die belgische Handelskammer und die russischen Firmen mit je einem und die Firmen anderer Staatsangehörigkeit gemeinsam durch zwei weitere Mitglieder vertreten sind. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Engländer Marker. Die Gründung eines International Committee of Commerce dürfte auch im deutschen Interesse zu begrüßen sein, da eine Reihe den auswärtigen Handel betreffende Fragen zu lösen sind, deren Regelung ein gemeinschaftliches Vorgehen der fremden Handelskreise in Hankau zur Voraussetzung hat. (1810)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Oesterreichischer Chemikalienmarkt.

Die Stimmung auf dem Chemikalienmarkte war, nach einem Bericht des „Warenmarkt“, entschieden ruhig. Der Sturz der deutschen Währung und der Rückgang der polnischen Mark hat die Kauflust eingedämmt, weil man schon in nächster Zeit reichere Offerten, die sich für uns günstiger gestalten werden, erwartet. Was an Chemikalien in der Berichtswoche angeboten wurde, erfolgte vorwiegend in österreichischen Kronen. Fest sprachen sich nur aus Mineralöle, Petroleum, sowie alle Nebenprodukte der Rohöle.

Von Gerbereiprodukten war Chromalaun für den Export gesucht, aber nur in geringen Quantitäten auf dem Markt, die Preise daher höher als in der abgelautenen Woche. Schwefelnatrium 60/62 % und 30/32 % begehrte lebhafter Nachfrage, die — was konzentrierte Ware betrifft — durch Abgabe von Lagerware befriedigt werden konnte. Die deutschen Fabrikspreise wurden hierfür stark erhöht. Sodaprodukte wurden in der Fabrik abermals sehr stark im Preise hinaufgesetzt. Besonders gesucht waren Kalisalpeter und Pottasche, wovon nur sehr geringe Quantitäten auf dem Markte waren. Kalialaun in Stücken war ebenfalls außerordentlich begehrt und erzielte bedeutend höhere Preise. (1812)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 10.	11. 10.	Aktien	18. 10.	11. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	2400,—	1460,—	Höchster Farbw. . .	2300,—	1499,—
Bad. Anilin	3200,—	1975,—	C. A. F. Kahlbaum .	1600,—	930,—
Byk-Guldenw. . . .	750,—	600,—	Köln-Rottweil . . .	1875,—	1218,—
Chem. F. Buckau . .	—	5550,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	2400,—	1400,—	Linde's Eismasch. .	2350,—	1150,—
„ Grünau	1500,—	930,—	Nitritfabrik	1750,—	949,73
„ v. Heyden	1880,—	1395,—	Oberschl. Koksw. . .	490,—	2380,—
„ Milch & Co. . . .	1700,—	1000,—	Rasquin, Farb. . . .	3200,—	1675,—
„ Weiler	1950,—	1300,—	Rh. W. Sprengst. . .	1360,—	715,—
„ Gelsenk.	9600,—	8000,—	J. D. Riedel	1850,—	1300,—
„ W. Albert	3900,—	3350,—	Rütgerswerke	1875,—	1110,—
„ Concordia	4200,—	3100,—	H. Scheidemandel .	3775,—	3400,—
Dynamit Nobel . . .	1710,—	1100,—	Schering, Chem. . . .	3100,—	1880,—
Egestorff, Salz. . .	3600,—	2600,—	Sprengst. Carb. . . .	—	1215,—
Elberf. Farbenf. . .	2450,—	1500,—	Staßfurter Chem. . .	5400,—	4850,—
Fahlberg List	905,—	560,—	Thür. Bleiweißf. . .	2000,—	1400,—
Th. Goldschmidt . .	2800,—	1810,—	Union Chem. Fabr. .	2300,—	2300,—
Harb. Wiener G. . . .	2225,—	1645,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	2800,—	2400,—
Harkort Bergw. . . .	3375,—	2840,—	„ Glanzstoff F. . . .	6200,—	5400,—
Heine & Co.	1275,—	725,—			

Devisen	12. 10.	13. 10.	14. 10.	16. 10.	17. 10.	18. 10.
Holland	96000,—	104750,—	105400,—	112000,—	110622,50	113000,—
Schweden	65500,—	71600,—	72500,—	77000,—	76000,—	77500,—
Italien	10800,—	11400,—	11600,—	12050,—	11975,—	12200,—
England	10950,—	12000,—	12025,—	12775,—	12600,—	12875,—
New York	2470,—	2725,—	2725,—	2880,—	2850,—	2900,—
Frankreich	18700,—	20500,—	20690,—	21775,—	21150,—	21700,—
Schweiz	46200,—	50600,—	50250,—	53200,—	53000,—	53450,—
Spanien	37900,—	41000,—	41375,—	43900,—	43500,—	44250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	18. 10.	11. 10.
Elektrolytkupfer	90612	90466
Raffinadekupfer 99—99,3 %	77000—78000	70000—71000
Originalbüttenweichblei	30000—31000	27000—28500
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	51000—52000	46000—47000
Zink, umgeschmolzen	39000—40000	32000—33000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	112300	108500
do. in Walz- oder Drahtbarren	112900	104400
Bancalzin	223000—221000	192000—193000
Straitszin	220000—221000	192000—193000
Australzin	220000—221000	192000—193000
Hüttenzin, 99 %	217000—218000	190000—191000
Reinnickel	167500—170000	150000—160000
Antimon-Regulus	29000—30000	27000—27500
Silber in Barren (1 kg)	58000—59000	51000—52000

(4856)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning in Höchst am Main. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß Kapitalsverdoppelung auf 940 Mill. Mk. durch Ausgabe von 440 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922. Sie werden zum Kurse von 150 % ausgegeben und sind mit 25 % zuzüglich Aufgeld einzuzahlen. Das Uebernahmekonsortium, bestehend aus den Firmen S. Bleichröder, Berlin, Deutsche Bank, Berlin, Georg Hauck & Sohn, J. J. Weiller Söhne und Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main, wird die neuen Aktien unter Vollzahlung im Verhältnis 1:1 zum gleichen Kurse anbieten. Ein nach der Aufhebung des Bezugsrechts verbleibendes Aktienrecht wird nach Anweisung des Vorstandes vom Konsortium bestmöglichst verwertet. Ferner wurde die Ausgabe von 30 Mill. Mark neuer 3%iger Namens-Vorzugsaktien beschlossen, die Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1923 erhalten, mit 25 % einzuzahlen sind und an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft begeben werden. Es wurde ausgeführt, daß man mit den Mitteln aus dieser Kapitalerhöhung auszukommen glaube unter Zuhilfenahme der laufenden Einnahmen. Größere Aufwendungen erfordern die Neubauten, vor allem die Wohnungsbauten, die man durchzuführen als eine Pflicht betrachte. Der Aufwand für Bauten in der nächsten Zeit wird auf etwa 600 Mill. Mk. beziffert. Die im Januar auszugebenden 40 Mill. Mark Stammaktien zum Wiederaufbau der Werke in Oppau habe man verkauft. Der Gesellschaft sei bei einem durchschnittlichen Verkaufskurs von 650 % eine beträchtliche Summe zugeführt worden. Um dem Markt keine allzu große Belastung zu bereiten, habe man vorgebeugt, daß diese Aktien zunächst nicht in den Freiverkehr kommen. Sollte sich bei einem späteren Verkauf ein noch größeres Aufgeld ergeben, dann würde die Gesellschaft entsprechend daran beteiligt sein. (4850)

Act.-Ges. für Anilin-Fabrikation in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Oktober beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 154 Mil-

lionen Mark auf 308 Millionen Mark. Zur Begründung des diesbezüglichen Antrages der Verwaltung führte Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim aus, daß sich, infolge der durch die Geldentwertung erheblich gestiegenen Ausgaben für Löhne und Gehälter, für die in Angriff genommenen Wohnbauten und sonstigen notwendig gewordenen baulichen Erweiterungen des Betriebes ein bedeutender Kapitalbedarf gezeigt habe, der auch nach Ansicht der Verwaltung durch Ausgabe von Obligationen nicht gedeckt werden könne, weil für Obligationen im Ausmaße der beschlossenen Kapitalerhöhung wohl kein Markt zu finden gewesen wäre. Nach dem Beschluß der Generalversammlung wird zunächst das Stammaktienkapital von 144 Mill. Mk. auf 288 Mill. Mk. durch Ausgabe von 144 000 Stück auf den Inhaber lautenden, ab 1. Januar 1922 voll dividendenberechtigten Aktien à 1000 Mk. erhöht. Diese jungen Stammaktien werden von einem Konsortium unter Führung der Dresdner Bank übernommen und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1:1 angeboten. Ferner wird das Vorzugsaktienkapital ebenfalls verdoppelt. Die jungen Vorzugsaktien sind den alten vollkommen gleichberechtigt, erhalten eine Vorzugsdividende von 3 1/2 % ab 1. Januar 1922 und haben zehnfaches Stimmrecht. Die Vorzugsaktien sind Namensaktien und werden zum Nennwert ausgegeben. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Martius Herr Staatssekretär Ernst v. Simson gewählt. (4851)

* Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin. Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand: Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte als wesentliches Ereignis den Uebergang unserer Wasserkraftanlage Mühlthal mit dem angegliederten Carbidwerk in polnische Hände. Auf Grund des Versailler Friedensvertrages hatte Polen das Liquidationsrecht, unter dessen Zwange wir uns zum Verkaufe zu einem Preise entschließen mußten, der wohl den Buchwert übersteigt, aber keineswegs dem heutigen Wert einer derartigen Anlage entspricht. Die Stromabgabe unserer Kraftstationen in Steinbusch, Borkendorf und Lehnstuh stieg von 10,2 Mill. KW.-Std. auf 10,66 Mill. KW.-Std. im Berichtsjahr. Die weitere Steigerung aller für den Betrieb erforderlichen Materialien, sowie der Löhne und Gehälter bedingte auch eine Erhöhung der Selbstkosten für die erzeugte Energie. Leider war es nicht möglich, bezüglich der erzielten Preise mit dieser Steigerung gleichen Schritt zu halten. Inzwischen sind Verhandlungen eingeleitet worden, um evtl. im Schiedsgerichtverfahren eine Erhöhung der Tarife zu erreichen. Der Zugang an Beteiligungen erklärt sich aus der im Berichtsjahr zum Zwecke dauernder Anlage erfolgten Uebnahme von Werten verschiedener Unternehmungen. Wie im vergangenen Jahr, war es uns auch in diesem Jahre möglich, die zwecks Werkerhaltung durchaus notwendige Dotierung des Amortisations- und Erneuerungsfonds aus besonderen Einnahmen vorzunehmen, und zwar stand diesmal der Buchgewinn aus dem Verkauf von Mühlthal zur Verfügung. Wir schlagen vor, hieraus zwecks Werkerhaltung dem Amortisations- und Erneuerungsfonds, nach Entnahme von 179 185,20 Mk. für verschiedene größere Unterhaltungsarbeiten, eine Summe von 1 500 000 Mk. zuzuführen. Es gelangt eine Dividende von 10 % zur Verteilung. (4845)

Aus dem Handelsregister.

(9. Oktober bis 14. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Conrady & Co., chemische Fabrik „Adco“, Freudenstadt, Niederlassung Freudenstadt nach Untertürkheim verlegt.
W. Sahls Gesellschaft m. b. H., Essen, jetzt: Chemische Fabrik Lövenich & Sahls G. m. b. H., Dortmund. (4852)

Versammlungskalender.

4. Nov.: Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie, Friedrichsfeld in Baden, außerordentl. G.-V. vorm 11 Uhr, im Geschäftslokale der Gesellschaft in Friedrichsfeld in Baden. (4853)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind geändert.
Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe und Zinkweiß sind geändert.
Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4864)

dem Käufer die tatsächliche Gewalt über den Kaufgegenstand einräumt. Die Einräumung eines obligatorischen Anspruchs auf Herausgabe des Kaufgegenstandes dürfte nicht genügen. Dagegen würde wohl die Verabfolgung von Lager-scheinen, Konnossementen oder sonstigen Wertpapieren, die den Herausgabeanspruch mit dinglicher Wirkung ausstatten, ausreichend sein.

Oxalsäure. Bei einem Kaufvertrag über Oxalsäure, in dem der Käufer einen Verpflichtungsschein seines Abnehmers vorzulegen übernimmt, daß dieser Selbstverbraucher sei, ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß der Selbstverbraucher-schein von der Verkaufsstelle für Oxalsäure, G. m. b. H., Oestrich im Rheingau, als ausreichend anerkannt wird.

Paraffin. Paraffin war im August 1920 nicht bewirtschaftet, die Einfuhr war jedoch beschränkt und nur mit Einfuhrbewilligung gestattet, die Händlern im allgemeinen zur Weiterveräußerung an Händler nicht gewährt wurde. Die Abrede „aus direktem Import verkehrsfreie Ware“ ist unklar. Sie ist nicht gleichbedeutend mit „direkt importierte Ware“, sondern sie will aus dem direkten Import die Verkehrsfreiheit folgern. Diese aber bestand nach den uns gewordenen Informationen nicht nur für direkt importierte, sondern für alle Ware, die einmal im Inlande war, sei es ausländischen, sei es inländischen Ursprungs (Braunkohlendestillat!). Bei ausländischer Ware kam es darauf an, daß die Einfuhr deutscherseits bewilligt war.

Quecksilber. Quecksilber wird in eisernen Flaschen, auch Bomben genannt, gehandelt. Der Verschluss besteht aus einer sicher gearbeiteten Verschraubung, die mit einer Plombe versehen wird als Kennzeichen der Originalfüllung und zur Sicherheit des unveränderten Inhalts. Der Abnehmer einer Ware hat nach Handelsbrauch seine Abnahmepflicht erfüllt, wenn er sich bei der Uebnahme von dem ordnungsgemäßen Verschluss überzeugt hat, gleichviel, ob die Ware von dem Lager eines Spediteurs oder einer anderen Stelle übernommen wird. Der Empfänger der Ware hat jedoch die Verpflichtung, sobald dieselbe auf sein Lager gelangt ist, die Beschaffenheit der Ware, sowie den Inhalt der eisernen Flasche unverzüglich zu prüfen. Bei einer größeren Anzahl Flaschen würde durch eine Stichprobe bei jeder fünften oder zehnten Flasche je nach dem Umfang der Lieferung den Anforderungen genügt sein. Die Flaschen sind dazu zu öffnen und zu entleeren. Die Vornahme einer Prüfung auf Beschaffenheit und Gewicht erst dann, wenn das Quecksilber in Gebrauch genommen wird, würde weder den gesetzlichen Vorschriften, noch dem Handelsbrauch entsprechen.

Soda. Die chemische Untersuchung von Soda, insbesondere die Untersuchung auf mechanische oder sonstige Verunreinigungen, Feststellung des Prozentgehalts dieser Verunreinigungen, nimmt mehrere Tage Zeit in Anspruch. Soll dagegen lediglich der Prozentgehalt der Soda ermittelt werden, so beansprucht eine solche Untersuchung im Laboratorium eines Chemikers einen Zeitaufwand von einigen Stunden. Daß eine derartige Untersuchung aber in einigen Stunden erledigt zu werden pflegt, kann nicht bekundet werden. Eine so schnelle Untersuchung ist mit den laufenden Arbeiten nicht immer vereinbar. (4836)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Sachverständige der Handelskammer zu Berlin.

Von der Handelskammer zu Berlin sind folgende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beedigt:

Ernst Jüttner, Bln. Tempelhof, Hohenzollernkorso 1, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Alexander Braumüller, Berlin SW 68, Zimmerstraße 35, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Willy Reh, Neukölln, Glasowstraße 63-64, als Sachverständiger für Schmieröle und Teer. (4830)

Außere Kennzeichnung von Waren.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. mit einer Eingabe der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, welche die Aufhebung des § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 verlangt. Nach dieser Verordnung, die inzwischen teilweise aufgehoben worden ist (vgl. Chem. Ind. S. 672), deren angezogener Paragraph jedoch zum Teil bestehen blieb, müssen Waren, die von den liefernden Werken

mit einem Preisaufdruck versehen werden, zu dem aufgedruckten Preise verkauft werden. Das entspricht der zurzeit üblichen Auslegung der Preisbemessungsvorschriften nicht mehr, die eine Berücksichtigung der Geldentwertung zuläßt. Es wurde mit 9 gegen 6 Stimmen (Arbeitnehmer) beschlossen, die Regierung um Aufhebung des § 2 der genannten Verordnung zu ersuchen. (1817)

Eine amtliche belgische Warnung zur Vorsicht beim Abschluß von Lieferungsverträgen mit deutschen Firmen.

In der belgischen Presse wurde kürzlich folgende offiziöse Mitteilung verbreitet: „Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten glaubt die Aufmerksamkeit der belgischen Industriellen und Kaufleute ernstlich auf die Tragweite der Urteile von deutschen Gerichten hinlenken zu müssen, soweit dieselben Modifikationen betreffen, welche in mit Deutschen abgeschlossenen Handelsverträgen eintreten können.“

Diese Rechtsprechung läßt die Abänderung von Verträgen zu, wenn eine unvorhergesehene wirtschaftliche Katastrophe in den Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer eine vollständige Veränderung hervorgerufen hat.

Ein kürzlich von einem Gericht in Hamburg erlassenes Urteil habe als unmöglich vorherzusehene Katastrophe den Sturz der Reichsmark bezeichnet, dabei allerdings gefordert, daß der Verkäufer vor Annullierung des Vertrages dem Käufer eine durch die neue Lage gerechtfertigte Erhöhung des Preises vorschlägt.

Es ist daher zu empfehlen, äußerste Vorsicht bei der Unterzeichnung von Handelsverträgen mit deutschen Lieferfirmen zu beobachten und Sorge zu tragen, durch besondere und formelle Klauseln sich gegen jede Erhöhung der Preise infolge der Hausse von Löhnen und Rohstoffen oder der Baisse der Reichsmark zu sichern.“ (1815)

Deutsche Handelskammer in China.

Die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“ schreibt: Am 1. April d. J. ist in Hankau eine deutsche Handelskammer gegründet worden. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Bahnson, Trefurt, Sobbe, Mirow und Herbertz. Herr Mirow ist Vorsitzender, Herr Sobbe Schriftführer der Handelskammer.

Neben der deutschen bestehen in Hankau eine britische, eine amerikanische, eine französische, eine japanische und eine belgische Handelskammer. Die gemeinschaftlichen Interessen sollen durch ein International Committee of Commerce gewahrt werden, dessen Gründung am 23. Mai d. J. beschlossen worden ist, und in dem die deutsche, amerikanische, englische, französische und japanische Handelskammer mit je zwei, die belgische Handelskammer und die russischen Firmen mit je einem und die Firmen anderer Staatsangehörigkeit gemeinsam durch zwei weitere Mitglieder vertreten sind. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Engländer Marker. Die Gründung eines International Committee of Commerce dürfte auch im deutschen Interesse zu begrüßen sein, da eine Reihe der auswärtigen Handel betreffende Fragen zu lösen sind, deren Regelung ein gemeinschaftliches Vorgehen der fremden Handelskreise in Hankau zur Voraussetzung hat. (1810)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Oesterreichischer Chemikalienmarkt.

Die Stimmung auf dem Chemikalienmarkt war, nach einem Bericht des „Warenmarkt“, entschieden ruhig. Der Sturz der deutschen Währung und der Rückgang der polnischen Mark hat die Kauflust eingedämmt, weil man schon in nächster Zeit reichere Offerten, die sich für uns günstiger gestalten werden, erwartet. Was an Chemikalien in der Berichtswoche angeboten wurde, erfolgte vorwiegend in österreichischen Kronen. Fest sprachen sich nur aus Mineralöle, Petroleum, sowie alle Nebenprodukte der Rohöle.

Von Gerbereiprodukten war Chromalaun für den Export gesucht, aber nur in geringen Quantitäten auf dem Markt, die Preise daher höher als in der abgelaufenen Woche. Schwefelnatrium 60/62 % und 30/32 % begegnete lebhafterer Nachfrage, die — was konzentrierte Ware betrifft — durch Abgabe von Lagerware befriedigt werden konnte. Die deutschen Fabrikspreise wurden hierfür stark erhöht. Sodaprodukte wurden in der Fabrik abermals sehr stark im Preise hinaufgesetzt. Besonders gesucht waren Kalisalpeter und Pottasche, wovon nur sehr geringe Quantitäten auf dem Markt waren. Kalialaun in Stücken war ebenfalls außerordentlich begehrt und erzielte bedeutend höhere Preise. (4813)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 10.	11. 10.	Aktien	18. 10.	11. 10.
A. G. f. Anilinfabr. . .	2400,—	1460,—	Höchst Farb. . .	2300,—	1499,—
Bad. Anilin	3200,—	1975,—	C. A. F. Kahlbaum . .	1600,—	930,—
Byk-Guldenw.	750,—	600,—	Köln-Rottweil	1875,—	1218,—
Chem. F. Buckau . . .	—	5550,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	2400,—	1400,—	Linde's Elmasch. . . .	2350,—	1150,—
„ Grünau	1500,—	930,—	Nitritfabrik	1750,—	949,73
„ v. Heyden	1880,—	1395,—	Oberschl. Koksw. . . .	4900,—	2380,—
„ Milch & Co.	1700,—	1000,—	Rasquin, Farb.	3200,—	1675,—
„ Weiler	1950,—	1300,—	Rh. W. Sprengst. . . .	1360,—	715,—
„ Gelsenk.	9600,—	8000,—	J. D. Riedel	1850,—	1300,—
„ W. Albert	3900,—	3350,—	Rütgerswerke	1875,—	1110,—
„ Concordia	4200,—	3100,—	H. Scheidemandel . . .	3775,—	3400,—
Dynamit Nobel	1710,—	1100,—	Schering, Chem.	3100,—	1880,—
Egestorff, Salzw. . . .	3600,—	2600,—	Sprengst. Carb.	—	1215,—
Elberf. Farbent. . . .	2450,—	1500,—	Stadtfurter Chem. . . .	5400,—	4850,—
Fahlberg List	905,—	560,—	Thür. Bleiweiß.	2000,—	1400,—
Th. Goldschmidt . . .	2800,—	1810,—	Union Chem. Fabr. . . .	2300,—	2300,—
Harb. Wiener G.	2225,—	1645,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	2800,—	2400,—
Harkort Bergw.	3375,—	2840,—	„ Glanzstoff F.	6200,—	5400,—
Heine & Co.	1275,—	725,—			

Devisen	12. 10.	13. 10.	14. 10.	16. 10.	17. 10.	18. 10.
Holland	96000,—	104750,—	105400,—	112000,—	110622,50	113000,—
Schweden	65500,—	71600,—	72500,—	77000,—	76000,—	77500,—
Italien	10800,—	11400,—	11600,—	12050,—	11975,—	12200,—
England	10950,—	12000,—	12025,—	12775,—	12600,—	12875,—
New York	2470,—	2725,—	2725,—	2880,—	2850,—	2900,—
Frankreich	18700,—	20500,—	20698,—	21775,—	21450,—	21700,—
Schweiz	46200,—	50600,—	50250,—	53200,—	53000,—	53450,—
Spanien	37900,—	41000,—	41375,—	43900,—	43500,—	44250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	18. 10.	11. 10.
Elektrolytkupfer	90612	90466
Raffinadekupfer 99—99,3 %	77000—78000	70000—71000
Originalhüttenweichblei	30000—31000	27000—28500
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	51000—52000	46000—47000
Zink, ungeschmolzen	39000—40000	32000—33000
Orig. Hüttenaluminium in Blockchen	112300	106800
do. in Walz- oder Drahtbarren	112900	104400
Bancazin	220000—221000	192000—193000
Straitzinn	220000—221000	192000—193000
Australzinn	220000—221000	192000—193000
Hüttenzinn, 99 %	217000—218000	190000—191000
Reinnickel	167500—170000	150000—160000
Antimon-Regulus	29000—30000	27000—27500
Silber in Barren (1 kg)	58000—59000	51000—52000

(4856)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning in Höchst am Main. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß Kapitalsverdoppelung auf 940 Mill. Mk. durch Ausgabe von 440 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922. Sie werden zum Kurse von 150 % ausgegeben und sind mit 25 % zuzüglich Aufgeld einzuzahlen. Das Uebernahmekonsortium, bestehend aus den Firmen S. Bleichröder, Berlin, Deutsche Bank, Berlin, Georg Hauck & Sohn, J. J. Weiller Söhne und Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main, wird die neuen Aktien unter Vollzahlung im Verhältnis 1:1 zum gleichen Kurse anbieten. Ein nach der Aufhebung des Bezugsrechts verbleibendes Aktienrecht wird nach Anweisung des Vorstandes vom Konsortium bestmöglichst verwertet. Ferner wurde die Ausgabe von 30 Mill. Mark neuer 3%iger Namens-Vorzugsaktien beschlossen. Die Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1923 erhalten, mit 25 % einzuzahlen sind und an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft begeben werden. Es wurde ausgeführt, daß man mit den Mitteln aus dieser Kapitalerhöhung auszukommen glaube unter Zuhilfenahme der laufenden Einnahmen. Größere Aufwendungen erfordern die Neubauten, vor allem die Wohnungsbauten, die man durchzuführen als eine Pflicht betrachte. Der Aufwand für Bauten in der nächsten Zeit wird auf etwa 600 Mill. Mk. beziffert. Die im Januar auszubehenden 40 Mill. Mark Stammaktien zum Wiederaufbau der Werke in Oppau habe man verkauft. Der Gesellschaft sei bei einem durchschnittlichen Verkaufskurs von 650 % eine beträchtliche Summe zugeführt worden. Um dem Markt keine allzu große Belastung zu bereiten, habe man vorgebeugt, daß diese Aktien zunächst nicht in den Freiverkehr kommen. Sollte sich bei einem späteren Verkauf ein noch größeres Aufgeld ergeben, dann würde die Gesellschaft entsprechend daran beteiligt sein. (4850)

Act.-Ges. für Anilin-Fabrikation in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Oktober beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 154 Mil-

lionen Mark auf 308 Millionen Mark. Zur Begründung des diesbezüglichen Antrages der Verwaltung führte Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim aus, daß sich, infolge der durch die Geldentwertung erheblich gestiegenen Ausgaben für Löhne und Gehälter, für die in Angriff genommenen Wohnungsbauten und sonstigen notwendig gewordenen baulichen Erweiterungen des Betriebes ein bedeutender Kapitalbedarf gezeigt habe, der auch nach Ansicht der Verwaltung durch Ausgabe von Obligationen nicht gedeckt werden könne, weil für Obligationen im Ausmaße der beschlossenen Kapitalerhöhung wohl kein Markt zu finden gewesen wäre. Nach dem Beschluß der Generalversammlung wird zunächst das Stammaktienkapital von 144 Mill. Mk. auf 288 Mill. Mk. durch Ausgabe von 144 000 Stück auf den Inhaber lautenden, ab 1. Januar 1922 voll dividendenberechtigten Aktien à 1000 Mk. erhöht. Diese jungen Stammaktien werden von einem Konsortium unter Führung der Dresdner Bank übernommen und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1:1 angeboten. Ferner wird das Vorzugsaktienkapital ebenfalls verdoppelt. Die jungen Vorzugsaktien sind den alten vollkommen gleichberechtigt, erhalten eine Vorzugsdividende von 3½ % ab 1. Januar 1922 und haben zehnfaches Stimmrecht. Die Vorzugsaktien sind Namensaktien und werden zum Nennwert ausgegeben. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Martius Herr Staatssekretär Ernst v. Simson gewählt. (4851)

*** Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand: Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte als wesentliches Ereignis den Uebergang unserer Wasserkraftanlage Mühlthal mit dem angegliederten Carbidwerk in polnische Hände. Auf Grund des Versailler Friedensvertrages hatte Polen das Liquidationsrecht, unter dessen Zwange wir uns zum Verkaufe zu einem Preise entschließen mußten, der wohl den Buchwert übersteigt, aber keineswegs dem heutigen Wert einer derartigen Anlage entspricht. Die Stromabgabe unserer Kraftstationen in Steinbusch, Borkendorf und Lehnstuh stieg von 10,2 Mill. KW.-Std. auf 10,66 Mill. KW.-Std. im Berichtsjahr. Die weitere Steigerung aller für den Betrieb erforderlichen Materialien, sowie der Löhne und Gehälter bedingte auch eine Erhöhung der Selbstkosten für die erzeugte Energie. Leider war es nicht möglich, bezüglich der erzielten Preise mit dieser Steigerung gleichen Schritt zu halten. Inzwischen sind Verhandlungen eingeleitet worden, um evtl. im Schiedsgerichtverfahren eine Erhöhung der Tarife zu erreichen. Der Zugang an Beteiligungen erklärt sich aus der im Berichtsjahr zum Zwecke dauernder Anlage erfolgten Uebnahme von Werten verschiedener Unternehmungen. Wie im vergangenen Jahr, war es uns auch in diesem Jahre möglich, die zwecks Werkerhaltung durchaus notwendige Dotierung des Amortisations- und Erneuerungsfonds aus besonderen Einnahmen vorzunehmen, und zwar stand diesmal der Buchgewinn aus dem Verkauf von Mühlthal zur Verfügung. Wir schlagen vor, hieraus zwecks Werkerhaltung dem Amortisations- und Erneuerungsfonds, nach Entnahme von 179 185,20 Mk. für verschiedene größere Unterhaltungsarbeiten, eine Summe von 1 500 000 Mk. zuzuführen. Es gelangt eine Dividende von 10 % zur Verteilung. (4845)

Aus dem Handelsregister.

(9. Oktober bis 14. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Conrady & Co., chemische Fabrik „Adco“, Freudenstadt, Niederlassung Freudenstadt nach Untertürkheim verlegt.
W. Sahls Gesellschaft m. b. H., Essen, jetzt: Chemische Fabrik Lövenich & Sahls G. m. b. H., Dortmund. (4852)

Versammlungskalender.

4. Nov.: Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie, Friedrichsfeld in Baden, außerordentl. G.-V. vorm 11 Uhr, im Geschäftslokale der Gesellschaft in Friedrichsfeld in Baden. (4853)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengstoffe und Zinkweiß sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4864)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. Okt. 1922	14. Okt. 1922	11. Okt. 1922	5. Okt. 1922	13.* u. 17. Okt. 22	27. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—44 G	21 öKr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 0,46—0,55 G	80% 14 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	(12 \$)	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76,77% caoutch. 119—122	76% 21,10—22,10 £	76,77% 28—31 G	5,50 öKr.	120/130 (6800 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2,1 s	kg 1,55—1,90 G	48 öKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 öKr.	Bleiberger (11000 K.)	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gram. 0,35—0,38 G	crist. 7,25 öKr.	crist. (10500 K.)	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 32 40% 510. 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 55 fr.	35,37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 öKr.	110,115 (3000 K.)*	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	30—35 G	7,25 öKr.	8100 K.	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 12 Fr.	lb. 1,10—2 d	kg 2,90—3,70 G	—	—	48 ¹ / ₂ —49 c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 105—106,10 £	99 kg 1,60—1,80 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	98/100% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80% 21 öKr.	80% chem. 420 M.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36% 12 öKr.	—	40% 9 ¹ / ₂ —10 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 öKr.	—	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2×podist. kg 0,88—1,20 G	—	28° chem. rein (950 M.)*	17 ¹ / ₂ —17 ³ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	165—225 G	31 öKr.	—	37—37 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 öKr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. beige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	(320 M.)	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 öKr.	98,99 t (27 £)	cryst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	Grünsteig 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	61—75 G	14 öKr.	—	17 ¹ / ₄ —17 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45 ¹ / ₂ kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 ¹ / ₂ —8 c.
Pottasche	88,90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98 100 kg (11,65 \$)	80/85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc ou pâle 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 öKr.	98/99 weiß crist. 218 M.*	white gran. 6 ¹ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 öKr.	36° (2600 K.)	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20 21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 öKr.	19/21° techn. rein 50 M.*	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60,62 conc. coulé 135 Fr.	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,50 öKr.	60/62 conc. 100 kg 35,10 schw. Fr.	fused 68/82% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92,93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 öKr.	60° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	98/99 Ammoniak (12 j. K.)*	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36/38 4—6,50 G	—	—	natr. sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5% crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,3—1,3 ¹ / ₂ s	kg 1,90—2 G	29 öKr.	crist. (42000 K.)	32 c.

(4857)

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe
* 13. Oktober

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G.m.b.H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G.m.b.H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 28. OKTOBER 1922

Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Am 12. Oktober, an dem Tage, an dem die Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln erschien, stand der Dollar an der Berliner Börse auf 2465, am 21. Oktober hatte er einen Kurs von 4430 erreicht. Mehr brauchte eigentlich zur Kritik der Devisennotverordnung nicht gesagt zu werden. Aber gewisse Organe, die es aus parteipolitischen Rücksichten für notwendig halten, Regierungsmaßregeln, die eine Tendenz gegen Industrie und Handel haben, grundsätzlich zu verteidigen, vertreten die Ansicht, daß die Dollarkurve ohne die neueste Devisenregelung jedenfalls eine noch verhängnisvollere Bahn genommen hätte. Aus diesem Grunde ist es notwendig, auf den Zusammenhang der neuesten Marktentwertung mit der Devisenordnung einzugehen. Zuzugeben ist, daß die Maßregel den Erfolg gehabt hat, die illegitime Devisenspekulation auszuschalten. Wenn aber trotzdem eine erneute sprunghafte Marktentwertung unmittelbar darauf einsetzte, so dürfte damit wohl die von Sachverständigenkreisen von vornherein vertretene Ansicht, daß an der zunehmenden Valutaver schlechterung die reine Spekulation nur einen geringen Anteil hat, als zutreffend erwiesen sein.

Man darf mit vollem Recht behaupten, daß die Devisenverordnung eine unmittelbare Ursache des Anstiegs des Dollarkurses über 4000 hinaus gewesen ist. Denn in dem Augenblick, wo der Devisenankauf als Kapitalanlage verboten wurde, hüteten sich selbstverständlich die Devisenbesitzer, von ihren Vorräten, die sie vor der fortschreitenden Geldentwertung schützen, etwas abzugeben. Der Devisenmarkt wurde infolgedessen von dem normalen Zustrom an fremden Zahlungsmitteln völlig entblößt. Wenn nun bei einem derartig geringen Angebot an Devisen auch nur die aus dem laufenden Rohstoff-, Lebensmittel- und Kohlenbedarf entspringende Nachfrage am Devisenmarkt erscheint, dann ist eine andere Entwicklung, als wir sie am Ende der vorigen Woche erlebt haben, gar nicht möglich. Die Notverordnung der Regierung vom 12. Oktober hat also ohne Zweifel die entgegengesetzte Wirkung erreicht, als sie beabsichtigte.

Man hat in den letzten Tagen auch wohl politische Einflüsse für die neueste Marktentwertung verantwortlich machen wollen. Der Wechsel in der englischen Regierung soll für Deutschlands wirtschaftliche Zukunft ungünstige Aussichten eröffnen. Leider gibt es ja in Deutschland naive Gemüter in recht beträchtlicher Zahl, die in dem zurückgetretenen britischen Ministerpräsidenten einen „Freund Deutschlands“ erblickten, obwohl er zu den drei Hauptschuldigen des Versailler Vertrages zählt, der die Quelle alles Unglücks für Europa, und für Deutschland im besonderen, ist. Wenn Lloyd George in der Reparationsfrage mehrfach in scharfe Konflikte mit dem französischen Ministerpräsidenten geraten ist, so beruhte dies wahrhaftig nicht auf deutschfreundlicher Gesinnung. Von solchen Regungen weiß sich der zurückgetretene Ministerpräsident, wie er in Gesprächen mit deutschen Wirtschaftlern unumwunden ausgesprochen hat, völlig frei. Er nahm beispielsweise in der Moratoriumsfrage lediglich englische

Interessen wahr, und nicht deutsche. Industrie und Handel in England haben längst erkannt, daß eine weitere Zerrüttung der deutschen Wirtschaft unheilvolle Wirkungen auf ihre eigenen Geschäfte ausübt. Auf dieser Erkenntnis allein beruhte die Stellungnahme Lloyd Georges in der Reparationsfrage. Das neue britische Kabinett wird daher nicht in der Lage sein, in allen wesentlichen Fragen andere Wege einzuschlagen. Es kommt hinzu, daß Neuwahlen zum Unterhaus vor der Tür stehen. Der überwiegende Teil des englischen Volkes steht aber einer nationalistischen Politik nach dem Vorbilde Poincarés durchaus ablehnend gegenüber. Das neue Kabinett wird sich daher hüten, in der Reparationsfrage sich in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung zu setzen. Auch der Jubel der französischen Presse über den Sturz Lloyd Georges beweist noch nicht, daß der Kabinettswechsel in London für uns von schädlichen Folgen sein wird. Die lautesten Schreier machen heute in Frankreich nicht mehr die Politik, seit die öffentliche Meinung Amerikas zu einem sehr maßgeblichen Faktor in der europäischen Frage geworden ist.

Für die neueste katastrophale Entwertung der Reichsmark sind also politische Einflüsse nicht verantwortlich zu machen. Es darf aber als feststehend angesehen werden, daß neben der unglücklichen Gestaltung des deutschen Devisenmarktes infolge der Notverordnung auch ausländische Einflüsse für die Rekordzahl des Dollarstandes verantwortlich zu machen sind. An der New Yorker Börse sollen in der vergangenen Woche von der Spekulation große Markbestände abgestoßen sein, weil die außerordentlich großen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den Vereinigten Staaten jede Aussicht auf eine Besserung der deutschen Valuta in absehbarer Zeit ausschließen. Hierdurch trat, wie in mehreren telegraphischen Meldungen aus New York bestätigt wird, eine Senkung des Marktkurses ein, die teilweise der Steigerung des Dollarkurses an den deutschen Börsen weit vorauseilte. Bevor also noch der aus den deutschen Verpflichtungen gegenüber Amerika hervorgehende Bedarf an Devisen in die Erscheinung tritt, führt bereits das Vorhandensein derartiger Verpflichtungen zu einer völligen Erschütterung des Vertrauens in die deutsche Währung.

Der englische Delegierte in der Reparationskommission, Bradbury, betrachtet die Gefahr eines völligen Zusammenbruchs der deutschen Wirtschaft für so dringend, daß er für eine Regelung der Reparationsfrage noch vor dem Zusammentritt der Brüsseler Konferenz eintritt. Ob er sich mit dieser Forderung durchsetzen wird, ist bei den Gegensätzen, die im gegenwärtigen Augenblick in der Kommission durch die Vorlage des französischen „Sanierungsplanes“ herrschen, höchst zweifelhaft. Frankreich fordert eine restlose Beseitigung der deutschen Finanzhoheit durch Uebergang des Verfügungsrechts in allen Einzelfragen unserer Finanzgebarung an die Entente, vertreten durch den Garantieschuß. Er soll nach eigenem Ermessen im Haushaltsplan die Einnahmen und Ausgaben festsetzen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen des Reichs kontrollieren, wobei die Diskontierung von Schatzwechseln bei der Reichsbank grundsätzlich verboten ist. Der Aus-

schuß soll ferner die Devisenbeschaffung für die Reparationsleistung in die Hand nehmen, die Ausgabe von Goldschatzanweisungen im geeigneten Zeitpunkt in die Wege leiten und endlich die Kontrolle über die Reichsbank übernehmen, der die Aufgabe zuteil wird, als Ueberwachungsorgan für alle von den Alliierten erlassenen Anordnungen zu dienen. Eine restlosere Ausschaltung der Reichsregierung und der gesetzgebenden deutschen Körperschaften aus dem gesamten Gebiet des Finanzwesens ist tatsächlich nicht auszudenken.

Fast noch grotesker als diese Forderungen selbst ist die Begründung, mit der man sie zu rechtfertigen versucht: Frankreich kann selbst die augenblickliche völlige Zahlungsunfähigkeit Deutschlands nicht anerkennen, da wir unsere erworbenen Reichtümer, unsere mächtigen Produktionsmittel und unsere Lebenskraft erhalten haben. Das tatsächliche Kapital in Deutschland ist erhalten geblieben. Die deutsche Industrie erfreut sich eines großen Wohlstandes, sie versteckt ihre reichen Gewinne im Ausland. Von neuen Steuern ist nicht die Rede. Es fehlt der gute Wille, eine Gesundung herbeizuführen. — Selbst ein Blatt wie der „Temps“ kann nicht umhin, diese Kontrollpolitik und ihre Begründung als im hohen Grade bedenklich zu bezeichnen. Es fragt, ob die Kontrollkommission etwa die Erhöhung der Gehälter und Löhne verhindern wolle, obgleich diese kaum ausreichen, um den dringendsten Lebensbedarf zu decken; oder ob man durch Brotmangel innere Unruhen herbeiführen wolle, deren Verantwortung dann der Entente zur Last fallen würde. Man weiß in Frankreich genau so gut wie in allen anderen europäischen Ländern, daß das Bild, welches die der Reparationskommission überreichte französische Denkschrift über Deutschlands Lage entwirft, eine bewußte Fälschung ist, die nur den einen Zweck verfolgt, dem deutschen Volk neue Demütigungen aufzuerlegen, um das Rachebedürfnis der Parteigänger Poincarés zu befriedigen.

Es darf wohl als ausgeschlossen gelten, daß Herr Barthou für dieses „Sanierungsprogramm“ seiner Regierung eine Mehrheit in der Kommission finden wird. Auf jeden Fall aber wird eine neue Verzögerung in der Regelung der Reparationsfrage eintreten, und die Zerrüttung unserer Wirtschaft wird weitere Fortschritte machen. Und noch immer hört man nichts von einem deutschen Plan zur Lösung des Wiederaufbauproblems, mit dem man der Entente den Nachweis erbringen könnte, daß Deutschland den ernststen Willen und die innere Kraft besitzt, seinen Verpflichtungen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden und zu einer allmählichen Gesundung seiner finanziellen Notlage zu gelangen. Selbst ein Blatt wie die „Frankfurter Zeitung“, das wahrlich über den Verdacht erhaben ist, für unseren fortschreitenden Zusammenbruch das gegenwärtige Regime verantwortlich zu machen, fragt jetzt bei einer Besprechung der drohenden Finanzkontrolle: Und die deutsche Regierung? Sie mußte dieses äußerste Verhängnis kommen sehen; sie hat sicherlich nicht an Stimmen gefehlt, die sie immer und immer wieder mahnten, selbst vorher zu handeln. Was will sie dann nun — und was denkt die Regierung Wirth-Hermes-Havenstein überhaupt zu tun in diesem Winter, zu dessen Beginn schon die Belastung von Staat und Volk und Einzelschicksal größer scheint als irgendwann zuvor?

Ist es nicht endlich an der Zeit, daß die Reichsregierung einem Ausschuß führender wirtschaftlicher Sachverständiger den Auftrag erteilt, einen deutschen Reparationsplan zu entwerfen, mit dem man den französischen Absichten auf Vernichtung unserer staatlichen Selbständigkeit entgegenzutreten kann? Oder soll weiterhin, wie sehr maßgebende Kreise in Amerika behaupten, Deutschlands einzige positive Betätigung nur im Protestieren bestehen? — Bl.

(4917)

Preisbegünstigter Branntwein für Heilmittel.

Wie wir in Nr. 38 der „Chemischen Industrie“ auf S. 601 ff. mitteilten, haben wir in einer ausführlichen Eingabe schärfsten Widerspruch gegen die als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreiteten Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgesehen waren, erhoben.

Unser Widerstand richtete sich zunächst gegen den § 116 I, der als Voraussetzung für die preisbegünstigte Abgabe von Branntwein nach § 92 wahlweise die Unbrauchbarmachung oder die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung vorsieht. Diese Alternative ist im Satz 2 des 1. Absatzes des § 116 für die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln ausgeschlossen. Wir hatten beantragt, diesen 2. Satz zu streichen oder die ständige amtliche Ueberwachung nur als Aushilfsmittel für den Fall vorzusehen, daß die Unbrauchbarmachung für die einzelnen Zwecke untunlich ist.

In § 116, Absatz 2, hatte das Reichsfinanzministerium vorgesehen, daß in bestimmten Fällen neben der amtlichen Ueberwachung eine Unbrauchbarmachung statzufinden habe.

Da eine derartige Vorschrift unseres Erachtens gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes verstößt, hatten wir beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Nach dem § 117 soll das Reichsmonopolamt „bestimmen können“, mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen sei.

Unser diesbezüg. Antrag zielte auf eine Mitwirkung der Fachverbände der in Betracht kommenden Industriezweige bei dieser „Bestimmung“ ab. Fernerhin sah unser Antrag vor, daß grundsätzlich das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Stoff für die Unbrauchbarmachung für Genußzwecke zugelassen werden mußte.

Unsere Hauptbemühungen hatten wir darauf gerichtet, den in der Praxis undurchführbaren Ueberwachungsbestimmungen des § 118 eine Ausgestaltung zu geben, wie sie einzig und allein mit den Anforderungen der Praxis in Einklang gebracht werden könnten.

Das von uns vorgeschlagene Kontrollsystem beruht auf der Tatsache, daß die Menge hergestellter Produkte einen Rückschluß auf die verbrauchte Menge Branntwein gestattet, so daß eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins und eine Mengenkontrolle des hergestellten Produktes völlig ausreichen dürfte, um der Behörde die von ihr gewünschte Kontrolle über den Verbleib des Branntweins zu bieten.

Auch eine geeignete Mitwirkung der Fachverbände an der Kontrolle hatten wir in Vorschlag gebracht.

In § 119 war vorgesehen worden, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben über Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse zu machen seien. Wir wünschten in unserem Antrag diese Bestimmung dahin zu präzisieren, daß lediglich nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen seien, für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll.

Nach dem § 121, Absatz 3, sollten im Deutschen Arzneibuch aufgeführte Arzneimittel aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist.

Da eine derartige Bestimmung über die Befugnisse des Reichsfinanzministers hinausgeht, hatten wir beantragt, diesen Absatz zu streichen.

Unser Antrag zu § 125, sah eine wesentliche Entlastung des Fabrikanten dahingehend vor, daß er die Lieferungsanzeige über die abgegebenen Essenzen nicht den einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher, sondern seiner zuständigen Zollstelle übersenden sollte, die alsdann die Weiterleitung übernehmen soll.

Ueber unsere Vorschläge fand eine Beratung des Arbeitsausschusses zur Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol im Reichswirtschaftsrat statt.

Der Ausschuß trat unseren Vorschlägen nahezu restlos bei; insbesondere empfahl er die von uns erbrachten Ausführungsvorschläge für die amtliche Ueberwachung zur Annahme.

Bedauerlicherweise hat der Reichsrat diese von dem zuständigen wirtschaftspolitischen Gremium nach eingehender Verhandlung mit den sachverständigen Vertretern der Industrie empfohlenen Abänderungsvorschläge unberücksichtigt gelassen.

Bei dieser Sachlage finden also die Ausführungsbestimmungen, wie sie in der Branntweinverwertungsordnung niedergelegt sind, Anwendung. Die amtliche Betriebsüberwachung der Verarbeitung des Branntweins zur Herstellung von Heilmitteln kommt somit nicht in Frage. Für Heilmittel ist demnach nur noch die Unbrauchbarmachung im Sinne des § 92, Abs. 2, vorgesehen, wenn der Fabrikant auf preisbegünstigten Alkohol reflektiert. Demgegenüber unterliegt Branntwein für z. Zt. 550 Mk. keinerlei amtlicher Ueberwachung.

Unbrauchbarmachung für Heilmittel zum äußeren Gebrauch kann erfolgen durch nachstehende Mittel:

Phtalsäurediäthylester	verdünnte Karbolsäure.
Terpentinöl	Toluol
rohes Kresol	Kampfer
Fichtenkolophonum	Chloroform
Thymol	Chloräthyl
Jodoform	gereinigte Lösung Benzol II.
Bromäthyl	

Für diese Stoffe ist eine besondere Prüfung durch das Monopolamt nicht nötig. Es genügt die Erklärung, daß man beabsichtigt, mit einem der Mittel unbrauchbar zu machen.

Wer aber andere Stoffe verwenden will, hat dem Monopolamt durch das Hauptzollamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen unter Beifügung einer Probe von möglichst 200 ccm Alkohol, der mit dem vorgesehenen Stoff unbrauchbar gemacht ist. Im Gesuch ist der Stoff oder die Zahl und Art der Stoffe anzugeben und das Präparat, für welches unbrauchbar gemachter Alkohol verwendet werden soll. Es besteht also nunmehr die Möglichkeit, mit Teilen des Rezeptes unbrauchbar zu machen. Das Monopolamt will darin auch für Alkohol für innere Heilmittel weitgehend entgegenkommen. Da das M. A. mit solchen Vorschlägen überschwemmt werden wird, empfiehlt es sich, entsprechende Anträge beschleunigt zu stellen; es besteht allerdings die Befürchtung, daß sich die Entscheidung wochenlang hinausziehen wird.

Künftig regelt sich der Bezug und die Verwertung von Branntwein nach „Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22: Branntweinverwertungsordnung“, käuflich im Verlag von Decker, Berlin, Jerusalemer Str. 56. Alle anderen Bestimmungen sind aufgehoben. — Für die chemische Industrie sind zunächst folgende Paragraphen von Interesse:

1. Allgemein: § 80;
2. für Branntwein zu allgemein ermäßigtem Verkaufspreis = z. Zt. Mk. 180.—: die §§ 83, 84, 85, 86;
3. für Branntwein zu besonders ermäßigtem Verkaufspreis nach § 92, Absatz 2 = z. Zt. Mk. 280.—: die §§ 115, 116, 117, 119, 120, 121.

Alle Formulare, sowie die etwa zu führenden Kontrollbücher sind bei den Hauptzollämtern erhältlich.

Zu näherer Auskunft ist die Geschäftsstelle des Vereins gern bereit. (1926)

Die deutsche Wirtschaftslage im September d. J.

Im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 19 findet sich folgende Darstellung der deutschen Wirtschaftslage im September dieses Jahres:

Für eine Reihe von Gewerbezweigen brachte der September ein Abflauen der durch den Sturz der deutschen Mark im August ausgelösten Deckungskäufe der Verbraucherkreise. Diese Deckungskäufe waren in den früheren Fällen der Markentwertung stärker und anhaltender aufgetreten und hätten bei der im August schneller und allgemeiner als vordem sich durchsetzenden Verteuerung in heftigerem Maße fühlbar werden müssen, wenn nicht Kapital- und Kreditnot wie das allgemeine Sinken der Kaufkraft im Inland den Käufern Schranken gesetzt hätten. Der im Berichtsmonat mehr oder minder starke Rückgang der Auftragseingänge, der sich stellenweise zur Stockung im Eingang neuer Bestellungen auswuchs, wirkte sich im allgemeinen noch nicht in dem Beschäftigungsgrad der Industrie aus; überwiegend lagen noch Aufträge aus den Vormonaten vor, welche die Beschäftigung der meisten Unternehmungen auf einige, zum Teil allerdings nur noch auf kürzere Zeit sicherten. Das Steigen der Zahl der Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt und die Ende September und Anfang Oktober aus verschiedenen Gewerbezweigen und Gebieten des Deutschen Reiches eingehenden Einzelmeldungen über Betriebseinschränkungen sind aber Zeichen dafür, daß die gegenwärtige, noch ungewöhnlich günstige Lage des Arbeitsmarkts nicht unvermindert fortbestehen wird.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts ist die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung) im Durchschnitt des Monats September dem Vormonat gegenüber um fast 62 % gestiegen. Hatte die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts im August das 180fache der Preise im Jahre 1913 betragen, so ist sie nach der Zwischenberechnung am 25. September auf das 282fache gestiegen — für die Industriestoffe allein steigerte sich die Großhandelsindexziffer von dem 192fachen auf das rund 350fache.

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das „Reichsarbeitsblatt“ ergibt sich für September eine nur geringfügige Abschwächung des regen Beschäftigungsgrades der Industrie. Von den 1577 berichtenden Einzelunternehmungen mit 1,23 Mill. Arbeitern und Angestellten (gegen 1,22 Mill. im Vormonat) gaben 1545 Industriebetriebe mit 1,22 Mill. Beschäftigten eine Bewertung des Tätigkeitsgrades im Berichtsmonat wie im Vormonat und im September des Vorjahres an (die Zahl der Beschäftigten dieser 1545 Unternehmungen hatte im Vorjahre 1,074 Mill., im Vormonat 1,211 Mill., im Berichtsmonat 1,222 Mill. Arbeiter und Angestellte betragen). Es waren in Werken mit gutem Geschäftsgang im Berichtsmonat etwas über 621 000 der Arbeiter und Angestellten, über die Berichte vorlagen, oder 51 % (gegen 53 % im Vormonat und 35 % im Vorjahr) tätig; Betrieben mit befriedigendem Geschäftsgang gehörten 32 % der Beschäftigten gegen 31 % im Vormonat und 35 % im Vorjahr an. Der Anteil der schlecht beschäftigten Betriebe stieg von 15 % im August auf 17 % im September; im September des Vorjahres hatte er etwas über ein Fünftel (21 %) ausgemacht — es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine nähere Angabe des Beschäftigungsgrades im Vorjahr für 9 % der Beschäftigten und im Vormonat für 1 % (im Berichtsmonat 0 %) nicht vorlag. Die Aussichten für die nächste Zeit wurden im September d. J. nur von 44 % der Betriebe als gut, doch auch nur von 19 % als schlecht gekennzeichnet.

Chemische Industrie. Die Beschäftigung der chemischen Fabriken ist im September im allgemeinen unverändert geblieben. Kennzeichnend für den

Berichtsmonat ist das Steigen der Geldknappheit und die schwierige Gestaltung der Rohstoff- und Brennstoffversorgung. Vorerst konnte noch umfangreicher Bezug ausländischer Brennstoffe, Kohlen- und Gaskoks, aus-
helfen. Der Absatz im Inland gestaltete sich im großen und ganzen befriedigend. Nur von der Handelskammer Wiesbaden wird die Geschäftslage als schlecht bezeichnet infolge geringen Auftragseinganges aus dem Inland und Zurückhaltung des Auslandes. Die Betriebs-schwierigkeiten ließen teilweise nicht zu, daß der Nachfrage in vollem Umfange entsprochen werden konnte. Das Auslandsgeschäft nach den ehemals feindlichen Ländern blieb unverändert schwach. Der Marksturz brachte auch keine nennenswerte Belebung des übrigen Auslandsgeschäfts. Die Steigerung der Gesteinungskosten ist der Valutaentwicklung nicht nur schneller als je gefolgt, sondern hat die Dollarentwicklung sogar schon überholt. Wie ein Verbandsbericht betont, kann also nicht mehr davon die Rede sein, daß durch das Steigen der Auslandsdevisen die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewinnen gegeben ist.

Die Nachfrage nach Soda war nach wie vor so groß, daß fortgesetzt größere Mengen ausländischer Soda eingeführt werden mußten, da an eine einigermaßen ausreichende Deckung durch die Inlanderzeugung nicht zu denken war.

Sulfat, Chlorkalk und Bariumcarbonat hatten lebhafte Inlandsnachfrage. Der Bedarf an Mineralsäuren konnte nicht gedeckt werden. Die Produktion von Natrium war stark behindert infolge der ungenügenden Anlieferung von kaustischer Soda.

Der Inlandsabsatz bei sämtlichen Stickstoffprodukten war zufriedenstellend. Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inland hielt im September unvermindert an. Die Erzeugung der Syndikatswerke konnte, obwohl sich Ende des Monats Wagenmangel fühlbar machte, laufend abgefahren werden; Werksbestände sind daher nicht vorhanden. Die am 1. September erhöhten Preise hielten sich unter der Hälfte der Weltmarktpreise. Das Stickstoff-Syndikat kam durch einen Tausch von schwefelsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter in die Lage, den Wünschen der deutschen Landwirtschaft nach Salpeter mehr als bisher nachzukommen. Für Stickstoffdüngemittel lag das Auslandsgeschäft im September still.

Der Absatz von Teerfarbstoffen im Inland war befriedigend. Im September macht sich allerdings ein Rückgang des Bedarfs des Hauptabnehmers, der deutschen Textilindustrie, bemerkbar. Wenn auch vielfach der Auftragsbestand an sich noch eine Beschäftigung auf Wochen und Monate hinaus ermöglicht, so trat doch verschiedentlich, nach dem Bericht der Solinger Handelskammer, die Notwendigkeit zu beträchtlicher Verkürzung der Arbeitszeit ein. Der Auslandsabsatz gestaltete sich zufriedenstellend. Die Rohstoffversorgung hat sich infolge der katastrophalen Marktwertung bedeutend verschlechtert. Seit Anfang September zeigt sich ein Mangel an gedeckten und offenen Güterwagen. Die Zufuhren an Brennstoffen waren ungenügend.

Die Lage der Betriebe für photochemische Erzeugnisse haben auch keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Das gleiche gilt für die pharmazeutischen Produkte. Nach dem Bericht der Görlitzer Handelskammer wirkten die außerordentlichen Preiserhöhungen für wissenschaftliche Präparate stark hemmend auf den Inlands-, wie Auslandsabsatz, während in den anderen Zweigen der chemischen Präparatenindustrie der Auftragseingang sowohl aus dem Inland, wie auch aus dem Ausland noch als befriedigend zu bezeichnen ist.

Die Mineralfarbenwerke erfuhren infolge der ungeheuren Verteuerung der Erzeugnisse im Verlauf des letzten Vierteljahres eine Absatzstockung. Die Kaufkraft des Inlandes hat nachgelassen, auch der Absatz

nach dem Ausland ist kaum noch nennenswert, da für einzelne Farben die Weltmarktpreise erheblich überschritten sind.

Für die chemisch-technische Industrie ist, was die Tintenherstellung anbelangt, ein bedeutendes Nachlassen des Inlandsabsatzes eingetreten. Trotz zunehmender Nachfrage nach Kristallsoda bedingte der Rohstoffmangel für Sodakristallisation in den Monaten Juli bis September vielfach kürzere oder längere Betriebseinstellungen.

Das Ausfuhrgeschäft der Industrie der ätherischen Öle und Riechstoffe hat sich mit der Aufwärtsbewegung des Dollarkurses belebt. Die im ausländischen Absatz vereinnahmten Devisen genügten jedoch im allgemeinen nicht, um die beim Bezug der ausländischen Rohstoffe eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; der Mangel an Kapital macht sich infolgedessen auch in diesem Geschäftszweig mehr und mehr geltend. (1861)

Chilesalpeter für die Landwirtschaft.

Die preußische Regierung hat beim Reichsrat beantragt, die als notwendig anerkannte Erhöhung des Preises für das Umlagegetreide an die Landwirtschaft in Form von Chilesalpeter auszusahlen. In der Begründung wird nachgewiesen, daß die Inlands-
erzeugung an Stickstoffdünger zwar von der Landwirtschaft abgenommen wird, aber bei weitem nicht ausreicht, um wenigstens die gesamte Getreideanbaufläche des Reiches mit dem wirksamsten aller Düngemittel, dem Stickstoff, zu versehen. Das Reich soll deshalb den für diese Aktion notwendigen Stickstoffdünger vom Ausland beziehen, wo er in Form von Chilesalpeter in fast unbeschränkter Menge zur Verfügung steht. Nach dem Vorschlag würde schon die 1923er Ernte um drei bis vier Millionen Tonnen Getreide erhöht werden, so daß der Einkauf von Auslandsgetreide, für den schon im laufenden Wirtschaftsjahr wahrscheinlich mindestens 240 Milliarden Mark erforderlich sind, sich erübrigen würde. Nur dieser Weg dürfte nach der Begründung des preußischen Antrages eine Verbilligung des Brotpreises für die nächste Zukunft ermöglichen. Als Beleg für den sicheren Eintritt der Ertragserhöhung wird folgendes angeführt:

„Die in Deutschland derzeit angebauten 10½ Millionen Hektar Getreide sind im Frühjahr 1923 mit jungen Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferpflanzen bestockt, die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Flächen zu beackern, zu bestellen und zu besäen, sind von der Landwirtschaft gemacht. Große Teile dieser Flächen sind aber ungenügend mit Stickstoff versehen; diese Flächen werden bei der Ernte im Ertrag zurückbleiben und den Ausfall in unserer Brotversorgung verursachen. Dies kann aber mit einem Schlag geändert werden, wenn man zur rechten Zeit im Frühjahr die oben angegebenen Mengen von Salpeter-Düngesalz aufstreut, was mit der Hand oder mit der Maschine geschehen kann, wenn man also diesen Flächen eine Kopfdüngung von 100 kg Salpeter je Hektar in Ergänzung der bisherigen Düngung gibt.“

Der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft hat sich in seiner Vollsitzung mit dem von der preußischen Regierung dem Reichsrat vorgelegten Vorschlag eines Austausches von Umlagegetreide gegen Chilesalpeter beschäftigt. Der Ausschuß begrüßt diesen Vorschlag, fügt aber hinzu, daß er seinerseits ein Austauschverhältnis für zweckmäßig halte, das dem Friedensverhältnis des Salpeterpreises zum Roggenpreis entspreche. Darüber hinaus wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Hinauszögerung der Feststellung eines „angemessenen“ Umlagepreises der Landwirtschaft die Möglichkeit nehme, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. (4897)

Verteilung von Stickstoffdünger und Chilesalpeter.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Delius folgende Antwort erteilt:

1. Es trifft nicht zu, daß das Stickstoff-Syndikat einseitig genossenschaftliche Organisationen mit Düngestickstoff beliefert, Großhandelsfirmen und Handelsorganisationen dagegen grundsätzlich von der Belieferung ausschließt.

Infolge eines unter Bewilligung der damals beteiligten Ressorts, und zwar des Reichswirtschaftsministeriums, des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ergangenen, dem Syndikat bei seiner Gründung als Richtlinie vorgeschriebenen Beschlusses des Düngestickstoff-Ausschusses erhalten die landwirtschaftlichen Organisationen 50 % der Stickstoffherzeugung. Die andere Hälfte der Erzeugung wird zum größten Teil durch den Handel abgesetzt; ein kleiner Teil wird an die Mischdüngerefabriken geliefert, während der Rest vertragsgemäß den Erzeugerwerken zur eigenen Verfügung vorbehalten ist. Beim Absatz der letzterwähnten Mengen bedienen sich die Erzeugerwerke ihrerseits wiederum des Handels. Bis zum Beginn des jetzigen Düngerjahres erhielt daneben die landwirtschaftliche Handelsbank als zentrale Vertretung des Düngemittelhandels noch erhebliche Mengen Stickstoff zugewiesen. Die Belieferung ist in dessen auf mehrfachen Wunsch aus den Kreisen ihrer Mitglieder eingestellt worden, die in unmittelbaren Beziehungen zum Stickstoff-Syndikat zu treten wünschten. Die bisher an die Handelsbank gelieferten Mengen Düngestickstoff werden jetzt dem Handel unmittelbar zugeleitet, gehen ihm also nicht verloren.

Es mag richtig sein, daß eine Reihe von Handelsfirmen zunächst kaum die Hälfte der für 1922/23 beantragten Menge Stickstoffdünger vom Syndikat zugesagt erhalten haben. In der gleichen Lage befinden sich aber auch die Genossenschaften. Dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, einmal, daß das Stickstoff-Syndikat bisher nur zwei Viertel der Jahresproduktion verkauft hat, während über die restlichen zwei Viertel, von denen auch der Handel seinen Anteil erhält, erst demnächst verfügt werden wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Inlandsproduktion an stickstoffhaltigen Düngemitteln der gesteigerten Nachfrage nicht voll gerecht werden kann. Um den Bedarf der Landwirtschaft zu decken, ist die Einfuhr von 200 000 t Chilesalpeter zugelassen.

Es dürfte nicht zutreffen, daß bei den Genossenschaften ein Ueberfluß an Stickstoff vorhanden ist und sie infolgedessen an den Handel Stickstoffmengen in erheblichem Maße abgegeben haben. Umgekehrt sind aber wohl im abgelaufenen Düngerjahr aus Kreisen des Handels an die der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte angeschlossenen Genossenschaften mehr als 24 000 t Düngestickstoff abgegeben worden. Nach allem dürfte eine Zurücksetzung des Handels bei dem Absatz des Düngestickstoffs nicht vorliegen.

2. Um einen gleichmäßigen Absatz der zur Einfuhr zugelassenen 200 000 t Chilesalpeter zu gewährleisten, ist die Einfuhrgenehmigung dem Verein der Salpeterimporteure in Hamburg erteilt worden, dem aufgegeben worden ist, die eingeführten Mengen je zur Hälfte durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte und den Handel abzusetzen. Der Handel ist also zur Hälfte bei der Verteilung berücksichtigt. Eine Beteiligung des Stickstoff-Syndikats findet weder bei der Einfuhr noch bei dem Absatz des Chilesalpeters statt.

3. Die Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916, betreffend die Andienungspflicht eingeführter Düngemittel an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, steht unmittelbar bevor. (1865)

Die deutsche Stickstoffproduktion.

Im Reichstag hat am 18. Oktober d. J. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Fehr über den gegenwärtigen Stand der deutschen Stickstoffproduktion folgende Ausführungen gemacht:

„Wir sprechen dauernd davon, daß wir nur auf dem Wege der Produktionssteigerung in die Lage versetzt werden müssen, allmählich die gesamten Lebensbedürfnisse aus dem heimischen Boden zu decken und damit am wirksamsten den Ernährungsschwierigkeiten zu begegnen. Wenn wir dieses Wort nicht zum Schlagwort machen wollen, dann dürfen wir nicht dauernd der Landwirtschaft durch Vorenthaltung der Mittel die Möglichkeit nehmen, die Produktionssteigerung auch in die Tat umzusetzen. Ich möchte von vornherein betonen, daß der Wille der Landwirtschaft, die Produktionssteigerungen durchzuführen, tatsächlich in allen deutschen Landen, in allen Teilen des Deutschen Reiches in Erscheinung tritt. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß die deutsche Landwirtschaft die erhöhte Produktion der deutschen Stickstoffwerke, die auch in diesem Jahre dank der Bestrebungen der Leitung und der Tätigkeit der Angestellten und der Arbeiter dieser Werke auf Ausnutzung der vollen Leistungsfähigkeit der Fabriken um weitere 40 000 Tonnen reinen Stickstoffs gestiegen ist, und heute um 150 000 Tonnen bereits den Friedensverbrauch der deutschen Landwirtschaft übersteigt, bis zum letzten Pfunde abnimmt. Es wird allerdings von gewisser Seite dagegen eingewendet, daß die Landwirtschaft das tue, um den Dünger zu hamstern, um mit ihm zu spekulieren. (Lachen rechts und im Zentrum.) Die Kritik in dieser weiten Form ist jedenfalls unzutreffend. Aber selbst wenn die Landwirtschaft den Kunstdünger kauft, um mit ihm eine gewisse Sicherung der Werte durchzuführen, dann kommt doch letzten Endes dieser Dünger immer wieder dem Boden und der Produktion zugute; denn es ist nicht anzunehmen, daß er dauernd aufgespeichert oder zu anderen Zwecken, für die er dann nicht geeignet ist, verwendet wird.“ (1898)

Die Lieferung von schwefelsaurem Ammoniak an die Entente.

Im Preußischen Landtage hat der Abg. von Campe folgende Anfrage eingebracht: Nach Anlage V § 8 des Versailler Vertrages haben wir noch eine Restlieferung von 30 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak an die Ententemächte abzugeben. Das bedingt eine landwirtschaftliche Produktionsminderung von etwa 100 000 Waggon Kartoffeln, womit etwa 100 000 deutsche Reichsangehörige dem Hunger und der Entbehrung preisgegeben werden.

Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß an Stelle dieser Restlieferung von schwefelsaurem Ammoniak eine Lieferung von Maschinen und Geräten tritt. (1875)

Besondere Bestimmungen (Titel III) und Ausführungsbestimmungen (Titel IV) zum amerikanischen Zolltarif.

Aus Titel III: Besondere Bestimmungen.

Titel III enthält Bestimmungen über Warenbezeichnung, Zollrückvergütung bei Wiederausfuhr, unlauteren Wettbewerb, über die Vollmachten des Präsidenten zur Aenderung der Zollsätze und der Grundlage der Wertfestsetzung (American und Foreign Valuation) und über Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Ländern, welche die Vereinigten Staaten benachteiligen.

Abschnitt 315: Präsidentialvollmachten. Aenderung der Zollsätze. American und Foreign Valuation.

a) Um den Außenhandel der Vereinigten Staaten zu regeln und um die Absicht, welche den Kongreß bei der Abfassung dieses Gesetzes geleitet hat, zur Geltung zu bringen, soll der Präsident in jedem Fall, wo die Untersuchung der Unterschiede in den Herstellungskosten von Waren, die ganz oder zum Teil in den Vereinigten Staaten erzeugt oder hergestellt sind, und von gleichen oder ähnlichen Waren, die ganz oder zum Teil im konkurrierenden Ausland erzeugt oder hergestellt sind, ergibt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Zölle den Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und in den wichtigsten der konkurrierenden Länder nicht ausgleichen, befugt sein, durch diese Untersuchung den Kostenunterschied zu ermitteln und diejenigen Aenderungen in der Klassifizierung oder Erhöhungen oder Herabsetzungen der in diesem Gesetz festgesetzten Zölle zu bestimmen und bekanntzugeben, welche nötig sind, um die nachgewiesenen Unterschiede in den Produktionskosten auszugleichen. Die Aenderung der Klassifizierung und die Erhebung der erhöhten oder verminderten Zölle bei der Einfuhr solcher Waren nach den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen (mit Ausnahme der Philippinen, der Virginen und der Inseln Guam und Tutuila) soll 30 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Es wird aber bestimmt, daß der Gesamtbetrag dieser Erhöhungen oder Herabsetzungen 50 % der in diesem Gesetz oder in einem Nachtrag festgesetzten Zölle nicht überschreiten soll.

b) Wenn der Präsident findet, daß der festgestellte Kostenunterschied gemäß den Bestimmungen von Absatz (a) nicht ausgeglichen werden kann, so soll er diesen Befund bekanntgeben, verbunden mit einer so eingehenden Beschreibung der betreffenden Waren, wie es zur Informierung der Abschätzer nötig ist. In diesen Fällen soll nach der Bekanntgabe durch den Präsidenten der Wertzoll, der vorher ganz oder zum Teil auf Grund des Preises der eingeführten Ware im Exportland berechnet wurde, von da ab auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Absatz (f) des Abschnittes 402 des vorliegenden Gesetzes definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten erzeugt oder hergestellt ist und in dieselbe Klasse oder Art von Waren gehört, auf welche sich der Erlaß des Präsidenten gemäß Absatz (b) dieses Abschnitts bezieht, erhoben werden.

Diese auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises zu erhebenden Wertzölle sollen so bemessen sein, daß sie die festgestellten Unterschiede in den Herstellungskosten ausgleichen, aber sie sollen in keinem Fall um mehr als 50 % niedriger sein, als die unter Titel I dieses Gesetzes angeführten Zollsätze, und in keinem Fall höher. Die neuen Zollsätze sollen 15 Tage nach dem erwähnten Erlaß des Präsidenten in Kraft treten. Wenn für einen importierten Artikel, welcher in die Warenklasse gehört, auf welche sich der Erlaß des Präsidenten bezieht, kein amerikanischer Konkurrenzartikel vorhanden ist, so soll sein Preis gemäß §§ 1, 2 und 3 des Absatzes (a) des Abschnitts 402 dieses Gesetzes festgestellt werden.

c) Bei der Feststellung der Unterschiede der Herstellungskosten gemäß Absatz (a) und (b) dieses Abschnitts soll der Präsident, soweit er es für ausführbar erachtet, in Betracht ziehen:

1. Die Unterschiede in den Produktionsbedingungen in den Vereinigten Staaten und in den Konkurrenzländern (mit Einschluß der Löhne, Materialkosten usw.);

2. die Unterschiede in den Engrospreisen der einheimischen und ausländischen Waren auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten;
3. Vorteile, welche der ausländische Produzent von seiten einer auswärtigen Regierung oder einer Privatperson oder einer Korporation oder durch eine andere Verbindung in dem fremden Land genießt;
4. irgendwelche andere Vorteile oder Nachteile bei der Konkurrenz.

Untersuchungen zum Zweck der Unterstützung des Präsidenten bei der Feststellung der Unterschiede der Herstellungskosten sollen von der U. S. Tariff Commission ausgeführt werden und soll kein Erlaß erfolgen, bevor diese Untersuchung durchgeführt ist. Die Kommission soll ihre Verhandlungen in angemessener Form zur öffentlichen Kenntnis geben und den interessierten Parteien angemessene Gelegenheit geben, zugegen zu sein, Erklärungen abzugeben und gehört zu werden. Die Kommission ist befugt, bei der Untersuchung so vorzugehen und solche Bestimmungen zu treffen, wie sie es für gut hält.

Wenn die Unterschiede in den Herstellungskosten sich geändert haben oder verschwunden sind, soll der Präsident befugt sein, den Erlaß entsprechend abzuändern oder aufzuheben. Unter keinen Umständen soll auf Grund dieses Abschnitts eine Ware aus der zollpflichtigen in die Freiliste versetzt werden oder umgekehrt, oder eine Aenderung in der Form des Zolles vorgenommen werden. Wenn in irgendeinem Paragraph unter Titel I dieses Gesetzes bestimmt ist, daß ein bestimmter Wertzollsatz nicht überschritten werden soll, so soll kein gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts festgesetzter Zollsatz diesen Maximalsatz überschreiten.

d) Es entspricht der Absicht dieses Abschnitts, daß irgendein in den §§ 27 und 28 unter Titel I dieses Gesetzes angeführtes Kohlenteerprodukt als ähnlich irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt und als dessen Konkurrenzprodukt angesehen werden soll, wenn es Wirkungen hervorbringt, welche im wesentlichen denen des einheimischen Produkts gleich sind, wenn es im wesentlichen in derselben Weise angewendet wird.

Abschnitt 317: Präsidentialvollmachten. Zollvergeltungsmaßnahmen bei Benachteiligung des amerikanischen Handels durch andere Staaten.

a) Wenn der Präsident glaubt, daß dem Staatsinteresse dadurch gedient wird, soll er befugt sein, durch einen Erlaß neue Zölle festzusetzen oder bestehende zu erhöhen, wie nachstehend ausgeführt ist, bei Waren, die ganz oder zum Teil Erzeugnis oder Fabrikat irgendeines fremden Landes sind, wenn er feststellt, daß dieses Land

direkt oder indirekt irgendeine Ware, welche ganz oder zum Teil Erzeugnis oder Fabrikat der Vereinigten Staaten ist, bei ihrem Absatz in dem fremden Land, oder beim Transport im Transitverkehr durch dasselbe, oder bei der Wiederausfuhr aus demselben mit irgendeiner unbilligen Abgabe, Forderung, Regulierung oder Beschränkung belegt, welche nicht in gleicher Weise gegenüber den gleichen Waren jedes anderen fremden Landes in Anwendung gebracht wird;

oder tatsächlich den Handel der Vereinigten Staaten, direkt oder indirekt, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsmaßnahmen oder in der Verwaltungspraxis, in bezug auf irgendwelche Zölle, Tonnengelder, Hafenzölle, Gebühren, Abgaben, Forderungen, Warenklassifikationen, Kontrollmaßnahmen, Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote benachteiligt, in der Weise, daß der Handel der Vereinigten Staaten schlechter behandelt wird, als der Handel irgendeines anderen fremden Landes.

b) Wenn der Präsident zu irgendeiner Zeit feststellt, daß irgendein fremdes Land den Handel der Vereinigten Staaten nicht nur, wie oben ausgeführt, benachteiligt hat, sondern auch, nachdem ein Erlaß des Präsidenten, wie er in Unterabteilung (a) dieses Abschnittes vorgesehen ist, erfolgt ist, die erwähnten Benachteiligungen aufrechterhält oder verstärkt, so soll der Präsident befugt sein, wenn er es mit den Interessen der Vereinigten Staaten für vereinbar hält, durch einen weiteren Erlaß die Einfuhr solcher Waren aus dem fremden Land nach den Vereinigten Staaten zu verbieten.

c) Irgendein Erlaß, zu dem der Präsident durch diesen Abschnitt ermächtigt ist, soll sich, wenn der Präsident es mit den Interessen der Vereinigten Staaten für vereinbar hält, auf das fremde Land im ganzen oder auf einen Teil desselben beziehen; weiter soll der Präsident, wenn er glaubt, daß das Staatsinteresse es verlangt, befugt sein, jeden solchen Erlaß zeitweilig aufzuheben, zurückzuziehen, zu ergänzen oder zu verbessern.

d) Wenn der Präsident feststellt, daß irgendein fremdes Land dem Handel der Vereinigten Staaten durch irgendwelche unbillige Auflagen oder Benachteiligungen, wie oben ausgeführt wurde, irgendwelche Lasten auferlegt, so soll er befugt sein, wenn er glaubt, daß es dem Interesse des Staates dienlich ist, durch Erlaß neue Zollsätze festzusetzen oder die bestehenden zu erhöhen, in einem Betrag, den er zum Ausgleich der erwähnten Lasten für ausreichend hält, der aber 50 % ad valorem oder das Aequivalent hiervon nicht übersteigen soll; diese neuen Zölle sollen vom 30. Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses ab erhoben werden, und ebenso soll im Fall eines Einfuhrverbots dieses mit dem 30. Tag in Kraft treten.

e) Wenn der Präsident feststellt, daß irgendein fremdes Land gegenüber dem Handel der Vereinigten Staaten irgendwelche unbilligen Auflagen oder Benachteiligungen, wie oben ausgeführt, in Anwendung bringt, oder daß irgendeiner Industrie in irgendeinem fremden Land durch irgendeine solche Auflage oder Benachteiligung, die von irgendeinem fremden Land, mit Ausnahme desjenigen, in welchem eine solche Industrie zu Hause ist, in Anwendung gebracht wird, ein Vorteil zuwächst oder wahrscheinlich zuwachsen wird, und wenn er weiter der Meinung ist, daß die vorstehend vorgesehenen Zölle und Verbote diese Auflagen und Benachteiligungen nicht wirksam beseitigen, und daß irgendwelche Vorteile durch diese Auflagen und Benachteiligungen irgendeiner Industrie in irgendeinem fremden Land zuwachsen oder wahrscheinlich zuwachsen werden, so soll er, wenn er es dem Staatsinteresse für dienlich hält, befugt sein, durch einen Erlaß solche neuen oder zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr aus irgendeinem fremden Land nach den Vereinigten Staaten auf die Artikel, welche ganz oder zum Teil das Erzeugnis oder Fabrikat irgendeiner solchen Industrie sind, festzusetzen, die er für ausreichend zum Ausgleich dieser Gewinne hält, die aber 50 % ad valorem oder das Aequivalent hiervon nicht übersteigen sollen. Diese Zölle sollen vom 30. Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses ab erhoben werden.

f) Alle Waren, welche entgegen den Bestimmungen dieses Abschnittes eingeführt werden, sollen den Vereinigten Staaten verfallen sein und sollen der Beschlagnahme, Verfolgung und Verurteilung in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, Einschränkungen und Vorschriften unterliegen, wie sie von Zeit zu Zeit für die Beschlagnahme, Verteilung und Rückgabe der den Vereinigten Staaten verfallenen Gegenstände durch die verschiedenen Steuergesetze aufgestellt werden. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen anwendbar sein, gleichgültig, ob die Waren direkt oder indirekt eingeführt werden.

g) Es soll die Aufgabe der U. S. Tariff Commission sein, festzustellen und jederzeit darüber unterrichtet zu sein, ob irgendeine der in den Unterabteilungen (a), (b) und (c) dieses Abschnittes aufgeführten Benachteiligungen des Handels der Vereinigten Staaten in irgendeinem Land zur Anwendung kommt, und wenn sie solche nachteiligen Maßnahmen festgestellt hat, soll es ihre Pflicht sein, den Präsidenten darauf aufmerksam zu machen und zugleich ihre Vorschläge vorzulegen.

h) Der Schatzsekretär soll mit Genehmigung des Präsidenten die für die Ausführung der von dem Präsidenten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes erlassenen Verfügungen nötigen Vorschriften ausarbeiten.

i) Wenn in diesem Abschnitt der Ausdruck „fremdes Land“ gebraucht ist, so soll darunter immer irgendein Reich, Land, Dominium, Kolonialgebiet oder Protektorat oder Teile davon (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen) verstanden werden, in welchem besondere Zolltarife oder Handelsvorschriften in Kraft sind.

Aus Titel IV: Ausführungsbestimmungen.

Abschnitt 402: Preisfestsetzung.

a) Für die Zwecke dieses Gesetzes soll der Preis der eingeführten Waren sein:

1. Der ausländische Marktpreis, oder der Exportpreis, welcher von beiden höher ist.
2. Wenn weder der ausländische Marktpreis, noch der Exportpreis den Anforderungen des Abschätzers genügend festgestellt werden kann, — der amerikanische Preis.
3. Wenn weder der ausländische Marktpreis, noch der Exportpreis, noch der amerikanische Preis den Anforderungen des Abschätzers genügend festgestellt werden kann, — der Produktionspreis.
4. Wenn irgendein ähnlicher in den Vereinigten Staaten hergestellter oder erzeugter Konkurrenzartikel aus der Klasse oder von der Art derjenigen Waren, bezüglich deren der Präsident das Ergebnis einer Untersuchung gemäß Unterabteilung (b) des Abschnittes 315 des Titels III dieses Gesetzes bekanntgegeben hat, vorhanden ist, — der amerikanische Verkaufspreis dieses Artikels.

b) Der ausländische Marktpreis einer eingeführten Ware soll der Marktpreis oder der Preis zur Zeit der Ausfuhr dieser Ware nach den Vereinigten Staaten sein, zu dem diese oder eine ähnliche Ware auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren frei zum öffentlichen Verkauf ausgebaut wird, mit Einschluß der Kosten der Behälter oder der Verpackung irgendwelcher Art und aller anderer Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen.

c) Der Exportpreis soll der Marktpreis oder der Preis sein, zu welchem diese oder eine ähnliche Ware auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren frei zum öffentlichen Verkauf für den Export nach Amerika ausgebaut wird, zuzüglich der Kosten der Behälter oder Verpackung irgendwelcher Art und aller anderen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen, wenn diese Kosten nicht schon in dem Preis eingeschlossen sind.

Wenn im Verlauf des üblichen Handelsverfahrens eine eingeführte Ware an einen Agenten oder eine Filiale des Verkäufers in den Vereinigten Staaten verschifft wird, in Ausführung eines Auftrags oder eines Vertrags (gleichgültig, ob derselbe in den Vereinigten Staaten oder in dem fremden Land erteilt oder ab-

geschlossen ist), die Ware zur Ablieferung an den Käufer in den Vereinigten Staaten zu erwerben, und wenn das Eigentumsrecht an der Ware dem Verkäufer bis zur Ablieferung verbleibt, soll eine solche Ware nicht als im Sinn dieses Abschnitts „auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes zum Export nach den Vereinigten Staaten frei zum Verkauf ausgebaut“ angesehen werden.

d) Der amerikanische Preis einer eingeführten Ware soll der Preis sein, zu welchem diese oder eine ähnliche importierte Ware auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten zur Zeit des Exports der eingeführten Ware in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren, fertig verpackt zur Ablieferung, frei zum öffentlichen Verkauf ausgebaut wird, mit einem Abzug für Zoll, Transportkosten, Versicherung und andere notwendige Ausgaben auf dem Weg vom Verschiffungshafen bis zum Ort der Ablieferung, für Kommissionsgebühren im Betrag von nicht mehr als 6 %, wenn solche für Waren, welche auf anderem Weg als durch Kauf erworben wurden, bezahlt oder vereinbart worden sind, für Gewinne im Betrag von nicht mehr als 8 % und für Generalunkosten im Betrag von nicht mehr als 8 % bei gekauften Waren.

e) Für die Zwecke dieses Titels sollen die Produktionskosten einer eingeführten Ware sein die Summe der

1. Materialkosten und Herstellungskosten dieser oder einer ähnlichen Ware zu einer Zeit, welche soweit vor dem Datum des Exports der in Betracht kommenden Ware liegt, daß deren Herstellung oder Erzeugung in dem dazwischenliegenden Zeitraum im normalen Geschäftsgang möglich ist;
2. der gewöhnlichen Generalunkosten (nicht weniger als 10 % der Herstellungskosten) im Fall dieser oder einer ähnlichen Ware;
3. der Kosten aller Behälter und Verpackungen irgendwelcher Art und aller anderen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen;

und weiter

4. eines Zuschlags für den Gewinn (nicht weniger als 8 % der Summe der Beträge unter § 1 und 2 dieses Unterabschnitts), der dem Gewinn gleich sein soll, der gewöhnlich bei Waren von demselben allgemeinen Charakter wie der besondere in Betracht kommende Artikel von den Fabrikanten oder Produzenten in den Produktionsländern von Waren dieser Art eingesetzt wird.

f) Der amerikanische Verkaufspreis irgendeines in den Vereinigten Staaten hergestellten oder erzeugten Artikels soll der Preis (mit Einschluß der Kosten aller Behälter usw. — s. oben) sein, zu dem diese Artikel in dem gewöhnlichen Handelsverfahren und in den üblichen Großhandelsmengen auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten frei zum öffentlichen Verkauf ausgebaut wird, oder der Preis, den der Fabrikant, Produzent oder Eigentümer für diese Ware in dem gewöhnlichen Handelsverfahren und für die üblichen Großhandelsmengen zu der Zeit des Exports des importierten Artikels erhalten oder verlangen hätte. (1911)

Das amerikanische Handelsministerium und die chemische Industrie.

Dem „Chemical Trade Journal“ wird geschrieben:

Im amerikanischen Handelsministerium bestehen drei Abteilungen, das „Bureau of Census“, das „Bureau of Standards“ und das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“. Von den Diensten, welche das letzte der chemischen Industrie leisten kann, soll hier hauptsächlich die Rede sein.

Um das Ministerium in engere Fühlung mit der chemischen Industrie zu bringen, wurde am 1. August im „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ die „Chemical Division“ eingerichtet, um sich mit den Problemen dieser Industrie zu befassen.

Die Chemical Division wird außer den allgemeinen anorganischen und organischen Chemikalien auch dem Handel mit Drogen und Arzneimitteln, ätherischen Ölen, Parfümerien und Toilettepräparaten, Pigmenten, Streichfarben und Firnissen, Düngemitteln und Düngemittelrohstoffen, Explosivstoffen und pyrotechnischen Artikeln seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Chemical Division sucht der Industrie durch Erteilung von Auskünften über ausländische Märkte und Industrien und durch Aufstellung von zuverlässigen Statistiken zu dienen.

Zur Beschaffung der Informationen stehen der Chemical Division zwanzig ständige Büros in den wichtigsten Handelszentren des Auslandes zur Verfügung, welche von Geschäftsleuten und Nationalökonomem geleitet werden, die mit den Verhältnissen der betreffenden Länder wohl vertraut sind. Außerdem erfreut sie sich der Mitarbeit von mehr als 500 Konsularbeamten des Auswärtigen Amtes. Aus diesen Quellen fließen die Nachrichten über die Nachfrage nach amerikanischen Waren, über die Konkurrenz- und Zollverhältnisse, über geeignete Agenturen u. a. m. der Abteilung in Washington zu, wo sie nach Gegenständen und Ländern geordnet und der Industrie zugeleitet werden.

Das Hauptmittel, durch welches diese Information den interessierten Firmen zugänglich gemacht wird, sind die wöchentlich erscheinenden Handelsberichte (Commerce Reports). Die Berichte enthalten Hinweise auf Absatzmöglichkeiten für amerikanische Waren, Artikel über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt und neuerdings einen wöchentlichen Kabeldienst über die neuesten Entwicklungen.

Zur richtigen Leitung des Exports ist es nötig, dauernd über die wechselnden Bedingungen auf den verschiedenen Märkten unterrichtet zu sein. So würde man z. B. zunächst nicht annehmen, daß Deutschland ein Markt für amerikanisches Aetznatron sei, aber die Nachrichten, welche vor kurzem dem Handelsministerium zugehen, zeigten, daß offenbar auf diesem Markt ein Mangel an diesem Produkt herrscht und daß die Nachfrage in weitem Umfang durch die Vereinigten Staaten befriedigt wird. Tatsächlich stammt die Hälfte des nach Deutschland eingeführten Aetznatrons aus den Vereinigten Staaten.

Das Handelsministerium gibt den „Exporters Index“ mit den Namen von amerikanischen Exporteuren und Fabrikanten heraus. Die in dieser Liste aufgenommenen Firmen erhalten gratis vertrauliche Auskunft der verschiedensten Art über ausländische Firmen und Verhältnisse. Das „World Trade Directory“ enthält die Namen von ausländischen Firmen.

Außerdem hat sich das Handelsministerium die Aufgabe gestellt, zuverlässige und eingehende Statistiken über den Chemikalienhandel in Amerika und im Ausland zu sammeln und sie einer periodischen Analyse zu unterwerfen. Die Chemikalienstatistik wurde in den letzten Jahren sehr verbessert, es bleibt aber noch viel zu tun. In der letzten Zeit wurde durch die gemeinsamen Anstrengungen der „National Fertilizer Association“ und des „Bureau of Census“ ein erfreulicher Fortschritt in dieser Richtung in bezug auf die Schwefelsäure- und Superphosphatindustrie gemacht durch eine Statistik über die Produktion, die Bestände und den Absatz in den ersten 6 Monaten d. J. 1922. Es wird beabsichtigt, diese Statistik halbjährlich fortzusetzen. Die Industrie muß dahin kommen, die „Chemische Abteilung“ als einen Teil der Industrie selbst anzusehen und als ihr Verbindungsglied mit der Regierung. (4811)

Chemikalienexport der Vereinigt. Staaten.

Die „Chemical Division of the Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ gibt eine Statistik der amerikanischen Ausfuhr in Chemikalien und verwandten Produkten für das Rechnungsjahr 1921/22 (Juli 1921 — Juni 1922) auf Grund vorläufiger Feststellungen. Die Zahlen zeigen einen Rückgang von über 50 % im Wert des gesamten Ausfuhrhandels (100 518 943 \$ gegen 220 000 000 \$ im Jahre 1920/21), dem aber kein entsprechender Rückgang in den Mengen gegenübersteht; in der Ausfuhr der wichtigeren Chemikalien zeigen sich bedeutende Zunahmen sowohl wie deutliche Abnahmen:

Stoff	Menge in 1000 sh. t.	Wert in \$	Zu- od. Abnahme in den Mengen
Calciumacetat . . .	13,80	587 174	+ 50 %
Glycerin	1,81	508 807	+ 50 %
Aetznatron	61,50	4 660 815	+ 20 %
Borax	5,05	545 601	+ 150 %
Kupfersulfat	2,41	227 019	kleine Zunahme
Wasserglas (Natron)	13,02	279 041	
Chlorkalk	13,22	502 870	— 30 %
Soda	16,50	757 684	— 71 %

Die erweiterte Klassifikation der chemischen Ausfuhr, welche im letzten Januar begonnen wurde, zeigt einen bedeutenden Handel in verschiedenen Waren, welche früher nicht gesondert aufgeführt wurden. So wurden z. B. in den 6 Monaten Januar bis Juni 1922 in sh. t. ausgeführt: Dextrin 3862, Kaliumbichromat 1858, Aluminiumsulfat 5993, Ammoniak und Ammoniumverbindungen (mit Ausschluß von Ammonsulfat) 1287 und Borsäure 417.

Der Wert des Außenhandels in Kohlenteerfarbstoffen (mit Ausnahme der Lackfarben) nahm von 13 577 788 \$ in dem Rechnungsjahr 1921 auf 3 805 917 \$ im Jahre 1922 ab, und die Ausfuhr in Pigmenten, Malerfarben und Firnissen um ungefähr 50 % auf 10 069 211 \$, welcher Rückgang hauptsächlich durch die verminderte Ausfuhr von Bleiweiß (4500 t gegen 8700 t im Jahre 1921) veranlaßt wurde. Während der ersten 6 Monate von 1922 wurden 954,5 t Lithopone exportiert, 507,2 t Knochenkohle, 5093,5 t Holzkohle und Lampenruß. Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten nahm im Jahre 1921/22 im Wert um beinahe zwei Drittel auf 5 383 399 \$ ab. Bei den Düngemitteln hob sich die Ausfuhr von Ammonsulfat um beinahe 100 % auf 168 077 l. t. im Werte von 8 720 775 \$, die Ausfuhr von Phosphatgestein aber nahm ab. Die Ausfuhr von verarbeiteten Düngemitteln betrug in dem Zeitraum Januar—Juni 1922 nur 9204 l. t. im Werte von 469 366 \$.

Im Geschäftsjahr 1921/22 hob sich die Ausfuhr von Harzen aus den Marinevorräten von 877 109 barrels auf 1 403 921 barrels, nahm aber im Werte von mehr als 10 000 000 \$ auf 6 623 499 \$ ab. Die Ausfuhr von Terpentin nahm der Menge nach ein wenig zu auf 10 786 280 Gallonen (U. S.), dem Werte nach aber um 3 000 000 \$ ab. (4727)

Zum englischen Industrieschutzgesetz Teil II (Antidumping).

1.) Bericht der Glühstrumpfkommision.

Die zur Untersuchung der Glühstrumpffrage eingesetzte Kommission kommt in ihrem Bericht zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. „Wir sind im wesentlichen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die große Masse der importierten deutschen Glühstrümpfe zu den von der „Vereinigung deutscher Glühstrumpffabrikanten“ festgesetzten Preisen an die Händler verkauft wird.“

2. „Dieser Preis ist wesentlich höher als die deutschen Herstellungskosten, ganz beträchtlich niedriger als die Herstellungskosten der hauptsächlichsten britischen Fabrikanten und deutlich niedriger als selbst die

niedrigsten Preise von englischen Glühstrümpfen, wie sie von den Beschwerdeführern als Beispiel für das Minimum der Herstellungskosten in England angeführt worden sind. Wir finden, daß der Preisunterschied zwischen den uns vorgelegten Preisen der hauptsächlichsten englischen Fabrikanten und dem Preis der deutschen Waren so groß ist, daß er durch irgendeine Aenderung, welche man an den ersten vornehmen könnte, nicht wesentlich berührt werden würde.“

3. „Wir sind der Meinung, daß diese Fähigkeit der Unterbietung hauptsächlich auf dem Vorteil beruht, den die Deutschen durch ihre geringen Kosten in Beziehung auf Arbeitslöhne, Gehälter und andere allgemeine Unkosten, in Pfund gerechnet, besitzen, da diese Unkosten sich nicht im Verhältnis zu der Entwertung der Mark vergrößert haben. Dieser Vorteil wird nicht in irgendwie beträchtlichem Maße ausgeglichen durch die Notwendigkeit, Rohmaterialien im Ausland zu kaufen.“

4. „Wir sind der Meinung, daß in Anbetracht der steigenden Einfuhr aus Deutschland, welche mit einem Rückgang der Einfuhr aus anderen Ländern zusammenfällt, und besonders in Anbetracht des großen Unterschiedes zwischen den deutschen Inland-Engrospreisen und dem von der Vereinigung für England festgesetzten Verkaufspreis, diese Einfuhr einen bedenklichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad der einheimischen Glühstrumpfindustrie hat und wahrscheinlich noch haben wird.“

5. „Wir glauben nicht, daß die Erhebung eines Schutzolls von Glühstrümpfen einen irgendwie beträchtlichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad in der Gasindustrie, welche wohl die einzige Industrie ist, die Glühstrümpfe als Material verwendet, haben würde.“

6. „Wir sind der Meinung, daß die Glühstrumpfindustrie überkapitalisiert ist und daß dadurch die Verminderung der Kosten erschwert wird, daß aber, was die Fabrikationsverfahren und die Verwendung der Rohmaterialien betrifft, die Industrie auf der Höhe und gut geleitet ist.“

2.) Antidumping-Schutzzoll auf Glühstrümpfe deutscher Fertigung.

Die nach dem Gutachten der Kommission zu erwartende Auflage eines Antidumping-Schutzzolles von 33 1/3 % ad val. auf Glühstrümpfe deutscher Fertigung und deren Bestandteile ist nun mit Wirkung vom 9. Oktober 1922 bis zum 19. August 1924 erfolgt.

Der Schutzzoll findet Anwendung auch auf solche Waren, welche nach der Ausfuhr zum Zweck weiterer Verarbeitung wieder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

Bei allen Waren, auf welche sich die vorliegende Verordnung (Safeguarding of Industries Act No. 2, 1922) bezieht, ist bei der Einfuhr aus irgend einem europäischen Land eine Herkunftsbescheinigung beizufügen. Die englischen Konsularbeamten in den fremden Ländern haben die nötigen Anweisungen erhalten.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das Handelsamt die Angelegenheit einer Untersuchungskommission überwiesen habe, durch deren Bericht (s. oben) das Bestehen der gemäß Teil II des Gesetzes erforderlichen Bedingungen (Entwertung der fremden Valuta um 33 1/3 % oder mehr usw.) festgestellt worden sei. (4823)

Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation. Aktion der American Chemical Society.

„Chemical Age“ vom 23. September d. J. schreibt:

In einem kurzen Ueberblick über die Frage des Verkaufs der deutschen Patente in Amerika macht „Nature“ folgende Ausführungen: Anfang Juli hat Präsident Harding den „Alien Property Custodian“ beauftragt, von der „Chemical Foundation“ die Rückgabe aller deutschen Patente, Handelsmarken usw. zu ver-

langen, „da deren Verkauf zu einem so niedrigen Preis erfolgt sei, daß sich die Regierung dem Verdacht ausgesetzt sehe, als ob sie die Vertrauensstellung als Verwalter des fremden Eigentums mißbraucht habe“. Die Chemical Foundation war seit ihrer Gründung der Gegenstand vieler Schmähungen von deutscher Seite und eben jetzt wird in einer Resolution der 3. deutsch-amerikanischen Nationalkonferenz unter dem Vorsitz von G. S. Viereck erklärt, „daß die ersten Schritte der Regierung, um die von dem Treuhänder des feindlichen Eigentums begangenen Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, mit Befriedigung zu begrüßen seien“. In dessen wird man die Bestürzung, welche die Aktion des Präsidenten unter den amerikanischen Chemikern hervorgerufen hat, leicht verstehen.

Die Chemical Foundation wurde 1919 gegründet und erwarb von dem Treuhänder des fremden Eigentums 4000 Patente für die Summe von 250 000 \$. Die Chemical Foundation ist ein privates Unternehmen, dessen Administratoren wohlbekannte Männer von einwandfreiem Charakter sind und deren Präsident, Garvan, sich in unbezahlter Stellung befindet. Die Chemical Foundation wurde bei ihrer Begründung allgemein gerühmt und ihre Geschäfte scheinen nach gemeinnützigen Grundsätzen und ohne Gewinnabsicht geführt worden zu sein. Nicht abschließliche Lizenzen sind erteilt worden, um Monopole

zu brechen und zum Nutzen der Verbraucher; Lizenzen an die Regierung wurden gratis erteilt und bei den andern waren die Gebühren niedrig. Als ein Beispiel für den wohltätigen Einfluß dieser Politik kann das Salvarsan dienen: unter dem deutschen Monopol kostete die Dose dem Arzt 4,50 \$, der Regierung 2,50 \$ (bei Abnahme größerer Mengen), jetzt betragen die Preise nur noch 1,50 \$ und 30 cts.

Hieraus ist man berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß der ursprünglich von der Chemical Foundation für die Patente bezahlte Preis zwar als ein „nahezu nomineller Preis“ erscheint, wenn man den Monopolpreis zugrunde legt, daß er aber in Wirklichkeit ein anständiger Konkurrenzpreis war.

Nun unternimmt die „American Chemical Society“, welche einige 15 000 Männer und Frauen in Unterrichtsanstalten, Forschungslaboratorien und Fabriken umfaßt, die alle die Chemical Foundation als den Kern der organischen chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten ansehen, ihre Aktion. Die Gesellschaft sucht durch eine Kommission, in welcher keine Farbstoff- oder Chemikalienfabrikanten vertreten sind, beim Präsidenten Harding um eine Audienz nach, um ihm diejenigen Informationen zu geben, welche nach ihrer Meinung nicht zu seiner Kenntnis gekommen sein konnten, als er sich entschloß, die Einleitung eines so revolutionären Verfahrens anzuordnen. (1881)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 24. Oktober d. J. wird folgende vom Reichswirtschaftsminister und Reichsminister der Finanzen gezeichnete Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 166a Raps- und Rüböl, ausländisch	0
aus 166b Leinöl, ausländisch	0
aus 166c Bohnenöl (Soja- und anderes); Lavas- und Sulfuröl; Baumwollsamennöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt), Holzöl, Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt); Bucheckern-, Klauen-, Knochen-, Mais-, Mohn-, Nigern-, Sonnenblumen-, Speck- und anderes fettes Öl ausländisch	0
aus 167 Baum-, Sesam-, Erdnuß-, Rüb- und andere fette Öle in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern, ausländisch	0
(171a/d zum Genuß nicht geeignet; zum Genuß geeignet siehe Nr. 205b)	
171a Palmöl (butter, fett)	0
171b Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett)	0
171c Cocosnußöl (Cocosbutter, fette, Cocosnußbutter, Cocotalg)	0
171d Mowraöl (butter), Schibutter, Vateria- und anderer pflanzlicher Talg (Pflanzenfette)	0
aus 193 Oelkuchen ausländisch	0
205b Pflanzlicher Talg zum Genuß geeignet (geläutertes Cocosnußöl [Cocosbutter] usw.)	0
310 Bleizucker (essig- und holzessigsäures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	3
aus 317s Quecksilbersalze	3
aus 317s Platinechlorid	2
324b Bleiweiß (basisches kohlen-säures Bleioxyd, Kremsers, Perl-, Schieferweiß)	1
326a Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	3

327 Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	1
aus 335 Bleiweiß, mit Öl angerieben, in Umschließungen aller Art	0
aus 335 Zinkweiß, mit Öl angerieben, in Umschließungen aller Art	2
341 Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	0
380a Chinin, Chininsalze und -verbindungen	0
aus 380b Opiumalkaloide und deren Salze	3
aus 567 Catgut	2
Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.	

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1922.

(4923)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 12., 16. und 19. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (3., 4. und 5. Nachtrag zur zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4818)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Oktober beträgt das Goldzollaufgeld 53 900 % (in der Vorwoche 43 900). (1867)

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien.

In einer Rundverfügung vom 16. Oktober 1922 — A IV 1359/22 — faßt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Änderungen im Lieferungsverfahren, die im Verkehr mit Belgien gegenüber den Vereinbarungen mit Frankreich eintreten und durch welche für die belgischen Lieferungen der Wortlaut des Bemelmans-Abkommens, der für die französischen einige Einschränkungen erfahren hatte, maßgeblich wiederhergestellt wird, wie folgt zusammen:

Der Kreis der zum Vertragsabschluß zugelassenen Personen ist nicht wie bei den Lieferungen nach Frankreich auf Kriegsgeschädigte beschränkt, sondern es können auch andere

belgische Staatsangehörige Waren aus Deutschland auf Reparationskonto beziehen; auch brauchen diese Waren nicht nur zum Wiederaufbau von Fabriken, Werkstätten, Gebäuden und Fabrikeinrichtungen Kriegsgeschädigter oder zur Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten derselben bestimmt zu sein, es genügt vielmehr, wenn die Waren ausschließlich zur Verwendung oder Verarbeitung im Gebiete des belgischen Staates, einschließlich seiner Kolonien und Mandatgebiete, bestimmt sind.

Die Liste B zum Bemelmans-Abkommen, enthaltend die Waren, für welche seitens der belgischen Vertragspartei Barzahlung in Höhe des daselbst angegebenen Prozentsatzes zu leisten ist, erhält infolge des erweiterten Anwendungsgebietes für die Reparationslieferungen nach Belgien besondere Wichtigkeit. Diese Liste B findet nur dann keine Anwendung, wenn es sich um Gegenstände handelt, die von Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind. (1886)

Die Ein- und Ausfuhr von Benzol.

Am 10. Oktober d. J. fand eine Sitzung des Gesamtausschusses der Außenhandelsstelle für Benzin-Benzol statt. Es wurde beschlossen, die Einfuhr von Benzol unter den gleichen Bedingungen zu gestatten, die bisher für Benzin festgesetzt waren. Die Einfuhr von Benzol ist hiernach zu bewilligen, sofern die gestellten Anträge sich auf den zur Zeit des Einkaufs maßgebenden Auslandspreis zuzüglich der am Zeitpunkt des Auftrages maßgebenden Fracht und sonstigen üblichen Unkosten aufbauen. Die Ausfuhr von Benzol bleibt nach wie vor nicht gestattet mit Ausnahme derjenigen Lieferungen, die auf Grund des Friedensvertrages erfolgen müssen. Für die Belieferung des Memellandes ist ein kleines Kontingent vorgesehen; Ausfuhr nach dem Saargebiet soll nicht stattfinden, da in diesem über den örtlichen Bedarf hinaus Benzol erzeugt wird. Außerdem fand eine Neufestsetzung der Gebühren derart statt, daß für jede Tonne Benzin oder Benzol, die zur Ein- oder Ausfuhr gelangt, eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ vom Tausend des Wertes erhoben wird. Bei Fakturierung in ausländischer Währung soll der Tag der Bewilligung für die Umrechnung in Mark maßgebend sein. Die Mindestgebühr auch für Verlängerungen wurde auf 50 Mk. festgesetzt. (1906)

Zur Regelung der Weiterausfuhr aus dem Saargebiet.

Um Zweifel zu beseitigen, macht die Handelskammer Saarbrücken erneut darauf aufmerksam, daß die durch Vermittlung der Handelskammer beim Delegierten erwirkte Bewilligung zur Weiterausfuhr die Einbehaltungsverordnung der Regierungskommission nicht berührt. Für Waren, die unter die Einbehaltungsverordnung fallen, ist neben der Bewilligung auf Weiterausfuhr noch die Genehmigung der Abteilung für Handel und Gewerbe der Regierungskommission zur rechtmäßigen Ausfuhr notwendig. (1908)

Zur Einfuhr von ausländischem Leim in das Saargebiet.

Das „Journal Officiel“ veröffentlicht in seiner Nr. 9049 vom 4. Oktober 1922 folgendes:

Es ist dahin entschieden worden, daß das Einfuhrverbot auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 für ausländische Erzeugnisse, die irgendein Zeichen, eine Aufschrift usw. an sich oder ihren Umhüllungen tragen, wodurch der Eindruck erweckt wird, daß es sich um französische Erzeugnisse handelt, auch auf ausländischen Leim, der die Aufschriften „colle médaille“ oder „colle de Lyon“ trägt, oder der auch nur mit einer Medaille ohne Inschrift gestempelt ist, wodurch die Ware dieselbe Aufmachung erhält, wie die französischen Waren, in Anwendung zu bringen ist. Es können deshalb derartige Erzeugnisse nur dann eingeführt werden, wenn sie den Vermerk „importé de . . .“ oder „fabriqué en . . .“ tragen.

Als Uebergangsfrist gelten drei Monate, vom Tage der Veröffentlichung der Verfügung ab gerechnet. (1907)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September.

Für den Monat September 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 Franken = 10 078; Bulgarien: 100 Lewa = 831; Dänemark: 100 Kronen = 29 312; England: 1 Pfund = 6177; Estland: 100 estnische Mark = 414; Finnland: 100 finnische Mark = 3042; Frankreich: 100 Franken = 10 693; Griechenland: 100 Drachmen = 3321; Holland: 100 holländische Gulden = 54 009; Italien: 100 Lire = 5950; Jugoslawien: 100 Dinare = 1770; 100 Kronen = 442; Lettland: 100 lettische

Rubel = 565; Litauen: 100 Ostmark = 95; Luxemburg: 100 Franken = 10 078; Norwegen: 100 Kronen = 23 416; Deutschösterreich: 100 Kronen = 1 835; Polen: 100 polnische Mark = 18,69; Portugal: 1 Eskudo = 65,755; Rumänien: 100 Lei = 933; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Duma-rubel = 3,325; 1000 Sowjetrubel = 0,38; Schweden: 100 Kronen = 36 840; Schweiz: 100 Franken = 26 210; Spanien: 100 Peseten = 21 263; Tschechoslowakei: 100 Kronen = 4515; Türkei: 1 türkisches Pfund = 828; Ungarn: 100 Kronen = 56,52; Ägypten: 1 ägyptisches Pfund = 6292; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 397,98; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 713; Britisch-Hongkong: 1 Dollar = 785; China, Schanghai: 1 Tacl, Silber = 1057; Japan: 1 Yen = 668; Persien: 1 Silberkran = 119,079; Argentinien: 1 Goldpeso = 1104, 1 Papierpeso = 496,6; Brasilien: 1 Milreis = 174,225; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 1383; Chile: 1 Peso = 164; Mexiko: 1 Peso = 677; Peru: 1 peruanisches Pfund = 5625; Uruguay: 1 Peso = 1075; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 1393. (1909)

Ausland

Deutsch-Österreich. Neue Zollerhöhung. Durch eine am 23. Oktober in Kraft getretene Verordnung des Finanzministeriums wird der Zoll für jene Waren, für die er nicht nach der Goldparität zu entrichten ist, von dem bisherigen Achttausendfachen auf das Zehntausendfache des tarifmäßigen Goldzollbetrages hinaufgesetzt. Die bisher zollfreien lebenswichtigen Artikel und Rohstoffe bleiben weiterhin zollfrei. (1899)

Frankreich. Beunruhigung wegen des neuen amerikanischen Zolltarifs. Aus Paris wird uns gemeldet: Die Inkraftsetzung des neuen amerikanischen Zolltarifs hat bei zahlreichen französischen Handelskammern und Industriesyndikaten große Beunruhigung hervorgerufen. Die mit der Regierung Hand in Hand arbeitende Association Nationale d'Expansion Economique, einer der mächtigsten Wirtschaftsverbände Frankreichs, dem zahlreiche Syndikate und Handelskammern angeschlossen sind, hat an die Industrie und den Exporthandel die Aufforderung gerichtet, sich mit den von der amerikanischen Bundesregierung nach Frankreich entsandten Vertretern der Zollkommission in Verbindung zu setzen und ihnen insbesondere Unterlagen über die Gesteuerungskosten ihrer Erzeugnisse und das Verhältnis der gegenwärtigen zu den Vorkriegspreisen zu unterbreiten. Der Verband hofft, daß es auf diese Weise gelingen wird, für die den Export nach Amerika besonders interessierenden Warengruppen, hauptsächlich Luxuswaren, die in dem neuen amerikanischen Zollgesetz vorgesehene Ermäßigung der Zölle auf die Hälfte zu erreichen. (1858)

Tschechoslowakei. Aenderung von Ausfuhrgebühren. Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Wirkung vom 23. Oktober d. J. ab die Ausfuhrgebühren aufgehoben für Anilinfarben (aus Pos. 625) und für Rohfarben (aus Pos. 626). (1925)

Polen. Einfuhr von pharmazeutischen Produkten. Für die ungehemmte Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus Deutschland sprechen sich die polnischen Chemikaliengroßhändler aus. Der Verband der Großhändler in Warschau hat eine entsprechende Denkschrift an die Regierung gerichtet, auf deren Berücksichtigung sie im Hinblick auf die polnisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen große Hoffnungen setzen. In der Denkschrift werden gewisse Aenderungen der Zollsätze zum Schutz der inländischen pharmazeutischen Produkte vorgeschlagen und eine Herabsetzung der Zölle für Coffein, Veratrin, Atropin, Cocain und Salze, für Antipyrin, Salipyrin, Sulfonat, Pepsin, Pepton und Santonin als Produkte, die im Lande nicht erzeugt werden. (1873)

Litauen. Konsularisches Visum für Frachtbriele. Die litauischen Zollbehörden werden von jetzt ab nur noch solche Frachtbriele annehmen, welche das Visum eines litauischen Konsulats oder einer Gesandtschaft tragen. Die Gebühr beträgt $\frac{1}{2}$ % des im Frachtbrief angegebenen Wertes. Ausnahmen werden nur für Länder gemacht, in denen keine litauische Vertretung besteht. (1890)

Lettland. Zollverfügungen. In Lettland ist bisher das alte russische Zollgesetz, mit einigen Aenderungen vom Jahre 1920, in Kraft. Das Kabinett hat nun in diesen Tagen, wie die „Rigasche Rundschau“ berichtet, weitere wichtige Aenderungen angenommen und auf dem Verwaltungswege veröffentlicht. Der Finanzminister hat das Recht erhalten, Verfügungen über die Einreichung von Fakturen und Spezifikationen an die Zollämter, die Prüfung der Waren auf Grund der eingereichten Dokumente und über die Bestrafung für unrichtige Angaben zu erlassen und aufzuheben.

Die Prüfungsdokumente sind in allen lettlandischen Zollinstitutionen im Laufe von 3 Monaten nach Erhalt der Frachtbriebe einzureichen. Die Zollgebühren sind vor der Ausreichung der Waren aus den Zollämtern zu entrichten, und zwar: In Riga, Libau und Windau spätestens nach 1½ Jahren, in Dünaburg im Laufe von 6 Monaten, in Walk nicht später als in 3 Monaten vom Tage der Uebernahme der Ware durch die Zollinstitution. Die Termine treten mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Es ist keine Strafe zu zahlen, wenn die Differenz zwischen dem vom Importeur angegebenen und dem bei der Nachprüfung festgestellten Gewicht 10 % des Gesamtgewichtes nicht übersteigt. Die Strafe wird gleichfalls erlassen, wenn die Differenz 10 % wohl übersteigt, jedoch nachgewiesen werden kann, daß sie während des Transports oder durch Eintrocknen usw. unterwegs oder in der Zollstation entstanden ist, resp. durch Beschädigung der Verpackung u. a. m. Zum Transit durch Lettland bestimmte Waren sind im Laufe von 3 Monaten anzumelden. Wenn zum Transit angemeldete oder auch nicht angemeldete ungeprüfte Transitwaren im Laufe eines Jahres nicht zum Abtransport ins Ausland verladen worden sind, nimmt die betreffende Zollinstitution eine Prüfung laut Auszügen aus den Frachtdokumenten vor. Für eine derartige Prüfung ist keine Strafzahlung zu erheben. Falls der Besitzer der Transitwaren wünscht, die Waren prüfen oder verzollen zu lassen, damit sie in Lettland abgesetzt werden können, die Anmeldetermine jedoch versäumt hat, so werden auch diese Transitwaren nach den oben erwähnten Auszügen geprüft. Die Auszüge werden auf Grund eines Gesuches des Eigentümers der Waren angefertigt. (4919)

Estland. **Einfuhrvorschriften für Arzneimittel.** Zur Erlangung einer Erlaubnis für die Einfuhr, die Fabrikation und den Verbrauch von Patentmedizinen, Seren, Impfstoffen, pharmazeutischen, kosmetischen und diätetischen Präparaten ist ein Gesuch an die allgemeine Gesundheits-Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Die Gesuche fremder Handelsfirmen müssen außerdem von einer estnischen Uebersetzung begleitet sein, deren Uebereinstimmung von einem Notar beglaubigt sein muß. Es ist zulässig, einem solchen Gesuche Prospekte, Analysen- und Laboratoriums-Zeugnisse hinzuzufügen.

Gleichzeitig muß eine ausführliche Beschreibung der Anwendungsmethoden und des Herstellungsverfahrens seitens des Fabrikanten eingereicht werden. Für Tabletten und für Ueberzüge, die mit einer fremdartigen Schicht überzogen sind, muß die Zusammensetzung gleichfalls angegeben werden.

Alle Präparate, für die eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist, werden auf Antrag der allgemeinen Gesundheits-Aufsichtsbehörde analysiert, um zu ermitteln, daß sie keine schädlichen Substanzen enthalten, ebenso um auch die Dauer ihrer Aufbewahrungsmöglichkeit und die Bestandteile, aus denen solche Präparate zusammengesetzt sind, festzustellen. (Journée Ind.) (4879)

Ungarn. **Erhöhung der Zollzuschläge.** Wie die Wiener Handelskammer mitteilt, bringt eine Verfügung der ungarischen Regierung eine wesentliche Erhöhung der ungarischen Zuschläge. Die bisherigen Zollzuschläge waren 1000 % (12fach), 3900 % (40fach), 7900 % (80fach) und 19 900 % (200fach). Am 25. Oktober wird eine neue Staffellung dieser Zollzuschläge in Kraft treten, die für die Waren der Gruppe A an Stelle der bisherigen 12fachen Zölle 2500 % Aufgeld, das ist das 26fache, für Waren der Gruppe B an Stelle des bisherigen 40fachen den 101fachen Zoll, bisher 3900 %, jetzt 10 000 %, für die Waren der Gruppe C an Stelle eines Zollzuschlages von 7900 % einen Zuschlag von 20 000 %, das ist den 201fachen Zoll, und für alle übrigen Waren einen Zollzuschlag von 40 000 % (401fach statt 200fach) zu zahlen haben. (4869)

Rumänien. **Beabsichtigte Zollerhöhungen.** Die rumänische oberste Zollkommission hat folgende Erhöhungen von Einfuhrzöllen vorgeschlagen:

Tarif-Nr.	W a r e	Vorgeschlagener Zollsatz Lei per kg
aus 192/193	Dextrin und Stärke	8
aus 193	Schusterleim	10
aus 222/223	Sesamöl	6
aus 779	Weinsäure	10
aus 831	Lampenruß	10

Die Vorschläge bedürfen noch der Genehmigung des Finanzministers und des Ministerrats, ehe sie in Kraft treten. (4885)

Italien. **Ausfuhrfreiheit für übermangansaures Kali.** Die Zollbehörden sind auf dem Verordnungswege ermächtigt worden, die Ausfuhr von übermangansauerm Kali unmittelbar zu genehmigen. (1876)

Spanien. **Zollvergünstigungen für die Vereinigten Staaten.** Auf dringende Vorstellungen hin hat die spanische Regierung den Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 15. August dieselbe Zollbehandlung wie England zugestanden. Man erwartet, daß dieses Entgegenkommen zu einem dem englisch-spanischen ähnlichen Handelsvertrag führen wird. (4892)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Norwegen. Die „Gaceta de Madrid“ vom 8. Oktober d. J. veröffentlicht den Text des bereits in Kraft getretenen Handelsvertrages zwischen Spanien und Norwegen. Norwegische Waren werden in Spanien nach dem Vertragstarif verzollt, mit Ausnahme einer Reihe von Waren, die in einer Liste aufgeführt sind; für diese Waren hat Spanien ermäßigte Zollsätze eingeräumt. Einige dieser Ermäßigungen sind bereits in den Handelsverträgen mit der Schweiz und Frankreich zugestanden, andere beziehen sich auf Positionen des Zollarifs, bei denen bisher noch keine Ermäßigungen der Sätze des Vertragstarifs gewährt worden sind. Sie finden auch auf ähnliche Waren englischer Herkunft Anwendung.

Da Deutschland trotz der bestehenden Meistbegünstigung auf diese neu gewährten Zollermäßigungen keinen Anspruch hat, wird unsere Einfuhr in Spanien gegenüber der norwegischen in folgenden Waren differenziert:

Nr. des span. Tarifs	W a r e	Einfuhrzoll n. d. span. Vertrags- Tarif II gemäß Peseten f. 100 kg G*)
886	Synthetische Nitrate von Calcium, Ammonium, Natrium u. andere synthetische Stickstoffverbindungen	1,— 0,10
918	Oxalsäure u. Oxalate (techn.)	35,— 28,—
aus 958	Natronsalpeter	30,— 24,—

(1910)

Portugal. **Ausfuhrzollzuschläge (Valutamaßnahmen).** Gemäß dem Dekret Nr. 8387 vom 26. September 1922, durch welches das Dekret Nr. 8280 vom 22. Juli abgeändert wird, werden folgende Zuschläge bei der Ausfuhr erhoben:

bei Kolophonium 50 Escudos f. die metr. Tonne
„ Terpentinöl 500 „ „ „ „ „

alle ausgeführten od. wieder ausgeführten Waren, die in der Liste zum Dekret Nr. 8280 nicht besonders erwähnt sind

10 % des Wertes zur Zeit der Ausfuhr od. Wiederausfuhr

Anstatt der Zollzuschlagszahlung kann eine bestimmte Summe deponiert werden, über deren Behandlung eingehende Bestimmungen mitgeteilt werden.

Schiffsvorräte, Warenverpackungen und Warenmuster, sowie Waren, deren Wert 5 Goldescudos nicht übersteigt, unterliegen den Bestimmungen der Dekrete Nr. 8280 und 8387 nicht. (4886)

Ver. St. von Amerika. **Einfuhr patentierter Artikel.** Nach kürzlich ergangenen Urteilen amerikanischer Gerichte, die allerdings in der Revisionsinstanz noch nicht bestätigt sind, dürfen, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, die Inhaber von deutschen Patenten ihre Artikel einführen, auch wenn ihre Patente und Warenzeichen beschlagnahmt worden sind. (1927)

San Salvador. **Neue Zollbestimmungen.** Vom 25. August ab wird von Präparaten zur Wassereinreinigung, die in dem gegenwärtigen Zollarif nicht besonders erwähnt sind, ein Einfuhrzoll von 2 Centavos (Gold) für das Kilogramm erhoben. Seit dem 25. August sind parfümierte und Toiletteseifen von der Liste der mit einem erhöhten Zoll belegten Waren abgesetzt, und der Einfuhrzoll beträgt jetzt nur noch 40 Centavos (Gold) für das Kilogramm. (4881)

Aegypten. **Veränderte Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten.** Nach einem Dekret vom 2. September 1922, mit Wirkung vom 7. September 1922, durch welches das Dekret vom 25. Juni 1921, abgeändert wird, werden jetzt bei der Einfuhr von alkoholhaltigen Flüssigkeiten folgende Zölle erhoben:

*) G — Bruttogewicht.

Für alle Akohole, zu gewerblicher oder and. (200 Millièmes*) Verwendung, f. d. Liter absoluten Alkohol (od. 10% ad val. Alkoholhaltige Parfümerien und Toilettewasser) (170 Millièmes*) tikel, für das Liter Flüssigkeit (od. 10% ad val.

Den Importeuren steht es frei, eine Prüfung der Waren zu beantragen, in welchem Fall der Zoll auf der Basis von 200 Millièmes für das Liter des darin enthaltenen absoluten Alkohols erhoben wird. (1887)

Britisch-Ostafrika. (Uganda). **Zolländerungen.** Nach einem Bericht von Times Trade Supplement ist zwischen Uganda und der Kenya-Kolonie ein Ausgleich in Zollfragen erzielt worden. Die neue Tarifvorlage ist eingebracht worden und wird dem Tanganjika-Territorium vorgelegt werden, um auch mit diesem zu einem Uebereinkommen zu gelangen. Es sind nur wenige Änderungen in den Zöllen vorgenommen worden mit Ausnahme einer starken Herabsetzung bei Spirituosen und einer beträchtlichen Erhöhung bei Zündhölzern. (1888)

Indien. Die **Schutzzollbewegung.** Times Trade Supplement widmet der indischen Schutzzollpolitik einen längeren Artikel, dem wir folgendes entnehmen:

Die stark protektionistische Richtung der indischen Politiker ist bekannt, und die Empfehlung eines Differential-Schutzzollsystems durch die fiskalische Kommission war zu erwarten. Sieben Mitglieder der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden, waren Indier, drei englische Geschäftsleute und einer Regierungsbeamter. Die Erklärung, daß die industrielle Entwicklung Indiens der Größe des Landes, seiner Bevölkerung und seiner Hilfsquellen nicht entspricht, ist ein Echo der Schlußfolgerungen, zu welchen die „Indian Industrial Commission“ während des Krieges gelangte. Unterdessen hat die fiskalische Politik solche Veränderungen durchgemacht, daß praktisch schon ein Schutzzollsystem in Geltung ist. Die Reform der Konstitution, welche im vergangenen Jahre in Wirkung trat, gibt der indischen Gesetzgebung die tatsächliche Macht, die Zölle aufzuheben und zu verändern, und sie wurde im letzten März ausgeübt, ohne daß der Vizekönig von seinem Bestätigungsrecht Gebrauch gemacht hätte. Als die „Industrial Commission“ eingesetzt wurde, betrug der allgemeine Tarif 5 %, jetzt sind es 15 %, der Zoll auf Zündhölzer wurde im letzten März verdoppelt, und Luxusartikel bezahlen 30 %. — Das Tariff Board wird gut tun, bei der Aufstellung eines neuen Tarifs die Wirkungen auf den indischen Export in Betracht zu ziehen. (1894)

Ceylon. **Neuer Zolltarif.** Dem Times Trade Supplement wird von einem Korrespondenten geschrieben: „Die neu eingebrachte Tarifvorlage beruht auf dem indischen Zollprinzip, nach welchem unentbehrliche Waren, wie Nahrungsmittel, landwirtschaftlicher Bedarf u. a. sehr leicht (mit 2½ %), weniger wichtige stärker (7½ %) und Luxusartikel sehr hoch (mit 20 %) verzollt werden müssen.“

Von den einzelnen Positionen des Einfuhrtarifs sind für die chemische Industrie von Interesse: Sicherheitszündhölzer 1 R. statt 60 cts. für das Gros und Essigsäure 7½ % ad valorem statt 5½ %.

Die Hafenabgaben in Colombo werden um 40 %, die Eisenbahnfrachten um 20 % erhöht. (1891)

Jamaika. **Opposition gegen „Herkunftsbescheinigung“ bei der Einfuhr.** Die Bestimmung des neuen Zolltarifs, daß bei der Einfuhr Frachtbrieffduplikate mit der Bescheinigung der Herkunft und des Preises im Ausfuhrlande vorzulegen sind, stößt auf starken Widerstand in den Handelskreisen. Es wird erklärt, daß die Beschaffung dieser Bescheinigungen, besonders in den Vereinigten Staaten, unmöglich sei. Der Gouverneur versprach, die Sache in Erwägung zu ziehen. (1892)

Japan. **Rückerstattung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol.** Auf Verordnung vom 28. Juni d. J. ist in Japan die Rückzahlung der Alkoholsteuer bei der Herstellung folgender Artikel gestattet: Schießpulver, Lack, Seife, Campher, Celluloid, Collodium, sowie Parfüm, Toilettewasser, wenn diese Waren exportiert werden. Antrag auf Rückerstattung ist bei dem betreffenden Zollbeamten zu stellen. Schriftstücke, die genügende Einzelheiten über Herkunft und Gebrauch des Alkohols enthalten, sind beizubringen. Bei Parfüm, Toilettewasser und künstlichen Perlen müssen außerdem Exporterlaubnisse vorgelegt werden. (1870)

Australien. **Zolländerungen.** Das Zollamt hat folgende Zollsätze bestätigt: Pariserweiß zum Gebrauch bei der Fabrikation von Farben, Porzellanlasuren usw. nach dem britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem allgemeinen Tarif: frei, frei, 10 %. (1889)

Australischer Staatenbund. **Antidumpinggesetz.** Der „Wirtschaftsdienst“ bringt in Nr. 42 vom 20. Oktober die Nachricht, daß das Antidumpinggesetz gegen Eau de Cologne aus Deutschland in Anwendung gebracht wird. (1913)

VERKEHRSWESEN

Ladegewichte und Frachtberechnung für Privatgüterwagen.

Wie wir erfahren, hat die ständige Tarifkommission in der Sitzung zu Bamberg am 10./11. Oktober den Antrag, „für Privatwagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15 t der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde zu legen“, angenommen.

Diese Regelung soll nur so lange bestehen bleiben, als auch die Reichsbahnwagen unter 15 t Ladegewicht entsprechend behandelt werden. Es dürfte sich deshalb immerhin empfehlen, den gelegentlichen Umbau in den Fällen vorzunehmen, wo er ohne ungewöhnlichen Kostenaufwand möglich ist. (1915)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Stickstofflieferungen an Frankreich?

Eine Telegraphenagentur meldet aus Paris: Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik, Millerand, tagte am 24. Oktober der Ministerrat. Poincaré erstattete diesem Bericht über die auswärtige Lage. Einem Vorschlag des Ackerbauministers zufolge kam der Ministerrat zu dem Entschluß, zu den von Deutschland zu erwirkenden Sachleistungen auch Stickstoffdünger zu landwirtschaftlichen Zwecken in Frankreich zu fordern. (1921)

Mangel an Schwefelsäure im Ruhrkohlenbezirk.

Seit Monaten herrscht, wie die Zeitschrift „Brennstoff-Chemie“ mitteilt, im Ruhrgebiet empfindlicher Mangel an 60er Schwefelsäure, die bekanntlich zur Herstellung unseres wichtigsten Düngestoffes, dem schwefelsauren Ammoniak-Salz, Verwendung findet. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit, den dieser Düngstoff für unsere deutsche Landwirtschaft und somit auch für unsere Versorgung mit Lebensmitteln, welche ungemein knapp ist, bedeutet, wäre es von großem Vorteil, wenn die Erzeugung von Schwefelsäure in Kürze gesteigert werden würde, damit die Herstellung von Ammoniak-Salz etwas vergrößert werden könnte. Der heutige Preis für 60er Schwefelsäure beträgt 700 Mk. je 100 kg. (1921)

„Freibleibend.“

In der „Deutsch-Schweizerischen Wirtschaftszeitung“, Organ der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, verbreitet sich ein Artikel über „freibleibende Preise bei Berechnung in schweizerischer Währung“, wie folgt:

„In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen deutsche Firmen bei Lieferungen nach der Schweiz zu ihren Frankenpreisen noch irgendeine Freizeichnungsklausel anwenden. Wohl bemerkt, handelt es sich nicht darum, daß die Angebote freibleibend gestellt werden, sondern es wird beispielsweise gesagt, der Artikel koste soundsoviel Franken, dieser Preis sei aber freibleibend. Da nicht gut anzunehmen ist, daß es sich hierbei einfach um die gewohnheitsmäßige Verwendung der in Deutschland allgemein gewordenen Klausel „freibleibend“ handelt, kann diese Freibleibend-Klausel nur den Sinn haben, daß der Verkäufer sich gegen das Risiko eines steigenden Marktkurses schützen will. Hierauf deutet auch die Anwendung von Kursklauseln bei Frankenpreisen, die man neuerdings findet und die auch auf eine Freizeichnung hinauslaufen. Es heißt da etwa: „Der Preis beträgt 100 Fr. Dieser Preis ist errechnet auf der Basis eines Kurses von 35 000 Mk. pro 100 Schweizer Franken und ist in dem Sinne als Mindestpreis anzusehen, daß die erwähnte Marksumme mindestens erzielt werden muß.“ Hier wird also von dem Käufer die Zusage verlangt, für den verkauften Gegenstand entweder 100 Fr. zu zahlen, wenn der Kurs der deutschen Valuta gleich bleibt oder sinkt, oder aber 35 000 Mk. bzw. einen 100 Fr. übersteigenden, 35 000 Mk. gleichkommenden Frankenbetrag, wenn der Kurs der deutschen Valuta steigt. Auf diese Weise ist das Risiko der Kursentwicklung vollkommen vom Verkäufer auf den Käufer abgewälzt.“

*) Je nachdem sich ein höherer Betrag ergibt.

Man wird vom Standpunkt des deutschen Fabrikanten aus das Bestreben, sich gegen ein Valutarisiko zu sichern, nur verstehen können. Die Frage ist nur, ob Klauseln der erwähnten Art, die allerdings den Zweck, das Valutarisiko auszuschließen, theoretisch erreichen, der Förderung des deutschen Exports nach der Schweiz wirklich dienen. Und da muß denn doch gesagt werden, daß solche Klauseln von der schweizerischen Kaufmannschaft durchwegs entschieden abgelehnt werden. Ein Verkäufer, der auf einer Preisklausel dieser Art besteht, wird sehr bald die Beobachtung machen, daß er von seinen Konkurrenten, die derartige Klauseln nicht kennen, aus dem Felde geschlagen wird. Für den deutschen Industriellen ist es um so bedenkllicher, mit derartigen Klauseln auf dem Markt zu erscheinen, als durch die bekannten Rückwirkungen der Kriegsverhältnisse, durch die schweizerischen Einfuhrbeschränkungen und nicht zuletzt durch die dauernden katastrophalen Marktentwertungen, die immer wieder zu nachträglichen Preiserhöhungen führen, der deutsche Absatz so wieso außerordentlich erschwert und gefährdet ist. Es heißt der ausländischen Konkurrenz Tür und Tor öffnen, wenn man Preise in schweizerischer Valuta verlangt, diese aber nicht als Festpreise gelten lassen will. (4900)

Abänderung der Preistreibeiverordnung.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie war gemeinsam mit den Spitzenverbänden des Groß- und Kleinhandels bei den zuständigen Stellen für eine Abänderung der Preistreibeiverordnung unter Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftslage eingetreten. In Verfolg dieser Eingabe hat am 5. Oktober eine persönliche Aussprache der Vorsitzenden und zuständigen Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister Schmidt in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs Hirsch stattgefunden. Als Ergebnis der eingehenden Besprechung ist festzustellen:

1. Der Herr Reichswirtschaftsminister ist grundsätzlich von der Abänderungsbedürftigkeit der Preistreibeigesetzgebung überzeugt. Der Index, der bei Berücksichtigung der Geldentwertung zugrunde zu legen wäre, sei von den Behörden allerdings noch nicht gefunden. Die Vertreter der wirtschaftlichen Verbände erklärten, an der Forderung des Wiederbeschaffungspreises unbedingt festhalten zu müssen.

2. Der Herr Reichswirtschaftsminister sagte zu, sich dafür einsetzen zu wollen, daß im Wuchergerichtsverfahren in stärkerem Maße spezielle Sachverständige herangezogen werden sollten. Mit dem Reichsjustizminister würde er diesbezüglich erneut in Verbindung treten.

3. Schließlich erklärte der Herr Minister, daß man innerhalb des Reichswirtschaftsministeriums Beratungen darüber anstellen wolle, in welchem Umfange und in welcher Form eine nachdrücklichere Aufklärung über die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kalkulation durch die Presse erfolgen könnte. (4914)

Vom Forestal-Trust.

Der „Frankfurter Ztg.“ wird geschrieben: In den Quebrachodistrikten in Südamerika ist auf dem Gerbstoffmarkt eine recht matte Stimmung in Erscheinung getreten, da man ein Auseinanderfallen des Forestaltrustes befürchtet, dem bekanntlich auch der Renner-Konzern (Hamburg) angehört. Der schlechte Geschäftsgang hat die Organisation derart beeinflusst, daß man eine Auflösung des Trusts erwartet. Auf die Preise für Gerbstoffe, besonders für Quebrachoholz, übte diese Nachricht einen gewaltigen Druck aus, sie haben erheblich nachgegeben. Man notiert für Quebrachoeextrakt erster Marke etwa 23 £ bei einem Gerbstoffgehalt von 63 %. (4639)

Der Einfuhrhandel im neuen Umsatzsteuergesetz.

Die Handelskammer Hamburg hat eine Broschüre „Das Umsatzsteuergesetz mit Bezug auf den Einfuhrhandel“ herausgegeben, um das Verständnis der in dem neuen Umsatzsteuergesetz für den Einfuhrhandel enthaltenen, teilweise sehr komplizierten Bestimmungen zu erleichtern. Der Preis des Heftes beträgt 80 Mk. In Vorbereitung befindet sich auch eine Abhandlung „Das Umsatzsteuergesetz mit Bezug auf den Ausfuhrhandel“. (4912)

Ausland

Großbritannien. Zum Farbstoffeinfuhrgesetz. Times Trade Supplement schreibt: Es ist oft bemerkt worden, daß, so notwendig und nützlich die Anwendung des Dyestuff Regulation Act sein möge, doch durch das Licensing Advisory Committee eine künstliche Schranke zwischen dem

Farbstofffabrikanten und dem Verbraucher aufgerichtet wird, welche zu vielen Unzuträglichkeiten und Zeitverlusten und damit zu Verstimmung auf beiden Seiten Anlaß gibt. Es ist daher erfreulich, daß vor kurzem eine Reihe von Fällen bekannt geworden sind, wo sich beträchtlich mehr Zusammenarbeit zwischen Erzeuger und Verbraucher gezeigt hat. In technischen und in Preisfragen wurden Differenzen dabei schnell und befriedigend erledigt mit dem Erfolg, daß entweder die Lizenz rascher erteilt oder das Gesuch zurückgezogen wurde. Zu diesen einzelnen Beispielen, deren Zahl ohne Zweifel groß ist, ist nun noch kürzlich eine Konferenz zwischen den Chemikern des Vereins der Farbstoffverbraucher (Colour Users' Association) und denen der Farbstofffabrikanten hinzugekommen, mit dem Zweck, zu einer gemeinsamen Aufstellung der zur Verfügung stehenden Farbstoffe zu gelangen. Daß in allen diesen Fällen leicht eine Einigung erzielt wurde, zeigt, daß Verbraucher und Erzeuger mehr und mehr zur Erkenntnis ihrer gegenseitigen Abhängigkeit kommen und bereits einen Weg zu harmonischem Zusammenarbeiten gefunden haben. (4893)

Anwendung der Bleiweiß-Convention. „Chemical Age“ schreibt: Wie wir erfahren, hat die Regierung vorläufige Schritte unternommen, um den Entwurf einer Convention über die Anwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben, der im vergangenen Jahre auf der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, zur Ausführung zu bringen. Der Hauptzweck der Convention ist, nach dem 19. November 1927 den Gebrauch von Bleiweiß beim Streichen der Innenwände von Häusern, mit Ausnahme (unter bestimmten Bedingungen) von Eisenbahnstationen und industriellen Gebäuden, zu verbieten, und da, wo Bleiweiß nicht verboten ist, seinen Gebrauch vom 1. Januar 1924 ab hygienischen Vorbeugungsmaßnahmen zu unterwerfen, sowie endlich die Anzeige von Bleivergiftungen obligatorisch zu machen.

Es fanden im Ministerium des Innern Besprechungen mit Vertretern der einschlägigen Fachorganisationen statt, bei denen ein Entwurf für den Erlass solcher Schutzvorschriften angenommen und die Regierung aufgefordert wurde, demselben so bald wie möglich Gesetzeskraft zu verleihen. (4895)

Der Indigohandel mit China. „Chemical Trade Journal“ schreibt: Vor 6 Wochen hat der amerikanische Handelsattaché in Shanghai einen Bericht über die Einfuhr von künstlichem Indigo nach China erstattet, in welchem sich eine oder zwei Stellen finden, welche man mit einiger Ueberraschung liest. Es ist im Farbstoffhandel seit Jahren bekannt, daß Indigo in China nur mit Hilfe einer Verkaufsorganisation abgesetzt werden kann, die mit allen Einzelheiten des Geschäfts wohl vertraut ist. China nimmt mehr als fünfzig Prozent der Weltproduktion an künstlichem Indigo auf, und die große Masse davon wird von kleinen Landfärbern verbraucht, von denen jeder seine besonderen Wünsche bezüglich der Verpackung und der Zeichnung der Etiquette hat. Und nur indem er sich nach diesen Launen richtet, kann der Agent sich die Kundschaft der einheimischen Färber erwerben und erhalten. Vor dem Krieg hatten die Deutschen das Studium dieser Verhältnisse zu einer hohen Kunst entwickelt. Auffallende und häufig prächtig ausgeführte Etiquetten oder Stempel („chops“) wurden an den Waren angebracht. Gegenwärtig sind nur diejenigen schweizerischen, französischen und amerikanischen Interessenten in der Lage, mit dem deutschen Produkt zu konkurrieren, welche ihre eigenen Waren mit Hilfe einer eigenen Verkaufsorganisation auf den Markt bringen. Mit Bezug auf die englischen Indigointeressenten sagt der amerikanische Handelsattaché: „Die Engländer haben offenbar die vorhandenen Bestände wieder nach England zurückgebracht, wahrscheinlich, weil sie nicht darauf eingerichtet waren, dieselben unter den chinesischen Handelsbedingungen unterzubringen.“ Dies wäre, wenn es wahr ist, eine überraschende und ziemlich unerfreuliche Nachricht und würde einen bedauerlichen Mangel an Kenntnis der lokalen Handelsverhältnisse auf Seiten der britischen Importeure aufdecken. Der ganze künstliche Indigo, der von England nach China geliefert wird, wird von der British Dyestuffs Corporation hergestellt und im Juni des vergangenen Jahres wurde im Parlament von Sir Philip Lloyd Greame erklärt, daß es der B.D.C. verboten sei, ihre Produkte an Händler in England zu verkaufen, wenn es bekannt sei, daß die Waren zum Export nach China und zum Verkauf dort bestimmt seien. Eine Aenderung dieser Politik, die von Anfang an von den außenstehenden Handelskreisen heftig verurteilt wurde, ist seither nicht bekanntgegeben worden, und man ist daher wohl berechtigt anzunehmen, daß die B.D.C. einigermmaßen für die gegenwärtige Lage in China, wie sie von dem amerikanischen Handelsattaché gezeichnet wird, die Ver-

antwortung trägt. Natürlich, der Bericht ist nur ein Bericht, aber es besteht vorläufig kein Grund, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Allerdings sagt der Bericht weiter, „man nimmt an, daß England auch in Zukunft eine Rolle in diesem Geschäftszweig spielen wird“, aber das ist kein großer Trost. England steht in der Fabrikation des künstlichen Indigos an erster Stelle (natürlich von Deutschland abgesehen), sowohl in der Qualität als in der Quantität, und da ist es wirklich nicht sehr ermutigend, zu hören, daß unsere Stellung auf einem Markt von so überragender Bedeutung, wie China, so unsicher ist, und zwar infolge von Fehlern, die sicher hätten vermieden werden können. (4812)

Nobelgesellschaft (Nobel Industries). Der Gewinn des Geschäftsjahres 1921 beträgt 809 241 £. Nach Sicherung des Zinsendienstes für die 8%igen Obligationen bleiben 641 518 £, und zusammen mit dem Uebertrag des Vorjahres stehen 1 361 762 £ für die Verteilung zur Verfügung. Die Dividende wurde auf 6 % für die Vorzugsaktien und 5 % für die gewöhnlichen Aktien festgesetzt.

Die Konsolidierungspolitik der Gesellschaft hat zur freiwilligen Liquidierung der folgenden Tochtergesellschaften geführt: National Explosives Company, Cotton Powder Company, Kynock, Arklow, British Explosives Syndicate, Chilworth Gunpowder Company, Birmingham Metal and Munitions Company. (4595)

Frankreich. Lage der chemischen Industrie. Aus Paris wird uns mitgeteilt: Die Meldungen über die Lage der chemischen Großindustrie erwähnen wie bisher eine starke Nachfrage nach Schwefelsäure, einen verhältnismäßigen Mangel an Salzsäure und einen Ueberfluß an Salpetersäure.

Die Nachfrage nach Düngerphosphaten ist besonders im Osten, Süden und Südwesten lebhaft; in Stickstoffdünger ist das Geschäft gegenwärtig still, man rechnet zum Frühjahr mit Preissteigerungen für schwefelsaures Ammoniak, das von Frankreich zurzeit noch nicht in genügenden Mengen hergestellt werden kann und daher von England wird eingeführt werden müssen. Die in der Lage der Stickstoff-Industrie eingetretene Besserung erhellt aus dem Jahresbericht der Société des Produits Azotés, deren Betrieb in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 1921/22 völlig still lag und heute voll beschäftigt ist. Die Frage, in welcher Richtung sich die französische Stickstoffwirtschaft künftig entwickeln soll (Haber- oder Claude-Verfahren?), hat bisher keine Lösung gefunden. Nach Äußerungen des Berichterstatters der mit der Prüfung der beiden Verfahren beauftragten Finanzkommission der Kammer zu urteilen, scheint die Regierung dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission Schloessing folgen und sich für die Verwertung des ihr von der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik abgetretenen Haber-Verfahrens entschließen zu wollen.

In Kalidüngern ist eine gegen das Vorjahr verstärkte Nachfrage in Sylviniten und ebenfalls eine Zunahme der Aufträge auf schwefelsaures Kali besonders aus Südfrankreich und auf chloresaures Kali zu erwähnen.

Der fühlbare Mangel an Kunstseide, die mehr und mehr in der Wirkwaren-Industrie zur Verwendung kommt, hat die belgische Gesellschaft „Soie de Tubize“ veranlaßt, die Frage der Errichtung einer Fabrik in Frankreich zu prüfen; die Gesellschaft hat sich durch ein Abkommen mit der British Cellulose die Exklusivität auf dem belgischen, französischen und italienischen Markt gesichert und scheint ihr Fabrikationsprogramm neuerdings auf unbrennbare Filme ausdehnen zu wollen. (4859)

Verkauf der Anilinfarbenfabrik in Lyon. Nach einer Mitteilung der „Journée Industrielle“ fand am 11. Oktober der dritte Versteigerungstermin für den Verkauf der Farbenfabrik in Lyon vor dem Tribunal Civil statt. Als Mindestgebot war diesmal ein Preis von 3 100 000 Frs. festgesetzt worden. Außer der Société Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint Clair du Rhône (Isère) hatte sich kein weiterer Bewerber eingefunden. Das betreffende Unternehmen wurde daher zu einem Gebot von 3 100 000 Frs., ausschließlich der Passiva, dieser Gesellschaft zugeschlagen. (4877)

Lage der Kaliindustrie. Nach der „Journée Industrielle“ hat im 2. Quartal 1922 gegenüber dem 1. Quartal eine Zunahme der Kaliproduktion stattgefunden. Die entsprechenden Zahlen, auf Kali (K₂O) bezogen, sind 46 282 und 38 733 t.

Die Zahlen für den Export verstärken diesen günstigen Eindruck. In Kalisalpeter hat eine geringe Abnahme stattgefunden, dagegen eine beträchtliche Zunahme in den Doppelsulfaten von Kali und Magnesia, in Pottasche und in den Salzen mit einem hohen Gehalt an K₂O, wie Carnallit, Sylvinit usw. In Chlorkalium hat der Absatz deutlich nachgelassen,

und besonders die Ausfuhr nach Deutschland zeigt einen beträchtlichen Rückgang. (4712)

Lage der Alkoholindustrie. Trotz der neuen Herabsetzung der Alkoholpreise hat sich die Nachfrage nicht belebt, und die Lager füllen sich mit großer Schnelligkeit. Die staatliche Kontrolle hat sich auch hier wie beim Tabak als eine starke Behinderung der Industrie erwiesen. Der Preis für das Hektoliter gewerblichen Alkohol beträgt bei Produkten für den inländischen Markt 250 frs., bei Ausfuhrartikeln 180 bis 200 frs., so daß die Fabrikanten von Drogen und Parfümen Schwierigkeiten bei der Konkurrenz auf den inländischen Märkten haben, da keine Möglichkeit besteht, die Produktionskosten zu vermindern. (4718)

Jahresabschluß der Société des Produits Azotés. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 schließt nach „Journ. Ind.“ mit einem Fehlbetrag von 2 391 256 Frs. Im Laufe des ersten Halbjahres war die Gesellschaft gezwungen, eine neue Verminderung ihrer Warenbestände vorzunehmen. Dies hatte zur Folge, daß die Fabriken zeitweise geschlossen werden mußten. Die Lage hat sich jedoch während des zweiten Halbjahres so weit gebessert, daß die Arbeit in den Betrieben später wieder aufgenommen werden konnte. Der augenblickliche Geschäftsgang ist befriedigend. (4878)

Fabrique de Produits Chimiques de Thann et Mulhouse. Der Reingewinn für das Geschäftsjahr 1921 betrug nach Abzug von 19 178 frs. für Amortisationen 611 018 frs. Zusammen mit dem Vortrag von 1920 stehen 732 443 frs. zur Verfügung. Dieselben wurden wie folgt verteilt: statutengemäße Reserve 61 102 frs., Aktionäre 330 000 frs., Tantième und Steuern 155 990 frs., neuer Vortrag 185 351 frs.

Die Dividende ist also dieselbe wie im Vorjahr, 10 % oder 500 frs. auf die Aktie von 5000 frs. (4593)

Société des Mines et Produits Chimiques. Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital von 4 auf 6 Millionen frs. durch Emission von 20 000 Aktien von 100 frs. zu pari. Diese Kapitalvermehrung stellt den ersten Abschnitt der von der Generalversammlung genehmigten Vermehrung um 4 Mill. frs. dar. (4589)

Société des Parfums de l'île de France. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft für die Fabrikation und den Verkauf von Parfümen gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist in Paris, das Kapital beträgt 150 000 frs. in Aktien von 100 frs. (4597)

Schweiz. Anilinfarben-Industrie. Als chemische Großindustrie hat heute keine andere Fabrikation mehr Bedeutung als die Industrie der Teerfarben, die Anilinfarbenindustrie. Diese nimmt insofern eine eigenartige Stellung ein, als sie nur an einem einzigen Punkt der Schweiz, in Basel, konzentriert ist, wozu allerdings noch das verwandte Werk der Indigofabrikation in Monthey (Wallis) kommt. Die fürchterliche Krise, welche diese Exportindustrie par excellence seit zwei Jahren durchmachte und heute noch unvermindert durchmacht, sucht in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte ihresgleichen. Von 200 Millionen Franken Exportwert anno 1920 sank im Jahre 1921 die Ausfuhrsumme auf 50 Millionen, d. h. 25 % des früheren Wertes! Weder die Stickerei noch die Uhrenindustrie haben einen solch unerhörten Zusammenbruch des Exportgeschäftes aufzuweisen.

Die Krise rührt hier hauptsächlich daher, daß die bisherigen Hauptabsatzgebiete, Frankreich und England, die deutsche Farbenindustrie zur Abgabe von sogenannten „Reparationsfarben“ zwingen, die, wie die Reparationskohle, an Stelle von Bargeld tritt. Dadurch ist der Schweiz der größte Teil des bisherigen Absatzgebietes verloren gegangen; aus dem nämlichen Grund ist die Krisis hier eine unabsehbare und man weiß zur Stunde noch nicht, ob die schweizerische Anilinfarbenindustrie durch diese Verhältnisse nicht dem endgültigen Ruin verfällt; denn eine langjährige Krisis von dieser Schärfe hält auch die bestfundierte Industrie nicht aus.

Die Exportverhältnisse der beiden wichtigsten Farbstoffexportartikel, Anilinfarben und Indigo, beleuchtet nachstehende Tabelle, wobei es charakteristisch ist, daß der Exportwert bei Anilinfarben einen neuen Tiefenrekord aufweist, während Indigo eine bedeutende Erhöhung der Einfuhr zu verzeichnen hat.

	Export I. Halbjahr 1921		Export I. Halbjahr 1922	
	Gewicht	Wert	Gewicht	Wert
	q	Fr.	q	Fr.
1. Anilinfarben	17 948	29 379 000	19 458	28 700 000
2. Indigo	493	1 285 000	13 500	5 650 000
Total	18 441	30 664 000	32 958	34 350 000

Die katastrophale Lage dieser Industrie geht daraus hervor, daß der Exportmittelpreis von Anilinfarben vom Maximalstand anno 1920 (2300 Fr. pro 100 kg) auf 1475 Fr. gesunken ist. Der durchschnittliche Preis des Indigo reduzierte sich von 800 Fr. auf 419 Fr. Die Ausfuhrsteigerung bei Indigo ist erkauft durch Preisofferten, bei denen der direkte Geldverlust ohne weiteres gegeben ist.

Die hauptsächlichsten Absatzgebiete sind heute — für die Trümmer des früheren Exportes! — das Britische Reich, Frankreich mit Kolonien, die Vereinigten Staaten und Ostasien (China, Japan); sie empfangen, in der eben genannten Reihenfolge, 27, 25, 23 und 22 % unserer Gesamtausfuhr, somit nicht weniger als 97 % des Totalexportes. Ein Lichtblick in der sonst trostlosen Lage ist der steigende Export nach den Vereinigten Staaten. (Schweizer Industrie-Ztg., Nr. 41.) Gr. (4860)

Belgien. Stilllegung einer chemischen Fabrik. Nach Anordnung des Antwerpener Provinzialrats hat die „Société chimique de l'Escaut“ bei Hemixem auf Grund der von ihr verursachten Schädigung der umliegenden Anlagen und Stadtviertel die Erzeugung von Natriumsulfat und Nebenprodukten unverzüglich einzustellen. (4916)

Aus der Kunstseiden-Industrie. „La Journée Industrielle“ schreibt: Die belgische Kunstseiden-Industrie, welche schon vor dem Kriege den vierten Teil der Weltproduktion lieferte, zeigt seit einiger Zeit bedeutende Fortschritte. Die größte der vier belgischen Fabriken erklärte kürzlich, daß die Nachfrage die Produktion übersteige.

Vor dem Kriege belief sich die Produktion im Durchschnitt auf 2 700 000 kg. Von den vier belgischen Fabriken, die den Krieg überstanden haben, war eine imstande, ihre Produktion im Juli 1919 wieder aufzunehmen, die anderen folgten kurz darauf, so daß die belgische Kunstseidenindustrie am Schluß des Jahres 1920 etwa 70 % ihrer Produktion der Vorkriegszeit erreicht hatte.

Im Jahre 1914 wurden nur 5 % der produzierten Kunstseide im Lande selbst verbraucht. Der übrige Teil wurde nach Deutschland exportiert, von wo viele Rohmaterialien und chemische Produkte kamen.

In der letzten Zeit jedoch wurden große Mengen Kunstseide nach den Vereinigten Staaten und der Schweiz ausgeführt; von 150 000 kg Gesamtausfuhr gelangten allein 110 000 kg über die Schweizer Grenze.

Die nachstehenden Ziffern geben einen Ueberblick über die Ein- und Ausfuhr des Produktes während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren (1920/22, 1. Quartal):

	Einfuhr aus (in Kilogramm):		
	1920	1921	1922 (1. Quartal)
Deutschland . . .	293	1 127	161
Frankreich . . .	2 882	1 419	354
England . . .	1 441	1 133	253
Schweiz . . .	1 357	104	153
Andere Länder . .	47	—	1
Zusammen	6 020	3 783	922

	Ausfuhr nach (in Kilogramm):		
	1920	1921	1922 (1. Quartal)
Deutschland . . .	9 028	1 307	—
Spanien . . .	1 054	600	—
Frankreich . . .	—	1 874	3 517
England . . .	7 856	29 451	6 032
Schweiz . . .	5 278	111 463	92
Andere Länder . .	4 696	8 002	339
Zusammen	27 912	152 697	9 980

(4880)

Tschechoslowakei. Herabsetzung der Kunstdüngerpreise. Kürzlich fand, wie das „Prag. Tagblatt“ mitteilt, im Ackerbauministerium eine Sitzung unter Hinzuziehung von Interessenten statt, um über eine Herabsetzung der Kunstdüngerpreise zu beraten. Der Vorsitzende, Sektionsrat Mrkvan, verwies auf die Notwendigkeit, die Kunstdüngerpreise den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Er erläuterte die Gründe des Rückganges in der Kunstdüngerverwendung und bezeichnete den Weg, um wenigstens eine teilweise Besserung herbeizuführen. In erster Reihe ist eine zollfreie Einfuhr aller Kunstdüngergattungen erforderlich und weiter müssen die Preise dem Weltmarkt angepaßt werden. In der Debatte wurde eine grundsätzliche Einigung in den Ansichten über die Lösung der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse erzielt. Die Vertreter der Kunstdüngerindustrie erklärten, daß sie stets bemüht waren, der

Landwirtschaft den Dünger möglichst billig zu liefern, daß sie jedoch durch Schwierigkeiten in der Beschaffung einiger Hilfsstoffe gehemmt waren, ferner durch die hohen Steuern und Gebühren, durch die reduzierte Beschäftigung und die bestehende Kohlenwirtschaft. Direktor Doktor Matys erklärte, daß der Industrie die gänzliche Einstellung der Erzeugung drohe und beschwerte sich, daß an den entscheidenden Stellen nicht immer das Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie bestände. Die Industrievertreter sagten zu, detaillierte Informationen über die Schwierigkeiten beizubringen, mit denen die Kunstdüngererzeugung zu kämpfen hat, damit das Ackerbauministerium zusammen mit den anderen Ministerien einschreiten könne. Die Vertreter der Kalkstickstoffindustrie erklärten ihre Bereitwilligkeit, den Verkaufspreis dieses Kunstdüngers bis auf 10 Kr. per 1 Kilogramm Stickstoff herabzusetzen. Ebenso gaben die Erzeuger von Ammoniumsulfat bekannt, daß sie sich nach dem Weltmarkt richten würden, was gleichfalls eine bedeutende Herabsetzung des Preises bedeutet. In gleichem Sinne sprachen sich die Vertreter der Superphosphatindustrie aus. (4831)

Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus. Mit Gültigkeit vom 1. November 1922 wird der Verkaufspreis von steuerfreiem rektifiz. Spiritus für gewerbliche Zwecke (zur besonderen Denaturierung im Betriebe des Abnehmers) auf 450,— Kr. für 1 Hektoliter Alkohol (100 hl^o) bei Lieferung von mehr als 460 hl^o in einem Gebinde herabgesetzt werden. Bei geringeren Lieferungen erhöht sich dieser Preis. Industrielle Betriebe, sowie Gewerbetreibende, die die Zuweisung von abgabefreiem Spiritus zur besonderen Denaturierung in ihrem Betriebe beanspruchen, haben sich eine Bewilligung für den steuerfreien Spiritusbezug in der Champagne 1922/23 von der zuständigen Finanzbezirksdirektion zu beschaffen. (4832)

30 prozentige Lohnermäßigung in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie. Bei den am 18. Oktober stattgefundenen Verhandlungen in Witkowitz wurde ein Uebereinkommen geschlossen, wonach die Arbeiterschaft sich mit einer 30 prozentigen Herabsetzung der Löhne in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie vom 18. Oktober an einverstanden erklärt. Die Betriebsausschüsse werden die strikte Einhaltung der vereinbarten Bedingungen überwachen. (4868)

Gründung einer chemischen Fabrik A.-G. Der Preßburger Dynamitfabrik A.-G. Nobel wurde das Recht entzogen, Sprengstoffe zu erzeugen. Die Gesellschaft beabsichtigt nun, behufs Ausnützung ihrer Anlagen sich der Erzeugung von Chemikalien zuzuwenden. Sie wird zu diesem Zwecke unter Mitwirkung der Mährischen Agrarbank und der Szereder Kunstdüngerfabrik A.-G. eine Chemische Fabrik A.-G. in Preßburg mit einem Anfangskapital von 1 Million Kr. errichten. (Ustř. Ozn.) (4825)

Polen. Die chemische Industrie Polens richtet bei weitestgehender Unterstützung durch die polnische Regierung ihr Hauptaugenmerk auf die Herstellung von Rohstoffen und Halberzeugnissen, die das Land von der deutschen Industrie unabhängig machen kann. Nach Mitteilung der „Ost-deutschen Wirtschaftszeitung“ vom 13. Oktober wird sie in erster Linie durch die A.-G. für chemische Industrie und Anilinfarben in Zgierz repräsentiert, deren Werke im Kriege vollständig vernichtet, in den letzten zwei Jahren aber mit staatlicher Beihilfe in bedeutend größerem Umfange wieder aufgebaut wurden. Das Kapital soll jetzt von 150 Millionen auf 600 Millionen erhöht werden. In der letzten Bilanz wird der Gewinn mit 88 511 150 Mk. angegeben. Die Gesellschaft stellt hauptsächlich anorganische Säuren, rauchlose Schwefelsäure, Anilinfarben, Sprengstoffe und einige Medikamente, wie z. B. Neosaluthan, her. (4839)

Unzulängliche Farbenproduktion. Unter dem Mangel an chemischen Fabriken in Polen hat bekanntlich vor allem die dortige Textilindustrie zu leiden, die ihren Bedarf an Farben im Inlande nicht zu decken vermag. „Przegląd Wicczorny“ weist darauf hin, daß die polnische Farbenherzeugung durchaus noch nicht auf der Höhe der deutschen Werke stehe, von denen zwei in Polen Filialen besitzen. England sei in ähnlicher Lage und habe bereits verschiedene Zweige der Webereiindustrie aufgeben müssen wegen des Mangels an gewissen Farben, für welche von den deutschen Werken angeblich so hohe Preise gefordert wurden, daß die Produktion nicht mehr lohne. Die Engländer suchten aber ihre Erzeugung von Farben und Chemikalien zu heben, und so habe die bekannte Fabrik Solvay Days & Comp., die auch in Krakau und Warschau Filialen besitzt, ihre Produktion

schon verdreifacht. Diese Firma, die über große Mittel verfüge, stelle in Polen aber nur kaustische Soda und ähnliche Erzeugnisse her. Man müsse deshalb von ihr verlangen, daß sie auf dem Gebiete der Farbenerzeugung gewisse Opfer bringe. Uebrigens habe man auch noch nichts über Fortschritte der Anilinfarbenherstellung aus Petroleumabfällen der durch die Vereinigte Bank finanzierten Werke in Galizien gehört. (1871)

Bedarf an künstlichen Düngemitteln. Um der polnischen Landwirtschaft die genügenden Mengen künstlichen Düngers zu sichern, hat das Landwirtschaftsministerium den Beschluß des Zolltarifkomitees auf Erhöhung des Zolls multiplikators für eingeführte Superphosphate aufgehoben und außerdem ein Ausfuhrverbot für Kalisalze erlassen.

Der bekanntlich verhältnismäßig niedrige Produktionsstand der polnischen Landwirtschaft ist nicht zum wenigsten auf den großen Mangel an künstlichen Düngemitteln zurückzuführen, der sich durch den großen Valutaunterschied gegenüber den Düngemittel exportierenden Ländern natürlich noch fühlbarer bemerkbar macht. Aus diesem Grunde war Polen auch soviel daran gelegen, die während des Krieges entstandenen und bis in die letzten Jahre weiter ausgebauten Oberschlesischen Stickstoffwerke in Chorzow in die Hand zu bekommen. Darüber hinaus bemüht man sich, die Erzeugung der Kalisalzgruben in Kalusz und Stewnik zu erhöhen. Während im verflossenen Jahr in Polen insgesamt nur 14816 t Kalisalze und 9316 t Kainit produziert wurden, ergab das erste Halbjahr 1922 bereits 20186, bzw. 6466 t. Durch weitere technische Verbesserungen soll die Förderung der Kaluszer Gruben im nächsten Jahre auf 100 000 t gesteigert werden. (4872)

Schwefelgruben. Schwefel kommt, nach einem Bericht der „Danziger Ztg.“, in Polen im Dorfe Posadza im Kreise Miechow, 20 km von Krakau, in Czarkowa im Kreise Pinczow, im Dorfe Sworzonice bei Krakau, in Piotrkowice, Koniusza und Truskawice, sowie in verschiedenen anderen Gegenden Polens vor. Die Schwefelgrube in Posadza wurde von den Oesterreichern im Jahre 1915 errichtet. Später wurde sie von den polnischen Behörden bis zum 1. Juli 1921 ausgebeutet. Der Betrieb mußte infolge der Erschöpfung des zum Abbau vorbereiteten Lagers eingestellt werden. Der hier gegrabene Mergel wies einen Gehalt von 5–6 % Schwefel auf. Die angeordnete Bohrung nach neuen Schwefellagern führte zur Aufindung solcher in einer Tiefe von 20 Metern. Man nimmt an, daß hier 50 000 t Schwefel gewonnen werden können. Da der Betrieb jedoch größere Investitionen erfordert, die die polnische Regierung nicht an die Sache wenden will, sind die Posadzaer Schwefelgruben zu verpachten. Es heißt sogar, daß die Regierung auch einem Kaufangebot nicht abgeneigt wäre. Die Schwefelgrube in Sworzonice wurde von der österreichischen Regierung von 1850–1884 ausgebeutet. Der Betrieb wurde dann eingestellt, weil der sizilische Schwefel sich billiger stellte. Auch die Grube in Czarkowa beim Zusammenfluß der Nida mit der Weichsel ist nicht in Betrieb. — Gr. (4608)

Neue Gas- und Teerpreise in Lodz. Laut Mitteilung des „Osten“ (3. Jahrg., Nr. 52) wurden in der letzten Sitzung des Magistrats die neuen Gas-, Koks-, Teer- und Ammoniakpreise wie folgt festgesetzt: Gas im Privatverbrauch 4200 Mk., für Motoren 3600 Mk. das Kubikmeter, Koks 2200 Mk. und Ammoniak 400 Mk. das Hektoliter. (4655)

Italien. Mineralproduktion im Jahr 1921. Nach einer Statistik der Generalinspektion der Bergwerke wurden in den Jahren 1920 und 1921 folgende Mengen nachstehender Mineralien gefördert:

	Metrische Tonnen	
	1921 (geschätzte Produktion)	1920 (wirkliche Produktion)
Pyrite	448 600	321 589
Schwefel	313 400	296 099
Alaunstein	1 170	3 445
Bauxit	49 100	13 139
Magnesiumsulfat	350	1 200
Borsäure	2 490	1 719
Mineralfarben	10 900	11 838

(4622)

Spanien. Die chemische Industrie. Den „Weltwirtschaftl. Nachrichten“ entnehmen wir folgendes: Von einer chemischen Großindustrie kann, abgesehen von der sehr bedeutenden Produktion von Superphosphaten, noch nicht gesprochen werden. Fortschritte hat der Krieg hauptsächlich in den Werken gezeitigt, welche sich mit der Lieferung von Kriegsmaterial für Frankreich beschäftigten; namentlich wurden die Schwefel- und Salpetersäure-Industrie erweitert.

Weinsteinsäure und gereinigter Weinstein werden in großen Mengen in Barcelona produziert. Die Herstellung an Citronensäure ist trotz des Reichtums des Landes an Citronen gering. In zahlreichen Holzdestillieranlagen wird Essigsäure gewonnen, jedoch ist der Ausbreitung dieser Industrie durch den Mangel an geeignetem Holz eine Grenze gezogen. Dagegen werden größere Mengen von Benzol, Anilinöl, Schwefel und anderen Farben geliefert. Während des Krieges sind Versuche zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft gemacht worden; es waren drei Fabriken hierfür im Bau. Ueber ihre Eröffnung oder ihre Erfolge ist bisher jedoch in der Presse nichts bekannt geworden. Wenn auch die chemische Industrie Spaniens bei einigen Produkten Fortschritte gemacht hat, so genügt diese doch bei weitem noch nicht, um den Bedarf des Landes zu decken. Für Düngemittel, die noch in großer Menge eingeführt werden, wäre dieses Ziel noch am ehesten zu erreichen durch Entwicklung der umfangreichen eigenen Lager an Phosphat und Kali. (4585)

Rumänien. Lage der chemischen Industrie. Bevor Siebenbürgen und das Banat an Rumänien kamen, gab es in diesem Staate so gut wie keine chemische Industrie, abgesehen von den Seifenfabriken und Petroleumraffinerien. Jetzt zählt man in Groß-Rumänien neben 66 Petroleumraffinerien und 50 Seifen- und Kerzenfabriken 71 chemische Fabriksbetriebe, und zwar 6 Schwefelsäure-, 4 Soda-, 6 pharmazeutische, 16 Leim-, Fettwaren-, 1 Oxygen-, 5 Kohlensäure-, 13 Eis- und endlich 11 Holz- bzw. Kohledestillationsfabriken. Die größten chemischen Fabriken sind die durch Erdgas betriebenen Nitrogenwerke in Diesöszenzmärton und die Solvaywerke in Thorenburg, die Aetznatron und Chlor erzeugen. Die großen Schwefelsäurefabriken befinden sich in verschiedenen siebenbürgischen Städten. Insgesamt beschäftigt die chemische Industrie 8740 Arbeiter und Angestellte. Die Produktion des Jahres 1921 belief sich auf 1217 Millionen Lei. (4526)

Paraffinfreies Erdpech. Wie die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“ vom 13. Oktober berichtet, ist man in Moreni auf eine Erdölquelle gestoßen, die in gewaltigen Eruptionen solche Mengen Erdpech ausstößt, daß stündlich 90 bis 100 Waggon gefüllt werden können. Diese Bohrung ist bis in eine Tiefe von 950 m vorgedrungen und hat die gewöhnliche Schicht des paraffinhaltigen Erdpechs durchbrochen, unter der sich eine mächtige Schicht von paraffinfreiem Erdpech befinden muß. (4810)

Manganlager. In Rumänien sind bis jetzt, wie die „Berichte aus den neuen Staaten“ aus Klausenburg melden, drei größere Manganlager bekannt, und zwar bei Manyaza, bei Moneasa und Pernyesalva in Siebenbürgen und bei Jacobeni in der Bukowina. Die Lager Siebenbürgens liefern Mangan bester Qualität, während das in der Bukowina gewonnene Mangan für industrielle Zwecke nicht verwendbar ist. Die einzelnen Lager bergen mehrere Millionen Tonnen Mangan. Die Ausbeute, die zum größeren Teil aus dem Szilagyer Komitat stammt, ist für den inländischen Bedarf ausreichend. Falls die Bergwerke eine durchgehende Verbesserung des Gewinnungs- und Aufreicherungsvorgangs durchführen würden, könnte der Manganbergbau zu einer der wichtigsten Ausfuhrindustrien werden, doch müßte auch der Abtransport durch Verbesserung des Verkehrswesens erleichtert werden. (4812)

Ver. St. von Amerika. Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario. Von der „Electrochemical Co. of Canada“ sind erfolgreiche Versuche über ein neues Verfahren zur Bindung des atmosphärischen Stickstoffs ausgeführt worden. Es wird daher beabsichtigt, die Fabrikation von Salpetersäure in technischem Maßstab an den Niagarafällen (Ontario) aufzunehmen.

Die Gesellschaft wird mit der Erzeugung von Calciumnitratdünger beginnen, sobald es die Umstände gestatten. Fabrikgebäude sind in Queenston, direkt über der Kraftstation des Chippawakanals, erworben worden, und es soll die Einrichtung der ersten Anlage sofort in Angriff genommen werden.

Die Gesellschaft ist im Besitz der Island-Patente für einen rotierenden Lichtbogenofen zur Bindung von atmosphärischem Stickstoff. Der Erfinder hat beinahe zwanzig Jahre an dem Problem gearbeitet und hofft zuversichtlich, daß sein Verfahren einen technischen Erfolg haben wird. Ein wesentlicher Bestandteil ist ein besonderes Absorptionsverfahren, die allgemeinen Grundlagen sind denen des in Norwegen angewendeten Verfahrens ähnlich.

Vorläufig soll die Anlage nur für den kanadischen Bedarf an den erwähnten Produkten eingerichtet werden. Das Inter-

esse der Regierung an dem Unternehmen liegt in der Bedeutung einer selbständigen Düngemittelindustrie und der damit gegebenen Möglichkeit, Nitrats für die Fabrikation von Explosivstoffen zur Verfügung zu haben. Die Kosten für die erste Anlage werden 36 000 \$ betragen, mit Ausschluß der Gebäude, welche von der „Provincial Hydro-Electric-Commission“ gepachtet werden. Der Betrieb wird mit 3000 Kw aufgenommen werden, welche die Erzeugung von 3174 t Salpetersäure von 63 % im Jahr gestatten. (4600)

Südafrikanische Union. Große Düngemittelfabrik. Die Fertigstellung der großen Düngemittelfabrik in Somerset West in der Kapprovins ist ein bedeutender Fortschritt in der landwirtschaftlichen Entwicklung Südafrikas. Diese neue Fabrikanlage der Cape Explosives Works hat eine jährliche Produktionsfähigkeit von 100 000 t Düngemitteln, was sogar den jetzigen Eigenbedarf der Union übertrifft. Die Tatsache, daß diese Fabrik während einer Zeit der Depression entstanden ist und daß ihre Leistungsfähigkeit den gegenwärtigen Verbrauch übersteigt, deutet auf ein großes Vertrauen wegen der Zukunft dieser Industrie hin. Daß die Möglichkeit der Erweiterung besteht, geht daraus hervor, daß, wenn die jetzige Anbaufläche so rationell gedüngt würde, wie der Boden in Europa, der jährliche Verbrauch in der Union sich über 1 000 000 t stellen würde statt, wie jetzt, etwas unter 100 000 t.

Obwohl für viele Getreidesorten und Bodenarten Kalk, Stickstoff und Kali gebraucht werden, ist doch das am meisten gebrauchte Düngemittel Phosphoroxyd, welches jetzt in der Union hergestellt wird. Das bedeutendste Fertigfabrikat ist Superphosphat. Die Produktionsfähigkeit der neuen Fabrik in Somerset West mit einem Drei-Schichten-Arbeitstag ist ungefähr 180 000 t jährlich, so daß dieses das größte Werk der Welt ist. Es gibt nur noch eine andere Fabrik in Südafrika, in der dieses Produkt hergestellt wird; nämlich die Fabrik von Kynoch (Ltd.) in Umbogintwini in Natal in der Nähe von Durban, die aber bedeutend kleiner ist und eine jährliche Leistungsfähigkeit von ungefähr 36 000 t Superphosphat besitzt. Diese Fabrik, die ein Teil des Noble Syndikats ist, wird umgestellt, um nur Düngemittel, Chemikalien, Säuren und Ähnliches herzustellen. Sprengstoffe werden nicht mehr erzeugt.

Andere Produkte dieser neuen Fabrik sind Knochenmehl, Thomasschlacke, Guano, schwefelsaures Kali, salpetersaures Natron und schwefelsaurer Ammoniak, die einzeln oder in der Form von besonders hergestellten Mischungen gekauft werden können. (The Chemical Trade Journal.) (4739)

Rotes Meer-Gebiet. Einfuhr von Farbstoffen. Vor dem Krieg wurden über 800 000 lb. Farbstoffe im Werte von 38 000 £ jährlich über Aden in das Gebiet des Roten Meeres eingeführt. Die Farbstoffe waren hauptsächlich Lack-Scharlach, pflanzlicher Indigo und Safran aus Indien, während Deutschland alles Anilinrot und synthetischen Indigo lieferte. Nach dem Krieg nahm die Einfuhr 1919/20 auf 162 671 lb. ab, hob sich aber 1921/22 wieder auf 528 503 lb. Die Einfuhr verteilte sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Anilinrot: Bombay 198 lb., England 1296 lb., Oesterreich 3248 lb.; Lack-Scharlach: Indien 473 872 lb.; pflanzlicher Indigo: Indien 25 984 lb.; künstlicher Indigo: Oesterreich 10 524 lb., Belgien 3248 lb.; Safran: Indien 133 lb. Auch Deutschland soll, wie berichtet wird, auf diesem Markt wieder Fuß fassen. (4730)

Tunis. Ausbeutung der Bromlager. Vor dem Krieg verbrauchte Frankreich jährlich 100 t Brom bei einer Welterzeugung von ungefähr 1700 t. Dieses Brom kam ausschließlich aus Deutschland. Die Kriegsbedürfnisse ließen im Jahre 1916 einen Tagesverbrauch von 2 t voraussehen. Dasmals lenkte Tunesien die Aufmerksamkeit auf sich, wo die Sebka-el-Malh, eine Bodensenkung im Umfang von 15 000 ha am Meeresufer an der Grenze von Tripolitaniens, als eines der mächtigsten Bromlager der Erde erscheint. Sechs Apparate mit flüssigem Chlor ergaben bei beständigem Gang von 1916 bis 1918 eine Ausbeute von 1050 t Brom. Die Sebka liefert in unbegrenzter Menge eine Mutterlauge, die 2,6 kg Brom je cbm enthält. Um ferner aus Meerwasser 1 kg Brom zu gewinnen, muß eine Saline das cbm auf $\frac{1}{10}$ seines Volumens konzentrieren, was 10 qm Oberflächenverdunstung erfordert. Das Klima Südtuniens gestattet, das Wasser der Sebka einer hohen Konzentration zu unterziehen. Das Wasser kann eine Gewinnung von 6,79 kg Brom je cbm erreichen. Diese Konzentration ruft einen reichlichen Niederschlag von Kalisalzen hervor, deren Nebenprodukt das Brom ist. Infolge der billigen eingeborenen Arbeitskraft kann das tunesische Brom, wie man versichert, mindestens auf dem franzö-

sischen Markt unter vorteilhaften Bedingungen in den Wettbewerb treten mit den gleichartigen Erzeugnissen Deutschlands oder Amerikas. (Deutsche Bergwerks-Ztg.) (4920)

Phosphatausfuhr 1921 und 1913. Nach dem U. S. Commercial Report betrug die Ausfuhr von natürlichen Phosphaten im Jahre 1921 1 455 239 metr. t gegen 1 984 000 t im Jahre 1913. Von der Ausfuhr des Jahres 1921 gingen 576 277 t nach Frankreich, 522 012 t nach Italien, 84 377 t nach England und 72 565 t nach Belgien. (4719)

Britisch-Indien. Einfuhr im Juni-Quartal. Die gesamte Wareneinfuhr nach Indien in den ersten drei Monaten des statistischen Jahres zeigt eine Abnahme von 66 crores of rupees im entsprechenden Zeitraum im Vorjahr auf 533 cr. of rupees; die deutsche Einfuhr hob sich von 1,9 auf 5,7 %. — Die Einfuhr von Kohlenteerfarbstoffen fiel von 99 auf 62 lakhs. Die britische Einfuhr fiel von 39 auf 7 lakhs, die amerikanische von 18 auf 2 lakhs, die schweizerische von 2 auf $\frac{1}{4}$ lakh; die deutsche Einfuhr stieg von 34 auf 49 lakhs. (4547)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhung der Benzolpreise.

Der Benzolverband G. m. b. H., Bochum, hat mit Wirkung vom 23. Oktober ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt:

Tetralitbenzol	240,50 Mk. (bisher 194,50 Mk.)
Gereinigtes Lösungsbenzol II	204,— „ („ 167,50 „)
Ungereinigtes Schwerbenzol	133,— „ („ 107,50 „)

für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4905)

Neue Carbid-Preise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 19. Oktober 1922 erneut erhöht.

Es kostet heute:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m	12 850,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m	13 150,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m	13 550,— „

für 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4904)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat mit Geltung vom 11. Oktober d. J. die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 192,— 159,— 115,— 93,— je Quadratmeter.
- b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 247,— 214,— 192,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (4814)

Der russische Chemikalienmarkt.

Die Gesamtvertretung der chemischen Industrie Sowjetrusslands, die alle Trusts und andere Unternehmungen der Industrie der chemischen Grundstoffe vereinigt, gibt nach einem Bericht der „Osteurop. Wirtsch.-Ztg.“ folgende Preise mit Wirkung vom 25. September ab bekannt. Die Preise gelten in Rubeln des Musters vom Jahre 1922 für 1 Pud franko Lager: Vitriolöl — 500; Schwefelsäure 52° — 300; Oleum 20 % — 535; Salzsäure 18 % — 550; Sulfat, ungemahlen, ohne Tara — 200; eine Flasche mit Korb und Stroh, das Stück — 350; Superphosphat 11 % je Pud und Prozent — 18; Tonerde 13 % — 500; Glaubersalz — 300; Kupfervitriol — 1200; Eisenvitriol, ohne Tara — 200; Bisulfat — 10; Chlorzink 46° — 700; Chromcalcium 65 % — 250; Schwefelnatrium 62 % — 1500; Chlorkalk 35 % — 1500; Aluminium-Alaun — 900; Chromnatrium-Alaun — 700; Chromkalium-Alaun — 1800; Mumie — 675; Eisenmennige — 675; calcinierte Soda, geringt — 600; calcinierte Soda, ungereinigt, grau — 500; kaustische Soda 72 % — 1300; Natriumbisulfat — 3350; doppelkohlensaures Natron — 1500; Chlormagnesium — 1200; Bertholletsalz medizinisches — 3000; Bertholletsalz, technisches — 2000; Stickstoffsäure 40 % — 00; Chlorbaryum — 2000; Salmiakgeist 25 % — 1500; schwefelsaurer Nickel — 3200; schwefelsaurer Zink — 650; metallisches Selen, das Kilo — 10 000; Salmiakgeist — 3000. (4918)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 10.	18. 10.	Aktien	25. 10.	18. 10.
A. G. f. Anilinfabr. . .	2600,—	2400,—	Höchst Farb. . .	2800,—	2300,—
Bad. Anilin	3775,—	3200,—	C. A. F. Kahlbaum . .	1625,—	1600,—
Byk-Guldenw.	1100,—	750,—	Köln-Rottweil	2130,—	1875,—
Chem. F. Buckau . . .	5550,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	2425,—	2400,—	Linde's Elmasch. . . .	2000,—	2350,—
„ Grünau	1600,—	1500,—	Nitritfabrik	1600,—	1750,—
„ Heyden	2500,—	1880,—	Oberschl. Koksw. . . .	4600,—	4900,—
„ v. Milch & Co. . . .	1750,—	1700,—	Rasquin, Farb.	3200,—	3200,—
„ Weiler	2300,—	1950,—	Rh. W. Sprengst. . . .	1400,—	1360,—
„ Gelsenk.	11000,—	9600,—	J. D. Riedel	2100,—	1850,—
„ W. Albert	4600,—	3900,—	Rütgerswerke	2300,—	1875,—
„ Concordia	4499,—	4200,—	H. Scheidemandel . . .	4500,—	3775,—
Dynamit Nobel	2000,—	1710,—	Schering, Chem.	3500,—	3100,—
Egestorff, Salzw. . . .	3900,—	3600,—	Sprengst. Carb.	2200,—	—
Elberf. Farbenf. . . .	2780,—	2450,—	Staßfurter Chem. . . .	6500,—	5400,—
Fahlberg List	1120,—	905,—	Thür. Bleiweißf. . . .	3100,—	2000,—
Th. Goldschmidt . . .	3100,—	2800,—	Union Chem. Fabr. . . .	1900,—	2300,—
Harb. Wiener G.	2825,—	2225,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	3200,—	2800,—
Harkort Bergw.	4475,—	3375,—	„ Glanzstoff F.	6400,—	6200,—
Heine & Co.	—	1275,—			

Devisen	19. 10.	20. 10.	21. 10.	23. 10.	24. 10.	25. 10.
Holland	125000,—	138500,—	173000,—	160400,—	172500,—	175000,—
Schweden	85500,—	94500,—	118000,—	109000,—	117700,—	119500,—
Italien	13450,—	14900,—	18750,—	16750,—	18000,—	18000,—
England	14300,—	15900,—	19750,—	18250,—	19650,—	19900,—
New York	3200,—	3560,—	4430,—	4085,—	4420,—	4477.50
Frankreich	23700,—	26500,—	33000,—	29750,—	31250,—	31900,—
Schweiz	58500,—	64600,—	80600,—	74250,—	80750,—	82000,—
Spanien	49400,—	54500,—	69000,—	61750,—	67250,—	68300,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	25. 10.	18. 10.
Elektrolytkupfer	143380	90612
Raffinadekupfer 99—99.3 %	120000—122000	77000—78000
Originalhüttenweichblei	51000—53000	30000—31000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	88000—90000	51000—52000
Zink, umgeschmolzen	69000—72000	39000—40000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	172600	112300
do. in Walz- oder Drahtbarren	173200	112900
Bancalzin	351000—353000	220000—221000
Straitalzin	351000—353000	220000—221000
Australzin	351000—353000	220000—221000
Hüttenzin, 99 %	346000—348000	217000—218000
Reinnickel	260000—265000	167500—170000
Antimon-Regulus	48000—49000	29000—30000
Silber in Barren (1 kg)	102000—103000	58000—59000

(4929)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft Berlin. Am 21. Oktober d. J. konnte die Firma auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Nachdem die Firma in der ersten Zeit ihres Bestehens sich ausschließlich auf dem Gebiete des Großhandels betätigt hatte, ging sie vor etwa 50 Jahren zur Fabrikation über; mit der Erzeugung galenischer Präparate in einem eigenen Laboratorium wurde der Anfang gemacht. Im Jahre 1904 trat der Sohn des Begründers, Ernst Teichgräber, aus Gesundheitsrücksichten aus der Firma aus; sie wurde von seinem Mitarbeiter Fritz Landé weitergeführt. Im Jahre 1914 fand die Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1,2 Millionen Mark statt. Nachdem die im Beginn des Weltkrieges eingetretene Absatzstockung überwunden war, nahm die Gesellschaft schnell einen solchen Aufschwung, daß sich die Errichtung von Zweigniederlassungen in verschiedenen Teilen des Reiches als notwendig erwies. Die Ausdehnung der Produktion führte zur Errichtung eines Werkes in Oranienburg, das Ende 1920 in Betrieb genommen wurde. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde in den letzten Jahren wiederholt erhöht, zurzeit beträgt es 43 Millionen Mark. Den gegenwärtigen Vorstand bilden: Fritz Landé als Vorsitzender, Direktor Dr. Wilhelm Triepel und Axel Döhn als stellvertretender Direktor. An der Spitze des Aufsichtsrats steht der Direktor der Dresdner Bank, Wilhelm Kleemann. (4911)

* Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 entnehmen wir folgendes: Die unsere Fabrikation im vorigen Geschäftsjahr so sehr behindernde Knappheit an Kohlen und anderen Materialien hat sich in diesem Jahr nur sehr wenig gebessert, während die Belieferung mit Soda immer noch so unzureichend und unregelmäßig war, daß es sich nicht vermeiden ließ, Teile einzelner Betriebe für kurze Zeit stillzulegen. Wenn diese Schwierigkeiten in der Sodabeschaffung sich nicht wesentlich bessern, sehen wir den

kommenden Jahren mit Sorge entgegen. Trotz der Erschwerung unserer Geschäfte durch die schwankenden, sprunghaft steigenden Rohstoffpreise und beständigen Erhöhungen der Löhne und Gehälter, welche die Herstellungskosten und den Verkauf stark beeinflussen haben, beträgt der in diesem Geschäftsjahr erzielte Reingewinn 6 247 317,72 Mk. Mag dieser Gewinn zahlenmäßig höher als der des Vorjahres erscheinen, so ist dieser in Wirklichkeit doch nicht erreicht, wenn berücksichtigt wird, daß der Wert der Mark am Ende unseres Geschäftsjahres etwa der fünfte Teil desjenigen vom 30. Juni 1921 war. Unsere im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten neuen 4500 Stammaktien sind inzwischen an den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. zugelassen worden. Der Aufsichtsrat schlägt die Verteilung einer Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 38 % auf die Stammaktien vor. (4844)

* Thüringer Bleiweißfabriken Aktien-Gesellschaft vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co., Oberilm i. Th. Ueber das am 30. Juni d. J. abgelaufene 25. Geschäftsjahr der Gesellschaft berichtet der Vorstand: Sowohl unser Hauptprodukt, wie unsere Spezialartikel haben sich im verflossenen Geschäftsjahr lebhafter Nachfrage erfreut. Die fortschreitende Marktentwertung brachte eine weitere Steigerung aller Unkosten, der eine Erhöhung der Umsatzziffern gegenübersteht. Das Jahresergebnis kann befriedigend genannt werden; die Verwaltung schlägt auf das Stammkapital, das nunmehr 4,6 Mill. Mk. beträgt, eine Dividende von 32 % auf die Stammaktien, also in gleicher Höhe wie im letzten Geschäftsjahre, vor. Der zur Verfügung stehende Reingewinn beläuft sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen für Steuerlasten usw. auf 1 589 855 Mk. Aufträge sind für die nächste Zeit vorhanden, es kann angesichts der unsicheren Wirtschaftslage eine Voraussage über die weitere Entwicklung nicht gegeben werden. (4846)

Aus dem Handelsregister.

(16. Oktober bis 21. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Akadi Anna K. Dietger geb. Winkelmeier, Neu-Isenburg, jetzt: Chemische Fabrik Akadi Hugo Dietger und Peter Gackstätter junior, Neu-Isenburg.
Chemische Fabrik Dr. Erwin Blümner, Berlin-Plötzensee, jetzt Otto Kullack, chemische und Teerprodukte, Berlin-Plötzensee.
Chemische Fabrik Dr. Josef Mehl & Co., Hamburg, erloschen. (4902)

Versammlungskalender.

7. Nov.: Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul, außerordentliche Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H., außerordentliche Generalversammlung vorm. 10½ Uhr, im Verwaltungsgebäude.
9. „ Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh., ordentliche Generalversammlung, vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Barmer Bank-Vereins, Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Unter-Sachsensdamm.
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, außerordentliche Generalversammlung, mittags 1 Uhr, Hannover, Kurze Str. 3. (4903)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Auslandsmarktpreise für Bleimennige sowie die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben und Kulör haben sich mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Dachpappe, Buchdruckwalzenmasse, Sprengstoffe und nach Norwegen bestimmte Lithopone haben sich geändert.

Für Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation ist bei Ausfuhranträgen fortan Beibringung der Lieferwerksbescheinigung erforderlich.

Für Zündpillen sind vom 15. Oktober d. J. ab Ausfuhrmindestpreise in Kraft getreten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß Rotsiegel und die Zuschläge für Erdfarben nach valutaschwachen Ländern wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4922)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	19. Okt. 1922	21. Okt. 1922	18. Okt. 1922	7. Okt. 1922	20. Okt. 1922	4. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	2 d. Kr.	—	16 $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{3}{4}$ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 1,40—1,55 G	chem. rein 1,23 d. Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 200 Fr.	32—33 £	—	—	100 kg (12 \$)	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76/77% conc'd blanc 110—122	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28—30 G	—	120/130 (6600 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,9—2,1 s	kg 1,55—1,90 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 205 Fr.	35,10—36 £	—	—	Wienberger (11000 K.)	7 $\frac{3}{4}$ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$ c.
Borax	crist. 166 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	0,67 d. Kr.	crist. (10000 K.)	5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure	cryst. 39/40% kg 2,90 fr.	cryst. 39/40% lb. 1 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{3}{4}$ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium . . .	30 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 52 fr.	35/37% 12 £	11—13,50 G	0,26 d. Kr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	—	—	lump 5—5 $\frac{1}{4}$ c.
Citronensäure . . .	kg 12 Fr.	lb. 1,10—2 d	kg 2,90—3,40 G	5,20 d. Kr.	—	50—51 c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—102 £	99 kg 1,60—1,80 G	2,15 d. Kr.	—	26—27 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . . .	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$ —21 c.
Essigsäure	98/99% 460 fr.	99/100% 67—68 £	99% kg 0,35—0,40 G	80% 1,35 d. Kr.	99% chem. (14000 K.)	99 $\frac{1}{2}$ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd . . .	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	—	—	40% 10 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{3}{4}$ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	96% calc. 0,15 d. Kr.	crist. (1250 K.)	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	1x distilled kg 1,10—1,20 G	—	28° chem. rein (29800 K.)	18—18 $\frac{1}{4}$ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	165—225 G	—	(62000 K.)	37—37 $\frac{1}{2}$ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. belge 152 Fr.	refined 43—45 £	—	—	(9200 K.)	6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 $\frac{1}{4}$ d	kg 0,65—0,75 G	—	—	10—10 $\frac{1}{4}$ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	—	98/99 (8800 K.)	cryst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	—	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	1,90 d. Kr.	50% (7500 K.)	44% 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3200 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	325 Fr.	lb. 5 $\frac{1}{4}$ d	59—62 G	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 $\frac{3}{4}$ —8 d	61—75 G	—	—	17—17 $\frac{1}{4}$ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45% kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98% 0,70 d. Kr.	96/98 100 kg (11,65 \$)	80/85% 6—6 $\frac{1}{4}$ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 $\frac{1}{2}$ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	pulv. 0,62 d. Kr.	—	white gran. 6 $\frac{3}{4}$ —7 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	—	36° techn. 3500 K.	42° 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20,21° 3—5,75 G	0,18 d. Kr.	18/21 techn. rein (1550 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	80/82 conc. conc'd 140 Fr.	solid 80/82% 20,10—22,10 £	—	conc. 0,34 d. Kr.	80/82 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	lump 80/82% 4—4 $\frac{1}{4}$ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	0,33 d. Kr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	58% calc. 0,19 d. Kr.	80/90 Ammanah (2700 K.)	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36/38 4—6,50 G	36/38% 0,09 d. Kr.	—	dark sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5% crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,3—1,3 $\frac{1}{2}$ s	kg 1,90—2 G	—	crist. (40000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

(4928)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 4. NOVEMBER 1922

Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. November 1922.

Die Reparationskommission ist in Berlin eingetroffen, um hier in Verhandlungen mit der Reichsregierung Grundlagen für ein Kompromiß zwischen dem englischen und französischen Standpunkt zu gewinnen. Daß einem solchen Kompromiß keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen werden, ist nach den aus französischen und englischen Quellen vorliegenden Nachrichten klar erkennbar. Die Reise der Reparationskommission nach Berlin ist bereits als eine Konzession von französischer Seite aufzufassen. Die Reichsregierung soll keine „Anweisungen“ erhalten, sondern sie soll in Verhandlungen mit der Reparationskommission aus freier Entschließung die Finanzkontrolle zugestehen, die Frankreich unter allen Umständen verlangt, und für die in den letzten Wochen auch die englische konservative Presse eingetreten ist. Wir können also schon heute damit rechnen, daß uns diesmal eine wahrscheinlich recht weitgehende Finanzkontrolle nicht erspart bleiben wird, bei der unser Selbstbestimmungsrecht starke Einschränkungen erfahren dürfte.

Wer derartige Fragen frei von jeder parteipolitischen Einstellung und unbelastet von heute recht unzeitgemäßen Prestigeregungen, rein vom nüchternen wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, wird sich auch mit der verschärften Finanzkontrolle, die das Recht der Entscheidungen über Ausgabeposten größeren Umfangs in die Hände der Alliierten legt, abfinden. Einmal ist unbestreitbar, daß die Reichsregierung durch ihre unbegreifliche Lässigkeit in der Behandlung der Reparationsfrage selbst der Finanzkontrolle die Wege geebnet hat, und außerdem sind Reformen in unserem Budget, die allgemein längst als unerläßlich erkannt waren, aus parteipolitischen Rücksichten unterbleiben. In dieser Beziehung sei nur an die Finanzgebarung unserer Verkehrsunternehmen erinnert. Gerade die wirtschaftlichen Kreise haben immer und immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Bilanzierung der Etats der Reichsbahnen und der Post nicht mehr durch Tarifsteigerungen mit ihren verkehrseinschränkenden und preissteigernden Wirkungen zu erreichen ist, sondern nur durch wesentliche Herabsetzung der Ausgaben, die in erster Linie durch Entlassung entbehrlicher Arbeitskräfte herbeigeführt werden muß. In der Postverwaltung scheint man damit den Anfang gemacht zu haben, von der Reichsbahn, deren Tarife im Güterverkehr an der enormen Preissteigerung aller Waren einen nicht geringen Anteil haben, hat man von Personaleinschränkungen in größerem Umfang noch nichts gehört. Auf diesem Gebiet dürfte die Reparationskommission ziemlich weitgehende Pläne mit nach Berlin gebracht haben. Nach den neuesten Meldungen aus Paris glaubt Barthou imstande zu sein, unsere Reichsverkehrsunternehmen in Ueberschußbetriebe umzugestalten. Er erblickt darin den ersten Schritt, die Einnahmen und Ausgaben des Reichs dauernd in Einklang zu bringen und damit die wichtigste Voraussetzung für eine Stabilisierung der Mark

zu erfüllen. Daß dabei jedenfalls drastische Mittel zur Anwendung kommen werden, ist als sicher anzunehmen; aber die Reichsregierung ist der Verantwortung dafür enthoben. Schon in mündlichen Aussprachen zwischen Lloyd George und deutschen namhaften Wirtschaftlern hat die Frage des überzähligen Personals in unseren Verkehrsunternehmen wiederholt eine Rolle gespielt. Wir werden also auf diesem Gebiet jedenfalls mit durchgreifenden Maßnahmen zu rechnen haben.

Im übrigen ist auf Entscheidungen in Fragen, deren endgültige Lösung sehr in unserem Interesse läge, nicht zu rechnen. Bradburys Vorschläge für die Gewährung eines Moratoriums von mehreren Jahren werden in Berlin nicht zur Sprache kommen. Die Franzosen wollen das gesamte Gebiet der Reparationen der Brüsseler Konferenz vorbehalten, weil auf ihr gleichzeitig der interalliierte Schuldenausgleich eine Regelung finden soll. Darin liegt für Deutschland eine gewisse Chance, da die letzte Frage ohne Mitwirkung der Amerikaner nicht zu lösen ist, deren Anwesenheit in Brüssel die französischen nationalistischen Regungen im Zaume halten wird. Die gegenwärtige Tätigkeit der Reparationskommission ist also auf die Stabilisierung der Mark gerichtet. Dieser Frage dienen auch die Beratungen, die in diesen Tagen zwischen der Reichsregierung und namhaften deutschen und ausländischen Sachverständigen stattfinden. Man hätte wohl annehmen dürfen, daß unsere amtlichen Stellen für diese beiden Beratungen ein fertiges Programm vorbereitet hatten, um die Beschlußfassung zu erleichtern. Wenn aber Herr Barthou beim Empfang der Reparationskommission in Berlin erklärte, der Reichskanzler habe in seiner Ansprache eher Fragen aufgeworfen, als Lösungen gewiesen, so gewinnt man allerdings den Eindruck, daß ein deutsches Programm für die Bilanzierung des Reichsetats und für die Stabilisierung der Mark auch heute nicht vorhanden ist. Nach den eigenen Worten des Reichskanzlers wäre es bei den Verhandlungen „die Hauptsache, schnell zu praktischen Vorschlägen zu kommen“. Warum kann man den Vertretern der Alliierten keine fertigen Vorschläge unterbreiten? Die Frage der Markstabilisierung ist ja doch wirklich nicht neuesten Datums.

Es ist gewiß kein Zufall, daß in dem Augenblick, wo unter französischer Führung die Reparationskommission in Berlin die Stabilisierung der Mark in Angriff nimmt, es auch in Frankreich eine Valutafrage, und zwar eine recht ernste, gibt. Der Franc hat in neuester Zeit einen sehr beträchtlichen Wertverlust erlitten, der in den französischen Wirtschaftskreisen zu erheblichen Besorgnissen Anlaß bietet. Während man in Deutschland vielfach der Meinung begegnet, die französische Valutaverschlechterung wäre unmittelbar auf den neuesten Marksturz zurückzuführen, macht man in Frankreich englische Machenschaften dafür verantwortlich. Das britische Schatzamt soll sich für die erste Ratenzahlung von rückständigen Zinsen aus der amerikanischen Kriegsschuld in Höhe von 50 Millionen Dollar ganz überwiegend französischer Devisen bedient haben, um nicht die eigene Valuta zu gefährden. Wieweit

diese Behauptung zutreffend ist, läßt sich nicht beurteilen. Es ist verständlich, wenn man in Frankreich die zunehmende Diskreditierung der Francwährung im Auslande auf ein planmäßiges ausländisches Finanzmanöver zurückzuführen sucht, denn zu dem Eingeständnis, daß die eigene Finanzlage die wahre Ursache dieser Erscheinung ist, vermag sich der „Siegerstaat“ Frankreich nicht durchzuringen. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die überaus ungünstige Beurteilung, die die Finanzlage Frankreichs im Inneren und im Auslande erfährt, die eigentliche Ursache der zunehmenden Francenwertung ist. Denn mit dem unaufhaltsamen Zusammenbruch der deutschen Währung haben sich die Aussichten Frankreichs auf eine Sanierung seiner Finanzen außerordentlich verschlechtert. Hieraus mußte zwangsläufig die ungünstige Rückwirkung auf die Francvaluta eintreten, die jetzt in einem Dollarkurs von 14,50 an der Pariser Börse zum Ausdruck kommt. Es besteht mithin tatsächlich ein innerer, wenn auch indirekter Zusammenhang zwischen dem Zusammenbruch der Mark und der Entwertung des Franc. Aus diesem Grunde darf man wohl annehmen, daß es auch Herrn Barthou diesmal ernst ist mit der Stabilisierung der Mark, denn zu der Erkenntnis, daß durch Anwendung von Sanktionen eine Sanierung der französischen Finanzlage nicht zu erreichen ist, dürfte heute selbst Herr Poincaré gekommen sein.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkungen der neuesten Dollarnotierung an den heimischen Börsen zwischen 4000 und 5000 ist keine einheitliche. Im Auslande begegnet man Urteilen, die ein Nachlassen der bisherigen scharfen deutschen Valutakonzurrenz feststellen. So führt der Geschäftsbericht einer Amsterdamer Großbank die neuesten Anzeichen einer Besserung der Wirtschaftslage darauf zurück, daß die deutschen Preise die Weltmarktpreise erreicht und teilweise sogar überschritten hätten, und daß der in Deutschland herrschende Kapitalmangel es der Großindustrie vielfach nicht möglich machte, größere Auslandsaufträge mit festen Lieferterminen zu übernehmen. Tatsächlich mehren sich in Deutschland trotz aller Valutaverschlechterung die Anzeichen einer Absatzkrise von Tag zu Tag. Man kann zwar noch nicht von einem allgemeinen Rückgang in der Ausfuhr reden, im Gegenteil, es gibt zurzeit noch Industriezweige, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind. Indessen hört man auch in der eigentlichen Exportindustrie Klagen über einen fühlbaren Rückgang neuer Auslandsaufträge. Die enormen Preissteigerungen, die im Oktober unzweifelhaft alles bisher Dagewesene überschritten haben, können ja auch unmöglich ohne Einfluß auf den Warenabsatz im Inland und Ausland bleiben. Der neueste Bericht des Reichsarbeitsministeriums sagt: eine Winterperiode der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot für breite Volkskreise kündigt sich drohend an.

Aus diesem Grunde ist eine richtige Lösung der Markstabilisierungsfrage für die weitere Zukunft unserer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Nicht die Finanzkontrolle ist die Frage, von der unsere wirtschaftliche Zukunft abhängt, sondern die Markstabilisierung in einer den Interessen unserer Ausfuhrindustrie, auf der heute zum guten Teil unsere Existenz beruht, gerecht werdenden Weise. Sie kann ohne weitgehende Mitarbeit der Industrie nicht gelöst werden. Ihr Urteil ist auch nicht durch die Gutachten der bedeutendsten internationalen Volkswirte zu ersetzen. Hoffentlich wird sich das Reichskabinett der außerordentlichen Bedeutung der jetzt bevorstehenden Entscheidungen voll bewußt sein. In der Reparationskommission haben wir den Konkursverwalter im Hause; unsere Sache ist es, Vorschläge für einen Akkord zu machen, der uns die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft ermöglicht. — Bl.

(4996)

Die Gefahren der Markstabilisierung.

Vortrag des Herrn Dr. Schäfer-Hamburg
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.

Die Ursachen unserer Valutaverschlechterung sind Ihnen allen bekannt. Ebenso kennen Sie alle die vorbegegangenen Versuche, die für die Verbesserung unserer Währung bisher gemacht sind bis zu dem Versuch eines Moratoriums, Versuche, die alle noch nicht spruchreif geworden sind, die es aber eines Tages werden müssen. Heute will ich dasjenige Thema herausgreifen, an das man heute noch gar nicht denkt, nämlich die großen Gefahren, die wirklichen Gefahren des Papiergeldes, die erst dann kommen, wenn wir die Stabilisierung bekommen.

Was ist Stabilisierung? Wir stehen heute in einer Zeit des weitwirtschaftlichen Verkehrs, und der internationale Warenaustausch vollzieht sich durch das Bindegut des Goldes als des wertbeständigsten Austauschmittels. Jede Notenbank hat einen bestimmten Goldvorrat als sichtbare Reserve gegenüber den Notwendigkeiten der Weltwirtschaft, den sie nur in den allerersten Fällen angreift. Das Gold der Reichsbank steht heute nicht zur Verfügung. Da das Gold das wertbeständigste Austauschmittel ist, sind auch die Landeswährungen, die die Aufgabe haben, den internationalen Austausch zu vermitteln, Goldwährungen. Das Gold ist der ehrliche Makler, der diesen Austausch vermittelt. Solange ein Land eine Währung hat, ist diese Währung gesund. Man muß mit dem Golde verheiratet sein. 1914 haben wir uns scheiden lassen.

Die Stabilisierung muß nun einmal kommen. Da jede stabile Währung eine Goldwährung ist, gleichviel, ob Goldmünzen kursieren oder nicht, so ist auch die stabilisierte Mark eine Goldmark. Die Frage, wie der Dollar steht, spielt dabei gar keine Rolle. Wir alle erschrecken diese Markstabilisierung. Aber wie der Gärtner, wenn er eine Treibhauspflanze ins Freie bringt, darauf achten muß, daß sie nicht abstirbt, so müssen auch wir uns bemühen, die Gefahren zu erkennen, wenn die Mark aus der Treibhaustemperatur wieder in die frische Luft versetzt wird.

Es gibt zwei Arten der Stabilisierung. Wir befinden uns jetzt in derjenigen, die keine Kursstabilisierung ist. Es ist diejenige, welche eintritt, wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, dann werden wir, wie Geh. Rat Duisberg erwähnte, im Galopp tempo über Wien nach Moskau fahren. Wir haben heute im Lande in großem Maße die Valutafakturiierung. Wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, werden allmählich auch die Arbeiter und die Beamten anfangen, die Mark zurückzuweisen, und eines Tages kostet das Papier der Banknote mehr als was an Wert darauf steht, dann hat die Valutaverschlechterung ein Ende, dann sind wir bei der unsichtbaren Goldmark angelangt, dann ist der Nullpunkt der Goldpunkt, aber nur für den einzelnen, nicht für den Staat. Wenn dieser Zustand eintreten sollte, dann werden wir die bekannten 20 Millionen Deutsche, die nach dem Worte Clémenceaus in Deutschland zu viel sind, nicht mehr haben, dann werden wir derart zusammengeschrumpft sein, daß wir aus eigener Kraft unter ungeheurer Bedürfnislosigkeit unsere Zahlungsbilanz tragen können. Das ist ja eben auch das eigentliche Ziel des Versailler Friedensvertrages, diese 20 Millionen zum Absterben oder zum Auswandern zu verurteilen. Es ist ein Vorgang, wie er in Oesterreich sich abspielt, man darf auch an die Assignatenwirtschaft denken, mit Assignaten hat man in der französischen Revolution die Zimmer tapeziert. Im Vorstadium dieser Art von Stabilisierung befinden wir uns jetzt; wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, ist vielleicht in einem Jahr die Mark gleich Null, ist sie eine unsichtbare Goldmark geworden, wir werden dann in Deutschland Aufstand haben, und das Ende wird wie in Oesterreich sein.

Nehmen wir an, die Reparationsfrage wird irgendwie gelöst werden, dann wird das Vertrauen zur Mark wieder wachsen, man wird sich um sie als Spekulationsobjekt reißen, und es gibt Krise in Deutschland, welche an eine Aufwärtsbewegung der Mark glauben, die man dann überhaupt nicht mehr aufhalten kann. Ich bin nun der Anschauung, wenn dieser Tag der Hausse der Mark kommen sollte, daß an diesem Tage für die deutsche Industrie die größte Gefahr, die Konkursgefahr, auftreten wird. Heute haben wir statt des Einzelkonkurses den Generalkonkurs.

Nun ist das Hauptproblem das: Auf welchem Kurs soll die Mark stabilisiert werden? Im Jahre 1878 haben wir in Amerika erlebt, daß die Präsidentenwahl im Zeichen der Valutastabilisierung stand; also ragt dieses Problem auch weit in die Politik hinein. Eine nachhaltige Verbesserung der Mark bedeutet wirtschaftlich eine Verbesserung der Lage der Rentner, der Spekulant, eine größere Kaufkraft der Festbesoldeten, erleichterte Bezahlung der Reparationen und der Schulden für den Auslandsdienst. Diesen Lichtseiten stehen aber auch starke Schattenseiten gegenüber: Ein großer Preissturz, Käuferstreik, Absatzkrise, Stilllegung von Fabriken, Arbeitslosigkeit, Konkurrenz in größerem Umfange, Schwächung des Exports und der deutschen Konkurrenz auf dem Weltmarkt, Rückgang der Steuereinnahmen des Staates, Hinaufschnellen des deutschen Preisniveaus über das Weltmarktsniveau — wie wir es 1920 erlebt haben, wo diese Uebersteigung über 40 % betrug und wir 2 Millionen Arbeitslose hatten.

Wir sehen also zwei gewaltige Interessentengruppen einander gegenüberstehen. Für eine möglichst hohe Stabilisierung werden sein die ausländischen Spekulant, die ausländischen Kaufleute, die inländischen Rentner, die Staatsbeamten, die Importeure gewisser Rohstoffe und vor allem auch die deutsche Regierung als Reparationsschuldner, denn je mehr die Mark steigt, desto leichter ist die Reparation in Goldmark zu bezahlen. Für eine möglichst geringe Markbesserung werden sein die deutschen Exporteure, die deutsche Landwirtschaft, soweit sie durch ausländische Konkurrenz bedroht wird, sehr starke Industriezweige und viele Kaufleute wegen des Preissturzes, wegen der verringerten Exportmöglichkeit und wegen der Besorgnis um ihre Bankkredite, während umgekehrt die deutschen Banken wohl eher für höhere Stabilisierung sein würden. Noch eine Gruppe wird, wie ich hoffe, auch für eine geringe Stabilisierung sein, nämlich die Arbeiter und die geringer besoldeten Angestellten. Wie 1878 in Amerika die Arbeiter mit Fahnen herumzogen, so ist es auch heute in der Tschechoslowakei, wo die Arbeiter ebenfalls die Hausse in der tschechischen Krone abstoppen wollen.

Wo liegt nun die größere Berechtigung? Da ist ein Blick auf die heutigen Zustände in der Tschechoslowakei sehr lehrreich. Dieses Land, das sehr viele Exportindustrien besitzt, hat die Stabilisierung der Krone derart durchgeführt, daß 3 Kronen = 1 Goldfrank sind. Nachdem diese Festsetzung in der Tschechei erfolgt ist, ist dort in den letzten Wochen eine Industriekrise ausgebrochen, und momentan besteht dort relativ die größte Arbeitslosigkeit der Welt. 6 % der Bevölkerung sind arbeitslos, Konkurse allererster Unternehmungen sind zu verzeichnen gewesen und es herrscht eine Industriekrise, gegen die die englische gar nicht zu vergleichen ist. Diese Erscheinung bitte ich die deutsche Industrie als warnendes Beispiel für die kommende Stabilisierung, speziell für eine Hochstabilisierung, zu betrachten. An der Hochstabilisierung ist die tschechische Regierung natürlich interessiert, weil sie eine große Auslandsschuld hat. Die betrug vor einem Jahre 22 Milliarden Kronen, heute beträgt sie wegen der Hausse der Krone nur noch 8 Milliarden. Unter dem Irrwahn Rassins, des geistigen Vaters dieser Finanzpolitik, hat das Land jetzt also

schwer zu büßen. In dem Maße, wie die Stabilisierung zugenommen hat, muß das Land, um denselben Wert zu erzielen, dreimal so viel an Waren exportieren, auf Kosten des inländischen Konsums. Die Leute haben also nur an Geld, nicht an Kapital gespart, sie haben per Saldo einen Nettoverlust.

Ein Land wird nicht dadurch reicher, daß man seine Währung auf eine beliebige Höhe hinaufschiebt, sondern nur dadurch, daß man seine produktiven Kräfte fördert. Der Kurs der Währung spielt dabei keine Rolle. Es fällt den Menschen immer noch schwer, zu begreifen, daß das Geld ein bloßes Hilfsmittel des Verkehrs ist, daß es kein Reichtum für sich selbst ist, sondern nur das Öl auf der Maschine.

Das Beispiel lehrt: Die berechtigte Stabilisierung der deutschen Mark hat unter Aufrechterhaltung des Absatzes im Inland und Ausland zu erfolgen. Schon vor dem Kriege betrug der deutsche Export 20 %. Ganz naturgemäß muß in einem verarmten Lande, wie wir es sind, der Export eine viel größere Rolle als vor dem Kriege spielen, er wird in Zukunft ein viel größerer Träger der Existenzmöglichkeit sein, als in der Vergangenheit. Das gilt gerade auch für die chemische Industrie. Mein Standpunkt ist also der: Für die Stabilisierung muß der Wechselkurs entscheidend werden, zu dem unsere Wirtschaft noch exportfähig ist; es ist vollkommen undenkbar, hier auf den Kleinhandelsindex zurückzugreifen. Jeden Stabilisierungskurs unter 1000 per Dollar würde ich für verfehlt halten, wenn Sie etwa nach vier Wochen stabilisieren wollen. Auch eine Prestigepolitik ist bei der Stabilisierung abzulehnen. Wir haben das Prestige gewahrt, wenn die Stabilisierung erfolgt ist. Der Kurs spielt dabei keine Rolle. Dem Rentner ist ja doch nicht geholfen, ob der Dollar auf 1000 oder auf 400 steht, ihm wäre nur geholfen, wenn er etwa auf 30 stände.

Man darf überhaupt mit der Stabilisierung nicht zu viel Nebenzwecke verbinden. 1000 Mark pro Dollar ist das, was ich für das richtigste halten würde. Es bedeutet das auch keineswegs eine Niedrighaltung der Lebensführung. Im Jahre 1913 konnte man für 1 Dollar = 4,20 Mark sich mehr kaufen als 1870. Man muß immer zwischen der nominalen und der realen Kaufkraft der Währung unterscheiden.

Durch die Stabilisierung selbst wird eine ganze Reihe weiterer wirtschaftlicher Probleme wachgerufen. Es kommt wieder die verschärfte Konkurrenz des Auslandes in Deutschland dadurch aufs Tapet, und die ganze Frage des Zolltarifs wird dadurch wieder aufgerollt. Ebenso wird damit auch die Frage der Meistbegünstigung in ihrem ganzen Umfange wieder akut. Andererseits ist es selbstverständlich, daß mit der Stabilisierung die Ausfuhrabgaben aufhören. Vielleicht wird man bei der Schwerfälligkeit der deutschen Regierung auch in diesem Falle nachhinken; aber Sie werden ja dann ganz entschieden auf Abstellung dringen müssen.

Noch ein Wort der Zurückweisung gegen die Behauptung, daß wir die Mark verschlechtern wollen. Als der Dollar auf 300 stand und auf 1000 hinaufsprang, war ungeheures Entsetzen und es folgten drei Konferenzen. Während dieser Konferenzen ging der Dollar auf 600 herab. Wer hat ihn das geheißt? In den letzten Wochen kam der Dollar bis auf 2500, während der Konferenzen ging er auf 1600 herunter. Die Preisentwicklung wird bald als etwas Selbstverständliches erscheinen, in acht Wochen wird man auch 400 Mark für ein Pfund Butter als selbstverständlich ansehen. Darin liegt auch ein schlagender Gegenbeweis gegen Poincaré, der uns vorwirft, wir wollten absichtlich die Mark verschlechtern.

Ich habe Ihnen diesen Rattenschwanz von Problemen nur angedeutet, um zu zeigen, daß die Sehnsucht nach Stabilisierung große Gefahren in sich birgt. Jedenfalls muß von vornherein die deutsche Industrie

einen Währungsplan und ein Währungsprogramm aufstellen und dafür eintreten, bevor an dieses Problem herangegangen wird, damit es nachher nicht so geht, wie es in der Tschechoslowakei gegangen ist. In diesem Sinne hoffe ich, daß die deutsche Industrie zur rechten Zeit ihren Mann stellen wird. (1813)

Spiritusknappheit und Sulfitspiritus.

Die Abgeordneten Eggerstedt und Puchta haben im Reichstag folgende Anfrage eingebracht:

Deutschland braucht für gewerbliche, insbesondere motorische Zwecke rund 1½ Millionen Hektoliter Spiritus. Da die Kartoffelbrennereien zur Sicherung der Volksernährung eingeschränkt bleiben müssen und der größte Teil der Maisbrennereien trotz der Einfuhr von rund 3 Millionen Doppelzentnern Mais in den Monaten Juni, Juli und August aus spekulativen Gründen den Betrieb stillgelegt hat, herrscht eine große Spiritusknappheit. Der Bedarf an gewerblichem Spiritus kann jetzt nur noch mit großen Schwierigkeiten gedeckt werden.

Ist der Reichsregierung bekannt, daß noch große Mengen Sulfitaugen der Cellulosefabriken, aus denen noch mindestens 300 000 Hektoliter Spiritus gewonnen werden können, unausgenutzt in die Flüsse geleitet werden?

Mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen könnten schon in der allernächsten Zeit mindestens 60 000 Hektoliter gewerblicher Spiritus davon erfaßt werden. Diese 60 000 Hektoliter würden bei dem jetzigen Preise von 2600 Mk. pro Hektoliter Sulfitspiritus 756 Millionen Mark kosten. Dieselbe Menge, aus Mais gewonnen, würde bei dem jetzt geforderten Preise von 60 000 Mk. pro Hektoliter Maisspiritus das Reich 3 Milliarden 600 Millionen Mark, und zwar in Devisen, kosten.

Was gedenkt die Reichsregierung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu tun, um bei allen Cellulosefabriken, wo die Vorbedingungen gegeben sind, die Ausnutzung dieser Abgaben durchzuführen? (1989)

Die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen aus Polnisch-Oberschlesien.

Die in dem deutsch-polnischen Abkommen vom 15. Mai d. J. vereinbarte Freiliste für die zollfreie Ausfuhr aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland konnte einstweilen noch nicht in Kraft gesetzt werden, da Polen die zur Anwendung dieser Liste notwendigen Unterlagen über Ursprungszeugnisse usw. nicht beibringen konnte. Es werden deshalb einstweilen vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln widerruflich auf Grund von durch die Kattowitzer Wojewodschaft ausgestellten Ursprungszeugnissen für die wichtigsten der nach Art. 224 des Abkommens Zollfreiheit genießenden Waren Einfuhrbewilligungen erteilt.

Nunmehr ist zwischen deutschen und polnischen Regierungsvertretern in Verhandlungen am 20. und 21. Oktober d. J. eine Vereinbarung über die endgültige Freiliste getroffen.

Die endgültige Liste gilt mit Wirkung vom 15. Juni d. J. ab. Die Wojewodschaft Schlesien wird sobald als möglich Ursprungszeugnisse nur noch auf Grund der endgültigen Freiliste ausstellen; nach dem 10. November d. J. wird sie Ursprungszeugnisse auf Grund der vorläufigen Freiliste nicht mehr ausstellen.

Waren, die auf Grund der vorläufigen Freiliste zollfrei abgelassen sind, werden auf die endgültige Freiliste angerechnet.

Bezahlte Zollbeträge werden, ebenfalls unter Anrechnung auf die Freiliste erstattet. In solchen Fällen sind die Ursprungszeugnisse nachträglich beizubringen. Die Wojewodschaft Schlesien wird Ursprungszeugnisse zum Zwecke der nachträglichen Erstattung des Zolles nach dem 31. Dezember d. J. nicht mehr ausstellen.

Nachstehend sind aus der endgültigen Freiliste diejenigen Waren zusammengestellt, welche für die chemische Industrie von Interesse sind:

	Rohgewicht
Mineralwässer, auch Selters	30 t
Limonaden	30 t
Grundstoffe zur Herstellung der Limonaden	1 t
Schwefelkies	2 223 t
Kalksteine	2 598 t
Rohteer, Teer, Teerpech, präparierter Teer	30 000 t
Steinkohlenteeröle (auch Handelsbenzol, Handels- toluol und Solventnaphtha)	41 110 t
Rohnaphthalin	5 000 t
Reinnaphthalin	500 t
Carbolsäure, kristallisiert und flüssig	1 000 t
Pyridinbasen	500 t
Sonstige Teerprodukte (z. B. Klebmasse, Anthracen, Cumaronharz, Eisenlack, Asphaltlack)	2 000 t
Pech	30 000 t
Asphalt	400 t
Asphaltpflicht	143 t
Asphaltpflichtermasse	2 t
Waschpulver und Scheuerpasta	*)
Schwefelsäure	171 626 t
Schweflige Säure	2 700 t
Eisenvitriol	3 570 t
Kupfervitriol	850 t
Mischvitriol	48 t
Essigsäure Tonerde	80 t
Wasserstoffsperoxyd	65 t
Calciniertes Glaubersalz	727 t
Salzsäure	498 t
Imprägniersalz	126 t
Ammoniak	30 t
Schwefelsaures Ammoniak	10 917 t
Superphosphat	53 153 t
Ammoniaksuperphosphat	9 463 t
Abfallaue der Sulfitecellulose-Fabrikation	1 229 t
Salmiakgeist	180 t
Zinksulfatweiß (Lithopone)	986 t
Kienöl, Schwarzlack, Verdünnungslack, Kesselfarbe, Firniss, Bohrlack	72 t
Dachpappe	2 549 t
Sprengpulver und sonstige Sprengmittel (Chlorat, Sprengstoffe, Ammonsalpeter, Sprengstoffe, Schwarzpulver, Sicherheits-Sprengstoffe, Dyna- mit)	1 728 t
Isolierpappe	72 t
Zinkstaub	6 914 t
Minium (Bleimennig)	*) kg
Bleiglätte	1 083 t
Lederleim	98 t
Knochen, roh	200 t
Knochenfett	96 t
Knochenleim	823 t
Knochenmehl	1 182 t
Gebannter Kalk	1 951 t
Benzin	150 t
Schmieröle	1 500 t
Rückstände der Naphtharaffination	10 t
Kristallsoda	304 t
Ammoniak soda	16 t
Rohglycerin	24 t
Kieselfluornatrium	55 t
Schwefelsäure Tonerde	2 660 t
Thomasmehl	20 000 t
Salmiakschlacke	440 t
Cadmiumoxydpulver	530 kg
Raffinierschlacken	49 t
Gekratzt	236 t
Calciumearbid	300 t

*) Die Menge wird später festgesetzt.

(1992)

Zum amerikanischen Zolllarif.

Nachfolgend geben wir aus den besonderen Bestimmungen in Titel III und den Ausführungsbestimmungen in Titel IV des Zolllarifgesetzes noch eine Reihe von Vorschriften wieder:

Ausfuhrprämien. Für Waren aus einem Lande, das deren Herstellung oder Ausfuhr durch Prämien begünstigt, soll bei der Einfuhr zu den tarifmäßigen Zöllen ein Zuschlag in der Höhe der Prämie erhoben werden.

Unlauterer Wettbewerb bei der Einfuhr beim Verkauf ist strafbar. Die Zolltarifkommission ist ermächtigt, die Fälle von unlauterem Wettbewerb zu untersuchen, und wenn die unlauteren Absichten erwiesen werden, kann der Präsident für die in Betracht fallenden Waren einen Zuschlagszoll von 10 bis 50 % vom Werte oder das Einfuhrverbot verfügen.

Markierung der Waren. Alle Waren sind an gut sichtbarer Stelle mit Marken, Stempeln, Brandzeichen oder Etiketten zu versehen, die in englischer Schrift die Herkunftsbezeichnung tragen. Im Zollgewahrsam befindliche Waren werden nur ausgeliefert, wenn sie in der beschriebenen Weise markiert sind. Alle bei der Einfuhr nicht vorschriftsgemäß markierten Waren unterliegen einem Zollzuschlag von 10 % des Schätzungswertes. Die Umhüllungen unterliegen denselben Vorschriften über die Markierung, wie die Waren selber. Die in betrügerischer Absicht erfolgte Verletzung dieser Vorschriften kann mit Bußen bis zu 5000 \$ oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, oder mit beiden zugleich geahndet werden.

Die Fakturen über alle in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren sollen enthalten: Angabe des Bestimmungshafens, Verkaufsdatum, Verkaufsort, Bezeichnung des Verkäufers, des Käufers oder dessen, dem sie zum Verkaufe übergeben werden; wenn die Einfuhr nicht infolge Kaufs erfolgt: Verschiffungsort, Verschiffungszeit, Verschiffer, Empfänger; ferner: genaue Warenbeschreibung, Benennung jedes Warenpostens, Angabe der Marken, Nummern oder Zeichen, unter denen die Ware im Ausfuhrland in den Handel gebracht wird, sowie die Zeichen und Nummern der Verpackung; Gewichts- und Maßangaben nach dem System des Verschiffungslandes oder nach demjenigen der Vereinigten Staaten; Ankaufspreis jedes Warenpostens in der Währung, in der die Ware gekauft worden ist. Ist die Ware nicht durch Kauf erworben, so ist der Wert jedes Warenpostens in der Währung anzugeben, in der die Käufe gewöhnlich abgeschlossen werden, oder der Preis, den der Fabrikant, Verkäufer usw. erhalten hätte, wenn die Ware im Ausfuhrland verkauft worden wäre; die Art der Währung, ob Gold, Silber oder Papier; alle Kosten für die Waren, wenn diese bekannt sind, einschließlich Kommission, Versicherung, Fracht, Verpackung; die Abzüge, Rückvergütungen und Prämien, die bei der Ausfuhr gewährt werden; endlich alle Angaben, die zur richtigen Bewertung und Klassifizierung der Waren nötig erscheinen. Stammt die Ware aus verschiedenen Konsularbezirken, so sind die beglaubigten Originalfakturen der einzelnen Posten oder Auszüge davon der Faktura beizugeben.

Jede Faktura für Waren im Werte von über 100 \$ ist von einem Konsularbeamten zu beglaubigen. Auf der Rückseite der Fakturen ist eine beglaubigte Erklärung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die Ware verkauft oder zum Verkaufe bestimmt ist, daß keine andere, von der vorgewiesenen abweichende Faktura besteht und daß alle darin gemachten Angaben richtig sind.

Jede beglaubigte Faktura ist auf Wunsch des Verschiffers drei- oder vierfach auszufertigen. Ist die Einholung der Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsularbeamten wegen der Entfernung vom Verschiffungshafen unmöglich, so kann die Faktura vom Konsularbeamten einer befreundeten Nation oder von einem öffentlichen Notar oder einem anderen beeidigten Beamten beglaubigt werden.

Deklaration. Außer in den besonders aufgeführten Fällen hat der Empfänger von Einfuhrwaren die Deklaration für die Einfuhr selbst zu machen oder durch einen bevollmächtigten Agenten machen zu lassen. Die Deklaration ist innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Schiffes bei der Zollstelle zu machen.

Wertberechnung. Bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, wird dieser nach dem Werte berechnet, der vom Schätzer bestimmt wird. Ungebräuchliche Verpackungsmaterialien sind für sich zu verzollen.

Vorweisung von Büchern usw. Auf Verlangen des Schatzsekretärs oder der Schätzer hat der Fabrikant, Verkäufer oder Verschiffer der Ware einem gehörig ausgewiesenen Beamten der Vereinigten Staaten Bücher, Papiere, Rechnungen und Korrespondenzen vorzuweisen, die zur Feststellung des Marktwertes oder zur Klassifizierung der Waren dienlich sein können.

Wird die Vorweisung der Bücher usw. verweigert, so kann der Schatzsekretär die Einfuhr von Waren verbieten, die von den die Vorweisung verweigernden Personen herkommen.

Nachschätzung. Findet ein amerikanischer Fabrikant, Produzent oder Großhändler den Schätzungswert einer Einfuhrware zu niedrig, so kann er dem Schatzsekretär die Höhe des ihm angemessen scheinenden Wertes nennen. Die Schätzer haben hierauf bis auf weitere Weisung jede Einfuhr der genannten Ware mit der Nummer der Zolldeklaration, dem Namen des Importeurs, dem Schätzungswert und den Gründen für die Schätzung dem Sekretär mitzuteilen. Billigt dieser den Entscheid des Schätzers nicht, so kann er eine Nachschätzung anordnen.

Die Einfuhr von Waren fremder Fabrikation gilt als widerrechtlich, wenn die Ware oder die Etikette, der Aufdruck, die Packung usw. eine Handelsmarke aufweisen, die ein Bürger oder eine Gesellschaft der Vereinigten Staaten als Eigentum führt und die amtlich eingetragen ist. Die so eingeführte Ware wird beschlagnahmt. (1983)

Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul.

Unter dieser Ueberschrift bringt die bekannte amerikanische Wochenzeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ in der Ausgabe vom 20. September d. J. einen gegen den größten chemischen Konzern in den Vereinigten Staaten, die mit 350 000 000 \$ kapitalisierte Allied Chemical and Dye Corporation, gerichteten Leitartikel, der in möglichst wortgetreuer Uebersetzung lautet:

„Von den bei der Hauptversammlung der American Chemical Society in Pittsburgh bekanntgemachten wichtigen Ankündigungen ist keine mit allgemeinerem Beifall aufgenommen oder weiter veröffentlicht worden als die Stiftung eines jährlichen Preises von 25 000 \$ durch die Allied Chemical & Dye Corporation. Er wird an diejenigen amerikanischen Chemiker verliehen werden, der nach der Meinung einer Kommission am meisten für die Förderung der Chemie geleistet hat. Der Beifall, der die Bekanntgabe in der Versammlung begrüßte, fand ein Echo in der Tagespresse des ganzen Landes. Aber während des Restes der Woche war der Preis der Gegenstand freier Aussprache, welche die Aufrichtigkeit des Enthusiasmus, mit dem die Ankündigung anscheinend aufgenommen worden war, Lügen straffte. Der allgemeine Ton der Unterhaltung war: „Der Preis ist etwas Großes für die amerikanische Chemie, aber . . .“

Es ist ein sprichwörtlich schlechter Geschmack, einem geschenkten Gaul ins Maul zu sehen, aber wir glauben, daß in diesem besonderen Falle Kritik am Platze sein dürfte. Die Organisation der Allied Chemical & Dye Corporation war ein schöner industrieller Gedanke (die Firma ist bekanntlich aus einer Fusion der General Chemical Co., der Smet-Solvay Co., der Barrett Manufacturing Co. und einiger Anilinfarbenfabriken, u. a. der Schoellkopf, Hartford & Hanna Co. hervorgegangen. Der Uebersetzer); aber die Ereignisse scheinen darauf hinzudeuten, daß unter der Führung von Eugene Meyer, Orlando Weber und ihren Syndi-

katsmitgliedern das finanzielle Interesse größer als das chemisch-industrielle gewesen ist. Der Mangel an chemischem Verständnis und an chemischem Denken bei der Leitung hat seinen Ausdruck in der Zerstörung von Forschungsorganisationen und in der Entblößung der Gesellschaften von Chemikern gefunden. Die im großen durchgeführte Reorganisation, welche die Entlassung von Angestellten, von Lehrlingen bis zu Präsidenten, einschloß, ist sogar auf die Entfernung von alten Pensionären, die ihr ganzes Leben ihrer Gesellschaft gewidmet haben, von den Pensionslisten ausgedehnt worden. Diese Politik hat auch auf die Moral der verbleibenden technischen Angestellten gewirkt, so daß sie weder Achtung vor ihren Arbeitgebern haben, noch stolz auf ihre Stellungen sind. Daß sie fortfahren, ihre Arbeit nach bestem Können zu leisten, ist nur eine Sache der Selbstachtung.

Man kann es verstehen, daß, nachdem die Gesellschaft diese Politik bis zu einem Punkte verfolgt hat, daß sie das Interesse und die Freundschaft des Chemikers verloren hat, sie nun sucht, sich diese Gunst wieder zu erringen. Aber es sind andere Mittel, als die Gabe eines Geldpreises erforderlich, um diesen Fleck von der amerikanischen chemischen Industrie abzuwaschen. Das Angebot wird natürlich angenommen und der Preis durch die Vermittlung der American Chemical Society verteilt werden, und zweifellos wird das Geld freudig von dem glücklichen Empfänger angenommen werden, trotz der Tatsache, daß einige Chemiker gesagt haben, sie würden es ablehnen, während andere es zur Unterstützung der von den Listen gestrichenen Pensionäre verwenden würden. Der Preis ist eine schöne Geste, aber er ist kein überzeugender Beweis dafür, daß die finanzielle Leitung der amerikanischen chemischen Industrie sich gebessert hat.“

Im Interesse unserer deutschen chemischen Industrie ist zu wünschen, daß die Geschicke der Allied Chemical & Dye Corporation noch recht lange von den in dem Aufsatz genannten beiden Herren geleitet werden, von denen der eine ein Wallstreet-Spekulant ist, während der andere seine Dienste als „efficiency expert“ früher der Automobil-Industrie gewidmet haben soll.

Gegen die Folgen einer derartigen Mißwirtschaft wird auf die Dauer allerdings auch nicht der neue Hochschutzzolltarif helfen. Der Uebersetzer. (4932)

Die Wirkung des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalienpreise.

Zu der Frage des Einflusses des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalienpreise schreibt „Journal of Commerce“ vom 4. Oktober in einem Leitartikel:

„Es ist von Anfang an von den Verteidigern des Fordney-McCumber-Tarifs behauptet worden, daß der Tarif keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise haben werde. Der Tarif ist nun etwa zwei Wochen alt. Chemikalien und Drogen haben im allgemeinen, mit Ausnahme der sogenannten ätherischen Öle, einen hohen „Zollschutz“ erhalten. Ein Blick auf die Preise auf diesem Gebiet zeigt, daß mit Ausnahme der letzt-erwähnten Gruppe bereits eine Preissteigerung von etwa 5 % eingetreten ist, während die ätherischen Öle um etwa denselben Betrag gefallen sind. Wie erklären die Freunde des Gesetzes diese Tatsachen? Es ist klar, daß keine Erklärung möglich ist, die nicht den Tarif in Rechnung setzt.“

Ein Marktbericht desselben Blattes vom 6. Oktober lautet:

„Auf dem Chemikalien- und Drogenmarkt war während der wenigen Wochen, welche der Annahme des Tarifs unmittelbar vorausgingen, die Ansicht allgemein verbreitet, daß die neuen Zollsätze bei praktisch allen Materialien der Zollliste schon vollständig diskon-

tiert seien und daß der einzige wirkliche Effekt der endgültigen Annahme des Gesetzes darin bestehen werde, daß der Markt sich befestige und die Käufer ermutigt würden, mit lange zurückgehaltenen Aufträgen herauszukommen. Kurz, man glaubte, daß ein besseres Geschäft einsetzen, aber keine plötzliche Aenderung der Preise infolge der Annahme des Gesetzes eintreten werde. Diese Ansicht beruhte auf zwei Voraussetzungen. Die erste war, daß die Preise einer Reihe von Materialien während der Verhandlungen über das Gesetz gestiegen waren und daß man diese Steigerungen auf die erhöhten Zollsätze zurückführte. Die andere war, daß die Vorräte an einigen Materialien auf dem Markt so groß waren, daß Preissteigerungen in der nächsten Zeit unwahrscheinlich erschienen. Das gilt z. B. für Bromide, von denen große importierte Posten zu niedrigen Preisen angeboten wurden.

Die tatsächliche Wirkung des Gesetzes war etwas anders, als man erwartet hatte. Unmittelbar nach der Annahme begann eine Reihe von Preissteigerungen auf dem Markt der Feinchemikalien und der technischen Chemikalien, welche noch nicht abgeschlossen sind und das allgemeine Preisniveau bedeutend erhöht haben. Gleichzeitig setzte eine Belebung des Geschäftes ein, die aber hinter der Erwartung zurückblieb. Sogar das zu erwartende scharfe Anziehen mancher Warenpreise vermochte die Käufer nicht aus dem Geleise zu bringen, in welchem sie sich bewegten, und im ganzen ist das Geschäft nicht besser geworden.

Um die Lage zwei Wochen nach der Annahme des Gesetzes mit der zwei Wochen vor der Annahme zu vergleichen, braucht man nur einen Blick auf die Indexzahlen zu werfen. In praktisch jeder Gruppe ist in diesem Zeitraum, d. h. im vergangenen Monat, eine erhebliche Preissteigerung eingetreten.

In der Liste der technischen Chemikalien sind mehrere Stoffe, welche bei der Bildung der Indexzahl herangezogen wurden, nicht mit höheren Zollsätzen belegt worden, aber im ganzen sind die Sätze in dieser Liste beträchtlich höher als im Underwood-Tarif. Dasselbe gilt für die meisten anderen Gruppen. Sicher trifft es zu für die Feinchemikalien, die Farbstoffe und die Säuren. In der Liste der rohen Drogen sind nur geringe Aenderungen eingetreten, und die ätherischen Öle, welche bisher mit 20 % ad valorem zu verzollen waren, sind praktisch auf die Freiliste gekommen. Die Wirkung der Zollerhöhungen und Ermäßigungen geht aus den nachstehenden Preisindizes hervor:

Chemikalien viel höher: Für technische Chemikalien und Säuren betrug die Indexzahl am 4. September, zwei Wochen vor Annahme des Gesetzes, 132,38 für die Chemikalien und 117,99 für die Säuren. Die erste ist jetzt auf 145,94 gestiegen, die zweite auf 127,46, oder 10 und 9 %. Die Zwischenprodukte standen vor der Annahme auf 228,73, jetzt stehen sie auf 231,34. Natürliche Farbstoffe stiegen von 138,90 Anfang September auf 142,26. Offenbar ist die Steigerung von 1 % bei den Zwischenprodukten und von 2½ % bei den natürlichen Farbstoffen der Steigerung bei den technischen Chemikalien und den Säuren nicht proportional. Der Grund dafür ist, daß die Zwischenprodukte, obwohl der Einfluß höherer Zollsätze auf sie außerordentlich stark sein wird, in der letzten Zeit unter einem tatsächlichen Einfuhrverbot gestanden haben, und daß andererseits die natürlichen Farbstoffe nicht wesentlich berührt werden, da die neuen Zollsätze nahezu dieselben sind wie im Underwood-Tarif.

Drogen unregelmäßig: Für Feinchemikalien betrug die Indexzahl vor der Annahme des Gesetzes 135,61, jetzt ist sie 138,02, was einer Zunahme von etwa 2 % entspricht. Die Rohdrogen, welche praktisch keinen Zolländerungen ausgesetzt waren, sind um etwa 1 % gefallen.

Es ist somit offenbar, daß diejenigen Stoffe, welche mit höheren Zollsätzen belegt wurden, rasch auf diese

Aenderung geantwortet haben, während die durch Zolländerungen nicht berücksichtigten gleich geblieben oder gefallen sind.

Man könnte in der Besserung des Geschäfts allein ohne die Mitwirkung der höheren Zollsätze die Erklärung für das Ansteigen der Preise sehen, aber die Gruppe der ätherischen Öle zeigt, daß dies nicht zu treffend wäre. Die ätherischen Öle sind durch den neuen Tarif auf die Freiliste gesetzt worden. Vorher war die Marktlage äußerst günstig, die Nachfrage war im August merklich gestiegen, und die Preise hatten scharf angezogen. Von Ende Juli bis zu der Woche vor Inkrafttreten des neuen Tarifs hatte sich der Index um 11 % gehoben, aber sofort nach Annahme des Gesetzes und der Aufhebung der Zölle setzte ein Rückgang ein, der jetzt 5½ %, d. h. die Hälfte des vorhergehenden Gewinns, beträgt.

Man ist also zu dem Schluß genötigt, daß der Tarif die Preise auf dem Chemikalien- und Drogenmarkt stark beeinflusst hat. Beide Gruppen zusammen, mit Ausschluß der ätherischen Öle, zeigen einen Anstieg von 5 % in dem allgemeinen Preisniveau seit Annahme des Gesetzes. Auf der anderen Seite sind die ätherischen Öle nach der Aufhebung des 20prozentigen Wertzolls um ebensoviel gesunken. Führende Männer in der Industrie sehen diese Preisänderungen erst als einen Anfang an und weisen auf eine Reihe von Stoffen hin, welche möglicherweise in derselben Weise beeinflusst werden können. Sie hoffen auf eine rasche Befestigung der Preise, haben aber wenig Vertrauen auf die Erfüllung dieser Hoffnung.

Chemical and Metallurgical Engineering vom 4. Oktober schreibt:

„Die Faktoren, welche den größten Einfluß auf den Chemikalienmarkt in den letzten drei Monaten hatten, haben ihre Bedeutung verloren. Die Unsicherheit, welche mit den Verhandlungen über den neuen Tarif verbunden war, hat durch sein Inkrafttreten am 21. September ihr Ende gefunden. Die Schwierigkeiten, welche infolge des Streiks der Eisenbahnarbeiter und Kohlenbergleute auftraten, sind durch die Wiederaufnahme der Arbeit in weitem Umfang beseitigt. Mit Ausnahme von einigen Anfällen von krampfartiger Geschäftigkeit, welche durch die Furcht vor Kohlenknappheit und Verkehrsstockungen hervorgerufen wurden, zeigte der Chemikalienmarkt keine irgendwie bemerkenswerte Entwicklung. Indessen sind diejenigen, welche die enge Fühlung mit dem Chemikalienmarkt haben, der Ansicht, daß das 4. Quartal von 1922 eine deutliche Belebung des Marktes und gesündere Verhältnisse im Handel bringen wird.

Der hervorragendste Zug des Marktes war die scharfe Preissteigerung aller Importartikel. Bariumcarbonat, das im Juli mit 60 \$ für die Tonne notiert wurde, ging nach Annahme des Gesetzes auf 80 \$. Bariumchlorid erholte sich völlig von dem zeitweiligen Rückgang im August und erreichte den hohen Stand von 105 \$ für die Tonne mit allen Anzeichen noch weiterer Preissteigerung. Ein anderer Zug von Interesse ist die Preisbewegung der Blutlaugensalze. Gelbblausaures Kalium (Ferrocyankalium) wurde im Juli mit 31½ c. für das Pfund notiert und stieg andauernd bis auf 37 c. Anfang Oktober. Gelbblausaures Natrium zeigt ebenfalls Belebung, und die Preise stiegen von 21 c. für das Pfund im Juli auf 24 c. Anfang Oktober, im Januar wurde es mit 17½ c. notiert. Aetznatron für Export war eine völlige Enttäuschung für die Produzenten. Ihr einziger Trost war die sehr lebhaft heimische Nachfrage von seiten der führenden Verbraucher. Die Kontraktpreise hielten sich auf derselben Höhe, die Exportpreise gingen etwas zurück auf 3,55 \$ für 100 Pfund. Oxalsäure stieg von 14½ c. im Juli auf 17 c. am Ende des Quartals. Die Fabrikanten von Calciumacetat erhöhten ihre Preise von 2,35 \$ für 100 lb. auf 2,75 \$

zufolge der Steigerung der Produktionskosten. Aetzkalk, 82—92 %, stieg nach Annahme des Gesetzes bei lebhafterem Geschäft als zu irgendeiner anderen Zeit in diesem Jahr von 5½ c. auf 6½ c. für das Pfund. Bemerkenswert ist auch der Geschäftsgang in Chlorkalk. Preisdrückende Partien waren vollständig verschwunden, und die Agenten hatten Schwierigkeiten bei der Erfüllung alter Kontrakte. Die Notierungen stiegen von 1,60 \$ für 100 lb. im Juli auf 2 \$ Anfang Oktober. Die Formaldehydpreise sprangen von 8 c. für das Pfund im Juli auf 10½ c. Anfang Oktober. Diese Steigerung ist direkt auf die erhöhten Preise für Methylalkohol zurückzuführen, worin ebenfalls ein lebhaftes Geschäft stattfand. Die Ammonsulfatpreise stiegen beträchtlich von 3,50 \$ für 100 lb. auf 3,75 \$.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Preisbewegung am New-Yorker Markt für eine Reihe von Chemikalien in den Monaten Juli bis Oktober im Vergleich mit dem Januar 1922:

Ware	Mengen- einheit	Juli	Aug.	Sept.	1. Okt.	Jan.
		\$	\$	\$	\$	\$
Essigsäure (Eisessig)	lb.	0,09½	0 12	0 11½	0,11	0,10
Oxalsäure	„	0,14¼	0 16	0,17	0 16½	0 14
Bleizucker	„	0,09½	0 10½	0,10½	0,10½	0,10½
Ammonsulfat	100 lb.	3 50	3 55	3 75	3 75	2 35
Amylacetat	Gall.	2,—	2,—	2,35	2,35	2,—
Arsenik, weißes (Pulver)	lb.	0,08	0,08½	0,08½	0,08½	0,07
Bariumchlorid	ton	90,—	87,—	95,—	105,—	50,—
Chlorkalk	100 lb.	1,60	1,60	1 90	2,—	2,25
Calciumacetat	100 „	2,35	2 35	2 35	2 75	1,75
Campher	lb.	0 80	0 82	0,83	0,86	0 90
Kupfersulfat (Kristalle)	100 lb.	6 50	6 50	6,—	5 75	5 65
Formaldehyd 40%	lb.	0 07½	0 08	0,09½	0,10½	0 10½
Fuselöl, raffiniert	Gall.	2,25	2 25	2,75	2,75	2,50
Glaubersalz	100 lb.	0,90	0,90	0,85	0,80	1,25
Glycerin c. p.	lb.	0,15½	0,16½	0,17½	0,18½	0,16½
Methylalkohol 95%	Gall.	0,57	0,57	0,60	0,70	0,61
Bromkalium	lb.	0,17	0,17	0 17	0 17	0 14
Pottasche 80—85%	„	0,05	0 05	0,05	0,06	0,04½
Kaliumchlorat (Krist.)	„	0 06½	0 06½	0 07½	0 07½	0,05½
Aetzkali 88—92%	100 lb.	5,50	5,50	6,50	6,50	6,—
Kaliumpermanganat (K.P.)	lb.	0,14	0 13	0,15½	0,18	0 14
Kali, gelbblausaures	„	0,31½	0,32½	0,36	0,37	0,25
Natriumsulfat, roh	ton	20,—	18,—	25,—	25,—	17,—
Cyannatrium	lb.	0 21	0,19½	0,19½	0 19½	0 26
Aetznatron, fest, 76%	100 lb.	3,60	3,70	3,60	3,55	3 25
Natron, gelbblausaures	lb.	0,21	0,20½	0,23	0,24	0,17½
Zinkchlorid	„	0,06	0,06	0,06	0,06	0,09
Magnesiumsulfat	100 lb.	2,—	2,—	2,—	2,—	2 65

(4985)

Ein französischer Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- u. Aetznatronindustrie.

La Journée Industrielle“ schreibt: Die Soda ist bekanntlich zur Herstellung zahlreicher Produkte, die bei der Fabrikation von Geschossen und Kriegskemikalien gebraucht werden, unentbehrlich. Da die drei Hauptsodafabriken von Frankreich in der Nähe von Nancy in dem sogenannten feindlichen Kriegsgebiet liegen, so bestand das Munitionsamt (Service des Poudres) energisch auf einem besonderen Schutz dieser Fabriken, indem es dem Großen Generalquartier mitteilte, daß der Verlust dieser Fabriken einen augenblicklichen Rückgang in der Geschossherstellung von mehr als 300 000 kg pro Tag bedeuten würde.

Um sich für alle Fälle zu sichern, hielt es die Regierung damals für nötig, ein Vorratslager von Aetznatron und Soda durch bedeutende Käufe aus dem Auslande einzurichten. Diese Käufe wurden dann, wie erinnerlich, in einem Bericht von M. Henry Béranget im Jahre 1916 lebhaft kritisiert. In diesem Bericht spricht Béranget die Ansicht aus, daß die Regierung bereits vor dem Kriege sich hätte entschließen müssen, die gesamte notwendige Soda im Lande selbst zu fabrizie-

ren. „Das Monopol,“ fügte er hinzu, „das tatsächlich zugunsten einer ausländischen Gesellschaft besteht, scheint die einzige Erklärung dafür zu sein, daß die Regierung seit 20 Jahren keine neuen Sodafabriken in Frankreich zugelassen hat.“

Im August 1917 mußte der Minister der Öffentlichen Arbeiten auf eine Interpellation hin in der Kammer erklären, daß die Regierung den Vorschlag mache, eine staatliche Sodafabrik zu errichten, um nicht mehr von dem ausländischen Monopol abhängig zu sein; und auch später war die Rede davon, bei dem entsprechenden Etat einen Kredit von 10 Millionen Frs. für diesen Zweck einzusetzen. Nach dem Waffenstillstand ließ man diesen Plan wieder fallen.

Jetzt bietet sich die Gelegenheit, unter einer anderen Form, die den großen Vorteil besitzt, eine Verwaltungs-Etatisierung entbehrlich zu machen, zum Ziel zu gelangen, welche auch die Zustimmung beider Kammern findet.

Zu Beginn des Jahres 1918 gründete ein Großindustrieller (M. Fabius Henrion) die Société d'Etudes et Produits Chimiques zu dem Zweck, in Mouguerre, in der Nähe von Bayonne, eine Sodafabrik zu errichten, die mit allen Errungenschaften, die bisher das Monopol des Hauses Solvay gewesen waren, versehen sein sollte. Henrion wurde zu diesem Unternehmen, zwar nicht amtlich, aber doch halbamtlich durch den Munitionsminister M. Loucheur, ermutigt, der es nur begrüßen konnte, daß eine neue Sodafabrik außerhalb der Kampfzone errichtet wurde.

Infolge verschiedener Umstände konnten die Arbeiten nur sehr langsam und unter erheblich höheren Aufwendungen, als vorgesehen war, fortschreiten. Erst gegen Ende 1919 wurde die Fabrik in Betrieb genommen. Nach Ansicht der technischen Sachverständigen des Kriegsministeriums darf man sie als eine gute Anlage bezeichnen; jedoch ist eine Tagesproduktion von 20–30 Tonnen zu gering, um wirtschaftlich zu sein. Außerdem hat es die finanzielle Lage der Gesellschaft nicht zugelassen, daß man neue Apparate einbaute, die die Herstellungskosten wesentlich reduziert hätten.

Da einerseits die unzweideutige Absicht seitens des Parlaments besteht, jede Maßnahme, die darauf hinausläuft, dem seit Jahren in Frankreich bestehenden industriellen Sodamonopol ein Ende zu machen, zu unterstützen, und andererseits militärische Interessen den Bestand einer im Südosten von Frankreich belegenen und von feindlichen Unternehmungen nicht bedrohten

Sodafabrik erfordern, so hat die Regierung geglaubt, diesem Unternehmen ihre Unterstützung nicht versagen zu können.

Diese Frage wird in einem kürzlich vorgelegten Gesetzentwurf behandelt, in dem eine Konvention zwischen dem Kriegsministerium und der Société d'Etudes et Produits Chimiques vorgeschlagen wird. Der Staat (Munitionsamt) wird der Gesellschaft einen Betrag bis zur Höhe von 8 Millionen Frs. zur Ausführung der bewilligten Bauanschläge vorschießen. Diese Verschüsse werden mit 6 % verzinst; und solange sie nicht zurückgezahlt sind, darf die Gesellschaft weitere Kapitalien nur mit Zustimmung des Finanzministers aufnehmen. Andere Bestimmungen sehen ebenfalls den Schutz des staatlichen Interesses vor.

Auf der anderen Seite verpflichtet sich die Gesellschaft, ihre Anlagen in Mouguerre, welche die salzhaltigen Wasser von Briscous für die Sodagewinnung nach dem Ammoniakverfahren benutzen, weiter auszubauen. Diese Anlagen sollen in abschbarer Zeit imstande sein, regelmäßig 100 Tonnen Soda (96–98%ig) pro Tag zu liefern und sie auf 75 Tonnen Aetznatron (72%ig) umzuarbeiten. Die Fabrik in Mouguerre soll diese Arbeiten innerhalb einer Baufrist von 2 Jahren, von der Genehmigung des der Konvention zustimmenden Gesetzes ab gerechnet, beenden. Die Produktion ist für eine Dauer von 30 Jahren vorgesehen.

Die Konvention beschränkt also die finanzielle Mitwirkung des Staates auf ein Minimum und sichert ihre ausschließliche Verwendung zum Ausbau der Fabrikationseinrichtungen, sowie zur Amortisation der Verschüsse.

Im allgemeinen kann diese Maßnahme als der erste Schritt in der Organisation der industriellen Mobilmachung betrachtet werden, soweit es sich um die Herstellung von Kriegskemikalien handelt, und man darf sagen, daß es nur den Interessen des Staates entspricht, wenn er den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Lage der Gesellschaft ein vorteilhaftes Zusammenarbeiten ermöglicht, hierzu benutzt.

Von allen bestehenden Möglichkeiten, außerhalb der feindlichen Reichweite eine neue Sodafabrik zu errichten, die gleichzeitig unabhängig von dem in Frankreich tatsächlich bestehenden Sodamonopol ist, scheint die vorgeschlagene Konvention diejenige Form zu sein, welche die geringsten Gefahren in sich birgt, den Staatsäckel am wenigsten belastet und dem nationalen Interesse am besten dient. (1931)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Einschränkung der Lieferung von Branntwein.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein teilt uns mit:

Die Zufuhren von Branntwein werden in den nächsten Monaten voraussichtlich so gering sein, daß die Monopolverwaltung gezwungen ist, eine, hoffentlich nur vorübergehende, Einschränkung der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise, nämlich

Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt (Brennspritus), Branntwein zur unvollständigen Vergällung, Holzgeistbranntwein, mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein, sowie Branntwein für Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen eintreten zu lassen.

Vom 1. November d. J. an werden daher bis auf weiteres Bestellungen auf vorstehend genannte Branntweinsorten innerhalb eines Monats auf 75 Hundertteile derjenigen Litermenge beschränkt, die dem monatlichen Durchschnittsverbrauch des Bestellers in der Zeit vom 1. 10. 21 bis 30. 9. 22 entspricht.

Bestellungen innerhalb eines Monats von nicht mehr als 300 l werden von der Beschränkung nicht betroffen.

Bestellungen von Krankenhäusern, Apotheken und Universitäten und Heilmittelfabriken werden in voller Höhe, von letzteren jedoch nur auf Branntwein zum allgemeinen und besonders ermäßigten Verkaufspreise, sonst in Höhe des bisherigen durchschnittlichen Monatsbedarfs, Bestellungen von Essigfabriken im Rahmen ihres Kontingentes angenommen.

Die Abgabe von Branntwein für Trinkzwecke ist zurzeit gesperrt.

Berlin, den 27. Oktober 1922.

(1974)

Neue Verkaufspreise für Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Mit Wirkung vom 1. November 1922 werden auf Grund des § 6 Absatz 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

1. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Kristall-Süßstoff (zu 75 %) 20,— Mk.
- H-Packung (Inhalt 1¼ g)
2. G-Packung in Tabletten zu 20 % 30,— Mk.
- zu 100 Stück
- " 200 " 56,— "
- " 500 " 130,— "

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %)

1. A-Packung (Inhalt 20 g) 200,— "
2. B-Packung (Inhalt 50 g) 450,— "
3. C-Packung (Inhalt 100 g) 875,— "
4. D-Packung (Inhalt 500 g) 4315,— "

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfimid beim Absatz durch die Saccharinfabrik Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten:

1. Röhren mit 25 Stück Tabletten zu 20 % 4,35 Mk.
2. Röhren mit 5 g Kristall-Süßstoff zu 75 % 34,70 "
3. Gläser mit 25 g Kristall-Süßstoff zu 75 % 167,90 "

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulein durch die Deutsche Duleingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Packung zu 50 g 184,85 Mk.
 2. Packung zu 100 g 363,45 "
 3. Packung zu 200 g 726,30 "
 4. Packung zu 400 g 1432,70 "
 5. Packung zu 800 g 2856,— "
- Berlin, den 31. Oktober 1922. (1922)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Erster Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (1922)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 1. November bis einschließl. 7. November 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 70 400 % (in der Vorwoche 53 900 %). (1922)

Überschreitung der Weltmarktpreise durch die Inlandspreise.

In letzter Zeit ist verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden, daß in einzelnen Industriezweigen die Inlandspreise die Weltmarktpreise überschritten hätten. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bringt, wie die D.A.K. meldet, in einem Rundschreiben vom 24. Oktober 1922 — B I a 2100/22 — zu dieser Frage sein früheres Rundschreiben (A III 109, 9. Juni 1920) in Erinnerung, in dem es heißt: „Ein solcher Vorgang, wenn er sich tatsächlich verwirklichen sollte, würde anzeigen, daß die betreffende Industriegruppe, in ihrem Inlandsabsatz durch das Einfuhrverbot gegen ausländischen Wettbewerb geschützt, auf Kosten des heimischen Verbrauchs entweder die Inlandspreise unangemessen hochzuhalten oder eine überhaupt nicht mehr wirtschaftlich arbeitende Erzeugung fortzuführen versucht. Erscheinungen dieser Art darf der Staat im Interesse der gesamten Wirtschaft und der heimischen Verbraucher nicht mit dem Mittel der Außenhandelskontrolle fördern. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium ersuche ich deshalb ergebenst, auf diese Angelegenheit hier und da auftretende Preisgestaltung besonderes Augenmerk zu richten und mir alsbald darüber Mitteilung zu machen, falls eine Unterschreitung der Inlandspreise bei der Ausfuhr in nennenswertem Umfange tatsächlich eintreten sollte. Es würde dann erwogen werden müssen, entweder die Einfuhr entsprechender Erzeugnisse aus dem Auslande in erweitertem Umfange zuzulassen oder die Ausfuhr zu niedrigeren Preisen als den jeweiligen Inlandspreisen zu verbieten.“ — Der Reichskommissar weist darauf hin, daß die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte auch heute noch maßgebend sind und hat die ausfuhrbewilligenden Stellen ersucht, der Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über in Frage kommende Fälle ungesäumt eingehend zu berichten. (1921)

Fakturenbeglaubigung für die Einfuhr nach Litauen.

Das litauische Zollreglement verlangt, daß Fakturen für Waren, die nach Litauen eingeführt werden, von der zuständigen amtlichen litauischen Vertretung im Auslande beglaubigt werden. Die Beglaubigung der litauischen Auslandsvertretung ist nur für diejenigen Versandorte Deutschlands notwendig, an denen eine amtliche litauische Vertretung vorhanden ist. Dies ist der Fall in Berlin, Hamburg und Königsberg. Für alle übrigen Plätze genügt nach wie vor eine Beglaubigung der deutschen Handelskammer. (1926)

Neue Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Aus polnischer Quelle verlautet, daß am 30. Oktober in Dresden Wirtschaftsverhandlungen zwischen deutschen und tschechoslowakischen Regierungsvertretern begonnen haben, bei denen es sich um Regelung einer Reihe von Einzelfragen handelt; dazu gehört auch die Frage der Einfuhr von Stickstoffdünger aus Deutschland. Für Deutschland wird Direktor von Stockhammern, für die Tschechoslowakei der Vorstand der Handelsabteilung der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Berlin, Legationsrat Dr. Ibl, die Verhandlungen leiten. (1929)

Ausland

Freistaat Danzig. Ein- und Ausfuhr. Das Danziger Zollblatt Nr. 19 vom 25. Oktober d. J., einliegend in der Danziger Wirtschafts-Ztg. Nr. 20 vom gleichen Datum, gibt den Wortlaut einer Verordnung, betreffend Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote, bekannt:

„§ 1. Die Einfuhr der Waren, die in der dieser Verordnung angeschlossenen Liste A genannt sind, in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, und die Ausfuhr der in der Liste B aufgeführten Waren aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, desgleichen die Durchfuhr beider, soweit sie nicht unter Zollverschluß erfolgt, ist verboten und bedarf der Genehmigung der Außenhandelsstelle. Für die Durchführung von Süßstoffen verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.“

Unberührt von den Bestimmungen des Absatz 1 bleiben Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen, die in Zollgesetzen oder sonstwie im Interesse der Gesundheit von Menschen und Tieren oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erlassen sind.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf den Warenverkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen nur insoweit Anwendung, als auf Grund besonderer Bestimmungen Beschränkungen eingeführt sind oder werden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Waren, die im Reise- oder kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden.

§ 3. Keiner Bewilligung bedarf die Einfuhr von Waren bei einem zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr, sowie im Aushesserungs- und Rückwarenverkehr.

§ 4. Änderungen der Listen sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und fallen mit dem Tage der Veröffentlichung unter die Bestimmungen dieser Verordnung.“

Chemische Artikel der Liste A und B sind:

Liste A.

- | Pos. des
Zolltarifs | Name der Ware |
|------------------------|--|
| 112 P. 8c | Künstliche Süßstoffe, deren Süßigkeit die Süßigkeit des Rohrzuckers übertrifft (Sulfimit, feine Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glucin, Sukrol, Zuckerin, Sukose, Dulein usw.), welche zur Bereitung des Saccharins dienen; |
| 113 P. 1 | künstliche Stoffe, welche selbst dosiert süßen; |
| 119 | Kosmetika und Riechmittel; |
| 119 P. 1 | weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und Kosmetika, welche nicht besonders aufgeführt sind, ohne Alkohol; |
| 119 P. 2 | Parfümerie-Fabrikate und kosmetische Fabrikate, welche Alkohol enthalten: Parfüms, Riechwasser (Blumen), Kölnisches Wasser, Elixiere. |

Liste B.

- | | |
|------------|--------------------------------------|
| 41 P. 1, | Dünger, Knochen; roh und bearbeitet; |
| 2, 3, 4, 5 | |
| 89 | Pottasche. |

(1922)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Das Zolldepartement teilt mit, daß Kobaltoxyd — schwarzes Pulver — gem. Pos. 112, P. 9, des Zolltarifs als chemisches Produkt, nicht besonders genannt, zu verzollen ist.

Das Zolldepartement teilt mit, daß Fichtennadelextrakt, der als Beigabe für Bäder dient, der Verzollung nach Pos. 112, P. 9, des Zolltarifs unterliegt. (4977)

Deutsch-Oesterreich. Aenderung von Zollsätzen. Für nachfolgende Waren sind die Zollsätze nach dem vollen Wert des tarifmäßig entfallenden Goldkronenbetrages (Goldparität) zu zahlen: Steinkohlenteeröle, Erdöle, Braunkohlen- und Schiefernteer, Braunkohlen- und Schiefernteeröle, raffiniert oder destilliert, leichte (T.-Nr. 177a), sowie Paraffin und Ceresin. Für diese im § 2 der Finanzzolltarifnovelle angeführten Waren wurden bisher 70 % der vollen Goldparität erhoben. (4971)

Großbritannien. Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen (Opium, Morphium, Cocain). Das „Board of Trade Journal“ gibt eine Zusammenstellung der Bestimmungen, welche für die Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen (Opium, Morphium und Cocain) Geltung haben:

Munition: Die Einfuhr wird bereitwillig gestattet bei Nachweis der Berechtigung zum Besitz von Feuerwaffen, Munition usw. in England. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Handelsscheins oder eines Waffenscheins erbracht werden. Für die Einfuhr von Munition für glatte Jagdflinten ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, Gebühren für die Einfuhr-erlaubnis werden nicht erhoben.

Für die Ausfuhr gelten dieselben Bestimmungen. Die Ausfuhr-erlaubnis wird nicht erteilt, wenn es sich um Bestimmungs-orte handelt, wo Unruhen herrschen oder wo die Regierung aus anderen Gründen Schwierigkeiten befürchtet, oder wenn die Regierung durch internationale Verträge oder sonstige verpflichtet ist, die Ausfuhr von Feuerwaffen usw. nicht zu gestatten.

Farbstoffe. Die Einfuhr von Farbstoffen wird durch das Farbstoffeinfuhrgesetz von 1920 (Dyestuffs Act) geregelt. Die Einfuhr wird von dem Licensing Committee gestattet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß von englischen Fabrikanten kein vollwertiger Ersatz in genügenden Mengen und zu angemessenen Preisen erhältlich ist.

Für die Lizenzen sind Gebühren von 2 sh. 6 d. bis, maximal 5 £ zu bezahlen. Die Lizenzen werden nur für bestimmte Sendungen und für einen Zeitraum von 3 Monaten erteilt, der unter besonderen Umständen maximal um drei weitere Monate verlängert werden kann.

Gefährliche Drogen (Opium, Morphium, Cocain). Einfuhr-erlaubnis wird nur bei bona-fide-Geschäften zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke gestattet; die Gebühr beträgt 2 £ für Spezial-Lizenzen und 5 £ für allgemeine Lizenzen bei der ersten Droge, 2 £ bei den weiteren. Ausfuhr-erlaubnis wird nur an zugelassene Händler erteilt und bei Ländern, welche das System der Einfuhr-erlaubnisscheine (des Völkerbundes — s. „Chem. Ind.“ Nr. 38, S. 599) angenommen haben, nur bei Vorlage der Erlaubnis der Regierung des Einfuhrlandes. Für kleinere Mengen wird die Erlaubnis bereitwillig erteilt. Für jede Lizenz sind 2 sh. 6 d. zu bezahlen. (4945)

Frankreich. Frankreich und der neue amerikanische Zolltarif. Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird aus Paris geschrieben: „Vertreter der französischen Handelskammern und einer Anzahl von Gruppen, welche zu der Association Nationale pour l'expansion économique gehören, sind in Paris zusammengetreten, um über Maßnahmen zu beraten, welche in Verfolgung des Angebots der U. S. Tariff Commission einer Zusammenarbeit zum Zweck der eventuellen Aenderung gewisser Tarifpositionen zu treffen wären. Die Versammlung beschloß die Versendung von Fragebogen an die beteiligten Kreise der Industrie und des Handels.“

Das Angebot der Tarifkommission war von Interesse, da es den Wunsch auf Seiten der Vereinigten Staaten zum Ausdruck bringt, bei der Anwendung der neuen Zölle auf die besonderen Produktionsbedingungen Rücksicht zu nehmen. (4968)

Belgien. Zollbestimmungen. Die derzeitige Praxis der belgischen Zollbehörden bei der Einfuhr deutscher Waren besteht kurz in folgendem:

Der zollpflichtige Wert der Einfuhrware wird bei Verzollung „ad valorem“ festgestellt:

1. für Artikel, die auch in Belgien hergestellt werden, auf Grund des „Normalwertes“ entsprechender belgischer Artikel,

unter Abzug des Einfuhrzoll. Die Normalwerte ersieht die Zollbehörde aus besonderen Wertlisten;

2. für Artikel, die nur im Ursprungsland hergestellt werden, auf Grund des Großhandelspreises in Belgien (prix de revente en gros sur le marché belge), unter Abzug eines dem Einfuhrzoll entsprechenden Betrages. —

Aus Kreisen der belgischen Einfuhrhändler erfährt das oben geschilderte Verfahren der belgischen Zollbehörde, das gegenüber allen Ländern mit entwerteter Valuta angewandt wird, wegen der damit verbundenen Uebelstände unausgesetzt schärfste Kritik. (4981)

Holland. Zusatzbestimmungen für die Verzollung gewisser alkoholhaltiger Chemikalien. Zu der Verordnung über die Einfuhrzölle bestimmter aus oder mit Alkohol hergestellter Chemikalien vom 16. Februar v. J. (s. Chem. Ind. Jg. 1921, S. 161) sind Zusatzbestimmungen vom 22. September erlassen worden, die im holländischen Staatsgesetzblatt Nr. 527 vom 11. Oktober veröffentlicht sind. Es handelt sich dabei um folgende Erzeugnisse:

Chloralhydrat, Schwefeläther, Chloroform, Essigäther, Kolodium, Salpeteräther (spiritus nitri dulcis) und alle anderen ähnlichen Produkte, die aus oder mit Alkohol hergestellt sind.

Das Wesentlichste dieser neuen Verordnung ist, daß der Einfuhrzoll bei Mengen von weniger als 1 kg nach der Zahl der Hektogramme berechnet werden soll, wobei Bruchteile eines Hektogramms als volles Hektogramm angesehen werden. Die Höhe der bisherigen Zollsätze ist unverändert geblieben. (5000)

Tschechoslowakei. Revision der Zollkoeffizienten. Der Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Revision der Zollkoeffizienten ist nun so weit vorgeschritten, daß seitens der Handelskammerzentrale der Vorschlag der allgemeinen Regelung der Koeffizienten mit Ausnahme der Klassen: Eisenwaren und Maschinen, dem Handelsministerium vorgelegt werden konnte. Nicht so weit vorgeschritten sind die Verhandlungen über die Regelung des Bewilligungsverfahrens, das bekanntlich abgebaut werden soll. In dieser Frage ist man noch nicht einmal über die prinzipiellen Grundsätze einig. Die Verhältnisse in Deutschland machen es derzeit unmöglich, eine durchgreifende Aenderung herbeizuführen. In bezug auf die Herabsetzung der Zölle ist noch das Votum der Finanzverwaltung ausständig, die einen Betrag nominieren muß, um den eine etwaige Minderung der Zölle eintreten kann. (4998)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Harz. Nach Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ wird durch Entscheidung des Handelsministeriums ab 20. Oktober die Einfuhrgebühr für Harz von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{8}$ % des fakturierten Preises herabgesetzt. (4930)

Ungarn. Erhöhung der Zollaufschläge. In der „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 728, wurden Erhöhungen der ungarischen Zollzuschläge mitgeteilt. Durch die gleiche Verordnung vom 14. Oktober sind aber auch in der Einreihung von Waren in die verschiedenen Listen Aenderungen vorgenommen, aus denen wir nachstehend die in das Gebiet der chemischen Industrie gehörigen mitteilen:

In Liste A sind zu streichen: Asphaltkitt, Mastix usw. (Nr. 170), Blei- und Zinnfolien (Staniol), Teerfarbstoffe (625); in die Liste A sind aufzunehmen: Asbestwaren: Asbestpapier, Asbestpappe, ungeformt (401a);

in Liste B sind aufzunehmen: Ultramarin, organische Farbstoffe, Indigosurrogate und Indigopräparate;

in Liste C sind aufzunehmen: nicht besonders benannte Farben, ausgenommen Ultramarin, organische Farbstoffe, sowie Indigosurrogate und Indigopräparate (626);

für folgende Waren wird die Entrichtung des Zolles bis auf weiteres suspendiert: Teerfarbstoffe (625);

in der Einfuhr-Freiliste sind zu streichen: mineralisches Putz-, Schleif- und Poliermaterial für den Kleinverkauf adj. justiert (405), Schleifpapier, Schleiftuch, Schleifbänder und dgl. Schleifmittel (406, 407).

Diese Aenderungen treten am 25. Oktober in Kraft. (4960)

Rumänien. Verbot der Benzin-Ausfuhr. Das Industrie- und Handelsministerium hat, nach Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ vom 26. Oktober, die Ausfuhr von Benzin vom 7. Oktober 1922 an bis auf weiteres verboten. Abgelaufene Ausfuhrbewilligungen werden nicht verlängert. Sobald es möglich sein wird, die Versorgung des Inlandsbedarfs sicherzustellen, soll diese Verfügung wieder außer Kraft gesetzt werden. (4964)

Sowjet-Rußland. Angebote von ausländischen Firmen. Nach einer Verfügung des Außenhandelskommissariats sind Angebote von Vertretern ausländischer Firmen nur zulässig mit der Genehmigung der Abteilung für Einfuhrerlaubnis des Außenhandelskommissariats. Geschäfte, welche dieser Verfügung zuwiderlaufen, sind nichtig und die verantwortlichen Beteiligten werden nach Artikel 136 des Strafgesetzbuchs verfolgt. (4944)

Ver. St. von Amerika. Anwendung des neuen Tarifs auf Farbstoffe. Der Abschätzer der Zollabteilung gibt bekannt, daß bei der Anwendung der „American Valuation“ auf die Einfuhr von Farbstoffen (s. „Chem. Ind.“ Nr. 43, S. 707 u. Nr. 44, S. 724) den Importeuren der Abzug von 16 % von dem Engros-Verkaufspreis gestattet sein wird. Dies entspricht 8 % für Gewinn und 8 % für Unkosten einschließlich Zoll. Man erwartet, wie der Abschätzer mitteilte, daß die Zollabteilung des Schatzamts diese Vereinbarung bestätigen wird, zu welcher Konferenzen mit den Vertretern der Farbstoffimporteure soeben geführt haben. (4967)

Kanada. Aufhebung der „Valuation“-Klausel des Zolltarifs. Die Aufhebung der Preisfestsetzungsklausel des kanadischen Zolltarifs, nach welcher der Wert von nach Kanada eingeführten Waren zum Zwecke der Zollerhebung nicht geringer angesetzt werden sollte, als es dem Herstellungspreis von ähnlichen Waren an dem Herkunftsort zur Zeit der Verfrachtung zuzüglich eines angemessenen Gewinns entspreche, hat zu einer vermehrten Konkurrenz von „Ladenhütern“ aus den Vereinigten Staaten geführt.

Die Klausel wurde im vergangenen Jahre von dem damaligen Finanzminister Sir Drayton eingebracht und vom Parlament angenommen. Sie wurde in vielen Fällen angewendet und bildete eine Stütze des Zollschatzes für verschiedene kanadische Industrien. Ihr Zweck war hauptsächlich, die Einfuhr von Saisonrückständen, schlechtgehenden Artikeln usw. aus den Vereinigten Staaten zu erschweren, da solche Waren, wie man sagt, von den amerikanischen Fabrikanten zu besonderen Ausfuhrpreisen angeboten wurden, um den inneren Markt von ihrer Konkurrenz zu entlasten.

Oeffentlich zeigte sich wenig Opposition gegen diese Bestimmung, aber die Importeure wurden durch dieselbe stark verärgert, und als das Ministerium King die Geschäfte übernahm, wurde sie praktisch ignoriert. Die Schutzzöllner betrachteten die Aufhebung als die bedeutungsvollste Aenderung, die unter dem Ministerium King eingetreten ist.

Die Einfuhr aus England wurde durch die Klausel wenig berührt, ihre Aufhebung aber bedeutet, daß die englischen Importeure mit einer verstärkten amerikanischen Konkurrenz zu rechnen haben werden. (4942)

Japan. Aufhebung der Schutzzölle auf Farbstoffe und Glycerin. Wie dem „Manchester Guardian Commercial“ von einem Korrespondenten in Kobe geschrieben wird, hat die japanische Regierung, um die Lebenshaltung zu verbilligen, verschiedene Zölle aufgehoben. So hat sie sich u. a. auch entschlossen, der Farbstoff- und Glycerinindustrie den Schutzzoll zu entziehen, durch den die Herstellungskosten anderer Waren verteuert werden. „Den Zoll auf Lebensmittel zu beseitigen, um die Kosten der Lebenshaltung zu vermindern“, bemerkt der Korrespondent, „ist eine nahe liegende Maßnahme, aber diese neue und logische Ansicht über die Wirkungen von Schutzzöllen ist bemerkenswert. In einer Zeit, da die Völker eine Orgie des Schutzzolls feiern, wäre es töricht, zu optimistisch zu sein, aber in den höchsten Kreisen werden Zweifel laut, und auch die Presse beginnt Zeichen von Besinnung zu zeigen.“ (4948)

Australien. Anwendung des Antidumpinggesetzes gegen die deutsche Einfuhr. In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne wird mitgeteilt: In der Auslegung des Antidumpinggesetzes beabsichtigt die australische Zollbehörde anscheinend mit aller Schärfe vorzugehen, insbesondere gegen deutsche Waren. Nachdem man die ersten deutschen Sendungen mehrere Wochen am Kai festgehalten hat, werden jetzt die ersten Entscheidungen bekanntgegeben. Bis jetzt hat man deutsche Klaviere und Spielwaren dem Antidumpinggesetz unterstellt. (4956)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigung für Düngekalk.

Der Deutsche Kalk-Bund G. m. b. H. beantragt in einer Eingabe an den Reichstag und den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat: „Der Reichstag wolle beschließen, daß unverzüg-

lich die Frachten für Düngekalk und Mergel ermäßigt werden, insbesondere, daß bis zu einer endgültigen Regelung diese Stoffe von weiteren Frachterhöhungen verschont bleiben.“ (4997)

Pläne zu Privatgleisanschlußverträgen.

Verschiedene Anschließer haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsbahndirektionen auf Grund der §§ 2, Abs. 3, und 4, Abs. 1, der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse die Anfertigung neuer Pläne zu den Anschlußverträgen verlangen. Diese Neuherstellung wird für unwirtschaftlich und überflüssig erachtet, solange die bisherigen Pläne — auch von der Reichsbahn — als gebrauchsfähig angesehen werden. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte sich dieserhalb mit dem Reichsverkehrsministerium in Verbindung gesetzt. Eine allgemeine Anordnung, die gebrauchsfähigen Pläne aus erloschenen Verträgen zu entnehmen und sie für neue Verträge zu verwenden, glaubt das Ministerium nicht treffen zu können. Es stellt jedoch anheim, Anschließern im Einzelfalle eine Verständigung mit der zuständigen Reichsbahndirektion dann zu empfehlen, wenn durch Neuanfertigung von Vertragsplänen besondere Härten entstehen sollten. (4951)

Versand von Paketen nach dem Ausland.

Bei den Grenzausgangspostanstalten wird nach einer Mitteilung des Reichspostministeriums die glatte Abwicklung des Paketverkehrs nach dem Ausland dadurch erheblich erschwert, daß verhältnismäßig zahlreiche Pakete beanstandet werden müssen, weil die zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit nötigen Begleitpapiere (Ausfuhrerklärung, unter Umständen Ausfuhrbewilligung) fehlen oder mangelhaft ausgefertigt sind. Die Lagerung und Ueberwachung dieser Pakete, die Hergabe der erforderlichen Räume und Fachwerke, sowie die Erledigung des zur Beseitigung der Mängel nötigen Schriftwechsels verursachen der Postverwaltung beträchtliche Ausgaben und behindern den übrigen Dienstbetrieb. Die Versehen fallen fast ausschließlich dem Absender zur Last, da der Annahmebeamte meistens nicht in der Lage ist, die Richtigkeit der Angaben über die Ausfuhrfreiheit der Ware nachzuprüfen und hiernach zu entscheiden, ob eine Ausfuhrbewilligung nötig ist oder nicht. Um einen gewissen Ausgleich für die entstehenden Kosten zu schaffen, ist seitens der Reichspostverwaltung bereits vor längerer Zeit angeordnet worden, daß der Absender für die durch das Fehlen einer Ausfuhrbewilligung veranlaßten Anfragen die Gebühr für einen nicht freigemachten gebührenpflichtigen Dienstbrief zu entrichten habe. Diese Gebühr stellt aber nur einen geringen Bruchteil der Ausgaben dar, die der Postverwaltung durch Verschulden der Absender erwachsen. Nach Ansicht der Postverwaltung wäre es daher gerechtfertigt, die Gebühren auch dann für jedes Hin- und Hersenden der Rückmeldungen zu erheben, wenn diese auf andere Versehen des Absenders zurückzuführen sind. Mit einer solchen Maßnahme wäre aber bei den derzeitigen Briefgebühren eine empfindliche Belastung der Absender verbunden. Damit die Reichspostverwaltung auf die Einführung neuer Gebühren verzichten kann, werden die beteiligten Absenderkreise dringend ersucht, bei der Ausfertigung und Vorlegung der zur Ausfuhrprüfung nötigen Begleitpapiere zur Wahrung des eigenen Vorteils jedmögliche Sorgfalt anzuwenden. (4990)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bergischer Industriebezirk. 7. Lohnabkommen für die chem. Industrie, gültig 17.—30. 9. 22. Vertragsparteien: Arbeitgeber im bergischen Industriebezirk — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Christl. Fabrikarbeiter-Verb., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Zentral-Verb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgenossen Dtschl.

Fabrikarbeiter v. 14 J. 20,20 M. Stundenlohn, v. 15 J. 24,10 M., v. 16 J. 32,60 M., v. 17 J. 40,60 M., v. 18 J. 53,30 M., v. 19 J. 66,90 M., v. 20 J. u. darüber 78 M.;

Arbeiter auf selbst. Posten 79 M.;

Arbeiterinnen v. 14 J. 18,90 M., v. 15 J. 23,20 M., v. 16 J. 31 M., v. 17 J. 32,80 M., v. 18 J. 43,50 M., v. 19 J. 43,50 M., v. 20 J. u. darüber 55,60 M.;

Handwerker v. 17 J. 46,20 M., v. 18 J. 65,70 M., v. 19 J. 69 M., v. 20—24 J. 80,50 M., v. 24 J. u. darüber 83,80—84,30 M.

Für die Firma Carl Lippold in Ronsdorf beträgt der Stundenlohn der Fabrikarbeiter der höchsten Altersstufe 74 M., der Arbeiterinnen der höchsten Altersstufe 51,10 M.

Spezialarbeiter u. Transportarbeiter erhalten 0,60 M. Zuschlag.

Familienzulage 100 M.

Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig.
11. Nachtrag v. 22. 9. 22 z. Tarifvertrag vom 19. 2. 20, gültig 1.—30. 9. 22. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a (Sachsen) f. d. chem. Ind. in d. Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig — Afa, GdA, GkA.

Lehrlinge im 1. Lehrj. 2300 M. monatlich, im 2. Lehrj. 2860 M., im 3. Lehrj. 3720 M.;

männl. u. weibl. jugendl. Angest. nach voll. 15. Lebensj. 4110 M. Monatsgehalt, nach voll. 16 J. 5180 M., nach voll. 17 J. 6080 M., nach voll. 18 J. 7150 M., nach voll. 19 J. 8215 M.;

kaufm. u. techn. Angest. mit einf. Arbeiten im 4. Berufsj. 9970 M., jährlich steigend bis 17 850 M. im 13. J.;

kaufm. u. techn. Angest. mit qualifiz. Arbeiten im 6. Berufsj. 13 255 M., jährlich steigend bis 23 310 M. im 16. J.;

kaufm. u. techn. Angest. mit selbst. Tätigkeit im 9. Berufsj. 16 780 M., jährlich steigend bis 26 825 M. im 19. J.;

kaufm. Angest. in leit. Stellung im 10. Berufsj. 18 115 M., jährlich steigend bis 27 500 M. im 18. J.

Nach dem Tarifvertrag vom 19. 2. 20 beträgt die WehAz. 48 Std., der Urlaub 6—18 Arbeitstage. (1862)

STEUERWESEN

Behandlung des Gewinnvortrags bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftsteuer.

Im Reichsanzeiger vom 28. Oktober d. J. wird die nachfolgende Entscheidung des Reichsfinanzhofs veröffentlicht:

Die Frage ist, ob der vorläufigen Zahlung von 10 % auf die Körperschaftsteuer nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1921 zugrunde gelegt werden soll der am Ende des Jahres sich als verteilungsfähiger Gewinn ergebende Betrag, oder der aus der Bilanz sich ergebende Jahresertrag. Die sich aus der Entstehungsgeschichte ergebende Absicht des Gesetzes war, daß der Betrag, von dem die vorläufige Zahlung zu leisten ist, ohne weiteres aus der Bilanz selbst ersichtlich sein sollte, ohne daß erst unter Zuhilfenahme der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem ausgewiesenen verteilungsfähigen Gewinn durch Abzug des Gewinnvortrags oder Hinzurechnung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr der wirkliche Jahresertrag ermittelt werden sollte. Da es sich nur um eine vorläufige Zahlung auf die Steuer handelt, wird auf die genaue Ermittlung des endgültigen Jahreseinkommens hier bewußt verzichtet und als annähernd richtiger Betrag der ausgewiesene Gewinn zugrunde gelegt, der bei der endgültigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht nur durch den Abzug des etwa darin steckenden Gewinnvortrags, sondern auf Grund sonst möglicher Bilanzberichtigungen durch Ab- und Hinzurechnung der verschiedenartigsten sonstigen Beträge Abänderungen erfahren kann. Wenn eine Gesellschaft den nicht ausgeschütteten Teil des Vorjahrgewinns im einheitlichen Schlußposten ihrer Bilanz unter dem Gewinn des neuen Jahres mit erscheinen läßt, so gehört er zu dem im Abschluß ausgewiesenen Reingewinn, von dem die vorläufige Zahlung zu berechnen ist. (Urteil vom 1. Juli 1922, I A 96/22.) (1981)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Präsident des Reichsmonopolamts teilt uns mit: Der Herr Reichsminister der Finanzen hat den Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten E. V., Berlin W 15, Meinekestr. 4, Herrn Kommerzienrat L. Mann, zum stellvertretenden Mitglied des Gewerbeausschusses der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ernannt. Herr Kommerzienrat Mann ist Stellvertreter für Herrn Kommerzienrat Richter, i. Fa. Ad. Richter & Cie. in Rudolstadt. (1955)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922. Nach der amtlichen Statistik ist die Chemikalien-einfuhr in der ersten Hälfte von 1922 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres zurückgegangen (36 000 gegen 38 100 t), dagegen hat sich die Ausfuhr gehoben (30 700 gegen 21 900 t). (1951)

Großbritannien. Sir Joseph Turner über die Lage der englischen Farbstoffindustrie. Bei einem Frühstück des Huddersfield Rotary Club, das in der ersten Oktoberhälfte stattfand, führte Sir Joseph Turner im Laufe einer Ansprache „über die Lage der britischen Farbstoffindustrie und was dem Lande nützt“, nachdem er auf die Schwierigkeiten hingewiesen hatte, auf welche die britischen Farbstofffabrikanten bei der Fabrikation der Zwischenprodukte gestoßen seien, folgendes aus: „er wolle nicht bestreiten, daß ein großer Fortschritt gemacht worden sei, aber es sei absolut notwendig, daß dieser Fortschritt von Dauer sei, und daß die Anilinfarbstoffe vom Kohlenteer an bis zum fertigen Produkt in England hergestellt würden. Nicht so sehr die Menge der Farbstoffe, als die Warenmasse, in deren Fabrikation die Farbstoffe eingehen, sei der Punkt von entscheidender Bedeutung. Die Einfuhr von Farbstoffen nach England habe einen Wert von zwei Millionen £, aber die Waren, in deren Fabrikation sie eingehen, stellen einen Wert von zweihundert Millionen £ dar. Von den Waren, welche unter Verwendung von Farbstoffen in England erzeugt würden, gehen ca. 80 % ins Ausland. Es sei daher leicht einzusehen, daß, wenn die Einfuhr dieser Farbstoffe nach England abgeschnitten würde, die englische Industrie in Verlegenheit kommen und ein sehr großer Teil der englischen Ausfuhr ausfallen würde. (1911)

Firmengründung. Pearson & Dorman Long Ltd. Die Gesellschaft, welche sich mit der Fabrikation und dem Vertrieb von Düngemitteln, Ölprodukten, Farbstoffen und Nebenprodukten aller Art befaßt, wurde mit einem Kapital von 500 000 £ gegründet. (1935)

Frankreich. Société des Produits Azotés, Paris. Die Gewinnung von Kalkstickstoff wird noch vor Jahreschluß 1922 aufgenommen werden. Die Nachfrage nach diesem Produkt in den französischen Bezirken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, läßt, nach dem Geschäftsbericht, nichts zu wünschen übrig. Die Fabriken von Bellegarde (Ain), die im ersten Halbjahr stillstanden, haben am 1. Oktober (1921) ihren Betrieb wieder aufgenommen und sind jetzt voll beschäftigt. Das gleiche ist der Fall in den Phosphorstickstofffabriken in Martigny, wo die Gesellschaft zeitweilig mit Schwierigkeiten in der Beschaffung motorischer Kraft zu kämpfen hatte. Außerdem sind Lizenzverträge mit einer nordfranzösischen Gruppe abgeschlossen worden, die in der Nähe von Arras eine Anlage zur Umarbeitung von Kalkstickstoff auf Phosphorstickstoff errichten will. Im laufenden Jahre haben sich die Betriebe gut angelassen, so daß die Gesellschaft mit lohnenden Preisen rechnen kann. Die Société Chimique in Genf hat mit Deutschland hinsichtlich des Verkaufs von Lizenzen verhandelt; die Produkte der Gesellschaft werden also hier ebenfalls hergestellt werden. (1969)

Belgien. Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge. In Verbindung mit einem Anfang August d. J. in Brügge stattgehabten flämischen wissenschaftlichen Kongreß fand dortselbst eine Ausstellung statt, die auch pharmazeutische Erzeugnisse umfaßte. Diese Abteilung war fast völlig vom französischen Markt, in erster Reihe von Pariser Firmen, beherrscht. Es wurden verhältnismäßig hohe Preise festgestellt. Nach Auffassung des Ausstellungs- und Messeamts der Deutschen Industrie darf die auffällige Abwesenheit deutscher Heil- und Nahrungsmittel usw. nicht etwa als Zeichen dafür angesehen werden, daß Belgien der deutschen Medikamente jetzt völlig entrate; die deutschen Spezialpräparate erfreuen sich nach wie vor in Belgien der weitesten Verbreitung, so daß sie keine besondere Ausstellungsreklame machen. (1978)

Dänemark. Lage der chemischen Industrie. Nach dem Bericht des englischen Handelssekretärs in Kopenhagen über das Jahr 1921 hatten die Düngemittelfabriken große Verluste zu verzeichnen infolge der Wertverminderung der Lagerbestände, andere Zweige der chemischen Industrie litten unter der allgemeinen Depression und unter der starken deutschen Konkurrenz.

Der Wert der Chemikalienausfuhr fiel von 397 196 £ im Jahre 1920 auf 292 056 £ im Jahre 1921. Die Alkoholindustrie ist in einer einzigen Gruppe gut organisiert, und es wurden 3,4 Millionen Liter 100 % Spiritus produziert.

Für chemisch-technische Artikel betrug im Jahre 1921 der Wert der Ausfuhr 6 250 000 Kr., der Wert der Einfuhr 20 194 000 Kr.; für Düngemittel der Wert der Ausfuhr 2 610 000 Kr., der Wert der Einfuhr 60 482 000 Kr.

Die Zunahme im Wert der Düngemittelfuhr beträgt 23 Mill. Kr., die Menge der Einfuhr, sowie die Zu- oder Abnahmen gehen aus der nachstehenden Übersicht hervor:

Rohphosphat	23 104 t (— 81 253)
Superphosphat	52 500 t (— 3 000)
Norgespalteter	49 200 t (— 13 000)
Chilesalpeter	55 600 t (— 12 300)
Basische Schlacke	445 t (— 3 400)
Kalidünger	14 200 t (+ 9 600)

Während eines großen Teils des Jahres war es den englischen Firmen unmöglich, der deutschen, und schwer, der belgischen und tschechoslowakischen Konkurrenz entgegenzutreten. Die dänische Ausfuhrvereinigung wurde reorganisiert, und ein großer Teil ihrer Funktionen wurde auf das Handelsinformationsbüro im Auswärtigen Amt übertragen. (4939)

Litauen. Ein- und Ausfuhrstatistik. Die Ein- und Ausfuhrstatistik für das erste Halbjahr 1922 weist einen Einfuhrüberschuß im Werte von 371,6 Mill. Mk. auf. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1076,7 Mill. Mk., der Ausfuhr 705,1 Mill. Mk. An der Einfuhr sind Deutschland mit 74 %, das Memelgebiet mit 12 %, Danzig mit 5,7 % beteiligt. Von der Ausfuhr entfallen auf Deutschland 47,2 %, England 30,1 %, das Memelgebiet 13,3 %.

Der Wert der Einfuhr von chemischen Produkten einschl. Parfümeriewaren betrug 72,1 Mill. Mk., davon aus Deutschland 59,4 Mill. Mk. (4973)

Estland. Brennschieferverwertung. Die Gewinnung und Ausnutzung des Brennschiefers macht, nach Mitteilung des „Osten“ vom 15. Oktober, große Fortschritte. Die Brennschieferwerke in Kochtel werden groß ausgebaut. Für eine Kraftzentrale für diese Werke werden zwei Dampfkessel bei der Firma Borsig und zwei Generatoren bei den Siemens-Schuckert-Werken für zusammen 7 Millionen estnische Mark bestellt. Man hat seit kurzem auch begonnen, aus dem Brennschiefer Rohöl zu gewinnen und dieses zu raffinieren. Das Rohöl ergibt täglich etwa 100 Pud (zu 16,4 kg) Öl für Motoren und 50 Pud Pech, aus dem man Asphalt herstellt. Das Motoröl kostet 240, das Pech 160 estnische Mark das Pud.

Die Brennschieferwerke haben neuerdings einen Vertrag mit der Eisenbahnverwaltung geschlossen, wonach diese fünf Lokomotiven für Heizung mit Brennschiefer einrichtet. Es handelt sich um fünf Motorlokomotiven, die regelmäßig von den Brennschieferwerken mit Brennstoff beliefert werden. Es sollen regelmäßig zehn Lokomotiven mit diesem Brennstoff versehen werden. (4863)

Polen. Die Wirkungen der deutschen Wirtschaftsblockade. Das von der deutschen Regierung seinerzeit gegenüber Polen erlassene Ausfuhrverbot deutscher Waren, das im Juli d. J. aufgehoben worden ist, hat eine Wirkung gehabt, die man in Deutschland wohl nicht erwartet hatte. In dem Organ der polnischen Nationaldemokratie wird gegen den polnischen Industriestellung genommen, weil er bemüht sei, den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages zu verzögern. Hierzu wird ausgeführt:

Es scheint, daß der Industriestellung sich bei seiner Ansicht ausschließlich von Rücksichten auf die polnische Industrie leiten läßt, die sich in dem bisherigen raschen Tempo nur dank der von Deutschland durchgeführten Wirtschaftsblockade entwickeln konnte. Die Industrie sieht es gern, wenn diese anormale künstliche nur vorübergehende Konjunktur möglichst lange aufrechterhalten bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß unserer Industrie durch die deutsche Wirtschaftsblockade eine große Hilfe geleistet wurde. Man darf jedoch auch nicht die Augen vor den nachteiligen Ergebnissen dieser außergewöhnlichen Verhältnisse verschließen. Eine allzu starke und schnelle Entwicklung der polnischen Industrie schädigt diese selbst am meisten; denn die Industrie ist in die Breite gewachsen, ohne sich innerlich genügend zu festigen. Arbeitsmöglichkeiten boten sich reichlich, und sie erstreckten sich auf viel zu weite Gebiete. Qualität und Produktivität der Arbeit mußten darunter leiden. Die Industrie hat die Konjunktur der Abschnürung Polens soweit ausgenutzt, daß sie heute vor der Möglichkeit des Abschlusses eines Wirtschaftsabkommens mit Deutschland zittert. Sie wünscht einen Schutzwall aufzurichten, um ernste, sozialwirtschaftliche Erschütterungen, ja vielleicht eine teilweise Katastrophe für das Land zu vermeiden. Darum ist der Abschluß eines Handelsvertrages für die Industrie keine dringliche Angelegenheit. Aber der polnische Konsument, der darunter leiden würde, daß auf dem polnischen Markt keine ausländische Konkurrenz vorhanden ist, denkt anders darüber. (4957)

Italien. Die Lage des Farbenmarktes. Nach einer Untersuchung, welche der kanadische Handelskommissar in Mailand über die Lage des italienischen Farben- und Firnismarktes angestellt hat, scheinen die einheimischen Fabriken noch nicht in der Lage zu sein, den ganzen Bedarf des Landes zu befriedigen. Die italienische Produktion besteht, wie er sagt, hauptsächlich aus zweitklassiger Ware. In den besseren Qualitäten ist Italien in großem Umfange von den ausländischen Lieferungen abhängig.

Früher bestand die Einfuhr etwa zur einen Hälfte aus trockenen Farben, zur anderen aus fertig gemischten, neuerdings stehen aber die letzteren mehr in Gunst. Obgleich die englische Einfuhr infolge des ungünstigen Wechselkurses und der italienischen industriellen Krisis den Friedensstand noch lange nicht erreicht hat, so ist es doch klar, daß die Wohnungsknappheit unter Umständen zu einer beträchtlichen Bautätigkeit führen muß. Aus diesem Grunde sollte der Markt nicht vernachlässigt werden. In früheren Jahren hat England viel Leinöl und Mennige an die italienischen Farbenfabrikanten geliefert.

Der Farbenverbrauch in Italien ist geringer als in vielen anderen Ländern, besonders werden die Häuser, da sie vielfach aus Stein sind, selten getüncht. Gute Abnehmer sind die Eisenbahn, die Schifffahrt und der Wagenbau, Eisenmöbel werden häufig auf Holzimitation gestrichen, helle Farben, blaßgelb und weiß werden im Innern bevorzugt, beim äußeren Anstrich rot und grün. (4937)

Spanien. Export von Terpentin und Harz. Die Provinzen von Alt-Kastilien und Segovia sind die Hauptproduktionsgebiete von Terpentin und Harz. Der Export betrug:

	1918	1919	1920	1921*)
		metrische Tonnen		
Terpentin	2 336	4 588	3 080	518
Fichtenteer	658	807	542	36
Harz	5 640	13 037	12 178	1 939

*) Januar/April.

Nach Deutschland wurde nur Harz ausgeführt, und zwar im Jahre 1920 873 t, in den ersten 4 Monaten von 1921 338 t. Die Hauptabnehmer sind Belgien, Frankreich und England. Die Industrie wird von der Union Resinera Española beherrscht, welche einer der bedeutendsten Interessenverbände in Spanien ist. Vor einiger Zeit wurde deutsches Kapital in dem Verband investiert, und die Industria Resinera Ruth wurde mit einem Kapital von 50 Mill. Peseten gegründet, wovon 70 % von der Union Resinera gezeichnet wurden. Die Ruth-Gesellschaft, welche 23 Fabriken mit modernen Einrichtungen besitzt, will nicht nur Harzprodukte fabrizieren, sondern auch Firniß, Lacke, Farben, Anilin und andere Chemikalien, sowie künstlichen Campher. (1933)

Kanada. Aus der chemischen Industrie. Uns wird aus Montreal berichtet: Farbstoffe sind in den letzten vier Jahren nur sehr wenige ausgeführt worden. Die Einfuhr ist erheblich gestiegen. — Für das Jahr 1918/19 ist naturgemäß noch ein starker Export von Explosivstoffen (37 Mill. \$) angeschrieben. Davon waren 16,6 Mill. \$ nach Großbritannien und 19,2 Mill. \$ nach den Vereinigten Staaten gegangen. Jetzt steht eine Anzahl von Fabrikanlagen für Munition still. — Calciumcarbid zeigt in den letzten vier Jahren eine starke Ausfuhr. Auch im Jahre 1921/22 hat sie noch 2,2 Mill. \$ betragen, gegenüber 161 000 \$ im Jahre 1913/14. (4647)

Haiti. Ausfuhr von Farbbholz. Nach einer Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 5. Oktober d. J. ist das durch seinen reichen Farbstoffgehalt ausgezeichnete Kampesche „Blauholz“ für das Wirtschaftsleben Haitis ein sehr wichtiger Faktor. Im Jahre 1920 gab Haiti Holz dieser Art und Auszüge daraus im Gesamtwerte von nahezu 3 Millionen \$ und in einer Menge von fast 250 Millionen Pfund an das Ausland ab. Ueber die Ausdehnung der mit Blauholz bestandenen Forstfläche liegen statistische Angaben nicht vor, doch schätzt man, daß in dem Bahonbezirk allein zwischen ½ und 1 Million t Blauholz verfügbar sind. Das aus dem Bahonbezirk herührende Holz ist rein und vollwüchsig; es liefert je Tonne an Auszügen etwa 500 Pfund oder 1 Faß. Die Ausfuhr von Blauholz, die bisher überwiegend nach den Vereinigten Staaten erfolgte, betrug im Rechnungsjahr (1. Oktober bis 30. September) 1918/19 rund 77, 1920/21 annähernd 75, 1919/20 aber reichlich 242 Millionen Pfund. Blauholzauszüge wurden 1918/19 in einer Menge von 277 549, 1919/20 von 7019 Pfund, und zwar ausschließlich nach Nordamerika, verschifft, doch hatte die geringe Ausfuhr des letzteren Jahres einen fast doppelt so hohen Wert (23 882 \$), wie die des Vorjahres. Der den Eingeborenen gezahlte Preis stellt sich gegenwärtig auf 8 \$ je t

Rohholz. In 1920 wurde der Preis künstlich bis auf 40 \$ je t (frei an Bord haitianische Häfen geliefert) hinaufgeschraubt; in 1921 sank er bis auf 16 \$ (Fracht nicht eingeschlossen) und hielt sich auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres ungefähr auf der gleichen Höhe. Zurzeit stehen erhebliche Vorräte an Blauholz für die Ausfuhr zur Verfügung, weil die Absatzverhältnisse in letzter Zeit sehr schlecht geworden sind. (4755)

Chile. Lage der Salpeter-Industrie 1921/22. Das „Board of Trade“ berichtet: Das letzte Jahr (1921) war für das Land eine Zeit nie dagewesener Depression. Der Handel stockte gänzlich. Die meisten Industrieunternehmen waren gezwungen, ihre Betriebe zu schließen oder einzuschränken. Arbeitslosigkeit war daher an der Tagesordnung. Die fortgesetzte Stagnation auf dem Salpetermarkte, die auch während des 1. Quartals d. Js. und bis zu einem gewissen Grade auch während des 2. Quartals anhielt, war der hauptsächlichste Grund für das tiefgehende allgemeine Darniederliegen des Handels überhaupt. Chile bezieht in normalen Zeiten 75 % seiner Staatseinkünfte aus dem Ausfuhrzoll für Salpeter, der etwa 60 % des gesamten Exports ausmacht. Im vergangenen Oktober versuchte die Regierung zusammen mit der Nitrate Producers' Association und den Händlern durch ein gemeinsames Abkommen für eine größere Nachfrage nach Salpeter Stimmung zu machen. Dieses Abkommen zielte auf Festsetzung variierender Preise für bestimmte Perioden bis zur Mitte des nächsten Jahres. Der Preisnachlaß hat sicherlich seine Wirkung auf eine stärkere Nachfrage nicht verfehlt. Die Ausfuhr während der ersten 5 Monate d. Js. stieg auf 250 000 t. Hiervon sind nicht weniger als 200 000 t in der ersten Julihälfte abgesetzt worden. Die Bedeutung dieser Ausfuhr zeigt sich besonders, wenn man damit vergleicht, daß Chile im Jahre 1913 insgesamt 2 700 000 t ausgeführt hat, wovon nach Deutschland ein Drittel, nach den Vereinigten Staaten etwa ein Viertel kamen. In den letzten beiden Kriegsjahren überschritt der Salpeterexport 3 Millionen t im Jahre.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich in den letzten Monaten infolge der stärkeren Salpeternachfrage etwas gebessert. Die Valuta leidet allerdings sehr unter den heftigen Schwankungen und ist in erster Linie von der Situation auf dem Salpetermarkt abhängig. Die Arbeitslosigkeit zeigt ebenfalls einen geringen Rückgang, wie auch auf dem angespannten Geldmarkt eine leichte Besserung eingetreten ist. (4750)

Südafrikanische Union. Erweiterung der Salzindustrie. Eine Konferenz der Salzproduzenten, auf der eine genossenschaftliche Organisation zur Förderung der Industrie gegründet wurde, fand in Kimberley statt. Nach einem Bericht, welcher der Konferenz von einem Vertreter des Bergbauministeriums vorgelegt wurde, ergibt sich, daß die Jahresproduktion an Salz für die Union den Verbrauch und die Ausfuhr um ungefähr 10 000 t übersteigt. Was mit diesem Ueberschuß geschehen soll, bedarf der Ueberlegung, und eine der wichtigsten sich dabei herausstellenden Möglichkeiten ist die Gründung neuer Industrien zur Herstellung von Produkten oder Nebenprodukten des in Frage kommenden Rohmaterials. Es wurde behauptet, daß 1½ t Salz zur Herstellung von einer Tonne Cyannatrium nötig seien; sollte dieser Stoff in der Union hergestellt werden, so wäre der jährliche Salzverbrauch Südafrikas um 4000 t vermehrt. Es wurde weiter festgestellt, daß alle Stoffe, die zur Fabrikation dieses Stoffes erforderlich sind, wie Salz, Kalkstein, Holzkohle und Ammoniak, im Lande vorhanden seien. (Industrial South Africa.) (4740)

Britisch-Indien. Mitteilungen über die chemische Industrie. Bengalen. Dr. Lal Datta, der kürzlich zum Industriechemiker ernannt wurde, hat mit der Bearbeitung verschiedener chemischer Probleme begonnen, u. a. der Fabrikation von Schellack, der chemischen Zusammensetzung von Zündhölzern, der Herstellung von chemisch-reinem Kalk aus den Kalkschalenlagern in Bengalen für industrielle Zwecke und der Garnfärberei als einer einheimischen Industrie. Ferner wurde ein Plan für die Fabrikation von Dynamitglycerin mit staatlicher Unterstützung ausgearbeitet. Bombay. Die Untersuchungen über die Entfärbung der Magnesiumchloridvorkommen hat keine befriedigenden Resultate ergeben, dagegen versprechen die Arbeiten über denselben Gegenstand im „Indian Institute of Science“ in Bangalore besseren Erfolg. Die von der „Pioneer Magnesia Co.“ an die Regierung zu zahlende Abgabe ist jetzt festgesetzt worden.

Die „Dharamsi Moraji Chemical Co.“ hat eine Schwefelsäurefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 7500 t im Jahre errichtet, welche die größte in ihrer Art in Indien ist. Weiter wird berichtet, daß Superphosphat in einer Fabrik hergestellt

werden soll, welche als eine der ersten in dem Bezirk von Ambernath (an der G. I. P. Eisenbahn), der jetzt aufgeschlossen wird, gebaut werden soll. (4618)

Indochina. Sodafabrik. Die große Fabrik der Société Industrielle de Chimie d'Extrême Orient für die Herstellung von Soda und Nebenprodukten ist praktisch fertiggestellt. Die Fabrik befindet sich in der Nähe von Haifong und soll eine der bedeutendsten und modernsten Anlagen im Orient sein. Sie wurde mit einem Kostenaufwand von 11 250 000 frs. errichtet. Die Gesellschaft hofft, eine große Anzahl von Papier-, Glas-, Seifen- und Textilfabriken mit Aetznatron und anderen Chemikalien versehen zu können. Die Lage der Fabrik in der Nähe der bedeutendsten mineralischen Lagerstätten im pacifischen Asien sichert den billigen Bezug von Rohmaterial. Die Leitung des Werkes liegt in den Händen von französischen Fachmännern, welche die von M. Claude entdeckten und bei der Société de l'Air Liquide in Paris erprobten Methoden in Anwendung bringen sollen. (4098)

Japan. Keine Staatsbeihilfe mehr für chemische Fabriken. Es ist interessant, daß die japanische Regierung beabsichtigt, der Nippon Dyestuffs Corporation und der Nippon Glycerine Company die bisher gewährte Unterstützung zu entziehen. Beide Gesellschaften sind Kriegsgründungen, denen die Regierung auf Kosten der Steuerzahler eine Dividende von 8 % gewährleistet hatte. Beide sind nur mit geringen Beträgen kapitalisiert . . . Die Regierung hat jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie nicht nur kostspielig sind, sondern auch nachteilig auf das japanische Wirtschaftsleben wirken. Tatsache ist, daß zu viele Beschwerden darüber eingegangen sind, daß die zum Schutze der Produkte dieser beiden Gesellschaften gegen fremden Wettbewerb eingeführten Zölle diejenigen Handelszweige ernstlich schädigen, in welchen Farbstoffe und Glycerin gebraucht werden . . . (The Manchester Guardian Commercial.) (4738)

Kaliproduktion. Japan ist das einzige Land im Fernen Osten, welches Kali in größerer Menge produziert, obwohl die meisten asiatischen Länder Kaliquellen in den Meeresalgen zur Verfügung haben. So enthält die Asche der Algen, welche im Ueberfluß an den Küsten der Philippinen gefunden werden, ca. 45 % Kali; eine industrielle Ausnützung hat aber noch nicht stattgefunden. Drei oder vier Gesellschaften sind in der japanischen Kaliindustrie tätig und exportierten im Jahre 1920 1143 t Chlorkalium und außerdem 834 t Pottasche, welche nach den Vereinigten Staaten gingen. In China besteht eine kleine Industrie, hauptsächlich in der Provinz Kwantung; der Ausfuhrhafen ist Kanton. Es wird jährlich Kali im Werte von 40—50 000 Taels (= ca. 3 sh. 7 d.) exportiert, hauptsächlich nach Hongkong. Auch Holländisch-Ostindien und die Straits Settlements führen geringe Mengen aus. (4720)

China. Vom Markt für Anilinfarben und künstlichen Indigo. Die Preise fielen, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ berichtet, während des ganzen Jahres 1921 infolge der geringer werdenden Nachfrage und des Wiedereintritts Deutschlands in den Markt. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse stieg der Import von Anilinfarben von 7,7 Mill. Tael 1920 auf 8 Mill. im Jahre 1921, während die entsprechenden Zahlen für künstlichen Indigo 15,3 und 15,2 Mill. Tael sind, also einen geringen Wertrückgang zeigen. Auch der Quantität nach war in beiden Artikeln ein geringes Anwachsen des Imports zu bemerken. An der Einfuhr von künstlichem Indigo waren beteiligt: Frankreich mit 3 535 600 Tael, die Vereinigten Staaten mit 2 617 177 Tael, England mit 1 934 443 Tael, Deutschland mit 1 857 124 Tael und die Schweiz mit 1 289 373 Tael. Die hauptsächlichsten Ursprungsländer des Anilinfarbenimports waren 1921: Deutschland (3 390 278 Tael), Hongkong (1 398 186 Tael), die Niederlande (1 041 198 Tael), Belgien (750 128 Tael) und Japan (693 936 Tael). (4569)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Oktober 1922.

Das Stickstoff-Syndikat teilt uns mit: Im Inland hat die Nachfrage im Monat Oktober unvermindert angehalten. In der Ausführung der Bestellungen ist eine erhebliche Stockung infolge der Wagenknappheit eingetreten, welche durch den gegenwärtigen Kartoffel- und Getreideversand verursacht ist. Am stärksten machte sich der Wagenmangel bei den mittel-deutschen Werken fühlbar. Der Wagenausfall beim größten dieser Werke betrug im Monatsdurchschnitt rund 85 %.

Die Preise erfuhren, entsprechend den am 1. Oktober herausgesetzten Kohlenpreisen, folgende Erhöhungen:

Schwefelsaures Ammoniak	t. d. kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 297,90 Mk.
gedarrt und gemahlen	305, -
Salzsaures Ammoniak	297,90 "
Kaliammonsalpeter	297,90 "

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronalsalpeter	359,30 "
Kalkstickstoff	265,10 "

Ueber die Lage der Auslandsmärkte ist nichts wesentliches zu berichten. Der Markt für Chilesalpeter war, der Jahreszeit entsprechend, ruhig. Für schwefelsaures Ammoniak waren die Preise unverändert fest. (4975)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 11.	25. 10.	Aktien	1. 11.	25. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	3100,-	2600,-	Höchstes Farb.	3600,-	2800,-
Bad. Anilin	4200,-	3775,-	C. A. F. Kahlbaum	1850,-	1625,-
Byk-Guldenw.	1400,-	1100,-	Köln-Rottweil	2710,-	2130,-
Chem. F. Buckau	7300,-	5550,-	Leopoldshall		
" Griesheim	3600,-	2425,-	Linde's Eismasch.	2050,-	2000,-
" Grünau	1710,-	1600,-	Nitrilfabrik	1815,-	1600,-
" v. Heyden	2800,-	2500,-	Oberschl. Koksw.	6550,-	4800,-
" Milch & Co.	1700,-	1750,-	Rasquin, Farb.	4000,-	3200,-
" Weller	2500,-	2300,-	Rh. W. Sprengst.	1700,-	1400,-
" Gelsenk.	14700,-	11.00,-	J. D. Riedel	2500,-	2100,-
" W. Albert	6000,-	4600,-	Rütgerswerke	2500,-	2300,-
" Concordia	6025,-	4499,-	H. Scheidemandel	5800,-	4500,-
Dynamit Nobel	2700,-	2000,-	Scherling, Chem.	4000,-	3500,-
Egestorff, Salzw.	5000,-	3900,-	Sprengst. Carb.	2500,-	2200,-
Elbert Farbenf.	3800,-	2780,-	Staßfurter Chem.	8000,-	6500,-
Fahlberg List	2000,-	1120,-	Thür. Bleiweißf.	3300,-	3100,-
Th. Goldschmidt	4200,-	3100,-	Union Chem. Fabr.		1900,-
Harb. Wiener G.	2900,-	2825,-	Ver. chem. Wk. Chl.	4000,-	3200,-
Harkort Bergw.		4475,-	" Glanzstoff F.	9000,-	6400,-
Heine & Co.	1700,-				

Devisen	26. 10.	27. 10.	28. 10.	30. 10.	31. 10.	1. 11.
	Entsprechend der amtlichen Devisen-Notierung werden von jetzt ab die Kurse für 1 Gulden u.s.w. angegeben.					
Holland	1740,-	1625,-	16 8,-	1640,-	178 1,-	1777.50
Schweden	1192.50	1140,-	1105,-	1125,-	1215,-	1215,-
Italien	171,-	158,-	162.50	164,-	182.50	192,-
England	198 10.	18600,-	18450,-	18750,-	20350,-	20250,-
New York	4460,-	4150,-	4147.50	4187.50	4500,-	4550,-
Frankreich	307,-	275,-	291,-	293,-	317.50	322.50
Schweiz	807.50	715,-	749,-	761,-	810,-	823,-
Spanien	677.50	610,-	630,-	643,-	685,-	693,-

Metalle (Preise in M.)	1. 11.	25. 10.
Elektrolytkupfer (100 kg)	für 1 kg 142881	für 100 kg 14 390
Raffinadekupfer 99-99.3 %	1200 1225	120000 - 122000
Originalhüttenblei	530 - 550	51000 - 53000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	920 - 950	88000 - 90000
Zink, umgeschmolzen	730 - 750	69000 - 72000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	1732	172600
do. in Walz- oder Drahtbarren	1744	173200
Banczinn	3770 - 3790	351000 - 353000
Straitzinn	3770 3790	351000 - 353000
Australzinn	3770 3790	351000 - 353000
Hüttenzinn, 99 %	3750 - 3770	346000 - 348000
Reinnickel	2600 2650	260000 - 265000
Antimon-Regulus	500 - 525	48000 49000
Silber in Barren (1 kg)	101500 102500	102000 103000

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim. Dem Geschäftsbericht über das am 30. Juni d. J. abgelaufene 15. Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das Ergebnis kann als befriedigend betrachtet werden. Durch Neu- und Umbauten, sowie Anlage neuer Arbeitsmaschinen war es möglich, die Produktion erheblich zu erhöhen und dadurch auch entsprechend den Absatz. Alle Abteilungen waren voll beschäftigt. Unkosten und Arbeitslöhne steigen dauernd weiter. Die Anlagekonten zeigen unter Berücksichtigung der für die Ueberteuerung erfolgten zulässigen Abschreibungen auf Neubauten und Maschinen keine größeren Veränderungen. Die in früheren Jahren regelmäßig der Beamten- und Arbeiter-Unterstützungskasse zugeführten Beträge sind in diesem Jahre bar ausbezahlt worden, mit Rücksicht auf die außerordentliche Teuerung und Notlage. Aus dem gleichen Grunde schlägt der Vorstand vor, auch an die Aktionäre der Gesellschaft eine höhere Dividende zu verteilen, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Dividende

im Augenblick der Berichterstattung nur einen Bruchteil eines Prozentes der Friedensdividende beträgt. Der Reingewinn stellt sich auf 7 983 458 Mk. Es soll eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden und von 50 % auf die Stammaktien. Die Beschäftigung in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres war gut. Durch die inzwischen eingetretene gewaltige Entwertung der Mark und die dadurch herbeigeführte außerordentliche Verteuerung sämtlicher Rohmaterialien, Gehälter und Arbeitslöhne sind die Verkaufspreise derart hoch geworden, daß die Abnehmer einstweilen von größeren Käufen Abstand nehmen. (4961)

* Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft Staßfurt. Das abgelaufene Geschäftsjahr stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, völlig unter dem Einfluß der Verschlechterung unserer Währung. Die Zahlen des vorliegenden Abschlusses dürfen daher nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Jahre verglichen werden. Die Wertminderung der Mark bewirkte eine Erhöhung des Umsatzes um das Dreifache des Vorjahres und dementsprechend eine Steigerung des verteilbaren Reingewinns um annähernd 6 Mill. Mk. Nach Vornahme reichlicher Abschreibungen und Rücklagen ist die Gesellschaft in der Lage, 100 % auf das Friedens-Aktienkapital von 4 Mill. Mk. nach Zahlung von 6 % Zinsen auf die Vorzugsaktien zur Ausschüttung zu bringen, indem die Verteilung einer Dividende von 30 % wie in den Vorjahren und zugleich eines Bonus von 70 % vorgeschlagen wird. In einzelnen Artikeln, namentlich solchen, für die die Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden mußten, war die Produktion naturgemäß eine beschränkte, während in anderen Produkten die Beschäftigung bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit ging. Wie früher hat die Gesellschaft sich die Belieferung der Industrieverbraucher zu mäßigen Preisen besonders angelegen sein lassen, während die Exportpreise der fortschreitenden Verschlechterung der Reichsmark angepaßt wurden. Die Gesellschaft war bestrebt, die Fabrikanlagen, die während der Kriegszeit stark gelitten hatten, wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Die Generalunkosten erfuhren namentlich durch die zu zahlenden hohen Steuern eine wesentliche Steigerung. Einschließlich des Vortrags aus dem Vorjahre beträgt der Reingewinn 8 608 761 Mk. Da die Betriebsmittel dem gesteigerten Geschäftsbetriebe bei weitem nicht mehr entsprechen, hält der Vorstand eine Erhöhung des Stammaktienkapitals, das seit dem Jahre 1913 unverändert geblieben ist, für notwendig. Die Generalversammlung vom 28. Oktober d. J. hat diese Erhöhung durch Ausgabe von 4 Mill. Mk. Stammaktien beschlossen. (4962)

Aus dem Handelsregister.

(23. Oktober bis 28. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Lichtenberg G.m.b.H., jetzt Chemische Fabrik Jüterbog G.m.b.H., Jüterbog.
Chemisch-technische Werke, Severin Äbels, Zoppenbroich bei Giesenkirchen, erloschen. (4987)

Versammlungskalender.

14. Nov.: Chemisch-Pharmazeutische A.-G. Bad Homburg: außerordentl. G.-V., in den Geschäftsräumen des Werkes, Bad Homburg, Dorotheenstr. 45, nachm. 5 Uhr.
15. „ Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.
18. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Firma Bankhaus E. Jordan & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, Große Bleichen 36. (4988)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise wurden geändert für Aetzkali fest und -Lauge, für Pottasche, für Antichlor nach Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, für Kalialaun nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Polen, den Randstaaten und der Tschechoslowakei, für wasserfreies, flüssiges Ammoniak nach Holland und Südafrika.

Die Ausführmindestpreise für Zündschnüre sind mit Wirkung vom 18. Oktober d. J. geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4995)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. Okt. 1922	28. Okt. 1922	18. Okt. 1922	25. Okt. 1922	27. Okt. 1922	11. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	20 €Kr.	—	16 $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{3}{4}$ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. lg. 1,40—1,55 G	80 % 12,30 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32—33 £	—	—	100 kg (12 \$)	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	78/77% caudée blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	78/77% 28—30 G	5 25 €Kr.	120/130 5600 K.	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,55—1,90 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pur 205 Fr.	35,10—36 £	—	9,50 €Kr.	Kieselberger (10200 K.)	7 $\frac{3}{4}$ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,35—0,38 G	erist. 6,75 €Kr.	crist. (10000 K.)	5 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure	erist. 39,40° lg 2,90 Fr.	erist. 39/40°/lb. 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 52 fr.	35 37 $\frac{1}{2}$ 12 £	11—13,50 G	2,60 €Kr.	110/115 (2900 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	7 €Kr.	515 M.	lump 5—5 $\frac{1}{4}$ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2 d	kg 2,90—3,40 G	—	—	52—52 $\frac{1}{2}$ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—102 £	99 kg 1,60—1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$ —21 c.
Essigsäure	99/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% lg 0,35—0,40 G	80 % 21 €Kr.	—	99 $\frac{1}{2}$ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% 480 Fr.	48% vol. 74—76 £	—	36 % 11 €Kr.	—	40% 10 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{3}{4}$ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 0,90 €Kr.	calc. (1300 K.)	100 lb. 0,86—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gest. lg 0,90—1,21 G	—	28° chem. rein 1500 M.	18—18 $\frac{1}{4}$ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	165—225 G	27 €Kr.	(61000 K.)	38 $\frac{1}{2}$ —38 $\frac{3}{4}$ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	red. netto 152 Fr.	refined 43—45 £	—	7 €Kr.	(9000 K.)	6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 $\frac{1}{4}$ d	kg 0,65—0,75 G	—	—	10—10 $\frac{1}{4}$ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	98/99 (10000 K.)	erist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	Grünaschel 5,60 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3100 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	340 Fr.	lb. 5 $\frac{1}{4}$ d	59—62 G	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 $\frac{3}{4}$ —8 d	61—75 G	14 €Kr.	erist. weiß (16500 K.)	16—16 $\frac{1}{4}$ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45 kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	98/99 100 kg (11,65 \$)	80,85% 6—6 $\frac{1}{4}$ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 $\frac{1}{2}$ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	—	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8,50 €Kr.	98/99 weiß erist. 7500 K.	white gran. 6 $\frac{3}{4}$ —7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	36° 4,10 €Kr.	36° techn. 3500 K.	42° 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Salzsäure	20,21° 20,50 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 €Kr.	19/21 techn. rein (1570 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	98/92 conc. weiß 130 Fr.	solid 98/92% 29,10—22,10 £	—	3,75 €Kr.	90/92 conc. 100 kg (35,10 achw. Fr.)	solid 98/92% 4—4 $\frac{1}{4}$ c.
Schwefelsäure . . .	66° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 €Kr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 40 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	crist. 1410 K.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° netto 36,50 Fr.	—	36 38 4—6,50 G	—	—	natr. sol. 98/99 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3 $\frac{1}{2}$ s	kg 1,90—2 G	25 €Kr.	crist. (39000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

(5001)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 11. NOVEMBER 1922

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. November 1922.

Zu wiederholten Malen ist an dieser Stelle die dringende Forderung erhoben, die Reichsregierung möchte ohne jeden Verzug unter Heranziehung von Sachverständigen aus den deutschen Wirtschaftskreisen einen umfassenden Reparationsplan aufstellen, um für die nächsten Verhandlungen mit der Entente geeignete Unterlagen zur Verfügung zu haben. Wie berechtigt diese Forderung war, haben die Ereignisse der letzten Tage mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Als der Dollar das dritte Tausend überschritten hatte, glaubte die Reichsregierung in Übereinstimmung mit der bisher jahrelang betriebenen Politik der „kleinen Mittel“ noch mit einer neuen Devisenordnung der verzweifelte Situation Herr werden zu können. Zu der Erkenntnis, daß die von Tag zu Tag schneller zusammenbrechende deutsche Währung nur im Rahmen der gesamten Reparationsfrage gelöst werden kann, hatte man sich noch nicht durchgerungen.

Anders war die Wirkung des Dollarstandes von 3000 bei der Reparationskommission. Sie entschloß sich zu einem sofortigen Eingreifen und zu persönlichen Verhandlungen mit der Reichsregierung in Berlin. Inzwischen schritt der Dollarkurs erbarmungslos über die neue Devisenordnung hinweg. Die unmittelbar bevorstehenden Verhandlungen mit der Reparationskommission zwangen nunmehr das Reichskabinett zu der Erkenntnis, daß die sofortige Inangriffnahme des wichtigsten aller Probleme unseres finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die Stabilisierung der Mark, unvermeidlich sei. Man wußte indessen keinen andern Ausweg, als die Einberufung einer Konferenz ausländischer namhafter Sachverständiger, die zu dem Gebiet der Reparationsfrage bereits seit Jahren in Wort und Schrift Stellung genommen hatten. Man wird nicht bestreiten können, daß diese Anleihe bei der Sachkunde fremder wirtschaftlicher Autoritäten auch schon bei einem Dollarstande von 1000 möglich und sogar dringend nötig gewesen wäre. Denn schon damals mußte die Reichsregierung zu der Erkenntnis gekommen sein, daß aus den Amtsstuben der Ressorts kein großzügiges Programm hervorgehen würde, das man der Entente als aussichtsreichen Vorschlag für die Lösung der Reparationsfrage unterbreiten könnte. Auch über die Auswahl der Personen, an die man sich um geistige Hilfeleistung zu wenden hatte, konnte kein Zweifel bestehen, denn die Namen: Cassel, Keynes, Vissering usw. waren in Deutschland allmählich selbst in nichtpolitischen Kreisen bekannte und anerkannte Autoritäten geworden.

Aber die Reichsregierung schien einen Dollarstand von über 1000 noch nicht als alarmierend genug anzusehen, um sofortiges Handeln als unerläßlich zu erkennen. So kam es, daß die fremden Sachverständigen ungefähr gleichzeitig mit der Reparationskommission in Berlin eintrafen. Aus dieser Sachlage heraus erklärt es sich, wenn der Führer der Kommission, Barthou, dem Reichskanzler auf seine Begrüßungsansprache erwiderte, er habe in den Worten des Herrn Dr. Wirth nur Fragen gehört, aber nichts von Lösungen vernommen. Die Lösungen sollten eben erst von den ausländischen Sach-

verständigen kommen. Aber die sogenannte Repko verfügte leider nicht über das Maß an Geduld, was notwendig gewesen wäre, um aus dem Gutachten unserer ausländischen sachverständigen Gäste ein deutsches Programm entstehen zu lassen. An demselben Tage, an dem diese zu ihrer ersten Aussprache zusammentraten, forderte Herr Barthou von der Reichsregierung die sofortige Vorlage eines klaren und erschöpfenden Programms für die Balancierung des Reichsetats und die Stabilisierung der Mark. Nun mußte, da die Reichsregierung, wie wir mit Recht vermutet hatten, tatsächlich nicht einmal Grundzüge für ein solches Programm aufgestellt hatte, unter dem Druck der drohenden Finanzkontrolle über Nacht eine Arbeit geleistet werden, die seit Monaten unter Mitarbeit namhafter Führer der deutschen Wirtschaft und eventuell unter Mitwirkung ausländischer Fachmänner hätte geleistet werden können und müssen. Das Reichskabinett unterbreitete bereits am nächsten Tage der Reparationskommission einen allgemeinen Plan, dem unmittelbar erläuternde Ausführungen folgten. Die Reparationskommission hat diese Vorschläge in einer Note an den Reichskanzler als unvollständig gekennzeichnet und um sofortige Vorlage neuer Vorschläge ersucht.

Das geschah an dem Tage, an dem der Dollar im freien Verkehr einen Stand von 7000 erreichte. Wie sich der weitere Verlauf der Verhandlungen mit der Repko stellen wird, ist in dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht zu übersehen. Ob die Kommission nach Paris zurückkehren wird, oder ob sie dem Reichskabinett eine letzte Galgenfrist für die Aufstellung eines wirtschaftlichen und finanziellen Programms mit klaren Vorschlägen über die Art seiner Durchführung gewähren wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall stehen wir vor einer Lage von ungeheurem Ernst, die noch dadurch verschärft wird, daß innerhalb der Regierung schwere Differenzen sachlicher und persönlicher Art bestehen, die ein Zusammenarbeiten der verantwortlichen Minister außerordentlich erschweren.

Und in dieser verzweifelte Lage, in der völlige Ausschaltung jedes innerpolitischen Zwistes ein Gebot der Stunde wäre, weiß ein beträchtlicher Teil der Tagespresse nichts weiter zu tun, als die Schuld an der völligen Planlosigkeit der maßgebenden Stellen der Industrie in die Schuhe zu schieben. Wenn ein Berliner Blatt es fertig bringt, von der bekannten Gleichgültigkeit unserer Industriellen gegenüber dem Zusammenbruch der Mark und von ihrem Widerstande gegen jeden Versuch zu durchgreifender Selbsthilfe des Volkes zu reden, um auch aus diesen Stunden der schweren Not parteipolitische Gewinne zu erzielen, so erkennt man darin einen Tiefstand der politischen Moral, wie er wohl kaum in einem anderen Volke zu finden sein wird. Eine derartige Politik der Verleumdung ist besonders aus dem Grunde im höchsten Grade staatsgefährlich, weil sie einer klaren Erkenntnis der wahren Ursachen unserer Notlage in den breiten Massen der Bevölkerung entgegenarbeitet und damit eine einmütige Aktion aller Volkskreise zur Rettung des Vaterlandes unmöglich macht.

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. Okt. 1922	28. Okt. 1922	18. Okt. 1922	25. Okt. 1922	27. Okt. 1922	11. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	20 öKr.	—	16 1/2—16 3/4 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 0,46—0,55 G	80 % 12,30 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95% 250 Fr.	32—33 £	—	—	100 kg (12 \$)	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76/77% conc. blanc 119—122	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28—30 G	5 25 öKr.	128/130 5600 K.	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,45 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,55—1,90 G	48 öKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	au pall. pure 205 Fr.	35,10—36 £	—	9,50 öKr.	Kieberger (10200 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	11 1/2—12 1/2 c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crisl. gran. 0,35—0,38 G	erisl. 6,75 öKr.	crist. (10000 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	erisl. 39,40% kg 2,90 fr.	erisl. 39/40% lb. 8 1/2—8 3/4 d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 52 fr.	35 37 1/2 12 £	11—13,50 G	2,60 öKr.	110/115 (2900 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	7 öKr.	515 M.	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2 d	kg 2,90—3,40 G	—	—	52—52 1/2 c.
Cremortartari	—	98/100% 100—102 £	99 kg 1,60—1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	99 99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	100% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 öKr.	—	99 1/2% 100 lb. 11—11,5 \$
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36 % 11 öKr.	—	40% 10 1/2—10 3/4 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 0,90 öKr.	calc. (1300 K.)	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x purist. kg 0,80—1,20 G	—	28° dem. rein 1500 M.	18—18 1/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	165—225 G	27 öKr.	(61000 K.)	38 1/2—38 3/4 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. blanc 152 Fr.	refined 43—45 £	—	7 öKr.	(9000 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6 1/4 d	kg 0,65—0,75 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 öKr.	98,99 (10000 K.)	erisl. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	Grünspan 5,60 öKr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3100 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	340 Fr.	lb. 5 1/4 d	59—62 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 3/4—8 d	61—75 G	14 öKr.	erisl. weiß (16500 K.)	16—16 1/4 c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45 kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	98 99 100 kg (11,65 \$)	80,85% 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	—	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8,50 öKr.	98/99 erisl. 7500 K.	white gran. 6 1/4—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	36° 4,10 öKr.	36° techn. 3500 K.	42° 6 1/2—6 3/4 c.
Salzsäure	20/21° 20,50 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 öKr.	19/21 techn. rein (1570 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	99,92 conc. conc. 130 Fr.	sol. 99,92% 20,10—22,10 £	—	3,75 öKr.	90/92 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	brad. 99,92% 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure	66° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 öKr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 40 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	crist. 1410 K.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° white 36,50 Fr.	—	36 38 4—6,50 G	—	—	dark sol. 99 100 lb. 2,25—2,4 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3 1/2 s	kg 1,90—2 G	25 öKr.	crist. (39000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 11. NOVEMBER 1922

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. November 1922.

Zu wiederholten Malen ist an dieser Stelle die dringende Forderung erhoben, die Reichsregierung mochte ohne jeden Verzug unter Heranziehung von Sachverständigen aus den deutschen Wirtschaftskreisen einen umfassenden Reparationsplan aufstellen, um für die nächsten Verhandlungen mit der Entente geeignete Unterlagen zur Verfügung zu haben. Wie berechtigt diese Forderung war, haben die Ereignisse der letzten Tage mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Als der Dollar das dritte Tausend überschritten hatte, glaubte die Reichsregierung in Uebereinstimmung mit der bisher jahrelang betriebenen Politik der „kleinen Mittel“ noch mit einer neuen Devisenordnung der verzweifelten Situation Herr werden zu können. Zu der Erkenntnis, daß die von Tag zu Tag schneller zusammenbrechende deutsche Währung nur im Rahmen der gesamten Reparationsfrage gelöst werden kann, hatte man sich noch nicht durchgerungen.

Anders war die Wirkung des Dollarstandes von 3000 bei der Reparationskommission. Sie entschloß sich zu einem sofortigen Eingreifen und zu persönlichen Verhandlungen mit der Reichsregierung in Berlin. Inzwischen schritt der Dollarkurs erbarmungslos über die neue Devisenordnung hinweg. Die unmittelbar bevorstehenden Verhandlungen mit der Reparationskommission zwangen nunmehr das Reichskabinett zu der Erkenntnis, daß die sofortige Inangriffnahme des wichtigsten aller Probleme unseres finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die Stabilisierung der Mark, unvermeidlich sei. Man wußte indessen keinen andern Ausweg, als die Einberufung einer Konferenz ausländischer namhafter Sachverständiger, die zu dem Gebiet der Reparationsfrage bereits seit Jahren in Wort und Schrift Stellung genommen hatten. Man wird nicht bestreiten können, daß diese Anleihe bei der Sachkunde fremder wirtschaftlicher Autoritäten auch schon bei einem Dollarstande von 1000 möglich und sogar dringend nötig gewesen wäre. Denn schon damals mußte die Reichsregierung zu der Erkenntnis gekommen sein, daß aus den Amtsstuben der Ressorts kein großzügiges Programm hervorgehen würde, das man der Entente als aussichtsreichen Vorschlag für die Lösung der Reparationsfrage unterbreiten könnte. Auch über die Auswahl der Personen, an die man sich um geistige Hilfeleistung zu wenden hatte, konnte kein Zweifel bestehen, denn die Namen: Cassel, Keynes, Vissering usw. waren in Deutschland allmählich selbst in nichtpolitischen Kreisen bekannte und anerkannte Autoritäten geworden.

Aber die Reichsregierung schien einen Dollarstand von über 1000 noch nicht als alarmierend genug anzusehen, um sofortiges Handeln als unerlässlich zu erkennen. So kam es, daß die fremden Sachverständigen ungefähr gleichzeitig mit der Reparationskommission in Berlin eintrafen. Aus dieser Sachlage heraus erklärt es sich, wenn der Führer der Kommission, Barthou, dem Reichskanzler auf seine Begrüßungsansprache erwiderte, er habe in den Worten des Herrn Dr. Wirth nur Fragen gehört, aber nichts von Lösungen vernommen. Die Lösungen sollten eben erst von den ausländischen Sach-

verständigen kommen. Aber die sogenannte Repko verfügte leider nicht über das Maß an Geduld, was notwendig gewesen wäre, um aus dem Gutachten unserer ausländischen sachverständigen Gäste ein deutsches Programm entstehen zu lassen. An demselben Tage, an dem diese zu ihrer ersten Aussprache zusammentraten, forderte Herr Barthou von der Reichsregierung die sofortige Vorlage eines klaren und erschöpfenden Programms für die Balancierung des Reichsetats und die Stabilisierung der Mark. Nun mußte, da die Reichsregierung, wie wir mit Recht vermutet hatten, tatsächlich nicht einmal Grundzüge für ein solches Programm aufgestellt hatte, unter dem Druck der drohenden Finanzkontrolle über Nacht eine Arbeit geleistet werden, die seit Monaten unter Mitarbeit namhafter Führer der deutschen Wirtschaft und eventuell unter Mitwirkung ausländischer Fachmänner hätte geleistet werden können und müssen. Das Reichskabinett unterbreitete bereits am nächsten Tage der Reparationskommission einen allgemeinen Plan, dem unmittelbar erläuternde Ausführungen folgten. Die Reparationskommission hat diese Vorschläge in einer Note an den Reichskanzler als unvollständig gekennzeichnet und um sofortige Vorlage neuer Vorschläge ersucht.

Das geschah an dem Tage, an dem der Dollar im freien Verkehr einen Stand von 7000 erreichte. Wie sich der weitere Verlauf der Verhandlungen mit der Repko stellen wird, ist in dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht zu übersehen. Ob die Kommission nach Paris zurückkehren wird, oder ob sie dem Reichskabinett eine letzte Galgenfrist für die Aufstellung eines wirtschaftlichen und finanziellen Programms mit klaren Vorschlägen über die Art seiner Durchführung gewähren wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall stehen wir vor einer Lage von ungeheurem Ernst, die noch dadurch verschärft wird, daß innerhalb der Regierung schwere Differenzen sachlicher und persönlicher Art bestehen, die ein Zusammenarbeiten der verantwortlichen Minister außerordentlich erschweren.

Und in dieser verzweifelten Lage, in der völlige Ausschaltung jedes innerpolitischen Zwistes ein Gebot der Stunde wäre, weiß ein beträchtlicher Teil der Tagespresse nichts weiter zu tun, als die Schuld an der völligen Planlosigkeit der maßgebenden Stellen der Industrie in die Schuhe zu schieben. Wenn ein Berliner Blatt es fertig bringt, von der bekannten Gleichgültigkeit unserer Industriellen gegenüber dem Zusammenbruch der Mark und von ihrem Widerstand gegen jeden Versuch zu durchgreifender Selbsthilfe des Volkes zu reden, um auch aus diesen Stunden der schweren Not parteipolitische Gewinne zu erzielen, so erkennt man darin einen Tiefstand der politischen Moral, wie er wohl kaum in einem anderen Volke zu finden sein wird. Eine derartige Politik der Verleumdung ist besonders aus dem Grunde im höchsten Grade staatsgefährlich, weil sie einer klaren Erkenntnis der wahren Ursachen unserer Notlage in den breiten Massen der Bevölkerung entgegenarbeitet und damit eine einmütige Aktion aller Volkskreise zur Rettung des Vaterlandes unmöglich macht.

Auf den Inhalt der von der Reparationskommission als unzureichend zurückgewiesenen deutschen Vorschläge näher einzugehen, erscheint zwecklos, solange nicht zuverlässige Nachrichten darüber vorliegen. Das Kernstück der Vorschläge bildet jedenfalls die Auflegung einer internationalen Anleihe von 500 Millionen Goldmark zur Durchführung der Marktstabilisierung. Daß eine solche Anleihe nur zustande kommen kann, wenn eine ganze Reihe unentbehrlicher Voraussetzungen dazu erfüllt werden, bedarf keiner Erörterung. Hierin aber scheint die deutsche Denkschrift zu versagen. Und darum ist jede Erörterung dieser Frage zwecklos.

Die Reparationskommission will ihren Berliner Aufenthalt auch benutzen, um die Kohlenfrage mit deutschen Regierungsvertretern und beteiligten Wirtschaftlern zu erörtern. Bekanntlich streben wir eine wesentliche Ermäßigung unserer Kohlenabgabe an die Entente an, da nur bei einer Steigerung der Kohlenversorgung unserer Industrie die Mehrproduktion zu erzielen ist, ohne welche eine Erfüllung von Reparationspflichten niemals in Betracht kommen kann. Trotzdem fordert die Gegenseite eine Erhöhung unserer Kohlenlieferungen von 1,7 Millionen t auf 1,9 Millionen. Eine solche Forderung wird erhoben, obwohl die Entente weiß, daß der große Verlust an oberschlesischen Reservieren uns zur Einfuhr großer Massen von Auslandskohle zwingt, die für die deutsche Mark von den schädlichsten Folgen sein muß. Berichte von Berliner Großbanken über die Entwicklung der Devisenkurse in den letzten Tagen sprechen übereinstimmend aus, daß bei der gegenwärtigen Knappheit am Devisenmarkt selbst eine geringe Nachfrage zu bedeutenden Kurssteigerungen führen muß. Die Kohleneinfuhr allein genügt also schon, um den steilen Aufstieg der Dollarkurve zu erklären.

Die Forderung der Entente nach verstärkten Kohlenlieferungen ist um so unbegreiflicher, da nicht mehr der geringste Zweifel bestehen kann, daß Frankreich an einem ausgesprochenen Kohlenüberfluß leidet. Im Interesse der eigenen Gruben hat man bereits die Saarkohle durch eine Sonderabgabe planmäßig verteuert, um ihren Wettbewerb einzuschränken. Aber das Syndikat der französischen Zechenbesitzer erzielt, wie in einem Bericht der „Frankf. Ztg.“ kürzlich ausgeführt wurde, aus dem Verkauf der deutschen Kohle zu einem um 40—50 frs. über dem deutschen Lieferpreis liegenden Verkaufspreis sehr bedeutende Gewinne, die an die Abnehmer der französischen Zechen in Form von Prämien verteilt werden. Von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit erhöhter deutscher Kohlenlieferungen kann also auch nicht im entferntesten die Rede sein; aber trotzdem bleibt es in hohem Grade zweifelhaft, ob der deutsche Einspruch gegen die Profitgier der französischen Zechenbesitzer Erfolg haben wird. — Bl.

(5074)

Industrie und Handel im Oktober d. J.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Oktober dem Handelsminister erstattet haben, ergeben trotz des neuerlichen Kurssturzes ein gegenüber dem Vormonat wenig verändertes Bild. Der Rückgang der Mark hat die Geld- und Kreditnot vermehrt. Er hat zu kaum noch aussetzenden Lohnbewegungen geführt und bewirkt, daß die Warenpreise in immer kürzeren Zwischenräumen festgesetzt werden. Wenn der Auftragseingang der Industrie sich fast allgemein verlangsamt, die Belieferung der Weiterverarbeiter mit Rohstoffen sich verbessert, der Arbeitermangel sich vermindert hat und hier und da einem geringen Ueberangebot gewichen ist, so deutet das darauf hin, daß sich ein Konjunkturumschwung anzubahnen scheint. Aber gegenwärtig haben sich nur in vereinzelter Wirtschaftszweigen bereits Absatzstockun-

gen gezeigt, so daß auf Lager gearbeitet oder die Arbeitszeit verkürzt werden mußte, jedenfalls ist der vielfach gefürchtete Konjunktursturz weder eingetreten noch in unmittelbarer Aussicht. Andererseits hat der Marktsturz auch nicht in dem Grade wie früher öfters die Ausfuhr belebt, da viele Länder die deutsche Einfuhr nach Möglichkeit erschweren, da ferner insbesondere Frankreich und Belgien der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt mit Hilfe der in Deutschland bitter fehlenden deutschen Kohle schärfste Konkurrenz bereiten, und da schließlich in manchen Industriezweigen die deutschen Gesteungskosten über den Weltmarktpreisen liegen, nach den Klagen der Fertigungsindustrien zum großen Teil infolge der Preispolitik der Rohstoffindustrien.

Chemische Industrie. Die Lage auf dem Teerfarbstoffmarkt war sehr unsicher. Die Flaute in der inländischen Textilindustrie hielt an, so daß Aufträge spärlicher einliefen. Auf den ausländischen Märkten war nur zum geringen Teil eine größere Nachfrage festzustellen, meist haben die Aufträge merklich nachgelassen, zum Teil auf Grund der Maßnahmen des Auslandes zum Schutze seiner eigenen Industrien. Die Erzeugung wurde fortgesetzt durch die Schwierigkeit der Beschaffung von Rohstoffen und durch schlechte Wagengestellung gehemmt; besonders unangenehm wurde überall der Sodamangel empfunden; auch die Salzversorgung bereitete infolge Warenmangels große Schwierigkeiten. Die Brennstoffversorgung konnte nur durch größere Zukäufe ausländischer Kohle etwas gebessert werden (Solingen).

Infolge des geringen Einganges von Aufträgen, der sich insbesondere im Inlande infolge der Zurückhaltung der Käufer bemerkbar machte, und wegen Kapitalknappheit ist die Lebensfähigkeit besonders der kleinen und mittleren Betriebe in Frage gestellt (Wiesbaden).

Auch die Berliner chemische Industrie klagt stark über die Erschwerung der Rohstoffversorgung infolge der Markentwertung, über die Notwendigkeit der Einfuhr ausländischer Kohle und über Schwierigkeiten in der Wagengestellung seitens der Eisenbahnverwaltung. Dagegen berichtet sie über eine immer noch rege Nachfrage aus dem Inland und Ausland und über noch weiterhin volle Beschäftigung der chemischen Werke mit laufenden Aufträgen (Berlin). (5050)

Zucker-Bewirtschaftung.

Nach § 11 der Verordnung vom 3. Oktober 1922 (RGBl. Teil I, S. 762 ff.) erfolgt die Verteilung des Verbrauchs in l a n d s zuckers durch die Zuckerwirtschaftsstelle unter Oberaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Wir haben mit dem Reichsernährungsministerium dahin Fühlung genommen, daß die Verteilung derjenigen Zuckermengen, die der chemisch-pharmaceutischen Industrie zugeteilt werden, durch uns erfolgt.

Um die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, haben wir uns bereits mit einem Rundschreiben an die unserer Fachgruppe „chemisch-pharmaceutische Industrie“ angegliederten Mitgliedsfirmen gewandt und um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Monatlicher Zuckerbedarf,
2. Mengen sowie Art der daraus herzustellenden Produkte,
3. Letzte Zuckerzuteilung durch die Reichszuckerstelle.

Da das Reichsernährungsministerium Wert darauf legt, daß die Zuteilung an s ä m t l i c h e chemisch-pharmaceutischen Betriebe einheitlich durch uns erfolgt, bitten wir diejenigen Firmen, die Inlandszucker für chemisch-pharmaceutische Zwecke benötigen, sich dieserhalb aber noch nicht mit uns in Verbindung ge-

setzt haben, dies umgehend unter Beantwortung obiger drei Fragen zu tun.

Wir haben das bisher bei uns eingegangene Material dem Reichs ernährungsministerium und der Zuckerwirtschaftsstelle zugeleitet. Seitens des Ernährungsministeriums wurde uns bedeutet, daß mit einer Zuweisung von Inlandszucker für chemisch-pharmaceutische Zwecke gerechnet werden könne. Allerdings müßten sich der verteilende Verband und die belieferten Firmen auf die Innehaltung bestimmter Richtlinien, die eine mißbräuchliche Benutzung des zugeteilten Zuckers verhindern sollen, verpflichten. Wir werden diese nach genauer Festlegung umgehend bekanntgeben.

Die Einfuhr von Auslandszucker ist ab 13. November 1922 nur noch auf Grund behördlicher Einfuhrbewilligung zulässig, die durch die Außenhandelsstelle für Kakao- und Schokoladen-Erzeugnisse und Zuckerwaren, Berlin W. 9, Potsdamer Platz 3, erteilt wird.

Für Auslandszucker, der vor dem 1. November 1922 gekauft ist, werden den einführenden Firmen auf Antrag Einfuhrbewilligungen noch erteilt werden, wenn sie den Zucker der zuckerverarbeitenden Industrie zur Verfügung stellen.

Für Auslandszucker, der nach diesem Zeitpunkt gekauft ist, wird lediglich den Spitzenverbänden der zuckerverarbeitenden Industrie Einfuhrbewilligung erteilt werden.

In welchem Ausmaß Auslandszucker von der chemisch-pharmaceutischen Industrie benötigt werden wird, wird davon abhängen, ob unserm Antrag auf Belieferung mit Inlandszucker in voller Höhe entsprochen wird. Die Entscheidung darüber wird in der Sitzung des Beirats bei der Zuckerwirtschaftsstelle am Montag, den 13. November 1922, gefällt werden. „Verein z. W.“ (5077)

Essigsäure-Ordnung.

Zu dem Entwurf der vom Reichsfinanzministerium erlassenen Essigsäure-Ordnung hatte der Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten beim Reichsrat eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. § 6 und 7 des Entwurfs lauteten:

§ 6. Das Betriebsrecht kann jederzeit ganz oder teilweise auf einen anderen Essigsäurebetrieb übertragen werden. Die Uebertragung darf der Zollbehörde gegenüber nicht auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

Bei der Umrechnung von Bezugsrecht in Betriebsrecht sind 143 l Weingeist 100 kg wasserfreier Essigsäure gleichzustellen.

§ 7. Soll Betriebsrecht übertragen werden, so haben die Inhaber der beiden beteiligten Betriebe bei dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen gemeinsamen Antrag einzureichen und darin die zu übertragende Menge des Betriebsrechts, sowie den Zeitpunkt, von dem ab die Uebertragung gelten soll, anzugeben. Das Hauptzollamt hat im Falle der Genehmigung des Antrages das für den erwerbenden Betrieb zuständige Hauptzollamt zu benachrichtigen.

Bei der Uebertragung von Bezugsrecht auf einen Essigsäurebetrieb ist nach § 113, Abs. 2, Satz 2 Vw.-O. zu verfahren.

Nach Ansicht des Verwertungsverbandes enthalten die Paragraphen Bestimmungen, die gegen die Absichten des Gesetzes verstoßen. Der Austausch von Betriebsrechten zwischen der Gärungsessig-Industrie und den Essigsäurebetrieben sei unstatthaft. Bei der Kapitalkraft der Essigsäurebetriebe würden in Kürze die Betriebsrechte der Gärungsessig-Industrie von dieser erworben werden zum Schaden des Absatzes an Branntwein und damit der Landeskultur. Der Verwertungsverband beantragte daher beim Reichsrat, diese Unstimmigkeit gegenüber dem Gesetz zu beseitigen.

Ferner wurde Einspruch erhoben gegen § 8, Abs. 2 und 3 (Befreiung von der Steuer). Dort heißt es:

Als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist anzusehen Essigsäure, die einen Gehalt an wasserfreier Säure von nicht mehr als 60 Gewichtshundertteilen hat und außerdem den vom Reichsmonopolamt näher zu bestimmenden Anforderungen entspricht.

Die Verwendung von Essigsäure und ausländischem Essig zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand freie Essigsäure nicht enthalten, ist als Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Geringe Mengen freier Essigsäure in den Heilmitteln bleiben unberücksichtigt, wenn ihr Vorkommen auf die besondere Herstellungsweise, deren längere Lagerung oder sonstige Zufälligkeiten zurückzuführen ist.

Der Verwertungsverband erblickte in diesen Bestimmungen eine unstatthafte Begünstigung der Essigsäure durch Steuerfreiheit, die im Gesetz keine Stütze fände. Er beantragte deshalb, diese Steuerfreiheit zu streichen.

Beiden Anträgen hat der Reichsrat, wie von vorn herein anzunehmen war, nicht stattgegeben. Die bestandenen Bestimmungen sind vielmehr unverändert in die Essigsäure-Ordnung übergegangen. (5059)

Gefährdung der Arzneimittelherstellung durch die Branntweinsperre.

Im Reichstag hat der Abgeordnete Fischer an die Regierung folgende Anfrage gerichtet:

Aus Apothekerkreisen wird ernsthafte Klage darüber geführt, daß die Lieferung von Feinsprit zur Herstellung von Arzneien länger als einen Monat gesperrt worden ist. Als Grund hierfür wurde die Neufestsetzung der Branntweinpreise durch das Branntweinmonopolamt angegeben. Ist die Reichsregierung bereit, dem Monopolamt Anweisungen zu geben, daß solche Lieferungssperren künftig unterbleiben, da dadurch die Herstellung dringend benötigter Arzneimittel gefährdet wird? (5058)

Statistische Gebühr.

Da nach Mitteilung des Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamtes in der Handhabung des Gesetzes über die neue Regelung der statistischen Gebühr vom 18. 7. 22 Reibungen mit den interessierten Kreisen vorgekommen sind, geben wir unseren Mitgliedern nachstehend eine zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage, auf der die Erhebung der sogenannten

„statistischen Gebühr“

zurzeit beruht:

1. „Am 18. Juli 1922 ist ein Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr erlassen worden. Das Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind durch den Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin W 56, Französische Straße 28, zum Preise von 10 Mk. zu beziehen.“

2. Die Neuregelung bringt in der Hauptsache eine Wertgebühr von $\frac{1}{10} \frac{0}{00}$ des Grenzwerts der angemeldeten Ware, springend um je 1 Mk. für je 10 000 Mk. Wert.

3. Bei Fakturierung in Auslandswährung ist für die Gebührenerrechnung nach dem Kurs des Ausstellungstags des Anmeldepapiers, bei nicht notierten Kursen nach dem Umsatzsteuerausfuhrkurs umzurechnen. Angabe des Umrechnungsergebnisses auf den Anmeldepapieren durch den Aussteller ist nicht notwendig.

4. Die meisten seitherigen Befreiungsvorschriften werden beseitigt. Einfuhrsendungen, Postsendungen sind gebührenpflichtig. Eine untere Wertgrenze für die Gebührenpflicht gibt es nicht. Mindestsatz der Gebühr ist 50 Pf.

5. Gebührenerichtung erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, die von den Postanstalten oder den

Zollämtern bezogen werden können, auf dem Anmeldepapier; die Marken lauten über $\frac{1}{2}$, 1, 5, 20 und 50 Mk. Gebührenentrichtung ohne Verwendung von Stempelmarken kann nur für solche Sendungen gestattet werden, deren Werte dem Statistischen Reichsamt mit dessen Einverständnis unmittelbar angemeldet werden.

6. Die bestehenden Vorschriften über die Wertanmeldung für die statistische Anschreibung werden durch die Neuregelung der Gebühren nicht berührt. Es ist also anzumelden:

in der Einfuhr Grenzwert in deutscher Währung, gegebenenfalls noch Umrechnung zu dem Kurs, zu dem die ausländischen Devisen beschafft worden sind. Wo Zollabfertigung durch Spediteur erfolgt, ist dieser vom Empfänger über den anzumeldenden Grenzwert zu verständigen;

in der Ausfuhr Fakturenpreis in der vereinbarten Währung und daneben Fracht-, Versicherungs- und sonstige Kosten zwischen Lieferungs- und deutscher Grenze in deutscher Währung.

Diese Wertangaben sind von größter Wichtigkeit. Richtigkeit und Zuverlässigkeit muß verlangt werden. Wertangaben auf Grund von „Erfahrungssätzen“ sind unstatthaft. Es ist der tatsächlich im vorliegenden Einzelfall vereinbarte Preis anzugeben oder zugrunde zu legen.

7. Als Mengenangabe ist allgemein das Reingewicht vorgeschrieben. Für welche Waren andere Maßstäbe als Gewicht oder neben dem Gewicht noch ein anderer Maßstab anzumelden ist, ist im statistischen Warenverzeichnis bestimmt, das durch M. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19, Jerusalemer Str. 56, bezogen werden kann.

8. Als Gattungsbezeichnung der Ware ist deren spezielle handelsübliche oder sprachgebräuchliche Benennung anzugeben. Hinzufügung des Stoffes, aus dem die Ware besteht, der Art der Bearbeitung (und des Verwendungszwecks) ist dringend zu empfehlen.

9. Es ist anzumelden:

bei der Einfuhr das Erzeugungsland; das ist das Land, in dem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in der sie zur Einfuhr gelangt;

bei der Ausfuhr in der dazu bestimmten Spalte des Anmeldescheins das Bestimmungsland (für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist) und neben der Gattungsbezeichnung der Ware das Erzeugungsland; hierbei genügt die Angabe „inländisch“ oder „ausländisch“.

Unvollständige, unrichtige oder ungenaue Angaben veranlassen Rückfragen und damit Zeitverlust, Arbeit und Kosten. Die Zuverlässigkeit der handelsstatistischen Ermittlungen ist heute wichtiger als je. Jeder am Außenhandel Beteiligte soll durch Lieferung genauer, sorgfältig nachgeprüfter Angaben an der Erhöhung dieser Zuverlässigkeit mitarbeiten.

10. Von einer Reihe von Mitgliedern sind uns Klagen über unzureichende Versorgung der Postanstalten mit statistischen Marken höherer Werte zugegangen.

Wie das Reichspostministerium mitgeteilt hat, hat die Reichsdruckerei die Arbeiten zur Herstellung statistischer Marken höherer Werte sogleich nach Eingang der Bestellung vom Statistischen Reichsamt aufgenommen. Bis zur Lieferung der Marken an die Postanstalten wird naturgemäß noch einige Zeit vergehen, da die Herstellung der Druckplatten längere Zeit in Anspruch nimmt.

Um jedoch den augenblicklich bestehenden Mißstand des Fehlens von statistischen Marken zu beheben, hat der Herr Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 19. 9. 22 — II Z 10 999 — sämtliche Zollstellen angewiesen, die statistische Gebühr in bar zu vereinnahmen so lange, bis genügend Marken beschafft sind.

11. Aus dem Kreise unserer Mitglieder sind uns auch Beschwerden darüber zugegangen, daß Anträge auf Gestattung der unmittelbaren Wertanmeldung und unmittelbaren Entrichtung der statistischen Gebühr seitens des Statistischen Reichsamtes mit der Begründung abgelehnt worden seien, dieses Verfahren könne vorerst nur denjenigen zugestanden werden, die schon bisher von der unmittelbaren Wertanmeldung Gebrauch gemacht hätten.

Wir haben uns mit dem Statistischen Reichsamt dieserhalb in Verbindung gesetzt und beantragt, daß den diesbezüglichen Wünschen der Industrie stattgegeben werde. Der Präsident des Statistischen Reichsamtes hat uns darauf unter J. Nr. II a 12 244 vom 30. 10. 22 folgendes erwidert:

„Durch die Entrichtung der statistischen Gebühr ohne Verwendung von Stempelmarken entsteht dem Statistischen Reichsamt eine große Mehrarbeit, die nur durch Vermehrung der Beamtenkräfte bewältigt werden kann. Da die Zahl der unmittelbaren Wertanmelder bisher schon sehr groß war, so mußte zunächst für die glatte Abwicklung des neuen Verfahrens bei diesen Firmen gesorgt werden. Auch jetzt kann die Genehmigung der unmittelbaren Wertanmeldung und der unmittelbaren Entrichtung der statistischen Gebühr nur Geschäftshäusern mit großer Ausfuhr und von Fall zu Fall zugestanden werden.“

Ich stelle daher anheim, daß Ihre Vereinsangehörigen, im Falle sie Interesse an den genannten Vergünstigungen haben, sich einzeln schriftlich an das Statistische Reichsamt wenden, soweit etwaige Anträge auf unmittelbare Gebührenentrichtung abgelehnt worden sind.“

Wir hoffen, daß die aufgetauchten Schwierigkeiten damit behoben sind; andernfalls bitten wir, uns zu benachrichtigen. „Verein z. W.“ (5055)

58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Sodafabriken usw.

Wir entnehmen aus dem 58. Jahresbericht des Generalinspektors der Sodafabriken usw. (Alkali works Act) folgende Angaben:

Die Fabriken haben in dem Berichtsjahr unter ganz ungewöhnlichen Bedingungen gearbeitet, und die Aufgabe der Inspektoren war daher sehr schwierig. Die Zahl der Beschwerden wegen Schädigungen war nicht groß, und die Hälfte derselben bezog sich auf Petroleum- und Teerölraffinerien, auf Fabriken von Fischdünger und organischen Säuren und andere Werke, für welche die Inspektoren nicht zuständig sind.

Die Gesamtzahl der eingetragenen Fabriken in England, Wales und Irland im Jahre 1921 betrug 1342 mit einer Abnahme von 41 im Laufe des Jahres. Die Zahl der einzelnen Fabrikationsprozesse, welche der Aufsicht unterstanden, betrug 2150, mit einer Abnahme von 91 im Laufe des Jahres. Die Resultate der Bestimmungen des Säuregehalts der entweichenden Gase zeigen, daß im Laufe des Jahres in allen Klassen von Fabriken eine Abnahme stattgefunden hat.

Sodafabriken. Die prozentische Kondensation der Salzsäuredämpfe war in allen Bezirken befriedigend. In einer Fabrik bewirkte die Aenderung der Anlage den Rückgang des Säuregehalts der Abgase um 50 %.

Schwefelsäurefabriken. Die Nachfrage nach Schwefelsäure war verhältnismäßig gering und führte zu der Anhäufung von großen Beständen von Kiesabbränden („spent oxide“). In einer Reihe von Fabriken, in welchen bisher Pyrite verwendet worden waren, wurden Anlagen zur Abröstung von Kiesabbränden eingerichtet. Auch wird amerikanischer Schwefel, allein oder mit Kiesabbränden gemischt, verwendet, wodurch die Schwierigkeiten bei der Behandlung der Kupferpyritrückstände vermieden werden und direkt eine praktisch arsenfreie Säure erhalten wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Staubbienerschlagung zuzuwenden, wenn Kiesabbrände geröstet werden. Die Stickstoffoxyde für die Kammern werden in zunehmendem Maße durch Ammoniakoxydation erzeugt.

Kunstdüngerfabriken. Der durchschnittliche Säuregehalt der aus den Waschtürmen entweichenden Gase betrug 0,06 grain SO_2 im Kubikfuß, gegen 0,2 grain 1903.

Ammonsulfat- und Salmiakfabriken. Infolge des Kohlenstreiks, des hohen Preises der Schwefelsäure und des geringen Schwefelgehalts der Kiesabbrände arbeitete diese Industrie unter sehr ungünstigen Bedingungen. Die Gesamtmenge von Ammonprodukten (ausgedrückt in Ammonsulfat mit 25,75 % NH_3), die im vereinigten Königreich hergestellt wurden, betrug 253 253 t, gegen 397 937 t im Jahre 1920. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Herstellung des Ammonsulfats in einem trockenen und neutralen Zustande, der Gewinnung von Salmiak in den Kokereien und der schwierigen Behandlung der Rückstände bei der Destillation des Ammoniakwassers zugewendet. Zu diesem Punkt führt der Bericht folgendes aus:

Die Gesamtmenge der jährlich in England erzeugten Ammoniakprodukte beträgt ca. $\frac{1}{4}$ Mill. t. ausgedrückt in Ammonsulfat mit 25 % Ammoniak. Davon kommen auf die Gaswerke, die Kokereien und die Oelschieferdestillieren nicht weniger als 25 %. Aus dem Ammoniakwasser können 75–80 % abdestilliert werden, der Rest, welcher in Form von Salzen gebunden ist, wird durch Kalkzusatz in Freiheit gesetzt, und die dabei erhaltenen unlöslichen Calciumverbindungen bilden den größeren Teil der Abfallprodukte. Indessen ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß das Ammoniakwasser fest regelmäßig einen kleinen Prozentsatz von hauptsächlich phenolartigen Fremdstoffen enthält, welche zu Schädigungen Anlaß geben, besonders, wenn die ausfließenden Abwässer heiß sind.

Es wurde versucht, die phenolartigen Bestandteile dadurch zu entfernen, daß man den in einem Reinigungsturm herabfließenden Abwässern einen Strom von heißen Feuergasen entgegenführte. Man konnte so in einer technischen Versuchsanlage 85 % der phenolartigen Produkte und einen beträchtlichen Teil der Thiocyanate entfernen. Für je 250 Gallonen Abwässer ist ein Kubikfuß Reinigungsraum erforderlich. Die Aufgabe wird dadurch erschwert, daß es sich um sehr große Mengen handelt: auf 1 t Ammonsulfat kommen nicht weniger als 4000 Gallonen Abwässer, so daß in ganz England im Jahre wenigstens 1000 Mill. Gallonen zu reinigen sind. Für die Thiocyanate wurde noch keine praktisch brauchbare Methode gefunden; doch ist die Entfärbung leicht durch Zusatz von Schwefelsäure (4 lb. 100 % Säure für die Abwässer von 1 Tonne Ammonsulfat) zu erreichen. Die Entfärbung findet auch ohne direkten Zusatz von Schwefelsäure statt, wenn schwefelsäurehaltige Feuerungsgase verwendet werden. Man erhält so geruch- und farblose Abwässer. — Die Lösung der Frage ist dringend notwendig, da sonst die Fabriken mit Schließung bedroht sind.

Teer-Destillationen. Die abnormen Bedingungen in der Leuchtgasfabrikation haben in einigen Werken Einfluß auf die Art des erzeugten Teers gehabt, und in einem Fall entstanden größere Mengen von schädlichen Gasen. Die Menge des im Vereinigten Königreich destillierten Teers betrug im Jahre 1921 1 013 245 t und das erhaltene Pech 384 416 t.

Schottische Fabriken. Die Zahl der eingetragenen Fabriken in Schottland betrug 167, die Zahl der Fabrikationsprozesse 319. In keinem Fall überschritt das Ergebnis der chemischen Analysen die gesetzlich zulässigen Grenzen. Die Depression in der Industrie im Vergleich mit dem Vorjahr geht aus folgenden Zahlen hervor: abgeröstete Pyrite und Kiesabbrände

71 416 t, verarbeitete Phosphate und Knochen 51 796 t, fabrizierte Ammonsalze (ausgedrückt in Ammonsulfat) 62 343 t, destillierter Teer 148 608 t, produziertes Pech 58 833 t. (4728)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Gallussäure: Am Schluß der am 26. September abgehaltenen Verhandlung über die Gallussäurebeschwerde erklärte der Referent, er sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß Gallussäure zu Unrecht von der Liste der zollpflichtigen Waren ausgeschlossen worden sei. Pyrogallussäure werde als Feinchemikalie angesehen und befinde sich auf der Liste. Gallussäure sei aber mit der Pyrogallussäure eng verwandt, und es sei nicht einzusehen, warum der eine Stoff eine Feinchemikalie sein solle, der andere nicht. Auch die handelsübliche Auffassung (in Katalogen, Fachzeitschriften usw.), mit der, worüber in Zukunft kein Zweifel bestehen dürfe, jede Streitfrage stehe und falle, scheine ihm für die Berechtigung der Beschwerde zu sprechen.

Die Chemical and Dyestuffs Traders Association stellte beim Handelsamt den Antrag, die Verhandlungen noch einmal aufzunehmen, da ihr der Termin der letzten Verhandlung zu spät mitgeteilt worden sei, um Einspruch erheben zu können. Auch die British Chemical Trade Association hat sich mit der Bitte an den Referenten gewendet, gegen die Wiederaufnahme der Gallussäure in die Liste Stellung nehmen zu dürfen.

Der Referent hat diesen Anträgen nicht stattgegeben, sondern die Entscheidung im Sinne seiner obigen Ausführungen gefällt. Vom 21. Oktober d. J. ab ist somit Gallussäure wieder in die Liste der zollpflichtigen Waren aufgenommen. (5039)

Die antinarkotische Gesetzgebung in Amerika.*)

Midland Druggist and Pharmaceutical Review bringt folgende kritische Ausführungen zu der amerikanischen antinarkotischen Gesetzgebung (Harrison u. Jones-Miller Law). An anderer Stelle wird eine Entwicklungsgeschichte der Jones-Miller Bill gegeben, wonach hinter der einstimmigen Annahme des Gesetzes im Kongreß die öffentliche Meinung in den Ver. St. in einem Umfang steht, welcher die opponierenden kritischen Stimmen als vereinzelt erscheinen läßt.

Noch mehr narkotische Gesetzgebung.

Die sog. Jones-Miller Bill, welche die Einfuhr von narkotischen Drogen nach den Vereinigten Staaten außer für medizinische Zwecke und deren Ausfuhr völlig verbietet, und außerdem eine Kontrollbehörde (Federal Narcotic Control Board) schafft, bestehend aus dem Premierminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister, wurde von dem Repräsentantenhaus am 4. Mai angenommen. Die Annahme dieser Bill im Haus und die Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme im Senat lenkt wieder die Aufmerksamkeit auf das Problem des narkotischen Lasters in den Vereinigten Staaten und die Notwendigkeit einer Untersuchung gemäß der Resolution Nr. 258 des Repräsentantenhauses.

Bevor irgendeine Regulierung auf Grund des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Form durchgeführt wird, sollte von Aerzten, Apothekern und anderen ein energischer Versuch gemacht werden, alle Tatsachen, welche sich auf das Opiumlaster beziehen, zur Kenntnis der Kontrollbehörde zu bringen. Wenn nicht die ganze Wahrheit festgestellt und die gegebene Vollmacht zugunsten beschränkter oder spezieller Interessen und auf Grund von unvollständigen oder beeinflussten Informationen aus-

*) Vgl. Chem. Ind. Nr. 23, S. 359.

geübt wird, so werden die bestehenden Verhältnisse nur verschlimmert und die Uebel, die man bekämpfen will, vergrößert werden. Die Resultate werden dieselben sein wie die, welche sich aus der Auslegung und Anwendung des Harrison-Gesetzes in den Händen des Schatzamtes ergaben, mit weiteren Beschränkungen der Aerzte und Apotheker und weiterer Behinderung in der Heilung der unschuldigen Morphinisten.

Das Harrison-Gesetz sollte zur Kontrolle des Handels mit narkotischen Drogen dienen, die medizinische Behandlung der dem Laster ergebenden Personen ermöglichen und verhüten, daß ihm neue verfallen. Sieben Jahre ist dieses Gesetz in Kraft gewesen und nach dem Urteil von kompetenten medizinischen und Verwaltungsautoritäten gibt es heute mehr Opfer des Lasters als je; den unschuldigen Morphinisten aber ist praktisch das Recht genommen, sich behandeln zu lassen außer in privaten Sanatorien, deren Behandlungsmethoden von zweifelhafter Wirksamkeit sind; geschickte und gewissenhafte praktische Aerzte aber sind durch die Beamten des Ueberwachungsdienstes (Prohibition Department) so eingeschüchtert worden, daß sie es nicht wagen, Rezepte für Morphinisten zu verschreiben; medizinische Tatsachen, welche durch Aerzte und Forscher von zweifelloser Geschicklichkeit und Ehrenhaftigkeit festgestellt wurden, sind offenbar von dem Ueberwachungskommissar (Prohibition Commissioner) bei der Ausarbeitung und dem Erlaß von Vorschriften über die Behandlung der Morphinisten ignoriert worden; dagegen hat sich ein geheimer Handel von ungeheuren Dimensionen — und fast unbegrenzten Möglichkeiten, Schaden auszurichten — ausgebreitet infolge von Verwaltungsmaßnahmen, durch welche Tausende von unschuldigen Morphinisten in die Hände von Schiebern getrieben wurden, um Drogen zu erhalten, welche von vielen Aerzten, Pathologen und Therapeuten für notwendig zur Erhaltung des Lebens von Morphinisten und zu ihrer geeigneten Behandlung erklärt wurden.

Das Harrison-Gesetz hat seinen Zweck verfehlt. Der Augenschein zeigt, daß dieser Mißerfolg wenigstens zum Teil darin begründet ist, daß die Männer, denen die Ausführung des Gesetzes oblag, es versäumten, sich zuverlässige medizinische Informationen zu verschaffen. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß das neue Gesetz — wenn die Jones-Miller Bill vom Senat angenommen ist — ebenfalls das Ziel nicht erreichen wird, welches die im Auge haben, welche seine Annahme betreiben, wenn seine Durchführung nach den Grundsätzen erfolgt, von welchen sich die Personen und Behörden leiten ließen, die mit der Anwendung des Harrison-Gesetzes betraut waren. Ein Weg, eine solche Behandlung zu vermeiden, ist die Forderung einer Untersuchung der ganzen auf die Narkotika bezüglichen Lage. Eine sorgfältige Betrachtung der Resolution Nr. 258 des Repräsentantenhauses vermöchte das Problem des Morphinismus in den Vereinigten Staaten ein gutes Stück der Lösung näher bringen.

Die Jones-Miller Bill.

Die Jones-Miller Bill, welche die Kontrolle der Aus- und Einfuhr von narkotischen Drogen einführt, hat durch ihren Siegeslauf durch den Kongreß alle ihre Vorgänger weit hinter sich gelassen. Von einem Ausschuß des China Clubs in Seattle entworfen und gleichzeitig im Repräsentantenhaus durch John F. Miller und im Senat durch Senator Wesley L. Jones, von Washington, am 6. Dezember 1920 eingebracht, wurde sie dem „Committee of Ways and Means“ des Hauses überwiesen und die Lesungen, denen die Staatssekretäre beiwohnten, begannen am 8. Dezember. Sie wurde im Repräsentantenhaus ohne Opposition angenommen, blieb aber im Senat infolge Geschäftsüberhäufung stecken.

Am 4. März 1921 wurde sie aufs neue in beiden Häusern des Kongresses eingebracht und wieder dem

Committee of Ways and Means überwiesen, welches sie zur Kenntnis von allen Regierungsstellen brachte, welche mit der Ausführung ähnlicher Gesetze betraut sind und welche Verbesserungen vorschlugen, Staatssekretär Mellon z. B. die 10 jährige Zuchthausstrafe für Uebertretungen und Deportation im Falle von Ausländern. Die Bill fand die Zustimmung der Staatssekretäre Hughes und Hoover und des Justizdepartements.

Die Annahme im Repräsentantenhaus erfolgte einstimmig und der Senat legte die Tarifbill beiseite, um die Narcotic Bill durch Zuruf anzunehmen, was, wie man sagt, noch nie zuvor in der Geschichte des amerikanischen Kongresses vorgekommen ist.

Dieses Gesetz bringt die Empfindung des Volkes zum Ausdruck, indem es das Uebel an der Quelle bekämpft. (4613)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.*)

Das Jahr 1922. Wie das Jahr 1921 ein Jahr der Reaktion auf die Exzesse des vorhergehenden Jahres war, so stand das Jahr 1922 im Zeichen einer langsamen und stufenweisen Wiederherstellung. Die Industrie hat sich zum großen Teil von den durch die Deflation und Liquidation erlittenen Schädigungen erholt und hat sich den veränderten Konkurrenzbedingungen angepaßt. Vermehrte Produktion, ausgedehnter Warenabsatz, wachsender Verbrauch, günstigere Bedingungen auf dem Geldmarkt, weniger Konkurse — alle diese grundlegenden Anzeichen zunehmender Geschäftstätigkeit lassen erkennen, daß die Krise überwunden ist und die Entwicklung nach oben geht.

Die chemische Industrie, welche etwas langsamer als die anderen die Folgen der Depression zu spüren bekam, hat andererseits auch nicht so schnell auf die verbesserten Bedingungen geantwortet. Wenn man nach der Preisbewegung urteilen will, so stellt das Jahr Mai 1920 bis Mai 1921 eine Zeit stärkster Deflation dar. Vom Mai 1921 bis Juni 1922 dauerte der schwankende Prozeß der Wiederherstellung, wobei die ersten fünf Monate des laufenden Jahres eine stetige Besserung zeigten. Vom Mai ab tritt die gewöhnliche Saisonstille in Erscheinung.

Nach dem Index des Chemical and Metallurgical Engineering zeigt der Mai im Jahre 1920 ein Preismaximum, im Jahre 1921 ein Minimum, im Jahre 1922 wieder ein Maximum. Diese Indexzahlen, welche in der nachstehenden Tabelle für die Jahre 1917—1922 gegeben werden, beruhen auf den Preisen von 25 Waren, welche qualitativ und quantitativ die Hauptzweige der chemischen Industrie darstellen. Die Durchschnitts-Engrospreise dieser Waren auf dem New Yorker Markt wurden auf eine Vorkriegsbasis = 100 bezogen, welche den durchschnittlichen Monatspreis für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 darstellt.

Aus dieser Zusammenstellung lassen sich interessante Hinweise auf die Entwicklung des Chemikalienmarktes entnehmen. Die Indexzahl stieg von 191 im März 1917 auf 286 im April 1918. Dann folgte eine Periode hoher Preise, welche mit einem Rückgang endete, der mit dem Waffenstillstand begann und sich über die ersten 3 Monate von 1920 ausdehnte. Dann setzte der Nachkriegs-„boom“ von 1920 ein und die Preise stiegen wieder auf den Stand von 1918. Der darauffolgende jähe Sturz brachte die Indexzahl von 263 im Oktober 1920 auf 140 im Mai 1921. Der Rest von 1921 zeigt eine Anzahl von geringeren Schwankungen. In den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres fand eine andauernde Besserung statt; Juni, Juli und August brachten einen leichten Rückgang. Indessen sind die

*) Aus Chemical and Metallurgical Engineering.

Preise noch beträchtlich über dem Stand zu Anfang des Jahres und das Mittel für die ersten 8 Monate des Jahres 1922 beträgt 154, gegen 152 im Jahre 1921 und 255 im Jahr 1920.

Indexzahlen 1917—1922.

Basis = 100 für 1913/14.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Januar	198	281	262	242	181	144
Februar	195	285	250	252	166	148
März	191	281	233	252	157	156
April	207	286	231	261	140	158
Mai	222	267	227	279	143	159
Juni	222	272	229	274	147	157
Juli	233	277	231	274	148	156
August	240	278	251	264	158	152
September	252	278	272	267	147	—
Oktober	264	280	233	263	151	—
November	265	279	239	240	147	—
Dezember	283	277	245	189	145	—
	212	279	242	255	152	—

Das Jahr 1922 zeigte bis jetzt eine steigende Produktion. Für die Holzdestillation und die Koksofennebenprodukte ergibt sich dies in schlagender Weise aus der vom Handelsamt herausgegebenen Statistik über den „Gang der Geschäftsbewegung“. Danach betrug die

Produktion von	in d. erst. 5 Mon. v. 1921	1922	% Zun.
essigsäurem Kalk (in 1000 lb.)	25 088	42 513	+ 69,5
Holzgeist (in Gallonen)	1 692 593	2 272 160	+ 34,2
Nebenprodukt-Koks (in 1000 sh. t.)	9 047	10 599	+ 17,3

Die folgenden Statistiken bringen Angaben über Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr und Preise der Hauptwaren des chemischen Marktes. Sie stammen zum größten Teil aus amtlichen Quellen, mit Einschluß der Veröffentlichungen des Bureau of Census, des U. S. Geological Survey, des Bureau of Mines und des Bureau of Foreign and Domestic Commerce. Die Zahlen über die Kohlenteerprodukte sind den Berichten der U. S. Tariff Commission entnommen.

Essigsäure.

Für die Essigsäureindustrie ist vor allem die starke Zunahme der Einfuhr bemerkenswert, die gegen 1914 auf mehr als das Doppelte gestiegen ist. Dies ist zum großen Teil auf die Entwicklung der Produktion von synthetischer Essigsäure aus Calciumcarbid in Canada zurückzuführen: Die Anlage an den Shawinigan-Fällen hat jetzt, wie berichtet wird, eine monatliche Leistungsfähigkeit von etwa 600 t 100prozentiger Säure. Ueber 90 % der Einfuhr i. J. 1919 kamen aus Kanada. Der scharfe Rückgang in der Einfuhr i. J. 1921 erklärt sich durch die Ansammlung von großen Beständen in den Händen der Produzenten und der Verbraucher. Die Preise für 28prozentige Säure erreichten ein Maximum von 7½—8 c. für das Pfund Ende 1917, seither sind sie auf 2½ c. gefallen, gegen einen Vorkriegspreis von 1½—1¾ c.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	75 303 375	1 272 294	27 743
1915	—	—	312 850
1916	—	—	504 858
1917	80 000 000	—	201 004
1918	—	—	264 997
1919	56 585 386	2 816 252	1 252 649
1920	—	—	2 862 068
1921	—	—	32 715

Die Preise für 28prozentige Säure betrugen in New York:

	Jan.	Juli	Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.		Dollars für 100 lb.	
1914	1,82	1,57	1919	5,03
1915	1,87	2,57	1920	2,87
1917	4,75	5,50	1921	3,12
1918	6,25*)	6,03	1922	2,87

*) 5,50—7,00 (Höchststand).

Salpetersäure.

Die Produktion i. J. 1918 erreichte beinahe eine Million Tonnen und dazu wurden nahezu 5000 t importiert. Die Ausfuhr erreichte ebenfalls i. J. 1918 ein Maximum mit einem Betrag von etwa 20 000 t. Seit dem Krieg hat sowohl die Produktion wie auch die Ein- und Ausfuhr stark abgenommen.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. sh. t	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.	Wert Doll.
1914	78 589	—	—	—
1915	—	356 558	—	—
1916	—	224 699	—	—
1917	602 000	13	—	—
1918	945 000	9 444 028	39 584 858	23 231 892
1919	19 436	8 000 867	501 568	73 006
1920	—	47 754	716 914	96 109
1921	—	—	267 119*)	48 552
1922	—	—	234 736*)	27 587

*) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise für Säure von 42° Bé betrugen in New York:

	Jan.	Juli	Jan.	Juli
	Cents für das Pfund		Cents für das Pfund	
1914	5,1	5,1	1919	8,6
1915	5,1	8,1	1920	7,7
1916	8,9	8,1	1921	7,2
1918	9,0*)	8,5	1922	6,4

*) 8,5—9,5 (Höchststand).

Schwefelsäure.

Keine andere von den eigentlich chemischen Industrien erreicht den Produktionsumfang der Schwefelsäureindustrie. Die einheimische Produktion, reduziert auf Säure von 50° Bé, betrug i. J. 1918 7 500 000 t. Vor dem Krieg belief sich die Ausfuhr auf weniger als 1 % der einheimischen Produktion, i. J. 1918 dagegen erreichte sie 40 000 t i. W. von 1 250 000 \$. Die Preise sind z. Z. beträchtlich niedriger als der Vorkriegsstand. Die Tonne Säure von 66° Bé ist jetzt auf dem New Yorker Markt für 15 \$ zu haben, gegen 20 \$ i. J. 1914.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Werke	Produktion ¹⁾ t	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	194	4 071 566	6 724 911	12 131 750
1915	—	3 868 152	7 382 139	46 771 510
1916	—	5 642 112	6 286 490	82 020 246
1917	221	5 967 551	667 008	58 604 048
1918	—	7 450 000	11 374 400	80 294 643
1919	208	5 402 347	14 716 049	21 295 522
1920	—	5 600 000	10 817 784	28 987 342
1921	—	—	—	18 600 704 ²⁾
1922	—	—	—	13 979 319 ²⁾

¹⁾ Auf 50° Bé umgerechnet. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise für Säure von 66° Bé betrugen in New York:

	Jan.	Juli	Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne		Dollars für die Tonne	
1914	21	21	1919	25
1915	21	32	1920	23
1916	45	42	1921	18
1918	45*)	28	1922	17

*) Im April 50—60 (Höchststand).

Soda.

Nach der Schwefelsäure ist Soda wohl hinsichtlich des Umfangs der Produktion die wichtigste Chemikalie. Im Jahre 1918 erreichte die Produktion 1 390 628 sh. t i. W. von 35 635 520 \$. Die Einfuhr ist sehr wechselnd und betrug im allgemeinen weniger als 1 % der einheimischen Produktion. Seit dem Krieg haben die Vereinigten Staaten einen bedeutenden Ausfuhrhandel in Soda entwickelt. Das Rekordjahr war 1918 mit einer Ausfuhr von 238 434 992 lb., hauptsächlich nach Japan, Canada, Schweden und Holland. In den Preisen ist ein beträchtlicher Rückgang gegen den Stand d. J. 1920 eingetreten, doch sind die Notierungen noch viel höher als in den Jahren 1914 und 1915. Damals wurden für 100 lb. 60 c. bezahlt, gegen 1,75 \$ heute.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Soda betrug:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	980 224	—	2 228 991	—
1915	1 175 962	—	2 127 542	—
1916	1 194 183	16 464 774	878 175	—
1917	1 390 625	38 028 000	1 047 295	—
1918	1 390 628	35 635 520	1 514 765	238 434 992
1919	981 054	29 895 343	829 266	100 961 927
1920	1 238 149	38 908 726	1 515 278	166 761 603
1921	—	—	20 344 935	35 042 791

Die Preise für Soda (58 % light) betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	0,60	0,60	1919	2,12	2,00
1915	0,60	0,60	1920	2,05	3,25
1916	1,87	2,87 ^{*)}	1921	1,95	2,15
1918	2,94	2,00	1922	1,85	1,75

^{*)} Im Oktober 3,25—3,50 (Höchststand).

Aetznatron.

Aetznatron kommt in der Bedeutung unter den Alkalien gleich nach der Soda. In den Jahren 1917 und 1918 wurden große Mengen davon für die Fabrikation von synthetischer Carbonsäure verbraucht, die ihrerseits das Ausgangsmaterial für den Explosivstoff Pikrinsäure darstellt. Die Produktion i. J. 1918 betrug über eine halbe Million Tonnen i. W. von ungefähr 32 000 000 \$. Im Jahre 1917 benützten 8 Firmen die Sodamethode zur Herstellung von Aetznatron, 28 Firmen stellten es elektrolytisch her. Ungefähr 28 % der Gesamtproduktion in den Jahren 1917 und 1918 wurden nach der zweiten Methode hergestellt. Die Einfuhr i. J. 1921, die größte je verzeichnete, betrug nur etwa 700 t. Andererseits erreichte die Ausfuhr i. J. 1920 mit 112 000 t ein Maximum. Die Hauptabnehmer für amerikanisches Aetznatron sind Japan, Italien, Südamerika und Canada.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	203 891	6 657 514	665 319	—
1915	287 239	—	444 185	—
1916	391 597	17 426 066	225 189	—
1917	488 056	29 402 689	109 983	—
1918	513 363	31 854 470	2 002	97 378 334
1919	311 388	20 091 978	42 724	164 235 420
1920	382 680	25 894 641	97 798	224 137 406
1921	—	—	1 401 211	49 865 219

Die Preise für Aetznatron (76 %) betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,12	2,25	1919	4,55	3,40
1915	2,12	2,37	1920	4,55	6,60 ^{*)}
1916	5,67	5,25	1921	3,87	4,20
1918	6,75 ¹⁾	4,12	1922	3,75	3,55

¹⁾ 6,50—7,00 (Höchststand), ^{*)} Im April 6,75—7,00 (zweiter Höchststand).

Pottasche.

Die Einfuhr von Rohpottasche, die hauptsächlich aus Deutschland kam, betrug früher i. D. ungefähr 20 000 000 lb., i. J. 1916 fiel sie auf ein Minimum von 444 241 lb. Während des Krieges wurde in Amerika eine geringe Menge Rohpottasche aus Holzäsche gewonnen, i. J. 1917 2 070 000 lb. Im Jahre 1919 aber war die Produktion auf 48 664 478 lb. i. W. von 2 299 926 \$ gestiegen. Pottasche ist das billigste von Kali-Rohsalzen und wurde vor dem Krieg mit 3 c. für das Pfund bezahlt. Während des „Booms“ von 1916 stieg der Preis auf 85 c. für das Pfund der kleinen Posten, die überhaupt zu haben waren. Die gegenwärtigen Notierungen bewegen sich praktisch auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion und Einfuhr von Rohpottasche betrug in lb.:

	Produktion	Wert Doll.	Einfuhr
1914	—	—	9 046 302
1915	—	—	8 620 504
1916	—	—	444 241
1917	2 070 000	—	1 069 408
1918	1 827 000	331 000	13 183 741
1919	48 664 478	2 299 926	1 092 792
1920	976 000	—	16 903 544
1921	—	—	4 048 902

Die Preise für 80—85 prozentige Rohpottasche betragen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	3,1	3,1	1919	31	13
1915	14,2	20	1920	23	20
1916	47,5	81,5 ^{*)}	1921	11	5,2
1918	52,5	39	1922	4,5	5,1

^{*)} Im April 90 (Höchststand).

(5052)

(Schluß folgt.)

Zur Lage des Arbeitsmarktes im September 1922.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 20 wird auf Grund statistischer Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes im Monat September d. J. folgender Bericht erstattet:

Der Rückschlag in der seit Jahresbeginn günstig verlaufenen Entwicklung des Arbeitsmarktes hat sich im Laufe des Berichtsmonats September verschärft; eine Winterperiode der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnöte für breite Volkskreise kündigt sich damit drohend an, ohne daß nach ihrer Ueberwindung eine Gesundung des Wirtschaftslebens winkte; hat doch selbst die reißende Marktentwertung der allerjüngsten Zeit keinerlei günstigen Einfluß mehr auf den Beschäftigungsgrad in den wichtigsten Wirtschaftszweigen auszuüben vermocht.

Die Krankenkassenmitgliederstatistik, die in den monatlich festgestellten Bestandszahlen an versicherungspflichtigen Mitgliedern zugleich die Gesamtzahl der Beschäftigten bietet, stellt für den September eine, verglichen mit dem Vormonat, verstärkte Abwärtsbewegung fest.

Bei den 5669 Kassen (im Vormonat 5592 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 991 643 am 1. September auf 12 868 549 am 1. Oktober 1922, mithin um 123 094 oder 0,9 % (im Vormonat 0,2 %).

Auch die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände läßt eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit erkennen. Von den 6 339 346 durch die Erhebungen erfaßten Mitgliedern waren insgesamt 52 349 (davon 30 284 Männer und 22 065 Frauen) ohne Arbeit, so daß die Arbeitslosenziffer sich von 0,7 im Vormonat auf 0,8 % im September erhöhte. Bei 37 Verbänden mit 5 476 713 Mitgliedern, von denen Meldungen über Arbeitszeitverkürzungen vorlagen, ergab sich eine Kurzarbeitsziffer von 2,6 % (im Vormonat bei 36 Verbänden 0,9). Hierbei arbeiteten 1,4 % der männlichen und 5,8 % der weiblichen Mitglieder mit verkürzter Arbeitszeit.

Die Erwerbslosenstatistik ergab für den September erstmalig wieder eine beträchtliche Zunahme der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützten Personen. Insgesamt wurden am 1. Oktober 16 362 Vollerwerbslose unterstützt (im Vormonat 11 702); von diesen waren 11 868 Männer und 4494 Frauen. Im ganzen berechnet bedeutet das eine Zunahme um 39,8 % (48,8 % bei den Männern, 20,6 % bei den Frauen).

In der Arbeitsnachweisstatistik machte sich eine wesentliche Verschlechterung der Situation bemerkbar, obwohl die im allgemeinen gut ausgefallene Hackfrucht-ernte starken Bedarf an Arbeitskräften brachte. Insgesamt wurden bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache öffentlichen Arbeitsnachweisen während des September 741 506 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 765 998), 608 428 Stellenangebote (i. Vorm. 700 435) und 422 133 Vermittlungen (i. Vorm. 485 065) gezählt. Auf je 100 offene Stellen entfielen 122 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 109). Von je 100 Arbeitsgesuchen konnten nur 57 vermittelt werden (i. Vorm. 63).

(5012)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure:

Im Reichsanzeiger vom 3. November d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure die nachfolgenden beiden Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. November 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 1563 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 2063 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.
Berlin, den 30. Oktober 1922.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. September 1922 sind ab 1. November 1922 wie folgt geändert:

1. Lieferung in Kesselwagen:

a) Die Kesselwagenmietgebühr wird festgesetzt auf 100,— Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht.

Die Verzögerungsgebühr wird festgesetzt auf:

650,— Mk. für den ersten Tag und Wagen,
950,— „ für den zweiten Tag und Wagen,
1500,— „ für den dritten und die folgenden Tage u. Wagen.

2. Lieferung in Eisenfässern:

a) Die Mietgebühr für Eisenfässer wird auf 120,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht einschließlich Füllgebühr festgesetzt.

Die Verzögerungsgebühr wird wie folgt berechnet:

120,— Mk. für den ersten angefangenen Monat nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Versands ab gerechnet,
180,— Mk. für den zweiten angefangenen Monat vom Tage des Versands ab gerechnet,
240,— Mk. für den dritten Monat und die folgenden angefangenen Monate vom Tage des Versands ab gerechnet.
c) die Füllgebühr für Eisenfässer wird auf 60,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht festgesetzt.

3. Lieferung in Korbflaschen.

a) die Füllgebühr für Korbflaschen bei leihweiser Ueberlassung durch den Verkäufer beträgt 90,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht,

die Pfandgebühr beträgt:
für Weidenkorbbflaschen 1312,50 Mk. das Stück,
für Bandeisenkorbbflaschen 1875,— Mk. das Stück,
für Vollmantelkorbbflaschen 3375,— Mk. das Stück,

die Leihgebühr für Korbflaschen beträgt:

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
Weidenkorbbflaschen	37,50	60,—	75,—	112,50 Mk.
Bandeisenkorbbflaschen	52,50	90,—	112,50	150,— „
Vollmantelkorbbflaschen	90,—	135,—	180,—	225,— „

c) die Füllgebühr bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger beträgt 90,— Mk. für 100 kg.

Berlin, den 30. Oktober 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(5019)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 1. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 31. Oktober 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Absatz B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste

der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 und 6. Oktober 1922 (RGBl. 1921, S. 1283; 1922 I, S. 792) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff

- Schwefelsaures Ammoniak: Pfennig
 - für gewöhnliche Ware 47 760
 - für gedarrte und gemahlene Ware 48 900
- Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) 47 760
- Natriumammoniumsulfat 47 760
- Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 % Steinsalz gemischt 47 760
- Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium 47 760
- Natronsalpeter 57 610
- Knochenmehlammunsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl 47 760
- Gipsammunsalpeter (mit etwa 40 % Gips) 47 760
- Ammonsulfatsalpeter 47 760
- Kalkstickstoff 42 500
- Blutmehl 3 000
- Hornmehl 42 980

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „290 Mark“ durch die Worte „550 Mark“ und

im Abs. 6 (zu 10) die Worte „230 Mark“ durch die Worte „440 Mark“

ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni und 13. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 523, 799) wird die Zahl „33 390“ durch die Zahl „53 830“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1922 ab in Kraft. (5011)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Vom 4. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921, 21. Juni, 2. und 8. September und 13. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1324, 1538, 1922 I S. 523, 721, 726, 799) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“, im Abs. 4 wird die Zahl „26 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

Ferner sind im Abs. 4 die Worte „bei Verwendung von Papiergewebesäcken 1400 Pfennig“ zu streichen.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 13. Oktober 1922 (RGBl. I S. 26, 799) wird die Zahl „26 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 13. und 31. Oktober 1922 (RGBl. I S. 523, 799, 832) wird

die Zahl „19 000“ durch die Zahl „31 000“ und

die Zahl „3 720“ durch die Zahl „5 750“ ersetzt.

Artikel III.

Der Wortlaut der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“, wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 7. und 22. Oktober 1921, 3. Januar, 21. Juni, 2., 8. und 26. September, 31. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1283, 1324, 1922 I S. 26, 523, 721, 726, 758, 832) und durch Artikel I dieser Verordnung ergibt, ist im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1922 ab in Kraft. (5065)

Neue Umlagebeträge für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 6. November veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 5. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 130 Mk.

Berlin, den 4. November 1922. (5066)

Neue Kali-Inlandpreise.

Im Reichsanzeiger vom 4. November veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 2. November 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1922 (Nr. 228 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 3. November 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	2366 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	2841 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	3904 „
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	4906 „
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	6319 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	6898 „
„ „ „ über 60 % K_2O	7982 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	11449 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	12590 „
für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 3076 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 3693 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 2000 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 2841 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 100 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 6000 Mk. für den Doppelzentner K_2O .
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 7700 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

Ferner hat der Reichskalirat folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Fall, daß bis zum 15. Januar 1923 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Materialpreise, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und Angestellten oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kaliherzeuger,
„ „ „ Kaliverbraucher,
„ „ „ Arbeitnehmer,

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an, die am 2. November 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums. Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission hat mit mindestens fünftägiger Frist zu erfolgen. Berlin, den 2. November 1922. (5064)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 3. November veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen zur Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5047)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 8. bis einschließlich 14. November 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 85 400 % (in der Vorwoche 70 400 %). (5012)

Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens.

Für die Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens hat der Reichswirtschaftsminister im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister folgendes bestimmt: Warensendungen aus Einzelgeschäften, die vor dem 1. November 1921 mit der Bestimmung für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens nachweislich abgeschlossen worden sind und bei denen die Waren erst nach dem 1. November 1921 bis zum 15. November 1922 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens aufgegeben werden, bleiben von der Ausfuhrabgabe befreit. Soweit die Abgabe erhoben worden ist, kann sie auf Antrag erstattet werden. — Für Sendungen von Waren, die für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestimmt, ohne Verschulden infolge der amtlichen Bahn- und Postsperre nicht mehr rechtzeitig bis zum 19. Juni 1922 über die neue deutsch-polnische Grenze gebracht oder zur Beförderung aufgegeben werden konnten und daher einer Ausfuhrbewilligung bedurften, kann durch die Außenhandelsstelle die erhobene Ausfuhrabgabe auf Antrag erstattet werden. — Die Erstattung der erhobenen Ausfuhrabgaben erfolgt in den genannten Fällen nur, sofern ein Antrag auf Abgabefreiheit bis zum 31. Dezember 1922 an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist. (5015)

Zur Anwendung der französischen Mindestzölle auf die deutschen Wiederaufbaulieferungen.

Die französische Kammer nahm einen Gesetzentwurf an, auf Grund dessen der 1914 Deutschland gegenüber gültige Mindestzolltarif auf Waren angewendet werden solle, die in Ausführung eines vor dem Kriege zwischen den Staatsangehörigen der ehemals feindlichen Länder abgeschlossenen und von der französischen Regierung auf Grund des Friedensvertrages im allgemeinen Interesse aufrechterhaltenen Kontrakts geliefert würden. Dabei solle den an den Tarifen inzwischen vorgenommenen Abänderungen, sowie den Erhöhungskoeffizienten der einzelnen Tarifsätze Rechnung getragen werden. (5075)

Erhebung des Pressebeitrages bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen.

Ueber die Erhebung des Pressebeitrages bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, teilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einem Rundschreiben (3. November 1922 — B. V. 14310/22 —) folgendes mit: „Gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 7. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 227) ist der Pressebeitrag im Anschluß an die Reichsgebühr zu erheben. Er muß in allen den Fällen verlangt werden, in denen die

Reichsgebühr zur Berechnung gelangt. Befreit sind von vorn herein laut besonderer Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums (21. August 1922 — II/4. 327 —) nur Reparationslieferungen des Reichskommissars zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, ferner Sendungen nach dem Saargebiet, für welche bekanntlich auch eine Reichsgebühr nicht zur Erhebung gelangt. Im Falle nachweisbarer Nichtausnutzung oder nur teilweiser Ausnutzung einer Ausfuhrbewilligung ist der Pressebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen wird der Pressebeitrag nicht neu veranlagt. Befreiungen vom Pressebeitrag bzw. Rückerstattungen desselben über die vorstehenden Bestimmungen hinaus können nicht gewährt werden.“ (5069)

Zolltarifauskunft über Eisenglimmer.

Im Reichszollblatt Nr. 27 vom 27. Oktober 1922 wird folgende Auskunft über die Verzollung von Eisenglimmer veröffentlicht:

Die als Eisenglimmerfarbe bezeichnete Ware stellt ein ziemlich feines, stark metallglänzendes, schuppiges Pulver von stahlgrauer Farbe dar, das einen kirschroten Strich gibt. Unter dem Mikroskop erweisen sich die Schuppen als scharfkantige Splitterchen, von denen die dünneren in kirschroter Farbe durchscheinen; daneben finden sich auch farblose Teilchen, die sich als Quarz erweisen. Die qualitative chemische Untersuchung ergab hauptsächlich Eisen, etwas Kieselsäure (Quarz) und Schwefel, sowie geringe Mengen von Calcium, die quantitative Analyse u. a. Quarz (2,65 %), Eisen als Oxydul (20,54 %), Eisen als Oxyd (72,41 %). Hiernach handelt es sich um rohen Eisenglanz (Eisenglimmer), der durch mechanische Bearbeitung (Mahlen und Sichten) eine für die Verwendung als Anstrichfarbe (Rostschutzfarbe) erforderliche Gleichmäßigkeit in Farbe und Korngröße erhalten hat. Die Ware ist als ein als Farberde gemahlenes, nicht zubereitetes, nicht in Aufmachungen für den Kleinverbrauch gebrachtes Eisenerz nach Tarif-Nr. 329 zum Satze von 0,50 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. W. V. Stichwort „Eisenerze, Erze“, Abs. 2. Anl. für die Zollabfertigung Teil III 32. Herstellungsland: Deutsch-Oesterreich. Verwendungszweck: Herstellung von Rostschutzfarbe. (5048)

Ausland

Memelgebiet. Änderungen im Zolltarif. Das Amtsblatt des Memelgebiets vom 1. November d. J. veröffentlicht eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung Nr. A 531 vom 23. August 1922, durch welche eine Reihe von Zollsätzen abgeändert werden. Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

	Zollsatz für 1 dz Reingewicht
Pos. 10. Gewürze aller Art	6000 Mk.
„ 12. Mineralöle, Harzöle, roh oder gereinigt	300 „
§ 8, Abs. 1 erhält folgende Fassung:	

Von Postpaketen im Werte bis zu 1000 Mk. und im Gewicht bis zu 5 kg, die nach § 1 einfuhrwertzollpflichtige Waren enthalten, wird ein Einheitszoll von 30 Mk. erhoben.

Die Verordnung ist mit dem 31. Oktober d. J. in Kraft getreten. (5067)

Frankreich. Keine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zolkoeffizienten. Wie „Journée Ind.“ berichtet, ist zwischen dem interparlamentarischen Zollausschuß und dem Handelsminister eine Übereinstimmung dahin erzielt, daß das Gesetz vom Jahre 1916, welches der Regierung die Vollmacht verleiht, Änderungen der Erhöhungskoeffizienten zum Zolltarif auf dem Wege der Verordnung vorzunehmen, über den 31. Dezember des laufenden Jahres hinaus nicht verlängert wird. Der Minister hat jedoch die Zusage gemacht, bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen der geltenden Koeffizienten ohne Zustimmung der beteiligten Industrien vorzunehmen. Die parlamentarischen Zollkommissionen werden sich sofort mit einer Prüfung der Fragen beschäftigen, welche sich aus dem Außerkrafttreten des Gesetzes ergeben. (5068)

Belgien. Einführung eines Zolles auf Superphosphat. Im Beginn dieser Woche haben in Paris Verhandlungen zwischen Vertretern der französischen und belgischen Regierung über den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens begonnen. Belgien ist seit einiger Zeit mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifs beschäftigt. Der Entwurf soll eine Reihe von Zollerhöhungen enthalten, durch welche die Einfuhr aus Frankreich erheblich beeinträchtigt würde. „Journée Indu-

strielle“ wendet sich in längeren Ausführungen gegen die geplante Einführung eines Zolles auf Superphosphat in Höhe von 1,50 frs. pro dz, während bisher für diesen Artikel Zollfreiheit bestand. Da Superphosphat in Belgien zu einem Preise von 15–16 frs. pro dz verkauft wird, würde dieser Zoll etwa 10 % des Wertes der Ware betragen und die Einfuhr so gut wie unmöglich machen. Dagegen unterläge belgisches Superphosphat bei der Einfuhr in Frankreich nur einem Zoll von 0,25 frs., wobei zu berücksichtigen wäre, daß der belgische Fabrikant die für den Export benötigten Säcke erheblich billiger einkaufe als der französische.

Nach Meldungen aus Paris verlangt Frankreich in den schwebenden Verhandlungen auch eine Ermäßigung des Zollsatzes auf Parfümerien, sowie den Erlaß von Bestimmungen gegen Fälschung von Parfümerien. (5061)

Schweden. Staatseinfuhrmonopol für Opium, Morphin und Cocain. „Svenska Dagbladet“ bringt die Nachricht, daß eine Verordnung erlassen werden soll, wonach die Einfuhr von Roh-Opium, medizinischem Opium, sowie von Morphin und Cocain ausschließlich durch die schwedische Medizinalverwaltung erfolgen darf, und zwar nur über die Zollstellen in Stockholm, Gothenburg, Malmö und Trelleborg. (5046)

Italien. Zollaufgeld. Für die Zeit vom 1.—15. November beträgt der italienische Zollaufschlag 371 %, d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 471 Papierlire zu zahlen. (5056)

Bulgarien. Goldzollaufgeld. Bis zum Ablauf dieses Jahres gilt ein Goldzollaufgeld von 1400 %; es sind mithin für 1 Lewa Gold 15 Lewa Papier zu zahlen. Die aus österreichischer Quelle entstammende Nachricht über eine Erhöhung des Goldzollaufgeldes auf 1500 % (s. „Chem. Ind.“ S. 692) erweist sich als unzutreffend. (5053)

Spanien. Goldaufschlag und Valutazollzuschlag. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Einfuhr und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für November auf 26,19 % (Oktober 24,80 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für November auf 0,345 (Oktober 0,567) festgesetzt worden. (5057)

Brasilien. Zollerhöhung auf Wäschemittel. Im brasilianischen Kongreß ist ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, wonach der Zoll auf Chlorkalk von 0,050 auf 0,120 Milreis und auf Aetznatron von 0,060 auf 0,140 Milreis je kg erhöht werden soll. (5045)

Guatemala. Zollbestimmungen. „Board of Trade Journal“ berichtet, daß am 21. September in Guatemala ein Dekret erlassen worden ist, das die im Januar 1918 aufgehobenen Einfuhrzölle wieder herstellt. Für die chemische Industrie kommt in Betracht: Pos. 1950, geteerte oder präparierte Dachpappe für Bauzwecke . . . 1 cent. (5044)

Indien. Zollherabsetzung für Feuerwerkspräparate für Schiffsnotsignale. Durch Regierungsverordnung wurde der Einfuhrzoll auf Feuerwerk gemäß Position 135 der Liste 11 des indischen Tarifs von 1894 für solche Präparate, welche speziell für Schiffsnotsignale bestimmt sind, auf einen Wertzoll von 15 % herabgesetzt. (5021)

Australien. Einfuhrerlaubnis für Carbid. Da Tasmanien die Nachfrage nicht zu befriedigen vermag, hat die Bundesregierung die Einfuhr von 500 t Carbid gestattet. (5028)

Zollabkommen mit Neuseeland. Zu dem Zollabkommen zwischen Australien und Neuseeland schreibt der Korrespondent des „Times Trade Supplement“: „Der Ehrgeiz Australiens, ein bedeutendes Industrieland zu werden, der durch die Niederlassung von britischen Firmen noch angestachelt wurde, hat es auf verschiedenen Gebieten zu einem Konkurrenten von England gemacht. Die Konkurrenz ist gegenwärtig noch nicht stark, aber sie ist im Wachsen begriffen.“

Die Positionen des Gegenseitigkeitstarifs, welche für den britischen Handel von Bedeutung sind, und einige andere, welche in dem Übereinkommen nicht erwähnt werden, sind die folgenden (hier nur chemische Artikel):

Farben (mit Oel angerieben), Kitten, Firnisse, Leinöl, Bleiweiß, Waschmittel für Schafwolle.

Einige von diesen Waren sind mit einem etwas höheren Zoll belegt als ähnliche Waren englischer Herkunft, andere mit einem etwas niedrigeren. (5033)

Neu-Seeland. Einfuhrverbot für Opium und andere gefährliche Drogen. Ein Dekret vom 31. Juli 1922 enthält eine Revision der gemäß dem Opiumgesetz von 1908 und dem Friedensvertrag von 1919 erlassenen Bestimmungen über Verkauf, Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Drogen, als welche Opium, Morphinum, Heroin, Cocain, Codein und Ecgonin gelten sollen.

Die neuen Bestimmungen verbieten die Ein- und Ausfuhr solcher Drogen ohne Erlaubnis der Zolldirektion und setzen fest, daß in beiden Fällen der Nachweis der Verwendung der Drogen für „legitime“ Zwecke geführt werden muß, im Fall der Ausfuhr durch eine Bescheinigung der Regierung des Einfuhrlandes. (5025)

VERKEHRSWESEN

Versendung von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz.

Nach Artikel 18 § 2 d des Weltpostvertrags ist es verboten, in Briefsendungen nach dem Ausland zollpflichtige Gegenstände einzulegen. Abweichend von dieser Regel hat neuerdings die schweizerische Postverwaltung bekanntgegeben, daß die Einfuhr von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz gestattet ist, wenn die Sendungen mit einem in die Augen fallenden farbigen Zettel mit der Aufschrift „A soumettre à la douane“ oder „Der Zollbehörde vorzulegen“ versehen sind. Dieses Zugeständnis bezieht sich ebenso auf offene Briefsendungen, also z. B. auf Warenproben und Drucksachen mit zollpflichtigem Inhalt, als auch auf geschlossene Briefe. (5009)

Beifügung von Rechnungen im Paketverkehr nach Ungarn.

Nach einer neueren Mitteilung der ungarischen Postverwaltung ist die Bestimmung über die Beifügung von Rechnungen zu Paketen nach Ungarn dahin abgeändert worden, daß die Rechnungen nicht mehr den Paketkarten offen beizufügen, sondern in die Pakete selbst zu legen sind. Gehören zu einer Gesamtendung an denselben Empfänger mehrere Pakete, so genügt es, wenn einem Paket eine Gesamtrechnung beifügt wird. Zutreffendenfalls hat der Absender die Pakete mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in den Zollinhalts-erklärungen unter Bezeichnung der laufenden Nummer anzugeben, in welchem Paket sich die Rechnung befindet. In der Aufschrift dieses Pakets ist zu vermerken: „Einliegend Rechnung für die Pakete Nr. 1 bis ...“ (5003)

Rechnungen zu Postpaketen nach Italien.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Postverwaltung führt die italienische Zollverwaltung Klage darüber, daß in letzter Zeit zu den Paketen aus Deutschland nach Italien nicht selten die Rechnungen fehlen. Die Beamten der Paketannahmestellen sind deshalb angewiesen worden, sorgfältig darauf zu achten, daß die Absender von Paketen (Postpaketen und Postfrachtstücken) nach Italien der Paketkarte in Urschrift oder Abschrift eine Rechnung beifügen, in welcher der Wert der im Paket enthaltenen Ware genau angegeben ist. (5004)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neue Erhöhung der Brantweinpreise.

Wie wir erfahren, hat der Beirat der Reichsmonopolverwaltung in einer Sitzung vom 3. November d. J. neue Preise für Brantwein festgesetzt, die voraussichtlich am 10. November in Kraft treten sollen. Die Verkaufspreise betragen:

Regelmäßiger Verkaufspreis	2000,— Mk.
Ermäßigter Verkaufspreis nach § 92, 2.	650,— „
Essigbrantweinpreis	650,— „
Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	450,— „

(5073)

Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft.

Aus Hamburg wird gemeldet: Zwischen der Regierung, der Landwirtschaft und dem Fachhandel finden zurzeit Verhandlungen über die Einfuhr von ausländischem Stickstoff statt, die voraussichtlich in allernächster Zeit zum Erfolge führen dürften. Es wird angestrebt, der Landwirtschaft große

Quantitäten zuzuführen, und zwar wird eine Einfuhr von mehreren hunderttausend Tonnen für notwendig erachtet. Der Fachhandel hat sich anheischig gemacht, für den Fall, daß die Verhandlungen in diesen Tagen zum Abschluß kommen, die für notwendig erachteten Mengen unter allen Umständen noch für die Frühjahrsbestellung heranzuführen. Nach der Bearbeitung des deutschen Bodens mit Chilesalpeter dürfte eine wesentlich erträglichere Ernte erwartet werden, so daß zu hoffen ist, daß später kein Auslandsgetreide, oder doch bedeutend weniger als bisher, vom Reich für die Ernährung der Bevölkerung eingeführt zu werden braucht. (5051)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Oktober 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Gustav Busch sen. A.G., Berlin	7 000 000
Chemische Fabrik Bingen A.G., Bingen a. Rh.	1 500 000
Chemische Fabrik Bockenheim A.G., Bockenheim	1 000 000
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernick & Co. A.G., Berlin	10 300 000
Deutsche Dinatin-Aktiengesellschaft, München	3 000 000
Gustav Lohse A.G., Berlin	14 000 000
Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	12 000 000
Oberpfälzische Farbwerke A.G., Neukirchen b. Sulzbach	1 650 000
Zusammen:	50 450 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin	25 000 000	75 000 000
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg	3 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik in Billwärd, vorm. Hell & Sthamer A.G., Hamburg	15 000 000	30 000 000
Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.G., Berlin-Weißensee	500 000	2 500 000
Chemische Fabrik „Unterweser“ A.G., Bremen	1 800 000	2 700 000
Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik A.G., München	3 000 000	7 500 000
C. F. Heyde Chemische Fabrik A.G., Berlin	2 750 000	4 500 000
„Kadrag“ Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.G., Berlin	1 200 000	3 600 000
Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.G., Wefensleben	28 000 000	80 000 000
Lackfabrik Ludwig Marx A.G., Mainz	9 500 000	15 000 000
Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.G., Berlin	130 000 000	250 000 000
Orbis-Werke A.G., Braunschweig	4 000 000	5 000 000
Pharmazeutisches Werk A.G., Barmen	1 000 000	4 000 000
Rhenania Verein chemischer Fabriken A.G., Aachen	40 000 000	125 000 000
Verein chemischer Fabriken A.G., Zeitz	20 000 000	65 000 000
Zusammen:	284 750 000	—

(5005)

Ausland

Großbritannien. „Drogenindex“. „Times Trade Supplement“ gibt folgenden „Drogenindex“ für die Preise im Vergleich mit 1913:

Juni 1913	100,0
„ 1916	270,4
„ 1917	191,3
„ 1918	221,3
„ 1919	200,9
„ 1920	362,7
„ 1921	207,5
„ 1922	161,2

Im Juli fand ein weiterer Rückgang um 2½ Punkte statt. (5024)

Farbstoffeinfuhr im August. Der Wert der Farbstoffeinfuhr im August ist infolge des Eingangs von 522 Zentnern Alizarin und der Wertsteigerung bei anderen Farbstoffen um 18 868 £ gestiegen. (5037)

Beschlagnahme von Novocain. Der Steward eines deutschen Dampfers wurde wegen Novocainschuggels mit 20 £ bestraft. Er hatte 24 Kistchen mit 600 Flaschen Novocain, die er angeblich einem befreundeten Zahnarzt in Rußland bringen wollte, in seinem Besitz. Dies ist der erste Fall unter dem Industrieschutzgesetz. (5034)

Ammoniakwerke in Stockton-on-Tee. Der Firma Arrol & Co. in Glasgow ist Auftrag für die Errichtung einer großen Fabrik für synthetisches Ammoniak in Stockton-on-Tee erteilt worden. Die Arbeiten sollen sofort aufgenommen werden. (5023)

Gründung chemischer Werke: Biozone Ltd. Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Fabrikation von Chemikalien und anderen Produkten mit einem nominellen Kapital von 50 000 £ in Aktien von 1 £ gegründet.

Kenya Extract Syndicate Ltd. Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Fabrikation von Chemikalien, Gerbstoffextrakten, Farben, Firnissen usw. mit einem nominellen Kapital von 35 000 £ gegründet. (5038)

Jahresbericht der Fabrikinspektoren für 1921. Wir entnehmen dem Jahresbericht des „Chief Inspector of Factories and Workshops“ folgende Angaben:

Das Berichtsjahr war nicht günstig für die industrielle Entwicklung. Von Neugründungen sind erwähnenswert Fabriken für Zündhölzer, Ameisensäure, Wasserstoffsuperoxyd u. a.

Die Zahl der eingetragenen Fabriken im Jahre 1921 betrug 142 749, um 2685 mehr als im Vorjahr, die Zahl der Werkstätten 156 123, um 4944 weniger als 1920. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle betrug 92 565, davon 951 mit tödlichem Verlauf. Die bemerkenswerte Abnahme in den Unglücksfällen ist fast ganz der Untätigkeit in der Industrie zuzuschreiben.

Im Laufe des Jahres kamen vor: 230 Fälle von Bleivergiftung, 1 Fall von Arsenvergiftung, 1 Fall von toxischer Gelbsucht durch Arsenwasserstoff, 32 Fälle von Hautgeschwüren, 29 Fälle von Chromgeschwüren und 25 Fälle von Karbunkeln (anthrax). Fälle von Phosphor- oder Quecksilbervergiftung wurden nicht gemeldet.

Der Bericht gibt die Resultate von ärztlichen Untersuchungen über Schädigungen durch Anilin und Paranitranilin. (4752)

Frankreich. Chemikalienexport nach England in der ersten Hälfte von 1922. Die Ausfuhr von französischen Chemikalien nach England in der ersten Hälfte von 1922 hat die Rekordziffer von 260 000 t erreicht. (4947)

Verkauf der Société Chimique des Usines du Rhône. Wie das „Chemical Age“ mitteilt, hat die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel, zusammen mit der Société des Usines Gironde in Lyon, die Société Chimique des Usines du Rhône in Saint Fons bei Lyon erworben. Der Kaufpreis soll etwa 800 000 frs. betragen. (4970)

Kali-Informationsbüro. Die Société Commerciale des Potasses d'Alsace hat in London ein Informationsbüro eingerichtet, welches jede gewünschte Auskunft über die Anwendung von Kalidünger erteilt. (5035)

Tschechoslowakei. Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Emaillefabriken die größten Boraxkonsumenten sind, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 27. September 1922 bewilligt, daß die inländischen Boraxerzeuger ab 1. Oktober 1922 den Emaillefabriken bei Boraxlieferungen statt des 4%igen Steuerpauschales gemäß Verordnung vom 3. April 1922 bloß ein 2%iges Pauschale in Rechnung stellen, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Ware tatsächlich an eine Emaillefabrik geliefert wurde. Die Emaillefabrik, die den Borax nicht in ihrem Unternehmen verwendet, sondern ihn weiterverkauft, hat von einer solchen Lieferung die regelmäßige 2%ige Umsatzsteuer abzuführen. Hierzu wird bemerkt, daß dem 4%igen Pauschale Borax aller Art unterliegt, somit sowohl Borax als Waschmittel, als auch Borax für Industriezwecke (außer Borax für Emaillefabriken). (4979)

Verbilligung für Sprengstoffe. Wie gemeldet wird, werden Sprengstoffe für den industriellen Bedarf je nach der Gattung eine Verbilligung um 15 bis 20 % erfahren. (4999)

Finnland. Ausfuhr von Zündhölzern und Holztee. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt finden sich in einem Bericht des Konsulats in Abo folgende Angaben:

Der Export von Zündhölzern, welcher während Januar—Juli dieses Jahres auf 1302 Tonnen für 19,1 Mill. Mk. gegen

1069 Tonnen für 9,7 Mill. zur selben Zeit 1921 gestiegen war, machte im letzten Juli nur 94 Tonnen für 1,1 Mill. Mk. aus. Holztee wurde im Juli für 0,9 Mill. Mk. (304 Tonnen) exportiert und während der sieben ersten Monate dieses Jahres für 4,7 Mill. (1595 Tonnen) gegen 4,8 Mill. (2362 Tonnen) während derselben Zeitperiode im Jahre 1921. (4835)

Italien. Schwefelindustrie. Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird von seinem Mailänder Korrespondenten geschrieben:

Das Schwefel-Konsortium verlangt staatliche Garantie für die sofortige Ausgabe von Pfandbriefen im Betrag von 120 Mill. Lire, wie es scheint, um die einzelnen Gesellschaften über Wasser zu halten, bis die großen Lagerbestände liquidiert sind. Die Kammer hat bereits ihre Zustimmung zu der Vorlage gegeben, die aber im Senat noch nicht eingebracht worden ist. Ohne Staatsgarantie besteht keine Möglichkeit, die Obligationen unterzubringen, und die Lage der Industrie ist so, daß die Rückzahlung des Kapitals, wenn nicht auch die Zinsenzahlung, fast unvermeidlich dem Staat zur Last fallen muß. (5027)

Verbrauch von Düngemitteln. Nach dem U.S. Commerce Report nahm der Verbrauch von Düngemitteln in Italien während des Krieges stark ab, verbesserte sich aber nach dem Waffenstillstand, wie aus der nachstehenden Statistik über die Jahre 1909—1913, 1919, 1920 und 1921 hervorgeht:

	Jährlicher Durchschnitt.		
	1909—1913	1919	1920 u. 1921
	metr. t	metr. t	metr. t
Superphosphat	973 000	600 000	850 000 †
Basische Schlacke	118 000	2 600	2 600 †
Kalidünger	13 690	—	1 405 †
Natronsalpeter	45 250	18 000	32 000
Ammonsulfat	29 783	13 700	22 000
Calciumcyanamid	8 583	20 000	16 000
Calciumnitrat	710 *	—	2 500 †

* 1913 allein, † 1920.

Der Verbrauch von Ammonnitrat hob sich von 2000 t im Jahre 1919 auf 14 000 t im Jahre 1920. (4943)

Gesetzesvorlage über radioaktive Mineralien. Eine Gesetzesvorlage über die Ausnützung von radioaktiven Mineralien ist der italienischen Kammer vorgelegt worden. Der begleitende Bericht führt aus, daß man als radioaktives Material die Schlammablagerungen von Abano und die Vorkommen auf der Insel Ischia zu verarbeiten hoffe. Bis jetzt scheint, nach einem Bericht des Mailänder Korrespondenten der Times, das wichtigste Material der Autunit zu sein, der in einer Höhle in der Nähe von Lurisia in der Provinz Cuneo aufgefunden wurde. Madame Curie ist der Ansicht, daß die radioaktiven Eigenschaften dieses Minerals denjenigen der amerikanischen und portugiesischen Mineralien überlegen sind und nur denjenigen der böhmischen nachstehen. Die italienische Regierung verhandelt mit Deutschland wegen des Erwerbs von 44 mg Radium als Reparationslieferung. (5017)

Spanien. Kalilager in der Provinz Lérida. Nach einem amerikanischen Konsularbericht werden Vorbereitungen für die Ausbeutung der Kalilager in der Nähe von Suria, in der Provinz Lérida, in großem Maßstab getroffen. Eine belgische Gesellschaft soll eine große Anlage in Suria errichten mit einer Leistungsfähigkeit, welche den spanischen Bedarf übertrifft. Für den Transport ist eine Bahn nach Manresa gebaut worden, welche nach Barcelona weitergeführt werden soll. Wie gemeldet wird, kommt das Produkt der Kaligruben von Suria bereits auf den Markt, und man glaubt, daß die spanische Einfuhr von Düngern aller Art bald aufhören wird, wenn die Produktion in Lérida, wie beabsichtigt, gesteigert sein wird. (5036)

Portugal. Produktion von Fichtenteer, Harz und Terpent. Die portugiesische Produktion von Harz wird auf 4000 metr. t im Jahre geschätzt, von denen 750 t im Lande selbst verbraucht werden, hauptsächlich für die Papierfabrikation (250 t), Druckerschwärze (100 t), Firniß, Farben usw. (50 t), Farbstoffe (250 t), pharmazeutische und andere Produkte (100 t). Terpent. von guter Qualität wird in großen Mengen gewonnen. Die Produktion von Fichtenteer und Terpent. seit 1916 geht aus nachstehender Statistik hervor:

	Teer	Terpent.
	metr. t	
1916—1917	3 000	950
1917—1918	4 000	4 200
1918—1919	6 000	2 000
1919—1920	6 300	1 800
1920—1921	12 400	3 600

1919—1920 betrug die Produktion von Harz 9000 t, aus welchem 6300 t Teer und 1800 t Terpentin gewonnen wurden. (4940)

Ungarn. Aus der chemischen Industrie. Einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Chemische Industrie. Die Fabriken sind sehr gut beschäftigt, doch nimmt der Warenmangel stetig zu, da die Devisenzentrale den Import der Rohmaterialien durch verspätete Anweisungen der benötigten Devisen sehr verhindert. Die Preise sind mit ungefähr 25—30 % gestiegen.

Zündhölzchen-Fabrikation. Obgleich die Zündholzfabriken mit vollem Betrieb arbeiten, sind sie nicht imstande, den Inlandsbedarf voll zu decken, und es kommt vor, daß eine Zeitlang die Ware fast vollkommen mangelt. Es wurde auch beschlossen, neuerdings Zündhölzchen aus dem Auslande, wahrscheinlich aus Oesterreich, zu importieren.

Kunstdünger. Die Fabriken sind vollauf beschäftigt, doch fehlt es an Rohmaterial, und man trägt sich mit dem Gedanken, Rohmaterial durch Lohnarbeit zu beschaffen in der Weise, daß das benötigte Superphosphat aus dem Auslande importiert und als Entgelt für die Aufarbeitung ein Teil desselben zurückbehalten werde.

Seifen- und Parfümerie-Industrie. Sämtliche Fabriken arbeiten mit vollem Betriebe, der Export entwickelt sich befriedigend. (5060)

Sowjet-Rußland. Die Regulierung der pharmazeutischen Produktion (s. auch „Chem. Ind.“ S. 698).

Durch Dekret des Rats der russischen Volkskommissare ist folgendes bestimmt worden: Das Recht der Herstellung von Medikamenten wird Genossenschaften und Privatpersonen auf folgender Grundlage erteilt: 1. Die Eröffnung von pharmazeutischen Laboratorien und Werken erfolgt mit Genehmigung des Präsidiums oder der örtlichen Organe des Obersten Volkswirtschaftsrats. 2. Dem Obersten Volkswirtschaftsrat wird das Recht erteilt, in Uebereinstimmung mit den Volkskommissariaten für das Gesundheitswesen und für das Finanzwesen spezielle Instruktionen zu erlassen, die sowohl die Ordnung der Eröffnung der Unternehmungen als auch die Produktion selbst regeln. 3. Alle von Genossenschaften und Privatpersonen hergestellten Medikamente dürfen nur unter Beachtung der obligatorischen Bestimmungen zum Kauf gelangen, die den Verkauf der Medikamente regeln und vom Volkskommissariat für das Gesundheitswesen in Uebereinstimmung mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat erlassen worden sind. (4980)

Schließung von chemischen Fabriken. Unter den zahlreichen in Rußland zwischen dem 1. Mai und dem 15. August geschlossenen Werken befinden sich 16 Farbenfabriken und 2 andere chemische Fabriken. (4950)

Ver. St. von Amerika. Vernachlässigte Düngemittel. Auf der Versammlung der American Chemical Society berichtete L. S. Bushnell über Versuche mit Schwefeldüngung, bei welchen bei Leguminosenernten 50 bis 1000 % Ertragssteigerung erzielt worden sein sollen. Durch mehrjährige Kultur verarme der Boden an Schwefel, und die Düngewirkung von Ammonsulfat und Superphosphat sei manchmal auf ihren Schwefelgehalt und nicht auf ihren Stickstoff- und Phosphorgehalt zurückzuführen.

Ueber die Düngewirkung von Wollwaschwässern sprach Dr. Veitch, welcher bemerkte, daß mit diesen Abwässern jährlich über 60 000 t eines wertvollen Düngemittels verloren gingen, welche 96 000 t Kainit und 3600 t „Tankage“ (Blut und andere stickstoffhaltige Abfälle der Schlachthäuser) gleichwertig seien. Die 267 837 t ungewaschene Wolle, welche jährlich in den Vereinigten Staaten verbraucht werden, enthielten im Durchschnitt 4 % Kali (K_2O), 0,5 % Stickstoff und 15 % Fett, wobei sowohl die Kali- wie die Stickstoffverbindungen wasserlöslich seien. Aus konzentrierten Wollwaschwässern habe man Rückstände mit 6 % wasserlöslichem Kali und 6 % Stickstoff in einer für die Anwendung in der Landwirtschaft sehr geeigneten Form hergestellt, und es sei zu hoffen, daß dieses wichtige Düngemittel bald in großen Mengen zur Verfügung stehen werde.

W. H. Waggaman und H. W. Easterwood berichteten über Versuche über die Anwendung des Ofenprozesses zur Herstellung von Phosphorsäure für unaufbereitete Phosphate und über die Nutzbarmachung von Phosphatabfällen in Brikettform. Der Ofenprozeß zur Herstellung von Phosphorsäure könnte für die Florida- und Tennessee-Phosphate von Bedeutung werden. (4714)

Kanada. Zunahme des Außenhandels im Ganzen und in Chemikalien von 1902 bis 1922. Die vom Ministerium des Innern in Ottawa herausgegebenen „Natural Resources“ bringen einen Vergleich des kanadischen Außenhandels in den Jahren 1902 und 1921/22 (April—März), dem wir die folgenden Zahlen entnehmen. Das Jahr 1902 bildet einen geeigneten Ausgangspunkt, da Kanada mit diesem Jahr in eine Periode verstärkter industrieller Tätigkeit eintritt. Andererseits stellen die Zahlen für das Jahr 1921/22 (April—März) die beste, wenn auch keine ideale Vergleichsbasis dar. Sie erfordern einen starken Abzug, um den dauernden Anstieg der Preise seit dem Beginn des Jahrhunderts auszuscheiden, andererseits sind sie relativ frei von der ungewöhnlichen Inflation, durch welche die Kriegszeit und die darauffolgenden Jahre charakterisiert waren. Außerdem war das Jahr 1921/22 ein Jahr von ausgesprochener Geschäftsdepression, und die Statistik dieses Jahres hat daher den Vorzug, den Fortschritt seit 1902 eher zu klein als zu groß darzustellen.

	1902	1921/22
	in Mill. Dollars	
Gesamtausfuhr	196,02	740,24
Chemikalienausfuhr	1,00	9,27
Gesamteinfuhr	196,73	747,80
Chemikalieneinfuhr	6,24	24,03

(4300)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat, mit Geltung vom 1. November d. J., die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 325,— 265,— 195,— 155,— je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 455,— 385,— 325,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (5043)

LITERATUR

Handausgabe der Vermögenssteuergesetze 1922. Vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. Strutz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin.

Vom 1. Januar 1923 an wird auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 von Einzelpersonen, wie Gesellschaften und juristischen Personen, eine neue Steuer von dem 100 000 Mk. übersteigenden Vermögen erhoben. Weitere schwere Lasten erwachsen den Steuerpflichtigen aus dem Vermögenszuwachssteuergesetz vom gleichen Tage. Beide Gesetze bieten eine Fülle von Auslegungsschwierigkeiten, besonders, weil auch das Reichsnotopfer damit verquickt ist. Es ist daher zu begrüßen, daß der Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, Dr. Strutz, auf dessen Kommentar zum Einkommensteuergesetz wir an dieser Stelle als einen hervorragenden Ratgeber für die Abgabe der Steuererklärung hingewiesen haben, nun auch die Vermögenssteuergesetze 1922 mit ihren zahlreichen Zweifelsfragen in einer Handausgabe ausführlich erläutert hat. Besondere Bedeutung erhält das Werk dadurch, daß Strutz darin zum erstenmal die Bewertungsvorschriften, die sich wie ein roter Faden durch alle Steuergesetze ziehen, weit über den Rahmen einer Handausgabe hinaus erläutert hat und auch bereits die Einflüsse des Zwangsanleihegesetzes dabei berücksichtigt. (5013)

Die Buchhaltung der Fabrik. Vom Dipl.-Handelslehrer Max Schau. Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg.

Das Buch soll in die Buchhaltung und das Rechnungswesen der Fabrikunternehmungen einführen. Der Darstellung liegt der zweimonatige Geschäftsgang einer G. m. b. H., Maschinenfabrik und Eisengießerei, zugrunde. Die G. m. b. H. wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, das Kapital wird erhöht, und es werden mehrere Fabrikationsbetriebe geschaffen.

Dieser Geschäftsgang bietet Stoff genug, um die wichtigsten Formen der Fabrikbuchhaltung zu behandeln. Die Bearbeitung zeigt, wie die Fabrikbuchhaltung auf das engste mit der Selbstkostenberechnung der Fabrikate und der Organisation der Fabrikunternehmungen zusammenhängt. Zugleich findet die Buchhaltung der wichtigsten Kapitalgesellschaften entsprechende Berücksichtigung. (5014)

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Von Oberregierungsrat Pissel. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind so oft geändert, daß eine authentische Darstellung des jetzt geltenden Rechtes bei den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Steuerbehörden als dringende Notwendigkeit empfunden wird. Sie wird geboten in einer vom zuständigen Referenten des Reichsfinanzministeriums, Oberregierungsrat Dr. Pissel, verfaßten Handausgabe, die soeben bei J. Schweitzer Verlag in München erschienen ist. (5007)

Berliner Steuerkodex. Von Stadtrat Brumby. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin.

Das Buch stellt sämtliche kommunalen Steuerordnungen Berlins zusammen und veranschaulicht sie in einer übersichtlichen Darstellung. Für die Industrie ist der Abschnitt über die Gewerbesteuerordnung von besonderem Interesse. Sie hat allerdings noch nicht die Genehmigung des Oberpräsidenten erhalten und ist daher noch nicht in Kraft getreten. (5008)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 11.	1. 11.	Aktien	8. 11.	1. 11.
A. G. f. Anilinfabr. . .	6150,—	3100,—	Höchst Farb. . .	6400,—	3600,—
Bad. Anilin	8500,—	4200,—	C. A. F. Kahlbaum . .	3100,—	1850,—
Byk-Guldenw.	—	1400,—	Köln-Rottweil	4500,—	2710,—
Chem. F. Buckau . . .	—	7300,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	5800,—	3600,—	Linde's Eisemasch. . .	3250,—	2050,—
„ Grünau	3300,—	1710,—	Nitrilfabrik	2800,—	1805,—
„ v. Heyden	4800,—	2800,—	Oberschl. Koks.	10000,—	6550,—
„ Milch & Co.	3175,—	1700,—	Rasquin, Farb.	6200,—	4000,—
„ Weiler	5000,—	2500,—	Rh. W. Sprengst. . . .	2900,—	1700,—
„ Gelsenk.	20000,—	14700,—	J. D. Riedel	4500,—	2500,—
„ W. Albert	8250,—	6000,—	Rütgerswerke	4200,—	2500,—
„ Concordia	6600,—	6025,—	H. Scheidemandel . .	—	5800,—
Dynamit Nobel	4500,—	2700,—	Schering, Chem.	6200,—	4000,—
Egestorff, Salzw. . . .	6000,—	5000,—	Sprengst. Carb.	3500,—	2500,—
Elberf. Farbenf. . . .	6200,—	3800,—	Staßfurter Chem. . . .	10475,—	8000,—
Fahlberg List	2425,—	2000,—	Thür. Bleiweiß.	4300,—	3300,—
Th. Goldschmidt . . .	5500,—	4200,—	Union Chem. Fabr. . .	3700,—	—
Harb. Wiener G.	4100,—	2900,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	—	4000,—
Harkort Bergw.	15000,—	—	„ Glanzstoff F.	13600,—	9000,—
Heine & Co.	2300,—	1700,—			

Devisen	2. 11.	3. 11.	4. 11.	6. 11.	7. 11.	8. 11.
Holland	1930,—	2415,—	2395,—	2500,—	3300,—	3560,—
Schweden	1325,—	1640,—	1600,—	1720,—	2210,—	2445,—
Italien	212,50	262,—	253,—	270,—	345,—	385,—
England	22000,—	27500,—	27250,—	28500,—	37500,—	40500,—
New York	4937,50	6175,—	6025,—	6425,—	8450,—	9150,—
Frankreich	345,—	430,—	415,—	440,—	560,—	555,—
Schweiz	905,—	1130,—	1105,—	1185,—	1555,—	1680,—
Spanien	755,—	950,—	920,—	982,50	1260,—	1385,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	8. 11.	1. 11.
Elektrolytkupfer 100 kg	1 kg 2758,38	1 kg 142884
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2500—2600	1200—1225
Originalhüttenweichblei	1075—1125	530—550
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	—	920—950
Zink, umgeschmolzen	—	730—750
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3536	1732
do. in Walz- oder Drahtbarren	3560	1744
Bancalzin	7625—7675	3770—3790
Straitzin	7625—7675	3770—3790
Australzin	7625—7675	3770—3790
Hüttenzin, 99 %	7550—7575	3750—3770
Reinnickel	5100—5200	2600—2650
Antimon-Regulus . . .	975—1000	500—525
Silber in Barren	220000—230000	101500—102500

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke, Aktiengesellschaft, Charlottenburg.** Das Geschäftsjahr 1921/22 stand unter dem Zeichen wachsender Geldentwertung. Trotz der hierdurch wesentlich gestiegenen Unkosten, insbesondere der Löhne, Gehälter und Brennmaterialpreise, gestattete das Gesamtergebnis eine namhafte Erhöhung der Dividende auf das erhöhte Aktienkapital. Aus einem Reingewinn von 5 662 259 Mk. sollen eine Dividende von 40 % und ein Bonus von 10 % gezahlt werden. Die Interessengemeinschaft der Glycerinraffinerien, für welche die Gesellschaft als Verkaufsstelle tätig ist, hat mit befriedigenden Erfolgen gearbeitet. Es gelang ohne Schwierigkeit, die Produktion der angeschlossenen Werke zum größten Teil in Deutschland zu gewinnbringenden Preisen unterzubringen. Der Export war durch die Ausfuhrabgaben erheblich erschwert worden. Das Geschäft in den von der Gesellschaft hergestellten Bleichmitteln hat einen nennenswerten Aufschwung genommen; die Gesellschaft entschloß sich deshalb, mit einer ihr nahestehenden holländischen Firma eine Inter-

essengemeinschaft einzugehen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind zufriedenstellend verlaufen. Die weitere Entwicklung des Unternehmens wird im wesentlichen von der Gestaltung der Valuta und der Lage des Geldmarktes abhängen. (5063)

* **Chemische Fabrik Siegfried Kroch, Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee-Leer (Ostpreußen).** Die in der Mitte der achtziger Jahre gegründete chemische Fabrik I. Malachowski & Co., die im Jahre 1901 von Herrn Siegfried Kroch übernommen wurde und seit 1911 Chemische Fabrik Siegfried Kroch heißt, wurde im Juni 1921 in eine Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 1 Mill. Mk. umgewandelt und ab 1. Juni 1921 für Rechnung der Gesellschaft geführt. Im September 1921 ist die Fabrik Dr. A. Greiner in Leer von der Gesellschaft käuflich erworben worden. Zu diesem Zweck wurde das Aktienkapital auf 2 Mill. Mk. erhöht. Die Abteilung Weißensee arbeitete während des Berichtsjahres 1921/22 mit günstigem Erfolg und war dauernd gut beschäftigt. Die Fabrik in Leer mußte völlig umgestellt werden. Im Februar d. J. wurde dort mit der Herstellung phosphorsaurer Salze begonnen; weitere Fabrikationen werden folgen. Die Nährmittelfabrik Dr. A. Greiner in Leer ist in eine G. m. b. H. unter der Firma Nährmittelfabrik Dr. Greiner G. m. b. H. mit einem Kapital von 20 000 Mk. umgewandelt worden; sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Gesellschaft Siegfried Kroch. Für das laufende Jahr ist das Unternehmen mit Aufträgen genügend versehen. Die Ausdehnung der Betriebe läßt eine Kapitalerhöhung von 1 Mill. Mk. wünschenswert erscheinen. Der Reingewinn beträgt 543 966 Mk.; eine Dividende von 20 % gelangt zur Verteilung. (5062)

Aus dem Handelsregister.

(30. Oktober bis 4. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

P. Proebstel & Co., Cassel-Bettenhausen, erloschen. (5070)

Versammlungskalender.

21. Nov.: Aktien-Gesellschaft Vereinigte chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Guttman, Wiesbaden, Oranienstraße 15.
Chemische Fabriken Harburg & Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Hamburg, Neß 9.
23. „ Alfred Ott A.-G., Chemische Fabrik für Teererzeugnisse in Liquidation in Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Hotel Vosswinkel in Soest.
24. „ Farbwerke A.-G., Düsseldorf: G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.
Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Große Budengasse 8-10.
25. „ Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 45.
27. „ Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall & Staßfurt: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im kleinen Saal der „Lutherhalle“ zu Leopoldshall, Ecke Kirch- und Hohenexlebener Str.
28. „ Harkortsche Bergwerke & chemische Fabriken A.-G. in Gotha: 50. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha. (5071)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Mineralwasser, Bleimennige, Bleiweiß in Oel und in Pulver, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapiere und Durchschreibepapiere.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: schwefelsaure Tonerde nach Spanien und Portugal; Antichlor nach Belgien.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für Pulver und Sprengstoffe.

Für zahnärztliche Abdruckmasse sind von jetzt ab Ausfuhrmindestpreise einzuhalten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin und Zündstreifen haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (5072)

1919—1920 betrug die Produktion von Harz 9000 t, aus welchem 6300 t Teer und 1800 t Terpentin gewonnen wurden. (4910)

Ungarn. Aus der chemischen Industrie. Einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Chemische Industrie. Die Fabriken sind sehr gut beschäftigt, doch nimmt der Warenmangel stetig zu, da die Devisenzentrale den Import der Rohmaterialien durch verspätete Anweisungen der benötigten Devisen sehr verhindert. Die Preise sind mit ungefähr 25—30 % gestiegen.

Zündhölzchen-Fabrikation. Obgleich die Zündholzfabriken mit vollem Betrieb arbeiten, sind sie nicht imstande, den Inlandsbedarf voll zu decken, und es kommt vor, daß eine Zeitlang die Ware fast vollkommen mangelt. Es wurde auch beschlossen, neuerdings Zündhölzchen aus dem Auslande, wahrscheinlich aus Oesterreich, zu importieren.

Kunstdünger. Die Fabriken sind vollauf beschäftigt, doch fehlt es an Rohmaterial, und man trägt sich mit dem Gedanken, Rohmaterial durch Lohnarbeit zu beschaffen in der Weise, daß das benötigte Superphosphat aus dem Auslande importiert und als Entgelt für die Aufarbeitung ein Teil desselben zurückbehalten werde.

Seifen- und Parfümerie-Industrie. Sämtliche Fabriken arbeiten mit vollem Betriebe, der Export entwickelt sich befriedigend. (5060)

Sowjet-Rußland. Die Regulierung der pharmazeutischen Produktion (s. auch „Chem. Ind.“ S. 698).

Durch Dekret des Rats der russischen Volkskommissare ist folgendes bestimmt worden: Das Recht der Herstellung von Medikamenten wird Genossenschaften und Privatpersonen auf folgender Grundlage erteilt: 1. Die Eröffnung von pharmazeutischen Laboratorien und Werken erfolgt mit Genehmigung des Präsidiums oder der örtlichen Organe des Obersten Volkswirtschaftsrats. 2. Dem Obersten Volkswirtschaftsrat wird das Recht erteilt, in Uebereinstimmung mit den Volkskommissariaten für das Gesundheitswesen und für das Finanzwesen spezielle Instruktionen zu erlassen, die sowohl die Ordnung der Eröffnung der Unternehmungen als auch die Produktion selbst regeln. 3. Alle von Genossenschaften und Privatpersonen hergestellten Medikamente dürfen nur unter Beachtung der obligatorischen Bestimmungen zum Kauf gelangen, die den Verkauf der Medikamente regeln und vom Volkskommissariat für das Gesundheitswesen in Uebereinstimmung mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat erlassen worden sind. (4980)

Schließung von chemischen Fabriken. Unter den zahlreichen in Rußland zwischen dem 1. Mai und dem 15. August geschlossenen Werken befinden sich 16 Farbenfabriken und 2 andere chemische Fabriken. (4950)

Ver. St. von Amerika. Vernachlässigte Düngemittel. Auf der Versammlung der American Chemical Society berichtete L. S. Bushnell über Versuche mit Schwefeldüngung, bei welchen bei Leguminosenernten 50 bis 1000 % Ertragssteigerung erzielt worden sein sollen. Durch mehrjährige Kultur verarme der Boden an Schwefel, und die Düngewirkung von Ammonsulfat und Superphosphat sei manchmal auf ihren Schwefelgehalt und nicht auf ihren Stickstoff- und Phosphorgehalt zurückzuführen.

Ueber die Düngewirkung von Wollwaschwässern sprach Dr. Veitch, welcher bemerkte, daß mit diesen Abwässern jährlich über 60 000 t eines wertvollen Düngemittels verloren gingen, welche 96 000 t Kainit und 3600 t „Tankage“ (Blut und andere stickstoffhaltige Abfälle der Schlachthäuser) gleichwertig seien. Die 267 837 t ungewaschene Wolle, welche jährlich in den Vereinigten Staaten verbraucht werden, enthielten im Durchschnitt 4 % Kali (K_2O), 0,5 % Stickstoff und 15 % Fett, wobei sowohl die Kali- wie die Stickstoffverbindungen wasserlöslich seien. Aus konzentrierten Wollwaschwässern habe man Rückstände mit 6 % wasserlöslichem Kali und 6 % Stickstoff in einer für die Anwendung in der Landwirtschaft sehr geeigneten Form hergestellt, und es sei zu hoffen, daß dieses wichtige Düngemittel bald in großen Mengen zur Verfügung stehen werde.

W. H. Waggaman und H. W. Easterwood berichteten über Versuche über die Anwendung des Ofenprozesses zur Herstellung von Phosphorsäure für unaufbereitete Phosphate und über die Nutzbarmachung von Phosphatabfällen in Brikettform. Der Ofenprozeß zur Herstellung von Phosphorsäure könnte für die Florida- und Tennessee-Phosphate von Bedeutung werden. (4714)

Kanada. Zunahme des Außenhandels im Ganzen und in Chemikalien von 1902 bis 1922. Die vom Ministerium des Innern in Ottawa herausgegebenen „Natural Resources“ bringen einen Vergleich des kanadischen Außenhandels in den Jahren 1902 und 1921/22 (April—März), dem wir die folgenden Zahlen entnehmen. Das Jahr 1902 bildet einen geeigneten Ausgangspunkt, da Kanada mit diesem Jahr in eine Periode verstärkter industrieller Tätigkeit eintritt. Andererseits stellen die Zahlen für das Jahr 1921/22 (April—März) die beste, wenn auch keine ideale Vergleichsbasis dar. Sie erfordern einen starken Abzug, um den dauernden Anstieg der Preise seit dem Beginn des Jahrhunderts auszuscheiden, andererseits sind sie relativ frei von der ungewöhnlichen Inflation, durch welche die Kriegszeit und die darauffolgenden Jahre charakterisiert waren. Außerdem war das Jahr 1921/22 ein Jahr von ausgesprochener Geschäftsdepression, und die Statistik dieses Jahres hat daher den Vorzug, den Fortschritt seit 1902 eher zu klein als zu groß darzustellen.

	1902	1921/22
	in Mill. Dollars	
Gesamtausfuhr	196,02	740,24
Chemikalienausfuhr	1,00	9,27
Gesamteinfuhr	196,73	747,80
Chemikalieneinfuhr	6,24	24,03 (4530)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat, mit Geltung vom 1. November d. J., die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 325,— 265,— 195,— 155,— je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 455,— 385,— 325,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (5043)

LITERATUR

Handausgabe der Vermögenssteuergesetze 1922. Vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. Strutz. Verlagsbuchhandlung (Otto Liebmann, Berlin).

Vom 1. Januar 1923 an wird auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 von Einzelpersonen, wie Gesellschaften und juristischen Personen, eine neue Steuer von dem 100 000 Mk. übersteigenden Vermögen erhoben. Weitere schwere Lasten erwachsen den Steuerpflichtigen aus dem Vermögenszuwachssteuergesetz vom gleichen Tage. Beide Gesetze bieten eine Fülle von Auslegungsschwierigkeiten, besonders, weil auch das Reichsnotopfer damit verquickt ist. Es ist daher zu begrüßen, daß der Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, Dr. Strutz, auf dessen Kommentar zum Einkommensteuergesetz wir an dieser Stelle als einen hervorragenden Ratgeber für die Abgabe der Steuererklärung hingewiesen haben, nun auch die Vermögenssteuergesetze 1922 mit ihren zahlreichen Zweifelsfragen in einer Handausgabe ausführlich erläutert hat. Besondere Bedeutung erhält das Werk dadurch, daß Strutz darin zum erstenmal die Bewertungsvorschriften, die sich wie ein roter Faden durch alle Steuergesetze ziehen, weit über den Rahmen einer Handausgabe hinaus erläutert hat und auch bereits die Einflüsse des Zwangsanleihegesetzes dabei berücksichtigt. (5013)

Die Buchhaltung der Fabrik. Vom Dipl.-Handelslehrer Max Schau. Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg.

Das Buch soll in die Buchhaltung und das Rechnungswesen der Fabrikunternehmungen einführen. Der Darstellung liegt der zweimonatige Geschäftsgang einer G. m. b. H., Maschinenfabrik und Eisengießerei, zugrunde. Die G. m. b. H. wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, das Kapital wird erhöht, und es werden mehrere Fabrikationsbetriebe geschaffen.

Dieser Geschäftsgang bietet Stoff genug, um die wichtigsten Formen der Fabrikbuchhaltung zu behandeln. Die Bearbeitung zeigt, wie die Fabrikbuchhaltung auf das engste mit der Selbstkostenberechnung der Fabrikate und der Organisation der Fabrikunternehmungen zusammenhängt. Zugleich findet die Buchhaltung der wichtigsten Kapitalgesellschaften entsprechende Berücksichtigung. (5014)

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Von Oberregierungsrat Pissel. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind so oft geändert, daß eine authentische Darstellung des jetzt geltenden Rechtes bei den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Steuerbehörden als dringende Notwendigkeit empfunden wird. Sie wird geboten in einer vom zuständigen Referenten des Reichsfinanzministeriums, Oberregierungsrat Dr. Pissel, verfaßten Handausgabe, die soeben bei J. Schweitzer Verlag in München erschienen ist. (5007)

Berliner Steuerkodex. Von Stadtrat Brumby. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin.

Das Buch stellt sämtliche kommunalen Steuerordnungen Berlins zusammen und veranschaulicht sie in einer übersichtlichen Darstellung. Für die Industrie ist der Abschnitt über die Gewerbesteuerordnung von besonderem Interesse. Sie hat allerdings noch nicht die Genehmigung des Oberpräsidenten erhalten und ist daher noch nicht in Kraft getreten. (5008)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 11.	1. 11.	Aktien	8. 11.	1. 11.
A. G. f. Anilinfabr. . .	6150,—	3100,—	Höchst Farb. . .	6400,—	3600,—
Bad. Anilin . . .	8500,—	4200,—	C. A. F. Kahlbaum . .	3100,—	1850,—
Byk-Guldenw. . .	—	1400,—	Köln-Rottweil . . .	4500,—	2710,—
Chem. F. Buckau . .	—	7300,—	Leopoldshall . . .	—	—
" Griesheim . . .	5800,—	3600,—	Linde's Eismasch. . .	3250,—	2050,—
" Grünau . . .	3300,—	1710,—	Nitritfabrik . . .	2800,—	1805,—
" v. Heyden . . .	4800,—	2800,—	Oberschl. Koksw. . .	10000,—	6550,—
" Milch & Co. . .	3175,—	1700,—	Rasquin, Farb. . .	6200,—	4000,—
" Weiler . . .	5000,—	2500,—	Rh. W. Sprengst. . .	2900,—	1700,—
" Gelsenk. . .	20000,—	14700,—	J. D. Riedel . . .	4500,—	2500,—
" W. Albert . . .	8250,—	6000,—	Rütgerswerke . . .	4200,—	2500,—
" Concordia . . .	6600,—	6025,—	H. Scheidemandel . .	—	5800,—
Dynamit Nobel . . .	4500,—	2700,—	Schering, Chem. . .	6200,—	4000,—
Egestorff, Salzw. . .	6000,—	5000,—	Sprengst. Carb. . .	3800,—	2500,—
Elberf. Farbenf. . .	6200,—	3800,—	Staßfurter Chem. . .	10475,—	8000,—
Fahlberg List . . .	2425,—	2000,—	Thür. Bleiweiß. . .	4300,—	3300,—
Th. Goldschmidt . .	5500,—	4200,—	Union Chem. Fabr. . .	3700,—	—
Harb. Wiener G. . .	4100,—	2900,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	—	4000,—
Harkort Bergw. . .	15000,—	—	" Glanzstoff F. . .	13600,—	9000,—
Heine & Co. . .	2300,—	1700,—			

Devisen	2. 11.	3. 11.	4. 11.	6. 11.	7. 11.	8. 11.
Holland . . .	1930,—	2415,—	2395,—	2500,—	3300,—	3560,—
Schweden . . .	1325,—	1640,—	1600,—	1720,—	2210,—	2445,—
Italien . . .	212,50	262,—	253,—	270,—	345,—	385,—
England . . .	22000,—	27500,—	27250,—	28500,—	37500,—	40500,—
New York . . .	4937,50	6175,—	6025,—	6425,—	8450,—	9150,—
Frankreich . . .	345,—	430,—	415,—	440,—	560,—	555,—
Schweiz . . .	905,—	1130,—	1105,—	1185,—	1555,—	1680,—
Spanien . . .	755,—	950,—	920,—	982,50	1260,—	1385,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	8. 11.	1. 11.
Elektrolytkupfer 100 kg	1 kg 2758,38	1 kg 142884
Raffinadekupfer 99-99,3 %	2500—2600	1200—1225
Originalhüttenweichblei	1075—1125	530—550
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	—	920—950
Zink, umgeschmolzen	—	730—750
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3536	1732
do. in Walz- oder Drahtbarren	3560	1744
Bancalzin . . .	7625—7675	3770—3790
Straitzin . . .	7625—7675	3770—3790
Australzin . . .	7625—7675	3770—3790
Hüttenzin, 99 %	7550—7575	3750—3770
Reinnickel . . .	5100—5200	2600—2650
Antimon-Regulus . .	975—1000	500—525
Silber in Barren . . .	220000—230000	101500—102500

(5078)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke, Aktiengesellschaft, Charlottenburg.** Das Geschäftsjahr 1921/22 stand unter dem Zeichen wachsender Geldentwertung. Trotz der hierdurch wesentlich gestiegenen Unkosten, insbesondere der Löhne, Gehälter und Brennmaterialpreise, gestattete das Gesamtergebnis eine namhafte Erhöhung der Dividende auf das erhöhte Aktienkapital. Aus einem Reingewinn von 5 662 259 Mk. sollen eine Dividende von 40 % und ein Bonus von 10 % gezahlt werden. Die Interessengemeinschaft der Glycerinraffinerien, für welche die Gesellschaft als Verkaufsstelle tätig ist, hat mit befriedigenden Erfolgen gearbeitet. Es gelang ohne Schwierigkeit, die Produktion der angeschlossenen Werke zum größten Teil in Deutschland zu gewinnbringenden Preisen unterzubringen. Der Export war durch die Ausfuhrabgaben erheblich erschwert worden. Das Geschäft in den von der Gesellschaft hergestellten Bleichmitteln hat einen nennenswerten Aufschwung genommen; die Gesellschaft entschloß sich deshalb, mit einer ihr nahestehenden holländischen Firma eine Inter-

essengemeinschaft einzugehen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind zufriedenstellend verlaufen. Die weitere Entwicklung des Unternehmens wird im wesentlichen von der Gestaltung der Valuta und der Lage des Geldmarktes abhängen. (5063)

* **Chemische Fabrik Siegfried Kroch, Aktiengesellschaft, Perl.-Weißensee, Leer (Ostfriesland).** Die in der Mitte der achtziger Jahre gegründete chemische Fabrik I. Malachowski & Co., die im Jahre 1901 von Herrn Siegfried Kroch übernommen wurde und seit 1911 Chemische Fabrik Siegfried Kroch heißt, wurde im Juni 1921 in eine Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 1 Mill. Mk. umgewandelt und ab 1. Juni 1921 für Rechnung der Gesellschaft geführt. Im September 1921 ist die Fabrik Dr. A. Greiner in Leer von der Gesellschaft käuflich erworben worden. Zu diesem Zweck wurde das Aktienkapital auf 2 Mill. Mk. erhöht. Die Abteilung Weißensee arbeitete während des Berichtsjahres 1921/22 mit günstigem Erfolg und war dauernd gut beschäftigt. Die Fabrik in Leer mußte völlig umgestellt werden. Im Februar d. J. wurde dort mit der Herstellung phosphorsaurer Salze begonnen; weitere Fabrikationen werden folgen. Die Nährmittelfabrik Dr. A. Greiner in Leer ist in eine G. m. b. H. unter der Firma Nährmittelfabrik Dr. Greiner G. m. b. H. mit einem Kapital von 20 000 Mk. umgewandelt worden; sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Gesellschaft Siegfried Kroch. Für das laufende Jahr ist das Unternehmen mit Aufträgen genügend versehen. Die Ausdehnung der Betriebe läßt eine Kapitalerhöhung von 1 Mill. Mk. wünschenswert erscheinen. Der Reingewinn beträgt 543 966 Mk.; eine Dividende von 20 % gelangt zur Verteilung. (5062)

Aus dem Handelsregister.

(30. Oktober bis 4. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

P. Probstel & Co., Cassel-Bettenhausen, erloschen. (5070)

Versammlungskalender.

21. Nov.: Aktien-Gesellschaft Vereinigte chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, Berlin: ordentl. G. V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Guttman, Wiesbaden, Oranienstraße 15.
Chemische Fabriken Harburg & Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann A. G., Hamburg: ordentl. G. V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank A. G., Hamburg, Neß 9.
23. „ Alfred Ott A. G., Chemische Fabrik für Teererzeugnisse in Liquidation in Erwitte i. W.: außerordentl. G. V., nachm. 3 1/2 Uhr, im Hotel Vosswinkel in Soest.
24. „ Farbwerke A. G., Düsseldorf: G. V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.
Farbwerke Franz Rasquin A. G., Köln & Mülheim: außerordentl. G. V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Große Budengasse 8-10.
25. „ Chemisch-Pharmazeutische A. G., Bad Homburg: außerordentl. G. V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 45.
27. „ Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall & Staßfurt: ordentl. G. V., nachm. 3 Uhr, im kleinen Saal der „Lutherhalle“ zu Leopoldshall, Ecke Kirch- und Hohenexlebener Str.
28. „ Harkortsche Bergwerke & chemische Fabriken A. G. in Gotha: 50. ordentl. G. V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha. (5071)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Mineralwasser, Bleimennige, Bleiweiß in Oel und in Pulver, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapiere und Durchschreibepapiere.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: schwefelsaure Tonerde nach Spanien und Portugal; Antichlor nach Belgien.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für Pulver und Sprengstoffe.

Für zahnärztliche Abdruckmasse sind von jetzt ab Ausfuhrmindestpreise einzuhalten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin und Zündstreifen haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (5072)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	2. Nov. 1922	4. Nov. 1922	25. Okt. 1922	3. Nov. 1922	4. Nov. 1922	18. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	20 öKr.	—	—	17 ¹ / ₂ —17 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 58,10—60 £	80 % 12,30 öKr.	—	50% 80 K.	—
Ammoniumsulfat . .	purifié 235 Fr.	—	—	—	30 K.	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32—33 £	—	90/92% 100 kg (12 \$)	90/92% 50,70 K.	100 lb. 6,25—6,50 \$
Aetznatron	70, 77% caustic blanche 110—122	76% 21,10—22,10 £	5,25 öKr.	120/130 6900 K.	—	sal. 70% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 2—2,2 s	48 öKr.	—	künstl. 300 K.	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 220 Fr.	35,10—36 £	9,50 öKr.	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	white crist. 11 ¹ / ₂ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 195 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. 6,75 öKr.	crist. (10000 K.)	—	5 ¹ / ₂ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	crist. 35 40% kg 2,90 fr.	crist. 30/40% lb 7 1 ¹ / ₂ d	—	—	—	U. S. P. 26—27 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6 £	—	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	105/110° 52 Fr.	35 37% 12 £	2,60 öKr.	—	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	7 öKr.	(9750 K.)	—	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2,10 s	—	—	330 K.	52 52 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—102 £	—	—	165 K.	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	98/100% 300 K.	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	99/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80 % 21 öKr.	99/99% (14000 K.)	98 100% 110 K.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% wtl. 75—77 £	36 % 11 öKr.	—	40% 140 K.	40% 11 ¹ / ₂ —11 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	common. 5—5,10 £	crist. 0,90 öKr.	calc. (1400 K.)	—	crist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	—	28° 99% wtl. (29500 K.)	Saponifikat 88 K.	18 ¹ / ₂ —18 ³ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	27 öKr.	(60000 K.)	—	38 ¹ / ₂ —38 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. selig de pot. 155 Fr.	refined 43—45 £	7 öKr.	raff. wtl. 8300 K.	43 K	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	400 Fr.	lb. .6 d	—	—	—	10—10 ¹ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	8,50 öKr.	98/99% (8900 K.)	—	crist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	Grünsteingel 5,60 öKr.	Reissteingel 31° 10' 10' kg 45 sal. f.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	—	—	—	44% 100 lb. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	—	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 4 ³ / ₄ d	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ d	14 öKr.	crist. wtl. (16500 K.)	crist. 65 K.	cryst. 15—15 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	—	—	—	50% solution 7 ¹ / ₂ —8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	90/90% 100 kg (11,65 \$)	96/98% 46,90 K.	80/85% 6—6 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1 ¹ / ₂ s	—	—	275 K.	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc ou pale 425 Fr.	pure 60—65 £	98/100 850 öKr.	90/90 wtl. crist. (135 M.)	96% 50 K.	white gran. 6 ³ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 4,10 öKr.	—	96,98 Proz. per Proz. kg HNO ₃ 38 K.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 20,50 Fr.	—	20/22° 0,95 öKr.	19/21 techn. reln (1450 K.)	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	90/92 conc. crist. 130 Fr.	solid 90/92% 20,10—22,10 £	3,75 öKr.	60/62 conc. 335 M.	60/62% 34 K.	basal 90/92% 4—4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	66° 24,50 Fr.	92/93% 6,10—7,10 £	66° 1,05 öKr.	66° (2600 K.)	100 Proz. per Proz. kg H ₂ SO ₄ 1 K.	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 40 Fr.	—	—	crist. 1410 K.	—	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	—	—	—	natr. sal. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3 ¹ / ₂ s	25 öKr.	(39000 K.)	220 K.	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

(5076)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIR

45. Jahrgang

BERLIN, 18. NOVEMBER 1922

Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. November 1922.

Deutschland hat ein Programm für die Markstabilisierung. Und wenn es auch nicht den Stempel „Made in Germany“ trägt, so braucht diese Tatsache die Genugtuung darüber nicht zu beeinträchtigen, daß die Reichsregierung der Reparationskommission ein wirkliches, auch die Einzelfragen des Problems behandelndes Programm überreicht hat, das jedenfalls nicht als unzulänglich zu beanstanden ist. Auch ist nicht zu bestreiten, daß es dem Auslande, und insbesondere der Entente gegenüber nur günstig wirken kann, wenn dieses Programm ganz überwiegend auf Gutachten ausländischer Sachverständiger von internationalem Ruf beruht, deren unparteiische Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über jedem Zweifel erhaben ist.

Die Reichsregierung stellt sich in bezug auf die Voraussetzungen für eine endgültige Stabilisierung auf den Boden der beiden Gutachten der ausländischen Sachverständigen: sie ist ohne vorherige Lösung der Reparationsfrage nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit nicht durchführbar. Da aber ein noch weiteres Fortschreiten der Markentwertung jede spätere Stützungsaktion wahrscheinlich vollkommen unmöglich machen würde, soll eine vorläufige Festigung der Mark unternommen werden. Sie kann allein aus eigener Kraft der deutschen Wirtschaft mit Aussicht auf Erfolg nicht in die Wege geleitet werden, da das Vertrauen in die deutsche Mark im In- und Auslande vollkommen verloren gegangen ist. Dieses Vertrauen kann nach Ansicht des ersten Gutachtens nur durch Mitwirkung eines internationalen Konsortiums von Finanzmännern wiedergewonnen werden. Soweit aber Deutschlands Kräfte zu einer Mitarbeit ausreichen, sollen sie eingesetzt werden: die Reichsbank will 500 Millionen Goldmark in Gold oder Devisen für die Stützungsaktion zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, daß Deutschland für drei bis vier Jahre von allen Bar- und Sachleistungen aus dem Friedensvertrage befreit wird. Um jedoch Frankreichs Bedarf an Barmitteln zu befriedigen, und jede Unterbrechung im Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes zu vermeiden, will die Reichsregierung innere und äußere Anleihen aufnehmen, von denen die Erträge der ersten zur Hälfte, der letzten in voller Höhe zur Abdeckung von Bar- und Sachleistungen aus dem Friedensvertrag Verwendung finden sollen. Außerdem ist auch vorgesehen, daß aus laufenden Einnahmen Sachlieferungen bestritten werden können, sofern dies ohne Vermehrung der schwebenden Schuld möglich ist. Das von der Reichsregierung geforderte Moratorium von drei bis vier Jahren soll sich mithin lediglich auf die Verpflichtung zu Bar- und Sachleistungen erstrecken, während freiwillige Zahlungen nach Maßgabe der vom In- und Auslande gewährten Kredite in möglichst großem Umfang stattfinden sollen. Man kann der Ansicht sein, daß die Reichsregierung in dieser Zusage reichlich weit gegangen ist. Denn wenn nur die Hälfte des Ertrages der inneren Anleihe dem Bedarf des eigenen Haushalts vorbehalten werden soll, und zwar in

erster Linie zur Rückzahlung des Stützungskredits, dann wird damit der für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft notwendige, sehr erhebliche Finanzbedarf überwiegend den laufenden Einnahmen des Reichshaushalts zur Last gelegt. Es hätte wohl die Zusage genügt, den Ertrag ausländischer Anleihen zur Abdeckung von Barverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die zweite Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Goldbestandes der Reichsbank in Höhe von 500 Millionen ist die Gewährung eines Kredits seitens ausländischer Banken von mindestens 500 Millionen Goldmark, so daß für die Stützungsaktion der deutschen Währung ein Betrag von mindestens 1 Milliarde Goldmark zur Verfügung stehen würde. Zur Sicherstellung des Kredits der ausländischen Banken sollen bestimmte Einnahmequellen herangezogen werden. Für die Verwaltung des Stabilisierungsfonds ist in Übereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen die Errichtung einer unabhängigen Stelle vorgesehen, die aus Vertretern der kreditgebenden Bankgruppen, der Reichsbank und der Reichsfinanzverwaltung zu bilden ist. Ihre Aufgabe soll es sein, durch Ankauf der im Auslande verfügbaren Markbestände den Kursstand der Mark zu heben und durch An- und Verkauf von Devisen im Inland und Ausland zu regulieren.

Das Programm der Reichsregierung sieht ferner eine, oben bereits erwähnte innere Goldanleihe vor, die zur Ausgabe gelangen soll, sobald durch eine Besserung des Markkurses das Vertrauen des inländischen Geldmarktes in die wirtschaftliche Gesundung des Reichs wiederhergestellt ist. Die Denkschrift der Reichsregierung nimmt an, daß durch die vorstehenden Maßnahmen Deutschland in die Lage versetzt wird, seinen Haushalt zu balancieren und die Quellen der bisherigen Inflation zu verstopfen.

Um die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts in Einklang zu bringen, bedarf es naturgemäß umfangreicher innerer Reformen, durch welche die Ausgaben eingeschränkt und die Einnahmen erhöht werden können. Die von der Reichsregierung in dieser Beziehung gemachten Zusagen sind nicht gerade neu; sie ziehen sich wie ein roter Faden durch alle in den letzten zwei Jahren mit der Entente gepflogenen Verhandlungen über eine Sanierung der deutschen Reichsfinanzen.

Man darf annehmen, daß es diesmal, wo die Reformen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kernfrage des Reparationsprogrammes, der Markstabilisierung, stehen, der Reichsregierung ernst ist mit ihrer Durchführung. Es bedarf dazu aber der „beherzten Männer“, nach denen der Reichskanzler für die Umbildung des Kabinetts Ausschau hält. Nur unter völliger Ausschaltung aller parteipolitischen Rücksichten sind die Ersparnisse zu machen, bei denen es sich insgesamt nicht um Millionen, sondern um Milliarden handeln muß. Denn daß zur Balancierung des Etats etwa neue große Einnahmen erschlossen werden können, wird wohl niemand für möglich halten. An der Spitze der vorgeschlagenen Ersparnisse steht im Programm der Reichsregierung die Aufhebung entbehrlicher Behörden. Hoffentlich hat man hierbei in erster Linie an die Sozialisierungskommission gedacht, deren

Millionenetat ohne jede Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen gestrichen werden könnte, — sofern die neuen Männer des Kabinetts „beherzt“ genug sind. Zu den vorgeschlagenen Reformen gehört selbstverständlich auch die produktive Gestaltung der Reichsverkehrsbetriebe. Hierbei wird die Reparationskommission vermutlich auf eine Mitwirkung Wert legen, die im Interesse einer reibungslosen Durchführung nur erwünscht sein kann.

An vorletzter Stelle im Stabilisierungsprogramm des Kabinetts steht die „Steigerung der Produktion“. Hierbei handelt es sich um eine von der Industrie mit größtem Nachdruck vertretene, von der Arbeitnehmerseite aus naheliegenden Gründen bekämpfte Forderung. Einigkeit besteht darüber, daß für die Abdeckung unserer Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag nur der Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr in Betracht kommen kann. Die im Augenblick infolge der rapiden Geldentwertung völlig unklare deutsche Handels- und Zahlungsbilanz muß in beträchtlichem Umfang eine aktive Gestaltung annehmen. Denn auf anderem Wege sind Mittel für Reparationsleistungen nicht zu gewinnen. Die Produktionssteigerung verfolgt also das Ziel, größere Mengen von Fabrikaten auf dem Wege der Ausfuhr in Devisen umzuwandeln. Der Erreichung dieses Ziels stehen erhebliche Schwierigkeiten mannigfacher Art entgegen.

Einmal haben die Länder der Entente, denen die deutsche Mehrausfuhr eine finanzielle Entlastung in Form von Reparationszahlungen bringen soll, wirtschaftlich durchaus kein Interesse an einer gesteigerten Ausfuhr deutscher Erzeugnisse, weil dadurch die mehr oder weniger überall herrschende Wirtschaftskrise nur noch verschärft würde. Sie sollen aber nach dem an letzter Stelle in dem Programm der Reichsregierung stehenden Vorschlag (der in voller Uebereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen gemacht wird) die deutsche Ausfuhr sogar durch uneingeschränkte Gewährung der Meistbegünstigung und durch Abbau aller bestehenden Einfuhrhinderungen fördern. Daß sich hiergegen besonders in England, wo der Anteil an den deutschen Reparationsleistungen verhältnismäßig gering ist, ein sehr energischer Widerspruch in den beteiligten Wirtschaftskreisen erheben wird, ist zu erwarten.

Die Mehrausfuhr setzt ferner voraus, daß die Stabilisierung der Mark in einer Höhe erfolgt, bei der das Preisniveau der deutschen Ausfuhrwaren unter dem Weltmarktpreis liegt, weil sonst der Anreiz für das Ausland, deutsche Waren zu kaufen, sehr vermindert wird. Nun haben aber die Preise der deutschen Ausfuhr Güter durch das rapide Anwachsen aller Produktionskosten bereits vielfach den Weltmarktpreis erreicht und teilweise sogar überschritten. Es tritt daher trotz eines Dollarstandes von über 7000 bereits ein Nachlassen der Auslandsaufträge in die Erscheinung. Was würde da aus unserer Ausfuhr werden, wenn man zu einer Stabilisierung der Mark in Höhe eines Dollarstandes von 3000—3500 schreiten wollte, wie es in dem Gutachten der ausländischen Sachverständigen für erwägenswert erachtet wird? Zweifellos wäre eine Senkung des Dollarkurses auf diese Höhe ohne nennenswerte Schwierigkeiten und ohne Einsetzung eines großen Devisenbestandes erreichbar. Aber die inzwischen eingetretene, dem steigenden Dollar folgende allgemeine Preissteigerung in Deutschland, auf der die gegenwärtige Höhe der Produktionskosten beruht, würde keineswegs mit der Senkung des Dollarkurses in annähernd demselben Tempo zurückgehen. Wir hätten also mit einem vollkommenen Erliegen unserer Ausfuhr zu rechnen.

Jede Mehrproduktion in Deutschland müßte bei der Kohlenförderung ihren Anfang nehmen, denn die Produktionseinschränkungen in vielen Industriezweigen beruhen ganz überwiegend auf Kohlenmangel. Nun ist ja durch das letzte Ueberschichten-Abkommen eine Mehr-

förderung an Kohle in beschränktem Umfange erreicht worden. Aber sie mußte durch Lohnerhöhungen erkauft werden, deren Ausmaß zu einer außerordentlichen Steigerung der Kohlenpreise geführt hat. Wenn weitere Mehrarbeit der Bergarbeiter nur unter ähnlichen Bedingungen durchzusetzen wäre, dann könnten wir auf diesem Wege vielleicht zu einer Steigerung der Produktion von Fabrikaten, aber nicht zu einer vermehrten Ausfuhr gelangen. Denn nur solche Waren lassen sich in Devisen umwandeln, deren Preise einen Absatz im Auslande ermöglichen.

Man wird also gut tun, auf eine Steigerung der Produktion und der Ausfuhr keine großen Hoffnungen zu setzen; innere und äußere Hemmungen stehen entgegen. Die Abdeckung unserer Reparationsverpflichtungen wird mithin im wesentlichen nur durch Auslandsanleihen möglich sein; und wenn wir deren Zinsdienst und Amortisation aus den Ueberschüssen unserer Ausfuhr bestreiten können, dann ist schon viel erreicht. — Die nächsten Tage dürften Klarheit darüber bringen, welche Aufnahme das deutsche Programm bei der Reparationskommission bzw. bei den ihr vertretenen Regierungen gefunden hat. Wir stehen vor Entscheidungen von allergrößter Tragweite. Daß sie in einen Zeitpunkt fallen müssen, in dem das Parteiwesen Deutschlands erneut den Beweis der politischen Unreife weitester Kreise unseres Volkes erbracht hat, ist in hohem Grade zu bedauern. — Bl. (5151)

Einheimischer Stickstoff und Chilesalpeter.

Der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seinen letzten Sitzungen mit der Einfuhr und Verteilung von Chilesalpeter an die deutsche Landwirtschaft. Bekanntlich genügt die deutsche Inlandsproduktion an Stickstoff nicht, um den Inlandsbedarf der Landwirtschaft zu decken. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Inlandsnachfrage den eigentlichen Bedarf noch überschreitet, da bei steigendem Dollarkurs eine Vorversorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff einzusetzen pflegt, wodurch der zur Verwendung kommende Vorrat noch weiter geschmälert wird. Daher ist eine Einfuhr von Chilesalpeter im Interesse einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion wünschenswert, um so mehr, als auch Mangel an den für den Boden so notwendigen Phosphaten besteht. Leider scheint es jedoch unmöglich, bis zur Frühjahrseinstellung noch ausreichende Mengen von Chilesalpeter einzuführen; im günstigsten Falle ist mit einer Einfuhr von 250 000 t bis zum April zu rechnen. Das würde aber eine Ausgabe von 81 Milliarden Papiermark bei einem Kursstand des englischen Pfunds von 27 000 bedeuten, die aufzubringen das Reich zurzeit nicht in der Lage ist. In der Erörterung erklärten die Vertreter der deutschen Stickstoffindustrie, die als Sachverständige zu der Beratung hinzugezogen worden waren, daß die Inlandsproduktion an Stickstoff (Kokerei, Kalk- und Badischer Stickstoff) in der Zeit vom 31. Mai 1922 bis zum 31. Mai 1923 340 000 t erreichen würde. Die Industrie mache äußerste Anstrengungen, die Produktion noch weiter zu steigern. So beabsichtige man in einem Zeitraum von 1½ Jahren auf 420 000 t und, wenn die Landwirtschaft diese Mengen aufnehme, auf noch höhere Produktionsziffern zu kommen. Grenzen seien der Produktion nur durch die vorhandenen Rohstoffe und durch die finanziellen Mittel gezogen. Zu beachten sei auch die günstige Preisstellung gerade dieses Produktes, die nur 1/2 des Weltmarktpreises betrage. Es wurde schließlich folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung erkennt die große Bedeutung der Steigerung der Verwendung von Stickstoffdünger für die Steigerung der Werte an. Er erblickt eine bedeutsame Verbesse-

rung der Stickstofffrage in der Tatsache, daß die heimische Stickstoffproduktion im laufenden Düngergesamtjahr, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich 340 000 t reinen Stickstoff der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann. Eine Einfuhr von Chilesalpeter über dieses Quantum hinaus wäre vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkt aus zu begrüßen, weil durch sachgemäße Verwendung dieser Zusatzmengen die Ernte voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren würde. Die Schwierigkeiten, die diesem Plane hindernd im Wege stehen, liegen auf finanziellen Gebieten; infolge der Verhältnisse und der ungeklärten Frage der Reparationen trägt der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung Bedenken, sich für die Einfuhr größerer Mengen von Chilesalpeter in diesem Zeitpunkt auszusprechen. Er begnügt sich daher mit dem Ausdruck der grundsätzlichen Billigung des Planes und ersucht die zuständigen Behörden, die Einfuhr von Chilesalpeter unverzüglich ins Werk zu setzen, wenn es möglich ist, die finanziellen Hindernisse gegebenenfalls durch besondere Kreditmaßnahmen zu beseitigen.“ (5145)

Der Schutz der „Schlüsselindustrien“ in England und Frankreich.

In „Chimie et Industrie“ veröffentlicht P. Petit, Doyen de la Faculté des Sciences de Nancy, einen Aufsatz über den Schutz der „Schlüsselindustrien“. Er schreibt:

Die „Schlüsselindustrien“ umfassen die Produktionszweige, welche die deutsche Konkurrenz vor 1914 vernichtet oder entkräftet hatte und deren Fehlen im Kriege schmerzlich empfunden wurde. Es sind dies vor allem die Farbstoffe und die damit im Zusammenhang stehenden Stoffe, sowie die Gläser und die optischen Apparate.

Die Farbstoffindustrie in England. Wie man weiß, importierte Großbritannien 1913 deutsche Farbstoffe im Werte von 2 Mill. £, und es wollte sich von dieser Einfuhr unabhängig machen; im Jahre 1916 wurde eine Gesellschaft gegründet, die „British Dyes Ltd.“, bei welcher der Staat Großaktionär wurde; zu gleicher Zeit wurde eine Summe von 1 Mill. £ für Untersuchungen mit Bezug auf die Industrie der künstlichen Farbstoffe ausgesetzt.

Weiterhin absorbierte die „British Dyes Ltd.“ die „Levinstein Ltd.“, welche schon Fabriken besaß, und das Ganze wurde zur „British Dyestuffs Corporation“ mit einem Kapital von 9 Mill. £, wovon 1,7 Mill. £ vom Staat gezeichnet waren.

Der Geschäftsbericht für 1921, welcher der Generalversammlung vorgelegt wurde, ist vor kurzem veröffentlicht worden und ist sehr instruktiv (vgl. auch „Chem. Ind.“ Nr. 28/29, S. 439). Im Jahre 1919 war der Gewinn 552 000 £; aber im Jahre 1920 verwandelte sich der Rohgewinn, der noch 437 000 £ betrug, in einen Verlust von 1 440 000 £, als man die Warenlager zu den am Tag der Inventur geltenden Preisen abschätzte, und das Gewinn- und Verlustkonto schloß mit einem Verlustvortrag von 800 000 £ ab.

Im Jahre 1921 überschritt der Verlust 1 Mill. £, und die Lage ist somit als ernst zu betrachten; die Gründe hierfür sind nicht schwer aufzufinden: zunächst hatte die Gesellschaft einen sehr beträchtlichen Bestand von fertigen Waren, von denen ein Teil aus der Produktion während des Krieges stammte und den Bedürfnissen der Kundschaft nicht angepaßt war; zweitens waren die Verkaufspreise sehr stark gefallen, und die Liquidierung der Lagervorräte konnte deshalb nicht mit Gewinn erfolgen; im Gegenteil; drittens entwickelte sich die deutsche Einfuhr im Laufe des Jahres 1920 in größtem Maßstabe, und endlich war die geschäftliche Depression so stark, wie man es noch nie erlebt hatte, und die Nachfrage war daher sehr vermindert.

Aus diesen Ursachen war der Absatz fast völlig lahmgelegt, sowohl auf dem inländischen Markt wie im Exportgeschäft.

Um den Absatz im Inland zu retten, wurde im Januar 1921 ein Gesetz erlassen, durch welches die Einfuhr von Farbstoffen geregelt wurde; sie ist nur auf Grund einer Einfuhrerlaubnis gestattet, die von einem aus Vertretern der Erzeuger und der Verbraucher und einem Delegierten des Handelsministeriums zusammengesetzten Komitee erteilt wird, und außerdem ist ein Zoll von 33 % ad valorem auf jede Einfuhr dieser Waren gelegt. Man hofft so, während der 10 Jahre, während deren das Gesetz in Kraft bleibt, die Einfuhr auf solche Artikel, welche nicht in England fabriziert werden, beschränken zu können.

Dieses Hilfsmittel kann aber offenbar auf die Ausfuhr nicht angewendet werden, und die deutschen Produkte haben ihre Abnehmer in Indien und in den Kolonien wiedergewonnen.

Einstweilen hat man die Ausgaben der British Dyestuffs Corporation energisch eingeschränkt und durch glückliche finanzielle Maßnahmen das Bankguthaben auf beinahe 1 250 000 £ gebracht.

Wie man in England betont, ist eine einheimische Farbenindustrie unbedingt notwendig für das Land, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten; aber um sie durchzuhalten, muß man von den Aktionären und vom Publikum viel Geduld verlangen.

Die Farbstoffindustrie in Frankreich. Das Beispiel der „British Dyestuffs Corporation“ ist sehr lehrreich; denn man kann es auch auf andere Länder und auf andere Industrien anwenden, besonders auf alle chemischen Industrien.

Ohne Zweifel ist die finanzielle Lage unserer zwei Hauptgesellschaften, der „Compagnie nationale des Matières colorantes“ und der „Société des Matières colorantes et Produits chimiques de Saint-Denis“ eine ganz andere; diese beiden Gesellschaften verteilen in der Tat Dividenden, und es ist ihnen gelungen, die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1921 auf 1 Mill. t zu vermindern.

Trotzdem darf man sich nicht darüber täuschen, daß die deutschen Fabriken, mit ihren gewaltigen und zum Teil amortisierten Anlagen, mit den Vorteilen, welche ihnen die billigen Arbeitskräfte, der Reichtum Deutschlands an Steinkohle und deren Destillationsprodukten und schließlich die fortschreitende Entwertung der Mark gewähren, außerordentlich bedrohlich bleiben.

Frankreich verbraucht verhältnismäßig wenig Farben, und die Aussichten für den Export sind, wie man zugeben muß, gegenüber der deutschen und amerikanischen Konkurrenz sehr beschränkt.

Unsere Fabriken haben sehr große Unkosten, ihre Einrichtung ist viel teurer gewesen, als die der ausländischen Fabriken, man mußte neue Fabrikationsverfahren ausbilden, deren Zahl man noch jedes Jahr zu vermehren bemüht ist. Die Ausgaben hierfür, auf eine beschränkte Produktion verteilt, sind nicht geeignet, günstige Verhältnisse zu schaffen.

Bei einer Produktion von 8000 bis 9000 t, die sich auf eine ziemlich große Zahl von Stoffen verteilt, und bei dem Mangel eines in Betracht kommenden Exports, sind vorteilhafte Herstellungskosten unmöglich; ohne Zweifel ist die allgemeine wirtschaftliche Depression nicht ohne Einfluß auch auf die Verbraucher von synthetischen Farbstoffen, aber selbst wenn die Textilindustrie wieder zu ihrer Aktivität vor dem Krieg zurückkehrte, mit Einschluß der elsassischen Fabriken, so würde man es doch nur mit einer sehr schwachen Produktion zu tun haben.

Indessen ist es nicht zweifelhaft, daß die Erhaltung dieser Industrie bei voller Leistungsfähigkeit unerlässlich für das Land ist; die Bedeutung der chemischen Industrie in militärischer Beziehung kann nur zunehmen,

und es ist nötig, nicht daß sie vegetiere, sondern daß sie ein kräftiges Leben zeige und für die Untersuchungen bedeutende Hilfsmittel zur Verfügung stellen könne.

Die Farbstoffe sind immer als Musterbeispiel für die Fabrikationszweige angesehen worden, in denen wir von Deutschland abhängig waren, vor und nach dem Krieg, und die öffentliche Meinung, wohl vertraut mit diesem Beispiel, ließ nicht zu, daß man Fabriken, die mit so viel Mühe und Kosten geschaffen worden waren, zugrunde gehen ließ.

Die Notwendigkeit einer Hilfeleistung. Zwei Lösungen können ins Auge gefaßt werden: die eine ist die Erhebung von Zöllen von den importierten Farbstoffen; eine Bewegung, um dieses Ziel zu erreichen, ist bereits eingeleitet worden.

Es scheint aber, daß diese einfache Methode zu Unzuträglichkeiten führt. Tatsächlich sind die Zölle schon sehr hoch, und die Verbraucher haben schwer zu bezahlen; sicher wird man die Ausfuhr unserer Farbstoffe nicht erleichtern, indem man ihre Herstellungskosten erhöht, und doch ist die Vermehrung unserer Ausfuhr in allen Industriezweigen die notwendige und einzige Bedingung für die Wiederherstellung unserer Finanzen und unseres Wechselkurses. Die bedeutende elsässische Industrie wird in wenigen Jahren das ihr durch den Vertrag von Versailles gegebene Privileg verlieren, zollfrei nach Deutschland zu exportieren und von dort Gewebe zur Weiterverarbeitung zu beziehen, und man kann nicht in wenigen Monaten neue Absatzgebiete erschließen, wenn die Konkurrenz so scharf und der Abnehmer so zurückhaltend ist.

Außerdem hat natürlich die Erhöhung der Zollsätze für eine Industrie ganz natürlich andere Erhöhungen zur Folge, deren Wirkung nicht allein in den Kosten des Lebensunterhalts sich bemerkbar macht, sondern auch in der Ausfuhr. Wir haben unglücklicherweise viele Industrien, welche mit Recht auf einen verstärkten Schutz Anspruch machen könnten.

Endlich verhindern selbst sehr hohe Zölle nur zum Teil die Einfuhr auf dem Umweg über andere Länder, welche im Genuß des Minimaltarifs sind, und jedermann weiß, daß die deutschen Industrien hiervon reichlich Gebrauch machen, mit dem Erfolg, daß ihre Waren entnationalisiert an unsere Grenzen gelangen.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß es bei uns viele Anhänger des in England eingeführten Systems gibt: der Einfuhr mit Lizenz; jedermann weiß Bescheid darüber, was von der Einmischung des Staates in kommerzielle und industrielle Angelegenheiten zu halten ist.

Subvention durch den Staat. Die zweite Lösung ist die Gewährung einer staatlichen Subvention, und es scheint, daß sich hierbei nicht die erwähnten Schwierigkeiten ergeben.

In der Tat kann hierbei der Anspruch auf Gleichheit der Behandlung nur noch von den „Schlüsselindustrien“, wie die Engländer sagen, d. h. von Industrien, welche für die nationale Verteidigung unentbehrlich sind, erhoben werden, und ihre Zahl ist beschränkt. Die Kosten dieser Subvention verteilen sich nicht auf eine kleine Anzahl von Fabriken, welche Farbstoffe und gewisse chemische Produkte kaufen, sondern auf die Gesamtheit der Steuerzahler, und das ist gerecht, denn es handelt sich um das allgemeine Interesse; die Ausfuhr der Produkte, für welche Farbstoffe verwendet werden, wäre somit nicht erschwert, im Gegenteil. Endlich würden durch die Verminderung der Herstellungskosten die Exportaussichten für unsere Farbstoffe und die damit im Zusammenhang stehenden chemischen Produkte verbessert. Dank diesen Erleichterungen wäre es möglich, eine beträchtliche Produktionssteigerung in Rechnung zu stellen, welche eine Verminderung der Herstellungskosten zur Folge hätte und weiterhin einen Abbau der Subvention ermöglichen würde.

Es handelt sich dabei nicht etwa um enorme Zahlen: es ist wahrscheinlich, daß durch die Zuweisung von 40 bis 50 Mill. jährlich unsere Farbenindustrie in die Lage versetzt würde, gesichert zu leben und sich zu entwickeln. Das wäre ein billig erkaufte Resultat.

Man hat sehr oft gesagt, daß eine einzige Erfindung hundertfach die Kosten ersetzen könnte, die aufgewendet wurden, um die Forschung zu ermutigen, und das gilt für kein Gebiet mehr, als für das der Farbstoffe und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden chemischen Produkte.

Während des Krieges stellte der Staat nicht nur die für die Errichtung der Kriegswerkstätten nötigen Gelder zur Verfügung, sondern er bezahlte auch die Produkte so reichlich, daß in einzelnen Fällen eine sehr rasche Amortisation der Anlagen möglich war, welche den Unternehmer fast nichts kosteten. Natürlich soll nicht der Wunsch ausgesprochen werden, daß man zu diesen Methoden zurückkehre, aber durch die Gewährung einer jährlichen Subvention an die französischen Industrien, welche ihnen gestatten würde, zu leben und sich unter dem Schutz der bestehenden Zölle zu entwickeln, würde der Staat der Forschung und unserem ganzen wirtschaftlichen Leben einen starken Antrieb geben und zugleich die Fabriken und die Chemiker erhalten, bereit, im Kriegsfall ihre für die nationale Verteidigung unentbehrliche Tätigkeit aufzunehmen.

Der Wahnsinn der Kontrolle. Die wahre Aufgabe des Staates ist, selbst durch finanzielle Beihilfe die private Initiative zu unterstützen, nicht aber, sich an ihre Stelle zu setzen. So verderblich und unfruchtbar die Umwandlung der Fabriken in Staatswerkstätten wäre, so segensreich würde die Gewährung von Subventionen sein, die zugleich den Zweck hätten, den Zollschatz zu ergänzen und die Forschung in den lebenswichtigen Betrieben zu unterstützen.

Aber schon der Gedanke, daß ein einziger Centime vom Fiskus ausgegeben werden könnte, ohne daß die veraltetste und kostspieligste Kontrolle in Bewegung gesetzt wird, würde Anstoß erregen. Das einzige Mittel, um die Hilfsquellen des Staates besser auszunützen und die unnötigen Ausgaben zu unterdrücken, welches gegenwärtig in Ansehen steht, ist diese blinde Maschine, welche mit ihrer ganzen Wucht schwerfällig ihren Weg geht und gleicht schlecht, ob es sich um einen Sou handelt oder um eine Milliarde.

Man konnte während des Krieges und besonders gegen sein Ende glauben, man sei zu der Einsicht gekommen, daß man zu besseren Resultaten kommen würde, wenn man mehr Vertrauen zu den Menschen als zu bedrucktem oder mit der Hand oder mit der Maschine beschriebenem Papier hätte; aber das ist vorüber, und die Herrschaft der Kontrolle ist fester begründet, als sie es jemals seit dem Jahre 1805 war. Das Ideal, dem man zustrebt, ist, für jeden Menschen ein Dutzend Kontrolleure zu haben, die sich gegenseitig beaufsichtigen. Ohne Zweifel ist das ein sicherer Weg, um die Ausgaben zu vermindern: bald werden wir ein Ministerium für Kontrolle haben, dessen Budget neun Zehntel der Staatseinkünfte verschlingen wird.

Das ist die unfruchtbarste Methode, die sich denken läßt, aber sie ist so bequem, so althergebracht und so in Uebereinstimmung mit der Konvention, daß ihre Fortdauer sichergestellt ist. (4575)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Ein neuer Gewinnungsprozeß.

Dem „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten geschrieben: „Seit einiger Zeit war die sizilianische Schwefelindustrie, welche früher ein Monopol besaß, nicht mehr imstande, der scharfen Konkurrenz der Vereinigten Staaten zu begegnen, und jetzt sind alle Gruben zeitweilig geschlossen worden in

Erwartung irgendeiner Lösung oder eines Vorschlags von seiten der Regierung.

Die Gruben sind seit langer Zeit durch einen Trust, das „Consortio Obbligatorio“, finanziert worden, welchem sie gemäß einer gesetzlichen Bestimmung den ganzen Rohschwefel abzuliefern hatten. Sie erhielten einen baren Vorschuss und weitere Bezahlung beim Verkauf der Bestände. Die Schwierigkeiten begannen, als ohne vorhergehende Ankündigung die Fracht von den Vereinigten Staaten auf 15 \$ für die Tonne herabgesetzt wurde, wodurch eine entsprechende Ermäßigung des Preises in den europäischen Häfen notwendig wurde. Da der Trust diese nicht mit der nötigen Schnelligkeit eintreten ließ, konnten die Vereinigten Staaten den europäischen Markt erobern und ihre angesammelten Vorräte absetzen.

Für Sizilien sind nun drei Wege offen: 1. die Gruben dauernd zu schließen; 2. ein Abkommen mit Amerika über die Verteilung der Märkte zu treffen; 3. die Produktionskosten erheblich zu vermindern.

In Sizilien hofft man noch, die Konkurrenz durch eine Vereinbarung einschränken zu können, aber da auf amerikanischer Seite vier Verhandlungsgegner vorhanden sind, welche entweder tatsächlich produzieren oder dazu in der Lage sind, so wird dies nicht leicht sein.

Was die Verminderung der Produktionskosten betrifft, so kommt von den möglichen Schmelzmethoden die amerikanische nach dem Urteil der Sachverständigen für die sizilianischen Verhältnisse wegen der Natur des Gesteins nicht in Betracht. Indessen sind durch einen Engländer Versuche eingeleitet worden, um die in dem sizilianischen Gestein vorhandenen geringen Spuren von Asphalt für das Ausschmelzen des Schwefels auszunützen, wodurch eine entsprechende Menge Schwefel, die bei dem gegenwärtigen Verfahren geopfert wird, erspart würde.

Ein vorläufiger Versuch ergab eine um 8 % höhere Ausbeute als das übliche Verfahren, wobei außerdem noch nur die halbe Zeit gebraucht und die gesundheitliche Schädigung der Arbeiter vermieden wird. Die Versuche sollen fortgesetzt werden, sobald die Gruben wieder in Betrieb sind, und man hofft, noch bessere Resultate zu erzielen.

Während in Amerika immer kohlenstoffhaltiger Brennstoff zur Verarbeitung des Schwefels erforderlich ist, verwendet der neue sizilianische Prozeß kein zusätzliches Brennmaterial, sondern nur eine geringe Menge Schwefel, der auf andere Weise nicht verwendet werden könnte.

Dagegen wird die Menge Schwefel, die früher vergeudet wurde, auf die Hälfte der ganzen Ausbeute geschätzt und kann mit Sicherheit auf ein Drittel derselben angenommen werden, so daß die Aussichten für das neue Verfahren sehr günstig erscheinen.

Soeben ist von der italienischen Regierung ein Kommissar ernannt worden, um die Lage der Industrie zu studieren und die Verwaltung des Consortio zu übernehmen. (5040)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.

(Fortsetzung.)

Aetzkali.

Vor dem Krieg wurde Aetzkali in Amerika nur von einem einzigen Fabrikanten hergestellt und mehr als die Hälfte des Inlandsverbrauchs wurde aus Deutschland eingeführt. Nach einer Angabe dieser Firma vor dem Committee of Ways and Means i. J. 1921 betrug ihre Produktion i. J. 1914 6 504 000 lb., i. J. 1919 waren es nach der Steuerstatistik 8 358 834 lb. Während der zweiten Hälfte von 1916 wurde für das Pfund 88—92prozentiges Aetzkali 1 \$ bezahlt. Infolge der deutschen Unterbietungen sind aber jetzt die Preise auf 5½—6 c. für das Pfund heruntergegangen.

Die Produktion und Einfuhr betrug in lb.:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	6 504 000	6 579 125	249 030
1915	—	4 993 471	225 002
1916	—	39 770	9 222
1917	—	75 720	33 648
1918	1 984 847	11 732	4 398
1919	8 358 834	466 620	124 563
1920	—	1 712 319	451 274
1921	—	10 910 399	487 182

Die Preise betrugen für 88—92prozentiges Aetzkali in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für	das Pfund		Cents für	das Pfund
1915	7,5	39	1919	68	37
1916	67	87	1920	29	29
1917	92*)	85	1921	14	5
1918	84	81	1922	6,1	5,9

*) 90—95 (Höchststand).

Glaubersalz.

Glaubersalz wird als Nebenprodukt bei der Fabrikation der Salzsäure gewonnen und seine Produktion ist daher weitgehend von der Erzeugung dieser Säure abhängig. Im Jahre 1914 wurden 34 537 t i. W. von 427 808 \$ hergestellt, für das Jahr 1918 wird eine maximale Produktion von 50 715 t berichtet. Die Einfuhr von Glaubersalz war niemals groß und kann gegenüber der einheimischen Produktion vernachlässigt werden. Vor dem Krieg wurden für 100 Pfd. des Salzes etwa 60 c. bezahlt, während des Jahres 1920 wurden aber Preise bis zu 2,50 \$ genannt. Gegenwärtig ist die Preislage 90 c. bis 1 \$ für 100 lb.

Die Produktion betrug:

	t	Wert Doll.		t	Wert Doll.
1914	34 537	427 808	1919	47 730	877 060
1917	47 757	732 403	1920	50 655	990 541
1918	50 715	1 041 070			

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für	100 lb.		Dollars für	100 lb.
1914	0,75	0,68	1919	2,00	1,25
1915	0,68	0,68	1920	1,30	2,40*)
1916	0,68	0,68	1921	1,85	1,60
1918	0,95	1,62*)	1922	1,40	0,95

*) Im Oktober 2,00—2,50 (Höchststand). *) Im Oktober 2,10—2,50 (zweiter Höchststand).

Ammonsulfat.

Die große Masse des Ammoniaks im Welthandel erscheint in der Form von Ammonsulfat. Vor dem Krieg war Deutschland der größte Produzent und exportierte jährlich 40 000 bis 70 000 t mehr als es importierte. Dann kam England, welches etwa ⅓ seiner Erzeugung exportierte. Die Vereinigten Staaten standen an dritter Stelle, Frankreich an vierter. Die gewaltige Steigerung in der Erzeugung von Nebenprodukt-Koks während des Krieges und nachher hat die Vereinigten Staaten in der Ammonsulfatproduktion Deutschland gleichgestellt und außerdem hat sich ein sehr bedeutender Ausfuhrhandel entwickelt, wie aus der Ausfuhr im Fiskaljahr 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922 im Betrag von 168 077 t hervorgeht. Zu Anfang des laufenden Jahres waren die Preise beträchtlich unter den Notierungen i. J. 1914.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. 1) sh. t	Wert Doll.	Einfuhr t	Ausfuhr t
1914	186 749	4 696 590	83 376	—
1915	225 625	5 648 958	57 048	—
1916	235 265	8 496 278	19 610	—
1917	280 396	11 973 468	8 176	—
1918	378 000	19 637 619	3 983	—
1919	545 116	20 827 270	2 854	—
1920	469 463	—	1 993	—
1921	303 500	—	—	65 915*)
1922	—	—	—	168 077*)

1) Alle Ammoniakverbindungen sind als Sulfat berechnet. 2) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen für Ammonsulfat (in einzelnen Säcken) in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,97	2,47	1919	4,95	4,67
1915	2,65	3,25	1920	5,12	5,50
1916	4,00	3,40	1921	3,62	2,67
1918	7,30	7,82*)	1922	2,35	3,45

*) 7,80—7,85 (Höchststand).

Essigsaurer Kalk.

In der Zeit zwischen der Gewerbestatistik von 1914 und 1919 blieb sich die Erzeugung von essigsaurem Kalk praktisch gleich. Im Jahre 1917 schätzte das Kriegs-Industrieamt die Produktion auf 200 000 000 lb., oder etwa 25 % höher als die Erzeugung i. J. 1919. In der Ausfuhr, welche vor dem Krieg wenigstens $\frac{1}{2}$ der Gesamtproduktion betrug, hat eine beträchtliche Abnahme stattgefunden. Während des Fiskaljahres 1921/22 (1. Juli — 30. Juni) belief sich die Ausfuhr auf 27 606 499 lb. Die Preise bewegten sich in dem Zeitraum von 1914—1922 zwischen 1½ und 7 c. für das Pfund. Zu Anfang des laufenden Jahres waren sie auf 1¼ c. gefallen.

Die Produktion und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Ausfuhr lb.
1914	163 521 577	2 139 909	68 160 224
1915	—	—	24 673 247
1916	—	—	18 804 972
1917	200 000 000	—	12 959 222
1918	—	—	15 682 813
1919	168 956 000	2 652 232	16 362 929
1920	—	—	23 309 469
1921	—	—	12 846 703 ²⁾
1922	42 513 000 ¹⁾	—	22 706 499 ²⁾

1) Die ersten 5 Monate. 2) Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,66	1,50	1918	6,00	4,00
1915	2,00	3,75	1920	2,00	3,50
1916	6,66*)	6,33	1921	2,00	2,00
1917	3,50	5,25	1922	1,75	2,00

*) im April 7,00 (Höchststand).

Chlorkalk.

Die Produktion von Chlorkalk fiel von 310 380 000 lb. i. J. 1914 auf 177 140 000 lb. i. J. 1919. Diese Abnahme ist zum großen Teil auf die gesteigerte Konkurrenz des flüssigen Chlors zurückzuführen. Die Einfuhr, welche i. J. 1914 beinahe 50 000 000 lb. betrug, ging auf weniger als 1000 lb. i. J. 1918 zurück. Seither hat die Einfuhr etwas zugenommen, aber selbst die Einfuhr i. J. 1921 mit 12 440 906 lb. war bedeutend geringer als die Ausfuhr. Im Jahre 1920 wurden 48 826 348 lb. exportiert, hauptsächlich nach Südamerika. Die Preise befinden sich gegenwärtig nahezu auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	310 380 000	2 916 225	47 423 651	—
1915	—	—	1 402 130	—
1916	—	—	3 289 790	—
1917	—	—	65 564	—
1918	—	—	535	13 050 401
1919	177 140 000	3 418 500	539 596	15 639 918
1920	—	—	2 474 617	48 826 343
1921	—	—	12 440 906	18 447 579

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,25	1,25	1919	2,90	2,10
1915	1,40	1,45	1920	2,70	6,60
1916	14,00*)	6,75	1921	2,85	2,20
1918	2,35	2,60	1922	2,55	1,70

*) Höchststand.

Bariumchlorid.

Der einheimische Verbrauch von Bariumchlorid wurde vor dem Krieg fast ganz von Deutschland gedeckt, aber als diese Einfuhr aufhörte, wurde eine leistungsfähige Industrie im Lande selbst entwickelt. Die Produktion stieg von 2106 t i. J. 1915 auf 4870 t i. J. 1917. Die Einfuhr fiel von 3000 t i. J. 1914 auf einen zu vernachlässigenden Betrag in dem Zeitraum 1916—1919, wurde aber in den Jahren 1920 und 1921 wieder in beträchtlichem Maße aufgenommen. Neuerdings ist Bariumchlorid einer der temperamentsvolleren Artikel auf dem Chemikalienmarkt geworden und die Preise durchliefen seit 1914 die weite Skala zwischen 32 und 180 \$ für die Tonne.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Einfuhr lb.	Preise
1914	—	6 110 386	35,50—130,00
1915	4 212 000	4 686 029	50,00—100,00
1916	7 286 000	50	110,00—110,00
1917	9 740 000	6 614	—
1918	9 060 000	—	65,00—70,00
1919	8 743 099	3 290	85,00—75,00
1920	—	3 190 255	90,00—130,00
1921	—	4 372 939	75,00—45,00
1922	—	—	52,00—100,00

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne			Dollars für die Tonne	
1914	32,75	32,20 ¹⁾	1919	86,00	75,00
1915	55,00	75,00	1920	92,50	177,50 ²⁾
1916	110,00	115,00	1921	77,50	59,50
1918	77,50	67,50	1922	52,50	97,50

1) Im Oktober 120—130. 2) 175—180 (Höchststand).

Kaliumferrocyanid.

Im Jahre 1914 wurde etwa die Hälfte des Inlandsbedarfs an gelbem Kaliblutlaugensalz durch die einheimische Produktion gedeckt, 1918 aber betrug die Erzeugung durch drei Firmen nur etwa eine halbe Million Pfund und die Einfuhr war auf 135 000 lb. gefallen. Die Erklärung für diese starke Abnahme der Produktion sowohl als auch der Einfuhr liegt in dem Ersatz des Kalisalzes durch Natriumferrocyanid. Im laufenden Jahr war gelbes Kaliblutlaugensalz oft sehr schwer zu erhalten und die Preise stiegen in den letzten 6 Monaten von 26 c. auf 33 c. für das Pfund. Der höchste Preis in der Kriegszeit war 1,80 \$, im April 1916. Zu dieser Zeit kostete rotes Kaliblutlaugensalz (Kaliumferri-cyanid) praktisch 3 \$ für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	3 204 684	2 956 984	331 566
1915	—	2 316 738	255 711
1916	—	44 156	31 651
1917	—	41 128	32 251
1918	457 267	134 638	111 096
1919	—	58 003	45 869
1920	—	762 857	105 962
1921	—	447 690	91 447

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	13,7	12,6	1919	77,5	27,5
1915	23,0	82,5	1920	37,5	37,0
1916	95,0*)	125,0	1921	32,2	24,7
1918	127,5	107,5	1922	24,2	33,1

*) Im April 175—180 (Höchststand).

Natriumferrocyanid.

Natriumferrocyanid oder gelbes Natronblutlaugensalz wird als Nebenprodukt bei der Reinigung des Leuchtgases erhalten, kann aber auch aus Cyannatrium hergestellt werden. Die Produktion betrug 1917 4173 sh. t. i. W. von 2 577 667 \$. Die Einfuhr nahm seit 1917 andauernd zu und belief sich i. J. 1921 auf nahezu 1250 t. Der Preis wechselte sehr stark in den letzten Jahren. Von 10 c. für das Pfund vor dem Kriege stiegen die Notierungen bis auf 1,25 \$ i. J. 1916. Seit dieser

Zeit war die Preisbewegung im allgemeinen rückläufig, aber nachdem im Juli 1921 ein Minimum von 12½ c. erreicht worden war, setzte wieder eine Steigerung ein, welche im Lauf von 1922 zu einem Preise von über 20 c. für das Pfund führte.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	6 623*)	1 947 582	2 295 714
1915	—	—	1 529 958
1916	—	—	527 130
1917	4 173	2 577 667	175 950
1918	4 525	2 690 110	271 063
1919	3 437	1 346 285	1 299 521
1920	2 930	1 318 049	2 201 562
1921	—	—	2 510 848

*) Einschließlich Cyankalium und Cyannatrium.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	10,5	9,6	1919	33,5	19,0
1915	15,0	37,5	1920	24,2	26,5
1916	69,0*)	91,0	1921	17,2	12,6
1918	35,5	61,5	1922	17,2	21,6

*) Im April 120—125 (Höchststand).

Natriumbichromat.

Natriumbichromat und Natriumchromat sind in der Produktions- und in der Einfuhrstatistik zusammengefaßt. Die Gesamtproduktion dieser Salze betrug 1914 11 824 t und steigerte sich 1918 auf 28 334 t i. W. von 9 868 118 \$. Die Preise für Bichromat hielten sich i. J. 1918 ziemlich konstant auf 4¼ c., erreichten 1920 ein Maximum von 36 c. für das Pfund und fielen dann wieder bis zur gegenwärtigen Notierung von 7¼ c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr von Bichromat und Chromat zusammen betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	11 824	1 125 398	11 056
1917	2 446	9 045 133	6 154 (1916)
1918	28 334	9 868 118	27 127
1919	26 526	6 233 566	—
1920	25 973	5 531 954	—
1921	—	—	64 236

Die Preise für Natriumbichromat betragen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	4,8	4,8	1919	17,2	7,7
1915	5,1	10,5	1920	18,7 ¹⁾	26,0
1916	20,0 ²⁾	35,5	1921	9,4	8,1
1918	17,5	28,5	1922	8,0	7,4

¹⁾ Im April 34—36. ²⁾ Im April 60—70 (Höchststand).

Kupfersulfat.

Die Produktion von blauem Vitriol, der in großem Maßstab bei der Kupferraffination als Nebenprodukt gewonnen wird, erreichte im Jahre 1916 ein Maximum mit 55 622 345 lb. In den Jahren 1916 und 1917 nahm die Ausfuhr einen nie vorher erreichten Umfang an; sie ging hauptsächlich nach dem südlichen Europa, wo Kupfersulfat als Pflanzenschutzmittel in den Weinkulturen verwendet wird. Am Ende des vergangenen Jahres hatten die Preise praktisch den Vorkriegsstand erreicht, seither ist aber wieder eine Steigerung auf etwa 6¼ c. für das Pfund eingetreten.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Produktion ¹⁾	Einfuhr	Ausfuhr
1914	34 411 443	114 730	7 375 775
1915	42 086 107	45 239	10 238 808
1916	55 622 345	184 182	17 978 242
1917	50 007 856	15 952	28 128 190
1918	31 292 490	98 143	15 164 078
1919	30 964 750	120	9 140 673
1920	—	558 450	3 783 409
1921	—	—	4 297 378 ²⁾
1922	—	—	4 809 948 ²⁾

¹⁾ In Kupferraffinerien. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Doll. für 100 Pfund			Doll. für 100 Pfund	
1914	5,12	4,70	1919	9,62	7,65
1915	4,45	7,37	1920	8,37	8,60
1916	15,—*)	9,50	1921	6,62	5,87
1918	9,75	9,12	1922	5,70	6,55

*) Im April 17—20 (Höchststand).

Arsenik.

Der stärkste Verbrauch von weißem Arsenik in den Vereinigten Staaten fand i. J. 1920 mit schätzungsweise 15 000 t statt, i. J. 1921 war er auf nicht mehr als 9000 t zurückgegangen. Der Verbrauch ist wegen seiner großen Veränderlichkeit — von 3400 t i. J. 1904 auf 15 000 t 1920 — schwierig zu schätzen. Die Preise bewegten sich seit 1901 zwischen 2¼ c. und 14¼ c. für das Pfund. Vor 1914 wurde der größte Teil des in Amerika verbrauchten Arseniks importiert. In den Jahren 1901 bis 1910 produzierten die Vereinigten Staaten im Durchschnitt nur 975 t, während die Einfuhr 4235 betrug.

Die Produktion und der Verbrauch betragen:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	4 670	313 147	3 034 351
1915	5 498	302 116	2 789 531
1916	5 936	555 187	2 458 694
1917	6 151	1 118 313	1 984 480
1918	6 323	1 213 000	3 746 246
1919	6 023	—	8 778 218
1920	—	—	7 479 485
1921	—	—	6 686 570

Die Preise für weißen Arsenik betragen im Durchschnitt in Cents für das Pfund:

1901/05	2,84	1918	9,0*)
1906/10	3,15	1919	8,0—10,5
1019/15	2,74	1920	9,1—14,5
1916	3,5—8,0	1921	7,0—12,0
1917	8,25—15,0	1922	7,0—8,5

*) Von der Regierung festgesetzter Preis.

Schwefel.

Das Hauptproblem der Schwefelindustrie ist die Erweiterung des Marktes. Die mögliche Produktion der amerikanischen Schwefelminen beträgt etwa 2½ Millionen Tonnen, während die tatsächliche sich gegenwärtig auf nicht mehr als die Hälfte davon beläuft. Schwefel ist ein direkter Konkurrent der Pyrite in der Schwefelsäureindustrie, welche i. J. 1920 mehr als die Hälfte des gesamten 1 Million Tonnen betragenden Schwefelabsatzes in den Vereinigten Staaten aufnahm. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß in den letzten 10 Jahren die Produktion beträchtlich größer war als der Inlandsabsatz. Daher sind gegenwärtig Lagerbestände von etwa 2 Millionen Tonnen geförderten und marktfertigen Schwefels vorhanden. Der Preis des Schwefels war, mit Ausnahme einer kurzen Periode in den Jahren 1918 und 1919, bemerkenswert beständig. Die gegenwärtigen Notierungen von 18 \$ für die Tonne fob New York liegen beträchtlich unter den Vorkriegspreisen.

Die Produktion und der Verbrauch betragen:

	Weltprod.	Vereinigte Staaten	Verschiff. im Inland	Wert \$
1909	804 690	273 983	258 283	4 783 000
1910	775 286	247 060	250 919	4 522 000
1911	764 358	205 066	253 795	4 573 000
1912	773 436	287 773	305 390	5 289 000
1913	793 645	491 080	319 333	5 614 000
1914	863 143	417 690	341 985	6 214 000
1915	846 412	520 582	293 803	3 955 000
1916	1 199 842	649 683	766 835	12 247 000
1917	1 548 023	1 134 412	1 120 378	23 987 000
1918	1 655 629	1 353 525	1 266 709	27 868 000
1919	—	1 190 575	678 257	10 252 000
1920	—	1 255 249	1 517 625	—

Die Preise betragen für Ammonsulfat (in einzelnen Säcken) in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,97	2,47	1919	4,95	4,67
1915	2,65	3,25	1920	5,12	5,50
1916	4,00	3,40	1921	3,62	2,67
1918	7,30	7,82*)	1922	2,35	3,45

*) 7,80—7,85 (Hochststand).

Essigsaurer Kalk.

In der Zeit zwischen der Gewerbestatistik von 1914 und 1919 blieb sich die Erzeugung von essigsaurem Kalk praktisch gleich. Im Jahre 1917 schätzte das Kriegs-Industrieamt die Produktion auf 200 000 000 lb., oder etwa 25 % höher als die Erzeugung i. J. 1919. In der Ausfuhr, welche vor dem Krieg wenigstens $\frac{1}{4}$ der Gesamtproduktion betrug, hat eine beträchtliche Abnahme stattgefunden. Während des Fiskaljahres 1921/22 (1. Juli — 30. Juni) belief sich die Ausfuhr auf 27 606 499 lb. Die Preise bewegten sich in dem Zeitraum von 1914—1922 zwischen 1 $\frac{1}{2}$ und 7 c. für das Pfund. Zu Anfang des laufenden Jahres waren sie auf 1 $\frac{1}{2}$ c. gefallen.

Die Produktion und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Ausfuhr lb.
1914	163 521 577	2 139 909	68 160 224
1915	—	—	24 673 247
1916	—	—	18 804 972
1917	200 000 000	—	12 959 222
1918	—	—	15 682 813
1919	168 956 000	2 682 232	16 362 929
1920	—	—	23 309 469
1921	—	—	12 846 703 *)
1922	42 513 000 ¹⁾	—	22 706 499 *)

¹⁾ Die ersten 5 Monate. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,66	1,50	1918	6,00	4,00
1915	2,00	3,75	1920	2,00	3,50
1916	6,66*)	6,33	1921	2,00	2,00
1917	3,50	5,25	1922	1,75	2,00

*) im April 7,00 (Hochststand).

Chlorkalk.

Die Produktion von Chlorkalk fiel von 310 380 000 lb. i. J. 1914 auf 177 140 000 lb. i. J. 1919. Diese Abnahme ist zum großen Teil auf die gesteigerte Konkurrenz des flüssigen Chlors zurückzuführen. Die Einfuhr, welche i. J. 1914 beinahe 50 000 000 lb. betrug, ging auf weniger als 1000 lb. i. J. 1918 zurück. Seither hat die Einfuhr etwas zugenommen, aber selbst die Einfuhr i. J. 1921 mit 12 440 906 lb. war bedeutend geringer als die Ausfuhr. Im Jahre 1920 wurden 48 826 348 lb. exportiert, hauptsächlich nach Südamerika. Die Preise befinden sich gegenwärtig nahezu auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	310 380 000	2 916 225	47 423 651	—
1915	—	—	1 402 130	—
1916	—	—	3 289 790	—
1917	—	—	65 564	—
1918	—	—	535	13 050 401
1919	177 140 000	3 418 500	539 596	15 639 918
1920	—	—	2 474 617	48 826 343
1921	—	—	12 440 906	18 447 579

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,25	1,25	1919	2,90	2,10
1915	1,40	1,45	1920	2,70	6,60
1916	14,00*)	6,75	1921	2,85	2,20
1918	2,35	2,60	1922	2,55	1,70

*) Höchststand.

Bariumchlorid.

Der einheimische Verbrauch von Bariumchlorid wurde vor dem Krieg fast ganz von Deutschland gedeckt, aber als diese Einfuhr aufhörte, wurde eine leistungsfähige Industrie im Lande selbst entwickelt. Die Produktion stieg von 2106 t i. J. 1915 auf 4870 t i. J. 1917. Die Einfuhr fiel von 3000 t i. J. 1914 auf einen zu vernachlässigenden Betrag in dem Zeitraum 1916—1919, wurde aber in den Jahren 1920 und 1921 wieder in beträchtlichem Maße aufgenommen. Neuerdings ist Bariumchlorid einer der temperamentsvolleren Artikel auf dem Chemikalienmarkt geworden und die Preise durchliefen seit 1914 die weite Skala zwischen 32 und 180 \$ für die Tonne.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Einfuhr lb.	Preise
1914	—	6 110 386	35,50—130,00
1915	4 212 000	4 686 029	50,00—100,00
1916	7 286 000	50	110,00—110,00
1917	9 740 000	6 614	—
1918	9 060 000	—	65,00—70,00
1919	8 743 099	3 290	85,00—75,00
1920	—	3 190 255	90,00—130,00
1921	—	4 372 939	75,00—45,00
1922	—	—	52,00—100,00

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne			Dollars für die Tonne	
1914	32,75	32,20 ¹⁾	1919	86,00	75,00
1915	55,00	75,00	1920	92,50	177,50 ²⁾
1916	110,00	115,00	1921	77,50	59,50
1918	77,50	67,50	1922	52,50	97,50

¹⁾ Im Oktober 120—130. ²⁾ 175—180 (Hochststand).

Kaliumferrocyanid.

Im Jahre 1914 wurde etwa die Hälfte des Inlandsbedarfs an gelbem Kaliblutlaugensalz durch die einheimische Produktion gedeckt, 1918 aber betrug die Erzeugung durch drei Firmen nur etwa eine halbe Million Pfund und die Einfuhr war auf 135 000 lb. gefallen. Die Erklärung für diese starke Abnahme der Produktion sowohl als auch der Einfuhr liegt in dem Ersatz des Kalisalzes durch Natriumferrocyanid. Im laufenden Jahr war gelbes Kaliblutlaugensalz oft sehr schwer zu erhalten und die Preise stiegen in den letzten 6 Monaten von 26 c. auf 33 c. für das Pfund. Der höchste Preis in der Kriegszeit war 1,80 \$, im April 1916. Zu dieser Zeit kostete rotes Kaliblutlaugensalz (Kaliumferri-cyanid) praktisch 3 \$ für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	3 204 684	2 986 984	331 566
1915	—	2 316 738	255 711
1916	—	44 156	31 651
1917	—	41 128	32 251
1918	457 267	134 638	111 096
1919	—	58 003	45 869
1920	—	762 857	105 962
1921	—	447 690	91 447

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	13,7	12,6	1919	77,5	27,5
1915	23,0	82,5	1920	37,5	37,0
1916	95,0*)	125,0	1921	32,2	24,7
1918	127,5	107,5	1922	24,2	33,1

*) Im April 175—180 (Hochststand).

Natriumferrocyanid.

Natriumferrocyanid oder gelbes Natronblutlaugensalz wird als Nebenprodukt bei der Reinigung des Leuchtgases erhalten, kann aber auch aus Cyannatrium hergestellt werden. Die Produktion betrug 1917 4173 sh. t. i. W. von 2 577 667 \$. Die Einfuhr nahm seit 1917 andauernd zu und belief sich i. J. 1921 auf nahezu 1250 t. Der Preis wechselte sehr stark in den letzten Jahren. Von 10 c. für das Pfund vor dem Kriege stiegen die Notierungen bis auf 1,25 \$ i. J. 1916. Seit dieser

Zeit war die Preisbewegung im allgemeinen rückläufig, aber nachdem im Juli 1921 ein Minimum von 12½ c. erreicht worden war, setzte wieder eine Steigerung ein, welche im Lauf von 1922 zu einem Preise von über 20 c. für das Pfund führte.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	6 623 ^{*)}	1 947 582	2 295 714
1915	—	—	1 529 958
1916	—	—	527 130
1917	4 173	2 577 667	175 950
1918	4 525	2 690 110	271 063
1919	3 437	1 346 285	1 299 521
1920	2 930	1 318 049	2 201 562
1921	—	—	2 510 848

^{*)} Einschließlich Cyankalium und Cyannatrium.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	10,5	9,6	1919	33,5	19,0
1915	15,0	37,5	1920	24,2	26,5
1916	69,0 ^{*)}	91,0	1921	17,2	12,6
1918	35,5	61,5	1922	17,2	21,6

^{*)} Im April 120—125 (Höchststand).

Natriumbichromat.

Natriumbichromat und Natriumchromat sind in der Produktions- und in der Einfuhrstatistik zusammengefaßt. Die Gesamtproduktion dieser Salze betrug 1914 11 824 t und steigerte sich 1918 auf 28 334 t i. W. von 9 868 118 \$. Die Preise für Bichromat hielten sich i. J. 1918 ziemlich konstant auf 4¼ c., erreichten 1920 ein Maximum von 36 c. für das Pfund und fielen dann wieder bis zur gegenwärtigen Notierung von 7¼ c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr von Bichromat und Chromat zusammen betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	11 824	1 125 398	11 056
1917	2 446	9 045 133	6 154 (1916)
1918	28 334	9 868 118	27 127
1919	26 526	6 233 566	—
1920	25 973	5 531 954	—
1921	—	—	64 236

Die Preise für Natriumbichromat betragen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	4,8	4,8	1919	17,2	7,7
1915	5,1	10,5	1920	18,7 ¹⁾	26,0
1916	20,0 ²⁾	35,5	1921	9,4	8,1
1918	17,5	28,5	1922	8,0	7,4

¹⁾ Im April 34—36. ²⁾ Im April 60—70 (Höchststand).

Kupfersulfat.

Die Produktion von blauem Vitriol, der in großem Maßstab bei der Kupferraffination als Nebenprodukt gewonnen wird, erreichte im Jahre 1916 ein Maximum mit 55 622 345 lb. In den Jahren 1916 und 1917 nahm die Ausfuhr einen nie vorher erreichten Umfang an; sie ging hauptsächlich nach dem südlichen Europa, wo Kupfersulfat als Pflanzenschutzmittel in den Weinkulturen verwendet wird. Am Ende des vergangenen Jahres hatten die Preise praktisch den Vorkriegsstand erreicht, seither ist aber wieder eine Steigerung auf etwa 6¼ c. für das Pfund eingetreten.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Produktion ¹⁾	Einfuhr	Ausfuhr
1914	34 411 443	114 730	7 375 775
1915	42 086 107	45 239	10 238 808
1916	55 622 345	184 182	17 978 242
1917	50 007 856	15 952	28 128 190
1918	31 292 490	98 143	15 164 078
1919	30 964 750	120	9 140 673
1920	—	558 450	3 783 409
1921	—	—	4 297 378 ²⁾
1922	—	—	4 809 948 ²⁾

¹⁾ In Kupferraffinerien. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Doll. für 100 Pfund			Doll. für 100 Pfund	
1914	5,12	4,70	1919	9,62	7,65
1915	4,45	7,37	1920	8,37	8,60
1916	15,— ^{*)}	9,50	1921	6,62	5,87
1918	9,75	9,12	1922	5,70	6,55

^{*)} Im April 17—20 (Höchststand).

Arsenik.

Der stärkste Verbrauch von weißem Arsenik in den Vereinigten Staaten fand i. J. 1920 mit schätzungsweise 15 000 t statt, i. J. 1921 war er auf nicht mehr als 9000 t zurückgegangen. Der Verbrauch ist wegen seiner großen Veränderlichkeit — von 3400 t i. J. 1904 auf 15 000 t 1920 — schwierig zu schätzen. Die Preise bewegten sich seit 1901 zwischen 2¼ c. und 14½ c. für das Pfund. Vor 1914 wurde der größte Teil des in Amerika verbrauchten Arseniks importiert. In den Jahren 1901 bis 1910 produzierten die Vereinigten Staaten im Durchschnitt nur 975 t, während die Einfuhr 4235 betrug.

Die Produktion und der Verbrauch betragen:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	4 670	313 147	3 034 351
1915	5 498	302 116	2 789 531
1916	5 936	555 187	2 458 694
1917	6 151	1 118 313	1 984 480
1918	6 323	1 213 000	3 746 246
1919	6 023	—	8 778 218
1920	—	—	7 479 485
1921	—	—	6 686 570

Die Preise für weißen Arsenik betragen im Durchschnitt in Cents für das Pfund:

1901/05	2,84	1918	9,0 ^{*)}
1906/10	3,15	1919	8,0—10,5
1019/15	2,74	1920	9,1—14,5
1916	3,5—8,0	1921	7,0—12,0
1917	8,25—15,0	1922	7,0—8,5

^{*)} Von der Regierung festgesetzter Preis.

Schwefel.

Das Hauptproblem der Schwefelindustrie ist die Erweiterung des Marktes. Die mögliche Produktion der amerikanischen Schwefelminen beträgt etwa 2½ Millionen Tonnen, während die tatsächliche sich gegenwärtig auf nicht mehr als die Hälfte davon beläuft. Schwefel ist ein direkter Konkurrent der Pyrite in der Schwefelsäureindustrie, welche i. J. 1920 mehr als die Hälfte des gesamten 1 Million Tonnen betragenden Schwefelabsatzes in den Vereinigten Staaten aufnahm. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß in den letzten 10 Jahren die Produktion beträchtlich größer war als der Inlandsabsatz. Daher sind gegenwärtig Lagerbestände von etwa 2 Millionen Tonnen geförderten und marktfertigen Schwefels vorhanden. Der Preis des Schwefels war, mit Ausnahme einer kurzen Periode in den Jahren 1918 und 1919, bemerkenswert beständig. Die gegenwärtigen Notierungen von 18 \$ für die Tonne fob New York liegen beträchtlich unter den Vorkriegspreisen.

Die Produktion und der Verbrauch betragen:

	Weltprod.	Vereinigte Staaten	Verschiffg. im Inland	Wert \$
1909	804 690	273 983	258 283	4 783 000
1910	775 286	247 060	250 919	4 522 000
1911	764 358	205 066	253 795	4 573 000
1912	773 436	287 773	305 390	5 289 000
1913	793 645	491 080	319 333	5 614 000
1914	863 143	417 690	341 985	6 214 000
1915	846 412	520 582	293 803	3 955 000
1916	1 199 842	649 683	766 835	12 247 000
1917	1 548 023	1 134 412	1 120 378	23 987 000
1918	1 655 629	1 353 525	1 266 709	27 868 000
1919	—	1 190 575	678 257	10 252 000
1920	—	1 255 249	1 517 625	—

Die Preise für Rohschwefel betragen fob —
New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Doll. für die Tonne			Doll. für die Tonne	
1914	22,55	22,25	1919	31,50	31,50
1915	22,25	22,25	1920	22,—	22,—
1916	22,25	35,—	1921	18,—	21,—
1918	37,50*)	nominell	1922	19,—	19,—

*) 35—40 (Hochststand).

Glycerin.

Die Produktion von Glycerin i. J. 1914 betrug nach dem Bericht der Steuerbehörde: raffiniertes Glycerin 64 342 800 lb. i. W. von 20 724 000 \$, und Rohglycerin 21 304 300 lb. i. W. von 2 961 600 \$. Die Einfuhr von Rohglycerin vor dem Krieg schwankte zwischen 13 000 000 und 14 000 000 lb. jährlich, von denen 50 % aus England und Frankreich kamen. Seit dem Krieg ist die Einfuhr von Rohglycerin beträchtlich gefallen, i. J. 1919 waren es nur 1 445 000 lb. Die drei Jahre 1916, 1917 und 1918 waren „boom“-Jahre für die Glycerinpreise, welche 1918 auf 64 c. für das Pfund stiegen, gegen 14 1/2 c. gegenwärtig.

Die Produktion und Einfuhr von Glycerin betrug:

	Produktion ¹⁾	Einfuhr ²⁾	Ausfuhr ³⁾
1914	60 944 799	24 787 000	—
1915	—	15 616 000	—

	Produktion ¹⁾	Einfuhr ²⁾	Ausfuhr ³⁾
1916	—	7 026 000	1 022 707
1917	—	2 964 000	13 743 377
1918	—	1 445 000	21 755 400
1919	64 342 800	3 966 308	3 966 308
1920	—	22 413 025	1 737 454
1921	—	2 806 758	2 396 364

¹⁾ Raffiniertes ²⁾ Praktisch alles Rohware. ³⁾ Praktisch alles Raffinat.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars f. 100 lb.			Dollars f. 100 lb.	
1900	13,60	13,75	1916	48,—	38,—
1905	12,75	11,50	1918	64,—*)	59,—
1910	19,—	22,—	1919	17,—	20,—
1912	15,—	17,25	1920	21,50	27,50
1914	19,25	21,50	1921	14,50	12,—
1915	20,—	22,—	1922	16,—	14,75

*) Höchststand.

(Schluß folgt.)

(5052)

Berichtigung.

Infolge technischer Schwierigkeiten konnte in dem Artikel „58. Jahresbericht usw.“ auf Seite 756 in Nr. 46 der „Chemischen Industrie“ die Uebersetzung von „spent oxide“ mit „Kiesabbrände“ nicht mehr richtig gestellt werden. Es ist natürlich an allen Stellen statt „Kiesabbrände“ „Gasreinigungsmasse“ zu setzen. (5158)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neufestsetzung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 9. November folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1922/23.

Auf Grund der am 3. November 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. September 1922 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Vom 10. November 1922 ab beträgt der Branntweingrundpreis vorläufig 17 800 Mk. für 1 hl W.

3. Für den im November 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Melassebranntwein wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 17 360 Mk. gezahlt.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 9. November 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Branntweingrundpreis von 8500 Mk. für 1 hl W. 14 500 Mk. für 1 hl W.

b) Für den vom 10. November 1922 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise zum Branntweingrundpreis von 17 800 Mk. für 1 hl W. ein Zuschlag von 48 200 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Die vorstehend zu Ziffer II 3 und zu Ziffer III a und b festgesetzten Zuschläge gelten auch für den innerhalb des Jahresbrennrechts in Hefebrennereien hergestellten Branntwein.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt vom 10. November 1922 ab 3200 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Die Verkaufspreise werden vom 10. November 1922 ab vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. regelmäßiger Verkaufspreis 200 000 Mk.
2. allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis 45 000 „

Die Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, an Brennereibesitzer zu motorischen Zwecken der eigenen Landwirtschaft einen Teil ihrer Erzeugung zu einem niedrigeren als dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abzugeben.

3. Essigbranntweinpreis für 1 hl W. 65 000 Mk.
4. besonderer ermäßigter Verkaufspreis 65 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig:

- a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird 90 370 Mk.
- b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig 135 555 „

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 182 200 Mk. für 1 hl W.,
- b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 109 320 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak 145 760 „
3. bei anderem Branntwein 182 200 „
4. bei Aether 236 860 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 118 430 „

für den Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 27 200 Mk. für 1 hl W.,
- b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 16 320 Mk.
2. bei Aether 35 360 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 17 680 „

für den Doppelzentner.

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 47 200 Mk. für 1 hl W.,
- b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 28 320 Mk. für den Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig 100 000 Mk. für 1 hl W.

Die in Ziffer II 1, Ziffer VI 1—4, Ziffer VII a und b, Ziffer VII 1—3 sowie in Ziffer VIII angegebenen Beträge sind nur vorläufige, eine Abänderung mit Rückwirkung vom 10. November 1922 ist nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 7. November 1922. (5105)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 10. und vom 14. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Dritter und vierter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5110)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland**Erhöhung des Goldzollaufschlags.**

Für die Zeit vom 15. bis einschl. 21. November d. J. beträgt der Goldzollaufschlag 112 400 %. (5117)

Keine bevorstehende Herabsetzung der Ausfuhrabgaben.

Die Deutsche Außenhandels-Korrespondenz wollte von unterrichteter Seite erfahren haben, daß für zahlreiche Waren eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auf Grund eines Beschlusses des Ausfuhrabgabenausschusses des Reichswirtschaftsrats bevorstehe. Tatsächlich ist ein derartiger Beschluß nicht gefaßt; eine Ermäßigung von Ausfuhrabgaben ist auch in nächster Zeit kaum zu erwarten. (5133)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr 1922/23.

Zu der vom Reichsfinanzministerium veröffentlichten, in der „Chem. Ind.“ S. 740 abgedruckten oberchlesischen Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr 1922/23 wird bemerkt: Anspruch auf zollfreie Einfuhr haben nur solche Erzeugnisse, die aus Polnisch-Oberschlesien stammen, unmittelbar über die Grenze gegen Deutschland eingehen und von Ursprungszeugnissen begleitet sind, die auf einem mit der polnischen Regierung vereinbarten Muster von der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz ausgestellt und visiert sind. Die Ursprungszeugnisse sind nicht übertragbar und gelten nur drei Monate nach Ausstellung, längstens jedoch bis zum Schluß des Kontingentsjahres. Einfuhrbewilligungen, soweit erforderlich, erteilt der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln auf den Ursprungszeugnissen, die ihm zu dem Zweck von der Woiwodschaft Schlesien vorgelegt werden. Das Kontingentsjahr, auf das sich die Liste bezieht, läuft vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Juni 1923. Zölle, die bereits erhoben sind, werden auf Antrag, der bei dem zuständigen Zollamt einzureichen ist, erstattet, wenn die erforderlichen Unterlagen nachträglich beigebracht werden. Nach dem 31. Dezember 1922 wird die Woiwodschaft Schlesien Ursprungszeugnisse zum Zweck der nachträglichen Erstattung des Zolls nicht mehr ausstellen. (5099)

Einhaltung der Preisvorschriften der Außenhandelskontrolle bei Reparationslieferungen nach dem Bemelmans-Abkommen.

Das Bemelmans-Abkommen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die deutschen Sachlieferungen vom 2. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt II, S. 638) unterwirft alle Verträge über Sachlieferungen den Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle. Dies ist durch die Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 17. Juli 1922 im Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922 nochmals ausdrücklich bekanntgemacht worden. Außerdem sind die deutschen Wirtschaftskreise durch Rundschreiben an die Handelskammern und andere Stellen wiederholt hierauf aufmerksam gemacht worden. Auch die Presse hat stets auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle hingewiesen. Trotzdem haben es in vielen Fällen deutsche Firmen unterlassen, bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen, die nach dem Bemelmans-Abkommen geschlossen wurden, für die Befolgung der Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle, insbesondere, soweit die Ausführungspreise in Betracht kommen, Sorge zu tragen. Wurde dann die Genehmigung des Vertrages durch die deutsche Regierung — mit Recht — versagt, so haben leider zahlreiche Firmen, obwohl sie selbst allein verantwortlich sind,

den alliierten Bestellern und Behörden gegenüber die Schuld auf die deutsche Regierung geschoben und dieser mehr oder weniger versteckt des bösen Willens bei der Durchführung der Sachleistungen beschuldigt. Unter diesen Firmen befinden sich, was besonders zu bedauern ist, auch solche von anerkanntem Ruf. Der deutschen Regierung sind durch dieses Verhalten schon erhebliche politische Schwierigkeiten entstanden. Der Reichswirtschaftsminister hat die in Betracht kommenden Firmen bisher ernstlich verwarnet, wird aber für die Zukunft, falls sich Fälle dieser Art wiederholen sollten, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten. (5155)

Die Ersetzung der Sanktionsschäden.

Ein Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen besagt: Die Schäden, die infolge der sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen entstanden sind, sollen den Geschädigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise ersetzt werden:

I. Aus der Reichskasse sind zu erstatten: 1. Die bei der Einfuhr aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet und bei der Ausfuhr aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle und statistischen Gebühren. 2. Der Mehrbetrag der Ausfuhrabgaben, die auf Grund der Bestimmung der Rheinlandkommission gemäß dem Ausfuhrabgabentarif nach dem Stande vom 8. April 1920 im besetzten Gebiet erhoben sind, während im unbesetzten Gebiet der Ausfuhrabgabentarif ermäßigt war. Hierunter fällt nicht die Mehrabgabe, die dadurch entstanden ist, daß für die Berechnung eine andere Nummer des statistischen Warenverzeichnisses oder ein anderer Wert zugrunde gelegt ist als im unbesetzten Gebiet. 3. Die an das Ein- und Ausfuhrbewilligungsamt in Ems für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach dem unbesetzten Deutschland gezahlten Gebühren, jedoch keine Vermittlungsgebühren und sonstigen Unkosten. 4. Diejenigen Beträge an Ausfuhrabgaben, die im besetzten Gebiet erhoben worden sind, obwohl die vorgeschriebenen Ausfuhrabgaben bereits im unbesetzten Gebiet erhoben waren. In den Fällen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 erfolgt die Erstattung nur, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden nicht auf dritte Personen abgewälzt oder durch Interessenverbände oder ähnliche Körperschaften übernommen worden ist.

II. Die Erstattungsanträge sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf einen Betrag von mindestens 300 Mk. beziehen. Sie sind anzubringen bei demjenigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk die zu erstattenden Beträge entrichtet worden sind. Die Anträge müssen spätestens bis Ende Januar 1923 bei den Hauptzollämtern eingereicht sein. Später eingehende Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen. Den Anträgen auf Erstattung sind beizufügen: a) sämtliche zollamtlichen Bescheinigungen über die Zahlung von Zöllen, statistischen Gebühren oder Ausfuhrabgaben, b) in den unter Ziffer I 1 bis 3 bezeichneten Fällen eine Erklärung des Antragstellers, daß eine Abwälzung der Beträge, deren Erstattung beantragt wird, weder durch Einkalkulierung in die Verkaufspreise, noch durch Uebernahme durch Interessenverbände oder ähnliche Körperschaften, noch in anderer Form erfolgt ist. Die Richtigkeit der Erklärung ist von der zuständigen Handelskammer zu bescheinigen. Die vorsätzliche Abgabe einer falschen Erklärung ist nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlich zu verfolgen. In den unter Ziffer I 3 bezeichneten Fällen ist die Quittung des Emser Amtes über die für die Ausfuhrbewilligung nach dem unbesetzten Deutschland gezahlten Gebühren vorzulegen. Kann diese nicht beigebracht werden, so ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über die Höhe der vom Antragsteller für die Ausfuhrbewilligung nach dem unbesetzten Gebiet gezahlten Gebühren beizufügen. Die doppelt gezahlte Ausfuhrabgabe (Ziffer I 4) ist gegen einfache Vorlage der beiden amtlichen Quittungen zu erstatten, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß sie über dieselbe Sendung ausgestellt sind. Die Entscheidung wird dem Landesfinanzamt, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, in Köln übertragen, dem die Hauptzollämter die eingereichten Anträge mit gutachtlicher Stellungnahme unmittelbar vorzulegen haben. (5119)

Ausfuhr nach Helgoland.

Auf Grund mehrfacher Anfragen über die Ausfuhrbestimmungen nach Helgoland weisen wir darauf hin, daß nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (13. März 1920 — R. K. Exp. 3515 —) die Ausfuhr nach Helgoland wie folgt geregelt ist: Postpakete mit Lebensmitteln, die nicht der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, und Gegenstände des täglichen Bedarfs sind ohne Ausfuhrbewilligung nach Helgoland zuzulassen, sofern nicht

aus der Menge der an einzelne Personen gerichteten Pakete hervorgeht, daß diese nicht lediglich zum Selbstverbrauch des Empfängers bestimmt sind. Sonstige Sendungen nach Helgoland sind dann ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, wenn den Sendungen eine Bescheinigung der öffentlichen Verwaltungsbehörde oder der öffentlichen Ernährungsbehörde darüber beigefügt ist, daß die fragliche Ware ausschließlich zum Verbrauch im Zollausschlußgebiet Helgoland bestimmt ist und dem laufenden örtlichen Bedarf entspricht. (5100)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober.

Für den Monat Oktober 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 frs. = 20 525; Bulgarien: 100 Leva = 2013; Dänemark: 100 Kr. = 61 016; England: 1 £ = 13 438; Finnland: 100 finn. Mk. = 7079; Frankreich: 100 frs. = 22 108; Holland: 100 holl. Fl. = 117 851; Italien: 100 Lire = 12 478; Norwegen: 100 Kr. = 54 272; Dt.-Oesterreich: 100 Kr. = 4 019; Rumänien: 100 Lei = 1874; Schweden: 100 Kr. = 80 655; Schweiz: 100 Fr. = 55 424; Spanien: 100 Peseten = 45 944; Tschechoslowakei: 100 Kr. = 10 852; Ungarn: 100 Kr. = 120,18; Japan: 1 Yen = 1427; Argentinien: 1 Papierpeso = 1084; Brasilien: 1 Milreis = 342; Vereinigte Staaten: 1 \$ = 3022.

Die Festsetzung der übrigen Kurse erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats.

Für folgende nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Werte gelten für den Monat Oktober 1922 folgende Durchschnittskurse:

Estland: 100 estnische Mark = 787; Griechenland: 100 Drachmen = 7081; Jugoslawien: 100 Dinar = 5097; 100 Kronen = 1274; Lettland: 100 lettische Rubel = 1057; Luxemburg: 100 Franken = 20 525; Polen: 100 polnische Mark = 26,976; Portugal: 1 Eskudo = 151; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Dumarubel = 3,53; 1000 Sowjetrubel = 0,273; Türkei: 1 türk. Pfund = 1807; Ägypten: 1 ägypt. Pfund = 13 933; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 885; Britisch Straits Settlements: 1 \$ = 1585; Britisch Hongkong: 1 \$ = 1702; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 2276; Argentinien: 1 Goldpeso = 2499; Kanada: 1 kanad. Dollar = 3063; Chile: 1 Peso = 421; Mexiko: 1 Peso = 1499; Peru: 1 peruan. Pfund = 12 250; Uruguay: 1 Peso = 2375. (5111)

Ausland

Frankreich. Aenderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden. Im Lyoner Rayon klagen die Geschäftsleute, wie wir den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern (nach einem Konsularbericht aus Marseille) entnehmen, über das außerordentlich strenge Vorgehen der Zollbehörden. Diese ziehen den fakturierten Wert und die Faktursumme in Zweifel und nehmen die Schätzung selbst vor. Den interessierten Handelskreisen wurde mitgeteilt, daß dieses Vorgehen eine Folge der genauen Instruktionen des französischen Finanzministeriums ist, die sich auf das ganze französische Gebiet erstrecken und die Erzielung eines Maximalertragnisses aus den Zollgebühren mit Rücksicht auf die unerfreuliche Situation des Staatsvoranschlags bezwecken. Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die Fakturen und sonstigen amtlichen Belege auch im Falle ihrer Beglaubigung durch einen französischen Konsul bloße Behelfe für die Zollverwaltung darstellen und diese berechtigt, den im Dokument angeführten Warenwert in Zweifel zu ziehen. Grundlage der Wertzollerhebung und der Taxe von 1,1 % bei den dem spezifischen Zoll unterliegenden Waren ist der Warenwert im Augenblick, wo die Ware zur Zollrevision vorgelegt wird, nach Abschlag des Zolles nach dem Minimaltarife. (5086)

Belgien. Wertangaben zu Postpaketen. Auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 darf beim Versand von Postpaketen nach Belgien der in der beifolgenden Zolldeklaration anzugebende Wert der Ware nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis, den eine ähnliche Ware auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr besitzt unter Abzug eines der zu entrichtenden Zollgebühr entsprechenden Betrages. Bei Wertangaben, die gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Warenempfänger Zollstrafen zu gewärtigen. (5128)

Beurteilung des neuen amerikanischen Zolltarifs. In Belgien ist man sich, wie man uns aus Antwerpen schreibt, völlig im klaren darüber, daß der neue amerikanische Zolltarif den belgischen Ausfuhrhandel nach den Vereinigten Staaten empfindlich treffen wird. Für einzelne Ausfuhrprodukte, die für die belgische Industrie von besonderer Wichtigkeit sind, werden die neuen Zollsätze zweifellos

prohibitiv wirken. Man befürchtet auch, daß die Einfuhr belgischer Chemikalien sich erheblich verringern wird. Ueber die Maßnahmen, die Belgien angesichts der durch den Zolltarif erlittenen schweren Schädigung seines Außenhandels ergreifen muß, herrscht einstweilen Ungewißheit; man fragt sich, ob die Regierung Protest einlegen, Gegenmaßnahmen ergreifen oder abwarten soll, ob ein Umschwung in der Stimmung der amerikanischen Wähler Abänderungen des Zolltarifs herbeiführen wird. (5129)

Dänemark. Verzollung von alkoholhaltigen Parfüms. Gemäß einer Verordnung des dänischen Finanzministeriums vom 13. September 1922 dürfen ab 1. Oktober l. J. nach Zollposition Nr. 221 a oder b Spiritusextrakte und Essenzen (für Toilette zwecke), sowie auch alkoholhaltige Toilettemittel einschließlich Bayrum nur dann verzollt werden, wenn bereits vor der Einfuhr ins Inland oder bei der Verzollung Koloquintenextrakt (Koloquintentinktur) in einer Menge beigemischt wird, die 0,5 g Trockenextrakt pro 1 Liter Fertigwaren entspricht. Soweit die Beimischung nicht bei der Verzollung erfolgte, ist im Verzollungsgesuch anzuführen, daß der Ware Koloquintenextrakt in dem oben angeführten Verhältnis beigemischt ist. Ferner soll die Umschließung der Ware nach den näheren Vorschriften der Zollbehörden mit einer leserlichen und haltbaren Bezeichnung versehen sein, daß der Ware Koloquintenextrakt beigemischt (bzw. daß die Ware denaturiert ist) und ihr Genuß gefährlich ist. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die nachweisbar vor dem Tage der erwähnten Kundmachung im Auslande gekauft (bestellt) wurden. (Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Kopenhagen.) (5087)

Schweden. Zur Errichtung eines Staatseinfuhrmonopols für Opium, Morphin und Cocain. In Nr. 46 S. 763 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir über die Absicht der schwedischen Regierung zur Errichtung eines Monopols für die Einfuhr von narkotischen Mitteln. Wie uns hierzu aus Stockholm gemeldet wird, ist der Anlaß zu diesen Plänen in dem Beitritt Schwedens zur internationalen Opiumkonferenz vom Jahre 1912 zu suchen; denn ein besonderer Grund zur Einführung eines derartigen Monopols liegt nicht vor. Die Medizinalbehörde hat selbst hervorgehoben, daß der Mißbrauch an Morphin und Cocain in Schweden, verglichen mit anderen Ländern, wie z. B. England und Frankreich, sehr unbedeutend sei. Da die von dem Monopolplan betroffenen Artikel einen beträchtlichen Teil des Umsatzes der schwedischen Drogengrossisten ausmachen, haben die Drogenhändler Protest gegen den Vorschlag der Medizinalbehörde beim König eingelegt. Die endgültige Entscheidung steht noch aus. (5107)

Verlängerung des Einfuhrverbots für Munition. Durch eine Regierungsverordnung Nr. 474 vom 27. September ist das bisherige Einfuhrverbot für Munition nach Schweden bis zum 1. April 1923 verlängert worden. (5092)

Tschechoslowakei. Beratung über die Einführung von Teerfarbenzöllen. Von einigen chemischen Fabriken wird die Einführung eines Zolles auf Teerfarben beantragt. Am 9. November fand in der Prager Handelskammer in dieser, namentlich für die Textilindustrie als Farbenverbraucherin, wichtigen Angelegenheit eine Beratung statt, in der Vertreter der chemischen Industrie und der Konsumenten anwesend waren. Die meisten Vertreter der verbrauchenden Industrien stellten sich gegen die vorgeschlagene Einführung eines solchen Zolles. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die Verhandlung vertagt. (5119)

Gewährung von Einfuhrbewilligungen. Die Vertretung des Handelsministeriums in Eisenbrod ist ermächtigt, selbstständig Einfuhrbewilligungen für folgende Chemikalien, als notwendige Rohstoffe für die Gablonzer Industrie, zu erteilen: Cadmiumsulfid, Solen (Tar.-Nr. 622), Arsenmehl (Tar.-Nr. 5971), Antimonoxyd und Kobaltoxyd (aus Tar.-Nr. 622). (5120)

Polen. Erhöhung des Zollaufgeldes. Laut Nr. 93 des polnischen „Staatsanzeigers“ werden die Waren, die im § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 bekanntgemacht wurden, im Zoll um 149 900 % erhöht, d. h. es wird der 1500fache Betrag erhoben. Die Verordnung gilt vom 1. November d. J. (5121)

Ungarn. Einfuhrerleichterungen. Mit Wirksamkeit vom 15. Oktober d. J. wurden folgende Waren in die Einfuhrfreiliste neu aufgenommen: Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteeröl der Benzolreihe und Oelfarben in Tuben. (5122)

Italien. Ein- und Ausfuhrerleichterungen. Die italienischen Zollbehörden sind, nach einer Meldung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“, ermächtigt worden, die Ausfuhr von Pyriten un-mittelbar zu genehmigen. Ferner ist die Einfuhr von Farb-

stoffen, die für chemische, hygienische, pathologische und biologische Laboratoriumszwecke im allgemeinen bestimmt sind, unmittelbar zu gestatten. (5125)

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zölle für organische synthetische Farbstoffe und Zwischenprodukte. Durch Kgl. Dekret vom 19. Oktober wurden mit Wirkung vom 29. Oktober die Einfuhrbeschränkungen gemäß dem Dekret vom 3. Februar 1921 für synthetische organische Farbstoffe und Zwischenprodukte (s. „Chem. Ind.“ vom 1. April 1922, S. 214) aufgehoben, dagegen die Zollsätze beträchtlich erhöht. Im besonderen kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

Tarif-Nr.	W a r e	Einfuhrzoll in Goldlira für 100 kg	Vermehrungs- koeffizient*)
744	Nitrobenzol	20,00	1
745	Anilin und Toluidin, roh (Mischung von Isomeren)	20,00	1
746	Anilin, salzsaures	20,00	1
747	Anilinsalze, n. b. g.	30,00	1
748	Anilinderivate, n. b. g.	250,00	0,2
750	Naphthalinderivate, n. b. g.	200,00	0,5
752	Benzidin	200,00	0,5
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	200,00	0,5
754	Xylidin	250,00	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin	250,00	0,2
756	Derivate von Benzidin, Tolui- din, Tolidin, Dianisidin, Xyli- din, Phenylendiamin, Phene- tidin und Anisidin, n. b. g.	250,00	0,2
758	Resorcin	250,00	0,2
759	Naphthol (alpha- und beta-)	200,00	0,5
760	Derivate von Naphthol und Naphthylamin, n. b. g.	250,00	0,2
761	Derivate von Carbonsäure, n. b. g.	200,00	0,5
762	Benzaldehyd u. Derivate davon	250,00	0,2
764	Derivate von Benzol, Toluol und Xylol, n. b. g.	200,00	0,5

*) An m.: Der Vermehrungskoeffizient ist die Zahl, mit welcher der Zoll zu multiplizieren ist, um den Betrag zu finden, der addiert werden muß, um den Gesamtzoll zu finden. So bedeutet z. B. ein Koeffizient von 0,8, daß der angegebene Zoll um 80 % zu erhöhen ist, ein Koeffizient von 1, daß der Zoll zu verdoppelt ist usw. (5150)

Spanien. Aenderung der Bestimmungen für die Erhebung der Wertzölle. Durch königlichen Erlaß vom 19. Oktober 1922, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 26. Oktober, werden folgende Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle getroffen:

1. Die Umrechnung der Fakturenwerte in spanische Währung erfolgt nicht wie bisher gemäß den Kursen der Madrider Börse am Tag vor der Einreichung bei der Zollbehörde, sondern gemäß den Kursen am Tag der Ausstellung der Faktura.

2. Die Faktura soll den normalen, handelsüblichen Marktpreis der Waren im Produktionsland enthalten. Wenn durch private Abmachung ein niedrigerer Preis vereinbart worden ist, u. a. im Fall von gebrauchten Waren, so ist außerdem, mit eidesstattlicher Versicherung, der normale Marktpreis anzugeben.

3. Die Zollbehörde behält sich vor, die Angaben der Fakturen nachzuprüfen und in solchen Fällen die Hinterlegung einer Kautions im Betrag des Gesamtwertes der Ware nach Schätzung der Zollbehörde, oder, wenn der Interessent dies vorzieht, der Ware selbst zu verlangen. Als Strafen bei falschen Angaben sind vorgesehen: bei Differenzen, welche 20 % nicht übersteigen, 50 % des zu bezahlenden Gesamtzolls, bei größeren Differenzen der Gesamtbetrag des wirklichen Wertes der Waren oder die Beschlagnahme der Waren.

4. Die Zollverwaltung soll so rasch wie möglich an die Aufstellung der in dem königlichen Erlaß vom 1. Februar vorgesehenen „Werttabellen“ herantreten. (5088)

Der Handelsvertrag mit England. Der englisch-spanische Handelsvertrag, der vom 6. November ab in Kraft getreten ist, gibt England das Recht der meistbegünstigten Nation. Von besonderen Zollermäßigungen, welche englische Erzeugnisse in Spanien genießen, sind zu erwähnen:

Pos. 836 Farben, flüssig oder in Pastenform, die mit Oel, Firnis oder irgendeinem anderen Stoff angemacht sind, aber ohne Zusatz eines künstlichen organischen Farbstoffes, für 100 kg brutto 48 Pes. (Gold) statt 60 Pes.

Pos. 844 Firnisse auf der Grundlage von ätherischen Oelen und von fetten trocknenden Oelen (fette Firnisse), für 100 kg brutto 72 Pes. (Gold) statt 90 Pes.

Auch an diesen Zollermäßigungen nimmt die Einfuhr aus Deutschland nicht teil. (5122)

Einfuhr von narkotischen Mitteln. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ vom 3. November d. J. erschienenen königlichen Verordnung ist die Einfuhr von Opium, Morphin, Cocain, Ekgonin und Diamorphin (Heroin), sowie deren Salze, Medizinalopium, sowie aller Präparate, Mischungen und Auszüge, soweit sie nicht weniger als 5 % Morphin oder 10 % Cocain, Ekgonin, Diamorphin enthalten, von einer Genehmigung abhängig, die der Importeur bei der Generalinspektion des Gesundheitswesens einzuholen hat. (5152)

Portugal. Einführung einer Umsatzsteuer. In Portugal ist eine Umsatzsteuer eingeführt worden; sie beträgt für Bodenerzeugnisse und Waren, die als Luxusartikel angesehen werden, wenn der Verkauf durch den Verkäufer oder Fabrikanten selbst geschieht, 10 %, in allen anderen Fällen 1 %. — Für alle eingeführten Waren beträgt die Abgabe 1 % des Wertes. Sie ist bei der Verzollung zu entrichten. (5103)

Ausfuhrsperre für Düngemittel. Durch einen im „Diario do Governo“ veröffentlichten Erlaß vom 28. Oktober wird die Ausfuhr von Düngemitteln bis auf weiteres untersagt. (5135)

Jugoslawien. Keine Konsumsteuer auf Paraffin, Ceresin und Stearin. Durch eine Anordnung des jugoslawischen Finanzministers werden die Zollämter in Jugoslawien angewiesen, bei der Einfuhr von Paraffin, Ceresin und Stearin keine Konsumsteuer zu erheben, da diese Materialien keine Konsumgüter, sondern nur zur Herstellung von Konsumgütern bestimmtes Rohmaterial seien. Doch haben die Zollämter in jedem einzelnen Falle der Finanzkontrolle die Einfuhrfirma, Datum, Deklaration und Materialmenge zu melden, sowie anzugeben, daß eine Konsumsteuer nicht eingehoben wurde. (5102)

Nord-Rhodesien. Abänderungen des Zolltarifs. Die „Northern Rhodesia Government Gazette“ vom 9. September enthält eine vom 30. August datierte Verordnung, welche die nachstehenden abgeänderten Zollsätze in Kraft setzt:

Klasse I — Zollsätze für einzelne Waren:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	General- Tarif	Aus dem Vereinigten Königreich, den Kolonien mit Gegen- seitigkeit	Aus anderen Kolonien
22	Filme für Bioskope und Kinos per 100 Fuß . . (oder per 100 £, je nachdem, welcher Zoll höher ist)	£ s d — 5 — 20 — —	Frei	Frei
44(d)	Medizinische u. Toilette- Artikel und Essenzen (flüssig), Syrops, sowie Tinkturen mit mehr als 30% Normal- (proof) Alkohol, per Gallone (Imperial) (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist)	1 13 6 25 — —	20 % ad val.	20 % ad val.
	Wenn und sobald Alko- hole übernormal (over- proof) sind, so sollen diese besonders einge- führt und der übernor- male Gehalt deklariert werden und für die Mischung soll dann fol- gender Zoll erhoben werden: per Normalgallone (Imperial) (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist)	1 12 6 25 — —	*)	*)
44(2)	Stärke, anderswo nicht spezifiziert, per lb. . .	— — 1	1 d	1 d

*) Der Höchstzoll auf britische Waren beträgt 20 % ad valorem. (5091)

aus der Menge der an einzelne Personen gerichteten Pakete hervorgeht, daß diese nicht lediglich zum Selbstverbrauch des Empfängers bestimmt sind. Sonstige Sendungen nach Helgoland sind dann ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, wenn den Sendungen eine Bescheinigung der öffentlichen Verwaltungsbehörde oder der öffentlichen Ernährungsbehörde darüber beigefügt ist, daß die fragliche Ware ausschließlich zum Verbrauch im Zollausschlußgebiet Helgoland bestimmt ist und dem laufenden örtlichen Bedarf entspricht. (5100)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober.

Für den Monat Oktober 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 frs. = 20 525; Bulgarien: 100 Leva = 2013; Dänemark: 100 Kr. = 61 016; England: 1 £ = 13 438; Finnland: 100 finn. Mk. = 7079; Frankreich: 100 frs. = 22 108; Holland: 100 holl. Fl. = 117 851; Italien: 100 Lire = 12 478; Norwegen: 100 Kr. = 54 272; Dt.-Oesterreich: 100 Kr. = 4 019; Rumänien: 100 Lei = 1874; Schweden: 100 Kr. = 80 655; Schweiz: 100 Fr. = 55 424; Spanien: 100 Peseten = 45 944; Tschechoslowakei: 100 Kr. = 10 852; Ungarn: 100 Kr. = 120,18; Japan: 1 Yen = 1427; Argentinien: 1 Papierpeso = 1084; Brasilien: 1 Milreis = 342; Vereinigte Staaten: 1 \$ = 3022.

Die Festsetzung der übrigen Kurse erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats.

Für folgende nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Werte gelten für den Monat Oktober 1922 folgende Durchschnittskurse:

Estland: 100 estnische Mark = 787; Griechenland: 100 Drachmen = 7081; Jugoslawien: 400 Dinar = 5097; 100 Kronen = 1274; Lettland: 100 lettische Rubel = 1057; Luxemburg: 100 Franken = 20 525; Polen: 100 polnische Mark = 26,976; Portugal: 1 Eskudo = 151; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Dumarubel = 3,33; 1000 Sowjetrubel = 0,273; Türkei: 1 türk. Pfund = 1807; Ägypten: 1 ägypt. Pfund = 13 933; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 885; Britisch Straits Settlements: 1 \$ = 1585; Britisch Hongkong: 1 \$ = 1702; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 2276; Argentinien: 1 Goldpeso = 2499; Kanada: 1 kanad. Dollar = 3063; Chile: 1 Peso = 421; Mexiko: 1 Peso = 1499; Peru: 1 peruan. Pfund = 12 250; Uruguay: 1 Peso = 2375. (5111)

Ausland

Frankreich. Aenderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden.

Im Lyoner Rayon klagen die Geschäftsleute, wie wir den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern (nach einem Konsularbericht aus Marseille) entnehmen, über das außerordentlich strenge Vorgehen der Zollbehörden. Diese ziehen den fakturierten Wert und die Faktursumme in Zweifel und nehmen die Schätzung selbst vor. Den interessierten Handelskreisen wurde mitgeteilt, daß dieses Vorgehen eine Folge der genauen Instruktionen des französischen Finanzministeriums ist, die sich auf das ganze französische Gebiet erstrecken und die Erzielung eines Maximalertragnisses aus den Zollgebühren mit Rücksicht auf die unerfreuliche Situation des Staatsvoranschlags bezwecken. Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die Fakturen und sonstigen amtlichen Beläge auch im Falle ihrer Beglaubigung durch einen französischen Konsul bloße Behelfe für die Zollverwaltung darstellen und diese berechtigt, den im Dokument angeführten Warenwert in Zweifel zu ziehen. Grundlage der Wertzollerhebung und der Taxe von 1,1 % bei den dem spezifischen Zoll unterliegenden Waren ist der Warenwert im Augenblick, wo die Ware zur Zollrevision vorgelegt wird, nach Abschlag des Zolles nach dem Minimaltarife. (5098)

Belgien. Wertangaben zu Postpaketen. Auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 darf beim Versand von Postpaketen nach Belgien der in der beifolgenden Zolldeklaration anzugebende Wert der Ware nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis, den eine ähnliche Ware auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr besitzt unter Abzug eines der zu entrichtenden Zollgebühr entsprechenden Betrages. Bei Wertangaben, die gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Warenempfänger Zollstrafen zu gewärtigen. (5128)

Beurteilung des neuen amerikanischen Zolltarifs. In Belgien ist man sich, wie man uns aus Antwerpen schreibt, völlig im klaren darüber, daß der neue amerikanische Zolltarif den belgischen Ausfuhrhandel nach den Vereinigten Staaten empfindlich treffen wird. Für einzelne Ausfuhrprodukte, die für die belgische Industrie von besonderer Wichtigkeit sind, werden die neuen Zollsätze zweifellos

prohibitiv wirken. Man befürchtet auch, daß die Einfuhr belgischer Chemikalien sich erheblich verringern wird. Ueber die Maßnahmen, die Belgien angesichts der durch den Zolltarif erlittenen schweren Schädigung seines Außenhandels ergreifen muß, herrscht einstweilen Ungewißheit; man fragt sich, ob die Regierung Protest einlegen, Gegenmaßnahmen ergreifen oder abwarten soll, ob ein Umschwung in der Stimmung der amerikanischen Wähler Abänderungen des Zolltarifs herbeiführen wird. (5129)

Dänemark. Verzollung von alkoholhaltigen Parfüms. Gemäß einer Verordnung des dänischen Finanzministeriums vom 13. September 1922 dürfen ab 1. Oktober l. J. nach Zollposition Nr. 221 a oder b Spiritusextrakte und Essenzen (für Toilettezzwecke), sowie auch alkoholhaltige Toilettemittel einschließlich Bayrum nur dann verzollt werden, wenn bereits vor der Einfuhr ins Inland oder bei der Verzollung Koloquintenextrakt (Koloquintentinktur) in einer Menge beigemischt wird, die 0,5 g Trockenextrakt pro 1 Liter Fertigwaren entspricht. Soweit die Beimischung nicht bei der Verzollung erfolgte, ist im Verzollungsgesuch anzuführen, daß der Ware Koloquintenextrakt in dem oben angeführten Verhältnis beigemischt ist. Ferner soll die Umschließung der Ware nach den näheren Vorschriften der Zollbehörden mit einer leserlichen und haltbaren Bezeichnung versehen sein, daß der Ware Koloquintenextrakt beigemischt (bzw. daß die Ware denaturiert ist) und ihr Genuß gefährlich ist. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die nachweisbar vor dem Tage der erwähnten Kundmachung im Auslande gekauft (bestellt) wurden. (Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Kopenhagen.) (5087)

Schweden. Zur Errichtung eines Staatseinfuhrmonopols für Opium, Morphin und Cocain. In Nr. 46 S. 763 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir über die Absicht der schwedischen Regierung zur Errichtung eines Monopols für die Einfuhr von narkotischen Mitteln. Wie uns hierzu aus Stockholm gemeldet wird, ist der Anlaß zu diesen Plänen in dem Beitritt Schwedens zur internationalen Opiumkonferenz vom Jahre 1912 zu suchen; denn ein besonderer Grund zur Einführung eines derartigen Monopols liegt nicht vor. Die Medizinalbehörde hat selbst hervorgehoben, daß der Mißbrauch an Morphin und Cocain in Schweden, verglichen mit anderen Ländern, wie z. B. England und Frankreich, sehr unbedeutend sei. Da die von dem Monopolplan betroffenen Artikel einen beträchtlichen Teil des Umsatzes der schwedischen Drogengrossisten ausmachen, haben die Drogenhändler Protest gegen den Vorschlag der Medizinalbehörde beim König eingelegt. Die endgültige Entscheidung steht noch aus. (5107)

Verlängerung des Einfuhrverbots für Munition. Durch eine Regierungsverordnung Nr. 474 vom 27. September ist das bisherige Einfuhrverbot für Munition nach Schweden bis zum 1. April 1923 verlängert worden. (5092)

Tschechoslowakei. Beratung über die Einführung von Teerfarbenczölle. Von einigen chemischen Fabriken wird die Einführung eines Zolles auf Teerfarben beantragt. Am 9. November fand in der Prager Handelskammer in dieser, namentlich für die Textilindustrie als Farbenverbraucherin, wichtigen Angelegenheit eine Beratung statt, in der Vertreter der chemischen Industrie und der Konsumenten anwesend waren. Die meisten Vertreter der verbrauchenden Industrien stellten sich gegen die vorgeschlagene Einführung eines solchen Zolles. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die Verhandlung vertagt. (5118)

Gewährung von Einfuhrbewilligungen. Die Vertretung des Handelsministeriums in Eisenbrod ist ermächtigt, selbständige Einfuhrbewilligungen für folgende Chemikalien, als notwendige Rohstoffe für die Gablonzer Industrie, zu erteilen: Cadmiumsulfid, Solen (Tar.-Nr. 622), Arsenmehl (Tar.-Nr. 597f), Antimonoxyd und Kobaltoxyd (aus Tar.-Nr. 622). (5131)

Polen. Erhöhung des Zollaufgeldes. Laut Nr. 93 des polnischen „Staatsanzeigers“ werden die Waren, die im § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 bekanntgemacht wurden, im Zoll um 149 900 % erhöht, d. h. es wird der 1500fache Betrag erhoben. Die Verordnung gilt vom 1. November d. J. (5129)

Ungarn. Einfuhrerleichterungen. Mit Wirksamkeit vom 15. Oktober d. J. wurden folgende Waren in die Einfuhrfreiliste neu aufgenommen: Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteeröle der Benzolreihe und Oelfarben in Tuben. (5130)

Italien. Ein- und Ausfuhrerleichterungen. Die italienischen Zollbehörden sind, nach einer Meldung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“, ermächtigt worden, die Ausfuhr von Pyriten un-mittelbar zu genehmigen. Ferner ist die Einfuhr von Farb-

stoffen, die für chemische, hygienische, pathologische und biologische Laboratoriumszwecke im allgemeinen bestimmt sind, unmittelbar zu gestatten. (5125)

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zölle für organische synthetische Farbstoffe und Zwischenprodukte. Durch Kgl. Dekret vom 19. Oktober wurden mit Wirkung vom 29. Oktober die Einfuhrbeschränkungen gemäß dem Dekret vom 3. Februar 1921 für synthetische organische Farbstoffe und Zwischenprodukte (s. „Chem. Ind.“ vom 1. April 1922, S. 214) aufgehoben, dagegen die Zollsätze beträchtlich erhöht. Im besonderen kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

Tarif-Nr.	W a r e	Einfuhrzoll in Goldli en für 100 kg	Vermehrungs- koeffizient*)
744	Nitrobenzol	20,00	1
745	Anilin und Toluidin, roh (Mischung von Isomeren)	20,00	1
746	Anilin, salzsaures	20,00	1
747	Anilinsalze, n. b. g.	30,00	1
748	Anilinderivate, n. b. g.	250,00	0,2
750	Naphthalinderivate, n. b. g.	200,00	0,5
752	Benzidin	200,00	0,5
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	200,00	0,5
754	Xylidin	250,00	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin	250,00	0,2
756	Derivate von Benzidin, Tolui- din, Tolidin, Dianisidin, Xyli- din, Phenylendiamin, Phene- tidin und Anisidin, n. b. g.	250,00	0,2
758	Resorcin	250,00	0,2
759	Naphthol (alpha- und beta-)	200,00	0,5
760	Derivate von Naphthol und Naphtylamin, n. b. g.	250,00	0,2
761	Derivate von Carbonsäure, n. b. g.	200,00	0,5
762	Benzaldehyd u. Derivate davon	250,00	0,2
764	Derivate von Benzol, Toluol und Xylol, n. b. g.	200,00	0,5

*) A n m.: Der Vermehrungskoeffizient ist die Zahl, mit welcher der Zoll zu multiplizieren ist, um den Betrag zu finden, der addiert werden muß, um den Gesamtzoll zu finden. So bedeutet z. B. ein Koeffizient von 0,8, daß der angegebene Zoll um 80 % zu erhöhen ist, ein Koeffizient von 1, daß der Zoll zu verdoppelt ist usw. (5150)

Spanien. Aenderung der Bestimmungen für die Erhebung der Wertzölle. Durch königlichen Erlaß vom 19. Oktober 1922, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 26. Oktober, werden folgende Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle getroffen:

1. Die Umrechnung der Fakturenwerte in spanische Währung erfolgt nicht wie bisher gemäß den Kursen der Madrider Börse am Tag vor der Einreichung bei der Zollbehörde, sondern gemäß den Kursen am Tag der Ausstellung der Faktura.

2. Die Faktura soll den normalen, handelsüblichen Marktpreis der Waren im Produktionsland enthalten. Wenn durch private Abmachung ein niedrigerer Preis vereinbart worden ist, u. a. im Fall von gebrauchten Waren, so ist außerdem, mit eidesstattlicher Versicherung, der normale Marktpreis anzugeben.

3. Die Zollbehörde behält sich vor, die Angaben der Fakturen nachzuprüfen und in solchen Fällen die Hinterlegung einer Kaution im Betrag des Gesamtwertes der Ware nach Schätzung der Zollbehörde, oder, wenn der Interessent dies vorzieht, der Ware selbst zu verlangen. Als Strafen bei falschen Angaben sind vorgesehen: bei Differenzen, welche 20 % nicht übersteigen, 50 % des zu bezahlenden Gesamtzolls, bei größeren Differenzen der Gesamtbetrag des wirklichen Wertes der Waren oder die Beschlagnahme der Waren.

4. Die Zollverwaltung soll so rasch wie möglich an die Aufstellung der in dem königlichen Erlaß vom 1. Februar vorgesehenen „Werttabellen“ herantreten. (5088)

Der Handelsvertrag mit England. Der englisch-spanische Handelsvertrag, der vom 6. November ab in Kraft getreten ist, gibt England das Recht der meistbegünstigten Nation. Von besonderen Zollermäßigungen, welche englische Erzeugnisse in Spanien genießen, sind zu erwähnen:

Pos. 836 Farben, flüssig oder in Pastenform, die mit Oel, Firnis oder irgendeinem anderen Stoff angemacht sind, aber ohne Zusatz eines künstlichen organischen Farbstoffes, für 100 kg brutto 48 Pes. (Gold) statt 60 Pes.

Pos. 844 Firnisse auf der Grundlage von ätherischen Oelen und von fetten trocknenden Oelen (fette Firnisse), für 100 kg brutto 72 Pes. (Gold) statt 90 Pes.

Auch an diesen Zollermäßigungen nimmt die Einfuhr aus Deutschland nicht teil. (5122)

Einfuhr von narkotischen Mitteln. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ vom 3. November d. J. erschienenen königlichen Verordnung ist die Einfuhr von Opium, Morphin, Cocain, Ekgonin und Diamorphin (Heroin), sowie deren Salze, Medizinalopium, sowie aller Präparate, Mischungen und Auszüge, soweit sie nicht weniger als 5 % Morphin oder 10 % Cocain, Ekgonin, Diamorphin enthalten, von einer Genehmigung abhängig, die der Importeur bei der Generalinspektion des Gesundheitswesens einzuholen hat. (5132)

Portugal. Einführung einer Umsatzsteuer. In Portugal ist eine Umsatzsteuer eingeführt worden; sie beträgt für Bodenerzeugnisse und Waren, die als Luxusartikel angesehen werden, wenn der Verkauf durch den Verkäufer oder Fabrikanten selbst geschieht, 10 %, in allen anderen Fällen 1 %. — Für alle eingeführten Waren beträgt die Abgabe 1 % des Wertes. Sie ist bei der Verzollung zu entrichten. (5103)

Ausfuhrsperre für Düngemittel. Durch einen im „Diario do Governo“ veröffentlichten Erlaß vom 28. Oktober wird die Ausfuhr von Düngemitteln bis auf weiteres untersagt. (5135)

Jugoslawien. Keine Konsumsteuer auf Paraffin, Ceresin und Stearin. Durch eine Anordnung des jugoslawischen Finanzministers werden die Zollämter in Jugoslawien angewiesen, bei der Einfuhr von Paraffin, Ceresin und Stearin keine Konsumsteuer zu erheben, da diese Materialien keine Konsumgüter, sondern nur zur Herstellung von Konsumgütern bestimmtes Rohmaterial seien. Doch haben die Zollämter in jedem einzelnen Falle der Finanzkontrolle die Einfuhrfirma, Datum, Deklaration und Materialmenge zu melden, sowie anzugeben, daß eine Konsumsteuer nicht eingehoben wurde. (5102)

Nord-Rhodesien. Abänderungen des Zolltarifs. Die „Northern Rhodesia Government Gazette“ vom 9. September enthält eine vom 30. August datierte Verordnung, welche die nachstehenden abgeänderten Zollsätze in Kraft setzt:

Klasse I — Zollsätze für einzelne Waren:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	General- Tarif	Aus dem Vereinigten Königreich u. sei- nen Kolon. mit Gegen- seitigkeit	Aus anderen Kolonien
22	Filme für Bioskope und Kinos per 100 Fuß . . (oder per 100 £, je nachdem, welcher Zoll höher ist)	£ s d — 5 — 20 — —	Frei	Frei
44(d)	Medizinische u. Toilette- Artikel und Essenzen (flüssig), Syrops, sowie Tinkturen mit mehr als 3% Normal- (proof) Alkohol, per Gallone (Imperial) (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist)	1 13 6 25 — —	20 % ad val.	20 % ad val.
	Wenn und sobald Alko- hole übernormal (over- proof) sind, so sollen diese besonders einge- führt und der übernor- male Gehalt deklariert werden und für die Mischung soll dann fol- gender Zoll erhoben werden: per Normalgallone (Imperial) (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist)	1 12 6 25 — —	*)	*)
44(2)	Stärke, anderswo nicht spezifiziert, per lb. . .	— — 1	1 d	1 d

*) Der Höchstzoll auf britische Waren beträgt 20 % ad valorem. (5091)

Südafrikanische Union. Rabattgewährung bei der Verzollung verschiedener Waren.

Die „Union Government Gazette“ veröffentlicht eine Verordnung, wonach bei der Verzollung verschiedener Waren ein Rabatt gewährt wird, sofern diese Waren zusammen mit einem für sie bestimmten Gegenstand eingeführt werden. In solchen Fällen hat der Importeur gleichzeitig die Erklärung abzugeben, daß die eingeführten Artikel nur zu dem genannten Zweck gebraucht werden.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen hierbei nur in Frage: (Gummi-) Harze und Terpentin zur Herstellung von Malfarben. Für diese beträgt der gewährte Rabatt im ersten Fall den ganzen Zoll, für Terpentin 17 % ad valorem. (5090)

Kamerun. Einfuhrvorschriften für Gifte. Durch einen im „Journal Officiel“ veröffentlichten Erlaß vom 7. November werden die Einfuhr, der Besitz, der Genuß und der Handel mit Giften, besonders mit Opium, Morphinum und Cocain für das Gebiet von Kamerun verboten.

Der Erlaß enthält ferner Ausnahmebestimmungen zugunsten der Apotheken und Krankenhäuser, sowie Strafbestimmungen für Uebertretungen dieser Verordnung. (5111)

Nicaragua. Umrechnungskurse für die Zölle. Durch Zollentscheidung Nr. 57 vom 20. September d. J. des Generalzolleinnehmers von Nicaragua (Verordnungsblatt von Nicaragua Nr. 205 vom 22. September d. J.) sind die Umrechnungskurse bei Erhebung von Wertzöllen neu festgesetzt worden: Für die deutsche Mark ist ein Kurs von 006375 vorgeschrieben. Die Umrechnungskurse der Währungen anderer Länder können im Zollbureau des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin, Kurfürstendamm 193/194, eingesehen werden. (5143)

Wladiwostok. Aenderung der Ausfuhrzölle. Der englische Konsul in Wladiwostok gibt im „Board of Trade Journal“ bekannt, daß der Ausfuhrzoll im allgemeinen auf 5 % des dortigen Marktpreises der einzelnen Waren festgesetzt ist. Dies gilt auch für chemische Erzeugnisse. (5093)

Ceylon. Neue Einfuhrzölle. Die „Ceylon Government Gazette Extraordinary“ vom 30. September veröffentlicht eine Verordnung, die die bisherigen Einfuhrzölle mit Wirkung vom gleichen Tage abändert; für die chemische Industrie kommen daraus folgende Positionen in Frage:

Warenbezeichnung:	Zollsatz:	Rs.
Essigsäure	ad val. 7 1/2 %	—
Kinofilme	„ 20 %	—
Zündstoffe, einschließlich Dynamit, Zünder, Zündhütchen, Zündkapseln, Feuerwerk, Patronen, gefüllt oder leer, Pulver zum Sprengen	„ 20 %	—
Schießpulver:		
Grob (Nr. 10 des Einheitssiebes nicht überschreitend)	per lb.	0,10
Fein (Nr. 10 des Einheitssiebes überschreitend)	„ „	0,30
Kerosinöl (Nach der Vorschrift von Sektion 2 der Verordnung Nr. 26, 1916)	per Gallone	0,30
Zündhölzer per Gros Schachteln mit mehr als 75 Stück in jeder Schachtel:		
a) Siche heitzzündhölzer	per Gros	0,60
b) Andere Zündhölzer	„ „	1,—
Parfümierte alkoholhaltige Wässer (je nach dem, welcher Zoll höher ist)	ad val. 30 % od. per Gall. 30,—	
Parfümerien, Kosmetika, Puder, sowie and. wohlriechende Präparate, die keinen Alkohol enthalten	ad val. 10 %	—
Ungereinigtes Salz	per cwt.	3,—
Toilettenseifen, parfümierte u. medizinische	ad val. 10 %	—
Natriumbisulfit	„ 7 1/2 %	—
Curcuma	per cwt.	0,80
Alle anderen Waren, anderweit nicht genannt, oder deren Einfuhr verboten und die nicht in der Freiliste aufgeführt sind	ad val. 12 %	—

Der Gouverneur darf von Zeit zu Zeit (durch Bekanntgabe in der „Government Gazette“) auch Zollwerte auf jede aus- oder eingeführte Ware, für die durch Gesetz Zollsätze vorgeschrieben sind, festsetzen und abändern; solche Zollwerte sollen so angesehen werden, als ob sie die wirklichen Warenwerte seien.

Aus der Freiliste sind folgende Positionen der chemischen Industrie zu erwähnen:

Drogen und Chemikalien zur Bekämpfung von Anchylostomiasis oder für Unterricht und wissenschaftliche

Zwecke, Düngemittel aller Art (ausschließlich Salpeter), Chinin, wieder eingeführte ausländische Waren, für die früher bereits ein Zoll erhoben worden ist. (5132)

Trinidad. Abänderung von Einfuhrzöllen. Die „Trinidad Royal Gazette“ vom 21. September enthält eine Regierungsverordnung, wonach eine Reihe der Ausfuhrzölle mit Wirkung vom 15. September ab in folgender Weise abgeändert ist:

Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugszoll	General-Tarif
11	Stiefelschwärze und Schuhputzmittel	10 % ad val.	200 % ad val.
38	Kinofilme	1 £ p. 100 Fuß	2 £ p. 100 Fuß
64	Zündhölzer:		
	(a) in Schachteln mit 80 St. od. weniger (Zündhölzer in Schachteln mit einer größeren Menge als 80 St. sind entspr. zu verzollen)	1/2 £ p. Gros-Schachteln	4 £ p. Gros-Schachteln
71	Oele:		
	(g) andere [nicht eßbare] Arten, einschließl. ätherische und parfümierte	100 % ad val.	200 % ad val.

(5136)

Japan. Abänderung des Einfuhrverbots für Farbstoffe. Entgegen der auf S. 747 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Meldung des „Manchester Guardian Commercial“ berichtet „Journ. of the Society of Chemical Industry“, die japanische Regierung beabsichtige, entweder ein Einfuhrverbot für Farben zu erlassen, oder aber den entsprechenden Zoll zu erhöhen, um die heimische Farbenindustrie gegenüber den ausländischen Produkten zu schützen. Die Fabrikanten verlangen dagegen, daß der Zoll von 35 % auf 70 % ad valorem erhöht wird und außerdem die Einführung von Einfuhrlicenzen für folgende Farben, die in Japan selbst recht gut hergestellt werden können: Rhodamin B, Methyl Violet, Bismarck Braun, Echtröt A, Malachit Grün, Direkt Schwarz, Naphthol Braun, Cotton Violet, Schwefel Schwarz, Schwefel Braun, Magenta, Orange A und Congo Rot.

Augenblicklich finden die japanischen Farben nur in den Nachbarländern Absatz, und auch dies nur zu sehr niedrigen Preisen. Der heimische Markt ist von deutschen Farben überschwemmt. Etwa die Hälfte des Verbrauchs stammt aus dem Auslande. So wurden kürzlich aus Deutschland und Italien zusammen für 700 000 \$ und aus den Vereinigten Staaten für ca. 500 000 \$ Farben eingeführt. (5089)

Australien. Zum australischen Zollgesetz und Industrieschutzgesetz (Antidumpinggesetz). Mit Wirkung vom 10. Oktober sind folgende Aenderungen des australischen Zollgesetzes und Industrieschutzgesetzes (Antidumpinggesetzes) in Kraft getreten.

Die wesentliche Aenderung im Zollgesetz bezieht sich auf die Preisfestsetzung für die einem Wertzoll unterworfenen Waren. Diese soll von nun an entweder gemäß dem Marktpreis im Ausfuhrland oder gemäß dem vom australischen Importeur bezahlten FOB-Exportpreis erfolgen, je nachdem der eine oder der andere höher ist, während bisher der Wertzoll von dem Marktpreis erhoben wurde, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger war als der Exportpreis.

Die Hauptänderung im Industrieschutz- (Antidumping-) Gesetz bezieht sich auf den Fall, daß die Währung des Exportlandes unter 1/2 ihres normalen Wertes gesunken ist. Bei so starker Entwertung soll nun an Stelle des im ursprünglichen Gesetz vorgesehenen maximalen Wertzolls von 75 % ein fester Zoll treten, der gleich ist der Differenz zwischen a) dem Preis der importierten gelöschten Ware in dem australischen Lagerhaus einschließlich des gemäß dem Zollgesetz berechneten Zolls, vermehrt um einen prozentischen Gewinnzuschlag, der vom Minister auf Grund eines Berichts der Zollkommission (Tariff Board) festzusetzen ist, und b) dem australischen Engrospreis ähnlicher Waren, die in Australien hergestellt sind.

Weiterhin wird bestimmt, daß der Preis, auf Grund dessen der gewöhnliche Zoll zu berechnen ist, gleich sein soll dem üblicherweise der Verzollung unterliegenden Warenwert, vermehrt um den Betrag des Antidumping-Zolls. Bei dem

Valuta-Dumping-Zoll unterliegenden Waren, welche nicht nach Wert zu verzollen sind, ist ein Zuschlag von $\frac{1}{5}$ des gewöhnlichen Zolls zu bezahlen. (5116)

Zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzolls auf Citronensäure. Auf Grund von Feststellungen der Tariffkommission, wonach eine Reihe von Industrien nicht in der Lage ist, den australischen Bedarf zu decken, hat die Zolldirektion die zeitweilige Aufhebung der Zölle für verschiedene Waren verfügt; darunter befindet sich:

Citronensäure (Zollerlaß bis zum 31. März 1923). (5098)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 15. Oktober 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

I. Gruppe a).

Der mit „Ammoncahücit“ beginnende Absatz wird gefaßt: Ammoncahücit und Germanit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben oder mit Zusätzen wie Kohlen-, Wetter-, Gesteins- (Gemege von Ammonsalpeter, höchstens 10 % Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder Kaliumperchlorat oder Mischungen davon, höchstens 18 % aromatischen Nitro- körpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, ferner von Pflanzenmehlen, Kohle und höchstens 2 % Ruß, höchstens 4 % Nitroglycerin, auch mit Zusatz von Alkalichloriden oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Gesteins- oder Wetter-Ammonperchlorazit“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Ammon-Präposit, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen (Gemege von Ammonsalpeter, auch mit Zusatz von Natronsalpeter, höchstens 20 % aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 2,5 % Aluminium, sowie mit einem geringen Zusatz von Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper —).

Der Eingang des mit „Westlignosit“ beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Westlignosit oder Wetter-Westlignosit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemege usw. wie bisher).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 4 (Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe d) wird an Stelle des dritten Satzes „Die Behälter dürfen haben“ gesetzt:

Die Behälter dürfen, sofern es sich um Holzfässer handelt, keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Bei Holzkisten sind verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig. (5085)

Beifügung von Rechnungsfakturen im Postpaketverkehr nach Griechenland und Malta.

Die „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ veröffentlichten nachstehende Bestimmungen:

Griechenland: Den Paketkarten zu Postpaketen und Frachtstücken sind offene Rechnungen beizufügen, die in französischer Sprache abgefaßt sein müssen. Die Verpackung braucht nicht mehr aus Leinenumhüllung zu bestehen.

Malta: Den Paketkarten zu Postfrachtstücken sind offene Rechnungen beizufügen, die in englischer Sprache abgefaßt sein müssen. (5140)

Erschwerung von Sendungen nach Rumänien durch Polen.

Polen hat soeben ein Gesetz erlassen, demzufolge Sendungen von Rumänien, die durch Polen transitieren, eine Durchfuhrerlaubnis des Zolldepartements in Warschau haben müssen. Ist diese nicht vorhanden, so werden die Waren auf dem Grenzort in Transitlager genommen. Wenn innerhalb sechs Tagen die Durchfuhrerlaubnis nicht beigebracht ist, so muß die Ware beim Zollamt deklariert werden. Da jedoch Transitsendungen nicht verzollt werden können, so erhebt die polnische Regierung 10 % Akzidenzien, d. h. sie läßt die Ware

durch eine Zahlung von 10 % vom Zollbetrage einlösen. Unter diesen Umständen hat sich der Verein Deutscher Spediteure gezwungen gesehen, seinen Mitgliedern zu empfehlen, andere Wege nach Rumänien zu wählen. Gleichzeitig hat er die Angelegenheit sofort der deutschen Delegation, die in Dresden mit den Polen verhandelt, mitgeteilt. Auf einzelnen Grenzorten, wie z. B. in Bentschen, lagen, wie der Verein Deutscher Spediteure erfährt, bereits mehrere Waggons fest. (5124)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Patente in Frankreich.

„Journal Officiel“ veröffentlicht eine Verordnung, wonach die deutschen Staatsbürgern gehörigen Patente durch eine technische Kommission geprüft werden sollen, die darüber Bericht einzureichen hat, ob auf diese Patente der Artikel 306 des Versailler Vertrages anzuwenden sei. (5144)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Englische Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit deutschen Firmen.

Die englische Botschaft in Berlin hat nach einer Meldung der „Köln. Ztg.“ für englische Firmen, die mit Deutschland Handel treiben, nachstehende Vorsichtsmaßregeln empfohlen: 1. Der englische Käufer sollte einen bestimmten Ablieferungszeitpunkt festsetzen und nur eine kurze Ueberschreitung dieses Termins in unvorhergesehenen Fällen zulassen. 2. Er sollte auf festen Preisen bestehen und die beliebte Wendung „freibleibend“ nicht dulden. Deutsche Firmen pflegten feste Preise zu gewähren, wenn Ausländer ernstlich darauf bestünden. 3. Der Käufer sollte die Sicherheit einer erstklassigen deutschen Bank für seine Zahlungen verlangen, und wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird, sollte er die Rückzahlung dieser Sicherheit in ausländischer Währung fordern. 4. Der Käufer sollte eine Sicherheit verlangen dafür, daß die deutsche Firma innerhalb einer bestimmten Frist sich die notwendige Ausfuhrerlaubnis verschafft. 5. Schließlich sollte der Käufer festsetzen, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit ein Schiedsgericht entscheiden solle, das aus Mitgliedern einer Handelskammer zu bestehen habe. (5123)

Ausland

Großbritannien. Aus der Farbenindustrie. Die Society of Dyers and Colourists of Bradford hat, wie man uns aus London schreibt, den ersten Teil eines neuen Farbstoff-Tabellen-Werkes veröffentlicht, das Farben von über 1400 Fabriken der ganzen Welt aufzählt. Von den angeführten Firmen sind 2 aus Japan, 2 aus Italien, 5 aus der Schweiz, 17 aus Frankreich, 29 aus den Vereinigten Staaten, 32 aus Großbritannien und 32 aus Deutschland; ferner aus Belgien, Holland, Spanien, Rußland und der Tschechoslowakei je eine.

In Manchester ist es zur Einrichtung eines Schiedsverfahrens zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Farbenindustrie gekommen, von dem 80 000 Arbeiter betroffen werden, und von dem man eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse erhofft.

Für Chemikalien war etwas bessere Nachfrage, besonders aus Skandinavien und den Vereinigten Staaten. (5113)

Frankreich. Wirkung der Marktentwertung auf die chemische Industrie. „Journée Industrielle“ vom 5./6. November d. J. erörtert die Einwirkungen der zunehmenden Marktentwertung auf die Industrie der organischen Chemie. Das Blatt zitiert eine Ausslassung dreier namhafter Chemiker, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Behal, Haller und Moureu, in der neuesten Nummer der „Revue Scientifique“:

„Die Entwertung der Mark verursacht eine derartige Ungleichheit zwischen den Preisen deutscher und französischer Erzeugnisse, daß man mit Sicherheit die nahe Schließung der gegenwärtig noch in Betrieb befindlichen Fabriken der organischen Chemie vorhersagen kann.“

Der Verfasser des Aufsatzes (Georges Kimpflin) erhebt daher im Interesse der bedrohten Landesverteidigung die Forderung sofortiger Schutzmaßnahmen, wie sie andere Länder, England, Italien, die Vereinigten Staaten und Japan, bereits ergriffen hätten. (5134)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. Aus dem Geschäftsbericht der „Société Chimique de l'Escaut“ geht hervor, daß die Fabrikanlagen vervollständigt wurden und daß sämtliche Fabrikationszweige befriedigend beschäftigt sind. Der Absatz von Gelatine gestaltet sich derart zufriedenstellend, daß man die Erhöhung der Produktion ins Auge faßt. Die Verarbeitung von Knochen und die Herstellung von Phosphaten soll weiter entwickelt werden. Die Angliederung anderer Fabrikationszweige unterliegt der Erwägung. Wie es heißt, wird jedoch die völlige Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten durch das Fehlen ausreichender flüssiger Mittel behindert. —

Dem Geschäftsbericht der „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques“ ist zu entnehmen, daß die chemische Industrie in Belgien mit großen Schwierigkeiten zu rechnen hat. Neben den protektionistischen Maßnahmen der Absatzländer haben sie unter den hohen Arbeiterlöhnen und unter der Konkurrenz benachbarter Länder zu leiden gehabt. Letzteres habe im vergangenen November zu einer Erhöhung des belgischen Zolltarifs geführt. Auch die Wirtschaftskrise in Belgien habe den Gang der Geschäfte ungünstig beeinflusst. Indessen könne man nunmehr hoffen, daß die ärgsten Schwierigkeiten überwunden seien. Zwar habe der Markt die Aufnahmefähigkeit noch nicht wiedererlangt, für welche die Unternehmen der Leistungsfähigkeit nach eingerichtet seien, doch könne mit Befriedigung festgestellt werden, daß einige hindernde Faktoren gegenwärtig zu schwinden beginnen. Insbesondere sei die deutsche Konkurrenz weniger fühlbar geworden, ferner habe das Preisniveau sich befestigt und die Nachfrage der Kundschaft sich vergrößert. (5127)

LITERATUR

Unternehmer Taschenbuch. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr.

Seit dem Weltkrieg sind in fast allen Teilen des deutschen Wirtschafts- und Rechtslebens wesentliche Veränderungen eingetreten, die im Gedächtnis festzuhalten nahezu eine Unmöglichkeit ist. Um nun ein mühsames und zeitraubendes Durchsuchen von Gesetzesausgaben, Kommentaren usw. entbehrlieh zu machen, hat der Verlag in dem Unternehmer-Taschenbuch ein bequemes Nachschlagewerk herausgegeben, das über die nachfolgenden wichtigen Gebiete des Wirtschafts- und Rechtslebens schnell orientiert: wirtschaftliche Zusammenschlüsse, Behörden-Organisationen, Arbeiter- und Angestelltenrecht, Sozialversicherung und soziale Fürsorge, Privatversicherung, kaufmännisches Recht, Verkehrswesen, Privat- und Volkswirtschaft, Geld, Valuta, Bank, Börse, Ein- und Ausfuhr, Zollwesen, Reichsteuern. Um ein zu schnelles Veralten des Werkes zu verhindern, sind alle häufiger Veränderung und Ergänzung unterliegenden Vorschriften, Zahlen usw. in einem besonderen Zahlenanhang vereinigt, der bequem ausgewechselt werden kann. Das Taschenbuch kann wirtschaftlichen Kreisen empfohlen werden; es bietet auf beschränktem Raum eine große Fülle von wichtigem, für Unternehmer unentbehrlichem Material. (5006)

Die Essigsäure, ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Viktoria Keßler. Verlag von M. Krayn, Berlin.

Wie die Schwefelsäure unter den anorganischen Säuren, so nimmt die Essigsäure unter den organischen eine Sonderstellung ein. Sie ist für die verschiedensten Gebiete des modernen Wirtschaftslebens ein unentbehrlicher Hilfsstoff geworden, und ein bedeutender Zweig der chemischen Industrie ist mit ihrer Herstellung beschäftigt. Trotz der großen Bedeutung der Essigsäure für Handel und Gewerbe lag bisher noch keine wirtschaftliche Monographie dieser schon lange bekannten Säure vor. Das Keßlersche Werk liefert zum ersten Male eine zusammenfassende und für die chemische Industrie wertvolle Darstellung der diesbezüglichen Fragen der Essigsäure-Industrie, sowie ihrer inneren wirtschaftlichen Kämpfe. In einem geschichtlichen Teil wird die Entwicklung der jetzt zur Anwendung kommenden drei Verfahren für die Herstellung der Essigsäure geschildert. Daran schließt sich ein Abschnitt über die technische Darstellung. Weitere Kapitel behandeln die Verwendungsarten und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Essigsäure, ihre Produktion, Gestehungskosten, den deutschen Handelsverkehr, die Zollgesetzgebung usw. Im letzten Abschnitt untersucht der Verfasser die Aussichten für die künftige Entwicklung der Essigsäure-Industrie unter den durch das neue Branntweingesetz geschaffenen Bedingungen. (5079)

Devisenkurse, Devisenmarkt und Devisenpolitik in neuerlicher, volks- und privatwirtschaftlicher Bedeutung. Von Paul Alexander Grün. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Was sind Devisen, was versteht man unter Devisenkurs und wie entsteht er, wie und wo werden Devisen gehandelt, wie gestaltet sich der Devisenverkehr auf den Börsen und zwischen den Banken, welche gesetzliche Regelung hat der Devisenverkehr gefunden? Das sind Fragen, die dieses Werk ausführlich und mit vielen Beispielen und Statistiken belegt erklärt. Der Devisenpolitik und besonders ihrer neuzeitlichen Form in bezug auf Export-Devisen, Fakturierung, Verwendung des Exporterlöses, Devisenablieferungskontrolle, Sicherung des Exporteurs vor Kursverlusten usw. ist ein größerer Abschnitt gewidmet. Auch die Devisen- und Börsenverhältnisse der Staaten mit gesünderer Währung finden sich neben den Ausblicken über die Wirtschaftslage bei Besserung des Valutastandes ausgiebig berücksichtigt. Für die Industrie, besonders, soweit sie für den Export arbeitet, ein wichtiges Buch. (5080)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 11.	8. 11.	Aktien	15. 11.	8. 11.
A. G. f. Anilinfabr. . .	4900,—	6150,—	Höchst Farb. . .	4760,—	6400,—
Bad. Anilin	6550,—	8500,—	C. A. F. Kahlbaum . .	2500,—	3100,—
Byk-Guldenw.	1525,—	—	Köln-Rottweil	3525,—	4500,—
Chem. F. Buckau . . .	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	4500,—	5800,—	Linde's Eismasch. . .	2475,—	3250,—
„ Grünau	2510,—	3300,—	Nitritfabrik	2500,—	2800,—
„ v. Heyden	4010,—	4500,—	Oberschl. Kokaw. . .	8300,—	10000,—
„ Milch & Co.	3000,—	3175,—	Rasquin, Farb.	5000,—	6200,—
„ Weiler	4000,—	5000,—	Rh. W. Sprengst. . .	2250,—	2900,—
„ Gelsenk.	20200,—	20000,—	J. D. Riedel	3500,—	4500,—
„ W. Albert	9200,—	8250,—	Rütgerswerke	3400,—	4200,—
„ Concordia	5500,—	6600,—	H. Scheidemann . . .	5000,—	—
Dynamit Nobel	3600,—	4500,—	Schering, Chem. . . .	6200,—	6200,—
Egestorff, Salzw. . . .	5500,—	6000,—	Sprengst. Carb. . . .	3575,—	3900,—
Elberf. Farbenf. . . .	5110,—	6200,—	Stauffert Chem. . . .	10100,—	10475,—
Fahlberg List	1850,—	2425,—	Thdr. Bleiweißf. . .	4000,—	4500,—
Th. Goldschmidt . . .	4102,—	5500,—	Union Chem. Fabr. . .	2600,—	3700,—
Harb. Wiener G.	3500,—	4100,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	4950,—	—
Harkort Bergw.	10300,—	15000,—	„ Glanzstoff F. . . .	12000,—	13600,—
Heine & Co.	—	200,—			

Devisen	9. 11.	10. 11.	11. 11.	13. 11.	14. 11.	15. 11.
Holland	2900,—	3000,—	3200,—	3200,—	2770,—	2960,—
Schweden	2140,—	2050,—	2200,—	2200,—	1870,—	2015,—
Italien	325,—	330,—	357.50	365,—	340,—	344,—
England	35000,—	34250,—	36500,—	36500,—	31000,—	33650,—
New York	7800,—	7675,—	8200,—	8125,—	7050,—	7515,—
Frankreich	460,—	497.50	520,—	517.50	460,—	492.50
Schweiz	1390,—	1407.50	1490,—	1480,—	1292.50	1370,—
Spanien	1125,—	1142.50	1220,—	1230,—	1092.50	1132.50

Metalle (Preise in M.)	15. 11.	8. 11.
Elektrolytkupfer 100 kg	246586	275838
Raffinadekupfer 99-99.3 %	1950-2050	2500-2600
Originalhüttenweichblei	825-850	1075-1125
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1800-1900	—
Zink, umgeschmolzen	1400-1500	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2883	3536
do. in Walz- oder Drahtbarren	2907	3560
Bancalinn	6075-6125	7625-7675
Straitszinn	6075-6125	7625-7675
Australzinn	6075-6125	7625-7675
Hüttenzinn, 99 %	5975-6025	7550-7575
Reinnickel	4200-4300	5100-5200
Antimon-Regulus	750-800	975-1000
Silber in Barren	160000-170000	220000-230000

MARKT- UND PREISBERICHTE

Soda.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken, G. m. b. H., teilt für die Zeit vom 11. November bis einschließlich 20. November d. J. folgende allgemeinen unverbindlichen Preise mit:

calc. Soda leichte 98/100 %	5700 Mk.	je 100 kg ohne Verp.
„ „ schwere 98/100 %	5790 „	„ 100 „ „ „
90/92 % Glassoda	5820 „	„ 100 „ „ „
Kaustische Soda	120 125 128	deutsche Grade
	13 950 14 500 14 850 Mk.	ohne Trommeln
Kaustische Lauge	43 50	deutsche Grade
	4 950 5 550 Mk.	ohne Verpackung.

Der Preis für die Eisenblechtrommeln, die bei Lieferung von fester kaust. Soda besonders in Rechnung gestellt werden, ist 1500 Mk. je 100 kg netto Ware. (5137)

Carbid.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 11. November 1922 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m à 26 800 Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m „ 27 450 „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m „ 28 300 „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung
ab Lager. (5189)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches**

* **Stahl & Nölke Akt.-Ges. für Zündwarenfabrikation zu Cassel.** Die starke Nachfrage nach Zündhölzern, die mit Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres eingesetzt hatte, hielt während des ganzen Jahres in unverminderter Weise an und ließ auch im laufenden Geschäftsjahre ein Abflauen nicht erkennen. Trotz aller Anspannung der Werke war die Gesellschaft nicht in der Lage, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Die erforderlichen Rohmaterialien waren mit Ausnahme des Holzes durchweg ohne besondere Schwierigkeiten zu beschaffen. Die Preise stiegen, der Marktwertung entsprechend, ganz enorm. Es gelang auch, trotz der Knappheit an Aspenholz, befriedigende Mengen in guter Qualität zu erwerben. An der Steigerung der Holzpreise haben die bedeutenden Erhöhungen der Frachten einen wesentlichen Anteil. Die Verteuerung der Rohmaterialien, die Erhöhung der Löhne und aller sonstigen Unkosten führten zu dauernden Erhöhungen der Zündholzpreise; diese Entwicklung ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Betriebe arbeiteten durch-

weg zufriedenstellend. Im September 1921 ging die in Michelstadt im Odenwald belegene Zündholz-Maschinenfabrik von Hans Schuchmann in den Besitz der Gesellschaft über. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals erwies sich als notwendig; sie wurde von der Generalversammlung vom 26. Juni d. J. in Höhe von 6 Mill. Mk. (auf insgesamt 12 Mill. Mk.) beschlossen. Ueber das laufende Geschäftsjahr wird berichtet, daß die Nachfrage nach Zündhölzern voraussichtlich eine Aenderung nicht erfahren wird; sofern keine ernststen Zwischenfälle eintreten, ist deshalb auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten. Der Reingewinn beträgt 5 235 510 Mk.; es wird eine Dividende von 30 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt. (5061)

Aus dem Handelsregister.

(6. November bis 11. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Handelsgesellschaft G. Paul Dietrich, Fabrikation chemischer Artikel in Dresden, aufgelöst.
Bruno Jantke, chemisch-pharmaz. Laboratorium, Breslau, Sitz der Niederlassung Pawelwitz nach Breslau verlegt.
Chemische Fabrik Schwalbach, G. m. b. H., Langenschwalbach, jetzt: Extrakt-Fabrik Schwalbach, G. m. b. H., Langenschwalbach.
„Dirvin“, chemische Fabrik G. m. b. H., Eidelstedt, aufgelöst. (5146)

Versammlungskalender.

28. Nov.: Pharmazeutisches Werk A. G., Barmen-U.: außerordentl. G. V. vorm. 11 1/2 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Barmen-U., Gartenstr. 5/7.
1. Dez.: Saccharin-Fabrik A. G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentl. G. V., nachm. 3 1/2 Uhr, im „Magdeburger Hof“ zu Magdeburg. (5117)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN**Außenhandelsstelle Chemie**

Der Außenhandelsausschuß der Außenhandelsstelle Chemie hat in seiner ordentlichen Sitzung vom 10. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

Vorschriften für die Valuta-Fakturierung.

1. Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern werden nur unter der Bedingung erteilt, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

2. Als hochvalutarische Länder gelten zurzeit: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Ägypten, sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder.

Veränderungen dieser Liste, die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt werden, sind durch den Reichsbevollmächtigten alsbald bekanntzugeben und gelten dann als verbindlich im Sinne dieses Beschlusses.

3. Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorgezeichneten Liste enthalten sind, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig.

Für die interne Berechnung der Ausfuhrmindestpreise ist als stabiler Wertmesser eine Hochvaluta-Währung oder Goldmark zu verwenden.

4. In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es die Leistungsfähigkeit der chemischen Industrie zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Absatz 2 dieses Beschlusses aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem in Absatz 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Unterausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen.

5. Sollten die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu erwartenden „einheitlichen Richtlinien“ irgendwelche Aenderungen bringen, so erhält der Reichsbevoll-

mächtige hiermit die Ermächtigung, den vorstehenden Beschluß in die entsprechende Fassung zu bringen.

Devisen-Ablieferung

(angenommen in der Annahme, daß die Devisenordnung abgeändert wird).

1. Ausfuhrbewilligungen werden nur unter der Bedingung erteilt, daß der Exporteur den vollen Gegenwert der Ausfuhr innerhalb angemessener Frist in das Inland wieder hereinnimmt und den Teil des Exportgegenwertes, der in Devisen anfällt, an die Reichsbank direkt oder indirekt abliefert.

2. Die Ablieferungspflicht erstreckt sich nicht auf diejenigen Devisenbeträge, die für den dringenden Eigenbedarf des Exporteurs zu wirtschaftlichen Zwecken, nicht zu Zwecken der Kapitalbewahrung, benötigt werden.

3. Der Reichsbevollmächtigte ist befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Vorschrift zuzulassen.

4. Der Exporteur ist verpflichtet, der Reichsbank auf Verlangen Auskunft über die Ablieferung seiner Exportdevisen zu geben.

5. Wenn die Reichsbank mitteilt, daß ein Exporteur mit seiner Ablieferung im Rückstand ist, so ist die Außenhandelsstelle berechtigt, Ausfuhranträge des betreffenden Exporteurs bis zur befriedigenden Regelung der Angelegenheit zurückzustellen.

6. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Ablieferungspflicht finden die Strafvorschriften der Außenhandelskontrolle Anwendung. (5149)

* * *

Die Dollar-Zinkweiß-, die Bleiweiß- und die Lithopone-Preise für Belgien haben sich geändert.

Die Ausfuhr-Grundpreise für Zündschnüre haben unter Beibehaltung des bisherigen Teuerungszuschlages von 175 % ab 9. November eine weitere Erhöhung um 40 % erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse nach Oesterreich sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengkapseln und für Zündschnüre wurden geändert. Auf die Grundpreise der Zündschnüre sind mit Wirkung vom 7. November 50 % Aufschlag unter gleichzeitiger Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 170 % in Kraft getreten; für die nach Polen und dem polnischen Teil Oberschlesiens bestimmten Zündschnüre haben sich deren Ausfuhrmindestpreise gleichfalls geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5154)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	9. Nov. 1922	11. Nov. 1922	8. Nov. 1922	11. Nov. 1922	10. Nov. 1922	25. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 130—135 £	33—40 G	20 öKr.	—	22 ¹ / ₂ —22 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80% 58,10—60 £	85% techn. kg. 0,40—0,50 G	80 % 12,30 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92% 100 kg (12 £)	100 lb. 6,25—6,50 \$
Aetznatron	76, 77° coulée blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	76/77% 26—28 G	5,25 öKr.	120/130 (7000 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	kg 1,55—1,90 G	48 öKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	9 öKr.	Riedberger 10000 K.	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 45—50 £	—	—	—	white cryst. 11 ¹ / ₂ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,38 G	erst. 6,75 öKr.	crist. (10000 K.)	5 ¹ / ₂ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	erst. 35 40° kg 2,90 Fr.	erst. 38/40% lb. 7-7 ¹ / ₂ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 26—27 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	105/110° 54 Fr.	35 37 ¹ / ₂ 12 £	11—13 G	2,60 öKr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 öKr.	(9500 K.)	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	kg 2,75—3,50 G	—	—	52 52 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—102 £	99 kg 1,60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	90/95 pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	99 99% 480 Fr.	99/100% 67—68 £	99% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 öKr.	99% them. (14 000 K.)	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% rel. 77,10—80 £	—	36 % 11 öKr.	—	40% 13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	2—4 G	crist. 0,90 öKr.	calc. 1200 K.	erst. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	? x gest. kg 0,10—1,20 G	—	28° them. rel. 25500 K.	18 ¹ / ₂ —18 ³ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	155—215 G	27 öKr.	(60 000 K.)	37 ¹ / ₂ —38 c.
Kali, rotes blausaures	kg 13 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(110 000 K.)	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. belgo 155 Fr.	refined 43—45 £	—	7 öKr.	raff. weiß (8500 K.)	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	400 Fr.	lb. 6 d	kg 0,55—0,60 G	—	—	10—10 ¹ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 öKr.	98/99% (8900 K.)	erst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 22—26,50 G	Grünsteig 5,60 öKr.	(Raststeig 34° • 100 kg 45 sch. f.)	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% techn. 30—38,50 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	B. 3150 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	340 Fr.	lb. 4 ³ / ₄ d	56—58 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	340 Fr.	lb. 7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ d	57,50—71 G	14 öKr.	erst. weiß 15 500 K.	cryst. 14—14 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	45 kg 0,40 G	—	—	50% solution 7 ¹ / ₂ —8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	90/90% (9000 K.)	80/85% 6—6 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8 öKr.	90/99 crist. weiß (760 M.)	white gran. 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 8 öKr.	36° 80 techn. (3500 K.)	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20 21° 23 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 öKr.	10/21 techn. rel. (1650 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	90 92 concassé 140 Fr.	solid 90/92% 20,10—22,10 £	—	3,75 öKr.	90/92 conc. (520 M.)	lump 90/92% 4-4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10—7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 öKr.	66° (2250 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	90,92% 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. 1360 K.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	natr. sol. 90° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 ¹ / ₄ —1,3 s	kg 1,60—1,70 G	24 öKr.	(38 000 K.)	32 c.

(5156)

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 25. NOVEMBER 1922

Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. November 1922.

Nach einer Woche voll Hangen und Bängen hat Deutschland wieder eine verhandlungsfähige Regierung. Wenn die durch parteipolitische Kurzsichtigkeit verursachte Unterbrechung der Verhandlungen mit der Reparationskommission über das deutsche Programm der Markstabilisierung unserer Währung keinen neuen Schaden zugefügt hat, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß der Auftrag zur Kabinettbildung einer führenden Persönlichkeit unseres Wirtschaftslebens übertragen wurde und nicht einem Parteimann, dessen Mandat zur Vertretung des Deutschen Reichs lediglich auf Wahlzetteln beruht. Man würde in unseren politischen Kreisen gut tun, den Einfluß, den der Name des Leiters der Hamburg-Amerika-Linie auf den Markkurs an der New Yorker Börse ausübte, im Gedächtnis zu behalten. Er beweist in voller Uebereinstimmung mit den Kommentaren fast der gesamten ausländischen Presse zur Betrauung Cuno's mit der Kabinettbildung, daß man den deutschen Wirtschaftlern für eine Verständigung über Reparationsfragen größeres Vertrauen entgegenbringt als den Vertretern der Parteien, selbst wenn sie zu den überzeugten „Erfüllungspolitikern“ gehören.

Eine kritische Würdigung der Zusammensetzung des neuen Kabinetts liegt außerhalb des Rahmens dieser wirtschaftlichen Betrachtungen. Aber es vollzieht sich im Zusammenhang mit der Neubildung der Regierung eine Personalveränderung auf einem für die deutsche Industrie bedeutsamen Posten, an der nicht stillschweigend vorübergegangen werden darf. Der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Professor Hirsch, ist nach dreijähriger Tätigkeit von seinem Amte zurückgetreten. Mit größter Genugtuung wird man in allen deutschen Wirtschaftskreisen von dieser Tatsache Kenntnis genommen haben. Nichts hat den Wiederaufbau unserer durch den verlorenen Krieg und den politischen Zusammenbruch zerrütteten Wirtschaft so erschwert, wie die Verquickung rein wirtschaftlicher Fragen mit Parteidogmen. Der Träger dieser Politik war Herr Professor Hirsch. Als es galt, so schnell als möglich die in ihren Grundfesten erschütterte Produktion durch Zusammenfassung aller in ihr wirkenden Kräfte zu neuem Leben zu erwecken, widmete er sich der Aufstellung von Gesetzentwürfen zur Sozialisierung großer Wirtschaftszweige, in erster Linie des Kohlenbergbaues. Keiner dieser Entwürfe hat das Licht der Öffentlichkeit erblickt, weil von den Trägern dieser Parteidogmen niemand die ungeheure Verantwortung für die aus der unausbleiblichen Enttäuschung der Arbeitnehmerschaft entstehenden politischen Folgen zu tragen gewillt war. Aber die durch die Sozialisierungsideen verschärfte Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirkt weiter zum schweren Schaden unserer Wirtschaft. Herr Hirsch war ferner der geistige Vater der „Erfassung der Goldwerte“ zur Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen aus dem Londoner Ultimatum. Auch diesem Gebilde reiner Ideologie war keine Verwirklichung beschieden; aber in der von Ententekreisen bis in die neueste Zeit erhobenen Forderung nach einer Beteiligung an den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zum Zwecke ihrer Kon-

trolle und ihrer Ausbeutung sind die damaligen Pläne des Herrn Hirsch zu neuem Leben erwacht. Als positive Leistung aus seinem amtlichen Wirken ist die soziale Ausfuhrabgabe zu erwähnen, deren eigentlicher politischer Zweck darin bestand, die Arbeitnehmerschaft an den sogenannten Riesengewinnen der Ausfuhrindustrien zu beteiligen. Ueber ihren schädigenden Einfluß auf unseren Auslandsabsatz kann auch ihr Schöpfer nicht im unklaren gewesen sein, obwohl in seinem gesamten Wirken die politischen Scheuklappen den freien Blick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge versperrten.

Die Reparationskommission hat inzwischen reichliche Zeit gehabt, mit den in ihr vertretenen Regierungen über das deutsche Programm zur Stabilisierung der Mark Fühlung zu nehmen. Man darf daher erwarten, daß die Verhandlungen in kürzester Zeit wieder aufgenommen werden. Was in der Zwischenzeit an Meinungsäußerungen in der führenden Presse der Ententeländer über die deutschen Pläne zu lesen war, deutet jedenfalls nicht darauf hin, daß gegen die grundlegenden Vorschläge an den maßgebenden Stellen wesentliche Bedenken bestehen.

Sache der neuen deutschen Regierung ist es, den Teil des Stabilisierungsprogramms, dessen Durchführung uns allein obliegt, ohne jeden Verzug und mit rücksichtsloser Energie in Angriff zu nehmen. In erster Linie handelt es sich um die Sanierung der Reichsfinanzen. Sie muß auf der Ausgabenseite des Etats beginnen. Hier ist eine Aufgabe von größter Tragweite zu lösen. Auch in dem neutralen Auslande werden neuerdings Stimmen laut, welche die Verantwortung für unsere finanzielle Zerrüttung zum guten Teil der deutschen Finanzpolitik in der Kriegs- und Nachkriegszeit zur Last legen. So finden sich in dem neuesten Wirtschaftsbericht der holländischen von der Heydt-Kersten's Bank Ausführungen, die der Beachtung auch unserer amtlichen Stellen wert sind. Dort heißt es: „Was den unausgesetzten Rückgang der deutschen Devisen betrifft, so ist man in Holland zwar der Meinung, daß das Friedensdiktat von Versailles eine unmögliche Situation geschaffen hat und daß ohne eine Revision der Bestimmungen hinsichtlich der Kriegsschädigung, der Kohlenlieferungen usw. eine Gesundung der deutschen Finanzen und eine Stabilisierung der Mark als völlig ausgeschlossen zu betrachten ist. Nichtsdestoweniger herrscht in urteilsfähigen holländischen Finanzkreisen die Auffassung, daß die Zerrüttung der deutschen Valuta doch nicht ausschließlich Schuld der Entente sei, sondern daß auch die abenteuerliche Finanzpolitik des Deutschen Reichs das ihrige zur Verschlimmerung der Lage beigetragen habe.“ Diese Auffassung wird dann im einzelnen näher begründet, wobei für die Inflation zum guten Teil „der viel zu große Beamtenapparat“ verantwortlich gemacht wird.

Diese Kritik ist durchaus berechtigt. Wenn beispielsweise das Auswärtige Amt heute über die doppelte Anzahl von Beamten und Angestellten verfügt, wie in der Vorkriegszeit, so wird man vergeblich nach einer Rechtfertigung für eine derartige Beamtenvermehrung Umschau halten. Der Urheber dieser „Reform“ des Auswärtigen Amtes hielt die Besetzung jeder Länderabteilung mit einer Anzahl Referenten zur Bearbeitung

handels- und wirtschaftspolitischer Fragen für unerlässlich. Aber die Handels- und Wirtschaftspolitik wurde bisher und wird auch weiterhin im Wirtschaftsministerium bearbeitet, wo sie tatsächlich hingehört. So kommt es, daß für jede Einzelfrage auf diesem Gebiet in zwei verschiedenen Ministerien dieselbe Arbeit geleistet wird, ohne daß dadurch etwa ein sachlicher Gewinn entstände. Ebenso überflüssig ist es, daß für zollpolitische Fragen Reterate im Finanzministerium und im Wirtschaftsministerium bestehen, deren jedes die Zolltariffragen von dem besonderen Standpunkt seines Ministeriums betrachtet. Man sollte sich endlich entschließen, für alle Fragen der Handelspolitik und der Zollpolitik ein Handelsamt ins Leben zu rufen, das dem Reichswirtschaftsministerium anzugliedern wäre. Würde eine solche Behörde mit erfahrenen Beamten in ausreichender Zahl besetzt, dann könnten viele Dutzende von Beamten in den bisher beteiligten drei Ministerien erspart werden und eine einheitliche Behandlung dieser für unsere wirtschaftliche Zukunft so außerordentlich bedeutsamen Fragen wäre gesichert.

Der oben zitierte Bericht der holländischen Großbank ist auch noch in einer anderen Beziehung beachtenswert. Er schildert die Bestrebungen einer Reihe von holländischen Industriezweigen nach einem verstärkten Schutz gegen die deutsche Valutakonkurrenz. Die Tabakfabrikanten haben ihren Willen bereits durchgesetzt, indem eine starke Erhöhung des Einfuhrzolls, namentlich auf billige Fabrikate, durchgeführt ist, wobei auch ein Teil der Freihändler in der Zweiten Kammer für diesen Schutzzoll eintrat. Andere Industrien, vor allem die Konfektion und die Lederindustrie, drängen auf ähnliche Maßnahmen. Die nächste Wirkung dieser Stimmung gegen den deutschen Wettbewerb wird die Ablehnung der aus deutschen Wirtschaftskreisen hervorgegangenen Anregung zur Erweiterung des deutsch-holländischen Kreditabkommens sein. Während im Beginn der durch dieses Abkommen der deutschen Industrie zur Verfügung gestellte Kredit in Höhe von 140 Millionen Gulden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurde, erwartet jetzt der niederländische Reichskommissar, daß im Laufe der nächsten Monate der Kredit voll ausgenutzt werden dürfte. „Aus diesem Grunde bedauert man jetzt,“ wie der Bericht der von der Heydt-Kersten's Bank ausführt, „in Holland die Erteilung dieses Kredites, der noch auf Jahre hinaus die Notwendigkeit zur Fortführung bedeutender schwebender Schulden für Holland mit sich bringen wird, während die deutsche Industrie mit den holländischen Krediten der holländischen Industrie scharfe Konkurrenz machen kann.“

Andererseits wird aber in dem Bericht auch zu gegeben, daß neuerdings ein fühlbares Nachlassen der deutschen Valutakonkurrenz in die Erscheinung getreten sei, wodurch die heimischen Industriewerte an der Amsterdamer Börse eine Festigung erfahren hätten. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den neuesten Meldungen über die Lage eines deutschen Industriezweiges, dessen bisherige Exporttätigkeit im Ausland als besonders lästig empfunden wurde, der Textilindustrie. Nach einem neuesten Bericht von fachmännischer Seite hat sich die Lage „in geradezu katastrophaler Weise verschärft“. Die Betriebe sind stellenweise schon zu erheblichen Betriebseinschränkungen übergegangen; in verschiedenen Zweigen werden bereits fertige Warenbestände in beträchtlichen Mengen angeboten, während noch vor kurzem für jeden Auftrag Lieferfristen ausbedungen werden mußten. Diese Erscheinungen deuten auf einen Konjunktumschwung hin, der sich selbstverständlich nicht auf diese eine Industrie beschränken würde. Also selbst ein Dollarkurs über 6000 wirkt nicht mehr exportfördernd. In dieser Tatsache kommt die heillose Zerrüttung unserer Wirtschaftslage in voller Klarheit zum Ausdruck. Bl.

(5207)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Oktober d. J.

Die deutsche Industrie vermochte, wie im „Reichs-Arbeitsblatt“ berichtet wird, im Oktober die durch den Marksturz hervorgerufenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Geldlage veranlaßte unmittelbare, der Marktentwertung sprunghaft folgende Preiserhöhungen. Damit trat einerseits für Industrie und Handel eine weitere Steigerung der Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Kapitalien und Kredite ein, wie auch eine Erschwerung der Rohstoffversorgung und eine Behinderung des Zukauts ausländischen Brennstoffs, der gerade für die ausschlaggebenden Industrien zur Aufrechterhaltung der Arbeit benötigt wird. Andererseits wirkte sich die gesteigerte Kapitalnot in einer Verringerung des inländischen Absatzes aus. Während früher ein Marksturz zu Deckungseinkäufen geführt und damit der Industrie eine Belebung des Eingangs an Neuauträgen gebracht hat, äußerte sich die schwindende Kaufkraft des Inlandes jetzt in einem Zurückgehen und stellenweisen Stocken des Bestellsinganges. Nur an denjenigen Oktobertagen, an denen die Marktentwertung besonders groß war, lebten die Käufe auf. Die Industrie konnte aber im Oktober im allgemeinen die Arbeit an älteren Aufträgen fortführen. Die Meldungen über Absatzstockungen, Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiten auf Lager nahmen zwar zu, aber im großen und ganzen ist der Beschäftigungsgrad doch noch nicht wesentlich von dem früheren Stand zurückgewichen. Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen waren nur in einzelnen mittleren und kleineren Betrieben nicht zu vermeiden. Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt — für 1,46 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Rückgang der gut oder befriedigend arbeitenden Industrie von 84 % im September auf 82 % im Oktober. Die Aussichten für die nächsten 14 Tage wurden von 20 % der Berichterstatter als schlecht, von 39 % jedoch als gut und von 37 % als befriedigend bezeichnet.

Chemische Industrie. (Allgemeine Lage.) Infolge der schnellen Anpassung der Gestehungskosten an das Sinken der Mark konnte eine nennenswerte Belebung des Auslandsgeschäfts im Oktober nicht eintreten. Der Inlandsabsatz litt unter Zurückhaltung der inländischen Verbraucher; die Kaufkraft, besonders der kleinen und mittleren Abnehmer, wurde durch die verschärfte Kapitalknappheit stark eingeschränkt. Der Solinger wie der Wiesbadener Handelskammerbericht kennzeichnen den Auftragseingang als gering bzw. spärlicher. Unverändert lebhaft war die Inlands- und Auslandsnachfrage im Groß-Berliner Bezirk (Handelskammerbericht); die Aufträge konnten von den vollbeschäftigten chemischen Werken nicht sämtlich erfüllt werden. Die Absatzstockung führte bereits zu einzelnen Betriebseinschränkungen. Auf dem Arbeitsmarkt machte sich nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter in den beiden letzten Oktoberwochen teilweise erhöhte Aufnahmefähigkeit von Farbwerken und Oelfabriken geltend (Leverkusen, Ludwigshafen, Wiesdorf i. Rhld., Bitterfelder Bezirk).

(Beschäftigungsgrad.) Die Betriebe sind im allgemeinen unverändert befriedigend beschäftigt. Die Arbeitszeitverkürzungen auf z. B. 24 Stunden werden aus der Lack- und Farbenindustrie gemeldet. Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter fanden auch in der Seifenpulverindustrie Betriebseinschränkungen statt. Arbeiterentlassungen fanden Anfang Oktober in rheinischen Seifen- und Farbenfabriken statt. Auch eine Fabrik pharmazeutischer Präparate in der Provinz Sachsen entließ Arbeiterinnen und führte Kurzarbeit ein. Ebenso kamen Betriebseinschränkungen in schlesischen Seifenfabriken vor. Gegen Ende des Monats kam es in Wittenberg und Eilenburg zu Be-

triebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen; ähnliche Meldungen kamen aus Schleswig-Holstein und Westfalen.

(Wirtschaftsbedingungen.) Die Rohstoffversorgung wurde durch die Markentwertung außerordentlich erschwert. Hemmend auf die Erzeugung wirkte die äußerst knappe Belieferung mit Soda, Schwefelsäure und Benzol, vielfach auch schlechte Wagengestellung (besonders Handelskammerbezirk Wiesbaden, nach einem Bericht aus dem Kreise Bitterfeld wurden seit dem 20. September 25 % zu wenig gestellt, und der Wagenausfall bei den größten mitteldeutschen Stickstoffwerken betrug im Monatsdurchschnitt sogar rund 85 %). In der Leimindustrie mußten wegen Roh- und Hilfsstoffmangel vereinzelt Stilllegungen erfolgen.

(Zweige der chemischen Industrie.) Im einzelnen litt der Absatz der Teerfarbstoffe unter der Flauheit der Anforderung seitens der Textilindustrie; der Inlandsabsatz war nach wie vor durch die Schutzmaßnahmen des Auslandes behindert. Befriedigend war die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen im Solinger Bezirk. Auch der Absatz der Zündholzfabriken und die Fabrikation von Erzeugnissen für photographische Zwecke gestaltete sich einigermaßen befriedigend. Die Leimfabrikation des Bayreuther Handelskammerbezirks hatte äußerst lebhaften Absatz, auch der Auftragsbestand der Leimindustrie des Augsburger Bezirks ist reichlich. Für die Seifenindustrie des Nürnberger und des Würzburger Bezirks lag ausreichende, zum Teil gute Beschäftigung vor. Für die Zukunft werden ernstliche Schwierigkeiten bei der Eindeckung mit neuen Rohstoffen des zusammenschmelzenden Betriebskapitals wegen befürchtet.

Die Inlandsnachfrage nach Stickstoff hatte im Oktober unvermindert angehalten. Die Wagenknappheit hat zu erheblichen Stockungen in der Ausführung der Bestellungen geführt, besonders bei mitteldeutschen Werken.

(5199)

Versorgung der Landwirtschaft mit Chilesalpeter.

In Nr. 47 der „Chemischen Industrie“ S. 770 wurde über eine Stellungnahme des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats zu der Frage der Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Chilesalpeter berichtet. Am 18. November hat sich auch der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats mit der Entschließung des Unterausschusses beschäftigt. Es wird uns darüber folgender Bericht erstattet:

Vertreter aller Wirtschaftsgruppen erklärten sich für die Einfuhr, damit die landwirtschaftliche Erzeugung gesteigert werden kann und Deutschland in seiner Brotgetreideversorgung vom Auslande unabhängiger wird. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck. Die Vertreter der Landwirtschaft erklärten, daß die Stickstoffversorgung im Durchschnitt einer Reihe von Jahren zwar gute Erfolge verspreche, daß aber wegen anderer Einflüsse, z. B. der Witterung, nie mit Sicherheit darauf zu rechnen sei. Ebenso wie der Erfolg der Ernte sei der hierfür erzielte Preis heute völlig unsicher. Die feste Beziehung der Vorkriegszeit, daß ein Zentner Stickstoffdünger etwa so viel wie ein Zentner Weizen kostete, sei heute besonders durch die Umlage gestört. Die zukünftige Einwirkung der Weltmarktpreise, von denen letzten Endes die Möglichkeit der Intensivierung der deutschen Landwirtschaft abhängen, sei bei den Schwankungen der deutschen Währung unberechenbar. Die Landwirtschaft sei also völlig außerstande, die Verlustgefahr der Aufwendung ausländischen Düngers bei den hohen Preisen allein zu tragen. Sie stellten daher den Antrag, den Auslandsstickstoff der Landwirtschaft zu einem Preise, der 20 %

über dem Inlandspreise liegt, zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, da der Vertreter der Reichsregierung erklärte, daß der Regierung dafür zurzeit keine Mittel — es würde sich etwa um 120 Milliarden Mark handeln — zur Verfügung stehen. Auch einige Vertreter der Arbeitnehmer wandten sich dagegen, weil dieser Verbilligung der Erzeugungsmittel keine Verbilligung der Erzeugnisse entspräche, die vielmehr zumeist den Weltmarktpreis erreichten. Von einem Vertreter der Arbeitnehmer wurde der Vorschlag gemacht, daß die Landwirtschaft einen Teil des Preises sofort, den Rest nach erfolgter Ernte bezahlen solle. Auch diesen Vorschlag bezeichneten die Vertreter der Landwirtschaft als unannehmbar, weil sie für den Erfolg der Ernte und damit für die Rückzahlung des kreditierten Restes keine Gewähr übernehmen könnten. Da innerhalb der beteiligten Ministerien noch Besprechungen mit den beteiligten Kreisen stattfinden, nahm der Ausschuß vorläufig davon Abstand, die Geldfrage zu klären und stimmte der Entschließung in folgender Form zu:

„Der wirtschaftspolitische Ausschuß erkennt die große Bedeutung der Steigerung der Verwendung von Stickstoffdünger für die Steigerung der Ernte an. Er erblickt eine bedeutsame Verbesserung der Stickstofffrage in der Tatsache, daß die heimische Stickstoffproduktion im laufenden Düngerjahre, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich 340 000 t reinen Stickstoff der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann. Eine Einfuhr von Chilesalpeter über dieses Quantum hinaus wäre vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkte zu begrüßen, weil durch sachgemäße Verwendung dieser Zusatzmengen die Ernte voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren würde. Die Schwierigkeiten, die diesem Plane hindernd im Wege stehen, liegen auf finanziellem Gebiete. Infolge der Währungsverhältnisse und der ungeklärten Frage der Reparationen trägt der wirtschaftspolitische Ausschuß Bedenken, sich für die Einfuhr so großer Mengen Chilesalpeter auszusprechen, wie sie in dem Antrage des preußischen Landwirtschaftsministeriums genannt sind. Der Ausschuß ersucht aber die Reichsregierung, im Interesse der unbedingt gebotenen Steigerung der Inlandserzeugung, die Einfuhr von Chilesalpeter in dem Umfange sofort in die Hand zu nehmen, wie er verkehrstechnisch und finanziell möglich ist. Im übrigen ist der Ausschuß der Meinung, daß die heimische Stickstoffindustrie mit allen Mitteln ihre Erzeugung steigern muß.“

(5190)

Stickstoff für Getreide.

Im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, der am letzten Freitag nach mehrjähriger Unterbrechung wieder eine Versammlung abhielt, sprach in der Diskussion der preußische Handelsminister Siering davon, daß die preußische Regierung wichtige Vorschläge zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion vorbereitet. Wie dem S.-P.-Dienst mitgeteilt wird, besteht einer dieser Vorschläge in einem Antrag Preußens an den Reichsrat, die Erhöhung des zweiten und dritten Drittels des Umlagegetreides den Landwirten statt in Bargeld in Form von Stickstoff-Gutscheinen zu zahlen.

Dazu erfährt der „Vorwärts“ noch folgende Einzelheiten:

Zur Hebung der Produktion ist es bekanntlich besser, der Landwirtschaft Gutscheine auf den Bezug von Stickstoff oder Chilesalpeter auszustellen, als ihr Geld zu geben. Hierbei spielt die Frage, ob in- oder ausländischer Stickstoff zu liefern sei, zunächst grundsätzlich keine Rolle. Selbstverständlich ist es besser, wenn inländischer Stickstoff geliefert werden kann, da die Einfuhr ausländischer Stoffe infolge der niedrigen deutschen Valuta gewaltige Kosten macht. Preußen hat diesen Vorschlag schon seit 2 Jahren unablässig vertreten, die Interessentenwiderstände aus allen mög-

lichen Lagern waren jedoch bisher zu groß, um die preußische Auffassung auszudrücken. Es ist wichtiger, wenn wir die hohen Ausgaben für die Hebung der Landwirtschaft machen, daß man Stickstoff einführt als Getreide, da diese indirekte Einwirkung mehr produktionserhöhend wirkt als Getreideeinkäufe selbst. Wir gehen in der Annahme nicht fehl, daß die hier vertretene Auffassung sich mit dem Standpunkt des preußischen Ministerpräsidenten Genossen Braun deckt, der die gleichen Ansichten schon in seiner früheren Tätigkeit als preußischer Landwirtschaftsminister vertrat.

Nach dem dem Reichsrat vorgelegten preußischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Lieferung von Chilesalpeter für abgeliefertes Getreide im Wirtschaftsjahr 1922/23, der mit den Verhältnissen vom 2. Oktober rechnet, sollten pro Zentner Getreide 20 Kilogramm Chilesalpeter geliefert werden. In dem § 2 des preußischen Antrages heißt es:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, erhalten außer dem gesetzlich bestimmten Umlagepreis für jeden abgelieferten Doppelzentner Getreide 40 Kilogramm Chilesalpeter.“

Die Interessenvertretungen der Landwirte hatten für den Zentner Roggen 90 Pfund Chilesalpeter gefordert. Das ist mehr als der Weltmarktpreis, den der amerikanische Farmer erhält! Der gesetzlich bestimmte Umlagepreis betrug damals pro Doppelzentner Roggen 690 Mk. Der Zentner Roggen sollte also gemäß dem preußischen Vorschlag mit 345 Mk. plus 20 kg Chilesalpeter bezahlt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Preisverhältnisse allerdings wesentlich geändert.

Der Bedarf an einzuführendem Salpeter wurde damals auf etwa 1 Million Tonnen beziffert. (5196)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.

(Schluß.)

Aceton.

Vor dem Krieg wurde Aceton ausschließlich aus Calciumacetat hergestellt. Der Kriegsbedarf an Aceton als Lösungsmittel und für die Fabrikation des Explosivstoffs Cordit führte zur Entwicklung verschiedener neuer Verfahren, darunter die Fermentation von Getreide, Melasse und Kelp. Auch wurde Aceton synthetisch hergestellt aus Calciumcarbid und aus den Olefin Gasen, die aus Petroleumölen beim „Cracking“-Prozeß entstehen. Mit Ausnahme des Fermentationsverfahrens, das von einem Fabrikanten angewendet wird, sind die anderen Verfahren seither aufgegeben worden, oder sie werden nur noch im Versuchsmaßstab fortgeführt. Es ist von Interesse zu bemerken, daß die gegenwärtigen Preise nahezu dieselben sind, wie 1914.

Die Produktion und die Einfuhr von Aceton betrug:

	Produktion	Wert Doll.	Einfuhr
1914	10 425 817	1 099 585	2 760
1915	—	—	235 917
1916	—	—	179 497
1917	27 500 000	—	—
1918	—	—	148 082
1919	6 045 914	767 042	443 504
1920	—	—	6 600
1921	—	—	209

Die Preise von Aceton betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	12,2	11,0	1919	20,1	13,7
1915	18,5	26,0	1920	13,7	21,5
1917	22,7	33,0*	1921	13,2	12,7
1918	35,5	25,6	1922	12,6	16,2

*) Im Oktober 35—36 (Höchststand).

Formaldehyd.

Die Produktion von Formaldehyd hat sich in der fünfjährigen Periode von 1914—1919 mehr als ver-

doppelt. Im Jahre 1914 gaben 3 Fabrikanten eine Produktion von 8 426 247 lb. an, während 1919 in 6 Fabriken 19 663 753 lb. erzeugt wurden. Diese Zunahme ist wahrscheinlich auf die bemerkenswerte industrielle Entwicklung in der Fabrikation von synthetischen harzähnlichen Produkten, welche durch Kondensation von Formaldehyd mit Hexamethylentetramin, Phenol oder Kresol entstehen, zurückzuführen. Die Einfuhr vor dem Krieg war praktisch zu vernachlässigen, im Jahre 1920 aber stieg sie auf 428 444 lb. Es ist bemerkenswert, daß neuerdings die Preise wieder auf den Stand vor dem Krieg herabgesunken sind, obgleich sie während des „Booms“ von 1920 auf mehr als das Fünffache der gegenwärtigen Notierungen gestiegen waren.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	8 426 247	655 174	14 228
1915	—	—	7 700
1916	—	—	79 857
1917	—	—	23 935
1918	—	—	148 798
1919	19 663 753	3 938 322	502
1920	—	—	428 444
1921	—	—	86 281

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	9,0	9,0	1919	16,2	21,0
1915	9,0	9,0	1920	37,5*	56,0
1916	9,7	13,7	1921	18,6	13,7
1918	19,7	16,2	1922	10,6	8,4

*) Im April 58—63 (Höchststand)

Kohlenteerprodukte.

Anilinöl.

Dem Anilinöl kommt dieselbe relative Bedeutung unter den Kohlenteer-Zwischenprodukten zu, wie der Schwefelsäure unter den allgemeinen Chemikalien. Es findet Verwendung bei der Fabrikation einer großen Anzahl von wichtigen Farbstoffen. Im Jahre 1920 betrug die Produktion dieses Zwischenprodukts allein 39 234 186 lb. i. W. von beinahe 11 000 000 \$. Die starke Abnahme, welche in der Produktion von Farbstoffen während des Jahres 1921 eintrat, spiegelt sich deutlich wieder in der Abnahme der Produktion von Anilinöl um 86 % gegen 1920. Die Produktion von Anilinsalzen (salzsaurem und schwefelsaurem Anilin) fiel von 2 024 956 lb. i. J. 1920 auf 366 533 lb. i. J. 1921. Die Einfuhr von Anilinöl war praktisch seit 1914 ohne Bedeutung. Die Preise schwankten über eine ungewöhnlich weite Skala, von 10 c. für das Pfund i. J. 1914 bis auf 1,10 \$ für das Pfund während der Knappheit von 1915 und 1916; gegenwärtig betragen sie ca. 15 c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Fabriken	Produktion	Wert Doll.
1917	23	28 806 524	6 758 585
1918	16	24 102 129	6 572 684
1919	14	24 345 786	5 932 536
1920	14	39 234 186	10 923 648
1921	9	5 259 598	1 161 381

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	10 1/4	11	1919	27	22
1915	60*	90	1920	34	35
1916	68	39	1921	22	20
1918	23 1/2	27	1922	17 1/2	14

*) Im April 110 (Höchststand).

Benzol.

Eine überraschende Steigerung in der Produktion ist bei Benzol, dem wichtigsten der sog. Kohlenteer-Rohprodukte, zu verzeichnen. Im Jahre 1914 betrug die Produktion von Roh-Leichtöl 8 464 274 Gallonen, was etwa 4 1/2 Millionen Gallonen Benzol entspricht. Im Jahre 1918 dagegen belief sich die Produktion von Benzol

in Amerika auf 44 804 900 Gallonen. Ein großer Teil hiervon wurde indessen als Rohmaterial für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet. Für das Jahr 1920 macht der „Geological Survey“ folgende Angaben: Rohbenzol 8 747 572 Gall., Reinbenzol 16 977 556 Gall. und Motorbrennstoff 57 645 462 Gall. Der Benzolgehalt des letzteren schwankt zwischen 50 und 100 %. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Leistungsfähigkeit der Benzolproduktion den Bedarf der Industrie der Farbstoffe und anderer Chemikalien weit übersteigt. Die Preise für Benzol fielen direkt nach dem Waffenstillstand unter den Vorkriegsstand, seither aber sind sie wieder gestiegen, und jetzt wird Benzol mit ca. 29 c. für die Gallone notiert.

Die Produktion betrug:

	Aus Nebenprod. Koksöfen	Wert Doll.	Aus anderen Fabriken	Wert Doll.
1916	21 079 500	13 159 374	—	—
1917	36 804 228	16 576 865	3 082 774	1 536 495
1918	44 804 900	12 341 779	4 420 010	1 281 803
1919	44 697 615	7 776 669	1 826 373	560 547
1920	87 370 390	27 142 754	875 561	287 586
1921	—	—	2 171 631	463 205

Die Preise von Benzol (C. P.) betrugen:

	Jan. Cents f. d. Gallone	Juli		Jan. Cents f. d. Gallone	Juli
1914	23	28	1919	22	24
1915	27	55	1920	30	37
1916	70*)	60	1921	30	27
1918	35	22	1922	27	29

*) Höchststand.

Naphthalin.

Für die Produktion von Naphthalin ist es schwer, zuverlässige Zahlen zu geben, was dem Umstand zuzuschreiben ist, daß es aus mehreren verschiedenartigen Quellen und wenigstens in zwei verschiedenen Reinheitsgraden gewonnen wird. Die Zahlen in den nachstehenden Tabellen sind aus dem Bericht der U. S. Tariff Commission über die Produktion von Rein-Naphthalin (mit einem Erstarrungspunkt von 79° C. oder darüber) entnommen. Die Produktion i. J. 1921 von 13 183 142 lb. ist um 55 % geringer als im Vorjahr. Es muß aber bemerkt werden, daß diese Zahlen die Produktion von Naphthalin bei den Koksöfen nicht einschließen, für welche die Statistik gewöhnlich von dem „Geological Survey“ aufgestellt wird. Einen Begriff von der Ausdehnung der Produktion von Rohnaphthalin in den Vereinigten Staaten i. J. 1918 geben folgende Zahlen aus dem Bericht des „Geological Survey“: Teerdestillationen 40 138 092 lb. i. W. von 1 281 440 \$; Koksöfen 10 614 799 lb. i. W. von 292 868 \$; Gasfabriken usw. 428 088 lb. i. W. von 11 558 \$. Dies macht 51 180 979 lb. i. W. von 1 585 866 \$. Die Einfuhr im Fiskaljahr 1914 belief sich auf 3 880 108 lb. i. W. von 70 428 \$. Seit der Annahme des Tarifgesetzes von 1916 betrug die Einfuhr von Rein-Naphthalin weniger als 1 % der einheimischen Produktion.

Die Produktion von Rein-Naphthalin (in Schuppen) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb
1917	12	35 342 911	2 334 302	0,07
1918	10	28 112 165	2 162 168	0,08
1919	7	17 625 235	1 160 815	0,07
1920	9	30 230 734	2 308 536	0,08
1921	9	13 183 142	740 955	0,06

Die Preise für Rein-Naphthalin (in Schuppen) betrugen in New York:

	Jan. Cents f. d. Pfund	Juli		Jan. Cents f. d. Pfund	Juli
1914	2 ¹ / ₄	2 ¹ / ₂	1919	9	6 ¹ / ₂
1915	3 ³ / ₄	15 ¹ / ₂	1920	8	16 ² / ₃
1916	13 ¹ / ₃	8 ⁷ / ₈	1921	8	7
1918	10	9	1922	7	6 ¹ / ₂

1) Erster Höchststand. 2) Zweiter Höchststand.

Phenol (Carbolsäure).

Phenol ist ebenfalls (wie Naphthalin) eine Ware, welche dem Statistiker Schwierigkeiten bietet, wiederum hauptsächlich wegen der verschiedenen Reinheitsgrade und der Verschiedenheit der Produktionsquellen. Die Jahre 1917 und 1918 zeigten eine enorme Produktion von Phenol, welches natürlich fast ganz für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet wurde. Ein großer Teil der 106 794 277 lb., welche i. J. 1918 produziert wurden, kam aus Fabriken für die Herstellung von synthetischem Phenol, welche Regierungsaufträge ausführten. Nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes wurden große Bestände Regierungphenol auf den Markt gebracht; es wurden ca. 25 000 000 lb. oder nahezu das Dreifache des normalen Jahresbedarfs angeboten. Natürlich wirkte dies sehr nachteilig sowohl auf die Produktion als auch auf den Absatz. Die Produktion betrug i. J. 1919 nur 1 500 000 lb. mit einem Preis von ca. 10 c. für das Pfund. Im Jahre 1920 arbeiteten nur zwei Fabriken, ihre Produktion konnte nicht veröffentlicht werden. Im Jahre 1921 war die Produktion weiter zurückgegangen auf weniger als eine Dreitmillion Pfund.

Die Produktion von Phenol (U. S. P. und technisch) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	15	64 146 499	23 715 805	0,37
1918	17	106 794 277	37 270 284	0,35
1919	6	1 543 659	155 624	0,10
1920	2	—	—	—
1921	3	292 645	41 617	0,14

Die Preise für Phenol (U. S. P.) betrugen in New York:

	Jan. Cents f. d. Pfund	Juli		Jan. Cents f. d. Pfund	Juli
1914	7 ³ / ₄	21 ¹ / ₄	1919	3,2	11
1915	88 ¹ / ₃	146 ³ / ₄ *)	1920	14	18
1916	131 ¹ / ₂	58	1921	9	11
1918	54	44	1922	11 ¹ / ₂	15

*) Im Oktober 1914 (Höchststand).

Beta-Naphthol.

Technisches Beta-Naphthol ist das wichtigste von den Naphthalinderivaten. Die Produktion i. J. 1921 betrug 2 959 049 lb. oder 75 % weniger als im Vorjahr. Die maximale Produktion i. J. 1920 fällt zusammen mit der Periode stärkster Produktion der Industrien, welche Para-Rot und andere wichtige Farbstoffe, in deren Fabrikation dieses Zwischenprodukt eingeht, verwenden. Der Preis für technisches Beta-Naphthol betrug vor dem Krieg gewöhnlich weniger als 10 c. für das Pfund. In den Jahren 1915 und 1916 betrugen die Preise mehr als das Zehnfache dieses Betrages, aber mit der wachsenden Produktion in den Jahren 1918, 1919 und 1920 fielen sie ziemlich andauernd und befinden sich jetzt in der Nähe von 23 c. für das Pfund.

Die Produktion von Beta-Naphthol (technisch) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	16	5 913 846	3 950 166	0,66
1918	10	5 117 683	3 009 773	0,59
1919	11	4 835 778	2 365 804	0,49
1920	6	11 920 714	5 592 007	0,47
1921	7	2 959 049	1 154 033	0,39

Die Preise von Beta-Naphthol (technisch) betrugen:

	Jan. Dollars f. d. Pfund	Juli		Jan. Dollars f. d. Pfund	Juli
1914	0,10	0,10 ¹ / ₂	1919	0,60	0,50
1915	0,85	1,01 ² / ₃	1920	0,55	0,88
1916	1,30*)	1,16 ² / ₃	1921	0,33	0,38
1918	0,65	0,65	1922	0,30	0,23

*) Höchststand.

Paranitranilin.

Die Produktion dieses wichtigen Zwischenprodukts, das für die Fabrikation von Para-Rot und verschiedenen Lackfarben verwendet wird, erreichte ein Maximum

i. J. 1920 mit 2 138 492 lb. i. W. von 2 500 000 \$, das Jahr 1921 aber zeigte hiergegen einen Abfall von 61 %. Der Preis des Paranitrans war vor dem Krieg 16 c. für das Pfund; aber in den 6 Jahren, welche der Unterbindung der deutschen Einfuhr folgten, standen die Preise beträchtlich über 1 \$ für das Pfund. Während des Jahres 1921 indessen fand dann ein stufenweiser und andauernder Abbau der Preise statt.

Die Produktion betrug:

	Werke	Prod. lb	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	9	1 724 008	1 952 229	1,13
1918	9	1 370 064	1 722 319	1,30
1919	8	1 310 658	1 388 627	1,06
1920	6	2 138 492	2 503 886	1,17
1921	9	621 539	526 403	0,85

Die Preise betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollar f. d. Pfund			Dollar f. d. Pfund	
1914	0,16	0,16	1919	1,87*)	1,12
1915	1,25	1,25	1920	1,30	1,45
1916	1,45	1,36 ^{1/2}	1921	1,02	0,87
1918	1,15	1,55	1922	0,78	0,73

*) 1,75 — 2 (Höchststand).

(5052)

Die französische Farbstoffindustrie.

Es ist bekannt, welches Aufsehen der Geschäftsbericht der „British Dyestuffs Corporation“, welche das Geschäftsjahr 1921/22 mit einem Verlust von über eine Million £ abschloß (s. Chem. Ind. Nr. 30, S. 457), in der ganzen Welt erregte. Demgegenüber erscheint die französische Farbstoffindustrie in dem Jahresbericht für 1921/22 der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques“, welche zwei Drittel der französischen Farbstoffproduktion liefert, in einem sehr günstigen Licht. Die Gesellschaft konnte eine Dividende von 5 % zahlen.

Es muß aber daran erinnert werden, daß auch die B. D. C. zur Ausschüttung einer Dividende in der Lage gewesen wäre, wenn sie nicht durch rücksichtslose Einschätzung der Warenbestände den beträchtlichen Rohgewinn in einen so bedeutenden Verlust verwandelt hätte. In dem Bericht der B. D. C. war ausgeführt worden, daß diese Bestände zum großen Teil aus der Kriegszeit und aus der Lehrzeit der englischen Farbstoffindustrie stammen und daher nicht mehr den Anforderungen genügen, welche im Frieden und in Gegenwart einer leistungsfähigen, erfahrenen Konkurrenz, wie es die deutsche ist, gestellt werden, jedenfalls im Exportgeschäft. Gerade über diesen Punkt aber schweigt sich der französische Bericht, der das Warenkonto mit fünfzig Millionen frs. angibt, völlig aus. Und doch würde eine Ueberkalkulation von 10—15 % genügen, um, ebenso wie bei der B. D. C., den ganzen Gewinn aufzufressen und wie dort einen Verlust in Erscheinung treten zu lassen.

Allerdings spielt ja der Export vorläufig bei der französischen Farbstoffindustrie noch keine große Rolle, und der Inlandsmarkt ist ihr durch Schutzmaßnahmen auf lange Zeit gesichert.

Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Bilanz in der Form, wie sie im folgenden wiedergegeben ist, gar nichts sagt, und wie leicht aus Weiß Schwarz werden könnte, wenn die englische Methode angewendet werden würde.

Wir entnehmen dem Rechenschaftsbericht folgende Angaben: Der Rohgewinn betrug 8 864 575 frs., nach Abzug aller Amortisationen. Nach Abzug der Generalunkosten und Hinzufügung des Uebertrags vom Vorjahr bleiben 5 500 195 frs. und nach Abzug von 190 160 frs. für die gesetzliche Reserve 5 310 034 frs. zur Verteilung einer Dividende von 25 frs. auf die Aktie (= 5 %), zusammen 5 Mill. frs. Es bleibt ein Rest von 310 034 frs. für den neuen Uebertrag.

Auf der Aktivseite der Bilanz stehen 24 494 576 frs. für Neubauten, beinahe 8 Mill. mehr als im Vorjahre. Der

Wert des Materials, der Apparate und Einrichtungen, wurde um nahezu 14 Mill. vermehrt und beträgt jetzt 36 226 593 frs. Der Devisenbestand und die Beteiligungen, deren Gesamtbetrag sich auf 10 978 521 frs. beläuft, zeigen eine Vermehrung um beinahe 2 Millionen. Die Vorräte, die mit 44 941 708 frs. eingesetzt sind, ergeben gleichfalls eine Zunahme um 2 Millionen. Das Schuldnerkonto zeigt eine Vermehrung um 7 187 000 frs. und beträgt jetzt 26 882 044 frs.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt der Posten „Kapital“ eine Vermehrung um 29 Millionen, infolge der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Kapitalserhöhung, und beträgt nun 100 Millionen. Die Reserve für technische Abschreibungen wurde um 2 187 000 frs. vermehrt und beträgt jetzt 8 606 925 frs. Das Gläubigerkonto hat sich um 1 401 000 frs. auf 35 213 230 frs. erhöht.

Der Bericht der Verwaltung gibt eine Uebersicht über die Anstrengungen, welche die Gesellschaft zur Entwicklung der Industrie der Farbstoffe in Frankreich gemacht hat und ist deshalb von besonderem Interesse.

Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft unermüdlich das Ziel verfolgt, das sie sich gesteckt hatte: in Frankreich eine Farbstoffindustrie zu schaffen. Es scheint, daß sie dieses Ziel schon erreicht hat. Der Bericht gibt hierüber einige sehr lehrreiche Einzelheiten.

In technischer Beziehung hat die Gesellschaft in jeder ihrer Fabriken Laboratorien eingerichtet, welche sorgfältig alle bestehenden Verfahren studieren, die erhaltenen Produkte kontrollieren und die durch die Erfahrung nahegelegten oder von der Kundschaft geforderten Verbesserungen in die Praxis umsetzen sollen.

Unabhängig von diesen Laboratorien hat die Gesellschaft in ihrer Fabrik in Villers-Saint-Paul ein Forschungslaboratorium geschaffen, ein wirkliches Centrallaboratorium, zu dessen Verfügung sie alles Material, alle literarischen Hilfsmittel und einen Stab von wissenschaftlichen, spezialisierten Mitarbeitern gestellt hat, welche nötig sind, um es in die Lage zu setzen, alle bereits gemachten Fortschritte zu verfolgen und an den künftigen Fortschritten teilzunehmen.

In fabrikatorischer Beziehung konnte die Gesellschaft in ihren Werken den größten Teil ihres Programms verwirklichen: das Material ist jetzt nahezu vollständig, die hauptsächlichsten Einrichtungen sind so gut wie beendet.

Um die Generalunkosten zu vermindern und die Fabrikationsbedingungen so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, hat die Gesellschaft ihre Verbesserungsmaßnahmen hauptsächlich auf zwei ihrer Fabriken konzentriert, nämlich auf die in Villers-Saint-Paul und die in Oissel.

Im Laufe des Jahres 1921 hat die Gesellschaft neue Fabrikationsverfahren eingerichtet, wobei sie sich nicht nur bemühte, die Zahl der Produkte zu vermehren, sondern auch jedem Produkt die seinem Verwendungszweck angemessenen Eigenschaften zu geben. Unter den neuen Fabrikationen sind besonders zu erwähnen: Alizarinorange und Alizarinblau, Carminblau, Säureviolett und Säuregrün, Rhodamine, Viktoriablaue usw., die Herstellung von Hydrosulfit und Hydrosulfit-Formaldehyd usw.

Zwei Zahlen geben in dieser Beziehung einen Begriff von dem erreichten Fortschritt: im Dezember 1920 wurden kaum 100 verschiedene Farbstoffe fabriziert und auf den Markt gebracht, heute sind es mehr als 600 neue Produkte.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Gesellschaft den Zwischenprodukten zugewendet, welche für die Farbstoffindustrie unentbehrlich sind, und der Bericht legt hierauf besonderen Nachdruck. Dadurch, daß sie in ihrem Werk in Oissel eine große Anzahl von Zwischenprodukten, welche zum erstenmal in Frankreich fabriziert werden, herstellte, war die Gesellschaft in der Lage, ihrer Kundschaft alle die verschiedenen

Farbstoffe zu liefern, auf die bereits hingewiesen wurde.

Die hauptsächlichsten Fabrikationen, welche eingerichtet wurden, sind: Beta-Naphthylamin und seine sulfonierten Derivate; in der Reihe der Sulfo-Naphthole und Amido-Sulfo-Naphthole wurde die Zahl der für die Fabrikation der Azoverbindungen notwendigen Produkte, wie die Säuren von Schäffer, Cleves, Freund, Neville-Winther, Säure S usw., beträchtlich vermehrt. In der Benzolreihe wurde die Herstellung von Zwischenprodukten, wie Amidoacetanilid, Metanitrilanilin, Amidonaphthol, Nitramidosulfophenol usw. entwickelt.

In geschäftlicher Beziehung hat es die Gesellschaft für notwendig gehalten, ihre Produkte in der bequemsten Weise zur Verfügung der Verbraucherindustrien zu stellen, und sie hat zu diesem Zweck ihre Niederlagen in den Hauptverbrauchszentren vermehrt.

Wenn es auch richtig ist, daß die angesammelten Bestände eine Festlegung von Kapital bedeuten, so wird doch durch die dadurch erzielten Vorteile dieser Nachteil reichlich aufgewogen. Diese Bestände ermöglichen es, die verschiedenen Produkte, welche die Kundschaft für ihren täglichen Bedarf nötig haben kann, zu ihrer Verfügung zu halten; so wäre es z. B. im Verlauf des letzten Jahres, in welchem der Geschäftsgang zahlreichen Erschütterungen und Umstellungen ausgesetzt war, manchmal sehr schwer gewesen, den Wünschen der Kundschaft so rasch, wie es geschehen ist, entgegenzukommen.

Dieselbe Aufmerksamkeit, welche die Gesellschaft bei ihrer Fabrikation auf die informatorische Vorbereitung und sofortige Ausführung gerichtet hat, wurde auch der „Anwendung“ der Farbstoffe, einer besonders delikaten Frage, zugewendet.

Um der Kundschaft die Anwendung der Farbstoffe zu erleichtern, hat die Gesellschaft einen besonderen „Anwendungsdienst“ eingerichtet. Zu diesem Zweck wurde in der Fabrik in Villers-Saint-Paul ein besonderes Laboratorium für Anwendung von Farbstoffen geschaffen, und außerdem hält sich ein Stab von Chemiker-Coloristen, deren Ausbildung in den Laboratorien durchgeführt oder vervollständigt wurde, ständig zur Verfügung der Kundschaft und besucht diese auch regelmäßig.

In der Tat genügt es nicht, Farbstoffe zu fabrizieren und zu verkaufen, man muß auch mit dem Verbraucher zusammenarbeiten, ihn in alle Neuheiten und Fortschritte, sobald sie da sind, einführen, ihn mit einem Wort in den Stand setzen, allen Anforderungen seiner Kundschaft zu genügen und in dem Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt mit Erfolg zu bestehen. Nur dann kann man hoffen, bei ihm die Stellung eines bevorzugten Lieferanten einzunehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gesellschaft, trotz der Krise, dank der von den Aktionären erteilten Vollmacht, die notwendigen Geldmittel zu beschaffen, in der Lage war, im Laufe des Geschäftsjahres ihre technische Einrichtung definitiv zu organisieren, ihre Produktionsmittel zu vermehren, den Umfang der Fabrikation beträchtlich zu erweitern und ihre geschäftlichen Maßnahmen und Erfolge zu entwickeln.

Hierauf und auf alle Vorkehrungen, über die berichtet wurde, ist es zurückzuführen, daß die Gesellschaft imstande war, einen Geschäftsgang aufrechtzuerhalten, der dazu berechtigt, für die Zukunft, wenn die geschäftliche Erholung, deren erste Anzeichen schon bemerkbar sind, eingesetzt hat, eine zunehmende Entwicklung der Umsätze und damit der Gewinne zu erhoffen.

Außer diesen materiellen Resultaten ist auch ein nicht geringer zu schätzender moralischer Erfolg erzielt worden, indem es möglich war, dem Land ein vollkommenes Handwerkszeug und einen Stab von Spezialisten zur Verfügung zu stellen, welche im Ernstfall der nationalen Verteidigung die wertvollsten Dienste leisten können.

Es bleibt der Verwaltung übrig, ihr Werk zu vollenden, nachdem sie sich die hierzu nötigen Mittel gesichert hat, was sie in kurzem zu tun gedenkt, zu der Zeit und unter den Bedingungen, welche sie für die Interessen der Gesellschaft am günstigsten halten wird.

Der Bericht hebt dann mit Hilfe der Statistik die Resultate hervor, welche die ungeheure technische, industrielle und kommerzielle Anstrengung, welche eben in großen Zügen dargestellt wurde, gehabt hat. Nach den von der „Union des Producteurs et des Consommateurs de Matières Colorantes en France“ mitgeteilten Zahlen und auf Grund der Nachweise der Zollbehörden betrug der Verbrauch von Farbstoffen im Jahre 1920 etwa 10 000 t, von denen 5739 t importiert wurden. Im Jahre 1921 dagegen betrug der Verbrauch nur etwa 7000 t, die Einfuhr aber war viel stärker, nämlich auf 1172 t, gesunken.

Die vom Ausland eingeführten Farbstoffe haben sich somit nach ihrem absoluten Betrag um 80 % vermindert, und andererseits ist die französische Einfuhr, welche vor dem großen Krieg 95 % des inländischen Verbrauchs betrug und 1920 schon auf 60 % gefallen war, nun auf weniger als 20 % gesunken.

Das sind, in kurzen Worten, die Resultate, welche die französische Farbenindustrie als Ganzes erreicht hat.

Und was ist der Anteil, welcher der „Compagnie Nationale“ daran zukommt? Eine Zahl gibt die Antwort: die „Compagnie Nationale“ hat allein zwei Drittel der gesamten französischen Produktion geliefert.

Die „Compagnie Nationale“, von nun an bekannt, geschätzt und auf eine solide Grundlage gestellt, hat also den Beweis für ihre industrielle Lebenskraft, für die Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen und für die überragende Bedeutung, welche ihr in der Farbstoffindustrie zukommt, erbracht. Gleichzeitig hat sie sich in die Reihe der großen nationalen Industrien, welche zu der Wohlfahrt und zu der Wiederherstellung Frankreichs beitragen, gestellt, und sie wird diesen Platz behaupten.

In der Diskussion wurde auf die Frage, welchen Betrag die deutsche Farbstoffeinfuhr nach Frankreich erreicht habe, die Antwort erteilt, daß im Jahre 1920 auf 6000 t importierte Farbstoffe 3000 t aus Deutschland gekommen seien, dagegen seien im Jahre 1921 nur noch 400 t von dort eingeführt worden.

Weiter entnehmen wir aus dem Geschäftsbericht der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France“ (Kapital: 2 Mill. frs.) folgende Ausführungen:

Die industrielle Weltkrise hat einen beträchtlichen Rückgang im Farbstoffverbrauch in Frankreich und damit eine Verzögerung in der Einfuhr der deutschen Farbstoffe und eine Verminderung der Produktion in Frankreich zur Folge gehabt. Der Bericht hebt die Tatsache hervor, daß, selbst wenn man die Folgen der Krise in Betracht zieht, trotzdem die Bedeutung der Einfuhr in bezug auf die Produktion in Frankreich sich in außerordentlicher Weise vermindert hat. Die Einfuhr im Jahre 1921 betrug nicht einmal 10 % der Einfuhr des Jahres 1920, und selbst, wenn man die Reparationslieferungen einrechnet, nicht mehr als 20 %. Andererseits betrug die Tonnanzahl der Produktion in Frankreich im Jahre 1921 80 % von der des Jahres 1920, bei einer Vergrößerung in einzelnen Gruppen. Es ergibt sich daraus, daß die französische Farbstoffindustrie, sowohl nach Qualität als nach Quantität, imstande ist, beinahe den ganzen Bedarf des Landes an Farbstoffen zu decken.

339 t Farbstoffe sind 1921 aus Deutschland importiert worden gegen 4600 t im Jahre 1920.

Die Preise, zu denen die Reparationsfarbstoffe geliefert wurden, sind dreimal nacheinander erhöht

worden, im ganzen um 57 %. Trotz dieser Erhöhungen konnte die Gesellschaft, infolge der Entwertung der Mark, den im März 1921 vorgenommenen Preisnachlaß um 15 % bei ihren Produkten aufrechterhalten.

Der Bericht gibt dann die monatliche Gesamtproduktion der französischen Fabriken, welche zwischen 373 t — niedrigste Ziffer, im Februar — und 688 t — höchste Ziffer, im November — schwankt.

Die Gesamtsumme der auf den Markt gebrachten Produkte, unter Einbeziehung von Einfuhr, Ausfuhr und Verminderung der Bestände, beträgt etwa 7500 t, wovon mindestens 75 % in Frankreich fabriziert sind.

Die Rechnungsablage und die Bilanz, deren Gewinn- und Verlustkonto einen Ueberschuß von 172 979 frs. aufweist, wurde gutgeheißen. Nach Abzug der gesetzlichen Reserve wurden 133 333 frs. zur Verteilung einer Dividende von 6 % oder 6 frs. auf die Aktie verwendet. Der Restbetrag von 30 997 frs. wurde dem Spezial-Reservefonds zugeführt. (4731)

Mieterschutzgesetz und Werkwohnungen.

Der Wohnungsausschuß des Reichstags verhandelt zurzeit über den Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Der § 11 dieses Entwurfs sieht eine Regelung der für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Frage der Werkwohnungen vor sowohl für die Landwirtschaft wie für die Industrie. Hier, namentlich für die Bezirke stärkster Konzentration, ist es von entscheidender Bedeutung, daß der Regierungsentwurf, welcher die Mieterschutzbestimmungen grundsätzlich nicht auf Werkwohnungsverhältnisse anwendet, erhalten bleibt oder wieder hergestellt

wird. Der Ausschuß für Mieterschutz im vorläufigen Reichswirtschaftsrat hat in dieser Beziehung einen abweichenden Standpunkt eingenommen und will auch Werkwohnungen den allgemeinen Mieterschutzbestimmungen unterworfen sehen. Es liegt aber, wie die „Köln. Ztg.“ schreibt, auf der Hand, daß eine derartige Regelung zu unhaltbaren Zuständen führen müßte. Es wäre dann möglich, daß die für die Werksangehörigen bestimmten und gebauten Wohnungen von werksfremden Personen belegt sind, die zwar früher einmal zum Werk gehörten, jetzt aber infolge von Streiks, Kündigung usw. ausgeschieden sind. Der Betrieb könnte also in die Lage kommen, da er für seine eigenen Angestellten und Arbeiter keine Wohnungen frei bekommt, aus Mangel an Arbeitskräften entweder große Teile oder aber das ganze Werk stilllegen zu müssen. Schon jetzt sind in einem größeren Bezirk des Westens 10 000 Werkwohnungen von werksfremden Personen bewohnt, deren Entfernung trotz aller Bemühungen nicht gelingt. Eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage in dem Sinne, daß den Werkwohnungen ihre Eigenart erhalten wird, d. h. daß sie für die Werksangehörigen bestimmt bleiben, muß daher als dringend erwünscht bezeichnet werden. Eine mechanische Uebersetzung der normalen Mieterschutzbestimmungen erscheint hier nicht angebracht. (5189)

Zum neuen amerikanischen Zolltarif.

In dem auf S. 708, Nr. 43 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Text des neuen amerikanischen Zolltarifs ist im § 1549 hinter dem Wort „Methylnaphthalin“ das Wort „Naphthalin“ einzuschalten. (5187)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 15. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 11. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. C Abs. 2 werden die Worte „einschließlich Umlage“ durch die Worte „jedoch ohne Umlage“ ersetzt.
2. Im Abs. E werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Abs. 1 werden die Worte „57,70 Mk.“ durch die Worte „80,30 Mk.“ und die Worte „67,90 Mk.“ durch die Worte „94,50 Mk.“ ersetzt.
 - b) Im Abs. 3 werden die Worte „80 Mk.“ durch die Worte „250 Mk.“, die Worte „160 Mk.“ durch die Worte „550 Mk.“ und die Worte „130 Mk.“ durch die Worte „440 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1922 ab in Kraft. (5159)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 20. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. November 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)

und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff	
	Mk.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	822,60
b) für gedarrte und gemahlene Ware	842,30
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)	822,60
3. Natriumammoniumsulfat	822,60
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	822,60
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	822,60
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	992,50
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	822,60
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	822,60
9. Ammonsulfatsalpeter	822,60
10. Kalkstickstoff	731,90
11. Blutmehl	30,—
12. Hornmehl	740,30

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1922 ab in Kraft. (5197)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 15. November veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl. Vom 11. November 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom

9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 16. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtposphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 106,70 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 125,50 „ (5160)

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs.

Im Reichsanzeiger vom 20. d. Mts. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs. Von den in Artikel 1 aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs, für welche eine Abänderung eingetreten ist, gehört in das Gebiet der chemischen Industrie: aus Tar.-Nr. 298a Tonerde, künstliche, Abgabe vom Wert 4 %.

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (s. „Chemische Industrie“ S. 570) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. November 1922 in Kraft. (5200)

Neue Kali-Inlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 17. November veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 2. November d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. November 1922, Nr. 250 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 17. November 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	3667 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	4404 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	6324 „
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	7850 „
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	10110 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	11037 „
„ „ „ über 60 % K_2O	12949 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	18671 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	20555 „
für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärszwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 4767 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 5725 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 3200 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 4404 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 155 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 9600 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 12300 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Berlin, den 17. November 1922. (5184)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 13. November wird mitgeteilt:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine elfte abgeänderte Ausgabe im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 160 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (5142)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 17. und 18. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung, betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter und sechster Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5185)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 22. bis einschließlich 28. November d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 145 900 % (in der Vorwoche 112 400 %). (5168)

Zur Frage der Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats hat in seiner Sitzung am 16. November, den Vorschlägen seines Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen folgend, nachstehenden Richtlinien über Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften mit der Erklärung zugestimmt, daß sie, solange aus währungspolitischen Gründen auf Zwangsordnung nicht verzichtet werden kann, geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen:

1. Die Außenhandelsstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

2. Als hochvalutarische Länder gelten England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Ägypten, sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird empfohlen, Veränderungen dieser Liste mit dem zuständigen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats festzustellen und den Außenhandelsstellen einheitlich bekanntzugeben.

3. Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorbezeichneten Liste enthalten sind, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig. Es ist jedoch die Möglichkeit der Verwendung einer hochvalutarischen Währung oder Goldmark als interne Berechnungsart zugelassen.

4. In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es Deutschlands Leistungsfähigkeit zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem unter 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Außenhandelsausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen. (5188)

Ausfuhrwert und Ausfuhrabgabenberechnung.

Hinsichtlich des Ausfuhrwertes zwecks Berechnung der Ausfuhrabgabe herrschen in Ausfuhrkreisen immer noch Unklarheiten. Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist die Ausfuhrabgabe von dem Wert zu erheben, der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnet wird. Nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (29. November 1920 — A III 6757 —) ist im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsminister dieser § 9 wie folgt auszulegen: Nur der reine Warenwert, der sich ab Fabrik oder ab Lager ergibt, einschließlich der Verpackung, wird mit einer Abgabe belegt. Ein Abzug des Wertes der Verpackung von dem Warenwert ist also nicht zulässig. Abzugsfähig sind dagegen die Kosten, die unmittelbar mit dem Versand der Ware zusammenhängen, wie beispielsweise Fracht ab Fabrik oder Lager bis zum Empfangsort im Ausland, Transportversicherung, ausländische Zölle und ähnliche Nebenkosten. Falls der inländische Exporteur derartige abzugsfähige Aufwendungen in den seinem ausländischen Abnehmer gestellten Preis eingerechnet hat, sind die Ausfuhrbewilligungsstellen befugt, diese zur Berechnung der Ausfuhrabgabe von dem Gesamtpreis abzuziehen, soweit dieselben in dem Ausfuhrantrag gesondert aufgeführt sind und zahlenmäßig begründet erscheinen. — Kosten, die den Vertrieb der Ware betreffen, wie z. B. Kosten für Reisen, Provisionen, Reklame usw. dürfen jedoch nicht abgezogen werden. (5161)

Deutsche, Frankreich gewährte Einfuhrkontingente für chemische Erzeugnisse.

In dem zwischen Deutschland und Italien im vorigen Jahre abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen hatte die deutsche Regierung in Vereinbarungen, die nicht in dem Text des Vertrages niedergelegt wurden, Italien für eine Reihe von Waren Einfuhrkontingente eingeräumt. Nunmehr berichtet „Journée Ind.“ vom 15. November, daß auf Grund des Artikels 267 des Vertrages von Versailles, der vorschreibt, daß alle Vergünstigungen, die Deutschland irgendeinem Lande einräumt, ohne Gegenleistung auch für alle anderen alliierten Länder Geltung haben müssen, die deutsche Regierung dieselben Kontingente auch Frankreich zugestanden hat. In das Gebiet der chemischen Industrie gehören folgende Waren:

Ware	Menge in dz.
Sulphuröl (Oleum sulfuratum)	9 000
Essenzen von exotischen Früchten	450
Andere Essenzen (Essenzöle)	150
Borsäure (roh)	2 000
Citronensäure	100
Fettsäuren	6 000
Gerbextrakte	40 000
Weinsäure	300
Glycerin	500
Citronensäurer Kalk	10 000
Talk	500

(5182)

Englische Reparationsscheine.

Bei der Handelskammer zu Berlin waren mehrfach Klagen darüber eingelaufen, daß englische Kunden deutscher Firmen sich weigerten, den englischen Reparationsschein herauszugeben; die deutschen Firmen wurden dadurch außerstand gesetzt, bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle den Gegenwert der von England einbehaltenen 26 % des Kaufpreises zu erheben. Auf eine Anfrage der Handelskammer, wie in solchen Fällen die Interessen der deutschen Firmen geschützt werden sollen, hat der Reichsminister der Finanzen die Gründe mitgeteilt, die die Friedensvertragsabrechnungsstelle nötigen, die Reparationsabgabe nur gegen Vorlegung des Originalgutscheins zu erstatten. Der Minister fährt fort: „Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die sich bei Zurückhaltung der Scheine seitens der englischen Importeure für den deutschen Exporteur ergeben können. Es wird daher den Exporteuren zu empfehlen sein, sich nach Möglichkeit vor Aushändigung der Ware hinsichtlich der Aushändigung des Gutscheins sicherzustellen, z. B. dadurch, daß die Ware durch den Spediteur dem englischen Importeur nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Reparationsgutscheins übergeben wird. Auch Sicherstellung durch Akkreditiv oder sonstige Bürgschaften könnte in Frage kommen.“

(5178)

30. November Terminablauf für Sicherung der alten Ausfuhrabgabensätze bei Ueberseegeschäften.

Die Exporteure werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 30. November 1922 der Termin abläuft, bis zu dem für Ueberseegeschäfte, für die das bindende Verkaufsangebot vor dem 18. August 1922 hinausgelegt worden ist, bei der zuständigen Bewilligungsstelle ein formloses Gesuch einzureichen ist, das die Anwendung der alten niedrigeren Ausfuhrabgabensätze sichert.

(5167)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung über Olein und Oleinsäure.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die in den Zollämtern bei der Tarifierung von Olein und Oleinsäure zutage treten, teilt das Finanzministerium mit, daß man unter Olein sämtliche flüssigen und festen technischen Fette zu verstehen hat, die nicht weniger als 30 % freier Fettsäuren enthalten, von einem besonderen, unangenehmen Geruch und Geschmack und von saurer Reaktion sind. Oleinsäure dagegen ist eine farblose, durchsichtige Flüssigkeit, ohne Geruch und Geschmack, die bei einer Temperatur von 4° C. zur Masse erstarrt und sich in Spiritus leicht löst; diese Lösung hat eine neutrale Reaktion (wirkt nicht auf Lackmus).

(5166)

Belgien. Neuer Zolltarif-Entwurf. Im belgischen Parlament soll im Laufe des Monats ein Gesetzentwurf eingebracht werden, durch den der bisherige Zolltarif abgeändert werden soll. Das Wesentliche desselben wird sein:

1. Die Schaffung eines 2-Spalten-Tarifs mit Minimal- und Maximalzöllen;
2. eine verbesserte Einteilung der Waren, da die bisherige veraltet ist.

Der neue Zolltarif ist in erster Linie nach fiskalischen Gesichtspunkten ausgearbeitet und trägt keinen schutzzöllnerischen Charakter; immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zölle für verschiedene Waren durch Abänderung in der Klassifikation noch eine Erhöhung erfahren. (5204)

Tschechoslowakei. Neuregelung der Mineralölbewirtschaftung.

Mit dem 14. November d. J. ist durch Verordnung vom 9. November die Zwangsbewirtschaftung von Mineralöl und seiner Produkte, sowie von Benzol aufgehoben. Vom 1. Januar 1923 gelten folgende Gebühren für Einfuhrgebühren:

a) 70 Heller für jedes Kilogramm Mineralöl der Pos. 176 bis 179 des Zolltarifs;

b) 15 Heller für jedes Kilogramm Rohöl der Pos. 175, Petroleumasphalt der Pos. 169, Petroleumpech der Pos. 166; ferner für jedes Kilogramm der zu industrieller Verarbeitung in Mineralöl-Raffinerien eingeführten Produkte auf Grund der Bemerkung 1 nach der Tarifpos. 177 und der Bemerkungen zu Pos. 178 und 179 des Zolltarifs;

c) außerdem ist vom Gesamtwert der Sendung eine Gebühr gemäß § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920 und gemäß § 12 der Verordnung vom 13. Juni 1920 zu entrichten. (5177)

Polen. Einführung gleitender Zölle. Das polnische Zollkomitee in Warschau hat, nach einer Meldung der „Ind.“ u. Hand.-Ztg., unter Mitwirkung Danziger Vertreter beschlossen, infolge der Schwankungen in der Bewertung der polnischen Mark einen gleitenden Zollmultiplikator einzuführen. Als Grundlage der Berechnung sollen entweder die amtlich aufgestellten Indexziffern oder der Kursstand des französischen Franken dienen. (5201)

Estland. Aenderungen des Zolltarifs. Der estländische Zolltarif vom 23. April 1921 ist durch eine Verordnung vom 1. Oktober d. J., die am 15. desselben Monats in Kraft getreten ist, wie folgt geändert: Nr. 27, Ziffer 4: Alkoholhaltige Obst-, Beeren- und Liköressenzen Pud Rohgewicht 12 000 estn. Mark (bisher 20 000); Nr. 71, Ziffer 1: Schmirgel, Bimsstein, Tripel, Graphit in Stücken Pud 30 (bisher 40); Nr. 71, Ziffer 2: Desgl. sowie andere Schleif- und Polierstoffe gemahlen Pud 50 (bisher 120); Nr. 101, neue Ziffer 4: Ameisensäure-Aluminium Pud 20 (wie bisher). Neue Anmerkung zu Nr. 114: Gewöhnlicher Phosphor (weiß oder gelb) wird nur auf Grund einer jedesmaligen Bescheinigung der Sanitäts-hauptverwaltung zur Einfuhr zugelassen. — Die Einfuhr sogenannter „Bengal“ und auch jede Art Schwefel-Streichhölzer (Tarif-Nr. 227) ist durch Verordnung vom 1. v. Mts., die am 15. v. Mts. in Kraft getreten ist, verboten. (5202)

Ungarn. Die Frage der Ausfuhr von Fuselöl. Aus Budapest wird uns berichtet: Eine deutsche Fachzeitschrift brachte eine Nachricht, wonach die ungarische Regierung die Ausfuhr von Fuselöl zu verbieten gedenkt, damit dieses Produkt nur im verarbeiteten Zustande zum Export nach dem Ausland gelange. Laut der Notiz würde man die Erzeugung von Fuselöl in einem Betriebe zentralisieren, woselbst sodann das Roh-Fuselöl raffiniert und weiter verarbeitet werden könnte. Die Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen. Aus Ungarn darf zurzeit Fuselöl frei und ohne irgendwelche Bewilligung ins Ausland exportiert werden. Die ungarische Spiritusbrennerei-Industrie vermag in ihrer heutigen außerordentlich bedrängten Lage die Produktion von Fuselöl nur in dem Falle in ökonomischer Weise zu betreiben, wenn durch die freie Verwertungsmöglichkeit dieses Erzeugnisses im Auslande ein entsprechender Preis zu erzielen ist. Im Inlande ist nämlich der Verbrauch von Fuselöl derzeit noch sehr bescheiden, und die synthetische Aether und Essenzen erzeugenden Fabriken sind bei weitem noch nicht imstande, die jährlich 7½ bis 8 Waggons betragende Fuselöl-Produktion Ungarns aufzunehmen. Würde der Export von Fuselöl verboten werden, so wäre dessen Folge zunächst, daß die Spiritusfabriken das Fuselöl in dem denaturierten Spiritus beließen, und dadurch würde in der Fuselöl-Produktion ein starker Rückgang eintreten. Die synthetische Aether und Essenzen erzeugenden Fabriken haben zwar den Vorschlag gemacht, die Ausfuhr des Fuselöls an Bewilligung zu binden; hierzu hat aber vorläufig die Regierung ihre Zustimmung noch nicht erteilt, da auch die ungarischen verarbeitenden Industrie-Unternehmungen den Export von Fuselöl nicht zu verhindern wünschen, sondern mit dieser Maßnahme nur den Zweck verfolgten, daß jene Unternehmungen, welchen die Ausfuhr von Fuselöl bewilligt werden würde, zugleich verpflichtet werden sollten, den Fuselölbedarf der inländischen verarbeitenden Industrie auf jeden Fall zu befriedigen. Einstweilen ist also der Export von Fuselöl aus Ungarn auch weiterhin freigegeben. (5193)

Einfuhrverbot auf Zinkweiß. Aus Budapest wird uns berichtet: Die Ungarische Bleiwarenfabrik A.G. richtete sich vor zwei Jahren auf die Erzeugung von Zinkweiß und Schneeweiß ein, von welchen Artikeln sie den inländischen Bedarf übersteigende Quantitäten produzierte und außerdem in den letzten Monaten einen ganz ansehnlichen Export, besonders nach Italien, erreichte. Mit Rücksicht hierauf hat, auf Vorschlag der Außenhandelskommission für chemische Industrieprodukte, die Regierung die Einfuhr von Zinkweiß an Bewilligungszwang gebunden; und gemäß dem Standpunkt der Kommission erteilt einstweilen die Regierung für den Handel überhaupt keine Einfuhrbewilligungen auf Zinkweiß. Für den nachweisbaren Bedarf der Lackindustrie können auch nur ausnahmsweise und in vierteljährlich mit 3 Waggonen kontingiertem Ausmaß Einfuhrbewilligungen erteilt werden. (5192)

Mexiko. Einfuhrvorschriften für Opium, Cocain usw. Bezüglich der Einfuhrbeschränkung von Drogen, Narkotika und mit Betäubungsmitteln imprägnierten Tabaken („dopes“), die der Volksgesundheit nachteilig sind, hat die mexikanische Regierung die Bestimmung erlassen, daß Konsularfrachtbrieve, die solche Drogen usw. betreffen, von den Behörden nicht genehmigt werden dürfen, und daß die Einfuhr nach Mexiko nur dann zulässig ist, wenn eine besondere, von dem Gesundheitsdepartement in Mexiko-Stadt vorher eingeholte Erlaubnis mit den betreffenden Frachtpapieren zusammen auf dem Konsulat vorgelegt werden kann.

Ferner wird bestimmt, daß in solchen Fällen auch eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes beigebracht werden muß.

Die von diesen Vorschriften betroffenen Drogen sind folgende: Opium, roh, in Pulverform oder als Extrakt; Morphin, seine Salze und Produkte; Heroin (Diacetylmorphin und seine Salze); Thebain, Papaverin, Laudanin und Narcein (Opiumalkaloide), Cocain und seine Salze; Dionin (Aethylmorphinhydrochlorid); Peronin (Benzylmorphinhydrochlorid); Stovain (Amylhydrochlorid); Marihuava; Mohn; Eucaine; sowie alle Präparate, welche diese Drogen enthalten. (5205)

Portugiesisch West-Afrika. Einfuhrzölle. Die auf Grund des neuen Währungsgesetzes vom 26. August d. J. festgesetzten Einfuhrzölle sind Goldzölle und in Eskudos zahlbar; das Währungsverhältnis wird vom Schatzamt bestimmt. (5203)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der am 12./13. Oktober d. J. in Bamberg abgehaltenen 128. Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Verkehrsausschusses sind folgende, das Gebiet der chemischen Industrie berührende Tarifmaßnahmen beschlossen worden:

Es wird klargestellt, daß „Sumachholz“ ebenso wie „Quebrachholz“ unter die Stelle „Gerbstoffe“ der Klasse B fällt.

Gummialtwaren und Gummiabfälle werden aus Klasse B nach Klasse C versetzt, der sie vor dem 1. Dezember 1920 bereits angehört hatten.

Trichloräthylen (Extraktions- und Lösungsmittel) wird in die Klasse B aufgenommen. (Ac. dr.)

Das Pflanzenschutzmittel „Kurtakol“ wird unter der Bezeichnung „Kupferoxydul mit Zusatz von Tonersilikaten“ in die Klasse C eingereiht. (Ac. dr.)

Doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium und schwefelsaures Kali sollen künftig nach Klasse A tarifieren. Bisher fielen sie als „Chlorkalium“ unter die Stelle „Salze“ der Klasse D, als „schwefelsaures Kali“ unter die Stelle „Salze“ der Klasse C.

„Fresol“ wird dem Kreosotöl der Ziff. 3 der Stelle „Oele“ der Klasse D tariflich gleichgestellt und hiernach die Ziff. 3 dieser Tarifstelle wie folgt gefaßt:

„Kreosotöl der Braunkohlenteerverarbeitung mit einem auf wasserfreien Teer bezogenen Mindestgehalt von 50 % alkalilösllicher Stoffe.“

Andere Kreosotöle, soweit sie ihrem Wesen nach Braunkohlenteeröle sind, werden der Ziff. 2 dieser Tarifstelle durch Aenderung der Stelle in: „Erdöle, Braunkohlenteeröle, soweit sie nicht unter Ziff. 3 fallen, Schieferkohlenöle usw. wie bisher“ zugewiesen.

Retortenkohle wird in Ziff. 22 der Güterliste zu § 9 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I B, gestrichen. (Für Güter dieser Liste wird

bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 15 Tonnen der Frachtberechnung nach den Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.) Sodann wird Retortenkohle (Retortengraphit) aus Klasse D nach Klasse C auftarifert. Dasselbe gilt für die übrigen der Herstellung von Kunstkohlen dienenden Koksarten (hauptsächlich Petroleumkoks, Teerkoks, Pechkoks), die jetzt unter die Tarifstelle „Koks“ der Klasse D fallen. Letztere Stelle wird deshalb beschränkt auf: „Koks aus Steinkohlen und Braunkohlen, auch gemahlen, Koksstaub“.

In der Stelle „Stärke“ der Klasse B wird die Bezeichnung „Sagosurrogate“ mit Rücksicht auf die gleichmäßige Herstellung des in- und ausländischen Sagos als entbehrlich gestrichen.

Natron, doppelschwefligsaures, flüssiges (Natriumbisulfid) wird zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen. (5170)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Allgemeines. Nach den deutschen Bestimmungen, betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhrkontrolle, hat der Reichswirtschaftsminister den Außenhandelsstellen die Verpflichtung auferlegt, bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung darauf zu achten, daß keine mit der Außenhandelskontrolle zusammenhängenden Unkosten, wie Ausfuhrabgabe usw., dem ausländischen Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies braucht den Exporteur jedoch nicht zu hindern, die Unkosten der Außenhandelskontrolle auf den ausländischen Bezieher abzuwälzen; es müssen eben diese Unkosten in den Warenpreis eingerechnet werden. Die dortseits gestellte Frage, ob es üblich ist, daß der Verkäufer bei „Fob-Lieferung“ die Ausfuhrabgabe trägt, ist daher an sich zu bejahen, um so mehr, als ohne die Erledigung der Ausfuhrformalitäten eine Lieferung z. B. „Fob Hamburg“ nicht vorgenommen werden kann.

Es besteht nicht nur im Chemikalienhandel ein allgemeiner Handelsbrauch, sondern es erscheint geradezu als kaufmännische Pflicht, daß der eine Ware beanstandende Käufer die Besichtigung der angeblich mangelhaften Ware dem Verkäufer gestattet,

Chemikalien. Es ist im Chemikalienhandel üblich, die Eisenfässer, in denen Chemikalien geliefert werden, an den Lieferanten zurückzugeben. Daher kann der Lieferant die Rückgabe nach Ablauf einer angemessenen Frist verlangen. Es ist also nicht üblich, die Chemikalien und das Faß zu verkaufen mit der Maßgabe, daß der Käufer das Faß unter Verfall des Pfandes behalten darf. Ueber die Bedingungen, die Höhe der Leihgebühr, den Zeitpunkt der Rückgabe, usw., welche für die Ueberlassung von derartigen Eisenfässern in Betracht kommen, bestehen im Chemikalienhandel keine einheitlichen Gebräuche, vielmehr unterliegen sie der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.

Cocosfettsäure. Unter Cocosfettsäure, Fabrikat Groß-Gerau, ca. 97/98 % und verseifbar, ist ein bestimmtes Fabrikat zu verstehen, nämlich Cocosfettsäure, hergestellt von der Oelfabrik Groß-Gerau. Cocosfettsäure und Palmkernölfettsäure sind verschiedene Erzeugnisse. Der Verwendungszweck und die Verwendungsmöglichkeit sind im allgemeinen aber die gleichen. Für Cocosfettsäure, besonderes Fabrikat Groß-Gerau, werden unseres Wissens etwas, aber nicht wesentlich erhöhte Preise gezahlt.

Eisenfässer. Beim Versand von Eisenfässern für chemische Lösungsmittel, die mit Namen und Nummern versehen sind, ist es nicht handelsüblich, statt genau derselben Fässer auch solche Fässer zurückzunehmen, die gleichwertig und gleichartig sind. Solche Ersatzfässer brauchen als Rücklieferung nicht anerkannt zu werden.

Stahlflaschen. Im Verkehr mit Sauerstoff-Flaschen ist seit längerer Zeit folgendes handelsüblich: Der Empfänger gefüllter Stahlflaschen hat bei Bahnübernahme zu prüfen, ob die im Frachtbrief angegebene Nummer mit der auf der Stahlflasche eingeschlagenen Nummer übereinstimmt. Der Empfänger ist verpflichtet, sich von der Bahn eine Fehlbescheinigung geben zu lassen, wenn die zur Aushändigung kommende Stahlflasche eine andere eingepreßte Nummer trägt als die im Frachtbrief verzeichnete, damit eine Ermittlung nach dem Verbleib der im Frachtbrief bezeichneten Stahlflaschennummer erfolgen kann. Der Empfänger muß auch dem Lieferanten sofort Anzeige machen, damit dieser zum Schutze seines Eigentums weitere Schritte tun kann. Das Unterlassen dieser Maßnahme muß als Fahrlässigkeit angesehen werden. (5161)

Handelskammer Leipzig.

Rosenholzlöl. Nach Umfragen im Kammerbezirke bzw. Beratung im Zollausschuß ist der Vorortskammer Chemnitz gegenüber Stellung genommen worden betreffs der Gestaltung eines aktiven eigenen Mengenveredelungsverkehrs mit aus dem Auslande zu beziehendem Rosenholzlöl zwecks Herstellung künstlicher Riechstoffe. Die Handelskammer vermochte zu einer bestimmten Entschließung im Hinblick auf noch bestehende Zweifelsfragen hinsichtlich des Herstellungsprozesses usw. zunächst nicht zu gelangen. (5114)

Handelskammer Frankfurt a. M. • Hanau.

Calc. Ammoniak-Soda. Der Handelskammer ist auf ihre Anfrage von einem Sachverständigen folgende Auskunft erteilt: Im Großhandel mit calc. Ammoniak-Soda 98/100 % halte ich, soweit es sich um Stückgutposten handelt, einen Nutzen von 15 % für vollständig angemessen. (5041)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland**Handelsverkehr mit Japan.**

In einer rheinischen Industrie-Zeitung wurden kürzlich Mitteilungen über die Notwendigkeit einer amtlichen Mitwirkung der Deutschen Botschaft in Tokio für die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen deutscher Firmen mit Japan gebracht, die geeignet sind, in den beteiligten Kreisen irrige Auffassungen zu verbreiten. Auf Grund einer Auskunft von amtlicher Stelle sei daher folgendes festgestellt:

Für den allgemeinen Handelsverkehr mit Japan ist die Beibringung von Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit einer deutschen Firma nicht erforderlich. Bei Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen des japanischen Verkehrsministeriums ist es dagegen erforderlich, daß die betreffenden Firmen in eine bei dem Ministerium geführte, sogenannte „Approved Makers List“ eingetragen sind. Dem Eintragungsantrag, der durch die Vertretung der betreffenden Firma in Japan bei dem Ministerium zu stellen ist, muß eine Bescheinigung darüber beigefügt werden, daß die fragliche Firma voll leistungsfähig ist und die übernommenen Aufträge, trotz der wirtschaftlich bedrängten Lage in Deutschland, pünktlich ausführen kann. Diese Bescheinigung war bis zum April v. J. von der zuständigen deutschen Handelskammer auszustellen und mußte durch die Japanische Botschaft in Berlin beglaubigt werden. Auf Antrag der Deutschen Botschaft in Tokio hat sich das japanische Verkehrsministerium im April vorigen Jahres bereit erklärt, an Stelle der von der Japanischen Botschaft in Berlin beglaubigten Bescheinigung über die jetzige Leistungsfähigkeit deutscher Firmen, die vor dem Kriege in die Liste der anerkannten Firmen aufgenommen waren, eine von der Deutschen Botschaft in Tokio ausgestellte Bescheinigung des Inhalts anzunehmen, daß die Leistungsfähigkeit und der Zustand der betreffenden Gesellschaft dieselben sind, wie vor dem Kriege, oder wieder auf den Vorkriegszustand gebracht worden sind.

Die Verordnung des japanischen Verkehrsministeriums über die Richtlinien für die Beteiligung an Ausschreibungen, vom 25. Mai 1908, ist im Deutschen Handelsarchiv, Jahrgang 1910, Band I, S. 69, abgedruckt. (5176)

Handelskammer-Sachverständige.

In der Vollversammlung der Handelskammer zu Berlin vom 6. Oktober d. J. wurde öffentlich angestellt und beeidigt Dr. Ernst Brühl, Berlin W. 30, Freisinger Str. 5 a, als Sachverständiger für technische Drogen. (5169)

Vertreteranmeldungen der Exportfirmen an deutsche Auslandsbehörden.

Die deutschen Vertretungen im Auslande werden, wie in einer halbamtlichen Auslassung mitgeteilt wird, aus ihrem Amtsbezirk oft um Benennung von Firmen in Deutschland angegangen, von denen diese oder jene Ware bezogen werden kann. Der durch solche Anfragen angestrebte Abschluß von Geschäften würde wesentlich erleichtert und beschleunigt werden, wenn die deutschen Vertretungen im Auslande den Anfragenden immer gleich angeben könnten, ob und durch wen der betreffende deutsche Lieferant im Auslande vertreten ist. Es liegt daher im eigensten Interesse der deutschen Industrie und des deutschen Handels — soweit sie überhaupt Waren ins Ausland absetzen wollen —, die deutschen Ver-

tretungen darüber zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten, durch wen sie in dem betreffenden Lande vertreten sind. Für die deutschen Vertretungen im Auslande ist es — namentlich in den größeren Städten — nicht möglich, sich darüber an Ort und Stelle vollständig selbst ins Bild zu setzen. Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn die am Export interessierten Kreise Deutschlands sich entschlossen, die deutschen Vertretungen im Auslande über ihre jeweiligen Vertreter im Auslande ständig unterrichtet zu halten. (5179)

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung.

Am Sonnabend, den 9. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr, findet im „Großen Saal“ des Ingenieurhauses, Berlin, Sommerstraße 4 a, eine Sitzung des Ausschusses für Energieleitung statt.

In dieser Tagung ist beabsichtigt, ein umfassendes Bild von den bisher auf diesem Gebiete beim „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung“ geleisteten und den damit zusammenhängenden Arbeiten anderer Stellen zu geben, sowie die Weiterführung der Arbeiten zu erörtern.

Nachstehende Themen werden behandelt: Prof. Kutzbach: Arbeiten des Ausschusses für Riemenprüfung; Prof. v. Hanffstengel: Arbeiten des Ausschusses für Lagerversuche bei der Deutschen Gesellschaft für Metallkunde; Dr. Fr. Frank: Arbeiten des Ausschusses für technische Oelverwendung; Reg.-Rat Vieweg: Versuche der Physikal.-Techn. Reichsanstalt; Obering. Linke, Bamag, Dessau: Versuche an Transmissionen; Obering. Meller, Siemens-Schuckert-Werke: Elektrischer Einzelantrieb. (5186)

Ausland

Freistaat Danzig. Süßstoffgesetz. Das „Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig“ teilt in Nr. 55 den Text des am 30. Oktober d. J. erlassenen Süßstoffgesetzes mit. Das Gesetz schließt sich inhaltlich eng an das deutsche Süßstoffgesetz an. Auch im Freistaat Danzig unterliegen Herstellung und Absatz, sowie Ein- und Ausfuhr von Süßstoff der staatlichen Aufsicht. Der Senat bestimmt fernerhin den Verkaufspreis, wobei die Süßstoffverkaufspreise im Deutschen Reichs und in der Republik Polen möglichst berücksichtigt werden sollen. Herstellung, Absatz, Ein- und Ausfuhr werden vom Senat einem Unternehmen übertragen, das der Freien Stadt Danzig eine Abgabe von 30 Mk. für jedes abgesetzte Kilo 100%igen Süßstoffs zu zahlen hat. Süßstoff auf anderem Wege, als durch das genehmigte Unternehmen, einzuführen, ist verboten. Die Vorschriften zur Inbetriebsetzung des letzteren werden vom Danziger Senat demnächst erlassen. (5106)

Großbritannien. Chemikalienausfuhr Januar/September 1922. „Board of Trade Journal“ veröffentlicht folgende Angaben über die Ausfuhr einiger Chemikalien-Gruppen in den ersten 9 Monaten dieses Jahres.

		1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.
Schwefelsaures Ammonium	Th. tons	37	25	41
Natriumverbindungen	Th. cwt.	1977	1992	2167
Malfarben	Th. cwt.	318	310	279

(5094)

Verbot von Mustersendungen. Halbamtslich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mustersendungen in England nicht zugelassen werden von allen Waren, die nach dem Zolltarif mit einem Wertzoll belastet sind. Dazu gehören auch alle diejenigen Waren, welche unter das Industrieschutzgesetz fallen. Zugelassen sind lediglich einige Waren, die nicht in das Gebiet der chemischen Industrie gehören. (5126)

Eine Neugründung in der Zündholz-Industrie. Die „Maguire & Paterson Ltd.“ ist zum Zweck der Fabrikation von Zündhölzern mit einem nominellen Kapital von 52 000 £ in Aktien von 1 £ (24 000 £ Vorzugsaktien und 16 000 £ gewöhnliche) gegründet worden. (5097)

Frankreich. Fabrikation von synthetischem Ammoniak. In der Kammer wurde ein Zusatzantrag zu dem Gesetzentwurf betreffend die Ausnützung des Vertrags mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik durch Erteilung von Konzessionen an Ammoniakfabrikanten eingebracht. Der Zweck des Antrags ist, das nationale Interesse der Landwirtschaft unter Beibehaltung der industriellen Formen der Anwendung des Vertrags zu wahren.

Dem Antrag zufolge sollen die aus dem Vertrag hervorgehenden Lasten und Gewinne, ebenso wie die Patentrechte für die den Gegenstand des Vertrags bildenden Verfahren an ein „Nationales Stickstoffamt“ übertragen werden, welches die Rechte einer juristischen Person und finanzielle Selbständigkeit

besitzen und folgende Zusammensetzung haben wird: 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Vereine der hauptsächlich interessierten Gegenden; 3 Stickstoffspezialisten als Vertreter der Ingenieurvereine; 3 Vertreter der in den Betrieben tätigen Beamten; 1 Vertreter der Handelskammern; 1 Vertreter der Eisenbahndirektion und 3 Vertreter der einschlägigen Behörden. (5193)

Kapitalvermehrung der Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djebel Mdilla. Das Gesellschaftskapital wurde durch Ausgabe von 54 000 neuen Vorzugsaktien von 100 frs., durch auf 21 400 000 frs. gebracht. Die Kapitalvermehrung hat zum Kurs von 110 frs. um 5 400 000 frs. vermehrt und damit die Ermöglichung einer raschen Ausbeutung der Phosphatlager der Gesellschaft zum Zweck. Die Förderung von Phosphat hat bereits begonnen. (5180)

Schweiz. Außenhandel in Chemikalien usw. Januar/September 1922. Die eidgen. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Mengen-Statistik über die wichtigsten Waren des Außenhandels in den ersten drei Quartalen 1922. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Waren in Betracht (die Mengenzahlen beziehen sich auf dz):

Pos.	Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
		1913	1921	1922
Einfuhr.				
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	153 494	135 608	211 175
166	Thomasphosphate	277 114	228 761	429 305
167	Kalidünger	95 212	156 849	205 360
169	Aufgeschl. Düngemittel	257 491	55 120	16 863
225	Gerbrinde	46 287	25 069	57 401
446a,b	Kunstseide	1 974	1 766	6 378
629a	Schmirgel, roh	264	1 460	275
629b	Carborundum, roh			1
632a	Schmirgelpulver usw.	2 525	1 640	946
632b	Schmirgelfabrikate usw.			703
633	Asbest und Mica, roh	17 457	10 789	6 097
643b	Petroleumrückstände	62 740	40 985	171 482
982/983	Parfümerien	1 037	1 179	1 104
989	Colophonium	18 573	8 568	14 628
991	Pech, unverarbeitet	19 380	21 410	10 264
993	Schwefel in Stücken usw.	26 814	8 331	33 654
995	Terpentinöl	15 738	12 081	13 940
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	65 083	23 136	45 615
1012	Chlorkalk	9 216	3 812	1 855
1035	Salzsäure	59 361	17 359	11 553
1036	Schwefelsäure	70 998	44 798	16 554
1041	Tonerde, schwefelsäure usw.	30 783	105 882	11 087
1044	Kupfervitriol	20 588	4 184	7 107
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	14 210	2 846	6 656
1053	Formaldehyd, denaturiert	2 554	1 356	2 204
1055a/b	Gerbstoffextrakt	18 776	8 089	10 902
1059	Methylalkohol usw.	10 409	6 433	3 221
1064	Teerölderivate usw.	18 894	33 227	11 667
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	24 741	14 912	9 411
1065b	Benzin, Benzol	122 623	185 321	304 036
1066a	Anilin	9 046	695	8 397
1066b	Anilinverbindungen	6 347	1 371	2 395
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	8 164	2 296	2 378
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate	33 742	26 507	34 716
1095	Blauholzextrakt	4 026	1 349	1 809
1098	Anilinfarben	4 875	2 561	3 312
1115	Leinöl	35 447	26 198	28 604
1118	Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	21 631	5 782	12 311
1121	Talg, Knochenfett usw.	14 114	9 761	15 058
1131b	Maschinenschmieröl	102 030	57 528	76 359

Ausfuhr.

169	Aufgeschl. Düngemittel	83 657	5 810	62 558
446a/b	Kunstseide	3 074	5 815	6 603
629b	Carborundum, roh	7 310	9 436	2 970
632a	Carborundum usw., zerkleinert	250	2 963	773
632b	Carborundumfabrikate, andere			347
634	Asbest und Mica in Tafeln	767	558	300
635a/b	Isolierröhren, Gewebe usw.	2 307	1 936	2 429
639	Asphalt und Erdharze	412 475	119 580	181 268
982/983	Parfümerien	1 284	837	1 705
1010	Calciumcarbid	224 647	57 368	64 650
1039	Soda, calciniert	—	1 666	52 048
1053	Formaldehyd, Aldehyd	1	700	775
1055a/b	Gerbstoffextrakte	10 135	9 684	5 459
1098	Anilinfarben	53 495	25 459	28 737
1099	Indigo	11 123	3 442	22 951

Entwicklung der chemischen Industrie nach dem Krieg. Obwohl die chemische Industrie der Schweiz schon lange vor dem Krieg hoch entwickelt war, wurde durch diesen die Fabrikation und die Ausfuhr von Chemikalien so gesteigert, daß gegenwärtig nach einem amtlichen Bericht über die Lage der chemischen Industrie in der Schweiz im Jahre 1920 der Wert der in der Schweiz hergestellten Farbstoffe, pharmazeutischen Produkte, synthetischen und künstlichen Parfüme, Anstrichfarben, Firnisse und Lacke nahezu (?) dem Wert der in Deutschland fabrizierten Produkte derselben Art gleichkommt.

Einige Beispiele machen das Wachstum der schweizerischen chemischen Industrie deutlich. Die Ausfuhr von Kohlenteerfarbstoffen und künstlichem Indigo, welche im Jahre 1913 sich nur auf 29 Millionen Franken belief, betrug im Jahre 1920 211 Millionen Franken. Der Hauptabnehmer von Indigo ist China, welches ca. 84 % der gesamten schweizerischen Indigoausfuhr, die einen Wert von 13 Mill. Fr. hat, aufnimmt. Von den übrigen Farbstoffen gingen im Jahre 1920: nach England für 62 750 000 Fr., nach Frankreich für 49 200 000 Fr., nach den Vereinigten Staaten für 16 000 000 Fr., nach Belgien für 15 500 000 Fr., nach Italien für 15 500 000 Fr., nach Südamerika für 8 000 000 Fr., nach Japan und China für 6 500 000 Fr.

Nach den Farbwerten von Meister Lucius & Brünig ist, wie der Bericht anführt, die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel (Kapital 20 000 000 Fr.) der größte Produzent von künstlichem Indigo in der Welt; die Hauptfabrik befindet sich in Monthey. Derselbe Konzern hat die Führung in der pharmazeutischen Industrie, welche hauptsächlich synthetische Arzneimittel erzeugt, während Hoffmann, La Roche und Zofinger die Hauptproduzenten von Alkaloiden (Cocain, Codein, Morphin usw.) und von galenischen Präparaten, Desinfektionsmitteln und biologischen Produkten sind. Der Wert der genannten Produkte betrug im Jahre 1920 32 Mill. Fr., wovon 9 Mill. auf vegetabilische Extrakte, Pulver und Pastillen, 11,7 Mill. auf Alkaloide und 11,1 Mill. auf synthetische Arzneimittel kamen. Der Wert der Saccharinproduktion stieg von 0,8 Mill. Fr. im Jahre 1913 auf 4,5 Mill. Fr. im Jahre 1920.

Der Wert der Ausfuhr von Parfümerien hob sich von 6 Mill. Fr. im Jahre 1913 auf 13 Mill. Fr. im Jahre 1919 und auf 23,5 Mill. Fr. im Jahre 1920. Der beste Abnehmer ist Frankreich mit ca. 7 Mill. Fr. Dann folgen die Vereinigten Staaten mit 4,5 Mill. Fr., Großbritannien mit 3,1 Mill. Fr., Italien mit 1,1 Mill. Fr. und Spanien mit 0,9 Mill. Fr. (5018)

Tschechoslowakei. Herabsetzung der Teerpreise. Am 6. November d. J. fand im Handelsministerium über die Neuregelung der Zollkoeffizienten für Teer eine Beratung statt, in der laut „Tribuna“ eine Herabsetzung der Preise für destillierten Teer beschlossen wurde. Dieser Preis wurde mit 100 K gegen bisher 115 K und der Preis für Steinkohlenpech mit 90 K franko Fabrik Witkowitz Basis Zisterne, bzw. Waggon festgesetzt. (5104)

Schweden. Verstärkte Erzeugung von chloresäurem Kali. Aus Stockholm wird uns gemeldet: Infolge des erhöhten Exportes schwedischer Zündhölzer hat Svenska Tändsticksaktiebolaget, Stockholm, außer bei ihrer Fabrik Elektrolitiska A/B., Trollhättan, auch bei Alby Nya Kloratfabriks A/B. die Herstellung von chloresäurem Kali aufgenommen. Es werden insgesamt etwa 100 Personen bei den beiden Fabriken beschäftigt. (5108)

Errichtung einer Essigsäurefabrik. Stockholms Superfosfat Fabriks A/B., Stockholm, beabsichtigt, auf ihrem Werk in Ljunga (Nordschweden) eine Essigsäurefabrik zu errichten. Das Ausgangsmaterial für Essigsäure ist Carbid, welches in großem Maßstabe in Ljunga bereits hergestellt wird. (5109)

Vom Zündholz-Trust. Nach Zeitungsmeldungen verdoppelt der Zündholz-Trust sein Kapital auf 90 Millionen Kronen. (5112)

Polen. Schwierige Lage der Streichholzindustrie. Zurzeit ist ein Vertreter des schwedischen Streichholztrusts in Warschau, der große Mengen Espenholz zur Ausfuhr nach Schweden einkauft. Wie aus Kreisen des Verbandes der polnischen Streichholzfabriken verlautet, werden diese Einkäufe sehr unangenehm empfunden, weil es der polnischen Streichholzindustrie in absehbarer Zeit an dem nötigen Espenholz mangeln werde und sie über nur sehr geringe Kapitalien verfügt, so daß sie jetzt nicht in der Lage ist, ausländischen Massenkäufern auf dem Markte entgegenzutreten. Die polnische Streichholzindustrie hat bisher im gewissen Umfang auch für den Export gearbeitet und in Schweden, Finnland, der Tschechoslowakei und Belgien ihre gefährlichsten Konkurrenten. Sie glaubt, sich nur unter der Voraussetzung durch-

ringen zu können, daß die polnische Regierung die gleichen Maßnahmen trifft, wie die übrigen streichholzexportierenden Länder. Sowohl Schweden wie Finnland haben nämlich die Ausfuhr von Espenholz gänzlich verboten, während es aus Polen ausgeführt und auch als Brennmaterial verwendet werden darf. Die Schwierigkeiten der polnischen Industrie dürften um so schlimmer werden, als sie auch Chemikalien und andere Roh- und Hilfsstoffe teurer bezahlen muß, als das Ausland und das Exportholz weit schneller befördert wird, als das für die inländischen Fabriken. Die Fabrik in Mazozonow hat bereits den Betrieb einstellen müssen. (5165)

Eine neue chemische Fabrik. In diesen Tagen ist in Lemberg unter der Firma Terpen A.-G. eine neue chemische Fabrik mit einem Kapital von 150 Millionen polnische Mark gegründet worden. In der polnischen Presse wird dieses Ereignis lebhaft begrüßt, da hier ein neuer Schritt getan sei, um von Deutschland und der deutschen Mark unabhängig zu werden.

Wie schon erwähnt, haben erst kürzlich die Chemikalien-Großhändler Kongreßpolens sich für gewisse Zollherabsetzungen und eine ungenehmigte Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus Deutschland ausgesprochen. (5115)

* **Dr. Roman May, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Posen.** Das Geschäftsjahr 1921/22 kann, hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmens und des finanziellen Ergebnisses, als günstig bezeichnet werden. Die Landwirtschaft war in der Lage, Kunstdünger in größerem Umfang zu verwenden, als dies bei der unter der bisherigen Zwangswirtschaft durchgeführten künstlichen Niederhaltung der Preise für landwirtschaftliche Produkte möglich war. Infolgedessen wuchs die Nachfrage nach dem Hauptprodukt der Gesellschaft, dem Superphosphat, so stark, daß sie trotz Anspannung der Leistungsfähigkeit der Betriebe bis zum äußersten nicht voll befriedigt werden konnte. Das ständige Sinken der Polensmark hatte Mangel an Barmitteln und schwierige Kreditverhältnisse zur Folge, die hemmend auf die Intensität der Produktion einwirkten; infolgedessen konnten die Betriebe zur Erzeugung von Salpetersäure nicht im Vorkriegsumfange ausgenutzt werden. Im August 1921 wurden die Knochenentfettungsanlage, im März 1922 die Knochenleimfabrik in Betrieb gesetzt; beide Anlagen sind voll beschäftigt. Der beträchtliche Gewinn des Unternehmens gestattet die Verteilung einer Dividende von 100 %. (4963)

Sowjet-Rußland. Die Superphosphat-Industrie in der Ukraine. Nach Mitteilung des „Osten“ vom 22. Oktober war vor dem Kriege die Superphosphat-Industrie in der Ukraine in drei Werken konzentriert und betrug jährlich 1,6 Millionen Pud. Während des Krieges litten diese Betriebe sehr, und es blieb nur das Werk von Winnitza intakt, das nach dreijähriger Betriebseinstellung dem Zuckertrust in Verwaltung gegeben wurde. Nach erfolgter Reparatur wurde das Werk im November v. J. in Betrieb gesetzt und arbeitete ununterbrochen bis zum Juli 1922, in welchem Monat wichtige Maschinen defekt wurden. Gegenwärtig wird eine gründliche Reparatur des ganzen Werkes vorgenommen, und in der nächsten Zeit soll es wieder in Betrieb gesetzt werden. Während der abgelaufenen Betriebszeit erzeugte das Werk 217 000 Pud Superphosphat, 186 000 Pud Schwefel- und 2200 Pud Salpetersäure. Das Superphosphat wurde zur Düngung der Rübenplantagen verwendet. Die Produktion des Werkes kann auf 3100 Pud Superphosphat täglich gesteigert werden. Es werden Anstrengungen gemacht, die Produktion der Schwefelsäure auf täglich 1400 Pud zu bringen, wodurch die Produktion an Superphosphat eine wesentliche Erhöhung erfahren könnte. Bis zum 1. September 1923 soll das Werk 700 000 Pud Superphosphate erzeugen. Das Werk hat die Befugnis erhalten, die Phosphatgruben in Podolien auszubeuten, die seit 1917 vernachlässigt waren und gegenwärtig wieder instand gesetzt werden. (4965)

Teerproduktion. Die Teerindustrie des Nordens hat sich, wie der „Osten“ vom 12. November mitteilt, verhältnismäßig günstig entwickelt. Nach Angaben der Gesellschaft Sewersmola, die die Teerindustrien der Gouvernements Archangel'sk, Wologda und Nord-Dwina vereinigt und annähernd 15 000 Heimarbeiter umfaßt, beträgt die Produktion dieses Jahres 700 000 Pud Teerprodukte, d. h. 70 % der Vorkriegsproduktion. 500 000 Pud sollen exportiert werden. Ueber die Exportmöglichkeiten urteilt eine Denkschrift der Sewersmola folgendermaßen: Das Hauptabsatzgebiet unserer Erzeugnisse ist der Auslandsmarkt. Dazu sind feste Beziehungen mit ihm erforderlich, und es sind dort feste Agenturen zu errichten. Das Fehlen dieser hat bisher die Entwicklung der Handelsbeziehungen gehindert. (5191)

Italien. Neugründungen chemischer Werke.

Salzsäure — Fabbrica di acido cloridrico e derivate di Rifredi (Florenz). Kap. 25 000 L.

Weinstein — Stabilimenti per l'industria tartarica (Treviso). Kap. 2 300 000 L. in Aktien zu 1000 L.

Società anonima tartari ed affini. Kap. 250 000 L. in Aktien zu 1000 L.

Citrate — Stabilimento chimico industriale Montaneri e Segneghi per la fabbricazione di citrate e altri prodotti chimici. Kap. 90 000 L. (5019)

Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr in den Monaten Januar bis Mai 1922. Nach dem „Corriere Mercantile“ betrug der Wert der italienischen Einfuhr von Chemikalien, medizinischen Artikeln, Harzen, Farbstoffen und Gerbstoffen in den Monaten Januar bis Mai 1922 470,8 Mill. Lire, die Ausfuhr 161,8 Mill. Lire. (5020)

Spanien. Auffindung von Arsenikvorkommen. Nach einer Mitteilung des „Chemical Age“ sind in Gerona (Spanien) Arsenikvorkommen gefunden worden, die eine lohnende Ausbeute versprechen. (5096)

Jugoslawien. Errichtung einer Anilinfarben-Fabrik. Einige Unternehmer bauen, wie das „Jugoslawische Handelsblatt“ meldet, eine Fabrik, die sich mit der Erzeugung von Anilinfarben befassen wird. Die Fabrikation soll auf Grund eines vollkommen neuen und außerordentlich vorteilhaften Verfahrens, welches die Erfindung eines jugoslawischen Chemikers ist, durchgeführt werden. (5010)

Kanada. Beurteilung des Fordney-Tarifs. Dem Manchester Guardian Commercial teilt ein Korrespondent das Ergebnis seiner Unterhaltungen mit einer Reihe von hervorragenden kanadischen Persönlichkeiten über den Fordney-Tarif mit. Eine derselben äußerte sich wie folgt:

„Der englische Markt ist nicht der geographisch gegebene Markt für Kanada, wie es die Vereinigten Staaten sind, mit denen Kanada eine Grenze von über 3000 Meilen gemeinsam hat. In der Tat, wenn keine Zollschränken bestünden, könnten die Kanadier fast alles, was sie erzeugen, bequem auf dem amerikanischen Markt unterbringen, und unter Freihandelsbedingungen zwischen den beiden Ländern würde eine Blütezeit einsetzen, wie sie nie zuvor erlebt wurde. Aber die Amerikaner sind eben dabei, eine Zollmauer zu errichten, die höher ist als Hamans Galgen und dicker als die Chinesische Mauer, so daß unser Handel nun von West nach Ost, statt von Nord nach Süd gehen muß.“

Ein anderer Geschäftsmann sagte: „Wenn auch der Handel keine Gefühlssache ist, so haben die Kanadier doch immer dem englischen Markt eine Stellung gleich nach dem amerikanischen in ihrer Schätzung eingeräumt. Der Hauptgrund dafür ist, daß sie dort nicht durch drückende Zollabgaben ausgeschlossen werden. Der Freihandel hat zu dem gegenwärtigen festen Zusammenhalt des Reiches soviel oder mehr beigetragen als irgendeine gefühlsmäßige Ueberlegung im Gedenken an die alte Fahne.“

In ähnlicher Weise sprachen sich alle anderen aus. (4896)

Neugründungen von Farbenfabriken. Die neugegründete „Winchester Dye Co.“ wird eine Fabrik in Trenton (Ontario) errichten.

Die „Dominion Dyestuffs, Ltd.“ hat eine Fabrik in Fergus (Ontario) eingerichtet für die Herstellung von zehn oder zwölf Standard-Farben (Säure-, direkte und Chromfarben).

Die Rocky Mountain Paint Co. (Calgary, Alberta) wird in kurzem die Fabrikation von Farbstoffen und Malerfarben aufnehmen. Die Gesellschaft besitzt große Lager von mineralischen Rohstoffen für die Farbenfabrikation im Westen der Provinz. (4621)

Tripolis. Einfuhr von Chemikalien über Benghazi. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln und Seifen über den Hafen von Benghazi betrug im Jahre 1921 22 Mill. Lire. (5021)

Cuba. Bestimmung für den Verkauf von Patentmedizinen. Wie die „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 27. September mitteilt, verfügt ein Dekret der cubanischen Regierung vom 21. Juli d. J., daß nach dem 21. Oktober pharmazeutische Spezialitäten und Patentmedizinen im cubanischen Handel erst dann zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn sie zuvor unter namentlicher Bezeichnung der Zutaten, auf die ihre Heilkraft zurückgeführt wird, von der Aufsichtsbehörde für Arzneikunde (Inspection General of Pharmacy) amtlich registriert worden sind. (4671)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11.	15. 11.	Aktien	20. 11.	15. 11.
A. G. f. Anilinfabr. . .	5475,—	4900,—	Höchstes Farb. . .	5100,—	4760,—
Bad. Anilin	7100,—	6550,—	C. A. F. Kahlbaum . .	2850,—	2500,—
Byk-Guldenw.	1525,—	1525,—	Köln-Rottweil	3750,—	3525,—
Chem. F. Buckau . . .	10500,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	5000,—	4500,—	Linde's Eismasch. . .	3160,—	2475,—
„ Grünau	3000,—	2510,—	Nitritfabrik	2575,—	2500,—
„ v. Heyden	4200,—	4010,—	Oberschl. Koksw. . .	9710,—	8300,—
„ Milch & Co.	2750,—	3000,—	Rasquin, Farb.	5100,—	5000,—
„ Weiler	4600,—	4000,—	Rh. W. Sprengst. . .	2475,—	2250,—
„ Gelsenk.	25000,—	20200,—	J. D. Riedel	3525,—	3500,—
„ W. Albert	10500,—	9200,—	Rütgerswerke	3800,—	3400,—
„ Concordia	5950,—	5500,—	H. Scheidemandel . .	5000,—	5000,—
Dynamit Nobel	3850,—	3600,—	Schering, Chem. . . .	7000,—	6200,—
Egestorff, Salzw. . . .	5800,—	5500,—	Sprengst. Carb. . . .	4090,—	3575,—
Elberf. Farb.	5565,—	5110,—	Staßfurter Chem. . .	9900,—	10100,—
Fahlberg List	1875,—	1850,—	Thür. Bleiweiß. . . .	4450,—	4000,—
Th. Goldschmidt . . .	4502,—	4102,—	Union Chem. Fabr. . .	—	2600,—
Harb. Wiener G.	3790,—	3500,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	5500,—	4950,—
Harkort Bergw.	12000,—	10300,—	„ Glanzstoff F. . . .	19000,—	12000,—
Heine & Co.	1930,—	—			

Devisen	16. 11.	17. 11.	18. 11.	20. 11.	21. 11.	22. 11.
Holland	2980,—	2600,—	2750,—	2650,—	2425,—	—
Schweden	2000,—	1770,—	1880,—	1800,—	1620,—	—
Italien	345,—	312,50	327,—	309,—	292,50	—
England	35900,—	29400,—	31250,—	30100,—	27600,—	—
New York	7525,—	6625,—	7000,—	6775,—	6175,—	—
Frankreich	500,—	462,50	500,—	475,—	462,50	—
Schweiz	1380,—	1230,—	1297,50	1242,50	1155,—	—
Spanien	1150,—	1014,97	1070,—	1027,50	945,—	—

Metalle (Preise in M.)	21. 11.	15. 11.
Elektrolytkupfer	1 kg 2084	1 kg 246586
Raffinadekupfer 99-99,3 %	1700-1800	1950-2050
Originalhüttenweichblei	725-750	825-850
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1350-1450	1800-1900
Zink, umgeschmolzen	1000-1100	1400-1500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2429	2883
do. in Walz- oder Drahtbarren	2453	2907
Bancalzin	5100-5150	6075-6125
Stralazin	5100-5150	6075-6125
Australzin	5100-5150	6075-6125
Hüttenzin, 99 %	5050-5100	5975-6025
Reinnickel	3600-3700	4200-4300
Antimon-Regulus	650-700	750-800
Silber in Barren	135000-145000	160000-170000

vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz“ hat erscheinen lassen. Er gibt darin nicht nur an Hand zahlreicher Beispiele eine klare Uebersicht über die gesamten Neuerungen der Umsatzsteuer, sondern auch einen genauen Abdruck des Aenderungs-gesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und der wichtigen Ausführungsbestimmungen in neuer Gestalt. Das 211 Seiten starke Buch bildet zugleich einen Ergänzungsband zu dem alle Einzelfragen erschöpfend behandelnden großen Kommentar zum Umsatzsteuergesetz von Popitz, der dadurch auf den neuesten Stand der Gesetzgebung ergänzt wird. (5083)

Kommentar zum Reichsmietengesetz. Von Rechtsanwalt Walther und Direktor Diefke. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Das Reichsmietengesetz, das nach langen gesetzgeberischen Vorarbeiten als Ergebnis zahlreicher Kompromisse bereits am 1. Juli in Kraft getreten ist, bietet nur den Rahmen für die Gestaltung der Mietpreise wie überhaupt der rechtlichen Regelung der Mietverhältnisse. Erst die Ausführungsbestimmungen der Länder und die Verordnungen der obersten Landesbehörden bzw. der Städte haben die Einzelheiten und die zahlenmäßigen Festsetzungen bewirkt. So ist der Auskunftsuchende gezwungen, meist aus drei Gesetzen und Verordnungen sich die für ihn geltenden Bestimmungen herauszusuchen. Wer sich in die gesetzlichen Vorschriften vertieft, erkennt, daß ohne maßgebende Erläuterung die vielfachen Unklarheiten und Zweifelsfragen überhaupt nicht zu überwinden sind. Abhilfe bringt der Kommentar zum Reichsmietengesetz von zwei guten Sachkennern: dem Syndikus des Berliner Bundes der Haus- und Grundbesitzervereine Walther und dem Direktor dieses Bundes Diefke. In diesem Werke ist das gesamte Material beisammen; die Ausführungsbestimmungen der wichtigsten Länder sind abgedruckt und verarbeitet, und auch die Ortsverordnungen von Berlin, Köln, Frankfurt a. M. und Leipzig sind bereits aufgenommen. Das Reichsmietengesetz selbst ist in umfassender Weise erläutert, so daß der Benutzer auf alle Zweifelsfragen sachgemäß und objektiv Auskunft erhält. (5081)

Aus dem Handelsregister.

(13. November bis 18. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Carl Weber, Chemische Fabrikate, Würzburg, jetzt: Carl Weber, Lack- und Oelfarbenfabrik, Würzburg.
Pharmazeutische Fabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg, aufgelöst.

Hannoversche Farbenwerke Karl Hayne, Nordstemmen, jetzt: Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co., Offene Handelsgesellschaft, Nordstemmen. (5194)

Versammlungskalender.

4. Dez.: Chemische Fabrik M. Jakobi A. G., Frankfurt a. M.: ordentl. G. V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Gebr. Röchling, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 23.
5. „ Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg: außerordentl. G. V., nachm. 3 Uhr, Hotel „Magdeburger Hof“, Magdeburg.
7. „ Chemische Fabrik Dorfstadt A. G. i. Vogtl.: 12. ordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, Hotel „Pohlandt“ in Falkenstein i. Vogtl.
8. „ Chemische Fabrik Ahlhorn A. G., Oldenburg: außerordentl. G. V., nachm. 6 Uhr, in Hillmanns Hotel in Bremen.
9. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A. G., Spandau: außerordentl. G. V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Riebeck-Meuselwitz Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H., Leipzig, Pfaffendorfer Str. 2, 1.
11. „ Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., A. G., Hamburg: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billhörner Kanal 20. (5195)

LITERATUR

Goldmark-Buchführung und Goldmark-Bilanzen, ihre Durchführung und Aufstellung. Von J. Nertinger, Kaufm. Direktor. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Dieses Buch bietet eine praktische und leichtverständliche Anleitung zur Feststellung der durch die Geldentwertung meist eingetretenen Verarmung der Geschäftsbetriebe. Je länger diese Geldentwertung dauert, desto unklarer und unwahrer sind und werden die Bilanzen aller Groß- und Kleinbetriebe. Es ist daher zu begrüßen, daß dieses Buch jedem Industriellen und Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, seinen Erfolg und seinen Vermögensstand, unbeeinflusst von der Geldentwertung, klar zu sehen. Die aus der Praxis gegebenen ausführlichen Beispiele bringen überraschende Ergebnisse, die die Besorgnisse weitschauender Führer unserer Volkswirtschaft leider nur zu sehr rechtfertigen. Auch die Steuergesetzgebung beginnt nach § 5 Abs. 2 des neuen Vermögenszuwachssteuergesetzes die Geldentwertung zu berücksichtigen. Wer wollte da nicht ausreichend vorbereitet sein, wenn eine der Hauptschwierigkeiten für gerechte Besteuerung beseitigt wird? (5082)

Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz. Von Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Ueber die Neuregelung der Umsatzsteuer herrscht in weiten Kreisen der Steuerzahler Unklarheit, hauptsächlich darüber, daß die nachträglich ab 1. Januar 1922 erhöhte Steuer von jetzt ab bei Vermeidung von Steuerzuschlägen stets vierteljährlich im voraus, nicht mehr jährlich nachträglich, zu zahlen ist. Auch sonst bringen das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 und die neugefaßten Ausführungsbestimmungen vom 6. Mai 1922 eine Fülle weittragender neuer Bestimmungen, die jeder selbständige Handel- und Gewerbetreibende kennen muß, wenn er nicht Schaden erleiden will. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Schöpfer der Umsatzsteuergesetzgebung, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, soeben bereits einen für die weitesten Kreise berechneten Leit-faden unter dem Titel „Einführung in das Abänderungsgesetz

Außenhandelsstelle Chemie

Für Salmiak sublimiert wurden die Ausfuhrmindestpreise nach allen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 wurde der Ausfuhrmindestpreis nach der Schweiz geändert.

Für Dachpappe sind die Ausfuhrmindestpreise nach valutaschwachen Ländern geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver und Sprengstoffe sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5198)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Nov. 1922	18. Nov. 1922	15. Nov. 1922	11. Nov. 1922	21. Nov. 1922	1. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	33—40 G	20 €Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80 % 56,10—58 £	85 % techn. kg. 1,40—1,50 G	80 % 12,30 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92 % 101 lb. (10200 K.)	100 lb. 6.25—6,50 \$
Aetznatron	70, 77 % caustic blanche 119—122	76 % 21,10—22,10 £	70/77 % 26—28 G	5.25 €Kr.	120/130 (6950 K.)	sol. 70 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	kg 1,55—1,90 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	9 €Kr.	Wielberger 10000—10100 K.	7 3/4—8 c.
Bleizucker	—	white 43—45 £	—	—	—	white crist. 11 1/2—12 1/2 c.
Borax	crist. 192 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 6,75 €Kr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	crist. 30/40° lb. 1-1 1/2 d	46—57 G	—	—	U. S. P. 30—32 c.
Chlorcalcium	fondus 42,50 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	pressed lump t 22—23 \$
Chlorkalk	105/110° 54 Fr.	35 37 % 12 £	11—13 G	2,60 €Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 €Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	kg 2,75—3,50 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari . . .	—	98/100 % 100—102 £	99 kg 1,60—1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	90/95 pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	88/99 % 460 Fr.	99/100 % 67—68 £	80 % kg 0,35—0,40 G	80 % 21 €Kr.	—	88 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd	40 % 580 Fr.	40 % 70/71 77,10—80 £	—	36 % 11 €Kr.	—	40 % 13 1/2—13 3/4 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	2—4 G	crist. 0,90 €Kr.	calc. (1150 K.)	crist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 % gedist. kg 0,10—1,21 G	—	28° Baum. rein (27500 K.)	18 1/2—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	155—215 G	27 €Kr.	—	37 3/4—38 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. belge 157 Fr.	refined 43—45 £	—	7 €Kr.	raff. welt (8500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat . .	425 Fr.	lb. 8 d	kg 0,55—0,60 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	(9000 K.)	crist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 22—26,50 G	Grünsteig 5,60 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % techn. 30—38,50 G	—	—	44 % techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	B. 2750 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	350 Fr.	lb. 4 3/4 d	56—58 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	—	lb. 7 1/4—7 1/2 d	57,50—71 G	14 €Kr.	—	crist. 14 1/4—14 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	45° kg 0,40 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 155 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	88/90 % (9200 K.)	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc ou pâle 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8 €Kr.	98/99 crist. welt (7800 K.)	white gran. 6 1/2—6 3/4 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 8 €Kr.	—	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20, 21° 20 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 €Kr.	19/21° conc. (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	88/92 conc. crist. 135 Fr.	solid 88/92 % 20,10—22,10 £	—	3,75 €Kr.	88/92 conc. (1400 K.)	head 88/92 % 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 €Kr.	—	66° t 15—16 \$
Soda	90/92 % 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,00—1,07 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	natr. sol. 35° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	kg 1,60—1,70 G	24 €Kr.	(37 000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

(5206)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 2. DEZEMBER 1922

Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. November 1922.

Das Kabinett Cuno hat inzwischen der Reparationskommission die amtliche Mitteilung zugehen lassen, daß die neue deutsche Regierung ohne Einschränkung auf den Boden der von der zurückgetretenen Regierung übermittelten Note vom 13. November tritt und entschlossen ist, das in ihr enthaltene Programm in vollem Umfang zu vertreten und zur Durchführung zu bringen. Unter Hinweis auf die wirtschaftliche und finanzielle Notlage Deutschlands hat sie die Bitte daran geknüpft, den in der Note gestellten Anträgen mit möglichster Beschleunigung stattzugeben. Eine Antwort auf diese Kundgebung kann unmöglich lange auf sich warten lassen. Wie aber wird sie ausfallen?

Der Dollarkurs ist an den deutschen Börsen auf einem Stande angelangt, den er bisher noch nie erreicht hatte. Und das in einer Zeit, wo auf Grund eines von internationalen wirtschaftlichen Autoritäten gebilligten Programms zum wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Deutschlands der Weg zu einer Verständigung mit der Entente über die Zahlung der deutschen Kriegsschuldung geebnet ist. Aber noch bevor auch nur der Versuch hierzu gemacht ist, offenbart eine halbamtliche französische Kundgebung neue Sanktionspläne Poincarés, die keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß wir vor neuen schweren politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen stehen. Schon der Umstand, daß der amerikanische Finanzmann Morgan Europa verlassen hat, ohne seine Absicht, mit dem französischen Ministerpräsidenten über die Vorbedingungen für eine Deutschland zu gewährende internationale Stabilisierungsanleihe zu verhandeln, verwirklichen zu können, deutete darauf hin, daß Poincaré nicht gewillt war, den von der internationalen Bankierkonferenz und von den Sachverständigen, auf deren Gutachten das deutsche Stabilisierungsprogramm beruht, vorgezeichneten Weg zu beschreiten. Nach dem Bekanntwerden der neuesten im Elysée beschlossenen Gewaltschritte wissen wir nun, warum Morgan unverrichteter Sache abreisen mußte. Die unerläßlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des amerikanischen Kapitals an einer Deutschland zu gewährenden Anleihe sollen nicht geschaffen werden, und damit bricht das deutsche Stabilisierungsprogramm in sich zusammen; denn mit dem Goldschatz der Reichsbank allein ist eine auch nur vorläufige Festigung des Markkurses nicht zu erreichen, darüber besteht auch im Ausland nicht der mindeste Zweifel. In dem Augenblick aber, wo sich das deutsche Programm als undurchführbar erweist, hat Frankreich freie Hand zur Durchführung seiner neuesten Sanktionspläne: Besetzung von zwei Dritteln des Ruhrgebietes, um die Herrschaft über den Kohlenbergbau zu gewinnen, und vollkommene Beschlagnahme der Rheinlande unter Beseitigung der deutschen Beamtschaft. Dieses Ziel, das die französischen Nationalisten seit Abschluß des Friedensvertrages nie einen Augenblick aus dem Auge verloren haben, ist nur zu erreichen, wenn das deutsche Programm zu Fall gebracht wird. Darum mußte die Mitwirkung der amerikanischen Finanzwelt bei einer Anleihe ausgeschaltet werden.

Das inzwischen in einigen französischen Blättern erschienene Dementi, dessen Ursprung nicht klar zu

erkennen ist, richtet sich jedenfalls nicht an die deutsche Adresse; es scheint vielmehr die Aufgabe zu haben, in England den peinlichen Eindruck zu vermeiden, daß Frankreich ohne jede Rücksicht auf das Zustandekommen der Brüsseler Konferenz bereits entschlossen wäre, auf eigene Faust mit Gewaltmaßnahmen vorzugehen. Es heißt in dem Dementi, die im Elysée erörterten Maßnahmen kämen nur für den Fall eines erfolglosen Verlaufs der Brüsseler Konferenz in Betracht. Das heißt nichts anderes, als daß Frankreich ohne Rücksichtnahme auf die Alliierten seine eigenen Wege gehen wird, wenn es seinen Willen in Brüssel nicht durchsetzt. Das neue englische Kabinett wird hieraus erkennen, welche Auffassung in den amtlichen Pariser Kreisen über die Bedeutung des englischen Regierungswechsels herrscht. Schon die Antwort der Reparationskommission auf die letzte deutsche Note wird ersichtlich machen, bis zu welchem Grade die Regierung Bonar Law bereit ist, sich den neuesten imperialistischen Regungen Poincarés zu beugen.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik kommen aus der iberischen Halbinsel Nachrichten, welche die Besorgnis erwecken, daß die deutsche Ausfuhr demnächst auf zwei ausländischen Märkten neuen Schwierigkeiten und Behinderungen gegenüberstehen wird. Die deutschen Handelsverträge mit Spanien und Portugal sind von den Regierungen der beiden Länder gekündigt und erreichen bereits in wenigen Wochen ihr Ende, ohne daß es gelungen wäre, zu neuen Vereinbarungen zu gelangen. Mit Spanien sind noch nicht einmal neue Verhandlungen in Angriff genommen. Wir müssen daher mit der Möglichkeit rechnen, daß sich nach dem 20. Dezember d. J., dem Endtermin des geltenden Handelsvertrages, die jetzt bereits starke Differenzierung der deutschen Einfuhr gegenüber unseren Konkurrenten auf den Weltmärkten noch wesentlich verschärft. Schon jetzt ist die deutsche Einfuhr in Spanien von allen Vergünstigungen ausgeschlossen, welche dort einer Reihe von anderen Staaten auf Grund neuer Handelsverträge zugestanden sind. Dazu kommt die Belastung unserer Einfuhr mit den Valutazuschlägen. Träte nun ein vertragloser Zustand ein, dann würden die deutschen Einfuhrwaren auch noch dem spanischen Maximaltarif unterworfen, dessen hohe Sätze für viele Industriezweige die Einfuhr deutscher Waren völlig unmöglich machen würde. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Portugal; in einer halbamtlichen deutschen Verlautbarung sind die deutschen Wirtschaftskreise darauf aufmerksam gemacht, daß unter Umständen vom 6. Dezember ab unsere Ausfuhr dem portugiesischen Maximaltarif unterliegen wird. Die Regierung in Lissabon verweigert heute sogar die uns im vorjährigen Verträge zugestandene Meistbegünstigung. Die tieferen Gründe, auf denen die Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit Spanien und Portugal beruhen, in der Öffentlichkeit zu erörtern, erscheint nicht angebracht, da sie stark in das Gebiet der Politik übergreifen.

Deutschland steht aber derartigen drohenden Behinderungen seiner Ausfuhr vom nächsten Jahre ab doch nicht ganz schutzlos gegenüber. Im Artikel 269 des Vertrages von Versailles ist die Bestimmung enthalten, daß während eines Zeitraums von drei Jahren für die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deut-

schen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsätze bei Kriegsausbruch auf Grund von Verträgen mit irgend einer der 27 alliierten Mächte vertraglich gebunden waren, eine Erhöhung der Zollsätze nicht vorgenommen werden darf; dasselbe gilt für alle Arten Wein, Pflanzenöle, Kunstseide sowie für gewaschene und entfettete Wolle. Diese dreijährige Frist läuft am 10. Januar n. J., also in sechs Wochen ab. Von diesem Zeitpunkt ab sind wir in der Lage, alle Zollsätze des Abschnitts A nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Zu diesem Abschnitt gehören nun u. a. sämtliche Südfrüchte, Apfelsinen, Zitronen, Mandeln usw., Waren, die neben Wein in der Ausfuhr aus Spanien und Portugal an erster Stelle stehen. Käme es mithin zu keinem neuen Handelsvertrag mit den beiden Ländern, dann wäre Deutschland in der Lage, durch Festsetzung von Prohibitivzöllen jede Einfuhr derartiger Erzeugnisse zu sperren. Eine solche Maßnahme fände im übrigen auch eine Rechtfertigung in dem deutschen Programm zur Markstabilisierung, wo im Interesse unserer Handels- und Zahlungsbilanz die äußerste Einschränkung aller entbehrlichen Luxusartikel vorgesehen ist. Ein Prohibitivzoll auf Wein würde aber nicht nur Spanien und Portugal, sondern in noch höherem Grade Frankreich und Italien treffen. Deutschland hätte auf diese Weise ein Mittel in der Hand, mit dem es manch' eine Konzession durchzusetzen vermöchte, die sonst nicht zu erreichen wäre. Es erscheint zweckmäßig, auf solche Möglichkeiten in der Öffentlichkeit hinzuweisen, damit man im Ausland erkennt, daß Deutschland unter Umständen gezwungen sein kann, den demnächst beginnenden Abbau der bisherigen völligen Rechtlosigkeit auf handels- und zollpolitischem Gebiet als Abwehrmaßregel gegen Beeinträchtigungen seines Außenhandels zu verwenden.

Dem Reichstag geht in diesen Tagen ein neuer Nachtragsetat zu, der ein geradezu erschütterndes Bild von dem Stande unserer Reichsfinanzen entwirft. Bisher wurde im Reichshaushalt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 233 Milliarden Mark gerechnet. Er wird sich aber tatsächlich auf 890 Milliarden stellen, wovon nur 45 Milliarden aus dem Ertrage der in diesem Jahre fälligen Zwangsanleihe gedeckt werden können. Wenn nun auch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen enormen Geldentwertung durch Abänderung des Gesetzes über die Zwangsanleihe jedenfalls ein wesentlich höherer Ertrag aus dieser Abgabe erreicht werden kann, so verbleibt doch unter allen Umständen ein Fehlbetrag von riesigem Ausmaß, für dessen Deckung neue Einnahmequellen nicht mehr zu erschließen sind. Besonders niederziehend an dieser enormen Unterbilanz des Reichshaushalts ist die Tatsache, daß sie ganz überwiegend durch die Neuregelung der Beamtenbezüge und durch neue Beamtenstellen in sehr beträchtlichem Umfang verursacht ist. Diese Tatsache steht in schroffem Gegensatz zu der Zusage der Reichsregierung in ihrem Stabilisierungsprogramm, durch einen Abbau der Behörden Ersparnisse in erheblichem Ausmaß machen zu wollen. Wie diese Absicht nach der Begründung zum neuen Nachtragsetat verwirklicht werden soll, ist vollkommen unerfindlich.

Allein diese Tatsache offenbart die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche einer einstweiligen Stabilisierung der Mark entgegenstehen. Wie soll eine Bilanzierung unseres Reichshaushalts zustandekommen, wenn unausgesetzt die Ausgabenseite und damit der Fehlbetrag in einem derartigen Umfang anwächst. Dieses Anwachsen ist ja aber nur eine Folge der ständig zunehmenden Markentwertung. Soll also überhaupt noch eine Sanierung unserer Reichsfinanzen erreicht werden, dann muß der Versuch zur Festlegung des Markkurses ohne jeden Verzug in Angriff genommen werden. Wer ihn verhindert, auf den fällt die volle Last der Verantwortung für Deutschlands unausbleiblichen restlosen Zusammenbruch. — Bl.

(5282)

Zuckerbewirtschaftung.

Die Verteilungsarbeiten für Inlandszucker zu chemisch-pharmazeutischen Zwecken durch den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands wurden erheblich dadurch erschwert, daß eine große Anzahl von Firmen sich nicht unmittelbar an den Verein, sondern teils durch dessen fachliche, auch örtliche Unterverbände, teils durch die Zuckerwirtschaftsstelle, endlich auch durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, gewandt haben.

Die Unterlagen wurden größtenteils so unvollständig beigebracht, daß eine ausgedehnte und zeitraubende Korrespondenz mit den Antragstellern notwendig war.

Vielfach haben die Firmen Angaben über die letzte Belieferung durch die Reichszuckerstelle gemacht, die mit den dem Verein inzwischen zur Verfügung gestellten Unterlagen der Reichszuckerstelle nicht in Einklang zu bringen waren und infolgedessen wiederum zeitraubende Rückfragen nötig machten.

Vielfach wurden Anträge auf Belieferung von Inlandszucker für die Herstellung von Erzeugnissen gestellt, für die Inlandszucker zur Verteilung zu bringen der Verein nicht in der Lage ist.

So müssen nach den schon früher von der Reichszuckerstelle beobachteten Grundsätzen Fenchelhonig und ähnliche Präparate ausscheiden, zu deren Herstellung Honig verwendet werden muß.

Auch kann der Verein keinen Zucker für Produkte zuteilen, die in den Bereich der Zuckerwaren gehören, wie z. B. Husten-, Malz- und sämtliche sonstigen Bonbons, Brustkaramellen, Pfefferminztabletten usw.

Auch für Präparate, die zu Nährzwecken dienen, ist der Verein nicht zuständig.

Eine große Anzahl von Firmen hat trotz wiederholter Aufforderung immer noch nicht die einzelnen Präparate angegeben, zu deren Herstellung sie den Zucker benötigt.

Der Verein sieht sich außerstande, Anträge weiter zu bearbeiten, ehe er nicht genau unterrichtet ist, zu welchen Zwecken der Zucker Verwendung finden soll.

Trotz dieser Schwierigkeiten konnte die erste Zuteilungsliste mit dem 25. November zum Abschluß gebracht werden.

Inwieweit nach diesem Termin eintreffende Anmeldungen berücksichtigt werden können, läßt sich noch nicht überblicken.

Es steht zu erwarten, daß die Bezugscheine gegen Ende des Monats bzw. in den ersten Dezembertagen in den Händen der Antragsteller sein werden.

Die erste Zuteilung erstreckt sich lediglich auf den Monat Dezember.

Der Zuckerpreis beläuft sich auf 30 000,— Mk. pro dz Basis Magdeburg.

Der Bezugschein muß umgehend einem Händler oder einer Fabrik zwecks Belieferung vorgelegt werden, da er mit Ablauf Dezember seine Gültigkeit verliert. Die Zuckerart kann der Bezugsberechtigte bestimmen.

Bei der Zuteilung ist versucht worden, den Wünschen der Antragsteller, soweit irgend möglich, gerecht zu werden. Da dem Verein nur ein begrenztes Quantum zur Verfügung steht, so kann, wenn alle Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, besonders dort nicht in voller Höhe zugeteilt werden, wo es sich um erhebliche Quantitäten handelt, die jetzige Anforderung die letzte Zuteilung durch die Reichszuckerstelle bei weitem übersteigt und die Firmen auf die Aufforderung, den Mehrverbrauch nachzuweisen, sich mit allgemein gehaltenen Angaben begnügt haben.

Sobald auf Grund der ersten Zuteilung ein allgemeiner Ueberblick über den Bedarf der gesamten chemisch-pharmazeutischen Industrie gewonnen werden kann, werden sämtliche Anträge nochmals eingehend dahin überprüft, ob bei der ersten Zuteilung notwendig

gewordene Abstriche bei der zweiten Zuteilung fallengelassen werden können.

Wünsche auf Mehrbelieferung bei der zweiten Zuteilung bittet der Verein schriftlich unter Vorbringung von Tatsachenmaterial so rechtzeitig an ihn zu richten, daß er bis spätestens 15. Dezember im Besitz des Materials ist.

Wie sich aus der Korrespondenz ergeben hat, ist eine Anzahl von Mehranforderungen anscheinend lediglich unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß erfahrungsgemäß doch der größte Teil gestrichen wird. Dieses Verfahren erschwert lediglich der Verteilungsstelle ihre Stellung gegenüber der Behörde und verhindert, daß sie mit dem nötigen Nachdruck den wirklich notwendigen Bedarf anfordern kann. Die Verteilungsarbeiten würden wesentlich gefördert werden, wenn in Zukunft von derartigen Verfahren Abstand genommen wird.

Telefonische oder gar persönliche Vorstellungen sind bei dem Geschäftsumfang des Vereins nicht geeignet, die Bearbeitung zu beschleunigen.

Der Verein bittet daher, davon abzusehen. (5265)

Branntweingewinnung aus Sulfita blaugen.

In Nr. 45 S. 740 der „Chem. Ind.“ war der Inhalt einer Anfrage der Reichstagsabgeordneten Eggerstedt und Puchta an die Reichsregierung mitgeteilt, was sie im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu tun gedenke, um bei den Cellulosefabriken die Ausnutzung der Sulfita blaugen zur Branntweinerzeugung durchzuführen.

In der Reichtagssitzung vom 14. November d. J. hat als Kommissar der Reichsregierung Ministerialrat Hepp vom Reichsfinanzministerium folgende Antwort erteilt:

Um die Sulfita blaugen der Cellulosefabriken in größerem Umfang als bisher für die Branntweingewinnung auszunutzen, wird die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein zur Errichtung neuer und Erweiterung bereits bestehender Laugenbrennereien der Sulfita spiritus-Gesellschaft, entsprechend ihrem Auftrage, ein Darlehen in angemessener Höhe gewähren. (5217)

Merkblatt über die Devisenablieferungspflicht der Exporteure.

Nach einer Mitteilung der Reichsbank an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung befinden sich eine Reihe von Exporteuren mit ihrer Devisenablieferungspflicht im Rückstande. Der Reichskommissar hat daher in einem Rundschreiben an die Außenhandelsstellen usw. seine früheren Rundschreiben, betreffend die Devisenablieferungspflicht (vom 2. August 1920, 12. Juli 1922, 21. August 1922 und 9. September 1922), in Erinnerung gebracht und verschiedene Ergänzungen hinzugefügt. In Anbetracht der Wichtigkeit der Devisenablieferungsbestimmungen für alle an der Ausfuhr beteiligten Wirtschaftskreise werden die gesamten zurzeit gültigen Vorschriften nachstehend in übersichtlicher Form kurz zusammengefaßt:

Einbringung der Gegenwerte: Die Genehmigung von Ausfuhranträgen seitens der bewilligenden Stellen erfolgt unter anderem unter der Bedingung, daß die Ausfuhrfirma den vollen in der Ausfuhrbewilligung genannten Gegenwert in der genehmigten Währung innerhalb der vorgeschriebenen oder — mangels einer Vorschrift — in angemessenen Zahlungsfristen in das Inland hereinnimmt.

Ausnahmen: Die Bedingung entfällt nur, wenn die Gegenwerte in volkswirtschaftlich notwendige Einfuhren oder für die im Auslandsgeschäft entstehenden Unkosten benötigt werden. Hierüber ist der zuständigen Außenhandelsstelle auf deren Anfordern der Nachweis zu erbringen. Die Gegenwerte dürfen nicht zu Kapitalbewahrungszwecken im Auslande belassen werden.

Ablieferungssoll: Die Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, die in Devisen hereinkommenden Gegenwerte

gegen Reichsmark an die Reichsbank abzuliefern. Mindestens fällt hierunter der Anteil, der von dem Außenausschuß der einzelnen Außenhandelsstelle als Ablieferungssoll bestimmt ist.

Umfang der Devisenablieferungspflicht: Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auf alle Ausfuhrgeschäfte, die in Devisen getätigt sind.

Ablieferungspflicht: Die ablieferungspflichtigen Devisen sind unmittelbar nach ihrem Eingang, der nach den festgesetzten Zahlungsbedingungen oder, wo diese fehlen, innerhalb angemessener Zahlungsfristen erfolgen muß, an die Reichsbank abzuliefern. Die Bedingungen der Reichsbank für die Uebernahme von Devisen sind aus dem Merkblatt der Reichsbank vom August 1922 zu ersehen.

Mittelbare Ablieferung: Wird bei der Devisenablieferung die Vermittlung einer Privatbank in Anspruch genommen, so ist unter Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen der Ausfuhrkontrolle ausdrücklich die sofortige Weiterleitung der Devisen an die Reichsbank zur Bedingung zu machen. Die Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rückfragen durch die Reichsbank der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank, Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 1, allmonatlich Mitteilung über diejenigen Devisenmengen zukommen zu lassen, die die Firmen mittelbar, also in der Hauptsache durch Privatbanken, an die Reichsbank abgeliefert haben.

Befreiungsanträge: In Fällen, in denen ausnahmsweise wegen der notwendigen Deckung des Eigenbedarfs an Devisen das Ablieferungssoll nicht eingehalten werden kann, haben die Ausfuhrfirmen entsprechende Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht an die zuständige Außenhandelsstelle zu richten. Bezieht sich der Befreiungsantrag auf ein Einzelgeschäft, so ist dem Ausfuhrantrag das entsprechende Gesuch unter Angabe der Gründe und der Summe, auf die sich die Befreiung erstrecken soll, beizufügen. Wird der Befreiungsantrag nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung gestellt, so ist in dem Gesuch die Bewilligungsnummer der Außenhandelsstelle anzugeben — Anträge auf allgemeine Beschränkung oder völlige Befreiung von der Ablieferungspflicht müssen außer einer ausführlichen Begründung den voraussichtlichen Eigenbedarf an Devisen sowie die Zeitspanne, auf die sich die Befreiung erstrecken soll, enthalten. Zweckmäßig ist in den Ausfuhranträgen, die vom genehmigten Befreiungsantrag erfaßt werden sollen, auf den Antragsformularen darauf hinzuweisen, daß für die dem Antrage zugrunde liegende Devisensumme die Befreiung von der Ablieferung laut Schreiben der Außenhandelsstelle vom — Tagebuch-Nr. genehmigt worden ist. — Gibt ein Ausfuhrhändler Devisen seines Ablieferungssolls an das Lieferwerk in Zahlung, so wird er in Höhe dieser Beiträge von der Ablieferungspflicht an die Reichsbank befreit. Die Ablieferungspflicht für diese Devisenmenge geht alsdann auf das Lieferwerk über. In dem entsprechenden Ausfuhrantrage muß — und zwar in den Antragsformularen — seitens des Ausfuhrhändlers kurz angegeben werden, an wen (genaue Anschrift des Lieferwerkes) die anfallenden Devisen abgegeben werden.

Meldung des Ablieferungssolls: Das Devisenablieferungssoll wird seitens der betreffenden Außenhandelsstelle monatlich der Reichsbank — für jede einzelne Firma ausgerechnet — gemeldet. Die Firmen erhalten in den meisten Fällen seitens der Außenhandelsstellen einen Durchschlag der an die Reichsbank ergangenen Meldungen.

Tätigkeit der Reichsbank: Die Reichsbank stellt von Zeit zu Zeit fest, ob sich ein Saldo auf der Sollseite der Firmenkonten ergibt. Sie wird säumige Ausfuhrfirmen anmahnen und erforderlichenfalls die zuständige Außenhandelsstelle benachrichtigen, daß die betreffende Ausfuhrfirma mit ihrer Devisenablieferung im Rück-

stande ist. Die Außenhandelsstellen können säumigen Devisenablieferern gegenüber die Genehmigung von Ausfuhranträgen so lange zurückstellen, bis die Devisenablieferung befriedigend erledigt ist. Nachgewiesenen Verstößen gegen die Ablieferungspflicht ist seitens der Außenhandelsstellen mit den Mitteln der Außenhandelskontrolle entgegenzutreten. Die Strafvorschriften des § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. 1919, S. 2128) finden Anwendung. (5272)

Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich.

Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich, deren Behandlung durch die französische Regierung auch für Deutschland von großer Bedeutung ist, schreibt „Chemist and Druggist“:

„In den kontinentalen Fachzeitschriften kommt eine wachsende Mißstimmung darüber zum Ausdruck, daß Frankreich alle ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten ausschließt, während umgekehrt die französischen Produkte in allen Ländern ohne Schwierigkeiten zugelassen werden. Spanische, belgische und italienische Zeitschriften haben häufig die Aufmerksamkeit auf diesen abnormen Zustand gelenkt und an ihre Regierungen die Aufforderung gerichtet, diese offenbare Ungerechtigkeit abzustellen. In einem kürzlich erschienenen Leitartikel kommt nun das italienische „Bolletino Chimico-Farmaceutico“ auf diese Frage zu sprechen, und wir geben denselben nachstehend wieder, da diese Angelegenheit für die englischen Fabrikanten von gleicher Bedeutung wie für ihre italienischen Konkurrenten ist.

Die Zeitschrift schreibt: „Wir haben schon öfter Gelegenheit gehabt, unsere Kollegen und auch die Behörden auf den Nachteil hinzuweisen, welcher Italien dadurch entsteht, daß sich Frankreich trotz aller bestehenden Verträge weigert, den italienischen pharmazeutischen Spezialitäten Gegenseitigkeit zuzugestehen. Offenbar sind unsere kürzlichen Proteste in Frankreich nicht unbeachtet geblieben und haben Anlaß zu einer freundlichen Bewegung gegeben, welche von Importeuren französischer Produkte nach Italien unterstützt wird. Indessen sind wir, auf Grund einer vor kurzem erhaltenen Information, mehr als je überzeugt, daß, wenn nicht unsere Regierung die Grenzen für die französischen Produkte schließt, von Frankreich nichts zu erreichen sein wird, keine Begünstigung, ja nicht einmal gleichmäßige Behandlung. Unterdessen würden unsere französischen Freunde und Kollegen gut tun, sich über die dringende Notwendigkeit klar zu werden, einen so ernstesten Schritt zu vermeiden, welcher für sie viel mehr als für uns zu bedeuten hätten. Die Italiener haben nichts gegen die Zulassung von französischen Produkten einzuwenden, aber sie wünschen und verlangen ehrliche Gegenseitigkeit und Gleichmäßigkeit der Behandlung und auch die Beseitigung der lächerlichen Forderung, daß ein Produkt, um in Frankreich zugelassen zu werden, in irgendeiner Pharmakopöe stehen muß, wobei es gleichgültig ist, ob es einen wirklichen Wert hat oder nicht. Pharmakopöen sind nicht dazu bestimmt, Spezialitäten zu enthalten, und es ist Zeit, daß damit ein Ende gemacht wird, dem Publikum eine Kontrolle vorzutäuschen, welche in der Praxis nirgends besteht. Die beste Kontrolle und Garantie ist die Angabe der Zusammensetzung auf dem Präparat und der bewährte Ruf des Fabrikanten, welcher die volle zivil- und strafrechtliche Verantwortung für seine Produkte zu tragen haben sollte.“

Weiter teilt „Chemist and Druggist“ mit:

Anläßlich der Vorbereitungen zu einem belgisch-französischen Handelsabkommen haben die belgischen Apotheker eine Eingabe eingereicht, in welcher fest-

gestellt wird: „daß das in Frankreich herrschende Schutzsystem, im Gegensatz zu dem belgischen Freihandelssystem, die belgische chemische Industrie behindert und lähmt. Alle Chemikalien, patentierte Arzneimittel und Parfümerien können in Belgien zollfrei eingeführt werden mit Ausnahme von solchen, welche Zucker, Alkohol oder Wein enthalten, da diese drei Stoffe Zoll bezahlen. In Frankreich dagegen ist die Einfuhr von allen patentierten Arzneimitteln und zusammengesetzten Medikamenten, soweit sie nicht in der Pharmakopöe stehen, völlig verboten. Die im Codex stehenden aber bedürfen zunächst einer Einfuhrlaubnis und werden dann mit einem Prohibitivzoll belegt.

Die belgischen Apotheker verlangen folgerichtig Gegenseitigkeit und schlagen vor: Vereinheitlichung und Vereinfachung des französischen und belgischen Zollarifs für zusammengesetzte Medikamente; einen einheitlichen Wertzoll; Gleichstellung aller Präparate, welche auf ihrer Etikette eine genaue Angabe der Zusammensetzung tragen, mit den Pharmakopöe-Medikamenten und Zulassung derselben in beiden Ländern; Einfuhrverbot für Geheimmittel, d. h. solche Präparate, welche die Angabe der Zusammensetzung nicht enthalten.“

Diese Eingabe ist für die „Pharmaceutique Nationale“ von Haazen, Dambrin und Brugelmans, für die „Association des Pharmacistes de Belgique“ von Daminet, Craps, Cooremans und Jonas unterzeichnet. (5264)

Englische und deutsche Chemie.

Auf einer Versammlung des Bezirksvereins Huddersfield der Society of Dyers and Colourists wies H. H. Hodgson in seinem Vortrag „Die Bedeutung der Forschung für die Industrie“ auf die Notwendigkeit von Forschungsstätten nach Art der Kaiser-Wilhelm-Institute in Deutschland hin. Leider habe man versäumt, während der Hochkonjunktur nach dem Waffenstillstand sich die nötigen Mittel hierfür zu sichern. Der Vortragende bezog sich dann auf einen Brief, den Liebig im Jahre 1841 an Faraday schrieb und in welchem er ausführt: „Was in England den stärksten Eindruck auf mich machte, war die Beobachtung, daß nur diejenigen Arbeiten, welche einen praktischen Zweck verfolgen, Aufmerksamkeit erregen und Achtung erzwingen, während rein wissenschaftliche Leistungen, welchen ein viel größeres Verdienst zukommt, beinahe unbekannt bleiben. Und doch sind die letzteren das Wesentliche und die Quelle, aus der die anderen fließen. Die Praxis allein kann nie zu einer Wahrheit oder zu einem Prinzip führen. In Deutschland ist es gerade umgekehrt. Hier kommt in den Augen der Männer der Wissenschaft den praktischen Ergebnissen überhaupt keine Bedeutung oder höchstens eine ganz untergeordnete zu. Die Bereicherung des Wissens wird allein für ein würdiges Ziel gehalten. Ich möchte nicht sagen, daß dies besser ist: für beide Nationen wäre wohl ein goldener Mittelweg das Beste.“

Dieser Brief zeige den geistigen Zustand in Deutschland im Jahre 1841, der die Grundlage für die darauf folgende Entwicklung der Chemie in Deutschland gewesen sei. Er verurteile streng, was geschehen sei, nachdem der Erfolg erreicht war, aber er habe die Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Lage Englands richten wollen, welche die eines Pioniers sei, und ebenso auf die Art, wie die Deutschen ihren geschäftlichen Erfolg vorbereitet hätten.

Mit allen Mitteln müsse die Erkenntnis der Bedeutung der Forschung für die Praxis gefördert werden und der Satz aus dem Bericht der englischen chemischen Mission über die chemischen Fabriken in dem besetzten deutschen Gebiet: „Die deutsche chemische Industrie ist eine staunenerregende Organisation für die Anwendung der

Wissenschaft auf die Industrie“ sollte nicht nur in jedem Geschäftsraum, sondern auch in allen Unterrichtsanstalten in England angeschlagen werden und ebenso die folgenden Ausführungen in dem Bericht: „Viel ist gesagt worden über die Leistungen des englischen Individualismus und Erfindergeistes und zur Herabsetzung der deutschen Originalität. Aber es bleibt die Tatsache, daß die Deutschen ihre Fähigkeiten, so viel oder so wenig sie nun einmal zu ihrer Verfügung hatten, in einer außerordentlich erfolgreichen Weise anzuwenden verstanden haben, während wir aus Mangel an gutem Willen — nicht an der Fähigkeit —, unsere Kräfte auf ein gemeinsames Ziel zu richten, es versäumt haben, die gegebenen Möglichkeiten auszunützen.“

In Deutschland interessiert sich das ganze Volk für die chemische Industrie, und das ist einer der Hauptgründe für ihr Gedeihen. Damit hängt es zusammen, daß die chemische Industrie eine Ehrenstellung einnimmt und mit ähnlichem Stolz wie die Schiffbauindustrie betrachtet wird. Dazu ist die Stellung des Chemikers eine solche, daß die Chemie, zum mindesten jedem anderen Beruf gleichgestellt, die besten geistigen Kräfte des Landes zu ihrem Dienst bereit findet. Wissenschaftlicher Tüchtigkeit und wissenschaftlichem Weitblick steht dort jede Möglichkeit der Betätigung in voller Freiheit offen.“

Weiter erinnerte der Redner an die Worte von Professor Armstrong: „Die Deutschen allein haben das Problem der Universittserziehung erfaßt. Auf die deutsche Moral mgen wir Steine werfen, so viel wir wollen, aber wir knnen nicht leugnen, da ihr System praktische Resultate ergeben hat und unseres nicht.“

Die ffentliche Meinung in England sei durch die Gewalt der Kriegsergebnisse aufgeschreckt worden. Das Resultat sei die Begrndung des „Department of Scientific and Industrial Research“ gewesen, fr dessen Gedeihen das ffentliche Interesse wachzuhalten auch die Society of Dyers and Colourists zu ihrem Teil beitragen msse.

Die Erinnerung an eine Ansprache Meldolas als Prsident der Chemical Society im Jahre 1907 ber das Wesen der Forschung und ihre Bedeutung fr die Industrie, besonders die Kohlenteerindustrie, gab dem Vortragenden dann Gelegenheit, u. a. folgende Stze aus derselben anzufhren: „Es bedrckt mich, da es ein charakteristischer Zug unserer Landsleute ist, die wichtigsten Interessen zu vernachlssigen, bis sie gewaltsam durch die drohende Gefahr aufgeschreckt werden und dann die Versumnisse der Vergangenheit dadurch gutzumachen suchen, da sie sich Hals ber Kopf auf den nchsten besten Plan strzen, der ihnen dargeboten wird; so hat man z. B. frher die Geldmittel der technischen Unterrichtsanstalten fr die Gebude und die Einrichtung ausgegeben, der Schaffung eines leistungsfhigen Lehrkrpers aber erst in zweiter Linie Beachtung geschenkt. Der Erfolg beim Erziehungswerk hngt aber ganz von der Persnlichkeit des Lehrers ab.“

Den Schlu des Vortrages bildete ein letztes Zitat aus dem Bericht der englischen chemischen Mission: „Wir drfen nie vergessen, da die Stellung, welche Deutschland erreicht hatte, das Ergebnis einer ber vierzigjhrigen Arbeit war. Es ist zum mindesten sehr wahrscheinlich, wenn nicht nahezu sicher, da die beinahe vollendete Organisation der Vergangenheit bald zum Abschlu gebracht werden wird, wenn sich Deutschland wieder zu erholen beginnt, und das wird nicht lange dauern. In der Tat, die Schrift an der Wand, welche die Zukunft kndet, scheint nicht weniger deutlich zu sein, als sie es einstmals war, und es ist unsere Sache, sie mutig und ohne Zgern zu lesen.“

In der darauf folgenden Diskussion bemerkte der Vortragende, die Englnder htten in der Chemie nicht denselben nationalen Ruf wie in der Mathematik und in der Physik. Das komme daher, da sich in Mathematik und Physik eine groe Zahl von Forschern be-

ttigt htten, so da die hervorragenden Entdeckungen auf diesen Gebieten England zugefallen seien. Die bescheidene Stellung in der Chemie beruhe nicht auf Unfhigkeit, — die Pionierleistungen englischer Chemiker stnden so hoch als die der Chemiker anderer Lnder —, aber sie lgen etwas zurck.

Der Vorsitzende bezweifelte, da es mglich sein werde, die gewnschte wissenschaftliche Atmosphre ohne den ntigen Anreiz zu schaffen. In Deutschland sei, wie der Vortragende ausgefhrt habe, die Stellung des Chemikers eine viel hhere, als in England, wo der Chemiker oft nicht viel hher stehe als sein Vorarbeiter. In Deutschland stehe der Beruf des Chemikers dem des Arztes oder Rechtsanwalts gleich, und die Neigung, Chemie zu studieren, sei daher dort groer. Die Hebung des Standes sei die erste Vorbedingung fr die Schaffung einer wissenschaftlichen Atmosphre in der englischen chemischen Industrie.

Mr. Robson wies auf die mangelnde Anwendung der Ergebnisse der Forschung auf die Industrie hin. In jeder Stadt sehe man rauchende Schloten, und doch habe Bunsen schon vor 100 Jahren in seinen Studien ber die Verbrennung gezeigt, wie man dies vermeiden knne, aber die Fabrikanten machten davon keinen Gebrauch.

Er persnlich zgere nicht zu erklren, da England die Fhrung in der Chemie in der Welt bernehmen knnte. Deutschland habe es durch seine Erziehungsmethode erreicht, da ihm eine groe Zahl von brauchbaren Leuten zur Verfgung stehe, denen aber das britische Temperament fehle. Die groe Masse derselben seien gut geschulte Chemiker, die so abgerichtet seien, da sie da stehen blieben, wo sie sich befnden, als Rder in der Maschine, und das sei von groem Wert fr die deutsche chemische Industrie. Der englische Chemiker aber wolle vorwrts kommen. (5121)

Revision der chinesischen Seezlle.

Die gem Artikel 1 des am 6. Februar 1922 zwischen den Vereinigten Staaten, Belgien, dem britischen Reich, China, Frankreich, Italien, Japan, den Niederlanden und Portugal in Washington zum Zweck der Revision des Tarifes der chinesischen Seezlle abgeschlossenen Vertrages eingesetzte Kommission hat nach einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Shanghai ihre Arbeiten beendet.

Nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrags vom 6. Februar 1922 war die Ttigkeit der Kommission streng auf die Revision der konventionellen Werte der verschiedenen Warengattungen, die einem spezifischen Zoll unterworfen sind, beschrnkt, um die erhobenen Einfuhrzlle tatschlich auf die 5 % vom Wert zurckzufhren, welche in allen Vertrgen zwischen China und den verschiedenen Mchten vorgesehen sind. Die Kommission hatte sich weder mit der stufenweisen Erhhung der Einfuhrzlle auf 7½ % vom Werte zu befassen, noch mit der Beseitigung des „Likin“, d. h. des in den verschiedenen Provinzen erhobenen Durchgangszolls, noch mit der Auflage eines Zuschlages fr verschiedene Luxusartikel, da alle diese Fragen auf einer besonderen Konferenz behandelt werden sollen, die in Peking Anfang 1923 zusammenzutreten wird. Dagegen war die Kommission berechtigt, gegebenenfalls zu einer Neueinteilung der im Tarif aufgefhrten Waren zu schreiten und, wenn sie es fr angebracht hielte, die Bestimmungen zu ndern, welche die Berechnung des Eingangszolls von 5 % ad valorem fr alle Waren, welche nicht einem spezifischen Zoll unterworfen sind, regeln.

Die Vertreter der verschiedenen Staaten hatten sich zunchst ber die Berechnungsweise des konventionellen Wertes der Waren, welche einem spezifischen Zoll unterworfen sind, zu einigen. Im Gegensatz zu

dem Verfahren, welches man bei den beiden Revisionen von 1901 und 1918 befolgt hatte, wo man zum Ausgangspunkt die Zeiträume von 1897 bis 1900 und von 1912 bis 1916 nahm, beschloß man diesmal, von den 6 Monaten vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. März 1922 auszugeben. Außerdem wurde bestimmt, daß nur die Preise des Marktes in Shanghai mit Ausschluß der übrigen chinesischen Märkte in Betracht gezogen werden sollten, und es wurde festgesetzt, daß als konventioneller Wert jeder Ware der Marktpreis abzüglich des um 7 % vermehrten gegenwärtigen Zolles gelten solle. Schließlich wurde beschlossen, daß die Feststellung der Mengen der in den verschiedenen Warengattungen eingeführten Waren auf Grund der statistischen Erhebungen der chinesischen Seezollverwaltung im Jahre 1920 erfolgen solle und die Waren aus in der Kommission nicht vertretenen Staaten nicht zu berücksichtigen seien.

Nachdem so die allgemeinen Prinzipien festgestellt waren, hatten sich die Vertreter über den konventionellen Wert jeder einzelnen Ware, die einem spezifischen Zoll unterworfen ist, zu einigen. Diese Arbeit, sowie die Aenderung der Klassifikation, wurde von verschiedenen Unterkommissionen in denen alle interessierten Staaten vertreten waren, erledigt.

Die Beschlüsse der Unterkommissionen wurden dann in einer Vollsitzung der Gesamtkommission zur Genehmigung vorgelegt, die sich zugleich auch über das bei der Berechnung des 5 prozentigen Wertzolls bei den nicht einem spezifischen Zoll unterworfenen Waren zu befolgende Verfahren aussprechen sollte.

Nachstehend sind die an den bestehenden Bestimmungen vorgenommenen Aenderungen sowohl bezüglich der auf Grundlage des konventionellen Wertes erhobenen spezifischen Zölle als auch der 5 prozentigen Wertzölle, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind, aufgeführt.

Die chemischen Produkte, Pulver, Pastillen usw. für pharmazeutischen Gebrauch sind entweder nicht aufgeführte Artikel oder sie fallen unter die Positionen 319 bis 343. Im ersten Fall sind sie dem allgemeinen Wertzoll von 5 % unterworfen; im zweiten Fall im allgemeinen einem spezifischen Zoll.

Nr. des Zolltarifs	Ware	Alter Zoll Hk. T. für das Picul	Neuer Zoll Hk. T. für das Picul
319	Essigsäure	1,50	1,20
320	Borsäure	1,10	0,96
321	Carbolsäure	5 % ad. val.	5 % ad. val.
322	Salzsäure	5 % ad. val.	0,24
323	Salpetersäure	0,71	0,55
324	Schwefelsäure	0,17	0,18
325	Ammoniak	1,30	1,10
326	Salmiak	0,89	1,00
327	Ammoniumsulfat	0,37	0,28
328	Chlorkalk	0,27	0,28
329	Borax, roh od. raff.	0,58	0,48
330	Calciumcarbid	0,37	0,40
331	Kupfersulfat	0,60	0,52
332	Glycerin	2,20	1,60
335	Naphthalin	0,63	0,52
335 A	Kaliumbichromat	5 % ad. val.	1,20
338	Natriumbicarbonat	0,14	0,29
339	Aetznatron	0,31	0,36
340	Soda, krist.	0,13	0,16
341	Soda, krist. conc.	0,16	0,33
343 A	Natriumsulfid	5 % ad. val.	0,26

Das einzige Chlorat, das im Tarif aufgeführt ist, ist Kaliumchlorat für die Zündholzfabrikation (Nr. 563); der Zoll für dasselbe wurde von 1,80 Hk. T. auf 0,38 Hk. T. für das Picul herabgesetzt. Die anderen Chlorate und die Perchlorate unterliegen demnach einem Wertzoll von 5 %.

Kunstseide ist nicht besonders angeführt und ist daher mit 5 % ad. val. zu verzollen.

Die Farbstoffe bezahlen entweder den allgemeinen Wertzoll von 5 % oder einen spezifischen.

Die Anilinfarben gehören zur ersten Klasse. Beim Indigo (Nr. 362—365) unterscheidet der gegenwärtige Tarif zwischen trockenem und flüssigem oder in Pastenform befindlichen und andererseits zwischen künstlichem und natürlichem Indigo. Die Revisionskommission hat nun beschlossen, die verschiedenen Arten von künstlichem Indigo (mit nicht mehr als 20 % Indigotin) in eine Klasse zusammenzufassen und dafür einen Zoll von 2,20 Hk.T. für das Picul festzusetzen (bei höherem Indigogehalt ein proportional erhöhter Zollsatz). Vorher hatte der Zoll 6,30 Hk.T. für trockenen und 2 Hk.T. für flüssigen oder in Pastenform befindlichen Indigo betragen.

Was das Verfahren zur Berechnung des 5 proz. Wertzolls für die nicht einem spezifischen Zoll unterworfenen Waren betrifft, so muß zunächst an die dem Tarif von 1919 angefügten Ausführungsbestimmungen erinnert werden, welche noch heute in Kraft sind. Danach soll der allgemeine Wertzoll von 5 % auf die nicht angeführten Waren auf Grund des lokalen Engros-Marktpreises („Wholesale Market Value“) in der lokalen Währung berechnet werden, wobei angenommen wird, daß dieser Preis, in Haikwan Taels umgerechnet, um 12 % höher sei als der der tatsächlichen Zollerhebung zugrunde zu legende Betrag. Wenn die Waren verkauft worden sind, ehe sie das Zollhaus verlassen haben, wird der in dem Kaufvertrag angegebene Preis als der Engros-Marktpreis betrachtet. Diese Bestimmungen, welche schon in der dem Tarif von 1902 beigefügten Ausführungsordnung enthalten waren, haben in der Praxis zu häufigen Beschwerden Anlaß gegeben, indem sich die Importeure über die ungleichmäßige Behandlung beklagten, welche darin bestehe, daß in einzelnen Fällen (d. h. besonders bei allen Artikeln, bei welchen kein einheitlicher lokaler Engros-Marktpreis besteht, wie z. B. bei Maschinen und Automobilen) der Zoll von 5 % auf Grund der dem Frachtbrief beigefügten Faktura erhoben wird, in anderen Fällen auf Grund des kontraktlich festgesetzten Preises abzüglich 12 % und in wieder anderen auf Grund des von der Zollverwaltung festgesetzten Preises abzüglich 12 %. Die Importeure erklären außerdem, daß es unmöglich sei, im voraus genau den Betrag anzugeben, den sie für diese oder jene aus Europa oder anderswoher eingeführte Ware zu bezahlen haben werden.

Diesen verschiedenen Beschwerden gegenüber hatte sich die Kommission darüber zu entscheiden, ob sie das bestehende System aufrechterhalten wolle oder nicht. Die britische Abordnung, unterstützt durch die dänische, französische, norwegische und schwedische, stellte den Antrag, daß der Wert der Waren bei der Ankunft im Bestimmungshafen, d. h. der c.a.f.-Wert als Grundlage für die Berechnung des Wertzolls genommen werden solle. Aber die chinesische Abordnung bekämpfte diesen Vorschlag aus technischen Gründen. Sie machte besonders auf die Schwierigkeit aufmerksam, den ursprünglichen Wert einer Ware in zweifelhaften Fällen genau zu bestimmen, während es, bei dem gegenwärtigen System, immer möglich sei, sich auf den lokalen Marktpreis zu beziehen. Da die amerikanische und die japanische Abordnung erklärten, nicht für den britischen Vorschlag eintreten zu können, und die belgische und die holländische sich der Abstimmung enthielten, konnte die für eine grundlegende Aenderung der bestehenden Ordnung erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden und der Artikel der Ausführungsordnung von 1919 — der übrigens identisch ist mit dem von 1902 — wurde daher, mit einigen Aenderungen reaktioneller Art, wieder in den Tarif von 1922 aufgenommen. Dasselbe gilt für den Artikel 3, welcher die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition, außer für Rechnung der chinesischen Regierung, und für Artikel 5, welcher die Einfuhr von Opium und ähnlichen Produkten (Morphium, Cocain, Stovain, Heroin, Thebain, Laudanum, Codëin usw. und allgemein die Produkte, in deren Zusammensetzung Morphinum, Opium oder

Cocain eingeht) außer für den Gebrauch der Aerzte und Apotheker verbietet. Die Einfuhr von Novocain dagegen, die nach der Ausführungsordnung des Tarifs von 1919 verboten war, ist jetzt freigegeben worden. Der neue Tarif ist am 1. Oktober veröffentlicht worden und wird, vorbehaltlich der Ratifizierung durch die in der Kommission vertretenen Regierungen, am 1. Dezember 1922 in Kraft treten, wobei alle vor diesem Datum abgesandten und an Bord gebrachten Waren noch unter den alten Tarif fallen. (5213)

Neuer Zolltarif in der Kenya-Kolonie.

Am 27. September ist vom Gouverneur der neue Zolltarif der Kenya-Kolonie bestätigt worden. Während die frühere Zoll-Liste nur wenige Waren umfaßte und die meisten unter den allgemeinen Wertzoll von 20 % fielen, enthält die neue Liste 62 Positionen. Der allgemeine Wertzoll bleibt aber unverändert.

Der Preis der Waren, von welchen ein Wertzoll erhoben wird, soll gleich sein dem Wert der Waren im Verschiffungshafen, vermehrt um die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Ausladung und alle anderen Unkosten bis zur Niederlage dieser Waren in den Zollhäusern des Einfuhrhafens.

Folgende chemische Positionen kommen in Betracht:

Tabelle I. Spezifische Einfuhrzölle.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsh
16	Feuerwerk aller Art, per lb. Gros	2
20	Zündhölzer:	
a)	aus Holz	
	1. in Schachteln od. Packungen von nicht mehr als 100 Stück, per Gros Schachteln oder Packungen	3
	2. in Schachteln od. Packungen mit mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück, per Gros Schachteln od. Packungen	6
	3. und für jede weitere 100 Stück in Schachteln oder Packungen, per Gros von 100 Stück	3
b)	Windstreichhölzer oder Wachszündhölzer oder andere patentierte Artikel, die als solche gebraucht werden:	
	1. in Schachteln oder Packungen mit nicht mehr als 50 Stück, per Gros Schachteln od. Packungen	3
	2. in Schachteln oder Packungen von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Stück, per Gros Schachteln oder Packungen	6
	3. und für jede weitere 50 Stück in Schachteln oder Packungen, per Gros von 50 Stück	3
22	Denaturierter Alkohol (nicht zu Trinkzwecken), per Imp. Gall.	2
26	Salz, außer Tafelsalz, n. b. g., per 100 lbs.	1
28	Alkoholhaltige Flüssigkeiten:	
a)	parfümierte, per Imp. Gall.	60
Anmerkung: Für eine „Unternormalität“ („underproof“) von mehr als 12½ % wird kein Abzug gewährt.		
d)	Toilettenpräparate und Essenzen, (flüssig) sowie Syrupe und Tinkturen, anderweitig nicht genannt, mit mehr als 3 % Normal- („proof“) Alkohol, per Imp. Gall.	40
32	Mineral-, kohlenensäurehaltige und Tafelwässer:	
a)	in Flaschen von nicht mehr als etwa 1 Pint (reputed pint), per Dtzd. Flaschen	2
b)	in Flaschen von mehr als etwa 1 Pint, aber nicht mehr als etwa 1 Quart (reputed quart), per Dtzd. Flaschen	4
c)	in größeren Flaschen oder Behältern, per Imp. Gall.	2

Allgemeine Anmerkung: 24 halbe „reputed“ Pints, 12 „reputed“ Pints, 6 „reputed“ Quarts, so-

wie 4 „reputed“ Imp. Quarts werden einem Maß von wenigstens 1 Gallone gleich erachtet.

„proof“ bedeutet den durch das Sykes-Hydrometer ermittelten Gehalt.

„proof“-Alkohol“ bedeutet einen Alkohol, der bei einer Temperatur von 51° Fahrenheit ein Gewicht von $\frac{12}{13}$ des gleichen Volumens destillierten Wassers besitzt.

Waren, die mit mehr als einem nach dieser oder einer anderen Liste zollpflichtigen Artikel vermischt oder hergestellt sind, müssen, sofern sie in chemischer Beziehung nicht deutlich eine andere Substanz bilden, mit dem vollen Zoll derjenigen Position verzollt werden, die den höchsten Zollsatz besitzt, und es wird daher so angesehen, als ob diese Artikel die ganze Verbindung (allein) bilden.

Tabelle III. Einfuhrzölle: 30 % ad valorem.

6. Medizinische Präparate, anderweitig nicht genannt, sofern sie durch irgendeine geheime oder okkulte Kunst hergestellt und dem Publikum unter irgendeinem allgemeinen Namen oder Bezeichnung als besonders für irgendeine Krankheit (des Menschen) geeignet angepriesen werden.

8. Oele, ätherische und parfümierte.

9. Parfümerien, Kosmetika, Farbstoffe, Puder, sowie sonstige Präparate für den Toilettengebrauch, anderweitig nicht genannt.

Tabelle IV. Einfuhrzölle: 10 % ad valorem.

5. Kohlensäure.

13. Malfarben, Firnisse und Siccative.

15. Druck- und Lithographie- und Walzenfarben, Walzenkomposition und Stempelfarben.

Tabelle V. Einfuhrzölle: 20 % ad valorem.

Alle Waren, Artikel usw., für die anderswo ein Zoll nicht vorgeschrieben ist, die auch in der Tabelle VI nicht genannt sind und deren Einfuhr nicht verboten ist, sind mit 20 % ad valorem zu verzollen.

Tabelle VI. Einfuhrfreiliste.

1. Essigsäure und andere Säure, sowie Präparate für Desinfektionszwecke oder Gerinnungsmittel für flüssigen Milchsaft, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Nachweises, daß diese Artikel ausschließlich für den genannten Zweck Verwendung finden.

4. Das bonafide-Reisegepäck, sowie diejenigen Sachen, die der betr. Reisende (zum persönlichen Gebrauch) mit sich führt.

Anmerkung: Ein Zoll soll jedoch von parfümierten Spirituosen nicht erhoben werden, wenn jedes für sich einen Pint nicht überschreitet.

5. Sprengstoff-Verbindungen, einschl. aller Arten von Explosivstoffen, die zum Sprengen geeignet und bestimmt sind und sich nicht zu Schießzwecken eignen.

12. Kreosot.

15. Desinfektionsmittel, anderweitig nicht genannt.

16. Drogen, Zubereitungen, Medizinen und antiseptische Mittel, anderweitig nicht genannt, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Nachweises, daß diese Artikel bona fide für medizinische Zwecke eingeführt werden, sowie rektifizierter Alkohol, der ausschließlich zur Herstellung von Drogen und Medizinen Verwendung finden soll.

21. Guano, sowie andere tierische, mineralische oder vegetabilische Substanzen, künstlich oder natürlich, die sich zur Verwendung als Düngemittel eignen.

37. Salz für Heilzwecke, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Ausweises, daß es ausschließlich für den genannten Zweck gebraucht wird.

41. Stoffe, die dazu dienen, Krankheiten und Schäden bei Pflanzen und Bäumen zu verhüten oder zu beseitigen; Kupfersulfat (vitriol) Arsen und arsenige Säure, Natriumarseniat, Naphthalin

46. Impfstoffe, Lymphe, Sera und Radium. (5214)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Ausfuhrabgaben für Glühstrümpfe.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlichten der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
371 Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Collodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	1
500 b Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht, aus Wirk- oder Gespinnstwaren aller Art (ausgeglüht siehe Nr. 371)	1

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1922.

(5280)

Neue Schwefelsäurepreise.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. November 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° B_e auf 2450 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 2950 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 20. November 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(5211)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. Dezember 1921 und 21. Juni 1922 (RGBl. 1921, S. 1537; 1922 I, S. 523) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen für 100 Kilogramm folgende Beträge zugeschlagen werden:

- bis zu 40 Mk., wenn in Mengen von weniger als 5000 Kilogramm verkauft wird;
- bis zu 60 Mk. zuzüglich 7 % des Rechnungsendbetrages, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird oder wenn ab Waggon verkauft wird; im Falle des Verkaufs ab Waggon ist jedoch die Erhebung des Zuschlags von 7 % ausgeschlossen, wenn nicht die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A Superphosphate“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“,

Im Abs. 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „950“ ersetzt.

2. In Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird die Zahl „40“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „950“ ersetzt.

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 31. Oktober und 4. November 1922 (RGBl. I, S. 523, 832, 844) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 525 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 912,40 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 64,10 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 1922 ab in Kraft.

(5210)

Neuer Umlagebetrag für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 20. November 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) werden mit Wirkung vom 20. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Superphosphat 125 Mk.

(5212)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl“ der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 11. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 881) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „80,30 Mk.“ durch die Worte „208,75 Mk.“ und die Worte „94,50 Mk.“ durch die Worte „245,60 Mk.“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „250 Mk.“ durch die Worte „323 Mk.“, die Worte „550 Mk.“ durch die Worte „645 Mk.“ und die Worte „440 Mk.“ durch die Worte „525 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft.

(5278)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. November 1922:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 101,25 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 119,40 „
(5279)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 24. November 1922 wird mitgeteilt: Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine 12. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 260 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (5250)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 25. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Siebenter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5273)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Vom 29. November bis einschl. 5. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 166.900 % (in der Vorwoche 145.900 %). (5249)

Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich mit einer Eingabe des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, betreffend Beurteilung eines Gutachtens über Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form. Der Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung erklärte hierzu, die Industrie vertrete den Standpunkt, daß es nur mit Hilfe der Lieferwerksbescheinigung in der verschärften Form möglich sei, die Einhaltung der Ausfuhrmindestpreise zu sichern und die Inlandspreise dadurch niedrig zu halten. Auch könne sie einem höheren Vertrauensrabatt als 5 % bzw. 10 % und Tragung der durch die Ausfuhrkontrolle entstehenden Unkosten nicht zustimmen, da sonst die Gefahr bestehe, daß der Exporteur ihre Preise unterbiete. Der Reichskommissar bitte nun den Ausschuß, mit Rücksicht auf das Prinzipielle dieser Entscheidung im Sinne eines früheren Gutachtens in dieser Frage sich gegen eine verschärfte Form der Lieferwerksbescheinigung auszusprechen.

Dazu wurden Sachverständige des Ausfuhrhandels gehört. Sie betonten, daß die Industrien bereits jetzt zu 90 % durch ihre eigenen Verkaufsorganisationen mit dem Auslande in Verbindung stehen und eine restlose Zusammenfassung auch der noch außenstehenden Firmen ihres Berufsgebietes in Konventionen anstrebe. Der Handel habe nunmehr ein größeres Interesse daran, sich mit den einzelnen Firmen unmittelbar über die Verkaufsbedingungen zu verständigen.

Der Ausschuß sprach sich mit allen gegen eine Stimme gegen die Einführung von Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form aus. (5216)

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen.

Nach einer im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erlassenen Verfügung des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1922 ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen als gewährt zu betrachten, wenn aus den Frachtpapieren hervorgeht, daß die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung zur Beförderung aufgegeben worden ist. Der Reichsfinanzminister hat durch Verfügung vom 31. Oktober angeordnet, daß diese Bestimmung auch auf den Schiffsverkehr anzuwenden ist. (5220)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen.

Von den Wirtschaftskreisen des besetzten Gebietes wird es außerordentlich unliebsam empfunden, daß für Reparationslieferungen eine doppelte Ausfuhrbewilligung eingeholt werden muß. Nach den zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission getroffenen Abmachungen sollen die Ausfuhrgenehmigungen für Reparationslieferungen auch für Firmen des besetzten Gebietes im Interesse der Einheitlichkeit der Kontrolle von den Außenhandelsstellen im unbesetzten Deutschland ausgestellt werden. Daneben aber muß nach den Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission noch eine weitere Ausfuhrgenehmigung von dem

Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems eingeholt werden. Diese Bestimmung zeigt einen Widerspruch zwischen der Reparationskommission und der Rheinlandkommission, der zu einer großen Belastung und Belästigung des besetzten Gebietes mit doppelten Gebühren und doppelter Arbeit führt. Der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes hat daher das Auswärtige Amt gebeten, im Interesse des besetzten Gebietes mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß entsprechend der Vereinbarung mit der Reparationskommission ausschließlich die Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschland für zu ständig erklärt werden, und daß die weitere Zuständigkeit des Emser Amtes ausgeschaltet wird. (5269)

Erstattung von Sanktionsschäden.

Die Entschädigungspflicht des Reichs bei Erstattung von Sanktionsschäden ist durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen auf folgende Fälle beschränkt: 1. doppelt gezahlte Ausfuhrabgabe, 2. Mehrbeträge an Ausfuhrabgabe im besetzten Gebiet gegenüber dem unbesetzten Gebiet, 3. rheinische Zwischenzölle einschließlich der statistischen Gebühren, 4. Beihilfungsgebühren für das Ausfuhramt Ems.

Für die Fälle 1, 3 und 4 ist durch eine entsprechende Erklärung des Antragstellers, deren Richtigkeit von der zuständigen Handelskammer zu bescheinigen ist, der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Ausfuhrabgaben, Gebühren oder Zölle nicht auf den Kunden abgewälzt oder von einem Dritten übernommen worden sind. Ueber die Erstattungsanträge, die bis spätestens Ende Januar 1923 an das Hauptzollamt gerichtet werden müssen, in dessen Bezirk der fragliche Betrag entrichtet wurde, entscheidet das Landesfinanzamt Köln. (5267)

Englische Sanktionsabgabe.

Die Praxis des seit dem 16. Oktober 1922 eingeführten neuen Einlösungsverfahrens für Sanktionsgutscheine hat erwiesen, daß die Zugrundelegung des auf den Gutscheinen vom englischen Zollbeamten handschriftlich eingesetzten Datums in vielen Fällen zu einer nicht richtigen Abrechnung des fraglichen Sanktionsgutscheines führt; insbesondere seitdem die englischen Zollämter die Sanktionsabgaben unter gewissen Voraussetzungen gegen Lombardgarantie bis zu drei Monaten stunden, differiert das handschriftliche Datum mit dem Tage der tatsächlichen Zahlung des Sanktionsabgabebetrag oft um mehrere Monate. Da die Abrechnung des Reiches mit der Reparationskommission auf Grund der Inkassodaten erfolgt, wird für alle ab 15. Dezember 1922 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingehenden Sanktionsgutscheine, falls in fremder Währung fakturiert war, statt des bisherigen handschriftlichen Datums das Datum des jüngsten Stempels zugrunde gelegt. Gutscheine unter und bis zu 50 Pfund Sanktionsabgabebetrag werden zum 21. Kalendertage, Gutscheine von 50 Pfund aufwärts zum Kurse des 15. Kalendertages nach diesen Inkassodaten eingelöst. Für die in Reichswährung getätigten Exportverkäufe bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, das die Umrechnung zu dem auf dem Gutschein bescheinigten Umrechnungskurse vorsah. (5268)

Ausland

Großbritannien. Zum Industrieschutzgesetz. Beim Handelsamt ist eine Beschwerde eingegangen, daß Mononatriumphosphat, Dinatriumphosphat R und Trinatriumphosphat zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden seien. Die Beschwerde wird in der gegebenen Zeit dem Referenten vorgelegt werden.

Eine weitere Beschwerde, welche sich auf „Natriumphosphat“ bezieht und außer den drei genannten Stoffen andere in der Liste aufgeführte Stoffe, wie Natriumpyrophosphat umfassen soll, ist vom Handelsamt als zu allgemein abgewiesen worden. (5253)

Dänemark. Abänderung der Zollsätze für Parfüms etc.

Nach „Board of Trade“ ändert ein dänisches Gesetz die bisherigen Einfuhrzölle für Parfümerien in folgender Weise ab:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
32	Alkoholische und ätherische Extrakte und Essenzen, nicht parfümiert; in Alkohol gelöster Aether; Fruchtäther und andere, allein oder in Verbindung, ausgenommen Amylacetat, zur Herstellung von Getränken und Erfrischungen oder zur Herstellung von Fruchtäthern geeignet, per Liter	1,—

Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
221	Parfüme:	
a)	alkoholische Extrakte und Essenzen, Alkohole und Wässer für Toilettengebrauch mit Einschluß von Bay-Rum	
1.	in Packungen von nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Liter für den Detailverkauf, per kg	2,50
2.	andere, per kg	4,—
b)	andere Parfümerien und Toilette-Artikel, z. B. Puder, zum Detailverkauf zurechtgemacht oder aus verschiedenen Stoffen hergestellt; Haarfärbemittel, Haarfett, Mandelklee, Pomade, Schminke, Zahnpulver, Wohlgerüche aller Art; parfümierte Seifen und Seifenpulver, Toilette-Essig, Oele und Wässer, sowie nicht alkoholische Extrakte und Essenzen für den Toilettengebrauch, per kg	0,70

Außerdem sieht das Gesetz einen Zusatzzoll von 7 Kronen 50 Oere pro Liter 50%igen Alkohols für alle alkoholhaltigen Präparate vor, welche Flüssigkeiten enthalten, wie sie in den Tarifnummern 20—22 und 32 aufgezählt sind. Jedoch gilt diese Bestimmung nicht für denaturierten Spiritus und für Alkohol für medizinische Zwecke. (5276)

Spanien. Handelsvertrag mit England. In Ergänzung der bereits mitgeteilten besonderen Zollermäßigungen (s. „Chem. Ind.“ S. 779), welche englische Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien genießen, sind noch folgende Produkte zu erwähnen:

Warenbezeichnung	Mengeneinheit	Zollsatz von Spalte II des span. Tarifs Pesetas	Vertragszoll Pesetas
Teer	100 kg	1	0,50
Ungereinigtes Kreosot	100 kg	3,50	2,80
Pech	100 kg	1	0,50
Glycerin, destilliert oder doppelt destilliert	100 kg	50	40
Alkalisilicate, fest (Kalium- und Natronwasserglas)	100 kg	25	20
Gemische auf der Grundlage von Kupfersulfat, von Cyankalium oder Cyannatrium mit Arsen-salzen, oder von Alkalicyaniden mit arsenigsaurem Kalium oder Natrium, und andere ähnliche Produkte, die als Insekten-vertilgungsmittel oder zur Bekämpfung von Krankheiten bei Pflanzen oder beim Vieh gebraucht werden	100 kg	5	4*)
Calciumsuperphosphat, präparierte Phosphate und andere chemisch behandelte, phosphathaltige Düngemittel	100 kg	0,22	0,22
Nickel- und Cobalt-Salze, n. b. g.	100 kg	50	40

Magnesiumcitrat, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Detailverkauf eingeführt wird, soll unter die Tarifnummer 976 fallen und soll auch den Taraabzug genießen, der in Art. 5 der Verfügung V des Tarifs vorgesehen ist.

Der mit einem Sternchen versehene Zollsatz bedeutet, daß Spanien den gleichen Satz auch anderen Ländern durch andere Handelsverträge eingeräumt hat. (5223)

Rumänien. Einfuhrvorschriften für Opium. Nach einer Mitteilung des „Board of Trade“ ist die Einfuhr von Opium und seinen Derivaten nach Rumänien nur auf Grund einer besonderen Einfuhrbewilligung für jedes einzelne Paket zulässig, und zwar werden diese Einfuhrbewilligungen nur an eingetragene Chemiker, Drogisten und Handelsfirmen für chemische Produkte erteilt, die von dem Gesundheitsamt als solche anerkannt sind. (5277)

Türkei. Protest der Handelskammer von Konstantinopel gegen die beabsichtigte Erhöhung der Zölle. Die Handelskammer von Konstantinopel hat gegen das von den Nationalisten eingeführte Zollsystem Protest erhoben. Unter anderem wird verlangt, daß das Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkungen, welches am 6. Dezember stattfinden soll, um 2 Monate verschoben und die Erhöhung der Einfuhrzölle vom 15fachen auf das 5fache ihres gegenwärtigen Betrages reduziert wird.

Nach einer Meldung des „Journée industrielle“ vom 26. November scheint dieser und andere Proteste Erfolg gehabt zu haben. Die türkische Regierung soll danach beschlossen haben, die neuen Zölle nur auf das Fünffache der alten Zölle zu erhöhen. (5225)

Sowjet-Rußland. Einfuhr-Schutzzoll auf Chemikalien. Der Kongreß der chemischen Industrie hat, laut „Ekon.-Shisn“, beschlossen, von der Regierung die Einführung eines Schutzzolles auf fertige Chemikalien zu verlangen. Ueberhaupt soll die Einfuhr folgender Artikel verboten werden: Soda, Chromsalze, Alaune, Schwefel und Salzsäure, Kupfer- und Eisenvitriol. Gleichzeitig ist von der chemischen Industrie angeregt worden, chemikalische Rohstoffe zollfrei einführen zu dürfen. (5221)

Australien. Die Anwendung des Antidumpinggesetzes. Wie in einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne ausgeführt wird, macht sich in der australischen Zollpolitik allmählich eine ultra-protektionistische und imperialistische Tendenz bemerkbar, die den Einfuhrhandel, soweit nicht britische Erzeugnisse in Betracht kommen, vollständig zu demoralisieren geeignet ist. Ursprünglich nahm man an, daß sich das Antidumpinggesetz allgemein gegen die Gefährdung der australischen Industrie und bestimmter englischer „Key“-Industrien durch die Produkte valutaschwacher Länder, insbesondere Oesterreichs, Deutschlands, Ungarns usw. richten würde. Nunmehr ist das Gesetz aber mit rückwirkender Kraft nicht nur auf diese Ländergruppen, sondern auch auf hochvalutarische Länder, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, und sogar auf die Schwester-Dominion, Kanada, zur Anwendung gebracht worden. Der Minister hat das Recht, die Erhebung der Zollzuschläge bis zu 12 Monaten rückwirkend anzuordnen, und die angeführten Beispiele beweisen, daß er nicht zögert, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Lösung ist anscheinend: Schutz der hiesigen Industrie um jeden Preis und Ausschuß oder Erschwerung der Einfuhr fremder Erzeugnisse, wo irgend möglich. Es ist dies eine Politik, die sich nur ein Agrarland leisten kann, und die selbst für ein solches schließlich üble Folgen haben kann. (5218)

VERKEHRSWESEN

Abfälle von Metallen und Metallmischungen (Legierungen).

Die Eisenbahndirektion Berlin gibt in dem „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeiger“ folgende Erläuterung zu dem Begriff: Abfälle von Metallen und Metallmischungen (Legierungen) [Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. B]:

Zu den Tarifstellen „Metallhaltige oder chemische Metallverbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse, folgende“, Klasse B Ziffer 1 und 2, Klasse C Ziffer 1 und Klasse D Ziffer 1, gehören nur bestimmte Abfälle usw. von bestimmten, namentlich aufgeführten Metallen und Legierungen, die das Metall in chemischen Metallverbindungen enthalten, in der Hauptsache Aschen, Gekratze und Schlacken, nicht auch Abfälle, die aus dem Metall oder der Metalllegierung (Mischung zweier oder mehrerer Metalle) als solche bestehen, z. B. Späne. (5266)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada.

Im Reichsanzeiger vom 23. November d. J. macht der Reichsminister der Justiz folgendes bekannt:

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kanada deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. (5219)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen ab 29. 10. 22. Vorige Abkommen in Heft 18/1922, S. 539*, Heft 15/1922, S. 448* u. Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Christl. Metallarbeiter-Verb. Dtschl., Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Verb. d. Bauarbeiter Dtschl., Zentralverb. d. Zimmerer Dtschl., Dtsch. Holzarbeiter-Verb., Verb. d. Schaffler u. Weinküfer.

Stundenlohn nach ½-jähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 J. 35—47 Mk. je nach Ortsklasse, steigend bis 105—117 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 32—43 Mk., steigend bis 68—80 Mk. über 20 J., mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 1 Mk. weniger als Stundenlohn;

Handwerker, Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 88—100 Mk., steigend bis 111—123 Mk. über 21 J., im 1. J. nach der Lehre 65—77 Mk.;

Maschinenisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schächler, Sattler mit ordnungsmäß. Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 89—101 Mk., steigend bis 112—124 Mk. über 21 J., im 1. J. nach der Lehre 66—78 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter f. jede Schweißer-, Kupferschmiede- u. Bleilöterarbeitsstunde unter 20 J. 90—102 Mk., steigend bis 113—125 Mk. über 21 J.;

ständige Hilfsarbeiter f. Handwerker, Maschinenisten, Schweißer usw. unter 18 J. 60—72 Mk., steigend bis 106—118 Mk. über 21 J.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 1 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarbeiter.

Die Einstellöhne f. Arbeiter u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme d. Handwerker, sind um 1 Mk. niedriger, als die Sätze d. Lohnabkommens. (5209)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gewinnung von Höhlendünger.

In Oesterreich ist, wie wir erfahren, die Drachenhöhle bei Mixnitz (Steiermark) auf Phosphorsäure ausgebeutet worden. Allerdings scheint es, als ob sie schon im nächsten Frühjahr ihrer Erschöpfung entgegengeht. Das Vorkommen hat Anlaß gegeben, auch in Deutschland Höhlen auf Ablagerungen von Phosphorsäure zu untersuchen. Zunächst soll die Höhle „Schulerloch“ bei Kelheim a. d. Donau einer Voruntersuchung unterzogen werden. Die aus der Höhle entnommenen Proben sollen etwa 10 bis 14 % Phosphorgehalt haben. Man schätzt die Ablagerung auf etwa 300 Waggons. (5215)

Branntwein für wissenschaftliche Zwecke.

Im Reichstagsausschuß für Branntweinmonopol wurde die Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 beraten. Es kam zur Sprache, daß die alles bedrohende Geldentwertung eine Erhöhung der Mittel notwendig mache, die aus den Erträgen des Monopols für wissenschaftliche und Wohlfahrtszwecke bereitgestellt seien. Verschiedene Redner sprachen gegen die Alkoholgefahr und erwogen Mittel, um der Alkoholverseuchung weiter Kreise des arbeitenden deutschen Volkes entgegenzuwirken. Das geistig-moralische Wohl Deutschlands sei noch wichtiger, als irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile, die dem Alkoholmonopol aus einer starken Frequenz erwachsen. Demgegenüber machte Staatssekretär Dr. Zapf (Reichsfinanzministerium) darauf aufmerksam, daß seit dem 18. Oktober Branntwein für Trinkzwecke von der Monopolverwaltung überhaupt nicht mehr abgegeben werde, da der Vorrat sehr knapp sei und ausschließlich technischen und medizinischen Zwecken verfügbar gehalten werden müsse. Schließlich wurden die im § 118 des Gesetzes vorgesehenen Abgaben wesentlich erhöht. (5213)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Einführung einer Essigsäuresteuer.

Durch Verordnung des Finanzministers ist am 9. November eine Essigsäuresteuer in Kraft getreten. Sie beträgt 1500 Kr. für das kg 100%ige Säure. Die Betriebsstätten sind unter amtliche Aufsicht gestellt. Zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken kann Essigsäure steuerfrei zur Abgabe gelangen. Als Vergällungsmittel sind gestattet für 100 kg wasserfreie Säure: 3 kg technische Buttersäure, 3 kg technisches Aceton, 2 kg verflüssigte oder rohe Carbonsäure, 3 kg Aluminiumsulfat.

Süßstoffmonopol. Durch Verordnung des Finanzministers vom 3. November d. J. ist das Süßstoffmonopol aufgehoben worden. Es gelangt in Zukunft eine Süßstoffsteuer zur Erhebung. (5222)

Großbritannien. Mißerfolg der Emission der „British Cellulose Co.“ Wie aus London unter dem 15. November berichtet wird, war der Geldmarkt sehr erstaunt, daß das Garantiesyndikat, welches die Emission von

Obligationen der „British Cellulose Co.“ im Betrag von 500 000 £ übernommen hatte, 84 % derselben nicht unterbringen konnte; mit anderen Worten, es sind nur 80 000 £ gezeichnet worden.

Die „Soie de Tubize“, an welcher französisches Kapital stark interessiert ist, hat die Emission bis zum Betrag von 100 000 £ garantiert. (5211)

Interessengemeinschaft der englischen Superphosphatfabriken gegen die ausländische Konkurrenz. Auf der Jahresversammlung der „Lawes' Chemical Manure Co.“ erklärte der Vorsitzende, Mr. Cubitt, die Geschäftsaussichten seien wegen der starken ausländischen Konkurrenz, die durch die Entwertung der festländischen Valuten begünstigt werde, nicht gut. Die englischen Superphosphatfabriken hätten sich über einen Plan zum Schutz ihrer gemeinsamen Interessen geeinigt, und auch Lawes' Chemical Manure Co. sei diesem Verband beigetreten. (5235)

Frankreich. Diskussion in der Kammer über Phosphatdünger. In Beantwortung verschiedener Anfragen teilte der Berichterstatter M. Queuille mit, daß das besondere, auf die nordafrikanischen Phosphate anzuwendende Verfahren durch eine vom Landwirtschaftsminister eingesetzte Kommission studiert werde. Der Gegenstand sei schwierig, besonders, da die in Algier getroffenen Maßnahmen nicht ohne weiteres auf Marokko ausgedehnt werden könnten.

M. Roux, Vorstand der wissenschaftlichen Abteilung und Regierungskommissar, erklärte, die mechanische Pulverisierung der Phosphate würde teurer kommen als die Behandlung mit Schwefelsäure. Das in Amerika viel angewendete biologische Verfahren sei für Frankreich nicht geeignet. Neben den Superphosphaten müßten auch die Thomasschlacken ausgenutzt werden, welche gemäß dem Friedensvertrag aus den Stahlwerken Lothringens und des Saargebiets in großer Menge zur Verfügung ständen. (5228)

Kammerantrag auf Freigabe der Saccharinfabrikation. In der Kammer ist von dem Abgeordneten Fleury-Ravarin ein Antrag auf definitive Freigabe der Saccharinfabrikation eingebracht worden, die während des Krieges verboten war, dann freigegeben wurde und jetzt wieder verboten ist. Dafür soll eine Steuer von 400 frs. für das Kilogramm beim Verlassen der Fabrik erhoben werden. (5224)

Lage der chemischen Industrie. Alkohol. Der Markt leidet unter der Unsicherheit der internationalen Lage. Die deutsche Konkurrenz ist zurzeit nicht ernstlich wegen der starken Kursschwankungen der Mark, aber Belgien, das seine Herstellungskosten vermindert hat, unterbietet die französischen Fabrikanten und faßt zusehends Fuß auf dem französischen Markt. — Die Alkoholproduzenten beklagen sich wieder über das staatliche Alkoholmonopol. Während der Staat nur 70 und 90 frs. für 95- und 99,5-gradigen aus Rübenmelasse hergestellten Alkohol bezahlt, sind die Verkaufspreise, welche den Fabrikanten von organischen Chemikalien berechnet werden, so hoch, daß sie nur schwer mit dem Ausland konkurrieren können. (5229)

Société Centrale de Dynamite. Die Generalversammlung der Gesellschaft fand am 18. November statt. Der Reingewinn des Geschäftsjahrs 1921/22 (Mai 1921 bis April 1922) betrug 1 303 676 frs. gegen 1 861 828 frs. im Vorjahr. Es wird eine Dividende von 45 frs. auf die Aktie, gegen 60 frs. im Vorjahr verteilt.

Der Geschäftsbericht behandelt die Beteiligungen der Gesellschaft, besonders bei der Société Générale pour la Fabrication de la Dynamite, der Soc. gén. pour la Fabr. des Matières Plastiques, der Société Française des Glycérines und der Société Industrielle de Produits Electrochimiques Bozel-Lamotte. (5230)

Compagnie Nationale de Dynamite. Die Lage der Gesellschaft ist so unsicher wie bisher, infolge der Nichtanerkennung der abgeschlossenen Kontrakte durch die Regierung und der immer heftigeren Konkurrenz des Auslands. (5238)

Belgien. Lage der Kunstseide-Industrie. „Manchester Guardian Commercial“ erhält von einem Korrespondenten in Gent folgenden Bericht über die Lage der belgischen Kunstseideindustrie:

„Gegenwärtig sind in Belgien nur zwei von den vier Hauptverfahren zur Herstellung von Kunstseide in Anwendung — der Chardonnet- und der Viscose-Prozeß. Versuche wurden unternommen, um das Kupferoxyd-Ammoniak-Verfahren, welches zur Herstellung von „Glanzstoff“ (der deutschen Kunstseide) dient, einzuführen, dieselben sind aber wegen industrieller Schwierigkeiten zum Stillstand gekommen.“

Eine der größten belgischen Firmen beabsichtigt, den Celluloseacetatprozeß aufzunehmen und hat zu diesem Zweck ein Abkommen mit der British Cellulose Co. getroffen. Man rechnet zunächst mit einer Tagesleistung von 500 kg.

Die belgische Firma hat sich in dem Vertrag das Recht vorbehalten, den Dreifußprozeß in Belgien, Deutschland, der Tschecho-Slowakei, in Polen, Frankreich, Ungarn und Italien auszunutzen und hat dafür den Absatz eines Teils der Produktion der British Cellulose Co. in diesen Ländern übernommen. Es scheint, daß die Kunstseide nach dem Celluloseacetatverfahren feiner und geschmeidiger ist als die nach anderen bekannten Verfahren erhaltene.

Die Gesamtproduktion der belgischen Kunstseidefabriken beträgt 10 bis 11½ t täglich gegen eine durchschnittliche Tagesleistung von 8,7 t vor dem Krieg. (5236)

Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel. Die Société Centrale de Dynamite sah sich veranlaßt, an Stelle einer deutschen Firma sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen. Das investierte Kapital ist nicht bedeutend, aber es sichert ihr trotzdem die Aktienmajorität. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist befriedigend, und man denkt, eine Dividende (von 10½ % für das laufende Jahr verteilen zu können. (5237)

Schweiz. Société anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite). Die Gesellschaft hat in diesem Jahr eine Rohdividende von 200 schw. Fr. auf die Aktie verteilt. Die Lage wurde durch die deutliche Abnahme im Verbrauch von Explosivstoffen in der Schweiz nicht beeinflusst. Die Ergebnisse des 1. Halbjahres von 1921 lassen erwarten, daß die Dividende aufrecht erhalten werden wird. (5232)

Tschechoslowakei. Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921.

Im Jahre 1921 betrug der Chemikalienhandel:

Einfuhr:

Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Ausfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmateriale	17 882	{ Oesterreich 19, Jugoslawien 18, Deutschland 11
Gummiarten u. Harze	13 248	{ Deutschland 37, Frankreich 27, Ver. Staaten 12
Mineralöle, Teer, Kohlentee	104 256	{ Polen 72, Rumänien 18
Chemikalien, chemische Produkte	168 065	{ Deutschland 36, Belgien 11, Oesterreich 6

Ausfuhr:

Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Einfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmateriale	10 414	{ Ungarn 48, Deutschland 16
Gummiarten u. Harze	17 755	{ Polen 42, Deutschland 27
Chemikalien u. chemische Produkte	62 485	{ Deutschland 22, Oesterreich 21, Polen 16

(5226)

Gründung einer „Südböhmischen Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.G.“ in Neuhaus. Die führenden tschechischen Flachsbauern, die in den Neuhauser landwirtschaftlichen Unternehmungen zur Förderung des Flachsbau und Flachsverwertung vereinigt sind, gründen dem „Ustr. Ozn.“ zufolge eine neue A.G. unter der Firma „Südböhmische Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik“ mit dem Sitze in Neuhaus. Die neue Gesellschaft übernimmt die gesamte Einrichtung der landwirtschaftlichen Unternehmungen und wird mit einem Kapital von 6 Mill. Kr. ausgestattet sein. (5261)

Polen. Aus der Zündholzindustrie. Auf die Schwierigkeiten der polnischen Streichholzindustrie bei der Versorgung mit Espenholz haben wir bereits neulich hingewiesen und dabei mitgeteilt, daß die Fabrik in Mszczonow aus diesem Grunde den Betrieb einstellen mußte. Inzwischen sind auch die im Teschener Schlesien gelegene Streichholzfabrik Silesia, die Fabrik Iskra in Posen und einige kleinere Betriebe stillgelegt worden. Die beteiligten Kreise sind besonders erregt über die Tatsache, daß noch immer Espenholz an Ausländer verkauft wird, die über hochwertige Valuten verfügen. Auf dem Inlandsmarkt wurden bereits 40 000—50 000 Mk. je cbm gezahlt. Die Verkehrsmisere verhindert aber auch, daß die bereits von den heimischen Fabriken angekauften Mengen rechtzeitig geliefert werden. — Außer einer Anzahl kleinerer Betriebe gibt es im ganzen polnischen Staate 15 Fabriken, die jährlich 200 000 cbm

Espenholz verarbeiten und ca. 5000 Köpfe beschäftigen. Die Monatsproduktion beträgt insgesamt 12 Millionen Schachteln Streichhölzer im Werte von 4 Milliarden Mark.

Eine Erhöhung der Verbrauchssteuer für Streichhölzer von 2 auf 6 Mk. je Schachtel (enthaltend 60 Streichhölzer) ist laut Bekanntmachung im polnischen Amtsblatt „Dziennik Ust.“ vom 18. November erfolgt. (5274)

Aus der Dachpappenindustrie. Der Verband der polnischen Dachpappenfabrikanten hat in einer längeren Denkschrift das Handelsministerium um Zuteilung von Pech und Teer aus oberschlesischer Steinkohle an die dem Verbands angeschlossenen Fabriken ersucht. (5275)

Sowjet-Rußland. Lage der chemischen Industrie. „L'Industrie Chimique“ schreibt: Es ist von Interesse festzustellen, daß die 4 Jahre Bolschewismus, welche zu einem erschreckenden und dauernden Rückgang der russischen Industrie führten, auf die chemische Industrie einen bedeutend geringeren Einfluß gehabt haben.

Während die Kautschukproduktion i. J. 1920 nur 5 %, die Eisenproduktion nur 2,4 % und die Kupfererzproduktion nur 0,6 % der Produktion des Jahres 1913 erreichte, hat sich die chemische Industrie über Wasser gehalten und zeigt sogar einen Fortschritt gegen 1919.

Wenn man daran denkt, daß Deutschland die Vorhand in den russischen Angelegenheiten besitzt und daß die Chemie berufen ist, die erste Rolle in einem zukünftigen Krieg zu spielen, so kann man aus dieser Lage interessante Schlüsse ziehen. (5275)

Benzolproduktion. Der russische Koks-Benzol-Trust umfaßt gegenwärtig 22 Anlagen mit 1324 Oefen, welche Benzol produzieren, aber bei den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterial und da es nahezu unmöglich ist, beschädigte Oefen zu reparieren, mußten 16 Werke geschlossen werden.

Es wird beabsichtigt, die 6 übriggelassenen Werke zu vereinigen, womit die Möglichkeit gegeben wäre, selbst mit nur einem Drittel der Oefen den ganzen i. J. 1922 produzierten hüttenmännischen Koks auszunutzen. Die 170 Oefen, die im Betrieb waren, haben 1 786 000 Pud Koks geliefert, während sie bei normaler Leistung 4 500 000 Pud hätten erzeugen können. Bei vollständiger Ausnützung der erhaltenen Anlagen könnte man 1800 Koksöfen betreiben, aber dazu wären sehr große Kapitalien erforderlich. (5172)

Tschechoslowakische Industrielle in Charkow. Nach einer Moskauer Meldung vom 23. Nov. d. J. ist eine aus Vertretern des tschechoslowakischen Verbandes von Großfirmen der Maschinen- und chemischen Industrie sowie aus Vertretern des Landeskulturrates bestehende Delegation in Charkow eingetroffen, um wirtschaftliche Beziehungen mit Rußland und der Ukraine anzuknüpfen. (5262)

Macedonien. Produktion von Opium. Die Haupterzeugung ist in Veles, Kawadar, Tikwesch, Prilep, Stip und Kumanowo. Die diesjährige Ernte ist gering, da infolge der vorjährigen niedrigen Preise Opium in vermindertem Maße angebaut wurde und die Trockenheit ein Drittel des Anbaus vernichtete. Das Erntergebnis beträgt 10 bis 15, höchstens 20 Waggons. 80 % der Ausfuhr gehen nach Saloniki, der Rest vor allem nach Frankreich und Amerika. Kleinere Mengen gehen auch nach Deutschland. In diesem Jahr dürfte angesichts des Ernteausfalls nur eine geringe Ausfuhrmenge für Griechenland in Betracht kommen. Der Ausfuhrhandel liegt in den Händen einiger Firmen in Saloniki. Amerikanische Käufer haben jetzt direkte Verbindungen mit den Erzeugern angeknüpft; man möchte möglichst unter Ausschaltung von Saloniki liefern können. Im Hinblick darauf ist auch die Errichtung eines eigenen Laboratoriums geplant zur Spezifizierung der Stärke des Morphins, das in dem Opium enthalten ist. Das Ergebnis der Ernte an Mohnsamen wird auf das 30fache der Opiumernte geschätzt. Die Ausfuhrverhältnisse liegen wie bei Opium. (5162)

Ver. St. von Amerika. Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen. Die Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen hat im 1. Halbjahr von 1922 gegen den gleichen Zeitraum i. J. 1921 abgenommen, hauptsächlich wegen des Rückgangs im Absatz von Bleiweiß, der i. J. 1921/22 nur 9 Mill. lb. betrug, gegen 17 Mill. lb. i. J. 1920/21. Im ersten Halbjahr 1922 betrug die Ausfuhr:

Lithopone	1 909 000 lb.
Knochenkohle	1 014 000 lb.
Ruß	10 187 000 lb.

(5174)

Lage der Campherkultur. Nach einem Bericht des U. S. Department of Agriculture (Dr. Stockberger) ist die Kultur des Campherbaums und die Gewinnung von Campher in den Vereinigten Staaten zurückgegangen, offenbar wegen der Verwüstungen, welche die Campher-„thrips“, eine Krankheit, gegen welche noch kein wirksames Mittel gefunden worden ist, angerichtet haben und wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Campher zu konkurrieren. Die Aussichten erschienen nicht günstig genug und die Kosten zu groß, um noch 7 bis 8 Jahre auf die erste Ernte zu warten. Obgleich große Landstrecken in Florida mit Campherbäumen bepflanzt und alle Entwicklungsstufen von der Pflanzung bis zur Destillation studiert wurden, waren keine zuverlässigen Angaben über Erträge und Kosten zu erhalten. (5239)

Cadmiumgewinnung im Jahre 1921. Die Cadmiumgewinnung in den Vereinigten Staaten begann 1906 mit einer anfangs nur geringen Ausbeute durch die Graselli Chemical Co. In den folgenden Jahren stieg sie ständig und erreichte 1917 ihr Maximum. Nach Angabe des U. S. Geological Survey weist die Produktion im Jahre 1921 einen Rückgang auf 65 101 lb. auf; ihr Wert betrug 63 799 \$. Dagegen verzeichnet Cadmiumsulfid im vergangenen Jahre eine Rekordziffer von 65 446 lb. mit einem Werte von 71 336 \$. („Journal of the Society of Chemical Industry“.) (5095)

Kapitalvermehrung der Du Pont Co. Das Aktienkapital der Du Pont Co. wird von 80 auf 100 Mill. gebracht werden. Die Dividende wird 50 % betragen. (5181)

Verwendung von rauchlosem Pulver für Sprengzwecke. Untersuchungen des U. S. Bureau of Mines haben ergeben, daß die großen Vorräte der Regierung an rauchlosem Pulver, welche am Ende des Krieges vorhanden waren, für gewisse Sprengzwecke verwendet werden können (Ausroden von Baumstämmen usw.). Ebenso sind auf Grund von früheren Versuchen große Mengen von anderen militärischen Explosivstoffen, z. B. mehr als 34 Mill. Pf. Trinitrotoluol, 13 Mill. Pf. Pikrinsäure und etwa 1 Mill. Pf. „Granatenpulver“ von dem Kriegsministerium anderen Regierungsstellen überwiesen worden. (5240)

Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang. In Jersey wird eine Fabrik zur Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang errichtet, der bisher nur als Dünger verwendet wurde. (5022)

Niederländisch-Indien. Englische Chemikalien nach Java und Madura. Der englische Handelsvertreter in Batavia gibt folgende Aufstellung über die englische Chemikalieneinfuhr nach Java und Madura:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	t	t	t
Alaun	80,8	28,1	24,2
Calciumcarbid	3,5	5,0	45,0
Aetznatron	555,8	127,7	430,2
Soda	1546,4	52,1	569,9
Kupfersulfat	21,6	73,9	37,8
Eisenvitriol	24,2	24,0	41,9
Ammonsulfat	11,0	6,1	18,0

Wie der englische Handelsvertreter bemerkt, hat die englische Chemikalieneinfuhr in den letzten Monaten beträchtliche Fortschritte gemacht. Die deutsche Einfuhr von Alaun, Kupfersulfat und Eisenvitriol nach Niederländisch-Indien übertrifft zwar die englische, aber die deutschen Preise sind im Steigen begriffen, während die englischen fallen. Es erscheint daher möglich, daß die englischen Exporteure, wenn sie sich weiter anstrengen, in der Lage sein werden, auch in diesen Waren die Lage vor Ende des Jahres umzukehren. (4934)

Cocaproduktion. Die Kultur des Cocastrauchs wurde im Jahre 1880 nach Java eingeführt und wird nun in 63 Plantagen auf einer Bodenfläche von 6000 Acres betrieben, wobei zwischen den Cocasträuchern gewöhnlich Kaffee, Gummi und Kakao gepflanzt wird. Die ersten Blätter können gepflückt werden, wenn die Pflanzen acht Monate alt sind, die ausgewachsenen Sträucher liefern 700 bis 850 Pfund pro acre. Die javanische Coca hat ungefähr denselben Alkaloidgehalt wie das peruanische Produkt, aber das Hauptalkaloid der javanischen Coca ist Cynamyleocain, während das des peruanischen Cocain ist. Der Export im Jahre 1920 betrug 3 755 400 lb, wovon die Hauptmasse nach Amsterdam verschifft wurde; 649 000 lb gingen nach Japan und 24 000 lb nach den Vereinigten Staaten (U. S. Com. Rep.). (5026)

Aussichten für die Chemikalien-Einfuhr. Nach einem Spezialbericht des „Board of Trade Journal“ aus Batavia hat die Einfuhr englischer Chemikalien nach Niederländisch-Ostindien in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Einfuhr nach Java und Madura während der ersten 5 Monate d. Js. im Vergleich mit den beiden Vorjahren:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	kg	kg	kg
Alaun	80 775	28 110	24 165
Calciumcarbid	3 500	5 000	45 000
Aetznatron	555 755	127 689	430 247
Soda	1 546 385	52 070	569 947
Kupfervitriol	21 590	73 880	37 820
Eisenvitriol	24 200	24 000	41 925
Schwefelsaures Ammoniak	10 956 000	6 070 000	17 987 000

Obwohl die deutschen Zufuhren an Alaun, Kupfer- und Eisensulfat diejenigen Englands überstiegen, ziehen die deutschen Preise weiter an, während die englischen zurückgehen. Am Schluß dieses Jahres würde daher die Lage für die englischen Exporteure — wenn die Verhältnisse sich in demselben Maße weiter so entwickeln — in das Gegenteil umschlagen, so daß danach die Aussichten Englands als günstig bezeichnet werden können. (4754)

China. Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen. Die Einfuhrstatistik der Provinz Shantung zeigt eine rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen und von künstlichem Indigo. (4919)

Ost-Asien. Pfefferminzölerte 1921. China und Japan sind die einzigen großen Länder im Osten, die Pfefferminzöl in großen Mengen produzieren. In China ist das Hauptzentrum die Provinz Kwantung; das Öl wird in Kanton extrahiert und dann hauptsächlich nach Hongkong verschifft (jährlich etwa 2500 lb.). Daneben kommt noch die Provinz Kiangsi in Frage; aber von dort wird nur sehr wenig Öl ausgeführt. In Japan bildet Hokaigo die Hauptgegend für Pfefferminzölkulturen (20 000 acres); ebenso besitzen die Bezirke von Bizen, Bingo, Bitchie, Shitsuka und Okujoto große Pflanzungen des Pfefferminzstrauches. Die japanische Ausfuhr betrug 1920 185,3 t mit einem Wert von 1 812 866 Yen und 221,5 t Menthol, die einen Wert von 5 489 815 Yen hatten (1 Yen = 2 sh. ½ d.). Als Hauptabnehmer für japanisches Öl und Menthol kommen in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage. („Journ. of the Soc. of Chem. Ind.“) (5133)

Australien. Nauruphosphate. Im australischen Repräsentantenhaus gab der Premierminister Hughes auf eine Anfrage über die Tätigkeit der englischen Phosphatkommission auf der Nauruinsel folgende Auskunft:

Während der zwei ersten Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein, welche ausschließlich auf Nauru gewonnen wurden, nach Australien gebracht und dort zu Superphosphat von nahezu dem doppelten Gewicht im Werte von 3 750 000 £ verarbeitet. Die australischen Landwirte in den einzelnen Staaten hatten für die Tonne 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d., im Mittel etwa 6 £ zu bezahlen. Diese Preise werden sich jetzt infolge der beträchtlichen Herabsetzung der Rohmaterialpreise durch die Kommission am 1. Juli 1922 vermindern. Die Preise in Neuseeland waren etwas höher als in Australien.

Aus dem Geschäftsbericht und der Bilanz der Phosphatkommission für das Jahr 1920/21 (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921) ergibt sich, daß von der Produktion 73 % nach Australien, 4,7 % nach Neuseeland, 4,6 % nach England und 17,8 % nach anderen Ländern gingen. Der Erlös aus den Phosphatverkäufen und verschiedene Guthaben belaufen sich für das Geschäftsjahr auf 1 304 739 £. Nach Abzug der Unkosten (Fracht 613 096 £) usw. wurden dem Reservefonds 2685 £ zugewiesen. (5031)

Erschwerung der Erzeugung von Kraft-Alkohol durch gesetzliche Bestimmungen. „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten in Melbourne geschrieben:

Die Erzeugung von Kraft-Alkohol in Australien wird durch die Vorschriften der Regierung behindert und eingeschränkt. Eine Agitation für ihre Beseitigung wurde von dem Automobilklubs der 6 Staaten und anderen Interessenten eingeleitet.

Eine der größten belgischen Firmen beabsichtigt, den Celluloseacetatprozeß aufzunehmen und hat zu diesem Zweck ein Abkommen mit der British Cellulose Co. getroffen. Man rechnet zunächst mit einer Tagesleistung von 500 kg.

Die belgische Firma hat sich in dem Vertrag das Recht vorbehalten, den Dreifuß-Prozeß in Belgien, Deutschland, der Tschecho-Slowakei, in Polen, Frankreich, Ungarn und Italien auszunutzen und hat dafür den Absatz eines Teils der Produktion der British Cellulose Co. in diesen Ländern übernommen. Es scheint, daß die Kunstseide nach dem Celluloseacetatverfahren feiner und geschmeidiger ist als die nach anderen bekannten Verfahren erhaltene.

Die Gesamtproduktion der belgischen Kunstseidefabriken beträgt 10 bis 11½ t täglich gegen eine durchschnittliche Tagesleistung von 8,7 t vor dem Krieg. (5236)

Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel. Die Société Centrale de Dynamite sah sich veranlaßt, an Stelle einer deutschen Firma sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen. Das investierte Kapital ist nicht bedeutend, aber es sichert ihr trotzdem die Aktienmajorität. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist befriedigend, und man denkt, eine Dividende (von 10½ % für das laufende Jahr verteilen zu können. (5237)

Schweiz. Société anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite). Die Gesellschaft hat in diesem Jahr eine Roh-Dividende von 200 schw. Fr. auf die Aktie verteilt. Die Lage wurde durch die deutliche Abnahme im Verbrauch von Explosivstoffen in der Schweiz nicht beeinflusst. Die Ergebnisse des 1. Halbjahres von 1921 lassen erwarten, daß die Dividende aufrecht erhalten werden wird. (5232)

Tschechoslowakei. Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921.

Im Jahre 1921 betrug der Chemikalienhandel:

Einfuhr:		
Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Ausfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmaterien	17 882	{ Oesterreich 19, Jugoslawien 18, Deutschland 11
Gummiarten u. Harze	13 248	{ Deutschland 37, Frankreich 27, Ver. Staaten 12
Mineralöle, Teer, Kohlentee	104 256	{ Polen 72, Rumänien 18
Chemikalien, chemische Produkte	168 065	{ Deutschland 36, Belgien 11, Oesterreich 6

Ausfuhr:		
Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Einfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmaterien	10 414	{ Ungarn 48, Deutschland 16
Gummiarten u. Harze	17 755	{ Polen 42, Deutschland 27
Chemikalien u. chemische Produkte	62 485	{ Deutschland 22, Oesterreich 21, Polen 16

Gründung einer „Südböhmischen Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.G.“ in Neuhaus. Die führenden tschechischen Flachsbaern, die in den Neuhauser landwirtschaftlichen Unternehmungen zur Förderung des Flachsbaues und Flachsverwertung vereinigt sind, gründen dem „Ustr. Ozn.“ zufolge eine neue A.G. unter der Firma „Südböhmische Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik“ mit dem Sitze in Neuhaus. Die neue Gesellschaft übernimmt die gesamte Einrichtung der landwirtschaftlichen Unternehmungen und wird mit einem Kapital von 6 Mill. Kr. ausgestattet sein. (5261)

Polen. Aus der Zündholzindustrie. Auf die Schwierigkeiten der polnischen Streichholzindustrie bei der Versorgung mit Espenholz haben wir bereits neulich hingewiesen und dabei mitgeteilt, daß die Fabrik in Mszczonow aus diesem Grunde den Betrieb einstellen mußte. Inzwischen sind auch die im Teschener Schlesien gelegene Streichholzfabrik Silesia, die Fabrik Iskra in Posen und einige kleinere Betriebe stillgelegt worden. Die beteiligten Kreise sind besonders erregt über die Tatsache, daß noch immer Espenholz an Ausländer verkauft wird, die über hochwertige Valuten verfügen. Auf dem Inlandsmarkt wurden bereits 40 000—50 000 Mk. je cbm gezahlt. Die Verkehrsmisere verhindert aber auch, daß die bereits von den heimischen Fabriken angekauften Mengen rechtzeitig geliefert werden. — Außer einer Anzahl kleinerer Betriebe gibt es im ganzen polnischen Staate 15 Fabriken, die jährlich 200 000 cbm

Espenholz verarbeiten und ca. 5000 Köpfe beschäftigen. Die Monatsproduktion beträgt insgesamt 12 Millionen Schachteln Streichhölzer im Werte von 4 Milliarden Mark.

Eine Erhöhung der Verbrauchssteuer für Streichhölzer von 2 auf 6 Mk. je Schachtel (enthaltend 60 Streichhölzer) ist laut Bekanntmachung im polnischen Amtsblatt „Dziennik Ust.“ vom 18. November erfolgt. (5274)

Aus der Dachpappenindustrie. Der Verband der polnischen Dachpappenfabrikanten hat in einer längeren Denkschrift das Handelsministerium um Zuteilung von Pech und Teer aus oberschlesischer Steinkohle an die dem Verbands angeschlossenen Fabriken ersucht. (5275)

Sowjet-Rußland. Lage der chemischen Industrie. „L'Industrie Chimique“ schreibt: Es ist von Interesse festzustellen, daß die 4 Jahre Bolschewismus, welche zu einem erschreckenden und dauernden Rückgang der russischen Industrie führten, auf die chemische Industrie einen bedeutend geringeren Einfluß gehabt haben.

Während die Kautschukproduktion i. J. 1920 nur 5 %, die Eisenproduktion nur 2,4 % und die Kupfererzproduktion nur 0,6 % der Produktion des Jahres 1913 erreichte, hat sich die chemische Industrie über Wasser gehalten und zeigt sogar einen Fortschritt gegen 1919.

Wenn man daran denkt, daß Deutschland die Vorhand in den russischen Angelegenheiten besitzt und daß die Chemie berufen ist, die erste Rolle in einem zukünftigen Krieg zu spielen, so kann man aus dieser Lage interessante Schlüsse ziehen. (5275)

Benzolproduktion. Der russische Koks-Benzol-Trust umfaßt gegenwärtig 22 Anlagen mit 1324 Öfen, welche Benzol produzieren, aber bei den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterial und da es nahezu unmöglich ist, beschädigte Öfen zu reparieren, mußten 16 Werke geschlossen werden.

Es wird beabsichtigt, die 6 übrigen Werke zu vereinigen, womit die Möglichkeit gegeben wäre, selbst mit nur einem Drittel der Öfen den ganzen i. J. 1922 produzierten hüttenmännischen Koks auszunutzen. Die 170 Öfen, die im Betrieb waren, haben 1 786 000 Pud Koks geliefert, während sie bei normaler Leistung 4 500 000 Pud hätten erzeugen können. Bei vollständiger Ausnützung der erhaltenen Anlagen könnte man 1800 Koksöfen betreiben, aber dazu wären sehr große Kapitalien erforderlich. (5272)

Tschechoslowakische Industrielle in Charkow. Nach einer Moskauer Meldung vom 23. Nov. d. J. ist eine aus Vertretern des tschechoslowakischen Verbandes von Großfirmen der Maschinen- und chemischen Industrie sowie aus Vertretern des Landeskulturrates bestehende Delegation in Charkow eingetroffen, um wirtschaftliche Beziehungen mit Rußland und der Ukraine anzuknüpfen. (5292)

Macedonien. Produktion von Opium. Die Haupterzeugung ist in Veles, Kawadar, Tikwesch, Prilep, Stip und Kumanowo. Die diesjährige Ernte ist gering, da infolge der vorjährigen niedrigen Preise Opium in vermindertem Maße angebaut wurde und die Trockenheit ein Drittel des Anbaus vernichtete. Das Ernteergebnis beträgt 10 bis 15, höchstens 20 Waggon. 80 % der Ausfuhr gehen nach Saloniki, der Rest vor allem nach Frankreich und Amerika. Kleinere Mengen gehen auch nach Deutschland. In diesem Jahr dürfte angesichts des Ernteausfalls nur eine geringe Ausfuhrmenge für Griechenland in Betracht kommen. Der Ausfuhrhandel liegt in den Händen einiger Firmen in Saloniki. Amerikanische Käufer haben jetzt direkte Verbindungen mit den Erzeugern angeknüpft; man möchte möglichst unter Ausschaltung von Saloniki liefern können. Im Hinblick darauf ist auch die Errichtung eines eigenen Laboratoriums geplant zur Spezifizierung der Stärke des Morphiums, das in dem Opium enthalten ist. Das Ergebnis der Ernte an Mohnsamen wird auf das 30fache der Opiumernte geschätzt. Die Ausfuhrverhältnisse liegen wie bei Opium. (5292)

Ver. St. von Amerika. Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen. Die Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen hat im 1. Halbjahr von 1922 gegen den gleichen Zeitraum i. J. 1921 abgenommen, hauptsächlich wegen des Rückgangs im Absatz von Bleiweiß, der i. J. 1921/22 nur 9 Mill. lb. betrug, gegen 17 Mill. lb. i. J. 1920/21. Im ersten Halbjahr 1922 betrug die Ausfuhr:

Lithopone	1 909 000 lb.
Knochenkohle	1 014 000 lb.
Ruß	10 187 000 lb.

Lage der Campherkultur. Nach einem Bericht des U. S. Department of Agriculture (Dr. Stockberger) ist die Kultur des Campherbaums und die Gewinnung von Campher in den Vereinigten Staaten zurückgegangen, offenbar wegen der Verwüstungen, welche die Campher-, thrips, eine Krankheit, gegen welche noch kein wirksames Mittel gefunden worden ist, angerichtet haben und wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Campher zu konkurrieren. Die Aussichten erschienen nicht günstig genug und die Kosten zu groß, um noch 7 bis 8 Jahre auf die erste Ernte zu warten. Obgleich große Landstrecken in Florida mit Campherbäumen bepflanzt und alle Entwicklungsstufen von der Pflanzung bis zur Destillation studiert wurden, waren keine zuverlässigen Angaben über Erträge und Kosten zu erhalten. (5239)

Cadmiumgewinnung im Jahre 1921. Die Cadmiumgewinnung in den Vereinigten Staaten begann 1906 mit einer anfangs nur geringen Ausbeute durch die Graselli Chemical Co. In den folgenden Jahren stieg sie ständig und erreichte 1917 ihr Maximum. Nach Angabe des U. S. Geological Survey weist die Produktion im Jahre 1921 einen Rückgang auf 65 101 lb. auf; ihr Wert betrug 63 799 \$. Dagegen verzeichnet Cadmiumsulfid im vergangenen Jahre eine Rekordziffer von 65 446 lb. mit einem Werte von 71 336 \$. („Journal of the Society of Chemical Industry“.) (5095)

Kapitalvermehrung der Du Pont Co. Das Aktienkapital der Du Pont Co. wird von 80 auf 100 Mill. gebracht werden. Die Dividende wird 50 % betragen. (5181)

Verwendung von rauchlosem Pulver für Sprengzwecke. Untersuchungen des U. S. Bureau of Mines haben ergeben, daß die großen Vorräte der Regierung an rauchlosem Pulver, welche am Ende des Krieges vorhanden waren, für gewisse Sprengzwecke verwendet werden können (Ausroden von Baumstümpfen usw.). Ebenso sind auf Grund von früheren Versuchen große Mengen von anderen militärischen Explosivstoffen, z. B. mehr als 34 Mill. Pf. Trinitrotoluol, 13 Mill. Pf. Pikrinsäure und etwa 1 Mill. Pf. „Granatenpulver“ von dem Kriegsministerium anderen Regierungsstellen überwiesen worden. (5240)

Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang. In Jersey wird eine Fabrik zur Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang errichtet, der bisher nur als Dünger verwendet wurde. (5022)

Niederländisch-Indien. Englische Chemikalien nach Java und Madura. Der englische Handelsvertreter in Batavia gibt folgende Aufstellung über die englische Chemikalieneinfuhr nach Java und Madura:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	t	t	t
Alaun	80,8	28,1	24,2
Calciumcarbid	3,5	5,0	45,0
Actznatron	555,8	127,7	430,2
Soda	1546,4	52,1	569,9
Kupfersulfat	21,6	73,9	37,8
Eisenvitriol	24,2	24,0	41,9
Ammonsulfat	11,0	6,1	18,0

Wie der englische Handelsvertreter bemerkt, hat die englische Chemikalieneinfuhr in den letzten Monaten beträchtliche Fortschritte gemacht. Die deutsche Einfuhr von Alaun, Kupfersulfat und Eisenvitriol nach Niederländisch-Indien übertrifft zwar die englische, aber die deutschen Preise sind im Steigen begriffen, während die englischen fallen. Es erscheint daher möglich, daß die englischen Exporteure, wenn sie sich weiter anstrengen, in der Lage sein werden, auch in diesen Waren die Lage vor Ende des Jahres umzukehren. (4934)

Cocaproduktion. Die Kultur des Cocastrauchs wurde im Jahre 1880 nach Java eingeführt und wird nun in 63 Plantagen auf einer Bodenfläche von 6000 Acres betrieben, wobei zwischen den Cocasträuchern gewöhnlich Kaffee, Gummi und Kakao gepflanzt wird. Die ersten Blätter können gepflückt werden, wenn die Pflanzen acht Monate alt sind, die ausgewachsenen Sträucher liefern 700 bis 850 Pfund pro acre. Die javanische Coca hat ungefähr denselben Alkaloidgehalt wie das peruanische Produkt, aber das Hauptalkaloid der javanischen Coca ist Cynnamylcocain, während das des peruanischen Cocain ist. Der Export im Jahre 1920 betrug 3 755 400 lb, wovon die Hauptmasse nach Amsterdam verschifft wurde; 649 000 lb gingen nach Japan und 24 000 lb nach den Vereinigten Staaten (U. S. Com. Rep.). (5026)

Aussichten für die Chemikalien-Einfuhr. Nach einem Spezialbericht des „Board of Trade Journal“ aus Batavia hat die Einfuhr englischer Chemikalien nach Niederländisch-Ostindien in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Einfuhr nach Java und Madura während der ersten 5 Monate d. Js. im Vergleich mit den beiden Vorjahren:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	kg	kg	kg
Alaun	80 775	28 110	24 165
Calciumcarbid	3 500	5 000	45 000
Actznatron	555 755	127 689	430 247
Soda	1 546 385	52 070	569 947
Kupfervitriol	21 590	73 880	37 820
Eisenvitriol	24 200	24 000	41 925
Schwefelsaures Ammoniak	10 956 000	6 070 000	17 987 000

Obwohl die deutschen Zufuhren an Alaun, Kupfer- und Eisensulfat diejenigen Englands überstiegen, ziehen die deutschen Preise weiter an, während die englischen zurückgehen. Am Schluß dieses Jahres würde daher die Lage für die englischen Exporteure — wenn die Verhältnisse sich in demselben Maße weiter so entwickeln — in das Gegenteil umschlagen, so daß danach die Aussichten Englands als günstig bezeichnet werden können. (4754)

China. Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen. Die Einfuhrstatistik der Provinz Shantung zeigt eine rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen und von künstlichem Indigo. (4949)

Ost-Asien. Pfefferminzölernte 1921. China und Japan sind die einzigen großen Länder im Osten, die Pfefferminzöl in großen Mengen produzieren. In China ist das Hauptzentrum die Provinz Kwantung; das Öl wird in Kanton extrahiert und dann hauptsächlich nach Hongkong verschifft (jährlich etwa 2500 lb.). Daneben kommt noch die Provinz Kiangsi in Frage; aber von dort wird nur sehr wenig Öl ausgeführt. In Japan bildet Hokaigo die Hauptgegend für Pfefferminzölkulturen (20 000 acres); ebenso besitzen die Bezirke von Bizen, Bingo, Bitchie, Shitsuka und Okujoto große Pflanzungen des Pfefferminzstrauchs. Die japanische Einfuhr betrug 1920 185,3 t mit einem Wert von 1 812 866 Yen und 221,5 t Menthol, die einen Wert von 5 489 815 Yen hatten (1 Yen = 2 sh. ½ d.). Als Hauptabnehmer für japanisches Öl und Menthol kommen in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage. („Journ. of the Soc. of Chem. Ind.“) (5133)

Australien. Nauruphosphate. Im australischen Repräsentantenhaus gab der Premierminister Hughes auf eine Anfrage über die Tätigkeit der englischen Phosphatkommission auf der Nauruinsel folgende Auskunft:

Während der zwei ersten Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein, welche ausschließlich auf Nauru gewonnen wurden, nach Australien gebracht und dort zu Superphosphat von nahezu dem doppelten Gewicht im Werte von 3 750 000 £ verarbeitet. Die australischen Landwirte in den einzelnen Staaten hatten für die Tonne 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d., im Mittel etwa 6 £ zu bezahlen. Diese Preise werden sich jetzt infolge der beträchtlichen Herabsetzung der Rohmaterialpreise durch die Kommission am 1. Juli 1922 vermindern. Die Preise in Neuseeland waren etwas höher als in Australien.

Aus dem Geschäftsbericht und der Bilanz der Phosphatkommission für das Jahr 1920/21 (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921) ergibt sich, daß von der Produktion 73 % nach Australien, 4,7 % nach Neuseeland, 4,6 % nach England und 17,8 % nach anderen Ländern gingen. Der Erlös aus den Phosphatverkäufen und verschiedene Guthaben belaufen sich für das Geschäftsjahr auf 1 304 739 £. Nach Abzug der Unkosten (Fracht 613 096 £) usw. wurden dem Reservefonds 2685 £ zugewiesen. (5031)

Erschwerung der Erzeugung von Kraft-Alkohol durch gesetzliche Bestimmungen. „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten in Melbourne geschrieben:

Die Erzeugung von Kraft-Alkohol in Australien wird durch die Vorschriften der Regierung behindert und eingeschränkt. Eine Agitation für ihre Beseitigung wurde von dem Automobilklubs der 6 Staaten und anderen Interessenten eingeleitet.

Die Regierung verlangt für die Denaturierung die Verwendung von unnötig teuren Mitteln und unterwirft außerdem die Fabrikation Abgaben, welche die Konkurrenzfähigkeit des australischen Produkts mit dem eingeführten Alkohol vernichten.

Nach einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse kam das Institute of Science zu dem Schluß, der Regierung die Erleichterung der Akzise und die Gewährung eines Bonus oder eines Abzugs von 6 d. für die Gallone Kraftalkohol, der in Australien aus australischem Rohmaterial erzeugt wurde, zu empfehlen. Diese Vorschläge wurden indessen vom Handelsamt abgelehnt.

Die Notwendigkeit, Australien auf diesem Gebiete vom Ausland unabhängig zu machen, ist der Punkt, auf welchen die Kraftfahrer den Hauptnachdruck legen. Sie erklären, daß Australien eine Menge geeignetes Rohmaterial besitze, das vergeudet werde, und daß sich jetzt eine Gelegenheit biete, eine neue und gewinnbringende Fabrikation zu begründen.

Gegenwärtig produziert Queensland 62 500 t Melasse, von denen 15 000 t zur Erzeugung von denaturiertem Spiritus verwendet werden. Der Rest geht praktisch verloren, obwohl er ausreichen würde, 3 000 000 t Alkohol zu erzeugen. Er erscheint als eine vielversprechende Quelle für den Anfang, aber das erzeugte Produkt würde nur ein Achtel der Nachfrage decken. Indessen könnte eine Reihe von für die Alkoholerzeugung brauchbaren Pflanzen angebaut werden. Die Denaturierungsmittel, welche zurzeit durch die Akzisevorschriften gefordert werden, sind 2 % Holzteeröl, $\frac{1}{2}$ % Pyridin und $\frac{1}{2}$ % Kohlenteeröl oder eine ähnliche Substanz. Diese Stoffe wurden gewählt, weil sie auch in anderen Ländern zur Denaturierung verwendet werden. Dort sind sie aber billig, während sie in Australien zu hohen Preisen eingeführt werden müssen.

Die Automobilklubs behaupten nun, daß ein Zusatz von 10 % Benzol eine genügende Sicherheit für die Akzise darstelle; andernfalls empfehlen sie einen Bonus von 7 d. für die Gallone. (5030)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 25. November 1922 erneut erhöht. Heute kostet „Prima Calcium-Carbid“:

grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 mm à 32 100
mittelskörnige Ware = Körnung 25/35 mm à 32 850
feinkörnige Ware = Körnung 4/7, 8/15, 15/25 mm à 33 900
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (5260)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hielt am 18. November d. J. in Berlin eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, in der u. a. wiederholt der einmütige Wille der Dachpappenindustrie zum Ausdruck gebracht wurde, alle etwaigen Reparationslieferungen von Erzeugnissen der Dachpappenindustrie durch eine gemeinsame Organisation vorzunehmen. Ueber die Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkt und die Preisbewegung dort wurde lebhaft Klage geführt. — Es wurden die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe bekanntgegeben:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 570,— 460,— 320,— 250,— je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 800,— 680,— 570,— je Quadratmeter.

Diese Preise verstehen sich wiederum für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Am 24. November d. J. sind vom Verband folgende neue Richtpreise festgesetzt worden:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 670,— 540,— 370,— 309,— je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 930,— 810,— 670,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Für Dacharbeiten sind die folgenden Richtpreise herausgegeben worden:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 2070,— Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kieaspappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 2200,— „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches 135,— „

Diese Preise verstehen sich für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe.

Auch die Ausführmindestpreise für Dachpappe sind geändert worden. Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie oder bei dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten, Berlin, in Erfahrung gebracht werden. (5214)

LITERATUR

Die große Wunde. Psychologische Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit. Von Ernst Horneffer, a. o. Professor der Philosophie an der Universität Gießen. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin, 1922.

Als die „große Wunde“ sieht der Verfasser den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit an. Er sucht das Problem des Ausgleichs dieses Gegensatzes auf einem neuen Wege, dem sozial-psychologischen, zu lösen. Seine Schrift wendet sich an den Unternehmer; sie will den Weg weisen, auf dem ein Ausgleich des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erreichen ist. Professor Horneffer betrachtet als Ursache der in der Arbeiterschaft herrschenden erbitterten Gegnerschaft gegen das Kapital und den Kapitalisten die Tatsache, daß die Arbeitnehmer trotz der vielen Zeit und der Arbeit, die sie dem Werke, in dem sie tätig sind, widmen, diesem nur als Fremdlinge, als Lohnsklaven, gegenüberstehen. Horneffer erklärt, die Arbeiter müssen hineingenommen werden in das Werk selbst, das Werk in seiner Ganzheit und Einheit muß auch ihre Sache, ihre Angelegenheit, ihre Verantwortung werden. Der Weg seines Reformvorschlages führt also über die Arbeiterbeteiligung. Trotz, oder vielmehr gerade wegen der bisher von der Arbeiterschaft gegen diese Beteiligung bekundeten entschiedenen Ablehnung ist der Verfasser fest überzeugt, daß der soziale Ausgleich auf diesem Wege sich vollziehen kann. Es war nach seiner Ansicht ein Fehler, daß einzelne Unternehmer und einzelne Werke in dieser Frage gesondert für sich vorgegangen sind. Nur die Gesamtheit, die einheitlich organisierte Unternehmerschaft im ganzen, könne die erforderlichen Maßregeln bestimmen und ergreifen, die das soziale Problem zu lösen berufen sind. In jedem Arbeiter steckt nach seiner Ansicht ein starkes Kapitalbedürfnis; es soll dadurch Befriedigung finden, daß dem Arbeiter als dauernder Lohn und Ertrag, als Gesamterfolg seiner Arbeit die Sicherheit seines Lebens verbürgt wird, solange die industriellen Werke selbst, für die er mitarbeitet, diese Dauer und Sicherheit besitzen. Auf die praktischen Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles im einzelnen einzugehen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Horneffer will für Stammarbeiter, die 5 Jahre für einen Unternehmer gearbeitet haben, eine Arbeitsaktie einführen, die nur zu dem Zweck auf einen gewissen Kapitalbetrag lautet, um das Maß und den Umfang der Rechtsstellung des Arbeiters in dem Werke abzumessen. Denn auf Grund der Arbeitsaktie soll der Arbeiter Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben. In Geld soll die Aktie nicht verwandelt werden. Mit steigenden Arbeitsjahren soll sie in ihrem fiktiven Betrage erhöht werden, womit das Recht und der Einfluß des Arbeiters auf den Wirtschaftsprozess steigen. Später, im Alter, soll die Aktie als Pension ratenweise ausgezahlt werden, so daß er in jedem Augenblick mit Ruhe und Zuversicht in das Alter schauen kann. Der Grundgedanke dieser Vorschläge ist, es soll der schon zurzeit weitgehende, aber ganz ohne Verantwortung ausgeübte Einfluß des Arbeiters über das jetzige Maß hinaus gesteigert und zugleich mit seinem unmittelbaren persönlichen Interesse, mit seiner ganzen Lebenssicherheit und Lebenszukunft verbunden werden. Jedes einzelne Werk soll auf diese Weise zu einer Art sozialer Einheit werden. Horneffer will den Privatsozialismus an die Stelle des Staatssozialismus setzen, der ihm als strafwürdige Utopie, die zur Erwürgung der Wirtschaft führt, erscheint. — B. (5084)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 11.	20. 11.	Aktien	29. 11.	20. 11.
A. G. I. Anilinfabr.	7100,—	5475,—	Höchst. Farb.	7100,—	5400,—
Bad. Anilin	8800,—	7100,—	C. A. F. Kahlbaum	3801,—	2850,—
Byk-Guldenw.	3000,—	1125,—	Kohn-Rottweil	5400,—	3750,—
Chem. F. Buckau	14700,—	10500,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	7900,—	5000,—	Linde's Eismasch.	4500,—	3160,—
„ Grünau	4200,—	3000,—	Nitrilfabrik	4000,—	2575,—
„ v. Heyden	6180,—	4200,—	Oberschl. Koksw.	14000,—	9710,—
„ Milch & Co.	5000,—	2750,—	Rasquin, Farb.	7200,—	5100,—
„ Weiler	7000,—	4600,—	Rh. W. Sprengst.	3175,—	2475,—
„ Gelsenk.	29500,—	25000,—	J. D. Riedel	5200,—	3525,—
„ W. Albert	13400,—	10500,—	Rätgerswerke	5000,—	3800,—
„ Concordia	8500,—	5950,—	H. Scheidemandel	6150,—	5000,—
Dynamit Nobel	4800,—	3850,—	Schering, Chem.	9000,—	7030,—
Egestorff, Salzw.	7900,—	5800,—	Sprengst. Carb.	—	4000,—
Elberf. Farbenf.	8000,—	5565,—	Stauffurter Chem.	20000,—	9900,—
Fahlberg List	2500,—	1875,—	Thür. Bleiweißf.	5800,—	4450,—
Th. Goldschmidt	5980,—	4502,—	Union Chem. Fabr.	4000,—	—
Harb. Wiener G.	—	3790,—	Ver. chem. Wk. Chl.	6600,—	5500,—
Harkort Bergw.	14150,—	12000,—	„ Glanzstoff F.	25000,—	19000,—
Heine & Co.	2500,—	1950,—			

Devisen	23. 11.	24. 11.	25. 11.	27. 11.	28. 11.	29. 11.
Holland	2480,—	2780,—	2855,—	3160,—	3460,—	3345,—
Schweden	1675,—	1870,—	1935,—	2155,—	2365,—	2280,—
Italien	291,—	332,50	347,—	385,—	417,50	392,50
England	28250,—	31650,—	32500,—	36100,—	39500,—	38200,—
New York	6287,50	7062,50	7225,—	8025,—	8775,—	8375,—
Frankreich	452,50	505,—	520,—	565,—	605,—	577,50
Schweiz	1185,—	1315,—	1345,—	1495,—	1645,—	1555,—
Spanien	975,—	1100,—	1112,50	1230,—	1345,—	1280,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 11.	21. 11.
Elektrolytkupfer	2712	2084
Raffinadekupfer 99,99 %	2200—2300	1700—1800
Originalhüttenblei	900—950	725—750
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	1500—1600	1350—1450
Zink, umgeschmolzen	1200—1300	1000—1100
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3270	2429
do. in Walz- oder Drahtbarren	3294	2453
Bancanin	6500—6600	5100—5150
Straitszinn	6500—6600	5100—5150
Australzinn	6500—6600	5100—5150
Hüttenzinn, 99 %	6100—6500	5050—5100
Reinnickel	4300—4400	3600—3700
Antimon-Regulus	850—900	650—700
Silber in Barren	160000—165000	135000—145000

(5284)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V., Berlin, hat laut Meldung des „W. T. B.“, anlässlich der außerordentlichen Kreditnot, in seiner kürzlich in Hannover abgehaltenen Generalversammlung mit sehr großer Majorität beschlossen, neue Zahlungsbedingungen einzuführen. Da fast alle Rohstoffe aus dem Ausland bezogen und vorher bezahlt werden müssen, so ist es ausgeschlossen, bei den bisherigen Zahlungsbedingungen die Betriebe weiter aufrecht zu erhalten. Aus dieser Erwägung heraus wurden die Zahlungsbedingungen dahin abgeändert: 75 % des Kaufpreises der Fabrikate zahlbar mit der Auftragserteilung oder Zahlungsansage, 25 % 7 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft unter gleichzeitiger Rechnungserteilung. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so erfolgt im Wiederholungsfalle Ausschluss aus dem Verband. (5217)

Geschäftliches

* Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Gotha. Der Vorstand legt für das am 30. Juni d. J. abgelaufene 50. Geschäftsjahr einen Abschluß vor, der es ermöglicht, nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen neben einer Jahresdividende von 50 % auf das alte Aktienkapital von 9 Mill. Mk. und 25 % auf die laut Generalversammlungsbeschluß vom 15. Dezember v. J. ausgegebenen 12 Mill. Stammaktien einen Jubiläumsbonus in Höhe von 100 % auf die alten und 50 % auf die neuen Aktien zu verteilen und außerdem den Werksangehörigen namhafte Zuwendungen zu machen. Das günstige Ergebnis ist allerdings ein Zeichen der weiter rapide fortgeschrittenen Marktentwertung; denn in der Hauptsache haben zu diesem Ergebnis die dem Steigen der fremden Devisen entsprechenden höheren Erlöse aus dem Exportgeschäft beigetragen, wogegen die Gesellschaft mit dem Bezug von Rohstoffen in verhältnismäßig geringem Maße auf das Ausland angewiesen war. Auf Friedensmark berechnet, würde die Dividende nicht einmal 1 % betragen. Der Absatz der Friedensjahre ist bisher weder der Menge noch dem Friedenslöhne nach erreicht, wenn er sich auch besonders in

der letzten Hälfte rege gestaltete. Der Reingewinn stellte sich auf 38 925 936 Mk. Ueberwiesen wurden an die Pensionskasse 2 Mill. Mk.; zu einer Jubiläumsspende an Angestellte und Arbeiter und einer solchen für gemeinnützige Zwecke wurden je 5 Mill. Mk. verwendet. Der Generalversammlung vom 28. November d. J. wird eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um 36 Mill. Mk. Stammaktien und 2,1 Mill. Mk. Vorrugsaktien vorgeschlagen. (5248)

* Farbwerke Actien-Gesellschaft in Düsseldorf. Der Bericht für das 22. Geschäftsjahr 1921/22 stellt fest, daß die in der ersten Hälfte des Jahres vorhanden gewesene Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft in der zweiten Hälfte wegen der außerordentlich gestiegenen Preise nicht mehr angehalten hat, so daß der Vorstand Mühe hatte, in dieser Zeit den Betrieb einigermaßen aufrechtzuerhalten. Das Nachlassen der Beschäftigung erklärt sich durch die anhaltende Verschlechterung der Mark, durch welche sich die hauptsächlichsten Rohmaterialien, Blei und Leinöl und demzufolge auch die Fertigfabrikate, entsprechend dem Devisenstande, verteuerten; hierdurch erlitt der Absatz im Inland infolge der geringen Aufnahmefähigkeit des Marktes eine wesentliche Einbuße. Der Reingewinn einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre stellte sich auf 1 028 068 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. Angesichts der ungeklärten wirtschaftlichen und politischen Lage vermag der Vorstand sich über den Verlauf des neuen Geschäftsjahres noch nicht auszusprechen. (5259)

Aus dem Handelsregister.

(20. November bis 25. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Unitas, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuwied, erloschen.
Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Jügelin-Werk, Düsseldorf, jetzt: Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Düsseldorf. (5270)

Versammlungskalender.

14. Dez.: Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Oranienburger Str. 67.
A.-G. für Lackfabrikation, Hamm i. Westf.: 23. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Geschäftslokals der A.-G. für Lackfabrikation, Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in München, Nymphenburger Str. 76.
16. „ Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf: 1. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Hotel „Großer Kurfürst“, Köln.
18. „ Chemische Fabrik A.-G. Dotzheim: außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, zu Mainz in der Amtsstube des Notars Justizrat Dr. Bing, Kaiserstr. 36. (5271)

Außenhandelsstelle Chemie

Für Antichlor nach Finnland, für Schwefelnatrium nach Belgien und Luxemburg, sowie für Zinkweiß nach Frankreich, Belgien usw. sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Haushaltfarben (Päckchenfarben) gelten ab 25. November neue Ausfuhrmindestpreise und -bedingungen.

Für Zahnzemente sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.
Für zahnärztliche Abdruckmasse ist der Ausfuhrmindestpreis geändert.

Für Sprengsalpeter sind fortan Ausfuhrmindestpreise inzuhalten.

Der Unterausschuß „Erdfarben“ der Außenhandelsstelle Chemie hat am 24. November auf seiner Casseler Tagung Herrn August Stadelmann (i. Fa. Schroeder & Stadelmann, Oberlahnstein a. Rh.) zum Vorsitzenden, Herrn Val. Bernst-Cassel zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt und folgende Beschlüsse gefaßt: Nach schwachvalutarischen Ländern wird die Fakturierung in Hochvaluta vorgeschrieben, Zahlung darf in Mark erfolgen, unter Berücksichtigung des amtlichen Berliner Geldkurses am Tage der Rechnungstellung; die Ausfuhr von besseren Ockersorten und Farbkoks wurde gesperrt, die Ausfuhr geringerer Ockersorten, sowie von Grünerde wurde nach Maßgabe der Vorkriegsausfuhr kontingentiert; die Einfuhr von ausländischem Ocker wurde erneut in Höhe von 10 % festgesetzt.

Die Auslandsmindestpreise für Brom, Brompräparate und Trinitrotoluol sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5281)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. Nov. 1922	25. Nov. 1922	22. Nov. 1922	24. Nov. 1922	24. Nov. 1922	8. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	—	21 £Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	85 % techn. kg. 0,40—0,50 G	80 % 12,30 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	80/92 % 101 £ (10 000 K.)	100 lb. 6,25—6,50 \$
Aetznatron	70 77 % coulee blanche 119—122	76 % 21,10—22,10 £	70/77 % 26—28 G	4 50 £Kr.	120/130 (6900 K.)	sol. 70 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	kg 1,55—1,90 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pill. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 £Kr.	Bielburger (10300 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white cryst. 11 1/2—12 1/2 c.
Borax	crist. 192 Fr.	cryst. 28—32 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	erist. 6 50 £Kr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure . . .	erist. 35 40 % kg 2,90 fr.	erist. 30/40 % lb. 1—1 1/2 d	46—57 G	—	—	U. S. P. 30—32 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 44 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110 % 54 Fr.	35 37 % 12 £	11,50—13 G	2,60 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 £Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . . .	kg 12,50 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	kg 2,75—3,50 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari . . .	—	98/100 % 100—102 £	99 kg 1.60 1,80 G	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . . .	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	90/100 % 480 Fr.	99/100 % 67—68 £	100 % kg 0,35—0,40 G	80 % 18 £Kr.	80 % chem. (14000 K.)	99 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd . . .	40 % 580 Fr.	40 % vol. 82,10—85 £	—	38 % 11 £Kr.	—	40 % 14—14 1/4 c.
Glaubersalz	—	common 5—5,10 £	2,50—4 G	crist. 0,90 £Kr.	crist. 1010 K.	erist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 % polist. kg 0,10—1,20 G	—	28 % chem. roth (27000 K.)	18 1/2—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	155—215 G	26 £Kr.	(60 000 K.)	37 3/4—38 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. belge 158 Fr.	refined 43—45 £	—	7 £Kr.	ref. weiß (7500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat .	425 Fr.	lb. 6 d	kg 0,65—0,70 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	30,50—33 G	8,50 £Kr.	(8800 K.)	erist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 22—26,50 G	Erbsenzugel 5,60 £Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % techn. 30—38,50 G	—	—	44 % techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	(B. 2850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	370 Fr.	lb. 4 3/4 d	56—58 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	56—62 G	13 £Kr.	erist. weiß (17 500 K.)	erist. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	45 % kg 0,50—0,60 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 135 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 33—35 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	32—36 G	98/100 8 £Kr.	98/99 erist. weiß (7800 K.)	white gran. 6 1/2—6 3/4 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 3 £Kr.	36° tech. (3500 K.)	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 £Kr.	19/21 techn. roth (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60 62° conc. coulé 135 Fr.	solid 80/82 % 20,10—22,10 £	—	3,80 £Kr.	60/62 conc. (5000 K.)	fused 80/82 % 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,25 £Kr.	66° (2300 K.)	66° t 14,50—15 \$
Soda	90,92 % 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,00—1,07 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	natr. sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	kg 1,60—1,70 G	24 £Kr.	(36 000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 9. DEZEMBER 1922

Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Dezember 1922.

Wieder ist eine Woche verstrichen, ohne daß über die Stellungnahme der Reparationskommission zu dem deutschen Programm der Markstabilisierung auch nur eine Mutmaßung möglich wäre. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Reparationskommission nach Empfang der deutschen Note vom 13. November von den in ihr vertretenen Regierungen die Weisung erhalten hat, sich jeder unmittelbaren Verhandlung mit der Reichsregierung zu enthalten. Daß diese Weisung von dem französischen Ministerpräsidenten ausgegangen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Man muß sich ins Gedächtnis rufen, daß nach Ueberreichung der deutschen Note von keiner autoritativen französischen Stelle gegen die Durchführbarkeit des Programms ernsthafte Bedenken erhoben worden sind. Die Gutachten der ausländischen Sachverständigen hatten tatsächlich einen Weg gewiesen, auf dem der erste erfolgversprechende Schritt zur wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands und Europas unternommen werden konnte. Dieser Erkenntnis hat sich unzweifelhaft auch Herr Poincaré nicht verschließen können. Aber gerade darum durfte dieser Weg nicht beschritten werden, denn er hätte mit größter Wahrscheinlichkeit auch zu einer Lösung des Reparationsproblems geführt, ohne daß sich die Anwendung der Poincaréschen Pfänderpolitik als notwendig erwies. Eine friedliche Lösung der Reparationsfragen ist aber mit dem politischen Programm der französischen Nationalisten unvereinbar, und darum mußte die Reparationskommission jede weitere Tätigkeit einstellen, bis die französische Regierung durch die Brüsseler Konferenz oder die Londoner Vorbesprechung eine Vollmacht zur Anwendung von Sanktionen in dem ihr geeignet erscheinenden Augenblick erhalten hat.

Ueber den wahrscheinlichen Verlauf der Londoner Vorbesprechungen auch nur Mutmaßungen anzustellen, wäre vollkommen zwecklos. Es schwirrt in der Presse der Ententeländer von widerspruchsvollen Gerüchten über die Pläne, mit denen sich die alliierten Staatsmänner in London an den Verhandlungstisch setzen werden. Während führende französische Blätter die Auffassung vertreten, die Londoner Zusammenkunft würde überhaupt keine Gelegenheit bieten, die beiden Hauptfragen, die deutsche Reparationsschuld und die interalliierten Kriegsschulden, zu erörtern, wird von anderer Seite versichert, der Verlauf der Londoner Aussprache würde für das Zustandekommen der Brüsseler Konferenz von entscheidender Bedeutung sein. Welche Lesart die richtige ist, dürfte sich bereits in wenigen Tagen entscheiden. Wahrscheinlich erklärt sich der Widerspruch in diesen Meldungen dadurch, daß Poincaré zwar nicht die Absicht hat, sein Reparationsprogramm bereits in London zur Erörterung zu bringen, wodurch dann eine weitere Konferenz in Brüssel sich tatsächlich erübrigen würde, aber entschlossen ist, die englische Regierung zu seiner Auffassung zu bekehren, daß die Gewährung eines Moratoriums ohne Auslieferung von Pfändern nicht in Betracht kommen kann.

Wir werden gut daran tun, uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß weder in London noch in Brüssel ein Beschluß zustande kommen wird, der dahin

geht, das Programm der Reichsregierung zur finanziellen und wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands zur Ausführung zu bringen. Für eine so friedliche Lösung ist ein französischer Revanchepolitiker vom Schlage des Herrn Poincaré nicht zu haben. Wie weit die englische Regierung geneigt sein wird, seiner Pfänderpolitik Zugeständnisse zu machen, liegt einstweilen völlig im Unklaren. Die Verhandlungen in London stehen unter keinem guten Stern, denn gerade in neuester Zeit sind in Lausanne die innerhalb der Entente vorhandenen Gegensätze schärfer denn je in die Erscheinung getreten. Es liegt mithin durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Verhandlungen in London und in Brüssel ergebnislos verlaufen. In diesem Falle könnte es sich nur noch darum handeln, ob der Einfluß der Vereinigten Staaten stark genug ist, um Frankreich von einer Politik der Gewalt zurückzuhalten.

Eine ernste und sehr zeitgemäße Warnung hat soeben der amerikanische Botschafter in London an die Adresse der sich in den nächsten Tagen dort versammelnden vier alliierten Staatsmänner gerichtet. Er bezeichnet ihre Zusammenkunft als die bedeutsamste Begegnung, die seit dem Friedensschluß stattgefunden hat. Europa sei vor dem völligen Zusammenbruch nicht zu retten, wenn jetzt eine Verständigung über die Lösung der Wirtschaftskrise nicht zustandekäme. Es sei ausgeschlossen, daß Europa noch ein weiteres Jahr unter der Drohung des allgemeinen Zusammenbruches weiter leben könne. Von dem Ergebnis der Londoner Beratungen hänge das Schicksal und die Existenz von Millionen ab. Gelänge es den vier alliierten Staatsmännern nicht, eine internationale Vereinbarung zu erzielen, dann sei jede weitere Wirtschaftskonferenz in Brüssel vollkommen zwecklos. Mit dieser Rede schiebt der Botschafter Harvey die volle Last der Verantwortung für das künftige Schicksal Europas den vier Männern zu, die sich am Sonabend in London zusammenfinden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Rede Harveys den Zweck verfolgt, die Regierungen und die Völker der Entente über die Stellungnahme der amerikanischen Regierung zur europäischen Frage in letzter Stunde noch einmal aufzuklären. Dem Standpunkt Harveys ist unbedingt beizutreten; ein klares Programm für den Wiederaufbau Deutschlands liegt vor. Seine Durchführbarkeit wird von keiner berufenen Stelle bestritten. Welchen Zweck hätte unter diesen Umständen noch eine neue Konferenz unter Mitwirkung von Sachverständigen? Es handelt sich heute nur noch um die eine Frage, ob die Regierungen der vier alliierten Hauptmächte entschlossen sind, die von der ganzen Welt als unerläßlich erkannte Herabsetzung der deutschen Zahlungsverpflichtungen auf ein unserer Leistungsfähigkeit entsprechendes Maß durchzuführen. Darüber kann man sich in London ebenso gut verständigen wie in Brüssel.

Auch der Außenminister der Tschechoslowakei, Dr. Benesch, der ganz gewiß nicht im Verdacht steht, eine der Entente entgegengerichtete Politik zu vertreten, hat es vor seiner Abreise aus Lausanne für zweckmäßig gehalten, der französischen Presse die Auffassung seiner Regierung über die Wirkungen eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs Deutschlands mitzuteilen. Nicht nur für die Tschechoslowakei und die anderen Länder des Ostens, sondern für das gesamte Europa bedeute die

Gefahr einer deutschen wirtschaftlichen Katastrophe eine schwere Bedrohung. Der kommende Winter werde eine Periode der Angst für alle Länder sein, und man dürfe daher auch nicht eine Minute verlieren, um diese Gefahr zu beschwören. Die Lausanner Verhandlungen für die Lösung der Orientfrage sind nach seiner Ansicht von erheblich geringerer Bedeutung als die Lösung des Reparationsproblems, das für ganz Europa von unmittelbarem Lebensinteresse ist.

Die einzige Frage, deren Regelung man der Reparationskommission überlassen zu haben scheint, ist die der deutschen Kohlenlieferungen. Wenn sich französische Pressemeldungen als zutreffend erweisen sollten, wäre in den nächsten Tagen eine Entscheidung der Kommission in dieser für unsere wirtschaftliche Existenz so außerordentlich wichtigen Frage zu erwarten. Die Mitglieder der Kommission haben bei ihrem letzten Aufenthalt in Berlin Gelegenheit gehabt, deutsche Sachverständige zu hören. Sie haben dann auch eine Delegation des Internationalen Bergarbeiterkomitees empfangen und von ihr eine Denkschrift über die unausbleiblichen Rückwirkungen der deutschen Kohlenlieferungen auf die Lage der deutschen Bevölkerung und der Bergarbeiter im besonderen in Empfang genommen. Der Entschluß der Bergarbeiter, in unmittelbare Beziehungen mit der Reparationskommission zu treten, ist darauf zurückzuführen, daß die Kommission die Forderung gestellt hat, Deutschland müsse bei einer Mehrförderung von 8,3 Millionen Tonnen seine Lieferungen an die Entente um 20 % dieses Zuwachses, das sind etwa 250 000 Tonnen monatlich, erhöhen. Sollte diese Forderung tatsächlich erfüllt werden müssen, dann wäre mit der Gefahr zu rechnen, daß die deutschen Bergarbeiter das bestehende Ueberschichtenabkommen kündigen. Sie haben sich seinerzeit zu diesem Abkommen nur entschlossen, um durch Milderung der deutschen Kohlennot unsere Produktion zu steigern und damit drohender Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Ihre Mehrarbeit soll aber unter keinen Umständen dazu dienen, Frankreichs heute bereits bestehenden Kohlenüberfluß noch zu steigern und dadurch die ausländische Bergarbeiterschaft in ihrem Erwerb zu beeinträchtigen. Unseren gerechten Forderungen nach Ermäßigung der Kohlenlieferungen an Frankreich wird dort neuerdings wieder mit dem Hinweis entgegengetreten, daß Deutschland noch immer genug Kohle übrig habe, um Holland und die Schweiz zu beliefern. Dabei verschweigt man aber gellssentlich, daß es sich bei dieser Ausfuhr um Mengen handelt, die nur einen verschwindenden Bruchteil der Reparationskohle bilden und daß wir einer solchen Ausfuhr dringend bedürfen, um für die Lebensmitteleinfuhr aus diesen beiden Ländern Devisen zu erhalten. — Bl. (5314)

Industrie und Handel im November 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im November dem Herrn Handelsminister erstattet haben, zeigen, daß der vergangene Monat im Zeichen der mit der Kabinettsbildung zusammenhängenden innerpolitischen Krise stand und daß das Wirtschaftsleben nach wie vor unter dem außenpolitischen Druck der ungeheuren Reparationslast und der dadurch hervorgerufenen Geldentwertung steht. Große Beachtung fand auch das Gutachten der Stabilisierungskommission. Die Unsicherheit und die abwartende Haltung der Wirtschaftskreise des Auslandes prägte sich auf dem Devisenmarkte stark aus; der Dollar, der am 1. November mit 4550 gehandelt wurde, erreichte im Laufe des Monats seinen bisherigen Höchststand von 9150, um dann im späteren Verlauf des Monats wieder zurückzugehen. Entsprechend trug die deutsche Wirt-

schaft einen überaus sprunghaften und fieberhaften Charakter, unter dem Handel und Industrie schwer litten. Die schnelle Entwertung der Mark führte zu großer Geldknappheit und zu drückendem Kapitalmangel, so daß auch sehr große Unternehmungen zu hohen Beträgen Leihkapital aufnehmen müssen. Der Geschäftsgang war daher zum Teil sehr schleppend. Die starke Steigerung der Preise erschwerte den Inlandsabsatz. Die Käufer decken zurzeit nur ihren nötigsten Bedarf, da die Teuerungswelle ihre Kaufkraft übersteigt. Zum Teil mußten Betriebseinschränkungen erfolgen. Bei vielen Handelsgegenständen wurden die Weltmarktpreise überschritten.

Chemische Industrie: In der chemischen Industrie ist die Produktion durch Geldknappheit gehemmt, da Rohstoffe und Hilfsmaterialien nur schwer und zu erhöhten Preisen erhältlich und die Verbraucher im Kauf teilweise zurückhaltend sind. Frachterhöhungen erschweren den Absatz nach entfernter gelegenen Bezirken (Wiesbaden). Die inländischen Universitäten und Laboratorien traten als Käufer überhaupt nicht mehr auf (Görlitz).

Im Berliner Bezirk war die Inlandsnachfrage nach dem rapiden Fall der Mark lebhaft; jedoch beginnen auch hier Teile der verbrauchenden Industrie im Einkauf Zurückhaltung zu üben. Durch das bedeutende Anziehen der Kohlenpreise und Frachten erhöhten sich die Herstellungskosten erheblich (Berlin).

Die Aufträge für Teerfarbstoffe gingen zurück. Ursache hierfür ist teils ein weniger günstiger Geschäftsgang einzelner verbrauchender Industriezweige, teils der allgemeine Kapitalmangel der Farbstoffverbraucher (Solingen). (5320)

Stickstofflieferungen an Frankreich.

In Nr. 44 S. 729 der „Chem. Ind.“ wurde die Mitteilung einer Telegraphenagentur wiedergegeben, nach der der französische Ministerrat einem Vorschlage des Ackerbauministers, die deutschen Sachleistungen auch auf Stickstoffdünger auszudehnen, zugestimmt hätte. Zu dieser Frage veröffentlicht nun „Petit Parisien“ folgende beachtenswerte Zuschrift:

Wir glauben zu wissen, daß schon vor einiger Zeit bei den Deutschen Schritte versucht worden sein sollen, um die Erhöhung der Düngermengen zu erreichen, die sie uns nach den Bestimmungen des Friedensvertrags liefern müssen. Aber jene Schritte sollen nicht zum Ziele geführt haben, weil unsere Nachbarn jenseits des Rheins der Ansicht sind, daß sie an dem ganzen Stickstoff, den sie erzeugen, nicht zu viel haben, um ihren eigenen Bedarf zu decken.

Es ist klar, daß unsere Feinde von gestern, da sie unsere Bergwerke in den Departements Nord und Pas-de-Calais zerstört und damit zugleich einen großen Teil unserer Mittel zur Erzeugung von Ammoniaksulfat vernichtet haben, uns in dieser Hinsicht eine besondere Entschädigung schuldeten. Der Versailler Vertrag setzte diese auf dreijährige Lieferung von jährlich 30 000 Tonnen Ammoniaksulfat seitens Deutschlands an Frankreich fest. Das war zu wenig, und die Dauer jener Lieferungen war zu kurz bemessen. Aber heute gibt es kaum noch einen Weg, nochmals auf jene Abmachungen zurückzukommen, und die deutschen Sulfatsendungen auf Rechnung der Wiedergutmachung werden im April nächsten Jahres ein Ende nehmen.

Man muß zu erreichen suchen, daß sie fortgesetzt werden, und dazu noch verlangen, daß sie bis zu einem gewissen Grad erhöht werden; das wird das beste sein. Da wir augenblicklich zu wenig Ammoniaksulfat erzeugen und unsere Landwirtschaft eine ergänzende Belieferung fordert, so müssen wir diese in Deutschland zu bekommen suchen, besonders wenn es uns den Dünger zu günstigeren Bedingungen liefert, als sie von anderen Ausfuhrländern vorliegen.

Aber für die Regierung handelt es sich — auf die Anregung des Landwirtschaftsministers hin — bei der Angelegenheit um etwas ganz anderes. Sie soll, wie sie selbst erklärt hat, sich mit der Absicht tragen, von Deutschland 295 000 Tonnen Ammoniumsulfat zu verlangen; sie stellen die Menge Stickstoff dar, die wir jetzt in englischem Sulfat und chilenischem Nitrat einführen müßten. Auf diese Art kämen wir in die Lage, von jener Einfuhr befreit zu werden, die zur weiteren Entwertung unseres Franken nur noch beitragen kann, und zugleich bekämen wir zweifellos den Stickstoff auch billiger. So gibt man uns wenigstens zu verstehen. Es wäre aber auch nötig, daß jener Weg beschritten werden kann, ohne unserer landwirtschaftlichen Erzeugung zu schaden.

Nun handelt es sich hier aber um nichts weniger als darum, die großen Mengen Nitratstickstoff, die wir vernünftigerweise zu verwenden pflegen, vollständig durch Versorgung unseres Bodens und unserer Ernte durch Ammoniumstickstoff zu ersetzen.

Alle, die berufen sind, in solchen Dingen mitzureden, werden mit uns zugeben, daß im Ackerbau die Verwendung sowohl von Ammoniak- als von Nitratstickstoff angebracht ist. Sie werden aber dazu weiter bemerken, daß jeder dieser beiden Düngestoffe unter den Bedingungen angewendet werden müsse, die für seine wirtschaftliche Ausnützung durch die Pflanzen am günstigsten sind. Und niemals wird ein aufgeklärter Praktiker überzeugt werden, daß Ammoniumstickstoff z. B. geeignet sei, im Frühjahr den Nitratstickstoff auf allen Böden, bei jeder Verwendungsart und für alle Ernten zu ersetzen.

Die Nitratsalze können, im Gegensatz zum Ammoniumsulfat, zur Kopfdüngung verwendet werden und dabei doch eine schnelle Wirkung haben, wie sie oft notwendig ist und wie sie kein anderer Stickstoffdünger, der sich erst in Salpeter umwandeln muß, hervorbringen kann.

Das Vorgehen des Landwirtschaftsministers kann keine andere Wirkung haben, als die, von Deutschland eine große Menge Ammoniumstickstoff zu bekommen zu einer Zeit, in der die Anwendung von Salpeterstickstoff besonders empfohlen wird und angezeigt ist.

Uebrigens, da man uns doch — mit einigem Recht — bei jeder Gelegenheit vorhält, daß dieses Deutschland in Düngerfragen an der Spitze marschiert, indem es riesige Stickstoffmengen zu erzeugen verstanden hat — die man übrigens ganz nach Gutdünken übertrieben hoch angibt —, warum lernt man nicht aus seiner Ueberlegung, wenn es bedauert, nicht über die Mengen an Nitratstickstoff zu verfügen, deren es dringend zu bedürfen erklärt.

Trotz der 300 000 Tonnen Stickstoff, die Deutschland jetzt zu erzeugen vermag, erklärt es sich tatsächlich, nachdem es die freie Einfuhr von 200 000 Tonnen Natriumnitrat aus Chile gestattet hatte, „bereit, Einfuhrfreiheit für weitere Mengen zu gewähren, wenn ein neuer Bedarf an jenem Erzeugnis nachgewiesen wird“, und bei unseren Nachbarn jenseits des Rheins wird die Frage erörtert, ob es angesichts „der lebhaften Nachfrage nach Chilesalpeter nicht angezeigt sei, eine gewisse Menge dieses Nitrats einzuführen, unter Ausfuhr einer gleichen Menge Stickstoff in Form von Ammoniumsulfat“.

Mit andern Worten: man sucht in Deutschland, wo man über gewaltige Mengen Ammoniumstickstoff verfügt, das Gegenteil von dem zu tun, was man in Frankreich tun will. Wahrheit ist, daß die Deutschen die großen Enttäuschungen, die sie jetzt in ihrer Rübenwirtschaft zu verzeichnen haben, auf Rechnung der Nichtanwendung von Nitratstickstoff setzen.

Des weiteren ist der mögliche Verbrauch der französischen Landwirtschaft in Ammoniumstickstoff höchstens auf 120 000 bis 125 000 Tonnen zu schätzen; jedenfalls ist er nie über diese Zahl hinausgegangen.

Was soll man nun mit dem Ueberschuß der Einfuhr aus Deutschland machen, vorausgesetzt, daß dieses Deutschland auf den Wunsch unserer Regierung eingeht?

Denn ehe das Gegenteil bewiesen wird, glauben wir nicht, daß Herr Chéron von Deutschland alles Sulfat bekommen kann, das er haben möchte.

Aus amtlichen Belegen, auf die wir uns berufen, geht deutlich hervor, daß Deutschland seinen gesamten Stickstoff nötig hat, um seine landwirtschaftliche Erzeugung nach Möglichkeit zu erhöhen, da sein trauriger Währungsstand ihm nicht gestattet, im Ausland zu kaufen.

„Die Nachfrage nach Stickstoff“, sagt der Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium Ramm, „war bisher sehr groß, und die schon abgeschlossenen Verkäufe decken sich so ziemlich mit der gesamten Jahreserzeugung in Höhe von etwa 340 000 Tonnen reinen Stickstoffs. Aber diese Menge deckt bei weitem nicht den Bedarf.“

Und als Herr Schleißing, der das Stickstoffsyndikat vertrat, erklärt hatte, trotz der hohen Stickstoffpreise sei die Nachfrage immer noch bedeutend, bemerkte derselbe Staatssekretär Ramm:

„Die Tatsache, daß der Absatz des Stickstoffs noch andauernd leicht vonstatten geht, ist ein neuer Beweis, daß der Bedarf noch lange nicht gedeckt wird. Könnten wir zu einigermaßen annehmbaren Preisen Ware vom Ausland einführen, so würde sie zweifellos von der Landwirtschaft schnell abgenommen werden. Das hätte eine bedeutende Erhöhung des Ernteertrages zur Folge und damit eine Besserung unserer inneren Notlage.“

So sieht man, wie deutsche Persönlichkeiten, die durchaus berufen sind, in dieser Düngerfrage ein gewichtiges Wort zu sprechen, eifrig bemüht sind, ihrem Lande sein Stickstoff-Erbe zu erhalten, ohne das, wie sie behaupten, jenes Land der Hungersnot ausgeliefert würde.

Hier raunt man sich auch in gewissen, mehr oder minder amtlichen Kreisen zu, um Deutschland zu bestimmen, daß es uns Ammoniumsulfat abläßt, könnte Frankreich ihm die Erzeugnisse schicken, die ihm fehlen.

Dann erhielten wir den deutschen Stickstoff nicht als Wiedergutmachung und Sachleistung, sondern vielmehr als Austauschware.

Das ist nun eine andere Sache, über deren Vorteil und Zweckmäßigkeit man gegebenenfalls noch sprechen kann. Gr. (5213)

Neue Zolltarifzuschläge in Polen.

Die polnische Regierung hat für die Zeit vom 12. November 1922 bis zum 28. Februar 1923 für die in den folgenden drei Listen aufgeführten chemischen Produkte Zollzuschläge von 900, 4900 und 14 900 % (Multiplikator 10, 50 und 150) bei Bezahlung in Papierwährung eingeführt. Für Produkte, welche nicht in diesen Listen enthalten sind, und auch nicht in der der polnischen Verordnung vom 22. August beigefügten (s. „Chemische Industrie“ Seite 649), ist ein Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) zu bezahlen.

Liste Nr. 2.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 900 % festgesetzt ist:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren
Ex 32	Natürliche Mineralwässer, besonders genannt in amtlichen Speziallisten.
Ex 41	Mit Schwefelsäure behandelte Knochen; Düngemittelkompositionen und -verbindungen; calcinierte Knochen und Knochenasche.
Ex 65	Natürlicher Gips in Stücken, nicht calciniert.
Ex 98	Ammoniumsulfat.
Ex 108	Salpetersäure, Nitrose.
Ex 125	Farberden (Kasseler und Veroneser).

Liste Nr. 3.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 4900 % festgesetzt ist:

- Ex 41 Mineralische Superphosphate.
 Ex 51 Olein.
 Ex 52 Pflanzenwachs für industrielle Zwecke: Kar-nauba- und Japanwachs, bituminöses aus Kohle gewonnenes Wachs.
 81 Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
 Ex 91 Gereinigter Schwefel.
 Ex 105 Natriumbicarbonat.
 Ex 108 Schwefelkohlenstoff.
 Ex 112 Benzol und Naphthalin, gereinigt, farblose Carbolsäure, in Kristallform oder flüssig; Anthra-chinon; Naphthole und Sulfoderivate, mit Aus-nahme von organischen und synthetischen Far-ben und ihren Elementen, Pigmenten usw.; stickstoff- und stärkehaltige Substanzen aro-matischer Natur und ihre Salze; Chlorbenzol; Dekahydronaphthalin und Tetrahydronaphtha-lin (mit einem dem des Naphthalins ähnlichen Geruch); Nitrate von Thorium, Cerium Beryl-lium, Aluminium und Magnesium zur Her-stellung von Glühstrümpfen (mit Erlaubnis des Finanzministeriums); Toluol, Xylol, Carbazol, gereinigtes Anthracen.
 Ex 217 Schießpulver zur Herstellung von Zündern (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).

Liste Nr. 4.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 14 900 % festgesetzt ist:

- Ex 98 Ammoniumnitrat.
 Ex 104 Chlorkalk, nicht gereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
 Ex 105 Natriumsulfid und -hydrosulfat
 Ex 106 Calciumacetat (roh), ausschließlich zur Herstel-lung von Aceton und Essigsäure (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
 Ex 107 Chlorkalk, gereinigt (Bleichpulver), ausschließ-lich zur Herstellung von Chloroform (mit Er-laubnis des Finanzministeriums).
 Ex 112 Calciumhydrosulfat; Leuconin, Terrar usw. zur Herstellung von Emaillewaren (mit Erlaubnis des Finanzministeriums); Chlorschwefel (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
 115 Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide und Pulver (mit Erlaubnis des Finanzministeri-ums).
 Ex 124 Gerbstoffextrakte, trocken.
 Ex 129 Cochenille-Rot.
 135 Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben (mit Erlaubnis des Finanz-ministeriums).
 198 Imprägnierter Filz, in Streifen von einer Dicke von 3 bis 15 mm (mit Erlaubnis des Finanz-ministeriums). (5327)

Stickstoffbindung nach dem Lichtbogen-prozeß.

Die finanziellen Ergebnisse der norwegischen Stickstoff-gesellschaft.

Im „Chemical Trade Journal“ gibt Kilburn Scott einen Ueberblick über die Entwicklung und die finanziellen Ergebnisse der norwegischen Stickstoffindustrie, welche unter Ausnützung der gewaltigen norwegischen Wasser-kräfte Salpetersäure direkt aus der Luft nach dem Licht-bogenprozeß herstellt.

Der Lichtbogenprozeß wurde in Norwegen im Jahre 1903 von Birkeland und Eyde eingeführt, der erste Ofen arbeitete mit 25 PS, der zweite im selben Jahr gebaute

mit 160 PS, dann folgte eine Anlage in Arendal mit 660 PS. Im Jahre 1905 nahm eine kleine Privatgesell-schaft den Betrieb in industriellem Maßstab in Notod-den auf und baute stufenweise eine Anlage von 45 000 PS aus, welche 1910 durch eine weitere von 15 000 PS ver-größert wurde. Die elektrische Energie wurde vom Svaelfos und Lienfos geliefert.

Unterdessen hatte die Badische Anilin- & Soda-fabrik eine Gesellschaft gegründet, um eine kleine An-lage zur Herstellung von Natriumnitrit in Christiansund zu errichten, und die beiden Konzerne vereinigten sich, um in Rjukan die erste Anlage von 135 000 PS zu er-bauen. Die Vereinigung arbeitete nicht ohne Reibung, „da die Deutschen die Leitung des ganzen Geschäfts an sich zu reißen versuchten“.

Mit Unterstützung zweier führender französischer Banken baute Eyde nach Auszahlung der deutschen Interessenten seinen Konzern weiter aus, der nun den Namen „Nordische hydroelektrische Stickstoffgesell-schaft“ annahm. Die Geschäftsleitung ging später, als Dr. Eyde zum norwegischen Gesandten in Polen er-nannt wurde, in die Hände von Bjerke über.

Seit 1915 arbeitet die Gesellschaft mit 300 000 PS elektrischer Energie; die nachstehende Uebersicht gibt die Exportziffern in Tonnen (von 1000 kg):

	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Natriumnitrat . . .	14 783	22 711	49 588	5 143	18 671	17 313
Calciumnitrat . . .	46 001	35 932	53 625	63 080	117 419	81 877
Salpetersäure (conc.)	4 031	1 622	837	1 430	1 233	794
Natriumnitrit . . .	6 109	3 536	2 098	1 887	7 238	1 619
Ammoniumnitrat . .	59 639	63 578	49 588	5 143	20 335	13 074

Daneben verbrauchen die norwegischen Landwirte jährlich noch etwa 50 000 t Calciumnitrat (vor dem Krieg etwa 8000 t). Die Gesamtproduktion der Gesell-schaft erreicht Werte von 2 Mill. £ und mehr.

Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung im Jahre 1905 stets in der Lage, Dividende zu verteilen. Obgleich bei dem Rjukan-Ausbau sehr bedeutende Geldmittel aufgenommen wurden, stieg die Dividende von 8 bzw. 5 % (Vorzugs- und gewöhnliche Dividende) auf 15 % für beide in den letzten zwei Jahren:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Gewönl. Aktien	5	5	5	6	6	7	8	10	12	12	15	15
Vorzugsaktien	8	8	8	8	8	8	8	10	12	12	15	15

An Reingewinnen wurden erzielt: 1913: 3 404 693 Kr., 1917: 18 884 984 Kr., 1920: 24 855 617 Kr. 1920 erreichte der Gesamtgewinn zusammen mit dem Vortrag des letzten Jahres im Betrag von 2 617 126 Kr. 50 % des ganzen Aktienkapitals. Nach Ausschüttung einer Divi-dende von 15 % auf die gewöhnlichen und die Vorzugs-aktien wurden 16 384 527 Kronen auf neue Rechnung vorgetragen. Außerdem zahlt die Gesellschaft regel-mäßig Gratifikationen im Betrage von 2 Mill. Kr. jähr-lich an Angestellte und Arbeiter. (5303)

Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich.

L'Industrie Chimique schreibt in einem Artikel über die Patentbewegung in Frankreich:

„Betrachten wir, wie sich die erteilten Patente auf die verschiedenen Nationen verteilen. Es ist nur natür-lich, daß die französischen Erfinder bei sich zu Hause die zahlreichsten sind. Sie machen aber nicht mehr als die Hälfte aus. In der anderen Hälfte, die ausschließ-lich aus Ausländern besteht, standen i. J. 1913 die Deutschen mit 3067 Patenten auf eine Gesamtzahl von 15 967 an der Spitze; dann kamen die Amerikaner mit 1849, die Engländer mit 1273, die Schweizer mit 430 usw.“

Die Kriegsjahre scheiden aus; aber i. J. 1921 finden wir wieder dieselbe Reihenfolge: die Deutschen an der Spitze — schon wieder — mit 2370 Patenten, die

sich in der Mehrzahl auf die chemische Industrie beziehen, dann die Amerikaner mit 2004, die Engländer mit 1514, die Schweizer mit 547.

Diese Zahlen geben zu denken. Es ist bedauerlich, daß unsere Industriellen nicht mehr Gebrauch von unserem Patentschutz machen. Glaubt man, daß es gleichgültig für unser Wohlergehen — ja mehr, für unsere Sicherheit sei, daß die Deutschen z. B. in unserem Land die chemische Industrie sozusagen monopolisiert haben? Sieht man nicht ein, daß sie, indem sie auf diesem Gebiet ein Patent nach dem anderen erlangen, in die Lage kommen, unseren Bemühungen, endlich eine in Wirklichkeit französische chemische Industrie zu begründen, erhebliche Hindernisse in den Weg zu legen und deren Aufschwung zu lähmen?

Und was wir über diesen Teil unserer nationalen Aktivität sagen, gilt ebenso für eine Reihe von anderen. Unsere Industriellen beklagen sich so leicht über die ausländische Konkurrenz. Sie würden gut tun, sich zur Bekämpfung derselben mehr des Schutzes zu bedienen, welchen ihnen unsere Patentgesetzgebung bietet. (5171)

Der französische Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

Zu dem Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak, welcher im Juni 1920 in Verfolgung des am 11. November 1919 zwischen dem französischen Minister für den industriellen Wiederaufbau und der Badischen Anilin- & Sodafabrik abgeschlossenen Vertrags, betr. die Fabrikation von synthetischem Ammoniak, der Kammer vorgelegt wurde, sind verschiedene Zusatzanträge eingegangen.

Der eine stammt von Herrn Loucheur, welcher im wesentlichen die Ausnützung des Haber-Verfahrens durch eine französische Aktiengesellschaft verlangte, welche auf Rechnung des Staates „sous forme de régie intéressée“ arbeiten solle.

Andererseits ist kürzlich von der Kommission das Gegenprojekt Vincent Auriol angenommen worden, nach welchem die Nation in diesem Fall als eine Aktiengesellschaft angesehen wird, welche ihre Rechte an einen Verwaltungsrat überträgt, der aus Vertretern der verschiedenen interessierten Berufsstände und Behörden besteht (landwirtschaftliche Vereine, Handelskammern, Gewerkschaften, Ministerien usw.). Eine Unterkommission ist mit der Prüfung der Frage und der Ausarbeitung eines Entwurfs auf Grund des Projekts Vincent Auriol beauftragt worden. Dieser Entwurf, der am 30. November der Kommission vorgelegt wurde, bestimmt:

In Ausführung des Vertrages mit der Badischen Anilin- & Sodafabrik wird eine Gesellschaft, die „Société Nationale des Produits azotés“, auf die Dauer von 50 Jahren begründet.

Alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie die Lizenzen für die den Gegenstand des Vertrags bildenden Patente werden auf die Gesellschaft übertragen, welche von der Veröffentlichung des Gesetzes ab an die Stelle des Staates in der Ausführung des Vertrages treten wird, gemäß Artikel 14 des Vertrags.

Zum Zweck der Ausführung des Vertrags überläßt der Staat der Gesellschaft den dazu geeigneten Teil der Poudrerie Nationale de Toulouse, ebenso wie die verfügbare Einrichtung, welche die Gesellschaft anfordert.

Von dem Aktienkapital von 50 Mill. Fr. werden 30 Mill. vom Staat, 20 Mill. von den verschiedenen Berufsvereinen usw. übernommen. Jede Kapitalveränderung bedarf der Genehmigung des Parlaments.

Obligationen mit staatlicher Garantie können auf Beschluß des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 30 Mill. Fr. ausgegeben werden; weitere nur mit Genehmigung des Parlaments.

Der Reingewinn soll festgestellt werden, indem man von den Einnahmen abzieht:

1. die Generalunkosten und sozialen Lasten,
2. die Obligationenzinsen,
3. 6 % für die Prioritätsaktien,
4. 6 % für das staatliche Kapital,
5. 5 % für die gesetzlichen Reserven,

Dieser Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. 10 % an den Staatsschatz als Miete,
2. 30 % an die Aktionäre,
3. 20 % an den Verwaltungsrat und an die Angestellten,
4. 40 % an die Käufervereinigungen im Verhältnis ihrer Käufe im Geschäftsjahr.

Der Höchstpreis der Produkte wird auf Grund der Vorschläge des Verwaltungsrats vom Landwirtschaftsminister festgesetzt.

Die Gesellschaft soll ermächtigt sein, in der Fabrik in Toulouse oder an einem anderen geeigneten Platz irgendwelche anderen patentierten Verfahren zur Herstellung von Stickstoffprodukten oder ähnlichen Stoffen anzuwenden.

Die Fabrikation soll keinen anderen Monopolcharakter tragen als den, der ihr durch die Patente zukommt. (5342)

Die Lage der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten und der neue Zolltarif.

Der Redakteur des „Chemical Age“ veröffentlicht in seinem Blatt Reisebriefe aus Amerika, in denen er u. a. die Lage der chemischen Industrie und Zolltariffragen behandelt. Er schreibt:

Es ist schwer, aus den Eindrücken einer Reise über Hunderte von Meilen durch Gebiete von dem verschiedensten Charakter und aus Unterhaltungen mit allen möglichen Personen, vom rein akademischen bis zum rein kommerziellen Typus, bestimmte und allgemein anwendbare Schlüsse zu ziehen. Eine Tatsache indessen steht fest: die amerikanische chemische Industrie, ebenso wie die Industrie im allgemeinen, ist wieder im Aufstieg begriffen und zwar in rascherem Aufstieg als in England. Außerdem, so sonderbar es scheinen mag: die Verhältnisse haben sich entschieden gebessert seit der Aufhebung des Einfuhrverbots. Der Grund dafür ist nicht, daß man den Tarif für besser hielt als den Embargo — wer immer an der chemischen Industrie interessiert ist, bedauert seinen Verlust — sondern es bedeutet einfach, daß dem Geschäftsmann, sei es in der chemischen Industrie oder in einer anderen, alles lieber ist als Ungewißheit. Von Interesse ist vielleicht eine Unterhaltung, die ich mit Dr. Herty, dem früheren Herausgeber des „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ und jetzigen Präsidenten der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association of the United States“ über die Lage hatte. Diese Unterhaltung fand am 10. Oktober statt und es ist möglich, daß sich die Lage seither etwas geklärt hat. Dr. Herty sagte mir:

„Es ist nicht leicht für mich, auf Ihre Frage, wie die Aufhebung des Embargo auf die Industrie der synthetischen organischen Chemikalien gewirkt habe, eine Antwort zu geben, und zwar aus zwei Gründen: einmal haben unsere Zollbehörden die Richtlinien noch nicht bekanntgegeben, nach denen sie die verschiedenen auf die synthetisch-organischen Chemikalien bezüglichen Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes zur Anwendung bringen wollen, und dann kann niemand sagen, wie die deutsche Preispolitik sein wird, da diese immer unberechenbar und scheinbar in keinem Zusammenhang mit den üblichen wirtschaftlichen Prinzipien gewesen ist.

Eines ist indessen sicher, daß das Gesetz, so wie es schließlich aus der Tarifröhre herausgekommen ist, im höchsten Grade unbefriedigend und unwissenschaftlich ist.

Der Versuch einen einzigen Wertzoll und einen einzigen spezifischen Zoll, mit der „American valuation“ (s. „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 723) im Fall von Konkurrenzartikeln, auf eine so komplizierte Industrie, in der die Preise zwischen so weiten Extremen schwanken und der Wirkungsgrad in der Produktion in verschiedenen Beziehungen so stark wechselt, ist verfehlt. Bei den billigeren Produkten ist der Schutz, wie es scheint, höher, als es gegenwärtig nötig wäre, bei den Produkten mit einem Preis von 90 c. für das Pfund an aufwärts dagegen ist er ohne Zweifel zu gering.

Da man dem Präsidenten das Recht, in Fällen von ungenügendem Schutz die Zollsätze zu erhöhen (s. „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 722), ein Recht, welches er in allen anderen Industrien besitzt, verweigert hat, so ist dieser Weg zur Abhilfe versperrt. So fallen z. B. auch die vielen wichtigen synthetisch-organischen Arzneimittel, die nicht aus Kohlenteerprodukten abgeleitet sind, unter den dürftigen Sammelparagraphen, der nur einen Wertzoll von 25 % mit „American valuation“ festsetzt.

Die einzige Hoffnung in dieser Lage ist, daß so viele hervorragende Mitglieder des Kongresses von der Ungenügsamkeit und der Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Gesetzes überzeugt sind, daß man erwarten darf, daß eine spätere Gesetzgebung diese Mißgriffe wieder gutmachen wird. Es ist sicher, daß, mit Ausnahme einer sehr geringen Zahl von Mitgliedern des Kongresses, unter unsern Volksvertretern ein starkes Gefühl dafür besteht, daß die synthetisch-organische chemische Industrie als eine nationale Notwendigkeit erhalten werden muß.

Ich persönlich erinnere mich noch an eine Äußerung von Lord Moulton zu mir, der ich mich ganz anschloß, daß „der Weltfriede mehr von der Entwicklung der Farbstoffindustrie in England und Amerika abhängt, als von irgendeiner anderen Maßnahme, die jetzt die Öffentlichkeit bewegt“.

Die Ansichten von Dr. Herty können, wie ich glaube, als typisch für alle diejenigen genommen werden, welche das amerikanische Volk in Dingen der chemischen Produktion unabhängig sehen möchten. (5215)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Der Sekretär der „British Chemical Trade Association“ schreibt an den Herausgeber der „Chemical Age“:

„Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen mag es nicht unangebracht sein, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf das von der vergangenen Regierung erlassene Gesetz zu richten, das die irreführende Bezeichnung „Industrieschutzgesetz“ („Safeguarding of Industries Act“) trägt, worunter man, mehr populär, das „Schlüsselindustriegesetz“ mißversteht.

Ich möchte daran erinnern, daß der angegebene und einzige Zweck von Teil I des Gesetzes sein sollte, die Fabrikation von verschiedenen Chemikalien usw., welche für die Sicherheit der Nation in Kriegszeiten wesentlich sind, sicherzustellen. Ich sage „angegebener Zweck“, weil, während alle einem so erstrebenswerten Ziel aufrichtige Sympathie entgegenbringen werden, die Anwendung des Gesetzes es grundsätzlich zu einem verschleierte, wenn auch unzureichenden, gefährlichen und ungerechten Versuch einer Tarifänderung stempelt.

In der praktischen Anwendung des Gesetzes wird ein Einfuhrzoll von 33 1/3 % erhoben:

1. von weit über 2000 chemischen Produkten, welche nicht im Vereinigten Königreich hergestellt werden und deren spätere Herstellung in England unwahrscheinlich ist;

2. von Hunderten von Produkten, welche nicht zu einer „Schlüsselindustrie“ gehören und keinerlei Beziehung zu der Sicherheit der Nation in Kriegszeiten haben, dafür aber den Handel der Nation in Friedenszeiten gefährden. Diese Steuer von 33 1/3 % wird von

Hunderten von Produkten erhoben, welche ausschließlich oder hauptsächlich industrielle Verwendung finden, und behindert so den englischen Fabrikanten schwer in seinem Inlandgeschäft sowohl wie in seinem Export, da es ihn zwingt, für sein Rohmaterial mehr zu bezahlen als sein ausländischer Konkurrent.

Auf der anderen Seite gestattet es die freie Einfuhr von zahlreichen Produkten, welche in England hergestellt werden.

Ein aufrichtiges und offen zugegebenes System einer Tarifänderung mag im nationalen Interesse liegen oder auch nicht. Das ist eine Frage, die im einen oder anderen Sinn zu entscheiden ich nicht in der Lage bin. Aber der Tarifreformer ist in der Regel in erster Linie ein anständiger Mann und hat genügend Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, um jeden Versuch von seiten seiner politischen Führer abzuweisen, irgendeine Tarifänderung in einer täuschenden Verkleidung einzuführen. Und zweitens befürwortet er gewöhnlich die Besteuerung von Fertigprodukten, nicht von Rohmaterialien, deren Belastung den unvermeidlichen Erfolg hat, viele von den hauptsächlichsten britischen Fabrikationszweigen und Exportgeschäften zu schädigen.

Die Einführung dieses Gesetzes vor etwa 12 Monaten war eine Art von Experiment und das Resultat eines politischen Kompromisses. Es hat sich als ein Fehlschlag erwiesen. Es gewährt nicht einmal den erhofften Schutz. Ebenso aussichtslos ist es als Geldquelle, da seine Durchführung mehr kostet als es einbringt. Es bestraft den englischen Fabrikanten von Fertigwaren und behindert den Exporthandel, der von so vitaler Bedeutung für das Wohlergehen des Landes ist. Um auch nur einen Teil der Ungerechtigkeiten, Absurditäten und Anomalien, zu welchen dieses Gesetz geführt hat, im einzelnen darzustellen, müßte ich zu viel Raum in Ihrem wertvollen Blatt in Anspruch nehmen. Aber ich werde gerne jedem, der sich an mich wendet, weitere Auskunft geben.

Jedenfalls sollte man von jedem Kandidaten bei den kommenden Wahlen, der erklärt, daß er das Land über die Partei stelle und ein Herz für den englischen Handel habe, verlangen, daß er sich verpflichtet, auf die Revision dieses Gesetzes und seine Beschränkung auf wirkliche „Bona-fide“-„Schlüssel“-produkte hinzuwirken.

Im Anschluß an diese Ausführungen dürfte eine Statistik der englischen Zollverwaltung über die unter dem Industrieschutzgesetz bisher für Chemikalien erhobenen Zölle (33 1/3 % ad valorem) von Interesse sein. Allerdings leidet der Wert der Statistik, wie „Chemist and Druggist“ mit Recht bemerkt, darunter, daß die Ursprungsländer und die Mengen nicht angegeben sind. Dadurch, daß nur die Zollbeträge (ad valorem) angegeben werden, ist auch, bei dem Schwanken der Preise, die Vergleichung der beiden Teile der Statistik (1. Oktober 1921 bis 30. April 1922 und 1. Mai 1922 bis 30. September 1922) erschwert. Wir gehen deshalb nachstehend nur einige der wichtigsten Positionen wieder.

„Chemist and Druggist“ lenkt die Aufmerksamkeit besonders auf Vanillin, welches mit 15756 £ in der Mai-September-Statistik den größten Einzelposten darstellt, und bemerkt dazu, daß man jetzt, da ein zweiter englischer Fabrikant aufgetreten sei, erwarten könne, daß England in diesem Artikel weniger vom Ausland abhängig sein werde. Ebenso seien photographische Chemikalien, wie Amidol, Hydrochinon und Metol, welche mit großen Beträgen in der Liste stehen, ein ausichtsreiches Gebiet für englische Fabrikanten.

Zölle für eingeführte Chemikalien gemäß dem Industrieschutzgesetz.

Ware	Zollbetrag in £		
	I. X. 21 - 30. IV. 22	I. V. 22 - 30. IX. 22	
Essigsäure	9 314	7 720	
Acetylsalicylsäure	3 415	1 894	
Ammonpersulfat	2 908	59	

Ware	Zollbetrag in £	
	I. X. 21–30. IV. 22	I. V. 22–30. IX. 22
Argyrol	932	3 267
Bromkalium	669	2 139
Tetrachlorkohlenstoff	3 509	2 875
Cremortartari (Weinstein)	2 441(?)	2 441(?)
Formaldehyd	2 759	1 341
Ameisensäure	43	1 862
Hexamin	1 688	1 720
Hydrochinon	1 072	1 848
Milchzucker	10 041	— (?)
Milchsäure	137	1 268
Lithiumcarbonat	984	1 509
Methylsalicylat	634	1 005
Oxalsäure	101	1 586
Paraformaldehyd	125	1 503
Propylalkohol	91	1 424
Pyrogallussäure	2 394	2 825
Natriumperborat	1 144	— (?)
Natriumphosphat	5 710	3 406
Natriumhyposulfit	755	1 343
Natriumbenzoat	1 044	132
Natriumsalicylat	1 350	513
Salicylsäure	1 539	375
Weinsteinsäure	1 559	— (?)
Thymol	27	1 331
Vanillin	4 276	15 756

(216)

Die „Blasen“ im Chemikallentarif brechen durch.

(Flaws in Chemical Schedule crop out.)

Unter dieser Überschrift schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering“:

Männer aus den amtlichen Washingtoner Kreisen, welche mit der chemischen Industrie vertraut sind, sprechen die Ansicht aus, daß mehrere Paragraphen der Chemikalienliste des neuen Tarifs eine Änderung erfordern werden oder erfahren sollten. Auch glaubt man, daß die chemische Abteilung des Schatzamts genötigt sein wird, mit großen Kosten einen komplizierten Verwaltungsapparat aufzustellen, um die Erhebung der Zölle von den Kohlenteerprodukten, besonders den Farbstoffen, in angemessener Weise durchzuführen. Einige von den Zollsätzen sind völlig unzureichend, wenn der Industrie ein Schutz gegeben werden soll, der zu ihrer Entwicklung ermutigt, da gegen könnten nach der Meinung dieser Männer, welche sie sich nach gründlicher Prüfung des neuen Gesetzes gebildet haben, andere ohne Schaden ermäßigt werden.

Als ein Gebiet, auf dem die Entwicklung voraussichtlich verzögert werden wird, wenn keine höheren Zollsätze bewilligt werden, wurde schon früher das der nicht aus Kohlenteer abgeleiteten synthetischen organischen Chemikalien und Arzneimittel bezeichnet, für die der Zoll im neuen Tarif 25 % ad valorem beträgt. Es befinden sich unter diesen verschiedene vielgebrauchte Säuren und Salze, und man glaubt, daß sie einen stärkeren Zollsatz gemäß der gleitenden Zollskala, wenn diese zur Anwendung kommt, erhalten sollten, und hofft, daß dies geschehen wird.

Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß einige von den gewöhnlichen Kohlenteerfarbstoffen, den Zollsatz von 7 c. für das Pfund und 60 % ad valorem („amerikanischer Verkaufspreis“), der ihnen durch den neuen Tarif gegeben wurde, nicht nötig haben, während andere wertvollere Farbstoffe stärker geschützt werden sollten.

Was die Erhebung der Zölle betrifft, so macht man in amtlichen Kreisen auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich bei der Feststellung, ob ein importierter Farbstoff mit einem amerikanischen Produkt vergleichbar ist, ergeben. Es wurde angedeutet, daß die Zollabteilung damit umgeht, einen chemischen

Sachverständigen mit mehreren Assistenten und einem erstklassigen Laboratorium anzustellen, und dies wird auch tatsächlich von dem Chef der Abteilung, Ernest W. Camp, in Erwägung gezogen.

Eine der zu erwartenden Schwierigkeiten ist der Fall, daß ein importierter Farbstoff mit einem amerikanischen Produkt in einigen Beziehungen vergleichbar ist, in anderen nicht. Zum Beispiel kam während der Geltung des Farbstoff- und Chemikalienkontrollgesetzes der Fall vor, daß zwei blaue Farbstoffe, ein importierter und ein amerikanischer, im wesentlichen dieselben Resultate ergaben, mit der einen Ausnahme, daß das eine Blau salzbeständig war, das andere nicht. Für gewöhnliche Anzüge waren daher beide Farbstoffe vergleichbar und beide gleich gut, aber wenn ein Fabrikant mit dem Farbstoff Badeanzüge zu färben wünschte, so mußte er den importierten Farbstoff nehmen. Die Frage, die zur Entscheidung steht, ist nun, ob in solchen Fällen die ganze Menge des importierten Farbstoffs als „vergleichbar“ auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises“ als „nichtkonkurrierend“ auf Grund des „Wertes in den Vereinigten Staaten“ verzollt werden soll, oder endlich, ob ein Teil so und der andere so behandelt werden soll, je nach dem Gebrauch, den der Abnehmer von demselben zu machen wünscht, auf Grund von besonders zu erlassenden Vorschriften.

Der Unterschied der Zölle je nach der Grundlage der Zollerhebung würde bei vielgebrauchten Farbstoffen Tausende von Dollars im Jahr betragen. Man erkennt, daß diese Schwierigkeiten die technische Prüfung von vielen Produkten nötig machen und daß eingehende Zollbestimmungen getroffen werden müssen.

In der Frage, was geschehen soll, um den wertvolleren Kohlenteerprodukten stärkeren Schutz zu gewähren, ist bis jetzt noch nichts weiter herausgekommen, als daß, wie man hört, in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses eine Vorlage zu diesem Zweck eingebracht werden soll. Es bestehen aber Schwierigkeiten bei dem Entwurf einer solchen Vorlage, wenn diese vom Kongreß günstig aufgenommen werden soll. Wenn die höherwertigen Produkte stärker geschützt werden sollen, so muß eine Trennung des Paragraphen eintreten, da, wie zugegeben wird, einige von den Produkten nicht einmal den schon bestehenden Schutz bedürfen. Die Regierungssachverständigen sind nun der Meinung, daß es nicht leicht sein wird, bei einer solchen Trennung, mit verschiedenen Zollsätzen für die verschiedenen Produkte, eine geeignete Fassung des Textes zu finden. Indessen glauben sie doch, daß es durch Verbindung der namentlichen Bezeichnung mit Angaben über Zusammensetzung, Anwendung und Preis möglich sein wird.

Eine andere „Blase“ in dem Kohlenteerparagraphen wurde von den Sachverständigen in der Bestimmung gefunden, nach welcher die Veranlagung zum Zoll auf Grund der vor dem 1. Juli 1914 üblichen Handelsstärke der Produkte erfolgen soll. Da seither einige Produkte ihre Stärke verändert haben, andere nicht, so würde der Effekt der Anwendung dieser Bestimmung sein, daß den einen Produkten ein verkappter hoher Zollsatz zuteil würde, der den andern, die ihn ebenso nötig haben, versagt wird, und es würde so eine ungleichmäßige Zollbehandlung sanktioniert. (5308)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ schreibt:

Die alljährlich gegen Jahresende beobachtete Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hat sich auch in den statistischen Ergebnissen des verflossenen Oktobermonats ausgeprägt.

Wenn diese Verschlechterung diesmal auch früher als gewöhnlich einsetzte, so hat sie bisher die Erwartungen doch nicht überschritten. Da andererseits der Be-

schäftigungsgrad in einzelnen Industrien und Gebieten sich gebessert hat oder doch auf der bisherigen Höhe geblieben ist, läßt sich die Frage, ob nur eine der üblichen Jahresschwankungen oder darüber hinaus ein Anzeichen ernsterer wirtschaftlicher Stockung auf dem Arbeitsmarkt vorliegt, noch nicht mit Sicherheit beantworten.

Die Krankenkassenstatistik meldet ein weiteres Anhalten der Verminderung des Bestandes an versicherungspflichtigen Mitgliedern — d. h. an Beschäftigten; der Rückgang vollzog sich in nahezu dem gleichen Maße wie im Vormonat.

Bei den 5257 Kassen (im Vormonat 5669 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 297 075 am 1. Oktober auf 12 202 240 am 1. November 1922, mithin um 94 835 oder 0,8 % (im Vormonat 0,9 %).

Die Arbeitslosigkeits- sowie die Kurzarbeitsstatistiken der Arbeiterfachverbände lassen weitere Steigerungen erkennen. Von 6 455 078 durch die Erhebung am Stichtage umfaßten Mitgliedern waren insgesamt 89 309 (51 242 Männer, 38 067 Frauen) ohne Arbeit; die Arbeitslosenziffer erhöhte sich danach von 0,8 im September auf 1,4 im Berichtsmonat. Bei 37 Ver-

bänden mit zusammen 5 643 436 Mitgliedern arbeiteten Ende Oktober 264 576 oder 4,7 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat bei 38 Verbänden 2,6 %); bei Trennung nach Geschlechtern ergab sich für Männer eine Kurzarbeitsziffer von 2,8, bei Frauen von 9,8 % (i. Vorm. 1,4 bzw. 5,8 %).

In der Statistik der unterstützten Erwerbslosen hat sich die Zunahme der Zahlen mit etwa gleicher Stärke wie im Vormonat fortgesetzt. Am 1. November empfingen Unterstützung 23 922 Erwerbslose (i. Vorm. 16 306), davon 18 556 Männer und 5366 Frauen. Die Zunahme machte im ganzen 46,7 %, bei den Männern 57,1, bei den Frauen 19,4 % aus.

Nach den Feststellungen der Arbeitsnachweistatistik war eine weitere Verschlechterung der Lage bemerkbar. Bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen kamen im Laufe des Oktober zur Meldung 785 794 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 741 506), 570 599 offene Stellen (i. Vorm. 608 428) und 417 506 Vermittlungen (i. Vorm. 422 133). Auf je 100 offene Stellen kamen 138 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 122). Von je 100 Arbeitsuchenden konnten 53 (i. Vorm. 57) vermittelt, von je 100 offenen Stellen 73 (i. Vorm. 69) besetzt werden. (5319)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 2. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 1. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 17. November 1922 (RGBl. I, S. 844 und 883) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	Mk.
a) für gewöhnliche Ware	1334,10
b) für gedarrte und gemahlene Ware	1366,—
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)	1334,10
3. Natriumammoniumsulfat	1334,10
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	1334,10
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1334,10
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	1609,80
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	1334,10
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	1334,10
9. Ammonsulfatsalpeter	1334,10
10. Kalkstickstoff	1187,—
11. Blutmehl	30,—
12. Hornmehl	1200,70

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „550 Mk.“ durch die Worte „1100 Mk.“ und im Abs. 6 (zu 10) die Worte „440 Mk.“ durch die Worte „880 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft. (5309)

Neue Preise für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 4. Dezember d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Dezember 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 4745 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 5245 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 2. Dezember 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(5317)

Neuregelung der Süßstoffpreise und des Reichsanteils.

Im Reichsanzeiger vom 29. November d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfid durch die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin.

A. Verbrauchersüßstoff

1. H-Packung (Inhalt 1½ g zu 75 %)	36,— Mk.
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 %	
zu 100 Stück	53,— ..
zu 200 Stück	105,— ..
zu 500 Stück	253,— ..

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %)

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	450,— ..
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	1 125,— ..
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	2 250,— ..
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	11 250,— ..

II. Verkaufspreise (ab Fabrik) für Benzoesäuresulfid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A. G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten.

1. Röhren mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	9,70 Mk.
2. Röhren mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	74,60 ..
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	391,50 ..

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	759,— Mk.
2. Packung zu 100 g	1 504,— „
3. Packung zu 200 g	2 997,— „
4. Packung zu 400 g	5 963,— „
5. Packung zu 800 g	11 914,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:	
1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (I A 1)	3 050,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (I A 2)	4 325,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	9 200,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	750,— „
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	
5. Dulcin (III)	12 971,— „
von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 27. November 1922.

(5285)

Erhöhung der patentamtlichen Gebühren.

Im Reichsanzeiger vom 29. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Justiz folgende Verordnung zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 25. November 1922:

Gemäß Artikel VII des Gesetzes zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. Juni 1922 (RGBl. II S. 619) werden die in den Artikeln II bis V vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünffache erhöht.

Die erhöhten Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieser Verordnung zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.
Berlin, den 25. November 1922.

(5286)

Neue Kaliinlandpreise.

Im Reichsanzeiger vom 1. Dezember d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 2. November 1922 zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. November 1922 Nr. 250 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	5611 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	6738 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	9992 „
„ „ „ 28 „ 32 % K ₂ O	12403 „
„ „ „ 38 „ 42 % K ₂ O	15974 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K ₂ O	17438 „
„ „ „ über 60 % K ₂ O	20824 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	30109 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	33164 „

für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 7294 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 8759 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezüge von Stückgut von 5050 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 6738 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 245 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K₂O wurde ein Aufschlag von 15 200 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 19 400 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

(5287)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 1. und 5. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster und zweiter Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922).

(5305)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 6. Dezember bis einschl. 12. Dezember d. J. 177 900 %.

(5306)

Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

In Nr. 48 S. 793 der „Chem. Ind.“ sind Richtlinien veröffentlicht, die der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates auf Vorschlag des Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen am 16. November d. J. einstimmig angenommen hat.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelsstellen in einem Rundschreiben (27. November 1922 — B I A 2600/22 —) ersucht, von jetzt ab hinsichtlich der Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften nach den Richtlinien zu verfahren.

Nach diesem Gutachten soll der Exporteur in die Lage gesetzt werden, außer derjenigen Valuta, in welcher der Preis seitens der Außenhandelsstelle festgesetzt ist, auch eine andere Hochvaluta zu wählen.

Als tiefvalutarische Länder (Ziffer 3 und 4 des Gutachtens) kommen, wie in dem Rundschreiben des Reichskommissars ausgeführt wird, heute im wesentlichen nur die Länder des europäischen Ostens und Südostens in Betracht. Leider hat die Ausfuhr nach diesen Ländern, soweit sie in Mark erfolgt ist, gerade in den letzten Monaten erhebliche privats- und volkswirtschaftliche Verluste gebracht, und es haben sich die Wünsche und Entschließungen gemehrt, die auch nach diesen Ländern allgemein die Vorschrift der Fakturierung in Hochvaluta durchsetzen möchten. Die Berechtigung dieser Wünsche kann bei dem starken Sinken und Schwanken der Mark in der neueren Zeit nicht verkannt werden. Daneben wird auch, was die Preisfrage anlangt, zu berücksichtigen sein, daß eine wenn auch tiefstehende Valuta, die sich einige Zeit stabil gehalten hat — wie bei vielen der Ost- und Südostländer —, das betreffende Land durchaus entsprechend kaufkräftig macht wie ein Hochvalutaland. Hinzu kommt, daß die Konkurrenzindustrien aus hochvalutarischen Ländern wie auch die eigene Industrie der ersteren Länder allgemein nur zu Weltmarktpreisen liefern und insoweit sicher kein Anlaß besteht, billige Marktpreise seitens des deutschen Exporteurs dorthin zu berechnen. Ins Gewicht fällt auch die Verschiebungsmöglichkeit billig gelieferter Waren nach Hochvalutaländern.

(5323)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November.

Für den Monat November 1922 sind als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 1 Franc = 429; Bulgarien: 1 Leva = 48; Dänemark: 1 Krone = 1375; England: 1 Pfund Sterling = 30 539; Finnland: 1 finnische Mark = 173; Frankreich: 1 Franc = 463; Holland: 1 holländ. Gulden = 2678; Italien: 1 Lire = 308; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 103; Norwegen: 1 Krone = 1259; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 9254; Rumänien: 1 Lei = 42; Schweden: 1 Krone = 1825; Schweiz: 1 Franc = 1258; Spanien: 1 Peso = 1039; Tschechoslowakei: 1 Krone = 216; Ungarn: 100 Kronen = 280,8; Japan: 1 Yen = 3337; Argentinien: 1 Papierpeso = 2473; Brasilien: 1 Milreis = 811; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 6824.

(5341)

Befreiung vom spanischen Valutazuschlag.

Durch eine spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J. („Gaceta de Madrid“ vom 5. Oktober d. J.) war eine abermalige unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober d. J. zur Geltendmachung von Rückforderungsanträgen bezüglich bereits bezahlter Valutazuschläge gesetzt worden. Die Anträge waren bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter gleichzeitiger Vorlegung der hierfür erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. Oktober d. J. zu stellen. Gemäß einer Verordnung vom 25. November d. J. („Gaceta de Madrid“ vom 26. November d. J.) werden die Zollämter alle jene Anträge auf Rückzahlung von bereits entrichteten Valutazuschlä-

gen doch als fristgerecht gestellt betrachten, welche die Interessenten seinerzeit nicht formgerecht stellen konnten, da ihnen die entsprechenden konsularischen Bescheinigungen noch nicht zugegangen waren, welche ihren Anträgen beigelegt sein mußten.

Die gleiche Verordnung vom 4. Oktober d. J. setzte eine mit dem 8. Oktober d. J. endigende Frist fest zur Beantragung von konsularischen Bescheinigungen behufs Befreiung vom Valutazuschlag. Der neuen Verordnung vom 25. November d. J. gemäß betrachten die spanischen Konsulate alle jene Anträge auf Ausstellung derartiger konsularischer Bescheinigungen als fristgerecht gestellt, welche bei ihnen anhängig gemacht werden, bevor das betreffende Konsulat von der Aufhebung seiner Ermächtigung zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen Kenntnis erhalten hatte; desgleichen betrachten die spanischen Konsulate alle jene Anträge auf Ausstellung konsularischer Bescheinigung als fristgerecht gestellt, welche sich auf Teilsendungen beziehen in Ausführung vor dem 29. Mai d. J. getätigter Verträge, auf Grund welcher schon andere Sendungen mit entsprechender konsularischer Bescheinigung stattgefunden haben.

Nach der gleichen neuerlichen spanischen Verordnung sind die Zollämter Spaniens ermächtigt, die Frist zur nachträglichen Beibringung der konsularischen Bescheinigung bei Anträgen auf Valuta-Befreiung zu verlängern, und zwar bis zur Dauer von einem Monat vom Datum an gerechnet, unter welchem das betreffende Konsulat die Ausfertigung derartiger Bescheinigungen eingestellt hat; die betreffenden Daten werden den Zollämtern von den Konsulaten durch Vermittlung der betreffenden inneren Instanzen mitgeteilt werden. (5301)

Grundsätzliche Aenderung der Außenhandelsstatistik.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz“ schreibt:

Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, haben vor kurzem Besprechungen über eine grundsätzliche Reform der Außenhandelsstatistik stattgefunden. Die Reformvorschläge bewegen sich in folgender Richtung:

Bei der Einfuhr soll nicht mehr der Spediteur oder Frachtführer, sondern der Empfänger zur Wertangabe verpflichtet sein. Von einer Umrechnung der gezahlten Preise und entstandenen Kosten in Papiermark soll abgesehen und die Deklaration in der jeweils vereinbarten Währung abgegeben werden, so wie das jetzt bereits bei der Ausfuhr geschieht. Die Zollstellen sollen durch das neue Verfahren möglichst entlastet werden. Vom Schätzungsverfahren soll grundsätzlich abgesehen werden. An der Grenze wäre ein zeitweiliges Formular vom Vertreter des Importeurs auszustellen. Der eine Teil dieses Formulars soll sofort mit Angabe der Adresse des Empfängers und der Wertmenge sowie der statistischen Nummer des Zollltarifs an das Statistische Reichsamt eingesandt, der andere Teil dem Importeur mit der Verpflichtung zur Ausfüllung besonders der Wertspalten und zur Rücksendung an das Statistische Reichsamt übermittelt werden. Die Schwierigkeit dieses Verfahrens liegt darin, daß monatlich etwa 1 Million Einfuhrendungen zu behandeln sind. Von der Einsicht aller an der Ausfuhr beteiligten Kreise wird jedoch erwartet, daß sie durch richtige und zuverlässige Angaben sowie durch schnelle Erledigung der in Betracht kommenden Formalien die Bestrebungen des Statistischen Reichsamts unterstützen. Bei der statistischen Erfassung der Postzufuhr soll die bisherige Regelung beibehalten bleiben. Die Neuregelung soll so beschleunigt werden, daß sie möglichst am 1. Februar 1923 in Kraft treten kann: Gewisse Uebergangsmaßnahmen, die auf eine Berichtigung der Wertzahlen hinauslaufen, sind in der Zwischenzeit natürlich notwendig. Das am 1. September erstmalig angewandte System, die Goldmark der Statistik zugrunde zu legen, soll zu diesem Zweck verbessert werden. Diese Verbesserung erscheint erreichbar, weil erfahrungsgemäß die Einfuhr zu 70 bis 80 % aus Lebensmitteln und Rohstoffen besteht, die größtenteils börsenmäßig notiert werden. Man glaubt daher in der Lage zu sein, den größten Teil der Einfuhr einigermaßen zuverlässig schätzen zu können. Bei einem Teil von 40 % der Einfuhr glaubt man über den Friedenswert oder die jetzige Wertsteigerung die Papierwerte bzw. Goldwerte einigermaßen zutreffende Schätzungen zu erhalten.

Bei der Ausfuhr sind nur geringe Aenderungen notwendig, weil das statistische Bild unserer Ausfuhr im allgemeinen als zutreffend angesehen werden kann. Dort, wo die Ausfuhr in Papiermark abgeschlossen ist, soll jedoch der Tag des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden.

Diese Reformvorschläge sollen in ihren Einzelheiten von den Spitzenorganisationen von Handel und Industrie noch durchberaten werden. Besondere Berücksichtigung werden

hierbei die Ueberseesendungen finden müssen, weil hier bei der statistischen Erfassung Schwierigkeiten entstehen können, wenn der tatsächliche Importeur die Ware bis zum Eintreffen einer Zollstelle inzwischen weiterverkauft oder der Großhandel sie an den Kleinhandel weitergegeben hat. (5321)

Ausland

Frankreich. Neuer Zollltarif. In der Kammer erklärte der Handelsminister, daß er hoffe, in 6 Monaten in der Lage zu sein, einen vollständig neuen Zollltarif vorzulegen. (5312)

Beurteilung des französisch-spanischen Handelsvertrags. Bei den Pariser Drogengroßhändlern herrscht die Ansicht, daß ihren eigenen Produkten vielleicht genügender Schutz zuteil geworden ist, daß aber der französische Chemikalienhandel geopfert wurde. Es wurde formeller Protest bei dem zuständigen Ministerium erhoben; doch wird dadurch das kürzlich unterzeichnete Abkommen wohl kaum eine Abänderung erfahren. (5300)

Spanien. Goldzollaufschlag und Valutazuschlag für Dezember. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Dezember auf 26,18 (November 26,19) % festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Dezember auf 0,194 (November 0,345) festgesetzt worden. (5318)

Wirkungen des englisch-spanischen Handelsvertrags. Dem „Manchester Guard“ wird aus Spanien geschrieben: Gemäß dem Vertrag ist für flüssige Farben, Firnisse und Wasserglas (Kali- und Natronsilikate) eine Zollermäßigung von 20 % für die englische Einfuhr zugestanden. Der Import von Farben und Firnissen ist sehr groß und wird wahrscheinlich noch zunehmen. Einige von den Eisenbahnen benützen nur importierte Ware und ebenso nimmt das Baugewerbe infolge der Hochkonjunktur große Mengen auf. (5311)

Uganda. Einführung eines neuen Zollltarifs. Nach einer in der „Official Gazette“ vom 5. Oktober mitgeteilten Verordnung findet der Zollltarif von Kenya auch für das Gebiet von Uganda entsprechende Anwendung. (5283)

Französisch-Togoland. Einführung eines neuen Zollltarifs. Das französische „Journal Officiel“ vom 25. November enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 23. desselben Monats, welcher nachstehende Einfuhr-Zollsätze für chemische Erzeugnisse festsetzt:

	Einfuhrzoll
Aromatische alkoholische Flüssigkeiten („alcooolats“).	Fr.
„alcooolatures“, alkoholische Farbstoffe, alkoholische Parfümerien (mit der Bestimmung, daß dieser Zoll nicht niedriger ist als der ad-valorem-Zoll)	
per hl reinen Alkohols	1500.—
Salz: Seesalz, Steinsalz, per 100 kg	5.—
Denaturierter Alkohol	15 % ad val.
Alle übrigen Waren, mit Ausnahme der in der Freiliste aufgezählten	15 % ad val.

In der Freiliste werden (u. a.) folgende hierher gehörende Artikel aufgeführt:

Chemische Düngemittel.
Medikamente, die von der Medizinalabteilung eingeführt werden. (5323)

Portugiesische Kolonien. Abänderung der Ein- und Ausfuhrvorschriften. Wie der englische Generalkonsul in Loanda mitteilt, haben die gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen San Thomé und Principe infolge der Escudo-Entwertung bis zu einer grundlegenden Revision des Zollltarifs ihre Zustimmung zu folgenden provisorischen Maßnahmen vom 15. Dezember erteilt:

Die bestehenden Ausfuhrzölle werden verdreifacht.

Die gegenwärtigen Einfuhrzölle auf Waren aus fremden Ländern werden verdoppelt mit Ausnahme folgender: (u. a.) Calciumcarbid, Zündhölzer, Nährpräparate und Arzneimittel.

Für jeden Liter alkoholhaltiger Flüssigkeiten ausländischer Herkunft wird ein Zoll von 2,50 Escudo und für jeden solchen Liter portugiesischer Herkunft 1 Escudo erhoben. Alle Zölle für Chininsalze werden aufgehoben. (5210)

Britisch-Indien. Einfuhr von Präparaten, die Opium, Morphin oder Cocain enthalten. Das Handelsamt hat im Zollzirkular Nr. 15 vom 17. Oktober 1922 eine neue Liste von opium- und morphiumhaltigen Präparaten herausgegeben, die zur Einfuhr nach Indien von der Zollver-

waltung gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1911 zugelassen werden können.

In der letzterwähnten Verordnung wird bestimmt, daß die Zollverwaltung das Recht hat, die Einfuhr verbotener Drogen in Ausnahmefällen zuzulassen, oder, wenn sie überzeugt ist, daß die Menge einer solchen Droge so gering ist, daß sie vernachlässigt werden kann, oder daß andere Gründe die Verwendung als Giftstoff unmöglich machen.

Das vom gleichen Tage datierte Zollzirkular Nr. 16 (1922) gibt bekannt, daß gemäß einer Verordnung der indischen Regierung in Zukunft keine medizinischen Präparate, die Cocain oder andere Derivate der Cocapflanze enthalten, von den Zollbeschränkungen in den verschiedenen indischen Provinzen befreit sein sollen. (5326)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat November 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital Mark
Aktiengesellschaft für Teerindustrie, Heidenau	6 500 000
Calderara & Bankmann, Parfümerien- und Feinseifen A.G., Berlin	1 200 000
„Chemag“ Chemikalien- Außenhandels- Aktiengesellschaft, Hamburg	1 250 000
Chemische Fabrik Andernach A.G., Düsseldorf	1 000 000
Herbig, Rauchfuß & Co., A.G., Nobitz	7 500 000
Pentheritz A.G., Braunschweig	1 800 000
F. Reichelt A.G., Breslau	30 000 000
Friedr. Wilt, Remy & Cie. A.G., Bendorf a. Rh.	5 500 000
Vulnoplast Lakemeier A.G., Bonn	6 000 000
Zusammen:	60 750 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin	154 000 000	308 000 000
Aktiengesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke & Chem. Fabriken, Hannover	15 000 000	30 000 000
Akt.-Ges. Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Düsseldorf	1 600 000	4 000 000
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg	3 000 000	13 000 000
Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes	5 000 000	12 000 000
Aktiengesellschaft für Ozon-Industrie, Berlin	2 000 000	5 000 000
Badische Anilin- & Sodafabrik A.G., Ludwigshafen a. Rh.	470 000 000	940 000 000
Behringwerke A.G. Marburg	2 750 000	8 750 000
Chemische Fabrik Aspe A.G., Norrtorf	3 500 000	6 000 000
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.	118 000 000	236 000 000
Chemische Fabrik von Heyden A.G., Radebeul	105 000 000	175 000 000
Chemische Fabrik Oldenbrok A.G., Elsfleth	1 200 000	2 000 000
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Oker a. H.	5 000 000	9 500 000
Chemische Fabriken vorm. Weilerter Meer A.G., Uerdingen (Niederrhein)	28 024 000	64 000 000
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, A.G., München	12 000 000	21 000 000
Deutsche Chemische Werke A.G., Berlin	800 000	5 000 000
Deutsche Solvay-Werke A.G., Bernburg	180 000 000	300 000 000
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. A.G., Leverkusen (Bez. Köln)	470 000 000	940 000 000

Firma	um Mark	auf Mark
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning A.G., Höchst a. M.	470 000 000	940 000 000
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.G., Berlin	63 000 000	116 000 000
Dr. Hauser & Co. A.G., Köln	2 000 000	6 000 000
Heine & Co. A.G., Leipzig	23 000 000	48 000 000
Hermania A.G. vorm. Königl. Preuß. chemische Fabrik, Schönebeck (Elbe)	2 000 000	20 000 000
J. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.G., Hagenow	8 000 000	10 000 000
Lipsia, Chemische Fabrik A.G., Mügeln, Bezirk Leipzig	7 000 000	10 500 000
Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.G., Lübeck	4 500 000	9 000 000
M. Melland, Chemische Fabrik A.G., Mannheim	7 000 000	9 000 000
Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf, J. C. Schulz A.G., Reichenbach (Vogtl.)	1 575 000	3 150 000
Werner & Mertz A.G., Mainz	5 000 000	8 000 000
Zusammen:	2 169 949 000	(5290)

Ausland

Frankreich. Neue Unternehmungen zur Produktion von Kunstseide. Société Lyonnaise de Soie artificielle. Die Société Chabrières-Morel et Cie., Seidenhandelsfirma in Lyon, ist vor einigen Wochen an die Gründung einer Aktiengesellschaft für Kunstseidefabrikation herangetreten, da die Produktion dieses täglich größere Anwendung findenden Materials in Frankreich erheblich hinter der Nachfrage zurückbleibt.

Die Gesellschaft ist in der Bildung begriffen, und man sprach zunächst von einem Kapital von 15 Millionen; indessen ist dieser Betrag bereits überschritten und wird wahrscheinlich 25–30 Millionen erreichen.

An der Gründung sind mehrere große Lyoner Fabriken von Seidenwaren, u. a. Montesieu et Cie., sowie mehrere Firmen aus dem Osten und Norden des Landes beteiligt. Auch eine holländische Kunstseidefabrik hat Aktien gezeichnet. Bemerkenswert ist die Beteiligung der Brüder Lumière, der bekannten großen Chemiker und Lyoner Industriellen.

Die technische Leitung ist Herrn Cusin, einem Kunstseidespezialisten, übertragen worden, und man hat schon mit dem Bau einer großen Fabrik in Décines bei Lyon begonnen.

Wie man hört, wird die Gesellschaft neben der klassischen Fabrikation nach dem Viskose-Verfahren auch die Ausnützung von neuen noch nicht erteilten Patenten in Betracht ziehen.

Société Nouvelle de Soie artificielle. Unter dieser Firma ist soeben eine Aktiengesellschaft für die Fabrikation von Kunstseide und den Handel damit begründet worden. Das Kapital beträgt 6 Mill. frs. in Aktien zu 500 frs., bar eingezahlt. (5316)

Tschechoslowakei. Kapitalserhöhung der böhmischen Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld.

Die genannte Gesellschaft beruft zum 14. Dezember eine außerordentliche Generalversammlung ein behufs Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals von 40 auf 50 Mill. Kr. Die Gesellschaft entstand, wie das „Prag. Tagebl.“ meldet, unter Mitwirkung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.G. in Elberfeld, des Aussiger Chem. Vereins, der Wiener Bodenkredit-Anstalt, der Böhmisches Eskomptebank und Kreditanstalt und der Zivnobank. (5288)

Die „Humus“ Kunstdüngerfabrik A.G. in Prag hielt kürzlich unter Vorsitz des Präsidenten Prof. Julius Stoklasa ihre Generalversammlung ab, in der beschlossen wurde, von einer Dividende Abstand zu nehmen und mit Rücksicht auf die ungeklärte Wirtschaftslage an Fabrikanlagen und Warenbeständen umfangreiche Abschreibungen vorzunehmen. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß trotz der herrschenden Krise in der Landwirtschaft mehr als 400 Waggons Stickstoff und Phosphatthumus im Vorjahre abgesetzt wurden. In den Verwaltungsrat wurde Bergwerksbesitzer Leopold Sachs (Prag), neu gewählt. (5299)

Italien. Veränderungen in der chemischen Industrie. Wie der italienische Correspondent des „Chemical Trade Journal“ berichtet, ist infolge der Valuta- und allgemeinen politischen Schwierigkeiten eine andauernde Verschlechterung der

Handelsbeziehungen zwischen Italien und England eingetreten. Trotzdem hat der italienische Finanzminister die Zollverwaltung ermächtigt, die direkte Ausfuhr von Eisenpyriten (nach England) zu gestatten.

Mit der französischen Regierung wurde nach langen Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen, wonach aus Frankreich 500 t Benzol nach Italien eingeführt werden sollen, die aus deutschen Reparationslieferungen stammen, die, für Italien bestimmt, nach Frankreich gegangen waren.

Ein neuer Handelsvertrag mit der Schweiz wurde in Erwägung gezogen.

Die schlechte Geschäftslage veranlaßte die Schließung einer Fabrik von ätherischen Ölen in Florenz. Außerdem waren viele Fabriken gezwungen, ihr Kapital herabzusetzen. Große Konzerne jedoch, die genügend Reserven besitzen, konnten ihre Produktion erhöhen. Daneben wurden mehrere neue Fabriken gegründet, unter denen das „Istituto Chimico Subalpino“ in Turin mit einem Kapital von 400 000 Lire genannt werden soll; die Gesellschaft betreibt die Herstellung von Drogen, industriellen Chemikalien und Parfümerien. — In Rom wurde die „Società Italiana Carburo“ zum Ausbau der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie und zur Gewinnung von Calciumcarbid errichtet; das Kapital beträgt 6 Millionen Lire. — Durch Fusion der nachstehenden Fabriken wurde die Industria Chimica di Barletta mit einem Kapital von 25 Millionen Lire gegründet: „Fabbrica Lombarda d'Acido Tartarico“ in Mailand, „Industria Acido Tartarico“ in Casale Monferrato, die „Società Italiana dei Derivati delle Cellulosa“ in Mailand und die „Società Anonima l'Appula di Barletta“.

Die „Stabilimenti Farmaceutici S. I. A.“ in Turin, die vor kurzem ihr Kapital auf 5 Millionen Lire erhöht haben, erwarben eine ausgedehnte neue Anlage in Stradella, welche neue, von der Gesellschaft bisher noch nicht erzeugte Produkte herstellen soll.

Während des Krieges wurde die erste Anlage zur Herstellung von synthetischem Phosgen in Runianca in Betrieb gesetzt; die Ergebnisse waren befriedigend. — Die Fabrikation von Calciumcarbid in Lori-Oefen, in den Narni-Werken, ist aufgegeben worden, da das Produkt mit dem in Terni in offenen Oefen erzeugten Calciumcarbid nicht konkurrieren konnte. (5291)

Bedarf an Malfarben und Lacken. Die meisten Malfarben und Lacke, die in Italien hergestellt werden, sind zweitklassige Materialien, der italienische Anteil an hochwertigen Produkten beträgt nur 10 %. England liefert 70 % der Rest (20 %) stammt aus den Vereinigten Staaten. In trockenen Künstlerfarben beherrscht Deutschland praktisch den Markt, während Leinöl und Bleimennige aus England, Harze und Terpentin aus Amerika, Frankreich und Griechenland, Kleister aus Großbritannien und China, und Holzöl ebenfalls aus China eingeführt werden. Die meisten Mineralfarben werden dagegen im Lande selbst hergestellt.

Die Einfuhr in den letzten beiden Jahren ist gegenüber der Vorkriegszeit stark zurückgegangen:

	1913	1920	1921
Malfarben	8 500 mt	6 350 t	4 400 t
Lacke	3 000 mt	2 250 t	1 158 t

(5301)

Dynamite Nobel. Da sich die allgemeinen industriellen Verhältnisse in Italien nicht wesentlich verändert haben, ist die Lage der Gesellschaft die gleiche geblieben. Die Dividende der Vorjahre ist beibehalten worden, und es ist anzunehmen, daß auch im laufenden Geschäftsjahr eine Dividende von der gleichen Höhe zur Verteilung kommen wird. (5231)

Preisfestsetzung für citronensauren Kalk. Laut „Oil, Paint and Drug Reporter“ ist der Preis für citronensauren Kalk für 1922/23 auf 600 Lire per 100 kg festgesetzt worden. (5333)

Ukraine. Lage der Düngemittelindustrie. Die Juniberichte melden, daß von den im sogenannten „Phosphatuk“-Konzern zusammengeschlossenen Fabriken nur eine nicht im Betrieb war. Die Produktion ergab folgende Mengen:

Superphosphat	1920 long tons
Schwefelsäure	450 tons
Salzsäure	32 „
Glaubersalz	2,5 „
Hyposulfit	2,8 „
Polierrot (Colcothar)	50 „

Die Belieferung mit Rohstoffen, besonders mit Pyriten und Phosphaten, sowie mit Brennstoff, besonders Torf, erfolgt zufriedenstellend; dagegen klagen alle Fabriken über Mangel an Betriebskapital. (5297)

Ver. St. von Amerika. Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe. Die amerikanische Zolltarif-Kommission ist jetzt eifrig damit beschäftigt, die „flexiblen“ Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes auszuarbeiten. C. R. De Long ist aus der Chemical Division ausgeschieden und zum Chef der chemischen Abteilung bei der Zolltarifkommission ernannt worden. Sein Nachfolger im Amt ist F. S. Dickson, der frühere Chef der Farben- und chemischen Abteilung des Schatzamts.

Wie das „Chemical Trade Journal“ erfährt, liegen bereits 15 Anträge vor, die eine Aenderung der chemischen Zollsätze bezwecken. Einige von ihnen beziehen sich auf Rohstoffe, welche zu niedrigeren Sätzen eingeführt werden sollen, andere wieder verlangen eine Heraufsetzung derselben. Im Zusammenhang damit sollen die gesamten Unterlagen für die Zollbehandlung der chemischen Erzeugnisse gesammelt werden; eine Uebersicht für Alkohol ist beinahe fertiggestellt, eine zweite ist für die in § 2 genannten chemischen Erzeugnisse (Acetylen, Aethylen, Propylen und ihre Derivate) in Angriff genommen. Diese Uebersichten sollen vor ihrer Veröffentlichung auch dem Handel zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Gleiches Interesse wird der Frage der Bewertung und Normierung der Farbstoffe entgegengebracht. Der bekannte Farbstoffchemiker Dr. P. Fieberger erhielt den Auftrag, die Normierungsarbeiten zu übernehmen, und das Schatzamt ließ eine Anweisung zur Feststellung des „amerikanischen Preises“ (s. „Chem. Ind.“ S. 723) der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung ausarbeiten. (5295)

Einfuhr von Farben. Nach dem U. S. Department of Commerce belief sich die Einfuhr von Farben und Farbstoffen im Monat August auf 378 855 lb. im Werte von 500 411 \$. Gegenüber dem Vormonat bedeuten diese Zahlen eine erhebliche Zunahme (224 014 lb. bzw. 302 040 \$). Synthetischer Indigo wurde nicht eingeführt. Die nachstehende Uebersicht zeigt den Anteil der einzelnen Länder an der Einfuhr:

Länder	Alizarin und Alizarinfarben		Farben und Farbstoffe n. h. g.		Natürl. Indigo		Extrakte u. Abkochungen zum Farben	
	Menge lb.	Wert \$	Menge lb.	Wert \$	Menge lb.	Wert \$	Menge lb.	Wert \$
Dänemark	—	—	849	596	—	—	—	—
Frankreich	3 529	3 582	1 096	1 284	—	—	6 700	1 381
Deutschland	52 380	64 115	118 753	204 945	—	—	66	75
Niederlande	2 619	3 555	1 568	1 576	—	—	—	—
Italien	5 279	4 838	3 744	5 503	—	—	—	—
Schweiz	—	—	104 921	194 501	4 738	5 075	—	—
England	—	—	10 708	4 820	1 890	942	11 200	606
Canada, Quebec u. Ontario	—	—	33	215	—	—	—	—
Jamaika	—	—	—	—	—	—	8 158	484
Dominican. Republik	—	—	—	—	—	—	6 349	460
Britisch Indien	—	—	—	—	—	—	33 600	1 824
Japan	—	—	—	—	—	—	675	34
Im August zus.	63 807	76 090	241 672	413 440	6 628	6 017	66 748	4 864
Im Juli zus.	42 564	66 177	164 468	229 173	1 543	4 168	15 439	2 522

(5331)

Amtliche Preisstatistik über die eingeführten Farbstoffe. Um die einheimische Farbstoffindustrie über die Einfuhr von synthetisch organischen Chemikalien auf dem laufenden zu erhalten, wird, nach einer Mitteilung des „Chem. and Met. Eng.“, das Handelsministerium monatlich eingehende Berichte zusammenstellen, welche vervielfältigt und verteilt werden sollen.

Nach der Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots hat sich bei den Fabrikanten großes Interesse an den Marktpreisen der wichtigsten Produkte der ausländischen chemischen Industrie gezeigt, und das Handelsministerium ist daher im Begriff, mit den Hauptchemikalienmärkten einen Kabeldienst einzurichten und die erhaltenen Informationen über die wirklich gezahlten (nicht die geforderten) Preise an den Handel und die Industrie weiterzuleiten.

Die Waren, für welche hauptsächlich die Preise gewünscht werden, sind: Farbstoffe: Säureschwarz, Auramin, Bismarckbraun, Direktschwarz, Echthellgelb, Indanthrenblau, Indanthrenviolett, Indigo, Methylviolett, Patentblau, Rhodamin B. conc., Schwefelschwarz, Schwefelblau, Wollgrün. — Zwischenprodukte: Anilinöl, Benzaldehyd, Benzidin, Betanaphthol, H-Säure. — Weiter Acetanilid, Aspirin, Chloralhydrat, Gallussäure, Metol. (5313)

Rückgang in der Produktion von Kokereinebenprodukten 1921. Nach Angaben des U. S. Geological Survey erzeugten und verkauften die amerikanischen Kokereien im Jahre 1921 Nebenprodukte im Werte von 59 990 678 \$ (1920: 93 626 000 \$). Im ganzen waren am Jahreschluss 11 141 Oefen in Betrieb, von

denen im Laufe des Jahres 483 neu eingestellt wurden; 85 befinden sich noch im Bau. Aus der Statistik geben wir nachstehende Zahlen wieder:

		Produktion	
		1921	1920
Teer	Gall.	253 051 649	360 000 000
Schwefelsaures Ammoniak . . .	lbs.	528 638 763	675 000 000
Ammoniak, wasserfrei (NH ₃) . .	"	31 899 398	65 000 000
andere Formen (NH ₃ -Gehalt) . .	"	191 162	
Benzol, roh	Gall.	1 494 329	8 960 000
gereinigt	"	4 912 131	16 890 000
Toluol, roh	"	26 529	287 000
gereinigt	"	942 982	2 740 000
Naphthalin, roh	lbs.	2 827 756	10 710 000
gereinigt	"	115 229	3 450 000

(5332)

Beteiligung an der Opium-Kommission des Völkerbundes.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge beabsichtigen die Vereinigten Staaten, sich nun auch an der Opium-Kommission des Völkerbundes zu beteiligen. Die Abteilung für den Fernen Osten im Staatsdepartement hat bereits alle, die Opiumfrage berührenden Arbeiten mit Interesse verfolgt und konnte auch vor einiger Zeit eine Denkschrift mit reichem Material für Gesetzgebung, Herstellung, Bedarf von Opium usw. nach dem Haag senden. Obwohl die Vereinigten Staaten bisher im Völkerbund nicht vertreten sind, so sind doch Anzeichen von einem engeren Zusammenarbeiten schon vorhanden. Mrs. Wright, welche vom Völkerbundsrat zum Mitglied der Opium-Kommission ernannt worden ist, aber nicht die amerikanische Regierung vertritt, erklärte, daß die Hauptfrage jedenfalls die sei, daß das ganze Programm nur auf der Basis einer Beschränkung des Opium-Anbaus aufgebaut werden könne, gleichviel, ob Amerika an den Kommissionsarbeiten teilnimmt, oder eine internationale Konferenz einberuft, oder ob diese ganze Frage durch die Haager Konvention allein geregelt wird. In diesem Sinne sei es sehr zu bedauern, daß ein dahin zielender Antrag auf Betreiben der indischen Delegierten nicht angenommen worden sei. (5329)

Abnahme des Schmuggels in narkotischen Drogen.

Der Schmuggelhandel mit narkotischen Drogen hat infolge des neuen Jones-Miller-Gesetzes bedeutend nachgelassen; die Hauptplätze sind noch immer New York und die Westküste am Stillen Ozean. Den Erfolg in der Einschränkung des Schmuggels verdankt man hauptsächlich den strengen Strafbestimmungen, die Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren vorsehen. (5330)

Siebzig Millionen Dollars jährlich für die Forschung.

Siebzig Millionen Dollars jährlich wendet die amerikanische Industrie, nach einer Mitteilung der Handelskammer der Vereinigten Staaten, für die wissenschaftliche Forschung auf, die eine Hälfte für Laboratoriumsarbeiten, die andere für Versuche im technischen Maßstab und für die Entwicklung der Fabrikanlagen. Durch die wissenschaftliche Arbeit wird jährlich etwa eine halbe Milliarde erspart. „Immer mehr“, sagt der Bericht, „wird die Bedeutung der Wissenschaft für die Technik erkannt. Fünfhundert oder mehr Firmen unterhalten jetzt Laboratorien für die industrielle Forschung. Auch die Industrieverbände (Trade Associations) bringen diesen Fragen wachsendes Verständnis entgegen, 65 bis 70 davon sind bereits in dieser Richtung tätig. Dadurch wird eine Zentralisierung der Arbeit erreicht, deren Ergebnisse auch dem kleinen Fabrikanten zugute kommen, der nicht in der Lage ist, ein eigenes Laboratorium sich leisten zu können.“ (5314)

Vera Cruz. Vanilleproduktion. Nach einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in Mexiko wird die Produktion von Vanille im Staat Vera Cruz in diesem Jahr 200 000 Pfund gegen 80 000 im Vorjahr erreichen. (5256)

Chile. Ausfuhrzahlen im 1. Halbjahr 1922.

Ausfuhr von:	Menge in Mill.		Wert in Mill. Doll.	
	1922	1921	1922	1921
Salpeter	dz	2,7	8,7	40,5
Borax	kg	19,9	14,6	20,6
Jod	kg	0,13	0,4	3,1
Schwefel	kg	2,3	—	2,38

Durch den sehr starken Rückgang der Salpeterausfuhr von 8,7 Mill. auf 2,7 Mill. dz wird das Ergebnis der chilenischen Handelsbilanz sehr ungünstig beeinflusst. (4819)

Rotes-Meer-Gebiet. Produktion von Gummi und Harzen.

Nach dem U. S. Commercial Report sind, nach der Bedeutung geordnet, die wichtigsten Harze, welche im Rotes-Meer-Gebiet erzeugt werden: Myrrhen-Harz (aus Abessinien und Arabien), Arabisches Gummi (aus dem Somaliland und Mokalla) und Weihrauch (aus dem Somaliland, Yemen und von der Insel Socotra). Myrrhen-Harz aus Abessinien gilt als das beste, aber die Harze aus dem Innern von Afrika müssen für den Export in Aden gereinigt und zu gerichtet werden. Die Ausfuhr, hauptsächlich aus Aden, betrug 1920 und 1921:

	1920	1921
Myrrhen-Harz	1057,5 l. t.	578,6 l. t.
Gummiarabicum	509 „	271,7 „
Weihrauch	1440,4 „	766,1 „

Die Harzproduktion in Arabien hat sich infolge von inneren Unruhen vermindert. (4721)

Tunis. Vorschriften über den Gebrauch von Bleiweiß.

Wie dem Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes von der Regierung von Tunis mitgeteilt wird, ist durch Regierungsdekret, nach Ablauf einer Frist von einem Jahr, der Gebrauch von Bleiweiß, von bleihaltigen Oelen und allen bleiweißhaltigen Produkten zum Streichen der inneren und äußeren Wände von Gebäuden verboten worden. Zu anderen Zwecken darf Bleiweiß nur in Form von Pasten verwendet werden. (Vgl. auch „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 730.) (4952)

Ost-Asien. Die Lage der Schwefelproduktion.

Nach „Finance and Commerce“ (Shanghai) findet man Schwefel in vielen Gegenden von China, ebenso in Japan und Formosa. Im Norden und Westen der Provinz Yunnan kommt der Schwefel als Ablagerung der heißen Quellen in reinem Zustand vor. Er wird meist an Ort und Stelle zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet, da an eine Ausfuhr aus Mangel an Transporteinrichtungen und infolge der hohen Frachtkosten nicht zu denken ist. Im Hunan-Bezirk wird der Schwefel als Nebenprodukt in den Shuikoushan-Bergwerken am oberen Siangfluß gewonnen. Ziemlich bedeutende Mengen erhält man auch bei der Destillation von Eisenpyriten in den Distrikten von Pinkiang, Hsinhua und Chenchow. Reiche Lager gibt es ferner in Chansi, in der Taiyuanfu-Ebene; in Szechwan, Honan, Kweichow, Shantung und der Mandschurei wird Schwefel zum Teil aus pyrithaltigem Schiefer und zum Teil aus den sulfidischen Erzen von Zink und Blei gewonnen.

Japan ist natürlich als vulkanisches Land ebenfalls reich an Schwefellagern. Hier trifft man Schwefel hauptsächlich in den japanischen Seedistrikten im Norden des Landes, sowie in Hokkaido an der Ostküste. Die infolge der Munitionserzeugung während des Krieges stark gesteigerte Nachfrage ist seit dem Waffenstillstand wieder erheblich zurückgegangen.

Die Schwefelvorkommen auf Formosa, die ebenfalls bedeutend sind, finden sich im Norden der Insel. (5296)

Japan. Lage der Farbstoff- und chemischen Industrie.

Der englische Handelsattaché in Tokio äußert sich in einem Bericht über die Handelslage in Japan folgendermaßen:

Der einheimischen Farbstoffindustrie Japans ist es trotz des hohen Schutzzolls bisher nicht gelungen, die Konkurrenz gegen die deutschen Waren mit Erfolg aufzunehmen; viele von den während des „booms“ gegründeten Gesellschaften haben sich deshalb bereits vom Geschäft zurückgezogen. Deutschland hat auf dem japanischen Markt seine führende Stellung wieder eingenommen, nur noch die Vereinigten Staaten kommen als ernsthafte Konkurrenten in Frage. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich ein Bild über die Farbstoffeinfuhr der letzten zwei Jahre:

	Vereinigte Staaten		Deutschland	
	1000 lb.	1000 Yen	1000 lb.	1000 Yen
1920	3 000	10 252	784	2 640
1921	877	1 813	4 000	9 622
1922 (Januar/April)	184	237	3 120	5 460

Im vergangenen Jahre wurde besonders ein heftiger Konkurrenzkampf in Soda geführt. Die Preise wurden allmählich von etwa 8,50 auf 3,50 yen für 100 kin heruntergedrückt, was natürlich von den Verbrauchern sehr beifällig aufgenommen wurde. Früher wurde auch Aetznatron in großen Mengen eingeführt, während man es jetzt aus der eingeführten Soda im Lande selbst herstellt.

In der Einfuhrstatistik für Drogen von 1920 stand Morphin mit 12 Millionen Yen noch weitaus an erster Stelle; im letzten Jahre aber gingen die Zufuhren auf 2 Millionen Yen zurück und im ersten Quartal dieses Jahres sogar auf nur 100 000 Yen. Der Grund für diesen plötzlichen Rückgang liegt

in den strengen Kontrollmaßnahmen. In Schwermetallien war das Geschäft ziemlich unverändert.

Die Einfuhr von Kunstdünger nach Japan betrug im Jahre 1921 78 000 t schwefelsaures Ammoniak, von denen etwa 12 % aus England kamen; der größte Teil stammt aus den Vereinigten Staaten, ein verhältnismäßig kleiner Rest aus Deutschland. Die aus Chile eingeführten Salpeterminen zeigen ebenfalls bedeutenden Rückgang. (5252)

Einfuhr von Parfümerien und parfümierten Seifen. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Yokohama wurden im Jahre 1921 in Japan eingeführt: für 438 000 \$ wohlriechende Wasser, für 113 000 \$ parfümierte Seifen, für 71 000 \$ parfümierte Öle, Wachse und Präparate daraus. (5258)

Britisch-Indien. Leimfabrikation in Madras. Die Fabrikation von Leim im technischen Maßstab ist in der Versuchs-Leimfabrik in Madras aufgenommen worden. Die tägliche Leistung beträgt etwa 2 Zentner eines ausgezeichneten Leims im Preis von 53 Rupien für den Zentner ab Fabrik. Für besondere Bedürfnisse kann ein Spezialleim hergestellt werden. (1705)

Schätzung der Indigo-Ernte 1922/23. Das „Indian Department of Statistics“ gibt einen Bericht über die Indigo-Ernteaussichten für das nächste Jahr. Danach wird das angebaute Areal (in den 6 Hauptprovinzen) auf 226 900 acres geschätzt, eine Zahl, die um etwa 4 % hinter der Schätzung zur selben Zeit des Vorjahres, und um 28 % hinter der letzten Schätzung zurückbleibt. Die Ernte selbst wird nach bisheriger Schätzung mit 41 000 cwt. angegeben gegenüber 42 500 cwt. nach der Schätzung zur selben Zeit des Vorjahres und 60 900 cwt. nach der letzten Schätzung. Die Witterungsverhältnisse in der Saatzeit waren nicht sehr günstig; jedoch soll der augenblickliche Saatenstand im allgemeinen recht gut sein.

Nähere Einzelheiten für die 6 Hauptprovinzen gibt nachstehende Zusammenstellung:

Provinz	Areal (acres)		Ertrag (cwt.)		Ertrag per acre (lb.)	
	1922-23	1921-22	1922-23	1921-22	1922-23	1921-22
Madras	102 600	114 500	23 000	28 000	25	27
Vereinigte Provinzen . .	35 000	42 000	4 200	4 900	13	13
Bihar u. Orissa . .	35 200	39 900	4 300	4 900	14	14
Punjab	37 500	21 200	7 600	2 900	23	15
Bengalen	7 300	11 100	300	400	5	4
Bombay u. Sind (einschl. Ind. Staaten) . .	9 300	8 600	1 600	1 500	19	20
Zusammen	226 900	237 300	41 000	42 500	99	93

(5302)

Niederländisch-Indien. Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr. Auf dem Chemikalienmarkt besteht eine wachsende Nachfrage nach Chemikalien und Farben. England, Deutschland, die Vereinigten Staaten und Japan machen sich scharfe Konkurrenz, aber die Einfuhr aus Japan nimmt ab, während Deutschland seine Stellung vor dem Kriege beinahe wiedergewonnen hat. Der englische Handel hat beträchtlich zugenommen, und die Aussichten sind gut. — In der Ausfuhr war 1920 ein Rekordjahr mit einem Ausfuhrwert von 2254 Mill. holländischen Gulden. Davon kommen 0,4 %, oder rund 9 Mill. Gulden, auf die Ausfuhr von Chinarinde. (5227)

Die Opium-Industrie. Aus dem Jahresbericht der javanischen Opiumfabrik für 1921 sind folgende Angaben zu entnehmen: Die Nachfrage nach Opium hat bedeutend nachgelassen und zwang zu zahlreichen Entlassungen einheimischer Arbeiter.

Wie in früheren Jahren, wurde das Opium in Britisch-Indien zu 2500 Rupies pro Pikul rohe Bengalware gekauft; einschließlich der Fracht, Versicherung usw. stellt sich der durchschnittliche Selbstkostenpreis auf 2006 Florins oder 749,83 Florins niedriger als im Jahre 1920. Die Produktion ging von 194 990 005 Tuben (1920) auf 116 537 734 (1921) zurück; in gleicher Weise zeigt auch die Menge des verarbeiteten Rohopiums einen erheblichen Rückgang: von 3 177 auf 2088 Pikuls. (5298)

Rückgang der Indigokultur. Die Indigoproduktion in Java geht rapide zurück wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Indigo zu konkurrieren. Die Klassifikation auf dem Soerabaya-Markt erfolgt nach dem Gehalt an Indigoblau, der zwischen 60 und 70 % schwankt. (5255)

Australien. Die Aussichten der Sodaindustrie. „Chemical Trade Journal“ schreibt: Angesichts der großen Schwierigkeiten, mit denen Australien hinsichtlich der Sodaeinfuhr zu kämpfen hat, ernannte die Regierung im Jahre 1917 ein Sodakomitee, das die Rohstoffe des Landes untersuchen und feststellen sollte, ob sich darauf eine eigene Soda-industrie mit Erfolg begründen ließe. Das Komitee wandte sich unmittelbar an die bekannte englische Firma Brunner, Mond & Co., welche nach langwierigen und kostspieligen Untersuchungsarbeiten nur zu einem negativen Resultat gelangte. Indessen ergab sich andererseits ein direkter Erfolg dadurch, daß sich Brunner, Mond & Co. entschloß, eine australische Gesellschaft zu gründen, welche den Interessen der Sodaverbraucher in Australien dienen soll. Anscheinend hat man in Australien die Hoffnung auf eine eigene Soda-industrie noch nicht aufgegeben, denn die Gesellschaft soll auch die Weiterentwicklung dieser Frage genau verfolgen für den Fall, daß die Herstellung von Soda in Australien eines Tages doch noch möglich wird. Es ist von größter Wichtigkeit, schreibt „Chemical Trade Journal“, daß der Hauptanteil am australischen Sodahandel in englischen Händen bleibt. In dieser Beziehung darf man nicht übersehen, daß England in dem von der Magadi Soda Co. (in der Kenya-Kolonie) produzierten Material eine andere wichtige Sodaquelle besitzt. Dieses Produkt könnte offenbar, was die Fracht betrifft, vorteilhafter nach Australien gebracht werden, als die Ware aus dem Vereinigten Königreich, abgesehen davon, wie im übrigen die Verhältnisse liegen. Jedenfalls sollte Australien mit diesen beiden Hilfsquellen keine Veranlassung haben, außerhalb der Grenzen des englischen Reiches nach neuen Sodaquellen Ausschau zu halten. (5335)

Einfuhr deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales. Der englische Handelskommissar in Sydney berichtet, daß der Einfuhrwert deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales im Monat August die Summe von 11 770 £ erreicht habe. Den Haupteinfuhrartikel bildet dabei künstlicher Dünger, von dem 8121 cwt. eingeführt wurden. Der Wert belief sich auf 5797 £. (5292)

Pyritlager. Die neugegründete „New Guinea Copper Mines Ltd.“ wird die Minen der „Laloki (Papua) Copper Mines Co.“ in der Nähe von Sapphire Creek übernehmen. Die dort geförderten Erze haben einen Schwefelgehalt von 42 % und sollen an Schwefelsäurefabriken verkauft werden. (4725)

Tasmanien. Carbidfabrikation. Die „Hydro-Electric Power and Metallurgical Co.“, welche kürzlich ihren Namen in „Carbide and Electro-Products Ltd.“ geändert hat, hat beschlossen, ihre Kräfteerzeugung von 3500 auf 5000 elektrische PS. zu steigern, so daß die jährliche Produktion der Carbidfabrik in Electra, Hobart, voraussichtlich auf wenigstens 1000 t gebracht werden wird. Der Kalkstein der Gesellschaft in ihrem Steinbruch in Nor'-West Bay wird, um an den Frachtkosten zu sparen, an Ort und Stelle gebrannt statt in der Carbidfabrik. (4715)

Fidschi-Inseln. Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde. In Suva auf den Fidschi-Inseln ist die „Doga Timber and Tannin Extraction Co.“ gegründet worden zum Zweck der Gewinnung von Tannin aus der Rinde des Dogabaumes, welcher in den Mangrovesümpfen an den Küsten der Inseln wächst. Man beabsichtigt, das Tannin zu extrahieren und nach England zu bringen, während das Holz am Ort selbst verbraucht wird. Die Gesellschaft hat alle Rechte zur Ausbeutung der Dogabestände auf der Insel Vitilevu erworben, die nötige Einrichtung ist eingeführt, und der Betrieb soll bald aufgenommen werden. (4930)

KURZE NACHRICHTEN

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat November 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln hat im Inland auch im November angehalten. Die November-Erzeugung der Syndikatswerke war schon vorher restlos verkauft. Die Ab-ladungen litten in den ersten Novembertagen noch unter der schlechten Wagengestellung. Etwa vom 10. November ab besserten sich Wagengestellung und Versand. Trotzdem gehen, infolge der schlechten Wagengestellung im Oktober, die Werke mit einem erheblichen Auftragsbestand in den Dezember hinein, welcher indes, gute Wagengestellung vorausgesetzt, bis Mitte Dezember erledigt sein wird.

Die Preise erfuhren nach Maßgabe der Erhöhungen der Kohlenpreise im Monat November folgende Steigerungen:

	am 1. 11.	am 16. 11.
schwefelsaures Ammoniak:	auf Mk.	auf Mk.
nicht gedarrt und nicht gemahlen	477,60	822,60 f. d. kg N
gedarrt und gemahlen	489,-	812,30 „ „ kg N
salzsaures Ammoniak	477,60	822,60 „ „ kg N
Kaliammonsalpeter	477,60	822,60 „ „ kg N

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chloralkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronsalpeter	576,10	992,50 f. d. kg N
Kalkstickstoff	425,—	731,90 „ „ kg N

In den letzten Tagen des November hat das Syndikat mit neuen Verkäufen begonnen. Bis dahin hatte es erst die Hälfte der Erzeugung des laufenden Düngejahres verkauft. Es steht daher der Landwirtschaft zur Frühjahrsdüngung noch die ganze Erzeugung der Syndikatswerke vom 1. Dezember 1922 bis 31. Mai 1923 zur Verfügung. Abzuziehen davon sind lediglich die auf Grund des Friedensvertrages der Entente zu liefernden Mengen. Die Gesamterzeugung der Syndikatswerke vom 1. Dezember 1922 bis 31. Mai 1923 wird bei störungsfreiem Betrieb auf rund 182 000 t Reinstickstoff geschätzt.

Da ein Vorausverkauf noch nicht erzeugter Mengen auf längere Frist bei den unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen und der für Stickstoffdünger noch bestehenden Zwangswirtschaft nicht möglich ist, so verkauft das Syndikat bis auf weiteres nur die Erzeugung eines Monats im voraus. Die neuen Angebote sind für Dezember-Lieferung.

Im Ausland war der Markt der Stickstoffdüngemittel im November still, und, soweit in den einzelnen Ländern Preisänderungen eingetreten sind, waren sie im allgemeinen nur auf Valutaschwankungen zurückzuführen. Die chilenischen Salpeterproduzenten gehen ihre Verkäufe seit Beginn dieses Düngejahres jetzt mit 1 023 000 t an. Andererseits ist die Erzeugung an Chilesalpeter in den letzten Monaten ständig höher gegangen. Chile ist von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden. Anscheinend haben die Salpeterwerke aber überhaupt nicht gelitten, nur hat die Flutwelle, welche das Erdbeben begleitete, in den südlichen Salpeterhäfen einigen Schaden angerichtet.

Schwefelsaures Ammoniak ist im Weltmarkt immer noch knapp, obwohl die Erzeugung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die durch den langen Bergarbeiterstreik sehr zurückgegangen war, jetzt wieder steigt. (5289)

LITERATUR

Alphabetisches Verzeichnis zur Seefrachtordnung (Verordnung betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrtschiffen). Herausgegeben vom Verein Hamburger Rheder, Hamburg.

Die von den deutschen Seebundesstaaten im Jahre 1912 erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrtschiffen sind in der Zwischenzeit in wesentlichen Teilen ergänzt bzw. abgeändert worden. Neben der Einordnung neuer Stoffe in das Güterverzeichnis ist es erforderlich gewesen, einzelne Vorschriften in Anwendung der Lehren aus Unfällen zu verschärfen, andere wiederum zu mildern, wenn aus den Erfahrungen der Praxis die Notwendigkeit zu strengen, Handel und Schifffahrt einengenden Bestimmungen verneint werden mußte. Diese Maßnahmen sind naturgemäß auf die im Oktober 1912 vom Verein Hamburger Rheder herausgegebene erste Ausgabe des alphabetischen Verzeichnisses zur Seeverkehrsordnung nicht ohne Einfluß geblieben. Da eine Berichtigung durch Nachträge oder Deckblätter nicht möglich ist, andererseits aber in den beteiligten Wirtschaftskreisen ein Bedürfnis nach einem die Handhabung der Verordnung erleichternden Nachschlagewerk im vermehrten Umfange besteht, hat sich der Verein dankenswerterweise entschlossen, eine Neuauflage des Buches erscheinen zu lassen. (5393)

Aus dem Handelsregister.

(27. November bis 2. Dezember 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Amend Chemische Fabrik G. m. b. H., Köln, jetzt: Panimit Chemische Fabrik G. m. b. H., Köln. (5321)

Versammlungskalender.

16. Dez.: „Mocnania“, A. G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim; außerordentl. G. V., nachm. 3 Uhr, im Parkhotel in Mannheim.

16. Dez.: C. F. Heyde Chemische Fabrik A. G., Berlin-Britz: außerordentl. G. V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Britz, Rudower Str. 61.
18. „ Chemische Fabrik Fries & Co. A. G., Probststeierhagen i. H.: außerordentl. G. V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal der Handels- und Gewerbebank in Kiel.
19. „ Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln: außerordentl. G. V., vorm. 12 Uhr, im Bankgebäude der Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin W., Behrenstr. 42.
20. „ Chemische Industrie A. G., Bochum: außerordentl. G. V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Deutschen Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H., Bochum.
21. „ Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A. G., Berlin: ordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W., Behrenstr. 68/69.
22. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer & Alapin A. G. zu Frankfurt a. M.: außerordentl. G. V., nachm. 4 Uhr, in dem Büro der Rechtsanwälte Justizrat Dr. Oelsner & Max L. Cahn zu Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 2. (5322)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 12.	29. 11.	Aktien	6. 12.	29. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	9700,—	7100,—	Höchst Farb. w.	11450,—	7100,—
Bad. Anilin	15900,—	8800,—	C. A. F. Kahlbaum	5400,—	3801,—
Byk-Guldenw.	—	3000,—	Köln-Rottweil	9400,—	5400,—
Chem. F. Buckau	—	14700,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	11400,—	7900,—	Linde's Eismasch.	5900,—	4500,—
„ Grünau	6500,—	4200,—	Nitritfabrik	4900,—	4000,—
„ v. Heyden	12550,—	6380,—	Oberschl. Koksw.	14500,—	14000,—
„ Milch & Co.	6600,—	5000,—	Rasquin, Farb. w.	10300,—	7200,—
„ Weiler	10000,—	7000,—	Rh. W. Sprengst.	5500,—	3475,—
„ Gelsenk.	—	29500,—	J. D. Riedel	9000,—	5200,—
„ W. Albert	10000,—	13400,—	Rütgerswerke	7500,—	5000,—
„ Concordia	15000,—	8500,—	H. Scheidemandel	9500,—	6950,—
Dynamit Nobel	7850,—	4890,—	Schering, Chem.	13000,—	9000,—
Egestorff, Salzw.	1650,—	7900,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	13500,—	8000,—	Staßfurter Chem.	22500,—	20000,—
Fahlberg List	4000,—	2500,—	Thür. Bleiweißf.	7200,—	5800,—
Th. Goldschmidt	87000,—	5980,—	Union Chem. Fabr.	7600,—	4000,—
Harb. Wiener G.	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	10400,—	6600,—
Harkort Bergw.	16000,—	14150,—	„ Glanzstoff F.	25000,—	25000,—
Heine & Co.	4700,—	2500,—			

Devisen	30. 11.	1. 12.	2. 12.	4. 12.	5. 12.	6. 12.
Holland	3075,—	2935,—	3240,—	3325,—	3345,—	3350,—
Schweden	2035,—	2020,—	2170,—	2195,—	2260,—	2270,—
Italien	372,50	367,50	403,—	408,—	417,50	415,—
England	34800,—	33500,—	37000,—	37150,—	38000,—	38250,—
New York	7650,—	7650,—	8250,—	8350,—	8375,—	8412,50
Frankreich	545,—	527,50	582,50	585,—	575,—	582,50
Schweiz	1450,—	1455,—	1550,—	1575,—	1565,—	1575,—
Spanien	1195,—	1175,—	1270,—	1277,50	1275,—	1290,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 12.	29. 11.
Elektrolytkupfer	2639	2712
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2200—2300	2200—2300
Originalhüttenweichblei	925—975	900—950
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1425—1475	1500—1600
Zink, umgeschmolzen	1200—1250	1200—1300
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3297	3270
do. in Walz- oder Drahtbarren	3321	3294
Bancalzin	6800—6900	6500—6600
Straitszin	6800—6900	6500—6600
Australzin	6800—6900	6500—6600
Hüttenzin, 99 %	6700—6800	6400—6500
Reinnickel	4700—4800	4300—4400
Antimon-Regulus	875—925	850—900
Silber in Barren	170000—175000	160000—165000

(5346)

Außenhandelsstelle Chemie

Für die Ausfuhr von Cumarin werden von jetzt ab Lieferwerksbescheinigungen verlangt und sind Mindestpreise festgesetzt worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Drogen der Außenhandelsstelle Chemie in Hamburg, Admiralitätsstr. 46, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für photographische Papiere sowie für Bleimennige sind geändert.

Die Preise für Pulver sind vom 1. Dezember ab geändert. Für die Ausfuhr von Benzaldehyd bestehen ab 1. Dezember Mindestpreise.

Das Ausfuhrkontingent für Chromalaun ist für die nächsten Monate erweitert.

Alle Preise für Zinkweiß wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (5343)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Nov. 1922	2. Dez. 1922	29. Nov. 1922	24. Nov. 1922	1. Dez. 1922	22. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 £Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	80 % 101. 47—48,50 G.	80 % 12,30 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	78 77 % cauldre blanche 119—122	76 % 21,10—22,10 £	70/77 % 21—23 G	4,50 £Kr.	120/130 (5800 K.)	sol. 78 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 £Kr.	Blieberger (9750 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(12 500 K.)	white cryst. 12—12 1/2 c.
Borax	crist. 195 Fr.	cryst. 28—32 £	cryst. 34—36 G	erist. 6,50 £Kr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	erist. 35 40 % kg 2,90 Fr.	erist. 30/40 % lb. 1—1 1/2 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 37—40 c.
Chlorcalcium	fondue 44 Fr.	6 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110 54 Fr.	35 37 1/2 12 £	10,50—12 G	2,60 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	25—28 G	7 £Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari	—	88/100 % 100—102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	99/100 % 480 Fr.	99/100 % 67—68 £	99 % 41—44 G	80 % 18 £Kr.	80 % chem. 14500 K.	99 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd	40 % 580 Fr.	40 % 101. 82,10—85 £	40 % 101. 60—68 G	36 % 11 £Kr.	—	40 % 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 £Kr.	crist. 1150 K.	erist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gerall. 90—100 G	—	28° chem. rein (27 000 K.)	18 1/2—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	160—190 G	26 £Kr.	(60 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(96 000 K.)	0,90—0,95 \$
Kalisalpeter	raff. bulg. 154 Fr.	refined 43—45 £	22,50—28,50 G	7 £Kr.	raff. welt (7600 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6 d	58—64 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	98/100 % 28—32 G	8,50 £Kr.	(8400 K.)	erist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 1/2 23,10—24 £	22—25 G	Grünsteinsol 5,60 £Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % 101. 32—40 G	—	—	44 % 101. 11—11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (2900 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4 3/4 d	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	orist. 48—53 G	13 £Kr.	erist. welt (16 000 K.)	erist. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 195 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	26—29 G	98/100 8 £Kr.	88/90 erist. welt (7500 K.)	extra gran. 6 1/2—6 3/4 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 £Kr.	36° tech. (3500 K.)	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 £Kr.	20/22 tech. rein (1500 K.)	20° 100 lb. 1—1,10 \$
Schwefelnatrium	60/62° conc. cauld 140 Fr.	solid 60/62° 20,10—22,10 £	60/62° 18—20,50 G	3,80 £Kr.	30/32 conc. (5000 K.)	fused 60/62° 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	60° 4,30—5,75 G	66° 1,25 £Kr.	66° (2100 K.)	66° t 14,50—15 \$
Soda	90/92 % 40 Fr.	—	60/100 % 8,50—9,75 G	—	crist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,00—1,07 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75—6 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	140—150 G	24 £Kr.	(35 500 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

(5345)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 16. DEZEMBER 1922

Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Dezember 1922.

Die Londoner Konferenz ist ergebnislos verlaufen. In einer offiziellen Kundgebung haben die alliierten Premierminister die Verantwortung dafür dem vom deutschen Reichskanzler der Konferenz unterbreiteten vorläufigen Reparationsplan zuzuschreiben versucht, der einstimmig als „unbefriedigend“ erachtet wurde. Tatsächlich besteht kein Zweifel darüber, daß diese deutschen Vorschläge für eine vorläufige Regelung, die den Weg zu einer endgültigen Lösung des Reparationsproblems ebneten sollten, weder den eigentlichen Gegenstand der Londoner Beratungen gebildet haben, noch an ihrem ergebnislosen Verlauf schuld sind. Der Reichskanzler wies in seinem Schreiben an den britischen Ministerpräsidenten darauf hin, daß der Ueberbringer dieser Note ermächtigt sei, auf Wunsch weitere mündliche Erläuterungen zu geben. Aber es bestand auf Seiten der alliierten Staatsmänner kein Bedürfnis, den Staatssekretär Bergmann zu irgendwelchen ergänzenden Mitteilungen zu hören.

Zur Erörterung stand an erster Stelle Poincarés Forderung auf teilweise Besetzung des Ruhrgebietes und Ausbeutung des Ruhrkohlenbergbaues. Von dieser Forderung hätte ihn kein deutsches Programm, auch wenn es den wirtschaftlichen Ansprüchen Frankreichs voll gerecht geworden wäre, abgebracht. Die Reutersmeldung im Beginn der Verhandlungen, es handle sich im wesentlichen nur um die politische Seite der Reparationsfrage, entsprach vollkommen der tatsächlichen Lage. An dieser rein politischen Forderung Poincarés ist die Konferenz gescheitert. Denn Bonar Law lehnte in voller Uebereinstimmung mit der Stellungnahme seines Kabinetts und der gesamten öffentlichen Meinung in England diese Forderung ab. Aber auch der belgische und italienische Ministerpräsident erklärten sich mit aller Entschiedenheit gegen die Politik der Gewalt, wobei Mussolini grundsätzlich Sicherungen finanzieller und wirtschaftlicher Art billigte, militärische Besetzungen dagegen verwarf, sofern sie nicht durch Deutschlands weiteres Verhalten notwendig gemacht würden.

So ergab sich eine völlige Isolierung Poincarés. Eine Spaltung in der Entente mußte mit Rücksicht auf die noch unerledigte Lösung der Orientfrage vermieden werden, und darum blieb kein anderer Ausweg als der einer Vertagung der Konferenz. Poincarés eigene Ausführungen gegenüber französischen Journalisten unmittelbar nach dem Abbruch der Verhandlungen offenbaren seine Enttäuschung über den Londoner Mißerfolg sehr deutlich. Er hat den Eindruck, daß wenig Aussicht besteht, auf der Pariser Konferenz im Beginn des nächsten Monats dem französischen Standpunkt in der Frage der „Zwangssicherungen“ Anerkennung zu verschaffen, wenn man die These in ihrer jetzigen Gestalt beibehält. Er spricht von der ermutigenden Feststellung, daß die deutsche Note einstimmig zurückgewiesen sei, weil die Entente sich nicht länger mit leeren Worten abspeisen lassen wolle. Mit Genugtuung stellt er ferner fest, daß in der Annulierung der interalliierten Kriegsschulden ein Erfolg zu verzeichnen wäre, da England eine Regelung auch ohne Mitwirkung Amerikas für möglich hielte.

Poincarés Zweifel an einer Erreichung der Ruhrgebietsbesetzung auf der Pariser Konferenz sind nur zu begründet. Denn es ist wohl kaum anzunehmen, daß England auf diesem Gebiet zu irgendwelchen Konzessionen bereit sein wird, solange noch die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage des deutschen Reparationsprogramms zu einer Verständigung zu gelangen. Und daß man in Frankreich selbst dieses deutsche Programm nicht als „leere Worte“ auffaßt, wird Herr Poincaré inzwischen aus der Pariser Presse erkannt haben. „Journal“ will wissen, daß der Brief des Reichskanzlers an Bonar Law auf der Konferenz einen erfreulichen Eindruck gemacht habe; und die Vorschläge seien in materieller Beziehung unendlich viel ernsthafter als alle früher unterbreiteten. Auch in anderen Zeitungen werden sie keineswegs als unannehmbar und unbrauchbar bezeichnet. Teilweise wird der Ministerpräsident wegen seiner unnachgiebigen Haltung in der Ruhrbesetzungsfrage scharf getadelt. Sein Mißerfolg würde Frankreichs Isolierung gegenüber der öffentlichen Meinung Europas nur verschärfen. Die Politik Poincarés und seiner nationalistischen Parteigänger hat also durch den Mißerfolg der Londoner Konferenz jedenfalls keine Stärkung erfahren; und insofern bedeutet für Deutschland die Vertagung der Beratungen bis zum Beginn des neuen Jahres vielleicht einen Gewinn. Auf eine Durchberatung der deutschen finanziellen und wirtschaftlichen Vorschläge war ja von vornherein nicht zu rechnen.

Daß sich die englische Presse, soweit sie von amtlicher Seite beeinflusst wird, in ihren Urteilen über den Verlauf der Londoner Konferenz großer Zurückhaltung befleißigt, ist begreiflich. Es liegt nicht im Interesse der gegenwärtigen englischen Politik, den Mißerfolg Poincarés als einen Triumph des britischen Kabinetts zu feiern. England will aus Rücksicht auf die Konferenz in Lausanne auch den Schein einer Spannung innerhalb der Entente vermeiden. Die sich hieraus ergebende Zurückhaltung der großen Londoner Blätter wird in einer Berliner Zeitung als eine Stellungnahme gegen Deutschland gedeutet. Auch der Wortlaut der Reutersmeldung über die Ablehnung des deutschen Reparationsplans wird von dem Blatte als eine scharfe Absage an die Adresse der deutschen Regierung ausgelegt. Dieser Auffassung liegt lediglich eine gegen das Kabinett Cuno gerichtete Tendenz zugrunde. Wenn Reuter meldet, die deutschen Vorschläge böten „unter den vorliegenden Umständen“ keine Lösung der Reparations-schwierigkeiten, so ist diese Fassung durchaus eindeutig. Solange die von Poincaré geforderte Ruhrbesetzung zur Erörterung steht, kann man naturgemäß nicht in Beratungen über ein Programm eintreten, dessen Durchführung die Berechtigung zu Zwangsmaßnahmen von vornherein ausschließt. Und wenn dasselbe Berliner Blatt sich aus London melden läßt, die deutsche Note wäre in jeder Beziehung ein Schlag ins Wasser gewesen und sie hätte Deutschlands Stellung nicht nur nicht gebessert, sondern wesentlich verschlechtert, so liegt auch hierin eine Entstellung des wahren Sachverhaltes, die in hohem Grade bedauerlich ist.

Trotz der in London zutage getretenen Isolierung Frankreichs darf man sich jedoch keineswegs der Illusion hingeben, daß mit der Ablehnung der von

Poincaré geforderten Ruhrbesetzung die Gefahr für Deutschland vorüber ist. Ein solcher Optimismus könnte sich als in höchstem Grade verhängnisvoll erweisen. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß in demselben Monat, in dessen Beginn die Pariser Besprechungen stattfinden sollen, die deutsche Zahlungsverpflichtung wieder zu laufen beginnt. Käme es daher auch in Paris zu keiner Verständigung zwischen den alliierten Staatsmännern und infolgedessen zu keiner Erörterung des deutschen Reparationsprogramms, dann würde Herr Poincaré mit größter Wahrscheinlichkeit aus diesem Zustand der völligen Ungeklärtheit aller Fragen das Recht der Ruhrgebietsbesetzung für sich in Anspruch nehmen und zur Anwendung bringen. Daß dann aber etwa die alliierten Mächte eine solche Anwendung militärischer Machtmittel verhindern würden, darf als ausgeschlossen gelten. Die Besetzung des Ruhrgebietes liegt also nach wie vor durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Ueber ihre Bedeutung für Deutschland ist an dieser Stelle mehrfach gesprochen worden; sie vermag schwere innere politische und wirtschaftliche Wirren auszulösen, niemals aber dem französischen Fiskus finanziellen Nutzen zu bringen.

Was die der Londoner Konferenz unterbreiteten deutschen Vorschläge betrifft, so fußen sie im wesentlichen auf der Note des früheren Kabinetts vom 13. November. Es soll eine Stabilisierung der Mark lediglich mit eigenen Mitteln, d. h. unter Einsetzung eines Teiles des Goldbestandes der Reichsbank, in die Wege geleitet werden, für deren Gelingen die Gewährung eines Moratoriums von zwei Jahren als Voraussetzung betrachtet wird. Gleichzeitig will die Regierung eine Anleiheaktion in die Wege leiten, und zwar durch Auflegung einer inneren Goldanleihe und einer Reihe von Auslandsanleihen, für welche die Reparationskommission einen Absatz auf den fremden Geldmärkten zu schaffen hätte. Für die innere Anleihe sind weitgehende Steuerbefreiungen und andere Maßnahmen vorgesehen, welche auch dem in das Ausland geflüchteten Kapital einen Anreiz zur Beteiligung bieten sollen. Als Sicherheit für die Auslandsanleihe, deren Höhe mit etwa drei Goldmilliarden angenommen wird, werden die Einnahmen aus Zöllen angeboten. Der Ertrag der inneren Anleihe ist in erster Linie für die Durchführung der Markstabilisierung und für die Balanzierung des Reichshaushalts vorgesehen, während die Einkünfte aus den Auslandsanleihen unseren Reparationsgläubigern zur Verfügung stehen sollen, die auf diese Weise bereits während der Dauer des Moratoriums Barleistungen und Sachlieferungen in voraussichtlich größerem Umfange erhalten würden. Als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des deutschen Reparationsplans betrachtet die Note der Reichsregierung in Übereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen die Gewährung der handelspolitischen Meistbegünstigung an Deutschland.

Welchen Schwierigkeiten wir auf diesem Gebiete noch gegenüberstehen, zeigt der Verlauf der Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien und Portugal. In einer Woche erreicht der Handelsvertrag mit Spanien sein Ende, ohne daß im Augenblick auch nur eine Aussicht auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen bestünde. Der in Madrid eingetretene Kabinettswechsel schien im ersten Augenblick eine günstige Vorbedeutung für die künftige Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zu Spanien zu bedeuten. Indessen verfügt die neue Regierung nicht über eine Mehrheit im Parlament, welche ihr eine längere Lebensdauer gewährleistet. Es dürfte daher zu Neuwahlen kommen, um eine Mehrheitsregierung zu schaffen. Daß unter diesen Umständen einstweilen nicht von Handelsvertragsverhandlungen die Rede sein kann, leuchtet ein. Indessen ist zu hoffen, daß es der Reichsregierung gelingt, auf dem Wege der Verhandlungen ein Provisorium durchzusetzen, das wenigstens den gegenwärtigen Zustand aufrechterhält.

Der Handelsvertrag mit Portugal ist am 6. d. M. abgelaufen. Nach Meldungen, die an amtlichen deutschen Stellen vorliegen, sollen infolgedessen auf die deutsche Einfuhr bereits die Sätze des Maximaltarifs in Anwendung gebracht werden. Indessen besteht die Hoffnung, daß demnächst der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Dem Vernehmen nach hat die Regierung in Lissabon für die Weitergewährung der Meistbegünstigung eine Reihe von Forderungen gestellt, über die zurzeit verhandelt wird. — Bl. (5126)

Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Im Reichsanzeiger vom 11. Dezember d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Nach § 116 der Branntweinverwertungsordnung darf seit dem 1. Oktober d. J. Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln nur noch abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird. Um dieser Bestimmung nicht unterworfen zu sein sind in einer Reihe von Fällen Hersteller von Heilmitteln dazu übergegangen, an Stelle des preisbegünstigten Branntweins Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zu beziehen, und zwar in der Hauptsache bei den von der Reichsmonopolverwaltung mit der Abgabe von Branntwein beauftragten Händlern in Höchstmengen bis zu 230 l Weingeist im Einzelfalle.

Nach den hier gemachten Beobachtungen und Mitteilungen besteht begründeter Verdacht, daß die Möglichkeit eines derartigen Bezuges von Branntwein für eine unzulässige Verwendung, z. B. zur Herstellung von Trinkbranntwein und zur Abgabe in unverarbeitetem Zustande ausgenutzt wird, weil zurzeit Bestellungen auf Spirit zu Trinkzwecken nicht angenommen werden.

Die Reichsmonopolverwaltung macht deshalb von der ihr nach § 87 Absatz 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 405) zustehenden Befugnis Gebrauch und trifft zur Sicherstellung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Branntweins folgende Maßnahmen:

1.

Bis auf weiteres kann unverarbeiteter Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln im eigenen Betriebe nur gegen hauptzollamtliche Genehmigung (Freigabeschein) abgegeben werden.

Zuständig für die Genehmigung ist dasjenige Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Bezücker seinen Betrieb hat.

Dem Hauptzollamt ist eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Branntwein bestimmt ist, in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Sie muß enthalten:

- a) die Weingeistmenge (in Litern), deren Freigabe nach Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises beantragt wird,
- b) den Zweck, zu dem der Branntwein verwendet werden soll,
- c) die Erklärung,
 1. daß dem Bezücker bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zweck verboten ist,
 2. daß vorbehaltlich etwaiger strafrechtlicher Verfolgung im Zuwiderhandlungsfalle weitere Lieferungen abgelehnt werden,
- d) die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer),
- e) genaue Angabe von Zweigniederlassungen oder sonstigen vom Bezücker geführten Betrieben, die

sich gleichfalls mit Herstellung von Heilmitteln befassen,

- f) die Unterschrift des Betriebsleiters; das Hauptzollamt kann Beglaubigung durch die Ortspolizei verlangen.

Das Hauptzollamt hat die eine Ausfertigung der Anmeldung, wenn sich bei der Prüfung keine Bedenken ergeben, unter Angabe des Monats, für den die Branntweinmenge freigegeben wird, und unter Beidrückung des Amtsstempels mit einer Bescheinigung über die gegen Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises freizugebende, in Buchstaben zu bezeichnende Weinmenge zu versehen und dem Bezugsberechtigten zurückzugeben, der die Lieferung des Branntweins bei einem von der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung damit beauftragten Händler beantragt. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.

In besonderen Fällen ist das Hauptzollamt berechtigt, den Beziehern die Verpflichtung aufzuerlegen, über den Zu- und Abgang des Branntweins, über seine Verwendung, sowie über den Absatz der daraus hergestellten Erzeugnisse nach näherer Anweisung des Hauptzollamts-Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen, falls es zur wirksamen Ueberwachung des Bezugs und der Verwendung von unverarbeitetem Branntwein zweckmäßig erscheint.

II.

Hinsichtlich des Umfanges der freizugebenden Branntweinmengen gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

- Anträgen ist nur im Rahmen der früheren Kontingentierung (vgl. Rundschreiben vom 25. Okt. 1920 — II a 9930), die gegebenenfalls von den Antragstellern nachzuweisen wäre, und in jedem Falle nur für den notwendigen Bedarf eines Monats zu entsprechen.
- Die Hauptzollämter sind befugt, eine Erhöhung der sich hiernach ergebenden Monatsmenge eintreten zu lassen, sofern nach ihrer Ansicht besondere wirtschaftliche Gründe hierfür vorliegen. Umgekehrt ist zu verfahren, falls ein Bedarf für das an sich gegebene und auch beantragte Monatskontingent augenscheinlich nicht vorliegt.
- Heilmittelhersteller, die Branntwein überhaupt noch nicht bezogen haben, sind je nach Umfang des Betriebes zunächst nur bis zu 50 l Weingeist zu berücksichtigen.

III.

Vorstehende Maßnahmen finden keine Anwendung auf Heilmittelhersteller,

- deren Monatskontingent mehr als 280 l Weingeist beträgt,
- die innerhalb eines Monats mehr als 280 l Weingeist beantragen;

diese sind vielmehr an die Reichsmonopolverwaltung (Verwertungsstelle) zu verweisen.

IV.

Die Anmeldung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der hauptzollamtlichen Genehmigung ab gerechnet, zur Bestellung des Branntweins nach Maßgabe der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein Verwendung gefunden hat.

V.

Die Hauptzollämter können die ihnen zustehende Befugnis im Bedarfsfalle teilweise auch an Unterstellen übertragen.

Es wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß durch die getroffenen Maßnahmen die Belieferung von Apotheken und Krankenhäusern keine Verzögerung erfährt. Die Händler sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

Berlin, den 8. Dezember 1922.

(5392)

Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (wirtschaftlicher Landesverrat).

In einer seinerzeit im Reichswirtschaftsministerium abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern der interessierten Kreise wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß die im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendige Bekämpfung des wirtschaftlichen Landesverrats zweckmäßig durch eine Umgestaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erreichen wäre. Auch seitens der nächstbeteiligten Arbeitnehmer, die durch den Bund Deutscher Chemiker und Ingenieure vertreten waren, wurde erklärt, daß sie sich grundsätzlich nicht gegen eine entsprechende Aenderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb wenden würden.

Inzwischen ist der nachfolgende Entwurf der Reichsregierung vorgelegt worden, die ihn der Zentral-Arbeitsgemeinschaft zur gutachtlichen Äußerung überweisen wird. In dem Entwurf wird nicht mehr von der Verfolgung des wirtschaftlichen Landesverrates gesprochen, da hiermit die Sache als solche juristisch nicht getroffen würde und man durch eine derartige Ausdrucksweise auch Schwierigkeiten anderer Art herbeigeführt hätte. Der Zweck der gesetzlichen Maßnahmen bleibt naturgemäß der gleiche. Den §§ 17—20 des Gesetzes soll hiernach die folgende Fassung gegeben werden:

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäfts- betriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäfts- betriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnisse er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17a.

Wird eine nach § 17 strafbare Handlung in der Absicht begangen, eine Verwertung der Betriebs- oder Geschäfts- geheimnisse im Ausland zu ermöglichen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahre und auf Geldstrafe zu erkennen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während des ersten Jahres nach Lösung des Dienstverhältnisses entgegen einer zu Recht bestehenden Wettbewerbsabrede im Ausland unbefugt verwertet oder an andere in der Absicht mitteilt, eine Verwertung im Ausland zu ermöglichen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18 und § 19

des alten Gesetzes bleiben unverändert.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17, 17a und 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wird das Unternehmen in der Absicht begangen, eine Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Ausland zu ermöglichen, so tritt die gleiche Strafe wie im § 17a ein.

In der Begründung des Entwurfs wird zunächst darauf hingewiesen, daß bei der strafrechtlichen Abwehr gegen die auf Grund unserer politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht vom Auslande her einsetzenden Industriespionage sich das geltende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nach zwei Richtungen hin als unzureichend erwiesen habe. Einmal unterscheide das

Gesetz nicht, ob ein gewöhnlicher Vertrauensbruch vorliege, der nur in die Privatrechtssphäre des einzelnen eingreife, oder ob aus gewinnsüchtigen Beweggründen das Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft zugunsten des Auslandes verletzt werde. Der letzte Fall müsse unter eine höhere Strafe gestellt werden. Gleichzeitig müsse, um den Zweck des Gesetzes nicht zu verletzen, der gleiche Schutz gegen Verrat an das Ausland während einer zu Recht bestehenden Wettbewerbsabrede gewährt werden.

Der zweite Mangel des Gesetzes sei gesetzestechnischer Art. Bisher sei nicht der Versuch strafbar gewesen, von praktischer Bedeutung seien aber nur die Fälle, in denen es gelinge, den Täter noch während der Vorbereitungen zu fassen. (5387)

Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich.

Zu diesem Thema, das wir schon auf S. 804 der „Chem. Ind.“ behandelt haben, schreibt „Chemist and Druggist“ (London) weiter:

Das französische Einfuhrverbot für alle zusammengesetzten Arzneimittel, welche nicht in einer amtlichen Pharmakopöe stehen, ist außerordentlich weitreichend, da es nicht nur die als „Patentarzneimittel“ und „pharmazeutische Spezialitäten“ bekannten Präparate umfaßt, sondern auch auf pharmazeutische Formen von offizinellen aus einer einzigen wirksamen Substanz bestehenden Drogen, wie Tabletten, Pillen, Ampullen usw., ausgedehnt wird, da in den Augen der französischen Gesetzgeber das Vorhandensein eines Bindemittels, Auflösungsmittels oder Vehikels genügt, um das Präparat zu einem „zusammengesetzten“ zu machen.

Daher wird die Nachricht von Interesse sein, daß jetzt, dem Vorschlag der „Association des Fabricants français de Spécialités“ entsprechend, der französischen Deputiertenkammer der Entwurf eines Gesetzes zugegangen und im Journal officiel veröffentlicht worden ist, welches den Art. 316 des Zolltarifs vom 11. Jan. 1892 abändern soll. Die einleitenden Bemerkungen zu dem Entwurf legen die Motive dar, welche zu der Befürwortung dieser Abänderung geführt haben, und lassen erkennen, daß man sich in gewissen Kreisen Gedanken über die möglichen Rückwirkungen macht, welche eine Fortsetzung der gegenwärtigen Abschlußpolitik auf den französischen Export haben könnte.

Der Text des Entwurfs lautet:

„Artikel 316 unseres Zolltarifs bestimmt, daß zusammengesetzte Arzneimittel, die nicht in dem Tarif aufgeführt sind, d. h. alle Präparate, mit Ausnahme von destillierten Wässern und gewissen im Tarif mit Namen genannten chemischen Produkten, nach Frankreich nicht eingeführt werden dürfen, wenn sie nicht in eine amtliche Pharmakopöe aufgenommen sind. Weiterhin sind die zugelassenen Produkte gemäß dem Erlaß vom 21. Mai 1921 unter dem allgemeinen Tarif mit 60 %, unter dem Minimaltarif mit 15 % ihres von der pharmazeutischen Fakultät festgesetzten Wertes zu verzollen.“

Dieser Ausschluß der nicht in einer Pharmakopöe enthaltenen zusammengesetzten Arzneimittel hat zu vielen Schwierigkeiten in den internationalen Beziehungen Anlaß gegeben und es ist offenbar, daß er nicht mehr im Einklang steht mit dem in der Herstellung von Arzneimitteln erzielten Fortschritt, mit dem gegenwärtigen Zustand unserer fiskalischen Gesetzgebung und mit der Haltung der ausländischen Konkurrenz.

Andere Länder haben in dieser Frage eine andere Haltung eingenommen. So haben z. B. verschiedene südamerikanische Staaten die Einfuhr von Arzneimitteln mit Genehmigung des Gesundheitsamts gestattet, wenn die wirksame Substanz und die erhaltene Einfuhrerlaubnis auf der Etikette angegeben ist.

In Belgien ist die Einfuhr von Spezialitäten gestattet, wenn sie zur Analyse eingereicht werden und

auf der Etikette die Zusammensetzung mit den üblichen Bezeichnungen für die darin enthaltenen Substanzen angegeben ist.

Wir sind daher der Ansicht, daß das absolute Einfuhrverbot nicht länger aufrechterhalten werden kann und durch eine weniger strenge Form der Regulierung, selbstverständlich mit den nötigen Garantien, ersetzt werden sollte. Dadurch würden wir unsere Beziehungen zu anderen Ländern angenehmer gestalten, welche als Vergeltungsmaßnahmen so scharfe Anforderungen stellen, daß dadurch unsere Ausfuhr wesentlich beeinträchtigt wird.

Nun darf man aber nicht übersehen, daß unser Außenhandel in pharmazeutischen Spezialitäten sehr bedeutend ist. Die Ausfuhr betrug 10 049 000 kg im Jahre 1919, 19 126 200 kg im Jahre 1920 und 11 582 700 kg im Jahre 1921, im Werte von 86 823 000 frs. im Jahre 1919, 110 632 000 frs. im Jahre 1920 und über 100 000 000 frs. im Jahre 1921. Daraus geht hervor, daß es sich hier um eine der tätigsten französischen Industrien handelt, welche den Ruhm unseres Landes in die entferntesten Teile der Welt trägt. Aus diesem Grunde schlagen wir eine Aenderung des Zolltarifs in der folgenden Weise vor:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung	Grundlage der Zollerhebung	Allgem. Tarif	Minimal-Tarif
316	Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders erwähnt:			
1.	in einer amtlichen Pharmakopöe enthalten	Wert	60	15
2.	nicht in einer amtlichen Pharmakopöe enthalten, aber mit der Angabe der Namen u. Mengen der darin enthaltenen wirksamen Substanzen auf den Behältern und Verpackungen, in französischer Sprache und mit deutlichen Schriftzeichen	Wert	60	16
3.	nicht in einer amtlichen Pharmakopöe enthalten und nicht die erwähnte Bezeichnung tragend	—	verboten	

Wir sind aber der Ansicht, daß die Zulassung der zu der zweiten Kategorie gehörigen Arzneimittel nach Frankreich nur den Produkten derjenigen Staaten gestattet werden sollte, welche der Einfuhr französischer Spezialitäten gleichwertige Vergünstigungen gewähren. Außerdem versteht es sich von selbst, daß dieses System in keiner Weise die Garantien vermindern würde, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheit vorsehen sind und daß die Behörden, welche mit der Aufgabe betraut sind, den Handel, die Lagerung und den Verkauf von pharmazeutischen Produkten zu überwachen, die Befugnis, solche Waren zu untersuchen und zu analysieren, bei den importierten Spezialitäten in derselben Weise haben würden, wie bei den in Frankreich hergestellten.“

Die Bedingungen, unter welchen in diesem Entwurf die Zulassung von ausländischen Spezialitäten vorgesehen ist, sind in verschiedenen Beziehungen von Interesse. Erstens ist es bezeichnend, daß keine Absicht besteht, wie dies in mehreren Ländern in der letzten Zeit geschehen ist, die Registrierung mit ihren lästigen Formalitäten zu verlangen und dadurch nebenbei eine Geldquelle zu eröffnen. Zweitens kommt darin die sehr liberale und gesunde Ansicht zum Ausdruck, daß es nicht nötig ist, auf der Angabe des Bindemittels, Auflösungsmittels oder Vehikels der Spezialität zu bestehen, da diesen keine therapeutische Wirkung zukommt. Diese Ansicht ist von um so größerer praktischer Bedeutung, da sie von einer gerechten Würdigung der Interessen des Fabrikanten zeugt, indem sie das wirkliche Geheimnis der Zubereitung schützt, d. h. das Resultat der Arbeit, welche darauf verwendet wurde.

ein geeignetes Mittel zu finden, um ein Medikament oder eine Kombination von solchen in einer ansprechenden und wirksamen Form darzubieten, während zugleich der Vorwurf der „Quacksalberei“ oder des „Geheimmittelhandels“ durch die Angabe des wirksamen Bestandteils unmöglich gemacht wird.

Da England der Einfuhr französischer Spezialitäten keine Beschränkung irgendwelcher Art auferlegt, so ist die Bedingung, daß „gleichwertige Vergünstigungen“ gewährt werden müssen, erfüllt, und es ist nicht einzusehen, warum nicht den britischen Produkten in Frankreich dieselbe Schätzung zuteil werden sollte, wie den französischen in England. (5368)

Zu dem französischen Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

„Journée Industrielle“ schreibt:

Der neue Gesetzentwurf auf Grund des Projekts Vincent-Auriol (s. Chem. Ind. S. 281) hat zu zahlreichen Kommentaren in Industriekreisen, in der Presse und im Parlament Anlaß gegeben. Man wirft ihm hauptsächlich vor, daß er dem Staat zuviel Rechte in der Führung und Ausnützung des Unternehmens einräumt, und das zu einer Zeit, wo eine sehr starke Strömung in der öffentlichen Meinung alle Unternehmungen, welche von Fiskalismus und Bürokratismus infiziert sind, rundweg ablehnt.

Dieser Standpunkt kam in den Verhandlungen sehr deutlich zum Ausdruck, und besonders M. de Tinguy de Pouët drang darauf, daß wichtige Änderungen an dem Text des Entwurfs angebracht würden.

Die Kommission scheint jetzt der Annahme einer Fassung zuzuneigen, welcher es der freien Konkurrenz möglich machen würde, den Kampf gegen diese mächtige Organisation, welche das Monopol für die Ausführung des Haber-Verfahrens besitzen wird, unter gleichen Bedingungen aufzunehmen.

Man darf vielleicht erwarten, daß die Gesellschaft die Form einer „Interessengemeinschaft“ (Société d'intérêts collectifs) nach dem Typus „Rhône“ annehmen wird.

Zu derselben Frage äußert sich das „Bulletin de la Société d'Etudes et d'Informations Economiques“ wie folgt:

„Das Projekt läuft im ganzen darauf hinaus, einen autonomen Staatsbetrieb in privatindustriellen Formen zu schaffen. Der Staat hat sich nicht nur die Majorität des Aktienkapitals vorbehalten, sondern er ernannt auch 14 von den 20 Mitgliedern des Verwaltungsrats. Jede Kapitalveränderung oder -vermehrung ist nach Artikel 8 von der Genehmigung des Parlaments abhängig. Der Ersatz, die Disziplin, die Beförderung und die Belohnung des Personals werden nach den Bestimmungen des öffentlichen Verwaltungsdienstes geregelt werden. Indirekt wird die Höhe der Reserven bestimmt, und der Staat setzt die Verkaufspreise fest.“

Ist es möglich, unter diesen Bedingungen einen wirklichen handelsmäßigen Betrieb durchzuführen? Man darf es zum mindesten bezweifeln. Die angebliche „Société Nationale des Produits azotés“ läuft Gefahr, nichts anderes zu werden als ein neues verkapptes Verwaltungsorgan. Nun hat aber doch die Erfahrung zu deutlich die industrielle und kommerzielle Unbrauchbarkeit solcher Unternehmungen gezeigt.

Hat sich die Finanzkommission der Kammer tatsächlich zum Fiskalismus bekehrt? Gewisse Anzeichen lassen diese Befürchtung nicht unbegründet erscheinen.“

Inzwischen ist der von dem Berichterstatter der Unterkommission, Leboucq, festgestellte Text (s. Chem. Ind. S. 821) am 5. Dez. von der Finanzkommission mit einigen kleineren Änderungen angenommen worden.

Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Dauer der Gesellschaft, welche 99 Jahre statt 50 betragen soll. Das Aktienkapital wurde nicht geändert,

ebenso die Verteilung desselben und die Verteilung des Reingewinns. Keine Kapitaländerung soll ohne die Genehmigung des Parlaments erfolgen. Die jährlichen Geschäftsberichte sollen der Generalversammlung erst nach Genehmigung durch die zuständigen Ministerien vorgelegt werden.

In der Diskussion wurde betont, daß der Verbrauch von stickstoffhaltigen Produkten vor dem Krieg 78 000 t jährlich betragen habe, seit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit Frankreich auf 125 000 t geschätzt wurde und sich jedes Jahr steigere. Unter diesen Umständen würde, da die gegenwärtige Produktion 19 000 t jährlich nicht übersteigt und eine Maximalproduktion der neuen Gesellschaft von 36 000 t vorgesehen sei, auf dem Markt immer genügend Raum für die französische und ausländische Konkurrenz übrig sein. Auch wenn die Gesellschaft andere Patente ausnütze und neue Betriebe einrichte, so würde sie doch nicht den ganzen Bedarf an Stickstoffprodukten decken können. Die Gründung der Gesellschaft bedeute also kein Monopol und bilde kein Hindernis für die freie Entwicklung in der Ausnützung der anderen Verfahren. „Das ist“, bemerkt „Journée industrielle“, „wohlverstanden die Ansicht der Verteidiger des Projekts und zum mindesten wird man sagen können, daß die Gefahr der Fiskalisierung besteht.“ (5356)

Die Propaganda für ein Einfuhrverbot für organische Chemikalien nach Frankreich.

In der Revue scientifique vom 28. Okt. veröffentlichen 3 französische Chemiker von Ruf, Béhal, Haller und Moureu, unter der Überschrift „Die Krise unserer organisch-chemischen Industrie und die nationale Verteidigung“ einen Artikel, in welchem sie den beschleunigten Erlass eines Einfuhrverbotes für alle organisch-chemischen Produkte, welche in Frankreich in genügender Menge hergestellt werden, verlangen. Man dürfe nicht warten, bis die französische Industrie zur Schließung der Fabriken und zur Entlassung des technischen Personals genötigt sei.

Die organisch-chemische Industrie, d. h. die Industrie der Farbstoffe, der pharmazeutischen und photographischen Produkte und der synthetischen Parfüme habe große Fortschritte in Frankreich gemacht. Die Farbstoffindustrie sei imstande, 85 % des inländischen Bedarfs zu decken, die Zwischenprodukte würden fast ausschließlich in Frankreich hergestellt.

Aber dieser Erfolg sei durch das Sinken des Marktkurses bedroht. Die deutsche Industrie, im Besitz aller nötigen Rohstoffe und eines vollkommenen durch frühere Gewinne amortisierten Produktionsapparats und außerdem von 5—10 mal billigeren Arbeitskräften, sei durch die Entwertung ihrer Valuta in der Lage, jede ausländische Konkurrenz zu unterbieten.

Gegen die offizielle Einfuhr von Fertigprodukten aus Deutschland habe der Zolltarif eine unüberschreitbare Schranke aufgerichtet, aber durch betrügerische und selbst legale Mittel könne diese Schwierigkeit umgangen werden: die betrügerischen Mittel bestehen in einer ungenauen, schwer nachweisbaren Herkunftsangabe, die legalen Mittel in der Einfuhr von mit sehr mäßigen Zöllen belegten unfertigen Produkten und deren Fertigstellung in Frankreich.

Die absolute Notwendigkeit, das in Frankreich Erreichte zu schützen, ergebe sich aus der Bedeutung der organisch-chemischen Industrie für die nationale Verteidigung. Weil einige organisch-chemische Fabriken vorhanden gewesen seien, welche die technischen Cadres haben liefern können, sei im Krieg die gewaltige Leistung möglich gewesen, aber die Unterlegenheit der französischen chemischen Industrie habe doch mehrmals beinahe zu Katastrophen geführt. In dieser Beziehung sei das Buch des englischen Majors Lefebure „Das Rätsel des Rheins, die chemische Strategie im Krieg und im Frieden“, sehr lehrreich.

Diese Lektion dürfe nicht vergeblich gewesen sein und es sei für Frankreich eine Frage auf Leben und Tod, eine mächtige chemische Industrie und ein zahlreiches und besser als früher ausgebildetes technisches Personal zu besitzen. (5367)

Änderungen der Zollerhöhungskoeffizienten in Frankreich.

Durch eine im „Journal Officiel“ vom 2. Dezember veröffentlichte Verordnung vom 1. d. M. ist die Liste der Zollerhöhungskoeffizienten vom 29. Juni 1921 für eine Reihe von Waren abgeändert bzw. ergänzt worden. Die nachweislich vor dem Erlaß dieser Verordnung nach Frankreich zur Versendung gelangten Waren werden zu dem bisherigen Zollsatz zugelassen. Nachstehend geben wir die für chemische Erzeugnisse vorgenommenen Änderungen wieder:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Koeffizienten	
		früher	jetzt
Ex 33	Rohes tierisches Wachs (einschl. der Abfälle)	3	—
	Weißes tierisches Wachs	3	1,5
Ex 110	Öle, fette, reine:		
	Olivenöl: zu anderem (als zur Seifenbereitung bestimmten) Gebrauch	3	2,8
Ex 199	Vaselin	10	6
018	Ammoniumchlorid, gereinigt	2	2,6
022	Ammoniumphosphate, gereinigt	3	1,5
055	Jod, roh	—	2,5
056	Jod, gereinigt (doppeltsublimiert)	—	2,5
057	Jodide: Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumjodid	1,4	2,5
0185	Chloralhydrat	—	2
0189	Monochloressigsäure	—	3
0191	Jodoform	1,1	2,5
0192	Jodide: Äthyl-, Methyljodid	1,4	2,5
Ex 0196	Glycerin, gereinigt	2,5	2,4
0215	Weinsäure	3	1,9
0377	Extrakte von Galläpfeln und Sumach, Kastanien- und andere Pflanzen-Gerbstoff-Extrakte, flüssig oder fest	4	3
Ex 308	Farben, mit Öl angerieben:		
	in nicht zubereitetem Zustand mit 10 frs. oder weniger für 100 kg nach dem allgemeinen Tarif und mit 5 fr. oder weniger nach dem Minimaltarif zollpflichtig sind	4	3
310	Farben, nicht besonders genannt, einschließlich künstl. Lacke, trocken: die aus einem Grundstoff in Verbindung mit einer Farbe (außer Karmin) in einem Mischungsverhältnis von nicht mehr als 3% Anilinfarbe bestehen	4,3	4
322	Wachs und Stearinsäure, in anderer Weise als zu Kerzen verarbeitet	3	2,9

(5355)

Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs.

Es war klar, daß die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs nicht einfach sein würde. Dies wird durch alle Nachrichten aus Amerika bestätigt.

So schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering“ unter der Überschrift: „Immer mehr Tarifscherze („Tariff-Jokers“) kommen ans Licht“. „Die Zollbeamten beim Entwirren der Knoten in den Bestimmungen über die Verzollung der Farbstoffe“:

Die Bestimmungen des McCumber-Fordney-Tarifs über den „amerikanischen Wert“ bei den Kohlentee-farbstoffen und anderen Chemikalien, die ja eine andere Behandlung als andere Warenklassen erfahren, haben bei der Anwendung eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben.

Eine Konferenz von Vertretern der Tarifkommission, des U. S. Bureau of Standards und der Zollabteilung des Schatzamts fand am 2. und 3. November in New York statt. Es wurde darüber beraten, wie die

„Normalstärke“ („standard strength“) der vor dem 1. Juli 1914 im Handel gewesenen Farbstoffe zu bestimmen sei, und beschlossen, Muster der einheimischen Farbstoffe zum Vergleich zusammenzustellen, um den neuen Tarif in angemessener Weise zur Anwendung bringen zu können.

Weiter wurde die Notwendigkeit einer besseren Ausstattung des Laboratoriums des Abschätzers und einer Vermehrung des Personals erörtert, damit derselbe instande sei, die für die Zollfestsetzung bei den Kohlenteeprodukten notwendigen Untersuchungen auszuführen. Man erwartet, daß die Zollabteilung in wenigen Wochen die Ernennung eines Vorstandes für dieses Laboratorium bekanntgeben wird. Derselbe soll drei Assistenten bekommen.

Die chemische Arbeit, welche der Zollabteilung durch die zwei Paragraphen über die Kohlentee-produkte (§§ 27 und 28, s. Chemische Industrie, S. 684) zuwächst, ist beträchtlich. Die Eigenschaften der einheimischen Produkte müssen festgestellt werden, weil das Gesetz bestimmt, daß, wenn ein „vergleichbares“ einheimisches Kohlenteeprodukt vorhanden ist, das importierte Produkt auf Grund des Engros-Marktpreises des amerikanischen Produkts zu verzollen ist. Diejenigen eingeführten Produkte dagegen, für welche kein amerikanisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist, sind auf Grund des „amerikanischen Wertes“ (U. S. value) zur Verzollung zu veranlassen.

Außerdem soll die Veranlagung auf Grund „der vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Stärke“ erfolgen. Vor diesem Datum aber wurden viele Farbstoffe nur in einfacher Stärke eingeführt, die jetzt in doppelter, dreifacher und noch größerer Stärke auftreten. Dies gilt besonders für die Küpenfarbstoffe. Bei solchen Farbstoffen nun, die jetzt eine größere Stärke haben als in der ersten Hälfte von 1914, ist der spezifische Zoll von 7 c. für das Pfund entsprechend zu erhöhen. Dadurch wird einigen einheimischen Farbstoffen ein „verkappter Schutz“ gewährt, der andern nicht zuteil wird und darin liegt eine der Ungerechtigkeiten des neuen Tarifs.“

Zu dieser sehr wichtigen Frage wird uns von sachverständiger Seite folgendes mitgeteilt:

„Der § 28 des neuen amerikanischen Zolltarifs sieht den Gewichtszoll von 7 c. per lb. und zwar für die geringste Stärke eines Produktes vor. Als Maßstab hierzu sollen soweit wie möglich die vor dem 1. Juli 1914 eingeführten Farbstoffe dienen. Soweit ein Farbstoff früher lediglich als Pulverware verkauft wurde, hat er den Zoll von 7 c. per lb. zu tragen, abgesehen natürlich von konzentrierten Marken, für die dieser Zoll entsprechend erhöht wird. Anders jedoch ist die Sache bei solchen Farbstoffen, die in Teig- und Pulverform verkauft werden. Grundsätzlich gilt für Produkte, die in verschiedenen Stärken im Handel vorkommen, daß der Gewichtszoll von 7 c. per lb. sich für die geringste Stärke versteht, das bedeutet also, daß, wenn für die Teigware eines Farbstoffes der Zollsatz 7 c. per lb. beträgt, eine zehnmal so starke Pulverware auch den zehnfachen Gewichtszoll von 7 c., also 70 c. per lb. zu tragen hat. Daß sich daraus bei manchen Produkten neben dem hohen Wertzoll eine sehr starke weitere Belastung durch den Gewichtszoll ergibt, liegt darnach auf der Hand und es ist nicht ausgeschlossen, daß — sofern es nicht schon durch den Wertzoll geschieht — der auf diese Weise errechnete Gewichtszoll prohibitiv für die Einfuhr einer Anzahl Farbstoffe wirkt.“

Darüber, wie die Bestimmung in der Praxis gehandhabt wird, liegen zurzeit noch keine Erfahrungen vor. Es scheint selbst bei den amerikanischen Zollbehörden noch eine ziemliche Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der neuen Zollsätze, die der Willkür reichlichen Spielraum lassen, zu herrschen.“

Zu der Frage, auf welche Stoffe überhaupt der § 28 anwendbar ist, äußert sich der „American Perfumer“ wie folgt:

„Das neue Tarifgesetz hat einige Schwierigkeiten („puzzles“) geschaffen, von denen eine der wichtigsten die Auslegung des Kohlentarparagraphe 28 ist, der sich auf synthetische Chemikalien bezieht.

Die Mantelklausel für die Anwendung seiner Bestimmungen in der Fassung, welche ihr von dem Konferenzkomitee gegeben wurde, enthielt den Zusatz:

„und alle synthetischen organischen Arzneimitteln und Chemikalien, die in diesem Gesetz nicht besonders genannt sind usw.“

Dieser Zusatz wurde gestrichen, ehe die Vorlage zum Gesetz wurde und nach Ansicht der Sachverständigen ist jetzt die Anwendung des § 28 auf Kohlentar-derivate beschränkt, mit Ausschluß aller anderen synthetischen Stoffe, welche der eben erwähnte, jetzt entfernte Zusatz zu schützen versuchte.“

Nach einer weiteren dem „American Perfumer“ von autoritativer Seite zugegangenen Mitteilung soll sich die Bestimmung über den Normalgehalt aber auch nicht auf alle in § 28 erwähnten Stoffe beziehen, sondern nur auf „Farben und Farbstoffe, wasserlöslich oder nicht, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen“, Parfümerien, Arzneimittel usw. sollen davon nicht betroffen werden.

Von großer Bedeutung sind weiter, wie bekannt, die Bestimmungen über die Abänderungen der Zollsätze („flexible Tariff provisions“), durch welche der Präsident ermächtigt wird, die Zollsätze im Notfall zu erhöhen oder herabzusetzen.

- Hierzu schreibt der „American Perfumer“:

„Gegen diese Bestimmungen erhob sich eine starke Opposition, die aber bei der Abstimmung nicht durchzudringen vermochte. Man war der Ansicht, daß durch diesen Paragraphen die Vollmacht einer Aenderung des Tarifgesetzes von dem Kongreß auf den Präsidenten übertragen werde. Wie man hört, hat sich Herr Harding sehr für diese Bestimmung interessiert und hat zu verstehen gegeben, daß, wenn er Aenderungen vornehmen sollte, diese in der Richtung einer Herabsetzung der Zollsätze erfolgen würden, um dem in weiten Kreisen vorherrschenden Gefühl, daß die Zollsätze zu hoch seien, entgegenzukommen. Mit dem § 315, welcher dem Präsidenten diese Vollmacht erteilt, hofften die Republikaner den politischen Angriffen der Demokraten zu begegnen, indem sie erklären, daß dadurch der Weg zur Herabsetzung der Zölle offengelassen sei, wenn diese sich als zu hoch erweisen sollten. Auf andere Angriffe werden sie erwidern, daß das Gesetz das beste sei, welches unter den gegenwärtigen unsicheren ökonomischen Verhältnissen in der ganzen Welt möglich gewesen sei. Irgendein Gesetz habe ohne Verzug erlassen werden müssen, um eine Besserung der Geschäftslage herbeizuführen.“

Die Tarifkommission, welche mit der Prüfung der Anträge auf Tarifänderungen betraut ist, begann ihre Tätigkeit am 9. November; es sind aber nach der Meinung des „Chemical and Metallurgical Engineering“ nur wenige Aenderungen zu erwarten — und auch diese nicht vor dem Frühjahr, da der neugewählte Kongreß nicht früher zusammentreten wird. Wie das Blatt mitteilt, stehen die Abänderungsanträge, welche sich auf die chemische Liste beziehen, der Zahl nach an zweiter Stelle, an erster Stelle befindet sich die landwirtschaftliche. Fünf von den auf die chemische Liste bezüglichen Anträgen verlangen Zollveranlagung auf Grund der „American valuation“ anstatt auf Grund der „Foreign valuation“. Dies ist aber nur zulässig, wenn die Tarifkommission findet, daß eine Erhöhung der Zollsätze um 50 % auf Grund der „Foreign valuation“ nicht ausreicht, um den Unterschied in den Produktionskosten auszugleichen.

Genaue Angaben über die chemischen Produkte, auf welche sich die Anträge beziehen, sind bis jetzt nicht gemacht worden und werden auch nicht gemacht werden, bis sich die Kommission entschieden hat, ob

sie in eine weitere Prüfung eintreten oder den Antrag abweisen will.

Man erwartet, daß die Kommission vor dem 1. Dezember mit der Prüfung irgendeines der Anträge beginnen wird, um den ganzen Mechanismus des Gesetzes in Gang zu bringen und so den Wert dieser Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit beurteilen zu können.

Verschiedene verwickelte Fragen bezüglich der Anwendung der „flexible provisions“ warten noch auf die Entscheidung durch die Kommission. Eine der wichtigsten ist die, ob die Tarifkommission befugt ist, die Zollsätze für solche Waren zu ändern, für welche kein vergleichbares amerikanisches Produkt vorhanden ist. Die von dem Kongreß für Tarifänderungen festgesetzten Richtlinien gründen sich auf den Unterschied in den Produktionskosten, aber offenbar kann man sich in diesen Fällen hierauf nicht beziehen.

Schließlich dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, daß jetzt den Zollbehörden eine von der Tarifkommission ausgearbeitete Anweisung zugegangen ist, wie der „amerikanische Wert“ („U. S. value“) zu berechnen ist, welcher die Grundlage für die Zollveranlagung bildet, wenn keine amerikanische Konkurrenzware vorhanden ist.

Nach den Bestimmungen des § 402, Unterabt. (d) des Zollgesetzes (s. Chem. Ind. S. 724), wird dieser „amerikanische Wert“ aus dem amerikanischen Marktpreis der gleichen oder ähnlicher importierter Waren vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs erhalten, indem man von diesem gewisse Beträge für den Gewinn, allgemeine Unkosten, Transportkosten von dem Ausfuhrland nach Amerika, Versicherung und Zölle in Abzug bringt. Diese Summen sind teils prozentisch zu berechnen, wofür Maximalsätze festgelegt sind, oder sie werden, wie Transportkosten und spezifische Zölle, mit ihrem direkten Betrag abgezogen. Der übrigbleibende Rest ist der „amerikanische Wert“.

Die Anweisung beruht auf der Ueberlegung, daß der Wert einer Ware, die zu a \$ verkauft wurde, z. B. vor der Bezahlung des früheren 30%igen Wertzolls gleich $\frac{100}{130}$ des Verkaufspreises gewesen wäre, also gleich $\frac{a}{1,3}$ \$, in gleicher Weise vor dem Zuschlag eines maximalen Gewinns von 8 % gleich $\frac{a}{1,08}$ \$. Dieses Verfahren ist für die einzelnen prozentischen Abzüge nacheinander in Anwendung zu bringen, d. h. jedesmal auf den verbleibenden Rest. Die nicht prozentischen Auslagen sind wie erwähnt direkt abzuziehen.

Ein dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnommenes Beispiel wird das Verfahren noch deutlicher machen:

Ein gewisser unter § 28 fallender Farbstoff sei am 15. Sept. 1922 aus Deutschland ausgeführt und am 1. Oktober 1922 nach Amerika (New York) eingeführt worden.

Ein Vergleichsfarbstoff nach § 402 (d) sei am 15. Sept. 1922 in den üblichen Großhandelsmengen usw. in New York für 1,45 \$ verkauft worden.

Dieser Preis schließt die verschiedenen nach § 402 (d) zulässigen Abzüge ein:

1. der Maximalabzug für Gewinn betrage 8 %: man dividiere 1,45 \$ durch 1,08 — Quotient 1,34 (\$); dieser Betrag von 1,45 \$ abgezogen, ergibt 11 c. als Gewinn;
2. der Maximalabzug für allgemeine Unkosten betrage 8 %: man dividiere den Quotienten (oder Rest) 1,34 (\$) durch 1,08 — neuer Quotient 1,24 (\$); dieser Betrag von 1,34 \$ abgezogen ergibt 10 c. als allgemeine Unkosten.
3. die Unkosten für Transport, Versicherung und andere notwendige Ausgaben von dem Versandplatz in Deutschland nach New York betragen 3 c.: nach Abzug derselben von 1,24 \$ bleiben 1,21 \$, welche noch den Zoll einschließen;

4. der Zoll habe nach § 500 des Gesetzes vom 8. Sept. 1916 30 % ad valorem betragen: man dividiere 1,21 \$ durch 1,30 — neuer Quotient 0,93 (\$); dieser Betrag von 1,21 \$ abgezogen, ergibt 28 c. als Zoll.

Der Endbetrag von 93 c. ist der Wert, welcher damals der Verzollung zugrunde gelegt wurde und stellt den „amerikanischen Wert“ für eine am 1. Oktober 1922 eingeführte Ware dar, welche nach § 28 des neuen Tarifs mit 60 % ad valorem zu verzollen ist.

Wenn für die Ware sowohl ein Wertzoll als auch ein spezifischer Zoll festgesetzt ist, so ist der spezifische Zoll vor der letzten Division mit seinem direkten Betrag abzuziehen.

Das Vorstehende gilt für gekaufte Waren. Im Fall von Kommissionswaren stellt der Schätzer die gezahlten oder zu zahlenden Kommissionsgebühren fest; diese dürfen aber 6 % des Engros-Verkaufspreises nicht überschreiten. An Stelle von 8 % Gewinn und 8 % Generalunkosten treten in diesem Fall die 6 % Kommissionsgebühren. Die Transportunkosten und der Zoll sind in derselben Weise wie bei der gekauften Ware zu berechnen.

Die Zollschatzer stellen in der üblichen, gesetzlich festgelegten Weise die für die Berechnungen notwendigen Unterlagen fest. (5397)

Wirkung des amerikanischen Zolltarifs auf die Preise.

Journal of Commerce (New York) schreibt in einem Leitartikel: „Da nicht wenige Tarifnarren immer noch behaupten, daß das McCumber-Gesetz keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise haben wird, und andere, die es besser wissen könnten, der Meinung sind, daß der Einfluß des Tarifs auf die Preise stark übertrieben werde, ist es vielleicht gut, die Aufmerksamkeit auf einige jetzt erscheinende Preislisten zu lenken. In einer von diesen, welche von einer großen chemischen Fabrik herausgegeben wird, zeigen von 84 Produkten 83 eine Preissteigerung gegenüber den Notierungen vor einem Monat. Dasselbe zeigt sich auf dem Metallmarkt, und einige unter hohem Schutzzoll stehende kalifornische Nahrungsmittel haben praktisch eine Preissteigerung im Betrag des Zolls erreicht. Und so geht es weiter. Man hat allen Grund anzunehmen, daß in sehr kurzer Zeit diese Erhöhungen in den Preisen, welche der letzte Verbraucher zu bezahlen hat, zum Ausdruck kommen werden. Dann, aber erst dann, wird die große Masse des Publikums die Lage begreifen.“ (5242)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 884) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „700“, im Abs. 4 wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1100“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 884) wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1100“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird die Zahl „525“ durch die Zahl „700“, die Zahl „912,40“ durch die Zahl „1497,70“ und die Zahl „64,10“ durch die Zahl „140,70“ ersetzt.

Artikel III.

Für das nach dem 5. Dezember 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Superphosphat wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) bis auf weiteres nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1922 ab in Kraft. (5350)

Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Im Reichsanzeiger vom 8. Dezember d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23.

Die in der Bekanntmachung vom 7. November 1922 (s. „Chem. Ind.“ S. 776) über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23 in Ziffer II 1, Ziffer V 1—4, Ziffer VI a und b, Ziffer VII 1—3 sowie in Ziffer VIII nur als vorläufig angegebenen Branntweinpreise und Sätze der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme sind endgültig.

Berlin, den 6. Dezember 1922. (5360)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 8. Dezember d. J. und vom 12. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (dritter und vierter Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5425)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 178 900 % (in der Vorwoche 177 900 %). (5354)

Ausfuhrabgabeberechnung bei Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen.

Hinsichtlich der Frage, wann bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen der alte niedrigere Ausfuhrabgabentarif oder der erhöhte Abgabensatz nach den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922 (Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) anzuwenden ist, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, um irrtümliche Auffassungen zu beseitigen, in einem Rundschreiben vom 2. Dezember 1922 folgendes zum Ausdruck gebracht:

Soweit Bewilligungen mit dem alten Abgabensatz noch nicht abgelaufen sind und zur Verlängerung eingereicht werden, kann nach der Bekanntmachung vom 30. August 1922

eine Verlängerung unter Beibehaltung des alten Abgabesatzes nur dann gewährt werden, wenn ein Geschäftsabschluß mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland vorliegt und die Bewilligung bereits vor dem 3. September 1922 beantragt war. Die festen Geschäftsabschlüsse müssen aber vor dem 18. August 1922 erfolgt sein. Dem Gesuch, den bisherigen Tarif anzuwenden, steht der Verlängerungsantrag einer alten zum niedrigeren Satz erteilten Ausfuhrbewilligung, die noch nicht abgelaufen ist, als formloser Sicherungsantrag gleich.

Diejenigen Ausfuhrbewilligungen, die zwar vor dem 3. September 1922 erteilt waren, bei denen aber ein Geschäftsabschluß vor dem 18. August nicht nachgewiesen wird und auch eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise mit handelsüblichen Fristen nicht vorliegt, können unter Gewährung des alten Tarifs ohne Zuschlag nicht verlängert werden. Ergibt sich bei beantragter Verlängerung von Bewilligungen, daß inzwischen eine Preiserhöhung bzw. Nachforderung erzielt wurde, so wird im allgemeinen ein Abschluß zu festen Preisen nicht als vorliegend angenommen werden können und also der neue Abgabensatz erhoben werden müssen; doch sind bei besonderer Sachlage Ausnahmen möglich.

Werden von Firmen Bewilligungen eingereicht, die mit dem alten Satz belegt waren, bei denen aber glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr aus wichtigen Gründen und ohne Schuld des Exporteurs nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden konnte, so erscheint es unbedenklich, ausnahmsweise eine Wiederinkraftsetzung der alten Bewilligung auch nach erfolgtem formellen Ablauf vorzunehmen, sofern nicht Bedenken sachlicher Art entgegenstehen. Diese Wiederinkraftsetzung ist sachlich eine Neuausstellung, sie erfolgt jedoch unter Verwendung der alten Bewilligung.

Bei der Wiederinkraftsetzung ist zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Veranlagung des alten Abgabesatzes vorliegen (fester Abschluß vor dem 18. August 1922 usw.) und gegebenenfalls der alte Abgabensatz wieder mit in Kraft zu setzen. Natürlich muß die Ware, die auf der zur Verlängerung eingereichten Bewilligung ausgeführt werden soll, durch die Bewilligung gedeckt sein, d. h. die ablaufende bzw. bereits abgelaufene Bewilligung muß ganz oder teilweise für das betreffende Ausfuhrgeschäft noch nicht ausgenutzt sein. Es dürfen nicht andere Waren „untergeschoben“ werden.

Verdächtige Fälle, aus denen den Umständen nach angenommen werden muß, daß eine Umgehung der erhöhten Ausfuhrabgabe beabsichtigt wird, sind genauestens zu prüfen. Wenn keine befriedigende Aufklärung durch die beantragenden Firmen erfolgt, ist die Verlängerung abzulehnen.

Ergibt eine nachträgliche Feststellung an Hand der Bücher die Unrichtigkeit der gemachten Angaben, so ist in allen Fällen eine Nacherhebung in die Wege zu leiten und gegen die betreffenden Firmen vorzugehen. Verlängerungsvermerke wie Neuinkraftsetzungen müssen in allen Fällen mit einem beglaubigten Vermerk der Außenhandelsstelle unter Stempel, aufdruck und genauer Bezeichnung des zuständigen Paragraphen und der einschlägigen Verordnung kenntlich gemacht werden. (5351)

Liste B zum Bemelmans-Abkommen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat den Außenhandelsstellen eine Liste derjenigen Erzeugnisse zu gestellt, die bei Wiederaufbaulieferungen im Rahmen des Bemelmans-Abkommens wegen der in den Erzeugnissen verarbeiteten ausländischen Rohstoffe (sogenannte Liste B) von dem alliierten Käufer zu gewissen Prozentsätzen in bar an den deutschen Verkäufer bezahlt werden müssen. Die Liste ist zwar noch nicht abgeschlossen, dürfte sich jedoch bei endgültigem Abschluß der Verhandlungen mit der Reparationskommission voraussichtlich nicht mehr wesentlich ändern. Der Reichskommissar zur Ausfuhr von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten ist daher seitens der Regierung ersucht worden, die Frage der teilweisen Barzahlung des Kaufpreises bei den ihm zur Genehmigung vorgelegten Verträgen einstweilen nach dieser Liste zu beurteilen. Die Außenhandelsstellen sind bereit, nähere Auskunft über die Liste zu erteilen. Die Frage, in welcher Währung der in bar zu bezahlende Teil des Verkaufspreises bezahlt werden muß, richtet sich nach den Vorschriften der Außenhandelsstellen. (5352)

Auskunftspflicht der Außenhandelsstellen gegenüber Steuerbehörden.

Mehrfach sind die Finanzämter an die Außenhandelsstellen herangetreten, um Auskunft über den Umfang der Ausfuhr einzelner Firmen zu dem Zwecke zu erhalten, die Angaben der Außenhandelsstellen bei der Einkommensteuer-

veranlagung zu verwerten. Die Außenhandelsstellen haben diese Ersuchen der Finanzämter mit der Begründung abgelehnt, daß die Auskunftserteilung nicht in den Rahmen der Tätigkeit der Außenhandelsstellen fällt und diese keine geeigneten Unterlagen für die Ermittlung der Einkommensverhältnisse der Exporteure geben können, weil sie keinen Überblick darüber haben, wieviel Erzeugnisse die Antragsteller wirklich ausführen und welches der tatsächliche Verdienst der Firmen ist. Anfang 1922 hat sich auch der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates mit der Auskunftspflicht befaßt. In Verfolg seiner Verhandlungen richtete er eine Anfrage an den Reichsfinanzminister, um dessen Stellungnahme zu erfahren. Der Reichsfinanzminister hat auf Grund angestellter Erhebungen vor kurzem in seinem Antwortschreiben vom 10. November 1922 wie folgt Stellung genommen: „Was die Rechtslage angeht, so sind die Außenhandelsstellen grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet; ein gesetzliches Recht zur Auskunftsverweigerung steht ihnen nicht zu. Die Feststellungen haben jedoch ergeben, daß in der Praxis die Auskünfte der Außenhandelsstellen von geringer Bedeutung sind. Sowohl bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wie zur Umsatzsteuer bilden die ordnungsmäßig geführten Bücher die Grundlage der Veranlagung. Nur wenn in Einzelfällen besonderer Anlaß besteht, die Richtigkeit der Buchführung zu bezweifeln, kann es gelegentlich vorkommen, daß die Außenhandelsstellen zu Auskünften herangezogen werden. . . . Die Finanzämter werden im allgemeinen kaum Anlaß haben, von dem Mittel der Auskunft der Außenhandelsstellen Gebrauch zu machen, da ihnen meist andere geeignete Unterlagen zur Verfügung stehen werden.“ (5389)

Konsignationslager im freien Sachlieferungsverkehr.

In deutschen Interessenkreisen gab der Zweifel, ob sogenannte Konsignationslager, die im Rahmen des freien Sachlieferungsverkehrs zum Zwecke der Abgabe kleinerer Mengen, insbesondere von Baustoffen in den zerstörten Gebieten angelegt werden, von der Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles befreit sind, zu Bedenken Anlaß, der Errichtung solcher Lager näher zutreten. Eine an die französische Regierung in diesem Sinne gerichtete Note ist, wie das Reichsministerium für Wiederaufbau dem Reichsverband der Deutschen Industrie mitgeteilt hat, dahin beantwortet worden, daß die im Artikel VII Absatz 2 des Wiesbadener Memorandums vom 6. Oktober 1921 vorgesehene vertragmäßige Festsetzung, nach welcher die Warenlager der Organisation A des Wiesbadener Protokolls nicht beschlagnahmt werden können, auch in gleicher Weise auf die Warenlager Anwendung finden wird, die von deutschen Firmen für künftige Lieferungen im freien Sachlieferungsverkehr in den befreiten Gebieten errichtet werden. (5391)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat November 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 100 estnische Mark = 1837; Griechenland: 1 Drachmen = 103; Lettland: 100 lettische Rubel = 2468; Luxemburg: 1 Frank = 429; Polen: 100 polnische Mark = 42,78; Portugal: 1 Eskudo = 322; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Dumarubel = 3,33; 1000 Sowjetrubel = 0,296; Türkei: 1 türkisches Pfund = 3,431; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 30,363; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 1,953; Brit. Straits Settl.: 1 Dollar = 3,467; Brit.-Hongkong: 1 Dollar = 3,555; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 4,704; Argentinien: 1 Goldpeso = 5,450; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 6,607; Chile: 1 Peso = 827; Mexiko: 1 Peso = 3,267; Peru: 1 peruanisches Pfund = 27,580; Uruguay: 1 Peso = 5,336. (5390)

Verständigung zwischen Industrie und Handel über die Außenhandelskontrolle.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz“ schreibt: Anlaßlich der Hauptversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, die im Mai in Hamburg stattgefunden hat, war vom Präsidium des Reichsverbandes angeregt worden, Vertreter der Spitzenorganisationen des Handels und der Industrie möchten versuchen, über die bestehenden Streitpunkte zwischen Handel und Industrie über die Außenhandelskontrolle eine Verständigung zu erzielen. Die auf Grund dieser Anregung vom Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Verein deutscher Exporteure und dem Zentralverband des deutschen Großhandels gebildete Kommission, die sogenannte Hamburger Kommission, hat in einer großen Zahl

von Sitzungen nach sehr eingehenden Verhandlungen ihre Arbeiten nunmehr zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Es wurde Übereinstimmung dahin festgestellt, daß die Außenhandelskontrolle nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann und aufgehoben werden muß, sobald die Verhältnisse es zulassen. Solange sie noch besteht, soll aber nach der Auffassung der Spitzenvertretungen des Handels und der Industrie die Kontrolle so gestaltet werden, daß sie den berechtigten Bedürfnissen aller am Außenhandel beteiligten Kreise Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde auch über einzelne Streitpunkte eine Verständigung erzielt. Insbesondere soll dem Handel einmal eine stärkere Einflußnahme auf die Außenhandelsstellen zugebilligt werden. In dieser Richtung liegt beispielsweise der Vorschlag der Kommission, daß der Handel bei den Außenhandelsstellen durch einen Vertrauensmann vertreten werden soll, soweit der Handel nicht in einem engeren zur Überwachung der Geschäftsführung eingesetzten Ausschuß der Außenhandelsstellen vertreten wird. Das gleiche Ziel verfolgt der Vorschlag, die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelsstellen oder Preisprüfungsstellen und der Fachverbände an den Stellen zu beseitigen, wo Mißstände es erfordern. Eine stärkere Einwirkung auf die Beschlußfassung der Außenhandelsstellen wird von der Möglichkeit erwartet, gegen die Beschlüsse derselben beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung Einspruch zu erheben. Schließlich sind auch Erleichterungen der Ausfuhrvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Fakturierung in ausländischer Währung in bestimmten Fällen und der Erteilung von Sammelbewilligungen an zuverlässige Firmen, vorgesehen.

Die Hamburger Kommission wird die Verhandlungsergebnisse den zuständigen Behörden und dem Reichswirtschaftsrat unterbreiten und darauf hinwirken, daß sie bei den einzelnen Außenhandelsstellen durchgeführt werden. Nach den bisherigen zwar schwierigen, aber doch erfolgreichen Verhandlungen der Kommission erschien es allen Beteiligten wünschenswert, die Hamburger Kommission weiterbestehen zu lassen. Sie soll bei etwa neu auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Handel und Industrie ihre Arbeiten fortsetzen mit dem Ziel, alle Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Außenhandelskontrolle möglichst auszuräumen, um der für den Handel wie für die Industrie in gleicher Weise notwendigen Förderung des Außenhandels zu dienen. (5393)

Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach Jugoslawien.

Wie der Handelskammer zu Berlin aus Jugoslawien mitgeteilt wird, werden vielfach seitens der deutschen Versender die Bestimmungen über Erlangung der jugoslawischen Einfuhrbewilligung und Verzollung der Güter nach dem Mindesttarif nicht beachtet, so daß den Empfängern oder Speditoren in Jugoslawien recht häufig Unannehmlichkeiten, erhöhte Zollkosten und Lagerkosten entstehen. Die Verkehrstreibenden werden daher darauf hingewiesen, daß jeder Sendung nach Jugoslawien eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung zwecks Erhalt der Einfuhrbewilligung und ein von der zuständigen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis zwecks Verzollung der Ware nach dem Mindesttarif beizufügen ist. (5394)

Zolltarifauskunft über Glycerinersatz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Auskunft:

Die Ware stellt eine dickliche, gelbbraunliche Flüssigkeit mit süßem Geschmack dar. Spezifisches Gewicht bei 15° C. 1,1083. Siedepunkt 208—210° C. Mit Wasser und mit Alkohol in allen Verhältnissen mischbar, in Aether sehr wenig löslich. Reaktion: schwach alkalisch. Durch Salpetersäure bilden sich unter lebhafter Reaktion esterartige Verbindungen. Verseifungsversuch ohne Erfolg. Aether und Weingeist sind nicht vorhanden. Es liegt ein chemisches, dem Glycerin ähnliches Erzeugnis vor, und zwar handelt es sich um ein sogenanntes Glykol, das ein zweiwertiger Alkohol ist, mit den einwertigen Alkoholen wie Äthyl-, Propyl-, Butyl- und Amylalkoholen aber nichts zu tun hat. Eine Glykolbestimmung ergab 86,8 v. H. Glykol. W. V. Stichwort „Chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen“. Herstellungsland: England. (5395)

Ausland

Frankreich. Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak. Der amerikanische Konsul J. S. Colvrit im Bezirk Dünkirchen macht in einem Bericht an das amerikanische Handelsamt darauf aufmerksam, daß sich durch die kürzlich erfolgte Aufhebung des Einfuhr-

zolls für rohes schwefelsaures Ammoniak für die amerikanischen Fabrikanten zweifellos eine sehr günstige Absatzgelegenheit ergebe. Denn der bisherige amerikanische Zoll darauf betrug bei Multiplikation mit dem gegenwärtigen Koeffizienten 20 frs. per 100 kg, während das englische Produkt auf Grund des Minimaltarifs zollfrei eingeführt werden kann. Der Bericht bemerkt noch, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Dünkircher Bezirk größer war als das Angebot und daß man für das nächste Halbjahr mit einer Einfuhr von 40 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak nach Dünkirchen rechnet. Bisher lieferte England die weitaus größten Mengen. Im Jahre 1921 wurden 24 329 Tonnen eingeführt, alles aus England. In der Zeit vom Oktober 1921 bis März 1922 gelangten 37 650 Tonnen zur Einfuhr, von denen 36 410 Tonnen allein aus England stammten; 1020 kamen aus den Niederlanden, 185 aus Belgien und 35 aus Deutschland. (5396)

Dänemark. Einfuhrvorschriften für alkoholische Extrakte usw. für den Toilettegebrauch. In Ergänzung der neuen Einfuhrvorschriften für Parfümerien (s. „Chem. Ind.“ S. 809) bestimmt ein nachträglicher Erlaß, daß alkoholische Extrakte und Essenzen, alkoholhaltige Präparate und Wässer für den Toilettegebrauch mit Einschluß von Bay-Rum (Zolltarif Nr. 221a) vom 1. Oktober ab nur dann mit den angegebenen Zollsätzen verzollt werden, wenn denselben vor der Einfuhr oder während des Zollverfahrens Koloquinten-Extrakt (Koloquinten-Tinktur) in einer Menge zugesetzt wurde, die 0,5 g trockenem Extrakt pro Liter der fertigen Waren entspricht. Außerdem muß die Verpackung für solche Waren mit einer deutlichen und dauerhaften Aufschrift versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Waren (wahrscheinlich mit Holzgeist versetzten) Koloquinten-Extrakt enthalten und daß das Trinken derselben gefährlich ist.

In allen anderen Fällen werden Parfümerien usw. der fraglichen Arten unter den Tarifnummern Nr. 20 und 22 in derselben Weise wie die übrigen alkoholischen Flüssigkeiten behandelt mit der Ausnahme, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht auf solche Waren anwendbar sind, die nachweislich vor dem 13. September d. J. im Ausland gekauft worden sind. (5397)

Schweden. Der Handel mit gefährlichen Drogen (Opium usw.). Um den Import und den Großhandel mit gefährlichen Drogen (Opium, Morphinum, Heroin und Cocain) wirksam zu kontrollieren, schlägt die schwedische Medizinalabteilung die Schaffung eines Regierungsmonopols für diese Drogen vor. Die Medizinalabteilung wäre dann, unter Ausschaltung des Großhandels, allein berechtigt, diese Drogen einzuführen und an die Apotheker zu verteilen. Durch diesen Vorschlag veranlaßt, haben die schwedischen Apotheker beschlossen, eine Cooperativ-Gesellschaft zu gründen, welche gleichfalls unter Umgehung des Großhandels die Einfuhr und Verteilung der narkotischen Drogen übernehmen soll. Auf einer Vertreterversammlung in Stockholm wurde beschlossen, an die Regierung die Bitte zu richten, das beabsichtigte Einfuhrmonopol der Genossenschaft anstatt der Medizinalabteilung zu übertragen. Schließlich haben auch die Drogengroßhändler der Regierung eine Denkschrift eingereicht, in welcher gegen die Verletzung der Rechte des Großhandels protestiert und ausgeführt wird, daß in Ländern, wie England und Frankreich, obwohl dort der unerlaubte Handel mit Drogen einen viel größeren Umfang hat als in Schweden, doch die Regierungen es nicht für notwendig gehalten haben, ein Monopol einzuführen. Die bestehenden Vorschriften seien ausreichend, um den nicht legitimen Gebrauch dieser Drogen zu verhindern, besonders infolge des englisch-schwedischen Abkommens vom 29. August 1921 über die Einfuhr und Ausfuhr der narkotischen Drogen. — Anlässlich dieses letzten Schritts der Medizinalabteilung ist daran zu erinnern, daß diese Behörde auch schon versucht hat, einen entscheidenden Einfluß auf die Herstellung und die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten zu gewinnen durch die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln. (5398)

Finnland. Die Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923. In der dem finnländischen Reichstag vorgelegten Regierungsvorlage betr. das Gesetz über Erhebung von Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923 wird vorgeschlagen, den gegenwärtig geltenden Zollarif mit einigen Änderungen (Kaffee, Zucker, Getreide) beizubehalten. Die Regierung schlägt ferner aus finanziellen Gründen die Beibehaltung der Zoll- und Ausfuhrabgaben für das kommende Jahr vor. Angesichts der Besserung der wirtschaftlichen Lage Finnlands erachtet die Regierung es ferner für möglich, die gegenwärtig geltende Bestimmung über das Recht der Regierung, Einfuhrverbote zu erlassen, aus dem Gesetz zu streichen. Bei der Erörterung der

Regierungsvorlage im Staatsausschuß wurde den Vorschlägen auf Aenderung des Zolltarifs zugestimmt. Hinsichtlich der Zoll- und Ausfuhrabgaben schlug der Staatsausschuß deren völlige Streichung vor. Danach würden im Jahre 1923 auch für Rohstoffe keine Zoll- und Ausfuhrabgaben zur Erhebung gelangen. (5371)

Tschechoslowakei. Revision der Zollkoeffizienten. Die Vorarbeiten für die Revision der Zollkoeffizienten sind in der vorigen Woche zum Abschluß gebracht. Die endgültige Redaktion des Berichts über die Verhandlungen wird der Zentrale der Handelskammern vorgelegt. Lediglich die Koeffizienten für industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate sollen um 20 % bzw. 25 % ermäßigt werden, während diejenigen für Fertigfabrikate in der bisherigen Höhe bestehen bleiben; für Luxusartikel wird sogar eine weitere Erhöhung vorgeschlagen. (5359)

Sowjet-Rußland. Erschwerung der Chemikalieneinfuhr? Nach „Chemical Age“ werden Anstrengungen gemacht, welche auf den Erlaß eines Gesetzes zur Beschränkung der Chemikalieneinfuhr hinzielen, um die Inlandproduktion zu heben und die russische chemische Industrie zu schützen. (5377)

Peru. Neuer Zolltarif. Nach dem zurzeit dem Kongreß vorliegenden neuen Zolltarif, der wohl am 1. Januar in Kraft treten wird, werden die Schwerchemikalien mit einem höheren Zoll belegt werden. (5120)

Ecuador. Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs. Der Kongreß hat die Beratungen über Aenderungen des bevorstehenden Zolltarifs abgeschlossen. Eine lange Liste von Zolländerungen ist der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. (5113)

Britisch-Guiana. Erhebung von Zuschlagszöllen bei der Einfuhr. Die „Official Gazette“ von Britisch-Guiana vom 31. August enthält eine Regierungsverordnung Nr. 16 (1922), die mit Wirkung vom gleichen Tage ab folgende Zuschlagszölle bei der Einfuhr vorsieht:

a) Einen weiteren Zuschlagszoll auf alle in der Liste I zum Zolltarif von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 10 % der auf diese Waren erhobenen spezifischen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits bestehenden Zuschlagszoll von 15 % der betreffenden Zollsätze hinzu; dagegen wird dieser Zuschlag von Zündhölzern nicht erhoben.

b) Einen weiteren Zuschlagszoll auf alle in der Liste II des Zolltarifs von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 20 % der auf diese Waren erhobenen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits erhobenen Zuschlagszoll von 30 % noch hinzu. (5339)

Neue Hebriden. Einfuhrvorschriften für alkoholische Waren. Ein gemeinsames Regulator (Nr. 2, 1922) verbietet die Einfuhr nach den neuen Hebriden:

1. von reinem Alkohol oder ungereinigtem Branntwein, aus dem Alkohol zur Herstellung berauschender Getränke gewonnen werden kann.
2. jeder branntweinhaltenen oder alkoholischen Flüssigkeit, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungskommissars.

Das Regulator bestimmt u. a., daß die Einfuhrerlaubnis für reinen Alkohol nur dann erteilt werden soll, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe für industrielle oder pharmazeutische Zwecke oder zum ärztlichen Gebrauch bestimmt ist. „Reiner Alkohol“ und „ungereinigter Branntwein“ soll Alkohol von einer Stärke von nicht weniger als 68 sein, der nicht ungenießbar gemacht worden ist und der zur Herstellung oder zum Abdestillieren alkoholischer Flüssigkeiten Verwendung finden kann. (5310)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Verkehr mit Essigester und Ameisenester.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Nach § 10 Abs. 5 der Branntweinverwertungsordnung finden auf den Verkauf von Essigester und Ameisenester, der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist und nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll, die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 a. a. O. entsprechende Anwendung. Da Essigester und Ameisenester nicht nach Litern,

sondern nach Gewicht gehandelt werden, ist im Falle des § 110, Abs. 5 überall, wo in §§ 107 bis 109 sowie in den einschlägigen Mustern von Litern die Rede ist, das Gewicht in Kilogramm anzusetzen. (5370)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Auf Grund des § 11 S. Befr. O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), und zwar calciniert 5 kg, kristallisiert 10 kg auf 1 dz Salz zwecks Herstellung von Salmiak (S. Befr. O. § 10 [1] a).

Für die Prüfung des Vergällungsmittels gilt folgende Anweisung: Natriumsulfit besteht entweder in mehr oder weniger weiß (auch gelb) gefärbten Kristallen oder einem ebenso gefärbten Pulver. Die wässrige Lösung entwickelt auf Zusatz von Salzsäure, besonders beim Erwärmen, den äußerst stechenden Geruch der schwefligen Säure (Vorsicht!). (5369)

Ausland

Großbritannien. Einfuhr und Wiederausfuhr von natürlichen ätherischen Ölen (außer Terpeninöl) in den Jahren 1920, 1921 und 1922. In den ersten zehn Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen (außer Terpeninöl):

	Einfuhr:		
	1920	1921	1922
Menge (lb.)	2 936 293	1 478 451	2 631 595
Wert (£)	1 708 252	445 094	675 550
	Wiederausfuhr:		
	1920	1921	1922
Menge (lb.)	1 003 332	527 366	677 652
Wert (£)	700 928	253 305	296 044

Brunner, Mond & Co. Laut „Chemist and Druggist“ beschloß die Verwaltung, für das am 30. September abgelaufene erste Halbjahr 1922 eine Interims-Dividende, entsprechend einer Jahresdividende von 7½ % für die gewöhnlichen Aktien zu verteilen. In den letzten drei Jahren betrug die entsprechende Dividende nur 5 %. (5382)

Farbstoffeinfuhr aus Deutschland. Der Wert der Einfuhr von fertigen Kohlenteerfarbstoffen ist im September um 10 837 £ gegen August gestiegen. (5378)

Liverpool Nitrate Co. Die Gesellschaft hatte im letzten Geschäftsjahr einen Verlust von 79 550 £. Es wird beabsichtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von 2 400 000 Aktien zu 5 sh. auf 700 000 £ zu bringen; je 4 Aktien zu 5 sh. sollen zu einer Aktie von 1 £ zusammengelegt werden. Das gegenwärtige autorisierte Kapital beträgt 100 000 £ in 5 sh. Aktien, wovon 73 000 £ eingezahlt sind. Die Dividenden in früheren Jahren betrugen: 1910/11 75 %; 1911/12 125 %; 1912/13 150 %; 1913/14 100 %; 1914/15 80 %; 1915/16 100 %; 1916/17 120 %; 1917/18, 1918/19 u. 1919/20 je 140 %; 1921/22 100 %. (5399)

Castner-Kellner Alkali Co. Es wird eine Dividende von 20 % für das Geschäftsjahr 1920/21 (Oktober–September) vorgeschlagen. (5398)

Frankreich. Dispersoid Français. Diese kürzlich gegründete Gesellschaft ist eine Filiale der englischen „Plausons Parent Company“. Sie wird den Bau von Plausonschen Kolloidmühlen und ähnlichen Apparaten nach den Patenten der „Plausons Parent Co.“ betreiben.

Die Dispersoid Français hat die Usines Chimiques du Pecq in Paris gekauft. Diese Gesellschaft hat sich die Lizenz für alle pharmazeutischen Produkte ausbedungen.

Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. frs. in Aktien von 10 000 frs. Die Verwaltung liegt in den Händen des Ingenieurs Callon, der Fabrikanten Gros u. Guittet und der Aktiengesellschaft „Compagnie des Phosphates de Cierp“.

Die Dispersoid Français ist stark an der Banque Franco-Esthonienne in Reval beteiligt, welche Versuche über die Ausnützung der estländischen Oelschiefer ausführt.

Die englische Plausons Parent Co. hat auch Filialen in Belgien und Deutschland, wo sich das Laboratorium von Plauson befindet (in Hamburg). (5415)

Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko. Die Ausfuhr betrug nach amtlichen Angaben im Jahre 1922:

Januar	400 t	Juni	3 115 t
Februar	200 t	Juli	12 650 t
März	90 t	August	10 000 t
April	—	September	15 136 t
Mai	4 405 t		

von Sitzungen nach sehr eingehenden Verhandlungen ihre Arbeiten nunmehr zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Es wurde Übereinstimmung dahin festgestellt, daß die Außenhandelskontrolle nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann und aufgehoben werden muß, sobald die Verhältnisse es zulassen. Solange sie noch besteht, soll aber nach der Auffassung der Spitzenvertretungen des Handels und der Industrie die Kontrolle so gestaltet werden, daß sie den berechtigten Bedürfnissen aller am Außenhandel beteiligten Kreise Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde auch über einzelne Streitpunkte eine Verständigung erzielt. Insbesondere soll dem Handel einmal eine stärkere Einflußnahme auf die Außenhandelsstellen zugebilligt werden. In dieser Richtung liegt beispielsweise der Vorschlag der Kommission, daß der Handel bei den Außenhandelsstellen durch einen Vertrauensmann vertreten werden soll, soweit der Handel nicht in einem engeren zur Ueberwachung der Geschäftsführung eingesetzten Ausschuß der Außenhandelsstellen vertreten wird. Das gleiche Ziel verfolgt der Vorschlag, die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelsstellen oder Preisprüfungsstellen und der Fachverbände an den Stellen zu beseitigen, wo Mißstände es erfordern. Eine stärkere Einwirkung auf die Beschlußfassung der Außenhandelsstellen wird von der Möglichkeit erwartet, gegen die Beschlüsse derselben beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung Einspruch zu erheben. Schließlich sind auch Erleichterungen der Ausfuhrvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Fakturierung in ausländischer Währung in bestimmten Fällen und der Erteilung von Sammelbewilligungen an zuverlässige Firmen, vorgesehen.

Die Hamburger Kommission wird die Verhandlungsergebnisse den zuständigen Behörden und dem Reichswirtschaftsrat unterbreiten und darauf hinwirken, daß sie bei den einzelnen Außenhandelsstellen durchgeführt werden. Nach den bisherigen zwar schwierigen, aber doch erfolgreichen Verhandlungen der Kommission erschien es allen Beteiligten wünschenswert, die Hamburger Kommission weiterbestehen zu lassen. Sie soll bei etwa neu auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Handel und Industrie ihre Arbeiten fortsetzen mit dem Ziel, alle Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Außenhandelskontrolle möglichst auszuräumen, um der für den Handel wie für die Industrie in gleicher Weise notwendigen Förderung des Außenhandels zu dienen.

Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach Jugoslawien.

Wie der Handelskammer zu Berlin aus Jugoslawien mitgeteilt wird, werden vielfach seitens der deutschen Versender die Bestimmungen über Erlangung der jugoslawischen Einfuhrbewilligung und Verzollung der Güter nach dem Mindesttarif nicht beachtet, so daß den Empfängern oder Speditoren in Jugoslawien recht häufig Unannehmlichkeiten, erhöhte Zollkosten und Lagerkosten entstehen. Die Verkehrstreibenden werden daher darauf hingewiesen, daß jeder Sendung nach Jugoslawien eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung zwecks Erhalt der Einfuhrbewilligung und ein von der zuständigen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis zwecks Verzollung der Ware nach dem Mindesttarif beizufügen ist.

Zolltarifauskunft über Glycerinersatz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Auskunft:

Die Ware stellt eine dickliche, gelbbraunliche Flüssigkeit mit süßem Geschmack dar. Spezifisches Gewicht bei 15° C. 1,1083. Siedepunkt 208–210° C. Mit Wasser und mit Alkohol in allen Verhältnissen mischbar, in Aether sehr wenig löslich. Reaktion: schwach alkalisch. Durch Salpetersäure bilden sich unter lebhafter Reaktion esterartige Verbindungen. Verseifungsversuch ohne Erfolg. Aether und Weingeist sind nicht vorhanden. Es liegt ein chemisches, dem Glycerin ähnliches Erzeugnis vor, und zwar handelt es sich um ein sogenanntes Glykol, das ein zweiwertiger Alkohol ist, mit den einwertigen Alkoholen wie Äthyl-, Propyl-, Butyl- und Amylalkoholen aber nichts zu tun hat. Eine Glykolbestimmung ergab 86,8 v. H. Glykol. W. V. Stichwort „Chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen“. Herstellungsland: England.

Ausland

Frankreich. Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak. Der amerikanische Konsul J. S. Colvirt im Bezirk Dünkirchen macht in einem Bericht an das amerikanische Handelsamt darauf aufmerksam, daß sich durch die kürzlich erfolgte Aufhebung des Einfuhr-

zolls für rohes schwefelsaures Ammoniak für die amerikanischen Fabrikanten zweifellos eine sehr günstige Absatzgelegenheit ergebe. Denn der bisherige amerikanische Zoll darauf betrug bei Multiplikation mit dem gegenwärtigen Koeffizienten 20 frs. per 100 kg, während das englische Produkt auf Grund des Minimaltarifs zollfrei eingeführt werden kann. Der Bericht bemerkt noch, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Dünkircher Bezirk größer war als das Angebot und daß man für das nächste Halbjahr mit einer Einfuhr von 40 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak nach Dünkirchen rechnet. Bisher lieferte England die weitaus größten Mengen. Im Jahre 1921 wurden 24 329 Tonnen eingeführt, alles aus England. In der Zeit vom Oktober 1921 bis März 1922 gelangten 37 650 Tonnen zur Einfuhr, von denen 36 410 Tonnen allein aus England stammten; 1020 kamen aus den Niederlanden, 185 aus Belgien und 35 aus Deutschland.

Dänemark. Einfuhrvorschriften für alkoholische Extrakte usw. für den Toilettegebrauch. In Ergänzung der neuen Einfuhrvorschriften für Parfümerien (s. „Chem. Ind.“ S. 809) bestimmt ein nachträglicher Erlaß, daß alkoholische Extrakte und Essenzen, alkoholhaltige Präparate und Wässer für den Toilettegebrauch mit Einschluß von Bay-Rum (Zolltarif Nr. 221a) vom 1. Oktober ab nur dann mit den angegebenen Zollsätzen verzollt werden, wenn derselben vor der Einfuhr oder während des Zollverfahrens Koloquinten-Extrakt (Koloquinten-Tinktur) in einer Menge zugesetzt wurde, die 0,5 g trockenem Extrakt per Liter der fertigen Waren entspricht. Außerdem muß die Verpackung für solche Waren mit einer deutlichen und dauerhaften Aufschrift versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Waren (wahrscheinlich mit Holzgeist versetzten) Koloquinten-Extrakt enthalten und daß das Trinken derselben gefährlich ist.

In allen anderen Fällen werden Parfümerien usw. der fraglichen Arten unter den Tarifnummern Nr. 20 und 22 in derselben Weise wie die übrigen alkoholischen Flüssigkeiten behandelt mit der Ausnahme, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht auf solche Waren anwendbar sind, die nachweislich vor dem 13. September d. J. im Ausland gekauft worden sind.

Schweden. Der Handel mit gefährlichen Drogen (Opium usw.). Um den Import und den Großhandel mit gefährlichen Drogen (Opium, Morphin, Heroin und Cocain) wirksam zu kontrollieren, schlägt die schwedische Medizinalabteilung die Schaffung eines Regierungsmonopols für diese Drogen vor. Die Medizinalabteilung wäre dann, unter Ausschaltung des Großhandels, allein berechtigt, diese Drogen einzuführen und an die Apotheker zu verteilen. Durch diesen Vorschlag veranlaßt, haben die schwedischen Apotheker beschlossen, eine Cooperative-Genossenschaft zu gründen, welche gleichfalls unter Umgehung des Großhandels die Einfuhr und Verteilung der narkotischen Drogen übernehmen soll. Auf einer Vertreterversammlung in Stockholm wurde beschlossen, an die Regierung die Bitte zu richten, das beabsichtigte Einfuhrmonopol der Genossenschaft anstatt der Medizinalabteilung zu übertragen. Schließlich haben auch die Drogengroßhändler der Regierung eine Denkschrift eingereicht, in welcher gegen die Verletzung der Rechte des Großhandels protestiert und ausgeführt wird, daß in Ländern wie England und Frankreich, obwohl dort der unehrliche Handel mit Drogen einen viel größeren Umfang hat als in Schweden, doch die Regierungen es nicht für notwendig gehalten haben, ein Monopol einzuführen. Die bestehenden Vorschriften seien ausreichend, um den nicht legitimen Gebrauch dieser Drogen zu verhindern, besonders infolge des englisch-schwedischen Abkommens vom 29. August 1921 über die Einfuhr und Ausfuhr der narkotischen Drogen. — Anlässlich des letzten Schritts der Medizinalabteilung ist daran zu erinnern, daß diese Behörde auch schon versucht hat, einen entscheidenden Einfluß auf die Herstellung und die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten zu gewinnen durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln.

Finnland. Die Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923. In der dem finnländischen Reichstag vorgelegten Regierungsvorlage betr. das Gesetz über Erhebung von Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923 wird vorgeschlagen, den gegenwärtig geltenden Zolltarif mit einigen Änderungen (Kaffee, Zucker, Getreide) beizubehalten. Die Regierung schlägt ferner aus finanziellen Gründen die Beibehaltung der Zoll- und Ausfuhrabgaben für das kommende Jahr vor. Angesichts der Besserung der wirtschaftlichen Lage Finnlands erachtet die Regierung es ferner für möglich, die gegenwärtig geltende Bestimmung über das Recht der Regierung, Einfuhrverbote zu erlassen, aus dem Gesetz zu streichen. Bei der Erörterung

Regierungsvorlage im Staatsausschuß wurde den Vorschlägen auf Aenderung des Zolltarifs zugestimmt. Hinsichtlich der Zoll- und Ausfuhrabgaben schlug der Staatsausschuß deren völlige Streichung vor. Danach würden im Jahre 1923 auch für Rohstoffe keine Zoll- und Ausfuhrabgaben zur Erhebung gelangen. (5371)

Tschechoslowakei. Revision der Zollkoeffizienten. Die Vorarbeiten für die Revision der Zollkoeffizienten sind in der vorigen Woche zum Abschluß gebracht. Die endgültige Redaktion des Berichts über die Verhandlungen wird der Zentrale der Handelskammern vorgelegt. Lediglich die Koeffizienten für industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate sollen um 20 % bzw. 25 % ermäßigt werden, während diejenigen für Fertigfabrikate in der bisherigen Höhe bestehen bleiben; für Luxusartikel wird sogar eine weitere Erhöhung vorgeschlagen. (5359)

Sowjet-Rußland. Erschwerung der Chemikalieneinfuhr? Nach „Chemical Age“ werden Anstrengungen gemacht, welche auf den Erlaß eines Gesetzes zur Beschränkung der Chemikalieneinfuhr hinzielen, um die Inlandproduktion zu heben und die russische chemische Industrie zu schützen. (5377)

Peru. Neuer Zolltarif. Nach dem zurzeit dem Kongreß vorliegenden neuen Zolltarif, der wohl am 1. Januar in Kraft treten wird, werden die Schwerchemikalien mit einem höheren Zoll belegt werden. (5320)

Ecuador. Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs. Der Kongreß hat die Beratungen über Aenderungen des bevorstehenden Zolltarifs abgeschlossen. Eine lange Liste von Zolländerungen ist der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. (5313)

Britisch-Guiana. Erhebung von Zuschlagszöllen bei der Einfuhr. Die „Official Gazette“ von Britisch-Guiana vom 31. August enthält eine Regierungsverordnung Nr. 16 (1922), die mit Wirkung vom gleichen Tage ab folgende Zuschlagszölle bei der Einfuhr vorsieht:

a) Einen weiteren Zuschlagzoll auf alle in der Liste I zum Zolltarif von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 10 % der auf diese Waren erhobenen spezifischen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits bestehenden Zuschlagzoll von 15 % der betreffenden Zollsätze hinzu; dagegen wird dieser Zuschlag von Zündhölzern nicht erhoben.

b) Einen weiteren Zuschlagzoll auf alle in der Liste II des Zolltarifs von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 20 % der auf diese Waren erhobenen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits erhobenen Zuschlagzoll von 30 % noch hinzu. (5339)

Neue Hebriden. Einfuhrvorschriften für alkoholische Waren. Ein gemeinsames Regulator (Nr. 2, 1922) verbietet die Einfuhr nach den neuen Hebriden:

1. von reinem Alkohol oder ungereinigtem Branntwein, aus dem Alkohol zur Herstellung berauschender Getränke gewonnen werden kann.
2. jeder branntweinhaltigen oder alkoholischen Flüssigkeit, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungskommissars.

Das Regulator bestimmt u. a., daß die Einfuhrerlaubnis für reinen Alkohol nur dann erteilt werden soll, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe für industrielle oder pharmazeutische Zwecke oder zum ärztlichen Gebrauch bestimmt ist. „Reiner Alkohol“ und „ungereinigter Branntwein“ soll Alkohol von einer Stärke von nicht weniger als 68 sein, der nicht ungenießbar gemacht worden ist und der zur Herstellung oder zum Abdestillieren alkoholischer Flüssigkeiten Verwendung finden kann. (5310)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Verkehr mit Essigester und Ameisenester.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Nach § 10 Abs. 5 der Branntweinverwertungsordnung finden auf den Verkauf von Essigester und Ameisenester, der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist und nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll, die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 a. a. O. entsprechende Anwendung. Da Essigester und Ameisenester nicht nach Litern,

sondern nach Gewicht gehandelt werden, ist im Falle des § 110, Abs. 5 überall, wo in §§ 107 bis 109 sowie in den einschlägigen Mustern von Litern die Rede ist, das Gewicht in Kilogramm anzusetzen. (5370)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Auf Grund des § 11 S. Befr. O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), und zwar calciniert 5 kg, kristallisiert 10 kg auf 1 dz Salz zwecks Herstellung von Salmiak (S. Befr. O. § 10 [1] a).

Für die Prüfung des Vergällungsmittels gilt folgende Anweisung: Natriumsulfit besteht entweder in mehr oder weniger weiß (auch gelb) gefärbten Kristallen oder einem ebenso gefärbten Pulver. Die wässrige Lösung entwickelt auf Zusatz von Salzsäure, besonders beim Erwärmen, den äußerst stechenden Geruch der schwefligen Säure (Vorsicht!). (5369)

Ausland

Großbritannien. Einfuhr und Wiederausfuhr von natürlichen ätherischen Oelen (außer Terpeninöl) in den Jahren 1920, 1921 und 1922. In den ersten zehn Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen (außer Terpeninöl):

	Einfuhr:		
	1920	1921	1922
Menge (lb.)	2 936 293	1 478 451	2 631 595
Wert (£)	1 708 252	445 094	675 550
	Wiederausfuhr:		
	1920	1921	1922
Menge (lb.)	1 003 332	527 366	677 652
Wert (£)	700 928	253 305	296 044

Brunner, Mond & Co. Laut „Chemist and Druggist“ beschloß die Verwaltung, für das am 30. September abgelaufene erste Halbjahr 1922 eine Interims-Dividende, entsprechend einer Jahresdividende von 7 % für die gewöhnlichen Aktien zu verteilen. In den letzten drei Jahren betrug die entsprechende Dividende nur 5 %. (5382)

Farbstoffeinfuhr aus Deutschland. Der Wert der Einfuhr von fertigen Kohlenteerfarbstoffen ist im September um 10 837 £ gegen August gestiegen. (5378)

Liverpool Nitrate Co. Die Gesellschaft hatte im letzten Geschäftsjahr einen Verlust von 79 550 £. Es wird beabsichtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von 2 400 000 Aktien zu 5 sh. auf 700 000 £ zu bringen; je 4 Aktien zu 5 sh. sollen zu einer Aktie von 1 £ zusammengelegt werden. Das gegenwärtige autorisierte Kapital beträgt 100 000 £ in 5 sh. Aktien, wovon 73 000 £ eingezahlt sind. Die Dividenden in früheren Jahren betrugen: 1910/11 75 %; 1911/12 125 %; 1912/13 150 %; 1913/14 100 %; 1914/15 80 %; 1915/16 100 %; 1916/17 120 %; 1917/18, 1918/19 u. 1919/20 je 140 %; 1921/22 100 %. (5399)

Castner-Kellner Alkali Co. Es wird eine Dividende von 20 % für das Geschäftsjahr 1920/21 (Oktober—September) vorgeschlagen. (5398)

Frankreich. Dispersoid Français. Diese kürzlich gegründete Gesellschaft ist eine Filiale der englischen „Plausons Parent Company“. Sie wird den Bau von Plausonschen Kolloidmühlen und ähnlichen Apparaten nach den Patenten der „Plausons Parent Co.“ betreiben.

Die Dispersoid Français hat die Usines Chimiques du Pecq in Paris gekauft. Diese Gesellschaft hat sich die Lizenz für alle pharmazeutischen Produkte ausbedungen.

Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. frs. in Aktien von 10 000 frs. Die Verwaltung liegt in den Händen des Ingenieurs Callon, der Fabrikanten Gros u. Guittet und der Aktiengesellschaft „Compagnie des Phosphates de Cierp.“

Die Dispersoid Français ist stark an der Banque Franco-Esthonienne in Reval beteiligt, welche Versuche über die Ausnützung der estländischen Oelschiefer ausführt.

Die englische Plausons Parent Co. hat auch Filialen in Belgien und Deutschland, wo sich das Laboratorium von Plauson befindet (in Hamburg). (5415)

Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko. Die Ausfuhr betrug nach amtlichen Angaben im Jahre 1922:

Januar	400 t	Juni	3 115 t
Februar	200 t	Juli	12 650 t
März	90 t	August	10 000 t
April	—	September	15 136 t
Mai	4 405 t		

davon gingen nach:

Frankreich	12 853 t	Schweden	2 250 t
Spanien	13 675 t	Belgien	1 500 t
Holland	9 360 t	Italien	760 t
England	4 820 t	Portugal	700 t

Frankreich hat alle angeforderten Mengen erhalten. Der mittlere Gehalt der Phosphate (bei der Ankunft festgestellt) betrug 75,7 %. (5414)

Belgien. Produktion von Thomasschlacke. Die belgischen Stahlwerke errichten weiterhin Mahlanlagen in ihren Fabriken. Im Lütticher Bezirk produzieren zwei Werke allein monatlich 30 000 t Thomasschlacke mit einem durchschnittlichen Gehalt von 18 % (15—20) Phosphorsäure. Eine minimale Löslichkeit von 80 % wird garantiert. (5406)

Niederland. Handel in Arzneimitteln, Verkauf von Giften. Der niederländische Arbeitsminister erklärte auf eine schriftliche parlamentarische Anfrage, daß Gesetz-entwürfe über den Verkauf von Giften sowie den Handel in Arzneimitteln vorbereitet würden. (5317)

Tschechoslowakei. Stilllegung einer chemischen Fabrik. Nach einer Mitteilung der „Ostrauer Morgenzeitung“ wird die Hruschauer chemische Fabrik in Hruschau mit dem 1. Januar n. J. vollständig stillgelegt. Das Unternehmen beschäftigte früher etwa 3000 Arbeiter; mit der zunehmenden Wirtschaftskrise ging die Zahl der Arbeiter allmählich auf 400 zurück. Die ungünstigen Absatzverhältnisse im Inland und Ausland zwingen jetzt dazu, mit Ablauf dieses Jahres den Betrieb gänzlich einzustellen. Es gelangen daher wöchentlich 100 Arbeiter zur Entlassung. Den Beamten ist zum 31. Dezember gekündigt worden. Die Lager der Fabrik sind mit chemischen Produkten, vor allem Schwefelsäure und Salpetersäure, angefüllt, ohne daß ein Absatz dafür zu finden wäre. (5319)

Fuselöl- und Acetongewinnung. Die Jahresproduktion von Fuselöl beträgt nahezu 150 t, von denen 95 % ausgeführt werden, hauptsächlich nach Deutschland. Wie der amerikanische Konsul in Prag mitteilt, lassen alle Successionsstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Produktion durch eine der größten Raffinerien der Tschechoslowakei konzentrieren, welche so das ganze Geschäft beherrscht. — Aceton, welches man durch trockene Destillation von Buchenholz gewinnt, wird von fünf Fabriken in der Tschechoslowakei hergestellt. Die jährliche Produktion beträgt 600 t, von denen 80 % ausgeführt werden. Die tschechoslowakische Acetonindustrie beschäftigt jetzt nahezu 3000 Arbeiter, und es ist möglich, daß die Regierung Schritte unternehmen wird, um diese Industrie zu schützen. (5412)

Schweden. Lage der Zündholzindustrie. Während im allgemeinen die für den Export arbeitenden schwedischen Industrien noch immer unter einer Absatzkrise leiden, hat die Zündholzindustrie in den letzten Monaten einen erfreulichen Aufschwung genommen. Ihre Ausfuhr spielt auf dem Weltmarkt eine ausschlaggebende Rolle. Allein der größte schwedische Streichholzkonzern, die Svenska Tändsticks A/B, erzeugt etwa ein Fünftel der gesamten Weltproduktion, und ein weiteres Fünftel entfällt ungefähr auf Fabriken, die unter der Kontrolle dieses Konzerns stehen. Während noch im zweiten Vierteljahr 1922 nur drei Viertel der Vorkriegsmenge an Zündhölzern zur Ausfuhr gelangten, ist diese Menge im September des laufenden Jahres auf 140 % der entsprechenden Vorkriegsausfuhr gestiegen. Die Tändsticks A/B hat ihr Kapital durch Neuemission von 45 Millionen Kronen erhöht. Um die Notierung der Aktien an der Londoner Börse zu ermöglichen, sind 18 Millionen Kronen der neuen Aktien an eine Londoner Bankfirma begeben, die sie in wenigen Stunden abzusetzen in der Lage war. Die schwedische Zündholzindustrie ist, wie der Wirtschaftsdienst mitteilt, jetzt soweit, daß sie mit allen in Frage kommenden Konkurrenten, besonders in England und Amerika, Vereinbarungen getroffen hat. Auch mit Japan hofft man zu einer Verständigung zu gelangen, um den asiatischen Markt, den während des Krieges die japanische Industrie zu einem guten Teil erobert hat, zurückzugewinnen. In Britisch-Indien hat die schwedische Zündholzindustrie bereits in den letzten beiden Jahren ihren Vorkriegsabsatz wieder erreicht. (5372)

Italien. Die Sumachindustrie. Der Sumach kommt in Sizilien im Ueberfluß vor. Sein Gerbstoffgehalt beträgt 24 bis 30 %, während Sumach anderer Herkunft im Durchschnitt nur 16 % Tannin enthalten soll.

Vor dem Krieg schätzte man die sizilianische Sumachproduktion auf 350 000 dz; jetzt ist sie auf ca. 200 000 dz zurückgegangen.

Man unterscheidet männlichen und weiblichen Sumach, von denen der erstere reicher an Tannin ist.

Der Sumach wird in Form von zerriebenen Blättern ausgeführt, und es wird kein Extrakt hergestellt; das Zerreiben der Blätter geschieht fast ausschließlich in Palermo, wo sich 8—10 Fabriken befinden. In der letzten Zeit hat indessen eine Firma Versuche über die Herstellung von Gerbextrakten angestellt. Durch die Errichtung von Gerbstoffextrakt-Fabriken im Lande selbst könnte eine bedeutende Ersparnis erzielt und den ausländischen Produkten Konkurrenz gemacht werden, besonders, wenn die Extraktion des Tannins direkt, ohne vorheriges Zerreiben der Blätter, erfolgen würde, wozu sich Blätter mit einem Tanningehalt von 27 % im Durchschnitt eignen. (5418)

Liquidation der Società Prodotti Esplosivi. Diese bedeutende italienische Gesellschaft für die Fabrikation von Sprengstoffen und chemischen Produkten (Kapital 30 Mill. Lire) hat infolge der großen Verluste im letzten Geschäftsjahr, welche über die Hälfte des Aktienkapitals betragen, die Liquidation des Unternehmens beschlossen.

Diese Gesellschaft ist nicht identisch mit der „Société anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques (Dynamite Barbier)“ mit Sitz in Paris, welche in Italien unter dem Namen „Società Anonima di Esplosivi e di Prodotti Chimici“ bekannt ist. Die Fabriken dieser Gesellschaft befinden sich in Boccada und Villafranca, sind in vollem Betrieb und arbeiten mit gutem Erfolg. (5419)

Unzulängliche Produktion von Leim. Wie ein Mailänder Handelsblatt meldet, ist gegenwärtig die Produktion der italienischen Leimfabriken im Verhältnis zu dem Bedarf des Inlandes unzureichend. Es bestehen infolgedessen für die Einfuhr von Knochenleim günstige Vorbedingungen. (5348)

Rumänien. Kapitalvermehrung der „Zea“. Die chemische Fabrik „Zea“ in Cluj, der Hauptstadt von Transsylvanien (Siebenbürgen) hat ihr Aktienkapital zum Zweck der Aufnahme der Fabrikation von Feinchemikalien auf 5 Mill. Lei erhöht. (5402)

Ver. St. von Amerika. Farbstoffeinfuhr aus England. Nach der Statistik des Handelsamts betrug die Einfuhr von Alizarin und Alizarinfarbstoffen im Juli 1922 42 564 lb., von denen aus England 2774 lb., aus Deutschland 32 928 lb. kamen. Von der Gesamtsumme der nicht besonders angegebenen Farbstoffe im Betrage von 164 468 lb. kamen auf England 9854 lb., die Schweiz stand mit 77 450 lb. an erster Stelle, dann kam Deutschland mit 64 401 lb. (5403)

Alkohol aus Lärchenholz. Nach Untersuchungen des U. S. Forest Products Laboratory ist Lärchenholz ein sehr geeignetes Material für die Alkoholgewinnung. Die bei der Vergärung mit ungarischer Bierhefe erhaltene Ausbeute von 33 Gall. Alkohol aus der Tonne trockenem Lärchenholz war um 10 Gall. höher als bei irgendeinem anderen Holz. (5404)

Kanada. Herstellung von flüssigem Chlor. Nach einer Mitteilung des „Journ. of the Society of Chemical Industry“ hat die Canadian Salt Company in Sandwich (Ontario) mit der Herstellung von flüssigem Chlor begonnen. Die Produktion beträgt 10 t pro Tag. (5384)

Chile. Neue Salpeterpreise auf Grund des metrischen Quintals. Auf einer Versammlung der Salpeterproduzenten in Valparaiso wurde beschlossen, die Konfusion, welche sich aus der Preisnotierung mit Bezug auf spanische Quintale ergibt, dadurch zu beseitigen, daß in Zukunft alle Preisnotierungen auf Grund des metrischen Quintals von 100 kg (dz) erfolgen. Auf dieser Basis wurden folgende Preise festgesetzt: vom 1. Oktober 1922 ab = 20 sh.; vom 16. Oktober 1922 ab = 20 sh. 6 d.; vom 1. Dezember 1922 bis zum 30. April 1923 = 20 sh. 8 d.; im Mai 1923 = 19 sh. 9 d. und im Juni 1923 = 18 sh. 6 d. (5375)

Schätzung des Weltverbrauchs an Salpeter. Auf der 22. Generalversammlung der Santa Catalina Nitrate Co. schätzte der Vorsitzende F. G. Lomax den voraussichtlichen Weltbedarf an Salpeter auf 1 825 000 t. (5416)

Argentinien u. Paraguay. Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder. Nach H. M. Hoar von der Forschungsabteilung des amerikanischen Handelsministeriums besteht die Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder in Argentinien und Paraguay. Die Bestände im Jahre 1922 sind nach reichlicher Schätzung auf 71 300 000 metr. t für Argentinien und auf 3 500 000 t für Paraguay angegeben worden. Die gegenwärtige Produktionsfähigkeit der in Argentinien und Paraguay tätigen Ge-

sellschaften beträgt zum mindesten ca. 240 000 t, was bei 4% t Klötze für 1 Tonne Extrakt, die Fällung von 1 400 000 t für diesen Zweck allein erfordern würde. Dazu kommt der jährliche Export von Quebrachholz, der zwischen 108 945 t 1917 und 56 582 t 1920 schwankt, sowie der Verbrauch für andere Zwecke (z. B. 3 600 000 t jährlich für Eisenbahnschwellen). Man kann sich somit die Dauer der gegenwärtigen Bestände leicht ausrechnen. (5376)

Haiti. Aussichten der Blauholz-Industrie. Blauholz ist einer der Haupt-Ausfuhrartikel von Haiti. Eine Statistik über die Blauholzvorräte liegt nicht vor; jedoch schätzt man das vorhandene Material im Bahonbezirk auf eine halbe bis eine Million Tonnen. Das Holz liefert etwa 1 Barrel (= 500 lb.) Extrakt per Tonne. Bedeutende Mengen wurden auch in der Gegend von Port de Paix und Mole St. Nicholas gewonnen. Der Distrikt am Cap Haitien ist ziemlich ausgeholt und liefert nur zweitklassiges Material. Die Ausfuhr erfolgt meist in Form des Rohholzes, aber der Versand von Extrakt nimmt zu, und eine amerikanische Gesellschaft hat in Grande Rivière mit einem Kostenaufwand von 150 000 \$ eine Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 400 Barrels im Monat errichtet.

Gegenwärtig ist die Industrie nur zeitweilig tätig, und die Blauholz-Ausfuhr ging von 108 106 t im Jahre 1920 auf 33 434 t im Jahre 1921 zurück; Blauholz-Extrakt wurde i. J. 1920 im Betrag von 31 t exportiert, gegen 119 t i. J. 1919. Die gegenwärtigen Aussichten sind nicht günstig; doch würde sich die Lage bessern, sobald in der Textil-Industrie der Vereinigten Staaten eine Wiederbelebung einträte. (5381)

Britisch-Guiana. Ausbeutung der Bauxitlager. Nach einem Bericht aus Jamaica im „Times Trade Supplement“ soll die „North American Aluminium Co.“ beabsichtigen, in kurzem die Ausbeutung der Bauxitlager in Britisch-Guiana aufzunehmen. (5032)

Brasilien. Ausfuhr von Carnaubawachs. Die Ausfuhr von Carnaubawachs belief sich i. J. 1918 auf 4215 t i. W. von 20 432 956 Milreis, i. J. 1919 auf 6224 t i. W. von 20 539 680 Milreis, i. J. 1920 auf 3516 t i. W. von 10 873 046 Milreis und i. J. 1921 auf 3906 t i. W. von 10 394 627 Milreis. (5411)

Algerien. Errichtung einer Sprengstofffabrik. Wie „Journée Industrielle“ berichtet, ist am 31. Oktober zwischen der französischen Regierung und der „Société Générale d'Explosifs (Cheddites)“ ein Abkommen betr. die Errichtung einer Sprengstofffabrik in Algier getroffen worden, zum Zweck, die algerische Bergwerksindustrie mit Sprengstoff zu versorgen.

In diesem Abkommen, das noch der Zustimmung des Parlaments bedarf, verpflichtet sich die genannte Gesellschaft zum Bau einer Fabrik von Chlorat-Sprengstoffen; die Produktion soll 500 t im Jahr betragen und damit den gesamten algerischen Bedarf decken. Dagegen übernimmt die Regierung (Munitionsverwaltung) die Lieferung der nötigen Rohstoffe zu denselben Preisen, zu welchen diese der Pulverfabrik in Vonges überlassen werden; die Gesellschaft kann aber die Rohstoffe auch direkt beziehen, wenn dadurch die Herstellungskosten vermindert werden. — Die Regierung (Munitionsverwaltung) führt die Oberaufsicht über das neue Unternehmen. (5338)

Tunis. Gewinnung von Brom. Während des Krieges (1916) wurde wegen der damaligen hohen Brompreise und der ungenügenden Zufuhr aus den Vereinigten Staaten in El Hanèche eine Extraktionsanlage zur Gewinnung von Brom aus den dortigen Salzseen errichtet. Die Anlage lieferte bis zum Waffenstillstand 1050 metr. t Brom. Zurzeit besteht die Fabrik nicht mehr; sie war aber lange genug im Betrieb, um die für die Begründung einer Bromindustrie in Tunis nötigen Unterlagen zu liefern. (5385)

Aufhebung des Zollsatzes des Generaltarifs für schwefelsaures Ammoniak aus Deutschland. Ein im „Journal Officiel Tunisie“ vom 21. Oktober veröffentlichter Erlaß vom 4. desselben Monats hebt den nach dem Generaltarif festgesetzten Zollsatz (Tarif-Nr. 019) für rohes schwefelsaures Ammoniak auf, und es kommt infolgedessen der Minimaltarif zur Anwendung. (5423)

Aegypten. Chemikalien-Ein- und Ausfuhr. Die Chemikalien-Ein- und Ausfuhr betrug im Kalenderjahr 1921:

	Einfuhr £ E.	Ausfuhr £ E.
Farbstoffe, Farben, Gerbstoffe	467 233	52 241
Chemikalien, Arzneimittel, Parfümerien	2 399 716	309 995

Im Vergleich mit England lieferte Deutschland mehr Indigo, Kohlenteerfarbstoffe und Anstrichfarben, aber weniger

Arzneimittel. — Der Gesamtaußenhandel betrug nur rund 92 Mill. £ E. gegen 187 Mill. i. J. 1920. Die deutsche Einfuhr stieg gegen 1920 um nahezu 50 %. (5379)

Düngemittelverbrauch und Produktion. Vor dem Krieg gab Aegypten jährlich etwa 600 000 £ E. für Düngemittel, hauptsächlich Salpeter und Ammonsulfat, aus. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Verbrauch auf eine Million Pfund jährlich gesteigert werden kann. Was die Möglichkeit betrifft, synthetisches Nitrat in Aegypten selbst herzustellen, so steht in Assuan eine Wasserkraft zur Verfügung, welche ungefähr während der Hälfte des Jahres i. D. über 250 000 PS liefern könnte. Damit könnten schon bei der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit etwa 75 000 t Calciumnitrat erzeugt werden, oder mehr, als der Bedarf des Landes vor dem Krieg betrug. Ob es ratsam ist, die Fabrik in Assuan zu bauen oder die Kraft an einen Ort zu leiten, wo Kalkstein leichter zugänglich ist, bleibt noch gründlich zu überlegen. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Beschaffung des gebrannten Kalks, da das Brennmaterial sehr teuer ist. Nach einer Mitteilung des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums wurde übrigens bei dem Studium der Frage, welcher Dünger für den ägyptischen Boden sich am besten eignet, dem Kalksalpeter keine große Bedeutung geschenkt. (5401)

Britisch-Südafrika. Chemikalienbedarf. Nach Angabe des „Union Department of Mines and Industries“ haben die südafrikanischen Minenverwaltungen im Jahre 1921 für Anschaffung von Chemikalien folgende Beträge ausgegeben:

Cyanide	414 801 £
Desinfektionsmittel	21 692 £
Explosivstoffe	235 958 £
Anstreichfarben, Teer usw.	39 004 £ (5374)

Madagaskar. Ausbeutung der Uranphosphatlager. Die i. J. 1920 entdeckten Uranphosphatlager werden jetzt ausgebeutet. Man erwartet für das laufende Jahr eine Ausfuhr von 18 t. Madagaskar soll die Hälfte der Welt-Radiumproduktion liefern können. (5417)

Japan. Ausfuhr von Campher, Menthol, Campheröl, Pfefferminzöl, Jod und Jodkalium in den Jahren 1920, 1921 und 1922. In den ersten acht Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Ausfuhr aus Japan von:

	1920	1921	1922	1920	1921	1922
	Piculs			Yen		
Campher	8 691	6 489	22 108	4 483 716	1 294 668	4 375 277
Menthol	3 358	1 412	1 095	5 137 260	1 307 170	1 209 269
Campheröl	20 202	4 786	9 059	753 197	96 274	201 961
Pfefferminzöl	2 612	1 699	1 261	1 632 391	370 931	348 151
	Kin					
Jod (roh)	11 763	8 808	11 873	80 606	53 296	80 266
Jodkalium	13 841	13 094	5 585	118 096	86 655	49 212

China. Quecksilbervorkommen. Die Haupt-Quecksilberlager trifft man in den Provinzen Kweichow, Hunan, Yunnan und Szechwan. Das bedeutendste ist das von Kweichow, das aus einem breiten Band von Zinnober, zusammen mit Stibnit, besteht und sich bis nach Hunan hin erstreckt. Die ausgedehntesten Bergwerke befinden sich bei Yuanshankiang, 15 Meilen von Lungchikow entfernt. Außerdem kommt Zinnober auch in Fenghuangting, nicht weit von der Kweichow-Grenze, vor. Hier liegen die Hauptminen bei Hontzeping und Tatungla. Im Westen und Norden von Yunnan und im südwestlichen Szechwan gewinnt man Zinnober auch durch Auswaschen in Flußbetten. In Hangeho im Yenyuan-Bezirk von Szechwan liefert ein Bergwerk ziemlich bedeutende Erträge, die der Zinnober-Industrie von Chungking zugeführt werden. (5383)

Java. Auffindung von Schwefellagern. Nach einem Bericht des Department of Overseas Trade sind in Diény in dem Bezirke von Kedoe auf Java Lager von durchschnittlich 3 m Stärke und einem Gehalt von ca. 50 % reinem Schwefel in einer Tiefe von 15 bis 20 m aufgefunden worden. Man schätzt den Schwefelgehalt der Lager auf ungefähr 200 000 t. Auch hat man gefunden, daß ein Schlammsee in der Nähe von Bandoeng reich an Schwefel von ca. 6 % Reinheit ist; man hofft, daraus 500 000 t gewinnen zu können. (5016)

Bandoeng Guaninefabrik. In dem Geschäftsbericht für 1921 wird mitgeteilt, daß der Rückgang im Absatz, welcher sich schon 1920 bemerkbar machte, im Berichtsjahr

sich fortsetzte und die Lage keine Besserung zeigt. Es wurden die dem verminderten Absatz entsprechenden Maßnahmen getroffen, die Fabrik ist aber imstande, bei zunehmender Nachfrage sofort wieder eine stärkere Produktion aufzunehmen. Für Steuern wurden 644 217 G. bereitgestellt, und es wird darauf hingewiesen, daß zwischen 1914 und 1919 im ganzen 3 142 194 G. an den Staat bezahlt wurden (2 489 970 G. Kriegsgewinnsteuern und 652 224 G. gewöhnliche Einkommensteuer). Die zur Verteilung kommende Summe von 473 647 G. wurde in Form einer 10 % Dividende auf die gewöhnlichen Aktien und einer Dividende von 90 G. für die Vorzugsaktien ausbezahlt. (5100)

Liquidation der Jodfabrik „Gedangan“. Es wurde beschlossen, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um über die Liquidation des Konzerns zu beschließen. Die Bilanz von 1921 zeigt einen Verlust von 54 393 G. und die Fabrik ist seit dem 25. Dezember 1920 geschlossen. Untersuchungen, welche durch einen Geologen ausgeführt wurden, ergaben kein ungünstiges Resultat, aber das Gesuch um ein Regierungsdarlehen von 100 000 G. wurde abgeschlagen. Wie man hört, sollen Verhandlungen mit einem britischen Konzern aufgenommen werden, der vielleicht die ganze Anlage übernehmen würde. (5100)

Ceylon. Neue Unternehmungen der chemischen Industrie. Im allgemeinen Jahresbericht über die wirtschaftliche Entwicklung von Ceylon für 1921 wird mitgeteilt, daß im letzten Jahre 43 neue Fabriken errichtet wurden und daß von den bereits bestehenden Unternehmen 14 ihren Betrieb eingestellt haben. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet der Zuwachs von 29 Fabriken eine Zunahme von 2½ %. Unter den Neugründungen werden erwähnt: eine Sodawasserfabrik, zwei Düngstofffabriken und eine Sauerstofffabrik, welche die erste ihrer Art in Ceylon ist. (5251)

Englische Kolonien (Straits-Settlements). Der Außenhandel 1921. Nach einer Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ vom 27. Oktober ist die Aktivität der Handelsbilanz der Jahre 1918 und 1919 im Jahre 1920 in einen starken Einfuhrüberschuß umgeschlagen, der sich im Jahre 1921 jedoch wieder stark verringern konnte. In Artikeln der chemischen Industrie zeigt die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrwerte von 1920 und 1921 folgendes Bild:

	Einfuhr von 1920	1921	Ausfuhr von 1920	1921
Drogen und	£	£	£	£
Medikamente	509 850	326 080	Gambir . . .	324 910 166 160
Streichhölzer .	416 610	255 960	Leimphosphate	139 200 155 160

(1972)

Seychellen. Zimtölproduktion. Nach einem Bericht des britischen Kolonialamts wurden im Jahre 1919 in 44 Destillieren 24 430 Liter Zimtöl erzeugt, welche auf dem Londoner Markt hohe Preise erzielten. (5257)

Nauru. Die Verteilung der Phosphatproduktion. Auf eine Anfrage über die Arbeiten der britischen Phosphat-Kommission gab der australische Premierminister folgende Erklärung ab:

Während der ersten zwei Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein aus Nauru nach Australien eingeführt. Daraus konnte fast die doppelte Menge von Superphosphat mit einem Werte von 3 750 000 £ hergestellt werden. Die australischen Farmer hatten dafür einen Preis von 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d. pro Tonne zu zahlen, so daß 6 £ etwa als Durchschnittspreis gelten kann. Nach dem 1. Juli d. J. ging der Preis erheblich zurück, da die Kommission eine Preisreduzierung der Rohmaterialien vornahm. In Neuseeland waren die Preise etwas höher. Der Anteil der einzelnen Länder an der Ausfuhr der Nauruphosphate bis zum 30. Juni 1921 war folgender: Australien 72,96 %, Neuseeland 4,7 %, Großbritannien 4,59 % und die übrigen Länder 17,75 %. (5373)

LITERATUR

Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen, verbunden mit einem Verzeichnis der Eisenbahn-Neu-, Um- und Ergänzungsbauten. 490 Seiten stark. Verlag technischer Zeitschriften, H. Apitz, Berlin W. 57.

Das Handbuch enthält eine Uebersicht der Verwaltungsbehörden der deutschen Reichsbahn und ihrer Geschäftsbezirke, eine Uebersicht der deutschen Privatbahnen und nebenbahnlischen Kleinbahnen und ihrer Verwaltungsstellen, sowie ein Verzeichnis der außerdeutschen Staats- und Privatbahnen. Neben den behördlichen Angaben und der Ab-

grenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahn enthält das „Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen“ die Namen der Dienststellen-Vorstände unter Angabe ihres Amtscharakters. Das Handbuch soll dazu dienen, der Geschäftswelt den Verkehr mit den Eisenbahnen zu erleichtern, sei es beim Schriftwechsel aus Beförderungsverträgen oder bei Uebernahme von Lieferungen und Leistungen. (5381)

Vermögenssteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922, erläutert von Dr. jur. et rer. pol. Brönnert, Steuersyndikus. (Elsners Betriebsbücherei 18. Band) Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H. 1922.

Die vorliegenden Erläuterungen berücksichtigen insbesondere die Bedürfnisse von Handel und Industrie. Dem entsprechend wurden die Bilanzierungsvorschriften und unter ihnen wieder die Bewertungsprobleme eingehend behandelt. Es schwebte das Ziel vor, dem Steuerpflichtigen die Materie näher zu bringen einmal durch eine leicht verständliche Sprache und dann durch eine gewisse Beschränkung in der Zahl der zur Erörterung gestellten Fragen. (5392)

Die Genossenschaftsbewegung. I. Band: Geschichtlicher Teil: Darstellung der Entwicklung in allen Kulturländern sowie der internationalen Beziehungen. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann. Berlin 1922. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

In der Literatur fehlt bisher ein Buch, in dem die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens übersichtlich dargestellt ist. Das vorliegende Buch des bekannten Sozialpolitikers stellt sich diese Aufgaben. Auf 286 Seiten bietet es für Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Schweiz, Italien, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Rußland, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Amerika, Japan sowie hinsichtlich der internationalen Organisation der Genossenschaften einen Ueberblick über die bisherige Entwicklung von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Naturgemäß muß die Darstellung sich damit begnügen, die großen Linien zu zeichnen, aber gerade das ist es, worauf es hier ankommt, denn die Einzelheiten müssen den Spezialarbeiten vorbehalten bleiben. Dem angegebenen Zwecke wird das Buch in vorzüglicher Weise gerecht, so daß es als eine wertvolle Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur zu begrüßen ist. (5363)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat am 1. d. Mts. die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 890,— 730,— 491,— 400,— je Quadratmeter.
- b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1290,— 1090,— 890,— je Quadratmeter.

Diese Preise gelten für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

c) für Dacharbeiten:

1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 2900,— Mk.
2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 3100,— „
3. für den Anstrich eines alten Pappdaches 200,— „

Diese Preise verstehen sich für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe. (5353)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

• **Hermann C. Starck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.** Die Ende 1921 errichtete Gesellschaft hat ihre Tätigkeit mit Beginn des Jahres 1922 aufgenommen. Die Hauptniederlassung Berlin befaßt sich besonders mit dem Handel von Metallen, Erzen, Halbfabrikaten und Legierungen, während die Zweigniederlassung Hamburg Export- und Importge-

schäfte, insbesondere in Chemikalien und Rohstoffen für die Seifen-, Lack-, Farben- und verwandte Industrien, betreibt. In Köln, Frankfurt a. M., Hannover und Halle a. S. wurden Zweigniederlassungen errichtet. Außerdem beteiligte sich die Firma an einer ganzen Reihe gleichartiger Handelsunternehmungen, so an den Firmen F. D. Bieber & Söhne in Hamburg und Hermann C. Starck G. m. b. H. in Wien. Durch maßgebende Beteiligung an den Zinnwerken Wilhelmsburg G. m. b. H., Wilhelmsburg a. d. Elbe, an den Hüttenwerken Tostedt vorm. Robertsen & Bense, Tostedt und der Chemischen Fabrik Altherzberg Alwin Nieske G. m. b. H., Herzberg a. d. Elster, sowie durch enge Verbindung mit der Firma „Ferro-Werk Rhina Hermann C. Starck“, Murg i. Baden, wurde der Gesellschaft ein reiches Tätigkeitsfeld auf industriellem Gebiet geschaffen. Nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres ist dieses Tätigkeitsfeld noch erweitert durch maßgebende Interessennahme an der Chemischen Fabrik Ahlhorn Aktiengesellschaft, Oldenburg, durch Übernahme der Herzberger Kartoffel- und Maisstärkefabrik, Herzberg a. d. Elster, bzw. durch Umstellung der Fabrikation derselben auf chemische Produkte und durch Beteiligung an der in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Chemischen Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf-Zwickau, sowie endlich durch Sicherung des Erwerbs der in fremder Hand befindlichen Anteile der Zinnwerke Wilhelmsburg G. m. b. H. Die Gewinne aus Beteiligungen erscheinen in den Ziffern der vorliegenden Bilanz nicht. Das Geschäftsjahr 1921/22 brachte einen Reingewinn von 17 215 052 Mark, aus dem eine Dividende von 10 Proz. auf das Kommanditkapital von 75 Millionen Mark gezahlt wird. (5396)

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Aktiengesellschaft.** Am 30. Juni d. J. konnte die Gesellschaft auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Während dieser Zeit ist die Herstellung verschiedener neuer Artikel in das Fabrikationsprogramm aufgenommen, und die Betriebsstätten haben eine dementsprechende Erweiterung erfahren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren die Betriebe in Harburg und Staßfurt zufriedenstellend beschäftigt, wenn gleich der Absatz in Kalisalpetrit in den ersten Monaten hätte besser sein können. Die Bilanz schließt mit einem Reingewinn von 4 378 332 Mk., aus welchem die Verteilung einer Dividende von 50 % und eines Bonus von weiteren 50 % erfolgt. (5358)

* **Pfälzische Pulverfabriken Akt.-Ges. St. Ingbert.** Das 24. Geschäftsjahr brachte nach dem vorliegenden Geschäftsbericht für 1921/22 außer einer durch die Geldentwertung bedingten Erhöhung der Umsatzziffern auch eine Steigerung des Mengenumsatzes. Für das erste Halbjahr hielt zwar der schwere wirtschaftliche Druck noch an; erst um die Jahreswende machte sich aus den Steinbrüchen eine vermehrte Nachfrage geltend, die wohl zum Teil auf eine größere Bautätigkeit, zum größeren Teil aber auf die Folgeerscheinungen der Markverschlechterung zurückzuführen war. Auf den letzten Ursachen beruhte auch die Geschäftsbelebung, die sich in fast allen übrigen Abnehmerkreisen bemerkbar machte. Unter solchen Umständen gelang es, einen gegen das Vorjahr erhöhten Gewinn zu erzielen. Im neuen Geschäftsjahr wurde das Werk Schopp von einer Explosion heimgesucht, die die Geschäftsleitung veranlaßte, in dem vorliegenden Gewinnvorschlag durch Stärkung der Explosionsdrucklage zur teilweisen Deckung dieses Verlustes vorzusorgen. Der erzielte Reingewinn stellte sich auf 1 226 861 Mark. Es gelang eine Dividende von 25 Proz. zur Verteilung. Die Aussichten für das laufende Jahr bezeichnet der Vorstand als zufriedenstellend, wenn die Grundlagen, auf denen die augenblickliche Beschäftigung beruht, nicht zu unsicher wären. Bisher ist es erst zum Teil gelungen, einen Ausgleich für den schweren Absatzverlust im Westen zu erreichen, und auch dieser teilweise Ausgleich hat seine Dauerhaftigkeit erst noch bei Aufhören der augenblicklichen Scheinkonjunktur zu erweisen. Die Bezeichnung „zufriedenstellend“ kann daher nur unter allem Vorbehalte gemacht werden. (5395)

* **Th. Goldschmidt A.-G., Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen.** Die Firma teilt mit, daß sie Herrn Wilhelm Schütter Gesamtprokura für ihre Hauptniederlassung erteilt hat. Herr Schütter ist berechtigt, die Firma zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen. Den Herren Dipl.-Ing. Max Hoenicke, Otto Höhn, Albert Nöltner, Walter Jos. Remsperger, Hans Rose, Dipl.-Ing. Reinhold Stumpf ist Handlungsvollmacht dahingehend gegeben, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zur Zeichnung allen Briefwechsels berechtigt sind, der die Wareneinkaufs- und Warenverkaufsgeschäfte der Gesellschaft betrifft. (5361)

* **Aktiengesellschaft für Lackfabrikation Hamm (Westf.).** Der Geschäftsbericht 1921/22 stellt fest, daß das abgelaufene Geschäftsjahr im allgemeinen ohne wesentliche Störungen verlaufen ist; es brachte eine Steigerung der Erzeugung. Der Vorstand betrachtete es für die Hauptaufgabe, die innere und äußere Organisation der Gesellschaft auszubauen. Er stellt mit Genugtuung fest, daß sich der Kreis der Abnehmer bedeutend erweitert und der Umsatz sich wesentlich gehoben hat. Durch diesen Ausbau sind in Verbindung mit den steigenden allgemeinen Unkosten, die Frachten, Steuern, Gehälter und Löhne, besondere Aufwendungen gemacht worden, welche das Geschäftsergebnis ungünstig beeinflusst haben. Die in der letzten Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung auf 2 Millionen Mark ist durchgeführt. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre 212 110 Mk.; er wird zu Rücklagen und zum Vortrag auf neue Rechnung Verwendung finden. Das neue Geschäftsjahr hat in befriedigender Weise begonnen; indessen sind die vorhandenen Mittel für den gesteigerten Umsatz nicht ausreichend. Die Generalversammlung hat daher über eine Verdoppelung des Aktienkapitals zu beschließen. (5357)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 12.	6. 12.	Aktien	13. 12.	6. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	15750,—	9700,—	Höchstler Farb.	—	11450,—
Bad. Anilin	16930,—	1.900,—	C. A. F. Kahlbaum	5100,—	5400,—
Byk-Guldenw.	4010,—	—	Köln-Rottweil	10900,—	9400,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	15000,—	11000,—	Linde's Eismasch.	5500,—	5900,—
„ Gräna	7000,—	6500,—	Nitritfabrik	4900,—	4900,—
„ v. Heyden	12550,—	12550,—	Oberschl. Koksw.	15000,—	14500,—
„ Milch & Co.	7800,—	6600,—	Rasquin, Farb.	12500,—	10300,—
„ Weller	15000,—	10000,—	Rh. W. Sprengst.	6500,—	5500,—
„ Gelsenk.	36000,—	—	J. D. Riedel	8750,—	9000,—
„ W. Albert	17500,—	10000,—	Rütgerswerke	8025,—	7500,—
„ Concordia	15000,—	15000,—	H. Scheidemandel	14000,—	9500,—
Dynamit Nobel	9200,—	7850,—	Schering, Chem.	12550,—	13000,—
Egestorff, Salzw.	19300,—	16500,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elbert, Farbent.	8000,—	13500,—	Staßfurter Chem.	27000,—	22500,—
Fahlberg List	3925,—	4000,—	Thür. Bleiweiß	7200,—	7200,—
Th. Goldschmidt	8900,—	8700,—	Union Chem. Fabr.	7475,—	7600,—
Harb. Wiener G.	8700,—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	10390,—	10400,—
Harkort Bergw.	20500,—	16000,—	„ Glanzstoff F.	30000,—	25000,—
Heine & Co.	5000,—	4700,—			

Devisen	7. 12.	8. 12.	9. 12.	11. 12.	12. 12.	13. 12.
Holland	3220,—	3125,—	3340,—	3490,—	3380,—	3240,—
Schweden	2150,—	2075,—	2260,—	2275,—	2275,—	2180,—
Italien	403,—	392 50	420 50	427 50	422 50	402 50
England	364 80,—	35600,—	38250,—	39000,—	38900,—	37500,—
New York	8100,—	7900,—	8350,—	8470,—	8440,—	8087 50
Frankreich	570,—	561,—	582 50	596,—	597 50	571,—
Schweiz	1514,—	1500,—	1585,—	1610,—	1587 50	1530,—
Spanien	1245,—	1225,—	1295,—	1315,—	1310,—	1260,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	13. 12.	6. 12.
Elektrolytkupfer	2574	2639
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2150—2250	2200 2300
Originalhüttenweichblei	900—950	925—975
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1450—1500	1425—1475
Zink, umgeschmolzen	1150—1250	1200—1250
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3219	3297
do. in Walz- oder Drahtbarren	3243	3321
Bancalzin	6550—6650	6800 6900
Straitzinn	6550—6650	6800 6900
Australzinn	6550—6650	6800 6900
Hüttenzinn, 99 %	6475—6575	6700 6800
Reinnickel	4650—4700	4700 4800
Antimon-Regulus	850—900	875—925
Silber in Barren	157500—162500	170000—175000

Versammlungskalender.

28. Dez.: Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, außerordentliche G.-V. vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden-A., Gewandhausstraße 5. (5388)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Bleiweiß (in Oel und in Pulver) sowie für Buchdruckwalzenmasse sind geändert.

Die vom Unterausschuß Erdfarben der Außenhandelsstelle Chemie beschlossenen Ausfuhrbeschränkungen für Ockersorten (s. „Chem. Ind.“ S. 815) beziehen sich nur auf Rohware.

Für Bleiweiß nach Italien sowie für Kasselerbraun (in Teig und in Pulver) sind die Preise geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5124)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	6. Dez. 1922	9. Dez. 1922	6. Dez. 1922	24. Nov. 1922	7. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	130—140 G	21 öKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	80 % 101. 47—48,50 G.	80 % 12,30 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron . . .	76,77 % coulé blanc 119—122	76 % 21,10—22,10 £	70/77 % 21,25—23 G	4,50 öKr.	120/130 (5700 K.)	sol. 76 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 öKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 öKr.	Bleiberger (9500 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(15 000 K.)	white crist. 12—12 1/2 c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 33—35 G	crist. 6,50 öKr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure . . .	crist. 35,40 % kg 2,90 Fr.	crist. 30,40 % lb. 7—7 1/2 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110 % 54 Fr.	35 37 % 12 £	10,50—12 G	2,60 öKr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	25—28 G	7 öKr.	(8500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . .	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari . .	—	98/100 % 100—102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . . .	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	90/100 % 480 Fr.	99/100 % 67—68 £	90 % 41,50—44 G	80 % 18 öKr.	80 % chem. 14500 K.	99 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd . . .	40 % 580 Fr.	40 % 82,10—85 £	40 % 60—68 G	36 % 11 öKr.	—	40 % 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	crist. 3,25—4,50 G	crist. 0,90 öKr.	crist. 1100 K.	crist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x geraff. 90—100 G	—	28° chem. rein (26000 K.)	18—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	180—195 G	26 öKr.	(60 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(97 000 K.)	0,90—0,95 \$
Kalisalpeter	raff. avg. 158 Fr.	refined 43—45 £	26,50—28,50 G	7 öKr.	raff. welt (7500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat .	425 Fr.	lb. 6—6 1/4 d	58—64 G	—	—	9 7/8—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	98/100 % 28—32 G	8,50 öKr.	98/99 (8000 K.)	crist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	22—25 G	Grünspanol 5,60 öKr.	30 % Reislager (6100 K.)	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % 37—40 G	—	—	44 % techn. 11—11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3000 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	370 Fr.	lb. 4 3/4—5 d	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	crist. 47,75—53 G	13 öKr.	crist. welt (16 000 K.)	crist. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	47—51 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 135 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	26—29 G	98/100 8 öKr.	98/99 crist. welt (7500 K.)	white gran. 6 3/4—7 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 öKr.	36° tech. (3700 K.)	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20,21° 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22° 0,95 öKr.	20,22 techn. rein (1600 K.)	20° 100 lb. 1—1,10 \$
Schwefelnatrium . .	80/82° conc. coulé 140 Fr.	solid 80/82° 20,10—22,10 £	80/82° 18—20,50 G	3,80 öKr.	80/82 conc. (4900 K.)	fused 80/82° 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	60,5° 24,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	66 4,25—4,75 G	66° 1,25 öKr.	66° (1975 K.)	66° t 14,50—15 \$
Soda	90/92 % 40 Fr.	—	80/100 % 8,50—9,75 G	—	crist. (1100 K.)	50° light 100 lb. 1,90—1,97 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75—6 G	—	36,38° (1300 K.)	natr. sol. 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	140—150 G	24 öKr.	(37 000 K.)	32 c.

(5428)

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 27. DEZEMBER 1922

Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Dezember 1922.

Nur wenige Tage trennen uns noch von dem Beginn der Pariser Besprechungen, in denen der Versuch gemacht werden soll, die in London gescheiterte Verständigung über die grundlegenden Fragen des Reparationsproblems herbeizuführen. Um sich ein Urteil über die Aussichten dieses Versuchs zu bilden, muß man sich die wenigen Tatsachen vergegenwärtigen, die sich seit dem Abschluß der Londoner Konferenz aus der gewaltigen Flut widerspruchsvoller, dem journalistischen Sensationsbedürfnis entsprungener Meldungen herauschälen lassen.

Am 13. Dezember erhielt der Reichskanzler Cuno die Antwort Bonar Laws auf das Schreiben, mit dem der deutsche vorläufige Reparationsplan den in London versammelten alliierten Staatsmännern unterbreitet wurde. Die Antwort des britischen Ministerpräsidenten stellt „mit aufrichtigem Bedauern“ fest, daß der vorgelegte Plan nicht eine Lösung darbote, welche bei der gegenwärtigen Lage als befriedigend für die Regierungen der Entente angesehen werden könne.

Am folgenden Tage lagen in Deutschland die ersten Meldungen über ein von der amerikanischen Regierung geplantes Eingreifen zur Lösung der europäischen Schwierigkeiten vor. Die unzweifelhaft von zuständiger Stelle in Washington ausgehende Kundgebung beschränkte sich auf die Mitteilung, daß Präsident Harding diplomatische Schritte unternommen habe, um die alliierten Regierungen über die Stellung Amerikas zu den grundlegenden Fragen des europäischen Wirtschaftsproblems zu verständigen. Was dann über „diese allgemeine Erklärung“ hinaus an Meldungen, die an den Besuch Morgans und Dr. Wiedfeldts beim Staatssekretär Hughes und an die Reise des amerikanischen Gesandten in London nach Washington anknüpften, von Absichten und Verhandlungen der amerikanischen Regierung über den Ozean nach Europa gelangte, gehört nahezu ausnahmslos in das Bereich der Phantasie.

Am 15. Dezember fand dann in der französischen Kammer die Debatte statt, in deren Verlauf Poincaré in Abrede stellte, daß sein Kabinett ein militärisches Vorgehen mit Strafcharakter gegen Deutschland beabsichtige. Nicht um eine Politik der Sanktionen, nicht um eine Besetzung des Ruhrgebietes handele es sich in der Frage der Gewährung eines Moratoriums an Deutschland, sondern um die Erfassung von Pfändern, um Sicherheiten für die Erfüllung der deutschen Zahlungsverpflichtungen in Händen zu haben. Diese Verleugnung seiner bisherigen Sanktionspolitik ist als das Ergebnis der Londoner Konferenz anzusehen. Der französische Ministerpräsident ist dort zu der Ueberszeugung gelangt, daß das Kabinett Bonar Law unter dem Druck der öffentlichen Meinung in England unter keinen Umständen in eine Besetzung des Ruhrgebietes einwilligen würde und daß auch in Italien und Belgien auf eine Zustimmung zu einer Politik der Gewalt nicht zu rechnen wäre. Indessen wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, aus dieser scheinbaren Wandlung in der französischen Politik die Hoffnung auf eine Lösung des Reparationsproblems auf rein wirtschaftlicher und

finanzieller Grundlage, etwa auf dem Boden des deutschen Programmes, herzuleiten.

Als feststehend ist heute anzusehen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten entschlossen ist, sich an der Lösung der europäischen Wirtschaftsfrage aktiv zu beteiligen. Auch über die wahren Ursachen dieser Abkehr von dem früheren Standpunkt der völligen Uninteressiertheit an der deutschen und europäischen Frage kann kein Zweifel mehr bestehen. Es sind die wirtschaftlichen Nöte der amerikanischen Farmer, welche zu der Erkenntnis geführt haben, daß der europäische Markt als Absatzgebiet für den Ueberschuß an agrarischen Produkten nicht zu entbehren ist. Wenn die Ausfuhrzahlen für Fleisch in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres um 20 % hinter denen des Vorjahres zurückbleiben, wenn in der gleichen Zeit die Weizenausfuhr nach Deutschland auf ein Drittel des Jahres 1921 herabsinkt und die Ausfuhrmengen an Mehl und kondensierter Milch unter dem Einfluß der zusammengebrochenen deutschen Währung noch stärkere Verluste aufweisen, dann begreift man, daß das amerikanische Interesse an einer Gesundung Europas im allgemeinen und Deutschlands im besonderen nicht auf Prestigerücksichten, sondern auf sehr realen, wirtschaftlichen Grundlagen beruht. Die „Frankf. Ztg.“ gibt den Bericht des früheren Gouverneurs von Illinois, Lowden, wieder, der auf persönlichen Beobachtungen in Europa beruht. Er erklärt es für ganz verkehrt, anzunehmen, daß die Vereinigten Staaten an den Vorgängen in Europa nicht interessiert seien. Namentlich vom Standpunkt der Farmer aus müsse man feststellen, daß die wirtschaftliche Gesundung Europas für Amerika fast ebenso wichtig sei wie für Europa selbst, und je schneller man dieser Tatsache inne würde, desto besser sei es für Amerika, besonders aber für seine Landwirtschaft.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist also entschlossen, beim Wiederaufbau Deutschlands mitzuwirken. Aber für diese Mitwirkung sollen Vorbedingungen erfüllt werden, gegen die sich Herr Poincaré bereits mit größter Entschiedenheit auflehnt. Der amerikanische Finanzmann Morgan hat kürzlich dem deutschen Botschafter in Washington, Dr. Wiedfeldt, erklärt, die von ihm vertretene Bankiergruppe stände nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Erörterung einer internationalen Anleihe die endgültige Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit voraufgehen müsse. Um Deutschlands Zahlungsfähigkeit festzustellen, wollen nun die amerikanischen Handelskammern, die hinter der Bankiergruppe stehen, eine Sachverständigenkommission nach Europa entsenden. Sie dürften hierbei von der Erwägung ausgehen, daß die bisherigen Ermittlungen der deutschen finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Reparationskommission kein objektives Bild geliefert haben, weil die Kommission unter starken politischen Einflüssen von französischer Seite gestanden hat. Eine solche, von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Prüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit will aber Poincaré unter allen Umständen verhindern, weil dadurch mit größter Wahrscheinlichkeit die Erreichung der wahren Ziele der französischen Reparationspolitik verhindert würde.

Deshalb erklärte er in seiner Senatsrede vom 21. Dezember, er würde unter keinen Umständen zulassen, daß sich Finanzleute zu Schiedsrichtern zwischen den Verbündeten und Deutschland aufwürfen. Deshalb leugnet er zu wiederholten Malen, von der Absicht amtlicher amerikanischer Kreise, in die Lösung der europäischen Krise einzugreifen, etwas zu wissen. Er will die Vereinigten Staaten jedenfalls solange ausschalten, bis zwischen den an der Reparationsfrage in erster Linie beteiligten vier Regierungen ein Kompromiß über die Pfänderfrage erzielt ist.

„Manchester Guardian“ hat in diesen Tagen die Gründe, aus denen Poincaré sich einer Nachprüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit durch eine unparteiische Instanz so entschieden widersetzt, in einem Leitartikel auseinandergesetzt, der auch in den Vereinigten Staaten Beachtung gefunden haben dürfte. Zwei Gründe seien dafür ausschlaggebend: Frankreich kann aus dem Friedensvertrage kein Recht herleiten, sich deutsches Gebiet anzueignen. Darum soll ein scheinbares Recht geschaffen werden, indem Deutschland unmögliche Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden, deren Nichterfüllung dann dem Hauptbeteiligten an den Reparationsleistungen die Berechtigung verleiht, das linke Rheinufer zu annektieren. Auf der Friedenskonferenz gelang es Clemenceau nicht, dieses Ziel zu erreichen; Frankreich mußte sich mit der fünfzehnjährigen Besetzung begnügen. Aber es hat nie einen Augenblick den Plan aufgegeben, den Rhein zur politischen Grenze zu machen. Ferner will Frankreich unbedingt an der Idee festhalten, daß Deutschland riesige Summen zu zahlen in der Lage wäre, um durch einen teilweisen Verzicht auf diese Summen einen entsprechenden Nachlaß seiner Kriegsverpflichtungen gegenüber England und den Vereinigten Staaten zu erreichen.

Frankreich hat also ein klares Interesse, eine gerechte Prüfung unserer Zahlungsfähigkeit und die Festsetzung einer tragbaren Reparationspflicht zu verhindern. Ist unter solchen Umständen auf einen für uns günstigen Verlauf der Pariser Konferenz zu rechnen? Es wäre eine arge Selbsttäuschung, darauf zu hoffen. Es scheint sich eine Verständigung zwischen den vier Ministerpräsidenten, die sich am 2. Januar in Paris zusammenfinden werden, anzubahnen, die dahin geht, daß Poincaré auf die Ruhrbesetzung verzichtet, dafür aber die Zustimmung zu seiner Pfänderpolitik durchsetzt. Die neuen deutschen Reparationsvorschläge mögen dann auch der schärfsten wirtschaftlichen Prüfung auf ihre Durchführbarkeit standhalten, sie werden die Besitzergreifung von Pfändern, welche die Erreichung des Endzieles der französischen Reparationspolitik zu fördern geeignet sind, nicht verhindern. Dann werden aber die Vereinigten Staaten kaum noch das Vertrauen aufbringen können, daß ihre Mitwirkung bei der Lösung der europäischen Wirtschaftskrise von Nutzen wäre.

Nach neuen Meldungen aus Washington sollen die Handelskammern entschlossen sein, ohne Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen zwischen den Regierungen eine Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands durch eine Kommission vornehmen zu lassen. Welchen Zweck könnte aber eine solche rein private Ermittlung haben, wenn Poincaré in der Zwischenzeit seine Pfänderpolitik zur Durchführung bringt? Bl. (5549)

Für Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1922 mit der Frage der Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe. Ueber die

Erörterungen im Ausschuß wird uns folgender Bericht erstattet:

Der Vorsitzende, Direktor Kraemer, beantragte die sofortige Aufhebung der Zuschläge. Ihre Berechtigung ist im August dieses Jahres daraus hergeleitet worden, daß bei der damals eintretenden schnellen Marktentwertung Teile der inländischen Selbstkosten hinter dem Weltmarktpreis zurückblieben, insbesondere die Kosten der Arbeit, der Kohlen und des staatlich betriebenen Verkehrs. Der Vorsitzende begründete seinen Antrag damit, daß eine gewisse Stetigkeit der Wechselkurse zu einem sehr hohen Stande eingetreten sei. Der Anteil der einzelnen Erzeugungsmittel am Preise verteile sich danach so, daß der überwiegende Teil meist auf die Rohstoffe entfalle, die Löhne dagegen im Durchschnitt nur noch etwa 5 % ausmachen, ihre Höhe also auf den Preis des Erzeugnisses keinen wesentlichen Einfluß mehr übe. Kohle und Frachten hätten die Bewegung der Wechselkurse überholt. Nach der amtlichen Statistik sind bei einer Steigerung des Dollars von August bis Dezember um 655 %, die Preise für Steinkohlen um 1380 %, Braunkohle um 1300 % und die Frachten auf das 17,8fache gestiegen. Die Voraussetzung für die Zuschläge sei also fortgefallen.

Der Reichswirtschaftsminister Dr. Becker bestätigte, daß die Zuschläge eingeführt worden sind, als die Inlandspreise unter den Weltmarktpreisen standen, um einmal die Valutagewinne zu besteuern und ferner das sogenannte Valutadumping zu verhindern. Da der Preis vieler Waren sich dem Weltmarktpreis genähert, bei manchen Waren, z. B. Eisen, ihn sogar überschritten hat, wird im Reichswirtschaftsministerium bereits erwogen, ob der Zeitpunkt der Aufhebung der Zuschläge gekommen ist. Wenn die Entwicklung der Mark auch weiterhin stetig verläuft, besteht kein Grund, sie aufrechtzuerhalten, doch können bestimmte Zusicherungen nicht gegeben werden. Der Minister ersuchte den Ausschuß um sein Gutachten.

In der Erörterung wurde festgestellt, daß die Erhaltung der Ausfuhr und ihre Steigerung zur Gesundung der deutschen Wirtschaft und Währung notwendig ist. Der Widerstand des Auslandes gegen die Aufnahme deutscher Waren ist groß. In der Antidumpinggesetzgebung spricht sich die noch nicht geschwundene Kriegsstimmung des Auslandes aus. Deutsche Waren werden im Auslande nur gekauft, wenn sie billiger oder besser sind. Der Wettbewerb mit dem Auslande ist immer schwieriger geworden und der Goldwert der deutschen Ausfuhr stetig gesunken, z. B. in der chemischen Industrie vom September bis zum Oktober dieses Jahres um 30 % Goldwert. Auch heute kommt der deutschen Erzeugung die Billigkeit der Löhne, Kohlen, Frachten, Mieten und des Brotes zugute. Wenn trotzdem der Inlandspreis den Weltmarktpreis erreicht oder überschreitet und die Wettbewerbsfähigkeit aufhört, so muß die deutsche Wirtschaft mit unproduktiven Ausgaben belastet sein. Als solche unproduktiven Belastungen werden besonders erwähnt die Außenhandelskontrollorganisationen, welche auch die Privatbetriebe zu starken Vermehrungen ihres Personals und anderen Aufwendungen zwingen, die Kosten der Kreditbeschaffung, die mindestens 24 % betragen, und die Abgabe für die Presse. Von den Arbeitgebervertretern der Industrie und des Ausfuhrhandels wurde im Zusammenhang damit die Aufhebung der Ausfuhrabgaben überhaupt verlangt. Dem widersprachen Vertreter der Arbeitnehmer, indem sie betonten, daß eine unterschiedliche Behandlung der Gewerbe notwendig ist, besonders soweit sie nur inländische Rohstoffe verarbeiten. Jedoch wurde von allen Seiten anerkannt, daß angesichts der Lage eine Erleichterung der Ausfuhr geboten ist, und es wurde einstimmig beschlossen, die Regierung um sofortige Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe zu ersuchen. (5513)

Der neue chinesische Zolltarif.

Im Anschluß an die Ausführungen auf Seite 805 der „Chemischen Industrie“ über die Revision der chinesischen Seezölle geben wir nachstehend den endgültig festgelegten Text des Zolltarifs mit den Ausfuhrungsbestimmungen wieder, soweit er für die chemische Industrie in Frage kommt. Dieser neue Tarif sollte vorbehaltlich der Ratifizierung durch die in der Beratungskommission vertretenen Regierungen am 1. Dezember d. J. in Kraft treten. Da aber diese Ratifizierung bis jetzt nicht erfolgt ist, so steht der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Zollbestimmungen noch nicht fest. Wir werden den betreffenden Termin sofort nach Bekanntwerden in der „Chem. Ind.“ mitteilen.

Dem bestehenden Tarif, welcher i. J. 1919 in Kraft trat, war der durchschnittliche Preis der Waren in Shanghai während der 5 Jahre 1912–1916 zugrunde gelegt. Die Klassifikation ist im allgemeinen im neuen Tarif dieselbe wie in dem Tarif von 1919, einige Aenderungen sind indessen vorgenommen worden, u. a. besonders bei Indigo (siehe „Chem. Ind.“ S. 806). Bei einigen Waren sind die spezifischen Zölle in Wertzölle umgewandelt worden.

Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.	Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.
159	Quecksilber	picul	4,40	331	Kaliumbichromat	picul	1,20
168	Agar-Agar	"	0,28	332	Salpeter [Kalisalpeter? s. a. 338]	"	0,73
197	Backpulver	5 % ad val.		333	Soda, calciniert	"	0,13
225	Asafoetida	5 % ad val.		334	Natriumbicarbonat, in Ladungen	"	0,29
231	Campher (Laurus Camphora), roh oder gereinigt (auch ge- formt)	"	3,80	335	Aetznatron	"	0,36
232	Campher „baroos“, gereinigt	catty	1,50	336	Kristallsoda	"	0,16
233	Campher „baroos“, Abfall	5 % ad val.		337	Kristallsoda, concentriert	"	0,33
242	Chinawurzel	picul	1,60	338	Natriumnitrat (Chilesalpeter)	"	0,41
246	Cocain	5 % ad val.		339	Natriumsilikat	"	0,20
247	Galgantwurzel	"		340	Natriumsulfid	"	0,26
248	Ginseng, gereinigter oder nicht (einschl. des Barts, der Wur- zeln und Abfälle, jedoch nicht mit Einschluß von wil- dem Ginseng):			341	Rektifizierte alkoholische Flüssigkeiten oder Alkohol (einschl. denaturierter Spiritus, Holzgeist, Fuselöl. . .)	Imp. gall.	0,03
a) 1. Qualität (Wert über 35 Hk. Tls. per catty)	catty	2,60		342	Anilinfarben, nicht besonders genannt	"	5 % ad val.
b) 2. Qualität (Wert über 25 Hk. Tls., aber nicht über 35 Hk. Tls. per catty)	"	1,50		343	Mangroverinde	picul	0,13
c) 3. Qualität (Wert über 11 Hk. Tls., aber nicht über 25 Hk. Tls. per catty)	"	0,90		344	Plum tree-Rinde	"	0,19
d) 4. Qualität (Wert über 6 Hk. Tls., aber nicht über 11 Hk. Tls. per catty)	"	0,43		345	Gelbrinde (zum Färben)	"	0,25
e) 5. Qualität (Wert über 3 Hk. Tls., aber nicht über 6 Hk. Tls. per catty)	"	0,23		346	Pariser- oder Preußischblau	"	2,40
f) 6. Qualität (Wert nicht über 3 Hk. Tls. per catty)	"	0,088		347	Bronzepulver	"	3,50
249	Ginseng, wilder	5 % ad val.		348	„Carbonblack“ (Ruß)	"	1,30
253	Pflanzenleim „isinglass vege- table“	picul	3,70	349	Carthamin	"	5 % ad val.
260	Morphium in jeder Form	5 % ad val.		350	Chromgelb	"	5 % ad val.
264	Opiumtinktur	5 % ad val.		351	Zinnober [cinnabar; s. a. 374]	"	4,40
267	Pfeffer, schwarzer	"	0,48	352	Kobaltoxyd	"	5 % ad val.
268	Pfeffer, weißer	"	0,93	353	Cochenille	"	5 % ad val.
307	Tafelwässer, kohlensäure (künst- liche und natürliche)	12 ganze oder 24 halbe Flaschen	0,07	354	Cunao oder unechter Gambir	"	0,19
314	Essigsäure	picul	1,20	355	Curch oder echter Gambir	"	0,48
315	Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 lb.	"	0,96	356	Farbstoffe und Farben, nicht besonders genannt	"	5 % ad val.
316	Carbolsäure	5 % ad val.		357	Gummigutt	"	2,90
317	Salzsäure, in Ladungen	"	0,24	358	Smaragdgrün, Schweinfurter- grün oder Nachahmungen	"	1,70
318	Salpetersäure	"	0,55	359	„Hartall“ oder Operment	"	0,68
319	Schwefelsäure	"	0,18	360	Indigo, künstlicher, mit nicht mehr als 20 % Indigotin (hö- herer Gehalt entsprechend)	"	2,20
320	Ammoniak, in Ladungen	"	1,10	361	Indigo, natürlicher, trocken	"	6,60
321	Ammoniumchlorid (Salmiak)	"	1,00	362	Indigo, natürlicher, flüssig	"	0,41
322	Ammoniumsulfat	"	0,28	363	Indoin	"	5 % ad val.
323	Bleichpulver (Chlorkalk)	"	0,28	364	Laka-Holz	"	0,20
324	Borax, roh oder gereinigt	"	0,48	365	Bleifarbe, rote, weiße u. gelbe [Mennige, Bleiweiß, Bleichro- mat]	"	0,65
325	Calciumcarbid	"	0,40	366	Blauholzextrakt	"	0,77
326	Kupfersulfat	"	0,52	367	Galläpfel	"	1,00
327	Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 lb.	"	1,60	368	Ocker	"	5 % ad val.
329	Dünger, tierischer, chemischer oder nicht besonders ge- nannter künstlicher	5 % ad val.		369	Saflor	"	0,65
330	Naphthalin	"	0,52	370	Sapanholz	"	0,19
				371	Kobaltblau (Smalte)	"	2,00
				372	Curcuma	"	0,20
				373	Ultramarin	"	1,40
				374	Zinnober, natürlicher [vermilion, s. a. 351]	"	4,50
				375	Zinnober, künstlicher	"	5 % ad val.
				376	Zinkweiß	"	5 % ad val.
				381	Gummi arabicum	"	1,00
				382	Drachenblut	"	3,20
				383	Myrrhenharz	"	0,55
				384	Weihrauchharz	"	0,75
				385	Gummiharz	"	0,36
				386	Schellack und Knopflack	"	3,50

Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.
389	Ricinusöl, medizinisches		5 % ad val.
398	Stearin	picul	0,90
399	Terpentin:		
	a) mineralisches (?)	Imp. gall.	0,04
	b) vegetabilisches	Imp. gall.	0,079
400	Bienenwachs, gelbes	picul	2 20
401	Paraffinwachs	"	0,38
402	Pflanzenwachs	"	1,10
477	Campherholz		5 % ad val.
489	Riechholz		5 % ad val.
495	Pech		5 % ad val.
496	Kohlenteer	picul	0,16
543	Zündhölzer, aus Holz, Sicherheits- und andere:		
	a) kleine, in Schachteln nicht über $2 \times 1\frac{3}{8} \times \frac{5}{8}$ inches		5 % ad val.
	b) große, in Schachteln nicht über $2\frac{1}{2} \times 1\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}$ inches	50 Gros Schachteln	0,86
	c) in Schachteln, deren Maße größer sind als die unter Ziffer b) aufgeführten . . .		5 % ad val.
	Materialien zur Zündholzherstellung:		
544	Kaliumchlorat	picul	0,38
547	Phosphor	"	2,20
	Paraffinwachs (s. a. Nr. 401) . .	"	0,38
562	Leim (ohne Einschluß von Fischleim)	"	1,50
563	Cow glue, Abfälle	"	4,00
564	Fischleim	"	5 0/0 ad val.
567	Tinten aller Art	"	5 0/0 ad val.
568	Insektenpulver	"	5 0/0 ad val.
578	Stärke	"	0,13
579	Schwefel	"	0,13
580	Wurmtabletten, in Flaschen, nicht über 60 Stück	Dutzend	0,053
581	Nicht genannte Waren		5 0/0 ad val.

Anmerkung. Wenn der spezifische Zoll auf eine im Tarif aufgeführte Ware in irgend einer Weise von dem Wert abhängt (s. „Chem. Ind.“ S. 805), soll die Berechnung auf Grund des einheimischen Marktpreises abzüglich Zoll und 7 % erfolgen.

Ausführungsbestimmungen.

I.

Waren, die im Tarif nicht besonders genannt sind, bezahlen einen Zoll von 5 % ad valorem und der Wert, auf Grund dessen der Zoll zu berechnen ist, soll der Großhandelspreis in lokaler Währung sein. Es wird angenommen, daß dieser Preis um den Betrag des bezahlten Zolls plus 7 % des Verzollungswertes höher sei, als der für die Verzollung zugrunde zu legende Wert.

Wenn die Waren vor dem Verzollungsantrag verkauft wurden, so ist der in dem Bona-fide-Kaufvertrag angegebene Wert als Marktpreis anzusehen. Wenn die Waren aber „cif“ verkauft worden sind, also ohne Einschluß des Zolls und anderer Unkosten, so wird dieser „cif“-Preis direkt für die Zollberechnung zugrunde gelegt, ohne die oben erwähnten Abzüge.

Ist der Importeur mit dem Entscheid der Zollverwaltung bezüglich des Wertes oder der Klassifikation der eingeführten Waren oder des Zollbetrages oder anderer Abgaben nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung des Verzollungsantrags einen schriftlichen Protest bei dem Zollkommissar einlegen, in dem er im einzelnen seine Ein-

wände darlegen muß. Solange die Endentscheidung noch schwebt, kann die Ware nach Hinterlegung des vollen Zollbetrages und der von der Zollverwaltung beanspruchten Zusatzbeträge ausgehändigt werden, vorausgesetzt, daß der Fall nach Ansicht der Zollverwaltung auch nach Aushändigung der Ware aus dem Zollgewahrsam ordnungsgemäß erledigt werden kann. Auf den Protest hin soll der Kommissar innerhalb weiterer 15 Tage seine Entscheidung überprüfen, und wenn der Protest als nicht genügend begründet erscheint, soll der Fall einem Schiedsgericht, das sich folgenderweise zusammensetzt, vorgelegt werden:

- ein Beamter der Zollverwaltung,
- ein von dem Konsul des Importeurs ausgewählter Kaufmann,
- ein von dem Senior der Konsuln ausgewählter Kaufmann, der eine andere Nationalität als der Importeur besitzt.

Fragen, die das Verfahren usw. betreffen und die während der Sitzungen des Schiedsgerichts auftauchen, sollen durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden. Die endgültige Entscheidung der Schiedsgerichtsmajorität, welche innerhalb von 15 Tagen (ohne Einschluß der Feiertage) erfolgen muß, ist für beide Teile bindend. Jeder der beiden Kaufleute im Schiedsgericht erhält ein Sitzungsgeld von 10 Harkwan Taelen. Falls das Schiedsgericht die Schätzung der Zollbehörde aufrecht erhält, oder, falls es jenen Wert zwar nicht beibehält, aber doch entscheidet, daß die Wertangabe seitens des Importeurs um nicht weniger als $7\frac{1}{2}$ % zu gering ist, hat der Importeur diese Sitzungsgelder zu entrichten; im andern Fall werden sie von der Zollverwaltung gezahlt. Entscheidet das Schiedsgericht, daß der wahre Wert der Waren um 20 % (oder mehr) höher ist als der von dem Importeur ursprünglich angegebene, so können die Zollbehörden die betr. Waren solange beschlagnahmen, bis der volle Zoll gezahlt worden ist; außerdem können sie einen Zuschlagszoll erheben, der viermal so hoch ist wie die beabsichtigte Zollhinterziehung.

In allen Fällen müssen, wenn dies möglich ist, Frachtbriele auf Verlangen der Zollbehörde vorgelegt werden.

III.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art ist verboten, wenn nicht ein Auftrag der chinesischen Regierung oder einer ordnungsgemäß zum Kauf ermächtigten chinesischen Privatperson vorliegt. Die Auslaßerlaubnis wird nicht früher erteilt, als bis die Zollbehörden sich überzeugt haben, daß der Importeur die vorgeschriebene Genehmigung besitzt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können durch Beschlagnahme der gesamten Waren bestraft werden.

Die Einfuhr von Salz ist unbedingt verboten.

IV.

Die Einfuhr von Opium und Morphium ist auf jeden Fall verboten. Ebenso ist die Einfuhr folgender Artikel verboten, wenn sie nicht unter Zollverschluß von approbierten Aerzten, Drogisten und Chemikern bezogen werden: Morphinum und Cocain und subkutane Spritzen; Antiopium-Pillen, die Morphinum, Opium oder Cocain enthalten; Stovain, Heroin, Thebain, Ghanja, Haschisch, Bhang, indischer Cannabis, Opiumtinktur, Laudanum, Codein, Dionin, sowie alle anderen Opium- und Cocain-Derivate. (5488)

Die Lage des norwegischen Schwefelkiesmarktes im Jahre 1921.

(Aus „Tidskrift for Kemi og Bergvaesen“.)

Das Jahr 1921 ist für die norwegischen Schwefelkiesgruben recht ungünstig gewesen, doch 1922 hat sich noch ungünstiger gestaltet. Der Aufschwung, den die Schwefelkiesindustrie nach Aussage von zuständiger Seite nach Beendigung des Welt-

krieges nehmen sollte, um den erhöhten Bedarf an Schwefelsäure in der Industrie, sowie speziell für die Herstellung von Superphosphat und Ammoniumsulfat zu decken, läßt noch auf sich warten. Statt dessen ist ein bedeutender Rückgang im Verbrauch zu verzeichnen gewesen, welcher einen scharfen Konkurrenzkampf zwischen den Kiesproduzenten mit stark gedrückten Preisen zur Folge hatte.

Die norwegischen Kiesgruben sind für den überwiegenden Teil ihrer Produktion — $\frac{3}{10}$ bis $\frac{4}{10}$ — auf den Weltmarkt angewiesen. Während sie früher nur mit den spanischen Kiesgruben zu konkurrieren hatten, ist nach dem Kriege ein neuer und viel gefährlicherer Konkurrent durch die amerikanischen Schwefelquellen in Louisiana und Texas hinzugekommen. Aller Voraussicht nach wird die amerikanische Konkurrenz eher zunehmen als abnehmen, und wir tun gut, wenn wir uns einmal klarmachen, was dies für unsere Industrie bedeutet, damit wir uns danach einrichten. Wir wollen deshalb auf diese Schwefelquellen etwas näher eingehen.

Die amerikanischen Schwefelvorkommen in Louisiana, welche reinen Schwefel führen, waren seit 1869 bekannt, aber deren Ausnutzung — sie lagen 150—180 m unter der Erde — stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da ein bedeutendes Lager von Flugsand darüber lag, und außerdem entwickelten sich giftige Gase. Der Schwefel lag infolgedessen lange unausgenutzt, bis der Chemiker Frasch auf die gute Idee kam, den Schwefel in der Erde mit Hilfe überhitzten Wassers zu schmelzen. Das Wasser wurde durch zahlreiche Bohrlöcher dem Schwefel zugeführt, worauf der geschmolzene Schwefel durch komprimierte Luft heraufbefördert wurde. Der so gewonnene Schwefel war gleich fertig für den Markt, da er besonders rein war und 99,7 % Schwefelgehalt hatte. Die von Frasch gegründete Firma „Union Sulphur Co.“ begann im Jahre 1903 die Ausbeutung des Vorkommens, und schon im ersten Jahre wurden etwa 24 000 t gewonnen. Sie vermehrte die Ausbeute mit jedem Jahre, und 1918 wurden bereits etwa 980 000 t erreicht.

Auch in Texas hatte man in derselben Formation wie in Louisiana bedeutende Schwefellager festgestellt. Es wurden zu deren Ausbeutung 2 Gesellschaften gegründet; im Jahre 1912 die Freeport Sulphur Co., welche ihre Produktion während des Krieges stark steigerte (im Jahre 1917 auf etwa 500 000 t) und 1918 die Texas Gulf Sulphur Co., welche im Jahre 1920 etwa 800 000 t produzierte, und deren jetzige Produktion auf über 3000 t pro Tag gestiegen sein soll.

Diese drei großen amerikanischen Schwefelgesellschaften können somit zusammen etwa 2,5 Millionen t Schwefel jährlich herstellen, und zwar zu einem Einstandspreis, welcher nach Aussage von authentischer Seite nur etwa 10 \$ pro t loko Werk und etwa 14 \$ fob New York betragen soll.

Mit dieser großen Produktion und den niedrigen Einstandspreisen machten sich die amerikanischen Gesellschaften bald zu Herren des Schwefelmarktes. Zunächst bemächtigten sie sich des einheimischen Marktes, welcher bis zum Jahre 1903 hauptsächlich durch den Import von Sizilien und Japan mit etwa 200 000 t jährlich zufriedengestellt wurde. Danach warfen sie sich auch auf den europäischen Schwefelmarkt, ebenfalls in Konkurrenz mit dem sizilianischen Schwefel, und verdrängten diesen mehr und mehr, so daß Siziliens Schwefelproduktion jetzt auf etwa zwei Drittel zurückgegangen ist.

Da jedoch die Produktion der amerikanischen Gesellschaften weiter stieg, genügte auch bald dieser Absatz nicht mehr, und sie begannen den großen Konkurrenzkampf gegen den Schwefelkies, um diesen Rohstoff bei den großen Verbrauchern und den Fabriken für Schwefelsäure und schwefliger Säure durch Schwefel zu ersetzen. Der Bedarf der Vereinigten Staaten von Amerika an Schwefelkies wurde bei weitem nicht durch die einheimische Kiesproduktion gedeckt, weshalb große Mengen eingeführt wurden, und zwar fast ausschließlich spanischer Kies. In den Jahren 1899—1914 wurden laut amerikanischer Statistik durchschnittlich etwa 631 000 t jährlich eingeführt und während der Jahre 1915—1919 durchschnittlich etwa 813 000 t. Seither ist die Einfuhr infolge geringeren Verbrauchs und der Konkurrenz der Schwefelgesellschaften auf etwa

330 000 t im Jahre 1920 und 200 000 t im Jahre 1921 gesunken. Der Konkurrenzkampf mit den spanischen Kiesgruben hat, wie zu erwarten war, einen Kampf bis aufs Messer mit sich gebracht, und die Folge war ein bedeutender Preisrückgang auf beiden Seiten. Die letzten Notierungen auf der New Yorker Börse waren für spanischen hochprozentigen Kies (50—51 % Schwefel) 12—14 c. pro unit, geliefert frei amerikanischer Osthafen, und für amerikanischen Schwefel 16—18 \$ pro t, loko Fabrik in Louisiana oder Texas, sowie 18—20 \$ fob New York. Auf diese Preise wird bei Abschlüssen jedoch ein bedeutender Rabatt gewährt, so daß weder für den Schwefelkies noch für den Schwefelproduzenten ein Verdienst bleibt.

Während dieses Kampfes hat die kleinste der drei großen amerikanischen Schwefelgesellschaften, die Freeport Sulphur Co., im Frühjahr 1921 ihren Betrieb schließen müssen, die anderen beiden setzten den Kampf fort. Um sich für ihre enorme Produktion ein ausgedehnteres Absatzgebiet zu schaffen, haben sie sich auch auf den europäischen Schwefelkiesmarkt gedrängt. Selbst einzelne norwegische Sulfittcellulosefabriken gebrauchen jetzt an Stelle von Kies amerikanischen Schwefel. Einige Partien sollen zu 90 norw. Kr. pro t cif Norwegen geliefert worden sein, und allein dieser niedrige Preis bietet schon einen Anreiz, den reinen Schwefel an Stelle von Schwefelkies zu verwenden, außerdem bietet die Verarbeitung von reinem Schwefel noch viele Vorteile im Betriebe. Der amerikanische Schwefel ist — ebenso wie der norwegische Kies — frei von Arsen, vereinzelte Partien enthalten aber etwas Petroleum (0,2 %), welches die Farbe und den Geruch des Schwefels beeinträchtigt. Für Sulfittcellulosefabriken ist der mit Petroleum verunreinigte Schwefel weniger geeignet. Die zuerst gewonnenen Mengen Schwefel bei Neubohrungen enthalten am meisten Petroleum, die Verunreinigung geht bei weiterem Bohren aber bald auf 0,04 % zurück; und dann schadet sie, praktisch genommen, der Sulfittmasse nicht mehr.

Zur besseren Veranschaulichung der Entwicklung und der Bedeutung der amerikanischen Schwefelindustrie für den Weltmarkt geben wir hier die in „Mineral Industry“ veröffentlichten Produktions- und Exportzahlen während der Jahre 1911—1920, auf 1000 t abgerundet, wieder:

Jahr	Produktion Tonnen	Export Tonnen
1911	205 000	— —
1912	788 000	— —
1913	491 000	— —
1914	418 000	98 000
1915	521 000	37 000
1916	650 000	129 000
1917	1 134 000	153 000
1918	1 354 000	131 000
1919	1 191 000	225 000
1920	1 255 000	477 000

Für das Jahr 1921 liegen keine Zahlen vor; die Produktion, sowie der Export soll jedoch, verglichen mit 1920, bedeutend gesteigert worden sein. Der Schwefelverbrauch der Welt ist auf etwa 1 Mill. t veranschlagt worden. Schon jetzt verfügen die amerikanischen Gesellschaften über ein Lager von zusammen etwa 2 Mill. t Schwefel, welches sie jederzeit auf den Markt werfen können. Diese Menge entspricht etwa 5 Mill. t Schwefelkies.

Um der amerikanischen Konkurrenz im Lande selbst und der amerikanischen, sowie spanischen Konkurrenz auf dem europäischen Markte begegnen zu können, sind unsere Kiesgruben gezwungen gewesen, ihre Preise ebenfalls herabzusetzen, und für norwegischen Kies werden jetzt 0,40 norw. Kr. pro unit fob notiert, ja, es sollen vereinzelte Kontrakte zum Preise von 0,34 norw. Kr. abzüglich 2½ % Skonto und abzüglich

1½ % Befrachtungskommission abgeschlossen worden sein. Für kupferhaltige Kiese muß ein Abzug von ¼—1 % für Kupfergehalt, in einzelnen Fällen 1,2 % eingeräumt werden. Kupferfreie Kiese bedingen etwas bessere Notierungen für den Schwefel, da die Abbrände direkt an die Eisenwerke abgesetzt werden können, während der Abbrand der kupferhaltigen Kiese erst ausgelaugt werden muß, und — da die Extraktionswerke in den Händen eines großen deutschen Trustes sind —, ist der Produzent kupferhaltiger Kiese in ihrer Macht. Es wird übrigens auf die Errichtung eines Extraktionswerkes außerhalb des Trustes hingearbeitet. Unser Export geht zum größten Teil nach Deutschland, aber auch nach Schweden, Belgien und Nordfrankreich. England, welches früher unser größter Kieskunde war, verbraucht jetzt ausschließlich spanische Kiese.

Die norwegische Kiesproduktion ist 1921 stark zurückgegangen, sie betrug kaum 245 000 t. Unser Kieseexport und der einheimische Verbrauch an Kies, der bis zu Anfang des Krieges stetig zunahm, hat seither beträchtlich abgenommen, wie auch aus der Tabelle 2 ersichtlich ist, welche einer Statistik der Zeitschrift „Norges Handel“ über unseren Export von Kies und Abbrand während der Jahre 1911—1921 entnommen ist. Auf der Tabelle ist der einheimische Verbrauch nach dem Abbrandexport berechnet. Die Zahlen sind auf Tausende abgerundet.

Tabelle II.

Jahr	Kiesproduktion t	Kies t	Export von Abbrand t	Verdienst in Kronen	Inlands- verbrauch von Kies t
1911	369 000	318 000	26 000	7 467 000	ca. 35 000
1912	464 000	391 000	33 000	10 209 000	„ 44 000
1913	441 000	426 000	35 000	11 069 000	„ 47 000
1914	415 000	360 000	43 000	9 636 000	„ 57 000
1915	513 000	467 000	46 000	25 846 000	„ 61 000
1916	395 000	253 000	48 000	21 252 000	„ 64 000
1917	329 000	213 000	41 000	17 977 000	„ 55 000
1918	339 000	241 000	29 000	21 668 000	„ 39 000
1919	309 000	119 000	41 000	12 044 000	„ 55 000
1920	333 000	274 000	43 000	18 454 000	„ 57 000
1921	245 000	194 000	30 000	Angabe fehlt	„ 40 000

Mehrere Gruben haben ihren Betrieb einstellen müssen, da die niedrigen Kiespreise und die hohen Produktionsunkosten, sowie auch die hohen Eisenbahnfrachten für die Gruben im Innern des Landes einen lohnenden Betrieb unmöglich machen. Die Sache ist einfach die, daß die Kiespreise im Durchschnitt auf dem Stand vor dem Weltkriege angelangt sind, während die Produktionsunkosten mindestens noch das Doppelte betragen. Wie bekannt, machen die Arbeitslöhne 70 % der Produktionsunkosten aus, und im Anschluß hieran möchte ich den Schiedsspruch im Lohnstreit vom 22. September 1920 erwähnen, welcher zum unwiederbringlichen Schaden für unseren Bergwerksbetrieb wurde. Trotz aller Einwendungen der Gruben über die damals schon ungünstigen Verhältnisse, unter denen die Grubenindustrie arbeitete, und trotz der vielen Anzeichen eines beginnenden Umschlages in der Konjunktur wurden doch die früheren Mindestlohnsätze noch bedeutend erhöht, was auch eine entsprechende Erhöhung der Akkordsätze zur Folge hatte. Da diese Lohnsätze bis April dieses Jahres Gültigkeit haben sollten, hatten die Bergwerke keine Gelegenheit, die Lohnsätze — nach dem weiteren Rückgang der Konjunktur — revidieren zu lassen. Das Resultat war, daß eine Grube nach der anderen ihren Betrieb einstellen mußte. Für die Kiesgruben im Innern des Landes waren auch die hohen Eisenbahnfrachten, welche etwa dreimal so hoch waren wie vor dem Kriege, mit ausschlaggebend.

Der neue Lohntarif von diesem Jahre hat wohl eine Herabsetzung der Löhne mit sich gebracht, aber mit

einer Wiederaufnahme des Betriebes bei den schon stillliegenden Gruben rechnet man nicht, da die Herstellungskosten auch jetzt noch zu hoch sind. Um diese zu ermäßigen, müssen auch die Eisenbahnfrachten herabgesetzt werden. Die spanischen Kiesgruben arbeiten bei weitem nicht mit so hohen Produktionskosten wie wir. Der Arbeitslohn beträgt dort nur die Hälfte bis ein Drittel unserer Löhne, außerdem sind dort auch die Eisenbahnfrachten billiger.

Das Bild, welches wir hier über die jetzige Lage unserer Kiesgrubenindustrie entwickelt haben, ist nicht sehr erfreulich. Die Grubenbetriebe, welche sich früher mit jedem Jahre weiter ausdehnten, waren der Hauptzweig unserer Industrie, und während des ersten Kriegsjahres wurden ½ Million t mit einem Werte von etwa 26 Millionen Kronen gefördert. Seitdem ist der Betrieb aber ständig zurückgegangen, heute wird nicht einmal mehr die Hälfte gefördert. Das in den Kiesgruben angelegte Kapital beträgt etwa 70 Millionen Kronen, dazu kommt noch eine etwa gleich hohe Banksicherheit. Es stehen hier also bedeutende privat-ökonomische Interessen auf dem Spiele. Weit größer sind aber die Interessen, die der Staat und die Gemeinden an dem Bestehen und Gedeihen der Kiesgrubenindustrie haben müssen. Ganz hoffnungslos ist die Sache ja nicht. Der noch anhaltende, schwere Konkurrenzkampf zwischen den amerikanischen Schwefelgesellschaften und den spanischen Kiesgruben kann nicht mehr allzulange dauern, da er zum Untergang beider Parteien führt und sämtliche Reserven und mehr verschluckt. Es wird wohl schließlich ein Vergleich mit einer Teilung des Marktes zustande kommen. Alle Berichte teilen übereinstimmend mit, daß die Depressionsperiode überwunden ist und wir uns allmählich wieder hinaufarbeiten. Dadurch wird auch der Verbrauch an Kies und Schwefel steigen, und der gegebene Zeitpunkt für ein Uebereinkommen ist jetzt wohl da, zumal mit dem steigenden Verbrauch auch bessere Preise zu erzielen sein werden. Der norwegische Kies wird letzten Endes mit dem spanischen Kies konkurrieren müssen. Trotz unserer hohen Produktionskosten haben wir dann aber doch Aussicht, wenigstens auf den uns nächstliegenden Märkten wie Schweden, Dänemark, Norddeutschland und England erfolgreich arbeiten zu können. Sobald diese Länder wieder normale Abnehmer werden, könnte das ganze Quantum, das wir für den Export frei haben, — selbst bei etwaiger Erhöhung der Produktion, — dort abgesetzt werden. Ein gutes Absatzgebiet für unseren Kies sind auch während und nach dem Kriege Belgien und Nordfrankreich gewesen. Uebrigens deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die spanischen Kiesgruben in der nächsten Zeit wohl mit höheren Produktionsunkosten zu rechnen haben; denn Streiks und Lohnkämpfe sind nach wie vor an der Tagesordnung, und außerdem beabsichtigt der Staat, für den Schwefelkieseexport eine besondere Abgabe einzuführen. Wenn man in Betracht zieht, daß sich die spanischen Kiesgruben durchweg in ausländischen (englischen) Händen befinden und infolgedessen keine Abgaben für die Ausnutzung der Kiesreichtümer bezahlen, so erscheint die Einführung einer Exportabgabe nicht unberechtigt. Der spanische Staat hat nicht einmal aus dem Kiesgeschäft Frachteinnahmen, weil die Eisenbahn von den Gruben nach dem Verschiffungshafen Ruelva ebenfalls Ausländern gehört. Wahrscheinlich werden aber die spanischen Gruben trotz steigender Löhne und Einführung der Ausfuhrabgabe, welche voraussichtlich sehr mäßig sein wird, auch weiterhin in der Lage sein, billiger zu produzieren als wir und den Kiesmarkt mit ihren Preisen noch einige Zeit zu beherrschen.

Neben der spanisch-amerikanischen Konkurrenz mußten die norwegischen Kiesgruben in letzter Zeit noch im eigenen Lande konkurrieren. Es ist sehr bedauerlich, daß die norwegischen Gruben einander unterboten haben. Die Käufer haben die Situation natürlich

sofort ausgenutzt. Alle Vorteile, die durch die gemeinsame Verkaufsstelle unserer Kiesgruben, die „Kieseksportforeningen“ während und auch nach dem Kriege erreicht wurden, sind jetzt wieder verlorengegangen. Die Verkaufsstelle wurde vor etwa einem Jahre aufgelöst, und seitdem hat jede Grube selbständig verkauft. Die Stärke der spanischen Gruben besteht darin, daß sie stets einheitliche Preise haben, während unsere Schwäche hauptsächlich in der Zersplitterung liegt.

Wenn unsere Kiesindustrie wieder zur Blüte gelangen soll, ist vor allen Dingen eine gemeinsame Verkaufsstelle erforderlich. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, um die teilweise weit auseinandergehenden Interessen in einer Zentrale zu vereinigen. Am schwierigsten wird es dabei sein, die ausländischen Interessen zufriedenzustellen; denn unsere größten Gruben befinden sich in schwedischen, englischen oder deutschen Händen. Man kann daher kaum annehmen, daß sich die Kiesgruben von selbst zu einer gemeinsamen Verkaufspolitik entschließen werden, die ersten Schritte müssen von außen her unternommen werden. Hierfür kommen z. B. unsere Banken in Frage, welche an Hand der großen Anleihen auch die Macht haben, eine Aenderung herbeizuführen. Hoffentlich machen die Banken von dieser Macht in ihrem eigenen Interesse und auch im Interesse der Gruben und der Gemeinden bald Gebrauch, um endlich wieder einen Zusammenschluß zu erzwingen. Wir sind nicht im Zweifel darüber, daß das erwartete gute Resultat, vor allem bessere Verkaufsbedingungen usw., nicht ausbleiben wird.

Nachstehend nur eine kurze Zusammenfassung der Vorteile, welche durch die Schaffung einer Zentrale erreicht werden: Der Abzug für den Kupfergehalt kann wieder auf 0,5 % herabgedrückt werden. Damit würde bei einer Ausfuhr von etwa 300 000 t kupferhaltigem Kies jährlich eine Mehreinnahme von etwa 2 Mill. Kr. erzielt. Es liegt also unbedingt im Interesse der Banken, den Gedanken des Zusammenschlusses aufzunehmen und auszuführen, zumal dann größere Aussichten bestehen, das in den Gruben angelegte Kapital zu retten, während es jetzt zum Teil oder sogar ganz abgeschrieben werden muß.

Weiter entnehmen wir aus dem „Chemical Trade Journal“ zu der Frage der norwegischen Pyritproduktion folgende interessante Mitteilungen:

Neue norwegische Pyritlager.

Die Produktion von Eisenpyriten in Norwegen zeigte im ganzen eine stetig steigende Zunahme. In den Jahren 1871–1875 wurden im Durchschnitt jährlich 69 000 t gefördert. Diese Leistung steigerte sich auf 98 000 t im Jahre 1900, 162 000 t im Jahre 1905 und 329 000 t im Jahre 1910. Der Gipfelpunkt wurde im Jahre 1915 mit ziemlich mehr als einer halben Million erreicht. In den Jahren 1916–1920 betrug die Produktion durchschnittlich 330 000 t, 1921 aber, welches das letzte Jahr ist, für das eine Statistik erhältlich ist, wurden nur 245 000 t gefördert. Von der ganzen norwegischen Produktion werden etwa 80 % als Pyrit und etwa 12 % als „purple ore“ (Abbrände) exportiert.

Die Pyrite kamen aus etwa 20 verschiedenen Gruben, welche über das ganze Land vom Südwesten bis zum Polarkreis zerstreut waren. Fast alle diese Gruben waren seit alten Zeiten bekannt und im Betrieb, nur wenige sind neueren Datums, z. B. die Bossmo-Grube seit 1881, die Sulitjelma-Grube seit 1887. Ganz neu endlich sind die Gruben von Rustvanger (seit 1905) und von Björkaasen seit 1911. Der Teil von Norwegen, der nördlich von der Stadt Trondhjem liegt, wurde bis vor kurzem wegen des Mangels an Verkehrsmitteln und der spärlichen Bevölkerung von den Pyritschürfern nicht beachtet, welche außerdem unter dem Eindruck standen, daß die allgemeine geologische Beschaffenheit dieses Gebiets große Lager des Erzes nicht

erwarten lasse. Es hat sich gezeigt, daß die Schürfer sich geirrt haben: der Bezirk ist reich an Pyriten und kann, wenn er in geeigneter Weise aufgeschlossen wird, jährlich etwa 250 000 t mit dauernder Steigerung liefern. Die Namen von drei Gruben dieses Landesteils sind: Gjersvik, Joma und Skorovas; die beiden ersten wurden im Jahre 1918 von der norwegischen Regierung gekauft.

Ueber die Skorovas-Grube wurde im Oktober 1922 im „Bulletin of the Institution of Mining and Metallurgy“ von H. H. Smith von diesem Institut ein eingehender Bericht erstattet. Die Entwicklung dieser Grube begann im Sommer 1913 und wurde mit kurzen Unterbrechungen bis Ende 1916 fortgeführt, wo der europäische Krieg die Fortsetzung der Arbeit unmöglich machte. Die größte Schwierigkeit ist der Mangel an Verkehrsmitteln, aber man erwartet, daß die norwegische Regierung in 5 bis 6 Jahren die Grube durch einen Schienenweg mit der Küste verbinden wird.

Nach einer Berechnung beträgt die Menge von Pyriterz, die schon durch die Bohrlöcher festgestellt ist, 700 000 cbm = 3 150 000 t. Eine andere etwas vorsichtiger Schätzung nimmt 1 882 000 t an, aber nach H. H. Smith wird es sich vielleicht zeigen, daß Skorovas um viele Millionen Tonnen Erz mehr enthält, als bis jetzt nachgewiesen wurde. Analysen der Bohrkern zeigen, daß von der ganzen Menge pyritischen Materials 70 % reiches Scheideerz („sorting ore“) sind, mit 47 bis 51 % Schwefel, 20 % zweitklassiges Scheideerz mit 42 bis 43 % Schwefel, und 10 % Aufbereitungserz („dressing ore“) mit 35 % Schwefel. Das Erz ist sehr feinkörnig und kompakt, aber nicht hart, außer wenn es mit Quarz gemischt ist. Es ist praktisch frei von Arsenik und Selen, und der Zinkgehalt ist sehr gering. Eine Durchschnittsprobe der Bohrkern ergab die folgenden Resultate:

	%		%
Schwefel . . .	46,40	Tonerde . . .	1,52
Kupfer . . .	0,98	Kieselsäure . . .	4,63
Zink . . .	0,89	Kalk . . .	1,08
Arsenik . . .	0,04	Magnesia . . .	1,32
Eisen . . .	41,35	CO ₂ u. Alkalien .	1,79

Man glaubt indessen, daß der durchschnittliche Kupfergehalt in dem geschiedenen Erz 0,6 % nicht überschreiten wird. In den schwefelreichen Erzen können die Gangartminerale mit bloßem Auge nicht erkannt werden.

Im Jahre 1915 wurde eine kleine Versuchspartie von 450 t an verschiedene Cellulosefabriken in Schweden zur Prüfung geschickt. Das Erz wurde als leicht abbrennend („free burning“) und als von besserer Qualität als irgendein früher untersuchtes bezeichnet. Die resultierenden „purple ore“-Abbrände enthielten 65,2 bis 65,9 % metallisches Eisen, 0,49 bis 0,94 % Schwefel, 0,32 bis 0,51 % Kupfer und bei einer Probe 0,27 % Zinn.

Zum Schluß bemerkt H. H. Smith, daß die Skorovas-Grube das größte bis jetzt in Norwegen entdeckte Pyritvorkommen besitzt und, was die Qualität des Erzes betrifft, den Vergleich mit der Tharsis-Grube aushält. (5457)

Aenderungen in der Angestelltenversicherung.

Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhalten wir folgende Zuschrift:

Am 1. November sind wichtige Aenderungen in der Angestelltenversicherung eingetreten. Die Grenze der Versicherungspflicht ist auf jährlich 840 000 Mk. erhöht worden. Der niedrigste Beitrag (Klasse 1) beträgt 60 Mk., der höchste (Klasse 13) 4840 Mk. monatlich. Mit dieser starken Erhöhung der zuletzt ganz unzureichenden Beiträge ist deren ursprüngliches Verhältnis zum Arbeitsverdienst wiederhergestellt worden, so daß auch die Leistungen wieder auf eine angemessene Höhe gebracht werden konnten. Sie bestehen künftig

aus einem Grundbetrage, Steigerungsbeträgen nach Maßgabe der gezahlten Beiträge und aus Teuerungszulagen. Auch Kinderzulagen sind eingeführt worden. Nach der Art der Beschäftigung sind grundsätzlich alle Angestellten versicherungspflichtig, namentlich auch Lehrlinge. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren ist fortgefallen.

Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung müssen in der Regel mindestens dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entsprechen. Es gibt keine neue Möglichkeit, sich von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen befreien zu lassen.

Das Beitragsverfahren bleibt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 das alte; erst für die folgende Zeit sind Marken zu kleben.

Das neue Gesetz gilt

- im Gebiete der Freien Stadt Danzig erst dann, wenn Volkstag und Senat es beschlossen haben;
- im Saargebiet, im Memelgebiet und im besetzten rheinischen Gebiete erst dann, wenn es von den Stellen, die dort die öffentliche Gewalt ausüben, übernommen ist.

Nähere Auskunft erteilt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193. (5411)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kunstdünger usw.

Im Reichsanzeiger vom 13. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung zur Aufhebung von Bekanntmachungen über die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln und Kunstdünger vom 2. Dezember 1922 (veröffentlicht in der am 12. Dezember ausgegebenen Nr. 80 des RGBl. S. 897):

Auf Grund des § 5 Satz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) / 4. März 1916 (RGBl. S. 147), des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67), sowie der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) / 4. März 1916 (RGBl. S. 147) und die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) treten nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft, auch soweit sie nicht bereits durch frühere Verordnungen aufgehoben sind.

Desgleichen tritt der § 2 der Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln vom 25. August 1920 (RGBl. S. 1615) außer Kraft. (5437)

Aenderung von Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 19. Dezember d. J. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs (unter den Tarifnummern sind lediglich die für die chemische Industrie in Betracht kommenden aufgeführt):

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 130 Natürliches und künstliches Gerbefett (Degras)	2
aus 131 Sogenanntes Degras aus oxydiertem Tran	1
aus 131 Lebertran	1
aus 247a Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	3
aus 247b Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	2
aus 249 Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	2
aus 251 Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen	2
aus 296 Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd)	3
aus 317s Kupferoxyd, Kupferoxydul	3
326d Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	4
aus 329c Braunstein, gemahlen	1
Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.	

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1922. (5461)

Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2.—19. Abschnitts des Zolltarifs.

Im Reichsanzeiger vom 19. Dezember d. J. erläßt der Reichswirtschaftsminister folgende vierte Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, gestrichen:

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses

Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin

249

und dafür eingesetzt:

Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin; ausgenommen hierhergehörige sog. Wachskompositionen

aus 249

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind.

Berlin, den 16. Dezember 1922. (5462)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich 26. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 189 900 % (in der Vorwoche 178 900 %). (5444)

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 27. Dezember 1922 bis einschließlich 2. Januar 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 186 900 % (in der Vorwoche 189 900 %). (5516)

Zollstrafen in Holland.

Nach einer dem Reichsverband der Deutschen Industrie zugegangenen Mitteilung nehmen die Gesuche von deutschen

Firmen, daß die deutschen amtlichen Vertretungen bei den holländischen Zollbehörden wegen der Aufhebung von verzinslichen Zollstrafen vorstellig werden möchten, sehr zu. In den meisten Fällen handelt es sich um falsche Deklarierungen, die von den betreffenden Firmen nachträglich mit Irrtum bzw. Versehen von Angestellten erklärt werden. Die amtlichen deutschen Vertretungen haben glaubhaft erscheinende Fälle bei der niederländischen Regierung zur Sprache gebracht. Fast alle Reklamationen sind jedoch ohne Erfolg gewesen. In Anbetracht der empfindlichen Bestrafung von Zollverstößen durch die holländischen Behörden empfiehlt sich daher eine genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. (5472)

Handelsverkehr mit Portugal.

Am 6. Dezember d. J. ist das mit Portugal abgeschlossene provisorische Handelsabkommen abgelaufen. Dieses Abkommen war am 6. Dezember 1921 in Kraft getreten. Die wichtigste Bestimmung desselben war in der Zusicherung der Meistbegünstigung für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Portugal zu sehen. Mit dem Ablauf des Abkommens werden die deutschen Waren nach dem portugiesischen Maximaltarif verzollt.

Von der deutschen Regierung eingeleitete Verhandlungen über Verlängerung des Abkommens haben zu keinem Ergebnis geführt, da die portugiesischen Forderungen in keinem Verhältnis zu den Zugeständnissen stehen, die Portugal zu machen bereit ist. (5471)

Rücksendung von Waren aus England.

Die englische Regierung beabsichtigt, eine Versteigerung der in den englischen Zolldepots aus der Zeit vor dem 1. Januar 1922 ruhenden deutschen Sendungen vorzunehmen, für die die 26 prozentige Reparationsabgabe noch nicht bezahlt worden ist. Deutscherseits war eine Fristverlängerung von 4 Wochen beantragt worden, damit die deutschen Firmen etwa in Frage kommende Waren aus England rechtzeitig zurückrufen können. Wie mitgeteilt wird, ist diese Frist von vier Wochen, beginnend mit dem 14. Dezember 1922, nunmehr von der englischen Regierung zugestanden worden. (5515)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Beschlüsse des Zollkomitees. Ueber die Mitte vorigen Monats stattgefundene Sitzung des Zollkomitees wird berichtet, daß nach dem Verlauf der Verhandlungen mit einer Erhöhung des Zollmultiplikators von 500 auf 1000 zu rechnen ist. Die dem Zollkomitee vorgelegten Anträge auf Erhöhung des Multiplikators von 500 auf 1500 für chloresaures Kalium, gemahlenen Feldspat, Quarz und Flußspat, Zinnoxid, kohlen-saures Magnesium, Antichlor, Naphtha und Naphthaprodukte wurden abgelehnt. Dagegen wurde den Anträgen auf Erhöhung des Multiplikators für Essigessenz, Holzgeist und Aceton von 500 auf 1500 gegen die Stimmen der Danziger Vertreter stattgegeben.

Auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Zollkomitees stehen folgende Anträge:

1. Einführung von Zollerleichterungen für: Öle und Fette, Zylinderschmieröle, Modell-Lack, Ammoniak in Lösung, Bertholetsalz, Glycerin, Oleum von 20 % Muriacid, Natronsalpeter und Kalisalpeter, Niorit, Magnesiumteile für Gaslampen.
2. Aufhebung der geltenden Zollermäßigungen für Natriummonosulfid und Salpetersäure.
3. Aufnahme folgender Waren in die Warenliste mit Multiplikator 1500: Schmirgelleinwand, Borax, Mineralfarben, Ruß, Ultramarin.

Eine grundlegende Aenderung des polnischen Zolltarifs dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen und nach Ansicht unterrichteter Kreise vor etwa zwei Jahren nicht beendet sein. Bis dahin finden Aenderungen der Zollsätze dadurch statt, daß Waren aus einer Warengruppe in eine andere mit höherem oder niedrigerem Zollmultiplikator versetzt werden. (5438)

Frankreich. Annahme der Anträge betr. die Zulassung von nicht in der Pharmakopöe enthaltenen pharmazeutischen Produkten. Die Zollkommission hat am 12. Dezember die Anträge angenommen, welche dem Bericht über die Frage der Zulassung der nicht in der Pharmakopöe enthaltenen pharmazeutischen Produkte angeschlossen waren. Diese Anträge sehen eine Aenderung des § 316 des französischen Zolltarifs in der Richtung vor, daß die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten gestattet sein soll, wenn auf der Etikette der wirksame Bestandteil angegeben ist. (Siehe Chem. Ind. S. 836.)

Außerdem sind folgende Bestimmungen vorgesehen:

Die Berechnung der Zölle erfolgt auf Grund des auf den Flaschen, Schachteln usw. angegebenen Verkaufspreises. Wenn diese Bezeichnung fehlt, geschieht die Zollveranlagung gemäß den allgemeinen Regeln für die Wertfestsetzung.

Der Wert der Behälter und Einkleidungen bei Präparaten für die innere Anwendung ist in den zollpflichtigen Wert einzuschließen und nach demselben Satz zu verzollen wie der Inhalt. Auf Antrag können die Behälter aber auch für sich nach dem einschlägigen Zollsatz veranschlagt werden.

Verboden ist die Einfuhr nach Frankreich, Algier, den französischen Kolonien und Besitzungen von antikonzeptionellen Produkten, Arzneimitteln, Apparaten und Instrumenten, auch wenn sie als solche angepriesen werden, tatsächlich aber die angegebenen Eigenschaften nicht besitzen. (5190)

Minimaltarif für Lieferungen aus ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen. Die Finanzkommission des Senats hat die Anträge des Berichterstatters zugunsten der Anwendung des Minimaltarifs auf Warenlieferungen aus den ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen angenommen. (5199)

Zolländerung betr. Vaselineöl (Paraffinöl). In der Klassifikation von Vaselineöl ist eine Aenderung eingetreten, welche vom 4. Dezember ab in Geltung tritt. Danach ist zu verzollen:

1. Vaselineöl, farblos, Typus „Water White“:
 - a) zu pharmazeutischer Verwendung, gemäß den Zollsätzen für zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt (Nr. 316).
 - b) zu anderen Zwecken, gemäß den Sätzen für Vaseline (Nr. 199).
2. Vaselineöl, anderes: gemäß den Sätzen für schwere Mineralöle (Nr. 198). (5507)

Belgien. Bevorstehende Reform des Zolltarifs. Wie uns von unterrichteter Seite aus Brüssel mitgeteilt wird, soll der belgischen Kammer demnächst eine bedeutsame Vorlage über Reformen zum Zolltarif zugehen. Eine Reihe von Positionen, die bisher der Verzollung ad valorem unterlagen, sollen in Spezialsätze umgewandelt werden. Wo vor dem Kriege bereits spezifische Zölle bestanden, sollen dieselben angeblich zunächst verdoppelt und dann bei der Einfuhr von Waren aus alliierten Ländern mit 4, bei der Einfuhr aus Deutschland mit 8 multipliziert werden. (5133)

Australien. Richtlinien für die Anwendung des Industrieschutzgesetzes. Das Tariff Board hat festgestellt, daß die Bedingungen für Dumping für (belgischen) Chlorkalk, in Trommeln von deutscher Herkunft nicht bestehen. Ueber (amerikanische) Vaselineprodukte und Glühstrümpfe werden weitere Untersuchungen angestellt.

Seit dem 1. Dezember ist das Einfuhrverbot für Calciumcarbid aufgehoben, und das Produkt kann zu folgenden Zollsätzen eingeführt werden: englischer Vorzugstarif 4 £ für die Tonne, Zwischentarif 7 £ 10 sh., allgemeiner Tarif 7 £ 10 sh. Die Antidumping-Bestimmungen für die Einfuhr aus Ländern mit chwtweter Valuta bleiben natürlich bestehen. Das Einfuhrverbot wurde erlassen, um der „Hydro Electric Company of Tasmania“ Gelegenheit zu geben, im wesentlichen den australischen Bedarf zu decken, aber offenbar ist dieser Versuch mißlungen, denn vor etwa einem Monat wurde die Einfuhrerlaubnis für zirka 500 t erteilt. (5452)

S. O Z I A L P O L I T I K

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichs-Arbeitsblatt vom 15. Dez. 1922.)

Gr.-Berlin. Gehaltsabkommen v. 23. 11. 22, gültig 1.—30. 11. 22 für Akademiker. VP.: Arb.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch gebildete Angestellte mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 62 000 Mk., im 5. J. 91 000 Mk., im 6. J. 100 000 Mk., im 7. J. 110 000 Mk., im 8. J. 120 000 Mk., außerdem 10 % soziale Zulage f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis zur vollst. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Bayern rechts d. Rheins. Gehaltsabk. v. 24. 11. 22, gültig 1.—30. 11. 22. VP.: Arb.-Vb. d. chem. Industrie, Sektion VIII — Gedag. Afa-Bd.

I. Kaufm. Angest. a) mit einf. Arbeiten nach voll. 18. Lebensj. led. (verh.) 22 100 Mk. MGeh. in Ortskl. I, nach voll. 19. J. 23 100 Mk., nach voll. 20. J. 24 100 Mk., nach voll.

21 J. 27 400 Mk. (32 400 Mk.), jährlich steigend bis 41 800 Mk. (46 800 Mk.) nach voll. 30. J.; b) mit qualifiz. Arbeiten nach voll. 18. J. 24 700 Mk., nach voll. 19. J. 25 800 Mk., nach voll. 20. J. 26 900 Mk., nach voll. 21. J. 29 900 Mk. (34 900 Mk.), jährlich steigend bis 47 700 Mk. (52 700 Mk.) nach voll. 30. J.; c) mit selbst. Arb. nach voll. 21. J. 36 300 Mk. (41 300 Mk.), jährlich steigend bis 57 300 Mk. (62 300 Mk.) nach voll. 30. J.; d) in leitender Stellung nach d. voll. 25. J. 49 200 Mk. (54 200 Mk.), jährlich steigend bis 72 000 Mk. (77 000 Mk.) nach voll. 35. J.

Für Ortskl. II beträgt der Abschlag 4 %, für Ortskl. III 8 %, f. d. Zwischenkl. 2 bez. 6 %, weibl. Angestellte erh. 10 % weniger als MGeh.; Lehrlinge im 1. J. 2700 Mk., im 2. Jahr 4500 Mk., im 3. J. 6400 Mk.

II. Techn. Angest.: a) mit einf. Arbeiten Anfangsgeh. 22 100 Mk. in Ortskl. I, nach 1 J. 23 100 Mk., nach 2 J. 24 100 Mk., nach 3 J. 27 400 Mk. (32 400 Mk.), mit jedem J. steigend bis 41 800 Mk. (46 800 Mk.) nach 12 J.; b) mit qualifiz. Arbeiten Anfangsgeh. 24 900 Mk., nach 1 J. 26 000 Mk., nach 2 J. 27 100 Mk., nach 3 J. 30 100 Mk. (35 100 Mk.), mit jedem J. steigend bis 47 900 Mk. (52 900 Mk.) nach 12 J.; c) mit selbst. Arbeiten Anfangsgeh. 36 600 Mk. (41 600 Mk.), nach 1 J. 38 800 Mk. (43 800 Mk.), mit jedem J. steigend bis 60 600 Mk. (65 600 Mk.) nach 10 J.; d) in leit. Stellung Anfangsgeh. 49 500 Mk. (54 500 Mk.), nach 1 J. 51 700 Mk. (56 700 Mk.), mit jedem J. steigend bis 75 000 Mk. (80 000 Mk.) nach 11 J.; Abschlag f. Ortsklassen u. f. weibl. Angest. sowie Geh. f. Lehrlinge wie bei den kaufm. Angest.

III. Werkmeister: a) Hilfsmeister, die kein Handwerk erlernt haben oder solche, die in einem anderen als dem erlernten Berufe aus dem Betrieb hervorgegangen sind, 44 200 Mk. (49 200 Mk.); b) Werkmeister, die kein Handwerk erlernt haben, und Schichtmeister 50 200 Mk. (55 200 Mk.); c) Werkmeister, die ein Handwerk erlernt haben oder mind. 5 J. als Werkmeister in demselben Unternehmen oder der gleichen Branche tätig waren, 59 000 Mk. (64 000 Mk.); d) Obermeister mit Aufsicht u. Verantwortung über mindestens 3 Meister der Gr. a, b u. c 68 900 Mk. (73 900 Mk.).

Pommern, Lohnabk. v. 3. 11. 22, gültig 1. 11. — 2. 12. 22. VP.: Arb. Vb. d. chem. Industrie, Sektion Ib — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds. Z. Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds. Dtsch. Metallarbeiter-Vb.

Arb. v. 14—16 J. a) 1.—18. Nov. 49,75—72,05 StL. je nach Ortskl.; b) v. 19. Nov. bis 2. Dez. 55,65—80,60 Mk., v. 16—18 J. a) 73,75—95,65 Mk., b) 82,30—106,75 Mk., v. 18—20. J. a) 92,50 bis 121,65 Mk., b) 103,15—135,65 Mk., über 20 J. a) 112,50 bis 142,50 Mk., b) 125,25—158,65 Mk.;

Arbeiterinnen v. 14—16 J. a) 36,35—57,15 Mk., b) 40,65 bis 63,90 Mk., v. 16—18 J. a) 45,20—67,25 Mk., b) 50,45—75,05 Mk., v. 18—20. J. a) 58,30—79,55 Mk., b) 65,00—88,70 Mk., über 20 J. a) 70,60—91,20 Mk., b) 78,55—101,55 Mk.; gel. Arbeiter 10 %, angel. Arb. 5 % Zuschlag auf den StL. der ungel. Arb.; für die Ehefrau u. jedes Kind unter 14 J. 0,40 Mk. Kopfzul. f. d. Std. (5509)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel.

Die Drucksachen des Reichstags Nr. 5036 veröffentlichen den Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922.

Von den Anträgen des Ausschusses ist folgendes für die chemische Industrie bedeutsam:

Die gegenwärtig der Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel zugrunde liegende Indexberechnung hat zu einer gewaltigen Steigerung der Preise für Düngemittel geführt. Der Reichstag fordert deshalb von der Reichsregierung, daß sowohl der Kohlenschlüssel für die Stickstoffindustrie, als auch der Getreideschlüssel für die Phosphatindustrie sofort geändert wird.

Ferner ersucht der Reichstag die Reichsregierung, sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der deutschen Stickstoffindustrie eine Umlage von Düngemitteln zu verbilligten Preisen auferlegt wird.

Die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäuredünger (Thomasmehl) werden auf Grund eines Schlüssels berechnet, und zwar für Stickstoff auf Basis der Kohlenpreise, für Phosphorsäure (Thomasmehl) automatisch, ohne jede kalkulatorische Unterlage und Berechtigung, den freien Getreidepreisen folgend.

Die Reichsregierung soll dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags in allernächster Zeit die Resultate einer Nachprüfung dieser Preisunterlagen zur Kenntnis bringen.

Der Reichstag wolle beschließen, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen, soweit eine Preisverbilligung für Salpeter gefordert wird, der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen. (5486)

Chemikalien-Einfuhr und Ausfuhr Januar—September 1922.

Ware in dz	Einfuhr	Ausfuhr
Soda (calc.); Bleichsoda	402 191	18 818
Pottasche (Schafschweißasche)	86	72 471
Actznatron	83 006	9 679
Actzkali	2 164	206 176
Ammoniakwasser; Salmiakgeist	—	99 367
Schwefelsäure	722 427	96 746
Salpetersäure	49	127 917
Salzsäure	11 136	83 059
Oxalsäure	1	8 892
Essigsäure (Eisessig); anhydrid	—	50 233
Weinsäure	1	22 909
Kalialsalze (Roh-, Düng- und Abraum-salze)	2	6 318 665
Chlorkalium und Kaliummagnesium-sulfat	22	1 720 746
Schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	26 776	317 438
Schwefelsaures Kali	1 009	658 356
Ammoniumsulfat	10 561	65 350
Ammoniaksalpeter (Bleinitrat)	13	133 985
Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)stickstoff u. a. Düngemittel	73 283	32 472
Calciumcarbid u. a. Carbide	13 637	94 773
Salmiak	235	45 188
Chlorsaures Kali	231	63 539
Bittersalz; Chlorcalcium, Chlormagnesium	774	464 770
Chlorkalk, Hypochlorite, Barium- u. Wasserstoffsuperoxyd	1 416	163 623
Cyankalium, Cyannatrium	—	9 422
Wasserglas	39	149 930
Kupfervitriol	28	41 100
Bleizucker, Bleiessig	9	8 847
Chroms. u. saures chroms. Natron	2 770	4 103
Borsäure (Borax)	33 713	8 661
Weinstein	34 414	17 982
Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	4 380	251 283
Alizarin (Alizarinrot)	—	—
Alizarinfarbstoffe	37	18 048
Indigo (natürl. u. künstl.)	93	103 488
Ultramarin	4	7 343
Bleiweiß	1 478	40 598
Zinksulfidweiß (Lithopone)	7	84 086
Blaulolzauszüge	3 118	1 146
Eisenoxyd, natürl. u. künstl.	6 467	77 598
Umbra, Siena-Erde u. a. Erdfarben	7 950	113 760
Oelfirnisse, Firnisersatz usw.	2 090	5 935
Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt, Kutscher-, Zaponlack	268	38 084
Aethyläther	—	3 401
Holzgeist u. Aceton, roh	32 974	508
—, gereinigt; Formaldehyd	6 690	12 166
Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	51 268	3 645
Terpentinöl, Vanillin u. a. künstl.	—	—
Riechstoffe	230	2 778
Kölnisches Wasser	—	—
Andere äther- und weingeisthaltige	40	6 983
Riech- und Schönheitsmittel	—	—
Nicht äther- u. weingeisthalt. Wässer; Puder, Schminken usw.	242	11 008
Thomasphosphatmehl	2 124 580	18 429
Superphosphate	327 583	120 594
Sprengpulver, Dynamit usw.	1 789	51 428
Zündhölzer (× 1000 Stück)	1 272 582	1 414 166
Chinin u. a. Alkaloide u. ihre Salze	118	767
Ouebrachholzauszug	141 076	7 680
Pharm. Erzeugnisse, Geheimmittel	697	12 850
Chem. Erzeugnisse, z. Heilgebrauch	68	5 479
—, für photograph. u. a. Zwecke	1 034	59 674
Steinkohlenteer	240 170	151 581
Steinkohlenteeröle, leichte (Benzol usw.)	16 267	43 259
—, schwere (Anthracenöl usw.)	5 083	971 612

Ware in dz	Einfuhr	Ausfuhr
Naphthalin u. Anthracen	6 501	32 379
Phenol (Carbolsäure) u. Cresol	21 505	5 593
Anilin (Anilinöl), Anilinsalz	—	23 317
Naphthol, Naphthylamin	133	4 122
Anthrachinon, Nitrobenzol usw.	29	8 322
Glycerin, roh u. gereinigt	1 114	7 879
Celluloid	491	8 827
Kunstseide	10 682	5 758
Films (unbelichtet)	20	4 920
Photograph. Papier (lichtempfindlich)	262	10 047
Trockenplatten	155	16 325
Pyrite u. a. Schwefelerze	6 476 899	70 492

(5447)

LITERATUR

Der Werdegang der Entdeckungen und Erfindungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Deutschen Museums und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten, herausgegeben von Friedr. Dannemann. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin. 1922.

Von der Sammlung, die der Historiker der Naturwissenschaften, Dr. Fr. Dannemann, herausgibt, liegen nunmehr vier Hefte vor. In dem ersten, vom Herausgeber selbst bearbeiteten Heft „Die Anfänge der experimentellen Forschung und ihrer Ausbreitung“ führt der Verfasser in allgemeinverständlicher Darstellung in die Gedankenwelt und in das Schaffen der Väter der Experimentalphysik, Galilei und seiner Schüler, William Gilberts und Otto von Guericke, ein. In Heft 5 gibt Dr. A. Zart einen Ueberblick über „Die Entwicklung der chemischen Großindustrie“ (künstliche Farbstoffe, Heilmittel, Sprengstoffe usw.); den Gang der Entwicklung der verschiedenen Industrien hat der Verfasser in großen Linien fesselnd dargestellt. Die „Entwicklung der Chemie zur Wissenschaft“ behandelt Dr. W. Roth in Heft 9. Der Verfasser entrollt ein anschauliches Bild vom Fortschreiten der Erkenntnis auf dem Gebiete der Chemie. Heft 3 der Sammlung, von Dr. Franz Fuchs, behandelt „Die elektrischen Strahlen und ihre Anwendung (Röntgentechnik)“. Mit großem Geschick ist dieses nicht ganz leichte Thema dem Verständnis des Laien nahegebracht. — Allen Heften sind lehrreiche Abbildungen beigegeben. Die Sammlung eignet sich ganz besonders zu Volksbildungszwecken. (5521)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Prof. Dr. phil. Karl Bosch, Generaldirektor der Badischen Anilin- und Sodafabrik, wurde aus Anlaß der Hochschultagung von der Münchener Technischen Hochschule zum Ehrendoktor der technischen Wissenschaften ernannt. (5463)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G. zu Frankfurt a. M.** Das erste zehn Monate umfassende Geschäftsjahr vom 1. September 1921 bis 30. Juni 1922 war hauptsächlich mit der Ueberleitung der offenen Handelsgesellschaft Chemische Fabrik M. Jakobi in die Form der Aktiengesellschaft, mit dem Ausbau der Organisation und der weiteren Entwicklung ausgefüllt. Der Kundenkreis wurde, wie der Vorstand berichtet, erheblich erweitert. Die Verhältnisse auf dem Waren- und Valuten-Markt veranlaßten die außerordentliche Generalversammlung vom 9. Januar 1922 zu einer Kapitalserhöhung um 2 Millionen Mark, die durchgeführt ist. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage zwingt dazu, eine weitere Erhöhung um 7,5 Millionen vorzunehmen. Zur Ersparnis an Kosten, Arbeitskraft, sowie zur Vermeidung von Materialverlusten wurden sehr umfangreiche und feuersichere Tankanlagen eingebaut. Die für die Erweiterung der Fabrikation erforderlichen Hoch- und Tiefbauten einschließlich Maschinen und Kesselanlagen wurden so gefördert, daß mit der erweiterten Fabrikation im neuen Geschäftsjahr begonnen werden kann. Die außerordentliche Steigerung des Umsatzes führte zu einer erheblichen Vermehrung des Personals, zu dessen Unterbringung die Büroräume erweitert werden mußten. Nach dem Bericht des Vorstandes ist das Geschäft andauernd lebhaft. Die unaufhörlichen wirtschaftlichen und politischen Beunruhigungen lassen jedoch den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Trotzdem glaubt der Vorstand, auf eine angemessene Verzinsung auch des erweiterten Kapitals rechnen zu können. Der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres belief sich auf 949 079 Mk., woraus eine Dividende von 20 % auf die Aktien in Höhe von 1,5 Millionen und von 10 % auf die Aktien in Höhe von 2 Millionen Mark zur Verteilung gelangt (5492)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 12.	13. 12.	Aktien	20. 12.	13. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	6300,—	15750,—	Höchst Farb.	8900,—	—
Bad. Anilin	—	16900,—	C. A. F. Kahlbaum	4175,—	5100,—
Byk-Guldenw.	3010,—	4010,—	Köln-Rottweil	8400,—	10900,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldsdahl	—	—
„ Griesheim	6000,—	15000,—	Linde's Eismasch.	5100,—	5500,—
„ Grünau	5200,—	7000,—	Nitritfabrik	3500,—	4800,—
„ v. Heyden	6600,—	—	Oberschl. Koks.	12050,—	15000,—
„ Milch & Co.	5500,—	7800,—	Rasquin, Farb.	9800,—	12500,—
„ Welter	7300,—	15000,—	Rh. W. Sprengst.	9450,—	6500,—
„ Gelsenk.	31200,—	36000,—	J. D. Riedel	7250,—	8750,—
„ W. Albert	16500,—	17500,—	Rütgerswerke	6800,—	8025,—
„ Concordia	13500,—	15000,—	H. Scheldemandel	11000,—	14000,—
Dynamit Nobel	6790,—	9200,—	Scherling, Chem.	10000,—	12550,—
Egestorff, Salz.	10000,—	19000,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farb.	7000,—	8000,—	Staßfurter Chem.	21000,—	27000,—
Fahlberg List	3600,—	3925,—	Thür. Bleiweiß.	5250,—	7200,—
Th. Goldschmidt	7800,—	8900,—	Union Chem. Fabr.	5200,—	7475,—
Harb. Wiener G.	4300,—	8700,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	10300,—
Harkort Bergw.	20000,—	20500,—	„ Glanzstoff F.	23000,—	30000,—
Heine & Co.	2300,—	5000,—			

Devisen	14. 12.	15. 12.	16. 12.	18. 12.	19. 12.	20. 12.
Holland	3125,—	2975,—	2545,—	2455,—	2930,—	2655,—
Schweden	2087,50	1995,—	1715,—	1640,—	1960,—	1775,—
Italien	385,—	370,—	323,50	310,—	375,—	340,—
England	36250,—	34600,—	29500,—	28500,—	34000,—	30500,—
New York	7675,—	7425,—	6350,—	6100,—	7312,50	6687,50
Frankreich	545,—	540,—	487,50	467,50	540,—	500,—
Schweiz	1445,—	1400,—	1220,—	1160,—	1397,50	1272,50
Spanien	1192,50	1155,—	1012,—	965,—	1160,—	1050,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 12.	13. 12.
Elektrolytkupfer	2253	2574
Raffinadekupfer 99-99,3 %	1950—2000	2150—2250
Originalhüttenweichblei	775—825	900—950
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1225—1275	1450—1500
Zink, umgeschmolzen	1000—1050	1150—1250
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2677	3219
do. in Walz- oder Drahtbarren	2701	3243
Bancalzin	5600—5700	6550—6650
Straitalzin	5600—5700	6550—6650
Australzin	5600—5700	6550—6650
Hüttenzin, 99 %	5550—5600	6475—6575
Reinnickel	3900—3950	4650—4700
Antimon-Regulus	700—750	850—900
Silber in Barren	127500—130000	157500—162500

(5546)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Zinkweißpreise für die Schweiz und Brasilien sind geändert.

Für Lithopone und Zinkweiß, Rotsiegel, sowie für Mineralwasser und Mineralwasserflaschen sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Der Unterausschuß, Gelatine der Außenhandelsstelle Chemie hat die bisherigen Vorsitzenden (Dr. Heinrichs und A. Stamin) wiedergewählt und der Beinindustrie einen Sitz eingeräumt.

Die Einfuhr von Ossein ist zulässig, nicht aber — wegen mangelnder Deckung des Inlandbedarfs — die Ausfuhr von Hasen- und Kaninnudeln.

Für Schwefelnatrium nach Holland und Schweden, sowie für Sprengkapseln nach dem niedervalutarischen Ausland sind die Mindestpreise geändert.

Für Pulver sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

In den bisher versandten Preislisten für Benzaldehyd verstehen sich die Japan-Preise pro englisch Pfund.

Für Farbbänder, Sprengstoffe, Bleimennige, sowie für die in belgischen und in französischen Franken verkaufte Lithopone sind die Einfuhrpreise geändert.

Dem Arbeitsgebiet des Unterausschusses Salzsäure ist auch die Bearbeitung der Aus- und Einfuhrfragen für Sulfat (calciniertes Glaubersalz) und Natriumbisulfat übertragen. Die Ausfuhr von Sulfat ist bedingt gestattet; die Einfuhr kann für Selbstverbrauch, wenn der Bedarf im Inland nicht gedeckt werden kann, gestattet werden.

Für Labprodukte, für Kulör, für Zinkweiß I Rotsiegel, sowie für Sprengkapseln nach niedrig valutarischen Ländern und den Balkanstaaten sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5517)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	13. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 180—195 £	128—140 G	21 öKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	11 % wtl. 47—48,50 G	80 % 12,30 öKr.	85 % (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	70/77 % caustic blanc 110—122	76 % 21—22 £	70/77 % 21—23 G	4,10 öKr.	—	sol. 70 % 100 lb. 1,35—1,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 öKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pill. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 öKr.	Reiniger (9300 K.)	7 1/2—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(14 000 K.)	white cryst. 12—12 1/2 c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	wtl. 34—36 G	wtl. 6,50 öKr.	—	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	wtl. 35/40 % 2,90 fr.	wtl. 30/40 % 11. 7—7 1/2 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium	fondus 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	best long t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110 % 54 Fr.	35/37 % 11 £	10,50—12 G	2,60 öKr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 öKr.	(9200 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—280 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari	—	98/100 % 100—102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	90/100 % 480 Fr.	99/100 % 67—68 £	80 % 41—44 G	80 % 18 öKr.	—	90 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd	40 % wtl. 580 Fr.	40 % wtl. 90—95 £	40 % wtl. 60—68 G	36 % 10,50 öKr.	100 kg (27 \$)	40 % 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz	—	caustic 5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 öKr.	calc. (1250 K.)	wtl. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x purif. 90—100 G	—	28 % wtl. (26500 K.)	18—18 1/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	160—190 G	25 öKr.	(58 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	50 öKr.	—	0,90—0,95 \$
Kalisalpeter	ref. 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 öKr.	ref. wtl. (7600 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6—6 1/4 d	58—64 G	—	—	9 1/2—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100 % 28—32 G	8,50 öKr.	—	wtl. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 22,10—23,10 £	22—25 G	Reiniger 5,60 öKr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % wtl. 37—40 G	—	—	40 % 100 lb. 11—11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4 1/4—5 d	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	crist. 48—53 G	13 öKr.	—	wtl. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	90/95 % 160 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pailles 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 öKr.	90/99 crist. wtl. (7200 K.)	white gran. 6 1/4—7 c.
Salpetersäure	36 % 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36 % 13,25—14,75 G	36 % 3 öKr.	36 % techn. (3600 K.)	42 % 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20/21 % 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22 % 0,95 öKr.	20/22 techn. wtl. (1350 K.)	20 % 100 lb. 1—1,10 \$
Schwefelnatrium	60/62 % conc. crist. 130 Fr.	solid 90/92 % 17—18 £	60/62 % 18—20,50 G	3,80 öKr.	60/62 conc. (450 M.)	best 90/92 % 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure	66 % 25,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	66 % 4,30—4,65 G	66 % 1,25 öKr.	—	66 % t 14,50—15 \$
Soda	90/92 % 40 Fr.	—	90/100 % 8,50—9,75 G	—	crist. (980 K.)	58 % light 100 lb. 1,90—1,97 \$
Wasserglas	35 % 36,50 Fr.	—	wtl. 4,75—6 G	—	—	wtl. sol. 35 % 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	140—150 G	24 öKr.	—	32 c. (5508)

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

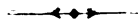
Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

BERICHT

über die

Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

im Jahre 1921.



Bericht über das Jahr 1921.

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 15 011 auf 15 116, d. h. um 0,70 % gestiegen. Die Zahl der in den 15 116 der Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter ist von 340 310 auf 373 741, d. i. um 9,82 % gestiegen. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 568 276 gegen 535 313 im Vorjahre.

Diese Zahlen verteilen sich folgendermaßen:

Sektion	Zahl der Betriebe	Zahl der Einzelarbeiter	Zahl der Vollarbeiter	Zunahme der Vollarbeiterzahl geg. 1920
I Berlin	2 488	67 671	42 815	+ 8,080/o
II Breslau	974	23 735	17 214	+ 6,760/o
III Hamburg	2 090	88 898	55 589	+ 19,580/o
IV Köln	2 679	109 216	70 591	+ 5,980/o
V Leipzig	2 778	125 216	80 512	+ 3,790/o
VI Mannheim	1 348	64 154	44 800	+ 13,620/o
VII Frankfurt a. M.	1 143	59 762	42 923	+ 17,360/o
VIII Nürnberg	1 616	29 644	19 297	+ 7,730/o
	15 116	586 276	373 741	+ 9,820/o

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 111 952 429 gegen 101 890 802 im Vorjahre.

Außer den 568 276 Einzelarbeitern oder 373 741 Vollarbeitern waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert: 553 Unternehmer, 1612 Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als

40 000 M. und 4896 Bürobeamte. Die Verteilung dieser Versicherten auf die einzelnen Sektionen geht aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Sektion	Freiwillig versicherte Unternehmer	Betriebsbeamte mit über 40 000 M. Jahreseinkommen	Kontorbeamte
I	81	107	435
II	49	32	152
III	62	120	614
IV	76	343	896
V	116	319	702
VI	50	114	228
VII	45	546	1 638
VIII	74	31	231
	553	1 612	4 896

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte mit über 40 000 M. Jahreseinkommen und Kontorbeamte) bezifferte sich somit auf 380 802 gegen 348 689 im Jahre 1920.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 553 freiwillig versicherten Unternehmer 5 933 028 482,70 M. gegen 3 538 857 767,58 M. und verteilte sich auf die einzelnen Sektionen folgendermaßen:

Sektion	Arbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten		Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten Betriebsbeamten mit mehr als 40 000,— M. Jahresgehalt		Kontorbeamten		Gesamter Arbeitsverdienst	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I	588 450 632	—	6 625 148	77	6 987 688	66	602 063 469	43
II	215 767 859	50	1 973 976	26	2 323 195	—	220 065 030	76
III	836 103 535	—	7 402 758	37	10 483 883	53	853 990 178	95
IV	1 207 911 866	—	22 582 138	77	20 998 648	82	1 251 492 653	59
V	1 191 220 952	—	18 678 230	20	13 723 551	72	1 223 622 733	92
VI	773 401 160	—	7 274 017	54	4 304 124	18	784 979 301	72
VII	686 054 345	—	38 064 165	32	45 359 661	24	769 478 171	56
VIII	221 676 308	—	1 779 827	50	3 880 809	27	227 336 944	77
	5 720 586 657	50	104 380 262	73	108 061 562	47	5 933 028 482	70.

Sektion	Anrechnungsfähige Löhne		Summe der Anteilziffern
	M.	Pf.	
I	592 793 853	54	6 039 422 864,40
II	217 105 068	55	2 833 755 916,63
III	841 450 181	05	6 994 439 255,19
IV	1 221 896 801	73	11 518 656 590,43
V	1 202 334 023	93	12 391 764 581,02
VI	777 411 140	51	7 275 754 159,61
VII	711 520 898	99	6 000 753 540,78
VIII	223 246 345	66	2 317 894 038,95
	5 787 758 313	96	55 372 440 947,01.

Dividiert man die Anteilziffern durch die entsprechenden Lohnsummen, so erhält man folgende durchschnittliche Gefährdungen:

Sektion I	10,19	Sektion V	10,30
II	13,05	VI	9,36
III	8,31	VII	8,43
IV	9,43	VIII	10,38.

Die durchschnittliche Gefährdungen aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1921: 9,56 (gegen 10,52 im Jahre 1920).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 62 175 936,75 M. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 M., und zwar auf:

Sektion I Berlin	188 121,55 M.
II Breslau	143 469,15 „
III Hamburg	286 879,39 „
IV Köln	527 000,52 „
V Leipzig	357 146,20 „
VI Mannheim	326 264,46 „
VII Frankfurt a. M.	265 553,14 „
VIII Nürnberg	225 052,06 „

im ganzen 2 319 486,47 M.

Die Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteilziffern gesondert umzulegen. Die Summen der Anteilziffern für die einzelnen Sektionen sind oben bereits nachgewiesen. Hier-

nach berechnet sich der Beitrag zu den Sektionskosten für jede Einheit der Anteilziffern in:

Sektion	I auf	M.
I	188 121,55	= 0,0000311489
II	6 039 422 864,40	= 0,0000506286
III	143 469,15	= 0,0000410153
IV	2 833 755 916,63	= 0,0000457519
V	286 879,39	= 0,0000288212
VI	6 994 439 255,19	= 0,0000448427
VII	527 000,52	= 0,0000442533
VIII	11 518 656 590,43	= 0,0000970933
	357 146,20	
	12 391 764 581,02	
	326 264,46	
	7 275 754 159,61	
	265 553,14	
	6 000 753 540,78	
	225 052,06	
	2 317 894 038,95	

Nach Abzug von 3318 M., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 resp. § 49 der vom 23. September 1921 ab gültigen Fassung der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 59 853 132,28 M. Da, wie bereits angegeben, die Gesamtsumme der Anteilziffern aller genossenschaftlichen Betriebe 55 372 440 947,01 beträgt, so entfällt auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten:

$$\frac{59\,853\,132,28}{55\,372\,440\,947,01} = 0,0010809191 \text{ M.}$$

Der Gesamtbeitrag stellt sich hiernach auf je 1000 M. Löhne bei der Gefahrziffer 1

in Sektion	I auf	M.
I	1,11 (0,44)	
II	1,13 (0,47)	
III	1,12 (0,45)	
IV	1,12 (0,45)	
V	1,11 (0,43)	
VI	1,12 (0,45)	
VII	1,12 (0,45)	
VIII	1,18 (0,50)	

für die Gefahrziffern
2, 3, 4, 5 usw.
auf das 2-, 3-, 4-, 5-fache
usw.

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 1000 M. Löhne stellte sich demgemäß im Jahre 1921 auf 1,13 M. (gegenüber 1,23 M. im letzten Friedensjahre 1913).

Auf den Kopf der versicherten 380 802 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 163,27 M. gegen 46,84 M. im Vorjahre. Von diesen 163,27 M. entfallen auf Unfallentschädigungen 34,66 M. (21,26 M.); auf die Differenz zwischen dem Postvorschuß für 1921 und 1922 und dem Fehlbetrag für 1921 109,37 M.; auf die Tilgungs- und Verzinsungsrate der schwebenden Schuld 0,34 M.; auf den Zuschlag zur Rücklage 7,09 M.; auf Hauserneuerungsstock 0,02 M.; auf Rückzahlung von Beiträgen aus früheren Jahren 0,01 M.; auf im Jahre 1921 nicht eingegangene Umlagebeträge 0,04 M.; auf den Gesamtverwaltungsaufwand, einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung und der Betriebsüberwachung 11,74 M.

Die Entwicklung der chemischen Industrie während und nach der Kriegszeit kommt ziffernmäßig am deutlichsten zum Ausdruck in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, sowie der Summe der an diese gezahlten Löhne in den Jahren 1913 bis einschließlich 1921, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Vollarbeiter gegen 1913	Arbeitsverdienst M.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters M.
1913	15 042	277 629	—	351 520 206,—	1 266,—
1914	15 014	245 980	—11,40%	313 508 108,—	1 274,—
1915	14 914	219 646	—20,88%	295 217 251,—	1 344,—
1916	14 993	256 420	— 7,64%	382 783 261,—	1 493,—
1917	15 129	334 851	+20,61%	652 877 501,—	1 950,—
1918	15 204	360 256	+29,76%	889 141 025,—	2 468,—
1919	15 060	294 766	+ 6,17%	1 064 782 786,—	3 612,—
1920	15 011	340 310	+22,58%	3 404 102 754,—	10 003,—
1921	15 116	373 741	+34,62%	5 720 586 657,—	15 306,—

In weit höherem Maße als die Zahl der Vollarbeiter sind jedoch die Lohnbeträge gestiegen, denn während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 M. betrug, stieg er im Jahre 1921 auf 15 306 M., d. h. um 1109 % (gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913). Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Berücksichtigung der geringer entlohten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet worden ist.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaft war im Berichtsjahr besonders stark in Anspruch genommen durch die Neuanweisung der Renten infolge Abänderung der Drittelungsgrenze des Jahresarbeitsverdienstes. Ferner mußten die sehr umfangreichen Arbeiten für die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrklassen des neu festgesetzten Gefahrtarifs fertiggestellt werden, wobei die Betriebe mit höherer oder geringerer Unfallgefahr auf Grund der Unfallbelastung besonders zu berücksichtigen waren.

Die Sitzung des Einschätzungsausschusses fand am 17. und 18. November 1921 in Potsdam statt. Die Zahl der vom Ausschuß vorgenommenen Ermäßigungen der tarifmäßigen Gefahrziffern betrug 1033. Erhöht wurden

die Gefahrziffern von 49 Betrieben. Die Zahl der gegen die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingelaufenen Beschwerden stellte sich auf 522. Von diesen Beschwerden wurden 135 ganz oder teilweise anerkannt, 382 zurückgewiesen und 5 anderweitig erledigt. Gegen die ablehnenden Bescheide wurde in mehreren Fällen weitere Beschwerde beim Oberversicherungsamt eingelegt, die fast alle zu unseren Gunsten entschieden worden sind.

Die Ausgaben für die Verwaltung im einzelnen sind aus dem als Anlage I beigefügten Rechnungsabschluß ersichtlich.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1920 17 986 841,49 M. Hiervon geht ab ein Kursverlust von 7 143,90 M. auf verkaufte 66 000 M. 3½ proz. Ostpreussische Provinzial-Anleihe, 191,72 M. auf ausgeloste 8000 M. 3½ proz. Hildesheimer Stadtanleihe und 27 230,89 M. auf verkaufte 231 900 M. 3½ proz. Berliner Stadtanleihe, ferner durch Abfindung an andere Berufsgenossenschaften wegen Abgabe verschiedener Unfälle insgesamt 130 261,80 M.

Dagegen wurde die Rücklage wieder erhöht durch Ueberweisung von Vermögensanteilen seitens verschiedener Berufsgenossenschaften infolge Uebernahme von Unfällen im Gesamtbetrage von 40 812,— M. Infolge

der Steigerung der Entschädigungen im Jahre 1921 gegen diejenigen des Jahres 1920 hat das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 743 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung einen für das Jahr 1921 zu erhebenden Zuschlag zur Rücklage auf 2 700 000 M. festgesetzt, so

daß der Sollbestand der Rücklage am 31. Dezember 1921 20 562 825,18 M. betrug.

Der Istbestand der Rücklage stellt sich unter Berücksichtigung der im Jahre 1921 erfolgten Zu- und Abgänge, wie untenstehend zu ersehen, zusammen:

18 500 M.	3 1/2 %	Hamburger Staatsanleihe	zum Anschaffungswerte von	17 982,— M.
31 000 „	4 %	Hessische Staatsanleihe	„	30 872,70 „
2 085 800 „	3 1/2 %	Deutsche Reichsanleihe	„	2 108 969,10 „
708 000 „	4, 3 1/2 %	Preußische konsolidierte Staatsanleihe	„	708 545,— „
355 200 „	3 1/2 %	Preußische konsolidierte Staatsanleihe	„	348 675,— „
677 000 „	4 %	Preußische konsolidierte Staatsanleihe von 1912	„	686 478,— „
75 000 „	3 1/2 %	Preußische konsolidierte Staatsanleihe	„	65 062,50 „
53 000 „	4 %	auslosbare Preußische Schatzanweisungen	„	51 765,10 „
11 125 000 „	5 %	Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe)	„	8 932 643,25 „
58 000 „	5 %	Deutsche Reichsschatzanweisungen	„	57 855,— „
75 000 „	3 1/2 %	Westf. Provinzialanleihe	„	73 070,65 „
292 700 „	4 %	Westf. Provinzialanleihe	„	298 444,— „
89 000 „	3 1/2 %	Hildesheimer Stadtanleihe	„	91 132,80 „
153 100 „	3 1/2 %	Schlesische Pfandbriefe	„	152 901,65 „
457 500 „	3 1/2 %	Ostpr. Provinzialanleihe	„	451 812,43 „
78 700 „	3 1/2 %	Ostpr. Pfandbriefe	„	78 814,17 „
341 600 „	3 1/2 %	Posener Pfandbriefe	„	339 891,99 „
227 000 „	3 1/2 %	Charlottenburger Stadtanleihe	„	225 366,20 „
155 000 „	4 %	Charlottenburger Stadtanleihe	„	134 651,80 „
40 000 „	3 1/2 %	Kölner Stadtanleihe	„	39 706,90 „
36 000 „	3 1/2 %	Westf. Pfandbriefe	„	35 254,— „
80 000 „	4 %	Berliner Stadtanleihe	„	72 372,95 „
14 400 „	4 %	Crefelder Stadtanleihe	„	14 429,04 „
357 100 „	4 %	Bromberger Stadtanleihe	„	359 294,03 „
67 500 „	4 %	Teltower Kreisanleihe	„	48 659,70 „
67 500 „	4 %	Königsberger Stadtanleihe	„	47 148,— „
67 500 „	4 1/2 %	Hagener Stadtanleihe	„	54 074,75 „
67 500 „	4 %	Brandenburger Rentenbriefe	„	59 683,90 „
90 000 „	3 1/2 %	Hypothek (Hofmannhaus)	„	90 000,— „
200 000 „	3 1/2 %	Darlehn an die Stadt Charlottenburg	„	200 000,— „
577 108 „	4 1/4 %	Darlehn an die Gemeinde Treptow	„	577 108,— „
1 000 000 „	5 %	Darlehn an die Walchensee-Akt.-Ges.	„	1 000 000,— „
19 720 708 M.				17 452 664,61 M.

Das Grundstück Sigismundstr. 3 steht mit seinem Grund und Boden zu Buch mit 408 703,70 M.
 Die Wertpapiere betragen wie oben 17 452 664,61 „
 Auf dem Rücklage-Barkonto bei der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) befinden sich zur Zeit 1 456,87 „

ergibt einen Istbestand von 17 862 825,18 M.

Der Unterschied zwischen dem Sollbestand von 20 562 825,18 M.
 und dem obigen Istbestande von 17 862 825,18 „

also von 2 700 000,— M.

besteht aus der Einlage für das Jahr 1921, die lt. Verfügung des Reichsversicherungsamts vom 9. März 1922
 in Höhe von 2 700 000,— M.
 festgesetzt worden ist.

An Unfallentschädigungen sind im Jahre 1921 durch die Post 13 143 079,49 M., durch Vermittelung der Deutschen Bank (Renten-Abteilung) 27 246,— M., durch die Genossenschaftskasse (erhöhtes Krankengeld) 63 971,68 M., zusammen 13 234 297,17 M. gezahlt worden. Hiervon sind die im Jahre 1921 zurückgezahlt und auf dem Konto „Entschädigungen“ vereinnahmten 36 880,46 M. in Abzug zu bringen, so daß die Gesamtentschädigungen 13 197 416,71 M. betragen.

Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1921 gezahlten Unfallentschädigungen wie folgt:

Es wurden verausgabt für:

Kosten des Heilverfahrens	677 369,07 M.
Renten an Verletzte	5 720 624,23 „
„ „ Witwen	1 272 787,52 „
„ „ Kinder	1 505 186,23 „
„ „ Verwandte aufsteigen der Linie Getöteter	136 127,41 „
Krankenhausrenten an Ehefrauen	41 813,27 „
„ „ „ Kinder	50 341,45 „
„ „ „ Verwandte	2 142 51 „
Krankenhauskosten	555 429,06 „
Abfindungen an Inländer	321 729,73 „
„ „ „ Ausländer	6 301,29 „
„ „ „ Witwen	121 719,57 „
Freiwillige Leistungen	19 427 05 „
Sterbegeld	402 393,26 „
Erhöhtes Krankengeld	63 971,68 „
Kosten für die Unterbringung von Verletzten in Invalidenhäusern	8 000,15 „
Zulagerenten	2 292 053,23 „
	<u>13 197 416,71 M.</u>

Die im Geschäftsjahr 1921 gezahlten Entschädigungen und die Zahl der entschädigten Unfälle nach den Ursprungsjahren sowie der Zulagerenten sind aus nachstehenden Tabellen ersichtlich:

Uebersicht

über die im Geschäftsjahre 1921 gezahlten Entschädigungen und die Zahl der entschädigten Unfälle nach den Ursprungsjahren.

Ursprungsjahr der entschädigten Unfälle	Zahl	Gezahlte Entschädigungen	
		M.	Pf.
1885/86	38	8 898	80
1887	74	13 352	75
88	68	13 494	05
89	87	23 600	25
90	97	17 659	64
1891	99	19 599	95
92	123	26 297	19
93	121	31 477	22
94	120	30 065	09
95	124	33 243	42
1896	156	35 621	50
97	171	36 037	63
98	176	51 506	68
99	210	48 468	44
1900	238	63 658	37
1901	265	79 164	63
02	237	56 850	54
03	236	57 656	65
04	282	86 653	96
05	252	64 922	78
1906	310	92 624	42
07	357	101 758	14
08	328	107 177	60
09	336	109 435	59
10	371	120 537	43
1911	366	118 484	90
12	424	146 318	68
13	420	160 179	34
14	434	174 177	37
15	514	205 696	39
1916	739	289 306	85
17	930	449 705	85
18	1 369	787 036	74
19	1 392	796 335	75
20	1 610	1 735 330	98
1921	2 496	4 359 115	—
Summe	15 570	10 551 450	57.

Uebersicht über die im Geschäftsjahr 1921 gezahlten Zulagerenten.

Jahr- gang	Verletzte			Witwen			Waisen			Verwandte			Gesamtbetrag der Zulagerenten	
	Anzahl	M.	Pf.	Anzahl	M.	Pf.	Anzahl	M.	Pf.	Anzahl	M.	Pf.	M.	Pf.
1885	—	—	—	1	186	—	—	—	—	—	—	—	186	—
1886	13	10 124	40	11	2 047	50	—	—	—	—	—	—	12 171	90
1887	18	10 682	20	16	3 534	—	—	—	—	1	168	—	14 384	20
1888	13	9 719	—	13	2 793	10	—	—	—	—	—	—	12 512	10
1889	21	12 352	85	18	4 341	60	—	—	—	—	—	—	16 694	45
1890	13	9 861	25	21	5 091	30	—	—	—	1	392	40	15 344	95
1891	18	12 844	20	19	5 045	80	—	—	—	1	104	40	17 994	40
1892	20	15 762	90	23	5 750	20	1	110	55	1	259	20	21 882	85
1893	29	18 409	50	21	4 937	—	—	—	—	—	—	—	23 346	50
1894	30	22 773	26	22	5 613	10	—	—	—	4	859	20	29 245	56
1895	28	20 684	40	22	5 167	60	—	—	—	1	211	20	26 063	20
1896	32	28 009	20	36	8 755	40	1	140	50	—	—	—	36 905	10
1897	36	22 644	60	31	8 230	40	—	—	—	1	85	—	30 960	—
1898	43	34 026	80	21	5 265	—	—	—	—	2	340	80	39 632	60
1899	48	37 124	91	36	9 825	25	—	—	—	2	641	40	47 591	56
1900	56	45 000	70	43	11 233	—	—	—	—	1	286	80	56 520	50
1901	55	46 118	60	37	8 671	50	1	183	60	2	320	40	55 294	10
1902	42	27 599	74	44	8 232	—	2	402	15	1	112	80	36 346	69
1903	37	21 735	95	49	9 266	50	1	146	40	—	—	—	31 148	85
1904	66	42 842	90	45	8 667	55	1	118	80	1	160	80	51 790	05
1905	43	32 999	75	53	10 258	10	4	500	97	1	204	—	43 962	82
1906	59	45 259	10	60	12 368	90	12	1 704	49	1	160	80	59 493	29
1907	52	40 957	95	67	14 008	80	33	4 950	41	3	478	80	60 395	96
1908	69	55 841	40	54	11 895	90	31	5 574	56	2	436	80	73 748	66
1909	62	51 037	65	50	11 084	30	68	12 958	36	2	349	40	75 429	71
1910	60	47 751	95	54	11 455	60	81	16 510	10	4	463	80	76 181	45
1911	57	43 550	10	72	14 844	25	93	17 980	95	6	1 298	40	77 673	70
1912	73	60 520	32	66	13 529	95	94	16 846	56	8	1 302	—	92 198	83
1913	57	48 548	78	71	16 813	43	105	19 852	72	4	694	80	85 909	73
1914	60	51 082	63	83	19 069	55	120	24 180	52	6	1 041	60	95 374	30
1915	65	49 320	63	140	31 700	60	243	48 032	85	9	1 600	80	130 654	88
1916	96	57 454	73	134	21 576	34	205	29 667	71	21	2 420	40	111 119	18
1917	120	70 763	05	196	29 379	45	358	45 559	65	20	2 197	45	147 899	60
1918	199	139 845	26	239	37 322	83	396	53 077	72	51	7 327	10	237 572	91
1919	196	133 399	30	190	32 815	86	301	45 918	20	33	5 310	90	217 444	26
1920	116	79 528	69	66	14 146	41	114	21 239	—	11	3 414	—	118 328	10
1921	17	9 733	59	6	1 249	40	10	1 651	30	1	16	—	12 650	29
	2 019	1 465 912	24	2 130	426 173	47	2 275	367 308	07	202	32 659	45	2 292 053	23.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1920 15 236 und umfaßte 10 202 Verletzte, 2293 Witwen, 2521 Kinder und 220 Verwandte. Zu diesen 15 236 Rentenempfängern traten im Jahre 1921 2894 neue, und zwar 1960 Verletzte, 350 Witwen, 548 Kinder und 36 Verwandte, während 1890 Verletzte,

165 Witwen, 392 Kinder und 25 Verwandte, insgesamt 2472 ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1921 15 658 Rentenempfänger, und zwar 10 272 Verletzte, 2478 Witwen, 2677 Kinder und 231 Verwandte. Der Zugang und Abgang in den einzelnen Jahren ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

[illegible]

Die Zahl der im Jahre 1921 erlassenen Bescheide und Endbescheide betrug 9661, der Entscheidungen über Zulagen 414.

Sektion	Davon entfallen auf			Von den Bescheiden haben zum Gegenstande										Von den Endbescheiden haben zum Gegenstande										Entscheidungen über Zulagen								
	Bescheide	Endbescheide		Bewilligung von					Aenderung von					Bewilligung von					Aenderung von					Von den Endbescheiden entschieden		Entscheidungen über Zulagen						
		über verspätete Einsprüche	dem Versicherungs-träger	nach La-dung vor-amt	vorläufigen Renten		Dauerrenten ohne vorherige Festsetzung	Dauerrenten an Stelle vor-läufiger Renten	Ablehnung des Renten-an-spruchs	Entziehung vorläufiger Renten (Ablehnung von Dauerrenten)	Minderung, Entziehung od. Einstellung der Renten	Erhöhung der Renten	Ablehnung der Erhöhungsanträge	sonstige Bestimmungen	vorläufigen Renten		Dauerrenten ohne vorherige Festsetzung	Dauerrenten ohne vorherige Festsetzung	Ablehnung des Renten-an-spruchs	Entziehung vorläufiger Renten (Ablehnung von Dauerrenten)	Belassung d. vorl. Renten als Dauerrenten	Erhöhung der vorläufigen Renten	Minderung der vor-läufigen Renten	Minderung, Entziehung od. Einstellung d. Renten	Erhöhung der Renten		Ablehnung der Erhöhungsanträge	sonstige Bestimmungen	vor dem Ver-sicherungs-träger	zu ungunsten	nach Ver-sicherungs-amt	
					erstmalige Feste-setzung	weitere Festsetzung									erstmalige Feste-setzung	weitere Festsetzung																Belassung d. vorl. Renten als Dauerrenten
I	1 087	950	112	5	—	—	107	212	133	17	75	92	64	39	7	—	311	11	22	27	23	1	—	4	17	4	1	—	—	—	103	25
II	486	428	58	3	—	—	55	113	17	1	51	79	45	43	—	3	76	9	3	15	11	2	—	8	8	—	—	7	—	51	—	
III	866	740	123	5	1	—	117	187	32	1	67	92	69	81	1	—	210	15	7	39	18	1	—	10	28	1	—	10	—	107	3	
IV	2 216	1 783	267	—	6	—	267	570	9	5	174	261	230	147	5	5	381	37	13	63	53	7	—	44	43	1	—	15	—	257	166	
V	1 633	1 335	236	—	6	—	224	383	70	62	174	250	134	202	2	2	53	25	13	74	29	7	—	53	53	1	—	4	—	5	213	62
VI	1 468	1 296	165	2	—	—	163	407	111	8	73	181	66	179	15	14	242	12	21	40	7	3	—	62	62	1	—	13	—	150	7	
VII	1 314	1 182	120	—	—	—	120	222	109	—	82	156	49	131	15	6	412	5	14	24	5	1	—	44	44	3	—	8	—	112	12	
VIII	591	399	53	—	—	—	53	91	38	36	14	33	23	44	1	2	117	12	—	14	6	—	—	7	7	—	—	7	—	46	139	
Sa.	9 661	8 113	1 134	21	7	1 106	2 185	519	130	710	1 114	680	866	46	31	1 802	126	81	12	296	152	22	4	112	262	10	19	38	2	67	5 1 039	414

Die Zahl der Berufungen hat sich gegen das Vorjahr von 563 auf 600 erhöht; die Zahl der von den Rentenbewerbern eingelegten Rekurse dagegen ist von 99 auf 92 zurückgegangen. Seitens der Berufsgenossen-

Sektion	I. Berufungen						II. Rekurse					
	Rentenansprüche			Rentenansprüche			Rentenansprüche			Rentenansprüche		
	anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt	anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt	anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt	anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt
I	61	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
II	44	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—
III	60	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—
IV	175	—	—	33	—	—	33	—	—	—	—	—
V	112	—	—	17	—	—	17	—	—	—	—	—
VI	80	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—
VII	40	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—
VIII	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	600	92	29	341	25	40	73	92	7	1	49	6

Gruppen der Reichsgewerbestatistik		Zahl der entschiedenen Unfälle	Motoren	Transmissionen	Arbeitsmaschinen	Hebemaschinen	Dampfkessel, Dampfboiler, Dampf- maschinen	Sprengstoffe	Feuergefährliche, heisse und ätzende Stoffe usw.	Zusammenbruch, Ein- sturz, Herab- und Um- fallen v. Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen usw., aus Lücken usw., in Vertiefung usw.	Auf- und Abladen von Hand-, Heben-, Tragen usw.	Fuhrwerk	Eisenbahnbetrieb	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser	Tiere, einschl. aller Unfälle beim Reiten	Handwerkzeug und einfache Geräte	Verschiedene
		E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)	E(T)
III c 2	Salinen	7	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	2
VII a	Chemische Großindustrie	650 (215)	4	13	26 (2)	28 (4)	6 (1)	166 (159)	111 (21)	46 (5)	79 (9)	54 (2)	9	46 (5)	—	—	14	50 (7)
VII b	Sonstige Verfertigung chemi- scher, pharmazeutischer und photographischer Präparate.	331 (42)	2	9 (3)	45 (3)	13 (1)	1	6 (4)	70 (18)	23 (3)	50 (2)	44	9	9 (1)	—	2	11 (1)	37 (6)
VII c	Apotheken	14 (1)	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—	7	1	1	—	—	—	—	4
VII d 1	Herstellung von Farbenmate- rialien mit Ausschluß der Teerfarben	54 (4)	—	4 (1)	12 (1)	2	—	1 (1)	3 (1)	3	12	7	1	3	—	1	—	5
VII d 2	Verfertigung von Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden	3	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
VII d 3	Anilin- und Anilinfarbenfabri- kation	307 (24)	—	6	35	10 (1)	11 (8)	10 (4)	61 (2)	14 (1)	62 (2)	24	6	24 (3)	—	1	5	38 (3)
VII d 4	Herstellung sonstiger Stein- kohleerzeuger und Kohleerzeug- Derivate	57 (12)	—	4	9	4	—	—	14 (6)	3 (2)	6	6	—	1 (1)	—	—	3	7 (3)
VII e 1	Herstellung von Explosivstoffen	376 (114)	—	2	22 (1)	2	—	225 (98)	43 (11)	10 (1)	12	16 (2)	4	16 (1)	—	1	5	18
VII e 2	Zündwarenverfertigung	53 (15)	—	4	13	—	—	15 (13)	2	3	2	3	5 (2)	2	—	—	1	3
VII e 2 u. 3	Abfuhr- und Desinfektions- anstalten	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
VII f 1	Fabrikation künstlicher Dün- gestoffe	104 (12)	—	10 (3)	7	5	2	1	5	8 (3)	21 (3)	15	4	11 (2)	—	—	3	12 (1)
VII f 2	Abdeckerei	5 (1)	—	—	1 (1)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1
VII f 3	Holzkohlen-, Holzteer- und Rußgewinnung	35 (4)	—	1	5	—	—	—	3 (3)	4	5	—	3	7 (1)	—	2	4	1
VIII a 1	Harz- und Pechgewinnung	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
VIII a 2	Talgseiederei, Talgkerzenfabri- kation, Seifensiederei	110 (7)	—	4	48 (1)	3 (1)	—	—	8 (2)	8	14	14 (1)	6 (1)	2	—	—	—	3 (1)
VIII c 2	Stearin- und Wachskerzen- fabrikation	4	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—
VIII e 1	Kohlenteerschwelerei, Betriebe für Mineralöle, Gasäther usw., für Paraffinkerzen, Petrole- umraffinerie	99 (31)	—	—	2	5 (1)	—	41 (22)	10 (2)	4	12 (1)	8 (3)	—	6 (1)	1 (1)	—	—	10
VIII e 2	Tranbrennerei, Leder- und Wagenschmiedefabrikation	5 (1)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2 (1)	—	—	—	—	—
VIII e 3	Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüms	6 (1)	—	—	1	1	—	—	1 (1)	—	2	—	—	—	—	—	—	1
VIII e 4	Verarbeitung von Harzen und Verfertigung von Firnissen und Kitten	50 (9)	—	3	5 (1)	4 (1)	1 (1)	—	8 (4)	3	7	3 (1)	4 (1)	3	—	—	1	8
X a 3	Dachpfl- und Dachpappe- Fabriken	19 (2)	—	—	—	—	—	—	4	—	8 (1)	3	—	—	—	1	—	3 (1)
X c 3	Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren	154 (10)	1	5	48	2	3 (2)	—	11 (3)	15	20 (2)	13 (1)	3 (1)	2	—	—	6	25 (1)
XI f 1	Impregnierungsanstalten mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend Holzzurichtung betreiben	15	—	—	—	—	—	—	—	2	2	8	—	—	—	—	—	—
XI a 2	Fabrikation von künstlichen Mineralwässern	32 (4)	—	1	—	—	1 (1)	1 (1)	1	—	5	2	6 (1)	2 (1)	—	2	—	11
XII c 3																		
XIII e 3																		
Summa		2496 (509)	8	68 (7)	281 (10)	77 (9)	27 (13)	466 (302)	957 (75)	148 (15)	331 (20)	224 (10)	64 (7)	188 (16)	1 (1)	11	55 (1)	240 (23)

Verteilung der Betriebe und versicherten Personen nach den Gruppen der Reichsgewerbestatistik.
(Die Tabelle ist noch nach den alten Gruppen der Gewerbe-Statistik aufgestellt. Die jetzt gültigen Gruppen sind in Klammern beigefügt.)

Gruppen der Reichsgewerbestatistik	Sektion I		Sektion II		Sektion III		Sektion IV		Sektion V		Sektion VI		Sektion VII		Sektion VIII		Summe der	
	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen	Betriebe	Versicherte Personen
III c 2	—	—	—	—	10	1 009	1	2	4	143	2	189	1	3	—	—	18	1 346
VII a	37	2 158	15	1 955	30	1 925	56	12 317	72	29 154	19	12 257	12	3 374	16	1 947	257	65 087
VII b	384	15 269	67	5 140	267	8 089	304	16 118	423	13 995	157	5 259	145	7 705	130	3 574	1 877	75 149
VII c	944	3 964	415	1 617	772	2 489	1 136	3 293	867	2 820	577	1 465	369	1 208	730	1 861	5 810	18 712
VII d 1	48	1 462	10	1 611	36	2 942	68	9 143	92	2 584	27	671	43	1 096	51	1 762	375	21 271
VII d 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(VII d 2 u. 3)	1	22	—	—	20	111	2	27	3	40	—	—	4	28	11	144	41	372
VII d 3	2	2 320	—	—	—	—	7	3 203	2	212	3	13 089	5	18 303	—	—	19	37 127
VII d 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII d 5	10	764	6	395	13	738	18	3 485	11	5 210	9	556	4	94	6	286	77	11 528
VII e 1	31	2 118	19	2 349	33	4 374	59	7 265	49	4 842	12	1 345	8	564	22	2 519	233	25 376
VII e 2	11	1 062	9	787	12	548	15	757	19	1 228	5	636	10	584	7	938	88	6 520
(VII e 2 u. 3)	13	211	2	6	22	180	9	12	16	152	3	3	3	32	11	165	79	761
VII f 1	21	1 125	12	663	40	1 845	36	1 321	59	1 417	13	151	15	973	15	597	211	8 092
(XXI f a. XVe 3)	41	139	15	58	64	283	23	71	46	94	15	38	24	68	6	33	234	784
VII f 2	4	26	3	146	6	38	6	372	4	19	7	54	1	7	1	6	32	668
VII f 3	3	4	2	2	1	32	3	54	15	95	4	201	—	—	13	26	41	414
VIII a 1	120	1 833	68	601	129	1 696	138	2 801	168	2 195	78	1 080	63	639	73	724	837	11 569
VIII a 2	20	821	9	222	16	511	34	442	20	194	12	126	17	941	34	374	162	3 631
VIII c 1	20	174	1	44	23	1 647	25	1 107	28	2 579	8	220	11	1 066	16	356	132	7 193
VIII e 2	39	527	7	59	44	608	34	287	41	231	11	248	15	122	12	65	203	2 147
VIII e 3	57	1 192	7	24	21	862	33	442	79	1 521	7	1 222	13	748	12	78	229	6 089
VIII e 4	168	2 074	33	415	145	2 410	218	3 569	266	3 991	130	1 495	114	1 333	114	1 708	1 188	16 995
X a 3	41	776	22	341	30	370	25	497	36	905	3	18	5	108	5	123	167	3 138
(X a 4)	94	3 996	16	251	82	22 821	70	3 928	85	7 067	37	4 640	79	5 764	29	2 008	492	50 475
X c 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(XI f 1)	7	403	3	198	5	154	7	53	3	160	—	—	3	74	2	3	30	1 045
XI a	372	998	233	583	269	703	352	1 340	370	801	209	229	179	323	300	336	2 284	5 313
(XII a 2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII c 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(XIII e 3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	2488	43 438	974	17 447	2090	56 385	2679	71 906	2778	81 649	1348	45 192	1143	45 152	1616	19 633	15 116	380 802

Rechnungs=Abschluß
der
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
in Berlin
für das Jahr 1921.



Aktiva.
Vermögens-

Hptb.-Bl.		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1	Kassenbestand			265 556	35
	Rücklage:				
	A. Wertpapiere, hinterlegt bei der Pr. Staatsbank (Seehandlung):				
	Nennwert:				
70	12 797 600,— M.	10 746 110	76*)		
	Anschaffungswert:				
	10 746 110,76 M.				
	B. Deutsche Reichsanleihe und Pr. Staatsanleihe eingetragen in das Reichs- bezw. Pr. Staats-Schuldbuch:				
	Nennwert:				
70	5 056 000,— M.	4 839 445	85**)		
	Anschaffungswert:				
	4 839 445,85 M.				
	C. Hypothek Hofmannhaus, Berlin, Sigismundstr. 4	90 000	—		
	D. Darlehn an den Magistrat Charlottenburg für das Dienstgebäude des Oberversicherungsamts	200 000	—		
	E. Darlehn an die Gemeinde Treptow	577 108	—		
	F. Darlehn an die Walchenseewerk-Akt.-Ges. und die Mittlere Isar-Akt.-Ges. 	1 000 000	—		
72	G. Wert des Grundstücks Sigismundstr. 3	408 703	70		
68	H. Barbestand bei der Pr. Staatsbank	1 456	87	17 862 825	18
72	Wert des Verwaltungsgebäudes Sigismundstr. 3			540 615	44
	Betriebsstock II:				
78	1. Wertpapiere (Anschaffungswert)	4 894 112	—		
77	2. Barbestand bei der Pr. Staatsbank	237 866	43		
47	3. Guthaben beim Telegraphenamts (Fernsprech-Beitrag)	4 000	—		
75	4. Grundstück Sigismundstr. 2	907 540	40	6 043 518	83
81	Guthaben bei der Deutschen Bank			5 520	—
89)	" " " Pr. Staatsbank			5 629 446	39
73	" " " dem Postscheckamt			74 644	24
5	" " " der Sektion II Breslau	18 672	57		
6	" " " III Hamburg	54 442	41		
9	" " " IV Köln	44 194	30		
10	" " " V Leipzig	22 365	10		
12	" " " VI Mannheim	32 152	66		
14	" " " VII Frankfurt a. M.	45 431	87		
16	" " " VIII Nürnberg	18 343	73	231 602	64
	Umlage im Jahre 1922			62 175 936	75
				92 820 665	82

*) Kurswert per 31. Dezember 1921: 9 526 170,— M.

**) " " " " " 8 575 187,— M.

Nachweis 1921.

Passiva.

Hptb.-Bl.		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
	Rücklage-Soll, Bestand am 31. 12. 1921	17 862 825	18		
	Rücklage-Soll, Zuschlag für 1921	2 700 000	—	20 562 825	18
67	Betriebsfonds I			1 462 099	47
77	Betriebsfonds II			11 989 812	57
78	Postbetriebsfonds			54 843 079	49
76	Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld von 1909			180 154	97
25	Sicherheitsleistungen für Mitglieder auf Beiträge			282 001	20
53	Vorschüsse auf Beiträge von Ausländern gem. § 740 R. V. O.			1 577	—
56	Wert des Verwaltungsgebäudes Sigismundstr. 3			540 615	44
72	Hauserneuerungsstock Sigismundstr. 2			16 800	—
74	Vorläufige Einnahmen (unbestellbare Rückzahlungen auf Beiträge)			1 200	50
79	Rückstellung für Rentenzulagen u. erhöhte Renten lt. Beschluß v. 23. 4. 21			3 000 000	—
98					
				92 829 665	82

Einnahme.
Rechnungs-

Hptb.-Bl.		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
19	Unfallentschädigungen			9 634	46
57	Im Jahre 1920 zuviel umgelegte Beiträge			15 250	09
59	Nachtrags-Umlage			103 020	80
62	Zinsen aus der Rücklage			794 628	80
63	Zinsen aus dem sonstigen Vermögen			531 526	04
64	Strafgelder			3 404	67
65	Entschädigungs-Ersatzansprüche			19 698	36
	Gesamtverwaltungsaufwand (durch Umlage im Jahre 1922 aufzubringen) . . .			4 475 089	35
				5 952 251	57

Umlage im Jahre 1922.

Hptb.-Bl.		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
	1. Gesamtverwaltungsaufwand im Jahre 1921			4 475 089	35
76	2. Postvorschuß für 1922	49 000 000	—		
	dazu Nachzahlung für 1921	5 343 079	49	54 843 079	49
25	3. Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld (13. Rate)			180 154	97
74	4. Hauserneuerungstock Sigismundstr. 2			8 400	—
67	5. Zuschlag zur Rücklage für das Jahr 1921, vom R. V. A. festgesetzt auf . .			2 700 000	—
57	6. Im Jahre 1921 nicht eingegangene Umlagebeiträge für 1920			15 891	89
60	7. Rückzahlung von Beiträgen aus früheren Jahren			3 821	55
				62 175 936	75

Hptb.-Bl.		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
21	I. Unfallentschädigungen:				
	Erhöhtes Krankengeld	63 971	68		
23	II. Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit	31 818	42	95 790	10
26	III. 1. Kosten der Unfalluntersuchungen u. Entschädigungsfeststellungen	531 618	99		
27	2. Kosten des Verfahrens bei den Versicherungsämtern	3 745	63	585 804	62
	IV. Kosten des Rechtsgangs:				
28	1. bei den Oboersicherungsämtern	11 198	80		
30	2. beim Reichsversicherungsamt	519	—	11 717	80
	V. Unfallverhütung:				
31	1. Beratung und Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	6 280	15		
32	2. Laufende Ueberwachung der Betriebe	845 157	55		
34	3. Rettung Verunglückter	5 878	60	857 316	30
	VI. Kosten der Verwaltung:				
35	1. Reisekosten usw. der ehrenamtl. Organe der Genossenschaft	33 675	25		
36	2. Gehälter der Angestellten	1 414 652	65		
37	3. Reisekosten und Tagegelder der Angestellten	7 719	65		
38	4. Ruhegehälter an ausgeschiedene Angestellte u. ihre Hinterbliebenen	193 382	25		
39	5. Beiträge für die Kranken-, Unfall-, Invaliden- u. Angest.-Versich.	12 228	75		
40	6. Miete, Heizung, Beleuchtung u. Reinigung der Geschäftsräume	29 520	70		
41	7. Büro- und Kassenbedürfnisse	160 000	50		
43	8. Anschaffung und Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände	55 882	50		
44	9. Kosten der Veröffentlichungen	2 904	40		
45	10. Portokosten, Depeschen, Fernsprechgebühren, Botenlöhne usw.	84 302	56		
48	11. Sonstiger Verwaltungsaufwand	138 307	07	2 182 576	28
	VII. Verwaltungskosten der Sektionen:				
2	1. Sektion I Berlin	188 121	55		
4	2. „ II Breslau	143 469	15		
6	3. „ III Hamburg	286 879	39		
8	4. „ IV Köln	527 000	52		
10	5. „ V Leipzig	357 146	20		
12	6. „ VI Mannheim	326 264	46		
14	7. „ VII Frankfurt a. M.	265 553	14		
16	8. „ VIII Nürnberg	225 052	06	2 319 486	47
				5 952 251	57

Aufgestellt

Berlin, den 19. April 1922.

Kassenverwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

gez. Hülff. gez. Seidler.

Berlin, den 25. April 1922.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

gez. Dr. F. Oppenheim.

Berlin, den 2. Mai 1922.

Vorstehende Vermögensrechnung 1921 ist von mir geprüft und in Uebereinstimmung mit den ordnungsmäßig geführten Büchern gefunden worden.

Zentralrevisionsstelle für die Buch- und Kassenführung der Berufsgenossenschaften.

gez. Boortz.

Nachgeprüft und richtig befunden.

Berlin, den 31. März 1922.

gez. Dr. Franke.

gez. Wittauer.

gez. Dr. H. Ihlder.

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921.

I. Allgemeines.

Personalbestand und Ueberwachungsbezirke.

Im Personalbestand sind Aenderungen nicht eingetreten.

Die Ueberwachungsbezirke haben nur insoweit Aenderungen erfahren, als diese durch den Friedensvertrag erzwungen wurden. Die Sektion I hat mit den an Polen abgetretenen Landesteilen von West- und Ostpreußen endgültig 113 Betriebe verloren. Sektion II, die im vorigen Berichtsjahre durch den Verlust des größten Teiles der Provinz Posen 267 Betriebe verloren hatte, wird eine weitere Verringerung erfahren durch die an Polen abzutretenden oberschlesischen Gebiete, in denen sich eine Anzahl chemischer Fabriken befinden, die einen erheblichen Teil der bei dieser Sektion versicherten Arbeitnehmer beschäftigen. Auch für Sektion IV wird durch die endgültige Grenzregelung mit Belgien sowie durch die am 1. Januar 1922 gegründete gewerbliche Berufsgenossenschaft für das Saargebiet ein größerer Verlust eintreten; auf die abgetretenen Landesteile von Eupen und Malmedy entfallen etwa 13 und auf das Saargebiet 114 Betriebe. Für Sektion VI wird ebenfalls die auf Anordnung der Rheinland-Kommission gegründete Berufsgenossenschaft für das Saargebiet eine Verringerung zur Folge haben, da die Grenzen des Saarstaates auf den Westteil der Rheinpfalz ausgedehnt wurden, weil dieser Kohlengruben besitzt. Die Bezirke der anderen Sektionen sind unverändert geblieben.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

Besichtigt wurden im Berichtsjahr in				
Sektion	I	979	von 2409	vorhandenen Betrieben
"	II	325	" 982	" "
"	III	655	" 2088	" "
"	IV	1128	" 2641	" "
"	V	554	" 2780	" "
"	VI	413	" 1343	" "
"	VII	304	" 1137	" "
"	VIII	729	" 1618	" "

insgesamt 5087 von 14998 vorhandenen Betrieben, entsprechend 33,9 %. Von den 14 998 Betrieben sind aber 5766 Apotheken, die im allgemeinen nur in mehrjährigen Zwischenräumen der Besichtigung bedürfen. Läßt man diese bei Berechnung der Hundertzahl unberücksichtigt, so ergeben sich 55,1 % besichtigte Betriebe.

Die Hauptaufgabe wurde in der Ueberwachung der Betriebe erblickt, die aber zeitweise durch Streiks, Zug- einschränkungen und die verkürzte Arbeitszeit in den Betrieben erschwert wurde. Beim Verkehr mit den Betriebsunternehmern kam wie im Vorberichtsjahre sehr häufig deren Mißstimmung zum Ausdruck, daß die

Lohntarifffrage noch immer mit der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft verquickt sei. Aus diesem Grunde waren auch zahlreiche Anträge auf Ueberweisung der Betriebe an andere Berufsgenossenschaften zu bearbeiten. Eine besondere Steigerung erfuhr die Bürotätigkeit noch dadurch, daß alle Betriebe auf Grund des neuen Gefahrtarifs neu einzuschätzen waren.

Verkehr mit Behörden.

Der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken — Zauf — gehörte auch im Berichtsjahre der technische Aufsichtsbeamte der Sektion I als Mitglied an. Bei Explosionen und aus anderen Anlässen fanden mehrfach gemeinsame Besichtigungen der Zauf mit den jeweils zuständigen technischen Aufsichtsbeamten statt. Ebenso haben mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verschiedene gemeinsame Betriebsbesichtigungen stattgefunden, die vorwiegend Munitionsentladestellen betrafen. Ferner fanden entsprechend einer Bestimmung des Reichsarbeitsministeriums mit den zuständigen Behörden, Gewerbeberatern, eine Anzahl Besichtigungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Aufräumarbeiten auf eingestellten Munitionsentladestellen statt.

Von einzelnen Regierungen verschiedener Landesteile wurden die technischen Aufsichtsbeamten zur Begutachtung von Baugenehmigungen in Anspruch genommen.

Sachverständigengutachten wurden von Gerichten nur in wenigen Fällen verlangt.

Weitere Aufträge.

Im Meßamt des Rates der Stadt Leipzig nahm der zuständige technische Aufsichtsbeamte an Beratungen über die Bedingungen teil, die Meßausstellern hinsichtlich der Unfallverhütung an ausgestellten Maschinen aufzuerlegen sind. Im Einvernehmen mit dem Meßamt der Stadt Frankfurt a. M. wurde die Maschinenausstellung der Frankfurter internationalen Herbstmesse von den für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbeamten besichtigt.

Den Verhandlungen der in Frankfurt a. M. abgehaltenen Tagung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, in dem der größte Teil der Arbeitnehmer der chemischen Industrie organisiert ist, hat der zuständige technische Aufsichtsbeamte beigewohnt.

Zu den Sitzungen der Sektionsvorstände und zu den Sektionsversammlungen wurden die technischen Aufsichtsbeamten meistens zugezogen.

Nach den umfangreichen Vorarbeiten für die Neueinschätzung aller Betriebe nach dem neuen Gefahrentarif nahmen alle technischen Aufsichtsbeamten an den Sitzungen des Einschätzungsausschusses teil. An diese schloß sich die übliche jährliche Versammlung der

technischen Aufsichtsbeamten mit dem technischen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes an.

II. Ueberwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften wurde wie bisher in der Hauptsache durch die Betriebsbesichtigungen nachgegangen. Diese fanden stets in Begleitung des Betriebsunternehmers bzw. dessen Stellvertreters und in den größeren Betrieben unter Zuziehung des Betriebsrats-Obmannes statt. Auf Fragen nach Verbesserungsvorschlägen oder Wünschen der Arbeiterschaft wurden Anregungen von Arbeitnehmerseite nur in einzelnen Fällen vorgebracht. Soweit Unfallanzeigen Verstöße gegen die Vorschriften

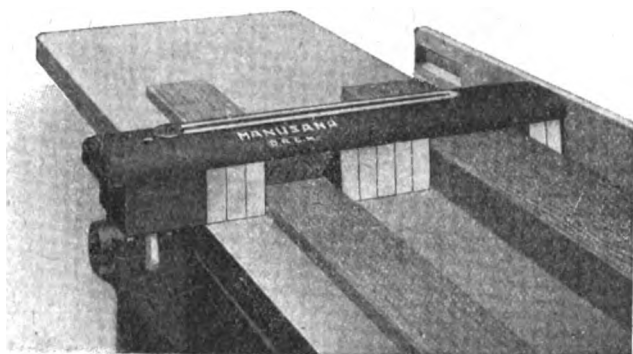


Abb. 1.

als vom Verband der deutschen Berufsgenossenschaften eine Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung ins Leben gerufen wurde, der außer den Berufsgenossenschaften selbst die einzelnen Verbände der Maschinenfabrikanten und die Gewerkschaftsverbände angehören. Diese Arbeitsgemeinschaft hat die jeweils zweckmäßigsten Schutzvorrichtungen an den Maschinen zu bestimmen, die dann von dem Hersteller mitgeliefert werden müssen, wobei besonderer Wert darauf gelegt werden soll, daß bereits beim Entwurf und Bau von Maschinen die Schutzvorrichtungen als deren unlösbarer Bestandteil soweit als möglich berücksichtigt werden. Es darf daher erwartet werden, daß diesen Bestrebungen hinsichtlich der Mitlieferung aller erforderlichen Schutzvorrichtungen an neuen Maschinen bald ein sichtbarer Erfolg beschieden sein wird.

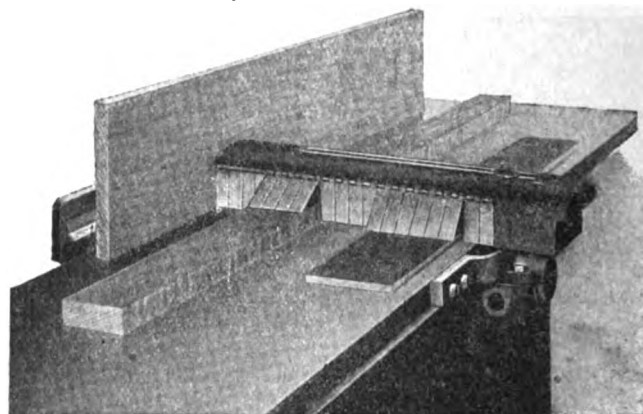


Abb. 2.

erkennen ließen, wurden die Unternehmer zur Beseitigung von Mängeln vorerst auf schriftlichem Wege angehalten, wenn nicht in Kürze eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen werden konnte.

Die Munitionsentladestellen und Zünderzerlegebetriebe, deren Arbeit bis auf wenige Ausnahmen nun zu Ende geht, erforderten eine erhöhte Ueberwachung und viele dieser Betriebe mußten wiederholt oder regelmäßig in kürzeren Zeiträumen besichtigt werden. Ein im besetzten Gebiet gelegener Zerlegebetrieb von bedeutendem Umfang, der dem Vernehmen nach mit französischen Interessenten zusammenarbeitet und erst vor einiger Zeit die von den Franzosen in der Festung Metz erbeutete Munition erworben hat, auch schon bisher große Mengen fremdländische Munition (französische, englische, russische) verarbeitete, wird voraussichtlich noch etwa 1—2 Jahre beschäftigt sein. Es ist bedauerlich, daß es kein Mittel gibt, zu verhindern, daß diese Zerlegearbeit, deren an sich schon große Gefährlichkeit von Tag zu Tag durch Rostbildung an den Geschossen, Zerfall der Sprengstoffe usw. zunimmt, von deutschen Arbeitern und nicht im Herkunftsland der Munition vorgenommen wird, zumal das Reich nach dem Friedensvertrag zu einer derartigen Leistung nicht verpflichtet ist. Bemerkenswert ist, daß die Gewerkschaft der Fabrikarbeiter keineswegs geneigt ist, ihren Einfluß zur Einstellung dieses Betriebes geltend zu machen, da er Hunderten von Arbeitern guten Verdienst bringe. Im Einvernehmen mit der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff und Munitionsfabriken sowie der Gewerbeinspektion ist dafür gesorgt worden, daß bei Genehmigung der einzelnen Arbeitsstätten dieses Betriebes hinsichtlich deren baulichen und sonstigen Einrichtungen der gleich strenge Maßstab wie an Friedensbetriebe angelegt wird.

Die im vorjährigen Bericht an gleicher Stelle erwähnten Anregungen zur Herbeiführung eines vollkommenen Schutzes gegen die Betriebsgefahren an Maschinen sind inzwischen insofern verwirklicht worden,

Neue Schutzvorrichtungen:

Wenn auch die Handverletzungen an den Hobelmaschinen für Holz in ihrer Schwere seit Einführung der runden Messerwelle erheblich nachgelassen haben, so sind doch Fingerverletzungen an der Tagesordnung, da die verstellbaren Schutzvorrichtungen meist entweder hochgestellt oder ganz abgenommen werden. Die Schutz- und Arbeitsvorrichtung „Manusana“ von Ingenieur Th. Ephraimson in Charlottenburg (Abb. 1—3)

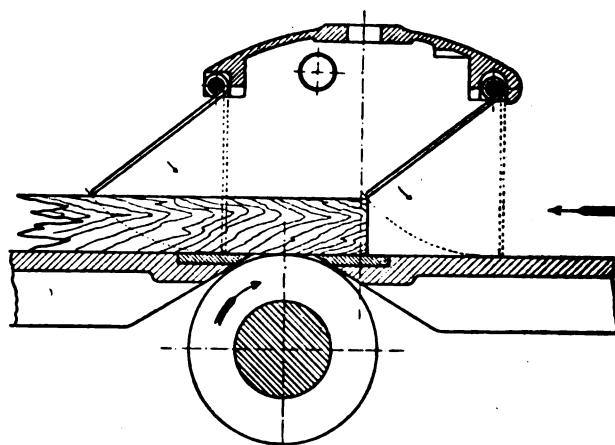


Abb. 3.

ist eine sehr praktische, zwangsläufige Schutzvorrichtung, da die unter Federdruck stehenden Glieder die Messerwelle kastenartig umgeben und zurückschnellen, wenn das zu bearbeitende Stück an der Messerwelle vorbeigegangen ist. Auch wird die Arbeit insofern sehr erleichtert, als der Arbeiter nicht mehr einen stetigen gleichmäßigen Druck auf das Werkstück ausüben braucht; der Federdruck der Glieder nimmt ihm diese Arbeit ab.

Beim Schneiden von Stockholz (ausgerodete Wurzelstöcke), wie es jetzt sowohl zu Feuerungszwecken als

vorzüglich für den genannten Zweck eignet und die auch mit selbsttätigem, durch Gewicht und Seilrolle be-

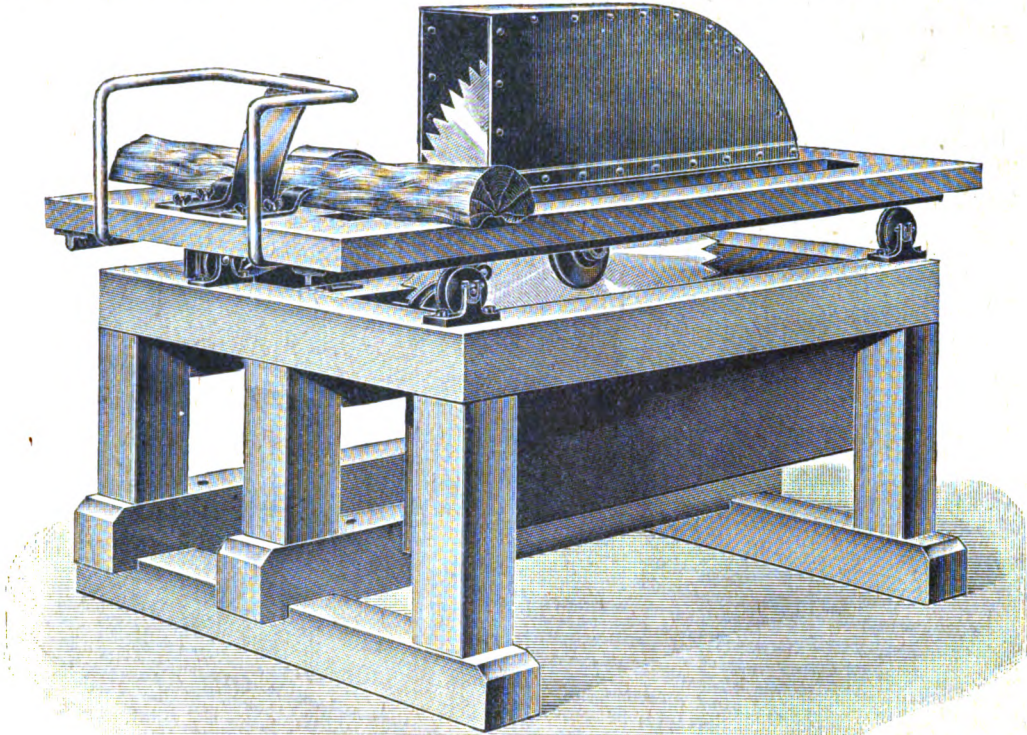


Abb. 4.

auch in Holzdestillationen viel verwendet wird, wehren sich die Arbeiter vielfach wegen der ganz verschiedenen Größe und der verschiedenen Form der Stockholzstücke

wirktem Rücklauf des Wagens geliefert wird. Die Schutzhaube verdeckt, wenn nicht geschnitten wird, das Sägeblatt vollständig. Diese Kreissäge dient nur

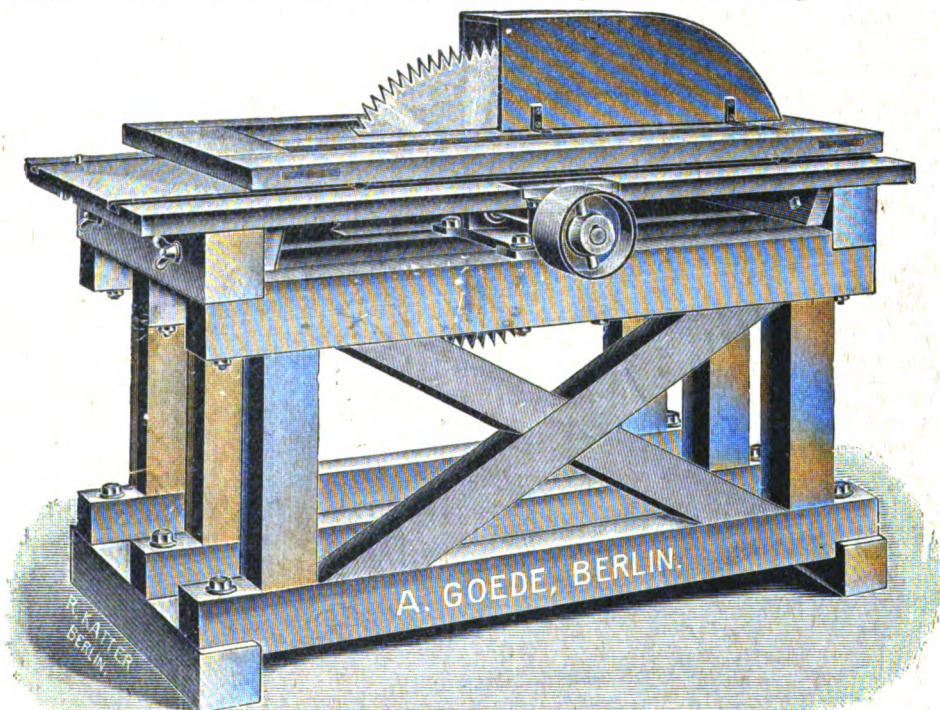


Abb. 5.

gegen die Schutzhaube an der üblichen Kreissäge. Die Maschinenfabrik A. Goede in Berlin-Wittenau baut eine Brennholzkreissäge C. N. B. nach Abbildung 4, die sich

zum Querschneiden. Soll sie z. B. in kleineren Betrieben auch für Längsschnitt verwendet werden, so dient hierfür Bauart C. N. L. Abbildung 5.

Für Kraftwagenräume, die den Vorschriften des § 18 unterliegen, was immer wieder übersehen wird, ist der „Paketschalter“ von Voigt & Haeffner in Frankfurt a. M. und der von Siemens-Schuckert zu empfehlen, die vom Genossenschaftsvorstande dort zugelassen sind, wo eine Verlegung der Schalter nach draußen auf Schwierigkeiten stößt.

Im Hinblick auf das Verbot des Sprengens mit Explosivstoffen in stickstoffhaltigen Düngerlagern

Wege bewirkt wird. (Abb. 6—9.) In die zu sprengende Masse wird ein Loch gebohrt und in dieses der Apparat (Abb. 6), ein kleiner Zylinder von 570 mm Länge und 128 mm Durchmesser aus Gußstahl, eingeführt. Wäh-

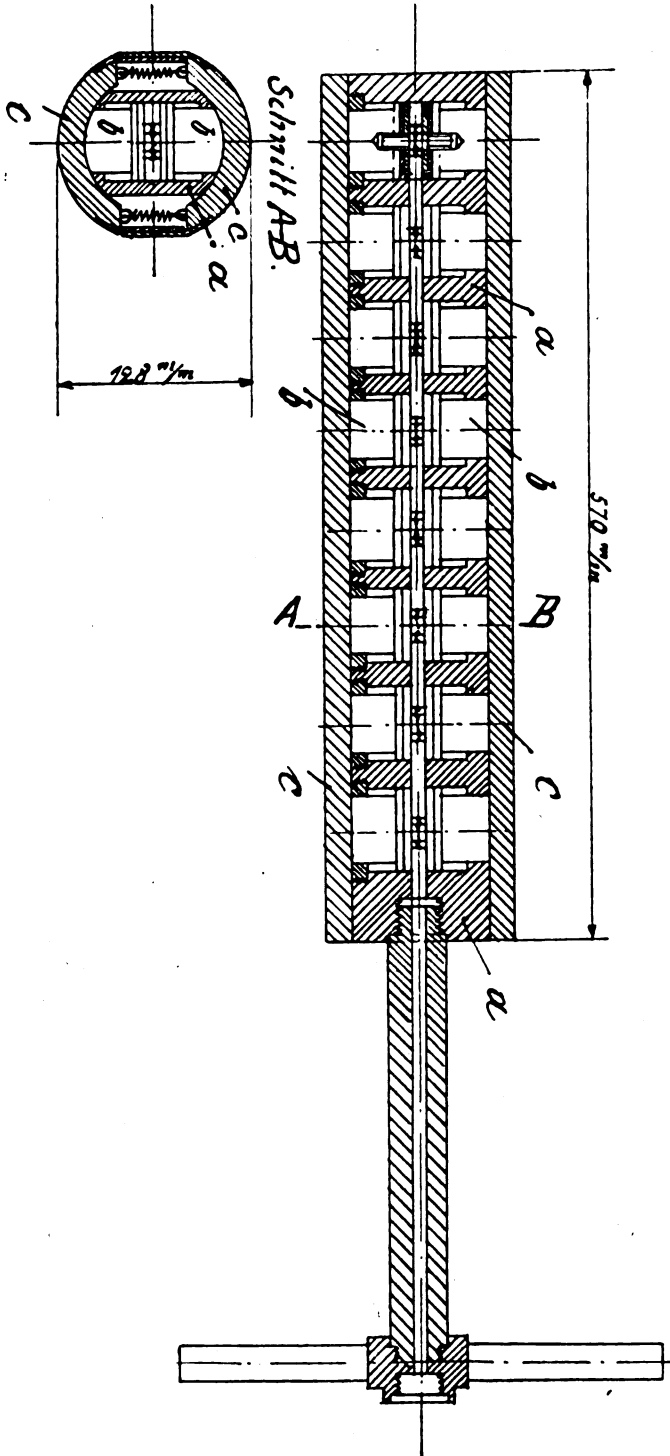


Abb. 6.

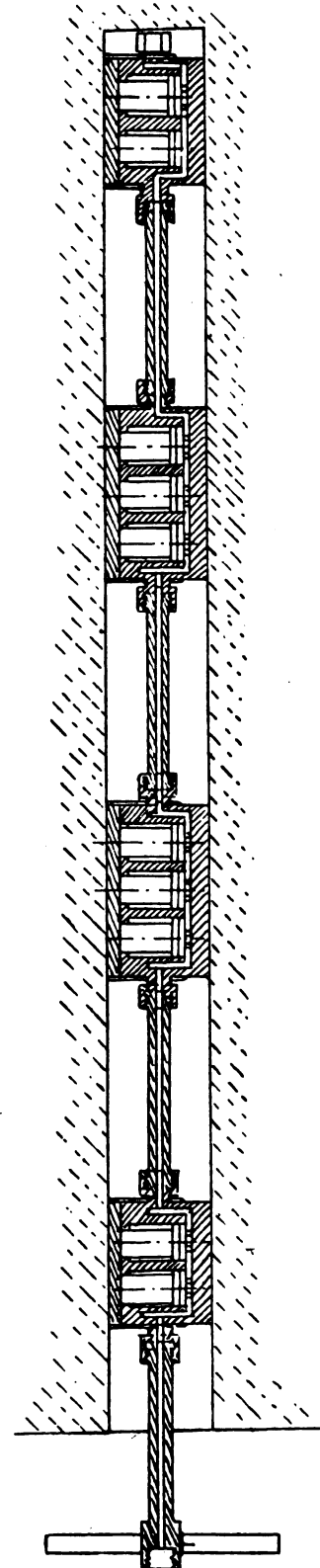


Abb. 7.

(s. weiter unten!) ist, da das Abtragen so großer, felsenharter Massen mit Pickel und Schaufel eine außerordentlich mühsame und kostspielige Arbeit ist, auf ein neues gefahrloses Verfahren der Tauch- und Sprenggesellschaft m. b. H. in Kiel, Holtenauer Straße 230, hinzuweisen, bei dem das Sprengen auf hydraulischem

rend bei der ersten Bauart aus dem Zylinder durch hydraulischen Druck eine Anzahl kleiner Kolben seitlich ringsherum frei herauskamen, drücken jetzt diese kleinen innen liegenden Kolben auf die geteilten, seitlich abgedichtet übereinander greifenden Deckelschalen, die als Druckelement ausgebildet sind. Eine

kleine Handpumpe genügt für Erzeugung des hydraulischen Druckes, durch den ein Auseinanderpressen des Zylinders und ein Hub bis auf 120 mm bewirkt und bei Sprengen von harten Düngersalzen ein Druck bis zu 200 at ausgeübt wird. Bei Aufhören des Druckes gehen die Kolben zurück und die Schalen ziehen sich durch innen angebrachte Federn von selbst wieder zusammen. Bei Sprengen in Beton werden kleinere Apparate von



Abb. 8.

90 mm Durchmesser angewendet und der Druck wird bis zu 400 at gesteigert. Je nach der Tiefe des Bohrloches können beliebig viele Apparate hintereinander geschaltet werden (Abb. 7), die dann durch Druckleitung miteinander verbunden sind.

In Anlagen, die Sprengstoffe in kleinen Mengen verwenden und die immer zahlreicher werden, wie z. B. bei der Stockrodung, Sprengarbeiten jeder Art usw., macht immer die durch die polizeilichen Vorschriften



Abb. 9.

gebotene sichere Aufbewahrung der Sprengstoffe und Zündmittel Schwierigkeiten; meist werden Schuppen erstellt, die aber weder feuer- noch einbruchssicher sind. Die Firma Windschild & Langelott in Dresden A. 24, liefert zur getrennten Aufbewahrung von Sicherheitssprengstoffen und Sprengkapseln Handmagazine aus Eisen und Zementbeton, die diese Bedingungen erfüllen und den Vorteil haben, daß man nach Bedarf den Standort schnell wechseln kann. Die

Abbildungen 10—15 zeigen sie in zwei verschiedenen Formen, Größe I für die Lagerung von 25 kg = 1 Kiste Sprengstoff und 100—200 Sprengkapseln, Größe II für



Abb. 10.

die Lagerung von 50 kg = 2 Kisten Sprengstoff und 200—500 Sprengkapseln. Größe I wird auch rechteckig ausgeführt. Sie sind in zwei, durch feste, eiserne Türen

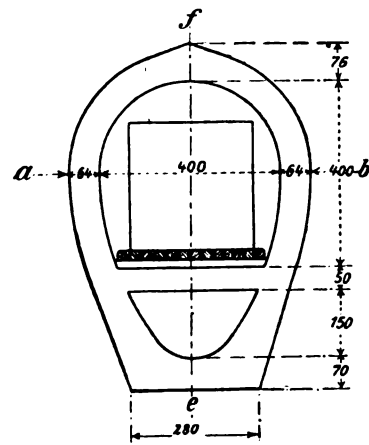


Abb. 11.

verschließbare Räume getrennt, von denen der größere für den Sprengstoff, der kleinere für die Sprengkapseln bestimmt ist. Die Magazine werden an ihrem Standort

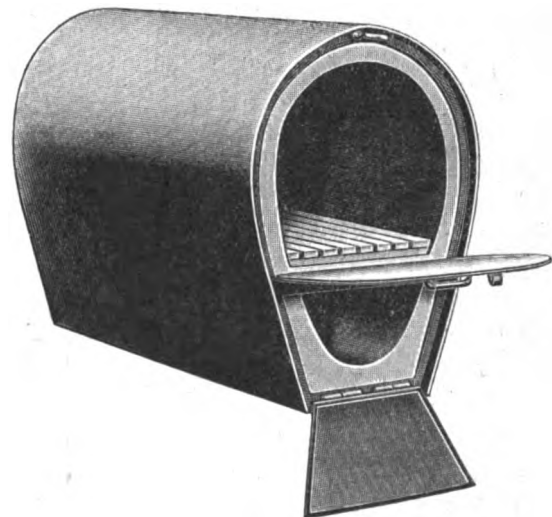


Abb. 12.

mit Erd-, Ton- oder Lehmwand umbaut und mit 1 m hoher Erdaufschüttung versehen, während vor der Tür eine Stirnwand errichtet wird.

Zur Verhütung von Explosionen empfiehlt es sich, die bekannten Knallkorken in loses Holzmehl zu verpacken. Auch das gefährliche Trocknen der Knallkorken ist zu vermeiden, wenn sie aus einem porösen Stoff

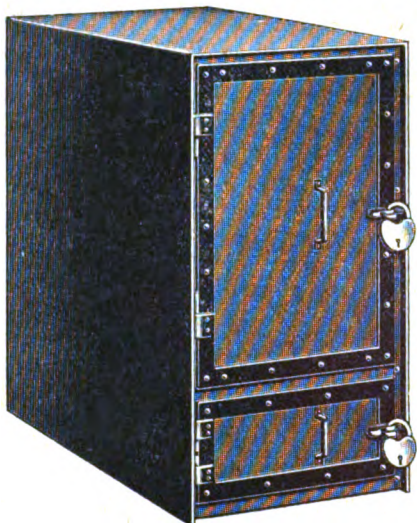


Abb. 13.

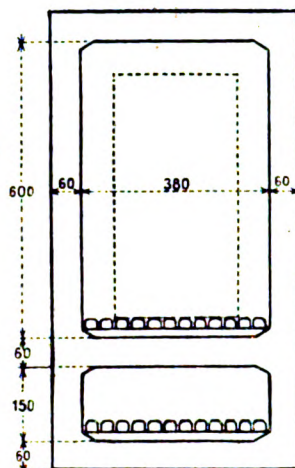


Abb. 14.

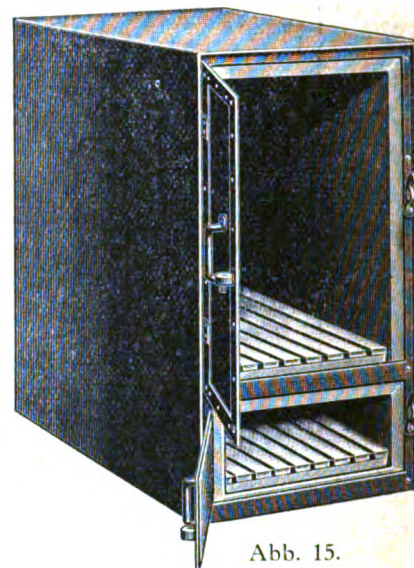


Abb. 15.

packen. Praktische Versuche haben gelehrt, daß dieses noch so viel Feuchtigkeit hat, daß ein Uebertragen der Explosion eines Korkens auf den daneben liegenden aus-

künstlich hergestellt werden, der die Feuchtigkeit des Knallsatzes restlos aufsaugt.

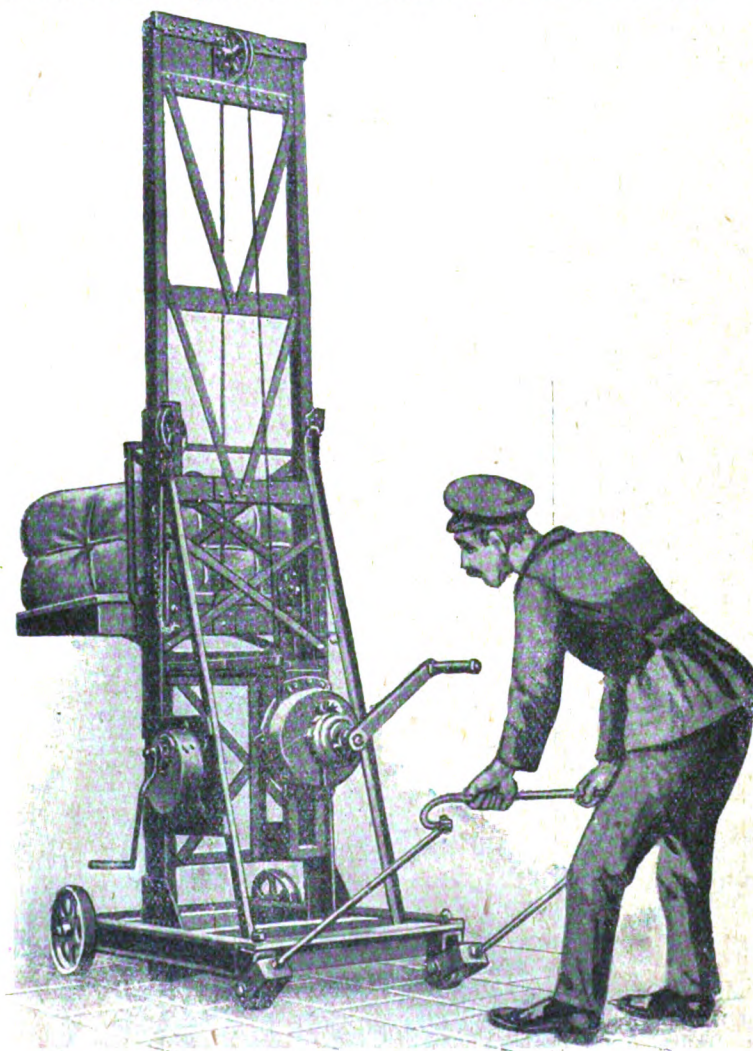


Abb. 16.

geschlossen ist. Man kann die Packschachteln durchschießen, ohne daß Korken außer den getroffenen los-

Die fahrbare und zusammenschiebbare Stapelaufzugsmaschine „Huma“ von Heinrich Huttel in Steins-

furth i. B. dient zum Befördern von Waren, Ballen, Kisten, Fässern u. dergl. in senkrechter und wagerechter Richtung und zu deren Aufeinanderstapeln. Die Maschine stellt einen kleinen Fahrstuhl dar, läßt sich



Abb. 17.

überall von einem Mann bequem hinfahren und wie ein Teleskop zusammenschieben, so daß sie ohne Umlegen und Umklappen durch jede Tür gefahren und auch mit

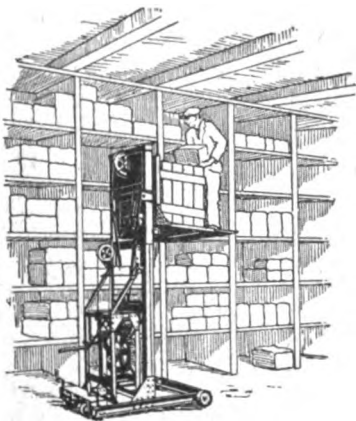


Abb. 18.

jedem Fahrstuhl in obere Stockwerke geschafft werden kann. Ebenso ist sie auf jede Hubhöhe einstellbar. Die Bauart sowie die Verwendungsweise gehen ohne



Abb. 19.

weiteres aus den Abbildungen 16—20 hervor. Geliefert wird die Maschine entweder mit Handwinde, wobei die Last beim Abwärtsbewegen in jeder Höhe beim Loslassen der Kurbel stehen bleibt, oder mit eingebautem

Elektromotor für eine Förderlast von 400—800 kg und für 4 m Förderhöhe. Die in der Abbildung sichtbare zweite Winde dient zum Ausziehen oder Zusammenschieben der Maschine. Wenn man in den Betrieben

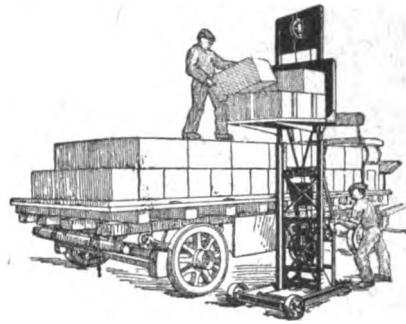


Abb. 20.

sieht, eine wie anstrengende und gefährliche Arbeit es ist, irgendein schweres Stück auf- oder abzuladen oder zum Wagen zu befördern, und wie viele Leute dazu gebraucht werden, während hier 1—2 Mann diese Arbeit mühe- und gefahrlos verrichten, so dürfte diese Ma-



Abb. 21.

schine für alle Betriebe zu empfehlen sein, um Unfälle zu vermeiden und Kosten zu sparen.

Eine weitere Verbesserung des auf S. 22 des Verwaltungsberichtes von 1919 empfohlenen Faßabfüll-

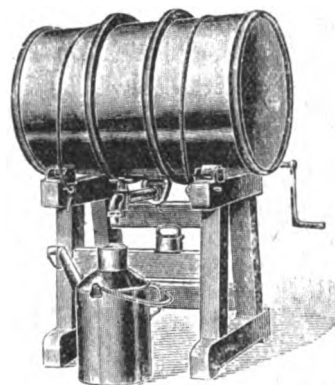


Abb. 22.

bockes „Servus“ ist die „Spar-Abfüll-Vorrichtung“ von Hugo Haessner in Pohlitz-Gera (Reuß), deren Verwendungsart und Einrichtung aus den beiden Abbildungen 21 und 22 ersichtlich ist.

Die bei Massenverpackung pulverförmiger Materialien auftretende starke Staubentwicklung hat die Maschinenfabrik Seidle & Wiedmann in Stuttgart-Fellbach veranlaßt, unter dem Namen Seidles Spezial-



Abb. 23.

Wagen Abfüllmaschinen (Abb. 23) in den Handel zu bringen, die sehr genau wiegen, fast staubfrei arbeiten

bahnwagen erfolgen kann. Das aus dem Aschenbunker (6) etwa noch abtropfende Wasser wird in Rinnen aufgefangen und in den Pumpensumpf zurückgeleitet. Auch das aus dem Schöpftrog (4) übertretende Wasser wird in besondere Klärbehälter geführt und von dort aus den Spülrinnen zur Wiederverbenutzung zugepumpt.

Die gleiche Fabrik liefert auch zur Scheidung schwachmagnetischer Stoffe und Erze unter der Bezeichnung „Starkring und Starkfeld“ verhältnismäßig einfache Maschinen, die für Mühlenanlagen besonderen Wert zur Eisenabscheidung haben dürften. Die Wirkungsweise beider Maschinen ist aus den Abbildungen 26 und 27 ohne weiteres ersichtlich.

Um Kühlluft für elektrische Maschinen oder Betriebsluft bei Kompressoren usw. von feinsten festen und flüssigen Verunreinigungen zu befreien, hat sich die K. und Th. Möller G. m. b. H. in Brackwede (Westf.) ein neues Filter, das „Phönixfilter“, patentieren lassen (Abb. 28 und 29). Die ungesäuberte Luft tritt bei A ein und strömt durch die Stabgitter I und II nach dem Reinfluftraum. Der Luftstrom wird bei seinem Durchgang durch die Stabgitter in sehr viele feine Fäden zerlegt, die einem mehrmaligen Richtungs- und Geschwindigkeitswechsel innerhalb benetzter Flächen unterworfen werden, wodurch eine tadellose Staubabscheidung er-

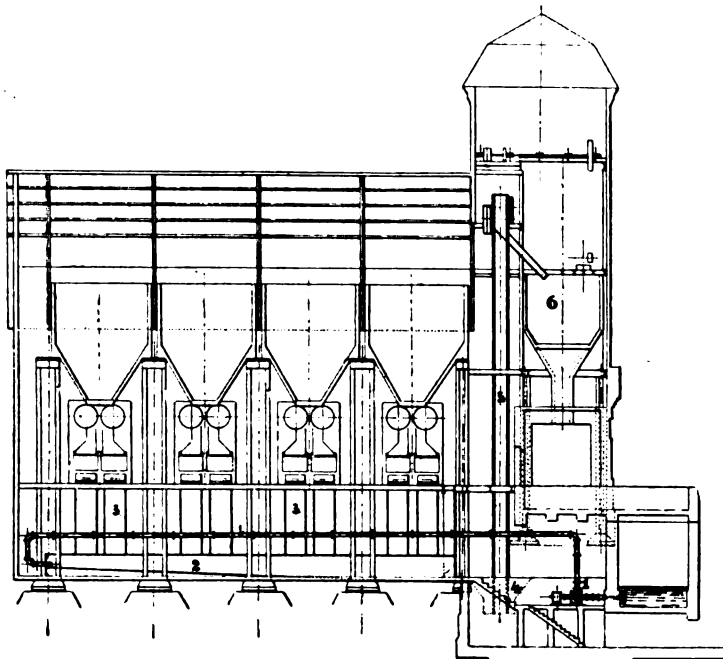


Abb. 24.

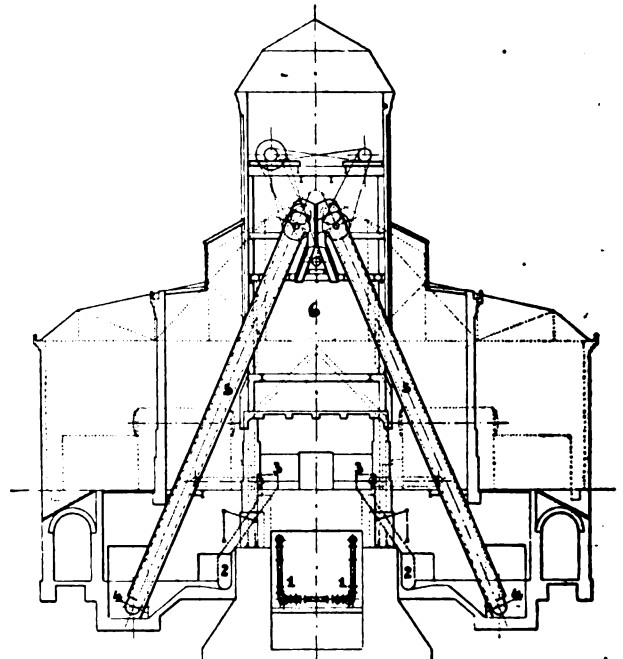


Abb. 25.

und Materialverluste vermeiden, alles Vorteile, die der Wirtschaftlichkeit der Betriebe zustatten kommen.

Mehr und mehr geht man bei größeren Kesselanlagen zum Einbau von Entaschungsanlagen über. Aschenspülanlagen, bei denen die Asche mit Wasser befördert wird, baut die Maschinenfabrik von Fr. Gröppel in Bochum 5. Die Wirkungsweise ergibt sich aus den Abbildungen 24 und 25. Durch Rohrleitung (1) wird das abgeklärte Wasser mit Pumpen in eine offene Spülrinne (2) gedrückt, in die sich die Aschentrichter (3), deren Pendelverschlußklappen von Hand geöffnet werden, reihenweise entleeren. Die Asche fällt also in den Wasserstrom des Spülwagens, wird von diesem vollständig abgelöscht, gleichzeitig auf etwa 30–50 mm Korngröße granuliert und in den Schöpftrog (4) des Entwässerungsbecherwerkes (5) gespült. Dieses hebt die Asche bei gleichzeitiger Entwässerung in den Aschenbunker (6), aus dem die Entleerung durch Bodenschieber unter Zuhilfenahme von Rutschen in Karren, Muldenkipper usw. oder unmittelbar in Eisen-

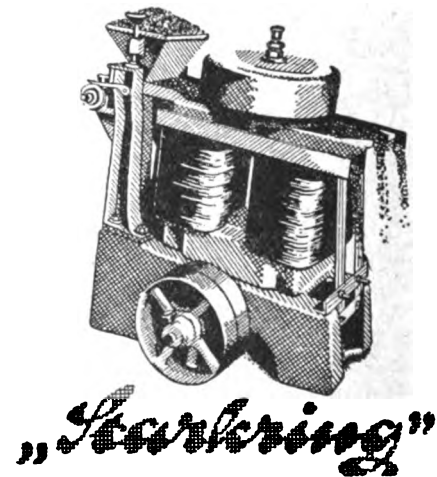


Abb. 26.

zielt werden soll. Der Staub wird infolge der vereinigten Zentrifugal- und Adhäsionswirkung augenblicklich ausgeschleudert und festgehalten. Die Filterwirkung soll derart ausgezeichnet sein, daß schon der Durchgang durch die Stabgitter I eine fast völlige Beseitigung des Staubes herbeiführt. Dieses Ergebnis ist zum Teil auch

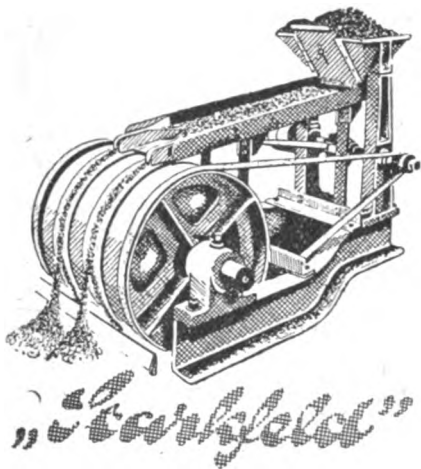


Abb. 27.

auf die Verwendung eines gut staubbindenden Filteröls zurückzuführen. Da dieses Öl mit Wasser mischbar ist und hygroskopische Eigenschaften besitzt, so werden außer dem Staub auch in der Luft schwebende Wassertröpfchen zurückgehalten. Die Reinigung der

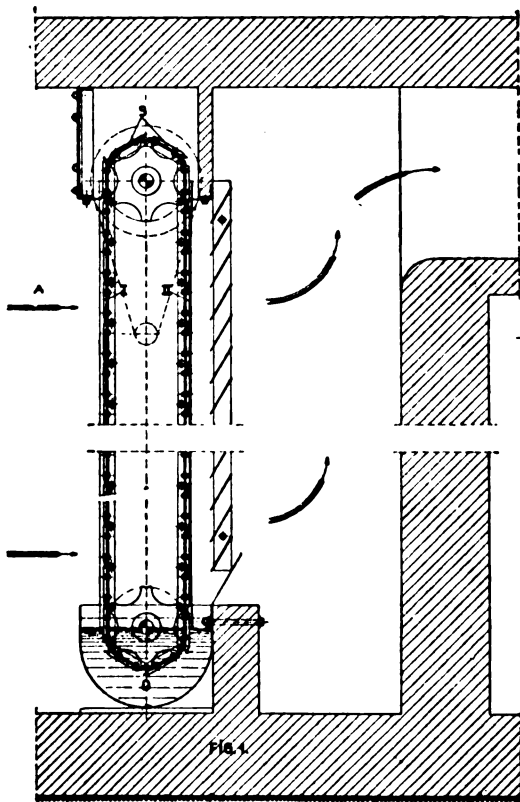


Abb. 28.

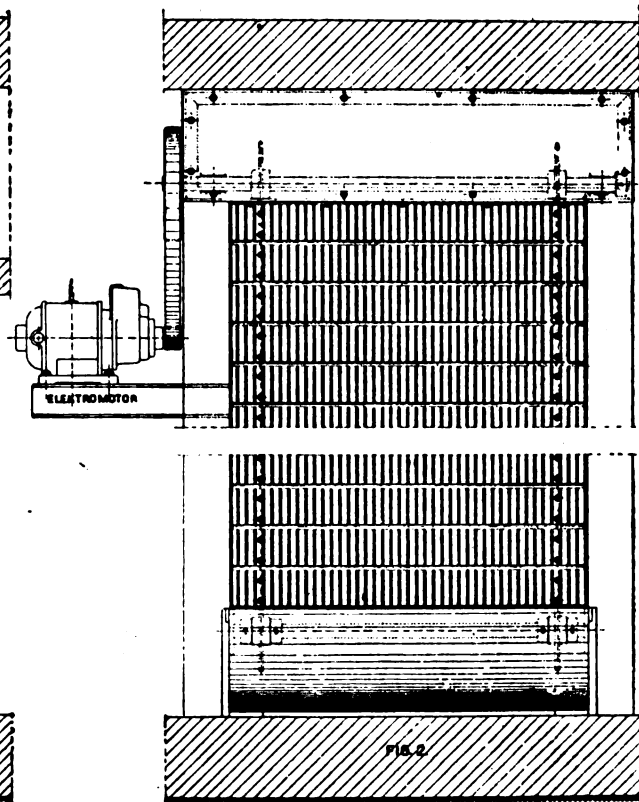


Abb. 29.

Filterelemente vom abgeschiedenen Staub erfolgt durch einige Drehungen an einer Kurbel, ohne daß ein Ausbau der Filterelemente nötig wird. Von Professor E. Josse an der Technischen Hochschule in Charlottenburg in Elektrizitätswerken ausgeführte Versuche mit Phönixfiltern sollen ein recht günstiges Ergebnis gezeigt haben.

Der Bericht 1920 enthielt bereits einen Hinweis auf die Notwendigkeit eines Ausbrennschutzes an Sauerstoffdruckminderventilen. Eine von der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron hergestellte neue Vorrichtung soll die Ursache dieses Ausbrennens, nämlich die Bildung hoher Verdichtungswärme vor dem Hartgummistöpsel bei zu schnellem Öffnen des Absperrventils dadurch beseitigen, daß der zuströmende Hochdrucksauerstoff nicht unmittelbar auf den Hartgummistöpsel auftreffen kann, sondern vorher eine im Zuleitungskanal eingebaute Düse durchstreichen muß, deren Bohrungen den Gasstrom in eine Anzahl von Einzelstrahlen zerlegen. Die Richtung dieser Bohrungen ist in so eigenartiger Weise angeordnet, daß die einzelnen Gasstrahlen sich in der zwischen Düse und Stöpsel gebildeten Kammer zu einem kegelförmigen Wirbelstrom ordnen, der das heiße Gas von dem Hartgummistöpsel zurücksaugt, wobei an den Metallflächen und an dem neu einströmenden kalten Gas eine starke Kühlung stattfindet. Von besonderem Wert ist die durch eingehende Versuche festgestellte Tatsache, daß die erzielte Schutzwirkung sogar hinreichen soll, um ein Ausbrennen des Ventils und Zurückschlagen der Flamme in die Stahlflasche auch dann zu verhindern, wenn der Inhalt der Flasche infolge irgend einer Unregelmäßigkeit aus Knallgas bestehen sollte.

Die Sauerstoff-Fabrik Berlin G. m. b. H. in Berlin N. 39, Tegeler Straße 15, stellt eine Rückschlagpatrone „Esseff“ her, die an jedes Druckminderventil angeschlossen werden kann. Sie soll den Uebertritt einer Gasart in eine andere verhüten und so gebaut sein, daß Explosionen, wenn solche innerhalb der Armatur auftreten, nur bis zur Rückschlagpatrone gelangen können.

nen und hier durch in dieser vorgesehene Davysche Sicherheitssiebe aufgehalten werden.

In der Novembernummer (82) der Drägerhefte teilt das Drägerwerk in Lübeck das Ergebnis der Forschungsgemeinschaft für Schmelzschweißung über das Verhalten der Drägerschen Ausbrennschutzvorrichtung bei Vorhandensein von Knallgas mit. Der Aus-

schoß (unterz. Prof. Hermann Richter) erklärt, die Bauart von Dräger biete bei Verwendung von Knallgas auf Grund von Versuchen einen vollkommenen und zuverlässigen Schutz gegen Ausbrennen und Explosionsgefahr. Selbst bei Erwärmung des Druckminderventils über 100 Grad C. sei die Hartgummiplatte nur weich und undicht geworden, ohne sich zu entzünden.

Wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Wiedergewinnung flüchtiger Lösungsmittel wie Benzol, Aether, Aceton usw. aus der Luft sind seit einer Reihe von Jahren verschiedene Verfahren, so z. B. an den Streichmaschinen der Gummifabriken, mit mehr oder weniger Erfolg angewendet worden. Da derartige Wiedergewinnungsanlagen in erster Linie eine möglichst vollständige Erfassung der flüchtigen und auch meist gesundheits- und feuergefährlichen Dämpfe erfordern, stellen sie zugleich äußerst wertvolle Schutzvorrichtungen dar, weshalb hier auf ein neues, von den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen ausgearbeitetes Verfahren aufmerksam gemacht wird. Es gründet sich auf die außerordentliche Absorptionseigenschaft der hochporösen sogenannten aktiven Kohle, die schon im Kriege bei der Herstellung der Militär-Gasschutzmasken Anwendung gefunden hatte. Die Einrichtung besteht in der Hauptsache aus einem etwa 1 m hoch mit aktiver Kohle gefüllten Absorptionskessel, Abb. 30, durch den die mit Lösungsmittel

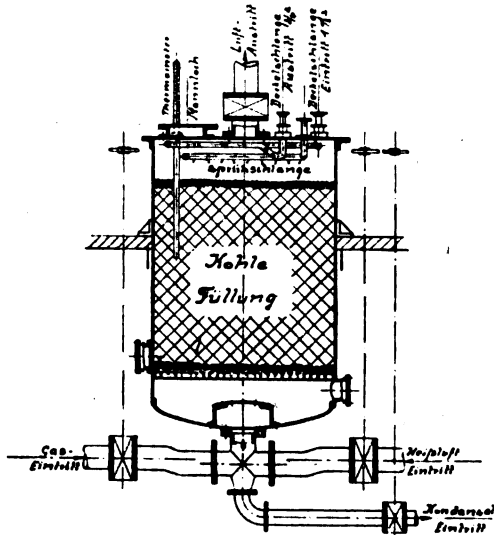


Abb. 30.

beladene Luft von unten nach oben hindurchgesaugt wird und nach Durchstreichen der Kohleschicht, von den Dämpfen des Lösungsmittels befreit, zum Exhaustor entweicht. Sobald die allmählich zunehmende Sättigung der Kohleschicht den Punkt erreicht hat, an dem die Kohle nicht mehr aufnahmefähig ist, wird der Kessel abgeschaltet und an seiner Stelle ein zweiter, frischer Absorptionskessel eingeschaltet. Zur Wiedergewinnung des im gesättigten Kessel angesammelten Lösungsmittels wird zunächst überhitzter Wasserdampf aus einer Sprühschlange von oben nach unten durch die Kohleschicht geblasen. Hierdurch wird das absorbierte Lösungsmittel ausgetrieben und dann in einem anschließenden gewöhnlichen Oberflächenkühler wieder gewonnen. Die durch das Ausdampfen naß gewordene Kohleschicht wird mit durchgeblasener heißer Luft getrocknet, worauf der Kessel wieder betriebsfertig ist.

Ein schwerer Unfall in einem Laboratorium, bei dem eine Laborantin dadurch tödlich verbrannte, daß sie durch Anstoßen einen Glaskolben mit Benzin zerbrach und dieses sich an einer Gasflamme entzündete, gibt Anlaß, auf die mannigfaltigen elektrischen Heiz- und Kochvorrichtungen hinzuweisen, welche die Gefah-

ren der offenen Flammenheizung vermeiden. Es ist zu verwundern, daß die chemische Industrie sich bisher noch nicht in größerem Umfang die nicht nur auf dem Gebiet der Unfallverhütung liegenden Vorteile der Anwendung von Elektrizität zu Heizzwecken da zu nutze gemacht hat, wo mit der Entflammung brennbarer Dämpfe oder mit der Ueberhitzung empfindlicher Erzeugnisse zu rechnen ist. Im Laboratorium sieht man zwar gelegentlich elektrisch geheizte Kochgefäße, Wärmeplatten, Wasserbäder, Sandbäder, Trockenschränke usw., aber für größere Verhältnisse bestimmte, elektrisch geheizte Destillierapparate, Schmelzkessel, Ölkocher, Paraffiniergefäße und dergl., die in Schuhkremefabriken, Destillationsbetrieben, Lackfabriken usw. verwendbar sind, finden sich seltener. Selbst in Betrieben, die über Heißdampf verfügen, wird die elektrische Heizung wegen ihrer weitgehenden Anpassungsfähigkeit an besondere Zwecke und der Möglichkeit der Erzeugung höherer Wärmegrade, wegen ihrer feinen Regelungsfähigkeit und der Möglichkeit des selbsttätigen Einhaltens bestimmter Wärmegrade, sowie wegen ihrer schnellen Betriebsbereitschaft und Sauberkeit häufig vorteilhafte Anwendung finden können. Auch die Betriebskostenfrage wird, wo sie gegenüber dem Erfordernis unbedingter Unfallsicherheit nicht überhaupt belanglos ist, oft nur scheinbar gegen die elektrische Heizung sprechen, da dies im Vergleich zu anderen Heizungsanlagen die geringsten Wärmeverluste aufweist.

Die Frage der flammensicheren Tränkung der Arbeiterkleidung in Chloratbetrieben hat seit dem im Jahre 1918 von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie erlassenen Preisausschreiben für die Erlangung eines geeigneten Flammenschutzmittels keine nennenswerte Förderung erfahren. Der ausgesetzte Preis konnte damals nicht verteilt werden, weil keine der zahlreichen Bewerbungen den zu stellenden scharfen Bedingungen genügte. Bis auf weiteres werden also die bisher gebräuchlichen Schutzmittel in Benutzung bleiben müssen, unter denen das leicht und billig zu beschaffende, nicht hygroscopische Ammonsulfat in erster Linie steht. Die gegen dieses Tränkungsmittel lautgewordene Befürchtung, daß es zur Bildung des gefährlichen Ammonchlorat Anlaß geben könnte, hat nach den langjährigen Erfahrungen einer der bedeutendsten deutschen Chloratfabriken in ihren ausgedehnten Betrieben keine praktische Bestätigung gefunden. Offenbar kommt bei der in der Praxis fast ausschließlich zu berücksichtigenden trockenen Bestäubung auf dem mit Ammonsulfat getränkten Kleiderstoff eine chemische Umsetzung überhaupt nicht zustande, oder die etwa entstandenen geringen Mengen Ammonchlorat werden in ihrer Wirkung durch das gleichzeitig gebildete Kaliumsulfat aufgehoben. Voraussetzung für den Erfolg dieses Tränkungsmittels ist allerdings, daß für die Arbeitskleidung ein dichtgewebter Wollstoff gewählt wird, der bereits an sich einer Entflammung Widerstand entgegengesetzt und eine starke Beladung mit Chloratstaub verhindert, wie sie bei lockeren Geweben durch tieferes Eindringen leicht entsteht. Nach den praktischen, auf langjährige Aufzeichnungen gestützten Erfahrungen des vorerwähnten Großbetriebes ist ein hinlänglicher Schutz der Arbeiter gegen Entflammung ihrer Kleider zu erreichen, wenn folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verwendung eines dichtgewebten Wollstoffes (z. B. sogen. Lasting),
2. wöchentlich zu erneuernde Tränkung mit einer 10—12prozentigen Ammonsulfatlösung,
3. Vermeidung aller Feuerquellen im Betriebe wie Ofenheizung, Schmiedefeuer, Schweißen und Lötten, Funkenreißen bei Instandsetzungen, durch Werkzeuge, durch Schuhwerk auf dem Fußboden, und vor allem ein scharf durchgeführtes, auch in den Arbeitspausen gültiges Rauchverbot.

III. Betriebsunfälle.

Statistische Angaben.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 20 512 Unfälle angemeldet gegen 17 550 im Jahre 1920, also eine Zunahme von 16,9 %. Bei den erstmalig zur Entschädigung gelangten insgesamt 2496 Unfällen mit 509 Todesfällen beträgt die Zunahme gegen das Jahr 1920 mit 2009 solcher Unfälle mit 393 Todesfällen 24,4 %, bei den Todesfällen beträgt die Zunahme 28,5 %. In der beigefügten großen Tafel sind alle Unfälle nach der Veranlassung zusammengestellt. Die entschädigten Unfälle sind außerdem in einer zweiten Tafel nach den einzelnen Gruppen der Gewerbestatistik verteilt. Nach der

großen Tafel zeigen die entschädigten Unfälle eine Abnahme gegen das Vorjahr nur in den Gruppen I: Motore mit 9 gegen 16 Unfälle, XIII: Schifffahrt 1 gegen 6 und XIV: Tiere 11 gegen 12. Alle anderen Gruppen zeigen Zunahmen, die verhältnismäßig stärkste zeigt Gruppe V: Dampfkessel, Dampfkochapparate und Dampfleitungen mit 26 gegen 10 Unfälle im Vorjahre entsprechend 160 %. Bei Gruppe VI: Sprengstoffe beträgt die Zunahme 59,6 % und bei Gruppe VIII: Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen 44,7 %. Dann folgen Gruppe X: Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen usw. mit einer Zunahme von 30,8 % und Gruppe XIII: Verschiedenes mit 23,7 %. Bei den anderen Gruppen bleibt die Zunahme unter 20 %.

Ursache der Unfälle.

Sektion	Anzahl der entschä- digten Unfälle	Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle nach den Ursachen geordnet											
		Mangel- hafte Betriebs- einrichtung	Keine oder un- genügende An- weisung	Fehlen von Schutz- vorrich- tungen	Nichtbe- nutzung oder Beseitigung von Schutzvor- richtungen	Handeln wider be- stehende Vor- schriften	Leichtsinn (Balgerei, Neckerei usw.)	Unge- schicklich- keit, Unvorsich- tigkeit	Unge- eignete Klei- dung	Fehlen von Schutzvor- richtungen und Unachtsam- keit zugleich	Schuld von Mit- arbeitern	Sonstige in der Ge- fährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	Un- glücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursachen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	228	1	2	26	2	30	1	42	—	—	4	4	116
II	155	17	1	—	1	16	10	38	—	—	4	5	63
III	246	1	1	7	5	6	1	29	—	10	1	90	95
IV	580	14	4	41	19	42	10	89	5	18	32	107	199
V	410	9	10	4	19	52	—	121	1	11	8	49	126
VI	407	28	6	37	10	17	8	51	1	13	15	10	211
VII	309	15	—	13	1	11	1	29	—	—	6	140	93
VIII	161	31	8	9	4	31	2	50	—	2	6	8	10
Zus.	2496	116	32	137	61	205	33	449	7	54	76	413	913.

Demnach sind von den entschädigten Unfällen 285 (Spalte 1—3) = 11,4 % der Schuld der Unternehmer, 885 Unfälle (Spalte 4—10) = 33,5 % dem Verhalten der Arbeiter und 1326 Unfälle (Spalte 11 und 12) = 53,1 % unglücklichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen und besonderen Betriebsgefahren zuzuschreiben.

Zur Beachtung und Warnung seien nachstehende Unfälle beschrieben.

Unfälle an Motoren.

Die Gewohnheit — trotz aller Verbote —, laufende Kraftmaschinen auch an gefährlichen Stellen zu reinigen, befühlen usw. verursachte einen schweren kleinen Fingerbruch, indem ein Maschinist beim Abwischen verspritzten Oeles von einer Dampfmaschinensteuerung zwischen die Steuerungsteile eines Enlaßventils kam.

Beim Ankurbeln von Kraftwagenmotoren entstand eine größere Zahl von Verletzungen durch Rückschlag der Kurbel. Trotz dauernder Bemühungen der Berufsgenossenschaften ist von den Motorenfabriken eine einwandfreie Sicherung hiergegen noch nicht geschaffen, und selbst neue Wagen sind leider noch ausnahmslos mit ungesicherten Motoren ausgerüstet. Vielfach lag aber auch Verschulden der Führer selbst vor, die zur Bequemlichkeit stets Frühzündung einstellen.

Zwei Schlosser, die an einer großen Gaskraftmaschine eine Erneuerung vorzunehmen hatten, erlitten schwere Quetschungen, der eine an der rechten, der andere an der linken Hand dadurch, daß eine aufgestellte Winde, die den Druck der Ventillfeder aufheben sollte, umfiel und die zurückschnellende starke Feder den Ventilteller in dem Augenblick zurückschlug, als beide ihre Hände zum Aufdrehen einer Mutter darunter hatten. Hier haben anscheinend sowohl die Aufsicht wie die Verletzten es an der nötigen Vorsicht fehlen lassen.

Unfälle an Transmissionen.

Durch leichtsinniges Arbeiten in der Nähe von laufenden Wellen wurden in verschiedenen Fällen Arbeiter an Kleidungsstücken erfaßt und herumgeschleudert. Wie gefährlich auch blanke Transmissionswellen sind, zeigt der Unfall einer Arbeiterin, die an einer an sich geschützt liegenden Stelle in der Nähe einer niedrig laufenden Welle einen Besen aufbewahrt hatte, damit er ihr nicht gestohlen würde. Als sie ihn hervorholen wollte, wurde ihr Kopftuch von der glatten Welle erfaßt und ein großer Teil der Kopfhaut abgerissen.

Ein Arbeiter sollte während des Ganges eine Transmissionswelle abschmiegeln. Der von ihm hierzu benutzte Sack wurde erfaßt, und er selbst mit der Hand derartig verwickelt, daß er mit großer Gewalt herumgeschleudert wurde. Ein schwerer Armbruch war die noch günstige Folge dieser vorschriftswidrigen Handlungsweise.

Von einem Arbeiter wurde eine Transmission in Gang gesetzt, als ein anderer gerade mit deren Reinigen beschäftigt war. In mehreren Fällen wurde der Auftrag gegeben, Wände oder Decken zu tünchen, ohne daß die laufende Transmission abgestellt oder gesichert wurde, wobei in einem Fall Bruch beider Beine, in einem anderen Herausreißen eines Armes die Folge war.

Eine Gewindeschneidemaschine war für Handantrieb eingerichtet, konnte aber auch durch einen Motor bewegt werden, der an eine Vierkantwelle gesetzt wurde. Beim Handantrieb waren beide Hände des Arbeiters durch die Kurbel in Anspruch genommen. Infolgedessen war ein Schutz der Zahnräder nicht angebracht worden. Der Arbeiter griff aus Unachtsamkeit dazwischen, als die Maschine mit Motor lief. Der Unfall lehrt, wie immer wieder betont werden muß, daß von

dem Schutz von Zahnrädern, ganz gleich, wo sie liegen, nicht abgesehen werden kann.

Zwei schwere Unfälle, bei denen den Arbeitern der rechte Arm ausgerissen wurde, entstanden beim Auflegen von Riemen während des Ganges.

Ein Mann fiel von einer Leiter, als er während des Ganges einen Treibriemen mit der Hand auflegen wollte. Die Leiter wurde von der Transmissionsscheibe erfaßt und heftig zur Seite geschleudert.

Ein tödlich verlaufener Absturz hatte als Ursache auch verbotswidriges Auflegen eines Riemens während des Ganges. Der Verunglückte wurde neben einem Rührwerk mit einer schweren Handverletzung tot aufgefunden. Wahrscheinlich hat er infolge Schreckens eine Herzlähmung erlitten und ist dann von dem Bottich abgestürzt.

In einem anderen Fall war der benutzte Aufleger zu kurz und wurde dem Arbeiter gegen den Leib gestoßen.

Ein Arbeiter wurde beim Abwerfen eines laufenden Riemens erfaßt und getötet.

Ebenfalls getötet wurde ein Arbeiter, der beim Wachsen eines Riemens von diesem mitgenommen wurde.

Gliedverlust an einem Daumen war die Folge, als ein Arbeiter während des Ganges einen Riemen mit Adhäsionsfett schmierte, und hierbei seine Hand zwischen Riemen und Scheibe eingequetscht wurde.

Durch einen abgerissenen und herumgeschleuderten Transmissionsriemen wurde eine entschädigungspflichtig gewordene Schädelverletzung verursacht.

Das oft gerügte Schleifenlassen von abgeworfenen Riemen auf Wellen führte in einem Fall dazu, daß der sich aufwickelnde Riemen ein ganzes Vorgelege emporriß und zertrümmerte, so daß die herumfliegenden Bruchstücke Personen verletzen konnten.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

Die Unfälle an Dreh- und Bohrbänken hatten durchgängig kleinere Finger- und Handverletzungen zur Folge, die durch Hängenbleiben am Werkzeug oder Stoß gegen das Werkstück verursacht wurden und bei einiger Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wären. An Abrichtmaschinen gab das Nichtabdecken des unbenutzten Teiles der Messerspalt, an Fräsmaschinen die Nichtbenutzung der Schutzvorrichtung zu verschiedenen Unfällen Veranlassung.

Eine Anzahl Unfälle an Kreissägen war teils auf das Fehlen der Schutzvorrichtung zurückzuführen, teils war die Schutzhaube zu hoch gestellt.

Ein Arbeiter verlor mehrere Finger, als er durch Ausrutschen beim Stockholzschnitten in die Kreissäge fiel. Die Arbeiter hatten die Schutzvorrichtung entfernt und weigerten sich, diese wieder anzubringen. Angestellte Versuche ergaben, daß die gewöhnliche Kreissäge mit Schutzhaube hier nicht praktisch war, weshalb eine andere Bauart (s. unter neue Schutzvorrichtungen) angeordnet wurde.

Zwei Unfälle ereigneten sich beim Reinigen, wobei die Kreissäge vom Arbeiter selbst durch Anlehnen an den Ausrücker bzw. von einem Mitarbeiter nach Auflegen des abgefallenen Riemens eingerückt worden war.

An Bandsägen wurden einige Arbeiter beim unvorsichtigen Wegnehmen der Abschnitte verletzt.

Beim Abschmirlen von Eisenteilen an einer Schmirgelscheibe sprang diese wahrscheinlich infolge mangelhafter Befestigung und weil sie unrund geworden war, auseinander. Ein abfliegendes Stück traf den Arbeiter am Unterleib und tötete ihn.

An einer Schmirgelscheibe, die mit einer etwas schwachen Schutzhaube versehen war, wurde an Stelle des beschädigten und ausgewechselten Motors ein stärkerer aushilfsweise eingeschaltet, wodurch die Umlaufgeschwindigkeit erhöht wurde. Infolgedessen zersprang die Scheibe und verletzte den Arbeiter tödlich.

Beim Hineingreifen in die ungenügend geschützte Messerbahn einer automatischen Radiergummischneidmaschine erlitt ein Arbeiter eine schwere Finger-Verletzung.

Die Hand büßte ein Arbeiter ein, als er an einem Rindenschneider mit Regelung des Einlaufens der Rinde beschäftigt, versuchte, ein größeres Bündel Rinde, das schon von den Zuführungswalzen ergriffen worden war, wieder herauszuziehen. Dabei wurde die Hand mit unter die Schneidmesser genommen und abgetrennt. Wenn auch hier eine leichtsinnige Handlungsweise vorlag, so wurde doch die Maschine durch Momentausrückvorrichtung, Aenderung der Einführung usw. so abgeändert, daß derartige Unfälle in Zukunft ausgeschlossen erscheinen.

Zwei Arbeiter wurden beim Hineingreifen in laufende Kollergänge erfaßt und trugen Handverletzungen davon.

An einem Kollergang verlor ein Arbeiter eine Hand, als er von dem Teller während des Ganges eine Probe nahm und von dem rotierenden Mahlstein erfaßt wurde. Die Kollergänge müßten zweckmäßig Schutzgehäuse erhalten und diese so mit der Einrückvorrichtung in Abhängigkeit gebracht werden, daß sie sich nur bei Stillstand öffnen lassen und vor dem Einrücken geschlossen werden müssen.

Durch Fallenlassen der hochgehobenen Stößel von Stampfwerken zogen sich zwei Arbeiter Verletzungen zu.

Beim Nachstoßen des Materials in Koksbrechern wurde neben dem Koks auch das Werkzeug erfaßt, durch das in zwei Fällen Arbeiter nicht unbedeutende Handverletzungen erlitten.

Tödliche Verletzungen erlitt ein Arbeiter, der während des Ganges in eine abgefriedigte Grube unter einem Mahlgang stieg und von dem Kegelradgetriebe erfaßt wurde.

Zur Reinigung einer Mahltrommel stieg ein Arbeiter in eine Mühle. Da der Riemen nicht abgenommen und wahrscheinlich nicht vorschriftsmäßig ausgerückt war, setzte sich die Trommel plötzlich in Gang. Der Arbeiter erlitt eine Gehirnerschütterung, einen Schädelbruch und sonstige Hautabschürfungen.

An einer Mühle wollte ein Angestellter einer Arbeiterin die Bedienung des Vorbrechers erklären und griff dabei in den Aufgabetrichter. Hierbei wurde seine rechte Hand von den Zähnen des Vorbrechers erfaßt und gequetscht.

Verschiedene Unfälle haben sich wieder an Pressen, besonders an Seifenpressen, ereignet. Bei ordnungsmäßiger Benutzung der Sicherungen sind Unfälle an diesen Maschinen sehr wohl zu verhüten. Immer wieder muß aber festgestellt werden, daß die Schutzvorrichtungen unwirksam gemacht werden, verschiedentlich, daß die Feststellvorrichtungen durch Lahmwerden der Federn usw. nicht richtig wirken.

Die zur Erzielung einer erhöhten Leistung angeordnete Bedienung einer Seifenpendelpresse durch zwei Personen hatte zur Folge, daß einer Hilfsarbeiterin eine Fingerspitze abgequetscht wurde.

Ein Schlosser erlitt bei Instandsetzung einer Presse eine schwere Finger-Verletzung dadurch, daß ein anderer Arbeiter unabsichtlich auf die Auslösung der Presse trat.

Ein sehr bemerkenswerter Todesfall ereignete sich an einer seit neun Jahren in Gebrauch befindlichen Presse. Nasse Kunststeinplatten in Größe von 300 × 300 mm wurden abwechselnd mit ungefähr 3 mm starken, geölten Stahlblechen bis ungefähr 1 m Höhe auf einem auf Schienen laufenden Wagen gestapelt. Eine auf den Wagen gestellte hölzerne Winkelwand verbürgte die lotrechte Stapelung. Bei der Pressung hebt der Kolben von unten die Wagenplatte des unter die hydraulische Presse geschobenen Wagens hoch, so daß die Räder frei schweben. Der Mann, der die Presse bediente, stand zur Zeit des Unfalles am Steuerventil der

Pumpe ungefähr 1 m von der Presse entfernt. Ein anderer Arbeiter, der an der hydraulischen Presse nicht beschäftigt war, hatte sich 1½ m entfernt an die hydraulische Pumpe gestellt, wahrscheinlich um die bei 100 at selbsttätig eintretende Ausschaltung des Niederdruckkolbens anzusehen. In diesem Augenblick flog der obere Teil des in der Presse unter einem Druck von 100 at stehenden Stapels aus der Presse heraus auf den an der Pumpe stehenden Arbeiter zu und warf ihn gegen ein Pumpenrohr. Außer einem anscheinend nicht lebensgefährlichen Rippenbruch hatte der Verunglückte offenbar von den herumliegenden Stahlplatten einen tödlichen Schädelbruch erlitten. Pumpe und Presse waren nach dem Unfall vollständig gebrauchsfähig. Der Unfall ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß der Stapel sehr schief aufgestellt war und daß sich an einer oder mehreren Stellen zwei geölte Stahlplatten übereinander befanden, also das Preßgut zwischenzulegen vergessen war.

An einer Gewindedruckmaschine, die seit vier Jahren im Betrieb ist, ohne daß sich ein Unfall ereignete, zogen sich im Berichtsjahre kurz hintereinander zwei Arbeiterinnen Fingerverletzungen zu, als sie die Blechdeckel, denen ein Gewinde am Rande eingedrückt werden sollte, in unvorschriftsmäßiger und nachlässiger Weise einführten. Dieser Fall ist insofern bemerkenswert, als die beiden Unfälle, die aber zu keiner dauernden Arbeitsbeschränkung der Arbeiterinnen führten, den Meister veranlaßten, eine geeignete Schutzvorrichtung zu ersinnen.

An einem Walzwerk (Kalandr) in einer Gummifabrik wurden einem Arbeiter beide Hände zermalmt. Nach seinen Angaben will er von einer plötzlichen Ohnmacht befallen und beim Umsinken in die Walzen geraten sein. Da sich aber vor dem 120 cm über Fußbodenhöhe befindlichen Walzenmund im Abstände von 85 cm eine Holzrolle befindet, deren Oberkante 90 cm über Fußbodenhöhe liegt, so ist es nicht recht denkbar, wie der Arbeiter, der beschäftigungslos vor der Holzrolle gestanden haben will, beim Zusammensinken mit den Händen in den 85 cm entfernten, hochgelegenen Walzenmund hat gelangen können. Erklärlich ist der Unfall nur, wenn man annimmt, daß der Verunglückte sich mit einem Fuß auf den Boden stützend, auf die drehbar gelagerte Holzrolle gesetzt hat, dabei das Uebergewicht nach hinten bekam und beim Suchen nach einem Halt in die Walzen geriet.

Beim Befühlen der laufenden Walze auf ihren Wärmegrad, sowie beim Anhalten an die laufende Walze wurden die Hände zweier Arbeiter in den Walzenmund gezogen. Fingerquetschungen waren die Folge ihrer Unvorsichtigkeit und schweres Unheil wurde nur durch die gutwirkende Momentausrückung verhütet.

Durch Hineindrücken des nicht erfaßten Materials mit der Hand statt mit dem bereitstehenden Stößel in ein Lehmwalzwerk erlitt ein Arbeiter eine schwere Handverletzung.

Ein Arbeiter fiel in eine laufende Knetmaschine, deren Arme ihn erfaßten und töteten. Die Maschine wurde von einem darüberliegenden Silo aus beschickt. Um Verstopfungen des Siloauslaufes zu vermeiden, war an diesem eine vom Stände des Arbeiters aus zu bedienende Schüttelvorrichtung angebracht. Die Knetmaschine konnte nicht mit einem Deckel versehen werden, weil sie während des Ganges aus darüber hinweglaufenden Hängbahnwagen gefüllt wurde. Der Arbeiter kletterte unverständlicherweise über ein neben dem Silo befindliches Gelände, um durch Klopfen am Silo das Auslaufen des Materials zu beschleunigen und stellte sich auf ein über zwei Träger gelegtes Blech. Dieses kippte um, und er stürzte in die darunterliegende Knetmaschine. Ob hier Uebereifer oder Bequemlichkeit eine Rolle spielten, war nicht zu ermitteln, jedenfalls

lag für den Verunglückten kein Grund zu seiner Handlungsweise vor.

In einer Seifenfabrik wurde ein Arbeiter tot aufgefunden, der mit dem Kopf in die Knetflügel einer Mischmaschine geraten war.

Ein Arbeiter büßte an einer Teigknetmaschine den rechten Daumen ein, als er einen hinter die Schutzvorrichtung gefallenen Mehlklumpen während des Ganges hervorholen wollte. Ein Vierteljahr später verlor er während des Entleerens einer in Kippstellung befindlichen Knetmaschine durch Hineinfassen zwei Finger der linken Hand.

Je eine Arbeiterin erlitten Fingerquetschungen an einer Seifenballmaschine und einer Mischmaschine, als sie statt mit einem Stößel mit der Hand nachdrückten.

Beim Reinigen eines hochliegenden Ventilators erlitt der Schmierer eine Fingerverletzung infolge der fehlenden Drahtgeflechtverkleidung, als er dem vom Luftzug angezogenen Putzlappen nachgreifen wollte.

Einem Arbeiter, der in einer Trockenkammer ausrutschte und hinfiel, wurden mehrere Finger von den Flügeln des Ventilators abgeschlagen, weil die vorgeschriebene Drahtgitterverkleidung fehlte.

Getötet wurde eine Arbeiterin vermutlich dadurch, daß sie sich zum Abschieben eines Wagens gegen das Schutzgitter eines Exhaustors stemmte, wodurch dieses von den Exhaustorflügeln erfaßt wurde, der Exhaustor zerflog und die Arbeiterin wurde durch ein abfliegendes Stück des gußeisernen Traggerüsts für die Lagerung tödlich getroffen.

Beim Abnehmen des Deckels einer noch nicht ausgelaufenen Zentrifuge wurde dieser erfaßt und gegen den Arbeiter geschleudert, der hierdurch tödlich verletzt wurde. Deckelverriegelung war nicht vorhanden, da es eine ältere Zentrifuge war und dem Unternehmer Frist bis zum Ersatz gewährt worden war.

Durch das Zerspringen einer Zentrifuge wurde ein Arbeiter getötet. Die Ursache konnte nicht ermittelt werden. Die Zentrifuge war in bester Ordnung und kurz vorher geprüft worden. Es ist anzunehmen, daß der Verunglückte durch zu starkes und plötzliches Bremsen die Trommel zum Zerspringen brachte, die dann weiter den Mantel auseinandergerissen hat.

Ein Arbeiter, der unter einer Häckselmaschine Häcksel mit der Schaufel hervorholen wollte, geriet mit dieser in das Schwungrad. Die Schaufel flog in Stücken auseinander, die den Arbeiter am Kopfe trafen und tödlich verletzten.

Eine an einer Schlaucheinwickelmaschine beschäftigte Arbeiterin trug um den Hals einen herabhängenden Schal, der von der Maschine erfaßt wurde. Die hierbei stark gewürgte Arbeiterin trug Muskelzerrungen am Hals und Quetschung des Kehlkopfes davon.

Einem Arbeiter, der beim Reinigen der Rührmulden eines Trockenapparates mit einem Bein in der Mulde stand, wurde, als ein anderer, ohne sich um ihn zu kümmern, einrückte, von dem Rührer das Bein an drei Stellen gequetscht.

Ein zur Vornahme einer Erneuerung in den Bechern einer Conveyeranlage liegender Schlosser wurde stark gequetscht, als beim Schichtwechsel von einem Arbeiter, der nichts von der Vornahme der Erneuerung wußte, eingerückt wurde. Hier hätte unbedingt nach Vorschrift durch Herausnehmen der Sicherungen am Schaltbrett das Anfahren unmöglich gemacht werden müssen.

Unfälle an Hebemaschinen.

An einem Aufzuge wurden trotz wiederholter Mahnungen des Meisters und des Obmannes des Betriebsrates die Fahrachttüren immer wieder nur unvollständig geschlossen, so daß es durch einen Kunstgriff möglich war, den Fahrstuhl von jedem Stockwerk aus in Bewegung zu setzen, auch wenn in einem Stockwerk die Tür zu schließen vergessen war. Als eine Arbeiterin

im vierten Stock einen mit leeren Blechschachteln gefüllten großen Weidenkorb, den sie vor sich hertrug, auf den kurz vorher heraufgezogenen Fahrkorb setzen wollte, war dieser inzwischen von einem Mitarbeiter in den ersten Stock heruntergeholt, ohne daß die Arbeiterin es gemerkt hatte. Die Folge war, daß sie drei Stockwerke tief mit dem Korb abstürzte. Wie durch ein Wunder kam sie mit ein paar tüchtigen Prellungen ohne ernste Verletzungen davon. Der Weidenkorb mit den leeren, leichten Blechschachteln hat offenbar den Hauptstoß aufgefangen.

Ein Arbeiter wollte mit einem Lastenaufzug Rohmaterial aus dem ersten Stock ins Erdgeschoß befördern. Ohne die Zeigervorrichtung zu beachten, öffnete er die Vorlegestange und Tür des Fahrschachtels und stürzte in die Tiefe, da die Förderschale sich nicht vor der Tür, sondern im oberen Stockwerk befand. Die Untersuchung ergab, daß andere Arbeiter, vermutlich Schlosser, an dem sonst in tadellosem Zustand befindlichen Aufzug die Sicherungsvorrichtung dadurch außer Wirkung gesetzt hatten, daß sie heimlich aus dem Gelenk der Vorlegestange einen Stift entfernten, so daß das jederzeitige Öffnen der Tür ohne Rücksicht auf die Steuerung möglich geworden war.

Ein Todesfall wurde bei der Erneuerung eines Aufzuges dadurch herbeigeführt, daß der Monteur sich beim Fahren des Fahrkorbes aus dem Schacht beugte und an einem Quereisen, an das er stieß, einen Schädelbruch zuzog.

Bei einer Fahrstuhlprüfung leistete ein Maschinist Hilfe. Als der Fahrkorb nicht weiterging, machte er sich vermutlich an dem Arbeitsmechanismus zu schaffen, wobei sein Jackenärmel vom Antriebsriemen erfaßt wurde, was einen schweren Unterarmbruch zur Folge hatte.

Durch bodenlosen Leichtsinn wurde an einem Gichtaufzug ein Arbeiter lebensgefährlich verletzt. Er setzte sich in einen leeren Steinwagen, der auf der Aufzugschale stand, um sich mit hochnehmen zu lassen und verließ diesen auch nicht, als ihn seine Mitarbeiter warnten und auf das Gefährliche seines Beginns aufmerksam machten. Als der Fahrstuhl sich in Bewegung setzte, beugte er sich noch aus dem Wagen heraus und das herabgehende Hubgitter quetschte seinen Kopf gegen die Plattform, wodurch er einen Schädelbruch mit Nasenbein- und Oberkieferbruch erlitt.

An einem Dampfdrehkran hatte der Führer den Greifer zu hoch fahren lassen. Beim Drehen kippte der Kran infolge eines Windstoßes um, wodurch die Dampfrohre im Krangehäuse brachen. Der ausströmende Dampf verbrühte den Führer so schwer, daß er starb. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, daß die Krane mit einer automatischen Endausschaltung versehen sind.

Durch voreiliges Anlassen eines elektrischen Aufzuges wurde der mit dem Anhängen einer Kiste beschäftigte Arbeiter von dem Haken an der Hand erfaßt, hochgenommen und ihm die innere Handfläche durchgerissen, worauf er aus geringer Höhe herabfiel.

Bei Erneuerungen usw. stürzten einige Leute von hochgelegenen Laufschiene. In einem Fall wurde ein solcher Absturz herbeigeführt, als der Kranführer, der den Monteur von seinem Führerstand nicht sehen konnte, den Fahrkorb in Bewegung setzte, weil er glaubte, daß die Erneuerung bereits erledigt sei.

Durch brechende Flaschenzüge traten mehrfach Unfälle ein, ein Beweis, wie nötig die von der B. G. geforderte alljährliche Prüfung der Hebezeuge ist. So riß beim Umlagen eines Dampfkessels die Flaschenzugkette. Der Kessel kam ins Rutschen und zerquetschte einen Arbeiter an einer Wand.

Einem die Winde für das Hochziehen eines Vulkanisierapparatdeckels bedienenden Arbeiter wurden durch die feststehende Kurbel mehrere Zähne ausgeschlagen; die Forderung, auch für kleinste Winden

nur Abfallkurbeln zu verwenden, ist hier wieder besonders zu betonen.

Ein Schlosser gab einem Maschinisten den Auftrag, zwischen eine nasse Umlenkrolle und ein Förderband Sägespäne zu streuen. Da solche nicht zur Hand waren, kam der Maschinist auf den unglücklichen Gedanken, sich einen Putzlappen um die Hand zu wickeln und damit die Umlenkrolle abzuwischen. Der Lappen wurde von der Rolle erfaßt und der Oberarm so gegen ein 3 mm starkes Blech gedrückt, daß er abgeschnitten wurde. Dieser schweren Verletzung ist der Maschinist drei Tage später erlegen.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten und Dampfleitungen.

Ein schwerer Unfall, dem zwei Menschenleben zum Opfer fielen, ereignete sich an einem Leinhaas-Dampfkessel für 21 at Betriebsdruck. Während der Nachtschicht war an der hinteren Wasserkammer der Verschußdeckel eines sogenannten Handloches undicht geworden. Dieser Innendeckel hat, da er nur von außen angesetzt werden kann, keinen größeren Durchmesser, als die Öffnung, die er verschließen soll (80 mm); er wird nach Einlegen eines Metalledichtungsringes mit Bügelschraube von außen auf die nur schwach konische Sitzfläche aufgedrückt. Der Heizer rief den Oberheizer herbei und beide versuchten nun durch langsames Anziehen der Bügelschraube das Blasen abzustellen, als plötzlich der Deckel sich durch die Öffnung durchdrückte und ein heißer Wasserstrahl unter vollem Kesseldruck herauschoß. Bei der sofort durch den undurchdringlichen Dampfschwaden entstehenden Dunkelheit, verwirrt durch Schreck und Getöse, verloren beide die Orientierung und liefen in den Strahl, wobei sie tödliche Brandwunden davontrugen. Da die Ursache des Unfalles in dem wahrscheinlich etwas schief eingesetzten Dichtungsring zu sehen ist, wurde durch eine sinnreiche Abänderung der Deckelausführung die Möglichkeit geschaffen, die Dichtung ganz fortzulassen.

Ein Vakuum-Eindampfapparat, System Kaufmann, in einer Chlorbariumeindampferei war am Sonntagabend bei Arbeitsschluß stillgesetzt worden, ohne entsprechend der Betriebsvorschrift das ausgeschiedene Salz vollständig aus dem trichterförmigen Unterteil abzulassen. Die Folge war, daß über Sonntag das zurückgebliebene Salz zu einem großen festen Kristallklumpen zusammenbackte. Als sich am Montag vormittag die Verstopfung herausstellte und, wie immer in solchen Fällen, zur Auflockerung von unten Frischdampf eingeleitet wurde, hob sich plötzlich nicht nur das Kristallgewölbe, sondern der ganze im Innern des Apparates eingebaute schwere Röhrenheizkörper wurde wie ein Kolben nach oben geschleudert, durchschlug den oberen Deckel und dann im Herabfallen auch das gußeiserne konische Unterteil. Hierbei wurde der am Auslauf stehende Mann tödlich verletzt. Um in Zukunft gefährliche Ueberfüllungen des Apparates zu verhüten, wurde angeordnet, daß das Salz in kürzeren Zeiträumen abgelassen wird.

Beim Entleeren eines Leimdämpfers, dessen oberes und unteres Mannloch offen stand, wurde plötzlich die heiße Masse herausgeschleudert, wobei der am Apparat beschäftigte Arbeiter tödliche Verbrennungen am ganzen Körper erlitt. Scheinbar hatte sich die Masse stark gesackt und dem Entweichen der Dampfspannung so lange Widerstand geleistet, bis beim Herausziehen eine Öffnung geschaffen wurde, durch die der Druck unter Mitreißen der heißen Masse plötzlich entweichen konnte.

Der Deckel eines verstopften Ventils wurde beim Abnehmen durch den darauf lastenden Dampfdruck weggeschleudert und traf den Arbeiter am Oberschenkel.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Das folgenschwerste Unglück, das die chemische Industrie Deutschlands jemals betroffen hat, war die Explosion eines ungefähr 4600 t Ammonsalpeterdünger enthaltenden Silos im Werk Oppau der Badischen Anilin- und Sodafabrik. Die Hälfte des Werkes wurde in Trümmer gelegt, das Dorf Oppau schwer verwüstet und die Umgebung bis zu 70 km im Umkreis in Mitleidenschaft gezogen. 580 Tote waren zu beklagen, während ungefähr 2000 Menschen mehr oder weniger schwer verletzt worden sind. Zu einer einwandfreien Erklärung der Ursache ist es noch nicht gekommen, da es außerordentlich schwer ist, aus den verschiedenen umfangreichen Sachverständigen-Gutachten und dem vielfachen Hin und Wider der Meinungen in den Verhandlungen und Zeugenaussagen ein klares Bild zu erhalten. Nur so viel läßt sich sagen, daß der Anstoß zur Explosion eine Sprengung der hartgewordenen Düngermassen gewesen sein dürfte. Das Verfahren des Sprengens war schon seit Jahren im Gebrauch, nachdem vor seiner Einführung durch Versuche keinerlei Explosionsfähigkeit dieses Düngersalzes festgestellt werden konnte. Es muß eine Reihe besonderer, unglücklicher Umstände zusammengetroffen sein, um die Explosion herbeizuführen. Der Genossenschaftsvorstand sah sich veranlaßt, bis auf weiteres das Sprengen aller künstlichen, stickstoffhaltigen Düngemittel zu verbieten.

Die Arbeiten in den Munitionsentladestellen und Zünderzerlegebetrieben forderten wiederum zahlreiche Opfer durch eine gegen das Vorjahr erhöhte Zahl von Explosionen größeren und geringeren Umfanges, die teils durch eigenes Verschulden der Arbeiter, teils durch die außerordentliche Gefahr, die mit diesen Arbeiten selbst sowie mit der Art und dem Zustande der Munition verbunden ist, verursacht worden.

Das Ausschmelzen des Sprengstoffes aus Granaten wird vielfach selbst von Sprengstoffchemikern für ungefährlich gehalten. Diese Ansicht kann nicht scharf genug bekämpft werden. So explodierte beim Ausschmelzen von 7,6 Granaten (Füllung Fp. 60/40 oder Fp. 02) im dampfgeheizten Wasserbade plötzlich die ganze Beschickung eines Kastens (49 Granaten), nachdem bereits 142 000 Stück auf gleiche Weise ohne Störung entleert waren. Die Explosion, bei der die ganze Entleerungsanlage zertrümmert wurde, fand ohne Branderscheinung statt. Ein abgescherter Mauerpfeiler zeugte von der Gewalt der Explosion. Ein Mann wurde 17 m weit fortgeschleudert und getötet, drei Arbeiter schwer und fünf Arbeiter leicht verletzt. Das Werksgelände wurde mit Granaten übersät. Als einzige Erklärung für das Unglück bleibt die Annahme, daß es sich um 7,62 cm Granaten russischer Herkunft, gehandelt hat, bei denen sich unter dem Zündladungskörper noch eine in die Sprengladung eingebettete Sprengkapsel befindet, deren Entfernung beim Entschärfen des Geschosses übersehen worden war.

Eine andere größere Explosion fand in einer Ausdämpfanlage statt, in der englische Pikrinsäuregranaten in einem Paraffinbade geschmolzen wurden, worauf der Inhalt in Holzkisten mit Sandfüllung geschüttet wurde. Hierbei geriet eine Kiste in Brand, der sich auf das Holzwerk der Ausdämpfanlage und von dort auf einen in der Nähe stehenden Wagen mit noch gefüllten Granaten übertrug, die zur Explosion kamen. Im weiteren Verlauf traten noch mehrere heftige Explosionen von Geschossen, die in der Nähe lagerten, ein, die 8 Leute der zum Löschen herbeigeeilten Feuerwehr durch Sprengstücke verletzten und einen Arbeiter des Betriebes durch den Einsturz einer Hauswand töteten. Dieser Arbeiter hatte sich trotz des ausdrücklichen Verbotes in das gefährdete Gebäude begeben, um seine darin befindliche Kleidung in Sicherheit zu bringen. Die

Ursache der Explosion dürfte auf eine Verunreinigung der geschmolzenen Pikrinsäure mit Trinitrotoluol-Ammonsalpetersprengstoff zurückzuführen sein, der von einer vorschriftswidrig in der nächsten Nähe liegenden Fliegerbombenausdämpfstelle vielleicht an der Kleidung oder den Schuhen der Arbeiter hineingetragen wurde, oder sie dürfte durch Ueberhitzung oder sonstige Verunreinigung der Pikrinsäure entstanden sein.

Getötet wurde ein Arbeiter, der in einer Schrapnellentladung bei der Pulverentleerung mit Druckwasser beschäftigt war, als er versuchte, angeblich ohne Auftrag, den Zwischenboden eines Geschosses herauszuklopfen, indem er mit einem anderen Geschoss oder einem Hammer an dem Schrapnell herumklopfte. Wahrscheinlich war Pulverschleim an dem vorher schon naß behandelten Geschoss trocken geworden, der sich durch Schlagen von Eisen auf Eisen entzündete. Das Feuer übertrug sich auf den daneben liegenden größeren Stapel, und die Stichflammen, die aus den auch sicherlich trocken gewordenen Geschossen hervorstießen, setzten die Kleidung von einigen beim Ausspritzen der Schrapnells beschäftigten Frauen in Brand.

In einer Dynamitfabrik sollte infolge eingetretenen Mangels an Trinitrotoluol als Zusatz zu den Sicherheitssprengstoffen Trinitroanisol verwendet werden, das noch seit dem Kriege im Betriebe lagerte. Das Trinitroanisol wurde durch Einhängen der Eisenfässer in kochendes Wasser flüssig gemacht und dann in ein schmiedeeisernes doppelwandiges Schmelzgefäß geschüttet, in dem es durch Dampf in geschmolzenem Zustande gehalten wurde. Da an dem Tage scharfer Frost herrschte, war an verschiedenen Stellen die Dampfheizung eingefroren, und die Dampfkessel mußten mit voller Dampfspannung arbeiten. Es besteht die Möglichkeit, daß die Nitrokörper zu lange und zu stark in den Schmelzgefäßen erhitzt wurden durch Versagen des in die Leitung eingeschalteten Dampfdruckminderventils, oder daß beim Schmelzen des Trinitroanisols kochendes Wasser in das offene Spundloch des Eisensfasses geriet, wodurch zersetzliche Körper entstanden, die im Schmelzgefäß in Verbindung mit der Eisenwandung Pikrate bildeten; diese explodierten durch die Erwärmung und riefen zunächst einen Brand, im weiteren Verlaufe aber die Explosion des Inhaltes der Schmelzanlage an Nitrokörpern — ungefähr 1000 kg — hervor. Durch die Explosion wurden 13 Arbeiter getötet und 20 verletzt. Die großen Zahlen erklären sich dadurch, daß die Arbeiter auf das Alarmsignal hin, anstatt den Betrieb zu verlassen, der Brandstätte zuliefen, um zu löschen, wobei sie von den herumfliegenden Trümmern getroffen wurden.

In einer Sprengsalpeterfabrik bestand eine Anlage, in der aus den Abfällen und dem Kehrlicht der Salpeter durch Auslaugen wiedergewonnen wurde. Die vorhandenen Bottiche, Kessel usw. wurden nach dem Kriege dazu benutzt, um aus den von den Zerlegestellen angelieferten Salpetersprengstoffen die einzelnen Bestandteile durch Erwärmen zu gewinnen, wobei die sich abscheidenden Nitrokörper abgeschöpft wurden. Die noch sehr stark mit Nitrokörpern behafteten Salpeterkristalle kamen in Holzfässern zur Entlaugerei, um von den letzten Resten durch Umkristallisieren in Holzbottichen befreit zu werden. Die hart gewordene Kristallmasse wurde mit Holzhämmern auf dem Fußboden zerkleinert. Hierbei muß die Explosion entstanden sein; zwei im Gebäude selbst und sechs in der Nähe befindliche Personen wurden getötet und eine Anzahl andere mehr oder weniger schwer verletzt. Es wird angenommen, daß die Salpetermischung unglücklicherweise eine Zusammensetzung gehabt hat, die in einzelnen Teilen sehr schlagempfindlich war, oder daß die geschmolzene Nitrokörperschicht im Lösebottich längere Zeit mit der heißen Dampfleitung in Berührung

gewesen ist, wodurch eine Zersetzung und Entzündung möglich war.

Entgegen der Vorschrift wurden ungenügend entschärfte Geschosse nach einem Bohrwerk gebracht, dort ausgebohrt und entschärft, wobei eine Anzahl zur Explosion kam, die das Betriebsgebäude zum Einsturz brachte. 15 Personen wurden getötet und 8 mehr oder minder schwer verletzt.

Beim Zerlegen italienischer Schrapnelle wurden zwei Arbeiter getötet, die, soweit zu ermitteln war, mit Bleheimern die angesammelten Bleikugeln aus den Geschossen zusammengepflückt hatten, um sie auf Förderwagen zu verladen. Die Schrapnellentladung erfolgte in der Weise, daß durch Schlagen mit eisernen Hämmern auf das Geschöß die in Kolophonium und Eisenoxyd eingebetteten Bleikugeln gelockert wurden. Die Kugeln rollten über ein Sieb, an dessen Ende sie sich ansammelten, während das Kolophonium durch die Maschen in Kisten fiel. Dann erst wurde die Kammerhülsen- und Stoßbodenladung — angeblich außerhalb des Raumes — entfernt. Ohne Zweifel befand sich zwischen den Bleikugeln etwas Schwarzpulver, das aus den Geschossen bei der Kugelfernung herausgeriselt war. Dieses dürfte durch Funkenerzeugung mit einem Eimer zur Entzündung gelangt sein und das sonst noch im Raume stehende Pulver, sowie etwa 2700 von den Zündern befreite Geschosse zur Verpuffung und Explosion gebracht haben. Die Schuld an dem Unfall trifft die Betriebsleitung, die mit der Kugelfernung beginnen ließ, während nach den Vorschriften die Kammerhülsen- und Stoßbodenladung zuerst herauszunehmen ist.

Beim Ausladen von Abfall-Röhrenpulver warfen Arbeiter die das Pulver enthaltenden Behälter mit solcher Gewalt gegen die Wand des Lagerhauses, daß eine Entzündung eintrat, durch die vier Arbeiter tödliche Brandwunden erlitten.

Beim Zerlegen von Gewehrpatronen sollten die von den Kugeln befreiten Hülsen in Wasserbehältern gewässert und nach dem Auslaugen des Schwarzpulvers zum Abknallen der Zündhütchen in einen Verbrennungsofen befördert werden. Der mit der Beaufsichtigung dieser Arbeit betraute Mann schob jedoch selbst vorschriftswidrig ungewässerte Hülsen in den Ofen. Das trockene Pulver explodierte sofort und zertrümmerte den Ofen, wobei der Arbeiter sowie ein zweiter den Tod fanden.

Fünf Arbeiter erhielten schwere, drei tödliche Verletzungen beim Verbrennen von Nitropulver. Der Hauptfehler, der hierbei gemacht wurde, bestand darin, daß das Pulver mit von der vorherigen Verbrennung noch nicht genügend abgekühlten Stellen in Berührung kam und dadurch entflammte. Zumeist wurde auch die Abbrenngeschwindigkeit und die Reichweite der Flamme des Pulvers oder die Windstärke unterschätzt.

Ein Arbeiter, der entgegen den Anordnungen beim Entleeren von Chloratminen seine Tageskleider nicht abgelegt hatte, erlitt zu Hause durch Inbrandgeraten seiner Kleider beim Anzünden der Tabakspfeife Verbrennungen an den Oberschenkeln und einer Hand.

In einem kleinen Holzbau, in dem von drei durch Wände aus Holzbohlen gegeneinander abgetrennten Arbeitern kleine Minen entzündet wurden, soll ein jugendlicher Arbeiter, auf einem Minenstapel sitzend, mit einem Zünder gespielt und hierdurch eine Explosion eingeleitet haben. Die Stichflammen übertrugen sich mit blitzartiger Schnelligkeit auf die übrigen nicht weit entfernten Holzbauten, die infolge der Dürre so ausgetrocknet und wahrscheinlich mit Ammonsalpeter behaftet waren, daß sie sofort über und über brannten. Acht Leute wurden tödlich und zwanzig mehr oder weniger schwer verletzt.

Zwei Arbeiter wurden durch eine Explosion beim eigenmächtigen Abbrennen von Zündladungskapseln

getötet. Die Pikrinkörper ließen sich nicht ohne weiteres aus der eisernen Kapsel entfernen. Ohne weitere Anweisung abzuwarten, wollten die Getöteten das Eisenmaterial durch Ausbrennen gewinnen.

Schwere Verbrennungen trug ein Lokomotivführer davon, als ein unmittelbar hinter der Maschine mit angeblich nicht vorschriftsmäßig abgedeckten Pulverkisten laufender Wagen abbrannte.

Ein Vorarbeiter nahm einen vom Betriebsleiter zurückgestellten unsicheren Zünder mit in das Kesselhaus und versuchte dort wahrscheinlich dessen Zerlegung. Der Zünder explodierte und verletzte ihn sowie zwei ihm zuschauende Arbeiter tödlich.

Beim Fortschaffen eines Kastens Kammerhülsenladungen entzündete ein Arbeiter aus Leichtsinne eine solche. Ein in den Kasten fallender Funke brachte den Inhalt zum explosionsartigen Abbrennen. Der Arbeiter erlitt tödliche, sein Arbeitskollege, der ihn gewarnt hatte und sich entfernen wollte, schwere Verbrennungen.

In einer Munitionszerlegestelle kratzte ein Schlosser in einem Zündhütchen, das er für leer hielt, mit einem Draht herum. Dieses explodierte, wobei ihm die Hand erheblich verletzt und ein Glied des Zeigefingers weggerissen wurde.

Ein Betriebsleiter fand in einer Sendung Altblei ein Kupferröhrchen, das er angeblich nicht kannte und dessen Inhalt er zur Untersuchung herausstochn wollte. Hierbei ging die Sprengkapsel los und riß ihm drei Finger der linken Hand weg.

Eine Explosion, die 19 Arbeitern und dem Betriebsleiter eines Ammonsalpeter-Sprengstoff-Werkes das Leben kostete und 25 Arbeiter zum Teil schwer verletzte, ist durch eine ganz unverständliche Maßnahme des getöteten Betriebsleiters verursacht worden. Es sollten zwei Eisenbahnwagen Ammonsalpeter entladen werden, die längere Zeit der glühenden Sonnenhitze ausgesetzt gewesen waren, so daß das Ammonsalz steinhart wurde. Es konnte daher nicht wie gewöhnlich mit Schaufeln entleert, sondern mußte stückweise mit Hämmern und Brecheisen abgehauen werden. Der Betriebsleiter ließ Lockerungsschüsse setzen, zu denen er einen sehr brisanten Chloratsprengstoff verwandte. Durch diesen wurde der Ammonsalpeter mit zur Explosion gebracht, und die Explosion übertrug sich auch auf den zweiten Wagen. Ein 4 m tiefer Trichter von großem Umfange wurde gebildet und eine große Anzahl der in der Nähe befindlichen Betriebsgebäude gänzlich zerstört. Der Betriebsleiter hätte wissen müssen, daß Ammonsalpeter unter den geschilderten Bedingungen zur Explosion kommen muß.

In einer Schwarzpulverfabrik erlitt ein Arbeiter tödliche Verbrennungen, als er die Stempellöcher einer Patronenpresse reinigte. Da diese Arbeit vorschriftsmäßig ausgeführt wurde, so kann nur angenommen werden, daß beim Durchstoß zu viel Reibung entstand, die zur Entzündung der Pulverreste führte.

Ebenfalls tödliche Verbrennungen trug der langjährige Meister einer kleinen Schwarzpulverfabrik davon. Drei Meter von dem Stampfenhause wollten er und ein Zimmermann mit einem Kupferhammer den Bronzeschuh einer Stampfe abschlagen. Dabei müssen sich dazwischen sitzende Pulverreste entzündet haben. Die Stichflamme übertrug sich auf das Innere des Stampfenhauses und führte zu einer Verpuffung des am Holzwerk noch anhaftenden Pulverstaubes. Der an der Stampfe arbeitende Zimmermann sowie ein zweiter Zimmermann, der sich gerade im Stampfenhause aufhielt, erlitten durch die Stichflammen Verbrennungen. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß alle Maschinen und Gebäudeteile, an denen solche Erneuerungen auszuführen sind, vorher ausreichend angefeuchtet werden.

In einer anderen Schwarzpulverfabrik entstand beim Reinigen eines Kollerganges durch Abschlagen der Krusten mit einem Messinghammer eine Explosion. Der Arbeiter hat vor seinem, durch erhebliche Brandwunden verursachten Tode, angegeben, daß beim Klopfen ein Funken entstanden sei. Vermutlich hatte er vorschriftsmäßig unterlassen, die Krusten vorher durch Anfeuchten zu erweichen.

Nach dem Anfeuchten eines Satzes im Stampfwerk einer Schwarzpulverfabrik entstand eine Explosion, durch die ein Arbeiter schwere Brandwunden erlitt. Die Ursache ist nicht geklärt, möglicherweise wurde die Explosion durch Pulver hervorgerufen, das sich zwischen den kupfernen Stampfenschuh und die Holzstampfe gesetzt hatte, und das bei einer Lockerung des Schuhes durch den Schlag der Stampfe entzündet wurde, vielleicht auch durch einen Fremdkörper, der beim Benetzen des Satzes in den Kump gefallen war.

Im Laboratorium einer Schwarzpulverfabrik wurde eine Arbeiterin durch unvorsichtiges Umgehen mit einer Spirituslampe in der Nähe der zu untersuchenden geringen Pulvermenge, die zur Explosion kam, so schwer verbrannt, daß sie starb.

In einem Steinbruch wurde ein Arbeiter durch die Explosion eines eisernen Ofens im Mannschaftsraum getötet. Vermutlich hat sich im Feuerungsmaterial (Kohlen) ein Sprengstoffrest befunden. Auf demselben Grundstück erlitt ein Arbeiter bei Sprengarbeiten einen Armbruch. Anscheinend hat er die Zündschnur durchschlagen, wodurch sich diese entzündete und der Schuß vorzeitig losging.

In einer Fabrik elektrischer Zünder wurde eine Arbeiterin beim Einschweifeln der Zünder in die Sprengkapseln getötet, wahrscheinlich hatte sie mit den blanken Drähten eines Zünders, der bereits in der Sprengkapsel steckte, die Kontakte eines elektrischen Schmelztopfes für den Schwefel berührt, so daß der Zünder durch den Strom zur Wirkung kam.

Im Wasser statt in Sägespänen aufbewahrte Ausschußzündhütchen kamen beim Ausleeren zur Explosion, wobei der Arbeiter an beiden Armen und Händen verletzt wurde.

Durch Brand von Amores beim Einschachteln kam eine Arbeiterin zu Tode. Sie soll in fahrlässiger Weise an den Zündblättchen mit den Fingernägeln herumgekratzt haben.

Im Packraum einer Amoresfabrik entstand eine sehr schwere Explosion, durch die elf Personen getötet und zehn verletzt wurden. Sie ging von einer offenen Packkiste aus, an der vermutlich der Betriebsleiter mit Zulöten des Blecheinsatzes beschäftigt war. Es ist möglich, daß die durch das Löten entstandene Wärme bis zu dem Knallsatz der Amores gedrungen ist und diese zur Entzündung in der geschlossenen Kiste gebracht hat, die auf diese Weise mit ihrem Inhalt von etwa 30 kg Satz als große Bombe wirkte. Die geradezu verheerende Wirkung der Explosion, die das ganze Gebäude in Trümmer legte, beweist erneut die außerordentliche Gefährlichkeit der Amores, eines ebenso gefährlichen als überflüssigen Spielzeuges, wenn diese in großen Mengen in geschlossenen Gefäßen vereinigt sind.

In einer Knallkorkenfabrik entstand eine Explosion beim Zunageln einer mit 10 000 Stück Knallkorken gefüllten Kiste, die sämtlich explodierten. Die Ursache ist darin zu suchen, daß beim Eintreiben eines Nagels dieser neben das Holz der Kiste geriet und in die Zündmasse eines Korkens eindrang. Der aus Holzfachwerk bestehende Schuppen wurde zerstört, und die beiden beim Packen beschäftigten Leute sowie eine zutragende Arbeiterin wurden erheblich verletzt. Es wurde angeordnet, daß die Kisten am oberen Rand innen mit Eisenband ausgeschlagen werden, um das Eindringen von Nägeln in den Inhalt zu verhüten, ferner, daß diese

Arbeit nur unter einem bedachten offenen Raum, aber nicht im geschlossenen Schuppen vorgenommen wird.

In einer anderen Knallkorkenfabrik wurde eine Arbeiterin leicht im Gesicht verbrannt, als sie beim Füllen zu große Tropfen gespritzt hatte und diese mit einem Schwamm entfernen wollte. Durch das Drücken mit dem Schwamm entzündeten sich die vor ihr stehenden 6—800 Stück Knallkorken. Selbstverständlich war eine derartige Arbeitsweise nicht üblich und verbotswidrig.

In einem Chloratsprengstoffbetriebe verlor eine Arbeiterin durch eigene Unvorsichtigkeit das Leben. Sie war mit anderen Arbeiterinnen mit Aufräumarbeiten beschäftigt und hatte, da es sehr kalt war, trotz strengem Verbot Feuer angemacht, um sich zu erwärmen. Durch einen Funken wurde ihr mit Chlorat bestäubtes Kopftuch in Brand gesetzt, und sie erlitt am Kopf, Hals, Schultern und an den Händen tödliche Verbrennungen.

Beim Lösen der Deckelschrauben einer Mengtrommel für Chloratsprengstoffe ertönte plötzlich ein lauter Knall, wodurch das Trommelfell des bedienenden Arbeiters stark erschüttert wurde. Der Fall beweist, daß bei derartigen Apparaten jede scharfe Reibung durch geeignete Bauart vermieden werden muß. Glücklicherweise ist die Explosion örtlich begrenzt geblieben und hat sich nicht auf den Trommelinhalt übertragen.

Eine andere Mengtrommel für Chloratsprengstoffe explodierte, als sie, neu beschickt, in Umdrehung gesetzt wurde. Die Trommelhäuser waren umwallt, und während des Betriebes sollte sich niemand innerhalb der Umwallung aufhalten. Den Arbeitern stand in nächster Nähe ein explosionsicherer Unterstand zur Verfügung. Drei Leute, die sich anscheinend gerade in diesen Unterstand begeben wollten, als die Explosion eintrat, wurden von Steintrümmern erschlagen. Außerdem wurden noch ein Isolierer und der die Mischtrommel bedienende Arbeiter getötet. Die Ursache der Explosion konnte nicht ermittelt werden. Das Mischen fand ohne Kugeln und in vollständig aus Holz gebauten Trommeln statt. Die einzelnen Teile der Mischung sollen die übliche Reinheit gehabt haben. In vielen derartigen Fällen werden die mit Oel geschmierten Trommellager die Ursache der ersten Entzündung bzw. der Explosion gewesen sein. Falls diese nicht genügend unter Oel und nach Möglichkeit staubfrei gehalten werden, sind sie stets eine große Gefahr.

Eine Mühle für chloresaures Kali explodierte vermutlich durch Schmieröl, das aus den Lagern in das Mahlgut geraten war. Zwei in der Mühle beschäftigte Arbeiter erlitten erhebliche Verletzungen.

Beim Mischen von Quecksilberoxycyanid mit einigen indifferenten Stoffen explodierte die dazu jahrelang ohne Unfall benutzte Steingutmischtrommel. Die die Trommel bedienende Arbeiterin wurde getötet. Durch von der chemischen Reichsanstalt vorgenommene Versuche wurde festgestellt, daß das Quecksilberoxycyanid explosible Eigenschaften besitzt und in seiner Wirkung bezüglich Schlag und Stoß Pikrinsäure übertrifft. Die Explosion ließ sich nur so erklären, daß die Arbeiterin die einzelnen Bestandteile und zuletzt das Quecksilberoxycyanid in die Trommel gab. Beim Hineinwerfen der Flintsteinmischkugeln in die Trommel mag auf einer Kugel etwas Quecksilberoxycyanid gelegen haben. Durch das Zusammenreffen zweier Kugeln entstand ein Funke, der zur Verpuffung des Quecksilberoxycyanids und zur Explosion der Trommel führte. Da das fertige Gemisch keine explosiblen Eigenschaften besitzt, wird jetzt eine Vermischung in einer Holztrommel vorgenommen, und dann erst kommt das Erzeugnis in die Steintrommel.

Granuliertes Quecksilberoxycyanid verpuffte bei Durchrühren in einer offenen Porzellanschale mit einem Porzellanspatel. Trotzdem später statt des Por-

zellans sowohl für die Schale wie für den Spatel Holz gewählt und die durchzurührende Menge auf ein Drittel verringert wurde, trat einige Zeit darauf abermals eine Verpuffung ein, nur unerhebliche Verletzungen verursachend, da der Arbeiter durch Schutzbrille, Atemschutz und Handschuhe gesichert war.

Beim Umschäufeln von Barium chloricum aus einem Faß in Tongefäße entstand eine Explosion mit starker Feuerentwicklung, wodurch eine Arbeiterin Brandwunden erlitt.

Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.

Mehrfach wurden Unfälle beim Umgehen mit feuergefährlichen Flüssigkeiten auch durch groben Leichtsinns veranlaßt. In einem Fall goß ein Heizer Benzol in die Feuerung, in einem anderen Fall leuchtete ein Arbeiter einen eben mit Benzol gereinigten Oelkasten mit einem Streichholz ab.

Zum Reinigen von Maschinenteilen benutzte ein Lokomotivführer mit Benzol getränkte Putzwolle. Da jetzt bei der Arbeit fast überall geraucht wird, geriet durch das zum Anzünden der Tabakspfeife benutzte Zündholz die Putzwolle in Brand. Die Folge war eine Verbrennung beider Hände, Unterarme und Nacken.

Ein Maschinist reinigte sich seine mit Oel beschmutzten Hände mit benzin. Als ihm später ein Schlüssel zu Boden fiel, zündete er wegen der Dunkelheit ein Streichholz an, wodurch ein an der rechten Hand getragener benzinflechter Verband in Brand geriet und die Hand stark verletzt wurde.

Bei zu frühem Anzünden von auf die Anwärmepfanne einer Lötlampe aufgegossenen Spiritus erlitt ein Arbeiter durch die auftretende Stichflamme starke Brandwunden an Kopf und Händen.

Eine Arbeiterin, die beim Feuermachen leichtsinnigerweise die Petroleumkanne benutzte, wurde so schwer verbrannt, daß sie starb.

In einer Schuhkremefabrik setzte sich eine Arbeiterin mit ihrer beschmutzten Kleidung im Pförtnerzimmer an einen glühenden eisernen Ofen. Ihre Kleider gerieten in Brand, und sie wurde so schwer verletzt, daß sie starb.

Mit seinen durch Paraffin stark verschmutzten Kleidern kam ein Arbeiter der Feuerung zu nahe, wodurch diese in Brand gerieten.

Ein Arbeiter hatte während der Nachtschicht, statt seine Arbeit zu verrichten, „Experimente“ gemacht, indem er in einem Glaskölbchen Eisenspäne mit Schwefelsäure übergoß und das entstehende Gas entzündete, wobei er Brandwunden davontrug.

In einer Lackfabrik gab ein erst vor kurzem als „Meister“ angelernter ehemaliger Kellner zu einem noch auf offenem Feuer stehenden Lackkessel Terpentinersatz zu. Der Inhalt des Kessels entzündete sich und ergoß sich brennend auf den Fußboden, auf dem der Mann ausglitt und tödlich verbrannte.

Vier Arbeiter erlitten Verbrennungen und leichte Gasvergiftungen, als beim Verlegen von Kabelleitungen in einen Stollen einer von ihnen mit in Benzol getränkter Putzwolle der brennenden Lötlampe zu nahe kam, wodurch seine Kleider in Brand gerieten. Die anderen wollten zu Hilfe kommen, wobei einer über die mit Benzol gefüllte offene Kanne stolperte und das auslaufende Benzol ebenfalls Feuer fing, das sich im Raum verbreitete. Glücklicherweise gelang es, die Flammen mit Sand zu ersticken, sonst wären die Arbeiter wohl kaum mit dem Leben davongekommen.

Ein mit Benzol halbgefüllter 100-cbm-Tank explodierte in dem Augenblick, als ein Arbeiter den Flüssigkeitsstand mit einem langen Bergmannrohr messen (abstecken) wollte. Der Zündfunke ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß der Verunglückte mit dem

Bergmannrohr eine nicht weit vom Tank vorbeiführende Freileitung (220 Volt) berührte.

Ein Arbeiter führte trotz Warnens seiner Mitarbeiter in der Nähe eines großen offenen Gefäßes mit Benzolgummilösung sein Benzintaschenfeuerzeug, ein Geburtstagsgeschenk, vor. Hierdurch wurde das Benzol-Luftgemisch des Raumes explosionsartig entzündet und der Täter in das Gefäß mit Gummilösung geschleudert, wo er verbrannte. Die übrigen Personen konnten sich noch rechtzeitig retten.

Beim Nachreinigen eines Azetylenapparates zog sich ein Schlosser tödliche Schädelverletzungen zu. Wie nach der Untersuchung anzunehmen ist, hat er mit einem Streichholz in den Apparat hineingeleuchtet und so Gasreste entzündet, welche die bewegliche Haube des Apparates nach oben herausschleuderten. Der Schlosser wurde von seinem Standpunkt — einem Mauergesims — heruntergestoßen und schlug beim Absturz mit dem Kopf auf eine am Boden liegende Rohrleitung auf.

Beim Erneuern eines gußeisernen, innen mit einem Bleimantel ausgekleideten Kessels entstand eine Explosion, die den Mantel zusammendrückte, wobei dem im Kessel sitzenden Bleilöter der Kopf zertrümmert wurde. Im Bleimantel hatten sich Beulen gebildet, die durch Aufhauen geöffnet werden sollten, um der dahinter sitzenden Brühe die Möglichkeit zum Auslaufen zu geben. Statt dessen erwärmte der Arbeiter die Beulen mit einer offenen Flamme, wobei wahrscheinlich hinter den Beulen sitzendes Knallgas, das sich vermutlich durch die im früheren Kesselinhalt befindliche Säure und die Gußeisenwandung gebildet hatte, explodierte.

Beim Reinigen eines verschlackten Braunkohlengenerators verunglückten durch explosionsartig aus den Reinigungsöffnungen austretende Stichflammen der aufsichtsführende Ingenieur und vier Arbeiter, von denen zwei starben. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten war der Gaskanal zur Sammelleitung durch ein Glockenventil abgesperrt und eine unmittelbare Verbindung mit der Außenluft hergestellt worden. Nach Niederbrennen der Füllung des Generators und Abkühlung durch Wasser ließ der Ingenieur zwei entgegengesetzt liegende Klappen öffnen und den Inhalt herausholen. Hierbei schlugen plötzlich die Flammen aus den Klappen heraus. Die Ursache dürfte der verfrühte Reinigungsbeginn gewesen sein, dessen richtigen Zeitpunkt der Ingenieur nicht erkannt hatte. Vermutlich hatte im Innern des Generators die Schlacke eine Brücke gebildet, die plötzlich einbrach und durch Luftzutritt zur Entzündung neugebildeter Gase führte. Als Maßnahme gegen ähnliche Unfälle ist die Einführung eiserner Stangen in die Schaulöcher zu empfehlen, an deren Erwärmungsgrad die Temperatur des Innenraumes und damit der richtige Zeitpunkt für das Ausräumen festzustellen wäre. Die Verhinderung der Brückenbildung des Inhaltes des Generators wird durch häufiges Bedienen der Schürlöcher vor Beginn der Ausräumung erreicht.

Unfälle durch Herausschlagen von Stichflammen ereigneten sich meist an Unterwindfeuerungen und waren darauf zurückzuführen, daß diese Neueinrichtung falsch bedient wurde.

Ein Arbeiter wollte in einem schlecht ziehenden Schornstein Feuer anlegen. Durch das Zurückschlagen der Flamme wurde er so schwer verbrannt, daß er starb.

Ein schweres Unglück ereignete sich in dem Schlackenbunker einer Kesselhausanlage durch Nichtbeachtung gegebener Vorschriften. Die Heizer hatten Schlacken und Asche mit den bei den heutigen Kohlenverhältnissen mehr als sonst beigemischten unverbrannten Brennstoffresten, ohne genügend abzulöschen, in den Bunker gegeben, und in diesem glimmte es, was

sich durch starke Rauch- und Gasentwicklung bemerkbar machte. Da dieser Fall schon früher vorgekommen war, hatte der leitende Ingenieur strenge Verhaltensmaßregeln gegeben, namentlich aber das Einsteigen in den Bunker in solchem Falle verboten und sich dieses Verbot von dem in Betracht kommenden Arbeitspersonal durch Unterschrift bestätigen lassen. Trotzdem stieg der Meister mit einem Heizer in den Bunker, der ungefähr vier Stockwerke hoch war und nur an der Decke ein enges Schlupfloch mit einer eisernen Leiter hatte, um mit einem Schlauch zu löschen. Hofarbeiter hörten Hilferufe, eilten auf den Bunker und versuchten, einen sich am Schlauch festhaltenden Mann heraufzu ziehen, der aber abstürzte. Nun wurden Rettungsleinen und Gasmasken geholt. Inzwischen war aber noch ein Dritter unbemerkt in den Bunker gestiegen, um den anderen zu helfen. Die Schwelgase waren so stark, daß zuerst die mit den Gasmasken versehenen, angeseilten Leute, die zur Rettung der Verunglückten in den Bunker gelassen wurden, umkehren mußten, und erst nach langer Mühe gelang es durch die Anstrengungen der Retter, die sich immer wieder anseilen ließen und mit Gasmasken in den Bunker begaben, die drei Verunglückten anzuseilen und hochzuziehen. Sie konnten nur als Leichen geborgen werden. Wiederbelebungsversuche waren erfolglos. Sieben andere Arbeiter, die bei den Rettungsarbeiten Gasvergiftungen durch die Schwelgase erlitten, trugen glücklicherweise keine dauernden Gesundheitsstörungen davon. Es wurden bei der Unfalluntersuchung strenge Maßnahmen getroffen, daß das Ablöschen der Schlacke so geschieht, daß Bunkerbrände vermieden werden, ferner wurde Aenderung der ganzen Anlage und deren Zugänglichkeit veranlaßt. Unbegreiflich bleibt das vorschriftswidrige Verhalten des getöteten Meisters, der die Schuld an dem ganzen Unglück trägt.

In einem Betriebe, der aus alten Filmstreifen Zelluloidlösungen herstellt, entstand in einer eisernen Trommel, in der die Streifen gewaschen wurden, ein Brand unter heftiger Stichflammen- und Rauchbildung, durch den die beiden im Raume beschäftigten Arbeiter getötet wurden. Wahrscheinlich wurde der Brand durch ein undichtes Dampfabsperrentil an der Waschtrommel hervorgerufen, durch das Dampf von 6 at in die Trommel strömte, deren Wandung dadurch so stark erhitzt wurde, daß sich die Filmstreifen entzündeten.

Ein Arbeiter hatte sich ein abgängiges, nitriertes Filtertuch, statt es im Magazin abzuliefern, angeeignet und als Schürze zurecht gemacht, obwohl er von seinen Mitarbeitern von dessen Feuergefährlichkeit gewarnt worden war. Als er sich dann noch trotz Rauchverbotes eine Pfeife ansteckte, geriet die Schürze in Brand und verbrannte ihn an beiden Händen, Unterarmen und Beinen.

In einer Karbidfabrik kippte eine mit glühendem Karbid gefüllte, durch einen Kran bewegte Pfanne beim Aufsetzen auf den Lagerbock, und der unvorsichtigerweise in der Nähe stehende Arbeiter wurde durch die ausfließende glühende Masse so schwer am Körper verbrannt, daß er starb.

Schwere Unfälle entstanden, wie in jedem Jahre, wiederum durch Hineintreten in Pfannen mit heißen Flüssigkeiten, weil die Arbeiter zu bequem waren, um diese herumzugehen und statt dessen über sie hinwegkletterten. Hierher gehören besonders Fußverbrennungen durch heißes Bisulfat.

Ein Betriebstechniker erlitt ausgedehnte Brandwunden am ganzen Körper, als er beim Nachsehen der Arbeiten eines Maurers die Zwischenmauer zwischen zwei Pechgruben betrat und in die eine, die mit heißem Asphalt gefüllt war, stürzte. Ein zuspringender Arbeiter, der ihn herauszog, verbrannte sich bei dem Rettungswerk die Hände. An der Zwischenwand der sonst um-

wehrten Gruben befand sich kein Geländer; es war gefährlich, diese zu betreten.

Beim Eingießen von Lauge stürzte ein Arbeiter in einen Seifenkessel und erlitt tödliche Verbrennungen. Die Brüstungshöhe betrug etwas über 1 m; der Verletzte soll einen Auftritt nicht benutzt haben.

Ein Arbeiter kam dadurch zu Schaden, daß beim Aufkochen von Seife mit Dampf die heiße Seifenmasse aus dem Kessel geschleudert wurde.

Ein Arbeiter wollte zu stark erhitztes Fett durch Aufgießen von Wasser abkühlen; daß heiße Fett wurde explosionsartig aus dem Kessel geschleudert und verbrannte den Arbeiter tödlich. In einem zweiten gleichartigen Fall soll sich das Fett unter explosionsartigem Knall entzündet haben, und die beiden Schmelzer sollen mit heißem Fett überschüttet worden sein. Wahrscheinlich haben sich die bei der Ueberhitzung auftretenden Acroléindämpfe an der Feuerung entzündet.

Als ein Vorarbeiter entgegen der Vorschrift das Rührwerk eines heißen Lauge enthaltenden Rührkessels in Gang setzen ließ, ohne vorher das Mannloch zu verschließen, wurde durch Siedeverzug sofort der Kesselinhalt herausgeschleudert und verbrannte ihn am ganzen Körper.

In einer Karbolsäurefabrik waren die Hilfsmeister und ein Arbeiter mit der Verdichtung des Mannlochdeckels eines im Betriebe befindlichen Destillierapparates beschäftigt, als plötzlich heiße Karbolsäure auslief und den Meister am Rücken und an den Beinen traf. Der Verletzte eilte sofort ins Bad, starb aber einige Tage später im Krankenhaus an den erlittenen Verätzungen, die mehr als ein Drittel der Körperoberfläche ausmachten.

Als in dem Kammergebäude eines Schwefelsäuresystems ein Durchbruch der Säure erfolgte, suchte ein Arbeiter in seiner Kopflosigkeit trotz der Warnung des Vorarbeiters geradewegs über einen Säurebehälter ins Freie zu gelangen. Die Bohlen, mit denen der Säurebehälter gedeckt war, wurden inzwischen von der nachstürzenden Säure abgehoben, so daß der Flüchtende in den Säurebehälter stürzte und den Tod fand.

Den Tod durch Verbrennung und Verätzung erlitt ferner ein Arbeiter, als er in äußerst leichtfertiger Weise auf das Rührwerk eines Seifensiedekessels kletterte, um einen hineingefallenen Sack herauszuholen. Er glitt ab und stürzte in die siedend heiße Unterlauge.

Vielfache, schwere Augenverletzungen durch Säuren und Laugen waren neben dem schon früher gerügten Umstande, daß Säureleitungen und Ventile sehr oft in Augenhöhe angelegt werden, dem Nichttragen von Schutzbrillen zuzuschreiben. Beim Herangehen an schadhaft gewordene derartige Leitungen sollte von den Betriebsleitungen das Tragen von Schutzbrillen zur strengen Pflicht gemacht werden. In einem Fall hatte sich in einer Druckgasleitung für Ammoniak ein Salznfropfen gebildet. Als ein Arbeiter zu dessen Entfernung schritt, wurde der Pfropfen durch den noch dahinter stehenden Gasdruck herausgetrieben, und der Arbeiter erlitt schwere Bindehaut- und Hornhautverätzungen an beiden Augen.

Ein Arbeiter wurde, als er neben einem Säurekesselwagen stand, der gerade entleert wurde, mit Säure überschüttet, weil plötzlich der Mannlochdeckel, der schadhaft war und der Druckluft nicht standhielt, in die Luft flog.

Beim Herausnehmen aus dem Transportkasten zerbrach eine Flasche mit Brom, das sich über den Körper des Arbeiters ergoß. Zum Herausnehmen soll eine besonders dafür bestimmte Zange verwendet worden sein. Wahrscheinlich hat der Verletzte die Flasche aber nicht weit genug von sich weggehalten, da sonst nicht sein ganzer Unterkörper zu schweren zum Tode führenden Verätzungen hätte kommen können.

Eine Anzahl Vergiftungen entstanden wieder beim Einsteigen in Apparate und Behälter, da die Vorschriften immer noch nicht genügend beachtet werden. In einem Falle erlitt ein Arbeiter, der sich eine Viertelstunde in einem zum Versand von Teer bestimmten Kesselwagen aufhielt, eine Gasvergiftung, obwohl der Wagen über Nacht mit Wasser gefüllt worden war. Respirator wurde nicht getragen.

Ein Maurer, der einen Säureabsorptionssturm auszusetzen hatte, trug eine Schwefelwasserstoffvergiftung davon. Der Turm war mit Schwefelnatriumlauge bespült und mit heißem Wasser gründlich gespült worden, trotzdem traten noch Gase auf. Den mitgegebenen Mundschwamm hatte der Maurer in der Tasche behalten.

Als in der Benzol-Extraktion einer Lederleimfabrik nach 14tägigem Stillstand der Anlage die Arbeiter, wie gewöhnlich, mit Krücken von außen den Schlamm aus einem Fettkessel herausgezogen hatten, zeigte sich, daß ein Rohr verstopft war. Der Meister hatte zu den Arbeitern geäußert, daß Benzoldämpfe im Kessel kaum noch vorhanden sein könnten, ohne geradezu die Erlaubnis zum Befahren zu erteilen. Ein Mann, der in den Kessel gestiegen war, fiel bewußtlos um. Einem anderen Arbeiter, der nachgestiegen war, gelang es, den ersten aus dem Mannloch herauszubringen, dann brach auch er in dem Kessel zusammen. Schließlich stieg der Meister — nunmehr angeseilt — nach. Es glückte ihm, den zweiten Mann zu retten, dann wurde er bewußtlos an dem Seil herausgezogen. Der an zweiter Stelle eingestiegene Mann konnte nicht mehr zum Leben zurückgerufen werden. Der Unfall ist als typisch zu bezeichnen. Die Gefahr beim Besteigen von Behältern, in denen sich Benzol-, Benzin- und dergl. Reste befinden, wird noch immer verkannt, obgleich jährlich über Opfer berichtet wird, die das unvorschriftsmäßige Befahren dieser Gefäße fordert.

In einem großen Benzolextraktor, der vorher einige Male gründlich mit Dampf ausgeblasen und mit Wasser ausgespült worden war, wurde ein Arbeiter bewußtlos und erlitt eine Benzolvergiftung, was glücklicherweise von einem zweiten, als Beobachter aufgestellten Arbeiter sofort bemerkt wurde.

Ein Arbeiter wurde in der Extraktion einer Leimfabrik besinnungslos aufgefunden. Er hatte vergessen, an einem Extrakteur den Entlüftungshahn zu schließen, so daß Benzoldämpfe in den Raum austreten konnten. Wiederbelebungsversuche mit einem Sauerstoffapparat blieben erfolglos.

Ein Arbeiter starb an Benzolvergiftung, als er, auf einer Destillationsblase stehend, die Füllung beim offenen Mannloche beobachten sollte und hierbei reichlich Benzoldämpfe einatmete. Die Destillation sollte in neuer Apparatur versuchsweise vor sich gehen. Der Betriebsleitung mußte bekannt sein, daß unter den obwaltenden Umständen der Mann durch Benzoldämpfe stark gefährdet war.

Ein jugendlicher Arbeiter wurde in einem Benzolbehälter, der gereinigt werden sollte, unwohl; den ihm gegebenen Schlauch zum Einatmen frischer Luft benutzte er nicht.

In dem Arzneikeller einer Apotheke hatte ein junger Gehilfe ohne Auftrag mit einer 5-kg-Chloroformflasche hantiert, sie zerbrochen, und das Chloroform breitete sich auf dem Fußboden aus. Der Gehilfe wurde betäubt und nach ungefähr 20 Minuten tot aufgefunden.

In einem Munitionszerlegewerk zersprang beim Ausschmelzen von Nebelgeschossen eine Schwefelsäurebüchse. Durch die Dämpfe erlitt der Verunglückte eine Verätzung der Bronchien und Lungenentzündung. Er weigerte sich hartnäckig, zum Arzt zu gehen, bis er nicht mehr zu retten war.

In einer Nitrieranlage war das Säureabflußrohr undicht geworden. Beim Abfließen der Säure entwickelten sich nitrose Gase. Während ein Arbeiter sich nach

Sauerstoffeinatmung wieder erholte, starb ein anderer, der sich nach Angabe der Betriebsleitung geweigert hat, Sauerstoff einzuatmen, weil er keine sofortigen Beschwerden hatte.

In einem Munitionszerlegewerk verunglückten drei Arbeiter tödlich durch Vergiftung mit Dinitrobenzol, als sie die Absatzgefäße, in denen sich der ausgedühte Sprengstoff ansammelte, vom Sprengstoffschlamm reinigten. Die Schuld ist voll und ganz der Betriebsleitung zuzuschreiben, deren Fahrlässigkeit von dem Sachverständigen des Reichsgesundheitsamtes gleichzeitig ausgesprochen wurde.

In einem Munitionszerlegebetrieb starb ein neu eingestellter Arbeiter, der die ihm vor Beginn der Arbeit zuteil gewordene Belehrung über die Schädlichkeit der dinitrobenzolphaltigen Sprengstoffe nicht beachtet und die ihm übergebenen Schutzhandschuhe nicht benutzt, vielmehr seine Hände stark beschmutzt hatte, schon nach zweitägiger Tätigkeit.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz usw.

Die meisten dieser Unfälle sind durch eigene oder durch Unachtsamkeit von Mitarbeitern verursacht. So wurde ein Arbeiter durch einen vom Dache geworfenen zerbrochenen Ziegel am Kopfe ziemlich stark und ein unter einer einzuschalenden Decke beschäftigter Arbeiter von einer herabfallenden Bohle tödlich verletzt. Beim Abbauen einer Riemenscheibe löste der Hilfsarbeiter entgegen der Anweisung die letzten Schrauben, wodurch die Scheibe herabfiel und den eben vom Gerüst steigenden Monteur von der Leiter herabriß.

Stapel jeder Art werden oft recht leichtsinnig aufgetürmt und beim Wegnehmen der aufgestapelten Gegenstände wird ebenso leichtsinnig verfahren. Schwere Unfälle ereigneten sich z. B. beim Wegnehmen von Stammholz, wo sich der Stapel in Bewegung setzte.

Eine weitere häufige Unfallursache ist das Umfallen von Stahlflaschen für verflüssigte und verdichtete Gase. Abgesehen von den Fußverletzungen, die dadurch meist entstehen, ist hier aber auch mit der Explosionsgefahr beim Umfallen zu rechnen, deshalb dürfen Stahlflaschen nicht frei herumstehen, sondern sind unbedingt am Verwendungsort zu befestigen.

Durch unvorschriftsmäßiges Unterhöhlen beim Abbau eines Schlackenberges und einer Kiesgrube kamen je ein Arbeiter durch nachstürzendes Material zu Schaden.

Zwei Arbeiter, die in Silos gestiegen waren, ohne sich anzuseilen, wurden, der eine beim Nachstoßen von Salz, der andere von nachfallenden Düngermassen, verschüttet und getötet.

Ein Kohlenauslader, der ebenfalls entgegen der Vorschrift unangeseilt in einen Kohlensilo gestiegen war, um hängengebliebene Kohlen abzustößen, wurde von der nachstürzenden Kohle verschüttet und konnte, trotzdem auf seinen Hilferuf seine Mitarbeiter sofort herbeieilten, nur als Leiche geborgen werden.

Beim Ausspritzen eines großen Kastens wurde ein Vorarbeiter durch Kalkmassen erstickt. Ein Arbeiter war beauftragt, den Kasten, der nur von unten durch einen schrägen Schacht gereinigt werden konnte, auszuspritzen. Dieser Arbeiter war vorschriftsmäßig angeseilt. Der Vorarbeiter wollte sich von dem Fortgang der Arbeit überzeugen und stieg in den schrägen Schacht, ohne sich, trotz kurz vorher von dem Betriebsleiter erfolgter Warnung, anzuseilen. Plötzlich stürzte eine größere Menge Kalkschlamm von der Decke des Kastens herab, der Vorarbeiter wurde durch den Luftdruck umgeworfen und dann durch den aus dem Reinigungsschacht heraustretenden Kalkschlamm begraben. Der andere angeseilte Arbeiter wurde unverletzt herausgezogen. Auch dieser Unfall beweist die außerordentliche Gleichgültigkeit gegen die Vorschriften und Anordnungen der Betriebsleiter.

Fall von Leitern, Treppen usw.

Die Zahl der Unfälle durch abrutschende Leitern war wiederum übermäßig groß. Sie sind meist der Schuld der Arbeiter zuzuschreiben, die nicht auf die richtige Verwendung selbst gesicherter Leitern entsprechend der Beschaffenheit des Fußbodens achten. Ebenso hätten die Unfälle, die sich durch Absturz von Dächern usw. ereigneten, bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Anseilen) unbedingt vermieden werden können. So ließ sich ein Arbeiter bei den Aufräumarbeiten auf dem Dache eines Gebäudes, als er die Arbeitsstelle wechseln wollte, leichtsinnigerweise an den Dachsparren heruntergleiten. Er stürzte ab und starb auf dem Wege zur Verbandstelle.

Bei Ausführung einer Bauarbeit fiel ein Schlosser über das Geländer einer Bühne von einem hochstehenden Kessel herunter, weil er es unterlassen hatte, sich anzuseilen oder ein Notgeländer anzubringen, und erlitt einen tödlichen Schädelbruch.

Ein Arbeiter fiel von einer Bühne, an der vermutlich von anderen ein Holzgeländer entfernt worden war, und brach sich das Genick.

Durch Absturz aus 3 m Höhe beim Maßnehmen für ein an einen Träger zu befestigendes Hängeisen verunglückte ein Schweißer tödlich. Statt eine Leiter zu nehmen, war er von einer Bedienungsbühne auf ein Winkeisen gestiegen und abgerutscht.

Beim Auswechseln von Isolatoren auf Leitungsmasten zog sich ein Monteur eine Handverletzung zu. Durch den Anblick der blutenden Hand wurde einem Mitarbeiter schlecht. Er seilte sich ab, um vom Mast herunterzusteigen. Ehe die beiden anderen Monteure eingreifen konnten, war er bewußtlos vom Mast abgestürzt. Er erlitt so schwere innere Verletzungen, daß er starb.

Beim Abbau von Maschinen traten in zwei Fällen Monteure infolge des abgenommenen Bodenbelages durch die darunterliegende Deckenverkleidung, und einer verletzte sich schwer durch Sturz in den Keller.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

Die Gewohnheit, beim Verschieben die Wagen durch Stoßen und Ziehen an den Puffern fortzubewegen, ist nicht auszurotten, trotzdem diese gefährliche Arbeitsweise gar keine Vorteile hat, da die Wagen an den Kastenecken und an den Seiten viel bessere Angriffsflächen bieten.

Ein Arbeiter geriet beim Verschieben zwischen die Puffer und wurde getötet, eine beträchtliche Zahl anderer wurde bei derselben Tätigkeit schwer verletzt.

Auch der folgende Unfall zeigt, wie wenig vorsichtig umgegangen wird. Ein Verschieber hatte zwei leere Topfwagen an eine Lokomotive angekuppelt und wollte sich in das Bremserhäuschen eines Wagens begeben. Hierzu klammerte er sich an das Wagenuntergestell an, um sich daran hochzuarbeiten. Er kam dabei mit dem rechten Fuß unter ein Rad, wodurch ihm dieser zerschmettert wurde, und ist seiner Verletzung erlegen.

Beim Versuch, auf eine fahrende Lokomotive zu springen, rutschte ein Arbeiter von der glatten Treppe ab und wurde durch Ueberfahren getötet.

Ein anderer Arbeiter wollte vor einem fahrenden Zuge das Gleis überschreiten, nachdem er eine Weiche umgestellt hatte. Er rutschte aus und fiel unter den Zug.

Eine zwischen den Verschiebeabteilungen das Gleise überschreitende Person wurde erfaßt und zu Tode gedrückt.

Durch abspringende Verschiebeseile wurden mehrere Arbeiter schwer am Unterleib getroffen; einer der so Verletzten starb.

Zwei Arbeiter schoben eine Lowre durch das Gleis einer Vollbahn, auf dem eben verschoben wurde und

ein abgestoßener Wagen in voller Fahrt daherkam. Um das von der Lowre herabgefallene Material von den Schienen der Vollbahn aufzuheben, bückte sich der eine Arbeiter, ohne den herannahenden Wagen zu bemerken. Auf den späten Warnungsruf seines Kameraden trat er in seiner Verwirrung noch mehr in das Gleis, wurde überfahren und sofort getötet.

Bei zu starkem Aufstoß der Verschiebeabteilung erlitten in zwei Fällen die in dem Wagen befindlichen und sich an der Türöffnung anhaltenden Personen durch die zugestoßene Wagentüre Handquetschungen.

Unfälle durch elektrische Leitungen.

Beim Arbeiten an nicht abgeschalteten Niederspannungsleitungen zogen sich in mehreren Fällen Elektromonteur Verletzungen zu.

Ein Arbeiter berührte eine zu Bauzwecken angebrachte Lichtleitung, durch die ein Strom von 220 Volt floß, an einer nicht isolierten Stelle, wodurch er getötet wurde. Der Fall dient als Beweis dafür, daß selbst niedrige Spannungen bei geeigneter Körperbeschaffenheit des Betroffenen den Tod herbeiführen können.

Ein Arbeiter, der eine elektrische Birne auswechseln wollte, erhielt einen Schlag, als er unvorsichtig an die Fassung geriet und stürzte von einer hochstehenden Filterpresse ab.

Durch einen Schlag von 190 Volt Drehstrom wurde ein Kesselreiniger dem Ingenieur und Obermeister mit Lampe einen Dampfkessel zur Reinigung befuhr. Der Griff der Kabellampe war mangelhaft isoliert, so daß er die blanke Stromleitung berührte.

Bei der Besichtigung eines Dampfkessels leuchtete ein Kesselreiniger dem Ingenieur und Obermeister mit einer elektrischen Handlampe. Als sie im Begriff waren, den Kessel wieder zu verlassen, glitt der Arbeiter aus, und die Handlampe fiel ihm in den Kesselschlamm. Er griff sofort nach der Lampe und erfaßte sie am Schutzkorb. Dabei erhielt er einen tödlichen elektrischen Schlag. Die Ursache lag daran, daß der Arbeiter an der Handlampe, um sie leichter zu machen, die Glasüberglocke entfernt hatte. Dadurch war es möglich, daß der Kesselschlamm zwischen dem Lampeninnern und dem Schutzkorb eine leitende Verbindung herstellen konnte. Den Handlampen, namentlich deren Kabel, muß die größte Aufmerksamkeit zur Verhütung von Unfällen geschenkt werden.

Ein Elektromonteur, der mit dem Anschluß von Kabeln an eine Schaltkastenbatterie betraut war, berührte, um festzustellen, ob ein Kabel stromführend sei, dieses mit den Händen (!), wobei er einen starken Schlag erhielt und beim Hinfallen eine Fußverstauchung erlitt.

An einem elektrischen Kran sollte eine Leitung verlegt werden. Der Elektromonteur unterließ es, den Strom am Kran selbst zu unterbrechen, weil von dem Betriebsmeister die gesamte Leitung des Gebäudes aus anderen Gründen ausgeschaltet war. Als die Hauptleitung wieder unter Strom gesetzt wurde, erhielt der Monteur einen Schlag, durch den er vom Kran herabfiel. Der Unfall zeigt, wie notwendig vor dem Aus- und Einschalten elektrischer Hauptschalter die Abgabe eines überall hörbaren Signals ist.

Während ein Monteur an einer stromlos gemachten Leitung eine Erneuerung vornahm, schaltete ein Arbeitskollege versehentlich den Strom ein. Der Monteur stürzte 12 m tief ab und wurde schwer verletzt.

Um sich einen Weg zu sparen, kletterte ein Arbeiter über einen Kran und kam hierbei an die elektrische Leitung. Er stürzte ab und wurde getötet.

Bei Ausführung einer Erneuerung an einem Kran fiel ein Monteur auf die nicht spannungslos gemachte Schleifleitung.

Ein Elektriker ließ beim Bau aus Unvorsichtigkeit einen Draht auf die Sammelschiene fallen, wodurch Kurzschluß erzeugt wurde.

Infolge mangelhafter Aufsicht bzw. ungenügender Hinweisung auf die Gefahr faßte ein Monteur, als er mit mehreren Arbeitern einen elektrischen Kran abbauen sollte, an eine spannungsführende Leitung und wurde durch den 500 Volt starken Drehstrom sofort getötet.

Beim Reinigen berührte ein Elektromonteur irrtümlich eine Hochspannungsleitung von 25 000 Volt. Er stürzte dabei von einer Leiter ab und zog sich außer den Verbrennungen durch den elektrischen Strom noch schwere Quetschungen zu. Trotzdem kam er mit dem Leben davon, obwohl die Folgen des elektrischen Stroms sich in Kopf-, Augen-, Ohrenschmerzen und erhöhter Herzstätigkeit bemerkbar machen.

Ein Dachdecker wurde getötet, als er auf einem Dach an zwei nicht isolierte Leitungsdrähte mit den Händen griff.

Ein Hilfsmonteur kam durch eigenes Verschulden an eine Leitung, indem er eigenmächtig an einem Umformschalter herumhantierte, und wurde getötet.

Ein Arbeiter wurde durch einen Schlag an einer Schiebebühne, die von einem schadhafte Stromabnehmer Erdschluß bekam, in deren Grube geworfen, wobei er sich die Beine verstauchte.

An einer mit Drehstrom von 380 Volt Spannung betriebenen Handbohrmaschine trat Kurzschluß infolge eines inneren Schadens auf. Der die Maschine bedienende Arbeiter wurde getötet, während die beiden Hilfsarbeiter mit dem Schrecken davorkamen. Als Unfallursache muß die fehlende Erdung der Maschine angesehen werden.

Beim Abschneiden von Glasröhren mit elektrischem Draht erhielt ein Arbeiter Strom und stieß mit der Hand gegen das Rohrende, sich hierbei den Daumen zerschneidend.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

In einer Mineralwasserfabrik stellte ein Arbeiter nach Beendigung einer in der üblichen Weise vorgenommenen Wasserimprägnierung das Rührwerk des mit einer Kohlensäureflasche verbundenen zylindrischen Mischgefäßes ab, vergaß aber, das Ventil der Kohlensäureflasche zu schließen und begab sich auf den Hof. Als er nach einer Viertelstunde zurückkehrte und sich eben vor dem Mischkessel niedergesetzt hatte, um das Abfüllen zu beginnen, zersprang dieser. Der Arbeiter wurde von einem abgerissenen Teil des Kessels am Kopf getroffen und war sofort tot. Die Untersuchung ergab, daß das Sicherheitsventil auf dem Kessel durch Grünspanbildung vollständig ungangbar geworden und daß kein Druckminderventil zwischen Kohlensäureflasche und Kessel eingeschaltet war. Während der längeren Abwesenheit des Arbeiters war also ein allmählicher Druckausgleich eingetreten, der zur Zerreißung des Kessels führte. Obwohl der verantwortliche Betriebsleiter später vor Gericht geltend machen konnte, daß der Arbeiter das Sicherheitsventil des von ihm schon 16 Jahre bedienten Apparates sträflich vernachlässigt und ihm von dem Fehlen des Druckminderventils keine Meldung gemacht hatte, wurde er zu einer empfindlichen Gefängnisstrafe verurteilt.

Das leichtsinnige Anwärmen einer geschlossenen Kaffeekanne hat wiederum einen entschädigungspflichtigen Unfall herbeigeführt. Trotzdem eine Kantine mit Heizvorrichtung zur Verfügung stand, stellte ein Arbeiter seine geschlossene, mit Kaffee gefüllte Aluminiumflasche in einen Ofen auf die glühenden Kohlen. Durch den Dampfdruck wurde die Flasche und auch der Ofen zertrümmert.

Beim Anwärmen des festsitzenden Spundes eines alten Eisenfasses auf einer Feldschmiede flog das Faß

auseinander, und ein Arbeiter erlitt durch den weggeschleuderten Boden eine Stirnverletzung und einen schweren Armbruch. Wahrscheinlich war das Faß zum Versand eines Treibmittels benutzt gewesen.

Durch Platzen eines Oelfasses wurde ein Arbeiter getötet, der gegen die Vorschrift das kurz vorher über einem offenen Feuer erwärmte Faß, in dem sich noch geringe Oelreste befanden, die flüssig gemacht werden sollten, mit dem Spund verschlossen hatte. Die sich bildenden Gase drückten den Boden heraus, der den Arbeiter am Kopfe traf.

Beim Behandeln eingerosteter Faßverschlüsse mit dem Schweißbrenner wurden in zwei Fällen durch eine Explosion der Faßboden herausgeschleudert, und die daran Arbeitenden erlitten schwere Oberschenkelverletzungen. Hier lag eine Schuld der betreffenden Betriebsleitungen vor; denn es war in jedem Fall durch Anbohren der Inhalt der Fässer, den man vorher nicht genau kannte, als Schwefelsäure festgestellt worden und es ist selbstverständlich, daß man hier mit Wasserstoffentwicklung und daraus entstehendem Knallgas zu rechnen hatte. Die Betriebsleitung hätte das Anwärmen verbieten müssen. In solchen Fällen darf ein festsitzender Gewindeverschluß auch nicht durch Schlagen entfernt werden, sondern muß einfach ausgebohrt werden, und zwar unter reichlicher Verwendung von Bohrwasser.

Ein Arbeiter, der den Auftrag erhalten hatte, an einem Oleumfaß den Spund herauszubohren, versuchte, ihn mit einem Schneideapparat herauszubrennen. Durch die Hitze wurde der Druck der Gase im Innern des Fasses so stark, daß beide Böden herausgeschleudert wurden.

Beim Abrollen von eisernen Trommeln mit Natronlauge flog plötzlich ein Faß auseinander, wobei vier Arbeiter Quetschwunden und Verätzungen durch Natronlauge davontrugen. Es stellte sich heraus, daß die Trommel innen verzinkt war, wodurch Wasserstoff entwickelt wurde. Durch den allmählich entstehenden hohen Gasdruck wurde schließlich der eine Boden des Fasses abgerissen. Auf diese Gefahr bei Verwendung innen verzinkter Eisenfässer ist bereits im vorjährigen Bericht verwiesen worden.

Beim Anwärmen eines Absperrschieberkeiles, dessen Spindel nicht herauszubekommen war, mit einer Lötlampe, zersprang dieser nach kurzer Erwärmung, und die beiden Schlosser wurden von den herumfliegenden Eisenstücken, der eine tödlich, der andere schwer, getroffen. Beim Warmaufziehen eines Futters auf einem Pumpenkolben ereignete sich ebenso ein Todesfall.

Beim Reinigen eines fahrbaren Schweißapparates versuchte ein Arbeiter mit einer spitzen, glühend gemachten Eisenstange eine verstopfte Oeffnung aufzustoßen. Das im Innern des Entwicklungsbehälters noch befindliche Gasmisch explodierte, und von abfliegenden Blechteilen wurde ihm eine Hand erheblich verletzt.

Einige Unfälle sind wieder dadurch entstanden, daß Arbeiter bei autogenen Schweiß- und Schneidearbeiten die Ventile an Sauerstoff-Flaschen zu schnell öffneten. Wenn der entspannte Sauerstoff in den Druckminderventilen durch plötzliches Aufdrehen des Flaschenventils auf 80 at zusammengepreßt wird, kann eine Wärmeerhöhung von ungefähr 900° entstehen. Diese genügt, um die Metallteile durch Vermittelung von Oelspuren usw. zu verbrennen. Glücklicherweise konnten die betr. Schweißer die Ventile schnell schließen und erlitten meist nur geringfügige Verletzungen. Ein Schweißer wurde durch die unter explosionsartigen Erscheinungen auftretende Stichflamme im Gesicht und den beiden Händen stark verbrannt.

In einer Sauerstoffabfüllstelle wurde versehentlich eine gefüllte Wasserstoff-Flasche angeschlossen, bei deren heftigen Explosion zwei Leute getötet wurden.

In einer Wasserstoffabfüllanlage wurde versehentlich eine Sauerstoff-Flasche, die noch teilweise gefüllt war, angeschlossen; auch hier entstand eine heftige Knallgasexplosion, die das Gebäude zerstörte, zwei Arbeiter tötete und vier andere mehr oder weniger schwer verletzte.

Eine Chlorflasche explodierte, die ein allein in einem Raume in der Nachtschicht beschäftigter Arbeiter an eine Leitung anschließen sollte. Die Flasche lag neben einem Bottich mit Wasser, das durch Dampf auf 45° erwärmt wurde und war in der Nähe des Halses in der Längsrichtung aufgerissen. Der mit dem Leben davongekommene Arbeiter konnte sich auf die Vorgänge vor der Explosion nicht mehr besinnen. Die sehr alte Flasche soll nach Ansicht des untersuchenden Ingenieurs des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins an der Rißstelle einen Materialfehler gehabt haben in Gestalt einer Lunkerbildung. Möglich ist auch, daß der Arbeiter das Wasser im Bottich durch zu starken Dampfeinlaß zu hoch erwärmt hat, wodurch der Druck in der vielleicht überfüllten Flasche übermäßig stieg.

Mehrfach ereigneten sich wieder Explosionen geschlossener Carbidtrommeln in Carbidwerken. Die Betriebsleitungen sind dafür verantwortlich, daß nur völlig ausgetrocknete Trommeln beim Einfüllen verwendet werden, weil derartige Unfälle stets auf Feuchtigkeit in der Trommel zurückzuführen sind, da das Karbid völlig getrocknet hineinkommt.

Beim Öffnen der Deckel in Kalkstickstoffmühlen während des Ganges sind mehrmals Explosionen vorgekommen, trotzdem in dem betr. Betriebe die Mühlen mit wenig Sauerstoff enthaltenden Rauchgasen gefüllt werden. Es waren wohl Staubexplosionen, wobei allerdings die Ursache der Entzündung geklärt werden mußte. Die selbstentzündlichen Silizium- bzw. Phosphorwasserstoffverbindungen können möglicherweise als Zündungsursache in Frage kommen.

Unfallmeldewesen.

Bis auf einzelne Fälle erfolgten die Unfallmeldungen vorschriftsmäßig. Der Grund bei verspäteten Meldungen war meist der, daß Verletzte erst hinterher ihren Arbeitgeber von einem Unfall Kenntnis geben, oft erst, nachdem sie den Unfallbetrieb schon einige Zeit verlassen haben. Manche Betriebe melden auch die leichtesten Unfälle ohne Arbeitseinstellung durch die Verletzten. Obgleich gerade größeren Betrieben mehrfach der Vorschlag gemacht wurde, alle bei ihnen vorgekommenen Unfälle schriftlich niederzulegen, aber nur diejenigen zu melden, die nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung (Tod, tödlich verlaufende Verletzung, völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit über 3 Tage) anzuzeigen sind, gehen trotzdem immer noch zahlreiche belanglose Anzeigen ein. Dies hat angeblich seinen Grund darin, daß die Betriebsleiter Weiterungen vermeiden wollen und deshalb jede Meldung weitergeben. So meldete ein großer Betrieb nicht weniger wie 1033 „Unfälle“ im Berichtsjahr, von denen über 90 % überhaupt keine Arbeitsunterbrechung zur Folge hatten; sie betrafen Kleinigkeiten wie Hautschrammen, Glasschnitte, Holzsplitter, Anstoßen mit dem Knie und dergleichen. Abgesehen von dem ganz beträchtlichen Aufwand an überflüssiger Schreibearbeit, ist bei diesem Meldeverfahren bedenklich, daß es ein ganz falsches Bild von der Gefährlichkeit der chemischen Industrie bei Unkundigen oder Uebelwollenden zu erzeugen geeignet ist.

Der Unfallhergang und auch die Schuldfrage sind in den Anzeigen öfter ungenügend erörtert, so daß leider manche Rückfragen bei den Betrieben erforderlich sind. In einer Fachzeitschrift ist unter Hinweis auf den Umstand, daß der Unfallmeldebogen vom Betriebsunternehmer allein ausgefüllt und deshalb der Hergang des

Unfalles und die Schuldfrage wohl nicht immer unparteiisch dargestellt werde, angeregt worden, bei der Abfassung sämtlicher Unfallmeldungen den Betriebsrat hinzuzuziehen. Wenn man bedenkt, daß mehr oder weniger unbedeutende Betriebsvorgänge und Zufälligkeiten etwa 90 % aller gemeldeten Unfälle zugrunde liegen, und daß schon jetzt alle bemerkenswerten Unfälle bei der Untersuchung unter Zuziehung des Betriebsratsobmannes durch Vernehmung der beteiligten Arbeiter und Betriebsunternehmer unparteiisch aufgeklärt werden, so dürfte das vorgeschlagene Verfahren nur eine Unsumme überflüssiger Arbeit und eine ständige Quelle ebenso überflüssiger Reibungen bedeuten, die dem so dringend notwendigen besseren Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft nur hinderlich sein könnten.

Sonstiges.

Die erste Hilfeleistung bei Unfällen vollzieht sich in der seit Jahren üblichen Weise. In den mittleren und größeren Betrieben sind ausreichend Betriebshelfer vorhanden. So großzügig die Verbandstationen in den Großbetrieben ausgebaut sind, so lassen die kleinen Betriebe hinsichtlich des Vorhandenseins und der Beschaffenheit des Verbandmaterials oft viel zu wünschen übrig, vielfach wird die Behandlung kleiner Wunden vernachlässigt. In der Folge treten dann teilweise sogar die Entschädigungspflicht bedingende Verschlimmerungen auf, weshalb unbedingt darauf zu halten ist, daß selbst ganz geringfügige Wunden gegen Verschmutzung durch einen sofort anzulegenden Verband geschützt werden.

Von einer günstigen Einwirkung der Betriebsräte ist bislang nicht viel zu spüren, was wohl zu verstehen ist, da Tarifrägen deren Hauptinteresse in Anspruch nehmen; man findet auch die Anschauung vertreten, daß die unfallverhütende Tätigkeit durch die Renteneinsparung nur dem Unternehmer zugute käme, für den Arbeiter also einen Verlust bedeute. Leider fällt die Aufklärung nicht immer auf fruchtbaren Boden. Von einem Einfluß der Betriebsräte auf die Versicherten im Sinne einer Schärfung des Verantwortlichkeitsgefühls ist noch wenig zu bemerken. Insbesondere muß der Widerstand der Arbeiter gegen die Benutzung der zu ihrem persönlichen Schutz gestellten Arbeitsausrüstung, wie Schutzbrillen, Atmungsapparate, Asbestgamaschen, Handschuhe usw., immer wieder bemängelt werden. In einem Falle erklärte der Betriebsratsvorsitzende selbst, der an einer Kreissäge beschäftigt war, auf Vorhalt, daß er die Schutzvorrichtungen abgenommen habe, weil sie beim Reinigen der Maschine im Wege seien! Derartige Arbeitervertreter bilden aber doch wohl die Ausnahme. Jedoch auch bei gutem Willen so mancher Betriebsratsmitglieder können diese nichts erzielen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Arbeiterschaft von der Nützlichkeit der getroffenen Einrichtungen zu überzeugen. Wesentlich zur Unfallverminderung werden die Betriebsräte beitragen, wenn sie streng darauf achten würden, daß alle Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß benutzt, daß keine Riemen während des Ganges auf- bzw. abgeworfen, daß Maschinen nicht während des Ganges geputzt werden usw.

In einzelnen Betrieben herrschte ein deutliches Mißtrauen der Arbeiter gegen ihren Betriebsrat, sei es weil dieser einer ihnen nicht genehmen Parteirichtung angehörte, oder im Verdacht stand, sich dem Unternehmer gegenüber zu willfährig zu zeigen. Ein Betriebsratsobmann, der einen technischen Aufsichtsbeamten bei der Betriebsbesichtigung begleitete und seinen Mitarbeitern, die bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften angetroffen wurden, in anerkennenswerter, bestimmter Art entgegentrat, erklärte danach dem technischen Aufsichtsbeamten, er wisse jetzt bereits, daß er bei der nächsten Wahl nicht wieder zum Betriebsrat

Ein Elektriker ließ beim Bau aus Unvorsichtigkeit einen Draht auf die Sammelschiene fallen, wodurch Kurzschluß erzeugt wurde.

Infolge mangelhafter Aufsicht bzw. ungenügender Hinweisung auf die Gefahr faßte ein Monteur, als er mit mehreren Arbeitern einen elektrischen Kran abzubauen sollte, an eine spannungsführende Leitung und wurde durch den 500 Volt starken Drehstrom sofort getötet.

Beim Reinigen berührte ein Elektromonteur irrtümlich eine Hochspannungsleitung von 25 000 Volt. Er stürzte dabei von einer Leiter ab und zog sich außer den Verbrennungen durch den elektrischen Strom noch schwere Quetschungen zu. Trotzdem kam er mit dem Leben davon, obwohl die Folgen des elektrischen Stroms sich in Kopf-, Augen-, Ohrenschmerzen und erhöhter Herzstätigkeit bemerkbar machen.

Ein Dachdecker wurde getötet, als er auf einem Dach an zwei nicht isolierte Leitungsdrähte mit den Händen griff.

Ein Hilfsmonteur kam durch eigenes Verschulden an eine Leitung, indem er eigenmächtig an einem Umschalter herumhantierte, und wurde getötet.

Ein Arbeiter wurde durch einen Schlag an einer Schiebebühne, die von einem schadhafte Stromabnehmer Erdschluß bekam, in deren Grube geworfen, wobei er sich die Beine verstauchte.

An einer mit Drehstrom von 380 Volt Spannung betriebenen Handbohrmaschine trat Kurzschluß infolge eines inneren Schadens auf. Der die Maschine bedienende Arbeiter wurde getötet, während die beiden Hilfsarbeiter mit dem Schrecken davorkamen. Als Unfallursache muß die fehlende Erdung der Maschine angesehen werden.

Beim Abschneiden von Glasröhren mit elektrischem Draht erhielt ein Arbeiter Strom und stieß mit der Hand gegen das Rohrende, sich hierbei den Daumen zerschneidend.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

In einer Mineralwasserfabrik stellte ein Arbeiter nach Beendigung einer in der üblichen Weise vorgenommenen Wasserimprägnierung das Rührwerk des mit einer Kohlensäureflasche verbundenen zylindrischen Mischgefäßes ab, verfaß aber, das Ventil der Kohlensäureflasche zu schließen und begab sich auf den Hof. Als er nach einer Viertelstunde zurückkehrte und sich eben vor dem Mischkessel niedergesetzt hatte, um das Abfüllen zu beginnen, zersprang dieser. Der Arbeiter wurde von einem abgerissenen Teil des Kessels am Kopf getroffen und war sofort tot. Die Untersuchung ergab, daß das Sicherheitsventil auf dem Kessel durch Grünspanbildung vollständig ungangbar geworden und daß kein Druckminderventil zwischen Kohlensäureflasche und Kessel eingeschaltet war. Während der längeren Abwesenheit des Arbeiters war also ein allmählicher Druckausgleich eingetreten, der zur Zerreißung des Kessels führte. Obwohl der verantwortliche Betriebsleiter später vor Gericht geltend machen konnte, daß der Arbeiter das Sicherheitsventil des von ihm schon 16 Jahre bedienten Apparates sträflich vernachlässigt und ihm von dem Fehlen des Druckminderventils keine Meldung gemacht hatte, wurde er zu einer empfindlichen Gefängnisstrafe verurteilt.

Das leichtsinnige Anwärmen einer geschlossenen Kaffeekanne hat wiederum einen entschädigungspflichtigen Unfall herbeigeführt. Trotzdem eine Kantine mit Heizvorrichtung zur Verfügung stand, stellte ein Arbeiter seine geschlossene, mit Kaffee gefüllte Aluminiumflasche in einen Ofen auf die glühenden Kohlen. Durch den Dampfdruck wurde die Flasche und auch der Ofen zertrümmert.

Beim Anwärmen des festsitzenden Spundes eines alten Eisenfasses auf einer Feldschmiede flog das Faß

auseinander, und ein Arbeiter erlitt durch den weggeschleuderten Boden eine Stirnverletzung und einen schweren Armbruch. Wahrscheinlich war das Faß zum Versand eines Treibmittels benutzt gewesen.

Durch Platzen eines Oelfasses wurde ein Arbeiter getötet, der gegen die Vorschrift das kurz vorher über einem offenen Feuer erwärmte Faß, in dem sich noch geringe Oelreste befanden, die flüssig gemacht werden sollten, mit dem Spund verschlossen hatte. Die sich bildenden Gase drückten den Boden heraus, der den Arbeiter am Kopfe traf.

Beim Behandeln eingerosteter Faßverschlüsse mit dem Schweißbrenner wurden in zwei Fällen durch eine Explosion der Faßboden herausgeschleudert, und die daran Arbeitenden erlitten schwere Oberschenkelverletzungen. Hier lag eine Schuld der betreffenden Betriebsleitungen vor; denn es war in jedem Fall durch Anbohren der Inhalt der Fässer, den man vorher nicht genau kannte, als Schwefelsäure festgestellt worden und es ist selbstverständlich, daß man hier mit Wasserstoffentwicklung und daraus entstehendem Knallgas zu rechnen hatte. Die Betriebsleitung hätte das Anwärmen verbieten müssen. In solchen Fällen darf ein festsitzender Gewindeverschluß auch nicht durch Schlagen entfernt werden, sondern muß einfach ausgebohrt werden, und zwar unter reichlicher Verwendung von Bohrwasser.

Ein Arbeiter, der den Auftrag erhalten hatte, an einem Oleumfaß den Spund herauszubohren, versuchte, ihn mit einem Schneideapparat herauszubrennen. Durch die Hitze wurde der Druck der Gase im Innern des Fasses so stark, daß beide Böden herausgeschleudert wurden.

Beim Abrollen von eisernen Trommeln mit Natronlauge flog plötzlich ein Faß auseinander, wobei vier Arbeiter Quetschwunden und Verätzungen durch Natronlauge davontrugen. Es stellte sich heraus, daß die Trommel innen verzinkt war, wodurch Wasserstoff entwickelt wurde. Durch den allmählich entstehenden hohen Gasdruck wurde schließlich der eine Boden des Fasses abgerissen. Auf diese Gefahr bei Verwendung innen verzinkter Eisenfässer ist bereits im vorjährigen Bericht verwiesen worden.

Beim Anwärmen eines Absperrschieberkeiles, dessen Spindel nicht herauszubekommen war, mit einer Lötlampe, zersprang dieser nach kurzer Erwärmung, und die beiden Schlosser wurden von den herumfliegenden Eisenstücken, der eine tödlich, der andere schwer, getroffen. Beim Warmaufziehen eines Futters auf einem Pumpenkolben ereignete sich ebenso ein Todesfall.

Beim Reinigen eines fahrbaren Schweißapparates versuchte ein Arbeiter mit einer spitzen, glühend gemachten Eisenstange eine verstopfte Öffnung aufzustoßen. Das im Innern des Entwicklungsbehälters noch befindliche Gasmischungs explodierte, und von abfliegenden Blechteilen wurde ihm eine Hand erheblich verletzt.

Einige Unfälle sind wieder dadurch entstanden, daß Arbeiter bei autogenen Schweiß- und Schneidarbeiten die Ventile an Sauerstoff-Flaschen zu schnell öffneten. Wenn der entspannte Sauerstoff in den Druckminderventilen durch plötzliches Aufdrehen des Flaschenventils auf 80 at zusammengepreßt wird, kann eine Wärmeerhöhung von ungefähr 900° entstehen. Diese genügt, um die Metallteile durch Vermittlung von Oelspuren usw. zu verbrennen. Glücklicherweise konnten die betr. Schweißer die Ventile schnell schließen und erlitten meist nur geringfügige Verletzungen. Ein Schweißer wurde durch die unter explosionsartigen Erscheinungen auftretende Stichflamme im Gesicht und den beiden Händen stark verbrannt.

In einer Sauerstoffabfüllstelle wurde versehentlich eine gefüllte Wasserstoff-Flasche angeschlossen, bei deren heftigen Explosion zwei Leute getötet wurden.

In einer Wasserstoffabfüllanlage wurde versehentlich eine Sauerstoff-Flasche, die noch teilweise gefüllt war, angeschlossen; auch hier entstand eine heftige Knallgasexplosion, die das Gebäude zerstörte, zwei Arbeiter tötete und vier andere mehr oder weniger schwer verletzte.

Eine Chlorflasche explodierte, die ein allein in einem Raume in der Nachtschicht beschäftigter Arbeiter an eine Leitung anschließen sollte. Die Flasche lag neben einem Bottich mit Wasser, das durch Dampf auf 45° erwärmt wurde und war in der Nähe des Halses in der Längsrichtung aufgerissen. Der mit dem Leben davongekommene Arbeiter konnte sich auf die Vorgänge vor der Explosion nicht mehr besinnen. Die sehr alte Flasche soll nach Ansicht des untersuchenden Ingenieurs des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins an der Rißstelle einen Materialfehler gehabt haben in Gestalt einer Lunkerbildung. Möglich ist auch, daß der Arbeiter das Wasser im Bottich durch zu starken Dampfeinlaß zu hoch erwärmt hat, wodurch der Druck in der vielleicht überfüllten Flasche übermäßig stieg.

Mehrfach ereigneten sich wieder Explosionen geschlossener Carbidtrommeln in Carbidwerken. Die Betriebsleitungen sind dafür verantwortlich, daß nur völlig ausgetrocknete Trommeln beim Einfüllen verwendet werden, weil derartige Unfälle stets auf Feuchtigkeit in der Trommel zurückzuführen sind, da das Karbid völlig getrocknet hineinkommt.

Beim Öffnen der Deckel in Kalkstickstoffmühlen während des Ganges sind mehrmals Explosionen vorgekommen, trotzdem in dem betr. Betriebe die Mühlen mit wenig Sauerstoff enthaltenden Rauchgasen gefüllt werden. Es waren wohl Staubexplosionen, wobei allerdings die Ursache der Entzündung geklärt werden müßte. Die selbstentzündlichen Silizium- bzw. Phosphorwasserstoffverbindungen können möglicherweise als Zündungsursache in Frage kommen.

Unfallmeldewesen.

Bis auf einzelne Fälle erfolgten die Unfallmeldungen vorschriftsmäßig. Der Grund bei verspäteten Meldungen war meist der, daß Verletzte erst hinterher ihren Arbeitgebern von einem Unfall Kenntnis geben, oft erst, nachdem sie den Unfallbetrieb schon einige Zeit verlassen haben. Manche Betriebe melden auch die leichtesten Unfälle ohne Arbeitseinstellung durch die Verletzten. Obgleich gerade größeren Betrieben mehrfach der Vorschlag gemacht wurde, alle bei ihnen vorgekommenen Unfälle schriftlich niederzulegen, aber nur diejenigen zu melden, die nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung (Tod, tödlich verlaufende Verletzung, völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit über 3 Tage) anzuzeigen sind, gehen trotzdem immer noch zahlreiche belanglose Anzeigen ein. Dies hat angeblich seinen Grund darin, daß die Betriebsleiter Weiterungen vermeiden wollen und deshalb jede Meldung weitergeben. So meldete ein großer Betrieb nicht weniger wie 1033 „Unfälle“ im Berichtsjahr, von denen über 90 % überhaupt keine Arbeitsunterbrechung zur Folge hatten; sie betrafen Kleinigkeiten wie Hautschrammen, Glasschnitte, Holzsplitter, Anstoßen mit dem Knie und dergleichen. Abgesehen von dem ganz beträchtlichen Aufwand an überflüssiger Schreibarbeit, ist bei diesem Meldeverfahren bedenklich, daß es ein ganz falsches Bild von der Gefährlichkeit der chemischen Industrie bei Unkundigen oder Uebelwollenden zu erzeugen geeignet ist.

Der Unfallhergang und auch die Schuldfrage sind in den Anzeigen öfter ungenügend erörtert, so daß leider manche Rückfragen bei den Betrieben erforderlich sind. In einer Fachzeitschrift ist unter Hinweis auf den Umstand, daß der Unfallmeldebogen vom Betriebsunternehmer allein ausgefüllt und deshalb der Hergang des

Unfalles und die Schuldfrage wohl nicht immer unparteiisch dargestellt werde, angeregt worden, bei der Abfassung sämtlicher Unfallmeldungen den Betriebsrat hinzuzuziehen. Wenn man bedenkt, daß mehr oder weniger unbedeutende Betriebsvorgänge und Zufälligkeiten etwa 90 % aller gemeldeten Unfälle zugrunde liegen, und daß schon jetzt alle bemerkenswerten Unfälle bei der Untersuchung unter Zuziehung des Betriebsratsobmannes durch Vernehmung der beteiligten Arbeiter und Betriebsunternehmer unparteiisch aufgeklärt werden, so dürfte das vorgeschlagene Verfahren nur eine Unsumme überflüssiger Arbeit und eine ständige Quelle ebenso überflüssiger Reibungen bedeuten, die dem so dringend notwendigen besseren Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft nur hinderlich sein könnten.

Sonstiges.

Die erste Hilfeleistung bei Unfällen vollzieht sich in der seit Jahren üblichen Weise. In den mittleren und größeren Betrieben sind ausreichend Betriebsshelfer vorhanden. So großzügig die Verbandstationen in den Großbetrieben ausgebaut sind, so lassen die kleinen Betriebe hinsichtlich des Vorhandenseins und der Beschaffenheit des Verbandmaterials oft viel zu wünschen übrig, vielfach wird die Behandlung kleiner Wunden vernachlässigt. In der Folge treten dann teilweise sogar die Entschädigungspflicht bedingende Verschlimmerungen auf, weshalb unbedingt darauf zu halten ist, daß selbst ganz geringfügige Wunden gegen Verschmutzung durch einen sofort anzulegenden Verband geschützt werden.

Von einer günstigen Einwirkung der Betriebsräte ist bislang nicht viel zu spüren, was wohl zu verstehen ist, da Tarifforderungen deren Hauptinteresse in Anspruch nehmen; man findet auch die Anschauung vertreten, daß die unfallverhütende Tätigkeit durch die Renteneinsparung nur dem Unternehmer zugute käme, für den Arbeiter also einen Verlust bedeute. Leider fällt die Aufklärung nicht immer auf fruchtbaren Boden. Von einem Einfluß der Betriebsräte auf die Versicherten im Sinne einer Schärfung des Verantwortlichkeitsgefühls ist noch wenig zu bemerken. Insbesondere muß der Widerstand der Arbeiter gegen die Benutzung der zu ihrem persönlichen Schutz gestellten Arbeitsausrüstung, wie Schutzbrillen, Atmungsapparate, Asbestgasmasken, Handschuhe usw., immer wieder bemängelt werden. In einem Falle erklärte der Betriebsratsvorsitzende selbst, der an einer Kreissäge beschäftigt war, auf Vorhalt, daß er die Schutzvorrichtungen abgenommen habe, weil sie beim Reinigen der Maschine im Wege seien! Derartige Arbeitervertreter bilden aber doch wohl die Ausnahme. Jedoch auch bei gutem Willen so mancher Betriebsratsmitglieder können diese nichts erzielen, wenn es ihnen nicht gelingt, die Arbeiterschaft von der Nützlichkeit der getroffenen Einrichtungen zu überzeugen. Wesentlich zur Unfallverminderung werden die Betriebsräte beitragen, wenn sie streng darauf achten würden, daß alle Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß benutzt, daß keine Riemen während des Ganges auf- bzw. abgeworfen, daß Maschinen nicht während des Ganges geputzt werden usw.

In einzelnen Betrieben herrschte ein deutliches Mißtrauen der Arbeiter gegen ihren Betriebsrat, sei es weil dieser einer ihnen nicht genehmen Parteirichtung angehörte, oder im Verdacht stand, sich dem Unternehmer gegenüber zu willfährig zu zeigen. Ein Betriebsratsobmann, der einen technischen Aufsichtsbeamten bei der Betriebsbesichtigung begleitete und seinen Mitarbeitern, die bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften angetroffen wurden, in anerkennenswerter, bestimmter Art entgegentrat, erklärte danach dem technischen Aufsichtsbeamten, er wisse jetzt bereits, daß er bei der nächsten Wahl nicht wieder zum Betriebsrat

gewählt werden würde. In manchen Betrieben war zeitweise überhaupt kein Betriebsrat vorhanden, weil sich niemand für diesen Posten fand, oder auf seiten der Arbeiterschaft auch anscheinend kein Bedürfnis dafür vorlag. Unzweckmäßig erscheint, daß der Obmann vielfach nicht dem eigentlichen chemischen Betrieb entnommen, sondern Buchdrucker, Maschinist oder dergleichen ist.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, durch Vorträge das Interesse der Arbeiterschaft, und

zwar zunächst der Arbeitervertreter für den Unfallschutz zu wecken. Ob auf diesem Wege bei dem öfteren Wechsel in der Person der Arbeitervertreter etwas erreicht werden wird, erscheint fraglich. Bei Berufsgenossenschaften, deren Betriebe wenig voneinander abweichen, würde die Durchführung solcher Vorträge geringere Schwierigkeiten bieten, desto mehr aber bei solchen, denen die verschiedenartigsten Betriebszweige zugeteilt sind, wie z. B. bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

RETURN CIRCULATION DEPARTMENT
TO → 202 Main Library

LOAN PERIOD 1	2	3
HOME USE		
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

1-month loans may be renewed by calling 642-3405

6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk

Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

11 1 1981		
IN STACKS		
APR 11 1981		
REC. CIR. JUN 5 1981		
AUG 26 1982		
REC. CIR. AUG 25 '82		

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
 FORM NO. DD6, 60m, 12/80 BERKELEY, CA 94720

538234

TP1
C6
v.45

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

